Reichsgesetzblatt

Teil I

Jahrgang 1939

= Erstes Halbjahr =

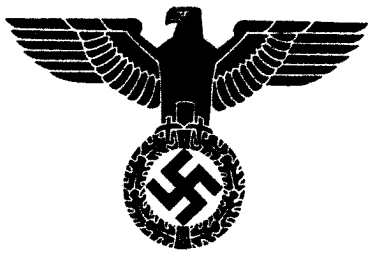

Herausgegeben
vom
Reichsministerium des Innern

Berlin 1939 • Reichsverlagsamt

569.579-C L-F
1939
1

Der 1. Halbjahrgang 1939 besteht aus 115 Nummern

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen: »Reichsgesetzblatt Teil I« und »Reichsgesetzblatt Teil II«.

Teil II bringt:

1. Internationale Übereinkommen und dergleichen sowie vertragliche Abkommen zwischen Reich und Ländern, auch soweit sie als Gesetz verkündet sind;
2. Veröffentlichungen, die betreffen:
   a) den Reichshaushalt und das Ortsklassenverzeichnis,
   b) den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht,
   c) innere Angelegenheiten der Wehrmacht,
   d) das Eisenbahnwesen, die Schiffahrt (See- und Binnenschiffahrt) und die Reichswasserstraßen,
   e) die Kohlen- und die Kaliwirtschaft sowie die Industriebelastung,
   f) innere Angelegenheiten des Reichstags,
   g) die Reichsbank, die Privatnotenbanken, die Deutsche Golddiskontbank und die Bank für deutsche Industrie-Obligationen.

Alle übrigen Veröffentlichungen erscheinen im Teil I. Teil I enthält außerdem Inhaltsangaben über die im Teil II erschienenen Veröffentlichungen. Das Sachverzeichnis für Teil I umfaßt auch den Teil II; ein besonderes Sachverzeichnis für Teil II wird nicht ausgegeben.

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Den fortlaufenden Bezug des Reichsgesetzblatts vermitteln die Postanstalten. Ältere Jahrgänge und einzelne Nummern können nur unmittelbar vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 — Postscheckkonto Berlin 96200 —, bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

Jahrgang 1939

= Zweites Halbjahr =

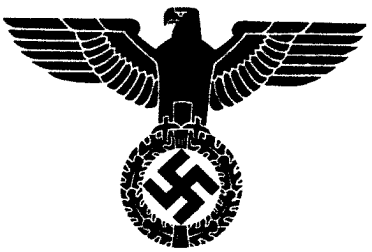

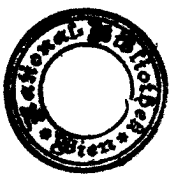

Herausgegeben
vom
Reichsministerium des Innern

Berlin 1939 • Reichsverlagsamt

569.579-C LF
1
1939

Der Jahrgang 1939 besteht aus 260 Nummern

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen: „Reichsgesetzblatt Teil I" und „Reichsgesetzblatt Teil II".

Teil II bringt:

1. Internationale Übereinkommen und dergleichen sowie vertragliche Abkommen zwischen Reich und Ländern, auch soweit sie als Gesetz verkündet sind;
2. Veröffentlichungen, die betreffen:
   a) den Reichshaushalt und das Ortsklassenverzeichnis,
   b) den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht,
   c) innere Angelegenheiten der Wehrmacht,
   d) das Eisenbahnwesen, die Schiffahrt (See- und Binnenschiffahrt) und die Reichswasserstraßen,
   e) die Kohlen- und die Kaliwirtschaft sowie die Industriebelastung,
   f) innere Angelegenheiten des Reichstags,
   g) die Reichsbank, die Privatnotenbanken, die Deutsche Golddiskontbank und die Bank für deutsche Industrie-Obligationen.

Alle übrigen Veröffentlichungen erscheinen im Teil I. Teil I enthält außerdem Inhaltsangaben über die im Teil II erschienenen Veröffentlichungen. Das Sachverzeichnis für Teil I umfaßt auch den Teil II; ein besonderes Sachverzeichnis für Teil II wird nicht ausgegeben.

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Den fortlaufenden Bezug des Reichsgesetzblatts vermittelt die Post. Ältere Jahrgänge und einzelne Nummern können nur unmittelbar vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 — Postscheckkonto Berlin 96200 —, bezogen werden.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Erstes Halbjahr 1939

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
1938		
23. 12. 38	Verordnung zur beamten- und besoldungsrechtlichen Neuordnung des Rechtsverhältnisses der Bediensteten des ehemaligen Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste"	1
28. 12. 38	Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	2
31. 12. 38	Verordnung über die Verwaltung der Elbe und anderer Reichswasserstraßen durch die Hansestadt Hamburg	3
1939		
2. 1. 39	Verordnung über die Einführung eines örtlichen Sonderzuschlags in Wien	25
3. 1. 39	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums	4
3. 1. 39	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Deutsche Reichslotterie	21
4. 1. 39	Verordnung über die Befähigung zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft, zum Notariat und zur Rechtsanwaltschaft	5
4. 1. 39	Erlaß zur Durchführung des Erlasses über die Reichssiegel im Lande Österreich	22
4. 1. 39	Verordnung über das Ortsklassenverzeichnis für die sudetendeutschen Gebiete	27
5. 1. 39	Verordnung über die Vollstreckbarkeit der vor den NS-Rechtsbetreuungsstellen im Lande Österreich abgeschlossenen Vergleiche	23
5. 1. 39	Erste Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst	28
9. 1. 39	Zehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen	35
10. 1. 39	Verordnung zur Einführung der Vorschriften über die Sicherung der Einheit von Partei und Staat in den sudetendeutschen Gebieten	26
10. 1. 39	Verordnung über das Bergwesen in den sudetendeutschen Gebieten	43
11. 1. 39	Verordnung zum Schutze der Kulturdenkmäler in den sudetendeutschen Gebieten	36
12. 1. 39	Verordnung über die Einführung des deutschen Kartellrechts in den sudetendeutschen Gebieten	28
13. 1. 39	Verordnung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung in den sudetendeutschen Gebieten	31
13. 1. 39	Polizeiverordnung über das Abgeben explosionsgefährlicher Gegenstände zur Verhüttung	55

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
13. 1. 39	Erste Ergänzungsverordnung zur Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz	56
13. 1. 39	Verordnung zur Vereinheitlichung des Strafrechts für Wehrmachtangehörige im Lande Österreich	79
14. 1. 39	Verordnung über die Einführung flaggenrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	33
14. 1. 39	Dritte Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten	33
14. 1. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) in den sudetendeutschen Gebieten	44
14. 1. 39	Anordnung über Kurzarbeiterunterstützung im Lande Österreich	46
16. 1. 39	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens	37
16. 1. 39	Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts, der deutschen Gerichtsverfassung und anderer Gesetze in den sudetendeutschen Gebieten	38
16. 1. 39	Verordnung über die Einführung des Reichsjagdrechts in den sudetendeutschen Gebieten	45
16. 1. 39	Erste Verordnung zur Überleitung des Reichsjagdrechts in den sudetendeutschen Gebieten	45
16. 1. 39	Polizeiverordnung über die Einfuhr von Sprengstoffen aus dem Ausland in die sudetendeutschen Gebiete	46
17. 1. 39	Achte Verordnung zum Reichsbürgergesetz	47
17. 1. 39	Achte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich	48
20. 1. 39	Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz	51
20. 1. 39	Verordnung über die deutsche Pelztierzucht	56
20. 1. 39	Verordnung über Betriebe und Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmungen in den sudetendeutschen Gebieten	57
20. 1. 39	Neunte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich	59
20. 1. 39	Sechste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	69
20. 1. 39	Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in bergbaulichen Betrieben	97
21. 1. 39	Verordnung über die Einführung der Verordnung über die Preisbildung für inländisches Nadel-Schnittholz in den sudetendeutschen Gebieten	99
23. 1. 39	Verordnung über die Einführung strafrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich	80
24. 1. 39	Verordnung über die Einführung von namensrechtlichen Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	81
25. 1. 39	Verordnung zur Einführung der Vorschriften über die Unterkunft bei Bauten in den sudetendeutschen Gebieten	82
26. 1. 39	Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechts im Lande Österreich	83
26. 1. 39	Bekanntmachung der neuen Fassung des Zündwarensteuergesetzes	92

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
27. 1. 39	Verordnung über Erzeugung von Küken in Brütereien	102
27. 1. 39	Verordnung über das Ordnungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft	114
27. 1. 39	Verordnung über die Einführung der Verordnung über die Preisbildung für Rohholz im Forstwirtschaftsjahr 1939 in den sudetendeutschen Gebieten	190
27. 1. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Statistik der Fischereifangergebnisse im Lande Österreich	279
28. 1. 39	Verordnung über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Reichsarbeitsdienstpflichtigen in den sudetendeutschen Gebieten (Familienunterstützungsverordnung für die sudetendeutschen Gebiete)	85
28. 1. 39	Verordnung zur Einführung der Betäubungsmittelgesetzgebung in den sudetendeutschen Gebieten	90
28. 1. 39	Zweite Verordnung zur Einheitsbewertung der gewerblichen Betriebe und zur Veranlagung der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage	92
28. 1. 39	Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang	103
28. 1. 39	Dritte Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in den sudetendeutschen Gebieten	103
30. 1. 39	**Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich**	95
30. 1. 39	**Gesetz über die Wahlperiode des Reichstags**	95
30. 1. 39	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der in Österreich für anwendbar erklärten Vorschriften über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht	104
30. 1. 39	Vierte Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin	106
30. 1. 39	Verordnung über die Einführung der deutschen Rundfunkbestimmungen in den sudetendeutschen Gebieten	108
30. 1. 39	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen	153
30. 1. 39	**Gesetz zur Förderung der Hitler-Jugend-Heimbeschaffung**	215
31. 1. 39	Verordnung über den Zusammenschluß von Bergbauberechtigten im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	115
31. 1. 39	Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Saarland	126
31. 1. 39	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Regelung der Kohlenwirtschaft in den sudetendeutschen Gebieten	132
31. 1. 39	Verordnung zur verstärkten Deckung von Rohstoffen aus forstwirtschaftlichen Nebenerzeugnissen	133
31. 1. 39	Verordnung über die Einführung von Arbeitszeitvorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	154
31. 1. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau im Lande Österreich	193
1. 2. 39	**Gesetz zur Änderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt**	109
1. 2. 39	**Gesetz über die Besoldung der Beamten des Ingenieurkorps der Luftwaffe (Dreiunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes)**	110
1. 2. 39	**Süßstoffgesetz**	111

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
1. 2. 39	**Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG)**	113
1. 2. 39	Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über den Zusammenschluß von Bergbauberechtigten	115
1. 2. 39	Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStDB)	116
1. 2. 39	**Gesetz zur Verlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer**	125
1. 2. 39	**Gesetz über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Ländern und den vormals regierenden Fürstenhäusern**	129
1. 2. 39	**Gesetz über die Befugnisse der Luftfahrtbehörden bei Ausübung der Luftaufsicht (Luftaufsichtgesetz)**	131
1. 2. 39	Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Befugnisse der Luftfahrtbehörden bei Ausübung der Luftaufsicht (Luftaufsichtgesetz)	134
1. 2. 39	**Tierkörperbeseitigungsgesetz**	187
1. 2. 39	**Gesetz zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe**	266
1. 2. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Statistik der Fischereifangergebnisse in den sudetendeutschen Gebieten	280
2. 2. 39	Verordnung zur Einführung der im Lande Österreich geltenden Vorschriften über Aus- und Einfuhrverbote sowie über die Ausfuhrabgaben in dem an das österreichische Zollgebiet grenzenden sudetendeutschen Gebiet	123
2. 2. 39	Erlaß über die Amtsschilder	126
2. 2. 39	Verordnung über die Aufhebung der Ortsgerichte in Horchheim, Niederberg und Pfaffendorf	135
3. 2. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der Notlage des Kraftdroschkengewerbes	136
3. 2. 39	Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes	137
3. 2. 39	Zweite Verordnung über eine allgemeine Preissenkung im Lande Österreich (Weitergabe von Preisermäßigungen)	161
4. 2. 39	Verordnung zur Einführung der Reichsapothekerordnung in den sudetendeutschen Gebieten	128
4. 2. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —)	163
6. 2. 39	Verordnung zur Einführung des Apothekenverpachtungsgesetzes in den sudetendeutschen Gebieten	155
7. 2. 39	Verordnung zur Einführung von Arbeitszeitvorschriften im Lande Österreich	155
7. 2. 39	Durchführungsverordnung zur Einführung der Vorschriften über das Ehrenkreuz im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	156
7. 2. 39	Verordnung über die Landbeschaffung für die Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse der Deutschen Reichsbahn im Wirtschaftsgebiet Hildesheim–Salzgitter–Braunschweig–Fallersleben	163
7. 2. 39	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben	167
7. 2. 39	Verordnung über die Einführung des Rechts der Neubildung deutschen Bauerntums im Lande Österreich	203
8. 2. 39	Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München	159

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
8. 2. 39	Verordnung über die Einführung des Reichsumlegungsrechts in den sudetendeutschen Gebieten	164
8. 2. 39	Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften über den Straßenverkehr in den sudetendeutschen Gebieten	164
8. 2. 39	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks	166
8. 2. 39	Dritte Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich	168
8. 2. 39	Zweite Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans in den sudetendeutschen Gebieten	168
8. 2. 39	Zehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich	194
9. 2. 39	Verordnung über die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Linz (Donau)	166
9. 2. 39	Verordnung über die Wahrnehmung der staatlichen Hoheits- und Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Eisenbahnen in Österreich	168
9. 2. 39	Siebente Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	169
9. 2. 39	Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen in den sudetendeutschen Gebieten (Umstellungsverordnung)	169
9. 2. 39	Zweite Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	176
9. 2. 39	Zweite Verordnung über die Durchführung der Reichsversicherung in den sudetendeutschen Gebieten	181
9. 2. 39	Verordnung über die Zuständigkeit der Gerichte in Handelssachen im Lande Österreich	195
9. 2. 39	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich	196
10. 2. 39	Verordnung über die Einführung der Tierseuchenvorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	200
10. 2. 39	Erste Verordnung über die Gliederung der Gerichte in den sudetendeutschen Gebieten	201
10. 2. 39	Achte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	211
10. 2. 39	Elfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich	216
10. 2. 39	Verordnung zur Einführung des Reichsnaturschutzrechts im Lande Österreich	217
11. 2. 39	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Deutsche Reichslotterie im Lande Österreich	202
11. 2. 39	Verordnung über Zolländerungen	212
12. 2. 39	Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit in den sudetendeutschen Gebieten	205
13. 2. 39	Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung	206
13. 2. 39	Verordnung zur Einführung von Tierschutzvorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	208

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
13. 2. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	208
13. 2. 39	Verordnung über die Einführung des deutschen Waffenrechts im Lande Österreich	213
13. 2. 39	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr	231
13. 2. 39	Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen in den sudetendeutschen Gebieten	275
13. 2. 39	Sechste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz	324
13. 2. 39	Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik	389
14. 2. 39	Verordnung zur Änderung des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, und des Gesetzes über die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen	209
14. 2. 39	Neunte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	276
14. 2. 39	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Reichsstudentenwerk im Lande Österreich	390
15. 2. 39	Verordnung über den Arbeitsschutz und die Gewerbeaufsicht in den sudetendeutschen Gebieten	218
15. 2. 39	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	277
15. 2. 39	Verordnung über die Löschung dinglicher Jagdrechte in den Grundbüchern des Landes Österreich	421
16. 2. 39	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes	256
16. 2. 39	Erste Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Lande Österreich	295
16. 2. 39	Verordnung über die Umschuldung der Beamten im Lande Österreich	324
16. 2. 39	Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts	369
17. 2. 39	Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung — RGaO —)	219
17. 2. 39	**Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)**	251
17. 2. 39	**Gesetz über die Besoldung der Hochschullehrer (Vierunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes)**	252
17. 2. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen in den sudetendeutschen Gebieten	257
17. 2. 39	Verordnung über die Einführung der Lotterieverordnung und der hierzu ergangenen Gebührenordnung in den sudetendeutschen Gebieten	257
17. 2. 39	Verordnung zur Überleitung der österreichischen Biersteuer auf das Reich	258
17. 2. 39	**Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Augsburg**	263
17. 2. 39	**Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Bayreuth**	264

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
17. 2. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Breslau	264
17. 2. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Dresden	264
17. 2. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Graz	265
17. 2. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Hansestadt Hamburg	265
17. 2. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Würzburg	265
17. 2. 39	**Siebentes Gesetz über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden**	267
17. 2. 39	**Fünftes Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung**	267
17. 2. 39	**Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes**	283
17. 2. 39	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen	481
17. 2. 39	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Zollgrenzschutz-Ehrenzeichens	785
17. 2. 39	Satzung des Zollgrenzschutz-Ehrenzeichens	786
17. 2. 39	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Zollgrenzschutz-Ehrenzeichens	788
18. 2. 39	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)	259
18. 2. 39	Verordnung über die Landbeschaffung für den Bau reichseigener Getreidelagerhallen und Speicher	277
18. 2. 39	Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	325
19. 2. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot des Aufenthalts aktiver Angehöriger einer ausländischen Wehrmacht in den Sperrgebieten	280
20. 2. 39	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe	277
20. 2. 39	Verordnung zur Einführung des Zündwarenmonopols im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	326
21. 2. 39	Verordnung über die Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1939 in den sudetendeutschen Gebieten	281
21. 2. 39	Dritte Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden	282
21. 2. 39	Verordnung über die Einführung von Wehrrecht in den sudetendeutschen Gebieten	287
21. 2. 39	Zwölfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich	353
22. 2. 39	Verordnung über die Gleichstellung der Zahnärzte im bisherigen Reichsgebiet und in den sudetendeutschen Gebieten	290
22. 2. 39	Verordnung zur Einführung des Testamentsgesetzes in den sudetendeutschen Gebieten	290

Tag des Gesetzes usw	Inhalt	Seite
22. 2. 39	Zweite Verordnung über die Gliederung der Gerichte in den sudetendeutschen Gebieten	291
22. 2. 39	Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft	327
22. 2. 39	Erste Anordnung zur Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft	328
23. 2. 39	Verordnung über Gemeindebedienstete in den sudetendeutschen Gebieten	292
23. 2. 39	Vierte Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen im Lande Österreich	294
23. 2. 39	Erste Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz	332
23. 2. 39	Verordnung über die Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchhefts des Grundbuchamts Langenargen	422
24. 2. 39	Verordnung über die Rechtsstellung der Beamten der in eine Reichsverwaltung eingegliederten ehemaligen österreichischen Verwaltungen	295
24. 2. 39	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums	335
24. 2. 39	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette	387
25. 2. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Heldengedenktag und den Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung	322
25. 2. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals	322
25. 2. 39	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst im Lande Österreich	385
27. 2. 39	Bekanntmachung der neuen Fassung des Einkommensteuergesetzes	297
27. 2. 39	Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff	336
27. 2. 39	Verordnung zur Einführung der Reichsapothekerordnung im Lande Österreich	338
27. 2. 39	Verordnung zur Einführung des Apothekenverpachtungsgesetzes im Lande Österreich	338
27. 2. 39	Verordnung über den Wachdienst im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	339
27. 2. 39	Verordnung zur Regelung der Getreidepreise für die sudetendeutschen Gebiete im Wirtschaftsjahr 1938/39	339
27. 2. 39	Verordnung zur Einführung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen im Lande Österreich	354
27. 2. 39	Verordnung zur Einführung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen in den sudetendeutschen Gebieten	355
27. 2. 39	Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen	356
27. 2. 39	Dreizehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich	370

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
28. 2. 39	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung der Deutschen Arzneitaxe im Lande Österreich	345
28. 2. 39	Verordnung über die Einführung des Kleinsiedlungs- und Kleingartenrechts im Lande Österreich	45
28. 2. 39	Verordnung über die Regelung von Handelsspannen beim Verkauf von Zigaretten und Rauchtabak in den sudetendeutschen Gebieten	347
28. 2. 39	Anordnung über die Regelung von Handelsspannen beim Verkauf von Zigarren in den sudetendeutschen Gebieten	349
28. 2. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft	351
28. 2. 39	Verordnung zur Einführung des Brieftaubengesetzes und der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieftaubengesetzes im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	358
28. 2. 39	Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	358
28. 2. 39	Verordnung zur Einführung des Anleihestockgesetzes im Lande Österreich	363
28. 2. 39	Verordnung über die Einführung des Rechtes der Deutschen Kreditabkommen im Lande Österreich und über die Durchführung des Zusatzabkommens zum Deutschen Kreditabkommen von 1938	364
28. 2. 39	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen im Lande Österreich	365
28. 2. 39	Verordnung über die Einführung des Vertriebs von Urlaubskarten und Urlaubsmarken und der Auszahlung von Urlaubsgeld im Lande Österreich	368
28. 2. 39	Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten	371
28. 2. 39	Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes im Lande Österreich für das Rechnungsjahr 1939	376
28. 2. 39	Verordnung zur Einführung hinterlegungsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	377
28. 2. 39	Verordnung über die Einführung des Reichsumlegungsrechts im Lande Österreich	379
28. 2 39	Verordnung über die Einführung der Verordnung über den Handel mit Vieh im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	380
28. 2. 39	Verordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen	381
28. 2. 39	Verordnung zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaues und des Wohnungs- und Siedlungswesens im Lande Österreich	382
28. 2. 39	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren in den sudetendeutschen Gebieten	386
28. 2. 39	Dritte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	391
28. 2. 39	Zweite Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung	413
28. 2. 39	Verordnung über die Einführung von Vorschriften zur Sicherung der Landbewirtschaftung im Lande Österreich	414
28. 2. 39	Verordnung über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im Lande Österreich	422

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
28. 2. 39	Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Militärversorgung im Lande Österreich	424
28. 2. 39	Verordnung über die Einführung der Bestallungsordnung für Tierärzte im Lande Österreich	441
28. 2. 39	Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Feuerbestattung im Lande Österreich	550
28. 2. 39	Verordnung über die Einführung fettwirtschaftlicher Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	553
1. 3. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung im Lande Österreich	384
2. 3. 39	Verordnung über die Typenbegrenzung in der Kraftfahrzeugindustrie	386
2. 3. 39	Erste Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Dienstpflicht-Durchführungsanordnung)	403
2. 3. 39	Verordnung zur Erhöhung der Förderleistung und des Leistungslohnes im Bergbau	482
2. 3. 39	Verordnung über die Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse des früheren österreichischen auswärtigen Dienstes	489
3. 3. 39	Verordnung über die Verlängerung der Frist zur Ablieferung von Juwelen und Gegenständen aus Edelmetallen durch Juden	387
3. 3. 39	Erste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes	417
4. 3. 39	Verordnung zur Durchführung des Straftilgungsgesetzes und der Strafregisterverordnung in den sudetendeutschen Gebieten	410
4. 3. 39	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des öffentlichen Bankwesens und des Sparkassenwesens in den sudetendeutschen Gebieten	419
4. 3. 39	Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft im Lande Österreich	420
5. 3. 39	Verordnung über Jugendwohlfahrt in den sudetendeutschen Gebieten	429
7. 3. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Musterung und Aushebung	425
7. 3. 39	Erste Verordnung zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes	438
8. 3. 39	Verordnung über den Schutz des Heldengedenktages	427
8. 3. 39	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	448
10. 3. 39	Verordnung über die Einführung des deutschen Waffenrechts in den sudetendeutschen Gebieten	442
10. 3. 39	Verordnung über die Neuordnung des Sports in den sudetendeutschen Gebieten	443
10. 3. 39	Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften zur Verbilligung und Vereinfachung des Warenverkehrs in den sudetendeutschen Gebieten	443
10. 3. 39	Zweite Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels)	444

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
10. 3. 39	Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 (LStDB)	449
10. 3. 39	Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Bodenforschung	490
10. 3. 39	Verordnung über die Errichtung eines Versicherungsfonds	569
10. 3. 39	Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Errichtung eines Versicherungsfonds	570
10. 3. 39	Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Ergänzung der Verordnung über die Stiftung von Dienstauszeichnungen	705
13. 3. 39	Verordnung über die Einführung der Reichsausbildungsordnung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung in den sudetendeutschen Gebieten	483
13. 3. 39	Verordnung zur Einführung der Vorschriften über Magnesiumlegierungen in den sudetendeutschen Gebieten	550
13. 3. 39	Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete der Binnenschiffahrt im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	550
14. 3. 39	Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg	484
14. 3. 39	Polizeiverordnung über die Herstellung, den Vertrieb und das Abbrennen von Brandsätzen	497
15. 3. 39	Verordnung über die Einführung der Eichgebührenordnung in den sudetendeutschen Gebieten	492
15. 3. 39	Verordnung über die Neugestaltung der Hauptstadt der Bewegung	492
15. 3. 39	Anordnung über Arbeitslosenunterstützung im Lande Österreich	495
15. 3. 39	Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht	609
16. 3. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren	485
16. 3. 39	Verordnung zur Beseitigung der Übersetzung im Einzelhandel	498
16. 3. 39	Erste Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Beseitigung der Übersetzung im Einzelhandel	499
16. 3. 39	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung	502
17. 3. 39	Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz (EStDB 1939)	503
18. 3. 39	Anordnung über die Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1939	552
18. 3. 39	Vierzehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche	614
20. 3. 39	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen	509
20. 3. 39	**Zollgesetz (ZG)**	529
20. 3. 39	**Gesetz über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reichs (Neuer Finanzplan – NF –)**	561
20. 3. 39	Achte Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen	571
20. 3. 39	Verordnung zur Einführung der Fettsteuervorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	630

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
21. 3. 39	Verordnung über das Zollwesen im Protektorat Böhmen und Mähren	551
21. 3. 39	Verordnung über die Aufhebung des Artikels II der Zweiten Verordnung über den Warenverkehr mit Österreich	551
21. 3. 39	Verordnung über das Währungsverhältnis im Protektorat Böhmen und Mähren	555
21. 3. 39	Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in den sudetendeutschen Gebieten	555
21. 3. 39	Bekanntmachung über die Einführung der deutschen Zolltarifvorschriften im Lande Österreich und in dem an das Land Österreich grenzenden sudetendeutschen Gebiet	564
21. 3. 39	Neunte Verordnung über Änderung der Eichordnung	631
22. 3. 39	Verordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren	549
22. 3. 39	Verordnung über Zolländerungen	556
22. 3. 39	Bekanntmachung der neuen Fassung des Mineralölsteuergesetzes	566
22. 3. 39	Verordnung über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten im Lande Österreich	650
22. 3. 39	Verordnung über die Aufhebung der Kohlensteuer und der Ersatzsteuer für aus dem Ausland eingeführte Kohle in den sudetendeutschen Gebieten	801
23. 3. 39	Verordnung über Zolländerungen	558
23. 3. 39	**Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich**	559
23. 3. 39	Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Memelgebiet	565
23. 3. 39	Verordnung über die Einführung von Fleischbeschauvorschriften im Lande Österreich	572
23. 3. 39	Verordnung über die Einführung von Fleischbeschauvorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	573
23. 3. 39	Verordnung über die Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren aus dem Lande Österreich und aus den sudetendeutschen Gebieten auf Trichinen	573
23. 3. 39	Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz)	615
23. 3. 39	Verordnung über die Versicherung der Hebammen	635
24. 3. 39	Verordnung über Zolländerungen	566
24. 3. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege in den sudetendeutschen Gebieten	574
24. 3. 39	Neunte Verordnung über Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel	582
25. 3. 39	Verordnung über den Arbeitseinsatz	575
25. 3. 39	Verordnung zur verstärkten Deckung des Bedarfs an Kiefern-Balsam	576
25. 3. 39	**Gesetz zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes**	577
25. 3. 39	**Gesetz über Aus- und Einfuhrverbote**	578
25. 3. 39	**Gesetz zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft in den Grenzgebieten**	580
25. 3. 39	**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen**	580

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
25. 3. 39	**Gesetz über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe**	581
25. 3. 39	Verordnung über die Aufhebung der Weinsteuer im Lande Österreich	582
25. 3. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Neugestaltung der Stadt Linz a. d. Donau	601
25. 3. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung der Stiftung „Wohnungsbau Linz a. d. Donau"	602
25. 3. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Salzburg	603
25. 3. 39	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol**	604
25. 3. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung	629
25. 3. 39	Verordnung zur Einführung des Mineralölsteuergesetzes und der Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	653
25. 3. 39	Verordnung über die Aufhebung von verbrauchsteuerrechtlichen Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	653
25. 3. 39	Verordnung über die Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren im Zollausschlußgebiet Helgoland	699
25. 3. 39	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend (Allgemeine Bestimmungen)	709
25. 3. 39	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend (Jugenddienstverordnung)	710
25. 3. 39	Verordnung über die Einführung der Bestimmungen über die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen in den sudetendeutschen Gebieten	733
25. 3. 39	**Gesetz über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete**	745
25. 3. 39	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen	797
25. 3. 39	**Gesetz über die Technische Nothilfe**	989
27. 3. 39	Verordnung zur Einführung der Reichsärzteordnung in den sudetendeutschen Gebieten	582
27. 3. 39	Verordnung über Gerichtsgebühren und sonstige Justizkosten im Lande Österreich	583
27. 3 39	Vierte Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in den sudetendeutschen Gebieten	588
27 3. 39	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Aus- und Einfuhrverbote	589
27. 3. 39	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des öffentlichen Bankwesens und des Sparkassenwesens im Lande Österreich	600
27. 3. 39	Verordnung über Änderung der Durchführungsverordnungen zu den Gesetzen über den Verkehr mit Ölen und Fetten, mit Milcherzeugnissen, mit Eiern, mit Tieren und tierischen Erzeugnissen und mit Garten- und Weinbauerzeugnissen	625
27. 3. 39	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen in den sudetendeutschen Gebieten	713

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
28. 3. 39	Verordnung über Zollerleichterungen für den Warenverkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten und dem Protektorat Böhmen und Mähren und zwischen den sudetendeutschen Gebieten und der Slowakei	635
28. 3. 39	Verordnung über das Zollwesen im Memelland	654
28. 3. 39	Verordnung über den Warenverkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren	654
28. 3. 39	Verordnung über die Eingliederung des Memellandes in den Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg	700
28. 3. 39	Vierte Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit bei der Anwendung des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen	708
28. 3. 39	Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker in den sudetendeutschen Gebieten	716
29. 3. 39	Verordnung über die Einführung des Hypothekenbankgesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in den sudetendeutschen Gebieten	636
29. 3. 39	Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Memelland	640
29. 3. 39	Verordnung über die Einführung des Rechts der Neubildung deutschen Bauerntums in den sudetendeutschen Gebieten	641
29. 3. 39	Vierte Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes	643
29. 3. 39	Verordnung zur Ergänzung der Vierten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	655
29. 3. 39	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst in den sudetendeutschen Gebieten	707
30. 3. 39	Bekanntmachung über die Zulassung tschecho-slowakischer Pässe als Paßersatz	644
30. 3. 39	Vierte Verordnung über die Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit Ersatzteilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger	656
30. 3. 39	Zweite Verordnung über die vorläufige Weitererhebung von öffentlichen Abgaben, Gebühren und Beiträgen in den sudetendeutschen Gebieten	681
30. 3. 39	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts und des Besoldungsrechts in den sudetendeutschen Gebieten	682
30. 3. 39	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen	700
30. 3. 39	Verordnung über die Zinsen von Hypotheken im Lande Österreich	716
30. 3. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einführung einer Beamtenuniform	761
31. 3. 39	**Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistik – HStatG –)**	645
31. 3. 39	**Gesetz über die Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern**	649
31. 3. 39	**Gesetz zur Änderung der Notverordnung über Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaues**	649

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
31. 3. 39	Dritte Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes	656
31. 3. 39	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich	657
31. 3. 39	Verordnung zur Einführung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung und anderer Vorschriften auf dem Gebiete des Anwaltsrechts in den sudetendeutschen Gebieten	657
31. 3. 39	Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Warenverkehrs im Memelland	660
31. 3. 39	**Gesetz zur Änderung des Reichsversorgungsgesetzes**	661
31. 3. 39	Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen	691
31. 3. 39	Verordnung über einen Vollstreckungsschutz in der landwirtschaftlichen Siedlung	695
31. 3. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Münster (Westf)	697
31. 3. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Stettin	698
31. 3. 39	Verordnung des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht über die Kürzung der Ruhegehälter von Soldaten der ehemaligen österreichischen Wehrmacht, die nach dem 13. März 1938 aus der Wehrmacht ausgeschieden sind, und der Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen dieser Soldaten	698
31. 3. 39	Zehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	701
31. 3. 39	Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts in den sudetendeutschen Gebieten	702
31. 3. 39	Erste Anordnung zur Durchführung der Verordnungen über den Wachdienst	734
31. 3. 39	Verordnung über Essigbranntwein-Bezugsrechte und Essigsäure-Betriebsrechte in dem an das bisherige deutsche Zollgebiet grenzenden sudetendeutschen Gebiet	869
1. 4. 39	Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsversorgungsgesetzes	663
1. 4. 39	Verordnung über die Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken	703
1. 4 39	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof und Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Finanzgericht bei dem Oberfinanzpräsidenten Nordmark	703
1. 4. 39	Siebente Verordnung zur Durchführung des Lichtspielgesetzes	707
2. 4. 39	Verordnung über die Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse im Raume Wilhelmshaven und Umgebung	719
3. 4. 39	Verordnung über Rechtsvorschriften des Reichs für das Protektorat Böhmen und Mähren	704
3. 4. 39	Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen	707
3. 4. 39	Fünfte Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen im Lande Österreich	708
4. 4. 39	Bekanntmachung der neuen Fassung des Tabaksteuergesetzes	721
4. 4 39	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft	734

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
5. 4. 39	Verordnung über die Behebung von Rechtsnachteilen in den sudetendeutschen Gebieten	719
5. 4. 39	Verordnung zur Einführung von Gesetzen über das Kredit- und Zahlungswesen in den sudetendeutschen Gebieten	720
6. 4. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —)	735
6. 4. 39	Polizeiverordnung über den Verkehr mit Frühlings-Lorcheln	747
11. 4. 39	Familienunterstützungsverordnung für das Land Österreich	738
11. 4. 39	Verordnung über die Einführung der Sammlungsordnung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei in den sudetendeutschen Gebieten	765
11. 4. 39	Elfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	802
12. 4. 39	Verordnung über den Bezug von Kraftspiritus	802
13. 4. 39	Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals	749
13. 4. 39	Verordnung über die Gerichtsgliederung im Lande Thüringen	751
13. 4. 39	Verordnung zur Änderung der Gerichtsgliederung im Lande Österreich	751
13. 4. 39	**Gesetz über die Vertretung der im Protektorat Böhmen und Mähren ansässigen deutschen Volksgenossen im Großdeutschen Reichstag**	762
13. 4. 39	**Gesetz über die Vertretung der Memeldeutschen im Großdeutschen Reichstag**	763
14. 4. 39	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes	752
14. 4. 39	Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren	752
14. 4. 39	Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren	754
14. 4. 39	Verordnung über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren	759
14. 4. 39	Zweite Verordnung über die Anwendung des Strafrechts aus Anlaß der Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich	764
14. 4. 39	Verordnung über die Einführung der Reichstierärzteordnung in den sudetendeutschen Gebieten	766
14. 4. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wehrüberwachung	767
14. 4. 39	**Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz)**	777
14. 4. 39	**Gesetz über den Aufbau der Verwaltung im Reichsgau Sudetenland (Sudetengaugesetz)**	780
14. 4. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers zu § 4 des Ostmarkgesetzes	783
14. 4. 39	Verordnung über die Beitreibung von Entschuldungsrenten	805
15. 4. 39	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete	764

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
15. 4. 39	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz	806
15. 4. 39	Zwölfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	821
15. 4. 39	Verordnung über den Übergang des Vermögens der Österreichischen Tabakregie auf das Reich	841
15. 4. 39	Verordnung zur Einführung von Ausführungsverordnungen zum Jugendschutzgesetz in den sudetendeutschen Gebieten	914
17. 4. 39	**Gesetz über einmalige Sonderfeiertage**	763
17 4. 39	Verordnung zum Gesetz über einmalige Sonderfeiertage	764
17. 4. 39	Zweite Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz	807
18. 4. 39	Zweite Verordnung zur Überleitung und Durchführung des Reichsjagdrechts in den sudetendeutschen Gebieten	773
18. 4. 39	Anordnung über Erfassung und Musterung für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1939	774
18. 4. 39	Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer	797
18. 4. 39	Verordnung zur Durchführung der Verstärkung des Holzeinschlags in den sudetendeutschen Gebieten	799
18. 4. 39	Vierte Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst	812
19. 4. 39	**Gesetz zum weiteren Abbau der Notverordnungen in der Reichsversicherung**	793
19. 4. 39	**Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt**	795
19. 4. 39	**Gesetz über den Fischereischein**	795
19. 4. 39	**Sechstes Gesetz zur Sicherung von Gräserkrediten**	796
19. 4. 39	Verordnung über Maßnahmen der Preisbehörden bei Kündigungen von Miet- und Pachtverhältnissen	799
19. 4. 39	Verordnung über die Wahrnehmung der staatlichen Hoheits- und Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Eisenbahnen in den sudetendeutschen Gebieten	800
19. 4. 39	Verordnung über die Einführung des Preisrechts im Memelland	823
19. 4. 39	Verordnung über Übergangsmaßnahmen beim Inkrafttreten des deutschen Kreditwesenrechts im Memelland	857
19. 4. 39	Verordnung über die Geltung sozialen Reichsrechts im Memelland	857
20. 4. 39	Zweite Verordnung über das Verwundetenabzeichen und seine Einführung im Lande Österreich, in den sudetendeutschen Gebieten sowie im Memelland	790
20. 4. 39	Verordnung über die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene	791
20. 4. 39	Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschecho-slowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit	815
20. 4. 39	Verordnung zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien	815
20. 4. 39	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Änderung der Satzung des „Verdienstordens vom Deutschen Adler"	853

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
21. 4. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen in den sudetendeutschen Gebieten	816
21. 4. 39	Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein	816
21. 4. 39	Verordnung über die Errichtung einer Volkskartei	823
21. 4. 39	Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Memelgebiet	877
21. 4. 39	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Bildung einer Ingenieur-Offizier-Laufbahn des Heeres	913
22. 4. 39	Verordnung über die Einführung der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz in den sudetendeutschen Gebieten	818
22. 4. 39	Verordnung über das Arbeitsbuch	824
22. 4. 39	Verordnung über die Einführung des Tabaksteuergesetzes im Memelland	842
22. 4. 39	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Warenverkehr mit den sudetendeutschen Gebieten	866
23. 4. 39	Verordnung über die Einführung der Verordnung über die Regelung der Herstellung, des Absatzes, der Preise und der Preisspannen für Erzeugnisse der Trinkbranntweinwirtschaft in den sudetendeutschen Gebieten	855
24. 4. 39	Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts in den sudetendeutschen Gebieten	818
24. 4. 39	Neunte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr	820
24. 4. 39	Verordnung zur Einführung der Reichsmeldeordnung in den sudetendeutschen Gebieten	881
25. 4. 39	Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechts in den sudetendeutschen Gebieten	843
25. 4. 39	Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen	855
25. 4. 39	Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 5 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen und gemäß § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes	875
25. 4. 39	Zweite Verordnung zu dem Gesetz über den Bau der Saaletalsperre bei Hohenwarte	1008
26. 4. 39	Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan (NFDVO)	829
26. 4. 39	Verordnung über Erbhofrecht	843
26. 4. 39	Verordnung über die Einführung des deutschen Auslieferungsrechts im Lande Österreich	844
26. 4. 39	Verordnung zur Einführung der Reichsnotarordnung in den sudetendeutschen Gebieten	845
26 4. 39	Verordnung über die Einführung deutschen Luftrechts im Protektorat Böhmen und Mähren	847

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
26. 4. 39	Verordnung über die Einführung der Eierverordnung und der Verordnung zur Durchführung der Eierverordnung in den sudetendeutschen Gebieten	856
27. 4. 39	Verordnung über die Einführung des Vertriebs von Urlaubskarten und Urlaubsmarken und der Auszahlung von Urlaubsgeld in den sudetendeutschen Gebieten	848
27. 4. 39	Verordnung zur Einführung der Vorschriften über die Neugestaltung deutscher Städte in der Ostmark	878
27. 4. 39	Verordnung zur Aufhebung der Verordnungen über die Anwendung des deutschen Strafrechts in den unter den Schutz der deutschen Wehrmacht gestellten Gebieten Böhmens und Mährens und über Sondergerichte in Böhmen und Mähren	893
27. 4. 39	Verordnung über Wochenschaupreise in der Ostmark	915
28. 4. 39	Verordnung über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz im Memelland	849
28. 4. 39	Verordnung über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden der Ostmark für das Rechnungsjahr 1939	858
28. 4. 39	Achte Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung	859
28. 4. 39	Verordnung zur Ergänzung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Einführung von Urlaubskarten und Urlaubsmarken)	870
29. 4. 39	Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Memelland (MEHV)	866
29. 4. 39	Verordnung zur Einführung von Reichssteuerrecht im Memelland	870
29. 4. 39	Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses	872
29. 4. 39	Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung	879
29. 4. 39	Verordnung über die Einführung von Vorschriften zum Schutz des zur Anfertigung von Reichsbanknoten und Schuldurkunden verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten	909
30. 4. 39	**Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden**	864
30. 4. 39	Verordnung über das Inkrafttreten einzelner Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung im Memelland	872
1. 5. 39	Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Ergänzung der Verordnung über die Stiftung der Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938	861
1. 5. 39	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung der Medaille zur Erinnerung an die Heimkehr des Memellandes	862
1. 5. 39	Satzung der Medaille zur Erinnerung an die Heimkehr des Memellandes	863
1. 5. 39	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege	949
1. 5. 39	Satzung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege	950
1. 5. 39	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege	952

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
2. 5. 39	Verordnung über die Zuständigkeit von Oberlandesgerichten in Auslieferungssachen und für die Verhandlung und Entscheidung über Revisionen und Beschwerden in Strafsachen	867
2. 5. 39	Verordnung über die Einführung des Reichsjagdrechts im Memelland	868
3. 5. 39	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung von Wehrrecht im Lande Österreich	873
3. 5. 39	Vierte Verordnung über die Einführung von Wehrrecht in der Ostmark	874
3. 5. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —)	874
3. 5. 39	Verordnung zur Einführung des Leuchtmittelsteuergesetzes in der Ostmark	894
4. 5. 39	Siebente Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers	882
4. 5. 39	Verordnung zur Einführung der Verordnung über den Pfändungsschutz für Urlaubskarten, Urlaubsmarken und Urlaubsgeld im Baugewerbe und in den Baunebengewerben in der Ostmark	891
4. 5. 39	Verordnung über den Reiseverkehr nach Spanien	905
4. 5. 39	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Gesetzes zur Verhinderung der Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg und des Gesetzes über die Überwachung des Verkehrs der deutschen Handelsschiffahrt mit den spanischen Häfen	907
5. 5. 39	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Grundbesitz der russisch-orthodoxen Kirche in Deutschland	879
5. 5. 39	Verordnung über die Einführung der Vierten und Achten Verordnung zum Reichsbürgergesetz in den sudetendeutschen Gebieten	880
5. 5. 39	Neunte Verordnung zum Reichsbürgergesetz	891
5. 5. 39	Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen im Memelland (Umstellungsverordnung)	897
5. 5. 39	Fünfte Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit bei der Anwendung des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen	916
6. 5. 39	Verordnung zur Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend Lohnbücher für die Kleider- und Wäschekonfektion	894
6. 5. 39	Verordnung zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaues und des Wohnungs- und Siedlungswesens in den sudetendeutschen Gebieten	955
8. 5. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ausübung der Reisevermittlung	895
8. 5. 39	Verordnung zur Änderung der Dienststrafordnung für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes	895
8. 5. 39	Verordnung über die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren	903
9. 5. 39	Verordnung zur Durchführung der Krankenversicherung im Memelland	896

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
10. 5. 39	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden in der Ostmark	906
10. 5. 39	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden in den sudetendeutschen Gebieten	907
11. 5. 39	Vierte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	909
12. 5. 39	Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens in den sudetendeutschen Gebieten	911
12. 5. 39	Verordnung über nikotinarmen und nikotinfreien Tabak	912
15. 5. 39	Verordnung zur Ergänzung des Schuldenregelungsgesetzes	915
15. 5. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufseher nebst Durchführungsverordnung dazu in den sudetendeutschen Gebieten	916
15. 5. 39	Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit Gas (Tarifordnung für Gas)	925
15. 5. 39	Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit Gas (Tarifordnung für Gas)	927
15. 5. 39	Ausführungsbestimmung zur Verordnung über die Übernahme der österreichischen Bundespolizei und -gendarmerie auf den Reichshaushalt	945
15. 5. 39	Durchführungsbestimmungen zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen	958
16. 5. 39	Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts	917
16. 5. 39	Verordnung zur Änderung der Reichsnotarordnung	918
16. 5. 39	Verordnung über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt des KdF-Wagens	919
16. 5. 39	Verordnung zur Durchführung des Reichsjagdgesetzes in der Ostmark	919
17. 5. 39	Polizeiverordnung gegen den Mißbrauch des Badenweiler Marsches	921
17. 5. 39	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	922
17. 5. 39	Zweite Verordnung zur Einführung von Arbeitszeitvorschriften in der Ostmark	928
17. 5. 39	Verordnung über die Errichtung eines Ortsgerichts in Reifenberg im Taunus	947
18. 5. 39	Verordnung zur Änderung der Wertgrenzen bei der Wertfortschreibung der Einheitswerte und bei der Neuveranlagung der Vermögensteuer und Aufbringungsumlage	922
19. 5. 39	Verordnung zur Sicherung der Zivilversorgung	923
19. 5. 39	Verordnung zur Einführung der Vorschriften über Herstellung und Vertrieb von Thomasmehl in den sudetendeutschen Gebieten	958
22. 5. 39	Verordnung über Zolländerungen	928
22. 5. 39	Verordnung über die Reichsfluchtsteuer im Memelland	948

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
22. 5. 39	Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Reichsgau Sudetenland	959
23. 5. 39	Verordnung über die Preisbildung für Rohholz in der Ostmark im Forstwirtschaftsjahr 1939	929
23. 5. 39	Siebente Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Beschaffung von Selbstschutzgerät)	963
23. 5. 39	Achte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung)	965
24. 5. 39	Zehnte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr	961
25. 5. 39	Zweite Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	975
26. 5. 39	Anordnung über Erfassung und Musterung im Jahre 1939 der Wehrpflichtigen, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben	960
26. 5. 39	Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen	961
26. 5. 39	Verordnung über die Haushaltswirtschaft der Städte, deren Ausbau durch den Führer und Reichskanzler angeordnet ist	971
27. 5. 39	Verordnung über die Einführung des Reichsrechts in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg	971
27. 5. 39	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung, betreffend Vergütung für die an Abdeckereien abzuliefernden Tiere, Tierkörper und Tierkörperteile	1031
29. 5. 39	Verordnung über die Einführung der Ausländerpolizeiverordnung in den sudetendeutschen Gebieten	977
30. 5. 39	Verordnung über die Anwendung von Gebührenbefreiungsvorschriften auf die Notare in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	978
31. 5. 39	Verordnung über die Zuständigkeit in Aufwertungssachen im Memelland	974
31. 5. 39	Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung	978
31. 5. 39	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren	989
1. 6. 39	Polizeiverordnung über den Preisaushang in Räumen, die der gewerblichen Fremdenbeherbergung dienen	990
2. 6. 39	Verordnung über die Einführung der Verordnung für Arbeiten in Druckluft in der Ostmark	992
3. 6. 39	Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften	999
3. 6. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau in den sudetendeutschen Gebieten	1024
5. 6. 39	Verordnung zur Einführung der Vorschriften über die Dampfkessel und die sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen in den sudetendeutschen Gebieten	992

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
5. 6. 39	Zweite Verordnung über die Einführung deutschen Luftrechts in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten	1006
5. 6. 39	Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Ergänzung der Zweiten Verordnung über die Verleihung von Titeln	1007
5. 6. 39	Verordnung über die Aufhebung des Ortsgerichts in Eibingen	1025
5. 6. 39	Verordnung zur Regelung von Fragen des Gemeindefinanzrechts im Saarland	1032
6. 6. 39	Verordnung zur Einführung der Vorschriften über Magnesiumlegierungen in der Ostmark	1006
6. 6. 39	Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Arbeitsschutz und die Gewerbeaufsicht in den sudetendeutschen Gebieten	1008
7. 6. 39	**Zweckverbandsgesetz**	979
7. 6. 39	**Gesetz über die Führung akademischer Grade**	985
7. 6. 39	**Gesetz über den Kommunalkredit der Spar- und Girokassen und der kommunalen Kreditanstalten**	986
7. 6. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Düsseldorf	987
7. 6. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Köln	988
7. 6. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Weimar	988
7. 6. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Gewährung von Straffreiheit	1023
7. 6. 39	Verordnung über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren	1039
8. 6. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verbraucherhöchstpreise für Hühner- und Enteneier	993
9. 6. 39	Verordnung über die Einführung des Lichtspielgesetzes und des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Filme in den sudetendeutschen Gebieten	1009
9. 6. 39	Zweite Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Deutsche Reichslotterie im Lande Österreich	1010
9. 6. 39	Verordnung zur Einführung der Reichsnotarordnung in der Ostmark	1025
9. 6. 39	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen	1032
10. 6. 39	Erste Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes	995
10. 6. 39	Erste Verordnung zur Durchführung des Sudetengaugesetzes	997
10. 6. 39	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen	1010
10. 6. 39	Verordnung über Preise für geschälte und ungeschälte Weiden	1021
10. 6. 39	Vierzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark	1028

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
12. 6. 39	Siebente Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes	1011
12. 6. 39	Bekanntmachung der neuen Fassung des § 3 Absatz 2 Nummer 5 der Reichsärzteordnung	1014
13. 6. 39	Verordnung über die Neuordnung und Abwicklung von Organisationen im Protektorat Böhmen und Mähren	1012
13. 6. 39	Verordnung über die Einführung von Höchstpreisen für Haushaltsspeisesalz in den sudetendeutschen Gebieten	1033
14. 6. 39	Verordnung über die Inkraftsetzung des Ersten Abschnitts der Neunten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Neunte KJVDB) im Reichsgau Sudetenland	1029
15. 6. 39	**Gesetz über die Deutsche Reichsbank**	1015
15. 6 39	Verordnung über den Urlaub der Jugendlichen in der Hauswirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, See- und Binnenschiffahrt und in verwandten Wirtschaftszweigen (Jugendurlaubsverordnung)	1029
15. 6. 39	Durchführungsverordnung zur Verordnung zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien	1034
15. 6. 39	Fünfzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark	1057
16. 6. 39	Verordnung über die Dienststrafkammern in der Ostmark	1030
16. 6. 39	Verordnung über die Baupreisbildung (Baupreisverordnung)	1041
16. 6. 39	Verordnung über Höchstmieten für Baugeräte	1043
16. 6. 39	Verordnung über die Senkung der Preise der von der Landwirtschaft benötigten Elektrogeräte und Elektromotoren	1044
17. 6. 39	Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz	1035
18. 6. 39	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Errichtung eines Reichspropagandaamts in Reichenberg	1036
20. 6. 39	Verordnung über die Zurückweisung von Geboten in der Zwangsversteigerung in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten	1036
20. 6. 39	Verordnung über die Anstellung der Inhaber des Anstellungsscheins im Beamtenverhältnis	1037
20. 6. 39	Verordnung über die Aufhebung der Finanzprokuratur Wien	1040
21. 6. 39	Verordnung zur Regelung der auf Goldschilling und Goldkronen lautenden Schuldverhältnisse	1037
21. 6. 39	Zweite Verordnung über die Einführung von Arbeitszeitvorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	1058
22. 6. 39	Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt	1040
23. 6. 39	Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen	1045
23. 6. 39	Verordnung über das gerichtliche Steuerstrafverfahren in der Ostmark	1046
24. 6. 39	Verordnung zur Einführung der Reichsärzteordnung in der Ostmark	1048

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
24. 6. 39	Verordnung zur Einführung des Reichsrechts auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und der bürgerlichen Rechtspflege in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete	1049
26. 6. 39	Verordnung über die Einführung der Eierverordnung und der Verordnung zur Durchführung der Eierverordnung in der Ostmark	1056
26. 6. 39	Verordnung über Zolländerungen	1058
26. 6. 39	Sechzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark	1061
27. 6. 39	Dritte Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft	1059
27. 6. 39	Verordnung über die Einführung des Preisrechts in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau und in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	1060
27. 6. 39	Verordnung über den Bezug von Kraftspiritus	1060
27. 6. 39	Erste Ausführungsbestimmung zur Verordnung über das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz	1063
27. 6. 39	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Vierten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	1063
28. 6. 39	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Prüfung von Hühnereiern bei der Einfuhr in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1064
28. 6. 39	Verordnung über die Einführung fideikommißrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten und im Memelland	1064
28. 6. 39	Verordnung über einen Vollstreckungsschutz in der landwirtschaftlichen Siedlung	1066
28. 6. 39	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den einheitlichen Anstrich der Fahrzeuge des Güterfernverkehrs	1066
30. 6. 39	Verordnung über die Verschmelzung von Genossenschaften in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1066
30. 6. 39	Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts in den sudetendeutschen Gebieten außerhalb des Reichsgaues Sudetenland	1069
30. 6. 39	Zweite Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich	1072

Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1938		
1933	Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in der Eisen schaffenden Industrie (vom 23. Dezember 1938)	23
1999	Vierte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich (vom 24. Dezember 1938)	23
1969	Bekanntmachung der neuen Fassung des Salzsteuergesetzes (vom 23. Dezember 1938)	26
1463 ff., 1482, 1484, 1507	Verordnung über die Preisbildung für inländisches Nadelschnittholz (vom 11. Oktober 1938)	30
2017	Verordnung zur Durchführung des § 56a Abs. 1 Ziffer 5 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (vom 28. Dezember 1938)	50
1361, 1367, 1375, 1380, 1385	Verordnung über die Preisbildung für Rohholz im Forstwirtschaftsjahr 1939 (vom 15. September 1938)	94
1278, 1279	Bekanntmachung über die zusammenhängende Fassung der für die Reichsarbeitsdienstfürsorge und -versorgung geltenden Vorschriften (vom 29. September 1938)	152
1939		
2	Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten (vom 28. Dezember 1938)	124
165	Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften über den Straßenverkehr in den sudetendeutschen Gebieten (vom 8. Februar 1939)	186
115	Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über den Zusammenschluß von Bergbauberechtigten (vom 1. Februar 1939)	278
281	Verordnung über die Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1939 in den sudetendeutschen Gebieten (vom 21. Februar 1939)	296
293	Verordnung über Gemeindebedienstete in den sudetendeutschen Gebieten (vom 23. Februar 1939)	296
86	Verordnung über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Reichsarbeitsdienstpflichtigen in den sudetendeutschen Gebieten (Familienunterstützungsverordnung für die sudetendeutschen Gebiete) (vom 28. Januar 1939)	368
163	Verordnung über die Landbeschaffung für die Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse der deutschen Reichsbahn im Wirtschaftsgebiet Hildesheim–Salzgitter–Braunschweig–Fallersleben (vom 7. Februar 1939)	388
281	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot des Aufenthalts aktiver Angehöriger einer ausländischen Wehrmacht in den Sperrgebieten (vom 19. Februar 1939)	427

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1939		
403	Dritte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten (vom 28. Februar 1939)	427
331	Erste Anordnung zur Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft (vom 22. Februar 1939)	496
464	Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 (LStDB) (vom 10. März 1939)	496
381	Verordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen (vom 28. Februar 1939)	503
270, 273	Fünftes Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung (vom 17. Februar 1939)	552
444	Zweite Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels) (vom 10. März 1939)	704
848	Verordnung über die Einführung deutschen Luftrechts im Protektorat Böhmen und Mähren (vom 26. April 1939)	856
758	Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren (vom 14. April 1939)	880
812	Vierte Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (vom 18. April 1939)	880
734	Erste Anordnung zur Durchführung der Verordnungen über den Wachdienst (vom 31. März 1939)	892
806	Zweite Verordnung zur Ergänzung der vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz (vom 15. April 1939)	896
828	Verordnung über das Arbeitsbuch (vom 22. April 1939)	904
644	Vierte Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes (vom 29. März 1939)	908
1017	Gesetz über die Deutsche Reichsbank (vom 15. Juni 1939)	1030
1012	Verordnung über die Neuordnung und Abwicklung von Organisationen im Protektorat Böhmen und Mähren (vom 13. Juni 1939)	1038
815	Verordnung zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien (vom 20. April 1939)	1038
1038	Verordnung zur Regelung der auf Goldschilling und Goldkronen lautenden Schuldverhältnisse (vom 21. Juni 1939)	1056

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Zweites Halbjahr 1939

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
1938		
17. 8. 38	Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung)	1455
17. 8. 38	Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung — KStVO)	1457
19. 9. 38	Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz	1477
26. 9. 38	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz	1479
1939		
14. 4. 39	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Spanien-Kreuzes	1359
14. 4. 39	Satzung des Spanien-Kreuzes	1360
14. 4. 39	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Ehrenkreuzes für Hinterbliebene deutscher Spanienkämpfer	1362
14. 4. 39	Satzung des Ehrenkreuzes für Hinterbliebene deutscher Spanienkämpfer	1362
22. 5. 39	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung eines Verwundeten-Abzeichens für deutsche Freiwillige im spanischen Freiheitskampf	1364
7. 6. 39	**Gesetz über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz)**	1241
21. 6. 39	Verordnung über die Einführung der Verordnung über Preise für unedle Metalle in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1090
23. 6. 39	Verordnung über die Steuerbefreiung für Neubauten in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	1085
24. 6. 39	Durchführungsverordnung zur Verordnung über Maßnahmen der Preisbehörden bei Kündigungen von Miet- und Pachtverhältnissen	1091
28. 6. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den sudetendeutschen Gebieten	1073
28. 6. 39	Verordnung über die Neugestaltung der Hansestadt Hamburg	1074
28. 6. 39	Zweite Verordnung über die Einführung des Wehrmachtstrafrechts in der Ostmark	1253
29. 6. 39	Verordnung über tilgbare Aktien und Genußscheine bei den Aktiengesellschaften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1076
30. 6. 39	Verordnung über die Einführung der Deutschen Arzneitaxe im Reichsgau Sudetenland	1078
30. 6. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot des Aufenthalts aktiver Angehöriger einer ausländischen Wehrmacht in den Sperrgebieten	1086
30. 6. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Absatzes von Düngekalk	1086

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
30. 6. 39	Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Gewährung von Straffreiheit	1087
30. 6. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über Abwertungsgewinne in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1095
30. 6. 39	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Regelung der Abmessungen von Nadelschnittholz	1096
30. 6. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft	1101
30. 6. 39	Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1939/40	1102
1. 7. 39	Zweite Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan (Zweite NFDVO)	1078
1. 7. 39	Verordnung über die Einführung von Vorschriften zur Sicherung der Landbewirtschaftung in den sudetendeutschen Gebieten	1080
1. 7. 39	Verordnung zur Abwehr der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen in die Ostmark und in den Reichsgau Sudetenland	1083
3. 7. 39	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes	1088
4. 7. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verlängerung der Amtszeit des Präsidenten des Reichsgerichts	1089
4. 7. 39	Zehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz	1097
4. 7. 39	Verordnung zur Änderung der Lederpreisverordnung	1099
4. 7. 39	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes, betreffend die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaren	1100
4. 7. 39	**Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenordnung**	1181
4. 7 39	**Gesetz über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit**	1186
4. 7. 39	**Zweites Gesetz über Hypothekenzinsen**	1193
4. 7. 39	Erste Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung)	1194
4. 7. 39	**Gesetz über die Deutsche Reichsbahn (Reichsbahngesetz)**	1205
4. 7. 39	**Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen**	1211
5. 7. 39	Polizeiverordnung über den Funkdienst auf Seeschiffen der 3 Gruppe	1194
5. 7. 39	**Gesetz über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau**	1197
5. 7. 39	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn	1213
5. 7. 39	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen	1215
5. 7. 39	Verordnung über die Amtsbezirke der Oberfinanzpräsidenten in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1305
6. 7. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über ergänzende Vorschriften zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz für die Angehörigen der ehemaligen österreichischen Wehrmacht, die als Soldaten in die Wehrmacht übernommen oder eingestellt worden sind, und deren Hinterbliebene	1195
6. 7. 39	Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend das Erfordernis der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte, in Tirol	1195
6. 7. 39	Verordnung zur Einführung des Bergmannssiedlungsgesetzes im Reichsgau Sudetenland	1196

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
6. 7. 39	**Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen — Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz — (EWFVG)**	1217
7. 7. 39	Anordnung über die Aushebung zum aktiven Wehrdienst im Jahre 1939	1192
7. 7. 39	Verordnung über Zolländerungen	1198
7. 7. 39	Verordnung zum Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz und zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz	1224
7. 7. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung in der Ostmark	1254
7. 7. 39	Verordnung über Sprengstoffe	1255
7. 7. 39	Verordnung über die Einführung der kaliwirtschaftlichen Vorschriften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1265
7. 7. 39	Dreizehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	1329
8. 7. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark	1199
8. 7. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung	1201
8. 7. 39	Verordnung über Arbeitslosenunterstützung im Memelland	1204
8. 7. 39	Bekanntmachung der Behörden, die Notdienstleistungen fordern können	1204
8. 7. 39	Dritte Verordnung über die Gliederung der Gerichte in den sudetendeutschen Gebieten	1233
8. 7. 39	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz)	1244
9. 7. 39	Erlaß über das Amtsschild des Reichsarbeitsdienstes	1225
9 7 39	Erste Verordnung zur Ergänzung des Deutschen Polizeibeamtengesetzes	1249
9. 7. 39	Dritte Verordnung zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz	1249
10. 7. 39	Dritte Verordnung über die Herstellung von Knallkorken	1255
11. 7. 39	Dritte Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels im Steinkohlenbergbau)	1216
11. 7. 39	Verordnung zur Ergänzung und Durchführung des Familienunterstützungsgesetzes (Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung — FU-DVO —).	1225
11. 7. 39	Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit und den Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbes in der Ostmark	1235
11. 7. 39	Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Beendigung der Osthilfe	1236
12. 7. 30	Verordnung zur Ergänzung des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes	1237
12. 7. 39	Verordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Gegenständen der ehemals tschecho-slowakischen Wehrmacht	1237
12. 7. 39	Verordnung zur Überleitung der Strafrechtspflege in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete	1238

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
12. 7. 39	Verordnung über die Einführung des Maß- und Eichrechts im Memelland	1239
13. 7. 39	Verordnung zur Einführung des Wehrleistungsgesetzes im Protektorat Böhmen und Mähren	1239
13. 7. 39	Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Bayreuth	1240
13. 7. 39	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk	1255
14. 7. 39	Verordnung über die Reichswasserstraßenverwaltung in der Ostmark	1250
14. 7. 39	Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in der Ostmark	1261
14. 7. 39	Verordnung über die Gebühren und sonstigen Verfahrenskosten der deutschen Gerichte im Protektorat Böhmen und Mähren	1262
14. 7. 39	Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Dresden	1266
17. 7. 39	Erste Verordnung über Aufgaben der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften	1269
17. 7. 39	Dritte Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes	1270
17. 7. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung des Sudetengaugesetzes	1271
17. 7. 39	Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung (Bestallungsordnung für Ärzte)	1273
17. 7. 39	Verordnung über die Gebühren für die ärztliche Vorprüfung und Prüfung sowie für die Bestallung als Arzt	1303
17. 7. 39	Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über den Pfändungsschutz bei der Fahrnisvollstreckung	1313
18. 7. 39	Verordnung über Zolländerungen	1272
18. 7. 39	Zweite Verordnung über die Rechtsstellung der Beamten der in eine Reichsverwaltung eingegliederten ehemaligen österreichischen Verwaltungen	1306
19. 7. 39	Verordnung über die Einführung des Handwerksrechts im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	1307
19. 7. 39	Verordnung zur Aufrechterhaltung von straßenverkehrsrechtlichen Übergangsbestimmungen in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	1325
20. 7. 39	Verordnung über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren	1309
21. 7. 39	Verordnung über die Nachversicherung von freiwillig länger dienenden Soldaten der Wehrmacht und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes	1314
21. 7. 39	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade	1326
22. 7. 39	Verordnung über die Nichtbesteuerung der Einkünfte aus Wertpapierveräußerungen	1316
22. 7. 39	Allgemeine Dienstordnung (ADO.) für die Musiker der deutschen Kulturorchester	1317
24. 7. 39	Verordnung über die Einführung der Tierschutzvorschriften in der Ostmark	1320
24. 7. 39	Verordnung über die durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäfte	1320
24. 7. 39	Zweite Verordnung über die Einführung des Reichsumlegungsrechts im Reichsgau Sudetenland	1343
25. 7. 39	Verordnung über die Einführung der Tierseuchenvorschriften in der Ostmark	1321

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
25. 7. 39	Verordnung über die Ausübung des Wandergewerbes und des Stadthausiergewerbes	1327
25. 7. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über Erhebung von Umlagen in der gewerblichen Wirtschaft in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1327
25. 7. 39	Vierzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	1332
25. 7. 39	Verordnung zur Einführung des Reichsschulpflichtgesetzes in der Ostmark	1337
26. 7. 39	Verordnung über Zolländerungen	1323
26. 7. 39	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Dampfkessel und die sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen in der Ostmark	1323
26 7 39	Bekanntmachung über die Einbanddecke zum Reichsgesetzblatt, Teil I, Erstes Halbjahr 1939	1324
26. 7. 39	Verordnung über die Einführung der Lederpreisverordnung in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1345
27. 7. 39	Änderungsanordnung zur Ersten Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Dienstpflicht-Durchführungsanordnung)	1330
28. 7. 39	Verordnung zur Einführung der Verordnung über den Pfändungsschutz für Urlaubskarten, Urlaubsmarken und Urlaubsgeld im Baugewerbe und in den Baunebengewerben im Reichsgau Sudetenland	1328
28. 7. 39	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit im Verfahren nach der Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe	1330
28 7. 39	Erste Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker im Reichsgau Sudetenland	1338
29. 7. 39	Verordnung über die Einführung der Verordnung über den Verkauf von Brennstoffen im Reichsgau Sudetenland	1372
31 7. 39	Vierte Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes	1332
31 7 39	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung) in der Ostmark	1333
31 7 39	Verordnung zur Einführung der Glashüttenverordnung in der Ostmark	1367
31. 7. 39	Verordnung zur Einführung walfangrechtlicher Vorschriften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1368
1. 8. 39	**Gesetz zur Erhöhung der Einnahmen des Sondervermögens des Reichs für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen**	1331
1. 8. 39	Zweite Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung)	1333
1. 8. 39	Verordnung über die Zuständigkeit zur Führung der Landtafeln im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern sowie die Reichsgaue Oberdonau und Niederdonau eingegliederten Teilen der ehemals sudetendeutschen Gebiete	1334
1. 8. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Einheiten der SS und ihre Hinterbliebenen	1335
1. 8. 39	Dritte Verordnung zur Ausführung des Erlasses über einen Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt	1336

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
2. 8. 39	Anordnung über die Ernennung der dem Reichsverkehrsministerium unterstehenden unmittelbaren Reichsbeamten, der mittelbaren Reichsbeamten der Reichswasserstraßenverwaltung und der preußischen Verwaltung der Häfen, Brücken und Fähren sowie die Beendigung ihres Beamtenverhältnisses	1356
2. 8. 39	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens	1365
2. 8. 39	Satzung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens	1366
2. 8. 39	Verordnung zur Überführung der deutschen Hochschulen im Protektorat Böhmen und Mähren in die Verwaltung des Reichs	1371
3. 8. 39	Durchführungsbestimmungen zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Einheiten der SS und ihre Hinterbliebenen	1342
3. 8. 39	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum weiteren Abbau der Notverordnungen in der Reichsversicherung	1346
3. 8. 39	Verordnung über das nichtgewerbliche Versteigerungswesen	1368
4. 8. 39	Achte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen	1347
4. 8. 39	Zweite Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen in der Ostmark	1347
4. 8. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete	1348
4. 8. 39	Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Teilen der ehemals sudetendeutschen Gebiete	1348
4. 8. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte	1349
4. 8. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen	1350
4. 8. 39	Polizeiverordnung über die Beschäftigung oder Beauftragung von Warenvertretern	1369
4. 8. 39	Verordnung über den Möbelfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	1387
5. 8. 39	Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Linz a. d. Donau	1350
5. 8. 39	Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1939	1388
5. 8. 39	Verordnung über die Einführung des Schornsteinfegerrechts im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	1435
7. 8. 39	Verordnung zur Einführung des Maß- und Eichrechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1353
7. 8. 39	Zweite Durchführungs- und Überleitungsvorschrift zur Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung	1373
7. 8. 39	Zweite Verordnung zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaues und des Wohnungs- und Siedlungswesens im Reichsgau Sudetenland	1389
8. 8. 39	Verordnung über die Festsetzung von Durchschnittsbeträgen für die Berechnung der Nachversicherung bei den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes	1370
9. 8. 39	Verordnung zur Überleitung der Strafrechtspflege in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete	1419

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
10. 8. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Beförderung der im unmittelbaren Reichsdienst stehenden Polizeivollzugsbeamten auf den öffentlichen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln im Reichsgau Sudetenland	1373
11. 8. 39	Siebzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark	1374
11. 8. 39	Fünfzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	1379
11. 8. 39	Verordnung zur Einführung börsenrechtlicher Vorschriften in der Ostmark	1383
11. 8. 39	Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung	1389
11. 8. 39	Verordnung über die Außerkurssetzung der Scheidemünzen (Teilmünzen) im Nennbetrag von 1 Schilling, 50 Groschen, 10 Groschen, 5 Groschen und 1000 Kronen des ehemaligen Landes Österreich	1390
11. 8. 39	Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz	1482
12 8. 39	Verordnung über Wochenschaupreise im Reichsgau Sudetenland	1448
14. 8. 39	Verordnung über die Aufhebung der Ortsgerichte Faulbach und Niederhadamar	1422
15. 8. 39	Verordnung über Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1939/40	1422
15. 8. 39	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über baupolizeiliche Maßnahmen zur Einsparung von Baustoffen	1425
15. 8. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts in der Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Tierärzte und Apotheker	1447
15. 8. 39	Verordnung über die Verteilung des Länderanteils an der Jagdscheingebühr im Reichsgau Sudetenland	1448
17. 8. 39	Neunte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden)	1391
17. 8. 39	Erste Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Bestimmungen über die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden)	1393
17. 8. 39	Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung im Memelland	1426
18. 8. 39	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Warenverkehr	1429
18. 8. 39	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über den Warenverkehr	1430
19. 8. 39	Verordnung über den Übergang der Aufgaben des Rechnungshofs des Landes Österreich auf den Rechnungshof des Deutschen Reichs und über die Bildung einer Außenabteilung des Rechnungshofs des Deutschen Reichs in Wien	1441
19. 8. 39	Siebente Verordnung über den Handel mit Papiertapeten	1441
19. 8. 39	Verordnung über die Verzinsung landwirtschaftlicher Aufwertungshypotheken im Memelland	1449
20. 8. 39	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Ostmark	1449
21. 8. 39	Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der an den Bergbau vertriebenen ummantelten Wettersprengstoffe	1453
21. 8. 39	Verordnung über den Fett-, Wasser- und Salzgehalt der Butter	1527
21. 8. 39	Verordnung zur Regelung der Düngekalkpreise in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1601

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
22. 8. 39	Fünfte Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin ...	1442
22. 8. 39	Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Breslau	1443
23. 8. 39	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Nachversicherung von freiwillig länger dienenden Soldaten der Wehrmacht und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes	1534
24. 8. 39	Verordnung über die Gliederung des Memellandes in Stadt- und Landkreise	1453
24. 8. 39	Verordnung zum Wiederaufbau und zur Entschuldung der Landwirtschaft im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen (Sudetendeutsche Betriebsaufbau- und Entschuldungsverordnung)	1483
24. 8. 39	Verordnung über den Vollstreckungsschutz zur Sicherung der Entschuldung und des Wiederaufbaus der Landwirtschaft im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen (Sudetendeutsche Entschuldungs-Vollstreckungsschutz-Verordnung)	1492
24. 8. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Förderung der Tierzucht in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1556
24. 8. 39	Sechste Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit bei der Anwendung des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen	1692
25. 8. 39	Bekanntmachung der neuen Fassung des Spielkartensteuergesetzes	1529
25. 8. 39	Verordnung über das Inkrafttreten einzelner Vorschriften der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks im Memelland	1619
26. 8. 39	Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz und der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz	1482
26. 8. 39	Verordnung über Zolländerungen	1528
27. 8. 39	Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung	1495
27. 8. 39	Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes	1498
27. 8. 39	Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes	1502
27. 8. 39	Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes (Verbrauchsregelung für Hausbrandkohle)	1506
27. 8. 39	Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes (Verbrauchsregelung für Seife)	1508
27. 8. 39	Vierte Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes (Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren und Schuhwaren)	1510
27. 8. 39	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung (Erste Durchführungsverordnung)	1519
27. 8. 39	Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	1521
27. 8. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Neuregelung des Ehrensoldes für Träger höchster Kriegsauszeichnungen und der Zulage für Schutztruppenbeschädigte	1553

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
27. 8. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Gewährung eines Veteranensoldes für Frontkämpfer	1555
28. 8. 39	**Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG —)**	1531
28. 8. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung	1535
28. 8. 39	Prisenordnung	1585
28. 8. 39	Prisengerichtsordnung	1593
29. 8. 39	Verordnung über die Gewährung von Verpflegungszulagen an Schwer- und Schwerstarbeiter	1537
29. 8. 39	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche	1556
30. 8. 39	Erlaß des Führers über die Bildung eines Ministerrats für die Reichsverteidigung	1539
30. 8. 39	Zweite Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	1540
30. 8. 39	Bekanntmachung von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt sind	1541
30. 8. 39	Verordnung über die Einführung von Sprengstoffvorschriften im Reichsgau Sudetenland	1602
30. 8. 39	Verordnung über die Sozialversicherung der Bediensteten der Behörden und Dienststellen des Reichs im Protektorat Böhmen und Mähren	1737
31. 8. 39	Fünfte Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes	1541
31. 8. 39	Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG —)	1557
31. 8. 39	Verordnung über Bezugscheine für Betäubungsmittel	1560
31. 8. 39	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes	1560
31. 8. 39	Verordnung über die Sicherung der Reichsgrenze am Oberrhein	1562
31. 8. 39	Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1602
31. 8. 39	Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den in das Land Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	1821
31. 8. 39	Verordnung über die Errichtung einer öffentlichen Sachversicherungsanstalt im Reichsgau Sudetenland	1844
1. 9. 39	**Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich**	1547
1. 9. 39	Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Wehrmacht	1549
1. 9. 39	Ausführungsbestimmungen zum Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Wehrmacht	1551
1. 9. 39	**Verordnung über die Anwendung des Gesetzes über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG —)**	1563

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
1. 9. 39	Verordnung zur Sicherung der tierärztlichen Versorgung	1563
1. 9. 39	Verordnung über Familienunterstützung bei besonderem Einsatz der Wehrmacht (Einsatz-Familienunterstützungsverordnung — Einsatz-FUV —)	1563
1. 9. 39	Verordnung über die Bestellung von Reichsverteidigungskommissaren	1565
1. 9. 39	Verordnung zur Ordnung des Marktes für Getreide, Hülsenfrüchte und Futtermittel	1566
1. 9. 39	Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	1567
1. 9. 39	Verordnung zur Bestallungsordnung für Apotheker	1567
1. 9. 39	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung (Zweite Durchführungsverordnung)	1569
1. 9. 39	Zehnte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzübungen)	1570
1. 9. 39	Verordnung über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes	1573
1. 9. 39	Verordnung über die Stiftung eines Verwundetenabzeichens	1577
1. 9. 39	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts	1603
1. 9. 39	Verordnung über den Warenverkehr mit dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig	1620
1. 9. 39	Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden (Personenschädenverordnung)	1623
1. 9. 39	Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten, Sechsten, Siebenten, Achten und Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz	1626
1. 9. 39	Bekanntmachung der neuen Fassung der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz	1630
1. 9. 39	Verordnung zur Änderung des Wehrleistungsgesetzes	1639
1. 9. 39	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz)	1645
1. 9. 39	Verordnung über die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit	1656
1. 9. 39	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts	1656
1. 9. 39	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege	1658
1. 9. 39	Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe	1662
1. 9. 39	Verordnung über den Aufbau der Verwaltung und die Deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren	1681
1. 9. 39	Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen	1683
1. 9. 39	Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts	1683
1. 9. 39	Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels	1685
1. 9. 39	Verordnung über Familienunterstützung bei Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten oder Wohngebäuden im Falle des besonderen Einsatzes der Wehrmacht (Räumungs-Familienunterstützungsverordnung — Räumungs-FUV —)	1761
1. 9. 39	Verordnung über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden	1853

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
2. 9. 39	Grenzzonenverordnung	1578
2. 9. 39	Zweite Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Sonderbaubestimmungen)	1581
2. 9. 39	Erlaß des Reichsministers des Innern über die Meldung von Ruhestandsbeamten	1604
2. 9. 39	Verordnung über die Vereinfachung der juristischen Staatsprüfungen	1606
2. 9. 39	Neunte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen	1663
2. 9. 39	Verordnung über das Versorgungswesen	1686
3. 9. 39	Erste Verordnung zur Durchführung der Prisenordnung	1600
3. 9. 39	Erste Verordnung zur Durchführung der Prisengerichtsordnung	1600
3. 9. 39	Verordnung zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung	1607
3. 9. 39	Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft	1609
4. 9. 39	Kriegswirtschaftsverordnung	1609
4. 9. 39	Erste Durchführungsbestimmungen über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Erste EStDB)	1613
4. 9. 39	Erste Durchführungsbestimmungen über den Kriegszuschlag zum Kleinhandelspreis von Bier, Tabakwaren und Schaumwein (Erste KKDB)	1615
4. 9. 39	Verordnung über vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch und Fleischwaren	1617
4. 9. 39	Polizeiverordnung über das Verbot von Tanzlustbarkeiten im Kriege	1618
4. 9. 39	Verordnung über Gemeinschaftswerke in der gewerblichen Wirtschaft	1621
4. 9. 39	Zweite Durchführungs- und Überleitungsvorschrift zur Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung	1664
4. 9. 39	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Verwendung von Inlandshopfen	1664
4. 9. 39	Verordnung über die Durchführung der Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend	1693
4. 9. 39	Verordnung über die Änderung des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen und des Gesetzes über die Deutsche Reichsbank	1694
4. 9. 39	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	1694
4. 9. 39	Verordnung über die Einbürgerung von Kriegsfreiwilligen	1741
4. 9. 39	Verordnung zur Durchführung der Kriegswirtschaftsverordnung	1762
5. 9. 39	Verordnung zur Übernahme der Bank von Danzig durch die Deutsche Reichsbank	1621
5. 9. 39	Verordnung über Durchfuhr von Kriegsgerät	1665
5. 9. 39	Verordnung über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz	1665
5. 9. 39	Verordnung über die Behandlung von Ausländern	1667
5. 9. 39	Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Polizeiverwaltung in der Stadtgemeinde Znaim	1669
5. 9. 39	Dritte Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume	1670
5. 9. 39	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume in der Ostmark	1671

Tag des Gesetzes usw	Inhalt	Seite
5. 9. 39	Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume im Reichsgau Sudetenland und in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebieten	1673
5. 9. 39	Verordnung über die Vollstreckbarkeit der vor den NS-Rechtsbetreuungsstellen im Reichsgau Sudetenland abgeschlossenen Vergleiche	1674
5. 9. 39	Verordnung über Arbeitslosenhilfe	1674
5. 9. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung	1677
5. 9. 39	Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Holz	1677
5. 9. 39	Verordnung gegen Volksschädlinge	1679
5. 9. 39	Verordnung über den allgemeinen Entlassungstag im Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend	1687
5. 9. 39	Verordnung über Zolländerungen und über Mineralölsteuer	1687
5. 9. 39	Zweite Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren	1697
6. 9. 39	Verordnung über zusätzliche Bestimmungen zur Reichsmeldeordnung	1688
6. 9. 39	Verordnung über Zollerleichterungen für den Warenverkehr zwischen dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig und dem deutschen Zollgebiet	1690
6. 9. 39	Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels	1690
6. 9. 39	Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen	1698
6. 9. 39	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung der Deutschen Arzneitaxe im Reichsgau Sudetenland	1743
7. 9. 39	Verordnung über die gesetzlichen Zahlungsmittel im besetzten ost-oberschlesischen Gebiet	1691
7. 9. 39	Erste Durchführungsverordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	1691
7. 9. 39	Verordnung über das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungswesen	1699
7. 9. 39	Verordnung über das Deutsche Rote Kreuz	1699
7. 9. 39	Verordnung zur Durchführung der Verordnung gegen Volksschädlinge	1700
7. 9. 39	Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen	1701
7. 9. 39	Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes (Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren und Schuhwaren)	1702
7. 9. 39	Verordnung über die Versorgung der sudetendeutschen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen	1702
7. 9. 39	Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen	1705
7. 9. 39	Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen	1714
7. 9. 39	Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten	1719
7. 9. 39	Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen	1727
7. 9. 39	Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Zuckerrüben, Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben	1728

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
7. 9. 39	Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Brotaufstrichmitteln, Speisezwiebeln und Gewürzen	1731
7. 9. 39	Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Eiern und Eierzeugnissen	1732
7. 9. 39	Verordnung über die Regelung der Versorgung mit Fischen und Fischwaren	1734
7. 9. 39	Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Rohkakao und Süßwaren	1735
8. 9. 39	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege	1703
8. 9. 39	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern	1738
8. 9. 39	Verordnung über die Reichsversorgungsverwaltung	1742
8. 9. 39	Verordnung zur Änderung des Reichsarbeitsdienstgesetzes	1744
8. 9. 39	Verordnung über die verbindliche Einführung von Normen, Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie von Güte- und Bezeichnungsvorschriften	1745
8. 9. 39	Verordnung über die Feststellung von Sachschäden (Sachschädenfeststellungsverordnung)	1754
8. 9. 39	Verordnung zur Änderung des Luftschutzgesetzes	1762
9. 9. 39	Verordnung über die Einführung von Notprüfungen für die zum Kriegsdienst einberufenen Regierungsbau- und Reichsbahnbaureferendare	1745
9. 9. 39	Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsarbeitsdienstgesetzes	1747
9. 9. 39	Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung	1753
9. 9. 39	Verordnung zur Ergänzung des Ostmarkgesetzes	1763
10. 9. 39	Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang	1739
11. 9. 39	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen	1746
11. 9. 39	Verordnung über die Preisregelung für Hasen- und Kaninchenfelle	1758
12. 9. 39	**Gesetz zur Änderung der Prisenordnung**	1751
12. 9. 39	Bekanntmachung über bedingtes Banngut	1752
12. 9. 39	Erste Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich	1759
12. 9. 39	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot des Aufenthalts aktiver Angehöriger einer ausländischen Wehrmacht in den Sperrgebieten	1760
12. 9. 39	Bekanntmachung zur Durchführung des Brieftaubengesetzes	1776
12. 9. 39	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft	1822
12. 9. 39	Verordnung zur Einführung der Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1822
12. 9. 39	Zweite Durchführungs- und Änderungsverordnung zur Verordnung über die Errichtung eines Versicherungsfonds	1844
13. 9. 39	Ausführungsbestimmungen zum Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung	1760
13. 9. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes	1764
13. 9. 39	**Dritte Anordnung über die Ernennung der Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses**	1767

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
13. 9. 39	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung der Beamten der Reichsjustizverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses	1768
13. 9. 39	Polizeiverordnung über die Abgabe von Jod und seinen Zubereitungen in den Apotheken	1773
13. 9. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht	1823
14. 9. 39	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung im Saarland, in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Memelland	1769
14. 9. 39	Verordnung über Blutplasma	1774
14. 9. 39	Verordnung zur Sicherung der Kreditversorgung in dem von den deutschen Truppen besetzten Gebiet der Republik Polen und dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	1774
14. 9. 39	Verordnung zur Änderung der Margarine-Bewirtschaftung	1854
14. 9. 39	Sechzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	1933
15. 9. 39	Erste Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung	1775
15. 9. 39	Verordnung über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich	1777
15. 9. 39	Verordnung zur Änderung der Ersten und Zweiten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen	1823
15. 9. 39	Verordnung zur Änderung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen	1953
16. 9. 39	Verordnung über die Gewährung von Sonderzulagen an Schwer- und Schwerstarbeiter, werdende und stillende Mütter, Kranke und gebrechliche Personen	1825
16. 9. 39	**Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs**	1841
16. 9. 39	Dritte Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung)	1845
16. 9. 39	Zweite Verordnung über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden der Ostmark für das Rechnungsjahr 1939	1846
16. 9. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäfte	1849
16. 9. 39	Erste Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung (Erste KWDB)	1869
17. 9. 39	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs	1847
17. 9. 39	Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel	1877
18. 9. 39	Verordnung über die Vertretung von Rechtsanwälten	1847
18. 9. 39	Verordnung über die Vertretung von Notaren	1848
18. 9. 39	Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts	1849
18. 9. 39	Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung	1850
18. 9. 39	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren	1945

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
19. 9. 39	Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr	1851
19. 9. 39	Verordnung über die Ausgabe von Wehrmachtverpflichtungsscheinen	1851
19. 9. 39	Verordnung über den Bezug von Kraftspiritus	1852
19. 9. 39	Verordnung über die Teilnahme an der kassenzahnärztlichen und kassendentistischen Versorgung	1855
19. 9. 39	Verordnung über Änderungen in der Gliederung von Arbeitsgerichtsbehörden	1861
19. 9. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1870
19. 9. 39	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes	1946
20. 9. 39	Verordnung zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG —)	1855
20. 9. 39	Verordnung über die Aufhebung des österreichischen Militärschöffengesetzes	1856
20. 9. 39	Verordnung zur Sicherstellung der Gasversorgung	1856
20. 9. 39	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent- und Markenrechts in der Ostmark	1862
20. 9. 39	Verordnung über die Ausbildung für den gehobenen Forstdienst	1934
20. 9. 39	Verordnung über Straffreiheit für Ehrenstrafen der Deutschen Jägerschaft	1989
21. 9. 39	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Durchführung der Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend	1858
21. 9. 39	Erste Durchführungsverordnung zur Sachschädenfeststellungsverordnung (Bestimmung der zuständigen Behörden)	1864
21. 9. 39	Elfte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr	1870
21. 9. 39	Erste Änderung der Anordnung über die Ernennung der Beamten der Sozialverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses	1871
21. 9. 39	Siebzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	1946
21. 9. 39	Achtzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark	1979
22. 9. 39	Erlaß zur Änderung des Erlasses über die Amtsschilder	1865
22. 9. 39	Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	1865
22. 9. 39	Verordnung über die Errichtung der Devisenstelle Danzig	1867
22. 9. 39	Verordnung über den Einsatz der älteren Schuljugend	1867
22. 9. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen im Protektorat Böhmen und Mähren	1871
22. 9. 39	Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung	1872
22 9. 39	Verordnung zur teilweisen Außerkraftsetzung der Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes	1872
22. 9. 39	Anordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung zur Durchführung der Verordnung über die Bestellung von Reichsverteidigungskommissaren	1937

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
22. 9. 39	Dritte Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes	1939
22. 9. 39	Verordnung über die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	1965
23. 9. 39	Verordnung über die Verbrauchsregelung für Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art	1873
23. 9. 39	Erste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	1936
23. 9. 39	Verordnung über einen Vollstreckungsschutz in der landwirtschaftlichen Siedlung	1965
25. 9. 39	Verordnung über die Verwahrung von Grundbuchsunterlagen in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete sowie in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg	1936
25. 9. 39	Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Apotheker	1939
25. 9. 39	Verordnung über die Einführung der Bestallungsordnung für Apotheker in der Ostmark	1942
25. 9. 39	Verordnung über die Einführung der Bestallungsordnung für Apotheker im Reichsgau Sudetenland	1942
25. 9. 39	Verordnung über Pfändung und Verpfändung bewirtschafteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse	1943
25. 9. 39	Verordnung über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft in der Reichsstelle für Holz und zur Durchführung der Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Holz	1947
25. 9. 39	Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen	1955
25. 9. 39	Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz	1980
26. 9. 39	Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz)	1943
26. 9. 39	Vierte Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume	1944
26. 9. 39	Verordnung über die Aufhebung von Beschlußzuständigkeiten und Anhörungsrechten von Vertretungskörperschaften und kollegialen Behörden in der Kreisinstanz	1981
26. 9. 39	Dritte Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes (Dritte BStDVO)	1982
26. 9. 39	Achtzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland	1993
26. 9. 39	Zweite Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2001
27. 9. 39	Verordnung über die Aufhebung des Luftschutz-Familienunterstützungsgesetzes	1948
27. 9. 39	Verordnung über die Verlängerung der Verordnung über die Neuordnung und Abwicklung von Organisationen im Protektorat Böhmen und Mähren	1949
27. 9. 39	Zweite Verordnung über die Einführung der Reichsausbildungsordnung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung in der Ostmark	1949
27. 9. 39	Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege	1949
27. 9. 39	Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes	1950

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
27. 9. 39	Verordnung über den Kündigungsschutz von Kleingärten	1966
27. 9. 39	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Rohholz-Verordnungen	1966
27. 9. 39	Dritte Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes	1982
27. 9. 39	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Feuerschutzpolizei)	1983
27. 9. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung gegen Volksschädlinge	1987
28. 9. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes	1950
28. 9. 39	Verordnung über die Errichtung eines Reichspropagandaamts in Danzig	1951
28. 9. 39	Verordnung über die weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts	1951
28. 9. 39	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande in der Ostmark	1987
28. 9. 39	Vierte Verordnung über den Neuaufbau des Reichs	2041
29. 9. 39	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes	1967
29. 9. 39	Verordnung über die Sammelverwahrung von Mündelwertpapieren	1985
30. 9. 39	Verordnung über Arbeitslosenhilfe im Reichsgau Sudetenland	1990
30. 9. 39	Verordnung über die Versorgung sudetendeutscher Berufsmilitärpersonen und ihrer Hinterbliebenen	2021
3. 10. 39	Verordnung über die Kraftfahrzeug-Kasko- und Haftpflichtversicherungsverträge	1985
3. 10. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung – StVO –)	1988
3. 10. 39	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung (Dritte Durchführungsverordnung)	1990
3. 10. 39	Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren	1997
4. 10. 39	Sechste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen	1991
4. 10. 39	Verordnung über das Verfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Konnossementen	1991
4. 10. 39	Verordnung zur Überleitung des Reichsjagdrechts in der Ostmark	1992
4. 10. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege	1994
4. 10. 39	Verordnung über die Einziehung von Vermögen im Protektorat Böhmen und Mähren	1998
4. 10. 39	Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher	2000
4. 10. 39	Verordnung über die Ermächtigung des Reichsverkehrsministers zum Erlaß einer Verordnung über die Durchführung des Luftschutzes auf Schiffen	2002
5. 10. 39	Erste Verordnung zur Ergänzung der Einsatz-Familienunterstützungsverordnung	1992
5. 10. 39	Verordnung über Rechtsmittel, die memelländisches Steuerrecht betreffen	2023
6. 10. 39	Weitere Ausführungsbestimmungen zum Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung	2000

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
7. 10. 39	Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts	2002
7. 10. 39	Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten	2004
7. 10. 39	Verordnung zur Einführung einiger Vorschriften der Reichs-Rechtsanwaltsordnung in der Ostmark	2005
7. 10. 39	Verordnung über den Luftschutz auf Schiffen	2006
8. 10. 39	Verordnung über Preise für Metalle, metallhaltige Vorstoffe und Metallerzeugnisse	2023
8. 10. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete	2042
9. 10. 39	Zweite Verordnung zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Reichsgau Sudetenland	2013
9. 10. 39	Verordnung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Betriebskrankenkasse des Reichs in Berlin auf die Betriebe und Verwaltungsstellen der Wehrmacht	2017
9. 10. 39	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Verhalten bei Brandfällen)	2024
10. 10. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes	2013
10. 10. 39	Zweite Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Sozialversicherung der Notdienstpflichtigen)	2018
11. 10. 39	Verordnung zum Schutz der Danziger Wirtschaft	2014
11. 10. 39	Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Zeitbeamten im Dienste der Gemeinden und Gemeindeverbände	2019
11. 10. 39	Verordnung über Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	2020
11. 10. 39	Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft	2026
11 10. 39	Verordnung zur Einführung des Reichsleistungsgesetzes im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2027
11. 10. 39	Durchführungsverordnung zum Abschnitt IV der Kriegswirtschaftsverordnung	2053
11. 10. 39	Verordnung über die vorübergehende Zulassung der Verwendung von Tellereisen durch Forstbeamte und Berufsjäger	2065
11 10. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung des Schutzbereichgesetzes	2066
12. 10. 39	Zweite Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung (Zweite KLDB)	2028
12. 10. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags	2028
12. 10. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	2029
12. 10. 39	Verordnung über Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Unterführer und Mannschaften der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps	2037
12. 10. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete	2077
13. 10. 39	Verordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie die knappschaftliche Pensionsversicherung während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht	2030

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
13. 10. 39	Verordnung über die Einführung von Wehrrecht im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2030
13. 10. 39	Verordnung über die Einführung deutschen Luftrechts im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2033
13. 10. 39	Bekanntmachung von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach den §§ 3b, 14 und 15 Abs. 1 Nr. 5 des Reichsleistungsgesetzes berechtigt sind	2034
13. 10. 39	Durchführungsbestimmungen zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Einheiten der SS und ihre Hinterbliebenen	2038
13. 10. 39	Verordnung über die Amtsstellung der deutschen Notare im Protektorat Böhmen und Mähren	2038
14. 10. 39	Dritte Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Vergütung bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst)	2049
17. 10. 39	Zweite Verordnung über ergänzende Vorschriften zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz für die Angehörigen der ehemaligen österreichischen Wehrmacht, die als Soldaten in die Wehrmacht übernommen worden sind, und deren Hinterbliebene	2043
17. 10. 39	Durchführungsbestimmungen zum Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen	2044
17. 10. 39	Verordnung über Zolländerungen	2045
17. 10. 39	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Handwerksrechts	2046
17. 10. 39	Verordnung zur Einführung des Schwarzsendergesetzes in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	2047
17. 10. 39	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen die Schwarzsender	2047
17 10. 39	Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer	2054
17. 10. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen	2055
17. 10. 39	Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz	2107
18. 10. 39	Sechste Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes	2051
18. 10. 39	Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Saatgut	2051
18. 10. 39	Verordnung über die Einführung des Beamtenernennungsrechts im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2055
18. 10. 39	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft	2056
18. 10. 39	Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes	2069
18. 10. 39	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes	2073
18. 10. 39	Zweite Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute	2079
18. 10. 39	Polizeiverordnung über das Wirtshausverbot	2115
19. 10. 39	Zweite Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich	2058
19. 10. 39	Zweite Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden	2059

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
19. 10. 39	Verordnung über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen tschechoslowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten	2059
19. 10. 39	Polizeiverordnung über das Sammeln von Küchen- und Nahrungsmittelabfällen	2104
20. 10. 39	Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung	2056
20. 10. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Inkrafttreten des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete	2057
20. 10. 39	Verordnung zur Überleitung der Post- und Telegraphenverwaltung der bisherigen Freien Stadt Danzig auf das Deutsche Reich (Deutsche Reichspost)	2063
20. 10. 39	Bekanntmachung von Bedarfsstellen der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach den §§ 3b, 5, 10 und 15 Abs. 1 Nr. 5 des Reichsleistungsgesetzes berechtigt sind	2064
20. 10. 39	Verordnung über die Einführung des Deutschen Arzneibuchs, 6. Ausgabe 1926, in der Ostmark	2066
20. 10. 39	Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der ärztlichen Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte	2092
20. 10. 39	**Gesetz über den Ersatz der durch den Kampf um die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich verursachten Personen- und Vermögensschäden**	2119
21. 10. 39	Verordnung über vorübergehende Maßnahmen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerrechts	2073
21. 10. 39	Gnadenerlaß des Führers für Beamte	2103
21. 10. 39	Verordnung über die Aufhebung von verbrauchsteuerrechtlichen Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	2127
22. 10. 39	Dritte Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan (Dritte NFDV)	2067
23. 10. 39	Erste Durchführungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz – Bestimmung der kreisangehörigen Gemeinden und der zuständigen Behörden und Verwaltungsgerichte –	2075
24. 10. 39	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz über die Durchführung der Heilfürsorge im Lande Österreich	2092
24. 10. 39	Zweite Durchführungsverordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2093
24. 10. 39	Verordnung über die Einführung der Fünften Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung (Bestallungsordnung für Ärzte) und der Verordnung über die Gebühren für die ärztliche Vorprüfung und Prüfung sowie für die Bestallung als Arzt in der Ostmark	2095
24. 10. 39	Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Freiwilligen Feuerwehr)	2096
24. 10. 39	Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Pflichtfeuerwehr)	2100
24. 10. 39	Ausführungsbestimmungen zum Gnadenerlaß des Führers für Beamte	2105
24. 10. 39	Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen	2116
24. 10. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung im Reichsgau Sudetenland	2122

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
24. 10. 39	Verordnung über die Rechtsverhältnisse der in die Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien übertretenden Bediensteten der Österreichischen Tabakregie	2127
25. 10. 39	Dritte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2106
25. 10. 39	Verordnung zur Einführung des Reichsnaturschutzrechts im Reichsgau Sudetenland	2116
25. 10. 39	Verordnung über die Errichtung staatlicher Polizeiverwaltungen in den Regierungsbezirken Karlsbad, Aussig und Troppau	2123
25. 10. 39	Neunzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland	2124
26. 10. 39	Erste Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete	2108
26. 10. 39	Verordnung über die Einführung der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	2117
26. 10. 39	Verordnung über den Eisenbahnverkehr des Protektorats Böhmen und Mähren mit dem übrigen Reichsgebiet	2171
26. 10. 39	Verordnung über die Krankenversicherung im Ausland	2175
27. 10. 39	Vierte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2109
27. 10. 39	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Dauer der Wehrpflicht in Ostpreußen	2136
27. 10. 39	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen im Reichsgau Sudetenland	2238
27. 10. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen	2238
28. 10. 39	Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens in der Reichsversicherung und der Arbeitslosenversicherung	2110
28. 10. 39	Vierte Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung)	2111
28. 10. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk	2113
28. 10. 39	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes	2118
30. 10. 39	Verordnung zur Änderung der Grenzzonenverordnung	2114
30. 10. 39	Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten	2125
30. 10. 39	Verordnung über den Sicherheitsfilm	2136
30. 10. 39	Erste Bekanntmachung über die Anlegung der Erbhöferolle	2142
30. 10. 39	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Heimarbeit	2143
30. 10. 39	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Heimarbeit	2145
30. 10. 39	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit	2152
30. 10. 39	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches	2180
31. 10. 39	Verordnung über Familienunterhalt für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren	2125
31. 10. 39	Verordnung zur Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Reichsgau Sudetenland	2129

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
31. 10. 39	Verordnung über die Einstellung von Wehrpflichtigen in die Schutzpolizei des Reichs	2137
31. 10. 39	Verordnung zur Änderung des Vermögensteuergesetzes	2138
31. 10. 39	Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung	2139
31. 10. 39	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Sicherheitsfilm	2141
1. 11. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieftaubengesetzes	2129
1. 11. 39	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten	2130
1. 11. 39	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten	2130
1. 11. 39	Erste Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung	2131
1. 11. 39	Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz	2132
1. 11. 39	Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz	2293
2. 11. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete	2133
2. 11. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Änderung des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete	2135
3. 11. 39	Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens	2141
4. 11. 39	Dritte Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung der Wehrmacht)	2163
4. 11. 39	Verordnung über den Urlaub der im Ausland tätigen Beamten des auswärtigen Dienstes	2228
6. 11. 39	Zweite Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung	2168
6. 11. 39	Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung	2170
6. 11. 39	Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Erstattung des Lohnausfalls an die Mitglieder der Feuerwehren)	2172
6. 11. 39	Polizeiverordnung über die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten zu Koch-, Heiz- und Beleuchtungszwecken	2173
7. 11. 39	Verordnung über die bücherliche Anmerkung der Rangordnung für eine beabsichtigte Veräußerung oder Löschung in der Ostmark, den bayerischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg, dem Reichsgau Sudetenland und den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete	2174
7. 11. 39	Polizeiverordnung über die Abgabe von Leberpräparaten und anderen Arzneimitteln in den Apotheken	2176
7. 11. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Änderung des Reichsbahngesetzes	2179
7. 11. 39	**Gesetz über die Änderung des § 29 des Grundsteuergesetzes**	2179
7. 11. 39	**Gesetz über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag**	2223

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
7. 11. 39	Verordnung über die Anpassung von Fristen des Reichsnaturschutzrechts im Memelland	2297
7. 11. 39	Verordnung über die Anpassung von Fristen des Reichsnaturschutzrechts in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete	2297
8. 11. 39	Verordnung über die Träger der Krankenversicherung im Reichsgau Sudetenland	2177
9. 11. 39	Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Garn	2177
9. 11. 39	Verordnung über die Einführung des Hebammengesetzes im Reichsgau Sudetenland	2180
9. 11. 39	Verordnung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung	2261
9. 11. 39	Verordnung zur Einführung der Vorschriften über Herstellung und Vertrieb von Thomasmehl in der Ostmark	2263
10. 11. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen, des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen und der Verordnung über die Behandlung von Ausländern im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2178
10. 11. 39	Verordnung über die Einführung des Kriegergräberfürsorgerechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	2230
11. 11. 39	Verordnung über die nachgeordneten Dienststellen des Jugendführers des Deutschen Reichs	2178
11. 11. 39	Verordnung über die Sozialversicherung der einberufenen Luftschutzdienstpflichtigen	2181
11. 11. 39	Verordnung über den Einsatz von Schleppern in der Landwirtschaft	2182
11. 11 39	Verordnung über die vorläufige Fürsorge und Versorgung der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen	2183
11. 11. 39	Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz	2264
12. 11 39	Dritte Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich	2182
12. 11. 39	Erste Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zu der Verordnung über die vorläufige Fürsorge und Versorgung der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen	2194
14. 11. 39	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes	2195
14. 11. 39	Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren	2196
14. 11. 39	Verordnung über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse	2221
14. 11. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in der Ostmark	2230
14. 11. 39	Verordnung zur Einführung strafrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2232
14. 11. 39	Verordnung über die Außerkurssetzung der Reichssilbermünzen im Nennbetrag von 2 Reichsmark	2234

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
14. 11. 39	Verordnung über die Festsetzung des allgemeinen Dienstalters der Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes	2317
15. 11. 39	Erste Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen (Säuglings- und Kinderpflegeverordnung — SuKPflV —)	2239
15. 11. 39	Zweite Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen (Säuglings- und Kinderpflege-Ausführungsverordnung — SuKPflAV —)	2244
16. 11. 39	Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2253
16. 11. 39	Verordnung zur Ergänzung des Abschnitts III der Kriegswirtschaftsverordnung (Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge)	2254
16. 11. 39	Verordnung zur Änderung der Wildverkehrsordnung	2269
17 11 39	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken	2254
17. 11. 39	Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland in den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten	2255
17. 11. 39	Verordnung über die Änderung des Reichsschuldbuchgesetzes	2298
18. 11. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Bußtag 1939	2235
18. 11. 39	Verordnung über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Posen sowie in den in die Provinz Ostpreußen eingegliederten Gebietsteilen	2257
18. 11. 39	Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	2258
18. 11. 39	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in den eingegliederten Ostgebieten	2259
18. 11. 39	Verordnung zur Einführung des Reichsleistungsgesetzes in den eingegliederten Ostgebieten	2264
18. 11. 39	Neunzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark	2266
18 11. 39	Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Stettin	2269
18 11. 39	Zweite Verordnung zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaus und des Wohnungs- und Siedlungswesens in der Ostmark	2305
19 11. 39	Verordnung über Rechtsmittel, die Danziger Steuerrecht betreffen	2299
20. 11. 39	Durchführungsverordnung über den Kriegszuschlag auf Branntweinerzeugnisse	2267
20. 11. 39	Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter im Reichsgau Sudetenland	2277
20. 11. 39	Zweite Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	2282
20. 11. 39	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht	2306
20. 11. 39	Verordnung zur Durchführung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen auf dem Ernährungsgebiet	2318

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
21. 11. 39	Sechste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz	2267
21. 11. 39	Verordnung über die Änderung von Gerichtsbezirken	2289
21. 11. 39	Zwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark	2303
21. 11. 39	Verordnung über die Unfallfürsorge für Gefangene	2325
21. 11. 39	Verordnung zur Bekämpfung der San José-Schildlaus in der Ostmark	2344
22. 11. 39	Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz und zum Vermögensteuergesetz	2271
22 11. 39	Verordnung über Zolländerungen	2290
22. 11. 39	Verordnung über die Einführung von getreidewirtschaftlichen Vorschriften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	2291
22. 11. 39	Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den eingegliederten Ostgebieten	2291
23. 11. 39	Verordnung über die Selbstkostenausgleichzahlungen an bahnamtliche Rollfuhrunternehmer, Auftragspediteure und ausgleichberechtigte Fuhrunternehmer	2296
24. 11. 39	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten in der Ostmark	2299
24. 11. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung	2300
24. 11. 39	Fünfte Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes	2377
25. 11. 39	Verordnung zur Einführung der Notdienstverordnung im Protektorat Böhmen und Mähren	2300
25. 11. 39	Vierte Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Sondervorschriften für das Protektorat Böhmen und Mähren)	2301
25. 11. 39	Polizeiverordnung über Barbitursäureabkömmlinge	2304
25. 11. 39	Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes	2319
25. 11. 39	Verordnung zur Regelung der Abmessungen, Gewichte und Eigenschaften von Holzwolle-Leichtbauplatten	2320
25. 11. 39	Verordnung zur Einführung des Reichsbesoldungsrechts im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2322
25. 11. 39	Verordnung über die Verwaltung der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften	2373
26. 11. 39	Verordnung über die Aufhebung des Ortsgerichts Georgenborn	2345
27. 11. 39	Verordnung über die Eisenbahnen in den Ostgebieten	2302
27. 11. 39	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung des Reichsrechts in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg im Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz und des Reichsarbeitsministers	2309
27. 11. 39	Polizeiverordnung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Erzeugnissen	2345
27. 11. 39	Verordnung über die Einführung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes und der Ersten Anordnung zur Ausführung dieses Gesetzes in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	2346

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
28. 11. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung	2315
28. 11. 39	Verordnung zur Durchführung von § 2 der Verordnung über die Errichtung eines Reichspropagandaamts in Danzig	2326
28. 11. 39	Erlaß des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht über die Erklärung von Gotenhafen zum Reichskriegshafen	2341
28. 11. 39	Einundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	2397
29. 11. 39	Verordnung zur Änderung des Biersteuergesetzes	2327
29. 11. 39	Fünfte Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung	2328
29. 11. 39	Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten	2374
30. 11. 39	Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten	2324
30. 11. 39	Verordnung über die Entladung von Waren	2328
30. 11. 39	Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges (Vertragshilfeverordnung – VHV –)	2329
30. 11. 39	Verordnung über das Kriegsausgleichsverfahren	2338
30. 11. 39	Gnadenerlaß des Führers für Rechtsanwälte und Notare	2342
30. 11. 39	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Regelung der Jagd auf den Reichswasserstraßen, dem Meeresstrand und den Küstengewässern	2346
1. 12. 39	Verordnung zur Einführung der Vorschriften über Aus- und Einfuhrverbote in den eingegliederten Ostgebieten	2347
1. 12. 39	Verordnung über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reichsgaues Sudetenland für das Rechnungsjahr 1939	2349
2. 12. 39	Verordnung über die Besetzung der Gefällsgerichte in der Ostmark	2347
2. 12. 39	Bekanntmachung von Bedarfsstellen der SS-Verfügungstruppe, der SS-Totenkopfverbände und der Polizeidivision, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach vom Reichsleistungsgesetz berechtigt sind	2348
2. 12. 39	Fünfte Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung)	2350
2. 12. 39	Einundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark	2351
2. 12. 39	Zwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	2360
2. 12. 39	Dritte Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung — Ordnungsstrafrecht der Reichstreuhänder der Arbeit — (Dritte KWDB)	2370
2. 12. 39	Anordnung über die Ernennung von Beamten einschließlich der Lehrer an den öffentlichen Schulen im Bereich des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses	2387
4. 12. 39	Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt	2372

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
4. 12. 39	Verordnung über das Verfahren in Hochverrats- und Landesverratssachen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2389
5. 12. 39	Verordnung über den Verkehr mit Pferdedärmen	2375
5. 12. 39	Verordnung zur Ausübung der Rechtspflege im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2375
5. 12. 39	Verordnung gegen Gewaltverbrecher	2378
5. 12. 39	Dritte Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz	2390
5. 12. 39	Verordnung über den Verkehr mit Ölsämereien, Ölfrüchten, Margarine und Kunstspeisefett	2409
5. 12. 39	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bank- und Sparkassenwesens	2413
5. 12. 39	Verordnung über die Einführung der Milchgesetzgebung in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	2429
5. 12. 39	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über das Seefrachtrecht	2501
6. 12. 39	Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen	2410
7. 12. 39	Verordnung über die Anwendung der reichsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts und des Besoldungsrechts bei den Behörden und Dienststellen des Reichs im Protektorat Böhmen und Mähren	2378
7. 12. 39	Verordnung über die Einführung von Vorschriften über die Herstellung von Knallkorken in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	2387
7. 12. 39	**Gesetz über die Deutsche Landesrentenbank**	2405
8. 12. 39	Verordnung über die Zuerkennung der Fähigkeit zum Richteramt an Volksdeutsche	2390
8. 12. 39	Verordnung zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes	2391
8. 12. 39	Verordnung über die Körperschaftsteuer der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	2391
9. 12. 39	Verordnung über die Aufhebung des Ordnungsschutzgesetzes und anderer zur Bekämpfung des Nationalsozialismus in Österreich erlassener Vorschriften	2392
9. 12. 39	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen in den eingegliederten Ostgebieten	2393
9. 12. 39	Verordnung zur Einführung der Durchführungsverordnungen zum Reichsbewertungsgesetz und zum Vermögensteuergesetz in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten	2421
9. 12. 39	Fünfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2431
11. 12. 39	Verordnung zur Einführung des Binnenschiffahrts- und Flößereirechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	2394
11. 12. 39	Verordnung über die Vereinfachung der Patentanwaltsprüfung für zur Wehrmacht einberufene Anwärter	2398
11. 12. 39	Siebente Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes	2399
11. 12. 39	Zweite Durchführungsverordnung zur Sachschädenfeststellungsverordnung (Gebäudeschädenverordnung)	2399

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
11. 12. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs	2402
11. 12. 39	Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Maschinen- und Apparate-Erzeugung	2411
11. 12. 39	Bekanntmachung über die Ausprägung von Aluminiummünzen im Nennbetrag von 50 Reichspfennig	2412
11. 12. 39	Verordnung über die Einführung des Fernmelderechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	2422
12. 12. 39	Verordnung über die Einführung der außenhandelsstatistischen Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	2402
12. 12. 39	Verordnung über den Arbeitsschutz	2403
12. 12. 39	Verordnung über Änderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenhilfe	2414
12. 12. 39	Verordnung über die Einführung des Preisrechts in der bisherigen Freien Stadt Danzig	2433
13. 12. 39	Verordnung über die Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren aus den eingegliederten Ostgebieten auf Trichinen	2416
14. 12. 39	Verordnung über die Verlängerung von Fristen auf dem Gebiete der Fideikommißauflösung	2417
14. 12. 39	Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Warenverkehrs in den eingegliederten Ostgebieten	2418
14. 12. 39	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Warenverkehrs in den eingegliederten Ostgebieten	2419
14. 12. 39	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Warenverkehr mit dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig	2420
14. 12. 39	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels im Reichsgau Sudetenland sowie über die Errichtung einer Außenhandelsstelle in Reichenberg	2424
14. 12. 39	Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens der Verwaltungsgerichte im Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministeriums	2433
15. 12. 39	Verordnung über die Ausbildung von Fachkräften	2425
15. 12. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes im Reichsgau Sudetenland	2434
15. 12. 39	Verordnung über die Einführung des Futtermittelgesetzes und der Verordnung über die Herstellung von Mischfuttermitteln in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	2473
16. 12. 39	Verordnung über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen im öffentlichen Dienst und an Soldaten der Wehrmacht	2425
16. 12. 39	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung des Fernmelderechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	2427
16. 12. 39	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen	2436
16. 12. 39	Verordnung über die Einführung des Hebammengesetzes in der Ostmark	2441

Tag des Gesetzes usw	Inhalt	Seite
16. 12. 39	Vierte Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes	2457
16. 12. 39	Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts in den eingegliederten Ostgebieten	2502
17. 12. 39	Verordnung über Dienststrafen in Polizeitruppen	2427
17. 12. 39	Verordnung über die Einführung des Auswanderungsrechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	2442
18. 12. 39	Verordnung über die Eingliederung der Landeskulturkammer Danzig in die Reichskulturkammer	2438
18. 12. 39	Verfügung über die Gerichtsgliederung in der Ostmark	2439
18. 12. 39	Verordnung zur Verlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer	2443
18. 12. 39	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark	2458
18. 12. 39	Dritte Durchführungsverordnung zur Sachschädenfeststellungsverordnung (Schiffahrtschädenverordnung)	2471
19. 12. 39	Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung	2443
19. 12. 39	Zweite Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege	2452
19. 12. 39	Verordnung über Änderungen des gewerbegerichtlichen Verfahrens in der Ostmark und des arbeitsgerichtlichen Verfahrens im Reichsgau Sudetenland und in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebieten	2452
19. 12. 39	Verordnung zur Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege	2458
19. 12. 39	Zweite Verordnung über die Nachversicherung von freiwillig länger dienenden Soldaten der Wehrmacht und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes	2477
19. 12. 39	Verordnung über die Einführung des Post- und Fernmelderechts in den eingegliederten Ostgebieten	2497
20. 12. 39	Erste Verordnung über die Bestimmung einer besonderen Hinterlegungsstelle	2456
20. 12. 39	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege	2459
20. 12. 39	Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges	2465
20. 12. 39	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Maschinen- und Apparate-Erzeugung	2498
20. 12. 39	Verordnung zur Ergänzung der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung	2499
21. 12. 39	Verordnung über den Waldschutz bei der Fideikommißauflösung (Schutzforstverordnung)	2459
21. 12. 39	Verordnung zur Verordnung über die Entladung von Waren	2464
21. 12. 39	Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten	2467
21. 12. 39	Verordnung über den Ladenschluß	2471
21. 12. 39	Verordnung zur Sicherstellung der für die Einrichtung des Reichskriegshafens Gotenhafen notwendigen Anlagen	2475
22. 12. 39	Verordnung über die Einführung von Reichsarbeitsdienstrecht im Protektorat Böhmen und Mähren	2472

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
22. 12. 39	Verordnung über die Reichswasserstraßenverwaltung in den eingegliederten Ostgebieten	2503
23. 12. 39	Verordnung über die weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten	2476
23. 12. 39	Verordnung über Zolländerungen	2478
23. 12. 39	Verordnung zur Ergänzung der Dritten Verordnung über die Regelung der Preise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten	2499
23. 12. 39	Zweite Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Beseitigung der Übersetzung im Einzelhandel	2504
24. 12. 39	Verordnung über Jugendwohlfahrt im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2478
24. 12. 39	Verordnung über die Einführung der reichsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts und des Besoldungsrechts in den eingegliederten Ostgebieten	2489
27. 12. 39	Verordnung über die Einführung der Straßenverkehrs-Ordnung in den eingegliederten Ostgebieten	2488
27. 12. 39	Vierte Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft	2500
27. 12. 39	Verordnung zur Einführung des Reichsbahngesetzes in den eingegliederten Ostgebieten	2505
27 12. 39	Zehnte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge	2509
28. 12. 39	Verordnung über die Eingliederung des Landesamts zur Bemessung der Wertzuwachsabgabe in Troppau in die Reichsfinanzverwaltung	2505
28. 12. 39	Verordnung zur Arbeitsbuchpflicht der Arbeiter und Angestellten in der Ostmark	2506
28. 12. 39	Verordnung über das Nichtinkrafttreten von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in der bisherigen Freien Stadt Danzig	2506
29. 12. 39	Verordnung über die Einführung des Schriftleitergesetzes in den eingegliederten Ostgebieten	2506
29. 12. 39	Verordnung über die Einführung der Reichskulturkammergesetzgebung in den eingegliederten Ostgebieten	2507

Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1080	Zweite Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan (Zweite NFDVO) (vom 1. Juli 1939)	1196
870	Verordnung zur Einführung von Reichssteuerrecht im Memelland (vom 29. April 1939)	1240
253	Gesetz über die Besoldung der Hochschullehrer (Vierunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes) (vom 17. Februar 1939)	1328
1051	Verordnung zur Einführung des Reichsrechts auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und der bürgerlichen Rechtspflege in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete (vom 24. Juni 1939)	1358
1063	Erste Ausführungsbestimmung zur Verordnung über das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz (vom 27. Juni 1939)	1386
1520	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung (Erste Durchführungsverordnung) (vom 27. August 1939)	1602
1511, 1513, 1516	Vierte Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes (Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren und Schuhwaren) (vom 27. August 1939)	1622
1570	Zehnte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzübungen) (vom 1. September 1939)	1622
1519	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung (Erste Durchführungsverordnung) (vom 27. August 1939)	1692
1664	Zweite Durchführungs- und Überleitungsvorschrift zur Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung (vom 4. September 1939)	1700
1610, 1611	Kriegswirtschaftsverordnung (vom 4. September 1939)	1700
1671	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume in der Ostmark (vom 5. September 1939)	1742
1669	Verordnung über die Behandlung von Ausländern (vom 5. September 1939)	1750
1629	Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten, Sechsten, Siebenten, Achten und Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (vom 1. September 1939)	1772
1631, 1634, 1637, 1638	Erste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939	1772
1570, 1571	Zehnte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzübungen) (vom 1. September 1939)	1772
1720	Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten (vom 7. September 1939)	1776
1280	Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung (Bestallungsordnung für Ärzte) (vom 17. Juli 1939)	1824
1650, 1653	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) (vom 1. September 1939)	1868
1731	Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Brotaufstrichmitteln, Speisezwiebeln und Gewürzen (vom 7. September 1939)	1952
1846	Dritte Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) (vom 16. September 1939)	1952

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1330	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit im Verfahren nach der Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe (vom 28. Juli 1939)	1988
1542	Bekanntmachung von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt sind (vom 30. August 1939)	1988
1771	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung im Saarland, in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Memelland (vom 14. September 1939)	1992
1849	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäfte (vom 16. September 1939)	1992
1998	Verordnung über die Einziehung von Vermögen im Protektorat Böhmen und Mähren (vom 4. Oktober 1939)	2052
2046	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Handwerksrechts (vom 17. Oktober 1939)	2093
2105	Ausführungsbestimmungen zum Gnadenerlaß des Führers für Beamte (vom 24. Oktober 1939)	2126
2108	Erste Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete (vom 26. Oktober 1939)	2142
2073	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes (vom 18. Oktober 1939)	2142
1370	Verordnung über die Festsetzung von Durchschnittsbeträgen für die Berechnung der Nachversicherung bei den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (vom 8. August 1939)	2234
2190, 2191	Verordnung über die vorläufige Fürsorge und Versorgung der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen (vom 11. November 1939)	2302
2133	Zweite Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete (vom 2. November 1939)	2302
2306	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht (vom 20. November 1939)	2396
2293, 2295	Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz (vom 1. November 1939)	2404
1327	Verordnung über die Ausübung des Wandergewerbes und des Stadthausiergewerbes (vom 25. Juli 1939)	2428
2415	Verordnung über Änderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenhilfe (vom 12. Dezember 1939)	2456
2289	Verordnung über die Änderung von Gerichtsbezirken (vom 21. November 1939)	2473

NATIONALBIBLIOTHEK

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Januar 1939	Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
3. 1. 39	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Deutsche Reichslotterie	21
4. 1. 39	Erlaß zur Durchführung des Erlasses über die Reichssiegel im Lande Österreich	22
5. 1. 39	Verordnung über die Vollstreckbarkeit der vor den NS-Rechtsbetreuungsstellen im Lande Österreich abgeschlossenen Vergleiche	23
	Druckfehlerberichtigungen	23

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Deutsche Reichslotterie*)

Vom 3. Januar 1939

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Deutsche Reichslotterie vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1835) wird verordnet:

§ 1

Die durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Reichslotterie errichtete Deutsche Reichslotterie ist eine Einrichtung des Reichs ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird von einem Präsidenten geleitet, dem nach Maßgabe des Haushaltsplans die erforderlichen Beamten und nicht beamteten Hilfskräfte beigegeben werden.

§ 2

(1) Die Deutsche Reichslotterie hat ihren Sitz in Berlin.

(2) Die Dienststelle der bisherigen Sächsischen Landeslotterie führt bis auf weiteres die Geschäfte der Deutschen Reichslotterie im Gebiet des Landes Sachsen als „Abwicklungsstelle Leipzig der Deutschen Reichslotterie" unter der Dienstaufsicht des Präsidenten der Deutschen Reichslotterie.

§ 3

Die Vorschriften über die Besoldung der durch § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Reichslotterie betroffenen Beamten bleiben bis zum 31. März 1939 unberührt.

§ 4

Hinsichtlich der Hamburger Klassenlotterie tritt das Reich in die Pflichten und Rechte der Hansestadt Hamburg ein.

§ 5

Die zwischen Deutschen Ländern abgeschlossenen Staatsverträge zur Regelung der Lotterieverhältnisse gelten mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Deutsche Reichslotterie als aufgehoben.

§ 6

Der Präsident der Deutschen Reichslotterie ist ermächtigt, die Kündigung von laufenden Verträgen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Deutsche Reichslotterie auszusprechen oder anzuordnen.

*) **Betrifft nicht das Land Österreich.**

§ 7

(1) Gegenüber dem Grundbuchamt genügt zum Nachweis des Übergangs des Eigentums an Grundstücken die Erklärung des Reichsministers der Finanzen, daß das Grundstück beim Inkrafttreten des Gesetzes über die Deutsche Reichslotterie ausschließlich oder überwiegend für Staatslotteriezwecke benutzt wurde oder zur späteren Benutzung für sie bestimmt war.

(2) Der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs ist von dem Reichsminister der Finanzen zu stellen.

§ 8

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Deutsche Reichslotterie in Kraft.

Berlin, 3. Januar 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Erlaß zur Durchführung des Erlasses über die Reichssiegel im Lande Österreich. Vom 4. Januar 1939.

Durch § 2 des Zweiten Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 17. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 255) ist der Erlaß über die Reichssiegel vom 16. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 307) im Lande Österreich für sinngemäß anwendbar erklärt worden. Zur Durchführung wird folgendes bestimmt:

I.

Das große Reichssiegel führen der Reichsstatthalter, der Bundesgerichtshof, der Oberste Gerichtshof und der Patentgerichtshof.

II.

(1) Das kleine Reichssiegel führen

a) als staatliche Verwaltungen die Verwaltungsbehörden, Justizbehörden, Ämter und die nicht rechtsfähigen Anstalten, Einrichtungen und Betriebe des Landes Österreich und der ehemals österreichischen Länder;

b) die Rektoren und Dekane der öffentlichen Hochschulen und die Leiter der öffentlichen Schulen mit Ausnahme der öffentlichen jüdischen Schulen; Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht gelten auch dann nicht als öffentliche Schulen in diesem Sinne, wenn ihnen das Recht zur Führung der Bezeichnung „Öffentliche Schule" zugestanden ist;

c) die Notare;

d) die Standesbeamten;

e) die Legalisatoren in Grundbuchsachen.

(2) Die Siegelführung der Stadt Wien wird besonders geregelt; bis zur Neuregelung verbleibt es bei der bisherigen Siegelführung.

III.

(1) Die Führung des Reichssiegels nach § 4 Abs. 1 und 2 des Reichssiegelerlasses kann nur solchen reichswichtige Hoheitsaufgaben wahrnehmenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gestattet werden, die der unmittelbaren Aufsicht des Reichs unterstehen.

(2) § 4 Abs. 3 des Reichssiegelerlasses findet keine Anwendung.

IV.

(1) Vom 1. Mai 1939 ab dürfen Siegel mit dem Bundeswappen oder dem Wappen eines ehemals österreichischen Landes nicht mehr geführt werden.

(2) Die zuständige oberste Reichsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern solchen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die bisher zur Führung des Wappens eines ehemals österreichischen Landes berechtigt waren, auf Antrag die weitere Anwendung dieses Wappens in ihren Siegeln über den 1. Mai 1939 hinaus bis zur Neuregelung ihrer Siegelführung gestatten. Die Anwendung des Bundeswappens nach dem 1. Mai 1939 ist ausgeschlossen.

Berlin, den 4. Januar 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Vollstreckbarkeit der vor den NS-Rechtsbetreuungsstellen im Lande Österreich abgeschlossenen Vergleiche. Vom 5. Januar 1939.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Ausfertigungen von Vergleichen, die vor einer NS-Rechtsbetreuungsstelle im Lande Österreich über bürgerlich-rechtliche Ansprüche abgeschlossen sind, sind Vollstreckungstitel im Sinne des § 1 der österreichischen Exekutionsordnung, wenn sie mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehen sind. Die Vollstreckbarkeit bestätigt der Leiter der NS-Rechtsbetreuungsstelle unter Beidrückung des Siegels oder Stempels der NS-Rechtsbetreuungsstelle.

Berlin, den 5. Januar 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Druckfehlerberichtigungen

In der Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in der Eisen schaffenden Industrie vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1932) muß es in der vorletzten und letzten Zeile des § 2 Abs. 1 statt „daß die tägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreitet" richtig heißen: „daß die tägliche Arbeitszeit acht Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit achtundvierzig Stunden nicht überschreitet."

In der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 24. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1999) muß es im Artikel 6 unter „1. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 7 HGB" — „Handelsagenten" in der ersten Zeile statt „Handelsagenten sind die Handelsagenten" richtig heißen: „Handlungsagenten sind die Handelsagenten".

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Januar 1939	Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
2. 1. 39	Verordnung über die Einführung eines örtlichen Sonderzuschlages in Wien	25
10. 1. 39	Verordnung zur Einführung der Vorschriften über die Sicherung der Einheit von Partei und Staat in den sudetendeutschen Gebieten	26
6. 1. 39	Berichtigung	26

Verordnung über die Einführung eines örtlichen Sonderzuschlages in Wien

Vom 2. Januar 1939

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, in Wien den Beamten (Soldaten der Wehrmacht), Warte- und Ruhestandsbeamten sowie den Hinterbliebenen dieser Personen einen örtlichen Sonderzuschlag als Teuerungszuschlag zu gewähren, sofern sich ihre Dienst- oder Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Reichsbesoldungsrechts errechnen.

§ 2

Auf Grund dieser Verordnung etwa erwachsende Mehrausgaben können für das Rechnungsjahr 1938, soweit erforderlich, auch über die Ansätze der Haushaltspläne hinaus geleistet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, 2. Januar 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Einführung der Vorschriften über die Sicherung der Einheit von Partei und Staat in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 10. Januar 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten

1. das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479);
2. das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1016) in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 529).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 10. Januar 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Berichtigung

In der Bekanntmachung der neuen Fassung des Salzsteuergesetzes vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1989) ist in der Überschrift hinter das Wort „Salzsteuergesetz" ein Fußnotenzeichen „*)" zu setzen. Außerdem ist auf der gleichen Reichsgesetzblattseite in der unteren linken Ecke in neuer Zeile folgende Fußnote anzubringen:

„*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete."

Berlin, 6. Januar 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Jahr

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

27

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Januar 1939	Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
4. 1. 39	Verordnung über das Ortsklassenverzeichnis für die sudetendeutschen Gebiete	27
5. 1. 39	Erste Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst	28
12. 1. 39	Verordnung über die Einführung des deutschen Kartellrechts in den sudetendeutschen Gebieten	28
9. 1. 39	Berichtigung	30

Verordnung über das Ortsklassenverzeichnis für die sudetendeutschen Gebiete

Vom 4. Januar 1939

Auf Grund der §§ 7 und 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird für die Einteilung der Orte in den sudetendeutschen Gebieten das nachfolgende Ortsklassenverzeichnis aufgestellt:

Ortsklasse A

Aussig, Reichenberg, Karlsbad.

Ortsklasse B

Brüx, Eger, Gablonz, Komotau, Marienbad, Teplitz-Schönau, Troppau.

Ortsklasse C

Alle Orte mit mindestens 3 000 Einwohnern, die Standort für geschlossene Wehrmachtteile oder Polizeiverbände oder für Grenzsicherungspersonal oder Sitz eines Finanz- oder Hauptzollamts oder Sitz einer Behörde der inneren Verwaltung sind oder bis 30. Juni 1939 werden.

Ortsklasse D

Alle übrigen Orte.

---

1. Der Reichsminister der Finanzen kann Orte oder Ortsteile einer anderen Ortsklasse zuteilen, wenn bei einer Nachprüfung sich ergibt, daß ihr Verbleiben in der Ortsklasse, in die sie nach diesem Ortsklassenverzeichnis zugewiesen sind, eine Härte bedeutet.
2. Die Eingemeindung einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils in einen anderen Gemeindebezirk höherer Ortsklasse bewirkt den Eintritt auch in diese höhere Ortsklasse. Der höhere Wohnungsgeldzuschuß wird vom Ersten des auf die Eingemeindung folgenden Monats ab gezahlt. Tritt die Eingemeindung am ersten Tag oder am ersten Werktag eines Monats in Kraft, so wird der höhere Wohnungsgeldzuschuß schon für diesen Monat gewährt.
3. Veränderungen nach Ziffer 2, die eine Berichtigung des Ortsklassenverzeichnisses erfordern, sind vom Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete dem Reichsminister der Finanzen mitzuteilen.
4. Bestehen Zweifel, ob ein Ort 3 000 Einwohner hat, trifft der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete die erforderliche Feststellung. Das gleiche gilt hinsichtlich der Frage, ob der Ort Standort eines geschlossenen Wehrmachtteils oder eines Polizeiverbandes oder für Grenzsicherungspersonal oder Sitz eines Finanz- oder Hauptzollamts oder Sitz einer Verwaltungsbehörde ist. Die Orte, die nach den getroffenen Feststellungen der Ortsklasse C angehören, macht der Reichskommissar im Laufe des ersten Monats eines jeden Kalenderhalbjahres dem Reichsminister der Finanzen namhaft.
5. Das Ortsklassenverzeichnis gilt vom Tage der Besetzung durch die deutschen Truppen ab; für die Orte der Ortsklasse C, deren Zugehörigkeit zur Ortsklasse C nach dem 31. Januar 1939 festgestellt wird, gilt die Änderung mit dem Beginn des Kalendervierteljahrs, in dem die Feststellung erfolgt.

Berlin, 4. Januar 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Erste Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst*).

Vom 5. Januar 1939.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 534) wird verordnet:

§ 1

In der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1165) wird im § 4, letzter Satz, das Wort „Vermessungsassessor" ersetzt durch die Worte „Assessor des Vermessungsdienstes".

§ 2

Die Bezeichnung „Vermessungsassessor" darf als Berufsbezeichnung nicht mehr geführt werden. Diejenigen Angehörigen des höheren Vermessungsdienstes, die bisher die Berufsbezeichnung „Vermessungsassessor" führen durften, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Assessor des Vermessungsdienstes" zu führen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Verordnung über die Einführung des deutschen Kartellrechts in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 12. Januar 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

(1) In den sudetendeutschen Gebieten gelten:

1. Die Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) — Kartellverordnung — in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932, Erster Teil, Kapitel VI — Kartellgericht — (Reichsgesetzbl. I S. 285, 289), des Gesetzes über Änderung der Kartellverordnung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 487) und der Verordnung über Änderung der Kartellverordnung vom 5. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 823) mit Ausnahme des § 21;
2. die Verordnung des Reichspräsidenten zur Bebebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930, Fünfter Abschnitt — Kartellnotverordnung — (Reichsgesetzbl. I S. 311, 328);
3. das Gesetz über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 488) und die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen (Verfahren vor der Einigungsstelle) vom 6. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 724);
4. das Gesetz über das Reichswirtschaftsgericht vom 25. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 216).

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Verträge und Beschlüsse der im § 1 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen bezeichneten Art (Syndikate, Kartelle, Konventionen und ähnliche Abmachungen) sind bis zum 28. Februar 1939 für den Bereich der Industrie bei dem Sudetendeutschen Hauptverband der Industrie in Reichenberg, für den Bereich des Handels und des Handwerks bei der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg anzumelden. Die Anmeldung ist, soweit die Durchführung der genannten Verträge und Beschlüsse in den Händen einer in den sudetendeutschen Gebieten befindlichen geschäftsführenden Stelle liegt, von dieser, in allen anderen Fällen von den an den Verträgen und Beschlüssen Beteiligten zu erstatten. Die von einem Beteiligten ordnungsgemäß erstattete Anmeldung befreit die übrigen Beteiligten von der Meldepflicht. Die Anmeldung ist in sechsfacher Ausfertigung auf den bei dem Sudetendeutschen Hauptverband der Industrie und der Handels- und Gewerbekammer erhältlichen Formularen zu erstatten. Jeder Ausfertigung der Anmeldung sind sämtliche Verträge und Beschlüsse einschließlich Satzungen und Schiedsverträge anzuschließen.

§ 3

(1) Die Aufrechterhaltung von Sperren oder Nachteilen von ähnlicher Bedeutung im Sinne des § 9 Abs. 1 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaft-

licher Machtstellungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten auf Grund von Verträgen der im § 2 bezeichneten Art verhängt worden sind, bedarf keiner Einwilligung, sofern nicht die Durchführung solcher Maßnahmen nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht verboten worden ist.

(2) Die Betroffenen können bis zum 1. Juli 1939 bei dem Vorsitzenden des Senats des Reichswirtschaftsgerichts beantragen, daß die Durchführung solcher Sperren oder Nachteile von ähnlicher Bedeutung (Abs. 1) untersagt wird. Nach dem 1. Juli 1939 können die Betroffenen solche Anträge nur stellen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, die für die Entscheidung maßgebend waren oder vor dem 1. Juli 1939 bestanden haben. § 9 Abs. 5 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen gilt für Verfahren nach Maßgabe dieses Absatzes entsprechend.

§ 4

(1) Die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsgerichts ist in den Fällen des § 3 Abs. 2 ausschließlich.

(2) Die Entscheidungen des Reichswirtschaftsgerichts (§ 3 Abs. 2) sind endgültig. Sie sind für Gerichte und Schiedsgerichte bindend, auch soweit sie die Frage der Zuständigkeit des Reichswirtschaftsgerichts betreffen.

(3) Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder zum Teil von einer Feststellung ab, für welche das Reichswirtschaftsgericht gemäß § 3 Abs. 2 zuständig ist, so hat das Gericht bis zur Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts die Verhandlung auszusetzen.

§ 5

Wenn die besonderen Bedürfnisse der sudetendeutschen Wirtschaft es geboten erscheinen lassen, kann der Reichswirtschaftsminister die im § 5 des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen vorgesehenen Maßnahmen ohne Beschränkung auf bestimmte Wirtschaftszweige allgemein anordnen. Zur Erteilung der im § 5 a. a. O. vorgesehenen Einwilligung kann er andere Stellen ermächtigen.

§ 6

(1) Wer der Verpflichtung zur Anmeldung (§ 2) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, kann auf Antrag des Reichswirtschaftsministers vom Reichswirtschaftsgericht mit einer Ordnungsstrafe bestraft werden. Die Ordnungsstrafe besteht in Geldstrafe bis zum Höchstbetrage von 10000 Reichsmark.

(2) Wer sich über eine nach § 3 Abs. 2 getroffene Entscheidung hinwegsetzt, kann auf Antrag des Reichswirtschaftsministers vom Reichswirtschaftsgericht mit einer Ordnungsstrafe bestraft werden. Die Ordnungsstrafe besteht in Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist.

§ 7

(1) Die §§ 2 bis 6 finden keine Anwendung auf Verträge und Beschlüsse der im § 2 genannten Art, die landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne der Reichsnährstandsgesetzgebung betreffen. Dasselbe gilt für Maßnahmen der im § 3 genannten Art, die auf Grund solcher Verträge und Beschlüsse getroffen werden oder getroffen worden sind.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann insoweit eine besondere Regelung treffen.

§ 8

Die bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Gesetze und Verordnungen kartellrechtlichen Inhalts treten außer Kraft.

§ 9

Der Reichswirtschaftsminister sowie der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft für seinen Geschäftsbereich können Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften zu dieser Verordnung erlassen. Der Reichswirtschaftsminister kann insbesondere bestimmen, daß an die Stelle des im § 3 Abs. 2 genannten Zeitpunkts ein anderer Zeitpunkt tritt.

§ 10

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1939.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Brinkmann

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

H. Backe

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Berichtigung*)

Die Verordnung über die Preisbildung für inländisches Nadelschnittholz vom 11. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1459) wird wie folgt berichtigt:

I. In der Anlage 1, Übersicht der Preisgebiete:

1. Unter Preisgebiet I:

   Statt „Darkehmen" ist zu setzen: „Angerapp",
   statt „Niederung" ist zu setzen: „Elchniederung",
   statt „Pillkallen" ist zu setzen: „Schloßberg (Ostpr)",
   statt „Stallupönen" ist zu setzen: „Ebenrode".

2. Unter Preisgebiet IX:

   a) Statt „Das Land Hamburg" ist zu setzen: „Die Hansestadt Hamburg".

   b) Statt „Die Landkreise: Hamburg, Lüneburg" ist zu setzen: „Die Landkreise: Harburg, Lüneburg".

   c) Die Worte „Vom Land Oldenburg der Landesteil Lübeck" fallen fort.

3. Unter Preisgebiet XI:

   a) Zwischen „Burg (BzMagdeburg)," und „Stendal" ist einzufügen das Wort: „Magdeburg,".

   b) Statt „Neuhaldensleben" ist zu setzen: „Haldensleben".

4. Unter Preisgebiet XII:

   Statt „Der Landkreis Wernigerode" ist zu setzen: „Die Landkreise Quedlinburg, Wernigerode".

5. Unter Preisgebiet XIV:

   Statt „Plaue" ist zu setzen: „Plauen".

6. Unter Preisgebiete XV, XX, XXI und XXV:

   Statt „Unterfranken" ist zu setzen: „Mainfranken".

7. Unter Preisgebiet XVI:

   Statt „Die Provinz Oberhessen" ist zu setzen: „Die Kreise: Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Gießen, Lauterbach, Schotten".

8. Unter Preisgebiet XVIII:

   Statt „aus der Provinz Rheinhessen die Landkreise:" ist zu setzen: „die Kreise:".

9. Unter Preisgebiet XIX:

   Statt „aus der Provinz Starkenburg die Landkreise: Bensheim, Heppenheim, aus der Provinz Rheinhessen die Landkreise: Alzey, Oppenheim, Worms." ist zu setzen: „die Kreise: Bensheim, Heppenheim, Alzey, Oppenheim, Worms.".

10. Unter Preisgebiet XX:

    a) Die Worte: „aus der Provinz Starkenburg" fallen fort.

    b) Statt „bezirksfreien" ist zu setzen: „kreisunmittelbaren".

11. Unter Preisgebiet XXV:

    a) Das Wort „Wertheim" fällt fort.

    b) Statt „aus der Provinz Starkenburg der Landkreis Erbach" ist zu setzen: „Der Kreis Erbach".

12. Unter Preisgebiet XXVI:

    Statt „Brühl" ist zu setzen: „Bühl".

II. In der Anlage 3, Grundpreise:

Preisgruppe I: Bretter und Bohlen, unbearbeitet:

1. Unter A. Fichte-Tanne, bei Parallel besäumt, Güteklasse III 30 mm aufwärts dick, 3 bis 6 m lang: 4. 8 bis 17 cm breit ..... in der Spalte für Preisgebiet IV RM/cbm ist statt „55 bis 67" zu setzen: „55 bis 57".

2. Unter B. Kiefer, bei Parallel besäumt, Blockbretter 30 mm aufwärts dick ..... in der Spalte für Preisgebiet II RM/cbm ist statt „59 bis 61" zu setzen: „59 bis 62".

III. In dem Anhang zur Anlage 3:

1. Bei Nr. 132 „Punktästige Seiten 40 vom Hundert weniger als Nr. 127 bis 129" ist „bis 129" zu streichen.

2. Bei Nr. 141 Bauware bis 29 mm dick ist statt „8 bis 17 cm breit" zu setzen: „10 bis 17 cm breit".

Berlin, den 9. Januar 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Im Auftrag

Bauch

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Januar 1939	Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
13. 1. 39	Verordnung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung in den sudetendeutschen Gebieten	31
14. 1. 39	Verordnung über die Einführung flaggenrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	33
14. 1. 39	Dritte Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten	33

Im Teil II, Nr. 1, ausgegeben am 13. Januar 1939, sind veröffentlicht: Achte Verordnung zur Änderung der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer siebenten deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zweiten deutsch-estnischen Zusatzabkommens zum Handels- und Schiffahrtsvertrag und zum Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr. — Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber (Ratifikation durch Bulgarien). — Bekanntmachung zum Internationalen Sanitätsabkommen für die Luftfahrt (Ratifikation durch Schweden). — Zweite Bekanntmachung über Sonderkündigungen des Deutsch-Französischen Abkommens über den Warenverkehr. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr auf das Land Österreich. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der deutsch-rumänischen Erklärung, betreffend die Wiederinkraftsetzung der Bestimmungen des Haager Abkommens über den Zivilprozeß, auf das Land Österreich.

Verordnung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 13. Januar 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Wegen der Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln sowie von seiten des Reichsnährstandes anerkanntem Saatgut — mit Ausnahme von Zuckerrübensamen —, die von dem Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke in den sudetendeutschen Gebieten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsweise in der für derartige Geschäfte üblichen Art für die Ernte 1939 zur Steigerung des Ernteertrages beschafft und verwendet sind, hat der Gläubiger ein gesetzliches Pfandrecht an den in dieser Ernte anfallenden Früchten der zum Betriebe gehörigen Grundstücke, auch wenn die Früchte noch nicht vom Grundstück getrennt worden sind. Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die der Zwangsvollstreckung überhaupt oder gemäß § 252 Abs. 1 der Exekutionsordnung in Verbindung mit § 296 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs einer abgesonderten Zwangsvollstreckung entzogenen Früchte.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für Ansprüche aus Darlehen, die von dem Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Pächter zur Bezahlung dieser Lieferungen in der für derartige Geschäfte üblichen Art aufgenommen werden.

§ 2

(1) Das Pfandrecht des Gläubigers erlischt mit der Entfernung der ihm unterliegenden Früchte von dem Grundstück, es sei denn, daß die Entfernung ohne Wissen oder unter Widerspruch des Gläubigers erfolgt. Der Gläubiger kann der Entfernung nicht widersprechen, wenn sie im Rahmen einer ordnungs-

mäßigen Wirtschaftsführung des Schuldners erfolgt oder wenn die zurückbleibenden, dem Pfandrecht unterliegenden Früchte zur Sicherung des Gläubigers offenbar ausreichen.

(2) Sind die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte ohne Wissen oder unter Widerspruch des Gläubigers entfernt worden, so kann er die Herausgabe zum Zwecke der Zurückschaffung in das Grundstück und, wenn der Schuldner ausgezogen ist, die Überlassung des Besitzes verlangen. Das Pfandrecht erlischt mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Gläubiger von der Entfernung Kenntnis erlangt hat, wenn er nicht seinen Anspruch vorher gerichtlich geltend gemacht hat.

(3) Der Schuldner kann die Geltendmachung des Pfandrechts durch Sicherheitsleistung abwenden; er kann dem Pfandrecht unterliegende Früchte dadurch von dem Pfandrecht befreien, daß er in der Höhe ihres Wertes Sicherheit leistet.

(4) Das Pfandrecht geht allen an den Früchten bestehenden dinglichen Rechten im Range vor.

(5) Sind mehrere Gläubiger der im § 1 bezeichneten Art vorhanden, so haben ihre Ansprüche untereinander gleichen Rang.

§ 3

(1) Sowohl der Pfandgläubiger wie der Schuldner kann nach Beginn der Ernte jederzeit, auch vor Fälligkeit der Forderung, verlangen, daß aus den dem Pfandrecht unterliegenden Früchten eine Menge, die zur Sicherung der Forderung ausreicht, ausgeschieden, als dem Pfandrecht unterliegend kenntlich gemacht und gesondert aufbewahrt wird. Geschieht dies, so beschränkt sich das Pfandrecht auf diese Menge; dieses Pfandrecht erlischt nicht mit der Entfernung der Früchte von den zum Betriebe des Schuldners gehörigen Grundstücken.

(2) Die Zwangsvollstreckung wegen des dem Pfandgläubiger nach Abs. 1 Satz 1 zustehenden Anspruchs geschieht im Wege der Pfändung eines zur Sicherung der Forderung ausreichenden Teils der dem Pfandrecht unterliegenden Früchte. Der Anspruch kann auch im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden; der Glaubhaftmachung einer Gefährdung im Sinne des § 379 Abs. 2 der Exekutionsordnung bedarf es nicht.

§ 4

Das Pfandrecht erlischt mit dem 1. April 1940, wenn es nicht vorher gerichtlich geltend gemacht worden ist.

Berlin, den 13. Januar 1939.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung flaggenrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 14. Januar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten gelten:

1. die Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes vom 24. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1253);
2. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes vom 28. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 917); soweit die Bestimmung des § 2 Abs. 1 nicht unmittelbar anzuwenden ist, ist sie sinngemäß anzuwenden;
3. die Verordnung über die Flaggenführung der Schiffe vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 15);
4. die Verordnung über die Flaggenführung der Wassersportfahrzeuge vom 6. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 362);
5. der Abschnitt I der Verordnung über die Reichsdienstflagge vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287);
6. der Erlaß über die Flaggenführung an Dienstkraftwagen (Personenwagen) der staatlichen Verwaltungen vom 21. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 23) in der Fassung des Zweiten Änderungserlasses vom 30. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1426) mit Ausnahme des § 6.

§ 2

Staatliche Dienstschiffe führen die Reichsdienstflagge, und zwar an der für die Nationalflagge vorgeschriebenen Stelle (§ 3 und § 7 Abs. 3 der Verordnung über die Flaggenführung der Schiffe vom 17. Januar 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 15).

Berlin, den 14. Januar 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Dritte Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 14. Januar 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

(1) Auf tschecho-slowakische Kronen lautende Schuldverhältnisse, die am 10. Oktober 1938 zwischen Bewohnern der sudetendeutschen Gebiete und in der Tschecho-Slowakei ansässigen Personen bestanden haben, werden zum Kurse von einer tschecho-slowakischen Krone gleich 12 Reichspfennig auf Reichsmark umgestellt, sobald die in der Tschecho-Slowakei ansässige Person Inländer wird oder an ihre Stelle mit devisenrechtlicher Genehmigung oder in sonst rechtsgültiger Weise ein Inländer tritt.

(2) Zahlungen, die ein Inländer als Entgelt für seinen Eintritt in ein Schuldverhältnis der im Abs. 1 bezeichneten Art zu leisten oder zu empfangen hat, unterliegen dem Kursausgleichsverfahren des § 5 der Zweiten Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten vom

15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1430). Das gilt auch, wenn sich durch den Eintritt des Inländers Forderung und Schuld in einer Person vereinigen.

§ 2

Auf tschecho-slowakische Kronen lautende Geldforderungen inländischer Gläubiger gegen in der Tschecho-Slowakei ansässige Schuldner, die am 10. Oktober 1938 bestanden haben und durch Rechte an einem in den sudetendeutschen Gebieten gelegenen Grundstück gesichert sind, werden zum Kurse von einer tschecho-slowakischen Krone gleich 12 Reichspfennig auf Reichsmark umgestellt.

§ 3

Die Umstellung der Schuldverhältnisse auf Reichsmark nach den Bestimmungen über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch, um gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs wirksam zu bleiben. Die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt auf Antrag des Berechtigten oder des Eigentümers kostenfrei.

§ 4

Dem Kursausgleichsverfahren unterliegen nicht:

a) Zahlungen aus Schuldverhältnissen des Warenverkehrs, wenn die Ware erst nach dem 15. Dezember 1938 über die deutsch-tschecho-slowakische Grenze gebracht wird;
b) Zahlungen aus Schuldverhältnissen des Dienstleistungsverkehrs (vorbehaltlich der Regelung in Buchstabe c), soweit die Leistungen nach dem 31. Januar 1939 erbracht werden;
c) Lohn- und Gehaltszahlungen;
d) Zahlungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung, der Militärversorgung sowie der Pensionen der öffentlichen Verwaltungen;
e) Zahlungen aus Rückversicherungsverträgen;
f) Miet- und Pachtzinszahlungen.

§ 5

Den in der Tschecho-Slowakei ansässigen Gläubigern und Schuldnern im Sinne der Bestimmungen über das Kursausgleichsverfahren und der §§ 1 und 2 dieser Verordnung werden die Personen gleichgestellt, die in den von der Tschecho-Slowakei an Polen und Ungarn übergegangenen Gebieten ansässig sind.

§ 6

Der Reichswirtschaftsminister kann abweichend von den allgemeinen Bestimmungen Zahlungen dem Kursausgleichsverfahren ganz oder teilweise unterwerfen oder entziehen, wenn dies der Zweck der für die sudetendeutschen Gebiete erlassenen Kursmaßnahmen erfordert.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Oktober 1938 in Kraft.

(2) Ein auf Zahlungen im Sinne des § 4 bereits gewährter oder abgeführter Kursausgleich kann nicht zurückgefordert werden.

Berlin, den 14. Januar 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Januar 1939	Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 39	Zehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen	35
11. 1. 39	Verordnung zum Schutze der Kulturdenkmäler in den sudetendeutschen Gebieten	36
16. 1. 39	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens	37
16. 1. 39	Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts, der deutschen Gerichtsverfassung und anderer Gesetze in den sudetendeutschen Gebieten	38

Zehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen*)

Vom 9. Januar 1939

Auf Grund des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 286) wird hierdurch verordnet:

Artikel 1

Im Artikel 8 Absatz 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 15. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1031) wird am Schluß der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Zusatz eingefügt:

„d) eine Gesellschaft, die auf Grund des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) und seiner Durchführungsverordnungen ihre Umwandlung aus einer entschädigten Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft (§ 1 Absatz 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umwandlungs-Steuergesetz vom 8. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 354) vollzogen und die Reichsschuldbuchforderung mit der Übernahme des Vermögens der entschädigten Kapitalgesellschaft als Ganzes erworben hat,

e) unter den gleichen Voraussetzungen wie zu d der alleinige oder der Hauptgesellschafter, auf den das Vermögen einer entschädigten Kapitalgesellschaft im Wege der Umwandlung übertragen ist."

Artikel 2

Ist einer Kapitalgesellschaft nach § 13 Absatz 3 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 286) die Zusatzverzinsung gewährt worden, so gilt ihr Besitz an der Reichsschuldbuchforderung als fortdauernd, auch wenn sie auf Grund des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) und seiner Durchführungsverordnungen ihre Umwandlung in eine Personengesellschaft vollzogen hat oder in der Weise umgewandelt

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

worden ist, daß ihr Vermögen auf den alleinigen oder den Hauptgesellschafter übertragen ist. Artikel 8 Absatz 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 15. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1031) findet insoweit keine Anwendung.

Artikel 3

Die Gewährung und Weitergewährung der Zusatzverzinsung nach Artikel 1 und 2 ist bei der Reichsschuldenverwaltung zu beantragen. Die Gewährung der Zusatzverzinsung nach Artikel 1 hat zur Voraussetzung, daß die im Artikel 9 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 15. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1031) und in der Dritten Verordnung zur Durchführung desselben Gesetzes vom 29. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1118) bestimmten Fristen gewahrt waren.

Artikel 4

Artikel 1 und 2 finden mit Wirkung ab 1. April 1935 Anwendung.

Berlin, 9. Januar 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Verordnung zum Schutze der Kulturdenkmäler in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 11. Januar 1939.

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

(1) Kulturdenkmäler dürfen aus den sudetendeutschen Gebieten bis auf weiteres nur mit Genehmigung des Reichskommissars für die sudetendeutschen Gebiete ausgeführt werden.

(2) Kulturdenkmäler im Sinne dieser Verordnung sind Gegenstände von hohem künstlerischem oder heimatlichem Wert oder von besonderer Bedeutung für die Wissenschaft.

§ 2

Wer es unternimmt, ein Kulturdenkmal (§ 1) ohne Genehmigung auszuführen, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft.

Berlin, den 11. Januar 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens. Vom 16. Januar 1939.

Gemäß § 1 der Zweiten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 24. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1668) wird zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1709) folgendes verordnet:

Artikel I

§ 1

(1) Für die Genehmigung von Grundstücksgeschäften nach § 8 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens und für Verfügungen nach § 6 der gleichen Verordnung, die sich auf Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken beziehen, ist in Berlin an Stelle des Polizeipräsidenten der Stadtpräsident für die Reichshauptstadt Berlin als höhere Verwaltungsbehörde (§ 17 Abs. 1 und 2 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens) zuständig.

(2) Im übrigen bleibt die Zuständigkeit des Polizeipräsidenten in Berlin unberührt. Der Polizeipräsident bleibt auch für die Genehmigung von Grundstücksgeschäften nach § 8 und für Verfügungen nach § 6 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens zuständig, soweit ein Betriebsgrundstück zusammen mit einem Gewerbebetrieb (§ 1 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 415) veräußert werden soll.

§ 2

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde (§ 17 Abs. 1 und 2 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens) kann mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers ihre Zuständigkeit nach § 8 der Verordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen. Die Übertragung ist in dem Verkündungsblatt der höheren Verwaltungsbehörde zu veröffentlichen.

(2) Verfügungen nach § 6 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens können auch in diesem Falle nur durch die höhere Verwaltungsbehörde erlassen werden.

Artikel II

§ 3

(1) Als öffentliche Ankaufsstellen für Gegenstände aus Gold, Platin und Silber sowie Edelsteine und Perlen im Sinne des § 14 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens werden die öffentlichen, von Gemeinden (Gemeindeverbänden) betriebenen Pfandleihanstalten bestimmt.

(2) Für den Erwerb von sonstigen Schmuck- und Kunstgegenständen aus jüdischem Besitz, deren Einzelpreis den Betrag von 1 000 Reichsmark übersteigt, ist für das gesamte Reichsgebiet die öffentliche Ankaufsstelle für Kulturgut in Berlin zuständig. Die Einrichtung dieser Stelle erfolgt auf Weisung des Reichswirtschaftsministers im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda.

§ 4

Gegenstände der im § 3 Abs. 2 bezeichneten Art, über die die Ankaufsstelle für Kulturgut keine andere Bestimmung trifft, können freihändig veräußert werden.

§ 5

Der Reichswirtschaftsminister bestimmt das Verfahren der Ankaufsstellen, und zwar, soweit es sich um den Ankauf von Kunstgegenständen handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda.

Artikel III

§ 6

Die im Artikel III der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens für Juden getroffenen Bestimmungen finden auch auf offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften sowie auf Personenvereinigungen, Stiftungen und Anstalten, die nicht Gewerbebetriebe sind, Anwendung, soweit sie nach der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 627) als jüdisch gelten.

Berlin, den 16. Januar 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung
Hanke

Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts, der deutschen Gerichtsverfassung und anderer Gesetze in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 16. Januar 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Artikel I

Strafrecht, Strafverfahrensrecht und Gerichtsverfassung

§ 1

Vom 1. März 1939 ab gelten in den sudetendeutschen Gebieten die nachstehenden Reichsgesetze und Verordnungen nebst den zu ihrer Änderung, Ergänzung, Einführung oder Ausführung im Reich erlassenen gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, soweit sie nicht bereits in Kraft stehen und soweit nicht etwas anderes bestimmt wird:

I

1. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich;
2. das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61);
3. das Gesetz, betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit, vom 9. April 1900 (Reichsgesetzbl. S. 228);
4. die Verordnung des Reichspräsidenten gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 20. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 496);
5. das Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162);
6. das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 723);
7. das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269).

II

1. Die Strafprozeßordnung;
2. das Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345);
3. das Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 321);
4. das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507);
5. das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 135);
6. die Strafregisterverordnung in der Fassung vom 17. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 140);
7. das Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 994).

III

1. Das Gerichtsverfassungsgesetz mit Ausnahme der §§ 23, 71, 95 bis 104, 119; die Zuständigkeit und das Verfahren der Kammern für Handelssachen bestimmen sich in den sudetendeutschen Gebieten nach den Vorschriften des bisherigen Rechts über die Handelssenate der Kreisgerichte;
2. das Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1037);
3. die Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403).

IV

1. Die Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen vom 18. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 282);
2. die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 21. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 471), und zwar auch für Außerstreitsachen.

V

In Strafsachen berechnen sich die Gebühren der Rechtsanwälte nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 162).

§ 2

Artikel 5 des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 995) tritt mit der Maßgabe in Kraft, daß als Stichtag an Stelle des 1. Januar 1934 der 1. März 1939 tritt.

§ 3

Vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab fließen gerichtlich erkannte Geldstrafen in die Reichskasse.

§ 4

Die Zuständigkeit des Sondergerichts nimmt in den sudetendeutschen Gebieten das Oberlandesgericht wahr (Artikel II der Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit des Sondergerichts vom 20. November 1938, Reichsgesetzbl. I S. 1632).

Artikel II

Strafvollzug

§ 5

Vom 1. März 1939 ab richtet sich der Vollzug aller Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung in den sudetendeutschen Gebieten nach den reichsrechtlichen Vollzugsgrundsätzen (Artikel I der Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, vom 14. Mai 1934, Reichsgesetzbl. I S. 383).

§ 6

(1) Soweit vom 1. März 1939 ab eine strafgerichtliche Entscheidung vollstreckt wird, der das bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltende Recht zugrunde liegt, ist

schwerer Kerker oder Kerker von mehr als einem Jahr wie Zuchthaus,

schwerer Kerker oder Kerker von nicht mehr als einem Jahr und strenger Arrest wie Gefängnis,

Arrest wie Haft und

Verschließung nach den Vorschriften über den Strafvollzug an jungen Gefängnis- und Haftgefangenen

zu vollziehen.

(2) Soweit es hiernach auf die Dauer einer Kerkerstrafe ankommt, ist die Zeit entscheidend, die der Verurteilte nach Abrechnung anzurechnender Untersuchungshaft im Strafvollzug zuzubringen hat.

Artikel III

Sonstige reichsdeutsche Strafvorschriften in den sudetendeutschen Gebieten

Soweit in den sudetendeutschen Gebieten sonstige reichsdeutsche Strafvorschriften eingeführt sind oder noch eingeführt werden, gelten die folgenden Vorschriften:

§ 7

Vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab gelten die allgemeinen Vorschriften des reichsdeutschen Strafrechts auch dann, wenn die Tat vor diesem Zeitpunkt begangen ist.

§ 8

(1) Im Sinne des in den sudetendeutschen Gebieten bisher geltenden Rechts ist

a) eine Handlung, die mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe über einhundertfünfzig Reichsmark bedroht ist:

Übertretung, sofern sie nicht ausdrücklich als Vergehen erklärt ist,

b) eine mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bedrohte Handlung:

Übertretung.

(2) Handlungen der im Abs. 1a bezeichneten Art gehören zur gerichtlichen Zuständigkeit, sofern nicht die Rechtseinführungsvorschrift sie ausdrücklich zu Verwaltungsübertretungen erklärt. Handlungen der im Abs. 1b bezeichneten Art gehören nur dann zur gerichtlichen Zuständigkeit, wenn die Rechtseinführungsvorschrift dies ausdrücklich bestimmt.

(3) Handlungen, die in den im § 1 unter I genannten Gesetzen mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bedroht sind, gehören zur gerichtlichen Zuständigkeit.

§ 9

Handlungen, die nach § 8 oder nach dem in den sudetendeutschen Gebieten fortgeltenden Recht Verwaltungsübertretungen sind, werden im Verwaltungsstrafverfahren nach den bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften verfolgt.

Artikel IV

Das in den sudetendeutschen Gebieten fortgeltende Landesrecht

Soweit in den sudetendeutschen Gebieten die vor ihrer Wiedervereinigung mit dem Reich dort geltenden Strafvorschriften in Kraft bleiben, sind die folgenden Vorschriften anzuwenden:

§ 10

(1) Auf Taten, die weiterhin nach dem früheren Recht zu beurteilen sind, sind auch die allgemeinen Vorschriften dieses Strafrechts anzuwenden. Jedoch ist an Stelle von schwerem Kerker oder Kerker von mehr als einem Jahr auf Zuchthaus, an Stelle von schwerem Kerker oder Kerker von nicht mehr als einem Jahr und an Stelle von strengem Arrest auf Gefängnis, an Stelle von Arrest auf Haft und an Stelle von Verschließung auf Gefängnis oder Haft zu erkennen; der Inhalt dieser Strafen bestimmt sich nach deutschem Strafrecht.

(2) Auf die bei Kerker- und bei Arreststrafen zulässigen Verschärfungen (§§ 19 bis 23, 253 bis 257 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852) darf nicht erkannt werden.

(3) Neben Zuchthaus und neben einer an Stelle von schwerem Kerker oder Kerker erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§§ 32 bis 34 des Reichsstrafgesetzbuchs) erkannt werden.

§ 11

Für den Fall der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe ist bei Vergehen auf Gefängnis, bei Übertretungen auf Haft als Ersatzfreiheitsstrafe zu erkennen. Die Dauer der Ersatzstrafe ist mindestens ein Tag und bei Vergehen höchstens ein Jahr, bei Übertretungen höchstens sechs Wochen. Ist neben der Geldstrafe wahlweise Freiheitsstrafe von geringerer Höhe angedroht, so darf die Ersatzstrafe deren Höchstmaß nicht übersteigen. Die Ersatzstrafe darf nur nach vollen Tagen bemessen werden. Im übrigen richtet sich das Maß der Ersatzstrafe nach freiem Ermessen des Gerichts.

§ 12

(1) Verletzt eine und dieselbe Handlung eine Strafvorschrift des Reichsrechts und zugleich eine Strafvorschrift des bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Rechts, so kommt das Gesetz, das die schwerste Strafe, bei ungleichen Strafarten das Gesetz, das die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.

(2) Hat jemand eine Tat, auf welche die Vorschriften des Reichsrechts Anwendung finden, und außerdem eine weitere Tat, die nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht zu beurteilen ist, begangen, so wird die Gesamtstrafe nach den Vorschriften des Reichsrechts gebildet.

§ 13

Für die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 16 und für das Verfahren die im § 1 genannten Gesetze. Dabei ist für die Unterscheidung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen das bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltende Recht anzuwenden.

§ 14

Der Amtsrichter als Einzelrichter ist zuständig für

1. die dem Gericht zur Aburteilung zugewiesenen Übertretungen;
2. Vergehen, wenn sie im Wege der Privatklage verfolgt werden.

§ 15

Wegen der übrigen Vergehen und wegen Verbrechen kann der Staatsanwalt die Anklage vor dem Schöffengericht oder vor dem Landgericht erheben.

§ 16

In Jugendsachen richtet sich die Zuständigkeit nach § 17 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 135) und der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung — Erster Teil, Kapitel I, Artikel 9 — vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285, 287).

Artikel V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

(1) Mit dem 1. März 1939 treten, soweit in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist, solche Vorschriften des bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Rechts außer Kraft, die den neu eingeführten Vorschriften entgegenstehen. Soweit die im § 1 genannten Strafgesetze gleiche oder entsprechende Strafvorschriften nicht enthalten, wie sie im sudetendeutschen Gebiet gelten, bleiben diese letzteren in Kraft.

(2) Soweit Vorschriften, die in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, auf reichsrechtliche Vorschriften hinweisen, die in den sudetendeutschen Gebieten nicht gelten, erhält dieser Hinweis in den sudetendeutschen Gebieten seinen Inhalt aus dem in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht.

(3) Soweit die Vorschriften des bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Rechts, die in Kraft bleiben, auf Vorschriften hinweisen, die außer Kraft treten, treten die entsprechenden Vorschriften des eingeführten Reichsrechts an deren Stelle.

§ 18

Die im § 1 unter I bezeichneten Strafgesetze und die §§ 1 bis 15 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 135) gelten für Taten, die nach dem 28. Februar 1939 in den sudetendeutschen Gebieten begangen werden. Für Taten, die vor diesem Zeitpunkt begangen sind, gelten sie, wenn die Tat auch nach bisherigem Recht strafbar ist und wegen der Tat am 1. März 1939 bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht ein Strafverfahren noch nicht anhängig war.

§ 19

(1) Die am 1. März 1939 in erster Instanz anhängigen Strafsachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das nach den neuen Vorschriften berufene Gericht über; in den Fällen des § 15 bestimmt der Staatsanwalt das zuständige Gericht. In der Rechtsmittelinstanz anhängige Strafsachen gehen, wenn sie beim Landgericht anhängig sind, auf die kleine Strafkammer, im übrigen auf das Oberlandesgericht über. Eine begonnene Hauptverhandlung ist jedoch nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

(2) Gegen Urteile, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder auf Grund einer nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführten Verhandlung erlassen sind, sind Rechtsmittel nach den bisherigen Vorschriften gegeben. Über die Berufung gegen Urteile des Amtsgerichts entscheidet die kleine Strafkammer. In allen anderen Fällen ist das Oberlandesgericht zuständig. Wird das Urteil auf ein Rechtsmittel hin aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, so wird das Verfahren vor dem Gericht zu Ende geführt, das nach dieser Verordnung zuständig ist.

(3) Gegen die im Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Urteile kann Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach den neuen Vorschriften gestellt werden. Die Strafkammer entscheidet darüber, ob der Antrag zulässig und begründet ist. Die erneute Hauptverhandlung findet vor dem Gericht statt, das nach den neuen Vorschriften in erster Instanz zuständig ist.

§ 20

(1) Bis auf weiteres wirken in Strafsachen Schöffen und Geschworene nicht mit. Die kleine Strafkammer entscheidet in der Besetzung von drei Berufsrichtern. An die Stelle des Schwurgerichts tritt die große Strafkammer; sie entscheidet in der Besetzung von fünf Berufsrichtern, wenn die Tat mit dem Tode oder mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.

(2) In Jugendsachen, die zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören, entscheidet die große Strafkammer in der Besetzung von drei Berufsrichtern.

§ 21

Bis zur endgültigen Ernennung der richterlichen Beamten können auch solche Personen das Richteramt wahrnehmen oder den Vorsitz in den Gerichten führen, die auf Grund des § 8 der Verordnung zur vorläufigen Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten vom 8. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1345) oder des § 7 der Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 487) berufen sind.

§ 22

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften durch Rechtsverord-

nung oder im Verwaltungsweg zu erlassen und sich ergebende Zweifelsfragen im Verwaltungsweg zu entscheiden.

§ 23

(1) Die Verordnung tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz gibt die nach dieser Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften bekannt.

(3) Die Verordnung gilt nicht für die Gebietsteile, die in die ehemals österreichischen Länder Niederösterreich und Oberösterreich eingegliedert werden.

Berlin, den 16. Januar 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3 RM. Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Januar 1939	Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
10. 1. 39	Verordnung über das Bergwesen in den sudetendeutschen Gebieten	43
14. 1. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) in den sudetendeutschen Gebieten	44
16. 1. 39	Verordnung über die Einführung des Reichsjagdrechts in den sudetendeutschen Gebieten	45
16. 1. 39	Erste Verordnung zur Überleitung des Reichsjagdrechts in den sudetendeutschen Gebieten	45
16. 1. 39	Polizeiverordnung über die Einfuhr von Sprengstoffen aus dem Ausland in die sudetendeutschen Gebiete	46
14. 1. 39	Anordnung über Kurzarbeiterunterstützung im Lande Österreich	46

Im Teil II, Nr. 2, ausgegeben am 17. Januar 1939, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die deutsch-schweizerischen Abkommen über die Verlegung der Grenze zwischen dem Stadtkreis Konstanz und dem Kanton Thurgau sowie über die Verlegung der Grenze an den Straßen Jestetten–Neuhausen, Erzingen–Weisweil, Gottmadingen–Buch, Lottstetten–Rüdlingen.

Verordnung über das Bergwesen in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 10. Januar 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird hiermit verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten die folgenden bergrechtlichen Gesetze und Verordnungen:

1. das Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebiets nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1223),
2. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebiets nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I 1934 S. 1261; 1935 S. 7),
3. das Gesetz zur Überleitung des Bergwesens auf das Reich vom 28. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 315),
4. das Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 999),
5. die Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern vom 25. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 345).

§ 2

In den sudetendeutschen Gebieten gelten die folgenden kohlenwirtschaftlichen Vorschriften:

1. die Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 167),
2. die Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 193) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1594),
3. die Bekanntmachung über Einfuhr ausländischer Kohle auf dem Wasserwege und ihre Verteilung vom 8. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1524) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1921 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 108),

4. die Bekanntmachung über die Regelung der Einfuhr von Kohle auf dem Landwege vom 16. Juni 1922 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 140).

§ 3

(1) Die Behörden der bisherigen staatlichen Bergverwaltung in den sudetendeutschen Gebieten (Revierbergämter in Karlsbad, Komotau, Brüx und Teplitz) werden Reichsbergbehörden (Bergämter). Sie behalten ihre bisherigen Aufgaben und führen, soweit nichts anderes bestimmt ist, ihre Geschäfte nach den bisherigen Vorschriften weiter.

(2) In den übrigen sudetendeutschen Gebieten wird die Wahrnehmung der Geschäfte der Bergämter durch die nach § 4 zuständige mittlere Bergbehörde geregelt.

§ 4

Die Wahrnehmung der Aufgaben der mittleren Bergbehörde in den sudetendeutschen Gebieten wird den Oberbergämtern in Breslau, Freiberg (Sachs) und München sowie dem Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) — Ministerium für Wirtschaft und Arbeit — in Wien für die jeweils angrenzenden Bezirke übertragen. Das Nähere bestimmt der Reichswirtschaftsminister.

§ 5

(1) Der Reichswirtschaftsminister ist oberster Leiter und Dienstvorgesetzter des Personals der bisherigen staatlichen Bergverwaltung in den sudetendeutschen Gebieten, soweit die Übernahme des Personals in den Reichsdienst erfolgt.

(2) Die rechtliche Stellung des Personals bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

§ 6

Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Berlin, den 10. Januar 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 14. Januar 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten

1. das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086);
2. die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1250).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 14. Januar 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung des Reichsjagdrechts in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 16. Januar 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) in der Fassung vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 410) und die auf Grund des Reichsjagdgesetzes ergangenen Vorschriften treten in den sudetendeutschen Gebieten mit dem 1. April 1939 in Kraft.

§ 2

Die erforderlichen Überleitungsbestimmungen erläßt der Reichsjägermeister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern. Diese Bestimmungen können mit sofortiger Wirkung erlassen werden.

Berlin, den 16. Januar 1939.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Erste Verordnung zur Überleitung des Reichsjagdrechts in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 16. Januar 1939.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Einführung des Reichsjagdrechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 16. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 45) wird für die sudetendeutschen Gebiete verordnet:

§ 1

Die in den sudetendeutschen Gebieten bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Jahresjagdkarten behalten ihre Gültigkeit bis zum 31. März 1939, auch wenn ihre Laufzeit vor diesem Zeitpunkt endet. Sie gelten im ganzen Reichsgebiet, sofern ihre Inhaber deutsche Staatsangehörige sind und ihren ständigen Wohnsitz in den sudetendeutschen Gebieten haben. Jagdkarten, die für die sudetendeutschen Gebiete an Ausländer erteilt sind, sind nur mit Genehmigung des Reichsjägermeisters weiterhin gültig. Die auf Grund des § 22 des Reichsjagdgesetzes erteilten Inländerjagdscheine gelten auch in den sudetendeutschen Gebieten.

§ 2

Der Reichsjägermeister kann aus Gründen des öffentlichen Interesses laufende Jagdpachtverträge bis zum 31. März 1939 zu einem von ihm bestimmten Zeitpunkt kündigen. Der Abschluß neuer Jagdpachtverträge vor dem 1. April 1939 ist nur mit Genehmigung des Beauftragten des Reichsjägermeisters beim Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete zulässig.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1939.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Polizeiverordnung über die Einfuhr von Sprengstoffen aus dem Ausland in die sudetendeutschen Gebiete.

Vom 16. Januar 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Einfuhr von Sprengstoffen aus dem Ausland in die sudetendeutschen Gebiete bedarf der Genehmigung des für den Empfangsort zuständigen Regierungspräsidenten oder Landeshauptmanns.

(2) Zu den Sprengstoffen im Sinne des Abs. 1 gehören auch die sprengkräftigen Zündmittel.

§ 2

Gesuche um Genehmigung zur Einfuhr von Sprengstoffen im Sinne des § 1 sind für jeden Fall der Einfuhr besonders anzubringen. In den Gesuchen sind die Menge, die Bezeichnung, die Zusammensetzung, die Verpackung und der Verwendungszweck der einzuführenden Sprengstoffe sowie ihre Hersteller anzugeben.

§ 3

Die sonstigen in den sudetendeutschen Gebieten über den Verkehr mit Sprengstoffen geltenden Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4

Wer der Vorschrift des § 1 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 5

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Anordnung über Kurzarbeiterunterstützung im Lande Österreich.

Vom 14. Januar 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1912) § 1 Abs. 2 bestimme ich:

Die reichsrechtlichen Vorschriften über Kurzarbeiterunterstützung gelten im Lande Österreich mit Wirkung vom 1. Januar 1939.

Berlin, den 14. Januar 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftenabteilung

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Januar 1939	Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 39	Achte Verordnung zum Reichsbürgergesetz	47
17. 1. 39	Achte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich	48
16. 1. 39	Berichtigung	50
	Mitteilung der Geschäftsstelle des Reichsgesetzblatts	50

Achte Verordnung zum Reichsbürgergesetz*).
Vom 17. Januar 1939.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

Bestallungen (Approbationen, Diplome) jüdischer Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker erlöschen am 31. Januar 1939.

§ 2

(1) Juden ist die Ausübung der Heilkunde einschließlich der Zahnheilkunde und der Tierheilkunde verboten.

(2) Juden, die zu den Hilfskräften in der Gesundheitspflege (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1309) zählen, dürfen ihre Berufstätigkeit nur an Juden oder in jüdischen Anstalten ausüben.

(3) Juden ist die berufsmäßige Ausübung der Tiergesundheitspflege verboten.

§ 3

(1) Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann Zahnärzten, deren Approbation auf Grund des § 1 erloschen ist, die Ausübung ihres Berufs widerruflich gestatten. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Dentisten im Sinne des § 123 der Reichsversicherungsordnung und Zahntechniker im Sinne des österreichischen Zahntechnikergesetzes (StGBl. Nr. 326/1920).

§ 4

Ein Jude, dem eine Genehmigung nach § 3 erteilt ist, darf, abgesehen von seiner Frau und seinen ehelichen Kindern, nur Juden behandeln.

§ 5

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen im § 2 Abs. 1 oder § 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Zuwiderhandlungen gegen § 2 Abs. 2 oder 3 werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder Haft bestraft.

§ 6

Dienstverträge, die ein von § 1 oder § 2 betroffener Jude als Dienstberechtigter geschlossen hat, können von beiden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen für den 28. Februar 1939 auch dann gekündigt werden, wenn nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen die Auflösung des Dienstverhältnisses erst zu einem späteren

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

Zeitpunkt zulässig wäre. Gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, wonach eine Kündigung des Dienstvertrags schon zu einem früheren Zeitpunkt zulässig ist, bleiben unberührt.

§ 7

(1) Auf die Kündigung von Mietverhältnissen über Räume, die ein durch § 1 oder § 2 betroffener Jude für sich, seine Familie oder seine Berufsausübung gemietet hat, finden die Vorschriften des Gesetzes über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 187), im Lande Österreich die Vorschriften des § 13 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) entsprechende Anwendung. Die Kündigung muß für den 28. Februar 1939 erfolgen und dem Vermieter spätestens am 31. Januar 1939 zugehen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend für Dienstverpflichtete der von § 1 oder § 2 Betroffenen, wenn sie infolge des Erlöschens der Bestallung oder der Approbation des Dienstberechtigten oder des Verbots der Berufsausübung stellungslos geworden sind.

§ 8

Die Vorschriften der Vierten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 969) bleiben unberührt.

Berlin, den 17. Januar 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Achte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich

Vom 17. Januar 1939

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Im Land Österreich gelten:

1. ab 1. Februar 1939
   - das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1058),
   - die Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz vom 17. Dezember 1934 (Reichsministerialbl. S. 839), geändert durch Verordnung vom 11. Februar 1935 (Reichsministerialbl. S. 68), und
   - die Verordnung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiete der Kapitalverkehrsteuer im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig vom 27. Juni 1929 (Reichsgesetzbl. II S. 505),
2. ab 1. April 1939
   - das Versicherungsteuergesetz vom 9. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 793) und die Durchführungsbestimmungen zum Versicherungsteuergesetz vom 13. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 797).

§ 2

(1) Im Land Österreich treten mit Ablauf des 31. Januar 1939 außer Kraft:

1. Tarifpost 11 Ziffer 2 d des Allgemeinen Gebührentarifs 1925,
2. Tarifpost 36 Ziffer 2 des Allgemeinen Gebührentarifs 1925, soweit sie Schuldverschreibungen im Sinn des § 12 des Kapitalverkehrsteuergesetzes betrifft,
3. Tarifpost 55 des Allgemeinen Gebührentarifs 1925, soweit sie Kapitalgesellschaften im Sinn des § 5 des Kapitalverkehrsteuergesetzes betrifft,

4. die Vorschriften des Allgemeinen Gebührentarifs 1925 über die Admissionsgebühr, die Stückgebühr und die Kotierungsgebühr,
5. das Effektenumsatzsteuergesetz 1924 (BGBl. Nr. 291/1924),
6. das Valutenumsatzsteuergesetz 1924 (BGBl. Nr. 109/1924),
7. das Bankenumsatzsteuergesetz 1924 (BGBl. Nr. 107/1924),
8. die Umsatzsteuernovelle 1924 (BGBl. Nr. 65/1924), soweit sie die Bezugsrechtsteuer und die Syndikatsteuer betrifft,
9. das Börsenbesuchsabgabegesetz (BGBl. Nr. 658/1921), soweit es die Börsenbesuchsabgabe betrifft.

(2) Im Land Österreich tritt mit Ablauf des 31. März 1939 außer Kraft:

Tarifpost 57 F des Allgemeinen Gebührentarifs 1925.

(3) Mit den in den Absätzen 1 und 2 angeführten Vorschriften treten die zur ihrer Ergänzung, Änderung und Durchführung erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

§ 3

Ist ein Rechtsvorgang nach den im § 1 eingeführten Vorschriften zu versteuern, war aber der Rechtsvorgang, das ihm zugrunde liegende Rechtsgeschäft oder deren Beurkundung bereits nach den bisher im Land Österreich geltenden Vorschriften der Besteuerung unterworfen oder von der Besteuerung ausgenommen, so ist eine Steuer nach reichsrechtlichen Vorschriften nicht mehr zu erheben.

§ 4

(1) Bis zur Einführung des Grunderwerbsteuergesetzes im Land Österreich beträgt die Gesellschaftsteuer 7 vom Hundert, soweit sie § 8 des Kapitalverkehrsteuergesetzes gemäß vom Wert einer im Land Österreich belegenen unbeweglichen Sache zu berechnen ist.

(2) § 1 Absatz 4 Satz 2 und § 5 der Tarifpost 55 I des Allgemeinen Gebührentarifs 1925 sind entsprechend anzuwenden.

§ 5

(1) Handelsmakler (Sensale), die Besucher der Wertpapierabteilung der Wiener Börse sind, können auf Antrag in die Händlerliste (§ 43 der Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz) eingetragen werden. Mit der Eintragung gelten sie als Händler im Sinn des § 24 des Kapitalverkehrsteuergesetzes.

(2) Die Eintragung ist zu löschen, wenn nach Einführung des reichsdeutschen Handelsgesetzbuchs im Land Österreich die Voraussetzungen der §§ 44 und 45 der Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz nicht erfüllt sind.

§ 6

Werden Wertpapiere durch einen Handelsmakler im Arrangement übernommen und geliefert, so ist nur ein Anschaffungsgeschäft zwischen den Auftraggebern des Handelsmaklers anzunehmen, wenn

1. die gegenüberstehenden Geschäfte innerhalb dreier Börsentage abgeschlossen und
2. bei diesen Geschäften gleiche oder für den Handelsmakler ungünstige ungleiche Preise vereinbart worden sind.

§ 7

Gebührenfrei sind:

1. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die der Kapitalverkehrsteuer unterliegen,
2. Schlußzettel der Handelsmakler über Valuten- und Devisengeschäfte,
3. Urkunden über Versicherungen, die der Versicherungsteuer unterliegen.

§ 8

(1) Unberührt bleibt die Erhebung der Steuern und Gebühren, die auf Grund der im § 2 angeführten Vorschriften bis zu ihrem Außerkrafttreten entstanden sind.

(2) Die Gebühren nach Tarifpost 57 F des Allgemeinen Gebührentarifs 1925 sind, soweit sie nicht früher fällig werden, spätestens am 30. Juni 1939 zu entrichten.

(3) Im übrigen werden die auf Grund der bisherigen Vorschriften entstandenen Steuern und Gebühren in der bisherigen Weise entrichtet.

§ 9

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Land Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Land Österreich eingeführt werden, auf reichsrechtliche Vorschriften hinweisen, die im Land Österreich nicht gelten, erhält dieser Hinweis im Land Österreich seinen Inhalt aus dem im Land Österreich geltenden Recht.

Berlin, 17. Januar 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Berichtigung

Im § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 56a Abs. 1 Ziffer 5 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 28. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 2017) muß es in der Ziffer 5 statt „Stand- und Tischuhren;" richtig heißen: „Stand-, Wand- und Tischuhren;"

Berlin, den 16. Januar 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Bree

Mitteilung der Geschäftsstelle des Reichsgesetzblatts

Die Schlußnummern zum Jahrgang 1938 des Reichsgesetzblatts Teil I und Teil II – enthaltend Titelblatt, Sachverzeichnis und Zeitliche Übersichten – können erst gegen Mitte Februar 1939 fertiggestellt und versandt werden.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen – Teil I und Teil II –.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Januar 1939	Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 39	Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz	51

Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz.

Vom 20. Januar 1939.

Die Durchführungsbestimmungen (DB) vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1293) zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) werden auf Grund des § 197 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern wie folgt geändert und ergänzt:

Artikel 1

Zu § 34

In der DB zu Abs. 2 sind die Worte „oder Kinderbeihilfen" zu streichen.

Zu § 35

In der DB zu Abs. 3 Nr. 4 ist in Zeile 3 hinter „vorherige" das Wort „außergerichtliche" einzufügen.

Zu § 38

In der DB zu Abs. 1 und 2 Nr. 2 ist Buchstabe „c" mit Wortlaut zu streichen; Buchstabe „d" wird „c".

Zu § 39

Als DB wird neu aufgenommen:

„Zu Abs. 4

1. Maßgebend ist das Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) und die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 7. Mai 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 40). In sinngemäßer Anwendung der Nr. 6 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz ist für das Einweisen in eine der Umzugskostenstufen stets die Besoldungsgruppe maßgebend, die der Berechnung der Bezüge des Militäranwärters zugrunde gelegt war.

2. Die Vorschriften des Abs. 4 finden auch Anwendung auf Umzüge, die vor dem 1. Oktober 1938 bereits begonnen, aber erst an diesem Tage oder später beendet wurden.

3. Bei Einberufungen in eine Beamtenstelle oder in den Ausbildungs- und Vorbereitungsdienst hierfür oder bei Zuweisung zur Beschäftigung nach Abs. 1 wird die Umzugskostenentschädigung nach dem Familienstand, Hausstand und Alter des Militäranwärters an dem Tage bemessen, zu dem er einberufen ist. Für die Höhe der Umzugskostenentschädigung ist die Entfernung zwischen dem tatsächlichen Wohnort und dem Einberufungsort maßgebend, und zwar auch dann, wenn diese Entfernung weiter ist als vom letzten Standort zum Einberufungsort. Reisekostenvergütung für die Reise zum Eintritt in das Beamtenverhältnis nach Nr. 1 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 16. Dezember 1933 (Reichsbesoldungsbl. S. 192) kann auch gewährt werden, wenn der Umzug noch nicht angeordnet ist.

4. Die Gewährung von Trennungsentschädigung richtet sich nach Nr. 25 und 26 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz. Soweit die Trennungsentschädigung von den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern gezahlt wird, entscheiden diese über Bewilligung nach Nr. 25 Abs. 10, die Wehrkreiskommandos nach Nr. 25 Abs. 11, das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen nach Nr. 25 Abs. 12. Für das Einweisen in eine der Reisekostenstufen ist Nr. 16 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten maßgebend. Für die zur Beschäftigung zugewiesenen Militäranwärter ist hierbei die Besoldungsgruppe maßgebend, in der sie nach dem Ergebnis der Fachschulausbildung als Beamte zuerst planmäßig angestellt werden. Nr. 6 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 16. Dezember 1933 (Reichsbesoldungsbl. S. 200) findet keine Anwendung.

5. Artikel 2 des Vierten Teils der Anpassungsverordnung vom 23. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 779, 784) über die Gewährung von Abwesenheitszuschüssen und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen treten für Militäranwärter außer Kraft.

6. Die den Militäranwärtern zu gewährenden Umzugskostenvergütungen und Trennungsentschädigungen werden gezahlt:

a) im Falle der Einberufung in eine Beamtenstelle oder in den Ausbildungs- und Vorbereitungsdienst hierfür sowie im Falle der Zuweisung zur Beschäftigung zu einer Behörde des Reichs, der Länder und der Reichsbank

von der Beschäftigungsbehörde;

die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln des Haushaltsplans zu buchen;

b) im Falle der Einberufung in eine Beamtenstelle oder in den Ausbildungs- und Vorbereitungsdienst hierfür sowie im Falle der Zuweisung zur Beschäftigung zu einer Behörde oder einem Betrieb der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der im § 40 Abs. 1 Buchstabe c und d aufgeführten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

von dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt."

Zu § 50

I. Als DB zu Abs. 1 wird neu aufgenommen:

„1. Erreichen bei Regelungen die nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht den Betrag von monatlich 300 Reichsmark, so ist dieser Betrag als Kürzungsgrenze anzusetzen. Dies gilt jedoch nur, wenn seit Beginn des Versorgungsbezuges drei Jahre abgelaufen sind.

2. Hat ein ehemaliger Unteroffizier oder Offizier während der Zeit, in der er sich im aktiven Wehrdienst befand, mindestens ein Jahr lang eine sonstige Tätigkeit im öffentlichen Dienst ununterbrochen ausgeübt und setzt er diese Tätigkeit nach seiner Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst fort, so ist bei der Regelung als Einkommen aus dieser Verwendung nur der Betrag anzusetzen, um den sich dieses Einkommen seit dem Beginn des Versorgungsbezuges erhöht hat."

II. Die bisherigen Nrn. 1 und 2 erhalten die Nrn. 3 und 4.

Als DB wird neu aufgenommen:

„Zu § 51

Zu Abs. 1

Die Durchführungsbestimmung zu § 50 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend."

Zu § 52

I. In der DB Nr. 1 ist der vierte Satz durch folgende Fassung zu ersetzen:

„Keine Verwendung im öffentlichen Dienst ist jedoch

a) eine Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger,

b) eine Tätigkeit, die unter das Umsatzsteuergesetz fällt; dies gilt aber nicht, wenn die Tätigkeit für sich allein betrachtet nicht der Umsatzsteuer unterliegen würde und nur deshalb unter das Umsatzsteuergesetz fällt, weil sie im Zusammenhang mit einer selbständigen Berufstätigkeit ausgeübt wird. Die auf die Tätigkeit entfallende Umsatzsteuer ist ohne Rücksicht auf die Fälligkeit bei der Regelung von dem Einkommen aus der Tätigkeit abzusetzen."

II. Als DB Nr. 5 wird neu aufgenommen:

„5. Bei dem im Abs. 1 zweiter Satz bezeichneten „Einkommen von mehr als 300 Reichsmark monatlich" handelt es sich um das nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzte Einkommen."

Zu § 89

Als DB wird hinter „Zu Abs. 2b" neu aufgenommen:

„Zu Abs. 2c

Die AVA-Rente für verheiratete Wehrdienstbeschädigte mit mindestens einem Kind wird auch dann weitergezahlt, wenn Kinder, die zum Bezuge des Kinderzuschlags berechtigen, nicht mehr vorhanden sind."

Als DB wird neu aufgenommen:

„Zu § 103

An Kindes Statt angenommene Kinder stehen den für ehelich erklärten Abkömmlingen gleich."

Zu § 108

I. Als DB zu Abs. 1 wird neu aufgenommen:

„1. An Kindes Statt angenommene Kinder stehen den für ehelich erklärten Kindern gleich; bei mehreren Versorgungsansprüchen eines an Kindes Statt angenommenen Kindes aus diesem Gesetz wird nur die günstigere Versorgung gewährt."

II. Die bisherige DB wird Nr. 2.

III. Als DB zu Abs. 2 wird neu aufgenommen:

„1. Der Unterhaltsbeitrag kann auch dann gewährt werden, wenn dem Verstorbenen bei Lebzeiten ein Kinderzuschlag nicht gezahlt worden ist, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschlags aber erfüllt waren."

IV. Die bisherige DB wird Nr. 2.

Zu § 109

I. Als DB wird neu aufgenommen:

„1. Ein Unterhaltsbeitrag kann der geschiedenen Ehefrau auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene für überwiegend schuldig erklärt worden war, oder wenn er der Frau im Falle der Scheidung ohne Verschulden beider Ehegatten Unterhalt zu gewähren hatte (§ 1569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 69 Abs. 2, § 96 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 807).

2. War die Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt, so kann der früheren Ehefrau ein Unterhaltsbeitrag in den Fällen bewilligt werden, in denen der Verstorbene bei Beurteilung seiner Unterhaltspflicht kraft gesetzlicher Vorschrift wie ein alleinschuldig geschiedener Ehemann zu behandeln war (§ 1345 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 31 Abs. 1, § 42 Abs. 2, §§ 88, 92 des Ehegesetzes) oder in denen er der Frau nach Maßgabe des § 69 Abs. 2 des Ehegesetzes in Verbindung mit § 16 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 923) Unterhalt zu gewähren hatte.

3. Als Unterhaltsbeitrag soll kein höherer Betrag bewilligt werden als der Betrag des Unterhalts, den die frühere Ehefrau voraussichtlich erhalten hätte, wenn der Verstorbene noch lebte."

II. Die bisherige DB ist zu streichen.

Zu § 114

Als DB wird neu aufgenommen:

„Zu Abs. 5, 6 und 7

Für den Begriff „Verwendung im öffentlichen Dienst" gilt § 52 entsprechend.

Zu Abs. 5

1. Bei Anwendung des Abs. 5 auf eine Witwe, die im öffentlichen Dienst seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Juli 1937 ununterbrochen verwendet worden ist oder noch verwendet wird, sind an Stelle von fünfundsiebzig vom Hundert hundert vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen.

2. Erreichen die nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei den in vorstehender Nr. 1 genannten Witwen nicht den Betrag von monatlich 300 Reichsmark und bei den übrigen Witwen nicht fünfundsiebzig vom Hundert von 300 Reichsmark, also monatlich 225 Reichsmark, so sind diese Beträge als Kürzungsgrenze anzusetzen.

Zu Abs. 6

1. Bei Anwendung dieser Vorschrift auf eine Witwe, die neben ihrem Witwengeld ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Juli 1937 erhalten hat oder noch erhält, sind an Stelle von sechzig vom Hundert neunzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen.

2. Erreichen die nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht monatlich 300 Reichsmark und erreicht daher die Kürzungsgrenze bei einer Witwe, die Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst

a) seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Juli 1937 erhalten hat oder noch erhält, nicht neunzig vom Hundert von 300 Reichsmark, also monatlich 270 Reichsmark,

b) seit dem 1. Juli 1937 oder einem späteren Zeitpunkt erhalten hat oder noch erhält, nicht sechzig vom Hundert von 300 Reichsmark, also monatlich 180 Reichsmark,

so sind diese Beträge anzusetzen.

Zu Abs. 7

Die Durchführungsbestimmung zu § 50 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend."

Zu § 115

I. Die bisherige DB erhält die Überschrift: „Zu Abs. 1".

II. Als DB wird neu aufgenommen:

„Zu Abs. 4 und 5

Für den Begriff „Verwendung im öffentlichen Dienst" gilt § 52 entsprechend.

Zu Abs. 4

An die Stelle der „AVU-Rente und der Zulage in der für den Ort der Verwendung maßgebenden Höhe" ist bei den im öffentlichen Dienst verwendeten Witwen ein Betrag von monatlich 225 Reichsmark als Kürzungsgrenze anzusetzen.

Zu Abs. 5

An die Stelle von fünfundsiebzig vom Hundert der AVU-Rente und der Zulage, aus denen die Witwenrente berechnet ist, tritt bei Witwen ein Betrag von monatlich 180 Reichsmark."

Als DB wird neu aufgenommen:

„Zu § 117

Zu Abs. 3

Der Weitergewährung des Waisengeldes steht nicht entgegen, daß die Vollendung des 18. Lebensjahres in die Zeit des gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstes fällt, wenn binnen drei Monaten nach Beendigung des Arbeits- oder Wehrdienstes die Schul- oder Berufsausbildung fortgesetzt wird.

Zu Abs. 6 und 7

Für den Begriff „Verwendung im öffentlichen Dienst" gilt § 52 entsprechend.

Zu Abs. 6

1. Bei Anwendung auf eine Waise, die im öffentlichen Dienst seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Juli 1937 ununterbrochen verwendet worden ist oder noch verwendet wird, sind an Stelle von vierzig vom Hundert fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen.

2. Erreichen die nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei den in vorstehender Nr. 1 genannten Waisen nicht fünfzig vom Hundert von 300 Reichsmark, also monatlich 150 Reichsmark, und bei den sonstigen Waisen nicht vierzig vom Hundert von 300 Reichsmark, also monatlich 120 Reichsmark, so sind diese Beträge als Kürzungsgrenze anzusetzen.

Zu § 118

Zu Abs. 5 und 6

Für den Begriff „Verwendung im öffentlichen Dienst" gilt § 52 entsprechend.

Zu Abs. 5

An die Stelle der „Witwenrente, aus der die Waisenrente berechnet ist", ist bei den im öffentlichen Dienst verwendeten Waisen ein Betrag von monatlich 120 Reichsmark als Kürzungsgrenze anzusetzen."

Zu § 124

Die bisherige DB erhält Nr. 1. Als neue DB wird aufgenommen:

„2. Voraussetzung für die erforderliche Anerkennung der Notwendigkeit eines Umzugs aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen ist, daß der Fürsorge- und Versorgungsberechtigte keine höheren Versorgungsbezüge als die eines Obersten erhält. Innerhalb dieser Begrenzung kann ein Umzug als aus beruflichen Gründen notwendig anerkannt werden, wenn er zur Vorbereitung für einen neuen Beruf oder zur Aufnahme eines neuen Berufs oder zum Antritt einer besoldeten oder ehrenamtlichen Stellung, die die Arbeitskraft des ausgeschiedenen Soldaten überwiegend in Anspruch nimmt, notwendig wird. Ebenso kann ein Umzug als aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich anerkannt werden, wenn er zur notwendigen Verbilligung der Lebenshaltung ausgeführt werden soll oder wenn durch den Umzug die allgemeinen Lebensbedingungen des Fürsorge- und Versorgungsberechtigten günstiger gestaltet werden. In Ausnahmefällen kann das Oberkommando der Wehrmacht die Genehmigung zur Gewährung der Umzugsentschädigung an Offiziere mit Versorgungsbezügen eines Generals bewilligen, wenn der Unterhalt für Angehörige den Offizier wirtschaftlich belastet."

Als neue DB wird aufgenommen:

„Zu § 127

Zu Abs. 1

Im Falle des Verlustes von Fürsorge- und Versorgungsbezügen ist die Zahlung der Bezüge mit dem Ende des Monats einzustellen, in dem das Urteil rechtskräftig wird. Bezüge, die für die folgenden Monate bereits gezahlt sind, und Kapitalabfindungen nach §§ 59 bis 64 und §§ 94 bis 96 sind wieder einzuziehen. Das Oberkommando der Wehrmacht kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen von der Einziehung der Kapitalabfindung ganz oder teilweise absehen."

Zu § 136

I. Als DB zu Abs. 1 wird neu aufgenommen:

„2. Zuständig für die Entscheidungen nach dem Deutschen Beamtengesetz § 135 Abs. 3 Satz 4 ist das Oberkommando der Wehrmacht. Die Durchführungsverordnung vom 13. Oktober 1938 zum Deutschen Beamtengesetz, zu § 135 (Reichsgesetzbl. I S. 1421, 1426) gilt im Bereiche der Wehrmacht nicht."

II. Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

Zu § 199

I. Die bisherige DB zu Abs. 1 erhält Nr. 1.

II. Als DB wird neu aufgenommen:

„2. Es gelten für den im Abs. 1 bezeichneten Personenkreis

die Durchführungsbestimmungen zu § 50 Abs. 1

Nr. 1 ab 1. April 1938 und

Nr. 2 ab 1. Juli 1937."

Artikel II

Die Änderungen und Ergänzungen treten, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 in Kraft. Ausgleiche nach Artikel I zugunsten von Fürsorge- und Versorgungsberechtigten sind unter Anrechnung von Zwischenleistungen (Unterstützungen, Notstandsbeihilfen usw.) nachzugewähren. In den Fällen, in denen die volle Anrechnung von Zwischenleistungen eine besondere Härte bedeuten würde, kann jedoch insoweit davon abgesehen werden, als Unterstützung usw. auch dann gewährt worden wäre, wenn die Versorgungsbezüge schon damals die jetzige Höhe gehabt hätten.

Berlin, den 20. Januar 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftenstelle

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Januar 1939	Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
13. 1. 39	Polizeiverordnung über das Abgeben explosionsgefährlicher Gegenstände zur Verhüttung	55
13. 1. 39	Erste Ergänzungsverordnung zur Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz	56
20. 1. 39	Verordnung über die deutsche Pelztierzucht	56
20. 1. 39	Verordnung über Betriebe und Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmungen in den sudetendeutschen Gebieten	57

Polizeiverordnung über das Abgeben explosionsgefährlicher Gegenstände zur Verhüttung.

Vom 13. Januar 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister für das Reichsgebiet verordnet:

§ 1

Zum Zwecke der Verhüttung dürfen

a) Munition und Munitionsteile aller Art (z. B. Granaten, Granatenstücke, Zünder, Patronen, Hülsen),

b) Behälter, Apparate, Maschinen und Maschinenteile sowie sonstige Gegenstände, die bei der Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung, Beförderung oder Lagerung von explosionsfähigen Stoffen verwendet worden sind,

nur abgegeben werden, wenn sie frei von explosionsfähigen Stoffen sind und wenn der Abgebende bei der Abgabe dies schriftlich bestätigt.

§ 2

Zum Zwecke der Verhüttung dürfen geschlossene Hohlkörper (z. B. Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase, für brennbare Flüssigkeiten usw.) nur abgegeben werden, wenn sie durch Entfernen von Verschlußstücken oder auf andere Weise mit ausreichenden Entlastungsöffnungen versehen sind.

§ 3

(1) Wer dieser Polizeiverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung in sonstigen Vorschriften des Reichsrechts mit einer schwereren Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 4

(1) Diese Polizeiverordnung tritt an dem der Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung treten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1939.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Daluege

Erste Ergänzungsverordnung zur Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz*).

Vom 13. Januar 1939.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Im § 1 der Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz vom 4. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 370) wird hinter Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für chemisch gewonnenes Salz gelten die für Steinsalz festgesetzten Preise."

(2) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Verordnung über die deutsche Pelztierzucht.

Vom 20. Januar 1939.

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsnährstand wird ermächtigt, Vorschriften über die Pelztierzucht zu erlassen. Zu diesem Zwecke kann er insbesondere bestimmen,

1. daß die Errichtung und Erweiterung von Pelztierzuchtbetrieben, auch soweit diese Pelztiere für Dritte halten, einer Genehmigung bedarf;
2. daß gegen Beteiligte, die einer auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnung des Reichsnährstandes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Reichsmark im Einzelfall festgesetzt werden können.

(2) Als Pelztiere im Sinne dieser Verordnung gelten: Silberfüchse, Blaufüchse, Marderhunde, Sumpfbiber (Nutria), Nerze, Chinchilla und Waschbären. Der Reichsnährstand kann bestimmen, daß auch andere Tierarten als Pelztiere im Sinne dieser Verordnung gelten.

§ 2

Wird die Errichtung oder Erweiterung von Pelztierzuchtbetrieben von einer Genehmigung abhängig gemacht und wird alsdann ein Betrieb ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder erweitert, so hat die zuständige Landesbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten.

§ 3

Anordnungen allgemeiner Art, die der Reichsnährstand auf Grund des § 1 trifft, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Berlin, den 20. Januar 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Narten

Verordnung über Betriebe und Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmungen in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 20. Januar 1939.

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

(1) Unternehmungen, die in den sudetendeutschen Gebieten einen Betrieb oder eine Zweigniederlassung unterhalten, ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung jedoch im Ausland haben, können aufgefordert werden, binnen einer in der Aufforderung festzusetzenden Frist ihren Betrieb oder ihre Zweigniederlassung nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu einer selbständigen Unternehmung mit dem Sitz im Deutschen Reich umzugestalten.

(2) Die auffordernde Stelle kann die Aufforderung mit Auflagen hinsichtlich der Leitung und Geschäftsführung der zu errichtenden selbständigen Unternehmung verbinden.

§ 2

Die in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften über die Errichtung von Unternehmungen bleiben unberührt.

§ 3

Kommt eine Unternehmung der Aufforderung (§ 1) nicht nach, so kann ihr die weitere gewerbliche Betätigung in den sudetendeutschen Gebieten untersagt werden. Es kann darüber hinaus angeordnet werden, daß der Betrieb oder die Zweigniederlassung binnen einer festzusetzenden Frist zu veräußern oder abzuwickeln ist. Mit der Anordnung können Auflagen verbunden werden.

§ 4

(1) Zur Fortführung der Betriebe und der Zweigniederlassungen während der in den §§ 1 und 3 genannten Fristen sowie zur Herbeiführung der Veräußerung oder Abwicklung (§ 3) kann ein Treuhänder bestellt werden.

(2) Der Treuhänder ist zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die die Führung, Abwicklung oder Veräußerung der betreffenden Betriebe und Zweigniederlassungen erfordern. Die Ermächtigung des Treuhänders ersetzt in diesem Rahmen jede erforderliche Vollmacht.

(3) Der Treuhänder hat bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Er steht unter Aufsicht der Behörde, die ihn bestellt hat. Diese setzt die Vergütung des Treuhänders und die Höhe der ihm zu erstattenden Auslagen fest.

(4) Die Kosten der treuhänderischen Verwaltung trägt die Unternehmung, der die zu verwaltenden, zu verwertenden oder abzuwickelnden Betriebe oder Zweigniederlassungen gehören.

§ 5

Mit der Bestellung eines Treuhänders nach § 4 verliert der Inhaber des Betriebes oder der Zweigniederlassung das Recht, über den Betrieb oder die Zweigniederlassung sowie über diejenigen Vermögenswerte, die in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Betrieben oder Zweigniederlassungen stehen, zu verfügen.

§ 6

Die in den §§ 1, 3 und 4 vorgesehenen Maßnahmen werden von dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsverkehrsminister, dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und dem Reichsforstmeister jeweils für ihren Geschäftsbereich getroffen. Sie können ihre Befugnis ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen.

§ 7

Maßnahmen nach dieser Verordnung sind den betroffenen Unternehmungen schriftlich oder durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntzumachen. Die Maßnahmen werden am zweiten Tage nach der Aufgabe zur Post oder am Tage nach der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger, gegebenenfalls an dem früheren dieser beiden Tage wirksam.

§ 8

Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, der Reichsverkehrsminister, der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichsforstmeister können für ihren Geschäftsbereich die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Justiz erlassen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Koenigs

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung
Hanke

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1938 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1938 Teil II

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, Postscheckkonto Berlin 96200, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Der Preis für beide Decken des Teiles I zusammen beträgt 2,75 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Januar 1939	Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 39	Neunte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich	59
20. 1. 39	Sechste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	69

Neunte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich

Vom 20. Januar 1939

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird das folgende verordnet:

Bürgersteuerverordnung für das Land Österreich

(Öst. BStBO)

Abschnitt I
Steuerberechtigung und Steuerpflicht

§ 1
Steuerberechtigung

(1) Die Gemeinden im Land Österreich sind berechtigt, nach Maßgabe der Vorschriften im § 11 Absatz 1 für das Kalenderjahr 1939 (Erhebungsjahr) eine Bürgersteuer als Gemeindesteuer zu erheben.

(2) Die Bürgersteuer wird von der Gemeinde erhoben, in der der Steuerpflichtige am Stichtag einen Wohnsitz oder mangels eines inländischen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Maßgebend ist der Gebietsstand der Gemeinde am Stichtag.

(3) Gegenüber ledigen kasernierten Angehörigen der Wehrmacht und der Schutzpolizei und gegenüber ledigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die in Arbeitsdienstlagern untergebracht sind, ist für jeden Monat die Gemeinde steuerberechtigt, in der sich am Ende dieses Monats die standortmäßige Unterkunft (bei Bordunterkunft: der Hauptliegehafen) des Steuerpflichtigen befindet. Das gilt nicht für die zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht einberufenen Wehrpflichtigen und nicht für die zur Erfüllung der Dienstpflicht einberufenen Arbeitsdienstpflichtigen. Scheiden die im Satz 1 genannten Steuerpflichtigen aus der Wehrmacht, der Schutzpolizei oder dem Reichsarbeitsdienst aus, so ist für den auf die Entlassung folgenden Teil des Erhebungsjahrs, im Fall des Ausscheidens nach dem Stichtag auch für das folgende Erhebungsjahr die Gemeinde steuerberechtigt, die die Steuerkarte ausstellt.

§ 2
Steuerpflicht

(1) Bürgersteuerpflichtig ist jede natürliche Person, die am Stichtag

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
2. in einer österreichischen Gemeinde einen Wohnsitz oder mangels eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Auslandsbeamte (§ 14 Absatz 2 des Steueranpassungsgesetzes) und die Inhaber, leitenden Angestellten und Mitglieder des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats eines inländischen Unternehmens, die im Land Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 14 Absatz 3 des Steueranpassungsgesetzes), sind nicht bürgersteuerpflichtig.

(3) Die Steuerpflicht erlischt

1. mit dem Tod des Steuerpflichtigen,

2. mit der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder mangels eines inländischen Wohnsitzes mit der Aufgabe des gewöhnlichen inländischen Aufenthalts.

§ 3

Stichtag

Maßgebend für die Steuerberechtigung und für die Steuerpflicht sind die Verhältnisse am Stichtag. Stichtag ist der 10. Oktober 1938 (Stichtagsjahr). Bei Personen, die nach dem 10. Oktober 1938 aus dem Ausland zuziehen, ist Stichtag der Tag des Zuzugs.

§ 4

Hebeberechtigung bei mehrfachem Wohnsitz

(1) Hatte der Steuerpflichtige am Stichtag mehrere Wohnsitze im Land Österreich oder mehrere Wohnsitze im Land Österreich und im übrigen Reichsgebiet, so sind alle Wohnsitzgemeinden steuerberechtigt. Hebeberechtigt ist die Gemeinde, die für den Steuerpflichtigen für das Erhebungsjahr die erste Steuerkarte auszuschreiben hatte. Trifft das auf keine dieser Gemeinden zu, so ist unter ihnen hebeberechtigt die Gemeinde, in der sich der Steuerpflichtige im Stichtagsjahr überwiegend aufgehalten hat. Die hebeberechtigte Gemeinde hat das Aufkommen zu gleichen Teilen auf die steuerberechtigten Gemeinden zu verteilen, die für das Erhebungsjahr eine Bürgersteuer erheben und ihren Anspruch für den einzelnen Steuerfall bis zum 30. Juni des Erhebungsjahrs geltend machen. Steuerbeträge, die unter Berücksichtigung der Kinderermäßigung nach einem Steuermeßbetrag von nicht mehr als 6 Reichsmark erhoben werden, werden nicht verteilt.

(2) Wird die Steuerberechtigung oder die Hebeberechtigung von einer Gemeinde oder vom Steuerpflichtigen bestritten, so entscheidet hierüber der Oberfinanzpräsident, in dessen Bezirk die beteiligten Gemeinden liegen, nach Anhörung des Steuerpflichtigen und der beteiligten Gemeinden. Liegen die beteiligten Gemeinden in den Bezirken verschiedener Oberfinanzpräsidenten, so ist für die Entscheidung der Oberfinanzpräsident Berlin zuständig. Gegen die Entscheidung des Oberfinanzpräsidenten, die allen Beteiligten bekanntzugeben ist, ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts die Beschwerde gegeben; über sie entscheidet der Reichsfinanzhof im Beschlußverfahren. Gemeinden, die danach nicht hebeberechtigt sind, haben ihre Bürgersteueranforderung ohne Rücksicht auf die Rechtskraft zurückzunehmen.

(3) Einen Streit über die Verteilung der Bürgersteuer entscheidet die Aufsichtsbehörde der hebeberechtigten Gemeinde endgültig.

§ 5

Besteuerungsgrundlage

Besteuerungsgrundlage für die Bürgersteuer ist das Einkommen (§ 6).

Abschnitt II

Besteuerungsgrundlage, Steuermeßbeträge und Kinderermäßigungen

§ 6

Einkommen

(1) Als Einkommen gelten:

1. für Steuerpflichtige, die nach den Vorschriften des Personalsteuergesetzes zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1937 zu veranlagen sind, das tatsächlich erzielte steuerpflichtige Einkommen im Sinn des IV. Hauptstücks des Personalsteuergesetzes, das der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1937 (Bemessungsjahr) bezogen hat;
2. für Steuerpflichtige, die nach den Vorschriften des Personalsteuergesetzes zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1937 nicht zu veranlagen sind und die in diesem Kalenderjahr nur steuerabzugspflichtige Dienst(Lohn)bezüge oder Ruhegenüsse oder solche Bezüge und daneben andere nichtsteuerabzugspflichtige Einkünfte bis zum Höchstbetrag von 720 Schilling bezogen haben, der Gesamtbetrag der rohen Dienst(Lohn)bezüge oder Ruhegenüsse (Bruttobezüge), gekürzt um 750 Schilling.

Der Betrag, der sich nach Ziffer 1 oder 2 ergibt, ist auf einen durch 50 teilbaren Schillingbetrag nach unten abzurunden. Der Abzug von 750 Schilling gemäß Ziffer 2 ist auch bei der Zusammenrechnung von Einkünften gemäß Absätze 2 und 3 nur einmal vorzunehmen.

(2) Einkünfte der am Stichtag nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind zusammenzurechnen.

(3) Einkünfte des Haushaltsvorstands und der minderjährigen Kinder, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet und zum Haushalt gehört haben, sind zusammenzurechnen, mit Ausnahme der Dienst(Lohn)bezüge und Ruhegenüsse, die die Kinder in einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb bezogen haben. Sind bei der für das Bemessungsjahr vorzunehmenden Veranlagung des Haushaltsvorstands Einkünfte anderer Angehöriger des Haushaltsvorstands berücksichtigt worden, so bleiben die Einkünfte dieser Personen außer Ansatz. Mit den von der Zusammenrechnung ausgenommenen Einkünften sind die steuerpflichtigen Kinder und anderen Angehörigen selbständig zur Bürgersteuer heranzuziehen.

(4) An Stelle des Einkommens im Bemessungsjahr ist das mutmaßliche (in Schilling umgerechnete) Einkommen des Erhebungsjahrs zugrunde zu legen:

1. bei Steuerpflichtigen, die erst nach Ablauf des Bemessungsjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig werden,
2. bei Steuerpflichtigen der im § 1 Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Art,
3. bei Steuerpflichtigen, die im Bemessungsjahr als Ehefrau einem Haushalt angehört haben, aber infolge Scheidung oder dauernder Trennung vor dem Stichtag oder infolge Ablebens des Haushaltsvorstands für das Erhebungsjahr selbständig zur Bürgersteuer heranzuziehen sind.

(5) Hat die Einkommensteuerpflicht nicht während des vollen Bemessungsjahrs bestanden, so ist das Einkommen auf ein Jahresergebnis umzurechnen. An Stelle eines im Bemessungsjahr im Ausland erzielten Arbeitslohns ist auf Antrag der Betrag anzusetzen, den der Steuerpflichtige für eine gleichwertige Tätigkeit im Land Österreich erzielt haben würde.

(6) Für Steuerpflichtige, die nach dem 31. Dezember 1937, aber vor dem 10. Oktober 1938 aus dem Altreichsgebiet in das Land Österreich zugezogen sind, gelten hinsichtlich des Einkommens die Vorschriften im § 6 des Bürgersteuergesetzes vom 20. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1261) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürgersteuergesetzes vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1543).

§ 7

Steuermeßbeträge

(1) Bei der Festsetzung der Bürgersteuer ist von folgenden Steuermeßbeträgen auszugehen:

bei einkommensteuerfreien Personen	3 Reichsmark,
bei einem Einkommen von nicht mehr als 6 750 Schilling	6 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 6 750 Schilling, jedoch nicht mehr als 9 000 Schilling	9 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 9 000 Schilling, jedoch nicht mehr als 12 000 Schilling	12 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 12 000 Schilling, jedoch nicht mehr als 18 000 Schilling	18 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 18 000 Schilling, jedoch nicht mehr als 24 000 Schilling	24 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 24 000 Schilling, jedoch nicht mehr als 30 000 Schilling	30 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 30 000 Schilling, jedoch nicht mehr als 37 500 Schilling	50 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 37 500 Schilling, jedoch nicht mehr als 75 000 Schilling	75 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 75 000 Schilling, jedoch nicht mehr als 112 500 Schilling	150 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 112 500 Schilling, jedoch nicht mehr als 150 000 Schilling	300 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 150 000 Schilling, jedoch nicht mehr als 375 000 Schilling	500 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 375 000 Schilling, jedoch nicht mehr als 750 000 Schilling	1 000 Reichsmark.

Für jede weiteren angefangenen 450 000 Schilling Einkommen erhöht sich der Steuermeßbetrag von 1 000 Reichsmark um je 1 000 Reichsmark.

(2) Einkommensteuerfrei im Sinn des Absatzes 1 ist ein Steuerpflichtiger, der nach den Vorschriften des Personalsteuergesetzes zu einer Einkommensteuer für das Bemessungsjahr nicht herangezogen worden ist, oder im Fall der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht heranzuziehen gewesen wäre.

(3) Bei Personen, die am Stichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben, sind um ein Drittel zu ermäßigen:

1. der Steuermeßbetrag von 3 Reichsmark,
2. der Steuermeßbetrag von 6 Reichsmark, wenn das Einkommen im Sinn dieser Verordnung im Bemessungsjahr nicht mehr als 3 350 Schilling betragen hat.

(4) Bei Steuerpflichtigen der im § 6 Absatz 6 bezeichneten Art sind an Stelle der Vorschriften in den Absätzen 1 bis 3 die Vorschriften im § 8 Absätze 1 bis 3 des Bürgersteuergesetzes vom 20. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1261) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürgersteuergesetzes vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1543) anzuwenden.

§ 8

Kinderermäßigungen

(1) Kinderermäßigung steht dem Steuerpflichtigen zu, wenn am Stichtag mindestens zwei minderjährige

Kinder zu seinem Haushalt gehört haben. Für Kinder, die Juden sind, wird Kinderermäßigung nicht gewährt.

(2) Kinder im Sinn dieser Verordnung sind Abkömmlinge, Stiefkinder, Adoptivkinder, Pflegekinder und ihre Abkömmlinge. Für die Haushaltszugehörigkeit sind die Grundsätze des Einkommensteuerrechts maßgebend.

(3) Die Steuermeßbeträge des § 7 Absatz 1 einschließlich der auf Grund des § 7 Absatz 3 ermäßigten Steuermeßbeträge sind zu ermäßigen:

1. um je 2 Reichsmark für das zweite und jedes folgende minderjährige Kind, wenn das Einkommen im Sinn dieser Verordnung nicht mehr als 3 800 Schilling betragen hat,
2. um je 1 Reichsmark für das zweite und dritte minderjährige Kind und um je 2 Reichsmark für das vierte und jedes folgende minderjährige Kind, wenn das Einkommen im Sinn dieser Verordnung mehr als 3 800 Schilling, jedoch nicht mehr als 38 250 Schilling betragen hat.

(4) Bei Steuerpflichtigen der im § 6 Absatz 6 bezeichneten Art sind an Stelle der Vorschriften im Absatz 3 die Vorschriften im § 9 Absatz 3 des Bürgersteuergesetzes vom 20. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1261) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürgersteuergesetzes vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1543) anzuwenden.

§ 9

Änderung der Besteuerungsgrundlage

(1) Wird die Besteuerungsgrundlage nach Anforderung der Bürgersteuer durch Berichtigung, Rechtsmittelentscheidung oder dergleichen geändert und begründet die Änderung die Anwendung eines anderen Steuermeßbetrags oder die Befreiung von der Bürgersteuer, so ist die Anforderung der Bürgersteuer durch besonderen Bescheid zu berichtigen. Etwaige Mehrbeträge hat der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu entrichten. Zuviel erhobene Beträge sind zu erstatten.

(2) Hat die Änderung der Besteuerungsgrundlage eine Ermäßigung der Bürgersteuer zur Folge und ist die Anforderung durch Einbehaltungsbescheid erfolgt, so hat die Gemeinde dem Steuerpflichtigen mit Wirkung für die noch fällig werdenden Teilbeträge eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber auszuhändigen.

Abschnitt III
Verwaltung und Erhebung
Unterabschnitt 1: Allgemeines

§ 10

Aufgaben der Gemeinden und der Finanzämter

(1) Die Bürgersteuer wird von den Gemeinden verwaltet. Für die Erhebung und Beitreibung gelten die landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung und Beitreibung von Gemeindeabgaben, soweit diese Verordnung nichts Abweichendes vorschreibt.

(2) Die Finanzämter haben den Gemeinden auf Ersuchen gegen Erstattung der Kosten die das Einkommen betreffenden Besteuerungsmerkmale einschließlich späterer Änderungen, Berichtigungen oder dergleichen mitzuteilen, die für die Ermittlung der anzuwendenden Steuermeßbeträge notwendig sind. Die Gemeinden sind berechtigt, bei den Finanzämtern die Unterlagen über das Einkommen der Steuerpflichtigen einzusehen und Abschriften zu fertigen. Soweit die Besteuerungsmerkmale bei den Finanzämtern nicht festgestellt sind, ist der Steuerpflichtige verpflichtet, auf Ersuchen der Gemeinde die notwendigen Auskünfte zu geben.

(3) Soweit die Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten ist, überwachen die Finanzämter die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Bürgersteuer bei den für Zwecke der Lohnsteuer vorzunehmenden Außenprüfungen.

§ 11

Hebesatz und Erhebung der Bürgersteuer

(1) Die Bürgersteuer wird auf Grund der Steuermeßbeträge nach dem von der Gemeinde festzusetzenden Hundertsatz (Hebesatz) für das Erhebungsjahr festgesetzt. Die festgesetzte Bürgersteuer wird nur in Höhe von drei Vierteln des Jahresbetrags (für die Zeit vom 1. April 1939 bis 31. Dezember 1939) erhoben (§ 13 Absatz 1).

(2) Der Hebesatz muß bis zum 1. April 1939 festgesetzt sein. Er darf nicht mehr als 300 vom Hundert betragen. Er muß durch 50 teilbar und für alle Steuerpflichtigen der Gemeinde gleich sein.

(3) Der Hebesatz kann im Lauf des Erhebungsjahrs einmal geändert werden. Die Nachtragshaushaltsatzung über die Festsetzung des neuen Hebesatzes muß vor dem 1. Oktober 1939 erlassen werden. Im Fall der Erhöhung des Hebesatzes darf der ursprünglich festgesetzte Hebesatz höchstens um so viel Zwölftel erhöht werden, als volle Monate auf den Tag der Bekanntgabe der Nachtragshaushaltsatzung folgen. Die

Erhöhung gilt für die Teilbeträge, die nach der Bekanntgabe der Nachtragshaushaltsatzung fällig werden.

(4) Der Reichsminister des Innern kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 zulassen.

§ 12

Erhebungsformen

(1) Die Bürgersteuer ist zu erheben:

1. von Steuerpflichtigen, die im Bemessungsjahr nur steuerabzugspflichtige Dienst(Lohn)bezüge oder Ruhegenüsse oder solche Bezüge und daneben andere nicht steuerabzugspflichtige Einkünfte von nicht mehr als 720 Schilling bezogen haben,

   durch Einbehalten eines Lohnteils auf Grund der Anforderung in dem Einbehaltungsbescheid. Das gilt auch für Steuerpflichtige, die neben den steuerabzugspflichtigen Bezügen andere Einkünfte von mehr als 720 Schilling bezogen haben, wenn wegen dieser Einkünfte kein höherer Steuermeßbetrag als nach den steuerabzugspflichtigen Bezügen allein anzuwenden ist;

2. von Steuerpflichtigen, die im Bemessungsjahr steuerabzugspflichtige Dienst(Lohn)bezüge oder Ruhegenüsse nicht bezogen haben,

   auf Grund eines Steuerbescheids. Die Gemeinde kann von der Zusendung eines Steuerbescheids absehen, wenn bei einem Steuerpflichtigen voraussichtlich an allen Fälligkeitstagen die Voraussetzungen für die Nichterhebung der Teilbeträge (§ 14) vorliegen;

3. von Steuerpflichtigen, die im Bemessungsjahr neben den steuerabzugspflichtigen Dienst(Lohn)bezügen oder Ruhegenüssen andere Einkünfte von mehr als 720 Schilling bezogen haben, und die deshalb nach einem höheren Steuermeßbetrag als nach den steuerabzugspflichtigen Bezügen allein zur Bürgersteuer heranzuziehen sind,

   durch Einbehalten eines Lohnteils auf Grund der Anforderung in dem Einbehaltungsbescheid sowie auf Grund eines zusätzlichen Steuerbescheids.

Ist in den Fällen der Ziffern 1 und 3 für den Steuerpflichtigen von der hebeberechtigten Gemeinde für das Erhebungsjahr kein Einbehaltungsbescheid auszustellen oder ist die Anforderung der Bürgersteuer durch Einbehaltungsbescheid zu Unrecht unterblieben, so wird die Bürgersteuer auf Grund eines Steuerbescheids erhoben.

(2) Soweit nach dieser Verordnung die Besteuerungsgrundlage in Ausnahmefällen einem vom Bemessungsjahr abweichenden Zeitraum zu entnehmen ist, tritt in den Fällen des Absatzes 1 an die Stelle des Bemessungsjahrs der andere Zeitraum.

(3) Die Bürgersteuer ist von allen Steuerpflichtigen einer Gemeinde durch Steuerbescheid zu erheben, soweit der Hebesatz nach dem 1. März 1939 festgesetzt oder erhöht worden ist (§ 11 Absätze 2 und 3).

(4) Von den im § 1 Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Angehörigen der Wehrmacht, der Schutzpolizei und des Reichsarbeitsdienstes, soweit sie mit ihren Dienstbezügen bürgersteuerpflichtig sind, haben die Dienststellen die Bürgersteuer nach näherer Vereinbarung mit der steuerberechtigten Gemeinde von den Dienstbezügen einzubehalten und abzuführen.

§ 13

Teilbeträge und Fälligkeitstage

(1) Die Bürgersteuer, die § 11 Absatz 1 Satz 2 gemäß erhoben wird, wird in gleichen Teilbeträgen fällig:

1. soweit sie durch Steuerbescheid oder durch zusätzlichen Steuerbescheid angefordert wird,

   jeweils am 10. der Monate Mai, August und November 1939. Sie wird in voller Höhe am 10. August 1939 fällig, wenn sie 5 Reichsmark nicht übersteigt;

2. soweit sie durch Einbehaltungsbescheid angefordert wird,

   a) bei Lohnzahlungszeiträumen bis zu einer Woche in 18 Teilbeträgen, jeweils am 10. und 24.,

   b) bei Lohnzahlungszeiträumen von mehr als einer Woche in 9 Teilbeträgen, jeweils am 10.

   der Monate April bis Dezember 1939.

(2) Teilbeträge, die nach dem Erlöschen der Steuerpflicht fällig werden, sind nicht zu erheben.

Unterabschnitt 2: Freigrenze und Nichterhebung

§ 14

Nichterhebung einzelner Teilbeträge

(1) Der einzelne Teilbetrag der Bürgersteuer ist nicht zu erheben, wenn der Steuerpflichtige am Fälligkeitstag:

1. mit dem Gesamtbetrag seiner Einkünfte voraussichtlich im Erhebungsjahr die Freigrenze (§ 15) nicht überschreitet oder

2. versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung empfängt oder
3. laufend öffentliche Fürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der Fassung der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1125) genießt oder
4. eine Zusatzrente nach Artikel 4 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiet der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 541, 542) oder Elternrente oder Elternbeihilfe nach §§ 43 bis 49 oder Witwenbeihilfe nach § 40 oder Waisenbeihilfe nach § 42 des Reichsversorgungsgesetzes oder Familienunterstützung auf Grund der Verordnung über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen im Lande Österreich (Familienunterstützungsverordnung für Österreich) vom 31. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1072) erhält oder
5. blind ist und voraussichtlich im Erhebungsjahr nicht mehr als 4500 Reichsmark Einkommen (Mittelbetrag der Einkommenstufen) erzielen wird oder
6. Angehöriger der Wehrmacht, der Schutzpolizei oder des Reichsarbeitsdienstes ist und im Erhebungsjahr weder zur Einkommensteuer noch zur Lohnsteuer herangezogen wird.

(2) Soweit Absatz 1 auf reichsrechtliche Vorschriften verweist, die im Land Österreich noch nicht eingeführt sind, erhält diese Verweisung in Österreich ihren Inhalt aus dem in Österreich geltenden Recht.

(3) Der Steuerpflichtige hat glaubhaft zu machen, daß die Voraussetzung für die Nichterhebung des einzelnen Teilbetrags vorliegt.

§ 15

Freigrenze

(1) Die Freigrenze beträgt 150 vom Hundert, bei Ledigen 130 vom Hundert des Betrags, den der Steuerpflichtige im Fall der Hilfsbedürftigkeit von dem Fürsorgeverband, der am Stichtag für ihn zuständig ist, nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge als Wohlfahrtsunterstützung im Erhebungsjahr erhalten würde, mindestens jedoch jährlich 400 Reichsmark.

(2) Für den Familienstand sind die Verhältnisse am Stichtag, für die Höhe der Richtsätze die Verhältnisse am 1. Januar 1939 maßgebend. Als ledig gelten Personen, die am Stichtag nicht verheiratet waren, mit Ausnahme der verwitweten oder geschiedenen Personen, die am Stichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben oder zu deren Haushalt am Stichtag ein minderjähriges Kind, das nicht Jude ist, gehört hat.

(3) Enthalten die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge Kinderzuschläge, die nach dem Alter und der Zahl der Kinder abgestuft sind, so kann für jedes Kind, das der Steuerpflichtige unterhält, der höchste Kinderzuschlag zugrunde gelegt werden. Für Minderjährige, die selbständig zur Bürgersteuer herangezogen werden, ist der Richtsatz für alleinstehende Personen anzusetzen. Ist der Richtsatz der allgemeinen Fürsorge nur nach einem Teil des gesamten Lebensbedarfs berechnet, so ist für die Berechnung der Freigrenze von einem den gesamten Lebensbedarf umfassenden Betrag auszugehen. Diesen Betrag bestimmt der Landeshauptmann, in Wien der Bürgermeister.

(4) Für die Anwendung der Freigrenze gilt das folgende:

1. als Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 14 Absatz 1 Ziffer 1) gilt der Betrag, den der Steuerpflichtige voraussichtlich im Erhebungsjahr insgesamt aus den im § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten erzielen wird. Dabei sind als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn), aus Kapitalvermögen und wiederkehrenden Bezügen, soweit sie nicht anderen Einkunftsarten zuzurechnen sind, die Einnahmen ohne Abzug der Werbungskosten anzusetzen. Soweit die Einkünfte nicht feststehen, sind sie zu schätzen. Die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden;
2. bei Minderjährigen, die einem Haushalt angehören, sind nur die Einkünfte anzusetzen, die sie aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) in einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb beziehen;
3. bei Personen, die im Betrieb eines anderen ohne Dienstvertrag ganz oder zum Teil eine Arbeitskraft ersetzen, ist der halbe Wert der gewährten Sachbezüge und sonstigen Vorteile als Einkünfte anzusetzen.

(5) Werden die Vorschriften des § 14 und des § 15 auf einen Steuerpflichtigen angewendet, dem die Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten ist, so ist dem Steuerpflichtigen mit Wirkung für die noch fällig werdenden Teilbeträge eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber auszuhändigen.

§ 16

Steuerermäßigungen

(1) Die Bürgersteuer ist auf Antrag zu ermäßigen:

1. wenn in dem Einkommen des Bemessungsjahrs außerordentliche Einkünfte enthalten sind, die nach den ermäßigten Sätzen des § 175 des Personalsteuergesetzes zur Einkommensteuer herangezogen sind,

   in dem Verhältnis, in dem sich die Einkommensteuer durch die Anwendung des § 175 des Personalsteuergesetzes ermäßigt hat. Mindestens ist jedoch die Bürgersteuer zu entrichten, die zu entrichten wäre, wenn der Steuerpflichtige die außerordentlichen Einkünfte nicht bezogen hätte;

2. wenn das mutmaßliche (in Schilling umgerechnete) Einkommen des Steuerpflichtigen im Erhebungsjahr gegenüber dem Einkommen im Bemessungsjahr um mehr als 30 vom Hundert zurückbleibt,

   auf den Betrag, der sich ergibt, wenn das niedrigere Einkommen des Erhebungsjahrs bei der ursprünglichen Festsetzung die Besteuerungsgrundlage gebildet hätte.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 zugleich vor, so ist die für den Steuerpflichtigen günstigere Vorschrift anzuwenden.

(3) Arbeitnehmern ist im Fall der Ermäßigung gemäß Absatz 1 Ziffer 2 mit Wirkung für die noch fällig werdenden Teilbeträge eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber auszuhändigen.

(4) Bei Steuerpflichtigen der im § 6 Absatz 6 bezeichneten Art sind an Stelle der Vorschriften in den Absätzen 1 bis 3 die Vorschriften im § 17 Absätze 1 bis 3 des Bürgersteuergesetzes vom 20. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1261) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürgersteuergesetzes vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1543) anzuwenden.

§ 17

Erstattung und Nachforderung

(1) Soweit die Bürgersteuer zu Unrecht erhoben worden ist, ist sie zu erstatten. Erfolgt die Erstattung nicht von Amts wegen, so kann der Steuerpflichtige die Erstattung spätestens bis zum Ablauf des auf das Erhebungsjahr folgenden Kalenderjahrs beantragen.

(2) In den Fällen, in denen das Einkommen für die Zwecke der erstmaligen Anforderung, der Ermäßigung oder der Nichterhebung der Bürgersteuer geschätzt werden muß, kann die Gemeinde durch besonderen Bescheid die Bürgersteuer insoweit nachfordern, als sich die Schätzung des Einkommens als zu niedrig erweist. Entsprechendes gilt sinngemäß hinsichtlich der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Bürgersteuer im Fall des § 25 Absatz 2.

§ 18

Erlaß aus Billigkeitsgründen

Für den Erlaß der Bürgersteuer aus Billigkeitsgründen gelten die Vorschriften des § 131 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

Unterabschnitt 3: Erhebung

§ 19

Haushaltsbesteuerung: Ehegatten

(1) Der Haushaltsvorstand wird nach Maßgabe des § 6 Absätze 2 und 6 zur Bürgersteuer mit seinem Ehegatten gemeinsam herangezogen, wenn beide am Stichtag nicht dauernd getrennt lebten.

(2) Soweit die Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten ist, ist sie anzufordern:

1. in dem Einbehaltungsbescheid des Ehemanns, wenn diesem eine Steuerkarte auszuhändigen ist,
2. in dem Einbehaltungsbescheid der Ehefrau, wenn nicht dem Ehemann, sondern der Ehefrau eine Steuerkarte auszuhändigen ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Nichterhebung einzelner Teilbeträge der Bürgersteuer in der Person des Ehemanns vor, so ist auch von der Ehefrau keine Bürgersteuer zu erheben. Liegen die Voraussetzungen für die Nichterhebung einzelner Teilbeträge der Bürgersteuer nur in der Person der Ehefrau vor, so wird dadurch die Heranziehung des Ehemanns zur Bürgersteuer nicht gehindert.

(4) Stirbt der Ehemann, so können von der Witwe selbst nur die Teilbeträge angefordert werden, die nach dem Tod des Ehemanns fällig werden. Für das zugrunde zu legende Einkommen gilt § 6 Absatz 4 Ziffer 3.

§ 20

Haushaltsbesteuerung: Kinder

(1) Der Haushaltsvorstand wird nach Maßgabe des § 6 Absätze 3 und 6 gemeinsam mit den minderjährigen Kindern zur Bürgersteuer herangezogen, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet und zu seinem Haushalt gehört haben.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Nichterhebung einzelner Teilbeträge der Bürgersteuer in der Person des Haushaltsvorstands vor, so ist auch von den Kindern keine Bürgersteuer zu erheben, soweit sie andere Einkünfte als aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb haben.

(3) Stirbt der Haushaltsvorstand und tritt an seine Stelle kein anderer, so können von den minderjährigen Kindern selbst, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet und die andere Einkünfte als aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb haben, wegen dieser anderen Einkünfte nur die Teilbeträge angefordert werden, die nach dem Tod des Haushaltsvorstands fällig werden. Für das zugrunde zu legende Einkommen gilt § 6 Absatz 1 Ziffer 3 sinngemäß.

§ 21

Steuerbescheid

Der Steuerbescheid muß die Höhe der Steuer und soll die Besteuerungsgrundlage und eine Rechtsmittelbelehrung sowie die Höhe der einzelnen Teilbeträge, die Zeitpunkte ihrer Fälligkeit und die Bezeichnung der Gemeindekasse enthalten, an die die Steuer zu entrichten ist.

§ 22

Einbehaltungsbescheid

(1) Die Anforderung in dem Einbehaltungsbescheid muß außer der Zahlungsaufforderung die Höhe der einzelnen Teilbeträge, die Zeitpunkte ihrer Fälligkeit und die Bezeichnung der Gemeindekasse und deren Postscheck- oder Bankverbindung enthalten, an die die Bürgersteuer zu zahlen ist. Gemeinden mit mehreren Gemeindekassen haben die Bestimmung über die Gemeindekasse, an die die Bürgersteuer abzuführen ist, so zu treffen, daß für die Zahlung des einzelnen Arbeitgebers nur eine Kasse empfangsberechtigt ist.

(2) Der Arbeitnehmer hat den Einbehaltungsbescheid dem Arbeitgeber vor dem 1. April 1939 oder bei Beginn des Dienstverhältnisses vorzulegen. Der Arbeitgeber hat den Einbehaltungsbescheid während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren, d. h. mindestens bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis Arbeitslohn zufließt, und zwar auch dann, wenn er vor der Beendigung des Dienstverhältnisses keinen Dienst mehr leistet. Macht der Arbeitnehmer glaubhaft, daß er den Einbehaltungsbescheid benötigt, so hat der Arbeitgeber ihm den Einbehaltungsbescheid vorübergehend auszuhändigen. Nach Beendigung des Erhebungsjahrs oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat der Arbeitgeber den Einbehaltungsbescheid dem Arbeitnehmer zurückzugeben, wenn nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben wird.

(3) Die Anforderung der Bürgersteuer gilt mit der Aushändigung des Einbehaltungsbescheids an den Steuerpflichtigen als bewirkt. Einer Zustellung oder Zusendung in verschlossenem Brief bedarf es nicht. Steht der Steuerpflichtige an einem Fälligkeitstag nicht in einem Dienstverhältnis oder bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung in einem anderen Dienstverhältnis als am Fälligkeitstag, so hat er den fälligen Teilbetrag der Bürgersteuer selbst an die Gemeindekasse zu zahlen, soweit der Teilbetrag nach den Vorschriften dieser Verordnung zu erheben ist.

(4) Stehen die steuerabzugspflichtigen Dienst(Lohn)bezüge oder Ruhegenüsse des Bemessungsjahrs bei Ausstellung des Einbehaltungsbescheids noch nicht fest, so kann die Gemeinde in dem Einbehaltungsbescheid den Betrag anfordern, der den vermutlich erzielten steuerabzugspflichtigen Bezügen entspricht. Werden nach Ausstellung des Einbehaltungsbescheids höhere steuerabzugspflichtige Bezüge als die zugrunde gelegten ermittelt, so kann die Gemeinde einen etwaigen Mehrbetrag an Bürgersteuer durch Steuerbescheid nachfordern.

(5) Die Bürgersteuer ist nur insoweit in dem Einbehaltungsbescheid anzufordern, als sie auf Grund eines bis zum 1. März 1939 festgesetzten Hebesatzes zu erheben ist.

§ 23

Einbehaltungsbescheid und zusätzlicher Steuerbescheid

Im Fall des § 12 Absatz 1 Ziffer 3 ist sowohl der Bürgersteuerbetrag festzustellen, der sich nach dem Einkommen ergibt, als auch der Bürgersteuerbetrag, der sich nach den steuerabzugspflichtigen Dienst(Lohn)bezügen oder Ruhegenüssen allein ergibt. Der letztgenannte Betrag ist in dem Einbehaltungsbescheid anzufordern und vom Arbeitslohn einzubehalten, der verbleibende Unterschiedsbetrag ist durch zusätzlichen Steuerbescheid zu erheben.

§ 24

Pflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber, in dessen Diensten der Arbeitnehmer bei Fälligkeit der Teilbeträge steht, hat bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung vorbehaltlich der Vorschriften des § 25 den zu entrichtenden Teilbetrag der Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten. Die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Bürgersteuer hat der Arbeit-

geber bis zum 5. des folgenden Kalendermonats an die in dem Einbehaltungsbescheid bezeichnete Gemeindekasse abzuführen. Die Abführung kann zurückgestellt werden, bis der der Gemeinde insgesamt zustehende Betrag 5 Reichsmark erreicht hat, längstens jedoch bis zum 5. des ersten Monats des Kalendervierteljahrs, das auf die Einbehaltung folgt. Führt ein Arbeitgeber die einbehaltenen Bürgersteuerbeträge nicht rechtzeitig ab, so hat er dies bis zum Ablauf der Frist der anfordernden Gemeinde anzuzeigen.

(2) Wenn der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen besteht und der Barlohn zur Deckung der Bürgersteuer nicht ausreicht, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Bürgersteuer erforderlichen Betrag zu zahlen. Unterläßt das der Arbeitnehmer, so hat der Arbeitgeber die Bürgersteuer zu entrichten; er kann einen entsprechenden Teil der Sachbezüge zurückbehalten.

(3) Der Arbeitgeber kann die baren Portoausgaben von dem abzuführenden Bürgersteuerbetrag abziehen, wenn in den Einbehaltungsbescheiden weder eine Postscheck- noch eine Bankverbindung der Gemeindekasse angegeben ist. Bei der Abführung ist ein von der Gemeinde mitgeteiltes Kassenzeichen und außerdem anzugeben, daß die Summe einbehaltene Bürgersteuer darstellt. Zugleich ist die Zahl der Arbeitnehmer mitzuteilen, auf die sich die Summe verteilt. Einer Bezeichnung der einzelnen Arbeitnehmer bedarf es nicht.

(4) Der Arbeitgeber hat in dem für Zwecke der Lohnsteuer für den Arbeitnehmer zu führenden Lohnkonto die anfordernde Gemeinde und den Bürgersteuerbetrag vorzutragen, der in dem Einbehaltungsbescheid des Arbeitnehmers angefordert ist. Außerdem hat der Arbeitgeber die vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers einbehaltenen Bürgersteuerbeträge in diesem Lohnkonto gesondert anzuschreiben und die Belege über die Abführung bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Für Arbeitnehmer, die nicht lediglich in der Hauswirtschaft tätig sind, hat der Arbeitgeber, falls Bürgersteuer einzubehalten ist, ein Lohnkonto auch dann zu führen, wenn dies für Zwecke der Lohnsteuer nicht erforderlich ist.

§ 25

Freigrenze bei der Bürgersteuer vom Arbeitslohn

(1) Die Gemeinde hat in dem Einbehaltungsbescheid den Monats- und Wochenbetrag der Freigrenze zu vermerken. Der Wochenbetrag ist mit $^7/_{30}$ des Monatsbetrags anzusetzen, wenn nicht der Fürsorgeverband einen besonderen Richtsatz festgesetzt hat.

(2) Der Arbeitgeber hat bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung keine Bürgersteuer einzubehalten, wenn der Lohn die in dem Einbehaltungsbescheid vermerkte Freigrenze nicht übersteigt. Diese Freigrenze ist erforderlichenfalls entsprechend dem Lohnzahlungszeitraum umzurechnen. Für mehrere volle Arbeitswochen gilt ein Vielfaches des Wochenbetrags, für volle Arbeitstage jeweils ein Sechstel des Wochenbetrags als Freigrenze.

(3) Hat eine Gemeinde die Freigrenze in dem Einbehaltungsbescheid nicht vermerkt, so hat sich der Arbeitgeber nach der für seine Betriebsgemeinde geltenden Freigrenze zu richten. Die zur Ausstellung des Einbehaltungsbescheids verpflichtete Gemeinde hat den Einbehaltungsbescheid auf Antrag des Steuerpflichtigen zu berichtigen.

(4) Hat der Arbeitgeber gemäß Absatz 2 keine Bürgersteuer einbehalten, so hat der Steuerpflichtige den in dem Einbehaltungsbescheid angeforderten Teilbetrag selbst an die Gemeindekasse zu entrichten, wenn anzunehmen ist, daß der Gesamtbetrag seiner Einkünfte im Erhebungsjahr den Jahresbetrag der Freigrenze übersteigt.

Abschnitt IV

Haftung, Verjährung, Rechtsmittel, Strafrecht und Strafverfahren

§ 26

Haftung

(1) Ist die Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten, so haftet der Arbeitgeber für die von ihm einzubehaltenden Beträge und für ihre ordnungsmäßige Abführung.

(2) Der Arbeitnehmer (Steuerschuldner) kann neben dem Arbeitgeber für die Bürgersteuer nur in Anspruch genommen werden,

1. wenn der Arbeitgeber den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat, oder
2. wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Bürgersteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und dies nicht unverzüglich der Stelle mitteilt, an die die Bürgersteuer abzuführen ist.

(3) Im übrigen gelten für die Haftung die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes sinngemäß.

§ 27

Verjährung

Für die Verjährung gelten die Vorschriften der §§ 143 bis 149 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

§ 28

Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren

(1) Als Rechtsmittel sind den Beteiligten gegeben:

1. gegen eine Willenskundgebung, durch die ein bestimmter Betrag von einer bestimmten Person als Bürgersteuer erstmalig angefordert wird, der Einspruch. Über ihn entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Einspruchsentscheidung des Bürgermeisters ist die Berufung zulässig. Über sie entscheidet das Finanzgericht. Gegen die Berufungsentscheidung des Finanzgerichts ist die Rechtsbeschwerde zulässig. Über sie entscheidet der Reichsfinanzhof;
2. gegen die Entscheidung über einen Antrag auf Berichtigung der angeforderten Bürgersteuer gemäß § 9, auf Nichterhebung eines Teilbetrags gemäß § 14, auf Ermäßigung der angeforderten Bürgersteuer gemäß § 16, auf Erstattung gemäß § 17 und auf Berichtigung des Einbehaltungsbescheids gemäß § 25 Absatz 3 die Beschwerde an den Bürgermeister. Will dieser der Beschwerde nicht abhelfen, so hat er die Beschwerde dem Oberfinanzpräsidenten, in dessen Bezirk die Gemeinde liegt, zur Entscheidung vorzulegen. Dieser entscheidet endgültig.

Auf das Rechtsmittelverfahren finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Wird im Einspruchsverfahren geltend gemacht, daß die Bürgersteuer für das Jahr 1939 von mehreren Gemeinden angefordert worden ist, so hat der Bürgermeister die Entscheidung über den Einspruch auszusetzen, bis er eine Entscheidung über die Hebeberechtigung gemäß § 4 Absatz 2 herbeigeführt hat.

(3) Im Rechtsmittelverfahren gegen die Bürgersteuer kann nicht geltend gemacht werden, daß das zugrunde gelegte Einkommen bei der Einkommensteuerveranlagung nicht zutreffend festgestellt worden ist.

§ 29

Strafrecht und Strafverfahren

(1) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafrecht und das Strafverfahren gelten für die Bürgersteuer sinngemäß. Für die Durchführung des Strafverfahrens tritt an die Stelle des Finanzamts der Bürgermeister, an die Stelle des Oberfinanzpräsidenten die Aufsichtsbehörde der Gemeinde und an die Stelle des Reichsministers der Finanzen der Reichsminister des Innern. Die erkannten Geldstrafen fallen der Gemeinde an.

(2) Als Steuerzuwiderhandlungen gelten auch Verstöße gegen die Vorschriften des § 24.

Abschnitt V
Schlußvorschriften

§ 30

Inkrafttreten der Ersten und Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes — Erste BStDVO — vom 29. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 993) und die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes — Zweite BStDVO — vom 19. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) treten im Land Österreich am 1. Januar 1939 in Kraft.

§ 31

Außerkrafttreten von bisherigen Vorschriften

Die im Land Österreich bestehenden Vorschriften über die Erhebung von Steuern, die in ihrem Wesen der Bürgersteuer entsprechen, sind für die Zeit nach dem 31. März 1939 nicht mehr anzuwenden. Unberührt bleibt die Erhebung der Abgabenbeträge, die bis zum 31. März 1939 fällig werden.

Berlin, 20. Januar 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Sechste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten

Vom 20. Januar 1939

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird das folgende verordnet:

Bürgersteuerverordnung für die sudetendeutschen Gebiete

(Sud. BStVO)

Abschnitt I

Steuerberechtigung und Steuerpflicht

§ 1

Steuerberechtigung

(1) Die Gemeinden in den sudetendeutschen Gebieten sind berechtigt, nach Maßgabe der Vorschriften im § 11 Absatz 1 für das Kalenderjahr 1939 (Erhebungsjahr) eine Bürgersteuer als Gemeindesteuer zu erheben.

(2) Die Bürgersteuer wird von der Gemeinde erhoben, in der der Steuerpflichtige am Stichtag einen Wohnsitz oder mangels eines inländischen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Maßgebend ist der Gebietsstand der Gemeinde am Stichtag.

(3) Gegenüber ledigen kasernierten Angehörigen der Wehrmacht und der Schutzpolizei und gegenüber ledigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die in Arbeitsdienstlagern untergebracht sind, ist für jeden Monat die Gemeinde steuerberechtigt, in der sich am Ende dieses Monats die standortmäßige Unterkunft des Steuerpflichtigen befindet. Das gilt nicht für die zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht einberufenen Wehrpflichtigen und nicht für die zur Erfüllung der Dienstpflicht einberufenen Arbeitsdienstpflichtigen. Scheiden die im Satz 1 genannten Steuerpflichtigen aus der Wehrmacht, der Schutzpolizei oder dem Reichsarbeitsdienst aus, so ist für den auf die Entlassung folgenden Teil des Kalenderjahrs 1939 die Gemeinde steuerberechtigt, in der der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nimmt.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Bürgersteuerpflichtig ist jede natürliche Person, die am Stichtag

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
2. in einer sudetendeutschen Gemeinde einen Wohnsitz oder mangels eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Auslandsbeamte (§ 14 Absatz 2 des Steueranpassungsgesetzes) und die Inhaber, leitenden Angestellten und Mitglieder des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats eines inländischen Unternehmens, die in den sudetendeutschen Gebieten weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 14 Absatz 3 des Steueranpassungsgesetzes), sind nicht bürgersteuerpflichtig.

(3) Die Steuerpflicht erlischt

1. mit dem Tod des Steuerpflichtigen,
2. mit der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder mangels eines inländischen Wohnsitzes mit der Aufgabe des gewöhnlichen inländischen Aufenthalts.

§ 3

Stichtag

Maßgebend für die Steuerberechtigung und für die Steuerpflicht sind die Verhältnisse am Stichtag. Stichtag ist der 10. Oktober 1938 (Stichtagsjahr). Bei Personen, die nach dem 10. Oktober 1938 aus dem Ausland zuziehen, ist Stichtag der Tag des Zuzugs.

§ 4

Hebeberechtigung bei mehrfachem Wohnsitz

(1) Hatte der Steuerpflichtige am Stichtag mehrere Wohnsitze in den sudetendeutschen Gebieten oder mehrere Wohnsitze in den sudetendeutschen Gebieten und im übrigen Reichsgebiet, so sind alle Wohnsitzgemeinden steuerberechtigt. Hebeberechtigt ist die Gemeinde, die für den Steuerpflichtigen für das Erhebungsjahr die erste Steuerkarte auszuschreiben hatte. Trifft das auf keine dieser Gemeinden zu, so ist unter ihnen hebeberechtigt die Gemeinde, in der sich der Steuerpflichtige im Stichtagsjahr überwiegend aufgehalten hat. Die hebeberechtigte Gemeinde hat das Aufkommen zu gleichen Teilen auf die steuerberechtigten Gemeinden zu verteilen, die für das Erhebungsjahr eine Bürgersteuer erheben und ihren Anspruch für den einzelnen Steuerfall bis zum 30. Juni

des Erhebungsjahrs geltend machen. Steuerbeträge, die unter Berücksichtigung der Kinderermäßigung nach einem Steuermeßbetrag von nicht mehr als 6 Reichsmark erhoben werden, werden nicht verteilt.

(2) Wird die Steuerberechtigung oder die Hebeberechtigung von einer Gemeinde oder vom Steuerpflichtigen bestritten, so entscheidet hierüber der Oberfinanzpräsident, in dessen Bezirk die beteiligten Gemeinden liegen, nach Anhörung des Steuerpflichtigen und der beteiligten Gemeinden. Liegen die beteiligten Gemeinden in den Bezirken verschiedener Oberfinanzpräsidenten, so ist für die Entscheidung der Oberfinanzpräsident Berlin zuständig. Gegen die Entscheidung des Oberfinanzpräsidenten, die allen Beteiligten bekanntzugeben ist, ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts die Beschwerde gegeben; über sie entscheidet der Reichsfinanzhof im Beschlußverfahren. Gemeinden, die danach nicht hebeberechtigt sind, haben ihre Bürgersteueranforderung ohne Rücksicht auf die Rechtskraft zurückzunehmen.

(3) Einen Streit über die Verteilung der Bürgersteuer entscheidet die Aufsichtsbehörde der hebeberechtigten Gemeinde endgültig.

§ 5

Besteuerungsgrundlage

Besteuerungsgrundlage für die Bürgersteuer ist das Einkommen (§ 6).

Abschnitt II

Besteuerungsgrundlage, Steuermeßbeträge und Kinderermäßigungen

§ 6

Einkommen

(1) Als Einkommen gelten:

1. für Steuerpflichtige, die nach den Vorschriften des I. Hauptstücks des Gesetzes über die direkten Steuern zur Einkommensteuer zu veranlagen sind,

   das tatsächlich erzielte steuerpflichtige Einkommen im Sinn des I. Hauptstücks des Gesetzes über die direkten Steuern, das der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1937 (Bemessungsjahr) bezogen hat;

2. für Steuerpflichtige, die nach den Vorschriften des I. Hauptstücks des Gesetzes über die direkten Steuern nicht zur Einkommensteuer zu veranlagen sind und die im Bemessungsjahr nur steuerabzugspflichtige Dienstbezüge oder solche Bezüge und daneben andere nichtsteuerabzugspflichtige Einkünfte bis zum Höchstbetrag von 1 000 Kronen bezogen haben,

   der Gesamtbetrag der rohen Dienstbezüge (Bruttobezüge), gekürzt um 4 200 Kronen.

Der Betrag, der sich nach Ziffer 1 oder 2 ergibt, ist auf einen durch 50 teilbaren Kronenbetrag nach unten abzurunden. Der Abzug von 4 200 Kronen gemäß Ziffer 2 ist auch bei der Zusammenrechnung von Einkünften gemäß Absätze 2 und 3 nur einmal vorzunehmen.

(2) Einkünfte der am Stichtag nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind zusammenzurechnen.

(3) Einkünfte des Haushaltsvorstands (Familienhaupts) und der minderjährigen Kinder, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet und zum Haushalt gehört haben, sind zusammenzurechnen, mit Ausnahme der Dienstbezüge, die die Kinder in einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb bezogen haben. Sind bei der Veranlagung des Haushaltsvorstands Einkünfte anderer Angehöriger des Haushaltsvorstands berücksichtigt worden, so bleiben die Einkünfte dieser Personen außer Ansatz. Mit den von der Zusammenrechnung ausgenommenen Einkünften sind die steuerpflichtigen Kinder und anderen Angehörigen selbständig zur Bürgersteuer heranzuziehen.

(4) An Stelle des Einkommens im Bemessungsjahr ist das mutmaßliche (in Kronen umgerechnete) Einkommen des Erhebungsjahrs zugrunde zu legen:

1. bei Steuerpflichtigen, die erst nach Ablauf des Bemessungsjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig werden,
2. bei Steuerpflichtigen der im § 1 Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Art,
3. bei Steuerpflichtigen, die im Bemessungsjahr als Ehefrau einem Haushalt angehört haben, aber infolge Scheidung oder dauernder Trennung vor dem Stichtag oder infolge Ablebens des Haushaltsvorstands für das Erhebungsjahr selbständig zur Bürgersteuer heranzuziehen sind.

(5) Hat die Einkommensteuerpflicht nicht während des vollen Bemessungsjahrs bestanden, so ist das Einkommen auf ein Jahresergebnis umzurechnen. An Stelle eines im Bemessungsjahr im Ausland erzielten Arbeitslohns ist auf Antrag der Betrag anzusetzen, den der Steuerpflichtige für eine gleichwertige Tätigkeit in den sudetendeutschen Gebieten erzielt haben würde.

(6) Für Steuerpflichtige, die nach dem 31. Dezember 1937, aber vor dem 10. Oktober 1938 aus dem Altreichsgebiet in die sudetendeutschen Gebiete zugezogen sind, gelten hinsichtlich des Einkommens die

Vorschriften im § 6 des Bürgersteuergesetzes vom 20. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1261) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürgersteuergesetzes vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1543). Für Steuerpflichtige, die in dem bezeichneten Zeitraum aus dem Land Österreich in die sudetendeutschen Gebiete zugezogen sind, gelten hinsichtlich des Einkommens die Vorschriften im § 6 der Neunten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 20. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 59).

§ 7

Steuermeßbeträge

(1) Bei der Festsetzung der Bürgersteuer ist von folgenden Steuermeßbeträgen auszugehen:

bei einkommensteuerfreien Personen	3 Reichsmark,
bei einem Einkommen von nicht mehr als 37 500 Kronen	6 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 37 500 Kronen, jedoch nicht mehr als 50 000 Kronen ...	9 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 50 000 Kronen, jedoch nicht mehr als 67 000 Kronen ...	12 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 67 000 Kronen, jedoch nicht mehr als 100 000 Kronen ..	18 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 100 000 Kronen, jedoch nicht mehr als 133 500 Kronen ..	24 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 133 500 Kronen, jedoch nicht mehr als 167 000 Kronen ..	30 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 167 000 Kronen, jedoch nicht mehr als 208 500 Kronen ..	50 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 208 500 Kronen, jedoch nicht mehr als 417 000 Kronen ..	75 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 417 000 Kronen, jedoch nicht mehr als 625 000 Kronen ..	150 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 625 000 Kronen, jedoch nicht mehr als 833 500 Kronen ..	300 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 833 500 Kronen, jedoch nicht mehr als 2 083 500 Kronen ..	500 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 2 083 500 Kronen, jedoch nicht mehr als 4 167 000 Kronen	1 000 Reichsmark.

Für jede weiteren angefangenen 2 500 000 Kronen Einkommen erhöht sich der Steuermeßbetrag von 1 000 Reichsmark um je 1 000 Reichsmark.

(2) Einkommensteuerfrei im Sinn des Absatzes 1 ist ein Steuerpflichtiger, der nach den Vorschriften des I. Hauptstücks des Gesetzes über die direkten Steuern wegen der Einkünfte, die er im Bemessungsjahr bezogen hat, zu einer Einkommensteuer nicht herangezogen worden ist oder im Fall der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht heranzuziehen gewesen wäre.

(3) Bei Personen, die am Stichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben, sind um ein Drittel zu ermäßigen:

1. der Steuermeßbetrag von 3 Reichsmark,
2. der Steuermeßbetrag von 6 Reichsmark, wenn das Einkommen im Sinn dieser Verordnung im Bemessungsjahr nicht mehr als 18 750 Kronen betragen hat.

(4) Bei Steuerpflichtigen der im § 6 Absatz 6 Satz 1 bezeichneten Art sind an Stelle der Vorschriften in den Absätzen 1 bis 3 die Vorschriften im § 8 Absätze 1 bis 3 des Bürgersteuergesetzes vom 20. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1261) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürgersteuergesetzes vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1543), bei Steuerpflichtigen der im § 6 Absatz 6 Satz 2 bezeichneten Art die Vorschriften im § 7 Absätze 1 bis 3 der Neunten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 20. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 59) anzuwenden.

§ 8

Kinderermäßigungen

(1) Kinderermäßigung steht dem Steuerpflichtigen zu, wenn am Stichtag mindestens zwei minderjährige Kinder zu seinem Haushalt gehört haben. Für Kinder, die Juden sind, wird Kinderermäßigung nicht gewährt.

(2) Kinder im Sinn dieser Verordnung sind Abkömmlinge, Stiefkinder, Adoptivkinder, Pflegekinder und ihre Abkömmlinge. Für die Haushaltszugehörigkeit sind die Grundsätze des Einkommensteuerrechts maßgebend.

(3) Die Steuermeßbeträge des § 7 Absatz 1 einschließlich der auf Grund des § 7 Absatz 3 ermäßigten Steuermeßbeträge sind zu ermäßigen:

1. um je 2 Reichsmark für das zweite und jedes folgende minderjährige Kind, wenn das Ein-

kommen im Sinn dieser Verordnung nicht mehr als 21 250 Kronen betragen hat,

2. um je 1 Reichsmark für das zweite und dritte minderjährige Kind und um je 2 Reichsmark für das vierte und jedes folgende minderjährige Kind, wenn das Einkommen im Sinn dieser Verordnung mehr als 21 250 Kronen, jedoch nicht mehr als 212 500 Kronen betragen hat.

(4) Bei Steuerpflichtigen der im § 6 Absatz 6 Satz 1 bezeichneten Art sind an Stelle der Vorschriften im Absatz 3 die Vorschriften im § 9 Absatz 3 des Bürgersteuergesetzes vom 20. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1261) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürgersteuergesetzes vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1543), bei Steuerpflichtigen der im § 6 Absatz 6 Satz 2 bezeichneten Art die Vorschriften im § 8 Absatz 3 der Neunten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 20. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 59) anzuwenden.

§ 9

Änderung der Besteuerungsgrundlage

(1) Wird die Besteuerungsgrundlage nach Anforderung der Bürgersteuer durch Berichtigung, Rechtsmittelentscheidung oder dergleichen geändert und begründet die Änderung die Anwendung eines anderen Steuermeßbetrags oder die Befreiung von der Bürgersteuer, so ist die Anforderung der Bürgersteuer durch besonderen Bescheid zu berichtigen. Etwaige Mehrbeträge hat der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu entrichten. Zuviel erhobene Beträge sind zu erstatten.

(2) Hat die Änderung der Besteuerungsgrundlage eine Ermäßigung der Bürgersteuer zur Folge und ist die Anforderung durch Einbehaltungsbescheid erfolgt, so hat die Gemeinde dem Steuerpflichtigen mit Wirkung für die noch fällig werdenden Teilbeträge eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber auszuhändigen.

Abschnitt III

Verwaltung und Erhebung

Unterabschnitt 1: Allgemeines

§ 10

Aufgaben der Gemeinden und der Finanzämter

(1) Die Bürgersteuer wird von den Gemeinden verwaltet. Für die Erhebung und Beitreibung gelten die landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung und Beitreibung von Gemeindeabgaben, soweit diese Verordnung nichts Abweichendes vorschreibt.

(2) Die Finanzämter haben den Gemeinden auf Ersuchen gegen Erstattung der Kosten die das Einkommen betreffenden Besteuerungsmerkmale einschließlich späterer Änderungen, Berichtigungen oder dergleichen mitzuteilen, die für die Ermittlung der anzuwendenden Steuermeßbeträge notwendig sind. Die Gemeinden sind berechtigt, bei den Finanzämtern die Unterlagen über das Einkommen der Steuerpflichtigen einzusehen und Abschriften zu fertigen. Soweit die Besteuerungsmerkmale bei den Finanzämtern nicht festgestellt sind, ist der Steuerpflichtige verpflichtet, auf Ersuchen der Gemeinde die notwendigen Auskünfte zu geben.

(3) Soweit die Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten ist, überwachen die Finanzämter die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Bürgersteuer bei den für Zwecke der Lohnsteuer vorzunehmenden Außenprüfungen.

§ 11

Hebesatz und Erhebung der Bürgersteuer

(1) Die Bürgersteuer wird auf Grund der Steuermeßbeträge nach dem von der Gemeinde festzusetzenden Hundertsatz (Hebesatz) für das Erhebungsjahr festgesetzt. Die festgesetzte Bürgersteuer wird nur in Höhe von drei Vierteln des Jahresbetrags (für die Zeit vom 1. April 1939 bis 31. Dezember 1939) erhoben (§ 13 Absatz 1).

(2) Der Hebesatz muß bis zum 1. April 1939 festgesetzt sein. Er darf nicht mehr als 300 vom Hundert betragen. Er muß durch 50 teilbar und für alle Steuerpflichtigen der Gemeinde gleich sein.

(3) Der Hebesatz kann im Lauf des Erhebungsjahrs einmal geändert werden. Die Nachtragshaushaltsatzung über die Festsetzung des neuen Hebesatzes muß vor dem 1. Oktober 1939 erlassen werden. Im Fall der Erhöhung des Hebesatzes darf der ursprünglich festgesetzte Hebesatz höchstens um so viel Zwölftel erhöht werden, als volle Monate auf den Tag der Bekanntgabe der Nachtragshaushaltsatzung folgen. Die Erhöhung gilt für die Teilbeträge, die nach der Bekanntgabe der Nachtragshaushaltsatzung fällig werden.

(4) Der Reichsminister des Innern kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 zulassen.

§ 12

Erhebungsformen

(1) Die Bürgersteuer ist zu erheben:

1. von Steuerpflichtigen, die im Bemessungsjahr nur steuerabzugspflichtige Dienstbezüge oder

solche Bezüge und daneben andere nicht steuerabzugspflichtige Einkünfte von nicht mehr als 1 000 Kronen bezogen haben,

durch Einbehalten eines Lohnteils auf Grund der Anforderung in dem Einbehaltungsbescheid. Das gilt auch für Steuerpflichtige, die neben den steuerabzugspflichtigen Bezügen andere Einkünfte von mehr als 1 000 Kronen bezogen haben, wenn wegen dieser Einkünfte kein höherer Steuermeßbetrag als nach den steuerabzugspflichtigen Bezügen allein anzuwenden ist;

2. von Steuerpflichtigen, die im Bemessungsjahr steuerabzugspflichtige Dienstbezüge nicht bezogen haben,

auf Grund eines Steuerbescheids. Die Gemeinde kann von der Zusendung eines Steuerbescheids absehen, wenn bei einem Steuerpflichtigen voraussichtlich an allen Fälligkeitstagen die Voraussetzungen für die Nichterhebung der Teilbeträge (§ 14) vorliegen;

3. von Steuerpflichtigen, die im Bemessungsjahr neben den steuerabzugspflichtigen Dienstbezügen andere Einkünfte von mehr als 1 000 Kronen bezogen haben und die deshalb nach einem höheren Steuermeßbetrag als nach den steuerabzugspflichtigen Bezügen allein zur Bürgersteuer heranzuziehen sind,

durch Einbehalten eines Lohnteils auf Grund der Anforderung in dem Einbehaltungsbescheid sowie auf Grund eines zusätzlichen Steuerbescheids.

Ist in den Fällen der Ziffern 1 und 3 für den Steuerpflichtigen von der hebeberechtigten Gemeinde für das Erhebungsjahr kein Einbehaltungsbescheid auszustellen oder ist die Anforderung der Bürgersteuer durch Einbehaltungsbescheid zu Unrecht unterblieben, so wird die Bürgersteuer auf Grund eines Steuerbescheids erhoben.

(2) Soweit nach dieser Verordnung die Besteuerungsgrundlage in Ausnahmefällen einem vom Bemessungsjahr abweichenden Zeitraum zu entnehmen ist, tritt in den Fällen des Absatzes 1 an die Stelle des Bemessungsjahrs der andere Zeitraum.

(3) Die Bürgersteuer ist von allen Steuerpflichtigen einer Gemeinde durch Steuerbescheid zu erheben, soweit der Hebesatz nach dem 1. März 1939 festgesetzt oder erhöht worden ist (§ 11 Absätze 2 und 3).

(4) Von den im § 1 Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Angehörigen der Wehrmacht, der Schutzpolizei und des Reichsarbeitsdienstes, soweit sie mit ihren Dienstbezügen bürgersteuerpflichtig sind, haben die Dienststellen die Bürgersteuer nach näherer Vereinbarung mit der steuerberechtigten Gemeinde von den Dienstbezügen einzubehalten und abzuführen.

§ 13

Teilbeträge und Fälligkeitstage

(1) Die Bürgersteuer, die § 11 Absatz 1 Satz 2 gemäß erhoben wird, wird in gleichen Teilbeträgen fällig:

1. soweit sie durch Steuerbescheid oder durch zu sätzlichen Steuerbescheid angefordert wird,

jeweils am 10. der Monate Mai, August und November 1939. Sie wird in voller Höhe am 10. August 1939 fällig, wenn sie 5 Reichsmark nicht übersteigt;

2. soweit sie durch Einbehaltungsbescheid angefordert wird,

a) bei Lohnzahlungszeiträumen bis zu einer Woche in 18 Teilbeträgen, jeweils am 10. und 24.,

b) bei Lohnzahlungszeiträumen von mehr als einer Woche in 9 Teilbeträgen, jeweils am 10.

der Monate April bis Dezember 1939.

(2) Teilbeträge, die nach dem Erlöschen der Steuerpflicht fällig werden, sind nicht zu erheben.

Unterabschnitt 2: Freigrenze und Nichterhebung

§ 14

Nichterhebung einzelner Teilbeträge

(1) Der einzelne Teilbetrag der Bürgersteuer ist nicht zu erheben, wenn der Steuerpflichtige am Fälligkeitstag:

1. mit dem Gesamtbetrag seiner Einkünfte voraussichtlich im Erhebungsjahr die Freigrenze (§ 15) nicht überschreitet oder
2. versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung empfängt oder
3. laufend öffentliche Fürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der Fassung der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1971) genießt oder
4. eine Zusatzrente nach Artikel 4 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiet der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 541, 542) oder Elternrente oder Elternbeihilfe nach §§ 43 bis 49 oder Witwenbeihilfe

nach § 40 oder Waisenbeihilfe nach § 42 des Reichsversorgungsgesetzes oder Familienunterstützung auf Grund des Gesetzes über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327) erhält oder

5. blind ist und voraussichtlich im Erhebungsjahr nicht mehr als 4 500 Reichsmark Einkommen (Mittelbetrag der Einkommenstufen) erzielen wird oder

6. Angehöriger der Wehrmacht, der Schutzpolizei oder des Reichsarbeitsdienstes ist und im Erhebungsjahr weder zur Einkommensteuer noch zur Lohnsteuer herangezogen wird.

(2) Soweit Absatz 1 auf reichsrechtliche Vorschriften verweist, die in den sudetendeutschen Gebieten noch nicht eingeführt sind, erhält diese Verweisung in den sudetendeutschen Gebieten ihren Inhalt aus dem in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht.

(3) Der Steuerpflichtige hat glaubhaft zu machen, daß die Voraussetzung für die Nichterhebung des einzelnen Teilbetrags vorliegt.

§ 15

Freigrenze

(1) Die Freigrenze beträgt 150 vom Hundert, bei Ledigen 130 vom Hundert des Betrags, den der Steuerpflichtige im Fall der Hilfsbedürftigkeit von dem Fürsorgeverband, der am Stichtag für ihn zuständig ist, nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge als Wohlfahrtsunterstützung im Erhebungsjahr erhalten würde, mindestens jedoch jährlich 400 Reichsmark.

(2) Für den Familienstand sind die Verhältnisse am Stichtag, für die Höhe der Richtsätze die Verhältnisse am 15. Februar 1939 maßgebend. Als ledig gelten Personen, die am Stichtag nicht verheiratet waren, mit Ausnahme der verwitweten oder geschiedenen Personen, die am Stichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben oder zu deren Haushalt am Stichtag ein minderjähriges Kind, das nicht Jude ist, gehört hat.

(3) Enthalten die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge Kinderzuschläge, die nach dem Alter und der Zahl der Kinder abgestuft sind, so kann für jedes Kind, das der Steuerpflichtige unterhält, der höchste Kinderzuschlag zugrunde gelegt werden. Für Minderjährige, die selbständig zur Bürgersteuer herangezogen werden, ist der Richtsatz für alleinstehende Personen anzusetzen. Ist der Richtsatz der allgemeinen Fürsorge nur nach einem Teil des gesamten Lebensbedarfs berechnet, so ist für die Berechnung der Freigrenze von einem den gesamten Lebensbedarf umfassenden Betrag auszugehen. Diesen Betrag bestimmt der Reichskommissar oder die von ihm beauftragte Stelle.

(4) Für die Anwendung der Freigrenze gilt das folgende:

1. als Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 14 Absatz 1 Ziffer 1) gilt der Betrag, den der Steuerpflichtige voraussichtlich im Erhebungsjahr insgesamt aus den im § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten erzielen wird. Dabei sind als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn), aus Kapitalvermögen und wiederkehrenden Bezügen, soweit sie nicht anderen Einkunftsarten zuzurechnen sind, die Einnahmen ohne Abzug der Werbungskosten anzusetzen. Soweit die Einkünfte nicht feststehen, sind sie zu schätzen. Die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden;

2. bei Minderjährigen, die einem Haushalt angehören, sind nur die Einkünfte anzusetzen, die sie aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) in einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb beziehen;

3. bei Personen, die im Betrieb eines anderen ohne Dienstvertrag ganz oder zum Teil eine Arbeitskraft ersetzen, ist der halbe Wert der gewährten Sachbezüge und sonstigen Vorteile als Einkünfte anzusetzen.

(5) Werden die Vorschriften des § 14 und des § 15 auf einen Steuerpflichtigen angewendet, dem die Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten ist, so ist dem Steuerpflichtigen mit Wirkung für die noch fällig werdenden Teilbeträge eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber auszuhändigen.

§ 16

Steuerermäßigungen

(1) Die Bürgersteuer ist auf Antrag zu ermäßigen:

1. wenn in dem Einkommen des Bemessungsjahrs außerordentliche Einkünfte enthalten sind, die nach den ermäßigten Sätzen des § 22 des Gesetzes über die direkten Steuern zur Einkommensteuer herangezogen sind,

   in dem Verhältnis, in dem sich die Einkommensteuer durch die Anwendung des § 22 des Gesetzes über die direkten Steuern ermäßigt hat. Mindestens ist jedoch die Bürger-

steuer zu entrichten, die zu entrichten wäre, wenn der Steuerpflichtige die außerordentlichen Einkünfte nicht bezogen hätte;

2. wenn das mutmaßliche (in Kronen umgerechnete) Einkommen des Steuerpflichtigen im Erhebungsjahr gegenüber dem Einkommen im Bemessungsjahr um mehr als 30 vom Hundert zurückbleibt,

auf den Betrag, der sich ergibt, wenn das niedrigere Einkommen des Erhebungsjahrs bei der ursprünglichen Festsetzung die Besteuerungsgrundlage gebildet hätte.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 zugleich vor, so ist die für den Steuerpflichtigen günstigere Vorschrift anzuwenden.

(3) Arbeitnehmern ist im Fall der Ermäßigung gemäß Absatz 1 Ziffer 2 mit Wirkung für die noch fällig werdenden Teilbeträge eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber auszuhändigen.

(4) Bei Steuerpflichtigen der im § 6 Absatz 6 Satz 1 bezeichneten Art sind an Stelle der Vorschriften in den Absätzen 1 bis 3 die Vorschriften im § 17 Absätze 1 bis 3 des Bürgersteuergesetzes vom 20. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1261) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürgersteuergesetzes vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1543), bei Steuerpflichtigen der im § 6 Absatz 6 Satz 2 bezeichneten Art die Vorschriften im § 16 Absätze 1 bis 3 der Neunten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 20. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 59) anzuwenden.

§ 17

Erstattung und Nachforderung

(1) Soweit die Bürgersteuer zu Unrecht erhoben worden ist, ist sie zu erstatten. Erfolgt die Erstattung nicht von Amts wegen, so kann der Steuerpflichtige die Erstattung spätestens bis zum Ablauf des auf das Erhebungsjahr folgenden Kalenderjahrs beantragen.

(2) In den Fällen, in denen das Einkommen für die Zwecke der erstmaligen Anforderung, der Ermäßigung oder der Nichterhebung der Bürgersteuer geschätzt werden muß, kann die Gemeinde durch besonderen Bescheid die Bürgersteuer insoweit nachfordern, als sich die Schätzung des Einkommens als zu niedrig erweist. Entsprechendes gilt sinngemäß hinsichtlich der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Bürgersteuer im Fall des § 25 Absatz 2.

§ 18

Erlaß aus Billigkeitsgründen

Für den Erlaß der Bürgersteuer aus Billigkeitsgründen gelten die Vorschriften des § 131 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

Unterabschnitt 3: Erhebung

§ 19

Haushaltsbesteuerung: Ehegatten

(1) Der Haushaltsvorstand wird nach Maßgabe des § 6 Absätze 2 und 6 zur Bürgersteuer mit seinem Ehegatten gemeinsam herangezogen, wenn beide am Stichtag nicht dauernd getrennt lebten.

(2) Soweit die Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten ist, ist sie anzufordern:

1. in dem Einbehaltungsbescheid des Ehemanns, wenn dieser im Erhebungsjahr in einem Dienstverhältnis steht,
2. in dem Einbehaltungsbescheid der Ehefrau, wenn nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau im Erhebungsjahr in einem Dienstverhältnis steht.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Nichterhebung einzelner Teilbeträge der Bürgersteuer in der Person des Ehemanns vor, so ist auch von der Ehefrau keine Bürgersteuer zu erheben. Liegen die Voraussetzungen für die Nichterhebung einzelner Teilbeträge der Bürgersteuer nur in der Person der Ehefrau vor, so wird dadurch die Heranziehung des Ehemanns zur Bürgersteuer nicht gehindert.

(4) Stirbt der Ehemann, so können von der Witwe selbst nur die Teilbeträge angefordert werden, die nach dem Tod des Ehemanns fällig werden. Für das zugrunde zu legende Einkommen gilt § 6 Absatz 4 Ziffer 3.

§ 20

Haushaltsbesteuerung: Kinder

(1) Der Haushaltsvorstand wird nach Maßgabe des § 6 Absätze 3 und 6 gemeinsam mit den minderjährigen Kindern zur Bürgersteuer herangezogen, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet und zu seinem Haushalt gehört haben.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Nichterhebung einzelner Teilbeträge der Bürgersteuer in der Person des Haushaltsvorstands vor, so ist auch von den Kindern keine Bürgersteuer zu erheben, soweit sie andere Einkünfte als aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb haben.

(3) Stirbt der Haushaltsvorstand und tritt an seine Stelle kein anderer, so können von den minder-

jährigen Kindern selbst, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet und die andere Einkünfte als aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb haben, wegen dieser anderen Einkünfte nur die Teilbeträge angefordert werden, die nach dem Tod des Haushaltsvorstands fällig werden. Für das zugrunde zu legende Einkommen gilt § 6 Absatz 4 Ziffer 3 sinngemäß.

§ 21

Steuerbescheid

Der Steuerbescheid muß die Höhe der Steuer und soll die Besteuerungsgrundlage und eine Rechtsmittelbelehrung sowie die Höhe der einzelnen Teilbeträge, die Zeitpunkte ihrer Fälligkeit und die Bezeichnung der Gemeindekasse enthalten, an die die Steuer zu entrichten ist.

§ 22

Einbehaltungsbescheid

(1) Die Anforderung in dem Einbehaltungsbescheid muß außer der Zahlungsaufforderung die Höhe der einzelnen Teilbeträge, die Zeitpunkte ihrer Fälligkeit und die Bezeichnung der Gemeindekasse und deren Postscheck- oder Bankverbindung enthalten, an die die Bürgersteuer zu zahlen ist. Gemeinden mit mehreren Gemeindekassen haben die Bestimmung über die Gemeindekasse, an die die Bürgersteuer abzuführen ist, so zu treffen, daß für die Zahlung des einzelnen Arbeitgebers nur eine Kasse empfangsberechtigt ist.

(2) Der Arbeitnehmer hat den Einbehaltungsbescheid dem Arbeitgeber vor dem 1. April 1939 oder bei Beginn des Dienstverhältnisses vorzulegen. Der Arbeitgeber hat den Einbehaltungsbescheid während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren, d. h. mindestens bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis Arbeitslohn zufließt, und zwar auch dann, wenn er vor der Beendigung des Dienstverhältnisses keinen Dienst mehr leistet. Macht der Arbeitnehmer glaubhaft, daß er den Einbehaltungsbescheid benötigt, so hat der Arbeitgeber ihm den Einbehaltungsbescheid vorübergehend auszuhändigen. Nach Beendigung des Erhebungsjahrs oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat der Arbeitgeber den Einbehaltungsbescheid dem Arbeitnehmer zurückzugeben, wenn nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben wird.

(3) Die Anforderung der Bürgersteuer gilt mit der Aushändigung des Einbehaltungsbescheids an den Steuerpflichtigen als bewirkt. Einer Zustellung oder Zusendung in verschlossenem Brief bedarf es nicht. Steht der Steuerpflichtige an einem Fälligkeitstag nicht in einem Dienstverhältnis oder bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung in einem anderen Dienstverhältnis als am Fälligkeitstag, so hat er den fälligen Teilbetrag der Bürgersteuer selbst an die Gemeindekasse zu zahlen, soweit der Teilbetrag nach den Vorschriften dieser Verordnung zu erheben ist.

(4) Stehen die steuerabzugspflichtigen Dienstbezüge des Bemessungsjahrs bei Ausstellung des Einbehaltungsbescheids noch nicht fest, so kann die Gemeinde in dem Einbehaltungsbescheid den Betrag anfordern, der den vermutlich erzielten steuerabzugspflichtigen Bezügen entspricht. Werden nach Ausstellung des Einbehaltungsbescheids höhere steuerabzugspflichtige Bezüge als die zugrunde gelegten ermittelt, so kann die Gemeinde einen etwaigen Mehrbetrag an Bürgersteuer durch Steuerbescheid nachfordern.

(5) Die Bürgersteuer ist nur insoweit in den Einbehaltungsbescheid anzufordern, als sie auf Grund eines bis zum 1. März 1939 festgesetzten Hebesatzes zu erheben ist.

§ 23

Einbehaltungsbescheid und zusätzlicher Steuerbescheid

Im Fall des § 12 Absatz 1 Ziffer 3 ist sowohl der Bürgersteuerbetrag festzustellen, der sich nach dem Einkommen ergibt, als auch der Bürgersteuerbetrag, der sich nach den steuerabzugspflichtigen Dienstbezügen allein ergibt. Der letztgenannte Betrag ist in dem Einbehaltungsbescheid anzufordern und vom Arbeitslohn einzubehalten, der verbleibende Unterschiedsbetrag ist durch zusätzlichen Steuerbescheid zu erheben.

§ 24

Pflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber, in dessen Diensten der Arbeitnehmer bei Fälligkeit der Teilbeträge steht, hat bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung vorbehaltlich der Vorschriften des § 25 den zu entrichtenden Teilbetrag der Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten. Die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Bürgersteuer hat der Arbeitgeber bis zum 5. des folgenden Kalendermonats an die in dem Einbehaltungsbescheid bezeichnete Gemeindekasse abzuführen. Die Abführung kann zurückgestellt werden, bis der der Gemeinde insgesamt zustehende Betrag 5 Reichsmark erreicht hat, längstens jedoch bis zum 5. des ersten Monats des Kalendervierteljahrs, das auf die Einbehaltung folgt. Führt ein Arbeitgeber die einbehaltenen Bürgersteuerbeträge nicht rechtzeitig ab, so hat er dies bis zum Ablauf der Frist der anfordernden Gemeinde anzuzeigen.

(2) Wenn der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen besteht und der Barlohn zur Deckung der Bürgersteuer nicht ausreicht, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Bürgersteuer erforderlichen Betrag zu zahlen. Unterläßt das der Arbeitnehmer, so hat der Arbeitgeber die Bürgersteuer zu entrichten; er kann einen entsprechenden Teil der Sachbezüge zurückbehalten.

(3) Der Arbeitgeber kann die baren Portoausgaben von dem abzuführenden Bürgersteuerbetrag abziehen, wenn in den Einbehaltungsbescheiden weder eine Postscheck- noch eine Bankverbindung der Gemeindekasse angegeben ist. Bei der Abführung ist ein von der Gemeinde mitgeteiltes Kassenzeichen und außerdem anzugeben, daß die Summe einbehaltene Bürgersteuer darstellt. Zugleich ist die Zahl der Arbeitnehmer mitzuteilen, auf die sich die Summe verteilt. Einer Bezeichnung der einzelnen Arbeitnehmer bedarf es nicht.

(4) Der Arbeitgeber hat in dem für Zwecke der Lohnsteuer für den Arbeitnehmer zu führenden Lohnkonto die anfordernde Gemeinde und den Bürgersteuerbetrag vorzutragen, der in dem Einbehaltungsbescheid des Arbeitnehmers angefordert ist. Außerdem hat der Arbeitgeber die vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers einbehaltenen Bürgersteuerbeträge in diesem Lohnkonto gesondert anzuschreiben und die Belege über die Abführung bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Für Arbeitnehmer, die nicht lediglich in der Hauswirtschaft tätig sind, hat der Arbeitgeber, falls Bürgersteuer einzubehalten ist, ein Lohnkonto auch dann zu führen, wenn dies für Zwecke der Lohnsteuer nicht erforderlich ist.

§ 25

Freigrenze bei der Bürgersteuer vom Arbeitslohn

(1) Die Gemeinde hat in dem Einbehaltungsbescheid den Monats- und Wochenbetrag der Freigrenze zu vermerken. Der Wochenbetrag ist mit $^7/_{30}$ des Monatsbetrags anzusetzen, wenn nicht der Fürsorgeverband einen besonderen Richtsatz festgesetzt hat.

(2) Der Arbeitgeber hat bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung keine Bürgersteuer einzubehalten, wenn der Lohn die in dem Einbehaltungsbescheid vermerkte Freigrenze nicht übersteigt. Diese Freigrenze ist erforderlichenfalls entsprechend dem Lohnzahlungszeitraum umzurechnen. Für mehrere volle Arbeitswochen gilt ein Vielfaches des Wochenbetrags, für volle Arbeitstage jeweils ein Sechstel des Wochenbetrags als Freigrenze.

(3) Hat eine Gemeinde die Freigrenze in dem Einbehaltungsbescheid nicht vermerkt, so hat sich der Arbeitgeber nach der für seine Betriebsgemeinde geltenden Freigrenze zu richten. Die zur Ausstellung des Einbehaltungsbescheids verpflichtete Gemeinde hat den Einbehaltungsbescheid auf Antrag des Steuerpflichtigen zu berichtigen.

(4) Hat der Arbeitgeber gemäß Absatz 2 keine Bürgersteuer einbehalten, so hat der Steuerpflichtige den in dem Einbehaltungsbescheid angeforderten Teilbetrag selbst an die Gemeindekasse zu entrichten, wenn anzunehmen ist, daß der Gesamtbetrag seiner Einkünfte im Erhebungsjahr den Jahresbetrag der Freigrenze übersteigt.

Abschnitt IV

Haftung, Verjährung, Rechtsmittel, Strafrecht und Strafverfahren

§ 26

Haftung

(1) Ist die Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten, so haftet der Arbeitgeber für die von ihm einzubehaltenden Beträge und für ihre ordnungsmäßige Abführung.

(2) Der Arbeitnehmer (Steuerschuldner) kann neben dem Arbeitgeber für die Bürgersteuer nur in Anspruch genommen werden,

1. wenn der Arbeitgeber den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat, oder
2. wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Bürgersteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und dies nicht unverzüglich der Stelle mitteilt, an die die Bürgersteuer abzuführen ist.

(3) Im übrigen gelten für die Haftung die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes sinngemäß.

§ 27

Verjährung

Für die Verjährung gelten die Vorschriften der §§ 143 bis 149 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

§ 28

Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren

(1) Als Rechtsmittel sind den Beteiligten gegeben:

1. gegen eine Willenskundgebung, durch die ein bestimmter Betrag von einer bestimmten Person als Bürgersteuer erstmalig angefordert wird, der Einspruch. Über ihn entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Einspruchsentscheidung des Bürgermeisters ist die Berufung zulässig. Über sie entscheidet das Finanzgericht. Gegen die Berufungsentscheidung des Finanzgerichts ist die Rechtsbeschwerde zulässig. Über sie entscheidet der Reichsfinanzhof;

2. gegen die Entscheidung über einen Antrag auf Berichtigung der angeforderten Bürgersteuer gemäß § 9, auf Nichterhebung eines Teilbetrags gemäß § 14, auf Ermäßigung der angeforderten Bürgersteuer gemäß § 16, auf Erstattung gemäß § 17 und auf Berichtigung des Einbehaltungsbescheids gemäß § 25 Absatz 3 die Beschwerde an den Bürgermeister. Will dieser der Beschwerde nicht abhelfen, so hat er die Beschwerde dem Oberfinanzpräsidenten, in dessen Bezirk die Gemeinde liegt, zur Entscheidung vorzulegen. Dieser entscheidet endgültig.

Auf das Rechtsmittelverfahren finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Wird im Einspruchsverfahren geltend gemacht, daß die Bürgersteuer für das Jahr 1939 von mehreren Gemeinden angefordert worden ist, so hat der Bürgermeister die Entscheidung über den Einspruch auszusetzen, bis er eine Entscheidung über die Hebeberechtigung gemäß § 4 Absatz 2 herbeigeführt hat.

(3) Im Rechtsmittelverfahren gegen die Bürgersteuer kann nicht geltend gemacht werden, daß das zugrunde gelegte Einkommen bei der Einkommensteuerveranlagung nicht zutreffend festgestellt worden ist.

§ 29

Strafrecht und Strafverfahren

(1) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafrecht und das Strafverfahren gelten für die Bürgersteuer sinngemäß. Für die Durchführung des Strafverfahrens tritt an die Stelle des Finanzamts der Bürgermeister, an die Stelle des Oberfinanzpräsidenten die Aufsichtsbehörde der Gemeinde und an die Stelle des Reichsministers der Finanzen der Reichsminister des Innern. Die erkannten Geldstrafen fallen der Gemeinde an.

(2) Als Steuerzuwiderhandlungen gelten auch Verstöße gegen die Vorschriften des § 24.

Abschnitt V

Schlußvorschriften

§ 30

Inkrafttreten der Ersten und Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes — Erste BStDVO — vom 29. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 993) und die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes — Zweite BStDVO — vom 19. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) treten in den sudetendeutschen Gebieten am 1. Januar 1939 in Kraft.

§ 31

Senkung der Abgabe vom Mietzins oder von benutzten Räumen

In Gemeinden, die eine Abgabe vom Mietzins oder von benutzten Räumen erheben, ist das Aufkommen der Bürgersteuer zur Hälfte zu einer Senkung dieser Abgabe zu verwenden.

Berlin, 20. Januar 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Einbanddecken für das Verordnungsblatt für die sudetendeutschen Gebiete 1938

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** Postscheckkonto Berlin 96200, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Januar 1939	Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
13. 1. 39	Verordnung zur Vereinheitlichung des Strafrechts für Wehrmachtangehörige im Lande Österreich	79
23. 1. 39	Verordnung über die Einführung strafrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich	80
24. 1. 39	Verordnung über die Einführung von namensrechtlichen Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	81
25. 1. 39	Verordnung zur Einführung der Vorschriften über die Unterkunft bei Bauten in den sudetendeutschen Gebieten	82

Im Teil II, Nr. 3, ausgegeben am 25. Januar 1939, sind veröffentlicht: Verordnung über die Änderung der bayerisch-badischen Landesgrenze zwischen den Gemeinden Gützingen und Oberwittighausen. — Bekanntmachung zu der deutsch-französischen Erklärung vom 6. Dezember 1938. — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Abschaffung der Gesundheitspässe (Erklärung der Britischen Regierung über den Geltungsbereich). — Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen (Erklärung der Britischen Regierung über den Geltungsbereich). — Mitteilung der Geschäftsstelle des Reichsgesetzblatts.

Verordnung zur Vereinheitlichung des Strafrechts für Wehrmachtangehörige im Lande Österreich.

Vom 13. Januar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Artikel I

(1) Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich gilt, soweit es nicht schon auf Grund sonstigen Reichsrechts anwendbar ist, für die Taten aller Soldaten und Wehrmachtbeamten, die sie im Lande Österreich während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht begehen.

(2) Soweit Straftaten weiterhin nach dem im Lande Österreich geltenden Strafrecht zu beurteilen sind, kommen auch die allgemeinen Vorschriften dieses Strafrechts zur Anwendung.

Artikel II

§ 7 der Verordnung über die Einführung des Wehrmachtstrafrechts im Lande Österreich vom 12. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 517) erhält folgende Fassung:

„§ 7

Treffen allgemeine oder militärische Verbrechen oder Vergehen rechtlich oder tatsächlich mit strafbaren Handlungen zusammen, die nach österreichischem Recht zu beurteilen sind, so gelten für das Bilden der Strafe oder Gesamtstrafe die Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich oder des Militärstrafgesetzbuchs. § 3 gilt sinngemäß."

Artikel III

(1) Personen, die der militärischen Gerichtsbarkeit unterstellt sind, dürfen wegen einer während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht begangenen Straftat, auf die das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich anzuwenden ist, abweichend von § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 der Militärstrafgerichtsordnung, den allgemeinen Gerichten im Lande Österreich zur Untersuchung und Aburteilung nicht übergeben werden.

(2) Das Erlöschen der Militärstrafgerichtsbarkeit nach § 6 Abs. 2 der Militärstrafgerichtsordnung tritt dann nicht ein, wenn es sich um Straftaten handelt, auf die das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich anzuwenden ist, und wenn das Verfahren an die allgemeinen Gerichte im Lande Österreich abgegeben werden müßte.

Artikel IV

Die Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1939 in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung strafrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich.

Vom 23. Januar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich gelten:

1. das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) nebst den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen vom 15. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 204), vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 276) und vom 16. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 387);
2. die §§ 130a, 134a, 134b des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

§ 2

(1) Zur Aburteilung der Verbrechen und Vergehen im Lande Österreich, die in den im § 1 bezeichneten Vorschriften mit Strafe bedroht sind, ist das Oberlandesgericht zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs oder der Wehrmachtgerichte begründet ist.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1632) und der Verordnung über das Verfahren in erster Instanz vor den Oberlandesgerichten im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1928).

§ 3

Erachtet ein Gericht im Lande Österreich, daß die der Anklage zugrunde liegenden Tatsachen an sich oder in Verbindung mit den in der Hauptverhandlung hervorgetretenen Umständen die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts begründen, so verweist es die Sache

an das Oberlandesgericht. Das Gericht muß so verfahren, wenn der Staatsanwalt es beantragt. Gegen den Beschluß des Gerichts findet kein Rechtsmittel statt.

§ 4

Das österreichische Gesetz zum Schutz der Parteiuniformen vom 25. März 1938 (Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nr. 23/38) sowie die Kundmachung des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung) zu diesem Gesetz (Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nr. 121/38) werden aufgehoben.

§ 5

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 23. Januar 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Verordnung über die Einführung von namensrechtlichen Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 24. Januar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten gelten

das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 9), die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 7. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 12) und die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1044).

(2) Soweit diese Vorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Geschäftsunfähige Personen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 9) sind Kinder, die nicht das siebente Lebensjahr vollendet haben, ferner Personen, die wegen Geisteskrankheit oder aus einem anderen Grunde des Gebrauchs der Vernunft beraubt sind, solange dieser Zustand dauert, und Volljährige; beschränkt geschäftsfähige Personen sind Minderjährige, ferner Personen, die unter verlängerter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, beschränkt Entmündigte sowie Personen, für die ein vorläufiger Beistand bestellt ist.

§ 3

Unberührt bleiben die in den §§ 62 bis 65 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) enthaltenen Bestimmungen über die Namensführung und die bisher im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten gel-

tenden Vorschriften, die den im § 10 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 9) aufgeführten Bestimmungen entsprechen.

§ 4

Eine verwaltungsgerichtliche Nachprüfung der auf Grund des Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen ergangenen Entscheidungen findet nicht statt.

§ 5

Höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 1 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 7. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 12) ist:

in den ehemals österreichischen Ländern
der Landeshauptmann, in Wien der Bürgermeister,
in den sudetendeutschen Gebieten
der Regierungspräsident.

§ 6

(1) An die Stelle des im § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1044) bestimmten Zeitpunkts tritt der 1. April 1939.

(2) Die Anzeige über die Annahme des zusätzlichen Vornamens ist statt dem Standesbeamten dem Landrat (in Stadtkreisen dem Oberbürgermeister, in Wien dem Bürgermeister) zu erstatten, zu dessen Bezirk der Sitz des Matrikelführers gehört, der die Geburt oder Heirat beurkundet hat.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1939 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Einführung der Vorschriften über die Unterkunft bei Bauten in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 25. Januar 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) § 7 wird folgendes verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten

1. das Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1234),
2. die Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 24. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1516).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 25. Januar 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Januar 1939	Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 39	Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechts im Lande Österreich	83
28. 1. 39	Verordnung über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Reichsarbeitsdienstpflichtigen in den sudetendeutschen Gebieten (Familienunterstützungsverordnung für die sudetendeutschen Gebiete)	85
28. 1. 39	Verordnung zur Einführung der Betäubungsmittelgesetzgebung in den sudetendeutschen Gebieten	90
28. 1. 39	Zweite Verordnung zur Einheitsbewertung der gewerblichen Betriebe und zur Veranlagung der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage	92
26. 1. 39	Bekanntmachung der neuen Fassung des Zündwarensteuergesetzes	92
27. 1. 39	Berichtigung	94

Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechts im Lande Österreich.

Vom 26. Januar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Am 15. Februar 1939 treten, soweit sich nicht aus Artikel 2 etwas anderes ergibt, im Lande Österreich in Kraft:

1. das Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451),
2. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 8. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1612).

Artikel 2

§ 15 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Eintreibung der Erzwingungsstrafen § 3 des österreichischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1925, gilt.

Artikel 3

Soweit sich nicht aus Artikel 4 etwas anderes ergibt, treten am 15. Februar 1939 nachstehende österreichische Vorschriften außer Kraft:

1. das Bundesgesetz über das Elektrizitätswesen vom 2. Juli 1929, BGBl. Nr. 250 (Elektrizitätsgesetz);
2. folgende Elektrizitätslandesgesetze:
   a) Burgenland:
      Gesetz vom 17. Dezember 1931, LGBl. Nr. 77, über das Elektrizitätswesen (Elektrizitätslandesgesetz),
   b) Kärnten:
      Gesetz vom 5. Februar 1932, LGBl. Nr. 21, über das Elektrizitätswesen (Elektrizitätslandesgesetz),
   c) Niederösterreich:
      Gesetz vom 22. Dezember 1931, LGBl. Nr. 237, über das Elektrizitätswesen (Elektrizitätslandesgesetz),
   d) Oberösterreich:
      Gesetz vom 29. Februar 1932, LGBl. Nr. 19, über das Elektrizitätswesen (Elektrizitätslandesgesetz),
   e) Salzburg:
      Gesetz vom 18. Dezember 1931, LGBl. Nr. 15 von 1932, über das Elektrizitätswesen (Landes-Elektrizitätsgesetz),

f) Steiermark:
Gesetz vom 11. Juni 1931, LGBl. Nr. 69, über das Elektrizitätswesen (Elektrizitätslandesgesetz),

g) Tirol:
Gesetz vom 11. März 1932, LGBl. Nr. 16, über das Elektrizitätswesen (Elektrizitätslandesgesetz),

h) Vorarlberg:
Gesetz vom 10. August 1933, LGBl. Nr. 34, über das Elektrizitätswesen (Elektrizitätslandesgesetz),

i) Wien:
Gesetz vom 23. Dezember 1931, LGBl. Nr. 53, über das Elektrizitätswesen (Elektrizitätslandesgesetz);

3. die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen vom 4. Dezember 1929, BGBl. Nr. 395, über den Austausch elektrischer Energie mit dem Auslande (Provisorische Energieausfuhrverordnung);

4. die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen vom 17. Dezember 1929, BGBl. Nr. 417, über den Elektrizitätsbeirat.

Artikel 4

Bis auf weiteres bleiben im Lande Österreich in Kraft:

1. vom Bundesgesetz über das Elektrizitätswesen vom 2. Juli 1929 die §§ 20 bis 54, 59, 60 und 64 Abs. 1 und 2;

2. a) von den im Artikel 3 Ziffer 2a bis h aufgeführten Elektrizitätslandesgesetzen die §§ 1, 10, 17 bis 33, 34 Abs. 1 Punkt d, Abs. 2 und 5 und § 38,

b) von dem im Artikel 3 Ziffer 2i aufgeführten Elektrizitätslandesgesetz die §§ 1, 10, 15 bis 31, 32 Abs. 1 Punkt d, Abs. 2 und 5 und § 37,

zu 1. und 2. mit der Maßgabe, daß der Reichswirtschaftsminister auf Grund des § 11 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes die Zulässigkeit der Enteignung feststellt;

3. die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 1. Januar 1932, BGBl. Nr. 2, über Durchführungsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 2. Juli 1929, BGBl. Nr. 250, über das Elektrizitätswesen (Elektrizitätsgesetz), betreffend die Herstellung, Instandhaltung und den Betrieb elektrischer Anlagen und Stromverbrauchseinrichtungen (Starkstromverordnung) in der Fassung der Verordnungen, BGBl. Nr. 171/1933 und 419/1936.

Artikel 5

Soweit in den im Artikel 4 genannten Vorschriften von Stromlieferungsunternehmungen die Rede ist, sind darunter Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zu verstehen. Eigenanlagen sind elektrische Anlagen von Unternehmungen und Betrieben, die nicht Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sind.

Artikel 6

Bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens (§§ 28 ff. des Elektrizitätsgesetzes) ist sinngemäß nach den Bestimmungen des 3. Hauptstückes der Elektrizitätslandesgesetze zu verfahren.

Berlin, den 26. Januar 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Reichsarbeitsdienstpflichtigen in den sudetendeutschen Gebieten (Familienunterstützungsverordnung für die sudetendeutschen Gebiete).

Vom 28. Januar 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

I. Unterstützungsberechtigung

§ 1

(1) Die Angehörigen der zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht einberufenen Wehrpflichtigen und der einberufenen Reichsarbeitsdienstpflichtigen erhalten zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Unterstützung (Familienunterstützung). Sie wird auch den Angehörigen der auf Grund freiwilliger Meldung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht sowie zur Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht Einberufenen gewährt.

(2) Bei den Wehrpflichtigen, die sich freiwillig auf länger als zwei Jahre zum aktiven Wehrdienst verpflichten, gelten im Sinne des Abs. 1 die beiden ersten Dienstjahre als Erfüllung der aktiven Dienstpflicht. Bei den Reichsarbeitsdienstpflichtigen, die sich freiwillig auf länger als ein halbes Jahr zum Reichsarbeitsdienst verpflichten, ist das erste halbe Jahr als Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht anzusehen.

(3) Der Dienst in der SS-Verfügungstruppe steht im Sinne des Abs. 1 für die beiden ersten Dienstjahre dem aktiven Wehrdienst gleich.

(4) Der Dienst im Reichsarbeitsdienst für die männliche Jugend in der Zeit vor dem 1. Oktober 1939 steht im Sinne des Abs. 1 der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht gleich.

(5) Die Familienunterstützung ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge. Sie ist nicht zu ersetzen. Sie unterliegt nicht der Pfändung.

§ 2

Unterstützungsberechtigt sind, soweit der notwendige Lebensbedarf nicht oder nicht ausreichend gesichert ist, nachstehende Angehörige des Einberufenen:

I. Die Ehefrau, die ehelichen oder für ehelich erklärten und die vor Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls an Kindes Statt angenommenen Kinder des Einberufenen, ferner die mit der Ehefrau zusammenlebenden Stiefkinder des Einberufenen.

II. Wenn der Einberufene bis zur Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls ganz oder zu einem wesentlichen Teil der Ernährer gewesen ist:

1. Die Ehefrau des Einberufenen, deren Ehe von Tisch und Bett oder dem Bande nach geschieden oder deren Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben oder als geschieden anzusehen ist, sofern der Einberufene nach den Vorschriften des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) oder der Verordnung zur Einführung des großdeutschen Eherechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1987) verpflichtet ist, der Ehefrau Unterhalt zu gewähren,
2. Enkel, Pflegekinder (Ziehkinder) und die nicht mit der Ehefrau des Einberufenen zusammenlebenden Stiefkinder,
3. uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Einberufenen von ihm anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist,
4. Verwandte der aufsteigenden Linie,
5. Wahleltern, wenn sie den Einberufenen vor der Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls an Kindes Statt angenommen haben, Stiefeltern und Pflegeeltern.

II. Zuständigkeit und Verfahren

§ 3

(1) Die Aufgaben der Familienunterstützung werden von den Stadt- und Landkreisen — getrennt von der öffentlichen Fürsorge — als staatliche Aufgabe durchgeführt.

(2) Zur Gewährung der Familienunterstützung verpflichtet ist der Stadt- oder Landkreis, in dessen Bezirk der Unterstützungsberechtigte wohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufhält.

§ 4

(1) Die Gewährung der Familienunterstützung ist von der Stellung eines Antrags abhängig. Der Antrag kann von dem Einberufenen oder von dem Unterstützungsberechtigten bei dem Stadt- oder Landkreis oder bei dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde gestellt werden. Die Voraussetzungen für die Unterstützungsberechtigung (§§ 1 und 2) und für die Gewährung der Familienunterstützung (§ 9 Abs. 3) sind, falls sie nicht ortsbekannt sind, glaubhaft zu machen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Leiter des Stadt- oder Landkreises. Er hat dem Truppen- (Marine-)teil oder der Reichsarbeitsdienstabteilung des Einberufenen die Bewilligung der Familienunterstützung mitzuteilen.

(3) Gegen die Entscheidung findet Berufung an den Regierungspräsidenten statt, der endgültig entscheidet.

§ 5

(1) Die Familienunterstützung ist für einen halben Monat im voraus zu zahlen. Endigt die Einberufung vor Ablauf des halben Monats, so ist nur der auf die Zeit bis zur Entlassung entfallende Teilbetrag der Familienunterstützung auszuzahlen.

(2) Familienunterstützung ist auch für den Zeitraum zu gewähren, der zur Reise des Einberufenen vom Wohnort zum Gestellungsort oder zur Rückreise vom Truppen- (Marine-)teil oder der Reichsarbeitsdienstabteilung zum Wohnort erforderlich ist.

(3) Familienunterstützung kann auch für eine vor dem Tage der Antragstellung liegende Zeit, jedoch nicht für eine längere Zeitdauer als einen Monat vor diesem Tage und nicht für die Zeit vor dem Gestellungs- oder Reisetag gewährt werden, soweit in dieser Zeit der notwendige Lebensbedarf des Unterstützungsberechtigten nicht auf andere Weise (§ 9 Abs. 3) gesichert war; steht der Unterstützungsberechtigte unter Vormundschaft oder hat er einen Pfleger erhalten, so beträgt diese Frist zwei Monate.

(4) Die Familienunterstützung ist neu festzusetzen, wenn in den Verhältnissen, die für die Festsetzung maßgebend gewesen sind, eine Änderung eintritt.

(5) Die Stadt- und Landkreise haben zu überwachen, ob die Voraussetzungen für die Unterstützungsgewährung ununterbrochen fortbestehen. Der Unterstützungsempfänger, sein gesetzlicher Vertreter oder der Haushaltsvorstand ist verpflichtet, dem Stadt- oder Landkreis oder dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde jede Änderung der Verhältnisse, die den Wegfall oder die Minderung der Familienunterstützung bedingt, unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die Unterstützung ist einzustellen, wenn und soweit der notwendige Lebensbedarf des Unterstützungsberechtigten auf andere Weise (§ 9 Abs. 3) gesichert ist.

(7) Die Unterstützung ist ferner einzustellen, wenn der Einberufene

a) aus dem aktiven Wehrdienst nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder aus dem Reichsarbeitsdienst nach Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht zeitgerecht entlassen wird (§ 22 Abs. 1 unter a des Wehrgesetzes*) vom 21. Mai 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 609 —, § 13 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 769),

b) aus dem aktiven Wehrdienst nach Beendigung der kurzfristigen Ausbildung oder einer Übung zeitgerecht entlassen wird,

c) aus dem aktiven Wehrdienst von Rechts wegen ausscheidet oder aus besonderen Gründen entlassen (§§ 23, 24 des Wehrgesetzes) oder aus dem Reichsarbeitsdienst vorzeitig entlassen wird (§ 16 des Reichsarbeitsdienstgesetzes),

d) auf Grund einer freiwillig eingegangenen weiteren Dienstverpflichtung nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht (§ 8 Abs. 1 des Wehrgesetzes) im aktiven Wehrdienst oder nach Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht (§ 3 Abs. 1 des Reichsarbeitsdienstgesetzes) im Reichsarbeitsdienst bleibt,

e) infolge unerlaubten Verlassens seiner Truppe (Dienststelle) oder Fernbleibens von ihr als entlassen gilt oder durch förmliche Erklärung seines Reichsarbeitsgauführers für dienstflüchtig erklärt worden ist.

(8) Die Unterstützung ist bis zum Ablauf des Entlassungstages fortzugewähren, wenn der Einberufene in der Wehrmacht zurückbehalten wird (§ 22 Abs. 2 des Wehrgesetzes), wenn er nachdienen muß (§ 8 Abs. 4 des Wehrgesetzes, § 3 Abs. 4 des Reichsarbeitsdienstgesetzes) oder wenn sich die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst infolge Verbüßung einer Disziplinarstrafe — Dienststrafe — verzögert.

(9) Wird ein erkrankter Einberufener nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zwecks weiterer Krankenbehandlung bei dem Truppen- (Marine-)teil oder in einem Lazarett zurückbehalten, so ist die Unterstützung bis zur Entlassung aus der Krankenbehandlung des Truppen- (Marine-)teils oder des Lazaretts fortzugewähren. Wird ein erkrankter

*) Solange das Wehrgesetz in den sudetendeutschen Gebieten nicht eingeführt ist, sind die im § 5 genannten Vorschriften des Wehrgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Einberufener nach dem allgemeinen Entlassungstage zwecks weiterer Krankenbehandlung im Reichsarbeitsdienst zurückbehalten, so ist die Unterstützung bis zur Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst fortzugewähren

§ 6

Stirbt der Einberufene während der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, der Einberufung zu kurzfristiger Ausbildung oder einer Übung der Wehrmacht, der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht oder während einer Zeit nach § 5 Abs. 8 und 9 oder wird er wegen Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Wehrdienst oder aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen und wird von dem Truppen- (Marine-)teil oder der Reichsarbeitsdienstabteilung des Einberufenen angenommen, daß der Tod oder die Dienstunfähigkeit Folge einer Dienstbeschädigung ist, so kann unterstützungsberechtigten Angehörigen, für die Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung oder auf Zuschläge zu der Versorgung des Einberufenen angemeldet sind, bis zum Beginn der Versorgung Familienunterstützung fortgewährt werden. Im Falle der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit (Satz 1) kann der Einberufene in die Familienunterstützung seiner Angehörigen einbezogen werden. Die Unterstützung ist auf die Nachzahlung von Versorgungsgebührnissen anzurechnen.

§ 7

Die Truppen- (Marine-)teile und Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes sind verpflichtet, dem Stadt- oder Landkreis (§ 3 Abs. 2) die im § 5 Abs. 7 unter c bis e, Abs. 8 und 9 genannten, für die Einstellung oder Fortgewährung der Familienunterstützung erheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen. Das Entsprechende gilt im Falle des § 5 Abs. 9 für die Lazarette und im Falle der Rückgängigmachung eines Einberufungsbefehls für die Wehrersatzdienststellen.

§ 8

Die Gemeinden sind zur Mitarbeit bei der Durchführung der Familienunterstützung verpflichtet.

III. Voraussetzung, Art und Maß der Unterstützung

§ 9

(1) Zur Deckung des laufenden notwendigen Lebensunterhalts wird ein Unterstützungssatz gewährt. Das Nähere bestimmt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(2) Neben dem Unterstützungssatz (Abs. 1) werden gewährt:

1. Mietbeihilfen (§ 10),
2. Krankenhilfe und Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen (§ 11),
3. bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung, die nach ihren Anlagen und Fähigkeiten und der Lebensstellung der Eltern berechtigt ist,
4. bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung,
5. Sozialversicherungsbeiträge.

(3) Die Leistungen der Abs. 1 und 2 sind insoweit nicht zu gewähren, als der Unterstützungsberechtigte den nach diesen Leistungen zu bemessenden notwendigen Lebensbedarf aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann oder ihn von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen erhält. Geringfügiges eigenes Einkommen kann hierbei außer Ansatz bleiben.

(4) Von der Gewährung des vollen Unterstützungssatzes (Abs. 1) ist abzusehen, wenn nach Lage der örtlichen und persönlichen Verhältnisse der volle Betrag zur Deckung des laufenden notwendigen Lebensunterhalts offensichtlich nicht benötigt wird.

(5) Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten.

§ 10

(1) Mietbeihilfen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1) sind zur Deckung des berechtigten Wohnbedarfs zu gewähren.

(2) Ob und wieweit der Wohnbedarf als berechtigt anerkannt werden kann, ist nach der Lebensstellung des Unterstützungsberechtigten und nach Personenzahl, Lebensalter, Geschlecht und Gesundheitszustand der in die Wohnung aufgenommenen Angehörigen (§ 13 Abs. 3) zu entscheiden.

(3) Den zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht Einberufenen, die unterstützungsberechtigte Angehörige nicht haben oder bis zur Aushändigung des Einberufungsbefehls nicht mit solchen Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft gelebt haben, kann beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (§ 9 Abs. 3) eine Mietbeihilfe gewährt werden, wenn sie eine Wohnung mit eigenem Hausrat haben und ihnen die Aufgabe dieser Wohnung während der Dauer der Einberufung nicht zugemutet werden kann.

(4) Für Eigenheime können unter entsprechender Anwendung des Abs. 2 Beihilfen zu den notwendigen Ausgaben für Lasten und Steuern, die auf dem Eigenheim ruhen, gewährt werden. Eigenheime im Sinne dieser Vorschrift sind im Eigentum des Unterstützungsberechtigten oder des Einberufenen stehende Wohngebäude, die von dem Unterstützungsberechtigten und seinen Angehörigen mindestens zur Hälfte bewohnt werden und insgesamt nicht mehr als zwei Wohnungen enthalten.

§ 11

Schwangeren und Wöchnerinnen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2) sind erforderlichenfalls Hebammenhilfe, ärztliche Behandlung, Entbindungskostenbeitrag und Wochengeld, Wöchnerinnen, die ihr Kind stillen, außerdem Stillgeld zu gewähren. Die Hilfe soll ihnen das sicherstellen, was die Reichsversicherungsordnung den Familienangehörigen eines Versicherten gewährt (Familienwochenhilfe).

§ 12

(1) War ein Einberufener bis zur Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls Unternehmer eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft oder übte er einen freien Beruf aus und hatte er hieraus die Mittel zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs für sich und seine unterstützungsberechtigten Angehörigen gewonnen, so ist zur Fortsetzung des Betriebes oder des freien Berufs während der Dauer der Einberufung an Stelle der Familienunterstützung (§ 9) eine Wirtschaftsbeihilfe zu gewähren, soweit ohne sie die Erhaltung der wirtschaftlichen Lage des Einberufenen während der Dauer der Einberufung gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn bis zur Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls ein unterstützungsberechtigter Angehöriger Unternehmer eines Betriebes der genannten Art und der Einberufene die Hauptkraft in diesem Betriebe gewesen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so ist damit auch die Ernährereigenschaft des Einberufenen (§ 2 II) nachgewiesen. Eine Wirtschaftsbeihilfe kann auch Einberufenen gewährt werden, die unterstützungsberechtigte Angehörige nicht haben.

(2) Die Wirtschaftsbeihilfe ist insbesondere zur Entlohnung einer als Ersatzkraft für den Einberufenen eingestellten notwendigen Arbeitskraft und zur Deckung der Miete für gewerbliche Räume zu gewähren. Soweit sie zur Entlohnung einer der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Ersatzkraft beantragt wird, ist die Anmeldung zur Krankenversicherung nachzuweisen. Für eine Ersatzkraft, die mit dem Einberufenen oder dem Unterstützungsberechtigten verwandt oder verschwägert ist, kann eine Wirtschaftsbeihilfe nicht gewährt werden, es sei denn, daß die Ablehnung eine unbillige Härte darstellen würde.

(3) Der Leiter des Stadt- oder Landkreises setzt im einzelnen Falle die Wirtschaftsbeihilfe fest. In Zweifelsfällen ist die zuständige berufsständische Vertretung gutachtlich zu hören. Die Wirtschaftsbeihilfe darf, falls der Einberufene unterstützungsberechtigte Angehörige hat, das Doppelte des Gesamtunterstützungssatzes für diese Angehörigen (§ 9 Abs. 1) nicht übersteigen. Hat der Einberufene keine unterstützungsberechtigten Angehörigen, so darf die Wirtschaftsbeihilfe das Doppelte des Unterstützungssatzes für eine Einzelperson mit eigenem Haushalt nicht übersteigen.

(4) Neben der Wirtschaftsbeihilfe ist eine Mietbeihilfe für die Wohnung (§ 10) zu gewähren.

(5) Im übrigen kann Familienunterstützung (§ 9) neben der Wirtschaftsbeihilfe nicht gewährt werden.

§ 13

(1) Ist ein Unterstützungsberechtigter Mitglied einer Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft), so sollen die übrigen Mitglieder ihre Mittel und Kräfte im Rahmen des ihnen Zumutbaren zur Deckung seines notwendigen Lebensbedarfs zur Verfügung stellen, auch soweit sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht verpflichtet sind, ihm Unterhalt zu gewähren. Der so gewährte Unterhalt ist bei Bemessung der Unterstützung zu berücksichtigen.

(2) Bei Beurteilung der Frage, welches Maß an Hilfe einem Mitgliede der Familiengemeinschaft zugemutet werden kann, ist auf die besondere Lage des Einzelfalles Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß einem erwerbstätigen Mitglied der Familiengemeinschaft in ausreichendem Umfange die Mittel verbleiben, deren es für die Ausübung seines Berufs und zur Erhaltung seiner Arbeitskraft bedarf (erhöhter Bedarf an Nahrung und Kleidung, Werbungskosten, Erholung). Ferner ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß eine beabsichtigte Eheschließung des erwerbstätigen Mitglieds der Familiengemeinschaft nicht gefährdet wird. Auch sonst darf die Anwendung des Abs. 1 nicht dazu führen, daß einem nicht unterstützungsberechtigten Mitglied der Familiengemeinschaft, das nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird, für den eigenen Bedarf nicht mehr als der Unterstützungssatz (§ 9 Abs. 1) zur Verfügung steht.

(3) Zur Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) im Sinne des Abs. 1 gehören Ehegatten, Verwandte, Verschwägerte und Personen, die dem Unterstützungsberechtigten gegenüber eine sittliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung haben.

§ 14

(1) Jeder Unterstützungsberechtigte muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs für sich einsetzen.

(2) Ob dem Unterstützungsberechtigten eine Arbeit billigerweise zugemutet werden kann, soll nach Lebensalter, Gesundheitszustand, häuslichen Verhältnissen und, soweit angängig, auch nach der beruflichen Ausbildung beurteilt werden.

(3) Frauen darf Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten besonders zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt.

(4) Der arbeitsfähige Unterstützungsberechtigte, dem eine Arbeit zugemutet werden kann (Abs. 2 und 3), hat sich bei dem zuständigen Arbeitsamt als Arbeitsuchender zu melden. Unterläßt er die Meldung oder verweigert er ohne Grund den Einsatz seiner Arbeitskraft, so hat das Arbeitsamt unverzüglich dem Stadt- oder Landkreis Mitteilung zu machen, damit geprüft werden kann, ob eine Kürzung oder Sperre der Familienunterstützung geboten ist.

§ 15

(1) Zu den eigenen Mitteln, die der Unterstützungsberechtigte einsetzen muß, ehe ihm Familienunterstützung gewährt wird, ist sein gesamtes Einkommen zu rechnen, besonders Bezüge in Geld oder Geldeswert aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis und aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art.

(2) Die Familienunterstützung darf vom Verbrauch oder der Verwertung des Vermögens nicht abhängig gemacht werden.

§ 16

(1) Siedelt ein Unterstützungsberechtigter nach Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls an den Einberufenen in eine Gemeinde über, deren Unterstützungssatz (§ 9 Abs. 1) höher ist als derjenige des bisherigen Wohnorts, so ist der Unterstützungssatz des bisherigen Wohnorts anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn ein berechtigter Grund für die Übersiedlung vorliegt.

(2) Ein berechtigter Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn durch die Übersiedlung eine Haushaltsgemeinschaft mit Angehörigen (§ 13 Abs. 3) hergestellt wird.

(3) Dem Wohnort (Abs. 1) steht der Ort des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts gleich.

§ 17

(1) Die Verpflichtungen Dritter, einen Unterstützungsberechtigten zu unterstützen, bleiben unberührt. Diese Verpflichteten sind zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Unterstützten erforderlichenfalls anzuhalten; der § 21a Abs. 1 und 2, die §§ 22 und 23 der Fürsorgepflichtverordnung (Reichsgesetzbl. 1938 I S. 1978) und der § 18 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1971) sind entsprechend anzuwenden; bei Einberufungen zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht sind die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nicht heranzuziehen.

(2) Bei der Prüfung, ob und inwieweit der Einberufene während der Dauer der Einberufung zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber einem Unterstützungsberechtigten imstande ist, sind die Bezüge, die er während der Dauer der Einberufung von der Wehrmacht oder dem Reichsarbeitsdienst erhält, außer Ansatz zu lassen. Von dem Einberufenen darf der Verbrauch oder die Verwertung seines Vermögens zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber einem Unterstützungsberechtigten nicht gefordert werden.

(3) Hat ein uneheliches Kind Familienunterstützung erhalten, so kann es insoweit von dem Erzeuger Unterhalt für die Vergangenheit nicht verlangen, sofern dieser zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, zur Teilnahme an einer kurzfristigen Ausbildung oder Übung der Wehrmacht oder zur Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht einberufen war und aus dem aktiven Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst in Ehren entlassen worden ist.

§ 18

Ansprüche auf Renten oder andere Bezüge aus öffentlichen Mitteln mit Ausnahme der öffentlichen Fürsorge werden durch die Familienunterstützung nicht berührt.

IV. Kosten

§ 19

(1) Vier Fünftel der Kosten der Familienunterstützung werden den Stadt- und Landkreisen vom Reiche erstattet. Für die persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten kommt das Reich nicht auf.

(2) Das Nähere über die Leistungen des Reichs (Verfahren, Zahlungsweise und Zeitpunkt) wird vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt.

V. Schlußvorschriften

§ 20

(1) Die Familienunterstützung bewirkt keine Unterbrechung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit (§ 15 der Fürsorgepflichtverordnung).

(2) Hat bei Beginn der Familienunterstützung keine fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit bestanden, muß aber bei Einstellung der Familienunterstützung die öffentliche Fürsorge eintreten, so ist der Fürsorgeverband zur Fürsorge endgültig verpflichtet, der es bei Beginn der Familienunterstützung gewesen wäre.

§ 21

§ 21 b, § 27 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung (Reichsgesetzbl. 1938 I S. 1978) und die §§ 20 und 21 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1971) sind entsprechend anzuwenden.

§ 22

Eine Anrufung des Verwaltungshofs bei dem Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Zweiten Verordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 8. Oktober 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1348) gegen Bescheide auf Grund dieser Verordnung findet nicht statt.

§ 23

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 24

(1) Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen erlassen.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen nach der Gliederung der sudetendeutschen Gebiete die hierdurch für einzelne Teile dieser Gebiete erforderlichen Sonderregelungen durch Verordnung treffen.

§ 25

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1939 in Kraft. Die Reichsminister des Innern und der Finanzen bestimmen, zu welchem Zeitpunkt die Vorschrift des § 19 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt; bis zu diesem Zeitpunkt wird der Aufwand der Familienunterstützung mit Ausnahme der Verwaltungskosten ganz vom Reiche getragen.

Berlin, den 28. Januar 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Einführung der Betäubungsmittelgesetzgebung in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 28. Januar 1939.

Auf Grund von § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In den sudetendeutschen Gebieten gelten:

1. das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Opiumgesetzes vom 22. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287) und vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) sowie des § 11 Nr. 4 des Gesetzes über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 213);
2. die Verordnungen über die Unterstellung weiterer Betäubungsmittel unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 19. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S 225), vom 24. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 76), vom 8. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 349), vom 5. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 570) und vom 8. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1350);
3. die Verordnung über Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 1. April 1930

(Reichsgesetzbl. I S. 113) in der Fassung der Verordnungen vom 24. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 59) und vom 18. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1266);

4. die Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln vom 1. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 114);
5. die Verordnung über Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien vom 14. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 144);
6. die Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 635) in der Fassung der Verordnungen vom 24. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 76), vom 8. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 349) und vom 20. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287);
7. die Verordnung über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in den Zollausschlüssen von Hamburg und Cuxhaven vom 1. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 93);
8. die Verordnung über Bezugsscheine für Betäubungsmittel vom 20. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 208);
9. die Verordnungen über den Fortfall der Bezugsscheinpflicht bei Betäubungsmitteln vom 21. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 513) und vom 8. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1349);
10. die Verordnung über den Verkehr mit Kodein und Äthylmorphin vom 24. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 58);
11. die Verordnung über Umlage auf Betäubungsmittel vom 20. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 212);
12. die Verordnung über Verarbeitung von Betäubungsmitteln vom 20. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 212).

(2) Bestimmungen, die nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Bei Verurteilung nach § 10 des Opiumgesetzes findet hinsichtlich der Untersagung der Ausübung des Berufs, Gewerbes oder Gewerbezweiges § 42 *l* des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 995) sinngemäß Anwendung.

§ 3

(1) Die Vorschriften des § 10 Abs. 5 des Opiumgesetzes finden auch dann Anwendung, wenn die Tat nur deshalb nicht nach § 10 des Opiumgesetzes zu ahnden ist, weil sie unter ein strengeres Strafgesetz fällt.

(2) Über die Einziehung in selbständigen Verfahren erkennt auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Gericht durch Beschluß. Die Entscheidung steht der Ratskammer zu. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß dem von der Einziehung Betroffenen bekanntzumachen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig (§ 114 sudetendt. Strafprozeßordnung).

§ 4

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1939 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten die bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften über den Verkehr mit Betäubungsmitteln außer Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1939.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Zweite Verordnung zur Einheitsbewertung der gewerblichen Betriebe und zur Veranlagung der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage*)

Vom 28. Januar 1939

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung, des § 21 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Reichsbewertungsgesetzes und des § 12 Absatz 1 Satz 3 des Vermögensteuergesetzes wird hierdurch verordnet:

§ 1

Hinausschiebung des Zeitpunkts der nächsten Hauptfeststellung der Einheitswerte für gewerbliche Betriebe

Die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte für gewerbliche Betriebe wird nicht nach dem Stand vom 1. Januar 1939, sondern nach dem Stand vom 1. Januar 1940 vorgenommen.

§ 2

Hinausschiebung des Zeitpunkts der nächsten Hauptveranlagung der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage

Die nächste Hauptveranlagung der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage wird nicht nach dem Stand vom 1. Januar 1939, sondern nach dem Stand vom 1. Januar 1940 vorgenommen.

§ 3

Aufhebung früherer Vorschriften

§ 1 und § 2 Satz 1 der Verordnung zur Einheitsbewertung der gewerblichen Betriebe und zur Veranlagung der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage vom 27. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1421) werden aufgehoben.

Berlin, 28. Januar 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Bekanntmachung der neuen Fassung des Zündwarensteuergesetzes*)

Vom 26. Januar 1939

Auf Grund des Gesetzes über die Neufassung von Verbrauchsteuergesetzen vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1162) wird das Zündwarensteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 570) in der vom 1. April 1939 ab geltenden Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, 26. Januar 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

* * *

Zündwarensteuergesetz

Steuergegenstand

§ 1

(1) Zündwaren unterliegen einer Abgabe (Zündwarensteuer). Die Zündwarensteuer ist Verbrauchsteuer im Sinn der Reichsabgabenordnung.

(2) Zündwaren im Sinn dieses Gesetzes sind

1. Zündhölzer und alle sonstigen demselben Verwendungszweck wie Zündhölzer dienenden Erzeugnisse, die mit einer durch Reibung entflammbaren Zündmasse versehen sind oder aus einer solchen Zündmasse bestehen,
2. Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen.

(3) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, den Kreis der der Zündwarensteuer unterliegenden Erzeugnisse näher zu bestimmen.

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Steuersätze

§ 2

(1) Die Zündwarensteuer beträgt

1. für Zündwaren mit Ausnahme der Zündkerzen
   a) in Packungen mit einem Inhalt
   von weniger als 21 Stück 0,2 Reichspfennig,
   von 21 bis 30 Stück .. 0,3 » ,
   von 31 bis 45 Stück .. 0,45 » ,
   von 46 bis 60 Stück .. 0,6 »
   für jede Packung,
   b) in größeren Packungen 0,3 Reichspfennig für je 30 Stück oder einen Bruchteil davon;
2. für Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen
   a) in Packungen mit einem Inhalt von weniger als 21 Stück 2 Reichspfennige für jede Packung,
   b) in größeren Packungen 2 Reichspfennige für je 20 Stück oder einen Bruchteil davon.

(2) Die höheren Steuersätze treten nicht ein, wenn die Stückzahlen um nicht mehr als 10 vom Hundert überschritten werden.

(3) Für die Berechnung der Steuer von Zündwaren, die mehr als einmal entzündet werden können, werden so viel Stück Zündwaren in Ansatz gebracht, als Zündungen möglich sind.

Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner

§ 3

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Zündwaren aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs (Hersteller).

(3) Bei der Einfuhr von Zündwaren in das Inland gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für den Zeitpunkt, in dem die Steuerschuld entsteht, und für die Person des Steuerschuldners die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

Steuererklärung

§ 4

(1) Der Steuerschuldner hat die Zündwaren, für die in einem Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum fünften Tag des nächsten Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden.

(2) Bei der Einfuhr von Zündwaren ist die Steuererklärung zugleich mit dem Zollantrag auf Verzollung abzugeben.

Fälligkeit

§ 5

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer bis zum fünfundzwanzigsten Tag des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(2) Bei der Einfuhr von Zündwaren gelten für die Fälligkeit die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

(3) Zahlungsaufschub ist unzulässig.

Steuerbefreiung

§ 6

Zündwaren dürfen nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen unversteuert ausgeführt werden.

Erstattung der Steuer

§ 7

Die Steuer wird nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen auf Antrag für Zündwaren erstattet, die der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat.

Steueraufsicht

§ 8

(1) Betriebe, die Zündwaren herstellen, unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Betriebe, die gewerbsmäßig Zündwaren umsetzen, der Steueraufsicht zu unterwerfen.

§ 9

Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Herstellers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

Verpackung der Zündwaren und Bezeichnung des Herstellers

§ 10

Zündwaren dürfen nur verpackt aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder aus dem Ausland eingeführt werden. Auf den für den Inlandsabsatz bestimmten Packungen sind Name und Wohnort oder ein Kennzeichen des Herstellers anzubringen.

Durchsuchungen

§ 11

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Zündwarensteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, und von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

Berichtigung

Die Verordnung über die Preisbildung für Rohholz im Forstwirtschaftsjahr 1939 vom 15. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1351) wird wie folgt berichtigt:

1. In den Anlagen B und C auf Seite 1361 bzw. 1367 ist im Wortlaut von Ziffer 3 anstatt „Ziffer 3" zu setzen: „Ziffer 4".
2. In der Preisgebietsübersicht für Grubenholz auf Seite 1375
   a) bei Preisgebiet II, 1: Preuß. Regierungsbezirk Frankfurt (Oder) sind die Worte „, ohne den Kreis Soldin" zu streichen und dafür zu setzen: „: Kreis Soldin",
   b) bei Preisgebiet V, 1: Preuß. Regierungsbezirk Hildesheim ist hinter Northeim zu setzen: „, Münden".
3. In der Preisübersicht für Rotbuchen-Faserholz auf Seite 1380 bei Preisgebiet II, 2 ist anstatt „Arnsberg" zu setzen: „Arnswalde".
4. In der Anlage H auf Seite 1385 unter Ziffer 7 ist anstatt „(entrindet)" zu setzen: „(auch geloht)". Das Wort „(geloht)" in der letzten Zeile ist zu streichen.

Berlin, den 27. Januar 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Im Auftrag
Dr. Brebeck

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1938 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1938 Teil II

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** Postscheckkonto Berlin 96200, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Der Preis für beide Decken des Teiles I zusammen beträgt 2,75 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Januar 1939	Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 39	**Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich**	95
30. 1. 39	**Gesetz über die Wahlperiode des Reichstags**	95

Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich.

Vom 30. Januar 1939.

Der Reichstag hat in Ergänzung des Gesetzes vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 105) das folgende Gesetz einstimmig beschlossen, das hiermit verkündet wird:

1. Die Geltungsdauer des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 141) wird bis zum 10. Mai 1943 verlängert.

2. Das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) bleibt unberührt.

Berlin, den 30. Januar 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über die Wahlperiode des Reichstags.

Vom 30. Januar 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichstag wird auf vier Jahre gewählt.

(2) Die Wahlperiode beginnt mit dem Wahltage und endet vier Jahre nach dem ersten Zusammentritt des Reichstags.

§ 2

Spätestens am 60. Tage nach Ablauf der Wahlperiode findet die Neuwahl statt.

§ 3

Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 30. Januar 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1938 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1938 Teil II

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** Postscheckkonto Berlin 962 00, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Der Preis für beide Decken des Teiles I zusammen beträgt 2,75 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftenstelle

Reichsgesetzblatt

97

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Januar 1939	Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 39	Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in bergbaulichen Betrieben	97
21. 1. 39	Verordnung über die Einführung der Verordnung über die Preisbildung für inländisches Nadel-Schnittholz in den sudetendeutschen Gebieten	99
27. 1. 39	Verordnung über Erzeugung von Küken in Brütereien	102
28. 1. 39	Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang	103
28. 1. 39	Dritte Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in den sudetendeutschen Gebieten	103
30. 1. 39	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der in Österreich für anwendbar erklärten Vorschriften über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht	104
30. 1. 39	Vierte Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin	106
30. 1. 39	Verordnung über die Einführung der deutschen Rundfunkbestimmungen in den sudetendeutschen Gebieten	108

Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in bergbaulichen Betrieben*). Vom 20. Januar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) § 15 Abs. 4, § 17 Abs. 3, § 26 Abs. 4 und 5 und § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und nach Anhörung des Jugendführers des Deutschen Reichs verordnet:

§ 1

Berufsschule

(1) Die Durchführung des Jugendschutzgesetzes § 8 Abs. 2 wird für Jugendliche in bergbaulichen Betrieben bis zum 31. März 1939 ausgesetzt, soweit auch bisher die Unterrichtszeit in einer Berufsschule nicht auf die Arbeitszeit angerechnet worden ist.

(2) Nach dem 31. März 1939 kann die Bergbehörde für einzelne Anlagen Ausnahmen von der Anrechnung der Unterrichtszeit in einer Berufsschule auf die Dauer der Arbeitszeit für Jugendliche über sechzehn Jahre zulassen, die

1. unter Tage,
2. über Tage unmittelbar bei der Förderung einschließlich der mechanischen Aufbereitung

beschäftigt werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigungen dürfen sich nicht über den 31. März 1940 hinaus erstrecken.

§ 2

Arbeitszeitverlängerungen

(1) Die Bergbehörde wird ermächtigt, zum Ausgleich ausfallender Arbeitszeit (Jugendschutzgesetz § 9) oder aus dringenden Gründen des Gemeinwohls (Jugendschutzgesetz § 11 Nr. 2) einmal im Kalendermonat die Beschäftigung Jugendlicher über sechzehn Jahre abweichend von den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes § 9 Abs. 3, § 11, § 12, § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 in einer vollen Nebenschicht, d. h. innerhalb einer Woche in einer Schicht mehr, als die Woche Arbeitstage hat, zu gestatten. Im Anschluß an die Nebenschicht muß den Jugendlichen eine arbeitsfreie Zeit von mindestens vierundzwanzig Stunden gewährt werden.

(2) Statt einer vollen Nebenschicht kann die Bergbehörde, ebenfalls abweichend von den im Abs. 1 aufgeführten Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, die Verteilung der achtstündigen Nebenschicht auf mehrere Arbeitstage im Anschluß an die regelmäßige Arbeitszeit zulassen. Hierbei darf nur in besonderen Ausnahmefällen eine über zehn Stunden hinausgehende Arbeitszeit genehmigt werden. Im Anschluß an diese Überschichten muß den Jugendlichen eine arbeitsfreie Zeit von mindestens zwölf Stunden gewährt werden.

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

(3) In den Monaten, in denen die Genehmigung zum Verfahren einer Nebenschicht (Abs. 1) oder der entsprechenden Überschichten (Abs. 2) erteilt wird, darf für die Jugendlichen keine Genehmigung zur Sonntagsarbeit gemäß Jugendschutzgesetz § 18 Abs. 5 erteilt werden.

§ 3

Ruhepausen

Abweichend von den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes § 15 Abs. 1 brauchen im unterirdischen Betrieb die den Jugendlichen zu gewährenden Ruhepausen nicht im voraus festzustehen.

§ 4

Nachtruhe

(1) Bis zum 31. März 1939 dürfen Jugendliche unter sechzehn Jahren unmittelbar bei der Förderung einschließlich der mechanischen Aufbereitung in wöchentlich wechselnden Früh- und Spätschichten bis zweiundzwanzig Uhr beschäftigt werden.

(2) Nach dem 31. März 1939 kann die Bergbehörde für einzelne Betriebe die Beschäftigung Jugendlicher unter sechzehn Jahren unmittelbar bei der Förderung einschließlich der mechanischen Aufbereitung für jährlich höchstens sechs Monate in wöchentlich wechselnden Früh- und Spätschichten bis zweiundzwanzig Uhr zulassen.

(3) Im Braunkohlenbergbau kann die Bergbehörde für einzelne Betriebe bei der Brikettverladung die Beschäftigung Jugendlicher über sechzehn Jahre in wöchentlich wechselnden Früh-, Spät- und Nachtschichten zulassen, soweit für diese Arbeiten keine Erwachsenen zur Verfügung stehen.

(4) Die Genehmigungen nach den Absätzen 2 und 3 dürfen nur bis zum 31. Dezember 1941 erteilt werden.

§ 5

Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen

Abweichend von der Vorschrift des Jugendschutzgesetzes § 17 Abs. 1 dürfen in einschichtigen Betrieben unmittelbar bei der Förderung einschließlich der mechanischen Aufbereitung Jugendliche über sechzehn Jahre an höchstens sechsundzwanzig Sonnabenden im Jahr und Jugendliche unter sechzehn Jahren an höchstens sechzehn Sonnabenden im Jahr bis siebzehn Uhr beschäftigt werden.

§ 6

Ärztliche Untersuchung

(1) Von den Ausnahmen der §§ 1, 2 und 4 darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Gesundheit und die körperliche Entwicklung der Jugendlichen nach dem Zeugnis eines von der höheren Bergbehörde im Benehmen mit dem Staatlichen Gewerbearzt ermächtigten Arztes durch die Arbeit nicht gefährdet werden. Die ärztliche Untersuchung ist mindestens halbjährlich zu wiederholen.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Übersicht über den Wechsel und Bestand der untersuchungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder sowie zur Überwachung ihres Gesundheitszustandes ein Buch oder eine Kartei führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzt besorgt werden, verantwortlich.

(3) Das Buch oder die Kartei muß enthalten:

1. den Namen dessen, der das Buch oder die Kartei jeweils führt,
2. den Namen und die Wohnung des für die Überwachung des Gesundheitszustandes der Gefolgschaftsmitglieder ermächtigten Arztes,
3. Vor- und Zunamen des Gefolgschaftsmitgliedes, Geburtstag und Wohnung, Tag des Eintritts in den Betrieb und des Austritts aus dem Betriebe, Art seiner jeweiligen Beschäftigung in dem Betriebe, frühere Arbeiten ähnlicher Art, auch in anderen Betrieben,
4. den Tag der Ausstellung des Gesundheitszeugnisses (Abs. 1), auf Grund dessen die Einstellung erfolgt ist, wenn nicht das Ergebnis der ersten Untersuchung im Buch oder in der Kartei vom ermächtigten Arzt selbst vermerkt worden war,
5. den Tag und die Art jeder Erkrankung sowie den Tag der Genesung,
6. die Tage und Ergebnisse der im Abs. 1 vorgesehenen regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen.

(4) Das Buch oder die Kartei muß der Bergbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt oder übersandt werden.

§ 7

Behördenzuständigkeit

Der Reichswirtschaftsminister bestimmt die Bergbehörde, die für die Genehmigung von Ausnahmen nach den §§ 1, 2 und 4 zuständig ist.

§ 8

Aushang

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle im Betrieb auszuhängen oder zur Einsicht auszulegen.

Berlin, den 20. Januar 1939.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Der Reichswirtschaftsminister

Walther Funk

Verordnung über die Einführung der Verordnung über die Preisbildung für inländisches Nadel-Schnittholz in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 21. Januar 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1444) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gilt die Verordnung über die Preisbildung für inländisches Nadel-Schnittholz vom 11. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1459).

§ 2

Die Anlage 1 der Verordnung über die Preisbildung für inländisches Nadel-Schnittholz — Übersicht der Preisgebiete — wird wie folgt erweitert:

1. Es werden zugeteilt:

a) dem Preisgebiet VII

aus dem Regierungsbezirk Oppeln
die ehemals preußischen Gemeinden des Hultschiner Ländchens,

aus dem Regierungsbezirk Troppau
die Landkreise Jägerndorf, Freiwaldau, Grulich,

aus dem Regierungsbezirk Aussig
der Landkreis Braunau;

b) dem Preisgebiet VIII

aus dem Regierungsbezirk Aussig
die Landkreise Trautenau, Hohenelbe, Gablonz, Friedland;

c) dem Preisgebiet XIV

aus dem Regierungsbezirk Aussig
der Landkreis Schluckenau,

aus dem Regierungsbezirk Karlsbad
der Landkreis Asch;

d) dem Preisgebiet XXII

aus dem Regierungsbezirk Karlsbad
die Landkreise Plan, Tachau, Mies, Bischofteinitz,

aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
der Landkreis Markt-Eisenstein, soweit es sich um den früheren Bezirk Taus handelt;

e) dem Preisgebiet XXIII

aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
die Landkreise Markt-Eisenstein, Bergreichenstein, Prachatitz;

f) dem Preisgebiet XXX

aus dem ehemals österreichischen Land Oberösterreich
die Landkreise Böhmisch-Krumau, Kaplitz,

aus dem ehemals österreichischen Land Niederösterreich
der Landkreis Gmünd (sudetendeutscher Teil);

g) dem Preisgebiet XXXII

aus dem ehemals österreichischen Land Niederösterreich

die Landkreise Neubistritz, Waidhofen a. d. Taya (sudetendeutscher Teil);

h) dem Preisgebiet XXXIII

aus dem ehemals österreichischen Land Niederösterreich

die Landkreise Nikolsburg, Znaim, Mährisch-Kromau sowie die Gemeinden Engerau und Theben.

2. Es werden zwei neue Preisgebiete gebildet:

a) Preisgebiet XXXIV

aus dem Regierungsbezirk Troppau

die Landkreise Wagstadt, Neutitschein, Troppau, Bärn, Freudenthal, Römerstadt, Sternberg, Mährisch-Schönberg, Hohenstadt, Landskron, Mährisch-Trübau und der Stadtkreis Troppau;

b) Preisgebiet XXXV

aus dem Regierungsbezirk Aussig

die Landkreise Reichenberg, Dt. Gabel, Rumburg, Warnsdorf, Leipa a. d. Polzen, Dauba, Leitmeritz, Tetschen, Aussig, Teplitz, Dux, Bilin und der Stadtkreis Reichenberg,

aus dem Regierungsbezirk Karlsbad

die Landkreise Brüx, Saaz, Komotau, Preßnitz, Kaaden, Podersam, Ludit, Karlsbad, St. Joachimsthal, Neudeck, Elbogen, Tepl, Graslitz, Falkenau, Marienbad, Eger.

§ 3

In der Anlage 2 der Verordnung über die Preisbildung für inländisches Nadel-Schnittholz — Gütebestimmungen für inländisches Nadel-Schnittholz — erhalten unter „A. Geltungsbereich" die Nrn. 2. und 3. folgende Fassung:

„2. Die Gütebestimmungen für Kiefern-Lärchen-Schnittholz gelten in den Preisgebieten I bis IX und XXXIV unbeschränkt. In den Preisgebieten X bis XXXIII und XXXV sind Stammware I., II. und III. Klasse nach den Gütebestimmungen für Kiefern-Lärchen-Schnittholz, andere Kiefern- und Lärchen-Güteklassen und -sortimente nach den Gütebestimmungen für Fichten-Tannen-Schnittholz zu sortieren.

3. Bei Lieferungen von Kiefern-Lärchen-Schnittholz aus den Preisgebieten I bis IX und XXXIV in die Preisgebiete X bis XXXIII und XXXV sowie aus den Preisgebieten X bis XXXIII und XXXV in die Preisgebiete I bis IX und XXXIV gelten die Gütebestimmungen für Kiefern-Lärchen-Schnittholz."

§ 4

Die Anlage 3 der Verordnung über die Preisbildung für inländisches Nadel-Schnittholz — Grundpreise — wird wie folgt erweitert:

		XXXIV	XXXV
		RM / cbm	RM / cbm
Nr. 1.	8 bis 17 cm breit	44 bis 47	49 bis 52
» 2.	18 cm	47 » 50	52 » 55
» 3.	nur 29 cm	49 » 52	54 » 57
» 4.	8 bis 17 cm breit	47 » 49	52 » 55
» 5.	18 cm	49 » 52	54 » 57
» 6.	nur 29 cm	50 » 53	55 » 58
» 7.	Stammware I. Klasse	114 » 117	122 » 125
» 8.	» II. »	91 » 94	99 » 102
» 9.	» III. »	63 » 66	71 » 74
» 10.	16 bis 29 mm dick	56 » 59	—
	30 mm aufwärts dick	59 » 62	—

		XXXIV	XXXV
		RM / qm	RM / qm
Nr. 20.	Güteklasse I	1,59 bis 1,66	1,74 bis 1,81
» 21.	» II	1,39 » 1,46	1,54 » 1,61
» 22.	» III	1,29 » 1,36	1,44 » 1,51
		RM / lfd. m	RM / lfd. m
» 23.	Güteklasse I	0,11 bis 0,12	0,11 bis 0,12
» 24.	» II	0,08 » 0,09	0,08 » 0,09
		RM / qm	RM / qm
» 25.	24 mm dick	1,19 bis 1,26	1,35 bis 1,42

		XXXIV	XXXV
		RM / cbm	RM / cbm
Nr. 30.	Kreuzholz — Güteklasse I	49 bis 52	52 bis 55
» 31.	Kreuzholz — Güteklasse I	54 » 57	57 » 60
» 32.	Kreuzholz — Güteklasse I	59 » 61	63 » 66
» 40.	Kantholz	47 » 50	48 » 51
» 41.	Vorratskantholz	47 » 50	48 » 51
» 42.	Kantholz	47 » 50	48 » 51
» 43.	Vorratskantholz	47 » 50	48 » 51

		XXXIV	XXXV
		Rpf / lfd. m	Rpf / lfd. m
Nr. 44.	Grubenschwarten		
	Brettschwarten		
	18/21 mm dick, bis 1,32 m lang	5 bis 6	6 bis 7
	22/24 mm » , » 1,32 m »	6,5 » 7,5	7,5 » 8,5
	18/21 mm » , über 1,32 m »	6 » 7	7 » 8
	22/24 mm » , » 1,32 m »	7,5 » 8,5	8,5 » 9,5
	Rundschwarten		
	18/21 mm dick, bis 1,32 m lang	3,5 bis 4,5	4,5 bis 5,5
	22/24 mm » , » 1,32 m »	5 » 6	6 » 7
	18/21 mm » , über 1,32 m »	4,5 » 5,5	5,5 » 6,5
	22/24 mm » , » 1,32 m »	6 » 7	7 » 8

§ 5

Die Verordnung tritt am vierten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann

Der Reichsforstmeister

In Vertretung des Staatssekretärs

Parchmann

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Verordnung über Erzeugung von Küken in Brütereien.

Vom 27. Januar 1939.

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsnährstand wird ermächtigt, die Erzeugung von Küken in Brütereien zu regeln; er kann zu diesem Zwecke insbesondere

1. die Neuerrichtung, Verlegung und Erweiterung der Leistungsfähigkeit von Brütereien sowie die Wiederaufnahme nicht nur vorübergehend eingestellter Brütereien von einer Genehmigung abhängig machen; die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden;
2. Vorschriften für Brütereien über den Bezug von Bruteiern aus bestimmten Betrieben erlassen;
3. bestimmen, daß gegen Beteiligte, die einer auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnung des Reichsnährstandes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Reichsmark im Einzelfall festgesetzt werden können.

(2) Der Reichsnährstand kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft andere Stellen mit der Ausübung der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung beauftragen.

§ 2

(1) Der Reichsnährstand kann Betrieben der im § 1 genannten Art die Fortführung auf Zeit oder Dauer untersagen, wenn der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung die für die Führung des Betriebes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Ein Mangel der erforderlichen Zuverlässigkeit darf nur angenommen werden, wenn

a) der Betrieb wegen eines vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verstoßes des Betriebsführers oder eines Mitgliedes der Betriebsleitung gegen eine auf Grund dieser Verordnung erlassene Anordnung mit einer Ordnungsstrafe bestraft,

b) der Betrieb darauf vom Reichsnährstand verwarnt worden ist und

c) der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung danach innerhalb einer Frist von zwei Jahren einen erneuten vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verstoß gegen Anordnungen der unter a genannten Art begangen hat.

(2) Gegen die Untersagung kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung das Schiedsgericht beim Reichsnährstand anrufen. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung; der Obmann des Schiedsgerichts kann jedoch auf Antrag des betroffenen Mitgliedes anordnen, daß die Durchführung der Betriebsschließung vorläufig unterbleibt.

§ 3

(1) Wird ein Betrieb nach Einführung des Erfordernisses der Genehmigung ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, verlegt, erweitert oder wieder aufgenommen, so hat die zuständige Landesbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten.

(2) Entsprechendes gilt, wenn nach § 2 Abs. 1 die Fortführung des Betriebes auf Zeit oder Dauer untersagt worden ist und der Betrieb der Untersagung zuwider fortgeführt wird.

§ 4

Anordnungen allgemeiner Art, die der Reichsnährstand auf Grund des § 1 trifft, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1939 in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Narten

Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang.

Vom 28. Januar 1939.

Auf Grund des § 6 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird verordnet:

§ 1 der Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 214) erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Ohne zeitliche Begrenzung sind wehrpflichtig:

a) aktive Offiziere und aktive Wehrmachtbeamte im Offizierrang, die in Zukunft aus dem aktiven Dienst entlassen werden;

b) ehemals aktive Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offizierrang, die aus der neuen Wehrmacht, der Reichswehr und der alten Wehrmacht entlassen wurden;

c) ehemalige Offiziere des Beurlaubtenstandes der neuen und der alten Wehrmacht sowie die ehemaligen Feldbeamten im Offizierrang der alten Wehrmacht;

d) Offiziere des Beurlaubtenstandes und Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes im Offizierrang der neuen Wehrmacht.

(2) Zu den Offizieren nach § 1a bis c gehören auch ehemalige Soldaten, die erst bei oder nach ihrer Entlassung den Charakter (Titel) als Leutnant erhalten haben."

Berlin, den 28. Januar 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Dritte Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 28. Januar 1939

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer der in den §§ 2 und 3 der ersten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in den sudetendeutschen Gebieten vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) bestimmten oder auf Grund dieser Vorschriften angeordneten Vollstreckungsbeschränkungen wird, auch soweit nicht landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe betroffen werden, bis zum 31. März 1939 verlängert.

§ 2

§ 2 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in den sudetendeutschen Gebieten vom 30. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 2015) gilt entsprechend.

Berlin, den 28. Januar 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der in Österreich für anwendbar erklärten Vorschriften über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht.

Vom 30. Januar 1939.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Einführung von Wehrrecht im Lande Österreich vom 15. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 631) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Ersetzung von Bezeichnungen

(1) Unter Grundbuchamt ist das Grundbuchsgericht, unter Hinterlegungsstelle das Amtsgericht, unter Grundbuchblatt die Grundbucheinlage und unter Enteignungsvermerk die Anmerkung der Enteignung zu verstehen.

(2) Unter Schuldenregelung ist die Entschuldung, unter Schuldenregelungsverfahren das Entschuldungsverfahren und unter Entschuldungsstelle die Landstelle zu verstehen. Grunderwerbsteuer ist die Immobiliargebühr.

Artikel 2

Angleichungsbestimmungen zu Einzelvorschriften des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 467)

Zu § 3

Landeskulturbehörde ist das Österreichische Ministerium für Landwirtschaft.

Artikel 3

Angleichungsbestimmungen zu Einzelvorschriften der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 21. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1097)

Zu § 11

Als Besitzer gilt jeder Inhaber.

Zu § 18

An die Stelle des § 372 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt § 1425 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zu § 19 Abs. 2

Die Vorschrift ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Für das Verteilungsverfahren kommen die für die Meistbotsverteilung im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften der österreichischen Exekutionsordnung mit nachstehenden Abweichungen zur Anwendung:

1. Das Verteilungsgericht hat, wenn es nicht selbst Grundbuchsgericht ist, bei Eröffnung des Verfahrens von Amts wegen das Grundbuchsgericht zu ersuchen,
   a) ihm einen Grundbuchauszug sowie eine Abschrift der Urkunden zu übermitteln, auf die im Grundbuch Bezug genommen ist,
   b) die bei dem Grundbuchsgericht etwa bestellten Zustellungsbevollmächtigten zu bezeichnen und
   c) Nachricht darüber zu geben, was ihm über Wohnort und Wohnung der eingetragenen Beteiligten und deren Vertreter bekannt ist.
2. Für das Verteilungsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Sprengel das enteignete Grundstück liegt. Ist das Grundstück in den Sprengeln verschiedener Amtsgerichte gelegen oder ist es mit Rücksicht auf die Grenzen der Sprengel ungewiß, welches Gericht zuständig ist, so hat das nächsthöhere Gericht auf Anzeige eines der Amtsgerichte oder auf Antrag eines Beteiligten eines der Amtsgerichte zum Verteilungsgericht zu bestimmen.
3. Erlangt das Gericht in einem anhängigen Verteilungsverfahren vor dem Schluß der Verteilungstagsatzung davon Kenntnis, daß der Eigentümer bei der Reichsstelle für Umsiedlung einen Antrag nach § 20 Abs. 2 gestellt hat, so ist das Verteilungsverfahren bis zur Entscheidung über diesen Antrag aufzuschieben.
4. Würde die im § 20 angeordnete Regelung für Beteiligte, deren Rechte nicht auf das Entschädigungsland übergehen, Nachteile zur Folge haben, so hat das Gericht nach billigem Ermessen bei der Verteilung eine Regelung zu treffen, die den begründeten Ansprüchen aller Beteiligten am besten gerecht wird."

Zu § 20

Der Schlußsatz des Abs. 1 Nr. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Das Verteilungsgericht hat den Wert nach den Vorschriften der österreichischen Realschätzungsordnung (RGBl. Nr. 175/1897) festzusetzen. Der Festsetzungsbeschluß ist unanfechtbar. Die Schätzungskosten trägt die Reichsstelle für Landbeschaffung."

Zu § 24

Die im § 24 genannten Vorschriften des Preußischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung sowie die in diesen Vorschriften angezogenen Bestimmungen der Reichszivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen gelten für den Anwendungsbereich des § 24 dieser Verordnung sinngemäß auch im Lande Österreich.

Zu § 25 Abs. 4

Die Gebühren der bei den österreichischen Rechtsanwaltskammern eingetragenen Rechtsanwälte richten sich nach den entsprechenden österreichischen Gebührenvorschriften.

Zu § 25 Abs. 5

Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen richten sich nach den im Lande Österreich geltenden Vorschriften, sofern sich der Zeuge oder Sachverständige im Lande Österreich aufhält und dort vernommen oder verwendet wird.

Zu § 29

Landesrechtliche Vorschrift über die Durchsetzung obrigkeitlicher Anordnungen ist im Lande Österreich das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (BGBl. Nr. 276/1925).

Zu § 30

Die Vorschrift findet im Lande Österreich keine Anwendung.

Zu § 31

Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften der §§ 124 bis 126 der Österreichischen Zivilprozeßordnung und des § 89 des Österreichischen Gerichtsorganisationsgesetzes.

Zu § 32

Für Ladungen und Zustellungen gelten die Vorschriften der Österreichischen Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen.

Artikel 4

Angleichungsbestimmungen zu Einzelvorschriften der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 13. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 253)

Zu §§ 1 und 2

Die §§ 1 und 2 sind anzuwenden, sobald die darin in bezug genommenen Vorschriften des Reichssiedlungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften in Österreich in Kraft getreten sind.

Zu § 3 Abs. 2

Die Vorschrift ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Für die weitere Durchführung des Entschuldungsverfahrens gelten die Vorschriften der Verordnung über die Entschuldung der Landwirtschaft im Lande Österreich vom 5. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 502) und der Verordnung über den Vollstreckungsschutz während eines landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahrens im Lande Österreich vom 27. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 783)."

Zu § 4

Die Vorschrift wird im Lande Österreich nicht angewandt.

Zu § 5

Satz 2 des § 5 wird nicht angewandt.

Zu § 7

Die Vorschrift ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Wird die Vergütung oder Entschädigung in Land gewährt, so erstrecken sich die Wirkungen der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens nach § 5 der Verordnung über die Entschuldung der Landwirtschaft im Lande Österreich vom 5. Mai 1938 auch auf die Ersatzgrundstücke. § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Entschuldung der Landwirtschaft im Lande Österreich findet Anwendung. Die in Betracht kommenden Grundstücke sind der Landstelle von der Reichsstelle für Landbeschaffung zu bezeichnen."

Zu § 9 Abs. 3

§ 20 der Durchführungsverordnung vom 21. August 1935 gilt in der Fassung dieser Verordnung (Artikel 3).

§ 19 Abs. 2 Nr. 6 der Durchführungsverordnung vom 21. August 1935 entspricht § 19 Abs. 2 Nr. 4 in der Fassung dieser Verordnung (Artikel 3).

Zu § 11

Die Vorschrift ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten sinngemäß für Verfahren, die nach den von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gemäß § 26 der Verordnung über die Entschuldung der Landwirtschaft im Lande Österreich etwa zu erlassenden besonderen Vorschriften über die Entschuldung von Pachtbetrieben und Fischereibetrieben durchgeführt werden."

Zu § 12

Die Vorschrift ist für das Land Österreich gegenstandslos.

Berlin, den 30. Januar 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrag

Steffens

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Vierte Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin*).

Vom 30. Januar 1939.

Auf Grund von § 14 Abs. 2 und § 15 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) wird für die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Fluchtlinien

§ 1

(1) Die Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Fluchtlinien (§ 1 des preußischen Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften [preußisches Fluchtliniengesetz] vom 2. Juli 1875 — Preuß. Gesetzsamml. S. 561 — in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 — Preuß. Gesetzsamml. S. 23) bedarf innerhalb des Gebiets des Stadtkreises Berlin und in dem Gebiet außerhalb des Stadtkreises Berlin, das der Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister bestimmt, der Zustimmung des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt.

(2) Der Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt kann in den im Abs. 1 bezeichneten Gebieten die Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Fluchtlinien verlangen.

Außerkraftsetzung des § 10 Abs. 2 des preußischen Fluchtliniengesetzes

§ 2

Der § 10 Abs. 2 des preußischen Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 (Preuß. Gesetzsamml. S. 561) in der Fassung des § 35 der preußischen Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (Preuß. Gesetzsamml. S. 283) findet keine Anwendung.

Vereinfachtes Verfahren zur Aufhebung von Fluchtlinien und Einziehung öffentlicher Wege

§ 3

Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) bestimmten Bereiche können im Verfahren nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung Fluchtlinien aufgehoben und öffentliche Wege eingezogen werden, soweit die Aufhebung oder Einziehung zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 4

a) Fluchtlinien

(1) Fluchtlinien werden auf Verlangen des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt durch Beschluß des Oberbürgermeisters der Reichshauptstadt Berlin, außerhalb des Gebiets des Stadtkreises Berlin durch Beschluß des zuständigen Bürgermeisters, aufgehoben. Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen oder den beteiligten Grundstückseigentümern mitzuteilen. Die Planunterlagen sollen zu jedermanns Einsicht offengelegt werden.

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

(2) Gegen den Beschluß ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb zweier Wochen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der Mitteilung schriftlich bei der Behörde einzulegen, die den Beschluß erlassen hat. Diese entscheidet entsprechend der erneuten Stellungnahme des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt endgültig.

b) Öffentliche Wege

§ 5

(1) Öffentliche Wege werden auf Verlangen des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt durch Beschluß des Polizeipräsidenten in Berlin (Wegepolizeibehörde), außerhalb des Gebiets des Stadtkreises Berlin durch Beschluß der zuständigen Wegepolizeibehörde, eingezogen. Soweit für den Weg Fluchtlinien bestehen, hat ihre Aufhebung vorherzugehen. Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Gemeingebrauch an den eingezogenen Wegen bleibt bis zu dem Zeitpunkt zulässig, den die Wegepolizeibehörde im Benehmen mit dem Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt bestimmt.

Weitere Genehmigung nach dem Wohnsiedlungsgesetz

§ 6

(1) Innerhalb des Gebiets des Stadtkreises Berlin und in dem gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung außerhalb des Stadtkreises Berlin bestimmten Gebiet findet § 5 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) keine Anwendung, sofern die Teilungsgenehmigung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden ist. Die Genehmigung nach § 4 des bezeichneten Gesetzes darf in diesem Falle nur versagt werden, wenn das Rechtsgeschäft die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erschweren würde und der Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt die Versagung verlangt.

(2) Gegen die Versagung der Genehmigung ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen schriftlich bei der Genehmigungsbehörde einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Genehmigungsbehörde entsprechend der erneuten Stellungnahme des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt endgültig.

Vereinfachung des Enteignungsverfahrens

§ 7

Für das Verfahren bei Enteignungen nach den §§ 2, 8 bis 10 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) gilt folgendes:

1. Eine vorläufige Feststellung des Planes ist nicht erforderlich.

2. Sind die an dem zu enteignenden Grundstück Berechtigten bekannt und kommt offensichtlich die Anordnung von Sicherungseinrichtungen, welche die Enteignungsvorschriften zugunsten der Nachbargrundstücke oder im öffentlichen Interesse vorsehen, nicht in Betracht, so kann die Offenlegung des Planes durch die besondere Benachrichtigung der Berechtigten ersetzt werden. Mit der Zustellung der Benachrichtigung beginnt die Frist, innerhalb deren nach den Enteignungsvorschriften Einwendungen gegen den Plan erhoben werden können.

3. Die Verhandlung über die gegen den Plan erhobenen Einwendungen kann mit der Verhandlung über die Besitzeinweisung verbunden werden. In diesem Falle ist in der Ladung hierauf hinzuweisen und auszusprechen, daß auch bei Nichterscheinen das Verfahren seinen Fortgang nimmt. Der Beschluß über die Besitzeinweisung kann gleichzeitig mit dem Planfeststellungsbeschluß ergehen.

Abschreibung von Grundstücksteilen im Grundbuch

§ 8

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) bestimmten Bereiche können Grundstücksteile im Grundbuch schon dann abgeschrieben werden, wenn sie in dem amtlichen Verzeichnis (§ 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung) ohne örtliche Festlegung der neuen Grenzen nach den endgültigen Bebauungsentwürfen durch Sonderung nach der Karte, die die sichere Übertragung der Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit gestattet, vorläufig ausgewiesen sind, und wenn die Möglichkeit besteht, die endgültig festgestellten Grenzen des Bereichs einwandfrei in die Katasterkarte einzutragen. Als Unterlage für die Abschreibung und Bezeichnung der Grundstücksteile im Grundbuch ist in diesem Falle dem Grundbuchamt ein von der Katasterbehörde beglaubigter Auszug nebst Handzeichnung mit den vorläufigen Angaben des amtlichen Verzeichnisses einzureichen. Auf diesem Auszug hat die Katasterbehörde zu bescheinigen, daß der Auszug den im Satz 1 genannten Anforderungen genügt.

(2) Sind die Grundstücksteile in dem amtlichen Verzeichnis endgültig nachgewiesen, so ist erforderlichenfalls das Grundbuch von Amts wegen zu berichtigen.

(3) Ergeben sich bei der endgültigen Nachweisung in dem amtlichen Verzeichnis andere Flächenmaße als nach den vorläufigen Feststellungen, so können hieraus Ansprüche gegen die Grundbuch- und Vermessungsbehörden nicht hergeleitet werden.

Berlin, den 30. Januar 1939.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Syrup

Verordnung über die Einführung der deutschen Rundfunkbestimmungen in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 30. Januar 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

(1) Die „Bestimmungen über den Rundfunk" vom 27. November 1931 (Amtsbl. d. Reichspostmin. S. 509) in ihrer jetzigen Fassung gelten auch für die sudetendeutschen Gebiete.

(2) Die Gebühr für die Rundfunkgenehmigung (§ 11 der Bedingungen für die Errichtung sowie den Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen) wird für die sudetendeutschen Gebiete auf monatlich 1,20 Reichsmark festgesetzt.

§ 2

Die für die sudetendeutschen Gebiete bisher geltenden Vorschriften über die Teilnahme am Rundfunk werden aufgehoben.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1939 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1939.

Der Reichspostminister
Ohnesorge

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Im Auftrag
Greiner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3,25 RM. Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Februar 1939	Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 39	**Gesetz zur Änderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt**	109
1. 2. 39	**Gesetz über die Besoldung der Beamten des Ingenieurkorps der Luftwaffe (Dreiunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes)**	110
1. 2. 39	**Süßstoffgesetz**	111
1. 2. 39	**Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG)**	113
27. 1. 39	Verordnung über das Ordnungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft	114
31. 1. 39	Verordnung über den Zusammenschluß von Bergbauberechtigten im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	115
1. 2. 39	Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über den Zusammenschluß von Bergbauberechtigten	115
1. 2. 39	Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStDB)	116
2. 2. 39	Verordnung zur Einführung der im Lande Österreich geltenden Vorschriften über Aus- und Einfuhrverbote sowie über die Ausfuhrabgaben in dem an das österreichische Zollgebiet grenzenden sudetendeutschen Gebiet	123
30. 1. 39	Berichtigung	124

Gesetz zur Änderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt*).

Vom 1. Februar 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) wird wie folgt geändert:

I. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Die Geschäfte des Jugendamts führt der Bürgermeister nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49). Zu seiner Beratung werden Beiräte bestellt. Als Beiräte sind auch der zuständige Vormundschaftsrichter, ein Lehrer und eine Lehrerin sowie der zuständige Kreisamtsleiter des Amts für Volkswohlfahrt zu bestellen. Als Beirat ist ferner je ein Vertreter der Hitler-Jugend und des Bundes Deutscher Mädel zu bestellen; die Bestellung setzt voraus, daß sie das 21. Lebensjahr vollendet haben. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 58 und 59 der Deutschen Gemeindeordnung.

(2) Bis zum Erlaß einer Deutschen Kreisordnung gilt Abs. 1 für die von Gemeindeverbänden eingerichteten Jugendämter sinngemäß."

II. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Für die Landesjugendämter gilt § 9 Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß als Beiräte auch Vertreter von Jugendämtern und Justizbehörden zu bestellen sind."

Artikel 2

Maßnahmen, die Beamte oder Angestellte des Trägers eines Jugendamts in Ausübung von Befugnissen des Jugendamts vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen haben, sind nicht deshalb unwirksam, weil ein Beschluß des Jugendamts nicht vorgelegen hat. Dies gilt für die Landesjugendämter sinngemäß.

Berlin, den 1. Februar 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Gesetz über die Besoldung der Beamten des Ingenieurkorps der Luftwaffe (Dreinnddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes)

Vom 1. Februar 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als 3. Anlage zur Anlage 1 beigefügte Besoldungsordnung JL, Beamte des Ingenieurkorps der Luftwaffe, erhält folgende Fassung:

Besoldungsordnung JL

Beamte des Ingenieurkorps der Luftwaffe

Besoldungsgruppe 1

17 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: II

Leitender Chefingenieur.

Besoldungsgruppe 2

14 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: II

Chefingenieure[1]).

Besoldungsgruppe 3

8 400 — 10 500 — 12 600 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten Dienstaltersstufe,
II von der zweiten Dienstaltersstufe an

Flieger-Hauptstabsingenieure[2]).

Besoldungsgruppe 4

7 000 — 7 700 — 8 400 — 9 100 — 9 700 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: III

Flieger-Oberstabsingenieure[2]).

Besoldungsgruppe 5

4 800 — 5 700 — 6 600 — 7 500 — 8 400 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
III von der dritten Dienstaltersstufe an

Flieger-Stabsingenieure[2]),
Flieger-Stabsnautiker.

Besoldungsgruppe 6

4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 500 — 7 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
III von der dritten Dienstaltersstufe an

Flieger-Hauptingenieure[2]),
Flieger-Hauptnautiker.

Besoldungsgruppe 7

4 100 — 4 600 — 5 000 — 5 400 — 5 800 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: IV

Flieger-Oberingenieure[2]),
Flieger-Obernautiker.

Besoldungsgruppe 8

2 800 — 3 250 — 3 700 — 4 150 — 4 600 — 5 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
IV von der dritten Dienstaltersstufe an

Flieger-Ingenieure[2]).

[1]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Luftfahrt bestimmten Stellen.

[2]) Erhalten als Erprobungsflieger mit besonders schwierigen und gefahrvollen Aufgaben eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage bis zu 2 000 *RM* nach näherer Bestimmung der Reichsminister der Finanzen und der Luftfahrt.

§ 2

(1) Bei der Überleitung der bereits vorhandenen Beamten des Ingenieurkorps der Luftwaffe aus den bisherigen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung JL in die neuen Besoldungsgruppen wird das Besoldungsdienstalter von dem Reichsminister der Luftfahrt im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festgesetzt.

(2) Sind die Dienstbezüge, die einem Beamten des Ingenieurkorps der Luftwaffe nach bisherigem Recht am 30. September 1938 zugestanden haben, höher als die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Dienstbezüge, so erhält er eine Ausgleichszulage in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 3 des Gesetzes über die Vierundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1489).

§ 3

Der Reichsminister der Luftfahrt wird ermächtigt, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erwachsenden Mehrausgaben über die Ansätze des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1938 hinaus zu leisten.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung ab 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, 1. Februar 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister der Luftfahrt
Göring

Süßstoffgesetz

Vom 1. Februar 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Berechtigung zur Herstellung und zur Einfuhr

§ 1

(1) Zur Herstellung und zur Einfuhr von Süßstoff ist nur der berechtigt, dem die Reichsregierung die Erlaubnis hierzu erteilt.

(2) Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

Steuergegenstand

§ 2

(1) Süßstoff unterliegt einer Abgabe (Süßstoffsteuer). Die Süßstoffsteuer ist Verbrauchsteuer im Sinn der Reichsabgabenordnung.

(2) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, was im Sinn dieses Gesetzes als Süßstoff anzusehen ist. Er kann bestimmen, daß die Vorschriften des Gesetzes auf Stoffe Anwendung finden, die in einfacher Weise in Süßstoff umgewandelt werden können.

Steuersätze

§ 3

Die Steuer beträgt
bei Benzoesäuresulfinid 7,50 Reichsmark,
bei Dulcin 5,60 Reichsmark
für 1 Kilogramm reiner Süßstoff.

Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner

§ 4

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Süßstoff aus dem Herstellungsbetrieb entfernt wird, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs (Hersteller).

(3) Bei der Einfuhr von Süßstoff gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für den Zeitpunkt, in dem die Steuerschuld entsteht, und für die Person des Steuerschuldners die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

Steuererklärung

§ 5

Der Steuerschuldner hat die Süßstoffmengen, für die in einem Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum zehnten Tag des nächsten Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden.

Fälligkeit

§ 6

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer bis zum fünfundzwanzigsten Tag des zweiten Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(2) Zahlungsaufschub ist unzulässig.

Steuerbefreiung

§ 7

Süßstoff darf nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen unversteuert zur weiteren Verarbeitung und, soweit es sich um Proben handelt, zu Untersuchungszwecken in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden.

Erstattung der Steuer

§ 8

Die Steuer wird nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen auf Antrag für Süßstoff erstattet, den der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat.

Steueraufsicht

§ 9

Betriebe, die Süßstoff herstellen, unterliegen der Steueraufsicht.

§ 10

Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Herstellers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

Durchsuchungen

§ 11

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Süßstoffsteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, sowie von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

Strafen für unerlaubte Herstellung oder Einfuhr

§ 12

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Süßstoff herstellt oder einführt, ohne daß ihm die Reichsregierung die Erlaubnis hierzu erteilt hat, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Außerdem ist auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, auch wenn sie nicht dem Täter gehören oder wenn die Tat fahrlässig begangen ist.

Verkehr mit Süßstoff

§ 13

Die Reichsregierung kann den Absatz, den Vertrieb und die Verwendung von Süßstoff Beschränkungen unterwerfen und gegen Zuwiderhandlungen Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder eine dieser Strafen oder Haft androhen.

Inkrafttreten

§ 14

(1) Das Gesetz tritt am 1. März 1939 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt das Süßstoffgesetz vom 14. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 409) außer Kraft.

Berlin, 1. Februar 1939.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Feuerschutzsteuergesetz

(FeuerschStG)

Vom 1. Februar 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes wird von den Feuerversicherungsunternehmungen eine Feuerschutzsteuer als Reichssteuer erhoben.

§ 1

Gegenstand der Steuer

(1) Der Steuer unterliegt die Entgegennahme von Versicherungsentgelten aus Feuerversicherungen, wenn die versicherten Gegenstände bei der Entgegennahme des Versicherungsentgelts im Inland sind.

(2) Eine Feuerversicherung wird auch begründet, wenn zwischen mehreren Personen oder Personenvereinigungen vereinbart wird, solche Schäden gemeinsam zu tragen, die den Gegenstand einer Feuerversicherung bilden können.

§ 2

Versicherungsentgelt

(1) Versicherungsentgelt im Sinn dieses Gesetzes ist jede Leistung, die für die Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken ist (Beispiele: Prämien, Beiträge, Vorbeiträge, Vorschüsse, Nachschüsse, Umlagen, außerdem Eintrittsgelder, Gebühren für die Ausfertigung des Versicherungsscheins und sonstige Nebenkosten). Zum Versicherungsentgelt gehört nicht, was zur Abgeltung einer Sonderleistung des Versicherers oder aus einem sonstigen in der Person des einzelnen Versicherungsnehmers liegenden Grund gezahlt wird (Beispiele: Kosten für die Ausstellung einer Ersatzurkunde, Mahnkosten).

(2) Wird auf die Prämie ein Gewinnanteil verrechnet und nur der Unterschied zwischen Prämie und Gewinnanteil an den Versicherer gezahlt, so ist dieser Unterschiedsbetrag Versicherungsentgelt.

§ 3

Steuerberechnung

(1) Die Steuer wird, soweit nichts anderes bestimmt wird, vom Gesamtbetrag der in jedem Kalendervierteljahr vereinnahmten Versicherungsentgelte berechnet.

(2) Der Gesamtbetrag darf um die für Rückversicherungen gezahlten Versicherungsentgelte nicht gekürzt werden.

(3) Pfennigbeträge und deren Teile sind auf volle 5 Reichspfennig nach oben abzurunden.

(4) Die Art der Umrechnung ausländischer Werte bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

§ 4

Steuersatz

Die Steuer beträgt vom Hundert des Gesamtbetrags der Versicherungsentgelte

1. bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmungen
   a) wenn das Versicherungsverhältnis auf Grund eines gesetzlichen Zwangs oder eines Versicherungsmonopols entsteht 12,
   b) in den übrigen Fällen 6;
2. bei privaten Versicherungsunternehmungen ..... 4.

§ 5

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Versicherer.

(2) Hat der Versicherer im Inland keinen Wohnsitz (Sitz), ist aber ein Bevollmächtigter zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bestellt, so haftet dieser für die Steuer.

(3) Nimmt der Versicherer Rückversicherung, so ist er berechtigt, das Versicherungsentgelt, das er an den Rückversicherer zu entrichten hat, um den der Steuer entsprechenden Hundertsatz zu kürzen. Dies gilt auch für den Rückversicherer, der seinerseits Rückversicherung nimmt.

§ 6

Fälligkeit

Die Steuer wird, soweit nichts anderes bestimmt wird, einen Monat nach Ablauf des Kalendervierteljahrs (§ 3 Absatz 1) fällig.

§ 7

Erstattung der Steuer

Wird das Versicherungsentgelt ganz oder zum Teil zurückgewährt, weil die Versicherung vorzeitig aufhört oder das Versicherungsentgelt herabgesetzt worden ist, so wird die Steuer auf Antrag insoweit erstattet, als sie bei Berücksichtigung dieser Umstände nicht zu erheben gewesen wäre.

§ 8

Änderung der Reichsabgabenordnung

Im § 76 Ziffer 6 der Reichsabgabenordnung erhält der Eingangsatz folgende Fassung:

„Für die Besteuerung nach dem Versicherungsteuergesetz und nach dem Feuerschutzsteuergesetz:".

§ 9

Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen

§ 154 Absatz 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen wird gestrichen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1939 in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung des Gesetzes im Land Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten bleibt vorbehalten.

Berlin, 1. Februar 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Verordnung über das Ordnungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft.

Vom 27. Januar 1939.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1431) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, der Reichsverkehrsminister, der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichsforstmeister setzen innerhalb ihres Geschäftsbereichs die im § 4 Abs. 1 der Verordnung vorgesehenen Ordnungsstrafen fest.

(2) Die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist endgültig; eine Beschwerde findet nicht statt.

§ 2

Die Ordnungsstrafen werden durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen oder noch ergehenden Bestimmungen beigetrieben.

Berlin, den 27. Januar 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Koenigs

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung
Hanke

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Verordnung über den Zusammenschluß von Bergbauberechtigten im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 31. Januar 1939.

Auf Grund meiner Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans in Österreich vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 262) und in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1392) verordne ich folgendes:

§ 1

Die Verordnung über den Zusammenschluß von Bergbauberechtigten vom 23. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 883) gilt auch für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über den Zusammenschluß von Bergbauberechtigten.

Vom 1. Februar 1939.

Auf Grund der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über den Zusammenschluß von Bergbauberechtigten vom 23. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 883) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über den Zusammenschluß bewirkt den unmittelbaren Übergang der einzubringenden Mutungen und Bergbauberechtigungen auf die Gesellschaft.

(2) Die Anordnung hat die einzubringenden Mutungen und Bergbauberechtigungen und den Zeitpunkt ihres Übergangs auf die Gesellschaft anzugeben; sie wird durch Zustellung an die betroffenen Muter und Bergbauberechtigten sowie die Gesellschaft bekanntgemacht.

(3) Ferner kann durch Anordnung bestimmt werden, daß mit den Bergbauberechtigungen verbundene Rechte auch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten der bisherigen Bergbauberechtigten auf die Gesellschaft unmittelbar übergehen. Das gleiche gilt für Miet- und Pachtverträge und für Mutungsrechte, die mit den übertragenen Bergbauberechtigungen in Zusammenhang stehen oder ihnen dienen sowie für Grundstücke und Zubehör, soweit die Grundstücke und das Zubehör im Eigentum der bisherigen Bergbauberechtigten stehen.

§ 2

Die Berichtigung der Grundbücher erfolgt auf Ersuchen des Beauftragten für den Vierjahresplan oder der von ihm im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz bestimmten Stelle. Dem Ersuchen ist eine beglaubigte Abschrift der Anordnung und ihres Zustellungsnachweises beizufügen.

§ 3

(1) Bestehen an den übergegangenen Bergbauberechtigungen, Grundstücken oder sonstigen Gegenständen Rechte Dritter oder sind mit Dritten Miet- oder Pachtverträge über diese Gegenstände abgeschlossen, so ist die Gesellschaft zur Kündigung mit sofortiger Wirkung oder zur Ablösung berechtigt. Dieses Recht der Gesellschaft ist ausgeschlossen, wenn seit dem Rechtsübergang zwei Jahre vergangen sind. Die Gesellschaft hat Dritten den durch die vorzeitige Beendigung eines Rechtsverhältnisses entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Die Gesellschaft haftet für die vorbezeichneten Rechte Dritter und für Ansprüche auf Entschädigung wegen vorzeitiger Beendigung eines Rechtsverhältnisses gemäß Abs. 1 höchstens mit dem Werte, den das gemäß § 1 Übernommene zur Zeit des Rechtsübergangs hat. Insoweit erlöschen die Rechte des Gläubigers gegen den bisherigen Schuldner sowie die Rechte aus einem für die Forderung bestehenden Pfandrecht oder einer sonstigen Sicherheit.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStDB)

Vom 1. Februar 1939.

Auf Grund des § 3 Absatz 4 des Feuerschutzsteuergesetzes vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 113), § 12 Absatz 1 und § 24 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1
Zuständigkeit

Die Steuer wird von denjenigen Finanzämtern verwaltet, die für die Besteuerung nach dem Versicherungsteuergesetz zuständig sind.

§ 2
Anmeldungspflicht

(1) Der inländische Feuerversicherer hat die Eröffnung seines Geschäftsbetriebs binnen zwei Wochen dem Finanzamt anzumelden. Das gleiche gilt für eine Person oder Personenvereinigung, die an einem Versicherungsvertrag im Sinn des § 1 Absatz 2 des Gesetzes beteiligt ist.

(2) § 7 Absätze 2 bis 4 der Durchführungsbestimmungen zum Versicherungsteuergesetz gelten entsprechend.

§ 3
Steuerberechnung bei Einrechnung der Versicherungsteuer in das Versicherungsentgelt

Hat der Versicherer die Versicherungsteuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet (§ 5 Absatz 2 des Versicherungsteuergesetzes), so sind vom Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte als Steuer zu erheben

bei einem Steuersatz (§ 4 des Gesetzes)
von 12 vom Hundert an Hundertteilen 11,538
„ 6 „ „ „ „ 5,769
„ 4 „ „ „ „ ..... 3,846.

§ 4
Steuerberechnung bei Zusammenfassung mehrerer Versicherungen

Wird das Versicherungsentgelt für eine Versicherung, die außer der Feuerversicherung noch andere Versicherungzweige oder Versicherungsarten umfaßt, nur in einem Gesamtbetrag angegeben und stellt die Versicherung keine selbständige Versicherung im Sinn des § 6 des Versicherungsteuergesetzes dar, so ist die Steuer

1. bei der Hausratversicherung gegen Feuer-, Einbruchsdiebstahl- und Wasserleitungschäden ..... von 40 vom Hundert,
2. in den übrigen Fällen ... von der Hälfte

des Gesamtbetrags zu berechnen.

§ 5
Umrechnung ausländischer Werte

Ausländische Werte sind nach den für die Umsatzsteuer vorgeschriebenen Umrechnungsätzen in Reichsmark umzurechnen.

§ 6
Entrichtung der Steuer

(1) Die Steuer wird vom Istbetrag der Versicherungsentgelte berechnet. Das Finanzamt darf auf Antrag zulassen, daß der Versicherer die Steuer im Abrechnungsverfahren nach dem Sollbetrag der Versicherungsentgelte entrichtet.

(2) Die Vorschriften der §§ 10 bis 11 Absatz 4, 12 bis 20, 22 und 23 der Durchführungsbestimmungen zum Versicherungsteuergesetz sind entsprechend anzuwenden.

(3) Wird die Versicherungsteuer auf Grund von Aufstellungen (§ 11 der Durchführungsbestimmungen zum Versicherungsteuergesetz) entrichtet und ist für die Besteuerung nach dem Feuerschutzsteuergesetz das Finanzamt zuständig, das auch die Versicherungsteuer verwaltet, so kann die für die Versicherungsteuer gefertigte Aufstellung gleichzeitig für die Feuerschutzsteuer Verwendung finden. Wird die Versicherungsteuer, nicht aber die Feuerschutzsteuer erhoben, so werden die Versicherungsentgelte, deren Entgegennahme der Feuerschutzsteuer nicht unterliegt, in einer besonderen Spalte abgesetzt (Beispiel: Die versicherten Gegenstände sind bei der Entgegennahme des Versicherungsentgelts im Ausland). Wird die Feuerschutzsteuer, nicht aber die Versicherungsteuer erhoben, so sind auch diese Fälle in der Aufstellung in einer besonderen Spalte einzutragen (Beispiel: Der Versicherungsnehmer wohnt im Ausland. Die versicherten Gegenstände, die bei der Begründung des Versicherungsverhältnisses im Ausland waren, sind bei der Entgegennahme des Versicherungsentgelts im Inland).

(4) Für die Aufstellungen und Nachweisungen sind die Muster 1 bis 3 maßgebend. (S. 117 bis 122)

§ 7
Erstattung der Steuer bei vorzeitigem Aufhören der Versicherung

Der Versicherer muß die Steuerbeträge, deren Erstattung er § 7 des Gesetzes gemäß beansprucht, in der Nachweisung (§ 6 Absatz 4) vom Steuerbetrag absetzen. Die Absetzung muß er bei der früheren Eintragung in der Aufstellung oder in seinen Geschäftsbüchern vermerken. Bei der Absetzung muß er auf die frühere Eintragung hinweisen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1939 in Kraft.

Berlin, 1. Februar 1939.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hedding

Muster 1
(§ 6 Absatz 4 FeuerschStDVB)

Aufstellung

de .....

in .....

über die für den — die — Monat(e) ..... 19.... zu entrichtende Feuerschutzsteuer

Versicherungzweig (=art) .....

Anleitung zum Gebrauch

1. Die Aufstellung ist für jeden Aufstellungzeitraum neu zu fertigen; in die Aufstellung ist jedes Entgelt, das im Lauf eines Aufstellungzeitraums vereinnahmt wird, einzutragen.
2. Für jeden Versicherungzweig und auf Anordnung des Finanzamts für jede von mehreren Versicherungsarten des gleichen Versicherungzweigs ist eine besondere Aufstellung zu fertigen.
3. Die Aufstellung ist in den Spalten 5 und 6 aufzurechnen und von dem Versicherer oder seinem Bevollmächtigten mit folgender Versicherung zu versehen:

   „Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen wird versichert.

   ....., ... 19 ...

   ..... "
   (Unterschrift)
4. Die Aufstellung ist spätestens bis zum Schluß des folgenden Monats dem Finanzamt mit zwei Stücken einer Nachweisung einzureichen.
5. Die Aufstellungen sind zehn Jahre geordnet aufzubewahren.

(Rückseite von Muster 1)

Lfde. Nr.	Nummer der Versicherungsscheine	Betrag des vereinnahmten Entgelts — Prämien, Beiträge, Vorbeiträge, Vorschüsse, Nachschüsse, Umlagen u. dgl. — RM	Rpf	Anzuwendender Steuersatz und Paragraph des Gesetzes oder der DV	Steuerbetrag RM	Rpf	Abzusetzender Steuerbetrag (rot) RM	Rpf	Vermerke (z. B. bei Absetzungen, Verweisung auf die frühere Eintragung oder die Erstattungseintragung)
1	2	3		4	5		6		7
				Zusammen . .					

Eingegangen ..... / ..... 19.....

Steuerliste ..... / .....

Sollbuch ..... / .....

Muster 2
(§ 6 Absatz 4 FeuerschStDV)

In zwei Stücken einreichen!

Entrichtung der Steuer nach dem Istbetrag der Versicherungsentgelte

Nachweisung

über die von de .....

in ..... **für** ..... **19**.....

zu entrichtende Feuerschutzsteuer

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Aufstellung oder der Geschäftsbücher	Zahl der Eintragungen	Steuerbetrag (Spalte 5 der Aufstellung) RM	Rpf	Abgesetzter Steuerbetrag (§ 7 FeuerschStDV) RM	Rpf	Zu entrichtende Steuer (Spalte 4 weniger Spalte 5) RM	Rpf	Vermerke (z. B. wenn Versicherungsentgelt nicht gezahlt worden ist)
1	2	3	4		5		6		7
					Zusammen				

..... / ..... 19.....

Geprüft!

.....
(Name und Amtsbezeichnung des Bezirksbearbeiters)

..... RM ..... Rpf
sind gebucht im Einnahmebuch .....
unter Nr. ..... unter Maschinenbuchnummer .....

..... / ..... 19.....

Finanzkasse

.....
(Namenzeichen)

Ich versichere, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

..... / ..... 19.....

.....
(Unterschrift der zur Geschäftsführung oder Vertretung befugten Personen)

(Rückseite von Muster 2)

Steuerfestsetzung

Der für den Aufstellungzeitraum abzuführende Steuerbetrag wird festgesetzt auf ..... RM ..... Rpf

Zuschlag nach § 168 Abs. 2 AO ..... RM ..... Rpf

Zusammen .... RM ..... Rpf

Hierauf ist der bei der Einreichung der Nachweisung entrichtete Steuerbetrag anzurechnen mit ..... RM ..... Rpf

Es sind somit $\frac{\text{noch zu entrichten}}{\text{zuviel entrichtet}}$[1]) ..... RM ..... Rpf

und daher zurückzuzahlen .... RM ..... Rpf

Der Restbetrag von ..... RM ..... Rpf ist bis zum ..... 19 .. an das unterzeichnete Finanzamt (Finanzkasse) zu entrichten.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe bei dem unterzeichneten Finanzamt Einspruch eingelegt werden. Als Tag der Bekanntgabe gilt:

a) wenn die Steuerfestsetzung dem Steuerpflichtigen durch einfachen oder durch eingeschriebenen Brief zugesandt worden ist, der dritte Tag nach der Aufgabe zur Post,

b) wenn die Steuerfestsetzung dem Steuerpflichtigen förmlich zugestellt worden ist, der Tag der Zustellung.

..... , ... 19 ...

Finanzamt .....

.....

(Unterschrift)

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Eingegangen ..... / ..... 19 ...
Steuerliste ..... / .....
Sollbuch ..... / .....

Muster 3
(§ 6 Absatz 4 FeuerschStDV)

In zwei Stücken einreichen!

Entrichtung der Steuer nach dem Sollbetrag der Versicherungsentgelte

Nachweisung

über die von de

in ..... für das ..... Kalendervierteljahr 19.....

zu entrichtende Feuerschutzsteuer

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Geschäftsbücher	Zahl der Eintragungen	Steuerbetrag RM	Steuerbetrag Rpf	Abgesetzter Steuerbetrag (§ 16 Vers. StDB, §6 Abs. 2 und § 7 FeuerschStDB) RM	Abgesetzter Steuerbetrag Rpf	Zu entrichtende Steuer (Spalte 4 weniger Spalte 5) RM	Zu entrichtende Steuer Rpf	Vermerke
1	2	3	4		5		6		7

Hierauf sind abschläglich entrichtet: Zusammen ....

1. am ..... für Monat ..... 19 ..... RM ..... Rpf
2. » ..... » » ..... 19 ..... RM ..... Rpf
3. » ..... » » ..... 19 ..... RM ..... Rpf
4. » ..... » » ..... 19 ..... RM ..... Rpf
5. » ..... » » ..... 19 ..... RM ..... Rpf
6. » ..... » » ..... 19 ..... RM ..... Rpf

Zusammen .... RM ..... Rpf

Es sind somit als Abschlußzahlung noch zu entrichten / zuviel entrichtet [1] ..... RM ..... Rpf

..... RM ..... Rpf
sind gebucht im Einnahmebuch .....
unter Nr. ..... unter Maschinenbuchnummer ..... 19 ....

..... / ..... 19 ...

Finanzkasse

.....
(Namenzeichen)

Ich versichere, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

....., 19 ...

.....
(Unterschrift der zur Geschäftsführung oder Vertretung befugten Personen)

Geprüft!

.....
(Name und Amtsbezeichnung des Bezirksbearbeiters)

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Rückseite von Muster 3)

Steuerfestsetzung

Der für den Abrechnungszeitraum abzuführende Steuerbetrag wird festgesetzt auf ..... RM ..... Rpf

Zuschlag nach § 168 Abs. 2 AO ..... RM ..... Rpf

Zusammen .... RM ..... Rpf

Hierauf sind anzurechnen:

a) die Abschlagzahlungen

1. vom ..... für Monat ..... 19 .. mit ..... RM ..... Rpf
2. » ..... » » ..... 19 .. » ..... RM ..... Rpf
3. » ..... » » ..... 19 .. » ..... RM ..... Rpf
4. » ..... » » ..... 19 .. » ..... RM ..... Rpf
5. » ..... » » ..... 19 .. » ..... RM ..... Rpf
6. » ..... » » ..... 19 .. » ..... RM ..... Rpf

b) die Abschlußzahlung ..... » ..... RM ..... Rpf

Zusammen .... RM ..... Rpf

Es sind somit $\frac{\text{noch zu entrichten}}{\text{zuviel entrichtet}}$ [1]) ..... RM ..... Rpf

und daher zurückzuzahlen ..... RM ..... Rpf

Der Restbetrag von ..... RM ..... Rpf ist bis zum ..... 19 .. an das unterzeichnete Finanzamt (Finanzkasse) zu entrichten.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe bei dem unterzeichneten Finanzamt Einspruch eingelegt werden. Als Tag der Bekanntgabe gilt:

a) wenn die Steuerfestsetzung dem Steuerpflichtigen durch einfachen oder durch eingeschriebenen Brief zugesandt worden ist, der dritte Tag nach der Aufgabe zur Post,

b) wenn die Steuerfestsetzung dem Steuerpflichtigen förmlich zugestellt worden ist, der Tag der Zustellung.

....., ... 19 ..

Finanzamt .....

.....

(Unterschrift)

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Verordnung zur Einführung der im Lande Österreich geltenden Vorschriften über Aus- und Einfuhrverbote sowie über die Ausfuhrabgaben in dem an das österreichische Zollgebiet grenzenden sudetendeutschen Gebiet.

Vom 2. Februar 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und der Verordnung über Änderung von Zöllen, Verbrauchsteuern und Monopolen im Lande Österreich vom 22. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 650) wird verordnet:

§ 1

1. Die Verordnung vom 28. Dezember 1920, betreffend die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren über die Grenze Österreichs (BGBl. Nr. 28/1921), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nrn. 77/1925, 270/1926, 307/1929, 188/1934 I, 289/1935, 387/1935, 154/1937, 159/1937 und Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nrn. 183/1938 und 187/1938,
2. die Verordnung vom 28. April 1932, betreffend die Einfuhr nach Österreich (BGBl. Nr. 121), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nrn. 189/1932, 263/1932, 269/1932, 270/1932, 4/1933, 24/1933, 79/1933, 335/1933, 484/1933, 22/1934 I, 188/1934 I, 226/1934 I, 118/1934 II, 176/1934 II, 40/1935, 219/1935, 289/1935, 15/1936, 204/1936, 260/1936, 64/1937, 277/1937 und 361/1937,
3. das Bundesgesetz vom 24. Juli 1922 über Ausfuhrabgaben für gewisse Waren (BGBl. Nr. 494/1922) in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nrn. 48/1937 und 158/1937

sowie die zur Durchführung der genannten Gesetze und Verordnungen ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten auch in dem sudetendeutschen Gebiet das an das österreichische Zollgebiet grenzt.

§ 2

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten in dem an das österreichische Zollgebiet grenzenden sudetendeutschen Gebiet die dort bisher geltenden Vorschriften über Aus- und Einfuhrverbote und aus wirtschaftlichen Gründen zur Erhebung gelangenden Ausfuhrabgaben außer Kraft, soweit sie nicht bereits gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 unwirksam geworden sind.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt ab ist der Warenverkehr zwischen dem österreichischen Zollgebiet und dem sudetendeutschen Gebiet, das an das österreichische Zollgebiet grenzt, frei von wirtschaftlichen Aus- und Einfuhrverboten, die auf Grund der im § 1 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung genannten Vorschriften erlassen worden sind, sowie von Ausfuhrabgaben, die auf Grund der im § 1 Nr. 3 dieser Verordnung genannten Vorschriften erhoben werden. Die auf anderen Vorschriften beruhenden Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1939 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Berichtigung

In der Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I, Jahrgang 1939, S. 2) muß es in der sechsten Zeile des § 4 statt „betriebsforstlichen Verhältnisse" heißen: „betriebswirtschaftlichen Verhältnisse".

Berlin, den 30. Januar 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Im Auftrag
Dr. Gramsch

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1938 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1938 Teil II

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** Postscheckkonto Berlin 96200, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Der Preis für beide Decken des Teiles I zusammen beträgt 2,75 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftenmagazin

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Februar 1939	Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 39	**Gesetz zur Verlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer**	125
31. 1. 39	Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Saarland	126
2. 2. 39	Erlaß über die Amtsschilder	126
4. 2. 39	Verordnung zur Einführung der Reichsapothekerordnung in den sudetendeutschen Gebieten	128

Hierzu eine Beilage,
enthaltend sechs Muster zum Erlaß über die Amtsschilder.

Im Teil II, Nr. 4, ausgegeben am 4. Februar 1939, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen zwischen dem Lande Österreich und Belgien. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs einer deutsch-französischen Erklärung über den Rechtsverkehr auf das Land Österreich. — Drei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zum deutsch-tschecho-slowakischen Vertrag über Erleichterung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern. — Bekanntmachung zum internationalen Betäubungsmittelabkommen (Weitere Beitritte). — Bekanntmachung zum internationalen Opiumabkommen (Beitritt Haitis). — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Druckfehlerberichtigung.

Im Teil II, Nr. 5, ausgegeben am 6. Februar 1939, sind veröffentlicht: Gesetz zur Ausführung des deutsch-tschecho-slowakischen Abkommens über die Überleitung der Rechtspflege. — Bekanntmachung über das deutsch-tschecho-slowakische Abkommen über die Überleitung der Rechtspflege.

Gesetz zur Verlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer
Vom 1. Februar 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

1. Die Geltungsdauer der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) mit ihren späteren Änderungen wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 1939 verlängert.

2. Demgemäß werden die Vorschriften wie folgt geändert:

   Im § 1, im § 2 Ziffer 3b, im § 4 Ziffer 2 und im § 5 Absatz 1 Ziffer 2 treten an die Stelle der Worte „1. Januar 1939" jeweils die Worte „1. Januar 1940".

3. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1939 in Kraft.

Berlin, 1. Februar 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Saarland*).

Vom 31. Januar 1939.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 293) wird zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes und des Gesetzes über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479) folgendes verordnet:

§ 1

Für die Einziehung von Sachen und Rechten, die zur Förderung kommunistischer, marxistischer oder anderer volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen verwendet oder bestimmt waren oder sind, ist im Saarland der Reichskommissar für das Saarland zuständig. Die Einziehung erfolgt zugunsten des Reichs.

§ 2

Sachen und Rechte, die im Saarland bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zur Bekämpfung kommunistischer, marxistischer oder anderer volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen beschlagnahmt worden sind, werden hiermit zugunsten des Reichs eingezogen.

§ 3

Die Verwaltung der Sachen und Rechte, die nach den §§ 1 und 2 dieser Verordnung eingezogen werden, obliegt dem Finanzamt Saarbrücken-Stadt. Der § 39 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Landes das Reich tritt.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Erlaß über die Amtsschilder.

Vom 2. Februar 1939.

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers:

§ 1

(1) Das Amtsschild der staatlichen Verwaltungen mit Ausnahme der Polizei ist ein rotes, weiß-schwarz-weiß umrandetes Rechteck, in dem sich das weiße, schwarz durchzogene und schwarz umrissene Hoheitszeichen des Reichs befindet; unter dem Hoheitszeichen ist (in der Regel ohne Angabe des Orts) die Dienststellenbezeichnung mit schwarzer Schrift angebracht.

(2) Befinden sich in einem Gebäude mehrere zur Führung des Amtsschildes der staatlichen Verwaltungen berechtigte Dienststellen, so können sie ein gemeinsames Schild mit dem Hoheitszeichen des Reichs verwenden. Die Dienststellenbezeichnungen werden in diesem Falle auf besonderen, untereinander aufgehängten Anhängeschildern angeführt.

§ 2

(1) Das Amtsschild der Polizei ist ein schwarzes, weiß-schwarz-weiß umrandetes Rechteck. Es zeigt das weiße, grau durchzogene und grau umrissene Hoheitszeichen des Reichs, das von einem grauen, schwarz durchzogenen Eichenkranz umgeben ist; unter dem Hoheitszeichen ist (in der Regel ohne Angabe des Orts) die Dienststellenbezeichnung mit weißer Schrift angebracht.

(2) § 1 Abs. 2 gilt sinngemäß für das Amtsschild der Polizei.

§ 3

(1) Es sind drei Größen für Amtsschilder zugelassen. Die Abmessungen betragen in Zentimetern:

	Größe I	Größe II	Größe III
a) Breite	50	32,5	25
b) Höhe			
1. des allgemeinen Amtsschildes (§ 1 Abs. 1)	59,4	38,6	29,7
2. des gemeinsamen Amtsschildes mehrerer Dienststellen (§ 1 Abs. 2)	46,2	30	23,1
3. des Amtsschildes der Polizei (§ 2 Abs. 1)	63,4	41,2	31,7
4. des gemeinsamen Amtsschildes mehrerer Polizeistellen (§ 2 Abs. 2)	53,4	34,7	26,7
5. der Anhängeschilder zu 2 und 4			
bei einzeiliger Beschriftung	14,8	9,6	7,4
bei zweizeiliger Beschriftung	21,6	14	10,8.

§ 4

Die Amtsschilder können aus Ton oder Leichtmetall hergestellt werden.

§ 5

Für die Gestaltung der Amtsschilder und ihre Beschriftung sind die beigefügten Muster maßgebend.

§ 6

(1) Zur Führung des Amtsschildes nach § 1 sind die staatlichen Verwaltungen, die Reichsbank, die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und die Notare berechtigt.

(2) Rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gehören nicht zu den staatlichen Verwaltungen im Sinne des Abs. 1; sie dürfen, sofern sie nicht ein — vom staatlichen abweichendes — eigenes Symbol führen, nur Schilder verwenden, die ausschließlich Schrift enthalten.

(3) Die Führung des Amtsschildes der Polizei durch die staatlichen und gemeindlichen Polizeiverwaltungen regelt der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

(4) Über die Berechtigung zur Führung des Amtsschildes entscheidet in Zweifelsfällen beim allgemeinen Amtsschild die zuständige oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, beim Amtsschild der Polizei der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

§ 7

Lieferungsaufträge für Amtsschilder dürfen nur zuverlässige Firmen erhalten. Die Firmen sind verpflichtet, von der Reichsdruckerei Musterdrucke der Schilder und der vorgeschriebenen Schrift zu beziehen.

§ 8

Vom 1. Oktober 1939 ab dürfen Amtsschilder mit dem früheren Reichsadler, einem Staats- oder Landeswappen nicht mehr geführt werden; das gleiche gilt für Amtsschilder, die zwar das Hoheitszeichen des Reichs enthalten, aber von der vorgeschriebenen Form des Amtsschildes der staatlichen Verwaltungen abweichen.

§ 9

Die zur Durchführung dieses Erlasses in ihrem Geschäftsbereich erforderlichen Bestimmungen erlassen die obersten Reichsbehörden.

§ 10

(1) Über die Amtsschilder der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes und der Gemeinden und Gemeindeverbände ergehen besondere Vorschriften.

(2) Die Bestimmungen über die Amtsschilder der deutschen Vertretungen im Ausland bleiben unberührt.

Berlin, den 2. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Einführung der Reichsapothekerordnung in den sudetendeutschen Gebieten. Vom 4. Februar 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 457), die Erste Verordnung zur Durchführung der Reichsapothekerordnung vom 8. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1117) und die Verfahrensordnung für die Apothekerberufsgerichte vom 8. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1122) gelten auch in den sudetendeutschen Gebieten.

(2) Bestimmungen, die nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Als Bestallung im Sinne des § 2 der Reichsapothekerordnung gilt die Erlangung der Berechtigung zur Ausübung des Apothekerberufs auf Grund der bisher in den sudetendeutschen Gebieten bestehenden Vorschriften.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1939 in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Muster 1

Muster 2

Amtsschild nach § 1 Abs. 1

Muster 3

Amtsschild nach § 1 Abs. 2 (Mehrheit von Dienststellen)

Muſter 4

Muſter 5

Amtsſchild der Polizei nach § 2 Abſ. 1

Muſter 6

Amtsſchild der Polizei nach § 2 Abſ. 2 (Mehrheit von Polizeidienſtſtellen)

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftenmagazin

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Februar 1939	Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 39	**Gesetz über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Ländern und den vormals regierenden Fürstenhäusern**	129
1. 2. 39	**Gesetz über die Befugnisse der Luftfahrtbehörden bei Ausübung der Luftaufsicht (Luftaufsichtgesetz)**	131
31. 1. 39	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Regelung der Kohlenwirtschaft in den sudetendeutschen Gebieten	132
31. 1. 39	Verordnung zur verstärkten Deckung von Rohstoffen aus forstwirtschaftlichen Nebenerzeugnissen	133
1. 2. 39	Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Befugnisse der Luftfahrtbehörden bei Ausübung der Luftaufsicht (Luftaufsichtgesetz)	134
2. 2. 39	Verordnung über die Aufhebung der Ortsgerichte in Horchheim, Niederberg und Pfaffendorf	135
3. 2. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der Notlage des Kraftdroschkengewerbes	136

Gesetz über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Ländern und den vormals regierenden Fürstenhäusern.

Vom 1. Februar 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wird in einem Rechtsstreit die völlige oder teilweise Nichtigkeit eines Vertrages oder einer sonstigen Regelung über eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen einem Lande und einem vormals regierenden Fürstenhause von einer Partei geltend gemacht oder wird die Gültigkeit eines solchen Vertrages oder einer solchen Regelung von dem entscheidenden Gericht bezweifelt, so hat dieses das Verfahren von Amts wegen auszusetzen. Der Aussetzungsbeschluß ist dem Reichsminister des Innern mitzuteilen.

(2) Einem auf Abs. 1 gestützten Ersuchen des Reichsministers des Innern um Aussetzung eines Rechtsstreits hat das Gericht zu entsprechen.

(3) Der Aussetzungsbeschluß ist unanfechtbar.

(4) Abs. 1 bis 3 finden auch auf die Verfahren vor Schiedsgerichten Anwendung.

§ 2

Der Reichsminister des Innern entscheidet im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz darüber, ob der ausgesetzte Rechtsstreit fortgesetzt werden darf oder ob die Fortsetzung des Rechtsstreits unzulässig ist.

§ 3

Wenn der Rechtsstreit fortgesetzt werden darf, so hat das Gericht den Aussetzungsbeschluß auf Antrag aufzuheben.

§ 4

(1) Wenn die Fortsetzung des Rechtsstreits für unzulässig erklärt wird, so ist der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister der Justiz befugt,

1. den Vertrag oder die sonstige Regelung über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung für verbindlich zu erklären oder
2. die Rechte und Pflichten der durch den Vertrag oder die sonstige Regelung berührten natürlichen oder juristischen Personen anderweit festzusetzen, wenn dies zur Beseitigung grober Unbilligkeiten erforderlich ist.

(2) Für die nach Abs. 1 getroffene Entscheidung kann der Reichsminister des Innern eine Gebühr erheben. Sie darf bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu 5 000 Reichsmark 5 vom Hundert, bei einem höheren Wert 4 vom Hundert des Wertes nicht übersteigen. Der Wert des Streitgegenstandes wird vom Reichsminister des Innern festgesetzt.

(3) Die in dem Verfahren vor dem Reichsminister des Innern etwa entstandenen Auslagen sind zu erstatten.

(4) Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister der Justiz, wer die Gebühr (Abs. 2) zu zahlen und die Auslagen (Abs. 3) zu erstatten hat. Die Entscheidung ist im Verwaltungswege durch die Behörden der inneren Verwaltung vollstreckbar.

§ 5

Soweit ein Rechtsstreit auf Grund dieses Gesetzes unzulässig wird, entscheidet der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz darüber, wer die Gerichtskosten zu tragen hat. Die außergerichtlichen Kosten sind von jeder Partei selbst zu tragen. Wird ein schiedsgerichtliches Verfahren unzulässig, so werden die Gebühren der Mitglieder des Schiedsgerichts vom Reichsminister der Justiz festgesetzt; sie gelten im Sinne von Satz 1 als Gerichtskosten.

§ 6

Bei Entscheidungen, die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder § 5 getroffen werden, ist zu bestimmen, ob ihre Vollstreckung im Verwaltungswege oder nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung stattfindet. Die Bestimmung hierüber kann bis zur Dauer eines Jahres nach Fälligkeit der Leistung ausgesetzt werden.

§ 7

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die Bestimmungen dieses Gesetzes, auch ohne daß die Gültigkeit einer vermögensrechtlichen Auseinandersetzung Gegenstand des Rechtsstreits ist, auf jeden Rechtsstreit für anwendbar zu erklären, in dem von einem vormals regierenden Fürsten oder einem seiner Angehörigen oder gegen einen vormals regierenden Fürsten oder einen seiner Angehörigen ein Anspruch geltend gemacht wird, der mit dem Verlust der Landeshoheit oder sonstiger landesherrlicher oder standesherrlicher Rechte im Zusammenhang steht. Macht der Reichsminister des Innern von dieser Ermächtigung Gebrauch, so ist seine Entscheidung dem Kläger, dem Beklagten und dem Gericht, vor dem das Verfahren anhängig ist, zuzustellen.

§ 8

Verfügungen, die auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes vom Reichsminister des Innern getroffen werden, sind für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

§ 9

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den sonst zuständigen Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 1. Februar 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über die Befugnisse der Luftfahrtbehörden bei Ausübung der Luftaufsicht (Luftaufsichtgesetz).

Vom 1. Februar 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Luftfahrtbehörden können in Ausübung der Luftaufsicht Verordnungen und Verfügungen erlassen sowie sonstige Anordnungen treffen.

§ 2

(1) Die Luftfahrtbehörden können die Befolgung einer Verfügung, wenn die Verfügung unanfechtbar geworden ist oder sofort ausgeführt werden muß,

1. durch Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Verpflichteten,
2. durch Festsetzung von Zwangsgeld bis zu 300 Reichsmark, an dessen Stelle für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit Zwangshaft bis zu drei Wochen festgesetzt werden kann,
3. durch unmittelbaren Zwang

durchsetzen.

(2) Die Zwangsmittel müssen, sofern nicht die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme erforderlich ist, angedroht werden. Die Androhung bedarf, außer bei Gefahr im Verzuge, der Schriftform.

§ 3

(1) Die Luftfahrtbehörden können wegen Übertretungen nach § 31 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 653) und vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) Strafen durch Strafverfügung festsetzen sowie Einziehung verhängen. Die Haftstrafe darf die Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten.

(2) In leichteren Fällen kann von einer Strafverfügung abgesehen oder an Stelle der Strafverfügung eine Verwarnung erteilt werden.

§ 4

(1) Gegen die Verfügung einer Luftfahrtbehörde sowie gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels durch eine Luftfahrtbehörde steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Verfügung schriftlich oder zu Protokoll bei der Luftfahrtbehörde, die die Verfügung erlassen hat, einzulegen.

(2) Gegen die Strafverfügung einer Luftfahrtbehörde kann der Betroffene statt des im § 413 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Antrags auf gerichtliche Entscheidung binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde erheben; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

(1) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Luftfahrtbehörde, welche die Verfügung erlassen hat, kann jedoch bestimmen, daß die Verfügung sofort vollstreckbar ist. Die Beitreibung von Zwangsgeld und Geldstrafe und die Vollstreckung von Zwangshaft oder Übertretungsstrafen dürfen jedoch nicht erfolgen, bevor die Festsetzung unanfechtbar oder rechtskräftig geworden ist.

§ 6

Der Reichsminister der Luftfahrt erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 15. Februar 1939 in Kraft.

(2) Zu dem gleichen Zeitpunkt treten die §§ 4, 5 und 6 der Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung vom 18. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 310) außer Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Luftfahrt
Göring

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Regelung der Kohlenwirtschaft in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 31. Januar 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) In den sudetendeutschen Gebieten gelten nach Maßgabe der besonderen Vorschriften in den §§ 2 bis 10 dieser Verordnung:

1. das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 23. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 342) in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1447),
2. die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 21. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1449) in der Fassung der Verordnung über die Kohlenwirtschaft vom $\frac{\text{13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 945)}}{\text{18. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 979)}}$,
3. die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Siebenter Teil, Kapitel VII (Reichsgesetzbl. I S. 279),
4. das Gesetz über Änderung kohlenwirtschaftlicher Bestimmungen vom 21. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 203).

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Zur Bildung von syndikatlichen Zusammenschlüssen wird das sudetendeutsche Gebiet in folgende Bergbaubezirke eingeteilt:

1. Bezirk des westlichen Braunkohlen- und Steinkohlenbergbaues (nordwestböhmisches Becken, Falkenau-, Elbogen- und Karlsbader Becken, Steinkohlengruben bei Pilsen),
2. Bezirk des Schatzlarer Steinkohlenbergbaues,
3. Bezirk des östlichen Steinkohlenbergbaues.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann die Einteilung der Bezirke ändern.

(3) In Zweifelsfällen bestimmt der Reichswirtschaftsminister, welchem Bezirk ein Kohlenbergwerk angehört.

§ 3

(1) Die Besitzer der Kohlenbergwerke des westlichen Braunkohlen- und Steinkohlenbezirks haben sich innerhalb einer vom Reichswirtschaftsminister zu bestimmenden Frist zu einem Kohlensyndikat zusammenzuschließen. Der Gesellschaftsvertrag und die allgemeinen Lieferbedingungen des Syndikats sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers.

(2) Das Kohlensyndikat ist Mitglied des Reichskohlenverbandes zu Berlin.

§ 4

(1) Der Bezirk des Schatzlarer Steinkohlenbergbaues wird dem Bezirk des niederschlesischen Steinkohlenbergbaues zugeteilt. Die Besitzer der Kohlenbergwerke haben sich dem Niederschlesischen Steinkohlen-Syndikat in Waldenburg anzuschließen.

(2) Der Bezirk des östlichen Steinkohlenbergbaues wird dem Bezirk des oberschlesischen Steinkohlenbergbaues zugeteilt. Die Besitzer der Kohlenbergwerke haben sich dem Oberschlesischen Steinkohlen-Syndikat in Gleiwitz anzuschließen.

(3) Der Reichswirtschaftsminister bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem der Anschluß vollendet sein muß.

(4) Die Verträge über den Anschluß und etwa durch sie bedingte Änderungen des Syndikats-Gesellschaftsvertrages bedürfen der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers.

§ 5

Der Reichswirtschaftsminister kann für einzelne Bergwerke in besonderen Fällen Ausnahmen von der Vorschrift der §§ 3 und 4 zulassen.

§ 6

(1) Wird ein in den §§ 3 und 4 vorgeschriebener Zusammenschluß oder Anschluß nicht fristgemäß oder nicht vollständig oder nicht in einer vom Reichswirtschaftsminister vorgeschriebenen Art vollzogen, so führt ihn der Reichswirtschaftsminister herbei. Dabei regelt er die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die übrigen Rechtsverhältnisse der Zusammenschlüsse. Der vom Reichswirtschaftsminister vollzogene Zusammenschluß ist rechtsfähig.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann auch einzelne Kohlenbergwerksbesitzer an ein bestehendes Kohlensyndikat anschließen.

§ 7

Dem Reichswirtschaftsminister stehen gegenüber dem Zusammenschluß nach §§ 3 und 6 Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse zu. Er kann diese Befugnisse nachgeordneten Dienststellen oder im Einzelfall Beauftragten übertragen.

§ 8

(1) Die in den §§ 3 und 4 bezeichneten Kohlensyndikate können die Rechte und Pflichten ihrer sudetendeutschen Mitglieder aus den bei der Bildung des Syndikats oder bei dem Eintritt des Mitgliedes in das Syndikat laufenden Kohlenlieferungsverträgen übernehmen. Die Übernahme ist dem Vertragsgegner schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Kohlensyndikate haben die laufenden Kohlenlieferungsverträge dem Reichswirtschaftsminister anzuzeigen. Er ist berechtigt, die Übernahme oder Ablehnung dieser Verträge durch die Syndikate ganz oder teilweise anzuordnen.

(3) Soweit das Syndikat in die bestehenden Kohlenlieferungsverträge nicht eintritt, werden diese unwirksam.

§ 9

Wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieser Verordnung oder ihrer Durchführung entsteht, kann eine Entschädigung nicht beansprucht werden.

§ 10

(1) Die durch das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 23. März 1919 und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen vom 21. August 1919 dem Reichskohlenrat übertragenen Obliegenheiten nimmt für die sudetendeutschen Gebiete der Reichswirtschaftsminister wahr. Er kann sie einer anderen Stelle oder im Einzelfall Beauftragten ganz oder teilweise übertragen.

(2) Die §§ 50, 63 und 64 der Ausführungsbestimmungen vom 21. August 1919 finden für die sudetendeutschen Gebiete keine Anwendung.

§ 11

Der Reichswirtschaftsminister kann zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Berlin, den 31. Januar 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur verstärkten Deckung von Rohstoffen aus forstwirtschaftlichen Nebenerzeugnissen.
Vom 31. Januar 1939.

Zum Zwecke verstärkter Rohstoffgewinnung aus Nebenerzeugnissen des Waldes und deren Bearbeitung wird auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) und der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 5. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 936) in Erweiterung der Verordnung vom 7. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1011) verordnet:

§ 1

Der Reichsforstmeister wird ermächtigt, in Waldungen jeder Besitzart die Erzeugung, Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen aus forstwirtschaftlichen Nebenerzeugnissen und deren Bearbeitung zu regeln. Er kann gebietsweise für einzelne Besitzarten oder für einzelne Betriebe auch Sonderregelungen treffen, soweit diese zur Erreichung einer derartigen verstärkten Rohstoffgewinnung bzw. Erzeugung und Bearbeitung erforderlich sind.

§ 2

Der Reichsforstmeister hat das Recht, von den in Frage kommenden Waldbesitzern oder Betrieben die für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgabe erforderlichen Angaben oder Unterlagen einzufordern und Ortsbesichtigungen vorzunehmen.

§ 3

(1) Die für die Durchführung der durch den § 1 gegebenen Ermächtigung erforderlichen Anordnungen, Gebote, Verbote und Maßnahmen erläßt der Reichsforstmeister.

(2) Der Reichsforstmeister kann die Durchführung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben ganz oder teilweise auch auf andere Stellen übertragen.

§ 4

(1) Wer den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen, Geboten und Verboten zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung erfolgt nur auf Antrag des Reichsforstmeisters.

(2) Bei leichteren Verstößen kann der Reichsforstmeister Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1000 Reichsmark verhängen.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Befugnisse der Luftfahrtbehörden bei Ausübung der Luftaufsicht (Luftaufsichtgesetz). Vom 1. Februar 1939.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Befugnisse der Luftfahrtbehörden bei Ausübung der Luftaufsicht (Luftaufsichtgesetz) vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 131) wird verordnet:

Zu § 1

§ 1

(1) Luftfahrtbehörden sind
der Reichsminister der Luftfahrt,
die Luftämter.

(2) Die Luftämter unterhalten nach Bedarf Außenstellen (Flughafenleitungen, Luftaufsichtswachen).

§ 2

(1) Bei Gefahr im Verzuge kann der Reichsminister der Luftfahrt die Befugnisse der Luftämter ausüben.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung können die Luftämter in fremden Luftamtsbezirken die erforderlichen Maßnahmen treffen. Diese Regelung gilt nicht für den Erlaß von Verordnungen.

§ 3

(1) Der Vollzug der Luftaufsicht ist Aufgabe des Reichsluftaufsichtsdienstes.

(2) Die Luftämter können andere Personen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bestellen. Diese Personen bedürfen der Bestätigung durch den Reichsminister der Luftfahrt.

§ 4

(1) Der Reichsminister der Luftfahrt kann Verordnungen für das Reich oder für Teile des Reichs erlassen.

(2) Die Luftämter sind zum Erlaß von Verordnungen für ihren Bezirk oder für Teile ihres Bezirks nur befugt, soweit sie hierzu durch die Verordnung über Luftverkehr ermächtigt sind.

§ 5

(1) Die Verordnungen müssen

a) die Überschrift „Verordnung" tragen,

b) auf die Bestimmungen, auf Grund deren sie erlassen sind, hinweisen,

c) den örtlichen Geltungsbereich enthalten,

d) die einschlägige Strafbestimmung des § 31 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 653) und vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) angeben,

e) das Datum enthalten, unter dem sie erlassen sind,

f) die Behörde bezeichnen, die die Verordnung erlassen hat,

g) im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger" verkündet werden. In dringenden Ausnahmefällen kann die Verkündung durch Rundfunk über den Deutschlandsender geschehen; die Verordnung ist unter Hinweis auf die erfolgte Verkündung durch Rundfunk unverzüglich im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger" im Wortlaut bekanntzugeben.

(2) Verordnungen treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(3) Verordnungen, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, treten zehn Jahre nach Erlaß außer Kraft.

(4) Verordnungen sollen in den „Nachrichten für Luftfahrer" abgedruckt werden.

§ 6

Verfügungen können mündlich, schriftlich, durch Funk oder Zeichen erlassen werden. Eine Maßnahme, die durch die Luftfahrtbehörde unmittelbar ausgeführt wird, steht einer Verfügung gleich.

Zu § 2

§ 7

Die Luftfahrtbehörden veranschlagen bei Androhung der Ersatzvornahme nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Luftaufsichtgesetzes den Kostenbetrag vorläufig und setzen — außer bei Gefahr im Verzuge — eine Frist, in der die zu erzwingende Handlung auszuführen ist.

§ 8

(1) Das Zwangsgeld wird in bestimmter Höhe angedroht.

(2) Die Dauer der Zwangshaft wird bei der Androhung bestimmt.

§ 9

(1) Das Zwangsgeld und die Zwangshaft werden auf Ersuchen der Luftfahrtbehörde durch die Ortspolizeibehörde vollstreckt, in deren Bezirk der Betroffene wohnt oder sich für die Dauer aufhält.

(2) Ist die Handlung auf Kosten des Verpflichteten ausgeführt worden, so gilt Abs. 1 entsprechend. Auch der vorläufig festgesetzte Kostenbetrag kann in diesem Verfahren eingezogen werden.

§ 10

(1) Die Angehörigen des Reichsluftaufsichtsdienstes sind — unbeschadet des Rechts der Notwehr — in Ausübung ihres Dienstes befugt, auf Personen oder Sachen gewaltsam einzuwirken sowie von der Waffe Gebrauch zu machen (unmittelbarer Zwang), wenn die Erreichung des verfolgten Zwecks auf andere Weise unmöglich oder gefährdet ist. Bei offensichtlich geringfügigen Verfehlungen darf zur Vereitelung von Fluchtversuchen nicht von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden.

(2) Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Luftfahrt.

Zu § 3

§ 11

(1) Luftfahrtbehörden im Sinne dieser Vorschrift sind die Luftämter. Zuständig ist das Luftamt, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist, in den Fällen des § 31 Nr. 2 des Luftverkehrsgesetzes das Luftamt, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt.

(2) Die Verwarnung kann mündlich oder schriftlich erteilt werden; hierbei kann eine Verwaltungsgebühr von drei Reichsmark festgesetzt werden (gebührenpflichtige Verwarnung).

§ 12

(1) Für die Vollstreckung von Geldstrafen und für die Einziehung von Verwaltungsgebühren gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Haftstrafe wird auf Ersuchen der Luftfahrtbehörde durch die Ortspolizeibehörde vollstreckt, in deren Bezirk der Verurteilte bei Einleitung der Strafvollstreckung wohnt, sich für die Dauer aufhält oder sich in behördlicher Verwahrung befindet.

Zu § 4

§ 13

(1) Luftfahrtbehörden im Sinne dieser Vorschrift sind die Luftämter.

(2) Erachtet das Luftamt die Beschwerde als begründet, so hilft es ihr ab; andernfalls legt es die Beschwerde vor Ablauf einer Woche dem Reichsminister der Luftfahrt zur Entscheidung vor.

§ 14

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1939 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1939.

Der Reichsminister der Luftfahrt
Göring

Verordnung über die Aufhebung der Ortsgerichte in Horchheim, Niederberg und Pfaffendorf*).

Vom 2. Februar 1939.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Kassel vom 20. Dezember 1899 (Preuß. Gesetzsamml. S. 640) in Verbindung mit dem Dritten Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) bestimme ich folgendes:

§ 1

(1) Die Ortsgerichte in Horchheim, Niederberg und Pfaffendorf werden aufgehoben.

(2) Die Nummern 39, 40 und 42 der Anlage A der Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Kassel vom 20. Dezember 1899 (Preuß. Gesetzsamml. S. 640) werden daher gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der Notlage des Kraftdroschkengewerbes*).

Vom 3. Februar 1939.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1320) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

§ 4 der Verordnung zur Bekämpfung der Notlage des Kraftdroschkengewerbes vom 2. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1062) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung der Notlage des Kraftdroschkengewerbes vom 11. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1339) erhält folgende Fassung:

„§ 4

Unternehmern von Kraftdroschkenverkehr, die eine Entschädigung erhalten haben, und ihren Ehegatten darf am Ort des bisherigen Betriebssitzes auf die Dauer von zehn Jahren eine Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen nicht erteilt werden. Das gilt nicht, wenn eine Genehmigung zur Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten oder des Betriebs (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande in der Fassung vom 6. Dezember 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 1320) oder zur Weiterführung eines Unternehmens beim Tode des Unternehmers durch den Erben beantragt wird."

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur **vom Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

137

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Februar 1939	Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 39	Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes	137
7. 2. 39	Berichtigung	152

Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes.

Vom 3. Februar 1939.

Zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) wird auf Grund des § 184 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht, dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgendes verordnet:

Zu § 1

Zu Abs. 1

Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die ihre Arbeitsdienstpflicht erfüllen oder darüber hinaus dienen, sind:

a) die einberufenen Reichsarbeitsdienstpflichtigen (einschließlich der vorzeitig Dienenden),
b) die Freiwilligen des Reichsarbeitsdienstes,
c) die Längerdienenden des Reichsarbeitsdienstes,
d) die planmäßigen Reichsarbeitsdienstführer (Führer, Ärzte, Amtswalter und Musikzugführer).

Zu § 2

Zu Abs. 1 Satz 3

Diese Vorschrift gilt sinngemäß auch für die Freiwilligen des Reichsarbeitsdienstes.

Zu Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1

Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 3 und des Abs. 2 Satz 1 gelten nicht für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit; die ruhegehaltfähige Dienstzeit wird nach Abs. 1 Satz 2 vom Tage des Diensteintritts bis zum Ablauf des Entlassungstages berechnet.

Zu Abs. 2 Satz 1

Diese Vorschrift gilt auch für die erfüllte aktive Dienstpflicht in der alten Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe).

Zu § 4

Zu Abs. 1

1. Arbeitsdienstbeschädigung ist der Körperschaden, dessen Entstehung oder Verschlimmerung ursächlich mit dem Dienst im Reichsarbeitsdienst zusammenhängt.

2. Körperschäden sind Gesundheitsstörungen, die alle von der Regel abweichenden körperlichen oder geistigen Zustände umfassen. Hierzu gehören alle Krankheiten, die mit organischen, funktionellen oder psychischen Veränderungen einhergehen. Als Körperschäden gelten nicht Zustände, die nur in der Vorstellung bestehen oder seelisch bedingt sind. Bei inneren Krankheiten, die auch sonst bei Beschäftigung im freien Erwerbsleben aufzutreten pflegen, ist besonders eingehend zu prüfen, ob sie durch die dem Reichsarbeitsdienst eigentümlichen Verhältnisse bedingt sind.

3. Treten zu einem als Arbeitsdienstbeschädigung anerkannten Körperschaden weitere, mit ihm ursächlich zusammenhängende Körperschäden hinzu, so sind sie die Folgen der Arbeitsdienstbeschädigung. Folgen einer Arbeitsdienstbeschädigung (unmittelbare und mittelbare) werden wie diese selbst entschädigt. Der Begriff „infolge Arbeitsdienstbeschädigung" umschließt sowohl den als Arbeitsdienstbeschädigung anerkannten Körperschaden selbst als auch seine Folgen.

Zu den §§ 6 bis 9

Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die über die Dienstpflichtzeit oder über die Weiterverpflichtung hinaus aus dienstlichen Gründen auf begrenzte Dauer im Reichsarbeitsdienst zurückbehalten werden, erwerben dadurch keinen Anspruch auf die nächsthöhere Fürsorge und Versorgung.

Zu § 10

Zu Abs. 1

Für den Begriff „infolge Arbeitsdienstbeschädigung" gilt die Durchführungsvorschrift Nr. 3 zu § 4 Abs. 1.

Zu Abs. 2 letzter Satz

Im allgemeinen werden Unterhaltsbeiträge bis zur vollen Höhe der Dauerrente nur in Betracht kommen,

a) wenn es sich um Fälle handelt, in denen infolge des Körperschadens Hilflosigkeit vorliegt,

b) bei einer Arbeitsdienstzeit von mehr als acht Jahren, wenn der Familienstand oder die wirtschaftlichen Verhältnisse ihre Bewilligung rechtfertigen.

Zu den §§ 19 bis 29

Zu den mittleren Reichsarbeitsdienstführern im Sinne dieses Gesetzes rechnen auch die Musikzugführer.

Zu § 19

Zu Abs. 2

1. Die Wahl der Übergangsgebührnisse oder des Anstellungsscheins statt des Ruhegehalts auf Zeit kann auch nach Feststellung und Zahlung des Ruhegehalts auf Zeit noch zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, längstens jedoch bis zu zehn Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst. Für Inhaber des Anstellungsscheins oder für Empfänger von Übergangsgebührnissen ist der Übergang auf eine andere Fürsorge- oder Versorgungsart nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Reichsarbeitsführers zulässig.

2. a) Der Unterhaltsbeitrag beträgt 80 vom Hundert der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 4c 2. Die Zahlung beginnt mit Ablauf des Monats, für den Dienstbezüge oder Ruhegehalt auf Zeit oder Übergangsgebührnisse zuletzt gezahlt worden sind.

b) Im Falle der Einberufung in eine andere Laufbahn als die des gehobenen mittleren Dienstes beträgt der Unterhaltsbeitrag vom Ersten des auf die Einberufung folgenden Monats ab 80 vom Hundert der Eingangsstufe derjenigen Besoldungsgruppe, in der der Einberufene seine erste planmäßige Anstellung findet oder bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn finden würde.

c) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags wird mit dem Tage eingestellt, an dem der Beamtenanwärter außerplanmäßige Bezüge seiner Besoldungsgruppe erhält.

d) Der Unterhaltsbeitrag wird gezahlt

bis zur Einberufung in eine Beamtenstelle oder den Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst hierzu vom Versorgungsamt V Berlin,

vom Ersten des auf die Einberufung folgenden Monats ab von der Beschäftigungsbehörde.

Zu § 23

Zu Abs. 1

Nach Feststellung der gewählten Fürsorgeart ist der Übergang auf die andere Fürsorgeart nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Reichsarbeitsführers zulässig.

Zu Abs. 2

Für die Wahl gelten die Durchführungsvorschriften zu § 19 Abs. 2 sinngemäß.

Zu Abs. 3 Satz 2

Für den Unterhaltsbeitrag bis zur vollen Höhe des Ruhegehalts gelten die Durchführungsvorschriften zu § 10 Abs. 2.

Zu § 27

Zu Abs. 2b

Nach Abs. 2b werden angerechnet

a) bei Reichsarbeitsdienstärzten:
vier Jahre Studienzeit und das gesetzlich vorgeschriebene praktische Jahr,

b) bei Rechtskundigen und Volkswirten mit abgeschlossener Hochschulbildung, wenn diese Hochschulbildung die Voraussetzung für die Ernennung zum Reichsarbeitsdienstführer oder für die Beförderung bildete:
drei Jahre Studienzeit,

c) bei Ingenieuren mit abgeschlossener Hochschulbildung, wenn diese Hochschulbildung die Voraussetzung für die Ernennung zum Reichsarbeitsdienstführer oder für die Beförderung bildete:
drei Jahre Studienzeit und das gesetzlich vorgeschriebene praktische Jahr, soweit dieses außerhalb der Studienzeit liegt.

Zu § 31

Zu Abs. 3d

Reichsarbeitsdienstführer, die eine Abfindung nach § 32 erhalten haben, können durch Fürsorge- und Versorgungsdienststellen (§ 133) nicht bevorzugt in Angestelltenstellen des öffentlichen Dienstes untergebracht werden.

Zu § 32

Zu Abs. 2

Erhält ein abgefundener Reichsarbeitsdienstführer bei Beschäftigung im öffentlichen Dienst Kinderzuschläge, so werden die Kinderbeihilfen nach Abs. 2 nur so weit gezahlt, als sie diese übersteigen.

Zu § 33

Zu Abs. 3

1. Die Abfindung wird ausgezahlt, nachdem der Reichsarbeitsführer

a) bei Kauf einer Neubauernstelle oder einer schon bestehenden Wirtschaft seine Zustimmung zum Kaufvertrag, bei Pachtung seine Zustimmung zum Pachtvertrag gegeben hat,

b) bei Einheirat, Erbschaft oder Übergabe des Betriebes vor Eintritt des Erbfalls den für diesen Fall erforderlichen Nachweis als hinreichend anerkannt hat.

2. „Einheirat" ist die Eheschließung mit der Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebes. Solange die Tochter des Eigentümers eines landwirtschaftlichen Betriebes noch nicht selbst Eigentümerin der Wirtschaft ist, kann die „Einheirat" dann als gegeben angesehen werden, wenn

a) bei Erbhöfen
in einem erforderlichenfalls von dem Anerbengericht zu genehmigenden Erbvertrag die Tochter zur Anerbin eingesetzt ist,

b) bei sonstigem landwirtschaftlichen Grundbesitz eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Auflassung der Wirtschaft an

die Tochter im Grundbuch eingetragen wird und die Abfindung durch Eintragung einer Sicherungshypothek an bereitester Stelle in entsprechender Höhe auf den landwirtschaftlichen Betrieb sichergestellt wird.

3. Neben dem Erbschein ist die Vorlage des Testaments oder des Erbauseinandersetzungsvertrags nötig. Im Zweifelsfalle ist die Eintragung im Grundbuch des Eigentümers nachzuweisen.

4. Der Pachtvertrag muß auf die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen sein. Eine außergerichtliche vorherige Lösung des Pachtvertrages bedarf der Genehmigung des Reichsarbeitsführers.

Zu Abs. 5

Für die Zahlung der Kinderbeihilfen gilt die Durchführungsvorschrift zu § 32 Abs. 2.

Zu Abs. 7

Die zur Ansetzung als Neubauern namhaft gemachten Reichsarbeitsdienstsiedler müssen bei Verteilung der Neubauernstellen berücksichtigt werden. In der Reihenfolge der Bewerber stehen sie hinter den Gutsarbeitern des aufzuteilenden Gutes. Auf Ersuchen des Reichsarbeitsführers sind sie vor allen Bewerbern (einschließlich der Gutsarbeiter) zu berücksichtigen. Die Wehrmachtsiedler sind den Reichsarbeitsdienstsiedlern gleichgestellt.

Zu § 34

1. Die Reichsbürgschaft kann bis zum doppelten Betrag der Abfindung nach § 33 gewährt werden.

2. Das Darlehen muß in jährlichen Teilbeträgen in Höhe von mindestens 1 vom Hundert unter Anrechnung der ersparten Zinsen tilgbar sein.

3. Das durch die Reichsbürgschaft gesicherte Darlehen muß durch Eintragung einer Hypothek zu Lasten der Stelle grundbuchlich gesichert sein. Diese Hypothek darf unter Einschluß der vorhergehenden oder der im gleichen Range stehenden Belastungen drei Viertel des geschätzten Bau- und Bodenwertes nicht überschreiten. Bei Erbhöfen ist die Eintragung einer Hypothek nicht erforderlich.

4. Das Darlehen muß sofort kündbar sein, wenn

a) der Erwerber des landwirtschaftlichen Betriebes das Eigentum oder den Besitz auf eine Person überträgt, die nicht mit ihm in gerader Linie verwandt oder nicht mit ihm verheiratet ist,
b) die Gebäude nicht in voller Höhe gegen Brandschaden versichert sind und dauernd versichert gehalten werden,
c) der Betrieb im Wege der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung beschlagnahmt wird,
d) der Schuldner länger als zwei Jahre mit der Zahlung der Zinsen im Verzug ist,
e) nach einem Gutachten der zuständigen Kreisbauernschaft die Bewirtschaftung so mangelhaft ist, daß die Erhaltung des Betriebes gefährdet erscheint.

Ist der übernommene Betrieb Erbhof oder wird er durch den Zukauf Erbhof, so sind die vorstehend unter a, c und e angeführten Kündigungsmöglichkeiten nicht als Voraussetzungen für die Übernahme der Reichsbürgschaft zu verlangen.

5. Reichsarbeitsdienstführer, die die Reichsbürgschaft in Anspruch nehmen, haben vor deren Gewährung eine Bearbeitungsgebühr von 1 vom Hundert der zu verbürgenden Darlehnssumme an die Deutsche Siedlungsbank, die mit der Verwaltung der Reichsbürgschaft betraut ist, zu zahlen. Die Gebühr wird bei Einreichung des Antrages fällig, sie ermäßigt sich auf 0,3 vom Hundert, wenn der Antrag abgelehnt wird.

6. Die Übernahme der Reichsbürgschaft wird von einem Bürgschaftsausschuß beschlossen. In diesem Ausschuß sind der Reichsminister des Innern, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, der Reichsminister der Finanzen und die Deutsche Siedlungsbank vertreten. Auf Grund der Entscheidung des Bürgschaftsausschusses wird dem Antragsteller über den Reichsarbeitsführer und dem Geldgeber ein Vorbescheid erteilt. Beschließt der Ausschuß die Übernahme der Reichsbürgschaft, so wird die Bürgschaftsurkunde von der Deutschen Siedlungsbank namens des Reichs, vertreten durch den Reichsminister des Innern, ausgestellt.

7. Die Bürgschaftsurkunde wird ausgehändigt, wenn

a) der Kaufvertrag oder der sonstige der Übernahme des Betriebes zugrunde liegende Vertrag die Genehmigung des Reichsarbeitsführers gefunden hat,
b) die Gebäude in voller Höhe gegen Brandschaden versichert sind (Nachweis durch Vorlage des Versicherungsscheins),
c) die zu verbürgende Hypothek, falls sie in Betracht kommt, im Grundbuch eingetragen ist.

Zu § 35

Zu Abs. 3

Zu den Pflichten eines Anwärters des Reichsarbeitsdienstes gehört auch der Gehorsam gegenüber den von den Fürsorge- und Versorgungsdienststellen (§ 133) gegebenen Anordnungen, die das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes betreffen.

Zu § 36

Anwärter des Reichsarbeitsdienstes sind nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze wie Beamte versicherungsfrei. Die Versicherungsberechtigung (Reichsversicherungsordnung § 176 Abs. 1 Ziffer 4) und die freiwillige Versicherung werden hierdurch nicht berührt.

Zu § 37

Zu Abs. 1

Das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes wird nach § 40 Abs. 1 erst durch die Anstellung als planmäßiger Beamter beendet. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob mit der planmäßigen Anstellung die Anstellung auf Lebenszeit verbunden ist oder ob das Widerrufsverhältnis zunächst noch bestehen bleibt. Das Anwärterverhältnis bleibt bestehen, wenn ein Anwärter des Reichsarbeitsdienstes als Beamter auf Widerruf zum Ausbildungs- und Vorbereitungsdienst oder als außerplanmäßiger Beamter einberufen wird.

Zu Abs. 4

1. Maßgebend ist das Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) und die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 7. Mai 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 40). In sinngemäßer Anwendung der Nr. 6 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz ist für das Einweisen in eine der Umzugskostenstufen stets die Besoldungsgruppe maßgebend, die der Berechnung der Anwärterbezüge nach § 36 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes zugrunde gelegt war.

2. Die Vorschriften des Abs. 4 finden auch Anwendung auf Umzüge, die vor dem 1. Oktober 1938 bereits begonnen, aber erst an diesem Tage oder später beendet wurden.

3. Bei Einberufungen in eine Beamtenstelle oder in den Ausbildungs- und Vorbereitungsdienst hierfür oder bei Zuweisung zur Beschäftigung nach Abs. 1 wird die Umzugskostenentschädigung nach dem Familienstand, Hausstand und Alter des Anwärters an dem Tage bemessen, zu dem er einberufen ist. Für die Höhe der Umzugskostenentschädigung ist die Entfernung zwischen dem tatsächlichen Wohnort und dem Einberufungsort maßgebend, und zwar auch dann, wenn diese Entfernung weiter ist als vom letzten Standort zum Einberufungsort. Reisekostenvergütung für die Reise zum Eintritt in das Beamtenverhältnis nach Nr. 1 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 16. Dezember 1933 (Reichsbesoldungsbl. S. 192) kann auch gewährt werden, wenn der Umzug noch nicht angeordnet ist.

4. Die Gewährung von Trennungsentschädigung richtet sich nach Nr. 25 und 26 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz. Soweit die Trennungsentschädigung vom Versorgungsamt V Berlin gezahlt wird, entscheidet dieses über Bewilligung nach Nr. 25 Abs. 10, das Hauptversorgungsamt Brandenburg-Pommern nach Nr. 25 Abs. 11, der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen nach Nr. 25 Abs. 12. Für das Einweisen in eine der Reisekostenstufen ist Nr. 16 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 16. Dezember 1933 (Reichsbesoldungsbl. S. 192) maßgebend. Für die zur Beschäftigung zugewiesenen Anwärter des Reichsarbeitsdienstes ist hierbei die Besoldungsgruppe maßgebend, in der sie nach dem Ergebnis der Fachschulausbildung als Beamte zuerst planmäßig angestellt werden. Nr. 6 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 16. Dezember 1933 (Reichsbesoldungsbl. S. 200) findet keine Anwendung.

5. Artikel 2 des Vierten Teils der Anpassungsverordnung vom 23. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 779, 784) über die Gewährung von Abwesenheitszuschüssen und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen treten für Anwärter des Reichsarbeitsdienstes außer Kraft.

6. Die den Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes zu gewährenden Umzugskostenvergütungen und Trennungsentschädigungen werden gezahlt:

a) im Falle der Einberufung in eine Beamtenstelle oder in den Ausbildungs- und Vorbereitungsdienst hierfür sowie im Falle der Zuweisung zur Beschäftigung zu einer Behörde des Reichs, der Länder und der Reichsbank

von der Beschäftigungsbehörde;

die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln des Haushaltsplans zu buchen,

b) im Falle der Einberufung in eine Beamtenstelle oder in den Ausbildungs- und Vorbereitungsdienst hierfür sowie im Falle der Zuweisung zur Beschäftigung zu einer Behörde oder einem Betrieb der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der im § 38 Abs. 1 c und d aufgeführten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

vom Versorgungsamt V Berlin.

Zu § 38

Zu Abs. 1

Betriebe im Sinne des Abs. 1 e sind:

a) Betriebe, die von den genannten Stellen wirtschaftlich verwaltet werden,

b) Betriebe, deren Erträgnisse den genannten Stellen überwiegend zufließen.

Zu Abs. 2

Als Anwärter des Reichsarbeitsdienstes sind den Militäranwärtern jährlich bis zu 800 untere Reichsarbeitsdienstführer gleichgestellt, die nach einer Arbeitsdienstzeit von mindestens 12 Jahren aus dem Reichsarbeitsdienst ausgeschieden sind.

Zu § 40

Die Beschäftigungsbehörden sind verpflichtet, dem Reichsarbeitsführer unverzüglich jede Zuwiderhandlung im Sinne des Abs. 3 a bis c mitzuteilen.

Zu § 44

1. Die laufende Unterstützung beträgt werktäglich 2,50 Reichsmark, also wöchentlich 15 Reichsmark. Laufende Unterstützung und Arbeitslosenunterstützung werden nicht nebeneinander gewährt; jedoch bleibt die gesetzliche Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung anschließend an den Bezug der laufenden Unterstützung in vollem Umfang gewahrt.

2. Wer ohne zwingenden Grund ablehnt, einen ihm nachgewiesenen Arbeitsplatz anzunehmen, verliert den Anspruch auf laufende Unterstützung. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Arbeitsplatz nur vorläufig oder auf Dauer nachgewiesen worden ist.

3. Die von den Arbeitsämtern gezahlten Unterstützungen werden der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erstattet. Die Reichsanstalt fordert Erstattung der von den Arbeitsämtern gezahlten Beträge vierteljährlich beim Reichsarbeitsführer an.

Zu § 49

Zu Abs. 1

1. Erreichen bei Regelungen die nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht den Betrag von monatlich 300 Reichsmark, so ist dieser Betrag als Kürzungsgrenze anzusetzen. Dies gilt jedoch nur, wenn seit Beginn des Versorgungsbezuges drei Jahre abgelaufen sind.

2. Hat ein ehemaliger Reichsarbeitsdienstführer während der Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst mindestens ein Jahr lang eine sonstige Tätigkeit im öffentlichen Dienst ununterbrochen ausgeübt und setzt er diese Tätigkeit nach seinem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst fort, so ist bei der Regelung als Einkommen aus dieser Verwendung nur der Betrag anzusetzen, um den sich dieses Einkommen seit dem Beginn des Versorgungsbezuges erhöht hat.

3. Dienstaufwandsgelder sind nur solche Einkommensteile, die tatsächlich einen Ersatz durch den Dienst bedingter besonderer Aufwendungen darstellen; als Dienstaufwandsgelder gelten nicht Bezüge, bei denen es sich tatsächlich um eine Vergütung für Arbeitsleistung oder um eine Entschädigung für Zeitversäumnis handelt, und zwar auch dann, wenn sie eine irreführende Bezeichnung tragen. Als Anhalt für die Beurteilung der Angemessenheit von Dienstaufwandsgeldern dienen die für Beamte festgesetzten Zuwendungen ähnlicher Art.

4. Von Dienstaufwandsgeldern und Auslandszulagen abgesehen, sind als Einkommen noch außer Betracht zu lassen:

a) Reisekosten und ähnliche Bezüge,
b) Zuwendungen aus Anlaß eines Dienstjubiläums, soweit sie 100 Reichsmark nicht übersteigen,
c) Beiträge (Beitragsanteile) des Dienstherrn zur Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Angestellten- usw. Versicherung über die gesetzliche Verpflichtung hinaus und Beiträge des Dienstherrn an Zuschußkassen u. dgl.,
d) Krankengelder auf Grund der Sozialversicherung.

Zu Abs. 2

1. Eine anderthalbfache Anrechnung von Dienstzeiten nach § 177 Abs. 3 findet ebenfalls nicht statt.

2. Auch die Zeit, für die nach den bisherigen Ruhensvorschriften die Versorgungsbezüge geruht haben, gilt als Zeit einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne dieser Bestimmungen. Ist ein Ruhen nicht eingetreten, weil das Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst zu gering war, so ist auch diese Zeit anrechnungsfähig.

Zu § 50

Zu Abs. 1

Die Durchführungsvorschrift zu § 49 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend.

Zu § 51

1. Jede Beschäftigung im Dienste des Reichs usw. ist „Verwendung im öffentlichen Dienst" im Sinne dieses Gesetzes. Es kommt also weder auf die Dauer der Beschäftigung noch darauf an, ob die Beschäftigungsstelle eine Behörde ist, ob die Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis oder in anderer Form erfolgt oder aus welchen Mitteln die Vergütung für die Leistung fließt. Verwendung im öffentlichen Dienst ist daher auch die Tätigkeit als Notar (vgl. § 2 der Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 191). Keine Verwendung im öffentlichen Dienst ist jedoch

a) eine Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger,
b) eine Tätigkeit, die unter das Umsatzsteuergesetz fällt; dies gilt aber nicht, wenn die Tätigkeit für sich allein betrachtet nicht der Umsatzsteuer unterliegen würde und nur deshalb unter das Umsatzsteuergesetz fällt, weil sie im Zusammenhang mit einer selbständigen Berufstätigkeit ausgeübt wird. Die auf die Tätigkeit entfallende Umsatzsteuer ist ohne Rücksicht auf die Fälligkeit bei der Regelung von dem Einkommen aus der Tätigkeit abzusetzen.

Diese Bestimmungen werden auch dann angewendet, wenn zu ihrer Umgehung die Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts mißbraucht werden sollten.

2. Als Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Abs. 1 Satz 1) sind, soweit es sich um erst nach dem 30. Januar 1933 geschaffene Einrichtungen handelt, nur solche zu verstehen, die durch Gesetz oder sonstigen Hoheitsakt die Rechte oder die Stellung einer Körperschaft usw. des öffentlichen Rechts erhalten haben.

3. Verbände von Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts sind Zusammenschlüsse jeder Art ohne Rücksicht auf die Rechtsform und Bezeichnung. Zu ihnen gehört z. B. auch die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer.

4. Verwendung im öffentlichen Dienst liegt auch vor bei Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich — wenn auch über Zwischenglieder — in der Hand der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Unternehmungen befindet.

5. Bei dem im Abs. 1 zweiter Satz bezeichneten Einkommen von mehr als 300 Reichsmark monatlich handelt es sich um das nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzte Einkommen.

Zu § 52

Zu Abs. 1

1. Dem Grundgehalt ist der örtliche Sonderzuschlag zuzurechnen, wenn ein solcher für den Wohnsitz des Versorgungsberechtigten gewährt wird.

2. Unter Wohnungsgeldzuschuß ist der Wohnungsgeldzuschuß für Ortsklasse B zu verstehen.

Zu § 54

1. Der Dienst in der SS-Verfügungstruppe steht dem aktiven Wehrdienst gleich.

2. Anwärter des Reichsarbeitsdienstes im Sinne des § 54 ist nur der Inhaber der Anwärterurkunde des Reichsarbeitsdienstes nach § 35 Abs. 2.

Zu § 56

Für die Berücksichtigung der Dienstzeiten in außereuropäischen Ländern und auf Seereisen in außerheimischen Gewässern gilt die Verordnung vom 2. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 883). Bei der Ermittlung des Zeitraums von sechs Monaten sind die in außereuropäischen Ländern und auf Seereisen verbrachten Dienstzeiten zusammenzuzählen.

Zu § 57

Was als Gliederung oder angeschlossener Verband der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gilt, ergibt sich aus der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 502). Im übrigen führt der Reichsarbeitsführer die Entscheidung des Stellvertreters des Führers herbei, wenn zweifelhaft ist, ob der Reichsarbeitsdienstführer ein Amt in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden bekleidet hat.

Zu § 65

Fürsorge und Versorgung nach § 65 erhalten auch

a) die zum Reichsarbeitsdienst einberufenen Personen, die zur rechtzeitigen Erreichung des Gestellungsortes die Reise bereits vor Beginn des Gestellungstages antreten müssen oder die nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst ihre Wohnung erst nach Ablauf des Entlassungstages erreichen können. Körperschäden, die auf dem Wege zum Gestellungsort oder auf dem Heimwege erlitten werden, werden nur dann als Arbeitsdienstbeschädigung anerkannt, wenn der Weg ausschließlich dem Zwecke diente, den Ort der befohlenen Gestellung oder die Wohnung auf dem unmittelbar dahin führenden Wege zu erreichen;

b) Personen, die zur Feststellung ihrer Tauglichkeit der Anordnung einer Dienststelle des Reichsarbeitsdienstes folgen. Körperschäden, die auf dem Wege zum Bestimmungsort oder auf dem Heimwege erlitten werden, gelten nicht als Arbeitsdienstbeschädigung.

Fürsorge und Versorgung wird diesen Personen nur gewährt, wenn sie eine Arbeitsdienstbeschädigung ohne eigenes Verschulden erleiden.

Zu § 66

1. Heilfürsorge wird bei diesen Körperschäden ohne Arbeitsdienstbeschädigung wie beim Vorliegen von Arbeitsdienstbeschädigung gewährt. Soweit in den §§ 68 bis 80 und den Durchführungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen hierzu von Arbeitsdienstbeschädigung gesprochen wird, gelten diese Vorschriften auch in den Fällen des § 66 für Körperschäden ohne Arbeitsdienstbeschädigung.

2. Ein Körperschaden ist während der Arbeitsdienstzeit erlitten, wenn er während dieser Zeit entstanden ist oder sich verschlimmert hat.

Zu Abs. 2

Art und Umfang der Heilfürsorgeleistungen nach Abs. 2 sind die gleichen wie nach Abs. 1, die Dauer ist jedoch auf drei Jahre beschränkt. Innerhalb der dreijährigen Frist kann Heilfürsorge wegen desselben Körperschadens wiederholt gewährt werden.

Zu § 72

Zu Abs. 2

Das Krankengeld oder Hausgeld wird in diesen Fällen nach einem Grundlohn von 4 Reichsmark nach der Satzung der Krankenkasse, der der Arbeitsdienstbeschädigte zugeteilt ist, berechnet. Ledige Arbeitsdienstbeschädigte, die sich in geschlossener Behandlung (Krankenhaus, Kuranstalt oder Heilstätte) befinden, erhalten ein tägliches Krankengeld von 0,50 Reichsmark. Die in der Reichsversicherungsordnung § 182 Abs. 1 Nr. 2 vorgeschriebene dreitägige Wartezeit gilt hier nicht.

Zu § 74

Zu Abs. 1

Über die Gewährung einer Bade- oder Heilstättenkur zur Wiederherstellung der Wehrtauglichkeit entscheiden die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen (§ 133) im Einvernehmen mit dem für den Arbeitsdienstbeschädigten zuständigen Wehrbezirkskommando.

Zu § 75

Zu Abs. 1

1. An Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln werden gewährt:

a) künstliche Glieder mit Zubehör, insbesondere mit den dafür bestimmten Bandagen und Arbeitsansätzen,

b) Gesichtsersatzstücke (z. B. künstliche Augen, künstliche Nasen mit und ohne Brille, künstliche Ohrmuscheln und ähnliche Ersatzstücke), künstliche Zähne, Gebisse, Zahnbrücken, Gaumenplatten, Kiefererſatzstücke und Kieferschienen,

c) Perücken,

d) künstliche Finger,

e) Stützapparate,

f) orthopädisches Schuhwerk,

g) Bruchbänder, Suspensorien, Urinale, Plattfußeinlagen, Krampfaderbinden, Gummistrümpfe,

h) Krücken, Krankenstöcke und dazu erforderliche Gummikapseln,

i) Krankenfahrstühle, Selbstfahrer,

k) Brillen, Fernrohrbrillen und Lupen,

l) Hörapparate, Abzeichen für Schwerhörige,

m) Blindenuhren, Blindenabzeichen,

n) außergewöhnliche Kleidungsstücke, deren Tragen infolge der Arbeitsdienstbeschädigung notwendig ist, wie Stumpfstrümpfe, Trikotschlauchbinden, wollene Handschuhe oder gefütterte Lederhandschuhe für verstümmelte oder gelähmte Hände, Arbeitshandschuhe für verstümmelte Hände, Prothesenhandschuhe, Kopfschutzkappen, Narbenschützer.

2. Ferner werden bei anerkannter Notwendigkeit gewährt:

a) Winterhandschuhe für Blinde mit Führhunden, für Träger von zwei Krücken oder zwei Stöcken und für Benutzer von gelieferten Selbstfahrern,

b) Regenmäntel für Blinde, für Benutzer von gelieferten Krankenfahrstühlen und Selbstfahrern und für Arbeitsdienstbeschädigte, die wegen der Art und Schwere ihres Leidens nicht nur vorübergehend außerstande sind, einen Regenschirm zu handhaben,

c) Schlüpfschuhe für Armlose oder diesen hinsichtlich des hilflosen Zustandes gleichzuachtende Arbeitsdienstbeschädigte,

d) Wasser- und Luftkissen, Polsterkissen für Hüft- und Gesäßverletzte,

e) Ersatz der Kosten für unwesentliche, durch die Arbeitsdienstbeschädigung bedingte Abänderungen von Liegestühlen, Sitzstühlen, Fahrrädern und ähnlichen Gegenständen.

3. a) Künstliche Glieder mit doppelter Bandage und dazugehörigen Handschuhen, Stützapparate, künstliche Augen und orthopädische Schuhe werden das erstemal in doppelter Anzahl, alle anderen Hilfsmittel im allgemeinen einfach geliefert. Bei Lieferung in doppelter Anzahl kann das zweite Stück in einfacher Ausstattung gewährt werden. Auf Antrag kann statt eines Kunstbeines ein Stelzbein geliefert werden.

b) Bei der ersten Ausstattung wird zu jedem Kunstbein ein Paar Schuhe mitgeliefert. Diese Kunstbeinschuhe (Prothesenschuhe) zählen nicht zum orthopädischen Schuhwerk.

c) Künstliche Finger werden gewährt, wenn hierdurch die Greiffähigkeit der Hand gehoben wird oder aus Schönheitsgründen, wenn mehr als ein Finger fehlt.

d) Selbstfahrer und Krankenfahrstühle werden Arbeitsdienstbeschädigten nicht gewährt, wenn sie mit Hilfe von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln ihren Bedürfnissen entsprechend gehfähig werden können. Die Gewährung von Selbstfahrern setzt die Gebrauchsfähigkeit mindestens eines Armes voraus.

e) Den Trägern orthopädischen Schuhwerks werden Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß, den Handamputierten oder Handverletzten Handschuhe für die nichtbeschädigte Hand kostenfrei mitgeliefert.

4. Die Hilfsmittel werden in dauerhafter, den Bedürfnissen des Arbeitsdienstbeschädigten angepaßter Ausführung und Ausstattung gewährt.

5. Die Hilfsmittel werden vom Reich kostenfrei geliefert. Für selbstbeschaffte Hilfsmittel werden die Kosten nur in besonderen Fällen und nur bis zur Höhe des Betrages erstattet, der bei einer Lieferung durch das Reich entstanden wäre.

6. a) Die Hilfsmittel werden instand gesetzt oder ersetzt, wenn sie durch natürliche Abnutzung schadhaft oder unbrauchbar geworden sind.

b) Für bestimmte Hilfsmittel kann eine Mindesttragezeit festgesetzt werden.

c) Hat der Arbeitsdienstbeschädigte durch Mißbrauch, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit die Beschädigung oder Unbrauchbarkeit des Hilfsmittels herbeigeführt, so verliert er für die gewöhnliche Gebrauchszeit den Anspruch auf Instandsetzung oder Ersatz; auch kann der Arbeitsdienstbeschädigte für den verursachten Schaden haftbar gemacht werden.

d) Im Wiederholungsfalle kann das Hilfsmittel nach Ablauf der gewöhnlichen Gebrauchszeit in einfacherer Ausführung oder Ausstattung als sonst üblich ersetzt oder die Ersatzleistung auf längere Zeit versagt werden.

7. Für die Instandsetzung und den Ersatz von Hilfsmitteln gelten dieselben Grundsätze wie für die Beschaffung. Bei orthopädischem Schuhwerk werden die Kosten der durch die gewöhnliche Abnutzung verursachten Besohlung nicht ersetzt.

8. Hat der Arbeitsdienstbeschädigte bei Verlust oder Unbrauchbarkeit der Hilfsmittel Ersatzansprüche gegen Dritte, so übernimmt das Reich die Kosten für den Ersatz oder die Instandsetzung nur gegen Abtretung dieser Ansprüche.

9. a) Der Reichsminister des Innern kann bestimmen, daß auf Antrag statt der Sachlieferung Pauschbeträge zur Anschaffung der Hilfsmittel gezahlt werden, wenn der Arbeitsdienstbeschädigte die Gewähr dafür bietet, daß er die Hilfsmittel sachgemäß beschafft und instand hält.

b) Der Reichsminister des Innern kann weiter zulassen, daß dem Arbeitsdienstbeschädigten ein Betrag zur Verfügung gestellt wird, damit er das Hilfsmittel ohne vorherige Genehmigung selbst instand setzen lassen kann.

Zu Abs. 2

Bei praktischer Blindheit wird ein Führhund nicht immer erforderlich sein, doch müssen berechtigte Belange des Arbeitsdienstbeschädigten berücksichtigt werden.

Zu Abs. 2 bis 4

1. Die Vorschriften zu Abs. 1 Nrn. 4 bis 8 gelten auch für die Gewährung, die Beschaffung und den Ersatz von Führhunden, Hundegeschirr und für die Instandsetzung des Hundegeschirrs.

2. Bei grobem Mißbrauch, grober Vernachlässigung und grober Mißhandlung kann der Führhund entzogen werden.

3. Die Hunde sind mit Geschirr zurückzugeben, wenn sie für ihre Zwecke dauernd unbrauchbar geworden sind. Beim Tode des Hundes ist das Geschirr zurückzugeben. Wenn der Arbeitsdienstbeschädigte stirbt, so ist der Hund mit Geschirr zurückzugeben, er kann aber den Angehörigen auf ihren Antrag ohne Geschirr belassen werden.

4. Versicherungskosten, Gebühren, Steuern oder sonstige Unkosten für das Halten des Hundes werden nicht erstattet. Diese Aufwendungen sind durch den Zuschuß zum Unterhalt des Führhundes abgegolten. Kosten für tierärztliche Behandlung, Arzneien und Verbandmittel werden in angemessenem Umfang ersetzt. Der Nachweis der entstandenen Kosten ist vom Arbeitsdienstbeschädigten zu führen.

Zu § 76

Zu Abs. 1

Über die Anordnung einer Heilfürsorge zur Wiederherstellung der Wehrtauglichkeit entscheiden die

Fürsorge- und Versorgungsdienststellen (§ 133) im Einvernehmen mit dem für den Arbeitsdienstbeschädigten zuständigen Wehrbezirkskommando.

Zu § 78

Zu Abs. 3

1. Der teilweise Ersatz von Mehraufwendungen, die den Krankenkassen durch Behandlung der Arbeitsdienstbeschädigung von Kassenmitgliedern entstehen, kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

2. Die außerordentliche Belastung ist von den Krankenkassen nachzuweisen; sie wird nur anerkannt werden, wenn die Mehraufwendungen für die betreffenden Kassenmitglieder im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Kasse außerordentlich hoch sind und die Leistungsfähigkeit der Krankenkasse dadurch beeinträchtigt wird.

Zu § 79

Die Heilfürsorge wird — abgesehen von einfachen Zahnkrankheiten, die nach der Reichsversicherungsordnung § 123 unmittelbar durch Dentisten behandelt werden können — grundsätzlich durch Ärzte oder Zahnärzte geleistet. Die Hilfeleistung durch andere Personen ist nur dann zulässig, wenn der Arzt sie anordnet. Zur Heilfürsorge zugelassene Personen sind Dentisten, Masseure u. dgl. Bei Hauspflege kommen außerdem Heilgehilfen oder Krankenwärter in Betracht (Reichsversicherungsordnung § 122). Heilkundige fallen nicht unter die zur Heilfürsorge zugelassenen Personen.

Zu den §§ 81 und 82

Verfehrtheit durch einen Körperschaden setzt eine dauernde oder zeitlich nicht absehbare erhebliche Beeinträchtigung des Körpers voraus. Eine erhebliche körperliche Beeinträchtigung auf nicht absehbare Zeit ist anzunehmen, wenn nach dem Krankheitsverlauf und der Art des Körperschadens wahrscheinlich ist, daß die Verfehrtheit mindestens sechs Monate dauern wird. Der Grad der Verfehrtheit kann nur aus der Schwere der körperlichen Schädigung abgeleitet werden. Der Beruf, die Arbeitsmöglichkeit und etwaige Arbeitstätigkeit spielen bei der Beurteilung keine Rolle. Auch die Frage der Minderung der Erwerbsfähigkeit darf keinen Anhaltspunkt für die Einstufung bilden.

Als Richtlinie für die Beurteilung, die beim Zusammentreffen mehrerer Körperschäden sinngemäß anzuwenden ist, dient folgende Zusammenstellung:

A. Äußere Leiden

Stufe I (15 Reichsmark)

Verlust des Daumens,

Verlust von drei oder mehr Fingern (außer Daumen),

Verletzungen, die dem Verlust dieser Gliedmaßen gleichzuachten sind (Lähmungen, Versteifungen),

Fußverletzungen, wenn die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist,

völlige oder nahezu völlige Versteifung des Schultergelenks, Ellbogengelenks, Kniegelenks, Fußgelenks, Handgelenks,

Schlottergelenk im Ellbogen oder Kniegelenk,

Verlust oder vollständige Erblindung eines Auges, Herabsetzung der beiderseitigen Sehschärfe auf ein Viertel,

Verlust des Gaumens, aller Zähne, beider Ohrmuscheln,

Verlust beider Hoden,

Verlust der Milz oder einer Niere,

nachweisbare Folgen von Hirnerschütterungen,

Schädelnarben mit erheblichem Verlust von Knochenmasse ohne Funktionsstörungen.

Stufe II (30 Reichsmark)

Verlust eines Fußes,

Verlust einer Hand,

Verlust eines Unterarms oder Unterschenkels bei erhaltenem funktionstüchtigem Ellbogen- oder Kniegelenk,

Verletzungen, die dem Verlust dieser Gliedmaßen gleichzuachten sind (Lähmungen, Versteifungen),

völlige Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit,

Verlust der ganzen Kopfhaut oder eines Kiefers oder des größten Teils eines Kiefers,

Verlust der Nase, abstoßend wirkende Entstellung des Gesichts,

Verlust oder nahezu völlige Versteifung des Hüftgelenks,

Herabsetzung der beiderseitigen Sehschärfe bis auf ein Zehntel,

Verlust des Kehlkopfes,

Verlust der Zunge oder erheblicher Gewebsverlust der Zunge mit Sprachstörungen,

widernatürlicher After, Harn- oder Darmfistel,

Verlust des Afterschließmuskels (mit schwerem Mastdarmvorfall),

schwere Pulsadergeschwulst (Aneurysma),

Hirnverletzungen mit geringen Funktionsstörungen.

Stufe III (50 Reichsmark)

Verlust eines Armes oder Beines,

Verletzungen, die dem Verlust dieser Gliedmaßen gleichzuachten sind (Lähmungen, Versteifungen),

Verlust oder vollständige Erblindung beider Augen (Fingerzählen nicht möglich),

völlige Versteifung der Wirbelsäule,

Hirn- und Rückenmarkverletzungen mit unheilbaren schweren Funktionsstörungen.

B. Innere Leiden

Bei inneren Krankheiten, Lungen-, Nerven- und Geisteskrankheiten usw. richtet sich die Einstufung nach der Schwere des Krankheitsbildes. Diese Fälle müssen besonders eingehend geprüft werden, da die richtige Beurteilung der Verfehrtheit bei inneren Leiden mangels sichtbarer Beschädigungen oft schwer ist.

Stufe I (15 Reichsmark)

Chronische Erkrankungen der Atmungsorgane mit mäßiger Lungenerweiterung mit Beeinträchtigung der allgemeinen körperlichen Leistungsfähigkeit; aktive, zum Stillstand (Latenz) neigende Lungentuberkulose, größere Brustfellschwarten.

Krankheiten des Herzens und des Kreislaufes mit Einschränkung der Leistungsbreite und Neigung zur Unausgeglichenheit (Dekompensation) bei schwerer Arbeit.

Chronischer Magen- und Darmkatarrh mit Beeinträchtigung des allgemeinen Kräftezustandes.

Nierenleiden mit oder ohne dauernde Eiweißausscheidung und dauernder Blutdrucksteigerung mittleren Grades, aber ohne wesentliche Störung der Nierenfunktion.

Stufe II (30 Reichsmark)

Chronische Erkrankungen der Atmungsorgane mit starker Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit und dauernder Schonungsbedürftigkeit (z. B. chronischer Luftröhrenkatarrh mit dauernder asthmatischer Anfallsbereitschaft); offene, wenig fortschreitende, hauptsächlich einseitige Lungentuberkulose, Gasbrust (Pneumothorax).

Chronische Krankheiten des Herzens und des Kreislaufes mit stärkerer Beeinträchtigung des allgemeinen Befindens und der Leistungsbreite und mit Neigung zur Unausgeglichenheit (Dekompensation) bei mittelschwerer Arbeit.

Chronischer Magen- und Darmkatarrh und Magengeschwüre mit Beeinträchtigung des allgemeinen Kräfte- und Ernährungszustandes, Ausschneidung des Magens (Resektion).

Nierenleiden mit wesentlicher Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes und erheblicher Blutdrucksteigerung und Störung der Nierenfunktion.

Stufe III (50 Reichsmark)

Schwere fortschreitende Erkrankungen der Lungen und des Brustfelles (schweres asthma bronchiale mit häufigen Anfällen); offene fortschreitende Lungentuberkulose beiderseits; hochgradige Lungenerweiterung mit starker dauernder Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit.

Schwere Krankheiten des Herzens mit Erscheinungen der Unausgeglichenheit (Dekompensation) ohne Arbeitsleistung.

Chronische Magen- und Darmkrankheiten mit starker Minderung des Kräftezustandes und Notwendigkeit strenger Schonkost.

Nierenleiden mit hochgradiger Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes mit stark erhöhtem Blutdruck, Herzstörungen, erhebliche Störung der Nierenfunktion (Erhöhung des Reststickstoffs oder Harnstoffs im Blute und Störung der Blasenausscheidung).

Sind die in den Stufen I oder II aufgeführten Körperschäden besonders schwer, so können sie eine höhere Stufe rechtfertigen. Beim Zusammentreffen von zwei oder mehr Körperschäden ist zu prüfen, ob sie nach ihrer Gesamtwirkung zum Bezuge der nächsthöheren Stufe berechtigen. Andernfalls bleibt der Körperschaden maßgebend, der die höhere Stufe begründet. Andere Körperschäden, die den hier aufgezählten gleichzuachten sind, müssen entsprechend berücksichtigt werden.

Zu § 82

Bei Gewährung von Fürsorge und Versorgung nach § 180 Abs. 2 gelten die Vorschriften über die Frontzulage im Gesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934, Artikel 1 (Reichsgesetzbl. I S. 541), in der Fassung des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 19. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 327) auch für Fürsorge- und Versorgungsberechtigte nach diesem Gesetz, wenn sie Versehrtengeld mindestens der Stufe I beziehen.

Zu Abs. 2

Zu dem Gehalt oder Ruhegehalt im Sinne des Abs. 2 rechnen auch das Wartegeld, der Unterhaltsbeitrag und sonstige ruhegehaltähnliche Bezüge eines Beamten.

Zu § 84

Für blinde und hirnverletzte Arbeitsdienstbeschädigte gelten die Sondervorschriften über die Fürsorge für Kriegsblinde und Kriegshirnverletzte. Als Hirnverletzte gelten diejenigen Arbeitsdienstbeschädigten, bei denen das Gehirn durch äußere Gewalteinwirkungen organische Verletzungen erlitten und nachweislich behalten hat.

Zu Abs. 5

1. Voraussetzung für die Umschulung ist, daß der Versehrte infolge der Arbeitsdienstbeschädigung seinen Beruf nicht ausüben oder eine begonnene Ausbildung nicht fortsetzen kann. Über die Notwendigkeit einer Umschulung entscheidet die für die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes zuständige Hauptfürsorgestelle im Einvernehmen mit dem Arbeitsgauführer. Für die Bemessung der Dauer einer Umschulung ist entscheidend, daß die Ausbildung innerhalb des hierfür vorgesehenen Zeitraums bei gutem Willen des Arbeitsdienstbeschädigten zu einem Abschluß gebracht werden kann. Bei der Umschulung sind berechtigte Wünsche des Versehrten zu berücksichtigen.

2. Die Kosten für die Umschulung trägt die mit ihrer Durchführung beauftragte Hauptfürsorgestelle. Kosten, die durch Verlängerung der Umschulung über ein Jahr hinaus entstehen, trägt der Reichsarbeitsführer.

Zu § 85

Neben Übergangsunterstützung wird laufende Unterstützung nach § 44 nicht gezahlt (§ 97 Abs. 1 b). Ist die laufende Unterstützung nach § 44 höher, so setzt die Zahlung der Übergangsunterstützung erst nach Ablauf der Bezugszeiten nach § 44 ein. Empfänger von Übergangsunterstützung erhalten weder Krankengeld noch Hausgeld nach diesem Gesetz (§ 72).

Zu Abs. 2

Ein Verschulden des Versehrten kann bei mangelndem Arbeitswillen oder unbegründeter Unzufriedenheit mit dem ihm vermittelten Arbeitsplatz angenommen werden.

Zu Abs. 3

Die Übergangsunterstützung wird aus zwei Dritteln der jeweils zustehenden AVU-Rente mit Dienstgrad- oder Berufszulage errechnet. Die Berufszulage richtet sich nach dem Dauerberuf. Das Versehrtengeld und die Kinderzuschläge werden voll gezahlt.

Zu Abs. 4

Ein zwingender Grund liegt nur dann vor, wenn der Arbeitsdienstbeschädigte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände verhindert ist, einen Arbeitsplatz anzunehmen oder sich umschulen zu lassen.

Zu § 86

Für die Beurteilung der Arbeitsverwendungsunfähigkeit wird in vielen Fällen das ärztliche Gutachten schon ausreichen. Schwere innere Erkrankungen, die Bettlägerigkeit und Pflegebedürftigkeit erfordern und in absehbarer Zeit nicht gebessert werden können, werden immer Arbeitsverwendungsunfähigkeit bedingen. Bei weniger schweren inneren Erkrankungen, die noch gebessert werden können, und bei vielen äußeren Verletzungen wird das ärztliche Gutachten allein nicht immer ein abschließendes Urteil über die Arbeitsverwendungsunfähigkeit ergeben. Alsdann sind Ermittlungen über die Möglichkeiten der weiteren Berufsausbildung oder Umschulung und über die sonstigen Bedingungen des Arbeitsmarktes erforderlich, die vom Versorgungsamt einzuleiten sind. In Verbindung mit den Hauptfürsorgestellen muß geprüft werden, ob der Beschädigte in einen Arbeitsplatz, gegebenenfalls nach Umschulung, vermittelt werden kann. Die Beteiligung der Deutschen Arbeitsfront, Industrie-, Handels- und Gewerbekammern, der Innungen und ähnlicher Einrichtungen kann für die Entscheidung dieser Frage nützlich sein. Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen fällt das Versorgungsamt nach Anhören seines ärztlichen Dienstes das abschließende Urteil.

Zu § 87

Zu Abs. 2b

Die Sätze für verheiratete Arbeitsdienstbeschädigte ohne Kinder werden weitergewährt, wenn die Ehefrau stirbt oder die Ehe ohne Verschulden des Arbeitsdienstbeschädigten geschieden oder für nichtig erklärt wird. Der Scheidung steht gleich die rechtskräftige Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (Bürgerliches Gesetzbuch § 1575) oder die rechtskräftige Aufhebung einer Ehe (Gesetz vom 8. Juli 1938 zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet §§ 33 bis 39 — Reichsgesetzbl. I S. 807).

Zu Abs. 2c

Die AVU-Rente für verheiratete Arbeitsdienstbeschädigte mit mindestens einem Kind wird auch dann weitergezahlt, wenn Kinder, die zum Bezuge des Kinderzuschlages berechtigen, nicht mehr vorhanden sind.

Zu Abs. 5

AVU-Teilrenten dürfen auf Renten der Reichsversicherung nicht angerechnet werden. Die Renten der Reichsversicherung sind bereits bei Bemessung der AVU-Teilrente berücksichtigt worden.

Zu Abs. 6

Für den Begriff „ruhegehaltähnliche Bezüge" gilt die Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669) § 129 Nr. 2 sinngemäß.

Zu den §§ 88 und 89

1. Rangverleihungen und Beförderungen zu überzähligen Dienstgraden bleiben bei der Gewährung der Dienstgradzulage unberücksichtigt.

2. Wenn Dienstgradzulage und Berufszulage in ihrer Höhe gleich sind, wird die Dienstgradzulage gewährt.

3. Für die Berufszulage ist der zuletzt ausgeübte Dauerberuf maßgebend. Eine vorübergehend oder gelegentlich wahrgenommene Tätigkeit bleibt unberücksichtigt.

4. Die in den Vorschriften zu § 65 genannten Personen erhalten nur eine Berufszulage.

5. Berufszulage nach § 89 Abs. 2a erhalten Arbeitsdienstbeschädigte als

a) Bauern und selbständige Landwirte, Gewerbetreibende und Handwerksmeister,

b) Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen Stellung,

c) Gesellen und Facharbeiter,

d) Angestellte, die mindestens die Tätigkeit nach Vergütungsgruppe VIII der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst ausüben,

e) Beamte der Besoldungsgruppen A 12 bis A 4c und Beamte der Besoldungsgruppe A 4a, soweit sie Inspektoren sind.

Den Angehörigen dieser Berufsgruppen werden Arbeitsdienstbeschädigte gleichgestellt, wenn sie die Abschlußprüfung einer höheren Lehranstalt oder einer Fachschule bestanden haben, die sie befähigt, einen gelernten Beruf auszuüben.

6. Berufszulage nach § 89 Abs. 2b erhalten Arbeitsdienstbeschädigte

a) als Angehörige freier Berufe, für die abgeschlossene Hochschulbildung gefordert wird,

b) als Betriebsführer größerer Betriebe in Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, Industrie und Bergbau oder größerer Verbände,

c) als Angestellte in leitender oder sonst besonders verantwortlicher Stellung, die mindestens die Tätigkeit nach Vergütungsgruppe IV der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst ausüben,

d) deren handwerkliche Tätigkeit außergewöhnlich hoch zu bewerten ist, wie Gießmeister einer größeren Tiegelgußstahlgießerei oder Prüfer für feinste elektrische Meßinstrumente, nach Anhören des Reichshandwerksmeisters,

e) als Künstler und Schriftsteller von Ruf nach Anhören des Präsidenten der Reichskulturkammer,

f) als Beamte der Besoldungsgruppe A 4a, soweit sie Oberinspektoren sind, und als Beamte der Besoldungsgruppe A 4b 2 aufwärts.

Zu § 90

1. Hilflosigkeit liegt nur vor, wenn der Arbeitsdienstbeschädigte zu den gewöhnlichen Verrichtungen des täglichen Lebens in erheblichem Umfang dauernd einer Hilfskraft bedarf; es ist dabei nicht notwendig, daß die Hilfe tatsächlich fortwährend geleistet wird, es genügt, daß sie jederzeit in Bereitschaft sein muß. Hilflosigkeit liegt nicht vor, wenn der Arbeitsdienstbeschädigte, dessen Gesundheitszustand die ständige Bereitschaft einer Pflegeperson nicht erfordert, Hilfe nur für einzelne Verrichtungen in Anspruch nehmen muß.

2. Die Hilflosigkeit muß durch eine Arbeitsdienstbeschädigung ausgelöst sein; es ist aber nicht erforderlich, daß sie ausschließlich auf eine Arbeitsdienstbeschädigung zurückzuführen ist; sie kann auch auf dem Zusammenwirken der Arbeitsdienstbeschädigung mit einem anderen Leiden beruhen. Die Arbeitsdienstbeschädigung muß die letzte die Hilflosigkeit auslösende Ursache sein.

3. Die Entscheidung, welche Pflegezulage einem hilflosen Arbeitsdienstbeschädigten zu gewähren ist, richtet sich in erster Linie nach seinem Leidenszustand. Das gilt zunächst für die Beurteilung, ob ein erhöhtes Pflegebedürfnis vorliegt. Auch für die Abgrenzung der Stufen der erhöhten Pflegezulage (75, 100, 125 Reichsmark monatlich) ist überwiegend der Leidenszustand maßgebend; daneben sind die für die Pflege erforderlichen Aufwendungen zu berücksichtigen.

4. Als Aufwendungen sind die für eine Pflegekraft zu leistenden Ausgaben, soweit sie angemessen sind, in Betracht zu ziehen. Sie können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie durch die eigentliche Pflege- und Wartungstätigkeit bedingt werden. Die Pflegezulage soll weder eine Zulage für bessere Verpflegung sein noch eine allgemein gesundheitlich bessere Lebensgestaltung ermöglichen.

5. Als Aufwendungen gelten Ausgaben, die durch die besondere Art des Leidens verursacht werden, z. B. bei dauernd bettlägerigen Arbeitsdienstbeschädigten für außergewöhnlichen Leib- und Bettwäscheverschleiß. Bei Pflege durch Verwandte ohne Entlohnung sind die ortsüblichen Kosten, die bei Annahme einer bezahlten Pflegekraft entstehen würden, in angemessenem Umfang schätzungsweise zu berücksichtigen. Im allgemeinen werden besondere Ermittlungen über die Höhe der Aufwendungen nicht erforderlich sein.

6. Kosten für Hilfsmittel, die in das Gebiet der Heilfürsorge fallen, sind außer Betracht zu lassen.

7. Bei Siechtum wird stets die höchste Pflegezulage gewährt. Die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit Tuberkulöser sowie Arbeitsdienstbeschädigter mit schweren Ausfallserscheinungen bei Verletzungen oder Erkrankungen des Gehirns und Rückenmarks muß der besonderen Lage der Fälle Rechnung tragen.

Zu § 91

Zu Abs. 1

1. Blinde und praktisch Blinde erhalten Blindenzulage. Blind ist, wer nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer Umwelt, die ihm nicht ganz vertraut ist, allein nicht zurechtfinden kann. Praktisch blind ist, wer sich in vertrauter Umwelt zurechtfinden kann, aber trotz gewöhnlicher Hilfsmittel so wenig sieht, daß der Rest an Sehvermögen wirtschaftlich nicht mehr verwendbar ist.

2. Grenzen der praktischen Blindheit sind ein Fünfzigstel bis ein Fünfundzwanzigstel der normalen Sehschärfe (Sehschärfe ist das mit gewöhnlichen Hilfsmitteln [Brillen] zu erreichende Sehvermögen).

3. Praktische Blindheit kann auch bei Überschreiten der Grenze von ein Fünfundzwanzigstel der normalen Sehschärfe anerkannt werden, wenn besondere Umstände dafür sprechen. Dies ist z. B. der Fall, wenn

a) neben der Herabsetzung der Sehschärfe eine erhebliche Einschränkung des Gesichtsfeldes vorliegt (Sehnervenschwund, Glaukom, Pigmentdegeneration, Netzhautablösung und Halbseitenblindheit), oder

b) Augenzittern mit Scheinbewegungen der Außendinge, oder Nachtblindheit als Folge von krankhaften Veränderungen im Augeninnern oder hohes Alter die zentrale Sehschärfe in dem in Bruchteilen der normalen Sehschärfe ausgedrückten Maße nicht voll im praktischen Leben zur Geltung kommen lassen.

Zu § 95

1. Bewilligungen auf Grund von Kannvorschriften dürfen frühestens vom Antragsmonat ab ausgesprochen werden. Nach dem Tode des Antragstellers werden sie nur dann ausgezahlt, wenn der Bewilligungsbescheid dem Antragsteller noch bei Lebzeiten zugestellt worden ist und besondere Gründe für die Auszahlung vorliegen.

2. Die Erhöhung der AVU-Rente infolge vollendeten fünfunddreißigsten Lebensjahrs erfolgt ohne Antrag. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet ist. Fällt der Geburtstag auf den Ersten eines Monats, so beginnt die Zahlung mit diesem Tage.

3. Die AVU-Rente für Verheiratete nach § 87 Abs. 2b wird vom Ersten des Monats ab gezahlt, in dem der Arbeitsdienstbeschädigte die Ehe geschlossen hat.

4. Die AVU-Rente nach § 87 Abs. 2c ist vom Ersten des Monats ab zu zahlen, in welchem der Arbeitsdienstbeschädigte Kinderzuschläge nach § 120 erhält.

5. Bei Nachzahlung von Fürsorge- und Versorgungsbezügen sind die Bestimmungen über Verjährung (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 197 ff.) zu beachten.

6. Rückständige Bezüge eines verstorbenen Fürsorge- und Versorgungsberechtigten, auf die ein Anspruch besteht, gehören zum Nachlaß des Verstorbenen und sind den Erben gegen Vorlage des Erbscheins auszuzahlen.

7. Ist für einen Zeitraum, für den AVU-Rente bewilligt worden ist, Krankengeld oder Hausgeld nach diesem Gesetz gezahlt worden, so werden diese Bezüge auf die AVU-Rente angerechnet (§ 72 Abs. 4).

Zu Abs. 2 a und b

1. Dienstbezüge sind

bei gehaltempfangenden Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes

Grundgehalt,
Wohnungsgeldzuschuß,
örtlicher Sonderzuschlag und
Kinderzuschläge;

bei taschengeldempfangenden Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes

Taschengeld und
Abteilungsverpflegungsgeld.

2. Die für den Entlassungsmonat gezahlten Dienstbezüge sind nur gegen die für den gleichen Zeitraum zustehenden Fürsorge- und Versorgungsbezüge aufzurechnen.

Zu Abs. 2 c

Als Anmeldung eines höheren Anspruchs gilt auch die schriftliche versorgungsärztliche Feststellung einer Verschlimmerung des Körperschadens anläßlich einer Untersuchung in Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten.

Zu § 96

1. Die Pflegezulage wird nur dann tageweise berechnet, wenn der Arbeitsdienstbeschädigte infolge Arbeitsdienstbeschädigung in ein Krankenhaus oder in eine Kuranstalt (Bade- oder Heilstättenkur) aufgenommen worden ist. Bei tageweiser Berechnung ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags zu zahlen. In Schaltjahren werden für den 29. Februar = zwei Dreißigstel, sonst für den 28. Februar = drei Dreißigstel gezahlt.

2. Stirbt der Beschädigte während der Anstaltsbehandlung, so steht der Todestag dem Entlassungstage gleich. Die für den Rest des Monats zustehende Pflegezulage gehört zum Nachlaß des Verstorbenen.

Zu § 98

War der Verstorbene zur Zeit des Todes zur Leistung von Unterhalt an eine frühere Ehefrau oder an uneheliche Kinder gesetzlich verpflichtet, so ist aus dem Sterbegeld ein dieser Unterhaltspflicht entsprechender Betrag an die Unterhaltsberechtigten auszuzahlen. Der Witwe, den ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlingen muß jedoch ein der Hinterbliebenenversorgung entsprechender Betrag verbleiben.

Zu § 100

Von dem Bestattungsgeld werden zunächst die Kosten der Bestattung bestritten und dem gezahlt, der die Bestattungskosten getragen hat. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander die in den §§ 98 und 99 Genannten bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Zu § 101

An Kindes Statt angenommene Kinder stehen den für ehelich erklärten Abkömmlingen gleich.

Zu den §§ 102 und 103

Hat eine Witwe sich wiederverheiratet und wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so wird für die Zeit, während der die neue Ehe bestand, keine Witwenversorgung gewährt. Für die Zeit nach rechtskräftiger Feststellung der Nichtigkeit besteht ein Anspruch auf Witwengeld oder Witwenrente nur dann, wenn die Witwe bei Eingehung der neuen Ehe die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit dieser Ehe nicht kannte.

Zu § 103

Zu Abs. 1

Wenn ein Reichsarbeitsdienstführer mit einer Arbeitsdienstzeit von weniger als zehn Jahren, der nach § 19 Abs. 2 oder § 23 Abs. 2 statt des Ruhegehalts den Anstellungsschein mit Unterhaltsbeitrag gewählt hat, vor der Anstellung als planmäßiger Beamter stirbt, so gilt er als Ruhegehaltempfänger im Sinne dieses Absatzes.

Zu § 105

Zu Abs. 1

An Kindes Statt angenommene Kinder stehen den für ehelich erklärten Kindern gleich; bei mehreren Versorgungsansprüchen eines an Kindes Statt angenommenen Kindes aus diesem Gesetz wird nur die günstigere Versorgung gewährt.

Zu Abs. 2

1. Der Unterhaltsbeitrag kann auch dann gewährt werden, wenn dem Verstorbenen bei Lebzeiten ein Kinderzuschlag nicht gezahlt worden ist, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschlages aber erfüllt waren.

2. Wird ein uneheliches Kind erst nach dem Tode des Verstorbenen geboren und ist dessen Vaterschaft nachgewiesen, so kann ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Kinderzuschlags gewährt werden, den der Verstorbene im Falle des Erlebens erhalten haben würde.

Zu § 106

1. Ein Unterhaltsbeitrag kann der geschiedenen Ehefrau auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene für überwiegend schuldig erklärt war oder wenn er der Frau im Falle der Scheidung ohne Verschulden beider Ehegatten Unterhalt zu gewähren hatte (§ 1569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 69 Abs. 2, § 96 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 807).

2. War die Ehe des Verstorbenen aufgehoben oder für nichtig erklärt, so kann der früheren Ehefrau ein Unterhaltsbeitrag in den Fällen bewilligt werden, in denen der Verstorbene bei Beurteilung seiner Unterhaltspflicht kraft gesetzlicher Vorschrift wie ein allein schuldig geschiedener Ehemann zu behandeln war (§ 1345 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 31 Abs. 1, § 42 Abs. 2, §§ 88, 92 des Ehegesetzes) oder in denen er der Frau nach Maßgabe des § 69 Abs. 2 des Ehegesetzes in Verbindung mit § 16 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 923) Unterhalt zu gewähren hatte.

3. Als Unterhaltsbeitrag soll kein höherer Betrag bewilligt werden als der Betrag des Unterhalts, den die frühere Ehefrau voraussichtlich erhalten hätte, wenn der Verstorbene noch lebte.

Zu § 111

Zu Abs. 2

Unfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis.

Zu Abs. 5, 6 und 7

Für den Begriff „Verwendung im öffentlichen Dienst" gilt § 51 entsprechend.

Zu Abs. 5

1. Bei Anwendung des Abs. 5 auf eine Witwe, die im öffentlichen Dienst seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Juli 1937 ununterbrochen verwendet worden ist oder noch verwendet wird, sind an Stelle von fünfundsiebzig vom Hundert hundert vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen.

2. Erreichen die nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei den in vorstehender Nr. 1 genannten Witwen nicht den Betrag von monatlich 300 Reichsmark und bei den übrigen Witwen nicht fünfundsiebzig vom Hundert von 300 Reichsmark, also monatlich 225 Reichsmark, so sind diese Beträge als Kürzungsgrenze anzusetzen.

Zu Abs. 6

1. Bei Anwendung dieser Vorschrift auf eine Witwe, die neben ihrem Witwengeld ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Juli 1937 erhalten hat oder noch erhält, sind an Stelle von sechzig vom Hundert neunzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen.

2. Erreichen die nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht monatlich 300 Reichsmark und erreicht daher die Kürzungsgrenze bei einer Witwe, die Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst

a) seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Juli 1937 erhalten hat oder noch erhält, nicht neunzig vom Hundert von 300 Reichsmark, also monatlich 270 Reichsmark,

b) seit dem 1. Juli 1937 oder einem späteren Zeitpunkt erhalten hat oder noch erhält, nicht sechzig vom Hundert von 300 Reichsmark, also monatlich 180 Reichsmark,

so sind diese Beträge anzusetzen.

Zu Abs. 7

Die Durchführungsvorschrift zu § 49 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend.

Zu § 112

Zu Abs. 1

Die Witwenrente berechnet sich aus der AVU-Rente nach § 87 Abs. 2b (verheirateter Arbeitsdienstbeschädigter), wenn aus der Ehe kein Kind hervorgegangen ist, und nach § 87 Abs. 2c, wenn aus der Ehe mindestens ein Kind hervorgegangen ist.

Zu Abs. 4 und 5

Für den Begriff „Verwendung im öffentlichen Dienst" gilt § 51 entsprechend.

Zu Abs. 4

An Stelle der „AVU-Rente und der Zulage in der für den Ort der Verwendung maßgebenden Höhe" ist bei den im öffentlichen Dienst verwendeten Witwen ein Betrag von monatlich 225 Reichsmark als Kürzungsgrenze anzusetzen.

Zu Abs. 5

An die Stelle von fünfundsiebzig vom Hundert der AVU-Rente und der Zulage, aus denen die Witwenrente berechnet ist, tritt bei Witwen ein Betrag von monatlich 180 Reichsmark.

Zu § 113

Zu Abs. 4

Auf den neuen Versorgungsanspruch wird die Witwenabfindung angerechnet bei einer Dauer der neuen Ehe

bis zu acht Jahren ..... mit 100 vom Hundert,
von mehr als acht, aber weniger als
neun Jahren ..... mit 80 vom Hundert,
von mehr als neun, aber weniger als
zehn Jahren ..... mit 70 vom Hundert,
von mehr als zehn, aber weniger als
elf Jahren ..... mit 60 vom Hundert,
von mehr als elf, aber weniger als
zwölf Jahren ..... mit 50 vom Hundert,
von mehr als zwölf, aber weniger als
dreizehn Jahren ... mit 40 vom Hundert,
von mehr als dreizehn, aber weniger als
vierzehn Jahren ... mit 30 vom Hundert,
von mehr als vierzehn, aber weniger als
fünfzehn Jahren ... mit 20 vom Hundert,
von mehr als fünfzehn, aber weniger als
sechzehn Jahren ... mit 10 vom Hundert.

Nach Ablauf von sechzehn Jahren findet eine Anrechnung nicht mehr statt. Die Anrechnung hat in der Weise zu erfolgen, daß den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte Teilbeträge von den laufenden Witwenbezügen einbehalten werden.

Zu § 114

Zu Abs. 5

Der Weitergewährung des Waisengeldes steht nicht entgegen, daß die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in die Zeit des gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstes fällt, wenn binnen drei Monaten nach Beendigung des Arbeits- oder Wehrdienstes die Schul- oder Berufsausbildung fortgesetzt wird.

Zu Abs. 6 und 7

Für den Begriff „Verwendung im öffentlichen Dienst" gilt § 51 entsprechend.

Zu Abs. 6

1. Bei Anwendung dieser Vorschrift auf eine Waise, die im öffentlichen Dienst seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Juli 1937 ununterbrochen verwendet worden ist oder noch verwendet wird, sind an Stelle von vierzig vom Hundert fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen.

2. Erreichen die nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei den in vorstehender Nr. 1 genannten Waisen nicht fünfzig vom Hundert von 300 Reichsmark, also monatlich 150 Reichsmark, und bei den sonstigen Waisen nicht vierzig vom Hundert von 300 Reichsmark, also monatlich 120 Reichsmark, so sind diese Beträge als Kürzungsgrenze anzusetzen.

Zu § 115

Zu Abs. 5 und 6

Für den Begriff „Verwendung im öffentlichen Dienst" gilt § 51 entsprechend.

Zu Abs. 5

An Stelle der „Witwenrente, aus der die Waisenrente berechnet ist," ist bei den im öffentlichen Dienst verwendeten Waisen ein Betrag von monatlich 120 Reichsmark als Kürzungsgrenze anzusetzen.

Zu § 120

Werden mehrere Waisen nicht in einem Haushalt erzogen und die Waisenbezüge zur Bestreitung des Unterhalts der Waisen an verschiedene Stellen gezahlt, so können die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen (§ 133) den Gesamtbetrag der Kinderzuschläge nach pflichtmäßigem Ermessen auf die einzelnen Waisen verteilen. Dasselbe gilt, wenn eine Waise außerhalb des Haushalts der Witwe untergebracht wird und die Witwe (Mutter) nicht für die Waise sorgt.

Zu § 121

1. Stirbt ein ehemaliger Reichsarbeitsdienstführer, dem Umzugsentschädigung gewährt werden konnte, innerhalb zweier Jahre nach der Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst und ist für einen aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlichen Umzug eine Umzugsentschädigung noch nicht gewährt worden, so kann der Witwe, den ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlingen die Umzugsentschädigung nach Abs. 4 gewährt werden; die zweijährige Frist beginnt mit der Entlassung des Verstorbenen aus dem Reichsarbeitsdienst.

2. Voraussetzung für die erforderliche Anerkennung der Notwendigkeit eines Umzugs aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen ist, daß der Versorgungsberechtigte keine höheren Versorgungsbezüge als die eines Oberstarbeitsführers erhält. Innerhalb dieser Begrenzung kann ein Umzug als aus beruflichen Gründen notwendig anerkannt werden, wenn er zur Vorbereitung für einen neuen Beruf oder zur Aufnahme eines neuen Berufs oder zum Antritt einer besoldeten oder ehrenamtlichen Stellung, die die Arbeitskraft des ausgeschiedenen Reichsarbeitsdienstführers überwiegend in Anspruch nimmt, notwendig wird. Ebenso kann ein Umzug als aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich anerkannt werden, wenn er zur notwendigen Verbilligung der Lebenshaltung ausgeführt werden soll oder wenn durch den Umzug die allgemeinen Lebensbedingungen des Versorgungsberechtigten günstiger gestaltet werden. In Ausnahmefällen kann der Reichsminister des Innern die Genehmigung zur Gewährung der Umzugsentschädigung an Reichsarbeitsdienstführer mit Versorgungsbezügen eines Generalarbeitsführers oder eines höheren Dienstgrades bewilligen, wenn der Unterhalt für Angehörige den Reichsarbeitsdienstführer wirtschaftlich belastet.

Zu § 124

Zu Abs. 1

Im Falle des Verlustes von Fürsorge- und Versorgungsbezügen ist die Zahlung der Bezüge mit dem Ende des Monats einzustellen, in dem das Urteil rechtskräftig wird. Bezüge, die für die folgenden Monate bereits gezahlt sind, und Kapitalabfindungen nach §§ 58 bis 63 und 92 bis 94 sind wieder einzuziehen. Der Reichsminister des Innern kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen von der Einziehung der Kapitalabfindung ganz oder teilweise absehen.

Zu § 127

Von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn sie mit Kosten oder Weiterungen, die in keinem Verhältnis zu der Einnahme stehen, verknüpft ist oder die Beitreibung eine besondere Härte bedeutet.

Zu § 131

Zu Abs. 2

Zu den Fürsorge- und Versorgungsbezügen gehören auch die Kosten einer Umschulung.

Zu § 145

Haben unabwendbare Ereignisse die Einhaltung einer Antragsfrist verhindert, so kann der Antrag noch innerhalb eines Monats nach Wegfall der Verhinderung gestellt werden.

Zu §§ 147, 148

1. Fürsorge- und Versorgungsberechtigte, deren Heilfürsorge die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen (§ 133) durchführen, erhalten auf Antrag in angemessenem Umfang Ersatz der durch die Heilfürsorge verursachten baren Auslagen. Die Erstattung

kann abgelehnt werden, wenn eine Heilanstaltspflege, eine Bade- oder Heilstättenkur ohne wichtigen Grund vorzeitig abgebrochen wird.

2. Für die Dauer einer nach § 76 angeordneten Anpassung und Ausbildung werden außer den im § 148 Abs. 1 genannten Kosten freie Unterkunft und Verpflegung gewährt. Ist ein im § 75 genanntes Hilfsmittel ohne Anordnung angepaßt, geändert oder ausgebessert worden und wird dies als notwendig anerkannt, so können die im § 148 Abs. 1 genannten Kosten auf Antrag erstattet werden.

Zu § 153

Über die Art der nach §§ 31 und 84 zu gewährenden Betreuung wird ein Bescheid nicht erteilt. In diesen Fällen genügt eine mündliche oder schriftliche Mitteilung.

Zu § 162

Zu c

Pflegezulage (§ 90) und Blindenzulage (§ 91) gehören nicht zu den Beschädigtenfürsorge- und -versorgungsbezügen im Sinne des § 162c.

Zu § 168

Zu Abs. 2

Wer nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften nicht als Sachverständiger ausgewählt werden kann, kann auch nicht als Gutachter benannt werden.

Zu §§ 173 bis 180

Ergänzende Übergangsvorschriften für die ehemaligen österreichischen Staatsangehörigen, die in den Reichsarbeitsdienst übernommen oder eingestellt worden sind, und deren Hinterbliebene

1. Als Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 51 sind, soweit es sich um erst nach dem 12. März 1938 geschaffene Einrichtungen handelt, nur solche zu verstehen, die durch Gesetz oder sonstige Hoheitsakte die Rechte oder die Stellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts erhalten haben.

2. Als für ehelich erklärte Abkömmlinge im Sinne des § 98 gelten auch die im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch § 162 erwähnten Kinder.

3. a) Die Witwe aus einer vor dem 1. August 1938 mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossenen und nach dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) § 121 von Anfang an als gültig geltenden Ehe erhält Witwenbezüge nach §§ 102 und 103.

b) 1. Die vor dem 1. August 1938 nach österreichischem Recht von Tisch und Bett geschiedene Ehefrau erhält Witwenbezüge nach §§ 102 und 103, sofern sie nicht auf jeglichen Versorgungsgenuß oder Unterhaltsanspruch verzichtet oder die Scheidung von Tisch und Bett verschuldet hat; dies gilt nicht, wenn ihr nach dem bisherigen österreichischen Recht auch in diesen Fällen ein Anspruch auf Witwenbezüge nicht zugestanden hätte. Durch die Gewährung der Witwenbezüge darf jedoch das Ruhegehalt oder die AVU-Rente des Verstorbenen nicht überschritten werden, falls die Witwenbezüge neben gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen aus einer späteren Ehe oder neben Waisenbezügen aus der von Tisch und Bett geschiedenen Ehe oder neben beiden in Frage kommen. Soweit hiernach Witwenbezüge nicht oder nicht in ausreichender Höhe in Frage kommen, kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zum Ausgleich von Härten eine Unterstützung bewilligen.

2. Das zu b Ziffer 1 Bestimmte gilt sinngemäß, wenn eine vor dem 1. August 1938 nach österreichischem Recht von Tisch und Bett geschiedene Ehe nach dem 1. August 1938 nach § 115 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) geschieden worden ist oder nach § 122 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 als geschieden gilt.

c) Die frühere Ehefrau, deren Ehe vor dem 1. August 1938 nach österreichischem Recht dem Bande nach getrennt wurde, steht der früheren Ehefrau aus einer nach Reichsrecht geschiedenen Ehe gleich.

4. Ein Unterhaltsbeitrag nach § 106 kann auch bewilligt werden der früheren Ehefrau aus einer nach österreichischem Recht vor dem 1. August 1938 dem Bande nach getrennten Ehe unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen der Ehefrau aus einer nach Reichsrecht geschiedenen Ehe ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden kann.

5. Die in der ehemaligen österreichischen Wehrmacht verbrachte Dienstzeit ist bei Gewährung einer Fürsorge und Versorgung nach diesem Gesetz als aktive Wehrdienstzeit und als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 53 anzurechnen.

6. Für die Anrechnung der Kriegsjahre 1914 bis 1918 und die Anrechnung von Kriegsjahren aus der Zeit vor 1914 auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit gelten die Vorschriften des § 177 sinngemäß. Wer als Kriegsteilnehmer anzusehen ist und welche militärischen Unternehmungen als Kriege anzusehen sind, wird besonders geregelt.

7. a) Eine Zeit, die ein Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes wegen seiner Betätigung für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei oder ihre Gliederungen in einer Strafanstalt (Gefängnis, Arrest) oder in einem Anhaltelager im Lande Österreich zugebracht hat, ist, wenn sie vor dem vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahr liegt oder bereits aus anderen Gründen angerechnet ist, einfach, im übrigen doppelt anzurechnen.

b) Als ruhegehaltfähig kann auch die Zeit angerechnet werden, in der ein Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes nach vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr sich vor dem 12. März 1938 für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei kämpferisch betätigt, insbesondere in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihren Gliederungen ein Amt bekleidet sowie nach dem 12. März 1938 in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihren Gliederungen hauptberuflich ein Amt bekleidet hat.

c) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, während der ein Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes nach vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr Angehöriger des Vereins „Österreichischer Arbeitsdienst" gewesen ist.

Ob eine der Voraussetzungen unter a bis c vorliegt, entscheidet der Reichsminister des Innern im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

8. Bis zur Einführung der reichsrechtlichen Vorschriften im Lande Österreich über die Pfändung sind die entsprechenden österreichischen Bestimmungen maßgebend. Unberührt bleiben die im Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz enthaltenen besonderen Vorschriften über die Pfändung, Übertragung, Abtretung und Verpfändung von Fürsorge- und Versorgungsbezügen.

Zu § 173

Der Reichsarbeitsführer bestimmt, welche Zeiten als im Freiwilligen Nationalsozialistischen Arbeitsdienst abgeleistete Dienstzeit anzusehen sind.

Zu § 185

Zu Abs. 1 bis 3

1. Über Anträge auf Versorgung, die vor dem 1. Oktober 1938 eingereicht worden sind, ist auch nach diesem Zeitpunkt noch nach den Vorschriften des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung zu entscheiden; erst dann sind die Bezüge nach dem Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz gemäß § 185 Abs. 1 bis 3 festzustellen.

2. Zu Unrecht empfangene vorläufige Versorgungsgebührnisse sind nicht zurückzuzahlen, soweit nach den Vorschriften des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes entsprechende Bezüge hätten gewährt werden können; vor dem 1. Oktober 1938 einbehaltene oder zurückerstattete Beträge werden jedoch nicht wieder ausgezahlt.

Berlin, den 3. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Berichtigung

In der Bekanntmachung über die zusammenhängende Fassung der für die Reichsarbeitsdienstfürsorge und -versorgung geltenden Vorschriften vom 29 September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) muß es richtig heißen:

a) Im § 111 Abs. 3:

„(3) Das Witwengeld darf jedoch nicht hinter fünfundzwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Obertruppführers der 3. Besoldungsstufe zurückbleiben und nicht vierzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Obergeneralarbeitsführers übersteigen."

b) Im § 112 Abs. 6:

„(6) Witwenrente wird neben Witwengeld nach anderen Gesetzen nur so weit gezahlt, als sie diese Versorgung übersteigt."

Berlin, den 7. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Stamm

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Februar 1939	Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 39	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen	153
31. 1. 39	Verordnung über die Einführung von Arbeitszeitvorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	154
6. 2. 39	Verordnung zur Einführung des Apothekenverpachtungsgesetzes in den sudetendeutschen Gebieten	155
7. 2. 39	Verordnung zur Einführung von Arbeitszeitvorschriften im Lande Österreich	155
7. 2. 39	Durchführungsverordnung zur Einführung der Vorschriften über das Ehrenkreuz im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	156
8. 2. 39	Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München	159

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen*).

Vom 30. Januar 1939.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen vom 28. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 338) wird verordnet:

§ 1

Der Eintritt in die jüdischen Kultusvereinigungen und ihre Verbände sowie der Austritt aus den Vereinigungen und Verbänden bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts.

§ 2

(1) Als Angehöriger der jüdischen Religionsgemeinschaft gilt nur, wer einer jüdischen Kultusvereinigung angehört.

(2) Personen, die nach früherem Recht lediglich aus den früheren Synagogengemeinden ausgetreten sind, ohne damit gleichzeitig aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ausgetreten zu sein, gehören vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes der jüdischen Kultusvereinigung an, in deren Bereich sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

§ 3

(1) Die jüdischen Kultusvereinigungen haben von dem Ein- oder Austritt unverzüglich die Meldebehörde des Ortes zu benachrichtigen, in dem die ein- oder ausgetretene Person ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

(2) Ferner ist von dem Ein- oder Austritt verheirateter oder verheiratet gewesener Personen unverzüglich dem Standesbeamten Mitteilung zu machen, der die Eheschließung der ein- oder ausgetretenen Person beurkundet hat.

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

§ 4

Alle vor dem 1. Januar 1938 im Reichsgebiet geltenden Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen gelten als entgegenstehende Bestimmungen im Sinne des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen und treten außer Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1939.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung von Arbeitszeitvorschriften in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 31. Januar 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten mit Wirkung vom 1. März 1939:

a) das Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437),

b) die Ausführungsverordnung zum Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1777),

c) die Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447),

d) die Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1799),

e) das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521) in der Fassung der Verordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 446),

f) die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 527).

§ 2

Die Gewerbeaufsichtsämter können bis zum 30. September 1939 beim Vorliegen dringender Gründe Ausnahmen von den Vorschriften der im § 1 genannten Gesetze und Verordnungen zulassen.

§ 3

Bestimmungen, die den im § 1 genannten Vorschriften entgegenstehen oder durch sie überholt sind, treten außer Kraft.

§ 4

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 31. Januar 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung des Apothekenverpachtungsgesetzes in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 6. Februar 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1445) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassene Erste Durchführungsverordnung vom 26. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 317) gelten auch in den sudetendeutschen Gebieten.

(2) Bestimmungen, die nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 5 der Ersten Verordnung zum Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken ist der Regierungspräsident.

(2) An Stelle des im Artikel 8 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung festgelegten Zeitpunkts vom 1. Oktober 1936 tritt der 1. Juli 1939.

§ 3

Als approbierter Apotheker im Sinne des Gesetzes gilt, wer auf Grund der bisher bestehenden Vorschriften die Berechtigung zur Ausübung des Apothekerberufs in den sudetendeutschen Gebieten erlangt hat.

§ 4

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften.

§ 5

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1939 in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung von Arbeitszeitvorschriften im Lande Österreich.

Vom 7. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 Artikel II (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich gelten mit Wirkung vom 1. März 1939

1. die Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447), mit Ausnahme des § 22 Abs. 1 bis 5 und § 23,
2. die Verordnung über die Arbeitszeit in Kokereien und Hochofenwerken vom 20. Januar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 5, 8),
3. die Verordnung über die Arbeitszeit in Gaswerken vom 9. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 59),
4. die Verordnung über die Arbeitszeit in Metallhütten vom 9. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 59),
5. die Verordnung über die Arbeitszeit in Stahlwerken, Walzwerken und anderen Anlagen der Großeisenindustrie vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 221),
6. die Verordnung über die Arbeitszeit in der Zementindustrie vom 26. März 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 82),
7. das Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 6. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 585), abgeändert durch Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437),
8. die Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 14. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 814),

9. die Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 22. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 645).

§ 2

Landesrechtliche Vorschriften, die den im § 1 genannten Gesetzen und Verordnungen entgegenstehen oder durch sie überholt sind, treten außer Kraft. Der Reichsstatthalter (Landesregierung) in Österreich ist ermächtigt, diese Vorschriften mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers, bei bergbaulichen Betrieben des Reichswirtschaftsministers im Gesetzblatt für das Land Österreich bekanntzumachen.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 7. Februar 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Durchführungsverordnung zur Einführung der Vorschriften über das Ehrenkreuz im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 7. Februar 1939.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Einführung der Vorschriften über das Ehrenkreuz im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 30. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1682) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Antrag auf Verleihung des Ehrenkreuzes ist tunlichst nicht vor dem 1. April und nicht später als bis zum 30. September 1939 zu stellen.

(2) Der Antrag ist an die Ortspolizeibehörde zu richten, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt. Zur Antragstellung sind die Vordrucke a und b zu verwenden.

(3) Die Angehörigen der Wehrmacht stellen den Antrag gemäß Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht.

§ 2

Beweisstück im Sinne der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Stiftung des Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 620) ist auch der Militärentlassungsschein, die von einem Landesevidenzreferate oder einer Wehrevidenzstelle ausgestellte Militärdienstbestätigung, eine Urkunde (Legitimation) über die Verleihung einer österreichisch-ungarischen Kriegsauszeichnung und der Ausweis über die Verleihung der österreichischen Kriegserinnerungsmedaille mit den Schwertern.

§ 3

Verleihungsbehörde ist, soweit es sich nicht um Angehörige der Wehrmacht handelt:

in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung
der staatliche Polizeiverwalter,
im übrigen:
in Stadtkreisen
der Oberbürgermeister,
in Landkreisen
der Landrat.

§ 4

Die Verleihungsbehörde stellt, wenn dem Antrage keine oder nicht ausreichende Beweisstücke beigefügt sind und weitere Feststellungen sich als notwendig erweisen, bei der nach dem Heimatrecht des Antragstellers in Betracht kommenden Wehrevidenzstelle oder in weiterer Folge beim Heeresarchiv in Wien fest, ob der Antragsteller Frontkämpfer oder Kriegsteilnehmer gewesen ist.

Anlage 1 und 2 (S. 157/158)

Berlin, den 7. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Anlage 1
(Zu § 1 Abs. 2 der vorstehenden Durchführungsverordnung)

Antrag

auf Verleihung des Ehrenkreuzes für Frontkämpfer[1] / Kriegsteilnehmer[1]

1	Familienname	
2	Vornamen (Rufname unterstreichen)	
3	Geboren	am ..... 1 ..... in ....., Kreis ....., Reg.-Bez. .....
4	Beruf	
5	Wohnhaft	in ....., ... Str. ....., Kreis ....., Reg.-Bez. .....
6	Staatsangehörigkeit	
7	Letzter militärischer Dienstgrad	
8	Truppe (mit Kompagnie usw.), bei der im Weltkriege 1914/18 Front[1] / Kriegs[1]dienst geleistet wurde	
9	Art, Ort und Zeit des Front[1] / Kriegs[1]dienstes	
10	Zum Nachweis des Front[1] / Kriegs[1]dienstes sind beigefügt[2]	
11	Angabe, wann und bei welchem Truppenteil a) verwundet, b) in Kriegsgefangenschaft geraten	
12	Besitzt außerdem an Orden und Ehrenzeichen	

Ich versichere, daß vorstehende Angaben der Wahrheit entsprechen, und beantrage, mir auf Grund der Verordnung vom 13. Juli 1934 in Verbindung mit der Verordnung vom 30. November 1938

[1]) das Ehrenkreuz für Frontkämpfer

[1]) das Ehrenkreuz für Kriegsteilnehmer

zu verleihen.

....., den ..... 1939.

.....
(Vor- und Zuname)

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

[2]) Dem Antrage sind die im Besitz des Antragstellers befindlichen Beweisstücke beizufügen: Militärentlassungsschein, die von einem Landesevidenzreferate oder einer Wehrevidenzstelle ausgestellte Militärdienstbestätigung, eine Urkunde (Legitimation) über die Verleihung einer österreichisch-ungarischen Kriegsauszeichnung und der Ausweis über die Verleihung der österreichischen Kriegserinnerungsmedaille mit den Schwertern; gegebenenfalls auch Militärpaß oder Kriegsstammrollenauszug, Militärdienstbescheinigung oder Bescheinigung über Verwundungen und Kriegsgefangenschaft, Rentenbescheid u. dgl. Der Antragsteller kann sich Beweisstücke dieser Art, die sich im Besitz von Behörden, Verbänden, Betrieben, Arbeitsstellen, Vereinigungen und anderen Stellen befinden, aushändigen lassen.
Besitzt der Antragsteller keine Beweisstücke, so ist dies zu vermerken.

Vordruck a

Heftrand

Anlage 2

(Zu § 1 Abs. 2 der vorstehenden Durchführungsverordnung)

Antrag

auf Verleihung des Ehrenkreuzes für Witwen[1] / Eltern[1][4]

1	Familienname des Antragstellers	
2	Vornamen[2] (Rufname unterstreichen)	
3	Geboren[2]	am ..... 1 ..... in ..... Kreis ..... Reg.-Bez. .....
4	Beruf	
5	Wohnhaft	in ....., ... Str. ....., Kreis ....., Reg.-Bez. .....
6	Staatsangehörigkeit	
7	Bei Witwen: Ist die Ehe mit dem Kriegsteilnehmer vor dem 1. Januar 1919 geschlossen worden?	
8	Name des Kriegsteilnehmers bei Witwen[1]: des Ehemannes bei Eltern[1]: des Sohnes	
9	Letzter militärischer Dienstgrad des Kriegsteilnehmers	
10	Letzter Truppenteil (mit Kompagnie usw.), bei dem der Kriegsteilnehmer im Weltkriege 1914/18 Kriegsdienst geleistet hat (Art, Ort, Zeit)	
11	Wann und wo: gefallen?[1] an den Folgen von Verwundung oder in Gefangenschaft gestorben?[1] Seit wann verschollen?[1]	
12	Zum Nachweis sind beigefügt[3]	

Ich versichere, daß vorstehende Angaben der Wahrheit entsprechen, und beantrage, mir auf Grund der Verordnung vom 13. Juli 1934 in Verbindung mit der Verordnung vom 30. November 1938 das Ehrenkreuz für Witwen[1] — Eltern[1] zu verleihen.

....., den ..... 1939.

.....
(Vor- und Zuname)

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
[2]) Bei den Eltern sind die Angaben für beide Ehegatten zu machen.
[3]) Dem Antrage sind die im Besitz des Antragstellers befindlichen Beweisstücke beizufügen: Gedenkblatt, standesamtlicher Registerauszug, sofern er den Kriegstod klar ersichtlich macht, Todesurkunde oder -bescheinigung, Auszug aus der Verlustliste, Rentenbescheid u. dgl. Der Antragsteller kann sich Beweisstücke dieser Art, die sich im Besitz von Behörden, Verbänden, Betrieben, Arbeitsstellen, Vereinigungen und anderen Stellen befinden, aushändigen lassen.
Besitzt der Antragsteller keine Beweisstücke, so ist dies zu vermerken.
[4]) Bei den Eltern ist der Vater, falls dieser verstorben, die Mutter antragsberechtigt.

Vordruck b

Heftrand

Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München*).

Vom 8. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) § 15 wird für die Reichshauptstadt Berlin und die Hauptstadt der Bewegung München zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

(1) Räume, die aus einem Mietverhältnis zwischen einem nichtjüdischen Vermieter und einem Juden frei geworden sind oder frei werden, hat der Vermieter unverzüglich zu melden.

(2) Die Meldung ist in Berlin an den Präsidenten der Durchführungsstelle für die Neugestaltung der Reichshauptstadt, in München an den Oberbürgermeister der Hauptstadt der Bewegung zu erstatten. Sie ist getrennt nach Wohn-, Gewerbe- und Büroräumen auf besonderen Vordrucken vorzunehmen, die bei der Gemeindebehörde (Wohnungsamt) anzufordern sind.

§ 2

(1) Die erstmalige Wiedervermietung der frei gewordenen oder frei werdenden Räume bedarf der Genehmigung. Diese erteilt in Berlin der Präsident der Durchführungsstelle für die Neugestaltung der Reichshauptstadt, in München der Oberbürgermeister der Hauptstadt der Bewegung.

(2) Die Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn durch die Neubesetzung die bisherige Nutzungsart geändert wird.

(3) Die Genehmigung kann auch allgemein für bestimmte Personenkreise oder Gebiete erteilt werden.

(4) Die Gültigkeit von Mietverträgen wird durch den Mangel der vorgeschriebenen Genehmigung nicht berührt.

§ 3

(1) Die Meldung (§ 1) und Genehmigung (§ 2) ist nicht erforderlich bei Räumen,

1. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits wiedervermietet waren,
2. die bisher auf Grund eines Untermietverhältnisses überlassen waren,
3. hinsichtlich deren das Mietverhältnis gemäß § 4 oder § 4a des Mieterschutzgesetzes aufgehoben worden ist,
4. die zur Weiterführung eines bisher jüdischen Gewerbebetriebs dienen, dessen Entjudung in die Wege geleitet ist, sofern die Genehmigung zur Veräußerung nach § 1 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415) bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde beantragt ist.

(2) Die Ausnahme des Abs. 1 Nr. 4 entfällt, wenn die beantragte Genehmigung rechtskräftig abgelehnt wird.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 gelten bei Pacht- oder sonstigen Raumüberlassungsverhältnissen entsprechend.

§ 5

(1) Wer Jude ist, bestimmt sich nach § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

(2) Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Raumüberlassungsvertrag als mit einem Juden abgeschlossen auch dann, wenn er mit der nichtjüdischen Ehefrau eines Juden abgeschlossen war.

(3) Einem Juden steht ein jüdisches Unternehmen im Sinne des Artikels I der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 627) gleich.

§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die vorgeschriebene Meldung nicht oder nicht unverzüglich erstattet oder einem anderen den Besitz an Räumen ohne die erforderliche Genehmigung überläßt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 7

Die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Anordnungen erlassen in Berlin der Präsident der Durchführungsstelle für die Neugestaltung der Reichshauptstadt, in München der Oberbürgermeister der Hauptstadt der Bewegung.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem 13. Februar 1939 in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1938 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1938 Teil II

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, Postscheckkonto Berlin 96200, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Der Preis für beide Decken des Teiles I zusammen beträgt 2,75 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Nachsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Probenummern kostenfrei!

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3 RM. Einzelnummern von uns unmittelbar.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Februar 1939	Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 39	Zweite Verordnung über eine allgemeine Preissenkung im Lande Österreich (Weitergabe von Preisermäßigungen)	161
4. 2. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —)	163
7. 2. 39	Verordnung über die Landbeschaffung für die Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse der Deutschen Reichsbahn im Wirtschaftsgebiet Hildesheim–Salzgitter–Braunschweig–Fallersleben	163
8. 2. 39	Verordnung über die Einführung des Reichsumlegungsrechts in den sudetendeutschen Gebieten	164
8. 2. 39	Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften über den Straßenverkehr in den sudetendeutschen Gebieten	164
8. 2. 39	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks	166
9. 2. 39	Verordnung über die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Linz (Donau)	166

Zweite Verordnung über eine allgemeine Preissenkung im Lande Österreich (Weitergabe von Preisermäßigungen).

Vom 3. Februar 1939.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Preise für Waren und Leistungen sind um den Betrag zu senken, den der Veräußerer oder Hersteller bei diesen Waren oder Leistungen dadurch erspart, daß er selbst Waren oder Leistungen zu einem niedrigeren Preise als am 17. März 1938 erhält.

(2) Die Preissenkung kann unterbleiben oder rückgängig gemacht werden, soweit sich für dieselben Waren oder Leistungen andere Kostenteile mit Ausnahme der Steuern seit dem 18. März 1938 unvermeidbar erhöht haben.

(3) Bei der Errechnung der Preise nach Abs. 1 und 2 können die Preissenkungen, die seit dem 18. März 1938 freiwillig oder auf Grund behördlicher Anordnung vorgenommen sind, in Ansatz gebracht werden.

(4) Bei der Berechnung des neuen Preises darf der bisherige Hundertsatz vom Gewinn nicht überschritten werden.

§ 2

Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) kann in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 3

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein; der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

(8) Wird ein Strafantrag nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so kann die örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle gegen das Unternehmen und gegen die schuldigen Personen Geldstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen. Daneben kann die Schließung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder auf Dauer verfügt oder seine Weiterführung von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiete, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagt oder ihre weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe festgesetzt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, der die Untersuchung führenden Stelle zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe und gegen die nach Abs. 3 Satz 2 und 3 ergehenden Entscheidungen, soweit sie nicht der Reichskommissar für die Preisbildung selbst trifft, steht den Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Preisüberwachungsstelle innerhalb einer Woche nach Zustellung des Strafbescheides schriftlich einzureichen. Erachtet die Preisüberwachungsstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde an die zuständige Preisbildungsstelle weiterzuleiten. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht:

1. soweit auf Grund der Auslandswarenpreisverordnung vom 15. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 881, Gesetzbl. f. d. Land Österr. S. 395) und den zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen und Anordnungen etwas anderes bestimmt ist;

2. soweit in anderen Vorschriften, Anordnungen oder Ausnahmebewilligungen nach § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 340, Gesetzbl. f. d. Land Österr. S. 104) Festpreise, Höchst- oder Mindestpreise festgesetzt sind.

§ 5

Die Vorschriften der Ersten Verordnung über eine allgemeine Preissenkung im Lande Österreich (Umsatzsteuersenkung) vom 27. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 427, Gesetzbl. f. d. Land Österr. S. 353) bleiben unberührt.

§ 6

§ 1 der Verordnung über die Preisbildung im Warenverkehr zwischen dem Lande Österreich und dem übrigen Reichsgebiet vom 15. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 401, Gesetzbl. f. d. Land Österr. S. 164) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Für Waren aus dem Lande Österreich, die nach dem übrigen Reichsgebiet geliefert werden, dürfen rückwirkend vom Beginn des 18. März 1938 an höchstens die Preise gefordert, versprochen oder gewährt werden, die im Warenverkehr innerhalb Österreichs zulässig sind."

§ 7

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1939 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO –)*).

Vom 4. Februar 1939.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) und auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO –) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1422) und 24. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1198) wird wie folgt geändert:

§ 52 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Außer den im § 50 vorgeschriebenen Scheinwerfern können zur Beleuchtung der Fahrbahn ein oder zwei zusätzliche Scheinwerfer (Nebellampen, Kurvenlampen, Breitstrahler und dergleichen) verwendet werden. Die zusätzlichen Scheinwerfer dürfen nicht höher als die im § 50 vorgeschriebenen Scheinwerfer angebracht werden; sie können mit diesen zusammen eingeschaltet werden. Ihre Leistungsaufnahme darf höchstens je 35 Watt und die Beleuchtungsstärke jedes zusätzlichen Scheinwerfers für sich bei einer Entfernung von 25 Metern senkrecht zur Fahrbahn in Höhe der Mitte (des Schwerpunkts) der Lichtaustrittsfläche und darüber höchstens 1 Lux betragen. Für die Messung gilt § 50 Abs. 6 letzter Satz. Für die Farbe der zusätzlichen Scheinwerfer gilt § 50 Abs. 1, für ihre Anbringung der letzte Satz im § 50 Abs. 3, für Beobachtungsfenster § 50 Abs. 7."

§ 2

(1) Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Sie gilt auch für das Land Österreich.

Berlin, den 4. Februar 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

Verordnung über die Landbeschaffung für die Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse der Deutschen Reichsbahn im Wirtschaftsgebiet Hildesheim–Salzgitter–Braunschweig–Fallersleben*).

Vom 7. Februar 1939.

Auf Grund der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) verordne ich folgendes:

Das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 467) und seine Durchführungsverordnungen sind auf die Beschaffung des Landes sinngemäß anzuwenden, das für die Bauvorhaben der Deutschen Reichsbahn in diesem Wirtschaftsgebiet als Ersatzland sowie für die dadurch notwendigen Umsiedelungen und für die Wohnsiedelungen der Deutschen Reichsbahn erforderlich wird.

Die Ausgaben der Reichsstelle für Landbeschaffung übernimmt die von dem Beauftragten für den Vierjahresplan bestimmte Stelle.

Berlin, den 7. Februar 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Verordnung über die Einführung des Reichsumlegungsrechts in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 8. Februar 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten vom 1. Januar 1939 ab:

1. das Umlegungsgesetz vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 518),
2. die Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 629, 652),
3. die Erste Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 27. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 425).

§ 2

Soweit die Vorschriften in den §§ 86, 93, 95 Abs. 4 Satz 1 der Reichsumlegungsordnung und in den §§ 10, 11, 12 der Ersten Verordnung zur Reichsumlegungsordnung nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden. Diese Bestimmung wird unwirksam, wenn und soweit ihr Grund durch die fortschreitende Vereinheitlichung des Rechts wegfällt.

§ 3

§ 156 der Reichsumlegungsordnung bleibt außer Anwendung. Dafür gilt folgende Vorschrift:

„Umlegungsverfahren, die am 31. Dezember 1938 anhängig sind, werden nach dem in den sudetendeutschen Gebieten bisher geltenden Recht zu Ende geführt. Hierbei treten an Stelle der bisher zur Entscheidung im Spruchverfahren berufenen Organe die Spruchstellen. In der ersten Rechtsstufe entscheidet die Umlegungsbehörde als Spruchstelle. In der zweiten Rechtsstufe entscheidet die obere Umlegungsbehörde als Spruchstelle endgültig. In der dritten Rechtsstufe anhängige Spruchsachen, die am 1. Oktober 1938 noch nicht entschieden waren, entscheidet ebenfalls die obere Umlegungsbehörde als Spruchstelle."

Berlin, den 8. Februar 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften über den Straßenverkehr in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 8. Februar 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Inkrafttreten deutscher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten

(1) Am 15. Februar 1939 treten in den sudetendeutschen Gebieten in Kraft:

a) Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743), der Verordnungen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 42) und 12. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 775) und der Gesetze vom 13. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1058) und 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901), jedoch ohne den II. Abschnitt.

b) Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1422), 24. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1198) und vom 4. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 163).

c) Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 13) in der Fassung der Verordnungen vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 912) und 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1254).

d) Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 23. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1191).

e) Verordnung über die Anerkennung von Sachverständigen im Kraftfahrzeugverkehr vom

22. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) in der Fassung der Verordnung vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1254).

f) Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137) in der Fassung der Verordnungen vom 19. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 426), 12. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 175), 3. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 543), 12. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 941) und 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1254).

g) Verordnung des Reichspräsidenten gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 20. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 496).

(2) Jedoch treten von der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erst in Kraft:

a) Am 1. April 1939:

die Bestimmungen über das Zulassungsverfahren für Anhänger, aber nur für solche, die erstmals in Betrieb gesetzt werden; für andere nach weiteren Anordnungen im Reichs-Verkehrs-Blatt, Ausgabe B;

§ 26 für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1939 erstmals in Betrieb gesetzt werden;

b) nach weiteren Anordnungen im Reichs-Verkehrs-Blatt, Ausgabe B,

§§ 32 bis 67 für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1939 erstmalig in Betrieb gesetzt worden sind. Bis zum Inkrafttreten der neuen Vorschriften können die neuen oder die alten Bestimmungen angewendet werden. Die amtlichen Kennzeichen müssen bis zum 1. April 1939 entsprechend § 60 ausgestaltet sein.

§ 2

Teilweise Gültigkeit früherer Bestimmungen

Die bisher in den sudetendeutschen Gebieten gültigen Vorschriften über den Kraftfahrzeugverkehr werden aufrechterhalten, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

§ 3

Übergangsbestimmungen

I. Führerscheine

Die auf Grund der bisher in den sudetendeutschen Gebieten gültigen Vorschriften ausgestellten und am 31. Dezember 1938 gültigen Führerscheine behalten ihre Gültigkeit bis auf weitere Anordnung im Reichs-Verkehrs-Blatt, Ausgabe B.

II. Allgemeine Betriebserlaubnis für Typen

Hersteller von Kraftfahrzeugen und Fahrgestellen mit der Haupterzeugungsstätte in den sudetendeutschen Gebieten sind bis zum 30. Juni 1941 berechtigt, Kraftfahrzeugbriefe und Anhängerbriefe auf Grund der ihnen nach § 6 Abs. 5 des tschechoslowakischen Kraftfahrzeuggesetzes von 1935 zustehenden Befugnis auszustellen.

III. Amtliche Kennzeichen an Kraftfahrzeugen

Als Unterscheidungszeichen gelten

a) für die Regierungsbezirke Karlsbad, Aussig und Troppau: „S",

b) für die an Preußen, Bayern und Österreich angegliederten Gebietsteile: deren Unterscheidungszeichen.

IV. Verkehr der in den sudetendeutschen Gebieten beheimateten Fahrzeuge im übrigen Reichsgebiet

Entspricht während der Übergangsfristen (§ 1 Abs. 2) ein Kraftfahrzeug den früher in den sudetendeutschen Gebieten gültigen Vorschriften, so wird sein Eigentümer oder Halter bei Fahrten im übrigen Reichsgebiet nicht beanstandet, wenn Bau oder Ausrüstung des Fahrzeugs etwa den im übrigen Reichsgebiet geltenden Vorschriften nicht entsprechen.

V. Fahrlehrer (Ausbildungsverordnung)

(1) Die auf Grund früherer Vorschriften erworbenen Berechtigungen zum Betrieb von Ausbildungsunternehmen für Kraftfahrzeugführer (Fahrschulen) oder zur Ausübung der Lehrtätigkeit bei solchen Unternehmen (Fahrlehrer) werden zunächst aufrechterhalten.

(2) Fahrlehrern, die im Altreich ihren Wohnsitz haben, ist die Ausbildung von Fahrschülern in den sudetendeutschen Gebieten und Fahrlehrern, die in den sudetendeutschen Gebieten ihren Wohnsitz haben, die Ausbildung von Fahrschülern im Altreich erst nach Erlaß besonderer Anordnungen im Reichs-Verkehrs-Blatt, Ausgabe B, gestattet.

VI. Internationale Fahrausweise

(1) Die Gültigkeit der auf Grund der früheren Vorschriften ausgestellten Internationalen Zulassungs- und Führerscheine erlischt mit Ablauf des 31. März 1939. Hat sich der Inhaber dieser Urkunden erlaubterweise bis nach dem 31. März 1939 ununterbrochen im Ausland aufgehalten, so erlischt die Gültigkeit der Urkunden am Tage seiner Rückkehr in das Deutsche Reich. In diesem Fall hat die Zollbehörde die Urkunden gegen Empfangsbestätigung abzunehmen und der nach dem Ausstellungsort zuständigen Verwaltungsbehörde zu übersenden.

(2) Zur Erteilung der Internationalen Zulassungs- und Führerscheine sind die Verwaltungsbehörden (§ 68 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) zuständig.

Berlin, den 8. Februar 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks.

Vom 8. Februar 1939.

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) wird verordnet:

Die Zweite Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 14) wird wie folgt geändert:

Es sind zu ersetzen:

im § 1 Abs. 2 die Worte „sein Stellvertreter" durch „seine Stellvertreter",
im § 2 die Worte „seinem Stellvertreter" durch „seinen Stellvertretern",
im § 6 Abs. 1 die Worte „seinem Stellvertreter" durch „einem seiner Stellvertreter".

Berlin, den 8. Februar 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung über die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Linz (Donau).

Vom 9. Februar 1939.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

In Linz (Donau) wird ein Oberlandesgericht errichtet.

§ 2

Dem Oberlandesgericht Linz werden die Landgerichte Linz, Ried, Steyr und Wels unter Abtrennung vom Oberlandesgerichtsbezirk Wien zugelegt.

§ 3

Das Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1037) findet Anwendung.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Februar 1939	Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
7. 2. 39	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben	167
8. 2. 39	Dritte Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich	168
8. 2. 39	Zweite Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans in den sudetendeutschen Gebieten	168
9. 2. 39	Verordnung über die Wahrnehmung der staatlichen Hoheits- und Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Eisenbahnen in Österreich	168
9. 2. 39	Siebente Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	169
9. 2. 39	Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen in den sudetendeutschen Gebieten (Umstellungsverordnung)	169
9. 2. 39	Zweite Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	176
9. 2. 39	Zweite Verordnung über die Durchführung der Reichsversicherung in den sudetendeutschen Gebieten	181
10. 2. 39	Berichtigung	186

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben*).

Vom 7. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) § 25 Abs. 2 wird in Ergänzung des § 18 dieses Gesetzes und der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 26. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 228) §§ 4, 6 im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

(1) Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst oder ein Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst können auch für Angestellte, deren Gehalt die für die Rentenversicherung der Angestellten maßgebende Grenze übersteigt, Richtlinien für den Inhalt von Dienstordnungen und für die Gestaltung von Arbeitsverhältnissen oder Tarifordnungen erlassen, soweit der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Reichsministern einer Regelung durch Richtlinien oder Tarifordnungen zustimmt.

(2) An die Stelle der beteiligten Reichsminister im Sinne des Abs. 1 tritt für den Geschäftsbereich des Preußischen Ministerpräsidenten der Preußische Ministerpräsident, für den Geschäftsbereich des Preußischen Finanzministers der Preußische Finanzminister, für den Geschäftsbereich des Rechnungshofs des Deutschen Reichs dessen Präsident und für den Geschäftsbereich der Reichsbank das Reichsbankdirektorium.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1938 in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

Dritte Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich.

Vom 8. Februar 1939.

Auf Grund der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) in Verbindung mit § 2 Nr. 5 des Ersten Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 15. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 247) verordne ich folgendes:

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 5. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 936) wird im Lande Österreich mit Wirkung vom 15. März 1938 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 8. Februar 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Zweite Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 8. Februar 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1392) wird folgendes verordnet:

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 5. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 936) wird in den sudetendeutschen Gebieten mit Wirkung vom 10. Oktober 1938 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 8. Februar 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Verordnung über die Wahrnehmung der staatlichen Hoheits- und Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Eisenbahnen in Österreich.

Vom 9. Februar 1939.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Vom 15. Februar 1939 ab übernimmt der Reichsverkehrsminister die staatlichen Hoheits- und Aufsichtsbefugnisse über die Eisenbahnen in Österreich auch insoweit, als sie ihm nicht bereits durch die Verordnung über die Wahrnehmung der staatlichen Hoheits- und Aufsichtsbefugnisse gegenüber der Deutschen Reichsbahn in Österreich vom 30. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 605) übertragen worden sind.

§ 2

Der Reichsverkehrsminister kann die Ausübung der Hoheits- und Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Eisenbahnen in Österreich an nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 3

Die bisher vom Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) — Ministerium für Wirtschaft und Arbeit — bewirkte Wahrnehmung der staatlichen Hoheits- und Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Straßenbahnen in Österreich wird gesondert geregelt.

Berlin, den 9. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Siebente Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 9. Februar 1939

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Artikel I

Die in den sudetendeutschen Gebieten bisher geltenden Vorschriften über die Besteuerung von elektrischen Strahlungsquellen werden zum 1. März 1939 außer Kraft gesetzt.

Artikel II

In den sudetendeutschen Gebieten gelten ab 1. März 1939:

das Leuchtmittelsteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 567) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1726) und

die Verordnung zur Durchführung des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 17. Dezember 1938 (Reichsministerialbl. S. 908).

Artikel III

§ 1

Die Inhaber von Leuchtmittelherstellungsbetrieben, die am 1. März 1939 bestehen, haben unbeschadet der im § 20 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz geforderten Anmeldung der zuständigen Zollstelle bis zum 10. März 1939 die genaue Firmenbezeichnung, den Sitz des Betriebs und die Art der hergestellten Leuchtmittel anzuzeigen. Die Anmeldung nach § 20 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz ist spätestens bis zum 15. April 1939 einzureichen.

§ 2

Hersteller von Leuchtmitteln haben die am 28. Februar 1939 nach Geschäftsschluß in ihrem Betrieb vorhandenen, der Leuchtmittelsteuer unterliegenden Leuchtmittel zu ermitteln und unverzüglich im Ausgangslagerbuch, Abteilung 1 (Muster 7 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz) als Bestand anzuschreiben.

Artikel IV

Weitere Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen im Verwaltungswege.

Berlin, 9. Februar 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen in den sudetendeutschen Gebieten (Umstellungsverordnung).

Vom 9. Februar 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern hiermit verordnet:

Abschnitt I

Eröffnungsbilanzen

§ 1

(1) Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften haben Inventare und Bilanzen, die für Stichtage nach der Verkündung dieser Verordnung aufgestellt werden, in Reichsmark aufzustellen.

(2) Inventare und Bilanzen für Stichtage zwischen dem 10. Oktober 1938 und dem Tage der Verkündung dieser Verordnung sollen in Reichsmark aufgestellt werden.

(3) Bis zur Umstellung (Abschnitt II) haben Kapitalgesellschaften ihr Grundkapital oder Stammkapital mit einem Reichsmarkbetrag anzusetzen, der zwölf Hundertstel seines Nennbetrags in tschecho-slowakischen Kronen beträgt. Der Nennbetrag in tschecho-slowakischen Kronen ist zu vermerken.

§ 2

(1) Spätestens für den 1. Januar 1940 und frühestens für den 1. November 1938 sind ein Eröffnungsinventar und eine Eröffnungsbilanz im Sinne der Artikel 29 ff. des Allgemeinen Handelsgesetzbuchs in Reichsmark aufzustellen.

(2) Wird die Eröffnungsbilanz für einen anderen Zeitpunkt als für den Beginn eines neuen Geschäftsjahrs aufgestellt, so kann das Geschäftsjahr, auch mit rückwirkender Kraft, so verlegt werden, daß es mit dem Kalendertag beginnt, der dem Stichtag der Eröffnungsbilanz entspricht; der bis zu jenem Zeitpunkt abgelaufene Teil des Geschäftsjahrs kann in diesem Falle dem vorhergehenden Geschäftsjahr hinzugerechnet werden.

(3) Wird die Eröffnungsbilanz für einen anderen Zeitpunkt als für den Beginn eines neuen Geschäftsjahrs aufgestellt, ohne daß zugleich das Geschäftsjahr verlegt wird, so kann der bis zu jenem Zeitpunkt abgelaufene Teil des laufenden Geschäftsjahrs dem vorhergehenden und der noch nicht abgelaufene Teil dem neuen Geschäftsjahr hinzugerechnet werden.

(4) Für die Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz gelten die für die Jahresbilanzen maßgebenden Vorschriften, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gelten das Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 107) und die Erste Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) auch dann sinngemäß, wenn die Gesellschaft nicht schon vor der Umstellung ihre Satzung dem Aktiengesetz angepaßt hat; die Eröffnungsbilanz wird von der Hauptversammlung festgestellt. Die im § 125 Abs. 5 des Aktiengesetzes, im § 22 Abs. 2 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und im § 22 Abs. 3 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bestimmten Fristen betragen, auch wenn die Satzung (der Gesellschaftsvertrag, der Genossenschaftsvertrag) etwas anderes bestimmt, neun Monate und beginnen frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 3

(1) Auf die Eröffnungsbilanz finden die Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung, die die Bewertung von Vermögensgegenständen mit einem höheren Wert als den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten untersagen, keine Anwendung; gleiches gilt von Vorschriften, die den Ansatz von Vermögensgegenständen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestatten.

(2) Vermögensgegenstände dürfen höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der ihnen am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist (Teilwert). Halbfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren dürfen höchstens mit dem Betrag angesetzt werden, den ihre Anschaffung oder Herstellung in dem Zeitpunkt erfordern würde, für den die Eröffnungsbilanz aufgestellt wird; sind diese Anschaffungs- und Herstellungskosten höher als der Börsen- oder Marktpreis am Stichtag der Eröffnungsbilanz, so ist höchstens dieser Preis anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben. Eigene Aktien oder Geschäftsanteile dürfen höchstens mit dem Nennbetrag als Aktivposten eingesetzt werden; sie dürfen jedoch, wenn der Betrag der freiwilligen offenen Rücklagen geringer ist, höchstens mit diesem Betrag angesetzt werden.

(3) Die Schulden sind mit dem Wert anzusetzen, der ihnen am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist.

(4) Für die künftigen Jahresbilanzen gelten die in der Eröffnungsbilanz eingesetzten Werte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des § 133 des Aktiengesetzes und des § 23 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 4

(1) Für den dem Stichtag der Eröffnungsbilanz vorhergehenden Tag ist eine Schlußbilanz nach den bisher für Jahresbilanzen geltenden Vorschriften aufzustellen.

(2) Über diese Schlußbilanz und über die Entlastung der Verwaltungsträger soll zugleich mit der Eröffnungsbilanz beschlossen werden.

Abschnitt II

Umstellung der Kapitalgesellschaften

Artikel 1

§ 5

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben ihr Grundkapital oder Stammkapital (Nennkapital) und ihre Aktien oder Geschäftsanteile (Anteile) in Reichsmark neu festzusetzen (Umstellung).

(2) Das neue Nennkapital ist in Höhe des Betrags des bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens festzusetzen, soweit der Betrag nicht in Rücklage gestellt wird.

(3) Den Betrag des nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens, der nicht für die Festsetzung des Nennkapitals in Anspruch genommen, sondern in Rücklage gestellt wird, haben Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der gesetzlichen Rücklage, Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer besonderen Rücklage zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf. Dies

gilt nicht, soweit der Betrag nötig ist, um freiwillige offene Rücklagen, die in der Schlußbilanz ausgewiesen sind, in angemessener Höhe fortzuführen.

(4) Die Gesellschafter dürfen auf Grund der Umstellung keine Zahlungen erhalten und von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen nicht befreit werden; die §§ 56, 84, 85 und 99 des Aktiengesetzes und die §§ 25, 27, 33 und 83 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Das Verhältnis der mit den Anteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch die Umstellung nicht berührt.

§ 7

Anteile, auf die die Einlagen nicht in voller Höhe geleistet sind, gelten im Verhältnis der Anteile der Gesellschaft zueinander für die Umstellung als voll eingezahlt. Der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einlagen bleibt unberührt.

§ 8

(1) Die Hauptversammlung (Generalversammlung), die über die Eröffnungsbilanz und die Umstellung beschließt, kann die Einziehung von eigenen Anteilen sowie von Vorratsanteilen und anderen Anteilen, die ein Gesellschafter auf Grund einer vor der Verkündung dieser Verordnung getroffenen Vereinbarung für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens erworben hat, beschließen. § 5 Abs. 4 findet keine Anwendung, soweit der Gesellschafter in Erfüllung seines auf der Übernahme der Anteile beruhenden Anspruchs gegen die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung der Einlage befreit wird.

(2) Die Einziehung gilt für die Umstellung als bereits am Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt.

§ 9

(1) Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muß nach der Umstellung mindestens einhunderttausend Reichsmark betragen. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zugleich mit der Umstellung die Erhöhung des Grundkapitals auf mindestens einhunderttausend Reichsmark beschließt und wenn der Kapitalerhöhungsbeschluß zugleich mit der Umstellung eingetragen werden kann. § 32 bleibt unberührt.

(2) Das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß nach der Umstellung mindestens fünftausend Reichsmark betragen.

(3) Bei der Umstellung können Aktien auf zwanzig, fünfzig oder einhundert Reichsmark oder ein Vielfaches von einhundert Reichsmark gestellt werden; auf zwanzig oder fünfzig Reichsmark jedoch nur, soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen nötig ist oder soweit der auf die Aktien entfallende Betrag einhundert Reichsmark nicht erreicht. Aktien, die zum Handel an einer deutschen Börse zugelassen sind oder deren Zulassung beantragt ist, müssen in jedem Fall auf einhundert Reichsmark oder ein Vielfaches von einhundert Reichsmark gestellt werden.

(4) Geschäftsanteile können auf jeden durch zehn teilbaren Reichsmarkbetrag, müssen jedoch mindestens auf fünfzig Reichsmark gestellt werden. Je zehn Reichsmark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

(5) Eine Verminderung der Zahl der Anteile aus Anlaß der Umstellung ist nur zulässig, soweit ohne sie die für die Anteile vorgeschriebene Mindestgrenze nicht eingehalten werden könnte.

(6) Über den späteren Umtausch der Aktien über einen geringeren als den nach § 8 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes zulässigen Nennbetrag trifft der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Bestimmungen.

§ 10

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft nach dem Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) und seinen Durchführungsverordnungen umgewandelt, so bedarf es der Umstellung nach den Vorschriften dieses Artikels nicht; die Eröffnungsbilanz kann nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden.

(2) Wird eine Kapitalgesellschaft zugleich mit der Umstellung nach dem Aktiengesetz in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt (§ 17 der Zweiten Verordnung über die Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 9. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 176), so kann die Eröffnungsbilanz nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden.

Artikel 2

§ 11

(1) Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien hat der Vorstand (die persönlich haftenden Gesellschafter) zugleich mit der Eröffnungsbilanz einen Bericht aufzustellen und vorzulegen, in dem auch die Vorschläge für die Umstellung zu machen und die wesentlichen Umstände darzulegen sind, die für die Bewertung der Vermögensgegenstände und für die Umstellungsvorschläge maßgebend gewesen sind. Auf den Bericht sind im übrigen die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Geschäftsbericht sinngemäß anzuwenden; die Prüfung durch die Abschlußprüfer hat sich auch auf die Vorschläge für die Umstellung zu erstrecken.

(2) Mit dem Bericht des Vorstands und dem Bericht des Aufsichtsrats (§ 96 des Aktiengesetzes) ist der Hauptversammlung auch der Prüfungsbericht der Abschlußprüfer vorzulegen.

(3) Hat die Gesellschaft nicht schon vor der Umstellung ihre Satzung dem Aktiengesetz angepaßt (§ 7 der Zweiten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten), so treffen die Pflichten des Vorstands die Verwaltungsträger, die in dem vom Aktiengesetz dem Vorstand zugewiesenen Aufgabenkreis tätig sind, die Pflichten des Aufsichtsrats alle anderen Verwaltungsträger außer der Hauptversammlung, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung.

§ 12

Beabsichtigt der Vorstand, die Eröffnungsbilanz für einen Stichtag aufzustellen, vor dem die Hauptversammlung keine Abschlußprüfer gewählt hat, so sind die Prüfer nach § 136 Abs. 4 des Aktiengesetzes vom Gericht zu bestellen.

§ 13

(1) Für die Einberufung der Hauptversammlung, die über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien (§ 8) und die Umstellung beschließt, für die Verhandlungsniederschrift, das Auskunftsrecht und das Stimmrecht gelten das Aktiengesetz und die Erste Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz auch dann, wenn die Versammlung vor dem 1. März 1939 abgehalten wird.

(2) Für den Beschluß der Hauptversammlung über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien und die Umstellung genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl. Eines Sonderbeschlusses der einzelnen Aktiengattungen bedarf es nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt.

(3) Abs. 2 gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

§ 14

Die Beschlüsse von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien nach § 13 bedürfen der im Allgemeinen Handelsgesetzbuch vom 17. Dezember 1862 (RGBl. Nr. 1/1863) und im Vereinsgesetz vom 26. November 1852 (RGBl. Nr. 253) vorgeschriebenen staatlichen Genehmigung auch dann nicht, wenn sie vor dem 1. März 1939 gefaßt werden. Die Vorschriften des Versicherungsregulativs (Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 5. März 1896, RGBl. Nr. 31, in der durch spätere Vorschriften geänderten Fassung) bleiben unberührt.

§ 15

(1) Bei der Anmeldung des Beschlusses über die Umstellung sind die festgestellte Eröffnungsbilanz und die Berichte des Vorstands (der persönlich haftenden Gesellschafter) und des Aufsichtsrats sowie der Bericht der Abschlußprüfer zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen.

(2) Dies gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß. Der Anmeldung ist eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter beizufügen, aus der Name, Beruf und Wohnort der Gesellschafter sowie ihre Stammeinlagen und die darauf noch zu leistenden Einzahlungen zu entnehmen sind. § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung bleibt unberührt.

§ 16

(1) Das Registergericht soll der Handelskammer unverzüglich von der Anmeldung und Einreichung Kenntnis geben.

(2) Die Umstellung soll in der Regel erst dann eingetragen werden, wenn die Beschlüsse fristgemäß nicht angefochten worden sind oder die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

(3) Die Umstellung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien soll ferner nur dann eingetragen werden, wenn die Beschlüsse der Hauptversammlung über die Anpassung der Satzung der Gesellschaft an das Aktiengesetz bereits eingetragen sind oder gleichzeitig mit der Umstellung eingetragen werden.

§ 17

Das Registergericht kann die Eintragung der Umstellung auch dann ablehnen, wenn die Abschlußprüfer oder die sachverständigen Revisoren (§ 46 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) erklären oder wenn es offensichtlich ist, daß die Eröffnungsbilanz nicht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt wurde.

§ 18

(1) Die auf tschecho-slowakische Kronen lautenden Aktien sind in Aktien, die auf Reichsmark lauten, umzutauschen oder abzustempeln. Müssen Aktien zusammengelegt werden, so ist auf den Umtausch und die Abstempelung § 179 des Aktiengesetzes, andernfalls § 67 des Aktiengesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Bevor die Umstellung in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen die Aktien nicht umgetauscht oder abgestempelt werden. Die für die Einreichung der Aktien gesetzte Frist soll sich aber nicht über ein Jahr nach der Eintragung der Umstellung hinaus erstrecken.

(3) Die Ausgabe der neuen Aktien bedarf keiner Genehmigung nach § 8 Abs. 2 des Aktiengesetzes. Werden Mehrstimmrechtsaktien umgetauscht, so bedarf die Ausgabe der neuen Aktien keiner Genehmigung nach § 12 Abs. 2 des Aktiengesetzes, wenn das Verhältnis von Stimmenzahl und Nennbetrag unverändert bleibt oder sich zuungunsten der Stimmenzahl ändert.

(4) Das Registergericht kann die Vorstandsmitglieder zur Durchführung des Umtausches oder der Abstempelung durch Ordnungsstrafen anhalten. Der Vorstand und der Vorsitzer des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter haben die Durchführung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(5) Bevor die Umstellung in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen neue Geschäftsanteile nicht gebildet werden. Werden im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile der Gesellschaft Anteile nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt, so sind die an Stelle der bisherigen Geschäftsanteile zu bildenden neuen Geschäftsanteile für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten nach Abzug der Kosten auszuzahlen oder, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen.

Artikel 3

§ 19

Für die Nichtigkeit der Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien und die Umstellung beschließt, gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes, soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, und zwar auch dann, wenn die Beschlüsse vor dem 1. März 1939 gefaßt werden.

§ 20

(1) Der Vorstand, Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können die Anfechtung auch darauf stützen, daß die Beschlüsse eine offenbar unbillige vermeidbare Härte für die Aktionäre oder die Inhaber einzelner Aktiengattungen enthielten. Sie können sie ferner darauf stützen, daß die Umstellung beschlossen wurde, ehe der Beschluß über die Anpassung der Satzung an das neue Aktienrecht in das Handelsregister eingetragen war, und daß deshalb nach den Verhältnissen des einzelnen Falles die Ordnungsmäßigkeit der Umstellung nicht gewährleistet sei.

(2) Aktionäre sind zur Anfechtung aus den im Abs. 1 genannten Gründen befugt, wenn ihre Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen.

§ 21

Zur Anfechtung ist auch die Handelskammer berechtigt. Ihr Anfechtungsrecht erlischt mit Ablauf eines Monats seit Einreichung der Beschlüsse zum Handelsregister. Sie kann die Anfechtung nur darauf stützen, daß die Beschlüsse offenbar gegen zwingende gesetzliche Vorschriften, gegen das Gemeinwohl oder die guten Sitten verstießen oder die Belange der Gläubiger der Gesellschaft unbillig gefährdeten.

§ 22

(1) Die Anfechtung geschieht statt durch Klage (§ 197 Abs. 1 des Aktiengesetzes) durch Anrufung des Landgerichts als Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

(2) Über die Anfechtung wird im gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen entschieden.

(3) Die Anrufung des Reichsgerichts ist nur zulässig, wenn sie der oberlandesgerichtliche Senat in seiner Entscheidung zugelassen hat.

(4) Erachtet das Gericht die Anfechtung für begründet, so kann es die Beschlüsse für nichtig erklären oder sie ändern.

(5) Das Gericht entscheidet nach billigem Ermessen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat und inwieweit dem Gegner Kosten zu ersetzen sind.

(6) Das Registergericht bestimmt, ob und in welchem Umfang die Entscheidung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen ist.

§ 23

§ 201 des Aktiengesetzes über die Geltendmachung der Nichtigkeit der Hauptversammlungsbeschlüsse bleibt unberührt. Wird jedoch die Nichtigkeit innerhalb der Anfechtungsfrist geltend gemacht oder während ein Anfechtungsverfahren nach § 22 in erster Instanz anhängig ist, so gilt § 22 auch für die Geltendmachung der Nichtigkeit sinngemäß.

§ 24

Die §§ 20 bis 23 gelten für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

Abschnitt III

Besondere Vorschriften für Vereine und Versicherungsunternehmungen

§ 25

Die Vorschriften der Abschnitte I und II gelten für Vereine nach dem Vereinsgesetz vom 26. November 1852 (RGBl. Nr. 253) sinngemäß.

§ 26

Soweit es durch die Besonderheiten des Versicherungswesens bedingt ist, kann der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister oder die von ihnen bestimmte Stelle für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und für die Umstellung von Versicherungsunternehmungen (Aktiengesellschaften, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben, und Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit) ergänzende und abweichende Vorschriften erlassen.

Abschnitt IV

Änderung des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung

§ 27

Die folgenden Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 6. März 1906 (RGBl. Nr. 58) werden geändert und haben zu lauten:

1. § 6 Abs. 1:

„Stammkapital und Stammeinlagen müssen auf einen in Reichswährung bestimmten Nennbetrag lauten. Das Stammkapital muß die Höhe von mindestens zwanzigtausend Reichsmark erreichen und besteht aus den Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter, deren jede mindestens fünfhundert Reichsmark betragen muß."

2. § 10 Abs. 1 Satz 1:

„Auf jede in barem Gelde zu leistende Stammeinlage muß mindestens ein Viertel, jedenfalls aber ein Betrag von zweihundertundfünfzig Reichsmark eingezahlt sein."

3. § 10 Abs. 2:

„Als Barzahlung gilt nur die Zahlung in gesetzlichem Gelde oder in Rentenbankscheinen."

4. § 13 Nr. 1 und 2:

„1. Die Stammeinlage jedes Gesellschafters muß bei Lokal-, Klein- und Straßenbahnen mindestens zweihundert Reichsmark betragen.

2. Auf die in barem Gelde zu leistenden Stammeinlagen muß bei solchen Bahnen mindestens ein Viertel, jedenfalls aber ein Betrag von einhundert Reichsmark eingezahlt sein."

5. § 14:

„Die Bestimmungen des § 13 Nr. 1 und 2 gelten auch für Seeschiffahrts- und Luftverkehrsgesellschaften, deren Stammkapital zweihunderttausend Reichsmark nicht übersteigt."

6. § 29 Abs. 1:

„Wenn sich das Stammkapital auf mehr als fünfzigtausend Reichsmark beläuft und die Zahl der Gesellschafter fünfzig übersteigt, muß ein Aufsichtsrat bestellt werden."

7. § 39 Abs. 2 Satz 1:

„Je einhundert Reichsmark einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme, wobei Bruchteile unter einhundert Reichsmark nicht gezählt werden."

8. § 54 Abs. 3:

„Eine Herabsetzung des Stammkapitals unter den Betrag von zwanzigtausend Reichsmark ist unzulässig. Erfolgt die Herabsetzung durch Zurückzahlung von Stammeinlagen oder durch Befreiung von der Volleinzahlung, so darf der verbleibende Betrag jeder Stammeinlage nicht unter fünfhundert Reichsmark herabgehen, soweit nicht für Eisenbahn-, Seeschiffahrts- und Luftverkehrsgesellschaften eine Abweichung durch die §§ 13 und 14 gestattet ist."

§ 28

Auf Gesellschaften, die vor dem Tage der Verkündung dieser Verordnung in das Handelsregister eingetragen worden sind, sind von den im § 27 genannten Vorschriften in der neuen Fassung nur anzuwenden: § 29 Abs. 1 über die Bestellung eines Aufsichtsrats und § 54 Abs. 3 über den Mindestbetrag des Stammkapitals und der Stammeinlagen bei der Kapitalherabsetzung; § 9 dieser Verordnung über den Mindestbetrag bei der Umstellung bleibt unberührt.

Abschnitt V

Geschäftsanteile und Haftung bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

§ 29

(1) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften haben bis spätestens 31. Dezember 1939 die Geschäftsanteile, Genossenschaften mit beschränkter Haftung auch die Haftungsbeträge im Verhältnis von hundert tschechoslowakischen Kronen gleich zwölf Reichsmark umzurechnen.

(2) Für den Beschluß der Generalversammlung über die Umrechnung genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, auch wenn der Genossenschaftsvertrag etwas anderes bestimmt. Gleiches gilt für den Beschluß, durch den ein Geschäftsanteil, der nach der Umrechnung nicht auf volle Reichsmark lautet, auf den nächst höheren auf volle Reichsmark lautenden Betrag aufgerundet wird. Einer Erhöhung

des Geschäftsanteils, die das zur Aufrundung auf den nächst höheren auf volle Reichsmark lautenden Betrag notwendige Ausmaß nicht übersteigt, kann sich ein Genossenschafter, auch wenn er der Erhöhung widersprochen hat, nicht durch Kündigung der Mitgliedschaft entziehen.

(3) Die Einzahlungen der Genossenschafter, die zur Aufrundung der Geschäftsanteile auf den nächst höheren auf volle Reichsmark lautenden Betrag nötig sind, können durch Zuweisungen aus dem Reservefonds gedeckt werden. Für die Beschlußfassung hierüber gilt Abs. 2 Satz 1 sinngemäß.

§ 30

Nach der Verkündung dieser Verordnung dürfen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in das Genossenschaftsregister nur eingetragen werden, wenn der Geschäftsanteil auf Reichsmark lautet.

Abschnitt VI

Steuern. Gebühren

§ 31

(1) Die infolge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz und infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der im § 1 bezeichneten natürlichen und juristischen Personen und deren Gesellschafter begründen für die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen keine Steuerpflicht. Dies gilt namentlich für Vermögensteile, die

1. einer Rücklage zugewiesen werden oder
2. durch Auflösung bisher bestehender stiller Rücklagen (z. B. bei Unterbewertungen) in Erscheinung treten,

wenn diese Vermögensteile schon vor dem Zeitpunkt der Umstellung Betriebsvermögen gewesen sind. Die Besteuerung des Gewinns, der sich aus der Betriebsgebarung bis zu dem Zeitpunkt ergibt, für den die Eröffnungsbilanz aufgestellt wird, wird hierdurch nicht berührt.

(2) Die für die einzelnen Wirtschaftsgüter in die Eröffnungsbilanz eingestellten Werte sind für die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen als Ausgangswerte maßgebend, soweit steuerliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Wirtschaftsgüter, die nach dem 10. Oktober 1938 angeschafft oder hergestellt worden sind, dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die zwischenzeitlichen Absetzungen für Abnutzung, angesetzt werden. Bei diesen und bei den früher angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern dürfen Absetzungen für Abnutzung und Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert nicht wieder durch Höherbewertung ausgeglichen werden, wenn sie den Gewinn oder Ertrag von Geschäftsjahren gemindert haben, die nach dem 10. Oktober 1938 abgelaufen sind oder ablaufen.

(3) Die infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der im § 5 bezeichneten Gesellschaften und deren Gesellschafter und im Vermögen der Genossenschaften und deren Genossenschafter unterliegen nicht der Urkundensteuer und nicht den Steuern vom Kapitalverkehr oder den entsprechenden bisherigen Abgaben.

Abschnitt VII

Schlußvorschriften

§ 32

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Vereine, die bis zum 31. Dezember 1940 nicht nach Abschnitt I bis III umgestellt sind, sind mit Ablauf dieses Tages aufgelöst. An die Stelle des 31. Dezember 1940 tritt der 31. Dezember 1941, wenn der Umstellungsbeschluß vor dem 31. Dezember 1940 angefochten worden ist.

(2) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren Grundkapital nach der Umstellung auf weniger als einhunderttausend Reichsmark lautet und die nach § 9 die Erhöhung des Grundkapitals beschlossen haben, sind außerdem mit Ablauf des 31. Dezember 1941 aufgelöst, wenn nicht die Erhöhung des Grundkapitals auf mindestens einhunderttausend Reichsmark bis zu diesem Zeitpunkt wirksam geworden ist.

(3) Abs. 1 Satz 1 gilt sinngemäß für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn die nach § 29 notwendigen Änderungen des Genossenschaftsvertrags nicht bis zum 31. Dezember 1940 in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

§ 33

Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine im Zustand der Abwicklung. Sie ist ferner nicht anzuwenden auf Unternehmen, deren Nennkapital und

deren Anteile schon bei der Gründung auf Reichsmark gelautet haben. Die §§ 27 und 28 bleiben unberührt.

§ 34

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann er Ausnahmen zulassen.

§ 35

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 9. Februar 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern hiermit verordnet:

Abschnitt I

Aktiengesetz

Artikel I

Inkrafttreten des Aktiengesetzes

§ 1

(1) Das Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 107), die Artikel II bis VI und IX bis XVI der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) und die Dritte Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1839) treten zugleich mit den folgenden Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten am 1. März 1939 in Kraft, soweit sie nicht schon nach der Ersten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 3. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1725) gelten und soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

(2) Vorschriften und Anordnungen auf Grund der Ermächtigungen im Aktiengesetz und in dieser Verordnung können schon vor dem 1. März 1939 für die sudetendeutschen Gebiete getroffen werden.

Artikel II

Übergangsvorschriften

§ 2

Firma

(1) Die Bestimmung der Satzung über die Firma ist nach § 7 dieser Verordnung dem Aktiengesetz anzupassen.

(2) Solange eine Aktiengesellschaft die von ihr schon vor dem 1. Januar 1900 geführte Firma, in der die Bezeichnung „Aktiengesellschaft" nicht enthalten ist, in ihren wesentlichen Bestandteilen unverändert beibehält, braucht sie diese Bezeichnung in die Firma nicht aufzunehmen, es sei denn, daß die Firma aus Personennamen zusammengesetzt ist und nicht erkennen läßt, daß eine Aktiengesellschaft ihre Inhaberin ist.

§ 3

Mindestnennbetrag des Grundkapitals

Für Aktiengesellschaften, deren Grundkapital nach der Umstellung (Umstellungsverordnung vom 9. Februar 1939, Reichsgesetzbl. I S. 169) weniger als

fünfhunderttausend Reichsmark beträgt, gilt der neu festgesetzte, im Falle des § 9 Abs. 1 der Umstellungsverordnung aber der erhöhte Nennbetrag des Grundkapitals als Mindestnennbetrag im Sinne des § 7 Abs. 1 des Aktiengesetzes. Ändern jedoch solche Gesellschaften ihre Verhältnisse wesentlich, nehmen sie namentlich eine wesentliche Änderung des Gegenstands des Unternehmens, ihrer Verfassung oder der Art ihres Geschäftsbetriebs vor, so sind diese Änderungen nur dann in das Handelsregister einzutragen, wenn das Grundkapital spätestens zugleich mit den Änderungen auf fünfhunderttausend Reichsmark erhöht wird.

§ 4

Mindestnennbetrag der Aktien

(1) Aktien dürfen außer dem Falle des § 9 Abs. 3 der Umstellungsverordnung nur noch nach § 8 des Aktiengesetzes ausgegeben werden.

(2) Für Aktiengesellschaften, die vor dem 9. Dezember 1938 in das Handelsregister eingetragen waren, gelten im Sinne der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung als Mindestnennbetrag der Aktien der Betrag von einhundert Reichsmark und, soweit Aktien über zwanzig oder fünfzig Reichsmark ausgegeben sind, diese Beträge. Dies gilt nicht für Aktien, die auf einen Nennbetrag von eintausend Reichsmark oder mehr lauten.

(3) Über den späteren Umtausch der Aktien über einen geringeren als den nach § 8 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes zulässigen Nennbetrag trifft der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Bestimmungen.

§ 5

Einzahlung auf die Aktien

(1) Der vor der Anmeldung einer Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister eingeforderte Betrag (§ 28 Abs. 2, § 49 Abs. 3 des Aktiengesetzes) kann bis auf weiteres auch in Rentenbankscheinen eingezahlt werden. Dies gilt sinngemäß für die Kapitalerhöhung, die bedingte Kapitalerhöhung und das genehmigte Kapital.

(2) Soweit die Aktionäre vor dem 1. März 1939 mit Zustimmung der Gesellschaft Leistungen auf ihre Einlageschuld zwar nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen, aber in wirtschaftlich gleichwertiger Weise erbracht haben, gilt die Leistung als bewirkt; die §§ 19, 20 und 150 des Aktiengesetzes bleiben unberührt. Findet durch diese Vorschrift ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so verteilt das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen.

§ 6

Erwerb eigener Aktien. Vorratsaktien

(1) Die §§ 51 und 65 des Aktiengesetzes treten mit der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(2) § 51 Abs. 1 des Aktiengesetzes über die Aktienübernahme für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens gilt auch für solche Rechtsverhältnisse, die schon vor der Verkündung dieser Verordnung begründet wurden.

(3) Stellt jedoch der Aktionär vor dem 1. Juli 1939 durch schriftliche Erklärung der Gesellschaft die Aktien unter Aushändigung der dazugehörigen Urkunden zur Verfügung, so wird er von seiner Haftung frei.

(4) Die zur Verfügung gestellten Aktien sind einzuziehen. Die Einziehung geschieht, sobald ein Vorstand nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes bestellt ist, nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die durch die Satzung angeordnete Zwangseinziehung unentgeltlich zur Verfügung gestellter Aktien.

(5) Von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn die Aktien bis zum 31. Dezember 1939 veräußert werden. Der Gegenwert muß mindestens dem Nennbetrag der Aktien entsprechen und in Geld deutscher Reichswährung gezahlt werden. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Er soll, wenn ein Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Aktiengesetzes schon bestellt ist, nur mit seiner Genehmigung geschlossen werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Vorstand dem Aufsichtsrat nachweist, daß der Gegenwert gezahlt und der Vorstand in der Verfügung über den gezahlten Betrag nicht, namentlich nicht durch Gegenforderungen, beschränkt ist. Ein den Nennbetrag der Aktien übersteigender Teil des Gegenwerts ist in die gesetzliche Rücklage einzustellen. Wenn der Vorstand die zur Verfügung gestellten Aktien nicht rechtzeitig veräußert, kann ihn das Registergericht durch Ordnungsstrafen zur Zwangseinziehung anhalten.

§ 7

Anpassung der Satzung an das neue Aktienrecht

(1) Die Hauptversammlung hat vor dem 1. Juli 1939 über die Anpassung der Satzung an das Aktiengesetz zu beschließen. Eine solche Satzungsänderung kann schon vor dem 1. März 1939 beschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden. Für die Änderung der Satzungsbestimmungen über die Höhe des Grundkapitals und die Nennbeträge der einzelnen Aktien gilt die Umstellungsverordnung.

(2) Für die Einberufung der Hauptversammlung, die Verhandlungsniederschrift, das Auskunftsrecht und das Stimmrecht sowie für die Nichtigkeit der Hauptversammlungsbeschlüsse gelten in diesem Fall das Aktiengesetz und die Erste Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz auch dann, wenn die Hauptversammlung vor dem 1. März 1939 abgehalten wird.

(3) Für den Beschluß genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl. Eines Sonderbeschlusses der einzelnen Aktiengattungen bedarf es nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt.

(4) Von der Eintragung der Satzungsänderung ab gilt für die Gesellschaft das Aktiengesetz, soweit diese Verordnung oder die Umstellungsverordnung nichts anderes bestimmt, und zwar auch dann, wenn die Eintragung schon vor dem 1. März 1939 erfolgt.

§ 8

Verfassung der Aktiengesellschaft

(1) Die Hauptversammlung, die über die Anpassung der Satzung an das Aktiengesetz beschließt, soll gleichzeitig die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Abschlußprüfer wählen. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich den Vorstand zu bestellen.

(2) Mit der Anmeldung der Satzungsänderung zur Eintragung in das Handelsregister sind die Vorstandsmitglieder nach § 73 des Aktiengesetzes anzumelden.

(3) Werden die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Abschlußprüfer nicht vor dem 1. Juli 1939 gewählt, so bestellt sie das Registergericht; die §§ 89 und 136 des Aktiengesetzes gelten sinngemäß. Das Gericht vermerkt die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder im Handelsregister; der Vermerk hat die gleiche Wirkung wie die Eintragung der Satzungsänderung (§ 7 Abs. 4).

(4) Mit der Eintragung des ersten nach den Vorschriften des Aktiengesetzes bestellten Vorstands erlischt das Amt aller Mitglieder der bisherigen Verwaltungsträger.

§ 9

Vorstand

Die Entscheidungsbefugnis nach § 70 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes steht nur einem von dem neuen Aufsichtsrat ernannten Vorsitzer des Vorstands zu.

§ 10

Mehrstimmrechtsaktien

Mehrstimmrechtsaktien, deren Ausgabe vor dem Tage der Verkündung dieser Verordnung beschlossen worden ist, verlieren ihren Vorzug im Stimmrecht zu einem von der Reichsregierung zu bestimmenden Zeitpunkt, wenn nicht der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und den sonst beteiligten Reichsministern nach § 12 des Aktiengesetzes Ausnahmen zuläßt. Vom Tage der Verkündung dieser Verordnung an dürfen Mehrstimmrechtsaktien nur noch geschaffen werden, wenn die Minister es zulassen (§ 12 des Aktiengesetzes).

§ 11

Stimmrecht nicht voll eingezahlter Aktien

§ 114 Abs. 2 des Aktiengesetzes gilt auch für Aktien, die beim Inkrafttreten dieser Vorschrift nicht voll eingezahlt sind. Jedoch findet die Vorschrift auf die vor dem 1. Juli 1939 stattfindenden Hauptversammlungen keine Anwendung; das Stimmenverhältnis richtet sich insoweit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 12

Rechnungslegung

Die Vorschriften des Aktiengesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz über die Rechnungslegung gelten nicht für die Rechnungsabschlüsse, die für frühere Stichtage als den Stichtag der Eröffnungsbilanz nach der Umstellungsverordnung aufgestellt werden. Die §§ 125 und 126 des Aktiengesetzes sind auch auf diese Rechnungsabschlüsse anzuwenden, sobald der Vorstand und der Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Aktiengesetzes bestellt sind; die Rechnungsabschlüsse werden jedoch von der Hauptversammlung festgestellt.

§ 13

Gründerbezugsrechte

Rechte auf den Bezug neuer Aktien, die nach früheren Vorschriften vor dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals zulässig zugesichert worden sind, können nicht mehr ausgeübt werden.

§ 14

Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

(1) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung können frühestens gleichzeitig mit der Umstellung nach der Umstellungsverordnung beschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden.

(2) Bis zum 31. Dezember 1941 kann eine Kapitalherabsetzung durch Einziehung entgeltlich erworbener Aktien auch nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die vereinfachte Kapitalherabsetzung vorgenommen werden, wenn die Gesellschaft die Aktien vor dem 14. Mai 1932 erworben hat. Dabei genügt für den Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals die einfache Stimmenmehrheit; § 183 des Aktiengesetzes über die Auflösung von Rücklagen und § 186 des Aktiengesetzes über die Beschränkung der Einstellung von Beträgen in die gesetzliche Rücklage gelten nicht.

§ 15

Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen. Nichtigkeit der Gesellschaft

(1) Die im § 196 Abs. 2 des Aktiengesetzes bestimmte Frist von drei Jahren beginnt für Beschlüsse, die vor dem 1. März 1939 in das Handelsregister eingetragen wurden, erst mit diesem Zeitpunkt.

(2) Dies gilt sinngemäß für die im § 216 Abs. 3 des Aktiengesetzes bestimmte Frist von fünf Jahren.

§ 16

Verschmelzung

(1) Die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Verschmelzung gelten nicht für Verschmelzungen, bei denen der Beschluß der übertragenden Gesellschaft über die Verschmelzung (Fusion) und, wenn zur Durchführung der Verschmelzung eine Erhöhung des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft nötig war, auch die Durchführung der Erhöhung am Tage der Verkündung dieser Verordnung bereits in das Handelsregister eingetragen sind.

(2) Für diese Verschmelzungen bleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Jedoch steht das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, solchen Gläubigern nicht zu, die im Falle des Konkurses ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichteten und staatlich überwachten Deckungsmasse haben; solche Gläubiger brauchen zur Anmeldung ihrer Ansprüche nicht aufgefordert zu werden.

(3) Im übrigen können Verschmelzungen nicht vorgenommen werden, ehe sich die aufnehmende Gesellschaft nach der Umstellungsverordnung umgestellt hat.

§ 17

Umwandlung

Umwandlungen nach dem Aktiengesetz können frühestens gleichzeitig mit der Umstellung nach der Umstellungsverordnung beschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden.

§ 18

Zulassung ausländischer Gesellschaften

Für ausländische Aktiengesellschaften, die am 1. März 1939 einen Gewerbebetrieb im Inland zulässigerweise bereits ausüben, gilt die Genehmigung nach § 292 des Aktiengesetzes als erteilt; sie kann zurückgenommen werden.

§ 19

Kommanditgesellschaften auf Aktien

Die Vorschriften dieses Artikels gelten sinngemäß für die Kommanditgesellschaften auf Aktien.

§ 20

Aktienvereine

Aktienvereine, die bisher nicht als Aktiengesellschaften im Sinne des Allgemeinen Handelsgesetzbuchs behandelt wurden, haben mit der Umstellung nach der Umstellungsverordnung ihre Satzung den Vorschriften des Aktiengesetzes anzupassen und ihre Eintragung in das Handelsregister als Aktiengesellschaften zu erwirken. Sind sie am 31. Dezember 1941 nicht eingetragen, so sind sie mit dem Ablauf dieses Tages aufgelöst.

Artikel III

Aufhebung und Änderung von Gesetzen

§ 21

Aufhebung von Gesetzen

(1) Vorschriften, die denen dieser Verordnung oder den durch sie eingeführten Vorschriften entgegenstehen, treten außer Kraft. Dies gilt namentlich von

1. den Vorschriften des Artikels 18, des Zweiten Abschnitts des Zweiten Titels und des Dritten Titels des Zweiten Buchs des Allgemeinen Handelsgesetzbuchs vom 17. Dezember 1862 (RGBl. Nr. 1/1863) sowie den §§ 32, 33 und 35 des Einführungsgesetzes zu diesem Gesetz und der Verordnung vom 21. Juni 1873 (RGBl. Nr. 114),
2. den §§ 97 bis 101 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 6. März 1906 (RGBl. Nr. 58).

(2) Soweit in einem Gesetz auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes an ihre Stelle.

§ 22

Staatliche Genehmigung. Vereinsgesetz

Satzungsänderungen, die der Anpassung an die Vorschriften des Aktiengesetzes dienen, bedürfen der im Allgemeinen Handelsgesetzbuch vom 17. Dezember 1862 (RGBl. Nr. 1/1863) und im Vereinsgesetz vom 26. November 1852 (RGBl. Nr. 253) vorgeschriebenen staatlichen Genehmigung auch dann nicht, wenn sie vor dem 1. März 1939 beschlossen werden. Hat eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder ein Aktienverein die Satzung den Vorschriften des Aktiengesetzes angepaßt oder ist für sie ein Aufsichtsrat nach § 8 Abs. 3 bestellt worden, so sind auf sie die Vorschriften des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 (RGBl. Nr. 253) nicht mehr anzuwenden.

§ 23

Verordnung über die Zulassung ausländischer Gesellschaften

(1) Die Vorschriften über die Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zum Gewerbebetrieb im Inland (Verordnung vom 29. November 1865, RGBl. Nr. 127) treten am 1. März 1939 außer Kraft, soweit sie nicht nach § 24 Abs. 2 auch weiterhin anzuwenden sind.

(2) Die vor dem 1. März 1939 in das Handelsregister eingetragenen Mitglieder von Repräsentanzen ausländischer Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien mit Ausnahme der Versicherungsanstalten sind im Handelsregister von Amts wegen zu löschen, wenn um ihre Löschung nicht bis zum 31. Dezember 1939 angesucht wird. Bis zu ihrer Löschung ist ihre Rechtsstellung nach den Vorschriften der Verordnung vom 29. November 1865 (RGBl. Nr. 127) zu beurteilen.

§ 24

Versicherungsanstalten

(1) Für Aktiengesellschaften, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben, bleiben — ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Eintragung in das Handelsregister — das Versicherungsregulativ (Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 5. März 1896, RGBl. Nr. 31, in der durch spätere Vorschriften geänderten Fassung) und, soweit sich dieses auf das Vereinsgesetz vom 26. November 1852 (RGBl. Nr. 253) beruft, auch die Vorschriften des zuletzt genannten Gesetzes in Geltung.

(2) Die Vorschriften über die Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Inland bleiben unberührt.

Abschnitt II

Umwandlungsgesetz

§ 25

Vom 1. März 1939 ab gelten in den sudetendeutschen Gebieten das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) und seine Durchführungsverordnungen vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1262), vom 17. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 721), vom 2. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1003) und vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 661).

Abschnitt III

Bekanntmachungen des Registergerichts. Bekanntmachungen der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

§ 26

Bekanntmachungen des Registergerichts

(1) Das Registergericht hat die Eintragungen in das Handelsregister im Deutschen Reichsanzeiger und in mindestens einem anderen Blatt bekanntzumachen. Die Blätter, in denen die Bekanntmachungen während des Jahres 1939 zu geschehen haben, werden vom Landgerichtspräsidenten bezeichnet.

(2) Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister sind, soweit sie der Veröffentlichung bedürfen, nur im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Auf Antrag des Vorstands der Genossenschaft kann das Registergericht neben dem Deutschen Reichsanzeiger noch andere Blätter für die Bekanntmachungen bestimmen; stellt der Vorstand den Antrag, so hat das Registergericht jährlich im Dezember die Blätter zu bezeichnen, in denen während des nächsten Jahres die Veröffentlichungen erfolgen sollen.

(3) Eintragungen in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister, die nach dem 10. Oktober 1938 erfolgt sind, sollen, soweit tunlich, nach Abs. 1 und 2 nachträglich bekanntgemacht werden. Gleiches gilt für Eintragungen, die vor dem 11. Oktober 1938 erfolgt, aber nicht nach den bisherigen Vorschriften bekanntgemacht sind.

§ 27

Bekanntmachungen der Gesellschaften und Genossenschaften

(1) Soweit das Gesetz Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien Bekanntmachungen in einem öffentlichen Blatt auferlegt, haben diese im Deutschen Reichsanzeiger zu geschehen. Ist im Statut für die Veröffentlichungen ein anderes im Reichsgebiet erscheinendes Blatt vorgesehen, so haben die Bekanntmachungen außer im Deutschen Reichsanzeiger auch in diesem Blatt zu geschehen. Dies gilt sinngemäß für die Einberufung der Generalversammlung, wenn das Statut hierfür eine Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt vorsieht.

(2) Soweit das Gesetz Gesellschaften mit beschränkter Haftung Bekanntmachungen in einem öffentlichen Blatt auferlegt, haben diese in den für die Veröffentlichungen des Registergerichts neben dem Reichsanzeiger bestimmten Blättern zu geschehen. Ist im Gesellschaftsvertrag für die Veröffentlichungen ein anderes im Reichsgebiet erscheinendes Blatt vorgesehen, so haben die Bekanntmachungen auch in diesem Blatte zu geschehen. Die Einberufung der Generalversammlung hat in den für die Bekanntmachungen des Registergerichts neben dem Reichsanzeiger bestimmten Blättern zu geschehen, wenn der Gesellschaftsvertrag für diese Einberufung die Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt vorsieht, jedoch kein im Reichsgebiet erscheinendes Blatt bezeichnet.

(3) Soweit das Gesetz Genossenschaften Bekanntmachungen in einem öffentlichen Blatt auferlegt, haben diese in den für die Bekanntmachungen der Eintragungen in das Handelsregister neben dem

Deutschen Reichsanzeiger bestimmten Blättern, falls aber nach § 26 Abs. 2 andere Blätter bestimmt sind, in diesen Blättern zu geschehen. Ist für die Veröffentlichungen im Genossenschaftsvertrag ein anderes im Reichsgebiet erscheinendes Blatt vorgesehen, so haben die Bekanntmachungen auch in diesem Blatt zu geschehen. Für die Einberufung der Generalversammlung gelten Satz 1 und 2 sinngemäß, wenn der Genossenschaftsvertrag hierfür die Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt vorsieht, jedoch kein im Reichsgebiet erscheinendes Blatt bestimmt.

§ 28

Mängel der Einberufung der Generalversammlung

Sieht das Statut (der Gesellschaftsvertrag, Genossenschaftsvertrag) für die Einberufung der Generalversammlung die Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt vor, so sind Generalversammlungsbeschlüsse, die vor dem 1. März 1939 gefaßt worden sind oder gefaßt werden, nicht deshalb nichtig, weil die Bestimmungen des Statuts (des Gesellschaftsvertrags, Genossenschaftsvertrags) verletzt worden sind. Dies gilt jedoch, falls die Satzung (der Gesellschaftsvertrag, Genossenschaftsvertrag) die Bekanntmachung der Einberufung in einem im Reichsgebiet erscheinenden Blatt vorsieht, nur dann, wenn die Einberufung in diesem Blatt bekanntgemacht worden ist; sieht die Satzung (der Gesellschaftsvertrag, Genossenschaftsvertrag) kein im Reichsgebiet erscheinendes Blatt vor, so genügt die Bekanntmachung in jedem im Reichsgebiet erscheinenden Blatt.

Abschnitt IV

Schlußvorschriften

§ 29

Wirtschaftsprüfer

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu regeln.

§ 30

Bestimmung der zuständigen Bergbehörde

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, die zuständige Bergbehörde nach den §§ 251 und 278 des Aktiengesetzes zu bestimmen.

§ 31

Ermächtigung

Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, weitere Überleitungsvorschriften zu erlassen; er kann die in dieser Verordnung getroffenen Überleitungsvorschriften ändern oder abweichende Vorschriften treffen. Er kann auch sonst diese Verordnung oder das Aktiengesetz ergänzende Vorschriften erlassen. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann er Ausnahmen zulassen.

§ 32

Übertragung von Zuständigkeiten

Ist in dieser Verordnung oder im Aktiengesetz ein Reichsminister ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen oder Genehmigungen zu erteilen, so kann er seine Befugnisse an andere Behörden übertragen.

Berlin, den 9. Februar 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung über die Durchführung der Reichsversicherung in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 9. Februar 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

(1) Die reichsrechtlichen Vorschriften über die Leistungen gelten nur für Versicherungsfälle, die nach dem 30. September 1938 eintreten.

(2) Für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Oktober 1938 eingetreten sind, gelten die bisherigen Leistungsvorschriften.

(3) Als Versicherungsfall in der Unfallversicherung gilt der zu entschädigende Unfall.

§ 2

Der § 3 der Verordnung über die vorläufige Durchführung der Reichsversicherung in den sudetendeutschen

Gebieten vom 12. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1437) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Versicherungspflicht nach dem bis zum 30. September 1938 in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht bleibt in der Krankenversicherung, den Rentenversicherungen und der knappschaftlichen Pensionsversicherung für Versicherte, die am 30. September 1938 versicherungspflichtig waren, insoweit erhalten, als sie über den Rahmen des Reichsrechts hinausgeht. Dies gilt auch für am 30. September 1938 freiwillig Versicherte, die früher pflichtversichert waren und bis zum 30. September 1939 in eine Beschäftigung eintreten, die nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht versicherungspflichtig gewesen wäre. Der Versicherte kann aber bei dem zuständigen Versicherungsträger beantragen, von der Versicherungspflicht befreit zu werden; die Weiterversicherung ist zulässig. Ebenso bleiben die Rentner (Hinterbliebenenrentner) der Pensionsversicherung der Privatangestellten und der Versicherung bei den Bergwerksbruderladen, deren Renten nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht festgestellt sind, weiter gegen Krankheit versichert; der Reichsarbeitsminister bestimmt, wie die erforderlichen Mittel hierfür aufzubringen sind.

(2) Versicherte, die am 30. September 1938 nach dem bis zu diesem Tage in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht freiwillig versichert waren oder die Anwartschaft durch Zahlung der Anerkennungsgebühr gewahrt hatten, können die Versicherung fortsetzen.

(3) Personen, die nach dem bis zum 30. September 1938 in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht bisher versicherungsfrei waren, nach Reichsrecht aber in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung versicherungspflichtig wären und vor dem 1. Oktober 1938 das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben, können bei dem zuständigen Versicherungsträger beantragen, von der Versicherungspflicht befreit zu werden."

§ 3

Die nach Reichsrecht den obersten Verwaltungsbehörden der Länder übertragenen Aufgaben der Sozialversicherung nimmt der Reichsarbeitsminister oder die von ihm beauftragte Stelle wahr.

Abschnitt II

Krankenversicherung

§ 4

Die Träger der Krankenversicherung können in ihrer Satzung die Dauer der Krankenhilfe auch dann bis auf ein Jahr erweitern (§ 187 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung), wenn der höchste Beitragssatz fünf vom Hundert, in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Arbeiter sechs vom Hundert und in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Angestellten vier vom Hundert des Grundlohns übersteigt.

§ 5

(1) Die in § 195a Abs. 1, § 205 Abs. 1, § 205a Abs. 1 Nr. 3, § 208 Satz 2 und § 214 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bestimmten Zeiträume verlängern sich um die Zeit, während der ein Versicherter von der öffentlichen Fürsorge in der Tschechoslowakei oder aus der tschechoslowakischen Ernährungsaktion unterstützt worden ist.

(2) Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung gelten auch für Weiterversicherte.

(3) Die Aufteilung der Beiträge zwischen den Versicherten und ihren Unternehmern richtet sich nach dem bis zum 30. September 1938 in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht.

§ 6

(1) Der Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands und der Bereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands werden auf die sudetendeutschen Gebiete erstreckt.

(2) Ärzte und Zahnärzte, die für die Träger der Krankenversicherung behandelnde Tätigkeit ausüben, unterstehen diesen Vereinigungen in gleicher Weise wie deren Mitglieder, bis sie selbst durch die Eintragung in das Reichsarztregister oder in das Reichszahnarztregister die Mitgliedschaft erworben haben.

(3) Die Befugnisse der bisherigen ärztlichen und zahnärztlichen Vereinigungen gehen auf die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands über, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, für die diese Vereinigungen bei sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Verordnungen über die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands vom 2. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 567) und über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands vom 27. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 540) und der Bestimmungen ihrer Satzungen zuständig sind.

§ 7

Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere über die in den sudetendeutschen Gebieten befindlichen Amtsstellen der Angestelltenkrankenkasse, über die Errichtung einer Reichspost-Betriebskrankenkasse sowie über die Krankenversicherung der öffentlichen Bediensteten.

Abschnitt III

Unfallversicherung

§ 8

Die Vorschriften des bis zum 30. September 1938 in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Rechts über den Kreis der der Unfallversicherung unterliegenden Personen bleiben bestehen, soweit sie über den Rahmen des Reichsrechts hinausgehen.

§ 9

(1) Die für das gesamte Gebiet des Altreichs gebildeten gewerblichen Berufsgenossenschaften umfassen von einem vom Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Zeitpunkt an auch alle Betriebe, Einrichtungen und Tätigkeiten in den sudetendeutschen Gebieten; der Reichsarbeitsminister kann Abweichendes bestimmen.

(2) Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege ist vom 1. Januar 1939 an Träger der Unfallversicherung für Betriebe, Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienst.

§ 10

Die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Reichspost sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 Träger der Unfallversicherung für die in den sudetendeutschen Gebieten auf sie übergegangenen Betriebe.

§ 11

(1) Als Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wird vorbehaltlich der endgültigen Regelung zu einem vom Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Zeitpunkt eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft errichtet. Bis zur endgültigen Regelung wird der Leiter der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft kommissarisch vom Reichsarbeitsminister bestellt.

(2) Die der Provinz Schlesien, dem Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz und den ehemals österreichischen Ländern Niederösterreich und Oberösterreich zufallenden sudetendeutschen Gebietsteile, werden von einem vom Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Zeitpunkt an den für diese Verwaltungsbezirke zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zugewiesen.

§ 12

(1) Als Träger der gemeindlichen Unfallversicherung wird vorbehaltlich endgültiger Regelung zu einem vom Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Zeitpunkt ein Gemeindeunfallversicherungsverband errichtet. Er bildet mit der Landesversicherungsanstalt in Teplitz (§ 15) eine Verwaltungsgemeinschaft unter einheitlicher Führung.

(2) Der § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13

Soweit die Zuständigkeit von Trägern der Unfallversicherung nicht in den §§ 9 bis 12 bestimmt ist, regelt sie der Reichsarbeitsminister.

Abschnitt IV

Rentenversicherung der Arbeiter

(Invalidenversicherung)

§ 14

Für die Gewährung der nach Reichsrecht festzustellenden Renten (§ 1 Abs. 1) gilt folgendes:

1. Für die Erfüllung der Wartezeit werden die in der tschechoslowakischen Invaliditäts- und Altersversicherung auf Grund der Versicherungspflicht oder freiwilligen Versicherung erworbenen Beitragswochen als solche angerechnet. Bei der Altersinvalidenrente (§ 1253 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung) ist die Wartezeit erfüllt, wenn bei Vollendung des 65. Lebensjahrs in der Zeit

bis zum 31. Dezember 1938	vierhundertsechzehn,
vom 1. Januar 1939 bis zum 31. Dezember 1939	vierhundertachtundsechzig,
» 1. » 1940 » » 31. » 1940	fünfhundertzwanzig,
» 1. » 1941 » » 31. » 1941	fünfhundertzweiundsiebzig,
» 1. » 1942 » » 31. » 1942	sechshundertvierundzwanzig,
» 1. » 1943 » » 31. » 1943	sechshundertsechsundsiebzig,
» 1. » 1944 » » 31. » 1944	siebenhundertachtundzwanzig,
» 1. » 1945 an	siebenhundertachtzig

Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der freiwilligen Versicherung entrichtet sind.

2. Die Anwartschaft gilt bis zum 31. Dezember 1938 als erhalten, wenn sie am 30. September 1938 nach dem bis zu diesem Zeitpunkt in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht erhalten war. Für die Halbdeckung nach § 1265 der Reichsversicherungsordnung werden nur die Zeit seit dem 1. Januar 1939 und die für sie entrichteten Beiträge zugrunde gelegt.

3. Bis auf weiteres werden monatlich als vorläufige Renten gewährt

den Invalidenrentnern	20 Reichsmark,
den Witwen und Witwern	10 » ,
den Waisen	8 » .

Als Kinderzuschuß wird vorläufig ein Betrag von 7,50 Reichsmark monatlich gewährt. Hat ein Berechtigter Anspruch auf Renten aus mehreren Versicherungszweigen, so erhält er nur eine vorläufige Rente, und zwar aus dem Versicherungszweig, für den der höchste Betrag festgesetzt ist.

§ 15

(1) Vorbehaltlich endgültiger Regelung wird zu einem vom Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Zeitpunkt eine Landesversicherungsanstalt mit dem Sitz in Teplitz-Schönau errichtet. Bis zur endgültigen Regelung wird der Leiter der Landesversicherungsanstalt kommissarisch vom Reichsarbeitsminister bestellt.

(2) Die der Provinz Schlesien, dem Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz und den ehemals österreichischen Ländern Niederösterreich und Oberösterreich zufallenden sudetendeutschen Gebietsteile werden von einem vom Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Zeitpunkt an den für diese Verwaltungsbezirke zuständigen Landesversicherungsanstalten zugewiesen.

§ 16

Für die bei der Reichsbahn-Versicherungsanstalt Versicherten sind die Beiträge vom 1. Oktober 1938 an nach Reichsrecht zu entrichten.

Abschnitt V

Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung)

§ 17

Der § 14 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2, 3 gilt entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß bis auf weiteres monatlich als vorläufige Renten gewährt werden

den Ruhegeld-(Altersruhegeld-)empfängern	50	Reichsmark,
den Witwen und Witwern	25	» ,
den Waisen	15	» .

§ 18

Bis auf weiteres werden für die Zeit nach dem 31. Dezember 1938 die Versicherten in folgende Beitragsklassen eingestuft, und zwar bei einem monatlichen Arbeitsverdienst

bis zu 50 Reichsmark	in die Klasse	B,
von mehr als 50 bis zu 100 Reichsmark	» »	C,
» » » 100 » » 200 »	» »	E,
» » » 200 » » 300 »	» »	F,
» » » 300 Reichsmark	» »	G.

§ 19

Der § 16 gilt entsprechend für die bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte versicherten und in den sudetendeutschen Gebieten beschäftigten Angestellten der Deutschen Reichsbahn.

Abschnitt VI

Knappschaftliche Pensionsversicherung

§ 20

Der § 14 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2, 3 gilt entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß bis auf weiteres monatlich als vorläufige Renten gewährt werden

auf dem Gebiete der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten

den Ruhegeld- (Altersruhegeld-) empfängern	50	Reichsmark,
den Witwen und Witwern	25	» ,
den Waisen	15	» ,

auf dem Gebiete der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter

den Invaliden- (Alters-) pensionären	30	Reichsmark,
den Witwen	15	» ,
den Waisen	7,50	» .

§ 21

(1) Zur Durchführung der knappschaftlichen Versicherung wird eine Bezirksknappschaft in Brüx errichtet. Sie umfaßt die Regierungsbezirke Karlsbad und Aussig.

(2) Die der Provinz Schlesien, dem Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz und den ehemals österreichischen Ländern Niederösterreich und Oberösterreich zufallenden sudetendeutschen Gebietsteile werden den für diese Verwaltungsbezirke zuständigen Bezirksknappschaften, die Kreise Freiwaldau, Mährisch-Schönberg und Hohenstadt sowie die von diesen westlich gelegenen Kreise des Regierungsbezirks Troppau der Niederschlesischen, die übrigen Kreise des Regierungsbezirks Troppau der Oberschlesischen Knappschaft zugewiesen.

Abschnitt VII

Versicherungsbehörden

§ 22

Die im Reichsrecht vorgesehenen Aufgaben der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter im Beschluß- und Spruchverfahren werden für die in den sudetendeutschen Gebieten beschäftigten Versicherten der Reichsbahn-Versicherungsanstalt durch die besonderen Oberversicherungsämter wahrgenommen; zuständig sind für die dem Reichsbahndirektionsbezirk

Breslau angegliederten Gebiete	das	besondere	Oberversicherungsamt	Breslau,
Dresden angegliederten Gebiete	»	»	»	Dresden,
Linz, Wien und Regensburg angegliederten Gebiete	»	»	»	München,
Oppeln angegliederten Gebiete	»	»	»	Oppeln.

§ 23

Die im Reichsknappschaftsgesetz vorgesehenen Aufgaben der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter im Beschluß- und Spruchverfahren werden, soweit es sich um Versicherungsträger in den sudetendeutschen Gebieten handelt, bis auf weiteres durch das knappschaftliche Oberversicherungsamt in Freiberg wahrgenommen.

Abschnitt VIII

Schlußvorschriften

§ 24

Die §§ 1 bis 5, 8, 10, 14, 16, 17, 19, 20, 22, 23 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1938, der § 9 Abs. 1, die §§ 6, 7, 11 bis 13, 15, 25 mit dem Tage der Verkündung, der § 9 Abs. 2, die §§ 18, 21 mit Wirkung vom 1. Januar 1939 in Kraft.

§ 25

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über die vorläufige Durchführung der Reichsversicherung in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1437) wird mit dem 1. Januar 1939, § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 zu einem vom Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Zeitpunkt aufgehoben.

Berlin, den 9. Februar 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Berichtigung

In der Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften über den Straßenverkehr in den sudetendeutschen Gebieten vom 8. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 164) muß es im § 3, unter „I. Führerscheine", in der dritten Zeile statt „31. Dezember 1938" richtig heißen: „14. Februar 1939".

Berlin, den 10. Februar 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Booß

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1938 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1938 Teil II

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, Postscheckkonto Berlin 962 00, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Der Preis für beide Decken des Teiles I zusammen beträgt 2,75 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Probenummern kostenfrei!

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3 RM. Einzelnummern von uns unmittelbar.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder ältere) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

187

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Februar 1939	Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 39	**Tierkörperbeseitigungsgesetz**	187
27. 1. 39	Verordnung über die Einführung der Verordnung über die Preisbildung für Rohholz im Forstwirtschaftsjahr 1939 in den sudetendeutschen Gebieten	190
31. 1. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau im Lande Österreich	193
8. 2. 39	Zehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich	194
9. 2. 39	Verordnung über die Zuständigkeit der Gerichte in Handelssachen im Lande Österreich	195
9. 2. 39	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich	196
10. 2. 39	Verordnung über die Einführung der Tierseuchenvorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	200
10. 2. 39	Erste Verordnung über die Gliederung der Gerichte in den sudetendeutschen Gebieten	201
11. 2. 39	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Deutsche Reichslotterie im Lande Österreich	202

Tierkörperbeseitigungsgesetz.

Vom 1. Februar 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Tierkörper im Sinne dieses Gesetzes sind gefallene, nicht zum Zwecke des Genusses für Menschen getötete sowie totgeborene Einhufer, Tiere des Rindergeschlechts, Schweine, Schafe, Ziegen und Hunde.

(2) Der Reichsminister des Innern kann die Anwendung des Gesetzes auf andere Tiere vorschreiben.

§ 2

Unschädliche Beseitigung

(1) Tierkörper und Tierkörperteile sind unschädlich zu beseitigen.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt, wie weit die unschädliche Beseitigung unterbleiben kann.

§ 3

Unschädliche Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanstalten

(1) Tierkörper und Tierkörperteile sind außer in den Fällen des § 4 in besonderen Anlagen (Tierkörperbeseitigungsanstalten) unschädlich zu beseitigen.

(2) In den Tierkörperbeseitigungsanstalten ist die unschädliche Beseitigung durch hohe Hitzegrade so vorzunehmen, daß die Erreger übertragbarer Krankheiten abgetötet werden. Dabei sind für die Wirtschaft verwertbare Erzeugnisse zu gewinnen. Die Gewinnung von Erzeugnissen zum Genusse für Menschen ist verboten.

§ 4

Unschädliche Beseitigung außerhalb von Tierkörperbeseitigungsanstalten

(1) Hunde sowie unter sechs Wochen alte Ferkel, Schaflämmer und Ziegenlämmer dürfen vergraben oder verbrannt werden. In Stadtkreisen kann die Ortspolizeibehörde für das Gemeindegebiet oder für Teile des Gemeindegebiets anordnen, daß diese Tierkörper in Sammelstellen zu verbringen sind.

(2) Für Gebiete, in denen die unschädliche Beseitigung aus besonderen Gründen, vor allem wegen Unzugänglichkeit des Geländes, nicht in Tierkörperbeseitigungsanstalten durchgeführt werden kann, bestimmt der Reichsminister des Innern, unter welchen

Bedingungen dort auch andere als die im Abs. 1 genannten Tierkörper vergraben oder verbrannt werden dürfen.

(3) Der Reichsminister des Innern bestimmt, unter welchen Bedingungen Schlachthöfe und wissenschaftliche Anstalten die in ihrem Betrieb anfallenden Tierkörper und Tierkörperteile in eigenen Einrichtungen unschädlich beseitigen dürfen.

§ 5

Aufgabenträger

(1) Die unschädliche Beseitigung der Tierkörper und Tierkörperteile in Tierkörperbeseitigungsanstalten ist Aufgabe der Stadt- und Landkreise.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe können Kreise ganz oder mit Gebietsteilen nach näherer Bestimmung des Reichsministers des Innern sich zusammenschließen oder zusammengeschlossen werden.

(3) Wo das Land oder ein Gemeindeverband die Aufgabe übernommen hat, kann der Reichsminister des Innern diese Regelung belassen.

(4) Wenn in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2 für das Vergraben, Verbrennen oder Sammeln von Tierkörpern Einrichtungen notwendig werden, so sind diese durch die Gemeinden bereitzustellen und zu unterhalten.

§ 6

Tierkörperbeseitigungsanstalten

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt Vorschriften über die Einrichtung, den Betrieb und den Anfallsbezirk der Tierkörperbeseitigungsanstalten sowie über die Anforderungen an ihre Erzeugnisse.

(2) Preise für die Erzeugnisse der Tierkörperbeseitigungsanstalten sind im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern festzusetzen.

§ 7

Errichtung der Tierkörperbeseitigungsanstalten

(1) Soweit vorschriftsmäßig eingerichtete Tierkörperbeseitigungsanstalten nicht vorhanden sind, haben die Aufgabenträger für deren Errichtung und vorschriftsmäßigen Ausbau zu sorgen.

(2) Die Aufgabenträger können die Tierkörperbeseitigungsanstalten selbst betreiben oder durch vertraglich verpflichtete Unternehmer betreiben lassen. Die Verträge der Aufgabenträger mit Unternehmern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Betriebsleiter der Tierkörperbeseitigungsanstalten sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Tätigkeit zu verpflichten.

§ 8

Reichszuschuß

Zur Errichtung neuer sowie zum Ausbau nicht vorschriftsmäßig eingerichteter Tierkörperbeseitigungsanstalten können die Aufgabenträger aus Reichsmitteln einen Zuschuß erhalten, sofern die Tierkörperbeseitigungsanstalten bis längstens 31. März 1943 errichtet oder ausgebaut werden.

§ 9

Vergütung an die Tierbesitzer

(1) Die Tierkörperbeseitigungsanstalten haben den Tierbesitzern für die Tierkörper, soweit sie nicht als wertlos zu erachten sind, eine angemessene Vergütung zu gewähren.

(2) Die Vergütungen werden durch die Aufgabenträger nach Richtlinien des Reichsministers des Innern festgesetzt.

§ 10

Anzeigepflicht

(1) Der Tierbesitzer oder der, in dessen Obhut oder unter dessen Aufsicht das Tier sich befindet, hat der Ortspolizeibehörde oder Tierkörperbeseitigungsanstalt unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn eines der im § 1 genannten Tiere gefallen, nicht zum Zwecke des Genusses für Menschen getötet oder totgeboren ist.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt, wer die Anzeige für herrenlose Tierkörper zu erstatten hat und in welchen Fällen die Anzeige unterbleiben darf.

§ 11

Abholungs- und Verwahrungspflicht

(1) Der Betriebsleiter der Tierkörperbeseitigungsanstalt hat dafür zu sorgen, daß die Tierkörper und Tierkörperteile baldmöglichst, Großtierkörper möglichst innerhalb 24 Stunden nach Eintreffen der Anzeige abgeholt werden. Für die Abholung dürfen dem Tierbesitzer Kosten nicht auferlegt werden.

(2) Bis zur Abholung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt, in den Fällen des § 4 bis zur unschädlichen Beseitigung, sind die Tierkörper und Tierkörperteile so zu verwahren, daß ihre Entwendung, die Verstreuung von Krankheitskeimen und die Berührung mit Tieren verhindert ist.

§ 12

Aufhebung der Abdeckereirechte; Entschädigung

(1) Die noch bestehenden Abdeckereiberechtigungen werden aufgehoben. Die Abdeckereiberechtigten sind für die Aufhebung der Rechte angemessen zu entschädigen. Das Nähere bestimmen die obersten Landesbehörden mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen. Die Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gelten entsprechend. Für Rechte, die seit dem 1. Januar 1934 nicht mehr ausgeübt wurden, wird keine Entschädigung gewährt.

(2) Unternehmern von Abdeckereibetrieben, die infolge der Neuordnung nicht mehr fortgeführt werden können, kann im Falle besonderer Härten nach näherer

Bestimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung aus Reichsmitteln gewährt werden.

§ 13

Übergangsbestimmungen

(1) Wo Tierkörperbeseitigungsanstalten fehlen, ist die unschädliche Beseitigung der Tierkörper und Tierkörperteile nach den bisherigen Bestimmungen bis längstens 31. März 1943 gestattet.

(2) Soweit vorhandene Tierkörperbeseitigungsanstalten nicht vorschriftsmäßig eingerichtet sind, ist diesen bis längstens 31. März 1943 die Herstellung von Erzeugnissen gestattet, die den Vorschriften des Reichsministers des Innern nach § 6 Abs. 1 nicht voll entsprechen.

(3) Bis zur Regelung durch ein Reichskommunalabgabenrecht können die Stadt- und Landkreise mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den nicht aus den Einnahmen gedeckten Aufwand für den Betrieb der Tierkörperbeseitigungsanstalten auf die Tierbesitzer jährlich umlegen. Der Reichsminister des Innern kann Höchstsätze für die Umlagen festsetzen. Der nicht gedeckte Betriebsaufwand kann auch ganz oder teilweise aus den Beiträgen der Tierbesitzer zu den Entschädigungen für Tierseuchen bestritten werden.

(4) Öffentlich-rechtliche Körperschaften können die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Verträge über die Tierkörperbeseitigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Aus der Lösung der Verträge können Ersatzansprüche nicht abgeleitet werden.

§ 14

Verhältnis zu anderen Gesetzen

(1) Die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Rinderpest, des Viehseuchengesetzes, des Fleischbeschaugesetzes und die zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungsvorschriften werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Im § 16 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung wird das Wort „Abdeckereien" durch „Tierkörperbeseitigungsanstalten" ersetzt.

(3) Die Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung nach dem Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 15

Durchführungsvorschriften

Der Reichsminister des Innern erläßt im Benehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 16

Strafbestimmungen

(1) Wer den Vorschriften des § 2, des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3, des § 10 und des § 11 Abs. 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Fahrlässige Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(2) Wer Anordnungen der Ortspolizeibehörde nach § 4 Abs. 1 Satz 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 17

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1939 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern, vom 17. Juni 1911 (Reichsgesetzbl. S. 248) außer Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

Berlin, den 1. Februar 1939.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verordnung über die Einführung der Verordnung über die Preisbildung für Rohholz im Forstwirtschaftsjahr 1939 in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 27. Januar 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1444) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) und auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1760) in Verbindung mit § 1 Nr. 1 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) sowie des § 3 der Verordnung über das Verbot von Rundholzverkäufen nach dem Meistgebot vom 10. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 189) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) In den sudetendeutschen Gebieten, mit Ausnahme der von den ehemaligen österreichischen Ländern Ober- und Niederösterreich verwalteten Landkreise, gilt die Verordnung über die Preisbildung für Rohholz im Forstwirtschaftsjahr 1939 vom 15. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1351).

(2) An Stelle der in der Anlage D Ziffern 4 und 5 und der in der Anlage E Ziffern 3 und 4 der vorgenannten Verordnung aufgeführten Bestimmungen über die Aufarbeitung und Massenberechnung von Grubenkurzholz gelten allein die Bestimmungen der „Verordnung über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den Forsten der sudetendeutschen Gebiete" vom 10. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1761) Nr. 39 Buchst. b und c.

§ 2

Die Anlagen der Verordnung über die Preisbildung für Rohholz im Forstwirtschaftsjahr 1939 werden wie folgt erweitert:

1. Anlage A

Preisgebiete für Rotbuchen-Stammholz

Marktordnungsbezirk VII

Preisgebiet VII, 1: Preuß. Regierungsbezirk Oppeln: Die ehemals preußischen Gemeinden des Hultschiner Ländchens,
Sudetendt. Regierungsbezirk Troppau,
Sudetendt. Regierungsbezirk Aussig: Landkreis Braunau;

Preisgebiet VII, 2: Sudetendt. Regierungsbezirk Aussig: Landkreise Trautenau, Hohenelbe.

Marktordnungsbezirk VIII

Preisgebiet VIII, 2: Sudetendt. Regierungsbezirk Aussig, ohne die Landkreise Trautenau, Hohenelbe, Braunau,
Sudetendt. Regierungsbezirk Karlsbad: Landkreise Brüx, Komotau, Saaz.

Marktordnungsbezirk XI

Preisgebiet XI, 1: Sudetendt. Regierungsbezirk Karlsbad, ohne die Landkreise Brüx, Komotau, Saaz,
Bayer. Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz: Landkreise Markt-Eisenstein, Bergreichenstein, Prachatitz.

2. Anlage B

Preisgebiete für Kiefern- (Lärchen-, Weymouthskiefern-) Stammholz

Marktordnungsbezirk VII

Preisgebiet VII, 1: Preuß. Regierungsbezirk Oppeln: Die ehemals Preußischen Gemeinden des Hultschiner Ländchens,
Sudetendt. Regierungsbezirk Troppau,
Sudetendt. Regierungsbezirk Aussig: Landkreis Braunau;

Preisgebiet VII, 2: Sudetendt. Regierungsbezirk Aussig: Landkreise Trautenau, Hohenelbe.

Marktordnungsbezirk VIII

Preisgebiet VIII, 3: Sudetendt. Regierungsbezirk Aussig, ohne die Landkreise Trautenau, Hohenelbe, Braunau,
Sudetendt. Regierungsbezirk Karlsbad: Landkreise Brüx, Komotau, Saaz.

Marktordnungsbezirk XI

Preisgebiet XI, 1: Sudetendt. Regierungsbezirk Karlsbad, ohne die Landkreise Brüx, Komotau, Saaz, Bayer. Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz: Landkreise Markt-Eisenstein, Bergreichenstein, Prachatitz.

3. Anlage C

Preisspannen für Fichten- (Tannen-, Douglasien-) Stammholz

Homaklasse	Marktordnungsbezirk	VII	VIII	XI
	Preisgebiet	3	3	5
	N = Niedrigstpreis M = Mittelpreis H = Höchstpreis	RM / fm	RM / fm	RM / fm
2	N	11,50	16,—	16,—
	M	13,50	17,—	17,—
	H	16,—	19,—	19,—
3	N	14,50	18,—	18,—
	M	15,50	19,50	19,50
	H	18,—	22,—	22,—
4	N	16,50	20,—	20,—
	M	17,50	22,—	22,—
	H	20,—	25,—	25,—
5	N	19,50	23,—	23,—
	M	20,50	25,—	25,—
	H	22,—	27,—	27,—
6	N	21,50	25,—	25,—
	M	22,50	27,—	27,—
	H	24,50	29,—	29,—

Preisgebiete für Fichten- (Tannen-, Douglasien-) Stammholz

Marktordnungsbezirk VII

Preisgebiet VII, 1: Preuß. Regierungsbezirk Oppeln: Die ehemals preußischen Gemeinden des Hultschiner Ländchens,
Sudetendt. Regierungsbezirk Troppau: Landkreise Jägerndorf, Freiwaldau, Grulich,
Sudetendt. Regierungsbezirk Aussig: Landkreis Braunau;

Preisgebiet VII, 2: Sudetendt. Regierungsbezirk Aussig: Landkreise Trautenau, Hohenelbe;

Preisgebiet VII, 3: Sudetendt. Regierungsbezirk Troppau, ohne die Landkreise Jägerndorf, Freiwaldau, Grulich.

Marktordnungsbezirk VIII

Preisgebiet VIII, 2: Sudetendt. Regierungsbezirk Aussig: Landkreis Schluckenau;

Preisgebiet VIII, 3: Sudetendt. Regierungsbezirk Aussig, ohne die Landkreise Schluckenau, Braunau, Trautenau, Hohenelbe,
Sudetendt. Regierungsbezirk Karlsbad: Landkreise Brüx, Komotau, Saaz.

Marktordnungsbezirk XI

Preisgebiet XI, 1: Bayer. Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz: Landkreise Markt-Eisenstein, Bergreichenstein, Prachatitz;

Preisgebiet XI, 2: Sudetendt. Regierungsbezirk Karlsbad: Landkreise Plan, Mies, Tachau, Bischofteinitz;

Preisgebiet XI, 5: Sudetendt. Regierungsbezirk Karlsbad: Landkreise Preßnitz, Kaaden, Podersam, Joachimsthal, Karlsbad, Ludity, Neudek, Elbogen, Tepl, Graslitz, Falkenau, Marienbad, Eger, Asch.

4. Anlagen D und E

Preisgebiete für Grubenholz

Marktordnungsbezirk VII

Preisgebiet VII, 1: Preuß. Regierungsbezirk Oppeln: Die ehemals preußischen Gemeinden des Hultschiner Ländchens,

Sudetendt. Regierungsbezirk Troppau: Landkreise Wagstadt, Neutitschein, Troppau, Jägerndorf, Freudenthal, Bärn und der Stadtkreis Troppau;

Preisgebiet VII, 2: Sudetendt. Regierungsbezirk Troppau: Landkreise Freiwaldau, Mährisch-Schönberg, Römerstadt, Sternberg, Grulich, Hohenstadt, Landskron, Mährisch-Trübau;

Preisgebiet VII, 3: Sudetendt. Regierungsbezirk Aussig: Landkreise Braunau, Trautenau, Hohenelbe.

Marktordnungsbezirk VIII

Preisgebiet VIII, 2: Sudetendt. Regierungsbezirk Aussig, ohne die Landkreise Trautenau, Hohenelbe, Braunau;

Sudetendt. Regierungsbezirk Karlsbad: Landkreise Brüx, Komotau, Saaz.

Marktordnungsbezirk XI

Preisgebiet XI, 1: Sudetendt. Regierungsbezirk Karlsbad, ohne die Landkreise Brüx, Komotau, Saaz,

Bayer. Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz: Landkreise Markt-Eisenstein, Bergreichenstein, Prachatitz.

5. Anlage F

Preisgebiete für Rotbuchen-Faserholz (Zellstoffholz)

Marktordnungsbezirk VII

Preisgebiet VII, 1: Preuß. Regierungsbezirk Oppeln: Die ehemals preußischen Gemeinden des Hultschiner Ländchens,

Sudetendt. Regierungsbezirk Troppau,

Sudetendt. Regierungsbezirk Aussig: Landkreise Braunau, Trautenau, Hohenelbe.

Marktordnungsbezirk VIII

Preisgebiet VIII, 2: Sudetendt. Regierungsbezirk Aussig, ohne die Landkreise Trautenau, Hohenelbe, Braunau,

Sudetendt. Regierungsbezirk Karlsbad: Landkreise Brüx, Komotau, Saaz.

Marktordnungsbezirk XI

Preisgebiet XI, 1: Sudetendt. Regierungsbezirk Karlsbad, ohne die Landkreise Brüx, Komotau, Saaz,

Bayer. Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz: Landkreise Markt-Eisenstein, Bergreichenstein, Prachatitz.

6. Anlagen G und H

Preisgebiete für Nadel-Faserholz (Zellstoffholz)

Marktordnungsbezirk VII

Preisgebiet VII, 1: Preuß. Regierungsbezirk Oppeln: Die ehemals preußischen Gemeinden des Hultschiner Ländchens,

Sudetendt. Regierungsbezirk Troppau,

Sudetendt. Regierungsbezirk Aussig: Landkreis Braunau;

Preisgebiet VII, 2: Sudetendt. Regierungsbezirk Aussig: Landkreise Trautenau, Hohenelbe.

Marktordnungsbezirk VIII

Preisgebiet VIII, 2: Sudetendt. Regierungsbezirk Aussig, ohne die Landkreise Trautenau, Hohenelbe, Braunau,
Sudetendt. Regierungsbezirk Karlsbad: Landkreise Brüx, Komotau, Saaz.

Marktordnungsbezirk XI

Preisgebiet XI, 1: Bayer. Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz: Landkreise Markt-Eisenstein, Bergreichenstein, Prachatitz;

Preisgebiet XI, 2: Sudetendt. Regierungsbezirk Karlsbad, ohne die Landkreise Brüx, Komotau, Saaz.

§ 3

Die Verordnung tritt am vierten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau im Lande Österreich. Vom 31. Januar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 133) in der Fassung des Zweiten Teils, Kapitel V, der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 709) gilt auch im Lande Österreich. Auf Rechtsgeschäfte nach § 2 dieses Gesetzes finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes, betreffend vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete des Bausparwesens, BGBl. Nr. 18/1932, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 20/1933, BGBl. Nr. 385/1934 und BGBl. Nr. 404/1937, keine Anwendung.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 31. Januar 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Zehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich

Vom 8. Februar 1939

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird das Folgende verordnet:

§ 1

Das Biersteuergesetz vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 110) und die Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1897) treten im Land Österreich am 1. März 1939 mit folgender Maßgabe in Kraft:

1. Der im § 3 Absätze 3 und 4 des Biersteuergesetzes und im § 11 Absätze 1 und 2 der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz bezeichnete Stichtag (1. August 1909) wird auf den 12. März 1938 festgesetzt.
2. Brauereien, die nach § 14 des Biersteuergesetzes zum Halten eigener Mühlenwerke in Verbindung mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung verpflichtet sind, müssen den sich aus § 14 des Biersteuergesetzes ergebenden Verpflichtungen bis spätestens zum 31. Dezember 1940 nachkommen.
3. Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß die Brauereien, deren Fässer noch nicht der Vorschrift des § 53 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz entsprechend mit fortlaufenden Nummern versehen sind, während einer angemessenen Übergangszeit als steuerpflichtige Menge abweichend von der Vorschrift des § 5 des Biersteuergesetzes eine Biermenge im Biersteuerbuch anschreiben, die dem je um 3 v. H. zu erhöhenden Inhalt der Bierfässer nach ihrer handelsüblichen Bezeichnung von $^1/_8$, $^1/_4$, $^1/_2$, $^1/_1$ oder $^2/_1$ Hektolitern entspricht.
4. Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß für die Würze- und Biermengen, die am 1. März 1939 in den österreichischen Brauereien vorhanden sind und für die die Steuerschuld nach den Vorschriften des österreichischen Biersteuergesetzes vor dem 1. März 1939 entstanden war, die Biersteuer nach den Vorschriften des Biersteuergesetzes nur in dem Betrag entrichtet wird, um den diese die bisherige österreichische Biersteuer übersteigt.
5. Die nach den Vorschriften des österreichischen Biersteuergesetzes nach dem 28. Februar 1939 noch zu entrichtenden Biersteuerbeträge sind an die Reichskasse abzuführen und als Biersteuer zu verbuchen.

§ 2

Mit dem Ablauf des 28. Februar 1939 treten die die Biersteuer betreffenden österreichischen Gesetze, Verordnungen und Erlasse außer Kraft.

Berlin, 8. Februar 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Zuständigkeit der Gerichte in Handelssachen im Lande Österreich.

Vom 9. Februar 1939.

Auf Grund des Artikels 28 der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 24. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1999) wird verordnet:

§ 1

Das österreichische Gesetz vom 1. August 1895 (RGBl. Nr. 111) über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm) wird wie folgt geändert:

1. Im § 49 Abs. 1 erhält die Ziffer 7 folgende Fassung:
„7. Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirtszechen, Fuhrlohn, Überfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;"

2. Im § 49 Abs. 3 werden die Worte „und die Aufnahme der Seeverklarung" gestrichen.

3. Im § 51 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1 und 2 folgende Fassung:
„1. Streitigkeiten, in denen durch die Klage ein Anspruch gegen einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs aus Geschäften geltend gemacht wird, die für beide Teile Handelsgeschäfte sind;
2. Streitigkeiten aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse:
a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern oder zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgeschäfts, sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses, ingleichen aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Vorstehern oder den Liquidatoren einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern;
b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauch der Handelsfirma betrifft;
c) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch den Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäfts unter Lebenden zwischen dem bisherigen Inhaber und dem Erwerber entsteht;
d) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einem Dritten und dem, welcher wegen mangelnden Nachweises der Prokura oder Handlungsvollmacht haftet;
e) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts oder des Rechts der Binnenschiffahrt, insbesondere aus denen, welche sich auf die Reederei, auf die Rechte und Pflichten des Reeders oder Schiffseigners, des Korrespondentreeders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadenersatz im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen, auf die Bergung und Hilfeleistung und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger beziehen;"

4. Im § 51 wird die Ziffer 5 gestrichen.

5. Im § 52 wird der Abs. 2 gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1939 in Kraft. Sie findet auf Rechtssachen keine Anwendung, die vor diesem Tage bei einem nach den bisherigen Vorschriften zuständigen Gericht anhängig gemacht wurden.

Berlin, den 9. Februar 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich.

Vom 9. Februar 1939.

Auf Grund des § 48 Abs. 1 der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1912) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

Zu § 2 Abs. 1 Satz 4

§ 1

Den Rentnern und Invalidenprovisionisten werden Krankenpflege (Krankenhauspflege, Familienkrankenpflege) und Sterbegeld gewährt. Die hierfür erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Rentner und Invalidenprovisionisten aufgebracht. Die Beiträge werden in Hundertsteln der Rente (Provision) durch die Satzung festgesetzt; bis zum 1. April 1939 gilt für die Höhe der Beiträge § 11 Abs. 1 der Einführungsverordnung.

Zu § 2 Abs. 1

§ 2

Wer als Arbeiter oder Angestellter nach § 2 der Einführungsverordnung in der Krankenversicherung, der Angestelltenversicherung oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung pflichtversichert ist, ist für den Fall der Arbeitslosigkeit ebenso versichert, wie wenn er auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsknappschaftsgesetzes gegen Krankheit pflichtversichert wäre (§ 69 Nr. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung).

Zu § 3 Abs. 2

§ 3

War die in der österreichischen Altersfürsorge oder in der österreichischen Pensionsversicherung vorgeschriebene Altersgrenze bereits vor dem 1. Januar 1939 erreicht, so gilt der Versicherungsfall für den Anspruch auf Altersfürsorgerente oder Altersrente auch dann als vor dem 1. Januar 1939 eingetreten, wenn der Anspruch erst nach dem 1. Januar 1939, aber noch vor dem 1. Januar 1940 angemeldet wird und die entsprechende Altersgrenze des Reichsrechts höher ist. Für Beiträge, die für die Zeit seit dem 1. Januar 1939 bis zur Stellung des Antrags entrichtet sind, werden Steigerungsbeträge nach neuem Recht gewährt. Für die Anmeldung des Anspruchs und das Verfahren gelten die Vorschriften des österreichischen Rechts, jedoch treten an die Stelle der Arbeiterversicherungsanstalt (Landarbeiterversicherungsanstalt) die nach Reichsrecht zuständige Versicherungsanstalt und an die Stelle der Träger der österreichischen Pensionsversicherung die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

Zu § 4

§ 4

(1) Bis auf weiteres werden die im Reichsrecht für das Beschlußverfahren vorgesehenen Aufgaben der Versicherungsämter durch die Landräte und Oberbürgermeister, die der Oberversicherungsämter durch die Landeshauptmänner und den Bürgermeister von Wien wahrgenommen. Hierbei sind die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

(2) Die nach Reichsrecht den Versicherungsämtern und Oberversicherungsämtern im Spruchverfahren zugewiesenen Aufgaben nehmen bis auf weiteres die Schiedsgerichte der österreichischen Sozialversicherung wahr. Für sie gelten die Vorschriften des Reichsrechts über die Vertretungsbefugnis und die §§ 1693 bis 1744 der Reichsversicherungsordnung, auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung jedoch mit den für diese bestehenden Abweichungen. Im übrigen gelten die bisherigen Vorschriften.

§ 5

Zu § 4

Die Behörden der Deutschen Reichsbahn und die Bezirksausschüsse der Reichsbahn-Versicherungsanstalt nehmen die Aufgaben von Versicherungsbehörden nach der Reichsversicherungsordnung wie im Altreich wahr. Bis zur Errichtung eines besonderen Oberversicherungsamts bei der Reichsbahndirektion Wien werden dessen Aufgaben durch das besondere Oberversicherungsamt bei der Reichsbahndirektion München wahrgenommen.

§ 6

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen Vorschriften über die Wiedergutmachung von Schäden auf dem Gebiete der Sozialversicherung, die Versicherte durch ihr Eintreten für die nationalsozialistische Erhebung erlitten haben.

Abschnitt II

Krankenversicherung

§ 7

Zu § 5 Abs. 1

Die in den §§ 149, 150, 233 und 234 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes 1938 und im § 43 des Landarbeiterversicherungsgesetzes festgesetzte Höchstdauer des Anspruchs auf Krankenhilfe gilt bis auf weiteres als satzungsgemäß beschlossen und genehmigt.

§ 8

Zu § 5 Abs. 4

Die Vorschrift des § 11 Abs. 1 der Einführungsverordnung wird durch die den Trägern der Krankenversicherung in der Land- und Forstwirtschaft erteilte Ermächtigung nicht berührt. Die Zustimmung des Reichsversicherungsamts ist erstmalig bis 1. April 1939 unter Vorlage eines Satzungsentwurfs zu beantragen. Dem Antrag ist eine Darstellung der voraussichtlichen geldlichen Auswirkungen jeder einzelnen Abweichung vom Reichsrecht sowie eine Darstellung der bisherigen Leistungen, auch wenn diese durch Satzungs-

bestimmungen nicht gedeckt sind, beizufügen. Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere. Es kann seine Zustimmung auch befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilen.

Zu § 6

§ 9

(1) Die Vorschriften gelten nur für die im § 7 Abs. 1 bis 5 der Einführungsverordnung aufgeführten Krankenkassen, nicht für die übrigen Träger der Krankenversicherung.

(2) Ärzte, die bisher nur als Wahlärzte tätig waren, gelten nicht als vorläufig zugelassen.

(3) Die Vorschriften der Verordnung über die Teilnahme von Juden an der kassenärztlichen Versorgung vom 6. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1391) gelten sinngemäß.

Zu § 7

§ 10

(1) Bei den Krankenkassen bleiben die bisherigen kommissarischen Leiter als vorläufige Leiter im Amt. Bei Umbildungen und Vereinigungen bestimmt die nach § 10 der Einführungsverordnung zuständige Stelle den vorläufigen Leiter. Der Reichsarbeitsminister setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem nach den Vorschriften des Reichsrechts die endgültigen Leiter zu ernennen (berufen) sind.

(2) Für Betriebskrankenkassen gilt das Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) Abschnitt II Artikel 7 § 2.

(3) Bei der Vereinigung sind Angestellte, die nach den Vorschriften des Reichsrechts Mitglied einer Innungs- oder Betriebskrankenkasse wären, dieser Kasse zuzuweisen. Auch für diese zugewiesenen Mitglieder gilt § 7 Abs. 2 der Einführungsverordnung. Die Sektionen für Angestellte innerhalb der Allgemeinen Ortskrankenkassen (Innungs-, Betriebskrankenkassen) haben bis zur Genehmigung der neuen Satzung der Allgemeinen Ortskrankenkasse (Innungs-, Betriebskrankenkasse) nach den Bestimmungen der bisherigen Satzung der bestandenen Angestelltenkrankenkasse für den betreffenden Bezirk, in Wien der bestandenen Angestelltenkrankenkasse für Industrie und Gewerbe zu verfahren, soweit diesen Bestimmungen nicht zwingende Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entgegenstehen.

(4) An die Stelle der §§ 235 bis 237 der Reichsversicherungsordnung treten bis auf weiteres für die Landkrankenkassen im Lande Österreich die Bestimmungen der §§ 1 bis 4, 6 und 7 des Landarbeiterversicherungsgesetzes.

Zu § 7 Abs. 5

§ 11

In Wien wird eine Reichspostbetriebskrankenkasse errichtet. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichspostminister.

Zu § 9 Abs. 2

§ 12

Das Reinvermögen des Reichsverbandes der Sozialversicherungsträger wird auf die Versicherungsträger, die für ihn Beiträge geleistet haben, nach dem Verhältnis der Beitragsleistung des Jahres 1938 verteilt.

Zu § 11

§ 13

(1) Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen am 1. Januar 1939 beschäftigten Versicherungspflichtigen ohne Rücksicht auf eine schon früher erstattete Meldung unter Angabe des tatsächlichen Entgelts spätestens bis zum 28. Februar 1939 der zuständigen Krankenkasse zu melden; freiwillig Versicherte haben die Meldung selbst zu erstatten.

(2) Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) — Ministerium für Wirtschaft und Arbeit — kann bestimmen, daß die Krankenkassen Beiträge und Umlagen, deren Einziehung ihnen nach österreichischem Recht oblag, bis Ende März 1939 weiterhin einzuziehen haben. Er kann nähere Vorschriften zur Vereinfachung des Verfahrens erlassen.

Abschnitt III

Unfallversicherung

Zu § 14

§ 14

(1) Träger der Unfallversicherung wird für den Bereich der ehemaligen österreichischen Bundesbahnen die Deutsche Reichsbahn. Sie übernimmt die Entschädigungslasten der Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, soweit diese nicht für Unfälle im Betriebe der am 31. Dezember 1938 vorhandenen privaten Mitgliedsunternehmungen der Anstalt entstanden sind.

(2) Die Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen wird mit dem Schlusse des Jahres 1938 aufgelöst. Über die Vermögensauseinandersetzung entscheidet der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister.

Zu § 15

§ 15

Die Zuständigkeit der nachstehend in der linken Spalte bezeichneten Berufsgenossenschaften umfaßt auch die Betriebe, Einrichtungen und Tätigkeiten, für die im Altreich die in der rechten Spalte aufgeführten Berufsgenossenschaften zuständig sind:

Steinbruchs-Berufsgenossenschaft	Glas-Berufsgenossenschaft, Töpferei-Berufsgenossenschaft, Ziegelei-Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft	Müllerei-Berufsgenossenschaft, Berufsgenossenschaft der Molkerei-, Brennerei- und Stärke-Industrie
Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft	Lederindustrie-Berufsgenossenschaft
Deutsche Buchdrucker-Berufsgenossenschaft	Papiermacher-Berufsgenossenschaft, Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft
Straßen- und Kleinbahn-Berufsgenossenschaft	Privatbahn-Berufsgenossenschaft

Zu § 19

§ 16

(1) Für das Land Österreich werden eine Ostmärkische Eisen- und Metall-Berufsgenossenschaft und eine Ostmärkische Baugewerks-Berufsgenossenschaft mit dem Sitz in Wien errichtet.

(2) Die Ostmärkische Eisen- und Metall-Berufsgenossenschaft ist zuständig für alle Betriebe, Einrichtungen und Tätigkeiten, die im Altreich zur Zuständigkeit der Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften, der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft, der Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft, der Metallberufsgenossenschaften und der Schmiede-Berufsgenossenschaft gehören.

(3) Die Ostmärkische Baugewerks-Berufsgenossenschaft ist zuständig für alle Betriebe, Einrichtungen und Tätigkeiten, die im Altreich zur Zuständigkeit der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs gehören.

Zu § 19

§ 17

Die Süddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft, die Bayerische Holzindustrie-Berufsgenossenschaft, die Westdeutsche Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft und die Gartenbau-Berufsgenossenschaft umfassen auch alle in ihre sachliche Zuständigkeit fallenden Betriebe, Einrichtungen und Tätigkeiten im Lande Österreich.

Zu § 19

§ 18

(1) Personen, die der Unfallversicherung auf Grund des § 12 der Einführungsverordnung unterliegen, sind bei dem Versicherungsträger versichert, der für den Betrieb oder nach der Art des Betriebes zuständig ist.

(2) Sind die im Abs. 1 genannten Personen Bedienstete eines Trägers der Unfallversicherung oder einer ihm angeschlossenen Zweig- oder Haftpflichtversicherungsanstalt, so erstreckt sich seine Zuständigkeit auch auf sie.

(3) Die übrigen im Abs. 1 genannten Personen und die Betriebe, in denen sie beschäftigt sind, werden unbeschadet des § 18 der Einführungsverordnung der Genossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft 68) zugewiesen.

Abschnitt IV

Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung)

Zu § 26 Satz 2

§ 19

Die Vergütung beträgt bis auf weiteres für jeden Versicherten monatlich 14 Reichspfennig. Der Vergütungsbetrag wird mit dem Beitrag für den gleichen Zeitraum fällig und mit diesem eingezogen.

§ 20

(1) Für die bei der Reichsbahn-Versicherungsanstalt Versicherten sind die Beiträge schon für die Zeit vom 3. Oktober 1938 an nach Reichsrecht zu entrichten; für diese Zeit entfällt die Beitragspflicht zur österreichischen Altersfürsorge.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Versicherten gelten die reichsrechtlichen Vorschriften über die Leistungen schon für Versicherungsfälle, die nach dem 2. Oktober 1938 eingetreten sind oder eintreten; für frühere Versicherungsfälle gelten die bisherigen Leistungsvorschriften.

Abschnitt V

Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung)

§ 21

Zu § 30

Versicherte, die von den nach § 27 Abs. 1 der Einführungsverordnung anzurechnenden Zeiten mindestens sechzig Beitragsmonate bei der Versicherungsanstalt der Presse, der Versicherungsanstalt für Pharmazeuten oder der Versicherungsanstalt für Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft erworben haben, werden für die Dauer einer Beschäftigung, die bei Weitergeltung der österreichischen Vorschriften bei einer dieser Anstalten zu versichern wäre, in die Gehaltsklasse J eingestuft, wenn ihr Arbeitsverdienst 400 Reichsmark monatlich übersteigt.

§ 22

§ 343 Abs. 7 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes 1938 behält seine Gültigkeit.

Abschnitt VI

Arbeitslosenhilfe

§ 23

Zu § 40

Einem Antrag auf Befreiung von der Arbeitslosenversicherung, den ein nach § 40 Abs. 1 der Einführungsverordnung Versicherungspflichtiger stellt, hat die Einzugsstelle zu entsprechen.

§ 24

(1) Für den Erwerb der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung nach Reichsrecht oder auf Erwerbslosenunterstützung nach saarländischem Recht steht eine in Österreich ausgeübte Beschäftigung, die nach österreichischem Recht der Arbeitslosenversicherung unterlag, einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gleich.

(2) Für den Erwerb der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung oder Notstandsaushilfe nach österreichischem Recht, steht eine im Altreich ausgeübte Beschäftigung, die nach Reichsrecht der Arbeitslosenversicherung unterlag, einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gleich.

Abschnitt VII

Schlußvorschriften

§ 25

Zu §§ 14, 32, 37, 48

(1) Die Versicherungsanstalten werden mit dem 31. Dezember 1938 aufgelöst. Die Geschäfte der Arbeiterversicherungsanstalt und der Landarbeiterversicherungsanstalten sind von ihren Leitern, diejenigen der Angestelltenversicherungsanstalt, der Versicherungsanstalt für Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, der Versicherungsanstalt der Presse

und der Versicherungsanstalt für Pharmazeuten sind von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte abzuwickeln. Für die Abwicklung gelten die Anstalten als fortbestehend.

(2) Das Vermögen der Versicherungsanstalten ist für den Stichtag 31. Dezember 1938 durch Aufstellung einer Bilanz nachzuweisen. Das Reichsversicherungsamt kann Näheres bestimmen.

(3) Aus den Aktiven der nach Abs. 2 aufgestellten Bilanz sind zunächst die zur Abdeckung von Passiven erforderlichen Vermögenswerte auszusondern. Aus den verbleibenden Aktiven sind die Kosten der Abwicklung der Geschäfte zu bestreiten. Für die Aufteilung des restlichen Vermögens der Versicherungsanstalten gilt folgendes:

1. Aus den Beständen der Arbeiterversicherungsanstalt wird ein Betrag von 1 200 000 Reichsmark der Reichsknappschaft zugewiesen.
2. Aus den Beständen der Arbeiterversicherungsanstalt wird ein Betrag von 15 Millionen Reichsmark den nach § 24 der Einführungsverordnung errichteten Landesversicherungsanstalten nach näherer Bestimmung des Reichsversicherungsamts zugewiesen.
3. Das nach Durchführung von Nr. 1, 2 verbleibende Vermögen der Arbeiterversicherungsanstalt sowie die Bestände der Landarbeiterversicherungsanstalten werden auf die Träger der Unfallversicherung, die die am 1. Januar 1939 bei diesen Anstalten laufenden Unfallrenten nach § 13 der Einführungsverordnung übernehmen, nach näherer Bestimmung des Reichsversicherungsamts verteilt. Hierbei hat das Reichsversicherungsamt auf den Ausgleich der Belastungen durch Anwartschaften übernommener Bediensteter auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse entsprechend Bedacht zu nehmen.
4. Die Bestände der Angestelltenversicherungsanstalt gehen in vollem Umfang auf die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte über.
5. Für die Bestände der Versicherungsanstalt für Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, der Versicherungsanstalt der Presse und der Versicherungsanstalt für Pharmazeuten gilt Nr. 4 entsprechend, soweit es sich um die Vermögenswerte handelt, die nicht für die Krankenversicherung bestimmt sind. Der auf die Krankenversicherung entfallende Teil wird nach näherer Bestimmung des Reichsversicherungsamts auf die Träger der Krankenversicherung verteilt, die an Stelle der bezeichneten Anstalten die Krankenversicherung durchführen.

Zu § 48 Abs. 1

§ 26

(1) Die am 31. Dezember 1938 bestehenden Ruhegenußansprüche ehemaliger Bediensteter der Arbeiterversicherungsanstalt und der Landarbeiterversicherungsanstalten sowie die Anwartschaften auf Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen werden von den im § 25 Abs. 3 Nr. 3 genannten Trägern der Unfallversicherung übernommen, und zwar im gleichen Verhältnis, zu dem das Vermögen der Versicherungsanstalten nach der genannten Bestimmung auf die Träger der Unfallversicherung verteilt wird.

(2) Die am 31. Dezember 1938 bestehenden Ruhegenußansprüche ehemaliger Bediensteter der Angestelltenversicherungsanstalt, der Versicherungsanstalt für Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, der Versicherungsanstalt der Presse und der Versicherungsanstalt für Pharmazeuten werden von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte übernommen.

(3) Abs. 1, 2 gelten entsprechend für die am 31. Dezember 1938 bestehenden Versorgungsgenußansprüche der Hinterbliebenen von ehemaligen Bediensteten.

§ 27

Zu § 48 Abs. 2

(1) Die bei den aufgelösten Versicherungsträgern, Arbeitsgemeinschaften und Verbänden am 31. Dezember 1938 beschäftigten Bediensteten sollen von den Versicherungsträgern oder Verbänden übernommen werden, auf die die Aufgaben der aufgelösten Stellen übergehen. Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) — Ministerium für Wirtschaft und Arbeit — kann in Einzelfällen die Übernahme anordnen.

(2) Die Bediensteten müssen jede ihnen von den neuen Versicherungsträgern (Verbänden) zugeteilte Beschäftigung annehmen, die nicht im Mißverhältnis zu ihren Fähigkeiten steht; sie treten unter die dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften des übernehmenden Versicherungsträgers; ihr Gesamteinkommen darf nicht geschmälert werden. Bestehende Anwartschaften auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind zu wahren.

(3) Bis zum 31. Dezember 1939 können übernommene Bedienstete nur nach den am 31. Dezember 1938 für sie gültig gewesenen gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften gekündigt, entlassen oder in den Ruhestand versetzt werden.

§ 28

Zu § 49

§ 49 der Einführungsverordnung gilt nicht für die Grunderwerbsteuer (einschließlich des Zuschlags) und für die Wertzuwachssteuer, soweit im Zusammenhang mit der Überleitung Grundstücke auf nicht zu den Trägern oder Verbänden der Reichsversicherung gehörende Dritte übertragen werden.

§ 29

Der § 24 tritt mit Wirkung vom 13. März 1938, der § 20 mit Wirkung vom 3. Oktober 1938, die §§ 1 bis 5, 7 bis 10, 12 bis 19, 21 bis 23, 25 bis 28 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1939, die §§ 6 und 11 mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über die Einführung der Tierseuchenvorschriften in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 10. Februar 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

(1) In den sudetendeutschen Gebieten gelten nach Maßgabe der §§ 2 bis 4

1. das Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 18. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 289), vom 10. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 133) und vom 13. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 969), mit den Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 4),
2. das Gesetz über die Bekämpfung der Dasselfliege vom 7. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1044) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 278) und die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 19. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 467),
3. das Gesetz, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern, vom 17. Juni 1911 (Reichsgesetzbl. S. 248) und die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes vom 28. März 1912 (Reichsgesetzbl. S. 230) in der Fassung der Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 361).

(2) Soweit die im Abs. 1 genannten Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Die nach den im § 1 genannten Vorschriften den Ländern, Landesregierungen oder obersten Landesbehörden zustehenden Befugnisse übt der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete aus, soweit sie nicht der Reichsminister des Innern selbst wahrnimmt.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Bestreitung der Kosten der Viehseuchenbekämpfung nach § 2 des Viehseuchengesetzes trifft der Reichsminister des Innern.

(3) Die nach § 67 des Viehseuchengesetzes den Ländern und den Landesregierungen und nach § 71 des Viehseuchengesetzes dem Landesrecht vorbehaltenen Bestimmungen über die Entschädigung für Viehverluste trifft der Reichsminister des Innern. Er kann dabei bestimmen, daß Entschädigungen auch in anderen Fällen als in denen des § 66 des Viehseuchengesetzes gewährt und daß die Tierbesitzer zu Beiträgen zu den Entschädigungen für Viehverluste herangezogen werden.

(4) Die Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 4) sind in den sudetendeutschen Gebieten in der vom Reichsminister des Innern zu verkündenden Fassung anzuwenden.

(5) Die Bestimmungen des Reichsministers des Innern nach Abs. 2 bis 4 werden im Verordnungsblatt für die sudetendeutschen Gebiete verkündet.

§ 3

(1) Höhere Polizeibehörde im Sinne der im § 1 genannten Vorschriften ist der Regierungspräsident.

(2) Beamtete Tierärzte im Sinne des § 2 des Viehseuchengesetzes sind die vom Staate angestellten Tierärzte, soweit nicht der Reichsminister des Innern ausnahmsweise eine andere Regelung trifft.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1939 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen über die Entschädigung für Viehverluste (§§ 66 ff. des Viehseuchengesetzes mit den nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung zu treffenden Bestimmungen) treten am 1. April 1939 in Kraft. Bis dahin sind Entschädigungen für Viehverluste nach den bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Bestimmungen zu gewähren.

Berlin, den 10. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Erste Verordnung über die Gliederung der Gerichte in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 10. Februar 1939.

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Artikel I

Oberlandesgericht

§ 1

Das Oberlandesgericht für die in den sudetendeutschen Gebieten gelegenen Landgerichte wird in Leitmeritz errichtet.

§ 2

(1) Das Oberlandesgericht nimmt die Zuständigkeiten wahr, die nach dem in den sudetendeutschen Gebieten bisher geltenden Recht den Obergerichten oblagen; es erledigt ferner die Aufgaben, die das in den sudetendeutschen Gebieten eingeführte Reichsrecht den Oberlandesgerichten zuweist.

(2) Soweit nach den bisherigen Vorschriften das Oberste Gericht über die Revision und den Rekurs in Sachen zu entscheiden hatte, für die in erster Instanz die Amtsgerichte zuständig sind, tritt an seine Stelle das Oberlandesgericht.

§ 3

Will das Oberlandesgericht in Verfahren außer Streitsachen in den im § 2 Abs. 2 bezeichneten Fällen bei Auslegung einer reichsgesetzlichen Vorschrift, welche eine durch Reichsgesetz den Gerichten zugewiesene Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder eine im Verfahren außer Streitsachen zu erledigende Angelegenheit betrifft, von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder, falls über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des Reichsgerichts ergangen ist, von dieser abweichen, so hat es die Rechtsfrage unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Reichsgericht vorzulegen. Dieses entscheidet über die Rechtsfrage und gibt die Sache an das Oberlandesgericht zurück, das bei der Entscheidung über den Rekurs an die Entscheidung des Reichsgerichts gebunden ist.

§ 4

§ 5 der Verordnung zur vorläufigen Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten vom 8. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1345) tritt außer Kraft.

Artikel II

Landgerichte

§ 5

(1) In Trautenau wird ein Landgericht mit der zugehörigen Staatsanwaltschaft errichtet.

(2) Dem Landgericht Trautenau werden unter Abtrennung vom Bezirk des Landgerichts Reichenberg die Amtsgerichte Arnau, Braunau, Hohenelbe, Marschendorf, Rochlitz, Schatzlar, Trautenau und Wekelsdorf zugelegt.

§ 6

(1) In Mährisch Schönberg wird ein Landgericht mit der zugehörigen Staatsanwaltschaft errichtet.

(2) Dem Landgericht Mährisch Schönberg werden zugelegt:

1. aus dem Bezirk des Landgerichts Reichenberg die Amtsgerichte Grulich und Rokitnitz,
2. aus dem Bezirk des Landgerichts Troppau die Amtsgerichte Hohenstadt, Landskron, Mährisch Altstadt, Mährisch Neustadt, Mährisch Schönberg, Mährisch Trübau, Müglitz, Sternberg, Schildberg, Wiesenberg und Zwittau.

§ 7

Dem Landgericht Neutitschein werden unter Abtrennung vom Bezirk des Landgerichts Troppau die Amtsgerichte Odrau und Wagstadt zugelegt.

§ 8

Dem Landgericht Znaim wird unter Abtrennung vom Bezirk des Landgerichts Eger das Amtsgericht Neubistritz zugelegt.

Artikel III

Schlußvorschriften

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1939 in Kraft.

(2) Das Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1037) findet sinngemäß Anwendung.

(3) Ist beim Inkrafttreten dieser Verordnung eine Rechtssache, für die nach § 2 Abs. 2 der Verordnung das Oberlandesgericht zuständig sein würde, beim Reichsgericht anhängig, so geht das Verfahren in dem Stande, in dem es sich befindet, auf das Oberlandesgericht über.

Berlin, den 10. Februar 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Deutsche Reichslotterie im Lande Österreich

Vom 11. Februar 1939

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird das folgende verordnet:

§ 1

Das Gesetz über die Deutsche Reichslotterie vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1835) wird im Lande Österreich eingeführt, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 2

(1) Die Vorschriften der §§ 3 und 5 des Gesetzes über die Deutsche Reichslotterie treten für das Land Österreich nicht in Kraft.

(2) Vom Lande Österreich werden zu Ende geführt

1. die Ostmärkische Winter-Klassenlotterie 1938/39 nach Maßgabe ihres Spielplans und
2. die übrigen Staatslotterien des Landes Österreich einschließlich des Zahlenlottos bis zum 30. Juni 1939.

(3) Laufende Verträge können für den Schluß der einzelnen Staatslotterien gekündigt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, 11. Februar 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Probenummern kostenfrei!

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3 RM. Einzelnummern von uns unmittelbar.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Februar 1939	Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
7. 2. 39	Verordnung über die Einführung des Rechts der Neubildung deutschen Bauerntums im Lande Österreich	203
12. 2. 39	Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit in den sudetendeutschen Gebieten	205
13. 2. 39	Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung	206
13. 2. 39	Verordnung zur Einführung von Tierschutzvorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	208
13. 2. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	208
14. 2. 39	Verordnung zur Änderung des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, und des Gesetzes über die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen	209

Im Teil II, Nr. 6, ausgegeben am 9. Februar 1939, ist veröffentlicht: Schiffahrtpolizeiverordnung für das deutsche Rheinstromgebiet.

Im Teil II, Nr. 7, ausgegeben am 14. Februar 1939, sind veröffentlicht; Gesetz über die Errichtung neuer Konsularbehörden aus Anlaß der Angliederung Österreichs und der sudetendeutschen Gebiete. — Neunte Verordnung zur Änderung der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer achten deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter. — Dritte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung zum Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde und zum Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Geltung für die britische Kolonie Aden). — Vierte Bekanntmachung zum Abkommen zur Regelung des Walfangs. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschecho-slowakischen Abkommens über die Überleitung der Rechtspflege. — Druckfehlerberichtigung.

Verordnung über die Einführung des Rechts der Neubildung deutschen Bauerntums im Lande Österreich.

Vom 7. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Am 15. Februar 1939 treten im Lande Österreich in Kraft:

1. das Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 517),
2. das Reichssiedlungsgesetz (RSG) vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) in der Fassung der Gesetze vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 364) und 8. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 398) mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten Vorschriften,
3. das Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes (Reichssiedlungsergänzungsgesetz, RSEG) vom 4. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1) und
4. die Verordnung über das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz (Vorkaufsrechtsverordnung) vom 15. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 546).

(2) Im Lande Österreich finden § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2, §§ 11 a, 17, 21 bis 25 und § 31 des Reichssiedlungsgesetzes keine Anwendung.

(3) Die im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften sind im Lande Österreich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden, die zur Anpassung an das im Lande Österreich geltende Recht getroffen werden. Diese Bestimmungen werden unwirksam, sobald ihr Grund durch die fortschreitende Vereinheitlichung des Rechts wegfällt.

Artikel 2

Angleichungsbestimmungen zu Einzelvorschriften des Reichssiedlungsgesetzes

Zu § 4 RSG

(1) Unter Grundstück ist jeder wirtschaftlich zusammenhängende Grundbesitz zu verstehen; er kann auch aus mehreren Grundbuchskörpern bestehen.

(2) Auf Grund des Artikels 1 Abs. 1 der Vorkaufsrechtsverordnung vom 15. April 1937 wird das Vorkaufsrecht auf Grundstücke und Grundstücksteile im Umfang von einem Hektar aufwärts ausgedehnt.

Zu § 5 RSG

Dem Vorkaufsrecht kommt auch ohne die im § 1073 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs geforderte bücherliche Eintragung dingliche Wirkung zu.

Zu § 8 RSG

(1) Die im Abs. 1 angeführten Bestimmungen des § 1098 Abs. 2 und der §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht anzuwenden.

(2) Soweit das Reichssiedlungsgesetz und die zu seiner Ergänzung erlassenen Vorschriften keine Bestimmungen über das Vorkaufsrecht enthalten, gelten die vorkaufsrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 1072 ff.).

Zu § 9 Abs. 1 RSG

Den Vormerkungen, die ein Recht auf Auflassung erhalten sollen (§ 883 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), entsprechen die Anmerkungen der Rangordnung für eine beabsichtigte Veräußerung (§ 53 des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes).

Zu § 10 RSG

(1) Unter Grundbuchamt ist das Grundbuchsgericht zu verstehen.

(2) Abgesehen von dem Fall der Übereignung im Wege der Zwangsversteigerung hat das Grundbuchsgericht in allen das gesetzliche Vorkaufsrecht auslösenden Fällen (§§ 4 und 11 RSG) Gesuche um Übertragung des Eigentumsrechts abzuweisen, wenn ihnen nicht der urkundliche Nachweis angeschlossen ist, daß der Vorkaufsberechtigte der Übertragung des Eigentumsrechts zustimmt oder daß er von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat, obwohl ihm das Grundstück zum Kauf angeboten worden war. Ist es zweifelhaft, ob es sich um ein Grundstück oder einen Grundstücksteil der im § 4 RSG bezeichneten Art handelt, so hat dies das Grundbuchsgericht von Amts wegen bei dem Bürgermeister der Gemeinde, der Agrarbehörde erster Instanz oder dem Bezirksvermessungsamt, in deren Sprengel das betroffene Grundstück liegt, zu erheben.

Zu § 11 RSG

(1) Unter dem Konkursverwalter ist der Massenverwalter zu verstehen.

(2) Die Vorschriften der §§ 5 bis 10 RSG sind sinngemäß auch anzuwenden auf die Veräußerung im Wege der freiwilligen Feilbietung (§§ 267 ff. des Patentes RGBl. Nr. 208/1854).

(3) Im Falle der Zwangsversteigerung hat das Exekutionsgericht dem vorkaufsberechtigten Siedlungsunternehmen oder Landlieferungsverband, auch wenn das Vorkaufsrecht nicht einverleibt ist (§ 171 der Exekutionsordnung), eine Ausfertigung des Versteigerungsedikts zuzustellen. Das erzielte Meistbot ist vom Exekutionsgericht dem Vorkaufsberechtigten unter Anschluß einer Gleichschrift der Versteigerungsbedingungen bekanntzugeben, wenn nicht etwa dieser selbst der Meistbietende ist oder sein Recht schon im Versteigerungstermin ausgeübt hat. Vor der Erteilung des Zuschlags kann der Vorkaufsberechtigte sein Recht nur durch eine Erklärung gegenüber dem Exekutionsgericht ausüben.

Zu § 12 und § 13 Abs. 2 RSG

Welche landwirtschaftliche Betriebszählung für das Land Österreich maßgebend ist, bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Zu § 20 Abs. 2 RSG

Das Wiederkaufsrecht ist auf Antrag des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens gemäß § 1070 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs im Grundbuch einzuverleiben; hierzu bedarf es keiner Einwilligung des Wiederkaufsverpflichteten.

Zu § 29 Abs. 2 RSG

Für die Abgabe der vorgesehenen Versicherung tritt an die Stelle des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens die Siedlungsbehörde.

Artikel 3

Angleichungsbestimmungen zu Einzelvorschriften des Reichssiedlungsergänzungsgesetzes

Zu § 2 RegG

§ 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die Abschreibung eines Grundstückteiles und die Lastenverteilung sind auf Ersuchen der Siedlungsbehörde in das Grundbuch einzutragen. Dem Ersuchen sind der Kaufvertrag und der allenfalls erforderliche Teilungsplan (§ 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl. Nr. 3/1930) beizufügen."

Zu § 3 Abs. 1 RegG

(1) An die Stelle der Hinterlegung bei einer amtlichen Hinterlegungsstelle tritt die gerichtliche Hinterlegung gemäß § 1425 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Unter Grundbuchamt ist das Grundbuchsgericht zu verstehen.

Zu § 7 Abs. 2 RegG

Im Falle der Kündigung nach Abs. 1 gebührt dem Pächter der Ersatz von Verwendungen gleich einem redlichen Besitzer (§§ 331, 332 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Artikel 4

Ausführungsvorschriften

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 7. Februar 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

Willikens

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 12. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich vom 21. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1641) wird verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten treten mit Wirkung vom 10. Oktober 1938 in Kraft:

a) das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), ferner § 3, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 4, Abs. 3 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 85) und das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 593),

b) die Bestimmungen im § 2 Abs. 1, Abs. 3 bis 5 und § 3 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) und unter Nr. I und II zu § 2

der Verordnung zur Durchführung des genannten Gesetzes vom 26. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 538).

§ 2

Gebühren und Abgaben in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit werden in den sudetendeutschen Gebieten, die in die Länder Preußen und Bayern und in die ehemals österreichischen Länder Oberösterreich und Niederösterreich eingegliedert werden, nach Maßgabe des Landesrechts, in den sudetendeutschen Gebieten, die den Reichsgau Sudetenland bilden, nach Maßgabe der Tarifnummer 72 der preußischen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 261) in der Fassung der II. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 24. März 1936 (Preuß. Gesetzsamml. S. 84) erhoben.

Berlin, den 12. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung.

Vom 13. Februar 1939.

Die Durchführung unaufschiebbarer Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung darf durch Mangel an Arbeitskräften nicht gefährdet werden. Zur Durchführung solcher Aufgaben muß die Möglichkeit gegeben sein, Bewohner des Reichsgebiets zu Leistungen heranzuziehen und die Bindungen an den Arbeitsplatz fester zu gestalten.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) bestimme ich daher folgendes:

Abschnitt I

Dienstpflicht

§ 1

(1) Für Aufgaben, die der Beauftragte für den Vierjahresplan als besonders bedeutsam und unaufschiebbar bezeichnet, kann das Arbeitsamt Bewohner des Reichsgebiets zur Dienstleistung verpflichten. Hierzu kann privaten und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen vom Arbeitsamt die Abgabe von Arbeitskräften auferlegt werden.

(2) Ausländische Staatsangehörige sind nicht zu Dienstleistungen heranzuziehen, soweit für sie auf Grund von Staatsverträgen oder von anerkannten Regeln des Völkerrechts Befreiungen bestehen.

§ 2

(1) Dienstverpflichtete, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, gelten bei zeitlich begrenzter Verpflichtung als beurlaubt. Während der Beurlaubung darf das bisherige Beschäftigungsverhältnis nicht gekündigt werden. Der Dienstverpflichtete hat während der Dauer der Beurlaubung keinen Anspruch auf Gewährung von Arbeitsentgelt und sonstigen Bezügen aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis. Im übrigen gilt die Zeit der auf Grund dieser Verordnung erfüllten Dienstverpflichtung als Beschäftigungszeit in der bisherigen Arbeitsstelle.

(2) Bei Verpflichtung zu Dienstleistungen von unbeschränkter Dauer erlischt das bisherige Beschäftigungsverhältnis.

(3) Für das Dienstverhältnis des Verpflichteten gilt die für die neue Arbeitsstelle zuständige Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnung.

(4) Verliert ein für unbegrenzte Zeit Verpflichteter Ansprüche aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis, die durch die Ansprüche aus dem Dienstverhältnis nicht ausgeglichen werden, so kann zur Vermeidung besonderer Härten dem neuen Betrieb auferlegt werden, den Verpflichteten schadlos zu halten.

(5) Das Dienstverhältnis darf nur mit Zustimmung des Arbeitsamts gelöst werden.

§ 3

Zur Vorbereitung auf die Dienstleistung kann der Dienstpflichtige zu einer Schulung herangezogen werden.

§ 4

(1) Der Dienstpflichtige hat dem Arbeitsamt auf Verlangen alle notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Arbeitsamt kann auch das persönliche Erscheinen anordnen.

(2) Der Dienstpflichtige hat die Pflicht und das Recht, Sachen, die sich in seinem Besitz oder Gewahrsam befinden, auf Verlangen des Arbeitsamts bei der Dienstleistung zu verwenden.

§ 5

(1) Wer auf Grund dieser Verordnung zu einer Dienstleistung verpflichtet oder zu einer Schulung herangezogen wird, die länger als drei Tage dauert, und infolgedessen gezwungen ist, von seiner Familie getrennt zu leben, kann auf Antrag zur Sicherung des angemessenen Lebensbedarfs seiner Angehörigen Unterstützung vom Arbeitsamt erhalten.

(2) Wenn es zur Sicherung der wirtschaftlichen Lage erforderlich ist, kann Unterstützung auch unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 1 gewährt werden.

§ 6

Die Unterstützung ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge und kein Arbeitsentgelt, sie ist nicht zu erstatten und unterliegt nicht der Pfändung.

Abschnitt II

Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels

§ 7

(1) Aus besonderen staatspolitischen Gründen kann der Reichsarbeitsminister die Lösung von Arbeitsverhältnissen auch in anderen Fällen als denen des § 2 Abs. 5 von der Zustimmung des Arbeitsamts abhängig machen.

(2) Er kann auch anordnen, daß die Einstellung und Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten an die Zustimmung des Arbeitsamts gebunden ist.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 8

Alle öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen sind verpflichtet, den im Vollzuge dieser Verordnung an sie gerichteten Ersuchen der Arbeitsämter zu entsprechen. Diese Ersuchen können sich sowohl auf den einzelnen Fall als auch auf allgemeine Feststellungen erstrecken.

§ 9

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister. Dieser kann auch alle Maßnahmen treffen, die auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, des Arbeitsschutzes und der Reichsversicherung notwendig sind, um diese Verordnung durchzuführen.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 22. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 652),

die Zweite Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 30. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 710).

Berlin, den 13. Februar 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall

Verordnung zur Einführung von Tierschutzvorschriften in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 13. Februar 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In den sudetendeutschen Gebieten gelten nach Maßgabe der §§ 2 und 3:

1. Das Tierschutzgesetz vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 987) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung des Tierschutzgesetzes vom 23. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 598), die Erste bis Fünfte Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes vom 20. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 516), 27. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 539), 11. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 735), 12. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 854) und vom 11. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1004), ferner die Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren vom 14. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 13) in der Fassung der Verordnung vom 13. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 941),
2. das Gesetz über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 203) und die Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 212) in der Fassung der Verordnung vom 14. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1163).

(2) Soweit die im Abs. 1 genannten Vorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Die nach den im § 1 genannten Vorschriften den Landesregierungen oder obersten Landesbehörden zustehenden Befugnisse übt der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete aus, soweit sie nicht der Reichsminister des Innern selbst wahrnimmt.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 Abs. 1 der Fünften Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes (Tierschutzvereine) ist in den sudetendeutschen Gebieten der Regierungspräsident.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1939 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 13. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I

S. 271) gilt auch im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten mit der Maßgabe, daß der § 6 des Gesetzes gleichzeitig in Kraft tritt.

§ 2

Soweit Bestimmungen im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Im Lande Österreich erkennt über die Einziehung im selbständigen Verfahren, sofern die Tat eine von den Gerichten zu ahndende strafbare Handlung bildet, auf Antrag des Anklägers die Ratskammer des Gerichtshofs erster Instanz, der zum Verfahren in der Hauptsache zuständig wäre, durch Beschluß. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß der von der Einziehung betroffenen Person bekanntzumachen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig (§ 114 der österreichischen Strafprozeßordnung).

Berlin, den 13. Februar 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, und des Gesetzes über die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen*).

Vom 14. Februar 1939.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Das Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. S. 319) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 184) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Für die zur Führung der Reichsflagge befugten Kauffahrteischiffe sind bei den Amtsgerichten, deren Bezirke die See, Seewasserstraßen oder andere von Seeschiffen befahrene Gewässer berühren, Schiffsregister zu führen.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt die Amtsgerichte, bei denen Schiffsregister zu führen sind. Er kann die Führung des Registers für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem von diesen übertragen. Er trifft die näheren Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Beamten und über die Einrichtung und Führung des Schiffsregisters."

2. § 27 fällt weg.

Artikel 2

§ 119 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 369, 868) und des Gesetzes vom 29. Juli

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

1936 (Reichsgesetzbl. I S. 581) erhält folgende Fassung:

„§ 119

(1) Bei den Amtsgerichten sind Schiffsregister zu führen.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt die Amtsgerichte, bei denen Schiffsregister zu führen sind. Er kann die Führung des Registers für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem von diesen übertragen. Er trifft die näheren Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Beamten und über die Einrichtung und Führung des Schiffsregisters."

Artikel 3

§ 7 des Gesetzes über die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen vom 4. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 367) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 7

Der Reichsminister der Justiz trifft die näheren Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Beamten und über die Einrichtung und Führung des im § 2 bezeichneten Registers."

Berlin, den 14. Februar 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Februar 1939	Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 39	Achte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	211
11. 2. 39	Verordnung über Zolländerungen	212
13. 2. 39	Verordnung über die Einführung des deutschen Waffenrechts im Lande Österreich	213

Achte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten

Vom 10. Februar 1939

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird das folgende verordnet:

§ 1

Das Tabaksteuergesetz vom 12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1667) in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 11. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 903) und die Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen in der Fassung der Verordnung vom 11. Juli 1938 (Reichsministerialbl. S. 518) treten in dem sudetendeutschen Gebiet, in dem nach § 1 der Verordnung über die Einführung deutscher Zollvorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 14. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1420) die deutsche Gesetzgebung auf dem Gebiet der Zölle einschließlich der Umsatz-Ausgleichsteuer gilt, am 1. März 1939 in Kraft.

§ 2

Die zur Überleitung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

§ 3

Mit dem 28. Februar 1939 treten die bisher geltenden Vorschriften, die das Tabakmonopol betreffen, in dem im § 1 bezeichneten sudetendeutschen Gebiet außer Kraft.

Berlin, 10. Februar 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über Zolländerungen*).

Vom 11. Februar 1939

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen), § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird verordnet:

§ 1

Der deutsche Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 23 (Kartoffeln, frisch) Abs. 1 ist die Anmerkung zu streichen.

2. In der Tarifnr. 49 (Anderes Obst, gemahlen usw.) Abs. 4 (anderes Obst) ist die Anmerkung 3 zu streichen.

3. In der Tarifnr. 180 (Wein usw.) erhält die Anmerkung 1 folgende Fassung:

1. Wein zur Herstellung von Schaumwein unter Zollsicherung.....	20	240

4. In der Tarifnr. 218 (Nahrungs- und Genußmittel usw.) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Orangen, süße und bittere, zerkleinert und mit chemischen Frischhaltungsmitteln behandelt oder noch nicht tafelfertig eingekocht, ohne Zusatz von Zucker oder Sirup, auch geschält, auch in breiigem Zustand, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen bei einem Gewicht von 5 kg oder mehr, alle diese, wenn sie von einer Stelle abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 31. Dezember 1939	2,50

5. In der Tarifnr. 312 (Antimonoxyd usw.) sind die Zollsätze „4" und „8" zu ändern in „20" und „25".

6. In der Anmerkung zu Nr. 442 sind im Abs. 2 die Worte „Zweidrähtiges Garn" zu ersetzen durch „Zwei- oder mehrdrähtiges Garn".

7. In der Tarifnr. 544 (Enthaarte halb- oder ganzgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle usw.) ist in der Anmerkung statt „30. April 1939" zu setzen „30. April 1940".

8. In der Tarifnr. 616 B (Sperrholz) ist in der Anmerkung an Stelle von „31. März 1939" zu setzen „31. März 1940".

9. In der Tarifnr. 844 (Aluminium usw.) ist in der Anmerkung an Stelle von „31. März 1939" zu setzen „31. März 1940".

§ 2

Im § 1 der Verordnung über Zolländerungen vom 15. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1177) ist in der Ausfuhrzoll-Liste in der Nummer des Zolltarifs 192 Abs. 1 folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Kleie, die mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle aus dem Zollinland ausgeführt wird	frei

§ 3

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1939 in Kraft mit Ausnahme der Bestimmung im § 1 Nr. 3, die mit Wirkung vom 1. Februar 1938 in Kraft tritt.

Berlin, 11. Februar 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Schefold

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Schlotterer

Der Reichsforstmeister
Im Auftrag
Dr. Wrabec

*) Betrifft nicht das Land Österreich und das sudetendeutsche Gebiet, das an das österreichische Zollgebiet grenzt.

Verordnung über die Einführung des deutschen Waffenrechts im Lande Österreich.

Vom 13. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

§ 1

(1) Im Lande Österreich gelten nach Maßgabe dieser Verordnung folgende Vorschriften:

1. das Waffengesetz vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265),
2. Die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 270),
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 23. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 597),
4. die Ausführungsbestimmungen zu § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 21. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 276),
5. die Verordnung über ein vorübergehendes Verbot der Einfuhr von Faustfeuerwaffen vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 367),
6. das Gesetz über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät vom 6. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) nebst Bekanntmachung, betreffend Liste der Kriegsgeräte, vom 1. April 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 76).

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Das Waffengesetz ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 26 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„Über die Einziehung im selbständigen Verfahren erkennt auf Antrag des Anklägers die Ratskammer des Gerichtshofs I. Instanz, der zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig wäre, durch Beschluß. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß der von der Einziehung betroffenen Person bekanntzumachen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig (§ 114 der österreichischen Strafprozeßordnung)."

2. § 28 lautet:

„Auf die in den §§ 3, 7 bezeichneten Gewerbebetriebe finden die Vorschriften der österreichischen Gewerbeordnung und, soweit Schießpulver in Betracht kommt, das Schieß- und Sprengmittelgesetz in der Fassung der Verordnung Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nr. 483/1938 sowie die damit in Beziehung stehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in den Abschnitten I bis V des Waffengesetzes besondere Bestimmungen getroffen sind."

3. § 29 lautet:

„Wer beim Inkrafttreten des Waffengesetzes im Lande Österreich zum Betrieb eines der in den §§ 3, 7 bezeichneten Gewerbebetriebe berechtigt ist, bedarf keiner neuen Erlaubnis auf Grund des Waffengesetzes. Dies gilt nicht für Altwarenhändler. Die vor dem Inkrafttreten des Waffengesetzes im Lande Österreich erworbenen Berechtigungen der in den §§ 3 und 7 bezeichneten Art sind bis zum 31. März 1940 zurückzunehmen, wenn zu diesem Zeitpunkt die im § 3 Abs. 2 bis 5 bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen. Des Nachweises einer fachlichen Eignung bedarf es dabei jedoch nicht, soweit es sich um den Inhaber der Berechtigung oder, wenn der Inhaber eine juristische Person ist, um den genehmigten Stellvertreter (Pächter) handelt. Berechtigungen zum Handel mit Schußwaffen und Munition können ferner bis zum 31. März 1940 widerrufen werden, wenn ein Bedürfnis für die Aufrechterhaltung des Betriebes örtlich nicht besteht."

4. § 30 lautet:

„Schußwaffen, die nicht die im § 10 vorgeschriebene Kennzeichnung tragen, dürfen noch bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Waffengesetzes im Lande Österreich gewerbsmäßig feilgehalten oder anderen überlassen werden. Bei Schußwaffen, bei denen die Firma des Herstellers nicht mehr festzustellen ist, erloschen ist oder bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Waffengesetzes im Lande Österreich erlischt, genügt statt der im § 10 vorgeschriebenen Kennzeichnung die Angabe der Firma oder des eingetragenen Warenzeichens eines im Inland wohnenden Händlers auf der Schußwaffe."

§ 3

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der im § 1 bezeichneten Vorschriften ist der Landeshauptmann (Bürgermeister der Stadt Wien).

§ 4

§ 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden auf Grund des Waffengesetzes und dieser Verordnung ist die Berufung an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig. Gegen die Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig."

§ 5

Die Aufgaben, die nach den im § 1 bezeichneten Vorschriften den Industrie- und Handelskammern obliegen, werden bis zur Errichtung von Industrie- und Handelskammern im Lande Österreich von den zur Zeit bestehenden Handelskammern wahrgenommen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1939 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher im Lande Österreich geltenden einschlägigen Vorschriften außer Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1938 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1938 Teil II

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** Postscheckkonto Berlin 962 00, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Der Preis für beide Decken des Teiles I zusammen beträgt 2,75 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Februar 1939	Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 39	**Gesetz zur Förderung der Hitler-Jugend-Heimbeschaffung**	215
10. 2. 39	Elfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich	216
10. 2. 39	Verordnung zur Einführung des Reichsnaturschutzrechts im Lande Österreich	217
15. 2. 39	Verordnung über den Arbeitsschutz und die Gewerbeaufsicht in den sudetendeutschen Gebieten	218

Gesetz zur Förderung der Hitler-Jugend-Heimbeschaffung.

Vom 30. Januar 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Die Errichtung und Unterhaltung der Heime der Hitler-Jugend liegt den Gemeinden ob. Partei und Staat beteiligen sich an den Baukosten nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 2

Soweit die Gemeinden Mittel für die Heimbeschaffung nicht unmittelbar aus dem ordentlichen Haushalt aufbringen können, sind sie verpflichtet, eine Rücklage nach den Vorschriften der Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 435) anzusammeln.

§ 3

Die Landkreise haben zur Förderung der Heimbeschaffung eine jährliche Rücklage anzusammeln und verzinslich anzulegen. Die Mittel zur Ansammlung der Heimbeschaffungsrücklage werden durch Kreisumlage aufgebracht.

§ 4

(1) Der Landkreis gewährt den Gemeinden aus der Heimbeschaffungsrücklage Beihilfen zur Bestreitung der Baukosten.

(2) Der Beihilfebetrag kann ganz oder teilweise als verzinsliches Darlehen gewährt werden.

§ 5

(1) Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gewährt im Einvernehmen mit dem Jugendführer des Deutschen Reichs für das einzelne Bauvorhaben mindestens eine Beihilfe in Höhe der Hälfte des Betrages, der der Gemeinde von dem Kreise nach § 4 gewährt wird.

(2) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Reichsminister der Finanzen und dem Jugendführer des Deutschen Reichs die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 30. Januar 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Erste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich

Vom 10. Februar 1939

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird das Folgende verordnet:

§ 1

Das Salzsteuergesetz vom $\frac{\text{22. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 315)}}{\text{5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 573)}}$ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1969) und die Verordnung zur Durchführung des Salzsteuergesetzes vom 24. Januar 1939 (Reichsministerialbl. S. 47) treten im Land Österreich am 1. März 1939 in Kraft.

§ 2

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisher im Land Österreich geltenden, die Erhebung der Monopolabgabe vom Salz betreffenden Vorschriften der Zoll- und Staatsmonopolordnung vom 11. Juli 1835 und die zu deren Durchführung erlassenen Bestimmungen und Anordnungen außer Kraft.

Berlin, 10. Februar 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Einführung des Reichsnaturschutzrechts im Lande Österreich.

Vom 10. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für das Land Österreich werden hiermit in Kraft gesetzt:

1. das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 36), jedoch mit Ausnahme des § 27 Abs. 1 und 2,
2. die Verordnung vom 31. Oktober 1935 zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1184), jedoch mit folgender Ergänzung:

   Im § 1 Abs. 1 ist am Schluß an Stelle des Punktes ein Komma zu setzen und dahinter einzufügen:

   „in Österreich
   die Landeshauptmänner, der Bürgermeister der Stadt Wien".

(2) Soweit diese Vorschriften im Lande Österreich nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Über die Einziehung im selbständigen Verfahren (§ 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der Durchführungsverordnung) erkennt im Lande Österreich auf Antrag des Anklägers das Gericht durch Beschluß. Beim Gerichtshof erster Instanz steht die Entscheidung der Ratskammer zu. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß der von der Einziehung betroffenen Person bekanntzumachen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig (§§ 114, 481 der österreichischen Strafprozeßordnung).

§ 3

Bis zur Einführung der übrigen auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassenen Vorschriften im Lande Österreich sind die dort bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen weiter anzuwenden, soweit sie nicht mit dem Reichsnaturschutzgesetz und der Durchführungsverordnung im Widerspruch stehen. Der Reichsforstmeister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die erforderlichen Überleitungs- und Ergänzungsbestimmungen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1939.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über den Arbeitsschutz und die Gewerbeaufsicht in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 15. Februar 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

(1) An die Stelle der bisherigen Gewerbeinspektorate in den sudetendeutschen Gebieten treten Gewerbeaufsichtsämter.

(2) Gewerbeaufsichtsämter werden errichtet in Karlsbad, Aussig, Reichenberg und Troppau.

Der Bezirk des Gewerbeaufsichtsamts Karlsbad umfaßt den Regierungsbezirk Eger.

Der Bezirk des Gewerbeaufsichtsamts Aussig umfaßt den Teil des Regierungsbezirks Aussig östlich der Grenze des Regierungsbezirks Eger bis zur östlichen Grenze der Landkreise Tetschen, Leitmeritz und Dauba.

Der Bezirk des Gewerbeaufsichtsamts Reichenberg umfaßt den Teil des Regierungsbezirks Aussig von der östlichen Grenze der Landkreise Tetschen, Leitmeritz und Dauba (diese also ausschließlich) bis zum Landkreis Braunau einschließlich.

Der Bezirk des Gewerbeaufsichtsamts Troppau umfaßt den Regierungsbezirk Troppau.

(3) In Trautenau wird bis auf weiteres eine Zweigstelle des Gewerbeaufsichtsamts Reichenberg errichtet, die für die Landkreise Hohenelbe, Trautenau und Braunau zuständig ist.

(4) Für die Wahrnehmung der Gewerbeaufsicht in den an das Land Preußen, an das Land Bayern und an die ehemals österreichischen Länder Niederösterreich und Oberösterreich fallenden Gebietsteile trifft der Reichsarbeitsminister die erforderlichen Bestimmungen.

§ 2

Die Gewerbeaufsichtsämter sind auf dem Gebiete der Gewerbeaufsicht und des Arbeitsschutzes ausschließlich zum Erlaß polizeilicher Verfügungen (auch polizeilicher Strafverfügungen) befugt.

§ 3

Die Leiter der Gewerbeaufsichtsämter sind zur Inanspruchnahme der Unterkünfte, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Hilfsmittel der Gewerbeinspektorate befugt.

§ 4

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 15. Februar 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Februar 1939	Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 39	Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung – RGaO –)	219

Verordnung über Garagen und Einstellplätze

(Reichsgaragenordnung – RGaO –)*).

Vom 17. Februar 1939.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Begriffe

§ 1 .....

Abschnitt II

Pflicht zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen

§ 2 Schaffung von Einstellplatz
§ 3 Garagenbaupflicht
§ 4 Luftschutzraumgaragen
§ 5 Sicherung des nachträglichen Garagenbaues
§ 6 Größe des Einstellplatzes und der Garage
§ 7 Fristgewährung
§ 8 Freihaltung der für Einstellplätze oder Garagen bestimmten Flächen

Abschnitt III

Städtebauliche Vorschriften

§ 9 Einstellplätze und Garagen in den Bebauungsplänen
§ 10 Gemeinschaftsanlagen
§ 11 Zulässigkeit in den Baugebieten
§ 12 Ausnutzung der Grundstücke
§ 13 Anordnung der Einstellplätze und Garagen auf den Grundstücken

Abschnitt IV

Bauvorschriften mit den Erleichterungen für Kleinanlagen

§ 14 Äußere Gestaltung
§ 15 Zu- und Abfahrten
§ 16 Außenrampen
§ 17 Wände
§ 18 Decken
§ 19 Erleichterungen für Garagen besonderer Art
§ 20 Verbindung der Garagen mit ihren feuergefährdeten Nebenräumen
§ 21 Verbindung der Garagen und ihrer feuergefährdeten Nebenräume mit anderen Räumen
§ 22 Tore, Türen, Fenster, Oberlichte
§ 23 Feuerstätten und Heizung
§ 24 Lüftung
§ 25 Elektrische Anlagen
§ 26 Benzinabscheider
§ 27 Schutzdächer
§ 28 Weichgedeckte Gebäude
§ 29 Weitere Forderungen für Sonderfälle

Abschnitt V

Zusätzliche bauliche Anforderungen an Mittel- und Großanlagen

§ 30 Zu- und Abfahrten
§ 31 Innenrampen und Aufzüge
§ 32 Decken
§ 33 Verbindung der Räume
§ 34 Brandabschnitte
§ 35 Rückzugswege
§ 36 Rauchabzug
§ 37 Feuerlösch- und Feuermeldeanlagen
§ 38 Notbeleuchtung
§ 39 Tankstellen bei Einstellplätzen und Garagen
§ 40 Arbeitsgruben, Drehscheibengruben
§ 41 Schallkammern
§ 42 Räume für die Gefolgschaft
§ 43 Weitere Forderungen der Verkehrs- oder Feuersicherheit
§ 44 Kenntlichmachung

*) **Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.**

Abschnitt VI

Behelfsmäßige Einstellung

§ 45 Behelfsmäßige offene Einstellung

§ 46 Behelfsmäßige Einstellung in Räumen, Durchfahrten und unter Schutzdächern

Abschnitt VII

Betriebsvorschriften

§ 47 Allgemeine Betriebsvorschriften für Einstellplätze, Garagen, feuergefährdete Nebenräume und sonstige Nebenanlagen

§ 48 Besondere Betriebsvorschriften für Garagen mit Kraftfahrzeugen, die durch flüssigen Kraftstoff mit einem Flammpunkt bis zu 55° C (Vergaserkraftstoffe, z. B. Benzin, Benzol, Spiritus oder deren Gemische) angetrieben werden

§ 49 Erleichterungen für Garagen mit drei bis fünf Krafträdern

§ 50 Besondere Betriebsvorschriften für Garagen mit Kraftfahrzeugen anderer Betriebsart

§ 51 Betriebsvorschriften für Werkstätten

§ 52 Reinigung der Benzinabscheider

Abschnitt VIII

Zuständigkeit, baupolizeiliche Genehmigungspflicht und Verfahren

§ 53 Zuständigkeit

§ 54 Genehmigungspflicht

§ 55 Baugenehmigungsantrag

§ 56 Genehmigungsverfahren

§ 57 Widerrufliche Genehmigung

§ 58 Ausnahmen und Befreiungen

Abschnitt IX

Schlußbestimmungen

§ 59 Anwendungsbereich

§ 60 Andere gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften

§ 61 Rückwirkung

§ 62 Anwendung auf ländliche Gemeinden

§ 63 Zusätzliche örtliche Regelung

§ 64 Straf- und Vollzugsbestimmungen

§ 65 Wirksamkeitsbeginn

Verordnung über Garagen und Einstellplätze

Die Förderung der Motorisierung ist das vom Führer und Reichskanzler gewiesene Ziel. Die Zunahme der Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr erfordert, daß die öffentlichen Verkehrsflächen für den fließenden Verkehr frei gemacht und möglichst wenig durch ruhende Kraftfahrzeuge belastet werden. Zu diesem Zweck müssen die Kraftfahrzeuge dort, wo sie regelmäßig längere Zeit stehen, außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ordnungsgemäß eingestellt werden. Zur Förderung der Motorisierung ist diese Unterbringung der Kraftfahrzeuge so weit zu vereinheitlichen, zu erleichtern und zu verbilligen, wie es mit den Forderungen der Sicherheit, der Schadensverhütung und des Gemeinschaftsfriedens zu vereinbaren ist. Es wird daher auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

Abschnitt I

Begriffe

§ 1

(1) Einstellplätze sind unbebaute oder mit Schutzdächern versehene, weder dem ruhenden noch dem fließenden öffentlichen Verkehr dienende Flächen, die zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt sind.

(2) Garagen sind bauliche Anlagen oder Räume, die zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt sind.

(3) Nebenräume sind betriebsmäßig zu Garagen gehörige Räume, wie überbaute Zu- und Abfahrten, Waschräume, Werkstätten, Lagerräume, Büroräume, Räume für die Gefolgschaft u. dgl.

(4) Feuergefährdete Räume sind Garagen und die Nebenräume, in denen brennbare Gase oder Dämpfe auftreten können.

(5) Zubehöranlagen sind die Nebenräume und die zu Garagen und Einstellplätzen gehörigen sonstigen Anlagen, wie Zu- und Abfahrten, Wendeplätze, Waschplätze u. dgl.

(6) Stellplatz ist die Standfläche eines einzelnen Kraftfahrzeugs auf dem Einstellplatz oder in der Garage.

(7) Zu- und Abfahrten sind die Wege zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und dem Stellplatz.

(8) Einstellplätze und Garagen sind bei einer Fläche

a) bis 100 Quadratmeter Kleinanlagen (Kleingaragen, Kleineinstellplätze),

b) über 100 Quadratmeter bis 400 Quadratmeter Mittelanlagen (Mittelgaragen, Mitteleinstellplätze),

c) über 400 Quadratmeter Großanlagen (Großgaragen, Großeinstellplätze).

Maßgebend ist die lichte Grundfläche einschließlich der feuergefährdeten Nebenräume.

Abschnitt II

Pflicht zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen

§ 2

Schaffung von Einstellplatz

(1) Wer Wohnstätten, Betriebs- und Arbeitsstätten oder ähnliche bauliche Anlagen errichtet oder Um- und Erweiterungsbauten ausführt, die den Wert solcher baulichen Anlagen erheblich steigern, hat für die vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Bewohner, des Betriebes und der Gefolgschaft Einstellplatz in geeigneter Größe, Lage und Beschaffenheit samt den notwendigen Zubehöranlagen auf dem Baugrundstück oder in der Nähe zu schaffen.

(2) Wenn durch die Errichtung baulicher Anlagen voraussichtlich ein erheblicher zusätzlicher Zu- und Abgangsverkehr entstehen wird, ist Einstellplatz auch für die nach Art des Betriebes gleichzeitig anwesenden Kraftfahrzeuge der Besucher und Benutzer zu schaffen, soweit es die hiernach zu erwartenden Verkehrsverhältnisse erfordern.

(3) Durch örtliche Baupolizeiverordnung oder Ortssatzung kann für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile bestimmt werden, daß auch bei bestehenden Wohnstätten, Betriebs- und Arbeitsstätten oder ähnlichen baulichen Anlagen Einstellplatz nach Abs. 1 für die vorhandenen Kraftfahrzeuge der Bewohner, des Betriebes und der Gefolgschaft gefordert werden kann, wenn auf dem Grundstück die benötigte Fläche in geeigneter Lage und Größe vorhanden ist.

(4) Statt des Einstellplatzes oder eines Teiles davon können entsprechend große Garagen geschaffen werden.

§ 3

Garagenbaupflicht

Wenn in den Fällen des § 2 Abs. 1 zu befürchten ist, daß durch das Einstellen mehrerer Kraftfahrzeuge die Verkehrs- oder Feuersicherheit gefährdet oder das Wohnen und Arbeiten in den umliegenden Gebäuden durch Lärm oder Gerüche erheblich gestört wird, kann die Baugenehmigungsbehörde verlangen, daß statt des Einstellplatzes oder eines Teiles davon Garagen geschaffen werden. Dies gilt auch bei den im § 2 Abs. 1 genannten Um- und Erweiterungsbauten, wenn der erforderliche Einstellplatz nicht gewonnen werden kann.

§ 4

Luftschutzraumgaragen

Die Pflicht zur Schaffung der durch die §§ 2 und 3 geforderten Einstellplätze oder besonderen Garagen entfällt in dem Umfange, in dem Luftschutzräume gleichzeitig auch als Garagen genehmigt werden.

§ 5

Sicherung des nachträglichen Garagenbaues

Durch örtliche Baupolizeiverordnung oder Ortssatzung kann für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile bestimmt werden, daß in den Fällen des § 2 Abs. 1 die Möglichkeit des späteren Garagenbaues offengehalten und in den dem Baugenehmigungsantrag beizufügenden Unterlagen dargestellt wird.

§ 6

Größe des Einstellplatzes und der Garage

(1) Über die Mindestgröße des Einstellplatzes, der Garage und der Zubehöranlagen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren.

(2) Bei Um- und Erweiterungsbauten sind Einstellplatz und Garage nach dem Bedarf für die bauliche Anlage in ihrem neuen Zustand zu bemessen.

§ 7

Fristgewährung

Die Baugenehmigungsbehörde kann für die Herstellung des Einstellplatzes oder der Garage für zu erwartende Kraftfahrzeuge eine angemessene Frist gewähren.

§ 8

Freihaltung der für Einstellplätze oder Garagen bestimmten Flächen

Auf den für Einstellplätze oder Garagen bestimmten Flächen ist die Errichtung anderer, auch baupolizeilich nicht genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen unzulässig.

Abschnitt III

Städtebauliche Vorschriften

§ 9

Einstellplätze und Garagen in den Bebauungsplänen

In den für die Bebauung maßgebenden Plänen kann für den jetzigen und den künftigen Bedarf die Anordnung von Einstellplätzen und Garagen sowie ihrer Einfahrten einheitlich geregelt werden.

§ 10

Gemeinschaftsanlagen

Zur Schaffung von Gemeinschaftseinstellplätzen oder Gemeinschaftsgaragen für mehrere Grundstücke kann in den dafür in Betracht kommenden Plänen eine gemeinsame Einstell- oder Garagenfläche ausgewiesen werden. Die Schaffung von Einstellplätzen und Garagen auf den einzelnen Baugrundstücken ist dann in der Regel nicht zuzulassen.

§ 11

Zulässigkeit in den Baugebieten

(1) Einstellplätze, Garagen und ihre Nebenanlagen sind als Zubehör zur Wohnung, zum Arbeitsplatz und zum Betrieb grundsätzlich in allen für die Bebauung bestimmten Gebieten zulässig; sie müssen jedoch so angeordnet und ausgeführt werden, daß ihre Benutzung die Verkehrs- und Feuersicherheit nicht gefährdet, die Gesundheit nicht schädigt sowie das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in

der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht erheblich stört. Zu diesem Zweck kann die baupolizeiliche Genehmigung für solche Anlagen namentlich in der Nähe von Erholungsstätten, Krankenhäusern, Heilanstalten, öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kirchen u. dgl. versagt oder von besonderen Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) In den Gebieten, die nach den bestehenden Bauvorschriften einen besonderen Schutz gegen Störung genießen, wie z. B. reine Wohngebiete, sind Einstellplätze und Garagen nur für Kraftfahrzeuge mit weniger als 3,5 Tonnen Eigengewicht zulässig, und nur soweit sie dem Bedürfnis der Bevölkerung in diesen Gebieten dienen. Mittel- und Großanlagen sollen von Wohngebäuden einen angemessenen Abstand haben.

§ 12

Ausnutzung der Grundstücke

(1) Einstellplätze ohne Schutzdach gelten als unbebaute Flächen im Sinne der bestehenden Bauvorschriften; die von der Bebauung frei zu haltenden Flächen sollen jedoch nur so weit für Einstellplätze beansprucht werden, daß sie ihrem eigentlichen Bestimmungszweck, der Belichtung, der Belüftung und dem Feuerschutz der Gebäude sowie der Erholung der Bewohner zu dienen, in der Hauptsache erhalten bleiben.

(2) Im Gebiet der offenen Bauweise wird die Grundfläche von nichtgewerblichen Garagen und Schutzdächern nicht als bebaute Fläche angerechnet, wenn

a) die Traufe nicht höher als 2,50 Meter über dem Gelände liegt,

b) bei der Schaffung von mehr als zwei Stellplätzen die Zahl der Stellplätze die Zahl der Vollgeschoßwohnungen auf dem Grundstück nicht übersteigt,

c) die in den bestehenden Bauvorschriften geforderte Zuführung von Licht und Luft zu Wohnungen und Arbeitsräumen nicht gemindert wird und

d) die hiernach entstehende Gesamtbebauung des Grundstücks das nach den bestehenden Bauvorschriften zulässige Maß um nicht mehr als 80 Quadratmeter überschreitet.

(3) In ausgebauten Gebietsteilen der halboffenen und der geschlossenen, höchstens dreigeschossigen Bauweise, kann die Baugenehmigungsbehörde für die nachträgliche Errichtung von nichtgewerblichen Garagen und Schutzdächern für Kraftfahrzeuge eine größere Flächenausnutzung zulassen, als in den bestehenden Bauvorschriften vorgesehen ist.

(4) Bei Grundstücken und Gebäuden, die ausschließlich für Einstellplätze oder Garagen und deren Zubehöranlagen bestimmt sind, kann die Baugenehmigungsbehörde eine größere bauliche Ausnutzung des Grundstücks zulassen, als in den bestehenden Bauvorschriften vorgesehen ist.

§ 13

Anordnung der Einstellplätze und Garagen auf den Grundstücken

(1) Einstellplätze und Garagen sollen möglichst nahe an den öffentlichen Verkehrsflächen liegen und von dort auf möglichst kurzem und geradem Wege zu erreichen sein. In den Gebieten, die nach den bestehenden Bauvorschriften einen besonderen Schutz gegen Störung genießen, wie z. B. in reinen Wohngebieten, sollen Einstellplätze und Garagen möglichst nicht im Innern der Baublöcke liegen. Bei geschlossener Bauweise und bei Zeilenbauweise sollen in solchen Gebieten Einstellplätze und Garagen im Innern der Baublöcke und zwischen den Zeilen nur zugelassen werden, wenn und soweit dies in den für die Bebauung maßgebenden Plänen vorgesehen oder sonst einheitlich geregelt ist.

(2) Die Einstellplätze und Garagen benachbarter Grundstücke sollen möglichst zusammengefaßt und einheitlich gestaltet werden.

(3) Die Baugenehmigungsbehörde kann Kleineinstellplätze ohne Schutzdächer auch zwischen der seitlichen Nachbargrenze und vorhandenen oder nach den bestehenden Bauvorschriften noch zulässigen Gebäuden zulassen, wenn der erforderliche Zugang zu den baulichen Anlagen nicht erschwert und die Benutzung der Lösch- und Rettungsgeräte der Feuerschutzpolizei und der Feuerwehren nicht gehindert wird.

(4) Die Baugenehmigungsbehörde kann die Errichtung von Kleingaragen und von Schutzdächern über Kleineinstellplätzen auch in folgenden Fällen zulassen:

a) an der Nachbargrenze. Sollen die Anlagen zwischen der seitlichen Nachbargrenze und vorhandenen oder nach den bestehenden Bauvorschriften noch zulässigen Gebäuden errichtet werden, so ist der Zwischenraum entweder in voller Breite zu überbauen oder es ist ausreichender Seitenabstand zu halten; die Baugenehmigungsbehörde kann in jedem einzelnen Baufall oder allgemein das Höchstmaß für die Höhe der Garage oder des Schutzdaches festsetzen,

b) in Vorgärten, wenn sie für spätere Straßenverbreiterung nicht in Betracht kommen und die Errichtung von Schutzdächern oder Garagen aus städtebaulichen Gründen erwünscht ist oder durch sonstige besondere Umstände gerechtfertigt wird.

(5) Die Baugenehmigungsbehörde kann die Baugenehmigung nach Abs. 4 auch gegen den Einspruch des Nachbarn oder trotz Verweigerung seiner Zustimmung erteilen.

Abschnitt IV

Bauvorschriften mit den Erleichterungen für Kleinanlagen

§ 14

Äußere Gestaltung

Garagen, Schutzdächer und ihre baulichen Zubehöranlagen sind bauliche Anlagen im Sinne der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 938).

§ 15

Zu- und Abfahrten

(1) Zu- und Abfahrten müssen gute Übersicht gewähren; bei Ein- und Ausfahrten an öffentlichen Verkehrsflächen muß die Übersicht sowohl nach der Straße wie zum Baugrundstück gesichert sein; Ein- und Ausfahrten haben den Anforderungen der Verkehrssicherheit auf den öffentlichen Verkehrsflächen zu entsprechen.

(2) Zu- und Abfahrten müssen so gestaltet und bemessen sein, daß sie für die Kraftfahrzeuge und — soweit erforderlich — auch für die Lösch- und Rettungsgeräte der Feuerschutzpolizei und der Feuerwehren sichere und reibungslose Durchfahrt gewähren.

(3) Soweit an Verkehrsstraßen die Errichtung von baulichen Anlagen verboten ist oder verhindert werden kann, gilt dies auch für Ein- und Ausfahrten bei Einstellplätzen und Garagen.

§ 16

Außenrampen

(1) Rampen zu Einstellplätzen und Garagen müssen so angelegt werden, daß die Verkehrssicherheit auf den öffentlichen Verkehrsflächen und auf dem Grundstück gewahrt ist.

(2) In Vorgärten, die für spätere Straßenverbreiterung in Betracht kommen, dürfen Rampen nicht angelegt werden; in anderen Vorgärten sollen sie in der Regel nicht zugelassen werden.

§ 17

Wände

(1) Wände, die Garagen samt ihren feuergefährdeten Nebenräumen einschließen, sowie alle sonstigen tragenden Teile, wie Stützen und Unterzüge, müssen feuerbeständig sein. Nichttragende Zwischenwände müssen feuerhemmend oder aus nicht brennbaren Stoffen hergestellt sein.

(2) Bei Kleingaragen bis 60 Quadratmeter Fläche, die frei stehend oder an oder in Gebäuden der offenen Bauweise errichtet werden, genügt für die Wände und die sonstigen tragenden Teile feuerhemmende Ausführung, soweit sie nicht die Garagen oder feuergefährdeten Nebenräume von Treppenhäusern oder von solchen Räumen trennen, die den einzigen Ausgang aus Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zur Lagerung leicht brennbarer Stoffe bilden.

(3) Bei frei stehenden eingeschossigen Kleingaragen bis 60 Quadratmeter Fläche werden an Wände und Zwischenwände keine Forderungen gestellt, wenn sie allseits von vorhandenen oder auf dem Nachbargrundstück nach den bestehenden Bauvorschriften noch zulässigen Gebäuden mindestens 5 Meter entfernt sind. Auch bei eingeschossigen Kleingaragen bis 60 Quadratmeter Fläche an oder neben Brandmauern werden an Wände und Zwischenwände keine Forderungen gestellt.

(4) Bei frei stehenden eingeschossigen Kleingaragen mit über 60 Quadratmeter Fläche genügt feuerhemmende Ausführung, wenn die Voraussetzung im Abs. 3 Satz 1 erfüllt ist oder wenn die Garagen an oder neben Brandmauern errichtet werden. Beträgt die im Abs. 3 bezeichnete Entfernung mindestens 10 Meter, so werden an Wände und Zwischenwände keine Forderungen gestellt.

(5) Die Baugenehmigungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 18

Decken

(1) Wenn nach § 17 an die Wände keine Forderungen gestellt werden, gilt dies auch für die Decken. Im übrigen müssen die Decken von Garagen und feuergefährdeten Nebenräumen mindestens feuerhemmend sein.

(2) Garagen und feuergefährdete Nebenräume, für deren Wände im § 17 feuerbeständige Ausführung vorgeschrieben ist, müssen auch feuerbeständige Decken erhalten:

a) wenn die Garagen mehrgeschossig oder Kellergaragen sind,

b) wenn darüber sich Räume befinden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zur Lagerung leicht brennbarer Stoffe dienen, oder

c) soweit die Decken von Öffnungen der im Buchst. b bezeichneten Räume weniger als 5 Meter entfernt sind.

Maßgebend sind die Öffnungen in vorhandenen und auf dem Nachbargrundstück nach den bestehenden Bauvorschriften noch zulässigen Gebäuden.

(3) Glasdächer können zugelassen werden, wenn sie von den im Abs. 2 bezeichneten Öffnungen mindestens 5 Meter entfernt sind.

(4) Die Baugenehmigungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 19

Erleichterungen für Garagen besonderer Art

Die Vorschriften der §§ 17 und 18 gelten nicht für Garagen, in denen eingestellt werden:

a) nicht mehr als zwei Krafträder,

b) nicht mehr als fünf Krafträder unter folgenden Voraussetzungen:

1. die Garagen dürfen keine Feuerstätten oder sonstigen Zündquellen und keine unmittelbare Verbindung zu Räumen mit Feuerstätten haben,
2. sie dürfen nicht den einzigen Ausgang aus Räumen bilden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, und
3. sie müssen von Räumen feuerhemmend getrennt sein, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zur Lagerung leicht brennbarer Stoffe bestimmt sind,

c) elektrisch angetriebene Fahrzeuge,

d) Kraftfahrzeuge, die mit flüssigem Kraftstoff mit einem Flammpunkt über 55° C (Dieselkraftstoffe) angetrieben werden,

e) Generator-Kraftfahrzeuge.

§ 20

Verbindung der Garagen mit ihren feuergefährdeten Nebenräumen

(1) Garagen dürfen mit ihren feuergefährdeten Nebenräumen durch Öffnungen verbunden werden; Türen sind nicht erforderlich.

(2) Für die unmittelbare Verbindung mit Werkstätten gilt außerdem:

a) die Zwischenwände müssen der Forderung im § 17 Abs. 1 entsprechen und

b) die Werkstätten müssen einen gesicherten Ausgang oder Ausstieg ins Freie haben.

§ 21

Verbindung der Garagen und ihrer feuergefährdeten Nebenräume mit anderen Räumen

(1) Garagen und ihre feuergefährdeten Nebenräume sollen möglichst mit anderen Räumen nicht verbunden werden.

(2) Kellergaragen dürfen nicht unmittelbar mit Treppenhäusern verbunden werden.

(3) Garagen und ihre feuergefährdeten Nebenräume dürfen nur dann mit anderen Räumen verbunden werden, wenn

a) eine Sicherheitsschleuse, d. h. ein besonderer, feuerbeständig umgrenzter Raum, eingeschaltet wird, der keine Feuerstätten oder sonstigen Zündquellen enthält, und

b) die anschließenden Räume einen gesicherten Ausgang ins Freie haben; bei ebenerdigen Anlagen genügt auch ein Ausstieg.

(4) Kleingaragen und ihre feuergefährdeten Nebenräume dürfen durch feuerhemmend schließbare Öffnungen mit anderen Räumen unmittelbar verbunden werden:

a) die keine Feuerstätten oder sonstigen Zündquellen oder keine leicht brennbaren Stoffe enthalten,

b) die nicht den einzigen Ausgang von Räumen bilden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, und

c) in denen nicht mit offenem Feuer oder Licht umgegangen wird.

(5) Durchgangsstellen von Einrichtungen zur Kraftübertragung, von Heizrohren oder anderen Leitungen in Wänden, Decken und Fußböden sind so auszuführen, daß Feuer nicht nach anderen Räumen übertragen werden kann.

§ 22

Tore, Türen, Fenster, Oberlichte

(1) Tore, Türen, Fenster und Oberlichte müssen so angeordnet und ausgestaltet werden, daß sie den Erfordernissen des Feuerschutzes entsprechen.

(2) Sind Öffnungen in den vorgeschriebenen feuerhemmenden oder feuerbeständigen Zwischenwänden oder Decken, die Garagen oder ihre feuergefährdeten Nebenräume von anderen Räumen trennen, zugelassen, so müssen sie ebenfalls feuerhemmend oder feuerbeständig oder in ähnlicher Weise wirksam schließbar sein. Die Erleichterung im § 21 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 23

Feuerstätten und Heizung

(1) Garagen und ihre feuergefährdeten Nebenräume dürfen keine Feuerstätten oder sonstigen Zündquellen enthalten. Schornsteinreinigungsöffnungen und Gasmesser dürfen nicht innerhalb der Garagen und feuergefährdeten Nebenräume liegen.

(2) Die Heizung in Garagen und feuergefährdeten Nebenräumen muß so beschaffen sein, daß Treibgase oder brennbare Dämpfe sich nicht daran entzünden und Kraft- oder Schmierstoffe sowie Flaschen mit Speichergas nicht unzulässig erwärmt werden können.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten nicht für die im § 19 Buchst. c, d und e genannten Garagen.

§ 24

Lüftung

Die Garagen und ihre feuergefährdeten Nebenräume müssen ausreichend entlüftbar sein.

§ 25

Elektrische Anlagen

(1) In Garagen und ihren feuergefährdeten Nebenräumen sind zur künstlichen Beleuchtung nur elektrische Glühlampen zulässig. Bei der Ausführung elektrischer Anlagen sind die zum Schutz gegen Entzündung brennbarer Gase oder Dämpfe notwendigen besonderen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für die im § 19 Buchst. c, d und e genannten Garagen.

§ 26

Benzinabscheider

(1) Wo bei Einstellplätzen oder Garagen Kraftfahrzeuge aus Tankanlagen mit Kraftstoffen versehen oder mit brennbaren Flüssigkeiten gereinigt werden, müssen Benzinabscheider in die gefährdeten Entwässerungsleitungen eingebaut werden.

(2) Es dürfen nur solche Benzinabscheider eingebaut werden, die ein Prüfzeugnis einer vom Reichsarbeitsminister anerkannten Stelle erhalten haben.

§ 27

Schutzdächer

(1) Schutzdächer über Einstellplätzen und deren Nebenanlagen dürfen den erforderlichen Zugang zu baulichen Anlagen nicht erschweren und die Benutzung der Lösch- und Rettungsgeräte der Feuerschutzpolizei und der Feuerwehren nicht hindern.

(2) Schutzdächer sollen mindestens 3 Meter entfernt sein:

a) von Öffnungen solcher Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zur Lagerung leicht brennbarer Stoffe dienen und

b) von weder feuerbeständigen noch feuerhemmenden Bauteilen, die solche Räume einschließen.

Maßgebend sind die Öffnungen und Bauteile der vorhandenen und der auf dem Nachbargrundstück nach den bestehenden Bauvorschriften noch zulässigen Gebäude.

(3) Im übrigen gelten für Schutzdächer mit mehr als einem Wandabschluß die Bauvorschriften für Garagen.

(4) Die Vorschriften des § 27 gelten nicht für Schutzdächer der im § 19 Buchst. c, d und e genannten Kraftfahrzeuge.

§ 28

Weichgedeckte Gebäude

An oder in weichgedeckten Gebäuden oder in einem Abstand bis zu 10 Meter dürfen nur Kleinanlagen bis 60 Quadratmeter Fläche geschaffen werden. Die Decken und Wände sind feuerbeständig auszuführen. Über den Türen und Fenstern der in weichgedeckten Gebäuden eingebauten Garagen sind andere Öffnungen unterhalb des Dachüberstandes unzulässig.

§ 29

Weitere Forderungen für Sonderfälle

(1) Bei Schaffung von Einstellplätzen und Garagen in oder nahe bei baulichen Anlagen mit erhöhten Gefahren, wie Theatern, Schulen, Versammlungsstätten, Geschäfts- (Waren-) Häusern u. dgl., können besondere Forderungen zum Schutz gegen die erhöhten Gefahren gestellt werden.

(2) Unter Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen dürfen keine Garagen für Kraftfahrzeuge eingebaut werden, die mit hochverdichtetem Gas angetrieben werden.

Abschnitt V

Zusätzliche bauliche Anforderungen an Mittel- und Großanlagen

§ 30

Zu- und Abfahrten

(1) Ist für die Zu- und Abfahrt je eine besondere Fahrbahn vorgesehen, so soll zwischen ihnen an der Einmündung in die öffentliche Verkehrsfläche ein Streifen von mindestens 0,80 Meter Breite zur Sicherheit der Fußgänger auf dem öffentlichen Gehsteig freigehalten werden.

(2) Bilden bei Mittelanlagen die Zu- und Abfahrten auch die einzigen Zugänge für Fußgänger, so ist neben der Fahrbahn ein erhöhter Gehsteig von genügender Breite anzulegen.

(3) Bei Großanlagen dürfen die Zu- und Abfahrten nicht unmittelbar neben den Zugängen für die Fußgänger und den Zufahrten liegen, die nicht zum Einstellplatz oder zur Garage gehören.

(4) Bei Großanlagen mit über 2 500 Quadratmeter Fläche sollen:

a) getrennte Fahrbahnen für Zu- und Abfahrten angelegt werden,

b) die Hauptzu- und -abfahrten auch auf dem Grundstück und in der Garage so geführt werden, daß sie sich nicht kreuzen.

(5) Die Zu- und Abfahrten und die Wege für Fußgänger müssen mit Beleuchtungseinrichtungen versehen werden.

§ 31

Innenrampen und Aufzüge

Innenrampen und Aufzüge für Kraftfahrzeuge müssen so angeordnet, bemessen und ausgestaltet sein, daß der Verkehr der Kraftfahrzeuge sich zwischen den Geschossen sicher und reibungslos abwickeln kann, daß aber auch das Übergreifen eines Brandes von einem Geschoß auf das andere verhindert wird.

§ 32

Decken

(1) Die Decken von Garagen und feuergefährdeten Nebenräumen müssen abgesehen von den Fällen des § 18 Abs. 2 feuerbeständig sein, soweit die Garagen weniger als 5 Meter von vorhandenen oder auf dem Nachbargrundstück nach den bestehenden Bauvorschriften noch zulässigen Gebäuden entfernt sind und nicht an oder neben Brandmauern errichtet werden.

(2) Glasdächer können zugelassen werden, wenn die im Abs. 1 genannte Entfernung mindestens 5 Meter beträgt.

§ 33

Verbindung der Räume

(1) Bei mehrgeschossigen Garagen müssen die Geschosse voneinander feuerbeständig oder in ähnlicher Weise wirksam getrennt sein.

(2) Garagen oder feuergefährdete Nebenräume dürfen mit zum Garagenbetrieb gehörenden Treppenhäusern unmittelbar verbunden werden. Die Verbindungsöffnungen sind durch feuerbeständige Türen zu sichern.

(3) Die Baugenehmigungsbehörde kann für die unmittelbare Verbindung von Werkstätten mit Garagen zu den Vorschriften des § 20 Abs. 2 zusätzliche Forderungen stellen.

§ 34

Brandabschnitte

(1) Großgaragen müssen durch Brandmauern in Abschnitte von höchstens 2 500 Quadratmeter unterteilt werden. Öffnungen in diesen Brandmauern

müssen feuerbeständig oder in ähnlicher Weise wirksam schließbar sein. Eine solche Unterteilung ist nicht erforderlich, wenn die Ausbreitung eines Brandes durch unbebaute Geländestreifen ringsherum oder durch besondere Sicherheitseinrichtungen verhindert wird.

(2) Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einzelfalle zur Abwendung von Gefahren kleinere Brandabschnitte fordern. Bei Großgaragen im Keller dürfen die Brandabschnitte höchstens 1 000 Quadratmeter groß sein.

§ 35

Rückzugswege

Großgaragen und ihre feuergefährdeten Nebenräume müssen besondere sicher benutzbare und deutlich bezeichnete Rückzugswege für Personen haben. Bei Mittelgaragen können sie gefordert werden.

§ 36

Rauchabzug

Bei Großgaragen ist in oder nahe an der Decke die Möglichkeit des Rauchabzugs zu schaffen.

§ 37

Feuerlösch- und Feuermeldeanlagen

Die Baugenehmigungsbehörde kann ortsfeste Feuerlöschanlagen und Feuermeldeeinrichtungen fordern, wenn Lage und Art der Einstellplätze oder Garagen es notwendig machen.

§ 38

Notbeleuchtung

Bei Großgaragen mit mehr als 2 500 Quadratmeter Fläche oder bei schwer übersichtlichen Anlagen kann die Baugenehmigungsbehörde die Einrichtung einer Notbeleuchtung fordern.

§ 39

Tankstellen bei Einstellplätzen und Garagen

Tankstellen für flüssige Kraftstoffe mit einem Flammpunkt bis zu 55° C (Vergaserkraftstoffe, z. B. Benzin, Benzol, Spiritus und deren Gemische) sollen zu ebener Erde und möglichst im Freien angelegt werden. In Kellergaragen und auf ihren Rampen dürfen Tankstellen nicht angelegt werden. In den übrigen Geschossen kann die Baugenehmigungsbehörde sie unter geeigneten Sicherheitsauflagen zulassen.

§ 40

Arbeitsgruben, Drehscheibengruben

Arbeitsgruben sollen außerhalb der Garagen angelegt werden; wenn sie in Garagen liegen, müssen sie leicht zugänglich und ausreichend entlüftbar sein. Das gleiche gilt für die Gruben von Hebebühnen und Drehscheiben, deren Konstruktionshöhe (lichte Höhe) 0,70 Meter überschreitet.

§ 41

Schallkammern

Schallkammern, in denen Motoren geprüft werden, sind so anzulegen, daß die Nachbarschaft möglichst wenig belästigt wird. Schallkammern sind mit besonderen Einrichtungen für die Ableitung der Gase auszustatten.

§ 42

Räume für die Gefolgschaft

(1) Bei Großanlagen sind für die Gefolgschaft außer Aborten auch Waschgelegenheiten und Umkleidemöglichkeiten vorzusehen; erforderlichenfalls sind besondere Aufenthalts-, Wasch- und Umkleideräume zu schaffen.

(2) Bei Großanlagen des Berufsverkehrs sind diese Einrichtungen auch für die Benutzer vorzusehen.

§ 43

Weitere Forderungen der Verkehrs- oder Feuersicherheit

Die Baugenehmigungsbehörde kann aus Gründen der Verkehrs- oder Feuersicherheit im Einvernehmen mit der Verkehrspolizei oder der Feuerschutzpolizei weitere Forderungen stellen.

§ 44

Kenntlichmachung

Großanlagen, die sich bei einer baulichen Anlage nach § 2 Abs. 2 befinden oder die gewerblich betrieben werden, sind durch gut lesbaren dauerhaften Hinweis kenntlich zu machen. Erforderlichenfalls gilt dies auch für die Zufahrtswege.

Abschnitt VI

Behelfsmäßige Einstellung

§ 45

Behelfsmäßige offene Einstellung

(1) Kraftfahrzeuge dürfen auch außerhalb der Einstellplätze und der Garagen auf unbebauten Flächen von Grundstücken eingestellt werden, wenn sie den Zugang zu Gebäuden nicht erschweren und die Benutzung von Lösch- und Rettungsgeräten der Feuerschutzpolizei und der Feuerwehren nicht behindern.

(2) Die Polizeibehörde kann die Zahl der außerhalb der Einstellplätze und Garagen einzustellenden Kraftfahrzeuge beschränken, ihren Mindestabstand von den Gebäuden bestimmen und andere Forderungen stellen.

(3) Zugmaschinen und Lastkraftfahrzeuge mit 3,5 Tonnen Eigengewicht und mehr dürfen in den Gebieten, die nach den bestehenden Bauvorschriften einen besonderen Schutz gegen Störung genießen, wie z. B. reine Wohngebiete, auch außerhalb der Einstellplätze und Garagen nicht eingestellt werden.

§ 46

Behelfsmäßige Einstellung in Räumen, Durchfahrten und unter Schutzdächern

(1) Räume, die nicht als Garagen baupolizeilich genehmigt sind, dürfen zur regelmäßigen oder dauernden Einstellung von Kraftfahrzeugen nicht benutzt werden, zur vorübergehenden nur dann,

a) wenn sie nicht den einzigen oder einen durch besondere Vorschriften geforderten Ausgang aus Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bilden,

b) wenn sie keine benutzten Feuerstätten und keine leicht brennbaren Stoffe enthalten,

c) wenn sie keine unmittelbare Verbindung zu Räumen mit benutzten Feuerstätten haben und

d) wenn die in ihnen eingestellten Fahrzeuge die Zufahrt sowie die Benutzung der Lösch- und Rettungsgeräte der Feuerschutzpolizei und der Feuerwehren nicht behindern.

(2) Räume, die nicht als Garagen baupolizeilich genehmigt sind, dürfen gewerbsmäßig auch zur vorübergehenden Einstellung nicht zur Verfügung gestellt werden.

(3) In Räumen, wo Kraftfahrzeuge vorübergehend eingestellt sind, ist verboten: das Rauchen und die Benutzung von offenem Feuer oder Licht, das Füllen oder Entleeren der Kraftstoffbehälter, das Ausproben der Motoren und das Reinigen der Kraftfahrzeuge mit brennbaren Flüssigkeiten.

(4) In Räumen, die nicht als Garagen baupolizeilich genehmigt sind, dürfen ein oder zwei Krafträder regelmäßig oder dauernd eingestellt werden, indessen nicht in Treppenhäusern und Verschlägen unter Treppen und nicht in Räumen, die benutzte Feuerstätten, leicht brennbare Stoffe oder leere Kraftstoffbehälter enthalten.

(5) Zugmaschinen und Lastkraftfahrzeuge mit 3,5 Tonnen Eigengewicht und mehr dürfen in den Gebieten, die nach den bestehenden Bauvorschriften einen besonderen Schutz gegen Störung genießen, wie z. B. reine Wohngebiete, auch vorübergehend nicht eingestellt werden.

(6) Diese Vorschriften gelten auch für Schutzdächer, die nicht als Schutzdächer über Einstellplätzen baupolizeilich genehmigt sind, und für Durchfahrten.

Abschnitt VII

Betriebsvorschriften

§ 47

Allgemeine Betriebsvorschriften für Einstellplätze, Garagen, feuergefährdete Nebenräume und sonstige Nebenanlagen

(1) Einschränkung der Garagenbenutzung.

a) Garagen dürfen nur von Kraftfahrzeugen solcher Art benutzt werden, für die sie nach § 56 Abs. 2 baupolizeilich genehmigt sind.

b) Garagen, die nur für die im § 19 Buchst. c, d und e genannten Kraftfahrzeuge mit den dafür vorgesehenen Erleichterungen gebaut und ausgestattet sind, müssen in ihrem Innern einen augenfälligen dauerhaften Anschlag mit folgender Beschriftung haben:

„Kraftfahrzeuge mit Benzin- oder Gasantrieb dürfen hier nicht eingestellt werden".

(2) Verkehrssicherung.

Die Zu- und Abfahrten und die Wege für Fußgänger sind ständig freizuhalten und bei Dunkelheit während des Betriebes zu beleuchten. Ausgänge und Rückzugswege dürfen nicht verstellt werden.

(3) Lärmverhütung.

In den offenen Teilen der Anlagen ist das Hupen, das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen der Motoren sowie sonstiger Lärm verboten.

(4) Laden von Batterien.

Fahrzeug-, Licht- und Starterbatterien dürfen innerhalb der Garagen nur dann geladen werden, wenn für ausreichende Entlüftung gesorgt ist.

(5) Entwässerung.

Es ist unzulässig, in die Entwässerungsanlagen, in Wasserläufe und Gewässer Öl sowie sonstige brennbare Flüssigkeiten einzuleiten.

(6) Tanken, Reinigen der Kraftfahrzeuge.

Kraftfahrzeuge dürfen auf Grundstücken mit Anschluß an öffentliche oder private Entwässerungseinrichtungen nur dann mit Kraftstoff aus Tankanlagen versehen oder mit brennbaren Flüssigkeiten gereinigt werden, wenn in die gefährdeten Entwässerungsleitungen außer den erforderlichen Sinkkästen Benzinabscheider eingebaut sind. Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21 ° C (z. B. Benzin, Benzol, Spiritus oder deren Gemische) dürfen zum Reinigen der Kraftfahrzeuge innerhalb der Garage und ihrer feuergefährdeten Nebenräume nicht verwendet werden.

(7) Putzwolle und Putzlappen.

Gebrauchte Putzwolle und öl- oder fetthaltige Putzlappen sind in dicht schließenden, nicht brennbaren Behältern aufzubewahren.

(8) Beseitigung feuergefährlicher Stoffe.

Sägemehl, das zum Auffangen von öl- oder anderen fetthaltigen oder leicht brennbaren Stoffen benutzt worden ist, ist danach umgehend auf gefahrlose Weise zu beseitigen. Das gleiche gilt für gebrauchte Putzwolle und für die Rückstände der Benzinabscheider.

§ 48

Besondere Betriebsvorschriften für Garagen mit Kraftfahrzeugen, die durch flüssigen Kraftstoff mit einem Flammpunkt bis zu 55° C (Vergaserkraftstoffe, z. B. Benzin, Benzol, Spiritus oder deren Gemische) angetrieben werden

(1) Brandverhütung.

a) Das Rauchen sowie die Benutzung von offenem Feuer oder Licht ist in den Garagen und ihren feuergefährdeten Nebenräumen verboten. Auf

dieses Verbot ist durch augenfälligen, dauerhaften Anschlag hinzuweisen. Der Anschlag muß folgenden Wortlaut haben:

„Feuer und Rauchen polizeilich verboten".

Bei Mittel- und Großgaragen muß dieser Anschlag außen und innen angebracht werden.

b) Ortsbewegliche elektrische Geräte oder Maschinen dürfen nur verwendet werden, wenn sie so beschaffen sind, daß im Raum befindliche brennbare Gase oder Dämpfe sich nicht daran entzünden können.

(2) Schutz gegen Vergiftung.

a) Die Garagen und ihre feuergefährdeten Nebenräume müssen ausreichend entlüftet werden.

b) In den Garagen dürfen die Motoren längere Zeit nur dann laufen, wenn die Verbrennungsgase durch das geöffnete Tor oder durch besondere an den Auspuff anzuschließende ausreichend weite Rohre unmittelbar ins Freie geführt werden.

c) Das Ausproben der Motoren ist nur in solchen Räumen zulässig, in denen für ausreichende Entlüftung gesorgt ist (Schallkammern).

d) In jeder Garage ist durch augenfälligen dauerhaften Anschlag auf die Vergiftungsgefahr hinzuweisen. Der Anschlag muß folgenden Wortlaut haben:

„Vorsicht beim Laufenlassen der Motoren! Vergiftungsgefahr!"

(3) Feuermelder.

Ist bei Mittel- und Großanlagen kein eigener Feuermelder vorhanden, so ist auf den Standort des nächsten Feuermelders durch augenfälligen dauerhaften Anschlag hinzuweisen.

(4) Feuerlöschgerät.

a) In Kleingaragen genügt als Feuerlöschgerät ein Behälter mit mindestens 6 Liter trockenem Sand und eine Handschaufel.

b) In Mittel- und Großgaragen sind geeignete Handfeuerlöscher an leicht zugänglichen Stellen bereit zu halten, und zwar bis zu 10 Kraftfahrzeugen ein Handfeuerlöscher, bis zu 20 Kraftfahrzeugen zwei Handfeuerlöscher, darüber für je 20 Kraftfahrzeuge ein weiterer Handfeuerlöscher. In diese Zahlen sind die Handfeuerlöscher nicht einzurechnen, die an den Kraftfahrzeugen selbst angebracht sind.

c) Für Mittel- und Großanlagen können nach Lage und Art der Garagen weitere Löschgeräte vorgeschrieben werden.

d) Im Freien angebrachte Handfeuerlöscher müssen gegen Einwirkung von Feuchtigkeit und Frost gesichert sein. Das Feuerlöschgerät muß sofort greifbar innerhalb der Garage oder außerhalb in der Nähe der Zufahrt angebracht und ständig betriebsfähig sein.

(5) Aufbewahrung von Kraft- und Schmierstoffen.

a) Für jedes Kraftfahrzeug darf ein explosionssicherer Kraftstoffbehälter (Kanister) bis zu 15 Liter Fassungsvermögen, leer oder gefüllt, untergebracht werden. Darüber hinaus dürfen Kraftstoff und Kraftstoffbehälter in Garagen nicht aufbewahrt werden.

b) Undichte Kraftstoffbehälter der Kraftfahrzeuge (Tanks) müssen entleert werden, bevor die Kraftfahrzeuge in die Garagen oder feuergefährdeten Nebenräume gebracht werden.

c) Schmierstoffe dürfen in Einstellräumen bis zur Höchstmenge von 50 Kilogramm je Kraftfahrzeug in gut verschlossenen Behältern vorrätig gehalten werden.

(6) Aufbewahrung von sonstigen brennbaren Stoffen.

Brennbare Stoffe, die nicht mit der Einstellung von Kraftfahrzeugen im Zusammenhang stehen, dürfen in Garagen nur in unerheblichen Mengen aufbewahrt werden.

§ 49

Erleichterungen für Garagen mit drei bis fünf Krafträdern

In Garagen für drei bis fünf Krafträder, die mit den Erleichterungen im § 19 Buchst. b errichtet sind, gelten nur folgende Beschränkungen:

Es ist unzulässig:

a) das Rauchen und die Benutzung von offenem Feuer oder Licht,

b) das Lagern von leicht brennbaren Stoffen überhaupt oder das Lagern von größeren Mengen brennbarer Stoffe,

c) das Füllen und Entleeren der Kraftstoffbehälter sowie das Lagern von gefüllten oder leeren Kraftstoffbehältern oder

d) das Ausproben der Motoren und das Reinigen der Krafträder mit brennbaren Flüssigkeiten.

§ 50

Besondere Betriebsvorschriften für Garagen mit Kraftfahrzeugen anderer Betriebsart

(1) Garagen für Kraftfahrzeuge, die durch flüssigen Kraftstoff mit einem Flammpunkt über 55° C (Dieselkraftstoffe) angetrieben werden:

a) Von den Vorschriften des § 48 gelten nur die im Abs. 2 und Abs. 5 Buchst. b und c.

b) Bis zu 200 Liter flüssige Kraftstoffe mit einem Flammpunkt über 55° C (Dieselkraftstoff) dürfen in der Garage gelagert werden.

(2) Garagen für Kraftfahrzeuge, die durch Speichergas angetrieben werden (Propan, Butan, hochverdichtetes Gas):

a) Es gelten sämtliche Vorschriften des § 48.

b) Kraftfahrzeuge, die mit hochverdichtetem Gas angetrieben werden, dürfen unter Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht untergebracht werden.

(3) Garagen mit Kraftfahrzeugen, die elektrisch angetrieben werden (Akkumulatoren oder Oberleitung):

Die Vorschriften des § 48 finden keine Anwendung.

(4) Garagen mit Kraftfahrzeugen, die durch Generatorgas angetrieben werden (mit oder ohne Hilfsbehälter für brennbare Flüssigkeiten):

Von den Vorschriften im § 48 gelten nur die in den Abs. 2, 3 und 5. Wird der Generator innerhalb der Garage in Betrieb gesetzt, so sind die Gase ins Freie abzuführen.

(5) Garagen, in denen Generatorfahrzeuge neben Kraftfahrzeugen mit Speichergas oder Kraftfahrzeugen mit flüssigem Kraftstoff mit einem Flammpunkt bis zu 55° C (Vergaserkraftstoffe, z. B. Benzin, Benzol, Spiritus und deren Gemische) gemeinsam eingestellt werden:

a) Das Feuer der Generatorfahrzeuge darf innerhalb der Garage nicht entzündet werden.

b) Vor dem Einfahren in die Garage ist das Feuer zu löschen; die Luftzufuhr zum Generator muß spätestens nach dem Einstellen des Fahrzeuges abgesperrt werden.

c) In der Garage ist an gut sichtbarer Stelle durch dauerhaften Anschlag auf die Einhaltung der Vorschriften in Buchst. a und b hinzuweisen.

§ 51

Betriebsvorschriften für Werkstätten

In Werkstätten, die nach § 20 Abs. 2 mit Garagen unmittelbar verbunden sind, darf nicht mit offenem Feuer oder Licht umgegangen werden.

§ 52

Reinigung der Benzinabscheider

Die Benzinabscheider sind rechtzeitig zu entleeren und zu reinigen.

Abschnitt VIII

Zuständigkeit, baupolizeiliche Genehmigungspflicht und Verfahren

§ 53

Zuständigkeit

(1) Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Baupolizei mit Ausnahme der §§ 45 bis 52, deren Durchführung der Ordnungspolizei obliegt.

(2) Die Zuständigkeit für die Aufstellung städtebaulicher Pläne nach den §§ 9 und 10 bleibt unberührt.

(3) Wo die Ausübung der polizeilichen Befugnisse hinsichtlich der Entwässerungsanlagen und hinsichtlich der Beseitigung feuergefährlicher Stoffe anderen Stellen übertragen ist, obliegt diesen die Durchführung der Vorschriften im § 47 Abs. 5, 6, 7 und 8 und im § 52.

(4) Bei Garagen, die gewerblich betrieben werden oder die Teile gewerblicher Betriebe sind, bleibt die Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsbehörde für die Durchführung des Arbeiterschutzes unberührt.

§ 54

Genehmigungspflicht

(1) Der baupolizeilichen Genehmigung bedarf:

a) wer Garagen, Schutzdächer für Einstellplätze, bauliche Zubehöranlagen oder solche Zubehöranlagen, die die Erdoberfläche verändern, schaffen oder verändern will,

b) wer für Einstellplätze und Garagen Ein- oder Ausfahrten an öffentlichen Verkehrsflächen schaffen oder verändern will,

c) wer Kraftfahrzeuge in Räume, die noch nicht als Garagen baupolizeilich genehmigt sind, regelmäßig oder dauernd einstellen will; ausgenommen ist die Einstellung von nicht mehr als zwei Krafträdern gemäß § 46 Abs. 4.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 und 2 ist mit der für die bauliche Anlage durch die bestehenden Bauvorschriften geforderten baupolizeilichen Genehmigung auch Genehmigung für den Einstellplatz und seine Zubehöranlagen einzuholen.

§ 55

Baugenehmigungsantrag

Die durch die bestehenden Bauvorschriften geforderten Unterlagen müssen die zeichnerischen und schriftlichen Angaben enthalten, die zur Beurteilung des Vorhabens nach den Vorschriften dieser Verordnung notwendig sind.

§ 56

Genehmigungsverfahren

(1) Das baupolizeiliche Genehmigungsverfahren richtet sich nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften.

(2) Die Baugenehmigungsbehörde hat bei der Genehmigung von Garagen die für die Einstellung zugelassene Art von Kraftfahrzeugen in der Baugenehmigungsurkunde (Bauschein od. dgl.) zu vermerken, soweit hierfür besondere Bau- und Betriebsvorschriften gelten.

(3) Die Baugenehmigungsurkunde ist auf dem Baugrundstück zur Einsicht für die Beauftragten der Durchführungs- und Überwachungsbehörden bereit zu halten.

§ 57

Widerrufliche Genehmigung

Die Baugenehmigungsbehörde kann die Errichtung von Garagen und von Schutzdächern für Kraftfahrzeuge widerruflich oder befristet genehmigen, wenn eine endgültige Genehmigung nicht möglich ist und wenn für den Fall des Widerrufs die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes gesichert ist. Auch für Einstellplätze sowie für Ein- und Ausfahrten an öffentlichen Verkehrsflächen kann widerrufliche oder befristete Genehmigung erteilt werden. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

§ 58

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Baugenehmigungsbehörde kann Ausnahmen von den nicht zwingenden Vorschriften dieser Verordnung und von allen Bestimmungen der auf Grund dieser Verordnung erlassenen örtlichen Baupolizeiverordnungen und Ortssatzungen gewähren, soweit sie nach § 53 zuständig ist.

(2) Von den zwingenden Vorschriften dieser Verordnung, für die nach § 53 die Baupolizei zuständig ist, kann Befreiung erteilt werden, wenn die öffentlichen Belange die Abweichung erfordern oder wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfalle zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und keine wesentliche Beeinträchtigung der Belange Beteiligter mit sich bringt.

(3) Zur Erteilung der Befreiung ist die höhere Baupolizeibehörde zuständig. Wenn nach Landesrecht für Befreiungen Zuständigkeit und Verfahren anders geregelt sind, kann die oberste Landesbehörde bestimmen, daß diese Regelung auch für die baupolizeiliche Behandlung der Einstellplätze und Garagen sowie deren Zubehöranlagen gilt.

Abschnitt IX

Schlußbestimmungen

§ 59

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt nicht:

a) für Ausstellungs-, Verkaufs- und Fabrikräume, wenn dort nur Kraftfahrzeuge mit leeren Kraftstoffbehältern eingestellt werden,

b) für Werkstätten, außer wenn sie feuergefährdete Nebenräume von Garagen sind.

(2) Die Vorschriften der §§ 2 bis 8 gelten nicht für die Verteidigungsanlagen und die Kasernen der Wehrmacht.

§ 60

Andere gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften

Die bestehenden Bauvorschriften bleiben unberührt, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Entgegenstehende Vorschriften des Landesrechts über den Bau und Betrieb von Garagen treten außer Kraft. Die Arbeiterschutzbestimmungen und die Vorschriften über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten bleiben unberührt.

§ 61

Rückwirkung

Soweit die Verkehrs- oder Feuersicherheit gefährdet ist oder soweit erhebliche Gesundheitsschädigungen zu befürchten sind, kann die Baugenehmigungsbehörde nach Anhören der Verkehrspolizei, der Feuerschutzpolizei, der Gewerbeaufsichtsbehörde oder des Gesundheitsamts verlangen, daß rechtmäßig bestehende Anlagen in Einklang gebracht werden mit den Vorschriften in § 11 Abs. 1, §§ 15 bis 19, § 20 Abs. 2, §§ 21 bis 26, 28 bis 43 oder daß die bestehenden Mängel auf andere Weise wirksam beseitigt werden.

§ 62

Anwendung auf ländliche Gemeinden

Der Landrat kann diejenigen ländlichen Gemeinden bestimmen, in denen auf die Erfüllung der Forderungen im § 2 Abs. 1 und 2 bis auf weiteres verzichtet wird. Die Bestimmung kann jederzeit eingeschränkt oder aufgehoben werden.

§ 63

Zusätzliche örtliche Regelung

Durch örtliche Baupolizeiverordnung oder durch Ortssatzung und, soweit die Zuständigkeit der Ordnungspolizei gegeben ist, durch örtliche Polizeiverordnung kann für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile zusätzliche Regelung nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen getroffen werden.

§ 64

Straf- und Vollzugsbestimmungen

(1) Wer Vorschriften dieser Verordnung oder zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird — soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist — mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(2) Bis zum Ergehen reichsrechtlicher Vollzugsbestimmungen bleibt es bei den bestehenden reichs- und landesrechtlichen Vorschriften.

§ 65

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1939.

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Februar 1939	Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 39	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr	231

Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr*).

Vom 13. Februar 1939.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Grundforderung

2. Abschnitt

Vorschriften über den Betrieb

A. Betriebsleitung

§ 3 Verantwortlichkeit des Unternehmers
§ 4 Betriebsleiter
§ 5 Auswärtige Unternehmer
§ 6 Meldepflicht
§ 7 Besitz der Vorschriften

B. Fahrdienst

§ 8 Grundsatz

1. Besonderer Ausweis

§ 9 Ausweispflicht
§ 10 Erteilung des Ausweises
§ 11 Geltungsbereich
§ 12 Voraussetzungen für Omnibus- und Lastwagenfahrer
§ 13 Voraussetzungen für Droschkenfahrer
§ 14 Wechsel des Arbeitsplatzes
§ 15 Überwachung
§ 16 Verlängerung des Ausweises
§ 17 Entziehung des Ausweises
§ 18 Beschwerde
§ 19 Unternehmer als Fahrer

2. Pflichten des Fahrpersonals

§ 20 Verhalten im Fahrdienst
§ 21 Probebremsung
§ 22 Fundsachen
§ 23 Dienstkleidung

C. Benutzung der Fahrzeuge

§ 24 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen
§ 25 Verhalten der Fahrgäste
§ 26 Besetzung der Fahrzeuge
§ 27 Beförderung von Gepäck und Tieren
§ 28 Leichenbeförderung

D. Tarife und Fahrpläne, Wegstreckenmesser

§ 29 Tarife und Fahrpläne
§ 30 Wegstreckenmesser und Geschwindigkeitsschreiber

3. Abschnitt

Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge

A. Bestimmungen für alle Fahrzeuge

§ 31 Grundregel
§ 32 Zulässige Fahrzeuge
§ 33 Einrichtungen zur sicheren Führung des Fahrzeugs
§ 34 Bereifung
§ 35 Stoßfänger
§ 36 Breitenanzeiger
§ 37 Kraftstoffbehälter und Kraftstoffleitungen
§ 38 Beschriftung
§ 39 Innenbeleuchtung
§ 40 Lüftung
§ 41 Fußboden
§ 42 Anhänger

*) **Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.**

B. Sondervorschriften

1. Omnibusse und Anhänger

§ 43 Bremsen
§ 44 Ganzmetallbauweise
§ 45 Scheiben
§ 46 Einstieg
§ 47 Notausstieg
§ 48 Sitz- und Stehplätze
§ 49 Freier Durchgang
§ 50 Höhenmaße
§ 51 Heizung
§ 52 Handfeuerlöscher
§ 53 Verbandkasten
§ 54 Ausnahmen von §§ 52 und 53
§ 55 Elektrische Ausrüstung
§ 56 Hilfsgerät
§ 57 Verständigung mit dem Fahrer und den Fahrgästen
§ 58 Anhängerbremsen
§ 59 Anhängerkupplungen
§ 60 Übergänge
§ 61 Oberleitungsomnibusse

2. Lastwagen

§ 62 .....

4. Abschnitt

Sondervorschriften für Linien- und Droschkenverkehr

A. Gemeinsame Vorschrift

§ 63 Beförderungspflicht

B. Linienverkehr

§ 64 Rauchen
§ 65 Haltestellen
§ 66 Kennzeichnung

C. Droschkenverkehr

§ 67 Unterbringung
§ 68 Droschkentarif
§ 69 Fahrpreisanzeiger
§ 70 Pflichten des Fahrers gegenüber dem Fahrgast
§ 71 Fahrweg
§ 72 Anlocken von Fahrgästen
§ 73 Anstrich
§ 74 Freizeichen
§ 75 Gepäckbeförderung
§ 76 Ermächtigungen

5. Abschnitt

Untersuchung der Fahrzeuge

§ 77 Allgemeine Vorschrift

A. Erstuntersuchung

§ 78 Verfahren
§ 79 Omnibusaufbauten

B. Regelmäßige Untersuchungen

1. Hauptuntersuchungen

§ 80 Zeit und Gegenstand der Untersuchungen
§ 81 Untersuchungsergebnis
§ 82 Untersuchung im eigenen Betrieb

2. Laufende Untersuchungen von Omnibussen, Omnibusanhängern und Lastwagen

§ 83 Zeit und Gegenstand der Untersuchungen
§ 84 Ausführung der laufenden Untersuchungen
§ 85 Prüfbuch
§ 86 Außer Betrieb befindliche Fahrzeuge
§ 87 Beseitigung von Mängeln

6. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 88 Polizeibehörden
§ 89 Ausnahmen
§ 90 Reichsbahn und Reichspost
§ 91 Zuwiderhandlungen
§ 92 Inkrafttreten

Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr

Auf Grund des § 39 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1320) — im folgenden Gesetz genannt — wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für Kraftfahrunternehmen, die den Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande unterliegen. Hierzu gehören auch Unternehmen, die Kraftfahrzeuge mit elektromotorischem Antrieb unter Benutzung einer Fahrdrahtleitung (Oberleitungsomnibusse) verwenden.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für den Betrieb von Kraftfahrzeugen mit elektromotorischem Antrieb ohne Fahrdrahtleitung; sie gelten ferner nicht für den Betrieb von Fahrzeugen, die mit tierischer Kraft fortbewegt werden. Für den Betrieb sowie für Beschaffenheit und Ausrüstung dieser Fahrzeuge erläßt die Genehmigungsbehörde die nötigen Vorschriften.

§ 2

Grundforderung

(1) Kraftfahrbetriebe müssen den Anforderungen entsprechen, die an ein dem öffentlichen Verkehr dienendes Unternehmen zu stellen sind.

(2) Für den Betrieb des Unternehmens sowie für Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge sind Sicherheit und Ordnung oberster Grundsatz.

2. Abschnitt

Vorschriften über den Betrieb

A. Betriebsleitung

§ 3

Verantwortlichkeit des Unternehmers

(1) Der Unternehmer ist für die Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich. Er hat für ordnungsmäßige Betriebsführung sowie dafür zu sorgen, daß sich die im Betrieb verwendeten Fahrzeuge stets in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befinden. Er ist verpflichtet, bei der Auswahl der Betriebsbediensteten die nötige Sorgfalt anzuwenden, und hat darauf zu sehen, daß die bei ihm beschäftigten Personen die für den Betrieb des Unternehmens sowie die für die Beschaffenheit und Ausrüstung der Fahrzeuge geltenden Vorschriften beachten.

(2) In gleicher Weise ist der Unternehmer für die Befolgung der von der Genehmigungsbehörde erlassenen allgemeinen oder besonderen Anordnungen verantwortlich.

(3) Soweit es nach den Größenverhältnissen des Unternehmens erforderlich ist, soll der Unternehmer für die Handhabung des Dienstes eine Dienstanweisung erlassen. Eine Dienstanweisung muß erlassen werden, wenn ein Betriebsleiter bestellt wird. Die Reichsverkehrsgruppe Kraftfahrgewerbe kann Muster für Dienstanweisungen aufstellen.

§ 4

Betriebsleiter

(1) Zur Wahrnehmung der im § 3 bezeichneten Aufgaben kann der Unternehmer unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit einen Betriebsleiter bestellen. Die Genehmigungsbehörde kann die Bestellung eines Betriebsleiters verlangen; dies soll insbesondere bei Unternehmen geschehen, in denen regelmäßig mehr als 15 Fahrzeuge verwendet werden, oder wenn Bedenken bestehen, dem Unternehmer die alleinige Leitung des Betriebs zu überlassen.

(2) Bei großen Unternehmen können mehrere für einzelne Betriebszweige oder Betriebsstellen verantwortliche Betriebsleiter bestellt werden.

(3) Der Betriebsleiter soll einen Stellvertreter haben.

(4) Betriebsleiter und Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn die persönliche Eignung sowie die für die Verwaltung und technische Leitung des Betriebs erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen fehlen. Die Genehmigungsbehörde kann die Bestätigung aus wichtigen Gründen widerrufen.

§ 5

Auswärtige Unternehmer

Hat ein Unternehmer seinen Wohnsitz nicht am Orte des Betriebssitzes, so kann die Genehmigungsbehörde verlangen, daß er einen am Orte des Betriebssitzes ansässigen, geeigneten Vertreter benennt, der der Genehmigungsbehörde gegenüber für die dem Unternehmer obliegenden Pflichten verantwortlich ist. Die Verantwortlichkeit des Unternehmers nach § 3 wird durch die Bestellung eines Vertreters nicht berührt.

§ 6

Meldepflicht

(1) Der Unternehmer oder der Betriebsleiter hat der Genehmigungsbehörde sofort Meldung zu erstatten

1. über Vorkommnisse, die ein besonderes öffentliches Aufsehen erregen,
2. über Unfälle, bei denen ein Mensch getötet oder schwer verletzt worden ist,
3. beim Linienverkehr über Betriebsstörungen von längerer Dauer als 24 Stunden.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann von der nach Abs. 1 Nr. 3 bestehenden Meldepflicht Ausnahmen zulassen.

§ 7

Besitz der Vorschriften

Jeder Unternehmer und Betriebsleiter muß einen Abdruck des Gesetzes, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes — im folgenden Durchführungsverordnung genannt — und dieser Verordnung sowie etwaiger von der Genehmigungsbehörde erlassener Vorschriften besitzen.

B. Fahrdienst

§ 8

Grundsatz

(1) Der Fahrer hat bei der Führung und Bedienung des Fahrzeugs die allgemeinen Verkehrsvorschriften zu beachten und diejenige besondere Sorgfalt anzuwenden, die sich daraus ergibt, daß ihm beruflich andere Personen zur sicheren Beförderung anvertraut werden.

(2) Hinsichtlich der Arbeitszeit der Fahrer wird auf die Arbeitszeitordnung und die hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften, hinsichtlich der Mindestarbeitsbedingungen auf die von den Reichstreuhändern der Arbeit erlassenen Tarifordnungen verwiesen.

1. Besonderer Ausweis

§ 9

Ausweispflicht

(1) Fahrer von Omnibussen, Lastwagen und Droschken bedürfen eines besonderen Ausweises nach anliegendem Muster.

(2) Der Ausweis ist neben dem Führerschein beim Führen der Fahrzeuge mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Beamten auszuhändigen.

(3) Der Unternehmer darf nur solche Fahrer beschäftigen, die den erforderlichen Ausweis besitzen.

(4) Die Ausweispflicht (Abs. 1) besteht nicht für Leerfahrten, insbesondere nicht für die Überführung unbesetzter Fahrzeuge von und zu den Unterstellräumen, für Bewegungen innerhalb der Betriebsanlagen und dergleichen.

§ 10

Erteilung des Ausweises

(1) Der Ausweis wird für eine bestimmte Fahrzeugart (Kraftomnibus, Oberleitungsomnibus, Lastwagen, Droschke) und längstens auf die Dauer von zwei Jahren erteilt. Er kann, soweit nicht besondere Bedenken entgegenstehen, auch für mehrere Fahrzeugarten erteilt werden.

(2) Zuständig ist die Polizeibehörde, in deren Bezirk der Bewerber als Fahrer beschäftigt werden soll.

§ 11

Geltungsbereich

Der Ausweis gilt für das Reichsgebiet.

§ 12

Voraussetzungen für Omnibus- und Lastwagenfahrer

(1) Der Ausweis für Omnibus- und Lastwagenfahrer darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber

1. die nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erforderliche Fahrerlaubnis besitzt,
2. nachweist, daß er zwei Jahre lang ein Fahrzeug der Klasse 2 geführt hat,
3. seine geistige und körperliche Eignung durch ein amtsärztliches Zeugnis nachweist,
4. persönlich zuverlässig ist,
5. das 23. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Vor Erteilung des Ausweises hat der Bewerber durch eine Prüfung nachzuweisen, daß er die Verkehrsvorschriften beherrscht, hinreichende Fahrfertigkeit besitzt und über die nötigen Kenntnisse und Handfertigkeiten zur Beseitigung einfacher Störungen verfügt.

(3) Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 gelten nicht, wenn der Bewerber durch ein Verkehrsunternehmen geschult worden ist, das über besondere, von der Genehmigungsbehörde anerkannte Einrichtungen zur Ausbildung von Fahrern verfügt. An Stelle des amtsärztlichen Zeugnisses (Abs. 1 Nr. 3) genügt das Zeugnis eines hauptamtlich angestellten Betriebsarztes.

(4) Vor Erteilung des Ausweises ist unter Verwendung des vom Reichsverkehrsminister vorgeschriebenen Formblatts bei der „Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen" beim Polizeipräsidium in Berlin anzufragen, ob über den Bewerber Nachteiliges bekannt ist. Der Sammelstelle ist unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen, wenn die Erteilung des Ausweises mangels einer der im Abs. 1 Nr. 3 oder 4 bezeichneten Voraussetzungen endgültig abgelehnt worden ist.

§ 13

Voraussetzungen für Droschkenfahrer

(1) Der Ausweis für Droschkenfahrer darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber

1. die im § 12 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt,
2. nachweist, daß er zwei Jahre lang ein Fahrzeug der Klasse 2 oder 3 geführt hat,
3. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
4. über die erforderlichen Ortskenntnisse verfügt.

(2) Der Bewerber hat auf Verlangen der Polizeibehörde den Nachweis hinreichender Fahrfertigkeit und sicherer Kenntnis der Verkehrsvorschriften zu erbringen.

(3) § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 14

Wechsel des Arbeitsplatzes

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Einstellung und Entlassung von Fahrern der Polizeibehörde seines Betriebssitzes zu melden. Mit der Meldung über die Einstellung eines Fahrers ist dessen Ausweis vorzulegen. Der Ausweis wird wieder ausgehändigt, nachdem die Polizeibehörde festgestellt hat, daß keine Gründe vorliegen, die eine Entziehung nach § 17 rechtfertigen würden. Die Polizeibehörde kann insbesondere die persönliche Zuverlässigkeit und, soweit

es nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint, die Fahrfertigkeit des Ausweisinhabers nachprüfen. Linien- und Droschkenfahrer müssen bei Wechsel des Beschäftigungsorts in jedem Falle den Nachweis hinreichender Ortskenntnisse erbringen.

(2) Die Polizeibehörde kann den Ausweis, soweit nicht von vornherein Bedenken bestehen, bis zum Abschluß der nach Abs. 1 nötigen Ermittlungen vorläufig zurückgeben.

§ 15

Überwachung

Auf Verlangen der Polizeibehörde ist der Inhaber des Ausweises verpflichtet, sich jederzeit einer Nachprüfung der im § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten zu unterziehen. Ferner kann jederzeit die Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung verlangt werden.

§ 16

Verlängerung des Ausweises

Nach Ablauf der Geltungsdauer (§ 10 Abs. 1) wird der Ausweis jeweils bis zu zwei Jahren verlängert, solange die in den §§ 12, 13 bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind. Omnibus- und Lastwagenfahrer haben ihre geistige und körperliche Eignung vor jeder Verlängerung durch ein amtsärztliches Zeugnis oder durch das Zeugnis eines hauptamtlich angestellten Betriebsarztes nachzuweisen.

§ 17

Entziehung des Ausweises

(1) Der Ausweis kann von der Polizeibehörde, in deren Bezirk der Inhaber beschäftigt ist, jederzeit für die Dauer oder für eine bestimmte Frist entzogen werden, wenn die in den §§ 12, 13 bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Der Ausweis wird ungültig und muß abgeliefert werden, wenn dem Inhaber die Fahrerlaubnis (§ 4 StVZO) entzogen wird. § 12 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Jeder zuständige Beamte kann den Ausweis vorläufig abnehmen, wenn sich der Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Über die endgültige Entziehung entscheidet die im Abs. 1 bezeichnete Polizeibehörde.

§ 18

Beschwerde

Gegen Entscheidungen der Polizeibehörde über Erteilung oder Entziehung des Ausweises ist die Beschwerde nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes zulässig.

§ 19

Unternehmer als Fahrer

Die Bestimmungen der §§ 8 bis 18 gelten entsprechend für Unternehmer, die selbst als Fahrer tätig sind.

2. Pflichten des Fahrpersonals

§ 20

Verhalten im Fahrdienst

(1) Das Fahrpersonal hat sich während des Dienstes rücksichtsvoll, besonnen und höflich zu verhalten.

(2) Dem Fahrer ist untersagt:

1. während des Dienstes und der Dienstbereitschaft geistige Getränke zu sich zu nehmen; er darf bei Antritt der Fahrt nicht unter Wirkung von geistigen Getränken stehen;
2. sich während des Fahrens mit den Fahrgästen zu unterhalten;
3. Fahrten auszuführen, solange er oder ein Mitglied seiner häuslichen Gemeinschaft an einer anzeigepflichtigen Krankheit (Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1721) leidet;
4. im Linien- und Droschkenverkehr während des Fahrens zu rauchen.

(3) Wird ein Fahrer von Krankheiten betroffen, die seine Eignung als Kraftfahrzeugführer beeinträchtigen, so darf er bis zu ihrer Behebung keine Fahrten ausführen. Derartige Erkrankungen sind dem Unternehmer unverzüglich zu melden.

(4) Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 gelten auch für Schaffner. Für Reisebegleiter gilt Abs. 2 Nr. 3.

§ 21

Probebremsung

(1) Der Fahrer hat vor Beginn jeder Fahrt die Wirksamkeit der Bremsen durch mindestens eine Probebremsung zu prüfen. Die Probebremsung ist bei Fahrten von längerer Dauer nach jeder größeren Pause sowie dann zu wiederholen, wenn das Befahren von Steigungen oder Gefällen bevorsteht.

(2) In sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Abs. 1 haben sich Fahrer oder Schaffner von der Betriebssicherheit der Kupplung zwischen ziehendem Fahrzeug und Anhänger (auch Gepäckanhänger) zu überzeugen.

§ 22

Fundsachen

Nach Beendigung der Fahrt haben Fahrer oder Schaffner festzustellen, ob Gegenstände zurückgeblieben sind. Fundstücke sind, soweit nicht der Verlierer

alsbald ermittelt werden kann, binnen 24 Stunden an die Ortspolizeibehörde abzugeben. Für größere Linienunternehmen kann die Genehmigungsbehörde eine andere Regelung treffen.

§ 23

Dienstkleidung

Die Genehmigungsbehörde kann einheitliche Dienstkleidung für das Fahrpersonal vorschreiben.

C. Benutzung der Fahrzeuge

§ 24

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

Personen, welche die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder die Mitfahrenden gefährden, dürfen nicht befördert werden. Das gilt insbesondere für

1. Betrunkene und Personen mit ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten,
2. Personen, die explosionsfähige, leicht entzündliche oder ätzende Stoffe mit sich führen,
3. Personen mit geladenen Schußwaffen, soweit sie zur Mitführung solcher Waffen nicht amtlich befugt sind.

§ 25

Verhalten der Fahrgäste

(1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Fahrzeuge, Wartehallen und anderer Betriebseinrichtungen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs und die Rücksicht auf andere gebieten.

(2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrer während des Fahrens zu unterhalten,
2. die Türen während des Fahrens eigenmächtig zu öffnen,
3. während des Fahrens auf- oder abzuspringen,
4. ein vom Fahrpersonal als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten.

(3) Den allgemeinen Anordnungen der Genehmigungsbehörde und den von ihr genehmigten Anordnungen des Unternehmers ist Folge zu leisten. Das gleiche gilt für die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen des Fahrpersonals.

(4) Die Genehmigungsbehörde kann anordnen, daß die im Abs. 2 und 3 bezeichneten Verbote und Anordnungen in den Fahrzeugen ausgehängt werden.

§ 26

Besetzung der Fahrzeuge

(1) Die Fahrzeuge dürfen höchstens mit so viel Personen besetzt werden, als nach der Zahl der zugelassenen Sitz- und Stehplätze erlaubt ist.

(2) Die Zahl der zulässigen Sitz- und Stehplätze bestimmt sich nach der zulässigen Gesamtbelastung des Fahrzeugs. Dabei ist von einem Durchschnittsgewicht von 65 Kilogramm für jede erwachsene Person auszugehen. Bei Omnibussen, die ausschließlich im Gelegenheitsverkehr verwendet werden, ist das Durchschnittsgewicht mit 75 Kilogramm je Sitzplatz anzunehmen. Für Lastwagen gilt § 34 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung.

(3) In Omnibussen und Omnibusanhängern ist die Zahl der zulässigen Sitz- und Stehplätze an gut sichtbarer Stelle und in gut lesbarer Schrift anzuschreiben.

(4) In Omnibussen und Lastwagen dürfen bei Fahrten im Gelegenheitsverkehr die an den Fahrersitz unmittelbar angrenzenden Plätze nur von Ersatzfahrern oder Reisebegleitern besetzt werden.

§ 27

Beförderung von Gepäck und Tieren

(1) Durch die Beförderung von Gepäck oder Tieren dürfen Verkehr und Betrieb nicht gefährdet oder behindert werden. Insbesondere darf die Benutzung der Durchgänge sowie das Ein- und Aussteigen nicht erschwert werden.

(2) Tiere dürfen auf Sitzplätzen nicht untergebracht werden.

§ 28

Leichenbeförderung

Die Beförderung von Leichen in Fahrzeugen, die zur Beförderung von Personen bestimmt sind, ist verboten.

D. Tarife und Fahrpläne, Wegstreckenmesser

§ 29

Tarife und Fahrpläne

Behördlich festgesetzte oder genehmigte Tarife (Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen) und Fahrpläne sind in den Fahrzeugen mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzulegen.

§ 30

Wegstreckenmesser und Geschwindigkeitsschreiber

(1) Für die Verwendung von geeichten Wegstreckenmessern gelten die Bestimmungen des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichs-

gesetzbl. I S. 1499) und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften. § 57 StVZO bleibt unberührt.

(2) Omnibusse, die ausschließlich oder überwiegend im Gelegenheitsverkehr verwendet werden, müssen mit einem den Vorschriften des Maß- und Gewichtsgesetzes entsprechenden Geschwindigkeitsschreiber (Tachographen) ausgerüstet sein. Der Geschwindigkeitsschreiber kann mit dem Wegstreckenmesser verbunden werden. Er muß bei Fahrten im Gelegenheitsverkehr vom Beginn bis zum Ende jeder Fahrt einschließlich der Pausen ununterbrochen in ordnungsmäßigem Betrieb sein. Die Schaublätter sind mit dem Namen des Fahrers, dem Ausgangspunkt sowie dem Datum der Fahrt zu bezeichnen; ferner ist der Stand des Wegstreckenmessers am Beginn und Ende der Fahrt einzutragen. Die Schaublätter sind ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen zuständigen Beamten vorzulegen.

3. Abschnitt

Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge

A. Bestimmungen für alle Fahrzeuge

§ 31

Grundregel

Für die dieser Verordnung unterliegenden Fahrzeuge gelten neben den allgemeinen Vorschriften über Bau und Ausrüstung die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 32

Zulässige Fahrzeuge

Die der Personenbeförderung dienenden Fahrzeuge müssen wenigstens zwei Achsen und vier Räder haben.

§ 33

Einrichtungen zur sicheren Führung des Fahrzeugs

(1) Zur sicheren Führung des Fahrzeugs muß der Platz des Fahrers so angeordnet und eingerichtet sein, daß

1. die zur Führung des Fahrzeugs vorhandenen Einrichtungen bequem betätigt werden können;
2. nach vorn und nach beiden Seiten ausreichendes Gesichtsfeld vorhanden ist;
3. Beschlagen oder Vereisen der Windschutzscheibe verhindert wird; Frostschutzscheiben brauchen nur in der kalten Jahreszeit mitgeführt zu werden;
4. gute Belüftung und ausreichender Schutz gegen übermäßige Erwärmung gewährleistet sind;
5. dem Fahrer Schutz vor Sonnenblendung geboten wird.

(2) Ein Rückspiegel (§ 56 StVZO) muß als Außenspiegel an der linken Seite des Fahrzeugs angebracht sein.

(3) Das Geben von Schallzeichen muß ohne Loslassen des Lenkrades möglich sein.

§ 34

Bereifung

(1) Die Reifen müssen rutschsicher sein.

(2) Auf gelenkten Rädern dürfen runderneuerte Reifen nicht verwendet werden.

(3) Mindestens ein bereiftes Ersatzrad oder eine bereifte Felge sowie Gerät zum Rad- oder Felgenwechsel sind mitzuführen. Die Genehmigungsbehörde kann — insbesondere für den innerstädtischen Verkehr — Ausnahmen zulassen.

§ 35

Stoßfänger

(1) Personenwagen (§ 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung) müssen an der Vorder- und an der Rückseite Stoßfänger haben.

(2) Anbringung und Ausführung der Stoßfänger müssen den Normen entsprechen, die vom Fachnormenausschuß der Kraftfahrzeugindustrie festgelegt sind.

§ 36

Breitenanzeiger

(1) Zeigen die vorderen Kotflügel nicht die größte seitliche Ausdehnung des Fahrzeugs an oder sind die vorderen Kotflügel vom Fahrersitz aus nicht zu übersehen, so muß die seitliche Ausdehnung des Fahrzeugs dem Fahrer durch geeignete Vorrichtungen kenntlich gemacht werden.

(2) Das gilt nicht für Fahrzeuge, bei denen der Sitz des Fahrers unmittelbar hinter der vordersten Begrenzungsfläche des Fahrzeugs liegt.

§ 37

Kraftstoffbehälter und Kraftstoffleitungen

(1) Kraftstoffbehälter und Kraftstoffleitungen dürfen nicht im Fahrgast- oder Fahrerraum liegen. Der Kraftstoffbehälter darf nicht in der Nähe des Motors angeordnet sein.

(2) Bei Omnibussen und Lastwagen müssen Behälter für Vergaser- und Dieselkraftstoffe hinten oder seitlich unterhalb des Fußbodens und mindestens 50 Zentimeter von den Türöffnungen entfernt untergebracht sein. Kann dieses Maß nicht eingehalten werden, so ist ein entsprechender Teil des Behälters mit Ausnahme der Unterseite durch eine Blechwand abzuschirmen.

(3) Die Förderung des Kraftstoffs darf nicht durch Schwerkraft oder Überdruck im Kraftstoffbehälter erfolgen.

(4) Dieselkraftstoff darf in einem Hilfsbehälter bis zu 5 Liter Fassungsvermögen unter der Motorhaube untergebracht werden.

§ 38

Beschriftung

(1) Bei Omnibussen und Lastwagen sind auf beiden Seiten des Fahrzeugs Name und Betriebssitz des Unternehmers anzuschreiben.

(2) Bei Droschken sind die gleichen Angaben sowie das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs im Wageninnern an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle anzuschreiben.

(3) Die Angaben müssen eindeutig und gut lesbar sein. Ihre Wirkung darf durch andere Aufschriften und dergleichen, auch durch Reklame, nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Außenflächen von Personenwagen dürfen für Reklamezwecke nicht verwendet werden.

§ 39

Innenbeleuchtung

(1) Alle Fahrzeuge müssen elektrische Innenbeleuchtung haben.

(2) Die Sicht des Fahrers darf durch eingeschaltete Innenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden.

(3) In Omnibussen und Lastwagen muß eine von der Lichtanlage des Fahrzeugs unabhängige windsichere Handlampe mitgeführt werden.

§ 40

Lüftung

Die Fahrzeuge müssen ausreichend belüftet werden können.

§ 41

Fußboden

Der Fußboden der Fahrzeuge muß ausreichende Sicherheit gegen Ausgleiten auch bei nasser oder kalter Witterung bieten. Der Fußboden von Personenwagen (§ 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung) ist mit einer gleitsicheren Decke oder einem gleitsicheren Belag auszulegen.

§ 42

Anhänger

(1) Anhänger dürfen nicht breiter sein als das ziehende Fahrzeug.

(2) Das zulässige Gesamtgewicht darf außer bei aufgesattelten Anhängern nicht mehr als 80 vom Hundert des zulässigen Gesamtgewichts des ziehenden Fahrzeugs betragen.

(3) Anhänger müssen so spuren, daß

a) bei Geradeausfahrt die seitliche Begrenzung des ziehenden Fahrzeugs um nicht mehr als 3 vom Hundert der größten Anhängerbreite überschritten wird;

b) bei Kurvenfahrt mit größtem Lenkeinschlag der Zug an keinem Punkte die in der Anlage 2 angegebenen Halbmesser überschreitet. Anlage 2 (S. 248)

(4) Mehrachsige Anhänger müssen eine Vorrichtung haben, die es dem Fahrer ermöglicht, während der Fahrt ein die Betriebssicherheit gefährdendes Absinken des Reifenluftdrucks wahrzunehmen.

(5) Die Beförderung von Personen auf Anhängern, die von Personenwagen (§ 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung) gezogen werden, ist verboten.

B. Sondervorschriften

1. Omnibusse und Anhänger

§ 43

Bremsen

(1) Omnibusse müssen, um den Motor zum Bremsen heranziehen zu können, ein leicht schaltbares Getriebe haben. Ein Freilauf oder eine freilaufähnliche Vorrichtung muß sperrbar sein. Soweit Omnibusse mehr als 5,5 Tonnen Gesamtgewicht haben, muß außer den in der StVZO vorgeschriebenen Bremsen eine Motorbremse oder eine in der Bremswirkung gleichartige Vorrichtung vorhanden sein.

(2) Die Betriebsbremse (§ 41 Abs. 2 StVZO) muß auch bei stillstehendem Motor auf alle Räder wirken und mindestens folgende mittlere Verzögerungen ermöglichen:

a) 3 m/sek², wenn die Höchstgeschwindigkeit 100 Kilometer je Stunde nicht übersteigt,

b) 3,5 m/sek², wenn die Höchstgeschwindigkeit 100 Kilometer je Stunde übersteigt.

Das Verhältnis der Höchstverzögerung zur mittleren Verzögerung soll bei demselben Bremsvorgang den Wert von 1,5 : 1 nicht übersteigen.

(3) Druckluft- und Öldruckbremsen müssen auch bei Undichtigkeit an einer Stelle mindestens zwei Räder bremsen können, die nicht auf derselben Seite liegen.

(4) Bauart und Baustoff von Bremstrommeln, Bremsbacken und Bremsbelägen müssen die Bremswirkung für angemessene Zeit gewährleisten.

(5) Der Zustand der betriebswichtigen Teile der Bremsen soll leicht nachprüfbar sein.

§ 44

Ganzmetallbauweise

(1) Die Aufbauten müssen aus Metall so hergestellt werden, daß der nach dem jeweiligen Stande der Fahrzeugtechnik erreichbare Schutz für die Insassen gewährleistet ist.

(2) Andere Baustoffe dürfen mit Genehmigung des Reichsverkehrsministers verwendet werden, wenn der gleiche Schutz wie bei Ganzmetallbauweise für die Insassen erreicht wird.

(3) Für das Oberdeck von Doppeldeckomnibussen kann Holz verwendet werden.

§ 45

Scheiben

(1) Sämtliche Scheiben müssen aus Sicherheitsglas (§ 40 StVZO) bestehen und so beschaffen sein, daß sie leicht entfernt werden können. Kann dies nicht durch Herausdrücken geschehen, so ist zum Zertrümmern der Scheiben geeignetes Gerät gut sichtbar und leicht zugänglich an jeder Seitenwand des Fahrzeugs mitzuführen.

(2) Windschutzscheiben müssen auch bei Bruch genügend Sicht lassen, um das Fahrzeug sicher über die Bremsstrecke zu führen.

(3) Sicherheitsglas muß als solches gekennzeichnet sein.

§ 46

Einstieg

(1) Omnibusse mit mehr als 25 Fahrgastplätzen müssen mindestens zwei Einstiege an der rechten Wagenseite haben. Das gilt nicht für Anhänger und für Omnibusse mit Mitteleinstieg von mindestens 1 200 Millimeter lichter Weite.

(2) Die Türen müssen im Falle der Gefahr von jedem erwachsenen Fahrgast geöffnet werden können. Bei Drehtüren müssen die Türbänder auf der in der Fahrtrichtung liegenden Seite der Tür angebracht sein.

(3) Die Einstiegstufen müssen gleitsicher sein.

§ 47

Notausstieg

(1) Omnibusse und Omnibusanhänger (das sind im Sinne dieser Verordnung Anhänger, die von Omnibussen gezogen werden und nach ihrer Bauart zur Beförderung von Personen bestimmt sind) müssen in der Rückwand oder am hinteren Teil der linken Seitenwand eine Nottür haben. Die Nottür in der Rückwand kann durch ein Fenster in der Rückwand ersetzt werden, dessen lichte Weite mindestens 1 200 : 450 Millimeter betragen muß und dessen Verglasung im Falle der Gefahr in kürzester Zeit ohne Werkzeug beseitigt werden kann.

(2) Der Notausstieg muß durch die Aufschrift „Notausstieg" deutlich gekennzeichnet sein.

§ 48

Sitz- und Stehplätze

(1) Die Abmessungen der Sitze müssen den aus Anlage 3 ersichtlichen Mindestmaßen entsprechen.

Anlage 3 (S. 249)

(2) Die Sitze und ihre Befestigung am Fußboden müssen so ausgeführt sein, daß sie allen im Betrieb auftretenden Beanspruchungen gewachsen sind. Nicht befestigte Sitze sind verboten.

(3) Stehplätze sind nur im Linienverkehr und unter nachstehenden Bedingungen zulässig:

1. Es müssen geeignete Haltevorrichtungen vorhanden sein,
2. die Grundfläche eines Stehplatzes muß mindestens 0,2 Quadratmeter betragen,
3. Glasscheiben, die unmittelbar an Stehplätze angrenzen, sind mit Schutzstangen zu versehen, wenn der untere Rand der Scheibe weniger als 1,40 Meter über dem Fußboden liegt.

§ 49

Freier Durchgang

(1) Die Sitzplätze müssen so angeordnet sein, daß in der Längsrichtung des Fahrzeugs ein durchlaufender Gang frei bleibt, der den aus Anlage 3 ersichtlichen Mindestmaßen entsprechen muß. Sitzplätze (auch Klappsitze) im Gang sind unzulässig.

(2) Im Berufsverkehr dürfen Klappsitze im Gang verwendet werden, wenn ein Fahrgastwechsel nicht stattfindet.

§ 50

Höhenmaße

(1) Die Höhe des Innenraumes beträgt für Durchgänge und Stehplätze mindestens 1 800 Millimeter, für Plattformen mindestens 1 900 Millimeter über dem Fußboden.

(2) Für Doppeldeckomnibusse, die vorwiegend im Linienverkehr innerhalb geschlossener Siedlungen verwendet werden, kann die Genehmigungsbehörde geringere Maße zulassen.

§ 51

Heizung

(1) Omnibusse und Omnibusanhänger müssen heizbar sein. Die Heizung darf die Gesundheit der Insassen nicht gefährden.

(2) Heizungen, bei denen die dem Innenraum des Fahrzeugs zugeführte Frischluft an den Auspuffrohren erwärmt wird (Frischluftheizungen), sind nicht zulässig.

§ 52

Handfeuerlöscher

(1) In Omnibussen und Omnibusanhängern ist ein für die Betriebsart und Größe des Fahrzeugs von der amtlichen Prüfstelle (Feuerwehrbeirat, Berlin, Lindenstraße 10/41) als geeignet anerkannter Handfeuerlöscher mitzuführen.

(2) Der Handfeuerlöscher ist an gut sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle unterzubringen.

(3) Fahrer und Schaffner müssen mit der Handhabung des Handfeuerlöschers vertraut sein.

§ 53

Verbandkasten

(1) In jedem Omnibus und Omnibusanhänger ist ein Verbandkasten mitzuführen; seine Unterbringung ist deutlich zu kennzeichnen.

(2) Der Verbandkasten hat den „Vorschriften des Verbandes der deutschen gewerblichen Berufsgenossenschaften über Einheitsverbandkästen für Automobile" zu entsprechen.

§ 54

Ausnahmen von §§ 52 und 53

Die Genehmigungsbehörde kann für den innerstädtischen Linienverkehr Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 52, 53 zulassen, wenn schnelle Bekämpfung von Feuersgefahr und alsbaldige erste Hilfeleistung für Verletzte auf andere Weise hinreichend gesichert erscheinen.

§ 55

Elektrische Ausrüstung

(1) Omnibusse müssen einen vom Fahrersitz aus leicht bedienbaren Hauptausschalter für die Batterie haben.

(2) Für die Scheinwerfer und Begrenzungslampen sowie für die Schlußbeleuchtung und das Bremslicht ist je eine Ersatzglühlampe mitzuführen.

§ 56

Hilfsgerät

Bei der Ausrüstung der Fahrzeuge mit Hilfsgerät ist auf Geländeschwierigkeiten, auf die Straßenverhältnisse, ferner auf die Jahreszeit und die Wetterlage Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind, wenn es die Umstände angezeigt erscheinen lassen, Schneeketten, Spaten und Hacke sowie ein Abschleppseil mitzuführen.

§ 57

Verständigung mit dem Fahrer und den Fahrgästen

Zwischen dem Schaffner oder Begleiter und dem Fahrer muß eine sichere Verständigung möglich sein. Bei Omnibusanhängern muß eine Einrichtung vorhanden sein, die eine sichere Verständigung mit dem Fahrpersonal des ziehenden Fahrzeugs gestattet.

§ 58

Anhängerbremsen

Omnibusanhänger müssen mit einer auf alle Räder wirkenden Druckluftbremse versehen sein. § 43 Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß.

§ 59

Anhängerkupplungen

Die Kupplung zwischen dem ziehenden Fahrzeug und Anhängern (auch Gepäckanhängern) sowie ihre Befestigung an den Fahrzeugen müssen so ausgebildet sein, daß die nach dem jeweiligen Stande der Fahrzeugtechnik erreichbare Sicherheit in der Verbindung der Fahrzeuge gewährleistet ist.

§ 60

Übergänge

Übergänge zwischen Omnibus und Omnibusanhängern sind so auszuführen, daß sie bei allen Betriebsbeanspruchungen, insbesondere auch bei stärkstem Kurveneinschlag, von den Wageninsassen ohne Gefahr betreten werden können.

§ 61

Oberleitungsomnibusse

(1) Für den Bau, die Ausrüstung und Ausstattung von Oberleitungsomnibussen sowie für die Stromerzeugungs-, Stromverteilungs-, Werkstätten- und Leitungsanlagen gelten in Ergänzung der §§ 43 bis 60 die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit der Reichsverkehrsminister nichts anderes bestimmt. Sie gelten auch, wenn eigene und fremde Leitungsanlagen sich kreuzen oder einander nähern.

(2) Die elektrische Arbeit kann von Kraftwerken, die dem Unternehmer nicht gehören, bezogen werden, wenn die Kraftwerke

1. den Anforderungen des Betriebs von Oberleitungsomnibussen dauernd mit der nötigen Sicherheit entsprechen können,
2. sich verpflichten, jederzeit Besichtigungen der für den Betrieb der Oberleitungsomnibusse wichtigen Energieanlagen durch den Unternehmer oder die Aufsichtsbehörde zuzulassen.

(3) Für das Anbringen oder Errichten von Haltevorrichtungen für die Oberleitung gelten die Bestimmungen über die Duldung öffentlicher Vorrichtungen auf Grundstücken und an Baulichkeiten im § 3 der Straßenverkehrs-Ordnung sinngemäß. Die Polizeibehörde entscheidet, ob und in welcher Höhe der Unternehmer eine Entschädigung zu leisten hat. Gegen die Entscheidung der Polizeibehörde ist die Beschwerde nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes zulässig.

2. Lastwagen

§ 62

(1) Für Lastwagen gelten § 43 Abs. 2 bis 5, § 48 Abs. 1 und 2, § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 1, §§ 52 bis 56, § 57 Satz 1 und § 59 sinngemäß.

(2) Außerdem gelten folgende besonderen Vorschriften:

1. Die Fahrgäste müssen sicher und bequem ein- und aussteigen können;
2. die Sitze (Sitzbänke) müssen, wenn sie nicht unmittelbar an der Seiten- oder Rückwand angebracht sind, feste Seiten- und Rückenlehnen haben;
3. die Ladefläche ist mit Seitenwänden oder einer Brüstung von mindestens 900 Millimeter Höhe zu versehen.

(3) Die Bestimmungen des § 34 der Straßenverkehrs-Ordnung bleiben unberührt.

4. Abschnitt

Sondervorschriften für Linien- und Droschkenverkehr

A. Gemeinsame Vorschrift

§ 63

Beförderungspflicht

(1) Im Linien- und Droschkenverkehr ist der Unternehmer zur Beförderung verpflichtet, wenn

1. den geltenden Beförderungsbedingungen und den behördlichen oder behördlich genehmigten Anordnungen entsprochen wird;
2. die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abwenden konnte und denen er auch nicht abzuhelfen vermochte.

(2) Im Droschkenverkehr besteht die Beförderungspflicht nur für Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs der behördlich festgesetzten Beförderungspreise.

B. Linienverkehr

§ 64

Rauchen

Im Omnibussen und Omnibusanhängern darf nur in den besonders gekennzeichneten Wagen oder Wagenteilen geraucht werden.

§ 65

Haltestellen

(1) Die Haltestellen werden im Einvernehmen mit der Verkehrspolizeibehörde den Erfordernissen des Betriebs entsprechend festgesetzt. Sie sind durch die vom Reichsverkehrsminister festgesetzten Haltestellenzeichen für Omnibusse kenntlich zu machen.

(2) An verkehrsreichen Haltestellen im innerstädtischen Verkehr sind Behälter zum Abwerfen benutzter Fahrscheine anzubringen.

§ 66

Kennzeichnung

(1) Farbiges Licht darf als Unterscheidungszeichen für Linien nicht verwendet werden.

(2) Jedes Fahrzeug oder jeder Zug miteinander verbundener Fahrzeuge muß vorn ein Zielschild tragen, das auch bei Dunkelheit gut sichtbar ist.

C. Droschkenverkehr

§ 67

Unterbringung

Droschken müssen am Ort des Betriebssitzes untergebracht werden. Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 68

Droschkentarif

Die behördlich festgesetzten Beförderungspreise (Tarife) gelten für Fahrten innerhalb des Bezirks der Genehmigungsbehörde. Die Genehmigungsbehörde kann Vorschriften darüber erlassen, welche Beförderungspreise für Fahrten über die Grenzen ihres Bezirks gelten.

§ 69

Fahrpreisanzeiger

(1) Droschken sind mit geeichten Fahrpreisanzeigern (Taxameteruhren) auszurüsten, welche die nach § 32 des Gesetzes festgesetzten Beförderungspreise für die zurückgelegte Fahrstrecke anzeigen. Der Fahrpreisanzeiger kann mit einem Quittungsdrucker verbunden sein. Bei Fahrzeugen, die zum Droschken- und Mietwagenverkehr zugelassen sind, kann die Genehmigungsbehörde die Verwendung eines Wegstreckenmessers an Stelle des Fahrpreisanzeigers gestatten, wenn das Fahrzeug nur in geringem Umfang für Droschkenverkehr verwendet wird.

(2) Der Fahrpreisanzeiger muß anzeigen:

1. den behördlich festgesetzten Beförderungspreis,
2. die Tarifstufe,
3. etwaige Zuschläge.

(3) Ein anderer als der behördlich festgesetzte und vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungspreis darf nicht gefordert werden.

(4) Der Fahrgast muß den angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

(5) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird der tarifmäßige Beförderungspreis nach der durchfahrenden Strecke berechnet.

§ 70

Pflichten des Fahrers gegenüber dem Fahrgast

(1) Droschkenfahrer sollen den Fahrgästen beim Auf- und Abladen des Gepäcks behilflich sein. Auf Verlangen sind die Fenster und, soweit dies nach der Bauart des Fahrzeugs möglich ist, das Verdeck zu öffnen oder zu schließen.

(2) Der Fahrgast kann eine Quittung über den Beförderungspreis verlangen.

§ 71

Fahrweg

Der Droschkenfahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt.

§ 72

Anlocken von Fahrgästen

Das Anlocken von Fahrgästen ist verboten.

§ 73

Anstrich

(1) Droschken müssen folgenden Anstrich haben:

1. bis zur Unterkante der Fenster dunkelblau,
2. oberhalb dieser Linie schwarz,
3. Kotbleche und Räder schwarz,
4. um das Fahrzeug herum in Höhe der Unterkante der Fenster einen 40 Millimeter breiten elfenbeinfarbenen Streifen.

(2) Kraftfahrzeuge, die außer zum Droschkenverkehr auch für eine andere Verkehrsart zugelassen sind, unterliegen den Vorschriften des Abs. 1 nicht.

§ 74

Freizeichen

(1) Nicht besetzte Droschken sind durch Freizeichen kenntlich zu machen.

(2) Als Freizeichen sind zu verwenden:

bei Tage eine Freifahne,

bei Dunkelheit zwei an jeder Seite des Fahrzeugs in Höhe der Unterkante der Windschutzscheibe angebrachte, schwachgelb leuchtende Freilampen mit schwarzem Kreuz.

Freizeichen dürfen als solche nicht kenntlich sein, wenn die Droschke besetzt ist.

(3) Fahrzeuge, die zum Droschken- und Mietwagenverkehr zugelassen sind, brauchen keine Freizeichen zu führen, wenn sie nur in geringem Umfang für Droschkenverkehr verwendet werden.

§ 75

Gepäckbeförderung

Droschken müssen bis zu 50 Kilogramm Gepäck mitnehmen können.

§ 76

Ermächtigungen

Die Polizeibehörden werden ermächtigt, zur Regelung des Droschkenverkehrs

1. über die Ausführung von Rundfahrten und Besichtigungsfahrten Vorschriften zu erlassen;
2. den Unternehmern die Führung eines Fahrtenbuches vorzuschreiben;
3. zur Durchführung des § 29 nähere Bestimmungen zu erlassen;
4. über die Einrichtung und Benutzung von Droschkenplätzen Anordnungen zu treffen. Die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung über die Kennzeichnung von Droschkenplätzen bleiben unberührt.

5. Abschnitt
Untersuchung der Fahrzeuge

§ 77
Allgemeine Vorschrift

(1) Alle Fahrzeuge sind, bevor sie in Betrieb genommen werden, daraufhin zu untersuchen, ob sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen (Erstuntersuchung). Im übrigen ist die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge durch regelmäßige Untersuchungen zu überwachen.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann jederzeit allgemein oder im Einzelfall außerordentliche Untersuchungen der Fahrzeuge anordnen.

(3) Die Untersuchungen sollen nach Möglichkeit in Gegenwart des Unternehmers, des Betriebsleiters oder eines Beauftragten vorgenommen werden.

(4) Die Kosten der Untersuchungen trägt der Unternehmer.

A. Erstuntersuchung

§ 78
Verfahren

Die Erstuntersuchung wird von einem amtlich anerkannten Sachverständigen vorgenommen. Der Sachverständige erteilt dem Unternehmer über das Ergebnis der Untersuchung eine Bescheinigung. Die Bescheinigung ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

§ 79
Omnibusaufbauten

Bei der Erstuntersuchung von Omnibussen ist eine maßstäbliche Zeichnung des Aufbaues und der Inneneinrichtung vorzulegen, auf der der Hersteller des Fahrgestells bestätigt, daß die vorgesehene Last und Lastverteilung die Tragfähigkeit des Fahrgestells und die zulässigen Achsdrücke nicht überschreiten.

B. Regelmäßige Untersuchungen

1. Hauptuntersuchungen

§ 80
Zeit und Gegenstand der Untersuchungen

(1) Alle Fahrzeuge sind einmal im Jahr von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder auf Verlangen der Genehmigungsbehörde von einer anderen Stelle darauf zu untersuchen, ob sie den allgemeinen Vorschriften über Bau und Ausrüstung sowie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Bei Omnibussen und Lastwagen ist das Datum der letzten Hauptuntersuchung am Fahrzeug gut sichtbar anzuschreiben.

(2) Personenwagen (§ 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung) sind nach den Vorschriften des Abs. 1 auch dann zu untersuchen, wenn sie länger als drei Monate außer Betrieb gewesen sind.

§ 81
Untersuchungsergebnis

(1) Das Ergebnis der Hauptuntersuchung ist in einem Untersuchungsbericht zusammenzufassen. Vor Beseitigung der bei der Untersuchung festgestellten Mängel darf das Fahrzeug nicht wieder in Betrieb genommen werden.

(2) Der Untersuchungsbericht ist von dem Sachverständigen sowie von dem Unternehmer zu unterschreiben und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde kann zur Beseitigung von Mängeln eine Frist setzen und verlangen, daß das Fahrzeug erneut untersucht wird.

§ 82
Untersuchung im eigenen Betrieb

(1) Unternehmen von erprobter Zuverlässigkeit kann die Genehmigungsbehörde gestatten, die Untersuchungen selbst vorzunehmen, sofern in ihrem Betrieb entsprechend geschultes Personal und die erforderlichen technischen Einrichtungen vorhanden sind. § 81 Abs. 1 gilt entsprechend. Der Unternehmer oder der Betriebsleiter hat durch Unterschrift zu bestätigen, daß er von dem Untersuchungsbericht Kenntnis genommen hat.

(2) Die Genehmigungsbehörde soll sich durch gelegentliche Stichproben überzeugen, daß die Untersuchungen ordnungsmäßig vorgenommen werden.

2. Laufende Untersuchungen von Omnibussen, Omnibusanhängern und Lastwagen

§ 83
Zeit und Gegenstand der Untersuchungen

(1) Omnibusse, Omnibusanhänger und Lastwagen sind alle zwei Monate auf den Zustand und die Wir-

kungsweise der Bremsen und der Lenkung sowie auf den Zustand der Bereifung zu untersuchen. Die Untersuchung kann mit einer Hauptuntersuchung (§ 80) verbunden werden.

(2) Bei den Untersuchungen ist insbesondere der Abnutzungsgrad der Bremsbeläge und der Bremstrommeln sowie Zustand und Betriebsfähigkeit der Bremsbacken durch Augenschein festzustellen.

§ 84

Ausführung der laufenden Untersuchungen

(1) Die laufenden Untersuchungen nach § 83 sind unter Verantwortung eines Meisters des Kraftfahrzeughandwerks vorzunehmen.

(2) Für Unternehmen von erprobter Zuverlässigkeit gilt § 82 sinngemäß.

§ 85

Prüfbuch

(1) Das Ergebnis der laufenden Untersuchungen sowie Vermerke über die für notwendig befundenen Arbeiten zur Wiederherstellung des ordnungsmäßigen Betriebszustandes sind in ein Prüfbuch nach anliegendem Muster einzutragen. Für jedes Fahrzeug ist ein besonderes Prüfbuch zu führen.

(2) Der Untersuchungsbericht ist von demjenigen, der die Untersuchung vorgenommen hat, und von dem für die Untersuchung Verantwortlichen (§ 84) zu unterschreiben. Der Unternehmer oder Betriebsleiter hat durch Unterschrift zu bestätigen, daß er von dem Untersuchungsergebnis Kenntnis genommen hat.

(3) Das Prüfbuch ist am Ende des Kalenderjahres abzuschließen. Der Unternehmer hat das Buch mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen zuständigen Beamten oder Beauftragten der Genehmigungsbehörde auszuhändigen.

§ 86

Außer Betrieb befindliche Fahrzeuge

Vorübergehend stillgelegte Omnibusse und Lastwagen sind vor erneuter Inbetriebnahme nach den Vorschriften der §§ 83 bis 85 zu untersuchen, wenn die letzte laufende Untersuchung länger als zwei Monate zurückliegt. Die Dauer der Stillegung ist im Prüfbuch zu vermerken.

§ 87

Beseitigung von Mängeln

Vor Beseitigung der bei den laufenden Untersuchungen festgestellten Mängel darf das Fahrzeug nicht wieder in Betrieb genommen werden.

6. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 88

Polizeibehörden

Polizeibehörden im Sinne dieser Verordnung sind in Preußen die Kreispolizeibehörden, in anderen Ländern die entsprechenden Behörden.

§ 89

Ausnahmen

Ausnahmen und Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung bedürfen, soweit nicht anderen Stellen die Befugnis hierzu eingeräumt ist, der Genehmigung des Reichsverkehrsministers.

§ 90

Reichsbahn und Reichspost

(1) Für die Kraftomnibusse der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Reichspost gelten nur die Bestimmungen des 3. Abschnitts dieser Verordnung mit Ausnahme der §§ 38 und 53 Abs. 2, und mit der Maßgabe, daß die den Genehmigungsbehörden im § 34 Abs. 3, § 50 Abs. 2 und § 54 übertragenen Befugnisse von den Behörden der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Reichspost ausgeübt werden.

(2) Für Haltestellenzeichen gilt § 65 Abs. 1 Satz 2.

(3) Im übrigen erlassen die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Reichspost die für die Durchführung ihrer Personenkraftverkehrsdienste erforderlichen Vorschriften selbst.

§ 91

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften und Anordnungen werden nach § 41 des Gesetzes bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 92

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

(2) Für den Übergang gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 9

Soweit nach den bisherigen Vorschriften die Fahrer von Kraftfahrzeugen im Linien- und Droschkenverkehr eines behördlichen Ausweises bedurften, gelten die Ausweise als auf Grund dieser Verordnung erteilt. Ihre Geltungsdauer endet spätestens am 31. März 1941. Auf die Ausweise sind die §§ 11, 14 bis 19 anzuwenden.

§ 26 Abs. 2

gilt nur für Omnibusse, die nach dem 31. März 1939 erstmals zugelassen werden.

§ 30 Abs. 2,
§ 33 Abs. 1 Nr. 2,
§ 35 und § 36

treten für Fahrzeuge, die vor dem 1. April 1939 erstmals zugelassen worden sind, am 1. April 1940 in Kraft.

§ 37

tritt für Omnibusse, die vor dem 1. April 1939 erstmals zugelassen worden sind, nach näherer Bestimmung des Reichsverkehrsministers in Kraft. Auf Personenwagen und Lastwagen, die vor dem 1. April 1939 erstmals zugelassen worden sind, findet § 37 keine Anwendung.

§ 42 Abs. 3 Buchst. b,
§ 44 und § 47

gelten nur für Fahrzeuge, die nach dem 31. März 1940 erstmals zugelassen werden.

§ 43 und § 58

gelten zunächst nur für Fahrzeuge, die nach dem 31. März 1940 erstmals zugelassen werden, für alle übrigen Fahrzeuge nach näherer Bestimmung des Reichsverkehrsministers.

§ 45, § 46 Abs. 1, 2
und § 55 Abs. 1

gelten zunächst nur für Fahrzeuge, die nach dem 30. September 1939 erstmals zugelassen werden, für alle übrigen Fahrzeuge nach näherer Bestimmung des Reichsverkehrsministers.

§ 48 Abs. 1 und § 50

gelten nur für Fahrzeuge, die nach dem 30. September 1939 erstmals zugelassen werden.

§ 49 Abs. 1

gilt nur für Fahrzeuge, die nach dem 31. März 1939 erstmals zugelassen werden. Aus Fahrzeugen, die vor dem 1. April 1939 erstmalig in Betrieb gesetzt worden sind, müssen die im Durchgang vorhandenen, nicht fest mit dem Boden verbundenen Sitze, insbesondere Klappsitze, sowie die für die Anbringung solcher Sitze vorhandenen Einrichtungen entfernt werden, es sei denn, daß das Fahrzeug gemäß § 49 Abs. 2 im Berufsverkehr verwendet wird.

§ 51 Abs. 2

gilt nur für Fahrzeuge, die nach dem 31. März 1940 erstmals zugelassen werden. Die Frischluftheizung von Omnibussen, die vor diesem Zeitpunkt erstmals zugelassen sind, ist jährlich zwischen dem 1. September und 15. Oktober unter einem Prüfdruck von 2,5 atü auf Dichtigkeit zu untersuchen.

§ 73

tritt für die am 1. April 1939 in Betrieb befindlichen Droschken am 1. April 1942 in Kraft. Bei einem Wechsel der Person des Droschkenhalters ist das Fahrzeug mit dem im § 73 vorgeschriebenen Anstrich zu versehen.

Berlin, den 13. Februar 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Anlage 1
(Zu § 9)

(Vorderseite)

Ausweis

Der .....,

geboren am ..... in .....,

wohnhaft in ....., ... Straße Nr. .....,

ist auf Grund der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 231) berechtigt, im — eigenen — Betriebe — des/der Firma

..... in .....,

..... Straße Nr. .....[1]), als Fahrer eines/einer nach dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande zugelassenen

Kraftomnibusses im Linienverkehr[2])
Kraftomnibusses im Gelegenheitsverkehr
Oberleitungsomnibusses
Lastkraftwagens
Kraftdroschke

tätig zu sein. Der Ausweis gilt nur in Verbindung mit dem Führerschein und verliert seine Gültigkeit am .....

Der Ausweis ist auf allen Fahrten mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Beamten auszuhändigen. Vor Antritt eines neuen Beschäftigungsverhältnisses ist er dem Unternehmer zu übergeben, der ihn unverzüglich der Polizeibehörde einzureichen hat.

....., den ..... 19.....

.....
(Unterschrift und Dienststempel der Polizeibehörde)

[1]) Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses sind auf der Rückseite zu vermerken.
[2]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Rückseite)

Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses

Beginn des Beschäftigungsverhältnisses	Name (Firma) des Unternehmers	Dienststempel der Polizeibehörde und Datum	

Anlage 2
(Zu § 42)

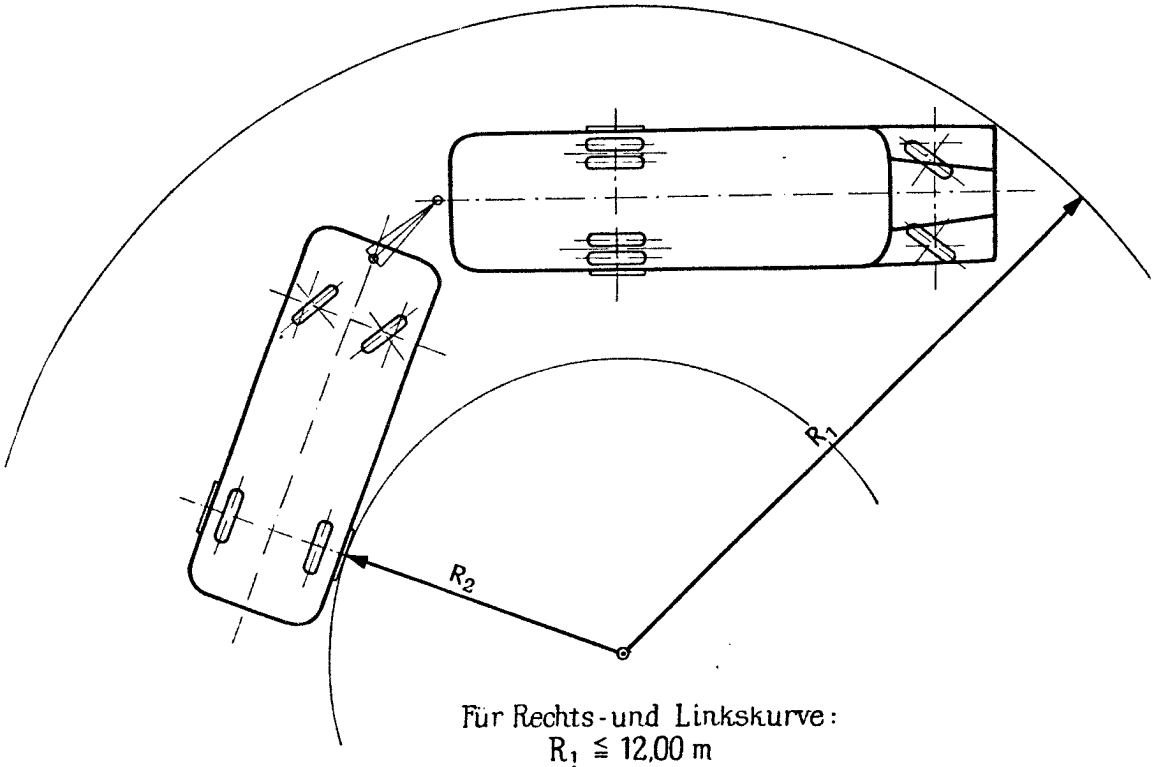

Für Rechts- und Linkskurve:
$R_1 \leqq 12{,}00$ m
$R_1 - R_2 \leqq 5{,}50$ m

Anlage 3
(Zu den §§ 48, 49

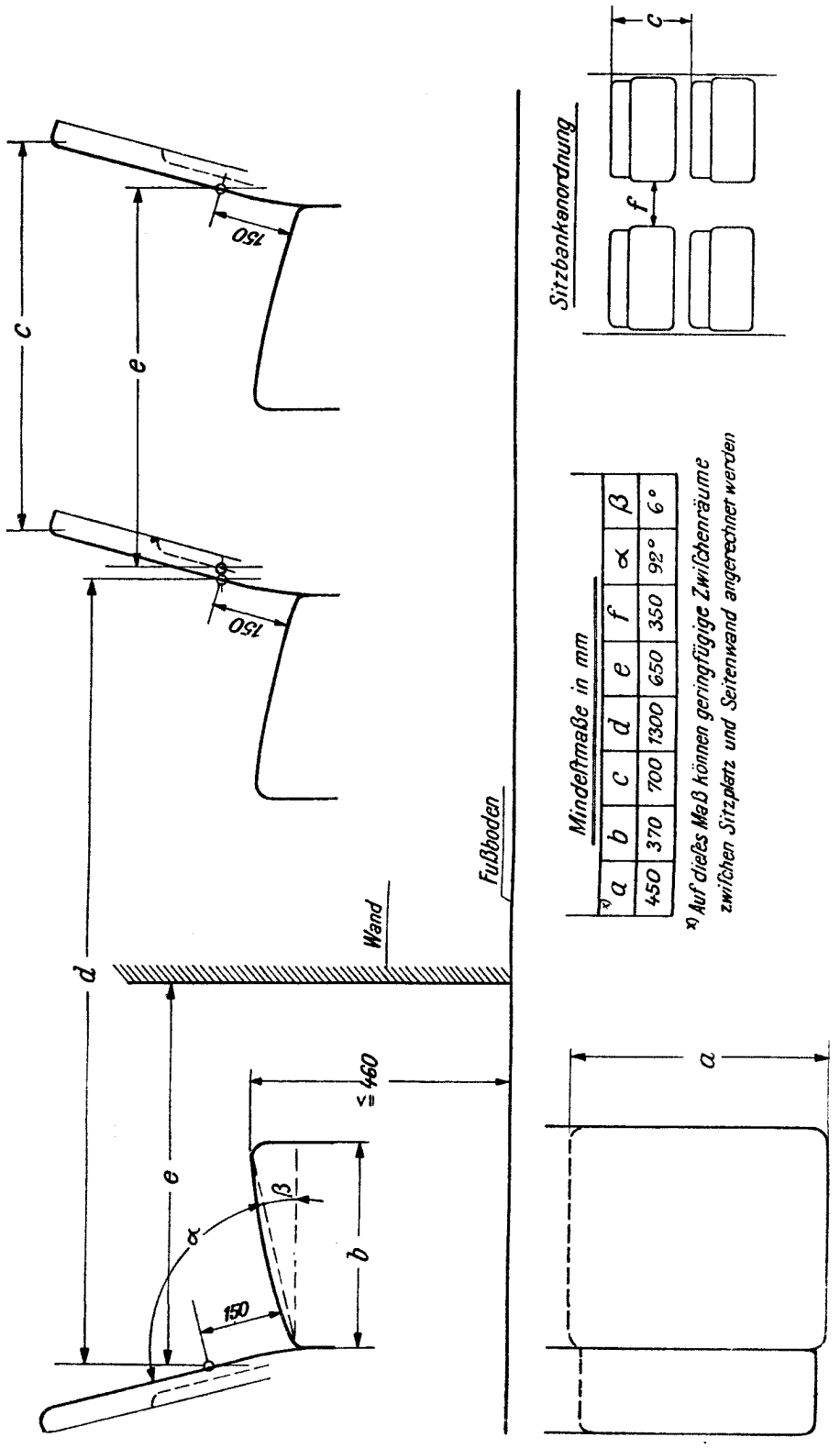

Mindestmaße in mm

a	b	c	d	e	f	α	β
450	370	700	1300	650	350	92°	6°

x) Auf dieses Maß können geringfügige Zwischenräume zwischen Sitzplatz und Seitenwand angerechnet werden

Anlage 4
(Zu § 85)

Prüfbericht

Nr. ..... des Fahrzeugs

(amtliches Kennzeichen/Zulassungszeichen für Anhänger)

Tag der Prüfung: ..... Stand des Wegstreckenmessers: .....

In der Zeit vom ..... bis ..... war das Fahrzeug außer Betrieb.

Zustand und Wirkung nachstehender Fahrzeugteile:	Vermerke über die zur Wiederherstellung des erforderlichen Betriebszustandes erfolgten Arbeiten
Zustand der Bereifung: vorn: ..... hinten:	
Zustand der Lenkvorrichtung:	
Hauptbremse: Bremstrommeln: ..... Bremsbelag: ..... Übrige Teile der Hauptbremse: .... Wirkungsweise der Hauptbremse:	
Hand- bzw. Feststellbremse: Bremstrommeln: ..... Bremsbelag: ..... Übrige Teile der Hand- bzw. Feststellbremse: ..... Wirkungsweise der Feststellbremse:	
Bemerkungen:	

Prüfung ausgeführt durch .....

Verantwortlicher Handwerksmeister .....

Sichtvermerk des Unternehmers oder Betriebsleiters .....

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftenstelle

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Februar 1939	Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 39	**Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)**	251
17. 2. 39	**Gesetz über die Besoldung der Hochschullehrer (Vierunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes)**	252
16. 2. 39	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes	256
17. 2. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen in den sudetendeutschen Gebieten	257
17. 2. 39	Verordnung über die Einführung der Lotterieverordnung und der hierzu ergangenen Gebührenordnung in den sudetendeutschen Gebieten	257
17. 2. 39	Verordnung zur Überleitung der österreichischen Biersteuer auf das Reich	258
18. 2. 39	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)	259

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz).

Vom 17. Februar 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

(2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.

(3) Wer die Heilkunde bisher berufsmäßig ausgeübt hat und weiterhin ausüben will, erhält die Erlaubnis nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen; er führt die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker".

§ 2

(1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, bisher berufsmäßig nicht ausgeübt hat, kann eine Erlaubnis nach § 1 in Zukunft nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erhalten.

(2) Wer durch besondere Leistungen seine Fähigkeit zur Ausübung der Heilkunde glaubhaft macht, wird auf Antrag des Reichsministers des Innern durch den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unter erleichterten Bedingungen zum Studium der Medizin zugelassen, sofern er seine Eignung für die Durchführung des Medizinstudiums nachweist.

§ 3

Die Erlaubnis nach § 1 berechtigt nicht zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen.

§ 4

Es ist verboten, Ausbildungsstätten für Personen, die sich der Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes widmen wollen, einzurichten oder zu unterhalten.

§ 5

(1) Wer ohne Erlaubnis die Heilkunde ausübt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer dem § 3 oder § 4 oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 6

(1) Die Ausübung der Zahnheilkunde fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers auch

andere heilkundliche Verrichtungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen.

§ 7

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 56a Abs. 1 Nr. 1 und § 148 Abs. 1 Nr. 7a der Reichsgewerbeordnung, soweit sie sich auf die Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes beziehen, außer Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Gesetz über die Besoldung der Hochschullehrer (Vierunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes) Vom 17. Februar 1939

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Abschnitt A

§ 1

Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

I. Im § 2 wird vor „gewährt" eingefügt:
„den Hochschullehrern nach der der Besoldungsordnung A als 4. Anlage beigefügten Besoldungsordnung H".

II. Im § 16 wird

a) hinter Absatz 1 eingefügt:
„(2) Die Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten sowie die den letzteren gleichgestellten Beamten erhalten Diäten und Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe der als Anlage zur Anlage 5 beiliegenden Aufstellung. Für die Dozenten gilt dies nur, soweit der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung es bestimmt und Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.",

b) der bisherige Absatz 2 Absatz 3.

III. Der Besoldungsordnung A wird als 4. Anlage folgende Besoldungsordnung H angefügt:

„Besoldungsordnung H

Hochschullehrer

Besoldungsgruppe 1

11 100 RM im Durchschnitt

7 500 — 8 100 — 8 700 — 9 300 — 9 900 — 10 500 — 11 100 — 11 600, in besonderen Einzelfällen bis zu **13 600 RM**

Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten bis vierten Dienstaltersstufe,
II von der fünften Dienstaltersstufe an.

Ordentliche Professoren bei den wissenschaftlichen Hochschulen[1]),
Hauptamtliche Mitglieder bei der Akademie der Wissenschaften in Berlin.

[1]) Erhalten einen Anteil an den für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.
Den ordentlichen Professoren wird eine bestimmte Einnahme an Unterrichtsgebühren gewährleistet; sie beträgt mindestens 1 000 RM, höchstens 7 000 RM.

Besoldungsgruppe 2

8 600 RM im Durchschnitt

5 700 — 6 200 — 6 700 — 7 200 — 7 700 — 8 200 — 8 600 — 9 000, in besonderen Einzelfällen bis zu **11 600 RM**

Wohnungsgeldzuschuß: III[2]).

Außerordentliche Professoren sowie Abteilungsvorsteher bei den wissenschaftlichen Hochschulen[3]).

---

[2]) Den Beamten, die am 30. September 1927 bereits den Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) nach Tarifklasse II erhalten haben, wird für ihre Person der Wohnungsgeldzuschuß nach Tarifklasse II gewährt.

[3]) Erhalten einen Anteil an den für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Den außerordentlichen Professoren und den Abteilungsvorstehern wird eine bestimmte Einnahme an Unterrichtsgebühren gewährleistet; sie beträgt mindestens 1 000 RM, höchstens 7 000 RM."

IV. Der Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten wird folgende Anlage angefügt:

„Diätenordnung
für die Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten sowie die den letzteren gleichgestellten Beamten bei den wissenschaftlichen Hochschulen

Außerplanmäßige Beamte	Diäten im Diätendienstjahr	Diäten Dienstaltersstufe Reichsmark
Dozenten, wissenschaftliche Assistenten, Prosektoren, Oberassistenten, Oberingenieure, Oberärzte, Lektoren, Apotheker	1 und 2	3 400
	3 und 4	3 950
	5	4 400
	6 und 7	4 800
	8 und 9	5 200
	10 und 11	5 600
	12 und 13	6 000
	14 und darüber hinaus*)	6 400
	16 und 17	6 800
	18 und 19	7 200
	20 und folgende	7 500

1. Die Dozenten und die wissenschaftlichen Assistenten sowie die den letzteren gleichgestellten Beamten erhalten den

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
III von der siebenten Dienstaltersstufe an.

2. Bis auf weiteres erhalten die verheirateten außerplanmäßigen Beamten im ersten und zweiten Diätendienstjahr die Diäten der dritten Dienstaltersstufe, vom Beginn des dritten Diätendienstjahres an die Diäten der vierten Dienstaltersstufe, in der sie fünf Jahre verbleiben. Nach Ablauf dieser Zeit rücken sie in den Dienstaltersstufen dieser Diätenordnung weiter auf.

---

*) Nur für einen Teil der Beamten nach Maßgabe des Haushaltsplans.

3. Die Dozenten, die Oberingenieure und Lektoren erhalten einen Anteil an den Unterrichtsgebühren. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.
4. Den wissenschaftlichen Assistenten bei den wissenschaftlichen Hochschulen stehen gleich die wissenschaftlichen Assistenten bei den von den zuständigen Fachministern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen näher zu bestimmenden wissenschaftlichen Lehr-, Versuchs- und Forschungsanstalten."

§ 2

Wissenschaftliche Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind Universitäten, Technische Hochschulen, Bergakademien, Tierärztliche Hochschulen, Hochschule für Bodenkultur in Wien, Landwirtschaftliche Hochschule in Hohenheim, Wirtschaftshochschule in Berlin, Hochschule für Welthandel in Wien, Handelshochschule in Königsberg (Pr), Philosophisch-Theologische Hochschulen in Bayern, Staatliche Akademie in Braunsberg, Medizinische Akademie in Düsseldorf, Montanistische Hochschule in Leoben, Forstliche Hochschulen.

§ 3

(1) Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung kann zur Gewinnung und Erhaltung ausgezeichneter Lehrkräfte im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in den Besoldungsgruppen H 1 und H 2

a) Dienstalterszulagen vorweg gewähren und Grundgehälter in besonderen Einzelfällen festsetzen,
b) darüber hinaus ruhegehaltfähige oder nicht ruhegehaltfähige Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts bewilligen.

(2) Die Rektoren und Dekane an den wissenschaftlichen Hochschulen und der Prorektor an der Universität Berlin erhalten für die Dauer ihrer Amtstätigkeit eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Rahmen der im Haushaltsplan dafür vorgesehenen Mittel bestimmt.

Abschnitt B

§ 4

(1) Das Reichsbesoldungsrecht ist mit Wirkung ab 1. Oktober 1938 verbindlich für die Hochschullehrer, die Dozenten, die wissenschaftlichen Assistenten und die den letzteren gleichgestellten Beamten bei den wissenschaftlichen Hochschulen und bei den gemäß § 1 unter IV Nr. 4 zu bestimmenden Anstalten.

(2) Für die wissenschaftlichen Assistenten und die ihnen gleichgestellten Beamten im Altreich tritt die Verbindlichkeit bereits rückwirkend ab 1. April 1938 ein.

§ 5

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zu bestimmen, welcher Reichsbesoldungsgruppe die überzuleitenden Hochschullehrer zuzuweisen sind, wie ihr Besoldungsdienstalter oder das Diätendienstalter der überzuleitenden Dozenten, der wissenschaftlichen Assistenten und der ihnen nach diesem Gesetz gleichgestellten Beamten festzusetzen ist und in welcher Weise damit noch nicht erfaßte, nach dem bisherigen Recht gewährte Bezüge zu übernehmen sind.

§ 6

Erhalten ledige Hochschullehrer, Dozenten, Assistenten und ihnen nach diesem Gesetz gleichgestellte Beamte infolge Vollendung des 45. Lebensjahres beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits den Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete, so verbleibt es hierbei. Der Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete wird in diesen Fällen auch der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde gelegt.

§ 7

(1) Sind die Dienstbezüge, die einem planmäßigen Hochschullehrer, Dozenten, wissenschaftlichen Assistenten und einem der ihnen nach diesem Gesetz gleichgestellten Beamten am Tage vor dem Zeitpunkt zugestanden haben, mit dem das Reichsbesoldungsrecht nach § 4 dieses Gesetzes für ihn verbindlich ist, höher, als die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Dienstbezüge, so erhält er eine Ausgleichszulage. Diese besteht in dem Unterschiedsbetrage zwischen den bisherigen und den neuen Bezügen. Bei Berechnung des Unterschiedsbetrages bleiben außer Ansatz:

a) Kinderzuschläge (Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen),
b) Dienstaufwandsentschädigungen,
c) nicht ruhegehaltfähige Gebührenanteile einschließlich der zugesicherten Mindesteinnahme an Unterrichtsgebühren.

(2) Soweit die Ausgleichszulage einem Beamten gewährt wird, der durch die Einweisung in die ergänzte Reichsbesoldungsordnung eine Minderung des Wohnungsgeldzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlages erfährt, bestimmt sich ihre Höhe nach dem jeweiligen dienstlichen Wohnsitz.

(3) Die Ausgleichszulage wird gewährt, bis sie durch Erhöhung der neuen Bezüge, insbesondere durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen oder durch Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe ausgeglichen wird. Hierbei werden nicht angerechnet Änderungen

des Wohnungsgeldzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlages, die durch Versetzung in einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstorts in eine andere Ortsklasse eintreten.

(4) Beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt sind für die Ermittlung des nächsthöheren Grundgehaltsatzes ausschließlich die Grundgehaltsätze der Reichsbesoldungsordnung maßgebend.

(5) Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit die Dienstbezüge, zu deren Ausgleich sie dient, ruhegehaltfähig waren.

(6) Für die unter dieses Gesetz fallenden ordentlichen und außerordentlichen Professoren und Hochschulassistenten im Lande Österreich tritt an die Stelle der Absätze 1 bis 5 die Bestimmung des § 45 der Verordnung über die Einführung des Reichsbesoldungsrechts im Lande Österreich vom 15. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1017).

§ 8

Die Dienstbezüge der entpflichteten Hochschullehrer, die Wartegelder, Ruhegehälter und sonstigen Versorgungsbezüge für die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder zu einem früheren Zeitpunkt ausgeschiedenen Hochschullehrer, Dozenten, wissenschaftlichen Assistenten und der ihnen nach diesem Gesetz gleichgestellten Beamten werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt. Dasselbe gilt für die Bezüge der Hinterbliebenen derjenigen Hochschullehrer, Dozenten, wissenschaftlichen Assistenten und der ihnen gleichgestellten Beamten, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst oder als Versorgungsempfänger verstorben sind. Die Gewährung von Kinderzuschlägen richtet sich jedoch nach den Vorschriften des Reichs.

§ 9

Die nach den §§ 1 bis 8 getroffenen Entscheidungen sind für die Gerichte bindend.

§ 10

Die Reichsminister der Finanzen und für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung werden ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 11

Die zuständigen Länderminister werden ermächtigt, die durch die Neuregelung erwachsenden notwendigen Mehrausgaben über die Ansätze der Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1938 hinaus zu leisten.

§ 12

Dieses Gesetz tritt für die wissenschaftlichen Assistenten und die ihnen gleichgestellten Beamten des Altreichs, soweit sie am 1. Oktober 1938 sich noch im Dienst befinden, mit Wirkung ab 1. April 1938, im übrigen mit Wirkung ab 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, 17. Februar 1939

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Verordnung zur Ergänzung der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes.

Vom 16. Februar 1939.

Auf Grund der §§ 1, 10 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen folgendes verordnet:

Artikel 1

§ 7 Abs. 4 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1060) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 der Verordnung vom 26. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 582) erhält folgende neue Fassung:

„(4) Der Reichsbauernführer kann die von den eingegliederten Vereinen, Vereinigungen und Verbänden abgeschlossenen Dienstverträge kündigen, und zwar auch dann, wenn die Kündigung vertragsmäßig dauernd oder für mehr als ein Jahr ausgeschlossen oder an das Vorliegen eines wichtigen Grundes geknüpft war. Das Kündigungsrecht greift ferner in den Fällen Platz, in denen mit Angestellten, die nicht vom Reichsnährstand übernommen sind, besondere Vergleiche abgeschlossen worden sind. Auf das Verfahren und die sich aus der Kündigung ergebenden Rechtsverhältnisse finden die Vorschriften in Nr. 6 Abs. 2 bis 5, Nr. 7 und Nr. 8 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 233) in der Fassung der Verordnungen vom 7. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 458), 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 678), 7. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 373), 5. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 477) und 3. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 4) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß eine Kündigung auch nach dem 30. Juni 1937 ausgesprochen werden kann und daß an die Stelle des Reichsministers des Innern der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft tritt. Die im Satz 3 genannten Vorschriften gelten sinngemäß auch für Kündigungen durch Dienstverpflichtete."

Artikel 2

Kündigung im Sinne dieser Verordnung ist auch die Aufhebung oder Änderung von Nachwirkungen abgelaufener Dienstverhältnisse, insbesondere die Herabsetzung übermäßig hoher Abfindungen, Übergangsgelder und Versorgungsbezüge auf einen angemessenen Betrag sowie deren zeitliche Beschränkung.

Artikel 3

Das Recht zur Kündigung steht dem Reichsbauernführer für alle vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegenden Eingliederungen bis zum 30. Juni 1939 zu. Bei künftigen Eingliederungen muß die Kündigung der von den eingegliederten Vereinen, Vereinigungen und Verbänden abgeschlossenen Dienstverträge innerhalb eines Jahres nach der Eingliederung ausgesprochen werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1937 in Kraft. Die Aufhebung oder Änderung der Nachwirkungen abgelaufener Dienstverhältnisse ist auch dann rechtswirksam, wenn sie vor dem 1. Juli 1937 erfolgt ist.

Berlin, den 16. Februar 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

Willikens

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 17. Februar 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

In den sudetendeutschen Gebieten gilt das Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281).

Berlin, den 17. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Einführung der Lotterieverordnung und der hierzu ergangenen Gebührenordnung in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 17. Februar 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten mit Ausnahme der von den ehemals österreichischen Ländern Ober- und Niederösterreich verwalteten Gebietsteile gelten:

1. Die Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 283) und
2. die Gebührenordnung für die Genehmigung zur Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1350).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 17. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Überleitung der österreichischen Biersteuer auf das Reich

Vom 17. Februar 1939

Auf Grund der Zehnten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 8. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 194) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Steuerpflichtige Menge an Bier in Fässern

§ 1

Fässer, die noch nicht der Vorschrift des § 53 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz entsprechend mit fortlaufenden Nummern versehen sind, können auf Antrag noch bis zum 31. Oktober 1939 verwendet werden. Spalte 3 des Biersteuerbuches braucht in solchen Fällen nicht ausgefüllt zu werden.

§ 2

Brauereien, die schon vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Abnehmern das Bier in Fässern nicht nach ihrem eichamtlichen Raumgehalt, sondern in handelsüblicher Weise nach $^1/_8$, $^1/_4$, $^1/_3$, $^1/_2$, $^1/_1$ und $^2/_1$ Hektoliter in Rechnung gestellt haben, können mit Genehmigung des Hauptzollamts bis zum 31. Oktober 1939 diese handelsüblichen Mengen unter Hinzurechnung von 3 vom Hundert zur Versteuerung anmelden.

Artikel 2

Anrechnung der bisherigen österreichischen Biersteuer auf die Reichsbiersteuer

§ 1

(1) Inhaber von Brauereien haben der zuständigen Zollstelle die am 28. Februar 1939 nach Schluß der Geschäftsstunden in ihren Brauereien befindlichen Vorräte an Würze und Bier am 1. März 1939 schriftlich anzumelden.

(2) Die Anmeldungen sind in doppelter Ausfertigung abzugeben und haben zu enthalten

a) Name (Firma) und Ort der Brauerei und die Räume, in denen die Vorräte lagern,

b) Art und Bezeichnung der Gefäße, in denen die Vorräte aufbewahrt werden,

c) die Mengen der Vorräte an Würze und an Bier in Hektolitern und Litern, getrennt nach den einzelnen Aufbewahrungsgefäßen. Hierbei sind Biervorräte, die auf Versandfässer abgefüllt sind, nach deren handelsüblicher Bezeichnung ($^1/_8$, $^1/_4$, $^1/_3$, $^1/_2$, $^1/_1$, $^2/_1$ Hektoliter) anzumelden; für Flaschen von $^1/_2$ Liter Inhalt sind 480 Kubikzentimeter anzusetzen, für Flaschen anderer Größen ist der Flascheninhalt an Hand einer Musterflasche zu ermitteln.

§ 2

(1) Die Zollstellen übergeben die Anmeldungen sofort den Aufsichtsbeamten zur Nachprüfung. Die Aufsichtsbeamten prüfen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anmeldungen an Hand der in der Brauerei geführten Bücher, soweit möglich, noch am 1. März 1939 nach. Stichprobenweise Nachprüfung ist zulässig. § 194 der Reichsabgabenordnung findet Anwendung.

(2) Die Aufsichtsbeamten geben die Anmeldungen nach der etwa erforderlichen Berichtigung, die vom Brauereiinhaber schriftlich anzuerkennen ist, an die Zollstelle zurück.

§ 3

(1) Die Zollstellen berechnen aus den amtlichen Erzeugungsverzeichnissen der letzten drei Monate für jede Brauerei den diesem Zeitraum entsprechenden durchschnittlichen Extraktgehalt der Stammwürze der Vorräte. Hierbei wird die nach den bisherigen österreichischen Biersteuervorschriften bei der Ausfuhr von Bier gegen Steuerrückvergütung angeordnete Berechnungsart für die Errechnung des durchschnittlichen Extraktgehalts der Stammwürze (Punkt 3 der Anlage A zu § 12 der Biersteuervollzugsvorschrift) angewendet.

(2) Die festgestellten Vorräte an Bier im Lagerkeller werden um 3 vom Hundert, die Vorräte in den Versandgefäßen um 5 vom Hundert erhöht; die im Gärkeller vorhandenen Würzevorräte bleiben unverändert.

(3) Durch Vervielfältigung der Summe der sich nach Absatz 2 ergebenden Würze- und Biermengen mit dem nach Absatz 1 ermittelten durchschnittlichen Extraktgehalt der Stammwürze werden die Hektolitergrade errechnet, die, mit 1,07 Reichsmark vervielf-

fältigt, den Steuerbetrag ergeben, der auf den in der Brauerei am 1. März 1939 vorhandenen Würze- und Biermengen ruht.

(4) Der nach Absatz 3 festgestellte Steuerbetrag wird auf beiden Ausfertigungen der Anmeldung beurkundet. Eine Ausfertigung erhält die Zollkasse, die zweite Ausfertigung wird dem Brauereiinhaber übergeben.

§ 4

Der nach § 3 Absatz 3 festgestellte Steuerbetrag wird nicht in bar herausgezahlt, sondern auf fällig werdende Biersteuer angerechnet.

Artikel 3

Bemessung der Biersteuersätze für den Monat März 1939

§ 1

(1) Inhaber von Brauereien sind verpflichtet, der Zollstelle bis zum 7. März 1939 schriftlich anzumelden, welche Biermengen aus ihrer Brauerei in der Zeit vom 1. April 1938 bis 28. Februar 1939 entfernt oder innerhalb der Brauerei getrunken worden sind.

(2) Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung zu erstatten und wird von dem Aufsichtsbeamten an Hand der in der Brauerei geführten Bücher auf ihre Richtigkeit nachgeprüft.

§ 2

(1) Der Aufsichtsbeamte gibt die Anmeldung nach Prüfung und, soweit erforderlich, Berichtigung der Zollstelle zurück. Die festgestellte Biermenge wird als in den Monaten April 1938 bis Februar 1939 erzeugte Biermenge in Spalte 78 des Biersteuergegenbuchs vermerkt und auf den für den Monat März 1939 zu erteilenden Steuerbescheiden als die bis zum Schluß des Vormonats erzeugte Biermenge eingetragen.

(2) Die eine Ausfertigung der Anmeldung wird Beleg zum Biersteuergegenbuch, die andere Ausfertigung wird dem Brauereiinhaber zurückgegeben.

Artikel 4

Steuerliche Behandlung des den Stammwürzegehaltsvorschriften nicht entsprechenden Bieres

Die in den Brauereien am 1. März 1939 vorhandenen Mengen an fertigem Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 6,5, aber weniger als 11 vom Hundert und von mehr als 14, aber weniger als 16 vom Hundert dürfen in Verkehr gebracht werden. Sie sind als Vollbier zu versteuern.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1939 in Kraft.

Berlin, 17. Februar 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz).

Vom 18. Februar 1939.

Auf Grund § 7 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 251) wird verordnet:

§ 1

(1) Wer bei Verkündung des Gesetzes, ohne als Arzt bestallt zu sein, die Heilkunde am Menschen berufsmäßig ausgeübt hat und sie weiter ausüben will, hat die Erlaubnis bis zum 1. April 1939 bei der für seinen Niederlassungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zu beantragen.

(2) Antragsberechtigt sind ferner die zur Zeit auf den Schulen des Reichsheilpraktikerbundes befindlichen Schüler.

(3) Ist der Antrag rechtzeitig gestellt, so darf der Antragsteller bis zur Entscheidung über denselben die Heilkunde weiter ausüben.

§ 2

(1) Die Erlaubnis wird nicht erteilt,

a) wenn der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

b) wenn er nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,

c) wenn er oder sein Ehegatte nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist,

d) wenn er nicht mindestens abgeschlossene Volksschulbildung nachweisen kann,

e) wenn er nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist,

f) wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß ihm die politische und sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen,

g) wenn ihm infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Berufsausübung erforderliche Eignung fehlt,

h) wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß er die Heilkunde neben einem anderen Beruf ausüben wird.

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag ist, sofern nicht die Versagung nach Abs. 1 Buchst. a bis e erfolgt, die Deutsche Heilpraktikerschaft E. V. (§ 12 der Verordnung) zu hören.

§ 3

(1) Über den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Gesundheitsamt.

(2) Der Bescheid ist dem Antragsteller, der Deutschen Heilpraktikerschaft E. V. und der zuständigen Ärztekammer zuzustellen; das Gesundheitsamt erhält Abschrift des Bescheides. Der ablehnende Bescheid ist mit Gründen zu versehen.

(3) Gegen den Bescheid können der Antragsteller, die Deutsche Heilpraktikerschaft E. V. und die zuständige Ärztekammer binnen zwei Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung eines Gutachterausschusses (§ 4). Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 4

(1) Der Gutachterausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, der weder Arzt noch Heilpraktiker sein darf, aus zwei Ärzten sowie aus zwei Heilpraktikern. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers für die Dauer von zwei Jahren berufen.

(2) Für mehrere Bezirke höherer Verwaltungsbehörden kann ein gemeinsamer Gutachterausschuß gebildet werden.

§ 5

Gegen die Versagung der Erlaubnis durch die höhere Verwaltungsbehörde ist binnen einem Monat die weitere Beschwerde an den Reichsminister des Innern zulässig. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers endgültig.

§ 6

Wer eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes erhält, ist verpflichtet, Mitglied der Deutschen Heilpraktikerschaft E. V. zu werden.

§ 7

(1) Die Erlaubnis ist durch die höhere Verwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 rechtfertigen würden.

(2) Die Erlaubnis ist ferner zurückzunehmen, wenn es unterlassen wird, die Mitgliedschaft bei der Deutschen Heilpraktikerschaft E. V. zu erwerben oder wenn die Mitgliedschaft endigt.

(3) Vor Zurücknahme der Erlaubnis nach Abs. 1 ist der Gutachterausschuß (§ 4) zu hören.

(4) Gegen die Zurücknahme der Erlaubnis nach Abs. 1 ist die Beschwerde an den Reichsminister des Innern zulässig, der im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 8

(1) Wer einen Ausnahmeantrag nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes stellen will, hat seine Heilbefähigung und Heilerfolge für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nachzuweisen.

(2) Die Anträge sind an die für den Wohnort des Antragstellers zuständige höhere Verwaltungsbehörde zu richten. Diese prüft, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 der Verordnung erfüllt sind; ist dies der Fall, so legt sie den Antrag dem Reichsminister des Innern zur Entscheidung vor.

(3) Der Reichsminister des Innern entscheidet über den Antrag im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers endgültig. Vor der Entscheidung ist ein Gutachterausschuß, der beim Reichsminister des Innern gebildet wird, zu hören; er besteht aus einem Vorsitzenden, der weder Arzt noch Heilpraktiker sein darf, aus zwei Ärzten sowie aus zwei Heilpraktikern. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers für die Dauer von zwei Jahren berufen.

(4) Vor Abgabe seines Gutachtens hat der Gutachterausschuß den Antragsteller einer Krankenanstalt zuzuweisen, in der seine Heilbefähigung und seine Heilerfolge durch den zuständigen leitenden Arzt unter Hinzuziehung eines Heilpraktikers zu überprüfen sind. Die Überprüfung in der Krankenanstalt soll im allgemeinen die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Die Krankenanstalt wird vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers im Einzelfalle bestimmt.

§ 9

(1) Eine auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes erteilte Erlaubnis berechtigt zur Ausübung der Heilkunde unter der Berufsbezeichnung „Arzt für Naturheilkunde".

(2) Personen, denen diese Erlaubnis erteilt ist, unterstehen der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433).

§ 10

(1) Anträge auf Zulassung zum Studium der Medizin gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes sind an die für den Wohnort des Antragstellers zuständige höhere Verwaltungsbehörde einzureichen.

(2) Die Antragsteller dürfen das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen des § 2 der Verordnung erfüllt sind, und hört zu dem Antrag den Gutachterausschuß (§ 4).

(4) Nach Abschluß der Ermittlungen legt sie den Antrag mit dem Gutachten dem Reichsminister des Innern vor, der im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers gegebenenfalls den Antrag an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung weiterleitet.

§ 11

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Preußen, Bayern, Sachsen und in den sudetendeutschen Gebieten der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident, in Österreich der Landeshauptmann (Bürgermeister der Stadt Wien), im Saarland der Reichskommissar für das Saarland und im übrigen die oberste Landesbehörde.

(2) Untere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, im übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen der Landrat.

(3) Gegen Verfügungen des Polizeipräsidenten in Berlin als untere Verwaltungsbehörde ist statt der Beschwerde der Einspruch zulässig. Die Entscheidung über den Einspruch ist dem Polizeipräsidenten selbst, dessen allgemeinem Vertreter oder einem Abteilungsleiter des Polizeipräsidiums Berlin vorbehalten.

§ 12

(1) Zur Wahrung der Berufsbelange der nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausübung der Heilkunde zugelassenen Personen ist die Deutsche Heilpraktikerschaft E.V. mit dem Sitz in München errichtet worden. Sie wird als alleinige Berufsvertretung anerkannt.

(2) Andere Vereinigungen, die dem gleichen Zwecke dienen, sind nicht statthaft. Der Reichsminister des Innern kann bestehende Vereinigungen auflösen.

(3) Die Satzung der Deutschen Heilpraktikerschaft E.V. bedarf der Genehmigung des Reichsministers

des Innern. Diese wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter der Führers erteilt.

§ 13

Der Leiter der Deutschen Heilpraktikerschaft E. V. wird vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers berufen und abberufen.

§ 14

(1) Der Leiter regelt in einer Berufsordnung die Berufspflichten der Mitglieder.

(2) Die Berufsordnung bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern, die im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers erteilt wird.

Berlin, den 18. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3 RM. Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Februar 1939	Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Augsburg	263
17. 2. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Bayreuth	264
17. 2. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Breslau	264
17. 2. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Dresden	264
17. 2. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Graz	265
17. 2. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Hansestadt Hamburg	265
17. 2. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Würzburg	265
1. 2. 39	**Gesetz zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe**	266
17. 2. 39	**Siebentes Gesetz über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden**	267
17. 2. 39	**Fünftes Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung**	267
13. 2. 39	Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen in den sudetendeutschen Gebieten	275
14. 2. 39	Neunte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	276
15. 2. 39	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	277
18. 2. 39	Verordnung über die Landbeschaffung für den Bau reichseigener Getreidelagerhallen und Speicher	277
20. 2. 39	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe	277
17. 2. 39	Berichtigung	278

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Augsburg*).

Vom 17. Februar 1939.

Für die Stadt Augsburg ordne ich die Durchführung der von mir bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen an.

Ich beauftrage den Gauleiter des Gaues Schwaben der NSDAP, Karl Wahl, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Berlin, den 17. Februar 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Bayreuth*).

Vom 17. Februar 1939.

Für die Stadt Bayreuth ordne ich die Durchführung der von mir bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen an.

Ich beauftrage den Gauleiter des Gaues Bayerische Ostmark der NSDAP, Fritz Wächtler, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Berlin, den 17. Februar 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Breslau*).

Vom 17. Februar 1939.

Für die Stadt Breslau ordne ich die Durchführung der von mir bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen an.

Ich beauftrage den Gauleiter des Gaues Schlesien der NSDAP, Josef Wagner, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Berlin, den 17. Februar 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Dresden*).

Vom 17. Februar 1939.

Für die Stadt Dresden ordne ich die Durchführung der von mir bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen an.

Ich beauftrage den Reichsstatthalter in Sachsen, Martin Mutschmann, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Berlin, den 17. Februar 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Graz[1]).

Vom 17. Februar 1939.

Für die Stadt Graz ordne ich die Durchführung der von mir bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen an.

Ich beauftrage den Gauleiter des Gaues Steiermark der NSDAP, Dr. Siegfried Uiberreither, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Berlin, den 17. Februar 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

[1]) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Hansestadt Hamburg[*]).

Vom 17. Februar 1939.

Für die Hansestadt Hamburg ordne ich die Durchführung der von mir bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen an.

Ich beauftrage den Reichsstatthalter in Hamburg, Karl Kaufmann, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Die für den Bau der Elbehochbrücke in Hamburg in meinem Erlaß vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 611) getroffenen Anordnungen werden hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 17. Februar 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Würzburg[*]).

Vom 17. Februar 1939.

Für die Stadt Würzburg ordne ich die Durchführung der von mir bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen an.

Ich beauftrage den Gauleiter des Gaues Mainfranken der NSDAP, Dr. Otto Hellmuth, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Berlin, den 17. Februar 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

[*]) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Ausg.: 21. II 39

Gesetz zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe. Vom 1. Februar 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die gewerbsmäßige Erteilung von Auskünften über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten kann von der Kreispolizeibehörde untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende für die ordnungsmäßige Ausübung des Gewerbes keine Gewähr bietet.

§ 2

(1) Die Kreispolizeibehörde kann die Fortsetzung des Gewerbes vorläufig verbieten.

(2) Das vorläufige Verbot kann nur befristet erlassen werden; eine Verlängerung der Frist ist zulässig.

§ 3

Gegen die Untersagung nach § 1 und das vorläufige Verbot nach § 2 oder dessen Verlängerung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. Die gegen ein vorläufiges Verbot eingelegte Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

(1) Wer das Auskunftsgewerbe trotz Untersagung (§ 1) oder vorläufigen Verbots (§ 2) fortsetzt, wird mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Fortsetzung der nach § 1 untersagten oder nach § 2 vorläufig verbotenen gewerblichen Tätigkeit kann außerdem von der zuständigen Ortspolizeibehörde durch Zwang verhindert werden.

§ 5

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er bestimmt insbesondere die für die Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Behörden und regelt das Verfahren.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung des Gesetzes für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

Berlin, den 1. Februar 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Siebentes Gesetz über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden.

Vom 17. Februar 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 286) erstrecken sich auf die Schuldverschreibungen, welche die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden für Beträge ausgibt, die auf Fälligkeiten aus der Zeit vom 1. Januar 1939 bis zum 30. Juni 1939 bei ihr eingehen.

Berlin, 17. Februar 1939

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Fünftes Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung.

Vom 17. Februar 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

Nr. 1. Im § 537 Abs. 1 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 5 wird hinter den Worten „(Heer und Marine)" eingefügt:

„, der SS-Verfügungstruppe, der SS-Totenkopfverbände, der SA-Standarte „Feldherrnhalle", des Reichsarbeitsdienstes"

b) Hinter Nr. 5a wird folgende Nr. eingefügt:

„5b. der Betrieb der Technischen Nothilfe,"

c) Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. Betriebe zur Bewachung des Eigentums und zum Schutze des Lebens",.

Nr. 2. Im § 544a werden hinter dem Wort „Unglücksfällen" die Worte „oder einen Betrieb zur Luftschutzausbildung" eingefügt.

Nr. 3. Der § 545a erhält folgenden Abs. 2:

„Der Umstand, daß der Versicherte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung von der Arbeitsstätte auf dieser oder in ihrer Nähe eine Unterkunft hat, schließt die Versicherung des Weges von und nach der Familienwohnung nicht aus."

Nr. 4. Der § 546 erhält folgenden Satz 2:

„Gelegenheitsdienste, die auf Grund der Familiengemeinschaft oder aus Gefälligkeit üblich sind, sind nicht versichert."

Nr. 5. Der § 553a erhält folgende Fassung:

„§ 553a

Die Vorschriften über die Entschädigung von Betriebsunfällen finden auch Anwendung, wenn jemand ohne besondere rechtliche Verpflichtung

1. unter Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit einen anderen aus gegenwärtiger Lebensgefahr rettet oder zu retten unternimmt,
2. einem Amtsträger des Staates, von dem er zur Unterstützung bei einer Diensthandlung zugezogen wird, Hilfe leistet,
3. bei einer mit dem Tode, mit Zuchthaus oder Gefängnis bedrohten strafbaren Handlung bei Verfolgung oder Festnahme des Täters oder seines Gehilfen oder zum Schutze des Angegriffenen Hilfe leistet

und dabei einen Unfall erleidet."

Nr. 6. Im § 555 werden die Worte „Körperverletzung oder Tötung" durch die Worte „Körperverletzung, Tötung oder Beschädigung eines Körperersatzstückes" ersetzt.

Nr. 7. Der § 556 erhält folgenden Satz 2:

„Im Falle des § 545a kann der Schadenersatz außerdem ganz oder teilweise, bei Hinterbliebenen jedoch höchstens zur Hälfte versagt werden, wenn eine grobe Fahrlässigkeit des Verletzten bei der Entstehung des Unfalls mitgewirkt hat."

Nr. 8. Der § 558 erhält folgenden Abs. 2:

„Die Genossenschaft hat ein durch den Unfall beschädigtes Körperersatzstück wiederherstellen oder erneuern zu lassen."

Nr. 9. Im § 559 Abs. 2 werden hinter den Worten „nicht beanspruchen kann" die Worte „und Arbeitsentgelt nicht erhält" eingefügt.

Nr. 10. Dem § 559a werden folgende Absätze angefügt:

„Ist die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge des Unfalls um weniger als ein Fünftel gemindert, so wird eine Rente nur gewährt, solange die Erwerbsfähigkeit auch infolge eines anderen oder mehrerer anderer Unfälle gemindert ist und die Hundertsätze der durch die einzelnen Unfälle verursachten Minderung zusammen wenigstens die Zahl Zwanzig erreichen. Andere Unfälle werden hierbei dann berücksichtigt, wenn für sie ein Anspruch auf Krankengeld oder Rente besteht oder der Verletzte wegen einer Teilrente von mehr als zehn vom Hundert abgefunden ist oder wenn eine Rente weggefallen oder mangels hinreichender Minderung der Erwerbsfähigkeit auf Grund förmlicher Feststellung nicht oder nicht mehr gewährt worden ist.

Den anderen Unfällen stehen gleich Unfälle nach dem Gesetz über Unfallfürsorge für Gefangene, den Beamten-Unfallfürsorgegesetzen und dem Deutschen Beamtengesetz sowie Beschädigungen im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes, des Altrentnergesetzes, des Kriegspersonenschädengesetzes, des Wehrmachtversorgungsgesetzes, des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes, der Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetze, der früheren Militärversorgungsgesetze, des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder, des Reichsgesetzes über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz und des Reichsgesetzes über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung.

Hat der Verletzte für die Folgen des oder der früheren Unfälle eine Rente nach Abs. 3, 4 nicht erhalten, so ist die Rente für den späteren Unfall nach der gesamten durch die Unfälle verursachten Minderung seiner Erwerbsfähigkeit zu bemessen."

Nr. 11. Der § 559b erhält folgende Fassung:

„§ 559b

Solange der Verletzte eine Rente von fünfzig oder mehr vom Hundert der Vollrente oder mehrere Renten aus der Unfallversicherung bezieht, deren Hundertsätze zusammen die Zahl Fünfzig erreichen (Schwerverletzter), wird zu jeder Rente für jedes Kind bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr eine Kinderzulage in Höhe von zehn vom Hundert der Rente gewährt. Erhält ein Kind nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Kinderzulage für deren Dauer gewährt, jedoch nicht über das vollendete achtzehnte Lebensjahr hinaus, solange der Versicherte das Kind überwiegend unterhält; dies gilt entsprechend, wenn ein Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten. Die Rente darf jedoch einschließlich der Kinderzulagen den Jahresarbeitsverdienst nicht übersteigen; bei der Feststellung dieses Höchstsatzes werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf die Kinderzahl gegeben werden, vom Jahresarbeitsverdienst nicht abgezogen.

Als Kinder gelten

1. die ehelichen Kinder,
2. die für ehelich erklärten Kinder,
3. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
4. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist,
5. die unehelichen Kinder einer Versicherten.

Jede Änderung der Rente durch Hinzutritt oder durch Ausscheiden eines Kindes wirkt vom ersten Tage des auf die Änderung folgenden Monats ab.

Die Rente einer versicherten Ehefrau wird für ihre Kinder, die eheliche Kinder des Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, um die Kinderzulage nur erhöht, wenn die Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalles den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten hat.

Die Kinderzulage, auf die ein Berechtigter Anspruch hat, kann mit seiner Zustimmung einem Dritten auf dessen Antrag ausgehändigt werden, wenn dieser den Unterhalt des Kindes überwiegend bestreitet. Eine Verfügung des Berechtigten über die Kinderzulage für diese Zeit ist unwirksam. Verweigert der Berechtigte die Zustimmung oder ist sie aus einem anderen Grunde nicht zu erlangen, so kann sie vom Versicherungsamt ersetzt werden.

Mehreren Empfängern von Renten aus der Unfallversicherung wird die Kinderzulage für dasselbe Kind nur einmal gewährt, und zwar demjenigen, der das Kind überwiegend unterhält."

Nr. 12. Der § 559c wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Abs. 3" werden durch die Worte „Abs. 5" ersetzt.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„Das Ruhen des Krankengeldes nach § 189 Abs. 1 gilt nicht als Wegfall des Krankengeldes im Sinne des Abs. 1."

Nr. 13. Im § 559 *l* werden die Absätze 2 bis 4 durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„Das gilt auch für

1. die als Lotsen Versicherten,
2. die als Ehegatte eines Unternehmers Versicherten,
3. die Verwandten und Verschwägerten aufsteigender oder absteigender Linie des Unternehmers oder seines Ehegatten,
4. die anderen nach § 559b Abs. 2 den ehelichen Kindern des Unternehmers oder seines Ehegatten Gleichgestellten,
5. die Geschwister des Unternehmers oder seines Ehegatten.

Krankenbehandlung soll schon während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall gewährt werden, wenn die vom Verletzten selbst gewählte Behandlung nicht ausreicht, um die Erwerbsfähigkeit möglichst schnell und vollständig wiederherzustellen. Zur Förderung der Krankenbehandlung kann während ihrer Dauer dem Verletzten und seinen Angehörigen eine geldliche Unterstützung gewährt werden. Bei Heilanstaltpflege ist dem Verletzten Tagegeld und seinen Angehörigen Familiengeld nach § 559e zu zahlen; daneben ist die Gewährung einer geldlichen Unterstützung nach Satz 2 zulässig.

Dem Verletzten können die Kosten der selbst gewählten Behandlung für die ersten dreizehn Wochen ganz oder zum Teil erstattet werden. Sie sollen, soweit das angemessen ist, ganz erstattet werden, wenn der Verletzte sich selbst rechtzeitig eine Behandlung verschafft, die eine möglichst schnelle und vollständige Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit herbeizuführen geeignet war.

Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die nach § 552 Versicherten."

Nr. 14. Im § 569b Abs. 1 werden hinter dem Wort „Luftschutzausbildung" die Worte „sowie im Betriebe der Technischen Nothilfe" eingefügt und die Worte „bei Lebensrettern" durch die Worte „bei Personen, die einen Unfall nach § 553a erlitten haben," ersetzt.

Nr. 15. Der § 571c erhält folgende Fassung:

„§ 571c

Die Versicherung erstreckt sich auf den Jahresarbeitsverdienst bis zu einem Höchstbetrag von 7 200 Reichsmark. Die Satzung kann die Versicherung darüber hinaus erstrecken."

Nr. 16. Der § 591 erhält folgende Fassung:

„§ 591

Jedes Kind des Getöteten erhält eine Rente von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr. Erhält das Kind nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Rente für deren Dauer gewährt, jedoch nicht über das vollendete achtzehnte Lebensjahr hinaus; dies gilt entsprechend, wenn ein Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten.

Der § 559b Abs. 2 gilt entsprechend."

Nr. 17. Der § 592 erhält folgende Fassung:

„§ 592

Nach dem Tode einer versicherten Ehefrau wird ihren Kindern, die eheliche Kinder des hinterbliebenen Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, Kinderrente nur gewährt, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten hat."

Nr. 18. Hinter dem § 592 wird eingefügt:

„§ 592a

Treffen für dasselbe Kind die Voraussetzungen für mehrere Kinderrenten aus der Unfallversicherung zusammen, so wird nur die höchste Rente gewährt."

Nr. 19. Der § 595 erhält folgende Fassung:

„§ 595

Die Renten der Hinterbliebenen dürfen zusammen vier Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen, sonst werden sie gekürzt, und zwar bei Ehegatten und Kindern gleichmäßig; Verwandte der aufsteigenden Linie haben nur Anspruch, soweit Ehegatten oder Kinder den Höchstbetrag nicht erschöpfen.

Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Renten der übrigen bis zum zulässigen Höchstbetrage."

Nr. 20. Im § 606 werden die Worte „oder eine Verpflichtung auf Grund des § 848b" durch die Worte „oder eine nach § 848a bestimmte Verpflichtung" ersetzt.

Nr. 21. Der § 612 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Rente wird bei jeder Auszahlung auf volle 10 Reichspfennig auf- oder abgerundet. Bei Hinterbliebenenrenten ist jede einzelne Rente auf- oder abzurunden."

Nr. 22. Hinter dem § 616 wird eingefügt:

„§ 616a

Ist nach allgemeinen Erfahrungen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles die Erwartung gerechtfertigt, daß nur eine vorläufige Rente zu gewähren ist, so kann die Genossenschaft den Verletzten nach Abschluß des Heilverfahrens durch eine Gesamtvergütung in Höhe des voraussichtlichen Rentenaufwands abfinden. Nach Ablauf des Zeitraums, für den die Abfindung bestimmt war, ist auf Antrag Rente unter den Voraussetzungen des § 559a zu gewähren."

Nr. 23. Der § 624a erhält folgenden Abs. 2:

„Das Reich ist auch Träger der Versicherung für den Betrieb der Technischen Nothilfe."

Nr. 24. Der § 625a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der § 624 gilt entsprechend."

Nr. 25. Im § 627 werden die Worte „beim Lebensretten" durch die Worte „nach § 553a" ersetzt.

Nr. 26. Der § 635 fällt weg.

Nr. 27. Der § 636 erhält folgende Fassung:

„§ 636

Mehrere Genossenschaften können durch übereinstimmenden Beschluß ihrer Leiter vereinigt werden.

Die Leiter mehrerer Genossenschaften können beschließen, daß einzelne Gewerbezweige oder örtlich begrenzte Teile aus einer Genossenschaft auf eine andere übergehen.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichsarbeitsministers."

Nr. 28. Die §§ 637 bis 641, 648 fallen weg.

Nr. 29. Der § 675 erhält folgende Fassung:

„§ 675

Der Leiter gibt der Berufsgenossenschaft eine Satzung."

Nr. 30. Der § 676 fällt weg.

Nr. 31. Der § 677 erhält folgende Fassung:

„§ 677

Die Satzung muß bestimmen über

1. Namen, Sitz und Bezirk der Genossenschaft,
2. Form der Willenserklärungen der Genossenschaft nach außen,
3. Festsetzung der Pauschbeträge für Zeitverlust und des Ersatzes der baren Auslagen (§ 21), die den für die Genossenschaft ehrenamtlich tätigen Personen zu gewähren sind,
4. Verfahren beim Einschätzen der Betriebe in die Klassen des Gefahrentarifs,
5. Verfahren bei Betriebsänderungen und bei Wechsel der Person des Unternehmers,
6. Folgen von Betriebseinstellung oder eines Wechsels der Person des Unternehmers, besondere Sicherstellung seiner Beiträge, wenn er den Betrieb einstellt,
7. Handhabung des Erlasses von Vorschriften zur Unfallverhütung und zur Überwachung der Betriebe,
8. Verfahren bei Anmeldung und Ausscheiden versicherter Unternehmer, Lotsen und anderer nach § 552 Versicherter sowie Höhe und Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes der Unternehmer und Lotsen,
9. Art der Bekanntmachungen,
10. Änderung der Satzung.

Die Satzung kann bestimmen über

1. die Gliederung der Genossenschaft in Sektionen,
2. die Einsetzung von Vertrauensmännern und über ihre Bezirke, Aufgaben und Stellvertreter,
3. die Ermächtigung des Leiters, Unternehmer und ihnen nach § 912 Gleichgestellte, die ihren satzungsmäßigen Pflichten zuwiderhandeln, mit Ordnungsstrafe in Geld zu belegen."

Nr. 32. Die §§ 678 bis 680 fallen weg.

Nr. 33. Der § 681 erhält folgende Fassung:

„§ 681

Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

Wird die Genehmigung versagt, so hat der Leiter in einer vom Reichsversicherungsamt festgesetzten Frist eine neue Satzung aufzustellen. Tut er dies nicht oder wird auch die neue Satzung nicht genehmigt, so erläßt das Reichsversicherungsamt die Satzung."

Nr. 34. Die §§ 682, 683, 686 bis 688a, 723 bis 725 fallen weg.

Nr. 35. Hinter dem § 726 wird eingefügt:

„§ 726a

Die Deutsche Reichspost erhält von den Trägern der Unfallversicherung für die Auszahlung der Renten eine Vergütung, deren Höhe vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichspostminister festgesetzt wird."

Nr. 36. Im § 765 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Worten „mit Zahlung der Beiträge" die Worte „oder der Beitragsvorschüsse" und hinter den Worten „für die Beiträge" die Worte „oder die Beitragsvorschüsse" eingefügt.

Nr. 37. Im § 786 wird das Komma hinter dem Wort „Zweiganstalt" durch einen Punkt ersetzt. Der zweite Halbsatz fällt weg.

Nr. 38. Der § 792 erhält folgende Fassung:

„§ 792

Der Leiter der Genossenschaft errichtet für die Zweiganstalt eine Nebensatzung."

Nr. 39. Die §§ 794, 795 fallen weg.

Nr. 40. Der § 796 erhält folgende Fassung:

„§ 796

Für die Genehmigung der Nebensatzung gilt § 681."

Nr. 41. Der § 797 fällt weg.

Nr. 42. Die §§ 848 bis 870, § 871 Satz 2, § 873 fallen weg. An ihre Stelle treten folgende Vorschriften:

„§ 848

Die Genossenschaften haben für die Verhütung von Unfällen und für eine wirksame erste Hilfe bei Verletzungen zu sorgen.

§ 848a

Die Genossenschaften haben die erforderlichen Vorschriften zu erlassen über

1. die Einrichtungen und Anordnungen, welche die Mitglieder zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffen haben,
2. das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Unfällen in den Betrieben zu beobachten haben.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere.

Abs. 1 und 2 gelten nicht für die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehenden Betriebe.

§ 849

Die Unfallverhütungsvorschriften und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Reichsarbeitsminister zustimmt.

§ 850

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Unfallverhütungsvorschriften können die Mitglieder der Genossenschaft und die Versicherten mit Ordnungsstrafen in Geld belegt werden, und zwar die Mitglieder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark.

Zuständig für die Festsetzung der Strafe gegen Mitglieder der Genossenschaft ist deren Leiter, gegen Versicherte das Versicherungsamt. Auf Beschwerden gegen Straffestsetzungen entscheidet das Oberversicherungsamt.

Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig, wenn die Beschwerde zurückgewiesen wird."

Nr. 43. Im § 871 Satz 1 werden die Worte „Genossenschafts- oder Sektionsvorständen" durch das Wort „Genossenschaften" ersetzt.

Nr. 44. Der § 878 erhält folgende Fassung:

„§ 878

Die technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft und die vom Reichsversicherungsamt beauftragten ständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts sind berechtigt, die Betriebe der Mitglieder der Genossenschaft während der Betriebszeit zu besichtigen. Den Rechnungsbeamten sind die Bücher und Listen (§ 876) an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen.

Bei Zuwiderhandlungen können die Unternehmer mit Ordnungsstrafen in Geld belegt werden. Zuständig für die Festsetzung der Geldstrafe ist, soweit sich die Zuwiderhandlung gegen ein Mitglied des Reichsversicherungsamts richtet, das Reichsversicherungsamt, im übrigen der Leiter der Genossenschaft. § 850 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt."

Nr. 45. Die §§ 879 bis 881 fallen weg.

Nr. 46. Der § 882 erhält folgende Fassung:

„§ 882

Die mit der Durchführung der Überwachung von der Genossenschaft beauftragten Personen werden von dem Versicherungsamt ihres Wohnorts eidlich verpflichtet, über das, was ihnen durch die Überwachung der Betriebe oder durch die Prüfung der Bücher und Listen bekannt wird, zu schweigen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu offenbaren. Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber staatlichen Behörden, Versicherungsbehörden oder Gerichten bei festgestellten Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften oder sonstigen Verfehlungen des Unternehmers."

Nr. 47. Die §§ 884 bis 886, 889 bis 891 fallen weg.

Nr. 48. Der § 892 erhält folgenden Abs. 4:

„Oberste Verwaltungsbehörde der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Sinne der vorstehenden Vorschriften ist der Reichsschatzmeister."

Nr. 49. Dem § 894 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„Ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei Versicherungsträger, so gilt auch § 726 nicht, wenn der Reichsschatzmeister eine abweichende Regelung trifft."

Nr. 50. Der § 894a erhält folgende Fassung:

„ 894a

Für Gemeindeunfallversicherungsverbände gelten die §§ 675, 681 entsprechend.

Das Reichsversicherungsamt kann über den Inhalt der Satzung Näheres bestimmen."

Nr. 51. Im § 896 werden die Worte „für Lebensretter" durch die Worte „für Unfälle nach § 553a" ersetzt.

Nr. 52. Der § 897 fällt weg.

Nr. 53. Der § 899 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Unfällen in Betrieben zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, in den hoheitlichen Betrieben des Luftschutzes, bei den vom Reichsminister der Luftfahrt anerkannten Luftschutzübungen oder Betrieben zur Luftschutzausbildung und im Betriebe der Technischen Nothilfe gilt Abs. 2 entsprechend."

Nr. 54. Der § 910 Abs. 2 und der § 910a fallen weg.

Nr. 55. Im § 915 Abs. 1 wird der Punkt hinter dem Wort „dienen" durch ein Komma ersetzt und wird als neuer Absatz angefügt:

„c) Tätigkeiten, die vorübergehend für versicherte Betriebe auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder im Auftrage oder mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Sicherung, Überwachung, Förderung oder Erhaltung land- oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, Baulichkeiten oder sonstiger Betriebseinrichtungen ausgeübt werden; der Reichsarbeitsminister kann Näheres bestimmen."

Nr. 56. Der § 916 erhält folgende Fassung:

„§ 916

Als Teile des landwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des § 915 Abs. 1a gelten

1. die Haushaltungen des Unternehmers und der nach § 922, § 544 Abs. 1 versicherten Betriebsangehörigen, wenn die Haushaltung mit dem Betrieb örtlich verbunden ist und ihm wesentlich dient; für die Haushaltung des Unternehmers gilt dies nur dann, wenn die Landwirtschaft die wesentliche Grundlage des Haushalts bildet;
2. die Landwirtschaft und die Haushaltung solcher ständig im Betriebe beschäftigten Arbeiter und Angestellten, die als Entgelt vom Unternehmer Grundstücke oder sonstige Betriebsmittel zur eigenen landwirtschaftlichen Erzeugung erhalten und aus dieser Erzeugung einen wesentlichen Teil ihres Unterhalts bestreiten.

Als Teile des landwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des § 915 Abs. 1a und Abs. 2 gelten:

laufende Ausbesserungen an Gebäuden, die zum Betriebe der Landwirtschaft dienen, Bodenkultur- und andere Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb, besonders das Herstellen oder Unterhalten von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen für diesen Zweck,

wenn ein landwirtschaftlicher Unternehmer die Arbeiten auf seinen Grundstücken oder für seinen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb auf fremden Grundstücken ausführt, ohne sie an andere Unternehmer zu übertragen.

Führt ein landwirtschaftlicher Unternehmer Arbeiten, die für einen Wasser- und Bodenverband oder für die Gemeinde zum Herstellen oder Unterhalten von Gebäuden, Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen kraft öffentlich-rechtlicher Pflicht zu leisten sind und ihm als Landwirt obliegen, als Unternehmer aus, so rechnen sie zu seinem landwirtschaftlichen Betriebe."

Nr. 57. Im § 922 werden die Worte „542 bis 554" durch die Worte „542 bis 547, 552 bis 554" ersetzt.

Nr. 58. Der § 923 erhält folgende Fassung:

„§ 923

Versichert sind auch die Unternehmer und die mit dem Unternehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten."

Nr. 59. Der § 931 fällt weg.

Nr. 60. Im § 957 Abs. 2 werden die Worte „§ 625" durch die Worte „§§ 625, 625a" ersetzt.

Nr. 61. Der § 960 erhält folgende Fassung:

„§ 960

Für Änderung des Bestandes und Auflösung der Berufsgenossenschaften gelten die §§ 636, 642 bis 647.

Die Genehmigung nach § 636 Abs. 3 erteilt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft."

Nr. 62. Die §§ 960a bis 961 fallen weg.

Nr. 63. Der § 966 fällt weg.

Nr. 64. Der § 971 erhält folgende Fassung:

„§ 971

Der Leiter gibt der Berufsgenossenschaft eine Satzung."

Nr. 65. Der § 972 erhält folgende Fassung:

„§ 972

Die Satzung muß bestimmen über

1. Namen, Sitz und Bezirk der Genossenschaft,
2. Form der Willenserklärungen der Genossenschaft nach außen,
3. Festsetzung der Pauschbeträge für Zeitverlust und des Ersatzes der baren Auslagen (§ 21), die den für die Genossenschaft ehrenamtlich tätigen Personen zu gewähren sind,
4. Maßstab für das Umlegen der Beiträge und, soweit diese nicht nach Steuern umgelegt werden, Verfahren beim Abschätzen und Veranlagen,
5. Verfahren bei Eröffnung neuer Betriebe, bei Betriebsänderungen und bei Wechsel der Person des Unternehmers,
6. Folgen von Betriebseinstellung oder von Wechsel der Person des Unternehmers, besonders Sicherstellung seiner Beiträge, wenn er den Betrieb einstellt,
7. Handhabung des Erlasses von Vorschriften zur Unfallverhütung und zur Überwachung der Betriebe,
8. Verfahren bei Anmeldung und Ausscheiden sowie Höhe und Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes versicherter Unternehmer und anderer nach §§ 922, 552 Versicherter,

9. Art der Bekanntmachungen,
10. Änderung der Satzung.

Im übrigen gelten § 677 Abs. 2, §§ 681, 684. Reicht der Bezirk der Genossenschaft nicht über das Gebiet eines Landes hinaus, so genügt die Bekanntmachung im Amtsblatt der obersten Verwaltungsbehörde."

Nr. 66. Die §§ 973, 973a, 974, 976, 977, 986 und 987 fallen weg.

Nr. 67. Im § 1026 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Worte „Beiträge" die Worte „oder Beitragsvorschüsse" eingefügt.

Nr. 68. Der § 1030 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Unfallverhütung und die Überwachung gelten die §§ 848 bis 888 entsprechend."

Der § 1030 Abs. 2 fällt weg.

Nr. 69. Die §§ 1031, 1032, 1034 bis 1041 fallen weg.

Nr. 70. Im § 1045 werden die Worte „des § 910a über Beschwerden der Versicherten gegen Straffestsetzungen der Versicherungsämter" gestrichen.

Nr. 71. Im § 1057 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

„1. häusliche und andere Dienste, zu denen Versicherte, die hauptsächlich im Betriebe beschäftigt sind, von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten herangezogen werden, mit Ausnahme der Gelegenheitsdienste (§ 546 Satz 2)."

Nr. 72. Der § 1059 erhält folgende Fassung:

„§ 1059

Die Satzung kann die Versicherungspflicht auch sonst auf Reeder erstrecken, die zur Besatzung des Fahrzeugs gehören, sowie auf Lotsen, die ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben."

Nr. 73. Im § 1066g Nr. 1 und im § 1067 fallen die Worte „mit Ausnahme der in Schlepper- und Leichterbetrieben Beschäftigten," weg.

Nr. 74. Die §§ 1110, 1126, 1127 fallen weg.

Nr. 75. Der § 1142 erhält folgende Fassung:

„§ 1142

Der Leiter gibt der Genossenschaft eine Satzung."

Nr. 76. Der § 1143 erhält folgende Fassung:

„§ 1143

Die Satzung muß bestimmen über

1. Namen und Sitz der Genossenschaft,
2. Form oder Willenserklärungen der Genossenschaft nach außen,
3. Festsetzung der Pauschbeträge für Zeitverlust und des Ersatzes der baren Auslagen (§ 21), die den für die Genossenschaft ehrenamtlich tätigen Personen zu gewähren sind,
4. Verfahren beim Abschätzen der Seefahrzeuge,
5. Verfahren bei Betriebsänderungen und bei Wechsel der Person des Unternehmers,
6. Folgen von Betriebseinstellung oder von Wechsel der Person des Unternehmers, besonders Sicherstellung seiner Beiträge, wenn er den Betrieb einstellt,
7. Handhabung des Erlasses von Vorschriften zur Unfallverhütung und zur Überwachung der Betriebe,
8. Verfahren bei Anmeldung und Ausscheiden von Unternehmern, Lotsen und anderen nach § 1064 Nr. 1 Versicherten, die zur Genossenschaft gehören, sowie Höhe und Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes der Unternehmer und Lotsen,
9. Art der Bekanntmachungen,
10. Änderung der Satzung.

Im übrigen gelten § 677 Abs. 2, §§ 681, 684."

Nr. 77. Die §§ 1144, 1145 fallen weg.

Nr. 78. Im § 1189 wird das Komma hinter dem Wort „Zweiganstalt" durch einen Punkt ersetzt. Der zweite Halbsatz fällt weg.

Nr. 79. Der § 1194 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Leiter der Genossenschaft errichtet für die Zweiganstalt eine Nebensatzung."

Nr. 80. Der § 1199 erhält folgende Fassung:

„§ 1199

Für die Unfallverhütung und die erste Hilfe bei Verletzungen gelten die §§ 848 bis 849."

Nr. 81. Die §§ 1199a, 1200 fallen weg.

Nr. 82. Der § 1201 erhält folgende Fassung:

„§ 1201

Für Zuwiderhandlungen der Unternehmer und der Versicherten gegen die Unfallverhütungsvorschriften gilt § 850 Abs. 1. Der Versicherte ist straflos, wenn er in Ausübung eines Befehls seines Vorgesetzten den Vorschriften zuwidergehandelt hat."

Nr. 83. Die §§ 1203 bis 1205 fallen weg.

Nr. 84. Der § 1207 erhält folgende Fassung:

„§ 1207

Für das Verfahren bei der Festsetzung der Geldstrafen gegen Unternehmer und gegen Versicherte gilt § 850 Abs. 2 und 3."

Nr. 85. Im § 1208 fällt Abs. 4 weg.

Nr. 86. Im § 1217 Abs. 1 werden die Worte „(§§ 888, 889)" ersetzt durch die Worte „(§§ 878, 888)".

Nr. 87. Im § 1224 fallen die Worte „des § 910a über Beschwerden der Versicherten gegen Straffestsetzungen der Versicherungsämter," weg.

Nr. 88. Im § 1503 Abs. 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „beginnt" die Worte „und die Voraussetzungen des Satzes 1 oder 2 vorliegen" eingefügt.

Nr. 89. Der § 1542 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Auf das Maß des Ersatzes für Krankenpflege und Krankenhauspflege sowie für Krankenbehandlung und Heilanstaltpflege ist § 1524 Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden, wenn der Versicherungsträger nicht höhere Aufwendungen nachweist."

Nr. 90. Hinter dem § 1557 wird eingefügt:

„§ 1557a

Für die Betriebe der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen bestimmt der Reichsschatzmeister, an wen die Unfallanzeige zu erstatten ist."

Nr. 91. Im § 1561 werden hinter dem Wort „Dienstbehörde," die Worte „bei den von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihren Gliederungen verwalteten Betrieben bestimmt der Reichsschatzmeister," eingefügt.

Artikel 2

Das Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536) wird wie folgt geändert:

Nr. 1. Im § 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„§ 559a Abs. 3 bis 5 der Reichsversicherungsordnung findet Anwendung."

Der bisherige Abs. 4 des § 3 wird Abs. 5.

Nr. 2. Der § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Die auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen werden durch die Kassen der Reichsjustizverwaltung ausgezahlt."

Nr. 3. Der § 19 fällt weg.

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1939 in Kraft, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1a, b, Nr. 3 und Nr. 55 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1937 in Kraft.

§ 3

(1) Es treten außer Kraft:

Von der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) Fünfter Teil Kapitel II Abschnitt 1 die §§ 3, 7, 13 und der Abschnitt 2; ist auf Grund des Abschnitts 1 § 3 Abs. 1 eine Rente weggefallen, so bewendet es hierbei.

(2) Für den Geltungsbereich dieses Gesetzes treten außer Kraft:

a) Von der im Abs. 1 genannten Verordnung, Fünfter Teil Kapitel II Abschnitt 1 die §§ 1, 2, 4, 5, 6, 9 sowie das Kapitel IV, soweit es Leistungen aus der Unfallversicherung betrifft.

b) Von der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273) Erster Teil Kapitel II der Artikel 4.

§ 4

(1) Artikel 1 Nr. 11 und 16 gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1939 eingetreten sind.

(2) Soweit das frühere Recht günstiger ist, bleibt es unberührt. Die Leistungen nach Abs. 1 beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1939.

§ 5

Artikel 1 Nr. 19 gilt vom 1. Januar 1939 an ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Unfalls. Die Leistungen beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1939.

§ 6

(1) Den als Unternehmer Versicherten und den ihnen nach § 559*l* Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung Gleichgestellten ist für einen Unfall, für den eine Rente auf Grund der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) Fünfter Teil Kapitel II Abschnitt 1 § 5 oder der Notverordnung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273) Erster Teil Kapitel II Artikel 4 § 4 weggefallen oder durch förmliche Feststellung nicht oder nicht mehr gewährt worden ist, auf ihren Antrag Rente zu gewähren, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch den Unfall noch wenigstens fünfundzwanzig vom Hundert beträgt. Die Rente beginnt mit dem auf den Antrag folgenden Monat, frühestens mit dem 1. Januar 1939.

(2) Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1939 zu stellen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag gilt als Neufeststellung einer Dauerrente wegen Änderung der Verhältnisse.

§ 7

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften der §§ 848a bis 850, 890, 1030 der Reichsversicherungsordnung erlassenen Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Bestimmungen bleiben in Kraft, bis das Reichsversicherungsamt auf Grund des § 848a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung dieses Gesetzes anderes bestimmt.

§ 8

Die auf Grund der §§ 1034 bis 1038, 1040a, 1041 der Reichsversicherungsordnung erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis sie durch den Reichsarbeitsminister oder die Landesgesetzgebung aufgehoben werden.

§ 9

Artikel 1 Nr. 89 gilt auch dann, wenn sich der Unfall vor dem 1. Januar 1939 ereignet hat und der Ersatzanspruch noch nicht durch Zahlung, Verrechnung, Anerkenntnis oder rechtskräftige Entscheidung erledigt ist.

Berlin, den 17. Februar 1939.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 13. Februar 1939.

Besondere Nachteile, die in den sudetendeutschen Gebieten anläßlich ihrer Heimkehr in das Reich und ihrer politischen und staatlichen Neuordnung einzelnen aus politischen Gründen entstanden sind und noch entstehen, sollen zwischen den Beteiligten oder zu Lasten der Allgemeinheit ausgeglichen werden, soweit dieser Ausgleich nach gesundem Volksempfinden zur Beseitigung unbilliger Härten erforderlich ist.

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird daher im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers folgendes verordnet:

§ 1

(1) Wird in einem gerichtlichen Verfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung ein Rechtsanspruch aus einer Handlung, die mit der Heimkehr der sudetendeutschen Gebiete in das Reich und ihrer politischen und staatlichen Neuordnung zusammenhängt, geltend gemacht, so sind sinngemäß anzuwenden:

1. das Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) mit Ausnahme des § 1 Abs. 1,
2. die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 219).

(2) Das gleiche gilt bei der Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus Vertragsverhältnissen, die aus Anlaß der Heimkehr der sudetendeutschen Gebiete in das Reich und ihrer politischen und staatlichen Neuordnung vorzeitig gelöst werden.

§ 2

Der gerichtlichen Geltendmachung steht es gleich, wenn ein Anspruch im Sinne des § 1 von dem Stellvertreter des Führers dem Reichsminister des Innern mit dem Antrag, eine Ausgleichsentscheidung zu treffen, schriftlich mitgeteilt wird.

§ 3

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der im § 1 bezeichneten Vorschriften sind die Regierungspräsidenten in Aussig, Karlsbad, Troppau, Oppeln und Regensburg und die Landeshauptmänner der ehe-

mals österreichischen Länder Oberösterreich und Niederösterreich.

(2) Die Anhörung des Generalstaatsanwalts (§ 6 Abs. 2 Satz 4 der Ersten Durchführungsverordnung) entfällt.

§ 4

Der Zeitpunkt, bis zu dem die Ansprüche im Sinne des § 1 geltend gemacht werden müssen (§ 8 des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche), wird vom Reichsminister des Innern durch Verordnung bestimmt.

Berlin, den 13. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Neunte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten

Vom 14. Februar 1939

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird das Folgende verordnet:

§ 1

Das Salzsteuergesetz vom $\frac{\text{22. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 315)}}{\text{5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 573)}}$ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1969) und die Verordnung zur Durchführung des Salzsteuergesetzes vom 24. Januar 1939 (Reichsministerialbl. S. 47) treten in den sudetendeutschen Gebieten am 1. März 1939 in Kraft.

§ 2

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften, die das Salzmonopol betreffen, außer Kraft.

Berlin, 14. Februar 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 15. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Das Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 534) gilt auch im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten.

Berlin, den 15. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Landbeschaffung für den Bau reichseigener Getreidelagerhallen und Speicher.

Vom 18. Februar 1939.

Auf Grund der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) verordne ich folgendes:

Das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 467) und seine Durchführungsverordnungen sind auf die Beschaffung des Landes sinngemäß anzuwenden, das für die Bauvorhaben des Deutschen Reichs zur Errichtung von Getreidelagerhallen und Speichern erforderlich wird.

Berlin, den 18. Februar 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe*).

Vom 20. Februar 1939.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 266) wird folgendes verordnet:

§ 1

Kreispolizeibehörde im Sinne des Gesetzes ist für Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, im übrigen für Stadtkreise der Oberbürgermeister und für Landkreise der Landrat.

§ 2

(1) Über die Beschwerde gegen Bescheide des Polizeipräsidenten in Berlin entscheidet der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

(2) Im übrigen entscheidet über die Beschwerde in Preußen, Bayern und Sachsen der Regierungspräsident, in den anderen Ländern die oberste Landesbehörde, in Hamburg der Reichsstatthalter (Staatsverwaltung) und im Saarlande der Reichskommissar für das Saarland.

Berlin, den 20. Februar 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Berichtigung

In der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über den Zusammenschluß von Bergbauberechtigten vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 115) muß es im § 1 Abs. 3 in der sechsten Zeile statt „Mutungsrechte" richtig heißen: „Nutzungsrechte".

Berlin, den 17. Februar 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Im Auftrag
Dr. Gramsch

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1938 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1938 Teil II

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, Postscheckkonto Berlin 962 00, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Der Preis für beide Decken des Teiles I zusammen beträgt 2,75 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Februar 1939	Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
27. 1. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Statistik der Fischereifangergebnisse im Lande Österreich	279
1. 2. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Statistik der Fischereifangergebnisse in den sudetendeutschen Gebieten	280
19. 2. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot des Aufenthalts aktiver Angehöriger einer ausländischen Wehrmacht in den Sperrgebieten	280
21. 2. 39	Verordnung über die Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1939 in den sudetendeutschen Gebieten	281
21. 2. 39	Dritte Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden	282

Im Teil II, Nr. 8, ausgegeben am 22. Februar 1939, sind veröffentlicht: Zehnte Verordnung zur Änderung der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung und Verordnung zum Wehrmachttarif für Eisenbahnen. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-iranischen Verrechnungsabkommens. — Verordnung zum Wehrmachttarif für Eisenbahnen. — Verordnung zur Durchführung des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-ungarischen Vereinbarung über die Einfuhr von Schilfrohr. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über das deutsch-italienische Abkommen über Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen.

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Statistik der Fischereifangergebnisse im Lande Österreich.

Vom 27. Januar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich gelten das Gesetz über die Statistik der Fischereifangergebnisse vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 798) und die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 15. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 997).

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 1939 in Kraft. Gleichzeitig treten alle denselben Gegenstand betreffenden Vorschriften des Landes Österreich außer Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Illgner

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Statistik der Fischereifangergebnisse in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 1. Februar 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten das Gesetz über die Statistik der Fischereifangergebnisse vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 798) und die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 15. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 997).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 1939 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Illgner

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot des Aufenthalts aktiver Angehöriger einer ausländischen Wehrmacht in den Sperrgebieten.

Vom 19. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über das Verbot des Aufenthalts aktiver Angehöriger einer ausländischen Wehrmacht in den Sperrgebieten vom 30. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 963) erhält folgende Fassung:

„(2) Sperrgebiete im Sinne dieser Verordnung sind:

I. im Westen

A. das gesamte linksrheinische Gebiet sowie die rechtsrheinischen Teile des Landkreises Worms und des Stadtkreises Mainz,

B. das Land Baden
mit Ausnahme der Landkreise Tauberbischofsheim, Buchen und Überlingen,

C. ferner

1. in Preußen
die Landkreise Hanau und Gelnhausen sowie der Stadtkreis Hanau,

2. in Hessen
die Landkreise Bergstraße, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Groß Gerau, Offenbach (Main) und Büdingen sowie die Stadtkreise Darmstadt und Offenbach (Main),

3. in Bayern
die Landkreise Aschaffenburg, Alzenau, Obernburg, Miltenberg und Marktheidenfeld sowie der Stadtkreis Aschaffenburg,

4. in Württemberg
die Landkreise Heilbronn, Vaihingen (Enz), Ludwigsburg, Backnang, Waiblingen, Leonberg, Böblingen, Calw, Freudenstadt, Horb, Rottweil und Tuttlingen sowie der Stadtkreis Stuttgart;

II. im Osten

A. der Regierungsbezirk Königsberg,

B. im Regierungsbezirk Gumbinnen
der Landkreis Angerburg,

C. im Regierungsbezirk Allenstein
die Landkreise Lötzen, Johannisburg, Sensburg, Rössel, Ortelsburg, Allenstein, Hindenburg und Osterode sowie der Stadtkreis Allenstein,

D. im Regierungsbezirk Westpreußen
die Landkreise Elbing, Marienburg und Stuhm sowie der Stadtkreis Elbing,

E. im Regierungsbezirk Schneidemühl
die Landkreise Schlochau, Flatow, Neustettin, Dramburg, Deutsch Krone, Netzekreis, Arnswalde, Friedeberg (Neumark) und der Stadtkreis Schneidemühl,

F. im Regierungsbezirk Köslin
die Landkreise Schlawe, Rummelsburg und Köslin sowie der Stadtkreis Köslin,

G. im Regierungsbezirk Frankfurt (Oder)
die Landkreise Soldin, Landsberg, Schwerin, Ost-Sternberg, West-Sternberg, Meseritz, Crossen und Züllichau-Schwiebus sowie der Stadtkreis Landsberg,

H. im Regierungsbezirk Liegnitz
die Landkreise Grünberg, Freystadt, Glogau, Fraustadt, Lüben und Liegnitz sowie die Stadtkreise Glogau und Liegnitz,

J. im Regierungsbezirk Breslau
die Landkreise Guhrau, Militsch, Wohlau, Trebnitz, Neumarkt, Breslau, Oels und Ohlau sowie der Stadtkreis Breslau;

III. im Norden (Küstenbereich)

A. die Inseln Borkum, Norderney, Helgoland und Sylt,

B. der Stadtkreis Wilhelmshaven."

Artikel 2

Die Verordnung tritt an dem der Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1939 in den sudetendeutschen Gebieten. Vom 21. Februar 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten:

1. das Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1053);
2. das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 796) mit Ausnahme des § 3.

Berlin, den 21. Februar 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Dritte Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden. Vom 21. Februar 1939.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) ordne ich an:

§ 1

(1) Alle Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 – Reichsgesetzbl. I S. 1333) haben die in ihrem Eigentum befindlichen Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteine und Perlen binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung an die nach § 14 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1709) vom Reich eingerichteten öffentlichen Ankaufsstellen abzuliefern.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit.

§ 2

(1) Über die Bewertung der abgelieferten Gegenstände und die Auszahlung der Entschädigung trifft der Reichswirtschaftsminister nähere Bestimmungen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann Ausnahmen von der Ablieferungspflicht zulassen.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendigen Vorschriften.

§ 4

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 8 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Februar 1939	Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 39	**Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes**	283
21. 2. 39	Verordnung über die Einführung von Wehrrecht in den sudetendeutschen Gebieten	287
22. 2. 39	Verordnung über die Gleichstellung der Zahnärzte im bisherigen Reichsgebiet und in den sudetendeutschen Gebieten	290
22. 2. 39	Verordnung zur Einführung des Testamentsgesetzes in den sudetendeutschen Gebieten	290
22. 2. 39	Zweite Verordnung über die Gliederung der Gerichte in den sudetendeutschen Gebieten	291
23. 2. 39	Verordnung über Gemeindebedienstete in den sudetendeutschen Gebieten	292
23. 2. 39	Vierte Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen im Lande Österreich	294

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Vom 17. Februar 1939

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Das Einkommensteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 10
   a) werden im Absatz 1 die Ziffern 1 und 3 gestrichen;
   b) wird Absatz 3 gestrichen;
   c) werden im Absatz 4 die Worte „so sind die Jahresbeträge nach Absatz 2 und Absatz 3" ersetzt durch die Worte „so ist der Jahresbetrag nach Absatz 2".
2. Die Einkommensteuertabelle (Anlage 1 zu § 32) wird wie folgt geändert:
   a) Es wird für die Steuerbeträge der Steuergruppe II eine neue Spalte 4 eingefügt. Die bisherigen Spalten 4 bis 10 werden Spalten 5 bis 11;
   b) Die Spaltenüberschriften erhalten die folgende Fassung:

Einkommen (§ 2 Absatz 2)		Die Einkommensteuer beträgt in								
					Steuergruppe IV					
					bei Kinderermäßigung für					
Stufe	Mittelbetrag	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	Für jede weitere Person ermäßigt sich der Steuerbetrag der Spalte 10 um je
RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

c) Die Steuerbeträge der Steuergruppe I (Spalte 3 der Einkommensteuertabelle) werden erhöht, und zwar von bisher 160 vom Hundert auf 180 vom Hundert der Steuerbeträge der Steuergruppe III (bisher Spalte 4, jetzt Spalte 5 der Einkommensteuertabelle). Die Steuerbeträge der Steuergruppe I dürfen 55 vom Hundert des Einkommens nicht übersteigen;

d) Die Steuerbeträge der Steuergruppe II sind niedriger als die Steuerbeträge der Steuergruppe I, und zwar um die Hälfte des Unterschieds, der zwischen den Steuerbeträgen der Steuergruppen I und III besteht. Die Steuerbeträge der Steuergruppe II dürfen 45 vom Hundert des Einkommens nicht übersteigen;

e) Der letzte Satz:

„Die Einkommensteuer beträgt bei Steuerpflichtigen, die als ledig zu behandeln sind, 50 vom Hundert, bei allen anderen Steuerpflichtigen 40 vom Hundert des Mittelbetrags."

wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Einkommensteuer beträgt bei Steuerpflichtigen, die in die Steuergruppe I fallen, 55 vom Hundert, bei Steuerpflichtigen, die in die Steuergruppe II fallen, 45 vom Hundert, bei allen anderen Steuerpflichtigen 40 vom Hundert des Mittelbetrags."

3. § 32 erhält die folgende Fassung:

„§ 32

Steuergruppen

(1) Die zu veranlagende Einkommensteuer bemißt sich nach der als Anlage 1 beigefügten Tabelle (Einkommensteuertabelle). Dabei gilt das folgende:

(2) Steuergruppe I

1. In die Steuergruppe I fallen die Personen, die weder zu Beginn des Veranlagungszeitraums noch mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum verheiratet waren.

2. Unter Ziffer 1 fallen nicht:

a) Personen, denen Kinderermäßigung zusteht (Absatz 5 Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Absatz 5 Ziffer 3), und Personen, die früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt haben;

b) Männer, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 65. Lebensjahr vollendet haben, und verwitwete oder geschiedene Männer, aus deren Ehe ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist;

c) Frauen, die vor dem Ende des Veranlagungszeitraums ein nichtjüdisches Kind geboren oder mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet haben;

d) Vollwaisen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden. Diese Voraussetzungen müssen im Veranlagungszeitraum gleichzeitig mindestens vier Monate bestanden haben.

(3) Steuergruppe II

1. In die Steuergruppe II fallen:

a) Verheiratete Personen, aus deren Ehe bis zum Ende des Veranlagungszeitraums ein Kind nicht hervorgegangen ist, obwohl die Ehe länger als fünf volle Kalenderjahre bestanden hat;

b) Frauen, die weder zu Beginn des Veranlagungszeitraums noch mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum verheiratet waren, aber mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet haben.

2. Ziffer 1 Buchstabe a gilt nicht,
   a) wenn den Ehegatten Kinderermäßigung zusteht (Absatz 5 Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Absatz 5 Ziffer 3) oder wenn ein Ehegatte früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt hat;
   b) wenn ein Ehegatte mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 65. Lebensjahr vollendet hat;
   c) wenn aus einer früheren Ehe eines Ehegatten ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist;
   d) wenn die Ehefrau ein nichtjüdisches Kind geboren hat;
   e) wenn das Einkommen der Ehegatten im Veranlagungszeitraum 1 800 Reichsmark nicht überschritten hat.

3. Unter Ziffer 1 Buchstabe b fallen nicht:
   a) Frauen, denen Kinderermäßigung zusteht (Absatz 5 Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Absatz 5 Ziffer 3), und Frauen, die früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt haben;
   b) Frauen, die ein nichtjüdisches Kind geboren oder mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Steuergruppe III

In die Steuergruppe III fallen die Personen, die nicht in die Steuergruppe I, II oder IV fallen.

(5) Steuergruppe IV

1. In die Steuergruppe IV fallen die Personen, denen Kinderermäßigung zusteht (Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Ziffer 3).

2. Dem Steuerpflichtigen steht Kinderermäßigung zu für minderjährige Kinder und für andere minderjährige Angehörige, bei denen die zwei folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
   a) Die Kinder oder die anderen Angehörigen müssen im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben oder im Veranlagungszeitraum überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und erzogen worden sein. In dem zweiten Fall muß der Steuerpflichtige die Kosten des Unterhalts und der Erziehung mindestens vier Monate getragen haben;
   b) Die Kinder oder die anderen Angehörigen müssen während dieser Zeit (Buchstabe a) minderjährig gewesen sein.

3. Dem Steuerpflichtigen wird auf Antrag Kinderermäßigung gewährt für volljährige Kinder und für andere volljährige Angehörige, bei denen die zwei folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
   a) Die Kinder oder die anderen Angehörigen müssen im Veranlagungszeitraum überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet worden sein. Der Steuerpflichtige muß die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung mindestens vier Monate getragen haben;
   b) Die Kinder oder die anderen Angehörigen dürfen während dieser Zeit (Buchstabe a Satz 2) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. Kinder und andere Angehörige im Sinn der Ziffern 2 und 3 sind diejenigen Personen, die unter § 10 Ziffern 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes fallen und keine Juden sind.

5. Die Steuerermäßigung (die Ermäßigung gegenüber dem Steuerbetrag der Steuergruppe I oder II) für Personen, die weder eheliche Abkömmlinge noch Stiefkinder des Steuerpflichtigen sind, darf bei Steuerpflichtigen, die ohne diese Personen in die Steuergruppe I oder II fallen würden, 720 Reichsmark für jede Person nicht übersteigen.

(6) Juden, die eheliche Abkömmlinge oder Stiefkinder haben, fallen in die Steuergruppe IV, wenn hinsichtlich der Abkömmlinge oder Stiefkinder die Voraussetzungen des Absatzes 5 gegeben sind. Sind diese Voraussetzungen nachträglich weggefallen (z. B. durch Tod des Abkömmlings oder Stiefkinds), so ist die Steuergruppe III anzuwenden. In allen anderen Fällen gilt für Juden die Steuergruppe I."

4. Im § 46 wird Absatz 3 gestrichen.

§ 2

Im § 10 des Steueranpassungsgesetzes erhalten die Ziffern 3 und 4 die folgende Fassung:

„3. Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;

4. Verschwägerte in gerader Linie und Verschwägerte zweiten Grades in der Seitenlinie. Das gilt auch,

a) wenn die Ehe, die die Schwägerschaft begründet hat, nicht mehr besteht (für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist);

b) wenn die Schwägerschaft auf einer unehelichen Geburt beruht."

§ 3

Bei der Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder (Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder vom 28. März 1934, Reichsgesetzbl. I S. 253) wird der Steuersatz von 10 vom Hundert auf 20 vom Hundert erhöht.

§ 4

(1) §§ 1 und 2 gelten bei der Veranlagung erstmals für den Veranlagungszeitraum 1939 und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals für den laufenden Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. März 1939 endet.

(2) § 3 gilt für die Aufsichtsratsvergütungen, die dem Aufsichtsratsmitglied nach dem 31. März 1939 zufließen.

§ 5

Auf verheiratete Steuerpflichtige, die nach der neuen Fassung des § 32 des Einkommensteuergesetzes in die Steuergruppe II fallen, ist die Steuergruppe III anzuwenden, wenn die Ehegatten im Kalenderjahr 1937 nicht mehr als 12000 Reichsmark Einkommen gehabt haben und einer der Ehegatten bis zum Ende des Kalenderjahrs 1938 das 55. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6

Der Reichsminister der Finanzen wird das Einkommensteuergesetz in neuer Fassung bekanntmachen. Dabei werden insbesondere die Vorschriften über die Lohnsteuer an die neue Fassung des § 10 Absatz 1 und des § 32 des Einkommensteuergesetzes angepaßt werden.

§ 7

Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich und für die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

Berlin, 17. Februar 1939

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Einführung von Wehrrecht in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 21. Februar 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen in den §§ 2 bis 9:

1. Das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 518).
2. Das Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 785) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1035), soweit diese Gesetze sich auf den Diensteid der Soldaten beziehen.
3. Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615).
4. Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Dauer der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht vom 24. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 706).
5. Die Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 214) in der Fassung der Verordnung vom 28. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 103).
6. Das Gesetz über das Ingenieurkorps der Luftwaffe vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1248).
7. Die Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 39).
8. Das Gesetz über die Ausübung des Rechts zum Tragen einer Wehrmachtsuniform vom 26. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 447) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung des Rechts zum Tragen einer Wehrmachtsuniform vom 21. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 517).
9. Das Gesetz über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 829) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht vom 29. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1121).
10. Das Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 499) und die Erste Verordnung zur Durchführung des Schutzbereichgesetzes vom 19. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1162).
11. Das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 467) in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 387), die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 21. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1097) und die Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 13. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 253).
12. Das Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen — Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz — (WFVG) vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077).
13. Die Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1417).
14. Das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 335) und die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die freiwillige Gerichts-

barkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 3. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 99).

15. Die Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 469) in der Fassung der Verordnung vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 394).

16. Die Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 517).

17. Die Verordnung über die Wehrüberwachung vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1273).

18. Das Gesetz über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät vom 6. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1337).

§ 2

Das Wehrgesetz gilt mit folgender Maßgabe:

1. Zu § 7

Angehörige der Geburtsjahrgänge 1914 und jünger werden zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht von zwei Jahren herangezogen. Die in der tschechoslowakischen Wehrmacht abgeleistete Dienstzeit ist anzurechnen. Dabei gilt für diejenigen Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1914 und jünger, die bis zum Herbst 1938 ihre aktive Dienstpflicht von 14 bzw. 18 Monaten bzw. zwei Jahren in der tschechoslowakischen Wehrmacht erfüllt haben, auch die aktive Dienstpflicht in der deutschen Wehrmacht als erfüllt.

2. Zu § 13 Abs. 1

Die Befehlshaber in den Wehrkreisen entscheiden, ob ein Wehrpflichtiger, der nach bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltendem Recht bestraft oder einer dem § 42 b des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich entsprechenden Maßregel unterworfen worden ist, als wehrunwürdig zu behandeln und von der Erfüllung der Wehrpflicht auszuschließen ist. Vor der Entscheidung soll er Einsicht in die Akten des erkennenden Gerichts nehmen und das Gutachten eines richterlichen Militärjustizbeamten über die Bewertung der Tat unter dem Gesichtspunkt der Wehrwürdigkeit einholen.

3. Zu § 13 Abs. 3

Der Aberkennung der Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter entspricht eine Verurteilung, mit der nach § 26 Abs. 1 Buchstabe d des bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden österreichischen Strafgesetzbuchs vom 27. Mai 1852 der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes verbunden ist.

4. Zu § 23 Abs. 1

a) Der Gefängnisstrafe nach Buchstabe b entspricht Kerkerstrafe.

b) Der Aberkennung der Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter entspricht eine Verurteilung, mit der nach § 26 Abs. 1 Buchstabe d des bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden österreichischen Strafgesetzbuchs vom 27. Mai 1852 der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes verbunden ist.

5. Zu § 24 Abs. 1 Buchstabe b

Als entmündigt gilt auch, wer nach bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltendem Recht beschränkt entmündigt ist. Der Stellung unter vorläufige Vormundschaft steht die Beistellung eines vorläufigen Beistandes nach der bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Entmündigungsordnung gleich.

6. Zu § 29 Abs. 1

Die Vorschrift erstreckt sich auch auf das Amt eines Kurators oder eines Mitvormunds nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht.

§ 3

Die Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang erfaßt die entsprechenden früheren Angehörigen der bewaffneten Macht

a) der tschechoslowakischen Republik,

b) der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie.

§ 4

Das Gesetz über die Ausübung des Rechts zum Tragen einer Wehrmachtsuniform und seine Durchführungsverordnung gelten mit folgender Maßgabe:

1. Der alten Wehrmacht entsprechen das k. u. k. Heer, die k. u. k. Kriegsmarine und die k. k. Landwehr der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, soweit deren Angehörigen das Recht zum Tragen ihrer früheren Uniformen auf Antrag verliehen wird. Die spätere Zugehörigkeit zur bewaffneten Macht der tschechoslowakischen Republik steht dem Antragsrecht nicht entgegen.

Die Anträge sind bis zum 30. Juni 1939 bei den zuständigen Wehrersatzdienststellen anzubringen. Das Recht zum Tragen der Uniformen wird widerruflich verliehen. Zuständig für Verleihung und Widerruf sind bei Militärpersonen:

a) im Range eines Generals (Admirals) oder Stabsoffiziers der Führer und Reichskanzler,

b) im Range eines sonstigen Offiziers die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile,

c) in einem anderen militärischen Rang die Wehrkreisbefehlshaber.

Das Aussehen der verliehenen Uniformen und die Gelegenheiten, bei denen sie getragen werden dürfen, werden bei der Verleihung bestimmt.

2. Zuchthaus- und Gefängnisstrafen nach § 3 des Gesetzes entsprechen Kerker- und Arreststrafen.

3. Ehemalige Angehörige der tschechoslowakischen Wehrmacht dürfen Uniformen dieser Wehrmacht nicht tragen.

§ 5

Das Gesetz über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht und seine Durchführungsverordnung gelten mit folgender Maßgabe:

1. Ehemalige Angehörige des k. u. k. Heeres, der k. u. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder der tschechoslowakischen Wehrmacht entsprechen den entlassenen bzw. ausgeschiedenen Soldaten im Sinne dieses Gesetzes.

2. Zuchthaus- und Gefängnisstrafen entsprechen Kerker- und Arreststrafen.

3. Ehemalige Angehörige der tschechoslowakischen Wehrmacht dürfen ihre frühere Dienstbezeichnung nur mit dem vorgesetzten Zusatz „ehemaliger tschechoslowakischer ..." führen.

§ 6

Die Musterungsverordnung ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Es übernehmen die Aufgaben

der höheren Verwaltungsbehörden:

die Regierungspräsidenten, in den an Bayern und Österreich grenzenden Gebieten der Regierungspräsident in Regensburg, die Landeshauptmänner in Linz und Wien,

der Kreispolizeibehörden:

in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatlichen Polizeibehörden, im übrigen die Landräte und die Oberbürgermeister.

§ 7

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Entgegenstehende und entsprechende Vorschriften des bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Rechts treten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, außer Kraft.

§ 9

(1) Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) Das Oberkommando der Wehrmacht ist ferner ermächtigt, die zur Ausführung und Ergänzung der Einführung des Wehrmachtstraf- und Wehrmachtstrafverfahrensrechts erforderlichen Vorschriften durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungswege zu erlassen und sich ergebende Zweifelsfragen im Verwaltungswege zu entscheiden.

Berlin, den 21. Februar 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Verordnung über die Gleichstellung der Zahnärzte im bisherigen Reichsgebiet und in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 22. Februar 1939.

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen erworbene zahnärztliche Approbation gilt auch in den sudetendeutschen Gebieten.

(2) Die auf Grund der bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Bestimmungen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erworbene Berechtigung, den Beruf des Zahnarztes auszuüben, steht der reichsrechtlichen Approbation gleich, soweit sie von Personen erworben ist, die durch die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich deutsche Staatsangehörige geworden sind.

§ 2

Der Zuzug von Zahnärzten aus dem bisherigen Reichsgebiet nach den sudetendeutschen Gebieten und der Zuzug sudetendeutscher Zahnärzte in das bisherige Reichsgebiet bedarf, ebenso wie die Niederlassung dieser Zahnärzte, der Genehmigung des Reichsministers des Innern oder der von ihm beauftragten Stelle.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Berlin, den 22. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Einführung des Testamentsgesetzes in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 22. Februar 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 973) tritt in den sudetendeutschen Gebieten am 1. Mai 1939 nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft.

§ 2

Die Vorschriften des § 49 Abs. 1, 3 bis 5 sowie des § 50 Abs. 3 des Gesetzes sind in den sudetendeutschen Gebieten entsprechend anzuwenden.

§ 3

(1) Die Inkraftsetzung der §§ 29 bis 31 des Gesetzes (Errichtung eines Erbvertrags) und der §§ 37 bis 47 des Gesetzes (Verwahrung und Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen) bleibt vorbehalten.

(2) Bis zur Inkraftsetzung der §§ 37, 38 des Gesetzes richtet sich die Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen, vorbehaltlich des § 49 Abs. 4 des Gesetzes, nach den in den sudetendeutschen Gebieten bisher geltenden Vorschriften.

Berlin, den 22. Februar 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Zweite Verordnung über die Gliederung der Gerichte in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 22. Februar 1939.

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Zugelegt werden

1. das Landgericht Znaim dem Oberlandesgerichtsbezirk Wien,
2. das Amtsgericht Gratzen dem Landgerichtsbezirk Krems,
3. die Amtsgerichte Böhmisch Krumau, Hohenfurth, Kalsching, Kaplitz und Oberplan dem Landgerichtsbezirk Linz,
4. die Amtsgerichte Bergreichenstein, Hartmanitz, Neuern, Prachatitz, Wallern und Winterberg dem Landgerichtsbezirk Deggendorf,
5. das Amtsgericht Rokitnitz dem Landgerichtsbezirk Glatz,
6. das Amtsgericht Hultschin dem Landgerichtsbezirk Ratibor.

§ 2

Das Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1037) findet Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1939 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über Gemeindebedienstete in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 23. Februar 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts und des Besoldungsrechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 15. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1810) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Diese Verordnung findet auf Personen Anwendung, die am 10. Oktober 1938 in Diensten einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, eines gemeindlichen Zweckverbandes oder einer Schulgemeinde standen, sofern sie nach dem zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik am 20. November 1938 geschlossenen Vertrage (Reichsgesetzbl. II S. 895) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben; sie gelten als Bedienstete im Sinne dieser Verordnung.

(2) Als Beamter im Sinne dieser Verordnung gilt, wer in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem gleichzuachtenden Dienstverhältnis, als Angestellter oder Arbeiter, wer in einem privat-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem der im Abs. 1 aufgeführten Dienstherren stand, sofern die weiteren Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind.

§ 2

(1) Bedienstete, die zwischen dem 12. September und dem 20. November 1938 den Dienst eigenmächtig verlassen haben, gelten als entlassen, sofern sie bis zum 31. Dezember 1938 den Dienst nicht wiederaufgenommen haben. Die Entlassung wird mit dem Tage wirksam, von dem an sie dem Dienste ferngeblieben sind.

(2) Die Entlassung hat gegenüber Beamten die Wirkung einer Dienstentlassung im Disziplinarwege ohne Anspruch auf Dienstgehalt, Pension oder Abfertigung. Sie hat gegenüber Angestellten und Arbeitern die Wirkung einer fristlosen Entlassung.

(3) Auf Antrag des Bediensteten stellt der Dienstherr fest, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Entlassung nach Abs. 1 stattgefunden hat. Der Antrag des Bediensteten muß spätestens bis zum 31. März 1939 bei dem Dienstherrn eingehen; gegen seinen Bescheid ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde an den Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete zulässig.

§ 3

Beamte, welche die Voraussetzungen der §§ 25 und 26 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) nicht erfüllen, erhalten nicht die nach § 27 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) erforderliche Ernennungsurkunde als mittelbare Reichsbeamte. Der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete stellt auf Antrag des Dienstherrn fest, daß und zu welchem Zeitpunkt das Beamtenverhältnis in solchen Fällen endet.

§ 4

Die Entscheidungen des Reichskommissars für die sudetendeutschen Gebiete, die kosten- und gebührenfrei ergehen, sind endgültig; der Verwaltungshof oder die ordentlichen Gerichte können nicht angerufen werden. Die Entscheidungen sind in entsprechender Anwendung des § 163 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) dem Bediensteten zuzustellen.

§ 5

(1) Wenn der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete gemäß § 2 Abs. 3 die Entlassung feststellt, kann er gleichzeitig bestimmen, daß dem Bediensteten eine Abfertigung oder ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag zu gewähren ist.

(2) Wenn der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete gemäß § 3 Satz 2 die Beendigung des Beamtenverhältnisses feststellt, kann er gleichzeitig bestimmen, daß dem Beamten Pension oder Teilpension, eine Abfertigung oder ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag zu gewähren ist.

(3) Der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete trifft bei Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 weiter Bestimmung über Beginn und Beendigung der einem Bediensteten bewilligten wiederkehrenden Leistungen sowie über den Zeitpunkt einer einmaligen Leistung. Bis zum Zeitpunkt der Entlassung gemäß § 2 Abs. 3 und der Beendigung des Beamtenverhältnisses gemäß § 3 Satz 2 stehen dem Bediensteten die bisherigen Bezüge zu.

§ 6

Die Pensionen und die Teilpensionen, die der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete gemäß § 5 Abs. 2 bewilligt, bemessen sich nach den für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bis-

her geltenden Vorschriften. Eine fortlaufende Pension darf nur dann bewilligt werden, wenn der Beamte eine für die Pensionsbemessung anrechenbare Dienstzeit von mindestens 10 Jahren zurückgelegt hat. Im Falle der Bewilligung einer Teilpension können die nach den bisher geltenden Vorschriften dem Beamten zustehenden Pensionsbezüge bis auf die Hälfte derselben herabgesetzt werden.

§ 7

Die nach § 27 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) erforderliche Ernennungsurkunde kann mit Rückwirkung zum 1. Januar 1939 bis zum 1. März 1939 ausgehändigt werden; wenn der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete im Verfahren gemäß § 2 Abs. 3 die Entlassung und im Verfahren gemäß § 3 Satz 2 die Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht feststellt, kann eine solche Ernennungsurkunde bis zum 30. September 1939 ausgehändigt werden.

§ 8

(1) Das Dienstverhältnis der Angestellten und Arbeiter, die nach ihrem bisherigen politischen Verhalten für ein Verbleiben im öffentlichen Dienst nicht geeignet sind, ist zu kündigen. Dasselbe gilt für Angestellte und Arbeiter, die Juden oder jüdische Mischlinge sind, sowie solche Angestellten und Arbeiter, die mit einer Jüdin (einem Juden) oder mit einem Mischling ersten Grades verheiratet sind.

(2) Sofern nach Gesetz oder Vertrag nicht eine frühere Kündigung möglich ist, kann in solchen Fällen mit Monatsfrist zum Ende eines Kalendermonats, spätestens jedoch bis zum 30. September 1939, gekündigt werden.

(3) Angestellten und Arbeitern kann eine Abfertigung bewilligt werden, die das Dreifache des letzten Monatsentgelts nicht übersteigen darf.

(4) Gegen Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde an den Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete zulässig; § 4 gilt entsprechend.

(5) Kündigungen, die nach Abs. 1 gerechtfertigt sind, können nicht aus dem Grunde angefochten werden, daß sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind. Dasselbe gilt für Entlassungen. In solchen Fällen muß die im Abs. 4 vorgesehene Beschwerde bis zum 31. März 1939 bei dem Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete eingelegt werden.

§ 9

Alle Bediensteten sind verpflichtet, die ihnen von ihrem Dienstherrn vorgelegten Fragen über ihre Abstammung und ihre bisherige politische Betätigung und die ihnen sonst in Durchführung dieser Verordnung gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten und abverlangte Urkunden vorzulegen.

§ 10

(1) Wer nach dieser Verordnung seine Bezüge ganz oder teilweise verliert, kann einen Mietvertrag über Räume, die er für sich oder seine Familie gemietet hat, trotz entgegenstehender Vereinbarung über die Dauer des Mietvertrages oder über die Kündigungsfrist mit Einhaltung der gesetzlichen oder der vereinbarten kürzeren Frist kündigen. Doch kann der Mietvertrag in einem solchen Falle nur auf dem Wege über das Gericht gekündigt werden, und zwar zum ersten zulässigen Kündigungstermin. Der Mieter hat in der Kündigung den Kündigungsgrund anzuführen; andere Kündigungsgründe kann er in demselben Verfahren nicht mehr geltend machen.

(2) Erhebt der Vermieter Einwendungen, so hat das Gericht die Kündigung auch dann aufzuheben, wenn dem Mieter mit Berücksichtigung der Verhältnisse beider Teile die Fortsetzung des Mietverhältnisses zugemutet werden kann.

§ 11

Für die Anwendung dieser Verordnung sind alle ihr entgegenstehenden Vorschriften, Zusicherungen und Vereinbarungen unwirksam.

§ 12

Die näheren Anordnungen trifft der Reichsminister des Innern im Erlaßwege.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1939 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Vierte Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen im Lande Österreich.

Vom 23. Februar 1939.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird für das Land Österreich folgendes verordnet:

Die Löschung in der Liste der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen nach den §§ 2 und 3 der Dritten Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen in Österreich vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1406) kann noch bis zum 31. März 1939 verfügt werden. Die Verfügung ist dem Betroffenen spätestens an diesem Tage zuzustellen.

Berlin, den 23. Februar 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Probenummern kostenfrei!

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3 RM. Einzelnummern von uns unmittelbar.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

295
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Februar 1939	Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
16. 2. 39	Erste Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Lande Österreich	295
24. 2. 39	Verordnung über die Rechtsstellung der Beamten der in eine Reichsverwaltung eingegliederten ehemaligen österreichischen Verwaltungen	295
	Druckfehlerberichtigungen	296

Erste Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Lande Österreich.

Vom 16. Februar 1939.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Lande Österreich vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 919) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern als Zeitpunkt, bis zu dem die Vorschriften des § 2 Nrn. 1 a und b der Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Lande Österreich gelten, der 31. Dezember 1938 bestimmt.

Berlin, den 16. Februar 1939.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung
Stumpff

Verordnung über die Rechtsstellung der Beamten der in eine Reichsverwaltung eingegliederten ehemaligen österreichischen Verwaltungen.

Vom 24. Februar 1939.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Wird eine Behörde einer in eine Reichsverwaltung eingegliederten ehemaligen österreichischen Verwaltung in Durchführung der Eingliederung ganz oder teilweise aufgelöst oder mit einer anderen verschmolzen oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so soll den bei dieser Behörde beschäftigten Beamten im unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst ein Amt derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 35 Abs. 1 Satz 3 des Deutschen Beamtengesetzes [DBG] vom 26. Januar 1937, Reichsgesetzbl. I S. 39) wie das bisherige Amt übertragen werden.

(2) Die Beamten sind jedoch verpflichtet, wenn dienstliche Gründe es erfordern, ein Amt derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn auch dann zu übernehmen, wenn das neue Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt angehört wie das bisherige Amt. In diesen Fällen erhalten die Beamten ihr bisheriges Grundgehalt und steigen in Dienstaltersstufen auf. Neben der neuen Amtsbezeichnung dürfen sie die des

früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)" führen; ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.

(3) Das Recht zur Versetzung der Beamten in den Wartestand gemäß § 43 DBG oder zur Durchführung von Maßnahmen auf Grund der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in der Fassung der Verordnungen vom 15. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 643), vom 11. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1014) und vom 3. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 4) wird hierdurch nicht berührt.

(4) Als Auflösung im Sinne des Abs. 1 ist auch die Auflösung einer Behörde anzusehen, die als auswärtige Dienststelle einer Reichsbehörde fortgeführt worden ist. Das gleiche gilt für die Anwendung des § 43 DBG.

(5) Die Entscheidungen der obersten Reichsbehörden gemäß Abs. 1 und 2 sind endgültig; sie unterliegen nicht der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte und die Verwaltungsgerichte.

§ 2

Die Reichsminister des Innern und der Finanzen erlassen im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 24. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Druckfehlerberichtigungen

In der Verordnung über die Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1939 in den sudetendeutschen Gebieten vom 21. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 281) fällt nach der zweiten Zeile die Bezeichnung „§ 1" weg.

In der Verordnung über Gemeindebedienstete in den sudetendeutschen Gebieten vom 23. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 292) muß es in der vierten Zeile des § 7 statt „bis zum 1. März 1939" richtig heißen: „bis zum 31. März 1939".

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1938 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1938 Teil II

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, Postscheckkonto Berlin 96200, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Der Preis für beide Decken des Teiles I zusammen beträgt 2,75 RM.
Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Februar 1939	Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 39	Bekanntmachung der neuen Fassung des Einkommensteuergesetzes	297

Bekanntmachung der neuen Fassung des Einkommensteuergesetzes*)

Vom 27. Februar 1939

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 283) wird der Wortlaut des Einkommensteuergesetzes nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, 27. Februar 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

* * *

Einkommensteuergesetz

(EStG 1939)

Vom 27. Februar 1939

Inhaltsübersicht

I. Steuerpflicht ..... § 1

II. Einkommen ..... §§ 2 bis 24
1. Einkunftsarten, Einkünfte, Einkommen § 2
2. Steuerfreie Einkünfte ..... § 3
3. Gewinn ..... §§ 4 bis 7
4. Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten ..... §§ 8 und 9
5. Sonderausgaben ..... § 10
6. Vereinnahmung und Verausgabung § 11
7. Nichtabzugsfähige Ausgaben ..... § 12
8. Die einzelnen Einkunftsarten ..... §§ 13 bis 24
a) Land- und Forstwirtschaft ... §§ 13 und 14
b) Gewerbebetrieb ..... §§ 15 bis 17
c) Selbständige Arbeit ..... § 18
d) Nichtselbständige Arbeit ..... § 19
e) Kapitalvermögen ..... § 20
f) Vermietung und Verpachtung § 21
g) Sonstige Einkünfte ..... §§ 22 und 23
h) Gemeinsame Vorschriften .... § 24

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

III. Veranlagung ..... §§ 25 bis 31
1. Veranlagungszeitraum ..... § 25
2. Haushaltsbesteuerung ..... §§ 26 und 27
3. Besteuerung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ..... § 28
4. Durchschnittsätze ..... § 29
5. Besteuerung bei Auslandsbeziehungen § 30
6. Pauschbesteuerung ..... § 31
IV. Tarif ..... §§ 32 bis 34
1. Steuergruppen ..... § 32
2. Außergewöhnliche Belastungen .... § 33
3. Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften ..... § 34
V. Entrichtung der Steuer ..... §§ 35 bis 47
1. Vorauszahlungen ..... §§ 35 bis 37
2. Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) ..... §§ 38 bis 42
3. Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) ..... §§ 43 und 44
4. Steuerabzug von sonstigen Einkünften ..... § 45
5. Veranlagung von steuerabzugspflichtigen Einkünften ..... § 46
6. Abschlußzahlung ..... § 47
VI. Besteuerung nach dem Verbrauch ..... § 48
VII. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger §§ 49 und 50
VIII. Schlußvorschrift ..... § 51
Anlagen: Einkommensteuertabelle, Lohnsteuertabelle

I. Steuerpflicht

§ 1

(1) Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte.

(2) Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind beschränkt einkommensteuerpflichtig mit inländischen Einkünften im Sinn des § 49.

II. Einkommen

1. Einkunftsarten, Einkünfte, Einkommen

§ 2

(1) Die Einkommensteuer bemißt sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahrs bezogen hat.

(2) Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im Absatz 3 bezeichneten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben (§ 10).

(3) Der Einkommensteuer unterliegen nur:
1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22.

Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 24.

(4) Einkünfte im Sinn des Absatzes 3 sind:
1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7);
2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 und 9).

(5) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist und die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ordnungsmäßig führen, ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb bei Ermittlung des Einkommens für das Kalenderjahr zu berücksichtigen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Wirtschaftsjahr ist:
1. bei Land- und Forstwirten, gleichviel ob sie Bücher führen oder nicht, der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni;
2. bei Gewerbetreibenden der Zeitraum, für den sie regelmäßig Abschlüsse machen.

2. Steuerfreie Einkünfte

§ 3

Steuerfrei sind:

1. die Fürsorge- und Versorgungsbezüge nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz und nach dem Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz, und zwar:
   a) die auf Grund der Dienstzeitfürsorge und -versorgung gewährten Bekleidungsbeihilfen, Abfindungen, laufenden Unterstützungen, Dienstbelohnungen, Übergangsbeihilfen und Kapitalabfindungen,
   b) die auf Grund der Beschädigtenfürsorge und -versorgung gewährte Heilfürsorge und die Versehrtengelder, Übergangsunterstützungen, Renten für Arbeitsverwendungsunfähige, Pflegezulagen, Blindenzulagen und Kapitalabfindungen,
   c) die auf Grund der Hinterbliebenenfürsorge gewährten Sterbegelder an die Hinterbliebenen der Empfänger von Versehrtengeld, von Übergangsunterstützung, von Rente für Arbeitsverwendungsunfähige und von Pflege- oder Blindenzulage sowie die Bestattungsgelder,

d) die auf Grund der Hinterbliebenenversorgung gewährten Witwen- und Waisenrenten, Unterhaltsbeiträge aus Witwenrente, Witwenabfindungen aus Witwenrente und die Elternrenten,
e) die Kinderzuschläge, soweit sie zu den nach den Buchstaben a bis d steuerfreien Bezügen gezahlt werden und die Umzugsentschädigungen;

2. die folgenden Bezüge:
a) Versorgungsgebührnisse nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes, soweit es sich nicht um Gebührnisse handelt, die nur auf Grund der Dienstzeit gewährt werden,
b) Verstümmelungszulagen,
c) Zuschläge, die Witwen und Waisen von Berufsoffizieren und von Beamten der alten Wehrmacht an Stelle der Kriegsversorgung erhalten,
d) Zuschüsse an Stelle von Zulagen nach den Militärpensionsgesetzen, Militärversorgungsgesetzen und dem Kolonialbeamtengesetz oder an Stelle einer Versorgung nach dem Unfallfürsorgegesetz,
e) Zivilversorgungsentschädigungen, die im Weg des Härteausgleichs ehemaligen Kapitulanten laufend gewährt werden,
f) einmalige Übergangsbeihilfen, einmalige Umzugsentschädigungen und Zulagen zu den Übergangsgebührnissen nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz;

3. bei allen Angehörigen der Wehrmacht, der SS-Verfügungstruppe, der uniformierten Vollzugspolizei des Reichs und der Gemeinden, der Motorsportschulen des NSKK und bei allen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (einschließlich des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend)
a) der Wert der ihnen aus Dienstbeständen überlassenen Dienstkleidung, in der Kriegsmarine auch das Kleidergeld,
b) Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für die Dienstkleidung, soweit sie den zum Tragen oder Bereithalten von Dienstkleidung Verpflichteten gewährt werden,
c) Verpflegungs- und Beköstigungszuschüsse,
d) der Geldwert der freien ärztlichen Behandlung, der freien Krankenhauspflege, des freien Gebrauchs von Kur- und Heilmitteln und der freien ärztlichen Behandlung erkrankter Ehefrauen und unterhaltsberechtigter Kinder,
e) das Diensteinkommen von mobil verwendeten Angehörigen der Wehrmacht.

Angehörige der Wehrmacht sind die Soldaten und Wehrmachtbeamten;

4. die Bar- und Sachbezüge, die
a) Wehrpflichtige wegen Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder der Ableistung von Übungen (§§ 8, 20 des Wehrgesetzes) von der Wehrmacht erhalten,
b) Arbeitsdienstpflichtige wegen Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht (§ 3 des Reichsarbeitsdienstgesetzes) vom Reichsarbeitsdienst erhalten,
c) Arbeitsmaiden und Kameradschaftsälteste im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend erhalten;

5. Bezüge nach dem Besatzungspersonenschädengesetz;

6. Vorzugsrenten auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen;

7. Ehrenzulagen, die mit Deutschen Kriegsorden und Ehrenzeichen verbunden sind, und Frontzulagen;

8. Bezüge aus einer Krankenversicherung und der reichsgesetzlichen Unfallversicherung sowie Sachleistungen aus den übrigen Zweigen der Reichsversicherung;

9. Entschädigungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit;

10. Kapitalabfindungen auf Grund der Reichsversicherung, der Beamtenpensionsgesetze und der Militärversorgung;

11. die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung, die Krisenunterstützung und Kurzarbeiterunterstützung;

12. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung, der Wissenschaft oder Kunst bewilligt werden;

13. Heiratsbeihilfen und Geburtsbeihilfen an Arbeitnehmer;

14. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen und Reisekosten. Dagegen sind Entschädigungen, die für Verdienstausfall und Zeitverlust gezahlt werden, steuerpflichtig;

15. bei Auslandsbeamten die Einkünfte, die in dem Staat der Besteuerung unterliegen, in dessen Gebiet die Auslandsbeamten ihren Dienstort haben. Dies gilt nicht für die inländischen Einkünfte des § 49.

3. Gewinn

§ 4

Gewinnbegriff im allgemeinen

(1) Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige

dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Lauf des Wirtschaftsjahrs entnommen hat. Einlagen sind alle Wirtschaftsgüter (Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter), die der Steuerpflichtige dem Betrieb im Lauf des Wirtschaftsjahrs zugeführt hat. Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Vorschriften über die Betriebsausgaben (Absatz 4) und über die Bewertung (§ 6) zu befolgen. Der Wert des Grund und Bodens, der zum Anlagevermögen gehört, bleibt außer Ansatz.

(2) Der Steuerpflichtige darf die Vermögensübersicht (Bilanz) auch nach ihrer Einreichung beim Finanzamt ändern, soweit sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht. Darüber hinaus ist eine Änderung der Vermögensübersicht (Bilanz) nur mit Zustimmung des Finanzamts, im Rechtsmittelverfahren mit Zustimmung der Rechtsmittelbehörde zulässig.

(3) Weicht das Betriebsvermögen am Schluß des einzelnen Wirtschaftsjahrs vom Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs in der Regel nicht wesentlich ab, so kann als Gewinn der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben angesetzt werden. Dabei können wirtschaftlich ins Gewicht fallende Schwankungen im Betriebsvermögen, die in einem Wirtschaftsjahr ausnahmsweise auftreten, durch Zuschläge oder Abschläge berücksichtigt werden.

(4) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind.

§ 5

Gewinn bei Vollkaufleuten

Bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, ist für den Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Absatz 1 Satz 1), das nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Die Vorschriften über die Entnahmen und die Einlagen (§ 4 Absatz 1), über die Zulässigkeit der Bilanzänderung (§ 4 Absatz 2), über die Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4) und über die Bewertung (§ 6) sind zu befolgen.

§ 6

Bewertung

Für die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, gilt das folgende:

1. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7, anzusetzen. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt. Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfahrungsgemäß fünf Jahre nicht übersteigt, dürfen buchführende Land- und Forstwirte sowie Gewerbetreibende und Angehörige der freien Berufe, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ordnungsmäßig führen, die Absetzungen für Abnutzung höher als nach § 7 und ohne Rücksicht auf den Teilwert bemessen. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, darf der Bilanzansatz nicht über den letzten Bilanzansatz hinausgehen.
2. Andere als die in Ziffer 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter des Betriebs (Grund und Boden, Beteiligungen, Geschäfts- oder Firmenwert, Umlaufsvermögen) sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Statt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann der niedrigere Teilwert (Ziffer 1 Satz 3) angesetzt werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Betriebsvermögen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch der Ansatz des höheren Teilwerts zulässig, wenn das den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.
3. Verbindlichkeiten sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Ziffer 2 anzusetzen.
4. Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen.
5. Einlagen sind mit dem Teilwert für den Zeitpunkt der Zuführung, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.
6. Bei Eröffnung eines Betriebs oder entgeltlichem Erwerb eines Betriebs sind die Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

§ 7

Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung

(1) Bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, kann jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden, der bei Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (Absetzung für Abnutzung). Die Absetzung bemißt sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen

Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind zulässig.

(2) Bei Bergbauunternehmen, Steinbrüchen und anderen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen, sind Absetzungen für Substanzverringerung zulässig. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

4. Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten

§ 8

Einnahmen

(1) Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Absatz 3 Ziffern 4 bis 7 zufließen.

(2) Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren und sonstige Sachbezüge), sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts anzusetzen.

§ 9

Werbungskosten

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Werbungskosten sind auch:

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen;
2. Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit solche Ausgaben sich auf Gebäude oder auf Gegenstände beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmeerzielung dienen;
3. Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
4. notwendige Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitstätte;
5. Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge und Berufskleidung);
6. Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung (§ 7).

5. Sonderausgaben

§ 10

(1) Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind, sind nur die folgenden:

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben;
2. Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen;
3. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen;
4. bei buchführenden Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs führen, die in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren entstandenen Verluste aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb, soweit sie nicht bei der Veranlagung für die vorangegangenen Kalenderjahre ausgeglichen oder abgezogen worden sind. Die Höhe des Verlustes ist nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 zu ermitteln.

(2) Ergänzungen zu Absatz 1 Ziffern 2 und 3

1. Unter Absatz 1 Ziffern 2 und 3 fallen auch Beiträge und Versicherungsprämien für die Ehefrau und für nichtjüdische Angehörige im Sinn von § 10 Ziffern 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes, die mit dem Steuerpflichtigen zusammen veranlagt werden, und für volljährige Kinder, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird.
2. Beiträge und Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen oder Bausparkassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist.
3. Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffern 2 und 3 dürfen zusammen den Jahresbetrag von 500 Reichsmark nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für die Ehefrau um 300 Reichsmark, für nichtjüdische Angehörige im Sinn von § 10 Ziffern 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes wie folgt:

   für den ersten Angehörigen um 300 Reichsmark,
   für den zweiten Angehörigen um 400 Reichsmark,
   für den dritten Angehörigen um 600 Reichsmark,
   für den vierten Angehörigen um 800 Reichsmark,
   für den fünften und jeden weiteren Angehörigen um je 1000 Reichsmark.

   Soweit sich die Erhöhung nach der Zahl der Angehörigen bemißt, tritt sie nur ein, wenn die Angehörigen mit dem Steuerpflichtigen zusammen veranlagt werden oder wenn es sich um volljährige Kinder handelt, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird.
4. Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahrs bestanden, so ist der Jah-

resbetrag nach Ziffer 3 entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Reichsmark nach unten abzurunden.

6. Vereinnahmung und Verausgabung

§ 11

(1) Einnahmen sind innerhalb des Kalenderjahrs bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 4 Absatz 1, § 5) bleiben unberührt.

(2) Ausgaben sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 4 Absatz 1, § 5) bleiben unberührt.

7. Nichtabzugsfähige Ausgaben

§ 12

Unbeschadet der Vorschrift des § 10 dürfen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden:

1. die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge. Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen;
2. freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, auch wenn diese Zuwendungen auf einer besonderen Vereinbarung beruhen;
3. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern.

8. Die einzelnen Einkunftsarten

a) Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Absatz 3 Ziffer 1)

§ 13

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

(1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind:

1. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen;
2. Einkünfte aus Tierzucht, Viehmästereien, Abmelkställen, Geflügelfarmen und ähnlichen Betrieben, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gewonnen sind;
3. Einkünfte aus Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft;
4. Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder einer Forstwirtschaft in Zusammenhang steht.

(2) Zu den Einkünften im Sinn des Absatzes 1 gehören auch:

1. Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb. Als Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist;
2. der Nutzungswert der Wohnung des Steuerpflichtigen, wenn die Wohnung die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet.

(3) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden in vollem Umfang zur Einkommensteuer herangezogen, wenn das Einkommen den Betrag von 8000 Reichsmark übersteigt. Wenn das Einkommen diesen Betrag nicht übersteigt, so werden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit sie den Betrag von 3000 Reichsmark übersteigen. Verluste aus Land- und Forstwirtschaft dürfen bei Ermittlung des Einkommens nur ausgeglichen (§ 2 Absatz 2) oder abgezogen (§ 10 Absatz 1 Ziffer 4) werden, wenn sie 1000 Reichsmark übersteigen.

§ 14

Veräußerung des Betriebs

(1) Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung oder Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder Teilbetriebs erzielt werden. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens übersteigt, der nach § 4 Absatz 1 für den Zeitpunkt der Veräußerung ermittelt wird.

(2) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Betriebs den Betrag von 10000 Reichsmark und bei Veräußerung eines Teilbetriebs den entsprechenden Teil von 10000 Reichsmark übersteigt.

(3) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Betrieb oder Teilbetrieb innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

b) Gewerbebetrieb (§ 2 Absatz 3 Ziffer 2)

§ 15

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind:

1. Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen. Dazu gehören auch Einkünfte aus gewerblicher Bodenbewirtschaftung, z. B. aus Bergbauunternehmen und aus Betrieben zur Gewinnung von Torf, Steinen und Erden, soweit sie nicht land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sind;

2. die Gewinnanteile der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, und die Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat;
3. die Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sie nicht auf Anteile am Grundkapital entfallen, und die Vergütungen, die der persönlich haftende Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat.

§ 16

Veräußerung des Betriebs

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch Gewinne, die erzielt werden bei der Veräußerung

1. des ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs;
2. des Anteils eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist (§ 15 Ziffer 2);
3. des Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 15 Ziffer 3).

(2) Veräußerungsgewinn im Sinn des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens (Absatz 1 Ziffer 1) oder den Wert des Anteils am Betriebsvermögen (Absatz 1 Ziffern 2 und 3) übersteigt. Der Wert des Betriebsvermögens oder des Anteils ist für den Zeitpunkt der Veräußerung nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 zu ermitteln.

(3) Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebs. Werden die einzelnen dem Betrieb gewidmeten Wirtschaftsgüter im Rahmen der Aufgabe des Betriebs veräußert, so sind die Veräußerungspreise anzusetzen. Werden die Wirtschaftsgüter nicht veräußert, so ist der gemeine Wert im Zeitpunkt der Aufgabe anzusetzen. Bei Aufgabe eines Gewerbebetriebs, an dem mehrere Personen beteiligt waren, ist für jeden einzelnen Beteiligten der gemeine Wert der Wirtschaftsgüter anzusetzen, die er bei der Auseinandersetzung erhalten hat.

(4) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs (Absatz 1 Ziffer 1) den Betrag von 10 000 Reichsmark und bei der Veräußerung eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betriebsvermögen (Absatz 1 Ziffern 1 bis 3) den entsprechenden Teil von 10 000 Reichsmark übersteigt.

(5) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Betrieb oder Teilbetrieb oder den veräußerten Anteil am Betriebsvermögen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

§ 17

Veräußerung wesentlicher Beteiligungen

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war und der veräußerte Anteil eins vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals der Gesellschaft übersteigt. Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn der Veräußerer allein oder mit seinen Angehörigen an der Kapitalgesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar, z. B. durch Treuhänder oder durch eine Kapitalgesellschaft, innerhalb der letzten fünf Jahre beteiligt war.

(2) Veräußerungsgewinn im Sinn des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.

(3) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn den dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entsprechenden Teil von 10 000 Reichsmark übersteigt.

(4) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

(5) Verluste, die bei der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft entstanden sind, dürfen bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen (§ 2 Absatz 2) werden.

c) Selbständige Arbeit (§ 2 Absatz 3 Ziffer 3)

§ 18

(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind:

1. Einkünfte aus freien Berufen. Zu den freien Berufen gehören insbesondere die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte und Notare, der Ingenieure, der Architekten, der Handelschemiker, der Heilpraktiker, der Dentisten, der Landmesser, der Wirtschaftsprüfer, der Steuerberater, der Buchsachverständigen und ähnlicher Berufe;
2. Einkünfte der Einnehmer der Deutschen Reichslotterie, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind;
3. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z. B. Vergütungen für die Vollstreckung von

Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied.

(2) Einkünfte nach Absatz 1 sind auch dann steuerpflichtig, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt.

(3) Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung des der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens oder bei Aufgabe der Tätigkeit erzielt werden. Die Einkommensteuer von Gewinnen im Sinn des Satzes 1 wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige das veräußerte Vermögen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

d) Nichtselbständige Arbeit (§ 2 Absatz 3 Ziffer 4)

§ 19

(1) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören:

1. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden;
2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören nicht:

1. durchlaufende Gelder und Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden;
2. die Beträge, die den in privatem Dienst angestellten Personen für Reisekosten und Fahrtauslagen gezahlt werden, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

e) Kapitalvermögen (§ 2 Absatz 3 Ziffer 5)

§ 20

(1) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören:

1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, Genußscheinen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kolonialgesellschaften, aus Anteilen an der Reichsbank und an bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben;
2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
3. Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden und Renten aus Rentenschulden. Bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden ist nur der Teil der Zahlung steuerpflichtig, der als Zins auf den jeweiligen Kapitalrest entfällt;
4. Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, z. B. aus Darlehen, Anleihen, Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditanstalten;
5. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel.

(2) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch:

1. besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den im Absatz 1 bezeichneten Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden;
2. Einkünfte aus der Veräußerung von Dividendenscheinen, Zinsscheinen und sonstigen Ansprüchen, wenn die dazugehörigen Aktien, Schuldverschreibungen oder sonstigen Anteile nicht mitveräußert werden.

(3) Soweit Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen.

f) Vermietung und Verpachtung (§ 2 Absatz 3 Ziffer 6)

§ 21

(1) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind:

1. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, insbesondere von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen, Schiffen, die in ein Schiffsregister eingetragen sind, und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungsrecht);
2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen, insbesondere von beweglichem Betriebsvermögen;
3. Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von Rechten, insbesondere von schriftstellerischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechten, von gewerblichen Erfahrungen und von Gerechtigkeiten und Gefällen;
4. Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen, auch dann, wenn die Einkünfte im Veräußerungspreis von Grundstücken enthalten sind und die Miet- oder Pachtzinsen sich auf einen Zeitraum beziehen, in dem der Veräußerer noch Besitzer war.

(2) Zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehört auch der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus oder der Nutzungswert einer dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unentgeltlich überlassenen Wohnung einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume und Gärten.

(3) Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art sind Einkünften aus anderen Einkunftsarten zuzurechnen, soweit sie zu diesen gehören.

g) Sonstige Einkünfte (§ 2 Absatz 3 Ziffer 7)

§ 22

Arten der sonstigen Einkünfte

Sonstige Einkünfte sind:

1. wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Absatz 3 Ziffern 1 bis 6) gehören, insbesondere
   a) vererbliche Renten,
   b) Leibrenten, Leibgedinge, Zeitrenten und andere unvererbliche Renten,
   c) Zuschüsse und sonstige Vorteile, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden. Ist die Zuwendung freiwillig oder an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person gewährt, so ist sie nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist;
2. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Sinn des § 23;
3. Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Absatz 3 Ziffern 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinn der Ziffer 1 oder Ziffer 2 gehören, z. B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. Solche Einkünfte sind nicht steuerpflichtig, wenn sie weniger als 300 Reichsmark im Kalenderjahr betragen haben. Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen (§ 2 Absatz 2) werden.

§ 23

Spekulationsgeschäfte

(1) Spekulationsgeschäfte (§ 22 Ziffer 2) sind:

1. Veräußerungsgeschäfte, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt:
   a) bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungsrecht), nicht mehr als zwei Jahre,
   b) bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren, nicht mehr als ein Jahr;
2. Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung der Wirtschaftsgüter früher erfolgt als der Erwerb.

(2) Außer Ansatz bleiben die Einkünfte aus der Veräußerung von:

1. Schuld- und Rentenverschreibungen von Schuldnern, die Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland haben, es sei denn, daß bei ihnen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet, eingeräumt ist oder daß sie von dem Steuerpflichtigen im Ausland erworben worden sind;
2. Forderungen, die in ein inländisches öffentliches Schuldbuch eingetragen sind;
3. Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn.

(3) Spekulationsgeschäfte liegen nicht vor, wenn Wirtschaftsgüter veräußert werden, deren Wert bei Einkünften im Sinn des § 2 Absatz 3 Ziffern 1 bis 6 anzusetzen ist.

(4) Gewinn oder Verlust aus Spekulationsgeschäften ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten anderseits. Gewinne aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der aus Spekulationsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 1 000 Reichsmark betragen hat. Verluste aus Spekulationsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe des Spekulationsgewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr erzielt hat, ausgeglichen werden.

h) Gemeinsame Vorschriften

§ 24

Zu den Einkünften im Sinn des § 2 Absatz 3 gehören auch:

1. Entschädigungen, die gewährt worden sind
   a) als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder
   b) für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche;
2. Einkünfte aus einer ehemaligen Tätigkeit im Sinn des § 2 Absatz 3 Ziffern 1 bis 4 oder aus einem früheren Rechtsverhältnis im Sinn des § 2 Absatz 3 Ziffern 5 bis 7, und zwar auch dann, wenn sie dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen.

III. Veranlagung

§ 25

Veranlagungszeitraum

(1) Die Einkommensteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahrs (Veranlagungszeitraums) nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat, soweit nicht nach § 46 eine Veranlagung unterbleibt.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Veranlagungszeitraums bestanden, so wird das während der Dauer der Steuerpflicht bezogene Einkommen zugrunde gelegt. In diesem Fall kann die Veranlagung bei Wegfall der Steuerpflicht sofort vorgenommen werden.

§ 26

Haushaltsbesteuerung: Ehegatten

(1) Ehegatten werden zusammen veranlagt, solange beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Diese Voraussetzungen müssen im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate bestanden haben.

(2) Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte der Ehegatten zusammenzurechnen.

§ 27

Haushaltsbesteuerung: Kinder

(1) Der Haushaltsvorstand und seine minderjährigen Kinder und anderen minderjährigen Angehörigen im Sinn von § 10 Ziffern 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes, die zu seinem Haushalt gehören und für die ihm Kinderermäßigung nach § 32 Absatz 5 Ziffer 2 zusteht, werden zusammen veranlagt, solange er und die Kinder oder anderen Angehörigen unbeschränkt steuerpflichtig sind. Kinder oder andere Angehörige, die Juden sind, werden mit dem Haushaltsvorstand zusammen veranlagt, wenn sie während der unbeschränkten Steuerpflicht des Haushaltsvorstands mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum minderjährig gewesen sind und während dieser Zeit zu seinem Haushalt gehört haben.

(2) Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte des Haushaltsvorstands, der Kinder und der anderen Angehörigen zusammenzurechnen.

(3) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Absatz 3 Ziffer 4), die Kinder oder andere Angehörige aus einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb beziehen, scheiden bei der Zusammenveranlagung aus.

§ 28

Besteuerung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft gelten Einkünfte, die in das Gesamtgut fallen, als Einkünfte des überlebenden Ehegatten, wenn dieser unbeschränkt steuerpflichtig ist.

§ 29

Durchschnittsätze

(1) Durchschnittsätze können aufgestellt werden:

1. für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit;
2. für die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung.

(2) Die aufgestellten Durchschnittsätze sind zugrunde zu legen:

1. der Gewinnermittlung, wenn
   a) der Umsatz die vom Reichsminister der Finanzen bestimmte Grenze nicht übersteigt und
   b) ordnungsmäßige Bücher nicht geführt werden oder die Bücher sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen;
2. der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wenn die Werbungskosten nicht ordnungsmäßig aufgezeichnet werden oder die Aufzeichnungen sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen.

(3) Der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus kann in einem Hundertsatz des zuletzt festgestellten Einheitswerts des Grundstücks bemessen werden.

(4) Der Steuerpflichtige kann nicht einwenden, daß die Durchschnittsätze zu hoch festgesetzt seien.

§ 30

Besteuerung bei Auslandsbeziehungen

Der Oberfinanzpräsident kann bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit ohne Rücksicht auf das ausgewiesene Ergebnis die Einkommensteuer in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn besondere unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Beziehungen des Betriebs zu einer Person, die im Inland entweder nicht oder nur beschränkt steuerpflichtig ist, eine Gewinnminderung ermöglichen. Der Oberfinanzpräsident entscheidet nach seinem Ermessen.

§ 31

Pauschbesteuerung

Der Reichsminister der Finanzen kann

1. die Einkommensteuer bei Personen, die durch Zuzug aus dem Ausland unbeschränkt steuerpflichtig werden, bis zur Dauer von zehn Jahren seit Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht in einem Pauschbetrag festsetzen,
2. die Besteuerung der Auslandsbeamten abweichend von den allgemeinen Vorschriften regeln.

IV. Tarif

§ 32

Steuergruppen

(1) Die zu veranlagende Einkommensteuer bemißt sich nach der als Anlage 1 beigefügten Tabelle (Einkommensteuertabelle). Dabei gilt das folgende: Anlage 1 (S. 319)

(2) Steuergruppe I

1. In die Steuergruppe I fallen die Personen, die weder zu Beginn des Veranlagungszeitraums noch mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum verheiratet waren.
2. Unter Ziffer 1 fallen nicht:
   a) Personen, denen Kinderermäßigung zusteht (Absatz 5 Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Absatz 5 Ziffer 3), und Personen, die früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt haben;
   b) Männer, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 65. Lebensjahr vollendet haben, und verwitwete oder geschiedene Männer, aus deren Ehe ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist;
   c) Frauen, die vor dem Ende des Veranlagungszeitraums ein nichtjüdisches Kind geboren oder mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet haben;
   d) Vollwaisen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden. Die Voraussetzungen müssen im Veranlagungszeitraum gleichzeitig mindestens vier Monate bestanden haben.

(3) Steuergruppe II

1. In die Steuergruppe II fallen:
   a) verheiratete Personen, aus deren Ehe bis zum Ende des Veranlagungszeitraums ein Kind nicht hervorgegangen ist, obwohl die Ehe länger als fünf volle Kalenderjahre bestanden hat;
   b) Frauen, die weder zu Beginn des Veranlagungszeitraums noch mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum verheiratet waren, aber mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet haben.
2. Ziffer 1 Buchstabe a gilt nicht,
   a) wenn den Ehegatten Kinderermäßigung zusteht (Absatz 5 Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Absatz 5 Ziffer 3) oder wenn ein Ehegatte früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt hat;
   b) wenn ein Ehegatte mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 65. Lebensjahr vollendet hat;
   c) wenn aus einer früheren Ehe eines Ehegatten ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist;
   d) wenn die Ehefrau ein nichtjüdisches Kind geboren hat;
   e) wenn das Einkommen der Ehegatten im Veranlagungszeitraum 1 800 Reichsmark nicht überschritten hat.
3. Unter Ziffer 1 Buchstabe b fallen nicht:
   a) Frauen, denen Kinderermäßigung zusteht (Absatz 5 Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Absatz 5 Ziffer 3), und Frauen, die früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt haben;
   b) Frauen, die ein nichtjüdisches Kind geboren oder mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Steuergruppe III

In die Steuergruppe III fallen die Personen, die nicht in die Steuergruppe I, II oder IV fallen.

(5) Steuergruppe IV

1. In die Steuergruppe IV fallen die Personen, denen Kinderermäßigung zusteht (Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Ziffer 3).
2. Dem Steuerpflichtigen steht Kinderermäßigung zu für minderjährige Kinder und für andere minderjährige Angehörige, bei denen die zwei folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
   a) Die Kinder oder die anderen Angehörigen müssen im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben oder im Veranlagungszeitraum überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und erzogen worden sein. In dem zweiten Fall muß der Steuerpflichtige die Kosten des Unterhalts und der Erziehung mindestens vier Monate getragen haben;
   b) Die Kinder oder die anderen Angehörigen müssen während dieser Zeit (Buchstabe a) minderjährig gewesen sein.
3. Dem Steuerpflichtigen wird auf Antrag Kinderermäßigung gewährt für volljährige Kinder und für andere volljährige Angehörige, bei denen die zwei folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
   a) Die Kinder oder die anderen Angehörigen müssen im Veranlagungszeitraum überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet worden sein. Der Steuerpflichtige muß die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung mindestens vier Monate getragen haben;
   b) Die Kinder oder die anderen Angehörigen dürfen während dieser Zeit (Buchstabe a Satz 2) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Kinder und andere Angehörige im Sinn der Ziffern 2 und 3 sind diejenigen Personen, die unter § 10 Ziffern 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes fallen und keine Juden sind.
5. Die Steuerermäßigung (die Ermäßigung gegenüber dem Steuerbetrag der Steuergruppe I oder II) für Personen, die weder eheliche Abkömmlinge noch Stiefkinder des Steuerpflichtigen sind, darf bei Steuerpflichtigen, die ohne diese Personen in die Steuergruppe I oder II fallen würden, 720 Reichsmark für jede Person nicht übersteigen.

(6) Juden, die eheliche Abkömmlinge oder Stiefkinder haben, fallen in die Steuergruppe IV, wenn hinsichtlich der Abkömmlinge oder Stiefkinder die Voraussetzungen des Absatzes 5 gegeben sind. Sind diese Voraussetzungen nachträglich weggefallen (z. B. durch Tod des Abkömmlings oder Stiefkinds), so ist die Steuergruppe III anzuwenden. In allen anderen Fällen gilt für Juden die Steuergruppe I.

§ 33

Außergewöhnliche Belastungen

Bei der Veranlagung werden auf Antrag außergewöhnliche Belastungen, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung der Einkommensteuer berücksichtigt.

§ 34

Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften

(1) Übersteigt das Einkommen 6000 Reichsmark und sind darin außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist auf Antrag die Einkommensteuer für die außerordentlichen Einkünfte auf 10 bis 25 vom Hundert der außerordentlichen Einkünfte zu bemessen. Auf die anderen Einkünfte ist die Einkommensteuertabelle anzuwenden.

(2) Als außerordentliche Einkünfte im Sinn des Absatzes 1 kommen nur in Betracht:

1. Einkünfte, die die Entlohnung für eine Tätigkeit darstellen, die sich über mehrere Jahre erstreckt,

2. Veräußerungsgewinne im Sinn der §§ 14, 16, 17, § 18 Absatz 3,
3. Entschädigungen im Sinn von § 24 Ziffer 1,
4. Zinsen, die nach den §§ 14, 34 und 43 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Finanzwesens vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 232) bei der Einlösung von Auslosungsrechten bezogen werden.

(3) Die Steuersätze nach Absatz 1 sind auf Antrag auch auf Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen anzuwenden, wenn ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen wird. Als außerordentliche Waldnutzungen gelten ohne Unterschied der Betriebsart alle aus wirtschaftlichen Gründen gebotenen Nutzungen, die über die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen nachhaltig zu erzielenden jährlichen regelmäßigen Nutzungen hinausgehen. Bei Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (Eis-, Schnee-, Windbruch, Insektenfraß oder Brand) ermäßigt sich die nach Absatz 1 zu berechnende Einkommensteuer auf die Hälfte.

V. Entrichtung der Steuer

1. Vorauszahlungen

§ 35

Bemessung und Entrichtung der Vorauszahlungen

(1) Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten.

(2) Jede Vorauszahlung beträgt ein Viertel der zuletzt veranlagten, um die angerechneten Steuerabzüge (§ 47 Absatz 1 Ziffer 2) verminderten Einkommensteuer.

§ 36

Vorauszahlungen bei Eintritt in die Steuerpflicht

(1) Ist die Steuerpflicht im Laufe eines Veranlagungszeitraums begründet worden, so bemessen sich die Vorauszahlungen zunächst nach dem Steuerbetrag, der sich bei der ersten Veranlagung nach § 25 nach Anrechnung der Steuerabzüge voraussichtlich ergeben wird.

(2) Die Vorauszahlungen, die nach der ersten Veranlagung zu entrichten sind, bemessen sich nach der Steuer, die sich ergibt, wenn das der Veranlagung zugrunde liegende Einkommen in ein Jahreseinkommen umgerechnet wird.

§ 37

Erhöhung und Herabsetzung von Vorauszahlungen

(1) Die Vorauszahlungen können erhöht werden, wenn die um die Steuerabzüge verminderte Einkommensteuer voraussichtlich um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 300 Reichsmark höher sein wird als die zuletzt festgesetzte und um die angerechneten Steuerabzüge verminderte Einkommensteuer.

(2) Die Vorauszahlungen können herabgesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß die um die Steuerabzüge verminderte Einkommensteuer voraussichtlich um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 100 Reichsmark niedriger sein wird als die zuletzt festgesetzte und um die angerechneten Steuerabzüge verminderte Einkommensteuer.

2. Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)

§ 38

Entrichtung der Lohnsteuer

(1) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

(2) Wenn der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen (§ 8) besteht und der Barlohn zur Deckung der Lohnsteuer nicht ausreicht, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Lohnsteuer erforderlichen Betrag zu zahlen. Unterläßt das der Arbeitnehmer, so hat der Arbeitgeber einen entsprechenden Teil der Sachbezüge nach seinem Ermessen zurückzubehalten und die Lohnsteuer abzuführen.

(3) Der Arbeitnehmer ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) Steuerschuldner. Der Arbeitgeber haftet aber dem Reich für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer. Der Arbeitnehmer (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Arbeitgeber den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt oder
3. wenn der Arbeitnehmer eine ihm ausdrücklich auferlegte Verpflichtung, seine Steuerkarte berichtigen zu lassen, nicht erfüllt.

§ 39

Bemessung der Lohnsteuer

(1) Die Lohnsteuer bemißt sich bei monatlicher Lohnzahlung nach der als Anlage 2 beigefügten Tabelle (Lohnsteuertabelle). Wird der Arbeitslohn für einen anderen als monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer Bruchteile der Beträge der Lohnsteuertabelle, und zwar

Anlage 2 (S. 317)

für nicht mehr als vier Arbeitsstunden ... 1/52,
für mehr als vier Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen Arbeitstag 1/26,
für volle Arbeitswochen ..... 6/26.

Für die Anwendung der Lohnsteuertabelle gilt das folgende:

(2) Steuergruppe I

1. In die Steuergruppe I fallen die Arbeitnehmer, die nicht verheiratet sind.
2. Unter Ziffer 1 fallen nicht:
   a) Arbeitnehmer, denen Kinderermäßigung zusteht (Absatz 5 Ziffer 2) oder auf Antrag

gewährt wird (Absatz 5 Ziffer 3), und Arbeitnehmer, die früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt haben;

b) Männer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, und verwitwete oder geschiedene Männer, aus deren Ehe ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist;

c) Frauen, die ein nichtjüdisches Kind geboren oder das 50. Lebensjahr vollendet haben;

d) Vollwaisen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden.

(3) Steuergruppe II

1. In die Steuergruppe II fallen:
   a) verheiratete Arbeitnehmer, aus deren Ehe ein Kind nicht hervorgegangen ist, obwohl die Ehe länger als fünf volle Kalenderjahre bestanden hat;
   b) Frauen, die nicht verheiratet sind und das 50. Lebensjahr vollendet haben.
2. Ziffer 1 Buchstabe a gilt nicht,
   a) wenn den Ehegatten Kinderermäßigung zusteht (Absatz 5 Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Absatz 5 Ziffer 3) oder wenn ein Ehegatte früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt hat;
   b) wenn ein Ehegatte das 65. Lebensjahr vollendet hat;
   c) wenn aus einer früheren Ehe eines Ehegatten ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist;
   d) wenn die Ehefrau ein nichtjüdisches Kind geboren hat;
   e) wenn das Einkommen der Ehegatten 1 800 Reichsmark nicht überschreitet.
3. Unter Ziffer 1 Buchstabe b fallen nicht:
   a) Frauen, denen Kinderermäßigung zusteht (Absatz 5 Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Absatz 5 Ziffer 3), und Frauen, die früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt haben;
   b) Frauen, die ein nichtjüdisches Kind geboren oder das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Steuergruppe III

In die Steuergruppe III fallen die Arbeitnehmer, die nicht in die Steuergruppe I, II oder IV fallen.

(5) Steuergruppe IV

1. In die Steuergruppe IV fallen die Arbeitnehmer, denen Kinderermäßigung zusteht (Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Ziffer 3).
2. Dem Arbeitnehmer steht Kinderermäßigung zu für minderjährige Kinder und für andere minderjährige Angehörige, wenn die Kinder oder die anderen Angehörigen zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden.
3. Dem Arbeitnehmer wird auf Antrag Kinderermäßigung gewährt für volljährige Kinder und für andere volljährige Angehörige, die überwiegend auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Kinder und andere Angehörige im Sinn der Ziffern 2 und 3 sind diejenigen Personen, die unter § 10 Ziffern 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes fallen und keine Juden sind.

(6) Juden, die eheliche Abkömmlinge oder Stiefkinder haben, fallen in die Steuergruppe IV, wenn hinsichtlich der Abkömmlinge oder Stiefkinder die Voraussetzungen des Absatzes 5 gegeben sind. Sind diese Voraussetzungen nachträglich weggefallen (z. B. durch Tod des Abkömmlings oder Stiefkinds), so ist die Steuergruppe III anzuwenden. In allen anderen Fällen gilt für Juden die Steuergruppe I.

(7) Für die Bescheinigung der Steuergruppen und der Zahl der Kinder und anderen Angehörigen (Absätze 2 bis 6) bei Ausschreibung der Steuerkarte (§ 42) sind die Verhältnisse am Stichtag der Personenstandsaufnahme vor Beginn des Kalenderjahrs maßgebend. Treten bei einem Arbeitnehmer die Voraussetzungen für eine ihm günstigere Steuergruppe ein oder erhöht sich die Zahl der bei Steuergruppe IV zu berücksichtigenden Personen, so ist auf Antrag die Steuerkarte zu ergänzen. Die Ergänzung ist erst bei der Lohnzahlung zu berücksichtigen, bei der die ergänzte Steuerkarte vorgelegt wird.

(8) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die Höhe der Lohnsteuer,

1. wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber keine Steuerkarte (§ 42) vorlegt;
2. wenn der Arbeitnehmer in mehreren Dienstverhältnissen gleichzeitig steht;
3. wenn die Ehefrau, die nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebt, in einem Dienstverhältnis steht;
4. wenn ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, nicht festgestellt werden kann.

§ 40

Bemessung der Lohnsteuer bei sonstigen Bezügen

Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn aus demselben Dienstverhältnis sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (z. B. Tantiemen, Gratifikationen usw.), so beträgt die Lohnsteuer von den sonstigen Bezügen:

1. bei einem Arbeitnehmer, der in Steuergruppe I fällt (§ 39 Absatz 2 Ziffer 1),	18 vom Hundert;
2. bei einem Arbeitnehmer, der in Steuergruppe II fällt (§ 39 Absatz 3 Ziffer 1),	14 vom Hundert;
3. bei einem Arbeitnehmer, der in Steuergruppe III fällt (§ 39 Absatz 4), ...	10 vom Hundert;

4. bei einem Arbeitnehmer, der in Steuergruppe IV fällt (§ 39 Absatz 5), mit Kinderermäßigung für

eine Person	8 vom Hundert,
zwei Personen	6 vom Hundert,
drei Personen	3 vom Hundert,
mehr als drei Personen	1 vom Hundert.

§ 41

Berücksichtigung besonderer Verhältnisse

(1) Auf Antrag des Arbeitnehmers werden für die Berechnung der Lohnsteuer die folgenden Beträge vom Arbeitslohn abgezogen:

1. wenn die Werbungskosten (§ 9), die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erwachsen, und die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 und Absatz 2 zusammen 39 Reichsmark monatlich übersteigen, der 39 Reichsmark übersteigende Betrag;
2. wenn außergewöhnliche Belastungen dem Arbeitnehmer zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (§ 33), ein vom Finanzamt nach seinem Ermessen zu bestimmender Betrag.

(2) Das Finanzamt hat die nach Absatz 1 vom Arbeitslohn abzuziehenden Beträge auf der Steuerkarte (§ 42) einzutragen. Der Abzug ist erst bei der Lohnzahlung vorzunehmen, bei der dem Arbeitgeber die Steuerkarte mit dieser Eintragung vorgelegt wird.

§ 42

Steuerkarte

Der Arbeitnehmer muß sich für die Lohnsteuerberechnung vor Beginn des Kalenderjahrs oder des Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde eine Steuerkarte ausschreiben lassen und muß diese dem Arbeitgeber vorlegen. Der Arbeitgeber hat die Steuerkarte während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren und sie dem Arbeitnehmer am Ende des Kalenderjahrs oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzugeben. Der Reichsminister der Finanzen kann ein anderes Verfahren vorschreiben.

3. Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)

§ 43

Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge

(1) Bei den folgenden inländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:

1. Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstigen Bezügen aus Aktien, Kuxen, Genußscheinen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kolonialgesellschaften, aus Anteilen an der Reichsbank und an bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben. Ausgenommen sind die Dividenden aus Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn;
2. Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter.

(2) Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge sind auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den im Absatz 1 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden.

(3) Kapitalerträge sind als inländische anzusehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

§ 44

Bemessung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer

(1) Der Schuldner hat die Kapitalertragsteuer mit 10 vom Hundert der Kapitalerträge für den Gläubiger einzubehalten. Er hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen, und die einbehaltenen Steuerabzüge innerhalb einer Woche an das Finanzamt abzuführen. Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

(2) Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne Abzug.

(3) Der Gläubiger ist beim Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) Steuerschuldner. Der Schuldner der Kapitalerträge haftet aber dem Reich für die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer. Der Gläubiger (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Schuldner die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der Gläubiger weiß, daß der Schuldner die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

4. Steuerabzug von sonstigen Einkünften

§ 45

(Überholt durch § 12 Absatz 1 Satz 3 der Reichsabgabenordnung).

5. Veranlagung von steuerabzugspflichtigen Einkünften

§ 46

(1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften, von denen ein Steuerabzug vorge-

nommen worden ist, so wird der Steuerpflichtige mit dem Einkommen veranlagt, wenn

1. das Einkommen den Betrag von 8 000 Reichsmark übersteigt oder
2. die Einkünfte, von denen der Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist, mehr als 300 Reichsmark betragen oder
3. der Steuerpflichtige in die Steuergruppe I oder II fällt und in seinem Einkommen kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 1 000 Reichsmark enthalten sind.

(2) Werden die im Absatz 1 bezeichneten Grenzen nicht überschritten, so findet keine Veranlagung statt. Die Einkommensteuer, die auf steuerabzugspflichtige Einkünfte entfällt, gilt in diesem Fall für den Bezieher dieser Einkünfte als getilgt, wenn seine Haftung erloschen ist (§ 38 Absatz 3, § 44 Absatz 3).

6. Abschlußzahlung

§ 47

(1) Auf die Einkommensteuerschuld werden angerechnet:

1. die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen,
2. die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen.

(2) Ist die Einkommensteuerschuld größer als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung). Der Teil der Abschlußzahlung, der den im Veranlagungszeitraum fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, ist sofort zu entrichten.

(3) Ist die Einkommensteuerschuld kleiner als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Beträge, die durch Steuerabzug einbehalten worden sind, werden nicht erstattet.

VI. Besteuerung nach dem Verbrauch

§ 48

(1) Der Steuerpflichtige kann nach dem Verbrauch besteuert werden, wenn der Verbrauch im Kalenderjahr 10 000 Reichsmark überstiegen hat und um mindestens die Hälfte höher ist als das Einkommen. Der Betrag von 10 000 Reichsmark erhöht sich um je 2 000 Reichsmark für jedes Kind und jeden anderen Angehörigen, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung nach § 32 Absatz 5 zusteht oder gewährt wird.

(2) Zum Verbrauch gehören alle Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seinen Haushalt und für seine Lebensführung und die Lebensführung seiner Angehörigen.

(3) Zum Verbrauch gehören nicht:

1. die Sonderausgaben (§ 10 Absatz 1);
2. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern;
3. Ausgaben für Aussteuern oder Ausstattungen, soweit sie das den Verhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechende Maß nicht überstiegen haben;
4. Ausgaben für politische, wissenschaftliche, künstlerische, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke;
5. Ausgaben, die durch Krankheiten, Todesfälle oder Unglücksfälle oder durch körperliche oder geistige Gebrechen verursacht sind;
6. Aufwendungen, die durch Geburt eines Kindes entstanden sind;
7. außerordentliche Aufwendungen, die durch den Unterhalt oder die Erziehung eines Kindes oder den Unterhalt eines bedürftigen Angehörigen entstanden sind;
8. Aufwendungen aus sozialen Beweggründen für Arbeitnehmer oder frühere Arbeitnehmer oder für ihre Angehörigen;
9. der Teil des Verbrauchs, den der Steuerpflichtige bestritten hat
   a) aus Einkommen, das er in den letzten drei Jahren versteuert, aber nicht verbraucht hat,
   b) aus Bezügen, die nach § 3 steuerfrei sind, oder aus Bezügen, die dem Steuerpflichtigen nach § 22 Ziffer 1 Buchstabe c Satz 2 nicht zuzurechnen sind.

(4) Die Einkommensteuer nach dem Verbrauch beträgt nur die Hälfte der Steuer, die sich aus der Einkommensteuertabelle ergibt. Wenn der sich danach ergebende Steuerbetrag geringer ist als der Steuerbetrag, der sich bei Zugrundelegung des Einkommens ergeben würde, so ist der Besteuerung nicht der Verbrauch, sondern das Einkommen zugrunde zu legen.

VII. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger

§ 49

Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte

Inländische Einkünfte im Sinn der beschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Absatz 2) sind:

1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§§ 13, 14);
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15, 16), für den im Inland eine Betriebstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, und Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteils an einer inländischen Kapitalgesellschaft (§ 17);
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist;
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird

oder worden ist, und Einkünfte, die aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Reichsbahn und der Reichsbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden;

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinn des § 20 Absatz 1 Ziffern 1 und 2, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat, und Einkünfte im Sinn des § 20 Absatz 1 Ziffern 3 und 4, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist. Ausgenommen sind die Dividenden aus Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn und Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen sind oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind. Die Einkünfte aus Teilschuldverschreibungen unterliegen aber der beschränkten Steuerpflicht, wenn bei ihnen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung eingeräumt ist, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet (Gewinnobligationen), und wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat;

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21), wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachinbegriffe oder Rechte im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind oder in einer inländischen Betriebstätte verwertet werden;

7. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 Ziffer 1, soweit sie dem Steuerabzug unterworfen werden;

8. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 Ziffer 2, soweit es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen.

§ 50

Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige

(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4) oder Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Vorschriften des § 10 (Sonderausgaben), des § 33 (Außergewöhnliche Belastungen) und des § 34 (Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften) sind nicht anwendbar.

(2) Bei Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen, und bei Einkünften im Sinn des § 20 Absatz 1 Ziffern 3 und 4 ist für beschränkt Steuerpflichtige ein Ausgleich (§ 2 Absatz 2) mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten nicht zulässig.

(3) Die Einkommensteuer bemißt sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, nach Spalte 5 der Einkommensteuertabelle (Anlage 1). Sie beträgt aber mindestens 10 vom Hundert der Einkünfte.

(4) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten, wenn die Einkünfte nicht Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind. Die Höhe der Lohnsteuer bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

(5) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder eine gesonderte Berechnung der Einkünfte besonders schwierig ist.

(6) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits dem Steuerabzug unterliegen, im Weg des Steuerabzugs erheben, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. Das Finanzamt bestimmt hierbei die Höhe des Steuerabzugs.

VIII. Schlußvorschriften

§ 51

(1) Dieses Gesetz ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1939 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn sind die Vorschriften dieses Gesetzes erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. März 1939 endet. Beim Steuerabzug von sonstigen Bezügen (§ 40) ist das Gesetz auf die Bezüge anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. März 1939 zufließen.

(2) Die Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 6 Ziffer 1 Satz 4) gilt nur für Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Oktober 1937 bestellt worden sind.

(3) Bei verheirateten Personen, die in die Steuergruppe II fallen (§ 32 Absatz 3, § 39 Absatz 3), bemißt sich die Einkommensteuer nach Spalte 5 der Einkommensteuertabelle oder Lohnsteuertabelle, wenn die Ehegatten im Kalenderjahr 1937 nicht mehr als 12 000 Reichsmark Einkommen gehabt haben und einer der Ehegatten bis zum Ende des Kalenderjahrs 1938 das 55. Lebensjahr vollendet hat.

Anlage 1
(Zu § 32)

Einkommensteuertabelle

Einkommen (§ 2 Absatz 2)		Die Einkommensteuer beträgt in								
					Steuergruppe IV					
					bei Kinderermäßigung für					Für jede weitere Person ermäßigt sich der Steuerbetrag der Spalte 10 um je
Stufe	Mittelbetrag	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	
RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
mehr als — bis										
560— 675	600	10	—	—	—	—	—	—	—	—
675— 825	750	27	13	—	—	—	—	—	—	—
825— 975	900	46	30	14	—	—	—	—	—	—
975— 1 125	1 050	65	45	26	—	—	—	—	—	—
1 125— 1 275	1 200	84	61	38	10	—	—	—	—	—
1 275— 1 425	1 350	104	77	50	22	—	—	—	—	—
1 425— 1 575	1 500	125	93	62	34	10	—	—	—	—
1 575— 1 725	1 650	165	119	74	46	22	—	—	—	—
1 725— 1 925	1 800	205	146	88	58	34	—	—	—	—
1 925— 2 250	2 100	256	187	118	82	58	14	—	—	—
2 250— 2 550	2 400	304	226	148	112	81	38	—	—	—
2 550— 2 850	2 700	360	269	178	138	101	62	5	—	—
2 850— 3 150	3 000	420	317	215	164	120	78	29	—	—
3 150— 3 450	3 300	486	370	254	189	140	91	49	—	—
3 450— 3 800	3 600	563	428	294	215	159	104	55	—	—
3 800— 4 250	4 000	640	491	342	249	185	122	63	13	13
4 250— 4 750	4 500	749	582	416	293	225	152	73	15	15
4 750— 5 250	5 000	882	686	490	344	265	182	90	17	17
5 250— 5 750	5 500	1 017	791	565	418	316	212	107	19	19
5 750— 6 250	6 000	1 152	896	640	492	376	242	124	21	21
6 250— 6 750	6 500	1 287	1 001	715	566	436	272	141	24	24
6 750— 7 250	7 000	1 422	1 106	790	640	496	302	158	28	28
7 250— 7 750	7 500	1 557	1 211	865	715	556	332	175	30	30
7 750— 8 250	8 000	1 692	1 316	940	790	616	362	192	32	32
8 250— 8 750	8 500	1 827	1 421	1 015	865	685	392	210	72	72
8 750— 9 250	9 000	1 962	1 526	1 090	940	760	424	260	120	120
9 250— 9 750	9 500	2 097	1 631	1 165	1 015	835	484	316	170	130
9 750—10 250	10 000	2 232	1 736	1 240	1 090	910	544	376	220	140
10 250—10 750	10 500	2 394	1 862	1 330	1 165	985	604	436	270	140
10 750—11 250	11 000	2 556	1 988	1 420	1 240	1 060	670	496	328	148
11 250—11 750	11 500	2 718	2 114	1 510	1 330	1 135	745	556	388	158
11 750—12 500	12 000	2 880	2 240	1 600	1 420	1 210	820	616	448	168
12 500—13 500	13 000	3 204	2 492	1 780	1 600	1 384	970	760	568	168
13 500—14 500	14 000	3 528	2 744	1 960	1 780	1 564	1 120	910	700	180
14 500—15 500	15 000	3 924	3 052	2 180	1 960	1 744	1 276	1 060	850	210
15 500—16 500	16 000	4 320	3 360	2 400	2 180	1 924	1 456	1 210	1 000	210
16 500—17 500	17 000	4 716	3 668	2 620	2 400	2 136	1 636	1 384	1 150	210

Einkommen (§ 2 Absatz 2)		Die Einkommensteuer beträgt in								
					Steuergruppe IV					
					bei Kinderermäßigung für					Für jede weitere Person ermäßigt sich der Steuerbetrag der Spalte 10 um je
Stufe	Mittelbetrag	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	
RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
mehr als — bis										
17 500—18 500	**18 000**	5 112	3 976	2 840	2 620	2 356	1 816	1 564	1 312	222
18 500—19 500	**19 000**	5 580	4 340	3 100	2 840	2 576	2 004	1 744	1 492	252
19 500—20 500	**20 000**	6 048	4 704	3 360	3 100	2 796	2 224	1 924	1 672	252
20 500—21 500	**21 000**	6 516	5 068	3 620	3 360	3 048	2 444	2 136	1 852	252
21 500—22 500	**22 000**	6 984	5 432	3 880	3 620	3 308	2 664	2 356	2 048	268
22 500—23 500	**23 000**	7 524	5 852	4 180	3 880	3 568	2 892	2 576	2 268	308
23 500—24 500	**24 000**	8 064	6 272	4 480	4 180	3 828	3 152	2 796	2 488	308
24 500—25 500	**25 000**	8 604	6 692	4 780	4 480	4 120	3 412	3 048	2 708	308
25 500—26 500	**26 000**	9 144	7 112	5 080	4 780	4 420	3 672	3 308	2 944	324
26 500—27 500	**27 000**	9 774	7 602	5 430	5 080	4 720	3 940	3 568	3 204	364
27 500—28 500	**28 000**	10 404	8 092	5 780	5 430	5 020	4 240	3 828	3 464	364
28 500—29 500	**29 000**	11 034	8 582	6 130	5 780	5 360	4 540	4 120	3 724	364
29 500—30 500	**30 000**	11 664	9 072	6 480	6 130	5 710	4 840	4 420	4 000	380
30 500—31 500	**31 000**	12 294	9 562	6 830	6 480	6 060	5 150	4 720	4 300	420
31 500—32 500	**32 000**	12 924	10 052	7 180	6 830	6 410	5 500	5 020	4 600	420
32 500—33 500	**33 000**	13 554	10 542	7 530	7 180	6 760	5 850	5 360	4 900	420
33 500—34 500	**34 000**	14 184	11 032	7 880	7 530	7 110	6 200	5 710	5 220	440
34 500—35 500	**35 000**	14 814	11 522	8 230	7 880	7 460	6 550	6 060	5 570	490
35 500—36 500	**36 000**	15 444	12 012	8 580	8 230	7 810	6 900	6 410	5 920	490
36 500—37 500	**37 000**	16 074	12 502	8 930	8 580	8 160	7 250	6 760	6 270	490
37 500—38 500	**38 000**	16 704	12 992	9 280	8 930	8 510	7 600	7 110	6 620	490
38 500—39 500	**39 000**	17 334	13 482	9 630	9 280	8 860	7 950	7 460	6 970	490
39 500—40 500	**40 000**	17 964	13 972	9 980	9 630	9 210	8 300	7 810	7 320	490
40 500—41 500	**41 000**	18 594	14 462	10 330	9 980	9 560	8 650	8 160	7 670	490
41 500—42 500	**42 000**	19 224	14 952	10 680	10 330	9 910	9 000	8 510	8 020	490
42 500—43 500	**43 000**	19 854	15 442	11 030	10 680	10 260	9 350	8 860	8 370	490
43 500—44 500	**44 000**	20 484	15 932	11 380	11 030	10 610	9 700	9 210	8 720	490
44 500—45 500	**45 000**	21 114	16 422	11 730	11 380	10 960	10 050	9 560	9 070	490
45 500—46 500	**46 000**	21 744	16 912	12 080	11 730	11 310	10 400	9 910	9 420	490
46 500—47 500	**47 000**	22 374	17 402	12 430	12 080	11 660	10 750	10 260	9 770	490
47 500—48 500	**48 000**	23 004	17 892	12 780	12 430	12 010	11 100	10 610	10 120	490
48 500—49 500	**49 000**	23 634	18 382	13 130	12 780	12 360	11 450	10 960	10 470	490
49 500—50 500	**50 000**	24 264	18 872	13 480	13 130	12 710	11 800	11 310	10 820	490
50 500—51 500	**51 000**	24 984	19 432	13 880	13 480	13 060	12 150	11 660	11 170	490
51 500—52 500	**52 000**	25 704	19 992	14 280	13 880	13 410	12 500	12 010	11 520	490
52 500—53 500	**53 000**	26 424	20 552	14 680	14 280	13 800	12 850	12 360	11 870	490
53 500—54 500	**54 000**	27 144	21 112	15 080	14 680	14 200	13 200	12 710	12 220	490
54 500—55 500	**55 000**	27 864	21 672	15 480	15 080	14 600	13 560	13 060	12 570	490
55 500—56 500	**56 000**	28 584	22 232	15 880	15 480	15 000	13 960	13 410	12 920	490
56 500—57 500	**57 000**	29 304	22 792	16 280	15 880	15 400	14 360	13 800	13 270	490
57 500—58 500	**58 000**	30 024	23 352	16 680	16 280	15 800	14 760	14 200	13 640	510
58 500—59 500	**59 000**	30 744	23 912	17 080	16 680	16 200	15 160	14 600	14 040	560
59 500—60 500	**60 000**	31 464	24 472	17 480	17 080	16 600	15 560	15 000	14 440	560
60 500—61 500	**61 000**	32 184	25 032	17 880	17 480	17 000	15 960	15 400	14 840	560

Einkommen (§ 2 Absatz 2)		Die Einkommensteuer beträgt in								
					Steuergruppe IV					
					bei Kinderermäßigung für					Für jede weitere Person ermäßigt sich der Steuerbetrag der Spalte 10 um je
Stufe	Mittelbetrag	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	
RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
mehr als — bis										
61 500— 62 500	**62 000**	32 904	25 592	18 280	17 880	17 400	16 360	15 800	15 240	560
62 500— 63 500	**63 000**	33 624	26 152	18 680	18 280	17 800	16 760	16 200	15 640	560
63 500— 64 500	**64 000**	34 344	26 712	19 080	18 680	18 200	17 160	16 600	16 040	560
64 500— 65 500	**65 000**	35 064	27 272	19 480	19 080	18 600	17 560	17 000	16 440	560
65 500— 66 500	**66 000**	35 784	27 832	19 880	19 480	19 000	17 960	17 400	16 840	560
66 500— 67 500	**67 000**	36 504	28 392	20 280	19 880	19 400	18 360	17 800	17 240	560
67 500— 68 500	**68 000**	37 224	28 952	20 680	20 280	19 800	18 760	18 200	17 640	560
68 500— 69 500	**69 000**	37 944	29 512	21 080	20 680	20 200	19 160	18 600	18 040	560
69 500— 70 500	**70 000**	38 500	29 990	21 480	21 080	20 600	19 560	19 000	18 440	560
70 500— 71 500	**71 000**	39 050	30 465	21 880	21 480	21 000	19 960	19 400	18 840	560
71 500— 72 500	**72 000**	39 600	30 940	22 280	21 880	21 400	20 360	19 800	19 240	560
72 500— 73 500	**73 000**	40 150	31 415	22 680	22 280	21 800	20 760	20 200	19 640	560
73 500— 74 500	**74 000**	40 700	31 890	23 080	22 680	22 200	21 160	20 600	20 040	560
74 500— 75 500	**75 000**	41 250	32 365	23 480	23 080	22 600	21 560	21 000	20 440	560
75 500— 76 500	**76 000**	41 800	32 840	23 880	23 480	23 000	21 960	21 400	20 840	560
76 500— 77 500	**77 000**	42 350	33 315	24 280	23 880	23 400	22 360	21 800	21 240	560
77 500— 78 500	**78 000**	42 900	33 790	24 680	24 280	23 800	22 760	22 200	21 640	560
78 500— 79 500	**79 000**	43 450	34 265	25 080	24 680	24 200	23 160	22 600	22 040	560
79 500— 80 500	**80 000**	44 000	34 740	25 480	25 080	24 600	23 560	23 000	22 440	560
80 500— 81 500	**81 000**	44 550	35 215	25 880	25 480	25 000	23 960	23 400	22 840	560
81 500— 82 500	**82 000**	45 100	35 690	26 280	25 880	25 400	24 360	23 800	23 240	560
82 500— 83 500	**83 000**	45 650	36 165	26 680	26 280	25 800	24 760	24 200	23 640	560
83 500— 84 500	**84 000**	46 200	36 640	27 080	26 680	26 200	25 160	24 600	24 040	560
84 500— 85 500	**85 000**	46 750	37 115	27 480	27 080	26 600	25 560	25 000	24 440	560
85 500— 86 500	**86 000**	47 300	37 590	27 880	27 480	27 000	25 960	25 400	24 840	560
86 500— 87 500	**87 000**	47 850	38 065	28 280	27 880	27 400	26 360	25 800	25 240	560
87 500— 88 500	**88 000**	48 400	38 540	28 680	28 280	27 800	26 760	26 200	25 640	560
88 500— 89 500	**89 000**	48 950	39 015	29 080	28 680	28 200	27 160	26 600	26 040	560
89 500— 90 500	**90 000**	49 500	39 490	29 480	29 080	28 600	27 560	27 000	26 440	560
90 500— 91 500	**91 000**	50 050	39 965	29 880	29 480	29 000	27 960	27 400	26 840	560
91 500— 92 500	**92 000**	50 600	40 440	30 280	29 880	29 400	28 360	27 800	27 240	560
92 500— 93 500	**93 000**	51 150	40 915	30 680	30 280	29 800	28 760	28 200	27 640	560
93 500— 94 500	**94 000**	51 700	41 390	31 080	30 680	30 200	29 160	28 600	28 040	560
94 500— 95 500	**95 000**	52 250	41 865	31 480	31 080	30 600	29 560	29 000	28 440	560
95 500— 96 500	**96 000**	52 800	42 340	31 880	31 480	31 000	29 960	29 400	28 840	560
96 500— 97 500	**97 000**	53 350	42 815	32 280	31 880	31 400	30 360	29 800	29 240	560
97 500— 98 500	**98 000**	53 900	43 290	32 680	32 280	31 800	30 760	30 200	29 640	560
98 500— 99 500	**99 000**	54 450	43 765	33 080	32 680	32 200	31 160	30 600	30 040	560
99 500—100 500	**100 000**	55 000	44 240	33 480	33 080	32 600	31 560	31 000	30 440	560
100 500—101 500	**101 000**	55 550	44 865	34 180	33 780	33 300	32 260	31 700	31 140	560
101 500—102 500	**102 000**	56 100	45 490	34 880	34 480	34 000	32 960	32 400	31 840	560
102 500—103 500	**103 000**	56 650	46 115	35 580	35 180	34 700	33 660	33 100	32 540	560
103 500—104 500	**104 000**	57 200	46 740	36 280	35 880	35 400	34 360	33 800	33 240	560
104 500—105 500	**105 000**	57 750	47 250	36 980	36 580	36 100	35 060	34 500	33 940	560

Einkommen (§ 2 Absatz 2)		Die Einkommensteuer beträgt in								
					Steuergruppe IV					
					bei Kinderermäßigung für					Für jede weitere Person ermäßigt sich der Steuerbetrag der Spalte 10 um je
Stufe	Mittelbetrag	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	
RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
mehr als — bis										
105 500—106 500	**106 000**	58 300	47 700	37 680	37 280	36 800	35 760	35 200	34 640	560
106 500—107 500	**107 000**	58 850	48 150	38 380	37 980	37 500	36 460	35 900	35 340	560
107 500—108 500	**108 000**	59 400	48 600	39 080	38 680	38 200	37 160	36 600	36 040	560
108 500—109 500	**109 000**	59 950	49 050	39 780	39 380	38 900	37 860	37 300	36 740	560
109 500—110 500	**110 000**	60 500	49 500	40 480	40 080	39 600	38 560	38 000	37 440	560
110 500—111 500	**111 000**	61 050	49 950	41 180	40 780	40 300	39 260	38 700	38 140	560
111 500—112 500	**112 000**	61 600	50 400	41 880	41 480	41 000	39 960	39 400	38 840	560
112 500—113 500	**113 000**	62 150	50 850	42 580	42 180	41 700	40 660	40 100	39 540	560
113 500—114 500	**114 000**	62 700	51 300	43 280	42 880	42 400	41 360	40 800	40 240	560
114 500—115 500	**115 000**	63 250	51 750	43 980	43 580	43 100	42 060	41 500	40 940	560
115 500—116 500	**116 000**	63 800	52 200	44 680	44 280	43 800	42 760	42 200	41 640	560
116 500—117 500	**117 000**	64 350	52 650	45 380	44 980	44 500	43 460	42 900	42 340	560
117 500—118 500	**118 000**	64 900	53 100	46 080	45 680	45 200	44 160	43 600	43 040	560
118 500—119 500	**119 000**	65 450	53 550	46 780	46 380	45 900	44 860	44 300	43 740	560
119 500—120 500	**120 000**	66 000	54 000	47 480	47 080	46 600	45 560	45 000	44 440	560
120 500—121 500	**121 000**	66 550	54 450	48 180	47 780	47 300	46 260	45 700	45 140	560
121 500—122 500	**122 000**	67 100	54 900	48 800	48 480	48 000	46 960	46 400	45 840	560
122 500—123 500	**123 000**	67 650	55 350	49 200	49 180	48 700	47 660	47 100	46 540	560
123 500—124 500	**124 000**	68 200	55 800	49 600	49 600	49 400	48 360	47 800	47 240	560
124 500—125 500	**125 000**	68 750	56 250	50 000	50 000	50 000	49 060	48 500	47 940	560
125 500—126 500	**126 000**	69 300	56 700	50 400	50 400	50 400	49 760	49 200	48 640	560
126 500—127 500	**127 000**	69 850	57 150	50 800	50 800	50 800	50 460	49 900	49 340	560
127 500—128 500	**128 000**	70 400	57 600	51 200	51 200	51 200	51 160	50 600	50 040	560
128 500—129 500	**129 000**	70 950	58 050	51 600	51 600	51 600	51 600	51 300	50 740	560
129 500—130 500	**130 000**	71 500	58 500	52 000	52 000	52 000	52 000	52 000	51 440	560
130 500—131 500	**131 000**	72 050	58 950	52 400	52 400	52 400	52 400	52 400	52 140	560
131 500—132 500	**132 000**	72 600	59 400	52 800	52 800	52 800	52 800	52 800	52 800	560
132 500—133 500	**133 000**	73 150	59 850	53 200	53 200	53 200	53 200	53 200	53 200	560
133 500—134 500	**134 000**	73 700	60 300	53 600	53 600	53 600	53 600	53 600	53 600	560
134 500—135 500	**135 000**	74 250	60 750	54 000	54 000	54 000	54 000	54 000	54 000	560

Für höhere Einkommen ist der Mittelbetrag (volle Tausend Reichsmark) den Spalten 1 und 2 entsprechend zu bilden.

Beispiele:

Einkommen 135 700 RM Mittelbetrag 136 000 RM,
" 136 300 RM " 136 000 RM,
" 136 500 RM " 136 000 RM,
" 136 550 RM " 137 000 RM.

Die Einkommensteuer beträgt bei Steuerpflichtigen, die in Steuergruppe I fallen, 55 vom Hundert, bei Steuerpflichtigen, die in Steuergruppe II fallen, 45 vom Hundert, bei allen anderen Steuerpflichtigen 40 vom Hundert des Mittelbetrags.

Anlage 2
(Zu § 39)

Lohnsteuertabelle

(bei **monatlicher** Lohnzahlung)

Stufe		Die Lohnsteuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in												
					Steuergruppe IV									
					bei Kinderermäßigung für									
Lfde. Nr.	Monatslohn	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	mehr als — bis													
1	84,50— 91	0,78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	91—104	1,82	1,04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	104—117	3,64	2,34	1,30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	117—130	5,46	3,64	2,08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	130—143	7,28	5,20	3,38	0,78	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	143—156	9,10	6,76	4,42	1,82	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	156—169	10,92	8,06	5,46	2,86	1,04	—	—	—	—	—	—	—	—
8	169—182	13,52	9,88	6,50	4,16	1,82	—	—	—	—	—	—	—	—
9	182—195	16,12	11,96	7,80	4,94	2,86	—	—	—	—	—	—	—	—
10	195—208	18,46	13,52	8,84	5,98	4,16	0,52	—	—	—	—	—	—	—
11	208—221	21,06	15,60	10,14	7,02	4,94	1,56	—	—	—	—	—	—	—
12	221—234	23,92	17,68	11,44	8,32	5,98	2,60	—	—	—	—	—	—	—
13	234—247	27,04	19,76	12,74	9,62	7,02	3,64	—	—	—	—	—	—	—
14	247—260	29,90	22,10	14,30	10,92	7,80	4,68	—	—	—	—	—	—	—
15	260—273	33,02	24,44	15,86	11,96	8,58	5,72	0,78	—	—	—	—	—	—
16	273—286	34,84	26,26	17,68	13,—	9,62	6,24	1,82	—	—	—	—	—	—
17	286—299	37,96	28,60	19,50	14,04	10,40	6,76	3,12	—	—	—	—	—	—
18	299—312	40,82	30,94	21,06	15,34	11,18	7,54	4,16	—	—	—	—	—	—
19	312—325	43,42	33,02	22,62	16,38	11,96	7,80	4,42	—	—	—	—	—	—
20	325—338	46,02	34,84	23,92	17,42	13,—	8,58	4,42	—	—	—	—	—	—
21	338—351	48,36	36,92	25,48	18,46	13,78	9,10	4,68	—	—	—	—	—	—
22	351—364	50,96	39,00	27,04	19,76	14,56	9,62	5,20	0,26	—	—	—	—	—
23	364—377	53,56	41,08	28,60	20,80	15,34	10,40	5,20	1,04	—	—	—	—	—
24	377—390	55,90	42,90	30,16	21,84	16,38	10,92	5,46	1,04	—	—	—	—	—
25	390—403	58,50	44,98	31,72	22,88	17,16	11,44	5,72	1,30	—	—	—	—	—
26	403—416	61,10	47,06	33,28	24,18	17,94	11,96	5,98	1,30	—	—	—	—	—
27	416—429	63,44	49,14	34,84	25,48	18,72	12,74	6,24	1,30	—	—	—	—	—
28	429—442	66,04	51,22	36,40	26,78	19,76	13,26	6,50	1,30	—	—	—	—	—
29	442—455	69,16	53,82	38,48	28,34	20,54	13,78	7,02	1,30	—	—	—	—	—
30	455—468	72,80	56,68	40,56	29,90	21,32	14,30	7,28	1,56	—	—	—	—	—
31	468—481	76,70	59,54	42,64	31,98	22,88	15,08	7,54	1,56	—	—	—	—	—
32	481—494	80,34	62,40	44,72	33,80	24,18	15,86	8,06	1,56	—	—	—	—	—
33	494—507	84,24	65,52	46,80	35,88	26,—	16,64	8,84	1,56	—	—	—	—	—

Stufe		Die Lohnsteuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in												
					Steuergruppe IV									
					bei Kinderermäßigung für									
Lfde. Nr.	Monatslohn	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	mehr als — bis													
34	507— 520	87,88	68,38	48,88	37,96	27,56	17,42	9,10	1,56	—	—	—	—	—
35	520— 533	91,52	71,24	50,96	39,78	29,38	18,20	9,62	1,56	—	—	—	—	—
36	533— 546	96,20	74,88	53,56	41,86	31,20	19,24	10,14	1,82	—	—	—	—	—
37	546— 559	100,10	77,74	55,64	43,94	33,28	20,28	10,92	1,82	—	—	—	—	—
38	559— 572	103,74	80,60	57,72	46,02	34,84	21,06	11,18	1,82	—	—	—	—	—
39	572— 585	107,64	83,72	59,80	47,84	36,40	21,84	11,70	1,82	—	—	—	—	—
40	585— 598	110,76	86,06	61,62	49,92	37,96	23,14	12,22	2,34	—	—	—	—	—
41	598— 611	114,14	88,66	63,44	51,48	39,52	23,92	12,74	2,34	—	—	—	—	—
42	611— 624	117,78	91,52	65,52	53,04	41,08	24,44	13,—	2,34	—	—	—	—	—
43	624— 637	121,68	94,64	67,60	54,60	42,64	25,48	13,52	2,34	—	—	—	—	—
44	637— 650	124,80	96,98	69,42	56,68	44,20	26,26	14,04	2,34	—	—	—	—	—
45	650— 663	128,18	99,58	71,24	58,50	45,76	26,78	14,56	2,60	—	—	—	—	—
46	663— 676	131,82	102,44	73,32	60,58	47,32	27,56	15,08	2,60	—	—	—	—	—
47	676— 689	135,72	105,56	75,40	62,40	48,88	28,08	15,60	2,60	—	—	—	—	—
48	689— 702	138,84	107,90	77,22	64,48	50,44	28,86	16,12	2,60	—	—	—	—	—
49	702— 715	142,22	110,50	79,04	66,30	52,—	29,64	16,64	3,12	—	—	—	—	—
50	715— 728	145,86	113,36	81,12	68,12	53,56	30,42	16,90	4,16	—	—	—	—	—
51	728— 741	149,76	116,48	83,20	70,20	55,38	31,20	17,42	5,20	—	—	—	—	—
52	741— 754	152,88	118,82	85,02	72,28	57,46	31,72	17,94	6,24	—	—	—	—	—
53	754— 767	156,26	121,42	86,84	74,10	59,28	32,50	19,24	7,54	—	—	—	—	—
54	767— 780	159,90	124,28	88,92	76,18	61,36	33,80	20,54	8,84	—	—	—	—	—
55	780— 793	163,80	127,40	91,—	78,—	63,18	35,36	21,84	10,14	—	—	—	—	—
56	793— 806	166,92	129,74	92,82	80,08	65,26	36,92	23,14	11,44	1,04	—	—	—	—
57	806— 819	170,30	132,34	94,64	81,90	67,08	38,48	24,44	12,74	2,08	—	—	—	—
58	819— 832	173,94	135,20	96,72	83,98	69,16	40,04	26,—	14,04	3,12	—	—	—	—
59	832— 845	177,84	138,32	98,80	85,80	70,98	41,60	27,56	15,34	4,16	—	—	—	—
60	845— 858	180,96	140,66	100,62	87,88	73,06	43,16	29,12	16,64	5,20	—	—	—	—
61	858— 871	184,34	143,26	102,44	89,70	74,88	44,72	30,68	17,94	6,24	—	—	—	—
62	871— 884	187,98	146,12	104,52	91,78	76,96	46,28	32,24	19,24	7,54	—	—	—	—
63	884— 897	191,36	148,72	106,34	93,60	78,78	47,84	33,80	20,54	8,84	—	—	—	—
64	897— 910	195,—	151,58	108,42	95,68	80,86	49,40	35,36	21,84	10,14	—	—	—	—
65	910— 923	198,38	154,18	110,24	97,50	82,68	50,96	36,92	23,14	11,44	1,04	—	—	—
66	923— 936	202,02	157,04	112,32	99,58	84,76	52,52	38,48	24,44	12,74	2,08	—	—	—
67	936— 949	205,92	160,16	114,40	101,40	86,58	54,08	40,04	26,—	14,04	3,12	—	—	—
68	949— 962	209,04	162,50	116,22	103,48	88,66	56,16	41,60	27,56	15,34	4,16	—	—	—
69	962— 975	212,42	165,10	118,04	105,30	90,48	57,98	43,16	29,12	16,64	5,20	—	—	—
70	975— 988	216,06	167,96	120,12	107,38	92,56	60,06	44,72	30,68	17,94	6,24	—	—	—
71	988—1 001	219,96	171,08	122,20	109,20	94,38	61,88	46,28	32,24	19,24	7,54	—	—	—
72	1 001—1 014	223,08	173,42	124,02	111,28	96,46	63,96	47,84	33,80	20,54	8,84	—	—	—
73	1 014—1 027	226,46	176,02	125,84	113,10	98,28	65,78	49,40	35,36	21,84	10,14	—	—	—
74	1 027—1 040	230,10	178,88	127,92	115,18	100,36	67,86	50,96	36,92	23,14	11,44	1,04	—	—
75	1 040—1 066	235,82	183,30	131,04	118,04	103,22	70,98	53,30	39,26	25,48	13,52	2,60	—	—

Stufe		Die Lohnsteuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in											
					Steuergruppe IV								
					bei Kinderermäßigung für								
Lfde. Nr.	Monatslohn	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	mehr als—bis													
76	1 066—1 092	242,32	188,50	134,68	122,20	107,12	74,88	57,20	42,88	28,60	16,12	4,68	—	—
77	1 092—1 118	249,86	194,22	138,84	125,84	111,02	78,78	61,10	45,50	31,72	18,72	7,02	—	—
78	1 118—1 144	256,36	199,42	142,48	130,—	114 92	82,68	65,—	48,62	34,84	21,32	9,62	—	—
79	1 144—1 170	263,90	205,14	146,64	133,64	118,82	86,58	68,90	51,74	37,96	23,92	12,22	1,82	—
80	1 170—1 196	270,40	210,84	150,28	137,80	122,72	90,48	72,80	55,38	41,08	27,04	14,82	3,90	—
81	1 196—1 222	277,42	215,80	154,18	141,44	126,62	94,38	76,70	59,28	44,20	30,16	17,42	5,98	—
82	1 222—1 248	284,44	221,26	158,08	145,60	130,52	98,28	80,60	63,18	47,32	33,28	20,02	8,32	—
83	1 248—1 274	291,98	226,98	162,24	149,24	134,42	102,18	84,50	67,08	50,44	36,40	22,62	10,92	0,78
84	1 274—1 300	298,48	232,18	165,88	153,40	138,32	106,08	88,40	70,98	53,56	39,52	25,48	13,52	2,86
85	1 300—1 326	306,02	237,90	170,04	157,04	142,22	109,98	92,30	74,88	57,46	42,64	28,60	16,12	4,94
86	1 326—1 352	312,52	243,10	173,68	161,20	146,12	113,88	96,20	78,78	61,36	45,76	31,72	18,72	7,02
87	1 352—1 378	320,06	248,82	177,84	164,84	150,02	117,78	100,10	82,68	65,26	48,88	34,84	21,32	9,62
88	1 378—1 404	326,56	254,02	181,48	169,—	153,92	121,68	104,—	86,58	69,16	52,—	37,96	23,92	12,22
89	1 404—1 430	334,10	259,74	185,64	172,64	157,82	125,58	107,90	90,48	73,06	55,38	41,08	27,04	14,82
90	1 430—1 456	340,60	264,94	189,28	176,80	161,72	129,48	111,80	94,38	76,96	59,28	44,20	30,16	17,42
91	1 456—1 482	348,14	270,66	193,44	180,44	165,62	133,38	115,70	98,28	80,86	63,18	47,32	33,28	20,02
92	1 482—1 508	354,64	275,86	197,08	184,60	169,52	137,28	119,60	102,18	84,76	67,08	50,44	36,40	22,62
93	1 508—1 534	362,18	281,58	201,24	188,24	173,42	141,18	123,50	106,08	88,66	70,98	53,56	39,52	25,48
94	1 534—1 560	368,68	286,78	204,88	192,40	177,32	145,08	127,40	109,98	92,56	74,88	57,46	42,64	28,60
95	1 560—1 586	376,22	292,50	209,04	196,04	181,22	148,98	131,30	113,88	96,46	78,78	61,36	45,76	31,72
96	1 586—1 612	382,72	297,70	212,68	200,20	185,12	152,88	135,20	117,78	100,36	82,68	65,26	48,88	34,84
97	1 612—1 638	390,26	303,42	216,84	203,84	189,02	156,78	139,10	121,68	104,26	86,58	69,16	52,—	37,96
98	1 638—1 664	396,76	308,62	220,48	208,—	192,92	160,68	143,—	125,58	108,16	90,48	73,06	55,64	41,08
99	1 664—1 690	404,30	314,34	224,64	211,64	196,82	164,58	146,90	129,48	112,06	94,38	76,96	59,54	44,20
100	1 690—1 716	410,80	319,54	228,28	215,80	200,72	168,48	150,80	133,38	115,96	98,28	80,86	63,44	47,32
101	1 716—1 742	418,34	325,26	232,44	219,44	204,62	172,38	154,70	137,28	119,86	102,18	84,76	67,34	50,44
102	1 742—1 768	424,84	330,46	236,08	223,60	208,52	176,28	158,60	141,18	123,76	106,08	88,66	71,24	53,56
103	1 768—1 794	432,38	336,18	240,24	227,24	212,42	180,18	162,50	145,08	127,66	109,98	92,56	75,14	57,46
104	1 794—1 820	438,88	341,38	243,88	231,40	216,32	184,08	166,40	148,98	131,56	113,88	96,46	79,04	61,36
105	1 820—1 846	446,42	347,10	248,04	235,04	220,22	187,98	170,30	152,88	135,46	117,78	100,36	82,94	65,26
106	1 846—1 872	452,92	352,30	251,68	239,20	224,12	191,88	174,20	156,78	139,36	121,68	104,26	86,84	69,16
107	1 872—1 898	460,46	358,02	255,84	242,84	228,02	195,78	178,10	160,68	143,26	125,58	108,16	90,74	73,06
108	1 898—1 924	466,96	363,22	259,48	247,—	231,92	199,68	182,—	164,58	147,16	129,48	112,06	94,64	76,96
109	1 924—1 950	474,50	368,94	263,64	250,64	235,82	203,58	185,90	168,48	151,06	133,38	115,96	98,54	80,86
110	1 950—1 976	481,—	374,14	267,28	254,80	239,72	207,48	189,80	172,38	154,96	137,28	119,86	102,44	84,76
111	1 976—2 002	488,54	379,86	271,44	258,44	243,62	211,38	193,70	176,28	158,86	141,18	123,76	106,34	88,66
112	2 002—2 028	495,04	385,06	275,08	262,60	247,52	215,28	197,60	180,18	162,76	145,08	127,66	110,24	92,56
113	2 028—2 080	505,70	393,38	281,06	268,32	253,50	221,—	203,58	185,90	168,48	151,06	133,38	115,96	98,54
114	2 080—2 132	519,48	404,04	288,60	276,12	261,30	228,80	211,38	193,70	176,28	158,86	141,18	123,76	106,34
115	2 132—2 184	533,78	415,22	296,66	283,92	269,10	236,60	219,18	201,50	184,08	166,66	148,98	131,56	114,14
116	2 184—2 236	547,82	426,14	304,46	291,72	276,90	244,40	226,98	209,30	191,88	174,46	156,78	139,36	121,94
117	2 236—2 288	561,86	437,06	312,26	299,52	284,70	252,20	234,78	217,10	199,68	182,26	164,58	147,16	129,74

Stufe		Die Lohnsteuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in												
					Steuergruppe IV									
					bei Kinderermäßigung für									
Lfde. Nr.	Monatslohn	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	mehr als—bis													
118	**2 288—2 340**	575,90	447,98	320,06	307,32	292,50	260,—	242,58	224,90	207,48	190,06	172,38	154,96	137,54
119	**2 340—2 392**	589,94	458,90	327,86	315,12	300,30	267,80	250,38	232,70	215,28	197,86	180,18	162,76	145,34
120	**2 392—2 444**	603,98	469,82	335,66	322,92	308,10	275,60	258,18	240,50	223,08	205,66	187,98	170,56	153,14
121	**2 444—2 496**	618,02	480,74	343,46	330,72	315,90	283,40	265,98	248,30	230,88	213,46	195,78	178,36	160,94
122	**2 496—2 548**	632,06	491,66	351,26	338,52	323,70	291,20	273,78	256,10	238,68	221,26	203,58	186,16	168,74
123	**2 548—2 600**	646,10	502,58	359,06	346,32	331,50	299,—	281,58	263,90	246,48	229,06	211,38	193,96	176,54
124	**2 600—2 652**	660,14	513,50	366,86	354,12	339,30	306,80	289,38	271,70	254,28	236,86	219,18	201,76	184,34
125	**2 652—2 704**	674,18	524,42	374,66	361,92	347,10	314,60	297,18	279,50	262,08	244,66	226,98	209,56	192,14
126	**2 704—2 756**	688,22	535,34	382,46	369,72	354,90	322,40	304,98	287,30	269,88	252,46	234,78	217,36	199,94
127	**2 756—2 808**	702,26	546,26	390,26	377,52	362,70	330,20	312,78	295,10	277,68	260,26	242,58	225,16	207,74
128	**2 808—2 860**	716,30	557,18	398,06	385,32	370,50	338,—	320,58	302,90	285,48	268,06	250,38	232,96	215,54
129	**2 860—2 912**	730,34	568,10	405,86	393,12	378,30	345,80	328,38	310,70	293,28	275,86	258,18	240,76	223,34
130	**2 912—2 964**	744,38	579,02	413,66	400,92	386,10	353,60	336,18	318,50	301,08	283,66	265,98	248,56	231,14
131	**2 964—3 016**	758,42	589,94	421,46	408,72	393,90	361,40	343,98	326,30	308,88	291,46	273,78	256,36	238,94
132	**3 016—3 068**	772,72	600,86	429,26	416,52	401,70	369,20	351,78	334,10	316,68	299,26	281,58	264,16	246,74
	Bei höherem Monatslohn bemißt sich die Lohnsteuer wie folgt:													
		27 v.H.	21 v.H.	15 v.H.	15 v.H.	15 v.H.	15 v.H.	15 v.H.	15 v.H.	15 v.H.	15 v.H.	15 v.H.	15 v.H.	15 v.H.
	des Monatslohns werden vermindert um													
		48,62	37,96	27,04	39,78	54,60	87,10	104,52	122,20	139,62	157,04	174,72	192,14	209,56

Bei einem Arbeitnehmer mit Kinderermäßigung für mehr als 10 Personen wird Lohnsteuer nicht erhoben.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Februar 1939	Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Heldengedenktag und den Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung	322
25. 2. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals	322
13. 2. 39	Sechste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz	324
16. 2. 39	Verordnung über die Umschuldung der Beamten im Lande Österreich	324
18. 2. 39	Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	325
20. 2. 39	Verordnung zur Einführung des Zündwarenmonopols im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	326
22. 2. 39	Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft	327
22. 2. 39	Erste Anordnung zur Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft	328
23. 2. 39	Erste Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz	332
24. 2. 39	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums	335
27. 2. 39	Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff	336
27. 2. 39	Verordnung zur Einführung der Reichsapothekerordnung im Lande Österreich	338
27. 2. 39	Verordnung zur Einführung des Apothekenverpachtungsgesetzes im Lande Österreich	338
27. 2. 39	Verordnung über den Wachdienst im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	339
27. 2. 39	Verordnung zur Regelung der Getreidepreise für die sudetendeutschen Gebiete im Wirtschaftsjahr 1938/39	339
28. 2. 39	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung der Deutschen Arzneitaxe im Lande Österreich	345
28. 2. 39	Verordnung über die Einführung des Kleinsiedlungs- und Kleingartenrechts im Lande Österreich	345
28. 2. 39	Verordnung über die Regelung von Handelsspannen beim Verkauf von Zigaretten und Rauchtabak in den sudetendeutschen Gebieten	347
28. 2. 39	Anordnung über die Regelung von Handelsspannen beim Verkauf von Zigarren in den sudetendeutschen Gebieten	349
28. 2. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft	351

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Heldengedenktag und den Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung.

Vom 25. Februar 1939.

I.

Heldengedenktag ist künftig der 16. März als der Jahrestag der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht, sofern dieser Tag auf einen Sonntag fällt, andernfalls der diesem Tage vorangehende Sonntag.

II.

Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung ist der 9. November.

III.

Dieser Erlaß gilt auch im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten.

IV.

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

München, den 25. Februar 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals*)

Vom 25. Februar 1939.

Die Entwicklung des Verkehrs auf dem Kaiser-Wilhelm-Kanal und die gesteigerte Bedeutung einer leistungsfähigen Verbindung zwischen der Ostsee und Nordsee erfordern die Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals und die Verbesserung der Fahrwasserverhältnisse der Elbe unterhalb Brunsbüttelkoog. Diese Vorhaben sind von besonderer staatspolitischer Bedeutung und daher mit allem Nachdruck zu fördern.

Ich beauftrage den Reichsverkehrsminister mit der Durchführung dieser Aufgaben.

§ 1

Für die Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals wird die Enteignung für zulässig erklärt.

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

§ 2

Bei dem Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel ist eine Abteilung zur Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals zu bilden.

§ 3

(1) Am 1. April 1939 ist bei dem Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel als Abteilung eine Wasserstraßendirektion zu bilden, deren Geschäftsbereich der Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern bestimmt.

(2) Die Abteilung zur Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals tritt zum 1. April 1939 als Unterabteilung zur Wasserstraßendirektion.

§ 4

Das durch die Erlasse vom 15. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 349) und vom 24. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 347) errichtete Reichskanalamt wird ab 1. April 1939 aufgehoben.

§ 5

(1) Der Reichsverkehrsminister erläßt die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

(2) Er wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern die Verfahrensvorschriften des preußischen Wasser- und Enteignungsrechts abzuändern, soweit er es zur Durchführung dieses Erlasses für notwendig erachtet.

München, den 25. Februar 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Sechste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz.

Vom 13. Februar 1939.

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

§ 1

Wer aus Gründen der Feuersicherheit zum Besitz und zum Bereithalten von Feuerlöscheinrichtungen verpflichtet ist, hat bei Neu- und Ersatzbeschaffungen solcher Geräte, für die eine vom Deutschen Normenausschuß e. V., Berlin, herausgegebene Norm besteht, diesen Normen entsprechende Geräte zu beschaffen.

§ 2

Vorhandene Hydranten, die aus Gründen der Feuersicherheit unterhalten werden müssen, und Hinweisschilder auf solche Hydranten sind, sofern sie den Normen des Deutschen Normenausschusses nicht entsprechen, auf normgerechte Ausführung umzustellen. Die Umstellung muß bis zum 31. März 1943 beendet sein.

§ 3

Vorhandene Schlauchkupplungen, die aus Gründen der Feuersicherheit unterhalten werden müssen, sind, sofern sie den Normen des Deutschen Normenausschusses nicht entsprechen, in normgerechte Ausführungen umzustellen. Die Umstellung muß bis zum 31. März 1943 beendet sein.

§ 4

Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Ortspolizeiverwalter. Dieser kann die zur Durchführung der Verordnung notwendigen Maßnahmen im Wege polizeilicher Verfügung durchsetzen. Insoweit bleibt die Vorschrift des § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) unberührt. Die Vorschriften des § 17 und des § 21 Abs. 1, 2 und 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 13. Februar 1939.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

In Vertretung

Milch

Verordnung über die Umschuldung der Beamten im Lande Österreich.

Vom 16. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die vom Reichsbund der Deutschen Beamten e. V. (RDB) und vom National-Sozialistischen Rechtswahrerbund e. V. (NSRB) im Lande Österreich in Angriff genommene allgemeine Umschuldung der Beamten können das Diensteinkommen, Wartegeld, Ruhegehalt oder die sonstigen laufenden Dienstbezüge im Rahmen der Vorschriften des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Zwecke der Entschuldung der Beamten vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) abgetreten werden.

§ 2

Anträge auf Umschuldung sind spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 1939 beim RDB, beim NSRB oder bei den vom RDB oder NSRB für zuständig erklärten Stellen (Entschuldungsstellen) einzureichen. Ein Anspruch auf Umschuldung besteht nicht.

§ 3

Die Urkunde, durch deren Aushändigung die auszahlende Kasse von der auf Grund des § 1 dieser Verordnung erfolgten Abtretung benachrichtigt wird, braucht nicht öffentlich beglaubigt zu werden. Es genügt, wenn die Entschuldungsstellen des RDB oder NSRB (§ 2) schriftlich bestätigen, daß der Beamte die Erklärung über die Abtretung unterschrieben hat und daß die Abtretung auf Grund dieser Verordnung erfolgt ist.

§ 4

(1) Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen, in das Diensteinkommen, Wartegeld, Ruhegehalt oder sonstige laufende Dienstbezüge, die gegen einen Beamten, der auf Grund dieser Verordnung umgeschuldet wird, bei ihrem Inkrafttreten anhängig sind oder später vorgenommen werden, sind auf Antrag der Entschuldungsstelle (§ 2) vom Vollstreckungsgericht bis zur Beendigung der Umschuldung aufzuschieben. Dies gilt nicht für Zwangsvollstreckungen

a) wegen Steuern und anderer öffentlicher Abgaben einschließlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zur Sozialversicherung (insbesondere auch zur Arbeitslosenversicherung),

b) wegen der Beiträge und sonstigen Leistungen aus privaten Versicherungsverträgen für den Beamten, seine Ehefrau und seine unterhaltsberechtigten Kinder,

c) wegen der gesetzlichen Unterhaltsansprüche für die Zeit nach Stellung des Umschuldungsantrags und wegen der Rückstände aus gesetzlichen Unterhaltsansprüchen bis zur Höhe eines halben Jahresbetrags,

d) wegen der Ansprüche auf Lohn, Kostgeld oder andere Dienstbezüge der Personen, die im Dienste des Schuldners stehen oder gestanden haben, und

e) wegen der Ansprüche auf Zahlung des Miet- oder Pachtzinses für die Zeit nach Stellung des Umschuldungsantrags und wegen der Rückstände von Miet- oder Pachtzins in Höhe eines halben Jahresbetrags.

(2) Die Aufschiebung ist ferner abzulehnen, wenn sie nach Abwägung der Verhältnisse des Gläubigers und des Schuldners für den Gläubiger eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Zwangsvollstreckung ist wieder aufzunehmen, wenn diese Voraussetzung nachträglich eintritt.

(3) Die Entschuldungsstelle hat die Ablehnung eines Umschuldungsantrags oder die Beendigung der Umschuldung dem Vollstreckungsgericht und den Gläubigern, deren Vollstreckung aufgeschoben ist, unverzüglich mitzuteilen. Ist der Umschuldungsantrag abgelehnt, so ist die Zwangsvollstreckung auf Antrag des betreibenden Gläubigers wieder aufzunehmen. Das gleiche gilt im Falle der Beendigung der Umschuldung, sofern nicht die Zwangsvollstreckung im Zuge der Umschuldung eingestellt worden ist.

Berlin, den 16. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten

Vom 18. Februar 1939

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird das folgende verordnet:

§ 1

Das Zündwarensteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 570) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 92) und die Verordnung zur Durchführung des Zündwarensteuergesetzes vom 7. Februar 1939 (Reichsministerialbl. S. 165) treten im Land Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten am 1. April 1939 in Kraft.

§ 2

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die die Zündmittelsteuer betreffenden österreichischen Vorschriften und die in den sudetendeutschen Gebieten bisher geltenden Vorschriften über die Besteuerung der Zündmittel einschließlich der Feuerzeuge außer Kraft.

Berlin, 18. Februar 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Einführung des Zündwarenmonopols im Land Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten

Vom 20. Februar 1939

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird das folgende verordnet:

§ 1

Das Zündwarenmonopolgesetz vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 11) sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen gelten mit Wirkung vom 1. April 1939 ab auch im Land Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten.

§ 2

Die im Land Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten bestehenden Zündholzfabriken, nämlich:

a) in Österreich:
   1. die „Solo" Zündwaren- und Chemische Fabriken Act. Ges. in Wien,
   2. die „Sirius" A. G. vorm. Hermann Weissenbach, Fabriken für Pyrotechnik und Zündwaren in Wien,
   3. die Salzburger Zündwarenfabrik Handler & Pfifferling in Hallwang bei Salzburg,
   4. die „Bibi" Zünder Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Jarolden bei Waidhofen,

b) in den sudetendeutschen Gebieten:
   die Firma Schell & Neffe in Alt-Langendorf,

treten zu der deutschen Gruppe der in der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft zusammengeschlossenen Unternehmer (§ 6 des Zündwarenmonopolgesetzes).

§ 3

(1) Die österreichischen und die sudetendeutschen Unternehmer (§ 2) erhalten folgende Beteiligungsziffern:

a) die österreichischen Unternehmer insgesamt 213,40 Normalkisten,
b) die Firma Schell & Neffe in Alt-Langendorf 63,61 Normalkisten.

(2) Die Unterverteilung der Beteiligungsziffer auf die österreichischen Unternehmer wird durch Beschluß des Aufsichtsrats der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft bewirkt; der Beschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Reichsministers der Finanzen und des Reichswirtschaftsministers. Es können vorläufige Beteiligungsziffern erteilt werden, die für die Zeit bis zur endgültigen Festsetzung der Beteiligungsziffern maßgebend sind.

(3) Der Aufsichtsrat der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft oder die von ihm beauftragte Person oder Stelle ist berechtigt, von den österreichischen Unternehmern Auskünfte sowie die Vorlegung ihrer Bücher und Schriften zu verlangen, soweit die Ermittlungshandlungen für die Festsetzung der Beteiligungsziffern erforderlich erscheinen.

(4) Die Vorschriften der §§ 19, 21 bis 25 des Zündwarenmonopolgesetzes finden keine Anwendung.

§ 4

Das im Zündwarenmonopolgesetz vorgesehene Ausfuhrmonopol gilt nicht für die österreichischen und die sudetendeutschen Unternehmer. Sie sind berechtigt, Ausfuhrwaren außerhalb ihrer Beteiligungsziffern herzustellen und unabhängig von der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft auszuführen; § 34 des Zündwarenmonopolgesetzes findet keine Anwendung.

§ 5

Der Gewinn der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft, der auf die österreichischen und sudetendeutschen Zündwaren entfällt, fließt ausschließlich dem Reich zu; der Svenska Tändsticks Aktiebolaget steht ein Anteil hieran nicht zu.

§ 6

Den zur Herstellung von Zündwaren berechtigten Unternehmern können nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, soweit dies zum Ausgleich der ihnen durch das Zündwarenmonopol erwachsenden Vorteile erforderlich erscheint, für die Zeit vom 1. Januar 1939 ab besondere Ausgleichszahlungen zugunsten des Reichs auferlegt werden.

§ 7

Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister zu dieser Verordnung Durchführungsbestimmungen und Übergangsbestimmungen treffen.

Berlin, 20. Februar 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
von Hanneken

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft.

Vom 22. Februar 1939.

Die Durchführung des Vierjahresplans erfordert die größtmögliche Kapazitätsausnutzung des Handwerks. Deshalb müssen die nicht am richtigen Arbeitsplatz stehenden oder nur unvollständig mit ihrer Arbeitskraft in Anspruch genommenen Handwerker für einen zweckvolleren Arbeitseinsatz herangezogen werden. In Ausführung des mir am 14. Dezember 1938 vom Beauftragten für den Vierjahresplan erteilten Auftrags (Ministerialbl. f. Wirtschaft S. 310) wird auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) folgendes bestimmt:

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

In der Handwerksrolle eingetragene Handwerker sind, sofern sie arbeitseinsatzfähig sind, zu löschen, wenn

a) sie persönlich oder betrieblich insbesondere den fachlichen Voraussetzungen, die zur Führung eines selbständigen Handwerksbetriebes erforderlich sind, nicht genügen, es sei denn, daß die Aufrechterhaltung eines Betriebes volkswirtschaftlich notwendig ist,

b) ein volkswirtschaftlich gerechtfertigtes Bedürfnis für die Aufrechterhaltung ihres Betriebes nicht mehr besteht.

Verfahren

§ 2

(1) Die Handwerkskammer hat die beabsichtigte Löschung unter Angabe des Grundes dem Handwerker mit dem Hinweis mitzuteilen, daß die Löschung in der Handwerksrolle erfolgen kann, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Empfang der Mitteilung, Einspruch bei der Handwerkskammer eingelegt wird.

(2) Über den Einspruch entscheidet die Handwerkskammer nach Anhörung des für den Wohnsitz des zu löschenden Handwerkers zuständigen Arbeitsamts sowie des Kreisleiters der NSDAP.

(3) Gegen den ablehnenden Bescheid der Handwerkskammer ist binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig, diese entscheidet endgültig.

§ 3

(1) Die Handwerkskammer hat die endgültig zur Löschung bestimmten Handwerker (§ 2) den zuständigen Arbeitsämtern zum Arbeitseinsatz — insbesondere in der Handwerkswirtschaft — zu melden.

(2) Eine Löschung in der Handwerksrolle darf erst nach Mitteilung des Arbeitsamts erfolgen, daß der für den Arbeitseinsatz gemeldete Handwerker einsatzfähig und ein geeigneter Arbeitsplatz für ihn bereitgestellt ist.

§ 4

Wiedereintragung

Eine Wiedereintragung der auf Grund von § 1 gelöschten Handwerker in die Handwerksrolle kann auf Antrag des Handwerkers frühestens nach Ablauf von drei Jahren erfolgen, wenn Tatsachen beigebracht werden, die geeignet sind, eine Wiedereintragung in die Handwerksrolle zu rechtfertigen.

§ 5

Ausschluß der Gewährung von Entschädigungen

Rechtsänderungen, die durch diese Verordnung und die dazu ergehenden Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften herbeigeführt werden, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung. Das gleiche gilt für die auf Grund der erwähnten Bestimmungen getroffenen rechtmäßigen Maßnahmen.

§ 6

Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichswirtschaftsminister.

§ 7

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1943 außer Kraft.

§ 8

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

Berlin, den 22. Februar 1939.

Der Reichswirtschaftsminister

Walther Funk

Erste Anordnung zur Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft.

Vom 22. Februar 1939.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft vom 22. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 327) wird bestimmt:

§ 1

Die Handwerkskammer hat bei der Feststellung der für die Löschung in Betracht kommenden Handwerker die persönlichen Verhältnisse eingehend zu berücksichtigen.

§ 2

Löschungsverfahren bei übersetzten Handwerkszweigen; außergewöhnlich übersetzte Handwerkszweige

(1) Das Löschungsverfahren auf Grund des § 1 Buchst. b der Verordnung ist insbesondere bei übersetzten Handwerkszweigen zur Durchführung zu bringen.

(2) Als außergewöhnlich übersetzt anzusehen sind die Handwerkszweige der Bäcker, Metzger, Friseure, Herrenschneider, Schuhmacher.

§ 3

Erfordernisse der Bedürfnisprüfung

(1) Bei Prüfung des Bedürfnisses im Falle des § 1 Buchst. b der Verordnung sind insbesondere folgende Umstände in Betracht zu ziehen:

Art, örtliche Lage und Einkommensverhältnisse des betreffenden Handwerksbetriebes;

Zahl, Art, örtliche Lage und Entfernung von anderen Betrieben desselben Handwerkszweiges;

soziale Schichtung, Lebensgewohnheiten und Dichte der Bevölkerung;

Erfordernisse des Orts- und Fremdenverkehrs.

(2) Eine Bestimmung des Bedürfnisses lediglich nach Maßgabe des Verhältnisses der vorhandenen Betriebe zur Einwohnerzahl ist ausgeschlossen.

§ 4

Bedürfnisprüfung bei Neuerrichtung von Handwerksbetrieben in den außergewöhnlich übersetzten Handwerkszweigen; Verfahren

(1) In den im § 2 Abs. 2 aufgeführten Handwerkszweigen darf die Neuerrichtung eines Handwerksbetriebes nur erfolgen, wenn ein Bedürfnis hierfür anzuerkennen ist. Entsprechendes gilt auch in bezug auf die Neuerrichtung handwerklicher Nebenbetriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 15) in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 22. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 42).

(2) Über das Vorhandensein eines Bedürfnisses entscheidet die untere Verwaltungsbehörde (in Berlin der Polizeipräsident), gegen deren Bescheid binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (in Berlin der Einspruch an den Polizeipräsidenten) zulässig ist, die endgültig entscheidet. In beiden Fällen ist vor der Entscheidung die Handwerkskammer zu hören.

§ 5

Ausbildung; Sicherung des Unterhalts des auszubildenden Handwerkers

(1) Entspricht ein dem Arbeitsamt zum Arbeitseinsatz gemeldeter Handwerker nicht den an ihn zu stellenden fachlichen Anforderungen, so kann er vor Löschung in der Handwerksrolle für die in Aussicht genommene Tätigkeit ausgebildet werden. Für die Ausbildung können von den Arbeitsämtern im Einvernehmen mit dem zuständigen Landeshandwerksmeister auch leistungsfähige handwerkliche Betriebe herangezogen werden, denen nach Größe und Zahl der Beschäftigten eine solche Ausbildung zugemutet werden kann.

(2) Der Unterhalt des Handwerkers und derjenigen Personen, denen er unterhaltspflichtig ist, wird für die Dauer der Ausbildung aus Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sichergestellt. Sonstige notwendige Kosten der Ausbildung, deren Übernahme dem ausbildenden Betrieb nicht zuzumuten ist, können gleichfalls aus Mitteln der Reichsanstalt getragen werden.

§ 6

Durchführung der Abwicklung der gelöschten Handwerksbetriebe

(1) Die Handwerkskammer soll den von der Löschung betroffenen Handwerkern ihres Bezirks bei der Abwicklung ihrer Betriebe auf Ansuchen behilflich sein.

(2) Der von der Löschung betroffene Handwerker (§ 3 Abs. 1 der Verordnung) kann bei der Handwerkskammer beantragen, daß eine Abwicklung seines Betriebes und eine Regelung seiner vor der Mitteilung der beabsichtigten Löschung entstandenen Verbindlichkeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgt (Abwicklungsverfahren).

(3) Ein Handwerker, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, aber nach dem 1. Januar 1938 seinen Handwerksbetrieb aufgegeben und unselbständige Arbeit übernommen hat, kann eine Regelung seiner vor Löschung in der Handwerksrolle entstandenen Schulden beantragen, wenn dafür aus besonderen Gründen ein Bedürfnis besteht. Eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (§ 8 Abs. 3 und § 12) kommt in diesen Fällen nicht in Betracht. Von der Bestellung eines Abwicklers kann abgesehen werden; im übrigen finden die Bestimmungen über das Abwicklungsverfahren sinngemäß Anwendung.

§ 7

Bestellung und Pflichten des Abwicklers; Eröffnung und Beendigung des Abwicklungsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Abwicklungsverfahrens ist von der Handwerkskammer an das Amtsgericht zu leiten, in dessen Bezirk der Handwerksbetrieb liegt.

(2) Der Richter entscheidet nach Anhören der Handwerkskammer und des Präsidenten des zuständigen Landesarbeitsamts über die Eröffnung des Abwicklungsverfahrens. Im Falle der Verfahrenseröffnung bestellt der Richter auf Vorschlag der Handwerkskammer einen Abwickler für einen oder mehrere Betriebe. Nach Durchführung der Abwicklung hat der Richter das Verfahren auf Antrag des Abwicklers oder des Handwerkers oder von Amts wegen aufzuheben. Eröffnung und Aufhebung des Verfahrens werden mit der Zustellung des Beschlusses an den Handwerker wirksam.

(3) Der Abwickler hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns den Handwerksbetrieb abzuwickeln und auf eine Regelung der Schulden des Handwerkers hinzuwirken.

§ 8

Aufsicht über den Abwickler. Rechnungslegungspflicht und Vergütung des Abwicklers

(1) Der Abwickler steht unter Aufsicht des Amtsgerichts. Das Gericht kann ihn aus wichtigen Gründen seines Amtes entheben. Vor der Entscheidung ist die Handwerkskammer zu hören.

(2) Der Abwickler hat dem Amtsgericht jederzeit auf Verlangen des Richters, spätestens jedoch nach Beendigung seiner Tätigkeit Rechnung zu legen.

(3) Der Abwickler hat Anspruch auf Erstattung seiner baren Auslagen und Vergütung für seine Tätigkeit. Den für Auslagen zu erstattenden Betrag und die Vergütung setzt die Handwerkskammer im Einvernehmen mit dem Präsidenten des zuständigen Landesarbeitsamts fest. Die durch die Einsetzung des Abwicklers entstehenden Kosten gehen zu Lasten des nach § 12 Abs. 3 zu bildenden Härtefonds.

§ 9

Verfügungsbeschränkung des Handwerkers; Verfügungsrecht des Abwicklers

(1) Mit der Eröffnung des Abwicklungsverfahrens verliert der Handwerker die Befugnis, sein zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens vorhandenes Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen, soweit es der Zwangsvollstreckung unterliegt (Abwicklungsmasse).

(2) Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht geht für die Dauer des Abwicklungsverfahrens auf den Abwickler über.

§ 10

Sicherung und Vervollständigung der Abwicklungsmasse

(1) Der Richter (§ 7) kann auf Antrag des Abwicklers oder eines Gläubigers demjenigen, der Vermögensgegenstände des Handwerkers durch eine nach §§ 3, 11 des Anfechtungsgesetzes anfechtbare Rechtshandlung erlangt hat, aufgeben, die Vermögensgegenstände oder deren Wert zur Abwicklungsmasse zurückzugewähren, soweit dies der Billigkeit unter Berücksichtigung der erbrachten Gegenleistung entspricht.

(2) Der Richter kann alle zur Durchsetzung des Rückgewähranspruchs erforderlich erscheinenden Maßnahmen anordnen, insbesondere Vermögensgegenstände durch den Gerichtsvollzieher oder in sonstiger Weise sicherstellen und Veräußerungs- und Verfügungsverbote erlassen.

(3) Aus einen Beschluß, durch welchen die Rückgewähr angeordnet wird, findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt. Ist zur Heranziehung von Vermögenswerten die Abgabe einer Willenserklärung erforderlich, so gilt die Erklärung mit der rechtskräftigen Anordnung der Rückgewähr als abgegeben.

(4) Behauptet ein Dritter, daß ihm an Vermögensgegenständen, die sich in der Abwicklungsmasse befinden oder nach Abs. 1 zur Abwicklungsmasse herangezogen werden sollen, ein die Veräußerung hinderndes Recht oder ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung zustehe, so entscheidet hierüber ebenfalls der Richter. Das gleiche gilt für später etwa geltend gemachte Bereichungsansprüche.

(5) Soweit ein anhängiger Rechtsstreit durch diese Vorschriften seine Erledigung findet, werden die Gerichtskosten niedergeschlagen, die außergerichtlichen Kosten der Parteien gegeneinander aufgehoben.

§ 11

Gütliche Einigung

(1) Der Abwickler soll sich bemühen, unter Einsatz der Abwicklungsmasse eine gütliche Einigung zwischen dem Handwerker und seinen Gläubigern über die Bereinigung der Schulden herbeizuführen. Er hat zu diesem Zweck den Beteiligten einen Vergleichsvorschlag zu machen, aus dem sie ersehen können

a) die Gläubiger und die diesen zustehenden Forderungen,

b) die zur Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung stehenden Mittel,

c) ob und wie die einzelnen Gläubiger befriedigt werden können.

(2) Etwaige Mitverpflichtete sind gleichfalls in der Liste aufzuführen und bei den Verhandlungen mit den Gläubigern zu beteiligen.

§ 12

Härteausgleich bei Betriebsschulden

(1) Ergibt sich im Verlauf des Abwicklungsverfahrens, daß die vorgesehene Schuldenregelung bei einer aus dem bisherigen Geschäftsbetrieb des Handwerkers herrührenden Schuld für den Gläubiger eine besondere Härte bedeuten würde, so kann dem Gläubiger aus dem Härtefonds (Abs. 3) ein Härteausgleich gewährt werden. Der Härteausgleich darf nur insoweit gewährt werden, daß der Gläubiger unter Berücksichtigung der aus der Abwicklungsmasse zur Verfügung stehenden Mittel höchstens in Höhe von 50 vom Hundert seiner derzeitigen Forderung befriedigt wird. Ein Anspruch auf Gewährung eines Härteausgleichs besteht nicht.

(2) Der Abwickler hat den Vorschlag auf Gewährung eines Härteausgleichs bei dem zuständigen Amtsgericht einzureichen. Der Richter kann den Vorschlag ablehnen. Hält der Richter den Vorschlag für gerechtfertigt, so hat er die Handwerkskammer unter Darlegung des Sachverhalts in Kenntnis zu setzen. Diese hat den Vorschlag unter Beifügung ihrer Stellungnahme dem Reichsarbeitsminister oder der von diesem bestimmten Stelle zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Zur Bestreitung der aus dem Härteausgleich (Abs. 1) und aus der Tätigkeit des Abwicklers (§ 8 Abs. 3) entstehenden Aufwendungen wird ein Härtefonds gebildet. Dieser setzt sich zur einen Hälfte aus Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und zur anderen Hälfte aus Mitteln der Reichsgruppe Handwerk zusammen. Die zur Bildung und Verwaltung dieses Fonds erforderlichen Anordnungen erläßt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister.

§ 13

Vertragshilfe des Richters

(1) Gelingt es dem Abwickler nicht, eine gütliche Schuldenregelung herbeizuführen, so hat er dem Richter über die Lage der Sache und die von ihm ergriffenen Maßregeln zu berichten und die Vertragshilfe des Richters in Anspruch zu nehmen.

(2) Gelingt es auch dem Richter nicht, eine gütliche Regelung der Schulden herbeizuführen, so hat er durch seine Entscheidung die Rechtsbeziehungen der Beteiligten so zu gestalten, daß unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der sozialen Bedeutung der Forderung, der Bedürftigkeit des Gläubigers und der vorhandenen Mittel ein zweckmäßiges und gerechtes Ergebnis erzielt wird. Dabei soll der Richter

a) die aus dem bisherigen Geschäftsbetrieb des Handwerkers herrührenden Schulden, soweit sie nicht aus der Abwicklungsmasse befriedigt werden können, erlassen, es sei denn, daß der Handwerker wegen unehrenhaften oder leichtfertigen Verhaltens eines Schutzes nicht würdig ist,

b) bei den übrigen Schulden durch Stundung oder Anordnung von Teilzahlungen eine planmäßige Schuldentilgung herbeiführen; sofern besondere Umstände es erfordern und berechtigte Belange der Gläubiger nicht entgegenstehen, kann der Richter eine derartige Forderung auch kürzen oder erlassen.

(3) Für den Fall, daß die in Aussicht genommene Regelung der aus dem Geschäftsbetrieb des Handwerkers herrührenden Schulden für einen Gläubiger eine besondere Härte mit sich bringen würde, kann der Richter vor Erlaß einer Entscheidung nach Abs. 2 die Gewährung eines Härteausgleichs gemäß § 12 vorschlagen.

(4) Ist ein Dritter Mitschuldner einer Forderung oder hat ein Dritter dem Gläubiger ein Pfand oder eine sonstige Sicherheit gegeben oder die Bürgschaft für den Handwerker übernommen, so werden die Rechte, die der Gläubiger gegenüber dem Dritten hat, durch die Schuldenregelung grundsätzlich nicht berührt. Von diesem Grundsatz kann in besonderen Fällen abgewichen werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.

(5) Die rechtsgestaltenden Entscheidungen des Richters werden mit der Rechtskraft wirksam. Sie ersetzen die entsprechenden Vereinbarungen der Beteiligten.

§ 14

Verfahren

Für das Verfahren gilt, soweit diese Anordnung nichts besonderes vorschreibt, das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 15

Änderungsverfahren

(1) Ist in dem Abwicklungsverfahren eine Forderung deshalb nicht berücksichtigt worden, weil der Gläubiger die Forderung seit längerer Zeit nicht geltend gemacht und der Schuldner die Schuld infolgedessen nicht angegeben hat, oder weil der Gläubiger oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte, so kann der Richter seine Entscheidung oder eine Vereinbarung über die Schuldenregelung auf Antrag eines Beteiligten ergänzen oder ändern, wenn der Gläubiger seine Forderung später erneut geltend macht. Die nicht berücksichtigte Schuld soll dem Schuldner erlassen werden, sofern dies nicht für den Gläubiger eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Der Richter kann seine Entscheidung oder eine Vereinbarung über die Schuldenregelung auf Antrag eines Beteiligten oder der Handwerkskammer ferner ändern,

a) wenn der Schuldner die von ihm übernommenen oder ihm auferlegten Pflichten nicht erfüllt, obwohl er sie erfüllen könnte,

b) wenn sich der Schuldner eines Schutzes nachträglich als unwürdig erweist.

§ 16

Vorläufiger Vollstreckungsschutz

(1) Während der Dauer des Verfahrens sind Zwangsvollstreckungen in das zur Abwicklungsmasse gehörige und das sonstige Vermögen des Handwerkers einstweilen eingestellt. Als Zwangsvollstreckung gilt auch die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung.

(2) Auf Antrag des Abwicklers kann das Amtsgericht (§ 7 Abs. 1) einstweilen eingestellte Vollstreckungsmaßnahmen ganz oder teilweise aufheben, wenn es nach Lage der Sache notwendig erscheint.

(3) Das Amtsgericht kann auf Antrag des Gläubigers Zwangsvollstreckungen in das nicht zur Abwicklungsmasse gehörige Vermögen des Schuldners aus Schuldtiteln über Forderungen, die aus dem Geschäftsbetrieb des Handwerkers entstanden sind, Fortgang geben, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte für den Gläubiger erforderlich ist oder die Forderungen nach Eröffnung des Verfahrens entstanden sind. Das gleiche gilt für Unterhaltsleistungen, soweit sie nach Eröffnung des Verfahrens fällig werden.

(4) Kommt bei einem Mitverpflichteten die Anwendung des § 13 Abs. 4 Satz 2 in Betracht, so kann das Amtsgericht auf Antrag des Abwicklers oder eines Mitverpflichteten die Vollstreckung gegen diesen ganz oder teilweise einstweilen einstellen oder bereits vorgenommene Vollstreckungsmaßnahmen ganz oder teilweise aufheben, wenn es nach Lage der Sache zweckmäßig erscheint.

(5) Wird zugunsten eines ehemaligen Handwerkers die Schuldenregelung ohne Bestellung eines Abwicklers durchgeführt (§ 6 Abs. 3), so finden die Abs. 1 bis 3 keine Anwendung. Das Amtsgericht kann jedoch auf Antrag des ehemaligen Handwerkers die Zwangsvollstreckung gegen diesen aus Schuldtiteln über Forderungen, die der Schuldenregelung unterliegen, ganz oder teilweise einstweilen oder bereits vorgenommene Vollstreckungsmaßnahmen ganz oder teilweise aufheben, wenn es nach Lage der Sache zweckmäßig erscheint. Das Amtsgericht kann ferner alle Maßnahmen treffen, die erforderlich erscheinen, um eine den Gläubigern nachteilige Veränderung in der Vermögenslage des Handwerkers bis zur Durchführung der Schuldenregelung zu verhüten; es kann insbesondere dem ehemaligen Handwerker Verfügungsbeschränkungen auferlegen.

§ 17

Rechtsmittel

(1) Gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts nach §§ 10 Abs. 2 und 4, § 13 Abs. 2 und 4 und § 16 ist die sofortige Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen zulässig. Sie steht auch dem Abwickler und dem Handwerker zu. Im übrigen sind die Entscheidungen unanfechtbar.

(2) Über die Beschwerde entscheidet das nach § 11 des Gesetzes über eine Bereinigung alter Schulden vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1033) zuständige Landgericht.

§ 18

Kosten

(1) Das Abwicklungsverfahren ist im ersten Rechtszug gebührenfrei. Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren bestimmt sich nach § 123 der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371).

(2) In dem Verfahren nach § 10 Abs. 1 und 4 wird in jedem Rechtszug je eine volle Gebühr erhoben:

a) für das Verfahren im allgemeinen,

b) für die das Verfahren abschließende Entscheidung.

Vorschüsse werden nicht erhoben.

(3) Zur Zahlung der Kosten der Zwangsvollstreckung (§ 10 Abs. 3 und 4) ist der Vollstreckungsschuldner verpflichtet.

(4) Die Kosten des Verfahrens nach § 10 Abs. 1 und 4 und des Beschwerdeverfahrens hat der unterliegende Beteiligte zu tragen. Das Gericht kann über die Kostenlast eine andere Bestimmung treffen, wenn dies der Billigkeit entspricht. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet. Die Kostenentscheidung kann nur zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

(5) Die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich bis auf weiteres nach den Landesgebührenordnungen. Jedoch darf die durch die Vertretung in einem und demselben Verfahren erwachsende Gebühr in einem Rechtszug den Betrag von 100 Reichsmark nicht übersteigen. Gebührenvereinbarungen bleiben unberührt; sie sind jedoch nur gültig, wenn sie schriftlich getroffen sind.

§ 19

Steuern

Die in dem Abwicklungsverfahren geschlossenen Vergleiche unterliegen nicht der Urkundensteuer. Ein durch dieses Verfahren herbeigeführter Erlaß oder eine Kürzung einer Forderung unterliegt nicht der Schenkungssteuer.

Berlin, den 22. Februar 1939.

Der Reichswirtschaftsminister

Walther Funk

Erste Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz*).

Vom 23. Februar 1939.

Auf Grund des § 15 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird im Benehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichskommissar für die Preisbildung verordnet:

Zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes

§ 1

Ausdehnung des Geltungsbereichs

(1) Der Geltungsbereich des Gesetzes wird auf alle in wissenschaftlichen Anstalten gehaltenen Tiere ausgedehnt.

(2) Für Stadtkreise kann die Ortspolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die unschädliche Beseitigung auch anderer als der im § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Tiere vorschreiben.

Zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes

§ 2

Unschädliche Beseitigung

Zur unschädlichen Beseitigung sind die Tierkörper und Tierkörperteile nach den Vorschriften der §§ 5 und 6 mit hohen Hitzegraden zu behandeln, zu verbrennen oder zu vergraben.

Zu § 2 Abs. 2 des Gesetzes

§ 3

Verwertung ohne unschädliche Beseitigung

Ohne unschädliche Beseitigung dürfen, soweit nicht veterinärpolizeiliche Bestimmungen entgegenstehen, Häute in durchgesalzenem oder lufttrockenem Zustande, Hörner, Hufe, Klauen, Haare, Wolle und Borsten in lufttrockenem Zustande verwertet werden.

§ 4

Verfütterung von Tierkörpern

(1) Die Kreispolizeibehörde kann zoologischen Gärten, Zirkusunternehmungen, Tierhandlungen sowie Pelztierzüchtern und Fischzüchtern widerruflich die Verfütterung des Fleisches von Tieren, die zum Zwecke der Gewinnung von Futterfleisch getötet worden sind, allgemein genehmigen. Die Tiere dürfen hierzu nur im Betrieb der Tierhaltung, für die das Futterfleisch bestimmt ist, getötet werden. Tiere, deren Benutzung oder Verwertung veterinärpolizeilich beschränkt ist, dürfen zu Futterzwecken nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde getötet werden. Die Verfütterung der Tierkörper ist durch unvorhergesehene Nachprüfungen polizeilich zu überwachen.

(2) Die Kreispolizeibehörde kann, soweit nicht veterinärpolizeiliche Bestimmungen entgegenstehen, zoologischen Gärten widerruflich die Verfütterung der in der eigenen Tierhaltung anfallenden Tierkörper allgemein genehmigen.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann, soweit nicht veterinärpolizeiliche Bestimmungen entgegenstehen, einer Tierkörperbeseitigungsanstalt widerruflich genehmigen, daß sie Tierkörperteile zur Verfütterung an Tiere, jedoch nicht zur Verfütterung an Schweine und Geflügel, abgibt, wenn die Tierkörperteile vor der Abgabe vollständig durchgekocht und mit von der Fleischfarbe abweichenden Farbstoffen durchgefärbt worden sind. Futterfleisch in Büchsen oder Dosen darf nicht hergestellt werden.

(4) In besonderen Ausnahmefällen bleibt die Genehmigung zur Verfütterung von Tierkörpern dem Reichsminister des Innern vorbehalten.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 5

Unschädliche Beseitigung in den Tierkörperbeseitigungsanstalten

In den Tierkörperbeseitigungsanstalten sind die Tierkörper und Tierkörperteile bis zum Zerfall der Weichteile zu kochen oder zu dämpfen und mindestens 30 Minuten lang auf 130° C zu erhitzen. Bei Anwendung einer höheren Temperatur als 130° C kann die Erhitzungsdauer bis auf 20 Minuten abgekürzt werden. Andere Verfahren dürfen in den Tierkörperbeseitigungsanstalten nur mit Genehmigung des Reichsministers des Innern angewendet werden.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 6

Unschädliche Beseitigung außerhalb der Tierkörperbeseitigungsanstalten

(1) In den Fällen des § 4 Abs. 1 des Gesetzes können die Tierbesitzer die Tierkörper auf eigenem Gelände, jedoch nicht in der Nähe öffentlicher Wege und Plätze, oder auf besonderen von der Ortspolizeibehörde zugelassenen Plätzen mit niedrigem Grundwasserstand vergraben, soweit nicht in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde die Verbringung dieser Tierkörper in Sammelstellen angeordnet hat. Die Tierkörper müssen so vergraben werden, daß sie von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens einen Meter starken Erdschicht bedeckt sind, aber nicht im Grundwasser liegen.

(2) Anträge auf Zulassung des Vergrabens oder Verbrennens von Tierkörpern für Gebiete, in denen die unschädliche Beseitigung aus besonderen Gründen nicht in Tierkörperbeseitigungsanstalten durchgeführt werden kann, sind durch die höhere Verwaltungsbehörde mit ausführlicher Begründung an den Reichsminister des Innern zu stellen.

(3) Schlachthöfe, die im Schlachthofgelände eine geeignete Anlage zur unschädlichen Beseitigung genußuntauglichen Fleisches unterhalten, dürfen die im

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

eigenen Betrieb gefallenen oder totgeborenen Schlachttiere in dieser Anlage unschädlich beseitigen. Die unschädliche Beseitigung muß dem § 5 entsprechend durchgeführt werden.

(4) Wissenschaftliche Anstalten dürfen die in ihrem Betrieb anfallenden Tierkörper und Tierkörperteile in eigenen Einrichtungen unschädlich beseitigen. Kleine Tierkörper und Tierkörperteile können in Verbrennungsöfen verbrannt werden; die unschädliche Beseitigung größerer Tierkörper muß dem § 5 entsprechen. Als unschädliche Beseitigung gilt auch die Verwendung von Tierkörpern und Tierkörperteilen zu wissenschaftlichen Zwecken.

Zu § 5 des Gesetzes

§ 7

Aufgabenträger

(1) Die mit ihrem ganzen Gebiet oder mit Gebietsteilen innerhalb des Anfallsbezirks einer Tierkörperbeseitigungsanstalt (§ 9) liegenden Kreise können sich freiwillig durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zusammenschließen. In der Vereinbarung sind die Rechte und Pflichten der beteiligten Kreise zu regeln. Dabei kann bestimmt werden, daß einer von ihnen die ihnen nach dem Gesetz obliegenden Aufgaben übernimmt. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde der beteiligten Kreise.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat die gemeinsame Aufsichtsbehörde einen der beteiligten Kreise mit der Durchführung der Tierkörperbeseitigung für den ganzen Anfallsbezirk zu beauftragen und die Rechte und Pflichten der Beteiligten festzulegen. Die Beteiligten sind vorher zu hören.

(3) Streitigkeiten aus dem Zusammenschluß entscheidet, sofern nicht ein Schiedsverfahren vereinbart ist, die gemeinsame Aufsichtsbehörde.

(4) Nach Erlaß eines Reichszweckverbandsgesetzes können die Aufgaben auch von einem für den ganzen Anfallsbezirk gebildeten Zweckverband übernommen werden.

(5) Anträge auf Belassung einer Regelung im Sinne des § 5 Abs. 3 des Gesetzes sind durch die Oberste Landesbehörde an den Reichsminister des Innern zu stellen.

(6) Die Gemeinden können die Bereitstellung und Unterhaltung von Einrichtungen für das Vergraben, Verbrennen oder Sammeln von Tierkörpern (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes) auch vertraglich verpflichteten Unternehmern übertragen. Für die Abholung von Tierkörpern dürfen dem Tierbesitzer Kosten nur dann auferlegt werden, wenn er die Tierkörper bei Anordnungen der Ortspolizeibehörde über das Sammeln von Tierkörpern (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes) nicht selber in eine Sammelstelle verbringt.

Zu § 6 Abs. 1 des Gesetzes

§ 8

Einrichtung und Betrieb der Tierkörperbeseitigungsanstalten

Die Einrichtung und der Betrieb der Tierkörperbeseitigungsanstalten werden durch besondere Verordnung geregelt.

§ 9

Anfallsbezirke der Tierkörperbeseitigungsanstalten

(1) Die Anfallsbezirke sind nach der Viehdichte des Gebiets, den Verkehrsverhältnissen und gegebenenfalls auch dem Anfall von beanstandetem Fleisch aus Schlachthöfen so zu bemessen, daß die Wirtschaftlichkeit und der möglichst ununterbrochene Betrieb einer Tierkörperbeseitigungsanstalt gewährleistet werden. Im Anfallsbezirk einer leistungsfähigen Tierkörperbeseitigungsanstalt sollen in der Regel mindestens 50 000 über 1 Jahr alte Pferde und Rinder vorhanden sein. Abweichungen sind nur bei besonderen Verhältnissen angezeigt. Bei der Bildung der Anfallsbezirke sind die Grenzen der Regierungsbezirke und Länder nicht bindend.

(2) Die Anfallsbezirke und die Lage der Tierkörperbeseitigungsanstalten werden durch die höheren Verwaltungsbehörden nach näherer Weisung des Reichsministers des Innern festgesetzt.

§ 10

Erzeugnisse der Tierkörperbeseitigungsanstalten

(1) Abgesehen von der Verwertung von Tierkörperteilen ohne unschädliche Beseitigung (§ 3) und der Abgabe von Futterfleisch (§ 4 Abs. 3) dürfen in den Tierkörperbeseitigungsanstalten in der Regel nur Tiermehl (Tierkörpermehl, Preßkuchen) und technisches Fett (Tierkörperfett) hergestellt werden. Die Herstellung anderer Erzeugnisse bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern.

(2) An Tiermehl und Tierkörperfett werden folgende Anforderungen gestellt:

a) Sie müssen frei von Krankheitserregern sein.

b) Tiermehl soll nicht mehr als 10 vom Hundert seines Gewichts an Fett enthalten. Es soll mindestens 50 vom Hundert seines Gewichts an Gesamteiweiß, von dem mindestens 85 vom Hundert verdaulich sind, enthalten.

c) Tierkörperfett soll von heller Farbe und zu mindestens 97 vom Hundert seines Gewichts verseifbar sein.

(3) Die Aufgabenträger haben darüber zu wachen, daß die Erzeugnisse der Tierkörperbeseitigungsanstalten den Anforderungen des Abs. 2 entsprechen.

§ 11

Zu § 7 des Gesetzes

Errichtung der Tierkörperbeseitigungsanstalten

(1) Den Aufgabenträgern bleibt es freigestellt, neue Tierkörperbeseitigungsanstalten selbst zu errichten oder durch Unternehmer errichten zu lassen. Vorhandene Tierkörperbeseitigungsanstalten von Unternehmern können im bisherigen Besitz verbleiben oder von den Aufgabenträgern nach Vereinbarung übernommen werden.

(2) Wenn Tierkörperbeseitigungsanstalten durch vertraglich verpflichtete Unternehmer (Besitzer oder Pächter) betrieben werden, muß der mit ihnen zu schließende Vertrag Gewähr dafür bieten, daß sie ihre Aufgaben dem Zweck des Gesetzes entsprechend erfüllen können. In dem Vertrag sind Bestimmungen darüber zu treffen, ob und in welchem Umfang von dem Unternehmer Rücklagen für die Erneuerung von Gebäuden und Maschinen zu bilden sind; soweit nötig, sind Zuschüsse der Aufgabenträger in ausreichender Höhe vorzusehen. Wenn die Tierkörperbeseitigungsanstalt Zuschüsse erhält, ist im Vertrag auch Vorsorge zu treffen, daß die Wirtschaftsführung in angemessenen Zeitabständen überprüft wird.

(3) Zum Nachweis der Eignung des Betriebsleiters genügt bis auf weiteres der Nachweis der nötigen Sachkenntnis. Die Anordnung einer besonderen Eignungsprüfung bleibt vorbehalten. Der Betriebsleiter ist von der Kreispolizeibehörde durch Handschlag zu verpflichten.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 12

Vergütung an die Tierbesitzer

(1) Den Tierbesitzern ist für die von der Tierkörperbeseitigungsanstalt übernommenen Einhufer, Rinder einschließlich Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen eine angemessene Vergütung zu gewähren. Keine Vergütung ist zu gewähren, wenn ein Tierkörper ohne Haut übergeben worden ist, ferner für Tierkörper, für die der Tierbesitzer aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung oder Beihilfe erhalten hat, sowie für Ferkel, Schaflämmer, Ziegenlämmer und Hunde.

(2) Die Vergütungen sind von den Aufgabenträgern in Durchschnittssätzen nach Anhörung des für die Tierkörperbeseitigungsanstalt zuständigen beamteten Tierarztes sowie des Kreisbauernführers festzusetzen. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und der Preisbildungsstelle.

(3) Die Vergütung soll für Einhufer, Rinder einschließlich Kälber, Schafe und Ziegen in der Regel zwei Drittel des Hautwertes nicht überschreiten. Für Schweine ist eine nach dem Gewicht gestaffelte Vergütung festzusetzen; für Schafe in der Wolle ist ein angemessener Zuschlag zu gewähren. Bei erheblicher Beschädigung der Haut kann die Vergütung gekürzt werden.

Zu § 10 des Gesetzes

§ 13

Anzeigepflicht

(1) Wird die Anzeige nicht unmittelbar an die Tierkörperbeseitigungsanstalt erstattet, so kann sie außer an die Ortspolizeibehörde an das Polizeirevier, die Gendarmeriestation oder an eine andere örtliche Polizeistelle erstattet werden; diese haben die Tierkörperbeseitigungsanstalt unverzüglich zu verständigen.

(2) Die Anzeige für herrenlose Tierkörper hat der Grundstücksbesitzer oder Betriebsinhaber, beim Anfall solcher Tierkörper auf öffentlichen Plätzen oder Straßen sowie in Gewässern der Unterhaltungspflichtige oder Stauberechtigte zu erstatten.

(3) Der Anzeige bedarf es nicht, wenn Tiere auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind, wenn Tierkörper verfüttert werden dürfen (§ 4 Abs. 1 und 2) und wenn die unschädliche Beseitigung nicht in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt oder einer Einrichtung zum Vergraben von Tierkörpern vorgenommen werden muß.

Zu § 11 des Gesetzes

§ 14

Abholungs- und Verwahrungspflicht

(1) Vor der Ablieferung an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt oder eine andere Einrichtung zur unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern dürfen Tierkörper nicht abgehäutet, geöffnet oder zerlegt werden. Das Verbot gilt nicht für Zerlegungen in wissenschaftlichen Anstalten und für Zerlegungen, die der beamtete Tierarzt aus dringendem veterinärpolizeilichem Anlaß vornimmt.

(2) Bei der Abholung der Tierkörper hat der Tierbesitzer unentgeltlich Hilfe zu leisten. Er ist insbesondere zur unentgeltlichen Hilfe bei der Heranschaffung der Tierkörper aus besonders verkehrsungünstig gelegenem Gelände bis zum nächsten fahrbaren Weg verpflichtet.

Zu § 13 des Gesetzes

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Übergangsweise dürfen in Gebieten, die noch nicht zum Anfallsbezirk einer Tierkörperbeseitigungsanstalt gehören, bis zur Errichtung einer Tierkörperbeseitigungsanstalt, längstens jedoch bis zum 31. März 1943, die Tierkörper in den vorhandenen Einrichtungen und Anlagen nach den bisherigen Verfahren unschädlich beseitigt werden. Solche Gebiete sind jedoch, wenn möglich, vorläufig an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt anzuschließen, die mit Einrichtungen zur unschädlichen Beseitigung nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes ausgestattet ist.

(2) Wo bisher die Verfütterung von gekochten Tierkörpern und Tierkörperteilen an Schweine gestattet war, weil Einrichtungen zur unschädlichen Beseitigung in anderer Form fehlen, kann die höhere Verwaltungsbehörde dies weiterhin gestatten, bis die vorschriftsmäßige unschädliche Beseitigung durch Errichtung einer Tierkörperbeseitigungsanstalt oder Anschluß an eine solche gesichert ist.

(3) Soweit durch die Aufhebung der Abdeckereiberechtigungen Zwangs- und Bannbezirke entfallen, sind vorläufige Anfallsbezirke festzusetzen, die eine geregelte Fortsetzung der Tierkörperbeseitigung gewährleisten.

(4) Umlagen dürfen nur zur Bestreitung des laufenden Zuschußbedarfs einschließlich des Schuldendienstes, nicht zur Beschaffung von Mitteln für die Errichtung neuer und den Ausbau nicht vorschriftsmäßig eingerichteter Tierkörperbeseitigungsanstalten erhoben werden. Die Umlage kann auf die Besitzer von Pferden und Rindern beschränkt werden und darf den Betrag von 0,20 Reichsmark für die über ein Jahr alten

Pferde und Rinder nicht übersteigen. Sie ist zusammen mit den Beiträgen der Tierbesitzer zu den Entschädigungen für Tierseuchen (§ 67 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519) zu erheben. Die mit der Verwaltung dieser Beiträge beauftragten Stellen (Provinzialverbände, Tierseuchenkassen usw.) können auf Antrag der Aufgabenträger den nicht aus den Einnahmen gedeckten Betriebsaufwand einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unmittelbar aus diesen Beiträgen zur Verfügung stellen oder hieraus Zuschüsse zur Bestreitung des nicht gedeckten Betriebsaufwands gewähren.

(5) Bei der Festsetzung der Vergütungen an die Tierbesitzer (§ 12) ist der Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an sie gewährt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Vergütungen nur insoweit zu gewähren, als sie bisher festgesetzt oder üblich waren.

§ 16

Behörden

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist

1. in Preußen, Bayern und Sachsen der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident),
2. im Saarland der Reichskommissar für das Saarland,
3. in Hamburg der Reichsstatthalter,
4. im übrigen die Oberste Landesbehörde.

(2) Kreispolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die für die Veterinärpolizei zuständige Polizeibehörde, im übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen der Landrat.

Berlin, den 23. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums.

Vom 24. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Im § 15 Abs. 2 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in der Fassung der Verordnungen vom 15. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 643), vom 11. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1014) und vom 3. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 4) treten an die Stelle der Worte „28. Februar 1939" die Worte „31. März 1939".

Berlin, den 24. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff.

Vom 27. Februar 1939.

Auf Grund des § 13 des Süßstoffgesetzes vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 111) wird verordnet:

§ 1

Süßstoff im Sinne dieser Verordnung sind alle Erzeugnisse, die der Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 2 Abs. 2 des Süßstoffgesetzes als Süßstoff bezeichnet.

§ 2

Benzoesäuresulfinid darf für den Verbrauch im Inland nur in den für den Inlandsabsatz bestimmten, durch den Reichsminister des Innern genehmigten Fabrikpackungen abgegeben oder zur gewerblichen Verwendung oder Weiterveräußerung bezogen werden; auf diesen Packungen müssen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer und nicht verwischbarer Schrift folgende Angaben angebracht sein:

1. die Bezeichnung „Süßstoff Benzoesäuresulfinid" oder „Süßstoff Saccharin",
2. der Inhalt nach deutschem Gewicht, bei Tabletten nach der Stückzahl,
3. welcher Menge Zucker der Inhalt der Packung entspricht,
4. „Genehmigte Inlandspackung".

§ 3

(1) Dulcin darf im Einzelhandel nur von den Apotheken abgegeben werden, und zwar in Mengen über ein Gramm nur auf ärztliche Verschreibung.

(2) Die Abgabe darf nur in Fabrikpackungen erfolgen; auf den Packungen müssen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer und nicht verwischbarer Schrift folgende Angaben angebracht sein:

1. die Bezeichnung „Süßstoff Dulcin",
2. der Inhalt nach deutschem Gewicht,
3. welcher Menge Zucker der Inhalt der Packung entspricht,
4. der Hinweis:

„Zur strengen Beachtung!

Dieser Süßstoff darf zur Süßung von Lebensmitteln nur in den hierzu erforderlichen Mengen verwendet werden. Für sich, in größeren Mengen genossen, kann er schädlich wirken."

Den gleichen Hinweis muß ein innerhalb der Packung liegender Zettel tragen.

§ 4

Soweit nicht § 5 Ausnahmen zuläßt, ist es verboten:

1. Lebensmitteln und Arzneimitteln bei ihrer gewerblichen Herstellung Süßstoff zuzusetzen;
2. süßstoffhaltige Lebensmittel und Arzneimittel anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 5

Benzoesäuresulfinid und Dulcin dürfen verwendet werden zur gewerblichen Herstellung von

1. Kunstlimonaden sowie Grundstoffen hierzu, Brauselimonadenpulvern und -tabletten,
2. Essig und Essigsäure,
3. obergärigem Einfachbier mit einem Stammwürzegehalt von nicht mehr als 4 vom Hundert,
4. Eßoblaten,
5. Kautabak und Kaugummi,
6. Röntgenkontrastmitteln,
7. diätetischen Lebensmitteln, die zum Verbrauch durch Zuckerkranke bestimmt und ausdrücklich als solche bezeichnet sind,
8. Arzneimitteln in Apotheken auf Verschreibung von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten,
9. Arzneimitteln, die als wesentlichen Bestandteil Lebertran enthalten,
10. sonstigen diätetischen Lebensmitteln und Arzneimitteln, soweit dies durch den Reichsminister des Innern zugelassen ist oder in Zukunft zugelassen wird.

§ 6

Bei der gewerblichen Herstellung der im § 5 bezeichneten Erzeugnisse mit Ausnahme der in Nr. 6, 8 und 10 aufgeführten Arzneimittel darf nur so viel Dulcin verwendet werden, daß 1 Liter oder 1 Kilogramm des gebrauchsfertigen Erzeugnisses nicht mehr als 0,3 Gramm Dulcin enthält.

§ 7

(1) Die unter Verwendung von Süßstoff hergestellten Lebensmittel müssen, wenn sie in Packungen oder Umhüllungen an den Verbraucher abgegeben werden, an einer in die Augen fallenden Stelle die deutlich sichtbare, leicht lesbare und nicht verwischbare Aufschrift „Mit künstlichem Süßstoff zubereitet" tragen. Diese Aufschrift ist nicht erforderlich bei Lebensmitteln deren Süßstoffgehalt von mit Süßstoff gesüßtem Essig oder von mit Süßstoff gesüßter Essigsäure herrührt.

(2) Bei diätetischen Lebensmitteln und Arzneimitteln müssen die Art (Benzoesäuresulfinid, Dulcin) und die Menge des Süßstoffes, bei gleichzeitiger Verwendung von Zucker auch dessen Menge, sowohl auf den Packungen und Umhüllungen als auch in der Werbung angegeben werden.

(3) Arzneimittel, die mehr als 0,3 Gramm Dulcin in 1 Liter oder 1 Kilogramm enthalten, dürfen nur auf ärztliche Verschreibung abgegeben werden.

§ 8

Wer den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1939 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 4. August 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 467) in der Fassung der Verordnungen vom 6. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 196) und 30. September 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 377) außer Kraft.

(3) Packungen, die entsprechend den bisherigen Vorschriften beschriftet sind, und Erzeugnisse, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechend den bisherigen Vorschriften unter Verwendung von Süßstoff hergestellt sind, dürfen bis zum 31. Dezember 1939 im Verkehr bleiben, auch wenn sie den Vorschriften dieser Verordnung nicht genügen.

Berlin, den 27. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

H. Backe

Verordnung zur Einführung der Reichsapothekerordnung im Lande Österreich.

Vom 27. Februar 1939.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 457) sowie die auf Grund derselben erlassene Erste Verordnung zur Durchführung der Reichsapothekerordnung vom 8. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1117) und die Verfahrensordnung für die Apothekerberufsgerichte vom 8. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1122) gelten auch im Lande Österreich.

(2) Bestimmungen, die nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Als Bestallung im Sinne des § 2 der Reichsapothekerordnung gilt die Erlangung der Berechtigung zur Ausübung des Apothekerberufs in Österreich auf Grund österreichischen Rechts.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1939 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schütze

Verordnung zur Einführung des Apothekenverpachtungsgesetzes im Lande Österreich.

Vom 27. Februar 1939.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S 237) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1445) sowie die auf Grund dieses Gesetzes ergangene Erste Durchführungsverordnung vom 26. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 317) gelten auch im Lande Österreich.

(2) Bestimmungen, die nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Als approbierter Apotheker im Sinne des Gesetzes gilt, wer die Berechtigung zur Ausübung des Apothekerberufs in Österreich auf Grund österreichischen Rechts erlangt hat.

§ 3

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes ist in Österreich der Landeshauptmann (Bürgermeister von Wien).

(2) An Stelle des im Artikel 8 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung festgesetzten Zeitpunkts vom 1. Oktober 1936 tritt der 1. Oktober 1939.

§ 4

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften.

§ 5

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1939 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schütze

Verordnung über den Wachdienst im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 27. Februar 1939.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

(1) Unbeschadet der gewerberechtlichen Vorschriften unterliegt jede nichtstaatliche Einrichtung, bei der Personen ständig mit der Abwehr rechtswidriger Angriffe gegen Menschen oder Sachen betraut werden, der sicherheitspolizeilichen Aufsicht.

(2) Hierunter fallen insbesondere:

a) alle Arten des Gewerbebetriebes der Personen, die gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen (Bewachungsgewerbe),

b) alle Einrichtungen in Betrieben, Werkstätten, auf Bauplätzen u. ä., in denen Personen ständig mit Bewachungsaufgaben betraut sind; ausgenommen sind reichs- und landeseigene Betriebe.

§ 2

(1) Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern übt die sicherheitspolizeiliche Aufsicht aus. Er erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen.

(2) Die sicherheitspolizeiliche Aufsicht erstreckt sich insbesondere auf

a) die Genehmigung der Einstellung von Angehörigen des Wachdienstes,

b) die Überprüfung der beschäftigten Angehörigen des Wachdienstes und — falls aus sicherheitspolizeilichen Gründen erforderlich — die Anordnung ihrer Entlassung,

c) die Ausbildung und Ausrüstung der Angehörigen des Wachdienstes,

d) die Überwachung der Tätigkeit der Angehörigen des Wachdienstes.

(3) Die Angehörigen des Wachdienstes haben den Anordnungen der mit der sicherheitspolizeilichen Aufsicht betrauten Behörden Folge zu leisten. Im übrigen bleibt die Eingliederung und Unterstellung des Wachdienstes im Rahmen des Betriebes unberührt.

Berlin, den 27. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
H. Himmler

Verordnung zur Regelung der Getreidepreise für die sudetendeutschen Gebiete im Wirtschaftsjahr 1938/39.

Vom 27. Februar 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1444) sowie auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) In den sudetendeutschen Gebieten gilt die Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1006) und der Änderungsverordnungen vom 10. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 544), 26. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 700), 11. Februar 1938 (Reichs-

gesetzbl. I S. 192), 29. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 711), 7. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 837) und 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1994), soweit sie dort nicht bereits durch die Verordnung zur Einführung der landwirtschaftlichen Marktordnung in den sudetendeutschen Gebieten vom 1. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1690) eingeführt worden ist. In den von den ehemals österreichischen Ländern Ober- und Niederösterreich verwalteten sudetendeutschen Gebieten gelten jedoch die §§ 26 bis 35 und 37 bis 38 sowie die sich auf diese Bestimmungen beziehenden Strafvorschriften in den §§ 46, 49 und 54 nicht.

(2) Im § 44 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft treten für die sudetendeutschen Gebiete, solange dort das Handelsgesetzbuch nicht eingeführt ist, an die Stelle der §§ 38ff. des Handelsgesetzbuchs die entsprechenden Bestimmungen des gegenwärtig noch geltenden Handelsrechts.

Artikel 2

Die Anlagen I (Roggen), II (Weizen), III (Futtergerste) und IV (Futterhafer) der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1938/39 vom 29. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 711) und der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise für das Land Österreich im Wirtschaftsjahr 1938/39 vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1994) werden wie folgt ergänzt:

Den einzelnen Preisgebietsaufstellungen ist jeweils in den entsprechenden Spalten ein- bzw. anzufügen:

a) in der Anlage I (Roggen):

bei Preisgebiet R I:

„Schlesien	Oppeln	Ratibor, Landkr. (die ehemals preußischen Gemeinden des Hultschiner Ländchens)	
Sudetenland ..	Troppau	insgesamt, außer Landkr. Grulich"	

bei Preisgebiet R III:

„Sudetenland..	Troppau	Grulich"	

bei Preisgebiet R V:

„Sudetenland..	Aussig	Braunau Hohenelbe	Trautenau"

bei Preisgebiet R VIII:

„Österreich.....	Landeshauptmannschaft Niederösterreich	Gmünd (sudetendeutscher Teil) Neu-Bistritz	Waidhofen (Thaya) (sudetendeutscher Teil)
Sudetenland ..	Karlsbad	Bischofteinitz Luditz Mies	Plan Tachau Tepl"

bei Preisgebiet R X:

„Bayern.....	Niederbayern und Oberpfalz	Bergreichenstein Markt Eisenstein	Prachatitz
Österreich.....	Landeshauptmannschaft Niederösterreich	Bruck (Leitha) (sudetendeutscher Teil) Horn (sudetendeutscher Teil)	Mährisch-Kromau Nikolsburg Znaim
	Landeshauptmannschaft Oberösterreich	Kaplitz	Böhm.-Krumau"

bei Preisgebiet R XI:

„Sudetenland"	Aussig	Komotau	
	Karlsbad	Asch	Karlsbad
		Eger	Marienbad
		Elbogen	Neudek
		Falkenau	Podersam
		Graslitz	Preßnitz
		Joachimsthal	Saaz"
		Kaaden	

bei Preisgebiet R XIV:

„Sudetenland"	Aussig	Aussig	Leitmeritz
		Bilin	Reichenberg, Stadtkr.
		Brüx	Reichenberg, Landkr.
		Dauba	Rumburg
		Deutsch-Gabel	Schluckenau
		Dux	Teplitz-Schönau
		Friedland	Tetschen
		Gablonz	Warnsdorf"
		Leipa (Polzen)	

b) in der Anlage II (Weizen):

bei Preisgebiet W II:

„Schlesien"	Oppeln	Ratibor, Landkr. (die ehemals preußischen Gemeinden des Hultschiner Ländchens)	
Sudetenland	Troppau	Neutitschein	Troppau, Landkr.
		Troppau, Stadtkr.	Wagstadt"

bei Preisgebiet W VI:

„Sudetenland"	Aussig	Braunau	Trautenau
		Hohenelbe	
	Troppau	Bärn	Jägerndorf
		Freiwaldau	Mährisch-Schönberg
		Freudenthal	Römerstadt
		Grulich	Sternberg"

bei Preisgebiet W VIII:

„Österreich"	Landeshauptmannschaft Niederösterreich	Mährisch-Kromau	Znaim
		Nikolsburg	
Sudetenland	Troppau	Hohenstadt	Mährisch-Trübau"
		Landskron	

bei Preisgebiet W IX:

„Sudetenland"	Aussig	Dauba	Reichenberg, Stadtkr.
		Deutsch-Gabel	Reichenberg, Landkr.
		Friedland	Rumburg
		Gablonz	Schluckenau
		Leipa (Polzen)	Warnsdorf
	Karlsbad	insgesamt, außer Kreis Preßnitz"	

bei Preisgebiet W X:

„Bayern	Niederbayern und Oberpfalz	Bergreichenstein Markt Eisenstein	Prachatitz"

bei Preisgebiet W XII:

„Österreich.....	Landeshauptmannschaft Niederösterreich	Bruck (Leitha) (sudetendeutscher Teil) Gmünd (sudetendeutscher Teil) Horn (sudetendeutscher Teil)	Neu-Bistritz Waidhofen (Thaya) (sudetendeutscher Teil)
Sudetenland ..	Aussig	Aussig Bilin Brüx Dux	Komotau Leitmeritz Teplitz-Schönau Tetschen
	Karlsbad	Preßnitz"	

bei Preisgebiet W XIV:

„Österreich.....	Landeshauptmannschaft Oberösterreich	Kaplitz	Böhm.-Krumau"

c) in der Anlage III (Futtergerste):

bei Preisgebiet G I:

„Schlesien	Oppeln	Ratibor, Landkr. (die ehemals preußischen Gemeinden des Hultschiner Ländchens)
Sudetenland ..	Troppau	insgesamt, außer Landkr. Grulich"

bei Preisgebiet G III:

„Bayern	Niederbayern und Oberpfalz	Bergreichenstein Markt Eisenstein	Prachatitz
Sudetenland ..	Aussig	Braunau Hohenelbe	Trautenau
	Troppau	Grulich"	

bei Preisgebiet G V:

„Sudetenland ..	Karlsbad	Bischofteinitz Luditz Marienbad Mies Plan	Podersam Saaz Tachau Tepl"

bei Preisgebiet G VII:

„Sudetenland ..	Aussig	Aussig	Leipa (Polzen)
		Bilin	Leitmeritz
		Brüx	Reichenberg, Stadtkr.
		Dauba	Reichenberg, Landkr.
		Deutsch-Gabel	Rumburg
		Dux	Schluckenau
		Friedland	Teplitz-Schönau
		Gablonz	Tetschen
		Komotau	Warnsdorf
	Karlsbad	Asch	Joachimsthal
		Eger	Kaaden
		Elbogen	Karlsbad
		Falkenau	Neudek
		Graslitz	Preßnitz"

d) in der Anlage IV (Futterhafer):

bei Preisgebiet H I:

„Schlesien	Oppeln	Ratibor, Landkr. (die ehemals preußischen Gemeinden des Hultschiner Ländchens)
Sudetenland ..	Troppau	insgesamt, außer Landkr. Grulich"

bei Preisgebiet H II:

„Sudetenland ..	Aussig	Braunau	Trautenau
		Hohenelbe	
	Troppau	Grulich"	

bei Preisgebiet H V:

„Bayern	Niederbayern und Oberpfalz	Bergreichenstein	Prachatitz
		Markt Eisenstein	
Österreich	Landeshauptmannschaft Oberösterreich	Kaplitz	Böhm.-Krumau
Sudetenland ..	Karlsbad	Bischofteinitz	Podersam
		Luditz	Saaz
		Marienbad	Tachau
		Mies	Tepl"
		Plan	

bei Preisgebiet H VII:

„Sudetenland ..	Aussig	Aussig	Leipa (Polzen)
		Bilin	Leitmeritz
		Brüx	Reichenberg, Stadtkr.
		Dauba	Reichenberg, Landkr.
		Deutsch-Gabel	Rumburg
		Dux	Schluckenau
		Friedland	Teplitz-Schönau
		Gablonz	Tetschen
		Komotau	Warnsdorf
	Karlsbad	Asch	Joachimsthal
		Eger	Kaaden
		Elbogen	Karlsbad
		Falkenau	Neudek
		Graslitz	Preßnitz"

bei Preisgebiet H X:

„Österreich.....	Landeshauptmannschaft Niederösterreich	Gmünd (sudetendeutscher Teil) Horn (sudetendeutscher Teil)	Neu-Bistritz Waidhofen (Thaya) (sudetendeutscher Teil)"

bei Preisgebiet H XII:

„Österreich.....	Landeshauptmannschaft Niederösterreich	Mährisch-Kromau Nikolsburg	Znaim"

bei Preisgebiet H XIV:

„Österreich.....	Landeshauptmannschaft Niederösterreich	Bruck (Leitha) (sudetendeutscher Teil)"	

Artikel 3

(1) Für die von den ehemals österreichischen Ländern Ober- und Niederösterreich verwalteten sudetendeutschen Gebiete gilt Artikel 3 der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise für das Land Österreich im Wirtschaftsjahr 1938/39 vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1994) entsprechend.

(2) Die Ergänzung der Anlage III (Futtergerste) für diese Gebiete bleibt vorbehalten. Hinsichtlich der Preise für Futtergerste bleiben bis auf weiteres in diesen Gebieten die Vorschriften der Verordnung über die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 22. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1456) unberührt.

Artikel 4

Die Preisgebiete dieser Verordnung sind nach dem für die Ergänzungswahlen zum Großdeutschen Reichstag vom 4. Dezember 1938 geltenden Gebietsstand festgelegt und bleiben von einer etwaigen Änderung der staatlichen Verwaltungsbezirke unberührt.

Artikel 5

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung der Deutschen Arzneitaxe im Lande Österreich.

Vom 28. Februar 1939.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Einführung der Deutschen Arzneitaxe im Lande Österreich vom 28. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1611) wird im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung verordnet:

§ 1

(1) Der im § 2 der Verordnung zur Einführung der Deutschen Arzneitaxe im Lande Österreich vorgesehene Abschlag von 7 vom Hundert ist vom Landeshauptmann (Bürgermeister in Wien) auf Antrag und nach Prüfung der Verhältnisse für kleine Apotheken mit einem Jahresumsatz bis zu 20 000 Reichsmark auf 1 vom Hundert herabzusetzen. Bei Apotheken mit einem Jahresumsatz über 20 000 Reichsmark, aber nicht mehr als 30 000 Reichsmark kann der Abschlag im Einzelfalle auf 3 vom Hundert herabgesetzt werden.

(2) Monatliche Rechnungsbeträge bis zu 25 Reichsmark sind von der Gewährung eines Abschlags ausgenommen, desgleichen auch die Preise der Schutz- und Heilsera, Impfstoffe, Salvarsan-Präparate, sowie Insuline und der entsprechenden, aus der Bauchspeicheldrüse hergestellten, zur Einspritzung unter die Haut bestimmten Präparate. Die Preise dieser Mittel bleiben bei der Feststellung des abschlagfreien Rechnungsbetrages von 25 Reichsmark unberücksichtigt.

(3) Die Gewährung des Abschlags hat zur Voraussetzung, daß die Rechnung binnen zehn Tagen nach Eingang bei der Kassenstelle beglichen wird.

§ 2

Die Preise der Deutschen Arzneitaxe gelten bei Berücksichtigung der für bestimmte Fälle vorgeschriebenen Abschläge als Höchstpreise.

§ 3

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten entsprechend auch für Anstaltsapotheken und Hausapotheken.

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schütze

Verordnung über die Einführung des Kleinsiedlungs- und Kleingartenrechts im Lande Österreich.

Vom 28. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich gelten:

1. Die Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1968), §§ 1 bis 5, 7, 15 und 16 mit der Maßgabe, daß § 5 auch für die Begründung eines Baurechts nach dem Gesetz vom 26. April 1912 (RGBl. Nr. 86) sinngemäß Anwendung findet;
2. die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1371), §§ 1 bis 5, § 7 Satz 1 und § 9 mit der Maßgabe, daß
   a) die Beschwerden nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 als Berufungen im Sinne des österreichischen allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten, gegen die in diesem Falle eine weitere Berufung nicht zulässig ist. Eine Beschwerde an den Bundesgerichtshof findet nicht statt;
   b) im § 9 statt „30. September 1919" zu setzen ist „30. Juni 1939" und statt „§ 139 des Bürgerlichen Gesetzbuchs" zu setzen ist „§ 878 Satz 2 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs";

3. die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Vierter Teil, Kapitel II (Reichsgesetzbl. I S. 537, 551), § 1 und §§ 9 bis 22;

4. die Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931/15. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 17), Artikel 1 und 4;

5. das Gesetz zur Ergänzung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 809) mit der Maßgabe, daß im § 3 Abs. 1 statt der Worte „31. März 1935" zu setzen ist „1. Januar 1939";

6. die Verordnung über die weitere Förderung der Kleinsiedlung, insbesondere durch Übernahme von Reichsbürgschaften vom 19. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 341);

7. die Verordnung über Landbeschaffung für Kleinsiedlungen vom 17. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 896);

8. die Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Kleinsiedlungen und Kleingärten vom 26. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 233).

§ 2

(1) Soweit in den angeführten Vorschriften auf reichsrechtliche Bestimmungen verwiesen ist, die im Lande Österreich bisher nicht eingeführt sind, gelten auch diese für den Anwendungsbereich der jeweiligen Vorschriften. Die in der Verordnung über Landbeschaffung für Kleinsiedlungen vom 17. Oktober 1936 in bezug genommenen Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung vom 21. April 1936 sind hierbei durch die entsprechenden Vorschriften der Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung vom 14. September 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 214 vom 16. September 1937) zu ersetzen.

(2) § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) in der Fassung des Gesetzes, betreffend Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes, vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 364) ist nach § 8 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1) auch für die Fälle anzuwenden, in denen ein Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung für die angegebenen Maßnahmen erworben wird.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende landesrechtliche Vorschriften, insbesondere auch die Verordnung vom 17. April 1924 (RGBl. Nr. 124), betreffend die Pachtverhältnisse über Schrebergärten, treten im gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Streitige und außerstreitige Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei einem Gericht anhängig gemacht wurden, sind auch dann von den Gerichten durchzuführen, wenn die Entscheidung nach den im § 1 angeführten Vorschriften von einer Verwaltungsbehörde zu treffen wäre.

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schütze

Verordnung über die Regelung von Handelsspannen beim Verkauf von Zigaretten und Rauchtabak in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 28. Februar 1939.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) und der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1444) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Für den Verkauf von Zigaretten und Rauchtabak zwischen großdeutschen Herstellern und den sudetendeutschen Großhändlern sowie innerhalb des sudetendeutschen Handels werden folgende Festpreise bestimmt:

A. Für Zigaretten	Zwischen Hersteller und Großhändler Reichsmark	Großhändler und Einzelhändler Reichsmark	Einzelhändler und Gastwirt Reichsmark
Für das Gebinde von 500 Stück der 1,2-Rpf-Zigarette	4,88	5,00	5,40
» » » » 500 » » 1,8-Rpf- »	7,32	7,50	8,10
» » » » 480 » » 2½-Rpf- »	9,75	10,00	10,80
» » » » 480 » » 3⅓-Rpf- »	12,87	13,20	14,40
» » » » 600 » » 4 -Rpf- »	18,43	18,90	21,60
» » » » 480 » » 4⅙-Rpf- »	15,29	15,68	18,00
» » » » 480 » » 5 -Rpf- »	18,17	18,64	21,60
» » » » 600 » » 6 -Rpf- »	27,10	27,80	32,40
» » » » 600 » » 8 -Rpf- »	35,68	36,60	43,20
» » » » 600 » » 10 -Rpf- »	44,36	45,50	54,00

Auf die vorstehenden Preise ist bei Barzahlung ein Skonto in Höhe von 3 vom Hundert, bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ein Skonto in Höhe von 2 vom Hundert zu gewähren. Die Einkaufspreise des Gastwirts sind Barzahlungspreise.

B. Für Rauchtabak	Zwischen Hersteller und Großhändler Kilogramm Reichsmark	Großhändler und Einzelhändler Kilogramm Reichsmark
a) Für den steuerbegünstigten Feinschnitt der 10-RM-Preislage	7,56	7,70
» » » » » 11-RM- »	8,44	8,60
» » » » » 12-RM- »	8,91	9,08
» » » » » 14-RM- »	10,50	10,70
» » » » » 16-RM- »	11,94	12,16
» » » » » 20-RM- »	14,96	15,24
» » » » » 25-RM- »	18,30	18,68
b) Für den steuerbegünstigten Pfeifentabak der 3-RM-Preislage	2,26	2,32
» » » » » 4-RM- »	3,05	3,13
» » » » » 5-RM- »	3,73	3,82
» » » » » 6-RM- »	4,45	4,56

B. Für Rauchtabak	Zwischen Hersteller und Großhändler Kilogramm Reichsmark	Zwischen Großhändler und Einzelhändler Kilogramm Reichsmark
c) für den Pfeifentabak der 8-RM-Preislage	5,95	6,08
» » » » 10-RM- »	7,36	7,52
» » » » 12-RM- »	8,77	8,95
» » » » 14-RM- »	10,34	10,56
» » » » 16-RM- »	11,74	11,99
» » » » 20-RM- »	14,72	15,03
d) für den Feinschnitt der 16-RM-Preislage	12,32	12,48
» » » » 18-RM- »	13,80	13,98
» » » » 20-RM- »	15,44	15,64
» » » » 22-RM- »	16,84	17,06
» » » » 25-RM- »	18,90	19,14
» » » » 30-RM- »	22,84	23,13
» » » » 35-RM- »	26,30	26,63
» » » » 40-RM- »	29,84	30,21

Auf die vorstehenden Preise ist bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ein Skonto von 3 vom Hundert zu gewähren.

§ 2

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die die Bestimmungen dieser Verordnung umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 3

(1) Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen können aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen zulassen oder anordnen.

(2) Beauftragte Stelle im Sinne von Abs. 1 ist der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete — Preisbildungsstelle —.

§ 4

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein; der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Strafantrag nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so kann die örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle gegen das Unternehmen und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen. Daneben kann die Schließung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder auf Dauer verfügt oder seine Weiterführung von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiete, auf dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, jede Tätigkeit untersagt oder ihre weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe festgesetzt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, der die Untersuchung führenden Stelle zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe und gegen die nach Abs. 3 Satz 2 und 3 ergehenden Entscheidungen, soweit sie nicht der Reichskommissar für die Preisbildung selbst trifft, steht den Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Preisüberwachungsstelle innerhalb einer Woche nach Zustellung des Strafbescheides

schriftlich einzureichen. Erachtet die Preisüberwachungsstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde an die zuständige Preisbildungsstelle weiterzuleiten. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Die Verordnung gilt nicht für diejenigen Gebietsteile, die von den ehemals österreichischen Ländern Ober- und Niederösterreich verwaltet werden.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft und am 31. Dezember 1939 außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Im Auftrag
Resch

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schütze

Anordnung über die Regelung von Handelsspannen beim Verkauf von Zigarren in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 28. Februar 1939.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) und der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1444) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan angeordnet:

§ 1

(1) Für den Verkauf von Zigarren werden folgende Handelsspannen festgesetzt:

I. Im Geschäftsverkehr zwischen Auslieferungslager und Großhändler:

in der Preislage bis 10 Reichspfennig	20	vom Hundert vom Kleinverkaufspreis,
in der Preislage über 10 bis 15 Reichspfennig	22	» » » » ,
in der Preislage über 15 Reichspfennig	25	» » » » .

II. Im Geschäftsverkehr zwischen Großhändler und Einzelhändler:

in der Preislage bis 10 Reichspfennig	17	vom Hundert vom Kleinverkaufspreis,
in der Preislage über 10 bis 15 Reichspfennig	19	» » » » ,
in der Preislage über 15 Reichspfennig	22	» » » » .

III. Im Geschäftsverkehr zwischen Einzelhändler und Gastwirt:
Für sämtliche Preislagen 10 vom Hundert vom Kleinverkaufspreis.

(2) Auf die sich durch Abzug der vorstehenden Handelsspannen ergebenden Einkaufspreise ist bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ein Skonto von 2 vom Hundert zu gewähren.

(3) Die Einkaufspreise der Gastwirte sind Barzahlungspreise.

(4) Eine Über- oder Unterschreitung der angegebenen Spannen ist unzulässig.

§ 2

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die die Bestimmungen dieser Anordnung umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 3

(1) Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragte Stelle kann aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen zulassen oder anordnen.

(2) Beauftragte Stelle im Sinne von Abs. 1 ist der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete — Preisbildungsstelle —.

§ 4

(1) Wer den Bestimmungen dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein; der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Strafantrag nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so kann die örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle gegen das Unternehmen und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen. Daneben kann die Schließung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder auf Dauer verfügt oder seine Weiterführung von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiete, auf dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, jede Tätigkeit untersagt oder ihre weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe festgesetzt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, der die Untersuchung führenden Stelle zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe und gegen die nach Abs. 3 Satz 2 und 3 ergehenden Entscheidungen, soweit sie nicht der Reichskommissar für die Preisbildung selbst trifft, steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Preisüberwachungsstelle innerhalb einer Woche nach Zustellung des Strafbescheides schriftlich einzureichen. Erachtet die Preisüberwachungsstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde an die zuständige Preisbildungsstelle weiterzuleiten. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Die Anordnung gilt nicht für diejenigen Bezirke, die von den ehemals österreichischen Ländern Ober- und Niederösterreich verwaltet werden.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. März 1939 in Kraft und am 1. Oktober 1939 außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Im Auftrag

Resch

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft.

Vom 28. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527), der §§ 1 und 6 des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) und des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Anlage II (Weizen) der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1938/39 vom 29. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 711), der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise für das Land Österreich im Wirtschaftsjahr 1938/39 vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1994) und der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise für die sudetendeutschen Gebiete im Wirtschaftsjahr 1938/39 vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 339) wird wie folgt geändert:

1. Für die Zeit ab 1. März 1939 werden die Zuschläge zum Grundpreis neu festgesetzt. Sie betragen:

im März 1939	17 Reichsmark je Tonne,
im April 1939	19 Reichsmark je Tonne,
vom 1. Mai bis 30. Juni 1939	20 Reichsmark je Tonne.

Die Gesamtpreise erhöhen sich entsprechend der Erhöhung der Zuschläge.

2. Die Festsetzung der Preise für den Monat Juli 1939 wird aufgehoben. Die Neufestsetzung bleibt der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1939/40 vorbehalten.

Artikel 2

(1) Die Verordnung tritt am 1. März 1939 in Kraft.

(2) Sie gilt nicht im Lande Österreich und in den von den ehemals österreichischen Ländern Ober- und Niederösterreich verwalteten sudetendeutschen Gebieten.

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Probenummern kostenfrei!

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3 RM. Einzelnummern von uns unmittelbar.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halbliederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1938 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1938 Teil II

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** Postscheckkonto Berlin 96200, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Der Preis für beide Decken des Teiles I zusammen beträgt 2,75 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. März 1939 | Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 39	Zwölfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich	353
27. 2. 39	Verordnung zur Einführung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen im Lande Österreich	354
27. 2. 39	Verordnung zur Einführung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen in den sudetendeutschen Gebieten	355
27. 2. 39	Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen	356
28. 2. 39	Verordnung zur Einführung des Brieftaubengesetzes und der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieftaubengesetzes im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	358
28. 2. 39	Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	358
28. 2. 39	Verordnung zur Einführung des Anleihestockgesetzes im Lande Österreich	363
28. 2. 39	Verordnung über die Einführung des Rechtes der Deutschen Kreditabkommen im Lande Österreich und über die Durchführung des Zusatzabkommens zum Deutschen Kreditabkommen von 1938	364
28. 2. 39	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen im Lande Österreich	365
28. 2. 39	Verordnung über die Einführung des Vertriebs von Urlaubskarten und Urlaubsmarken und der Auszahlung von Urlaubsgeld im Lande Österreich	368
27. 2. 39	Berichtigung	368

Zwölfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich

Vom 21. Februar 1939

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird das folgende verordnet:

§ 1

Für das Land Österreich werden hierdurch in Kraft gesetzt:

1. das Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 23. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 407);
2. die Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 875);
3. die Verordnung über die Befreiung von Arbeitsmaschinen von der Kraftfahrzeugsteuer vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1140);
4. die Verordnung über Steuererlaß für Kraftdroschkenunternehmer und Unternehmer von

Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen vom 17. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 528).

§ 2

Die zur Überleitung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, 21. Februar 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schütze

Verordnung zur Einführung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen im Lande Österreich.

Vom 27. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) in Verbindung mit dem Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

§ 1

Die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 17. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 905) in der Fassung der Verordnung vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 356) gilt im Lande Österreich mit folgender Maßgabe:

1. Im § 2 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „die Auflassung eines Grundstücks" die Worte „die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück".
2. § 2 Abs. 4 Satz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

   Das Anbot eines Bieters, der die Genehmigung im Versteigerungstermin nicht urkundlich nachweist, ist nicht zuzulassen.
3. § 2 Abs. 4 Satz 3 findet keine Anwendung.
4. In den §§ 3 und 5 tritt an Stelle des „Bürgerlichen Gesetzbuchs" das „Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch".
5. § 4 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

   (1) Kommt der Erbe der Verpflichtung zur Veräußerung eines Grundstücks, das nicht Erbhof ist, nicht binnen der im § 3 Abs. 2 bestimmten Frist nach, so kann die Genehmigungsbehörde die Zwangsversteigerung des Grundstücks beantragen. Auf die Versteigerung finden die Vorschriften der österreichischen Exekutionsordnung über die Zwangsversteigerung von Liegenschaften entsprechende Anwendung. Der Antrag soll den Erfordernissen der § 54 Abs. 1 und § 133 EO. entsprechen; doch tritt an die Stelle der Angabe des Exekutionstitels die Bezeichnung der Tatsachen, welche das Recht zur Stellung des Antrags begründen. Bei der vorläufigen Feststellung des Lastenstandes (§§ 164ff. EO.) und bei der Übernahme von Lasten und Bestandrechten ohne Anrechnung auf das Meistbot (§ 150 EO., § 1121 ABGB.) sind alle Rechte an dem Grundstück zu berücksichtigen, soweit sie schon zur Zeit des Erbfalls bestanden.

   (2) Kommt der Erbe der Verpflichtung zur Veräußerung eines Grundstückanteils nicht binnen der im § 3 Abs. 2 bestimmten Frist nach, so gilt

Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über die Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft nach § 352 EO. entsprechend anzuwenden sind. Miteigentumsanteile können auch selbständig gemäß Abs. 1 versteigert werden.

6. § 6 erhält folgenden weiteren Absatz:

Der im Abs. 1 bezeichnete Widerspruch ist auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde bücherlich anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, daß die Entscheidung der Genehmigungsbehörde über die Genehmigung des der eingetragenen Rechtsänderung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts auch gegen diejenigen Personen ihre volle Wirkung äußert, die erst nach dem Einlangen des Ersuchens der Genehmigungsbehörde bücherliche Rechte erlangt haben. Die Genehmigungsbehörde hat, sobald sie über die Genehmigung rechtskräftig entschieden hat, die Grundbuchbehörde um die Löschung der Anmerkung des Widerspruchs oder der Eintragung der Rechtsänderung zu ersuchen.

§ 2

Die Vorschriften der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen beziehen sich auch auf Teile eines Grundstücks.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1939 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Einführung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 27. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) in Verbindung mit dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

§ 1

Die Erste Durchführungsverordnung vom 17. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 905) in der Fassung der Verordnung vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 356) zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen gilt in den sudetendeutschen Gebieten mit folgender Maßgabe:

1. Im § 2 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „die Auflassung eines Grundstücks" die Worte „die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück".
2. § 2 Abs. 4 Satz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Das Anbot eines Bieters, der die Genehmigung im Versteigerungstermin nicht urkundlich nachweist, ist nicht zuzulassen.

3. § 2 Abs. 4 Satz 3 findet keine Anwendung.
4. In den §§ 3 und 5 tritt an Stelle des „Bürgerlichen Gesetzbuchs" das „Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch".
5. § 4 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

(1) Kommt der Erbe der Verpflichtung zur Veräußerung eines Grundstücks, das nicht Erbhof ist, nicht binnen der im § 3 Abs. 2 bestimmten Frist nach, so kann die Genehmigungsbehörde die Zwangsversteigerung des Grundstücks beantragen. Auf die Versteigerung finden die Vorschriften der in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Exekutionsordnung über die Zwangsversteigerung von Liegenschaften entsprechende Anwendung. Der Antrag soll den Erfordernissen der § 54 Abs. 1 und § 133 EO. entsprechen; doch tritt an die Stelle der Angabe des Exekutionstitels die Bezeichnung der Tatsachen, welche das Recht zur Stellung des Antrags begründen. Bei der vorläufigen Feststellung des Lastenstandes (§§ 164ff. EO.) und bei der Übernahme von

Lasten und bestehenden Rechten ohne Anrechnung auf das Meistbot (§ 150 EO., § 1121 ABGB.) sind alle Rechte an dem Grundstück zu berücksichtigen, soweit sie schon zur Zeit des Erbfalls bestanden.

(2) Für die Kosten gelten die Vorschriften der Kostenordnung mit der Maßgabe, daß Kosten für die Anordnung (Bewilligung) der Zwangsversteigerung nicht erhoben werden, und daß für die Kosten der Zwangsversteigerung an Stelle des Vollstreckungsschuldners der Erbe haftet.

(3) Kommt der Erbe der Verpflichtung zur Veräußerung eines Grundstücksanteils nicht binnen der im § 3 Abs. 2 bestimmten Frist nach, so gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über die Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft nach § 352 EO. entsprechend anzuwenden sind. Miteigentumsanteile können auch selbständig gemäß Abs. 1 versteigert werden.

6. § 6 erhält folgenden weiteren Absatz:

Der im Abs. 1 bezeichnete Widerspruch ist auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde bücherlich anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, daß die Entscheidung der Genehmigungsbehörde über die Genehmigung des der eingetragenen Rechtsänderung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts auch gegen diejenigen Personen ihre volle Wirkung äußert, die erst nach dem Einlangen des Ersuchens der Genehmigungsbehörde bücherliche Rechte erlangt haben. Die Genehmigungsbehörde hat, sobald sie über die Genehmigung rechtskräftig entschieden hat, die Grundbuchbehörde um die Löschung der Anmerkung des Widerspruchs oder der Eintragung der Rechtsänderung zu ersuchen.

§ 2

Die Vorschriften der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen beziehen sich auch auf Teile eines Grundstücks.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1939 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung über den Grundstücksverkehr in den sudetendeutschen Gebieten vom 13. Oktober 1938 (Verordnungsbl. f. d. sudetendt. Geb. S. 15) außer Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen.

Vom 27. Februar 1939.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Erste Durchführungsverordnung vom 17. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 905) zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen wird wie folgt geändert:

I. Hinter § 4 wird folgender § 4a eingeschaltet:

„§ 4a

(1) Sofern zu dem Vermögen ein Grundstück oder ein Grundstücksanteil (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und 3) gehört, sind die §§ 3 und 4 sinngemäß anzuwenden, wenn

a) das Vermögen eines Ehemannes und das Vermögen seiner Ehefrau durch allgemeine Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut) wird,

b) das Vermögen einer Personengesellschaft von einem Gesellschafter nach dem Ausscheiden der übrigen Gesellschafter als Ganzes übernommen wird,

c) das Vermögen einer Kapitalgesellschaft im Wege der Verschmelzung oder der Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) oder das Vermögen einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft im Wege der Verschmelzung durch Gesamtrechtsnachfolge erworben wird.

(2) Die dreimonatige Frist, innerhalb deren die Genehmigung nachzusuchen ist, beginnt in den Fällen zu a mit dem Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft, in den Fällen zu b und c mit dem Übergang des Vermögens."

II. Im § 7 fällt Abs. 2 weg.

III. Im § 8 Abs. 1 Ziffer 2 ist hinter „§ 3 Abs. 1" einzufügen: „und § 4a".

IV. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Genehmigungsbehörde ist die untere Verwaltungsbehörde (in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister). Über die Beschwerde entscheidet die vorgesetzte höhere Verwaltungsbehörde.

(2) Ob die Genehmigung nach dieser Verordnung erforderlich ist, entscheidet die Genehmigungsbehörde. Die Entscheidung ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend."

V. Hinter § 9 ist folgender § 9a einzuschalten:

„§ 9a

(1) Liegt eine oder liegen mehrere zu einem Grundstück gehörige Flächen, die Gegenstand eines genehmigungspflichtigen Rechtsvorgangs sind, in den Bezirken verschiedener Genehmigungsbehörden, so ist jede von diesen zur Genehmigung des ganzen Rechtsvorgangs zuständig. Die Entscheidung soll von der Genehmigungsbehörde getroffen werden, in deren Bezirk der größte Teil der Grundfläche liegt. Hat eine zuständige Behörde entschieden, so sind spätere Entscheidungen anderer Genehmigungsbehörden unwirksam.

(2) Sind Genehmigungsbehörden verschiedener Länder zuständig, so bestimmt in Zweifelsfällen der Reichsminister des Innern, welche Genehmigungsbehörde die Entscheidung treffen soll."

VI. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Diese Verordnung gilt

a) im Regierungsbezirk Gumbinnen für die Landkreise Goldap und Treuburg;
b) im Regierungsbezirk Allenstein für die Landkreise Lyck, Johannisburg, Ortelsburg, Neidenburg, Osterode, Rössel, Allenstein und für den Stadtkreis Allenstein;
c) im Regierungsbezirk Westpreußen für die Landkreise Rosenberg, Marienwerder und Stuhm;
d) im Regierungsbezirk Köslin für die Landkreise Lauenburg, Bütow und Rummelsburg;
e) im Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen für die Landkreise Schlochau, Flatow, Netzekreis, Friedeberg und für den Stadtkreis Schneidemühl;
f) im Regierungsbezirk Frankfurt (Oder) für die Landkreise Schwerin, Meseritz und Züllichau-Schwiebus;
g) im Regierungsbezirk Liegnitz für die Landkreise Grünberg, Fraustadt, Glogau und für den Stadtkreis Glogau;
h) im Regierungsbezirk Breslau für die Landkreise Guhrau, Militsch, Groß-Wartenberg, Namslau, Habelschwerdt und Glatz;
i) im Regierungsbezirk Oppeln für die Landkreise Oppeln, Kreuzburg, Rosenberg (Oberschles), Guttentag, Groß-Strehlitz, Beuthen-Tarnowitz, Tost-Gleiwitz, Ratibor, Leobschütz, Cosel, Neustadt (Oberschles) und für die Stadtkreise Oppeln, Beuthen, Hindenburg, Gleiwitz und Ratibor;
k) im Regierungsbezirk Troppau für die Landkreise Freiwaldau, Jägerndorf, Freudenthal, Troppau, Wagstadt, Neutitschein, Sternberg, Bärn, Römerstadt, Mährisch-Schönberg, Hohenstadt, Mährisch-Trübau, Landskron, Grulich und für den Stadtkreis Troppau;
l) im Regierungsbezirk Aussig für die Landkreise Braunau, Trautenau, Hohenelbe, Gablonz, Reichenberg, Friedland, Deutsch-Gabel, Warnsdorf, Rumburg, Schluckenau, Tetschen, Böhmisch-Leipa, Dauba, Leitmeritz, Aussig, Teplitz-Schönau, Dux, Bilin, Brüx, Komotau und für den Stadtkreis Reichenberg;
m) im Regierungsbezirk Karlsbad für die Landkreise Saaz, Preßnitz, Kaaden, Podersam, Ludit, Karlsbad, Joachimsthal, Neudek, Graslitz, Asch, Eger, Falkenau, Elbogen, Tepl, Marienbad, Plan, Tachau, Mies und Bischofteinitz;
n) im Regierungsbezirk Regensburg für die Landkreise Waldmünchen, Cham, Kötzting, sowie die von dort verwalteten sudetendeutschen Landkreise Markt Eisenstein, Bergreichenstein und Prachatitz;
o) in dem ehemals österreichischen Lande Oberösterreich für die Landkreise Rohrbach, Linz-Land und Freistadt, sowie die von dort verwalteten sudetendeutschen Landkreise Böhmisch-Krumau und Kaplitz;
p) in dem ehemals österreichischen Lande Niederösterreich für die Landkreise Zwettl, Gmünd, Waidhofen a. d. Thaya, Horn, Hollabrunn, Mistelbach, Korneuburg, Gänserndorf, Bruck a. d. Leitha, Eisenstadt, Wiener Neustadt, Neunkirchen, Oberpullendorf und den Stadtkreis Wiener Neustadt,

sowie die von dort verwalteten sudetendeutschen Landkreise Neubistritz, Znaim, Mährisch-Kromau und Nikolsburg;

q) in dem ehemals österreichischen Lande Steiermark für die Landkreise Oberwart, Fürstenfeld, Feldbach, Radkersburg, Leibnitz, Deutsch-Landsberg;

r) in dem ehemals österreichischen Lande Kärnten für die Landkreise Wolfsberg, Völkermarkt, Klagenfurt, Villach, Hermagor und die Stadtkreise Klagenfurt und Villach."

Artikel 2

Der Reichsminister des Innern wird die Erste Durchführungsverordnung vom 17. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 905) zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen im neuen Wortlaut mit den durch diese Verordnung gebotenen Fassungsänderungen im Reichsgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1939 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Einführung des Brieftaubengesetzes und der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieftaubengesetzes im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 28. Februar 1939.

Auf Grund von Artikel II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) werden hiermit für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete das Brieftaubengesetz vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1335) und die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieftaubengesetzes vom 29. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1749) in Kraft gesetzt.

Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
H. Himmler

Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 28. Februar 1939.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des § 10 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) wird folgendes verordnet:

Erster Abschnitt

Aufhebung des Obersten Gerichtshofs und der Generalprokuratur in Wien

§ 1

Aufhebung der Behörden

Der Oberste Gerichtshof und die Generalprokuratur in Wien werden aufgehoben.

§ 2

Übergang der Zuständigkeiten auf das Reichsgericht

Soweit in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist, gehen die bisherigen Zuständigkeiten des Obersten Gerichtshofs auf das Reichsgericht, die Aufgaben der Generalprokuratur auf die Reichsanwaltschaft beim Reichsgericht über.

§ 3

Verfahren vor dem Reichsgericht

Wird das Reichsgericht gemäß § 2 in einer Rechtssache aus dem Lande Österreich angerufen, so bleiben, soweit in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist, für die Zulässigkeit und die Form des Antrags sowie das Verfahren vor dem Reichsgericht die bisher für das Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof geltenden Vorschriften maßgeblich.

Zweiter Abschnitt

Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Lande Österreich und den sudetendeutschen Gebieten

§ 4

Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Lande Österreich und den sudetendeutschen Gebieten, die in erster Instanz bei den Amtsgerichten anhängig waren, ist gegen die im Erkenntnisverfahren (Verfahren in Streitsachen im Gegensatz namentlich zum Vollstreckungs- und Sicherstellungsverfahren) ergangenen Entscheidungen der Landgerichte ein weiteres Rechtsmittel ausgeschlossen.

(2) Soweit nach den bisherigen Vorschriften gegen die außerhalb des Erkenntnisverfahrens ergangenen Beschlüsse der Landgerichte in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit der Rekurs an den Obersten Gerichtshof in Wien zulässig ist, treten an dessen Stelle die Oberlandesgerichte.

(3) Rekurse gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgeschlossen; dies gilt nicht für die im Berufungsverfahren ergangenen Beschlüsse der Oberlandesgerichte, gegen die der Rekurs nach § 519 der im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 in Verbindung mit § 9 dieser Verordnung zulässig ist.

§ 5

Fortfall der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte

Soweit nach den bisherigen Vorschriften für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Lande Österreich und den sudetendeutschen Gebieten in erster Instanz die Oberlandesgerichte als erkennende Gerichte zuständig sind, tritt an die Stelle dieser Zuständigkeit die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte.

§ 6

Zulässigkeit der Revision in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche

In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Revision gegen das Urteil eines Oberlandesgerichts im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes in Geld oder Geldeswert 6000 Reichsmark nicht übersteigt.

§ 7

Zulässigkeit der Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes

(1) Ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes findet die Revision gegen das Urteil eines Oberlandesgerichts im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten statt:

1. insoweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt;
2. in den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 2 gilt nur, wenn die Zuständigkeit des Landgerichts ausdrücklich als ausschließlich bezeichnet ist.

§ 8

Zulässigkeit der Revision in Ehesachen

Gegen das Urteil eines Oberlandesgerichts im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten in einem Rechtsstreit, der die Scheidung oder die Aufhebung einer Ehe zum Gegenstand hat, findet die Revision nur statt, wenn sie in dem Urteil für zulässig erklärt worden ist. Das Oberlandesgericht hat die Revision zuzulassen, wenn es von einer Entscheidung des Reichsgerichts abweicht oder wenn sonst von der Zulassung der Revision die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist.

§ 9

Zulässigkeit des Rekurses an das Reichsgericht

Im Falle des § 519 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 ist der Rekurs an das Reichsgericht nur dann zulässig, wenn die Revision zulässig wäre, falls das Oberlandesgericht seine Entscheidung in Urteilsform erlassen hätte.

§ 10

Mündliche Verhandlung vor dem Reichsgericht

Die Vorschriften der §§ 492 und 509 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 gelten nicht für das Verfahren vor dem Reichsgericht.

§ 11

Vertretung durch Prozeßbevollmächtigte im Verfahren vor dem Reichsgericht

(1) Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, können sich die Parteien in dem Verfahren über einen an das Reichsgericht gerichteten Antrag in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit aus dem Lande Österreich oder den sudetendeutschen Gebieten sowohl durch einen bei dem Reichsgericht als auch in einer österreichischen Sache durch einen im Lande Österreich und in einer sudetendeutschen Sache durch einen in den sudetendeutschen Gebieten zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten lassen. Die Vertretung in der mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgericht kann nur ein bei diesem zugelassener Rechtsanwalt übernehmen.

(2) Die Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß eine Partei mit Rücksicht auf die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 einen weiteren Prozeßbevollmächtigten bestellt, sind erstattungsfähig.

§ 12

Beiordnung eines Armenanwalts

Ist einer Partei für das Revisionsverfahren in einer Rechtsstreitigkeit aus dem Lande Österreich oder den sudetendeutschen Gebieten das Armenrecht bewilligt, so ist ihr auf ihren Antrag durch den Vorsitzenden des mit der Sache befaßten Senats des Reichsgerichts für die mündliche Verhandlung vor dem Reichsgericht ein bei diesem zugelassenen Rechtsanwalt beizuordnen.

Dritter Abschnitt

Verfahren außer Streitsachen aus dem Lande Österreich und den sudetendeutschen Gebieten

§ 13

Instanzenzug in Rechtssachen aus dem Lande Österreich

(1) Im Verfahren außer Streitsachen entscheidet über den weiteren Rekurs, wenn in erster Instanz das Amtsgericht entschieden hat, an Stelle des Obersten Gerichtshofs das Oberlandesgericht in Wien.

(2) Das Oberlandesgericht in Wien entscheidet ferner über den Rekurs gegen Entscheidungen, die ein Landgericht im Lande Österreich im Verfahren außer Streitsachen in erster Instanz erlassen hat. Ein weiterer Rekurs ist ausgeschlossen.

§ 14

Instanzenzug in Rechtssachen aus den sudetendeutschen Gebieten

Im Verfahren außer Streitsachen aus den sudetendeutschen Gebieten ist ein weiterer Rekurs gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts ausgeschlossen.

§ 15

Herbeiführung der Entscheidung des Reichsgerichts

Will in einem Verfahren außer Streitsachen aus dem Lande Österreich oder den sudetendeutschen Gebieten das Oberlandesgericht bei Auslegung einer reichsgesetzlichen Vorschrift, die eine durch Reichsgesetz den Gerichten zugewiesene Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder eine im Verfahren außer Streitsachen zu erledigende Angelegenheit betrifft, von der auf weitere Beschwerde oder auf Rekurs ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder, falls über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des Reichsgerichts ergangen ist, von dieser abweichen, so hat es den Rekurs unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Reichsgericht vorzulegen. Der Beschluß über die Vorlegung ist dem Beschwerdeführer bekannt zu machen. Über den Rekurs entscheidet in diesen Fällen das Reichsgericht.

Vierter Abschnitt

Verfahren in Strafsachen aus dem Lande Österreich

§ 16

Wegfall der Berufung gegen Urteile des Schwurgerichts und des Schöffengerichts

Urteile des Schwurgerichts und des Schöffengerichts im Lande Österreich können nicht mehr mit der Berufung angefochten werden.

§ 17

Anfechtung der Urteile des Einzelrichters beim Landgericht

Gegen Urteile des Einzelrichters beim Landgericht im vereinfachten Verfahren ist nur die Berufung an das Oberlandesgericht zulässig; auf sie finden die für die Berufung gegen Urteile des Amtsgerichts geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 18

Berufung gegen den Ausspruch über die Strafe

Für die Berufung gegen den Ausspruch über die Strafe gelten die Beschränkungen des § 464 Nr. 2, § 283 der österreichischen Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 nicht.

§ 19

Verfahren vor dem Reichsgericht

Die Vorschriften der österreichischen Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 über die Nichtigkeitsgründe und die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde (§§ 281, 282, 284, 285) gelten für Strafsachen aus dem Lande Österreich auch weiterhin. Jedoch sind für das Verfahren vor dem Reichsgericht in solchen Sachen an Stelle der Vorschriften des österreichischen Rechts (§§ 286 bis 291 der österreichischen Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873) die entsprechenden Vorschriften des Reichsrechts (§§ 349 bis 352 Abs. 1, §§ 353 bis 357 der Reichsstrafprozeßordnung) sinngemäß anzuwenden.

§ 20

Außerordentliches Milderungs- oder Strafumwandlungsrecht

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann auch darauf gestützt werden, daß das Gericht das außerordentliche Milderungs- oder Strafumwandlungsrecht (§§ 54, 55, 260, 261, 266 des österreichischen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, § 265a der österreichischen Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, Artikel VI der Strafprozeßnovelle von 1918) zu Unrecht angewandt oder nicht angewandt hat.

§ 21

Änderung des Urteils zum Nachteil des Angeklagten

Auch wenn ein Rechtsmittel nur zugunsten des Angeklagten eingelegt oder die Wiederaufnahme des Verfahrens nur zugunsten des Verurteilten beantragt worden ist, kann das Urteil zum Nachteil des Angeklagten geändert werden.

§ 22

Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes

Die Verhandlung über die zur Wahrung des Gesetzes ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde (§ 292 der österreichischen Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873) richtet sich nach den Vorschriften des Reichsrechts (§§ 350 bis 352 der Reichsstrafprozeßordnung), die sinngemäß anzuwenden sind; jedoch gilt für die Entscheidung des Reichsgerichts auch weiterhin § 292 Satz 2 bis 4 der österreichischen Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873.

§ 23

Verteidiger in Strafsachen vor dem Reichsgericht

Vor dem Reichsgericht kann als Verteidiger in Strafsachen aus dem Lande Österreich auftreten

1. wer im Lande Österreich in eine Verteidigerliste eingetragen ist,
2. wer nach den Vorschriften der Reichsstrafprozeßordnung Verteidiger sein kann.

Fünfter Abschnitt

Kostenrechtliche Vorschriften für das Verfahren vor dem Reichsgericht

§ 24

Anwendung der im Lande Österreich geltenden kostenrechtlichen Vorschriften

In Sachen, für die nach den bisherigen Vorschriften der Oberste Gerichtshof zuständig war, bleiben die im Lande Österreich geltenden Gebühren- und Kostenvorschriften auch für das Verfahren vor dem Reichsgericht maßgeblich. Es gelten jedoch

1. für die Vergütung der Rechtsanwälte und Verteidiger sowie für die Erstattung ihrer Gebühren und Auslagen aus der Reichskasse die für den Ort der Zulassung maßgeblichen Vorschriften;
2. für die Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher die für den Ort der Vernehmung oder der Zuziehung maßgeblichen Vorschriften.

§ 25

Rechtsanwaltsgebühren

Dem Rechtsanwalt, dem in einer Rechtssache aus dem Lande Österreich oder den sudetendeutschen Gebieten nur die Vertretung in der mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgericht übertragen ist (§ 11 Abs. 1 Satz 2), steht die im § 43 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmte halbe Prozeßgebühr nicht zu, wenn er die Verhandlungsgebühr erhält.

Sechster Abschnitt

Sonstige Vorschriften

§ 26

Beseitigung der Gerichtsferien

Gerichtsferien finden im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten nicht mehr statt.

§ 27

Wirksamkeit von Zustellungen

Zustellungen in gerichtlichen Verfahren, die innerhalb des Reichsgebiets auszuführen sind, sind auch dann wirksam, wenn sie nach den am Ort der Zustellung geltenden Vorschriften bewirkt sind.

§ 28

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 125 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird aufgehoben.

Siebenter Abschnitt

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Im übrigen wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens durch den Reichsminister der Justiz festgesetzt.

§ 30

Übergangsvorschriften für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

(1) Ein Rechtsmittelverfahren in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit, das bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei dem Obersten Gerichtshof in Wien anhängig ist, geht zu diesem Zeitpunkt in der Lage, in der es sich befindet, auf das Reichsgericht und, wenn in erster Instanz das Amtsgericht entschieden hat, auf das diesem Amtsgericht übergeordnete Oberlandesgericht über.

(2) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Lande Österreich bleiben für die Zulässigkeit der Rechtsmittel gegen solche Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergangen sind, die bisherigen Vorschriften maßgeblich. Hat in zweiter Instanz das Landgericht entschieden, so ist für ein weiteres Rechtsmittel gegen dessen Entscheidung das ihm übergeordnete Oberlandesgericht zuständig.

(3) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus den sudetendeutschen Gebieten bleiben für die Zulässigkeit der Rechtsmittel und für das Rechtsmittelverfahren die bisherigen Vorschriften maßgeblich, wenn sich das Rechtsmittel gegen eine Entscheidung richtet, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergangen ist.

§ 31

Übergangsvorschriften für das Verfahren außer Streitsachen

(1) Ein Verfahren über den weiteren Rekurs im Verfahren außer Streitsachen, das bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei dem Obersten Gerichtshof in Wien anhängig ist, geht zu diesem Zeitpunkt in der Lage, in der es sich befindet, auf das Reichsgericht und, wenn in erster Instanz das Amtsgericht entschieden hat, auf das Oberlandesgericht in Wien über.

(2) Im Verfahren außer Streitsachen ist gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergangen sind, der Rekurs an das Reichsgericht nach den bisherigen Vorschriften zulässig.

(3) Hat nach diesen Vorschriften das Reichsgericht über den Rekurs zu entscheiden, so bleiben für das Verfahren die bisherigen Vorschriften maßgeblich. Richtet sich der Rekurs gegen die Entscheidung eines Gerichts im Lande Österreich und ist er bei Inkrafttreten dieser Verordnung dem Obersten Gerichtshof in Wien noch nicht vorgelegt, so ist er dem Reichsgericht durch das Oberlandesgericht in Wien zur Entscheidung vorzulegen.

§ 32

Übergangsvorschrift für sonstige bürgerliche Rechtssachen

Andere als die in den §§ 30 und 31 genannten bürgerlichen Rechtssachen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei dem Obersten Gerichtshof in Wien anhängig sind, gehen zu diesem Zeitpunkt in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Reichsgericht über.

§ 33

Übergangsvorschriften für Strafsachen

(1) Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Strafsachen aus dem Lande Österreich angemeldet waren, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Reichsgericht über; das Reichsgericht entscheidet über sie nach den nach dieser Verordnung geltenden Vorschriften. Ist außer der Nichtigkeitsbeschwerde eine Berufung angemeldet worden, so entscheidet auch über sie das Reichsgericht nach den für die Berufung bisher geltenden Vorschriften.

(2) Sonstige Berufungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung angemeldet waren, werden nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende geführt.

§ 34

Durchführungsvorschriften

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister der Justiz.

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Einführung des Anleihestockgesetzes im Lande Österreich.

Vom 28. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Das Gesetz über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (Anleihestockgesetz) vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) in der Fassung des Gesetzes vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1340) sowie die zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 316), vom 18. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 558) und vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1341) gelten in dem Lande Österreich.

Artikel 2

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erstmals einen Anleihestock aus dem Gewinn des ersten Geschäftsjahres nach der Umstellung (Abschnitt II der Umstellungsverordnung vom 2. August 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 982) zu bilden.

(2) Die Kapitalgesellschaften anderer Art, auf die das Anleihestockgesetz Anwendung findet und für die ein festes Gesellschaftskapital vorgeschrieben ist, haben erstmals beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Anleihestock für das erste Geschäftsjahr zu bilden, für das die Eröffnungsbilanz (Abschnitt I der Umstellungsverordnung vom 2. August 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 982) maßgebend ist.

(3) Gewerkschaften und andere Kapitalgesellschaften, auf die das Anleihestockgesetz Anwendung findet und für die ein festes Gesellschaftskapital nicht vorgeschrieben ist, haben erstmals beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Anleihestock zu bilden für das Geschäftsjahr, über dessen Gewinnverteilung Beschluß gefaßt wird, nachdem ein Einheitswertbescheid nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035), geändert durch § 30 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961), ergangen ist.

(4) Das Geschäftsjahr, für das erstmals ein Anleihestock gebildet wird oder beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung ein Anleihestock zu bilden wäre, gilt als das fünfte der sechs Geschäftsjahre, auf die das Anleihestockgesetz anzuwenden ist (§ 11 des Anleihestockgesetzes).

Artikel 3

(1) Die Änderungen im Nennbetrag des Gesellschaftskapitals, die sich aus der Umstellung selbst ergeben, sind weder als Kapitalherabsetzungen nach § 3 Satz 3 des Anleihestockgesetzes zu behandeln, noch bedürfen sie als Kapitalerhöhungen der Genehmigung nach Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung vom 27. Februar 1935. Dagegen ist die Ausgabe junger Aktien, Genußscheine und ähnlicher Rechte aus Anlaß der Zuführung neuen Kapitals an die Gesellschaft auch dann nach der zuletzt genannten Vorschrift genehmigungspflichtig, wenn sie zugleich mit der Umstellung beschlossen wird.

(2) Eine Gesellschaft, die in dem der Umstellung vorausgehenden Geschäftsjahr einen Gewinn von mehr als sechs vom Hundert verteilt, darf auf das umgestellte Gesellschaftskapital mindestens sechs und höchstens acht vom Hundert, jedoch keinen höheren Betrag als im Vorjahre, bar ausschütten (§ 3 Satz 2 des Anleihestockgesetzes).

(3) Auf Gesellschaften, deren Gesellschaftskapital unmittelbar vor der Umstellung sich auf einen höheren Betrag als 150 000 Schilling belaufen hat, nach der Umstellung aber den Betrag von 100 000 Reichsmark nicht übersteigt, findet das Anleihestockgesetz auch nach der Umstellung Anwendung (vgl. Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestockgesetzes vom 27. Februar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 316), wenn der gemäß Artikel 5 Abs. 1 der genannten Verordnung vom 27. Februar 1935 für die Zwecke des Anleihestockgesetzes geänderte Einheitswert den Betrag von 120 000 Reichsmark übersteigt; auszugehen ist dabei von dem Einheitswertbescheid, der zuletzt vor der Beschlußfassung über den Jahresabschluß ergangen ist. Auf die Jahresabschlüsse, die von den Gesellschaftsorganen genehmigt werden, bevor ein Einheitswertbescheid zugegangen ist, ist das Anleihestockgesetz anzuwenden.

Artikel 4

Die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestockgesetzes vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 316) in der Fassung der Verordnungen vom 18. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 558) und vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1341) ist wie folgt anzuwenden:

1. Zu Artikel 2 und Artikel 4 Abs. 2:

   Als maßgebender Stichtag tritt an die Stelle des Tages des Inkrafttretens des Anleihestockgesetzes und der genannten Verordnung vom 27. Februar 1935 der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung;

2. Zu Artikel 5 Abs. 4:

Die Bestimmungen gelten nicht für Geschäftsjahre, deren Jahresabschluß von den Gesellschaftsorganen genehmigt wird, bevor der Gesellschaft ein Einheitswertbescheid bezüglich ihres Betriebsvermögens zugegangen ist.

Artikel 5

Die Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestockgesetzes vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1341) ist wie folgt anzuwenden:

1. Zu Artikel 3 Abs. 9:

Auf die Steuergutscheine finden die Bestimmungen des im Lande Österreich geltenden Rechtes gegen die Nachahmung oder Abänderung öffentlicher Schuldverschreibungen sowie die Vorschriften des § 136 der österreichischen Strafprozeßordnung Anwendung.

2. Zu Artikel 8 Satz 2:

Bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Lande Österreich gelten die Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung sinngemäß.

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Einführung des Rechtes der Deutschen Kreditabkommen im Lande Österreich und über die Durchführung des Zusatzabkommens zum Deutschen Kreditabkommen von 1938.

Vom 28. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und der Verordnung des Reichspräsidenten über das Deutsche Kreditabkommen von 1932 vom 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Lande Österreich gelten:

a) die Verordnung des Reichspräsidenten über das Deutsche Kreditabkommen von 1932 vom 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85),

b) die Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1932 vom 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 86) in der Fassung der Zweiten Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1932 vom 17. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 229) und des § 2 Abs. 4 der Verordnung zur Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Saarland vom 23. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 278, Berichtigung Reichsgesetzbl. 1935 I S. 356),

c) die Dritte Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1932 vom 3. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 524),

d) die Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1933 vom 20. März 1933 (Reichsgesetzbl I S. 138),

e) die Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1937 vom 21. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 855) und

f) die Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1938 vom 23. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 358).

(2) Soweit in den vorgenannten Verordnungen auf reichsrechtliche Vorschriften verwiesen wird, die im Lande Österreich noch nicht eingeführt sind, sind die entsprechenden Vorschriften des österreichischen Rechts sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Die im § 1 genannten Verordnungen gelten sinngemäß auch für das am 23. November 1938 abgeschlossene Zusatzabkommen zum Deutschen Kreditabkommen von 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 9 vom 11. Januar 1939).

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schütze

Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen im Lande Österreich.

Vom 28. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Artikel I

Inkrafttreten von Vorschriften über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmungen

§ 1

(1) Vom 1. März 1939 ab gelten im Lande Österreich

1. das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) — Versicherungsaufsichtsgesetz — in der im übrigen Reichsgebiet geltenden Fassung,
2. die Verordnung des Reichspräsidenten über das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung vom 27. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 517),
3. die Verordnung über die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsunternehmungen vom 2. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 696),
4. das Gesetz über Befugnisse der Versicherungsaufsichtsbehörden vom 27. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1189),
5. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 21. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 376).

(2) Für die Bausparkassen gelten die angeführten Vorschriften nicht.

§ 2

(1) Vorschriften, die durch diese Verordnung in Österreich eingeführt werden, aber nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die im Versicherungsaufsichtsgesetz angeführten vereinsrechtlichen Vorschriften des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs sind in Österreich unmittelbar anzuwenden. Soweit im übrigen auf reichsrechtliche Vorschriften verwiesen ist, die in Österreich nicht gelten, erhalten diese Verweisungen ihren Inhalt aus dem dort geltenden Recht nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

a) An die Stelle der im § 138 des Versicherungsaufsichtsgesetzes angedrohten Bestrafung wegen Untreue nach § 266 des Strafgesetzbuchs für das

Deutsche Reich tritt die Bestrafung mit Gefängnis und mit Geldstrafe; in besonders schweren Fällen tritt an die Stelle der Gefängnisstrafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

b) An die Stelle der im § 144 des Versicherungsaufsichtsgesetzes angeführten §§ 239 bis 241 der Deutschen Konkursordnung treten die §§ 205a, 485, 486 und 486a des österreichischen Strafgesetzes.

Artikel II

Aufhebung und Änderung von Gesetzen

§ 3

(1) Mit Ablauf des 28. Februar 1939 verlieren nachstehende Gesetze und Verordnungen nebst den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften ihre Wirksamkeit, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist oder wird:

1. die Verordnung vom 7. März 1921 (BGBl. Nr. 141), betreffend die Neufassung des „Versicherungsregulativs",
2. das Gesetz vom 29. März 1873 (RGBl. Nr. 42), betreffend Zulassung von ausländischen Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb,
3. das Gesetz vom 30. September 1921 (BGBl. Nr. 547) über die Übertragung von Versicherungsbeständen,
4. das Gesetz vom 20. Dezember 1923 (BGBl. Nr. 631) über die Bestrafung des unbefugten Versicherungsbetriebes,
5. das Gesetz vom 5. März 1936 (BGBl. Nr. 65) über die Feuerneuwertversicherung,
6. das Gesetz vom 25. März 1936 (BGBl. Nr. 93) über das Prämienreserveregister der Lebensversicherung,
7. das Gesetz vom 25. März 1936 (BGBl. Nr. 92), betreffend Maßnahmen auf dem Gebiet der Vertragsversicherung,
8. das Gesetz vom 16. Oktober 1937 (BGBl. Nr. 347) über die Begrenzung der Leistungen für die Vermittlungen und über Begünstigungsverträge in der Vertragsversicherung (Versicherungsprovisionsgesetz).

Unberührt bleiben jedoch bis auf weiteres die Vorschriften, nach denen Personen, die die Beratung oder Überprüfung in Versicherungsangelegenheiten betreiben, und deren Angestellten oder Beauftragten Leistungen für die Vermittlung oder für die Zubringung von Erstversicherungen sowie für die Erhebung von Prämien weder unmittelbar noch mittelbar angeboten, versprochen oder gewährt werden dürfen.

(2) Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Gesetzes vom 16. Oktober 1937 (BGBl. Nr. 345), betreffend eine Änderung des Versicherungsregulativs, bestimmt der Reichswirtschaftsminister.

(3) Unbeschadet der Vorschriften des § 15 treten mit 1. März 1939 die Vorschriften des Vereinspatentes vom 26. November 1852 (RGBl. Nr. 253) für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit außer Kraft.

(4) § 24 der Zweiten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 2. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 988) wird aufgehoben.

§ 4

Maßnahmen, die auf Grund der im § 3 Abs. 1 Nr. 7, 8 genannten Gesetze getroffen worden sind, bleiben bis auf weiteres in Kraft. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung wird ermächtigt, diese Maßnahmen zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben.

§ 5

Die Vorschriften des Gesetzes vom 25. März 1936 (BGBl. Nr. 91), betreffend die Erleichterung der Personallasten der Versicherungsanstalten, finden keine Anwendung auf Sonderverträge, die nach dem 28. Februar 1939 abgeschlossen werden.

§ 6

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden durch diese Verordnung eingeführten Vorschriften.

§ 7

Auf die im Handelsregister eingetragenen Repräsentanzen ausländischer Versicherungsunternehmungen finden die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes über Hauptbevollmächtigte Anwendung. Die bisherigen Repräsentanzen sind von Amts wegen als Hauptbevollmächtigte im Handelsregister einzutragen.

Artikel III

Aufsichtsbehörde

§ 8

Die Aufsicht über die in Österreich zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmungen geht auf das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung über. Diesem steht auch die Aufsicht über neuerrichtete Versicherungsunternehmungen zu. Es kann seine Befugnisse gegenüber Unternehmungen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung ganz oder teilweise auf eine andere Stelle übertragen.

Artikel IV

Übergangsvorschriften

§ 9

Wo im Versicherungsaufsichtsgesetz ein bestimmter Stichtag genannt ist, tritt an seine Stelle der 1. März 1939. Ist an den Stichtag der Lauf einer Frist geknüpft, so beginnt die Frist mit dem 1. März 1939.

§ 10

Für die Anwendung des § 133 des Aktiengesetzes auf Versicherungsunternehmungen kann das Reichsaufsichtsamt Näheres bestimmen, soweit dies durch die Besonderheit des Versicherungswesens geboten erscheint.

§ 11

Die in die Jahresbilanzen eingesetzten Werte sind auch für die Anrechnung der Wertpapiere auf den Deckungsstock maßgebend. Das Reichsaufsichtsamt kann Abweichungen zulassen.

§ 12

(1) Die Deckungsrücklage für Kranken- und Unfallversicherungen im Sinne des § 12 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die vor dem 1. März 1939 abgeschlossen worden sind, ist bis zum 31. Dezember 1943 zu bilden. Die erforderlichen Vermögenswerte sind aus dem übrigen Vermögen der Unternehmung auszusondern und dem Deckungsstock zuzuführen.

(2) Vom 1. Januar 1944 ab gelten für den Deckungsstock nach Abs. 1 § 77, Abs. 2, 3, § 78 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Das Reichsaufsichtsamt kann für einzelne Unternehmungen diese Vorschriften zu einem früheren Zeitpunkt für anwendbar erklären und hat dies im Reichsanzeiger bekanntzumachen.

§ 13

Liegenschaften und Rechte an Liegenschaften dürfen in das Deckungsstockverzeichnis nur eingetragen werden, wenn auf Antrag der Unternehmung im Grundbuch angemerkt ist, daß sie dem Deckungsstock angehören. Die erforderlichen Grundbucheingaben sind stempelfrei. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß über die Liegenschaft (Rechte an Liegenschaften) rechtswirksam nur mit Zustimmung des Treuhänders verfügt werden kann. Sie kann nur mit Zustimmung des Treuhänders gelöscht werden.

§ 14

Der Treuhänder und der Stellvertreter sind dem Reichsaufsichtsamt bis zum 1. Juli 1939 zu benennen. Bis zu ihrer Bestellung übt der Aufsichtskommissär seine Befugnisse nach den bisherigen Vorschriften aus.

§ 15

(1) Für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit Ausnahme der kleineren Vereine (§ 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) gelten folgende Vorschriften:

1. Die oberste Vertretung hat über die Anpassung der Satzung an das Versicherungsaufsichtsgesetz zu beschließen. Der Beschluß ist dem Reichsaufsichtsamt bis zum 31. Dezember 1939 zur Genehmigung vorzulegen. Nach der Genehmigung hat der Vorstand den Verein nach §§ 30 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.
2. Für die Einberufung der obersten Vertretung, die Verhandlungsniederschrift, das Auskunftsrecht und das Stimmrecht sowie für die Nichtigkeit des Anpassungsbeschlusses gilt das Versicherungsaufsichtsgesetz. Für den Beschluß genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt auch, wenn die Satzung anderes bestimmt. Die oberste Vertretung, die über die Anpassung der Satzung beschließt, soll gleichzeitig die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich den Vorstand zu bestellen.
3. § 8 Abs. 2, 4, §§ 9, 12, 15 der Zweiten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 2. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 988) und Artikel XII der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) gelten sinngemäß.
4. Im übrigen gelten die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes über die Verfassung der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit erst von der Eintragung in das Handelsregister ab.
5. Nach der Eintragung in das Handelsregister finden auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit die Bestimmungen des Vereinspatentes vom 26. November 1852 (RGBl. Nr. 253) keine Anwendung.
6. Das Reichsaufsichtsamt kann einem Versicherungsverein, der den Vorschriften der Nr. 1 Satz 1, 2 nicht genügt, den Geschäftsbetrieb untersagen.

(2) Auf kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit finden die Bestimmungen des Abs. 1 Nr. 1 Satz 1, 2, Nr. 2 Satz 2 und Nr. 6 Anwendung. Die Bestimmungen des Abs. 1 Nr. 4, 5 gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Eintragung in das Handelsregister die Genehmigung des Anpassungsbeschlusses tritt.

§ 16

Ein Ausgleichsverfahren über das Vermögen einer Versicherungsunternehmung, die der Beaufsichtigung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterliegt, findet nicht statt.

§ 17

Will eine Versicherungsunternehmung ihren Geschäftsbetrieb auf Österreich ausdehnen, so bedarf sie der Genehmigung des Reichsaufsichtsamts.

§ 18

Der Reichswirtschaftsminister kann Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften zu dieser Verordnung erlassen; dabei kann er von den Vorschriften dieser Verordnung abweichen, soweit dies durch die Besonderheit des Versicherungswesens geboten erscheint.

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schütze

Verordnung über die Einführung des Vertriebs von Urlaubskarten und Urlaubsmarken und der Auszahlung von Urlaubsgeld im Lande Österreich.

Vom 28. Februar 1939.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des § 4 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Vertrieb von Urlaubskarten und Urlaubsmarken sowie über die Auszahlung von Urlaubsgeld vom 20. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 508) in der Fassung der Verordnung vom 31. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 109) gilt auch im Lande Österreich.

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie entsprechend anzuwenden.

§ 3

Die Verordnung tritt am 15. März 1939 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Reichspostminister
Ohnesorge

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Berichtigung

In der Familienunterstützungsverordnung für die sudetendeutschen Gebiete vom 28. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 85) muß es im § 5 Abs. 7 unter e statt „Reichsarbeitsgauführers" richtig heißen: „Arbeitsgauführers".

Berlin, den 27. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Surén

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 2. März 1939	Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
16. 2. 39	Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts	369
27. 2. 39	Dreizehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich	370
28. 2. 39	Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten	371
28. 2. 39	Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes im Lande Österreich für das Rechnungsjahr 1939	376
28. 2. 39	Verordnung zur Einführung hinterlegungsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	377
28. 2. 39	Verordnung über die Einführung des Reichsumlegungsrechts im Lande Österreich	379
28. 2. 39	Verordnung über die Einführung der Verordnung über den Handel mit Vieh im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	380
28. 2. 39	Verordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen	381
28. 2. 39	Verordnung zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaus und des Wohnungs- und Siedlungswesens im Lande Österreich	382
1. 3. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung im Lande Österreich	384

Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts.

Vom 16. Februar 1939.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Wiedereinrichtung eines Obersten Gerichtshofs der Wehrmacht vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 517) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Führung der Wehrmacht vom 4. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 111) wird verordnet:

§ 1

(1) Hat der Gerichtsherr erster Instanz Anklage wegen eines Verbrechens erhoben, dessentwegen auf Tod oder lebenslanges Zuchthaus erkannt werden kann, so kann er, statt das Kriegsgericht zu berufen, beim Präsidenten des Reichskriegsgerichts die Aburteilung durch das Reichskriegsgericht in erster und letzter Instanz beantragen, wenn er die sofortige Aburteilung mit Rücksicht auf die Schwere oder die Verwerflichkeit der Tat oder die Erregung in der Öffentlichkeit für geboten hält.

(2) Der Antrag kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden.

§ 2

(1) Der Antrag des Gerichtsherrn nach § 1 begründet die Zuständigkeit des Präsidenten des Reichskriegsgerichts für die weitere Strafverfolgung einschließlich der Strafvollstreckung und die des Reichskriegsgerichts für die Aburteilung.

(2) Für das weitere Verfahren gelten § 55 Abs. 2 und 3, die §§ 318 bis 323 der Militärstrafgerichtsordnung, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

§ 3

Die Fristen des § 216 Abs. 2 und des § 217 Abs. 3 der Militärstrafgerichtsordnung werden auf 24 Stunden abgekürzt.

§ 4

Das Anweisungsrecht aus § 12 der Militärstrafgerichtsordnung bezieht sich auch auf die Entscheidung, ob der Antrag aus § 1 zu stellen oder zurückzunehmen ist.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Dreizehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich

Vom 27. Februar 1939

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird das folgende verordnet:

§ 1

Für das Land Österreich werden hierdurch in Kraft gesetzt:

1. das Urkundensteuergesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 407),
2. die Durchführungsbestimmungen zum Urkundensteuergesetz vom 6. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 424).

§ 2

Im Land Österreich treten außer Kraft alle gebührenrechtlichen Vorschriften

1. über Rechtsgeschäfte im Sinn des § 1 A 3 des Gebührengesetzes,
2. über diejenigen sonstigen Rechtsvorgänge und Urkunden, die unter das Urkundensteuergesetz fallen.

§ 3

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Land Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Land Österreich eingeführt werden, auf reichsrechtliche Vorschriften hinweisen, die im Land Österreich nicht gelten, ist das entsprechende im Land Österreich geltende Recht anzuwenden.

§ 4

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, 27. Februar 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten.

Vom 28. Februar 1939.

Zur einheitlichen Regelung der Laufbahnen aller deutschen Beamten verordnet die Reichsregierung auf Grund des § 164 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39), unbeschadet der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 893) und der sie ergänzenden Bestimmungen vom 4. September 1937 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 1453) und vom 7. Juni 1938 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 969), was folgt:

I. Allgemeines

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für Zivil- und Versorgungsanwärter, soweit nicht in

a) dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077),

b) der Bekanntmachung über die zusammenhängende Fassung der für die Reichsarbeitsdienstfürsorge und -versorgung geltenden Vorschriften vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253),

c) den Anstellungsgrundsätzen vom 26. Juli 1922 in der Fassung vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 234),

d) dem deutschen Polizeibeamtengesetz vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653)

und den zu ihnen erlassenen Ausführungs-, Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften eine abweichende Regelung getroffen ist oder wird.

(2) Den Versorgungsanwärtern stehen die im § 2 der Anstellungsgrundsätze bezeichneten Personengruppen insoweit gleich, als es dort bestimmt ist.

(3) Weibliche Personen sind nur für solche Stellen zuzulassen, die ihrer Art nach mit weiblichen Beamten besetzt werden müssen.

§ 2

Die Bewerber müssen der Partei oder einer ihrer Gliederungen angehören oder angehört haben. Bei der Auswahl ist die persönliche Eignung und charakterliche Haltung maßgebend. In Ehren entlassene Arbeitsmänner und Soldaten (vgl. § 16 Abs. 1 und § 17 der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung vom 29. Dezember 1937 – Reichsgesetzbl. I S. 1417) und Kinder aus kinderreichen Familien erhalten den Vorrang. Für Versorgungsanwärter gelten die für sie erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 3

(1) Die Bewerber müssen die Voraussetzungen erfüllen, die in den §§ 25 und 26 des Deutschen Beamtengesetzes und in der Durchführungsverordnung zum DBG vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669) zu § 27 vorgeschrieben sind.

(2) Von Schwerbeschädigten, Wehrdienst- und Reichsarbeitsdienstbeschädigten darf nur das für die betreffende Stelle erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden.

§ 4

(1) In den Anforderungen für die Vor- und Fachbildung darf das Maß nicht überschritten werden, das nach §§ 14, 20, 26, 27 und 36 für die erstrebte Stelle vorgesehen ist.

(2) Kein Bewerber darf vor anderen allein deshalb bevorzugt werden, weil er eine höhere Schul- oder Fachbildung besitzt, als für die Stelle verlangt wird.

§ 5

Die obersten Dienstbehörden können bestimmen, an wen die Bewerbungsgesuche zu richten sind.

§ 6

Die von den obersten Dienstbehörden hierfür bestimmten Stellen sollen in der Regel nur zum 1. April und zum 1. Oktober jeden Jahres Bewerber einberufen; ausnahmsweise können Einberufungen im Bedarfsfall auch außerhalb der festgesetzten Termine erfolgen.

§ 7

Die Laufbahnen der Beamten beginnen im allgemeinen mit einem Vorbereitungs- oder Probedienst.

§ 8

(1) Während der Vorbereitungszeit erhalten die Zivilanwärter einen Unterhaltszuschuß nach den vom Reichsminister der Finanzen aufgestellten Grundsätzen. Außerdem sind ihnen Kinderzuschläge wie planmäßigen Beamten zu gewähren.

(2) Die Versorgungsanwärter erhalten die ihnen nach dem Besoldungsrecht zustehenden Bezüge.

§ 9

Den Anwärtern ist beim Dienstantritt schriftlich zu eröffnen, daß sie bis zur Anstellung als Beamte auf Lebenszeit jederzeit entlassen werden können und daß das Bestehen von Prüfungen keinen Anspruch auf Anstellung oder Beförderung gibt. Die Entlassung von Versorgungsanwärtern regelt sich nach den für diese geltenden Bestimmungen.

§ 10

Die Entlassung eines Anwärters ist durch die einberufende Stelle für den Schluß des laufenden Kalendermonats, spätestens am 15. auszusprechen. Anwärter, die sich Verfehlungen inner- oder außerhalb des Dienstes zuschulden kommen lassen, können fristlos entlassen werden.

§ 11

(1) Die obersten Dienstbehörden erlassen für ihren Geschäftsbereich besondere Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die sich im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung halten müssen.

(2) In ihnen sind insbesondere Gegenstand und Dauer der Ausbildung und Prüfung sowie das zu erreichende Maß sportlicher Leistungen zu bestimmen.

(3) Neuerungen auf dem Gebiete der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind dem Reichsminister des Innern in zwei Abdrucken zur Kenntnis zu bringen.

II. Besondere Bestimmungen über die einzelnen Laufbahnen

§ 12

(1) Der unmittelbare und mittelbare Reichsdienst ist in den einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienst geschieden. Dieser Einteilung gemäß sind die einzelnen Beamtenlaufbahnen zu bilden. Bei Einrichtung neuer Laufbahnen sind der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen zu beteiligen.

(2) Der für die Erlangung einer Planstelle vorgesehene außerplanmäßige Dienst gehört zu derselben Art des Dienstes wie der in der Planstelle selbst.

A. Die Laufbahnen des einfachen Dienstes

§ 13

Für den einfachen Dienst können zugelassen werden:

a) Versorgungsanwärter,

b) Zivilanwärter, die am Einstellungstage nicht jünger als 21 Jahre und an dem Tage, an dem sie den Antrag stellen, nicht älter als 40 Jahre sind.

§ 14

(1) Zum Eintritt in den einfachen Dienst ist es erforderlich, daß die Bewerber eine deutsche Volksschule mit hinreichendem Erfolg besucht haben. Ist es zweifelhaft, ob die geforderte Schulbildung vorhanden ist, so kann sie durch eine Vorprüfung festgestellt werden.

(2) Die obersten Dienstbehörden können im übrigen bestimmen, für welche Zweige ihrer Verwaltung Vorprüfungen abzulegen sind.

§ 15

(1) Neben der allgemeinen Bildung müssen die Bewerber für Stellen des technischen Dienstes die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die für die Stelle, um die sie sich bewerben, etwa gefordert werden.

(2) Der erforderliche Nachweis ist zu erbringen durch Zeugnisse

a) über eine entsprechende praktische Tätigkeit von bestimmter Dauer, auf die die im technischen Dienst der Wehrmacht oder in einer entsprechenden Dienstaufgabe des Reichsarbeitsdienstes verbrachte Zeit anzurechnen ist, oder

b) über die Gesellenprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder entsprechende Facharbeiterprüfung oder

c) über die Meisterprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder die Maschinistenprüfung.

§ 16

Die Bewerber werden bei der Berufung als Beamte auf Probe in einer Planstelle der Eingangsgruppe ihrer Laufbahn planmäßig angestellt. Sie führen, solange sie auf Probe angestellt sind, die für die Planstelle geltende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „auf Probe".

§ 17

(1) Die Probezeit beträgt sechs Monate. Sie kann bis auf ein Jahr verlängert werden, wenn eine etwa vorgeschriebene Fachprüfung noch nicht abgelegt ist

oder wenn Führung und Leistung nicht befriedigen, ohne daß bereits ein Grund zur Entlassung gegeben ist.

(2) Werden Stellen, die den Versorgungsanwärtern ausnahmsweise nicht vorbehalten sind, mit Angestellten oder Arbeitern besetzt, die sich mehrere Jahre im Dienst der Verwaltung bewährt haben, so kann diese Zeit auf den Probedienst angerechnet werden.

§ 18

Nach erfolgreicher Probezeit ist den Beamten zu bestätigen, daß der Zusatz „auf Probe" in ihrer Amtsbezeichnung wegfällt. Die Frage, ob sie Beamte auf Widerruf bleiben oder das Beamtenverhältnis in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln ist, wird hierdurch nicht berührt.

B. Die Laufbahnen des mittleren Dienstes

§ 19

(1) Unmittelbar für den mittleren Dienst können zugelassen werden:

a) Versorgungsanwärter,

b) Zivilanwärter, die am Einstellungstage mindestens 21 Jahre alt und an dem Tage, an dem sie den Antrag stellen, nicht älter als 31 Jahre sind.

(2) Beamte des einfachen Dienstes können im Wege des Aufstiegs durch Beförderung in den mittleren Dienst gelangen, wenn sie die hierfür erforderliche persönliche Eignung besitzen und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst richtet sich ausschließlich nach dem dienstlichen Bedürfnis.

§ 20

(1) Zum unmittelbaren Eintritt in den mittleren Dienst ist es erforderlich, daß die Bewerber eine deutsche Volksschule mit gutem Erfolg besucht haben oder eine gleichwertige allgemeine Bildung besitzen. Sie müssen ferner die für die Stelle geforderte handwerksmäßige, technische oder sonstige Fachbildung besitzen und diese nachweisen durch Zeugnisse

a) über eine entsprechende Tätigkeit von bestimmter Dauer, auf die die im technischen Dienst bei der Wehrmacht oder in einer entsprechenden Dienstaufgabe des Reichsarbeitsdienstes verbrachte Zeit anzurechnen ist, oder

b) über die Meisterprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder die Maschinistenprüfung oder

c) über den erfolgreichen Besuch einer Fachschule.

(2) Die nach Abs. 1 erforderliche Vorbildung gilt bei Versorgungsanwärtern als vorhanden, wenn sie die Abschlußprüfung I einer Wehrmachtfachschule oder eine gleichwertige Prüfung an einer Fachschule des Reichsarbeitsdienstes oder der Polizei bestanden haben.

(3) Ist es sonst zweifelhaft, ob die nach Abs. 1 geforderte Schulbildung vorhanden ist, so kann sie durch eine Vorprüfung festgestellt werden.

(4) Die obersten Dienstbehörden können im übrigen bestimmen, für welche Zweige ihrer Verwaltung sonst Vorprüfungen abzulegen sind.

(5) Für welche Fachrichtung die Bewerber den Nachweis zu erbringen haben, daß sie das Maschinenschreiben und die deutsche Kurzschrift kennen, bestimmen die obersten Dienstbehörden in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Bei Versorgungsanwärtern gilt dieser Nachweis hinsichtlich der Kurzschrift als erbracht, wenn in dem Abschlußzeugnis die genügende Schreibfertigkeit in der Deutschen Kurzschrift bescheinigt ist.

§ 21

Die Bewerber, die für den mittleren Dienst (§ 19 Abs. 1) zur Vorbereitung übernommen werden, werden in das Beamtenverhältnis berufen. Sie führen die Dienstbezeichnung Anwärter mit der ihnen zukommenden zusätzlichen Fach- oder Laufbahngruppenbezeichnung (z. B. Zollanwärter, Assistentenanwärter, Werkmeisteranwärter usw.).

§ 22

(1) Die Vorbereitungszeit dauert in der Regel ein Jahr. Für den technischen Dienst sind die Sonderbestimmungen der einzelnen obersten Dienstbehörden maßgebend.

(2) Die im Beamten- oder Angestelltenverhältnis verbrachte Zeit kann auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn die Tätigkeit im gleichen Verwaltungszweig ausgeübt worden ist.

§ 23

Anwärter und zum Vorbereitungsdienst zugelassene Beamte des einfachen Dienstes haben am Schluß ihres Vorbereitungsdienstes der Prüfungsordnung gemäß die Prüfung für den mittleren Dienst abzulegen. Anwärter, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestehen, werden entlassen; sie können jedoch, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, in den einfachen Dienst übergeführt werden. Beamte

des einfachen Dienstes, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

§ 24

(1) Anwärter, die die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, werden unter Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu außerplanmäßigen Beamten im nichttechnischen Dienst mit der Dienstbezeichnung „Außerplanmäßiger Assistent" und der zusätzlichen Fachbezeichnung, im technischen Dienst mit der entsprechenden, den Zusatz außerplanmäßig enthaltenden Dienstbezeichnung ernannt. Beamte des einfachen Dienstes, die die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, behalten ihre bisherige Amtsbezeichnung; sie können jedoch in Stellen des mittleren Dienstes beschäftigt werden.

(2) Die außerplanmäßige Dienstzeit der Assistenten aus dem Zivilanwärterstande dauert mindestens drei Jahre. Auf diese Dienstzeit ist eine hauptamtliche Tätigkeit im Dienste der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände bis zur Dauer von eineinhalb Jahren anzurechnen.

(3) Außerplanmäßige Assistenten werden, wenn Planstellen verfügbar sind, nach dem Prüfungsjahrgang, dem Prüfungsergebnis, ihrer praktischen Bewährung und nach dem Zeitpunkt der Einberufung in den Vorbereitungsdienst in einer Planstelle der Eingangsgruppe ihrer Laufbahn angestellt. Planmäßige Beamte des einfachen Dienstes, die die Prüfung bestanden haben, werden nach den gleichen Grundsätzen in eine Planstelle der Eingangsgruppe des mittleren Dienstes befördert.

C. Die Laufbahnen des gehobenen Dienstes

§ 25

(1) Unmittelbar für den gehobenen Dienst können zugelassen werden:

a) Versorgungsanwärter,

b) Zivilanwärter, die an dem Tage, an dem sie den Antrag stellen, nicht älter als 30 Jahre sind.

(2) Beamte des mittleren Dienstes können zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst vorgeschlagen werden, wenn sie sich im Beamtendienst im allgemeinen mindestens vier Jahre besonders bewährt haben und zu erwarten steht, daß sie die für die neue Stelle vorgeschriebenen Prüfungen bestehen werden. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst richtet sich ausschließlich nach dem dienstlichen Bedürfnis.

§ 26

(1) Zum Nachweis der allgemeinen Vorbildung für den unmittelbaren Eintritt in den gehobenen nichttechnischen Dienst wird der Besitz des Abschlußzeugnisses einer anerkannten vollausgestalteten Mittelschule oder eines als vollausgestaltet anerkannten Aufbauzuges an einer Volksschule verlangt. Daneben können auch Bewerber zugelassen werden, die statt der im Abs. 1 geforderten Abschlußzeugnisse

a) das Zeugnis des erfolgreichen Besuchs von sechs Klassen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten höheren Lehranstalt oder von vier Klassen einer solchen in Aufbauform besitzen oder

b) das Zeugnis des erfolgreichen Besuchs einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Handelsschule mit zweijährigem Lehrgang oder höheren Handelsschule oder

c) das Zeugnis über die Abschlußprüfung II einer Wehrmachtfachschule oder einer Fachschule des Reichsarbeitsdienstes oder der Schutzpolizei besitzen.

(2) Für welche Fachrichtung die Bewerber den Nachweis zu erbringen haben, daß sie die Deutsche Kurzschrift kennen, bestimmen die obersten Dienstbehörden in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Bei Versorgungsanwärtern gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn in dem Abschlußzeugnis die genügende Schreibfertigkeit in der Deutschen Kurzschrift bescheinigt ist.

§ 27

Zum Nachweis der Vorbildung für den unmittelbaren Eintritt in den gehobenen technischen Dienst müssen die Bewerber das Reifezeugnis einer in die Reichsliste eingetragenen höheren technischen Lehranstalt der geforderten Fachrichtung besitzen.

§ 28

(1) Die Bewerber, die für den gehobenen Dienst (§ 25 Abs. 1) zur Vorbereitung übernommen werden, werden in das Beamtenverhältnis berufen. Sie führen die Dienstbezeichnung Anwärter mit der zusätzlichen Fach- oder Laufbahngruppenbezeichnung (z. B. Inspektoranwärter, Steueranwärter usw.).

(2) Die obersten Dienstbehörden können bestimmen, daß die Bewerber aus dem Zivilanwärterstande mit den im § 26 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Buchstabe a und b genannten Abschlußzeugnissen in einer Lehrzeit bis zur Höchstdauer von zwei Jahren nachzuweisen haben, daß sie zur Übernahme in das Beamtenverhältnis geeignet sind.

§ 29

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers zulässig.

(2) Für Beamte des mittleren Dienstes kann der Vorbereitungsdienst verkürzt werden, wenn sie während ihrer bisherigen Tätigkeit bereits insoweit hinreichende Kenntnisse, wie sie für die Prüfung zum gehobenen Dienst erforderlich sind, erworben haben.

§ 30

Anwärter und zum Vorbereitungsdienst zugelassene Beamte des mittleren Dienstes haben am Schluß des Vorbereitungsdienstes der Prüfungsordnung gemäß die Prüfung für den gehobenen Dienst abzulegen.

§ 31

Anwärter, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestehen, werden entlassen. Sie können jedoch, wenn nach dem Urteil des Prüfungsausschusses und nach dem Ermessen der Verwaltung die nachgewiesenen Kenntnisse dazu ausreichen, in den mittleren Dienst übergeführt werden. Für den Beginn der außerplanmäßigen Dienstzeit gilt dann die Prüfung als für den mittleren Dienst bestanden. Beamte des mittleren Dienstes, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

§ 32

Anwärter, die die Prüfung bestanden haben, werden unter Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu außerplanmäßigen Beamten mit der Dienstbezeichnung „a. p. (außerplanmäßiger) Inspektor" und der zusätzlichen Fachbezeichnung ernannt. Beamte des mittleren Dienstes behalten ihre Amtsbezeichnung, sie können jedoch in Stellen des gehobenen Dienstes beschäftigt werden.

§ 33

Außerplanmäßige Inspektoren werden, wenn Planstellen verfügbar sind, nach dem Prüfungsjahrgang, dem Prüfungsergebnis, ihrer praktischen Bewährung und nach dem Zeitpunkt der Einberufung in den Vorbereitungsdienst in einer Planstelle der Eingangsgruppe ihrer Laufbahn angestellt. Planmäßige Beamte des mittleren Dienstes, die die Prüfung bestanden haben, werden nach den gleichen Grundsätzen in eine Planstelle der Eingangsgruppe des gehobenen Dienstes befördert.

§ 34

Für die Leiter und Lehrer an Volks- und Mittel-, Berufs- und Berufsfachschulen bleibt es vorerst bei den für sie erlassenen Bestimmungen.

D. Die Laufbahnen des höheren Dienstes

§ 35

Die Bewerber sollen nicht älter als 32, im technischen Dienst nicht älter als 35 Jahre sein.

§ 36

Soweit keine gesetzliche Regelung besteht, bestimmen die obersten Dienstbehörden für ihren Geschäftsbereich oder einzelne seiner Zweige, welche Prüfungen für die Übernahme in den höheren Dienst abgelegt werden müssen und wie der etwaige Vorbereitungsdienst gestaltet wird. Sie können besondere Prüfungen einrichten, soweit durch das Bestehen der allgemeinen Prüfungen dem Bedürfnis ihres Geschäftsbereichs nicht völlig genügt wird.

§ 37

Der Erlaß zusätzlicher Bestimmungen über die Dauer der Vorbereitungszeit und die Ablegung der Großen Staatsprüfung bleibt vorbehalten.

III. Fortbildung

§ 38

(1) Die dienstliche Fortbildung soll sicherstellen, daß die Beamten nach beendeter Ausbildung den immer steigenden dienstlichen Anforderungen gewachsen bleiben.

(2) Die Fortbildungseinrichtungen der Beamten, insbesondere die Verwaltungs-Akademien, sind nach Möglichkeit zu fördern.

(3) Weitere Regelung bleibt besonderer Verordnung vorbehalten.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 39

Als oberste Dienstbehörde im Sinne dieser Verordnung gilt für Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts der für die allgemeine Staatsaufsicht zuständige Reichsminister.

§ 40

Ausnahmen von den Regeln dieser Verordnung bedürfen auch im Einzelfall der Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen.

§ 41

(1) Bei der Durchführung dieser Vorschriften sollen Härten, die sich für die vorhandenen Beamten aus der Umbildung oder Neubildung von Laufbahnen ergeben können, vermieden werden.

(2) Übergangsbestimmungen können die obersten Dienstbehörden für ihren Geschäftsbereich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen erlassen.

§ 42

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1939 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes im Land Österreich für das Rechnungsjahr 1939

Vom 28. Februar 1939

Auf Grund des § 28 der Siebenten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 17. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1817) wird mit Zustimmung des Reichsministers des Innern hierdurch verordnet:

§ 1

Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals sind im Land Österreich für das Rechnungsjahr 1939 an Stelle der in den §§ 9 und 12 des Gewerbesteuergesetzes und in den §§ 18 und 21 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes bezeichneten Einheitswerte Hilfswerte zugrunde zu legen.

§ 2

Die Hilfswerte sind auf den 31. Dezember 1938 zu ermitteln. Bei Gewerbetreibenden, die ordnungsmäßig Bücher führen und die für ein Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr 1938 geendet hat, einen Hauptabschluß auf einen anderen Tag als den 31. Dezember gemacht haben, sind die Hilfswerte für den Schluß dieses Wirtschaftsjahrs zu ermitteln. Haben mehrere Wirtschaftsjahre im Kalenderjahr 1938 geendet, so ist der Hauptabschluß für das Wirtschaftsjahr maßgebend, das als letztes im Lauf des Kalenderjahrs 1938 geendet hat.

§ 3

(1) Bei Gewerbetreibenden, die ordnungsmäßig Bücher führen, sind für die Ermittlung der Hilfswerte die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, mit denen sie für die Gewinnermittlung nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in den Hauptabschluß (§ 2 dieser Verordnung) aufzunehmen sind.

(2) Bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden sind die Hilfswerte nach den Grundsätzen des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) zu ermitteln.

§ 4

Abweichend von der Vorschrift im § 9 Ziffer 1 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes ist der Gewinn bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden um den Teil des Gewerbeertrags zu kürzen, der auf den Grundbesitz entfällt.

Berlin, 28. Februar 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Einführung hinterlegungsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 28. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(1) Am 1. April 1939 treten im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten in Kraft:

die Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 285),

die Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 12. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 296).

(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften sind im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden, die zur Anpassung an das im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten geltende Recht getroffen werden. Diese Bestimmungen werden unwirksam, sobald ihr Grund durch die fortschreitende Vereinheitlichung des Rechts wegfällt. Hierüber kann in Zweifelsfällen der Reichsminister der Justiz durch Verordnung oder Allgemeine Verfügung entscheiden.

Artikel 2

Wo in Vorschriften des im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Rechts auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch diese Verordnung aufgehoben werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt
Angleichungs- und Ergänzungsbestimmungen zur Hinterlegungsordnung (HO)

Artikel 3

1. Zu § 11 HO

§ 11 HO ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Ist zur Befreiung eines Schuldners von seiner Verbindlichkeit hinterlegt (§ 1425 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs), so soll die Hinterlegungsstelle dem Gläubiger die Hinterlegung anzeigen. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist."

2. Zu § 16 Abs. 2 HO

§ 16 Abs. 2 Satz 1 HO ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die Bestimmung der Frist ist dem, der die Herausgabe beantragt hat, und den Personen, an die sie sich richtet, von Amts wegen bekanntzugeben."

3. Zu § 19 HO

§ 19 HO ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Im Fall des § 1425 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs erlischt der Anspruch auf Herausgabe mit dem Ablauf von einunddreißig Jahren, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt ein begründeter Antrag auf Herausgabe vorliegt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat, oder, falls die Anzeige untunlich war und deshalb unterblieben ist, mit der Hinterlegung."

4. Zu § 20 HO

§ 20 HO ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Bei der Hinterlegung von Beträgen, die aus dem Meistgebot einer versteigerten Liegenschaft zugewiesen werden, erlischt der Anspruch auf Herausgabe mit dem Ablauf von einunddreißig Jahren, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt ein begründeter Antrag auf Herausgabe vorliegt. Die Frist beginnt mit der Hinterlegung, in den Fällen der §§ 219, 221 der Exekutionsordnung mit dem Zeitpunkt, in dem das Deckungskapital frei wird oder die Bedingung eingetreten ist. Kann dieser Zeitpunkt nicht ermittelt werden, so beginnt die Frist mit dem Ablauf von zehn Jahren seit der Hinterlegung oder, wenn das Freiwerden des Kapitals oder der Eintritt der Bedingung erst in einem späteren Zeitpunkt möglich war, mit dem Ablauf von zehn Jahren seit diesem Zeitpunkt."

5. Zu § 21 Abs. 2, § 24 Abs. 2 Nr. 2a, § 26 Nr. 6 HO

§ 21 Abs. 2, § 24 Abs. 2 Nr. 2a und § 26 Nr. 6 HO sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Worte: „auf Grund der §§ 1814, 1818 (§§ 1667, 1686, 1915) des Bürgerlichen Gesetzbuchs" die Worte: „in Ausübung der Pflegschaftsobsorge" treten.

6. Zu § 26 Nr. 5 HO

§ 26 Nr. 5 HO ist im Lande Österreich mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des § 117 der Strafprozeßordnung der § 192 der österreichischen Strafprozeßordnung tritt.

7. Zu § 26 Nr. 11 d HO

§ 26 Nr. 11 d HO ist in folgender Fassung anzuwenden:

„d) die Schreib- und Postgebühren für die Anzeige nach § 11."

8. Zu § 27 Abs. 1, § 33 HO

§ 27 Abs. 1 und § 33 HO sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Worte: „in den Fällen der §§ 1082, 1392, 1525, 1550, 1667, 1686, 1814, 1818, 1915, 2116 des Bürgerlichen Gesetzbuchs" die Worte: „in Ausübung der Pflegschaftsobsorge" treten.

Dritter Abschnitt

Aufhebung geltender Vorschriften

Artikel 4

(1) Am 1. April 1939 treten alle im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften über das gerichtliche Hinterlegungswesen (gerichtlicher Erlag) außer Kraft, soweit nicht im Artikel 5 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Aufgehoben werden namentlich:

1. die Verordnung über gerichtliche Erläge, die Ausfolgung von Geld und Geldeswert und die Behandlung der Wertsendungen an die Gerichte — Gerichtserlagsverordnung — (BGBl. Nr. 391/35);
2. die Artikel 7 bis 9 des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925 (BGBl. Nr. 277/25);
3. die Verordnung über den Heimfall und die Einziehung von Depositen vom 15. August 1925 (BGBl. Nr. 308/25);
4. die Verordnung über die gerichtlichen Verwahrungsgebühren (Verwahrungsgebührenverordnung) vom 15. August 1925 (BGBl. Nr. 309/25) in der Fassung der Verordnungen vom 5. August 1926 (BGBl. Nr. 242/26), vom 22. November 1928 (BGBl. Nr. 306/28) und vom 29. Oktober 1931 (BGBl. Nr. 343/31).

(3) Die Gerichtsgebührennovelle 1926 (BGBl. Nr. 272/26) und die Vorschriften über die Einhebung von Ausfertigungsgebühren sind im Lande Österreich in Hinterlegungssachen nicht anzuwenden.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 5

(1) Für Hinterlegungssachen, die am 1. April 1939 anhängig sind, verbleibt es bis zum Ablauf des 31. März 1940 bei den bisherigen Vorschriften.

(2) Für den Übergang der Geschäfte am 1. April 1940 gelten die Vorschriften des § 34 Nr. 1 und des § 35 HO sinngemäß.

Artikel 6

Artikel XVIII des Einführungsgesetzes zur Jurisdiktionsnorm und die Verordnung über die gerichtliche Hinterlegung von Urkunden zum Erwerb dinglicher Rechte an nichtverbücherten Liegenschaften und an Bauwerken vom 18. November 1927 (BGBl. Nr. 326/27) bleiben unberührt.

Artikel 7

Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, weitere Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen; er kann dabei von den Vorschriften dieser Verordnung abweichen.

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
von Manteuffel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Einführung des Reichsumlegungsrechts im Lande Österreich.

Vom 28. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich gelten vom 1. Januar 1939 ab

1. das Umlegungsgesetz vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 518),
2. die Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 629, 652),
3. die Erste Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 27. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 425).

§ 2

Die im § 1 unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Vorschriften sind nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 3 bis 9 dieser Verordnung anzuwenden, die zur Anpassung an das in Österreich geltende Recht getroffen werden. Diese Bestimmungen werden unwirksam, sobald ihr Grund durch die fortschreitende Vereinheitlichung des Rechts wegfällt. Hierüber können in Zweifelsfällen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister der Justiz durch Verordnung oder Allgemeine Verfügung entscheiden.

§ 3

§ 54 Abs. 2 Satz 1 der Reichsumlegungsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Andere Grunddienstbarkeiten und persönliche Dienstbarkeiten mit Ausnahme der Fruchtnießung sind ohne Entschädigung aufzuheben, wenn sie durch die Umlegung entbehrlich werden."

§ 4

§ 82 Ziffer 3 Satz 3 der Reichsumlegungsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Das Amtsgericht hat die Verteilung der erlegten Geldabfindung auf Antrag und unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der österreichischen Exekutionsordnung über die Verteilung des bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften erzielten Meistbots vorzunehmen, wobei dem Teilnehmer die Stellung des Verpflichteten zukommt."

§ 5

§ 86 der Reichsumlegungsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind die Grundstücke im Grundbuch nach dem Umlegungsplan zu bezeichnen."

§ 6

§ 93 der Reichsumlegungsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Besteht zwischen der Umlegungsbehörde, der oberen oder obersten Umlegungsbehörde und dem Gericht Streit über die Zulässigkeit des Rechtsweges, so entscheidet der Bundesgerichtshof. Den Kompetenzkonflikt erhebt die obere Umlegungsbehörde."

§ 7

Die im § 95 Abs. 4 Satz 1 der Reichsumlegungsordnung für anwendbar erklärten Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes sind in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Das Amt eines Mitgliedes auf Zeit und seines Stellvertreters ist ein Ehrenamt.

(2) Unfähig zum Amt eines Mitgliedes auf Zeit oder seines Stellvertreters sind

1. Personen, die zu Zuchthaus oder zu einer mindestens einjährigen Kerkerstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, solange die Verurteilung nicht getilgt ist;
2. Personen, die zu einer Kerkerstrafe unter einem Jahr oder zu einer Gefängnis- oder einer Arreststrafe von mindestens drei Monaten rechtskräftig verurteilt worden sind, für die Dauer von fünf Jahren, sofern die Verurteilung nicht früher getilgt ist;
3. Personen, gegen die rechtskräftig wegen eines Verbrechens Anklage erhoben ist;
4. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(3) Zum Amt eines Mitgliedes auf Zeit oder seines Stellvertreters sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die zur Zeit des Vorschlags das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, die zur Zeit des Vorschlags noch nicht zwei volle Jahre den Wohnsitz in der Gemeinde haben;
3. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind."

§ 8

§ 107 Abs. 2 Satz 1 der Reichsumlegungsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des allgemeinen Verwaltungs-Verfahrensgesetzes (BGBl. Nr. 274/1925)."

§ 9

Soweit in den §§ 11 und 12 der Ersten Verordnung zur Reichsumlegungsordnung auf Vorschriften der Zivilprozeßordnung verwiesen ist, finden die entsprechenden Vorschriften des allgemeinen Verwaltungs-Verfahrensgesetzes (BGBl. Nr. 274/1925) sinngemäße Anwendung.

§ 10

§ 156 der Reichsumlegungsordnung bleibt außer Anwendung; dafür gilt folgende Vorschrift:

„Verfahren zur Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, die am 31. Dezember 1938 anhängig waren, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Hierbei treten an Stelle der bisher zur Entscheidung im Spruchverfahren berufenen Organe die Spruchstellen. In der ersten Rechtsstufe entscheidet die Umlegungsbehörde als Spruchstelle. In der zweiten Rechtsstufe entscheidet die obere Umlegungsbehörde als Spruchstelle endgültig, es sei denn, daß am 31. Dezember 1938 Spruchsachen in der dritten Rechtsstufe beim Obersten Agrarsenat anhängig waren. Über diese entscheidet der Oberste Agrarsenat. Entscheidungen der vorbezeichneten Behörden im Spruchverfahren unterliegen nicht der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung."

§ 11

Die Vorschriften in den §§ 2 bis einschließlich 10 gelten nicht in den zum Lande Bayern getretenen Gebietsteilen Gemeinde Jungholz und Gemeinde Mittelberg (§ 1 Nr. 5 des Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1333).

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Einführung der Verordnung über den Handel mit Vieh im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten. Vom 28. Februar 1939.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten gilt die Verordnung über den Handel mit Vieh vom 25. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 28) mit der Maßgabe, daß im § 7 Abs. 1 und 2 an Stelle des 31. Dezember 1937 der 31. März 1940 tritt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1939 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Narten

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen*). Vom 28. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird verordnet:

§ 1

(1) Flächen, die für Zwecke der Gewinnung von Bodenschätzen in Anspruch genommen werden sollen, können zur Verhinderung einer dem künftigen Verwendungszweck widersprechenden Bebauung den Vorschriften dieser Verordnung unterworfen werden.

(2) Zuständig für die Anordnung nach Abs. 1 ist die höhere Verwaltungsbehörde, die im Einvernehmen mit der mittleren Landesbergbehörde und, wenn eine solche nicht vorhanden ist, der obersten Landesbergbehörde entscheidet. Die Anordnung bedarf der Genehmigung des Reichsarbeitsministers, der diese im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern erteilt. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die Anordnung auch von sich aus erlassen.

(3) Die Anordnung ist unter Angabe des Zeitpunktes, von dem ab sie wirksam werden soll, bekanntzumachen.

(4) Höhere Verwaltungsbehörde ist:

in Preußen, Bayern und Sachsen ...	der Regierungspräsident (im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk der Verbandspräsident),
im Saarland	der Reichskommissar für das Saarland,
im übrigen	die oberste Landesbehörde.

§ 2

(1) Auf den nach § 1 geschützten Flächen kann die Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) im Einvernehmen mit der unteren Bergbehörde bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die baupolizeiliche Genehmigung versagen, wenn durch das Vorhaben die Durchführung der bergbaulichen Maßnahme erschwert würde. Die Versagung ist bei Anlagen ausgeschlossen, die dazu bestimmt sind, die landwirtschaftliche Erzeugung bis zur Inanspruchnahme der Flächen durch den Bergbau zu sichern und zu steigern.

(2) Das zulässige Rechtsmittel bestimmt sich nach den geltenden Vorschriften; vor der Entscheidung ist die mittlere Landesbergbehörde und, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die oberste Landesbergbehörde zu hören.

§ 3

(1) Für Baubeschränkungen nach § 2 wird angemessene Entschädigung gewährt, wenn durch die Beschränkungen ein bestehender Wirtschaftsbetrieb unwirtschaftlich wird. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so kann zur Vermeidung von Härten eine Entschädigung nach billigem Ermessen gewährt werden.

(2) Zur Entschädigung sind die durch die Beschränkung begünstigten Bergwerksunternehmer verpflichtet.

(3) Über Voraussetzungen und Umfang der Entschädigungspflicht entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Die Entschädigung wird unter Berücksichtigung aller Verhältnisse und nach Anhören der Beteiligten und von Sachverständigen festgesetzt.

(4) Eine Entschädigung kommt nicht in Betracht, wenn die beabsichtigte Bauausführung aus außerhalb dieser Verordnung liegenden Gründen ohnehin unzulässig wäre und nach den hierfür maßgebenden gesetzlichen Vorschriften eine Entschädigung ausgeschlossen ist.

(5) Gegen die Entscheidungen nach Abs. 3 steht jedem Beteiligten binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist schriftlich bei der höheren Verwaltungsbehörde einzulegen. Über die Beschwerde entscheiden der Reichsarbeitsminister und der Reichswirtschaftsminister gemeinsam.

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Verordnung zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaus und des Wohnungs- und Siedlungswesens im Lande Österreich.

Vom 28. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich gelten folgende Vorschriften:

Städtebau

1. das Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) mit der Maßgabe,
   a) daß im § 4 Abs. 1 die Worte: „Auflassung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles" durch die Worte: „Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder Grundstücksteil" ersetzt werden,
   b) daß an § 11 folgender vierter Absatz angefügt wird:

      „(4) Der in dem Absatz 2 bezeichnete Widerspruch ist auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde bücherlich anzumerken. Diese Anmerkung hat zur Folge, daß die Entscheidung der Genehmigungsbehörde über die Genehmigung des der eingetragenen Rechtsänderung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts auch gegen diejenigen Personen ihre volle Wirkung äußert, die erst nach dem Einlangen des Ersuchens der Genehmigungsbehörde bücherliche Rechte erlangt haben. Die Genehmigungsbehörde hat, sobald sie über die Genehmigung rechtskräftig entschieden hat, die Grundbuchbehörde um die Löschung der Anmerkung des Widerspruchs oder die Eintragung der Rechtsänderung zu ersuchen.";

2. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 25. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 292) mit der Maßgabe,
   a) daß im § 2 Abs. 2 die Worte „Auflassung eines Grundstücksteiles" durch die Worte „Übertragung des Eigentums an einem Grundstücksteil" ersetzt werden,
   b) daß im § 5 Abs. 1 und im § 6 das Wort „Auflassung" durch die Worte „Übertragung des Eigentums" ersetzt wird,
   c) daß im § 8 die Worte „Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (Reichsgesetzbl. S. 123)" durch die Worte „Grundstückverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 35)" ersetzt werden;
3. das Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) mit der Maßgabe, daß in den §§ 1, 2, 6 und 7 das Wort „Reichswirtschaftsminister" durch das Wort „Reichsarbeitsminister" ersetzt wird;
4. die Durchführungsverordnung zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 582) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 23. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) mit der Maßgabe,
   a) daß in den §§ 2, 4 und 6 das Wort „Reichswirtschaftsminister" durch das Wort „Reichsarbeitsminister" ersetzt wird,
   b) daß im § 5 die Worte „1. September 1934" durch die Worte „1. April 1939" ersetzt werden;
5. die Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 104);
6. die Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 933) mit der Maßgabe, daß im § 3 Abs. 2 das Wort „Erbbauberechtigten" durch die Worte „Bauberechtigten (österreichisches Gesetz über das Baurecht, RGBl. Nr. 86/1912)" ersetzt wird;
7. die Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 938);
8. die Verordnung über den Abbruch von Gebäuden vom 3. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 440);
9. die Verordnung über baupolizeiliche Maßnahmen zur Einsparung von Baustoffen vom 30. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 728);
10. die Verordnung über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 8. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1177);
11. die Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1677);

Reichsbürgschaften

12. die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Siebenter Teil, Kapitel II (Reichsgesetzbl. I S. 517, 593) in der Fassung des Gesetzes zur Übernahme von Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau vom 4. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 56);
13. das Gesetz, betreffend Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete, vom 10. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 219) in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1091) und des Gesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 797);

Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art

14. das Gesetz zur Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes vom 18. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 371), Artikel III.

§ 2

Soweit in den im § 1 genannten Vorschriften auf reichsrechtliche Vorschriften verwiesen ist, die im Lande Österreich bisher nicht eingeführt sind, gelten auch diese für den Anwendungsbereich der jeweiligen Vorschriften.

§ 3

Unter einem Grundstück im Sinne der im § 1 Nr. 1 und 2 genannten Vorschriften ist der Grundbuchskörper zu verstehen.

§ 4

(1) Auf das Verfahren der Verwaltungsbehörden finden im Lande Österreich die österreichischen Vorschriften des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, BGBl. Nr. 273/1925, des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 274/1925, des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl. Nr. 275/1925, und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1925, Anwendung.

(2) Die Beschwerden gelten als Berufungen nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Soweit in den im § 1 genannten Vorschriften eine Entscheidung als endgültig bezeichnet ist, unterliegt sie keiner verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung.

§ 5

(1) Im Sinne der im § 1 genannten Vorschriften ist:
oberste Landesbehörde: der Landeshauptmann, in Wien der Bürgermeister,
höhere Verwaltungsbehörde: der Landeshauptmann, in Wien der Bürgermeister,
untere Verwaltungsbehörde: in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Wien der Bürgermeister.

(2) Die Aufgaben der Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) werden einstweilen von den nach österreichischem Recht zuständigen Baubewilligungsbehörden wahrgenommen. Höhere Baupolizeibehörde ist die höhere Verwaltungsbehörde.

(3) Bedarf nach den im § 1 genannten Vorschriften oder deren Ausführungsvorschriften eine Maßnahme der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, so entfällt in Wien diese Genehmigung.

(4) Der Reichsarbeitsminister kann eine vom Abs. 1, 2 oder 3 abweichende Anordnung treffen, wenn es zur Durchführung einer im § 1 genannten Vorschrift erforderlich ist.

§ 6

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Entgegenstehende landesrechtliche Vorschriften treten außer Kraft. Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) wird ermächtigt, ein Verzeichnis dieser Vorschriften mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers im Gesetzblatt für das Land Österreich zu veröffentlichen.

§ 8

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung im Lande Österreich.

Vom 1. März 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Am 1. März 1939 tritt das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. I S. 939) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Lande Österreich in Kraft.

§ 2

(1) Soweit Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden sind, gelten bis zur Einführung dieser Bestimmungen die entsprechenden Vorschriften des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) In den §§ 2 und 3 des Gesetzes entfällt die Anwendung des § 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 3

Gemäß § 8 des Gesetzes treten insbesondere die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 4. März 1939	Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 39	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst im Lande Österreich	385
28. 2. 39	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren in den sudetendeutschen Gebieten	386
2. 3. 39	Verordnung über die Typenbegrenzung in der Kraftfahrzeugindustrie	386
3. 3. 39	Verordnung über die Verlängerung der Frist zur Ablieferung von Juwelen und Gegenständen aus Edelmetallen durch Juden	387
24. 2. 39	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette	387
28. 2. 39	Berichtigung	388

Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst im Lande Österreich.

Vom 25. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1165) in der Fassung der Verordnung vom 5. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 28) gilt auch für das Land Österreich.

§ 2

§ 5 der Verordnung vom 3. November 1937 erhält für das Land Österreich folgende Fassung:

(1) Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1939 an die Stelle der bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften des Landes Österreich für die Anwärter des höheren Vermessungsdienstes.

(2) Anwärter, die sich am 1. April 1939 bereits in der praktischen Ausbildung nach dem Hochschulstudium befinden, können noch nach den bisherigen Vorschriften geprüft werden.

(3) Ausführungs- und Übergangsvorschriften bleiben vorbehalten.

Berlin, den 25. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 28. Februar 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Am 1. April 1939 werden in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt:

1. das Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171),
2. die Bekanntmachung von Bezeichnungen als Wertpapiersammelbank vom 1. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 558).

Artikel 2

Die Einrichtung des Verwahrungsbuchs nach § 14 des Gesetzes muß bis zum 1. Juli 1940 beendet sein.

Artikel 3

§ 43 Satz 2 des Gesetzes gilt mit der Maßgabe, daß statt der Frist von drei Monaten eine Frist bis zum 31. Juli 1939 tritt.

Artikel 4

Auf den Verwahrungsvertrag zwischen Hinterleger und Verwahrer im Sinne des Gesetzes sind an Stelle der §§ 957 bis 969 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs die §§ 688 bis 700 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

Artikel 5

(1) Soweit in den durch diese Verordnung eingeführten Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen ist, die in den sudetendeutschen Gebieten noch nicht gelten, erhalten diese Verweisungen bis zum weiteren Fortschreiten der Rechtsvereinheitlichung ihren Sinn aus dem in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht.

(2) § 32 des Gesetzes ist in einem über das Vermögen eines der in den §§ 1, 17, 18 des Gesetzes bezeichneten Verwahrer, Pfandgläubiger oder Kommissionäre eröffneten Ausgleichsverfahren sinngemäß anzuwenden.

Artikel 6

Mit dem 31. März 1939 tritt das Gesetz vom 10. Oktober 1924, betreffend die Pflichten der Bankiers bei der Verwahrung von Wertpapieren (SdGuV. Nr. 241) außer Kraft.

Artikel 7

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung weitere Vorschriften zu erlassen. Er kann dabei von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Typenbegrenzung in der Kraftfahrzeugindustrie.

Vom 2. März 1939.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) verordne ich folgendes:

§ 1

(1) Die Herstellung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern unterliegt der Genehmigung des Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen.

(2) Der Generalbevollmächtigte setzt Bauart, Hubraumklassen, Typenzahlen und Nutzlastgrenzen fest, die jeweils von dem Hersteller einzuhalten sind.

(3) Der Generalbevollmächtigte bestimmt die Fabriken, die Motoren für Motorfahrräder herstellen dürfen.

§ 2

Die Ausführungsvorschriften erläßt der Generalbevollmächtigte für das Kraftfahrwesen.

Berlin, den 2. März 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Verordnung über die Verlängerung der Frist zur Ablieferung von Juwelen und Gegenständen aus Edelmetallen durch Juden.

Vom 3. März 1939.

Auf Grund des § 3 der Dritten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 21. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 282) wird verordnet:

§ 1

Die im § 1 der Dritten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 21. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 282) vorgesehene Frist zur Ablieferung von Gegenständen aus Gold, Platin oder Silber sowie von Edelsteinen und Perlen wird bis zum 31. März 1939 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. März 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Koehler

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette*)

Vom 24. Februar 1939

Auf Grund des Artikels 4 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) wird die Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette vom 13. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 206) in der vom 1. April 1939 ab geltenden Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, 24. Februar 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

* * *

Fettsteuerverordnung
(FettStVO)

Steuergegenstand

§ 1

(1) Margarine, Kunstspeisefett, Speiseöl, auch gehärtet, Pflanzenfette — mit Ausnahme der Kakaobutter — und gehärteter Tran unterliegen einer Abgabe (Fettsteuer). Die Fettsteuer ist Verbrauchsteuer im Sinn der Reichsabgabenordnung.

(2) Kunstspeisefett (Absatz 1) sind fetthaltige Zubereitungen im Sinn des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 475).

(3) Wo in diesem Gesetz von Fetten ohne nähere Bezeichnung die Rede ist, sind darunter die nach Absatz 1 der Fettsteuer unterliegenden Erzeugnisse zu verstehen.

Steuersatz

§ 2

Die Steuer beträgt 0,50 Reichsmark für ein Kilogramm Eigengewicht.

Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner

§ 3

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Fette aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch innerhalb des Betriebs entnommen werden, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme der Fette.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs (Hersteller). Als Hersteller im Sinn dieser Ver-

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

ordnung gelten auch Personen, die lediglich Großhandel betreiben.

(3) Bei der Einfuhr von Fetten in das Inland gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für den Zeitpunkt, in dem die Steuerschuld entsteht, und für die Person des Steuerschuldners die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

Steuererklärung

§ 4

(1) Der Steuerschuldner hat die Mengen an Fetten, für die in einem Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum zehnten Tag des nächsten Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden.

(2) Bei der Einfuhr von Fetten ist die Steuererklärung zugleich mit dem Zollantrag abzugeben.

Fälligkeit

§ 5

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer für Margarine bis zum fünfundzwanzigsten Tag des ersten Monats, für die übrigen Fette bis zum dreiundzwanzigsten Tag des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die betreffende Steuerschuld entstanden ist, zu entrichten.

(2) Bei der Einfuhr von Fetten gelten für die Fälligkeit die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

(3) Zahlungsaufschub ist unzulässig.

Steuerbefreiung und Steuervergütung

§ 6

(1) Fette dürfen nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen unversteuert ausgeführt werden.

(2) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt

a) unter welchen Bedingungen Hersteller Fette unversteuert aus dem Ausland beziehen oder an andere Hersteller versenden dürfen;

b) in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen Fette, die zur Herstellung oder Bereitung von anderen Erzeugnissen verwendet werden, von der Steuer befreit werden.

(3) Großhändler (§ 3 Absatz 2) dürfen unversteuert bezogene Fette nur ausführen, an Hersteller versenden oder zur steuerfreien Verwendung abgeben.

(4) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, zu bestimmen, daß bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung versteuerte Fette verwendet worden sind, die Steuer für die verwendete Fettmenge vergütet wird.

Erstattung der Steuer

§ 7

Die Steuer wird nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen auf Antrag für Fette erstattet, die der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat.

Steueraufsicht

§ 8

Betriebe, die Fette herstellen, und Großhändler (§ 3 Absatz 2) unterliegen der Steueraufsicht.

§ 9

Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Herstellers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

Abfindung

§ 10

(1) Inhaber von Betrieben, die nur Speiseöl herstellen, können nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen in der Weise abgefunden werden, daß die Fettsteuer von der Ölmenge, die aus den zur Ölgewinnung angemeldeten Stoffen hergestellt werden kann, im voraus durch die Zollstelle festgesetzt wird. Die Steuerschuld entsteht mit dem Tag der Festsetzung der Steuer. Die Steuer ist bis zum fünfundzwanzigsten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist, zu entrichten.

(2) Auf die Inhaber abgefundener Betriebe finden die Vorschriften im § 3 Absatz 1, § 4, § 5, § 6 und § 7 keine Anwendung.

Durchsuchungen

§ 11

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Fettsteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, und von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

Berichtigung

In der Verordnung über die Landbeschaffung für die Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse der Deutschen Reichsbahn im Wirtschaftsgebiet Hildesheim-Salzgitter-Braunschweig-Fallersleben vom 7. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 163) muß es in der vorletzten Zeile statt „Die Ausgaben der Reichsstelle für Landbeschaffung" richtig heißen: „Die Aufgaben der Reichsstelle für Landbeschaffung".

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Im Auftrag
Dr. Gramsch

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 6. März 1939	Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 39	Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik	389
14. 2. 39	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Reichsstudentenwerk im Lande Österreich	390
28. 2. 39	Dritte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	391
2. 3. 39	Erste Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Dienstpflicht-Durchführungsanordnung)	403
4. 3. 39	Verordnung zur Durchführung des Straftilgungsgesetzes und der Strafregisterverordnung in den sudetendeutschen Gebieten	410

Im Teil II, Nr. 9, ausgegeben am 3. März 1939, sind veröffentlicht: Verordnung zum Wehrmachttarif für Eisenbahnen. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-norwegischen Vereinbarung über die Zollbehandlung norwegischer Kippereb-Heringe. — Zweite Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrags und Verrechnungsabkommens. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer fünften und sechsten deutsch-jugoslawischen Vereinbarung zum Handelsvertrag. — Zweite Verordnung über die vorläufige Anwendung von Bestimmungen der Dreizehnten Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr. — Zweite Verordnung über die vorläufige Anwendung von Bestimmungen der Zweiten Zusatzvereinbarung zum deutsch-rumänischen Niederlassungs-, Handels- und Schiffahrtsvertrag. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Sechsten Zusatzvereinbarung zum deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommen.

Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik.

Vom 13. Februar 1939.

Um die wirtschaftsstatistische Arbeit zu vereinfachen und die Wirtschaft von überflüssigem Schreibwerk zu entlasten, ordne ich auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) folgendes an:

§ 1

Wer eine wirtschaftsstatistische Erhebung veranstalten will, bedarf dazu der Genehmigung.

§ 2

(1) Der Genehmigungspflicht unterliegen nicht:

1. statistische Erhebungen, die örtlich und sachlich so eng begrenzt sind, daß sie keine allgemeine Bedeutung haben, es sei denn, daß sie sich als Teile einer umfassenderen Erhebung darstellen;
2. statistische Erhebungen, die ein wirtschaftliches Unternehmen innerhalb seines Betriebes oder bei den ihm zugehörigen Teilbetrieben durchführt;
3. statistische Erhebungen, die Verbände, Zusammenschlüsse oder Personenvereinigungen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit bei ihren Mitgliedern oder den ihnen angeschlossenen Untergliederungen durchführen. Die Befreiung von der Genehmigungspflicht tritt jedoch nicht ein, wenn bei diesen Erhebungen eine Befragung einzelner Personen oder Betriebe erfolgt, die über Erhebungen zwecks Feststellung des Mitgliederbestandes oder Festsetzung der Mitgliedsbeiträge hinausgeht, insbesondere, wenn Produktions-, Einkommens-, Beschäftigungs- und Umsatzverhältnisse sowie Geschäftsverbindungen erfragt werden sollen;
4. statistische Erhebungen, die eine Behörde bei den ihr unterstellten Behörden, Dienststellen und Beamten durchführt, sofern dazu nicht Befragungen außerhalb der Behörde stehender Personen erforderlich sind. Auch dürfen Fragen nach den wirtschaftlichen Verhältnissen außerhalb stehender Personen nicht gestellt werden, es sei denn, daß der Gegenstand der Fragen in die sachliche Zuständigkeit der erhebenden Stelle fällt;
5. statistische Erhebungen der NSDAP und deren Gliederungen.

(2) Ob eine statistische Erhebung genehmigungspflichtig ist, entscheidet in Zweifelsfällen der Präsident des Statistischen Reichsamts endgültig.

§ 3

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist von der die Erhebung planenden Stelle schriftlich vor der Einleitung unter Beifügung des Erhebungs- und Aufbereitungsplans und der bei der Erhebung zu benutzenden Formblätter bei dem Präsidenten des Statistischen Reichsamts einzureichen.

§ 4

(1) Zur Mitwirkung bei der Begutachtung der Anträge auf Erteilung der Genehmigung sowie bei den Vorarbeiten zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik und zur Überwachung der wirtschaftsstatistischen Erhebungen wird ein statistischer Zentralausschuß gebildet. Ihm gehören Vertreter der an wirtschaftsstatistischen Erhebungen hauptbeteiligten Stellen an. Den Vorsitzer ernennt der Reichswirtschaftsminister. Die Geschäfte führt der Präsident des Statistischen Reichsamts.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die der Vorsitzer erläßt.

§ 5

Die Genehmigung kann allgemein für bestimmte Arten von statistischen Erhebungen erteilt werden. Die Genehmigung kann an Bedingungen hinsichtlich des Zeitpunkts, des Umfangs, der Art und Weise der geplanten Erhebung sowie ihrer Auswertung und Veröffentlichung geknüpft werden.

§ 6

Die zu statistischen Erhebungen benutzten Formblätter haben an deutlich sichtbarer Stelle Angaben über die Genehmigung zu enthalten.

§ 7

Soweit zwischen dem Statistischen Zentralausschuß und dem Reichsminister, zu dessen Geschäftsbereich die Erhebung oder die die Erhebung veranstaltende Stelle gehört, Einverständnis erzielt wird, erteilt der Vorsitzer des Statistischen Zentralausschusses die Genehmigung oder versagt sie, andernfalls legt er mir den Antrag mit seiner Stellungnahme zur Entscheidung vor.

§ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine statistische Erhebung ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Verletzung der Genehmigungsbedingungen (§ 5) veranstaltet, wird mit Geldstrafe und mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

(2) Erhebungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eingeleitet sind und der Genehmigungspflicht unterliegen, bedürfen einer nachträglichen Genehmigung.

(3) Sollen wirtschaftsstatistische Erhebungen auf Grund von besonderen Rechtsvorschriften, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen worden sind, vorgenommen werden, so ist hiervon dem Präsidenten des Statistischen Reichsamts Mitteilung zu machen.

Berlin, den 13. Februar 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Reichsstudentenwerk im Lande Österreich.

Vom 14. Februar 1939.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Das Gesetz über das Reichsstudentenwerk vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 802) gilt auch im Lande Österreich.

Berlin, den 14. Februar 1939.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Dritte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 28. Februar 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(1) In den sudetendeutschen Gebieten treten in Kraft:

1. das Handelsgesetzbuch mit Ausnahme des Sechsten Abschnitts des Ersten Buchs;
2. die Artikel 6 und 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch;
3. der Siebente Abschnitt „Handelssachen" des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des § 147 und, soweit er sich auf die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bezieht, des § 148 Abs. 1;
4. § 2 des Gesetzes über die Neubezeichnung von Blättern für öffentliche Bekanntmachungen vom 15. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 371);
5. das Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 914);
6. das Gesetz über die Einsicht in gerichtliche öffentliche Bücher und Register vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 853);
7. die Handelsregisterverfügung (Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 12. August 1937 – 3822/1 Va[6] 1469 – Reichsministerialbl. S. 515, Deutsche Justiz S. 1251).

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften sind in den sudetendeutschen Gebieten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden, die zur Anpassung an das in den sudetendeutschen Gebieten geltende Recht getroffen werden. Diese Bestimmungen werden unwirksam, sobald ihr Grund durch die fortschreitende Vereinheitlichung des Rechts wegfällt. Hierüber kann in Zweifelsfällen der Reichsminister der Justiz durch Verordnung oder Allgemeine Verfügung entscheiden.

Artikel 2

Wo in den im Artikel 1 bezeichneten Vorschriften im allgemeinen auf das Bürgerliche Gesetzbuch, die Zivilprozeßordnung, die Konkursordnung oder ein anderes Gesetz verwiesen wird, sind darunter die in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Gesetze zu verstehen.

Artikel 3

Wo in Vorschriften des in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Rechts auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch diese Verordnung aufgehoben oder abgeändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt
Angleichungs- und Ergänzungsbestimmungen zum Handelsgesetzbuch (HGB)

Artikel 4

In Handelssachen sind die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts nur insoweit anzuwenden, als nicht die besonders für Handelssachen geltenden Gesetze etwas anderes bestimmen. Unter diesen Gesetzen ist auch das Gewohnheitsrecht zu verstehen.

Artikel 5

Für den Besitz im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist es nicht erforderlich, daß der Inhaber den Willen hat, die Sache als die seinige zu behalten.

Artikel 6

Zum Ersten Buch des Handelsgesetzbuchs (Handelsstand)

1. Zu § 4 HGB

Großhandwerker

Unter Handwerkern sind nur solche zu verstehen, deren Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht.

2. Zu § 25 HGB

Erwerb eines Handelsgeschäfts unter Lebenden

(1) § 25 Abs. 1 über die Haftung des Erwerbers eines Handelsgeschäfts gilt nicht, wenn dieses im Wege des Konkursverfahrens oder der Zwangsvollstreckung übernommen wird.

(2) Durch § 25 wird eine durch andere Vorschriften begründete Haftung für die zu einem übernommenen Vermögen oder Unternehmen gehörigen Schulden nicht berührt.

3. Zu § 27 Abs. 2 HGB

Erwerb eines Handelsgeschäfts durch Erbfolge

Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die unbeschränkte Haftung nach § 25 Abs. 1 tritt nicht ein, wenn die Fortführung des Geschäfts vor dem Ablauf von drei Monaten eingestellt wird. Die dreimonatige Frist läuft von der Einantwortung der Verlassenschaft oder, wenn dem Erben die Besorgung und Benutzung der Verlassenschaft nach § 810 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs überlassen worden ist, von der Erlassung dieser Anordnung. Ist der Erbe nicht eigenberechtigt und ist für ihn kein gesetzlicher Vertreter bestellt, so endet diese Frist nicht vor dem Ablauf von drei Monaten seit der Bestellung eines gesetzlichen Vertreters oder seit dem Eintritt der unbeschränkten Handlungsfähigkeit des Erben."

4. Zu § 29 HGB

Ehepakte von Kaufleuten

(1) Die dem Ehegatten eines Kaufmanns, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, durch die Ehepakte eingeräumten Vermögensrechte sind, um den Handelsgläubigern gegenüber wirksam zu sein, gleichfalls Gegenstand der Eintragung in das Handelsregister, die Ehepakte mögen schon vor oder erst nach der Eintragung der Firma geschlossen worden sein. Der Ehegatte kann verlangen, daß der Kaufmann die Ehepakte zum Handelsregister anmeldet.

(2) In das Handelsregister sind nur das Datum der eingereichten Ehepakte oder ihrer Änderungen sowie der Name, Vorname, Beruf und Wohnort des Ehegatten einzutragen.

(3) Aus den Ehepakten gegen einen Kaufmann entspringende Rechte sind einem Handelsgläubiger gegenüber unwirksam, dessen Forderung entstanden ist, bevor die Ehepakte in das Handelsregister eingetragen worden sind.

(4) Abs. 3 gilt nicht, soweit die aus den Ehepakten entspringenden Rechte dem Gläubiger vor Entstehung der Forderung bekannt waren oder soweit es sich um Rechte aus den Ehepakten handelt, die schon vor Entstehung der Forderung in einem öffentlichen Buch eingetragen waren.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten auch für die persönlich haftenden Gesellschafter einer Handelsgesellschaft.

5. Zu § 32 HGB

Eintragung der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens

§ 32 gilt sinngemäß für das Ausgleichsverfahren.

6. Zu §§ 49, 54 HGB

Prokura und Handlungsvollmacht

Zu den Geschäften und Rechtshandlungen, zu denen die Prokura oder die Handlungsvollmacht ermächtigt, bedarf es keiner besonderen Vollmacht nach § 1008 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

7. Zu § 54 HGB

Widerruflichkeit der Handlungsvollmacht

Die Handlungsvollmacht ist unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung jederzeit widerruflich, sofern sich nicht aus dem der Erteilung der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis das Gegenteil ergibt.

8. Zu § 99 HGB

Mäklerlohn

(1) Der Mäklerlohn ist zu bezahlen, sobald der Vertrag infolge der Vermittlung des Handelsmäklers zustande kommt. Wird der Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so kann der Mäklerlohn erst verlangt werden, wenn die Bedingung eintritt.

(2) Ist die Höhe des Mäklerlohns nicht bestimmt, so gilt ein angemessener Lohn als bedungen.

(3) Aufwendungen sind dem Mäkler nur zu ersetzen, wenn es vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.

(4) Der Anspruch auf den Mäklerlohn und den Ersatz von Aufwendungen ist ausgeschlossen, wenn der Mäkler dem Inhalt des Vertrages zuwider auch für den anderen Teil tätig gewesen ist.

Artikel 7

Zum Zweiten Buch des Handelsgesetzbuchs (Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft)

I. Offene Handelsgesellschaft

1. Zu § 105 HGB

Ergänzende Anwendung des Bürgerlichen Rechts

Auf die offene Handelsgesellschaft sind die Vorschriften des 27. Hauptstücks des Zweiten Teils des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr anzuwenden. An Stelle der im § 105 Abs. 2 für anwendbar erklärten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft finden die nachstehenden Vorschriften Nr. 2 bis 19 ergänzend Anwendung.

2. Zu § 109 HGB

Einlagen der Gesellschaft

(1) Die Gesellschafter haben in Ermangelung einer anderen Vereinbarung gleiche Einlagen zu leisten.

(2) Sind vertretbare oder verbrauchbare Sachen einzubringen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschafter werden sollen. Gleiches gilt von nicht vertretbaren und nicht verbrauchbaren Sachen, wenn sie nach einer Schätzung einzubringen sind, die nicht bloß für die Gewinnverteilung bestimmt ist.

(3) Die Einlage eines Gesellschafters kann auch in der Leistung von Diensten bestehen.

(4) Zur Erhöhung der vereinbarten oder zur Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage ist ein Gesellschafter nicht verpflichtet.

3. Zu § 109 HGB

Sorgfaltspflicht

Ein Gesellschafter hat bei Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit wird er durch diese Vorschrift nicht befreit.

4. Zu § 110 HGB

Aufwendungen der Gesellschafter; Herausgabepflicht

(1) Ein Gesellschafter kann für die Aufwendungen, die zur Erledigung der Gesellschaftsangelegenheiten nötig sind, von der Gesellschaft einen Vorschuß verlangen.

(2) Er hat alles, was er zur Führung der Geschäfte erhält und was er aus der Geschäftsführung erlangt, an die Gesellschaft herauszugeben.

5. Zu § 114 HGB

Übertragung der Geschäftsführungsbefugnis

Ein Gesellschafter darf im Zweifel die Führung der Geschäfte nicht einem Dritten übertragen. Ist die Übertragung gestattet, so hat er nur ein ihm bei der Übertragung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Das Verschulden eines Gehilfen hat er in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden.

6. Zu § 115 HGB

Abweichung von Weisungen; Auskunftspflicht

(1) Ist ein Gesellschafter an die Weisungen der übrigen Gesellschafter gebunden, so kann er von den ihm erteilten Weisungen abweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß die übrigen Gesellschafter bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würden. Er hat vor der Abweichung den übrigen Gesellschaftern Anzeige zu machen und ihre Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Ein geschäftsführender Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

7. Zu § 117 HGB

Kündigung der Geschäftsführung

(1) Ein Gesellschafter kann die Geschäftsführung kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Auf dieses Recht kann nicht verzichtet werden.

(2) Die Geschäftsführung darf nur in der Art gekündigt werden, daß die Gesellschafter für die Führung der Geschäfte anderweit Vorsorge treffen können, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt der Gesellschafter ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er der Gesellschaft den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

8. Zu § 121 HGB

Gewinn- und Verlustverteilung

Enthält der Gesellschaftsvertrag eine von Abs. 3 abweichende Bestimmung nur über den Anteil am Gewinn oder über den Anteil am Verlust, so gilt die Bestimmung im Zweifel für Gewinn und Verlust.

9. Zu § 124 HGB

Gesellschaftsvermögen

(1) Die Einlagen der Gesellschafter und die durch die Geschäftsführung für die Gesellschaft erworbenen Gegenstände werden gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter (Gesellschaftsvermögen).

(2) Zu dem Gesellschaftsvermögen gehört auch, was auf Grund eines zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstandes erworben wird.

10. Zu § 124 HGB

Keine Verfügung des Gesellschafters über seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen; Aufrechnungsverbot

(1) Ein Gesellschafter kann nicht über seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen; er ist nicht berechtigt, Teilung zu verlangen.

(2) Gegen eine Forderung, die zum Gesellschaftsvermögen gehört, kann der Schuldner nicht eine ihm gegen einen einzelnen Gesellschafter zustehende Forderung aufrechnen.

(3) Die Zugehörigkeit einer nach Nr. 9 erworbenen Forderung zum Gesellschaftsvermögen hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt. Die §§ 1395, 1396 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten sinngemäß.

11. Zu § 124 HGB

Unübertragbarkeit und Unpfändbarkeit von Ansprüchen aus dem Gesellschaftsverhältnis

Die Ansprüche, die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis gegeneinander oder gegen die Gesellschaft zustehen, sind nicht übertragbar und können nicht gepfändet werden. Ausgenommen sind die einem Gesellschafter aus der Geschäftsführung zustehenden Ansprüche, soweit deren Befriedigung vor der Auseinandersetzung verlangt werden kann, sowie die Ansprüche auf einen Gewinnanteil oder auf dasjenige, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt.

12. Zu § 128 HGB

Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger im Konkurs- oder Ausgleichsverfahren gegen Gesellschafter

Im Konkurs- oder Ausgleichsverfahren über das Privatvermögen eines Gesellschafters können die Gesellschaftsgläubiger, wenn auch über das Vermögen der Gesellschaft das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet ist, nur wegen des Ausfalls Befriedigung suchen, den sie im Konkurs- oder Ausgleichsverfahren über das Gesellschaftsvermögen erlitten haben.

13. Zu § 131 Nr. 5 HGB

Konkurs über das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft

Solange noch ungeteiltes Vermögen einer aufgelösten Gesellschaft vorhanden ist, kann darüber ein selbständiger Konkurs eröffnet werden.

14. Zu § 132 HGB

Beschränkung der Kündigungsbefugnis

Eine Vereinbarung, durch die das Kündigungsrecht ausgeschlossen oder in anderer Weise als durch Verlängerung der Kündigungsfrist erschwert wird, ist nichtig.

15. Zu § 138 HGB

Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Gesellschafter

(1) Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen wächst den übrigen Gesellschaftern zu.

(2) Dem ausscheidenden Gesellschafter sind die Gegenstände, die er der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat, zurückzugeben. Für einen durch Zufall in Abgang gekommenen oder verschlechterten Gegenstand kann er nicht Ersatz verlangen.

(3) Dem ausscheidenden Gesellschafter ist in Geld auszuzahlen, was er bei der Auseinandersetzung erhalten würde, falls die Gesellschaft zur Zeit seines Ausscheidens aufgelöst worden wäre. Der Wert des Gesellschaftsvermögens ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.

(4) Der ausscheidende Gesellschafter ist von den Gesellschaftsschulden zu befreien, für die er den Gläubigern haftet. Ist eine Schuld noch nicht fällig, so kann ihm die Gesellschaft Sicherheit leisten, statt ihn zu befreien.

(5) Reicht der Wert des Gesellschaftsvermögens zur Deckung der Gesellschaftsschulden und der Kapitalanteile der Gesellschafter nicht aus, so hat der ausscheidende Gesellschafter den Teil des Fehlbetrages an die Gesellschaft zu zahlen, der nach dem Verhältnis seines Anteils am Verlust auf ihn entfällt.

16. Zu § 138 HGB

Beteiligung des Ausscheidenden an schwebenden Geschäften

(1) Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt an dem Gewinn und dem Verlust teil, der sich aus den zur Zeit seines Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt. Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Geschäfte so zu beendigen, wie es ihr am vorteilhaftesten erscheint.

(2) Der ausgeschiedene Gesellschafter kann am Schluß jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die inzwischen beendeten Geschäfte, Auszahlung des ihm gebührenden Betrags und Auskunft über den Stand der noch schwebenden Geschäfte verlangen.

17. Zu § 139 HGB

Fortsetzung der Gesellschaft mit den Erben eines Gesellschafters

§ 139 ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

(1) Ist im Gesellschaftsvertrag bestimmt, daß im Falle des Todes eines Gesellschafters die Gesellschaft mit seinen Erben fortgesetzt werden soll, so besteht sie nach dem Tode dieses Gesellschafters mit seiner Verlassenschaft und nach deren Einantwortung mit den Erben fort.

(2) Die im Abs. 1 und 2 des § 139 bezeichneten Rechte können von den Erben nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Einantwortung der Verlassenschaft geltend gemacht werden. Ist der Erbe nicht eigenberechtigt und ist für ihn kein gesetzlicher Vertreter bestellt, so läuft die einmonatige Frist erst von der Bestellung eines solchen oder von dem Eintritt der Eigenberechtigung des Erben.

18. Zu § 149 HGB
Auseinandersetzung

Den Gesellschaftern sind die Gegenstände, die sie der Gesellschaft zur Benutzung überlassen haben, zurückzugeben. Für einen durch Zufall in Abgang gekommenen oder verschlechterten Gegenstand können sie Ersatz nicht verlangen.

19. Zu § 155 HGB
Ausgleich unter den Gesellschaftern

Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Deckung der Gesellschaftsschulden und der Kapitalanteile der Gesellschafter nicht aus, so haben die Gesellschafter für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis aufzukommen, nach dem sie den Verlust zu tragen haben. Kann von einem Gesellschafter der auf ihn entfallende Betrag nicht erlangt werden, so haben die übrigen Gesellschafter den Ausfall nach dem genannten Verhältnis zu tragen.

20. Zu § 159 HGB
Verjährung der Ansprüche gegen einen Gesellschafter

Die Verjährung der Ansprüche gegen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft läuft gegen nicht eigenberechtigte Gläubiger auch dann, wenn für sie kein gesetzlicher Vertreter bestellt ist. Doch endet die Verjährungszeit nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt der unbeschränkten Eigenberechtigung des Gläubigers oder der Bestellung des gesetzlichen Vertreters.

21. II. Kommanditgesellschaft

Die Vorschrift der Nr. 12 über die Beschränkung der Ansprüche der Gläubiger der Gesellschaft im Konkurs- oder Ausgleichsverfahren gegen einen Gesellschafter gilt nicht für den Kommanditisten.

III. Stille Gesellschaft
22. Allgemeine Bestimmungen

Auf die stille Gesellschaft sind die Vorschriften des 27. Hauptstücks des Zweiten Teils des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr anzuwenden. An ihrer Stelle finden die nachstehenden Vorschriften der Nr. 23 bis 25 Anwendung.

23. Zu § 335 HGB
Einlage des stillen Gesellschafters; Sorgfaltspflicht

(1) Zur Erhöhung der vereinbarten oder zur Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage ist der stille Gesellschafter nicht verpflichtet.

(2) Die Gesellschafter haben bei Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit werden sie durch diese Vorschrift nicht befreit.

(3) Ist im Gesellschaftsvertrag nur der Anteil am Gewinn oder am Verlust bestimmt, so gilt die Bestimmung im Zweifel für Gewinn und Verlust.

24. Zu § 339 HGB
Kündigung der stillen Gesellschaft

§ 339 Abs. 1 Satz 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann jeder Gesellschafter die Gesellschaft, mag sie auch auf bestimmte Zeit eingegangen sein, ohne Einhaltung einer Frist jederzeit kündigen. Eine Vereinbarung, durch die dieses Kündigungsrecht ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist nichtig."

25. Zu § 339 HGB
Andere Auflösungsgründe

(1) Wird der vereinbarte Zweck erreicht oder seine Erreichung unmöglich, so endet die stille Gesellschaft, auch wenn sie auf bestimmte Zeit eingegangen und diese Zeit noch nicht abgelaufen ist.

(2) Die stille Gesellschaft wird ferner durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters und, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, durch den Tod des Inhabers des Handelsgeschäftes aufgelöst. § 137 des Handelsgesetzbuchs über die Fürsorgepflicht beim Tode oder Konkurs eines Gesellschafters ist sinngemäß anzuwenden.

Artikel 8
Zum Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (Handelsgeschäfte)
I. Allgemeine Vorschriften
1. Haftung als Gesamtschuldner

Verpflichten sich mehrere durch Vertrag gemeinschaftlich zu einer teilbaren Leistung, so haften sie im Zweifel als Gesamtschuldner.

2. Umfang des Schadenersatzes

Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn.

3. Zu § 348 HGB
Vertragsstrafe

(1) An die Stelle des § 343 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt § 1336 Abs. 2 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Durch die Vereinbarung einer Vertragsstrafe wird die Geltendmachung eines ihren Betrag übersteigenden Schadens nicht ausgeschlossen.

4. Zu § 349 HGB
Haftung des Bürgen

§ 349 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Ein Bürge, für den die Bürgschaft ein Handelsgeschäft ist, haftet als Bürge und Zahler nach § 1357 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs".

5. Zu § 350 HGB
Form der Bürgschaft

§ 350 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Auf eine Bürgschaft, die auf der Seite des Bürgen ein Handelsgeschäft ist, sind die Formvorschriften des § 1346 Abs. 2 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht anzuwenden."

6. Verkürzung über die Hälfte

Handelsgeschäfte können auf Grund des § 934 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Verkürzung über die Hälfte nicht angefochten werden.

7. Zinsen

§ 1335 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bei Handelsgeschäften nicht anzuwenden.

8. Geldschulden

(1) Ist eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Inland zu zahlen, so kann die Zahlung in Reichswährung erfolgen, es sei denn, daß die Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen ist.

(2) Die Umrechnung erfolgt nach dem Kurswert, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebend ist.

9. Empfangsvollmacht des Überbringers einer Quittung

Der Überbringer einer Quittung gilt als ermächtigt, die Leistung zu empfangen, sofern nicht die dem Leistenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

10. Einfluß des Todes auf Aufträge und Vollmachten

Aufträge oder Vollmachten, die von einem Kaufmann im Betrieb seines Handelsgewerbes erteilt werden, erlöschen im Zweifel nicht durch seinen Tod.

11. Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht

(1) Wer als Vertreter ein Handelsgeschäft geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadenersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.

(2) Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt, so ist er nur zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere Teil dadurch erleidet, daß er auf die Vertretungsmacht vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, das der andere Teil an der Wirksamkeit des Vertrags hat.

(3) Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte.

12. Zu § 365 Abs. 2 HGB
Kraftloserklärung indossabler Urkunden

Das Aufgebotsverfahren und die Aufgebotsfrist richten sich nach den für Wechsel geltenden Vorschriften, soweit nicht für einzelne Arten der im § 363 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Urkunden Sondervorschriften bestehen.

13. Zu § 366 HGB
Erwerb vom Nichtberechtigten

§ 366 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Veräußert oder verpfändet ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes eine bewegliche Sache, so wird das Eigentum oder Pfandrecht auch dann erworben, wenn die Sache nicht dem Veräußerer oder Verpfänder gehört, es sei denn, daß der Erwerber beim Erwerb nicht in gutem Glauben ist. Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache dem Veräußerer oder Verpfänder nicht gehört oder daß der Veräußerer oder Verpfänder nicht befugt ist, über die Sache für den Eigentümer zu verfügen.

(2) Ist die Sache mit dem Recht eines Dritten belastet, so erlischt dieses im Fall der Veräußerung mit dem Erwerb des Eigentums, es sei denn, daß der Erwerber beim Erwerb in Ansehung des Rechts des Dritten oder in Ansehung der Befugnis des Veräußerers, ohne Vorbehalt des Rechts über die Sache zu verfügen, nicht in gutem Glauben ist; im Fall der Verpfändung geht das Pfandrecht den Rechten, mit denen die Sache belastet ist, vor, es sei denn, daß der Pfandgläubiger beim Erwerb des Pfandrechts in Ansehung des Rechts des Dritten oder in Ansehung der Befugnis des Verpfänders, ohne Vorbehalt des Rechts über die Sache zu verfügen, nicht in gutem Glauben ist.

(3) Das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, des Spediteurs, des Lagerhalters und des Frachtführers steht hinsichtlich des Schutzes des guten Glaubens einem gemäß Abs. 1 durch Vertrag erworbenen Pfandrecht gleich.

(4) An Sachen, die dem Eigentümer gestohlen worden, verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen sind, wird auf Grund der vorstehenden Vorschriften Eigentum oder Pfandrecht nicht erworben. Dies gilt jedoch weder für Geld oder Inhaberpapiere noch für Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert werden.

(5) Für den gutgläubigen Erwerber günstigere Vorschriften des in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Rechts bleiben unberührt."

14. Zu § 368 HGB

Pfandverkauf

(1) Ein Kaufmann kann sich aus einer beweglichen Sache, die ihm im Betriebe seines Handelsgewerbes verpfändet worden ist, auch durch Verkauf der Sache befriedigen. Für die Berechtigung zum Verkauf, das Wahlrecht unter mehreren Pfändern, die Pflicht zur Herausgabe des Pfandes und den Verkauf des Pfandes gelten, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die §§ 1219 bis 1221, 1228 bis 1248 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, und zwar § 1244 mit der Maßgabe, daß an Stelle der §§ 932 bis 934, 936 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften zugunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, anzuwenden sind.

(2) Der Ersteher einer auf Grund eines Pfandrechts in öffentlicher Versteigerung unter der Bezeichnung als Pfand verkauften Sache hat wegen eines Mangels dieser Sache keinen Anspruch auf Gewährleistung.

(3) Im Falle des § 1246 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Amtsgericht des Ortes zuständig, wo das Pfand aufbewahrt wird. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten, soweit tunlich, zu hören.

(4) Abs. 1 bis 3 sind auf das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, des Spediteurs, des Lagerhalters, des Frachtführers und des Verfrachters entsprechend anzuwenden.

15. Zu § 368 HGB

Verwertung verpfändeter Wertpapiere und Einlagebücher

(1) Nr. 14 gilt auch, wenn ein Inhaberpapier oder ein Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, den Gegenstand des Pfandrechts bildet. In diesen Fällen ist der Pfandgläubiger berechtigt, eine etwa erforderliche Kündigung vorzunehmen und die Forderung aus dem Wertpapier einzuziehen, auch wenn die Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht eingetreten sind.

(2) Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen nicht im Wege öffentlicher Versteigerungen verkauft werden. Eine solche Verwertung ist auch bei Einlagebüchern von Kreditinstituten unzulässig.

16. Zu §§ 369, 371, 372 HGB

Zurückbehaltungsrecht

(1) § 369 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Einem dinglich berechtigten Dritten gegenüber besteht das Zurückbehaltungsrecht nicht."

(2) § 371 Abs. 1 Satz 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Gläubiger hat gegenüber einem an dem Gegenstand nach der Entstehung des Zurückbehaltungsrechts durch Pfändung entstandenen Pfandrecht in Ansehung der Befriedigung aus dem Gegenstand den Vorrang."

(3) § 371 Abs. 2 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Befriedigung nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften der Nr. 14 und 15 erfolgt.

(4) § 372 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

II. Handelskauf

17. Kauf nach Probe

Bei einem Kauf nach Probe oder nach Muster sind die Eigenschaften der Probe oder des Musters als zugesichert anzusehen.

18. Kauf auf Probe

Ist bei einem Kauf auf Probe (§§ 1080, 1081 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs) die Probezeit durch Verabredung nicht bestimmt worden, so kann der Verkäufer dem Käufer eine angemessene Frist als Probezeit setzen.

19. Kosten der Übergabe, Abnahme und Versendung

(1) Die Kosten der Übergabe der verkauften Ware, insbesondere die Kosten des Messens und Wägens, fallen dem Verkäufer, die Kosten der Abnahme und der Versendung der Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort dem Käufer zur Last.

(2) Aus dem Umstand allein, daß der Verkäufer die Kosten der Versendung übernommen hat, ist nicht zu entnehmen, daß der Ort, nach welchem die Versendung zu erfolgen hat, für den Verkäufer als Erfüllungsort zu gelten hat.

20. Gefahrtragung beim Versendungskauf

(1) Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den

Käufer über, sobald der Verkäufer die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

(2) Hat der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Versendung erteilt und weicht der Verkäufer ohne dringenden Grund von der Anweisung ab, so ist der Verkäufer dem Käufer für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

21. Rücktrittsrecht des Verkäufers nach Übergabe der Ware

Hat der Verkäufer dem Käufer die Ware übergeben und den Kaufpreis gestundet, so steht ihm ein Rücktrittsrecht nach § 918 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zu.

22. Zu § 375 HGB

Kauf mit Vorbehalt näherer Bestimmung

§ 375 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die §§ 918, 920 und 921 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs treten.

23. Zu § 382 HGB

Gewährleistung bei Viehmängeln

§ 382 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 377 gilt nicht für Viehmängel, für die eine Vermutungsfrist (§ 925 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs) besteht."

III. Kommissionsgeschäft

24. Zu § 385 HGB

Abweichung von Weisungen des Kommittenten

§ 385 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Kommissionär ist berechtigt, von den Weisungen des Kommittenten abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß dieser bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Der Kommissionär hat vor der Abweichung dem Kommittenten Anzeige zu machen und seine Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist."

25. Zu § 396 HGB

Aufwendungen des Kommissionärs

§ 396 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Kommittent ist zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet, die der Kommissionär zum Zweck der Ausführung des Auftrags gemacht hat und den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Zu diesem Ersatz gehört auch die Vergütung für die Benutzung der Lagerräume und der Beförderungsmittel des Kommissionärs."

IV. Frachtgeschäft

26. Haftung bei Beförderung mit Kraftfahrzeugen

Durch die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Haftung des Frachtführers werden die Sondervorschriften über die Ersatzansprüche aus der Beschädigung von Sachen, die mit Kraftfahrzeugen befördert werden, nicht berührt.

Dritter Abschnitt

Angleichungs- und Ergänzungsbestimmungen zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — FGG —

Artikel 9

(1) In Angelegenheiten, die von den Gerichten nach dem Siebenten Abschnitt des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu behandeln sind, sind die Vorschriften der §§ 1 bis 52 des Gesetzes vom 19. Juni 1931 (SdGuV. Nr. 100) über die Grundbestimmungen des gerichtlichen Verfahrens außer Streitsachen anzuwenden, soweit sich aus den Vorschriften des Siebenten Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Ist bei einem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so ist diese für die den Landgerichten obliegenden Entscheidungen zuständig.

(2) Wo in den im Artikel 1 bezeichneten Vorschriften die Beschwerde oder die sofortige Beschwerde zugelassen ist, tritt an deren Stelle der Rekurs im Sinne des Gesetzes über die Grundbestimmungen des gerichtlichen Verfahrens außer Streitsachen.

Artikel 10

1. Zu § 129 FGG

§ 129 Satz 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Notar ist auch berechtigt, Rechtsmittel einzulegen."

2. Zu § 137 FGG

An Stelle des § 22 Abs. 2 über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist § 34 des Gesetzes über die Grundbestimmungen des gerichtlichen Verfahrens außer Streitsachen anzuwenden.

3. Zu § 143 FGG

(1) § 143 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(2) § 143 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Gegen die einen Widerspruch zurückweisende Verfügung des Landgerichts ist der Rekurs an das

Oberlandesgericht zulässig mit der Maßgabe, daß § 3 der Ersten Verordnung über die Gliederung der Gerichte in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 201) entsprechend anzuwenden ist. Ein weiterer Rekurs ist ausgeschlossen."

4. Zu § 144 FGG

§ 144 Abs. 1 Satz 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Gleiches gilt für eine in das Handelsregister eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn der Gesellschaftsvertrag der notariellen Beurkundung entbehrt oder wenn er nicht die nach § 4 des Gesetzes vom 6. März 1906 (RGBl. Nr. 58) über Gesellschaften mit beschränkter Haftung notwendigen Bestimmungen enthält oder wenn eine dieser Bestimmungen den Vorschriften des bezeichneten Gesetzes widerspricht."

5. Zu § 145 FGG

Das Amtsgericht ist auch zuständig für die Angelegenheiten, die nach dem Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom Handelsgericht zu erledigen sind.

6. Zu § 148 FGG

An die Stelle des § 66 Abs. 2 und 3 und des § 74 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, treten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§ 89, 93).

7. Zu § 156 FGG

§ 156 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Soweit ein Widerspruch nicht gemäß § 155 Abs. 3 erledigt wird, hat ihn der Widersprechende durch Erhebung der Klage gegen diejenigen an dem Verfahren Beteiligten zu verfolgen, deren Rechte durch den Widerspruch betroffen werden.

Der Widersprechende muß ohne vorherige Aufforderung binnen einer Frist von einem Monat, die mit dem Terminstag beginnt, dem Gericht nachweisen, daß er die Klage erhoben hat. Das Gericht kann auf Antrag eines Beteiligten, der erhebliche Gründe glaubhaft macht, die Frist zur Erhebung der Klage verlängern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Dispache ohne Rücksicht auf den Widerspruch zu bestätigen.

Die Klage ist bei dem Amtsgericht, das über die Dispache verhandelt hat, und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgericht zu erheben, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat. Das Landgericht ist für sämtliche Klagen zuständig, wenn seine Zuständigkeit auch nur für eine Klage auf Grund der erhobenen Widersprüche begründet ist, sofern nicht alle Widerspruchsbeteiligten vereinbaren, daß das Amtsgericht, das über die Dispache verhandelt hat, über alle Widersprüche entscheiden soll.

Ist der Widerspruch durch rechtskräftiges Urteil oder in anderer Weise erledigt, so wird die Dispache bestätigt, nachdem sie erforderlichenfalls von dem Amtsgericht nach Maßgabe der Erledigung der Einwendungen berichtigt ist."

8. Zu § 158 FGG

§ 158 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die Bestätigung der Dispache ist nur für das gegenseitige Verhältnis der an dem Verfahren Beteiligten wirksam.

Aus der rechtskräftig bestätigten Dispache findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Exekutionsordnung statt.

Für Klagen, wodurch Einwendungen gegen die in der Dispache festgestellten Ansprüche geltend gemacht werden (§ 35 der Exekutionsordnung) oder die bei der Bewilligung der Exekution angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird (§ 36 Abs. 1 Ziffer 1 der Exekutionsordnung), ist das Amtsgericht zuständig, das die Dispache bestätigt hat. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so ist die Klage bei dem Landgericht zu erheben, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat."

Vierter Abschnitt
Angleichungs- und Ergänzungsbestimmungen zur Handelsregisterverfügung – HRV –; Genossenschaftswesen

Artikel 11
Handelsregisterverfügung

1. Zu § 4 HRV

§ 4 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. § 26 der Jurisdiktionsnorm bleibt unberührt.

2. Zu § 5 HRV

Im § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben b und c treten an Stelle der §§ 40, 41, 52, 74 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§ 26, 22, 30, 93).

3. Zu § 40 HRV

In Spalte 5 sind auch die im Artikel 6 Nr. 4 dieser Verordnung vorgesehenen Eintragungen vorzunehmen.

4. Zu § 43 HRV

(1) In Spalte 6 sind bei dem persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien auch die im Artikel 6 Nr. 4 dieser Verordnung vorgesehenen Eintragungen vorzunehmen.

(2) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind Eintragungen, deren Vornahme das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorschreibt, die im § 43 der Handelsregisterverfügung aber nicht aufgeführt sind, nicht mehr vorzunehmen. Demgemäß sind namentlich nicht mehr einzutragen: der Betrag der bei der Errichtung der Gesellschaft auf das Stammkapital geleisteten Einzahlungen, die Einforderung weiterer Einzahlungen auf das Stammkapital und die Art, in der mehrere Geschäftsführer die Vertretungsbefugnis auszuüben haben, wenn sie von der gesetzlichen Regelung nicht abweicht (§ 11 Abs. 2 Satz 2, § 18 Abs. 5, § 64 des Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung).

(3) Die Vorschriften des genannten Gesetzes über die zum Handelsregister vorzunehmenden Anmeldungen und über die vom Registergericht vorzunehmenden Veröffentlichungen werden durch Abs. 2 nicht berührt.

Artikel 12

Genossenschaftswesen

(1) Das zur Führung des Handelsregisters zuständige Amtsgericht führt auch das Genossenschaftsregister; es ist ferner zuständig für die sonstigen Angelegenheiten, die nach den in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Gesetzen über das Genossenschaftswesen vom Handelsgericht zu erledigen sind.

(2) Für die Einrichtung und Führung des Genossenschaftsregisters sowie für das Verfahren in Angelegenheiten des Genossenschaftsregisters bleiben die bisherigen Vorschriften in Geltung.

Fünfter Abschnitt

Aufhebung und Änderung geltender Vorschriften

Artikel 13

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften außer Kraft, soweit sie Gegenstände betreffen, die in den durch diese Verordnung eingeführten oder darin getroffenen Vorschriften geregelt sind.

(2) Aufgehoben werden namentlich:

1. das Gesetz vom 17. Dezember 1862 (RGBl. Nr. 1/1863) zur Einführung eines Handelsgesetzbuchs und das mit diesem Gesetz eingeführte Allgemeine Handelsgesetzbuch;
2. die Verordnung vom 28. Oktober 1865 (RGBl. Nr. 110) über die den Anstalten, welche Kreditgeschäfte betreiben, zukommenden Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen;
3. der Artikel XLIV des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung;
4. die §§ 11 und 36 Abs. 1 Nr. 2 der Exekutionsordnung, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Vorschriften auf Exekutionstitel anwendbar bleiben, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung gegen eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft entstanden sind;
5. die §§ 43, 59, 60 und 87 des Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
6. die Regierungsverordnung vom 27. Juli 1920 (SdGuV. Nr. 465) über die Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien), die Erhöhung des Grundkapitals dieser Gesellschaften und die Gründung von Zweiganstalten.

Artikel 14

§ 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1868 (RGBl. Nr. 62), wodurch die gegen den Wucher bestehenden Gesetze aufgehoben werden, hat zu lauten:

„An Zinsen, die ohne bestimmtes Maß bedungen worden sind oder aus dem Gesetze gebühren, sind vier vom Hundert auf ein Jahr zu entrichten, wenn nicht für bestimmte Fälle besondere Zinssätze festgesetzt sind."

Artikel 15

Das Gesetz vom 23. März 1885 (RGBl. Nr. 48), mit welchem einige Bestimmungen hinsichtlich der Pfandleihergewerbe erlassen werden, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1 bis 3 des § 4 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Die Inhaber der nach den vorstehenden Bestimmungen konzessionierten Pfandleihergewerbe sind berechtigt, zur Hereinbringung der aus ihrem Geschäftsbetrieb entstandenen Forderungen die dafür bestellten Faustpfänder nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Artikels 8 Nr. 14 und 15 der Dritten Verordnung zur Einführung han-

delsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 391) zu verwerten. Doch ist der Gewerbsinhaber weder verpflichtet, dem Eigentümer den Verkauf vorher anzudrohen, noch ihn von Zeit und Ort der Versteigerung, von dem Verkauf des Pfandes und dem Ergebnis des Verkaufs zu benachrichtigen."

2. Dem letzten Absatz des § 4 werden die Worte angefügt:

„und der gute Glaube des Gewerbsinhabers auch nicht nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des § 367 des Handelsgesetzbuchs als ausgeschlossen gilt."

Artikel 16

Im § 13 Abs. 1 der Verordnung vom 24. April 1885 (RGBl. Nr. 49), betreffend den Betrieb des Pfandleihergewerbes, werden die Worte „des im Artikel 311 des Handelsgesetzbuchs vorgezeichneten Verfahrens bedienen" durch die Worte ersetzt „des Rechts bedienen, diese Pfänder zu verkaufen".

Artikel 17

Das Gesetz vom 1. August 1895 (RGBl. Nr. 111) über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm) wird wie folgt geändert:

1. Im § 49 Abs. 1 erhält die Ziffer 7 folgende Fassung:

„7. Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirtszechen, Fuhrlohn, Überfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;".

2. Im § 49 Abs. 3 werden die Worte „und die Aufnahme der Seeverklarung" gestrichen.

3. Im § 51 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. Streitigkeiten, in denen durch die Klage ein Anspruch gegen einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs aus Geschäften geltend gemacht wird, die für beide Teile Handelsgeschäfte sind;

2. Streitigkeiten aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse:

a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern oder zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgeschäfts, sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses, ingleichen aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Vorstehern oder den Liquidatoren einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern;

b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauch der Handelsfirma betrifft;

c) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch den Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäfts unter Lebenden zwischen dem bisherigen Inhaber und dem Erwerber entsteht;

d) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einem Dritten und dem, welcher wegen mangelnden Nachweises der Prokura oder Handlungsvollmacht haftet;

e) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts oder des Rechtes der Binnenschiffahrt, insbesondere aus denen, welche sich auf die Reederei, auf die Rechte und Pflichten des Reeders oder Schiffseigners, des Korrespondentreeders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadenersatz im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen, auf die Bergung und Hilfeleistung und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger beziehen."

4. Im § 51 wird die Ziffer 5 gestrichen.

5. Im § 52 wird der Abs. 2 gestrichen.

Artikel 18

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 295 wird aufgehoben.

2. Im § 384 hat der Abs. 2 zu lauten:

„Diese Beweisaufnahmen können auch, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, angeordnet werden, wenn der gegenwärtige Zustand einer Sache festgestellt werden soll und der Antragsteller ein rechtliches Interesse an dieser Feststellung hat."

3. Im § 385 Abs. 1 hat der Satz 2 zu lauten:

„Die Gründe, die den Antrag nach § 384 Abs. 1 oder 2 rechtfertigen, sind von der antragstellenden Partei darzulegen."

Artikel 19

§ 58 Abs. 2 der Konkursordnung hat zu lauten:

„Forderungen von Handelsgläubigern, denen die Rechte des Ehegatten des Gemeinschuldners aus den Ehepakten nach Artikel 6 Nr. 4 der Dritten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom

28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 391) nachstehen, sind im Konkurse mit dem Betrage zu berücksichtigen, der auf sie ohne Rücksicht auf die Ehepakten aus der Konkursmasse entfallen würde. Der Mehrbetrag, der dadurch den Handelsgläubigern zukommt, ist ihnen aus dem Anteil zuzuweisen, der dem Ehegatten des Gemeinschuldners als Konkursgläubiger für den Anspruch aus den Ehepakten gebührt."

Artikel 20

§ 29 der Ausgleichsordnung hat zu lauten:

„Forderungen von Handelsgläubigern, denen die Rechte des Ehegatten des Schuldners aus den Ehepakten nach Artikel 6 Nr. 4 der Dritten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 391) nachstehen, sind im Ausgleichsverfahren mit dem Betrage zu berücksichtigen, der auf sie ohne Rücksicht auf die Ehepakten entfallen würde. Der Mehrbetrag, der dadurch den Handelsgläubigern zukommt, ist ihnen aus dem Anteil zuzuweisen, der dem Ehegatten des Schuldners als persönlichem Gläubiger für den Anspruch aus den Ehepakten gebührt."

Artikel 21

Das Gesetz vom 11. Dezember 1934 (SdGuV. Nr. 250) über die Kraftloserklärung von Urkunden wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lit. b) hat zu lauten: „Lotterielose;".

2. § 10 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Erscheint es nach dem Werte der Urkunde oder nach den besonderen Umständen des Falles angezeigt, so kann das Gericht anordnen, daß das Edikt auch in anderen Blättern und zu mehreren Malen zu veröffentlichen und im Orte der Ausstellung oder des Verlustes der Urkunde in dort üblicher Weise kundzumachen ist.

(3) Betrifft das Edikt eine der im § 11 Abs. 1 lit. a) angeführten Urkunden, für welche die Anmeldungsfrist eines Jahres gilt, so ist außerdem ein Auszug aus dem Edikt durch einmalige Einschaltung in den Deutschen Reichsanzeiger kundzumachen."

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 lit. a) und Abs. 3 Satz 3 sind die Worte „der ersten Veröffentlichung des Auszuges aus dem Aufgebotsedikte im Anzeiger" zu ersetzen durch die Worte „der Veröffentlichung des Auszugs aus dem Aufgebotsedikt im Deutschen Reichsanzeiger".

b) Abs. 1 lit. b) hat zu lauten:

„b) für Einlagebücher, Depositenscheine, Pfandscheine (Vormerkscheine) und für alle sonstigen Urkunden sechs Monate und sie läuft von dem Tage, an dem das Aufgebotsedikt in dem für gerichtliche Kundmachungen bestimmten Amtsblatt veröffentlicht wurde."

4. Im § 12 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 ist das Wort „Anzeiger" durch die Worte „Deutschen Reichsanzeiger" zu ersetzen.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 lit. e) sind die Worte „oder in angemessener Frist die Gebühr für die Veröffentlichung nicht erlegt" zu streichen.

b) Abs. 2 Satz 1 hat zu lauten:

„Der Einstellungsbeschluß ist dem Antragsteller und, sobald der Beschluß in Rechtskraft erwächst, den übrigen Beteiligten zuzustellen und, wenn es sich um eine der im § 11 Abs. 1 lit. a) angeführten Urkunden handelt, im Deutschen Reichsanzeiger (§ 10 Abs. 3) zu veröffentlichen."

6. § 16 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen und, wenn eine der im § 11 Abs. 1 lit. a) angeführten Urkunden für kraftlos erklärt wurde, nach Eintritt der Rechtskraft seinem wesentlichen Inhalt nach durch einmalige Einschaltung im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen."

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bekanntmachung hat das Gericht dem Antragsteller und dem Verpflichteten zuzustellen. Die Bekanntmachung ist im Deutschen Reichsanzeiger zu widerrufen, wenn der Antragsteller es begehrt oder wenn die Urkunde der Behörde vorgelegt wird, die die Bekanntmachung angeordnet hat."

b) Abs. 3 Satz 2 hat zu lauten:

„Diese Wirkung erlischt, wenn die Bekanntmachung nicht früher widerrufen wird, mit dem Ablauf des zweiten auf den Tag der Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger folgenden Kalendermonats."

Sechster Abschnitt
Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 22

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung im Handelsregister eingetragenen Firmen können weitergeführt werden, soweit sie nach den bisherigen Vorschriften geführt werden durften.

Artikel 23

(1) Auf offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Handelsregister eingetragen worden sind, sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs nur mit folgender Einschränkung anzuwenden: Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, sind jedem persönlich haftenden Gesellschafter und jedem Kommanditisten am Schluß eines jeden Geschäftsjahres von seinem Kapitalanteil Zinsen zu vier vom Hundert gutzuschreiben und von den während des Geschäftsjahres auf den Kapitalanteil entnommenen Geldern Zinsen in demselben Maßstab zur Last zu schreiben. Die dem Gesellschafter hiernach zukommenden Zinsen vermehren seinen Kapitalanteil und sind ihm auf sein Verlangen auszuzahlen. Auf den nach Deckung dieser Zinsen verbleibenden Gewinn und auf den durch sie gebildeten oder vermehrten Verlust sind die §§ 120 bis 122 des Handelsgesetzbuchs anzuwenden.

(2) Findet ein beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängiger Rechtsstreit dadurch seine Erledigung, daß die Haftung der Kommanditisten nach § 171 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs nur noch von dem Konkursverwalter geltend gemacht werden kann, so hat das Gericht die Kosten des Rechtsstreits angemessen zu verteilen.

Artikel 24

Die Vorschriften des Artikels 17 finden auf Rechtssachen keine Anwendung, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bei einem nach den bisherigen Vorschriften zuständigen Gericht anhängig gemacht wurden.

Artikel 25

Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung zu ergänzen, zu ändern oder abweichende Überleitungsvorschriften zu treffen.

Artikel 26

Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1939

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Erste Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Dienstpflicht-Durchführungsanordnung). Vom 2. März 1939.

Auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) bestimme ich folgendes:

§ 1

(1) Der Bedarf an Arbeitskräften für Aufgaben, die der Beauftragte für den Vierjahresplan als besonders bedeutsam und unaufschiebbar bezeichnet, ist vom Betriebsführer, soweit die benötigten Arbeitskräfte nicht schon durch innerbetriebliche Maßnahmen freigemacht oder vom Arbeitsamt gestellt werden können, dem Präsidenten des Landesarbeitsamts zu melden, in dessen Bezirk die Aufgaben durchzuführen sind.

(2) Die Meldung erfolgt auf einem Formblatt nach anliegendem Muster. Anlage (S. 417)

§ 2

(1) Die Meldung des Betriebsführers (§ 1) ist gleichzeitig der Auftrag zur Zuweisung der benötigten Arbeitskräfte.

(2) Werden Arbeitskräfte in Ausführung des Auftrags zur Dienstleistung bei dem Auftraggeber verpflichtet, so wird mit der Zustellung des Verpflichtungsbescheides (§ 6) zwischen dem Auftraggeber und dem Verpflichteten ein Arbeits- oder Dienstvertrag zu den in der Meldung angegebenen Bedingungen geschlossen; die Bestimmungen der für die neue Arbeitsstelle geltenden Tarif-, Betriebs- (Dienst-)

ordnungen sowie die Vorschriften des § 13 bleiben unberührt. Der Arbeits- oder Dienstvertrag tritt mit dem im Verpflichtungsbescheid festgesetzten Zeitpunkt des Beginns der Dienstleistung in Kraft.

§ 3

(1) Die Verpflichtung kann sich auf die Leistung von Diensten aller Art erstrecken. Die Arbeitskraft des Verpflichteten soll entsprechend seinen Kenntnissen und Fähigkeiten so zweckvoll wie möglich eingesetzt werden.

(2) Vor der Verpflichtung sollen die zu verpflichtende Person und ihr Betriebsführer gehört werden, soweit dadurch die rechtzeitige Sicherstellung des Kräftebedarfs nicht in Frage gestellt wird. Der zu verpflichtenden Person sind hierbei die Bedingungen, unter denen die Dienstleistung erfolgen soll, bekanntzugeben.

§ 4

Die Personen, die verpflichtet werden sollen, müssen zur Dienstleistung tauglich sein. Diese Voraussetzung wird im Zweifel durch ärztliche Untersuchung festgestellt.

§ 5

(1) Die Verpflichtung wird von dem Arbeitsamt ausgesprochen, in dessen Bezirk der Wohnort oder der gewöhnliche Aufenthaltsort der zu verpflichtenden Person liegt.

(2) Der Verpflichtungsbescheid muß folgende Angaben enthalten:

a) Name und Ort des Betriebes (Betriebsabteilung), in dem sich der Arbeitsplatz befindet,

b) bei zeitlich begrenzter Verpflichtung Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Dienstleistung,

c) bei zeitlich unbegrenzter Verpflichtung Zeitpunkt des Beginns der Dienstleistung,

d) Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme.

(3) Als Zeitpunkt des Beginns der Dienstleistung ist bei Verpflichteten, deren Dienstleistung außerhalb ihres bisherigen Wohnorts oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts zu erfolgen hat, der Tag festzusetzen, an dem sie die Reise zum Dienstort antreten müssen.

§ 6

(1) Der Verpflichtungsbescheid ist der Person, die verpflichtet werden soll, zuzustellen.

(2) Verpflichtete, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verpflichtungsbescheid unverzüglich nach Erhalt dem Betriebsführer vorzulegen. Außerdem soll das Arbeitsamt dem Betriebsführer eine Abschrift des Verpflichtungsbescheides zustellen.

(3) Zwischen dem Tag, an dem der Verpflichtungsbescheid zugestellt wird, und dem Beginn der Dienstleistung soll ein angemessener Zeitraum liegen.

§ 7

(1) Für begrenzte Zeit Verpflichtete, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, sind mit dem Tage des Beginns der Dienstleistung aus ihrem bisherigen Beschäftigungsverhältnis beurlaubt.

(2) Arbeitsentgelt oder sonstige Bezüge, die dem Verpflichteten noch zustehen, sind ihm rechtzeitig vor Beginn der Dienstleistung auszuzahlen.

(3) Bei Verpflichteten, die in einem arbeitsbuchpflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen, ist vom Unternehmer im Arbeitsbuch die Eintragung über die Beendigung der Beschäftigung mit folgendem Zusatz zu versehen:

bei zeitlich begrenzter Verflichtung
„Beurlaubt zur Dienstleistung",
bei zeitlich unbegrenzter Verpflichtung
„Entlassen zur Dienstleistung".

§ 8

Während der Beurlaubung darf das bisherige Beschäftigungsverhältnis nicht gekündigt werden. In besonderen Fällen kann das für die Verpflichtung zuständige Arbeitsamt Ausnahmen zulassen.

§ 9

(1) Hat ein Verpflichteter auf Grund seines bisherigen Beschäftigungsverhältnisses eine Dienst- oder Werkwohnung inne, so darf vom Vermieter eine Kündigung der Wohnung bei zeitlich begrenzter Verpflichtung nicht vor Beendigung der Dienstleistung ausgesprochen werden. Das für die Verpflichtung zuständige Arbeitsamt kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Bei zeitlich unbegrenzter Verpflichtung ist die Kündigung der Dienst- oder Werkwohnung durch den Vermieter nur mit Zustimmung des für die Verpflichtung zuständigen Arbeitsamts zulässig.

§ 10

(1) Die Kosten der erstmaligen Anreise des Verpflichteten vom bisherigen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Dienstort und — bei zeitlich begrenzten Verpflichtungen — der Rückreise trägt der Betrieb, für den die Dienste geleistet werden.

(2) Bei längeren Reisewegen kann dem Verpflichteten ein Zehrgeld gewährt werden, das der Betrieb, bei dem die Dienste geleistet werden, zu tragen hat.

(3) Soweit das Arbeitsamt Reisekosten und Zehrgeld verauslagt, hat der Betrieb die verauslagten Beträge dem Arbeitsamt zu erstatten.

§ 11

Der Verpflichtete muß seinen Dienst zu dem in dem Verpflichtungsbescheid angegebenen Zeitpunkt antreten und bei der Meldung dem Betriebsführer den Verpflichtungsbescheid vorlegen.

§ 12

Der Anspruch auf Bezüge aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis besteht bereits mit dem Tage, an dem die Dienstleistung beginnt (§ 5).

§ 13

Hängen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab, so wird die Zeit der Betriebszugehörigkeit in der Arbeitsstelle, die den Dienstverpflichteten abgibt, auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit in der neuen Arbeitsstelle angerechnet. Eine Anrechnung auf die Wartezeit für den Erwerb des Urlaubsanspruchs findet jedoch nicht statt; der Reichstreuhänder der Arbeit kann auch für andere Wartezeiten die Anrechnung ausschließen.

§ 14

(1) Hat der Dienstverpflichtete in seiner bisherigen Arbeitsstelle mindestens drei Jahre Beiträge für Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Gefolgschaftsmitglieder oder ihrer Familien (Pensions-, Unterstützungskassen usw.) geleistet, so ist er bei einer Verpflichtung auf unbegrenzte Zeit von dem Träger der Einrichtung angemessen zu entschädigen. Die Entschädigung kann auch durch Gewährung einer herabgesetzten beitragsfreien Altersversorgung oder durch Einzahlung bei einem öffentlichen Versicherungsträger (Überversicherung oder Nachversicherung) geleistet werden. Bestehen bei der neuen Arbeitsstelle entsprechende Einrichtungen, so ist die Entschädigung an diese Einrichtungen einzuzahlen, die dafür den Dienstverpflichteten entsprechende Rechte einzuräumen haben.

(2) Einigen sich die Beteiligten über das Bestehen einer Entschädigungspflicht oder über die Höhe der Entschädigung oder über die aus der Entschädigung bei der neuen Einrichtung zu gewährenden Rechte nicht, so entscheidet, falls die Einrichtung unter staatlicher Aufsicht steht, die Aufsichtsbehörde, im übrigen der Reichstreuhänder der Arbeit, endgültig.

§ 15

Verliert ein für unbegrenzte Zeit Verpflichteter Ansprüche aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis, die durch die Ansprüche aus dem Dienstverhältnis und die Regelung der §§ 13, 14 und 17 bis 19 nicht ausgeglichen werden, so kann in Ausnahmefällen der Reichstreuhänder der Arbeit zur Vermeidung besonderer Härten anordnen, daß der neue Betrieb an den Verpflichteten eine Entschädigung bis zur Höhe von drei Monatslöhnen zu zahlen hat. Ein Härteausgleich wegen Lohnminderungen findet nicht statt.

§ 16

(1) Kehrt bei zeitlich begrenzter Verpflichtung der Dienstpflichtige in seinen alten Betrieb zurück, ohne daß ihm während der Dauer der Dienstverpflichtung Urlaub gewährt worden ist, so kann der Unternehmer des alten Betriebes bei Gewährung des Erholungsurlaubs vom Unternehmer des Betriebes, in dem der Dienstpflichtige gearbeitet hat, eine anteilige Erstattung des Urlaubsentgelts verlangen. Eine anteilige Erstattung des Urlaubsentgelts kann von ihm auch dann verlangt werden, wenn der Dienstpflichtige in dem Urlaubsjahr, in das die Dienstverpflichtung fällt, bereits vor der Dienstverpflichtung Urlaub im alten Betrieb gehabt hat.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn die Dienstverpflichtung die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet oder wenn ein Ausgleich auf Grund der Tarifordnung zur Regelung des Urlaubs der bei besonderen Bauvorhaben beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder vom 15. Februar 1939 (Reichsarbeitsbl. Nr. 7 vom 5. März 1939 Teil VI) oder einer entsprechenden Urlaubsmarkenregelung erfolgt.

§ 17

(1) Die Unterstützung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung (Trennungsunterstützung) kann gewährt werden, wenn der Dienstpflichtige vor der Dienstleistung mit Angehörigen in gemeinsamem Haushalt gelebt hat und diesen gemeinsamen Haushalt infolge der Dienstleistung aufgeben mußte.

(2) Die Unterstützung wird nicht gewährt, soweit das Einkommen des Dienstpflichtigen nach Abzug seines Eigenbedarfs und das Einkommen der Angehörigen selbst ausreichen, um den angemessenen Lebensbedarf der Angehörigen zu sichern.

(3) Bei der Prüfung, ob der angemessene Lebensbedarf der Angehörigen gesichert ist, sind nur die unterhaltsberechtigten Angehörigen des Dienstpflichtigen zu berücksichtigen. Als unterhaltsberechtigt gelten die Angehörigen, denen der Dienstpflichtige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht Unterhalt zu gewähren hat. Sie gelten nicht als unterhaltsberechtigt, soweit sie in der Lage sind, den angemessenen Lebensbedarf aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere durch Einsatz ihrer eigenen Arbeitskraft, zu beschaffen.

(4) Zum Lebensbedarf gehören

a) Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege,

b) soweit erforderlich, Krankenhilfe der Angehörigen und eine angemessene Erziehung und Berufsausbildung minderjähriger Angehöriger.

Welcher Lebensbedarf für die unterhaltsberechtigten Angehörigen angemessen ist, wird von dem Arbeitsamt bestimmt, das nach § 19 für die Bewilligung der Unterstützung zuständig ist.

§ 18

Die Unterstützung nach § 5 Abs. 2 der Verordnung (Sonderunterstützung) kann dem Dienstpflichtigen insbesondere gewährt werden, um ihm die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen aus der Zeit vor der Dienstverpflichtung zu ermöglichen. Solche Verpflichtungen werden jedoch nur berücksichtigt, wenn sie nach Art und Umfang der bisherigen wirtschaftlichen Lage des Dienstpflichtigen angemessen waren und soweit sie von ihm infolge der Dienstleistung nicht erfüllt werden können.

§ 19

Der Antrag auf Trennungsunterstützung oder Sonderunterstützung ist von dem Dienstpflichtigen bei dem Arbeitsamt zu stellen, das die Verpflichtung ausgesprochen hat. Dieses Arbeitsamt ist für die Bewilligung und die Zahlung der Unterstützung zuständig. Verlegt der Dienstpflichtige nach Bewilligung der Unterstützung seinen Wohnort voraussichtlich dauernd in den Bezirk eines anderen Arbeitsamts, so kann dieses Arbeitsamt von dem bisher zuständigen Arbeitsamt für die weitere Gewährung der Unterstützung als zuständig erklärt werden.

§ 20

(1) Bei zeitlich begrenzter Verpflichtung endet das Dienstverhältnis mit Ablauf der Dienstleistung. Dem Verpflichteten ist vom Betriebsführer die Rückkehr in sein früheres Beschäftigungsverhältnis so rechtzeitig zu ermöglichen, daß er spätestens zum Ablauf der Dienstleistung an seinem früheren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort eintrifft. Bis zum Ablauf der Dienstleistung ist ihm das übliche Arbeitsentgelt zu gewähren.

(2) Das Dienstverhältnis kann vor Ablauf der Dienstleistung und bei Verpflichtungen auf unbegrenzte Zeit nur mit Zustimmung des für den Dienstort zuständigen Arbeitsamts gelöst werden. Wird die Zustimmung erteilt, so ist mit der Lösung des Dienstverhältnisses auch die Dienstpflicht beendet.

(3) Hat das Arbeitsamt der Lösung zugestimmt, so kann diese nicht zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens gemacht werden.

(4) Die Eintragung im Arbeitsbuch über die Beendigung der Dienstleistung ist vom Betriebsführer mit dem Zusatz zu versehen „Dienstleistung beendet".

§ 21

Das für den Dienstort zuständige Arbeitsamt kann zeitlich unbegrenzt Verpflichtungen unbeschadet des durch die Verpflichtung begründeten Vertragsverhältnisses aufheben, wenn

a) die Verpflichtung sich als nicht mehr notwendig erweist und

b) die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützung (§§ 17 und 18) nicht oder nicht mehr gegeben sind.

§ 22

(1) Im Lande Österreich ist bis auf weiteres an Stelle der Landesarbeitsämter die Zweigstelle Österreich für Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe des Reichsarbeitsministeriums zuständig.

(2) In den sudetendeutschen Gebieten ist bis auf weiteres an Stelle des Landesarbeitsamts der Sonderbeauftragte der Reichsanstalt in den sudetendeutschen Gebieten zuständig.

§ 23

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 14. Februar 1939 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 29. Juni 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 149).

Berlin, den 2. März 1939.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Syrup

Anlage
(Zu § 1 Abs. 2 der Dienstpflicht-Durchführungsanordnung)

Zur Beachtung!

1. Diese Meldung ist in vierfacher Ausfertigung zu erstatten.
2. Für jede Berufsart ist eine besondere Meldung einzureichen.

..... , den ..... 19.....

..... Straße Nr. .....

Fernruf: .....

An
den Herrn Präsidenten
des Landesarbeitsamts.....

in .....

durch das Arbeitsamt

in .....

Meldung

auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) und der Dienstpflicht-Durchführungsanordnung vom 2. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 403)

I. Auftraggeber

1. Name und Sitz des Betriebes (Verwaltung):

.....

.....

2. Art des Betriebes:

.....

.....

3. Bereits beschäftigte Arbeitskräfte

Art der Arbeitskräfte	Von diesen sind beschäftigt bei		Insgesamt (Spalte 2 und 3)
	staatspolitisch besonders bedeutsamen Aufgaben	anderen Aufgaben	
1	2	3	4

II. Auftrag

1. Hierdurch erteile ich den Auftrag, für meinen Betrieb zur Dienstleistung für staatspolitisch besonders bedeutsame Aufgaben

vom ..... an oder später

.....
(Zahl und Art der Arbeitskräfte)

zu verpflichten.

2. Die angeforderten Kräfte müssen folgenden Anforderungen entsprechen (berufliche und sonstige Eignung):

.....

.....

3. Art der Arbeiten, für die die Arbeitskräfte benötigt werden: .....

.....

4. Zeitraum, für den die Arbeitskräfte beschäftigt werden sollen: .....
(Wochen oder Monate)

5. Beschäftigungsort (Betrieb, Betriebsabteilung, Baustelle, Verwaltungsstelle usw.): .....

6. Üblicherweise mitzubringendes Arbeitsgerät: .....

7. Die angeforderten Arbeitskräfte sollen sich

in ..... bei ..... melden.

8. Arbeitszeit täglich ..... Stunden, wöchentlich ..... Stunden — Schichtarbeit —

9. a) Stundenlohn ..... RM .

b) Gehalt ..... RM monatlich

10. Zulagen

a) Trennungszulagen für Verheiratete bei Unterbringung in Einzelquartieren — Massenquartieren — Wohnlagern —

..... RM $\frac{\text{kalender-}}{\text{arbeits-}}$ täglich:

für Arbeitskräfte, die ihren regelmäßigen Wohnsitz in Städten mit mehr als ..... Einwohnern haben, erhöht sich die Trennungszulage auf

..... RM kalendertäglich — arbeitstäglich.

b) Übernachtungsgeld bei Unterbringung in Einzelquartieren — Massenquartieren — Wohnlagern

..... RM $\frac{\text{kalender-}}{\text{arbeits-}}$ täglich.

c) Sonstige Zulagen: .....

.....

11. Die erforderlichen Quartiere sind wie folgt sichergestellt:

a) Einzelunterbringung — privat — in bäuerlichem Haushalt — in Gasthof $\frac{\text{mit}}{\text{ohne}}$ Frühstück — mit voller Verpflegung

..... RM $\frac{\text{wöchentlich}}{\text{täglich}}$

b) Massenunterbringung — in Gasthöfen — ..... $\frac{\text{mit}}{\text{ohne}}$ Frühstück — mit voller Verpflegung

..... RM $\frac{\text{wöchentlich}}{\text{täglich}}$

c) Unterbringung in Wohnlagern $\frac{\text{mit}}{\text{ohne}}$ Frühstück — mit voller Verpflegung

..... RM $\frac{\text{wöchentlich}}{\text{täglich}}$

d) Bei Unterkunft ohne Verpflegung sind zu bezahlen

für Frühstück ..... RM

für Mittagessen warm — kalt — ..... RM

für Abendessen warm — kalt — ..... RM

e) Die Arbeitskräfte erhalten nach Ankunft am Bestimmungsort eine warme Mahlzeit zu Lasten des Betriebes.

f) Besondere Aufwendungen (z. B. Kosten für tägliche Fahrt vom Unterkunftsort zur Baustelle)

.....

12. Nach ordnungsmäßiger Beendigung der Beschäftigung trägt die Kosten der Rückreise zum bisherigen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort der Auftraggeber.

Die Bestimmungen etwaiger Tarif-, Dienst- oder Betriebsordnungen bleiben unberührt.

III. Die Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) und die hierzu ergangenen Durchführungsanordnungen sind mir bekannt.

(Firmenstempel)

.....

(Eigenhändige Unterschrift des Betriebsführers oder seines Bevollmächtigten)

Verordnung zur Durchführung des Straftilgungsgesetzes und der Strafregisterverordnung in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 4. März 1939.

Auf Grund des § 22 der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts, der deutschen Gerichtsverfassung und anderer Gesetze in den sudetendeutschen Gebieten vom 16. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 38) wird verordnet:

Artikel I

Straftilgung

§ 1

Für Verurteilungen, die nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht erfolgt sind oder noch erfolgen, gilt das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507) in der derzeit geltenden Fassung mit folgenden Besonderheiten:

1. zu § 1 Abs. 3:
   Der Zuchthausstrafe stehen gleich: die Strafe des schweren Kerkers oder Kerkers von mehr als einjähriger Dauer;

2. zu § 3 Abs. 2:
   Der Niederlegung einer Steckbriefnachricht steht die Anzeige einer Personsbeschreibung gleich;

3. zu §§ 6, 7:
   a) Der Anordnung einer Maßregel der Sicherung oder Besserung steht es gleich, wenn auf Zulässigkeit der Anhaltung des Verurteilten in einer Zwangsarbeitsanstalt erkannt ist;
   b) bedingte Verurteilungen unterliegen der beschränkten Auskunft und sind nach Ablauf der Probezeit zu tilgen. Diese Vergünstigungen gelten nicht, wenn der Strafvollzug angeordnet wird;
   c) die Fristen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und des § 7 Abs. 1 Nr. 1 gelten auch für Schuldsprüche ohne Verhängung einer Strafe (z. B. nach § 265 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, § 6 des Gesetzes vom 11. März 1931 über die Jugendstrafgerichtsbarkeit), soweit nicht vorstehend (Buchstabe b) anderes bestimmt ist;

4. zu § 7 Abs. 1 Nr. 1:
   Es stehen gleich: der Haft die Strafe des Arrestes bis zu sechs Wochen und die Strafe der Verschließung nach ungarischem Recht bis zu sechs Wochen; dem Gefängnis alle anderen Freiheitsstrafen, soweit sie nicht nach Nr. 1 dem Zuchthaus gleichstehen. Die Strafe der Verschließung nach dem Gesetz über die Jugendstrafgerichtsbarkeit steht, soweit sie sechs Wochen nicht übersteigt, der Haft, im übrigen dem Gefängnis gleich;

5. § 11 Abs. 3
   findet keine Anwendung. Strafen, die nach dem bisherigen Recht getilgt worden sind oder als getilgt zu gelten haben, stehen den nach dem Straftilgungsgesetz getilgten Strafen gleich.

Artikel II

Strafregister

§ 2

Geltung der Strafregisterverordnung

Die Strafregisterverordnung in der Fassung vom 17. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 140) ist mit folgenden Ergänzungen anzuwenden:

1. zu § 2 Abs. 3:
   Verurteilungen wegen einer Übertretung nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht sind dem Strafregister stets mitzuteilen, es sei denn, daß die Aburteilung den Verwaltungsbehörden überwiesen und lediglich auf Geldstrafe erkannt ist;

2. zu § 2 Abs. 4:
   Bei Schuldsprüchen ohne Verhängung einer Strafe (z. B. nach § 265 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, § 6 des Gesetzes vom 11. März 1931 über die Jugendstrafgerichtsbarkeit) ist der Schuldspruch mitzuteilen;

3. die im § 4 Abs. 1
   vorgeschriebenen Mitteilungen sind hinsichtlich aller Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten zu machen, sofern sie nicht nach § 1 Nr. 1 der Zuchthausstrafe gleichstehen;

4. zu § 4 Abs. 1, 3, § 30 Abs. 4, 5, § 40 Abs. 2, 3:
   Der Anordnung einer Maßregel der Sicherung oder Besserung steht es gleich, wenn auf Zulässigkeit der Anhaltung des Verurteilten in einer Zwangsarbeitsanstalt erkannt ist;

5. zu § 5 Abs. 1:

Mitzuteilen ist auch der nachträgliche Ausspruch einer bedingten Verurteilung und die Verlängerung der Probezeit nach § 7 Nrn. 2 und 5 des Gesetzes vom 11. März 1931 über die Jugendstrafgerichtsbarkeit;

6. zu § 5a:

Ist auf Zulässigkeit der Anhaltung des Verurteilten in einer Zwangsarbeitsanstalt erkannt, so ist dem Strafregister der Tag mitzuteilen, an dem die Aufnahme in die Anstalt erfolgt ist. Wird der Verurteilte bedingt entlassen, so gilt § 5 Abs. 1 entsprechend;

7. § 6 gilt auch,

wenn der Verurteilte nach dem Gesetz vom 17. Oktober 1919 bedingt entlassen wird;

8. zu § 7:

Dem Strafregister ist z. B. mitzuteilen, wenn eine registerpflichtige Verurteilung infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes aufgehoben oder geändert wird, wenn eine Strafe nach § 503 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 erlischt oder wenn eine Strafe nach § 410 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 gemildert wird;

9. zu § 9:

Nach Nrn. 3 und 4 ist auch mitzuteilen: die Aufhebung der Entmündigung infolge Widerspruchs oder Rekurses (§§ 37, 38 der Entmündigungsordnung vom 28. Juni 1916) und die Aufhebung oder Umwandlung der Entmündigung (§§ 50, 53, 55 der Entmündigungsordnung);

10. zu § 12 Abs. 3:

In den Fällen der Nrn. 4 bis 9 sind die Muster entsprechend handschriftlich zu ändern;

11. zu § 19 Abs. 1:

Mitteilungen über bedingte Verurteilungen sind in das Strafregister einzulegen und, sofern nicht der Strafvollzug angeordnet wird, nach Ablauf der Probezeit aus dem Strafregister zu entfernen. Wird der Strafvollzug angeordnet, so ist die Verurteilung in das Strafregister einzutragen;

12. zu § 30 Abs. 1 Satz 2:

Der Steckbriefnachricht steht die Anzeige einer Personsbeschreibung gleich;

13. zu § 31 Abs. 2:

Der Bewilligung einer Bewährungsfrist steht die bedingte Entlassung aus einer Zwangsarbeitsanstalt gleich;

14. § 35 Abs. 2 gilt auch,

wenn auf Zulässigkeit der Anhaltung des Verurteilten in einer Zwangsarbeitsanstalt erkannt ist;

15. die §§ 39 bis 41

werden auf Personsbeschreibungen entsprechend angewendet.

§ 3

Umschreibung der bisherigen Strafregister

(1) Die bei den Staatsanwaltschaften in den sudetendeutschen Gebieten bisher geführten Strafregister sind unter Übertragung in die deutsche Sprache auf die in der Strafregisterverordnung vorgeschriebenen Vordrucke umzuschreiben. Soweit erforderlich, sind die Vordrucke handschriftlich entsprechend zu ändern.

(2) Umzuschreiben sind nur die Vermerke, die sich auf Deutsche oder auf solche Ausländer beziehen, die im Reichsgebiet (einschließlich der österreichischen und der sudetendeutschen Gebiete) geboren sind oder wohnen.

(3) Die Umschreibung hat nur insoweit zu erfolgen, als der Inhalt des Strafregisters nach deutschem Recht registerpflichtig ist.

(4) Abteilung C des bisherigen Strafregisters ist nicht umzuschreiben. Das gleiche gilt für andere Vermerke, die nach deutschem Recht aus dem Strafregister auszuscheiden oder unkenntlich zu machen sind.

(5) Enthält ein umzuschreibender Vermerk nur zum Teil die Angaben, die das deutsche Recht für Mitteilungen entsprechender Art vorschreibt, so sind die fehlenden Angaben nach Möglichkeit aus den Akten, den Standesregistern oder auf andere Weise zu ergänzen.

§ 4

Durchführung der Umschreibung

(1) Gelangt eine neue Nachricht oder Anfrage zum Strafregister, so ist die Umschreibung hinsichtlich der Person, auf die sich der Eingang bezieht, vor der Erledigung des Eingangs zu bewirken.

(2) Im übrigen wird die Umschreibung nach der Reihenfolge der bisherigen Registerkarten durchgeführt.

(3) Die umgeschriebenen Registerkarten sind von dem bisherigen Strafregister gesondert, zusammen mit den Mitteilungen, die vom 1. März 1939 ab ein-

gehen, aufzubewahren. Das Register ist alphabetisch zu ordnen; bei Frauen ist der Geburtsname maßgebend.

(4) Soweit die Umschreibung bewirkt ist, stellen die durch Umschreibung hergestellten Registerkarten das Strafregister dar.

(5) Die bisherigen Strafkarten sind, sobald sie umgeschrieben worden sind, mit dem Vermerk „umgeschrieben" zu versehen und in das bisherige Strafregister wieder einzuordnen.

(6) Das bisherige Strafregister ist, soweit Umschreibung erfolgt ist, noch fünf Jahre, gerechnet von der Vollendung der Umschreibung an, geordnet aufzubewahren und alsdann zu vernichten. Strafkarten, die nicht umgeschrieben werden, sind bis auf weiteres gesondert aufzubewahren.

Berlin, den 4. März 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Artikel III

Schlußbestimmungen

§ 5

Sinngemäße Anwendung

Soweit das Straftilgungsgesetz, die Strafregisterverordnung und die §§ 1, 2 dieser Verordnung nicht unmittelbar angewendet werden können, gelten sie sinngemäß.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1939 in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt nicht für die Gebietsteile, die in die ehemals österreichischen Länder Niederösterreich und Oberösterreich eingegliedert werden.

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 7. März 1939	Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
28. 2. 39	Zweite Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung	413
28. 2. 39	Verordnung über die Einführung von Vorschriften zur Sicherung der Landbewirtschaftung im Lande Österreich	414
3. 3. 39	Erste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes	417
4. 3. 39	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des öffentlichen Bankwesens und des Sparkassenwesens in den sudetendeutschen Gebieten	419
4. 3. 39	Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft im Lande Österreich	420

Zweite Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung.

Vom 28. Februar 1939.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird verordnet:

§ 1

Der § 6 der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 23. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 422) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens. Pachtverträge, die auf Grund einer Verpachtungsverpflichtung nach § 1 Nr. 4 oder § 2 Nr. 2 für einen längeren Zeitraum als bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen oder festgesetzt worden sind, bleiben auch über diesen Zeitpunkt hinaus nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen rechtswirksam."

§ 2

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, die Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 23. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 422) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsminister des Innern im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten einzuführen.

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall

Verordnung über die Einführung von Vorschriften zur Sicherung der Landbewirtschaftung im Lande Österreich.

Vom 28. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 413) wird verordnet:

Artikel 1

Inkrafttreten der reichsrechtlichen Vorschriften

(1) Im Lande Österreich gelten mit den sich aus dieser Verordnung ergebenden Maßgaben vom 1. April 1939 ab:

1. die Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 23. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 422),
2. die Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 22. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 535).

(2) Ist in diesen Verordnungen die Anwendung von im Lande Österreich noch nicht eingeführten Rechtsvorschriften des Reichs vorgesehen oder auf solche Bezug genommen, so treten, soweit nicht im Artikel 2 Abweichendes bestimmt ist, die entsprechenden im Lande Österreich geltenden Vorschriften an ihre Stelle.

(3) Die im Abs. 1 genannten Verordnungen finden keine Anwendung auf Almen (Alpen) und Weiden, deren ordentliche Bewirtschaftung durch landesgesetzliche Vorschriften sichergestellt ist, und auf Schrebergärten nach § 1 der Verordnung, betreffend die Pachtverhältnisse über Schrebergärten, BGBl. Nr. 124/1924.

Artikel 2

Einzelne Angleichungsbestimmungen

Die Durchführungsverordnung (Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2) ist im Lande Österreich nach Maßgabe folgender Angleichungsbestimmungen anzuwenden:

1. Im § 3 Abs. 1, § 11 Abs. 2 Nr. 2, § 21 Abs. 2 Nr. 2 und § 27 treten an die Stelle des Vergleichsverfahrens das Ausgleichsverfahren, an die Stelle der §§ 39, 91 der Vergleichsordnung § 31, § 55 Abs. 2 der Ausgleichsordnung und an die Stelle der gerichtlichen Verwaltung nach § 94 des Zwangsversteigerungsgesetzes die einstweilige Verwaltung nach § 158 der Exekutionsordnung.

2. An die Stelle des § 4 tritt folgende Bestimmung:

Soweit Anordnungen auf Grund dieser Verordnung getroffen worden sind, ist eine gerichtliche Verwaltung nach § 520 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen.

3. An die Stelle des § 13 Abs. 4 tritt folgende Bestimmung:

Hat der Nutzungsberechtigte vor Anordnung der treuhänderischen Verwaltung über Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen verfügt (z. B. durch Abtretung, Erlaß, Annahme einer Vorauszahlung), so ist diese Verfügung dem Treuhänder gegenüber unwirksam, soweit sie sich auf wiederkehrende Leistungen für eine spätere Zeit als den zur Zeit der Anordnung der treuhänderischen Verwaltung laufenden Monat bezieht; wird die treuhänderische Verwaltung nach dem 15. des Monats angeordnet, so ist die Verfügung insoweit wirksam, als sie sich auf wiederkehrende Leistungen für den folgenden Monat bezieht.

4. Im § 26 treten an die Stelle des § 21 Abs. 3 der Konkursordnung für das Deutsche Reich § 24 Abs. 2 der österreichischen Konkursordnung, an die Stelle des § 57a des Zwangsversteigerungsgesetzes § 1121 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

5. Die nach § 31 geltenden Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind entsprechend der Bestimmung des Artikels 7 der Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Lande Österreich vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 935) sinngemäß anzuwenden.

6. An die Stelle des § 32 Abs. 3 tritt folgende Bestimmung:

a) Es sind nur Personen vorzuschlagen, die sich für das Amt eines Beisitzers eignen und im Bezirk des zuständigen Amtsgerichts angesessen sind.

b) Unfähig zum Amt eines Beisitzers sind:

1. Personen, die zu Zuchthaus oder zu einer mindestens einjährigen Kerkerstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, solange die Verurteilung nicht getilgt ist;
2. Personen, die zu einer Kerkerstrafe unter einem Jahr oder zu einer Gefängnis- oder einer Arreststrafe von mindestens drei Monaten rechtskräftig verurteilt worden sind, für die Dauer von fünf Jahren, sofern die Verurteilung nicht früher getilgt ist;
3. Personen, gegen die rechtskräftig wegen eines Verbrechens Anklage erhoben ist;
4. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

c) Zum Amt eines Beisitzers sollen nicht berufen werden:
1. Personen, die zur Zeit des Vorschlags das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, die zur Zeit des Vorschlags den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.

d) Zum Amt eines Beisitzers sollen ferner nicht berufen werden:
1. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
2. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilen in den Ruhestand versetzt werden können;
3. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
4. Vollstreckungsbeamte;
5. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zu gemeinsamem Leben verpflichtet sind;
6. Wehrmachtsangehörige (Soldaten, Militärbeamte und Zivilbeamte der Wehrmacht), sowie Angestellte der Wehrmacht, die nach § 35 des Wehrgesetzes den für Soldaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise unterstellt sind.

e) Soweit nach den Landesgesetzen außer den vorbezeichneten Beamten andere höhere Verwaltungsbeamte zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen nicht berufen werden sollen, gilt dies sinngemäß auch für Beisitzer nach dieser Verordnung.

7. Die sofortige Beschwerde nach § 37 Abs. 1 ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Verfügung dem Beschwerdeführer bekanntgemacht worden ist.

8. An die Stelle des § 41 tritt folgende Bestimmung:

(1) Im Verfahren vor den Amts- und den Landgerichten werden nur die Gerichtskosten erhoben, die in dieser Verordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Kostenordnung vorgesehen sind. Die Gerichtsgebührennovelle 1926 (BGBl. Nr. 272/1926) und die österreichischen Vorschriften über die Erhebung von Ausfertigungsgebühren finden keine Anwendung.

(2) Für eine entsprechende Anwendung kommen namentlich die folgenden Vorschriften der Kostenordnung in Betracht:

§§ 3 und 4 (Kostenschuldner);
§ 9 (Zurückbehaltungsrecht);
§§ 10 bis 12 (Gebührenbefreiungen);
§ 13 (Kostenansatz, Erinnerung, Beschwerde) mit der im § 49 dieser Verordnung bestimmten Abweichung; an die Stelle der im § 13 Abs. 3 der Kostenordnung vorgesehenen Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung tritt die sofortige Beschwerde nach § 37;
§§ 14 bis 16 (Nachforderung, Niederhebung, Verjährung); im § 16 Abs. 3 treten an die Stelle der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs;
§ 17 (allgemeine Grundsätze über den Geschäftswert);
§ 23 Abs. 1 (Wert von Miet- und Pachtrechten) mit der im § 44 Satz 2 dieser Verordnung bestimmten Abweichung;
§ 25 (Festsetzung des Geschäftswerts) mit den im § 48 Abs. 2 und § 49 dieser Verordnung bestimmten Abweichungen;
§ 26 (Gebührenstaffel);
§ 27 (Nebengeschäfte);
§ 110 (Gebühren in Ordnungsstrafverfahren) mit den im § 43 dieser Verordnung bestimmten Abweichungen;
§ 121 (Gesuche, Anträge);
§ 127 (Rechtskraftzeugnis, Kostenfestsetzung);
§§ 138 bis 141 (Auslagen).

(3) Die Kosten werden für die Reichskasse erhoben. Für ihre Einbringung gelten die Vorschriften des gerichtlichen Einhebungsgesetzes (Artikel XI der 6. Gerichtsentlastungsnovelle, BGBl. Nr. 222/1929 in der Fassung des Gerichtskostendeckungsgesetzes, BGBl. 507/1935) entsprechend; § 28 der Kostenordnung findet vorläufig keine Anwendung.

(4) Für die Niederschlagung von Kosten im Gnadenwege gilt die Verordnung über die Einführung der Reichshaushaltsordnung in der Justizverwaltung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 406).

9. Für die im § 42 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Erstattung der außergerichtlichen Kosten gilt folgendes:

(1) Außergerichtliche Kosten, deren Erstattung durch einen Beteiligten an einen anderen Beteiligten angeordnet werden kann, sind diejenigen Verfahrenskosten, die neben den gemäß §§ 41 ff. dieser Verordnung zu zahlenden Gerichtskosten einem Beteiligten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erwachsen, jedoch nur, soweit ihre Aufwendung notwendig war.

(2) Wird über die Höhe dieser Verfahrenskosten zwischen den Beteiligten kein Übereinkommen erzielt, so steht jedem Teil frei, sie vom Amtsrichter und, wenn die Kosten vor dem Landgericht entstanden sind, vom Vorsitzenden des mit der Sache befaßten Senats bestimmen zu lassen. Vor der Entscheidung ist dem Gegner des Antragstellers Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wird der Antrag von dem zum Ersatz der Kosten verpflichteten Beteiligten gestellt, so ist dem Gegner aufzutragen, seine Kostenberechnung binnen einer angemessenen Frist vorzulegen, widrigenfalls die Kosten auf Grund der von dem Antragsteller beigebrachten und sonst dem Gericht zur Verfügung stehenden Behelfe bestimmt werden.

(3) Gegen die im vorstehenden Absatz vorgesehene Entscheidung des Amtsrichters findet die sofortige Beschwerde an das Landgericht statt.

(4) Der rechtskräftige Beschluß, durch den die zu erstattenden Kosten bestimmt werden, ist vollstreckbar.

10. An die Stelle des § 51 Abs. 1, 2 tritt folgende Bestimmung:

Im Verfahren vor dem Amts- und dem Landgericht finden die für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften des Rechtsanwaltstarifs mit der Maßgabe Anwendung, daß die Geschäftsgebühren auf ein Drittel herabgesetzt werden.

Artikel 3

Sinngemäße Anwendung

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Artikel 4

Geltungsdauer der Angleichungsbestimmungen

Die Vorschriften dieser Verordnung, die zur Anpassung an das im Lande Österreich geltende Recht getroffen werden, werden unwirksam, sobald ihr Grund durch die fortschreitende Vereinheitlichung des Rechts wegfällt. Hierüber können in Zweifelsfällen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister der Justiz durch Verordnung oder Allgemeine Verfügung entscheiden.

Artikel 5

Außerkrafttretende Vorschriften

Die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des burgenländischen Gesetzes, betreffend den Schutz des Feldgutes und den landwirtschaftlichen Betrieb (LGBl. f. d. Burgenland Nr. 65/1933), treten am 1. April 1939 außer Kraft.

Artikel 6

Geltung vor Inkrafttreten dieser Verordnung getroffener Anordnungen

Soweit im Lande Österreich Kreis- oder Landesbauernführer die Verfügungsgewalt eines Nutzungsberechtigten vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch Anordnungen zur Sicherung der Landbewirtschaftung beschränkt haben, sind diese unverzüglich dem Amtsgericht mitzuteilen. Dieses entscheidet in der im § 32 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 22. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 535) vorgesehenen Besetzung darüber, ob die Anordnung zu bestätigen, aufzuheben, zu ändern oder durch eine der in dieser Verordnung vorgesehenen Anordnungen zu ersetzen ist; die Bestätigung einer in dieser Verordnung nicht vorgesehenen Anordnung ist ausgeschlossen.

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

H. Backe

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Erste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes*).

Vom 3. März 1939.

Auf Grund des § 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) wird verordnet:

Verfahren bei Erteilung und Zurücknahme der Anerkennung als Hebamme gemäß §§ 6 bis 9 des Gesetzes

A. Erteilung der Anerkennung

§ 1

(1) Die Anerkennung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirk die Hebammenprüfung abgelegt worden ist.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde ist
in Preußen, Bayern und Sachsen der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident),
im Saarland der Reichskommissar für das Saarland,
im übrigen die oberste Landesbehörde.

§ 2

Dem Gesuch um Erteilung der Anerkennung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. selbstverfaßter Lebenslauf,
2. polizeiliches Führungszeugnis,
3. Gesundheitszeugnis des Leiters der Hebammenausbildungsanstalt oder, falls ein Halbjahr seit der Ablegung der Prüfung vergangen ist, des für den Wohnort der Hebamme zuständigen Amtsarztes über die gesundheitliche Eignung für den Beruf,
4. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Hebammenprüfung,
5. Nachweis der Abstammung durch Vorlage des Ahnenpasses oder der Geburtsurkunde, der Heirats- und Geburtsurkunden der Eltern und der Geburtsurkunden der Großeltern.

§ 3

(1) Bestehen Zweifel, ob ein Fall des § 7 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Gesetzes vorliegt, kann die Entscheidung für eine bestimmte Frist, bis zu der eine weitere Klärung zu erwarten ist, ausgesetzt werden.

(2) Ist seit dem Abschluß der Hebammenausbildung mindestens ein Jahr verflossen, kann die Anerkennung von dem Besuch eines Wiederholungslehrgangs abhängig gemacht werden.

§ 4

(1) Über die Anerkennung ist eine Urkunde nach Muster A auszustellen.

(2) Die Anerkennung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme". Die Anerkennung erlischt, wenn die Hebamme die Altersgrenze erreicht (§ 5 des Gesetzes) oder wenn sie auf die Anerkennung verzichtet oder wenn die Anerkennung rechtskräftig zurückgenommen worden ist (§ 8 des Gesetzes). Die Anerkennung ruht, solange ein vorläufiges Verbot der Ausübung des Hebammenberufs besteht (§ 8 Abs. 4 des Gesetzes).

§ 5

Bei Versagung der Anerkennung sind der Bewerberin die Versagungsgründe mitzuteilen.

B. Zurücknahme der Anerkennung

§ 6

(1) Die Zurücknahme der Anerkennung erfolgt durch die für den Wohnsitz der Hebamme zuständige höhere Verwaltungsbehörde (§ 1 Abs. 2 dieser Verordnung).

(2) Wohnt die Hebamme im Ausland, so ist für die Zurücknahme der Anerkennung der Polizeipräsident in Berlin zuständig.

§ 7

(1) Werden Tatsachen bekannt, welche die Zurücknahme der Anerkennung rechtfertigen würden (§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 2 des Gesetzes), so hat die höhere Verwaltungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen. Über die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Hebamme, gegen die sich die Ermittlungen richten, ist zu hören. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn die Hebamme sich verborgen hält, wenn sie sich dauernd im Ausland aufhält oder wenn die Anhörung wegen eines krankhaften Zustandes der Hebamme untunlich ist.

§ 8

Die Anerkennung kann auch auf Grund von Tatsachen zurückgenommen werden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind.

§ 9

(1) Die Rücknahmeverfügung ist mit Gründen zu versehen und der Hebamme zuzustellen.

(2) Die Rücknahmeverfügung kann binnen zwei Wochen nach Zustellung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angefochten werden. Hierauf ist in der

Anlage (S. 419)

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Verfügung hinzuweisen. Liegt der Wohnort der Hebamme im Ausland, so ist in der Verfügung die Anfechtungsfrist angemessen zu verlängern.

(3) Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung.

§ 10

(1) Wird ein strafgerichtliches Urteil, auf Grund dessen die Anerkennung zurückgenommen worden war, abgeändert, so hat die Behörde, welche die Zurücknahme der Anerkennung verfügt hatte, auf Antrag zu prüfen, ob die Verfügung aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist. Antragsberechtigt ist die Hebamme, deren Anerkennung zurückgenommen worden war. § 7 dieser Verordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Ein die Verfügung aufrechterhaltender Bescheid ist mit Gründen zu versehen und der Antragstellerin zuzustellen. Für seine Anfechtung gilt § 9 dieser Verordnung entsprechend.

C. Vorläufiges Verbot auf Grund des § 8 Abs. 4 des Hebammengesetzes

§ 11

Das vorläufige Verbot der Ausübung des Hebammenberufs (§ 8 Abs. 4 des Gesetzes) wird durch die für den Wohnsitz der Hebamme zuständige höhere Verwaltungsbehörde (§ 1 Abs. 2 dieser Verordnung) verhängt. Für das Verfahren gelten die §§ 7 und 9 Abs. 1 dieser Verordnung entsprechend.

§ 12

(1) Die Verfügung, durch die das vorläufige Verbot ausgesprochen wird, kann binnen zwei Wochen nach Zustellung durch Beschwerde an die oberste Landesbehörde und, wenn diese das Verbot ausgesprochen hat, an den Reichsminister des Innern angefochten werden. Hierauf ist in der Verfügung hinzuweisen. Die Beschwerde ist bei der Behörde anzubringen, die das vorläufige Verbot erlassen hat. Die Anfechtungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig bei der Behörde angebracht wird, die über die Beschwerde zu entscheiden hat.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13

(1) Das vorläufige Verbot ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen (§ 8 Abs. 4 des Gesetzes) fortgefallen sind.

(2) Das vorläufige Verbot tritt außer Kraft,

1. wenn in einem strafgerichtlichen Verfahren ein rechtskräftiges Urteil ergeht, das der Hebamme die Ausübung des Berufs untersagt;
2. wenn im Verfahren wegen Zurücknahme der Anerkennung rechtskräftig entschieden ist.

D. Zustellungen

§ 14

(1) Die nach § 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 dieser Verordnung vorzunehmenden Zustellungen werden ausgeführt:

1. durch Übergabe gegen Empfangsschein oder, wenn die Annahme oder die Ausstellung des Empfangsscheins verweigert wird, durch Zurücklassung des zu übergebenden Schriftstücks am Ort der Zustellung und Anfertigung einer Niederschrift, in der die Weigerung und die Zurücklassung des Schriftstücks beurkundet sind, oder
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder
3. nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen.

(2) Die Zustellung nach Abs. 1 Nr. 3 kann durch jeden Beamten ausgeführt werden. Die öffentliche Zustellung wird von der Behörde verfügt, die für die Entscheidung zuständig ist.

E. Übergangsbestimmungen

§ 15

Verfahren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes wegen Zurücknahme des Prüfungszeugnisses einer Hebamme (§ 30 Abs. 3 der Gewerbeordnung) schweben, sind nicht weiterzuführen. Die auf den Tatbestand bezüglichen Vorgänge sind an die für die Zurücknahme der Anerkennung zuständige höhere Verwaltungsbehörde abzugeben.

§ 16

Die in den einzelnen Ländern bestehenden Dienstanweisungen und Gebührenordnungen sowie die Vorschriften über die Zulassung zu den Hebammen-Lehranstalten, über die Ausbildung der Hebammen-Schülerinnen, über die Hebammenprüfung, über die Nachprüfungen und über die Fortbildungslehrgänge bleiben, soweit sie nicht im Widerspruch zum Gesetz und zu den Durchführungsverordnungen stehen, bis auf weiteres in Kraft.

Berlin, den 3. März 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Anlage

(Zu § 4 Abs. 1 vorstehender Durchführungsverordnung)

(Muster A)

Ausweis

über die Anerkennung als Hebamme

Nachdem die .....,

geboren am ..... 19..... in .....,

vor dem Prüfungsausschuß der Hebammenlehranstalt (Universitäts-Frauenklinik) zu .....

am ..... 19..... die staatliche Hebammenprüfung mit dem Gesamtergebnis

.....

bestanden hat, wird ihr hiermit auf Grund des § 6 Abs. 1 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) die

Anerkennung als Hebamme

erteilt.

....., den .....

Dienststempel

.....
Unterschrift

Verordnung
über Maßnahmen auf dem Gebiete des öffentlichen Bankwesens und des Sparkassenwesens in den sudetendeutschen Gebieten.
Vom 4. März 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern auf dem Gebiete des öffentlichen Bankwesens und des Sparkassenwesens in den sudetendeutschen Gebieten die zu einer zweckmäßigen Gestaltung der Organisation erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er kann insbesondere Einrichtungen und Anstalten neu errichten oder zusammenschließen, bestehende Satzungen ändern, neue Satzungen einführen, auch privatrechtliche Kreditinstitute auf Sparkassen oder

andere öffentliche Kreditinstitute überführen, in solche umwandeln oder Einrichtungen und Anstalten aufheben und hierbei die zur Abwicklung der Geschäfte und zur Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten erforderlichen Anordnungen treffen. Er kann bei seinen Maßnahmen von dem bestehenden Recht abweichen.

Für Rechtshandlungen, die durch solche Maßnahmen veranlaßt werden, erheben Reich, Länder und Gemeinden keine Steuern, Abgaben oder Gebühren. Dies gilt nicht, soweit eine Steuerpflicht bei anderen Stellen als den Sparkassen, öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und deren Einrichtungen und Anstalten oder dadurch entsteht, daß im Zusammenhang mit der Umgestaltung Gegenstände auf solche anderen Stellen oder unbeteiligte Personen übertragen werden.

Berlin, den 4. März 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft im Lande Österreich.

Vom 4. März 1939.

Auf Grund der §§ 3 und 7 der Verordnung über die Einführung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft im Lande Österreich vom 24. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1201) wird im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich verordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1939 werden im Lande Österreich folgende Handwerkskammern errichtet:

in Wien ..... für den Stadtbezirk Wien,
in St. Pölten ... für das ehemals österreichische Land Niederösterreich,
in Linz ..... für das ehemals österreichische Land Oberösterreich,
in Graz ..... für das ehemals österreichische Land Steiermark,
in Klagenfurt ... für das ehemals österreichische Land Kärnten,
in Innsbruck .... für die ehemals österreichischen Länder Tirol und Vorarlberg,
in Salzburg .... für das ehemals österreichische Land Salzburg.

(2) Zu dem Bezirk der Handwerkskammer für das ehemals österreichische Land Niederösterreich treten die sudetendeutschen Kreise Znaim, Lundenburg und Kaplitz.

(3) Zu dem Bezirk der Handwerkskammer für das ehemals österreichische Land Oberösterreich tritt der sudetendeutsche Kreis Krumau.

§ 2

Die in den Handwerkskammerbezirken befindlichen Landesgewerbeverbände (Gewerbeverband der Stadt Wien) und die Gewerbeförderungsinstitute, mit Ausnahme des Gewerbeförderungsinstituts in Dornbirn, werden in die Handwerkskammer des Bezirks überführt.

§ 3

Mit Wirkung vom 1. April 1939 gilt im Lande Österreich die Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates der Handwerkskammer vom 4. Februar 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 43 vom 20. Februar 1935).

§ 4

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 9. März 1939	Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 39	Verordnung über die Löschung dinglicher Jagdrechte in den Grundbüchern des Landes Österreich	421
23. 2. 39	Verordnung über die Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchhefts des Grundbuchamts Langenargen	422
28. 2. 39	Verordnung über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im Lande Österreich	422
28. 2. 39	Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Militärversorgung im Lande Österreich	424
7. 3. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Musterung und Aushebung	425
8. 3. 39	Verordnung über den Schutz des Heldengedenktages	427
4. 3. 39	Berichtigung	427
	Druckfehlerberichtigung	427

Verordnung über die Löschung dinglicher Jagdrechte in den Grundbüchern des Landes Österreich.

Vom 15. Februar 1939.

Nachdem durch Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts im Lande Österreich vom 13. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 388) und Verordnung über das Inkrafttreten der jagdrechtlichen Bestimmungen im Lande Österreich vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 429) die Vorschriften der §§ 3 und 69 des Reichsjagdgesetzes sowie der Ausführungsverordnung dazu am 30. April 1938 im Lande Österreich in Kraft getreten und demzufolge mit diesem Zeitpunkt alle selbständigen dinglichen Jagdrechte an fremdem Grund und Boden entschädigungslos erloschen sind, wird zur Bereinigung der Grundbücher von gegenstandslosen Eintragungen folgendes auf Grund § 70 des Reichsjagdgesetzes verordnet:

Einziger Artikel

Auf Antrag des Eigentümers sind alle das Jagdrecht betreffenden Eintragungen im Grundbuch zu löschen. Stempel und staatliche Gebühren werden nicht erhoben.

Berlin, den 15. Februar 1939.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchhefts des Grundbuchamts Langenargen*).

Vom 23. Februar 1939.

Gemäß § 123 der Grundbuchordnung verordne ich folgendes:

Das abhanden gekommene Grundbuchheft Nr. 437 des Grundbuchamts Langenargen ist auf Grund der Grundakten und des Grundbuchhefts Nr. 138 wiederherzustellen.

Die Wiederherstellung geschieht kostenfrei.

Berlin, den 23. Februar 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Verordnung über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im Lande Österreich.

Vom 28. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich gelten die nachstehend aufgeführten Gesetze und Vorschriften mit den dazu ergangenen Änderungen nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 2 bis 4:

1. Das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989).
2. Vom Gesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 541) Artikel 1, Artikel 2 § 2, Artikel 3, 4 und 10.
3. Das Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 133).
4. Das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 59).

§ 2

Das Reichsversorgungsgesetz gilt mit folgender Maßgabe:

1. Es findet auf Beschädigte und Hinterbliebene Anwendung, deren Versorgungsanspruch sich gründet auf eine vor dem 14. März 1938 beendete Dienstleistung in der ehemaligen bewaffneten Macht oder auf Schädigungen an Leib oder Leben im Sinne des Gesetzes über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz) vom 15. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 620) §§ 1 und 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515, 533).
2. Keinen Anspruch auf Versorgung haben Hinterbliebene (§§ 37, 38, 41, 43, 44, 97), wenn

die Dienstleistung des Verstorbenen vor dem 1. August 1914 beendet worden ist, es sei denn, daß sie im September 1938 nach dem Invalidenentschädigungsgesetz eine Hinterbliebenenrente bezogen haben.

3. Zu den nach § 27 Abs. 1 zustehenden Gebührnissen wird die Ausgleichszulage von 35 vom Hundert gewährt; im übrigen finden die Vorschriften des § 28 mit Wirkung vom 1. Juli 1939 Anwendung.
4. Im Sinne des § 63 Nr. 2 und des § 64 Abs. 1 Nr. 2 gelten die den Berufsmilitärpersonen und ihren Hinterbliebenen nach bisherigen österreichischen Gesetzen gezahlten Ruhe- und Versorgungsgenüsse als Versorgungsgebührnisse aus einem Militärversorgungsgesetz.
5. Eine nach dem 31. Juli 1924 bewilligte Abfertigung (Invalidenentschädigungsgesetz § 36) gilt als Kapitalabfindung im Sinne der §§ 72 bis 84.
6. § 110 findet keine Anwendung. Hinterbliebene von Berufsmilitärpersonen haben Anspruch auf die Versorgungsgenüsse, wenn diese für sie günstiger sind als die Versorgung nach dieser Verordnung.
7. Berufsmilitärpersonen können mit Zustimmung des Versorgungsamts zwischen der Versorgung nach dieser Verordnung und den Ruhegenüssen wählen. Die Zahlung beginnt frühestens mit dem Monat, in dem das Versorgungsamt der Wahl zugestimmt hat.

   Berufsoffiziere und Berufsbeamte der Wehrmacht erhalten zu den Ruhegenüssen die Verstümmelungszulage nach Maßgabe des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Marine und der Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) § 11 in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1219) § 1 Nr. 1; den Unterbeamten wird jedoch Verstümmelungszulage im Betrage von jährlich 300 Reichsmark gewährt.

§ 3

Das Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung gilt mit folgender Maßgabe:

1. Der Anspruch auf Versorgung setzt voraus, daß das schädigende Ereignis vor dem 11. April 1938 eingetreten ist.
2. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung auf die Mitglieder des steirischen Heimatschutzes (Führung Kammerhofer) und ihre Hinterbliebenen.
3. § 2 Nr. 3 bis 5 dieser Verordnung finden Anwendung.
4. Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Versorgungsamt I Wien übertragen.

§ 4

1. Soweit es sich um die erstmalige Feststellung der Versorgungsgebührnisse nach der Verordnung über die Einführung von Versorgungsgesetzen im Lande Österreich vom 24. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1196) und nach dieser Verordnung handelt, ist die Berufung nur zulässig,
   a) wenn ein Beschädigter im September 1938 nach dem Invalidenentschädigungsgesetz eine Invalidenrente bezogen hat, der Anspruch auf Rente nach dem Reichsversorgungsgesetz aber wegen Verneinung des ursächlichen Zusammenhangs mit einer Dienstbeschädigung abgelehnt worden ist,
   b) wenn es sich um den Anspruch auf Pflegezulage (Reichsversorgungsgesetz § 31) handelt und der Beschädigte im September 1938 nach dem Invalidenentschädigungsgesetz § 15 Abs. 2, 3 oder 4 einen Rentenzuschuß bezogen hat,
   c) wenn es sich um den Anspruch eines Berufsoffiziers oder Berufsbeamten der Wehrmacht auf Verstümmelungszulage (§ 2 Nr. 7 Abs. 2) handelt und der Beschädigte im September 1938 nach dem Invalidenentschädigungsgesetz eine Invalidenrente bezogen hat,
   d) wenn Hinterbliebene im September 1938 nach dem Invalidenentschädigungsgesetz eine Hinterbliebenenrente bezogen haben, der Anspruch auf Rente nach dem Reichsversorgungsgesetz aber wegen Verneinung des ursächlichen Zusammenhangs des Todes mit einer Dienstbeschädigung abgelehnt worden ist.
2. Den Versorgungsämtern werden die Befugnisse übertragen, die die Landesinvalidenämter und die bei ihnen gebildeten Einstellungsaus-

schüsse im Rahmen des österreichischen Invalidenbeschäftigungsgesetzes (Text vom Februar 1928, BGBl. Nr. 69) wahrgenommen haben. Gegen die Entscheidung des Versorgungsamts findet innerhalb eines Monats die Beschwerde an das Hauptversorgungsamt statt. Das Hauptversorgungsamt entscheidet endgültig.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

(2) Die auf Grund der Verordnung über die Einführung von Versorgungsgesetzen im Lande Österreich vom 24. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1196) gewährten Versorgungsgebührnisse fallen mit Ende März 1939 weg.

§ 6

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Militärversorgung im Lande Österreich.

Vom 28. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich gelten für die Berufssoldaten und ihre Hinterbliebenen, die auf Grund einer vor dem 14. März 1938 beendeten Dienstleistung in der ehemaligen bewaffneten Macht Ruhe- oder Versorgungsgenüsse erhalten, sinngemäß die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) §§ 126 bis 128, § 129 Abs. 2, §§ 130 bis 132, § 133 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 und Abs. 2 Satz 2, § 134, § 135 Abs. 2 und 3, § 136, § 137 Abs. 1, §§ 138, 140 und der Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Lande Österreich vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1225) § 181 O Abs. 2 b bis d, Abs. 4 und 5.

§ 2

Hat sich ein Berufssoldat (§ 1) staatsfeindlich betätigt, so entscheidet der Reichsarbeitsminister, ob und wie lange die Ruhegenüsse zu ruhen haben. Das Deutsche Beamtengesetz § 136 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß. Die Entscheidung des Reichsarbeitsministers ist endgültig.

§ 3

(1) Sofern Berufssoldaten und ihren Hinterbliebenen (§ 1) nach dem bisherigen österreichischen Recht Ruhe- oder Versorgungsgenüsse am 1. Oktober 1938 nicht mehr zustehen und auch nicht mehr bewilligt werden können, erwerben sie nach dieser Verordnung keine neuen Versorgungsansprüche; ihre Rechtsverhältnisse richten sich ausschließlich nach bisherigem Recht, soweit sich nicht aus den §§ 1 und 2 etwas anderes ergibt.

(2) Haben jedoch die im Abs. 1 bezeichneten Berufssoldaten und Hinterbliebenen Ruhe- oder Versorgungsgenüsse lediglich deshalb verloren, weil sie die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen oder erworben haben, so sind ihnen vom 1. Oktober 1938 ab diese Genüsse unter Wegfall etwa bisher gewährter außerordentlicher Versorgungsbezüge wieder zu gewähren.

§ 4

(1) Für die Durchführung der gesetzlichen und sonstigen Vorschriften über die Versorgung der Berufssoldaten und ihrer Hinterbliebenen (§ 1) sind die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 59) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1113) §§ 2, 4, 5, § 37 Abs. 1, §§ 42, 45 bis 48, 50 bis 64, 72 bis 89, 150 maßgebend.

(2) Berufungsfähige Bescheide werden zunächst nicht erteilt.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 ab in Kraft.

(2) Vorschriften, die dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 ab außer Kraft, soweit sie nicht nach dieser Verordnung weiter gelten.

(3) Wo in Gesetzen oder Verordnungen auf die außer Kraft getretenen Vorschriften verwiesen wird, tritt an deren Stelle diese Verordnung und das durch diese Verordnung eingeführte Reichsrecht.

(4) Maßnahmen, die bis Ende November 1938 auf Grund des bisherigen österreichischen Rechts getroffen worden sind, sind nicht deshalb unwirksam, weil sie den vom 1. Oktober 1938 ab geltenden Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen.

(5) Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Musterung und Aushebung.

Vom 7. März 1939.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird die Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 469) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 394) wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 2 Abs. 3 werden dem ersten Satz die Worte „oder wenn sie bei der vorhergehenden Musterung zurückgestellt waren" angefügt.

2. Im § 8 Abs. 5 werden im zweiten Satz die Worte „die nächste" durch das Wort „eine" ersetzt.

3. Im § 12 Abs. 6 wird am Schluß die Zahl „6" durch eine „7" ersetzt.

4. Im § 19 wird der Absatz 1 durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„(1) Dienstpflichtige Juden im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom

14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) sind von der Erfüllung der Wehrpflicht und der Arbeitsdienstpflicht ausgeschlossen."

5. Im § 22 Abs. 2 wird der zweite Satz durch folgenden neuen Satz ersetzt:

„Eine Zurückstellung vom Reichsarbeitsdienst kann nicht über das 25. Lebensjahr, vom aktiven Wehrdienst nicht über das 27. Lebensjahr ausgedehnt werden."

6. Im § 25 Abs. 1 Nr. 9 wird hinter dem Wort „Forst-" das Wort „Berg-" eingefügt.

7. Im § 32 wird der Absatz 2 durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:

„(2) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Absatzes 1 ist:

in Preußen, Bayern und Sachsen	der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident),
in Württemberg	der Innenminister,
in Baden	der Landeskommissär,
in Thüringen	der Reichsstatthalter — Ministerium des Innern —,
in Hessen	der Reichsstatthalter — Landesregierung —,
in Hamburg	der Reichsstatthalter — Staatsverwaltung —,
in Mecklenburg	das Staatsministerium — Abteilung Inneres —,
in Oldenburg	der Minister des Innern,
in Braunschweig	das Ministerium des Innern,
in Bremen	der Regierende Bürgermeister,
in Anhalt	das Staatsministerium — Abteilung Inneres —,
in Lippe	der Reichsstatthalter — Landesregierung —,
in Schaumburg-Lippe	die Landesregierung,
im Saarland	der Reichskommissar für das Saarland."

8. Im § 33 Abs. 2 werden die Worte von „in Preußen" bis zu „in Braunschweig der Kreisdirektor" gestrichen und dafür neben die Worte „für Landkreise mit den zugeteilten Gebietsausschlüssen" die Worte „der Landrat" gesetzt.

Artikel II

9. Im § 38 Abs. 1 wird das Wort „Reichskriegsminister" durch die Worte „Oberkommando der Wehrmacht" ersetzt.

10. Im § 40 Abs. 2 werden hinter die Worte „Größe 37 × 52 mm" die Worte „im Brustbild von vorn gesehen" eingefügt.

11. Im § 48 Abs. 1 wird hinter den Buchstaben b neu eingefügt:

„c) bei Juden
auf Ausschluß von der Erfüllung der Wehrpflicht;".

12. Im § 48 Abs. 1 werden die bisherigen Buchstaben „c, d, e, f" ersetzt durch die Buchstaben „d, e, f, g".

13. Im § 48 Abs. 1 werden bei dem bisherigen Buchstaben c die Worte von „die beschränkt tauglich" bis „heranzuziehen sind" ersetzt durch die Worte: „die beschränkt tauglich oder untauglich für Waffendienst sind".

14. Im § 48 Abs. 7 wird folgender neuer erster Satz eingefügt:

„(7) Der Entscheid auf Zurückstellung von der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht gilt auch für den Reichsarbeitsdienst, es sei denn, daß der Leiter des Reichsarbeitsdienst-Meldeamts bei Zurückstellung nach § 21 Abs. 2 auf frühere Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst entscheidet".

15. Im § 49 Abs. 3 werden die bisherigen Buchstaben „c, d, f" ersetzt durch die Buchstaben „d, e, g".

16. Im § 49 Abs. 5 wird am Schluß hinzugefügt: „Juden einen Ausschließungsschein (Jude) nach Anlage 7."

Artikel III

17. Im § 58 werden die Zahl „(1)" und der Absatz 2 gestrichen.

18. Im § 62 werden beim Buchstaben e die Worte „Ausfüllung der Karten für die Arbeitsämter" gestrichen.

19. Im § 68 Abs. 2 werden die Buchstaben „b bis f" ersetzt durch die Buchstaben „b bis g".

20. Im § 69 Abs. 1 wird am Schluß hinzugefügt:
„er ist damit ausgehoben, soweit der Entscheid nicht auf Gestellung zur Aushebung im nächsten Jahr lautet."

21. Im § 69 Abs. 4 wird der dritte und vierte Satz gestrichen.

22. Im § 69 Abs. 9 wird der zweite und dritte Satz gestrichen.

23. In Anlage 7 wird am Schluß unter „Zur Beachtung" als neue Nr. 4 aufgenommen:
»4. Bei Juden ist hinter „Ausschließungsschein" „(Jude)" zu setzen.«

Berlin, den 7. März 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über den Schutz des Heldengedenktages.
Vom 8. März 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den Heldengedenktag und den Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung vom 25. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 322) wird zum Schutze des Heldengedenktages verordnet:

§ 1

Am Heldengedenktag sind, abgesehen von den Einschränkungen der §§ 2 bis 4 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 199), bis 18 Uhr alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der der Bedeutung dieses Tages entsprechende soldatische und heroische Charakter gewahrt ist.

§ 2

Entgegenstehende Vorschriften, insbesondere § 6 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 199), treten außer Kraft.

Berlin, den 8. März 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Berichtigung

In der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot des Aufenthalts aktiver Angehöriger einer ausländischen Wehrmacht in den Sperrgebieten vom 19. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 280) muß es im Artikel I unter Ziffer II Buchstabe C statt „Hindenburg" richtig heißen: „Neidenburg".

Berlin, den 4. März 1939.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Best

Druckfehlerberichtigung

In der Dritten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 391) muß es im Artikel 26 statt „tritt am 1. April 1939 in Kraft." richtig heißen: „tritt am 1. Mai 1939 in Kraft."

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1938 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1938 Teil II

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, Postscheckkonto Berlin 96200, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Der Preis für beide Decken des Teiles I zusammen beträgt 2,75 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Probenummern kostenfrei!

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3 RM. Einzelnummern von uns unmittelbar.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

429

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 10. März 1939	Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
5. 3. 39	Verordnung über Jugendwohlfahrt in den sudetendeutschen Gebieten	429
7. 3. 39	Erste Verordnung zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes	438

Verordnung über Jugendwohlfahrt in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 5. März 1939.

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

(1) Die Erziehung der Jugend im nationalsozialistischen Staate ist Erziehung zur deutschen Volksgemeinschaft. Ziel der Erziehung ist der körperlich und seelisch gesunde, sittlich gefestigte, geistig entwickelte, beruflich tüchtige deutsche Mensch, der rassebewußt in Blut und Boden wurzelt und Volk und Reich verpflichtet und verbunden ist. Jedes deutsche Kind soll in diesem Sinne zu einem verantwortungsbewußten Glied der deutschen Volksgemeinschaft erzogen werden.

(2) Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt.

(3) Insoweit das nationalsozialistische Erziehungsziel gefährdet ist, tritt, unbeschadet der Mitarbeit der freien Kräfte der Volksgemeinschaft, öffentliche Jugendhilfe im Rahmen der nachstehenden Vorschriften ein.

§ 2

Die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege mit Ausnahme der Ausführung der Fürsorgeerziehung sind Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Abschnitt II

Jugendwohlfahrtsbehörden

1. Aufbau

§ 3

(1) Als Jugendwohlfahrtsbehörden sind Jugendämter und ein Landesjugendamt zu bilden.

(2) Für jeden Stadt- und Landkreis ist ein Jugendamt zu errichten. Bei dem Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete ist ein Landesjugendamt mit dem Sitz in Reichenberg zu entrichten.

2. Jugendamt

a. Zuständigkeit

§ 4

Aufgaben des Jugendamts sind insbesondere:

1. der Schutz der Pflegekinder;
2. die Mitwirkung im Vormundschaftswesen, insbesondere die Tätigkeit des Vormundschaftsrats (§ 284 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs — ABGB —);
3. die Mitwirkung bei der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung.

§ 5

Die Behörden des Reichs, der Länder, der Selbstverwaltungskörper, der Organe der Versicherungsträger und die Jugendämter haben sich gegenseitig und die Jugendämter einander zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt Beistand zu leisten. Die Organe der Versicherungsträger sind insbesondere zur Auskunfterteilung über alle das Beschäftigungsverhältnis des Minderjährigen und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen betreffenden Tatsachen verpflichtet. Insoweit finden die Vorschriften des § 142 der Reichsversicherungsordnung, des § 346 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 233 des Reichsknappschaftsgesetzes keine Anwendung.

§ 6

Das Jugendamt hat die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV-Jugendhilfe) und die Hitler-Jugend zur Mitarbeit heranzuziehen, um mit ihr zum Zweck eines planvollen Ineinandergreifens zusammenzuwirken.

§ 7

(1) Das Jugendamt ist zuständig für alle Minderjährigen, die in seinem Bezirk ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Für vorläufige Maßnahmen ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der öffentlichen Jugendhilfe hervortritt.

(2) Streitigkeiten über die Zuständigkeit werden durch den Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete und, wenn die Jugendämter verschiedenen Ländern angehören, durch das Bundesamt für das Heimatwesen entschieden.

b. Verfahren

§ 8

(1) Die Geschäfte des Jugendamts führt der Bürgermeister nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49). Zu seiner Beratung werden Beiräte bestellt; als Beiräte sind auch der zuständige Vormundschaftsrichter, ein Lehrer und eine Lehrerin sowie der zuständige Kreisamtsleiter des Amts für Volkswohlfahrt zu bestellen. Als Beirat ist ferner je ein Vertreter der Hitler-Jugend und des Bundes deutscher Mädel zu bestellen. Die Bestellung setzt voraus, daß sie das 21. Lebensjahr vollendet haben. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 58 und 59 der Deutschen Gemeindeordnung.

(2) Bis zum Erlaß einer Deutschen Kreisordnung gilt Abs. 1 für die von den Gemeindeverbänden eingerichteten Jugendämter sinngemäß.

§ 9

Das Jugendamt kann die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV-Jugendhilfe) oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen widerruflich übertragen. Das Nähere regelt der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete mit Zustimmung des Reichsministers des Innern. Die Verpflichtung des Jugendamts, für die sachgemäße Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben Sorge zu tragen, wird hierdurch nicht berührt.

3. Landesjugendamt

§ 10

(1) Dem Landesjugendamt liegen ob:

1. die Aufstellung gemeinsamer Richtlinien und die sonstigen geeigneten Maßnahmen für die zweckentsprechende und einheitliche Tätigkeit der Jugendämter seines Bezirks;
2. die Beratung der Jugendämter und die Vermittlung der Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt;
3. die Schaffung gemeinsamer Veranstaltungen und Einrichtungen für die beteiligten Jugendämter;
4. die Mitwirkung bei der Unterbringung Minderjähriger;
5. die Zusammenfassung aller Veranstaltungen und Einrichtungen, die sich auf die Fürsorge für gefährdete und verwahrloste Minderjährige beziehen;
6. die Vermittlung von Anregungen für die freiwillige Tätigkeit sowie die Förderung der freien Vereinigungen auf allen Gebieten der Jugendwohlfahrt und ihres planmäßigen Zusammenarbeitens untereinander und mit den Jugendämtern im Bereich des Landesjugendamts;
7. die Erteilung der Erlaubnis zur Annahme von Pflegekindern durch Anstalten sowie die Aufsicht über Anstalten gemäß § 26.

(2) Weitere Aufgaben können dem Landesjugendamt durch den Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete übertragen werden.

§ 11

Für das Landesjugendamt gilt § 8 Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß als Beiräte auch Vertreter von Jugendämtern und Justizbehörden zu bestellen sind.

§ 12

Die Geschäfte des Landesjugendamts werden vorbehaltlich einer endgültigen Regelung vom Landesfürsorgeverband wahrgenommen.

4. Einspruch und Berufung

§ 13

(1) Gegen die Entscheidung der Jugendämter steht dem gesetzlichen Vertreter, den Eltern des Kindes oder den von der Entscheidung Betroffenen binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe des Bescheides der Einspruch zu; dieser ist bei der Stelle anzubringen, die den Bescheid erlassen hat. Über den Einspruch entscheidet die Stelle, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, nach Anhörung von Beiräten.

(2) Gegen den den Einspruch zurückweisenden Bescheid findet die Berufung an den Regierungspräsidenten statt, der endgültig entscheidet.

§ 14

Gegen die Entscheidung des Landesjugendamts findet die Berufung an den Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete statt, der endgültig entscheidet. Die Berufung ist beim Landesjugendamt anzubringen.

5. Aufsicht

§ 15

Oberste Aufsichtsbehörde ist der Reichsminister des Innern. Unmittelbare Aufsichtsbehörde des Landesjugendamts ist der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete; unmittelbare Aufsichtsbehörde der Jugendämter ist der Regierungspräsident.

Abschnitt III

Schutz der Pflegekinder

1. Erlaubnis zur Annahme

§ 16

Pflegekinder sind Kinder unter 14 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages,

jedoch regelmäßig, in fremder Pflege befinden, es sei denn, daß von vornherein feststeht, daß sie unentgeltlich in vorübergehende Bewahrung genommen werden.

§ 17

(1) Wer ein Pflegekind aufnimmt, bedarf dazu der vorherigen Erlaubnis des Jugendamts. In dringenden Fällen ist die nachträgliche Erlaubnis unverzüglich zu bewirken. Wer mit einem solchen Kind in den Bezirk eines Jugendamts zuzieht, hat die Erlaubnis zur Fortsetzung der Pflege unverzüglich einzuholen.

(2) Steht von vornherein fest, daß ein Kind unentgeltlich oder nicht gewerbsmäßig in vorübergehende Bewahrung genommen wird, so genügt die Anmeldung bei dem Jugendamt.

§ 18

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden keine Anwendung, wenn eheliche Kinder bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade verpflegt werden, es sei denn, daß diese Personen Kinder entgeltlich, gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig in Pflege nehmen.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden ferner keine Anwendung auf Kinder, die aus Anlaß auswärtigen Schulbesuchs für einen Teil des Tages in Pflege genommen werden, sowie auf solche Kinder, die zum Zweck des Schulbesuchs in auswärtigen Schulorten in Familien untergebracht sind, wenn diese von der Leitung der Schule für geeignet erklärt und überwacht sind.

§ 19

(1) Die Voraussetzungen für die Erlaubnis, ihr Erlöschen und ihren Widerruf können durch das Landesjugendamt näher bestimmt werden.

(2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn das körperliche, geistige oder sittliche Wohl des Kindes es erfordert.

§ 20

Zuständig für die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis ist das Jugendamt, in dessen Bezirk die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Aufsicht

§ 21

(1) Pflegekinder unterstehen der Aufsicht des Jugendamts. Das gleiche gilt für uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden.

(2) Die Aufsichtsbefugnisse, insbesondere soweit sie für das gesundheitliche und sittliche Gedeihen des Kindes erforderlich sind, werden durch das Landesjugendamt geregelt.

§ 22

(1) Auf Grund von Richtlinien des Landesjugendamts können Pflegekinder durch Anordnung der Jugendämter von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden.

(2) Uneheliche Kinder sollen, solange sie sich bei der Mutter befinden, von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden, wenn das Wohl des Kindes gesichert ist.

(3) Uneheliche Kinder, die gemäß § 165 Abs. 2 des ABGB den Namen des Ehemanns der Mutter führen, können, solange sie sich bei der Mutter und deren Ehemann in Pflege befinden, widerruflich von der Beaufsichtigung befreit werden. Das gleiche gilt von Kindern, die bei ihren Großeltern oder ihrem Vormund verpflegt werden.

§ 23

Wer ein gemäß § 21 Abs. 1 der Aufsicht unterstehendes Kind in Pflege hat, ist verpflichtet, dessen Aufnahme, Abgabe, Wohnungswechsel und Tod dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Die näheren Bestimmungen werden durch das Landesjugendamt getroffen.

3. Vorläufige Unterbringung

§ 24

(1) Bei Gefahr im Verzug kann das Jugendamt das Pflegekind sofort aus der Pflegestelle entfernen und vorläufig anderweit unterbringen.

(2) Das Jugendamt ist verpflichtet, das zuständige Vormundschaftsgericht von der erfolgten Wegnahme unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Behördlich angeordnete Familienpflege, Anstalts- und Vereinspflege

§ 25

Bei Kindern, die von anderen reichs- oder landesgesetzlich zuständigen Behörden in Familienpflege untergebracht werden, steht die Erteilung der Erlaubnis und die Aufsicht diesen Behörden zu. Doch kann die Übertragung dieser Befugnisse von diesen Behörden auf das örtlich zuständige Jugendamt durch den Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete angeordnet werden.

§ 26

(1) Das Landesjugendamt kann Anstalten, die Kinder in Pflege nehmen, von der Anwendung der Bestimmungen der §§ 17 bis 20 widerruflich befreien. Die Befreiung kann nur versagt werden, wenn das Landesjugendamt Tatsachen feststellt, die die Eignung einer Anstalt zur Aufnahme von Pflegekindern ausschließen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 21 bis 23 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Jugendämter das Landesjugendamt tritt und die Regelung der Aufsichtsbefugnisse dem Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete vorbehalten bleibt.

(3) Das Landesjugendamt kann bestimmen, inwieweit die Vorschriften dieses Abschnitts auf Pflegekinder, die unter der Aufsicht einer der Jugendwohlfahrt dienenden, von ihm für geeignet erklärten Vereinigung stehen, Anwendung finden.

5. Strafbestimmungen

§ 27

(1) Wer ein Pflegekind ohne die vorgeschriebene Erlaubnis oder Anmeldung in Pflege nimmt oder

nach Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis in Pflege behält, oder wer den gemäß § 19 Abs. 1 erlassenen Vorschriften entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der in den nach § 23 vorgeschriebenen Anzeigen wissentlich unrichtige Angaben macht oder die Leiche eines Pflegekindes oder unehelichen Kindes ohne die vorgeschriebene Anzeige beerdigt.

(3) Wer der im § 23 vorgeschriebenen Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft.

(4) Die Bestrafung tritt nur auf Antrag des Jugendamts ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Abschnitt IV

Stellung des Jugendamts im Vormundschaftswesen; Anstalts- und Vereinsvormundschaft

1. Amtsvormundschaft

a. Allgemeine Bestimmungen

§ 28

Das Jugendamt wird Vormund in den durch die folgenden Bestimmungen vorgesehenen Fällen (Amtsvormundschaft). Es kann die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten einzelnen seiner Beamten übertragen. Im Umfang der Übertragung sind die Beamten zur gesetzlichen Vertretung der Mündel befugt.

§ 29

(1) Auf die Amtsvormundschaft finden die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs mit folgender Maßgabe Anwendung: Dem Amtsvormund stehen die nach dem ABGB und dem Verfahren außer Streitsachen überhaupt zulässigen Befreiungen zu. Darüber hinaus ist der Amtsvormund befreit von der Verpflichtung, die Vermögenswerte seiner Mündel unter Sperre zu legen und vor der Anlegung des Mündelvermögens die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einzuholen. Von der Anwendung ausgeschlossen sind die §§ 203, 266, 267, 237 Satz 2, § 254 ABGB. Das Vormundschaftsgericht kann gegen den Amtsvormund keine Ordnungsstrafen zur Befolgung seiner Anordnungen verhängen. Es kann auch nicht anordnen, daß der Mündel zum Zweck der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht wird.

(2) Die Anlegung von Mündelgeld ist auch bei dem das Jugendamt errichtenden Stadt- oder Landkreis zulässig. Hat das Jugendamt Aufwendungen zum Zweck der Führung der Vormundschaft gemacht, so sind ihm diese aus dem Vermögen des Mündels zu ersetzen. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(3) Der Amtsvormund hat Vorsorge zu treffen, daß die Erziehung des Mündels im Sinne des nationalsozialistischen Erziehungsziels gewährleistet ist.

(4) Im übrigen bleiben die in den sudetendeutschen Gebieten bisher geltenden Vorschriften über die Rechte und Pflichten des Vormunds unberührt.

b. Gesetzliche Amtsvormundschaft

§ 30

(1) Mit der Geburt eines unehelichen Kindes erlangt das Jugendamt des Geburtsorts die Vormundschaft.

(2) Bis zum Eingreifen des zuständigen Vormundschaftsgerichts hat das Amtsgericht des Geburtsorts die erforderlichen vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Auf uneheliche deutsche Kinder, die im Ausland geboren sind und im Deutschen Reich ihren Aufenthalt nehmen, finden, falls eine deutsche Vormundschaft noch nicht eingeleitet ist, die Bestimmungen des Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß das nach § 7 zuständige Jugendamt die Vormundschaft erlangt.

§ 31

Die nach den bisherigen Vorschriften dem Vormundschaftsgericht oder dem Generalvormund zu erstattende Anzeige über die Geburt eines unehelichen Kindes ist von dem zur Anzeige Verpflichteten dem Jugendamt zu übersenden. Dieser Anzeige ist eine Mitteilung über das religiöse Bekenntnis anzufügen. Das Jugendamt hat unter Weiterreichung der Geburtsanzeige den Eintritt der Vormundschaft (§ 30) dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen.

§ 32

Das Vormundschaftsgericht hat dem Jugendamt unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen, die bei der Beendigung der Vormundschaft zurückzugeben ist.

§ 33

Auf Antrag des Jugendamts oder einer unverehelichten Mutter kann für eine Leibesfrucht ein Pfleger bestellt werden. Der Pfleger wird mit der Geburt des Kindes im Einverständnis mit dem Jugendamt Vormund. In diesem Falle findet § 30 keine Anwendung. Die Vormundschaft wird bei dem Vormundschaftsgericht geführt, bei dem die Pflegschaft anhängig war.

§ 34

(1) Sobald es das Wohl des Mündels erfordert, soll das die Vormundschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt eines anderen Bezirks die Weiterführung der Vormundschaft beantragen. Der Antrag kann auch von dem Jugendamt eines anderen Bezirks sowie von der Mutter und von einem jeden, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht, gestellt werden. Das die Vormundschaft abgebende Jugendamt hat den Übergang dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gegen die Ablehnung des Antrags kann das Vormundschaftsgericht angerufen werden.

§ 35

Das Vormundschaftsgericht hat das Jugendamt auf seinen Antrag als Amtsvormund zu entlassen und einen Einzelvormund zu bestellen, soweit dies dem Wohle des Mündels nicht entgegensteht.

c. Bestellte Amtsvormundschaft

§ 36

(1) Das Jugendamt kann unter den Voraussetzungen des § 187 ABGB mit seinem Einverständnis vor den in den §§ 196 bis 198 ABGB als Vormünder berufenen Personen zum Vormund für einen Minderjährigen bestellt werden, soweit nicht ein geeigneter anderer Vormund vorhanden ist.

(2) Auf die bestellte Amtsvormundschaft finden die §§ 205, 206 ABGB keine Anwendung. Die Bestellung erfolgt durch schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts.

2. Stellung des Jugendamts zum Vormundschaftsgericht und zur Einzelvormundschaft

§ 37

Das Jugendamt ist Vormundschaftsrat (§ 284 ABGB). § 9 gilt entsprechend.

§ 38

Das Jugendamt hat das Vormundschaftsgericht bei allen Maßnahmen zu unterstützen, welche die Sorge für die Person Minderjähriger betreffen, insbesondere durch Begutachtung bei der Festsetzung von Geldrenten für den Unterhalt Minderjähriger. Vor Entscheidungen in den Fällen des § 142 ABGB, des § 178 ABGB und des § 2 des Gesetzes vom 28. März 1928 (SdGuV. Nr. 56) über die Annahme an Kindes Statt muß das Vormundschaftsgericht das zuständige Jugendamt hören. Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht einstweilige Anordnungen auch schon vor Anhörung des Jugendamts treffen. Es kann das Jugendamt mit der Ausführung der Anordnung aus § 142 ABGB und sonstiger Anordnungen betrauen, insbesondere solcher, die es zur Unterstützung des dem Vater zustehenden Erziehungsrechts getroffen hat.

§ 39

(1) Das Jugendamt soll die Bestellung einer Einzelperson als Vormund beantragen, wenn dies im Interesse des Mündels förderlich erscheint. Es kann auch die Bestellung eines weiteren Vormunds (§ 210 ABGB) für einen bestimmten Wirkungskreis beantragen.

(2) Die Bestellung kann von einem jeden, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht, und von diesem selbst, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat, beantragt werden. Sie kann auch von Amts wegen erfolgen. Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht das Jugendamt und tunlichst die Mutter des Mündels hören.

§ 40

Das Jugendamt hat die Vormünder, Beistände und Pfleger seines Bezirks planmäßig zu beraten und bei der Ausübung ihres Amts zu unterstützen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 getroffen. § 9 gilt entsprechend.

3. Mitvormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft des Jugendamts

§ 41

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Bestellung des Jugendamts zum Mitvormund, Pfleger oder Beistand und für die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten eines Vormunds auf das Jugendamt.

4. Anstalts- und Vereinsvormundschaft

§ 42

Vorstände von Anstalten, die unter der Verwaltung des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft stehen, sowie Vorstände solcher privaten Anstalten oder Vereine, die vom Landesjugendamt für geeignet erklärt sind, können auf ihren Antrag zu Vormündern bestellt werden (Anstalts- oder Vereinsvormundschaft). Auch können sie zu Pflegern oder Beiständen bestellt werden. Ebenso können ihnen einzelne Rechte und Pflichten des Vormunds übertragen werden. Das Jugendamt muß in den Fällen, in denen der Minderjährige von ihm bevormundet oder versorgt ist, vorher gehört werden.

Abschnitt V

Die Schutzaufsicht und die Fürsorgeerziehung

1. Die Schutzaufsicht

§ 43

Ein Minderjähriger ist unter Schutzaufsicht zu stellen, wenn sie zur Verhütung seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung geboten und ausreichend erscheint.

§ 44

(1) Das Vormundschaftsgericht ordnet die Schutzaufsicht von Amts wegen oder auf Antrag an. Antragsberechtigt sind die Eltern, der gesetzliche Vertreter und das Jugendamt. Das Vormundschaftsgericht muß das Jugendamt vor der Entscheidung über die Schutzaufsicht hören.

(2) Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ist den im Abs. 1 Genannten und dem Minderjährigen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, bekanntzugeben, soweit ihr Inhalt nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts ihm ohne erziehlichen Nachteil mitgeteilt werden kann.

(3) Ist das Vormundschaftsgericht nicht das des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Minderjährigen, so soll auf Antrag des Jugendamts die Abgabe an dieses Gericht nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften stattfinden, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

§ 45

(1) Die Schutzaufsicht besteht in dem Schutz und der Überwachung des Minderjährigen. Derjenige, der die Schutzaufsicht ausübt (Helfer), hat den Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Person des Minderjährigen zu unterstützen und zu über-

wachen. Die Schutzaufsicht umfaßt die Sorge über das Vermögen nur, insoweit der Arbeitsverdienst des Minderjährigen in Betracht kommt.

(2) Der Helfer kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

(3) Über den Umfang seines Wirkungskreises entscheidet die Bestellung.

(4) Der Helfer hat bei der Ausübung seines Amts das Recht auf Zutritt zu dem Minderjährigen. Die Eltern, der gesetzliche Vertreter und die Personen, denen der Minderjährige zur Verpflegung und Erziehung übergeben ist, sind verpflichtet, dem Helfer Auskunft zu geben.

(5) Der Helfer hat dem Vormundschaftsgericht jeden Fall, in dem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen.

§ 46

Die Schutzaufsicht erlischt mit der Volljährigkeit des Minderjährigen oder durch die rechtskräftige Anordnung der Fürsorgeerziehung. Sie ist aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder die Erreichung anderweit sichergestellt ist.

§ 47

(1) Die Ausübung der Schutzaufsicht wird vom Vormundschaftsgericht dem Jugendamt oder nach Anhörung des Jugendamts der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV-Jugendhilfe) oder einer einzelnen Person, soweit die beiden letzteren zur Übernahme der Schutzaufsicht bereit sind, übertragen. Das Vormundschaftsgericht hat den Helfer zu entlassen, wenn dies dem Wohle des Minderjährigen förderlich erscheint. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung werden vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz getroffen.

(2) Über die Führung des unter Schutzaufsicht gestellten Minderjährigen ist dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen Bericht zu erstatten.

(3) Das Jugendamt kann die Schutzaufsicht ohne gerichtliche Anordnung ausüben, solange der Erziehungsberechtigte damit einverstanden ist; es hat in diesem Falle das Vormundschaftsgericht von dem Eintritt der Schutzaufsicht zu benachrichtigen.

§ 48

Eine zur Zeit der Anordnung der Schutzaufsicht bestehende Mitvormundschaft (§§ 211 ff. ABGB) soll insoweit aufgehoben werden, als sich ihr Wirkungskreis mit dem der Schutzaufsicht deckt.

2. Die Fürsorgeerziehung

§ 49

Die Fürsorgeerziehung dient der Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung und wird in einer geeigneten Familie oder Erziehungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführt.

§ 50

(1) Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts der Fürsorgeerziehung zu überweisen,

1. wenn die Voraussetzungen des § 178 ABGB vorliegen und zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen die anderweite Unterbringung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann. Zur Verhütung lediglich körperlicher Verwahrlosung ist die Überweisung nicht zulässig,
2. wenn die Fürsorgeerziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung erforderlich ist.

(2) Die Fürsorgeerziehung darf nicht angeordnet werden, wenn sie offenbar keine Aussicht auf Erfolg bietet.

(3) Für den Fall, daß Aussicht auf Erfolg der Fürsorgeerziehung besteht, kann diese mit Zustimmung der Fürsorgeerziehungsbehörde auch noch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Maßgebend für die Altersgrenze ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag bei dem Gericht eingeht oder das Verfahren gemäß § 51 oder § 53 eingeleitet wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 51

(1) Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amts wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt ist das nach § 7 zuständige Jugendamt.

(2) Das Vormundschaftsgericht muß vor der Beschlußfassung das Jugendamt, es soll, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, den Minderjährigen, seine Eltern und seinen gesetzlichen Vertreter hören.

(3) Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und muß, wenn er auf Anordnung der Fürsorgeerziehung lautet, den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen feststellen.

(4) Das Vormundschaftsgericht kann die ärztliche Untersuchung des Minderjährigen anordnen und auf die Dauer von höchstens sechs Wochen ihn in einer zur Aufnahme von jugendlichen Psychopathen geeigneten Anstalt oder in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt zur Beobachtung unterbringen lassen.

(5) Der die Fürsorgeerziehung anordnende Beschluß ist den Antragsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, den Eltern, der Fürsorgeerziehungsbehörde und ferner dem Minderjährigen selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat und insoweit sein Inhalt nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts ihm ohne erziehlichen Nachteil mitgeteilt werden kann, zuzustellen. Der die Fürsorgeerziehung ablehnende Beschluß ist dem Antragsteller, der Fürsorgeerziehungsbehörde und, wenn eine vorläufige Fürsorgeerziehung (§ 53) angeordnet ist, ferner allen Personen zuzustellen, denen diese Anordnung zugestellt ist.

(6) Gegen den Beschluß steht der Rekurs den Antragsberechtigten, der Fürsorgeerziehungsbehörde und, wenn der Beschluß auf Fürsorgeerziehung lautet, ferner dem gesetzlichen Vertreter, den Eltern und dem Minderjährigen zu, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat; er kann nur innerhalb der Rekursfrist eingebracht werden.

(7) Ist das Vormundschaftsgericht nicht das des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Minderjährigen, so soll auf Antrag des Jugendamts die Abgabe an dieses Gericht nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften stattfinden, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

§ 52

(1) Das Fürsorgeerziehungsverfahren kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf längstens ein Jahr ausgesetzt werden. Die Aussetzung kann aus besonderen Gründen durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Über das vollendete 19. Lebensjahr hinaus kann das Verfahren nicht ausgesetzt werden.

(2) Gegen die Aussetzung steht dem Jugendamt und der Fürsorgeerziehungsbehörde der Rekurs zu.

(3) Für die Dauer der Aussetzung muß eine Schutzaufsicht gemäß §§ 43 ff. angeordnet werden.

§ 53

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht die vorläufige Fürsorgeerziehung des Minderjährigen beschließen. Das Vormundschaftsgericht kann die vorläufige Fürsorgeerziehung auch zur Prüfung, ob die Fürsorgeerziehung Aussicht auf Erfolg bietet, beschließen. Gegen den Beschluß steht den im § 51 Abs. 6 Genannten der Rekurs zu, er hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 54

(1) Für schleunige, auf Grund dieses Abschnitts zu treffende Maßregeln ist einstweilen auch dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Das Gericht hat von der angeordneten Maßregel dem endgültig und nunmehr ausschließlich zuständigen Gericht Mitteilung zu machen.

(2) Ist über die Person, in Ansehung deren eine Verrichtung des Vormundschaftsgerichts erforderlich wird, eine Schutzaufsicht oder ein Fürsorgeerziehungsverfahren anhängig, so ist das Gericht zuständig, bei welchem die Schutzaufsicht oder das Fürsorgeerziehungsverfahren anhängig ist.

§ 55

(1) Im Falle der Familienerziehung ist der Minderjährige in einer Familie, im Falle der Anstaltserziehung in einer Anstalt unterzubringen, die seine Erziehung im Sinne des nationalsozialistischen Erziehungsziels gewährleistet.

(2) Den Erziehungsberechtigten muß von dem Ort der Unterbringung des Kindes sofort Mitteilung gemacht werden, sofern dadurch der Erziehungszweck nicht ernstlich gefährdet wird. Gegen eine Verweigerung dieser Mitteilung steht den Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde an das Vormundschaftsgericht zu.

(3) In Ausführung einer angeordneten Fürsorgeerziehung kann die Erziehung in der eigenen Familie der Minderjährigen unter öffentlicher Aufsicht widerruflich angeordnet werden, wenn dadurch die Erreichung des Zwecks der Fürsorgeerziehung nicht gefährdet wird. Innerhalb der ersten drei Monate nach Ausführbarkeit des Fürsorgeerziehungsbeschlusses bedarf die Anordnung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts. Gegen die Verweigerung der Zustimmung steht der Fürsorgeerziehungsbehörde der Rekurs zu.

§ 56

(1) Die Ausführung der Fürsorgeerziehung wird der Fürsorgeerziehungsbehörde als staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Anweisung übertragen.

(2) Fürsorgeerziehungsbehörde ist das Landesjugendamt.

§ 57

Eine von dem zuständigen Vormundschaftsgericht angeordnete Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen muß von der Fürsorgeerziehungsbehörde des Orts, der die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts begründet hat, ausgeführt werden. Sie soll regelmäßig sich bei der Ausführung der Fürsorgeerziehung der Jugendämter bedienen. Die Ausführbarkeit der Fürsorgeerziehung tritt mit der Rechtskraft, bei der vorläufigen Fürsorgeerziehung mit dem Erlaß des Beschlusses ein. Die Unterbringung soll unter ärztlicher Mitwirkung erfolgen.

§ 58

(1) Die Fürsorgeerziehungsbehörde gilt für alle Rechtsgeschäfte, die die Eingehung, Änderung oder Aufhebung eines Dienst- oder Lehrvertrags oder die Geltendmachung der sich aus einem solchen Vertrag ergebenden Ansprüche betreffen, als gesetzliche Vertreterin des Minderjährigen. Sie ist insbesondere befugt, den Arbeitsverdienst des Minderjährigen zu verwalten und für ihn zu verwenden.

(2) Die Fürsorgeerziehungsbehörde ist befugt, die Entmündigung eines Fürsorgezöglings wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche zu beantragen.

§ 59

(1) Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Vollendung des 19. Lebensjahrs.

(2) Die Fürsorgeerziehung ist früher aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder anderweitig sichergestellt ist, und zwar von Amts wegen oder auf Antrag der im § 51 Abs. 6 Genannten mit Ausnahme des Minderjährigen. Die Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgen.

(3) Der Antrag auf Aufhebung kann außer vom Jugendamt nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschlusses gestellt, ein abgewiesener Antrag kann vor dem Ablauf von sechs Monaten nicht erneuert werden.

§ 60

(1) Für die Entscheidung über die Aufhebung der Fürsorgeerziehung gemäß § 59 Abs. 2 dieser Verordnung ist die Fürsorgeerziehungsbehörde zuständig.

Gegen ihren ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung an die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen. Der Rekurs gegen eine die Fürsorgeerziehung aufhebende Entscheidung des Vormundschaftsgerichts kann nur innerhalb der Rekursfrist eingebracht werden; solange nicht rechtskräftig entschieden ist, dauert die Fürsorgeerziehung fort.

(2) Bei einer unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgten Aufhebung der Fürsorgeerziehung steht die Ausübung des Widerrufs der Fürsorgeerziehungsbehörde zu. Diese hat vorher das Jugendamt zu hören. Die Anhörung kann in dringenden Fällen nachträglich erfolgen. Ist die unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgte Aufhebung der Fürsorgeerziehung gemäß Abs. 1 durch das Vormundschaftsgericht erfolgt, so bedarf innerhalb der ersten drei Monate nach der Aufhebung der Widerruf der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts.

§ 61

(1) Auf Antrag der Fürsorgeerziehungsbehörde kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse die Fortführung der Fürsorgeerziehung vom Vormundschaftsgericht über das vollendete 19. Lebensjahr, jedoch nicht über den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit des Minderjährigen hinaus angeordnet werden, wenn die Fortführung zur Erreichung des Zwecks der Fürsorgeerziehung erforderlich ist.

(2) Die Anhörung des Minderjährigen, des gesetzlichen Vertreters und der Eltern steht im Ermessen des Vormundschaftsgerichts. Der Beschluß ist dem Minderjährigen, dem gesetzlichen Vertreter und den Eltern mitzuteilen; im Falle der Ablehnung erfolgt die Mitteilung an die Fürsorgeerziehungsbehörde durch Zustellung.

(3) Das Vormundschaftsgericht entscheidet endgültig; doch steht der Fürsorgeerziehungsbehörde gegen den die Fortführung der Fürsorgeerziehung ablehnenden Beschluß der Rekurs zu; er kann nur innerhalb der Rekursfrist eingebracht werden.

(4) Solange über den Antrag nicht rechtskräftig entschieden ist, dauert die Fürsorgeerziehung fort.

§ 62

Die Fürsorgeerziehungsbehörde kann einem Minderjährigen nach Vollendung des 18. Lebensjahrs wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung aus Gründen, die in der Person des Minderjährigen liegen, nach Anhörung des Jugendamts aus der Fürsorgeerziehung unter der Voraussetzung entlassen, daß die Fürsorgeerziehung mindestens ein Jahr gedauert hat. Die Vollendung des 18. Lebensjahrs und die einjährige Durchführung der Fürsorgeerziehung ist für die Entlassung nicht erforderlich, wenn der Minderjährige an erheblichen geistigen oder seelischen Regelwidrigkeiten leidet. Die Fürsorgeerziehungsbehörde bedarf für die Entlassung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts. Gegen die Versagung der Zustimmung steht der Fürsorgeerziehungsbehörde der Rekurs zu.

§ 63

(1) Im Falle der vorläufigen Fürsorgeerziehung hat die Fürsorgeerziehungsbehörde bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens dem Vormundschaftsgericht von dem Ort der jeweiligen Unterbringung des Minderjährigen Nachricht zu geben.

(2) Nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens ist das Vormundschaftsgericht auf sein Ersuchen von dem Ort der jeweiligen Unterbringung des Minderjährigen zu benachrichtigen.

(3) Die Beendigung der Fürsorgeerziehung vor Eintritt des 19. Lebensjahrs — im Falle des § 61 vor Eintritt der Volljährigkeit — ist dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen.

§ 64

Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und urkundensteuerfrei; die baren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. Die nach § 51 Abs. 2 zu hörenden Personen können im Fall ihrer Vernehmung vor Gericht Ersatz ihrer Auslagen nach den für Zeugen geltenden Vorschriften verlangen. Dies gilt jedoch nicht für den Minderjährigen und seine Eltern. Verträge über die Unterbringung von Minderjährigen zur Ausführung der Fürsorgeerziehung sind urkundensteuerfrei.

§ 65

Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung einschließlich der Kosten der Errichtung und Unterhaltung der zur Durchführung der Fürsorgeerziehung notwendigen eigenen Anstalten ist, vorbehaltlich einer endgültigen Regelung, der Landesfürsorgeverband.

§ 66

Die durch die vorläufige Fürsorgeerziehung entstehenden Kosten fallen dem für die endgültige Anordnung der Fürsorgeerziehung zuständigen Kostenträger auch dann zur Last, wenn die Fürsorgeerziehung nicht endgültig angeordnet wird. Besteht über den Ersatz der Kosten zwischen den Fürsorgeerziehungsbehörden für den gewöhnlichen und vorübergehenden Aufenthaltsort Streit, so gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

§ 67

Die Kosten der Fürsorgeerziehung sind dem Kostenträger auf sein Verlangen aus dem pfändbaren Vermögen des Minderjährigen oder des auf Grund des bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalt Verpflichteten zu erstatten. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

§ 68

(1) Für die Erstattungsforderungen des Kostenträgers an die Minderjährigen oder die zu ihrem Unterhalt Verpflichteten sind Tarife zugrunde zu legen, welche vom Reichsminister des Innern nach Anhörung des Landesfürsorgeverbandes festgesetzt werden.

(2) Für die Fürsorgeerziehung Schulentlassener sollen von diesen und den zum Unterhalt Verpflichteten Kosten nur dann erhoben werden, wenn sie in Anstalten untergebracht oder durch Krankheit arbeitsunfähig sind.

(3) Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch erhoben, so entscheidet darüber auf Antrag des Trägers der Kosten der Fürsorgeerziehung der Regierungspräsident endgültig.

§ 69

(1) Der Landesfürsorgeverband hat für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und für die Verwaltung der Fürsorgeerziehungsanstalten Anweisungen zu erlassen.

(2) Die Anweisungen bedürfen der Genehmigung des Reichskommissars für die sudetendeutschen Gebiete.

§ 70

Der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete und in höherer Instanz der Reichsminister des Innern haben die Aufsicht über die Ausführung der Fürsorgeerziehung durch die Fürsorgeerziehungsbehörde und die von ihm zur Unterbringung von Minderjährigen benutzten Anstalten zu führen. Bestimmungen, nach denen anderen staatlichen Behörden die Fachaufsicht zusteht, werden hierdurch nicht berührt.

§ 71

Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 122b, 235 des Strafgesetzbuchs, einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist, wird auf Antrag der Fürsorgeerziehungsbehörde mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Der Versuch ist strafbar.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 72

Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein Kind in Pflege hat, zu dessen Aufnahme nach den §§ 16 ff. dieser Verordnung die Erlaubnis des Jugendamts erforderlich ist, hat die Erlaubnis zur Fortsetzung der Pflege unverzüglich bei dem zuständigen Jugendamt einzuholen.

§ 73

(1) Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung für uneheliche Kinder eingesetzten Vormünder bleiben unbeschadet der Vorschriften in den §§ 249 bis 260 ABGB im Amt.

(2) Mit ihrer Entlassung tritt die gesetzliche Amtsvormundschaft nach § 30 dieser Verordnung ein.

(3) An die Stelle der nach § 208 ABGB und der Verordnung vom 24. Juni 1916 (RGBl. Nr. 195) über die Generalvormundschaft errichteten Generalvormundschaften tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Amtsvormundschaft des Jugendamts nach § 30 dieser Verordnung.

§ 74

(1) Auf schwebende Fürsorgeerziehungsverfahren finden die Bestimmungen dieser Verordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

(2) Hat die bisher zuständige Behörde vor Inkrafttreten dieser Verordnung die zwangsweise Erziehung eines Minderjährigen (in einer Erziehungsanstalt, Besserungsanstalt oder Familie) nach den bisherigen Vorschriften rechtskräftig angeordnet oder als zulässig erklärt, so gilt die Maßnahme als Anordnung der Fürsorgeerziehung nach dieser Verordnung.

(3) In den Fällen, in welchen die Anordnungs- oder Zulässigkeitserklärung der Fürsorgeerziehung außerhalb eines strafgerichtlichen Verfahrens im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig ausgesprochen war, ist das Verfahren nach den Bestimmungen dieser Verordnung fortzusetzen.

§ 75

Eine Anrufung des Verwaltungshofs bei dem Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Zweiten Verordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 8. Oktober 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1348) gegen Bescheide auf Grund dieser Verordnung findet nicht statt.

§ 76

Das Verfahren des Vormundschaftsgerichts richtet sich nach den Vorschriften über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 77

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 78

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz oder den von ihnen bezeichneten Stellen erlassen.

§ 79

Die Verordnung tritt am 1. April 1939 in den sudetendeutschen Gebieten (mit Ausnahme der von den ehemals österreichischen Ländern Ober- und Niederösterreich verwalteten Gebietsteile) in Kraft.

Berlin, den 5. März 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Erste Verordnung zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes*).

Vom 7. März 1939.

Auf Grund des § 15 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 799) wird zur Durchführung der Volksschulpflicht im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern folgendes verordnet:

Zu § 1

1. Schulpflicht besteht nur für Kinder und Jugendliche deutscher Staatsangehörigkeit. Ausländer und Staatenlose sind der Schulpflicht nicht unterworfen, es sei denn, daß für Ausländer durch völkerrechtliche Verträge Abweichendes vereinbart ist. Die Zulässigkeit freiwilligen Schulbesuchs durch Ausländer und Staatenlose wird hierdurch nicht berührt.

2. Die Feststellung des Wohnsitzes richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sind die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Ein Aufenthalt im Ausland lediglich zum Zwecke der Erziehung und des Unterrichts ist nicht gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des § 1.

3. Reichsdeutsche Schulen im Sinne des § 1 Abs. 2 sind die im Inland gelegenen, für den Besuch von Kindern und Jugendlichen deutscher Staatsangehörigkeit zugelassenen öffentlichen und privaten Schulen. Als Ausnahmen von dem Grundsatz des § 1 Abs. 2 Satz 1 bedürfen der Genehmigung

a) der Besuch einer ausländischen Schule,

b) anderweitige Erziehung und Unterweisung an Stelle des Besuchs einer reichsdeutschen Schule.

Die Genehmigung erteilt die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz. Sie darf zu a nur bei Vorliegen besonders schwerwiegender Gründe und nach vorheriger Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde, zu b nur nach Maßgabe der zu § 5 getroffenen Bestimmungen erteilt werden.

Zu § 2

1. Die geistige und körperliche Reife für eine Aufnahme der in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September geborenen Kinder ist gegeben, wenn begründete Aussicht besteht, daß sie in der Lage sein werden, ohne gesundheitliche Schädigung am Unterricht mit Erfolg teilzunehmen. Dabei sind die örtlichen Umstände (Größe und Gliederung der Schule, Schulweg u. ä.) sowie die häuslichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

2. Über die vorzeitige Aufnahme nach § 2 Abs. 2 befindet der Schulleiter. In Zweifelsfällen ist vorher stets der Schul- oder Amtsarzt anzuhören. Über Beschwerden entscheidet die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz.

3. Kinder, die erst nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, dürfen nicht aufgenommen werden.

Zu § 3

1. Ergeben sich bei der Schulaufnahme oder im Verlauf des ersten Schulhalbjahres Zweifel, ob der Schulpflichtige körperlich oder geistig genügend entwickelt ist, um am Unterricht mit Erfolg teilzunehmen, so ist — erforderlichenfalls unter Heranziehung eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens — zu prüfen, ob es der Zurückstellung bedarf. Das gilt besonders für Schulanfänger, die erst nach dem 31. März das sechste Lebensjahr vollenden.

2. Die Dauer der Zurückstellung richtet sich nach der Entwicklung des Schulpflichtigen. Sie ist in der Regel zunächst für das laufende Schuljahr auszusprechen. Erforderlichenfalls kann sie bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren verlängert werden.

3. Die Zurückstellung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Schulleiters, in dem Grund und Dauer der Zurückstellung anzugeben sind. Vor der Zurückstellung sollen die Erziehungsberechtigten gehört werden. Über Beschwerden entscheidet die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz. Von jedem Fall der Zurückstellung ist dem Gesundheitsamt schriftlich Mitteilung zu machen.

4. Durch die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz kann auf Antrag des Schulleiters bestimmt werden, daß zurückgestellte Schulpflichtige einen geeigneten, von der Schulaufsichtsbehörde zugelassenen Kindergarten zu besuchen haben, wenn dies zur Förderung ihrer Entwicklung angebracht und nach Lage der Verhältnisse durchführbar erscheint.

5. Bestehen auch nach zweijähriger Zurückstellung Zweifel, ob der Schulpflichtige in der Lage ist, am Unterricht mit Erfolg teilzunehmen, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz, ob er der Volksschule oder einer Sonderschule zugeführt werden soll oder ob Bildungsunfähigkeit vorliegt.

Zu § 4

1. Die Volksschulpflicht endet acht Jahre nach dem durch § 2 bestimmten Zeitpunkt, auch wenn der Schulpflichtige zurückgestellt war oder mit dem Besuch der Schule aus sonstigen Gründen erst später begonnen hat.

2. Eine Verlängerung der Volksschulpflicht gemäß § 4 Abs. 2 ist nur anzuordnen, wenn begründete Aussicht besteht, den Schulpflichtigen auf diesem Wege noch wesentlich zu fördern. Bei Schulpflichtigen, die vom Schulbesuch zurückgestellt waren oder sonst längere Zeit hindurch am Schulbesuch nicht teilgenommen haben, ist besonders zu prüfen, ob eine Verlängerung notwendig ist. Die Verlängerung wird auf Antrag des Schulleiters durch schriftlichen Bescheid der Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz angeordnet. Vor der Anordnung sollen die Erziehungsberechtigten gehört werden.

3. Eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht ist nicht statthaft. Sofern ungewöhnlich schwierige häusliche, wirtschaftliche oder in der Person des Schulpflichtigen liegende Verhältnisse es rechtfertigen, dürfen in Ausnahmefällen einzelne Schulpflichtige

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

nach siebenjährigem regelmäßigem Schulbesuch für den Rest der Schulzeit widerruflich beurlaubt werden. Den Urlaub erteilt die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz. Für die Übergangszeit sind die Bestimmungen zu § 15 zu beachten.

Zu § 5

1. Die Schulpflicht ist grundsätzlich durch den Besuch der öffentlichen Volksschule zu erfüllen. Außer durch den Besuch der öffentlichen Volksschule kann sie mit der sich aus § 5 Abs. 2 ergebenden Einschränkung durch Besuch einer anderen Schule oder durch besonders genehmigte private Erziehung und Unterweisung gemäß § 1 Abs. 2 erfüllt werden, wenn dabei in jedem Falle mindestens die Erziehungs- und Unterrichtsziele der öffentlichen Volksschule gewährleistet sind.

2. Während der ersten vier Jahre nach Beginn der Schulpflicht darf die Genehmigung zu anderweitiger Erziehung und Unterweisung an Stelle des Besuchs der Volksschule nur in seltenen, besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt werden. Ein stichhaltiger Grund hierfür wird im allgemeinen nur vorliegen, wenn der Besuch der Volksschule infolge der körperlichen, geistigen oder charakterlichen Beschaffenheit des Schulpflichtigen für seine eigene Entwicklung oder für seine Mitschüler eine Gefahr bedeuten würde oder wenn Verkehrsschwierigkeiten einen geregelten Schulbesuch unmöglich machen. Krankheitsgründe sind durch schul- oder amtsärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen. Für die Erteilung der Genehmigung ist die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz zuständig.

3. Der Übergang zu einer mittleren oder höheren Schule vor Zurücklegung der ersten vier Jahrgänge der Volksschule richtet sich nach den Erlassen vom 22. Februar und 10. März 1937 — E III d 420 und E II d 60 — (RMinAmtsblDtschWiss. *) S. 91, 122).

Zu den §§ 6 und 7

Die Schulpflicht geistig und körperlich behinderter Kinder wird durch besondere Verordnung geregelt. Bis zum Erlaß dieser Verordnung bleibt es bei den in den Ländern erlassenen Bestimmungen.

Zu § 11

1. Als bildungsunfähig sind solche Kinder und Jugendlichen anzusehen, die körperlich, geistig oder seelisch so beschaffen sind, daß sie auch mit den vorhandenen Sonderschuleinrichtungen nicht gefördert werden können.

2. Die Befreiung von der Schulpflicht tritt bei Bildungsunfähigkeit kraft Gesetzes ein. Darüber, ob Bildungsunfähigkeit vorliegt, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz nach Einholung eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens. Sie entscheidet insbesondere darüber, ob bereits eingeschulte Schulpflichtige als bildungsunfähig von der Schule entlassen werden sollen.

*) „RMinAmtsblDtschWiss." = Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Zu § 12

1. Der Pflicht zum Besuch der Volksschule wird — unbeschadet des Rechts der Schulaufsichtsbehörde, besondere Anordnungen zu erlassen, — auf jeder reichsdeutschen öffentlichen Volksschule genügt. Grundsätzlich ist die örtlich zuständige Volksschule zu besuchen. Schulpflichtige, die keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, sind verpflichtet, die Volksschule des jeweiligen Aufenthaltsorts zu besuchen, wenn sie sich an diesem Ort länger als drei Tage aufhalten. Im übrigen wird die Erfassung der Schulpflichtigen durch besondere Verordnung geregelt. Bis zum Erlaß dieser Verordnung verbleibt es bei den bisher geltenden Bestimmungen.

2. Die Pflicht zum Besuch der Schule umfaßt die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am schulplanmäßigen Unterricht und an allen sonstigen Schulveranstaltungen, die den Unterrichts- und Erziehungszielen der Schule dienen sollen, auch wenn sie außerhalb des Schulgrundstücks oder der üblichen Schulzeit stattfinden. Aus ihr ergibt sich insbesondere, daß die Bestimmungen der Schulordnung einzuhalten und die Maßnahmen der Schulzucht sowie die Anordnungen zur Schulgesundheitspflege zu befolgen sind. Sie bezieht sich nicht auf den Unterricht und die Veranstaltungen, von denen der Schulpflichtige nach den Bestimmungen über die Gewissensfreiheit ordnungsgemäß abgemeldet ist.

3. Urlaub vom Besuch der Schule und von einzelnen Schulveranstaltungen darf nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden. Er wird bis zu zwei Tagen im Monat durch die Klassenlehrer, bis zu zwei Wochen im Vierteljahr durch die Schulleiter, darüber hinaus durch die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz erteilt.

4. Bei Schulversäumnis wegen Krankheit sind die im § 13 Abs. 1 bezeichneten Personen verpflichtet, spätestens am zweiten Tage die Klassenlehrer zu benachrichtigen. Bei längerer Schulversäumnis ist auf Erfordern des Schulleiters ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

5. Der Ausschluß von der Volksschule ist nur in schwerwiegenden Fällen zulässig. Er ist grundsätzlich anzuordnen, wenn das Verbleiben des Schulpflichtigen auf der Schule eine auf andere Weise nicht zu behebende Gefahr für die Mitschüler befürchten läßt. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz auf Antrag des Schulleiters nach vorherigem Benehmen mit der zuständigen Fürsorgebehörde.

6. Die Anwendung von Zwang zur Erzielung des Schulbesuchs ist auf Fälle zu beschränken, in denen alle anderen Mittel der Einwirkung auf den Schulpflichtigen und die Erziehungsberechtigten erschöpft sind. Der Antrag auf Hilfe der Polizei ist von dem Schulleiter zu stellen.

Zu § 13

1. Wer zur Sorge für die Person des Schulpflichtigen verpflichtet ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts; die Feststellung, ob

jemandem Erziehung und Pflege des Schulpflichtigen anvertraut ist, richtet sich in erster Linie nach den tatsächlichen Verhältnissen.

2. Die Verpflichtung zu gehöriger Ausrüstung des Schulpflichtigen umfaßt alle Erfordernisse einer geordneten Abwicklung des Schulbetriebes, insbesondere hinsichtlich der Sauberkeit, der Kleidung und der Ausstattung mit Lernmitteln. Auf die Leistungsfähigkeit der zur Sorge für die Person des Schulpflichtigen Verpflichteten ist Rücksicht zu nehmen. Vorschriften, nach denen ganz oder teilweise Lernmittelfreiheit zu gewähren ist, werden durch das Reichsschulpflichtgesetz nicht berührt.

Zu § 14

1. Vor Ausübung des Antragsrechts nach Abs. 3 ist sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Schulpflichtbestimmungen vorliegen, insbesondere ob nicht die Schulversäumnis nach Lage der Verhältnisse entschuldbar ist.

2. Der Strafantrag ist regelmäßig vom Schulleiter zu stellen. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz einzuholen.

3. Die Strafverfolgung ist in der Regel im Wege der polizeilichen Strafverfügung durchzuführen. Nur in schwereren Fällen ist unmittelbar gerichtliche Bestrafung zu beantragen.

Zu § 15

1. In Orten, in denen sich durch das Gesetz die Volksschulpflicht mit Wirkung vom Schuljahr 1939/40 von sieben auf acht Jahre verlängert, sind Schulpflichtige des achten Schuljahres, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, zum Schluß eines Schulvierteljahres für den Rest der Schulzeit vom Besuch der Volksschule zu beurlauben, wenn sich dies zur Behebung eines auf andere Weise nicht zu beseitigenden Mangels an Nachwuchskräften als notwendig erweist. Die Beurlaubung erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz auf Antrag des zuständigen Arbeitsamts.

2. Die in Schleswig-Holstein im neunten Schuljahr stehenden Schüler(-innen) sind bis zum Ablauf des Schuljahres 1938/39 schulpflichtig.

3. Das hamburgische Landlagerjahr wird durch das Reichsschulpflichtgesetz nicht berührt.

4. Die in dem Reichsschulpflichtgesetz und in dieser Verordnung den Schulleitern übertragenen Aufgaben gelten auch für die alleinigen Lehrer sowie für die ersten Lehrer zweiklassiger Schulen.

Zu § 16

Die Einrichtung privater Vorschulen und Vorschulklassen ist nach dem im § 5 Abs. 2 des Gesetzes ausgesprochenen Grundsatz unzulässig. Auch in den im § 5 Abs. 2 umschriebenen Ausnahmefällen darf ein Besuch noch vorhandener privater Vorschulen und Vorschulklassen an Stelle des Besuchs der Volksschule nur solchen Schulpflichtigen gestattet werden, die die in Frage kommende Vorschule bereits besuchen. Für die weitere Durchführung des Abbaus der privaten Vorschulen und Vorschulklassen sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 372) und des Erlasses vom 4. April 1936 (RMinAmtsblDtschWiss. S. 187) maßgebend.

Berlin, den 7. März 1939.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

In Vertretung

Zschintzsch

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 11. März 1939	Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
28. 2. 39	Verordnung über die Einführung der Bestallungsordnung für Tierärzte im Lande Österreich	441
10. 3. 39	Verordnung über die Einführung des deutschen Waffenrechts in den sudetendeutschen Gebieten	442
10. 3. 39	Verordnung über die Neuordnung des Sports in den sudetendeutschen Gebieten	443
10. 3. 39	Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften zur Verbilligung und Vereinfachung des Warenverkehrs in den sudetendeutschen Gebieten	443
10. 3. 39	Zweite Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels)	444
8. 3. 39	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	448

Verordnung über die Einführung der Bestallungsordnung für Tierärzte im Lande Österreich.

Vom 28. Februar 1939.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Einführung der Reichstierärzteordnung im Lande Österreich vom 13. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1608) wird folgendes bestimmt:

1. Die Bestallungsordnung für Tierärzte vom 16. Februar 1938 (Reichsministerialbl. S. 205) gilt auch im Lande Österreich mit der Maßgabe, daß für die Studierenden der Tierärztlichen Hochschule in Wien, die am 12. März 1938 österreichische Bundesbürger waren, folgende Erleichterungen Platz greifen.

2. Für die Studierenden, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung in der I. oder in der II. und III. Staatsprüfung befinden, kann die betreffende Prüfung nach den Vorschriften der Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht, betreffend die Staatsprüfungsordnung für die Erlangung des tierärztlichen Diploms, vom 23. April 1912 (RGBl. Nr. 87/1912) durchgeführt werden, wenn die I. Staatsprüfung bis zum 30. September 1939 oder die II. und III. Staatsprüfung bis zum 31. März 1940 beendet werden.

3. Die Studierenden, die sich bis zum 30. September 1939 zur Vorprüfung melden, sind von dem Nachweis der lateinischen Sprachkenntnisse nach § 14 Abs. 3 der Bestallungsordnung befreit.

4. Für den Nachweis des Besuchs der Vorlesungen und Übungen gelten bis 1. April 1941 noch die bisherigen Bestimmungen.

5. Über die Gewährung weiterer Ausnahmen entscheidet der Reichsminister des Innern.

6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Einführung des deutschen Waffenrechts in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 10. März 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

§ 1

(1) In den sudetendeutschen Gebieten gelten nach Maßgabe dieser Verordnung folgende Vorschriften:

1. das Waffengesetz vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265),
2. die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 270),
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 23. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 597),
4. die Ausführungsbestimmungen zu § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 21. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 276),
5. die Verordnung über ein vorübergehendes Verbot der Einfuhr von Faustfeuerwaffen vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 367).

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Das Waffengesetz ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 28 lautet:

   „Auf die in den §§ 3, 7 bezeichneten Gewerbebetriebe finden die Vorschriften der in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Gewerbeordnung und, soweit Schießpulver in Betracht kommt, das Schieß- und Sprengmittelgesetz vom 27. Mai 1885 (RGBl. Nr. 134) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie die damit in Beziehung stehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in den Abschnitten I bis V des Waffengesetzes besondere Bestimmungen getroffen sind."

2. § 29 lautet:

   „Wer beim Inkrafttreten des Waffengesetzes in den sudetendeutschen Gebieten zum Betrieb eines der in den §§ 3, 7 bezeichneten Gewerbebetriebe berechtigt ist, bedarf keiner neuen Erlaubnis auf Grund des Waffengesetzes. Dies gilt nicht für Altwarenhändler. Die vor dem Inkrafttreten des Waffengesetzes in den sudetendeutschen Gebieten erworbenen Berechtigungen der in den §§ 3 und 7 bezeichneten Art sind bis zum 31. März 1940 zurückzunehmen, wenn zu diesem Zeitpunkt die im § 3 Abs. 2 bis 5 bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen. Des Nachweises einer fachlichen Eignung bedarf es dabei jedoch nicht, soweit es sich um den Inhaber der Berechtigung oder, wenn der Inhaber eine juristische Person ist, um den genehmigten Stellvertreter (Pächter) handelt. Berechtigungen zum Handel mit Schußwaffen und Munition können ferner bis zum 31. März 1940 widerrufen werden, wenn ein Bedürfnis für die Aufrechterhaltung des Betriebes örtlich nicht besteht."

3. § 30 lautet:

   „Schußwaffen, die nicht die im § 10 vorgeschriebene Kennzeichnung tragen, dürfen noch bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Waffengesetzes in den sudetendeutschen Gebieten gewerbsmäßig feilgehalten oder anderen überlassen werden. Bei Schußwaffen, bei denen die Firma des Herstellers nicht mehr festzustellen ist, erloschen ist oder bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Waffengesetzes in den sudetendeutschen Gebieten erlischt, genügt statt der im § 10 vorgeschriebenen Kennzeichnung die Angabe der Firma oder des eingetragenen Warenzeichens eines im Inlande wohnenden Händlers auf der Schußwaffe."

§ 3

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der im § 1 bezeichneten Vorschriften ist der Regierungspräsident.

§ 4

§ 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden auf Grund des Waffengesetzes und dieser Verordnung ist die Berufung an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig. Gegen die Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig."

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1939 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden einschlägigen Vorschriften außer Kraft.

Berlin, den 10. März 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Neuordnung des Sports in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 10. März 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

1. Der Erlaß über die Errichtung des Reichssportamts vom 23. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 397) und die Verordnung über die Zuständigkeit des Reichssportamts vom 1. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 961) gelten auch in den sudetendeutschen Gebieten.

2. Soweit Bestimmungen der bezeichneten Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 10. März 1939.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften zur Verbilligung und Vereinfachung des Warenverkehrs in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 10. März 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1444) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten:

1. die Verordnung zur Verbilligung des Warenverkehrs vom 29. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1142);
2. die Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung des Warenverkehrs im Handel mit Ölen und Fetten vom 1. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 722);
3. die Verordnung zur Förderung selbständiger Kostenberechnungen in der Wirtschaft vom 15. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1186).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. März 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Wagner

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Zweite Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels).

Vom 10. März 1939.

Auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) bestimme ich folgendes:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Die Beschränkungen in der Lösung von Arbeitsverhältnissen und in der Einstellung und Beschäftigung auf Grund dieser Anordnung erstrecken sich auf Arbeiter und Angestellte, die arbeitsbuchpflichtig sind, und deren Betriebsführer. Sie gelten sinngemäß für Familienangehörige, die in Betrieben von Ehegatten, Eltern, Voreltern oder Geschwistern regelmäßig mithelfen, auch wenn sie nicht als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden.

§ 2

Als Betriebe im Sinne dieser Anordnung gelten private und öffentliche Betriebe und Verwaltungen aller Art.

Abschnitt II

Lösung von Arbeitsverhältnissen

§ 3

(1) Die Beschränkungen in der Lösung von Arbeitsverhältnissen erstrecken sich auf Betriebe

der Landwirtschaft,
der Forstwirtschaft,
des Bergbaues, mit Ausnahme des Steinkohlenbergbaues,
der Chemischen Industrie,
der Baustoffherstellung,
der Eisen- und Metallwirtschaft.

Die Abgrenzung dieser Wirtschaftszweige im Sinne dieser Anordnung ergibt sich aus der Anlage 1.

(2) In den im Abs. 1 genannten Betrieben dürfen Betriebsführer, Arbeiter und Angestellte eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses erst aussprechen, wenn das Arbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt hat. Eine ohne vorherige Zustimmung erfolgte Kündigung ist rechtsunwirksam, wenn nicht in besonderen Ausnahmefällen das Arbeitsamt einer solchen Kündigung nachträglich zustimmt.

(3) Durch die Zustimmung des Arbeitsamts gemäß Abs. 2 wird nicht über die Berechtigung der Kündigung entschieden. Dies gilt auch für eine Kündigung, die ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgt ist.

§ 4

(1) Einer Zustimmung nach § 3 Abs. 2 bedarf es nicht, wenn sich die Vertragsteile über die Lösung des Arbeitsverhältnisses einig sind.

(2) Einer Zustimmung bedarf es ferner nicht, wenn der Arbeiter oder Angestellte zur Probe oder Aushilfe eingestellt ist und das Arbeitsverhältnis innerhalb eines Monats beendet wird.

§ 5

Einer Zustimmung nach § 3 Abs. 2 bedarf es bei landwirtschaftlichen Betrieben nicht für Arbeitskräfte,

a) die sich in einem landwirtschaftlichen Betrieb zur Arbeitsaufnahme vertraglich verpflichtet haben, wenn das neue Arbeitsverhältnis sich unmittelbar an das alte anschließt,

b) die vorübergehend zur Durchführung von Erntearbeiten eingestellt sind,

c) die auf Grund der Bestimmungen über den Landdienst, die Landhilfe oder das weibliche Pflichtjahr in der Landwirtschaft beschäftigt sind, soweit sie nach Ablauf der Vertragsdauer ausscheiden.

Abschnitt III

Einstellungsbeschränkungen

§ 6

(1) Betriebe jeder Art dürfen Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre unter 25 Jahren nur einstellen, wenn eine Zustimmung des Arbeitsamts vorliegt.

(2) Eine Zustimmung ist nicht erforderlich zur Einstellung in Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, zur Einstellung auf Schiffe der See-, Binnen- und Luftschiffahrt sowie zur Einstellung in Haushaltungen.

§ 7

(1) Betriebe jeder Art dürfen Metallarbeiter nur einstellen, wenn eine Zustimmung des Arbeitsamts vorliegt; dies gilt nicht für die Einstellung in Betriebe der Landwirtschaft.

(2) Metallarbeiter im Sinne des Abs. 1 sind Arbeiter, Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, soweit sie eine ordnungsmäßige Ausbildung als Fachkräfte des Eisen- und Metallgewerbes abgeschlossen haben, ferner sonstige Personen, die nach Eintragungen im Arbeitsbuch als gelernte Berufsangehörige anzusehen sind.

§ 8

(1) Betriebe jeder Art und Haushaltungen dürfen Arbeiter und Angestellte, die nach Eintragungen im Arbeitsbuch zuletzt in einem Betriebe

der Landwirtschaft,
der Forstwirtschaft,
des Bergbaues, mit Ausnahme des Steinkohlenbergbaues,
der Chemischen Industrie,
der Baustoffherstellung,
der Eisen- und Metallwirtschaft

beschäftigt waren, nur einstellen, wenn eine Zustimmung des Arbeitsamts vorliegt. Die Abgrenzung der genannten Wirtschaftszweige im Sinne dieser Anordnung ergibt sich aus der Anlage 1.

(2) Die Zustimmung ist nicht erforderlich zur Einstellung in einen Betrieb des gleichen Wirtschaftszweigs – beim Bergbau des gleichen Bergbauzweigs –; die Vorschriften der §§ 6 und 7 bleiben jedoch unberührt.

(3) Die Zustimmung ist allgemein nicht erforderlich zur Einstellung in Betriebe der Landwirtschaft.

§ 9

(1) Betriebe der Bauwirtschaft dürfen Personen – ohne Rücksicht auf die Art ihrer bisherigen Tätigkeit – als Arbeiter und technische Angestellte nur einstellen, wenn eine Zustimmung des Arbeitsamts vorliegt.

(2) Die Abgrenzung der Bauwirtschaft im Sinne dieser Anordnung ergibt sich aus der Anlage 2.

(S. 448)

Abschnitt IV

Beschränkungen des Arbeitsplatzwechsels in einzelnen Betrieben

§ 10

(1) Die Präsidenten der Landesarbeitsämter können in einzelnen Betrieben, auf die sich die Vorschriften des Abschnitts II nicht erstrecken, den Betriebsführern, Arbeitern und Angestellten auferlegen, eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses erst auszusprechen, wenn das Arbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt hat. Die Vorschriften des Abschnitts II finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Präsidenten der Landesarbeitsämter können einzelnen Betrieben auferlegen, Arbeitskräfte, deren Einstellung nach Abschnitt III nicht zustimmungspflichtig ist, nur mit Zustimmung des Arbeitsamts einzustellen.

(3) Die Auflage erfolgt in schriftlicher Form. Sie ist dem Betriebsführer zuzustellen. Dieser hat von Auflagen nach Abs. 1 einen Abdruck in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang gilt als Benachrichtigung der von der Auflage betroffenen Arbeiter und Angestellten.

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften

§ 11

(1) Bei Entscheidungen über Anträge auf Zustimmung zur Lösung eines Arbeitsverhältnisses oder zur Einstellung einer Arbeitskraft hat das Arbeitsamt

a) die allgemeinen Richtlinien des Arbeitseinsatzes, der Berufsnachwuchslenkung und der Lohnpolitik,
b) die staats- und wirtschaftspolitische Bedeutung der Aufgaben der beteiligten Betriebe,
c) die Leistungsfähigkeit der beteiligten Betriebe und
d) die Gesichtspunkte der beruflichen und sozialen Entwicklung der Arbeiter und Angestellten

zu berücksichtigen.

(2) Die Zustimmung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 12

(1) Für die Erteilung der Zustimmung

a) zur Lösung eines Arbeitsverhältnisses ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die letzte Arbeitsstätte liegt,
b) zur Einstellung ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, der die Einstellung beabsichtigt.

(2) Entstehen im Einzelfall Zweifel darüber, ob eine Zustimmung erforderlich ist, so entscheidet das Arbeitsamt unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 13

(1) Der Antrag auf Zustimmung nach Abschnitt II oder § 10 Abs. 1 ist von dem Vertragsteil, der die Lösung des Arbeitsverhältnisses beabsichtigt, bei dem zuständigen Arbeitsamt (§ 12 Abs. 1 Buchst. a) zu stellen.

(2) Der Antrag auf Zustimmung nach Abschnitt III oder § 10 Abs. 2 ist von dem Betriebsführer, der die Einstellung beabsichtigt, bei dem zuständigen Arbeitsamt (§ 12 Abs. 1 Buchst. b) zu stellen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. In besonderen Fällen kann von der schriftlichen Form abgesehen werden.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14

Ist ein Arbeitsverhältnis, dessen Kündigung nach dieser Anordnung der Zustimmung des Arbeitsamts bedarf, bereits vor dem Inkrafttreten der Anordnung gekündigt worden, so ist die Rechtswirksamkeit der Kündigung von der Zustimmung des Arbeitsamts abhängig, falls die Kündigung erst nach dem 25. März 1939 wirksam würde.

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt am 15. März 1939 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 28. August 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 202) in der Fassung der Änderungsanordnungen vom 27. November 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 278), vom 18. März 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 67) und vom 1. März 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 51),

b) die Anordnung über den Arbeitseinsatz von Metallarbeitern vom 11. Februar 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 35),

c) die Anordnung über den Arbeitseinsatz von Arbeitern und technischen Angestellten in der Bauwirtschaft vom 30. Mai 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 124),

d) die Anordnung zur Regelung des Arbeitseinsatzes in einzelnen Betrieben vom 1. März 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 51),

e) die Anordnung über den Arbeitseinsatz von Arbeitern der chemischen Industrie und des Baugewerbes in den Bezirken der Arbeitsämter Bitterfeld, Halle und Wittenberg vom 27. April 1937 und die Bekanntmachung zur Ausführung dieser Anordnung vom 27. April 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 96),

f) die Anordnung über die Regelung des Arbeitseinsatzes in der Stadtgemeinde Berlin vom 17. Mai 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 114) in der Fassung der Abänderungsanordnung vom 29. September 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 228),

g) die Anordnung über die Regelung des Arbeitseinsatzes in den Stadtgemeinden Hamburg, Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg vom 30. August 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 203) in der Fassung der Abänderungsanordnung vom 29. September 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 228).

Berlin, den 10. März 1939.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Syrup

Anlage 1

Abgrenzung der Wirtschaftszweige nach § 3 Abs. 1*)

1. Landwirtschaft

a) Landwirtschaft einschließlich der Nebenbetriebe; letztere jedoch nur, wenn sie nur für den eigenen Bedarf arbeiten,

b) Tierzucht,

c) Gartenbau; nicht Gärtnereibetriebe, die sich in der Hauptsache auf die Verarbeitung und Veräußerung von Erzeugnissen des Gartenbaues beschränken.

2. Forstwirtschaft

*) Erfaßt werden auch gemischte Betriebe, die sich überwiegend auf den Fachgebieten der hier aufgeführten Wirtschaftszweige betätigen, sowie auf diesen Fachgebieten tätige selbständige Betriebsabteilungen.

3. Bergbau

a) Gewinnung von Braunkohlen und Braunkohlenbriketts,
b) Gewinnung von Erzen,
c) Salzbergbau,
d) Gewinnung von Erdöl,
e) bergbauliche Aufschließungs- und Vorrichtungsarbeiten für Betriebe der unter a bis d aufgeführten Bergbauzweige.

4. Chemische Industrie

a) Industrie der Schwerchemikalien,
b) Holzverkohlung und -destillation,
c) Stickstoffindustrie,
d) Kunstdüngerindustrie,
e) Industrie der Teerfarbstoffe,
f) Herstellung von Erd- und Mineralfarben,
g) Industrie der Spreng- und Zündstoffe, Feuerwerkskörper und Zündwaren,
h) Herstellung von Zelluloid, Kunsthorn und ähnlichen Stoffen (auch mit Verarbeitung),
i) Photochemische Industrie,
k) Steinkohlenteerdestillation,
l) Braunkohlenteerdestillation,
m) Erdöldestillation, -cracking und -hydrierung,
n) Naturharzgewinnung und -verarbeitung,
o) Herstellung von Kunstseide, Zellstoff, Zellwolle, Buna und synthetischen Kraftstoffen.

5. Baustoffherstellung

a) Gewinnung und grobe Bearbeitung von natürlichen Gesteinen und Nutzmineralien,
b) Kalk-, Gips-, Traß- und Zementindustrie,
c) Betonwaren und Betonwerksteinindustrie,
d) Ziegelindustrie und Herstellung sonstiger künstlicher Mauersteine,
e) Säge- und Hobelwerke,
f) Herstellung von Eisenbahnschwellen und Telegraphenstangen.

6. Eisen- und Metallwirtschaft

a) Eisen- und Stahlgewinnung,
b) Metallhütten und Metallhalbzeugwerke,
c) Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren,
d) Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau,
e) Elektrotechnische Industrie,
f) Optische und feinmechanische Industrie.

Anlage 2

Abgrenzung der Bauwirtschaft nach § 9 Abs. 2

1. Bauunternehmungen und Bauhandwerk

a) Architektur-, Bauingenieur- und Vermessungsbüros,

b) Hochbau (Maurerei und Zimmerei),

c) Straßen- und Tiefbau einschließlich Betonbau.

2. Baunebengewerbe

a) Stukkateur- und Gipsergewerbe (auch Herstellung von Rabitzwänden),

b) Dachdeckerei,

c) Steinholz-, Platten- und Fliesenlegerei,

d) Steinsetzerei, Asphaltiererei und Pflasterei,

e) Feuerungs- und Schornsteinbau (auch Ring- und Backofenbau),

f) Gerüstbau und Bauaufzugbetriebe (auch mit Verleih),

g) Abbruchgewerbe.

3. Sonstige Betriebe,

soweit sie Arbeitskräfte zur Betätigung auf den unter 1 und 2 genannten Fachgebieten einstellen wollen.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten. Vom 8. März 1939.

Die Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 358) tritt mit dem 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 8. März 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 13. März 1939	Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 39	Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 (LStDB)	449

Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 (LStDB)*)

Vom 10. März 1939

Auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung und des § 31 Ziffer 2, § 33, § 39 Absatz 8, § 50 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes wird für den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) hierdurch verordnet:

I. Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Arbeitslohn

(§§ 1 bis 6)

Arbeitnehmer, Arbeitgeber

(§ 1 Absatz 1, § 2 Absatz 3 Ziffer 4, § 19 EStG, § 14 Absätze 2, 3 StAnpG)

§ 1

(1) Arbeitnehmer, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder die wie Personen behandelt werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 38), sind unbeschränkt lohnsteuerpflichtig. Die beschränkte Lohnsteuerpflicht richtet sich nach § 39 Absatz 1 Ziffer 2, § 40.

(2) Arbeitnehmer sind Personen, die in öffentlichem oder privatem Dienst angestellt oder beschäftigt sind oder waren und die aus diesem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen. Arbeitnehmer sind auch die Rechtsnachfolger dieser Personen, soweit sie Arbeitslohn aus dem früheren Dienstverhältnis ihres Rechtsvorgängers beziehen.

(3) Ein Dienstverhältnis (Absatz 2) liegt vor, wenn der Angestellte (Beschäftigte) dem Arbeitgeber (öffentliche Körperschaft, Unternehmer, Haushaltsvorstand) seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

(4) Arbeitnehmer ist nicht, wer Lieferungen und sonstige Leistungen innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt, soweit es sich um die Entgelte für diese Lieferungen und sonstige Leistungen handelt (umsatzsteuerpflichtige Entgelte).

Arbeitslohn

(§ 2 Absatz 3 Ziffer 4, §§ 8, 19, 24 EStG)

§ 2

(1) Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis zufließen. Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen. Es ist gleichgültig, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht und unter welcher Bezeichnung oder Form sie gewährt werden.

(2) Zum Arbeitslohn gehören:

1. Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile aus einem Dienstverhältnis;
2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile für eine frühere Dienstleistung, gleichgültig, ob sie dem zunächst Bezugsberechtigten oder seinem Rechtsnachfolger zufließen. Bezüge, die ganz oder teilweise auf früheren Beitragsleistungen des Bezugsberechtigten oder seines Rechtsvorgängers beruhen, gehören nicht zum Arbeitslohn.

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

(3) Zum Arbeitslohn gehören auch:

1. unbeschadet der Vorschrift des § 6 Ziffern 7 und 8 Entschädigungen, die dem Arbeitnehmer oder seinem Rechtsnachfolger als Ersatz für entgangenen oder entgehenden Arbeitslohn oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gewährt werden;
2. Ausgaben, die ein Arbeitgeber leistet, um einen Arbeitnehmer oder diesem nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, der Invalidität, des Alters oder des Todes sicherzustellen (Zukunftssicherung), auch wenn auf die Leistungen aus der Zukunftssicherung kein Rechtsanspruch besteht. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer der Zukunftssicherung ausdrücklich oder stillschweigend zustimmt. Ist bei Zukunftssicherung für mehrere Arbeitnehmer oder diesen nahestehende Personen (Sammelversicherung, Pauschalversicherung) der für den einzelnen Arbeitnehmer geleistete Teil der Ausgaben nicht in anderer Weise zu ermitteln, so sind die Ausgaben nach der Zahl der gesicherten Arbeitnehmer auf diese aufzuteilen. Nicht zum Arbeitslohn gehören Ausgaben für die Zukunftssicherung, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden oder die nur dazu dienen, dem Arbeitgeber die Mittel zur Leistung einer dem Arbeitnehmer zugesagten Versorgung zu verschaffen (Rückdeckung des Arbeitgebers);
3. besondere Zuwendungen, die auf Grund des Dienstverhältnisses oder des früheren Dienstverhältnisses gewährt werden, z. B. Krankengeldzuschüsse;
4. besondere Entlohnungen für Dienste, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden, z. B. Entlohnungen für Überstunden, Überschichten, Sonntagsarbeit;
5. Lohnzuschläge, die wegen der Besonderheit der Arbeit gewährt werden (Gefahren-, Schmutzzulagen usw.);
6. Entschädigungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im Rahmen eines Dienstverhältnisses.

(4) Will der Arbeitgeber die auf den Arbeitslohn entfallende Lohnsteuer selbst tragen, so hat er für die Berechnung der Lohnsteuer dem Arbeitslohn (Absätze 1 bis 3) die darauf entfallende Lohnsteuer einmal hinzuzurechnen. Erst die nach dem Gesamtbetrag berechnete Lohnsteuer hat der Arbeitgeber abzuführen.

Beispiel:

Ein Angestellter in Steuergruppe III mit einem Monatslohn von 300 Reichsmark erhält 400 Reichsmark Abschlußtantieme ausgezahlt. Der Arbeitgeber will die darauf entfallende Lohnsteuer selbst tragen. Die Lohnsteuer ist wie folgt zu berechnen:

10 vom Hundert von 400 Reichsmark (§ 35) = 40 Reichsmark sind dem ausgezahlten Betrag von 400 Reichsmark hinzuzurechnen. Die abzuführende Lohnsteuer beträgt 10 vom Hundert von 440 Reichsmark = 44 Reichsmark.

Sachbezüge
(§ 8 EStG)

§ 3

(1) Zu den Gütern, die in Geldeswert bestehen, gehört insbesondere der Bezug von freier Kleidung, freier Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kost, Deputaten und sonstigen Sachbezügen, die aus einem Dienstverhältnis gewährt werden. Für die Bewertung der Sachbezüge sind die üblichen Mittelpreise des Verbrauchsorts maßgebend.

(2) Der Oberfinanzpräsident hat nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen für seinen Bezirk nach Fühlungnahme mit den benachbarten Oberfinanzpräsidenten den Wert der Sachbezüge unter Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse festzusetzen und bekanntzugeben. Der Oberfinanzpräsident kann das Finanzamt mit der Festsetzung beauftragen. Sind in einer Tarifordnung oder im Arbeitsvertrag besondere Werte für die Sachbezüge festgesetzt, so gelten diese Werte, wenn sie höher sind, auch für die Lohnsteuer aller Arbeitnehmer, die unter die Tarifordnung oder den Arbeitsvertrag fallen. Die vom Oberfinanzpräsidenten (Finanzamt) festgesetzten Werte sind neu festzusetzen, wenn sie den Verhältnissen nicht mehr entsprechen.

Aufwandsentschädigungen, Reisekosten, durchlaufende Gelder
(§ 3 Ziffer 14, § 19 Absatz 2 EStG)

§ 4

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören nicht:

1. die aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste gewährten Aufwandsentschädigungen und Reisekostenentschädigungen. Zu den Aufwandsentschädigungen der im öffentlichen Dienst angestellten Personen gehört auch der ausdrücklich zur Bestreitung des Dienstaufwands bestimmte Teil des Gehalts oder einer Zulage. Im öffentlichen Dienst im Sinn dieser Vorschriften sind Personen angestellt, die sich ausschließlich oder überwiegend mit öffentlich-rechtlichen (hoheitlichen) Aufgaben befassen. Zu den öffentlich-rechtlichen Aufgaben gehören auch die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften. Eine Aufwandsentschädigung liegt insoweit nicht vor, als dem Empfänger ein Aufwand offenbar nicht in der Höhe der gewährten Ent-

schädigung erwächst. Entschädigungen, die für Verdienstausfall und Zeitverlust gezahlt werden, sind steuerpflichtiger Arbeitslohn;

2. die Beträge, die den im privaten Dienst angestellten Personen für Reisekosten (Tagegelder und Fahrtauslagen) gezahlt werden, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen (nach Abzug der durch die Abwesenheit des Arbeitnehmers gemachten Haushaltsersparnisse) nicht übersteigen. Diese Voraussetzung ist bei allen Reisekostenentschädigungen erfüllt, die die vollen Sätze der vergleichbaren Beamten*) nicht übersteigen. Werden diese Sätze überstiegen, so sind die tatsächlichen Reiseaufwendungen dem Finanzamt glaubhaft zu machen. Die glaubhaft gemachten tatsächlichen Reiseaufwendungen sind zur Berücksichtigung der Haushaltsersparnisse bei Ledigen um 40 vom Hundert, bei anderen Arbeitnehmern um 20 vom Hundert des Tagegeldsatzes eines vergleichbaren Beamten zu kürzen. Die Kürzung braucht nicht unter den Betrag durchgeführt zu werden, der den vollen Sätzen eines vergleichbaren Beamten entspricht. Zahlt der Arbeitgeber als Reisekostenentschädigung keinen höheren als den sich hiernach ergebenden Betrag, so gehört die Reisekostenentschädigung nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Zahlt der Arbeitgeber als Reisekostenentschädigung einen höheren Betrag, so gehört der übersteigende Betrag zum steuerpflichtigen Arbeitslohn;

3. die Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und die Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (Auslagenersatz).

Jubiläumsgeschenke
(§ 13 AO)

§ 5

(1) Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören außerdem nicht Jubiläumsgeschenke an Arbeitnehmer, wenn sie:

1. anläßlich eines Arbeitnehmerjubiläums gegeben werden und die Höhe von
   a) sechs Monatsbezügen, höchstens aber 3 000 Reichsmark nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer ununterbrochen 25 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,
   b) neun Monatsbezügen, höchstens aber 4 500 Reichsmark nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer ununterbrochen 40 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,
   c) einem Jahresgehalt, höchstens aber 6 000 Reichsmark nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer ununterbrochen 50 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war;
2. anläßlich eines Firmenjubiläums gegeben werden, bei dem einzelnen Arbeitnehmer einen Monatslohn nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil die Firma 25, 50 oder ein sonstiges Mehrfaches von 25 Jahren bestanden hat.

(2) Liegen nicht alle im Absatz 1 genannten Voraussetzungen vor, so ist der ganze Betrag lohnsteuerpflichtig.

Sonstige steuerfreie Einnahmen
(§ 3 Ziffern 1 bis 5, 7, 9 bis 13, 15 EStG)

§ 6

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören außerdem nicht:

1. die Fürsorge- und Versorgungsbezüge nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz und nach dem Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz, und zwar:
   a) die auf Grund der Dienstzeitfürsorge und -versorgung gewährten Bekleidungsbeihilfen, Abfindungen, laufenden Unterstützungen, Dienstbelohnungen, Übergangsbeihilfen und Kapitalabfindungen,
   b) die auf Grund der Beschädigtenfürsorge und -versorgung gewährte Heilfürsorge und die Versehrtengelder, Übergangsunterstützungen, Renten für Arbeitsverwendungsunfähige, Pflegezulagen, Blindenzulagen und Kapitalabfindungen,
   c) die auf Grund der Hinterbliebenenfürsorge gewährten Sterbegelder an die Hinterbliebenen der Empfänger von Versehrtengeld, von Übergangsunterstützung, von Rente für Arbeitsverwendungsunfähige und von Pflege- oder Blindenzulage sowie die Bestattungsgelder,
   d) die auf Grund der Hinterbliebenenversorgung gewährten Witwen- und Waisenrenten, Unterhaltsbeiträge aus Witwenrente, Witwenabfindungen aus Witwenrente und die Elternrenten,
   e) die Kinderzuschläge, soweit sie zu den nach den Buchstaben a bis d steuerfreien Bezügen gezahlt werden und die Umzugsentschädigungen.

*) Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 — Reichsgesetzbl. 1933 I S. 1067; 1936 I S. 179; 1937 I S. 575; Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1938 S. 115 —.

2. die folgenden Bezüge:
   a) die Versorgungsgebührnisse, die nach dem Reichsversorgungsgesetz oder nach einem anderen Versorgungsgesetz, soweit es eine Versorgung nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes festsetzt, gewährt werden, vorausgesetzt, daß es sich nicht um Bezüge handelt, die nur auf Grund der Dienstzeit gewährt werden. Als Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz gilt die Versorgung nach dem Gesetz über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung, nach dem Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung, dem Kriegspersonenschädengesetz, dem Altrentnergesetz, dem Wehrmachtversorgungsgesetz, den früheren Militärversorgungsgesetzen, dem Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder und dem Reichsgesetz über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz, wenn die Versorgung wegen einer Beschädigung erfolgt. Die Versorgungsgebührnisse nach § 8 Absätzen 2 und 3, § 9 des Altrentnergesetzes sind hiernach steuerpflichtig,
   b) Verstümmelungszulagen nach Artikel IV des Fünften Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 487) sowie Zuwendungen an Stelle gesetzlich nicht zustehender Verstümmelungszulagen [1],
   c) Zuschläge zum Witwen- und Waisengeld nach Artikel V des Fünften Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 487),
   d) Zuschüsse [2], die an Stelle von Verstümmelungs-, Kriegs-, Luftdienst-, Tropen- und ähnlichen Zulagen nach den Militärpensionsgesetzen, Militärversorgungsgesetzen und dem Kolonialbeamtengesetz oder an Stelle einer Versorgung nach dem Unfallfürsorgegesetz gewährt werden, sowie Pauschbeträge [2] für Tropenleiden,
   e) Zivilversorgungsentschädigungen [3], die im Weg des Härteausgleichs ehemaligen Kapitulanten laufend gewährt werden,
   f) die einmalige Übergangsbeihilfe, die einmalige Umzugsentschädigung nach §§ 15, 16, 54, 55 und 80 sowie die Zulagen zu den Übergangsgebührnissen nach §§ 8 und 9 des Wehrmachtversorgungsgesetzes in der Fassung vom 19. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 349) und die entsprechenden Bezüge für entlassene Angehörige der Schutzpolizei;
3. bei allen Angehörigen der Wehrmacht, der SS-Verfügungstruppe, der uniformierten Vollzugspolizei des Reichs und der Gemeinden, der Motorsportschulen des NSKK und bei allen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (einschließlich des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend):
   a) der Wert der ihnen aus Dienstbeständen überlassenen Dienstkleidung, in der Kriegsmarine auch das Kleidergeld,
   b) Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für die Dienstkleidung, soweit sie den zum Tragen oder Bereithalten von Dienstkleidung Verpflichteten gewährt werden,
   c) Verpflegungs- und Beköstigungszuschüsse,
   d) der Geldwert der freien ärztlichen Behandlung, der freien Krankenhauspflege, des freien Gebrauchs von Kur- und Heilmitteln und der freien ärztlichen Behandlung erkrankter Ehefrauen und unterhaltsberechtigter Kinder,
   e) das Diensteinkommen von mobil verwendeten Angehörigen der Wehrmacht.

   Angehörige der Wehrmacht sind die Soldaten und Wehrmachtbeamten;
4. die Bar- und Sachbezüge, die
   a) Wehrpflichtige wegen Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder der Ableistung von Übungen (§§ 8 und 20 des Wehrgesetzes) von der Wehrmacht erhalten,
   b) Arbeitsdienstpflichtige wegen Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht (§ 3 des Reichsarbeitsdienstgesetzes) vom Reichsarbeitsdienst erhalten,
   c) Arbeitsmaiden und Kameradschaftsälteste im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend erhalten;
5. Bezüge nach dem Besatzungspersonenschädengesetz;
6. Ehrenzulagen*), die mit deutschen Kriegsorden und Ehrenzeichen verbunden sind, sowie Frontzulagen auf Grund des Artikels 1 und Zusatzrenten auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes

[1]) Handbuch der Reichsversorgung S. 591.
[2]) Handbuch der Reichsversorgung S. 592, 878.
[3]) Handbuch der Reichsversorgung S. 420.

*) Handbuch der Reichsversorgung S. 893.

über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 541);

7. Entschädigungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit[1]) und des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben[2]), auch wenn sie nicht gerichtlich festgesetzt sind, vorausgesetzt, daß sie die im § 58 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit bezeichnete Grenze nicht übersteigen, sowie Abfindungen, die an verheiratete weibliche Beamte und Lehrer des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) bei ihrer Entlassung gewährt werden;

8. Kapitalabfindungen auf Grund der Reichsversicherung, der Beamtenpensionsgesetze und der Militärversorgung;

9. die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung, Krisenunterstützung und Kurzarbeiterunterstützung;

10. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder die als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern. Darunter fallen jedoch nicht Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die auf Grund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden;

11. bei Auslandsbeamten, ihren Ehefrauen, die nicht dauernd von dem Ehemann getrennt leben, und ihren zum Haushalt gehörigen minderjährigen Kindern und anderen minderjährigen Angehörigen im Sinn von § 25 Absatz 3 Ziffern 3 bis 6, die Einkünfte, die in dem Staat der Besteuerung unterliegen, in dessen Gebiet die Auslandsbeamten ihren Dienstort haben. Dies gilt nicht für die inländischen Einkünfte im Sinn des § 49 EStG;

12. die folgenden Beihilfen:
   a) Beihilfen, die an Arbeitnehmer anläßlich ihrer Verheiratung gezahlt werden (Heiratsbeihilfen), wenn die einzelne Beihilfe den Betrag von 600 Reichsmark nicht übersteigt und keiner der Ehegatten Jude[3]) ist,
   b) einmalige Geburtsbeihilfen, wenn der Arbeitslohn des Arbeitnehmers in dem der Geburt des Kindes vorausgehenden Lohnzahlungszeitraum 520 Reichsmark monatlich (120 Reichsmark wöchentlich) und die Beihilfe den Betrag von 520 Reichsmark nicht übersteigt. An Stelle der einmaligen Geburtsbeihilfen gewährte laufende Geburtsbeihilfen an Arbeitnehmerinnen mit einem Arbeitslohn von höchstens 520 Reichsmark monatlich (120 Reichsmark wöchentlich) gehören während der letzten sechs Wochen vor und der ersten sechs Wochen nach der Geburt des Kindes nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn sie den Betrag von 60 Reichsmark wöchentlich (10 Reichsmark täglich) nicht übersteigen. Die Steuerbefreiung (Sätze 1 und 2) gilt nicht für Geburtsbeihilfen aus Anlaß der Geburt von Kindern, die Juden*) sind.

[1]) Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45, 1193).

[2]) Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220).

[3]) Siehe Fußnote zu § 8.

II. Ausschreibung der Lohnsteuerkarten

(§§ 7 bis 16)

Verpflichtung der Gemeindebehörde

(§ 39 Absätze 6, 7, § 42 EStG)

§ 7

(1) Die Gemeindebehörde hat, soweit im nachstehenden nichts anderes bestimmt ist, auf Grund des Ergebnisses der Personenstandsaufnahme gleichzeitig mit der Anlegung der Urliste (Urkartei) unentgeltlich Lohnsteuerkarten mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr für sämtliche Arbeitnehmer auszuschreiben, die im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme in ihrem Bezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, gleichgültig, ob sie an diesem Zeitpunkt in einem Dienstverhältnis stehen oder nicht.

(2) Die Gemeindebehörde hat ferner auf Antrag Lohnsteuerkarten auszuschreiben:

1. für alle Arbeitnehmer, die in die Urliste (Urkartei) aufzunehmen waren, ohne Rücksicht darauf, ob sie tatsächlich aufgenommen worden sind,
2. für die Arbeitnehmer, die in dem Gemeindebezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, daß nach Ziffer 1 eine andere Gemeindebehörde zuständig ist.

(3) Soweit Arbeitnehmer einen mehrfachen Wohnsitz haben, ist

1. bei verheirateten Arbeitnehmern eine Lohnsteuerkarte regelmäßig von der Gemeindebehörde des Orts auszuschreiben, an dem ihre Familie sich befindet,
2. bei unverheirateten Arbeitnehmern eine Lohnsteuerkarte regelmäßig von der Gemeindebehörde

*) Siehe Fußnote zu § 8.

des Orts auszuschreiben, von dem aus sie ihrer Beschäftigung nachgehen.

(4) Die Gemeindebehörde hat dem Vordruck der Lohnsteuerkarte entsprechend, jeweils in Worten, die Steuergruppe und bei Steuergruppe IV die Zahl der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Personen nach Maßgabe der Absätze 5 bis 9 zu bescheinigen.

(5) Die Steuergruppe I ist bei allen nicht verheirateten (auch bei verwitweten und geschiedenen) Arbeitnehmern zu bescheinigen, vorausgesetzt, daß auf der Lohnsteuerkarte keine Kinderermäßigung (Absatz 7) zu vermerken ist. Dabei sind Arbeitnehmer, deren Ehe für nichtig erklärt ist, als geschieden anzusehen.

(6) Die Steuergruppe II ist bei verheirateten Arbeitnehmern zu bescheinigen, aus deren Ehe ein Kind nicht hervorgegangen ist, obwohl die Ehe länger als fünf volle Kalenderjahre bestanden hat. Die Steuergruppe III ist bei verheirateten Arbeitnehmern zu bescheinigen, deren Ehe noch nicht fünf volle Kalenderjahre bestanden hat. Als verheiratet sind auch dauernd getrennt lebende Ehegatten anzusehen. Voraussetzung für die Bescheinigung der Steuergruppe II oder III ist, daß auf der Lohnsteuerkarte keine Kinderermäßigung (Absatz 7) zu vermerken ist.

(7) Bei Arbeitnehmern mit Kinderermäßigung ist die Steuergruppe IV und die Zahl der zum Haushalt des Arbeitnehmers gehörigen Personen, für die Kinderermäßigung zusteht, zu bescheinigen (§ 8 Absätze 1 und 4).

(8) Bei Juden*) ist die Steuergruppe IV zu bescheinigen, wenn sie nichtjüdische eheliche Abkömmlinge oder nichtjüdische Stiefkinder haben, bei denen die Voraussetzungen des § 8 Absätze 1 bis 3 erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen des § 8 bei diesen Abkömmlingen oder Stiefkindern nachträglich (aber vor dem Stichtag der Personenstandsaufnahme) weggefallen (z. B. durch Tod des Abkömmlings oder Stiefkinds), so ist die Steuergruppe III zu bescheinigen. In allen anderen Fällen ist bei Juden*) die Steuergruppe I zu bescheinigen. Sind bei Juden*) die Voraussetzungen für die Bescheinigung der Steuergruppe IV nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme (Absatz 9) eingetreten, so ist die Lohnsteuerkarte auf Antrag durch die Gemeindebehörde entsprechend zu ergänzen.

(9) Für die Bescheinigung der Steuergruppe und bei Steuergruppe IV der Zahl der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Personen (Absätze 5 bis 8 und § 8) sind unbeschadet der Vorschriften der §§ 17 und 18 die Verhältnisse am Stichtag der Personenstandsaufnahme vor Beginn des Kalenderjahrs maßgebend.

*) Siehe Fußnote zu § 8.

Kinderermäßigung
(§ 39 Absatz 5 Ziffern 2 bis 4 EStG)

§ 8

(1) Dem unbeschränkt lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer (§ 1 Absatz 1) steht für minderjährige Kinder und für andere minderjährige Angehörige, die zu seinem Haushalt gehören, Kinderermäßigung zu, und zwar auch dann, wenn die Kinder oder anderen Angehörigen eigene Einkünfte beziehen. Zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören minderjährige Kinder oder andere Angehörige dann, wenn sie bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Arbeitnehmers dessen Wohnung teilen oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung oder Ausbildung im Inland oder Ausland aufhalten. Diese Voraussetzung ist z. B. erfüllt bei minderjährigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bis zum außerplanmäßigen Truppführer (bis zur außerplanmäßigen Gehilfin) einschließlich und bei Wehrmachtsangehörigen bis zum Gefreiten (bei Fahnenjunkern bis zum Oberfähnrich) einschließlich. Leben beide Ehegatten zusammen, so gelten die Kinder oder anderen Angehörigen als zum gemeinsamen Haushalt gehörig. Kinderermäßigung steht dann, wenn beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis stehen, sowohl dem Ehemann als auch der Ehefrau zu. Leben die Ehegatten dauernd getrennt oder sind sie geschieden, so steht die Kinderermäßigung dem Ehegatten zu, zu dessen Haushalt die Kinder oder anderen Angehörigen gehören. Werden in diesem Fall die Kinder oder anderen Angehörigen überwiegend auf Kosten des anderen Ehegatten unterhalten und erzogen, so steht auch diesem Ehegatten Kinderermäßigung zu (Absatz 2).

(2) Dem unbeschränkt lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer (§ 1 Absatz 1) steht auch für minderjährige Kinder und für andere minderjährige Angehörige, die nicht zu seinem Haushalt gehören, Kinderermäßigung zu, wenn sie überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden.

(3) Dem unbeschränkt lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer (§ 1 Absatz 1) wird auf Antrag Kinderermäßigung für volljährige Kinder und für andere volljährige Angehörige gewährt, die überwiegend auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als Berufsausbildung gilt auch die Ausbildung in der Hauswirtschaft gegen Lehr- oder Schulgeld, die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst (bis zum außerplanmäßigen Truppführer oder bis zur außerplanmäßigen Gehilfin einschließlich) und die Zugehörigkeit zur Wehrmacht (bei Fahnenjunkern bis zum Oberfähnrich einschließlich und bei anderen Wehrmachtsangehörigen bis zum

Gefreiten einschließlich). Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderermäßigung bei einem Ehegatten erfüllt, so wird die Kinderermäßigung auch dem anderen Ehegatten gewährt, wenn beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis stehen und sie nicht dauernd getrennt leben.

(4) Kinder und andere Angehörige im Sinn dieser Vorschriften sind diejenigen Personen, die unter § 25 Absatz 3 Ziffern 3 bis 6 fallen und keine Juden*) sind.

(5) Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 weggefallen, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, innerhalb eines Monats die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte zu beantragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Berichtigung von Amts wegen vorzunehmen. Der Arbeitnehmer hat zu diesem Zweck die Lohnsteuerkarte der Gemeindebehörde auf Verlangen vorzulegen.

Kennzeichnung der Lohnsteuerkarten
(§ 42 EStG)

§ 9

(1) Die Lohnsteuerkarten sind von der Gemeindebehörde mit den gleichen Nummern zu versehen, unter denen die Arbeitnehmer in der Urliste eingetragen sind. Wird an Stelle der Urliste eine Urkartei geführt, so sind die ausgegebenen Lohnsteuerkarten laufend zu numerieren.

(2) Zum Zeichen dafür, daß für einen Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist, sind in der Urliste unter der laufenden Nummer der Vermerk StK (Steuerkarte) und das Jahr, für das die Lohnsteuerkarte gilt, einzutragen. Wird eine Urliste nicht geführt, so ist die laufende Nummer der Lohnsteuerkarte zugleich mit dem Vermerk StK in der Haushaltsliste und außerdem in der Urkartei an der dafür vorgesehenen Stelle zugleich mit dem Jahr, für das die Lohnsteuerkarte gilt, einzutragen.

(3) Das Muster der Lohnsteuerkarte wird vom Reichsminister der Finanzen alljährlich bekanntgegeben.

*) Jude ist nach § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333), wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat. Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

a) der am 16. September 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,
b) der am 16. September 1935 mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinn der Sätze 1 und 2 stammt, die nach dem 17. September 1935 geschlossen ist,
d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinn der Sätze 1 und 2 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

Aushändigung der Lohnsteuerkarten
(§ 42 EStG)

§ 10

(1) Die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten ist so durchzuführen, daß sich die Lohnsteuerkarten am 1. Dezember im Besitz der Arbeitnehmer befinden.

(2) Die Gemeindebehörde hat die Lohnsteuerkarten sofort nach der Ausschreibung durch ihr Außendienstpersonal oder durch die Post den Arbeitnehmern auszuhändigen. Sie hat, sobald die Aushändigung der Lohnsteuerkarten beendet ist, dies öffentlich bekanntzumachen mit der Aufforderung, die Ausschreibung etwa fehlender Lohnsteuerkarten zu beantragen (§ 11).

Verpflichtung des Arbeitnehmers
(§ 42 EStG)

§ 11

Der Arbeitnehmer hat bei der nach § 7 zuständigen Gemeindebehörde die Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte zu beantragen:

1. vor Beginn des Kalenderjahrs, wenn ihm die Lohnsteuerkarte nicht gemäß § 10 Absatz 2 zugeht,
2. vor Beginn eines Dienstverhältnisses, wenn die Lohnsteuerkarte nicht schon gemäß Ziffer 1 ausgeschrieben worden ist.

Nachträgliche Ausschreibung von Lohnsteuerkarten
(§ 42 EStG)

§ 12

(1) Die Gemeindebehörde hat über Lohnsteuerkarten, die sie ausschreibt, nachdem sie die Urliste an das Finanzamt abgeliefert hat, ein Verzeichnis zu führen, das folgende Spalten enthalten muß:

1. Laufende Nummer,
2. Name, Stand, Wohnort (Wohnung) des Arbeitnehmers,
3. Familienstand,
4. Bemerkungen.

(2) Die nach Absatz 1 ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten hat die Gemeindebehörde den Arbeitnehmern auszuhändigen. Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, dem Finanzamt eine Abschrift des nach Absatz 1 zu führenden Verzeichnisses vierteljährlich zur Ergänzung der Urliste (Urkartei) zu übersenden.

Ausschreibung der Lohnsteuerkarten durch andere Behörden
(§ 42 EStG)

§ 13

(1) An Stelle der Gemeindebehörde schreiben die Lohnsteuerkarten aus:

1. die Truppenteile und die Behörden der Wehrmacht für ihre Angehörigen, die in Mann-

schaftsräumen militärischer Dienstgebäude oder auf Kriegsfahrzeugen untergebracht sind und keine andere Wohnung haben,

2. die Verwaltungen der Arbeitsdienstlager für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die in Arbeitsdienstlagern untergebracht sind und keine andere Wohnung haben,
3. die Behörden der Schutzpolizei für ihre Angehörigen, die in Mannschaftsräumen polizeilicher Dienstgebäude untergebracht sind und keine andere Wohnung haben.

(2) Für die im Absatz 1 Ziffern 1 und 2 genannten Personen sind Lohnsteuerkarten insoweit nicht auszuschreiben, als diese Personen nur Dienstbezüge erhalten, die nach § 6 Ziffer 4 nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören.

Mehrere Lohnsteuerkarten, mitverdienende Ehefrau
(§ 39 Absatz 8 Ziffern 2, 3 EStG)

§ 14

(1) Die Gemeindebehörde hat einem Arbeitnehmer, der Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen von verschiedenen Arbeitgebern erhält, eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte auszuschreiben. In diesem Fall hat die Gemeindebehörde auf der Vorderseite der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte folgenden Hinzurechnungsvermerk aufzunehmen:

„Zweite (Dritte usw.) Lohnsteuerkarte

Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich RM	wöchentlich RM	täglich RM	vierstündlich RM
zweiundfünfzig	zwölf	zwei	eine"

Eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte ist nicht auszuschreiben, wenn der aus mehreren Dienstverhältnissen herrührende Arbeitslohn von derselben öffentlichen Kasse, d. h. von demselben Arbeitgeber, gezahlt wird (§ 49 Absatz 1 Satz 2).

(2) Bei der in einem Dienstverhältnis stehenden Ehefrau, die nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebt, hat die Gemeindebehörde auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte folgenden Hinzurechnungsvermerk aufzunehmen:

„Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich RM	wöchentlich RM	täglich RM	vierstündlich RM
zweiundfünfzig	zwölf	zwei	eine"

Weitere Anordnungen über die Lohnsteuerkarten
(§ 42 EStG)

§ 15

(1) Die weiteren Anordnungen und Bekanntmachungen über die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten erlassen die Oberfinanzpräsidenten.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, den Anweisungen des Finanzamts zur Durchführung der Lohnsteuer nachzukommen. Das Finanzamt kann erforderlichenfalls Handlungen im Sinn dieser Anweisungen selbst vornehmen.

Verlust der Lohnsteuerkarte
(§ 42 EStG)

§ 16

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten werden durch die nach § 7 für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarte zuständige Gemeindebehörde gegen eine Gebühr von höchstens 1 Reichsmark, die der Gemeinde zufließt, ersetzt.

III. Änderung und Ergänzung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte
(§§ 17 bis 28)

Verbot privater Änderungen
(§ 42 EStG)

§ 17

(1) Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte dürfen nicht ohne ausdrückliche Befugnis durch den Arbeitnehmer, den Arbeitgeber oder andere Personen geändert oder ergänzt werden.

(2) Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, die nachweislich unrichtig sind, sind jederzeit auf Antrag durch die Behörde, die die Eintragung vorgenommen hat, zu ändern.

Änderung der Steuergruppe und der Zahl der Angehörigen
(§ 39 Absatz 7, § 42 EStG)

§ 18

(1) Die zunächst nach § 7 Absätze 1 bis 7 und 9 auf der Lohnsteuerkarte bescheinigte Steuergruppe und die Zahl der bescheinigten Personen werden auf Antrag durch die Behörde, die die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben hat (in den Fällen des Absatzes 6 durch das Finanzamt), ergänzt, wenn eine der Voraussetzungen gegeben ist, die in den Absätzen 2 bis 6 vorgeschrieben sind. Hat der Arbeitnehmer nach Ausschreibung der Lohnsteuerkarte seinen Wohnsitz verlegt, so ist die Gemeindebehörde (in den Fällen des Absatzes 6 das Finanzamt) des neuen Wohnsitzes berechtigt und verpflichtet, die in den Absätzen 2 bis 6 vorgesehenen Ergänzungen vorzunehmen.

(2) Weist ein Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuergruppe I oder II bescheinigt ist, nach, daß er infolge Eheschließung nicht in Steuergruppe I oder II, sondern in Steuergruppe III fällt (§ 7 Absatz 6), oder weist ein Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuergruppe I, II, III oder IV bescheinigt ist, nach, daß bei ihm Steuergruppe IV anzuwenden und die Zahl der beim Steuerabzug zu berücksichtigenden minderjährigen Kinder oder anderen minderjährigen Angehörigen, die zu seinem Haushalt gehören (§ 8 Absätze 1 und 4), nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme größer geworden ist als die auf der Lohnsteuerkarte vermerkte Zahl, so ist die Lohnsteuerkarte entsprechend zu ergänzen.

(3) Weisen Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuergruppe I, II, III oder IV bescheinigt ist, nach, daß minderjährige Kinder oder andere minderjährige Angehörige, die nicht zu ihrem Haushalt gehören, auf ihre Kosten unterhalten und erzogen werden (§ 8 Absätze 2 und 4) oder daß volljährige Kinder oder andere volljährige Angehörige (§ 8 Absätze 3 und 4) im Alter von nicht mehr als 25 Jahren auf ihre Kosten für einen Beruf ausgebildet werden (§ 8 Absatz 3), so ist auf der Lohnsteuerkarte außer der Steuergruppe IV die Zahl dieser Kinder oder anderen Angehörigen zu bescheinigen. Der Antrag kann vor der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme gestellt werden.

(4) Weisen Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte Steuergruppe I bescheinigt ist, nach, daß sie früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt haben, so ist auf der Lohnsteuerkarte die Steuergruppe III zu bescheinigen. Das gleiche gilt für verwitwete oder geschiedene Männer, aus deren Ehe ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist, und für weibliche Arbeitnehmer, die ein nichtjüdisches Kind geboren haben, wenn auf der Lohnsteuerkarte Steuergruppe I bescheinigt war. Das gleiche gilt auch für Vollwaisen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden, wenn auf der Lohnsteuerkarte Steuergruppe I bescheinigt war.

(5) Weisen Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuergruppe II bescheinigt ist, nach, daß ein Ehegatte früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt hat, oder daß der andere Ehegatte das 65. Lebensjahr vollendet hat, oder daß aus einer früheren Ehe eines Ehegatten ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist, oder daß die Ehefrau ein nichtjüdisches Kind geboren hat, so ist auf der Lohnsteuerkarte die Steuergruppe III zu bescheinigen.

(6) Machen Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuergruppe II bescheinigt ist, glaubhaft, daß ihr Einkommen voraussichtlich in dem Kalenderjahr, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben worden ist, den Betrag von 1 800 Reichsmark nicht übersteigen wird, oder daß ihr Einkommen im Kalenderjahr 1937 nicht mehr als 12 000 Reichsmark betragen hat und einer der Ehegatten vor dem 2. Januar 1884 geboren ist, so hat das Finanzamt des Wohnsitzes des Arbeitnehmers auf der Lohnsteuerkarte die Steuergruppe III zu bescheinigen.

Vermerk in der Urliste
(§ 42 EStG)

§ 19

In den Fällen des § 17 Absatz 2 und § 18 hat die hiernach zuständige Behörde dafür zu sorgen, daß die Änderung in der Bemerkungsspalte der Urliste (Urkartei) vermerkt wird. Zu diesem Zweck hat z. B.

1. die Gemeindebehörde, wenn die Urliste bereits an das Finanzamt abgeliefert ist, diesem eine von ihr vorgenommene Änderung zum Vermerk in der Urliste (Urkartei) mitzuteilen,
2. das Finanzamt, wenn die Urliste bei ihm noch nicht eingegangen ist, eine von ihm vorgenommene Änderung nach Eingang der Urliste in dieser nachzutragen.

Erhöhte Werbungskosten und Sonderausgaben
(§§ 9, 10, 12, 41 EStG)

§ 20

(1) Weist der Arbeitnehmer nach, daß die Werbungskosten, die beim Arbeitslohn erwachsen, und die Sonderausgaben zusammen 39 Reichsmark monatlich übersteigen, so hat auf Antrag das für seinen Wohnsitz zuständige Finanzamt den übersteigenden Betrag auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken. Bei dem Antrag hat der Arbeitnehmer nachzuweisen oder, falls dies nicht möglich ist, glaubhaft zu machen, wieviel Werbungskosten und Sonderausgaben ihm voraussichtlich monatlich durchschnittlich bis zum Schluß des Kalenderjahrs erwachsen werden. Werbungskosten und Sonderausgaben, die er für die Zeit vor der Stellung des Antrags hätte geltend machen können, werden nicht mehr berücksichtigt.

(2) Werbungskosten des Arbeitnehmers sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Arbeitslohns. Werbungskosten sind alle Aufwendungen, die die Ausübung des Dienstes mit sich bringt, soweit die Aufwendungen nicht nach der Verkehrsauffassung durch die allgemeine Lebensführung bedingt sind. Keine Werbungskosten sind die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Arbeitnehmers mit sich bringt, auch wenn die Aufwendungen zur Förderung der Tätigkeit des Steuerpflichtigen gemacht werden. Werbungskosten sind auch Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck

nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, und notwendige Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, es sei denn, daß der Arbeitnehmer aus persönlichen Gründen seinen Wohnsitz in einem Ort nimmt, in dem die Arbeitnehmer des Betriebs üblicherweise nicht zu wohnen pflegen. Werbungskosten sind auch Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge und übliche Berufskleidung) und die Absetzungen für Abnutzung eines Wirtschaftsguts, dessen Verwendung oder Nutzung durch den Arbeitnehmer zur Erzielung von Arbeitslohn sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt.

(3) Sonderausgaben sind:

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Besteuerung des Einkommens außer Betracht bleiben;
2. Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen;
3. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen.

(4) Unter Absatz 3 Ziffern 2 und 3 fallen Beiträge und Versicherungsprämien des Arbeitnehmers für sich, seine nicht dauernd von ihm getrennt lebende Ehefrau, seine nichtjüdischen minderjährigen Kinder und anderen Angehörigen im Sinn des § 8 Absätze 1 und 4, die zu seinem Haushalt gehören, und für seine nichtjüdischen volljährigen Kinder im Sinn des § 8 Absätze 3 und 4. Beiträge und Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist. Die zu berücksichtigenden Sonderausgaben nach Absatz 3 Ziffern 2 und 3 dürfen zusammen den Jahresbetrag von 500 Reichsmark nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich um

300 Reichsmark für die nicht dauernd getrennt lebende Ehefrau,

300 Reichsmark für den ersten Angehörigen,

400 Reichsmark für den zweiten Angehörigen,

600 Reichsmark für den dritten Angehörigen,

800 Reichsmark für den vierten Angehörigen,

je 1 000 Reichsmark für den fünften und jeden weiteren Angehörigen.

Die Erhöhung für die Angehörigen hängt davon ab, daß es sich um nichtjüdische minderjährige Kinder oder andere Angehörige im Sinn des § 8 Absätze 1 und 4, die zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören, oder um volljährige Kinder im Sinn des § 8 Absätze 3 und 4 handelt.

(5) Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die im Ausland zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, kann die auf den Arbeitslohn entfallende ausländische Steuer in Höhe des nachweislich gezahlten Betrags auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei vermerkt werden. Dies gilt nicht, soweit die ausländische Steuer auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt, die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist oder auf Einkünfte, die aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Reichsbahn und der Reichsbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden.

Mehrere Dienstverhältnisse

(§ 39 Absatz 8 Ziffer 2, § 41 EStG)

§ 21

Weist ein Arbeitnehmer, dem eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist, nach, daß die Werbungskosten (§ 20 Absatz 2) aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis und die nicht schon bei der ersten Lohnsteuerkarte berücksichtigten Sonderausgaben (§ 20 Absätze 3 und 4) 39 Reichsmark monatlich übersteigen, so hat das Finanzamt den übersteigenden Betrag in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 20 Absatz 1 auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken.

Mitverdienende Ehefrau

(§ 39 Absatz 8 Ziffer 3, § 41 EStG)

§ 22

(1) Weist die in einem Dienstverhältnis stehende, nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebende Ehefrau nach, daß die Werbungskosten (§ 20 Absatz 2) aus dem Dienstverhältnis und die nicht schon bei der Besteuerung des Ehemanns berücksichtigten Sonderausgaben (§ 20 Absätze 3 und 4) 39 Reichsmark monatlich übersteigen, so hat das Finanzamt den übersteigenden Betrag in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 20 Absatz 1 auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken.

(2) Weist die in einem Dienstverhältnis stehende Ehefrau nach, daß ihr Ehemann Einkünfte von nicht mehr als 600 Reichsmark jährlich bezieht oder daß sie vom Ehemann dauernd getrennt lebt, so hat das

Finanzamt zu dem Hinzurechnungsvermerk der Gemeindebehörde (§ 14 Absatz 2) auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte der Ehefrau folgendes hinzuzusetzen:

„Bei Berechnung der Lohnsteuer ist der in dem Hinzurechnungsvermerk der Gemeindebehörde genannte Betrag dem Arbeitslohn nicht hinzuzurechnen."

Die Ehefrau hat die Berichtigung der Lohnsteuerkarte beim Finanzamt zu beantragen, wenn die Voraussetzungen für diesen Zusatz nicht mehr vorliegen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Berichtigung von Amts wegen vorzunehmen. Die Ehefrau hat zu diesem Zweck die Lohnsteuerkarte dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen.

§ 23

Gestrichen.

§ 24

Gestrichen.

Außergewöhnliche Belastungen

(§§ 33, 41 Absatz 1 Ziffer 2, Absatz 2 EStG, § 10 StAnpG)

§ 25

(1) Auf Antrag hat das Finanzamt des Wohnsitzes des Arbeitnehmers, wenn dem Arbeitnehmer außergewöhnliche Belastungen zwangsläufig erwachsen, die seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, einen nach Ermessen zu bestimmenden Betrag auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken.

(2) Außergewöhnliche Belastungen im Sinn des Absatzes 1 liegen vor, wenn einem Arbeitnehmer größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Arbeitnehmer gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands entstehen und wenn die Aufwendungen nicht zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören. Als solche Aufwendungen kommen insbesondere in Betracht:

1. außergewöhnliche Ausgaben, die durch den Unterhalt von Kindern oder von bedürftigen sonstigen Angehörigen des Arbeitnehmers oder seiner Ehefrau erwachsen, auch wenn die Kinder oder sonstigen Angehörigen nicht zum Haushalt des Arbeitnehmers zählen,
2. Ausgaben, die durch Krankheit, Todesfall, Unglücksfall oder sonstige besondere Umstände erwachsen.

(3) Angehörige im Sinn des Absatzes 2 Ziffer 1 sind:

1. der Verlobte;
2. der Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;
4. Verschwägerte in gerader Linie und Verschwägerte zweiten Grades in der Seitenlinie. Das gilt auch,
   a) wenn die Ehe, die die Schwägerschaft begründet hat, nicht mehr besteht (für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist),
   b) wenn die Schwägerschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;
5. durch Annahme an Kindes Statt in gerader Linie Verbundene;
6. Pflegeeltern und Pflegekinder.

(4) Eine wesentliche Beeinträchtigung der steuerlichen Leistungsfähigkeit (Absatz 1) kommt erst in Betracht, wenn die außergewöhnliche Belastung (Absatz 2) in vom Hundert des Einkommens beträgt (Sonderbelastungsmindestgrenze):

bei einem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn, vermindert um die voraussichtlichen Werbungskosten und Sonderausgaben, mindestens aber um vierhundert Reichsmark, von RM	bei Arbeitnehmern, bei denen			
	keine Angehörigen	1 oder 2 Angehörige	3 oder 4 Angehörige	5 oder mehr Angehörige
	zu berücksichtigen sind			
	vom Hundert	vom Hundert	vom Hundert	vom Hundert
höchstens 5 000	10	8	6	4
mehr als 5 000 bis 10 000	12	10	8	6
» » 10 000 » 15 000	15	12	10	8
» » 15 000 » 25 000	20	15	12	10
» » 25 000 » 50 000	25	18	14	12
über 50 000	33 1/3	24	18	15

Zu berücksichtigen sind dabei nur solche Angehörigen im Sinn des Absatzes 3 Ziffern 3 bis 6, für die dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird (§ 8). Volljährige Kinder, die ganz oder überwiegend auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten werden, sind auch dann zu berücksichtigen, wenn für sie Kinderermäßigung nicht in Betracht kommt.

(5) Wegen außergewöhnlicher Belastungen (Absatz 2) durch Kinder oder sonstige Angehörige (Absatz 3), die Juden*) sind, ist kein steuerfreier Betrag auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken.

(6) Außergewöhnliche Belastungen in früheren Lohnzahlungszeiträumen können für die folgenden Lohnzahlungszeiträume nur berücksichtigt werden, soweit sie sich in diesen noch auswirken. Unvorhergesehene, zu einer außergewöhnlichen Belastung führende Aufwendungen in früheren Lohnzahlungszeiträumen des gleichen Kalenderjahrs können aber von der Antragstellung (Absatz 1) ab auf den Rest des Kalenderjahrs verteilt werden.

Kriegsbeschädigte und ihnen gleichgestellte Arbeitnehmer

(§§ 33, 41 EStG)

§ 26

(1) Auf Antrag hat das Finanzamt erwerbstätigen Arbeitnehmern, denen wegen einer Kriegs- oder Dienstbeschädigung eine Beschädigtenversorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz oder Versehrtengeld nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz oder dem Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz zusteht, auch wenn die zuerkannte Rente ruht oder das Versehrtengeld nicht gezahlt wird, mit Rücksicht auf die ihnen in der Regel erwachsenden höheren Werbungskosten und Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen einen Betrag auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken. Die Höhe des steuerfrei zu lassenden Betrags richtet sich nach der von der Versorgungsbehörde der Versorgung zugrunde gelegten Minderung der Erwerbsfähigkeit, bei Empfängern von Versehrtengeld nach der Versehrtengeldstufe und beträgt:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um	monatlich			wöchentlich		
	insgesamt	davon entfallen auf		insgesamt	davon entfallen auf	
		Werbungskosten und Sonderausgaben	außergewöhnliche Belastungen		Werbungskosten und Sonderausgaben	außergewöhnliche Belastungen
	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7
25 vom Hundert bis ausschließlich 35 vom Hundert und bei Versehrtengeldstufe I	30	12	18	6,90	2,76	4,14
35 vom Hundert bis ausschließlich 45 vom Hundert	40	16	24	9,18	3,67	5,51
45 vom Hundert bis ausschließlich 55 vom Hundert und bei Versehrtengeldstufe II	100	40	60	23,04	9,22	13,82
55 vom Hundert bis ausschließlich 65 vom Hundert	120	48	72	27,66	11,06	16,60
65 vom Hundert bis ausschließlich 75 vom Hundert	140	56	84	32,28	12,91	19,37
75 vom Hundert bis ausschließlich 85 vom Hundert und bei Versehrtengeldstufe III	160	64	96	36,90	14,76	22,14
85 vom Hundert bis ausschließlich 95 vom Hundert	180	72	108	41,52	16,61	24,91
95 vom Hundert bis einschließlich 100 vom Hundert und bei Bezug von Rente für Arbeitsverwendungsunfähige	200	80	120	46,14	18,46	27,68
bei Bezug von Pflegezulage, Blindenzulage oder erhöhter Verstümmelungszulage	400	160	240	92,28	36,90	55,38

*) Siehe Fußnote zu § 8.

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um	täglich			vierstündlich		
	insgesamt	davon entfallen auf		insgesamt	davon entfallen auf	
		Werbungskosten und Sonderausgaben	außergewöhnliche Belastungen		Werbungskosten und Sonderausgaben	außergewöhnliche Belastungen
	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7
25 vom Hundert bis ausschließlich 35 vom Hundert und bei Versehrtengeldstufe I	1,15	0,46	0,69	0,57	0,23	0,34
35 vom Hundert bis ausschließlich 45 vom Hundert	1,53	0,61	0,92	0,76	0,30	0,46
45 vom Hundert bis ausschließlich 55 vom Hundert und bei Versehrtengeldstufe II	3,84	1,54	2,30	1,92	0,77	1,15
55 vom Hundert bis ausschließlich 65 vom Hundert	4,61	1,84	2,77	2,30	0,92	1,38
65 vom Hundert bis ausschließlich 75 vom Hundert	5,38	2,15	3,23	2,69	1,08	1,61
75 vom Hundert bis ausschließlich 85 vom Hundert und bei Versehrtengeldstufe III	6,15	2,46	3,69	3,07	1,23	1,84
85 vom Hundert bis ausschließlich 95 vom Hundert	6,92	2,77	4,15	3,46	1,38	2,08
95 vom Hundert bis einschließlich 100 vom Hundert und bei Bezug von Rente für Arbeitsverwendungsunfähige	7,69	3,08	4,61	3,84	1,54	2,30
bei Bezug von Pflegezulage, Blindenzulage oder erhöhter Verstümmelungszulage	15,38	6,15	9,23	7,69	3,08	4,61

Das gleiche gilt für erwerbstätige, versorgungsberechtigte ehemalige Offiziere, Deckoffiziere und Beamte der früheren Wehrmacht, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge einer Kriegs- oder Dienstbeschädigung mindestens 25 vom Hundert beträgt.

(2) Bei nichterwerbstätigen Beschädigten im Sinn des Absatzes 1 hat das Finanzamt im Hinblick auf die außergewöhnlichen Belastungen auf Antrag folgende Beträge steuerfrei zu lassen:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um	monatlich	wöchentlich	täglich	vierstündlich
	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5
25 vom Hundert bis ausschließlich 35 vom Hundert und bei Versehrtengeldstufe I	18	4,14	0,69	0,34
35 vom Hundert bis ausschließlich 45 vom Hundert	24	5,52	0,92	0,46
45 vom Hundert bis ausschließlich 55 vom Hundert und bei Versehrtengeldstufe II	60	13,80	2,30	1,15
55 vom Hundert bis ausschließlich 65 vom Hundert	72	16,56	2,76	1,38
65 vom Hundert bis ausschließlich 75 vom Hundert	84	19,38	3,23	1,61
75 vom Hundert bis ausschließlich 85 vom Hundert und bei Versehrtengeldstufe III	96	22,14	3,69	1,84
85 vom Hundert bis ausschließlich 95 vom Hundert	108	24,90	4,15	2,07
95 vom Hundert bis einschließlich 100 vom Hundert und bei Bezug von Rente für Arbeitsverwendungsunfähige	120	27,66	4,61	2,30
bei Bezug von Pflegezulage, Blindenzulage oder erhöhter Verstümmelungszulage	240	55,38	9,23	4,61

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden auf:

1. die nach dem Gesetz über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung, nach dem Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung, dem Kriegspersonenschädengesetz, dem Altrentnergesetz, dem Wehrmachtversorgungsgesetz, den früheren Militärversorgungsgesetzen, dem Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder oder dem Reichsgesetz über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz wegen einer Beschädigung versorgten Personen;
2. die nach § 1 des Kapitulantenversorgungsgesetzes versorgten Personen;
3. die Zivilbeschädigten, wenn bei ihnen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 vom Hundert festgestellt wird. Zivilbeschädigte sind solche Personen, die außerhalb des Kriegs-, Militär- oder Reichsarbeitsdienstes entweder durch ein von außen wirkendes Ereignis (Unfall, Verletzung) beschädigt sind, oder bei denen ein inneres Leiden in typischem Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit steht (typische Berufskrankheit). Sonstige innere Leiden oder äußere Beschädigungen als Folge innerer Krankheiten oder bloße Alterserscheinungen genügen nicht;
4. die durch Geburtsfehler Körperbehinderten, wenn bei ihnen die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 25 vom Hundert beträgt. Durch Geburtsfehler Körperbehinderte sind solche Personen, die von Geburt an durch einen äußerlich erkennbaren Fehler, z. B. steifen Arm, körperlich behindert sind. Bloße Krankheitsanlagen von Geburt an, z. B. Tuberkulose, die später zu Kniegelenksteifheit (Kniegelenktuberkulose) führt, genügen nicht;
5. Blinde und Personen, deren Sehvermögen so gering ist, daß es wirtschaftlich wertlos ist. Diese Arbeitnehmer erhalten die gleichen Vergünstigungen wie bei Bezug von Pflegezulage.

(4) Für Empfänger einer Hinterbliebenenrente nach dem Reichsversorgungsgesetz, nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz, nach dem Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz, nach dem Gesetz über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung, nach dem Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung, dem Kriegspersonenschädengesetz, dem Altrentnergesetz, dem Wehrmachtversorgungsgesetz, dem Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder, dem Reichsgesetz über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz und für Empfänger von Hinterbliebenenversorgungsgebührnissen nach den früheren Militärversorgungsgesetzen auf Grund des § 110 des Reichsversorgungsgesetzes sowie von Hinterbliebenenrenten aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung sind auf Antrag vom Finanzamt folgende Beträge auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken:

monatlich			wöchentlich			täglich			vierstündlich		
	davon entfallen auf			davon entfallen auf			davon entfallen auf			davon entfallen auf	
insgesamt	Werbungskosten und Sonderausgaben	außergewöhnliche Belastungen	insgesamt	Werbungskosten und Sonderausgaben	außergewöhnliche Belastungen	insgesamt	Werbungskosten und Sonderausgaben	außergewöhnliche Belastungen	insgesamt	Werbungskosten und Sonderausgaben	außergewöhnliche Belastungen
RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
a) bei erwerbstätigen Arbeitnehmern											
100	40	60	23,04	9,22	13,82	3,84	1,54	2,30	1,92	0,77	1,15
b) bei nichterwerbstätigen Arbeitnehmern											
60	—	60	13,80	—	13,80	2,30	—	2,30	1,15	—	1,15

(5) Macht eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen noch höhere Werbungskosten und Sonderausgaben geltend oder macht sie höhere außergewöhnliche Belastungen, die mit der Beschädigung in Zusammenhang stehen, geltend und beantragt sie daher die Zubilligung höherer steuerfreier Beträge, so dürfen die nach Absätzen 1 bis 4 zugebilligten steuerfreien Beträge nur insoweit erhöht werden, als die gesamten außergewöhnlichen Belastungen des Steuerpflichtigen oder die tatsächlich entstandenen Werbungskosten und Sonderausgaben eine weitere Erhöhung rechtfertigen. Werden dagegen außergewöhnliche Be-

lastungen geltend gemacht, die mit der Beschädigung in keinem Zusammenhang stehen, z. B. Unterhalt bedürftiger Angehöriger, so sind diese Aufwendungen nach § 25 für sich zu betrachten.

Beispiel:

Ein erwerbstätiger Beschädigter mit 60 vom Hundert Erwerbsbeschränkung weist Werbungskosten und Sonderausgaben im Gesamtbetrag von 129 Reichsmark monatlich nach. Sie übersteigen den Betrag von 39 Reichsmark (§ 20) um 90 Reichsmark. — Nach § 26 Absatz 1 bleiben wegen der Beschädigung 120 Reichsmark monatlich, davon für höhere Werbungskosten und Sonderausgaben 48 Reichsmark, steuerfrei. Es darf dem Beschädigten daher nur noch ein weiterer Betrag von 90 — 48 = 42 Reichsmark als steuerfrei vermerkt werden. Der insgesamt steuerfrei bleibende Betrag beträgt also 120 + 42 = 162 Reichsmark monatlich.

Art der Berücksichtigung

(§ 41 Absatz 2 Satz 1 EStG)

§ 27

(1) Das Finanzamt hat den nach §§ 20 bis 26 insgesamt steuerfrei bleibenden Betrag für monatliche, wöchentliche, tägliche und vierstündliche Lohnzahlung auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken. Dabei ist

1. der Vierstundenbetrag mit $^1/_{52}$ des Monatsbetrags,
2. der Tagesbetrag mit $^1/_{26}$ des Monatsbetrags,
3. der Wochenbetrag mit dem Sechsfachen des Tagesbetrags (Ziffer 2)

anzugeben. Bruchteile eines Reichspfennigs, die sich nach Ziffern 1 oder 2 ergeben können, bleiben außer Betracht. Der Vermerk auf der Lohnsteuerkarte hat folgenden Wortlaut:

„Vor Anwendung der Lohnsteuertabelle sind als steuerfrei abzuziehen:

monatlich RM	wöchentlich RM	täglich RM	vierstündlich RM
			"

Der als steuerfrei zu vermerkende Betrag ist in Worten einzutragen. Ob die Spalten für alle Lohnzahlungszeiträume auszufüllen sind, entscheidet das Finanzamt nach Ermessen. Für andere als die vorstehend genannten Lohnzahlungszeiträume sind die steuerfrei bleibenden Beträge nach § 32 Absatz 2 umzurechnen.

(2) Das Finanzamt hat auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken, daß die Eintragung nach Absatz 1 auf Widerruf erfolgt. Außerdem hat es einen bestimmten Zeitraum anzugeben, für den die Eintragung gilt. Dieser Zeitraum darf sich nicht auf eine Zeit vor Eingang des Antrags beim Finanzamt und nicht über den Schluß des Kalenderjahrs hinaus erstrecken. Die Unterlagen für den Erhöhungsantrag sind bei dem Finanzamt drei Jahre aufzubewahren.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer der Steuergruppe IV mit Kinderermäßigung für 2 Personen weist nach, daß seine Werbungskosten und Sonderausgaben monatlich 64 Reichsmark betragen. Der im § 20 Absatz 4 vorgesehene Höchstbetrag ist nicht erreicht. Wegen der Ausbildungskosten für einen Sohn und wegen schwerer Erkrankung seiner Ehefrau soll ihm ein Betrag von monatlich 50 Reichsmark als steuerfrei zuerkannt werden (§ 25). Bei Eintragung auf der Lohnsteuerkarte sind sämtliche zu berücksichtigenden Beträge in einer Summe einzutragen.

Nach dem Beispiel kommen folgende Beträge in Betracht:

Mehrbetrag für Werbungskosten und Sonderausgaben ..... 25 Reichsmark monatlich,
steuerfreier Betrag wegen außergewöhnlicher Belastungen .. 50 " "
zusammen .... 75 Reichsmark monatlich.

Die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte hat zu lauten:

„Vor Anwendung der Lohnsteuertabelle sind als steuerfrei abzuziehen:

monatlich RM	wöchentlich RM	täglich RM	vierstündlich RM
fünfundsiebenzig	siebenzehn$^{29}/_{100}$	zwei $^{85}/_{100}$	eine $^{44}/_{100}$"

Zeitpunkt der Berücksichtigung der Änderungen

(§ 41 Absatz 2 Satz 2 EStG)

§ 28

Der Arbeitgeber darf die Änderungen und Ergänzungen der Lohnsteuerkarte bei der Berechnung der Lohnsteuer erst bei den Lohnzahlungen berücksichtigen, die er nach Vorlage der geänderten oder ergänzten Lohnsteuerkarte leistet. In den Fällen, in denen die Änderung und Ergänzung nach der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte (§ 27 Absatz 2) auf eine Zeit vor Vorlage der geänderten (ergänzten) Lohnsteuerkarte zurückwirken, ist der Arbeitgeber aber berechtigt, bei den auf die Vorlage der geänderten (ergänzten) Lohnsteuerkarte folgenden Lohnzahlungen so viel weniger an Lohnsteuer einzubehalten, als er bei den vorhergegangenen Lohnzahlungen seit dem Tag der Rückwirkung zuviel einbehalten hat.

IV. Vornahme des Lohnsteuerabzugs

(§§ 29 bis 49)

A. Allgemeines (§§ 29 bis 31)

Vorlegung und Aufbewahrung der Lohnsteuerkarte

(§ 42 EStG)

§ 29

(1) Der Arbeitnehmer hat seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber bei Beginn des Kalenderjahrs oder des Dienstverhältnisses vorzulegen. Der Arbeitgeber

hat die Lohnsteuerkarte während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren, d. h. mindestens bis zu dem Zeitpunkt, bis zu welchem dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis Arbeitslohn zufließt, und zwar auch dann, wenn er vor der Beendigung des Dienstverhältnisses keinen Dienst mehr leistet.

(2) Macht der Arbeitnehmer glaubhaft, daß er die Lohnsteuerkarte zur Vorlage bei einer Behörde benötigt, so hat der Arbeitgeber ihm die Lohnsteuerkarte vorübergehend auszuhändigen. Nach Beendigung des Kalenderjahrs oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte dem Arbeitnehmer zurückzugeben, wenn der Reichsminister der Finanzen kein anderes Verfahren vorschreibt. Weigert sich der Arbeitgeber, die Lohnsteuerkarte dem Arbeitnehmer zurückzugeben, so kann die Ortspolizeibehörde die Lohnsteuerkarte wegnehmen und dem Arbeitnehmer aushändigen.

Einbehaltung der Lohnsteuer

(§ 38 EStG)

§ 30

(1) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers bei der Lohnzahlung einzubehalten. Lohnzahlungen sind auch Vorschuß- oder Abschlagszahlungen oder sonstige vorläufige Zahlungen auf erst später fällig werdenden Arbeitslohn.

(2) Zahlt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern den im üblichen Lohnzahlungszeitraum (§ 33) verdienten Arbeitslohn nur in ungefährer Höhe aus (Abschlagszahlung) und nimmt er eine genaue Lohnabrechnung erst für einen längeren Zeitraum vor, so kann ihm das Finanzamt auf Antrag gestatten, den Lohnabrechnungszeitraum als Lohnzahlungszeitraum zu betrachten und die Lohnsteuer abweichend von der Vorschrift im Absatz 1 erst bei der Lohnabrechnung einzubehalten. Die Genehmigung des Antrags darf nur auf Widerruf erfolgen; sie kann davon abhängig gemacht werden, daß der Arbeitgeber innerhalb der im § 41 genannten Fristen Vorauszahlungen auf die auf den Lohnabrechnungszeitraum voraussichtlich entfallende Lohnsteuer leistet.

(3) Reichen die dem Arbeitgeber zur Verfügung stehenden Mittel zur Zahlung des vollen vereinbarten Arbeitslohns nicht aus, so hat er die Lohnsteuer von dem tatsächlich zur Auszahlung gelangenden niedrigeren Betrag zu berechnen und einzubehalten.

(4) Besteht der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen und reicht der Barlohn zur Deckung der unter Berücksichtigung des Werts der Sachbezüge (§ 3) einzubehaltenden Lohnsteuer nicht aus, so hat der Arbeitnehmer den zur Deckung der Lohnsteuer erforderlichen Betrag, soweit er nicht durch Barlohn gedeckt ist, zu zahlen. Soweit der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der Arbeitgeber einen dem Betrag im Wert entsprechenden Teil des Arbeitslohns (der Sachbezüge) nach seinem Ermessen zurückzubehalten und daraus die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers zu decken.

(5) Der Lohnsteuerabzug darf auf Grund eines Doppelbesteuerungsvertrags nur unterbleiben, wenn das Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre (§ 41), bescheinigt, daß der Empfänger der Einkünfte der Lohnsteuer nicht unterliegt. Die Bescheinigung ist vom Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto (§ 31) aufzubewahren.

Lohnkonto

(§ 12 AO)

§ 31

(1) Der Arbeitgeber hat am Ort der Betriebstätte (§ 43) für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto zu führen. In dem Lohnkonto hat der Arbeitgeber nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers folgendes anzugeben: Name, Beruf, Geburtsdatum, Steuergruppe (bei Steuergruppe IV auch die Zahl der auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten Personen), Wohnsitz, Wohnung, die Gemeinde und das Finanzamt, in deren Bezirk die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist, Nummer der Lohnsteuerkarte, Religionsbekenntnis und etwaige Vermerke über hinzuzurechnende (§ 14) oder abzuziehende (§ 27) Beträge. Außerdem sind anzugeben fortlaufend in Reichsmark der gezahlte Arbeitslohn ohne jeden Abzug unter Angabe des Zahltags und des Lohnzahlungszeitraums, und zwar getrennt nach laufenden und nach sonstigen Bezügen (§ 35), Barlohn, Sachbezügen und einbehaltener Lohnsteuer. Auch Bezüge, die nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören (§§ 4 bis 6), sind im Lohnkonto anzugeben. Das Finanzamt kann aber auf Antrag zulassen, daß die im § 4 bezeichneten Reisekosten, durchlaufenden Gelder und der Auslagenersatz und die im § 6 Ziffern 1 bis 6 und 8 bis 10 bezeichneten Bezüge im Lohnkonto nicht aufgeführt zu werden brauchen, wenn es sich um Fälle von geringer Bedeutung handelt oder wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung (§§ 50 u. f.) in anderer

Weise sichergestellt ist. Die Aufzeichnungen sind bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht, wenn der Arbeitslohn nicht mehr als 78 Reichsmark monatlich (18 Reichsmark wöchentlich, 3 Reichsmark täglich, 1,50 Reichsmark vierstündlich) beträgt, es sei denn, daß trotz geringeren Arbeitslohns Lohnsteuer einzubehalten ist (§§ 35 bis 37).

B. Berechnung der Lohnsteuer (§§ 32 bis 40)

Lohnsteuertabelle

(§ 39 Absatz 1 EStG)

§ 32

(1) Die Lohnsteuer richtet sich nach der Höhe des Arbeitslohns im Lohnzahlungszeitraum und bemißt sich bei monatlicher Lohnzahlung nach der als Anlage 1 beigefügten Lohnsteuertabelle. Wird der Arbeitslohn für einen kürzeren als monatlichen Lohnzahlungszeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer Bruchteile der Beträge dieser Lohnsteuertabelle, und zwar:

Anlage 1 (S. 475)

1. für nicht mehr als 4 Arbeitsstunden $^1/_{52}$ der Monatsbeträge,
2. für mehr als 4 Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen Arbeitstag $^1/_{26}$ der Monatsbeträge,
3. für volle Arbeitswochen das Sechsfache der Tagesbeträge (Ziffer 2).

Bruchteile eines Reichspfennigs, die sich nach Ziffer 1 ergeben können, bleiben außer Betracht.

(2) Für andere als die im Absatz 1 genannten Lohnzahlungszeiträume ergeben sich die Lohnstufen und die Lohnsteuer aus den mit der Zahl der Arbeitstage (Wochen, Monate) vervielfachten Tagesbeträgen (Wochenbeträgen, Monatsbeträgen). Hierbei ist jede volle Arbeitswoche zu 6 Arbeitstagen und jeder volle Arbeitsmonat zu 26 Arbeitstagen zu rechnen. Feiertage, die auf Wochentage fallen, sind hierbei mitzuzählen.

(3) Bei der Einordnung in die Stufen der für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum (§ 33) maßgebenden Lohnsteuertabelle nach den Absätzen 1 und 2 ist der Arbeitslohn abzurunden, der sich nach Berücksichtigung etwaiger Hinzurechnungen (§§ 14 und 37) und etwaiger Absetzungen (§ 27) ergibt, und zwar ohne Rücksicht auf die Länge des Lohnzahlungszeitraums:

1. wenn der Arbeitslohn 20 Reichsmark nicht übersteigt, auf den nächsten durch 10 teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten,
2. wenn der Arbeitslohn 20 Reichsmark, aber nicht 100 Reichsmark übersteigt, auf den nächsten durch 50 teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten,
3. wenn der Arbeitslohn 100 Reichsmark übersteigt, auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag nach unten.

Beispiele zu Absätzen 1 und 2:

1. Wird ein Arbeitnehmer für 2 Stunden entlohnt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer $^1/_{52}$ der Beträge der anliegenden Lohnsteuertabelle.
2. Wird ein Arbeitnehmer für 6 Stunden entlohnt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer $^1/_{26}$ der Beträge der anliegenden Lohnsteuertabelle.
3. Wird ein Arbeitnehmer für 3 unmittelbar aufeinanderfolgende Tage entlohnt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer $^3/_{26}$ der Beträge der anliegenden Lohnsteuertabelle.
4. Wird ein Arbeitnehmer für 10 unmittelbar aufeinanderfolgende Tage entlohnt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer $^9/_{26}$ der Beträge der anliegenden Lohnsteuertabelle (1 volle Arbeitswoche und 3 Tage).
5. Wird ein Arbeitnehmer für 14 unmittelbar aufeinanderfolgende Tage entlohnt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer $^{12}/_{26}$ der Beträge der anliegenden Lohnsteuertabelle (2 volle Arbeitswochen).
6. Wird ein Arbeitnehmer für 22 unmittelbar aufeinanderfolgende Tage entlohnt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer $^{19}/_{26}$ der Beträge der anliegenden Lohnsteuertabelle (3 volle Arbeitswochen und 1 Tag).
7. Wird ein Arbeitnehmer für 3 unmittelbar aufeinanderfolgende Monate entlohnt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer das Dreifache der Beträge der anliegenden Lohnsteuertabelle.

Lohnzahlungszeitraum

(§ 39 Absatz 1, Absatz 8 Ziffer 4 EStG)

§ 33

(1) Lohnzahlungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitslohn nicht nach der Dauer der Arbeit, sondern z. B. nach der Stückzahl der hergestellten Gegenstände berechnet wird. Maßgebend ist, daß ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, festgestellt werden kann. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regelmäßig abgerechnet wird. Es ist nicht erforderlich, daß stets nach gleichmäßigen Zeitabschnitten abgerechnet wird, z. B. stets wöchentlich oder alle 10 oder 14 Tage. Wenn der Arbeitslohn des einzelnen Arbeitnehmers z. B. einmal nach einer Woche, das nächste Mal nach 10 Tagen abgerechnet wird, so ist Lohnzahlungszeitraum der jeweilige Lohn-

abrechnungszeitraum. Kann wegen der besonderen Entlohnungsart ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, ausnahmsweise nicht festgestellt werden, so gilt als Lohnzahlungszeitraum mindestens die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit.

(2) Steht der Arbeitnehmer während eines Lohnzahlungszeitraums dauernd und derartig im Dienst eines Arbeitgebers, daß seine Arbeitskraft nach dem Dienstverhältnis während dieses Zeitraums vollständig oder doch hauptsächlich dem Arbeitgeber zur Verfügung steht, so sind, solange das Dienstverhältnis fortbesteht, die in den Lohnzahlungszeitraum fallenden Arbeitstage auch dann mitzuzählen, wenn der Arbeitnehmer für einzelne Tage keinen Lohn bezogen hat. Dies gilt insbesondere bei Kurzarbeit infolge Betriebseinschränkung sowie in Krankheitsfällen.

Beispiele zu Absatz 1 letzter Satz:

1. Eine Gruppe von 3 Arbeitnehmern hat eine Arbeit im Akkord übernommen und nach Fertigstellung einen Betrag von zusammen 234 RM ausgezahlt erhalten.

   Der Arbeitnehmer A hat 16 Arbeitstage,
   » » B » 13 » ,
   » » C » 10 »

   geleistet, alle 3 Arbeitnehmer zusammen also 39 Arbeitstage. Als Lohnzahlungszeitraum für jeden Arbeitnehmer gilt mindestens die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit. Es entfällt auf einen Arbeitstag ein Arbeitslohn von 6 Reichsmark. Die auf diesen Tagelohn entfallende Lohnsteuer, vervielfacht mit der Zahl der von dem einzelnen Arbeitnehmer geleisteten Arbeitstage, ergibt die von ihm zu zahlende Lohnsteuer.

2. Ein Heimarbeiter, bei dem ausnahmsweise ein Lohnzahlungszeitraum (Lohnabrechnungszeitraum) nicht festgestellt werden kann, hat für eine Arbeit einen Betrag von 32 Reichsmark erhalten. Zur Fertigstellung der Arbeit hat er jeweils an verschiedenen Tagen 4 + 7 + 5 + 6 + 2 Stunden gearbeitet. Nach § 32 Absatz 1 sind Zeiträume von nicht mehr als 4 Arbeitsstunden täglich als ein halber Arbeitstag, Zeiträume von mehr als 4 Arbeitsstunden täglich als ein voller Arbeitstag zu rechnen. Hiernach ergeben sich als Lohnzahlungszeitraum 3 volle und 2 halbe, zusammen 4 Arbeitstage. Mindestens diese Zeit gilt als Lohnzahlungszeitraum. Auf einen Arbeitstag entfällt also ein Arbeitslohn von (32 : 4 =) 8 Reichsmark. Die auf diesen Tagelohn entfallende Lohnsteuer, vervielfacht mit 4 (Zahl der Arbeitstage), ergibt die zu zahlende Lohnsteuer.

Anwendung der Lohnsteuertabelle
(§ 39 Absätze 1 bis 7 EStG)

§ 34

(1) Bei Anwendung der Lohnsteuertabelle sind für die Berücksichtigung von Hinzurechnungen (§ 14) und von Abzügen (§ 27) und für die Anwendung der Steuergruppen (Spalten 3 bis 15 der Lohnsteuertabelle) die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (§§ 7 u. f.), und zwar des Kalenderjahrs maßgebend, in dem

1. bei Vorauszahlung des Arbeitslohns der Lohnzahlungszeitraum (§ 33) beginnt,
2. bei nachträglicher Zahlung des Arbeitslohns der Lohnzahlungszeitraum (§ 33) endet.

(2) Ist auf der Lohnsteuerkarte die Steuergruppe I bescheinigt, so hat der Arbeitgeber — abweichend von Absatz 1 —

1. die Steuergruppe II anzuwenden bei weiblichen nichtjüdischen Arbeitnehmern von der Lohnzahlung ab, die auf die Vollendung des 50. Lebensjahrs folgt, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahrs,
2. die Steuergruppe III anzuwenden bei männlichen und weiblichen nichtjüdischen Arbeitnehmern von der Lohnzahlung ab, die auf die Vollendung des 65. Lebensjahrs folgt.

(3) Ist auf der Lohnsteuerkarte die Steuergruppe II bescheinigt, so hat der Arbeitgeber — abweichend von Absatz 1 — bei nichtjüdischen Arbeitnehmern von der Lohnzahlung ab, die auf die Vollendung des 65. Lebensjahrs folgt, die Steuergruppe III anzuwenden.

Sonstige Bezüge
(§ 40 EStG)

§ 35

(1) Erhält ein unbeschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer (§ 1 Absatz 1) neben dem laufenden Arbeitslohn aus demselben Dienstverhältnis sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (z. B. Tantiemen, Gratifikationen usw.), so wird für diese Bezüge die Lohnsteuertabelle nicht angewendet. Die Lohnsteuer von den sonstigen Bezügen beträgt:

1. bei einem Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte Steuergruppe I bescheinigt ist, ohne daß die Voraussetzungen des § 34 Absatz 2 gegeben sind, oder bei Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte (§ 37 Absatz 1), ... 18 vom Hundert;
2. bei einem Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte Steuergruppe II bescheinigt ist, ohne daß die Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 gegeben sind, und bei einer Arbeitnehmerin, bei der die Voraussetzungen des § 34 Absatz 2 Ziffer 1 gegeben sind, ... 14 vom Hundert;

3. bei einem Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte Steuergruppe III bescheinigt ist, oder bei dem die Voraussetzungen des § 34 Absatz 2 Ziffer 2, Absatz 3 gegeben sind, ... 10 vom Hundert;
4. bei einem Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte Steuergruppe IV bescheinigt ist, bei Kinderermäßigung für

eine Person	8 vom Hundert,
zwei Personen	6 vom Hundert,
drei Personen	3 vom Hundert,
mehr als drei Personen ..	1 vom Hundert.

Bei der Berechnung der Lohnsteuer ist der nicht auf volle Reichsmark lautende Arbeitslohn auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.

(2) Die sonstigen Bezüge können, abweichend von der Vorschrift des Absatzes 1, dem laufenden Arbeitslohn des letzten Lohnzahlungszeitraums für die Berechnung der Lohnsteuer hinzugerechnet werden. Die Lohnsteuerberechnung hat in diesem Fall nach der Lohnsteuertabelle (§ 34) zu erfolgen, wenn dies gegenüber der Berechnung nach Absatz 1 insgesamt eine niedrigere Lohnsteuer ergibt. Lohnsteuerbeträge, die nach Absatz 1 einbehalten sind, werden nicht erstattet.

Beispiele:

1. Ein Arbeitnehmer in Steuergruppe IV mit Kinderermäßigung für zwei Personen erhält am 30. Juni neben seinem laufenden Arbeitslohn von monatlich 350 Reichsmark sonstige Bezüge (Tantieme, Gehaltsnachzahlung usw.) in Höhe von 400 Reichsmark. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer von dem laufenden Arbeitslohn von 350 Reichsmark aus der anliegenden Lohnsteuertabelle bei der Stufe Nr. 21 (338 bis 351) in Spalte 7 mit 13,78 Reichsmark abzulesen und von den sonstigen Bezügen von 400 Reichsmark die Lohnsteuer mit 6 vom Hundert von 400 Reichsmark = 24 Reichsmark einzubehalten.
2. Erhält der im Beispiel 1 genannte Arbeitnehmer dagegen einen laufenden Arbeitslohn von monatlich 250 Reichsmark und daneben eine Tantieme in Höhe von 75 Reichsmark, so würde sich folgende Berechnung ergeben:

   Nach § 34 beträgt die Lohnsteuer von den laufenden Bezügen 7,80 Reichsmark. Nach § 35 Absatz 1 würde die Lohnsteuer von den sonstigen Bezügen 6 vom Hundert von 75 Reichsmark = 4,50 Reichsmark betragen. Dies ergäbe zusammen 12,30 Reichsmark. Nach § 35 Absatz 2 ergibt sich bei Hinzurechnung der sonstigen Bezüge zum laufenden Arbeitslohn (250 + 75 = 325 Reichsmark) eine Lohnsteuer von 11,90 Reichsmark. Nur dieser Betrag braucht nach § 35 Absatz 2 einbehalten zu werden.
3. Ein Arbeitnehmer ist am 31. März aus seinem Dienstverhältnis ausgeschieden und hat an diesem Tag seinen letzten Arbeitslohn für den Monat März erhalten. Am 1. Juni erhält dieser Arbeitnehmer für die Zeit vom 1. April bis 31. Mai eine Nachzahlung von 250 Reichsmark je Monat, zusammen 500 Reichsmark, da der Arbeitgeber anerkannt hat, daß das Dienstverhältnis bis 31. Mai bestanden hat. Hier handelt es sich nicht um eine einmalige Einnahme, sondern um die Zahlung laufender Bezüge für die Monate April und Mai, weil die nachgezahlten Bezüge nicht neben anderen laufenden Bezügen gezahlt werden, die auf den gleichen Zeitraum entfallen. Die Lohnsteuer ist daher nach § 34 zu berechnen. Lohnzahlungszeitraum ist die Zeit vom 1. April bis 31. Mai. Zur Einbehaltung der Lohnsteuer und gleichzeitiger Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber bei Auszahlung der Nachzahlung seine Lohnsteuerkarte vorzulegen.

Mehrere Dienstverhältnisse, mitverdienende Ehefrau

(§ 26, § 39 Absatz 8 Ziffern 2, 3 EStG)

§ 36

(1) Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Lohnsteuer von jedem Arbeitslohn gesondert zu berechnen, es sei denn, daß der Arbeitslohn aus derselben öffentlichen Kasse, d. h. von demselben Arbeitgeber gezahlt wird (§ 49 Absatz 1 Satz 2). Die Lohnsteuer bei dem Dienstverhältnis, für das die erste Lohnsteuerkarte vorgelegt ist, ist nach § 34 zu berechnen. Bei Berechnung der Lohnsteuer aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis ist vor Anwendung des § 34 der Vermerk auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte (§ 14 Absatz 1) zu beachten.

(2) Bei der in einem Dienstverhältnis stehenden Ehefrau, die nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebt, ist bei Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung des § 34 der Vermerk auf der Lohnsteuerkarte (§ 14 Absatz 2, § 22 Absatz 2) zu beachten.

Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte

(§ 39 Absatz 8 Ziffer 1 EStG)

§ 37

(1) Legt der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber schuldhaft nicht vor oder verzögert er schuldhaft die Rückgabe der Lohnsteuerkarte, so hat der Arbeitgeber für die Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn

monatlich *RM*	wöchentlich *RM*	täglich *RM*	vierstündlich *RM*
52	12	2	1

hinzuzurechnen. Wird der Arbeitslohn für andere als die hier genannten Lohnzahlungszeiträume gezahlt, so sind die vorstehend genannten Beträge nach § 32 Absatz 2 umzurechnen. Für den nach der Hinzurech-

nung sich ergebenden Betrag ist die Lohnsteuer aus Spalte 3 der Lohnsteuertabelle (Steuergruppe I) abzulesen, bis der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber vorlegt oder zurückgibt (§ 29).

(2) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von dem Arbeitslohn für den Monat Januar eines Kalenderjahrs, abweichend von der Vorschrift des Absatzes 1, nach den Eintragungen auf der ihm vorliegenden Lohnsteuerkarte für das vorhergehende Kalenderjahr berechnen, wenn der Arbeitnehmer den Arbeitslohn im voraus erhält und die nach § 34 Absatz 1 maßgebende Lohnsteuerkarte für das neue Kalenderjahr bis zur Zahlung des Arbeitslohns nicht vorgelegt hat. Einen nach Vorlegung der Lohnsteuerkarte für das neue Kalenderjahr erforderlichen Ausgleich in der Lohnsteuerberechnung für den Monat Januar kann der Arbeitgeber bei den Zahlungen des Arbeitslohns für die Monate Februar oder März vornehmen. Dabei sind Änderungen oder Ergänzungen der Lohnsteuerkarte (§§ 17 bis 27) für das neue Kalenderjahr schon vom 1. Januar ab zu berücksichtigen, auch wenn die Änderung (Ergänzung) erst im Lauf des Monats Januar eingetragen worden ist, es sei denn, daß die Änderung (Ergänzung) nach der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte erst von einem späteren Zeitpunkt an gilt (§ 27 Absatz 2 Sätze 2 und 3).

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind auf Arbeitnehmer, für die nach §§ 38 bis 40 oder nach besonderer Anweisung des Reichsministers der Finanzen keine Lohnsteuerkarten auszuschreiben sind, nicht anzuwenden. Dies gilt für die nach § 40 beschränkt Steuerpflichtigen nur dann, wenn das Finanzamt dem Arbeitgeber bescheinigt, daß der Arbeitnehmer beschränkt lohnsteuerpflichtig ist. Die Bescheinigung ist vom Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

Beispiele zu Absatz 2:

1. Ein Arbeitnehmer, der monatlich im voraus entlohnt wird, zahlt seit dem 15. Dezember 1939 Bausparkassenbeiträge. Seit dieser Zeit übersteigen die Werbungskosten und Sonderausgaben den Betrag von 39 Reichsmark monatlich um 20 Reichsmark. Er legt seine Lohnsteuerkarte 1940 mit der Eintragung des steuerfreien Betrags von 20 Reichsmark monatlich erst am 20. Januar 1940 dem Arbeitgeber vor. Bei der Gehaltszahlung für den Monat Januar 1940 am 31. Dezember 1939 kann die Lohnsteuer noch auf Grund der Lohnsteuerkarte 1939 berechnet werden. Auf dieser Lohnsteuerkarte ist ein steuerfreier Betrag noch nicht eingetragen. Der Arbeitgeber entrichtet daher für den Monat Januar 1940 zuviel Lohnsteuer. Die zuviel entrichtete Steuer kann der Arbeitgeber bei Berechnung der Lohnsteuer für den Monat Februar 1940, die auf Grund der Lohnsteuerkarte 1940 vorzunehmen ist, ausgleichen.

2. Ein Arbeitnehmer der Steuergruppe III, der seine Gehaltsbezüge monatlich im voraus erhält, hat für das Kalenderjahr 1939 seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber vorgelegt. Liegt bei der Gehaltszahlung für den Monat Januar 1940 am 31. Dezember 1939 dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 1940 noch nicht vor, so kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer noch auf Grund der Lohnsteuerkarte 1939 berechnen. Legt dieser Arbeitnehmer auch im Lauf des Monats Januar 1940 die Lohnsteuerkarte 1940 seinem Arbeitgeber schuldhaft nicht vor, liegt diese insbesondere bei der Gehaltszahlung für den Monat Februar 1940 am 31. Januar 1940 dem Arbeitgeber noch nicht vor, so hat dieser zunächst die Lohnsteuer für den Monat Februar 1940 nach § 37 Absatz 1 zu berechnen, d. h. dem tatsächlichen Arbeitslohn 52 Reichsmark hinzuzurechnen und die Lohnsteuer aus Spalte 3 der Lohnsteuertabelle (Steuergruppe I) abzulesen. Außerdem muß der Arbeitgeber erneut die Lohnsteuer für den Monat Januar 1940 in der Weise berechnen, daß er dem tatsächlichen Arbeitslohn für den Monat Januar 1940 den Betrag von 52 Reichsmark hinzurechnet und die Lohnsteuer nach Spalte 3 der Lohnsteuertabelle (Steuergruppe I) abliest. Der sich ergebende Mehrbetrag an Lohnsteuer für den Monat Januar 1940 ist gleichzeitig mit der Lohnsteuer für den Monat Februar 1940 einzubehalten und abzuführen.

Im Ausland wohnhafte Beamte und leitende Angestellte

(§ 14 Absätze 2, 3 StAnpG)

§ 38

(1) Auslandsbeamte, d. h. unmittelbare oder mittelbare Beamte des Deutschen Reichs, Angehörige der Deutschen Wehrmacht und Beamte der Deutschen Reichsbahn und der Reichsbank, die ihren Dienstort im Ausland haben, sind — vorbehaltlich der Bestimmungen im § 39 für die dort genannten, bei Behörden des diplomatischen und konsularischen Dienstes beschäftigten Arbeitnehmer — wie Personen zu behandeln, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort haben, an dem sich die inländische öffentliche Kasse befindet, die die Dienstbezüge zu zahlen hat. Die leitenden Angestellten eines inländischen Unternehmens (eines Unternehmens, das seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz im Inland hat), die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind wie Personen zu behandeln, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort haben, an dem sich die Geschäftsleitung oder der Sitz des inländischen Unternehmens befindet.

(2) Für die im Absatz 1 genannten Arbeitnehmer sind keine Lohnsteuerkarten auszuschreiben. Die Lohnsteuer richtet sich nach der Steuergruppe, die für den Arbeitnehmer maßgebend ist (§§ 7, 8, 18, 34 und 35).

Der Arbeitnehmer ist berechtigt, die für die Anwendung der Steuergruppen maßgebenden Verhältnisse durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Weisen die im Absatz 1 genannten Arbeitnehmer nach, daß bei ihnen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach §§ 20 bis 27 Beträge vom Arbeitslohn steuerfrei bleiben dürfen, so stellt das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers eine den Vorschriften des § 27 entsprechende Bescheinigung aus. Auf Grund dieser Bescheinigung darf der Arbeitgeber in entsprechender Anwendung des § 28 die bescheinigten Beträge steuerfrei lassen.

Behörden des diplomatischen und konsularischen Dienstes

(§ 31 Ziffer 2, §§ 49, 50 EStG)

§ 39

(1) Die Lohnsteuer der Arbeitnehmer, die bei deutschen Behörden des diplomatischen und konsularischen Dienstes im Ausland beschäftigt werden, beträgt, soweit der Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen gezahlt wird:

1. wenn es sich um Beamte handelt:
   a) bei Personen, die in Steuergruppe I fallen . 6,5 vom Hundert,
   b) bei anderen Personen . . 4,5 vom Hundert;
2. wenn es sich nicht um Beamte handelt . . . . . 4,5 vom Hundert.

(2) Als Arbeitslohn gelten die gesamten Bezüge ohne Rücksicht darauf, unter welcher Bezeichnung (Gehalt, Dienstaufwandsentschädigung usw.) sie gezahlt werden. Die Vorschriften der §§ 7 bis 28 sind auf die im Absatz 1 genannten Arbeitnehmer nicht anzuwenden.

Beschränkt Steuerpflichtige

(§§ 49, 50 EStG)

§ 40

(1) Beschränkt lohnsteuerpflichtig sind Arbeitnehmer, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, soweit sie nicht zu den nach § 38 und § 39 Absatz 1 Ziffer 1 unbeschränkt Steuerpflichtigen gehören. Sie unterliegen der beschränkten Steuerpflicht, wenn die nichtselbständige Arbeit im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, oder wenn der Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen, einschließlich der Kassen der Deutschen Reichsbahn und der Reichsbank, mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt wird. Bei Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, die aber im Inland eine literarische (schriftstellerische) oder künstlerische Tätigkeit ausüben, gehören die Bezüge aus dieser Tätigkeit ohne Rücksicht auf die Gestaltung der Vertragsverhältnisse im einzelnen zum Arbeitslohn.

(2) Die Arbeit (Tätigkeit) ist im Inland ausgeübt, wenn der Arbeitnehmer im Inland persönlich tätig geworden ist. Die Arbeit ist im Inland verwertet, wenn sie zwar nicht im Inland persönlich ausgeübt wird, aber ihr wirtschaftlicher Erfolg der inländischen Volkswirtschaft unmittelbar zu dienen bestimmt ist. Auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von Schiffspersonal auf deutschen Schiffen unterliegen der beschränkten Steuerpflicht, soweit nicht unbeschränkte Steuerpflicht gegeben ist.

(3) Die Lohnsteuer bemißt sich unbeschadet der Vorschrift des § 39 Absatz 1 Ziffer 2:

1. wenn es sich um Bezüge aus inländischen öffentlichen Kassen, einschließlich der Kassen der Deutschen Reichsbahn und der Reichsbank, handelt, nach der Steuergruppe (Spalten 3 bis 15 der Lohnsteuertabelle), die nach den dem Arbeitgeber bekannten Verhältnissen für den Arbeitnehmer maßgebend ist (§§ 7, 8, 18, 34 und 35). Der Arbeitnehmer ist berechtigt, die für die Anwendung der Steuergruppe maßgebenden Verhältnisse dem Arbeitgeber durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen;
2. wenn die Voraussetzungen von Ziffer 1 nicht vorliegen:
   a) bei Zahlung von laufendem Arbeitslohn nach Spalte 5 der Lohnsteuertabelle (Steuergruppe III);
   b) bei Zahlung von sonstigen Bezügen nach einem Satz von 10 vom Hundert der sonstigen Bezüge (§ 35 Absatz 1 Ziffer 3). Die Vorschriften des § 35 Absatz 1 letzter Satz und Absatz 2 gelten entsprechend.

Die Vorschriften der §§ 7 bis 28 sind nicht anzuwenden.

(4) Weist der beschränkt Steuerpflichtige nach, daß seine Werbungskosten mehr als 39 Reichsmark monatlich betragen, so ist der übersteigende Betrag von dem zu versteuernden Arbeitslohn abzusetzen, wenn das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt eine den Vorschriften des § 27 entsprechende Bescheinigung ausstellt und der Arbeitnehmer diese dem Arbeitgeber vorlegt.

(5) Beschränkt Steuerpflichtige, die Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Reichsbahn und der Reichsbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis beziehen und die seit dem 1. April 1921 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem auf Grund des Versailler Vertrags vom Deutschen Reich abgetrennten Gebiet haben, werden mit ihrem Arbeitslohn von der Lohnsteuer freigestellt, solange und soweit diese Einkünfte in dem Gebiet, in dem die beschränkt Steuerpflichtigen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, einer entsprechenden Steuer unterliegen und dies nach § 37 Absatz 3 Satz 2 bescheinigt ist. Soweit in Staatsverträgen etwas anderes bestimmt ist oder die Doppelbesteuerung auf andere Weise beseitigt ist, hat es dabei sein Bewenden.

(6) Der an ausländische Arbeitnehmer gezahlte Arbeitslohn unterliegt nicht der Lohnsteuer, wenn es sich um eine Arbeitsleistung von nur vorübergehender Dauer während des Aufenthalts eines deutschen Schiffes in einem ausländischen Hafen handelt.

C. Verwendung der einbehaltenen Lohnsteuer (§§ 41 bis 46)

Abführung

a) allgemein

(§ 38 EStG)

§ 41

(1) Der Arbeitgeber hat vorbehaltlich der Vorschrift des § 42 die einbehaltene Lohnsteuer für Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis zum 15. eines Kalendermonats bis zum 20. dieses Kalendermonats, für Lohnzahlungen in der Zeit vom 16. bis zum Schluß eines Kalendermonats bis zum 5. des folgenden Kalendermonats an die Kasse des Finanzamts der Betriebstätte oder an eine vom Oberfinanzpräsidenten bestimmte Kasse bar oder durch Überweisung auf das Postscheck- oder Bankkonto der Kasse in einer Summe und ohne Bezeichnung der einzelnen Arbeitnehmer abzuführen. An Kassenhilfsstellen darf die einbehaltene Lohnsteuer nicht abgeführt werden. Die abgeführten Beträge sind ausdrücklich als Lohnsteuer zu bezeichnen. Es ist anzugeben, auf welchen Zeitraum sie entfallen.

(2) Die in der ersten Hälfte eines Kalendermonats einbehaltene Lohnsteuer braucht bis zum 20. dieses Kalendermonats nicht abgeführt zu werden, wenn sie für die sämtlichen Arbeitnehmer der Betriebstätte insgesamt nicht mehr als 200 Reichsmark beträgt. Sie ist dann zusammen mit der in der zweiten Hälfte des Kalendermonats einbehaltenen Lohnsteuer bis zum 5. des folgenden Kalendermonats abzuführen.

b) bei Kleinbetrieben

(§ 38 EStG)

§ 42

Arbeitgeber, die zu Beginn eines Kalenderjahrs oder bei Eröffnung des Betriebs nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen, brauchen in diesem Kalenderjahr abweichend von der Vorschrift des § 41 die einbehaltene Lohnsteuer erst dann abzuführen, wenn sie für die gesamten Arbeitnehmer der Betriebstätte den Betrag von 50 Reichsmark übersteigt. Die in einem Kalendervierteljahr einbehaltene Lohnsteuer ist jedoch ohne Rücksicht auf ihre Höhe spätestens bis zum 5. des auf den Ablauf des Kalendervierteljahrs folgenden Kalendermonats abzuführen. Das Finanzamt kann im einzelnen Fall bestimmen, daß die Lohnsteuer nach § 41 abzuführen ist.

Betriebstätte

(§ 38 EStG)

§ 43

Betriebstätte im Sinn dieser Verordnung ist der Betrieb oder Teil des Betriebs des Arbeitgebers, in dem die Berechnung des Arbeitslohns und der Lohnsteuer vorgenommen wird und die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer aufbewahrt werden. Als Betriebstätte gilt auch der Heimathafen deutscher Handelsschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat.

Lohnsteueranmeldung

(§ 38 EStG, § 12 AO)

§ 44

(1) Der Arbeitgeber hat unabhängig davon, ob die einbehaltene Lohnsteuer an die Kasse des Finanzamts abgeführt worden ist,

1. im Fall des § 41 nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, spätestens bis zum 5. des folgenden Kalendermonats,
2. im Fall des § 42 nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs, spätestens bis zum 5. des auf den Ablauf folgenden Kalendermonats,

der Kasse des Finanzamts der Betriebstätte eine Lohnsteueranmeldung nach dem Muster in Anlage 2 zu übersenden. Die Lohnsteueranmeldung ist von dem

Anlage 2 (S. 479)

Arbeitgeber oder einer Person, die zu seiner Vertretung rechtlich befugt ist, zu unterschreiben. Sie kann auf den Postabschnitt gesetzt werden. Vordrucke zu Anmeldungen werden den Arbeitgebern auf Antrag vom Finanzamt kostenlos geliefert.

(2) Die Lohnsteueranmeldung muß auch dann abgegeben werden, wenn der Arbeitgeber in dem Anmeldungszeitraum Lohnsteuer nicht einzubehalten braucht. In diesem Fall hat er in der Lohnsteueranmeldung zu bescheinigen, daß er im Anmeldungszeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten hatte. Von der Verpflichtung zur Abgabe weiterer Lohnsteueranmeldungen wird der Arbeitgeber frei, wenn er Arbeitnehmer, für die er nach § 31 ein Lohnkonto zu führen hat, nicht mehr beschäftigt und dies der Kasse des Finanzamts der Betriebstätte mitteilt.

(3) Das Finanzamt hat den rechtzeitigen Eingang der Anmeldungen zu überwachen. Es kann bei nicht rechtzeitigem Eingang der Anmeldungen einen Zuschlag nach § 168 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung festsetzen, erforderlichenfalls den Eingang der Anmeldungen nach § 202 der Reichsabgabenordnung erzwingen.

Unregelmäßigkeiten bei der Abführung

(§ 38 EStG)

§ 45

Bleiben die fälligen Zahlungen (§§ 41 und 42) eines Arbeitgebers aus oder erscheinen die geleisteten Zahlungen auffallend gering und hat auch eine besondere Erinnerung keinen Erfolg, so hat das Finanzamt den säumigen Betrieb nach § 50 u. f. außer der Reihe zu prüfen und gegebenenfalls die Abführung der einbehaltenen Lohnsteuer nach § 325 u. f. der Reichsabgabenordnung zu erzwingen. Das Finanzamt kann von einer Prüfung des Betriebs außer der Reihe absehen, die Höhe der rückständigen Lohnsteuer nach § 217 der Reichsabgabenordnung schätzen und den Arbeitgeber in Höhe des geschätzten Rückstandes haftbar machen (§ 46).

Haftung

(§ 38 Absatz 3 EStG, § 116 AO)

§ 46

(1) Der Arbeitnehmer ist beim Lohnsteuerabzug Steuerschuldner. Der Arbeitgeber haftet aber dem Reich für die Einbehaltung und Abführung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer. Übereignet der Arbeitgeber seinen Betrieb, so haftet der Erwerber neben ihm für die Lohnsteuer, die seit dem Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahrs an das Finanzamt abzuführen war.

(2) Der Arbeitnehmer (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt worden ist,
2. wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt,
3. wenn der Arbeitnehmer die ihm nach § 8 Absatz 5 und § 22 Absatz 2 obliegende Verpflichtung, die Berichtigung der Lohnsteuerkarte zu beantragen, nicht rechtzeitig erfüllt hat.

(3) Gegen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen ist im Fall der Lohnsteuernachforderung ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Dieser muß außer der Höhe der nachgeforderten Lohnsteuer enthalten:

1. eine Belehrung darüber, daß der Einspruch binnen eines Monats zulässig ist und daß der Einspruch bei dem Finanzamt einzulegen ist, das den Bescheid erlassen hat,
2. die Grundlagen für die Festsetzung der Lohnsteuer, soweit sie dem Steuerpflichtigen noch nicht mitgeteilt sind,
3. eine Anweisung, wo und wann die Steuer zu entrichten ist (Leistungsgebot).

(4) Eines Bescheids und eines Leistungsgebots bedarf es nicht, wenn der nach Absätzen 1 und 2 zur Zahlung Verpflichtete vor dem Finanzamt oder dem mit der Nachprüfung des Steuerabzugs Beauftragten des Finanzamts seine Verpflichtung zur Zahlung der Lohnsteuer schriftlich anerkannt oder der Arbeitgeber über die von ihm einbehaltene, aber nicht abgeführte Lohnsteuer eine Lohnsteueranmeldung (§ 44) abgegeben hat. Dem Erwerber eines Betriebs ist im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ein Bescheid auch dann zu erteilen, wenn die Lohnsteueranmeldung vorliegt.

D. Sonstige Pflichten des Arbeitgebers (§§ 47 bis 49)

Lohnsteuerbescheinigung

(§ 42 EStG)

§ 47

(1) Der Arbeitgeber hat nach Ablauf des Kalenderjahrs auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers für das abgelaufene Kalenderjahr dem Vordruck auf der

zweiten Seite der Lohnsteuerkarte entsprechend zu bescheinigen, während welcher Zeit der Arbeitnehmer im abgelaufenen Kalenderjahr bei ihm beschäftigt gewesen ist und wieviel in dieser Zeit der Arbeitslohn (einschließlich Sachbezüge) und die davon einbehaltene Lohnsteuer betragen haben (Lohnsteuerbescheinigung). Der Arbeitgeber hat am Schluß der Lohnsteuerbescheinigung dem Vordruck entsprechend die Merkmale der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers für das folgende Kalenderjahr einzutragen.

(2) Endet das Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember des Kalenderjahrs, so hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung schon bei Beendigung des Dienstverhältnisses auszuschreiben. Der Vordruck für die Merkmale der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers für das folgende Kalenderjahr bleibt in diesem Fall unausgefüllt.

(3) Das Finanzamt kann auf Antrag zulassen, daß Arbeitgeber, bei denen die üblichen Verhältnisse des Wirtschaftszweigs es mit sich bringen, daß vorübergehend stoßweise eine im Verhältnis zur normalen Anzahl von Arbeitnehmern des Betriebs große Zahl von Aushilfskräften beschäftigt wird, deren Dienstverhältnis nur kurze Zeit dauert, oft sogar an demselben Tag beginnt und endet (Tagelöhner), von der Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung jeweils nach Beendigung des Dienstverhältnisses (Absatz 2) für ihre Aushilfskräfte (Tagelöhner) absehen. In diesem Fall ist erst nach Ablauf des Kalenderjahrs für jede im abgelaufenen Kalenderjahr beschäftigt gewesene Aushilfskraft eine besondere Lohnsteuerbescheinigung dem Finanzamt der Betriebstätte einzusenden. Diese Ermächtigung bezieht sich nur auf die Aushilfskräfte (Tagelöhner), nicht dagegen auf die sonstigen Arbeitnehmer des Betriebs.

(4) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbescheinigung auf Grund der Eintragungen in dem Lohnkonto (§ 31) auszuschreiben.

(5) Dem Arbeitnehmer ist jede Änderung der vom Arbeitgeber vorgenommenen Eintragungen verboten.

Lohnzettel

(§ 12 EStG)

§ 48

(1) Der Arbeitgeber hat unbeschadet der Vorschrift des § 47 ohne besondere Aufforderung für Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn im Kalenderjahr den Betrag von 8 000 Reichsmark überstiegen hat, bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahrs Lohnzettel nach dem Muster in Anlage 3 an das für den Arbeitnehmer nach seinem Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) zuständige Finanzamt zu übersenden. Vordrucke zu Lohnzetteln werden den Arbeitgebern auf Antrag vom Finanzamt kostenlos geliefert.

Anlage 3 (S. 481)

(2) Bei Arbeitnehmern, die nur während eines Teils des Kalenderjahrs beim Arbeitgeber beschäftigt waren, ist für die Frage, ob der Arbeitslohn 8 000 Reichsmark im Kalenderjahr überstiegen hat, von dem Arbeitslohn auszugehen, der sich bei Umrechnung auf einen vollen Jahresbetrag ergibt.

Behörden

(§ 38 EStG)

§ 49

(1) Die Behörden des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts haben — wie alle sonstigen Arbeitgeber — die Lohnsteuer nach §§ 29 bis 48 einzubehalten. Die öffentliche Kasse hat bei Auszahlung des Arbeitslohns die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinn dieser Vorschriften.

(2) Wird ein Arbeitnehmer, der den Arbeitslohn im voraus für einen Zahlungszeitraum erhalten hat, während dieser Zeit einer anderen Dienststelle überwiesen und geht die Zahlung des Arbeitslohns auf die Kasse dieser Dienststelle über, so hat die früher zuständige Kasse in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 47) den vollen von ihr gezahlten Arbeitslohn und die davon einbehaltene Lohnsteuer auch dann aufzunehmen, wenn ihr ein Teil des Arbeitslohns von der nunmehr zuständigen Kasse erstattet wird. Die nunmehr zuständige Kasse hat den der früher zuständigen Kasse erstatteten Teil des Arbeitslohns in die von ihr auszuschreibende Lohnsteuerbescheinigung nicht aufzunehmen.

(3) Die Oberfinanzpräsidenten können zulassen, daß die von mehreren Kassen einer Verwaltung einbehaltene Lohnsteuer an die Kasse eines Finanzamts, an die Oberfinanzkasse oder unmittelbar an die Reichshauptkasse abgeführt wird. Liegen die auszahlenden Kassen in mehreren Oberfinanzbezirken, so entscheidet der Reichsminister der Finanzen.

(4) Öffentliche Kassen haben alljährlich spätestens bis zum 31. Januar dem für sie zuständigen Finanzamt ein Verzeichnis der außerhalb des Reichs wohnenden oder sich aufhaltenden Personen zu übersenden, an die sie während des abgelaufenen Kalenderjahrs

regelmäßig wiederkehrende Bezüge mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit gezahlt haben.

V. Nachprüfung des Lohnsteuerabzugs

(§§ 50 bis 55)

Außenprüfung

(§ 193 AO)

§ 50

Das Finanzamt überwacht die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer durch eine Prüfung (Außenprüfung) sowohl der privaten als auch der öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber, die im Bezirk des Finanzamts eine Betriebstätte unterhalten. Haushaltungen, in denen nur gering entlohnte Hausgehilfinnen beschäftigt werden, sind in der Regel nicht zu prüfen.

§ 51

Die Außenprüfung hat sich hauptsächlich darauf zu erstrecken, ob sämtliche Arbeitnehmer, auch die nicht ständig beschäftigten, und alle zum Arbeitslohn gehörigen Einnahmen, gleichgültig, in welcher Form sie gewährt werden, dem Steuerabzug unterworfen werden und ob bei der Berechnung der Lohnsteuer von der richtigen Lohnhöhe ausgegangen ist.

§ 52

(1) Für die Überwachung und Nachprüfung des Steuerabzugs ist beim Finanzamt eine Arbeitgeberkartei nach den Bestimmungen der Buchungsordnung für die Finanzämter zu führen.

(2) Die Außenprüfung ist planmäßig so zu gestalten, daß in einem vom Oberfinanzpräsidenten festzusetzenden Zeitabschnitt jede Betriebstätte mindestens einmal nachgeprüft wird. Die Oberfinanzpräsidenten treffen auch die weiteren Anordnungen über die Gestaltung der Außenprüfung.

Verpflichtung des Arbeitgebers

(§§ 193, 194, 195 AO)

§ 53

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den mit der Nachprüfung des Steuerabzugs Beauftragten des Finanzamts, wenn sie einen mit Lichtbild und Dienststempel versehenen Ausweis der zuständigen Finanzbehörde vorlegen, das Betreten der Geschäftsräume in den üblichen Geschäftsstunden zu gestatten und ihnen die erforderlichen Hilfsmittel (Geräte, Beleuchtung) und einen angemessenen Raum oder Arbeitsplatz zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Arbeitgeber und ihre Angestellten haben dem Beauftragten des Finanzamts Einsicht in die von ihnen aufbewahrten Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer, in die nach § 31 vorgeschriebenen Aufzeichnungen und in die Lohnbücher der Betriebe sowie in die Geschäftsbücher und Unterlagen zu gewähren, soweit dies nach dem Ermessen des Prüfenden für die Feststellung der den Arbeitnehmern gezahlten Vergütungen aller Art und für die Lohnsteuerprüfung erforderlich ist.

(3) Die Arbeitgeber haben ferner jede zum Verständnis der Buchaufzeichnungen vom Prüfenden verlangte Erläuterung zu geben.

(4) Die Arbeitgeber haben auf Verlangen dem Beauftragten des Finanzamts auch über sonstige für den Betrieb tätige Personen, bei denen es bestritten ist, ob sie Arbeitnehmer des Betriebs sind, jede gewünschte Auskunft zur Feststellung ihrer Steuerverhältnisse zu geben.

Verpflichtung des Arbeitnehmers

(§ 193 Absatz 1 Satz 2 AO)

§ 54

(1) Die Arbeitnehmer des Betriebs haben dem mit der Prüfung Beauftragten jede gewünschte Auskunft über Art und Höhe ihres Arbeitslohns zu geben und auf Verlangen die etwa in ihrem Besitz befindlichen Lohnsteuerkarten (§ 29) sowie die Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorzulegen.

(2) Der mit der Prüfung Beauftragte ist auch berechtigt, von Personen, bei denen es bestritten ist, ob sie Arbeitnehmer des Betriebs sind, jede Auskunft zur Feststellung ihrer Steuerverhältnisse zu verlangen.

Mitwirkung der Versicherungsträger

(§ 139e AO)

§ 55

(1) Die Träger der Reichsversicherung nach der Reichsversicherungsordnung und die Träger der Versicherung nach dem Angestelltenversicherungsgesetz haben den Finanzbehörden jede zur Durchführung des Steuerabzugs und der den Finanzämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten. Insoweit finden die Vorschriften des § 142 der Reichsversicherungsordnung und des § 346 des Angestelltenversicherungsgesetzes keine Anwendung.

(2) Über die Zusammenarbeit der Finanzämter mit den Trägern der Reichsversicherung treffen die Oberfinanzpräsidenten mit diesen die näheren Vereinbarungen.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen
(§§ 56 bis 58)

§ 56
(§ 12 AO)

Das Finanzamt der Betriebstätte hat auf Anfrage eines Beteiligten darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind.

§ 57
(§ 12 AO)

Soweit in diesen Durchführungsbestimmungen der Wohnsitz des Arbeitnehmers maßgebend ist, ein inländischer Wohnsitz jedoch nicht besteht, tritt an seine Stelle der inländische gewöhnliche Aufenthalt und, wenn ein solcher nicht besteht, die Betriebstätte.

§ 58
(§ 12 AO)

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. April 1939 in Kraft. Bei laufendem Arbeitslohn gelten sie erstmalig für die Lohnsteuer von dem Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. März 1939 endet. Bei sonstigen Bezügen (§ 35) gelten sie erstmalig für die Lohnsteuer von den Bezügen, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. März 1939 zufließen. Mit dieser Wirkung treten sie an die Stelle der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn (Zweite Lohnsteuerdurchführungsverordnung) vom 6. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 149).

Berlin, 10. März 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Anlage 1
(Zu § 32 Absatz 1)

Lohnsteuertabelle
(bei monatlicher Lohnzahlung)

Stufe		Die Lohnsteuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in												
					Steuergruppe IV									
					bei Kinderermäßigung für									
Lfde. Nr.	Monatslohn	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	mehr als—bis													
1	84,50— 91	0,78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	91—104	1,82	1,04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	104—117	3,64	2,34	1,30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	117—130	5,46	3,64	2,08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	130—143	7,28	5,20	3,38	0,78	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	143—156	9,10	6,76	4,42	1,82	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	156—169	10,92	8,06	5,46	2,86	1,04	—	—	—	—	—	—	—	—
8	169—182	13,52	9,88	6,50	4,16	1,82	—	—	—	—	—	—	—	—
9	182—195	16,12	11,96	7,80	4,94	2,86	—	—	—	—	—	—	—	—
10	195—208	18,46	13,52	8,84	5,98	4,16	0,52	—	—	—	—	—	—	—
11	208—221	21,06	15,60	10,14	7,02	4,94	1,56	—	—	—	—	—	—	—
12	221—234	23,92	17,68	11,44	8,32	5,98	2,60	—	—	—	—	—	—	—
13	234—247	27,04	19,76	12,74	9,62	7,02	3,64	—	—	—	—	—	—	—
14	247—260	29,90	22,10	14,30	10,92	7,80	4,68	—	—	—	—	—	—	—
15	260—273	33,02	24,44	15,86	11,96	8,58	5,72	0,78	—	—	—	—	—	—
16	273—286	34,84	26,26	17,68	13,—	9,62	6,24	1,82	—	—	—	—	—	—
17	286—299	37,96	28,60	19,50	14,04	10,40	6,76	3,12	—	—	—	—	—	—
18	299—312	40,82	30,94	21,06	15,84	11,18	7,54	4,16	—	—	—	—	—	—
19	312—325	43,42	33,02	22,62	16,38	11,96	7,80	4,42	—	—	—	—	—	—
20	325—338	46,02	34,84	23,92	17,42	13,—	8,58	4,42	—	—	—	—	—	—
21	338—351	48,36	36,92	25,48	18,46	13,78	9,10	4,68	—	—	—	—	—	—
22	351—364	50,96	39,—	27,04	19,76	14,56	9,62	5,20	0,26	—	—	—	—	—
23	364—377	53,56	41,08	28,60	20,80	15,34	10,40	5,20	1,04	—	—	—	—	—
24	377—390	55,90	42,90	30,16	21,84	16,38	10,92	5,46	1,04	—	—	—	—	—
25	390—403	58,50	44,98	31,72	22,88	17,16	11,44	5,72	1,30	—	—	—	—	—
26	403—416	61,10	47,06	33,28	24,18	17,94	11,96	5,98	1,30	—	—	—	—	—
27	416—429	63,44	49,14	34,84	25,48	18,72	12,74	6,24	1,30	—	—	—	—	—
28	429—442	66,04	51,22	36,40	26,78	19,76	13,26	6,50	1,30	—	—	—	—	—
29	442—455	69,16	53,82	38,48	28,34	20,54	13,78	7,02	1,30	—	—	—	—	—
30	455—468	72,80	56,68	40,56	29,90	21,32	14,30	7,28	1,56	—	—	—	—	—
31	468—481	76,70	59,54	42,64	31,98	22,88	15,08	7,54	1,56	—	—	—	—	—
32	481—494	80,34	62,40	44,72	33,80	24,18	15,86	8,06	1,56	—	—	—	—	—
33	494—507	84,24	65,52	46,80	35,88	26,—	16,64	8,84	1,56	—	—	—	—	—

Stufe		Die Lohnsteuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in												
					Steuergruppe IV									
					bei Kinderermäßigung für									
Lfde. Nr.	Monatslohn	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	mehr als—bis													
34	**507—520**	87,88	68,38	48,88	37,96	27,56	17,42	9,10	1,56	—	—	—	—	—
35	**520—533**	91,52	71,24	50,96	39,78	29,38	18,20	9,62	1,56	—	—	—	—	—
36	**533—546**	96,20	74,88	53,56	41,86	31,20	19,24	10,14	1,82	—	—	—	—	—
37	**546—559**	100,10	77,74	55,64	43,94	33,28	20,28	10,92	1,82	—	—	—	—	—
38	**559—572**	103,74	80,60	57,72	46,02	34,84	21,06	11,18	1,82	—	—	—	—	—
39	**572—585**	107,64	83,72	59,80	47,84	36,40	21,84	11,70	1,82	—	—	—	—	—
40	**585—598**	110,76	86,06	61,62	49,92	37,96	23,14	12,22	2,34	—	—	—	—	—
41	**598—611**	114,14	88,66	63,44	51,48	39,52	23,92	12,74	2,34	—	—	—	—	—
42	**611—624**	117,78	91,52	65,52	53,04	41,08	24,44	13,—	2,34	—	—	—	—	—
43	**624—637**	121,68	94,64	67,60	54,60	42,64	25,48	13,52	2,34	—	—	—	—	—
44	**637—650**	124,80	96,98	69,42	56,68	44,20	26,26	14,04	2,34	—	—	—	—	—
45	**650—663**	128,18	99,58	71,24	58,50	45,76	26,78	14,56	2,60	—	—	—	—	—
46	**663—676**	131,82	102,44	73,32	60,58	47,32	27,56	15,08	2,60	—	—	—	—	—
47	**676—689**	135,72	105,56	75,40	62,40	48,88	28,08	15,60	2,60	—	—	—	—	—
48	**689—702**	138,84	107,90	77,22	64,48	50,44	28,86	16,12	2,60	—	—	—	—	—
49	**702—715**	142,22	110,50	79,04	66,30	52,—	29,64	16,64	3,12	—	—	—	—	—
50	**715—728**	145,86	113,36	81,12	68,12	53,56	30,42	16,90	4,16	—	—	—	—	—
51	**728—741**	149,76	116,48	83,20	70,20	55,38	31,20	17,42	5,20	—	—	—	—	—
52	**741—754**	152,88	118,82	85,02	72,28	57,46	31,72	17,94	6,24	—	—	—	—	—
53	**754—767**	156,26	121,42	86,84	74,10	59,28	32,50	19,24	7,54	—	—	—	—	—
54	**767—780**	159,90	124,28	88,92	76,18	61,36	33,80	20,54	8,84	—	—	—	—	—
55	**780—793**	163,80	127,40	91,—	78,—	63,18	35,36	21,84	10,14	—	—	—	—	—
56	**793—806**	166,92	129,74	92,82	80,08	65,26	36,92	23,14	11,44	1,04	—	—	—	—
57	**806—819**	170,30	132,34	94,64	81,90	67,08	38,48	24,44	12,74	2,08	—	—	—	—
58	**819—832**	173,94	135,20	96,72	83,98	69,16	40,04	26,—	14,04	3,12	—	—	—	—
59	**832—845**	177,84	138,32	98,80	85,80	70,98	41,60	27,56	15,34	4,16	—	—	—	—
60	**845—858**	180,96	140,66	100,62	87,88	73,06	43,16	29,12	16,64	5,20	—	—	—	—
61	**858—871**	184,34	143,26	102,44	89,70	74,88	44,72	30,68	17,94	6,24	—	—	—	—
62	**871—884**	187,98	146,12	104,52	91,78	76,96	46,28	32,24	19,24	7,54	—	—	—	—
63	**884—897**	191,36	148,72	106,34	93,60	78,78	47,84	33,80	20,54	8,84	—	—	—	—
64	**897—910**	195,—	151,58	108,42	95,68	80,86	49,40	35,36	21,84	10,14	—	—	—	—
65	**910—923**	198,38	154,18	110,24	97,50	82,68	50,96	36,92	23,14	11,44	1,04	—	—	—
66	**923—936**	202,02	157,04	112,32	99,58	84,76	52,52	38,48	24,44	12,74	2,08	—	—	—
67	**936—949**	205,92	160,16	114,40	101,40	86,58	54,08	40,04	26,—	14,04	3,12	—	—	—
68	**949—962**	209,04	162,50	116,22	103,48	88,66	56,16	41,60	27,56	15,34	4,16	—	—	—
69	**962—975**	212,42	165,10	118,04	105,30	90,48	57,98	43,16	29,12	16,64	5,20	—	—	—
70	**975—988**	216,06	167,96	120,12	107,38	92,56	60,06	44,72	30,68	17,94	6,24	—	—	—

Stufe		Die Lohnsteuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in												
					Steuergruppe IV									
					bei Kinderermäßigung für									
Lfde. Nr.	Monatslohn	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	mehr als—bis													
71	988—1 001	219,96	171,08	122,20	109,20	94,38	61,88	46,28	32,24	19,24	7,54	—	—	—
72	1 001—1 014	223,08	173,42	124,02	111,28	96,46	63,96	47,84	33,80	20,54	8,84	—	—	—
73	1 014—1 027	226,46	176,02	125,84	113,10	98,28	65,78	49,40	35,36	21,84	10,14	—	—	—
74	1 027—1 040	230,10	178,88	127,92	115,18	100,36	67,86	50,96	36,92	23,14	11,44	1,04	—	—
75	1 040—1 066	235,82	183,30	131,04	118,04	103,22	70,98	53,30	39,26	25,48	13,52	2,60	—	—
76	1 066—1 092	242,32	188,50	134,68	122,20	107,12	74,88	57,20	42,38	28,60	16,12	4,68	—	—
77	1 092—1 118	249,86	194,22	138,84	125,84	111,02	78,78	61,10	45,50	31,72	18,72	7,02	—	—
78	1 118—1 144	256,36	199,42	142,48	130,—	114,92	82,68	65,—	48,62	34,84	21,32	9,62	—	—
79	1 144—1 170	263,90	205,14	146,64	133,64	118,82	86,58	68,90	51,74	37,96	23,92	12,22	1,82	—
80	1 170—1 196	270,40	210,34	150,28	137,80	122,72	90,48	72,80	55,38	41,08	27,04	14,82	3,90	—
81	1 196—1 222	277,42	215,80	154,18	141,44	126,62	94,38	76,70	59,28	44,20	30,16	17,42	5,98	—
82	1 222—1 248	284,44	221,26	158,08	145,60	130,52	98,28	80,60	63,18	47,32	33,28	20,02	8,32	—
83	1 248—1 274	291,98	226,98	162,24	149,24	134,42	102,18	84,50	67,08	50,44	36,40	22,62	10,92	0,78
84	1 274—1 300	298,48	232,18	165,88	153,40	138,32	106,08	88,40	70,98	53,56	39,52	25,48	13,52	2,86
85	1 300—1 326	306,02	237,90	170,04	157,04	142,22	109,98	92,30	74,88	57,46	42,64	28,60	16,12	4,94
86	1 326—1 352	312,52	243,10	173,68	161,20	146,12	113,88	96,20	78,78	61,36	45,76	31,72	18,72	7,02
87	1 352—1 378	320,06	248,82	177,84	164,84	150,02	117,78	100,10	82,68	65,26	48,88	34,84	21,32	9,62
88	1 378—1 404	326,56	254,02	181,48	169,—	153,92	121,68	104,—	86,58	69,16	52,—	37,96	23,92	12,22
89	1 404—1 430	334,10	259,74	185,64	172,64	157,82	125,58	107,90	90,48	73,06	55,38	41,08	27,04	14,82
90	1 430—1 456	340,60	264,94	189,28	176,80	161,72	129,48	111,80	94,38	76,96	59,28	44,20	30,16	17,42
91	1 456—1 482	348,14	270,66	193,44	180,44	165,62	133,38	115,70	98,28	80,86	63,18	47,32	33,28	20,02
92	1 482—1 508	354,64	275,86	197,08	184,60	169,52	137,28	119,60	102,18	84,76	67,08	50,44	36,40	22,62
93	1 508—1 534	362,18	281,58	201,24	188,24	173,42	141,18	123,50	106,08	88,66	70,98	53,56	39,52	25,48
94	1 534—1 560	368,68	286,78	204,88	192,40	177,32	145,08	127,40	109,98	92,56	74,88	57,46	42,64	28,60
95	1 560—1 586	376,22	292,50	209,04	196,04	181,22	148,98	131,30	113,88	96,46	78,78	61,36	45,76	31,72
96	1 586—1 612	382,72	297,70	212,68	200,20	185,12	152,88	135,20	117,78	100,36	82,68	65,26	48,88	34,84
97	1 612—1 638	390,26	303,42	216,84	203,84	189,02	156,78	139,10	121,68	104,26	86,58	69,16	52,—	37,96
98	1 638—1 664	396,76	308,62	220,48	208,—	192,92	160,68	143,—	125,58	108,16	90,48	73,06	55,64	41,08
99	1 664—1 690	404,30	314,34	224,64	211,64	196,82	164,58	146,90	129,48	112,06	94,38	76,96	59,54	44,20
100	1 690—1 716	410,80	319,54	228,28	215,80	200,72	168,48	150,80	133,38	115,96	98,28	80,86	63,44	47,32
101	1 716—1 742	418,34	325,26	232,44	219,44	204,62	172,38	154,70	137,28	119,86	102,18	84,76	67,34	50,44
102	1 742—1 768	424,84	330,46	236,08	223,60	208,52	176,28	158,60	141,18	123,76	106,08	88,66	71,24	53,56
103	1 768—1 794	432,38	336,18	240,24	227,24	212,42	180,18	162,50	145,08	127,66	109,98	92,56	75,14	57,46
104	1 794—1 820	438,88	341,38	243,88	231,40	216,32	184,08	166,40	148,98	131,56	113,88	96,46	79,04	61,36
105	1 820—1 846	446,42	347,10	248,04	235,04	220,22	187,98	170,30	152,88	135,46	117,78	100,36	82,94	65,26
106	1 846—1 872	452,92	352,30	251,68	239,20	224,12	191,88	174,20	156,78	139,36	121,68	104,26	86,84	69,16
107	1 872—1 898	460,46	358,02	255,84	242,84	228,02	195,78	178,10	160,68	143,26	125,58	108,16	90,74	73,06

Stufe		Die Lohnsteuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in												
					Steuergruppe IV									
					bei Kinderermäßigung für									
Lfde. Nr.	Monatslohn	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	mehr als—bis													
108	1 898—1 924	466,96	363,22	259,48	247,—	231,92	199,68	182,—	164,58	147,16	129,48	112,06	94,64	76,96
109	1 924—1 950	474,50	368,94	263,64	250,64	235,82	203,58	185,90	168,48	151,06	133,38	115,96	98,54	80,86
110	1 950—1 976	481,—	374,14	267,28	254,80	239,72	207,48	189,80	172,38	154,96	137,28	119,86	102,44	84,76
111	1 976—2 002	488,54	379,86	271,44	258,44	243,62	211,38	193,70	176,28	158,86	141,18	123,76	106,34	88,66
112	2 002—2 028	495,04	385,06	275,08	262,60	247,52	215,28	197,60	180,18	162,76	145,08	127,66	110,24	92,56
113	2 028—2 080	505,70	393,38	281,06	268,32	253,50	221,—	203,58	185,90	168,48	151,06	133,38	115,96	98,54
114	2 080—2 132	519,48	404,04	288,60	276,12	261,30	228,80	211,38	193,70	176,28	158,86	141,18	123,76	106,34
115	2 132—2 184	533,78	415,22	296,66	283,92	269,10	236,60	219,18	201,50	184,08	166,66	148,98	131,56	114,14
116	2 184—2 236	547,82	426,14	304,46	291,72	276,90	244,40	226,98	209,30	191,88	174,46	156,78	139,36	121,94
117	2 236—2 288	561,86	437,06	312,26	299,52	284,70	252,20	234,78	217,10	199,68	182,26	164,58	147,16	129,74
118	2 288—2 340	575,90	447,98	320,06	307,32	292,50	260,—	242,58	224,90	207,48	190,06	172,38	154,96	137,54
119	2 340—2 392	589,94	458,90	327,86	315,12	300,30	267,80	250,38	232,70	215,28	197,86	180,18	162,76	145,34
120	2 392—2 444	603,98	469,82	335,66	322,92	308,10	275,60	258,18	240,50	223,08	205,66	187,98	170,56	153,14
121	2 444—2 496	618,02	480,74	343,46	330,72	315,90	283,40	265,98	248,30	230,88	213,46	195,78	178,36	160,94
122	2 496—2 548	632,06	491,66	351,26	338,52	323,70	291,20	273,78	256,10	238,68	221,26	203,58	186,16	168,74
123	2 548—2 600	646,10	502,58	359,06	346,32	331,50	299,—	281,58	263,90	246,48	229,06	211,38	193,96	176,54
124	2 600—2 652	660,14	513,50	366,86	354,12	339,30	306,80	289,38	271,70	254,28	236,86	219,18	201,76	184,34
125	2 652—2 704	674,18	524,42	374,66	361,92	347,10	314,60	297,18	279,50	262,08	244,66	226,98	209,56	192,14
126	2 704—2 756	688,22	535,34	382,46	369,72	354,90	322,40	304,98	287,30	269,88	252,46	234,78	217,36	199,94
127	2 756—2 808	702,26	546,26	390,26	377,52	362,70	330,20	312,78	295,10	277,68	260,26	242,58	225,16	207,74
128	2 808—2 860	716,30	557,18	398,06	385,32	370,50	338,—	320,58	302,90	285,48	268,06	250,38	232,96	215,54
129	2 860—2 912	730,34	568,10	405,86	393,12	378,30	345,80	328,38	310,70	293,28	275,86	258,18	240,76	223,34
130	2 912—2 964	744,38	579,02	413,66	400,92	386,10	353,60	336,18	318,50	301,08	283,66	265,98	248,56	231,14
131	2 964—3 016	758,42	589,94	421,46	408,72	393,90	361,40	343,98	326,30	308,88	291,46	273,78	256,36	238,94
132	3 016—3 068	772,72	600,86	429,26	416,52	401,70	369,20	351,78	334,10	316,68	299,26	281,58	264,16	246,74

Bei höherem Monatslohn bemißt sich die Lohnsteuer wie folgt:

	27 v.H.	21 v.H.	15 v.H.	15 v.H.	15 v.H.	15 v.H.	15 v.H.	15 v.H.	15 v.H.	15 v.H.	15 v.H.	15 v.H.	15 v.H.
des Monatslohns werden vermindert um													
	48,62	37,96	27,04	39,78	54,60	87,10	104,52	122,20	139,62	157,04	174,72	192,14	209,56

Bei einem Arbeitnehmer mit Kinderermäßigung für mehr als 10 Personen wird Lohnsteuer nicht erhoben.

Steuernummer .....

Anlage 2
(Zu § 44 Absatz 1)

Lohnsteueranmeldung
— zugleich Wehrsteueranmeldung —

des
der Firma ..... (Name) in ..... (Ort, Straße, Hausnummer der Betriebsstätte)

Es wird hierdurch nach bestem Wissen und Gewissen versichert, daß

ich / wir im Monat / Vierteljahr ..... 19 ...

— vom Arbeitslohn meiner / unserer Arbeitnehmer einbehalten habe(n)[1])

1. Lohnsteuer insgesamt ..... RM ..... Rpf
2. Wehrsteuer insgesamt ..... RM ..... Rpf
3. Zusammen ..... RM ..... Rpf

— keine Lohnsteuer und keine Wehrsteuer einzubehalten hatte(n)[2]) —.

..... , ... 19

.....
(Firma, Unterschrift)

An

das Finanzamt (Finanzkasse)

in .....

Vom Finanzamt (Finanzkasse) auszufüllen

Zum Soll gestellt

.....
(Namenszeichen und Datum)

[1]) Diese Zeile und die folgenden Zeilen 1. bis 3. sind nur auszufüllen, wenn Lohnsteuer (Wehrsteuer) einbehalten worden ist, sonst zu streichen.

[2]) Diese Zeile ist zu streichen, wenn Lohnsteuer (Wehrsteuer) einbehalten worden ist.

Anlage 3
(Zu § 48 Absatz 1)

Lohnzettel*)

für — das Kalenderjahr 19.... — die Zeit vom .... 19.... bis .... 19....

.... / ....
(Familien- und Vorname des Arbeitnehmers) (Beruf)

in .... Str. / Platz Nr. ....

Finanzamt .... Nr. der Lohnsteuerkarte ....

hat für den oben angegebenen Zeitabschnitt von mir — uns erhalten:

1. an laufenden Bezügen (Lohn, Gehalt, Pension usw.)	ohne Abzüge	....	RM
2. an sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen (Tantiemen, Gratifikationen usw.)	"	"	"
3. an Sachbezügen (Wohnung, Kost, Licht, Heizung, Kleidung usw.)	"	"	"
4. an Dienstaufwandsentschädigungen, Spesen usw.	"	"	"
5. an sonstigen Beträgen, auch soweit sie nicht für steuerpflichtig gehalten werden	"	"	"
		zusammen	RM.

Die einbehaltene Lohnsteuer beträgt ..... RM ..... Rpf

Die einbehaltene Wehrsteuer beträgt ..... RM ..... Rpf

...., den .... 19....

....
(Firma und Unterschrift des Arbeitgebers)

An
das Finanzamt

in ....

*) Auszufüllen für Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn im Kalenderjahr den Betrag von 8000 RM überstiegen hat (§ 48 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen).

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 15. März 1939	Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 39	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen	481
2. 3. 39	Verordnung zur Erhöhung der Förderleistung und des Leistungslohnes im Bergbau	482
13. 3. 39	Verordnung über die Einführung der Reichsausbildungsordnung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung in den sudetendeutschen Gebieten	483
14. 3. 39	Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg	484

Im Teil II, Nr. 10, ausgegeben am 9. März 1939, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Inkrafttreten für die Straits Settlements). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Ratifikation durch Dänemark, Beitritt von Schweden). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens zum deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen und der Zwölften Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr.

Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen.

Vom 17. Februar 1939.

Auf Grund des § 6 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 165) und des Erlasses über die Führung der Wehrmacht vom 4. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 111) bestimme ich:

Die Durchführungsbestimmungen vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 167) zur Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen sind wie folgt zu ändern:

1. Zum § 3

Im Abs. 8 Buchst. a sind die Worte „durch den Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht" zu streichen; dafür ist zu setzen: „und".

2. Zum § 3

Dem Abs. 8 ist am Schluß des Buchst. d Nr. 4 folgende Anmerkung anzufügen:

„Anmerkung: An Angehörige des Oberkommandos der Wehrmacht werden verliehen:

D. A. I, D. A. II } durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht,

D. A. III, D. A. IV } durch die Amtsgruppenchefs (für Angehörige der dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht unmittelbar unterstellten Abteilungen usw. durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht)."

3. Zum § 3

In der zweiten Zeile des Abs. 9 ist statt „Februar", „Mai", „August", „November" zu setzen: „März", „Juni", „September", „Dezember".

4. Zum § 3

Dem Abs. 9 ist am Schluß der Angaben unter Nr. 3 folgende Anmerkung anzufügen:

„Anmerkung: Anträge auf Verleihung von Dienstauszeichnungen an Angehörige des Oberkommandos der Wehrmacht, die durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht zu genehmigen sind, sind der Abteilung WZ im Oberkommando der Wehrmacht einzureichen."

5. Zum § 4

Als neue Absätze werden angefügt:

„(5) Wehrmachtangehörige, die Inhaber eines österreichischen Militärdienstzeichens sind, tragen nur die zuletzt verliehene Dienstauszeichnung der Wehrmacht vor dem österreichischen Militärdienstzeichen.

(6) Wehrmachtangehörige, die Inhaber eines Treudienst-Ehrenzeichens oder einer vom Führer und Reichskanzler am 30. Januar 1938 gestifteten Dienstauszeichnung (Polizei-Dienstauszeichnung, Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst, SS-Dienstauszeichnung, Luftschutz-Ehrenzeichen, Feuerwehr-Ehrenzeichen, Grubenwehr-Ehrenzeichen) sind, tragen nur die zuletzt verliehene Dienstauszeichnung der Wehrmacht vor einer dieser Auszeichnungen."

Berlin, den 17. Februar 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung zur Erhöhung der Förderleistung und des Leistungslohnes im Bergbau.

Vom 2. März 1939.

Zur Wehrhaftmachung des Deutschen Volkes und zur Durchführung des Vierjahresplans müssen die Förderleistungen im Bergbau wesentlich gesteigert werden. Um hierfür die Voraussetzungen zu schaffen, bestimme ich auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) mit Wirkung vom 1. April 1939 folgendes:

I.

(1) Die Schichtzeit der Untertagearbeiter wird um 45 Minuten, jedoch nicht über acht Stunden 45 Minuten hinaus, verlängert. Für diese Mehrarbeit erhalten die im Schicht- und Zeitlohn Beschäftigten den entsprechenden Lohnanteil zuzüglich 25 vom Hundert Mehrarbeitszuschlag.

(2) Der Mindestlohn der Gedingearbeiter unter Tage erhöht sich entsprechend. Die Bemessung des Gedingelohnes erfolgt nach den tariflichen Bestimmungen. Für eine zusätzliche Leistungssteigerung, d. h. eine Leistungssteigerung, die über die Gedingegrundlage hinausgeht, ist ein Zuschlag von 200 vom Hundert zu gewähren.

(3) Das Gedinge ist nach Möglichkeit für einen längeren Zeitraum als einen Monat zu vereinbaren. Die Anwendung der sogenannten Gedingeschere ist unzulässig.

II.

(1) Die tägliche Arbeitszeit der Übertagearbeiter verlängert sich entsprechend den Betriebsnotwendigkeiten. Die zulässige Höchstarbeitszeit darf nicht überschritten werden. Die Verlängerung der Arbeitszeit wird mit dem entsprechenden Lohnanteil zuzüglich 25 vom Hundert Mehrarbeitszuschlag abgegolten.

(2) Soweit die Förderung über Tage im Gedinge erfolgt, finden die Vorschriften der Ziffer I Abs. 2 und 3 Anwendung.

III.

Produktive Überschichten sind zu vermeiden. Nachholschichten und Überschichten in besonderen Fällen bleiben zulässig.

IV.

Die Gewährung von Alterspension (Altersruhegeld) nach § 37 des Reichsknappschaftsgesetzes wird nicht an die Voraussetzung geknüpft, daß der Versicherte keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet.

V.

Muß unvorhergesehen Mehrarbeit geleistet werden, so hat der Unternehmer für die notwendige Verpflegung der Gefolgschaftsmitglieder zu sorgen.

VI.

Gesetzliche Vorschriften und sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen, die mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht in Einklang stehen, finden während der Geltungsdauer der Verordnung keine Anwendung.

VII.

(1) Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften.

(2) Die Reichstreuhänder der Arbeit haben nach näherer Weisung des Reichsarbeitsministers die in den einzelnen Bergbaugebieten erforderlichen Regelungen zu treffen. Sie haben insbesondere auch die Arbeitsbedingungen der von dieser Verordnung betroffenen Angestellten und derjenigen Gefolgschaftsmitglieder zu überprüfen, bei denen eine Verlängerung der Arbeitszeit nach der Art der Arbeit nicht angängig ist.

VIII.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, wann und in welchem Umfange diese Verordnung im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten in Kraft tritt.

Berlin, den 2. März 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Verordnung über die Einführung der Reichsausbildungsordnung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 13. März 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 666), die Erste Durchführungs- und Überleitungsvorschrift vom 31. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. 1938 I S. 2) und die Verordnung über die Einführung der Reichsausbildungsordnung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung im Lande Österreich vom 3. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) sind mit Wirkung vom 1. Januar 1939 sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Bewerber, die die drei theoretischen Staatsprüfungen nach den bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Bestimmungen abgelegt haben, können unter Beifügung der in Ziffer III zu § 4 der Ersten Durchführungs- und Überleitungsvorschrift geforderten Unterlagen bei

dem Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete in Reichenberg,

den Regierungspräsidenten in Aussig, Karlsbad und Troppau oder

bei einer Ausbildungsbehörde des Altreichs

den Antrag auf Übernahme als Regierungsreferendar stellen. Über die Übernahme entscheidet gemäß Ziffer V Abs. 4 zu § 4 der Ersten Durchführungs- und Überleitungsvorschrift der Reichsminister des Innern, der gleichzeitig die Zuweisung an eine Ausbildungsbehörde verfügt.

(2) Bewerber, die infolge ihrer volksdeutschen Betätigung an der Ablegung der dritten theoretischen (staatswissenschaftlichen) Staatsprüfung gehindert worden sind, können vom Reichsminister des Innern ausnahmsweise ohne Ablegung dieser Prüfung zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes zugelassen werden.

§ 3

(1) Die Anrechnung bereits verbrachter Vorbereitungszeiten und die Herabsetzung des Vorbereitungsdienstes richtet sich nach §§ 2 bis 4 der Verordnung über die Einführung der Reichsausbildungsordnung im Lande Österreich vom 3. September 1938.

(2) Die Einstellung als Regierungsreferendar kann bis zum 1. Oktober 1939 auch dann erfolgen, wenn der Bewerber nach Ablegung der ersten Staatsprüfung den Ausbildungsabschnitt bei Gerichtsbehörden noch nicht abgeschlossen hat. Um diese Zeit ist der Vorbereitungsdienst in der Verwaltung zu erhöhen.

§ 4

(1) Regierungsreferendaren, die nach diesen Bestimmungen eingestellt oder übernommen sind und die große Staatsprüfung vor dem 1. September 1940 ablegen, kann auf Antrag

1. gestattet werden, die große Staatsprüfung in Anlehnung an die bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Bestimmungen über die politische Anstellungsprüfung vor einem Prüfungsausschuß des Reichsprüfungsamts für den höheren Verwaltungsdienst unter beson-

derer Berücksichtigung der Grundgesetze des nationalsozialistischen Staates und der Geschichte des deutschen Volkes abzulegen,

2. die größere schriftliche Hausarbeit erlassen werden, falls die große Staatsprüfung nach den reichsrechtlichen Bestimmungen abgelegt wird. In diesem Falle sind drei statt zwei Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und das Prüfungsverfahren bestimmt der Reichsminister des Innern im Verwaltungswege.

§ 5

Konzipisten der politischen Verwaltung, die nach dreijährigem Vorbereitungsdienst die politische Anstellungsprüfung abgelegt haben, sind den Regierungsassessoren nach § 8 Abs. 1 der Reichsausbildungsordnung für den höheren Dienst gleichzustellen, sofern sie politisch und fachlich für den Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung geeignet sind.

§ 6

Die Übernahme von Assessoren in den Probedienst, die Herabsetzung der Probedienstzeit sowie die Übernahme von Personen in die allgemeine und innere Verwaltung, die die Anstellungserfordernisse für andere Verwaltungszweige erfüllt haben, richtet sich nach §§ 7, 8 der Verordnung über die Einführung der Reichsausbildungsordnung im Lande Österreich vom 3. September 1938.

Berlin, den 13. März 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg*).

Vom 14. März 1939.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1327) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

Einziger Paragraph

Die Hebesätze für die Realsteuern können in der Hansestadt Hamburg für das Rechnungsjahr 1939 bereits vor Erlaß der Haushaltsatzung vorläufig festgesetzt werden. Soweit für die Festsetzung der Hebesätze eine Genehmigung vorgeschrieben ist, bedarf auch die vorläufige Festsetzung der Genehmigung. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Rahmen der Haushaltsatzung.

Berlin, den 14. März 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 16. März 1939	Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren	485

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 16. März 1939.

Ein Jahrtausend lang gehörten zum Lebensraum des deutschen Volkes die böhmisch-mährischen Länder. Gewalt und Unverstand haben sie aus ihrer alten, historischen Umgebung willkürlich gerissen und schließlich durch ihre Einfügung in das künstliche Gebilde der Tschecho-Slowakei den Herd einer ständigen Unruhe geschaffen. Von Jahr zu Jahr vergrößerte sich die Gefahr, daß aus diesem Raum heraus — wie schon einmal in der Vergangenheit — eine neue ungeheuerliche Bedrohung des europäischen Friedens kommen würde. Denn dem tschecho-slowakischen Staat und seinen Machthabern war es nicht gelungen, das Zusammenleben der in ihm willkürlich vereinten Völkergruppen vernünftig zu organisieren und damit das Interesse aller Beteiligten an der Aufrechterhaltung ihres gemeinsamen Staates zu erwecken und zu erhalten. Er hat dadurch aber seine innere Lebensunfähigkeit erwiesen und ist deshalb nunmehr auch der tatsächlichen Auflösung verfallen.

Das Deutsche Reich kann in diesen für seine eigene Ruhe und Sicherheit sowie für das allgemeine Wohlergehen und den allgemeinen Frieden so entscheidend wichtigen Gebieten keine andauernden Störungen dulden. Früher oder später müßte es als die durch die Geschichte und geographische Lage am stärksten interessierte und in Mitleidenschaft gezogene Macht die schwersten Folgen zu tragen haben. Es entspricht daher dem Gebot der Selbsterhaltung, wenn das Deutsche Reich entschlossen ist, zur Wiederherstellung der Grundlagen einer vernünftigen mitteleuropäischen Ordnung entscheidend einzugreifen und die sich daraus ergebenden Anordnungen zu treffen. Denn es hat in seiner tausendjährigen geschichtlichen Vergangenheit bereits bewiesen, daß es dank sowohl der Größe als auch der Eigenschaften des deutschen Volkes allein berufen ist, diese Aufgabe zu lösen.

Erfüllt von dem ernsten Wunsch, den wahren Interessen der in diesem Lebensraum wohnenden Völker zu dienen, das nationale Eigenleben des deutschen und des tschechischen Volkes sicherzustellen, dem Frieden und der sozialen Wohlfahrt aller zu nützen, ordne ich daher namens des Deutschen Reiches als Grundlage für das künftige Zusammenleben der Bewohner dieser Gebiete das Folgende an:

Artikel 1

(1) Die von den deutschen Truppen im März 1939 besetzten Landesteile der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik gehören von jetzt ab zum Gebiet des Großdeutschen Reiches und treten als „Protektorat Böhmen und Mähren" unter dessen Schutz.

(2) Soweit die Verteidigung des Reiches es erfordert, trifft der Führer und Reichskanzler für einzelne Teile dieser Gebiete eine hiervon abweichende Regelung.

Artikel 2

(1) Die volksdeutschen Bewohner des Protektorates werden deutsche Staatsangehörige und nach den Vorschriften des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) Reichsbürger. Für sie gelten daher auch die Bestimmungen zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Sie unterstehen deutscher Gerichtsbarkeit.

(2) Die übrigen Bewohner von Böhmen und Mähren werden Staatsangehörige des Protektorates Böhmen und Mähren.

Artikel 3

(1) Das Protektorat Böhmen und Mähren ist autonom und verwaltet sich selbst.

(2) Es übt seine ihm im Rahmen des Protektorates zustehenden Hoheitsrechte im Einklang mit den politischen, militärischen und wirtschaftlichen Belangen des Reiches aus.

(3) Diese Hoheitsrechte werden durch eigene Organe und eigene Behörden mit eigenen Beamten wahrgenommen.

Artikel 4

Das Oberhaupt der autonomen Verwaltung des Protektorates Böhmen und Mähren genießt den Schutz und die Ehrenrechte eines Staatsoberhauptes. Das Oberhaupt des Protektorates bedarf für die Ausübung seines Amtes des Vertrauens des Führers und Reichskanzlers.

Artikel 5

(1) Als Wahrer der Reichsinteressen ernennt der Führer und Reichskanzler einen „Reichsprotektor in Böhmen und Mähren". Sein Amtssitz ist Prag.

(2) Der Reichsprotektor hat als Vertreter des Führers und Reichskanzlers und als Beauftragter der Reichsregierung die Aufgabe, für die Beachtung der politischen Richtlinien des Führers und Reichskanzlers zu sorgen.

(3) Die Mitglieder der Regierung des Protektorates werden vom Reichsprotektor bestätigt. Die Bestätigung kann zurückgenommen werden.

(4) Der Reichsprotektor ist befugt, sich über alle Maßnahmen der Regierung des Protektorates unterrichten zu lassen und ihr Ratschläge zu erteilen. Er kann gegen Maßnahmen, die das Reich zu schädigen geeignet sind, Einspruch einlegen und bei Gefahr im Verzuge die im gemeinsamen Interesse notwendigen Anordnungen treffen.

(5) Die Verkündung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften sowie der Vollzug von Verwaltungsmaßnahmen und rechtskräftigen gerichtlichen Urteilen sind auszusetzen, wenn der Reichsprotektor Einspruch einlegt.

Artikel 6

(1) Die auswärtigen Angelegenheiten des Protektorates, insbesondere den Schutz seiner Staatsangehörigen im Ausland, nimmt das Reich wahr. Das Reich wird die auswärtigen Angelegenheiten so führen, wie es dem gemeinsamen Interesse entspricht.

(2) Das Protektorat erhält einen Vertreter bei der Reichsregierung mit der Amtsbezeichnung „Gesandter".

Artikel 7

(1) Das Reich gewährt dem Protektorat den militärischen Schutz.

(2) In Ausübung dieses Schutzes unterhält das Reich im Protektorat Garnisonen und militärische Anlagen

(3) Für die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung kann das Protektorat eigene Verbände aufstellen. Organisation, Stärkezahl und Bewaffnung bestimmt die Reichsregierung.

Artikel 8

Das Reich führt die unmittelbare Aufsicht über das Verkehrswesen sowie das Post- und Fernmeldewesen.

Artikel 9

Das Protektorat gehört zum Zollgebiet des Deutschen Reiches und untersteht seiner Zollhoheit.

Artikel 10

(1) Gesetzliches Zahlungsmittel ist neben der Reichsmark bis auf weiteres die Krone.

(2) Das Verhältnis beider Währungen zueinander bestimmt die Reichsregierung.

Artikel 11

(1) Das Reich kann Rechtsvorschriften mit Gültigkeit für das Protektorat erlassen, soweit das gemeinsame Interesse es erfordert.

(2) Soweit ein gemeinsames Bedürfnis besteht, kann das Reich Verwaltungszweige in eigene Verwaltung übernehmen und die dafür erforderlichen reichseigenen Behörden einrichten

(3) Die Reichsregierung kann die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 12

Das derzeit in Böhmen und Mähren geltende Recht bleibt in Kraft, soweit es nicht dem Sinne der Übernahme des Schutzes durch das Deutsche Reich widerspricht.

Artikel 13

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Prag, den 16. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 17. März 1939	Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
2. 3. 39	Verordnung über die Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse des früheren österreichischen auswärtigen Dienstes	489
10. 3. 39	Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Bodenforschung	490
15. 3. 39	Verordnung über die Einführung der Eichgebührenordnung in den sudetendeutschen Gebieten	492
15. 3. 39	Verordnung über die Neugestaltung der Hauptstadt der Bewegung	492
15. 3. 39	Anordnung über Arbeitslosenunterstützung im Lande Österreich	495
13. 3. 39	Berichtigung	496
	Druckfehlerberichtigung	496

Verordnung über die Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse des früheren österreichischen auswärtigen Dienstes.

Vom 2. März 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Reich tritt in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte des früheren österreichischen auswärtigen Dienstes ein.

§ 2

(1) Grundstücke, Gebäude und bewegliche Sachen des Landes Österreich, die am 13. März 1938 in der Benutzung des österreichischen auswärtigen Dienstes standen (einschließlich der Konsularakademie in Wien), gehen in das Eigentum des Reichs über.

(2) Das gleiche gilt für die Erlöse aus inzwischen erfolgten Verkäufen.

§ 3

Der Reichsminister des Auswärtigen, der Finanzen und des Innern erlassen die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 2. März 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Bodenforschung.

Vom 10. März 1939.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Dienststelle des Vierjahresplans „Erforschung des deutschen Bodens" und die nachstehenden Anstalten

a) Preußische Geologische Landesanstalt in Berlin,
b) Badische Geologische Landesanstalt in Freiburg,
c) Geologische Landesuntersuchung am Bayerischen Oberbergamt in München,
d) Geologisches Staatsinstitut in Hamburg (Bohrarchiv),
e) Hessische Geologische Landesanstalt in Darmstadt,
f) Mecklenburgische Geologische Landesanstalt in Rostock (Bohrarchiv),
g) Österreichische Geologische Landesanstalt in Wien,
h) Sächsisches Geologisches Landesamt in Freiberg,
i) Thüringische Geologische Landesuntersuchung in Jena,
k) Geologische Abteilung des Württembergischen Statistischen Landesamts in Stuttgart,

werden vom 1. April 1939 ab zu einer Reichsstelle für Bodenforschung mit dem Sitz in Berlin vereinigt.

(2) Der Leiter der Reichsstelle für Bodenforschung ist ermächtigt, schon vor diesem Zeitpunkt im Rahmen des allgemeinen Reichsrechts und der Mittel, die den im Abs. 1 genannten Anstalten zur Verfügung stehen, die Maßnahmen zu treffen, die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben auf sachlichem und personellem Gebiet erforderlich erscheinen.

§ 2

(1) Die Reichsstelle für Bodenforschung untersteht dem Reichswirtschaftsminister; er regelt den Aufbau der Behörde.

(2) Die im § 1 genannten Anstalten werden bis auf weiteres als Zweigstellen der Reichsstelle für Bodenforschung fortgeführt. Der Reichswirtschaftsminister bestimmt nach Anhören des Leiters der Reichsstelle für Bodenforschung, in welchem Umfang im Reichsgebiet neue Zweigstellen zu errichten oder bestehende Zweigstellen aufzuheben sind. Er bestimmt gleichzeitig den Sitz der Zweigstellen und ihren Aufgabenkreis.

§ 3

(1) Die Reichsstelle für Bodenforschung hat die Aufgabe, das Reichsgebiet nach geologischen, geophysikalischen, bergmännischen und anderen Methoden mit dem Ziel zu erforschen, daß die Ergebnisse für die Wirtschaft nutzbar werden. Sie ist in diesem Aufgabengebiet für das Reich und die Länder ausschließlich zuständig.

(2) Die bergbauliche Erschließung zum Zweck der Förderung von Bodenschätzen gehört nicht zu den Aufgaben der Reichsstelle für Bodenforschung.

(3) Der Reichsstelle für Bodenforschung obliegt ferner die Weiter- und Neuentwicklung von Verfahren der Bodenforschung und von Verfahren zur Verwertung von Bodenschätzen.

(4) Die Reichsstelle für Bodenforschung kann mit Zustimmung des zuständigen Reichsministers wissenschaftliche Anstalten, die sich mit der Bodenforschung im Reichsgebiet befassen, zur Mitarbeit heranziehen und die Aufgaben so verteilen, daß Doppelarbeit vermieden und die vorhandenen Kräfte und Mittel in zweckentsprechender Weise eingesetzt werden.

(5) Die Reichsstelle für Bodenforschung pflegt die wissenschaftlichen Beziehungen zu Hochschulen sowie zu geologischen Anstalten des Auslandes.

§ 4

(1) Die Einnahmen und Ausgaben für die im § 1 genannten Einrichtungen einschließlich der Ausgaben für Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge gehen vom 1. April 1939 ab auf Rechnung des Reichs. Welche Einnahmen und Ausgaben, die mit der Reichsstelle in Zusammenhang stehen, außerdem auf das Reich übergehen, entscheidet nach Anhören der obersten Landesbehörde und des Leiters der Reichsstelle für Bodenforschung der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(2) Abs. 1 gilt jedoch nicht für Einnahmen und Ausgaben, die noch beim Haushalt für das Rechnungsjahr 1938 zu buchen sind.

§ 5

(1) Das Reich tritt mit dem 1. April 1939 in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte ein, die mit den bisherigen Anstalten der Länder verbunden

sind. Grundstücke und bewegliche Sachen der Länder gehen in das Eigentum des Reichs über, wenn sie ausschließlich oder überwiegend von den im § 1 genannten Anstalten benutzt werden.

(2) Ist für ein entbehrlich oder unbrauchbar gewordenes Grundstück ein Ersatz nicht notwendig, so ist es vor einer anderweitigen Verwendung in dem Zustand, in dem es sich befindet, unentgeltlich dem Land zur Benutzung anzubieten.

(3) Aus Anlaß des Übergangs von Pflichten und Rechten auf das Reich werden Steuern, Gebühren und andere Abgaben nicht erhoben; bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 6

(1) Ist ein Grundstück auf Grund des § 5 in das Eigentum des Reichs übergegangen, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von dem Leiter der Reichsstelle für Bodenforschung zu stellen. Der Antrag muß von ihm unterschrieben und mit dem Amtssiegel oder -stempel versehen sein. Zum Nachweis des Übergangs des Eigentums von dem Lande auf das Reich genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück ausschließlich oder überwiegend von den im § 1 genannten Anstalten benutzt worden ist.

(2) Die Eintragung des Reichs als Eigentümer ist wie folgt zu fassen: „Deutsches Reich (Reichswirtschaftsverwaltung)".

(3) Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden auf die Berichtigung der Eintragung eines anderen Rechts als des Eigentums, das nach § 5 auf das Reich übergegangen ist.

§ 7

(1) Die Beamten der im § 1 genannten Anstalten werden mit Wirkung vom 1. April 1939 unmittelbare Reichsbeamte. Die Angestellten und Arbeiter treten ab 1. April 1939 in den Dienst des Reichs.

(2) Soweit Staatsverträge oder sonstige Vereinbarungen unter den Ländern für den Bereich der im § 1 genannten Anstalten nicht durch diese Verordnung gegenstandslos werden, bleiben sie als reichsrechtliche Vorschriften in Kraft, bis der Reichswirtschaftsminister eine andere Bestimmung trifft.

§ 8

(1) Soweit Reich, Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) für Zwecke der im § 1 genannten Anstalten Beamte, Angestellte und Arbeiter oder Gegenstände zur Verfügung gestellt oder Dienstgeschäfte geführt haben, verbleibt es hierbei bis zu anderweiter Regelung durch den Reichswirtschaftsminister. Das gleiche gilt, soweit die im § 1 genannten Anstalten ihre Beamten, Angestellten und Arbeiter oder Gegenstände zur Verfügung gestellt oder Dienstgeschäfte geführt haben, die nicht zu den Aufgaben der Erforschung deutschen Bodens gehören.

(2) Für die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen dürfen keine anderen Entschädigungen als bisher beansprucht werden.

§ 9

(1) Die Anteile eines Landes an den Reichssteuerüberweisungen werden für jedes Rechnungsjahr, erstmalig für das Rechnungsjahr 1939, um den Unterschiedsbetrag zwischen den Ausgaben und Einnahmen (Zuschußbedarf) seiner auf Grund dieser Verordnung auf den Reichshaushaltsplan übernommenen Anstalten gekürzt. Der Zuschußbedarf wird auf der Grundlage des Haushaltsplans des Landes für das Rechnungsjahr 1938 und, soweit es sich um einmalige Ausgaben handelt, auf der Grundlage der Haushaltspläne für die Rechnungsjahre 1934 bis 1938 berechnet. Der Reichsminister der Finanzen setzt den Kürzungsbetrag fest.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf Zuweisungen, die ein Land an ein anderes Land für Zwecke einer der im § 1 genannten Anstalten leistet.

§ 10

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und entscheidet die bei Anwendung dieser Verordnungen entstehenden Zweifelsfragen. Werden hierbei Geschäftsbereiche anderer Minister berührt, so ist ihr Einvernehmen erforderlich.

Berlin, den 10. März 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

In Vertretung

Körner

Verordnung über die Einführung der Eichgebührenordnung in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 15. März 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Für die Neueichung und die verschärfte Nacheichung von eichpflichtigen Meßgeräten werden in den sudetendeutschen Gebieten Eichgebühren nach der Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 153) sowie der Verordnungen vom 22. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 1), vom 7. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 181), vom 9. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 359), vom 1. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 874), vom 13. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1096) und vom 29. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 785) erhoben.

§ 2

Für die Eichung von Geräten, für die in der Eichgebührenordnung (§ 1) Gebühren nicht vorgesehen sind, bleiben die bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Gebührenvorschriften weiter in Kraft.

§ 3

Für die einfache Nacheichung von Meßgeräten werden die nach dem bisher geltenden Recht festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 4

Die in Nr. 88 der Regierungsverordnung vom 4. Juni 1926 im § 7 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 festgesetzten Gebühren (SdGuV. 1926 S. 449) werden nur zur Hälfte erhoben, jedoch beträgt die Mindestgebühr für jeden Elektrizitätszähler nach Berücksichtigung der Zuschläge des § 7 Abs. 6 und des Nachlasses aus § 4 Abs. 13 eine Reichsmark. Für die Eichung der Wandler (§ 7 Abs. 5) verbleibt es bei den bisher geltenden Gebühren.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 13. März 1939 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Koehler

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Neugestaltung der Hauptstadt der Bewegung*).

Vom 15. März 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) wird in Ausführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Neugestaltung der Hauptstadt der Bewegung vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1891) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern für die Neugestaltung der Hauptstadt der Bewegung München zur Durchführung und Ergänzung des vorbezeichneten Gesetzes verordnet:

§ 1 Zu den §§ 1, 3, 9

Der Generalbaurat für die Hauptstadt der Bewegung ist beauftragte Stelle im Sinne des § 1 Abs. 2 und des § 3 des Gesetzes.

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

§ 2

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes ist der Oberbürgermeister der Hauptstadt der Bewegung, außerhalb des Gebiets des Stadtkreises München der Landrat.

Zu § 3

§ 3

(1) Einen nach § 3 Satz 2 des Gesetzes zu ersetzenden Schaden trägt das Reich. Der Anspruch ist durch Antrag an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 2) geltend zu machen.

(2) Bestimmungen darüber, inwieweit das Reich von demjenigen, in dessen Interesse die den Schaden verursachende Maßnahme überwiegend lag, die Erstattung des gezahlten Betrags verlangen kann, bleiben vorbehalten.

Zu § 4

§ 4

(1) Die Bebauung von Grundstücken und die Veränderung baulicher Anlagen wird nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes im Einzelfall durch die Baupolizeibehörde auf Verlangen des Generalbaurats für die Hauptstadt der Bewegung untersagt.

(2) Gegen die Entscheidung der Baupolizeibehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen schriftlich bei der Baupolizeibehörde einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Baupolizeibehörde entsprechend der erneuten Stellungnahme des Generalbaurats für die Hauptstadt der Bewegung endgültig.

§ 5

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche bedürfen die Teilung sowie die Verpflichtung zu einer Veräußerung und die Veräußerung von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Ist das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt. Die Genehmigung erteilt der Oberbürgermeister der Hauptstadt der Bewegung, außerhalb des Stadtkreises München der Landrat. Sie ist nur zu versagen, wenn der Generalbaurat für die Hauptstadt der Bewegung dies nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes verlangt. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Soweit ein nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmter Bereich mit einem Gebiet zusammenfällt, das auf Grund des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt ist, bedarf es einer besonderen Genehmigung nach Abs. 1 nicht. In dem Verfahren nach dem vorstehend bezeichneten Gesetz ist jedoch auch zu prüfen, ob die Teilung oder die Veräußerung die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erschweren würde. Abs. 1 Satz 4 findet Anwendung. Wird die Genehmigung wegen Erschwerung der städtebaulichen Maßnahmen versagt, so ist an Stelle der Beschwerde nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten § 8 Abs. 2 der Einspruch zulässig; § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Mit dem Antrag auf Genehmigung nach Abs. 1 oder 2 ist auch der Inhalt des Vertrags mitzuteilen.

(4) Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 6

(1) Teilung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonstwie erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers, daß ein Grundstücksteil grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.

(2) Die Teilung bedarf keiner Genehmigung, wenn sie für eine bereits nach § 5 genehmigte Veräußerung eines Grundstücksteils notwendig ist.

(3) Die Teilung bedarf ferner keiner Genehmigung, wenn sie im Rahmen eines Umlegungsverfahrens erfolgt.

§ 7

Eine Genehmigung nach § 5 ist nicht erforderlich für die Veräußerung von Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter und für Rechtsgeschäfte, welche die Umwandlung von Bruchteilseigentum in Gesamthandseigentum oder das Umgekehrte zum Gegenstand haben.

§ 8

Einer Genehmigung nach § 5 bedarf es nicht, wenn das Reich, ein Land oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsvorgang beteiligt sind. Diese Beteiligten haben jedoch dem Generalbaurat für die Hauptstadt der Bewegung rechtzeitig Mitteilung zu machen; er entscheidet, ob die Teilung oder die Veräußerung erfolgen darf.

§ 9

(1) Ist auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsvorgangs eine Eintragung im Grundbuch erfolgt, so kann die im § 5 Abs. 1 Satz 3 bezeichnete Behörde das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. Die Grundbuchordnung § 53 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die im § 5 Abs. 1 Satz 3 bezeichnete Behörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

Zu § 5

§ 10

Das Vorkaufsrecht auf Grund des § 5 des Gesetzes steht auch in den außerhalb des Stadtkreises München bestimmten Bereichen der Hauptstadt der Bewegung oder dem von ihr bezeichneten Berechtigten zu.

§ 11

(1) Das Vorkaufsrecht soll nur ausgeübt werden, wenn der Erwerb des Grundstücks zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen notwendig ist.

(2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn eine Genehmigung nach §§ 7 oder 8 nicht erforderlich ist, sowie wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft hat, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt ist.

§ 12

(1) Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt sechs Wochen von dem Tage ab, an dem die Mitteilung über den Inhalt des abgeschlossenen Kaufvertrags der im § 5 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Behörde zugegangen ist (§ 5 Abs. 3). In den Fällen des § 10 hat die Genehmigungsbehörde (§ 5 Abs. 1 Satz 3) den Inhalt des Kaufvertrags dem Oberbürgermeister der Hauptstadt der Bewegung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Erklärung, daß das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, hat zusammen mit dem Genehmigungsbescheid nach § 5 zu erfolgen; nach dessen Bekanntgabe ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen.

(3) Hat die Hauptstadt der Bewegung einen anderen Vorkaufsberechtigten bezeichnet, so kann das Vorkaufsrecht für diesen nur durch den Oberbürgermeister der Hauptstadt der Bewegung ausgeübt werden.

§ 13

(1) Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen Vorkaufsrechten. Es bedarf zu seiner Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

(2) Auf das Vorkaufsrecht sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den §§ 504 bis 509, § 512 und § 1098 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

(3) Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem Vorkaufsberechtigten gegenüber keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistungen und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

(4) Erwirbt die Hauptstadt der Bewegung oder der von ihr bezeichnete Berechtigte in Ausübung des Vorkaufsrechts ein Grundstück, so erlöschen sonstige Vorkaufsrechte und Vormerkungen, die ein Recht auf Auflassung erhalten sollen (Bürgerliches Gesetzbuch § 883). Soweit die Inhaber der erlöschenden Rechte hierdurch einen Vermögensnachteil erleiden, sind sie von dem Vorkaufsberechtigten angemessen zu entschädigen; bei Streit über die Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

§ 14 Zu § 8

Für die Enteignung von Grundeigentum findet das bayerische Gesetz über die Enteignung zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit vom 1. August 1933 (Gesetz- u. Verordnungsbl. f. Bay. S. 217) Anwendung.

§ 15 Zu § 10 Abs. 1

Soll Erbhofland enteignet werden, so hat die Enteignungsbehörde eine Entscheidung des Anerbengerichts darüber herbeizuführen, wieweit durch die Enteignung die Lebensfähigkeit des Erbhofs beeinträchtigt wird. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 16 Zu § 13

(1) Die Gebührenbefreiung erstreckt sich auf die infolge der Enteignung und der Gewährung einer Ent-

schädigung in Land erforderlichen Grundbucheintragungen und auf die Erteilung der zur Durchführung des Verfahrens erforderten Grundbuchabschriften. Gebührenfrei sind ferner alle Rechtsvorgänge und gerichtlichen Urkunden, die dem rechtsgeschäftlichen Erwerb zu den in diesem Gesetz bestimmten Zwecken — einschließlich der Beschaffung von Ersatzland — sowie im Falle des § 9 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes der Weiterübertragung von Grundeigentum dienen.

(2) Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen durch Klage vor den Gerichten und auf das gerichtliche Verteilungsverfahren.

Berlin, den 15. März 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Anordnung über Arbeitslosenunterstützung im Lande Österreich.
Vom 15. März 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1912) — § 1 Abs. 2 — bestimme ich:

§ 1

Vom 26. März 1939 ab richtet sich im Lande Österreich die Arbeitslosenunterstützung nach den reichsrechtlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften Abweichendes ergibt.

§ 2

Für Arbeitslose im Lande Österreich, die die Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung nach Reichsrecht nicht erworben haben und auch nicht Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach dem Zweiten Abschnitt des Gesetzes über Arbeitslosenunterstützung nach Wehr- und Arbeitsdienst vom 30. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1049) in der Fassung der Verordnung über die unterstützende Arbeitslosenhilfe vom 22. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1410) haben, gelten die bisherigen Vorschriften über die Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung und die Zuerkennung der Notstandsaushilfe weiter, wenn sie

1. in der Zeit vom 12. März bis zum 8. April 1939 Arbeitslosenunterstützung oder Notstandsaushilfe beziehen oder
2. bis zum 30. September 1939 Arbeitslosenunterstützung oder Notstandsaushilfe beantragen.

§ 3

(1) Bei Arbeitslosen, die am 25. März 1939 im Lande Österreich Unterstützung (Arbeitslosenunterstützung oder Notstandsaushilfe) beziehen und nach bisherigem Recht auch für den 26. März 1939 Anspruch auf Unterstützung haben, bemißt sich die Höhe der Unterstützung bis zu dem Zeitpunkt, den der Leiter der Zweigstelle Österreich für Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe oder die von ihm bezeichnete Stelle bestimmt, nach den bisherigen Vorschriften; ein Übergang von der Arbeitslosenunterstützung zur Notstandsaushilfe findet jedoch nach dem 25. März 1939 nicht mehr statt.

(2) Sofern nach Abs. 1 kein früherer Zeitpunkt bestimmt ist, bemißt sich bei den dort genannten Arbeitslosen die Höhe der Unterstützung vom 1. Oktober 1939 ab nach den reichsrechtlichen Vorschriften.

§ 4

(1) Arbeitslose im Lande Österreich, denen vor dem 26. März 1939 rechtskräftig eine höhere Arbeitslosenunterstützung oder Notstandsaushilfe bewilligt worden ist, als ihnen nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung auf Grund der reichsrechtlichen Vorschriften zu gewähren wäre, erhalten die höhere Unterstützung (Arbeitslosenunterstützung oder Notstandsaushilfe) bis zum 30. September 1939 weiter, sofern nicht der Leiter der Zweigstelle Österreich für Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe oder die von ihm bezeichnete Stelle einen früheren Endzeitpunkt bestimmt. Ist diesen Arbeitslosen in der Zeit vom 26. März 1939 bis zu dem Endzeitpunkt, der sich aus Satz 1 ergibt, erneut Unterstützung zu gewähren, ohne daß der Bezug der Unterstützung länger als insgesamt 24 Wochentage unterbrochen war, so erhalten sie auch nach der

Unterbrechung die Unterstützung in der Höhe weiter, die sich aus den bisherigen Vorschriften ergibt, jedoch nicht über den genannten Endzeitpunkt hinaus. Durch eine längere Unterbrechung des Unterstützungsbezuges erlischt das Recht auf die höhere Unterstützung.

(2) Sinkt die Unterstützung, die auf Grund des Abs. 1 nach den bisherigen Vorschriften weiterzugewähren ist, unter die Höhe der Arbeitslosenunterstützung, die nach Reichsrecht zu gewähren wäre, so bemißt sich die Unterstützung von diesem Zeitpunkt an nach Reichsrecht.

§ 5

Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung folgt.

Berlin, den 15. März 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Berichtigung

In der Ersten Anordnung zur Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft vom 22. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 328) muß im § 16 Abs. 3 Zeilen 4, 5 vor den Worten „aus dem Geschäftsbetrieb" das Wort „nicht" eingefügt werden. Weiterhin muß es im § 17 Abs. 1 Zeile 2 statt „§§ 10 Abs. 2 und 4" richtig heißen: „§ 10 Abs. 1 und 4", und im § 18 Abs. 3 Zeile 2 ist statt „(§ 10 Abs. 3 und 4)" zu setzen: „(§ 10 Abs. 2 und 3)".

Berlin, den 13. März 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Schmeer

Druckfehlerberichtigung

In den Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 (LStDB) vom 10. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 449) ist im § 30 in der fünften Zeile des Absatzes 4 hinter den Worten der „Arbeitnehmer" einzufügen: „dem Arbeitgeber".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. März 1939 | Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 39	Polizeiverordnung über die Herstellung, den Vertrieb und das Abbrennen von Brandsätzen	497
16. 3. 39	Verordnung zur Beseitigung der Übersetzung im Einzelhandel	498
16. 3. 39	Erste Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Beseitigung der Übersetzung im Einzelhandel	499
16. 3. 39	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung	502
17. 3. 39	Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz (EStDB 1939)	503
	Druckfehlerberichtigung	508

Im Teil II, Nr. 11, ausgegeben am 15. März 1939, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines dritten Zusatzabkommens zum deutsch-italienischen Handels- und Schiffahrtsvertrag. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-italienischen Abkommens über den Handel mit medizinischen Erzeugnissen und medizinischen Spezialitäten.

Im Teil II, Nr. 12, ausgegeben am 17. März 1939, ist veröffentlicht: Verordnung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Verhältnis zum Königreich Dänemark.

Polizeiverordnung über die Herstellung, den Vertrieb und das Abbrennen von Brandsätzen.

Vom 14. März 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe folgendes verordnet:

§ 1

(1) Wer Brandsätze herstellen will, die in ihrem Aufbau und ihrer Wirkung zur Brandstiftung führen können oder die Wirkungsweise von Brandstiftungsmitteln zeigen sollen, bedarf dazu der Genehmigung der Kreispolizeibehörde.

(2) Die Genehmigung zur Herstellung ist nur für solche Brandsätze zu erteilen, für die von der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz, Berlin SW 29, Friesenstraße 16, die Vertriebsgenehmigung gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) und gemäß der Vorschriften der Vierten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 31. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 197) erteilt ist.

(3) Für die Herstellung von Musterstücken dieser Brandsätze zur Vorlage an die Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz ist keine Genehmigung erforderlich.

§ 2

Wer Brandsätze der im § 1 bezeichneten Art abbrennen will, bedarf dazu der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 3

(1) Brandsätze dürfen nur an solche Stellen abgegeben werden, die durch Vorlage der Genehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde die Berechtigung zum Abbrennen von Brandsätzen nachweisen.

(2) Der Verbleib der Brandsätze ist sowohl von den Herstellern wie auch von den Verbrauchern in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Buche nachzuweisen.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 2 und 3 Abs. 1 gelten nicht

a) für den Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung,

b) für die Reichsgruppe Industrie und diejenigen Werkluftschutzbetriebe, die von der zuständigen Vertrauensstelle der Reichsgruppe Industrie eine schriftliche Ermächtigung zum Abbrennen der Brandsätze besitzen,

c) für die Schulen des Reichsluftschutzbundes und die dem Präsidium des Reichsluftschutzbundes unterstellten Luftschutzlehrtrupps sowie für die Dienststellen des Reichsluftschutzbundes und der Technischen Nothilfe, die vom Präsidium des Reichsluftschutzbundes bzw. vom Chef der Technischen Nothilfe eine ausdrückliche schriftliche Ermächtigung zur Veranstaltung derartiger Schulungsmaßnahmen erhalten haben,

d) für die im § 22 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) genannten besonderen Verwaltungen,

e) für die Dienststellen der SA, SS, des NSKK und des NSFK, die von ihrer obersten Führung eine ausdrückliche schriftliche Ermächtigung zur Veranstaltung derartiger Schulungsmaßnahmen erhalten haben.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 6

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

(2) Alle bisherigen einschlägigen Vorschriften der Länder treten außer Kraft.

Berlin, den 14. März 1939.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Daluege

Verordnung zur Beseitigung der Übersetzung im Einzelhandel. Vom 16. März 1939.

Um die im Einzelhandel bestehende Übersetzung mit Verkaufsstellen, Versandgeschäften und Bestellkontoren zur Erhaltung gesunder Einzelhandelsgeschäfte zu beseitigen und Kräfte für den Arbeitseinsatz frei zu machen, wird in Durchführung des mir am 14. Dezember 1938 erteilten Auftrags des Beauftragten für den Vierjahresplan auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen, Versandgeschäfte und Bestellkontore des Einzelhandels können geschlossen werden, wenn ihr Inhaber oder die zu ihrer Leitung bestimmte Person nicht die persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen erfüllt, die zur Führung eines Einzelhandelsgeschäfts erforderlich sind.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Schließung nach § 1 zulässig ist; er regelt das Verfahren.

§ 3

Das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 262), geändert durch die Gesetze vom 15. Juli 1933, 27 Juni, 13. Dezember 1934 und vom 9. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 493 – 1934 I S. 523, 1241 – 1935 I S. 589) bleibt unberührt.

§ 4

Rechtsänderungen, die durch diese Verordnung und die dazu ergehenden Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften herbeigeführt werden, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung. Das gleiche gilt für die auf Grund der erwähnten Bestimmungen getroffenen rechtmäßigen Maßnahmen.

§ 5

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

Berlin, den 16. März 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Erste Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Beseitigung der Übersetzung im Einzelhandel*). Vom 16. März 1939.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Beseitigung der Übersetzung im Einzelhandel vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 498) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Schließung nach § 1 der Verordnung kann verfügt werden, wenn der Inhaber oder die mit der Leitung des Unternehmens betraute Person

1. in der Zeit vom 1. Januar 1937 bis zum Zeitpunkt der Überprüfung des Betriebes während mindestens drei, auch nicht zusammenhängenden Monaten Wohlfahrtsunterstützung oder Arbeitslosenunterstützung bezogen hat, weil aus dem Unternehmen eine selbständige Existenz nicht gewährleistet ist, oder
2. nicht in der Lage ist, ohne Gefährdung des Unternehmens den steuerlichen Verpflichtungen aus dem Gewerbebetrieb und den laufenden Verpflichtungen der Gefolgschaft gegenüber regelmäßig nachzukommen, oder von der Gewerbe- oder Einkommensteuer freigestellt ist.

§ 2

(1) Von einer Schließung nach § 1 der Verordnung ist abzusehen, wenn die Beibehaltung des Betriebes zur Durchführung einer ausreichenden Verbraucherversorgung oder aus sonstigen wirtschaftlich wichtigen Gründen erforderlich ist. Von einer Schließung ist ferner abzusehen, wenn der durch die Schließung Betroffene für den Arbeitseinsatz nicht geeignet ist. Sie ist erst zu vollziehen, wenn dem Betroffenen vom Arbeitsamt ein Arbeitsplatz nachgewiesen ist; es kann auch die Aufnahme berufsfremder Arbeit verlangt werden. Entspricht der Betroffene den an ihn zu stellenden fachlichen Anforderungen nicht, so kann er vor Vollstreckung der Schließungsverfügung für die in Aussicht genommene Tätigkeit ausgebildet werden.

(2) Der Unterhalt des Betroffenen und derjenigen Personen, denen er unterhaltspflichtig ist, wird für die Dauer der Ausbildung aus Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sichergestellt. Sonstige notwendige Kosten der Ausbildung, deren Übernahme dem ausbildenden Betrieb nicht zuzumuten ist, können gleichfalls aus Mitteln der Reichsanstalt getragen werden.

§ 3

Der Leiter der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel erläßt die Anordnungen, die zur Überprüfung aller durch § 1 der Verordnung betroffenen Betriebe erforderlich sind, nach Maßgabe der ihm von mir zu erteilenden Ermächtigungen.

§ 4

(1) Die Schließung verfügt die nach dem Gesetz zum Schutze des Einzelhandels zuständige Stelle erster Instanz auf Antrag des Leiters der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel oder des von ihm beauftragten Leiters der bezirklichen oder fachlichen Untergliederung. Vor der Entscheidung sind die Industrie- und Handelskammer, der Kreisleiter der NSDAP und das Arbeitsamt zu hören. Soweit die Schließung zu verfügen ist, weil der Inhaber oder die mit der Leitung des Unternehmens beauftragte Person nicht in der Lage ist, ohne Gefährdung des Unternehmens den laufenden Verpflichtungen der Gefolgschaft gegenüber nachzukommen, ist auch der Reichstreuhänder der Arbeit zu hören.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde hat bei Einleitung des Verfahrens dem Inhaber oder der mit der Leitung des Unternehmens beauftragten Person davon Kenntnis zu geben, daß die Schließung beantragt ist.

§ 5

Gegen die von der zuständigen Verwaltungsbehörde verfügte Schließung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die nach dem Gesetz zum Schutze des Einzelhandels zuständige Beschwerdeinstanz zulässig, die nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer, des Kreisleiters der NSDAP und des Leiters der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel oder des von ihm beauftragten Leiters der bezirklichen oder fachlichen Untergliederung entscheidet. Lehnt die zuständige Verwaltungsbehörde die von dem Leiter der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel oder die von dem beauftragten Leiter der bezirklichen oder fachlichen Untergliederung beantragte Schließung ab, so steht diesem ebenfalls die Beschwerde an die zuständige Beschwerdeinstanz zu.

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

§ 6

(1) Auf Antrag des Inhabers ist von der nach § 4 zuständigen Stelle ein Abwickler zu bestellen. Der Abwickler hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und steht unter Aufsicht der berufenden Stelle.

(2) Der Abwickler hat den Betrieb abzuwickeln und soll sich bemühen, unter Einsatz des Vermögens des Inhabers, soweit es der Zwangsvollstreckung unterliegt (Abwicklungsmasse) eine gütliche Einigung zwischen dem Inhaber und seinen Gläubigern über die Regelung der Schulden des Inhabers herbeizuführen.

(3) Der Abwickler ist zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die die Abwicklung des Betriebes erforderlich macht. Seine Ermächtigung ersetzt in diesem Rahmen jede erforderliche Vollmacht.

§ 7

Das zuständige Amtsgericht kann auf Antrag des Abwicklers oder eines Gläubigers des Inhabers oder von Amts wegen alle Maßnahmen treffen, die erforderlich erscheinen, um eine dem Gläubiger nachteilige Veränderung der Vermögenslage des Inhabers bis zur Beendigung der Abwicklung zu verhüten; der Richter kann insbesondere dem Inhaber oder der mit der Leitung des Unternehmens beauftragten Person Verfügungsbeschränkungen auferlegen.

§ 8

(1) Der Abwickler oder ein Gläubiger des Inhabers können bei dem zuständigen Amtsgericht beantragen, daß der Richter demjenigen, der Vermögensgegenstände des Inhabers des Unternehmens durch eine nach den §§ 3 und 11 des Anfechtungsgesetzes anfechtbare Rechtshandlung erlangt hat, aufgibt, die Vermögensgegenstände oder deren Wert zur Abwicklungsmasse zurückzugewähren, soweit dies der Billigkeit unter Berücksichtigung der erbrachten Gegenleistung entspricht.

(2) Der Richter kann alle zur Durchsetzung des Rückgewähranspruchs erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen, insbesondere Vermögensgegenstände durch den Gerichtsvollzieher oder in sonstiger Weise sicherstellen und Verfügungsverbote erlassen.

(3) Aus einem Beschluß, durch welchen die Rückgewähr angeordnet wird, findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt. Ist zur Heranziehung von Vermögenswerten die Abgabe einer Willenserklärung erforderlich, so gilt die Erklärung mit der rechtskräftigen Anordnung der Rückgewähr als abgegeben.

(4) Behauptet ein Dritter, daß ihm an Vermögensgegenständen, die sich in der Abwicklungsmasse befinden, oder nach Abs. 1 zur Abwicklungsmasse herangezogen werden sollen, ein die Veräußerung hinderndes Recht oder ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung zustehe, so entscheidet hierüber ebenfalls das Amtsgericht. Das gleiche gilt für später etwa geltend gemachte Bereicherungsansprüche.

(5) Soweit ein anhängiger Rechtsstreit durch diese Vorschriften seine Erledigung findet, werden die Gerichtskosten niedergeschlagen, die außergerichtlichen Kosten der Parteien gegeneinander aufgehoben.

§ 9

(1) Ergibt sich im Verlaufe des Abwicklungsverfahrens, daß die vorgesehene Regelung der aus dem Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden für einen Gläubiger eine besondere Härte bedeuten würde, so kann dem Gläubiger aus dem Härtefonds (Abs. 3) ein Härteausgleich gewährt werden. Der Härteausgleich darf nur soweit gewährt werden, daß der Gläubiger unter Berücksichtigung der aus der Abwicklungsmasse zur Verfügung stehenden Mittel höchstens in Höhe von 50 vom Hundert seiner derzeitigen Forderung befriedigt wird. Ein Anspruch auf Gewährung eines Härteausgleichs besteht nicht.

(2) Der Abwickler hat den Vorschlag auf Gewährung eines Härteausgleichs bei der zuständigen Verwaltungsbehörde einzureichen. Die Verwaltungsbehörde kann den Vorschlag ablehnen. Hält sie den Vorschlag für gerechtfertigt, so hat sie ihn unter Beifügung ihrer Stellungnahme dem Reichsarbeitsminister oder der von diesem bestimmten Stelle zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Zur Bestreitung der aus dem Härteausgleich (Abs. 1) entstehenden Aufwendungen wird ein Härtefonds gebildet. Dieser setzt sich zur einen Hälfte aus Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und zur anderen Hälfte aus Mitteln der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel zusammen. Die zur Bildung und Verwaltung dieses Fonds erforderlichen Anordnungen erläßt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister.

§ 10

(1) Gelingt es dem Abwickler nicht, eine gütliche Schuldenregelung herbeizuführen, so hat er durch einen an das zuständige Amtsgericht zu richtenden Antrag die Vertragshilfe des Richters in Anspruch zu nehmen.

(2) Gelingt es auch dem Richter nicht, eine gütliche Regelung der Schulden herbeizuführen, so hat er durch seine Entscheidung die Rechtsbeziehungen der Beteiligten so zu gestalten, daß unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der sozialen Bedeutung der Forderung, der Bedürftigkeit des Gläubigers und der vorhandenen Mittel ein zweckmäßiges und gerechtes Ergebnis herbeigeführt wird. Dabei soll der Richter

a) die aus dem bisherigen Geschäftsbetrieb des Unternehmens herrührenden Schulden, soweit sie nicht aus der Abwicklungsmasse befriedigt werden können, erlassen, es sei denn, daß der Inhaber wegen unehrenhaften oder leichtfertigen Verhaltens eines Schutzes nicht würdig ist,

b) bei den übrigen Schulden durch Stundung oder Anordnung von Teilzahlungen eine planmäßige Schuldentilgung herbeiführen; sofern besondere Umstände es erfordern und berechtigte Belange der Gläubiger nicht entgegenstehen, kann der Richter eine derartige Forderung auch kürzen oder erlassen.

(3) Für den Fall, daß die in Aussicht genommene Regelung der aus dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens herrührenden Schulden für einen Gläubiger eine besondere Härte mit sich bringen würde, kann der Richter vor Erlaß einer Entscheidung nach Abs. 2 die Gewährung eines Härteausgleichs gemäß § 9 vorschlagen.

(4) Die rechtsgestaltenden Entscheidungen des Richters werden mit der Rechtskraft wirksam. Sie ersetzen die entsprechenden Vereinbarungen der Beteiligten.

§ 11

(1) Ist ein Dritter Mitschuldner einer Forderung oder hat ein Dritter dem Gläubiger ein Pfand oder eine sonstige Sicherheit gegeben oder eine Bürgschaft für den Inhaber des Unternehmens übernommen, so werden die Rechte, die der Gläubiger gegenüber dem Dritten hat, durch die Schuldenregelung grundsätzlich nicht berührt. Von diesem Grundsatz kann in besonderen Fällen abgewichen werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.

(2) Im Falle des Abs. 1 Satz 2 kann das zuständige Amtsgericht auf Antrag des Abwicklers oder des Mitverpflichteten die Vollstreckung gegen diesen ganz oder teilweise einstweilen einstellen oder bereits vorgenommene Vollstreckungsmaßnahmen ganz oder teilweise aufheben, wenn es nach Lage der Sache zweckmäßig erscheint.

§ 12

(1) Ist in dem Abwicklungsverfahren eine Forderung deshalb nicht berücksichtigt worden, weil der Gläubiger die Forderung seit längerer Zeit nicht geltend gemacht und der Inhaber die Schuld infolgedessen nicht angegeben hat oder weil der Gläubiger oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte, so kann das zuständige Amtsgericht seine Entscheidung oder eine Vereinbarung über die Schuldenregelung auf Antrag eines Beteiligten ergänzen oder ändern, wenn der Gläubiger seine Forderung später erneut geltend macht. Die nicht berücksichtigte Schuld soll dem Inhaber erlassen werden, sofern dies nicht für den Gläubiger eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Der Richter kann seine Entscheidung oder eine Vereinbarung über die Schuldenregelung auf Antrag eines Beteiligten oder der zuständigen Verwaltungsbehörde ferner ändern,

a) wenn der Inhaber die von ihm übernommenen oder ihm auferlegten Pflichten nicht erfüllt, obwohl er sie erfüllen könnte,

b) wenn sich der Inhaber eines Schutzes nachträglich als unwürdig erweist.

§ 13

(1) Für die Entscheidungen nach den §§ 7, 8, 10, 11 und 12 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das abzuwickelnde Unternehmen liegt.

(2) Für das Verfahren gilt, soweit diese Anordnung nicht besonders vorschreibt, das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 14

Auf Antrag des Abwicklers kann das Vollstreckungsgericht Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Inhaber ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder zeitweilig aussetzen, soweit dies zur Durchführung der Abwicklung erforderlich erscheint. Der Vollstreckungsschutz kann auch gewährt werden, bevor der Abwickler die Vertragshilfe des Richters (§ 10) in Anspruch genommen hat.

§ 15

(1) Gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts nach § 8 Abs. 1 und 4, § 10 Abs. 2, §§ 11 und 14 ist die sofortige Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen zulässig. Sie steht auch dem Abwickler und dem Inhaber zu. Im übrigen sind die Entscheidungen unanfechtbar.

(2) Über die Beschwerde gegen Entscheidungen, die das Amtsgericht auf Grund von § 8 Abs. 1 und 4, § 10 Abs. 2 und § 11 trifft, entscheidet das nach § 11 des Gesetzes über eine Vereinigung alter Schulden vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1033) zuständige Landgericht.

§ 16

(1) Das gerichtliche Abwicklungsverfahren ist im ersten Rechtszug gebührenfrei. Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren bestimmt sich nach § 123 der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371).

(2) In dem Verfahren nach § 8 Abs. 1 und 4 wird in jedem Rechtszug eine volle Gebühr erhoben:

a) für das Verfahren im allgemeinen,

b) für die das Verfahren abschließende Entscheidung.

Vorschüsse werden nicht erhoben.

(3) Zur Zahlung der Kosten der Zwangsvollstreckung (§ 8 Abs. 2 und 3) ist der Vollstreckungsschuldner verpflichtet.

(4) Die Kosten des Verfahrens nach § 8 Abs. 1 und 4 und des Beschwerdeverfahrens hat der unterliegende Beteiligte zu tragen. Das Gericht kann über die Kostenlast eine andere Bestimmung treffen, wenn dies der Billigkeit entspricht. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet. Die Kostenentscheidung kann nur zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

(5) Die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich bis auf weiteres nach den Landesgebührenordnungen. Jedoch darf die durch die Vertretung in einem und demselben Verfahren erwachsende Gebühr in einem Rechtszug den Betrag von 100 Reichsmark nicht übersteigen. Gebührenvereinbarungen bleiben unberührt; sie sind jedoch nur gültig, wenn sie schriftlich getroffen sind.

§ 17

Die in dem Abwicklungsverfahren geschlossenen Vergleiche unterliegen nicht der Urkundensteuer. Ein durch dieses Verfahren herbeigeführter Erlaß oder eine Kürzung einer Forderung unterliegt nicht der Schenkungssteuer.

Berlin, den 16. März 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung.

Vom 16. März 1939*).

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1733) wird verordnet:

§ 1

(1) Inländer haben ihre im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen ausländischen Wertpapiere (§ 6 Nr. 9 des Devisengesetzes), auch soweit sie diese schon vor dem 13. Juli 1931 erworben haben, der Reichsbank bis zum 15. April 1939 anzubieten; die Werte sind der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen. Dasselbe gilt für Auswanderer (§ 5 Abs. 3 des Devisengesetzes) hinsichtlich ihrer ausländischen Wertpapiere, soweit diese durch einen Inländer unmittelbar oder mittelbar verwahrt werden; der Verwahrer hat diese Wertpapiere bis zum 15. April 1939 der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt anzuzeigen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 entfällt

a) für die im § 47 Nr. 1 und 2 des Devisengesetzes genannten Personen;

b) für andere Personen, soweit sie hinsichtlich ihrer ausländischen Wertpapiere auf Grund

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 66 vom 18. März 1939.

des § 95 des Devisengesetzes oder der entsprechenden früheren Vorschriften von den Beschränkungen und Verboten des Devisengesetzes und der Durchführungsverordnung freigestellt sind.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht auch, wenn die ausländischen Wertpapiere schon früher der Reichsbank angezeigt oder angeboten worden sind.

(4) Die Vorschriften der §§ 50, 51 Abs. 2 bis 4, §§ 52 und 53 des Devisengesetzes finden auf die Verpflichtung nach Abs. 1 Anwendung.

§ 2

Die in den §§ 69, 72 bis 76 des Devisengesetzes angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch auf Zuwiderhandlungen gegen § 1 Anwendung.

Berlin, den 16. März 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz (EStDB 1939)*)

Vom 17. März 1939

Auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung wird hierdurch verordnet:

Zu § 2 Absatz 5 des Gesetzes

§ 1

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr umfaßt einen Zeitraum von zwölf Monaten. Es darf einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten nur umfassen, wenn

1. ein Betrieb eröffnet oder aufgegeben wird, oder
2. ein Steuerpflichtiger von regelmäßigen Abschlüssen auf einen bestimmten Tag zu regelmäßigen Abschlüssen auf einen anderen bestimmten Tag übergeht.

§ 2

Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirten

(1) Bei Land- und Forstwirten, die für ein Wirtschaftsjahr regelmäßig Abschlüsse in der Zeit vom 24. Juni bis 6. Juli einschließlich auf einen anderen Tag als den 30. Juni machen, ist dieses Wirtschaftsjahr das Wirtschaftsjahr im Sinn des § 2 Absatz 5 Ziffer 1 des Gesetzes.

(2) Bei reiner Weidewirtschaft und reiner Viehzucht ist Wirtschaftsjahr der Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April. Der Begriff der reinen Weidewirtschaft schließt nicht aus, daß neben Weide und Wiese auch in geringem Umfang Ackerland bewirtschaftet wird.

(3) Die Oberfinanzpräsidenten können bei Land- und Forstwirten für bestimmte Betriebsarten und für bestimmte Gebiete an Stelle der Wirtschaftsjahre, die im § 2 Absatz 5 Ziffer 1 des Gesetzes und in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 bezeichnet sind, einen anderen zwölfmonatigen Zeitraum bestimmen, wenn das aus wirtschaftlichen Gründen nach der besonderen Gestaltung der Betriebe erforderlich ist. Die Bestimmung ist ortsüblich bekanntzumachen. Eine Bestimmung im Sinn des Satzes 1 kann auch für den einzelnen Fall getroffen werden.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 3

Steuerfreie Einkünfte

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die §§ 4 bis 6 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen gemäß steuerfrei sind, sind auch bei der Veranlagung steuerfrei.

Zu §§ 4 bis 6 des Gesetzes

§ 4

Eröffnung und Aufgabe eines Betriebs

(1) Wird ein Betrieb eröffnet oder erworben, so tritt für die Berechnung des Gewinns an die Stelle des Schlusses des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs der Zeitpunkt der Eröffnung oder des Erwerbs.

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

(2) Wird ein Betrieb aufgegeben oder veräußert, so tritt für die Berechnung des Gewinns an die Stelle des Schlusses des Wirtschaftsjahrs der Zeitpunkt der Aufgabe oder Veräußerung.

§ 5

Bewertung bei unentgeltlicher Übertragung

(1) Wird ein Betrieb oder ein Teilbetrieb unentgeltlich übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers die Wirtschaftsgüter mit den Werten nach § 6 Ziffern 1 bis 3 des Gesetzes anzusetzen. Der Teilwert kann auf Antrag auch dann angesetzt werden, wenn er höher ist als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Antragsberechtigt ist der bisherige Betriebsinhaber, im Fall der Gesamtrechtsnachfolge der Rechtsnachfolger. Der Rechtsnachfolger ist für den Beginn des Betriebs an die letzten Bilanzansätze des Rechtsvorgängers gebunden.

(2) Werden nur einzelne Wirtschaftsgüter unentgeltlich übertragen, so gilt für den Empfänger als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag, den er für das einzelne Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Empfangs hätte aufwenden müssen.

§ 6

Einlagen

Führt der Steuerpflichtige dem Betrieb Wirtschaftsgüter zu, die vor dem 1. Januar 1925 angeschafft oder hergestellt worden sind, so gilt als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung am 1. Januar 1925 hätte aufwenden müssen.

§ 7

Kurzlebige Wirtschaftsgüter, Sonderkonto

Die Vorschrift des § 6 Ziffer 1 Satz 4 des Gesetzes kann nur angewendet werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für kurzlebige Wirtschaftsgüter und die Absetzungen für Abnutzung in der Buchführung auf einem besonderen Konto ausgewiesen werden.

§ 8

Buchführende Land- und Forstwirte

Buchführende Land- und Forstwirte sind diejenigen Land- und Forstwirte, die über den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft Bücher ordnungsmäßig führen, die mindestens den Anforderungen der Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 908, Reichssteuerbl. S. 955) entsprechen.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 9

Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung

(1) Bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1925 angeschafft, hergestellt oder unentgeltlich erworben worden sind und nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, ist für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag zugrunde zu legen, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung am 1. Januar 1925 hätte aufwenden müssen.

(2) Bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1924 unentgeltlich erworben worden sind und nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, ist für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag zugrunde zu legen, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung im Zeitpunkt des Erwerbs hätte aufwenden müssen.

§ 10

Pauschbetrag für Werbungskosten

(1) Übersteigen die Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen im Sinn des § 22 Ziffer 1 des Gesetzes im Veranlagungszeitraum nicht 2 400 Reichsmark, so ist für Werbungskosten mindestens ein Pauschbetrag von 200 Reichsmark abzusetzen. Gleiches gilt bei Einnahmen aus Kapitalvermögen, wenn sie im Veranlagungszeitraum 1 500 Reichsmark nicht übersteigen.

(2) Treffen bei einem Steuerpflichtigen wiederkehrende Bezüge im Sinn des § 22 Ziffer 1 des Gesetzes und Einnahmen aus Kapitalvermögen zusammen, so ist der Pauschbetrag von 200 Reichsmark nur einmal, und zwar bei der Einkunftsart mit den höheren Einnahmen, abzusetzen.

(3) Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahrs bestanden, so ist der Pauschbetrag entsprechend der Zahl der vollen Monate, in

denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.

(4) Der Pauschbetrag wird nicht gewährt, wenn das Einkommen nach Abzug des Pauschbetrags 3 000 Reichsmark übersteigen würde.

Zu § 12 des Gesetzes

§ 11

Abzugsfähigkeit ausländischer Einkommensteuer

Unbeschränkt Steuerpflichtige, die im Ausland zu einer der Deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, können die ausländische Steuer in Höhe des nachweislich gezahlten Betrags vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen, soweit diese Steuer auf Einkünfte entfällt, die der Deutschen Einkommensteuer unterliegen. Das gilt nicht, soweit die ausländische Steuer auf inländische Einkünfte im Sinn des § 49 des Gesetzes entfällt.

Zu § 17 des Gesetzes

§ 12

Veräußerung wesentlicher Beteiligungen

(1) Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Sinn des § 17 des Gesetzes sind Aktien, Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kuxe, Genußscheine oder ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften auf solche Beteiligungen.

(2) Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft ist auch der Gewinn, den der Gesellschafter bei Auflösung der Kapitalgesellschaft erzielt.

Zu § 25 des Gesetzes

Steuererklärung

§ 13

(1) Unbeschränkt Steuerpflichtige haben eine Steuererklärung über das Einkommen im abgelaufenen Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben,

1. wenn das Einkommen den Betrag von 8 000 Reichsmark überstiegen hat, oder
2. wenn das Einkommen weniger als 8 000 Reichsmark, aber mehr als 1 000 Reichsmark betragen hat und darin Einkünfte von mehr als 300 Reichsmark enthalten sind, die weder der Lohnsteuer noch der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, oder
3. wenn in dem Einkommen kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 1 000 Reichsmark enthalten waren und der Steuerpflichtige für den Veranlagungszeitraum in die Steuergruppe I oder II fällt, oder
4. ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens, wenn es ganz oder teilweise aus Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit bestanden hat und der Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses zu ermitteln ist oder ermittelt wird, oder
5. wenn sie vom Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert werden.

(2) Beschränkt Steuerpflichtige haben eine Steuererklärung über die inländischen Einkünfte im abgelaufenen Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben,

1. wenn die gesamten inländischen Einkünfte nach Abzug der Einkünfte, die der Lohnsteuer oder der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, 1 000 Reichsmark überstiegen haben, oder
2. ohne Rücksicht auf die Höhe der inländischen Einkünfte, wenn diese ganz oder teilweise aus Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit bestanden haben und der Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses ermittelt wird, oder
3. wenn sie vom Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert werden.

§ 14

(1) Der Ehemann hat in seiner Steuererklärung auch die Einkünfte seiner Ehefrau anzugeben, die § 26 des Gesetzes gemäß bei der Zusammenveranlagung der Ehegatten mit seinen Einkünften zusammenzurechnen sind.

(2) Der Haushaltsvorstand hat in seiner Steuererklärung auch die Einkünfte der Kinder und anderen Angehörigen anzugeben, die § 27 des Gesetzes gemäß bei der Zusammenveranlagung mit seinen Einkünften zusammenzurechnen sind.

§ 15

(1) Wenn der Gewinn aus dem gewerblichen Betrieb gemäß § 1 der Verordnung über gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen vom 27. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1317, Reichssteuerbl. S. 1205) gesondert festzustellen ist, ist der Unternehmer zur Abgabe einer Erklärung über den Gewinn aus dem Gewerbebetrieb verpflichtet.

(2) Soweit Einkünfte einheitlich festzustellen sind, sind die zur Geschäftsführung oder Vertretung der Gesellschaft oder Gemeinschaft befugten Personen zur Abgabe einer Erklärung über die Einkünfte der Beteiligten verpflichtet.

§ 16

(1) Die Erklärungen nach §§ 13 bis 15 sind unter Verwendung der amtlichen Vordrucke abzugeben.

(2) Steuerpflichtige, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, haben der Steuererklärung eine Abschrift der unverkürzten Vermögensübersicht (Hauptabschluß), der Verlust- und Gewinnübersicht und, wenn ein Jahresbericht (Geschäftsbericht) vorliegt, auch diesen beizufügen.

Zu §§ 26, 27 und 32 des Gesetzes

§ 17

Haushaltsbesteuerung

(1) Zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören minderjährige Kinder und andere minderjährige Angehörige im Sinn von § 10 Ziffern 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes dann, wenn sie bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Steuerpflichtigen dessen Wohnung teilen oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung oder Ausbildung im In- oder Ausland aufhalten. Diese Voraussetzung ist z. B. erfüllt bei minderjährigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (bis zum außerplanmäßigen Truppführer oder bis zur außerplanmäßigen Gehilfin einschließlich) und bei Wehrmachtsangehörigen (bis zum Gefreiten oder bei Fahnenjunkern bis zum Oberfähnrich einschließlich).

(2) Verheiratete minderjährige Kinder und andere verheiratete minderjährige Angehörige im Sinn von § 10 Ziffern 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes, die dem Haushalt eines Steuerpflichtigen angehören, sind nicht mit dem Haushaltsvorstand, sondern mit ihrem Ehegatten zusammen zu veranlagen, wenn die Voraussetzungen des § 26 des Gesetzes vorliegen.

(3) Sind die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung mit minderjährigen Kindern oder anderen minderjährigen Angehörigen (§ 10 Ziffern 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes) bei einem Steuerpflichtigen gegeben, der zum Haushalt einer anderen Person gehört, mit der er nicht zusammen zu veranlagen ist, so werden die Kinder oder anderen Angehörigen nur mit dem Steuerpflichtigen, nicht mit dem Haushaltsvorstand, zusammen veranlagt.

§ 18

Kinderermäßigung

(1) Im Fall des § 17 Absatz 2 steht dem Haushaltsvorstand Kinderermäßigung nur dann zu, wenn er im Veranlagungszeitraum überwiegend und mindestens vier Monate die Kosten des Unterhalts und der Erziehung getragen hat.

(2) Im Fall des § 17 Absatz 3 steht dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zu. Daneben steht auch dem Haushaltsvorstand Kinderermäßigung zu, wenn er im Veranlagungszeitraum überwiegend und mindestens vier Monate die Kosten des Unterhalts und der Erziehung getragen hat.

(3) Als Berufsausbildung im Sinn von § 32 Absatz 5 Ziffer 3 Buchstabe a des Gesetzes gilt auch die Ausbildung in der Hauswirtschaft gegen Lehr- oder Schulgeld, die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst (bis zum außerplanmäßigen Truppführer oder bis zur außerplanmäßigen Gehilfin einschließlich) und die Zugehörigkeit zur Wehrmacht (bei Fahnenjunkern bis zum Oberfähnrich einschließlich und bei anderen Wehrmachtsangehörigen bis zum Gefreiten einschließlich).

§ 19

Abrundung

Vor der Einordnung in die Stufen der Einkommensteuertabelle ist das Einkommen auf den nächsten durch 50 teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.

§ 20

Nachsteuer bei steuerlich begünstigten Rücklagen

(1) Übersteigen bei dem Steuerpflichtigen oder seinem Rechtsnachfolger die Entnahmen aus dem Betrieb die im Wirtschaftsjahr erzielten Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft, so ist der Unterschiedsbetrag von den nach § 58a des Einkommensteuergesetzes 1925 in der Fassung der Notverordnung vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 311) oder nach § 36 Absatz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 153) steuerlich begünstigten Rücklagen abzuziehen und mit 5 vom Hundert nachzuversteuern.

(2) Einer **Entnahme im Sinn des** Absatzes 1 stehen die Veräußerung des Betriebs, die Veräußerung von Anteilen am Betriebsvermögen, die Aufgabe des Betriebs und solche Darlehen gleich, die dem Unternehmer (Mitunternehmer) oder seinen Angehörigen **aus Mitteln des Betriebs gewährt werden.**

(3) Soweit eine steuerlich begünstigte Rücklage am Schluß des Wirtschaftsjahrs 1940 (1939/40) noch besteht, ist sie bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1940 mit 5 vom Hundert nachzuversteuern.

Zu § 33 des Gesetzes

§ 21

Außergewöhnliche Belastungen

(1) **Außergewöhnliche Belastungen im Sinn von** § 33 des Gesetzes liegen vor, **wenn einem Steuerpflichtigen größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands entstehen und wenn die Aufwendungen nicht zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören.**

Beispiele:

1. **außergewöhnliche Ausgaben, die durch den Unterhalt von Kindern oder von bedürftigen sonstigen Angehörigen** (§ 10 StAnpG) des Steuerpflichtigen oder seiner Ehefrau erwachsen, auch wenn die Kinder oder sonstigen Angehörigen nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen zählen;
2. Ausgaben, die durch Krankheit, Todesfall, Unglücksfall oder sonstige besondere Umstände erwachsen.

(2) Eine wesentliche Beeinträchtigung der steuerlichen Leistungsfähigkeit kommt erst in Betracht, wenn die außergewöhnliche Belastung in vom Hundert des Einkommens beträgt (Sonderbelastungsmindestgrenze):

bei einem Einkommen von RM	bei Steuerpflichtigen, bei denen zu berücksichtigen sind: keine Angehörigen	1 oder 2 Angehörige	3 oder 4 Angehörige	5 oder mehr Angehörige
	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
höchstens 5 000 ...	10	8	6	4
mehr als 5 000 bis 10 000 ...	12	10	8	6
» » 10 000 » 15 000 ...	15	12	10	8
» » 15 000 » 25 000 ...	20	15	12	10
» » 25 000 » 50 000 ...	25	18	14	12
über 50 000 ...	33⅓	24	18	15

Zu berücksichtigen sind dabei nur solche Angehörigen im Sinn von § 10 Ziffern 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird. Volljährige Kinder, die ganz oder überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten werden, sind auch dann zu berücksichtigen, wenn für sie Kinderermäßigung nicht in Betracht kommt.

(3) Wegen außergewöhnlicher Belastungen durch Kinder oder sonstige Angehörige (§ 10 Steueranpassungsgesetz), die Juden sind, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

Zu § 34 des Gesetzes

§ 22

Außerordentliche Waldnutzung

Bei aussetzenden forstwirtschaftlichen Betrieben, bei denen die forstwirtschaftlich genutzte Fläche 150 ha nicht übersteigt und ordnungsmäßige Buchführung nicht vorhanden ist, werden auf Antrag zur Abgeltung aller Betriebsausgaben, die bei außerordentlicher Waldnutzung entstehen, 40 vom Hundert der Betriebseinnahmen abgezogen, wenn ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen wird.

Zu § 35 des Gesetzes

§ 23

Vorauszahlungen der Land- und Forstwirte

(1) Steuerpflichtige, deren Einkünfte überwiegend aus Land- und Forstwirtschaft herrühren, haben am 10. März und am 10. Juni Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels und am 10. Dezember eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der zuletzt veranlagten Einkommensteuer zu entrichten. Steuerpflichtige, deren Einkünfte überwiegend aus Forstwirtschaft herrühren, haben dagegen die Vorauszahlungen an den im § 35 des Gesetzes bestimmten Fälligkeitstagen in Höhe je eines Viertels der zuletzt veranlagten Einkommensteuer zu entrichten.

(2) Für Betriebe des Gartenbaus (insbesondere des Obst- und Gemüsebaus) und der Weidewirtschaft können die Oberfinanzpräsidenten die Fälligkeitstage für die Vorauszahlungen und die Verteilung der Vorauszahlungen auf die einzelnen Fälligkeitstage abweichend von Absatz 1 Satz 1 bestimmen.

§ 24

Abrundung und Kleinbetrag bei Vorauszahlungen

(1) Der Jahresbetrag der Einkommensteuervorauszahlungen ist auf den nächsten durch 4 teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.

(2) Vorauszahlungen werden nur erhoben, wenn sie vierteljährlich mindestens drei Reichsmark betragen.

Zu § 46 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes

§ 25

Ausgleich von Härten bei der Veranlagung

Wird ein Arbeitnehmer nur auf Grund des § 46 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes veranlagt, so darf der Steuerbetrag, der nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge noch zu erheben ist,

bei Steuerpflichtigen, die in die Steuergruppe I fallen, 20 vom Hundert,

bei Steuerpflichtigen, die in die Steuergruppe II fallen, 15 vom Hundert und

bei Steuerpflichtigen, die in die Steuergruppe III oder IV fallen, 10 vom Hundert

der Einkünfte nicht übersteigen, von denen der Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist. Das gilt nicht, wenn die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorzunehmen war, 2 000 Reichsmark übersteigen.

Zu § 49 des Gesetzes

§ 26

Befreiung beschränkt Steuerpflichtiger in abgetrennten Gebieten

Beschränkt Steuerpflichtige, die Einkünfte aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Reichsbahn und der Reichsbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis beziehen und die seit dem 1. April 1921 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem auf Grund des Versailler Vertrags vom Deutschen Reich abgetrennten Gebiete haben, werden mit diesen Einkünften von der Einkommensteuer freigestellt, solange und soweit diese Einkünfte in dem Gebiet, in dem die beschränkt Steuerpflichtigen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, einer entsprechenden Steuer unterliegen. Soweit in Staatsverträgen etwas anderes bestimmt ist oder die Doppelbesteuerung auf andere Weise beseitigt ist, hat es dabei sein Bewenden.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen gelten erstmals für den Veranlagungszeitraum 1939. Mit dieser Wirkung treten sie an die Stelle der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes vom 6. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 143, Reichssteuerbl. S. 129).

Berlin, 17. März 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 381) muß es in der letzten Zeile des § 2 Abs. 1 statt „durch den Bergbau zu sichern und zu steigern." richtig heißen: „durch den Bergbau zu sichern oder zu steigern."

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 21. März 1939	Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 39	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen	509

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen*).

Vom 20. März 1939.

Auf Grund der §§ 18, 29 und 30 sowie des § 35 Abs. 1 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsforstmeister, dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung folgendes:

Erster Abschnitt

Rechtsverhältnisse der Auflösung

§ 1

Samtfideikommisse

(1) Sobald sämtliche Anteile eines Samtfideikommisses (§ 29 des Gesetzes) von der fideikommißrechtlichen oder vorerbenartigen Bindung frei geworden sind, haben die Mitbesitzer unbeschadet der während der Sperrfrist geltenden Vorschriften die Rechtsstellung von Miterben. Dies gilt auch für Mitbesitzer, deren Anteile schon vor dem 1. Januar 1939 von der Bindung frei geworden sind, soweit sie sich noch nicht mit den übrigen Mitbesitzern auseinandergesetzt haben.

(2) Vereinbarungen und letztwillige Verfügungen, durch welche die Auseinandersetzung über das frühere Fideikommißvermögen oder einzelne dazugehörige Gegenstände für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder erschwert ist, sind nichtig. Erfolgt die Auseinandersetzung vor Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins oder der Bescheinigung über die Unwirksamkeit der Nacherbeneinsetzung, so bedarf sie zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Fideikommißgerichts.

(3) Kommt zwischen den Mitbesitzern oder ihren Rechtsnachfolgern eine Einigung über die Auseinandersetzung nicht zustande, so kann das Fideikommißgericht auch nach Beendigung der Auflösung auf Antrag eines Beteiligten die Auseinandersetzung nach billigem Ermessen regeln, ohne hierbei an frühere Entscheidungen, Vereinbarungen der Beteiligten oder Teilungsanordnungen gebunden zu sein. Bei der Regelung kann das Fideikommißgericht Anteilsrechte in Geld oder in anderer Weise abgelten. Die Regelung des Fideikommißgerichts ist für alle Beteiligten rechtsverbindlich.

(4) Sind sämtliche Anteile eines Samtfideikommisses schon vor dem 1. Januar 1939 von der fideikommißrechtlichen oder vorerbenartigen Bindung frei geworden, so verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Haben sich jedoch die Mitbesitzer über das frühere Fideikommißvermögen noch nicht auseinandergesetzt, so gelten Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sinngemäß.

(5) Schwebt bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Auseinandersetzungsverfahren, so ist es gemäß Abs. 3 fortzusetzen. Schwebt das Verfahren nicht vor dem Fideikommißgericht, so kann es nach den bisherigen Vorschriften fortgesetzt oder eingestellt werden.

(6) Die Auseinandersetzungsklage kann in allen Fällen erst erhoben werden, wenn das Fideikommißgericht eine Regelung der Auseinandersetzung nach Abs. 3 abgelehnt hat. Rechtsstreitigkeiten über die Auseinandersetzung, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung schweben, sind bis zur Entscheidung des Fideikommißgerichts über die Regelung der Auseinandersetzung nach Abs. 3 auszusetzen.

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

§ 2

Samtfideikommisse, die nach Verwaltung und Nutzung geteilt sind

(1) War bei einem Samtfideikommiß das Fideikommißvermögen ganz oder teilweise nach Verwaltung und Nutzung derart unter die Besitzer geteilt, daß die Teilung auch für und gegen die Fideikommißfolger wirkte, so ist der Teil, der gemeinschaftlich verwaltet und genutzt wurde, und jeder Teil, der in Sonderverwaltung und Sondernutzung stand, bei der Auflösung wie ein selbständiges Fideikommiß zu behandeln. Die gemeinschaftlichen Lasten und Verbindlichkeiten sind vom Fideikommißgericht in angemessener Weise zu verteilen; die Haftung der Mitbesitzer gegenüber den Gläubigern wird hierdurch nicht berührt.

(2) Ist eine Auflösung nach Abs. 1 wegen der bisher getroffenen Auflösungsmaßnahmen oder aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zweckmäßig, so sind die Bestimmungen des § 1 anzuwenden. Die Größe der Anteile bestimmt im Streitfalle das Fideikommißgericht.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die Mitbesitzer eines früheren Samtfideikommisses während der Dauer einer Vor- und Nacherbschaft im Sinne des § 14 des Gesetzes das frühere Fideikommißvermögen nach Verwaltung und Nutzung mit Wirkung für und gegen die Nacherben geteilt haben.

§ 3

Beständige Renten

(1) Beständige Renten, die zu Beginn des 1. Januar 1939 noch bestanden haben, hat das Fideikommißgericht auf Antrag abzulösen. Unter beständigen Renten sind wiederkehrende Leistungen zu verstehen, die dem Besitzer eines Fideikommisses zugunsten einer anderen Linie der Familie auferlegt und in dieser Linie nach Fideikommißgrundsätzen vererblich sind.

(2) Der Ablösungsantrag kann nur binnen drei Monaten seit Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden. Zur Stellung des Antrags ist der Verpflichtete, der Rentenberechtigte sowie jeder Nachfolger im Rentenbezug berechtigt. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, so erlischt die Rente mit dem Wegfall des am 1. Januar 1939 vorhandenen Rentenberechtigten.

(3) Über Art, Höhe, Fälligkeit, Verzinsung und Sicherstellung der Ablösungsentschädigung entscheidet das Fideikommißgericht nach billigem Ermessen; für die Zuweisung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Gesetzes sinngemäß.

(4) Ist bei dem Vermögen, auf dem die beständige Rente lastet, der Fideikommißauflösungsschein oder die Bescheinigung über die Unwirksamkeit der Nacherbeneinsetzung (§§ 11 und 14 des Gesetzes) noch zu erteilen, so darf die Erteilung erst nach Ablauf der Antragsfrist (Abs. 2 Satz 1) und nach Erledigung der gestellten Anträge erfolgen. § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes gelten sinngemäß.

(5) Die Ablösungsentschädigung unterliegt den Vorschriften, die für Fideikommisse gelten, die am 1. Januar 1939 erlöschen. Als letzter Fideikommißbesitzer gilt der am 1. Januar 1939 zum Bezug der Rente Berechtigte. Die im § 3 Abs. 2 Satz 3 und § 6 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes bestimmten Antragsfristen beginnen erst mit der Feststellung der Ablösungsentschädigung.

(6) Schwebt bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Ablösungsverfahren über eine beständige Rente, so bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend. Würde jedoch die Ablösungsentschädigung nach dem bisherigen Recht erst nach dem 1. Januar 1939 freies Vermögen werden, so findet Abs. 5 Anwendung.

§ 4

Versorgungs- und Abfindungsansprüche

(1) Unter Versorgungs- und Abfindungsansprüchen und Ansprüchen ähnlicher Art im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung sind nur Ansprüche zu verstehen, die Familienmitgliedern auf Grund fideikommißrechtlicher Bestimmungen (§ 71) zustehen.

(2) Der Anspruch ist entstanden im Sinne des § 4 Satz 1 des Gesetzes, wenn sämtliche Voraussetzungen seiner Entstehung vor dem Erlöschen des Fideikommisses eingetreten sind. Erschöpft sich der Anspruch nicht in einer einmaligen Leistung, so hat der Berechtigte auch Anspruch auf die erst nach dem Erlöschen des Fideikommisses fällig werdenden Leistungen. Würde nach Wegfall des Berechtigten seine Witwe Anspruch auf Versorgung oder Abfindung oder ähnliche Leistungen haben, so verbleiben auch ihr die bisherigen Ansprüche.

(3) Ansprüche, deren Entstehung beim Erlöschen des Fideikommisses noch von dem Eintritt einer Bedingung oder eines Zeitpunkts abhing, kann das Fideikommißgericht auf Antrag des Berechtigten ganz oder teilweise aufrechterhalten, wenn sich andernfalls besondere Härten oder Unbilligkeiten ergeben würden. Dies gilt nicht, wenn als Berechtigte der Ehegatte oder die Abkömmlinge des letzten Fideikommißbesitzers oder solche Familienmitglieder in Betracht kommen, die zur Zeit des Erlöschens des Fideikommisses noch nicht geboren waren. Der Antrag auf Aufrechterhaltung des Anspruchs kann nur binnen drei Monaten seit Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden.

(4) Entsteht der Anspruch erst durch Zuerkennung, so kann diese noch nach dem Erlöschen des Fideikommisses erfolgen, wenn die übrigen Voraussetzungen der Entstehung des Anspruchs schon vor dem Erlöschen

des Fideikommisses eingetreten sind und das Zuerkennungsverfahren beim Erlöschen des Fideikommisses bereits schwebte oder seine Einleitung binnen drei Monaten seit Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt wird.

(5) Der Fideikommißauflösungsschein darf erst erteilt werden, wenn die im Abs. 3 und 4 bestimmten Antragsfristen abgelaufen und die gestellten Anträge erledigt sind. § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes gelten entsprechend.

(6) Erlischt ein Fideikommiß auf Grund von § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes, so gelten für die in den Abs. 3 und 4 bestimmten Antragsfristen die Vorschriften des § 10 des Gesetzes sinngemäß.

(7) Bei Vor- und Nacherbschaften (§ 14 Abs. 4 des Gesetzes) und in sonstigen Fällen, in denen § 4 des Gesetzes anwendbar ist, gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 5

Versorgung von Seitenlinien

(1) Hatte der Besitzer eines Fideikommisses zu Beginn des 1. Januar 1939 die Verpflichtung, dauernd dem jeweiligen Haupt oder sonstigen Mitgliedern einer anderen Linie Versorgungen, Abfindungen oder ähnliche Leistungen zu gewähren, so hat das Fideikommißgericht diese Verpflichtung auf Antrag abzulösen.

(2) Die Ablösung erfolgt in der Weise, daß das Fideikommißgericht den durchschnittlichen Jahreswert der der Linie zukommenden Leistungen nach freiem Ermessen bestimmt, hiernach eine Gesamtentschädigung festsetzt und diese in angemessener Weise unter die am 1. Januar 1939 vorhandenen, für den Bezug der Leistungen in Betracht kommenden Mitglieder der Linie verteilt. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

§ 6

Anderweitige Festsetzung von Versorgungs- und Abfindungsansprüchen

(1) Versorgungs- und Abfindungsansprüche und Ansprüche ähnlicher Art, die wiederkehrende Leistungen zum Gegenstand haben, kann das Fideikommißgericht auf Antrag anderweit festsetzen, wenn sich die Verhältnisse, die für die Bemessung der Ansprüche maßgebend waren, wesentlich geändert haben und die anderweitige Festsetzung unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles der Billigkeit entspricht. Soweit die Ansprüche bereits Gegenstand einer früheren Entscheidung waren, können sie nur dann anderweit festgesetzt werden, wenn sich seit Erlaß der Entscheidung die Verhältnisse wesentlich geändert haben. Inwieweit sich die anderweitige Festsetzung auf die Vergangenheit erstreckt, bestimmt das Fideikommißgericht nach billigem Ermessen.

(2) Auf Antrag kann das Fideikommißgericht auch bestimmen, daß Versorgungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen, die in Geld zu bewirken sind, durch Zuweisung von Grundbesitz oder durch sonstige Leistungen abgegolten werden oder daß Naturalleistungen dauernd oder zeitweise durch Geldleistungen ersetzt werden; für die Zuweisung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Gesetzes sinngemäß. Das Fideikommißgericht kann auf Antrag auch die zur näheren Regelung der Versorgung, der Abfindung oder ähnlicher Leistungen getroffenen Anordnungen nachträglich ergänzen, ändern oder aufheben.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen vom 18. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 815) und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen sowie ähnliche landesrechtliche Bestimmungen finden in den Fällen des Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 7

Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

(1) Vor der Entscheidung über Maßnahmen, die den Schutz oder die Sicherung von Gegenständen oder Sachgesamtheiten von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder heimatlichen Werte betreffen, hat das Fideikommißgericht die fachlich zuständige Behörde (Leiter des staatlichen Archivs, Leiter der staatlichen Bibliothek, Provinzialkonservator oder den sonst zuständigen amtlichen Denkmalpfleger) zu hören. Macht das Fideikommißgericht die Vornahme von Veränderungen, einen Standortwechsel, die Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen oder sonstiger Maßnahmen hinsichtlich der genannten Gegenstände oder Sachgesamtheiten von behördlicher Genehmigung abhängig, so soll es regelmäßig die fachlich zuständige Behörde als Genehmigungsbehörde bezeichnen. Dieser Behörde soll das Fideikommißgericht regelmäßig auch die Beaufsichtigung der Gegenstände und Sachgesamtheiten einräumen.

(2) Gebote, Verbote und sonstige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, die im öffentlichen Interesse getroffen worden sind, wirken unbeschadet der Vorschriften des Abs. 3 auch gegenüber jedem Erwerber und jedem Besitzer des geschützten oder gesicherten Gegenstandes. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen solche Anordnungen kann das Fideikommißgericht unbeschadet sonstiger Folgen eine Geldstrafe oder Haft bis zu sechs Monaten verhängen. Das Maß der Gesamtstrafe darf zwei Jahre Haft nicht übersteigen. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt. Der Verurteilung muß eine Strafandrohung vorausgehen, die, wenn sie nicht in der Anordnung selbst enthalten ist, vom Fideikommißgericht erlassen wird.

(3) Wird eine rechtsgeschäftliche Verfügung ohne die nach einer Anordnung des Fideikommißgerichts erforderliche Genehmigung vorgenommen, so sind die Vorschriften zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, sinngemäß anzuwenden. Ist hiernach die Verfügung wirksam, so kann die Genehmigungsbehörde die Wirksamkeit weiterer rechtsgeschäftlicher Verfügungen erneut von ihrer Genehmigung abhängig machen; für eine derartige Anordnung gelten die Vorschriften des Satzes 1 und des Abs. 2.

(4) Ordnet das Fideikommißgericht die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren oder Kostbarkeiten an, so kann es die Hinterlegungsstelle bestimmen und Anweisungen über die Herausgabe der Hinterlegungsmasse oder der Erträge erteilen. Mit der Hinterlegung erwirbt derjenige, zu dessen Gunsten die Hinterlegung erfolgt, ein Pfandrecht an den hinterlegten Gegenständen oder, wenn sie in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerstattung. Wird die Hinterlegung zugunsten mehrerer Personen angeordnet, so hat das Fideikommißgericht den Rang der zu sichernden Ansprüche näher zu regeln.

(5) Als Sicherungsmaßnahme kann das Fideikommißgericht auch die Bestellung von Reallasten, Sicherungshypotheken oder sonstigen Rechten an Grundstücken anordnen und das Grundbuchamt um die Eintragung der Rechte in das Grundbuch ersuchen; hierbei finden landesgesetzliche Bestimmungen, die eine Belastung von Grundstücken mit einzelnen solcher Rechte untersagen oder beschränken, keine Anwendung; auf die Befreiung von dem Verbot oder der Beschränkung soll in der Eintragung hingewiesen werden.

(6) Zur Sicherung gleich oder ähnlich gearteter Ansprüche bestimmter Gruppen von Berechtigten (z. B. Versorgungsberechtigten, Angestellten) kann das Fideikommißgericht gemeinschaftliche Sicherungsmaßnahmen treffen. Es kann in diesen Fällen für die Berechtigten auch einen Treuhänder bestellen, der an ihrer Stelle befugt ist, über die bestellten Sicherheiten zu verfügen und, soweit es zur Befriedigung erforderlich ist, die gesicherten Ansprüche geltend zu machen. Bei Eintragungen in die öffentlichen Bücher und Register ist der Treuhänder als Berechtigter einzutragen. Das Fideikommißgericht kann den Treuhänder mit Weisungen versehen. Es kann ihn entlassen. Im Falle der Entlassung oder bei sonstigem Wegfall bestellt das Fideikommißgericht einen anderen Treuhänder und ersucht um seine Eintragung in das Grundbuch und sonstige öffentliche Bücher und Register.

(7) Grundstücke, die zu einem Erbhof gehören, sind mit Rechten, die der Sicherung von Geldleistungen dienen, nicht zu belasten. Die Vorschriften des § 6 Abs. 7 Satz 2 des Gesetzes bleiben unberührt.

(8) Das Fideikommißgericht kann, namentlich zur Sicherung von Rechten ungewisser und unbekannter Beteiligter oder zur Verwaltung von Vermögensmassen, einen Pfleger oder Sequester bestellen und deren Aufgaben und Befugnisse näher regeln.

§ 8

Änderung und Aufhebung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

(1) Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Fideikommißgericht außer in den Fällen des § 6 Abs. 8 des Gesetzes auf Antrag eines Beteiligten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, die aus Anlaß der Fideikommißauflösung getroffen worden sind, ändern oder aufheben, soweit hierfür nicht andere Behörden als Justizbehörden zuständig sind. Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, die nur zugunsten bestimmter Personen getroffen worden sind, können auch von den Beteiligten geändert oder aufgehoben werden, sofern bei Anordnung der Maßnahmen etwas anderes nicht bestimmt worden ist.

(2) Die Änderung oder Aufhebung kann auch von den sachlich zuständigen Behörden (§ 7 Abs. 1) und, falls sich die Maßnahmen auf land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke beziehen, auch von der Forstaufsichtsbehörde oder dem Landesbauernführer beantragt werden. Diese sind, wenn sie den Antrag nicht gestellt haben, vor der Entscheidung zu hören.

§ 9

Waldschutz, Landgüter und sonstige Güter

(1) Die Ausgestaltung des Schutzforstrechts sowie nähere Bestimmungen zur Überleitung der bisherigen Formen des Waldschutzes in Schutzforste neuen Rechts (§ 5 Abs. 5, §§ 15 bis 17 des Gesetzes) bleiben vorbehalten.

(2) Soweit Landgüter nicht von den Vorschriften des § 15 Abs. 3 des Gesetzes betroffen werden, ersucht der Vorsitzende des Fideikommißgerichts das Grundbuchamt um Löschung des Landgutsvermerks. Vor dem Ersuchen hat das Fideikommißgericht in sinngemäßer Anwendung der §§ 6 und 7 des Gesetzes und der dazu ergangenen Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen von Amts wegen diejenigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die anläßlich des Erlöschens eines Fideikommisses getroffen werden. Bis zur Löschung des Landgutsvermerks bleiben die bisherigen Bestimmungen mit Ausnahme der landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in Kraft.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 gelten entsprechend für Deich- und Weingüter sowie für sonstige Güter mit landesgesetzlichem Anerbenrecht, die anläßlich der Fideikommißauflösung gebildet worden sind.

Zweiter Abschnitt
Stiftungen

§ 10
Errichtung von Stiftungen

(1) In den Fällen, in denen die Fideikommißgerichte zur Errichtung von Stiftungen befugt sind (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes), wird die Satzung der Stiftung durch Beschluß des Fideikommißgerichts festgesetzt. Die Stiftung entsteht in dem Zeitpunkt, in welchem der Beschluß wirksam wird. Kann die Stiftung nur mit ministerieller Genehmigung errichtet werden (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes), so entsteht sie erst in dem Zeitpunkt, in welchem die Genehmigung dem Fideikommißbesitzer oder dem Eigentümer des der Stiftung zugewiesenen Vermögens bekanntgemacht wird.

(2) Im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung gehen die ihr zugewiesenen Vermögensgegenstände kraft Gesetzes auf die Stiftung über. Die Rechtsänderung wird auf Ersuchen des Vorsitzenden des Fideikommißgerichts in das Grundbuch und sonstige öffentliche Bücher und Register eingetragen. Für die früheren Verbindlichkeiten haftet die Stiftung, soweit das ihr zugewiesene Vermögen bisher haftete. Sie kann erst in Anspruch genommen werden, wenn der Gläubiger auf andere Weise Befriedigung nicht erlangen kann.

§ 11
Stiftungsaufsicht, Änderung der Stiftungssatzung

(1) Die von den Fideikommißgerichten errichteten Stiftungen unterstehen der Aufsicht des Fideikommißgerichts, das die Stiftung errichtet hat. Der Reichsminister der Justiz kann die Aufsicht einer anderen Behörde übertragen.

(2) Die Aufsichtsbehörde der Stiftung kann von dem Stiftungsvorstand jederzeit Auskunft über den Bestand des Stiftungsvermögens und die sonstigen Verhältnisse der Stiftung verlangen. Sie kann auch den Zustand der Stiftungsgegenstände prüfen oder prüfen lassen.

(3) Ist ein Vorstand noch nicht bestellt oder ist er verhindert, so kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen. Das gleiche gilt, wenn der Vorstand seine Pflichten verletzt. In diesem Falle oder bei mangelnder Eignung kann die Aufsichtsbehörde den Vorstand auch entlassen.

(4) Weitergehende Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach der Stiftungssatzung bleiben unberührt.

(5) Bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsvorstandes oder von Amts wegen die Satzung der Stiftung ändern. Ist die Stiftung mit ministerieller Genehmigung errichtet, so bedarf die Satzungsänderung der Genehmigung des Reichsministers, dem die Aufsichtsbehörde der Stiftung untersteht. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann der im Satz 2 bezeichnete Reichsminister die Stiftung aufheben.

(6) Bei Stiftungen, die zur Erhaltung von Gegenständen oder Sachgesamtheiten von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder heimatlichen Wert errichtet worden sind, hat die Aufsichtsbehörde vor ihren Maßnahmen die fachlich zuständige Behörde (§ 7 Abs. 1) zu hören.

(7) Soweit die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde oder Anstalt geführt wird, finden die Vorschriften des Abs. 2 und des Abs. 3 Satz 2 und 3 keine Anwendung. Der Aufsichtsbehörde ist auf Ersuchen über die Verhältnisse der Stiftung Auskunft zu erteilen.

(8) Gehören zum Vermögen der Stiftung land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke, so übt der zuständige Reichsminister seine Befugnisse nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister aus.

§ 12
Erwerb von Grundbesitz

(1) Stiftungen, die von den Fideikommißgerichten errichtet worden sind, bedürfen zum Erwerb von Grundstücken der Genehmigung des Reichsministers, dem die Aufsichtsbehörde der Stiftung untersteht. Handelt es sich um land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke, so kann die Genehmigung nur im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister erteilt werden.

(2) Sind die Grundstücke nicht größer als 5 Hektar, so kann die Genehmigung auch von der Aufsichtsbehörde der Stiftung erteilt werden.

(3) Landesgesetzliche Bestimmungen, die den Erwerb von Grundstücken durch juristische Personen oder bestimmte Arten juristischer Personen beschränken, finden keine Anwendung.

§ 13
Bisher errichtete Stiftungen

(1) Für Stiftungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus Anlaß der Fideikommißauflösung errichtet worden sind, gelten die Vorschriften der §§ 11 und 12 entsprechend. Liegt die Beaufsichtigung der Stiftung einer anderen Justizbehörde als dem Fideikommißgericht ob, so geht sie mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf das Fideikommißgericht über, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat. Steht die Aufsicht nicht den Justizbehörden zu, so bleibt die bisherige Aufsichtsbehörde zuständig.

(2) Für Genossenschaften und sonstige juristische Personen sowie Personenverbände, die aus Anlaß

der Fideikommißauflösung gebildet worden sind, gelten die Vorschriften des Abs. 1 sinngemäß.

(3) Bei Streit oder Ungewißheit über die Anwendbarkeit der vorstehenden Bestimmungen entscheidet der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

§ 14

Stiftungen, die mit Fideikommissen zusammenhängen

(1) Selbständige Stiftungen, die neben einem Fideikommiß bestanden und mit ihm zusammenhingen, werden, soweit sich aus Abs. 2 und 3 nicht etwas anderes ergibt, durch die Auflösung des Fideikommisses nicht berührt.

(2) Das Fideikommißgericht kann die Satzung der Stiftung ändern, soweit dies infolge der Auflösung des Fideikommisses erforderlich ist. Kann der Zweck der Stiftung infolge der Auflösung des Fideikommisses nicht mehr erreicht werden, so kann das Fideikommißgericht die Stiftung aufheben und dabei Anfallberechtigte bestimmen

(3) Ob und inwieweit Verpflichtungen, die dem Fideikommißbesitzer der Stiftung gegenüber oder der Stiftung dem Fideikommißbesitzer gegenüber obliegen, aus Anlaß der Auflösung des Fideikommisses abzulösen oder in anderer Weise zu ändern sind, entscheidet im Streitfall das Fideikommißgericht nach billigem Ermessen.

(4) Vor Entscheidungen auf Grund der Abs. 2 und 3 hat das Fideikommißgericht auch die Aufsichtsbehörde der Stiftung zu hören.

(5) Für sonstige juristische Personen, die mit einem Fideikommiß zusammenhängen, gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 15

Stiftungen, denen die Veräußerung ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke obliegt

Für Stiftungen, die den Vorschriften des § 18 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 unterliegen, gelten, solange sie ihre land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke noch nicht veräußert haben und auch nicht von der Veräußerungspflicht befreit worden sind, außer den Bestimmungen des § 13 die in den §§ 16 bis 25 enthaltenen besonderen Vorschriften.

§ 16

Genehmigung, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

(1) Die Veräußerung von Grundstücken, jede Satzungsänderung sowie die Aufhebung der Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit weiterhin der im § 18 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 des Gesetzes vorgesehenen ministeriellen Genehmigung. Ist der veräußerte Grundbesitz nicht größer als 50 Hektar, so kann die Genehmigung auch von dem Fideikommißgericht erteilt werden.

(2) Soweit erforderlich, sind vor Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 in sinngemäßer Anwendung der §§ 5 bis 7 des Gesetzes und der dazu ergangenen Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen diejenigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die anläßlich des Erlöschens eines Fideikommisses getroffen werden. Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen werden in allen Fällen vom Fideikommißgericht von Amts wegen getroffen.

§ 17

Bestimmung von Anfallberechtigten

Die Veräußerung der land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke kann auch in der Weise erfolgen, daß durch Änderung der Stiftungssatzung (§ 11 Abs. 5, § 13 Abs. 1, § 16) Anfallberechtigte bestimmt werden, denen die Grundstücke innerhalb der Veräußerungsfrist zu übertragen sind. Von Amts wegen sind solche Satzungsänderungen nicht vorzunehmen.

§ 18

Freiwillige Aufhebung der Stiftung

(1) Die Stiftung kann durch Beschluß ihres Vorstandes in der Weise aufgehoben werden, daß ihr Vermögen unter Ausschluß der Liquidation auf eine oder mehrere in dem Beschluß bestimmte Personen übergeht. Diese müssen mit dem Erwerb einverstanden sein.

(2) Der Aufhebungsbeschluß bedarf der Aufnahme und der Bestätigung durch das Fideikommißgericht.

(3) Der Aufnahmeantrag kann nur bis zum 1. April 1940 beim Fideikommißgericht gestellt werden. Zur Stellung des Antrags ist nur der Vorstand der Stiftung, bei mehrgliedrigem Vorstand jedes Vorstandsmitglied berechtigt.

(4) Mit dem Antrag ist der Entwurf des Aufhebungsbeschlusses einzureichen. Dem Antrag sollen ferner beigefügt werden:

1. Vorschläge für die zu treffenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (§ 16 Abs. 2);
2. die Stellungnahme der übrigen Vorstandsmitglieder zu dem Entwurf des Aufhebungsbeschlusses und den zu 1 bezeichneten Vorschlägen, sofern der Aufnahmeantrag nicht vom gesamten Vorstand gestellt ist;
3. die Einverständniserklärung der Personen, auf die das Vermögen übergehen soll;
4. eine Abschrift der Stiftungssatzung;
5. ein Verzeichnis der Genußberechtigten der Stiftung;
6. ein Verzeichnis über das Vermögen der Stiftung nebst den letzten Einheitswerten;

7. eine Karte (Meßtischblatt) mit Einzeichnung des Grundbesitzes der Stiftung;
8. ein Verzeichnis der Lasten und Schulden der Stiftung.

§ 19

Der Aufnahmetermin

(1) Ist der Antrag auf Aufnahme des Aufhebungsbeschlusses rechtzeitig von einem Antragsberechtigten gestellt und erscheint die vorgeschlagene Regelung nicht unsachgemäß, so bestimmt der Vorsitzende des Fideikommißgerichts einen Termin zur Aufnahme des Aufhebungsbeschlusses, mit dessen Wahrnehmung er ein Mitglied des Fideikommißgerichts beauftragen kann.

(2) Zu dem Aufnahmetermin sind die Vorstandsmitglieder unter Mitteilung des Entwurfs des Aufhebungsbeschlusses zu laden. In der Ladung soll auf die Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 hingewiesen werden. Zwischen der Ladung und dem Aufnahmetermin soll regelmäßig eine Frist von zwei Wochen liegen.

(3) In dem Aufnahmetermin ist über den Entwurf des Aufhebungsbeschlusses zu verhandeln. Der Entwurf kann im Aufnahmetermin noch geändert werden. Das Ergebnis der Beschlußfassung des Vorstandes ist festzustellen.

(4) Der Aufhebungsbeschluß kommt zustande, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zustimmen. Vorstandsmitglieder, die sich nicht erklären, gelten als zustimmend. Das gleiche gilt von Vorstandsmitgliedern, die trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht erschienen sind, falls nicht spätestens am Tage vor dem Termin ihr Widerspruch in öffentlich beglaubigter Form beim Fideikommißgericht eingegangen ist.

(5) Kommt ein einstimmiger Beschluß des Vorstands nicht zustande, so kann jedes zustimmende Vorstandsmitglied bis zum Schluß des Aufnahmetermins die Entscheidung des Fideikommißgerichts darüber anrufen, ob die Widersprüche begründet sind. Der Zustimmung von Vorstandsmitgliedern, deren Widerspruch rechtskräftig für unbegründet erklärt ist, bedarf es zum Zustandekommen des Aufhebungsbeschlusses nicht.

§ 20

Bestätigung

(1) Vor der Entscheidung über die Bestätigung des Aufhebungsbeschlusses hat das Fideikommißgericht die Landeskulturbehörde sowie den Landesbauernführer und, falls Wälder zu dem Stiftungsvermögen gehören, außerdem die Forstaufsichtsbehörde zu hören. Wird die Stiftung nicht vom Fideikommißgericht beaufsichtigt, so ist auch die Aufsichtsbehörde der Stiftung zu hören.

(2) Über die zu treffenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (§ 16 Abs. 2) ist vor der Bestätigung zu entscheiden. Das Fideikommißgericht kann bei der Entscheidung von den Vorschlägen des Stiftungsvorstandes über diese Maßnahmen abweichen.

(3) Vor der Entscheidung über Schutz- und Sicherungsmaßnahmen und die Bestätigung sind auch die Personen zu hören, auf die das Vermögen übergehen soll.

(4) Die Bestätigung ist zu versagen, wenn der getroffenen Aufhebungsregelung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht oder wenn sie offenbar unbillig ist. Bei Stiftungen, die Zwecken der im § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 bezeichneten Art dienen, ist die Bestätigung ferner zu versagen, wenn durch die Aufhebung der Stiftung die Erreichung dieser Zwecke gefährdet würde. Im übrigen entscheidet das Fideikommißgericht nach freiem Ermessen über die Bestätigung.

§ 21

Vermögensübergang

(1) Ist der Aufhebungsbeschluß rechtskräftig bestätigt und die Aufhebung der Stiftung ministeriell genehmigt (§ 16 Abs. 1), so sind die angeordneten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (§ 20 Abs. 2) zu vollziehen. Das Fideikommißgericht bestimmt alsdann einen Zeitpunkt, in dem das Vermögen der Stiftung auf die in dem Aufhebungsbeschluß bestimmten Personen übergehen soll. Der Zeitpunkt des Vermögensübergangs soll nicht weiter als drei Monate seit Vollziehung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen hinausgeschoben werden. Die Bestimmung des Zeitpunkts ist unanfechtbar.

(2) Mit dem Eintritt des für den Vermögensübergang bestimmten Zeitpunkts geht das Vermögen der Stiftung einschließlich der Schulden kraft Gesetzes auf die in dem Aufhebungsbeschluß bestimmten Personen über. Die Stiftung ist damit aufgehoben. Zur Vornahme der Überleitungsgeschäfte ist der bisherige Stiftungsvorstand noch befugt. Die zur Vollziehung des Aufhebungsbeschlusses erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch und sonstige öffentliche Bücher und Register erfolgen auf Ersuchen des Vorsitzenden des Fideikommißgerichts.

(3) Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet der Erwerber des Stiftungsvermögens wie ein Erbe. Mehrere Erwerber haften wie Miterben und im Verhältnis untereinander, falls in dem Aufhebungsbeschluß nicht etwas anderes bestimmt ist, nach dem Verhältnis des Wertes der ihnen zugefallenen Vermögensgegenstände.

§ 22

Vorkaufsrechte

Veräußert die Stiftung ihre land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke an Bezugsberechtigte oder an Mitglieder der früher fideikommißberechtigten Familie, so können bei dieser Veräußerung gesetzliche Vorkaufsrechte nicht ausgeübt werden. Das gleiche gilt, wenn solchen Personen das Vermögen der Stiftung ganz oder teilweise anfällt (§ 17) oder bei Aufhebung der Stiftung (§§ 18 ff.) auf sie übergeht.

§ 23

Steuern

Ob und in welcher Höhe in den Fällen des § 22 Steuern festzusetzen und zu erheben sind, bestimmt der Reichsminister der Finanzen nach Lage des einzelnen Falles endgültig.

§ 24

Stiftungen, die wegen Nichterfüllung der Veräußerungspflicht erlöschen

(1) Erlischt eine Stiftung wegen Nichterfüllung der Veräußerungspflicht (§ 18 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes), so fällt das Vermögen an die vom Reichsminister der Justiz bestimmten Anfallberechtigten (§ 18 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes) und, falls solche nicht bestimmt worden sind, an die in der Stiftungssatzung bestimmten Personen. Sind auch in der Stiftungssatzung Anfallberechtigte nicht bestimmt, so fällt das Vermögen an das Reich. Im übrigen sind die Vorschriften der §§ 46 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(2) Muß eine Liquidation stattfinden, so bleibt die bisherige Aufsicht über die Stiftung bis zur Beendigung der Liquidation bestehen. § 16 gilt, soweit er sich auf die Veräußerung von Grundstücken bezieht, bis zu diesem Zeitpunkt fort. Vor Ausführung der Liquidation sind hinsichtlich der Wälder und der im § 6 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Gegenstände in sinngemäßer Anwendung der §§ 5 bis 7 des Gesetzes und der dazu ergangenen Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen diejenigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die anläßlich des Erlöschens eines Fideikommisses getroffen werden.

§ 25

Zuständigkeit des Fideikommißgerichts, Meldepflicht

(1) Für die Verrichtungen, die durch die §§ 16 bis 24 den Fideikommißgerichten übertragen sind, ist das Fideikommißgericht, das die Aufsicht über die Stiftung führt, und, falls die Aufsicht einer anderen Behörde obliegt, dasjenige Fideikommißgericht zuständig, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat.

(2) Der Vorstand einer nicht unter der Aufsicht eines Fideikommißgerichts stehenden, von den Vorschriften des § 18 des Gesetzes betroffenen Stiftung hat binnen drei Monaten seit Inkrafttreten dieser Verordnung eine Abschrift der Stiftungssatzung sowie Lage, Kulturart und Größe der zu veräußernden Grundstücke dem nach Abs. 1 zuständigen Fideikommißgericht mitzuteilen.

§ 26

Entsprechende Anwendung

Für die im § 18 Abs. 5 des Gesetzes bezeichneten juristischen Personen und Personenverbände gelten die Vorschriften der §§ 16 bis 25 entsprechend.

Dritter Abschnitt

Fideikommißgerichte, Verfahrensrecht und sonstige Bestimmungen

§ 27

Grundsatz

(1) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bleiben für die Fideikommißgerichte — Oberlandesgerichte (Fideikommißsenate), Oberstes Fideikommißgericht — und ihr Verfahren die bisherigen Vorschriften maßgebend. Das Verfahren vor dem Obersten Fideikommißgericht richtet sich auch in Angelegenheiten aus dem Lande Österreich nach den im Altreich geltenden Vorschriften.

(2) In Ermangelung besonderer Verfahrensvorschriften sind die Vorschriften des Reichsgesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Verfahren vor dem Fideikommißsenat des Oberlandesgerichts Wien die Vorschriften des Landes Österreich über das Verfahren außer Streitsachen sinngemäß anzuwenden.

§ 28

Änderungen des Gesetzes vom 26. Juni 1935

Das Gesetz zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 785) wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 2 Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

„(2) Die Mitglieder des Obersten Fideikommißgerichts einschließlich des Präsidenten (Vorsitzenden) und ihre Stellvertreter ernennt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister nebenamtlich aus der Zahl der im Reichsjustizministerium, dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstamt beschäftigten Beamten. Die Mitglieder aus dem Reichsjustizministerium und dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie ihre Stellvertreter müssen zum Richteramt befähigt sein. Die bisherigen Mitglieder des Obersten Fideikommißgerichts und ihre Stellvertreter scheiden mit Ablauf des 31. März 1939 aus ihrem Amt aus."

2. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Oberste Fideikommißgericht entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden; davon müssen zwei Mitglieder dem Reichsjustizministerium und je ein Mitglied dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstamt angehören; das fünfte Mitglied ist aus der Zahl der zum Richteramt befähigten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Obersten Fideikommißgerichts zu entnehmen."

3. § 6 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:
„Sachkundige Personen für das Gebiet der Landwirtschaft oder der Neubildung deutschen Bauerntums sind einer Liste zu entnehmen, welche der Landesbauernführer dem Fideikommißsenat einzureichen hat; der Landesbauernführer kann die Liste ändern und ergänzen."

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Die sofortige Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn der Wert des Streitgegenstandes 2 000 Reichsmark nicht übersteigt oder wenn es sich um Anordnungen innerhalb eines Verfahrens, insbesondere über die Leitung des Verfahrens und die Anstellung von Ermittlungen handelt."

5. § 11 Nr. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
„4. Unterhaltsleistungen, Abfindungen, Versorgungen und ähnliche Leistungen oder ihre Sicherstellung sowie Versorgungsmassen, soweit es sich nicht um die Ablösung einer beständigen Rente (§ 3) oder einer Linienversorgung (§ 5) handelt;
5. die Haftung des Fideikommißvermögens aus Betriebsgeschäften;".

6. § 19 Sätze 2 bis 4 fallen weg.

§ 29
Änderungen der Verordnung vom 24. August 1935

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 24. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1103) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Der Präsident und die Mitglieder des Obersten Fideikommißgerichts sowie ihre Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Beschäftigung im Reichsjustizministerium, im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft und im Reichsforstamt bestellt. Bei der Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist zugleich ihr Dienstalter im Obersten Fideikommißgericht festzusetzen."

2. An die Stelle des § 4 treten folgende Vorschriften:

„§ 4

Bei Verhinderung wird der Präsident durch seinen ständigen Vertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, so führt in Sitzungen dasjenige Mitglied den Vorsitz, das dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach das älteste ist. Für Geschäfte außerhalb der Sitzung bestimmt der Präsident ein Mitglied, das ihn vertritt, wenn er und sein ständiger Vertreter verhindert sind."

3. § 19 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Oberste Fideikommißgericht kann die öffentliche Bekanntmachung einer Entscheidung anordnen. An Beteiligte, die dem Obersten Fideikommißgericht bekannt sind, soll außerdem tunlichst eine besondere Bekanntmachung erfolgen. Dem Besitzer muß die Entscheidung stets besonders bekanntgemacht werden.

(2) Die Entscheidung gilt allen Beteiligten und allen von ihr Betroffenen mit Ausnahme derjenigen, denen sie besonders bekanntgemacht worden ist oder besonders bekanntgemacht werden muß, als zugestellt, wenn seit der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind."

4. § 25 fällt fort.

5. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Die Vorschriften des § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung und der §§ 7, 8, § 9 Satz 2, §§ 10 bis 13, § 14 Abs. 1 bis 5 und der §§ 16 bis 22 dieser Verordnung gelten in den Verfahren vor den Fideikommißsenaten sinngemäß. Der Aufnahme einer Niederschrift über Sitzungen der Fideikommißsenate (§ 14 Abs. 1 Satz 1) bedarf es nur, wenn in der Sitzung mit Beteiligten verhandelt ist oder eine Beweisaufnahme stattgefunden hat. In der öffentlichen Bekanntmachung einer Entscheidung (§ 19), gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist, soll auf die Gefahr des Verlustes des Rechtsmittels hingewiesen werden.

(2) Die Entscheidungen der Fideikommißsenate und ihrer Vorsitzenden werden erst mit der Rechtskraft wirksam. Der Fideikommißsenat oder der Vorsitzende können jedoch die sofortige Wirksamkeit ihrer Entscheidungen anordnen; die Anordnung kann von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Nach Einlegung der Beschwerde ist zu diesen Anordnungen nur das Oberste Fideikommißgericht und in dringenden Fällen sein Vorsitzender befugt.

(3) Vollstreckbare Ausfertigungen werden auf Anordnung des Vorsitzenden von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erteilt."

6. Im § 30 Abs. 1 Satz 1 fallen die Worte „und § 19 Satz 2" weg.

7. § 37 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 30
Sachliche Zuständigkeit der Fideikommißgerichte

(1) Die Fideikommißgerichte — Oberlandesgerichte (Fideikommißsenate) und Oberstes Fideikommißgericht — sind für diejenigen Angelegenheiten zuständig,

die ihnen durch das Gesetz zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 785) und durch spätere Bestimmungen, insbesondere durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 und diese Verordnung übertragen worden sind.

(2) Im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben sind die Fideikommißgerichte auch für die Verrichtungen des Nachlaßgerichts zuständig. Im Lande Österreich liegt die Verlassenschaftsabhandlung über das frühere Fideikommißvermögen dem Fideikommißgericht auch dann ob, wenn der Besitzer nach dem Erlöschen des Fideikommisses, aber vor Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins verstirbt. Die Fideikommißgerichte können die ihnen als Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen dem Amtsgericht oder derjenigen Stelle übertragen, die nach allgemeinem Recht diese Verrichtungen wahrzunehmen hat.

(3) Die Fideikommißgerichte entscheiden auch bei Ungewißheit über die fideikommißrechtliche oder vorerbenartige Bindung eines Vermögens, die Zugehörigkeit eines Gegenstandes zu einem gebundenen oder früher gebundenen Vermögen, die Haftung eines solchen Vermögens sowie über sonstige fideikommißrechtliche Rechtsverhältnisse.

(4) Die Fideikommißgerichte sind ferner zuständig für die mit dem Fideikommiß oder seiner Auflösung zusammenhängenden Rechtsstreitigkeiten zwischen den Fideikommißbeteiligten oder ihren Rechtsnachfolgern. Dies gilt insbesondere für Streitigkeiten über die Nachfolge, über Rechtsverhältnisse einer Vor- und Nacherbschaft sowie über Versorgungs-, Abfindungs- und ähnliche Ansprüche.

(5) Fideikommißbeteiligte sind der Besitzer, die Anwärter, Nacherben, Anfallberechtigte, Versorgungs- und Abfindungsberechtigte und sonstige Familienmitglieder, die auf Grund fideikommißrechtlicher Bestimmungen (§ 71) verpflichtet oder berechtigt sind. Zu den Fideikommißbeteiligten gehören auch Kuratoren, Exekutoren, Mitglieder einer Familienvertretung, Familiengutsverwalter und sonstige Personen, die auf Grund gesetzlicher oder stiftungsmäßiger Bestimmungen oder auf Grund behördlicher Anordnung bei der Verwaltung des Vermögens mitzuwirken oder Rechte und Pflichten Fideikommißbeteiligter wahrzunehmen haben.

(6) Hängt in einem nicht zur Zuständigkeit der Fideikommißgerichte gehörenden Rechtsstreit die Entscheidung von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das nach fideikommißrechtlichen Bestimmungen (§ 71) zu beurteilen ist, so hat das Gericht, bei dem der Rechtsstreit schwebt, von Amts wegen das Verfahren bis zur Entscheidung des Fideikommißgerichts über dieses Rechtsverhältnis auszusetzen. Auf Antrag eines Beteiligten kann das Fideikommißgericht eine solche Entscheidung auch treffen, wenn ein Rechtsstreit nicht anhängig ist.

(7) Die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 gelten auch für die Zeit nach Beendigung der Auflösung.

§ 31
Örtliche Zuständigkeit der Fideikommißsenate

Örtlich zuständig ist im Lande Österreich der Fideikommißsenat des Oberlandesgerichts Wien und im Altreich der Fideikommißsenat desjenigen Oberlandesgerichts, das für das Fideikommiß und seine Auflösung bisher zuständig war oder das zuständig sein würde, wenn das Fideikommiß noch bestände (§§ 1 und 7 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 785 — und §§ 35 und 36 der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 24. August 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1103). Bestimmungen, durch die die örtliche Zuständigkeit besonders geregelt ist, bleiben unberührt.

§ 32
Rechtliches Gehör

(1) Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Als Beteiligte gelten stets der Besitzer und diejenigen Behörden, Stellen und Personen, deren Anhörung reichsrechtlich besonders vorgeschrieben ist. Im übrigen bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen, wer Beteiligter ist.

(2) Von der Anhörung eines Beteiligten kann bei einstweiligen Anordnungen oder in sonstigen dringenden Fällen nach dem Ermessen des Gerichts abgesehen werden. Ein Beteiligter, der sich nicht innerhalb des Deutschen Reichs aufhält oder dessen Anhörung mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft ist, braucht nicht gehört zu werden. Hat er einen innerhalb des Deutschen Reichs wohnenden Bevollmächtigten bestellt und die Bestellung dem Fideikommißgericht durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen, so ist der Bevollmächtigte zu hören.

(3) In Verfahren vor dem Obersten Fideikommißgericht verbleibt es bei der Bestimmung des § 9 Satz 1 der Verordnung vom 24. August 1935.

§ 33
Beweisaufnahme

Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Fideikommißgericht nach freiem Ermessen.

§ 34
Bekanntmachung

Die Entscheidungen der Fideikommißgerichte werden den Beteiligten (§ 32 Abs. 1 und 3) von Amts wegen bekanntgemacht. Die Vorschriften der §§ 18, 19 und 28 der Verordnung vom 24. August 1935 bleiben unberührt.

§ 35
Ermittlung Beteiligter

(1) Bestehen über den Kreis der Beteiligten Zweifel, so sind die Fideikommißgerichte zu weiteren Ermittlungen nicht verpflichtet, wenn der Besitzer ein Verzeichnis der Beteiligten unter Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorlegt.

(2) Sind Beteiligte unbekannt oder ist bei bekannten Beteiligten ungewiß, ob sie noch leben oder wo sie sich aufhalten, so kann das Fideikommißgericht diese Beteiligten durch öffentliches Aufgebot auffordern, sich zu melden, falls sie Anträge zu stellen oder Ansprüche geltend zu machen haben. Die Art der öffentlichen Bekanntmachung und die Aufgebotsfrist bestimmt das Fideikommißgericht. Die Aufgebotsfrist soll regelmäßig nicht mehr als drei Monate betragen. In dem Aufgebot ist den Beteiligten anzudrohen, daß sie bei Versäumung der Meldefrist in dem Verfahren nur noch insoweit berücksichtigt werden, als es nach Lage der Sache möglich ist. Es kann ihnen auch angedroht werden, daß sie im Falle nicht rechtzeitiger Meldung mit ihren Rechten ausgeschlossen werden. Wird ein Beteiligter auf Grund des Aufgebots ausgeschlossen, so erlischt sein Recht in dem Zeitpunkt, in welchem der Beschluß des Fideikommißgerichts wirksam wird.

§ 36
Rechtsgestaltende Entscheidungen

Ordnet das Fideikommißgericht an, daß Gegenstände des Fideikommißvermögens oder des früheren Fideikommißvermögens von dem Besitzer auf einen anderen Beteiligten übergehen sollen, so vollzieht sich der Eigentumsübergang kraft Gesetzes in dem Zeitpunkt, in welchem die Entscheidung wirksam wird. Hat die Anordnung die Einräumung sonstiger Rechte zum Gegenstand, so gelten in dem gleichen Zeitpunkt die zur Begründung der Rechte erforderlichen Erklärungen als gegeben.

§ 37
Wirksamkeit der Auflösung von Fideikommissen und der Aufhebung von Stiftungen

(1) Ist die freiwillige Auflösung eines Fideikommisses rechtskräftig bestätigt oder in anderer Weise rechtskräftig abgeschlossen und, soweit erforderlich, ministeriell genehmigt, so kann nicht geltend gemacht werden, daß sie unwirksam sei. Die Auflösung wirkt für und gegen jedermann.

(2) Bei zwangsweiser Auflösung eines Fideikommisses gilt Abs. 1 sinngemäß, wenn der Fideikommißauflösungsschein oder die Bescheinigung über die Unwirksamkeit der Nacherbeneinsetzung oder die sonstige die Auflösung beendigende Entscheidung wirksam geworden ist.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten für die Aufhebung von Stiftungen und sonstigen juristischen Personen oder Personenverbänden sinngemäß.

§ 38
Eintragungen in das Grundbuch

(1) Die Fideikommißeigenschaft wird im Grundbuch nur auf Ersuchen des Fideikommißgerichts oder seines Vorsitzenden gelöscht. Das gleiche gilt für die Löschung des Rechts des Nacherben, das auf Grund fideikommißrechtlicher Bestimmungen oder Anordnungen im Grundbuch eingetragen worden ist.

(2) Das Ersuchen ergeht, sobald der Fideikommißauflösungsschein wirksam ist. Soweit ein Fideikommißauflösungsschein nicht erteilt wird, ergeht das Ersuchen, sobald die Aufhebung oder Auflösung des Fideikommisses wirksam oder die Fideikommißeigenschaft aus einem anderen Grunde erloschen ist. Für die Löschung des Rechts der Nacherben (Abs. 1 Satz 2) gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Die Bestimmungen der §§ 22 und 28 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 24. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1103) bleiben im übrigen unberührt.

(4) In dem Ersuchen an das Grundbuchamt sollen die gesetzlichen Bestimmungen, auf die sich das Ersuchen stützt, und der Inhalt der begehrten Eintragungen angegeben werden. Die Unterlagen der Rechtsänderung sollen dem Ersuchen in beglaubigter Abschrift beigefügt werden.

§ 39
Folgezeugnisse

Zum Nachweis der Folge nach Fideikommißrecht dient eine Bescheinigung des Fideikommißgerichts. Das gleiche gilt für ein durch fideikommißrechtliche Bestimmungen oder Anordnungen begründetes Nacherbenrecht. Auf die Erteilung der Bescheinigung sind die für den Erbschein geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 40
Nicht eingetragene Grundstückslasten

Grundstückslasten, die nach den für die Auflösung von Fideikommissen getroffenen landesrechtlichen Vorschriften zur Wirksamkeit gegen Dritte nicht der Eintragung im Grundbuch bedurften (z. B. § 2 des badischen Stammgüteraufhebungsgesetzes vom 18. Juli 1923 — Bad. Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 233 —, § 32 der bayerischen Verordnung vom 26. September 1919, die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz über die Aufhebung der Fideikommisse betreffend — Bayer. Justizministerialbl. S. 359), sind alsbald auf Ersuchen des Fideikommißgerichts oder seines Vorsitzenden im Grundbuch einzutragen. Mit der Eintragung unterliegen die Rechte dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs.

§ 41

Benachrichtigungen durch das Grundbuchamt

Von allen Eintragungen, die Grundstücke oder Rechte betreffen, bei denen der Fideikommißvermerk oder das Recht des Nacherben eingetragen ist, benachrichtigt das Grundbuchamt das Fideikommißgericht.

§ 42

Übertragung von Zuständigkeiten

Soweit nach den landesrechtlichen Vorschriften zu Eintragungen und Löschungen im Grundbuch, die sich auf ein Fideikommiß oder eine Vor- und Nacherbschaft (§ 14 des Gesetzes) oder auf Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beziehen, die Genehmigung, die Anweisung oder das Ersuchen der obersten Landesjustizbehörde erforderlich ist, tritt an ihre Stelle der Vorsitzende des Fideikommißgerichts.

§ 43

Sonstige öffentliche Bücher und Register

Die Vorschriften der §§ 38 bis 42 gelten für Eintragungen in sonstige öffentliche Bücher und Register und für die bei den Hinterlegungsstellen erforderlichen Maßnahmen sinngemäß.

Vierter Abschnitt
Kosten

Erster Unterabschnitt
Kosten der Fideikommißgerichte

§ 44

Grundsatz

Für die Gebühren und Auslagen im Verfahren vor den Fideikommißgerichten gelten sinngemäß die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 45

Kostenschuldner

(1) Bei Geschäften, die von Amts wegen oder auf Antrag einer Behörde oder des Landesbauernführers vorgenommen werden, ist an Stelle der im § 2 der Kostenordnung bestimmten Kostenschuldner zur Zahlung der Kosten verpflichtet:

1. wenn sich das Geschäft auf ein Fideikommiß oder ein früheres Fideikommiß bezieht, der Besitzer des Fideikommißvermögens;
2. wenn sich das Geschäft auf einen Schutzforst, ein Waldgut oder ein ähnliches Gut bezieht, der Eigentümer;
3. wenn sich das Geschäft auf eine Stiftung oder eine sonstige juristische Person bezieht, die Stiftung oder die sonstige juristische Person;
4. wenn sich das Geschäft auf einen Personenverband bezieht, die in dem Verbande zusammengeschlossenen Personen als Gesamtschuldner;
5. wenn das Geschäft die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen betrifft, der Eigentümer der Gegenstände, auf die sich diese Maßnahmen beziehen, bei Sicherstellung von Rechten der Eigentümer der Gegenstände, die der Sicherung dienen.

(2) Richtet sich in den Fällen des Abs. 1 das Verfahren gegen eine bestimmte Person, insbesondere gegen einen Nutzungsberechtigten, so ist diese Kostenschuldner.

(3) Wird ein Antrag, ein Einspruch oder eine Beschwerde des Landesbauernführers zurückgewiesen, so bleiben Kosten außer Ansatz. Auslagen, die durch Verschulden eines anderen Beteiligten verursacht worden sind, hat das Gericht jedoch diesem Beteiligten aufzuerlegen.

(4) Der Landesbauernführer ist in keinem Falle zur Zahlung von Kosten verpflichtet.

§ 46

Geschäftswert

(1) Soweit die Gebühren nach dem Wert eines Vermögens zu berechnen sind, wird der Wert nach den letzten Einheitswerten berechnet, die zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr festgestellt sind. Bestandteile, für die kein Einheitswert festgesetzt wird, sind nach freiem Ermessen zu schätzen. Gemeinnützige Einrichtungen, Versorgungs- und Abfindungsmassen und ähnliche Massen bleiben außer Betracht, soweit die Erträge dem Besitzer nicht zukommen. Einrichtungen von Gebäuden und Gegenstände von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder heimatlichen Werte kommen nur zum Ertragswert in Ansatz, soweit sie in den Einheitswerten nicht einbegriffen sind. Bestandteile, die in dem für die Bewertung maßgebenden Zeitpunkt zu einem Erbhof gehören, werden nur mit einem Viertel ihres Wertes berücksichtigt. Schulden werden von dem Vermögenswert nur insoweit abgezogen, als es besonders zugelassen ist. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn es sich um Veräußerungen gegen Entgelt handelt.

(2) Hat sich in den Fällen des Abs. 1 der Wert infolge bestimmter Umstände, die nach dem Feststellungszeitpunkt des Einheitswerts eingetreten sind, wesentlich geändert, so hat das Fideikommißgericht auf der Grundlage des Einheitswerts den Wert selbständig nach freiem Ermessen zu ermitteln.

(3) Im Lande Österreich wird, solange ein steuerlicher Einheitswert nicht festgesetzt ist, der Wert unter

besonderer Berücksichtigung des Ertrags des Vermögens ohne umständliches Verfahren nach freiem Ermessen festgesetzt.

(4) Bei Versorgungs- und Abfindungsansprüchen sowie Ansprüchen ähnlicher Art beträgt der Geschäftswert des Rechtes auf wiederkehrende Leistungen in jedem Falle höchstens das Fünffache des einjährigen Bezuges.

(5) Soweit sich der Geschäftswert nach § 24 Abs. 2 der Kostenordnung bestimmt, ist er regelmäßig auf 10 000 Reichsmark (statt auf 3 000 Reichsmark) anzunehmen.

§ 47

Beschwerde in Kostensachen

Die Beschwerde in Kostensachen einschließlich der Wertfestsetzung ist ausgeschlossen. § 31 der Verordnung vom 24. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1103) bleibt unberührt.

§ 48

Urkundensteuer

(1) Eine Urkundensteuer wird neben den Gebühren nicht erhoben.

(2) Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit der Urkundensteuer unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

(3) Urkunden, welche im Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den Vorschriften über die Erhebung der Urkundensteuer unterworfen.

§ 49

Auflösungsgebühr

(1) Für die Auflösung derjenigen Fideikommisse, die auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1938 erlöschen, wird als Auflösungsgebühr das Vierfache der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ermäßigt sich auf das Doppelte der vollen Gebühr, wenn der Wert des Fideikommißvermögens ohne Abzug der Schulden beim Erlöschen des Fideikommisses den Betrag von 150 000 Reichsmark nicht übersteigt. Befand sich das Fideikommiß zur Zeit des Erlöschens in der freiwilligen allmählichen Auflösung (§ 13 des Gesetzes), so wird als Auflösungsgebühr nur die volle Gebühr erhoben.

(2) Die Auflösungsgebühr wird mit dem Erlöschen des Fideikommisses fällig. Sie ist nach dem Wert des Vermögens zu berechnen. Das Fideikommißgericht kann auf Antrag gestatten, daß die Gebühr in Teilbeträgen innerhalb der nächsten drei Jahre seit Fälligkeit entrichtet wird.

(3) Durch die Auflösungsgebühr werden die Geschäfte der Auflösung des Fideikommisses und die damit zusammenhängenden Geschäfte abgegolten. Zu diesen Geschäften gehören insbesondere auch Geschäfte, die die Auseinandersetzung der Mitbesitzer, die Entschädigung eines Anwärters, die Versorgung sowie Schutz- und Sicherungsmaßnahmen oder die Errichtung von Stiftungen betreffen. Besondere Gebühren werden jedoch erhoben:

1. für die Zurücknahme und die Zurückweisung von Anträgen (§ 122 der Kostenordnung);
2. für Beurkundungen (§§ 29 ff. der Kostenordnung und § 51 Abs. 1 dieser Verordnung);
3. für Rechtsstreitigkeiten (§ 56 dieser Verordnung);
4. für Ordnungsstrafverfahren (§ 110 der Kostenordnung) und Vollstreckungshandlungen (§ 126 der Kostenordnung und § 56 dieser Verordnung);
5. für Pflegschaften, Zwangsverwaltungen, Konkursverfahren (§ 51 Abs. 2 und 3, § 56 dieser Verordnung);
6. für Einsprüche und Beschwerden (§§ 54 bis 56 dieser Verordnung);
7. für Geschäfte, die erst nach Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins vorgenommen werden.

(4) Bei Vor- und Nacherbschaften (§ 14 des Gesetzes) gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß, jedoch wird in allen Fällen als Auflösungsgebühr nur die volle Gebühr erhoben.

(5) Ist ein bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Juli 1938 schwebendes Auflösungsverfahren aus Gründen, die mit diesem Gesetze zusammenhängen, nicht durchgeführt worden, so sind die durch das Verfahren entstandenen Gebühren niederzuschlagen. Bereits erhobene Gebühren sind auf die Auflösungsgebühr (Abs. 1) anzurechnen. Eine Erstattung von Gebühren findet nicht statt.

(6) Ist das Vermögen schon vor dem 1. Januar 1939 von der fideikommißrechtlichen oder vorerbenartigen Bindung frei geworden oder richtet sich die Auflösung eines Fideikommisses noch nach den bisherigen Vorschriften (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes), so verbleibt es hinsichtlich der Auflösungsgebühren bei den bisher geltenden Vorschriften. Durch die Auflösungsgebühr werden in diesen Fällen auch diejenigen Geschäfte abgegolten, die bisher durch sie abgegolten wurden. Bei der Berechnung der Auflösungsgebühren ist § 46 Abs. 1 Satz 5 anzuwenden; dies gilt auch für bereits fällig gewordene, aber noch nicht vereinnahmte Auflösungsgebühren, soweit schon bei ihrer Fälligkeit das Fideikommißvermögen zu einem Erbhof gehörte.

(7) Sind in den Fällen des Abs. 6 bei der Auflösung des Vermögens Geschäfte nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6. Juli 1938 oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Bestimmungen vorzunehmen, so werden hierfür besondere Gebühren nur dann erhoben, wenn für diese Geschäfte auch bei einem auf

Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1938 erloschenen Fideikommiß neben der Auflösungsgebühr besondere Gebühren erhoben würden.

§ 50

Aufsichtsgebühr

(1) Bei Fideikommissen, die auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1938 erlöschen, werden für die Zeit nach dem Erlöschen Fideikommißaufsichtsgebühren nicht mehr erhoben. Soweit bei solchen Fideikommissen noch Geschäfte vorzunehmen sind, die durch die bisherige Aufsichtsgebühr abgegolten wurden, werden sie durch die Auflösungsgebühr (§ 49 Abs. 1) abgegolten. Für Aufsichtsgebühren, die vor dem Erlöschen fällig geworden, aber noch nicht vereinnahmt sind, gilt § 49 Abs. 6 Satz 3 sinngemäß.

(2) Ist das Vermögen schon vor dem 1. Januar 1939 von der fideikommißrechtlichen Bindung frei geworden oder richtet sich die Auflösung eines Fideikommisses noch nach den bisherigen Vorschriften (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes), so bleiben die für die Fideikommißaufsichtsgebühren bisher geltenden Vorschriften maßgebend. § 49 Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) Bei Vor- und Nacherbschaften (§ 14 des Gesetzes) sind die Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 51

Gebühren für Beurkundungen, Pflegschaften und Verwaltungen

(1) Werden im Rahmen eines Auflösungsverfahrens Erklärungen, die mit der Auflösung des Fideikommisses zusammenhängen, beurkundet, so wird hierfür nur die Hälfte der sich nach der Kostenordnung ergebenden Gebühren erhoben. Die gleiche Gebührenermäßigung tritt ein, wenn Erklärungen über die Auseinandersetzung der Mitbesitzer eines Fideikommisses oder eines früheren Fideikommisses beurkundet werden.

(2) Für Pflegschaften, die aus Anlaß der Auflösung eines Fideikommisses eingeleitet werden, wird nur ein Viertel der sich nach der Kostenordnung ergebenden Gebühren erhoben; der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2 der Kostenordnung und § 46 Abs. 5 dieser Verordnung.

(3) Für die Dauer einer Verwaltung (Familiengutsverwaltung, Schutzforstverwaltung, Schuldentilgungsverfahren, Sequestration und ähnliche Verwaltungen) wird eine jährliche Aufsichtsgebühr in Höhe der vollen Gebühr erhoben. Das angefangene Kalenderjahr wird sowohl am Anfang als auch am Ende der Verwaltung als voll gerechnet. Die Gebühr wird erstmalig bei Einleitung des Verfahrens und später zu Beginn jedes Kalenderjahres fällig.

§ 52

Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

Für die Bildung von Schutzforsten sowie die Anordnung sonstiger Schutz- und Sicherungsmaßnahmen einschließlich des vorangegangenen Verfahrens werden Gebühren nicht erhoben. Das gleiche gilt für die Änderung und die Aufhebung solcher Maßnahmen.

§ 53

Stiftungen und sonstige juristische Personen, Personenverbände

(1) Die Gebühr für die Aufsicht über eine Stiftung (§ 109 Abs. 2 der Kostenordnung) kann vom Fideikommißgericht, das die Aufsicht führt, auch aus dem Grunde bis auf ein Viertel der vollen Gebühr ermäßigt werden, weil die Stiftung ganz oder überwiegend öffentlichen Interessen dient.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 und des § 109 Abs. 2 und 3 der Kostenordnung gelten sinngemäß, wenn eine Genossenschaft oder eine sonstige juristische Person oder ein Personenverband von einem Fideikommißgericht zu beaufsichtigen ist.

(3) Für Geschäfte, die den Fideikommißsenaten auf Grund der §§ 16 bis 26 obliegen, werden Gebühren nicht erhoben. Für die im Aufhebungsverfahren (§§ 18 ff., § 26) entstehenden Auslagen gelten die Vorschriften des § 45 Abs. 1 Nr. 3 und 4, und zwar auch dann, wenn der Aufnahmeantrag (§ 18 Abs. 3) nicht von sämtlichen gesetzlichen Vertretern oder von sämtlichen im Personenverbande zusammengeschlossenen Personen gestellt ist.

§ 54

Einspruchsgebühr

Bleibt ein Einspruch (§ 30 der Verordnung vom 24. August 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1103) ohne Erfolg, so wird, sofern nicht § 56 anzuwenden ist, für das Einspruchsverfahren die Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Bei Zurücknahme des Einspruchs ermäßigt sich die Gebühr auf ein Viertel der vollen Gebühr. Aus Billigkeitsgründen kann das Fideikommißgericht die Einspruchsgebühr ermäßigen oder anordnen, daß von ihrer Erhebung abzusehen ist.

§ 55

Beschwerdegebühr

(1) Im Verfahren vor dem Obersten Fideikommißgericht gilt, sofern nicht § 56 anzuwenden ist, § 123 Abs. 1 und 3 der Kostenordnung entsprechend. Der Geschäftswert bestimmt sich nach den für die erste Instanz maßgebenden Vorschriften. § 54 Satz 3 gilt sinngemäß.

(2) Verweist das Oberste Fideikommißgericht eine Sache zur neuen Entscheidung an einen Fideikommiß-

senat zurück, so gilt die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Fideikommißsenat gebührenrechtlich nicht als neues Verfahren.

§ 56

Rechtsstreitigkeiten und Konkursverfahren

(1) Für die Gebühren und Auslagen in den vor die Fideikommißgerichte gehörenden Rechtsstreitigkeiten und Konkursverfahren gelten, soweit sich nicht aus den Abs. 2 bis 5 etwas anderes ergibt, die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes und im Lande Österreich die Vorschriften der Gerichtsgebührennovelle.

(2) Die Vorschriften des § 46 Abs. 1 bis 4 und des § 47 finden Anwendung.

(3) Beschlüsse der Fideikommißsenate und ihrer Vorsitzenden, die Entscheidungen enthalten, welche im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nur in Form eines Urteils ergehen könnten, stehen kostenrechtlich den Urteilen gleich. Das Verfahren über den sofortigen Einspruch (§ 30 der Verordnung vom 24. August 1935) bildet mit dem vorangegangenen Verfahren eine Instanz. Das Verfahren über einstweilige Anordnungen wird kostenrechtlich in gleicher Weise behandelt wie das Verfahren über einstweilige Verfügungen.

(4) Die sofortige Beschwerde an das Oberste Fideikommißgericht gilt kostenrechtlich als Berufung, sofern sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Fideikommißsenats richtet, die nach Abs. 3 Satz 1 einem Urteil gleichsteht. Das Verfahren über eine solche Beschwerde gilt kostenrechtlich als Verfahren in der Berufungsinstanz. In allen anderen Fällen werden in Beschwerdeverfahren vor dem Obersten Fideikommißgericht dieselben Kosten erhoben, die nach dem Gerichtskostengesetz im Beschwerdeverfahren zu erheben sind. § 54 Satz 3 gilt sinngemäß.

(5) Ist ein Rechtsstreit von einem anderen Gericht gemäß § 30 Abs. 6 und 7 ausgesetzt worden, so werden in dem Verfahren vor den Fideikommißgerichten nur die Auslagen erhoben. Dies gilt nicht für das Beschwerdeverfahren.

§ 57

Ersuchen an die Grundbuchämter

Für Ersuchen der Fideikommißgerichte und ihrer Vorsitzenden an die Grundbuchämter werden Gebühren nicht erhoben.

§ 58

Sonstige Gebühren

(1) Soweit die nachstehend bezeichneten Geschäfte nicht durch eine andere Gebühr abgegolten (§ 49 Abs. 3, 4, 6 und 7 und § 50) oder gebührenfrei (§ 52, § 53 Abs. 3, § 57) oder nach § 56 zu behandeln sind, werden die sich aus den nachstehenden Absätzen ergebenden Gebühren erhoben.

(2) Für Verfahren zur Regelung der Auseinandersetzung zwischen den Mitbesitzern (§ 1 Abs. 3 dieser Verordnung) wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr bestimmt sich nach dem Werte des Vermögens. Für die Kosten des Verfahrens haften die Mitbesitzer als Gesamtschuldner.

(3) Für einstweilige Anordnungen einschließlich des vorangegangenen Verfahrens wird die Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

(4) Die volle Gebühr wird erhoben für Entscheidungen einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, die betreffen

1. die Ablösung beständiger Renten oder Linienversorgungen (§§ 3 und 5 dieser Verordnung);
2. Entschädigungen, Abfindungen, Versorgungen und ähnliche Leistungen;
3. Angelegenheiten, für die weder in dieser Verordnung noch in der Kostenordnung eine gebührenrechtliche Regelung getroffen ist. § 54 Satz 3 findet Anwendung.

§ 59

Sicherstellung der Kosten

(1) Soweit fällig gewordene Kosten vor der Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins oder der Bescheinigung über die Unwirksamkeit der Nacherbeneinsetzung oder, soweit solche Bescheinigungen nicht erteilt werden, vor Beendigung der Auflösung nicht entrichtet werden, hat das Fideikommißgericht die Kosten sicherzustellen, falls sie gefährdet erscheinen. Die Sicherungsmaßnahmen können, soweit es sich um rückständige Auflösungs- oder Aufsichtskosten handelt, auch auf Gegenstände erstreckt werden, die bei der Auflösung des gebundenen Vermögens einem anderen als dem Kostenschuldner angefallen oder übertragen worden sind.

(2) Auf Gegenstände, die zu einem Erbhof gehören, werden Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Abs. 1 nicht erstreckt.

§ 60

Besondere Bestimmungen für Österreich

(1) Für die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung (§ 30 Abs. 2 Satz 2) durch das Fideikommißgericht gelten die österreichischen Gebührenvorschriften.

(2) Für Beurkundungen (§ 51 Abs. 1) werden Gebühren in Höhe der Hälfte der Geschäftsgebühren erhoben, die den Notaren für die entsprechenden Amtshandlungen nach dem Notariatstarif zustehen.

(3) Solange im Lande Österreich das Urkundensteuergesetz nicht eingeführt ist, gilt § 48 entsprechend für die von Rechtsurkunden zu entrichtende feste Stempelgebühr.

(4) Die Kosten in den vor die Fideikommißgerichte gehörenden Angelegenheiten werden auch im Lande Österreich für die Reichskasse erhoben. Die Vorschriften des gerichtlichen Einhebungsgesetzes (Artikel XI der 6. Gerichtsentlastungsnovelle BGBl. Nr. 222/29 in der Fassung des Gerichtskostendeckungsgesetzes BGBl. Nr. 507/35) gelten sinngemäß.

Zweiter Unterabschnitt

Kosten anderer Behörden

§ 61

Auslagen der Verwaltungsbehörden

Soweit Verwaltungsbehörden vor Entscheidungen der Fideikommißgerichte gehört werden, ist der Schuldner der Gerichtskosten auch verpflichtet, die Auslagen der Verwaltungsbehörde zu ersetzen. Die Verwaltungsbehörden teilen die Auslagen den Fideikommißgerichten mit, die sie wie Gerichtskosten einziehen.

§ 62

Ministerielle Geschäfte

Für Geschäfte, die auf Grund fideikommißrechtlicher Vorschriften (§ 71) dem Reichsminister der Justiz allein oder in Gemeinschaft mit einem anderen Reichsminister obliegen, werden Gebühren nicht erhoben. Auslagen werden nach Maßgabe der Kostenordnung und des § 45 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung erhoben. § 7 der Kostenordnung gilt sinngemäß. Soweit der Reichsminister der Justiz nicht etwas anderes bestimmt, werden die Auslagen von dem Fideikommißsenat wie Gerichtskosten eingezogen.

§ 63

Grundbuchsachen

(1) Eintragungen und Löschungen, die auf Ersuchen der Fideikommißgerichte oder ihrer Vorsitzenden erfolgen, sind auf Grund des § 63 Abs. 2 der Kostenordnung nur gebührenfrei, wenn es sich handelt um

1. die Löschung des Fideikommißvermerks;
2. die Löschung des Rechts des Nacherben;
3. die Eintragung des Schutzforstvermerks oder die Änderung oder Löschung dieses Vermerks;
4. die Löschung des Wald-, Deich-, Wein- oder Landgutsvermerks;
5. Eintragungen oder Löschungen auf Grund des § 10 Abs. 2, § 17 und § 21 Abs. 2;
6. Eintragungen, durch die nach Erklärung des Fideikommißgerichts oder des Vorsitzenden überwiegend ein öffentliches Interesse gewahrt wird, sowie die Löschung solcher Eintragungen.

(2) Eintragungen und Löschungen, um die das Fideikommißgericht oder der Vorsitzende als Konkurs- oder Vollstreckungsgericht oder zur Durchführung von Verwaltungen (§ 51 Abs. 3) ersucht, sind gebührenfrei.

§ 64

Beurkundungsgebühren

Die Vorschriften des § 51 Abs. 1 und des § 60 Abs. 2 gelten auch, wenn die Beurkundung nicht durch das Fideikommißgericht, sondern durch ein anderes Gericht oder durch einen Notar vorgenommen wird.

Dritter Unterabschnitt

Sonstige Kostenvorschriften

§ 65

Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte

(1) Im Verfahren vor den Fideikommißgerichten finden, soweit es sich um Angelegenheiten der im § 56 bezeichneten Art handelt, die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und das Konkursverfahren geltenden Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte und im Lande Österreich die entsprechenden Vorschriften des Rechtsanwaltstarifs Anwendung. Bei sonstigen Angelegenheiten behält es bei den bisher geltenden Vorschriften bis zu deren Vereinheitlichung sein Bewenden. In allen Fällen bemessen sich die Gebühren nach dem für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebenden Geschäftswert.

(2) Soweit die Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte oder des österreichischen Rechtsanwaltstarifs Anwendung finden, stehen Verfahren über einstweilige Anordnungen kostenrechtlich den Verfahren über einstweilige Verfügungen gleich. Das Verfahren über den sofortigen Einspruch steht kostenrechtlich dem Verfahren über den Antrag auf Änderung der Entscheidung eines beauftragten oder ersuchten Richters gleich. Wenn sich die sofortige Beschwerde gegen eine Entscheidung richtet, die nach § 56 Abs. 3 Satz 1 einem Urteil gleichsteht, steht dem Rechtsanwalt für das Beschwerdeverfahren dieselbe Vergütung zu, die er nach der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte oder dem österreichischen Rechtsanwaltstarif im Berufungsverfahren erhalten würde.

(3) § 47 findet Anwendung.

§ 66

Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher

Für die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher im Verfahren vor den Fideikommißgerichten gelten sinngemäß die Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und im Lande Österreich für die Gebühren und Auslagen der Vollstrecker die entsprechenden österreichischen Vorschriften. § 47 findet Anwendung.

§ 67

Gebühren und Auslagen der Zeugen und Sachverständigen

Für die Gebühren und Auslagen der Zeugen und Sachverständigen in Verfahren vor den Fideikommißgerichten gelten sinngemäß die Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, im Lande Österreich die Vorschriften des österreichischen Zeugen- und Sachverständigentarifs in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. § 47 findet Anwendung.

Vierter Unterabschnitt

Kostenrechtliche Übergangsvorschriften

§ 68

Stichtag

Die Vorschriften dieser Verordnung finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auf die zu Beginn des 1. Januar 1939 noch nicht fällig gewordenen Kosten Anwendung. Soweit für ein Geschäft, das nach dieser Verordnung kostenpflichtig ist, Kosten bereits gezahlt sind, werden sie angerechnet.

§ 69

Rechtsstreitigkeiten

Bei den zu Beginn des 1. Januar 1939 schwebenden Rechtsstreitigkeiten bleiben bis zur Beendigung der Instanz die bisherigen Kostenvorschriften maßgebend. Das gleiche gilt für die Beschwerden, die in diesem Zeitpunkt bei dem Obersten Fideikommißgericht schweben.

§ 70

Vergütung nach bisherigem Recht

Hat ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Tätigkeit nach den bisherigen Vorschriften eine höhere Vergütung verdient, als ihm nach den Bestimmungen dieser Verordnung zusteht, so bleibt ihm die höhere Vergütung.

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 71

Fideikommißrechtliche Bestimmungen

Zu den fideikommißrechtlichen Bestimmungen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Bestimmungen der Fideikommißsatzung einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen (stiftungsmäßige Bestimmungen) sowie die Vorschriften der Auflösungsgesetze und die Bestimmungen der im Einzelfall getroffenen Auflösungsregelung.

§ 72

Grundstücksverkehr

(1) Bei der Entscheidung über die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die durch die Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 35) betroffen werden, haben die Fideikommißgerichte auch den Grundsatz des § 5 dieser Bekanntmachung zu beachten.

(2) Für Ermächtigungen und Bestätigungen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 73

Fideikommißschulden

(1) Für öffentliche Lasten und Abgaben sowie Steuern und Kosten, die den Besitzer eines Fideikommisses oder eines früheren Fideikommisses als solchen treffen, haftet, auch wenn sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, der Stamm des Vermögens.

(2) Für Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften, welche die Verwaltung oder die Bewirtschaftung des Vermögens gewöhnlich mit sich bringt, gilt Abs. 1 sinngemäß, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 74

Aufwendungen der Pfleger und Verwalter

(1) Hat ein vom Fideikommißgericht bestellter Pfleger Aufwendungen gemacht, die zur Ausführung seiner Aufgaben erforderlich waren oder von ihm den Umständen nach für erforderlich gehalten werden durften, so kann das Fideikommißgericht, falls das Fideikommißvermögen für diese Aufwendungen nicht haftet, auf Antrag aus Billigkeitsgründen die Erstattung aus dem Vermögen anordnen. Das Fideikommißgericht kann auch bestimmen, daß dem Pfleger aus dem Vermögen für notwendige Aufwendungen Vorschüsse geleistet werden und daß eine ihm bewilligte Vergütung ganz oder teilweise aus dem Vermögen gezahlt wird.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten sinngemäß für die Aufwendungen und die Vergütung von Verwaltern, Sequestern, Vertretern, Treuhändern und sonstigen Personen, die vom Fideikommißgericht zur Wahrnehmung von Rechten Beteiligter oder zur Verwaltung des Vermögens oder Teilen davon bestellt werden.

§ 75

Arbeits- und Dienstverhältnisse

(1) Wird ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit Rücksicht auf die Auflösung des Fideikommisses oder die Teilung des Vermögens vom Besitzer gekündigt, so bleiben erdiente Ruhegehalts- und Hinterbliebenenansprüche bestehen. Das Fideikommißgericht kann dem Beschäftigten für Nachteile, die er durch die Auflösung des Dienstverhältnisses erleidet, auf Antrag

eine der Billigkeit entsprechende Entschädigung zuerkennen. Die dem Beschäftigten nach allgemeinem Recht zustehenden Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten sinngemäß, wenn die Kündigung mit Rücksicht auf die Unwirksamkeit einer Nacherbeneinsetzung (§ 14 des Gesetzes) oder mit Rücksicht auf Maßnahmen erfolgt, die im Vollzug des § 18 des Gesetzes getroffen werden. Bei Maßnahmen auf Grund des § 18 des Gesetzes gelten die Bestimmungen des Abs. 1 auch für gesetzliche Vertreter der juristischen Person.

§ 76

Wertberechnung

(1) Soweit es auf den Wert eines Vermögens ankommt, sind der Bewertung die Einheitswerte zugrunde zu legen, die für den Zeitpunkt gelten, welcher für die Bewertung maßgebend ist. Bestandteile des Vermögens, für die kein Einheitswert festgesetzt wird, sind nach freiem Ermessen zu schätzen.

(2) Soweit die nach Abs. 1 maßgebenden Einheitswerte noch nicht endgültig festgestellt sind, gelten die zuletzt festgestellten Einheitswerte.

(3) Hat sich der Wert infolge bestimmter Umstände, die nach dem Feststellungszeitpunkt des Einheitswertes eingetreten sind, wesentlich verändert, so hat das Fideikommißgericht auf der Grundlage des Einheitswerts den Wert nach freiem Ermessen zu ermitteln.

(4) Im Lande Österreich wird, solange ein steuerlicher Einheitswert nicht festgesetzt ist, der Wert unter besonderer Bedachtnahme auf den Ertrag des Vermögens ohne umständliches Verfahren nach freiem Ermessen festgesetzt.

§ 77

Wertberechnung in besonderen Fällen

Richten sich Entschädigungen von Anwärtern oder Anfallberechtigten, Versorgungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen nach dem Wert des Vermögens, so bleiben bei der Bewertung (§ 76) gemeinnützige Einrichtungen, Versorgungs- und Abfindungsmassen sowie ähnliche Massen außer Betracht, soweit die Erträge dem Besitzer nicht zukommen. Einrichtungen von Gebäuden, Gegenstände von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder heimatlichen Werte kommen nur mit dem Ertragswert in Ansatz. Lasten und Schulden sind von dem Wert abzusetzen, soweit sie nicht schon bei der Feststellung des Einheitswerts berücksichtigt sind.

§ 78

Versäumung von Antragsfristen

(1) Bei Versäumung der durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 und diese Verordnung bestimmten Antragsfristen gelten die Vorschriften des § 10 Abs. 2 des Gesetzes. Der Fideikommißauflösungsschein oder die Bescheinigung über die Unwirksamkeit der Nacherbeneinsetzung kann schon vor Ablauf der im § 10 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes bestimmten Jahresfrist erteilt werden.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1 gelten nicht bei Versäumung der Frist des § 31 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 und der Frist zur Stellung des Antrags auf Aufnahme des Aufhebungsbeschlusses gemäß § 18 Abs. 3, § 26 dieser Verordnung.

§ 79

Genehmigungen

(1) Genehmigungen können unter Auflagen erteilt werden. Das gleiche gilt für Bestätigungen und Ermächtigungen.

(2) Hält das Fideikommißgericht vor einer Entscheidung oder Anordnung, die der ministeriellen Genehmigung bedarf, eine örtliche Besichtigung für erforderlich, so soll es vor Anberaumung des Ortstermins an den Reichsminister der Justiz berichten, wenn anzunehmen ist, daß die Besichtigung auch für die ministerielle Genehmigung von Bedeutung ist.

(3) Wird einer Entscheidung oder Anordnung eines Fideikommißgerichts, die zu ihrer Wirksamkeit der ministeriellen Genehmigung bedarf, diese Genehmigung versagt, so hat das Fideikommißgericht über die Angelegenheit anderweit zu befinden. Dabei ist es an Richtlinien, die ihm die Minister erteilen, gebunden.

§ 80

Landeskulturbehörde, Landesbauernführer

(1) Landeskulturbehörde im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung ist in Preußen der Oberpräsident (Landeskulturabteilung) und in den übrigen Ländern die obere Siedlungsbehörde.

(2) Örtlich zuständig ist die Landeskulturbehörde, in deren Bezirk der Grundbesitz ganz oder überwiegend liegt. In Zweifelsfällen bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die zuständige Landeskulturbehörde.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 gelten für die örtliche Zuständigkeit des Landesbauernführers sinngemäß mit der Maßgabe, daß in Zweifelsfällen der Reichsbauernführer den örtlich zuständigen Landesbauernführer bestimmt.

§ 81

Verrichtungen des Nachlaßgerichts und des Vormundschaftsgerichts

(1) Ist in einer Fideikommißsache oder bei einer Vor- und Nacherbschaft im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 ein Fideikommißgericht oder ein Nachlaßgericht tätig geworden oder sind in einer solchen Angelegenheit einem Fideikommißgericht oder

einem Nachlaßgericht gegenüber Erklärungen abgegeben worden, so sind unbeschadet rechtskräftiger Entscheidungen die gerichtlichen Handlungen des einen dieser Gerichte oder Erklärungen, die ihm gegenüber abgegeben worden sind, nicht deshalb unwirksam, weil das andere Gericht zur Vornahme der Handlung oder zur Entgegennahme der Erklärung zuständig war. Das gleiche gilt im Verhältnis zwischen Fideikommißgericht und Vormundschaftsgericht.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch, wenn eine frühere Fideikommiß- oder Fideikommißauflösungsbehörde oder Stellen, denen die Aufgaben des Nachlaßgerichts oder des Vormundschaftsgerichts oblagen, tätig geworden oder wenn ihnen gegenüber Erklärungen abgegeben worden sind.

§ 82

Haftung

Beschlüsse der Fideikommißgerichte und ihrer Vorsitzenden gelten als Urteile in Rechtssachen im Sinne des § 839 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 83

Rechtsmittel

Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ergangenen Entscheidungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 84

Schwebende Verfahren

(1) Wird für einen Rechtsstreit, der vor einem anderen Gericht schwebt, durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 oder die dazu ergangenen Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen die Zuständigkeit der Fideikommißgerichte begründet, so hat das Gericht den Rechtsstreit von Amts wegen an den zuständigen Fideikommißsenat oder, wenn der Rechtsstreit bei einer Rechtsmittelinstanz anhängig ist, an das Oberste Fideikommißgericht zu verweisen. Der Verweisungsbeschluß ist unanfechtbar und für das Fideikommißgericht bindend. Die im vorangegangenen Verfahren erwachsenen Kosten werden als Teil der Kosten behandelt, welche bei dem Fideikommißgericht erwachsen. Bei Verweisung des Rechtsstreits an das Oberste Fideikommißgericht ist das eingelegte Rechtsmittel für das weitere Verfahren wie eine sofortige Beschwerde zu behandeln. Läuft in den Fällen des Satzes 1 die Rechtsmittelfrist, so kann statt des bisher zulässigen Rechtsmittels die sofortige Beschwerde beim Obersten Fideikommißgericht eingelegt werden.

(2) Wird für ein schwebendes Verfahren, das nicht unter die Vorschriften des Abs. 1 fällt, durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 oder die dazu ergangenen Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen die Zuständigkeit der Fideikommißgerichte begründet, so verbleibt es bis zur endgültigen Erledigung des Verfahrens bei den bisherigen Zuständigkeitsbestimmungen. Das Verfahren ist jedoch auf Ersuchen des zuständigen Fideikommißsenats und, wenn es in einer Rechtsmittelinstanz anhängig ist, auf Ersuchen des Obersten Fideikommißgerichts an das ersuchende Fideikommißgericht zu verweisen; Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten in diesen Fällen entsprechend.

§ 85

Sonstige gebundene Vermögen

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend, soweit Hausgüter und Hausvermögen sowie Lehen, Stammgüter und sonstige landesrechtlich gebundene Vermögen in Betracht kommen.

§ 86

Besondere Bestimmungen für Hausvermögen

(1) Bei der entsprechenden Anwendung der Bestimmungen über die Fideikommißauflösung nimmt der Inhaber des Hausvermögens oder des Hausguts die Rechtsstellung des Fideikommißbesitzers ein. Inhaber ist das zum Besitz und zur Nutzung des Hausvermögens oder des Hausguts berufene Mitglied des Hauses. Bei Streit oder Ungewißheit bestimmt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und den sonst beteiligten Reichsministern, wer Inhaber ist. Gehören zu dem Hausvermögen oder dem Hausgut land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke, so gelten der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsforstmeister stets als beteiligte Reichsminister.

(2) Ist die Auflösung eines Hausvermögens oder eines Hausguts in der Weise vorgenommen worden, daß das Vermögen dem Hause als einer juristischen Person verblieben oder übertragen worden ist, so gilt die Auflösung als noch nicht durchgeführt. Das Hausvermögen oder das Hausgut ist als noch bestehend zu behandeln. Dies gilt auch dann, wenn das Haus seine Organisation inzwischen geändert hat. Die Vorschriften über das Erlöschen der Fideikommisse sind sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß das Erlöschen erst zu Beginn des 1. Juli 1939 eintritt. Die Rechtsstellung des Fideikommißbesitzers nimmt das Mitglied des Hauses ein, dessen Stellung in der Organisation des Hauses der des früheren Hausgutinhabers entspricht. Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt sinngemäß. Bis zum Erlöschen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, jedoch ist § 24 Abs. 3 des Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 und des Abs. 2 kann der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und den sonst beteiligten Reichsministern die Rechtsverhältnisse der Auflösung besonders regeln. Abs. 1 Satz 4 findet Anwendung.

§ 87

Besondere Bestimmungen für Lehen

(1) Lehen, die auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1938 erloschen sind, unterliegen nicht landesgesetzlichen Vorschriften über allodifizierte Lehen.

(2) Ist das lehnsherrliche Obereigentum erst auf Grund von § 30 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes erloschen, so stehen dem Lehnsherrn als Entschädigung die Gebühren zu, die er bisher bei der Allodifikation des Lehns beanspruchen konnte. Richten sich die Gebühren nach dem Wert des Lehnsvermögens, so ist der Wert maßgebend, den das Vermögen zur Zeit des Erlöschens des lehnsherrlichen Obereigentums hatte. Soweit die Gebühren in wiederkehrenden Leistungen bestehen, tritt an ihre Stelle die nach den bisherigen Bestimmungen zu berechnende Ablösungssumme; in Ermangelung solcher Bestimmungen bestimmt im Streitfall das Fideikommißgericht die Ablösungssumme nach billigem Ermessen.

(3) Die dem Lehnsherrn nach Abs. 2 zustehende Entschädigung ist innerhalb zehn Jahren seit dem Erlöschen des Obereigentums halbjährlich in gleichen Teilbeträgen, von denen der erste ein halbes Jahr nach dem Erlöschen fällig wird, zu entrichten. Eine Verzinsung der Entschädigung findet unbeschadet des Anspruchs aus Verzug nicht statt. Auf Antrag eines Beteiligten kann das Fideikommißgericht eine anderweitige Regelung treffen. Auf Antrag des Lehnsherrn kann das Fideikommißgericht in geeigneten Fällen auch anordnen, daß die Entschädigung durch Überlassung von Grundstücken des Lehns oder in sonstiger Weise abgegolten wird.

(4) Auf Antrag des Lehnsherrn ist die Entschädigung durch das Fideikommißgericht sicherzustellen, soweit sie gefährdet erscheint. Auf Gegenstände, die zu einem Erbhof gehören, werden Sicherungsmaßnahmen nicht erstreckt. Landesgesetzliche Vorschriften, nach denen Allodifikationsgebühren der Vorrang vor sonstigen Rechten zusteht, gelten auch für die Entschädigung (Abs. 2).

(5) Streitigkeiten zwischen dem Lehnsherrn und den Lehnsbeteiligten entscheiden die Fideikommißgerichte.

(6) Vor Entscheidungen und Anordnungen, die sich auf das Lehn beziehen, hat der Fideikommißsenat auch noch während der Sperrfrist den Lehnsherrn zu hören.

(7) Die Auflösungsgebühr (§ 49) ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn der Lehnsherr zu entschädigen ist. Bei allen bäuerlichen Lehen, auch wenn außer der lehnsrechtlichen Bindung noch eine fideikommißrechtliche Bindung bestand, setzt das Fideikommißgericht nach billigem Ermessen die Auflösungsgebühr fest; es kann von der Erhebung einer Gebühr auch ganz absehen.

§ 88

Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften

Landesrechtliche Vorschriften, die Gegenstände betreffen, die im Gesetz vom 6. Juli 1938 und in dieser Verordnung geregelt sind, verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Wirksamkeit.

§ 89

Sondervorschriften für das Land Österreich

(1) Auf die Festsetzung der außergerichtlichen Kosten nach § 16 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 24. August 1935 sind auch im Lande Österreich die Vorschriften der §§ 103 bis 107 der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) § 39 findet im Lande Österreich keine Anwendung.

(3) Der im § 82 angeführte § 839 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt auch im Lande Österreich für die Haftung der Mitglieder des Fideikommißsenats und die Haftung des Staates für diese Beamten.

(4) Soweit Vorschriften des Gesetzes vom 6. Juli 1938 und dieser Verordnung im Lande Österreich nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(5) Soweit zur Anpassung an das im Lande Österreich geltende Recht besondere Bestimmungen getroffen worden sind, verlieren sie ihre Wirksamkeit, sobald ihr Grund durch das Fortschreiten der Rechtsvereinheitlichung wegfällt.

§ 90

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Für die Besetzung des Obersten Fideikommißgerichts bleiben bis zum 1. April 1939 die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Berlin, den 20. März 1939.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 21. März 1939	Nr. 51

Tag — Inhalt — Seite

20. 3. 39 **Zollgesetz (ZG)** 529

Zollgesetz (ZG)

Vom 20. März 1939

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Zollverfassungsrecht

A. Bereich der Zollhoheit

I. Allgemeines

§ 1 Zollhoheit
§ 2 Zollrechtliche Einteilung

II. Zollgrenze, Zollgebiet

§ 3 Zollgrenze
§ 4 Zollgrenzbezirk, Zollbinnenlinie, Zollbinnenland

III. Zollausschlüsse

§ 5 .....

B. Auswirkung der Zollhoheit

I. Im Zollgebiet allgemein

§ 6 Waren, Zollbarkeit, Zollhängigkeit, Zollgut, Freigut
§ 7 Wirkungen der Zollhängigkeit
§ 8 Ende der Zollhängigkeit
§ 9 Zollstraßen
§ 10 Zollanbungsplätze
§ 11 Zollflughäfen
§ 12 Zollstunden
§ 13 Gestellung
§ 14 Überholung beim Eingang
§ 15 Besitz
§ 16 Zollverkehr
§ 17 Vernichtung und Umwandlung von Zollgut

II. Im Zollgrenzbezirk

§ 18 Grundstücke
§ 19 Zollgrenzschutz und Grundstücke
§ 20 Enteignung
§ 21 Personen, Fahrzeuge
§ 22 Aufenthaltsverbot
§ 23 Waren, Betriebe

III. Im Zollbinnenland

§ 24 Verkehrsbeschränkungen
§ 25 Körperliche Durchsuchung
§ 26 Überwachung von Gewässern

IV. In den Zollausschlüssen

1. In den Freihäfen

§ 27 Grundstücke
§ 28 Verbrauch und Gebrauch von Waren
§ 29 Warenbehandlung
§ 30 Bearbeitung, Verarbeitung von Waren
§ 31 Warenhandel
§ 32 Personen
§ 33 Zollaufsicht

2. In den ausgeschlossenen Landgebieten an der Reichsgrenze und außerhalb des geschlossenen Reichsgebiets

§ 34 Verkehrsbeschränkungen

3. In den nicht in das Zollgebiet einbezogenen Küstengewässern und in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Binnengewässern und Wegen längs der Reichsgrenze

§§ 35 bis 37 Verkehrsbeschränkungen

4. Auf der Insel Helgoland

§ 38 Verkehrsbeschränkungen

C. Ausübung der Zollhoheit

I. Zollbehörden

§ 39 Gliederung
§ 40 Befugnisse, Amtsstunden, Amtsplatz
§ 41 Zollgrenzschutz
§ 42 Waffengebrauch

II. Beistandspflicht

§ 43 Allgemeines
§ 44 Besondere Pflichten der Verkehrsunternehmen

Zweiter Teil: Zollschuldrecht

A. Entstehung der Zollschuld

§ 45 Einfuhr
§ 46 Ausfuhr

B. Zollschuldner

§ 47 Einfuhr
§ 48 Ausfuhr

C. Bemessung der Zollschuld

§ 49 Zolltarif
§ 50 Ausfuhrzolliste
§ 51 Strandgutzoll
§ 52 Gebrauchte, zerbrochene, abgenutzte und verdorbene Waren, Abfälle
§ 53 Wert
§ 54 Vertragszoll
§ 55 Obertarif
§ 56 Herstellungsland
§ 57 Ausnahmezollsätze
§ 58, § 59, § 60 Maßgebender Zeitpunkt: 1. Zollvorschriften; 2. Menge und Beschaffenheit der Waren; 3. Besonderheiten für Veredelungsgut
§ 61 Zollgewicht
§ 62 Rohgewicht, Tara, Reingewicht, Eigengewicht, Tarazuschlagsätze, Tarasätze und Zusatztarasätze
§ 63 Verbindliche Zollauskunft

D. Fälligkeit, Zahlungsaufschub und Verzinsung der Zollschuld

§ 64 Fälligkeit
§ 65 Zahlungsaufschub, Verzinsung

E. Tilgung der Zollschuld

§ 66 Entrichtung
§ 67 Zahlungsort, Überweisung

F. Zollamtliche Veräußerung von Zollgut

§ 68 .....

G. Zollbefreiungen

§ 69 Einfuhrzoll
§ 70 Ausfuhrzoll

Dritter Teil: Zollverfahrensrecht

A. Allgemeines

I. Zollbeteiligter

§ 71 Begriff, Pflichten
§ 72 Vorbesichtigung von Zollgut
§ 73 Eigentumsverzicht

II. Zollantrag

§ 74 Allgemeines
§ 75 Form

III. Zollanmeldung

§ 76 Inhalt, Berichtigung
§ 77 Absendererklärung

IV. Zolldarlegung

§ 78 .....

V. Zollabfertigung

§ 79 Umfang
§ 80 Zollbeschau
§ 81 Prüfung der Zollanmeldung
§ 82 Nämlichkeitssicherung
§ 83 Zollbefund
§ 84 Entfernen der Waren vom Amtsplatz

B. Arten des Zollverfahrens

I. Endgültige Zollverfahren

1. Abfertigung zum freien Verkehr

a) Zollfreischreibung

§ 85 .....

b) Verzollung

§ 86 .....

2. Abfertigung ausfuhrzollbarer Waren zur Ausfuhr

§ 87 .....

II. Vorläufige Zollverfahren

1. Abfertigung im Zollbindungsverfahren

a) Zollanweisungsverfahren

§ 88 Begriff
§ 89 Verfahren

b) Zollgewahrsamsverfahren

§ 90 .....

aa) Zollagerung

§ 91 Begriff
§ 92 Abfertigung zu Zollagern

1. Öffentliche Zollager

§ 93 Begriff
§ 94 Verfügung über Zollagergut
§ 95 Sorge für das Zollagergut
§ 96 Kündigung der Zollagerung
§ 97 Veräußerung von Lagergut
§ 98 Besonderheiten der Freizonen

2. Zolleigenlager

§ 99 .....

bb) Zollveredelung und Zollverwendung

§ 100 .....

2. Abfertigung im Zollvormerkverfahren

§ 101 Begriff
§§ 102, 103 Verfahren

III. Hilfszollverfahren

1. Abfertigung zum Zwischenauslandsverkehr

§ 104 .....

2. Abfertigung von Freigut zum Zollverkehr

§ 105 .....

Vierter Teil:
Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr

§§ 106, 107 .....

Fünfter Teil: Übergangs- und Schlußvorschriften

§§ 108 bis 113 .....

Zollgesetz

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Erster Teil: Zollverfassungsrecht

A. Bereich der Zollhoheit

I. Allgemeines

Zollhoheit

§ 1

(1) Die Zollhoheit des Reichs (Zollgesetzgebung, Zollverwaltung und Zollrechtsprechung) erstreckt sich auf das Hoheitsgebiet des Reichs.

(2) Die Zollhoheit kann auf fremdem Staatsgebiet in Zollanschlüssen und für vorgeschobene deutsche Zollstellen einschließlich der von der Zollgrenze zu ihnen führenden Eisenbahnen, Land- und Wasserstraßen nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen wirksam werden. In Zollausschlüssen (§ 5), die einem fremden Zollgebiet angeschlossen sind, ist sie nicht wirksam.

(3) Der Amtsbereich vorgeschobener deutscher Zollstellen einschließlich der von der Zollgrenze zu ihnen führenden Eisenbahnen, Land- und Wasserstraßen gilt für die Ein-, Aus- und Durchfuhr als deutsches Zollgebiet, soweit die zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmen.

Zollrechtliche Einteilung

§ 2

(1) Das Hoheitsgebiet des Reichs besteht zollrechtlich aus dem Zollinland und den Zollausschlüssen.

(2) Das Zollinland und die Zollanschlüsse bilden das Zollgebiet.

(3) Zollausschlüsse sind die Teile des Hoheitsgebiets, die nicht zum Zollgebiet gehören. In den Zollausschlüssen, die einem fremden Zollgebiet nicht angeschlossen sind (§ 1 Absatz 2 Satz 2), ist der Teil des Einfuhrzollrechts nicht wirksam, der das Überschreiten der Zollgrenze voraussetzt.

(4) Zollausland ist das politische Ausland ohne die deutschen Zollanschlüsse, jedoch unter Einschluß deutscher Zollausschlüsse, die einem fremden Zollgebiet angeschlossen sind, und die hohe See.

II. Zollgrenze, Zollgebiet

Zollgrenze

§ 3

(1) Die Zollgrenze umschließt das Zollgebiet.

(2) Die Zollgrenze fällt mit der Reichsgrenze zusammen, soweit sie nicht Zollausschlüsse begrenzt oder Zollanschlüsse einbezieht und soweit nicht Absatz 3 etwas anderes bestimmt.

(3) Seezollgrenze ist die jeweilige Strandlinie. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die Seezollgrenze an den Fluß- und Haffmündungen, er kann Abweichungen der Seezollgrenze von der jeweiligen Strandlinie bestimmen.

Zollgrenzbezirk, Zollbinnenlinie, Zollbinnenland

§ 4

(1) Längs der Zollgrenze liegt der Zollgrenzbezirk. Die von der See her zugänglichen Binnengewässer, ihre Inseln und ihr Ufergelände in bestimmter Ausdehnung können zum Zollgrenzbezirk erklärt werden.

(2) Der Zollgrenzbezirk wird vom Zollbinnenland durch die Zollbinnenlinie getrennt. Den Verlauf der Zollbinnenlinie bestimmt der Oberfinanzpräsident durch Rechtsverordnung.

III. Zollausschlüsse

§ 5

(1) Zollausschlüsse sind

1. die vom Zollgebiet ausgeschlossenen Teile von Seehäfen; sie führen die Bezeichnung Freihäfen,
2. die vom Zollgebiet ausgeschlossenen Landgebiete an der Reichsgrenze und außerhalb des geschlossenen Reichsgebiets,
3. die Küstengewässer (Drei Seemeilen-Gebiet), soweit sie nicht in das Zollgebiet einbezogen sind (§ 3 Absatz 3),
4. die vom Zollgebiet ausgeschlossenen Binnengewässer (einschließlich der Inseln) und Wege längs der Reichsgrenze,
5. die Insel Helgoland.

(2) Zur Bildung neuer und zur Aufhebung bestehender Zollausschlüsse mit Ausnahme der im Absatz 1 Ziffer 3 und 4 bezeichneten bedarf es eines Reichsgesetzes. Den Umfang von Freihäfen kann der Reichsminister der Finanzen ändern. Er kann Binnengewässer und Wege längs der Reichsgrenze (Absatz 1 Ziffer 4) zu Zollausschlüssen erklären.

(3) In Zollausschlüsse können Zollstellen vorgeschoben werden. § 1 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

B. Auswirkung der Zollhoheit

I. Im Zollgebiet allgemein

Waren, Zollbarkeit, Zollhängigkeit, Zollgut, Freigut

§ 6

(1) Waren im Sinn des Zollrechts sind alle beweglichen Sachen. Zollbar sind Waren, für die ein Einfuhrzoll oder Ausfuhrzoll vorgesehen ist.

(2) Waren, die in das Zollgebiet eingehen, werden mit dem Eingang über die Zollgrenze, Waren des freien Verkehrs des Zollgebiets, die zum Zollverkehr abgefertigt werden (§ 105), mit beendeter Zollabfertigung zollhängig. Waren, die im Zollgrenzbezirk (§ 4 Absatz 1) gefunden werden, sind zollhängig. Nicht zollhängig sind die über die Zollgrenze wechselnden frei lebenden Tiere und die von der Gestellung befreiten (§ 13 Absatz 1 Satz 2) Waren mit Ausnahme des Strandguts.

(3) Zollgut sind alle zollhängigen Waren, Freigut alle anderen Waren. Zollgut befindet sich im Zollverkehr, Freigut im freien Verkehr.

(4) Zollgut kann nur durch Zollabfertigung in den freien Verkehr treten. Freigut wird Zollgut durch Abfertigung zu einem Zollverkehr oder durch Verbringung in eine Freizone (§ 98).

Wirkungen der Zollhängigkeit

§ 7

(1) Zollgut kann ohne Rücksicht auf daran bestehende Rechte anderer durch Wegnahme oder Verfügungsverbot zollamtlich sichergestellt werden, wenn es einem Zollverfahren nicht zugeführt oder wenn die Durchführung des Zollverfahrens gefährdet ist. Die Sicherstellung kann durch Sicherheitsleistung abgewendet werden.

(2) Zollgut kann jeder Untersuchung unterworfen werden, die zur Ermittlung des Zollanspruchs erforderlich ist.

Ende der Zollhängigkeit

§ 8

Die Zollhängigkeit erlischt — außer durch Untergang — durch Vernichten unter Zollaufsicht (§ 17), durch Übertritt des Zollguts in den freien Verkehr oder durch seinen Austritt aus dem Zollgebiet.

Zollstraßen

§ 9

(1) Zollstraßen sind die Eisenbahnen für den öffentlichen Eisenbahnverkehr und die als Zollstraßen öffentlich bekanntgegebenen Landstraßen, Seehäfen und sonstigen Wasserstraßen. Alle anderen Zollgrenzübergänge gelten als Nebenwege.

(2) Zollgut darf von der Zollgrenze bis zur Grenzzollstelle nur auf der Zollstraße befördert, ausfuhrzollbare und ausfuhrverbotene Waren und Waren, die sich in einem Zollverkehr befinden, dürfen nur auf einer Zollstraße ausgeführt werden. Die Beförderung darf nicht willkürlich verzögert und die beförderten Waren dürfen nicht willkürlich verändert werden.

(3) Vom Zollstraßenzwang befreit ist die Beförderung von Luftzollgut und von Strandgut. Weitere Ausnahmen kann der Reichsminister der Finanzen allgemein, die Grenzzollstelle im einzelnen Fall zulassen.

Zollandungsplätze

§ 10

(1) Schiffe, die dem Zollstraßenzwang unterliegen, dürfen nur an Zollandungsplätzen anlegen.

(2) Zollandungsplätze sind die Seezollhäfen und die übrigen Häfen im Zollgrenzbezirk, an denen sich Zollstellen befinden. Der Oberfinanzpräsident kann durch Rechtsverordnung weitere Zollandungsplätze bestimmen und Teile anderer Häfen als Seezollhäfen von den Zollandungsplätzen ausschließen.

§ 11 Zollflughäfen

(1) In das Zollgebiet einfliegende Luftfahrzeuge dürfen erstmalig nur in einem Zollflughafen landen, aus dem Zollgebiet ausfliegende Luftfahrzeuge nur von einem solchen abfliegen. Ausnahmen bestimmt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt.

(2) Zollflughäfen sind die öffentlichen Flughäfen, in denen Flughafenzollstellen eingerichtet sind.

§ 12 Zollstunden

(1) Zollgut darf nur während der Zollstunden ein- oder ausgeführt, ausfuhrzollbare Waren und ausfuhrverbotene Waren mit Ausfuhrbewilligung dürfen nur während der Zollstunden ausgeführt werden.

(2) Vom Zollstundenzwang befreit ist der fahrplanmäßige Eisenbahn-, Post-, Kraftfahrzeug- und Schiffsverkehr, der Seeverkehr, der Luftverkehr und jeder Reiseverkehr. Weitere Befreiungen kann der Reichsminister der Finanzen allgemein, die Grenzzollstelle im einzelnen Fall zulassen. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, was als Reiseverkehr anzusehen ist.

§ 13 Gestellung

(1) Der zuständigen Zollstelle oder den von ihr beauftragten Amtsträgern des Zollgrenzschutzes (§ 39 Absatz 4) sind zu gestellen

1. Zollgut einschließlich der im Zollgrenzbezirk gefundenen einfuhrzollbaren oder einfuhrverbotenen Waren,
2. ausfuhrzollbare und ausfuhrverbotene Waren, die ausgeführt oder zum Zwischenauslandsverkehr abgefertigt werden sollen.

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die Waren, die von der Gestellung befreit und daher bei der Einfuhr nicht Zollgut (§ 6 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 1) sind.

(2) Wenn an der Zollgrenze ein Zollansagepostен (§ 39 Absatz 3) besteht, ist Zollgut zunächst diesem zu gestellen. Der Zollansagepostен bestimmt, welcher Grenzzollstelle das Zollgut zu gestellen und wie die Gestellung zu sichern ist.

(3) Zur Gestellung ist verpflichtet

1. bei Zollgut der Warenführer, d. h. wer die Waren befördert oder in seiner Anwesenheit durch andere befördern läßt,
2. bei Fundgut der Finder,

3. bei ausfuhrzollbaren oder ausfuhrverbotenen Waren,

   a) die ausgeführt oder in eine Freizone gebracht werden sollen, der Versender, d. h. wer die Waren für eigene Rechnung über die Zollgrenze oder in eine Freizone bringt oder bringen läßt,

   b) die zum Zwischenauslandsverkehr abgefertigt werden sollen, der Antragsteller.

(4) Wenn sich an die Gestellung bei der Grenzzollstelle ein Zollverfahren nicht unmittelbar anschließt, hat der zur Gestellung Verpflichtete ein von ihm unterschriebenes Gestellungsverzeichnis abzugeben, das die Anschriften der Empfänger und Zahl, Art, Zeichen, Nummern und Rohgewicht der Packstücke vollständig und deren Inhalt im allgemeinen angibt. Auf Verlangen der Zollstelle sind auch die Beförderungsurkunden vorzulegen. Der Finder braucht ein Gestellungsverzeichnis nicht abzugeben.

Überholung beim Eingang

§ 14

(1) Fahrzeuge, Zug-, Reit- und Lasttiere werden nach der Gestellung überholt, d. h. daraufhin geprüft, daß das gesamte Zollgut gestellt worden ist.

(2) Die Führer der Beförderungsmittel haben die Überholung zu ermöglichen und dabei nach amtlicher Anordnung Hilfe zu leisten. Sie haben geheime Behältnisse unaufgefordert anzugeben. Die Fahrzeugführer haben auf Verlangen Beschreibungen der Fahrzeuge, Verzeichnisse der Ausrüstungsstücke und Ersatzteile und sonstige das Fahrzeug betreffende Urkunden vorzulegen.

(3) Schiffe dürfen, bevor sie überholt sind, mit dem Land oder mit anderen Fahrzeugen nicht in Verbindung treten. Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

Besitz

§ 15

(1) Gestellte Waren (§ 13 Absatz 1) und sichergestellte Waren (§ 7 Absatz 1) nimmt die Zollstelle in Besitz oder beläßt sie dem Warenführer oder gibt sie einem anderen in Besitz.

(2) Für Beschädigung und Verlust von Waren in ihrem unmittelbaren Besitz haftet die Reichsfinanzverwaltung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über unentgeltliche Verwahrung.

(3) Für die Belassung von Waren im Besitz der Zollstelle können Fristen gesetzt werden. Nach Ablauf der Frist veranlaßt die Zollstelle, daß die Waren auf Kosten und Gefahr des Zollbeteiligten (§ 71) für diesen zu einem Zollager abgefertigt, in einen Freihafen ausgeführt oder sonst aus dem Besitz der Zollstelle entfernt werden.

(4) Waren im Besitz der Zollstelle, bei denen Verderb oder Wertminderung droht oder deren Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung unverhältnismäßige Kosten verursacht, können veräußert werden. Sichergestellte Waren (§ 7 Absatz 1) können auch ohne diese Voraussetzungen veräußert werden, es sei denn, daß die Durchführung des Zollverfahrens gesichert wird. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Zwangsvollstreckung in Sachen sind sinngemäß anzuwenden. Die Veräußerung ist, wenn möglich, den Beteiligten rechtzeitig vorher bekanntzugeben.

(5) Der Warenführer oder derjenige, dem die Zollstelle die Waren in Besitz gegeben hat (Absatz 1), haftet für den Zoll von Waren, die bis zum Beginn des Zollverfahrens abhanden gekommen sind, nach dem höchsten in Betracht kommenden Zollsatz.

Zollverkehr

§ 16

(1) Zollgut darf im Zollgebiet nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen befördert, gelagert, veredelt oder verwendet werden.

(2) Zollbeförderung ist das Bewegen von Zollgut innerhalb des Zollgebiets.

(3) Zollagerung ist das Verwahren von Zollgut in Lagern mit Einschluß der Lagerbehandlung. Lagerbehandlung ist das Umpacken, Umfüllen, Teilen, Sondern und jedes Behandeln, das die Waren davor schützen soll, durch das Lagern Schaden zu nehmen. Umpacken, Umfüllen, Teilen und Sondern sind verboten, wenn dadurch Zollvorteile entstehen.

(4) Zollveredelung ist das über eine Lagerbehandlung hinausgehende Bearbeiten oder Verarbeiten von Zollgut, das zum Absatz in das Zollausland bestimmt ist. Zollveredelung ist auch das Ausbessern von Zollgut.

(5) Zollverwendung ist der vorübergehende Gebrauch von Zollgut ohne wesentliche Wertminderung, seine Verwendung als Muster, Vorbild, Meß- und Marktgut, Ausstellungsgut, Losungsgut, Widmungsgut (Verwendung unter Zollsicherung im Zollsicherungsverkehr).

Vernichtung und Umwandlung von Zollgut

§ 17

Zollgut darf unter Zollaufsicht vernichtet, in nichtzollbares Zollgut oder in Zollgut umgewandelt werden, das einem geringeren Zollsatz unterliegt. Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn die ursprüngliche Beschaffenheit des Zollguts in lohnender Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

II. Im Zollgrenzbezirk

Grundstücke

§ 18

(1) Im Zollgrenzbezirk dürfen innerhalb einer Entfernung von 100 Metern von der Zollgrenze, in Orten mit geschlossener Bauweise von 50 Metern von der Zollgrenze nur mit Zustimmung des Hauptzollamts Wege, Bauten über und unter der Erde,

Einfriedungen, Vertiefungen, Landungsstege, Übergänge, Brücken und Fähren angelegt, Bäume und Sträucher gepflanzt und abgeholzt, Holz, Steine, Erde, Sand und ähnliches angehäuft werden. Die Entfernung von 100 oder 50 Metern rechnet an Binnengewässern vom Ufer, an der See von der regelmäßigen Strandlinie. Das Hauptzollamt kann die Benutzung der genannten Anlagen beschränken, wenn sie den Schutz der Zollgrenze erschweren oder Zollstraftaten oder Bannbruch erleichtern oder wenn der Berechtigte eine Zollstraftat oder einen Bannbruch begangen hat. Anlagen, die ohne Zustimmung des Hauptzollamts hergestellt werden, sind auf sein Verlangen zu beseitigen. Bei baupolizeilich genehmigungspflichtigen Anlagen darf die baupolizeiliche Genehmigung nur mit Zustimmung des Hauptzollamts erteilt werden. Diese Zustimmung ersetzt die nach Satz 1 erforderliche Zustimmung.

(2) Das Hauptzollamt kann verlangen, daß Anlagen im Zollgrenzbezirk beseitigt werden, die zu dem Zweck errichtet sind, den Schutz der Zollgrenze zu erschweren oder Zollstraftaten oder Bannbruch zu erleichtern.

(3) Grundstücksbesitzer und Grundstückseigentümer haben nach Anordnung des Hauptzollamts zur Ausübung der Grenzüberwachung das Begehen der Zollgrenze und des Ufers von Grenzgewässern, soweit erforderlich, durch Freilassen eines Grenzpfads, durch Herrichten von Durchlässen oder Übergängen an Einfriedungen und durch Überbrücken von Wassergräben zu ermöglichen. Sie haben Verbesserungen zu dulden, die die Reichsfinanzverwaltung auf eigene Kosten an Grenzpfad, Durchlässen, Übergängen und Brücken vornimmt.

(4) Innerhalb des Grenzstreifens von 100 oder 50 Metern (Absatz 1) müssen Grundstücksbesitzer und Grundstückseigentümer dulden, daß das Hauptzollamt zur Verhinderung unerlaubten Warenverkehrs über die Zollgrenze Anlagen wie Sperren und Hindernisse, außerdem Schutzhütten, Unterstände u. dgl. errichtet. Das Hauptzollamt kann verlangen, daß Grundstücksbesitzer an dicht an der Zollgrenze gelegenen Gebäuden die Fenster vergittern und Ausgänge zur Zollgrenze verschließen und sichern.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 wird eine Entschädigung nicht gewährt. Gegen Verfügungen des Hauptzollamts auf Grund der Absätze 1 bis 4 ist die Beschwerde nach der Reichsabgabenordnung gegeben.

(6) Das Hauptzollamt kann Anordnungen, die es auf Grund der Absätze 1 bis 4 getroffen hat, nach der Reichsabgabenordnung erzwingen. Wenn das Hauptzollamt die Anordnungen auf Kosten des Grundstücksbesitzers ausführen läßt, schulden Grundstücksbesitzer und Grundstückseigentümer die Kosten hierfür als Gesamtschuldner. Diese Kosten werden vom Grundstücksbesitzer und vom Grundstückseigentümer im Verwaltungszwangsverfahren nach der Reichsabgabenordnung beigetrieben.

(7) Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung auf Wehranlagen und Übungsplätze der Wehrmacht, auf Anlagen der Deutschen Reichsbahn und auf den Zollgrenzbezirk an Freihäfen.

§ 19

Zollgrenzschutz und Grundstücke

Die Amtsträger des Zollgrenzschutzes dürfen im Zollgrenzbezirk sämtliche Grundstücke außer Gebäuden und solchen umschlossenen Grundstücken, die mit Gebäuden unmittelbar verbunden sind, im Dienst jederzeit betreten. Sie dürfen im Zollgrenzbezirk Wege und Anlagen, deren Benutzung für die Allgemeinheit untersagt oder beschränkt ist, im Dienst zu Fuß, zu Pferd und mit Fahrzeugen benutzen. Sie sind von der Beachtung der polizeilichen Verkehrsvorschriften befreit, soweit es die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erfordert. Für die Nachschau gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

§ 20

Enteignung

(1) Ist die Errichtung von Zollbauten im Zollgrenzbezirk geboten und werden die erforderlichen Grundstücke nicht oder nicht zu angemessenem Preis zur Verfügung gestellt, so können das Eigentum und sonstige Rechte an Grundstücken durch Enteignung gegen angemessene Entschädigung entzogen oder beschränkt werden. Die Beschränkung umfaßt die Einräumung von Wegerechten, Wasserrechten und ähnlichen für die Benutzung der Zollbauten erforderlichen Rechten. Der Reichsminister der Finanzen stellt die Zulässigkeit der Enteignung fest.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Enteignungsvorschriften.

§ 21

Personen, Fahrzeuge

(1) Im Zollgrenzbezirk hat jedermann auf Anruf der Amtsträger des Zollgrenzschutzes zu halten, die Überholung von Packstücken, Behältnissen, Tieren und Fahrzeugen, auch die körperliche Durchsuchung zu dulden und den zollredlichen Besitz mitgeführter Waren auf Verlangen nachzuweisen. Er hat Ladungs- und Zollurkunden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Schiffsführer haben auf Anruf Amtsträgern des Zollgrenzschutzes zu ermöglichen, an Bord und von Bord zu gelangen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß Schiffe mit zollbaren Waren sich dem Strand oder Ufer nur bis auf bestimmte Entfernung nähern dürfen.

(3) Die Betroffenen haben den zolldienstlichen Anordnungen nachzukommen. Amtshandlungen, die nicht an Ort und Stelle durchgeführt werden können, körperliche Durchsuchungen auch auf Antrag der Betroffenen, werden bei der nächsten Zollstelle oder einer sonstigen Amtsstelle vorgenommen. Männliche Personen können an Ort und Stelle abgetastet werden, wenn der dringende Verdacht besteht, daß sie Waffen am Körper verborgen halten.

Aufenthaltsverbot

§ 22

Personen, die auf Wegen oder im Gelände des Grenzstreifens von 100 oder 50 Metern (§ 18 Absatz 1) angetroffen werden und in dem Grenzstreifen nicht wohnen, haben den Grenzstreifen auf Verlangen von Amtsträgern des Zollgrenzschutzes sofort zu verlassen.

Waren, Betriebe

§ 23

(1) Schiffe dürfen ein- oder ausfuhrverbotene sowie zollbare und verpackte nichtzollbare Waren des freien Verkehrs ohne Erlaubnis der Zollstelle nur an Zolllandungsplätzen (§ 10) löschen und laden.

(2) Der Oberfinanzpräsident kann

1. anordnen, daß bestimmte Waren des freien Verkehrs nur während bestimmter Tagesstunden und mit amtlichen Urkunden befördert werden dürfen, die sie als Freigut ausweisen,
2. das Erwerben und Veräußern von Waren im Umherziehen verbieten oder beschränken,
3. den stehenden Gewerbebetrieb, in dem Waren umgesetzt werden, den landwirtschaftlichen Betrieb und die Tierhaltung unter Zollaufsicht stellen, insbesondere die Inhaber zur Buchführung verpflichten,
4. die Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebs, in dem Waren umgesetzt werden, und die gewerbsmäßige Erzeugung und Verarbeitung bestimmter Waren von der Zustimmung des Hauptzollamts abhängig machen,
5. für bestimmte Waren, insbesondere für Vieh, Kennzeichnung und Buchführung allgemein anordnen,
6. den Marktverkehr unter Zollaufsicht stellen,
7. die Versendung von Waren aus dem Zollgrenzbezirk in das Zollbinnenland durch die Post von der schriftlichen Erlaubnis der Zollstelle abhängig machen.

(3) Die Anordnungen nach Absatz 2 Ziffer 2 bis 5 und 7 können auf Personen und Betriebe beschränkt werden, die verdächtig sind, Schmuggelgut zu lagern oder abzusetzen.

III. Im Zollbinnenland

Verkehrsbeschränkungen

§ 24

(1) Der Oberfinanzpräsident kann anordnen, daß

1. bestimmte Waren über den Zollgrenzbezirk hinaus bis zum Bestimmungsort nur mit amtlichen Urkunden (§ 23 Absatz 2 Ziffer 1) befördert werden dürfen,
2. Gewerbetreibende, Landwirtschafttreibende und Tierhalter, die ständig unter Ziffer 1 fallende Waren einführen oder aus dem Zollgrenzbezirk beziehen, Buch zu führen und den Nachweis der Freiguteigenschaft zu erbringen haben.

(2) Die Anordnungen nach Absatz 1 Ziffer 2 können auf Personen und Betriebe beschränkt werden, die verdächtig sind, Schmuggelgut zu lagern oder abzusetzen.

Körperliche Durchsuchung

§ 25

In Anlagen, in denen Waren zollamtlich abgefertigt werden, und auf Schiffen, die aus dem Zollausland oder aus Zollausschlüssen kommen oder dorthin fahren oder die im Zollgebiet Zollgut befördern, können Personen, die verdächtig sind, Zollgut unter der Kleidung oder sonst am Körper verborgen zu halten, am Körper durchsucht werden.

Überwachung von Gewässern

§ 26

(1) Der Oberfinanzpräsident kann anordnen, daß die vom Zollausland her zu Wasser zugänglichen Binnengewässer, ihre Inseln und ihr Ufergelände in bestimmter Ausdehnung einer verschärften Überwachung durch den Zollgrenzschutz unterliegen.

(2) In den Gebieten, die der verschärften Überwachung unterliegen, haben Schiffsführer und Personen, die von Schiffen kommen oder sich zu solchen begeben, auf Anruf der Amtsträger des Zollgrenzschutzes zu halten, die Überholung von Packstücken, Behältnissen, Tieren und Fahrzeugen und die körperliche Durchsuchung zu dulden und den zollredlichen Besitz mitgeführter Waren auf Verlangen nachzuweisen. Schiffsführer haben auf Anruf Amtsträgern des Zollgrenzschutzes zu ermöglichen, an Bord und von Bord zu gelangen. § 21 Absatz 3 findet Anwendung.

(3) Der Oberfinanzpräsident kann anordnen, daß Schiffe mit zollbaren Waren sich dem Strand oder Ufer nur bis auf bestimmte Entfernung nähern dürfen.

IV. In den Zollausschlüssen

1. In den Freihäfen

Grundstücke

§ 27

(1) Bauten jeder Art dürfen nur mit Zustimmung des Hauptzollamts errichtet, erheblich in ihrer Bauart geändert oder anderer Verwendung zugeführt werden. Die Beschränkung gilt nicht für Bauten des Reichs, der Länder und der Gemeinden, jedoch müssen Baupläne einen Monat vor Baubeginn dem Hauptzollamt mitgeteilt werden. § 18 Absatz 1 Sätze 5 und 6 sind anzuwenden.

(2) Grundstücke und Räume dürfen nur durch schriftlichen Vertrag, der auch die Art ihrer Benutzung regelt, und nur mit Zustimmung des Hauptzollamts an andere überlassen werden. Das Hauptzollamt kann die Zustimmung widerrufen. Überlassungsverträge des Reichs, der Länder und der Gemeinden unterliegen der Beschränkung nicht, müssen aber dem Hauptzollamt sofort nach Abschluß mitgeteilt werden.

Verbrauch und Gebrauch von Waren

§ 28

(1) Der Verbrauch und der ständige Gebrauch von unverzollten Waren und von Waren, für die der Zoll erlassen oder vergütet worden ist, ist in Freihäfen verboten mit Ausnahme der Fälle, in denen er außerhalb der Freihäfen im Zollgebiet gestattet ist.

(2) Im alten Freihafen Hamburg dürfen unverzollte Waren und Waren, für die der Zoll erlassen oder vergütet worden ist, zu gewerblichen Zwecken verbraucht und gebraucht werden.

Warenbehandlung

§ 29

(1) Waren dürfen unbeschadet polizeilicher oder anderer Vorschriften ein-, aus- und umgeladen, gelagert, umgepackt, umgefüllt, geteilt und gesondert werden. Umpacken, Umfüllen, Teilen und Sondern sind verboten, wenn dadurch Zollvorteile entstehen.

(2) Waren dürfen vernichtet oder unter Zollaufsicht in nichtzollbare Waren oder in Waren umgewandelt werden, die einem geringeren Zollsatz unterliegen. Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn die ursprüngliche Beschaffenheit der Waren in lohnender Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

(3) Der Oberfinanzpräsident, im Freihafen Hamburg der Reichsstatthalter in Hamburg, kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 zulassen.

Bearbeitung, Verarbeitung von Waren

§ 30

(1) Schiffe dürfen unbeschränkt gebaut, ausgebessert und ausgerüstet werden. Andere gewerbliche Betriebe dürfen nur dann zugelassen werden, wenn für die Verwendung der aus dem Zollausland zu beziehenden Stoffe die Voraussetzungen des aktiven Veredelungsverkehrs vorliegen.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 Satz 2 gilt nicht für den alten Freihafen Hamburg. Für Betriebswerkstätten des Reichs, der Länder und der Hafenverwaltungen erläßt der Reichsminister der Finanzen besondere Anordnungen.

Warenhandel

§ 31

(1) Es ist verboten, Waren im Umherziehen zu erwerben und zu veräußern und Warenbestellungen zu suchen.

(2) Es ist verboten, Waren in kleinen Mengen entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben oder zu erwerben.

(3) Der Handel mit Schiffsbedarf darf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Hauptzollamts betrieben werden.

Personen

§ 32

(1) In den Freihäfen dürfen nur Personen wohnen, die sich wegen der Art ihrer Berufstätigkeit dort aufhalten müssen. Sie bedürfen der Erlaubnis des Hauptzollamts.

(2) Das Hauptzollamt kann das Wohnen im Freihafen, die Beschäftigung im Freihafen oder das Betreten des Freihafens Personen untersagen, die nicht die nötige Gewähr für die Sicherheit der Reichsabgaben bieten, insbesondere wegen Steuerstraftaten, Devisenvergehen oder Eigentumsvergehen rechtskräftig bestraft sind.

(3) In Wohnungen dürfen Waren gewerbsmäßig weder hergestellt noch gelagert oder gehandelt werden.

Zollaufsicht

§ 33

Wer sich mit dem Lagern, Bearbeiten oder Verarbeiten von Waren oder dem Handel mit Waren befaßt, hat über Zugang, Abgang und Herkunft der Waren derart Buch zu führen, daß der Lagerbestand jederzeit ersichtlich ist. Solche Betriebe stehen unter Zollaufsicht.

2. In den ausgeschlossenen Landgebieten an der Reichsgrenze und außerhalb des geschlossenen Reichsgebiets

Verkehrsbeschränkungen

§ 34

Nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Zollgebiets und der ausgeschlossenen Landgebiete an der Reichsgrenze und außerhalb des geschlossenen Reichsgebiets kann der Reichsminister der Finanzen den Warenverkehr und gewerbliche Betriebe in diesen Zollausschlüssen Beschränkungen unterwerfen.

3. In den nicht in das Zollgebiet einbezogenen Küstengewässern und in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Binnengewässern und Wegen längs der Reichsgrenze

Verkehrsbeschränkungen

§ 35

In den nicht in das Zollgebiet einbezogenen Küstengewässern und in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Binnengewässern längs der Reichsgrenze hat der Schiffsführer auf Aufforderung von Amtsträgern des Zollgrenzschutzes zu halten oder beizudrehen. Er hat den Amtsträgern zu ermöglichen, an Bord und von Bord zu gelangen, die Ladungs- und Zollurkunden einzusehen und das Schiff zu überholen.

§ 36

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß Schiffe mit zollbaren Waren sich dem Strand oder Ufer nur bis auf bestimmte Entfernung nähern dürfen.

(2) Es ist verboten, in den nicht in das Zollgebiet einbezogenen Küstengewässern und in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Binnengewässern zollbare Waren zu versenken, zu verankern, treiben zu lassen, sie auf Riffen, Felsen oder Sanden niederzulegen. Unberührt bleiben die Erfordernisse der Fischerei, Austernfischerei u. dgl.

§ 37

Auf den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Wegen längs der Reichsgrenze hat der Fahrzeugführer auf Aufforderung von Amtsträgern des Zollgrenzschutzes zu halten und die Beförderungsurkunden vorzulegen.

4. Auf der Insel Helgoland

Verkehrsbeschränkungen

§ 38

Der Reichsminister der Finanzen kann den Warenverkehr und gewerbliche Betriebe auf der Insel Helgoland Beschränkungen unterwerfen.

C. Ausübung der Zollhoheit

I. Zollbehörden

Gliederung

§ 39

(1) Die Zollverwaltung bildet einen Teil der Reichsfinanzverwaltung. Ihr Aufbau richtet sich nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

(2) Zollbehörden sind alle Dienststellen der Reichsfinanzverwaltung, Abteilung Zoll. Zollstellen sind die Hauptzollämter, Zollämter und Zollzweigstellen. Die Zollstellen sind Grenzzollstellen, soweit über sie ein unmittelbarer Warenverkehr mit dem Zollausland oder mit den Zollausschlüssen stattfindet, sonst Binnenzollstellen.

(3) Wo die Grenzzollstellen nicht nahe genug an der Zollgrenze liegen, sind Zollansageposten an der Zollgrenze errichtet.

(4) Die Bezirkszollkommissare und Zollaufsichtsstellen für den Grenzaufsichtsdienst mit ihren Vorgesetzten, wenn diese im Zollgrenzbezirk dienstlich tätig sind, bilden den Zollgrenzschutz. Zum Zollgrenzschutz gehören auch die Amtsträger der Grenzzollstellen, Ansageposten und des Zollfahndungsdienstes, wenn sie im Zollgrenzschutz tätig werden.

(5) Für den Freihafen Hamburg ist das Freihafenamt Hamburg Hauptzollamt im Sinn der §§ 27 bis 33. Im Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen des Freihafenamts als Hauptzollamt tritt an die Stelle des Oberfinanzpräsidenten der Reichsstatthalter in Hamburg.

Befugnisse, Amtsstunden, Amtsplatz

§ 40

(1) Die sachliche Zuständigkeit der Zollstellen regelt der Reichsminister der Finanzen. Er kann die Verzollung bestimmter Waren zu bestimmten Zollsätzen auf bestimmte Zollstellen beschränken. Die Befugnisse sind aus dem Amterverzeichnis zu ersehen.

(2) Der Oberfinanzpräsident setzt nach dem Verkehrsbedürfnis die Amtsstunden der Zollstellen fest und bestimmt den für die Durchführung des Zollverfahrens erforderlichen Amtsplatz.

§ 41 Zollgrenzschutz

(1) Der Zollgrenzschutz sichert die Zollgrenze und überwacht den Warenverkehr im Zollgrenzbezirk und in den Zollausschlüssen.

(2) Der Zollgrenzschutz ist bewaffnet. Er trägt im Dienst Uniform oder nach Anordnung bürgerliche Kleidung.

§ 42 Waffengebrauch

Der Waffengebrauch im Zolldienst wird durch besonderes Gesetz geregelt.

II. Beistandspflicht

§ 43 Allgemeines

(1) Die nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung zum Beistand gegenüber den Finanzämtern verpflichteten Behörden und berufständischen Vertretungen und die vom Reichsminister der Finanzen zu Zollhilfsorganen bestellten dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmen haben Bedienstete, die einer Zollstraftat oder eines Bannbruchs überführt sind, auf Antrag des Hauptzollamts von jeder Verwendung im Zollverfahren auszuschließen.

(2) Die Polizei hat bei Erfüllung ihrer Beistandspflicht die Befugnisse aus §§ 19 und 21, soweit sie ihr nicht schon nach dem allgemeinen Polizeirecht zustehen.

§ 44 Besondere Pflichten der Verkehrsunternehmen

Reichsbahn, Reichspost und die im § 43 Absatz 1 genannten Verkehrsunternehmen haben

1. für die Abfertigung der von ihnen zu befördernden Personen und Waren und für die einstweilige Niederlegung der Waren die vom Oberfinanzpräsidenten als nötig bezeichneten Anlagen und Behelfe wie Rampen, Räume, Büro- und Kassenräume, Lagerplätze, Brücken, Wiegegeräte unentgeltlich zu stellen, sie erhalten, reinigen und, soweit erforderlich, beleuchten, heizen und abschließen zu lassen,
2. Unterkunft für die Abfertigungsbeamten gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern,
3. ihre Beförderungsmittel nach Anordnung des Reichsministers der Finanzen zollsicher einzurichten,
4. die zollamtliche Überholung oder Bewachung ihrer Beförderungsmittel während des Betriebs zu jeder Zeit zu ermöglichen und zu dulden,
5. die mit der Zollaufsicht über ihren Verkehr betrauten Zollbeamten in Ausübung des Dienstes unentgeltlich zu befördern und ihnen im Dienst den Zutritt zu Anlagen und Gebäuden unentgeltlich zu gestatten,
6. den in Betracht kommenden Zollstellen die Fahrpläne über den grenzüberschreitenden Verkehr rechtzeitig mitzuteilen.

Zweiter Teil: Zollschuldrecht

A. Entstehung der Zollschuld

Einfuhr

§ 45

(1) Die Einfuhrzollschuld entsteht unbedingt dadurch, daß

1. zollbares Zollgut zum freien Verkehr abgefertigt wird oder
2. über zollbares Zollgut erstmalig vorschriftswidrig so verfügt wird, als wäre es im freien Verkehr.

(2) Die Einfuhrzollschuld entsteht bedingt dadurch, daß zollbares Zollgut zum Zollvormerkverkehr (§ 101) abgefertigt wird. Die Zollschuld wird unbedingt durch die Entnahme des Zollguts in den freien Verkehr. Die bedingte Zollschuld fällt dadurch weg, daß das Zollgut wiedergestellt wird. Im Zollsicherungsverkehr (§ 16 Absatz 5) wird die Zollschuld unbedingt, wenn die Voraussetzungen für die Zollbefreiung wegfallen. Sie fällt im Zollsicherungsverkehr dadurch weg, daß das Zollgut ordnungsgemäß verwendet wird und, soweit der Reichsminister der Finanzen nicht Ausnahmen zuläßt, die Überwachungsbestimmungen über den Bezug, die Lagerung und Verwendung des Zollguts beachtet werden.

(3) Die Einfuhrzollschuld entsteht teils unbedingt, teils bedingt dadurch, daß Zollgut zu einem ermäßigten Zollsatz zum Zollsicherungsverkehr abgefertigt wird. Der bedingte Teil der Zollschuld, der in dem Unterschied zwischen dem vollen und dem ermäßigten Zoll besteht, wird unbedingt, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung des ermäßigten Zollsatzes wegfallen.

(4) Im Fall des Absatzes 1 Ziffer 2 entsteht die Einfuhrzollschuld in dem Zeitpunkt, in dem erstmalig vorschriftswidrig über das Zollgut verfügt wird, sonst in dem Zeitpunkt, in dem die Zollstelle das abgefertigte Zollgut dem Zollbeteiligten (§ 71) überläßt.

(5) Geht Zollgut aus einem Zollvormerkverkehr ohne Zollabfertigung ordnungsgemäß in einen anderen Zollvormerkverkehr über, so geht die bedingte Einfuhrzollschuld auf den Erwerber über.

(6) Geht Zollgut aus einem Zollvormerkverkehr mit Zollvormerkrechnung (§ 101 Absatz 2) ohne Zollabfertigung ordnungsgemäß in einen Zollsicherungsverkehr über, in dem es zu einem ermäßigten Zollsatz verwendet werden darf, so wird der dem ermäßigten Zollsatz entsprechende Teil der Einfuhrzollschuld unbedingt. Der bedingt bleibende Teil der Zollschuld geht auf den Erwerber über.

Ausfuhr

§ 46

(1) Die Ausfuhrzollschuld entsteht unbedingt dadurch, daß ausfuhrzollbare Waren des freien Verkehrs

1. zur Ausfuhr oder zu einem Zollverkehr zollamtlich abgefertigt werden oder
2. ohne Zollabfertigung über die Zollgrenze oder in eine Freizone gebracht werden.

(2) Die Ausfuhrzollschuld entsteht bedingt dadurch, daß ausfuhrzollbare Waren zum Zwischenauslandsverkehr (Beförderung, Veredelung oder Verwendung außerhalb des Zollgebiets) abgefertigt werden. Die Zollschuld wird unbedingt, wenn die Waren nicht innerhalb der von der Zollstelle bestimmten Frist wiedergestellt werden. Sie fällt dadurch weg, daß die Waren innerhalb der Wiedergestellungsfrist wiedergestellt werden.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Ziffer 2 entsteht die Ausfuhrzollschuld in dem Zeitpunkt, in dem die Waren über die Zollgrenze oder in die Freizone gebracht werden, sonst in dem Zeitpunkt, in dem die Zollstelle die abgefertigten Waren dem Zollbeteiligten überläßt.

B. Zollschuldner

§ 47

Einfuhr

(1) Einfuhrzollschuldner ist,

1. wer die Abfertigung des Zollguts zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr beantragt (§ 45 Absatz 1 Ziffer 1, Absätze 2 und 3),
2. wer über Zollgut erstmalig vorschriftswidrig verfügt (§ 45 Absatz 1 Ziffer 2),
3. der Erwerber, auf den die bedingte Zollschuld im Fall des § 45 Absätze 5 und 6 übergeht.

(2) Wenn Zollgut aus einem Zollvormerkverkehr mit Zollvormerkrechnung ohne Zollabfertigung ordnungsgemäß in einen Zollsicherungsverkehr übergeht, ist Zollschuldner für die nach § 45 Absatz 6 unbedingt werdende Zollschuld der Inhaber des Zollvormerkverkehrs.

§ 48

Ausfuhr

(1) Ausfuhrzollschuldner ist,

1. wer die Abfertigung ausfuhrzollbarer Waren zur Ausfuhr, zum Zollverkehr oder zum Zwischenauslandsverkehr beantragt (§ 46 Absatz 1 Ziffer 1, Absatz 2),
2. für nicht zur Zollabfertigung gestellte ausfuhrzollbare Waren (§ 46 Absatz 1 Ziffer 2) der Versender (§ 13 Absatz 3 Ziffer 3a).

(2) Neben dem Zollschuldner haftet der Warenführer für den Ausfuhrzoll, wenn er ausfuhrzollbare Waren, die nicht zollamtlich abgefertigt sind, über die Zollgrenze oder in eine Freizone bringt und die Ausfuhrzollbarkeit nach der Beschaffenheit der Sendung oder aus den Beförderungsurkunden erkannt hat oder erkennen mußte.

C. Bemessung der Zollschuld

§ 49

Zolltarif

(1) Der Einfuhrzoll wird nach den Zollsätzen und den Maßstäben (Zollgewicht, Maß, Stück, Wert) des Zolltarifs erhoben.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann den Zolltarif im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern ändern.

(3) Der Zolltarif wird nach den Durchführungsvorschriften zum Zolltarif ausgelegt. Diese haben die gleiche verbindliche Kraft wie der Zolltarif selbst.

(4) Für Waren, die im Zolltarif weder genannt noch inbegriffen sind, gelten die Tarifvorschriften der Waren, denen sie nach Beschaffenheit am nächsten stehen.

Ausfuhrzollliste

§ 50

(1) Der Ausfuhrzoll wird nach den Zollsätzen und den Maßstäben der Ausfuhrzollliste erhoben.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann die Ausfuhrzollliste im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern ändern.

Strandgutzoll

§ 51

Von beschädigtem Strandgut, das nicht aus dem freien Verkehr des Zollgebiets stammt und öffentlich versteigert wird, kann auf Antrag des Zollbeteiligten ein Zehntel des Versteigerungserlöses als Zoll erhoben werden.

Gebrauchte, zerbrochene, abgenutzte und verdorbene Waren, Abfälle

§ 52

(1) Gebrauchte Waren werden, soweit nicht Sondervorschriften gelten, wie neue verzollt.

(2) Zerbrochene und abgenutzte Waren werden, soweit nicht für zerbrochene Waren besondere Tarifvorschriften bestehen, wie die Rohstoffe behandelt, aus denen sie hergestellt sind, wenn sie nur ebenso wie die Rohstoffe verwendet werden können oder wenn jede andere Verwendung durch Zollmaßnahmen ausgeschlossen wird.

(3) Einfuhrzollbare verdorbene Waren, die zu Düngezwecken bestimmt sind, werden zollfrei gelassen, wenn jede andere Verwendung ausgeschlossen erscheint oder durch Zollmaßnahmen ausgeschlossen wird.

(4) Abfälle, die als solche im Zolltarif nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe behandelt, von denen sie herstammen, wenn sie nur ebenso wie die Rohstoffe verwendet werden können oder wenn jede andere Verwendung durch Zollmaßnahmen ausgeschlossen wird. Einfuhrzollbare Abfälle, die zu Düngezwecken bestimmt sind, werden zollfrei gelassen, wenn jede andere Verwendung ausgeschlossen erscheint oder durch Zollmaßnahmen ausgeschlossen wird. Einfuhrzollbare Abfälle, Nebenerzeugnisse und Rückstände, die zur Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen oder zur Verwendung als Rohstoffe bei der Herstellung von Waren bestimmt sind, können mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen unter Zollsicherung zollfrei gelassen werden.

Wert

§ 53

Wert ist der Erwerbspreis zur Zeit der Entstehung der Zollschuld, d. h. das tatsächlich dem Lieferer geschuldete Entgelt, abzüglich des darin etwa enthaltenen Zolls. Wenn ein Erwerbspreis nicht vorhanden ist, ist Wert der Preis, den ein Wiederverkäufer am Ort und zur Zeit der Entstehung der Zollschuld für den Erwerb von Waren gleicher oder ähnlicher Art ohne Einrechnung des Zolls aufwenden müßte. Dem Wert sind die bis zur Entstehung der Zollschuld entstandenen Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten hinzuzurechnen, soweit sie nicht in ihm bereits enthalten sind. Der Reichsminister der Finanzen kann Durchschnittswerte festsetzen.

Vertragszoll

§ 54

(1) Durch Staatsverträge können niedrigere Zollsätze als die des Zolltarifs (Vertragszollsätze) bestimmt und einfuhrzollbare Waren für zollfrei erklärt werden.

(2) Die Vertragszollsätze und die vertragsmäßigen Zollbefreiungen gelten auch

1. für die Erzeugnisse der deutschen Zollausschlüsse,
2. für deutsche Erzeugnisse, die aus dem Zollgebiet ausgeführt sind und ohne Veränderung wiedereingeführt werden,
3. für Waren, die aus einem Zollveredelungsverkehr zu einem neuen Zollverkehr abgefertigt sind, wenn nach § 56 Absatz 1 Deutschland Herstellungsland ist,
4. für Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets zu einem Zollverkehr abgefertigt sind (§ 105).

(3) Die Vertragszollsätze und vertragsmäßigen Zollbefreiungen werden auf Zollgut, über das vorschriftswidrig so verfügt ist, als wäre es im freien Verkehr, nicht angewendet.

Obertarif

§ 55

(1) Gegenüber Staaten, mit denen das Deutsche Reich nicht in einem handelsvertraglichen Verhältnis steht oder die deutsche Waren ungünstiger behandeln als die Waren anderer Länder, kann der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern durch Verordnung an Stelle des Zolltarifs den Obertarif ganz oder zum Teil anwenden lassen. Zollzuschläge, die nur im Zolltarif enthalten sind, werden vom Grundzoll des Obertarifs erhoben.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann den Obertarif im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern ändern.

(3) Soweit Zollsätze des Obertarifs anzuwenden sind, gelten sie ohne Rücksicht auf das Herstellungsland auch für Zollgut, über das vorschriftswidrig so verfügt ist, als wäre es im freien Verkehr.

Herstellungsland

§ 56

(1) Für die Anwendung des Zollsatzes ist Herstellungsland einer Ware, an deren Herstellung mehrere Länder beteiligt sind, das Land, in dem die Ware die letzte wirtschaftlich gerechtfertigte und eine wesentliche Veränderung ihrer Beschaffenheit bewirkende Bearbeitung erfahren hat.

(2) Für Waren, die nach der Verkehrsauffassung nicht den Boden- oder Gewerbserzeugnissen zugerechnet werden (wie Gegenstände mit Altertumswert, Gemälde, graphische und plastische Kunstwerke), ist Herstellungsland das Herkunftsland.

Ausnahmezollsätze

§ 57

Wenn das Verzollungsverfahren für Waren, deren Verzollung der Reichsminister der Finanzen nach § 40 Absatz 1 beschränkt hat, bei einer nicht befugten Zollstelle beantragt wird, ist der höchste nach der Liste der Abfertigungsbeschränkungen für die Waren in Betracht kommende Zollsatz anzuwenden. Die Verzollung zu einem anderen als dem höchsten Zollsatz ist zulässig, wenn die Gattung der Waren auf Antrag und Kosten des Zollbeteiligten auf Grund von Mustern oder Proben von einer befugten Zollstelle ermittelt wird.

Maßgebender Zeitpunkt
1. Zollvorschriften

§ 58

(1) Die Zollschuld bemißt sich für Zollgut nach den Zollvorschriften, die im Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung des gestellten und angemeldeten Zollguts zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr gelten, für ausfuhrzollbare Waren nach den Zollvorschriften, die im Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung der gestellten und angemeldeten Waren zur Ausfuhr, zu einem Zollverkehr oder zum Zwischenauslandsverkehr gelten.

(2) Für nicht gestellte Waren bemißt sich die Zollschuld nach den Zollvorschriften, die im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld (§ 45 Absatz 4, § 46 Absatz 3) gelten. Wenn für die Entstehung der Zollschuld nur ein Zeitraum ermittelt worden ist, bemißt sich die Zollschuld nach dem Zeitpunkt, der den höchsten Zollbetrag ergibt.

(3) Für Zollrechnungsgut (§ 101 Absatz 2 Satz 1) bemißt sich bei einer Änderung der Zollvorschriften die Zollschuld für den im Zeitpunkt der Änderung noch im Zollverkehr befindlichen Warenbestand nach den neuen Vorschriften.

2. Menge und Beschaffenheit der Waren

§ 59

Die Zollschuld bemißt sich nach der Menge und der Beschaffenheit der Waren in dem Zeitpunkt, der für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebend ist (§ 58).

3. Besonderheiten für Veredelungsgut

§ 60

Für Veredelungsgut, das aus einem Zollveredelungsverkehr unter Zollraumverschluß oder unter Zollbewachung (§ 100) zum freien Verkehr abgefertigt wird, und für Veredelungsgut, das aus einem Zollveredelungsverkehr im Zollvormerkverfahren (§ 101) in den freien Verkehr entnommen oder zum freien Verkehr abgefertigt wird, bemißt sich die Zollschuld nach dem Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung des unveredelten Zollguts zur Veredelung und nach dessen Menge und Beschaffenheit in diesem Zeitpunkt. Für Abfälle kann der Reichsminister der Finanzen Abweichungen bestimmen.

Zollgewicht

§ 61

(1) Die Zollschuld gewichtszollbarer Waren bemißt sich nach ihrem Zollgewicht (Roh-, Rein- oder Eigengewicht). Wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, ist Zollgewicht für Waren

1. mit einem Grundzollsatz bis zu 6 Reichsmark für 1 Doppelzentner das Rohgewicht,
2. mit einem Grundzollsatz von mehr als 6 Reichsmark für 1 Doppelzentner das Reingewicht.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann für Waren, die zu Wasser eingegangen oder befördert sind, das Zollgewicht abweichend von Absatz 1 bestimmen, wenn das Warengewicht sich durch Schiffsunfall vermehrt hat.

Rohgewicht, Tara, Reingewicht, Eigengewicht, Tarazuschlagsätze, Tarasätze und Zusatztarasätze

§ 62

(1) Rohgewicht ist das Gewicht der Waren mit ihren sämtlichen Umschließungen. Tara ist das Gewicht der Versandumschließungen. Reingewicht ist das Rohgewicht nach Abzug der Tara. Bei nichtflüssigen Waren gehört das Gewicht der verkehrsüblichen Aufbewahrungsumschließungen stets zum Reingewicht ohne Rücksicht darauf, ob besondere Versandumschließungen vorhanden sind. Bei Flüssigkeiten gehört das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen zum Reingewicht. Eigengewicht ist das Gewicht der Waren ohne alle Umschließungen.

(2) Für Waren, die nach dem Rohgewicht zollbar sind und unverpackt oder in nichthandelsüblichen Versandumschließungen ein- oder ausgehen, können Zuschläge in Hundertteilen des Eigengewichts oder Reingewichts bestimmt werden, die zusammen mit diesen Gewichten das Zollgewicht der Waren bilden (Tarazuschlagsätze).

(3) Für Flüssigkeiten, die in Fahrzeugen ohne Umschließungen oder in nichthandelsüblichen unmittelbaren Versandumschließungen ein- oder ausgehen, können Tarazuschlagsätze bestimmt werden, die zusammen mit dem Eigengewicht das Zollgewicht der Flüssigkeiten bilden.

(4) Für handelsübliche Umschließungen können Tarasätze und Zusatztarasätze bestimmt werden.

(5) Die Tarasätze, Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze enthalten der Taratarif und die Tarabestimmungen.

Verbindliche Zollauskunft

§ 63

Über Zollsätze erteilt der Oberfinanzpräsident auf Antrag verbindliche Zollauskunft.

D. Fälligkeit, Zahlungsaufschub und Verzinsung der Zollschuld

Fälligkeit

§ 64

Die unbedingte Zollschuld wird mit ihrer Entstehung fällig, die bedingte Zollschuld mit ihrem Unbedingtwerden. Für den Zollvormerkverkehr mit Zollvormerkrechnung (§ 101 Absatz 2 Satz 1) kann der Reichsminister der Finanzen Zahlungsfristen bestimmen.

Zahlungsaufschub, Verzinsung

§ 65

(1) Zahlungsaufschub kann für Zölle auf längstens drei Monate gewährt werden.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann die Zölle für Getreide, Hülsenfrüchte, Raps und Rübsen und für die daraus hergestellten Müllerei- und Mälzereierzeugnisse vom Zahlungsaufschub ausschließen; das gleiche gilt für die im Zollvormerkverkehr geschuldeten Zollbeträge. Er kann bestimmen, daß bei Zollagerung der im Satz 1 Halbsatz 1 genannten Waren und bei ihrer Abfertigung zum Zollvormerkverkehr die infolge Übertritts von Waren in den freien Verkehr geschuldeten Zollbeträge für die Dauer der Lagerung zu verzinsen sind (Lagerausgleich).

E. Tilgung der Zollschuld

Entrichtung

§ 66

(1) Die in Reichsmark ermittelte fällige Zollschuld ist in deutschen oder in ausländischen Zahlungsmitteln oder unbar zu entrichten.

(2) Zollbeträge von weniger als fünf Reichspfennig werden nicht, höhere Zollbeträge nur, soweit sie durch fünf teilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Reichspfennige erhoben. Der Reichsminister der Finanzen kann Abweichungen hiervon bestimmen.

Zahlungsort, Überweisung

§ 67

(1) Die fällige Einfuhrzollschuld ist grundsätzlich bei der Zollstelle zu entrichten, die die Waren zum freien Verkehr abfertigt oder zum Zollvormerkverkehr abgefertigt hat.

(2) Auf Antrag des Zollbeteiligten kann die Zollschuld für zum freien Verkehr abgefertigte Waren auf die Zollstelle des Wohn- oder Geschäftssitzes des Empfängers durch Zollschuld-Überweisungsschein überwiesen werden, wenn sie mindestens 50 Reichsmark beträgt. Wird der Zollbetrag nicht binnen der gesetzten Frist bei der bestimmten Zollstelle bezahlt, so hat der Zollbeteiligte ihn selbst zu entrichten. Für die Zollschuld kann Sicherheit gefordert werden.

(3) Die fällige Ausfuhrzollschuld ist grundsätzlich bei der Zollstelle zu entrichten, die die Waren zur Ausfuhr, zu einem Zollverkehr oder zum Zwischenauslandsverkehr abgefertigt hat.

F. Zollamtliche Veräußerung von Zollgut

§ 68

(1) Wenn die Zollstelle Zollgut unter Abfertigung zum freien Verkehr veräußert, sind aus dem Erlös erst der Zoll, dann die Kosten vor allen anderen Ansprüchen zu decken.

(2) Zollgut darf zollamtlich nur dann zum freien Verkehr veräußert werden, wenn die Zollschuld aus dem Erlös getilgt werden kann. Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

G. Zollbefreiungen

§ 69 Einfuhrzoll

(1) Einfuhrzoll wird nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen nicht erhoben

1. von Erzeugnissen des Ackerbaus und der Viehzucht solcher Grundstücke außerhalb des Zollgebiets, die von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden des Zollgebiets aus bewirtschaftet werden, wenn die Wohn- und Wirtschaftsgebäude den wirtschaftlichen Mittelpunkt des Betriebs bilden,
2. von Erzeugnissen der Forstwirtschaft solcher Grundstücke außerhalb des Zollgebiets, die mindestens seit dem 1. Januar 1939 Zubehör eines Grundstücks des Zollgebiets sind,
3. von Erzeugnissen des Ackerbaus, der Viehzucht, der Bienenzucht, der Forstwirtschaft, des Gartenbaus, von Wein aus selbstgewonnenen Trauben, von Jagdergebnissen der Zollausschlüsse an der Reichsgrenze und außerhalb des geschlossenen Reichsgebiets (§ 34),
4. von tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen, die in Freihäfen gewonnen sind, von Erzeugnissen der Hauswirtschaft und der Hafenwerkstätten der Freihäfen,
5. von den Ergebnissen der Fischerei und Jagd von Fischern deutscher Staatsangehörigkeit auf dem Meer und den von ihnen daraus gewonnenen Erzeugnissen — mit Ausnahme der in fremden Küstengewässern gefangenen Schal- und Krustentiere —; von Fischen, die die genannten Fischer in bestimmten Binnengrenzgewässern außerhalb des Zollgebiets fangen,

6. von rohen Steinen, die Fischer und Steinfischer deutscher Staatsangehörigkeit fischen,

7. von Strandgut, das aus dem freien Verkehr des Zollgebiets stammt,

8. von Waren — außer Kajüt- und Küchengut — zum Bau, zur Ausbesserung und Ausrüstung von See- und Flußschiffen mit Ausnahme der zu Luxuszwecken bestimmten Binnensee- und Flußschiffe,

9. von Waren, die aus dem Zollausland für den Gebrauch oder Verbrauch fremder Staatsoberhäupter während eines vorübergehenden Aufenthalts im Zollgebiet eingehen,

10. von Gesandtschafts- und Konsulargut, von Dienstgegenständen der im Deutschen Reich bestellten diplomatischen und konsularischen Vertretungen fremder Regierungen, von Gegenständen, die zum Bau oder Umbau von Gesandtschafts- oder Konsulatsgebäuden dienen oder als Einrichtungsstücke mit den Gebäuden fest verbunden werden sollen, entsprechend der von den fremden Regierungen geübten Gegenseitigkeit,

11. von Dienstgegenständen im Verkehr der Behörden des Reichs und der Länder außerhalb und innerhalb des Zollgebiets,

12. von Beweisstücken und ähnlichen Gegenständen der Verhandlungen der Behörden des Reichs und der Länder,

13. von Geschenken für den Führer und Reichskanzler,

14. von Geschenken fremder Regierungen, verliehenen Orden, Ehrengaben, Kampfpreisen, Denkmünzen und Erinnerungszeichen,

15. von Geschenken aus dem Zollausland für das Winterhilfswerk des Deutschen Volks, wenn sie in Nahrungs- und Genußmitteln des täglichen Bedarfs und Gegenständen des häuslichen Gebrauchs und Verbrauchs einfacher Art bestehen oder wenn sie vom Standpunkt des Reichs nicht abgelehnt werden können,

16. von Geschenken, die deutsche Staatsangehörige von Reisen aus dem Zollausland einbringen, wenn die Reisen im Belange des Reichs ausgeführt sind und die Geschenke vom Standpunkt des Reichs nicht abgelehnt werden konnten,

17. von Gegenständen für öffentliche Sammlungen, von Lehr-, Anschauungs- und Forschungsmitteln für öffentliche oder gemeinnützige Anstalten,

18. von aus dem Zollausland eingehenden Lehr-, Lern-, Anschauungs- und Forschungsmitteln und Ausstattungsgegenständen für öffentliche kulturelle und wissenschaftliche Anstalten fremder Regierungen oder von diesen beauftragter Stellen; von Lehr- und Lernmitteln und Ausstattungsgegenständen, die eine Regierung oder ein von ihr anerkannter Verband für staatlich zugelassene Schulen aus dem Zollausland einführt,

19. von Mustern und Proben zum dienstlichen Gebrauch der Reichsfinanzverwaltung oder anderer bei der Überwachung der Einfuhr beteiligter Behörden,

20. von aufgefundenen ausländischen Brieftauben, die an die Polizei abgeliefert werden,

21. von Bau- und Betriebsstoffen, die von im Zollausland oder in einem Zollausschluß gelegenen Dienststellen deutscher Eisenbahnverwaltungen eingehen,

22. von Baubedarf, Betriebsmitteln und sonstigen Dienstgegenständen, die für die Anschlußstrecken und Dienststellen ausländischer Eisenbahnen und für ausländische Zollstellen und Postanstalten im Zollgebiet aus dem Zollausland eingehen,

23. von Waren in kleinen Mengen,

24. von Mustern, die die Beschaffenheit ausländischer Waren kennzeichnen, und von Proben, die deren Prüfung ermöglichen sollen, wenn sie nach Beschaffenheit und Menge nur zum Gebrauch als Muster und Proben geeignet sind,

25. von Gegenständen, die Reisende zum eigenen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufs während der Reise mit sich führen oder die ihnen zu diesem Zweck voraus- oder nachgesandt werden, mit Ausnahme von Tieren als Beförderungsmittel und von Beförderungsmitteln, die durch Tiere oder Maschinenkraft bewegt werden; von Nahrungs- und Genußmitteln zum Reiseverbrauch,

26. von Schiffsbedarf, der aus dem Zollausland eingebracht ist, nur an Bord und nur durch die Schiffsmannschaft und die Reisenden verbraucht oder für das Schiff verwendet wird, für die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts im Zollgebiet, im Binnenschiffahrtsverkehr jedoch nur für die Dauer von zwei Tagen,

27. von gebrauchtem Übersiedlungsgut Anziehender zur eigenen Benutzung; von rohen Möbelkisten mit gebrauchtem Übersiedlungsgut, wenn sie als Ersatz für Möbelwagen dienen,

28. von Ausstattungsgut, Braut- oder Hochzeitsgeschenken für Ausländer oder länger als zwei Jahre außerhalb des Zollgebiets wohnhaft gewesene deutsche Staatsangehörige, die aus Anlaß der Verheiratung mit Bewohnern des Zollgebiets dorthin übersiedeln; ausgenommen sind Nahrungs- und Genußmittel, unverarbeitete Gespinste und Gespinstwaren, sonstige zur Weiterverarbeitung bestimmte Roh- und Werkstoffe und Tiere,

29. von gebrauchtem Erbschaftsgut,

30. von gebrauchten Kleidungsstücken, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung eingehen und nicht schon unter Ziffer 25 fallen,

31. von Gegenständen des häuslichen oder handwerksmäßigen Gebrauchs oder Verbrauchs, die als Geschenk aus dem Zollausland für Unbemittelte oder für solche Bedürftige eingehen, die durch Brand oder andere außergewöhnliche Ereignisse geschädigt worden sind,

32. von Futter für aus dem Zollausland eingebrachte Tiere für die voraussichtliche Dauer der Beförderung, wenn das Futter zusammen mit den Tieren und nicht in besonderen Fahrzeugen eingeht, für Reit-, Zug- und Lasttiere jedoch höchstens auf zwei Tage,

33. von Betriebsstoffen der Landkraftfahrzeuge, die sich beim Eingang aus dem Zollausland in Motor, Getriebe, Zentralschmierung oder mit diesen durch dauernde Zuleitung verbundenen Behältern befinden,

34. von Mineralöl, das von See kommende oder in See gehende Schiffe für den Motor, zum Heizen und Schmieren auf der Fahrt von der Zollgrenze bis zum ersten Bestimmungshafen und umgekehrt sowie während ihres Aufenthalts in diesem Bestimmungshafen verwenden,

35. von Betriebsstoffen an Bord einreisender Luftfahrzeuge, soweit sie nicht im Zollgebiet abgegeben oder zu Flügen ausschließlich zwischen Orten des Zollgebiets verwendet werden,

36. von handelsüblichen Umschließungen, die mit den darin enthaltenen Waren in den freien Verkehr oder in einen Zollvormerkverkehr übergehen; von handelsüblichen Umschließungen, die im Zollverkehr von der Ware getrennt werden, soweit vorausgesetzt wird, daß an ihrer Stelle Umschließungen aus dem freien Verkehr in entsprechender Menge in den Zollverkehr übergehen,

37. von Särgen mit Leichen, Urnen mit der Asche Verstorbener nebst den zugehörigen Kränzen und ähnlichen Gegenständen zur Ausschmückung der Särge, Urnen und ihrer Beförderungsmittel; von aus dem Zollausland eingehenden Gegenständen zum Ausbau, zur Erhaltung und Ausschmückung von Gräbern fremder Krieger; von aus dem Zollausland eingehenden Blumenspenden, die dort wohnhafte Personen aus Anlaß von Bestattungen oder Totengedenktagen gewidmet haben,

38. von Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch das Zollausland oder durch Zollausschlüsse befördert worden sind,

39. von Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets auf ausländische Messen und Märkte gebracht und dort nicht verkauft worden sind,

40. von Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets zu öffentlichen Ausstellungen, auf Bestellung, zum Kommissionsverkauf, zum ungewissen Verkauf, zur Ansicht, zur Auswahl, zur Entgegennahme von Bestellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch in das Zollausland gesandt oder gebracht oder zum vorübergehenden Gebrauch in einen Zollausschluß oder eine Freizone gebracht worden sind,

41. von Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets auf Grund besonderer Zulassung zur Veredelung in das Zollausland gesandt worden sind.

(2) Die vorstehenden Zollbefreiungen können gegenüber Staaten, die nicht Gegenrecht üben, oder wenn sie zur Umgehung des Zolls oder eines Einfuhrverbots mißbraucht werden, durch den Reichsminister der Finanzen aufgehoben werden.

§ 70 Ausfuhrzoll

Die Vorschriften über die Befreiung vom Ausfuhrzoll trifft der Reichsminister der Finanzen.

Dritter Teil: Zollverfahrensrecht

A. Allgemeines

I. Zollbeteiligter

§ 71 Begriff, Pflichten

(1) Zollbeteiligter ist, wer Waren, die einem Zollverfahren unterliegen oder einem solchen zugeführt werden müssen, im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz hat.

(2) Der Zollbeteiligte hat nach der Gestellung der Waren den Zollantrag zu stellen, die Waren anzumelden und darzulegen.

§ 72 Vorbesichtigung von Zollgut

Zur Vorbereitung des Zollantrags (§ 74) und der Zollanmeldung (§ 76) darf der Zollbeteiligte unter zollamtlicher Aufsicht Zollgut besichtigen und Muster und Proben davon entnehmen, soweit nicht Verbote oder Beschränkungen für die Einfuhr oder Durchfuhr entgegenstehen.

§ 73 Eigentumsverzicht

Wenn auf das Eigentum an Zollgut im Besitz der Zollstelle zugunsten des Reichs verzichtet wird, wird nach § 15 Absatz 4 verfahren. Für vorgeschobene deutsche Zollstellen im Zollausland kann das Hauptzollamt ein anderes Verfahren zulassen.

II. Zollantrag

§ 74 Allgemeines

(1) Der Zollbeteiligte bestimmt durch den Zollantrag die Art des Zollverfahrens. Dem Zollantrag wird durch Zollabfertigung entsprochen.

(2) Zollanträge, die die Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit, den Amtsplatz und die Amtsstunden nicht beachten, können zurückgewiesen werden.

(3) Im Verzollungsverfahren bei der Einfuhr (§ 86) darf der Zollantrag bis zur Entrichtung, Stundung oder Aufschiebung des Zolls, im übrigen Einfuhrzollverfahren bis zu dem Zeitpunkt geändert oder zurückgenommen werden, in dem die Abfertigungsbeamten den Zollbefund (§ 83) vollzogen haben. Änderung und Zurücknahme des Zollantrags im Verzollungsverfahren bei der Einfuhr sind ausgeschlossen, wenn das Zollgut in den freien Verkehr getreten ist. Im Ausfuhrzollverfahren (§ 87) zur Ausfuhr darf der Zollantrag bis zur Entrichtung, Stundung, Aufschiebung des Zolls, im Ausfuhrzollverfahren zum Zwischenauslandsverkehr bis zum Beginn der Beförderung geändert oder zurückgenommen werden.

Form

§ 75

(1) Der Zollantrag ist schriftlich zu stellen, soweit nicht der Reichsminister der Finanzen Ausnahmen zuläßt. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Urkunden, insbesondere die Zollanmeldung, vorzulegen. Der Zollantrag darf in der Zollanmeldung gestellt werden.

(2) Für die Stellung des Zollantrags kann eine Frist gesetzt werden.

III. Zollanmeldung

Inhalt, Berichtigung

§ 76

(1) Die Zollanmeldung muß schriftlich in zwei Stücken abgegeben werden und von dem Zollbeteiligten unterschrieben sein. Sie muß enthalten Angaben über:

1. Namen und Wohnort des Absenders und des Empfängers,
2. Zahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke,
3. Art und Beschaffenheit der Waren nach den Benennungen des Zolltarifs oder der Ausfuhrzolliste oder nach Sprachgebrauch oder Handelsübung,
4. Menge der Waren nach den Maßstäben des Zolltarifs oder der Ausfuhrzolliste,
5. den Wert der Waren, die einem Wertzoll unterliegen,
6. das Herstellungsland der Waren,
7. die Verwendung der Waren im Zollgebiet, wenn eine Zollvergünstigung für Widmungsgut (§ 16 Absatz 5) beansprucht wird oder wenn die Zollstelle es verlangt.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind auf Erfordern der Zollstelle glaubhaft zu machen.

(3) Die Zollanmeldung darf bis zum Beginn der Zollbeschau (§ 80) berichtigt werden.

(4) Der Reichsminister der Finanzen kann Erleichterungen zulassen.

Absendererklärung

§ 77

In die Zollanmeldung dürfen die Angaben der Absendererklärung übernommen werden. Diese soll im Eisenbahnfrachtverkehr, Luftfrachtverkehr, Postverkehr und nach Bestimmung des Reichsministers der Finanzen auch bei anderen Verkehren jeder in das Zollgebiet eingehenden Warensendung in zwei Stücken offen beiliegen und im wesentlichen den Inhalt der Zollanmeldung aufweisen.

IV. Zolldarlegung

§ 78

(1) Der Zollbeteiligte hat die abzufertigenden Waren zur Zollabfertigung so darzulegen, daß diese vorschriftsmäßig vorgenommen werden kann.

(2) Der Zollbeteiligte hat bei der Zollabfertigung die erforderlichen Handdienste nach zollamtlicher Anweisung selbst oder durch andere auf seine Kosten und Gefahr zu leisten. Wenn Hilfskräfte für die Handdienste zollamtlich bestellt sind, hat er sich ihrer auf Verlangen der Zollstelle zu bedienen.

(3) Der Zollbeteiligte hat die zollamtliche Untersuchung der Waren nach § 7 Absatz 2 und § 87 Absatz 4 ohne Entschädigung zu dulden, insbesondere das Öffnen luftdichter Behältnisse, das Freilegen lichtempfindlicher Waren, das Einritzen, Anschneiden, Zerfasern, chemische Untersuchen, das Entnehmen von Mustern und Proben zu gestatten.

(4) Wird den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 nicht genügt, so kann der Zollantrag zurückgewiesen werden.

V. Zollabfertigung

Umfang

§ 79

Durch die Zollabfertigung werden die Grundlagen für die Zollberechnung insoweit ermittelt, als es das beantragte Zollverfahren erfordert.

Zollbeschau

§ 80

(1) Die Zollbeschau ist entweder äußere oder innere Zollbeschau. Die äußere Zollbeschau umfaßt die Ermittlung des Rohgewichts, der Zahl und der äußeren Merkmale der Packstücke (Zeichen, Nummern, Verpackungsart und Nämlichkeitsmittel), bei unverpackten gewichtszollbaren Waren die Ermittlung des Eigengewichts und der sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung. Die innere Zollbeschau umfaßt außerdem die Ermittlung der Gattung und Menge der Waren nach den Benennungen und den Maßstäben des Zolltarifs oder der Ausfuhrzolliste.

(2) Die Zollbeschau umfaßt alle Teile der Warensendung. Ist eine schriftliche Zollanmeldung abgegeben, so kann die Zollbeschau auf Stichproben beschränkt werden.

(3) Die Warenmenge wird durch Wiegen, Messen oder Zählen ermittelt oder, wenn eine solche Ermittlung nicht möglich ist, aus Urkunden, insbesondere kaufmännischen Büchern und ihren Belegen, entnommen oder, wenn sie weder ermittelt noch aus Urkunden entnommen werden kann, geschätzt.

Prüfung der Zollanmeldung

§ 81

Die Angaben der Zollanmeldung werden mit dem Ergebnis der Zollbeschau verglichen.

Nämlichkeitssicherung

§ 82

(1) Im Zollverfahren wird die Nämlichkeit der Waren durch Mittel festgehalten, die es ermöglichen, sie wiederzuerkennen.

(2) Der Zollbeteiligte hat Räume, die zollamtlich verschlossen werden sollen, zollsicher herzurichten, die Vorrichtungen zum Anlegen von Nämlichkeitsmitteln an Räumen, Fahrzeugen, Behältnissen, Packstücken und Waren anzubringen und die Nämlichkeitsmittel während des Zollverfahrens unverletzt zu erhalten.

Zollbefund

§ 83

Das Ergebnis der Zollbeschau und ihrer Vergleichung mit der Zollanmeldung, die Nämlichkeitssicherung und, soweit erforderlich, die Zollberechnung werden in den Zollbefund übernommen. Wenn die Zollbeschau auf Stichproben beschränkt worden ist, werden auch die nicht geprüften Angaben der Zollanmeldung in den Zollbefund übernommen.

Entfernen der Waren vom Amtsplatz

§ 84

Zollgut und gestellte ausfuhrzollbare Waren dürfen nur mit Zustimmung der Zollstelle vom Amtsplatz entfernt werden. Dies gilt sinngemäß für Waren, die außerhalb des Amtsplatzes abgefertigt werden.

B. Arten des Zollverfahrens

I. Endgültige Zollverfahren

1. Abfertigung zum freien Verkehr

a) Zollfreischreibung

§ 85

Ergibt der Zollbefund, daß eine Zollschuld nicht entstehen wird, so wird das Zollgut dem Zollbeteiligten zur freien Verfügung überlassen.

b) Verzollung

§ 86

(1) Ergibt der Zollbefund, daß eine Zollschuld entstehen wird, so wird diese festgestellt und dem Zollbeteiligten mit der Aufforderung zur Zahlung mündlich oder schriftlich mitgeteilt (Zollbescheid).

(2) Das Zollgut wird dem Zollbeteiligten zur freien Verfügung erst überlassen, wenn der Zollbetrag entrichtet, gestundet oder aufgeschoben ist.

(3) Wird der Zollbetrag nicht rechtzeitig entrichtet und wird auch nicht Stundung oder Zahlungsaufschub gewährt, so gilt der Zollantrag auf Verzollung als nicht gestellt.

2. Abfertigung ausfuhrzollbarer Waren zur Ausfuhr

§ 87

(1) Ausfuhrzollbare Waren werden von einer Grenz- oder einer Binnenzollstelle zur Ausfuhr oder zum Zwischenauslandsverkehr abgefertigt. Im Fall der Abfertigung zum Zwischenauslandsverkehr kann für die Ausfuhrzollschuld Sicherheit gefordert werden.

(2) Ausfuhrzollbare Waren, die von einer Binnenzollstelle zur Ausfuhr oder zum Zwischenauslandsverkehr abgefertigt sind, werden dem Zollbeteiligten nach Sicherung der Nämlichkeit zur Beförderung über die Zollgrenze überlassen. Der Zollbeteiligte hat sie einer Grenzzollstelle vorzuführen, die die Beförderung über die Zollgrenze überwacht und bescheinigt.

(3) Warenführer dürfen ausfuhrzollbare Waren, deren Ausfuhrzollbarkeit sie nach der Beschaffenheit der Sendung oder aus den Beförderungsurkunden erkennen können, zur Verbringung über die Zollgrenze oder in eine Freizone nur annehmen, wenn die Waren zollamtlich abgefertigt sind.

(4) § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

II. Vorläufige Zollverfahren

1. Abfertigung im Zollbindungsverfahren

a) Zollanweisungsverfahren

§ 88

Begriff

(1) Durch Zollanweisung mittels Zollbegleitscheins A oder B oder diesen gleichstehender Urkunden wird die Wiedergestellung von Zollgut bei einer anderen Zollstelle gesichert.

(2) Abfertigung auf Zollbegleitschein A darf jeder Zollbeteiligte, Abfertigung auf Zollbegleitschein B nur die Eisenbahnverwaltung beantragen.

§ 89

Verfahren

(1) Das Zollgut wird nach Sicherung seiner Nämlichkeit dem Zollbeteiligten (Zollbegleitscheinnehmer) mit dem Zollbegleitschein zur Beförderung überlassen. Der Zollbegleitschein begleitet das Zollgut bis zu seiner Wiedergestellung.

(2) Der Zollbegleitscheinnehmer haftet von der Aushändigung des Zollbegleitscheins ab für den Zoll nach dem höchsten in Betracht kommenden Zollsatz, wenn das Zollanweisungsgut nicht oder nicht ordnungsmäßig wiedergestellt wird. Er hat auf Erfordern

Sicherheit zu leisten. Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, daß die Haftung in bestimmten Fällen auf den Warenführer übergeht.

(3) Der Warenführer hat das Zollanweisungsgut, ohne es zu verändern, innerhalb bestimmter Frist einer zur Erledigung des Zollbegleitscheins befugten Zollstelle wiederzugestellen. Wenn sich nacheinander mehrere Warenführer an der Beförderung beteiligen, geht die Wiedergestellungspflicht auf jeden folgenden Warenführer über, der das Zollanweisungsgut in Kenntnis dieser Eigenschaft übernimmt.

b) Zollgewahrsamsverfahren

§ 90

Das Zollgewahrsamsverfahren sichert die Zollagerung, Zollveredelung und Zollverwendung unter Zollraumverschluß oder unter Zollbewachung.

aa) Zollagerung

Begriff

§ 91

Der Zollagerung dienen die öffentlichen Zollager unter Zollverschluß (öffentliche Zollniederlagen und Freizonen) und die Zolleigenlager unter Zollmitverschluß.

Abfertigung zu Zollagern

§ 92

Waren, die zu Zollagern abgefertigt werden, werden der äußeren Zollbeschau unterzogen, soweit nicht für Freizonen etwas anderes bestimmt ist (§ 98) und soweit nicht der Reichsminister der Finanzen für bestimmte Arten von Fällen innere Zollbeschau vorschreibt.

1. Öffentliche Zollager

Begriff

§ 93

(1) Öffentliche Zollager werden an Orten mit starkem Zollverkehr in zollsicher eingerichteten Räumen zugelassen, wenn ein allgemeines Bedürfnis dafür besteht. Öffentliche Zollniederlagen werden entweder durch die Reichsfinanzverwaltung oder durch andere, Freizonen nur durch andere unterhalten.

(2) Auf öffentliche Zollager wird Zollgut auf Antrag jedes Zollbeteiligten abgefertigt, soweit es sich nach Beschaffenheit und Umfang dazu eignet.

Verfügung über Zollagergut

§ 94

Die zollrechtliche Verfügung über Zollagergut auf öffentlichen Zollniederlagen ist an den Besitz des Niederlagescheins gebunden. Die Zollstelle ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Besitzers zu prüfen. Sie wird entlastet, wenn sie das Zollagergut an den Besitzer des Niederlagescheins aushändigt.

Sorge für das Zollagergut

§ 95

Die Reichsfinanzverwaltung hält die öffentlichen Zollniederlagen, die sie für eigene Rechnung unterhält, instand, verschließt sie und sichert sie gegen Brandschaden.

Kündigung der Zollagerung

§ 96

Der Inhaber eines öffentlichen Zollagers darf die Zollagerung mit angemessener Frist kündigen. Ist der Zollbeteiligte unbekannt, so ist die Kündigung öffentlich bekanntzumachen.

Veräußerung von Lagergut

§ 97

In den öffentlichen Zollniederlagen der Reichsfinanzverwaltung kann die Lagerzollstelle Lagergut unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Zwangsvollstreckung in Sachen veräußern, wenn

1. darüber nach Ablauf der Lagerfrist nicht verfügt wird,
2. es in einen Zustand überzugehen droht, der nach der Zollager-Ordnung seine Aufnahme in die öffentliche Zollniederlage ausschließen würde,
3. das Lagergeld nicht fristgemäß entrichtet wird.

Besonderheiten der Freizonen

§ 98

(1) Freizonen werden in Seehäfen und in diesen nur dann zugelassen, wenn die Einrichtung von Zollausschlüssen nicht zweckmäßig ist und die Bewilligung von anderen Zollagern den Bedürfnissen des Zollverkehrs nicht genügt.

(2) Waren werden zur Freizone nur insoweit zollamtlich abgefertigt, als es die Erledigung von Zollurkunden erfordert.

2. Zolleigenlager

§ 99

(1) Zolleigenlager werden auf Antrag vertrauenswürdigen Gewerbetreibenden, die kaufmännische Bücher ordnungsgemäß führen, für bestimmte Waren oder Warengruppen bewilligt, wenn nach den Betriebsverhältnissen der Antragsteller ein Bedürfnis für diese Zollagerung besteht und ihnen die Benutzung öffentlicher Zollager nicht zugemutet werden kann.

(2) Zu Zolleigenlagern werden Waren nur auf Antrag des Lagerinhabers abgefertigt.

bb) Zollveredelung und Zollverwendung

§ 100

Voraussetzungen und Bedingungen für die Zollveredelung und Zollverwendung unter Zollraumverschluß oder unter Zollbewachung bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

2. Abfertigung im Zollvormerkverfahren

Begriff

§ 101

(1) Das Zollvormerkverfahren sichert die Zollagerung, Zollveredelung und Zollverwendung im unmittelbaren Besitz des Zollbeteiligten (Zollvormerkverkehr).

(2) Für laufende Zollvormerkverkehre wird über das Zollgut eine Zollvormerkrechnung geführt (Zollrechnungsgut), für einmalige ein Zollvormerkschein ausgestellt. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die Art der Zollvormerkung für den Zollsicherungsverkehr (§ 16 Absatz 5).

(3) Voraussetzungen und Bedingungen für die Zollvormerkverkehre bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

Verfahren

§ 102

(1) Zollgut, das im Zollvormerkverfahren abgefertigt wird, wird der inneren Zollbeschau unterzogen. Die Nämlichkeit wird festgehalten.

(2) Für die Zollschuld kann Sicherheit gefordert werden.

§ 103

(1) Der Zollbeteiligte kann, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, das Zollgut wiedergestellen oder ohne zollamtliche Mitwirkung in den freien Verkehr entnehmen. Für die Zollveredelung können Beschränkungen bestimmt werden.

(2) Für die Wiedergestellung des Zollguts werden Fristen bestimmt.

(3) Soweit das Zollgut nicht fristgemäß wiedergestellt oder seine zugestandene Behandlung (§ 101 Absatz 1) oder sein Untergang im Zollvormerkverkehr nicht nachgewiesen wird, wird vermutet, daß es in den freien Verkehr getreten ist.

III. Hilfszollverfahren

1. Abfertigung zum Zwischenauslandsverkehr

§ 104

Nichtausfuhrzollbares Freigut, das ausgeführt und zollfrei wiedereingeführt werden soll, wird auf Antrag auf Nämlichkeitsschein, bei bloßer Beförderung vom Zollgebiet durch Zollausland oder durch Zollausschlüsse in das Zollgebiet auf Zwischenschein abgefertigt. Soll nichtausfuhrzollbares Freigut zum Zwischenauslandsverkehr abgefertigt werden, so sind die Vorschriften über Gestellung, Darlegung und Abfertigung von Zollgut entsprechend anzuwenden.

2. Abfertigung von Freigut zum Zollverkehr

§ 105

(1) Soll Freigut zum Zollverkehr abgefertigt werden, so sind die Vorschriften über Gestellung, Anmeldung, Darlegung und Abfertigung von Zollgut entsprechend anzuwenden.

(2) § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

Vierter Teil: Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr

§ 106

Die Reichsregierung kann Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Reichsgrenze oder über die Zollgrenze erlassen.

§ 107

Waren, deren Ein- oder Durchfuhr auf Grund des § 106 oder anderer Gesetze verboten oder beschränkt ist, dürfen wieder ausgeführt werden, wenn sie der Zollstelle ordnungsgemäß gestellt und angemeldet sind und in den anderen Gesetzen nichts anderes vorgeschrieben ist.

Fünfter Teil: Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 108

(1) Zolltarif im Sinn des § 49 Absatz 1 ist der Zolltarif vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303) mit seinen Änderungen.

(2) Durchführungsvorschriften im Sinn des § 49 Absatz 3 sind das Warenverzeichnis zum Zolltarif und Teil III der Anleitung für die Zollabfertigung, beide vom 23. Januar 1906 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 31), mit ihren Änderungen.

(3) Obertarif im Sinn des § 55 Absatz 1 ist die Anlage zur Verordnung über die Einführung eines Obertarifs vom 29. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 101) mit ihren Änderungen.

(4) Ausfuhrzolliste im Sinn des § 50 Absatz 1 ist die Ausfuhrzolliste vom 15. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1177).

(5) Taratarif im Sinn des § 62 Absatz 5 ist der Taratarif vom 23. Januar 1906 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 31) mit seinen Änderungen.

(6) Liste der Abfertigungsbeschränkungen im Sinn des § 57 ist die Liste im § 1 der Verordnung über Beschränkung der Abfertigungsbefugnisse vom 1. Mai 1930 (Reichsministerialbl. S. 370) mit ihren Änderungen.

§ 109

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Land Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten, in denen das österreichische Zollrecht gilt, den Zolltarif, den Obertarif, den Taratarif, die Ausfuhrzolliste, das Warenverzeichnis, Teil III der Anleitung für die Zollabfertigung und die Liste der Abfertigungsbeschränkungen in anderer Weise als durch Verkündung im Reichsgesetzblatt einzuführen.

§ 110

Der bisherige Freibezirk Stettin wird vom Zollgebiet ausgeschlossen (§ 5 Absatz 1 Ziffer 1).

§ 111

Die auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes für den Warenverkehr erlassenen Verbote und Beschränkungen bleiben vorläufig in Kraft.

§ 112

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren, vom 22. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 601) in neuer, dem Zollgesetz angepaßter Fassung bekanntzumachen.

§ 113

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1939 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten außer Kraft

1. das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. d. Nordd. Bundes S. 317),
2. das Gesetz über die Änderung des Gebiets der Zollausschlüsse in Seehäfen vom 27. Januar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 9),
3. das Gesetz vom 1. Juli 1869, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietsteilen (Bundesgesetzbl. d. Nordd. Bundes S. 370),
4. das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303),
5. das österreichische Zollgesetz vom 10. Juni 1920 (StGBl. Nr. 250),
6. das österreichische Zolltarifgesetz vom 5. September 1924 (BGBl. Nr. 445),
7. das österreichische Ausfuhrabgabengesetz vom 24. Juli 1922 (BGBl. Nr. 494).

Berlin, den 20. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 22. März 1939	Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 39	Verordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren	549
28. 2. 39	Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Feuerbestattung im Lande Österreich	550
13. 3. 39	Verordnung zur Einführung der Vorschriften über Magnesiumlegierungen in den sudetendeutschen Gebieten	550
13. 3. 39	Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete der Binnenschiffahrt im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	550
21. 3. 39	Verordnung über das Zollwesen im Protektorat Böhmen und Mähren	551
21. 3. 39	Verordnung über die Aufhebung des Artikels II der Zweiten Verordnung über den Warenverkehr mit Österreich	551
18. 3. 39	Anordnung über die Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1939	552
	Druckfehlerberichtigung	552

Verordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 22. März 1939.

I

(1) Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren ist der alleinige Repräsentant des Führers und Reichskanzlers und der Reichsregierung im Protektorat.

(2) Er untersteht dem Führer und Reichskanzler unmittelbar und erhält Weisungen nur von ihm.

II

(1) Zentralstelle zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren ist der Reichsminister des Innern.

(2) Die obersten Reichsbehörden haben bei allen Maßnahmen, die das Protektorat betreffen, im besonderen bei dem Erlaß von Rechtsvorschriften und bei Organisationsmaßnahmen, das Einvernehmen mit der Zentralstelle herbeizuführen.

III

(1) Ausführungsvorschriften zu Ziffer I behält sich der Führer und Reichskanzler vor.

(2) Ausführungsvorschriften zu Ziffer II erläßt der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 22. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Feuerbestattung im Lande Österreich.

Vom 28. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 380) und die Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1000) gelten im Lande Österreich.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die im Lande Österreich bisher geltenden entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Einführung der Vorschriften über Magnesiumlegierungen in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 13. März 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten:

1. die Verordnung über Magnesiumlegierungen vom 8. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 239),
2. die Sicherheitsvorschriften für Magnesiumlegierungen vom 28. Juli 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 180 vom 5. August 1938).

§ 2

Die Verordnung tritt zwei Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. März 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete der Binnenschiffahrt im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 13. März 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten gelten

1. die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Binnenschiffen ins Ausland, vom 17. Januar 1918 (Reichsgesetzbl. S. 40) in der Fassung

der Verordnung vom 15. Oktober 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 619),

2. das Gesetz zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt vom 16. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 317).

§ 2

Die für das Stromgebiet der Elbe erlassenen Verordnungen zur Durchführung des im § 1 Ziffer 2 erwähnten Gesetzes gelten auch für die in den sudetendeutschen Gebieten liegenden Teile des Elbstromgebiets.

§ 3

Der Reichsverkehrsminister gibt die hiernach in den sudetendeutschen Gebieten im einzelnen geltenden Vorschriften in der zur Zeit geltenden Fassung im Verordnungsblatt für die sudetendeutschen Gebiete bekannt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 13. März 1939.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Koenigs

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über das Zollwesen im Protektorat Böhmen und Mähren. Vom 21. März 1939.

Auf Grund des Artikels 13 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird das Folgende verordnet:

§ 1

Im Protektorat bleiben bis auf weiteres die bisherigen Vorschriften auf dem Gebiet des Zollwesens in Kraft. Die bisherige Zollgrenze zwischen dem Deutschen Reich und dem Gebiet des Protektorats bleibt bis auf weiteres bestehen.

§ 2

Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern den Zeitpunkt, zu dem die deutschen Zollvorschriften im Protektorat eingeführt werden, und den Fortfall der bisherigen Zollgrenze.

Berlin, den 21. März 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Aufhebung des Artikels II der Zweiten Verordnung über den Warenverkehr mit Österreich. Vom 21. März 1939.

Auf Grund des Artikels III Abs. 2 der Zweiten Verordnung über den Warenverkehr mit Österreich vom 14. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 628) wird verordnet:

Artikel II der Zweiten Verordnung über den Warenverkehr mit Österreich vom 14. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 628) und die zur Durchführung dieses Artikels erlassenen Bekanntmachungen treten am 1. April 1939 außer Kraft.

Berlin, den 21. März 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Anordnung über die Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1939.

Vom 18. März 1939.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615), des § 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 517) wird zur Durchführung des § 17 Abs. 1 des Wehrgesetzes und des § 1 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes folgendes angeordnet:

I. Es werden im Frühjahr 1939 durch die deutschen Konsularbehörden erfaßt:

die wehrpflichtigen deutschen Staatsangehörigen mit dauerndem Aufenthalt im Ausland, die dem Geburtsjahrgang 1920 angehören.

II. Die Wehrpflichtigen dieses Geburtsjahrgangs können zum 1. April 1940 zum Reichsarbeitsdienst und vom 1. Oktober 1940 ab zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden.

Berlin, den 18. März 1939.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Druckfehlerberichtigung

Im Fünften Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 267) muß es bei **Nr. 31** in der Neufassung des § 677 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung statt „besondere Sicherstellung" richtig heißen: „besonders Sicherstellung". Ferner ist bei **Nr. 76** in der Neufassung des § 1143 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung statt „Form oder Willenserklärungen" zu setzen: „Form der Willenserklärungen".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 23. März 1939	Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
28. 2. 39	Verordnung über die Einführung fettwirtschaftlicher Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	553
21. 3. 39	Verordnung über das Währungsverhältnis im Protektorat Böhmen und Mähren	555
21. 3. 39	Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in den sudetendeutschen Gebieten	555
22. 3. 39	Verordnung über Zolländerungen	556
23. 3. 39	Verordnung über Zolländerungen	558

Verordnung über die Einführung fettwirtschaftlicher Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 28. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331), sowie der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1444) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten gelten:

1. das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 475) in der Fassung des § 19 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) und des Artikels 5 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143),
2. die Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 1. Juli 1915 (Reichsgesetzbl. S. 413),
3. die Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 16. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 751),
4. die Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 589) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 501),
5. die Verordnung über fetthaltige Zubereitungen vom 22. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 288),

6. § 9 des Artikels 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 575),
7. die §§ 2 bis 9 und 11 der Verordnung über die gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 145),
8. die Vierte Verordnung über die gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1066) mit Ausnahme des § 1; an die Stelle des § 6 treten für das Land Österreich die §§ 4 und 5 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 340) und für die sudetendeutschen Gebiete der § 5 der Verordnung über die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 22. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1456).

§ 2

(1) Die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Strafbestimmungen der nach § 1 eingeführten Vorschriften erfolgt im Lande Österreich in allen Fällen durch die Gerichte.

(2) Über die Einziehung im selbständigen Verfahren erkennt im Lande Österreich auf Antrag des Anklägers das Gericht, das zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig wäre, durch Beschluß. Beim Landgericht entscheidet die Ratskammer. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß dem davon Betroffenen bekanntzumachen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig (§§ 114, 481 der österreichischen Strafprozeßordnung).

§ 3

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) in Wien und der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete werden allgemein oder im Einzelfall mit verbindlicher Wirkung die Vorschriften bezeichnen, die durch das eingeführte Reichsrecht außer Kraft getreten oder gegenstandslos oder entbehrlich geworden sind.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Narten

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann

Verordnung über das Währungsverhältnis im Protektorat Böhmen und Mähren. Vom 21. März 1939.

Auf Grund des Artikels 10 Abs. 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird verordnet:

§ 1

Das Währungsverhältnis der Reichsmark zur Krone wird wie folgt bestimmt:

Eine Krone ist gleich zehn Reichspfennig.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Finanzen erlassen im beiderseitigen Einvernehmen die zur Ergänzung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. März 1939 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in den sudetendeutschen Gebieten. Vom 21. März 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Folgende reichsrechtliche Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gelten in den sudetendeutschen Gebieten:

1. Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306),
2. Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1721),
3. Verordnung gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Luftfahrt vom 2. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 611),
4. Gesetz zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittakosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 532),
5. Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittakosis) vom 14. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 774),
6. Zweite Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittakosis) vom 13. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1383),
7. Dritte Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittakosis) vom 4. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1561),
8. Impfgesetz vom 8. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 31).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Zolländerungen*).
Vom 22. März 1939

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126), auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) sowie auf Grund des § 2 der Verordnung über Zolländerungen vom 22. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 300) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Zolländerungen vom 22. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 300) tritt außer Kraft.

§ 2

Der deutsche Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 23 (Kartoffeln, frisch) ist die Anmerkung zu Abs. 1 und 2 zu streichen.

2. In der Tarifnr. 76 (Bau- und Nutzholz, in der Längsrichtung gesägt usw.) Abs. 1 (hart) Unterabs. 2 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Holz von Eiche für eine Menge, die 75 v. H. derjenigen Menge entspricht, die nach der amtlichen österreichischen Einfuhrstatistik im Jahr 1937 aus dem einzelnen Staat in das frühere Zollgebiet des Landes Österreich eingeführt worden ist, mit Genehmigung einer vom Reichsforstmeister zu bestimmenden Stelle, nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen, bis 31. Dezember 1939	frei

3. In der Tarifnr. 88 (Holzkohlen usw.) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Zoll für Holzkohlen, die zur Verwendung in Hochofenwerken eingeführt werden, zu bewilligen.	

4. In der Tarifnr. 98 (Kautschuk usw.) ist am Schluß folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle bis zum 31. Dezember 1939 Ausnahmen von dem Zoll für Kautschuk, Guttapercha und Balata, roh oder gereinigt, sowie für Kautschukmilch zu bewilligen.	

5. In der Tarifnr. 238 (Steinkohlen usw.) ist an Stelle von „Gaskohle (Retortengraphit)" zu setzen „Retortengraphit".

6. In der Tarifnr. 239 (Erdöl usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) die Anmerkungen 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Mineralöl zur gewerblichen Verwendung unter Zollsicherung ganz oder teilweise vom Zoll frei zu lassen. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, was als gewerbliche Verwendung anzusehen ist. Zur Herstellung von Schmieröl, Schmiermitteln, Leuchtöl oder Leuchtgas und zu Heiz- und Beleuchtungszwecken darf die Zollbegünstigung nicht gewährt werden. 2. Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, daß Mineralöl in inländischen Betriebsanstalten im Zollvormerkverkehr bearbeitet werden darf und daß, wenn das Mineralöl bearbeitet worden ist, die Zollschuld nach der Menge und Beschaffenheit des bearbeiteten Mineralöls, der Mineralölerzeugnisse, der Nebenerzeugnisse, Rückstände und Abfälle im Zeitpunkt der Entnahme aus dem Zollvormerkverkehr bemessen wird.	

b) die Anmerkung 3 wird gestrichen;

c) die Anmerkung 4 wird Anmerkung 3; in ihr sind die Worte „und dort verarbeiten" zu ersetzen durch „oder in eine inländische Betriebsanstalt (Anmerkung 2) aufnehmen und dort bearbeiten";

d) die Anmerkung 5 wird Anmerkung 4.

7. In der Tarifnr. 245 (Steinkohlenteeröle usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung:

Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, leichtes Steinkohlenteeröl, auch Asphaltnaphtha und sogenannten Kohlenwasserstoff, zur gewerblichen Verwendung unter Zollsicherung ganz oder teilweise vom Zoll frei zu lassen. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, was als gewerbliche Verwendung anzusehen ist. Zur Verwendung als Kraftstoff für Motore, zur Herstellung von Leuchtöl oder Leuchtgas und zu Heiz- und Beleuchtungszwecken darf die Zollbegünstigung nicht gewährt werden.	

8. In der Tarifnr. 309 (Essigsäuresalze usw.) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Essigsaurer Kalk in einer Menge von 75 v. H. derjenigen Menge, die nach der amtlichen österreichischen Einfuhrstatistik im Kalenderjahr 1936 aus dem einzelnen Staat in das frühere Zollgebiet des Landes Österreich eingeführt worden ist, bis zum 31. Dezember 1939	frei
Auf das Kontingent sind diejenigen Mengen an essigsaurem Kalk anzurechnen, die nach der amtlichen österreichischen Einfuhrstatistik seit dem 1. Januar 1939 aus dem einzelnen Staat in das frühere Zollgebiet des Landes Österreich eingeführt worden sind.	
Die zollfreie Abfertigung ist nur zulässig bei höchstens zwei mit dem einzelnen Staat vereinbarten Zollstellen.	

*) Betrifft nicht das Land Österreich und das sudetendeutsche Gebiet, das an das österreichische Zollgebiet grenzt.

9. In der Tarifnr. 349 (Holzgeist, roh; usw.) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Holzgeist, roh, in einer Menge von 100 v. H. derjenigen Menge, die nach der amtlichen österreichischen Einfuhrstatistik im Kalenderjahr 1935 aus dem einzelnen Staat in das frühere Zollgebiet des Landes Österreich eingeführt worden ist, bis zum 31. Dezember 1939	frei
Auf das Kontingent sind diejenigen Mengen an rohem Holzgeist anzurechnen, die nach der amtlichen österreichischen Einfuhrstatistik seit dem 1. Januar 1939 aus dem einzelnen Staat in das frühere Zollgebiet des Landes Österreich eingeführt worden sind.	
Die zollfreie Abfertigung ist nur zulässig bei höchstens drei mit dem einzelnen Staat vereinbarten Zollstellen.	

10. In der Tarifnr. 373 (Käsestoff usw.) ist als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:

3. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle bis zum 30. Juni 1939 Ausnahmen von dem Zoll für Käsestoff zu bewilligen.	

11. Die Tarifnr. 528 erhält folgende Fassung:

528	Menschenhaare	
	roh, ausgekocht, gefärbt, gehechelt .	frei
	gekämmt (Kammzug)	3,50
	gesponnen oder in Lockenform gelegt	50

12. In der Tarifnr. 540 Abs. 1 (Hutstumpen aus Haarfilz) ist in Spalte 3 der Zollsatz „1,85" zu ändern in „1".

13. In der Tarifnr. 541 Abs. 1 [unausgerüstete (ungarnierte) Hüte aus Stroh usw.] ist in Spalte 3 der Zollsatz „1,20" zu ändern in „0,80".

14. In der Tarifnr. 651 A (Pappen usw.) ist die Anmerkung zu Abs. 2 Unterabs. 1 und die Anmerkung zu Abs. 2 Unterabs. 2 zu streichen.

15. In der Tarifnr. 661 (Spielkarten usw.) ist in Spalte 3 der Zollsatz „600" zu ändern in „200".

16. In der Tarifnr. 681 (Pflastersteine) sind in der Anmerkung nach Einfügung eines Beistrichs hinter den Worten „eingeführt worden ist" die Worte „— im Jahre 1938 unter Abzug der Menge, die in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 1938 nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik zollfrei eingeführt ist —" zu streichen.

17. In der Tarifnr. 709 (Waren ganz oder teilweise aus Meerschaum usw.) sind in der Spalte 3 die Zollsätze „1 200" und „600" zu ändern in „500" und „400".

18. In der Tarifnr. 712 (Waren ganz oder teilweise aus Bernstein usw.) ist in Spalte 3 der Zollsatz „800" zu ändern in „500".

19. In der Tarifnr. 945 (Saiten usw.) sind in Spalte 3 die Zollsätze „2 000" und „500" zu ändern in „200" und „50".

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, 22. März 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsforstmeister
Im Auftrag
Parchmann

Verordnung über Zolländerungen*).

Vom 23. März 1939

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen), § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird verordnet:

§ 1

Im deutschen Zolltarif erhalten die Tarifnummern 29 und 220 folgende Fassung:

29	Tabakblätter, unbearbeitet oder nur gegoren (fermentiert) oder über Rauch getrocknet, auch in Büscheln, Bündeln oder Puppen	180	500
	Anmerkung. Tabakblätter zur Herstellung von Nikotin oder Nikotinverbindungen sowie zur Herstellung von Tabaklaugen, die zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen bestimmt sind, unter Zollsicherung	frei	
220	Tabakerzeugnisse:		
	Tabakrippen und Tabakstengel, auch mit Tabakbrühe behandelt (gebeizt)	18	80
	Tabaklaugen, auch gemischt mit Tabakbrühe	60	120
	Anmerkung. Nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen können Tabaklaugen, die zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen bestimmt sind, zollfrei abgelassen werden.		
	Tabakblätter, bearbeitet (ganz oder teilweise entrippt, auch mit Tabakbrühe behandelt [gebeizt] usw.); Abfälle von bearbeiteten Tabakblättern und Abfälle von Tabakerzeugnissen, auch gemischt mit Abfällen von Rohtabak (Skraps)	388	775
	Karotten (Mangotes), Stangen und Rollen, zur Herstellung von Schnupftabak	101	200
	Schnupftabak, Kautabak, Pfeifentabak in Rollen oder Platten, Tabakmehl, Tabakstaub; Papier aus Stengeln oder Rippen von Tabakblättern ..	5000	
	Geschnittener Rauchtabak:		
	feingeschnittener	9000	
	anderer	5000	
	Zigarren, auch Zigarrenwickel ..	7500	10000
	Zigaretten	9000	
	Anmerkungen.		
	1. Wie Tabakerzeugnisse werden tabakähnliche Waren verzollt.		
	2. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme der in Nr. 220 Abs. 2 genannten zur Herstellung von Nikotin oder Nikotinverbindungen sowie zur Herstellung von Tabaklaugen, die zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen bestimmt sind, unter Zollsicherung	frei	

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, 23. März 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

*) Betrifft nicht das Land Österreich und das sudetendeutsche Gebiet, das an das österreichische Zollgebiet grenzt.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4** (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 23. März 1939	Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 39	**Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich**	559

Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich.

Vom 23. März 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Memelgebiet ist wieder Bestandteil des Deutschen Reichs.

§ 2

(1) Das Memelland wird in das Land Preußen und in die Provinz Ostpreußen eingegliedert. Es tritt zu dem Regierungsbezirk Gumbinnen.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt die Gliederung des Memellandes in Stadt- und Landkreise oder die Eingliederung des Memellandes in bestehende Stadt- und Landkreise.

§ 3

Memelländer, die durch die Wegnahme des Memellandes mit dem 30. Juli 1924 die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder deutsche Staatsangehörige, wenn sie am 22. März 1939 ihren Wohnsitz im Memelland oder im Deutschen Reich hatten. Das gleiche gilt für diejenigen, die ihre Staatsangehörigkeit von einem solchen Memelländer ableiten.

§ 4

(1) Im Memelland tritt am 1. Mai 1939 das gesamte Reichsrecht in Kraft.

(2) Der zuständige Reichsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmen, daß Reichsrecht im Memelland nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt oder mit besonderen Maßgaben in Kraft tritt. Eine solche Bestimmung bedarf der Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt.

§ 5

(1) Im Memelland tritt am 1. Mai 1939 das gesamte preußische Landesrecht in Kraft.

(2) Die Preußische Landesregierung kann bestimmen, daß preußisches Landesrecht im Memelland nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt oder mit besonderen Maßgaben in Kraft tritt. Eine solche Bestimmung bedarf der Bekanntmachung in der Preußischen Gesetzessammlung.

§ 6

(1) Zentralstelle für die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich ist der Reichsminister des Innern.

(2) Überleitungskommissar ist der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen. Der Führer der Memeldeutschen ist sein Stellvertreter.

(3) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 22. März 1939 in Kraft.

An Bord des Panzerschiffes „Deutschland", den 23. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall, Preußischer Ministerpräsident

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

561

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 24. März 1939	Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 39	**Gesetz über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reichs (Neuer Finanzplan – NF –)**	561
21. 3. 39	Bekanntmachung über die Einführung der deutschen Zolltarifvorschriften im Land Österreich und in dem an das Land Österreich grenzenden sudetendeutschen Gebiet	564

Gesetz über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reichs (Neuer Finanzplan – NF –)

Vom 20. März 1939

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Abschnitt I
Steuergutscheine

§ 1

Ausstattung der Steuergutscheine

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für den im § 2 bezeichneten Zweck Steuergutscheine auszugeben.

(2) Die Steuergutscheine werden zum Nennbetrag ausgegeben, und zwar in zwei Ausstattungen (I und II).

(3) Die Steuergutscheine I werden von den Finanzkassen und Zollkassen des Reichs ab dem siebenten Monat nach dem Ausgabemonat bei der Entrichtung von Reichssteuern zum Nennbetrag in Zahlung genommen.

(4) Die Steuergutscheine II werden von den Finanzkassen und Zollkassen des Reichs ab dem siebenunddreißigsten Monat nach dem Ausgabemonat bei der Entrichtung von Reichssteuern zu 112 vom Hundert des Nennbetrags in Zahlung genommen.

§ 2

Steuergutscheine bei Bezahlung von Lieferungen

(1) Das Reich, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, die Reichsbahn, die Reichspost, das Unternehmen Reichsautobahnen und andere vom Reichsminister der Finanzen bezeichnete juristische Personen oder ähnliche Gebilde bezahlen Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer in Höhe von 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen, und zwar je zur Hälfte in Steuergutscheinen I und II.

(2) Juristische Personen des Privatrechts, gewerbliche Einzelunternehmer und Unternehmergemeinschaften (zum Beispiel Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften) sind berechtigt, Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer bis zu 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen zu bezahlen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Spitzenbetrag, der nach Teilung des Rechnungsbetrags durch 500 verbleibt.

§ 3

Bewertungsfreiheit auf Grund von Steuergutscheinen I

(1) Die gewerblichen Unternehmer können in Höhe von 20 vom Hundert des Gesamtbetrags der Steuergutscheine I, die ihnen in den letzten zehn Monaten des Wirtschaftsjahrs ununterbrochen gehört haben, Bewertungsfreiheit für die abnutzbaren Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens in Anspruch nehmen, und zwar für die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.

(2) Für Wirtschaftsjahre, die im Kalenderjahr 1939 enden, genügt es, daß dem Steuerpflichtigen die Steuergutscheine I in den letzten sechs Monaten des Wirtschaftsjahrs ununterbrochen gehört haben.

(3) Für Wirtschaftsjahre, die weniger als zehn Monate (in den Fällen des Absatzes 2 weniger als sechs Monate) umfassen, genügt es, daß dem Steuerpflichtigen die Steuergutscheine I bis zum Ende des

Wirtschaftsjahrs und mindestens zehn Monate (in den Fällen des Absatzes 2 mindestens sechs Monate) ununterbrochen gehört haben.

(4) Der Hundertsatz (20 vom Hundert), der Absatz 1 gemäß für die Bewertungsfreiheit maßgebend ist, erhöht sich:

1. auf 25 vom Hundert,
   wenn die Steuergutscheine I dem gewerblichen Unternehmer weitere zwölf Monate lang ununterbrochen gehört haben;
2. auf 30 vom Hundert,
   wenn die Steuergutscheine I dem gewerblichen Unternehmer abermals zwölf Monate lang ununterbrochen gehört haben;
3. auf 35 vom Hundert,
   wenn die Steuergutscheine I dem gewerblichen Unternehmer abermals weitere zwölf Monate lang ununterbrochen gehört haben.

(5) Der Hundertsatz, der den Absätzen 1 und 4 gemäß für die Bewertungsfreiheit maßgebend ist, erhöht sich bei gewerblichen Unternehmern der Ausfuhrindustrie um 10 vom Hundert, wenn der Ausfuhrumsatz mindestens 25 vom Hundert ihres Gesamtumsatzes beträgt. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für den Ausfuhrhandel eine entsprechende Vergünstigung zu treffen.

(6) Vom Gesamtbetrag der Steuergutscheine I, der die Grundlage der Bewertungsfreiheit bildet (Absatz 1), ist der Betrag abzuziehen, um den sich der Nennwert des Bestands an Schuldverschreibungen und verzinslichen Schatzanweisungen des Reichs, der Reichsbahn und der Reichspost während des Wirtschaftsjahrs (im Fall des Absatzes 2 seit Inkrafttreten des Gesetzes und im Fall des Absatzes 3 während der beiden Wirtschaftsjahre, soweit diese in den Zeitraum ab Inkrafttreten des Gesetzes fallen) vermindert hat.

Abschnitt II

Ausgleich des Ausfalls an Einnahmen

§ 4

Der Ausfall an Einnahmen, der durch die Inzahlungnahme von Steuergutscheinen (§ 1 Absätze 3 und 4) entsteht, wird ausgeglichen:

1. durch das Mehraufkommen an Steuern, das aus der Durchführung der nationalpolitischen Aufgaben des Reichs zu erwarten ist;
2. durch Erhebung einer Mehreinkommensteuer (§§ 5 bis 10);
3. durch Einsparungen bei den Ausgaben der öffentlichen Verwaltung.

Abschnitt III

Mehreinkommensteuer

§ 5

Steuerpflicht

(1) Das Reich erhebt laufend eine Steuer vom Mehreinkommen (Mehreinkommensteuer). Die Mehreinkommensteuer wird jeweils für ein Kalenderjahr, erstmals für das Kalenderjahr 1939, erhoben.

(2) Der Mehreinkommensteuer unterliegen diejenigen Einkommensteuerpflichtigen und Körperschaftsteuerpflichtigen, die ein steuerpflichtiges Mehreinkommen (§§ 6 und 7) erzielt haben.

§ 6

Mehreinkommen

Mehreinkommen ist der Betrag, um den das im Vorjahr erzielte steuerpflichtige Einkommen höher ist als das steuerpflichtige Einkommen in dem Jahr, das dem Vorjahr vorangegangen ist.

Beispiel:

Das Mehreinkommen, das der Mehreinkommensteuer für das Kalenderjahr 1939 unterliegt, ist der Betrag, um den das im Kalenderjahr 1938 (Zweitjahr) erzielte Einkommen höher ist als das im Kalenderjahr 1937 (Erstjahr) erzielte Einkommen.

§ 7

Steuerpflichtiges Mehreinkommen

Steuerpflichtiges Mehreinkommen ist das Mehreinkommen (§ 6), vermindert um:

1. das im Zweitjahr erzielte Mehr an land- und forstwirtschaftlichen Einkünften;
2. das im Zweitjahr erzielte Mehr an außerordentlichen Einkünften (§ 34 des Einkommensteuergesetzes), soweit sie nicht zu dem Zweitjahr in Beziehung stehen;
3. die im Zweitjahr erzielten Einkünfte aus denjenigen Erbschaften, Schenkungen und anderen einmaligen Vermögensanfällen, die der Steuerpflichtige im Zweitjahr gehabt hat;
4. die Beträge, die der Steuerpflichtige im Zweitjahr für notwendige Erweiterungen des abnutzbaren betrieblichen Anlagevermögens aufgewendet hat. Hat der Steuerpflichtige im Zweitjahr für die Erweiterungen Absetzungen oder Abschreibungen vorgenommen, so mindert sich der im Satz 1 vorgesehene Abzug entsprechend;

5. die Mehrbeträge, die nach einer Tarifordnung oder Besoldungsordnung einem Arbeitnehmer im Zweitjahr deshalb zugeflossen sind, weil er entweder ein höheres Alter (Dienstalter) oder eine höher bewertete Stellung erreicht hat (Beförderung) oder weil die Zahl seiner Familienmitglieder sich erhöht hat;
6. den Betrag, in dessen Höhe der Steuerpflichtige im Erstjahr Bewertungsfreiheit nach § 3 in Anspruch genommen hat. Hat der Steuerpflichtige sowohl im Erstjahr als auch im Zweitjahr Bewertungsfreiheit nach § 3 in Anspruch genommen, so wird nur der Betrag abgezogen, um den die in Anspruch genommene Bewertungsfreiheit im Erstjahr höher war als im Zweitjahr;
7. den Betrag, in dessen Höhe der Steuerpflichtige im Zweitjahr Absetzungen für Abnutzung (§ 7 des Einkommensteuergesetzes) hätte in Anspruch nehmen können, wenn er nicht im Erstjahr oder in einem früheren Jahr Bewertungsfreiheit nach § 3 in Anspruch genommen hätte;
8. den Betrag von 600 Reichsmark. Dieser Betrag erhöht sich, wenn das Einkommen im Erstjahr den Betrag von 2400 Reichsmark nicht erreicht hat, um den Unterschiedsbetrag zwischen diesem Betrag und dem im Erstjahr erzielten Einkommen;
9. den Betrag, um den das Einkommen, das im Jahr 1939 erzielt wird, sich dadurch erhöht, daß die §§ 10 und 46 des Einkommensteuergesetzes durch das Gesetz vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 283) geändert worden sind. Dieser Abzug gilt nur für die Mehreinkommensteuer 1940.

§ 8

Steuersatz

Die Mehreinkommensteuer beträgt 30 vom Hundert des steuerpflichtigen Mehreinkommens.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Mehreinkommensteuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt, soweit sie nicht nach Anordnung des Reichsministers der Finanzen durch Steuerabzug vom Arbeitslohn zu erheben ist.

(2) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Mehreinkommensteuer ist in vier gleichen Teilbeträgen am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist am 10. September 1939 zu entrichten.

§ 10

Abzugsfähigkeit der Mehreinkommensteuer

Die Mehreinkommensteuer ist bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens voll abzugsfähig. Sie ist bei Ermittlung des steuerpflichtigen Gewerbeertrags insoweit abzugsfähig, als sie auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb entfällt.

Abschnitt IV

Schlußvorschriften

§ 11

Durchführungsbestimmungen

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung der §§ 1 und 2 Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann insbesondere über die Frage, welcher Teil des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen zu bezahlen ist oder bezahlt werden darf, eine von § 2 abweichende Regelung treffen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, wann § 2 des Gesetzes in Kraft tritt.

(2) Die §§ 1 bis 3 und der § 11 gelten auch im Land Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten. Die Inkraftsetzung der §§ 5 bis 10 im Land Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten bleibt vorbehalten.

Berlin, 20. März 1939

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister

Walther Funk

Bekanntmachung über die Einführung der deutschen Zolltarifvorschriften im Land Österreich und in dem an das Land Österreich grenzenden sudetendeutschen Gebiet

Vom 21. März 1939

Auf Grund des § 113 Absatz 1 des Zollgesetzes treten die im § 108 des Zollgesetzes genannten Zolltarifvorschriften, nämlich der Zolltarif, das Warenverzeichnis zum Zolltarif, der Teil III der Anleitung für die Zollabfertigung, der Obertarif, die Ausfuhrzoll-Liste, der Taratarif und die Liste der Abfertigungsbeschränkungen mit Wirkung vom 1. April 1939 im Land Österreich und in dem sudetendeutschen Gebiet, das an das Land Österreich grenzt, in Kraft.

Der Reichsminister der Finanzen hat das Warenverzeichnis zum Zolltarif, den Teil III der Anleitung für die Zollabfertigung und den Gebrauchszolltarif neu herausgegeben. Im Gebrauchszolltarif sind der Zolltarif, der Obertarif und der Taratarif und im Anhang dazu die Ausfuhrzoll-Liste und die Liste der Abfertigungsbeschränkungen enthalten.

Die Neuausgabe dieser Bücher, die im Buchhandel erhältlich sind*), gilt für das Land Österreich und das sudetendeutsche Gebiet, das an das Land Österreich grenzt, als Verkündung der im Absatz 1 aufgeführten Zolltarifvorschriften (§ 109 Zollgesetz).

Berlin, 21. März 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

*) Der buchhändlerische Vertrieb ist Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, übertragen.

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 25. März 1939	Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 39	Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Memelgebiet	565
24. 3. 39	Verordnung über Zolländerungen	566
22. 3. 39	Bekanntmachung der neuen Fassung des Mineralölsteuergesetzes	566

Im Teil II, Nr. 13, ausgegeben am 23. März 1939, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Vollzugsordnungen für den Telegraphen-, Fernsprech- und Funkdienst zum Weltnachrichtenvertrag Madrid, 1932.

Verordnung
über die Einführung der Reichsmarkwährung im Memelgebiet.
Vom 23. März 1939.

Auf Grund der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird folgendes verordnet:

§ 1

Gesetzliches Zahlungsmittel für das Memelgebiet ist die Reichsmark.

Umrechnungskurs ist: ein Lit = 40 Reichspfennig.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Ergänzung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 23. März 1939 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Zolländerungen*).

Vom 24. März 1939)**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird verordnet:

§ 1

Die mit der früheren Tschecho-Slowakischen Republik vereinbarten Vertragszölle zum deutschen Zolltarif sind bis auf weiteres auf Waren solcher Länder anzuwenden, deren Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr nach Deutschland die Meistbegünstigung genießen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. März 1939 in Kraft. Den Tag des Außerkrafttretens bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, 24. März 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

*) **Betrifft nicht das Land Österreich und das sudetendeutsche Gebiet, das an das österreichische Zollgebiet grenzt.**
**) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 71 vom 24. März 1939.

Bekanntmachung der neuen Fassung des Mineralölsteuergesetzes*).

Vom 22. März 1939

Auf Grund des Gesetzes über die Neufassung von Verbrauchsteuergesetzen vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1162) wird das Mineralölsteuergesetz (Artikel 3 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 131) / 10. August 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 886) in der vom 1. April 1939 ab geltenden Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, 22. März 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

* * *

*) **Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.**

Mineralölsteuergesetz

Steuergegenstand

§ 1

(1) Im Inland hergestelltes Mineralöl unterliegt einer Abgabe (Mineralölsteuer). Die Mineralölsteuer ist Verbrauchsteuer im Sinn der Reichsabgabenordnung.

(2) Mineralöl im Sinn des Absatzes 1 sind:

1. die Mineralöle der Nr. 239 des Zolltarifs. Ausgenommen sind
   a) die Mineralöle, deren Dichte bei 15° C mehr als 0,830 beträgt,
   b) die Mineralöle, bei deren fraktionierter Destillation im gläsernen Englerschen Apparat bis 250° C nicht mehr als 60 Raumteile von 100 übergehen,
   c) die teerartigen, paraffinhaltigen und im Wasser nicht untersinkenden pechartigen Rückstände von der Destillation der Mineralöle,
   d) das Harzöl;
2. die leichten Steinkohlenteeröle der Nr. 245 des Zolltarifs einschließlich der ölartigen Destillate aus Steinkohlenteerölen, z. B. Benzol, Kumol, Toluol, Xylol; auch Asphaltnaphtha und sogenannter Kohlenwasserstoff;
3. die bei der Aufarbeitung von Altölen hergestellten Gemische von Mineralölen der Ziffern 1 und 2 miteinander oder mit anderen Stoffen.

(3) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Fall eines wirtschaftlichen Bedürfnisses den Kreis der der Steuer unterliegenden Mineralöle anderweit zu bestimmen.

Steuersätze

§ 2

(1) Die Steuer beträgt für 1 Doppelzentner Eigengewicht

6,00 Reichsmark für die im § 1 Absatz 2 Ziffer 1
8,80 Reichsmark für die im § 1 Absatz 2 Ziffer 2
6,00 Reichsmark für die im § 1 Absatz 2 Ziffer 3

bezeichneten Mineralöle. Was unter Eigengewicht zu verstehen ist, bestimmen die Zollvorschriften.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, wenn die wirtschaftlichen Belange es erfordern, die Steuersätze zu erhöhen oder zu ermäßigen und aus Altöl hergestelltes Mineralöl von der Besteuerung frei zu lassen.

Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner

§ 3

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Mineralöl aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch innerhalb des Betriebs zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung des Betriebs entnommen wird, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme des Mineralöls.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs (Hersteller).

Steuererklärung

§ 4

Der Steuerschuldner hat das Mineralöl, für das in einem Monat die Steuerschuld entstanden ist, bis zum fünfzehnten Tag des nächsten Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden.

Fälligkeit

§ 5

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer bis zum fünfundzwanzigsten Tag des zweiten Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(2) Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.

Steuerbefreiung

§ 6

(1) Mineralöl darf nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen unversteuert unter Steueraufsicht ausgeführt oder zur weiteren Bearbeitung in einen anderen Herstellungsbetrieb verbracht werden.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für Mineralöl zur gewerblichen Verwendung Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung zu gewähren.

Erstattung der Steuer

§ 7

Die Steuer wird nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen auf Antrag für Mineralöl erlassen oder erstattet, das der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat.

Steueraufsicht

§ 8

Betriebe, die Mineralöl herstellen, unterliegen der Steueraufsicht.

§ 9

Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Herstellers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

Durchsuchungen

§ 10

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Mineralölsteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, sowie von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3,25 RM. Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 27. März 1939	Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 39	Verordnung über die Errichtung eines Versicherungsfonds	569
10. 3. 39	Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Errichtung eines Versicherungsfonds	570
20. 3. 39	Achte Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen	571
23. 3. 39	Verordnung über die Einführung von Fleischbeschauvorschriften im Lande Österreich	572
23. 3. 39	Verordnung über die Einführung von Fleischbeschauvorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	573
23. 3. 39	Verordnung über die Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren aus dem Lande Österreich und aus den sudetendeutschen Gebieten auf Trichinen	573
24. 3. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege in den sudetendeutschen Gebieten	574
25. 3. 39	Verordnung über den Arbeitseinsatz	575
25. 3. 39	Verordnung zur verstärkten Deckung des Bedarfs an Kiefern-Balsam	576

Verordnung über die Errichtung eines Versicherungsfonds*).
Vom 10. März 1939.

Auf Grund der Verordnung über das Versicherungswesen in Österreich vom 11. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Um die Verpflichtungen aus Lebensversicherungsverträgen notleidend gewordener ehemaliger österreichischer Versicherungsanstalten in dem Umfange sicherzustellen, wie sie die Österreichische Versicherungs-A. G. in Wien übernommen hat, und um diese Versicherungsbestände abwickeln zu können, wird ein Versicherungsfonds errichtet.

§ 2

(1) Der Versicherungsfonds ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Berlin. Er wird durch den Präsidenten des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung vertreten.

(2) Aufsichtsbehörde ist der Reichswirtschaftsminister.

§ 3

Der Präsident des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung stellt die Satzung des Versicherungsfonds auf. Diese bedarf der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers.

§ 4

Der Versicherungsfonds gibt zur Erfüllung seiner Aufgaben verzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber aus. Die Schuldverschreibungen sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

§ 5

(1) Die zur Verzinsung und Tilgung der Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge werden durch Umlagen von den im Deutschen Reich arbeitenden Versicherungsunternehmungen aufgebracht. Die Höhe der Umlagen, die Art ihrer Berechnung und ihrer Einziehung bestimmt der Versicherungsfonds.

(2) Inwieweit einzelne Versicherungsunternehmungen wegen ihres geringen Geschäftsumfangs von der Umlage befreit oder nur mit einer Mindestgebühr

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

herangezogen werden und inwieweit für einzelne Versicherungszweige von der allgemeinen Regelung abgewichen werden kann, bestimmt der Reichswirtschaftsminister.

(3) Die Österreichische Versicherungs-A. G. in Wien wird für die im § 1 genannten Lebensversicherungsbestände von den Umlagen befreit. Das gleiche gilt für den von der „Isar" Lebensversicherungs-A. G. in München übernommenen Versicherungsbestand der ehemaligen Lebensversicherungsgesellschaft „Phönix" in Wien.

§ 6

(1) Der durch Bundesgesetz (BGBl. Nr. 90/1936) — Versicherungsfondsgesetz — errichtete Versicherungsfonds wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgelöst. Sein Vermögen und seine Verbindlichkeiten gehen auf den Versicherungsfonds (§ 1) als Rechtsnachfolger über.

(2) Die Schuldverschreibungen des aufgelösten Versicherungsfonds sind gegen die neuen Schuldverschreibungen gemäß § 4 dieser Verordnung vom Versicherungsfonds umzutauschen.

§ 7

Das österreichische Bundesgesetz (BGBl. Nr. 90/1936) — Versicherungsfondsgesetz — sowie die den österreichischen Versicherungsfonds betreffenden Änderungsgesetze und Verordnungen werden aufgehoben.

§ 8

Der Versicherungsfonds kann vom Reichswirtschaftsminister aufgelöst werden, wenn die vom Versicherungsfonds begebenen Schuldverschreibungen getilgt und auch alle anderen Verpflichtungen des Versicherungsfonds berichtigt sind. Über die Verwendung eines etwaigen Vermögensrestes bestimmt der Reichswirtschaftsminister.

§ 9

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichswirtschaftsminister.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Errichtung eines Versicherungsfonds*).

Vom 10. März 1939.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Errichtung eines Versicherungsfonds vom 10. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 569) wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 1 der Verordnung über die Errichtung eines Versicherungsfonds zur Sicherstellung von Versicherungsansprüchen gibt der Versicherungsfonds Schuldverschreibungen auf den Inhaber in Höhe von 180 000 000 Reichsmark aus. Diese sind mit 4½ vom Hundert jährlich zu verzinsen und innerhalb von 32 Jahren zu tilgen.

(2) Die Schuldverschreibungen dienen zur Deckung und Abwicklung folgender Bestände:

1. des mit Kundmachung BGBl. Nr. 178/1936 übertragenen inländischen Bestands der ehemaligen Lebensversicherungsgesellschaft „Phönix" in Wien im Sinne des § 4 des Bundesgesetzes (BGBl. Nr. 33/1937) 3. „Phönix"-Gesetznovelle,
2. des mit Kundmachung BGBl. Nr. 324/1936 übertragenen inländischen Lebensversicherungsbestands der „Wechselseitigen Brandschaden" und „Janus" allgemeine Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit in Wien,
3. des mit Kundmachung BGBl. Nr. 325/1936 übertragenen Versicherungsbestands der Versicherungsaktiengesellschaft (früher Pensionsverein) für Handel, Industrie und Gewerbe in Wien,
4. des mit Kundmachung BGBl. Nr. 326/1936 übertragenen Versicherungsbestands der Allgemeinen Rentenanstalt in Wien.

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

§ 2

(1) Die Schuldverschreibungen lauten auf Reichsmark und enthalten Angaben über den Aufbau und die Mittel des Versicherungsfonds, über die Verzinsung und über die Tilgung.

(2) Die Schuldverschreibungen sind von dem Vertreter des Versicherungsfonds zu unterzeichnen. Die Unterschrift kann vervielfältigt werden.

(3) Die Schuldverschreibungen sind mit Zinsscheinbogen ab 1. November 1938 auszustatten, auf denen die Höhe der Zinszahlungen und die Zahlstelle anzugeben sind.

§ 3

Die Versicherungsnehmer dürfen zu den Umlagen für den Versicherungsfonds nicht herangezogen werden.

§ 4

(1) Die auf Grund des § 5 der Verordnung über die Errichtung eines Versicherungsfonds vom 10. März 1939 zu leistende Umlage wird rückwirkend vom 1. Januar 1938 ab berechnet. Die an den aufgelösten Versicherungsfonds bereits abgeführten Beträge werden auf die Umlage für 1938 angerechnet.

(2) Für die Abrechnung zwischen Versicherungsfonds und der Abwicklungsgesellschaft wird gleichfalls der 1. Januar 1938 zugrunde gelegt.

§ 5

Die Umlagen können nach Fälligkeit wie öffentliche Abgaben eingezogen werden.

Berlin, den 10. März 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Achte Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen.

Vom 20. März 1939.

Auf Grund des § 726a der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahre 1938 vom 28. März 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 97) sowie des § 1297 Abs. 2 und des § 1412 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichspostminister verordnet:

Die Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen vom 24. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 344) ist auch in den Rechnungsjahren 1938, 1939 und 1940 anzuwenden, jedoch mit folgender Maßgabe:

1. Die Vergütung für die Auszahlung von Renten nach § 1 Abs. 1 beträgt 20 Reichspfennig; sie wird für das Rechnungsjahr nach der Gesamtzahl der in dem Kalenderjahr gezahlten Renten berechnet, das in dem Rechnungsjahr endet.
2. Die Vergütung für den Vertrieb der Marken nach § 2 Abs. 1 beträgt 0,11 vom Hundert des Markenerlöses und 0,8 Reichspfennig für jede abgesetzte Marke.

Berlin, den 20. März 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Verordnung über die Einführung von Fleischbeschauvorschriften im Lande Österreich.

Vom 23. März 1939.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich gelten:

1. von dem Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) in der Fassung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1447) und vom 15. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 453) die §§ 12 bis 17, die übrigen Bestimmungen, insbesondere die §§ 8, 9, 26 bis 28, soweit sie die Einfuhr von Fleisch in das Zollinland betreffen;
2. die Verordnung über Einfuhrerleichterungen für Fleisch vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1078) in der Fassung von Artikel 5, VII, des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131, berichtigt S. 152) und der Verordnung über Aufhebung von Einfuhrerleichterungen für gefrorene Lebern vom 30. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 492);
3. die Verordnung, betreffend Einfuhr von Fleisch von Bären, Katzen, Füchsen, Dachsen und anderen fleischfressenden Tieren, die Träger von Trichinen sein können, vom 10. August 1933 (Reichsgesetzbl I S. 579);
4. die Verordnung über die Einfuhr von Rindergefrierfleisch vom 27. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1592);
5. die Verordnung über die Einfuhr von Fleischwaren vom 23. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 950);
6. die Verordnung über die Einfuhr von gepökelten Lebern von Schweinen vom 16. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 945);
7. die Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch und dessen Zubereitungen vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1089) in der Fassung vom 9. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 593) und vom 7. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1291).

§ 2

Über die Einziehung im selbständigen Verfahren nach § 28 des Fleischbeschaugesetzes erkennt auf Antrag des Anklägers das Gericht, das zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig wäre, durch Beschluß. Wird auf Verfall erkannt, so ist der Beschluß dem vom Verfall Betroffenen bekanntzumachen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig (§ 481 der österreichischen Strafprozeßordnung); sie hat aufschiebende Wirkung.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung von Fleischbeschauvorschriften in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 23. März 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten:

1. von dem Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) in der Fassung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1447) und vom 15. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 453) die §§ 12 bis 17, die übrigen Bestimmungen, insbesondere die §§ 8, 9, 26 bis 28, soweit sie die Einfuhr von Fleisch in das Zollinland betreffen;
2. die Verordnung über Einfuhrerleichterungen für Fleisch vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1078) in der Fassung von Artikel 5, VII, des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131, berichtigt S. 152) und der Verordnung über Aufhebung von Einfuhrerleichterungen für gefrorene Lebern vom 30. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 492);
3. die Verordnung, betreffend Einfuhr von Fleisch von Bären, Katzen, Füchsen, Dachsen und anderen fleischfressenden Tieren, die Träger von Trichinen sein können, vom 10. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 579);
4. die Verordnung über die Einfuhr von Rindergefrierfleisch vom 27. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1592);
5. die Verordnung über die Einfuhr von Fleischwaren vom 23. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 950);
6. die Verordnung über die Einfuhr von gepökelten Lebern von Schweinen vom 16. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 945);
7. die Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch und dessen Zubereitungen vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1089) in der Fassung vom 9. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 593) und vom 7. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1291).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren aus dem Lande Österreich und aus den sudetendeutschen Gebieten auf Trichinen.

Vom 23. März 1939.

Auf Grund der §§ 22, 25 a, 27 a des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) in der Fassung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1447) und vom 15. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

§ 1

(1) Fleisch von Schweinen, das aus dem Lande Österreich und aus den sudetendeutschen Gebieten in das Altreich gelangt, unterliegt einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen (Trichinenschau). Der Trichinenschau unterliegt ferner Fleisch von Wildschweinen, Hunden, Füchsen, Dachsen und anderen fleischfressenden Tieren, die Träger von Trichinen sein können, wenn das Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll.

(2) Der Trichinenschau unterliegen auch Fleischwaren von im Abs. 1 genannten Tieren. Ausgenommen sind Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen

oder ähnlichen Gefäßen, Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleisch.

(3) Fleisch und Fleischwaren der im Abs. 1 und 2 genannten Art, die nachweislich bereits amtlich im Inland auf Trichinen untersucht worden sind, brauchen nicht nochmals untersucht zu werden.

§ 2

Die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren der im § 1 genannten Art ist durch den Empfänger vor der Verwertung der Ortspolizeibehörde anzumelden. Die Ortspolizeibehörde hat auf Grund der Anmeldung bei den trichinenschaupflichtigen Sendungen die Ausführung der Trichinenschau zu veranlassen und zu überwachen.

§ 3

Wer der Vorschrift des § 2 Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 24. März 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In den sudetendeutschen Gebieten treten in Kraft:

das Gesetz zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1309),

die Erste Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Krankenpflegeverordnung — KrPflV —) vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1310),

die Zweite Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Ausführungsverordnung) vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1314),

die Dritte Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Ergänzungsverordnung) vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1320).

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Als öffentliche Krankenanstalten im Sinne dieser Vorschriften gelten die Krankenanstalten des Reichs, die als allgemeine öffentliche Krankenanstalten anerkannten Krankenanstalten der ehemaligen Länder Böhmen und Mähren-Schlesien, der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie die Krankenanstalten der Träger der Reichsversicherung.

§ 3

Als staatliche Anerkennung als Krankenpfleger oder Krankenpflegerin im Sinne des § 13 Abs. 1 der Krankenpflegeverordnung gilt das Diplom für berufsmäßige Krankenpflege im Sinne des § 10 der Verordnung des österreichischen Ministers des Innern vom 25. Juni 1914, betreffend die berufsmäßige Krankenpflege (RGBl. Nr. 139).

§ 4

(1) Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und der §§ 17 und 18 der Krankenpflegeverordnung treten am 1. Oktober 1940 in Kraft.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde ist berechtigt, von den im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften auf Antrag über den 1. Oktober 1940 hinaus Ausnahmen zu bewilligen. Diese sind auf längstens drei Jahre zu

befristen. Sie gelten nur für die sudetendeutschen Gebiete.

(3) Ausnahmegenehmigungen nach Abs. 2 dürfen nur solchen Personen erteilt werden, die die Krankenpflege vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits mindestens zwei Jahre ohne Unterbrechung in den sudetendeutschen Gebieten erfolgreich berufsmäßig ausgeübt haben.

§ 5

An Stelle des im § 3 Abs. 2 der Ausführungsverordnung genannten Zeitpunkts tritt der 1. Oktober 1938.

Berlin, den 24. März 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über den Arbeitseinsatz. Vom 25. März 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1892) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan, des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern folgendes verordnet:

§ 1

Die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter werden Reichsbehörden, die dem Reichsarbeitsminister unterstellt sind. Das gleiche gilt für die Reichsausgleichsstelle für Arbeitsvermittlung; sie erhält die Bezeichnung „Reichsstelle für Arbeitsvermittlung".

§ 2

Die Beamten der bisherigen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung werden unmittelbare Reichsbeamte. Dienstherr der Angestellten und Arbeiter der bisherigen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird das Reich.

§ 3

Die bisherige Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bleibt als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Aufgabe bestehen, das Beitragsaufkommen (§§ 142 ff. des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) zu vereinnahmen und es nach Maßgabe ihres Haushaltsplans zu verausgaben. Sie führt die Bezeichnung „Reichsstock für Arbeitseinsatz". Der Reichsarbeitsminister verwaltet den Reichsstock für Arbeitseinsatz und setzt seinen Haushalt mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen fest. Das Vermögen der bisherigen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bleibt Vermögen des Reichsstocks für Arbeitseinsatz, soweit nicht § 4 Ausnahmen vorsieht.

§ 4

(1) Die Grundstücke, Gebäude und beweglichen Sachen der bisherigen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die ihrer Verwaltung dienen, gehen in das Eigentum des Reichs über.

(2) Das Reich tritt in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ein, soweit sie die ihrer Verwaltung dienenden Grundstücke, Gebäude und beweglichen Sachen betreffen.

(3) Aus Anlaß des Übergangs von Rechten und Pflichten auf das Reich werden Steuern, Gebühren und andere Abgaben nicht erhoben.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Verordnung zur verstärkten Deckung des Bedarfs an Kiefern-Balsam. Vom 25. März 1939.

Zum Zwecke einer vermehrten Kiefern-Balsamharzgewinnung aus dem deutschen Walde wird auf Grund der Verordnung zur verstärkten Deckung von Rohstoffen aus forstwirtschaftlichen Nebenerzeugnissen vom 31. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 133) verordnet:

§ 1

(1) Betriebsplanmäßig zum Hiebe heranstehende Kiefernbestände oder sonstige hiebsreife Kiefernbestände sind auf Anordnung der zuständigen höheren Forstbehörde nach den vom Reichsforstmeister gegebenen Anordnungen und Richtlinien für die Dauer einer vollen mehrjährigen Harzungsperiode zur Gewinnung von Balsamharz zur Verfügung zu stellen.

(2) Mit Zustimmung und unter Aufsicht der höheren Forstbehörde kann die Gewinnung des Balsamharzes entweder auf eigene Rechnung des Waldeigentümers bzw. des Nutzungsberechtigten oder durch einen Dritten gegen ein von diesem zu entrichtendes Entgelt erfolgen.

(3) Die Art und der Umfang der bereitzustellenden Kiefernbestände hat sich nach dem Waldzustand und den Revierverhältnissen zu richten.

(4) Die Auswahl hat tunlichst im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu erfolgen. Über die zur Harznutzung vorgesehenen Bestände ist diesem ein Bescheid zuzustellen.

§ 2

Höhere Forstbehörden im Sinne dieser Verordnung sind:

in Preußen, Bayern, im Lande Österreich, in den sudetendeutschen Gebieten und im Saarland die Regierungsforstämter,

in den übrigen Ländern die Landesforstverwaltungen.

§ 3

Zur Durchführung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben ist das Harzamt in Eberswalde als technischer Beauftragter des Reichsforstmeisters mit heranzuziehen. Die höheren Forstbehörden haben die in Frage kommenden Kiefernbestände unter Zuziehung des Harzamtes oder auf dessen Anregung auszuwählen. Die Überwachung der Durchführung der Kiefern-Balsamharzgewinnung ist eine gemeinsame Aufgabe der beiden genannten Dienststellen.

§ 4

(1) Gegen den Bescheid über die zur Heranziehung für die Harzgewinnung vorgesehenen Kiefernbestände sowie bei Nichteinigung über die Höhe des Entgelts (§ 1 Abs. 2) ist innerhalb einer Ausschlußfrist von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheids der Einspruch bei der zuständigen höheren Forstbehörde gegeben.

(2) Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so ist innerhalb einer Ausschlußfrist von 14 Tagen nach Zustellung der Einspruchsentscheidung die Beschwerde beim Reichsforstmeister zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 5

(1) Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis und Geldstrafen, letztere in unbegrenzter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung erfolgt nur auf Antrag des Reichsforstmeisters.

(2) Bei leichteren Verstößen kann der Reichsforstmeister Ordnungsstrafen bis zu einer Höhe von 1000 Reichsmark verhängen.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. März 1939.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 28. März 1939	Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 39	**Gesetz zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes**	577
25. 3. 39	**Gesetz über Aus- und Einfuhrverbote**	578
25. 3. 39	**Gesetz zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft in den Grenzgebieten**	580
25. 3. 39	**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen**	580
25. 3. 39	**Gesetz über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe**	581
24. 3. 39	Neunte Verordnung über Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel	582
25. 3. 39	Verordnung über die Aufhebung der Weinsteuer im Lande Österreich	582
27. 3. 39	Verordnung zur Einführung der Reichsärzteordnung in den sudetendeutschen Gebieten	582
27. 3. 39	Verordnung über Gerichtsgebühren und sonstige Justizkosten im Lande Österreich	583
27. 3. 39	Vierte Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in den sudetendeutschen Gebieten	588
27. 3. 39	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Aus- und Einfuhrverbote	589
27. 3. 39	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des öffentlichen Bankwesens und des Sparkassenwesens im Lande Österreich	600

Gesetz zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes.

Vom 25. März 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) An Stelle der Reichsregierung kann der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers bei Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit nach § 68 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) den Eintritt in den Ruhestand über das fünfundsechzigste Lebensjahr ein oder mehrere Male, jedoch jeweils nicht länger als um ein Jahr und längstens bis zum 31. Dezember 1941 hinausschieben. Das gleiche gilt für die Hinausschiebung der Entpflichtung von Hochschullehrern gemäß § 2 des Gesetzes über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 9. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 377).

(2) Entlassungen von Beamten auf Widerruf auf Grund des § 61 Satz 1 Halbsatz 2 des Deutschen Beamtengesetzes brauchen nicht zu einem früheren Zeitpunkt als dem 31. Dezember 1941 ausgesprochen zu werden.

§ 2

Für die Dauer des Aufbaus der Wehrmacht braucht bei Beamten der Wehrmacht und bis zum 31. Dezember 1941 bei den übrigen Beamten Anträgen auf Entlassung (§ 60 des Deutschen Beamtengesetzes) nicht entsprochen zu werden. Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht bestimmt, wann der Aufbau der Wehrmacht beendet ist.

§ 3

Das Deutsche Beamtengesetz wird wie folgt geändert:

a) Dem § 67 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

„(3) Für die unter Abs. 2 fallenden Beamten gilt § 61 Satz 1 Halbsatz 2 nicht."

b) Dem § 71 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

„(3) Die Mitteilung über die vom Führer und Reichskanzler verfügte Versetzung in den Ruhestand wird dem Beamten durch den zuständigen Reichsminister zugestellt."

c) § 78 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Im Falle des § 71 Abs. 3 tritt die Mitteilung über die verfügte Versetzung in den Ruhestand an die Stelle der Verfügung."

d) § 149 Abs. 2 erfährt folgende Änderungen:

1. Hinter „§ 60 (Entlassung auf Antrag)," wird eingefügt:

„§ 61 Satz 1 Halbsatz 2 und § 68 Abs. 1 (Altersgrenze)".

2. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres kann der Ehrenbeamte verabschiedet werden; er ist zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand gegeben sind."

§ 4

Die bisherige Bezeichnung der vier Laufbahngruppen „unterer, einfacher mittlerer, gehobener mittlerer und höherer Dienst" wird geändert in „einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst".

§ 5

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen die Reichsminister des Innern und der Finanzen.

Berlin, den 25. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über Aus- und Einfuhrverbote.

Vom 25. März 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, die Aus- und Einfuhr von Waren über die Grenzen des Deutschen Reichs mit der Wirkung zu verbieten, daß die Aus- oder Einfuhr nur mit Bewilligung zulässig ist.

§ 2

Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Aus- und Einfuhrverbote sind Verbote und Beschränkungen des Warenverkehrs im Sinne des Vierten Teils des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) und werden von den Zollbehörden in sinngemäßer Anwendung des Zollrechts, gegebenenfalls nach näherer Anweisung des Reichsministers der Finanzen, durchgeführt.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister bestimmt oder errichtet die für die Erteilung der Aus- und Einfuhrbewilli-

gungen zuständigen Stellen, regelt ihre Befugnisse und erläßt Vorschriften über Erhebung von Gebühren und Umlagen.

§ 4

(1) Für verbotswidrige Aus- und Einfuhr gelten die Straf- und Verfahrensbestimmungen der Reichsabgabenordnung über den Bannbruch.

(2) Für andere Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung ergangenen Anordnungen kann der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen erlassen oder bereits bestehende Bestimmungen für anwendbar erklären.

§ 5

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 6

Soweit in den §§ 1 bis 5 dem Reichswirtschaftsminister Aufgaben oder Befugnisse zugewiesen sind, treten der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsforstmeister innerhalb ihrer Zuständigkeit an dessen Stelle.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1939 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 41),
2. die Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2128)

und alle zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung ergangenen Bestimmungen und Bekanntmachungen; in Kraft bleiben jedoch

a) die bereits erteilten Aus- und Einfuhrbewilligungen für die Dauer ihrer Laufzeit, längstens bis zum 30. September 1939,

b) die auf Grund der bisherigen Vorschriften erlassenen Gebührenordnungen bis zu ihrer anderweitigen Festsetzung.

Berlin, den 25. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alvers

Gesetz zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft in den Grenzgebieten. Vom 25. März 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft in den Grenzgebieten Garantien bis zum Höchstbetrage von 50 Millionen Reichsmark zu übernehmen.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 25. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen*). Vom 25. März 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über die Vermahlung von Inlandsweizen vom 4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 129) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 24. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 355) und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom 20. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 139) in der Fassung der Verordnung vom 29. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 431) werden aufgehoben.

Berlin, den 25. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Gesetz über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe. Vom 25. März 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister vorschreiben, daß Arbeitsstoffe, die gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Bestandteile enthalten, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen in den Verkehr gebracht, zum Verbrauch abgegeben oder verwendet werden dürfen.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Vorschriften über das Verfahren bei den zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Untersuchungen von Arbeitsstoffen erlassen.

§ 2

Die Aufsicht über die Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern; als Gewerbeaufsichtsämter gelten die örtlichen Dienststellen der Gewerbeaufsicht. An die Stelle der Gewerbeaufsichtsämter treten bei Unternehmungen des Reichs und der Länder die diesen Unternehmungen vorgesetzten Dienstbehörden.

§ 3

Die im § 2 genannten Stellen sind befugt, in den Betrieben, in denen die im § 1 Abs. 1 genannten Arbeitsstoffe hergestellt, vertrieben oder verwendet werden, gegen Empfangsbescheinigung Proben zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen und die Proben amtlich untersuchen zu lassen. Soweit der Betriebsinhaber nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 4

Die Inhaber der Betriebe, in denen die im § 1 Abs. 1 genannten Arbeitsstoffe hergestellt, vertrieben oder verwendet werden, sind verpflichtet, die im § 2 genannten Stellen bei der Ausübung der im § 3 bezeichneten Befugnisse zu unterstützen, insbesondere ihnen die Arbeitsstoffe zugänglich zu machen, verschlossene Behältnisse zu öffnen, angeforderte Proben auszuhändigen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und für die Aufnahme der Proben geeignete Gefäße oder Umhüllungen, soweit solche vorrätig sind, gegen angemessene Entschädigung zu überlassen.

§ 5

Die im § 2 genannten Stellen sind verpflichtet, über die Tatsachen, die durch die Ausübung der im § 3 bezeichneten Befugnisse und die Untersuchung von Proben zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu enthalten, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten. Das gleiche gilt für die mit der Untersuchung der Proben beauftragten Stellen.

§ 6

(1) Wer der durch § 5 auferlegten Verpflichtung vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

(2) Wer den auf Grund des § 1 erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft. In besonders schweren Fällen vorsätzlicher Zuwiderhandlung ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

(3) Wer der durch § 4 auferlegten Verpflichtung vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 7

Wenn im Verfolg der behördlichen Untersuchung von Arbeitsstoffen eine rechtskräftige Bestrafung nach § 6 Abs. 2 eintritt, fallen dem Verurteilten die der Behörde durch die Beschaffung und Untersuchung der Proben erwachsenen Kosten zur Last. Sie sind zugleich mit den Kosten des Strafverfahrens festzusetzen und einzuziehen.

§ 8

Mit dem Inkrafttreten einer Vorschrift nach § 1 treten alle Vorschriften der Länder, soweit in ihnen der gleiche Gegenstand geregelt worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Neunte Verordnung über Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel *). Vom 24. März 1939.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

Im § 3 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel vom 5. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1418) in der Fassung der Achten Verordnung vom 5. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1152) werden die Worte: „31. März 1939" durch die Worte „30. September 1939" ersetzt.

Berlin, den 24. März 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Verordnung über die Aufhebung der Weinsteuer im Land Österreich Vom 25. März 1939

Auf Grund der Verordnung über Änderung von Zöllen, Verbrauchsteuern und Monopolen im Land Österreich vom 22. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 650) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über die Weinsteuer (StGBl. Nr. 125/1919) in seiner derzeit geltenden Fassung wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, 25. März 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Einführung der Reichsärzteordnung in den sudetendeutschen Gebieten. Vom 27. März 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433), die Verordnungen zu ihrer Durchführung und Ergänzung vom 31. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 338), vom 8. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 585) und vom 17. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 36) sowie die Ausführungsbestimmungen zur Reichsärzteordnung und der dazu ergangenen Ersten Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1936 (Reichsministerialbl. S. 176) gelten auch in den sudetendeutschen Gebieten mit Ausnahme der von den

ehemals österreichischen Ländern Niederösterreich und Oberösterreich verwalteten Gebietsteile.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Als Bestallung im Sinne des § 2 der Reichsärzteordnung gilt auch die Erlangung der Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in den sudetendeutschen Gebieten auf Grund des dort bisher geltenden Rechts.

§ 3

Für die Zurücknahme der Bestallung (§ 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung vom 31. März 1936) sind die Regierungspräsidenten zuständig.

§ 4

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Gerichtsgebühren und sonstige Justizkosten im Lande Österreich.

Vom 27. März 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Erster Abschnitt

Gerichtsgebühren und Kosten, die im Lande Österreich nach den bisherigen Vorschriften zu erheben sind

I. Gerichtsgebühren und Kosten

§ 1

Im Lande Österreich werden in Verfahren vor den der Reichsjustizverwaltung unterstehenden Gerichten und anderen Behörden die folgenden Gerichtsgebühren und Kosten erhoben:

a) die bereits bisher für die Justizverwaltung erhobenen Gerichtsgebühren, Verwaltungsabgaben und Kostenersätze, insbesondere die Strafkostenersätze und die mit Ausfertigungsmarken entrichteten Gebühren;

b) die in der Gerichtsgebührennovelle 1926 (BGBl. Nr. 272) und im Gerichtskostendeckungsgesetz (BGBl. Nr. 507/1935) in der derzeit geltenden Fassung bestimmten Gebühren;

c) die in den §§ 3 bis 5 dieser Verordnung bestimmten Gebühren.

II. Umrechnung, Abrundung

§ 2

(1) Die in den bisherigen Gebührenvorschriften in Schillingwährung ausgedrückten Beträge werden im Verhältnis von 3 S = 2 ℳ in Reichsmark umgerechnet.

(2) Die umgerechneten Beträge werden bei den Wertstufen auf volle 10 Reichsmark, im übrigen auf volle 10 Reichspfennig aufgerundet.

(3) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, 0,20 Reichsmark.

III. Ergänzende Gebührenvorschriften für Beurkundungen, Beglaubigungen und Grundbucheintragungen

§ 3

(1) a) Für die Aufnahme von Urkunden über Rechtsgeschäfte, die einer gerichtlichen oder notarischen Beurkundung bedürfen,

b) für die Aufnahme von letztwilligen Anordnungen,

c) für die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften,

d) für die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten

erheben die Gerichte Gebühren in Höhe der Geschäftsgebühren, die den Notaren für die entsprechenden Amtshandlungen nach dem Notariatstarif zustehen.

(2) Die für die Unterschriftbeglaubigung bestimmte Gebühr wird auch für die Beglaubigung amtlicher Unterschriften im Auslandsverkehr (Überbeglaubigung) erhoben. Die Gebühr wird auch dann nur einmal erhoben, wenn mehrere Überbeglaubigungen erforderlich sind.

§ 4

(1) Für Eintragungen in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch) werden die folgenden Gebühren erhoben:

a) für bücherliche Eintragungen (Einverleibungen und Vormerkungen) zum Erwerb des Eigentums oder eines anderen dinglichen Rechts	5 vom Tausend,
mindestens aber	2 Reichsmark;
b) für die Eintragung einer völligen oder teilweisen Löschung eines eingetragenen Rechts ..	1 vom Tausend,
mindestens aber	2 Reichsmark;
c) für die in 1 und 2 genannten Eintragungen, wenn der Wert des Rechts nicht schätzbar ist..	3 Reichsmark.

(2) Der Wert bestimmt sich bei der Eintragung des Eigentumserwerbs nach dem Wert der unbeweglichen Sache und bei der Eintragung oder Löschung eines dinglichen Rechts nach dem Wert des Rechts. Maßgebend ist der Gesamtwert aller Rechte, die auf Grund desselben Antrags für denselben Berechtigten in den öffentlichen Büchern desselben Grundbuchsgerichts einzutragen sind. Im übrigen gelten die Wertvorschriften, die für die Berechnung der Eingabengebühr maßgebend sind, für die Berechnung der Eintragungsgebühr entsprechend.

(3) Wird an einer nicht verbücherten Liegenschaft das Eigentumsrecht oder ein anderes dingliches Recht durch gerichtliche Hinterlegung der Urkunde über das Erwerbsgeschäft (§§ 434, 436, 437, § 451 Abs. 2, § 481 Abs. 2 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder ein Pfandrecht durch pfandweise Beschreibung (§§ 90 bis 95 der Exekutionsordnung) erworben, so ist für die gerichtliche Hinterlegung der Urkunde oder die pfandweise Beschreibung dieselbe Gebühr zu entrichten wie für die Eintragung des Rechts.

(4) Wird eine Eintragung im Rekurswege aufgehoben oder geändert, so ist die Eintragungsgebühr oder der zuviel entrichtete Teilbetrag auf Antrag zurückzuerstatten.

§ 5

(1) Für die bücherliche Anmerkung der Rangordnung einer beabsichtigten Verpfändung wird eine Gebühr in Höhe von 2,5 vom Tausend erhoben. Als Wert ist der Betrag (Höchstbetrag) maßgebend, für den die Verpfändung beabsichtigt ist; die Beträge (Höchstbeträge) mehrerer auf demselben Grundbuchskörper eingetragenen Anmerkungen der Rangordnung sind zusammenzurechnen. Die Mindestgebühr beträgt 2 Reichsmark.

(2) Die nach Abs. 1 entrichtete Gebühr wird in die Gebühr eingerechnet, die für eine in der angemerkten Rangordnung bewilligte Einverleibung (Vormerkung) des Pfandrechts nach Maßgabe des einverleibten (vorgemerkten) Kapitalbetrags zu erheben ist.

(3) Sonstige bücherliche Anmerkungen sind gebührenfrei.

§ 6

(1) Gebührenfrei sind die folgenden Grundbucheintragungen:

a) alle Eintragungen, für die anläßlich der Einführung der Grundbücher oder zur besseren Abrundung des Grundbesitzes durch Gesetz Gebührenfreiheit eingeräumt worden ist;

b) die wiederholte Eintragung desselben — wenngleich teilweise erloschenen — Rechts zugunsten desselben Berechtigten, sofern die Eintragung im Zuge des gerichtlichen Streitverfahrens oder im Exekutionswege geschieht;

c) die Eintragung desselben — wenngleich teilweise erloschenen — Rechts auf mehreren unbeweglichen Sachen;

d) die Übertragung eines Rechts von einer unbeweglichen Sache auf eine andere desselben Eigentümers;

e) die Beschränkung eines eingetragenen Rechts auf einen Teil derselben Sache;

f) die Verteilung der Haftung für ein auf mehreren unbeweglichen Sachen eingetragenes Recht auf die einzelnen Sachen (Aufhebung der Simultanhaftung);

g) Eintragungen, die nach der Trennung eines Teils eines Guts auf der für diesen Teil eröffneten neuen bücherlichen Einlage vorgenommen werden, und zwar bezüglich der Pfandrechte in der Form von Simultanhypotheken;

h) Eintragungen von Rechten, die der Eigentümer, Fruchtnießer oder Gebrauchsberechtigte bei der gänzlichen oder teilweisen Übertragung seines Rechts sich vorbehält oder ausbedingt, z. B. Kaufschillingsforderungen, Renten, Ausgedinge usw.

(2) In den Fällen b bis g ist die Eintragung nur dann gebührenfrei, wenn für die ursprüngliche oder erste Eintragung oder für die Eintragung auf der ersten Sache die zur Zeit dieser Eintragung vorgesehene Gebühr entrichtet worden war. Erhellt dies nicht aus den Akten des Gerichts, so hat die Partei die frühere Entrichtung der Gebühr nachzuweisen.

§ 7

Bücherliche Eintragungen zum Erwerb des Eigentums sind gebührenfrei, wenn das zugrunde liegende Rechtsgeschäft oder der Erwerbstitel der Gebühr für Vermögensübertragungen unter Lebenden oder von Todes wegen nach den österreichischen Gebührenvorschriften unterliegt.

§ 8

(1) Die allgemeinen Vorschriften der Gerichtsgebührennovelle — insbesondere die Vorschriften über die Gebührenentrichtung, über die Zahlungspflicht und Haftung sowie über die Gebührenfreiheit — finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch auf die in den §§ 3 bis 5 bestimmten Gebühren Anwendung.

(2) Die in der Gerichtsgebührennovelle bestimmten Gebühren, insbesondere die Gebühren für Eingaben, Beilagen und Protokolle, werden neben den in den §§ 3 bis 5 bestimmten Gebühren besonders erhoben.

IV. Gebührenbefreiungen

§ 9

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

Das Reich und die Länder einschließlich der ehemaligen österreichischen Länder und der Stadt Wien in Landesangelegenheiten, die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei samt ihren Gliederungen sowie die nach den Haushaltsplänen des Reichs und der Länder für Rechnung des Reichs oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen.

(2) Die sonstigen im Lande Österreich geltenden reichsrechtlichen Gebührenbefreiungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 10

Soweit in Vorschriften des Landes Österreich für gewisse Angelegenheiten oder gewisse Personen Gebührenfreiheit gewährt ist, bleiben diese Vorschriften bis auf weiteres aufrechterhalten.

V. Einhebung der Gerichtsgebühren und Kosten

§ 11

Soweit in dieser Verordnung oder in den Durchführungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Einhebung der in den §§ 1, 3 bis 5 bestimmten Gerichtsgebühren, Verwaltungsabgaben und Kostenersätze die bisherigen Vorschriften weiterhin sinngemäß Anwendung.

§ 12

(1) Die Gerichtsgebühren werden ausschließlich von den Gerichten erhoben. Soweit die bisherigen Vorschriften eine Mitwirkung von Behörden der Finanzverwaltung vorsehen, werden sie aufgehoben.

(2) Soweit nach den bisherigen Vorschriften die Gebühren auf Grund amtlicher Bemessung unmittelbar zu entrichten sind, werden sie von der Geschäftsstelle des Gerichts berechnet. Zuständig ist die Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem das gebührenpflichtige Schriftstück eingereicht oder die gebührenpflichtige Amtshandlung vorgenommen wird; bei Rechtsmittelentscheidungen oder Vergleichen vor einem Gericht des höheren Rechtszugs ist jedoch die Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs zuständig.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend, soweit bei der Gebührenentrichtung durch Marken die Partei die ihr obliegende Pflicht zur Markenverwendung nicht oder nicht vollständig erfüllt.

§ 13

An die Stelle der bisherigen Stempelmarken und Ausfertigungsmarken treten Gerichtskostenmarken.

§ 14

(1) Soweit die unmittelbare Gebührenentrichtung bei der Überschreitung eines bestimmten Mindestbetrages der Gebühr Platz greift, ist an Stelle des bisherigen Betrags einheitlich der Betrag von 50 Reichsmark maßgebend.

(2) Die Gebühr für Grundbucheintragungen (§§ 4, 5) ist nur dann, wenn der Betrag der Gebühr 50 Reichsmark übersteigt, amtlich zu bemessen, im übrigen ist sie in Gerichtskostenmarken zu entrichten.

(3) Die Pauschalgebühr für ein durch Verteilung oder Zwangsvergleich beendetes Konkursverfahren (Tarifpost 15, a, 1 der Gerichtsgebührennovelle) und die Pauschalgebühr für das Ausgleichsverfahren (Tarifpost 15, b daselbst) sind in allen Fällen auf Grund amtlicher Bemessung zu entrichten.

§ 15

Die von der Geschäftsstelle des Gerichts berechneten Gebühren werden der Gerichtskasse zur Einbringung (Einziehung) überwiesen.

§ 16

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung und Einziehung der Gerichtsgebühren und Kosten trifft der Reichsminister der Justiz im Verwaltungswege.

VI. Rechtsbehelfe

§ 17

(1) Über Erinnerungen und Einwendungen des Zahlungspflichtigen oder der Reichskasse gegen den Gebührenanspruch entscheidet das Gericht, bei dem die Gebühren berechnet oder entrichtet sind. Das Verfahren ist gebührenfrei.

(2) Gegen die Entscheidung nach Abs. 1 findet in bürgerlichen Rechtssachen der Rekurs nach den Vorschriften der österreichischen Zivilprozeßordnung statt, sofern der Wert des Beschwerdegegenstands 50 Reichsmark übersteigt. Gegen die Entscheidung eines Landgerichts als Rekursgericht ist ein Rekurs an das Oberlandesgericht zulässig, wenn das Rekursgericht ihn in seiner Entscheidung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage für zulässig erklärt. Er kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache beruht. Soweit die Rekursentscheidung in der Sache, in der die beanstandeten Gebühren entstanden sind, ausschließlich dem Oberlandesgericht Wien zusteht, entscheidet es auch über den Rekurs gegen die Gebührenentscheidung. Gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts in Gebührensachen ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Gegen Entscheidungen nach Abs. 1, die Gebühren in Strafsachen betreffen, findet die Beschwerde nach den für Kostenentscheidungen geltenden Vorschriften der österreichischen Strafprozeßordnung statt, sofern der Wert des Beschwerdegegenstands 50 Reichsmark übersteigt. Für die Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Kosten in Strafsachen gelten die bisherigen Vorschriften.

(4) Erinnerungen und Rekurse können in allen Fällen ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingelegt werden.

(5) Die Gebührenberechnung kann auch im Verwaltungsweg berichtigt werden, solange nicht eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist.

VII. Beitreibung der Gebühren und Kosten

§ 18

Für die Beitreibung der Gebühren und Kosten gelten bis auf weiteres die §§ 4, 6 bis 8, 10, 12 des Gerichtlichen Einhebungsgesetzes (Artikel XI der Sechsten Gerichtsentlastungsnovelle, BGBl. Nr. 222/1929, in der Fassung des Gerichtskostendeckungsgesetzes, BGBl. Nr. 507/1935) mit der Maßgabe, daß an die Stelle des betreibenden Beamten die Gerichtskasse tritt.

Zweiter Abschnitt

Gerichtskosten, die im Lande Österreich nach Reichskostenrecht zu erheben sind

§ 19

Soweit im Lande Österreich für bestimmte Angelegenheiten die Reichskostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) oder sonstige reichsrechtliche Gerichtskostenvorschriften eingeführt sind oder eingeführt werden, finden die österreichischen Vorschriften über Gerichtsgebühren keine Anwendung. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten in den genannten Angelegenheiten nur insoweit, als es besonders bestimmt ist.

§ 20

(1) Für außerstreitige Handelssachen, einschließlich der Aufnahme von Anmeldungen und Unterschriftsbeglaubigungen durch die Geschäftsstelle des Registergerichts, werden Gerichtskosten ausschließlich nach den Vorschriften der Reichskostenordnung erhoben. Für Rechtsbehelfe gegen den Kostenansatz gelten jedoch an Stelle des § 13 der Reichskostenordnung die Vorschriften des § 17 dieser Verordnung.

(2) Ist in einer außerstreitigen Handelssache der Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung vor dem 1. April 1939 bei dem Gericht eingegangen, so bleiben die bisherigen Gebührenvorschriften mit den durch diese Verordnung bestimmten Abweichungen maßgebend.

§ 21

§ 20 gilt nicht für Angelegenheiten des Genossenschaftsregisters. Diese unterstehen weiterhin den bisherigen Gebührenvorschriften mit den durch diese Verordnung bestimmten Abweichungen.

§ 22

Für die Beitreibung der nach Reichskostenrecht zu erhebenden Gerichtskosten gilt bis auf weiteres § 18 dieser Verordnung.

Dritter Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 23

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1939 in Kraft.

§ 24

(1) Aufgehoben werden

a) folgende Vorschriften der Gerichtsgebührennovelle 1926; §§ 4, 6, 13, 17 bis 19, 21, 22, 41, § 42 Abs. 2, ferner Anmerkung 3 zu Tarifpost 2, Tarifpost 7, Anmerkungen 2, 3 und 5 zu Tarifpost 8, Schlußsatz der Anmerkung zu den Tarifposten 9 und 10, Anmerkung 3 zu Tarifpost 15, Tarifpost 16 Buchst. d nebst den zugehörigen Anmerkungen und Verweisungen, Anmerkung 4 zu Tarifpost 24;

b) Artikel IX des Gerichtskostendeckungsgesetzes (BGBl. Nr. 507/1935);

c) Nr. 3 Buchst. H der Verordnung über die Einhebung von Ausfertigungsgebühren der Gerichte (BGBl. Nr. 306/1925);

d) die Vorschriften über Anzeigerbelohnungen;

e) § 391 der österreichischen Strafprozeßordnung.

(2) Mit der Einführung des Grunderwerbsteuergesetzes im Lande Österreich treten ferner außer Kraft:

Anmerkung 1 zu Tarifpost 6, Anmerkung 1 zu Tarifpost 8, Anmerkung 2 zu Tarifpost 15, die Anmerkung zu Tarifpost 20, Anmerkung 1 zu Tarifpost 23 und Anmerkung 1 zu Tarifpost 24 der Gerichtsgebührennovelle 1926.

§ 25

Neben den in dieser Verordnung genannten Gebühren werden andere Gebühren, insbesondere die Gebühren des allgemeinen Gebührentarifs, nicht erhoben. Unberührt bleiben jedoch die Vorschriften über die Gebühren für Vermögensübertragungen unter Lebenden und von Todes wegen.

§ 26

Die Vorschriften des Urkundensteuergesetzes bleiben unberührt. Jedoch sind Urkunden, die in bürgerlichen Streitverfahren, Exekutions-, Konkurs-, Ausgleichs- und Strafverfahren errichtet werden, z. B. gerichtliche Vergleiche, der Urkundensteuer nur insoweit unterworfen, als ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht. Diese Einschränkung gilt nicht für Zwangsversteigerungen oder freihändige Verkäufe in Exekutionsverfahren; für diese wird die Urkundensteuer voll erhoben.

§ 27

Diese Verordnung findet, soweit im § 20 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, auch auf anhängige Verfahren Anwendung. Jedoch bewendet es bei den bisherigen Vorschriften, soweit bis zum 31. März 1939 die Gebühren bereits entrichtet oder bemessen sind oder das Gericht die Unterlagen für die Bemessung der Finanzbehörde übersandt hat.

§ 28

Die Gebühren in Angelegenheiten des Reichspatentamts, Zweigstelle Österreich, und des Patentgerichtshofs bestimmen sich bis auf weiteres nach den bisherigen Vorschriften.

§ 29

Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung zu ergänzen, zu ändern oder abweichende Überleitungsvorschriften zu treffen.

Berlin, den 27. März 1939.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Vierte Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 27. März 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe wird die Geltungsdauer der in den §§ 2 und 3 der Ersten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in den sudetendeutschen Gebieten vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) bestimmten oder auf Grund dieser Vorschriften angeordneten Vollstreckungsbeschränkungen bis zum 30. September 1939 verlängert.

(2) Das Vollstreckungsgericht kann entgegen den Vorschriften des Abs. 1 ein aufgeschobenes Verfahren fortsetzen oder den Verkauf beweglicher Sachen bewilligen, wenn der Schuldner seine Zahlungspflicht gegenüber dem betreibenden Gläubiger nicht erfüllt, obwohl er dazu in der Lage ist.

§ 2

(1) Soweit nicht landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe betroffen werden, wird die Geltungsdauer der im § 2 der Ersten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in den sudetendeutschen Gebieten vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) bestimmten oder auf Grund dieser Vorschriften angeordneten Vollstreckungsbeschränkungen bis zum 30. September 1939 verlängert, jedoch mit folgenden Besonderheiten:

(2) Das Vollstreckungsgericht kann entgegen den Vorschriften des Abs. 1 ein aufgeschobenes Verfahren fortsetzen,

1. wenn der Schuldner seine Zahlungspflicht gegenüber dem betreibenden Gläubiger nicht erfüllt, obwohl er dazu in der Lage ist,
2. wenn von dem Schuldner nach seiner Persönlichkeit oder nach dem Umfang seiner Verschuldung eine Ordnung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zu erwarten ist,
3. wenn die Zwangsversteigerung von einem Konkursverwalter nach den Vorschriften der Konkursordnung betrieben wird und der Konkurskommissär die Durchführung der Versteigerung für sachdienlich erklärt.

§ 3

(1) Soweit nicht landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe betroffen werden, ist die Bewilligung des Verkaufs beweglicher Sachen im Zwangsvollstreckungsverfahren bis zum 30. September 1939 unzulässig, soweit nicht in den nachstehenden Vorschriften ein anderes bestimmt ist.

(2) Trotz der Vorschrift des Abs. 1 ist der Verkauf zu bewilligen, wenn der Verpflichtete Jude ist.

(3) Auf Antrag des betreibenden Gläubigers kann schon vor dem 30. September 1939 der Verkauf bewilligt werden,

1. wenn der Schuldner seine Zahlungspflicht gegenüber dem betreibenden Gläubiger nicht erfüllt, obwohl er dazu in der Lage ist,
2. wenn von dem Schuldner nach seiner Persönlichkeit oder nach dem Umfang seiner Verschuldung eine Ordnung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zu erwarten ist,
3. wenn Sachen gepfändet sind, die ihrer Beschaffenheit nach bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterliegen oder wenn die gepfändeten Sachen bei Aufschub des Verkaufs beträchtlich an Wert verlieren würden,
4. wenn das Verkaufsverfahren von einem Konkursverwalter zur Verwertung beweglicher Sachen aus einer Konkursmasse betrieben wird,
5. soweit es sich um die Beitreibung laufender gesetzlicher Unterhaltsbeiträge sowie der laufenden Unterhaltsbeiträge handelt, die aus unerlaubter Handlung wegen einer Körperverletzung oder Tötung dem Verletzten oder den Hinterbliebenen des Getöteten zu entrichten sind; die gleiche Vergünstigung steht den Unterhaltsbeiträgen zu, die in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Bewilligung der Vollstreckung fällig geworden sind,
6. wenn der Nichtvollzug des Verkaufs nach der wirtschaftlichen Lage beider Parteien für den Gläubiger unbillig hart wäre; jüdischen Gläubigern steht diese Vergünstigung nicht zu.

(4) Vor der Entscheidung nach Abs. 3 ist der Verpflichtete zu hören.

(5) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung schon anhängige Verkaufsverfahren sind kraft Gesetzes bis zum 30. September 1939 aufgeschoben; die Vorschriften der Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß.

Berlin, den 27. März 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Aus- und Einfuhrverbote. Vom 27. März 1939.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Aus- und Einfuhrverbote vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 578) wird folgendes verordnet:

§ 1

Grenzen des Deutschen Reichs im Sinne des § 1 des Gesetzes sind die Grenzen des deutschen Zollgebiets.

§ 2

(1) Als Aus- und Einfuhr im Sinne des Gesetzes gilt jeweils der Vorgang, der bei Bestehen eines Aus- oder Einfuhrzolles eine unbedingte oder bedingte Zollschuld begründen würde (§§ 45, 46 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 529).

(2) Jedoch können die Zollbehörden in den Fällen, in denen die Zollschuld nur bedingt entstehen würde, von der Vorlage einer etwa erforderlichen Aus- oder Einfuhrbewilligung zunächst absehen, wenn

a) im Falle der Ausfuhr

die Ware zur Beförderung im Zwischenauslandsverkehr abgefertigt wird und sich aus den Umständen ergibt, daß die Ware zur Wiedereinfuhr bestimmt und ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist,

b) im Falle der Einfuhr

auf Grund besonderer Überwachungsvorkehrungen, der bestehenden Strafbestimmungen oder anderer Umstände angenommen werden kann, daß ein Mißbrauch nicht beabsichtigt ist.

In diesen Fällen ist die Aus- oder Einfuhrbewilligung erst in dem Zeitpunkt erforderlich, in dem eine bedingte Zollschuld sich in eine unbedingte verwandeln würde.

(3) An die Stelle der in den §§ 69 und 70 des Zollgesetzes genannten Zollbefreiungen treten die in

a) Anlage 1 aufgeführten Ausfuhrerleichterungen, Anlage 1 (S. 591)

b) Anlage 2 aufgeführten Einfuhrerleichterungen, Anlage 2 (S. 595)

die jedoch nur insoweit gelten, als sie nicht mißbräuchlich ausgenutzt werden.

§ 3

(1) Die Aus- und Einfuhrbewilligungen werden auf schriftlichen Antrag erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und gelten nur für den im Antrag oder in der Bewilligung angegebenen Verwendungszweck.

(2) Die Bewilligungen können widerrufen werden

a) von der zuständigen Obersten Reichsbehörde, sofern dringende öffentliche Interessen gefährdet sind,

b) von der Stelle, die sie erteilt hat, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder durch unlautere Mittel erlangt sind.

(3) Die Bewilligungen ersetzen die nach anderen Gesetzen, Verordnungen oder Anordnungen erforderlichen Genehmigungen nicht und werden durch diese nicht ersetzt.

§ 4

Die Waren, deren Aus- und Einfuhr nur mit Bewilligung erfolgen darf, werden im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgemacht und im Bedarfsfalle in gleicher Weise geändert oder ergänzt.

§ 5

(1) Die für die Erteilung der Bewilligungen zuständigen Stellen werden in den im § 4 genannten Bekanntmachungen bezeichnet.

(2) Die Zuständigkeit soll, soweit möglich, bereits bestehenden Stellen übertragen werden. Die allgemeinen Befugnisse dieser Stellen richten sich auch bei der Durchführung dieses Gesetzes nach den Vorschriften, die für ihr sonstiges Aufgabengebiet erlassen sind oder noch erlassen werden; dies gilt insbesondere für die Erhebung von Gebühren und Umlagen.

(3) Soweit Überwachungsstellen zuständig sind, gelten die Vorschriften der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) oder die etwa an ihre Stelle tretenden Vorschriften entsprechend.

(4) Soweit andere Stellen neu geschaffen werden oder lediglich Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes erfüllen, gelten die im Abs. 3 genannten Bestimmungen sinngemäß. Falls jedoch Gebühren zugunsten der Reichskasse erhoben werden, werden die Gebührenordnungen von den zuständigen Obersten Reichsbehörden erlassen.

§ 6

(1) Der Reichswirtschaftsminister wird im dienstlichen Verkehr mit den nach § 5 dieser Verordnung zuständigen Stellen durch den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung vertreten, der vom Reichswirtschaftsminister ernannt wird.

(2) Der Reichskommissar übt, soweit es ihm erforderlich erscheint, innerhalb des Geschäftsbereichs des Reichswirtschaftsministers die Befugnisse der nach § 5 zuständigen Stellen selbst aus.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsforstmeister können aus ihrem Geschäftsbereich dem Reichskommissar Aufgaben, die einer einheitlichen Behandlung bedürfen, zuweisen. Als Aufgaben werden ihm übertragen:

a) die Erteilung allgemeiner Aus- und Einfuhrbewilligungen zum Zwecke des Veredlungsverkehrs in den Fällen, in denen ein zollamtlich zugelassener Veredlungsverkehr mangels eines Aus- oder Einfuhrzolls oder einer Umsatzausgleichsteuer nicht in Frage kommt,

b) die Bestimmung von Lagern und Räumen, die ausnahmsweise im Bedarfsfalle hinsichtlich der Aus- und Einfuhrverbote den öffentlichen Zollagern gleichgestellt werden, sowie die Anordnung der zu ihrer Überwachung erforderlichen Maßnahmen.

§ 7

Für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Gesetzes, dieser Verordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen Anordnungen gelten, soweit nicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über den Bannbruch anwendbar sind, die §§ 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) nebst Änderungen sinngemäß mit der Maßgabe, daß die für die Erteilung der Aus- und Einfuhrbewilligungen zuständigen Stellen insoweit, als es sich nicht um Überwachungsstellen handelt, den Überwachungsstellen gleichstehen.

§ 8

Enthalten nach Inkrafttreten neuer Ausfuhrverbote ausfuhrbereite Verkehrsmittel Waren, von denen nicht alsbald oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, daß die Ausfuhr bewilligt oder nicht verboten ist, so kann die zuständige Oberste Reichsbehörde oder die von ihr ermächtigte Stelle ohne Rücksicht auf die im § 5 bestimmte Zuständigkeit eine Sonderregelung über die Ausfuhr treffen, falls überwiegende Interessen des Staates oder der Allgemeinheit dies erfordern.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Anlage 1
(Zu § 2 Abs. 3 Buchst. a)

Ausfuhrerleichterungen

Für die nachstehend bezeichneten Gegenstände ist ohne Rücksicht auf Ausfuhrverbote, die auf Grund des Gesetzes über Aus- und Einfuhrverbote erlassen werden, eine Ausfuhrbewilligung nicht erforderlich, solange diese Gegenstände tatsächlich zu dem jeweils angegebenen Zweck verwandt werden:

1. Gegenstände, die wieder ausgeführt werden, nachdem sie nur unter der Bedingung der Wiederausfuhr ohne Bewilligung zur Einfuhr zugelassen waren, oder die im Falle eines entsprechenden Einfuhrverbots nur unter dieser Bedingung zur Einfuhr zugelassen worden wären, — Wiederausfuhr

2. Baubedarf, Einrichtungsstücke, Betriebsmittel, Druckschriften, Akten, Beweismittel und andere Dienstgegenstände, die von Behörden des Reichs oder der Länder, von der Wehrmacht und der Reichsbank in Erledigung eigener dienstlicher Aufgaben, insbesondere zur eigenen dienstlichen Verwendung außerhalb des Zollgebiets oder im zwischenstaatlichen Austausch- oder Rechtshilfeverkehr ausgeführt werden, — Dienstverkehr der Behörden

   sofern die dienstliche Zweckbestimmung amtlich bescheinigt ist oder sich aus sonstigen Umständen, insbesondere der Art der Gegenstände, zweifelsfrei ergibt,

3. Edelmetallsendungen der Reichsbank, die als solche kenntlich sind,

4. Dienstgegenstände, die diplomatische und konsularische Vertretungen ausländischer Regierungen im Rahmen ihrer üblichen und international anerkannten Aufgaben an Behörden ihres Landes versenden, sowie persönliches Eigentum der Mitglieder dieser Vertretungen und ihrer Familienangehörigen — Diplomatischer Verkehr

   unter der Voraussetzung, daß durch eine mit Amtsstempel versehene Bescheinigung des Leiters der Vertretung oder seines Stellvertreters dargetan wird, daß es sich um Dienstgegenstände oder persönliches Eigentum handelt,

5. Ehrengaben, Orden und ähnliche Auszeichnungen, die von höheren amtlichen Stellen oder mit Billigung dieser Stellen gewidmet oder verliehen sind und im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer eigentlichen Zweckbestimmung ausgeführt werden, — Geschenke, Orden und Auszeichnungen

6. Baubedarf, Einrichtungsstücke und Ausstellungsgegenstände zur Ausstattung einer amtlichen deutschen Abteilung an einer internationalen Ausstellung — Ausstellungsgegenstände, Lehr-, Lern-, Anschauungs- und Forschungsmittel

   unter der Bedingung der Wiedereinfuhr und der Voraussetzung, daß die Zweckbestimmung durch die für die Ausstellung zuständige Behörde oder die von ihr bestimmte Stelle bescheinigt ist,

7. Gegenstände für Sammlungen, Lehr-, Lern-, Anschauungs- und Forschungsmittel, die von öffentlichen Sammlungen oder öffentlichen Lehr- und Forschungsanstalten versandt werden,

8. Baubedarf, Betriebsmittel oder sonstige Dienstgegenstände für Anschlußstrecken und Dienststellen von Eisenbahnunternehmungen, soweit die dienstliche Zweckbestimmung amtlich bescheinigt ist oder sich aus sonstigen Umständen zweifelsfrei ergibt, — Beförderungsmittel

9. Fahrzeuge, Reit-, Zug- oder Tragtiere sowie andere übliche Beförderungsmittel einschließlich des für den Verwendungszweck notwendigen und üblichen Zubehörs

   unter der Bedingung, daß diese Gegenstände bei der Ausfuhr der Beförderung von Personen oder Sachen dienen oder außerhalb des Zollgebiets oder bei der Wiedereinfuhr diesem Zwecke dienen sollen und nach angemessener Frist ohne wesentliche Änderung wiedereingeführt werden,

10. die für die Beförderungsmittel notwendigen Betriebs- und Futtermittel, die bei der Ausfuhr mitgeführt werden,

    sofern sie nach Art und Menge

    a) auch im Inlandsverkehr üblicherweise mitgeführt werden oder

    b) im Seeschiffs- oder Luftverkehr dem mutmaßlichen Bedarf für die Dauer der Fahrt entsprechen,

11. Lebens- und Genußmittel, die in Speisewagen oder anderen auf Verpflegung eingerichteten Beförderungsmitteln öffentlicher Verkehrsanstalten oder in See- oder Binnenschiffen ausgeführt werden und nach Art und Menge dem üblichen und mutmaßlichen Bedarf für die Dauer der Fahrt entsprechen,

    gegebenenfalls nur im Rahmen der von den Oberfinanzpräsidenten angeordneten Überwachungsmaßnahmen,

12. Arznei- und Verbandmittel, die in zur Personen- oder Tierbeförderung bestimmten Beförderungsmitteln ausgeführt werden und nach Art und Menge dem vorgeschriebenen Bestande oder dem mutmaßlichen Bedarf für die Fahrt entsprechen,

13. von amtlichen Stellen herausgegebene Seekarten, nautische Bücher und Landkarten für die Fahrt in üblicher Art und Menge,

14. Kies, Sand, Erde, Steine und ähnliche Stoffe, soweit sie nicht als Handelsware, sondern als Ballast geladen werden,

15. die in den Nummern 8 bis 14 genannten Gegenstände auch dann, wenn sie zunächst in Zollausschlüsse verbracht werden, um von dort aus in einer Weise Verwendung zu finden, die den in den Nummern 8 bis 14 aufgeführten Voraussetzungen entsprechen würde,

Reise- und Auswandererverkehr

16. Gegenstände, die von Reisenden (einschließlich der Personen, die zur Bedienung von oder auf Beförderungsmitteln tätig sind) zum eigenen Gebrauch oder zur Ausübung des Berufs während der Reise mitgeführt oder, soweit die Gegenstände gebraucht sind, ihnen zu diesem Zwecke voraus- oder nachgesandt oder nach entsprechender Verwendung bei der Einreise wieder zurückgesandt werden,

    (jedoch lebende Tiere, die von reisenden Künstlern bei Ausübung ihres Berufs oder zur Schaustellung benutzt werden, nur unter der Bedingung der Wiedereinfuhr),

17. Nahrungs- und Genußmittel zum Reiseverbrauch,

18. andere Gegenstände (ausgenommen Lichtbildgeräte und Feldstecher), die die in Nummer 16 genannten Personen als Andenken, Geschenke für Angehörige oder zu ähnlichen Zwecken bei der Ausreise mit sich führen, soweit es sich um einzelne verschiedene Stücke und nicht um zu Handelszwecken geeignete Stücke gleicher Art handelt,

    vorausgesetzt, daß nicht die Oberfinanzpräsidenten allgemein, für einzelne Personen oder einzelne Sachen die freie Mitnahme ausgeschlossen haben,

19. gebrauchtes Übersiedlungsgut, das von Auswanderern zur eigenen Benutzung ausgeführt wird, soweit es aus den für die Gegenstände üblichen Werkstoffen hergestellt ist und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Auswanderers entspricht,

Handel und Geschäftsverkehr

20. handelsübliche Umschließungen, Schutzvorrichtungen, Ausstattungs- oder Beförderungsgegenstände, Packstoffe und ähnliche Hilfsmittel,

    a) in oder mit denen Waren üblicherweise ausgeführt werden,

    b) die den Zweck haben, den Waren ein besseres Aussehen zu geben, und gleichzeitig mit diesen, wenn auch getrennt, ausgeführt werden,

    c) die ohne gleichzeitige Ausfuhr von Waren in Zollausschlüsse verbracht werden, um dort als Hilfsmittel der Warenausfuhr in der zu a und b bezeichneten Weise zu dienen,

    d) die ausgeführt werden, um bei der Wiedereinfuhr dem zu a bezeichneten Zweck zu dienen, unter der Bedingung der Wiedereinfuhr,

21. Futtermittel, die lebenden Tieren üblicherweise beigegeben werden und nach Art und Menge dem mutmaßlichen Bedarf für die Dauer der Beförderung entsprechen,

22. handelsübliche Muster und Proben (ausgenommen Edelmetalle und die daraus hergestellten Waren, ferner Lebensmittel, Chemikalien und Arzneimittel), die die Beschaffenheit der Waren kennzeichnen oder deren Prüfung ermöglichen sollen,

    unter der Bedingung der Wiedereinfuhr; diese Bedingung entfällt, wenn die Sendungen nach Beschaffenheit und Menge nur zum Gebrauch als Muster oder Proben geeignet oder dazu bestimmt sind, zur Beurteilung ihrer Eigenschaften be- oder verarbeitet oder verbraucht zu werden,

23. Geräte, Werkzeuge und Hilfsmaschinen (ausgenommen Schwimmbagger, ferner nicht Baustoffe), die von inländischen Bauunternehmern zur Ausführung von Bauaufträgen außerhalb des Zollgebiets ausgeführt werden,
    unter der Bedingung der Wiedereinfuhr nach einer der Baudauer angemessenen Frist,

24. geschäftsübliche Kataloge, Ankündigungstafeln, Werbeschriften und ähnliche Geschäftsdrucksachen, die inländische Geschäftshäuser und Verkehrsunternehmungen für eigene Zwecke unmittelbar oder durch Vermittlung ihrer Unternehmungen und Vertretungen im Ausland versenden, um den Kundenkreis über ihre geschäftlichen Verhältnisse zu unterrichten,

25. Briefpapier, Briefumschläge, Post- und Karteikarten, Rechnungen, Scheckvordrucke (auch in Heften) und ähnliche Geschäftsformblätter, die inländische Geschäftshäuser und Verkehrsunternehmungen an ihre Unternehmungen, Vertretungen und Kunden im Ausland versenden,

    vorausgesetzt, daß diese Formblätter infolge des Aufdrucks (der Firma od. dgl.) sich nur für den Gebrauch im Dienste des inländischen Unternehmens oder nur zum Geschäftsverkehr mit diesem eignen,

26. Druckplatten aus Holz und unedlen Metallen (Klischees, Galvanos),
    die nachweislich zum Zweck der Eintragung von Schutzmarken, Warenzeichen und Urheberrechten im Ausland oder zur Verwendung für geschäftliche Ankündigungen von Firmen des Inlands in Zeitungen, Zeitschriften oder Werbeschriften des Auslands bestimmt sind,

27. Akten und Manuskripte (literarische Erzeugnisse), sofern sie keinen Sammelwert haben,

28. Waren, die in Zollausschlüsse verbracht werden und

    a) die zum Verbrauch, zur Verarbeitung oder zur sonstigen Verwendung in dort gelegenen Werkstättenbetrieben Verwendung finden oder

    b) die für die Bewohner, für Schiffsbesatzungen oder Schiffsreisende für die Dauer ihres Aufenthalts im Zollausschluß bestimmt und erforderlich sind,

    unter der Bedingung, daß die Waren oder die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse, soweit sie einem Ausfuhrverbot unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet nur unter den Voraussetzungen ausgeführt werden, unter denen sie auch unmittelbar aus dem Zollgebiet ausgeführt werden dürften,

    Zollausschlüsse (vgl. auch Nummern 15 und 26 c)

29. Särge mit Leichen und Urnen mit der Asche Verstorbener nebst den zugehörigen Kränzen und ähnlichen Ausschmückungsgegenständen,

    Särge, Kranz- und Blumenspenden

30. Blumenspenden, die aus Anlaß von Bestattungen und Totengedenktagen gewidmet werden,

31. Gegenstände zum Ausbau, zur Erhaltung und Ausschmückung von Gräbern deutscher Krieger.

Im Verkehr zwischen dem inländischen Grenzbezirk und dem angrenzenden ausländischen Grenzbezirk oder, soweit ein solcher nicht besteht, mit einem nach der Größe entsprechenden ausländischen Gebiet, gegebenenfalls nach näherer Anordnung der Oberfinanzpräsidenten: Kleiner Grenzverkehr

32. Gegenstände der Land- und Forstwirtschaft, die zum Zweck und im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung in Ausübung eines Nutzungsrechts an eigenen oder fremden

Grundstücken, die durch die Zollgrenze von den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden getrennt sind, ausgeführt werden,

jedoch nur unter der Voraussetzung,

a) daß bei Nutzungsrechten außerhalb des Zollgebiets die Gegenstände nach angemessener und üblicher Frist wiedereingeführt werden, soweit sie nicht nach ihrer Natur und ordnungsmäßigen Zweckbestimmung außerhalb des Zollgebiets verbraucht oder mit dem Boden verbunden werden (z. B. Saatgut),

b) daß es sich bei Nutzungsrechten innerhalb des Zollgebiets um Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft handelt, die als unmittelbare Früchte dieses Rechts ausgeführt werden,

33. Tiere, die zum Beschlagen, Belegen, Verwiegen, Schneiden oder zur ärztlichen Behandlung ausgeführt werden, unter der Bedingung der Wiedereinfuhr,

34. Gegenstände des eigenen persönlichen, landwirtschaftlichen oder kleinhandwerklichen täglichen Bedarfs,

a) die von Bewohnern des Grenzgebiets zum Zweck der Be- oder Verarbeitung, Ausbesserung, Instandsetzung oder einer ähnlichen Verrichtung ausgeführt und nach Beendigung, gegebenenfalls in entsprechend veränderter Form, wiedereingeführt werden,

(jedoch zur Be- und Verarbeitung nur dann, wenn es sich um Zeugstoffe zu Kleidungsstücken, Leder zu Fußbekleidung, Eisen zu Schmiedearbeiten, Holz zum Schneiden oder zu Tischlerarbeiten, Häute zum Gerben, Garne zum Weben, Garne und Stoffe zum Färben, Bedrucken oder Bleichen, Getreide oder Ölsaat zum Mahlen oder Schlagen handelt),

b) die in kleinen und üblichen Mengen und im Rahmen der natürlichen Wirtschaftsbeziehungen von Bewohnern außerhalb des Zollgebiets zum Gebrauch im eigenen Hausstand, in der eigenen Landwirtschaft oder dem eigenen Handwerksbetrieb erworben und ausgeführt werden (insbesondere auch Saatgut, Pflanzgut, Futter- und Düngemittel),

35. Lebens- und Genußmittel

a) für Bewohner außerhalb des Zollgebiets für den eigenen Bedarf in kleinen Mengen,

b) für Arbeiter, die außerhalb des Zollgebiets ihrer Arbeit nachgehen und nach Tages- oder Wochenschluß wieder in das Zollgebiet zurückkehren, für diejenige Menge, die sie mit sich führen oder von ihren Angehörigen zugetragen erhalten, um sie während ihres Aufenthalts an ihren Arbeitsstätten zu verbrauchen,

36. land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, welche die Bewohner außerhalb des Zollgebiets

a) als Teil des Lohnes für ihre innerhalb des Zollgebiets geleistete Arbeit erhalten,

b) als Naturalleistungen auf Grund von gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen oder Altenteilansprüchen bekommen,

jedoch nur in der üblichen Art und Menge,

37. Verbandstoffe, Desinfektionsmittel, Arzneien und ähnliche chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, die

a) von auch außerhalb des Zollgebiets zugelassenen Ärzten, Tierärzten und Hebammen zum unmittelbaren eigenen Verbrauch bei Ausübung ihres Berufs mitgeführt werden,

b) von Bewohnern außerhalb des Zollgebiets für den eigenen Verbrauch mitgeführt werden,

jedoch nicht zum Handverkauf zugelassene Arzneimittel nur, insofern sie gegen Rezepte approbierter Ärzte des Grenzbezirks gekauft sind.

Anlage 2
(Zu § 2 Abs. 3 Buchst. b)

Einfuhrerleichterungen

Für die nachstehend bezeichneten Gegenstände ist ohne Rücksicht auf Einfuhrverbote, die auf Grund des Gesetzes über Aus- und Einfuhrverbote erlassen werden, eine Einfuhrbewilligung nicht erforderlich, solange diese Gegenstände tatsächlich zu dem jeweils angegebenen Zweck verwandt werden:

1. Gegenstände, die wieder eingeführt werden, nachdem sie nur unter der Bedingung der Wiedereinfuhr zur Ausfuhr zugelassen waren, oder die im Falle eines entsprechenden Ausfuhrverbots nur unter dieser Bedingung zur Ausfuhr zugelassen worden wären, — **Wiedereinfuhr**

2. Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch das Zollausland oder durch Zollausschlüsse befördert worden sind,

3. Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets auf ausländische Messen und Märkte gebracht und dort nicht verkauft worden sind,

4. Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets zu öffentlichen Ausstellungen, auf Bestellung, zum Kommissionsverkauf, zum ungewissen Verkauf, zur Ansicht, zur Auswahl, zur Entgegennahme von Bestellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch in das Zollausland gesandt oder gebracht oder zum vorübergehenden Gebrauch in einen Zollausschluß oder eine Freizone gebracht worden sind,

5. Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets zur Veredelung oder Ausbesserung in das Zollausland gesandt worden sind,

6. Dienstgegenstände im Verkehr der Behörden des Reichs und der Länder außerhalb und innerhalb des Zollgebiets, — **Dienstverkehr der Behörden**

7. Beweisstücke und ähnliche Gegenstände der Verhandlungen der Behörden des Reichs und der Länder,

8. Baubedarf, Betriebsmittel und sonstige Dienstgegenstände für ausländische Zollstellen und Postanstalten im Zollgebiet,

9. Muster und Proben zum dienstlichen Gebrauch der Reichsfinanzverwaltung,

10. Gesandtschafts- und Konsulargut sowie Dienstgegenstände der im Deutschen Reich bestellten diplomatischen und konsularischen Vertretungen fremder Regierungen, — **Diplomatischer Verkehr**

11. Gegenstände, die zum Bau oder Umbau von Gesandtschafts- oder Konsulatsgebäuden dienen oder als Einrichtungsstücke mit den Gebäuden fest verbunden werden sollen,

12. Gegenstände, die zum Gebrauch oder Verbrauch fremder Staatsoberhäupter während eines vorübergehenden Aufenthalts im Zollgebiet dienen,

13. Geschenke für den Führer und Reichskanzler, — **Geschenke, Orden und Auszeichnungen**

14. Geschenke fremder Regierungen, verliehene Orden, Ehrengaben, Denkmünzen und Erinnerungszeichen,

15. Geschenke, die Deutsche von im Reichsbelange ausgeführten Reisen einbringen und die vom Standpunkt des Reichs nicht abgelehnt werden konnten,

16. Geschenke aus dem Zollausland für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes, wenn sie in Nahrungs- und Genußmitteln des täglichen Bedarfs und Gegenständen des häuslichen Ge- und Verbrauchs einfacher Art bestehen oder wenn sie vom Standpunkt des Reichs nicht abgelehnt werden können,

17. Gegenstände des eigenen persönlichen, landwirtschaftlichen oder kleinhandwerklichen täglichen Bedarfs, die als Geschenke
    a) für Unbemittelte oder Bedürftige eingehen, die durch Brand oder andere außergewöhnliche Ereignisse geschädigt sind,
    b) für Verwandte, Freunde oder Bekannte zum eigenen Ge- oder Verbrauch bestimmt sind und sich, selbst wenn es sich um Luxusgegenstände handelt, nach Art und Menge in den bei dem gewählten Anlaß üblichen Grenzen halten,

18. gebrauchte Kleidungsstücke und gebrauchte Leibwäsche, die nicht zur gewerblichen Verwendung eingehen,

Ausstellungsgegenstände, Lehr-, Lern-, Anschauungs- und Forschungsmittel

19. Gegenstände für öffentliche Sammlungen, Lehr-, Lern-, Anschauungs- und Forschungsmittel für öffentliche oder gemeinnützige Anstalten,

20. Lehr-, Lern-, Anschauungs- und Forschungsmittel sowie Ausstattungsgegenstände für öffentliche kulturelle und wissenschaftliche Anstalten fremder Regierungen oder von diesen beauftragter Stellen; Lehr- und Lernmittel sowie Ausstattungsgegenstände, die eine Regierung oder ein von ihr anerkannter Verband für staatlich zugelassene Schulen einführt,

21. Baubedarf, Einrichtungsstücke und Ausstellungsgegenstände zur Ausstattung einer amtlichen ausländischen Beteiligung an einer Ausstellung
    unter der Bedingung der Wiederausfuhr,

22. Kunstgegenstände, die von ausländischen staatlichen oder städtischen Museen zum Zwecke der Ausstellung eingeführt werden,
    unter der Bedingung der Wiederausfuhr,

Beförderungsmittel

23. Baubedarf, Betriebsmittel oder sonstige Dienstgegenstände für Anschlußstrecken und Dienststellen von Eisenbahnunternehmungen, soweit die dienstliche Zweckbestimmung amtlich bescheinigt ist oder sich aus sonstigen Umständen zweifelsfrei ergibt,

24. Fahrzeuge, Reit-, Zug- oder Tragtiere sowie andere übliche Beförderungsmittel einschließlich des für den Verwendungszweck notwendigen und üblichen Zubehörs
    unter der Bedingung, daß diese Gegenstände bei der Einfuhr der Beförderung von Personen oder Sachen dienen oder innerhalb des Zollgebiets oder bei der Wiederausfuhr diesem Zweck dienen sollen und nach angemessener Frist ohne wesentliche Änderung wieder ausgeführt werden,
    (jedoch Schiffe, die im Zollgebiet abgewrackt oder verschrottet werden, ohne Bedingung der Wiederausfuhr),

25. die für die Beförderungsmittel notwendigen Betriebs- und Futtermittel, die bei der Einfuhr mitgeführt werden, sofern sie nach Art und Menge
    a) auch im Inlandsverkehr üblicherweise mitgeführt werden oder
    b) im Seeschiffs- oder Luftverkehr dem mutmaßlichen Bedarf für die Dauer des Aufenthalts und der Rückfahrt entsprechen,

26. Lebens- und Genußmittel, die in Speisewagen oder anderen auf Verpflegung eingerichteten Beförderungsmitteln öffentlicher Verkehrsanstalten oder in See- oder Binnenschiffen eingeführt werden und nach Art und Menge dem üblichen und mutmaßlichen Bedarf für die Dauer des Aufenthalts und der Rückfahrt entsprechen,
    gegebenenfalls nur im Rahmen der von den Oberfinanzpräsidenten angeordneten Überwachungsmaßnahmen,

27. Arznei- und Verbandmittel, die in zur Personen- oder Tierbeförderung bestimmten Beförderungsmitteln eingeführt werden und nach Art und Menge dem vorgeschriebenen Bestande oder dem mutmaßlichen Bedarf für den Aufenthalt und die Rückfahrt entsprechen,

28. von amtlichen Stellen herausgegebene Seekarten, nautische Bücher und Landkarten für die Fahrt in üblicher Art und Menge,

29. Kies, Sand, Erde, Steine und ähnliche Stoffe, soweit sie nicht als Handelsware, sondern als Ballast geladen werden,

Reise- und Einwandererverkehr

30. Gegenstände, die von Reisenden (einschließlich Personen, die zur Bedienung von oder auf Beförderungsmitteln tätig sind) zum eigenen Gebrauch oder zur Ausübung des Berufs während der Reise mitgeführt oder, soweit die Gegenstände gebraucht sind, ihnen zu diesem Zwecke voraus- oder nachgesandt oder nach entsprechender Verwendung bei der Ausreise wieder zurückgesandt werden,

31. Nahrungs- und Genußmittel zum Reiseverbrauch,

32. andere Gegenstände, die die in Nummer 30 genannten Personen als Andenken, Geschenke für Angehörige oder zu ähnlichen Zwecken bei der Einreise mit sich führen, soweit es sich um einzelne verschiedene Stücke und nicht um zu Handelszwecken geeignete Stücke gleicher Art handelt,

vorausgesetzt, daß nicht die Oberfinanzpräsidenten allgemein, für einzelne Personen oder einzelne Sachen die freie Mitnahme ausgeschlossen haben,

33. gebrauchtes Übersiedlungsgut, das von Einwanderern zur eigenen Benutzung eingeführt wird,

34. Ausstattungsgut, Braut- oder Hochzeitsgeschenke für Ausländer oder länger als zwei Jahre außerhalb des Zollgebiets wohnhaft gewesene Deutsche, die aus Anlaß der Verheiratung mit Bewohnern des Zollgebiets dorthin übersiedeln; ausgenommen sind Nahrungs- und Genußmittel und zur Weiterverarbeitung bestimmte Stoffe sowie Tiere,

Erbschaftsgut

35. gebrauchtes Erbschaftsgut,

Handel und Geschäftsverkehr

36. handelsübliche Umschließungen, Schutzvorrichtungen, Ausstattungs- oder Beförderungsgegenstände, Packstoffe und ähnliche Hilfsmittel,

a) in oder mit denen Waren üblicherweise eingeführt werden,
b) die den Zweck haben, den Waren ein besseres Aussehen zu geben und gleichzeitig mit diesen, wenn auch getrennt, eingeführt werden,
c) die eingeführt werden, um bei der Wiederausfuhr dem zu a bezeichneten Zweck zu dienen, unter der Bedingung der Wiederausfuhr,

37. Futtermittel, die lebenden Tieren üblicherweise beigegeben werden und nach Art und Menge dem mutmaßlichen Bedarf für die Dauer der Beförderung entsprechen,

38. handelsübliche Muster und Proben, die die Beschaffenheit der Waren kennzeichnen oder deren Prüfung ermöglichen sollen,

unter der Bedingung der Wiederausfuhr; diese Bedingung entfällt, wenn die Sendungen nach Beschaffenheit und Menge nur zum Gebrauch als Muster oder Proben geeignet oder dazu bestimmt sind, zur Beurteilung ihrer Eigenschaften be- oder verarbeitet oder verbraucht zu werden,

39. Gegenstände, auch Zeichnungen und ähnliche Unterlagen, die als Muster zu Lieferungsaufträgen ausländischer Besteller unentgeltlich eingeführt werden,

40. Werkstoffe, die von ausländischen Auftraggebern an Maschinenfabriken im Zollgebiet zur Erprobung der bei diesen bestellten Maschinen unentgeltlich eingeführt werden,

41. Geräte, Werkzeuge und Hilfsmaschinen (ausgenommen Baustoffe), die von ausländischen Bauunternehmern zur Ausführung von Bauaufträgen innerhalb des Zollgebiets eingeführt werden,

unter der Bedingung der Wiederausfuhr nach einer der Baudauer angemessenen Frist,

42. geschäftsübliche Kataloge, Ankündigungstafeln, Werbeschriften und ähnliche Geschäftsdrucksachen, die ausländische Geschäftshäuser und Verkehrsunternehmungen für eigene Zwecke unmittelbar oder durch Vermittlung ihrer Unternehmungen und Vertretungen im Inland versenden, um den Kundenkreis über ihre geschäftlichen Verhältnisse zu unterrichten,

43. Briefpapier, Briefumschläge, Post- und Karteikarten, Rechnungen, Scheckvordrucke (auch in Heften) und ähnliche Geschäftsformblätter, die ausländische Geschäftshäuser und Verkehrsunternehmungen an ihre Unternehmungen, Vertretungen und Kunden im Inland versenden,

vorausgesetzt, daß diese Formblätter infolge des Aufdrucks (der Firma od. dgl.) sich nur für den Gebrauch im Dienste des ausländischen Unternehmens oder nur zum Geschäftsverkehr mit diesem eignen,

11. Druckplatten aus Holz und unedlen Metallen (Klischees, Galvanos),
die nachweislich zum Zweck der Eintragung von Schutzmarken, Warenzeichen und Urheberrechten im Ausland oder zur Verwendung für geschäftliche Ankündigungen von Firmen des Auslands in Zeitungen, Zeitschriften oder Werbeschriften des Inlands bestimmt sind,

45. Akten und Manuskripte (literarische Erzeugnisse), sofern sie keinen Sammelwert haben,

Zollausschlüsse.

46. Waren, die in Zollausschlüssen erzeugt und nicht aus solchen vom Ausland kommenden Rohstoffen oder Halbfabrikaten hergestellt sind, deren Einfuhr in das Zollgebiet nur mit Bewilligung zulässig gewesen wäre,

Fischerei Strandgut usw

47. Ergebnisse der Fischerei und Jagd deutscher Fischer auf dem Meer und die von ihnen daraus gewonnenen Erzeugnisse — mit Ausnahme der in fremden Küstengewässern gefangenen Schal- und Krustentiere —; Fische, die deutsche Fischer in bestimmten Binnengrenzgewässern außerhalb des Zollgebiets fangen,

48. rohe Steine, die deutsche Fischer und Steinfischer in deutschen Küstengewässern fischen,

49. Strandgut und andere Gegenstände, die infolge der dem Schiffs- und Luftverkehr eigenen Gefahren, Notwendigkeiten oder Gepflogenheiten in das Zollgebiet gelangen,
unter der Voraussetzung, daß diese Gegenstände
a) aus dem freien Verkehr des Zollgebiets stammen,
b) gesetzlich einem inländischen Berger, Finder oder sonstigen Berechtigten zufallen,
c) als Schrott oder in unbrauchbarem Zustand im Inland verbleiben oder
d) wiederausgeführt werden,

Särge, Kranz- und Blumenspenden

50. Särge mit Leichen und Urnen mit der Asche Verstorbener nebst den zugehörigen Kränzen und ähnlichen Ausschmückungsgegenständen,

51. Blumenspenden, die aus Anlaß von Bestattungen und Totengedenktagen gewidmet werden,

52. Gegenstände zum Ausbau, zur Erhaltung und Ausschmückung von Gräbern ausländischer Krieger.

Kleiner Grenzverkehr

Im Verkehr zwischen dem inländischen Grenzbezirk und dem angrenzenden ausländischen Grenzbezirk oder, soweit ein solcher nicht besteht, mit einem nach der Größe entsprechenden ausländischen Gebiet, gegebenenfalls nach näherer Anordnung der Oberfinanzpräsidenten:

53. Gegenstände der Land- und Forstwirtschaft, die zum Zweck und im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung in Ausübung eines Nutzungsrechts an eigenen oder fremden Grundstücken, die durch die Zollgrenze von den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden getrennt sind, eingeführt werden,

jedoch nur unter der Voraussetzung,

a) daß bei Nutzungsrechten innerhalb des Zollgebiets die Gegenstände nach angemessener und üblicher Frist wiederausgeführt werden, soweit sie nicht nach ihrer Natur und ordnungsmäßigen Zweckbestimmung innerhalb des Zollgebiets verbraucht oder mit dem Boden verbunden werden (z. B. Saatgut),

b) daß es sich bei Nutzungsrechten außerhalb des Zollgebiets um Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft handelt, die als unmittelbare Früchte dieses Rechts eingeführt werden,

54. Tiere, die zum Beschlagen, Belegen, Verwiegen, Schneiden oder zur ärztlichen Behandlung eingeführt werden, unter der Bedingung der Wiederausfuhr,

55. Gegenstände des eigenen persönlichen, landwirtschaftlichen oder kleinhandwerklichen täglichen Bedarfs,

a) die von Bewohnern des Grenzgebiets zum Zwecke der Be- oder Verarbeitung, Ausbesserung oder einer ähnlichen Verrichtung eingeführt und nach Beendigung, gegebenenfalls in entsprechend veränderter Form, wiederausgeführt werden,

(jedoch zur Be- und Verarbeitung nur dann, wenn es sich um Zeugstoffe zu Kleidungsstücken, Leder zu Fußbekleidung, Eisen zu Schmiedearbeiten, Holz zum Schneiden oder zu Tischlerarbeiten, Häute zum Gerben, Garne zum Weben, Garne und Stoffe zum Färben, Bedrucken oder Bleichen, Getreide oder Ölsaat zum Mahlen oder Schlagen handelt),

b) die in kleinen und üblichen Mengen und im Rahmen der natürlichen Wirtschaftsbeziehungen von Bewohnern innerhalb des Zollgebiets zum Gebrauch im eigenen Hausstand, in der eigenen Landwirtschaft oder dem eigenen Handwerksbetrieb erworben und eingeführt werden (insbesondere auch Saatgut, Pflanzgut, Futter- und Düngemittel),

56. Lebens- und Genußmittel

a) für Bewohner innerhalb des Zollgebiets für den eigenen Bedarf in kleinen Mengen,

b) für Arbeiter, die innerhalb des Zollgebiets ihrer Arbeit nachgehen und nach Tages- oder Wochenschluß wieder aus dem Zollgebiet zurückkehren, für diejenige Menge, die sie mit sich führen oder von ihren Angehörigen zugetragen erhalten, um sie während ihres Aufenthalts an ihren Arbeitsstätten zu verbrauchen,

57. land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, welche die Bewohner innerhalb des Zollgebiets

a) als Teil des Lohnes für ihre außerhalb des Zollgebiets geleistete Arbeit erhalten,

b) als Naturalleistungen auf Grund von gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen oder Altenteilansprüchen bekommen,

jedoch nur in der üblichen Art und Menge,

58. Verbandstoffe, Desinfektionsmittel, Arzneien und ähnliche chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, die

a) von auch innerhalb des Zollgebiets zugelassenen Ärzten, Tierärzten und Hebammen zum unmittelbaren eigenen Verbrauch bei Ausübung ihres Berufs mitgeführt werden,

b) von Bewohnern innerhalb des Zollgebiets für den eigenen Verbrauch mitgeführt werden,

jedoch nicht zum Handverkauf zugelassene Arzneimittel nur, insofern sie gegen Rezepte approbierter Ärzte des Grenzbezirks gekauft sind.

Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des öffentlichen Bankwesens und des Sparkassenwesens im Lande Österreich.

Vom 27. März 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich auf dem Gebiete des öffentlichen Bankwesens und des Sparkassenwesens im Lande Österreich die zu einer zweckmäßigen Gestaltung der Organisation erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er kann insbesondere Einrichtungen und Anstalten neu errichten oder zusammenschließen, bestehende Satzungen ändern, neue Satzungen einführen, auch privatrechtliche Kreditinstitute auf Sparkassen oder andere öffentliche Kreditinstitute überführen, in solche umwandeln oder Einrichtungen und Anstalten aufheben und hierbei die zur Abwicklung der Geschäfte und zur Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten erforderlichen Anordnungen treffen. Er kann bei seinen Maßnahmen von dem bestehenden Recht abweichen.

Für Rechtshandlungen, die durch solche Maßnahmen veranlaßt werden, erheben Reich, Länder und Gemeinden keine Steuern, Abgaben oder Gebühren. Dies gilt nicht, soweit eine Steuerpflicht bei anderen Stellen als den Sparkassen, öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten sowie ihren Einrichtungen und Anstalten oder dadurch entsteht, daß im Zusammenhang mit der Neugestaltung Gegenstände auf solche anderen Stellen oder unbeteiligte Personen übertragen werden.

Berlin, den 27. März 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 29. März 1939	Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Neugestaltung der Stadt Linz a. d. Donau	601
25. 3. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung der Stiftung „Wohnungsbau Linz a. d. Donau"	602
25. 3. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Salzburg	603
25. 3. 39	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol**	604
15. 3. 39	Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht	609
18. 3. 39	Vierzehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche	614
23. 3. 39	Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz)	615
27. 3. 39	Verordnung über Änderung der Durchführungsverordnungen zu den Gesetzen über den Verkehr mit Ölen und Fetten, mit Milcherzeugnissen, mit Eiern, mit Tieren und tierischen Erzeugnissen und mit Garten- und Weinbauerzeugnissen	625

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Neugestaltung der Stadt Linz a. d. Donau.

Vom 25. März 1939.

§ 1

(1) Für die Stadt Linz a. d. Donau ordne ich die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen an, die zur Anlage und zum Ausbau sowie zur planvollen Gestaltung der Stadt erforderlich sind.

(2) Für die Durchführung dieser Maßnahmen bestelle ich einen Reichsbaurat für die Stadt Linz a. d. Donau, der mir unmittelbar untersteht.

(3) Der Reichsbaurat kann seine Befugnisse auch über das Gebiet der Stadt Linz hinaus ausüben, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgabe erforderlich ist.

§ 2

Der Reichsbaurat stellt den Gesamtbauplan für die Stadt Linz a. d. Donau auf und entscheidet über alle von der Plangestaltung berührten Interessen. Er ist befugt, die zur Erreichung dieses Zweckes notwendigen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen.

§ 3

Zur Durchführung seiner Aufgaben stehen dem Reichsbaurat die Behörden des Reichs und des Landes Österreich, die in der Stadt Linz a. d. Donau ihren Sitz haben, sowie die Behörden der Stadt Linz selbst zur Verfügung. Der Reichsbaurat sorgt dafür, daß alle seinen Aufgabenbereich berührenden Entscheidungen künftig unter einheitlichen Gesichtspunkten ergehen. Er kann sich von allen Dienststellen des Reichs, des Landes Österreich und der Stadt Linz und von den Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände die erforderlichen Auskünfte über Bauvorhaben geben lassen. Bei Meinungsverschiedenheiten trifft der Reichsbaurat die notwendigen Anordnungen.

§ 4

Alle von Staats- oder Parteistellen beabsichtigten Maßnahmen, die das Aufgabengebiet des Reichsbaurats berühren, sind ihm vor ihrer Ausführung zur Kenntnis zu bringen und bedürfen seiner Genehmigung.

§ 5

Der Reichsbaurat bezeichnet diejenigen Hoch- und Tiefbauten, Platzanlagen und Straßenzüge, deren Ausführung oder Änderung ohne seine Zustimmung nicht in Angriff genommen werden darf. Vor dieser Zustimmung darf über die für solche Bauvorhaben und Anlagen bestimmten Mittel nicht verfügt werden.

§ 6

(1) Bei allen im Aufgabengebiet des Reichsbaurats für die Stadt Linz geplanten Bauten mit einem umbauten Raumbedarf von über 20 000 Kubikmeter kann der Bauplatz von dem Reichsbaurat bestimmt werden.

(2) Derartige Bauvorhaben sind daher rechtzeitig vor der Wahl des Bauplatzes dem Reichsbaurat anzuzeigen.

§ 7

Den Erlaß besonderer Ausführungsvorschriften behalte ich mir vor.

Berlin, den 25. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung der Stiftung „Wohnungsbau Linz a. d. Donau".

Vom 25. März 1939.

Artikel 1

Ich errichte hiermit die Stiftung „Wohnungsbau Linz a. d. Donau". Die Stiftung hat eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist Linz a. d. Donau.

Artikel 2

(1) Zweck der Stiftung ist, nach den von mir gegebenen Richtlinien mit den zugewiesenen Mitteln Wohnungsbauten in Linz a. d. Donau zu errichten.

(2) Bei der Vermietung der Wohnungsbauten sich ergebende Mietüberschüsse sind nach meinen Weisungen für kulturelle Zwecke der Stadt Linz a. d. Donau zu verwenden.

Artikel 3

(1) Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch einen Stiftungsausschuß. Dieser besteht aus dem Gauleiter des Gaues Oberdonau der NSDAP als Vorsitzendem, dem Oberbürgermeister der Stadt Linz a. d. Donau und dem Reichsbaurat für die Stadt Linz a. d. Donau. Für die Tätigkeit in dem Ausschuß kann jeder von ihnen einen ständigen Vertreter bestellen.

(2) Der Ausschuß ernennt einen Geschäftsführer, der nach seinen Weisungen die laufenden Geschäfte führt.

Artikel 4

Die Stiftung wird sowohl durch den Stiftungsausschuß wie durch den Geschäftsführer rechtsverbindlich vertreten.

Artikel 5

Die Stiftung untersteht allein meiner Aufsicht.

Berlin, den 25. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Salzburg.

Vom 25. März 1939.

Für die Stadt Salzburg ordne ich die Durchführung der von mir bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen an.

Ich beauftrage den Gauleiter des Gaues Salzburg der NSDAP, Dr. Friedrich Rainer, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Berlin, den 25. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Vom 25. März 1939

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel I

Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird wie folgt geändert:

1. Im § 22 Absatz 1 wird der zweite Satz gestrichen.
2. Hinter dem § 51 werden die folgenden §§ 51a bis 51c eingefügt:

§ 51a
Untersagung des Gewerbebetriebs

(1) Wenn gegen jemand Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit zum Betrieb eines Branntweingewerbes dartun, so kann ihm der Oberfinanzpräsident auf Zeit oder Dauer untersagen, ein Branntweingewerbe selbst auszuüben oder durch andere zu seinem Vorteil ausüben zu lassen oder in einem solchen Gewerbe als Vertreter oder Angestellter tätig zu sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn jemand wegen groben Vergehens gegen die Vorschriften des Gesetzes oder gegen die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen bestraft ist. Ist jemand wiederholt wegen derartiger Vergehen mit einer Geldstrafe von mindestens 1000 Reichsmark oder mit Freiheitstrafe bestraft und liegen die Vergehen nicht weiter als drei Jahre zurück, so hat ihm der Oberfinanzpräsident nach Rechtskraft des zweiten Straferkenntnisses ohne Rücksicht auf bereits erfolgte Untersagungen auf Dauer zu untersagen, ein Branntweingewerbe selbst auszuüben oder durch andere zu seinem Vorteil ausüben zu lassen oder in einem solchen Gewerbe als Vertreter oder Angestellter tätig zu sein.

(2) § 198 Absätze 3 bis 5 der Reichsabgabenordnung werden entsprechend angewandt.

§ 51b
Sicherstellung im Aufsichtsweg

(1) In Ausübung der amtlichen Aufsicht, die für Zwecke des Branntweinmonopols ausgeübt wird, haben die Zollbehörden und ihre Aufsichtsbeamten sicherzustellen:

1. Branntwein, der entgegen § 22 Absatz 1 hergestellt worden ist;
2. Branntwein, der zu anderen Zwecken, als er von der Reichsmonopolverwaltung abgegeben wurde, in Verkehr gebracht worden ist;
3. Branntwein, der entgegen der Ablieferungspflicht in Verkehr gebracht worden ist;
4. Branntwein, der unerlaubt eingeführt worden ist;
5. Branntwein, dessen Herkunft oder Erwerb nicht nachgewiesen werden kann;
6. in den Fällen der Ziffern 1 bis 5:
   die Umschließungen des Branntweins;
7. bewegliche Sachen, hinsichtlich deren gegen § 45 Absatz 2 oder gegen § 46 verstoßen worden ist. Geräte (zum Beispiel Maschinen), die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, stehen beweglichen Sachen gleich.

(2) Die Sicherstellung kann zum Beispiel dadurch geschehen, daß die Sachen in Verwahrung genommen oder durch Siegel gekennzeichnet werden. Der Aufsichtsbeamte hat über eine von ihm vorgenommene Sicherstellung eine Niederschrift aufzunehmen. Über eine Sicherstellung, die das Hauptzollamt oder das Zollamt vornimmt, genügt ein Aktenvermerk.

§ 51c
Überführung in das Eigentum des Reichs

(1) Sachen, die der Sicherstellung im Aufsichtsweg unterliegen (§ 51b Absatz 1) sind im Aufsichtsverfahren (Absätze 2 bis 5) in das Eigentum des Reichs zu überführen.

(2) Das Hauptzollamt hat mit möglichster Beschleunigung zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51b Absatzes 1 gegeben sind. Ist dies der Fall, so ordnet das Hauptzollamt durch schriftliche Verfügung an, daß die sichergestellten Sachen in das Eigentum des Reichs übergehen. Andernfalls gibt es die Sachen frei.

(3) Die Verfügung, durch die das Hauptzollamt den Eigentumsübergang anordnet, ist dem Betroffenen bekanntzugeben.

(4) Gegen die Sicherstellung (§ 51b Absatz 1) ist kein Rechtsmittel gegeben. Gegen die Verfügung, durch die das Hauptzollamt den Eigentumsübergang anordnet, kann der Betroffene bis zum Ablauf einer Woche, von der Bekanntgabe ab gerechnet, Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Oberfinanzpräsident endgültig.

(5) Der vom Hauptzollamt angeordnete Eigentumsübergang tritt ein, sobald die Verfügung unanfechtbar geworden ist; Rechte Dritter erlöschen.

(6) Das Hauptzollamt kann sichergestellte Sachen, die zu verderben drohen oder deren Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung unverhältnismäßig viel kostet, schon vor dem Eigentumsübergang veräußern lassen. Die Veräußerung geschieht im Verwaltungszwangsverfahren. Der Erlös tritt an die Stelle der Sachen. Zeit und Ort der Veräußerung sind dem Betroffenen möglichst vorher mitzuteilen.

(7) Sachen, die als Beweismittel für ein Strafverfahren in Betracht kommen, können als Beweisstücke beschlagnahmt werden, auch wenn sie im Aufsichtsverfahren in das Eigentum des Reichs zu überführen sind. Dies gilt auch dann, wenn der Eigentumsübergang bereits eingetreten ist (Absatz 5). Solange die Beschlagnahme besteht, dürfen die Sachen nicht veräußert werden.

3. Hinter dem § 61 wird folgender § 61a eingefügt:

§ 61a
Anbietungspflicht

(1) Der Reichsmonopolverwaltung ist anzubieten und auf Verlangen abzuliefern:

1. Branntwein, der in einem Strafverfahren eingezogen worden ist;
2. Branntwein, der in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt gefunden worden ist, sofern die Voraussetzungen für die öffentliche Versteigerung (§§ 979 bis 982 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) vorliegen;
3. Branntwein, der bei Seenot (zum Beispiel aus einem gesunkenen, gestrandeten oder hilflos umhertreibenden Schiff) geborgen worden ist, sofern die Voraussetzungen für den öffentlichen Verkauf (§§ 18, 25 der Strandungsordnung) oder für die Überweisung an den Landesfiskus (§ 35 Absatz 1 der Strandungsordnung) vorliegen.

(2) Die Reichsmonopolverwaltung ist berechtigt, die Übernahme des im Absatz 1 bezeichneten Branntweins abzulehnen.

4. Hinter dem § 63 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 63a
Übernahmegeld in den Fällen des § 61a

Wenn die Reichsmonopolverwaltung auf Grund des § 61a Branntwein übernimmt, so setzt sie das Übernahmegeld von Fall zu Fall fest. Sie soll dabei in der Regel den Grundpreis zugrunde legen.

5. Im § 93 Absatz 3 erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die Bezugsrechte gelten bis zum 30. September 1940.

6. § 108 erhält folgende Fassung:

§ 108
Berechnung bei Verkürzung von Monopoleinnahmen

(1) Sind Monopoleinnahmen dadurch verkürzt worden, daß eine Brennvorrichtung unbefugt in Betrieb genommen worden ist, so werden die verkürzten Monopoleinnahmen nach der Weingeistmenge berechnet, die mit der Brennvorrichtung bei unausgesetztem Betrieb während der dem Zeitpunkt der Entdeckung vorhergegangenen drei Monate gewonnen werden konnte, sofern nicht festgestellt wird, daß die Brennvorrichtung in einem größeren oder in einem geringeren Umfang benutzt worden ist.

(2) Sind Monopoleinnahmen dadurch verkürzt worden, daß weingeisthaltige Dämpfe oder Branntwein unbefugt abgeleitet oder entnommen worden sind oder daß der Gang der Meßvorrichtung vorsätzlich gestört oder eine unrichtig gehende, zu gering anzeigende Meßuhr in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit weiterbenutzt worden ist, so werden die verkürzten Monopoleinnahmen in der Weise berechnet, daß für die dem Zeitpunkt der Entdeckung vorhergegangenen drei Monate der ununterbrochene Bestand der Ableitung, Entnahme, Störung oder Weiterbenutzung angenommen wird, sofern nicht festgestellt wird, daß die Verkürzung sich auf einen anderen Zeitraum oder auf eine andere Menge erstreckt hat.

7. Hinter § 110 werden die folgenden §§ 110a und 110b eingefügt:

§ 110a
Haftung für Geldstrafen

(1) Hat eine Person, die durch Gesetz, durch Anordnung einer Behörde oder durch Rechtsgeschäft zur Vertretung eines Betriebsinhabers (eines Inhabers eines der amtlichen Aufsicht unterliegenden Betriebs) berufen war, bei Ausübung dieser Obliegenheit ein Monopolvergehen begangen und ist sie deshalb rechtskräftig zu Geldstrafe verurteilt worden, so haftet der Betriebsinhaber für die Geldstrafe und für die Kosten des Strafverfahrens und der Vollstreckung.

(2) Hat eine Person, die nicht zur Vertretung des Betriebsinhabers, aber zur sonstigen Wahrnehmung der Angelegenheiten des Betriebsinhabers berufen war, bei Ausübung dieser Obliegenheit ein

Monopolvergehen begangen und ist sie deshalb rechtskräftig zu Geldstrafe verurteilt worden, so haftet der Betriebsinhaber für die Geldstrafe und für die Kosten des Strafverfahrens und der Vollstreckung, wenn er oder eine zu seiner Vertretung berufene Person von dem Monopolvergehen gewußt oder bei der Auswahl oder Beaufsichtigung des Täters die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Als Verletzung der erforderlichen Sorgfalt gilt zum Beispiel die Anstellung oder Beibehaltung einer wegen Branntweinsteuerhinterziehung nach den früheren Gesetzen oder wegen Monopolhinterziehung bereits bestraften Person, wenn nicht der Oberfinanzpräsident die Anstellung oder Beibehaltung genehmigt hat.

(3) Die Haftung des Betriebsinhabers besteht auch dann, wenn gegen ihn wegen Beteiligung an dem Monopolvergehen eine Strafe verhängt oder vollstreckt worden ist.

(4) Das Hauptzollamt kann gegen den Betriebsinhaber Haftungsbescheid nur dann erlassen, wenn die Geldstrafe oder die Kosten aus dem beweglichen Vermögen des Täters nicht beigetrieben werden können.

(5) Gegen den Haftungsbescheid ist das Anfechtungsverfahren nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung gegeben.

§ 110b

Haftung für verkürzte Monopoleinnahmen

Wer eine Monopolhinterziehung oder eine Monopolhehlerei begeht, haftet, auch wenn er nicht Schuldner der Monopoleinnahmen ist, für den Betrag, in dessen Höhe Monopoleinnahmen verkürzt (§ 121) werden.

8. Dem § 113 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

(2) Der Branntweinaufschlag ist eine öffentliche Abgabe im Sinn des § 61 Nr. 2 der Konkursordnung.

9. Der Elfte Abschnitt des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

Elfter Abschnitt

Strafrecht und Strafverfahren

Erster Unterabschnitt

Monopolvergehen

I. Monopolhinterziehung

§ 119

Tatbestand

Monopolhinterziehung begeht, wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmäßig zu bereichern, durch monopolfeindliches Verhalten Monopoleinnahmen verkürzt.

§ 120

Monopolfeindliches Verhalten

Monopolfeindliches Verhalten liegt vor:

1. wenn der Täter die Monopolbehörde oder einen bei der Durchführung des Monopols mitwirkenden Amtsträger über eine Tatsache täuscht, insbesondere vor ihnen eine Tatsache einer Rechtspflicht zuwider verheimlicht;
2. wenn der Täter Branntwein vorschriftwidrig herstellt (gewinnt) oder verwendet;
3. wenn der Täter die Monopolbehörde oder einen bei der Durchführung des Monopols mitwirkenden Amtsträger mit Gewalt oder durch Drohung zu einer Diensthandlung bei der Durchführung des Monopols nötigt oder an einer solchen Diensthandlung hindert;
4. wenn der Täter einen bei der Durchführung des Monopols mitwirkenden Amtsträger durch Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Entgelts zu einer Verletzung seiner Dienstpflicht bei der Durchführung des Monopols bestimmt.

§ 121

Verkürzung von Monopoleinnahmen

Monopoleinnahmen sind verkürzt:

1. wenn das Verhalten des Täters dazu geführt hat, daß die Monopolbehörde Branntwein, der im Inland erzeugt worden ist, nicht oder nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig abgenommen hat;
2. wenn das Verhalten des Täters dazu geführt hat, daß die Monopolbehörde den geschuldeten Branntweinaufschlag nicht oder nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig angefordert oder beigetrieben hat;
3. wenn das Verhalten des Täters dazu geführt hat, daß die Monopolbehörde zu Unrecht einen ermäßigten Kaufpreis, einen Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises oder eine andere Monopolvergünstigung anerkannt, gewährt oder belassen hat.

§ 122

Strafen

(1) Wer Monopolhinterziehung begeht, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 123

Einziehung

(1) Einzuziehen sind:

1. Branntwein und Branntweinerzeugnisse, hinsichtlich deren Monopolhinterziehung begangen worden ist, und die Umschließungen;
2. bewegliche Sachen, die zur Begehung oder Vorbereitung einer Monopolhinterziehung bestimmt waren oder benutzt worden sind. Geräte (zum Beispiel Maschinen), die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, stehen beweglichen Sachen gleich.

(2) Von der Einziehung sind ausgenommen:

1. Beförderungsmittel, die dem öffentlichen Verkehr dienen und unabhängig von den Weisungen des Fahrgastes oder Benutzers verkehren;
2. Sachen, die im Aufsichtsverfahren in das Eigentum des Reichs zu überführen sind (§ 51a Absatz 1).

(3) Für die Einziehung kommt es nicht darauf an, wem die einzuziehenden Sachen gehören. Gehören sie weder dem Täter noch einem sonst an der Tat Beteiligten, so kann von der Einziehung abgesehen werden, wenn der Eigentümer die Tat bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht verhindern konnte und wenn die Tat auch nicht zu seinem Vorteil begangen worden ist.

(4) Die Einziehung kann selbständig angeordnet werden, wenn zwar nicht auf Strafe erkannt werden kann, im übrigen aber die Voraussetzungen der Einziehung gegeben sind.

(5) Wird auf Einziehung erkannt, so geht mit der Rechtskraft des Erkenntnisses das Eigentum auf das Reich über; Rechte Dritter erlöschen.

II. Monopolhehlerei

§ 124

(1) Monopolhehlerei begeht, wer seines Vorteils wegen Branntwein oder Branntweinerzeugnisse, hinsichtlich deren Monopoleinnahmen hinterzogen worden sind, ankauft, zum Pfand nimmt, an sich bringt, verheimlicht oder absetzt.

(2) Der Monopolhehler wird nach § 122 bestraft.

(3) Neben der Strafe ist auf Einziehung zu erkennen. § 123 gilt entsprechend.

III. Monopolordnungswidrigkeit

§ 125

Monopolordnungswidrigkeit

(1) Monopolordnungswidrigkeit begeht, wer, ohne den Tatbestand eines anderen Monopolvergehens zu erfüllen, als Monopolpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Monopolpflichtigen einer Vorschrift des Monopolrechts (des Gesetzes über das Branntweinmonopol oder der Durchführungsbestimmungen) oder einer zur Durchführung des Branntweinmonopols erlassenen Verfügung, die einen Hinweis auf die Strafbarkeit enthält, vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(2) Der Täter wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Reichsmark bestraft.

(3) Die Nichtbefolgung einer Sollvorschrift ist nicht strafbar. Die Versäumung eines Zahlungstermins ist für sich allein noch nicht strafbar.

§ 126

Schwere Monopolordnungswidrigkeit

(1) Schwere Monopolordnungswidrigkeit begeht, wer, ohne den Tatbestand der Monopolhinterziehung oder der Monopolhehlerei zu erfüllen,

1. vor Anmeldung des Betriebs oder an anderen Tagen, in anderen Räumen oder unter Benutzung anderer Brennvorrichtungen, als in der Betriebsanmeldung angegeben ist, Branntwein herstellt oder Maische zubereitet oder aufbewahrt;
2. in einer Abfindungsbrennerei die vorgeschriebenen Bücher nicht oder nicht richtig führt oder unter Verwendung nicht angemeldeter Stoffe Branntwein herstellt oder Maische zubereitet oder derart hergestellten Branntwein oder zubereitete Maische aufbewahrt;
3. weingeisthaltige Dämpfe oder Branntwein unbefugt ableitet oder entnimmt;
4. über Branntwein, der unter amtlicher Überwachung steht, unbefugt verfügt;
5. einen amtlichen Verschluß oder einen derjenigen Teile der Brennereigeräte (einschließlich der Branntweinsammelgefäße und der Meßvorrichtungen), aus denen weingeisthaltige Dämpfe oder Branntwein abgeleitet oder entnommen werden können, unbefugt verletzt;
6. in einer Brennerei Meßvorrichtungen, die unrichtig anzeigen, fortbenutzt oder an Meßvorrichtungen Handlungen vornimmt, die geeignet sind, die regelmäßige Tätigkeit der Meßvorrichtungen zu stören;

7. Branntwein, der von der Reichsmonopolverwaltung zu einem ermäßigten Verkaufspreis abgegeben worden ist, vorschriftswidrig verwendet;

8. aus vergälltem Branntwein das Vergällungsmittel ganz oder teilweise ausscheidet oder sonst Branntwein unbefugt reinigt oder dem vergällten Branntwein Stoffe zusetzt, durch die die Wirkung des Vergällungsmittels in bezug auf Geschmack, Geruch oder Aussehen vermindert wird oder derart behandelten Branntwein feilhält oder verkauft;

9. der Vorschrift des § 104 zuwiderhandelt.

(2) Der Täter wird mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 127

Tateinheit

Hat der Täter durch eine und dieselbe Handlung sowohl ein Monopolvergehen als auch eine andere strafbare Handlung begangen, so wird die Strafe nur dann nach dem anderen Strafgesetz bestimmt, wenn dieses eine schwerere Strafart oder eine höhere Freiheitstrafe androht.

§ 128

Anwendbarkeit der Reichsabgabenordnung

Die Vorschriften über das Steuerstrafrecht (§§ 391 bis 419 der Reichsabgabenordnung) sind bei Monopolvergehen entsprechend anzuwenden, soweit nicht in diesem Gesetz anders vorgeschrieben ist.

Zweiter Unterabschnitt
Strafbare Handlungen, die nicht Monopolvergehen sind

§ 129

Strafbare Handlungen auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts

(1) Wer gegen §§ 101 bis 103, 116 verstößt, wird nach § 12 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) bestraft.

(2) Wer gegen § 115 verstößt, wird nach § 11 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

(3) §§ 13 bis 15 des Lebensmittelgesetzes werden angewandt.

§ 130

Annahme von Geschenken

(1) Wer gemäß § 10 verpflichtet worden ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er für eine zu seinen Obliegenheiten gehörende Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt.

(2) Wer gemäß § 10 verpflichtet worden ist, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er für eine Handlung, die eine Verletzung der ihm übertragenen Obliegenheiten enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt.

§ 131

Verletzung des Dienst- und Betriebsgeheimnisses

(1) Wer gemäß § 10 verpflichtet worden ist, wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er die infolge seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse über Einrichtungen oder Maßnahmen der Reichsmonopolverwaltung dazu mißbraucht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist der Präsident der Reichsmonopolverwaltung.

(2) Wer gemäß § 10 verpflichtet worden ist, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, wenn er Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Dritten, die bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten zu seiner Kenntnis gelangt sind, unbefugt offenbart. Hat er die Handlung aus Eigennutz oder in der Absicht begangen, den Inhaber des Geschäfts oder Betriebs zu schädigen, oder verwertet er in gleicher Absicht ein Geheimnis der im Absatz 1 bezeichneten Art, so wird er mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu dreihunderttausend Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Neben der Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrag von einhunderttausend Reichsmark erkannt werden. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

Dritter Unterabschnitt
Strafverfahren
§ 132

Für die Verfolgung von Monopolvergehen gelten die Vorschriften über das Steuerstrafverfahren (§§ 420 bis 477 der Reichsabgabenordnung) entsprechend.

10. §§ 158, 159g bis 159m werden gestrichen.
11. Im § 162 Absatz 3 erhält der erste Satz folgende Fassung:
Die Betriebsrechte gelten bis zum 30. September 1940.
12. § 168 wird gestrichen.

Artikel II
Bekanntmachung des Gesetzes

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über das Branntweinmonopol in Anpassung an die Fortentwicklung des Rechts neu zu fassen und das neu gefaßte Gesetz im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen. Bei der Neufassung dürfen ungültige Vorschriften weggelassen, die Reihenfolge der Vorschriften geändert, sprachliche Änderungen des Wortlauts und sachliche Änderungen nicht grundsätzlicher Art vorgenommen werden. Die Ermächtigung erstreckt sich auf die Befugnis, Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die bei der Einführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol im Land Österreich erforderlich werden.

Artikel III
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1939 in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung für das Land Österreich und für die angrenzenden sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

Berlin, 25. März 1939

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht. Vom 15. März 1939.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird zur Durchführung des § 20 des Wehrgesetzes, der Verordnung über die Dauer der Wehrpflicht in Ostpreußen vom 23. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 694) und der Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 214) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 103) verordnet:

1. Abschnitt
Einberufung zu Übungen der Wehrmacht
A. Übungspflicht
§ 1

(1) Übung im Sinne dieser Verordnung ist jeder von Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes außerhalb der aktiven Dienstpflicht in Erfüllung der Wehrpflicht oder freiwillig geleistete aktive Wehrdienst.

(2) Übung im Sinne dieser Verordnung ist demnach auch:

a) die Heranziehung zur kurzfristigen Ausbildung an Stelle der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht,
b) die Heranziehung zu sonstigem aktiven Wehrdienst,
c) die Wiedereinberufung zum aktiven Wehrdienst nach § 22 Abs. 2 des Wehrgesetzes.

§ 2

(1) Die Wehrpflichtigen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu Übungen verpflichtet und können zu Pflichtübungen bis zu folgender Gesamthöchstdauer herangezogen werden:

a)	als Ersatzreservisten I, soweit sie nicht zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht ausgehoben werden	28 Wochen,
b)	als Ersatzreservisten II	16 » ,
c)	als Reservisten I	26 » ,
d)	als Reservisten II	36 » ,
e)	als Wehrpflichtige der Landwehr I und II	16 » ,
f)	in Ostpreußen als Wehrpflichtige des Landsturms I und II	16 » ,
g)	als Offiziere z. V. und Wehrmachtbeamte z. V.	16 » .

(2) Dienstzeiten von freiwillig geleisteten Übungen und Beförderungsübungen sowie Dienstzeiten von sonstigem aktiven Wehrdienst nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b werden auf die Dauer der Pflichtübungen nicht angerechnet.

B. Einberufung — Zurückstellung

§ 3

(1) Die Wehrersatzdienststellen berufen die Wehrpflichtigen durch Einberufungsbefehl zu den Übungen ein.

(2) Die Einberufung zu jeder Übung von mehr als zweitägiger Dauer erfolgt in der Regel sechs Wochen vor Übungsbeginn. Bei Wehrpflichtigen, die als Nachersatz einberufen werden, oder bei Mobilmachungsübungen kann diese Frist verkürzt werden. Die Einberufung zu Übungen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c ist an keine Frist gebunden.

(3) Bei Übungen bis zu zweitägiger Dauer soll der Einberufungsbefehl den Wehrpflichtigen in der Regel bis zum vierten Werktag vor Übungsbeginn zugestellt werden. Diese Frist gilt nicht für Mobilmachungsübungen und Übungen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c.

§ 4

(1) Wehrpflichtige, die nach § 3 einberufen sind, können von der Ableistung der Übung zurückgestellt werden, wenn besondere häusliche, wirtschaftliche oder berufliche Gründe vorliegen. § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 5 und 6, §§ 23 bis 24 der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 469) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 394) und vom 7. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 425) sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Eine Zurückstellung von Mobilmachungsübungen kann nur in besonders dringenden Fällen erfolgen. Bei Übungen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c ist eine Zurückstellung nicht zulässig.

(3) Es kann insbesondere zurückgestellt werden:

1. ein Wehrpflichtiger, der Eigentümer, Inhaber, Pächter, Betriebsführer oder Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen, industriellen, gewerblichen oder kaufmännischen Betriebes ist, wenn ohne diese Zurückstellung die Angehörigen, der Hausstand oder der Betrieb unverhältnismäßig große wirtschaftliche Nachteile erleiden würden. Der Einberufene muß jedoch den Nachweis erbringen, daß eine Vertretung in der Leitung des Betriebes usw. aus besonderen Gründen nicht erfolgen kann oder daß kein Vertreter zu finden ist,
2. ein Wehrpflichtiger, für den in einem einzelnen dringenden Falle nachgewiesen wird, daß
   a) er selbst ohne die Zurückstellung in seinem beruflichen Fortkommen oder in seiner Erwerbstätigkeit einen untragbaren Schaden erleiden würde,
   b) seine Abwesenheit vom Berufe aus zwingenden gemeinwirtschaftlichen Gründen nicht verantwortet werden kann.

(4) § 25 Nrn. 8 und 10, §§ 26 und 27 der Musterungsverordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Dauer der Zurückstellung ist der Eigenart des Zurückstellungsgrundes anzupassen. In der Regel sind Zurückgestellte im nächsten Kalenderjahr zur Ableistung ihrer Pflichtübung heranzuziehen. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen ist eine mehrmalige Zurückstellung von Übungen derselben Art möglich.

§ 5

(1) Der Einberufene kann bei einer Übung von mehr als zweitägiger Dauer binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung des Einberufungsbefehls die Zurückstellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreispolizeibehörde beantragen. Gleichzeitig hat der Antragsteller die einberufende Wehrersatzdienststelle (§ 3 Abs. 1) hiervon schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen. Antragstellung oder Mitteilung durch Telegramm sind zulässig. Die Antragsfrist kann für die als Nachersatz Einberufenen auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Betriebsführer und Unternehmer kann die Zurückstellung von einberufenen Gefolgschaftsmitgliedern bei der Kreispolizeibehörde binnen einer Frist von einer Woche beantragen. Im übrigen gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Treten die Gründe für die Zurückstellung erst später ein, kann der Antrag nachträglich gestellt werden.

(4) §§ 42 Abs. 2 und 46 Abs. 6 der Musterungsverordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Bei einer Übung bis zur Dauer von zwei Tagen beträgt die Frist für den Zurückstellungsantrag zwei Tage. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Notfalls kann der Zurückstellungsantrag auch fernmündlich gestellt werden; er ist dann unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 6

(1) Die Kreispolizeibehörde prüft den Antrag mit möglichster Beschleunigung. Sie führt gegebenenfalls eine Äußerung der im § 37 Abs. 3 unter b Ziffer 1 bis 3 der Musterungsverordnung genannten Personen oder sonstiger Stellen nach näherer Bestimmung des Reichsministers des Innern herbei.

(2) Die Kreispolizeibehörde leitet mit eigener Stellungnahme dem Wehrbezirkskommandeur zu:

a) Anträge nach § 5 Abs. 1 und 2 in der Regel bis spätestens zwei Wochen (für als Nachersatz Einberufene eine Woche) nach Zustellung des Einberufungsbefehls an den Einberufenen.

b) Anträge nach § 5 Abs. 5 umgehend nach Eingang des Zurückstellungsantrags.

(3) Der Wehrbezirkskommandeur entscheidet auf Grund der Feststellungen und Vorschläge der Kreispolizeibehörde.

(4) Der schriftliche Entscheid ist dem Einberufenen und gegebenenfalls dem Antragsteller zuzustellen und in Abschrift der Kreispolizeibehörde mitzuteilen.

(5) § 32 Abs. 2, § 50 Abs. 1 und 2, § 51 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 8 der Musterungsverordnung sind sinngemäß anzuwenden. Die Entscheidung des Wehrersatzinspekteurs nach § 50 Abs. 2 ist endgültig.

§ 7

(1) Die Leiter von Behörden und Dienststellen des Reichs und der Länder, ferner die Leiter der Gemeinden über 10 000 Einwohner und der Gemeindeverbände sowie die Leiter der staatlichen Hochschulen können die Zurückstellung von einzelnen einberufenen Beamten, Angestellten und Arbeitern von Übungen beantragen, wenn deren Vertretung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist oder ein Vertreter nicht gestellt werden kann. Im Antrag sind Grund und voraussichtliche Dauer der Behinderung anzugeben. Das Antragsrecht der Leiter der Gemeinden und Gemeindeverbände gilt auch für die Organe der zu den Selbstverwaltungskörperschaften gehörenden öffentlichen Betriebe (vgl. § 1 Abs. 1 b und c und Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 220), gleichgültig, ob diese eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder unmittelbar durch die Selbstverwaltungskörperschaften verwaltet werden.

(2) Für Beamte, Angestellte und Arbeiter der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der berufsständischen Selbstverwaltungskörperschaften und Organisationen, ferner der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohner und der zu ihnen gehörenden öffentlichen Betriebe können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 die Leiter der Aufsichtsbehörden oder die von diesen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmten Behörden und, wenn eine Aufsichtsbehörde nicht vorhanden ist, die Leiter der örtlich zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (§ 32 Abs. 2 der Musterungsverordnung) Zurückstellung beantragen. Dasselbe gilt für die Leiter und Lehrer sowie die sonstigen Beamten der öffentlichen Schulen.

(3) Für die hauptamtlich beschäftigten Personen der Dienststellen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände kann der Stellvertreter des Führers in sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 Zurückstellung beantragen.

(4) Die Zurückstellungsanträge sind bis spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Einberufungsbefehls an den Einberufenen schriftlich an die zuständige Wehrersatzdienststelle zu richten, notfalls mündlich oder fernmündlich unter unverzüglicher schriftlicher Bestätigung. Für die Fristen gilt § 6 Abs. 2, für die nachträgliche Antragstellung § 5 Abs. 3.

(5) Der Wehrbezirkskommandeur hat dem Zurückstellungsantrag in der Regel zu entsprechen. Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn zwingende wehrdienstliche Belange dies erfordern. Die Zurückstellung kann für die Dauer der Behinderung, höchstens jedoch für ein Jahr, erfolgen. Der Wehrbezirkskommandeur erteilt über die Zurückstellung einen schriftlichen Entscheid. Bei Ablehnung hat die die Zurückstellung beantragende Dienststelle binnen einer Woche seit der Zustellung des Entscheids das Recht des Einspruchs. Der Einspruch ist beim Wehrbezirkskommandeur schriftlich einzulegen. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. § 50 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Musterungsverordnung gilt mit der Maßgabe, daß der Wehrersatzinspekteur endgültig entscheidet.

§ 8

§§ 5 und 7 gelten nicht für die zur kurzfristigen Ausbildung einberufenen Ersatzreservisten I des Geburtsjahrgangs 1913 und jüngerer Jahrgänge.

2. Abschnitt

Auswirkung der Übungen auf das Beschäftigungsverhältnis der Einberufenen

A. In der freien Wirtschaft:

§ 9

Urlaub zur Ableistung der Übungen

(1) Der Betriebsführer und Unternehmer muß die nach § 3 einberufenen Gefolgschaftsmitglieder zur Ableistung der Übung beurlauben. Die Pflicht, Urlaub zu gewähren, tritt auch dann ein, wenn der Einberufene im Ausland beschäftigt ist.

(2) Das Gefolgschaftsmitglied hat den Einberufungsbefehl mit dem Urlaubsantrag unverzüglich dem Betriebsführer und Unternehmer vorzulegen.

§ 10

Fortdauer des Arbeitsverhältnisses

(1) Die Beurlaubung zu einer Übung gibt dem Betriebsführer und Unternehmer nicht das Recht, das Arbeitsverhältnis zu kündigen.

(2) Ein befristetes Arbeitsverhältnis wird durch die Einberufung zu einer Übung nicht verlängert.

(3) Ebensowenig werden solche Arbeitsverhältnisse verlängert, die auch sonst während der in die Übung fallenden Zeit aufgelöst worden wären.

§ 11

Arbeitsentgelt

Das Gefolgschaftsmitglied hat — vorbehaltlich der Bestimmungen des § 12 — gegenüber dem Betriebsführer und Unternehmer für die Dauer des Übungsurlaubs keinen Anspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt und sonstigen Bezügen.

§ 12

Erholungsurlaub

(1) Übungsurlaub darf auf Erholungsurlaub — vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen — nicht angerechnet werden.

(2) Zahlt der Betriebsführer und Unternehmer dem Einberufenen für die Dauer des Übungsurlaubs das bisherige Arbeitsentgelt und sonstige Bezüge weiter, so kann er den Erholungsurlaub in dem laufenden oder in dem nachfolgenden Urlaubsjahr um ein Drittel — höchstens jedoch um die durch die Übung versäumten Arbeitstage — kürzen. Das Recht zur Urlaubskürzung entfällt nicht dadurch, daß der Betriebsführer und Unternehmer die Arbeitnehmeranteile an den Versicherungsbeiträgen, die nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsgesetze und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung während der Dauer der Übungen ruhen, vom Arbeitsentgelt in Abzug bringt.

(3) Ergeben sich bei einer Urlaubskürzung nach Abs. 2 Bruchteile, so ist die Kürzung auf volle Tage nach unten abzurunden.

(4) Wird das Gefolgschaftsmitglied in einem Urlaubsjahr zu mehreren Übungen einberufen oder findet in einem Urlaubsjahr gemäß Abs. 2 zugleich eine Urlaubskürzung aus dem Vorjahre statt, so gelten Abs. 2 und Abs. 3 mit der Maßgabe, daß der Erholungsurlaub insgesamt um nicht mehr als zwei Drittel gekürzt werden darf.

(5) Den Gefolgschaftsmitgliedern müssen trotz Urlaubskürzung in jedem Urlaubsjahr von dem ihnen zustehenden Urlaub mindestens sechs volle Arbeitstage als Urlaubstage verbleiben.

B. Im öffentlichen Dienst:

§ 13

Urlaub zur Ableistung der Übungen

(1) Beamte des Reichs, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Angestellte und Arbeiter öffentlicher Verwaltungen und Betriebe im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) haben den Antrag auf Urlaub zur Ableistung einer Übung unverzüglich nach Zustellung des Einberufungsbefehls ihrem Dienstvorgesetzten vorzulegen.

(2) Dem Antrag auf Übungsurlaub ist stattzugeben unbeschadet der sich aus § 7 für den Leiter der Behörde oder Dienststelle oder für die Aufsichtsbehörde ergebenden Rechte.

(3) § 10 gilt entsprechend.

§ 14

Dienstbezüge und Erholungsurlaub der Beamten

(1) Die Dienstbezüge der Beamten sind während des Übungsurlaubs für die einzelne Übung bis zur Höchstdauer von 28 Wochen, ferner für notwendige Reisetage, die außerhalb des Gestellungstages und Entlassungstages liegen, fortzugewähren. Dies gilt auch für die zwischen zwei Übungen liegende Zeit bis zur Höchstdauer von drei Tagen.

(2) Wird die für eine Übung durch den Einberufungsbefehl festgesetzte Zeit infolge Erkrankung während der Übung und dadurch notwendige wehrmachtärztliche Behandlung überschritten, so sind die Dienstbezüge gleichwohl bis zum Ablauf des Tages der

Entlassung aus der wehrmachtärztlichen Behandlung weiterzuzahlen. Entsprechendes gilt bei jeder anderen Überschreitung des für die Übung festgesetzten Zeitraumes, die durch eine nicht von dem Einberufenen verschuldete verspätete Entlassung verursacht wird.

(3) Der Erholungsurlaub der Beamten ist in dem laufenden oder in dem nachfolgenden Urlaubsjahr (Rechnungsjahr oder Geschäftsjahr) um ein Drittel — höchstens jedoch um die durch die Übung versäumten Arbeitstage — zu kürzen. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 und des Abs. 2 finden auf Übungszeiten im Sinne des § 1, Abs. 2 Buchstabe a für die Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1914 und jüngere Jahrgänge keine Anwendung. Eine Kürzung des Erholungsurlaubs findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 15

Dienstbezüge und Erholungsurlaub der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes

(1) Die Vorschriften des § 14 gelten für die Dauer des Fortbestehens des Dienstverhältnisses während der Übungszeit auch für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes. Die Dienstbezüge sind jedoch um die nach den Reichsversicherungsgesetzen und dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung während der Dauer der Übung ruhenden Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zu kürzen.

(2) Bei der Kürzung des Erholungsurlaubs nach § 14 Abs. 3 wird unterstellt, daß das Gefolgschaftsmitglied im nachfolgenden Urlaubsjahr noch oder wieder mit Erholungsurlaub beschäftigt ist.

§ 16

Anrechnung der Übungszeiten innerhalb des öffentlichen Dienst- und Arbeitsverhältnisses

(1) Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, wieweit die durch Ableistung von Übungen in der Wehrmacht verbrachte Zeit auf eine im öffentlichen Dienst zu leistende Ausbildungs- und Probezeit anzurechnen ist. Wird durch die Ableistung einer Übung die Beendigung der Ausbildung oder Probezeit hinausgeschoben, so ist das allgemeine Dienstalter des Einberufenen um diese Zeit vorzurücken.

(2) Die durch die Ableistung von Übungen verbrachte Zeit ist bei nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern nach näherer Bestimmung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst als Dienstzeit im Sinne der Tarifordnungen (einschließlich der als Tarifordnungen weiter geltenden Tarifverträge) des öffentlichen Dienstes anzusehen.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschrift

§ 17

(1) Die Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft. Zu gleicher Zeit tritt die Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1358) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 326) außer Kraft.

(2) Für Übungen, zu denen schon vor dem Tage des Inkrafttretens einberufen ist, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Berlin, den 15. März 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Vierzehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche.

Vom 18. März 1939.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) wird folgendes verordnet:

§ 1

Wird in einem gerichtlichen Verfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung ein Rechtsanspruch aus einer Handlung geltend gemacht, die mit den gegen das Judentum gerichteten Vorgängen am 8. November 1938 und den nächstfolgenden Tagen zusammenhängt, so sind sinngemäß anzuwenden:

1. das Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) mit Ausnahme des § 1 Abs. 1,
2. die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 219).

§ 2

(1) Der gerichtlichen Geltendmachung steht es gleich, wenn ein Anspruch im Sinne des § 1 bei der zuständigen Verwaltungsbehörde von dem Anspruchsberechtigten angemeldet wird.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde ist in Preußen, Bayern, Sachsen und den sudetendeutschen Gebieten der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in Österreich der Landeshauptmann (Bürgermeister der Stadt Wien), im Saarland der Reichskommissar für das Saarland, im übrigen die oberste Landesbehörde. Örtlich zuständig ist diejenige Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Handlung begangen worden ist, deretwegen ein Anspruch geltend gemacht wird.

(3) Die Verwaltungsbehörde berichtet dem Reichsminister des Innern nach den Bestimmungen des § 6 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 219). Die Anhörung des Generalstaatsanwalts entfällt, sei es, daß der Anspruch in einem gerichtlichen Verfahren geltend gemacht, sei es, daß er bei der Verwaltungsbehörde angemeldet worden ist.

§ 3

Juden deutscher Staatsangehörigkeit und staatenlosen Juden wird eine Ausgleichsentschädigung auf Grund dieser Vorschriften nicht gewährt.

§ 4

Ansprüche im Sinne des § 1 erlöschen, soweit sie nicht bis zum 30. April 1939 geltend gemacht worden sind.

Berlin, den 18. März 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Ausgleichsteuerordnung
(Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz)

Vom 23. März 1939

Auf Grund des § 1 Ziffer 3, § 4 Ziffer 1, § 5 Absatz 1 Satz 2, § 6, § 7 Absatz 2 Ziffer 2 und Absatz 5, § 11 Absatz 2 und § 15 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) in Verbindung mit § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 1 Ziffer 1 und § 16 Ziffer 1 unter a und c der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

I. Besteuerung

Steuergegenstand

§ 1

(1) Die Ausgleichsteuer wird von der Einfuhr von Gegenständen in das Inland erhoben (§ 1 Ziffer 3 des Gesetzes). Inland im Sinn der Ausgleichsteuer ist das Zollgebiet (§ 2 Absatz 2 des Zollgesetzes).

(2) Unter Gegenständen sind Waren im Sinn des § 6 Absatz 1 des Zollgesetzes zu verstehen.

(3) Die Ausgleichsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinn der Reichsabgabenordnung (§ 15 Absatz 1 des Gesetzes).

Anwendung des Zollrechts im allgemeinen

§ 2

Auf die Ausgleichsteuer sind, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Einfuhrzollrechts mit Ausnahme der Getreideaustauschordnung, aber einschließlich der außertariflichen Bestimmungen der mit fremden Regierungen geschlossenen Verträge sinngemäß anzuwenden. Dabei sind nichteinfuhrzollbare Waren einfuhrzollbaren gleichzustellen (§ 15 Absatz 2 des Gesetzes).

Zollausschlüsse

§ 3

Die für Zollausschlüsse angeordneten zollrechtlichen Beschränkungen des Warenverkehrs gelten für ausgleichsteuerbare Waren entsprechend (§ 15 Absatz 2 des Gesetzes, § 16 Ziffer 1 unter c der Reichsabgabenordnung).

Bemessung der Steuerschuld

§ 4

(1) Die Ausgleichsteuer wird nach dem Erwerbspreis oder, wenn dieser nicht nachgewiesen wird (§ 11) oder nicht vorhanden ist, an dessen Stelle nach dem Wert der eingeführten Ware bemessen. Daß ein Erwerbspreis nicht nachgewiesen werden kann oder nicht vorhanden ist, muß der Steuerbeteiligte glaubhaft machen. Maßgebend ist der Erwerbspreis oder Wert in dem Zeitpunkt, in dem die Steuerschuld, unbedingt oder bedingt, entsteht (§ 45 des Zollgesetzes). Dem Erwerbspreis oder Wert sind die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten und der auf die Ware tatsächlich entfallende Betrag an Zoll einschließlich Lagerausgleich und an Verbrauchsteuer (ausschließlich der Ausgleichsteuer) sowie der Monopolausgleich hinzuzurechnen, soweit sie nicht bereits in ihm enthalten sind (§ 6 Absatz 1 des Gesetzes).

(2) Erwerbspreis ist das tatsächlich dem Lieferer geschuldete Entgelt. Bei der Ermittlung des Werts ist von den Preisen auszugehen, die ein Wiederverkäufer am Ort und zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld für den Erwerb von Waren gleicher oder ähnlicher Art aufwenden müßte. Ausländische Preis- und Wertangaben sind auf Reichsmark nach dem Kurs umzurechnen, den der Reichsminister der Finanzen bestimmt (§ 6 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes).

(3) Für die in der anliegenden Liste der Durchschnittswerte aufgeführten Waren und Gruppen von Waren treten die festgesetzten Durchschnittswerte an die Stelle des Erwerbspreises oder Werts (§ 6 Absatz 3 des Gesetzes). Die Durchschnittswerte sind einschließlich der Kosten berechnet. Ihnen ist der auf die Ware tatsächlich entfallende Betrag an Zoll einschließlich Lagerausgleich und an Verbrauchsteuer (ausschließlich der Ausgleichsteuer) hinzuzurechnen. Abzüge aller Art sind unzulässig. Der Bemessung der Steuerschuld nach Durchschnittswerten ist bei nichteinfuhrzollbaren Waren das Rohgewicht und bei Waren, die nach § 20 der Getreideaustauschordnung zollfrei zum freien Verkehr abgefertigt werden, das Reingewicht zugrunde zu legen.

Anlage 1 (S. 617)

(4) Bei beschädigtem, ausgleichsteuerbarem Strandgut (§ 51 des Zollgesetzes) und bei zollamtlicher Verwertung ausgleichsteuerbarer Waren (z. B. § 15 Absatz 4, § 68, § 73, § 97 des Zollgesetzes) gilt als Erwerbspreis oder Wert der Rohertrag der Versteigerung oder der Verwertungserlös.

Steuersatz

§ 5

Die Ausgleichsteuer beträgt bei

1. Getreide der Tarifnr. 1 bis 8,
2. Mehl aus Getreide aus Tarifnr. 162,
3. Schrot aus Getreide aus Tarifnr. 165,
4. Kleie aus Getreide aus Tarifnr. 192,
5. gewöhnlichem Backwerk aus Getreide aus Tarifnr. 198,
6. Zwieback aus Getreide aus Tarifnr. 199

eins vom Hundert, im übrigen zwei vom Hundert des Erwerbspreises oder Werts (§ 7 Absatz 5 des Gesetzes).

Steuerberechnung

§ 6

Die Ausgleichsteuer wird für jeden einzelnen steuerpflichtigen Vorgang (§ 11 Absatz 2 des Gesetzes) im Zollbefund (§ 83 des Zollgesetzes) berechnet. Die Bestimmungen über Abrechnung und Abschlagszahlungen im Zollvormerkverfahren gelten für die Ausgleichsteuer entsprechend.

Steuerbefreiungen, Steuererlaß

§ 7

(1) Die Ausgleichsteuer wird, soweit keine besonderen Abweichungen bestimmt sind, nicht erhoben bei der Einfuhr von Waren, für die ein im Tarif vorgesehener Zoll nach den Vorschriften des Zollrechts nicht erhoben wird oder, wenn ein solcher Zoll vorgesehen wäre, nicht erhoben würde (§ 4 Ziffer 1 unter a des Gesetzes).

(2) Die Ausgleichsteuer wird insbesondere nicht erhoben:

1. wenn bei der Abfertigung nichteinfuhrzollbarer oder einfuhrzollbarer Waren zum freien Verkehr die Voraussetzungen erfüllt sind, die in den §§ 17, 69 des Zollgesetzes oder in außertariflichen Bestimmungen der mit fremden Regierungen geschlossenen Verträge für die Zollbefreiung zollbarer Waren vorgesehen sind;
2. wenn Warensendungen von 250 g Rohgewicht oder weniger mit der Post oder Waren in Mengen unter 50 g eingehen, es sei denn, daß Zoll zu erheben ist.
   Die Befreiung tritt jedoch nicht ein, wenn der Erwerbspreis oder Wert 20 Reichsmark übersteigt;
3. soweit im kleinen Grenzverkehr Zollbefreiungen vorgesehen sind.

(3) Ausgleichsteuer wird ferner nicht erhoben, soweit die Waren in der anliegenden Freiliste 1 aufgeführt sind (§ 4 Ziffer 1 unter b des Gesetzes).

Anlage 2 (S. 623)

(4) Die allgemeinen Bestimmungen über Erlaß von Zoll aus Billigkeitsgründen sind auf die Ausgleichsteuer entsprechend anzuwenden.

II. Steuerverfahren

Absendererklärung

§ 8

Die Zollinhaltserklärung nach der Post-Zollordnung, die Absendererklärung nach der Eisenbahn-Zollordnung und die Warenerklärung nach der Luftverkehrs-Zollordnung haben sich auf die Angabe des Erwerbspreises des Empfängers oder des Werts (§ 4 Absätze 1 und 2) zu erstrecken.

Gestellung

§ 9

Der Gestellungspflicht unterliegen die Waren, für die nach § 7 Absatz 2 Ziffer 2 Ausgleichsteuer erhoben wird.

Zollverkehr

§ 10

Zu einem Zollverkehr, insbesondere zu einem Zollvormerklager, dürfen auch ausgleichsteuerbare nichteinfuhrzollbare Waren abgefertigt werden.

Abfertigung zum freien Verkehr

§ 11

(1) Mit dem Antrag auf Abfertigung ausgleichsteuerbarer Waren zum freien Verkehr hat der Steuerbeteiligte nach den Vorschriften über die Zollanmeldung eine Ausgleichsteuererklärung über die Menge und Gattung der Waren sowie über den Erwerbspreis oder den Wert einschließlich der Kosten (§ 4 Absatz 1) abzugeben und diesen nach Maßgabe des Absatzes 2 nachzuweisen. Angaben der Zollanmeldung brauchen nicht wiederholt zu werden.

(2) Für den Nachweis des Erwerbspreises oder Werts sind § 100 Absatz 1, §§ 169, 171, 205, 207, 217 der Reichsabgabenordnung maßgebend. Insbesondere hat der Steuerbeteiligte die Richtigkeit durch Vorlage der Handelsrechnung nachzuweisen. Konsularfakturen sind nur zu verlangen, wenn die Angaben der Handelsrechnung Anlaß zu Zweifeln geben und diese auf andere Weise nicht aufgeklärt werden können.

(3) § 17 Absatz 2 der Eisenbahn-Zollordnung ist nicht anzuwenden, wenn die Waren der Ausgleichsteuer unterliegen. Der Oberfinanzpräsident kann unter Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen Erleichterungen zulassen.

Entnahme in den freien Verkehr ohne zollamtliche Mitwirkung

§ 12

(1) Wenn im Zollvormerkverfahren ausgleichsteuerbare Waren ohne zollamtliche Mitwirkung in den freien Verkehr entnommen werden, ist bei der Entnahme der für den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld (§ 4 Absatz 1 Satz 3) auf die entnommene Ware zutreffende Erwerbspreis oder Wert in den besonderen Anschreibungen oder Geschäftsbüchern ersichtlich zu machen und bei der Abrechnung des Zollvormerkverfahrens der Zollstelle für jede entnommene Warenpost nach den Bestimmungen über die Abmeldung zollbarer Waren anzumelden.

(2) Der Oberfinanzpräsident kann Erleichterungen zulassen.

Vergütung

§ 13

Eine Vergütung der Ausgleichsteuer nach § 16 des Gesetzes findet nicht durch die Zollstellen statt.

III. Schlußvorschriften

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

(2) Mit dem 1. April 1939 treten außer Kraft:

1. die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Ausgleichsteuer) vom 30. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 49),
2. die Achte Verordnung über Durchschnittswerte für die Umsatzausgleichsteuer vom 18. März 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 66 vom 20. März 1937),
3. die Neunte Verordnung über Durchschnittswerte für die Umsatzausgleichsteuer vom 2. Dezember 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 286 vom 8. Dezember 1938).

Berlin, 23. März 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Anlage 1
(zu § 4 Absatz 3)

Liste der Durchschnittswerte

Zolltarifnummer	Gegenstand	Durchschnittswert für 1 dz Zollgewicht in Reichsmark
1	2	3
1	Roggen	12
2	Weizen und Spelz	12,50
3	Gerste	11,50
4	Hafer	8,50
5	Buchweizen	11,50
6	Hirse	9,50
7	Mais	8
	Dari	8,50
10	Reis, unpoliert	9
aus 11	Speiseerbsen, Futtererbsen	16
	Linsen	26
aus 12	Futter- (Pferde- usw.) Bohnen	12
	Wicken	12,50
18	Rotkleesaat, Weißkleesaat und andere Kleesaaten:	
	Serradellasaat	20
	Bockshornsaat	15
	Esparsettesaat	37
	andere	75
aus 19	Grassaat aller Art:	
	Raygras-, Timotheesaat	40
	andere	40
	Kanariensaat (Spitzsamen)	20
aus 22	Anis	30
	Fenchel	29
	Kümmel	36
aus 24	Futterrüben, Möhren, Wasserrüben und sonstige Feldrüben, frisch	1

Zolltarifnummer	Gegenstand	Durchschnittswert für 1 dz Zollgewicht in Reichsmark
1	2	3
aus 33	Küchengewächse, frisch:	
	Weißkohl	8
	Rotkohl, Wirsingkohl	12
	Champignons	50
	Pfefferlinge	12
	Artischocken	52
	Melonen	20
	Spargel	44
	Blumenkohl	13
	Rosenkohl	20
	Zwiebeln	8
	Fenchelkraut	12
	Knoblauch	18
	Auberginen	20
	Bleichsellerie, Brüsseler Zichorie	30
	Bohnen	19
	Salat	18
	Blätterspinat	18
	Erbsen	19
	Gurken	10
	Mohrrüben aller Art	12
	Sellerie	8
	andere Küchengewächse als die vorgenannten mit Ausnahme von Pilzen, Rhabarber und Tomaten	12
aus 34	Lorbeerblätter, getrocknet	20
	Mate (Paraguaytee), Apalachentee	35
35	Champignons, in Salzlake eingelegt oder sonst einfach zubereitet	130
aus 45	Weintrauben, frisch (Tafeltrauben)	25
aus 46	Haselnußkerne	120
	Walnüsse	42
	Walnußkerne	125
	Paranüsse	40
	Paranußkerne	220
	Kolanüsse	20
	andere Nüsse	45

Zolltarifnummer	Gegenstand	Durchschnittswert für 1 dz Zollgewicht in Reichsmark
1	2	3
	(aus 47/49) Anderes Obst:	
aus 47	frisch:	
	Äpfel, verpackt	26
	Birnen, Quitten:	
	unverpackt	12
	verpackt	20
	Pfirsiche	35
	Pflaumen aller Art	16
	Kirschen, Weichseln	38
	Erdbeeren	42
	Himbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren	19
	Heidelbeeren, Wacholderbeeren	14
	Preiselbeeren	18
aus 48	getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält):	
	Äpfel und Birnen	55
	Apfelschalen und ausgestoßene Apfelkerngehäuse	24
	Aprikosen	80
	Pfirsiche	70
	Pflaumen aller Art:	
	unverpackt oder nur in Fässern oder Säcken bei mindestens 80 kg Rohgewicht	30
	in anderer Verpackung	35
	anderes getrocknetes oder gedarrtes Obst	32
aus 49	Pflaumen, ohne Zucker eingekocht (Mus)	40
aus 50	Bananen:	
	frisch:	
	an Stämmen oder in Steigen eingehend	20
	andere	24
	getrocknet (mit Ausnahme der getrockneten Bananen zur Herstellung von Müllereierzeugnissen unter Zollsicherung)	45
aus 51	Apfelsinen, frisch	18
	Mandarinen, frisch	22
	Zitronen, frisch	16
	Zedratfrüchte, Pomeranzen, Granaten, Mangopflaumen, Pistazien und anderweit nicht genannte Südfrüchte, frisch	23
aus 52	Feigen:	
	zur Herstellung von Kaffee-Ersatzmitteln unter Zollsicherung	20
	andere	25
	Rosinen (mit Ausnahme der unter Nr. 53 fallenden)	32
53	Datteln (mit Ausnahme von Datteln zur Herstellung von Spiritus unter Zollsicherung)	20
	Traubenrosinen	82

Zolltarifnummer	Gegenstand	Durchschnittswert für 1 dz Zollgewicht in Reichsmark
1	2	3
aus 54	Mandeln, getrocknet:	
	a) mit der äußeren Steinschale; auch Knackmandeln (Krachmandeln)	60
	b) nur mit der braunen lederartigen Samenschale	120
	c) ohne die unter a und b genannten Schalen	120
aus 55	Ananas, frisch, auch geschält	55
	Johannisbrot (Karobben, Karuben), mit Ausnahme des gemahlenen	6
	Kastanien, genießbare (Maronen), auch ausgeschält, gemahlen oder sonst zerkleinert	30
aus 57	Kokosnüsse:	
	geraspelte Kokosnußkerne, frisch oder getrocknet	36
	andere	18
aus 61	Kaffee, roh	83
aus 63	Kakaobohnen, roh, ungeschält	42
aus 65	Tee (mit Ausnahme von Tee zur Herstellung von Tein unter Zollsicherung):	
	in Behältnissen bei einem Gewicht von 5 kg oder darunter	300
	in anderen Behältnissen	100
aus 71	Aprikosenkerne	55
aus 73	Karnaubawachs	160
90	Korkholz (Rinde der Korkeiche):	
	unbearbeitet, auch in lediglich auseinandergeschnittenen Platten oder Stücken	11
	Zierkorkholz; Mahlkorkholz; Korkabfälle aller Art	7
aus 103	Rindvieh zu Schlachtzwecken:	
	Jungrinder im Alter von mehr als 6 Wochen bis zu 1½ Jahren	37
	Jungrinder im Alter von mehr als 1½ bis zu 2½ Jahren	39
	Rinder im Alter von mehr als 2½ Jahren:	
	Kühe	29
	Bullen	31
	Ochsen	41
aus 108	Fleisch, ausschließlich des Schweinespecks, und genießbare Eingeweide von Vieh (ausgenommen Federvieh), frisch:	
	Schweinenieren, Schweineherzen, Schweinelungen	25
	Schweineköpfe	20
	Schweinelebern	80
	Schweinegeschlinge (Herz, Leber, Lunge, Nieren), Schweinezungen	35
	Rinderlebern	75
	Rinderherzen	28

Zolltarifnummer	Gegenstand	Durchschnittswert für 1 dz Zollgewicht in Reichsmark
1	2	3
109	Schweinespeck	80
		für 1 Faß (Tonne)
aus 116	Gesalzene Heringe, unzerteilt, in ganzen, halben, Viertel- oder Achtel-Tonnen	24
		für 1 dz Zollgewicht
134	Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen	129
aus 135	Käse (mit Ausnahme von Quark aus Magermilch und Molkeneiweiß)	100
137	Eigelb und eingeschlagene Eier ohne Schale, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen	
	flüssig oder gefroren, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen	45
	getrocknet, auch gepulvert	80
	Eigelb zur gewerblichen Verwendung, amtlich ungenießbar gemacht oder unter Zollsicherung	40
138	Eiweiß, flüssig oder gefroren, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen	77
aus 140	Honig (mit Ausnahme des künstlichen Honigs)	38
aus 156	Hirschgeweihe	30
	andere Geweihe und Hörner	15
	Hornabfälle	6
aus 161	Fischmehl	12
	Fleischmehl	13
	Futterblutmehl	12
163	Reis, poliert:	
	zur Herstellung von Stärke unter Zollsicherung	8
	anderer	15
aus 175	Tapioka	25
aus 178 und aus 179	Rum und Arrak mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 76 Gewichtsteilen in 100	250
	Kognak, französischer	300
192	Kleie, auch gepreßte Maiskleie (Maiskuchen), nicht zur menschlichen Ernährung verwendbar	8,70
	Reisabfälle (Abfälle beim Schälen und Polieren von Reis), nicht zur menschlichen Ernährung verwendbar	7,40
197	andere Treber als Weintreber	7,80
	Malzkeime	8,40
aus 219	Tomatenmark	45
	Aprikosenpülpe	20
aus 238	Steinkohle:	
	großbritannischer Erzeugung	1,25
	lothringischer Erzeugung	1,60
	Koks:	
	großbritannischer Erzeugung	1,80
	Braunkohle	0,85
	Preßkohlen aus Braunkohlen	1

Zolltarifnummer	Gegenstand	Durchschnittswert für 1 dz Zollgewicht in Reichsmark
1	2	3
aus 239	Mineralöle mit einer Dichte bei + 15° C:	
	bis 0,750	6,65
	über 0,750 bis 0,880	4,80
	über 0,880 bis 0,900:	
	nicht zu Schmierzwecken geeignet oder auf Erlaubnisschein zur Verwendung zum Betrieb von Motoren	3,80
	andere	10,50
	über 0,900	10,50
	Teerartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle, soweit sie im Wasser untersinken	5,50 [1]
aus 243	Braunkohlenteerpech	3,80
	sonstiges Pech aller Art, mit Ausnahme des Steinkohlenpechs	16,50
	Pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle, soweit sie im Wasser untersinken, mit Ausnahme der Säureharze	5,50 [1]
aus 250	Stearinsäure	47
	Paraffin, roh (Paraffinschuppen, Paraffinbutter usw.) oder gereinigt, mit Ausnahme des Weichparaffins	27
aus 317 D	Dikalziumphosphat (künstlicher phosphorsaurer Kalk)	11
aus 328	Blauholzauszüge:	
	flüssig	60
	fest:	
	gekörnt oder gemahlen	135
	andere	75
330	Ruß; Buchdruckschwärze, trocken, nicht zubereitet; auch dergleichen Kupferdruckschwärze	34
361	Thomasphosphatmehl	2,40
aus 372	Eiweiß, tierisches	315
aus 373	Käsestoff (Kasein)	45
aus 384	Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte), anderweit nicht genannt	25
Anm. zu Nr. 475 und 477	Kokosfasern, zu Strängen zusammengedreht oder gesponnen (Kokosgarn), ein- oder zweidrähtig, roh	21
aus 515	Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweif) gehechelt, gezogen, gebleicht, gefärbt	374
616 B	Sperrholz	24
aus 637	Zugeschnittene Korkwürfel ohne Rinde	80
	Korkscheiben	210
aus 638	Korkstopfen	220
aus 724	Magnesiasteine, unglasiert oder glasiert:	
	rechteckige bei einem Eigengewicht des Stücks von weniger als 5 kg	17,50
	rechteckige bei einem Eigengewicht des Stücks von 5 kg oder darüber; andere als rechteckige ohne Rücksicht auf das Eigengewicht des Stücks	17,80

[1] Der Anwendung des Durchschnittswerts ist das Eigengewicht zugrunde zu legen.

Anlage 2

(zu § 7 Absatz 3)

Freiliste 1

Zolltarifnummer	
13 bis 17	Ölfrüchte und Ölsämereien
28	Baumwolle, roh, auch gereinigt; Flachs, Hanf, Ramie (Chinagras, Rhea), Jute, Manilahanf, neuseeländischer Hanf, Agavefasern, Ananasfasern, Kokosfasern, Torfwolle, Waldwolle und alle übrigen pflanzlichen Spinnstoffe, roh, gereinigt, geröstet, gebrochen, geschwungen, entleimt; Pflanzendaunen (Kapok), roh, auch gereinigt
32	Farbpflanzen usw.
Anm. zu 38	Rebenschnittholz, das mit Genehmigung der Reichsregierung zum Zweck der Umstellung des Weinbaus auf Unterlagsreben, die gegen Reblaus widerstandsfähig sind, eingeführt wird
60	Säfte von Früchten und von Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch usw.
91	Farbhölzer usw.
92	Gerbrinden, auch gemahlen
93	Quebrachoholz und anderes Gerbholz usw.
94	Algarobilla, Bablah, Dividivi usw. sowie sonstige anderweit nicht genannte Gerbstoffe usw.; Katechu usw.; Kino
97	Terpentin- und andere Hartharze, Weichharze (natürliche Balsame, auch Storax, flüssig oder fest) und Gummiharze (Schleimharze), roh oder gereinigt; Gummilack, Schellack; Akaziengummi (arabisches Gummi), Arajugummi, Kirschgummi, Tragantgummi, Kuteragummi, Bassoragummi; auch wässerige Auflösungen von Akaziengummi oder von Kirschgummi
aus 98	Kautschuk, Guttapercha und Balata, roh oder gereinigt; Kautschukmilch; Abfälle von Kautschuk, Guttapercha oder Balata
126 bis 132	Tierische Fette
Anm. zu 139	Lebende Bienen mit Honig in Stöcken, Körben, Kasten bei einem Gewicht des Stocks usw. einschließlich des Inhalts von mehr als 15 kg, wenn sie mit den Stöcken nachweislich aus dem freien Verkehr des Inlands zu vorübergehendem Aufenthalt in das Ausland gesendet worden sind
144 bis 146	Tierische Spinnstoffe und Haare
aus 151	Borsten
aus 153	Dachsfelle zur Haargewinnung, roh, sowie Teile von solchen Fellen
154	Hasen- und Kaninchenfelle, roh
155	Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaren-) Bereitung (mit Ausnahme der in Nr. 154 genannten), roh
166	Fette Öle in Fässern
170	Baumwollstearin
171	Palmöl, Palmkernöl, Kokosnußöl und anderer pflanzlicher Talg, z. B. Sheabutter, Vateriatalg, zum Genuß nicht geeignet
aus 188	Weinhefe, trocken oder teigartig
aus 191	Anderes natürliches Wasser (als Mineralwasser), nicht destilliert
193A	Rückstände, feste, von der Herstellung fetter Öle, auch gemahlen oder in der Form von Kuchen (Ölkuchen); auch Mandelkleie
193B	Fett oder fettes Öl enthaltende Bleicherden von der Raffination von Fetten oder fetten Ölen in Form von Preßrückständen; gehärtetes Fett oder gehärtetes fettes Öl enthaltende ausgebrauchte Katalysatormasse von der Härtung von Fetten oder fetten Ölen in Form von Preßrückständen
Anm. 3 zu 195	Gedarrte Zuckerrübenschnitzel, welche für inländische, an ausländische Zuckerfabriken gelieferte Zuckerrüben an inländische Produzenten vertragsmäßig zurückgewährt werden
207A	Gehärtete fette Öle und Trane
aus 223	Porzellanerde (Kaolin), auch gebrannt, gemahlen oder geschlämmt
aus 225	Bimsstein, Schmirgel und Tripel in anderer Verpackung als in Büchsen, Gläsern, Krügen oder ähnlichen für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen, auch zu Ziegeln geformt
aus 226	Feuersteine, roh, auch geschreckt oder gemahlen; Quarz (mit Ausnahme von gemahlenem Quarz)
aus 227	Kalk, kohlensaurer, nicht gebrannt; Kalk, phosphorsaurer, natürlicher (nicht künstlicher); Magnesit, Dolomit, Strontianit, auch gebrannt, auch gemahlen

Zolltarifnummer	
aus 231	Meerschaum, roh, auch gemahlen, auch künstlicher Meerschaum in ungeformten Stücken oder gemahlen; Asbest, roh, auch gemahlen; Asbestfasern, auch gereinigt; Speckstein (spanische oder Venetianer Kreide) und Talk, roh, auch gemahlen oder gebrannt; Glimmer, roh, auch in rohen Platten oder Scheiben
aus 232	Strontian, natürlicher schwefelsaurer (Cölestin), auch gepulvert oder gemahlen; Bauxit, ungereinigt, auch gemahlen; Eisstein (Kryolith), auch gemahlen
aus 234	Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen) sowie Lava, poröse und dichte, roh oder bloß roh behauen, auch gesägt, jedoch an nicht mehr als drei Seiten, oder in nicht gespaltenen, nicht gesägten (geschnittenen) Platten, jedoch mit Ausnahme von Steinschotter; gemahlene Steine
235	Edelsteine und Halbedelsteine, roh
aus 236	Sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, auch gebrannt, geschlämmt, gemahlen oder gereinigt
237	Erze usw.
aus 250	Gehärtete fette Öle und Trane, die als Kerzenstoffe zu behandeln sind
aus 265	Quecksilber
268	Jod
aus 270	Schwefel, roh oder gereinigt, auch gepulvert
aus 309	Essigsaurer und holzessigsaurer Kalk (Calciumacetat)
aus 311	Weinstein, roh
317 K	Gold- und Platinsalze und sonstige Gold- und Platinverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen
317 L	Silbersalze und sonstige Silberverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen

Zolltarifnummer	
aus 379	Heliumgas, verdichtet, auch verflüssigt oder fest
aus 390	Heiz- und Leuchtgas
aus 396	Florettseide (Abfallseide von natürlicher Seide), ungekämmt, ungefärbt
aus 438	Abfälle von Baumwolle
563	Felle zur Pelzwerkbereitung, halb- oder ganzgar, auch gefärbt
769	Feingold, roh oder gegossen usw.
770	Legiertes Gold, gehämmert usw.
aus 771	Röhren und Scharniere aus Gold oder Goldlegierungen; Blattgold (echter Goldschaum)
aus Anm. zu Abschn. 16 A	Platin und die sogenannten Platinmetalle (Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium, Ruthenium) sowie daraus hergestellte Waren, soweit sie nach Nr. 769 und 770 behandelt werden oder soweit es sich um Röhren, Scharniere oder Blattmetall handelt
772	Feinsilber, roh oder gegossen usw.
773	Legiertes Silber, gehämmert usw.
774	Draht aus Silber oder Silberlegierungen
aus 776	Röhren und Scharniere aus Silber oder Silberlegierungen; Blattsilber (echter Silberschaum)
aus 843	Abfälle von verzinntem Eisenblech (Weißblech) von nicht mehr als 5 mm Stärke
850	Blei und Bleilegierungen, roh usw.
855	Zink und Zinklegierungen, roh usw.
860	Zinn und Zinnlegierungen, roh usw.
864	Nickel (Nickelmetall) und Nickellegierungen, roh usw.
aus 869 A	Kupfer und Kupferlegierungen, roh usw. (mit Ausnahme von anderem Kupfer, als Zementkupfer, in Pulverform); Kupfermünzen
aus Anm. zu Abschn. 17 G	Anderweit nicht genannte, zur Herstellung von Metallwaren geeignete unedle Metalle und Legierungen unedler Metalle, soweit sie wie Kupfer nach Nr. 869 A behandelt werden, jedoch mit Ausnahme von Mangan, Molybdän, Vanadium und Wolfram
aus 921	Seeschiffe

Anmerkungen:

1. Die Befreiung von der Ausgleichsteuer gilt für alle Waren, die durch das Warenverzeichnis zum Zolltarif den in der Freiliste 1 aufgeführten Zolltarifnummern zugewiesen sind, soweit nicht in der Liste selbst etwas anderes bestimmt ist.
2. Von der Ausgleichsteuer bleibt auch elektrischer Strom befreit.

Verordnung über Änderung der Durchführungsverordnungen zu den Gesetzen über den Verkehr mit Ölen und Fetten, mit Milcherzeugnissen, mit Eiern, mit Tieren und tierischen Erzeugnissen und mit Garten- und Weinbauerzeugnissen.

Vom 27. März 1939.

Auf Grund des Artikels 1 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 der Verordnung über Ausdehnung der Fettbewirtschaftung auf Speck, Schmalz und andere tierische Fette vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112), auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093), auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1094), auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) und auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 854) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Verkehr mit Ölen und Fetten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 167) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 375), vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112) und vom 8. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 376) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 fällt die Nr. 1 weg; die bisherigen Nrn. 2, 3, 4, 5 und 6 werden Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5.
2. Im § 4 wird
   a) die bisherige Vorschrift Abs. 1 wie folgt ergänzt:

   „(1) Der Abfertigung zum freien Verkehr im Sinn dieser Vorschriften steht gleich die Abfertigung zu einem Zollvormerkverkehr mit Ausnahme der Abfertigung zu einem Zollvormerklager oder zu einem Zollveredelungsverkehr. Der Unterschiedsbetrag wird bei zollfreien und solchen Waren, für die der Zoll 6 Reichsmark für den Doppelzentner nicht übersteigt, nach dem Rohgewicht, im übrigen nach dem Reingewicht berechnet, das nach den Zollvorschriften zu ermitteln ist. Gehen zollfreie Öle und Fette in Fahrzeugen ein, die zum Versand ohne Umschließung eingerichtet sind, so wird das Rohgewicht in der Weise ermittelt, daß zu dem Eigengewicht ein Tarazuschlag von 20 vom Hundert hinzugerechnet wird. Sind für zollbare Öle und Fette, die in Fahrzeugen der vorerwähnten Art eingehen, Tarazuschläge im Taratarif noch nicht festgesetzt, so wird der gleiche Tarazuschlag von 20 vom Hundert dem Eigengewicht der Öle und Fette hinzugerechnet.“;

   b) folgender Abs. 2 angefügt:

   „(2) Die Überweisung des Unterschiedsbetrags mit Zollschuld-Überweisungsschein ist zulässig. Für die Sicherung des Aufkommens des Unterschiedsbetrags finden die Bestimmungen über die Zollschuld-Überweisung sinngemäß Anwendung.“
3. § 6 erhält folgende Fassung:

   „§ 6

   (1) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr ist der Übernahmeschein vorzulegen. Öle und Fette, die aus einem Zollvormerklager oder aus einem Zollveredelungsverkehr in den freien Verkehr treten sollen, sind der Zollstelle zu gestellen und zollamtlich abzufertigen.

   (2) Auf dem Übernahmeschein vermerkt die Zollstelle mit Tinte die abgefertigte Menge nach Gewicht, ferner die Art und Nummer des Zollabfertigungspapiers, den Ort und Tag der Abfertigung sowie den erhobenen oder mit Zollschuld-Überweisungsschein überwiesenen Unterschiedsbetrag unter Namensbeischrift und Stempelabdruck. Die Zollstelle gibt alsdann den Übernahmeschein dem Berechtigten zurück, sofern die Menge, über die der Übernahmeschein ausgestellt ist, die abgefertigte Menge übersteigt. Erledigte Übernahmescheine hat die Zollstelle mit Tinte kreuzweise zu durchstreichen und am Schluß jedes Monats der Reichsstelle zu übersenden.“
4. § 7 erhält folgende Fassung:

   „§ 7

   Der nach § 4 von dem Einführenden zu zahlende Unterschiedsbetrag zwischen Übernahme- und Abgabepreis ist bei der Zollkasse der abfertigenden Zollstelle oder im Fall der Zollschuld-Überweisung bei der Empfangszollstelle einzuzahlen.“

Artikel 2

Die Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1109) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 31. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 79) und vom 9. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 10) und der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Vieh-,

Milch- und Fettwirtschaft vom 17. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S 570) sowie der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 17. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 374) wird wie folgt geändert:

1. § 6:

a) im Abs. 1 wird als Satz 2 eingefügt:

„Der Abfertigung zum freien Verkehr im Sinn dieser Vorschriften steht gleich die Abfertigung zu einem Zollvormerkverkehr mit Ausnahme der Abfertigung zu einem Zollvormerklager oder zu einem Zollveredelungsverkehr.";

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Überweisung des Unterschiedsbetrags mit Zollschuld-Überweisungsschein ist zulässig. Für die Sicherung des Aufkommens des Unterschiedsbetrags finden die Bestimmungen über die Zollschuld-Überweisung sinngemäß Anwendung."

2. § 7:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr ist der Übernahmeschein E vorzulegen. Milcherzeugnisse, die aus einem Zollvormerklager oder aus einem Zollveredelungsverkehr in den freien Verkehr treten sollen, sind der Zollstelle zu gestellen und zollamtlich abzufertigen.";

b) im Abs. 2 wird an Stelle von „Begleitschein II" gesetzt: „Zollschuld-Überweisungsschein".

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Der nach § 6 von dem Einführenden zu zahlende Unterschiedsbetrag zwischen Übernahme- und Abgabepreis ist bei der Zollkasse der abfertigenden Zollstelle oder im Fall der Zollschuld-Überweisung bei der Empfangszollstelle einzuzahlen."

Artikel 3

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1104) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 31. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 79) und der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft vom 17. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 570) wird wie folgt geändert:

1. § 9:

a) im Abs. 2 wird als Satz 2 eingefügt:

„Der Abfertigung zum freien Verkehr im Sinne dieser Vorschriften steht gleich die Abfertigung zu einem Zollvormerkverkehr mit Ausnahme der Abfertigung zu einem Zollvormerklager oder zu einem Zollveredelungsverkehr.";

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Überweisung des Unterschiedsbetrags mit Zollschuld-Überweisungsschein ist zulässig. Für die Sicherung des Aufkommens des Unterschiedsbetrags finden die Bestimmungen über die Zollschuld-Überweisung sinngemäß Anwendung."

2. § 10:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr ist der Übernahmeschein B vorzulegen. Eier, die aus einem Zollvormerklager oder aus einem Zollveredelungsverkehr in den freien Verkehr treten sollen, sind der Zollstelle zu gestellen und zollamtlich abzufertigen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für Zollvormerklager eine andere Regelung treffen, wenn ein besonderes Bedürfnis vorliegt.";

b) im Abs. 2 wird an Stelle von „Begleitschein II" gesetzt: „Zollschuld-Überweisungsschein".

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Der nach § 9 Abs. 2 von dem Einführenden zu zahlende Unterschiedsbetrag zwischen Übernahme- und Abgabepreis ist bei der Zollkasse der abfertigenden Zollstelle oder im Fall der Zollschuld-Überweisung bei der Empfangszollstelle einzuzahlen."

Artikel 4

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 228) in der Fassung der Verordnungen vom 18. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 397), vom 4. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) und vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 399) wird wie folgt geändert:

1. § 10:

a) im Abs. 2 ist als Satz 2 einzufügen:

„Der Abfertigung zum freien Verkehr im Sinn dieser Vorschriften steht gleich die Abfertigung zu einem Zollvormerkverkehr mit Ausnahme der Abfertigung zu einem Zollvormerklager oder zu einem Zollveredelungsverkehr.";

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Überweisung des Unterschiedsbetrags mit Zollschuld-Überweisungsschein ist zulässig. Für die Sicherung des Aufkommens des Unterschiedsbetrags finden die Bestimmungen über die Zollschuld-Überweisung sinngemäß Anwendung."

2. § 11:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr ist der Übernahmeschein (§ 10 Abs. 1) vorzulegen. Tiere oder tierische Erzeugnisse, die aus einem Zollvormerklager oder aus einem Zollveredelungsverkehr in den freien Verkehr treten sollen, sind der Zollstelle zu gestellen und zollamtlich abzufertigen.";

b) im Abs. 2 wird an Stelle von „Zollbegleitschein II" gesetzt: „Zollschuld-Überweisungsschein";

c) im Abs. 2 Satz 2 wird hinter „abgefertigte Gesamtmenge" eingefügt:

„bei Därmen, Magen und tierischen Blasen um mehr als 10 Kilogramm, sonst".

3. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Der nach § 10 Abs. 2 von dem Einführenden zu zahlende Unterschiedsbetrag zwischen Übernahme- und Abgabepreis ist bei der Zollkasse der abfertigenden Zollstelle oder im Fall der Zollschuld-Überweisung bei der Empfangszollstelle einzuzahlen."

Artikel 5

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 857) in der Fassung der Verordnungen vom 23. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 27), vom 4. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 277), vom 12. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 900) und vom 22. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1138) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die zollamtliche Abfertigung der im § 14 Abs. 1 genannten Waren zum freien Verkehr ist ohne Übernahme durch die Reichsstelle zulässig:

1. wenn von ihnen ein Einfuhrzoll auf Grund des § 69 des Zollgesetzes nicht erhoben wird oder beim Bestehen eines solchen nicht erhoben würde,
2. wenn sie auf Grund von Staatsverträgen über den kleinen Grenzverkehr oder auf Grund von Verordnungen über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr Zollfreiheit genießen,
3. wenn sie in kleinen Mengen für den eigenen persönlichen, hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bedarf durch Personen, die im deutschen Grenzgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, eingebracht werden und nach den Bestimmungen über die Devisenüberwachung bei der Einfuhr von Waren devisenmäßig nicht behandelt werden,
4. wenn sie zum Verkauf auf Märkten im deutschen Grenzgebiet eingeführt werden und der Verkaufswert der Waren 50 Reichsmark nicht übersteigt,
5. wenn für sie aus Billigkeitsgründen Zollbefreiung gewährt wird,
6. wenn sie bis zu einer Menge von je 5 Kilogramm Reingewicht zum Verbrauch im Haushalt des Einführenden oder des Empfängers im Personenfernverkehr oder nachweislich als Geschenk aus dem politischen Ausland im Post- oder Frachtverkehr eingeführt werden,
7. wenn sie bis zu einer Menge von je 5 Kilogramm Reingewicht nachweislich als Handelsmuster oder Proben zu Untersuchungszwecken unentgeltlich aus dem politischen Ausland eingeführt werden."

2. § 8:

a) im Abs. 2 wird hinter Satz 1 eingefügt:

„Die Ware darf vor Zahlung des Unterschiedsbetrags in den freien Verkehr übergeführt werden, wenn dies in dem Übernahmeschein zugelassen ist. Der Abfertigung zum freien Verkehr im Sinne dieser Vorschriften steht gleich die Abfertigung zu einem Zollvormerkverkehr mit Ausnahme der Abfertigung zu einem Zollvormerklager oder zu einem Zollveredelungsverkehr.";

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Überweisung des Unterschiedsbetrags mit Zollschuld-Überweisungsschein ist zulässig. Für die Sicherung des Aufkommens des Unterschiedsbetrags finden die Bestimmungen über die Zollschuld-Überweisung sinngemäß Anwendung."

3. § 9:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr ist der Übernahmeschein (§ 8 Abs. 1) vorzulegen. Garten- oder Weinbauerzeugnisse, die aus einem Zollvormerklager oder aus einem Zollveredelungsverkehr in den freien Verkehr treten sollen, sind der Zollstelle zu gestellen und zollamtlich abzufertigen.";

b) im Abs. 2 wird an Stelle von „Zollbegleitschein II" gesetzt: „Zollschuld-Überweisungsschein";

c) im Abs. 2 wird an Stelle von Satz 2 und 3 gesetzt:

„Die Zollstelle gibt alsdann den Übernahmeschein dem Berechtigten zurück, sofern er nicht auf Grund eines besonderen Aufdrucks von der Zollstelle nach Erledigung einzubehalten und der Reichsstelle zu übersenden ist. Erledigte Übernahmescheine hat die Zollstelle vor der Rückgabe an die Berechtigten oder die Reichsstelle mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen."

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Der nach § 8 Abs. 2 von dem Einführenden zu zahlende Unterschiedsbetrag zwischen Übernahme- und Abgabepreis ist bei der Zollkasse der abfertigenden Zollstelle oder im Fall der Zollschuld-Überweisung bei der Empfangszollstelle einzuzahlen. Wenn in einem Übernahmeschein nachträgliche Zahlung (§ 8 Abs. 2 Satz 2) zugelassen ist, so ist der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Festsetzung oder Errechnung bei der im Übernahmeschein genannten Stelle einzuzahlen."

Artikel 6

Die Verordnung über Einfuhrerleichterungen vom 21. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 518) in der Fassung der Verordnung vom 23. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 407) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Ohne Übernahme durch die zuständige Reichsstelle ist die zollamtliche Abfertigung zum freien Verkehr zulässig für:

1. alle Waren und Tiere, die den Beschränkungen der eingangs erwähnten Gesetze und Verordnungen unterliegen,
   a) wenn von ihnen ein Einfuhrzoll auf Grund des § 69 des Zollgesetzes — mit Ausnahme der Ziffer 5 dieser Vorschrift — nicht erhoben wird oder beim Bestehen eines solchen nicht erhoben würde,
   b) wenn sie auf Grund von Staatsverträgen über den kleinen Grenzverkehr oder auf Grund von Verordnungen über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr Zollfreiheit genießen,
   c) wenn für sie aus Billigkeitsgründen Zollbefreiung gewährt wird,
2. ausländische lebende Tiere, die zum vorübergehenden Gebrauch oder zur Verwendung als Ausstellungsgut in das Zollgebiet eingeführt werden,
3. Schweinespeck, wenn er auf Grund der Anmerkung zu Nr. 108 und 109 des Zolltarifs zollfrei eingeführt werden darf,
4. Öle und Fette als Handelsmuster oder Proben zu Untersuchungszwecken bis zu einer Menge von zwei Kilogramm."

Artikel 7

Die Fünfte Verordnung über Einfuhrerleichterungen vom 23. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 950) in der Fassung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 399) wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 1 Satz 1 wird hinter den Worten: „im Haushalt des Einführenden" eingefügt: „oder des Empfängers".

Artikel 8

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Verordnungen, die durch diese Verordnung geändert werden, in der Fassung dieser Verordnung sowie späterer Änderungen oder Ergänzungen in neuer Paragraphenfolge im Reichsgesetzblatt neu bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Gesetzestextes beseitigen sowie überholte Vorschriften weglassen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

...NALBIB... ...THEK

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1939	Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung	629
20. 3. 39	Verordnung zur Einführung der Fettsteuervorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	630
21. 3. 39	Neunte Verordnung über Änderung der Eichordnung	631
23. 3. 39	Verordnung über die Versicherung der Hebammen	635
28. 3. 39	Verordnung über Zollerleichterungen für den Warenverkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten und dem Protektorat Böhmen und Mähren und zwischen den sudetendeutschen Gebieten und der Slowakei	635
29. 3. 39	Verordnung über die Einführung des Hypothekenbankgesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in den sudetendeutschen Gebieten	636
29. 3. 39	Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Memelland	640
29. 3. 39	Verordnung über die Einführung des Rechts der Neubildung deutschen Bauerntums in den sudetendeutschen Gebieten	641
29. 3. 39	Vierte Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes	643
30. 3. 39	Bekanntmachung über die Zulassung tschecho-slowakischer Pässe als Paßersatz	644

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung*).

Vom 25. März 1939.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 243) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1237) wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Die Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen II. Ordnung wird von den Länderverwaltungen, in Preußen von den Provinzialverwaltungen ausgeübt."

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

2. § 9 wird gestrichen.

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Den Trägern der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung verbleibt das Bestimmungsrecht über die für den Straßenbau bereitzustellenden Mittel."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Einführung der Fettsteuervorschriften im Land Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 20. März 1939

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Die Fettsteuerverordnung in der Fassung vom 24. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 387) und die Verordnung zur Durchführung der Fettsteuerverordnung vom 14. März 1939 (Reichsministerialbl. S. 217) treten im Land Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten am 1. April 1939 in Kraft.

§ 2

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die in den sudetendeutschen Gebieten bisher geltenden Vorschriften über die Besteuerung von künstlichen Speisefetten außer Kraft.

§ 3

Für Speiseöl, das im Land Österreich nachweislich aus im Inland gewonnenen Kürbiskernen hergestellt wird, wird die Fettsteuer in der Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1940 nicht erhoben.

Berlin, 20. März 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Neunte Verordnung über Änderung der Eichordnung *).

Vom 21. März 1939.

Auf Grund der §§ 22 und 32 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 18. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 452) wird die Eichordnung vom 8. November 1911 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 39) mit den Änderungen durch die Verordnungen vom 27. April 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 143), vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 247), vom 14. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1123), vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 855), vom 27. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 42), vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 317), vom 18. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 745) und vom 12. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) wie folgt geändert:

Artikel 1

Eichung der Hydrostatischen Waagen

Hinter dem Abschnitt X B (Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Gasbestimmungen) wird eingefügt:

„C. Hydrostatische Waagen

1. Hydrostatische Waagen zur Bestimmung der Dichte auf 3 Dezimalstellen

§ 151

Gattungen

1. Zulässig sind hydrostatische Waagen, mit denen die Dichte einer Flüssigkeit durch Ausgleich des Auftriebes eines Senkkörpers durch Reitergewichte bestimmt wird. Die Reitergewichte greifen an verschiedenen Hebellängen des Lastarmes an.

2. (1) Das Meßgerät besteht aus der Waage, der Senkkörpervorrichtung und Gewichten zur Ausgleichung des Auftriebes.

(2) Der Senkkörpervorrichtung muß nach Maßgabe der Eichanweisung die zugehörige Vorschrift zur Berechnung der Dichte beigegeben sein.

§ 151a

Einheiten und Justierungen

1. Dichte ist das Verhältnis $\frac{\text{Masse}}{\text{Volumen}}$. Die Dichte des reinen Wassers bei 4° unter dem Druck einer Atmosphäre ist Dichteeinheit ($\frac{\text{Gramm}}{\text{Milliliter}}$).

2. Der Senkkörper muß auf die Dichte 0,9982 (Dichte des Wassers von 20°) justiert sein (§ 151d Nr. 4 Abs. 1).

§ 151b

Werkstoff

1. Für den Werkstoff der Waagen und Gewichte gelten die Vorschriften über die Präzisionswaagen und Präzisionsgewichte.

2. Senkkörper und Thermometer müssen aus einem in der Eichanweisung angegebenen Glas von geringer thermischer Nachwirkung bestehen. Für den zugehörigen Aufhängedraht ist nur Platin zulässig.

§ 151c

Gestalt und Einrichtung der Waagen und Gewichte

1. Der Balkenarm, der die Senkkörpervorrichtung trägt, muß durch bezifferte Kerben oder Stahlschneiden, die zur Aufnahme der Reitergewichte dienen, in zehn gleiche Teile geteilt sein. Das Gewicht der Senkkörpervorrichtung muß am anderen Arm durch ein festes Gegengewicht oder ein an einer Schneide hängendes Gewicht (z. B. in Form einer Schale) ausgeglichen sein.

2. Kerben, Schneiden und Gewichte müssen so beschaffen sein, daß die Hebelarme, an denen die Gewichte angreifen, eindeutig bestimmt sind.

3. Die Waage muß Anschläge zur Verhinderung großer Schwingungen haben.

4. Die mit dem Senkkörper in Luft belastete Waage muß bei Aufstellung auf waagerechter Unterlage in die Einspiellage (z. B. durch Fußschrauben) einstellbar sein.

5. Im übrigen gelten die Vorschriften für Präzisionswaagen; jedoch findet § 88 Nr. 13 keine Anwendung.

6. Die Gewichte müssen, entsprechend dem Volumen des Senkkörpers (§ 151d Nr. 4 Abs. 1), die Masse haben

10 10 1 0,1 0,01 Gramm.

§ 151d

Gestalt und Einrichtung der Senkkörpervorrichtung

1. (1) Der Senkkörper muß mit einer Öse aus Glas versehen sein. In der Öse des Senkkörpers muß ein Platindraht befestigt sein, dessen anderes Ende

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

in einer Öse eines zur Massenberichtigung der Senkkörpervorrichtung (Nr. 3) bestimmten Metallstückes befestigt ist. Das Metallstück muß mit einem Haken zum Aufhängen am Waagebalken versehen sein.

(2) An der Stelle des Platindrahtes, wo er zur Befestigung in der Metallöse zusammengedreht ist, muß eine kreisrunde Stempelstelle von ungefähr 5 Millimeter Durchmesser hergerichtet sein.

2. (1) Die Dicke des Platindrahtes darf höchstens 0,2 Millimeter betragen.

(2) Bei der gebrauchsfertigen Vorrichtung darf der Abstand der Öse des Senkkörpers von der Öse des Metallstückes (freie Länge des Platindrahtes) nicht kleiner als 97 und nicht größer als 103 Millimeter sein.

3. Die Masse der ganzen Senkkörpervorrichtung muß 30 Gramm betragen.

4. (1) Dem Auftrieb des Senkkörpers und der halben Länge des Platindrahtes in reinem Wasser von 20° muß durch Gewichtsstücke von der Masse 9,982 Gramm in Luft mittlerer Dichte das Gleichgewicht gehalten werden.

(2) Alsdann hat eine Flüssigkeit bei 20° bis auf eine Korrektion die Dichte $\frac{m}{10}$. Darin bezeichnet m die auf die Endschneide bezogene Masse der Gewichte in Gramm, die in Luft dem Auftrieb des Senkkörpers in der Flüssigkeit das Gleichgewicht halten. Die Korrektion ist wegen des Luftauftriebes und wegen des am Draht sich ausbildenden Flüssigkeitswulstes nach Maßgabe der Eichanweisung vorzunehmen.

5. (1) Der Senkkörpervorrichtung muß ein Thermometer beigegeben sein. Der Senkkörper darf nicht als Thermometer ausgebildet sein.

(2) Das Thermometer darf nicht gröber als in halbe Grade geteilt sein. Der Abstand benachbarter Teilstriche muß bei Einteilung in halbe Grade mindestens 1 Millimeter, bei feinerer Teilung mindestens 0,7 Millimeter betragen.

6. Der Senkkörpervorrichtung muß ein passendes schlierenfreies Standglas zur Aufnahme der Flüssigkeit beigegeben sein.

§ 151 e

Bezeichnungen

1. Der Waagebalken muß die Fabrikmarke des Herstellers und eine Fabriknummer tragen.

2. Die Reitergewichte brauchen keine Bezeichnung zu tragen.

3. Auf dem zur Massenberichtigung bestimmten Metallstück muß die Masse der Senkkörpervorrichtung (§ 151 d Nr. 3) angegeben sein. Die gleiche Kennzeichnung muß das das Gewicht der Senkkörpervorrichtung ausgleichende Gewicht tragen, wenn es an einer Schneide hängt (§ 151 c Nr. 1).

§ 151 f

Fehlergrenzen

1. Die Empfindlichkeit der Waage muß so groß sein, daß eine Gewichtszulage zum Senkkörper von 3 Milligramm noch einen deutlichen bleibenden Ausschlag bewirkt, wenn sich der Senkkörper in Luft befindet.

2. Die Teilung des einen Balkenarmes durch Kerben oder Stahlschneiden muß so ausgeführt sein, daß die Fehler der Teilung keinen größeren Gewichtsfehler als 3 Milligramm hervorrufen.

3. (1) Das Volumen des Senkkörpers einschließlich der halben Länge des Platindrahtes (§ 151 d Nr. 2 Abs. 2) muß so abgeglichen sein, daß der Volumenfehler bei der Bestimmung der Dichte des Wassers höchstens einen Fehler von 0,0005 der Dichte hervorruft.

(2) Die Fehlergrenze für die Masse der Senkkörpervorrichtung (§ 151 d Nr. 3) beträgt 3 Milligramm.

4. Die Fehlergrenzen betragen für die Gewichte von

10	Gramm	1	Milligramm,	
1	»	0,5	»	,
0,1	»	0,25	»	,
0,01	»	0,1	»	.

5. Die Fehlergrenze des Thermometers beträgt die Hälfte des kleinsten Teilabschnittes.

§ 151 g

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt mit dem Stempelzeichen für Präzisionsmeßgeräte.

2. (1) Das Stempelzeichen ist auf der Waage, den Gewichten, auf der Stempelstelle der Senkkörpervorrichtung (§ 151 d Nr. 1 Abs. 2), auf der Grundfläche des Senkkörpers und auf dem Thermometer aufzubringen.

(2) Die Stempelung darf statt auf dem Balken auf einem Teil der Waage erfolgen, der als Träger des Hebelwerkes dient. Bei den Gewichten von weniger als 10 Gramm darf von der Stempelung abgesehen werden.

3. Das Jahreszeichen ist dem Stempelzeichen bei der Neueichung auf der Waage, bei der Nacheichung auf einer an geeigneter Stelle angebrachten Plombe beizufügen.

2. Hydrostatische Waagen zur Bestimmung der Dichte auf 4 Dezimalstellen

§ 151 h

Gattungen

1. Zulässig sind hydrostatische Waagen, mit denen die Dichte einer Flüssigkeit durch Ausgleichen des Auftriebes eines Senkkörpers durch Gewichte bestimmt wird, die an der Endschneide angreifen.

2. (1) Das Meßgerät besteht aus der Waage, der Senkkörpervorrichtung und Gewichten zur Ausgleichung des Auftriebes.

(2) Der Senkkörpervorrichtung muß nach Maßgabe der Eichanweisung die zugehörige Vorschrift zur Berechnung der Dichte beigegeben sein.

§ 151 i

Einheiten und Justierungen

1. Die Vorschriften des § 151 a Nr. 1 finden Anwendung.

2. Der Senkkörper muß auf die Dichte 0,99828 (Dichte des Wassers bei 20°) justiert sein (§ 151 m Nr. 4 Abs. 1).

§ 151 k

Werkstoff

Die Vorschriften des § 151 b finden Anwendung.

§ 151 l

Gestalt und Einrichtung der Waagen und Gewichte

1. An die Waagen sind die gleichen Anforderungen zu stellen wie an Präzisionswaagen. Jedoch sind justierbare Schneiden und außer Tariervorrichtungen auch andere Vorrichtungen zur Einstellung des Nullpunktes zulässig. § 88 Nr. 13 findet keine Anwendung.

2. Die Gewichte dürfen von der Form der Präzisionsgewichte abweichen und abschraubbare Knöpfe haben.

§ 151 m

Gestalt und Einrichtung der Senkkörpervorrichtung

1. (1) Der Senkkörper muß mit einer Öse aus Glas versehen sein. In der Öse des Senkkörpers muß ein Platindraht befestigt sein, dessen anderes Ende in einer Öse eines zur Massenberichtigung der Senkkörpervorrichtung (Nr. 3) bestimmten Metallstückes befestigt ist. Das Metallstück muß mit einem Haken zum Aufhängen am Waagebalken versehen sein.

(2) An der Stelle des Platindrahtes, wo er zur Befestigung in der Metallöse zusammengedreht ist, muß eine kreisrunde Stempelstelle von ungefähr 5 Millimeter Durchmesser hergerichtet sein.

2. (1) Die Dicke des Platindrahtes darf höchstens 0,2 Millimeter betragen.

(2) Bei der gebrauchsfertigen Vorrichtung darf der Abstand der Öse des Senkkörpers von der Öse des Metallstückes (freie Länge des Platindrahtes) nicht kleiner als 97 und nicht größer als 103 Millimeter sein.

3. Zulässig sind zwei Senkkörpergrößen. Die Masse der ganzen Senkkörpervorrichtung muß 150 oder 300 Gramm betragen.

4. (1) Dem Auftrieb des Senkkörpers und der halben Länge des Platindrahtes in reinem Wasser von 20° muß durch Gewichtsstücke von der Masse

49,9115 Gramm bei dem kleineren Senkkörper,
99,8230 » » » größeren »

in Luft mittlerer Dichte das Gleichgewicht gehalten werden.

(2) Alsdann hat eine Flüssigkeit bei 20° bis auf eine Korrektion die Dichte $\frac{m}{50}$ bei dem kleineren und $\frac{m}{100}$ bei dem größeren Senkkörper. Darin bezeichnet m die Masse der Gewichte in Gramm, die in Luft dem Auftrieb des Senkkörpers in der Flüssigkeit das Gleichgewicht halten. Die Korrektion ist wegen des Luftauftriebes und wegen des am Draht sich ausbildenden Flüssigkeitswulstes nach Maßgabe der Eichanweisung vorzunehmen.

5. (1) Der Senkkörpervorrichtung muß ein Thermometer beigegeben sein.

(2) Das Thermometer muß in zehntel Grade geteilt sein. Der Abstand benachbarter Teilstriche muß mindestens 0,7 Millimeter betragen.

6. Der Senkkörpervorrichtung muß ein passendes schlierenfreies Standglas zur Aufnahme der Flüssigkeit beigegeben sein.

§ 151 n

Bezeichnungen

1. Die Vorschriften über Präzisionswaagen und Präzisionsgewichte finden Anwendung. Bei den Gewichten, die nach Gestalt und Einrichtung von den Präzisionsgewichten abweichen (§ 151 *l* Nr. 2) darf die Bezeichnung der Einheit fehlen.

2. Auf dem zur Massenberichtigung bestimmten Metallstück muß die Masse der Senkkörpervorrichtung angegeben sein (§ 151 m Nr. 3).

§ 151 o

Fehlergrenzen

1. Die Empfindlichkeit der Waage muß so groß sein, daß eine Gewichtszulage

von 2 Milligramm zu dem kleineren Senkkörper,
» 3 » » » größeren »

noch einen deutlichen bleibenden Ausschlag bewirkt, wenn sich der Senkkörper in Luft befindet.

2. (1) Das Volumen des Senkkörpers einschließlich der halben Länge des Platindrahtes (§ 151 m Nr. 2 Abs. 2) muß so abgeglichen sein, daß der Volumenfehler bei der Bestimmung der Dichte des Wassers höchstens einen Fehler hervorruft

von 0,0001 der Dichte bei dem kleineren Senkkörper,
von 0,00005 der Dichte bei dem größeren Senkkörper.

(2) Die Fehlergrenze für die Masse der Senkkörpervorrichtung (§ 151 m Nr. 2) beträgt 3 Milligramm.

3. Die Fehlergrenzen betragen für die Gewichte

von 100 bis 10 Gramm ...	1	Milligramm,
von weniger als 10 bis 1 Gramm	0,25	» ,
von weniger als 1 bis 0,1 Gramm	0,1	» ,
von weniger als 0,1 bis 0,01 Gramm	0,05	» .

4. Die Fehlergrenze des Thermometers beträgt 0,05°.

§ 151 p

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt mit dem Stempelzeichen für Präzisionsmeßgeräte. Dem Stempelzeichen auf der Waage und dem Senkkörper ist das Hoheitszeichen beizufügen.

2. (1) Das Stempelzeichen ist auf der Waage, den Gewichten, auf der Stempelstelle der Senkkörpervorrichtung (§ 151 m Nr. 1 Abs. 2), auf der Grundfläche des Senkkörpers und auf dem Thermometer aufzubringen.

(2) Die Stempelung darf anstatt auf dem Balken auf einem Teile der Waage erfolgen, der als Träger des Hebelwerkes dient. An Stelle der Gewichte darf der Umschlußkasten gestempelt werden.

3. Das Jahreszeichen ist dem Stempelzeichen auf der Waage beizufügen."

Artikel 2

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft (vgl. § 35 Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 459 — in der Fassung des § 3 der Verordnung über die Eichung von Butyrometern und Mohrschen Waagen vom 29. Juni 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 785).

Berlin-Charlottenburg, den 21. März 1939.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt
In Vertretung
Möller

Verordnung über die Versicherung der Hebammen.

Vom 23. März 1939.

Auf Grund des § 168 der Reichsversicherungsordnung und der §§ 6, 10, 174 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Nr. I der Bekanntmachung, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht, vom 17. November 1913 (Reichsgesetzbl. S. 756) in der Fassung der Verordnung vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 343) erhält folgenden Absatz 3:

„Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für Hebammen mit Niederlassungserlaubnis (§ 165a Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung)."

§ 2

Die Verordnung über die Ausdehnung der Angestelltenversicherungspflicht vom 8. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 151) wird, soweit sie die Hebammen betrifft, aufgehoben.

§ 3

Der § 1 der Verordnung über Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung vom 9. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 109) in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 777) erhält folgenden Absatz 2:

„Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für Hebammen mit Niederlassungserlaubnis (§ 4 Nr. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes)."

§ 4

Der § 4 der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung vom 21. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 745) erhält folgenden Absatz 4:

„Bei Hebammen mit Niederlassungserlaubnis (§ 4 Nr. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes) bemißt sich die Höhe der Versicherungsbeiträge nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst. Mindestens ist der Beitrag nach Klasse C zu entrichten."

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1939 in Kraft; ihre Inkraftsetzung für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

Berlin, den 23. März 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Verordnung über Zollerleichterungen für den Warenverkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten und dem Protektorat Böhmen und Mähren und zwischen den sudetendeutschen Gebieten und der Slowakei.

Vom 28. März 1939

Auf Grund des § 13 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der Fassung des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) wird verordnet:

§ 1

Waren, die ihren Ursprung in dem Protektorat Böhmen und Mähren oder in der Slowakei haben, sind bei ihrer Einfuhr in die sudetendeutschen Gebiete vom Zoll und von der Umsatzausgleichsteuer befreit, wenn sie in diesen Gebieten verbraucht, dauernd gebraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden.

§ 2

(1) Ausgenommen von der Vergünstigung des § 1 sind die Waren der Tarifnummern 1 bis 27, 30 bis 67, 100 bis 140, 157 und 160 bis 219 des Deutschen Gebrauchszolltarifs.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann im Benehmen mit den beteiligten Reichsministern bestimmen, daß in die sudetendeutschen Gebiete auch Waren des Absatzes 1 unter den im § 1 genannten Bedingungen zoll- und umsatzausgleichsteuerfrei eingeführt werden dürfen.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt im Benehmen mit den beteiligten Reichsministern, wann sie außer Kraft tritt.

Berlin, 28. März 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Einführung des Hypothekenbankgesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 29. März 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) In den sudetendeutschen Gebieten treten am 1. April 1939 in Kraft:

die §§ 1 bis 42 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzbl. S. 375) in der Fassung der Gesetze vom 26. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 97), vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 491) und vom 29. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 108);

die §§ 1 bis 7, 13, 15 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 492) nebst den Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz vom 16. November 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 205) und vom 20. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1904).

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften sind in den sudetendeutschen Gebieten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden, die zur Anpassung an das in den sudetendeutschen Gebieten geltende Recht getroffen werden. Diese Bestimmungen werden unwirksam, sobald ihr Grund durch die fortschreitende Vereinheitlichung des Rechts wegfällt.

Artikel 2

Angleichungsbestimmungen zum Hypothekenbankgesetz

Zu § 1:
Die Genehmigungen erteilt der Reichswirtschaftsminister.

Zu § 3:
Die Aufsicht steht dem Reichswirtschaftsminister zu.

Zu § 6:
An Stelle des § 6 Abs. 3 ist folgende Vorschrift anzuwenden:

Hat die Bank eine Liegenschaft in den sudetendeutschen Gebieten zur Verhütung eines Verlustes an einer ihr an der Liegenschaft zustehenden Hypothek erworben, so darf sie die Liegenschaft an Stelle der Hypothek als Deckung von Hypothekenpfandbriefen verwenden, jedoch höchstens mit der Hälfte des Betrages, mit dem die Hypothek vor dem Erwerb der Liegenschaft durch die Bank als Deckung in Ansatz gebracht war.

Zu § 11 Abs. 2 Satz 2:
Die Erlaubnis erteilt der Reichswirtschaftsminister.

Zu § 12 Abs. 2:

Die Bestimmung trifft der Reichswirtschaftsminister.

Zu § 17 Abs. 1:

§ 17 Abs. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

Ist infolge einer Verschlechterung der beliehenen Liegenschaft die Sicherheit der Hypothek gefährdet, so kann die Bank dem Eigentümer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Gefährdung bestimmen. Nach dem Ablauf der Frist ist die Bank berechtigt, sofort ihr Pfandrecht geltend zu machen, wenn nicht die Gefährdung durch Verbesserung der Liegenschaft oder durch anderweitige Hypothekenbestellung beseitigt worden ist. Beruht jedoch die Verschlechterung der beliehenen Liegenschaft nicht auf einem unwirtschaftlichen Verfahren des Inhabers, so kann die Bank das Pfandrecht sofort nur für den Betrag geltend machen, für den in dem verminderten Werte der Liegenschaft nicht mehr die nach dem Gesetz oder der Satzung erforderliche Deckung vorhanden ist; über diesen Betrag hinaus darf sich die Bank für den Fall einer Verminderung des Wertes der Liegenschaft das Recht, die sofortige Rückzahlung der Hypothek zu verlangen, nicht ausbedingen. Einer Verschlechterung der Liegenschaft steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf die sich die Hypothek erstreckt, verschlechtert oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider von der Liegenschaft entfernt werden.

Zu § 22:

Neben § 22 sind folgende Vorschriften anzuwenden:

(1) Die Haftung einer zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypothek an einer in den sudetendeutschen Gebieten gelegenen Liegenschaft ist auf Antrag der Bank in den öffentlichen Büchern einzutragen (Kautionsband). Die Hypothek darf in das Hypothekenregister der Bank erst eingetragen werden, nachdem das Kautionsband in den öffentlichen Büchern eingetragen ist.

(2) Wird im Falle des § 6 Abs. 3 eine Liegenschaft zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmt, so ist auch sie in das Hypothekenregister einzutragen. Die Eintragung ist erst dann zulässig, wenn auf Antrag der Bank in den öffentlichen Büchern angemerkt ist, daß die Liegenschaft als Deckung der Hypothekenpfandbriefe dient.

Zu § 30:

(1) Die Verpflichtung des Treuhänders nach Abs. 2 erstreckt sich auch auf die Eintragung einer Liegenschaft, die im Falle des § 6 Abs. 3 zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmt wird, in das Hypothekenregister.

(2) Die Zustimmung des Treuhänders nach Abs. 4 ist auch zur Löschung einer Liegenschaft im Hypothekenregister erforderlich.

Neben § 30 sind ferner folgende Vorschriften anzuwenden:

(1) Eintragungen in den öffentlichen Büchern, die eine in das Hypothekenregister eingetragene, mit dem Kautionsband behaftete Hypothek betreffen, können nur auf Grund einer vom Treuhänder mitgefertigten Urkunde vorgenommen werden.

(2) Das Kautionsband kann ganz oder teilweise nur gelöscht werden, wenn eine Bestätigung des Treuhänders beigebracht wird, daß die Hypothek im Hypothekenregister gelöscht oder die belastete Liegenschaft von der Haftung für die Hypothek freigegeben ist.

(3) Von der Eintragung und von der Löschung des Kautionsbandes ist der Treuhänder zu benachrichtigen.

(4) Die zum Zweck der Eintragung und Löschung des Kautionsbandes ausgestellten Urkunden und vorgenommenen bücherlichen Eintragungen sind gebühren- und stempelfrei.

(5) Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß für die Anmerkung der Zugehörigkeit einer Liegenschaft zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß über die Liegenschaft rechtswirksam nur mit Zustimmung des Treuhänders verfügt werden kann.

Zu § 31:

(1) Soweit die in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken an Liegenschaften bestehen, die in den sudetendeutschen Gebieten gelegen sind, bedarf es der Verwahrung der Urkunden über die Hypotheken durch den Treuhänder nicht.

(2) Die im Abs. 2 Satz 1 begründete Verpflichtung des Treuhänders erstreckt sich auch auf die Mitwirkung zur Löschung einer Liegenschaft im Hypothekenregister und zur Löschung des Kautionsbandes sowie der Anmerkung über die Zugehörigkeit einer Liegenschaft zur Deckung in den öffentlichen Büchern.

Zu § 34a:

Satz 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

Einstweilige Verfügungen und Exekutionen in die in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken, Liegenschaften und Wertpapiere sind nur wegen der Ansprüche aus den Hypothekenpfandbriefen zulässig.

Zu § 35:

(1) Abs. 1 ist sinngemäß auch auf Liegenschaften anzuwenden, die in das Hypothekenregister eingetragen sind.

(2) Abs. 2 bis 4 sind nicht anzuwenden.

Zu § 37:

(1) Bei der Ermittlung des nach Abs. 1 maßgebenden Betrages sind auch die in das Hypothekenregister eingetragenen Liegenschaften zu berücksichtigen.

(2) Nach Abs. 2 wird auch bestraft, wer für eine Hypothekenbank wissentlich über eine in das Hypothekenregister eingetragene Liegenschaft verfügt. Bei der Prüfung, ob die übrige Deckung genügt, sind auch die in das Hypothekenregister eingetragenen Liegenschaften zu berücksichtigen.

Zu § 41:

Neben § 41 sind folgende Vorschriften anzuwenden:

(1) Sind Forderungen, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, zur Deckung der Schuldverschreibungen einer Hypothekenbank bestimmt, so hat diese beim Erwerb jeder solchen Forderung deren Haftung für die Schuldverschreibungen dem Schuldner anzuzeigen. Erst nach dieser Anzeige dürfen solche Forderungen in das Register eingetragen werden.

(2) Die Einwendung der Kompensation kann einer als Deckung von Schuldverschreibungen dienenden Forderung, selbst wenn sie im öffentlichen Buche nicht eingetragen ist, nur dann entgegengesetzt werden, wenn der Schuldner der Hypothekenbank die Gegenforderung an die Bank schon zu der Zeit hatte, als ihm die Bestellung der Forderung als Deckung der Schuldverschreibungen angezeigt wurde, und dies dem Treuhänder sofort bekanntgemacht hat.

Artikel 3

Ergänzende Vorschriften für Hypothekenbanken in den sudetendeutschen Gebieten

(1) Die Aufsichtsbehörde hat, wenn sie die Rechte der Besitzer der Hypothekenpfandbriefe für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Vertretung dieser Besitzer bei dem zuständigen Gericht zu erwirken.

(2) Ein solcher Kurator ist im Falle des Konkurses der Bank durch das Konkursgericht von Amts wegen zu bestellen.

(3) Die Bestellung eines solchen gemeinsamen Kurators kann auch von demjenigen begehrt werden, dessen Rechte in ihrem Gang durch den Mangel einer Vertretung der Pfandbriefbesitzer gehemmt würden.

(4) Zum Kurator kann auch der Treuhänder der Bank bestellt werden.

(5) Auf diese Kuratoren finden die Bestimmungen Anwendung, die in den sudetendeutschen Gebieten in Ansehung der gemeinsamen Kuratoren zur Vertretung der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen gelten.

(6) Die Vorschriften der Artikel V und VI des Gesetzes vom 27. März 1931 (Sammlung der Gesetze Nr. 64), betreffend die Erlassung einer Konkurs-, einer Ausgleichs- und einer Anfechtungsordnung, des Artikels XXIV des Gesetzes vom 27. Mai 1896 (RGBl. Nr. 78), betreffend die Einführung des Gesetzes über das Exekutions- und Sicherungsverfahren, und des § 171 Abs. 1 der Exekutionsordnung finden mit der Maßgabe Anwendung, daß in der letztgenannten Vorschrift an Stelle des Regierungskommissärs der Treuhänder tritt.

Artikel 4

Angleichungsbestimmungen zum Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Zu §§ 3, 4, 7:

Die Befugnisse der obersten Landesbehörden nach § 3 Abs. 2, §§ 4, 7 Abs. 2 stehen dem Reichswirtschaftsminister zu.

Zu § 2 Abs. 2:

An Stelle des § 2 Abs. 2 ist folgende Vorschrift anzuwenden:

Hat die Kreditanstalt eine Liegenschaft in den sudetendeutschen Gebieten zur Verhütung eines Verlustes an einer ihr an der Liegenschaft zustehenden Hypothek erworben, so darf sie die Liegenschaft an Stelle der Hypothek als Deckung von Pfandbriefen verwenden, jedoch höchstens mit der Hälfte des Betrages, mit dem die Hypothek vor dem Erwerb der Liegenschaft durch die Kreditanstalt als Deckung in Ansatz gebracht war.

Zu § 3:

Neben § 3 sind folgende Vorschriften anzuwenden:

(1) Die Haftung einer zur Deckung der Pfandbriefe bestimmten Hypothek an einer Liegenschaft in den sudetendeutschen Gebieten ist auf Antrag der Kreditanstalt in den öffentlichen Büchern einzutragen (Kautionsband). Die Hypothek darf in das Deckungsregister der Kreditanstalt erst eingetragen werden, nachdem das Kautionsband in den öffentlichen Büchern eingetragen ist.

(2) Wird im Falle des § 2 Abs. 2 eine Liegenschaft zur Deckung der Pfandbriefe bestimmt, so ist auch sie in das Deckungsregister einzutragen. Die Eintragung ist erst dann zulässig, wenn auf Antrag der Kreditanstalt in den öffentlichen Büchern angemerkt ist, daß die Liegenschaft als Deckung der Pfandbriefe dient.

(3) Die Beachtung der §§ 2, 3 und der vorstehenden Vorschriften ist bei den Kreditanstalten in den sudetendeutschen Gebieten durch einen Treuhänder zu überwachen; für jeden Treuhänder ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Treuhänder und sein Stellvertreter werden durch den Reichswirtschaftsminister bestellt. Für die Rechte und Pflichten des Treuhänders gelten die §§ 30 bis 33 des Hypothekenbankgesetzes und die Vorschriften des Artikels 2 dieser Verordnung sinngemäß.

(4) Eintragungen in den öffentlichen Büchern, die eine in das Deckungsregister eingetragene, mit dem Kautionsband behaftete Hypothek betreffen, können nur auf Grund einer vom Treuhänder mitgefertigten Urkunde vorgenommen werden.

(5) Das Kautionsband kann ganz oder teilweise nur gelöscht werden, wenn eine Bestätigung des Treuhänders beigebracht wird, daß die Hypothek im Deckungsregister gelöscht oder daß die belastete Liegenschaft von der Haftung für die Hypothek freigegeben ist.

(6) Von der Eintragung und von der Löschung des Kautionsbandes ist der Treuhänder zu benachrichtigen.

(7) Die zum Zweck der Eintragung und Löschung des Kautionsbandes ausgestellten Urkunden und vorgenommenen bücherlichen Eintragungen sind gebühren- und stempelfrei.

(8) Abs. 5 bis 7 gelten sinngemäß für die Anmerkung der Zugehörigkeit einer Liegenschaft zur Deckung der Pfandbriefe. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß über die Liegenschaft rechtswirksam nur mit Zustimmung des Treuhänders verfügt werden kann.

Zu § 5:

§ 5 ist in folgender Fassung anzuwenden:

Einstweilige Verfügungen und Exekutionen in die in das Deckungsregister eingetragenen Hypotheken, Liegenschaften und Wertpapiere sowie in das als Deckung dienende Geld sind nur wegen der Ansprüche aus den Pfandbriefen zulässig.

Zu § 6:

(1) Abs. 1 und 2 sind sinngemäß auch auf Liegenschaften anzuwenden, die in das Deckungsregister eingetragen sind.

(2) Abs. 3 und 4 sind nicht anzuwenden.

Zu § 7:

Neben § 7 sind folgende Vorschriften anzuwenden:

(1) Sind Forderungen, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, zur Deckung der Schuldverschreibungen bestimmt, so hat die Kreditanstalt beim Erwerb jeder solchen Forderung deren Haftung für die Schuldverschreibungen dem Schuldner anzuzeigen. Erst nach dieser Anzeige dürfen solche Forderungen in das Deckungsregister eingetragen werden.

(2) Die Einwendung der Kompensation kann einer als Deckung von Schuldverschreibungen dienenden Forderung, selbst wenn sie im öffentlichen Buche nicht eingetragen ist, nur dann entgegengesetzt werden, wenn der Schuldner der Kreditanstalt die Gegenforderung an diese Anstalt schon zu der Zeit hatte, als ihm die Bestellung der Forderung als Deckung der Schuldverschreibungen angezeigt wurde, und dies dem Treuhänder sofort bekanntgemacht hat.

Artikel 5

Ergänzende Vorschriften für öffentlich-rechtliche Kreditanstalten in den sudetendeutschen Gebieten

Artikel 3 dieser Verordnung ist auf öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, die in den sudetendeutschen Gebieten ihren Sitz haben, sinngemäß anzuwenden.

Artikel 6

Übergangsbestimmungen für öffentlich-rechtliche Kreditanstalten

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß eine am 1. April 1939 bereits bestehende öffentlich-rechtliche Kreditanstalt dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten nicht untersteht. Wird eine Kreditanstalt nach dem 1. April 1939 errichtet, so bestimmt der Reichswirtschaftsminister, ob die Kreditanstalt dem in Satz 1 bezeichneten Gesetz untersteht. Die Bestimmungen sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.

(2) Auf Schuldverschreibungen, die von einer am 1. April 1939 in den sudetendeutschen Gebieten bestehenden öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt vor dem 1. April 1939 ausgegeben sind, ist das Gesetz nicht anzuwenden. Für diese Schuldverschreibungen bleiben das Gesetz vom 24. April 1874 (RGBl. Nr. 48), betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von

Pfandbriefen, und das Gesetz vom 27. Dezember 1905 (RGBl. Nr. 213), betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen, in Geltung.

Artikel 7

Aufhebung und Änderung von Gesetzen

Das Gesetz vom 24. April 1874 (RGBl. Nr. 48), betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen, und das Gesetz vom 27. Dezember 1905 (RGBl. Nr. 213), betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen, sind unbeschadet des Artikels 6 Abs. 2 auf Hypothekenbanken und diejenigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, die dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 unterstehen, nicht anzuwenden.

Artikel 8

Ermächtigung

Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, weitere Überleitungsvorschriften zu erlassen; er kann die in dieser Verordnung getroffenen Überleitungsvorschriften ändern oder abweichende Vorschriften treffen. Er kann auch sonst diese Verordnung sowie das Hypothekenbankgesetz oder das Gesetz vom 21. Dezember 1927 ergänzende Vorschriften erlassen.

Berlin, den 29. März 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Memelland.

Vom 29. März 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Memelland gelten:

1. das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1733), die Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung) vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1851) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1966), soweit durch die nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist,
2. das Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in der Fassung der Verordnung zur Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Saarland vom 23. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 278) mit der Maßgabe, daß an Stelle der im § 1 Abs. 3 und § 8 genannten Zeitpunkte jeweils der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt,
3. das Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 997) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse vom 13. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1047),
4. die Verordnung des Reichspräsidenten über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland vom 27. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 403) und die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland vom 30. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 172).

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Memelland eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Memelland ist Inland im Sinne des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung, und Personen, die im Memelland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben, sind Inländer im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Die im Memelland ansässigen Personen (§ 1 Abs. 3 dieser Verordnung) haben nachstehende Werte, soweit sie ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gehören, bis zum 15. Mai 1939 der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen:

1. Ausländische Zahlungsmittel,
2. Forderungen in ausländischer Währung; dagegen nicht Forderungen gegen Inländer, mit Ausnahme von Forderungen aus Währungskonten bei inländischen Kreditinstituten,
3. Forderungen in inländischer Währung gegen Ausländer,
4. auf inländische Währung lautende Wechsel und Schecks, die auf das Ausland gezogen sind,
5. Gold,
6. ausländische Wertpapiere.

(2) Solange die Reichsbank die gemäß Abs. 1 Nr. 4 angebotenen Werte nicht freigegeben hat, darf auch über diese Werte anders als durch Verkauf an die Reichsbank oder die von ihr hierzu ermächtigten Stellen nur mit Genehmigung verfügt werden; vom Zeitpunkt der Freigabe ab verbleibt es bei den Beschränkungen und Verboten des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung und der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz.

§ 3

Im Memelland befindliche litauische Geldsorten werden bis zum Ablauf derjenigen Frist nicht als ausländische Zahlungsmittel im Sinne der Devisenvorschriften behandelt, die von der Reichsregierung auf Grund eines besonderen Aufrufs für den Umtausch der litauischen Geldsorten gegen Reichsmarkzahlungsmittel festgesetzt wird; sie sind spätestens drei Tage nach diesem Zeitpunkt als ausländische Zahlungsmittel der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen.

§ 4

Die in den § 69, 72 bis 76 des Devisengesetzes angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch auf Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 und 3 dieser Verordnung Anwendung.

§ 5

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die bisher im Memelland geltenden devisenrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung des Rechts der Neubildung deutschen Bauerntums in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 29. März 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1939 treten in den sudetendeutschen Gebieten in Kraft:

1. das Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 517),
2. das Reichssiedlungsgesetz (RSG) vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) in der Fassung der Gesetze vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 364) und 8. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 398) mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten Vorschriften,
3. das Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes (Reichssiedlungsergänzungsgesetz, RSEG) vom 4. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1) und
4. die Verordnung über das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz (Vorkaufsrechtsverordnung) vom 15. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 546).

(2) In den sudetendeutschen Gebieten finden § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2, §§ 11a, 17, 21 bis 25 und § 31 des Reichssiedlungsgesetzes keine Anwendung.

(3) Die im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften sind in den sudetendeutschen Gebieten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden, die zur Anpassung an das in den sudetendeutschen Gebieten geltende Recht getroffen werden. Diese Bestimmungen werden unwirksam, sobald ihr Grund durch die fortschreitende Vereinheitlichung des Rechts wegfällt.

Artikel 2

Angleichungsbestimmungen zu Einzelvorschriften des Reichssiedlungsgesetzes

Zu § 4 RSG

(1) Unter Grundstück ist jeder wirtschaftlich zusammenhängende Grundbesitz zu verstehen; er kann auch aus mehreren Grundbuchskörpern bestehen.

(2) Auf Grund des Artikels 1 Abs. 1 der Vorkaufsrechtsverordnung vom 15. April 1937 wird das Vorkaufsrecht auf Grundstücke und Grundstücksteile im Umfang von einem Hektar aufwärts ausgedehnt.

Zu § 5 RSG

Dem Vorkaufsrecht kommt auch ohne die im § 1073 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs geforderte bücherliche Eintragung dingliche Wirkung zu.

Zu § 8 RSG

(1) Die im Abs. 1 angeführten Bestimmungen des § 1098 Abs. 2 und der §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht anzuwenden.

(2) Soweit das Reichssiedlungsgesetz und die zu seiner Ergänzung erlassenen Vorschriften keine Bestimmungen über das Vorkaufsrecht enthalten, gelten die vorkaufsrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 1072 ff.).

Zu § 9 Abs. 1 RSG

Den Vormerkungen, die ein Recht auf Auflassung erhalten sollen (§ 883 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), entsprechen die Anmerkungen der Rangordnung für eine beabsichtigte Veräußerung (§ 53 des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes).

Zu § 10 RSG

(1) Unter Grundbuchamt ist das Grundbuchsgericht zu verstehen.

(2) Abgesehen von dem Fall der Übereignung im Wege der Zwangsversteigerung hat das Grundbuchsgericht in allen das gesetzliche Vorkaufsrecht auslösenden Fällen (§§ 4 und 11 RSG) Gesuche um Übertragung des Eigentumsrechts abzuweisen, wenn ihnen nicht der urkundliche Nachweis angeschlossen ist, daß der Vorkaufsberechtigte der Übertragung des Eigentumsrechts zustimmt oder daß er von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat, obwohl ihm das Grundstück zum Kauf angeboten worden war. Ist es zweifelhaft, ob es sich um ein Grundstück oder einen Grundstücksteil der im § 4 RSG bezeichneten Art handelt, so hat dies das Grundbuchsgericht von Amts wegen bei dem Bürgermeister der Gemeinde, der Agrarbehörde erster Instanz oder dem Bezirksvermessungsamt, in deren Sprengel das betroffene Grundstück liegt, zu erheben.

Zu § 11 RSG

(1) Unter dem Konkursverwalter ist der Masseverwalter zu verstehen.

(2) Die Vorschriften der §§ 5 bis 10 RSG sind sinngemäß auch anzuwenden auf die Veräußerung im Wege der freiwilligen Feilbietung (§§ 267 ff. des Patentes RGBl. Nr. 208/1854).

(3) Im Falle der Zwangsversteigerung hat das Exekutionsgericht dem vorkaufsberechtigten Siedlungsunternehmen oder Landlieferungsverband, auch wenn das Vorkaufsrecht nicht einverleibt ist (§ 171 der Exekutionsordnung), eine Ausfertigung des Versteigerungsediktes zuzustellen. Das erzielte Meistbot ist vom Exekutionsgericht dem Vorkaufsberechtigten unter Anschluß einer Gleichschrift der Versteigerungsbedingungen bekanntzugeben, wenn nicht etwa dieser selbst der Meistbietende ist oder sein Recht schon im Versteigerungstermin ausgeübt hat. Vor der Erteilung des Zuschlags kann der Vorkaufsberechtigte sein Recht nur durch eine Erklärung gegenüber dem Exekutionsgericht ausüben.

Zu § 12 und § 13 Abs. 2 RSG

Welche landwirtschaftliche Betriebszählung für die sudetendeutschen Gebiete maßgebend ist, bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Zu § 20 Abs. 2 RSG

Das Wiederkaufsrecht ist auf Antrag des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens gemäß § 1070 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs im Grundbuch einzuverleiben; hierzu bedarf es keiner Einwilligung des Wiederkaufsverpflichteten.

Zu § 29 Abs. 2 RSG

Für die Abgabe der vorgesehenen Versicherung tritt an die Stelle des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens die Siedlungsbehörde.

Artikel 3

Angleichungsbestimmungen zu Einzelvorschriften des Reichssiedlungsergänzungsgesetzes

Zu § 3 Abs. 1 RSGS

(1) An die Stelle der Hinterlegung bei einer amtlichen Hinterlegungsstelle tritt die gerichtliche Hinterlegung gemäß § 1424 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Unter Grundbuchamt ist das Grundbuchsgericht zu verstehen.

Zu § 7 Abs. 2 RGes

Im Falle der Kündigung nach Abs. 1 gebührt dem Pächter der Ersatz von Verwendungen gleich einem redlichen Besitzer (§§ 331, 332 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Artikel 4

Ausführungsvorschriften

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 29. März 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Vierte Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes. Vom 29. März 1939.

Auf Grund des § 70 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) wird folgendes verordnet:

Die Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) in der Fassung der Zweiten Ausführungsverordnung vom 5. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 179, 268) und der Dritten Ausführungsverordnung vom 25. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 419) wird dahin geändert und ergänzt:

Artikel 1

Im § 5 Abs. 1 erhält der Satz 3 folgende Fassung:

„Kommt eine Einigung über den Pachtzins nicht zustande, so entscheidet hierüber im Streitverfahren das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Jagdbezirk ganz oder zum größten Teil liegt."

Artikel 2

Dem § 9 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Reichsjägermeister kann Ausnahmen von der im Satz 1 vorgeschriebenen Mindestgröße zulassen."

Artikel 3

Im § 12 Abs. 6 und im § 56 Abs. 2 werden die Worte „das Reichsbürgerrecht" durch die Worte „die deutsche Staatsangehörigkeit" ersetzt. § 12 Abs. 6 erhält den Zusatz „Juden sind von der Pachtung ausgeschlossen."

Artikel 4

Der § 17 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

„Verliert eine Gemeinde ihre politische Selbständigkeit, so bleiben laufende Jagdpachtverträge über die bisherigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke davon unberührt. Eine Verlängerung der Pachtdauer dieser Verträge ist jedoch nicht zulässig."

Artikel 5

Die Absätze 1 und 2 des § 19 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Jagdpachtvertrag erlischt, wenn der Pächter nicht innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Jagdjahres einen neuen Jahresjagdschein löst. Die Vorschriften des § 19 Abs. 2 und 3 des Gesetzes finden Anwendung.

(2) Im Falle des § 19 Abs. 1 des Gesetzes erlischt der Jagdpachtvertrag mit der Rechtskraft der Entscheidung."

Artikel 6

Im § 24 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Juden erhalten keinen Jagdschein.";

der Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„In den Fällen des § 24 Ziffer 8 des Gesetzes entscheidet die untere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Kreisjägermeister."

Artikel 7

Im § 29 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Kommt eine Einigung über die Entschädigung im Falle des § 29 Abs. 2 des Gesetzes nicht zustande, so entscheidet hierüber im Streitverfahren das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Jagdbezirk ganz oder zum größten Teil liegt."

Artikel 8

Im § 32 Abs. 2 Satz 1 sind hinter das Wort „Schonzeit" die Worte „oder über den genehmigten Abschußplan hinaus" und im letzten Satz dieses Absatzes hinter das Wort „Abschußplan" die Worte „des laufenden oder nächsten Jagdjahres" zu setzen.

Artikel 9

Im § 35 Abs. 3 Buchst. b wird die Bezeichnung der zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen Kreise wie folgt geändert:

„Fritzlar-Homberg, Wolfhagen, Hanau, Fulda, Hünfeld, Schlüchtern und Gelnhausen."

Artikel 10

Im § 36 Abs. 5 treten an Stelle des Wortes „Kriegsminister" die Worte „Oberkommando des in Betracht kommenden Wehrmachtteils".

Artikel 11

Im § 37 erhalten die Sätze 4 und 5 des Absatzes 2 folgende Fassung:

„Im Abschußplan kann beim männlichen Schalenwild eine Trennung in jagdbare und geringe und innerhalb dieser in einwandfreie und solche Stücke, die aus hegerischen Gründen abgeschossen werden müssen (Abschußhirsche und -böcke), vorgenommen werden. Beim weiblichen Schalenwild kann eine Trennung nach Altersstufen, beim Jungwild nach Geschlechtern erfolgen."

Artikel 12

Der § 38 erhält folgende Änderungen:

1. Im Abs. 1 ist hinter Ziffer 20 einzufügen:
   „20a Drosseln vom 1. September bis 30. November;".
2. Im Abs. 1 Ziffer 26 tritt
   an Stelle des „1. September" der „1. August".
3. Im Abs. 2 tritt
   an Stelle des „31. Mai" der „15. Juni".

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1939.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Bekanntmachung über die Zulassung tschecho-slowakischer Pässe als Paßersatz. Vom 30. März 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) und auf Grund von § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) sowie auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) bestimme ich folgendes:

§ 1

(1) Tschecho-slowakische Pässe, die vor dem 16. März 1939 ausgestellt oder verlängert worden sind, werden bis auf weiteres während ihrer Geltungsdauer als Paßersatz zugelassen (§ 36 der Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932, Reichsgesetzbl. I S. 257).

(2) Die Inhaber dieser Paßersatzpapiere bedürfen vor dem jedesmaligen Grenzübertritt (Einreise oder Ausreise) eines Sichtvermerks der zuständigen deutschen Sichtvermerksbehörde.

§ 2

Diese Bekanntmachung gilt auch für die sudetendeutschen Gebiete.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1939.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Heydrich

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1939 | Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 39	**Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistik – HStatG –)**	645
31. 3. 39	**Gesetz über die Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern**	649
31. 3. 39	**Gesetz zur Änderung der Notverordnung über Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaues**	649
22. 3. 39	Verordnung über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten im Lande Österreich	650
25. 3. 39	Verordnung zur Einführung des Mineralölsteuergesetzes und der Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	653
25. 3. 39	Verordnung über die Aufhebung von verbrauchsteuerrechtlichen Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	653
28. 3. 39	Verordnung über das Zollwesen im Memelland	654
28. 3. 39	Verordnung über den Warenverkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren	654
29. 3. 39	Verordnung zur Ergänzung der Vierten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	655
30. 3. 39	Vierte Verordnung über die Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit Ersatzteilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger	656
31. 3. 39	Dritte Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes	656
31. 3. 39	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich	657
31. 3. 39	Verordnung zur Einführung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung und anderer Vorschriften auf dem Gebiete des Anwaltsrechts in den sudetendeutschen Gebieten	657
31. 3. 39	Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Warenverkehrs im Memelland	660

Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistik – HStatG –).

Vom 31. März 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Das Erhebungsverfahren

§ 1

Gegenstand der Statistik

(1) Der Warenverkehr über die Grenze des deutschen Wirtschaftsgebiets ist für die Außenhandelsstatistik anzumelden. Waren im Sinne dieses Gesetzes sind alle beweglichen Sachen.

(2) Das deutsche Wirtschaftsgebiet (Inland im Sinne dieses Gesetzes) umfaßt das Hoheitsgebiet des Reichs ohne die badischen Zollausschlüsse; Zollanschlüsse gehören zum deutschen Wirtschaftsgebiet.

(8) Ausland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet außerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets.

§ 2

Durchführung und Aufbereitung

Die Durchführung und Aufbereitung der Außenhandelsstatistik ist Aufgabe des Statistischen Reichsamts.

§ 3

Anmeldepflichtige

(1) Anmeldepflichtiger ist:

a) für die in das deutsche Zollgebiet eingehenden Waren, wer den Zollantrag stellt;

b) für die bei der Post zur Beförderung nach dem Ausland aufgegebenen Waren der Absender, sofern es sich nicht um Waren handelt, die der Grenzzollstelle zur Ausgangsabfertigung zu gestellen sind;

c) in den übrigen Fällen der Besitzer der Waren im Zeitpunkt der Anmeldung (§ 6), z. B. Frachtführer, Verfrachter, Spediteur.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann für besondere Fälle andere Anmeldepflichtige bestimmen.

§ 4

Erfüllung der Anmeldepflicht

(1) Die Anmeldepflichtigen haben der Anmeldestelle (§ 5) ordnungsmäßig ausgestellte Anmeldepapiere zu übergeben.

(2) Der Reichswirtschaftsminister schreibt vor, wer zur Ausstellung oder Ergänzung der Anmeldepapiere verpflichtet ist.

§ 5

Anmeldestellen

(1) Anmeldestellen sind:

a) beim Eingang von Waren in das deutsche Wirtschaftsgebiet: die Zollstellen;

b) beim Ausgang von Waren aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet: die Grenzzollstellen, die Zollstellen der Einladeflughäfen und die Aufgabepostämter.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister weitere Anmeldestellen errichten.

(3) Für den Verkehr über die hamburgischen Häfen kann der Reichsstatthalter, für den Verkehr über die bremischen Häfen kann die Landesregierung besondere Anmeldestellen errichten, falls der Reichswirtschaftsminister zustimmt.

§ 6

Zeitpunkt der Anmeldung

(1) Anzumelden ist:

a) der Eingang von Waren in das deutsche Wirtschaftsgebiet, wenn eine Zollabfertigung stattfindet, gleichzeitig mit dem Zollantrag;

b) der Ausgang von Waren aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet ohne Verzug, sobald die Waren am Ort der Anmeldestelle eingetroffen oder dort zur Beförderung nach dem Ausland aufgeliefert worden sind.

(2) Der Reichswirtschaftsminister schreibt den Zeitpunkt der Anmeldung in den übrigen Fällen des Eingangs vor; er kann für die Anmeldung des Ausgangs Fristen gewähren.

§ 7

Erleichterungen für die Anmeldung, Befreiung von der Anmeldung

Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Erleichterungen für die Anmeldung oder Befreiung von der Anmeldung gewähren.

§ 8

Sicherung der Anmeldung

(1) Die Frachtführer oder Verfrachter dürfen unmittelbar nach dem Ausland gerichtete Sendungen im Inland nur befördern, wenn sie die vorgeschriebenen Anmeldepapiere erhalten und festgestellt haben, daß ihr Inhalt den Angaben der Frachtpapiere nicht widerspricht. Das gleiche gilt für die Weiterbeförderung, falls die Bestimmung der Waren nach dem Ausland erst während der Beförderung bekannt wird.

(2) Die Frachtführer im Land- und Luftverkehr haben bei der Übergabe der Anmeldepapiere an die Ausgangsanmeldestelle schriftlich zu erklären, daß die Papiere alle der Anmeldepflicht unterliegenden Frachtstücke umfassen.

(3) Für jedes von See in einen Freihafen beladen eingehende und für jedes see- oder flußwärts beladen ausgehende Schiff ist vom Verfrachter oder Frachtführer oder, wenn kein Frachtgeschäft vorliegt, vom Besitzer der Ladung bei der Anmeldestelle ein Ladungsverzeichnis einzureichen. Das Ladungsverzeichnis muß mit den Konnossementen oder sonstigen Ladungspapieren übereinstimmen und die Erklärung des Verfrachters oder Frachtführers enthalten, daß in dem

Ladungsverzeichnis die gesamte Ladung des Schiffes aufgeführt ist. Bei unbeladenen Schiffen ist vom Schiffsführer schriftlich zu erklären, daß das Schiff unbeladen ist.

(4) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zulassen.

§ 9

Prüfungsbefugnis der Anmeldestellen

Die Anmeldestellen sind befugt, durch Beschau der Waren festzustellen, ob die Angaben in den Anmeldepapieren richtig und vollständig sind.

§ 10

Auskunftserteilung, Bucheinsicht

Die Personen, die nach diesem Gesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften zu statistischen Angaben verpflichtet sind, haben dem Statistischen Reichsamt, den Anmeldestellen und den Zollstatistischen Ämtern auf Verlangen für die Zwecke der Außenhandelsstatistik Auskunft zu geben. Sie haben ferner den Oberbeamten der Reichsfinanzverwaltung, Abteilung Zoll, den ausdrücklich Beauftragten des Statistischen Reichsamts, der besonderen hamburgischen und bremischen Anmeldestellen und der Zollstatistischen Ämter Einsicht in Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und Urkunden zu gestatten, die eine Nachprüfung der Anmeldepapiere ermöglicht.

Abschnitt II

Statistische Abgabe

§ 11

(1) Für schriftlich anzumeldende Waren ist eine statistische Abgabe zugunsten des Reichs zu entrichten.

(2) Die statistische Abgabe beträgt:

a) bei Postsendungen 5 Rpf für jedes Stück, jedoch nicht mehr als 50 Rpf für die mit einem Anmeldepapier angemeldeten Stücke;

b) in allen anderen Fällen 20 Rpf für je angefangene oder volle 1 000 kg der in einem Anmeldepapier aufgeführten Warenmengen; die Abgabe darf jedoch nicht übersteigen:

bei einem Werte bis			400 RM	20 Rpf,
über	400 RM	bis	600 RM	30 Rpf,
über	600 RM	bis	800 RM	40 Rpf,
über	800 RM	bis	1 000 RM	50 Rpf,
über	1 000 RM	bis	2 000 RM	1 RM,
über	2 000 RM	bis	4 000 RM	2 RM,
über	4 000 RM	bis	6 000 RM	3 RM,
über	6 000 RM	bis	8 000 RM	4 RM,
über	8 000 RM	bis	10 000 RM	5 RM,
über	10 000 RM	je weitere angefangene oder volle 10 000 RM		5 RM.

Die statistische Abgabe soll beim Warenausgang 200 RM für ein Anmeldepapier nicht übersteigen.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen eine von Abs. 2 abweichende Berechnung der Abgabe gestatten. Diese soll nicht einen geringeren Abgabenbetrag ergeben als die Berechnung nach Abs. 2.

(4) Die statistische Abgabe ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung. Sie ist bestimmt, die Kosten der Außenhandelsstatistik zu decken.

§ 12

Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen von der statistischen Abgabe befreien.

§ 13

(1) Die statistische Abgabe hat der Anmeldepflichtige mit statistischen Marken auf dem Anmeldepapier zu entrichten.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Verpflichtung zur Entrichtung der statistischen Abgabe und die Art der Erhebung anders regeln.

Abschnitt III

Zwangsmittel und Strafvorschriften

§ 14

Zwangsmittel

Die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften kann von den Hauptzollämtern und den besonderen Anmeldestellen (§ 5 Abs. 3) erzwungen werden. § 202 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 15

Strafvorschriften

Wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften zuwiderhandelt, wird, soweit nicht der Tatbestand einer Steuerhinterziehung,

Steuergefährdung oder Steuerhehlerei (§ 11 Abs. 4) verwirklicht ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1 000 RM bestraft; für sie gelten die Vorschriften des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung entsprechend.

Abschnitt IV

Schlußvorschriften

§ 16

Die Abkommen mit fremden Staaten, die von den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften abweichen, bleiben unberührt.

§ 17

(1) Die Reichsminister können die ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auf das Statistische Reichsamt übertragen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann die ihm nach § 5 Abs. 2 zustehende Befugnis auf andere Dienststellen übertragen.

§ 18

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 19

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1939 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 27. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 111);
2. die Zweite Verordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Zweiter Teil, Kapitel VII Statistische Abgabe (Reichsgesetzbl. I S. 291);
3. das Gesetz über die statistische Abgabe vom 2. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1085);
4. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 9. August 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 293);
5. die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 10. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 382);
6. die Verordnung über die Befreiung von Waren von der statistischen Abgabe vom 16. Juli 1931 (Reichsministerialbl. S. 484);
7. die Dienstvorschriften zum Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 25. September 1928 (Reichszollbl. S. 307);
8. das Bundesgesetz vom 17. Juli 1924, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels (Handelsstatistisches Gesetz, BGBl. Nr. 253);
9. die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramte und dem Bundesministerium für Finanzen vom 30. Mai 1933, mit der neue Durchführungsbestimmungen zum Bundesgesetze vom 17. Juli 1924 (BGBl. Nr. 253), betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, erlassen werden (BGBl. Nr. 241);
10. das Bundesgesetz vom 18. Juli 1929 über den Beirat für Handelsstatistik im Bundesministerium für Handel und Verkehr (BGBl. Nr. 262);
11. die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 24. Dezember 1929, betreffend die Satzungen des Beirates für Handelsstatistik (BGBl. Nr. 443).

Berlin, den 31. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern. Vom 31. März 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Industrie- und Handelskammern erheben von den Beitragspflichtigen außer Grundbeiträgen eine Umlage. Die Umlage wird in Hundertsätzen der einheitlichen Steuermeßbeträge der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (§ 14 des Gewerbesteuergesetzes) bemessen.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, die zur Durchführung des § 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, insbesondere die Beitragserhebung einheitlich zu regeln. Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Höhe der Grundbeiträge bleiben unberührt.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister kann für das Land Österreich und für die sudetendeutschen Gebiete Übergangsmaßnahmen für die Beitragserhebung anordnen.

Berlin, den 31. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Gesetz zur Änderung der Notverordnung über Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaues*). Vom 31. März 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Sechster Teil Kapitel III (Reichsgesetzbl. I S. 279, 309) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Notverordnung über Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaues vom 7. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 442) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Satz 1 fallen die Worte „und vor dem 1. April 1939" weg.
2. Hinter § 7 wird folgender § 8 angefügt:

„§ 8

Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Vorschriften."

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Verordnung über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten im Lande Österreich.

Vom 22. März 1939.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Kreditanstalten im Sinne dieser Verordnung sind:

Hypothekenbank des Landes Vorarlberg,
Kärntnerische Landes-Hypotheken-Anstalt,
Kommunal-Kreditanstalt des Landes Oberösterreich,
Landes-Hypothekenanstalt für das Burgenland,
Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich,
Landes-Hypothekenanstalt Salzburg,
Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark,
Oberösterreichische Landes-Hypothekenanstalt,
Tirolische Landeshypothekenanstalt,
Wiener Hypotheken-Anstalt,
Österreichische Credit-Anstalt-Wiener Bankverein,
Hypotheken- und Credit-Institut in Wien.

(2) Schuldverschreibungen im Sinne dieser Verordnung sind die von den Kreditanstalten ausgegebenen Pfandbriefe sowie die von ihnen nach dem österreichischen Gesetz, RGBl. Nr. 213/1905, ausgegebenen Kommunal-Obligationen. Ausgenommen sind:

1. die seit dem Jahre 1928 im Ausland begebenen, auf Schweizer Franken lautenden Kommunal-Obligationen der Tirolischen Landes-Hypothekenanstalt;
2. Schuldverschreibungen, die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Rückzahlung fällig geworden sind oder bis zum 1. April 1939 fällig werden;
3. die Schuldverschreibungen der Wohnbauanleihen 1931 und 1936 sowie die zu ihrer Deckung dienenden Wohnbau-Obligationen 1931 und 1936.

§ 2

Die Inhaber der von den Kreditanstalten ausgegebenen Schuldverschreibungen und der bei der Durchführung des Kommunalschulden-Erleichterungsgesetzes, BGBl. Nr. 466/1937, ausgegebenen Bescheinigungen haben die Schuldverschreibungen und die Bescheinigungen bei der Kreditanstalt, welche sie begeben hat, bis zum 22. April 1939 einzureichen. Den einzureichenden Schuldverschreibungen sind die noch nicht fälligen Zins- und Erneuerungsscheine beizufügen.

§ 3

Lautet die Schuldverschreibung auf ausländische Währung, so wird die darin verbriefte Schuld nach folgenden Umrechnungssätzen in eine auf Reichsmark lautende Schuld umgewandelt:

100 nordamerikanische Dollar = 250,00 Reichsmark,
100 Schweizer Franken = 56,70 Reichsmark.

§ 4

Die auf Kronen oder Kronen Gold lautenden Schuldverschreibungen sind für den nächsten Zinsenfälligkeitstermin ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende Satzungs- oder Vertragsbestimmungen gekündigt. Sie werden im übrigen von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 5

(1) Die Kreditanstalten werden ermächtigt, den Inhabern der von ihnen ausgegebenen, mit mehr als $4^1/_2$ vom Hundert verzinslichen Schuldverschreibungen eine Abänderung des zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses in der Weise anzubieten, daß

1. der Zinssatz mit Wirkung vom 1. April 1939 an auf $4^1/_2$ vom Hundert jährlich herabgesetzt wird,
2. das Angebot als von dem Inhaber angenommen gilt, wenn es von ihm nicht innerhalb einer Frist von 21 Tagen abgelehnt wird.

(2) Das Angebot ist innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger und in der Wiener Zeitung zu erlassen. Der Lauf der im Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten Frist beginnt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Tage.

§ 6

(1) Die Ablehnung des Angebots ist nur wirksam, wenn sie bei der das Angebot erlassenden Kreditanstalt durch schriftliche Erklärung des Inhabers und, soweit die Schuldverschreibung nicht schon nach

§ 2 eingereicht ist, unter Hinterlegung der Schuldverschreibung erfolgt. Die Erklärung der Ablehnung muß die Kennzeichnung (Gattung, Serie, Nummer) der Schuldverschreibung enthalten.

(2) Die Ablehnungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Erklärung und die zu hinterlegende Schuldverschreibung innerhalb der Frist mit der Post abgesandt werden.

(3) Die im Ausland wohnenden Inhaber von Schuldverschreibungen können das Angebot auch dadurch ablehnen, daß sie bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Auslandsvertretung des Deutschen Reichs die schriftliche Erklärung abgeben und die Schuldverschreibung bei einer Bank in der Weise hinterlegen, daß sie zugunsten der betreffenden Auslandsvertretung gesperrt wird. Die Frist für die Ablehnung des Angebots beträgt für diese Inhaber 42 Tage, wenn sie ihren Wohnsitz nicht in Europa oder einem an das Mittelmeer grenzenden Lande haben.

§ 7

(1) Soweit das Angebot von dem Inhaber einer Schuldverschreibung abgelehnt wird, verbleibt die Schuldverschreibung dauernd in der Verwahrung der Kreditanstalt; dem Inhaber ist von der Anstalt eine Bescheinigung über die Verwahrung zu erteilen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, nähere Anordnung über die Kenntlichmachung der Schuldverschreibungen zu treffen, für die das Angebot der Zinssenkung abgelehnt ist.

(3) Die Kreditanstalt kann für die Verwahrung der Schuldverschreibung die üblichen Gebühren erheben, es sei denn, daß der Gesamtbetrag der von einem einzelnen Inhaber bei ihr verwahrten Schuldverschreibungen die Summe von 2 000 Reichsmark nicht überschreitet.

§ 8

Gesetzliche Vertreter des Gläubigers, ferner Verwalter oder Verwahrer von fremden Vermögen oder sonst Berechtigte verstoßen dadurch, daß sie das Angebot nicht ablehnen, nicht gegen die ihnen obliegenden Pflichten.

§ 9

Schuldverschreibungen im Sinne des § 1 der Verordnung, die sich bei Ablauf der Frist (§ 2) im Eigentum der Kreditanstalt, die sie ausgegeben hat, befinden, gelten als im Zinssatz auf 4½ vom Hundert gesenkt.

§ 10

(1) Schuldverschreibungen, die bei der Kreditanstalt, die sie ausgegeben hat, eingereicht werden, sind einzuziehen; an ihrer Stelle sind dem Berechtigten neue Schuldverschreibungen auszuhändigen, die auf Reichsmark lauten und vom 1. April 1939 an mit 4½ vom Hundert verzinslich sind.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 bezieht sich nicht auf Schuldverschreibungen, für die der Inhaber das Angebot gemäß § 6 abgelehnt hat.

(3) Mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers können bei der Ausgabe der auf Reichsmark lautenden Schuldverschreibungen

a) einzelne Serien der früheren Schuldverschreibungen zusammengefaßt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob für diese eine Sonderdeckung bestand oder nicht;

b) die neuen Schuldverschreibungen eine längere Laufzeit als die eingereichten Schuldverschreibungen erhalten; diese darf jedoch nicht länger als die längste Laufzeit der von der einzelnen Kreditanstalt ausgegebenen Serien sein;

c) bei den neuen Schuldverschreibungen abweichende Zinsfälligkeitstermine bestimmt werden.

§ 11

(1) Wenn der Nennbetrag an neuen Schuldverschreibungen, auf die der Inhaber alter Schuldverschreibungen gemäß § 10 Anspruch hat, durch Abschnitte der neuen Schuldverschreibungen nicht gedeckt werden kann, so hat die Kreditanstalt für die nicht bedeckbare Spitze an Stelle von Schuldverschreibungen auf den Inhaber lautende Bescheinigungen auszufolgen, die auf den nicht bedeckten Nennbetrag an neuen Schuldverschreibungen lauten. Spitzenbeträge, die sich auch durch Bescheinigungen nicht bedecken lassen, werden durch Barzahlung ausgeglichen. Gegen eine entsprechende Anzahl solcher Bescheinigungen hat die Kreditanstalt dem Inhaber den durch sie verkörperten Nennbetrag an neuen Schuldverschreibungen auszuhändigen, wobei ihm ab 1. April 1939 eine Verzinsung von 4½ vom Hundert zusteht.

(2) Die Stückelung und die Ausstattung der Bescheinigungen unterliegen der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers. Dieser kann auch für den Umtausch der Bescheinigungen in Schuldverschreibungen einen Endtermin setzen, nach dessen Ablauf der Anspruch aus den Bescheinigungen erlischt.

§ 12

Die Zulassung zum amtlichen Handel, die für die Wiener Börse hinsichtlich solcher Schuldverschreibungen ausgesprochen ist, für die das Angebot erlassen worden ist, gilt für die gemäß § 10 zum Umtausch ausgegebenen, mit 4½ vom Hundert verzinslichen Schuldverschreibungen.

§ 13

Die Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen der im § 1 dieser Verordnung genannten Kreditanstalten sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

§ 14

(1) Die aus der Annahme des Angebots sich ergebenden Zinsersparnisse haben die Kreditanstalten nach näherer Bestimmung des Reichswirtschaftsministers zur Zinsentlastung bei den Forderungen zu verwenden, die zur vorzugsweisen Deckung der Schuldverschreibungen dienen. Die Zinsentlastung beginnt mit dem 1. April 1939.

(2) Der Schuldner einer im Zins gesenkten Verpflichtung hat der Kreditanstalt die auf ihn entfallenden Kosten der Zinsermäßigung mit $^3/_4$ vom Hundert der Verpflichtung zu erstatten.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Hypotheken, die auf Betrieben lasten, bei denen nach der österreichischen Entschuldungsverordnung vom 5. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 502) ein Entschuldungsplan bestätigt ist oder wird. Die zuständigen Reichsminister treffen darüber Bestimmung, in welcher Weise die Kosten der Zinsermäßigung insoweit aufzubringen sind.

§ 15

(1) Anläßlich der Änderung des Zinssatzes einer Schuldverschreibung auf Grund des nach dieser Verordnung erlassenen Angebots und der mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers zulässigen Satzungsänderungen sowie anläßlich des Umtausches der Schuldverschreibungen werden vom Reich, dem Lande Österreich und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften Steuern nicht erhoben.

(2) Die zur Durchführung dieser Verordnung überreichten Eingaben und deren Beilagen sowie die zu dem gleichen Zweck erforderlichen Rechtsgeschäfte, Rechtsurkunden und grundbücherlichen Eintragungen sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 16

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 22. März 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Verordnung zur Einführung des Mineralölsteuergesetzes und der Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken im Land Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten

Vom 25. März 1939

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird das Folgende verordnet:

§ 1

Im Land Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten gelten ab 1. April 1939

1. das Mineralölsteuergesetz (Artikel 3 des Gesetzes über Zolländerungen vom $\frac{\text{15. April 1930 – Reichsgesetzbl. I S. 131}}{\text{10. August 1937 – Reichsgesetzbl. I S. 886}}$) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 566) und die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 25. März 1939 (Reichsministerialbl. S. 677);
2. die Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken vom 4. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 199) in der ab 1. September 1938 geltenden Fassung (Reichsgesetzbl. I S. 1067).

§ 2

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die die Benzinsteuer betreffenden österreichischen Vorschriften, die in den sudetendeutschen Gebieten bisher geltenden Vorschriften über die Besteuerung der Mineralöle und die in beiden Gebietsteilen bisher geltenden Vorschriften über Bezug und Beimischung von Spiritus zu Treibstoffzwecken außer Kraft.

Berlin, 25. März 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Aufhebung von verbrauchsteuerrechtlichen Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten

Vom 25. März 1939

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

In den sudetendeutschen Gebieten treten alle bisher noch geltenden Vorschriften über die folgenden Steuern am 1. April 1939 außer Kraft:

1. Schaumweinabgabe (SdGuV. Nr. 233/1926),
2. allgemeine Getränkesteuer (SdGuV. Nr. 533/1919, 677/1920, 249/1937) und
3. Steuer von Limonaden, Mineral- und Sodawässern (SdGuV. Nr. 248/1937).

Berlin, 25. März 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über das Zollwesen im Memelland.

Vom 28. März 1939

Auf Grund des § 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. März 1939 über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich (Reichsgesetzbl. I S. 559) wird das folgende verordnet:

§ 1

Im Memelland treten die gesamten Vorschriften über das deutsche Zollwesen in Kraft. Die bisherige Zollgrenze zwischen dem Reich und dem Memelland wird aufgehoben.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. März 1939 in Kraft.

(2) Soweit nach diesem Zeitpunkt durch deutsche oder memelländische Zollstellen Zollabfertigungen vorgenommen sind

1. im Verkehr vom Memelland nach dem Reich nach deutschem Zollrecht und im Verkehr vom Reich nach dem Memelland nach memelländischem Zollrecht,
2. im Verkehr vom Zollausland oder Litauen nach dem Memelland nach memelländischem Zollrecht,

bewendet es dabei. Erstattungen finden nicht statt.

Berlin, 28. März 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über den Warenverkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 28. März 1939.

Um zum Schutz der Wirtschaft in dem Protektorat Böhmen und Mähren einen ungeregelten Warenabfluß, insbesondere von Rohstoffen und Halbfabrikaten, in das übrige Reichsgebiet zu verhindern, wird auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) folgendes verordnet:

§ 1

Natürliche oder juristische Personen und Dienststellen, die ihren Wohnsitz, Sitz der Verwaltung oder geschäftliche Niederlassung im Deutschen Reichsgebiet außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren haben, dürfen diejenigen Waren, die durch Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers, des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft oder des Reichsforstmeisters im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bestimmt werden, in dem Protektorat weder erwerben noch aus ihm in das übrige Reichsgebiet verbringen.

§ 2

(1) Die zuständige Überwachungsstelle kann durch schriftliche Genehmigung (Ausnahmegenehmigung) Ausnahmen von dem Verbot des § 1 zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(2) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt die nach anderen Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen etwa erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nicht.

(3) Rechtsgeschäfte, die dem Verbot des § 1 zuwider ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung abgeschlossen werden, sind nichtig.

§ 3

Die Ausnahmegenehmigung ist vom Käufer schriftlich bei der Überwachungsstelle zu beantragen; sie wird gebührenfrei erteilt.

§ 4

Der Ausnahmegenehmigung (§ 2) stehen gleich:

a) die Devisenbescheinigung einer Überwachungsstelle,
b) die Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Überwachungsstelle,
c) ein Übernahmeschein nach Maßgabe der über die Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen, Milcherzeugnissen, Ölen und

Fetten, Eiern sowie Garten- und Weinbauerzeugnissen ergangenen Gesetze und Verordnungen,

d) eine Bescheinigung der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, daß mit ihr ein Übernahmevertrag abgeschlossen ist,

e) ein Zulassungsschein der Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse als Überwachungsstelle.

§ 5

Diese Verordnung findet auch auf Rechtsgeschäfte Anwendung, die bei dem Inkrafttreten der Verordnung bereits abgeschlossen, aber noch nicht vollständig erfüllt sind.

§ 6

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung Waren aus dem Protektorat Böhmen und Mähren erwirbt, in das übrige Reichsgebiet verbringt oder den Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt, wird nach den Strafbestimmungen der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 7

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung dieser Verordnung zu erlassen.

§ 8

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für seinen Geschäftsbereich im Verwaltungswege die zur Durchführung der §§ 1 und 2 erforderlichen Bestimmungen und Anweisungen zu erlassen und im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zu bestimmen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

Berlin, den 28. März 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Der Reichsforstmeister
Im Auftrag
Dr. Wrabec

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Ergänzung der Vierten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten

Vom 29. März 1939

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Die Lohnsteuer wird in den sudetendeutschen Gebieten abweichend von der Vorschrift im § 3 Absatz 2 der Vierten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1837) auch für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1939 nur zur Hälfte erhoben.

Berlin, 29. März 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Vierte Verordnung über die Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit Ersatzteilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger*).

Vom 30. März 1939.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit Ersatzteilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 18. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 243) in der Fassung der Verordnung vom 27. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1998) wird bis zum 31. März 1940 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Dritte Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes.

Vom 31. März 1939.

Auf Grund des § 31 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 18 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 270) wird wie folgt ergänzt:

1. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Waffenbuch kann auch in Karteiform geführt werden. In diesem Falle gelten die Vorschriften des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß neben der Beglaubigung der Gesamtzahl der Blätter jedes einzelne Karteiblatt von der Ortspolizeibehörde abzustempeln ist und daß die Karteiblätter mit der Schreibmaschine ausgefüllt werden dürfen."

2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4. Der neue Absatz 4 erhält folgenden Eingang:

„(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch ...".

§ 2

Dem § 19 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Schußwaffen, die für die Ausfuhr bestimmt sind, können an Stelle der Firma des Herstellers das eingetragene Warenzeichen des Herstellers oder eines im Inland wohnenden Händlers tragen. Auf diese Weise gekennzeichnete Schußwaffen dürfen nur unmittelbar ausgeführt oder zur Ausfuhr an die in den §§ 3 und 7 des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden geliefert werden, die sich durch eine behördliche Bescheinigung ausweisen."

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1939, im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten am 1. Juni 1939 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich.

Vom 31. März 1939.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern wird auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) folgendes verordnet:

§ 1

Die im § 13 der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1620) bestimmte Frist wird bis zum 30. Juni 1939 verlängert.

§ 2

Die im § 11 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) bestimmte Frist wird, soweit es sich um Einziehungen im Lande Österreich handelt, bis zum 31. März 1940 verlängert.

Berlin, den 31. März 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung und anderer Vorschriften auf dem Gebiete des Anwaltsrechts in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 31. März 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In den sudetendeutschen Gebieten treten

die Reichs-Rechtsanwaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 107) und

die Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte vom 31. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 919)

mit nachstehenden Ausnahmen und Besonderheiten in Kraft:

(2) Die Zulassung als Rechtsanwalt erfolgt bis auf weiteres nur bei einem Amts- oder Landgericht. Die bei den Amtsgerichten Bergreichenstein, Hartmanitz, Neuern, Prachatitz, Wallern und Winterberg zugelassenen Rechtsanwälte gelten jedoch gleichzeitig als beim Landgericht Deggendorf, die beim Amtsgericht Rokitnitz zugelassenen Rechtsanwälte gleichzeitig als beim Landgericht Glatz und die beim Amtsgericht Hultschin zugelassenen Rechtsanwälte gleichzeitig als beim Landgericht Ratibor zugelassen.

(3) Die Vorschriften der §§ 18, 20 Abs. 4 Sätze 3 und 4, Abs. 5, §§ 33, 42 und der §§ 110 bis 115 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung finden in den sudetendeutschen Gebieten bis auf weiteres keine Anwendung.

(4) Die Gerichte in den sudetendeutschen Gebieten können, auch wenn die im § 41 Abs. 1 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht gegeben sind, der armen Partei einen bei einem anderen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt beiordnen, sofern ihnen dies nach Lage des Falles angezeigt erscheint.

(5) Gegen die Entscheidung, durch welche die Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird (§ 40 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung) steht der Partei, und gegen die Verfügung, welche den einer armen Partei beizuordnenden Rechtsanwalt auswählt (§ 41 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung), steht der Partei und dem Rechtsanwalt der Rekurs nach Maßgabe der in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Zivilprozeßordnung zu.

§ 2

(1) In den sudetendeutschen Gebieten treten auch in Kraft

das Gesetz zur Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung vom 20. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 749) und

die Verordnung über die Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 28. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 724).

(2) Gleichstellungen ausländischer Rechtsanwälte auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1935 erstrecken sich ohne weiteres auf die sudetendeutschen Gebiete, auch wenn sie vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind.

§ 3

In den sudetendeutschen Gebieten gelten ferner von den Vorschriften der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1403) sinngemäß

die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 über den Ausschluß der Juden von dem Zugang zum Anwaltsberuf,

die Bestimmungen des § 5 über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen mit der Maßgabe, daß diese Zuschüsse nur solchen jüdischen früheren Rechtsanwälten gewährt werden können, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten ansässig sind, und

die Bestimmungen der §§ 8 bis 14 über die Zulassung von jüdischen Konsulenten.

§ 4

(1) Wer bei einem Gericht in den sudetendeutschen Gebieten zugelassen ist, kann nach Maßgabe der dort geltenden Vorschriften vor allen Gerichten und sonstigen Behörden in diesen Gebieten auftreten. Wer bei einem Gericht im Bezirk der Landgerichte Linz oder Znaim oder bei den Amtsgerichten Gratzen oder Engerau zugelassen ist, kann auch im Lande Österreich nach Maßgabe der dort geltenden Vorschriften vor allen Gerichten und Behörden auftreten; im übrigen können in bürgerlichen Streitsachen Rechtsanwälte, die bei einem Gericht in den sudetendeutschen Gebieten zugelassen sind, vor Gerichten in anderen Gebieten des Reichs nur im amtsgerichtlichen Verfahren und sonst, wo die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, die Vertretung einer Partei übernehmen.

(2) Rechtsanwälte aus dem Lande Österreich können in den sudetendeutschen Gebieten in den Bezirken der Landgerichte Znaim, Krems und Linz sowie im Bezirk des Amtsgerichts Engerau nach Maßgabe der in diesen Bezirken geltenden Vorschriften vor allen Gerichten und sonstigen Behörden auftreten. Im übrigen können in den sudetendeutschen Gebieten Rechtsanwälte, die bei Gerichten in anderen Gebieten des Reichs zugelassen sind, nur in Verfahren vor den Amtsgerichten und sonst, wo eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, in bürgerlichen Streitsachen die Vertretung einer Partei übernehmen.

(3) Durch die Vorschriften der Abs. 1 und 2 werden nicht berührt:

die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 der Reichsnotarordnung, wonach auch der Notar, der in den sudetendeutschen Gebieten zugleich als Rechtsanwalt zugelassen ist, in bürgerlichen Streitsachen nur vor dem Amtsgericht und sonst, wo die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, die Vertretung einer Partei übernehmen kann,

die Bestimmungen des § 11 der Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 358) über die Vertretung durch Prozeßbevollmächtigte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus den sudetendeutschen Gebieten vor dem Reichsgericht,

die Befugnisse, die einem Rechtsanwalt aus den sudetendeutschen Gebieten durch eine gleichzeitige Zulassung bei den Landgerichten Deggendorf, Glatz oder Ratibor nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung zustehen.

§ 5

(1) Wer in den sudetendeutschen Gebieten gemäß § 8 der Verordnung zur vorläufigen Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten vom 8. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1345) vorläufig als Rechtsanwalt zugelassen ist, wird,

wenn er seine Kanzlei am Sitze eines Landgerichts hat,

bei diesem Landgericht, und

im übrigen bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seine Kanzlei hat,

auf Antrag in die Rechtsanwaltsliste eingetragen. Über den Antrag entscheidet der Reichsminister der Justiz gebührenfrei. Einer besonderen Zulassung bedarf es nicht.

(2) Advokaturskandidaten, die vor der Übernahme als Anwaltsassessoren länger als drei Jahre als Advokaturskandidat beschäftigt waren, kann eine entsprechende Zeit auf den nach den Vorschriften der Reichs-Rechtsanwaltsordnung abzuleistenden Anwärterdienst angerechnet und, soweit dies zum Ausgleich von Härten angezeigt erscheint, der Anwärterdienst auch ganz erlassen werden.

§ 6

Die Vorschriften des § 37 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung über die Verjährung gelten auch für Schadensersatzansprüche, die vor dem 1. April 1939 entstanden und zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt sind.

§ 7

(1) Die Reichs-Rechtsanwaltskammer tritt mit dem 1. April 1939 in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte der Anwaltskammern in den sudetendeutschen Gebieten und ihrer sämtlichen Einrichtungen ein. Aus Anlaß dieses Übergangs von Pflichten und Rechten auf die Reichs-Rechtsanwaltskammer werden Steuern, Gebühren und andere Abgaben nicht erhoben; bare Auslagen bleiben außer Ansatz. Grundbücherliche Eintragungen sind auf Antrag der Reichs-Rechtsanwaltskammer vorzunehmen; einer Urkunde bedarf es nicht.

(2) Auch Beiträge aus der Zeit vor dem 1. April 1939 werden nach den Vorschriften des § 48 Abs. 2 Satz 3 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung beigetrieben; für anhängige Vollstreckungen bewendet es jedoch bei den bisherigen Vorschriften.

§ 8

(1) Soweit in den in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften oder Einrichtungen verwiesen wird, die durch diese Verordnung aufgehoben oder beseitigt werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden reichsrechtlichen Vorschriften und Einrichtungen.

(2) Soweit die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführten Gesetze und Verordnungen auf Vorschriften verweisen, die dort noch nicht eingeführt sind, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

(2) Anordnungen, die auf Grund des § 8 der Verordnung zur vorläufigen Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten vom 8. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1345) getroffen sind, werden durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

(3) Rechtshandlungen, die ein Rechtsanwalt oder Advokaturskandidat in den sudetendeutschen Gebieten in der Zeit von dem Übergang der Gerichtsbarkeit auf das Deutsche Reich bis zum 1. April 1939 vorgenommen hat, sind nicht deshalb ungültig oder anfechtbar, weil eine vorläufige Zulassung gemäß § 8 der Verordnung zur vorläufigen Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten vom 8. Oktober 1938 nicht erfolgt war, wenn der Rechtsanwalt oder Advokaturskandidat nach den bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften zur Ausübung einer anwaltlichen Tätigkeit befugt war.

Berlin, den 31. März 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Warenverkehrs im Memelland.

Vom 31. März 1939.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Memelland gelten die nachstehenden Vorschriften:

1. Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761);
2. Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Warenverkehr vom 20. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1133);
3. Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723);
4. Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 (Reichsgesetzbl. S. 393) in der Fassung der Verordnung vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 230);
5. Verordnung über die Errichtung von Überwachungsstellen vom 4. September 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 209 vom 7. September 1934);
6. Verordnung über die Errichtung der Überwachungsstelle für Edelmetalle vom 12. Juli 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 164 vom 17. Juli 1935);
7. Verordnung über die Errichtung der Überwachungsstelle für Seide, Kunstseide und Zellwolle vom 29. Oktober 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 261 vom 7. November 1935);
8. Verordnung über die Errichtung der Überwachungsstelle für Kaffee vom 22. März 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 70 vom 25. März 1937);
9. Verordnung über die Auflösung der Überwachungsstelle für Gartenbauerzeugnisse, Getränke und sonstige Lebensmittel vom 6. Dezember 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 291 vom 14. Dezember 1938).

§ 2

Die Zuständigkeit der Überwachungsstellen bestimmt sich nach den hierüber erlassenen Bekanntmachungen.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Memelland eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Der Reichsforstmeister
Im Auftrag
Dr. Wrabec

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 1. April 1939	Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 39	**Gesetz zur Änderung des Reichsversorgungsgesetzes**	661
1. 4. 39	Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsversorgungsgesetzes	663

Gesetz zur Änderung des Reichsversorgungsgesetzes.

Vom 31. März 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515) mit den dazu ergangenen Änderungen wird wie folgt geändert:

1. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene zu regeln und die hierzu erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen; er kann insbesondere Beiträge der Hinterbliebenen und der Bezirksfürsorgeverbände festsetzen, die Art ihrer Erhebung bestimmen und die Zuständigkeit der Bezirksfürsorgeverbände regeln."

2. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Die Beschädigten erhalten eine Zulage von 35 vom Hundert der nach § 27 Abs. 1 zu gewährenden Gebührnisse.

Die Zulage wird auf 70 vom Hundert der im Abs. 1 genannten Gebührnisse erhöht, wenn der Beschädigte vor dem Eintritt in den Militärdienst oder als Angehöriger der Wehrmacht einen Beruf ausgeübt hat, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten und ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung erfordert. Die erhöhte Zulage wird auch gewährt, wenn der Beschädigte einen solchen Beruf innerhalb von zehn Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst ausgeübt hat oder ausgeübt hätte, wenn er nicht durch eine schwere Beschädigung daran gehindert worden wäre. Offiziere erhalten die erhöhte Zulage."

3. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Hat ein Versorgungsberechtigter neben den Versorgungsgebührnissen ein Einkommen aus einer Beschäftigung im Dienst des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen, so ruhen die Versorgungsgebührnisse in Höhe der Hälfte des Betrages, um den dieses Einkommen 210 Reichsmark monatlich übersteigt. Einkommen in diesem Sinne sind auch die auf Grund einer solchen Beschäftigung gewährten

Wartegelder, Ruhegehälter oder ruhegehaltähnlichen Versorgungsbezüge und Hinterbliebenenbezüge. Das Einkommen aus einer Beschäftigung im Dienst der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen, soweit diese nicht ganz aus Reichsmitteln unterhalten werden, bleibt außer Betracht. Wird für eine Waise ein Kinderzuschlag gewährt, so rechnet er zum Waisengeld. Der Ruhensberechnung ist das jeweilige Monatseinkommen zugrunde zu legen.

Dem Versorgungsberechtigten bleibt jedoch mindestens die Hälfte seiner Versorgungsgebührnisse.

Bei der Einkommensgrenze sind die nach dem Einkommensteuergesetz zulässigen Abzüge, Werbungskosten, Ermäßigungen usw. entsprechend berücksichtigt. Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Reichsminister der Finanzen endgültig. Hat der Versorgungsberechtigte Kinder, für die Versorgungsgebührnisse gewährt werden, so ist für jedes Kind ein Betrag von 20 Reichsmark vom Einkommen abzusetzen.

Auf die erwerbsunfähigen Beschädigten (§ 27 Abs. 3) und die Empfänger einer Pflegezulage (§ 31) finden diese Vorschriften keine Anwendung."

4. § 114 erhält folgende Fassung:

„§ 114

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen."

§ 2

(1) Es treten in Kraft: § 1 Nr. 1 und 2 am 1. Juli 1939, § 1 Nr. 3 und 4 am 1. April 1939.

(2) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

(3) Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, das Reichsversorgungsgesetz und das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 59) unter Berücksichtigung aller Änderungen und des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 541) im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen. Er kann dabei überholte Vorschriften weglassen, Unstimmigkeiten beseitigen sowie Umstellungen und solche Änderungen vornehmen, die nur die Fassung betreffen.

Berlin, den 31. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsversorgungsgesetzes*).
Vom 1. April 1939.

Auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Reichsversorgungsgesetzes vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 661) § 2 Abs. 3 wird der Wortlaut des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 1. April 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

* * *

Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz)

Anspruch auf Versorgung

§ 1

Frühere Angehörige der deutschen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen erhalten wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Dienstbeschädigung auf Antrag Versorgung.

§ 2

(1) Dienstbeschädigung ist die gesundheitschädigende Einwirkung, die durch militärische Dienstverrichtungen oder durch einen während der Ausübung des Militärdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

(2) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges.

(3) Arbeiten, zu denen Angehörige der deutschen Wehrmacht in unverschuldeter Kriegsgefangenschaft verwendet werden, und die dieser Kriegsgefangenschaft eigentümlichen Verhältnisse werden dem Militärdienst und den diesem Dienste eigentümlichen Verhältnissen gleichgestellt. Die Angaben des Beschädigten, die sich auf Vorgänge bei der Gefangennahme und in der Kriegsgefangenschaft beziehen, sind der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit nicht die Umstände des Falles entgegenstehen. Ein gleiches gilt in den Fällen, in denen Akten oder Teile dieser ohne Verschulden des Beschädigten oder der Hinterbliebenen verloren gegangen sind und nicht ersetzt werden können. Finden sich die Akten wieder, so kann eine Nachprüfung der getroffenen Entscheidung auf Grund der Akten erfolgen.

(4) Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte gesundheitschädigende Einwirkung gilt nicht als Dienstbeschädigung.

§ 3

Die Versorgung umfaßt:

1. Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld (§§ 4 bis 20),
2. soziale Fürsorge (§§ 21 bis 23),
3. Rente (§§ 24 bis 30a), Pflegezulage (§ 31), Frontzulage (§ 31a) und Zusatzrente (§§ 88 bis 92),
4. Beamtenschein (§ 33),
5. Sterbegeld (§§ 34, 50a) und Gebührnisse für das Sterbevierteljahr (§ 35),
6. Hinterbliebenenrente (§§ 36 bis 50, 97) und Zusatzrente (§§ 88 bis 92).

Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld

§ 4

(1) Ist der Anspruch auf Rente wegen einer durch eine Dienstbeschädigung verursachten Gesundheitsstörung anerkannt worden, so wird dem Beschädigten, solange er wegen dieser Gesundheitsstörung Rente bezieht, Heilbehandlung gewährt, um die Gesundheitsstörung oder die dadurch bewirkte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder wesentlich zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben. Ist einem Beschädigten wegen einer durch eine Dienstbeschädigung verursachten Gesundheitsstörung Rente ohne Anerkennung eines Anspruchs bewilligt worden, so kann ihm, solange er wegen dieser Gesundheitsstörung Rente bezieht, Heilbehandlung unter denselben Voraussetzungen gewährt werden.

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

(2) Rechtfertigen die Folgen einer anerkannten Dienstbeschädigung den Bezug einer Rente nicht, so kann Heilbehandlung gewährt werden, wenn dadurch eine Verschlimmerung des durch die Dienstbeschädigung verursachten Leidens verhütet wird.

(3) Heilbehandlung kann auch vor der Anerkennung des Rentenanspruchs oder einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung gewährt werden. Wird eine Heilbehandlung nach der Antragstellung (§ 1) und vor der Anerkennung von dem Beschädigten durchgeführt, so können die hierdurch entstandenen Kosten in angemessenem Umfang ersetzt werden.

(4) Für Beschädigte, die dauernder Pflege bedürfen, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, kann das Reich die Kosten der Anstaltpflege unter entsprechender Anrechnung der Versorgungsgebührnisse übernehmen, wenn geeignete Pflege sonst nicht gewährt werden kann.

(5) Während des Aufenthalts im Ausland können Beschädigte Heilbehandlung oder an ihrer Stelle eine Unterstützung erhalten.

§ 5

(1) Die Heilbehandlung umfaßt ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln sowie die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Dienstbeschädigung zu erleichtern. Art und Umfang der dem Beschädigten zu gewährenden Heilbehandlung decken sich mit den Leistungen, zu denen die Krankenkasse (§ 8 Abs. 3) ihren Mitgliedern gegenüber verpflichtet ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Art und Umfang der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(2) An Stelle der im Abs. 1 vorgesehenen ärztlichen Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln können Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltpflege) oder, wenn andere Behandlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben oder in absehbarer Zeit erwarten lassen, Kur und Verpflegung in einem Badeorte (Badekur) gewährt werden.

(3) Blinde erhalten einen Führhund.

§ 6

Mit Zustimmung des Beschädigten kann ihm Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pflegekräfte (Hauspflege) gewährt werden, wenn die Aufnahme des Beschädigten in eine Heilanstalt geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, den Beschädigten in seiner Familie zu belassen.

§ 7

(1) Die Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel sind in erforderlicher Zahl zu gewähren; sie müssen den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Beschädigten angepaßt sein.

(2) Der Beschädigte hat Anspruch auf Instandsetzung und Ersatz der Hilfsmittel, wenn ihre Unbrauchbarkeit oder ihr Verlust nicht auf Mißbrauch, auf Vorsatz oder auf grobe Fahrlässigkeit des Beschädigten zurückzuführen ist.

(3) Die Bewilligung der Hilfsmittel kann davon abhängig gemacht werden, daß der Beschädigte sie sich anpassen läßt oder sich, um mit ihrem Gebrauch vertraut zu werden, einer angeordneten Ausbildung unterzieht. Der Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann abgelehnt werden, wenn es nicht zurückerstattet wird. Bei wertvollen Hilfsmitteln kann ein Eigentumsvorbehalt gemacht werden.

(4) Für die Beschaffung und den Ersatz von Führhunden gelten diese Vorschriften entsprechend; zum Unterhalt des Hundes werden jährlich in Orten der Sonderklasse 240 Reichsmark, in Orten der Ortsklasse A 216 Reichsmark, in Orten der Ortsklassen B und C 198 Reichsmark, in Orten der Ortsklasse D 180 Reichsmark gewährt.

§ 8

(1) Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel sowie die Führhunde für Blinde werden vom Reiche geliefert.

(2) Badekuren gewährt das Reich.

(3) Im übrigen wird die Heilbehandlung einschließlich der Heilanstaltpflege und der Hauspflege durch die Krankenkassen gewährt. Soweit nicht eine Krankenkasse der Reichsversicherung (Orts-, Land-, Betriebs-, Innungskrankenkasse, See-Krankenkasse, Reichsknappschaft, Ersatzkasse) nach Gesetz oder Satzung zur Leistung der Heilbehandlung verpflichtet ist, hat die Heilbehandlung des Beschädigten, wenn er Mitglied einer solchen Kasse ist, durch diese, sonst durch die Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, durch die Landkrankenkasse seines Wohnorts zu erfolgen. Während der Heilbehandlung ist der Beschädigte der Krankenordnung und den Strafbestimmungen der Kasse unterworfen, auch wenn er nicht ihr Mitglied ist. Wird eine Heilbehandlung ohne Inanspruchnahme der hiernach zuständigen Krankenkasse durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der dadurch entstandenen Kosten; sie können jedoch in angemessenem Umfang erstattet

werden, wenn zwingende Gründe die Inanspruchnahme der zuständigen Krankenkasse unmöglich machten. Beschädigte, die Heilbehandlung nur auf Grund dieses Gesetzes erhalten, sind von der Verpflichtung, den Betrag für das Verordnungsblatt und die Gebühr für den Krankenschein zu entrichten (Reichsversicherungsordnung §§ 182a und 187b), befreit.

(4) Die Heilbehandlung wird solange fortgesetzt, als sie eine Besserung des Gesundheitszustandes oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit erwarten läßt oder besondere Heilmaßnahmen zur Verhütung einer Verschlimmerung oder zur Behebung körperlicher Beschwerden erforderlich sind. Die Verwaltungsbehörden der Reichsversorgung sind berechtigt, bei Beschädigten, denen die Krankenkasse nur auf Grund dieses Gesetzes Heilbehandlung gewährt, Art, Umfang und Dauer der Heilbehandlung zu bestimmen. Ihre Entscheidung ist für die Krankenkasse bindend.

(5) Streitigkeiten werden in dem in der Reichsversicherungsordnung für die Krankenversicherung vorgeschriebenen Spruchverfahren entschieden.

(6) Auch wenn die Heilbehandlung und Heilanstaltpflege nur auf Grund dieses Gesetzes gewährt werden, haben Ärzte, Zahnärzte, Apotheker sowie andere der Heilbehandlung dienende Personen, Heilanstalten und Einrichtungen nur auf die für Mitglieder der Krankenkasse zu zahlende Vergütung Anspruch. Der Reichsarbeitsminister kann Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

(7) An Stelle der Krankenkassen kann das Reich die Heilbehandlung einschließlich der Heilanstaltpflege und der Hauspflege selbst durchführen.

§ 9

Die Landesregierungen sind ermächtigt, öffentliche Kranken- und Pflegeanstalten zu verpflichten, einen bestimmten Teil ihrer Betten gegen angemessene Vergütung für die Heilbehandlung und Pflege der Beschädigten zur Verfügung zu stellen. Die Reichsregierung kann einheitliche Grundsätze hierfür aufstellen.

§ 10

(1) Wird bei einer Krankenkasse die ihr nur nach diesem Gesetz obliegende Heilbehandlung dadurch ernstlich gefährdet, daß die Kasse keinen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Ärzten schließen kann oder daß die Ärzte den Vertrag nicht einhalten, so ermächtigt die Versorgungsbehörde die Kasse auf ihren Antrag widerruflich, statt der Heilbehandlung eine bare Leistung bis zu zwei Dritteln des Durchschnittsbetrags ihres gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren.

(2) Die Versorgungsbehörde kann zugleich bestimmen:

1. wie der Zustand des Beschädigten, der die Leistungen erhalten soll, anders als durch ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen werden darf,
2. daß die Kasse ihre Leistungen solange einstellen oder zurückbehalten darf, bis ein ausreichender Nachweis erbracht ist,
3. unter welchen Voraussetzungen die Kasse die Beschädigten, denen sie Heilbehandlung nach diesem Gesetz zu gewähren hat, in ein Krankenhaus verweisen darf.

§ 11

(1) Zur Gewährung der Heilanstaltpflege bedarf es der Zustimmung des Beschädigten, wenn er einen eigenen Haushalt hat oder Mitglied des Haushalts seiner Familie ist.

(2) Bei einem Minderjährigen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, genügt seine Zustimmung.

(3) Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn

1. die Art der Beschädigung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Beschädigten nicht möglich ist,
2. die Krankheit ansteckend ist,
3. der Beschädigte wiederholt der Krankenordnung oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwidergehandelt hat,
4. der Zustand oder das Verhalten des Beschädigten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 soll möglichst Heilanstaltpflege gewährt werden.

§ 12

(1) Wird die Heilbehandlung weder in einer Heilanstalt noch als Badekur gewährt, so erhält der Beschädigte, wenn keine der im § 8 Abs. 3 genannten Kassen zur Zahlung verpflichtet ist, unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Krankengeld, soweit dieses nach Gesetz oder Satzung und solange es nach Gesetz von der zur Leistung der Heilbehandlung verpflichteten Krankenkasse ihm als versicherungspflichtigem Mitglied zu zahlen wäre. Ob und inwieweit darüber hinaus Krankengeld weitergezahlt werden kann, bestimmt die Verwaltungsbehörde der Reichsversorgung. In den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 5 wird Krankengeld nicht gewährt.

(2) Die Höhe des Krankengeldes ist so zu bemessen, als ob der Beschädigte der Krankenkasse freiwillig beigetreten wäre. Familienzuschläge (Reichsversicherungsordnung § 191) bleiben außer Betracht. Der

Beschädigte erhält nur Krankengeld, wenn er infolge der Erkrankung in seinem vor dem einzelnen Krankheitsfall zuletzt ausgeübten Beruf arbeitsunfähig ist, und nur soweit und solange im einzelnen Krankheitsfall das Einkommen, das er unmittelbar vor dem Beginn der Erkrankung bezogen hat, durch diese gemindert ist. Neben Ruhegehalt, ruhegehaltähnlichen Bezügen oder neben Renten auf Grund der sozialen Versicherungsgesetze wird Krankengeld nicht gewährt; der Reichsarbeitsminister kann Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen. Bezieht der Beschädigte neben dem Krankengeld eine Rente nach diesem Gesetz, so darf das Krankengeld nur in der Höhe gezahlt werden, daß Krankengeld und Rente zusammen den Betrag nicht übersteigen, den der Beschädigte bei Erwerbsunfähigkeit beziehen würde.

§ 13

(1) Während der Heilanstaltpflege wird die Rente weitergezahlt.

(2) Bezieht ein Beschädigter, der Heilbehandlung nur auf Grund dieses Gesetzes erhält, eine Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 80 vom Hundert, so wird unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 während der Heilanstaltpflege den Angehörigen, deren Ernährer er ist, der Unterschied zwischen seiner Rente und der Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 80 vom Hundert einschließlich der Zulagen als Hausgeld gewährt. Es wird nur gezahlt, soweit und solange das Einkommen des Beschädigten durch die Erkrankung gemindert ist, und darf nicht höher sein als das Hausgeld, das die Krankenkasse dem Beschädigten als versicherungspflichtigem Mitglied zu zahlen hätte. § 12 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Ferner wird dem Beschädigten (Abs. 2) im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente (§§ 88 bis 92) gewährt.

(4) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 5 wird Hausgeld nicht gezahlt.

(5) Während einer Badekur können dem Beschädigten (Abs. 2) Hausgeld und Zusatzrente nach den Vorschriften der Abs. 2 und 3 gewährt werden.

§ 14

Weggefallen

§ 15

Soweit die Krankenkasse nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet ist, Heilbehandlung einschließlich Heilanstaltpflege und Hauspflege sowie Krankengeld und Hausgeld zu gewähren, werden ihr die entstandenen Kosten und der entsprechende Anteil an den Verwaltungskosten ersetzt. Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, diesen Ersatz in Pauschbeträgen zu gewähren. Er setzt die Pauschbeträge nach Anhörung der Reichsverbände der Krankenkassen (Ersatzkassen) fest.

§ 16

Ersatzansprüche, die auf den Vorschriften des § 15 beruhen, sind von der Krankenkasse spätestens vierzehn Tage nach dem Beginn der Heilbehandlung oder nach der ersten Anweisung des Krankengeldes oder Hausgeldes bei der Versorgungsbehörde vorläufig anzumelden. Werden sie später angemeldet, so kann für die vor der Anmeldung liegende Zeit Ersatz abgelehnt werden.

§ 17

Streit über Ersatzansprüche zwischen Krankenkassen und Reich wird in dem für die Krankenversicherung vorgesehenen Spruchverfahren entschieden. Die Revision ist hierbei ausgeschlossen. Ist streitig, ob die Krankheit mit einer Gesundheitsstörung zusammenhängt, die als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt ist, so wird hierüber vom Reichsversorgungsgericht entschieden.

§ 18

Die Versorgungsbehörden können jederzeit eine neue Heilbehandlung eintreten lassen, wenn zu erwarten ist, daß sie den Gesundheitszustand des Beschädigten bessert.

§ 19

(1) Hat der Beschädigte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist.

(2) Zur Duldung von Operationen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, kann der Beschädigte nicht gezwungen werden.

§ 20

(1) Wird die Heilbehandlung vom Reiche durchgeführt, so sind dem Beschädigten die durch sie verursachten notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft in angemessenem Umfang zu ersetzen. Wird eine Heilanstaltpflege, eine Badekur oder Heilstättenkur ohne triftigen Grund vor Ablauf der bei der Bewilligung bestimmten Dauer abgebrochen, so besteht kein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten.

(2) Für die Dauer einer nach § 7 Abs. 3 Satz 1 angeordneten Anpassung oder Ausbildung werden außer den Reisekosten (Abs. 1) freie Unterkunft, Verpflegung und Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang gewährt.

(3) Ist ohne behördliche Anordnung ein Hilfsmittel (§ 7) angepaßt, geändert oder ausgebessert worden, so kann auf Verlangen Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang geleistet werden, wenn die Notwendigkeit der Maßnahme anerkannt wird.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist gegen die Festsetzung oder die Ablehnung des Ersatzes innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe die Beschwerde (Verfahrensgesetz § 61) zulässig.

Soziale Fürsorge

§ 21

(1) Der Beschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, insoweit er durch die Dienstbeschädigung in der Ausübung seines Berufs oder in der Fortsetzung einer begonnenen Ausbildung wesentlich beeinträchtigt ist.

(2) Die Berufsausbildung wird unter der Voraussetzung der Eignung und eifrigen Arbeit des Beschädigten innerhalb der Höchstdauer eines Jahres bis zur Erreichung ihres Zieles gewährt. In geeigneten Fällen soll sie über diesen Zeitpunkt hinaus ausgedehnt werden.

(3) Über den Anspruch auf berufliche Ausbildung entscheidet der Landesfürsorgeverband (Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge) oder die von ihm beauftragte Stelle. Über einen Einspruch gegen diese Entscheidung entscheidet der Beirat der Hauptfürsorgestelle endgültig.

§ 22

Die Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge sind, abgesehen von den Vorschriften des § 21, verpflichtet, den Beschädigten und den Hinterbliebenen bei der Wahl eines geeigneten Berufs, bei der Berufsausbildung und bei der Unterbringung sowie Erhaltung im Erwerbsleben beizustehen und behilflich zu sein, die Folgen einer erlittenen Dienstbeschädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern.

§ 22a

Bei allen Maßnahmen, durch welche die Begründung von Heimstätten gefördert wird, sollen die Kriegsbeschädigten zum Dank für ihre Opfer bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 22b

Die soziale Fürsorge für die Kriegsblinden und Hirnverletzten wird von den Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge durchgeführt.

§ 23*)

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene zu regeln und die hierzu erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen; er kann insbesondere Beiträge der Hinterbliebenen und der Bezirksfürsorgeverbände festsetzen, die Art ihrer Erhebung bestimmen und die Zuständigkeit der Bezirksfürsorgeverbände regeln.

Rente

§ 24

(1) Der Beschädigte hat Anspruch auf Rente, solange infolge einer Dienstbeschädigung seine Erwerbsfähigkeit um 25 vom Hundert oder mehr gemindert oder seine körperliche Unversehrtheit schwer beeinträchtigt ist.

(2) Außerdem wird Beschädigten im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente nach Maßgabe der §§ 88 bis 90 gewährt.

§ 25

(1) Die Erwerbsfähigkeit gilt insoweit als gemindert, als der Beschädigte infolge der Beschädigung nicht mehr oder nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkraft fähig ist, sich Erwerb durch eine Arbeit zu verschaffen, die ihm unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann.

(2) Die Verdienstverhältnisse bilden keinen Maßstab.

(3) Die schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit wird einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 bis einschließlich 50 vom Hundert gleichgeachtet, wenn die Erwerbsfähigkeit nicht oder nur in geringerem Maße als um 50 vom Hundert gemindert ist.

§ 26

Für die Bemessung der Rente sind maßgebend:

1. die Minderung der Erwerbsfähigkeit (§§ 24, 25, 27, 30a),
2. der Beruf (§ 28),
3. der Familienstand (§§ 29, 30),
4. der Wohnsitz (§ 51)

des Beschädigten.

*) § 23 gilt in der vorstehenden Fassung vom 1. Juli 1939 ab.

§ 27

(1) An Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage werden jährlich gewährt:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

	Grundrente Reichsmark	Schwerbeschädigtenzulage Reichsmark
um 30 vom Hundert	162,	
„ 40 „ „	216,	
„ 50 „ „	270,	36,
„ 60 „ „	324,	42,
„ 70 „ „	378,	54,
„ 80 „ „	432,	72,
„ 90 „ „	486,	108,
bei Erwerbsunfähigkeit	540,	168.

(2) Die vorstehenden Hundertsätze stellen Durchschnittssätze dar; eine um 5 vom Hundert geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen mit umfaßt.

(3) Wer in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als 90 vom Hundert beeinträchtigt ist, gilt als erwerbsunfähig.

(4) Blinde erhalten stets die Rente eines Erwerbsunfähigen.

(5) Die Vollrente im Sinne dieses Gesetzes besteht aus der Grundrente eines Erwerbsunfähigen (Abs. 1) und der Zulage (§ 28).

§ 28*)

(1) Die Beschädigten erhalten eine Zulage von 35 vom Hundert der nach § 27 Abs. 1 zu gewährenden Gebührnisse.

(2) Die Zulage wird auf 70 vom Hundert der im Abs. 1 genannten Gebührnisse erhöht, wenn der Beschädigte vor dem Eintritt in den Militärdienst oder als Angehöriger der Wehrmacht einen Beruf ausgeübt hat, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten und ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung erfordert. Die erhöhte Zulage wird auch gewährt, wenn der Beschädigte einen solchen Beruf innerhalb von zehn Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst ausgeübt hat oder ausgeübt hätte, wenn er nicht durch eine schwere Beschädigung daran gehindert worden wäre. Offiziere erhalten die erhöhte Zulage.

§ 29

(1) Dem verheirateten Beschädigten, dessen Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um 50 vom Hundert oder mehr gemindert ist (Schwerbeschädigten), wird eine Frauenzulage gewährt. Sie beträgt 10 vom Hundert der ihm nach § 27 Abs. 1 und § 28 zustehenden Gebührnisse.

(2) Wenn der Beschädigte nicht für die Ehefrau sorgt, so bestimmt die Versorgungsbehörde, an wen die Frauenzulage zu zahlen ist.

§ 30

(1) Für jedes eheliche Kind wird bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs dem Beschädigten eine Kinderzulage in Höhe von 20 vom Hundert der nach § 27 Abs. 1 und § 28 zustehenden Gebührnisse gewährt.

(2) Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:
1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stiefkinder,
4. die Pflegekinder, wenn sie vor Anerkennung der Folgen der Dienstbeschädigung von dem Beschädigten unentgeltlich unterhalten worden sind,
5. die unehelichen Kinder, wenn sie vor Anerkennung der Folgen der Dienstbeschädigung erzeugt worden sind und die Vaterschaft des Beschädigten glaubhaft gemacht ist.

(3) Für Stief- und Pflegekinder wird die Kinderzulage nur gewährt, solange sie von dem Beschädigten unentgeltlich unterhalten werden. Die Kinderzulage für uneheliche Kinder wird auch auf Antrag des gesetzlichen Vertreters gewährt.

(4) Ist ein Kind bei Vollendung des 16. Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so kann die Kinderzulage gewährt werden, solange dieser Zustand dauert und der Beschädigte das Kind unentgeltlich unterhält, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem es sich verheiratet. Hat das Kind bei Vollendung des 16. Lebensjahrs die Berufsausbildung noch nicht beendet, so kann dem Schwerbeschädigten die Kinderzulage bis zum vollendeten 21. Jahre gewährt werden.

(5) Wenn für dasselbe Kind mehrere Kinderzulagen nach diesem Gesetz in Betracht kommen, so wird nur die günstigere Kinderzulage gewährt. Ist der Betrag mehrerer Kinderzulagen gleich hoch oder sorgt der Beschädigte nicht für das Kind, so bestimmt die Versorgungsbehörde, an wen die Kinderzulage zu zahlen ist.

§ 30a

Die Gebührnisse von Beschädigten, deren Erwerbsfähigkeit um weniger als 50 vom Hundert gemindert ist, werden um 20 vom Hundert der nach § 27 Abs. 1 und § 28 zustehenden Gebührnisse gekürzt.

Pflegezulage

§ 31

(1) Solange der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, wird eine Pflegezulage von 600 Reichsmark jährlich gewährt; ist die

*) § 28 gilt in der vorstehenden Fassung vom 1. Juli 1939 ab.

Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist diese Zulage je nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der für die Pflege erforderlichen Aufwendungen auf 900, 1 200 oder 1 500 Reichsmark zu erhöhen. Blinde erhalten in der Regel die Pflegezulage in Höhe von 1 200 Reichsmark.

(2) Wird dem Beschädigten Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltpflege) oder in einer Kuranstalt (Bade-, Heilstättenkur) gewährt, so wird die Zahlung der Pflegezulage mit dem auf den Aufnahmetag folgenden Tag eingestellt und am Entlassungstag wieder aufgenommen. In gleicher Weise kann sie ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn Hauspflege gewährt wird. Diese Vorschrift gilt nicht für Blinde.

Frontzulage

§ 31 a

(1) Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Kriegsdienstbeschädigung um 30 vom Hundert oder mehr gemindert ist, erhalten eine Frontzulage von 60 Reichsmark jährlich.

(2) Kriegsdienstbeschädigung liegt vor, wenn die Dienstbeschädigung auf die besonderen, nur dem Kriege eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen ist, d. h. wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kriegsführung steht. Dies ist im Etappen- oder Heimatgebiet nur dann der Fall, wenn die Dienstbeschädigung dadurch herbeigeführt ist, daß kriegerische Ereignisse oder Zustände von der Front auf das Etappen- oder Heimatgebiet übergegriffen haben oder die dienstliche Tätigkeit durch Kampfhandlungen unmittelbar beeinflußt wurde. In den Schutzgebieten erlittene Dienstbeschädigungen, die auf die besonderen, nur dem Dienst in der Schutztruppe eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen sind, stehen im Sinne dieser Vorschrift einer Kriegsdienstbeschädigung gleich.

(3) Die Frontzulage unterliegt keiner Steuer und öffentlichen Abgabe. Sie darf auf andere Bezüge des Beschädigten nicht angerechnet werden, sie bleibt auch bei Festsetzung von Unterstützungen in der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Fürsorge außer Ansatz.

Übergangsgeld

§ 32

(1) Zur Erleichterung des Übergangs in das Erwerbsleben kann einem nicht versorgungsberechtigten Angehörigen der Wehrmacht, dessen Erwerbsfähigkeit bei dem Ausscheiden aus dem Militärdienst infolge einer Gesundheitsstörung gemindert ist, im Falle der Bedürftigkeit längstens bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ausscheiden ein Übergangsgeld gewährt werden. Es darf zwei Drittel der Vollrente und der Schwerbeschädigtenzulage nicht übersteigen.

(2) An Stelle des Übergangsgeldes kann Heilbehandlung einschließlich Krankengeld (§ 12) und Hausgeld (§ 13) gewährt werden.

Beamtenschein

§ 33

(1) Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um 50 vom Hundert oder mehr gemindert ist (Schwerbeschädigte), erhalten auf besonderen Antrag neben der Rente einen Beamtenschein, wenn sie innerhalb von zehn Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst

1. infolge ihrer Beschädigung und unter Berücksichtigung der nach § 21 zu gewährenden beruflichen Ausbildung nachweislich außerstande sind, ihren vor dem Eintritt zum Militärdienst zuletzt ausgeübten oder einen anderen Beruf, der ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann, in wettbewerbsfähiger Weise aufzunehmen und
2. nach ihrem gesamten Verhalten zum Beamten geeignet erscheinen.

(2) Der Beamtenschein ist zu versagen, wenn ein Schwerbeschädigter infolge nachgewiesener Geisteskrankheit, schweren Siechtums oder anderer schwerer Gebrechen eine Beamtenstelle offenbar nicht wahrnehmen kann.

(3) Die Grundsätze für die Anstellung der Inhaber des Beamtenscheins erläßt die Reichsregierung.

Sterbegeld

§ 34

(1) Stirbt ein Rentenempfänger, so wird ein Sterbegeld gewährt.

(2) Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich nach dem Wohnort des Verstorbenen. Es beträgt, wenn der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung ist,

für die Orte der Sonderklasse . . .	210	Reichsmark,
» » Ortsklasse A	195	» ,
» » Ortsklassen B und C . . .	180	» ,
» » Ortsklasse D	165	» ,

sonst ein Drittel dieser Beträge. Der Tod gilt stets als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Rentenempfänger an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tode Rente bezogen hat. Für die Einstufung der Orte in die einzelnen Ortsklassen ist das für die Besoldung der Reichsbeamten geltende Ortsklassenverzeichnis maßgebend.

(3) Vom Sterbegeld werden zunächst die Kosten der Bestattung bestritten und an den gezahlt, der die Bestattung besorgt hat. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder (§ 30), der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und Geschwisterkinder bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigte, so kommt der Überschuß nicht zur Auszahlung.

(4) Ein auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zu zahlendes Sterbegeld ist auf den im Abs. 2 festgesetzten Betrag anzurechnen.

(5) Übersteigt das Sterbegeld die Kosten der aus öffentlichen Mitteln erfolgten Bestattung, so ist der Überschuß gemäß Abs. 3 auszuzahlen.

Gebührnisse für das Sterbevierteljahr

§ 35

(1) Stirbt ein Rentenempfänger, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge gezahlt, die dem Verstorbenen nach §§ 27 bis 31a, 51 zu zahlen gewesen wären, die Pflegezulage (§ 31) jedoch nur bis zur Höhe von 75 Reichsmark monatlich.

(2) Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder (§ 30), der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und Geschwisterkinder, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(3) Hat der Verstorbene mit keiner der im Abs. 2 bezeichneten Personen in häuslicher Gemeinschaft gelebt, so bestimmt die Versorgungsbehörde, ob und an wen die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr zu zahlen sind.

Hinterbliebenenrente

§ 36

(1) Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so wird Hinterbliebenenrente (Witwenrente, Waisenrente, Elternrente) gewährt. Der Tod gilt stets als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Rentenempfänger an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tode Rente bezogen hat.

(2) Außerdem wird Hinterbliebenen im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente nach Maßgabe der §§ 88, 89 gewährt.

(3) Keinen Anspruch auf Witwenrente hat die Witwe, wenn der Verstorbene die Ehe erst nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst und nach dem 6. Juni 1931 geschlossen hat. Die Vorschriften über die Witwenbeihilfe (§ 40) gelten entsprechend.

§ 37

Die Witwe erhält 60 vom Hundert der Vollrente, die dem Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde (Witwenrente).

§ 38

Im Falle der Scheidung oder der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhält die frühere Ehefrau des Verstorbenen Witwenrente (§ 37), wenn der Verstorbene allein für schuldig erklärt oder wenn die Ehe wegen Geisteskrankheit des Verstorbenen geschieden worden ist.

§ 39

(1) Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Deutschen wird an Stelle der Witwenrente eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags dieser Rente und der Ortszulage (§ 51) gewährt. Stirbt nach der Wiederverheiratung der Ehemann, so gelten die Vorschriften über die Witwenbeihilfe (§ 40) entsprechend.

(2) Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Ausländer oder Staatenlosen erlischt die Witwenrente; doch können die Vorschriften des Abs. 1 Anwendung finden.

§ 40

(1) Ist der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, so kann der Witwe eines Schwerbeschädigten im Falle der Bedürftigkeit eine Witwenbeihilfe gewährt werden.

(2) Die Witwenbeihilfe darf zwei Drittel der Witwenrente (§ 37) und der Ortszulage (§ 51) nebst einem Betrage von 240 Reichsmark jährlich, bei Witwen von Pflegezulageempfängern den vollen Betrag der Witwenrente und der Ortszulage nicht übersteigen.

§ 41

(1) Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so erhalten die ehelichen Kinder des Verstorbenen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs Waisenrente.

(2) Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stiefkinder,
4. die Pflegekinder, die der Verstorbene bei seinem Tode mindestens seit der Einziehung zum Militärdienst oder seit einem Jahr unentgeltlich unterhalten oder für die er Kinderzulage (§ 30) bezogen hat,
5. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen glaubhaft gemacht ist.

(3) Ist ein Kind bei Vollendung des 16. Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so kann die Waisenrente gewährt werden, solange dieser Zustand dauert, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem es sich verheiratet. Hat das Kind bei Vollendung des 16. Lebensjahrs die Berufsausbildung noch nicht beendet, so kann die Waisenrente bis zum vollendeten 21. Jahre gewährt werden.

(4) Wenn für dieselbe Waise mehrere Waisenrenten nach diesem Gesetz in Betracht kommen, so wird nur die günstigere Waisenrente gewährt.

(5) Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Vater oder Mutter noch lebt, 25 vom Hundert, für jedes Kind, dessen Eltern nicht mehr leben, 40 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen.

§ 42

(1) Ist der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, so kann den Kindern (§ 41) eines Schwerbeschädigten im Falle der Bedürftigkeit eine Waisenbeihilfe gewährt werden.

(2) Die Waisenbeihilfe darf zwei Drittel der Waisenrente (§ 41 Abs. 5) und der Ortszulage (§ 51) nebst einem Betrage von 96 Reichsmark jährlich, bei Waisen von Pflegezulageempfängern den vollen Betrag der Waisenrente und der Ortszulage nicht übersteigen.

§ 43

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so erhalten der Vater, die Mutter, der Großvater und die Großmutter Elternrente.

§ 44

Den Eltern werden gleichgestellt:

1. Adoptiveltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Dienstbeschädigung an Kindes Statt angenommen,
2. Stief- und Pflegeeltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Dienstbeschädigung unentgeltlich unterhalten

haben.

§ 45

(1) Die Elternrente wird gewährt für die Dauer der Bedürftigkeit, wenn der Verstorbene der Ernährer gewesen ist oder nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst geworden wäre.

(2) Bedürftig ist nur, wer erwerbsunfähig ist oder als Mutter das 50. Lebensjahr und als Vater das 60. Lebensjahr vollendet und keinen Unterhaltsanspruch gegenüber Personen hat, die imstande sind, ausreichend für ihn zu sorgen. Außerdem darf das monatliche Einkommen der Eltern in der Sonderklasse 60 Reichsmark, in Ortsklasse A 58 Reichsmark, in Ortsklasse B 56 Reichsmark, in Ortsklasse C 54 Reichsmark und in Ortsklasse D 52 Reichsmark, das Einkommen eines Elternteils 80 vom Hundert dieser Beträge nicht übersteigen; maßgebend ist der Wohnsitz der Eltern. Als erwerbsunfähig gelten Eltern, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande sind, durch eine Tätigkeit, die ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Hat eine erwerbsfähige Mutter noch für den Unterhalt und die Erziehung von Kindern zu sorgen, so wird sie der erwerbsunfähigen gleichgestellt.

(3) Ist die im Abs. 2 genannte Einkommensgrenze überschritten oder können die unterhaltspflichtigen Personen nur unter besonderen Schwierigkeiten ausreichend für die Eltern sorgen, so kann eine Elternbeihilfe gewährt werden.

(4) Eine Elternbeihilfe kann ferner gewährt werden, wenn die Voraussetzung, daß der Verstorbene der Ernährer gewesen ist oder geworden wäre, nicht voll erfüllt ist.

§ 46

(1) Die Elternrente beträgt für die Eltern zusammen 50 vom Hundert, für den Vater oder die Mutter allein 30 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen. Dazu tritt für das Elternpaar ein Betrag von 240 Reichsmark, für den Elternteil von 150 Reichsmark jährlich. Sind mehrere Söhne infolge einer Dienstbeschädigung gestorben, so wird der im Satz 1 bestimmte Betrag für jeden weiteren Sohn um ein Fünftel erhöht.

(2) Die Elternbeihilfe nach § 45 Abs. 3 darf den Betrag der Elternrente (Abs. 1) und der Ortszulage (§ 51), die Elternbeihilfe nach § 45 Abs. 4 zwei Drittel dieses Betrags nicht übersteigen; sie soll nur so hoch bemessen werden, daß das Gesamteinkommen der Eltern oder eines Elternteils den Betrag der Elternrente, der Ortszulage und der Einkommensgrenze nach § 45 Abs. 2 nicht übersteigt.

§ 47

Großeltern erhalten die Rente nur, wenn keine anspruchsberechtigten Eltern vorhanden sind. Die Vorschriften der §§ 45 und 46 gelten entsprechend.

§ 48

Die Elternrente für Großeltern darf 70 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen nicht übersteigen.

§ 49

(1) Der Anspruch auf Elternrente kann nur bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Tode des Beschädigten erhoben werden. Die Voraussetzungen des § 45 müssen bis zum Ablauf dieser Frist erfüllt sein. Das gleiche gilt für die Elternbeihilfe.

(2) Ist Elternversorgung wegen Wegfalls der Bedürftigkeit entzogen worden, so kann sie beim Wiedereintritt der Bedürftigkeit auch nach Ablauf dieser Frist wieder gewährt werden.

§ 50

(1) Ist eine Person, deren Hinterbliebenen eine Rente zustehen würde, verschollen, so kann ihnen die Rente auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Die Zahlung beginnt frühestens mit dem Monat, der auf den mutmaßlichen Todestag folgt.

(2) Die Rentenzahlung hört mit dem Ablauf des Monats auf, in dem nachgewiesen wird, daß der Totgeglaubte noch lebt.

Sterbegeld beim Tode von Hinterbliebenen

§ 50a

Beim Tode von Hinterbliebenen wird das Sterbegeld nach Maßgabe der Vorschriften des § 34 gewährt. Das Sterbegeld beträgt ein Drittel der im § 34 Abs. 2 genannten Sätze.

Ortszulage

§ 51

(1) Zu den Gebührnissen nach §§ 27 bis 30a, 32, 37, 38, 41, 46 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 50 wird eine Ortszulage nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 gewährt.

(2) Sie beträgt für erwerbsunfähige Beschädigte (§ 27 Abs. 3) mit dem Wohnsitz an einem Orte

der Sonderklasse	.....	30	vom Hundert,
» Ortsklasse A	.....	25	» » ,
» » B	.....	22	» » ,
» » C	.....	18	» » ,
» » D	.....	14	» » ,

für die übrigen Versorgungsberechtigten an einem Orte

der Sonderklasse	.....	24	vom Hundert,
» Ortsklasse A	.....	18	» » ,
» » B	.....	12	» » ,
» » C	.....	6	» »

der im Abs. 1 genannten Gebührnisse.

(3) Für die Einstufung der Orte in die einzelnen Ortsklassen ist das für die Besoldung der Reichsbeamten geltende Ortsklassenverzeichnis maßgebend.

(4) Besteht der Wohnsitz gleichzeitig an mehreren Orten verschiedener Ortsklassen, so ist die höhere Ortsklasse maßgebend.

(5) Erwerbsunfähige Beschädigte (§ 27 Abs. 3), die keinen Wohnsitz haben, erhalten die Ortszulage nach den Sätzen der Ortsklasse D.

(6) Hat der Rentenempfänger seinen Wohnsitz im Ausland, so kann ihm eine Ortszulage entsprechend den Vorschriften der Abs. 1 bis 5 gewährt werden.

Fristen

§ 52

Der Beschädigte muß seine Versorgungsansprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst anmelden.

§ 53

(1) Innerhalb von zehn Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst kann der Anspruch noch angemeldet werden, wenn

1. Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach Ablauf der Frist (§ 52) in einem die Versorgung begründenden Grade bemerkbar geworden sind,
2. der Berechtigte an der Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens liegen.

(2) Der Anspruch ist in diesen Fällen binnen sechs Monaten anzumelden, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden oder die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 weggefallen sind.

§ 54

(1) Hinterbliebene müssen den Versorgungsanspruch zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zweier Jahre nach dem Tode des Beschädigten anmelden.

(2) Die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 54a

Auf den Einwand der Fristversäumnis (§§ 52 bis 54) kann verzichtet werden.

Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung

§ 55

(1) Die Zahlung der Rente beginnt, wenn der Anspruch auf Versorgung vor dem Ausscheiden aus dem Militärdienst angemeldet worden ist, mit dem Ablauf des Monats, für den Besoldungsgebührnisse zuletzt zugestanden haben. Stehen dem Versorgungsberechtigten für die auf den Monat des Ausscheidens folgende Zeit Besoldungsgebührnisse zu, deren Betrag geringer ist als die Rente, so wird ihm der Unterschied vergütet.

(2) Ist der Anspruch erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienst angemeldet worden, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ist. Das gleiche gilt bei Anmeldung eines höheren Anspruchs.

(3) Eine Minderung oder Entziehung der Rente tritt mit dem Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des die Veränderung aussprechenden Bescheids folgt, bei Kinder- und Ortszulage mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

(4) Die Heilbehandlung (§§ 4 bis 20) und die berufliche Ausbildung (§ 21) beginnen bei Anmeldung vor dem Ausscheiden aus dem Dienst mit dem Tage des Ausscheidens, bei Anmeldung nach dem Ausscheiden aus dem Dienst mit dem Tage, an dem die Bedingungen für die Gewährung der Heilbehandlung oder der beruflichen Ausbildung erfüllt sind, frühestens mit dem Tage der Anmeldung.

§ 56

(1) Die Zahlung der Hinterbliebenenrente beginnt frühestens mit dem auf den Sterbetag folgenden Monat, wenn jedoch Gebührnisse für das Sterbevierteljahr nicht gezahlt werden, mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage.

(2) Wird ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode geltend gemacht, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ist.

(3) Für die nach dem Tode ihres Vaters geborenen Waisen beginnt die Zahlung der Rente, wenn der Anspruch innerhalb eines Jahres nach der Geburt geltend gemacht worden ist, mit dem Monat der Geburt, sonst mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ist.

(4) Eine Erhöhung der Hinterbliebenenrente beginnt mit dem Monat, der auf das die Erhöhung begründende Ereignis folgt, frühestens mit dem Monat, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wird. Eine Minderung oder Entziehung der Hinterbliebenenrente tritt mit dem Ablauf des Monats ein, in dem die Voraussetzungen für die bis dahin gewährten Bezüge weggefallen sind. Die nach diesem Zeitpunkt gezahlten Hinterbliebenengebührnisse sollen nur zurückgefordert werden, wenn der Versorgungsberechtigte eine wesentliche Veränderung der für den Bezug der Gebührnisse maßgebenden Verhältnisse absichtlich verschwiegen hat, obwohl er von der Versorgungsbehörde auf die Pflicht zur Anzeige hingewiesen worden war.

(5) Sind Gebührnisse für das Sterbevierteljahr gewährt, so werden sie auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hinterbliebenenrente angerechnet. Übersteigt der Gesamtbetrag der für das Sterbevierteljahr zustehenden Hinterbliebenenrente die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr, so bestimmen die Versorgungsbehörden endgültig, an wen der Mehrbetrag zu zahlen ist.

§ 57

(1) Die Versorgungsgebührnisse werden neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eintritt.

(2) Die Grundrente und die Schwerbeschädigtenzulage dürfen nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Feststellungsbescheids gemindert oder entzogen werden. Ist durch eine Heilbehandlung oder durch eine berufliche Ausbildung eine wesentliche und nachhaltige Besserung der Erwerbsfähigkeit erreicht worden, so kann eine neue Feststellung schon früher erfolgen.

§ 58

Die Rente und die Frontzulage (§ 31 a) können entzogen werden, wenn ein Rentenempfänger ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht nachkommt oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens von ihm geforderten Angaben zu machen, obwohl er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist. Die Versorgungsgebührnisse sind auf Antrag wieder zu gewähren, wenn der Rentenempfänger seine Weigerung aufgibt. Eine Nachzahlung für die Zeit der Entziehung, die mindestens einen Monat betragen soll, erfolgt jedoch nicht.

§ 59

Weggefallen

Erlöschen und Ruhen des Rechts auf Versorgung

§ 60

(1) Der Beamtenschein erlischt, sobald der Inhaber aus einer Stelle, die er auf Grund dieses Scheines erhalten hat, mit Ruhegehalt ausgeschieden ist.

(2) Er ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat.

§ 61

(1) Die Versorgung ruht:

1. für die Dauer der Wiederverwendung im aktiven Militärdienst;
2. solange der Versorgungsberechtigte nicht deutscher Staatsangehöriger ist; jedoch kann Ausländern oder Staatenlosen, die in der deutschen Wehrmacht Dienst geleistet haben und hierdurch nach diesem Gesetz versorgungsberechtigt geworden sind, und ihren Hinterbliebenen sowie den Hinterbliebenen eines Deutschen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, Versorgung bewilligt werden;
3. wenn gegen den Versorgungsberechtigten wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse die öffentliche Klage erhoben worden ist, solange der Aufenthalt des Versorgungsberechtigten unbekannt ist. Die einbehaltenen Versorgungsgebührnisse werden ausgezahlt, wenn das Verfahren gegen den Versorgungsberechtigten rechtskräftig eingestellt oder er rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt, freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist;
4. bei rechtskräftiger Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse;
5. solange der Versorgungsberechtigte eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten verbüßt oder in Sicherungsverwahrung untergebracht ist. Die Unterhaltskosten für den Blindenführhund (§ 7 Abs. 4) ruhen jedoch nicht. Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel (§ 5 Abs. 1) werden weitergewährt und instand gesetzt;
6. solange der Versorgungsberechtigte ohne Zustimmung des Reichsarbeitsministers seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs hat;
7. wenn der Versorgungsberechtigte sich staatsfeindlich betätigt hat.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 bis 7 können den Angehörigen, deren Ernährer der Versorgungsberechtigte gewesen ist, bei Bedürftigkeit die Versorgungsgebührnisse mit Ausnahme der Frontzulage (§ 31 a) ganz oder teilweise überwiesen werden, soweit sie nicht zwei Drittel der Rente übersteigen, die der Beschädigte bei Erwerbsunfähigkeit beziehen würde. Hat der Versorgungsberechtigte eine Zusatzrente (§§ 88 bis 92) bezogen, so kann auch die Hälfte dieser Zusatzrente sowie die ganze für die Kinder bewilligte Zusatzrente mit der entsprechenden Teuerungszulage an diese Angehörigen weitergezahlt werden. Werden die Rente und die Zusatzrente nur für Kinder überwiesen, so dürfen diese nicht mehr erhalten, als wenn sie Vollwaisen wären.

(3) Der Reichsarbeitsminister entscheidet, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 6 oder 7 vorliegen und wie lange die Versorgung nach Abs. 1 Nr. 7 ruht. Hat die Versorgung nach Abs. 1 Nr. 6 länger als drei Jahre geruht, so kann er sie dem Versorgungsberechtigten entziehen. Die Entscheidung des Reichsarbeitsministers ist endgültig.

§ 62

(1) Hat ein Versorgungsberechtigter neben den Versorgungsgebührnissen ein Einkommen aus einer Beschäftigung im Dienst des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen, so ruhen die Versorgungsgebührnisse mit Ausnahme der Frontzulage (§ 31 a) in Höhe der Hälfte des Betrags, um den dieses Einkommen 210 Reichsmark monatlich übersteigt. Einkommen in diesem Sinne sind auch die auf Grund einer solchen Beschäftigung gewährten Wartegelder, Ruhegehälter oder ruhegehaltähnlichen Versorgungsbezüge und Hinterbliebenenbezüge. Das Einkommen aus einer Beschäftigung im Dienst der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen, soweit diese nicht ganz aus Reichsmitteln unterhalten werden, bleibt außer Betracht. Wird für eine Waise ein Kinderzuschlag gewährt, so rechnet er zum Waisengeld. Der Ruhensberechnung ist das jeweilige Monatseinkommen zugrunde zu legen.

(2) Dem Versorgungsberechtigten bleibt jedoch mindestens die Hälfte seiner Versorgungsgebührnisse.

(3) Bei der Einkommensgrenze sind die nach dem Einkommensteuergesetz zulässigen Abzüge, Werbungskosten, Ermäßigungen usw. entsprechend berücksichtigt. Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Reichsminister der Finanzen endgültig. Hat der Versorgungsberechtigte Kinder, für die Versorgungsgebührnisse gewährt werden, so ist für jedes Kind ein Betrag von 20 Reichsmark vom Einkommen abzusetzen.

(4) Auf die erwerbsunfähigen Beschädigten (§ 27 Abs. 3) und die Empfänger einer Pflegezulage (§ 31) finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 63

Das Recht des Beschädigten auf Versorgungsgebührnisse mit Ausnahme der Frontzulage (§ 31a) ruht:

1. neben einer Unfallrente der Reichsunfallversicherung in Höhe dieser Rente, wenn beide Renten durch dieselbe Gesundheitsstörung bedingt sind und die der Unfallrente zugrunde gelegte Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes in vollem Umfang einbezogen worden ist;
2. neben Versorgungsgebührnissen, die aus einem anderen Militärversorgungsgesetz gezahlt werden, in Höhe dieser Gebührnisse;
3. neben einem Ruhegehalt, das an einen Ruhestandsbeamten der Wehrmacht aus einem Beamtengesetz gezahlt wird, in Höhe dieses Ruhegehalts. Die Versorgungsgebührnisse ruhen jedoch nicht, wenn bis zur Versetzung in den Ruhestand Versorgungsgebührnisse zu zahlen waren.

§ 64

(1) Das Recht auf Witwenrente oder Waisenrente ruht:

1. neben einer Witwen- oder Waisenrente der Reichsunfallversicherung in Höhe dieser Witwen- oder Waisenrente;
2. neben einem Witwen- oder Waisengeld, das aus einem anderen Militärversorgungsgesetz gezahlt wird, in Höhe dieser Gebührnisse;
3. neben einem Witwen- und Waisengeld, das an Hinterbliebene eines Beamten der Wehrmacht aus einem Beamtengesetz gezahlt wird, in Höhe dieser Gebührnisse.

(2) Als Waisengeld (Abs. 1 Nr. 2 und 3) gilt auch ein der Witwe oder Waise gewährter Kinderzuschlag.

§ 65

Das Recht auf Elternrente ruht neben einer Elternrente der Reichsunfallversicherung in Höhe dieser Rente.

§ 66

(1) Tritt das Ruhen des Rechts auf Versorgungsgebührnisse nach den §§ 61 bis 65 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt, tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginn des Monats auf.

(2) Lebt das Recht auf Versorgungsgebührnisse nach den §§ 61 bis 65 wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginn des Monats an. Fällt das Ereignis, welches das Wiederaufleben des Rechts auf Versorgungsgebührnisse bedingt, auf den letzten Tag eines Monats, so hebt die Zahlung mit dem Beginn des nächsten Monats an.

Zahlung

§ 67

(1) Die Versorgungsgebührnisse werden in Monatsbeträgen zuerkannt und monatlich im voraus gezahlt. Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, wie die Versorgungsgebührnisse abzurunden sind; er kann für Monatsbeträge bis zu zehn Reichsmark eine andere Zahlungsart anordnen.

(2) Wenn im Ausland zu zahlende Versorgungsgebührnisse dort für den Versorgungsberechtigten keine nennenswerte wirtschaftliche Bedeutung haben, kann die Auszahlung unterbleiben, sofern nicht ein Empfangsberechtigter im Inland benannt wird. Die Beträge sind für die soziale Fürsorge im Ausland zu verwenden.

(3) Hausgeld wird tageweise zuerkannt und mit Ablauf jeder Woche gezahlt. Die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr können auf einmal gezahlt werden.

(4) Werden Versorgungsgebührnisse tageweise zuerkannt, so wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Übertragung, Verpfändung und Pfändung

§ 68

(1) Der Anspruch auf Versorgungsgebührnisse kann übertragen, verpfändet und gepfändet werden nur

1. wegen eines Darlehns oder Vorschusses, die dem Versorgungsberechtigten auf seine Ansprüche von einer Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, von Gemeinden und Fürsorgeverbänden sowie von solchen gemeinnützigen Einrichtungen gewährt werden, denen von der Landeszentralbehörde die Genehmigung zur Gewährung von Darlehen und Vorschüssen erteilt ist,
2. wegen eines Anspruchs auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht,
3. wegen eines Anspruchs des Reichs auf Rückzahlung zu Unrecht empfangener Versorgungsgebührnisse und wegen des Anspruchs einer Krankenkasse auf Rückzahlung zu Unrecht empfangenen Krankengeldes (§ 12) und Hausgeldes (§ 13),
4. wegen eines Anspruchs einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf Rückzahlung einer nach gesetzlicher Verpflichtung gewährten Leistung.

(2) Mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge kann der Versorgungsberechtigte, auch abgesehen von den Vorschriften des Abs. 1, den Anspruch auf Versorgungsgebührnisse ganz oder zum Teil auf andere übertragen.

§ 69

(1) In den Fällen des § 68 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung vor der Anweisung der Versorgungsgebührnisse unbegrenzt, nach der Anweisung nur bis zum halben Betrag der angewiesenen Gebührnisse zulässig. Mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung auch nach der Anweisung bis zum vollen Betrag zulässig.

(2) Der Ersatzanspruch der Hauptfürsorgestellen oder Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge geht den gleichen Ansprüchen anderer Berechtigter vor, es sei denn, daß sie vor dem Entstehen ihres Anspruchs den Anspruch eines anderen Berechtigten gekannt haben.

§ 70

In den Fällen des § 68 Abs. 1 Nr. 2 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung insoweit unzulässig, als der Versorgungsberechtigte der Gebührnisse zur Bestreitung seines Unterhalts oder zur Erfüllung einer ihm sonst gesetzlich obliegenden vorgehenden oder gleichstehenden Unterhaltspflicht bedarf.

§ 71

In den Fällen des § 68 Abs. 1 Nr. 3 ist die Pfändung nur dem Versorgungsberechtigten gegenüber zulässig, an den die Versorgungsgebührnisse zu Unrecht gezahlt worden sind.

Übertragung kraft Gesetzes

§ 71 a

(1) Ist ein Versorgungsberechtigter oder ein Kind, für das Kinderzulage zu gewähren ist, in Fürsorgeerziehung oder auf strafgerichtliche Anordnung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus oder einem Asyl untergebracht, so geht der Anspruch auf Versorgungsgebührnisse mit Ausnahme der Frontzulage (§ 31 a) oder auf Kinderzulage, soweit solche für die Zeit der Unterbringung zustehen, bis zur Höhe der Kosten der Unterbringung auf die Stelle über, der diese Kosten zur Last fallen.

(2) § 61 Abs. 2 gilt entsprechend; soweit hiernach die Verwaltungsbehörde der Reichsversorgung die Versorgungsgebührnisse Angehörigen überweist, findet ein Rechtsübergang nicht statt. Für Beginn und Ende des Rechtsübergangs gilt § 66 entsprechend.

Kapitalabfindung

§ 72

Personen, die auf Grund dieses Gesetzes Anspruch auf Versorgungsgebührnisse haben, können zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. Eine Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn Versorgungsberechtigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

§ 73

(1) Eine Kapitalabfindung kann bewilligt werden, wenn

1. die Versorgungsberechtigten das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjahr eine entsprechende Abfindung gewährt werden;
2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist;
3. nach Art des Versorgungsgrundes nicht zu erwarten ist, daß später die Versorgungsgebührnisse ganz wegfallen;
4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

(2) Erscheint eine nützliche Verwendung des Geldes nicht gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 74

(1) Die Kapitalabfindung kann für Beschädigte zwei Drittel der gemäß § 27 Abs. 1 und § 28 zuerkannten Rente und der Ortszulage, für Witwen zwei Drittel der gemäß § 37 zustehenden Witwenrente und der Ortszulage umfassen, soweit diese Gebührnisse voraussichtlich dauernd zu zahlen bleiben.

(2) Die Abfindung kann auf einen Teilbetrag dieser Gebührnisse beschränkt werden.

§ 75

(1) Der Berechnung der Abfindungssumme wird das Lebensjahr zugrunde gelegt, das der Antragsteller in dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Jahr vollendet.

(2) Der Anspruch auf die Gebührnisse, an deren Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt mit dem Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats. Der erloschene Anspruch lebt in Höhe von sechs Zehnteln wieder auf, wenn eine dem im § 76 bestimmten Vielfachen entsprechende Zahl von Jahren abgelaufen ist.

§ 76

Als Abfindungssumme ist unter Berücksichtigung des Lebensalters das aus der nachstehenden Aufstellung ersichtliche Vielfache der Versorgungsgebührnisse (§ 74) zu zahlen, und zwar

beim	21.	Lebensjahre	.....	das	$18\frac{1}{2}$fache,
"	22.	"	.....	"	$18\frac{1}{4}$ " ,
"	23.	"	.....	"	18 " ,
"	24.	"	.....	"	$17\frac{3}{4}$ " ,
"	25.	"	.....	"	$17\frac{1}{2}$ " ,
"	26.	"	.....	"	$17\frac{1}{4}$ " ,
"	27.	"	.....	"	17 " ,
"	28.	"	.....	"	$16\frac{3}{4}$ " ,
"	29.	"	.....	"	$16\frac{1}{2}$ " ,
"	30.	"	.....	"	$16\frac{1}{4}$ " ,
"	31.	"	.....	"	16 " ,
"	32.	"	.....	"	$15\frac{3}{4}$ " ,
"	33.	"	.....	"	$15\frac{1}{2}$ " ,
"	34.	"	.....	"	$15\frac{1}{4}$ " ,
"	35.	"	.....	"	15 " ,
"	36.	"	.....	"	$14\frac{3}{4}$ " ,
"	37.	"	.....	"	$14\frac{1}{2}$ " ,
"	38.	"	.....	"	$14\frac{1}{4}$ " ,
"	39.	"	.....	"	14 " ,
"	40.	"	.....	"	$13\frac{3}{4}$ " ,
"	41.	"	.....	"	$13\frac{1}{2}$ " ,
"	42.	"	.....	"	$13\frac{1}{4}$ " ,
"	43.	"	.....	"	13 " ,
"	44.	"	.....	"	$12\frac{3}{4}$ " ,
"	45.	"	.....	"	$12\frac{1}{2}$ " ,
"	46.	"	.....	"	$12\frac{1}{4}$ " ,
"	47.	"	.....	"	12 " ,
"	48.	"	.....	"	$11\frac{3}{4}$ " ,
"	49.	"	.....	"	$11\frac{1}{4}$ " ,
"	50.	"	.....	"	$10\frac{3}{4}$ " ,
"	51.	"	.....	"	$10\frac{1}{4}$ " ,
"	52.	"	.....	"	$9\frac{3}{4}$ " ,
"	53.	"	.....	"	$9\frac{1}{4}$ " ,
"	54.	"	.....	"	$8\frac{3}{4}$ " ,
"	55.	"	.....	"	$8\frac{1}{4}$ "

des Jahresbetrags dieser Gebührnisse.

§ 77

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechts zu sichern. Zu diesem Zweck kann insbesondere angeordnet werden, daß die Weiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist von nicht über fünf Jahren nur mit Genehmigung der Behörde zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der zuständigen Behörde.

§ 78

Die Abfindungssumme ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer von der Behörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist.

§ 79

(1) Wird der Zweck der Kapitalabfindung vereitelt, so ist auf Erfordern der Behörde die Abfindungssumme zurückzuzahlen.

(2) Zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme kann die Behörde die Eintragung einer Sicherungshypothek verlangen.

(3) Die Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich auf vier Zehntel der Abfindungssumme, die festzusetzen wäre, wenn der Abgefundene den Antrag auf Kapitalabfindung im Zeitpunkt der Rückforderung gestellt hätte. Ist in diesem Zeitpunkt die im § 75 Abs. 2 Satz 2 genannte Zahl von Jahren noch nicht abgelaufen, so erhöht sich der zurückzuzahlende Betrag für jedes fehlende Jahr um sechs Zehntel des der Kapitalabfindung zugrunde liegenden Jahresbetrags.

§ 80

(1) Dem Abgefundenen können auf Antrag die durch die Kapitalabfindung erloschenen Gebührnisse gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn er zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiter veräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

(2) Die Vorschrift des § 79 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung; der Berechnung ist der Zeitpunkt der Rückzahlung zugrunde zu legen.

§ 81

Der nach § 75 Abs. 2 erloschene Anspruch lebt mit Wirkung vom Ersten des Monats wieder auf, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt ist.

§ 82

(1) Schließt eine abgefundene Witwe eine weitere Ehe, so ist die Abfindungssumme binnen drei Monaten nach der Eheschließung insoweit zurückzuzahlen, als sie den Gesamtbetrag der bei ihrer Festsetzung berücksichtigten und bis zu ihrer Wiederverheiratung fällig gewesenen Versorgungsgebührnisse übersteigt. Von dem hiernach zurückzuzahlenden Betrag ist der Witwe der dreifache Jahresbetrag desjenigen Versorgungsteils zu belassen, der der Kapitalabfindung zugrunde gelegt ist.

(2) Zur Sicherung der Rückzahlung kann die Eintragung einer Sicherungshypothek oder eine andere Sicherheit verlangt werden.

(3) Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 83

(1) Aus der Bewilligung der Abfindung kann nicht auf Auszahlung geklagt werden.

(2) Innerhalb der im § 78 vorgesehenen Frist ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen der Pfändung nicht unterworfen.

§ 84

Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Durchführung der von der Behörde angeordneten oder verlangten Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechts sowie zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme sind kosten- und stempelfrei. Diese Vorschrift findet auf die den Notaren zukommenden Gebühren und Auslagen keine Anwendung.

§ 85

(1) Für Versorgungsberechtigte, denen vor dem 1. April 1920 eine Kapitalabfindung auf Grund der Gesetze über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung bereits gewährt ist, bleibt bei Zubilligung von Versorgungsgebührnissen auf Grund dieses Gesetzes die bisherige Kapitalabfindung nach Maßgabe jener Gesetze bestehen; auf die nach diesem Gesetz festgestellten Versorgungsgebührnisse wird der Betrag, für den die Kapitalabfindung bewilligt worden ist, angerechnet.

(2) Sind Versorgungsgebührnisse auf Grund des § 9 des Kapitalabfindungsgesetzes für Offiziere vom 26. Juli 1918 abgetreten, so wird der abgetretene Jahresbetrag auf die nach diesem Gesetz zustehenden Versorgungsgebührnisse angerechnet.

(3) Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Schadenersatz

§ 86

(1) Die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Personen haben aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung gegen das Reich nur die auf diesem Gesetz beruhenden Ansprüche. Unberührt bleiben jedoch die Ansprüche aus dem Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 207).

(2) Soweit den Versorgungsberechtigten ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Dienstbeschädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfang der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Versorgungsgebührnissen auf das Reich über.

Teuerungszulage

§ 87

(1) Zur Anpassung der Versorgungsgebührnisse an die jeweilige Wirtschaftslage wird eine Teuerungszulage zu den Versorgungsgebührnissen gewährt, deren Ausmaß sich nach den Veränderungen der Bezüge der Beamten richtet. Die Anpassung erfolgt gleichzeitig mit der Änderung für die Reichsbeamten. Der Reichsarbeitsminister setzt im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen den Hundertsatz fest.

(2) Bei einer Änderung der Grundgehälter der Beamten hat der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auch die Grundbeträge der Versorgungsgebührnisse entsprechend zu ändern.

Zusatzrente

§ 88

Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um 50 vom Hundert oder mehr gemindert ist (Schwerbeschädigte), Empfänger von Hausgeld, Übergangsgeld, Witwen-, Waisen- oder Witwerrente (§§ 13, 27, 32, 37, 41, 97) erhalten im Falle des Bedürfnisses nach Maßgabe der §§ 89, 90 eine Zusatzrente.

§ 89

(1) Die Zusatzrente beträgt jährlich

a) für Schwerbeschädigte bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 bis 60 vom Hundert	144	Reichsmark,	dazu für jedes Kind, für das der Versorgungsberechtigte sorgt und für das er Kinderzulage (§ 30) erhält, 108 Reichsmark,
» 70 » 80 » »	300	» ,	
» mehr als 80 » »	504	» ,	
für Empfänger von Hausgeld oder Übergangsgeld	300	» ,	

b) für rentenberechtigte Witwen oder Witwer ..... 408 Reichsmark,
für rentenberechtigte vaterlose Waisen ..... 120 » ,
für rentenberechtigte elternlose Waisen ..... 180 » .

(2) Neben Witwen- oder Waisenbeihilfe in Höhe der Witwen- oder Waisenrente (§ 40 Abs. 2, § 42 Abs. 2) wird die für rentenberechtigte Witwen und Waisen vorgesehene Zusatzrente (Abs. 1b) gewährt.

§ 90

Empfänger einer Pflegezulage (§ 31) in Höhe von mindestens 900 Reichsmark jährlich, deren Roheinkommen neben den Versorgungsgebührnissen den Betrag von 530 Reichsmark monatlich nicht übersteigt, erhalten ohne weitere Prüfung die halbe Zusatzrente.

§ 91

Gegen die Entscheidung des Versorgungsamts über den Anspruch auf Zusatzrente findet innerhalb eines Monats die Beschwerde an das Hauptversorgungsamt statt. Das Hauptversorgungsamt entscheidet endgültig; das Spruchverfahren ist ausgeschlossen.

§ 92

Soweit Gesetze und Verwaltungsbestimmungen Vergünstigungen für Empfänger von Zusatzrenten vorsehen, sind sie auch den Empfängern von Witwenbeihilfe (§ 40 Abs. 2), Waisenbeihilfe (§ 42 Abs. 2), Elternrente oder Elternbeihilfe (§ 46) zuzubilligen.

§§ 93 bis 95

Weggefallen

Ausdehnung des Personenkreises

§ 96

(1) Das Gesetz findet entsprechende Anwendung auf

1. Personen, die sich, in der Absicht Militärdienst zu leisten, auf dem Weg zum Bestimmungsort oder unmittelbar nach der Entlassung aus dem Militärdienst auf dem Heimweg befinden,
2. Personen, die zur Feststellung ihrer Kriegsbrauchbarkeit einer militärischen Anordnung folgen,
3. Beamte der Zivilverwaltung, die auf Befehl ihrer Vorgesetzten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendet und damit einem militärischen Befehlshaber unterstellt sind,
4. das Personal der freiwilligen Krankenpflege,
5. Personen, die auf Ersuchen eines militärischen Befehlshabers freiwillig Dienst geleistet haben,
6. Personen, die der Wehrmacht durch privatrechtlichen Dienstvertrag zur Dienstleistung verpflichtet sind,
7. Schiffsjungen.

(2) Den im Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7 genannten Personen steht der Anspruch nur zu, wenn die Dienstbeschädigung auf die besonderen, nur dem Kriege eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen ist, den Schiffsjungen ferner, wenn die Dienstbeschädigung sich auf einem in Dienst gestellten Schiff ereignet hat.

§ 97

(1) Der Witwer einer unter § 96 fallenden Beschädigten erhält eine Witwerrente auf die Dauer der Bedürftigkeit, wenn die infolge der Beschädigung verstorbene Ehefrau wegen der Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemannes seinen Lebensunterhalt wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat.

(2) Für die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit des Witwers gelten die Vorschriften des § 45 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

(3) Die Witwerrente beträgt 60 vom Hundert der Vollrente, die der Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde. Hierzu wird die Ortszulage (§ 51), die Teuerungszulage (§ 87) und nach Maßgabe der §§ 88 bis 92 die Zusatzrente gewährt.

Ausschluß der Anrechnung von Versorgungsgebührnissen auf das Arbeitsentgelt

§ 98

(1) Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts von Beschäftigten, die Versorgungsgebührnisse nach diesem Gesetz oder einem anderen Militärversorgungsgesetz (Renten, Verstümmelungs- oder andere Zulagen, Zuschläge an Stelle des Kriegswitwen- oder Kriegswaisengeldes) empfangen, dürfen diese Gebührnisse nicht zum Nachteil der Beschäftigten berücksichtigt werden; insbesondere ist es unzulässig, die Versorgungsgebührnisse ganz oder teilweise auf das Entgelt anzurechnen.

(2) Das Ruhegehalt der ehemaligen Offiziere des Friedensstandes, der Deckoffiziere und der Beamten der Wehrmacht wird durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt.

§§ 99, 100

Weggefallen

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 101

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

(2) Es findet auch auf die Personen Anwendung, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet.

§§ 102 bis 105

Weggefallen

§ 106

Die Offiziere, Deckoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes, die Beamten der Zivilverwaltung, Geistliche und andere kirchliche Beamte, die nicht zu den Beamten des Beurlaubtenstandes gehören, sowie

die im Offizierpensionsgesetz vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) § 35 genannten Personen, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 beendete Dienstleistung gründet, erhalten Versorgung nur nach diesem Gesetz.

§§ 107, 108
Weggefallen

§ 109

Die Offiziere des Friedensstandes, die Deckoffiziere und die Beamten der Wehrmacht sowie die infolge der Mobilmachung wieder verwendeten ruhegehaltberechtigten Offiziere, Deckoffiziere und Beamten der Wehrmacht, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. Januar 1921 beendete Dienstleistung gründet, können mit Zustimmung des Versorgungsamts zwischen der Versorgung nach diesem Gesetz und den früheren Versorgungsgesetzen wählen. Die Zahlung beginnt frühestens mit dem Monat, in dem das Versorgungsamt der Wahl zugestimmt hat.

§ 110

Hinterbliebene der im § 109 bezeichneten früheren Angehörigen der Wehrmacht haben Anspruch auf Versorgung nach den früheren Gesetzen, wenn diese für sie günstiger ist. Hinterbliebene der auf Grund einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren versorgten Kapitulanten und der während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit gestorbenen Soldaten vom Feldwebel abwärts haben Anspruch auf Versorgung nach dem Kapitulantenversorgungsgesetz vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1222), wenn diese für sie günstiger ist. Bei der Prüfung, welche Versorgung günstiger ist, ist ein Ruhen der Rente nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 und 5 nicht zu berücksichtigen.

§§ 111, 112
Weggefallen

§ 113

Sofern in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten sich ergeben, kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren.

§ 114

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 1. April 1939	Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 39	Zweite Verordnung über die vorläufige Weitererhebung von öffentlichen Abgaben, Gebühren und Beiträgen in den sudetendeutschen Gebieten	681
30. 3. 39	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts und des Besoldungsrechts in den sudetendeutschen Gebieten	682
31. 3. 39	Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen	691
31. 3. 39	Verordnung über einen Vollstreckungsschutz in der landwirtschaftlichen Siedlung	695

Im Teil II, Nr. 14, ausgegeben am 31. März 1939, sind veröffentlicht: Fünfte Verordnung über Elbschifferzeugnisse. — Bekanntmachung zum Internationalen Sanitätsabkommen für die Luftfahrt (Anwendung auf Ceylon). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den deutsch-slowakischen Vertrag über das Schutzverhältnis zwischen dem Deutschen Reich und dem Slowakischen Staat. — Bekanntmachung über den deutsch-litauischen Vertrag über die Wiedervereinigung des Memelgebiets mit dem Deutschen Reich. — Bekanntmachung zum Weltpostvertrag und zu seinen Nebenabkommen.

Im Teil II, Nr. 15, ausgegeben am 31. März 1939, ist veröffentlicht: Gesetz über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahre 1939.

Zweite Verordnung über die vorläufige Weitererhebung von öffentlichen Abgaben, Gebühren und Beiträgen in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 30. März 1939.

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die vorläufige Weitererhebung von öffentlichen Abgaben, Gebühren und Beiträgen in den sudetendeutschen Gebieten vom 27. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1934) wird wie folgt geändert:

Im § 1

a) wird der bisherige Absatz 1 ersetzt durch die folgenden neuen Absätze 1 und 2:

„(1) Die in den sudetendeutschen Gebieten für das Voranschlagsjahr (Haushaltsjahr) 1938 rechtmäßig erhobenen Gemeinde-, Bezirks- und Landeszuschläge zur Grundsteuer und Gebäudesteuer (Hauszins- und Hausklassensteuer) werden für den Monat April 1939 und die folgenden Monate bis auf weiteres mit je einem Zwölftel des Jahresbetrages weitererhoben. Als rechtmäßig erhoben gelten die für das Voranschlagsjahr (Haushaltsjahr) 1938 beschlossenen Gemeinde-, Bezirks- und Landeszuschläge.

(2) Die Gemeindezuschläge zur Grundsteuer können bis auf 350 vom Hundert erhöht und für die Rechnungsjahre 1939 und 1940 bereits vor Erlaß der Haushaltsatzung vorläufig festgesetzt werden. Die Änderung der Grundsteuerzuschläge im Laufe des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltsatzung wirkt auf den Beginn des

Rechnungsjahres zurück. Die Erhöhung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.“;

b) erhält der bisherige Absatz 2 die Bezeichnung Absatz 3;

c) wird hinter dem Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Nicht rechtzeitig entrichtete, von der Gemeinde verwaltete Steuern, Gebühren und Abgaben werden von dem Bürgermeister beigetrieben. Für das Zwangsbeitreibungsverfahren sind die derzeit geltenden Vorschriften über die Eintreibung der direkten Steuern sinngemäß anzuwenden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts und des Besoldungsrechts in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 30. März 1939.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts und des Besoldungsrechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 15. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1810) wird verordnet:

I. Zum Deutschen Beamtengesetz (DBG)

1. Zu § 17 DBG

Bis zur einheitlichen Regelung der Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs durch die Reichsregierung gilt folgendes:

a) Allen Beamten wird in jedem Rechnungsjahr ein Erholungsurlaub gewährt. Hat ein Beamter beim Antritt seines Urlaubs das ihn zu einer längeren Urlaubsdauer berechtigende Lebensjahr noch nicht vollendet, so wird ihm der längere Urlaub gewährt, wenn die Vollendung dieses Lebensjahres innerhalb des Rechnungsjahres eintritt.

b) Die Urlaubsdauer beträgt für planmäßige Beamte in

Urlaubsgruppe	Besoldungsgruppe	Altersabteilung 1	Altersabteilung 2	Altersabteilung 3
		bis zu 30 Jahren	30 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
		Kalendertage		
A	A 11	16	21	28
B	A 6 bis A 10	18	25	31
C	A 4 und A 5	21	28	35
D	A 2 und A 3	25	31	37
E	A 1 und darüber	29	37	42

Maßgebend für die Einreihung in die Urlaubsgruppen ist die Besoldungsgruppe, nach deren Sätzen der Beamte seine Bezüge erhält.

c) Die vorstehenden Urlaubszeiten werden für außerplanmäßige Beamte, die das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gekürzt

im ersten Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit ..... um fünf Kalendertage,
im zweiten Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit ..... um drei Kalendertage,
im dritten Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit ..... um zwei Kalendertage.

d) Diejenigen Beamten, die auf Veranlassung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde den Urlaub in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April nehmen müssen, erhalten einen Zusatzurlaub bis zu höchstens sieben Tagen; fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

e) Schwerkriegsbeschädigten und schwerunfallverletzten Beamten kann ein längerer Urlaub gewährt werden, wenn sich dies aus gesundheitlichen Gründen im Einzelfall als geboten erweist. Von der Einforderung eines ärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden, wenn es sich bei den genannten Beamten um eine Verlängerung des Urlaubs bis zu einer Woche handelt. Der gleiche Urlaub kann Kriegsbeschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 40 vom Hundert gewährt werden, wenn das erweiterte Erholungsbedürfnis durch ein amtsärztliches Zeugnis für notwendig bezeichnet wird.

f) Der Urlaub der Beamten im Vorbereitungsdienst regelt sich für die unmittelbaren Reichsbeamten nach den von den obersten Reichsbehörden für ihren Geschäftsbereich erlassenen Bestimmungen. Im übrigen ist er von der obersten Dienstbehörde festzusetzen.

g) Für den Bereich der Deutschen Reichsbahn gelten die vom Reichsverkehrsminister erlassenen besonderen Bestimmungen über den Erholungsurlaub der Beamten der Deutschen Reichsbahn.

2. Zu § 28 DBG

(1) Bis zur erstmaligen Aufstellung eines Haushaltsplans oder Stellenplans nach den reichsrechtlichen Bestimmungen darf ein Beamter in besonderen Fällen auch dann auf Lebenszeit ernannt werden, wenn eine Planstelle noch nicht eingerichtet ist. Voraussetzung für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit ist jedoch, daß für die Stelle ein dauerndes Bedürfnis vorliegt, mit ihrer Ausbringung als Planstelle deshalb mit Sicherheit zu rechnen ist und die Reichsminister des Innern und der Finanzen der Ernennung zustimmen.

(2) Sofern nicht für einzelne Laufbahnen bereits etwas anderes bestimmt ist oder bei der Einführung reichsrechtlicher Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften in den sudetendeutschen Gebieten noch bestimmt wird, gelten die nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht für eine vergleichbare Beamtenstelle zurückgelegten Anwärterzeiten als vorgeschriebene oder übliche Vorbereitungs- oder Probedienstzeit und die nach dem bisher geltenden Recht, insbesondere nach § 9 des Gesetzes vom 24. Juni 1926, betreffend die Regelung des Besoldungs- und einiger Dienstverhältnisse der Staatsbediensteten (SdGuV. S. 483), oder nach einer entsprechenden Bestimmung abgelegten Fachprüfungen als vorgeschriebene oder übliche Prüfung.

3. Zu § 32 Abs. 1 DBG

Als entmündigt gilt auch, wer nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht beschränkt entmündigt ist.

4. Zu § 36 DBG

(1) Beamte, die vor dem 1. Oktober 1938 nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht im Einzelfall bei dem „Heilfonds der öffentlichen Angestellten" gegen Krankheit versichert waren, werden, vorbehaltlich der endgültigen Regelung, bei der für ihren Beschäftigungsort zuständigen Bezirkskrankenversicherungsanstalt gegen Krankheit versichert. Die Beiträge richten sich nach der Reichsversicherungsordnung; soweit die Beiträge 1 vom Hundert der Dienstbezüge übersteigen, sind sie wie bisher vom Dienstherrn zu tragen.

(2) Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, die Krankenversicherung der in das Beamtenverhältnis übernommenen ehemaligen Bediensteten der Tschecho-Slowakischen Staatsbahn besonders zu regeln.

5. Zu § 89 DBG

Bis zur Einführung der reichsrechtlichen Vorschriften über die Pfändung und über Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung bleiben die entsprechenden bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften maßgebend.

6. Zu § 43 DBG

Kapitel V des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) mit Ausnahme des § 23 Abs. 2 und 4 und des § 24 gilt vom 1. Januar 1939 ab auch in den sudetendeutschen Gebieten.

7. Zu § 54 DBG

Für das Gnadenrecht gelten der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74) und die auf Grund dieses Erlasses von den Reichsministern für ihren Geschäftsbereich erlassenen besonderen Anordnungen.

8. Zu § 63 DBG

Ein am 30. September 1938 nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht im Dienst befindlich gewesener weiblicher öffentlich-rechtlicher Bediensteter kann, wenn er am 30. September 1938 bereits verheiratet war und seine wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens nicht dauernd gesichert erscheint, trotz seiner Verheiratung zum Reichsbeamten ernannt werden, sofern er die sonstigen Voraussetzungen hierfür erfüllt.

9. Zu § 65 DBG

Als Dienstzeit gilt auch die nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht im öffentlichen Dienst und im Dienst bei den Tschecho-Slowakischen Staatsbahnen zurückgelegte Zeit.

10. Zu § 75 DBG

Dem Pfleger im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 DBG steht gleich der nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht vom Gericht bestellte Kurator.

11. Zu § 76 DBG

Die Vorschrift des § 76 DBG gilt entsprechend für Personen, die auf Grund des Erlasses der Reichsminister des Innern und der Finanzen vom 18. Oktober 1938 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 321) oder einer entsprechenden Vorschrift einer obersten Reichsbehörde vorläufig in den öffentlichen Dienst übernommen sind oder nach diesem Erlaß vorläufig Dienstbezüge erhalten, selbst wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 1939 eingetreten ist.

12. Zu § 80 DBG

Die Bestimmung des § 80 Abs. 2 DBG findet auf Beamte, die auf Grund des Staatsvertrags vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 896) oder auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und spätestens mit Wirkung vom 1. Juli 1939 ab zum Reichsbeamten auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt werden, in der Beamtenstelle, in der sie ihre erste planmäßige Anstellung als Reichsbeamter gefunden haben, keine Anwendung.

13. Zu den §§ 81 bis 85 DBG

(1) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, während der ein Beamter vor seiner Ernennung nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres

1. im öffentlichen Dienst in der Tschecho-Slowakei oder im Dienst bei den Tschecho-Slowakischen Staatsbahnen und, soweit die Zeit nach dem 28. Oktober 1918 in Betracht kommt, ihren Rechtsvorgängern gestanden hat,

2. auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses im öffentlichen Dienst in der Tschecho-Slowakei oder im Dienst bei den Tschecho-Slowakischen Staatsbahnen und ihren Rechtsvorgängern Ruhegehalt oder sonstige laufende Versorgungsgenüsse erhalten hat,

3. im Dienst der tschecho-slowakischen Wehrmacht gestanden hat,

4. auf Grund des Erlasses der Reichsminister des Innern und der Finanzen vom 18. Oktober 1938 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 321) oder einer entsprechenden Vorschrift einer obersten Reichsbehörde vorläufig in den öffentlichen Dienst übernommen ist oder nach diesem Erlaß vorläufig Dienstbezüge erhalten hat.

(2) Als ruhegehaltfähig nach § 85 Abs. 1 DBG kann auch die Zeit angerechnet werden, während der ein Beamter vor seiner Ernennung nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres

1. sich bis zum 22. Oktober 1933 für die Sudetendeutsche Nationalsozialistische Partei oder vor dem 10. Oktober 1938 für die Sudetendeutsche Heimatfront oder nach deren Auflösung für die Sudetendeutsche Partei kämpferisch betätigt, insbesondere ein Amt bekleidet hat,

2. sich vor dem 10. Oktober 1938 in anderer Weise besondere Verdienste um das Deutschtum erworben hat,

3. zwischen dem 10. Oktober 1938 und dem 31. Dezember 1938 ein Amt in der Sudetendeutschen Partei oder ihren Gliederungen hauptberuflich bekleidet hat,

4. vor dem 10. Oktober 1938 Angehöriger des Sudetendeutschen Arbeitsdienstes gewesen ist.

Ob eine der Voraussetzungen unter Nr. 1 bis 4 vorliegt, ist im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers und in dem Fall unter Nr. 2 auch im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern festzustellen.

(3) Auch ohne daß eine der Voraussetzungen unter Abs. 1 und 2 vorliegt, kann als ruhegehaltfähig auch die vor der Ernennung zum Beamten nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegende Zeit angerechnet werden, sofern der Beamte glaubhaft macht, daß er während dieser Zeit wegen seiner deutschen Volkszugehörigkeit nicht oder nicht mehr im öffentlichen Dienst in der Tschecho-Slowakei oder im Dienst bei den Tschecho-Slowakischen Staatsbahnen beschäftigt worden ist. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig.

(4) Sofern einem Beamten gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder Abs. 3 die unmittelbar vor dem 1. Oktober 1938 liegende Zeit als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, ist auch die Zeit nach dem 30. September 1938 bis zur Ernennung als ruhegehaltfähig anzurechnen.

(5) Ruhegehaltfähig im Sinne des § 81 Abs. 1 DBG ist auch die Dienstzeit, während der sich ein Beamter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in Österreich-Ungarn befunden hat. Die Berücksichtigung der in dem früheren österreichisch-ungarischen Heer verbrachten Dienstzeit als ruhegehaltfähig regelt sich nach Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1421), die Anrechnung von Kriegsdienstzeit 1914 bis 1918 im früheren österreichisch-ungarischen Heer nach Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 83 des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1421) und die erhöhte Anrechnung der in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 in Österreich-Ungarn in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder im Militärdienst verbrachten Zeit nach § 179 Abs. 7 DBG. Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen zu bestimmen, inwieweit ein Dienstverhältnis bei den Eisenbahnen in Österreich-Ungarn einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gleichzuachten ist.

(6) Ob eine Anrechnung von Zeiten gemäß Abs. 1 bis 5 als ruhegehaltfähig in Betracht kommt, ist alsbald, spätestens innerhalb drei Jahren nach der Anstellung, festzustellen.

14. Zu § 86 DBG

Das zu den §§ 81 bis 85 DBG Bestimmte gilt auch für die Festsetzung des Wartegeldes.

15. Zu § 93 DBG

(1) Als „für ehelich erklärte Abkömmlinge" gelten auch die im § 162 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs erwähnten Kinder.

(2) Zu den Beamten nach § 93 DBG zählen auch die nach Nr. 11 als Beamte auf Widerruf zu behandelnden Personen.

16. Zu § 97 DBG

(1) Zu den Beamten nach § 97 Abs. 1 DBG zählen auch die nach Nr. 11 als Beamte auf Widerruf zu behandelnden Personen.

(2) § 97 Abs. 1 Satz 2 DBG gilt entsprechend für die Ehefrau eines verstorbenen Beamten, wenn bei dessen Tode die Ehe nach dem bis zum 31. Dezember 1938 in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Eherecht von Tisch und Bett geschieden war.

17. Zu § 102 DBG

(1) Ein Unterhaltsbeitrag kann unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen der Ehefrau aus einer nach Reichsrecht geschiedenen Ehe ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden kann, auch der früheren Ehefrau aus einer nach dem bis zum 31. Dezember 1938 in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Eherecht getrennten Ehe bewilligt werden.

(2) Ein Unterhaltsbeitrag kann ferner bewilligt werden der nach dem bis zum 31. Dezember 1938 in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Eherecht von Tisch und Bett geschiedenen Ehefrau, sofern sie nicht auf jeglichen Unterhaltsanspruch verzichtet oder die Scheidung von Tisch und Bett verschuldet hat; dies gilt auch dann, wenn die Ehe auf Grund des § 32 der Verordnung zur Einführung des großdeutschen Eherechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1987) nachträglich geschieden worden ist.

18. Zu den §§ 107 bis 125 DBG

(1) Hat ein Beamter vor seiner Ernennung zum Beamten einen Dienstunfall (Betriebsunfall) in einem nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht als öffentlich-rechtlich anzusehenden Dienstverhältnis erlitten, so richtet sich auch in diesen Fällen die Unfallfürsorge ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 107 bis 125 DBG.

(2) Unfallfürsorge wird auch den nach Nr. 11 als Beamte auf Widerruf zu behandelnden Personen gewährt.

19. Zu § 127 DBG

Als Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, soweit es sich um erst nach dem 10. Oktober 1938 in den sudetendeutschen Gebieten geschaffene Einrichtungen handelt, nur solche zu verstehen, die durch Gesetz oder sonstige Hoheitsakte die Rechte oder die Stellung einer Körperschaft usw. des öffentlichen Rechts erhalten haben.

20. Zu § 178 DBG

(1) Diese Bestimmung gilt nicht für die sudetendeutschen Gebiete. Beamter im Sinne des DBG ist nur, wer die im § 27 Abs. 1 DBG bezeichnete Urkunde erhalten hat, und zwar selbst dann, wenn er nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht eine einem Beamten auf Lebenszeit vergleichbare Rechtsstellung innehatte; die Bestimmungen zu Nr. 11, 15 Abs. 2, Nr. 16 Abs. 1 und Nr. 18 Abs. 2 werden hierdurch nicht berührt.

(2) Ein nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht als öffentlich-rechtlich anzusehendes Dienstverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen ist auch das Dienstverhältnis der ehemaligen Bediensteten der Tschecho-Slowakischen Staatsbahnen, soweit es sich handelt um

a) Beamte der Dienstklassen Ib, Ic und II (Abschnitt I des ersten Teiles der Regierungsverordnung vom 5. März 1927 — SdGuV. 9. Stück),

b) Eisenbahngagisten außer der Dienstklasse (Abschnitt II des ersten Teiles der Regierungsverordnung vom 5. März 1927),

c) Unterbeamte und Angestellte (Abschnitt III des ersten Teiles der Regierungsverordnung vom 5. März 1927),

d) Beamte des früheren Status III (§ 85 der Regierungsverordnung vom 5. März 1927) und

e) Anwärter für die Beamtenstellen der unter a genannten Dienstklassen (§ 5 Abs. 1 der Regierungsverordnung vom 5. März 1927).

21. Zu § 182 DBG

Diese Bestimmung gilt für die sudetendeutschen Gebiete mit der Maßgabe, daß bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts die durch Klage vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machenden Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen sind. Die Zuständigkeit regelt sich, auch in den Fällen des § 142 Abs. 2 Satz 2 DBG, nach § 71 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

II. Zur Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände)

22. Zu § 8

An die Stelle der „zuständigen obersten Landesbehörde" im Sinne dieser Bestimmung tritt der Reichsminister des Innern.

III. Zur Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten

23. Zu Nr. 4 Abs. 3

Bis zur einheitlichen Regelung der Musikausübung durch Beamte gilt folgendes:

a) Die Genehmigung zur Musikausübung gegen Entgelt gilt allgemein als erteilt, wenn die Musikausübung nicht öfter als 36mal im Jahre und außerdem in keinem Vierteljahr öfter als neunmal stattfindet und eine Bescheinigung der zuständigen Stelle vorliegt, daß für die beabsichtigte Musikausübung geeignete Berufsmusiker nicht zur Verfügung stehen.

b) Auch soweit die Genehmigung nach a allgemein als erteilt gilt, kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte nachgeordnete Behörde einen Beamten die Musikausübung untersagen, falls er durch sie so stark in Anspruch genommen wird, daß die dienstlichen Interessen darunter leiden oder zu befürchten ist, daß die Musikausübung im einzelnen Fall gegen die Würde des Beamten verstößt. Die Musikausübung unter Verhältnissen, die mit dem Ansehen der Beamtenschaft nicht vereinbar sind, ist in jedem Falle verboten.

c) Um eine Prüfung zu ermöglichen, ob die bestehenden Vorschriften beachtet sind, haben Beamte, die gegen Entgelt Musik ausüben wollen, dies unter Angabe des Unternehmers, des Tages und des Ortes der Veranstaltung, der Dauer der Musikausübung sowie des vereinbarten Entgelts ihrer obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten nachgeordneten Behörde unter Beifügung der unter a vorgesehenen Bescheinigung vorher anzuzeigen.

d) Musikausübung, für die ein Entgelt in keinerlei Form gewährt wird, braucht nicht angezeigt zu werden.

e) Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für die Erteilung von Musikunterricht durch Beamte.

f) Für die Musikkorps der uniformierten Ordnungspolizei gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

IV. Zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses

24. Für am 1. Januar 1939 schwebende Ernennungen gilt der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten in den sudetendeutschen Gebieten vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1559).

V. Zu den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten

25. Es sind auch anzuwenden die durch gemeinsamen Runderlaß der Reichsminister des Innern und der Finanzen vom 4. September 1937 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern — RMBliV. S. 1453 und Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 293) gegebenen Erläuterungen.

26. Zu § 1 der Reichsgrundsätze

Das in Nr. 2 dieser Verordnung Bestimmte gilt auch hier.

27. Zu § 8 Buchst. a

Als Stichtag tritt an die Stelle des 30. Januar 1933 der 10. Oktober 1938.

28. Zu § 17 Abs. 4

Diese Bestimmung gilt mit der Maßgabe, daß sie auf ehemalige Angehörige der Sudetendeutschen Nationalsozialistischen Partei, der Sudetendeutschen Heimatfront und der Sudetendeutschen Partei anzuwenden ist, die sich vor dem 10. Oktober 1938 um den sudetendeutschen Kampf besonders verdient gemacht haben.

VI. Zum Deutschen Polizeibeamtengesetz (PBG)

29. Zu § 1 PBG

Der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle bestimmt, in welchen Orten eine Schutzpolizei oder eine Kriminalpolizei der Gemeinden im Sinne des § 1 PBG bestehen soll und welche im Vollzugsdienst Beschäftigten als Polizeivollzugsbeamte der Gemeinden im Sinne des § 1 PBG gelten.

30. Zu § 4 Nr. 5 PBG

Diese Vorschrift gilt nur in den vom Reichsminister des Innern im einzelnen bestimmten Gemeinden.

31. Zu den §§ 8, 27, 28, 29, 31 und 35 PBG nebst vorläufiger Durchführungsverordnung dazu

(1) Die §§ 27, 28, 29 und 35 nebst Vorläufiger Durchführungsverordnung dazu gelten nicht für die sudetendeutschen Gebiete.

(2) § 31 PBG gilt nicht für Beamte, die auf Grund des Staatsvertrags vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 896) oder auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben. § 8 Abs. 4 PBG gilt für diese Beamten erst vom 1. April 1940 an.

32. Zu § 32 PBG nebst Vorläufiger Durchführungsverordnung dazu

Der Reichsminister des Innern bestimmt, inwieweit vor dem 10. Oktober 1938 liegende Dienstzeiten in der Sudetendeutschen Nationalsozialistischen Partei, der Sudetendeutschen Heimatfront und der Sudetendeutschen Partei bei besonderer Betätigung in diesen auf die zwölfjährige Polizeidienstzeit anzurechnen sind.

VII. Zur Reichsdienststrafordnung (RDStO)

33. Zu § 19 Abs. 1 Nr. 3 RDStO

Bis zur Einführung des Zivilprozeßrechts sind die bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften über die Zustellung von Amts wegen maßgebend.

34. Zu § 32 RDStO

Für die sudetendeutschen Gebiete wird bei dem Regierungspräsidenten in Aussig eine Dienststrafkammer als selbständige Behörde gebildet.

35. Zu § 104 RDStO

Das in Nr. 7 dieser Verordnung zu § 54 DBG Bestimmte gilt auch hier.

36. Zu den §§ 6 und 7 der Durchführungsverordnung zur Reichsdienststrafordnung für die Kommunalbeamten

An die Stelle der „zuständigen obersten Landesbehörde" im Sinne dieser Bestimmung tritt der Reichsminister des Innern.

VIII. Zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten

37. Zu § 12 des Gesetzes

Mit Wirkung vom 1. Januar 1939 finden auch die Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 16. Dezember 1933 (Reichsbesoldungsbl. S. 200) in der Fassung der Änderungen vom 28. Juni 1937 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 207) und vom 13. Dezember 1938 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 385) Anwendung.

38. Zu § 18 des Gesetzes

Mit Wirkung vom 1. Januar 1939 finden auch Anwendung

a) die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 16. Dezember 1933 (Reichsbesoldungsbl. S. 192) in der Fassung der Änderungen vom 28. Juni 1937 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 207), vom 27. Juli 1938 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 233) und vom 28. Oktober 1938 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 337),

b) die Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Reichsbeamten vom 22. Dezember 1933 (Reichsbesoldungsbl. 1934 S. 1),

c) die Bestimmungen über Vergütung bei Abordnung zu einer auswärtigen Beschäftigungsstelle, zu Lehrkursen u. dgl. von Inlandsbeamten in das Ausland sowie von Auslandsbeamten in das Inland vom 7. Februar 1934 (Reichsbesoldungsbl. S. 20).

39. Für den Bereich der Wehrmacht gelten die vom Oberkommando der Wehrmacht und für den Bereich der Deutschen Reichsbahn die vom Reichsverkehrsminister erlassenen besonderen Bestimmungen.

IX. Zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten

40. Zu § 10 des Gesetzes

Hierzu finden auch Anwendung die Richtlinien für das Gewähren von Beiträgen zum Instandsetzen von Wohnungen und Abfindungsbeiträgen zum Beschaffen von Wohnungen vom 7. Mai 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 52).

41. Zu § 14 des Gesetzes

Mit Wirkung vom 1. Januar 1939 finden auch Anwendung

a) die Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 7. Mai 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 40) in der Fassung der Änderungen vom 26. April 1937 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 184), vom 24. Mai 1938 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 217), vom 28. Oktober 1938 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 337) und vom 9. November 1938 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 345),

b) die Sondervorschriften für Auslandsumzüge der Beamten vom 12. Juli 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 81) in der Fassung der Änderung vom 8. April 1938 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 113) mit den Richtlinien über Vergeben und Abrechnen von Auslandsumzügen sowie über Ermitteln der ersparten Beförderungsauslagen vom 12. Juli 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 91).

42. Mit Wirkung vom 1. Januar 1939 ab sind auch anzuwenden die Vorschriften über Umzugskostenentschädigung beim Räumen von Wohnungen in Gebäuden, die im Eigentum oder in der Verwaltung der öffentlichen Hand stehen, vom 25. Juni 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 68) nebst den Richtlinien vom 9. Januar 1939 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 7).

43. Für den Bereich der Wehrmacht gelten die vom Oberkommando der Wehrmacht und für den Bereich der Deutschen Reichsbahn die vom Reichsverkehrsminister erlassenen besonderen Bestimmungen.

X. Zum Besoldungsgesetz (BesG)

44. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben für ihre Beamten eine Besoldungsordnung aufzustellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die zuständige oberste Reichsbehörde kann die Erteilung der Genehmigung sich selbst vorbehalten oder eine andere Behörde als die allgemeine Aufsichtsbehörde hiermit beauftragen.

45. Zu § 14 BesG

Bei der Berechnung der Kinderzuschläge und bei der Feststellung der Gesamtzahl der Kinder, die kinderzuschlagsberechtigt sind oder gewesen sind, ist so zu verfahren, als ob während der Dauer der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst in der Tschecho-Slowakei oder zum Dienst der Tschecho-Slowakischen Staatsbahnen und ihrer Rechtsvorgänger, frühestens jedoch vom 1. April 1920 an, das jetzige Reichsbesoldungsrecht für den Beamten gegolten hätte.

Berlin, den 30. März 1939.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen

Vom 31. März 1939

Zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 253) in der Fassung der Vorschriften im § 3 und im § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 283) und zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 297) wird auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung hierdurch verordnet:

§ 1

(1) Inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstige Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, und ähnliche Unternehmen haben von Vergütungen jeder Art, die sie an die zur Überwachung der Geschäftsführung bestimmten Personen, insbesondere an Mitglieder des Aufsichtsrats, des Grubenvorstands, des Gewerkschaftsrats, des Verwaltungsrats (Aufsichtsratsmitglieder) gewähren (Aufsichtsratsvergütungen), einen Steuerabzug in Höhe der im § 3 bezeichneten Hundertsätze für Rechnung des Aufsichtsratsmitglieds vorzunehmen.

(2) Inländisch sind solche Unternehmen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben.

(3) Ein Steuerabzug nach dieser Verordnung ist nicht vorzunehmen, wenn die Vergütung für das einzelne Aufsichtsratsmitglied den Jahresbetrag von einhundert Reichsmark nicht übersteigt.

§ 2

(1) Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Aufsichtsratsvergütungen ohne jeden Abzug. Werden Reisekosten (Tagegelder und Fahrtauslagen) besonders gewährt, so gehören sie zu den Aufsichtsratsvergütungen nur insoweit, als sie die tatsächlichen Auslagen übersteigen.

(2) Die Aufsichtsratsvergütungen unterliegen dem Steuerabzug ohne Rücksicht darauf, ob das Aufsichtsratsmitglied verpflichtet ist, sie an eine andere Stelle abzuführen.

§ 3

(1) Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Aufsichtsratsmitgliedern wird durch den Steuerabzug nur die Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder erhoben. Der Steuerabzug beträgt:

20 vom Hundert der Aufsichtsratsvergütung, wenn der Empfänger die Steuer trägt,

25 vom Hundert des an das Aufsichtsratsmitglied tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn das Unternehmen die Steuer übernimmt.

(2) Bei beschränkt steuerpflichtigen Aufsichtsratsmitgliedern wird durch den Steuerabzug neben der Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder auch Einkommensteuer erhoben. Der Steuerabzug beträgt:

28 vom Hundert der Aufsichtsratsvergütung, wenn der Empfänger die Steuern trägt,

38,88 vom Hundert des an das Aufsichtsratsmitglied tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn das Unternehmen die Steuern übernimmt.

§ 4

Steuerschuldner ist beim Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen das Aufsichtsratsmitglied. Das Unternehmen haftet aber dem Reich für die Einbehaltung und Abführung der Steuern. Das Aufsichtsratsmitglied (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn das Unternehmen die Aufsichtsratsvergütung nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat, oder
2. wenn das Aufsichtsratsmitglied weiß, daß das Unternehmen die einbehaltenen Steuern nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat (§ 5 Absatz 3), und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

§ 5

(1) Das Unternehmen hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Aufsichtsratsvergütung dem Aufsichtsratsmitglied zufließt. Das Unternehmen hat den Steuerabzug auch dann vorzunehmen, wenn das Aufsichtsratsmitglied die Aufsichtsratsvergütung nicht einfordert.

(2) Das Unternehmen hat dem für seine Einkommensbesteuerung zuständigen Finanzamt innerhalb

einer Woche nach dem Zeitpunkt, in dem die Aufsichtsratsvergütung dem Aufsichtsratsmitglied zugeflossen ist, eine Anmeldung nach dem beigefügten Muster zu übersenden. Die Anmeldung muß von einem zur Vertretung des Unternehmens Berechtigten unterschrieben sein. Vordrucke zu Anmeldungen werden den Unternehmen auf Antrag vom Finanzamt kostenlos geliefert.

Anlage (S. 693)

(3) Das Unternehmen hat die einbehaltenen Steuern unter der Bezeichnung „Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen" innerhalb der im Absatz 2 bezeichneten Frist an das Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen.

§ 6

(1) Das Unternehmen hat die Aufsichtsratsvergütungen besonders aufzuzeichnen. Aus den Aufzeichnungen müssen ersichtlich sein: Name und Wohnung des Aufsichtsratsmitglieds, Höhe der Aufsichtsratsvergütung, Tag, an dem die Vergütung dem Aufsichtsratsmitglied zugeflossen ist, Höhe der einbehaltenen Steuern und Zeitpunkt der Abführung der Steuern.

(2) Bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer und bei örtlichen Prüfungen (Betriebsprüfung, Lohnsteueraußenprüfung usw.), die bei den Unternehmen vorgenommen werden, ist auch zu prüfen, ob der Steuerabzug ordnungsmäßig vorgenommen ist und die einbehaltenen Steuern richtig und rechtzeitig abgeführt worden sind.

§ 7

(1) Die Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder ist bei unbeschränkt und bei beschränkt steuerpflichtigen Aufsichtsratsmitgliedern durch den Steuerabzug abgegolten.

(2) Die Einkommensteuer für die Aufsichtsratsvergütung ist bei beschränkt steuerpflichtigen Aufsichtsratsmitgliedern abgegolten, wenn die von dem einzelnen Unternehmen an das beschränkt steuerpflichtige Aufsichtsratsmitglied gezahlte Aufsichtsratsvergütung im Kalenderjahr den Betrag von 5 300 Reichsmark nicht erreicht. Andernfalls ist das Aufsichtsratsmitglied zur Einkommensteuer zu veranlagen.

§ 8

(1) Im Fall der Veranlagung des Aufsichtsratsmitglieds zur Einkommensteuer wird bei der Ermittlung der Einkünfte die um die einbehaltene Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder gekürzte Vergütung angesetzt. Das ist bei unbeschränkt steuerpflichtigen Aufsichtsratsmitgliedern der tatsächlich ausgezahlte Betrag, bei beschränkt steuerpflichtigen Aufsichtsratsmitgliedern der tatsächlich ausgezahlte Betrag zuzüglich 11,11 vom Hundert.

(2) Bei beschränkt steuerpflichtigen Aufsichtsratsmitgliedern wird die durch Steuerabzug einbehaltene Einkommensteuer (§ 3 Absatz 2) auf die veranlagte Einkommensteuerschuld angerechnet. Die anzurechnende Einkommensteuer beträgt:

8 vom Hundert der Aufsichtsratsvergütung, wenn das Aufsichtsratsmitglied die Steuer trägt,

11,11 vom Hundert des an das Aufsichtsratsmitglied ausgezahlten Betrags, wenn das Unternehmen die Steuer übernommen hat.

(3) Die Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder wird weder bei unbeschränkt noch bei beschränkt steuerpflichtigen Aufsichtsratsmitgliedern auf die Einkommensteuerschuld angerechnet.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt im Altreichsgebiet an die Stelle der Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 161). Sie gilt für die Aufsichtsratsvergütungen, die den Aufsichtsratsmitgliedern von Unternehmen, deren Geschäftsleitung oder Sitz sich im Altreichsgebiet befindet, nach dem 31. März 1939 zufließen.

(2) Die Inkraftsetzung dieser Verordnung für das Land Österreich und für die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

Berlin, 31. März 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Anlage
(Zu § 5 Absatz 2)

Finanzamt .....
K- .....
Steuernummer ... / .....

Anmeldung
über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen

der Firma .....

(Ort der Geschäftsleitung oder Sitz)

(Straße, Hausnummer)

Wir haben — gezahlt — gutgeschrieben — *):

a) Aufsichtsratsvergütungen an **unbeschränkt** steuerpflichtige Aufsichtsratsmitglieder für das Kalender-(Wirtschafts-)jahr 19 ..... / die Zeit vom / 19 bis / 19 ..... RM,

b) Aufsichtsratsvergütungen an **beschränkt** steuerpflichtige Aufsichtsratsmitglieder für das Kalender-(Wirtschafts-)jahr 19 ..... / die Zeit vom / 19 bis / 19 ..... RM,

zusammen .... RM.

Über die Aufsichtsratsvergütungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sind umseitig die erforderlichen Angaben gemacht.

Die Aufsichtsratsvergütungen sind laut Beschluß vom ..... 19 ..... zugeflossen: am ..... 19 ..... oder infolge einer Vorausleistung am ..... 19 *).

Der Betrag von
20 v. H. (25 v. H.)**) der Aufsichtsratsvergütungen zu a = ... RM ..... Rpf,
28 v. H. (38,88 v. H.)**) der Aufsichtsratsvergütungen zu b = ... RM ..... Rpf,
zusammen .... RM ..... Rpf

ist einbehalten und am ..... 19 ..... an das Finanzamt (Finanzkasse) .....

(Hier ist der Zahlungsweg anzugeben)

abgeführt worden.

Der Steuerabzug ist gemäß § 1 Absatz 3 der Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 691) bei Aufsichtsratsvergütungen von insgesamt ..... RM unterblieben, weil die Vergütung für das einzelne Aufsichtsratsmitglied den Jahresbetrag von 100 RM nicht überstiegen hat.

Wir versichern, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

..... / ..... 19 .....

(Firma)

Finanzamt

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
**) Bei Übernahme der Steuer durch das Unternehmen

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds	Wohnort, Straße und Hausnummer	Höhe der gezahlten Aufsichtsratsvergütungen (ohne jeden Abzug)	Höhe der gezahlten Reisekosten (Tagegelder und Fahrtauslagen), soweit sie die tatsächlichen Auslagen übersteigen*)	Höhe des Steuerabzugs		
			RM	RM	v. H.	RM	Rpf
1	2	3	4	5	6	7	

Verordnung über einen Vollstreckungsschutz in der landwirtschaftlichen Siedlung*).

Vom 31. März 1939.

Auf Grund des § 25 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) wird verordnet:

Die Geltungsdauer der Verordnung über einen Vollstreckungsschutz in der landwirtschaftlichen Siedlung vom 5. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 371) wird bis zum 30. Juni 1939 verlängert. Nach dieser Verordnung angeordnete Vollstreckungsbeschränkungen treten erst mit dem Ablauf des 30. Juni 1939 außer Kraft.

Berlin, den 31. März 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Lesesaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 3. April 1939	Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Münster (Westf.)	697
31. 3. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Stettin	698
31. 3. 39	Verordnung des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht über die Kürzung der Ruhegehälter von Soldaten der ehemaligen österreichischen Wehrmacht, die nach dem 13. März 1938 aus der Wehrmacht ausgeschieden sind, und der Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen dieser Soldaten	698
25. 3. 39	Verordnung über die Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren im Zollausschlußgebiet Helgoland	699
28. 3. 39	Verordnung über die Eingliederung des Memellandes in den Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg	700
30. 3. 39	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen	700
31. 3. 39	Zehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	701
31. 3. 39	Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts in den sudetendeutschen Gebieten	702
1. 4. 39	Verordnung über die Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken	703
1. 4. 39	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof und Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Finanzgericht bei dem Oberfinanzpräsidenten Nordmark	703
3. 4. 39	Verordnung über Rechtsvorschriften des Reichs für das Protektorat Böhmen und Mähren	704
31. 3. 39	Berichtigung	704

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Münster (Westf.)*).

Vom 31. März 1939.

Für die Stadt Münster (Westf.) ordne ich die Durchführung der von mir bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen an.

Ich beauftrage den Gauleiter des Gaues Westfalen-Nord der NSDAP, Alfred Meyer, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Berlin, den 31. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Stettin*).

Vom 31. März 1939.

Für die Stadt Stettin ordne ich die Durchführung der von mir bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen an.

Ich beauftrage den Gauleiter des Gaues Pommern der NSDAP, Franz Schwede-Coburg, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Berlin, den 31. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Verordnung des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht über die Kürzung der Ruhegehälter von Soldaten der ehemaligen österreichischen Wehrmacht, die nach dem 13. März 1938 aus der Wehrmacht ausgeschieden sind, und der Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen dieser Soldaten.

Vom 31. März 1939.

§ 1

Das Oberkommando der Wehrmacht kann die Ruhegehälter der ehemaligen österreichischen Offiziere, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis 31. Oktober 1938 aus der Wehrmacht ausgeschieden sind, kürzen, wenn durch eine Nachprüfung festgestellt ist, daß sie nicht würdig sind, das volle Ruhegehalt nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz zu erhalten. Das gleiche gilt für die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen dieser Offiziere.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 sind auch anzuwenden auf dauernd verpflichtete Unteroffiziere der ehemaligen österreichischen Wehrmacht, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis 31. Oktober 1938 mit Ruhegehalt aus der Wehrmacht ausgeschieden sind.

§ 3

Das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenbezüge werden mit Wirkung vom Beginn der Versorgung gekürzt.

§ 4

Der Bescheid über eine Kürzung des Ruhegehalts oder der Hinterbliebenenbezüge nach dieser Verordnung ist endgültig; der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten, den Verwaltungsgerichten, dem Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht und dem Reichsversorgungsgericht ist ausgeschlossen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. März 1938 in Kraft.

(2) Das Oberkommando der Wehrmacht erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Berlin, den 31. März 1939.

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung über die Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren im Zollausschlußgebiet Helgoland.

Vom 25. März 1939.

Auf Grund der §§ 25, 25a, 27a des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (Fleischbeschaugesetz), vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) in der Fassung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1447) und vom 15. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

§ 1

(1) Fleisch von Schweinen, das aus dem Ausland nach dem Zollausschlußgebiet Helgoland eingeführt wird, unterliegt einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen (Trichinenschau). Der Trichinenschau unterliegt ferner Fleisch von Wildschweinen, Hunden, Füchsen, Dachsen und anderen fleischfressenden Tieren, die Träger von Trichinen sein können, wenn das Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll.

(2) Der Trichinenschau unterliegen auch Fleischwaren von im Abs. 1 genannten Tieren. Ausgenommen sind Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleisch, die von den im Abs. 1 genannten Tieren stammen.

(3) Fleisch und Fleischwaren der im Abs. 1 und 2 genannten Art, die nachweislich bereits amtlich im Inland auf Trichinen untersucht worden sind, brauchen nicht nochmals untersucht zu werden.

§ 2

Die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren der im § 1 genannten Art ist durch den Empfänger vor der Verwertung der Ortspolizeibehörde auf der Insel Helgoland anzumelden. Die Ortspolizeibehörde hat auf Grund der Anmeldung bei den trichinenschaupflichtigen Sendungen die Ausführung der Trichinenschau zu veranlassen und zu überwachen.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1939 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Eingliederung des Memellandes in den Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg. Vom 28. März 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) wird verordnet:

§ 1

Der Landgerichtsbezirk Memel wird in den Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg eingegliedert.

§ 2

Das Oberlandesgericht Königsberg nimmt bis zum Inkrafttreten des Reichsrechts die Aufgaben des Obertribunals wahr.

§ 3

Soweit die vorhandenen Kräfte zur Ausübung der Rechtspflege im Memelland nicht ausreichen, werden sie vom Reichsminister der Justiz vorläufig eingesetzt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 22. März 1939 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen*). Vom 30. März 1939.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 97) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Schiffahrtsgerichte (Artikel 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 30. Januar 1937, Reichsgesetzbl. I S. 101) wird den Oberlandesgerichten übertragen.

Artikel 2

Über Berufungen und Beschwerden, die sich gegen Entscheidungen der Schiffahrtsgerichte Hamburg und Magdeburg richten, entscheidet das Oberlandesgericht Hamburg. Über Berufungen und Beschwerden, die sich gegen Entscheidungen des Schiffahrtsgerichts Dresden richten, entscheidet das Oberlandesgericht Dresden. Artikel 4 § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 101) findet Anwendung.

Artikel 3

Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 5. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 374) wird aufgehoben.

Artikel 4

Für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Sachen bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1939 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Zehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 31. März 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird das Folgende verordnet:

Gemeindegetränkesteuerverordnung für die sudetendeutschen Gebiete

§ 1

(1) Die Gemeinden in den sudetendeutschen Gebieten sind berechtigt, vom 1. April 1939 ab eine Gemeindegetränkesteuer auf Wein, weinähnliche und weinhaltige Getränke, Schaumwein, schaumweinähnliche Getränke, Trinkbranntwein, Mineralwässer und künstlich bereitete Getränke sowie Kakao, Kaffee, Tee und andere Auszüge aus pflanzlichen Stoffen zu erheben, soweit diese Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle entgeltlich abgegeben werden.

(2) Die Gemeindegetränkesteuer darf nur einheitlich für sämtliche in Absatz 1 aufgeführten Getränke erhoben werden. Eine Ausdehnung auf andere Getränke (z. B. Bier, Milch) sowie eine Freilassung einzelner Getränke ist unzulässig.

§ 2

(1) Die Steuer beträgt mindestens 5 vom Hundert und höchstens 10 vom Hundert des Kleinhandelspreises.

(2) Der Steuersatz muß für alle Getränke gleichmäßig bemessen werden. Bei der Berechnung der Steuer darf für übliche Beigaben, deren Preis herkömmlicherweise im Preise für das Getränk mitenthalten ist (z. B. Zucker und Milch bei Kaffee, Zitrone bei Tee), nichts abgezogen werden; dagegen gehört das Bedienungsgeld nicht zum Kleinhandelspreis.

(3) Die Gemeinden können mit den Steuerpflichtigen Vereinbarungen über die zu entrichtende Steuer (z. B. über ihre Berechnung, Fälligkeit, Erhebung, Pauschalierung) treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei dem Steuerpflichtigen nicht wesentlich verändern. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Soweit es die Durchführung der Gemeindegetränkesteuer erfordert, können die Steuerordnungen der Gemeinden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung für anwendbar erklären.

§ 4

(1) Die Steuerordnungen der Gemeinden bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Steuerordnungen dürfen nur am Beginn eines Kalendermonats in Kraft gesetzt werden. Ihnen darf keine rückwirkende Kraft beigelegt werden. Bis zum 1. Mai 1939 können jedoch Steuerordnungen mit rückwirkender Kraft bis zum 1. April 1939 erlassen werden.

§ 5

Die in den sudetendeutschen Gebieten bestehenden Vorschriften über die Erhebung von Gemeindesteuern, die in ihrem Wesen der Gemeindegetränkesteuer entsprechen (z. B. Getränkeabgabe), bleiben, soweit sie die Erhebung einer Abgabe auf Bier betreffen, bis zur Einführung des Reichsbiersteuergesetzes in den sudetendeutschen Gebieten in Kraft, im übrigen sind sie für die Zeit nach dem 31. März 1939 nicht mehr anzuwenden. Unberührt bleibt die Erhebung der Abgabenbeträge, bei denen die Steuerschuld vor dem 1. April 1939 entstanden ist.

§ 6

Die Reichsminister des Innern und der Finanzen erlassen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Berlin, den 31. März 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 31. März 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen der §§ 2 und 3

1. das Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827),
2. die Erste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 13. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1015),
3. die Zweite Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 566) und die Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen) vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 568),
4. die Dritte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 566),
5. die Vierte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 31. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 197),
6. die Fünfte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 21. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 312),
7. die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Luftschutz-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 71),
8. die Satzung des Luftschutz-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 71),
9. die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Luftschutz-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 73),
10. die Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Luftschutz-Ehrenzeichens vom 4. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1563).

§ 2

Bis zu einem vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern zu bestimmenden Zeitpunkt gelten für die Anwendung der im § 1 genannten Vorschriften folgende besondere Bestimmungen:

1. Zu § 4 des Luftschutzgesetzes.

   Das Enteignungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1937 über die Bahnen – Eisenbahngesetz – (SdGuV. Nr. 86/1937).

2. Zu § 18 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz.

   § 18 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz findet keine Anwendung.

3. Zur Vierten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz.

   a) Die Vorschriften der Vierten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung befugt sind, eine Tätigkeit zu betreiben, die einer Genehmigung nach der Vierten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz unterliegt, diese Tätigkeit bis zur Entscheidung über ihren Antrag auf Vertriebsgenehmigung weiter betreiben dürfen, wenn der Antrag auf Vertriebsgenehmigung bei der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz bis zum 30. Juni 1939 eingeht. Ausgenommen hiervon ist der Weitervertrieb von Gasmasken.

   b) Über die Einziehung von Gegenständen auf Grund des § 10 Abs. 2 der Vierten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz erkennt im selbständigen Verfahren das zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Gericht, auf Antrag des öffentlichen Anklägers durch Beschluß. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß den von der Einziehung Betroffenen bekanntzumachen.

   Gegen die Entscheidung des Gerichts im selbständigen Verfahren steht die Beschwerde offen; sie ist binnen drei Tagen nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung zu erheben.

4. Zu § 2 der Fünften Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz.

   Die Ortspolizeibehörde hat die für eine Heranziehung in Betracht kommenden Ärzte heranzuziehen. Vorschläge hierzu macht jeweils

der vorläufige örtliche Leiter des zuständigen ärztlichen Bezirksvereins (künftig: Amts für Volksgesundheit) als Gliederung des bisherigen Reichsverbands der Deutschen Ärzteschaft in Aussig. Soweit über die Geeignetheit der von einem solchen vorläufigen Leiter eines ärztlichen Bezirksvereins vorgeschlagenen Ärzte eine Einigung nicht erzielt werden sollte, kann die Ortspolizeibehörde die endgültige Entscheidung ihrer vorgesetzten Dienststelle herbeiführen. Diese entscheidet nach Anhören des Beauftragten des Reichsärzteführers in den sudetendeutschen Gebieten.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

Berlin, den 31. März 1939.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung
Milch

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken.

Vom 1. April 1939.

Auf Grund des § 121 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Benennung der innerhalb des Weichbildes von Gemeinden dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Plätze und Brücken gehört zu den durch § 2 der Deutschen Gemeindeordnung den Gemeinden zur eigenen Verantwortung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung des Beauftragten der NSDAP; § 33 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung gilt sinngemäß. Vor der Benennung ist der Ortspolizeibehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit der Bürgermeister nicht selbst die Geschäfte der Ortspolizeibehörde wahrnimmt.

(3) Der Reichsminister des Innern erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof und Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Finanzgericht bei dem Oberfinanzpräsidenten Nordmark*)

Vom 1. April 1939

Auf Grund des § 52 Absatz 4 und des § 47 Absatz 3 der Reichsabgabenordnung werden

1. der Reichsfinanzhof als oberster Gerichtshof und
2. das Finanzgericht bei dem Oberfinanzpräsidenten Nordmark als Spruchbehörde

für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer, die zugunsten der Gemeinden des Landes Mecklenburg erhoben werden, insoweit bestellt, als diese Steuern nicht von den Finanzämtern verwaltet werden. Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

Berlin, 1. April 1939.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hedding

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Verordnung über Rechtsvorschriften des Reichs für das Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 3. April 1939.

Gemäß Artikel 13 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird zur Ausführung von Artikel 11 Abs. 1 dieses Erlasses verordnet:

§ 1

Rechtsvorschriften des Reichs haben für das Protektorat Böhmen und Mähren nur Gültigkeit, wenn sich dies aus ihrem Inhalt ergibt oder wenn sie es ausdrücklich bestimmen.

§ 2

(1) Der Geltungsbereich der Verkündungsblätter des Reichs erstreckt sich auf das Protektorat.

(2) Verkündungsblatt des Reichs ist auch das Verordnungsblatt für Böhmen und Mähren.

§ 3

Rechtsvorschriften des Reichs, die für das Protektorat Gültigkeit haben und die in den Verkündungsblättern des Reichs verkündet werden, treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, im Protektorat mit dem auf die Verkündung in den Verkündungsblättern des Reichs folgenden Tage in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 16. März 1939 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Berichtigung

In der Zweiten Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels) vom 10. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 444) müssen im § 7 Abs. 2 Zeile 6 vor dem Wort „Berufsangehörige" die Worte „oder angelernte" eingefügt werden.

Berlin, den 31. März 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Rachner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 5. April 1939	Nr. 65

Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 39	Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Ergänzung der Verordnung über die Stiftung von Dienstauszeichnungen	705
29. 3. 39	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst in den sudetendeutschen Gebieten	707
1. 4. 39	Siebente Verordnung zur Durchführung des Lichtspielgesetzes	707
3. 4. 39	Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen	707
3. 4. 39	Fünfte Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen im Lande Österreich	708
28. 3. 39	Vierte Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit bei der Anwendung des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen	708

Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Ergänzung der Verordnung über die Stiftung von Dienstauszeichnungen.

Vom 10. März 1939.

Als Anerkennung für 40jährige Dienste in der Wehrmacht stifte ich ein Eichenlaub zur Dienstauszeichnung 1. Klasse.

In meiner Verordnung über die Stiftung von Dienstauszeichnungen vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 165) erhält § 3 folgenden Absatz 2:

„Für 40jährige Dienstzeit wird ein Eichenlaub verliehen.",

§ 4 folgenden Absatz 2:

„Das Eichenlaub wird am Bande der 1. Klasse getragen."

Berlin, den 10. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Anlage (S. 706)

Anlage
(Zur vorstehenden Verordnung)

Dienstauszeichnung 1. Klasse mit Eichenlaub
(für 40jährige Dienstzeit)

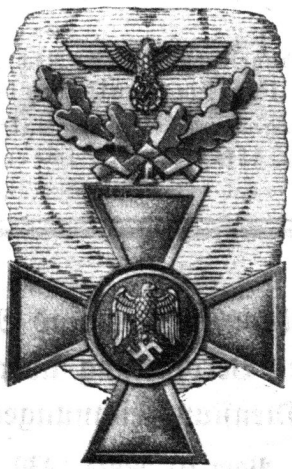

(Dienstauszeichnung sowie Hoheitszeichen und Eichenlaub vergoldet)

Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst in den sudetendeutschen Gebieten.
Vom 29. März 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung in den sudetendeutschen Gebieten vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1165) in der Fassung der Verordnung vom 5. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 28) gilt auch für die sudetendeutschen Gebiete.

§ 2

§ 5 der Verordnung vom 3. November 1937 erhält für die sudetendeutschen Gebiete folgende Fassung:

(1) Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1939 für die Anwärter des höheren Vermessungsdienstes in den sudetendeutschen Gebieten in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Ausführungs- und Übergangsvorschriften bleiben vorbehalten.

Berlin, den 29. März 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Siebente Verordnung zur Durchführung des Lichtspielgesetzes*).
Vom 1. April 1939.

Auf Grund von § 32 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 95) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Prüfung eines Films gemäß § 8 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 hat sich auch darauf zu erstrecken, ob ein Film staatspolitisch besonders wertvoll oder künstlerisch besonders wertvoll oder ob er volkstümlich wertvoll ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1939.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung des Staatssekretärs
Greiner

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen.
Vom 3. April 1939.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern wird auf Grund des § 40 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) hiermit verordnet:

§ 1

Die im § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 bestimmte Frist wird letztmalig bis zum 30. September 1939 verlängert.

§ 2

Die im § 29 dieses Gesetzes bestimmte Frist wird für Anträge, die sich auf einen Vermögensträger beziehen, der erst nach dem 31. März 1939 im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgegeben wird, letztmalig bis zum 31. Dezember 1939 verlängert.

§ 3

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Fünfte Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen im Lande Österreich.

Vom 3. April 1939.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird für das Land Österreich folgendes verordnet:

Wenn die Prüfung, ob auf einen Rechtsanwalt, Rechtsanwaltsanwärter oder Verteidiger in Strafsachen die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 der Dritten Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen in Österreich vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1406) zutreffen, am 31. März 1939 beim Reichsminister der Justiz bereits anhängig, aber noch nicht abgeschlossen ist, kann die Löschung in der Liste der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen auch nach dem 31. März 1939 verfügt werden. Die Verfügung ist dem Betroffenen jedoch spätestens am 30. Juni 1939 zuzustellen.

Berlin, den 3. April 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Nadler

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Vierte Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit bei der Anwendung des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen*).

Vom 28. März 1939.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen vom 17. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 385) wird bekanntgemacht, daß mit Wirkung vom 1. Mai 1939 ferner die Gegenseitigkeit im Verhältnis zwischen Deutschland und folgenden Staaten verbürgt ist:

Dänemark (ohne Grönland),
Schweden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 420).

Berlin, den 28. März 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 6. April 1939	Nr. 66

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 39	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend (Allgemeine Bestimmungen)	709
25. 3. 39	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend (Jugenddienstverordnung)	710

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend (Allgemeine Bestimmungen).

Vom 25. März 1939.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 993) bestimme ich:

§ 1

(1) Der Jugendführer des Deutschen Reichs ist ausschließlich zuständig für alle Aufgaben der körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung der gesamten deutschen Jugend des Reichsgebiets außerhalb von Elternhaus und Schule. Die Zuständigkeit des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung auf den Gebieten des Privatunterrichts und des sozialen Bildungswesens bleibt unberührt.

(2) Auf den Geschäftsbereich des Jugendführers des Deutschen Reichs gehen aus dem Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung über:

alle Angelegenheiten der Jugendpflege, des Jugendherbergswesens sowie der Unfall- und Haftpflichtversicherung im Interesse der Jugendpflege.

Die Frage der Zuständigkeit für das Landjahr bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

(3) Der Jugendführer des Deutschen Reichs untersteht mit der Hitler-Jugend der Finanzhoheit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

§ 2

(1) In der Hitler-Jugend besteht die Stamm-Hitler-Jugend.

(2) Wer seit dem 20. April 1938 der Hitler-Jugend angehört, ist Angehöriger der Stamm-Hitler-Jugend.

(3) Jugendliche, die sich mindestens ein Jahr in der Hitler-Jugend gut geführt haben und ihrer Abstammung nach die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei erfüllen, können in die Stamm-Hitler-Jugend aufgenommen werden. Die näheren Anordnungen erläßt der Reichsjugendführer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers.

(4) Die Aufnahme in die Stamm-Hitler-Jugend kann bei Personen über 18 Jahre, die in der Führung oder der Verwaltung der Hitler-Jugend eingesetzt werden sollen, sofort erfolgen.

(5) Gliederung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist nur die Stamm-Hitler-Jugend.

(6) Die Zugehörigkeit zur Stamm-Hitler-Jugend ist freiwillig.

§ 3

Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Jugendführer des Deutschen Reichs, dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Finanzen die dem Jugendführer des Deutschen Reichs nachgeordneten staatlichen Dienststellen.

§ 4

Die Mitglieder der Hitler-Jugend sind berechtigt und – soweit es angeordnet ist – verpflichtet, die vorgeschriebene Uniform zu tragen.

Berlin, den 25. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend (Jugenddienstverordnung).

Vom 25. März 1939.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 993) bestimme ich:

§ 1

Dauer der Dienstpflicht

(1) Der Dienst in der Hitler-Jugend ist Ehrendienst am Deutschen Volke.

(2) Alle Jugendlichen vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind verpflichtet, in der Hitler-Jugend Dienst zu tun, und zwar:

1. die Jungen im Alter von 10 bis 14 Jahren im „Deutschen Jungvolk" (DJ),
2. die Jungen im Alter von 14 bis 18 Jahren in der „Hitler-Jugend" (HJ),
3. die Mädchen im Alter von 10 bis 14 Jahren im „Jungmädelbund" (JM),
4. die Mädchen im Alter von 14 bis 18 Jahren im „Bund Deutscher Mädel" (BDM).

(3) Schüler und Schülerinnen der Grundschule, die das 10. Lebensjahr bereits vollendet haben, werden bis zum Verlassen der Grundschulklassen vom Dienst in der Hitler-Jugend zurückgestellt.

(4) Schüler und Schülerinnen der Volksschule, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, bleiben bis zu ihrer Schulentlassung Angehörige des Deutschen Jungvolks oder des Jungmädelbundes.

§ 2

Erziehungsgewalt

Alle Jungen und Mädchen der Hitler-Jugend unterstehen einer öffentlich-rechtlichen Erziehungsgewalt nach Maßgabe der Bestimmungen, die der Führer und Reichskanzler erläßt.

§ 3

Unwürdigkeit

(1) Der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend unwürdig und damit von der Gemeinschaft der Hitler-Jugend ausgeschlossen sind Jugendliche, die

1. ehrenrührige Handlungen begehen,
2. wegen ehrenrühriger Handlungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus der Hitler-Jugend ausgeschlossen worden sind,
3. durch ihr sittliches Verhalten in der Hitler-Jugend oder in der Allgemeinheit Anstoß erregen und dadurch die Hitler-Jugend schädigen.

(2) Von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend sind ferner Jugendliche ausgeschlossen, solange sie behördlich verwahrt werden.

(3) Der Jugendführer des Deutschen Reichs kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Untauglichkeit

(1) Jugendliche, die nach dem Gutachten einer HJ-Gesundheitsstelle oder eines von der Hitler-Jugend beauftragten Arztes für den Dienst in der Hitler-Jugend untauglich oder bedingt tauglich befunden worden sind, müssen entsprechend dem ärztlichen Gutachten ganz oder teilweise von dem Dienst in der Hitler-Jugend befreit werden.

(2) Die Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern und die Durchführung sonstiger gesundheitlicher Maßnahmen regelt der Jugendführer des Deutschen Reichs im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister des Innern.

§ 5

Zurückstellung und Befreiung

(1) Auf Antrag des gesetzlichen Vertreters oder des zuständigen HJ-Führers können Jugendliche jeweils bis zur Dauer eines Jahres vom Dienst in der Hitler-Jugend befreit oder zurückgestellt werden, wenn sie

1. in ihrer körperlichen Entwicklung erheblich zurückgeblieben sind oder
2. nach dem Urteil des Schulleiters ohne die Befreiung die Anforderungen der Schule nicht erfüllen können.

(2) In Einzelfällen kann auch dann einem Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung vom Dienst in der Hitler-Jugend stattgegeben werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht gegeben sind, aber andere dringende Gründe vorliegen, die das einstweilige oder dauernde Fernbleiben eines Jugendlichen vom Dienst in der Hitler-Jugend rechtfertigen.

(3) Die weiteren Anordnungen erläßt der Jugendführer des Deutschen Reichs.

§ 6

Deutsche Staatsangehörige nichtdeutschen Volkstums

(1) Jugendliche deutscher Staatsangehörigkeit, bei denen beide Elternteile oder der Vater nach ihrem Volkstumsbekenntnis zur dänischen oder polnischen Volksgruppe gehören, sind auf Antrag derjenigen, denen die Sorge für ihre Person zusteht, von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend zu befreien; steht das Recht und die Pflicht für die Person des Jugendlichen zu sorgen, mehreren zu, und stellt nicht jeder von ihnen den Antrag, so kann der Jugendliche befreit werden. Uneheliche Jugendliche können auf Antrag derjenigen, denen die Sorge für ihre Person zusteht, von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend befreit werden, wenn die Mutter nach ihrem Volkstumsbekenntnis zur dänischen oder polnischen Volksgruppe gehört; sie sind zu befreien, wenn der Vormund dem Antrag zustimmt.

(2) Der Antrag ist an die untere Verwaltungsbehörde zu richten. Die höhere Verwaltungsbehörde stellt fest, ob das Bekenntnis zur dänischen oder polnischen Volksgruppe vorliegt. Die näheren Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Jugendführer des Deutschen Reichs.

(3) Der Reichsminister des Innern übt die Aufsicht über die Jugendorganisationen der dänischen und polnischen Volksgruppen aus. Neugründungen bedürfen seiner Genehmigung.

(4) Ein Zwang zum Beitritt zu irgendeiner Jugendorganisation der dänischen oder polnischen Volksgruppe darf von keiner Seite ausgeübt werden.

§ 7

Blutmäßige Anforderungen

Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333) sind von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend ausgeschlossen.

§ 8

Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland

Jugendliche deutscher Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und sich nur vorübergehend im Deutschen Reich aufhalten, sind zum Dienst in der Hitler-Jugend nicht verpflichtet.

§ 9

Anmeldung und Aufnahme

(1) Alle Jugendlichen sind bis zum 15. März des Kalenderjahres, in dem sie das 10. Lebensjahr vollenden, bei dem zuständigen HJ-Führer zur Aufnahme in die Hitler-Jugend anzumelden. Treten bei einem Jugendlichen die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Hitler-Jugend nach diesem Zeitpunkt ein (z. B. Entlassung aus der behördlichen Verwahrung, Erwerb der Reichsangehörigkeit, dauernde Niederlassung im Deutschen Reich), so ist der Jugendliche innerhalb eines Monats nach Eintritt der genannten Voraussetzungen anzumelden.

(2) Zu der Anmeldung ist der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen verpflichtet.

(3) Die Aufnahme in die Hitler-Jugend erfolgt zum 20. April eines jeden Jahres.

(4) Der Jugendführer des Deutschen Reichs erläßt die näheren Anordnungen über die Anmeldung und Aufnahme in die Hitler-Jugend.

§ 10

Entlassung

(1) Aus der Hitler-Jugend werden entlassen:

1. Jugendliche nach Ablauf der im § 1 festgesetzten Zeit und Mädchen, die in den Ehestand treten,
2. Jugendliche, bei denen festgestellt wird, daß sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung von der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Hitler-Jugend ausgeschlossen sind,
3. Jugendliche, gegen die nach der Disziplinarordnung der Hitler-Jugend auf Ausscheiden erkannt wird.

(2) Auf Ziffer 2 und 3 findet § 3 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(3) Führer und Führerinnen bleiben nach Ablauf der im § 1 festgesetzten Zeit Angehörige der Hitler-Jugend. Ihre Entlassung erfolgt durch besondere Anordnung. Auf ihren Antrag sind sie zu entlassen.

§ 11

Ruhen der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend

(1) Für die Dauer des aktiven Wehrdienstes ruht die Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend.

(2) Angehörige des Reichsarbeitsdienstes dürfen sich im Dienst der Hitler-Jugend nicht betätigen.

§ 12

Strafbestimmungen

(1) Ein gesetzlicher Vertreter wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft, wenn er den Bestimmungen des § 9 dieser Verordnung vorsätzlich zuwiderhandelt.

(2) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer böswillig einen Jugendlichen vom Dienst in der Hitler-Jugend abhält oder abzuhalten versucht.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Jugendführers des Deutschen Reichs ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

(4) Jugendliche können durch die zuständige Ortspolizeibehörde angehalten werden, den Pflichten nachzukommen, die ihnen auf Grund dieser Verordnung und den zu ihr ergangenen Ausführungsbestimmungen auferlegt worden sind.

§ 13

Schlußvorschriften

Für die Jugendlichen der Jahrgänge 1921 bis 1929, die bisher der Hitler-Jugend noch nicht angehören, bestimmt der Jugendführer des Deutschen Reichs den Zeitpunkt der Anmeldung und Einberufung zur Hitler-Jugend.

Berlin, den 25. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 6. April 1939	Nr. 67

Inhalt

Tag		Seite
27. 3. 39	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen in den sudetendeutschen Gebieten	713
28. 3. 39	Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker in den sudetendeutschen Gebieten	716
30. 3. 39	Verordnung über die Zinsen von Hypotheken im Lande Österreich	716
2. 4. 39	Verordnung über die Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse im Raume Wilhelmshaven und Umgebung	719
5. 4. 39	Verordnung über die Behebung von Rechtsnachteilen in den sudetendeutschen Gebieten	719
5. 4. 39	Verordnung zur Einführung von Gesetzen über das Kredit- und Zahlungswesen in den sudetendeutschen Gebieten	720

Im Teil II, Nr. 16, ausgegeben am 6. April 1939, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Deutsch-Französischen Abkommens über die Eingliederung des Warenverkehrs zwischen den sudetendeutschen Gebieten und Frankreich in die deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vierten und Fünften Zusatzvereinbarung zum deutsch-ungarischen Handelsvertrag. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zusatzvertrags zum deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrag. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines zweiten deutsch-niederländischen Vertrags über die Regelung des Warenverkehrs. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs des deutsch-belgischen Auslieferungsvertrags auf das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete. — Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung von Wirtschaftsabkommen aus Anlaß der Inkraftsetzung des deutschen Zolltarifs im Gebiet des früheren Bundesstaates Österreich. — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Beitritt von Uruguay). — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 27. März 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Artikel I

Inkrafttreten des Versicherungsaufsichtsgesetzes

§ 1

Vom 1. April 1939 ab gelten in den sudetendeutschen Gebieten:

1. das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen – Versicherungsaufsichtsgesetz – vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) in der im übrigen Reichsgebiet geltenden Fassung,
2. die Verordnung des Reichspräsidenten über das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung vom 27. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 517),
3. die Verordnung über die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsunternehmungen vom 2. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 696),
4. das Gesetz über Befugnisse der Versicherungsaufsichtsbehörden vom 27. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1189),
5. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 21. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 376),
6. Kapitel V des ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285, 288),
7. Artikel 2 bis 5 der Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über die vereinfachte Abwicklung von Bausparverträgen vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 372),

8. die Zweite Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über die vereinfachte Abwicklung von Bausparverträgen vom 7. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 827).

§ 2

(1) Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, aber nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die im Versicherungsaufsichtsgesetz angeführten vereinsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind in den sudetendeutschen Gebieten unmittelbar anzuwenden. Soweit im übrigen auf reichsrechtliche Vorschriften verwiesen ist, die in den sudetendeutschen Gebieten nicht gelten, erhalten diese Verweisungen ihren Inhalt aus dem dort geltenden Recht.

Artikel II

Aufhebung und Änderung von Gesetzen

§ 3

(1) Mit Ablauf des 31. März 1939 verlieren nachstehende Gesetze und Verordnungen nebst den dazu ergangenen Ergänzungs-, Änderungs- und Durchführungsvorschriften ihre Wirksamkeit, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist oder wird:

1. die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 5. März 1896, RGBl. Nr. 31, betreffend die Errichtung, die Einrichtung und die Geschäftsgebarung von Versicherungsanstalten („Versicherungsregulativ"),
2. das Gesetz vom 29. März 1873, RGBl. Nr. 42, betreffend Zulassung von ausländischen Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe,
3. die Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 24. Dezember 1917, RGBl. Nr. 503, betreffend die Statuten und Versicherungsbedingungen der Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit,
4. die Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 24. Juni 1920, Nr. 402 SdGuV., betreffend die Übernahme der Versicherungen ausländischer Versicherungsanstalten durch inländische Versicherungsanstalten,
5. das Gesetz vom 15. Februar 1922, Nr. 65 SdGuV., betreffend die Ergänzung und Abänderung der bisherigen Vorschriften über die Versicherungsanstalten,
6. die Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 19. Oktober 1922, Nr. 307 SdGuV., betreffend die Errichtung, die Einrichtung und die Geschäftsgebarung von privaten Versicherungsanstalten in der Slowakei und Karpathenrußland (Versicherungsregulativ),
7. das Gesetz vom 11. Juli 1934, Nr. 147 SdGuV., über die Sicherstellung der Ansprüche der Versicherungsnehmer in der Privatversicherung und über die staatliche Aufsicht über die Versicherungsanstalten.

(2) Unbeschadet der Vorschriften des § 12 treten mit dem 1. April 1939 die Vorschriften des Vereinspatentes vom 26. November 1852 (RGBl. Nr. 253) für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit außer Kraft.

(3) § 24 der Zweiten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 9. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 176) wird aufgehoben.

§ 4

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden, durch diese Verordnung eingeführten Vorschriften.

§ 5

Auf die Repräsentanzen ausländischer Versicherungsunternehmungen finden die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes über Hauptbevollmächtigte Anwendung.

Artikel III

Aufsichtsbehörde

§ 6

Die Aufsicht wird von dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung ausgeübt. Diesem steht auch die Aufsicht über neu errichtete Unternehmungen zu. Es kann seine Befugnisse gegenüber Unternehmungen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung ganz oder teilweise auf eine andere Stelle übertragen.

Artikel IV

Übergangsvorschriften

§ 7

Wo im Versicherungsaufsichtsgesetz ein bestimmter Stichtag genannt ist, tritt an seine Stelle der 1. April 1939. Ist an den Stichtag der Lauf einer Frist geknüpft, so beginnt die Frist mit dem 1. April 1939.

§ 8

Für die Anwendung des § 133 des Aktiengesetzes auf Versicherungsunternehmungen kann das Reichsaufsichtsamt Näheres bestimmen, soweit dies durch die Besonderheit des Versicherungswesens geboten erscheint.

§ 9

Die in die Jahresbilanzen eingesetzten Werte sind auch für die Anrechnung der Wertpapiere auf den Deckungsstock maßgebend. Das Reichsaufsichtsamt kann Abweichungen zulassen.

§ 10

(1) Die Deckungsrücklage für Kranken- und Unfallversicherungen im Sinne des § 12 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die vor dem 1. April 1939 abgeschlossen worden sind, ist bis zum 31. Dezember 1943 zu bilden. Die erforderlichen Vermögenswerte sind aus dem übrigen Vermögen der Unternehmung auszusondern und dem Deckungsstock zuzuführen.

(2) Vom 1. Januar 1944 ab gelten für diesen Deckungsstock § 77 Abs. 2, 3, § 78 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Das Reichsaufsichtsamt kann für einzelne Unternehmungen diese Vorschriften zu einem früheren Zeitpunkt für anwendbar erklären und hat dies im Reichsanzeiger bekanntzumachen.

§ 11

Liegenschaften und Rechte an Liegenschaften dürfen in das Deckungsstockverzeichnis nur eingetragen werden, wenn auf Antrag der Unternehmung im Grundbuch angemerkt ist, daß sie dem Deckungsstock angehören. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß über die Liegenschaft (Rechte an Liegenschaften) rechtswirksam nur mit Zustimmung des Treuhänders verfügt werden kann. Sie kann nur mit Zustimmung des Treuhänders gelöscht werden.

§ 12

(1) Für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit Ausnahme der kleineren Vereine (§ 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) gelten folgende Vorschriften:

1. Die oberste Vertretung hat über die Anpassung der Satzung an das Versicherungsaufsichtsgesetz zu beschließen. Der Beschluß ist dem Reichsaufsichtsamt bis zum 31. Dezember 1939 zur Genehmigung vorzulegen. Nach der Genehmigung hat der Vorstand den Verein nach §§ 30 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind in dieselbe Abteilung des Handelsregisters wie Aktiengesellschaften einzutragen.
2. Für die Einberufung der obersten Vertretung, die Verhandlungsniederschrift, das Auskunftsrecht und das Stimmrecht sowie für die Nichtigkeit des Anpassungsbeschlusses gilt das Versicherungsaufsichtsgesetz. Für den Beschluß genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt auch, wenn die Satzung anderes bestimmt. Die oberste Vertretung, die über die Anpassung der Satzung beschließt, soll gleichzeitig die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich den Vorstand zu bestellen.
3. § 8 Abs. 2, 4, §§ 9, 12, 15 der Zweiten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 9. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 176) und Artikel XII der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) gelten sinngemäß.
4. Im übrigen gelten die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes über die Verfassung der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit erst von der Eintragung in das Handelsregister ab.
5. Nach der Eintragung in das Handelsregister finden auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit die Bestimmungen des Vereinspatentes vom 26. November 1852 (RGBl. Nr. 253) keine Anwendung.
6. Das Reichsaufsichtsamt kann einem Versicherungsverein, der den Vorschriften der Nr. 1 Satz 1, 2 nicht genügt, den Geschäftsbetrieb untersagen.

(2) Auf kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit finden die Bestimmungen des Abs. 1 Nr. 1 Satz 1, 2, Nr. 2 Satz 2 und Nr. 6 Anwendung. Die Bestimmungen des Abs. 1 Nr. 4, 5 gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Eintragung in das Handelsregister die Genehmigung des Anpassungsbeschlusses tritt.

§ 13

Ein Ausgleichsverfahren über das Vermögen einer Versicherungsunternehmung oder Bausparkasse, die der Beaufsichtigung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterliegt, findet nicht statt.

§ 14

Will eine Versicherungsunternehmung oder Bausparkasse ihren Geschäftsbetrieb auf die sudetendeutschen Gebiete ausdehnen, so bedarf sie der Genehmigung des Reichsaufsichtsamtes.

§ 15

(1) Bausparkassen mit dem Sitz in den sudetendeutschen Gebieten, die am 1. April 1939 Geschäfte betrieben haben, bedürfen keiner Erlaubnis; sie dürfen ihren Geschäftsbetrieb in der bisherigen Weise weiterführen.

(2) Für Bausparkassen, die sich am 1. April 1939 in Abwicklung befinden oder über deren Vermögen Konkurs eröffnet ist, gilt für die Dauer der Abwicklung oder des Konkurses diese Verordnung nicht.

§ 16

Der Reichswirtschaftsminister kann Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften zu dieser Verordnung erlassen; dabei kann er von den Vorschriften dieser Verordnung abweichen, soweit dies durch die Besonderheit des Versicherungs- oder Bausparwesens geboten erscheint.

Berlin, den 27. März 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 28. März 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1392) verordne ich folgendes:

§ 1

Die durch die Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 292), die Erste Durchführungsverordnung vom 7. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 444) und die Zweite Durchführungsverordnung vom 27. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 107) eingeleitete Maßnahme wird auf die sudetendeutschen Gebiete ausgedehnt; hierbei kann mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse dieser Gebiete der Bau von ländlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auch für Inhaber von Stellen, deren Erhaltung im Interesse der landwirtschaftlichen Erzeugung liegt, gefördert werden, wenn sie die Größe einer selbständigen Ackernahrung nicht erreichen.

§ 2

Die Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsforstmeister und den sonst beteiligten Reichsministern.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. März 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Verordnung über die Zinsen von Hypotheken im Lande Österreich.

Vom 30. März 1939.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Zinsermäßigung durch Vereinbarung

Die Gläubiger der Forderungen, die beim Inkrafttreten der Verordnung durch Hypothek an einer Liegenschaft im Lande Österreich gesichert sind — vorbehaltlich der Ausnahmen des § 2 —, sind gehalten, die Zinsen durch Vereinbarung mit ihren Schuldnern auf den Satz zu ermäßigen, der nach der allgemeinen Wirtschaftslage und den besonderen Umständen des einzelnen Falles angemessen ist.

§ 2

Ausnahmen

(1) § 1 findet keine Anwendung:

1. auf Forderungen, die auf einem Rechtsgeschäft beruhen, bei dem eine langfristige Bodenbeleihung nicht beabsichtigt war;
2. auf Forderungen der Sparkassen, Grundkreditanstalten, Bausparunternehmungen, Versicherungsunternehmungen und Versicherungsträger der Sozialversicherung sowie auf Forderungen des Dorotheums in Wien;
3. auf Forderungen des Reichs, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Bei den im Abs. 1 unter 2 und 3 genannten Gläubigern hat die Aufsichtsbehörde sicherzustellen, daß der Zins derjenigen Forderungen, die nicht zur Deckung von Pfandbriefen und sonstigen Schuldverschreibungen dienen, den Grundsätzen dieser Verordnung entsprechend ermäßigt wird.

§ 3

Vertragshilfe des Richters

(1) Können sich die Beteiligten über den angemessenen Zins nicht einigen, so vermittelt der Richter auf Antrag die Vereinbarung.

(2) Kommt auch mit Hilfe des Richters eine Vereinbarung nicht zustande, so bestimmt der Richter den angemessenen Zins nach den in §§ 4 bis 8 ge-

gebenen Richtlinien. Über den vom Richter bestimmten angemessenen Zins darf der Gläubiger mit seiner Zinsforderung nicht hinausgehen.

(3) Die Bestimmung des Richters ist maßgebend für die Zinsbeträge, die auf die Zeit nach der Antragstellung entfallen, auch wenn sie bereits entrichtet wurden. Entfällt nur ein Teil einer Zinsrate auf die Zeit nach der Antragstellung, so wirkt die Bestimmung des Richters für die ganze Rate.

§ 4

Allgemeiner Grundsatz für die Zinsberechnung

(1) Für die Hypotheken an überwiegend landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Liegenschaften ist nach der allgemeinen Wirtschaftslage ein Zinssatz von 4½ vom Hundert, für andere Hypotheken ein Zinssatz von 5 vom Hundert angemessen. Diese Sätze erhöhen sich um ½ vom Hundert bis 1 vom Hundert, wenn die Hypothek ganz oder zum überwiegenden Teil über 50 vom Hundert des Liegenschaftswerts liegt und dieser Nachteil nicht durch anderweitige besondere Sicherheiten, insbesondere durch Bürgschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, ausgeglichen wird.

(2) Sind Gläubiger und Schuldner nicht darüber einig, ob die Hypothek ganz oder zum überwiegenden Teil unter 50 vom Hundert des Liegenschaftswerts liegt, so sind für die Berechnung des Liegenschaftswerts in erster Linie rechtskräftig gewordene Schätzungen der Liegenschaft in einem Zwangsversteigerungsverfahren aus den letzten drei Jahren heranzuziehen. Fehlt es an einer solchen Schätzung, so sind Schätzungen zur Grundlage zu nehmen, die von einer regulativmäßigen Sparkasse oder von einer Landeshypothekenanstalt unter Beiziehung eines gerichtlichen Sachverständigen in den letzten drei Jahren vorgenommen wurden. Liegen auch solche Schätzungen nicht vor oder bestehen gegen die Verwendung einer solchen Schätzung begründete Bedenken, so hat der Richter den Liegenschaftswert allenfalls nach Einvernahme eines mit den Verhältnissen vertrauten Sachverständigen zu bestimmen. Vor der Bestellung des Sachverständigen sind die Parteien zu hören.

§ 5

Notlage des Gläubigers oder Schuldners

(1) Im Einzelfall kann bei einer besonderen wirtschaftlichen Notlage des Gläubigers für die Dauer dieser Notlage über den im § 4 bestimmten Zinssatz hinausgegangen werden, sofern eine im Rahmen des vereinbarten Zinses liegende höhere Belastung für den Schuldner erträglich ist. Dies darf jedoch nicht dahin führen, daß der Zinssatz für Hypotheken an überwiegend landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Liegenschaften auf mehr als 5½ vom Hundert, für andere Hypotheken auf mehr als 6 vom Hundert festgesetzt wird.

(2) Auch eine besondere Notlage des Schuldners ist angemessen zu berücksichtigen. Dies darf jedoch nicht dahin führen, daß der Zinssatz bei Hypotheken an überwiegend landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Liegenschaften auf weniger als 4½ vom Hundert, bei anderen Hypotheken auf weniger als 5 vom Hundert ermäßigt wird.

§ 6

Berücksichtigung von Kapitalsabzügen und Verlängerungsgebühren

(1) Im Einzelfall ist ferner in billiger Weise zu berücksichtigen die zusätzliche Belastung des Schuldners durch Abzüge bei der Auszahlung des Darlehens oder durch die Vereinbarung einer Verlängerungsgebühr, soweit die Zusatzbelastung nicht durch die Kosten der Geldbeschaffung oder die Kosten der Verlängerung des Darlehens bedingt ist. Als Kosten der Geldbeschaffung und der Verlängerung kommen Kursverluste, Bearbeitungskosten und ähnliche Kosten, soweit sie notwendig und angemessen sind, in Betracht.

(2) Die zu berücksichtigende zusätzliche Belastung ist auf die gesamte Laufzeit oder die voraussichtliche Dauer der Beleihung zu verteilen, in einem Hundertsatz der Kapitalforderung festzustellen und von dem angemessenen Zins, der sich aus § 4 ergibt, abzuziehen. Der im § 4 bestimmte Zinssatz kann hierbei unterschritten werden, jedoch in der Regel um nicht mehr als 2 vom Hundert.

(3) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Abzug, den der Gläubiger bei der Auszahlung des Darlehens gemacht hat, vor dem 1. Januar 1937 vereinbart worden ist.

§ 7

Verwaltungskosten

Wiederkehrende Leistungen, die sich der Gläubiger für Verwaltungskosten und ähnliche Unkosten neben dem Zins ausbedungen hat, sind wie Zinsen zu behandeln.

§ 8

Zinseszinsen und Verzugszinsen

Auch vereinbarte Zinseszinsen und Verzugszinsen sind den §§ 1 bis 3 entsprechend auf den angemessenen Satz zu ermäßigen; als Verzugszins ist ein Satz von 6 vom Hundert angemessen.

§ 9

Antragstellung

(1) Den Antrag auf Gewährung der richterlichen Vertragshilfe kann der Eigentümer der belasteten Liegenschaft, der persönliche Schuldner oder der Gläubiger bis zum 31. Dezember 1940 stellen.

(2) Sachlich zuständig ist das Amtsgericht. Der Antrag ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Sprengel die belastete Liegenschaft liegt. Bei einer Gesamtbelastung (Simultanhypothek) ist das zuerst angerufene Amtsgericht auch hinsichtlich der mitbelasteten Liegenschaften zuständig.

§ 10

Gerichtliches Verfahren

(1) Für das Verfahren gelten, soweit diese Verordnung nichts anderes vorschreibt, die Bestimmungen über das Verfahren außer Streitsachen.

(2) Zu einer Güteverhandlung kann das Gericht Gläubiger anderer auf der Liegenschaft sichergestellten Forderungen laden, auch wenn ein Antrag auf richterliche Vertragshilfe für diese Forderungen nicht gestellt ist.

(3) Das Gericht kann sich mit der Glaubhaftmachung an Stelle des vollen Beweises tatsächlicher Behauptungen begnügen.

(4) Gegen die Entscheidung des Gerichts zweiter Instanz steht kein Rechtsmittel offen.

§ 11

Vollstreckbarkeit

Ist zwischen den Parteien nur die Höhe des angemessenen Zinses streitig und hat der Gläubiger ein berechtigtes Interesse daran, wegen eines fälligen Zinsanspruchs einen Exekutionstitel zu erlangen, so hat das Gericht bei seiner Entscheidung auf Antrag des Gläubigers zugleich die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung des fälligen Zinsbetrags auszusprechen. Ein solcher Ausspruch ist, wenn er in Rechtskraft erwächst, Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.

§ 12

Kosten des Verfahrens

Inwiefern die Kosten des Verfahrens von einem der Beteiligten zu ersetzen oder unter die Beteiligten zu teilen sind, entscheidet das Gericht mit Bedacht auf die Bestimmungen der §§ 41 ff. der Zivilprozeßordnung nach billigem Ermessen. Die Kosten rechtsfreundlicher Vertretung hat jede Partei selbst zu tragen.

§ 13

Grundbücherliche Durchführung

(1) Gemäß § 3 dieser Verordnung zustande gekommene Zinsermäßigungen sind im Grundbuch einzutragen. Wird das Grundbuch nicht von dem im § 9 Abs. 2 bezeichneten Gericht geführt, so hat dieses das Grundbuchsgericht um die Eintragung zu ersuchen.

(2) Die Ermäßigung des Zinses von Forderungen, die dieser Verordnung unterliegen, wird gebührenfrei in das Grundbuch eingetragen. Für die gerichtliche Beglaubigung der Unterschrift des Hypothekargläubigers auf einer Löschungserklärung, die lediglich der Eintragung einer vereinbarten Zinssenkung dient, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 14

Gesetzliche Vertreter, Treuhänder und öffentliche Körperschaften

(1) Gesetzliche Vertreter des Gläubigers, Treuhänder und sonstige Verwalter und Verwahrer fremden Vermögens verstoßen dadurch, daß sie den Zins freiwillig auf ein angemessenes Maß senken, nicht gegen die ihnen obliegenden Pflichten.

(2) Reich, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts können, um eine freiwillige Einigung über eine Zinsherabsetzung zu ermöglichen, von entgegenstehenden haushaltsrechtlichen Vorschriften abweichen.

§ 15

Entgegenstehende Vereinbarungen

(1) Eine im voraus getroffene Vereinbarung, nach der die Anwendung dieser Verordnung ausgeschlossen wäre, ist unwirksam.

(2) Eine Vereinbarung, nach der eine Zinssenkung dem Schuldner Nachteile bringt, findet auf Zinsermäßigungen, die auf Grund dieser Verordnung erfolgen, keine Anwendung.

§ 16

Einfluß auf rechtskräftige Entscheidungen und anhängige Verfahren

(1) Rechtskräftige Entscheidungen stehen der Anwendung dieser Verordnung nicht entgegen.

(2) Stellt der Schuldner einen Antrag nach § 9 dieser Verordnung, so können bis zur Beendigung dieses Verfahrens anhängige Rechtsstreitigkeiten sowie Zwangsvollstreckungen ausgesetzt werden, soweit sie den über 5 vom Hundert, bei Hypotheken an überwiegend landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Liegenschaften den über 4½ vom Hundert hinausgehenden Betrag einer Zinsforderung betreffen.

Berlin, den 30. März 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Verordnung über die Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse im Raume Wilhelmshaven und Umgebung*).

Vom 2. April 1939.

Auf Grund der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) verordne ich folgendes:

§ 1

Das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 467) und seine Durchführungsverordnungen sind auf die Beschaffung des Landes sinngemäß anzuwenden, das für die Bauvorhaben der Deutschen Reichsbahn im Raume von Wilhelmshaven und Umgebung als Ersatzland sowie für die dadurch notwendigen Umsiedlungen und für die Wohnsiedlungen der Deutschen Reichsbahn erforderlich wird.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. April 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Verordnung über die Behebung von Rechtsnachteilen in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 5. April 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

1. Eine Handlung, die zur Ausübung oder zur Erhaltung eines Rechtes in den sudetendeutschen Gebieten vorzunehmen war und deren fristgemäße Vornahme durch Ereignisse gehindert worden ist, die im Zusammenhang mit der Vereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich stehen, gilt als rechtzeitig vorgenommen, wenn sie unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt worden ist oder nachgeholt wird.

2. Die in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften über die Einhaltung einer Frist oder einer Tagsatzung im Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen bleiben unberührt.

Berlin, den 5. April 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Nadler

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung von Gesetzen über das Kredit- und Zahlungswesen in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 5. April 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

(1) In den sudetendeutschen Gebieten gelten:

1. das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1203) in der Fassung der Gesetze vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1456) und vom 4. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1151) mit der Maßgabe, daß als Stichtag im Sinne des § 53 Abs. 1 der Tag der Verkündung dieser Verordnung gilt, sowie die zu seiner Durchführung und Ergänzung erlassenen Verordnungen vom 9. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 205), vom 27. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1050) und vom 30. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 540) mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen; den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der gleichfalls mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen in den sudetendeutschen Gebieten eingeführten Vierten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen — Werksparkassen — vom 31. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 608) bestimmt der Reichskommissar für das Kreditwesen,
2. das Gesetz gegen Mißbrauch des bargeldlosen Zahlungsverkehrs vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 593),
3. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Auflösung der Zwecksparunternehmungen vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1457).

(2) Der Reichskommissar für das Kreditwesen bestimmt den Zeitpunkt, von dem an von den Kreditinstituten in den sudetendeutschen Gebieten die in dem Reichsgesetz über das Kreditwesen vorgeschriebenen Nachweisungen einzureichen und Anzeigen zu erstatten sind sowie bei Spareinlagen nach § 23 des Gesetzes zu verfahren ist. Er bestimmt weiter den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der sonstigen zur Durchführung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen ergangenen Bestimmungen (Bekanntmachungen des Aufsichtsamts für das Kreditwesen und des Reichskommissars für das Kreditwesen) und geschlossenen Vereinbarungen in den sudetendeutschen Gebieten. Er kann mit Ausnahme des § 54 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen die in der Kreditwesengesetzgebung vorgesehenen Stichtage für die sudetendeutschen Gebiete anders festsetzen.

§ 2

(1) Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, aber nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, auf reichsrechtliche Vorschriften verweisen, die in den sudetendeutschen Gebieten nicht gelten, erhält dieser Hinweis in den sudetendeutschen Gebieten seinen Inhalt aus den dort geltenden Rechten.

§ 3

Entsprechende oder widersprechende Vorschriften des bisherigen Rechts sind vom Tage der Einführung des Reichsrechts in den sudetendeutschen Gebieten nicht mehr anzuwenden. Bestehen Zweifel, ob Vorschriften des bisherigen Rechts unanwendbar geworden sind, entscheidet hierüber der Reichswirtschaftsminister. Seine Entscheidung bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden.

Berlin, den 5. April 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 11. April 1939	Nr. 68

Tag	Inhalt	Seite
4. 4. 39	Bekanntmachung der neuen Fassung des Tabaksteuergesetzes	721

Bekanntmachung der neuen Fassung des Tabaksteuergesetzes*)
Vom 4. April 1939

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1229) wird das Tabaksteuergesetz vom 12. September 1919 in der vom 1. Mai 1939 ab geltenden Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, 4. April 1939.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

* * *

Tabaksteuergesetz

Einleitung

§ 1

Die Tabakbesteuerung umfaßt:
1. die Tabaksteuer,
2. die Tabakmaterialsteuer,
3. die Tabakersatzsteuer.

Diese Steuern sind Verbrauchsteuern im Sinn der Reichsabgabenordnung.

Erster Teil
Tabaksteuer
Abschnitt I: Steuergegenstand

§ 2

(1) Der Tabaksteuer unterliegen Tabakwaren, die im Zollgebiet hergestellt oder aus dem Zollausland oder aus den Zollausschlüssen eingeführt werden. Die Bestimmungen für die badischen Zollausschlüsse trifft der Reichsminister der Finanzen.

(2) Tabakwaren sind:
1. Tabakerzeugnisse,
2. tabakähnliche Waren,
3. Zigarettenpapier.

*) Betrifft nicht das Land Österreich und das sudetendeutsche Gebiet, das an das Land Österreich grenzt.

Abschnitt II: Tabakerzeugnisse

Unterabschnitt 1: Im Zollgebiet hergestellte Tabakerzeugnisse

1. Steuersätze

§ 3

(1) Die Steuer beträgt:

A. für Zigarren im Kleinverkaufspreis

1.	zu	4	Reichspfennig	das	Stück	.....	9,20	Reichsmark	für	tausend Stück,
2.	»	5	»	»	»	.....	11,50	»	»	» » ,
3.	»	6	»	»	»	.....	13,80	»	»	» » ,
4.	»	7	»	»	»	.....	16,10	»	»	» » ,
5.	»	8	»	»	»	.....	18,40	»	»	» » ,
6.	»	10	»	»	»	.....	23,00	»	»	» » ,
7.	»	12	»	»	»	.....	27,60	»	»	» » ,
8.	»	13	»	»	»	.....	29,90	»	»	» » ,
9.	»	15	»	»	»	.....	34,50	»	»	» » ,
10.	»	16	»	»	»	.....	36,80	»	»	» » ,
11.	»	18	»	»	»	.....	41,40	»	»	» » ,
12.	»	20	»	»	»	.....	46,00	»	»	» » ,
13.	»	22	»	»	»	.....	50,60	»	»	» » ,
14.	»	25	»	»	»	.....	57,50	»	»	» » .

In den weiteren Steuerklassen steigt der Kleinverkaufspreis um je 5 Reichspfennig das Stück und der Steuerbetrag um je 11,50 Reichsmark für 1000 Stück;

B. für Zigaretten im Kleinverkaufspreis

1.	zu	$2^1/_2$	Reichspfennig	das	Stück	.....	7,50	Reichsmark	für	tausend Stück,
2.	»	$3^1/_3$	»	»	»	.....	10,00	»	»	» » ,
3.	»	4	»	»	»	.....	12,40	»	»	» » ,
4.	»	$4^1/_6$	»	»	»	.....	13,125	»	»	» » ,
5.	»	5	»	»	»	.....	17,00	»	»	» » ,
6.	»	6	»	»	»	.....	21,00	»	»	» » ,
7.	»	8	»	»	»	.....	30,40	»	»	» » ,
8.	»	10	»	»	»	.....	40,00	»	»	» » ,
9.	»	12	»	»	»	.....	51,60	»	»	» » ,
10.	»	15	»	»	»	.....	67,50	»	»	» » .

In den weiteren Steuerklassen steigt der Kleinverkaufspreis um je 5 Reichspfennig das Stück und der Steuerbetrag um je 26 Reichsmark für 1000 Stück;

C. für fein geschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt) im Kleinverkaufspreis

1.	zu	10	Reichsmark	das	Kilogramm	.....	5,00	Reichsmark	für	ein Kilogramm,
2.	»	11	»	»	»	.....	5,50	»	»	» » ,
3.	»	12	»	»	»	.....	6,00	»	»	» » ,
4.	»	14	»	»	»	.....	7,00	»	»	» » ,
5.	»	16	»	»	»	.....	8,00	»	»	» » ,
6.	»	18	»	»	»	.....	9,00	»	»	» » ,
7.	»	20	»	»	»	.....	10,00	»	»	» » ,
8.	»	22	»	»	»	.....	11,00	»	»	» » ,
9.	»	25	»	»	»	.....	12,50	»	»	» » .

In den weiteren Steuerklassen steigt der Kleinverkaufspreis um je 5 Reichsmark das Kilogramm und der Steuerbetrag um je 2,50 Reichsmark für ein Kilogramm;

D. für anderen Rauchtabak als Feinschnitt (Pfeifentabak) im Kleinverkaufspreis

1.	zu	3	Reichsmark	das	Kilogramm	.....	0,96	Reichsmark	für ein	Kilogramm,
2.	»	4	»	»	»	.....	1,28	»	»	» ,
3.	»	5	»	»	»	.....	1,60	»	»	» ,
4.	»	6	»	»	»	.....	1,92	»	»	» ,
5.	»	7	»	»	»	.....	2,24	»	»	» ,
6.	»	8	»	»	»	.....	2,56	»	»	» ,
7.	»	9	»	»	»	.....	2,88	»	»	» ,
8.	»	10	»	»	»	.....	3,20	»	»	» ,
9.	»	11	»	»	»	.....	3,52	»	»	» ,
10.	»	12	»	»	»	.....	3,84	»	»	» ,
11.	»	13	»	»	»	.....	4,16	»	»	» ,
12.	»	14	»	»	»	.....	4,48	»	»	» ,
13.	»	15	»	»	»	.....	4,80	»	»	» ,
14.	»	16	»	»	»	.....	5,12	»	»	» ,
15.	»	18	»	»	»	.....	5,76	»	»	» ,
16.	»	20	»	»	»	.....	6,40	»	»	» .

In den weiteren Steuerklassen steigt der Kleinverkaufspreis um je 5 Reichsmark das Kilogramm und der Steuerbetrag um je 1,60 Reichsmark für ein Kilogramm;

E. für Kautabak im Kleinverkaufspreis

1.	zu	6	Reichspfennig	das	Stück	.....	3,00	Reichsmark	für tausend	Stück,
2.	»	10	»	»	»	.....	5,00	»	»	» ,
3.	»	12	»	»	»	.....	6,00	»	»	» ,
4.	»	15	»	»	»	.....	7,50	»	»	» .

In den weiteren Steuerklassen steigt der Kleinverkaufspreis um je 5 Reichspfennig das Stück und der Steuerbetrag um je 2,50 Reichsmark für 1000 Stück;

F. für Schnupftabak im Kleinverkaufspreis

1. zu 3 Reichsmark das Kilogramm 0,30 Reichsmark für ein Kilogramm,
2. von über 3 bis 4 Reichsmark das Kilogramm 0,40 Reichsmark für ein Kilogramm.

In den weiteren Steuerklassen steigt die Preisstufe um je 1 Reichsmark das Kilogramm und der Steuerbetrag um je 0,10 Reichsmark für ein Kilogramm.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann

1. in Zweifelsfällen bestimmen, in welcher Abteilung des Absatzes 1 Tabakerzeugnisse von besonderer Art zu versteuern sind,
2. anordnen, daß für bestimmte Arten von Tabakerzeugnissen einzelne Steuerklassen nicht anzuwenden sind,
3. die Steuerklassen des Absatzes 1 anders einteilen; dabei darf das Verhältnis zwischen Steuersatz und Kleinverkaufspreis, das Absatz 1 für die einzelnen Gattungen von Tabakerzeugnissen vorsieht, nicht geändert werden.

2. Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner

§ 4

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Tabakerzeugnisse aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch in dem Betrieb entnommen werden, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme der Tabakerzeugnisse.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs (Hersteller).

3. Verpackungszwang

§ 5

(1) Tabakerzeugnisse dürfen nur in vollständig geschlossenen, verkaufsfertigen Kleinverkaufspackungen aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch im Herstellungsbetrieb entnommen werden. Die Kleinverkaufspackungen müssen nach Art, Größe und Bezeichnung den vom Reichsminister der Finanzen erlassenen Bestimmungen entsprechen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen vom Verpackungszwang (Absatz 1) zulassen.

4. Steuerberechnung

a) Grundlagen der Steuerberechnung

§ 6

Grundlagen der Steuerberechnung sind die Menge (§ 7) und der Kleinverkaufspreis (§ 8) der Tabakerzeugnisse.

b) Menge

§ 7

(1) Menge im Sinn des § 6 ist der Inhalt der einzelnen Kleinverkaufspackung (§ 5). Er bemißt sich bei Zigarren, Zigaretten und Kautabak (§ 3 Absatz 1 Abteilungen A, B und E) nach der Stückzahl, sonst nach dem Eigengewicht der Tabakerzeugnisse.

(2) Für Zigarren, Zigaretten und Kautabak aller oder einzelner Preisklassen kann der Reichsminister der Finanzen für das Gewicht oder die Länge des Tabakstrangs oder für beides Höchstgrenzen für ein Stück festsetzen. Ist bei einem Tabakerzeugnis die festgesetzte Höchstgrenze überschritten, so gilt der überschießende Teil des Erzeugnisses für die Steuerberechnung als besonderes Stück.

(3) Liegt bei Verletzung der Bestimmungen über die Packungsgröße (§ 5 Absatz 1 Satz 2) der Inhalt einer Packung unter der kleinsten zulässigen Packungsgröße, so berechnet sich die Steuer nach dem für diese Packungsgröße vorgeschriebenen Inhalt. Liegt der Inhalt einer Packung zwischen zwei aufeinanderfolgenden zulässigen Packungsgrößen, so berechnet sich die Steuer nach dem vorgeschriebenen Inhalt der größeren. Überschreitet der Inhalt einer Packung die höchste zulässige Packungsgröße, so gilt der überschießende Teil des Inhalts für die Steuerberechnung als besondere Packung.

(4) Werden bei Ausnahmen vom Verpackungszwang (§ 5 Absatz 2) oder vorschriftswidrig Tabakerzeugnisse ohne die bestimmungsgemäße Verpackung aus einem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch im Herstellungsbetrieb entnommen, so gilt Absatz 3 sinngemäß.

c) Kleinverkaufspreis

§ 8

(1) Kleinverkaufspreis (§§ 3 und 6) ist der Preis, zu dem die Tabakerzeugnisse im Handel an Verbraucher abgegeben werden. In diesen Preis müssen die Abgaben, denen die Tabakerzeugnisse und die zu ihrer Herstellung verwendeten Rohstoffe unterliegen, und die Kosten der im § 5 vorgeschriebenen Verpackung eingerechnet sein.

(2) Erhalten einzelne Verbraucher beim Erwerb von Tabakerzeugnissen Vergünstigungen, wie Preisabzüge (z. B. Rabatte), Ausnahmepreise und dergleichen, so gilt als Kleinverkaufspreis der Preis, zu dem die Tabakerzeugnisse im Handel gegen volles Entgelt in die Hand der Verbraucher übergehen würden. Das gleiche gilt, wenn Hersteller oder Tabakwarenhändler (§ 23) Tabakerzeugnisse unentgeltlich abgeben, selbst verbrauchen oder sonst zu betriebsfremden Zwecken verwenden.

(3) Bei der Bestimmung des Kleinverkaufspreises für Tabakerzeugnisse ist der Hersteller verpflichtet, die Preisklassen des § 3 Absatz 1 Abteilungen A bis E und Abteilung F Ziffer 1 einzuhalten. Ist entgegen dieser Vorschrift ein unzulässiger Kleinverkaufspreis bestimmt worden, so wird der Steuerberechnung der nächsthöhere im § 3 vorgesehene Kleinverkaufspreis zugrunde gelegt.

5. Steuerentrichtung

a) Versteuerung

§ 9

(1) Die Steuer ist durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten, bevor die Tabakerzeugnisse aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch im Herstellungsbetrieb entnommen werden. Die Verwendung umfaßt das Entwerten und das Anbringen der Steuerzeichen an den Kleinverkaufspackungen der Tabakerzeugnisse (Versteuerung).

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

(3) Wenn die Verwendung von Steuerzeichen unterbleiben darf (Absatz 2), oder wenn den Vorschriften des Absatzes 1 nicht genügt ist, so wird die Steuerschuld mit ihrer Entstehung fällig. Das gleiche gilt, wenn Tabakerzeugnisse nicht zutreffend versteuert sind, für den nicht getilgten Teil der Steuerschuld.

b) Steuerzeichen

§ 10

(1) Die Bestimmungen über Form und Geldwert (Steuerwert), über Bezug, Verwendung, Umtausch und Ersatz der Steuerzeichen trifft der Reichsminister der Finanzen.

(2) Die Steuerzeichen für Zigarren dürfen kein Merkmal tragen, aus dem der Verbraucher den Hersteller oder die Zigarrenmarke erkennen kann.

(3) Steuerzeichen, die nicht bestimmungsgemäß bezogen oder nicht bestimmungsgemäß verwendet sind, gelten als nicht verwendet.

c) Bezahlung der Steuerzeichen, Stundung und Zahlungsaufschub

§ 11

Der Steuerwert der Steuerzeichen ist im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch die Zollstelle bei dieser einzuzahlen. Stundung und Aufschub der Zahlung (§§ 127 und 129 der Reichsabgabenordnung) sind unzulässig; das gleiche gilt für die Zahlung der Steuer in den Fällen des § 9 Absatz 3.

Unterabschnitt 2: Eingeführte Tabakerzeugnisse

§ 12

Für Tabakerzeugnisse, die eingeführt werden, gelten die Vorschriften des Unterabschnitts 1 sinngemäß mit den Abweichungen und Ergänzungen der §§ 13 bis 15.

§ 13

Für die Entstehung der Steuerschuld, für den Zeitpunkt, in dem die Steuerschuld entsteht, und für die Person des Steuerschuldners gelten die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

§ 14

Der Steuerschuldner (§ 13) muß den Vorschriften über den Verpackungszwang und über die Steuereinrichtung bis zu dem Zeitpunkt genügen, in dem die Zollstelle ihm die eingeführten Tabakerzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr überläßt.

§ 15

Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß Tabakerzeugnisse, die nicht zum Handel eingeführt werden, nach von ihm festgesetzten Durchschnittspreisen versteuert werden. Ist eine solche Anordnung getroffen, so berechnet sich auch die Steuer für Tabakerzeugnisse, die unter Hinterziehung der Abgaben eingeführt werden, nach den festgesetzten Durchschnittspreisen.

Abschnitt III: Tabakähnliche Waren

§ 16

(1) Tabakähnliche Waren sind ohne Verwendung von Tabak hergestellte Erzeugnisse, die als Ersatz für Tabakerzeugnisse dienen sollen.

(2) Die Herstellung und das Inverkehrbringen von tabakähnlichen Waren unterliegen den Beschränkungen in den §§ 43, 46 und 47.

(3) Für die steuerliche Behandlung der tabakähnlichen Waren gilt Abschnitt II sinngemäß.

Abschnitt IV: Zigarettenpapier

1. Steuersatz

§ 17

Die Steuer beträgt 1 Reichsmark für 1 000 Stück Zigarettenhüllen (Hülsen, Blättchen).

2. Steuerliche Behandlung

§ 18

Für die steuerliche Behandlung des Zigarettenpapiers gilt Abschnitt II sinngemäß mit den Abweichungen und Ergänzungen der §§ 19 bis 21.

§ 19

Eine Steuerschuld entsteht nicht, wenn das Zigarettenpapier zur Herstellung von Zigaretten verwendet wird.

§ 20

Die Steuer berechnet sich bei Zigarettenhüllen nach dem Inhalt der einzelnen Kleinverkaufspackungen, bei Zigarettenpapier in anderen Formen als Zigarettenhüllen, nämlich in Bogen, Bobinen und dergleichen, nach der Zahl der Zigarettenhüllen, die aus dem Zigarettenpapier hergestellt werden können.

§ 21

Großhändler mit Zigarettenpapier in anderen Formen als Zigarettenhüllen werden steuerlich als Hersteller behandelt. Das Lager der Großhändler entspricht dem Herstellungsbetrieb.

3. Verkehrsbeschränkungen

§ 22

(1) Zigarettenpapier, das zum unmittelbaren Gebrauch durch den Raucher bestimmt ist, darf nur in Form von Zigarettenhüllen (Hülsen oder Blättchen) abgegeben oder eingeführt werden.

(2) Zigarettenpapier in anderen Formen als Zigarettenhüllen darf nur zur Herstellung von Zigarettenhüllen oder Zigaretten verwendet oder in das Zollausland oder in die Zollausschlüsse ausgeführt werden.

(3) Zigarettenpapier der im Absatz 2 bezeichneten Art darf nur beziehen oder einführen, wer als Hersteller von Zigaretten oder von Zigarettenhüllen oder als Großhändler im Sinn des § 21 bei der Zollstelle angemeldet ist. Die Bezugsberechtigten dürfen das Zigarettenpapier nur an andere Bezugsberechtigte abgeben oder in das Zollausland oder in die Zollausschlüsse ausführen.

Abschnitt V: Tabakwarenhandel

1. Tabakwarenhändler

§ 23

(1) Tabakwarenhändler ist jeder, der mit versteuerten Tabakwaren (§ 2) Handel treibt.

(2) Kleinhandel im Sinn dieses Gesetzes ist die gewerbsmäßige Abgabe von Tabakwaren unmittelbar an Verbraucher. Die entgeltliche Abgabe an den Verbraucher durch staatliche Betriebe oder Gemeindebetriebe, durch Vereinigungen, Gesellschaften und Anstalten gilt auch dann als Kleinhandel, wenn ihre Tätigkeit nicht auf Erzielung eines Gewinns gerichtet ist.

2. Sicherungsvorschriften für die Tabakwaren

a) Verbringen in den Handelsbetrieb

§ 24

Tabakwaren, die nicht bestimmungsgemäß verpackt, bezeichnet oder versteuert sind, dürfen in Räume, die dem Handel dienen, nicht eingebracht und in ihnen nicht aufbewahrt werden.

b) Anzeige von Mängeln

§ 25

Der Tabakwarenhändler hat beim Empfang von Tabakwaren unverzüglich zu prüfen, ob die Waren bestimmungsgemäß verpackt, bezeichnet und versteuert sind. Mängel, die er hierbei feststellt, hat er binnen einer Woche nach dem Empfang der Waren der Zollstelle anzuzeigen. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn der Lieferer den Mangel innerhalb der Anzeigefrist beseitigt hat.

c) Behandlung bis zur Abgabe an den Verbraucher

§ 26

Die Kleinverkaufspackungen versteuerter Tabakwaren sind so lange verschlossen zu halten, bis sie an den Verbraucher abgegeben oder für den Stückverkauf, soweit dieser zugelassen ist (§ 27), geöffnet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch die für die Packungen verwendeten Steuerzeichen unversehrt bleiben. Der Reichsminister der Finanzen kann zur Besichtigung des Inhalts der Kleinverkaufspackungen Ausnahmen zulassen.

3. Abgabe von Tabakwaren ohne Umschließung

§ 27

(1) Zigarren, Kau- und Schnupftabak dürfen stückweise oder lose an den Verbraucher abgegeben werden (Stückverkauf). Beim Stückverkauf müssen die Erzeugnisse vor den Augen des Abnehmers unmittelbar aus der zugehörigen, mit Steuerzeichen versehenen Kleinverkaufspackung entnommen werden.

(2) Ganz oder teilweise geleerte Kleinverkaufspackungen dürfen nicht nachgefüllt werden.

(3) Tabakwarenhändlern, die neben dem Kleinhandel auch Großhandel betreiben, ist der Stückverkauf nur in besonderen, von den Lagerräumen völlig getrennten Verkaufsräumen gestattet.

(4) Herstellern von Zigarren, Kau- und Schnupftabak, die zugleich Kleinhandel mit solchen Erzeugnissen betreiben, ist der Stückverkauf nur mit Genehmigung des Hauptzollamts gestattet.

(5) Der Reichsminister der Finanzen kann für den Stückverkauf weitere Sicherungsmaßnahmen vorschreiben oder ihn verbieten.

4. Nachträgliche Erhöhung des Kleinverkaufspreises

§ 28

(1) Bei der Abgabe von Tabakerzeugnissen und tabakähnlichen Waren im Kleinhandel darf das Entgelt den Kleinverkaufspreis nicht überschreiten, der auf dem für die Erzeugnisse verwendeten Steuerzeichen angegeben ist. Bei Schnupftabak, der in der zweiten oder einer höheren Steuerklasse versteuert ist (§ 3 Absatz 1 Abteilung F Ziffer 2), gilt das Verbot des Satzes 1 nur für die Überschreitung der oberen Grenze der auf dem Steuerzeichen angegebenen Preisstufe.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 schließt nicht aus, daß vor der Abgabe im Kleinhandel der versteuerte Kleinverkaufspreis erhöht wird. Eine solche Preiserhöhung ist jedoch nur zulässig, wenn der Unterschied zwischen dem Steuerwert des verwendeten Steuerzeichens und dem Steuerbetrag, der nach den §§ 3 und 6 bis 8 für den erhöhten Preis zutrifft, nachentrichtet wird (Steuerzuschlag). Die Steuerzuschlagschuld entsteht und wird fällig im Zeitpunkt der Preiserhöhung, und zwar für alle Erzeugnisse der gleichen Sorte, die sich in den Räumen des Betriebs befinden. Steuerschuldner ist der Betriebsinhaber.

(3) Im Fall des Absatzes 2 muß der erhöhte Preis, ausgenommen bei Schnupftabak, einer im § 3 Absatz 1 vorgesehenen Preisklasse entsprechen. Bei Preiserhöhung für die Erzeugnisse einer im Stückverkauf (§ 27) angebrochenen Packung ist der Steuerzuschlag für die volle Packung zu entrichten.

(4) Zur Entrichtung des Steuerzuschlags (Absätze 2 und 3) sind Zuschlagsteuerzeichen spätestens im Zeitpunkt der Preiserhöhung zu verwenden. Auf die Zuschlagversteuerung sind die §§ 9 bis 11 sinngemäß anzuwenden.

Zweiter Teil

Tabakmaterialsteuer

Abschnitt I: Steuergegenstand

§ 29

Der Tabakmaterialsteuer unterliegen:

1. Tabak aller Art, der in einen Zigarettenherstellungsbetrieb eingebracht wird (Zigarettenrohtabak),
2. Zigaretten, die eingeführt werden.

Im Fall der Ziffer 2 wird die Steuer neben der Tabaksteuer (§ 2) und dem Zoll erhoben.

Abschnitt II: Zigarettenrohtabak

1. Steuersatz

§ 30

Die Steuer für Zigarettenrohtabak beträgt 430 Reichsmark für einen Doppelzentner Reingewicht. Was unter Reingewicht zu verstehen ist, bestimmen die Zollvorschriften.

2. Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner

§ 31

(1) Die Steuerschuld entsteht mit dem Einbringen des Zigarettenrohtabaks in den Zigarettenherstellungsbetrieb.

(2) Für Mehrmengen an Zigarettenrohtabak, die sich bei Bestandsaufnahmen in einem Zigarettenherstellungsbetrieb ergeben, entsteht die Steuerschuld im Zweifel im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme.

(3) Steuerschuldner ist der Inhaber des Zigarettenherstellungsbetriebs.

3. Steuererklärung

§ 32

Der Steuerschuldner hat den Zigarettenrohtabak sofort nach dem Einbringen in den Zigarettenherstellungsbetrieb der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden.

4. Fälligkeit und Zahlungsaufschub

§ 33

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer binnen drei Tagen nach Zustellung des Steuerbescheids zu entrichten.

(2) Auf Antrag des Steuerschuldners hat das Hauptzollamt die Zahlung der Steuer gegen Sicherheitsleistung auf drei Monate hinauszuschieben. § 129 Satz 2 der Reichsabgabenordnung ist nicht anzuwenden.

(3) Im Fall des § 31 Absatz 2 wird die Steuerschuld mit ihrer Entstehung fällig. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

5. Verkehrsbeschränkungen

§ 34

(1) In Zigarettenherstellungsbetriebe darf Tabak nur in ungeschnittenem Zustand eingebracht werden. Die Abgabe von Tabak, für den die Steuerschuld entstanden ist, an andere Hersteller von Tabakerzeugnissen oder an Rohtabakhändler (§ 49) ist verboten.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

Abschnitt III: Eingeführte Zigaretten

1. Steuersatz

§ 35

Die Steuer für eingeführte Zigaretten beträgt 430 Reichsmark für einen Doppelzentner. Sie wird nach dem Zollgewicht berechnet.

2. Steuerliche Behandlung

§ 36

Für die Entstehung der Steuerschuld, für den Zeitpunkt, in dem die Steuerschuld entsteht, und für die Person des Steuerschuldners gilt § 13 sinngemäß. Die Steuerschuld wird mit der Entstehung fällig. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

Dritter Teil

Tabakersatzsteuer

Abschnitt I: Besteuerung

1. Steuergegenstand

§ 37

Der Tabakersatzsteuer unterliegen Stoffe, die bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen und tabakähnlichen Waren als Ersatz für Tabak dienen (Tabakersatzstoffe).

2. Steuersatz

§ 38

(1) Die Steuer für Tabakersatzstoffe beträgt 140 Reichsmark für einen Doppelzentner Reingewicht. Was unter Reingewicht zu verstehen ist, bestimmen die Zollvorschriften.

(2) Für Tabakersatzstoffe, die noch nicht verarbeitungsreif sind, wird die Steuer nach dem Gewicht in verarbeitungsreifem Zustand berechnet.

3. Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner

§ 39

(1) Die Steuerschuld entsteht, sobald Tabakersatzstoffe bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen und tabakähnlichen Waren verwendet werden.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs.

4. Steuererklärung

§ 40

Binnen einer Woche nach dem Ablauf jedes Kalendervierteljahrs hat der Steuerschuldner die Tabakersatzstoffe, für die in dem Vierteljahr eine Steuerschuld entstanden ist (§ 39), der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden. Auf Antrag kann die Anmeldung für längere Zeitabschnitte zugelassen werden.

5. Fälligkeit

§ 41

Der Steuerschuldner hat die Steuer binnen einer Woche nach Zustellung des Steuerbescheids zu entrichten. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

6. Sonderfälle der Besteuerung

§ 42

(1) Für Tabakersatzstoffe, die vorschriftswidrig aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden (§ 44), hat der Betriebsinhaber die Steuer zu entrichten. Die Steuerschuld entsteht und wird fällig mit der Entfernung.

(2) In Fällen des Absatzes 1 hat der Steuerschuldner außerdem die Tabaksteuer nach § 63 (Tabaksteuerausgleich), und zwar nach dem Steuersatz für inländischen Rohtabak, zu entrichten. Das gleiche gilt für Fehlmengen an Tabakersatzstoffen, die sich bei Bestandsaufnahmen im Herstellungsbetrieb ergeben, soweit für die Fehlmengen die Tabakersatzsteuer nach § 196 der Reichsabgabenordnung zu entrichten ist. Die Tabaksteuerschuld (Sätze 1 und 2) entsteht zugleich mit der entsprechenden Tabakersatzsteuerschuld.

Abschnitt II: Verkehrsbeschränkungen

1. Verwendung von Tabakersatzstoffen

§ 43

(1) Bei der Herstellung von Zigarren ist die Verwendung von Tabakersatzstoffen verboten. Bei der Herstellung von anderen Tabakerzeugnissen und von anderen tabakähnlichen Waren dürfen nur vom Reichsminister der Finanzen zugelassene Tabakersatzstoffe verwendet werden.

(2) Der Reichsminister der Finanzen trifft Bestimmungen über die Verwendung der zugelassenen Tabakersatzstoffe.

2. Abgabe durch Hersteller

§ 44

Tabakersatzstoffe dürfen nur mit Genehmigung aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden.

3. Handel mit Tabakersatzstoffen

§ 45

Der Reichsminister der Finanzen kann Vorschriften über den Handel mit Tabakersatzstoffen erlassen.

4. Kennzeichnung

§ 46

(1) Erzeugnisse, die ganz oder zum Teil aus zugelassenen Tabakersatzstoffen bestehen, sind zu kennzeichnen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen trifft die näheren Bestimmungen. Er kann Ausnahmen zulassen.

5. Verkehrsverbot

§ 47

Zigarren, die ganz oder zum Teil aus Tabakersatzstoffen bestehen, und andere Tabakerzeugnisse und tabakähnliche Waren, bei deren Herstellung nichtzugelassene Tabakersatzstoffe verwendet worden sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Vierter Teil

Verkehr mit Rohtabak

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

1. Rohtabak

§ 48

Als Rohtabak gelten:

1. Tabakblätter, Tabakrippen (Tabakstengel),
2. Tabakabfälle, wenn sie nicht die Form von Feinschnitt, Pfeifentabak oder Schnupftabak (§ 3 Absatz 1 Abteilungen C, D und F) haben,
3. Karotten (Mangotes) zur Herstellung von Schnupftabak,
4. Abfälle und Strünke im Sinn des § 60.

2. Rohtabakhändler

§ 49

(1) Rohtabakhändler im Sinn des Gesetzes ist, wer für eigene Rechnung mit Rohtabak (§ 48) Handel treibt.

(2) Als Rohtabakhändler gelten auch Tabakpflanzer, die selbstgebauten Rohtabak bearbeiten oder von anderen Tabakpflanzern Rohtabak hinzukaufen.

(3) Als Rohtabakhändler gelten nicht:

1. Hersteller von Tabakerzeugnissen, die nur gelegentlich einzelne Mengen von Rohtabak an andere Hersteller oder an Rohtabakhändler abgeben,
2. Tabakwarenkleinhändler, die Rohtabak von Rohtabakhändlern im Sinn des Absatzes 1 beziehen, um ihn unverändert an Verbraucher im Kleinhandel abzugeben (§ 68 Absatz 1 Ziffer 2).

3. Verkehrsbeschränkungen

a) Grundsatz

§ 50

Im Zollgebiet darf Rohtabak nur unter amtlicher Überwachung gewonnen, behandelt, bearbeitet, versandt, gelagert und verarbeitet werden.

b) Bezug und Abgabe von Rohtabak

§ 51

(1) Der Bezug von Rohtabak ist nur Personen erlaubt, die als Rohtabakhändler (§ 49) oder als Hersteller von Tabakerzeugnissen (§ 4 Absatz 2) bei der Zollstelle angemeldet sind.

(2) Die Bezugsberechtigten (Absatz 1) dürfen Rohtabak nur aus dem Zollausland oder den Zollausschlüssen oder von anderen Bezugsberechtigten oder von inländischen Tabakpflanzern, die bei der Zollstelle angemeldet sind, beziehen. Die Bezugsberechtigten dürfen Rohtabak nur an andere Bezugsberechtigte abgeben oder in das Zollausland oder in die Zoll-

ausschlüsse ausführen. Die Verkehrsbeschränkung für Zigarettenrohtabak nach § 34 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Tabakpflanzer (§ 55) dürfen im Inland gewonnenen Rohtabak nur an Bezugsberechtigte (Absatz 1) abgeben oder in das Zollausland oder in die Zollausschlüsse ausführen.

c) Lagerung durch Rohtabakhändler

§ 52

(1) Rohtabakhändler dürfen ausländischen Rohtabak nur in einer öffentlichen Zollniederlage oder in einem Zolleigenlager, inländischen Rohtabak nur in einer öffentlichen Niederlage für inländischen Rohtabak (Tabakniederlage) oder in einem unter Zollmitverschluß stehenden Lager für inländischen Rohtabak (Tabaklager unter Zollmitverschluß) lagern.

(2) Rohtabakhändlern, die wiederholt wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder die zu diesem erlassenen Durchführungsbestimmungen bestraft worden sind, kann auferlegt werden, ihre Vorräte an Rohtabak nur in einer öffentlichen Zoll- oder Tabakniederlage zu lagern oder auf ihre Kosten unter ständige Steueraufsicht zu stellen.

d) Lagerung durch Hersteller von Tabakerzeugnissen

§ 53

(1) Hersteller von Tabakerzeugnissen dürfen Rohtabak wie Rohtabakhändler lagern (§ 52). Außerdem dürfen sie verzollten ausländischen und verarbeitungsreifen inländischen Rohtabak in den angemeldeten Räumen des Herstellungsbetriebs lagern.

(2) Hersteller von Tabakerzeugnissen, die zugleich Rohtabakhändler sind, dürfen in den Räumen des Herstellungsbetriebs nur die Vorräte an Rohtabak lagern, die zur Verarbeitung im eigenen Betrieb bestimmt sind.

e) Ausnahmen

§ 54

Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen von den Verkehrsbeschränkungen zulassen.

Abschnitt II:
Vorschriften für den inländischen Tabak

1. Anmeldung der Tabakpflanzungen und der Trocken- und Aufbewahrungsräume

§ 55

Grundstücke, die mit Tabak bepflanzt sind, hat der Besitzer der Grundstücke (Tabakpflanzer) bei der Zollstelle anzumelden. In der Anmeldung ist anzugeben, wo der Tabak nach der Ernte getrocknet und aufbewahrt werden soll.

2. Feststellung der Menge des gewonnenen Rohtabaks

§ 56

Der Tabakpflanzer hat den gewonnenen Rohtabak der Zollstelle zur amtlichen Verwiegung vorzuführen. Die Verwiegung muß nach der Trocknung, aber vor dem Beginn der Gärung, bis zum 31. März des Jahrs vorgenommen werden, das auf die Ernte folgt. Im Fall des Bedürfnisses kann die Frist verlängert werden.

3. Räumung der Rohtabakbestände

§ 57

Der Tabakpflanzer hat die amtlich verwogenen Rohtabakmengen in unmittelbarem Anschluß an die Verwiegung zu räumen, indem er den Tabak

1. an Bezugsberechtigte abliefert oder
2. in das Zollausland oder in die Zollausschlüsse ausführt oder
3. für eigene Rechnung in eine Tabakniederlage oder in ein Tabaklager unter Zollmitverschluß einlagert.

Das Hauptzollamt kann auf Antrag eine angemessene Frist für die Räumung gewähren.

4. Nachweis der Räumung

§ 58

(1) Der Tabakpflanzer hat der Zollstelle die Räumung der amtlich verwogenen Rohtabakmenge (§ 57) nachzuweisen. Der Nachweis ist spätestens bis zum 1. August des auf das Erntejahr folgenden Jahrs zu erbringen, wenn die Räumungsfrist in Fällen des § 57 Satz 2 erst nach dem 1. August endet, binnen zehn Tagen nach Ablauf dieser Frist.

(2) Das Hauptzollamt kann Rohtabakbestände, deren Räumung nicht rechtzeitig nachgewiesen ist, auf Kosten des Tabakpflanzers räumen lassen.

5. Übergang der Verpflichtungen des Tabakpflanzers

§ 59

Beim Wechsel im Besitz des mit Tabak bepflanzten Grundstücks nach dessen Anmeldung (§ 55) und vor vollendeter Ernte gehen die Verpflichtungen des Tabakpflanzers aus den §§ 56 bis 58 auf den neuen Besitzer über. Das gleiche gilt beim Wechsel im Besitz des gewonnenen Rohtabaks. Vor der amtlichen Verwiegung darf der gewonnene Rohtabak nur nach Genehmigung des Hauptzollamts abgegeben werden (§ 51 Absatz 3). Das Hauptzollamt kann auch in anderen Fällen zulassen, daß der Tabakpflanzer die ihm obliegenden Verpflichtungen auf Rohtabakhändler, Hersteller von Tabakerzeugnissen oder Tabakpflanzer überträgt.

6. Vorschriften für die Tabakpflanzungen

§ 60

(1) Das Umpflügen eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks oder Grundstückteils und die sonstige Vernichtung einer Tabakpflanzung ist der Zollstelle vorher anzuzeigen.

(2) Alle vor der Ernte entstehenden Abfälle (Spindeln, Geize, mißratene Pflanzen und dergleichen) sind auf dem mit Tabak bepflanzten Grundstück sofort zu vernichten.

(3) Nach Beendigung der Ernte (Abblatten) müssen die Tabakstrünke auf dem Grundstück für die Gewinnung von Rohtabak untauglich gemacht werden.

(4) Das Hauptzollamt kann das Einernten von Abfällen (Absatz 2) und von Tabakstrünken (Absatz 3) zur Rohtabakgewinnung und das Erzielen einer Nachernte genehmigen.

7. Weitere Sicherungsmaßnahmen

§ 61

Der Reichsminister der Finanzen kann weitere Bestimmungen für die Tabakpflanzungen und die Sicherstellung des gewonnenen Rohtabaks treffen.

Abschnitt III: Besteuerung von Rohtabak

1. Tabaksteuerausgleich

a) Gegenstand

§ 62

(1) Für Rohtabak, der

1. vorschriftswidrig nicht unter amtliche Überwachung gestellt wird oder
2. vorschriftswidrig aus der amtlichen Überwachung entfernt wird oder
3. bei der Versendung, ohne nachweislich untergegangen zu sein, das Bestimmungsziel nicht erreicht oder
4. zur amtlichen Verwiegung nicht vorgeführt wird (§ 56) oder nicht als geräumt nachgewiesen wird (§ 58),

ist die Tabaksteuer zu entrichten, und zwar nach den §§ 63 bis 65 (Tabaksteuerausgleich).

(2) In diesen Fällen gilt der Rohtabak als Tabakerzeugnis im Sinn des § 2 Absatz 2 Ziffer 1.

b) Steuersatz

§ 63

(1) Der Tabaksteuerausgleich beträgt für einen Doppelzentner Rohtabak 825 Reichsmark. Wenn der Steuerschuldner (§ 65) die inländische Herkunft des Rohtabaks nachweist, ermäßigt sich der Steuersatz auf 275 Reichsmark.

(2) Der Tabaksteuerausgleich für nicht verarbeitungsreifen Rohtabak wird nach dem Gewicht in verarbeitungsreifem Zustand berechnet.

c) Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

§ 64

Die Tabaksteuerausgleichschuld entsteht und wird zugleich fällig mit dem Übergang des Rohtabaks in den amtlich nicht überwachten Verkehr oder in den Fällen des § 62 Absatz 1 Ziffer 4 mit dem Ablauf der Frist für die amtliche Verwiegung oder für den Nachweis der Räumung.

d) Steuerschuldner

§ 65

Steuerschuldner ist,

1. wenn über Rohtabak, der aus dem Zollausland oder einem Zollausschluß eingeführt wird, erstmalig vorschriftswidrig so verfügt wird, als wäre er im zollrechtlich freien Verkehr, der Zollschuldner,
2. wenn Rohtabak, der in einer öffentlichen Zoll- oder Tabakniederlage lagert, in den amtlich nicht überwachten Verkehr übergeführt wird, der Niederleger,
3. wenn Rohtabak, der in einem Zolleigenlager oder in einem Tabaklager unter Zollmitverschluß lagert, in den amtlich nicht überwachten Verkehr übergeführt wird, der Lagerinhaber,
4. wenn Rohtabak nicht zur amtlichen Verwiegung vorgeführt oder nicht als geräumt nachgewiesen wird, der Tabakpflanzer,
5. in anderen als den unter 1 bis 4 aufgeführten Fällen derjenige, dem die Verpflichtung obliegt, den Rohtabak in der amtlichen Überwachung zu erhalten oder unter diese Überwachung zu stellen.

e) Besteuerung von Fehlmengen

§ 66

Ergeben sich bei Bestandsaufnahmen an Rohtabak Fehlmengen, so ist § 196 der Reichsabgabenordnung sinngemäß anzuwenden. Den Tabaksteuerausgleich für die Fehlmenge hat zu entrichten, wer nach § 65 Steuerschuldner wäre, wenn der Übergang des Rohtabaks in den amtlich nicht überwachten Verkehr festgestellt wäre.

f) Beginn und Erlöschen der Haftung des Rohtabaks

§ 67

Der Rohtabak haftet (§ 121 der Reichsabgabenordnung) für den Tabaksteuerausgleich, soweit er aus dem Zollausland oder den Zollausschlüssen eingeführt wird, vom Überschreiten der Zollgrenze, soweit er im

Zollgebiet gewonnen wird, vom Abernten der Tabakblätter an. Die Haftung erlischt, sobald der Rohtabak zu Tabakerzeugnissen verarbeitet worden ist oder sonst bestimmungsgemäß aus der amtlichen Überwachung ausscheidet.

2. Sonderfälle

§ 68

(1) Als Tabakerzeugnis wird besteuert

1. Rohtabak, den Tabakpflanzer, die nicht mehr als 50 qm bepflanzen, für den eigenen Hausbedarf selbst gewinnen (Tabakkleinpflanzer),
2. Rohtabak, den Tabakwarenkleinhändler von Rohtabakhändlern beziehen, um ihn unverändert an Verbraucher im Kleinhandel abzugeben.

(2) Der Reichsminister der Finanzen trifft die näheren Bestimmungen.

Fünfter Teil

Gemeinsame Vorschriften

Abschnitt I: Steuererleichterungen

1. Tabakerzeugnisse von besonderer Eigenart

§ 69

Gehört ein Tabakerzeugnis von besonderer Eigenart zu einer Gattung, deren Steuerbelastung die der Eigenart des Erzeugnisses entsprechende Belastungsfähigkeit übersteigt, so regelt der Reichsminister der Finanzen die steuerliche Behandlung des Erzeugnisses.

2. Steuerbefreiung und Steuererstattung

a) für Deputate

§ 70

Tabakerzeugnisse, die der Hersteller an Arbeiter und Angestellte seines Herstellungsbetriebs in der herkömmlichen Weise ohne Entgelt zum eigenen Verbrauch abgibt, bleiben nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen von der Tabaksteuer befreit. Der Empfänger darf solche Tabakerzeugnisse nicht an andere Personen gegen Entgelt abgeben; handelt er diesem Verbot zuwider, so hat er die Tabaksteuer für die verbotswidrig abgegebenen Erzeugnisse zu entrichten. Die Tabaksteuerschuld entsteht und wird fällig mit der verbotswidrigen Abgabe. Für die Höhe und die Entrichtung der Tabaksteuer gelten die §§ 3, 6, 7, § 8 Absatz 2 Satz 2 und § 11 Satz 2 sinngemäß.

b) in sonstigen Fällen

§ 71

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Steuerbefreiung in anderen als den im § 70 bezeichneten Fällen oder Steuererstattung eintritt.

3. Tabaksteuervergütung

§ 72

Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, daß Tabakwarenhändlern bei der Ausfuhr versteuerter Tabakerzeugnisse die Tabaksteuer vergütet wird.

4. Tabakmaterialsteuervergütung

§ 73

(1) Werden Zigaretten, die im Zollgebiet hergestellt sind, aus dem Herstellungsbetrieb unter Steueraufsicht ausgeführt, so wird dem Hersteller eine Vergütung der Tabakmaterialsteuer gewährt.

(2) Die Höhe der Steuervergütung bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

Abschnitt II: Vergütung des Zolls bei der Ausfuhr von Tabakerzeugnissen

§ 74

(1) Werden Tabakerzeugnisse, die im Zollgebiet ganz oder zum Teil aus ausländischem Rohtabak hergestellt worden sind, aus dem Herstellungsbetrieb unter Steueraufsicht ausgeführt, so wird eine Vergütung des Zolls für den verwendeten ausländischen Rohtabak gewährt.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Zollvergütung und über das Verfahren trifft der Reichsminister der Finanzen.

Abschnitt III: Betriebsbeihilfe

§ 75

Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, daß Herstellern von Tabakerzeugnissen, deren Betrieb vor dem 1. Oktober 1934 betriebsfertig hergerichtet war und deren Erzeugung von ihm festgesetzte Höchstgrenzen nicht übersteigt, eine Betriebsbeihilfe gewährt wird, die nach der tabaksteuerlichen Leistung zu bemessen ist.

Abschnitt IV: Überwachungsvorschriften

1. Steueraufsicht

§ 76

Der Steueraufsicht unterliegen

1. Hersteller von Tabakwaren (§ 4 Absatz 2),
2. Tabakwarenhändler und Rohtabakhändler (§§ 23 und 49),
3. Tabakpflanzer (§ 55),
4. Personen und Unternehmen, die Maschinen zur Herstellung von Tabakwaren herstellen, erwerben, besitzen oder verwahren.

2. Betriebsleiter

§ 77

Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Betriebsinhabers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

3. Durchsuchung

§ 78

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Steuern der im § 1 aufgeführten Art hinterzogen worden sind, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, sowie von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

Abschnitt V: Besondere Strafvorschriften

1. Unbefugter Verkehr mit Steuerzeichen

§ 79

Wer unbefugt Steuerzeichen sich verschafft, feilhält oder in Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe bestraft. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden. Die Steuerzeichen sind einzuziehen, auch wenn sie dem Täter nicht gehören.

2. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 43, 46 und 47

§ 80

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als die zugelassenen Tabakersatzstoffe bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen oder tabakähnlichen Waren verwendet oder den Vorschriften der §§ 46 und 47 zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bestraft.

(2) Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Tabakerzeugnisse und der tabakähnlichen Waren erkannt werden. § 401 Absatz 2, § 414 und § 415 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung sind anzuwenden.

(3) Für die im Absatz 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen gelten die §§ 416 und 417 der Reichsabgabenordnung entsprechend.

(4) Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen im Sinn des Absatzes 1 verjährt in fünf Jahren; § 419 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung ist anzuwenden. Für das Strafverfahren gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung.

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3 RM. Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
733

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 13. April 1939	Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 39	Verordnung über die Einführung der Bestimmungen über die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen in den sudetendeutschen Gebieten	733
31. 3. 39	Erste Anordnung zur Durchführung der Verordnungen über den Wachdienst	734
4. 4. 39	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft	734
6. 4. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —)	735
11. 4. 39	Familienunterstützungsverordnung für das Land Österreich	738

Verordnung über die Einführung der Bestimmungen über die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 25. März 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1939 die Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen, vom 25. Juni 1908 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 704), der Verordnung vom 23. Juni 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 402), der Bekanntmachungen vom 12. August 1923 (Reichsministerialbl. S. 897) und 30. Juni 1924 (Reichsministerialbl. S. 217) sowie der Verordnungen vom 2. Mai und 27. August 1925 (Reichsministerialbl. S. 290 und 985), 19. April 1926 (Reichsministerialbl. S. 208), 28. Februar und 31. März 1928 (Reichsministerialbl. S. 73 und 207), 30. Mai 1930 (Reichsministerialbl. S. 387), 14. November 1932 (Reichsministerialbl. S. 724) und 2. Mai 1935 (Reichsministerialbl. S. 492).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 25. März 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Erste Anordnung zur Durchführung der Verordnungen über den Wachdienst.

Vom 31. März 1939.

Auf Grund der Verordnung über den Wachdienst vom 14. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1387) und der Verordnung über den Wachdienst im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 339) ordne ich an:

§ 1

Die sicherheitspolizeiliche Aufsicht über alle Bewachungseinrichtungen nach § 1 der Wachdienstverordnungen für das Altreich, das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete wird durch die Staatspolizei(leit)stellen ausgeübt.

§ 2

(1) Die sicherheitspolizeiliche Aufsicht umfaßt:

a) die Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung der Personen, die in den unter § 1 der Wachdienstverordnungen fallenden Bewachungseinrichtungen tätig sind,

b) die Schulung dieser Personen,

c) den Erlaß von Richtlinien für den Aufbau und die Tätigkeit der unter § 1 der Wachdienstverordnungen fallenden Bewachungseinrichtungen,

d) die Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinien,

e) die Überwachung der Bewaffnung und des Waffengebrauchs.

(2) Soweit die Bewachungseinrichtungen Aufgaben des Werkschutzes wehrmachtsgeschützter Betriebe, des Luftschutzes, des verstärkten Polizeischutzes und des Feuerschutzes wahrzunehmen haben, gelten für sie die besonderen Vorschriften der für diese Sachgebiete zuständigen Stellen.

§ 3

Den Staatspolizei(leit)stellen ist jede zur Durchführung der sicherheitspolizeilichen Aufsicht erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 4

(1) Alle unter § 1 Abs. 2 Buchstabe b der beiden Verordnungen über den Wachdienst fallenden Bewachungseinrichtungen sind bis zum 1. Juli 1939 der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle anzumelden, in deren Bezirk die Bewachungseinrichtung tätig ist. Zur Anmeldung ist ein von der Staatspolizei(leit)stelle anzufordernder Vordruck zu verwenden.

(2) Anmeldepflichtig ist der Betriebsführer.

Berlin, den 31. März 1939.

Der Reichsführer SS
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
H. Himmler

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft.

Vom 4. April 1939.

Auf Grund der §§ 2 und 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 185) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1194) erhält, gleichzeitig unter Berücksichtigung der durch die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1529) erfolgten Änderungen, folgende Fassung:

„Fachlich wird die gewerbliche Wirtschaft in den Reichsgruppen Industrie, Handwerk, Handel, Banken, Versicherungen, Energiewirtschaft und Fremdenverkehr zusammengefaßt."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —).

Vom 6. April 1939.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) und auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) sowie § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1422), vom 24. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1198) und vom 4. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 163) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage I (Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge) wird durch die Anlage ersetzt.

Anlage (S. 786)

2. In der Anlage II werden in den Mustern für Buchstaben und Ziffern die Buchstaben

„ahlor"

ersetzt durch

„abdhlort"

§ 2

Die Verordnung gilt auch für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Berlin, den 6. April 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage I

Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge
(Unterscheidungszeichen)

Wehrmacht:

Heer	W H
Kriegsmarine	W M
Luftwaffe	W L
Reichspost	R P
Deutsche Reichsbahn	D R
Polizei	Pol
SS-Verfügungstruppen und SS-Wachverbände	SS

Preußen:

Landespolizeibezirk Berlin	I A
Provinz Ostpreußen	I C
» Brandenburg	I E
» Pommern	I H
» Schlesien	I K
Regierungsbezirk Sigmaringen	I L
Provinz Sachsen	I M
» Schleswig-Holstein	I P
» Hannover	I S
» Hessen-Nassau	I T
» Westfalen	I X
Regierungsbezirk Düsseldorf	I Y
Rheinprovinz außer Regierungsbezirk Düsseldorf	I Z

Bayern:

Stadtbezirk München	II A
Regierungsbezirk Oberbayern	II B
» Niederbayern und Oberpfalz	II C, II E
» Pfalz	II D
» Oberfranken und Mittelfranken	II H, II S
Stadtbezirke Nürnberg und Fürth	II N
Regierungsbezirk Mainfranken	II U
» Schwaben und Neuburg	II Z

Österreich:

Wien	W
Niederdonau	Nd
Oberdonau	Od
Salzburg	Sb
Steiermark	St
Kärnten	K
Tirol-Vorarlberg	TV

Sachsen:

Regierungsbezirk Dresden-Bautzen
a) Landräte Bautzen, Löbau, Zittau, Kamenz I
b) Polizeipräsident Dresden, Landräte Dresden, Freiberg, Pirna, Meißen, Großenhain, Dippoldiswalde II
Regierungsbezirk Leipzig III
» Chemnitz IV
» Zwickau V

Württemberg:

Polizeipräsident Stuttgart ..... III A
Landräte Backnang, Böblingen, Eßlingen ..... III C
» Leonberg, Ludwigsburg, Polizeidirektor Heilbronn ..... III D
» Heilbronn, Vaihingen an der Enz, Waiblingen ..... III E
» Balingen, Calw, Freudenstadt, Horb am Neckar ..... III H
» Nürtingen, Reutlingen ..... III K
» Rottweil, Tübingen, Tuttlingen ..... III M
» Aalen, Crailsheim ..... III P
» Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall, Heidenheim, Künzelsau III S
» Bad Mergentheim, Ohringen ..... III T
» Biberach an der Riß, Ehingen (Donau), Göppingen, Ulm .... III X
» Münsingen, Ravensburg ..... III Y
» Saulgau, Friedrichshafen, Wangen im Allgäu, Polizeidirektor Ulm III Z

Baden ..... IV B

Thüringen ..... Th

Hessen ..... V H

Hamburg ..... H H

Mecklenburg ..... M

Oldenburg ..... O I

Braunschweig ..... B

Anhalt ..... A

Bremen ..... H B

Lippe L

Schaumburg-Lippe ..... S L

Saarland ..... Saar

Sudetendeutsche Gebiete (Regierungsbezirke Karlsbad, Aussig und Troppau) S

Familienunterstützungsverordnung für das Land Österreich.

Vom 11. April 1939.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt
Wehrpflicht und Reichsarbeitsdienstpflicht

I. Unterstützungsberechtigung

§ 1

(1) Die Angehörigen der zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht einberufenen Wehrpflichtigen und der einberufenen Reichsarbeitsdienstpflichtigen erhalten zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Unterstützung (Familienunterstützung). Sie wird auch den Angehörigen der auf Grund freiwilliger Meldung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht sowie zur Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht Einberufenen gewährt.

(2) Familienunterstützung wird auch gewährt, wenn Wehrpflichtige, die als Angehörige des stehenden Heeres des ehemaligen Bundesstaats Österreich eine kürzere als zweijährige aktive Dienstzeit erfüllt haben, in Erfüllung der Wehrpflicht die an der Dauer der aktiven Dienstpflicht fehlende Zeit weiterzudienen haben.

(3) Bei den Wehrpflichtigen, die sich freiwillig auf länger als zwei Jahre zum aktiven Wehrdienst verpflichten, gelten im Sinne des Abs. 1 die beiden ersten Dienstjahre als Erfüllung der aktiven Dienstpflicht. Bei den Reichsarbeitsdienstpflichtigen, die sich freiwillig auf länger als ein halbes Jahr zum Reichsarbeitsdienst verpflichten, ist das erste halbe Jahr als Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht anzusehen.

(4) Der Dienst in der SS-Verfügungstruppe steht im Sinne des Abs. 1 für die beiden ersten Dienstjahre dem aktiven Wehrdienst gleich.

(5) Die Familienunterstützung ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge. Sie ist nicht zu ersetzen. Sie unterliegt nicht der Pfändung.

§ 2

Unterstützungsberechtigt sind, soweit der notwendige Lebensbedarf nicht oder nicht ausreichend gesichert ist, nachstehende Angehörige des Einberufenen:

I. Die Ehefrau, die ehelichen oder für ehelich erklärten und die vor Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls an Kindes Statt angenommenen Kinder des Einberufenen, ferner die mit der Ehefrau zusammenlebenden Stiefkinder des Einberufenen.

II. Wenn der Einberufene bis zur Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls ganz oder zu einem wesentlichen Teil der Ernährer gewesen ist:

1. Die Ehefrau des Einberufenen, deren Ehe von Tisch und Bett oder dem Bande nach geschieden oder deren Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben oder als geschieden anzusehen ist, sofern der Einberufene nach den Vorschriften des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) verpflichtet ist, der Ehefrau Unterhalt zu gewähren,
2. Enkel, Pflegekinder (Ziehkinder) und die nicht mit der Ehefrau des Einberufenen zusammenlebenden Stiefkinder,
3. uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Einberufenen von ihm anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist,
4. Verwandte der aufsteigenden Linie,
5. Wahleltern, wenn sie den Einberufenen vor der Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls an Kindes Statt angenommen haben, Stiefeltern und Pflegeeltern.

II. Zuständigkeit und Verfahren

§ 3

(1) Die Aufgaben der Familienunterstützung werden von den Stadt- und Landkreisen sowie von der Stadt Wien — getrennt von der öffentlichen Fürsorge — als staatliche Aufgabe durchgeführt.

(2) Zur Gewährung der Familienunterstützung verpflichtet ist der Stadt- oder Landkreis, in dessen Bezirk der Unterstützungsberechtigte wohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufhält.

(3) Landkreise im Sinne dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände (§ 2 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1125).

(4) Die von den Stadtkreisen handelnden Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Stadt Wien entsprechend.

§ 4

(1) Die Gewährung der Familienunterstützung ist von der Stellung eines Antrags abhängig. Der Antrag kann von dem Einberufenen oder von dem Unterstützungsberechtigten bei dem Stadt- oder Landkreis oder bei dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde gestellt werden. Die Voraussetzungen für die Unterstützungsberechtigung (§§ 1 und 2) und für die Gewährung der Familienunterstützung (§ 9 Abs. 3) sind, falls sie nicht ortsbekannt sind, glaubhaft zu machen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Leiter des Stadt- oder Landkreises. Er hat dem Truppen- (Marine-) teil oder der Reichsarbeitsdienstabteilung des Einberufenen die Bewilligung der Familienunterstützung mitzuteilen.

(3) Gegen die Entscheidung findet Berufung an den Landeshauptmann, in Wien an den Bürgermeister statt, der endgültig entscheidet.

§ 5

(1) Die Familienunterstützung ist für einen halben Monat im voraus zu zahlen. Endigt die Einberufung vor Ablauf des halben Monats, so ist nur der auf die Zeit bis zur Entlassung entfallende Teilbetrag der Familienunterstützung auszuzahlen.

(2) Familienunterstützung ist auch für den Zeitraum zu gewähren, der zur Reise des Einberufenen vom Wohnort zum Gestellungsort oder zur Rückreise vom Truppen- (Marine-) teil oder der Reichsarbeitsdienstabteilung zum Wohnort erforderlich ist.

(3) Familienunterstützung kann auch für eine vor dem Tage der Antragstellung liegende Zeit, jedoch nicht für eine längere Zeitdauer als einen Monat vor diesem Tage und nicht für die Zeit vor dem Gestellungs- oder Reisetag gewährt werden, soweit in dieser Zeit der notwendige Lebensbedarf des Unterstützungsberechtigten nicht auf andere Weise (§ 9 Abs. 3) gesichert war; steht der Unterstützungsberechtigte unter Vormundschaft oder hat er einen Pfleger erhalten, so beträgt diese Frist zwei Monate.

(4) Die Familienunterstützung ist neu festzusetzen, wenn in den Verhältnissen, die für die Festsetzung maßgebend gewesen sind, eine Änderung eintritt.

(5) Die Stadt- und Landkreise haben zu überwachen, ob die Voraussetzungen für die Unterstützungsgewährung ununterbrochen fortbestehen. Der Einberufene, der Unterstützungsempfänger, sein gesetzlicher Vertreter oder der Haushaltsvorstand ist verpflichtet, dem Stadt- oder Landkreis oder dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde jede Änderung der Verhältnisse, die den Wegfall oder die Minderung der Familienunterstützung bedingt, unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die Unterstützung ist einzustellen, wenn und soweit der notwendige Lebensbedarf des Unterstützungsberechtigten auf andere Weise (§ 9 Abs. 3) gesichert ist.

(7) Die Unterstützung ist ferner einzustellen, wenn der Einberufene

a) aus dem aktiven Wehrdienst nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder aus dem Reichsarbeitsdienst nach Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht zeitgerecht entlassen wird (§ 22 Abs. 1 unter a des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 609 —, § 13 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 769),

b) aus dem aktiven Wehrdienst nach Beendigung der kurzfristigen Ausbildung oder einer Übung zeitgerecht entlassen wird,

c) aus dem aktiven Wehrdienst von Rechts wegen ausscheidet oder aus besonderen Gründen entlassen (§§ 23, 24 des Wehrgesetzes) oder aus dem Reichsarbeitsdienst vorzeitig entlassen wird (§ 16 des Reichsarbeitsdienstgesetzes),

d) auf Grund einer freiwillig eingegangenen weiteren Dienstverpflichtung nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht (§ 8 Abs. 1 des Wehrgesetzes) im aktiven Wehrdienst oder nach Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht (§ 3 Abs. 1 des Reichsarbeitsdienstgesetzes) im Reichsarbeitsdienst bleibt,

e) unerlaubt seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihnen fernbleibt oder durch förmliche Erklärung seines Arbeitsgauführers für dienstflüchtig erklärt worden ist. Kehrt der Einberufene freiwillig zur Truppe (Dienststelle) zurück oder wird er ergriffen, so ist die Unterstützung von seiner Wiedereinstellung bis zur

Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht einschließlich der Zeit des Nachdienens wieder zu gewähren.

(8) Die Unterstützung ist bis zum Ablauf des Entlassungstages fortzugewähren, wenn der Einberufene in der Wehrmacht zurückbehalten wird (§ 22 Abs. 2 des Wehrgesetzes), wenn er nachdienen muß (§ 8 Abs. 4 des Wehrgesetzes, § 3 Abs. 4 des Reichsarbeitsdienstgesetzes) oder wenn sich die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst infolge Verbüßung einer Disziplinarstrafe — Dienststrafe — verzögert.

(9) Wird ein erkrankter Einberufener nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zwecks weiterer Krankenbehandlung bei dem Truppen- (Marine-) teil oder in einem Lazarett zurückbehalten, so ist die Unterstützung bis zur Entlassung aus der Krankenbehandlung des Truppen- (Marine-)teils oder des Lazaretts fortzugewähren. Wird ein erkrankter Einberufener nach dem allgemeinen Entlassungstage zwecks weiterer Krankenbehandlung im Reichsarbeitsdienst zurückbehalten, so ist die Unterstützung bis zur Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst fortzugewähren.

§ 6

Stirbt der Einberufene während der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, der Einberufung zu kurzfristiger Ausbildung oder einer Übung der Wehrmacht, der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht oder während einer Zeit nach § 5 Abs. 8 und 9 oder wird er wegen Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Wehrdienst oder aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen und wird von dem Truppen- (Marine-) teil oder der Reichsarbeitsdienstabteilung des Einberufenen angenommen, daß der Tod oder die Dienstunfähigkeit Folge einer Dienstbeschädigung ist, so kann unterstützungsberechtigten Angehörigen, für die Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung oder auf Zuschläge zu der Versorgung des Einberufenen angemeldet sind, bis zum Beginn der Versorgung Familienunterstützung fortgewährt werden. Im Falle der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit (Satz 1) kann der Einberufene in die Familienunterstützung seiner Angehörigen einbezogen werden. Die Unterstützung ist auf die Nachzahlung von Versorgungsgebührnissen anzurechnen.

§ 7

Die Truppen- (Marine-) teile und Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes sind verpflichtet, dem Stadt- oder Landkreis (§ 3 Abs. 2) die im § 5 Abs. 7 unter c bis e, Abs. 8 und 9 genannten, für die Einstellung oder Fortgewährung der Familienunterstützung erheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen. Das Entsprechende gilt im Falle des § 5 Abs. 9 für die Lazarette und im Falle der Rückgängigmachung eines Einberufungsbefehls für die Wehrersatzdienststellen.

§ 8

Die Gemeinden sind zur Mitarbeit bei der Durchführung der Familienunterstützung verpflichtet.

III. Voraussetzung, Art und Maß der Unterstützung

§ 9

(1) Zur Deckung des laufenden notwendigen Lebensunterhalts wird ein Unterstützungssatz gewährt. Das Nähere bestimmt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(2) Neben dem Unterstützungssatz (Abs. 1) werden gewährt:

1. Mietbeihilfen (§ 10),
2. Krankenhilfe und Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen (§ 11),
3. bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung, die nach ihren Anlagen und Fähigkeiten und der Lebensstellung der Eltern berechtigt ist,
4. bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung,
5. Sozialversicherungsbeiträge.

(3) Die Leistungen der Abs. 1 und 2 sind insoweit nicht zu gewähren, als der Unterstützungsberechtigte den nach diesen Leistungen zu bemessenden notwendigen Lebensbedarf aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann oder ihn von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält.

(4) Von der Gewährung des vollen Unterstützungssatzes (Abs. 1) ist abzusehen, wenn nach Lage der örtlichen und persönlichen Verhältnisse der volle Betrag zur Deckung des laufenden notwendigen Lebensunterhalts offensichtlich nicht benötigt wird.

(5) Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten.

§ 10

(1) Mietbeihilfen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1) sind zur Deckung des berechtigten Wohnbedarfs zu gewähren.

(2) Ob und wieweit der Wohnbedarf als berechtigt anerkannt werden kann, ist nach der Lebensstellung des Unterstützungsberechtigten und nach Personenzahl, Lebensalter, Geschlecht und Gesundheitszustand der in die Wohnung aufgenommenen Angehörigen (§ 13 Abs. 3) zu entscheiden.

(3) Den zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht Einberufenen, die unterstützungsberechtigte Angehörige nicht haben oder bis zur Aushändigung des Einberufungsbefehls nicht mit solchen Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft gelebt haben, kann beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (§ 9 Abs. 3) eine Mietbeihilfe gewährt werden, wenn sie eine Wohnung mit eigenem Hausrat haben und ihnen die Aufgabe dieser Wohnung während der Dauer der Einberufung nicht zugemutet werden kann. Zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder der Reichsarbeitsdienstpflicht Einberufenen gleicher Art kann für Aufwendungen zwecks Unterbringung des eigenen Hausrats eine angemessene Beihilfe gewährt werden, wenn die Aufwendungen zur Erhaltung des Hausrats notwendig sind und dem Einberufenen die Aufgabe des Hausrats nicht zugemutet werden kann.

(4) Für Eigenheime können unter entsprechender Anwendung des Abs. 2 Beihilfen zu den notwendigen Ausgaben für Lasten und Steuern, die auf dem Eigenheim ruhen, gewährt werden. Eigenheime im Sinne dieser Vorschrift sind im Eigentum des Unterstützungsberechtigten oder des Einberufenen stehende Wohngebäude, die von dem Unterstützungsberechtigten und seinen Angehörigen mindestens zur Hälfte bewohnt werden und insgesamt nicht mehr als zwei Wohnungen enthalten.

§ 11

Schwangeren und Wöchnerinnen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2) sind erforderlichenfalls Hebammenhilfe, ärztliche Behandlung, Entbindungskostenbeitrag und Wochengeld, Wöchnerinnen, die ihr Kind stillen, außerdem Stillgeld zu gewähren. Die Hilfe soll ihnen das sicherstellen, was die Reichsversicherungsordnung den Familienangehörigen eines Versicherten gewährt (Familienwochenhilfe).

§ 12

(1) War ein Einberufener bis zur Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls Unternehmer eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft oder übte er einen freien Beruf aus und hatte er hieraus die Mittel zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs für sich und seine unterstützungsberechtigten Angehörigen gewonnen, so wird zur Fortsetzung oder Erhaltung des Betriebes oder des freien Berufs während der Dauer der Einberufung eine Wirtschaftsbeihilfe nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gewährt, soweit ohne sie die Erhaltung der wirtschaftlichen Lage des Einberufenen gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn bis zur Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls ein unterstützungsberechtigter Angehöriger Unternehmer eines Betriebes der genannten Art und der Einberufene die Hauptkraft in diesem Betriebe gewesen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so ist damit auch die Ernährereigenschaft des Einberufenen (§ 2 II) nachgewiesen.

(2) Die Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebes oder des freien Berufs ist insbesondere zur Entlohnung einer als Ersatzkraft für den Einberufenen eingestellten notwendigen Arbeitskraft und zur Deckung der Miete für gewerbliche Räume zu gewähren. Soweit sie zur Entlohnung einer der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Ersatzkraft beantragt wird, ist die Anmeldung zur Krankenversicherung nachzuweisen. Für eine Ersatzkraft, die mit dem Einberufenen oder dem Unterstützungsberechtigten verwandt oder verschwägert ist, kann eine Wirtschaftsbeihilfe nicht gewährt werden, es sei denn, daß die Ablehnung eine unbillige Härte darstellen würde. Neben der Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebes oder des freien Berufs kann Familienunterstützung (§ 9) nicht gewährt werden, jedoch ist eine Mietbeihilfe für die Wohnung (§ 10) zulässig. Die Wirtschaftsbeihilfe kann auch Einberufenen gewährt werden, die unterstützungsberechtigte Angehörige nicht haben.

(3) Wird der Betrieb oder der freie Beruf während der Dauer der Einberufung nicht fortgesetzt, ist aber die Miete für gewerbliche Räume weiter zu entrichten, so wird hierfür eine Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des Betriebes oder des freien Berufs gewährt, wenn und solange dem Einberufenen oder dem Unterstützungsberechtigten die anderweite Verwertung oder Aufgabe der gewerblichen Räume nicht zugemutet werden kann. Die Beihilfe kann Einberufenen, die unterstützungsberechtigte Angehörige nicht haben, nur gewährt werden, wenn sie zu kurzfristiger Ausbildung oder einer Übung der Wehrmacht einberufen sind. Neben der Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des Betriebes oder des freien Berufs kann Familienunterstützung (§ 9) einschließlich der Mietbeihilfe für die Wohnung (§ 10) gewährt werden.

(4) Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Bestimmungen über die Höhe der Wirtschaftsbeihilfe.

(5) Der Leiter des Stadt- oder Landkreises setzt im einzelnen Falle die Wirtschaftsbeihilfe fest. In Zweifelsfällen ist die zuständige berufsständische Vertretung gutachtlich zu hören.

§ 13

(1) Ist ein Unterstützungsberechtigter Mitglied einer Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft), so sollen die übrigen Mitglieder ihre Mittel und Kräfte im Rahmen des ihnen Zumutbaren zur Deckung seines notwendigen Lebensbedarfs zur Verfügung stellen, auch soweit sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht verpflichtet sind, ihm Unterhalt zu gewähren. Der so gewährte Unterhalt ist bei Bemessung der Unterstützung zu berücksichtigen.

(2) Bei Beurteilung der Frage, welches Maß an Hilfe einem Mitgliede der Familiengemeinschaft zugemutet werden kann, ist auf die besondere Lage des Einzelfalles Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß einem erwerbstätigen Mitglied der Familiengemeinschaft in ausreichendem Umfange die Mittel verbleiben, deren es für die Ausübung seines Berufs und zur Erhaltung seiner Arbeitskraft bedarf (erhöhter Bedarf an Nahrung und Kleidung, Werbungskosten, Erholung). Ferner ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß eine beabsichtigte Eheschließung des erwerbstätigen Mitglieds der Familiengemeinschaft nicht gefährdet wird. Auch sonst darf die Anwendung des Abs. 1 nicht dazu führen, daß einem nicht unterstützungsberechtigten Mitglied der Familiengemeinschaft, das nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird, für den eigenen Bedarf nicht mehr als der Unterstützungssatz (§ 9 Abs. 1) zur Verfügung steht.

(3) Zur Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) im Sinne des Abs. 1 gehören Ehegatten, Verwandte, Verschwägerte und Personen, die dem Unterstützungsberechtigten gegenüber eine sittliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung haben.

§ 14

(1) Jeder Unterstützungsberechtigte muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs für sich einsetzen.

(2) Ob dem Unterstützungsberechtigten eine Arbeit billigerweise zugemutet werden kann, soll nach Lebensalter, Gesundheitszustand, häuslichen Verhältnissen und, soweit angängig, auch nach der beruflichen Ausbildung beurteilt werden.

(3) Frauen darf Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten besonders zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt.

(4) Der arbeitsfähige Unterstützungsberechtigte, dem eine Arbeit zugemutet werden kann (Abs. 2 und 3), hat sich bei dem zuständigen Arbeitsamt als Arbeitsuchender zu melden. Unterläßt er die Meldung oder verweigert er ohne Grund den Einsatz seiner Arbeitskraft, so hat das Arbeitsamt unverzüglich dem Stadt- oder Landkreis Mitteilung zu machen, damit geprüft werden kann, ob eine Kürzung oder Sperre der Familienunterstützung geboten ist.

§ 15

(1) Zu den eigenen Mitteln, die der Unterstützungsberechtigte einsetzen muß, ehe ihm Familienunterstützung gewährt wird, ist sein gesamtes Einkommen zu rechnen, besonders Bezüge in Geld oder Geldeswert aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis und aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, in welchem Umfang Einkommen des Unterstützungsberechtigten bei Bemessung der Familienunterstützung außer Ansatz bleibt.

(2) Die Familienunterstützung darf vom Verbrauch oder der Verwertung des Vermögens nicht abhängig gemacht werden.

§ 16

(1) Siedelt ein Unterstützungsberechtigter nach Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls an den Einberufenen in eine Gemeinde über, deren Unterstützungssatz (§ 9 Abs. 1) höher ist als derjenige des bisherigen Wohnorts, so ist der Unterstützungssatz des bisherigen Wohnorts anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn ein berechtigter Grund für die Übersiedlung vorliegt.

(2) Ein berechtigter Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn durch die Übersiedlung eine Haushalts-

gemeinschaft mit Angehörigen (§ 13 Abs. 3) hergestellt wird.

(3) Dem Wohnort (Abs. 1) steht der Ort des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts gleich.

§ 17

(1) Die Verpflichtungen Dritter, einen Unterstützungsberechtigten zu unterstützen, bleiben unberührt. Diese Verpflichteten sind zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Unterstützten erforderlichenfalls anzuhalten; der § 21a Abs. 1 und 2, die §§ 22 und 23 der Fürsorgepflichtverordnung (Reichsgesetzbl. 1938 I S. 1133) und der § 17 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1125) sind entsprechend anzuwenden; bei Einberufungen zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht sind die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nicht heranzuziehen.

(2) Bei der Prüfung, ob und inwieweit der Einberufene während der Dauer der Einberufung zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber einem Unterstützungsberechtigten imstande ist, sind die Bezüge, die er während der Dauer der Einberufung von der Wehrmacht oder dem Reichsarbeitsdienst erhält, außer Ansatz zu lassen. Von dem Einberufenen darf der Verbrauch oder die Verwertung seines Vermögens zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber einem Unterstützungsberechtigten nicht gefordert werden.

(3) Hat ein uneheliches Kind Familienunterstützung erhalten, so kann es insoweit von dem Erzeuger Unterhalt für die Vergangenheit nicht verlangen, sofern dieser zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, zur Teilnahme an einer kurzfristigen Ausbildung oder Übung der Wehrmacht oder zur Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht einberufen war und aus dem aktiven Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst in Ehren entlassen worden ist.

§ 18

Ansprüche auf Renten oder andere Bezüge aus öffentlichen Mitteln mit Ausnahme der öffentlichen Fürsorge werden durch die Familienunterstützung nicht berührt.

IV. Kosten

§ 19

(1) Vier Fünftel der Kosten der Familienunterstützung werden den Stadt- und Landkreisen vom Reich erstattet. Für die persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten kommt das Reich nicht auf.

(2) Das Nähere über die Leistungen des Reichs (Verfahren, Zahlungsweise und Zeitpunkt) wird vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt.

(3) Die Gemeindeverbände decken die Kosten der Familienunterstützung, soweit sie nicht vom Reich zu erstatten sind, durch Einbeziehung in die nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich zu erhebende Umlage. Eine Ersatzleistung der verbandsangehörigen Gemeinden nach § 8 Abs. 2 der genannten Verordnung findet nicht statt.

V. Sonstiges

§ 20

(1) Die Familienunterstützung bewirkt keine Unterbrechung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit (§ 15 der Fürsorgepflichtverordnung).

(2) Hat bei Beginn der Familienunterstützung keine fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit bestanden, muß aber bei Einstellung der Familienunterstützung die öffentliche Fürsorge eintreten, so ist der Fürsorgeverband zur Fürsorge endgültig verpflichtet, der es bei Beginn der Familienunterstützung gewesen wäre.

§ 21

§ 21b, § 27 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung und die §§ 19 und 20 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich sind entsprechend anzuwenden.

2. Abschnitt

Ausbildungsveranstaltungen und Übungen des Luftschutzes

§ 22

Die Angehörigen der zu Ausbildungsveranstaltungen und Übungen des Luftschutzes (§§ 13, 22, 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutz-

gesetz vom 4. Mai 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 559) herangezogenen Luftschutzdienstpflichtigen erhalten zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Familienunterstützung (Luftschutz-Familienunterstützung). Die Bestimmungen des 1. Abschnitts gelten entsprechend.

3. Abschnitt

Lehrgänge der Motor-Sportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps und des Nationalsozialistischen Fliegerkorps

§ 23

Die Angehörigen der Teilnehmer an Lehrgängen der Inspektion der Motor-Sportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps und der Teilnehmer an Lehrgängen des Nationalsozialistischen Fliegerkorps erhalten zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Familienunterstützung. Die Bestimmungen des 1. Abschnitts mit Ausnahme des § 19 gelten entsprechend. Die Kosten dieser Familienunterstützung mit Ausnahme der Verwaltungskosten werden den Stadt- und Landkreisen von dem Veranstalter des Lehrgangs erstattet.

4. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 24

Eine Anrufung des Bundesgerichtshofs gegen Bescheide auf Grund dieser Verordnung findet nicht statt.

§ 25

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 26

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 27

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen im Lande Österreich vom 31. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1072) außer Kraft.

Berlin, den 11. April 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). **Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.**
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 14. April 1939	Nr. 70

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 39	**Gesetz über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete**	745
6. 4. 39	Polizeiverordnung über den Verkehr mit Frühlings-Lorcheln	747

Gesetz über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete. Vom 25. März 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die mit dem Deutschen Reich wiedervereinigten sudetendeutschen Gebiete bilden mit Ausnahme der im § 3 genannten Teile den Reichsgau Sudetenland.

§ 2

Im Reichsgau Sudetenland werden drei Regierungsbezirke mit dem Sitz der Regierungspräsidenten in Aussig, Eger und Troppau gebildet.

§ 3

(1) In das Land Preußen und in die Provinz Schlesien werden eingegliedert die ehemals preußischen Gemeinden des Hultschiner Ländchens. Sie treten zum Regierungsbezirk Oppeln.

(2) In das ehemals österreichische Land Niederösterreich werden eingegliedert die an Niederösterreich angrenzenden Gebietsteile bis zu den Gemeinden Beinhöfen, Tannenbruck, Naglitz und Weißenbach (westlich von Gmünd) einschließlich.

(3) In das ehemals österreichische Land Oberösterreich werden eingegliedert die Gebietsteile westlich der im Abs. 2 genannten Gemeinden bis zu den Gemeinden Groß-Zmietsch, Krizowitz, Christianberg, Alt-Spitzenberg (Gerichtsbezirk Kalsching), Ogfolderhaid, Pernek, Parkfried und Neuofen (Gerichtsbezirk Oberplan) einschließlich.

(4) In das Land Bayern und in den Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz werden eingegliedert die Gebietsteile nördlich der im Abs. 3 genannten Gemeinden bis zu den Gemeinden Grafenried, Mauthaus ohne Gemeindeteil Gibacht (Gerichtsbezirk Ronsperg), Possigkau, Klentsch und Chodenschloß einschließlich.

(5) Die Eingliederung der in Abs. 1 bis 4 genannten Gebietsteile in einen Land- oder Stadtkreis regeln mit Zustimmung des Reichsministers des Innern die von ihm bestimmten Stellen.

§ 4

(1) In den in die ehemals österreichischen Länder Niederösterreich und Oberösterreich eingegliederten Gebietsteilen tritt das im Lande Österreich bis zum 14. April 1939 in Kraft gesetzte Reichsrecht am 1. Juli 1939 in Kraft. Die zuständigen Reichsminister können im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern durch Verordnung Ausnahmen von Satz 1 bestimmen, Übergangs- und Anpassungsvorschriften erlassen und im Lande Österreich am 14. April 1939 noch geltende Vorschriften des ehemals österreichischen Bundesrechts einführen.

(2) Vom 15. April 1939 ab erstreckt sich die Einführung von Reichsrecht im Lande Österreich auch auf die im Abs. 1 genannten Gebietsteile, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

(3) In den Gemeinden Engerau und Theben gilt das gesamte jeweils in dem ehemals österreichischen Land Niederösterreich geltende Recht.

§ 5

Die Einführung von Reichsrecht in den sudetendeutschen Gebieten erstreckt sich bis zum 30. Juni 1939 weiterhin auf die in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Gebietsteile. Vom 1. Juli 1939 an gilt in diesen Gebietsteilen das gesamte Reichsrecht. Die zuständigen Reichsminister können durch Verordnung Ausnahmen von Satz 2 bestimmen sowie Übergangs- und Anpassungsvorschriften erlassen.

§ 6

In den im § 3 genannten Gebietsteilen können die preußische und bayerische Landesregierung sowie die Landeshauptmänner der ehemals österreichischen Länder Niederösterreich und Oberösterreich durch Verordnung die Rechtsangleichung an das Recht des aufnehmenden Gebietes regeln, soweit es sich nicht um Reichsrecht oder ehemals österreichisches Bundesrecht handelt.

§ 7

Der Reichsminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Fragen, die sich aus Anlaß der Aufgliederung der sudetendeutschen Gebiete auf dem Gebiete des Finanzausgleichs ergeben.

§ 8

(1) Die finanziellen Auseinandersetzungen, die aus Anlaß der Aufgliederung der sudetendeutschen Gebiete erforderlich sind, und die hiermit zusammenhängenden Maßnahmen verfügen nach Anhörung des Reichskommissars für die sudetendeutschen Gebiete und der beteiligten Landesregierungen der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern oder die von diesen bestimmten Stellen.

(2) Verfügungen nach Abs. 1 begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirken den Übergang, die Beschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten.

§ 9

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen sind frei von Steuern und sonstigen Abgaben.

§ 10

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 15. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Polizeiverordnung über den Verkehr mit Frühlings-Lorcheln. Vom 6. April 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird verordnet:

§ 1

(1) Frische Frühlings-Lorcheln (Helvella oder Gyromitra esculenta), die zum Verkauf feilgehalten werden, müssen durch ein Schild mit der deutlich lesbaren und nicht verwischbaren Aufschrift „Frühlings-Lorcheln" gekennzeichnet sein.

(2) Das Schild ist in oder an dem Behältnis, in dem die Lorcheln feilgehalten werden, an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen.

§ 2

In den Geschäftsräumen und Verkaufsständen, in denen frische Frühlings-Lorcheln feilgehalten werden, muß an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der feilgehaltenen Lorcheln ein mindestens 24 zu 24 Zentimeter großes Schild angebracht sein, das die deutlich lesbare und nicht verwischbare Aufschrift trägt:

„Achtung!

Frische Frühlings-Lorcheln müssen zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen vor dem Genuß 5 Minuten lang gekocht werden. Das Kochwasser ist wegzugießen."

§ 3

Wer den Vorschriften dieser Polizeiverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Reichsmark oder mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Berlin, den 6. April 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3,25 RM. Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 15. April 1939	Nr. 71

Tag	Inhalt	Seite
13. 4. 39	Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals	749
13. 4. 39	Verordnung über die Gerichtsgliederung im Lande Thüringen	751
13. 4. 39	Verordnung zur Änderung der Gerichtsgliederung im Lande Österreich	751
14. 4. 39	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes	752
14. 4. 39	Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren	752
14. 4. 39	Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren	754
14. 4. 39	Verordnung über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren	759

Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals*).

Vom 13. April 1939.

Auf Grund des § 5 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals vom 25. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 322) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Plan zur Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals und die Rechte und Pflichten des Reiches als Ausbauunternehmer sind in einem förmlichen Verfahren (Planfeststellungsverfahren) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften festzustellen. Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) für den Ausbau von Wasserläufen, des preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) und des preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) werden für die Planfeststellung außer Kraft gesetzt.

(2) Planfeststellungsbehörde ist der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel.

§ 2

(1) Die Planfeststellungsbehörde kann Vorarbeiten, die zur Vorbereitung des Ausbauunternehmens auf fremden Grundstücken erforderlich sind, genehmigen.

(2) Die Genehmigung ist in den Gemeinden, in deren Bezirk die Grundstücke liegen, öffentlich bekanntzumachen. In besonderen Fällen kann von der öffentlichen Bekanntmachung abgesehen werden.

(3) Der Ausbauunternehmer hat Zeit und Ort der Vorarbeiten mindestens drei Tage vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die die Beteiligten unverzüglich hiervon zu benachrichtigen hat.

(4) Zum Betreten von Gebäuden und anderem befriedeten Besitztum bedarf der Ausbauunternehmer, wenn die Einwilligung des Besitzers nicht zu erlangen ist, der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, die den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und zur Offenstellung der Gebäude oder des Besitztums zu veranlassen hat. Hält sich der Besitzer nicht innerhalb des Reichsgebiets auf oder ist sein Aufenthaltsort nicht bekannt, so hat die Ortspolizeibehörde dem Ausbauunternehmer den Zutritt zu verschaffen.

§ 3

Die Planfeststellungsbehörde kann die Inbesitznahme der für den sofortigen Baubeginn benötigten Grundstücke anordnen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Absicht der Inbesitznahme schriftlich mittels Zustellungsurkunde den Eigentümern und Besitzern unter Bezeichnung des Grundstücks oder Grundstücksteils anzuzeigen und sie zur Räumung aufzufordern. Zwischen der Zustellung der Anzeige und der Inbesitznahme muß bei nicht mit Gebäuden besetzten Grundstücken ein Zeitraum von wenigstens zehn Tagen, im übrigen von wenigstens drei Monaten liegen. Spätestens sechs Monate nach der Inbesitznahme ist das Planfeststellungsverfahren einzuleiten.

§ 4

(1) Soweit der Zustand des Grundstücks für die spätere Ermittlung des Wertes und für die Be-

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

messung der Entschädigung von Bedeutung ist oder nach Ansicht der Beteiligten sein kann, ist er bei der Vornahme von Vorarbeiten (§ 2) und bei der Inbesitznahme (§ 3) unter Anhörung des Eigentümers und des Besitzers sowie des Ausbauunternehmers und nötigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen von einem Beauftragten der Planfeststellungsbehörde schriftlich festzustellen.

(2) Der durch die Vorarbeiten (§ 2) und die Inbesitznahme (§ 3) entstehende Schaden ist unverzüglich angemessen zu vergüten. Die Entscheidung trifft die Planfeststellungsbehörde durch besonderen Beschluß; für die Anfechtung des Beschlusses gilt § 9 Abs. 2.

§ 5

Der Ausbauunternehmer reicht den Plan der Planfeststellungsbehörde ein. Dem Plan ist neben den erforderlichen Unterlagen eine kurze Darstellung des Ausbauunternehmens und der dazu herzustellenden Anlagen und Einrichtungen sowie gegebenenfalls eine Nachweisung über die zu enteignenden Grundstücke und Rechte beizufügen.

§ 6

(1) Die Planfeststellungsbehörde veranlaßt die Auslegung des Plans nebst Unterlagen sowie gegebenenfalls der Nachweisung über die zu enteignenden Grundstücke und Rechte (§ 5) während eines Zeitraums von drei Wochen zu jedermanns Einsicht bei den Gemeinden, bei denen es nach ihrem Ermessen erforderlich erscheint. Sie läßt Zeit und Ort der Auslegung ortsüblich bekanntmachen. Daneben soll sie alle bekannten Personen, die nach ihrem Ermessen von der Enteignung oder von nachteiligen Wirkungen des Ausbauunternehmens betroffen werden, auf diese Bekanntmachung hinweisen.

(2) Die Bekanntmachung muß angeben, bei welcher Behörde und innerhalb welcher Frist Einwendungen gegen den Plan oder Ansprüche schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden können, und auf die Rechtsfolgen verspäteter Anmeldung hinweisen. Die Frist beträgt vier Wochen von der Veröffentlichung der letzten Bekanntmachung ab.

(3) Die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden sowie die Vorstände der berührten Wasser- und Bodenverbände sind zur Erhebung von Einwendungen gegen den Plan und von Ansprüchen berechtigt.

(4) Nach Ablauf der Frist können Einwendungen und Ansprüche als verspätet zurückgewiesen werden.

§ 7

Nach Ablauf der Frist beraumt die Planfeststellungsbehörde mündliche Verhandlungen an, in denen die erhobenen Einwendungen und Ansprüche sowie die Entschädigungen für die zu enteignenden Grundstücke oder Rechte mit den erschienenen Beteiligten, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, erörtert werden. Zu den Verhandlungen hat sie den Ausbauunternehmer, die Eigentümer der zu enteignenden Grundstücke und Rechte sowie diejenigen, die Einwendungen oder Ansprüche erhoben haben, zu laden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen das Verfahren seinen Fortgang nimmt.

§ 8

(1) Der Planfeststellungsbeschluß hat den Plan festzustellen, über die erhobenen Einwendungen und Ansprüche zu befinden, ferner die zu enteignenden Grundstücke und Rechte zu bezeichnen und die zu leistenden Entschädigungen festzusetzen. Er ist mit Gründen zu versehen, dem Ausbauunternehmer, den Eigentümern der zu enteignenden Grundstücke und Rechte sowie allen zuzustellen, die Einwendungen und Ansprüche erhoben haben.

(2) Soweit sich nicht übersehen läßt, inwieweit nachteilige Wirkungen durch das Ausbauunternehmen eintreten werden, kann die Entscheidung über die erhobenen Einwendungen und Ansprüche einem späteren Planfeststellungsverfahren vorbehalten werden. Die Planfeststellungsbehörde kann dem Ausbauunternehmer hierbei Maßnahmen zur Ermittlung des Schadens auferlegen. Die endgültige, von Amts wegen herbeizuführende Entscheidung soll spätestens fünfzehn Jahre nach Fertigstellung des Ausbauunternehmens getroffen werden.

(3) Die Festsetzung der Entschädigungen kann einem besonderen, von Amts wegen zu betreibenden Verfahren vorbehalten bleiben, soweit es der Planfeststellungsbehörde nach Lage der Verhältnisse zweckmäßig erscheint.

§ 9

(1) Gegen den Planfeststellungsbeschluß, soweit er nicht die vom Ausbauunternehmer zu leistende Geldentschädigung betrifft, ist binnen zwei Wochen die Beschwerde zulässig. Ändert die Beschwerdeinstanz den Plan und wird dadurch eine Änderung der Entschädigung erforderlich, so kann die Beschwerdeinstanz die Entschädigung neu festsetzen oder die Sache zur anderweitigen Beschlußfassung an die Planfeststellungsbehörde zurückverweisen.

(2) Soweit der Planfeststellungsbeschluß oder die Beschwerdeentscheidung (Abs. 1 Satz 2) die vom Ausbauunternehmer zu leistende Geldentschädigung betreffen, ist binnen drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Rechtsweg zulässig.

§ 10

Über die Beschwerde entscheidet der Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 11

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens fallen dem Ausbauunternehmer zur Last; es kommen nur die baren Auslagen in Ansatz. Der Ausbauunternehmer hat auch in jedem Falle die Kosten des ersten Rechtszuges zu tragen, wenn er nach § 9 Abs. 2 den Rechtsweg beschreitet.

§ 12

(1) Rechtsvorgänge und Verhandlungen, die der Durchführung des Ausbauunternehmens dienen, einschließlich der Rechtsgeschäfte und Urkunden über die freiwillige Veräußerung von Grundstücken oder Rechten, sind von Gerichtsgebühren befreit. Gebührenfrei sind auch die zur Durchführung des Ausbauunternehmens erforderten Grundbuch- und Katasterabschriften. In Zweifelsfällen hat die Planfeststellungsbehörde zu bestätigen, daß die Voraussetzung der Gebührenfreiheit vorliegt.

(2) Die Gebührenbefreiung erstreckt sich nicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen durch Klage vor den ordentlichen Gerichten und das gerichtliche Verteilungsverfahren.

§ 13

Die Planfeststellungsbehörde kann schon vor endgültiger Feststellung des Plans genehmigen, daß mit der Ausführung des Ausbauunternehmens begonnen wird. § 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 14

Die Abänderung eines unanfechtbar gewordenen Plans bedarf einer erneuten Planfeststellung; das Verfahren hierzu ist nach den §§ 5 bis 12 unverzüglich durchzuführen. In dringenden Fällen kann die Planfeststellungsbehörde schon vor der Durchführung des dafür erforderlichen Verfahrens Abweichungen von dem festgestellten Plane durch unanfechtbaren Beschluß gestatten.

§ 15

Den Zeitpunkt der Fertigstellung des Ausbauunternehmens stellt der Reichsverkehrsminister fest; er läßt ihn ortsüblich bekanntmachen.

§ 16

Diese Verordnung gilt nicht für die Verbesserung der Fahrwasserverhältnisse der Elbe unterhalb Brunsbüttelkoog. Soweit hierfür nach Maßgabe des preußischen Wasser- und Enteignungsrechts ein Plan festzustellen ist, ist der Regierungspräsident in Schleswig Planfeststellungsbehörde.

Berlin, den 13. April 1939.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Gährs

Verordnung über die Gerichtsgliederung im Lande Thüringen*).

Vom 13. April 1939.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird verordnet:

§ 1

Die Abteilung Schlotheim des Amtsgerichts Ebeleben (Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg) und die Abteilung Themar des Amtsgerichts Hildburghausen (Oberlandesgerichtsbezirk Jena) sind Amtsgerichte im Sinne des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1939 in Kraft.

Berlin, den 13. April 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Verordnung zur Änderung der Gerichtsgliederung im Lande Österreich*).

Vom 13. April 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

(1) Vereinigt werden

1. das Landgericht für Zivilrechtssachen, die Landgerichte für Strafsachen I und II, das Handelsgericht und der Jugendgerichtshof in Wien zum Landgericht Wien;
2. das Landgericht für Zivilrechtssachen und das Landgericht für Strafsachen in Graz zum Landgericht Graz;
3. die Amtsgerichte für Zivilrechtssachen I und II, das Amtsgericht für Strafsachen und das Jugendgericht in Graz zum Amtsgericht Graz.

(2) Das Amtsgericht für Strafsachen, das Amtsgericht für Handelssachen und das Exekutionsgericht in Wien werden aufgehoben. Ihre Aufgaben übernehmen die örtlich zuständigen Amtsgerichte je für ihren Bezirk.

(3) Die Verordnungen vom 12. Dezember 1928 (BGBl. Nr. 341) und vom 22. April 1933 (BGBl. Nr. 153 und 154) über die Zuständigkeit der Amtsgerichte Linz und Urfahr werden aufgehoben.

§ 2

(1) Die Einrichtung und sachliche Zuständigkeit der Landgerichte Wien und Graz richtet sich nach den für die sonstigen Landgerichte, die Einrichtung und sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in der Stadt Wien und des Amtsgerichts Graz nach den für die sonstigen Amtsgerichte im Lande Österreich geltenden Vorschriften.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann im Bereich des Landgerichts Wien amtsgerichtliche Geschäfte für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen übertragen und die Zuständigkeiten des Amtsgerichtspräsidenten in Wien nach den Vorschriften der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403) regeln.

§ 3

Vorbehaltlich der Ergänzung des Reichsbesoldungsgesetzes werden eingereiht:

1. der Landgerichtspräsident in Wien in die Reichsbesoldungsgruppe B 7 b,

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

2. der Amtsgerichtspräsident in Wien in die Reichsbesoldungsgruppe B 8,
3. der Vizepräsident beim Landgericht Wien sowie der Oberstaatsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wien in die Reichsbesoldungsgruppe A 1 a.

Berlin, den 13. April 1939.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1939 in Kraft.

(2) Das Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1037) findet Anwendung.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes. Vom 14. April 1939.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 577) wird folgendes verordnet:

An die Stelle des im § 1 und im § 3 Buchstabe b des vorbezeichneten Gesetzes genannten Reichsministers treten der Preußische Ministerpräsident für Beamte der zu seinem unmittelbaren Geschäftsbereich gehörenden Verwaltungen und Betriebe, der Preußische Finanzminister für Beamte der zu seinem Geschäftsbereich gehörenden Verwaltungen und Betriebe und der Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs für die zu seinem Geschäftsbereich gehörenden Beamten.

Berlin, den 14. April 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren. Vom 14. April 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird verordnet:

Artikel I

Aufbau der Gerichtsbarkeit

§ 1

(1) Zur Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren werden errichtet

das deutsche Oberlandesgericht Prag,

die deutschen Landgerichte Brünn und Prag,

die deutschen Amtsgerichte Böhmisch Budweis, Brünn, Deutsch Brod, Gitschin, Göding, Iglau, Mährisch Ostrau, Olmütz, Pardubitz, Pilsen, Prag und Strakonitz.

(2) Die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren üben ferner das Reichsgericht und der Volksgerichtshof aus.

§ 2

(1) Die im § 1 Abs. 1 aufgeführten deutschen Gerichte bilden den deutschen Oberlandesgerichtsbezirk Prag.

(2) Zum Bezirk des deutschen Landgerichts Brünn gehören die in Mähren, zum Bezirk des deutschen Landgerichts Prag die in Böhmen gelegenen deutschen Amtsgerichte.

§ 3

Zugelegt werden:

1. dem Amtsgericht Böhmisch Budweis die Sprengel der Kreisgerichte Böhmisch Budweis und Tabor,
2. dem Amtsgericht Brünn der Sprengel des Kreisgerichts Brünn,
3. dem Amtsgericht Deutsch Brod der Sprengel des Kreisgerichts Kuttenberg,
4. dem Amtsgericht Gitschin die Sprengel der Kreisgerichte Gitschin und Jung Bunzlau,

5. dem Amtsgericht Göding der Sprengel des Kreisgerichts Ung. Hradisch,
6. dem Amtsgericht Iglau der Sprengel des Kreisgerichts Iglau,
7. dem Amtsgericht Mährisch Ostrau der Sprengel des Kreisgerichts Mährisch Ostrau,
8. dem Amtsgericht Olmütz der Sprengel des Kreisgerichts Olmütz,
9. dem Amtsgericht Pardubitz die Sprengel der Kreisgerichte Chrudim und Königgrätz,
10. dem Amtsgericht Pilsen der Sprengel des Kreisgerichts Pilsen,
11. dem Amtsgericht Prag der Sprengel des Kreisgerichts Prag,
12. dem Amtsgericht Strakonitz die Sprengel der Kreisgerichte Klattau und Pisek.

§ 4

Bei jedem deutschen Gericht im Protektorat Böhmen und Mähren wird eine Staatsanwaltschaft errichtet.

§ 5

Der Reichsminister der Justiz kann Zweigstellen der deutschen Gerichte und Staatsanwaltschaften errichten und anordnen, daß Gerichtstage und Tagsatzungen außerhalb des Gerichtssitzes abgehalten werden.

Artikel II

Umfang der Gerichtsbarkeit

§ 6

(1) Der deutschen Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren unterstehen die deutschen Staatsangehörigen.

(2) Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, unterstehen der deutschen Gerichtsbarkeit wegen der Straftaten,

1. auf die das deutsche Strafrecht Anwendung findet,
2. die im Wege der Privatklage verfolgt werden, wenn ein deutscher Staatsangehöriger die Privatklage erhebt.

(3) Im übrigen unterstehen Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, der Gerichtsbarkeit des Protektorats, soweit nicht die deutsche Gerichtsbarkeit durch gesetzliche Vorschriften begründet wird.

§ 7

Die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren ist gegenüber den Gerichten des Protektorats eine ausschließliche, soweit nichts Abweichendes bestimmt wird.

Artikel III

Ausübung der Gerichtsbarkeit

§ 8

Die deutschen Gerichte im Protektorat Böhmen und Mähren sprechen Recht im Namen des Deutschen Volkes.

§ 9

(1) Für die deutschen Justizbehörden im Protektorat Böhmen und Mähren gelten

1. das Deutsche Gerichtsverfassungsgesetz mit Ausnahme der §§ 23, 71, 95 bis 104, 119; die Zuständigkeit und das Verfahren der Kammern für Handelssachen bestimmen sich nach den Vorschriften des bisherigen Rechts über die Handelssenate der Kreisgerichte;
2. das Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1037);
3. die Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403);
4. das Gesetz über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1286).

(2) Die deutschen Justizbehörden im Protektorat Böhmen und Mähren werden nach den allgemein im Reich geltenden Vorschriften verwaltet.

§ 10

(1) Das Richteramt, das Amt des Staatsanwalts sowie die Tätigkeit als Notar und als Rechtsanwalt können nur von Personen wahrgenommen werden, die zum Richteramt befähigt sind. Deutsche Staatsangehörige, die nach den bisherigen Vorschriften die Richteramts-, Notariats- oder Rechtsanwaltsprüfung im Protektorat Böhmen und Mähren mit Erfolg abgelegt haben, besitzen die Fähigkeit zum Richteramt.

(2) Wer zur Ausübung des deutschen Richteramts im Protektorat Böhmen und Mähren befähigt ist, besitzt die Fähigkeit zum Richteramt auch im übrigen Reichsgebiet; wer sie dort erworben hat, ist zur Ausübung des Richteramts auch im Protektorat Böhmen und Mähren befähigt.

§ 11

(1) Auf die beamteten Justizbediensteten bei den deutschen Justizbehörden im Protektorat Böhmen und Mähren finden die für unmittelbare Reichsbeamte geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Auf die übrigen Justizbediensteten bei den deutschen Justizbehörden sind die für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst erlassenen Tarifordnungen anzuwenden.

§ 12

Im Protektorat Böhmen und Mähren werden deutsche Notare bestellt. Auf sie finden die Reichsnotarordnung und die zu ihrer Ergänzung erlassenen Vorschriften Anwendung.

§ 13

(1) Vor den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren können nur Rechtsanwälte auftreten, die bei einem dieser Gerichte zugelassen sind. Im amtsgerichtlichen Verfahren und als Verteidiger können die bei einem deutschen Gericht außerhalb des Protektorats zugelassenen Rechtsanwälte ohne besondere Zulassung nach Satz 1 auftreten.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann Rechtsanwälte, die vor den Gerichten des Protektorats auftreten dürfen, ermächtigen, Personen nicht deutscher Staatsangehörigkeit vor den deutschen Gerichten im Protektorat zu vertreten und zu verteidigen. Die Ermächtigung ist widerruflich.

(3) Für die bei einem deutschen Gericht im Protektorat Böhmen und Mähren zugelassenen Rechtsanwälte gelten die Reichs-Rechtsanwaltsordnung und die zu ihrer Ergänzung erlassenen Vorschriften sinngemäß.

§ 14

Vor den deutschen Justizbehörden im Protektorat Böhmen und Mähren finden Anwendung

1. die Verordnung zur Einführung kostenrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 30. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1684),
2. die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 21. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 471).

Artikel IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 15

(1) Bis zur endgültigen Ernennung werden die Beamten auf Widerruf ernannt.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann die deutschen Notare zunächst vorläufig und widerruflich bestellen und die Rechtsanwälte bei den deutschen Gerichten vorläufig und widerruflich zulassen.

§ 16

Die Ernennung eines richterlichen Beamten auf Widerruf steht der Ausübung des Richteramts und der Wahrnehmung des Vorsitzes in den Gerichten nicht entgegen. Den Vorsitz können auch Hilfsrichter wahrnehmen.

§ 17

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung, Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Berlin, den 14. April 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren. Vom 14. April 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird verordnet:

Artikel I

Ausübung der deutschen Strafgerichtsbarkeit

1. Einführung von Reichsrecht

§ 1

(1) Für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren gelten:

1. das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich;
2. das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61);
3. das Gesetz, betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit, vom 9. April 1900 (Reichsgesetzbl. S. 228);
4. die Verordnung des Reichspräsidenten gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 20. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 496);
5. das Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162);
6. das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 723);
7. das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269);
8. das Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 651).

(2) Artikel 5 des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 995) gilt für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat mit der Maßgabe, daß als Stichtag an Stelle des 1. Januar 1934 der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt.

§ 2

Für die deutschen Justizbehörden im Protektorat gelten:

I

1. die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich;
2. das Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345);
3. das Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 321);
4. das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507);
5. das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 135);
6. die Strafregisterverordnung in der Fassung vom 17. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 140);
7. das Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der NSDAP und ihrer Gliederungen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 994);

II

1. die Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen vom 18. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 282);
2. in Strafsachen die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 162).

§ 3

(1) Die im Altreich bestehende Zuständigkeit des Sondergerichts geht auf eine Strafkammer des Landgerichts über, die mit drei Berufsrichtern besetzt ist. Der Reichsminister der Justiz kann für den Bezirk mehrerer Landgerichte einem von ihnen die Entscheidung dieser Strafsachen zuweisen.

(2) Auf das Verfahren finden die im Altreich für das Sondergericht geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 4

Von den deutschen Gerichten im Protektorat erkannte Geldstrafen fließen in die Reichskasse.

§ 5

Der Vollzug der von den deutschen Gerichten im Protektorat verhängten Freiheitsstrafen und mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung richtet sich nach den reichsrechtlichen Vollzugsgrundsätzen (Artikel I der Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, vom 14. Mai 1934, Reichsgesetzbl. I S. 383).

2. Anwendung des Strafrechts des Protektorats

§ 6

Soweit auf Straftaten deutscher Staatsangehöriger im Protektorat nicht Strafvorschriften des Reichs anzuwenden sind, ist die Tat nach dem Strafrecht des Protektorats zu beurteilen. Hierbei gelten die folgenden Vorschriften:

§ 7

(1) Auf Taten, die weiterhin nach dem Strafrecht des Protektorats zu beurteilen sind, sind auch die allgemeinen Vorschriften dieses Strafrechts anzuwenden. Jedoch ist an Stelle von schwerem Kerker oder Kerker von mehr als einem Jahr auf Zuchthaus, an Stelle von schwerem Kerker oder Kerker von nicht mehr als einem Jahr und an Stelle von strengem Arrest auf Gefängnis, an Stelle von Arrest auf Haft und an Stelle von Verschließung auf Gefängnis oder Haft zu erkennen; der Inhalt dieser Strafen bestimmt sich nach deutschem Strafrecht.

(2) Auf die bei Kerker- und bei Arreststrafen zulässigen Verschärfungen darf nicht erkannt werden.

(3) Neben Zuchthaus und neben einer an Stelle von schwerem Kerker oder Kerker erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§§ 32 bis 34 des Reichsstrafgesetzbuchs) erkannt werden.

§ 8

Für den Fall der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe ist bei Vergehen auf Gefängnis, bei Übertretungen auf Haft als Ersatzfreiheitsstrafe zu erkennen. Die Dauer der Ersatzstrafe ist mindestens ein Tag und bei Vergehen höchstens ein Jahr, bei Übertretungen höchstens sechs Wochen. Ist neben der Geldstrafe wahlweise Freiheitsstrafe von geringerer Höhe angedroht, so darf die Ersatzstrafe deren Höchstmaß nicht übersteigen. Die Ersatzstrafe darf nur nach vollen Tagen bemessen werden. Im übrigen richtet sich das Maß der Ersatzstrafe nach freiem Ermessen des Gerichts.

§ 9

(1) Verletzt eine und dieselbe Handlung eine Strafvorschrift des Reichsrechts und zugleich eine Strafvorschrift des Protektorats, so kommt das Gesetz, das die schwerste Strafe, bei ungleichen Strafarten das Gesetz, das die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.

(2) Hat jemand eine Tat, auf welche die Vorschriften des Reichsrechts Anwendung finden, und außerdem eine weitere Tat, die nach dem Recht des Protektorats zu beurteilen ist, begangen, so wird die Gesamtstrafe nach den Vorschriften des Reichsrechts gebildet.

§ 10

Für die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte gelten die Bestimmungen der §§ 11 bis 13 und für das Verfahren die im § 2 genannten Gesetze. Dabei ist für die Unterscheidung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen das Recht des Protektorats anzuwenden.

§ 11

Der Amtsrichter als Einzelrichter ist zuständig für

1. die dem Gericht zur Aburteilung zugewiesenen Übertretungen;
2. Vergehen, wenn sie im Wege der Privatklage verfolgt werden.

§ 12

Wegen der übrigen Vergehen und wegen Verbrechen kann der Staatsanwalt die Anklage vor dem Schöffengericht oder vor dem Landgericht erheben.

§ 13

Im Jugendsachen richtet sich die Zuständigkeit nach § 17 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 135) und der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung — Erster Teil, Kapitel I, Artikel 9 — vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285, 287).

Artikel II

Ausübung der Strafgerichtsbarkeit des Protektorats

§ 14

(1) Straftaten von Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, werden von den Gerichten des Protektorats nach dem Strafrecht des Protektorats geahndet und nach dem dort geltenden Strafverfahrensrecht verfolgt, soweit in den §§ 15 bis 18 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Strafverfahren vor den Gerichten des Protektorats finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 (Österreichisches Reichsgesetzbl. Nr. 119) über den Anschluß des Verletzten an das Strafverfahren und seine Berechtigung, statt des Staatsanwalts die öffentliche Anklage zu erheben und durchzuführen, keine Anwendung, wenn der Verletzte deutscher Staatsangehöriger ist.

§ 15

(1) Für Straftaten von Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, gelten folgende Strafvorschriften des Reichsrechts:

a) aus dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich
   §§ 80 bis 93a (Hoch- und Landesverrat),
   § 94 (Angriffe gegen den Führer und Reichskanzler),
   §§ 102 bis 104 (feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten),
   § 110 (Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze),
   § 112 (Aufforderung von Soldaten zum Ungehorsam),
   §§ 134a, 134b (Beschimpfung des Reichs oder der Partei),
   § 135 (Mißachtung von Hoheitszeichen),
   § 141 (Verleitung zur Fahnenflucht),
   § 141a (Anwerbung zum ausländischen Heeresdienst),
   § 143a (Wehrmittelbeschädigung),
   § 239a (Erpresserischer Kindesraub),
   §§ 353b und 353c (Geheimnisbruch), soweit wichtige öffentliche Interessen des Reichs gefährdet worden sind;
b) das Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 651);
c) die §§ 49a und 139 des Reichsstrafgesetzbuchs (Vorbereitung eines Verbrechens, unterlassene Anzeige eines geplanten Verbrechens) hinsichtlich der vorstehend aufgeführten Verbrechen.

(2) Ebenso gilt das deutsche Strafrecht, wenn die Straftat

gegen die deutsche Wehrmacht gerichtet

oder gegen den Träger eines deutschen Amtes oder eines Amtes der NSDAP, einen Angehörigen der Wehrmacht oder ihres Gefolges, der SA, der SS, des NSKK oder des NSFK, die sich aus dienstlichem Anlaß oder im Auftrag des Reichs im Protektorat aufhalten, aus politischen Beweggründen oder wegen ihrer amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit begangen worden

ist.

(3) Soweit hiernach Strafvorschriften des Deutschen Reichs zur Anwendung gelangen, sind auch die allgemeinen Vorschriften des reichsdeutschen Strafrechts anzuwenden.

§ 16

Die Untersuchung und Entscheidung der im § 15 Abs. 1 und 2 aufgeführten Straftaten liegt den Gerichten ob, die nach dem allgemeinen Reichsrecht zuständig sind, soweit nichts anderes bestimmt wird.

§ 17

(1) Ist in einem Gebäude, einem Raum oder einer Anlage, die den Zwecken der deutschen Wehrmacht oder einer Dienststelle des Reichs, der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen oder den Zwecken des NSFK dienen, eine Straftat begangen worden, die gemäß § 14 nach dem Strafrecht des Protektorats zu ahnden ist, so sind zur Untersuchung und Entscheidung die deutschen Strafverfolgungsbehörden zuständig, sofern sie nicht die Sache an die Strafverfolgungsbehörden des Protektorats abgeben.

(2) Der Reichsprotektor bestimmt, auf welche Gebäude, Räume und Anlagen Abs. 1 Anwendung findet.

§ 18

Die auf Privatklage verfolgbaren Straftaten von Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, werden von den deutschen Gerichten nach dem für sie geltenden Strafverfahrensrecht verfolgt und nach dem Strafrecht des Protektorats geahndet, wenn ein deutscher Staatsangehöriger die Privatklage erhebt. Die Bestimmungen der §§ 6 bis 13 gelten entsprechend.

Artikel III

Gemeinsame Bestimmungen über die deutsche Strafrechtspflege und die des Protektorats

§ 19

(1) Erachtet ein deutsches Gericht die Zuständigkeit eines Gerichts des Protektorats oder ein Gericht des Protektorats die eines deutschen Gerichts für gegeben, so spricht es seine Unzuständigkeit aus. Eine solche Entscheidung ist endgültig.

(2) Auf Verlangen des deutschen Staatsanwalts haben die Staatsanwaltschaften und die Gerichte des Protektorats Verfahren, die bei ihnen anhängig sind, abzugeben, wenn nach der Auffassung des deutschen Staatsanwalts die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben ist. Hält die Behörde des Protektorats die deutsche Gerichtsbarkeit nicht für gegeben, so kann sie die Entscheidung des Staatsanwalts beim deutschen Oberlandesgericht anrufen.

§ 20

Legt der Reichsprotektor gegen ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichts des Protektorats Einspruch ein (Artikel 5 Abs. 5 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939, Reichsgesetzbl. I S. 485), so kann der deutsche Staatsanwalt Anklage vor einem deutschen Gericht erheben. Erkennt das deutsche Gericht rechtskräftig in der Sache selbst, so tritt die Entscheidung des Gerichts des Protektorats außer Kraft. Das Nähere bestimmt der Reichsprotektor.

§ 21

(1) In den vor die deutschen Gerichte gehörigen Strafsachen sind die Sicherheitsbehörden, Staatsanwälte und Strafgerichte des Protektorats verpflichtet, bei Gefahr im Verzug nach den für sie geltenden Verfahrensgesetzen alle Handlungen vorzunehmen, die zur Aufklärung des Sachverhalts, zur Festhaltung des Beschuldigten oder zur Sicherung von Gegenständen dienen können, die zur Begehung strafbarer Handlungen gebraucht oder bestimmt sind. Von dem Veranlaßten haben die Sicherheitsbehörden des Protektorats unverzüglich die deutsche Polizeibehörde und den zuständigen deutschen Staatsanwalt, die Staatsanwälte und Strafgerichte des Protektorats den zuständigen deutschen Staatsanwalt in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend für die deutschen Sicherheitsbehörden, Staatsanwälte und Strafgerichte in Strafsachen, für die ein Gericht des Protektorats zuständig ist.

(3) Ist zweifelhaft, ob eine Strafsache vor die deutschen Gerichte oder vor die Gerichte des Protektorats gehört, so liegt die Aufklärung des Sachverhalts den Strafverfolgungsbehörden des Protektorats ob. Ergibt sich im Laufe der Ermittlungen, daß die Strafsache vor die deutschen Gerichte gehört, so geben die Strafverfolgungsbehörden des Protektorats das Verfahren unverzüglich an die zuständige deutsche Strafverfolgungsbehörde ab.

§ 22

(1) In einem Gebäude, einem Raum oder einer Anlage, die den Zwecken der deutschen Wehrmacht oder einer Dienststelle des Reichs, der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen oder den Zwecken des NSFK dienen, dürfen die Sicherheitsbehörden des Protektorats Amtshandlungen nur mit vorheriger Zustimmung der deutschen Dienststelle vornehmen.

(2) Die hierfür zuständige Dienststelle bestimmt der Reichsprotektor.

§ 23

(1) Die deutschen Gerichte im Protektorat und die Gerichte des Protektorats haben einander unmittelbar Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

(2) Die Zuständigkeit und das Verfahren des ersuchten Gerichts und die Rechtsbehelfe gegen die Ablehnung des Ersuchens bestimmen sich nach den für das ersuchte Gericht geltenden Vorschriften.

(3) Das deutsche Gericht kann die Übersendung von Akten an ein Gericht des Protektorats ablehnen, wenn der Übersendung Interessen des Reichs entgegenstehen. In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsprotektor.

(4) Das Ersuchen und die der Erledigung dienenden Schriftstücke können in der Sprache des ersuchenden Gerichts oder in der Sprache des ersuchten Gerichts abgefaßt werden.

§ 24

Die deutschen Gerichte und Staatsanwaltschaften im Protektorat sowie die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Protektorats können in den bei ihnen anhängigen Verfahren auch Personen, die nicht ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen, als Zeugen oder Sachverständige vernehmen und gegen sie die nach ihrem Verfahrensrecht zulässigen Zwangsmittel anwenden. Sie können in den bei ihnen anhängigen Verfahren auch sonstige gesetzlich zulässige Maßnahmen, durch die Dritte betroffen werden, ohne Rücksicht darauf anordnen und durchführen, ob die von den Maßnahmen betroffenen Personen ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen.

Artikel IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 25

(1) Vorschriften des Rechts des Protektorats treten außer Kraft, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen. Soweit die in den §§ 1 und 15 genannten Strafgesetze gleiche oder entsprechende Strafvorschriften nicht enthalten, wie sie im Protektorat gelten, bleiben diese in Kraft.

(2) Soweit Vorschriften, die nach dieser Verordnung im Protektorat gelten, auf reichsrechtliche Vorschriften hinweisen, die im Protektorat nicht gelten, erhält dieser Hinweis im Protektorat seinen Inhalt aus dem dort geltenden Recht.

(3) Soweit die in Kraft bleibenden Vorschriften des Protektorats auf Vorschriften hinweisen, die außer Kraft treten, treten die entsprechenden Bestimmungen des Reichsrechts an deren Stelle.

§ 26

Die nach den §§ 1 und 15 im Protektorat geltenden Strafgesetze und die §§ 1 bis 15 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 135) gelten für Taten, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Protektorat begangen werden. Für Taten, die vor diesem Zeitpunkt begangen sind, gelten sie, wenn die Tat auch nach dem Recht des Protektorats strafbar ist und wegen der Tat am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht ein Strafverfahren noch nicht anhängig war.

§ 27

(1) Die am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in erster Instanz anhängigen Strafsachen, die nach dieser Verordnung vor die deutschen Gerichte im Protektorat gehören, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das nach den neuen Vorschriften berufene Gericht über; in den Fällen des § 12 bestimmt der Staatsanwalt das zuständige Gericht. In der Rechtsmittelinstanz anhängige Strafsachen gehen, wenn sie beim Kreisgericht anhängig sind, auf die kleine Strafkammer, im übrigen auf das Oberlandesgericht über.

(2) Gegen Urteile, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen sind, sind Rechtsmittel nach den bisherigen Vorschriften gegeben. Über die Berufung gegen Urteile des Bezirksgerichts entscheidet die Kleine Strafkammer. In allen anderen Fällen ist das Oberlandesgericht zuständig. Wird das Urteil auf ein Rechtsmittel hin aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, so wird das Verfahren vor dem Gericht zu Ende geführt, das nach dieser Verordnung zuständig ist.

(3) Gegen die im Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Urteile kann Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach den neuen Vorschriften gestellt werden. Die Strafkammer entscheidet darüber, ob der Antrag zulässig und begründet ist. Die erneute Hauptverhandlung findet vor dem Gericht statt, das nach den neuen Vorschriften in erster Instanz zuständig ist.

(4) Ist ein Rechtsmittel nach den bisherigen Vorschriften nur zugunsten des Angeklagten eingelegt oder die Wiederaufnahme nur zugunsten des Verurteilten beantragt worden, so kann das Urteil auch zum Nachteil des Angeklagten (Verurteilten) geändert werden.

§ 28

(1) Bis auf weiteres wirken in Strafsachen Schöffen und Geschworene nicht mit. Die Kleine Strafkammer entscheidet in der Besetzung von drei Berufsrichtern. An die Stelle des Schwurgerichts tritt die Große Strafkammer; sie entscheidet in der Besetzung von fünf Berufsrichtern, wenn die Tat mit dem Tode oder mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.

(2) In Jugendsachen, die zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören, entscheidet die Große Strafkammer in der Besetzung von drei Berufsrichtern.

§ 29

(1) In Strafsachen, die vor die deutschen Gerichte im Protektorat gehören, ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist oder einer Tagsatzung auch dann zu gewähren, wenn der Säumige an der Einhaltung der Frist oder an dem rechtzeitigen Erscheinen in der Tagsatzung ohne eigenes grobes Verschulden durch Umstände verhindert worden ist, die durch die anläßlich der Vereinigung von Böhmen und Mähren mit dem Deutschen Reich getroffenen Maßnahmen verursacht worden sind.

(2) Es genügt für die Wiedereinsetzung, daß der Zeuge den Hinderungsgrund glaubhaft macht.

(3) Die Frist für die Stellung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beginnt in diesem Fall nicht vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Die Kosten des Wiedereinsetzungsverfahrens sowie die Kosten des infolge der Wiedereinsetzung unwirksam gewordenen Verfahrens gelten als Teil der Kosten des Gesamtverfahrens.

§ 30

(1) Vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an werden Strafurteile, die vor diesem Zeitpunkt von einem nichtdeutschen Gericht in Böhmen oder Mähren gegen deutsche Staatsangehörige oder gegen volksdeutsche Bewohner des Protektorats ergangen sind, von den deutschen Justizbehörden nach den für sie geltenden Vorschriften vollstreckt. Dabei ist

schwerer Kerker oder Kerker von mehr als einem Jahr wie Zuchthaus,

schwerer Kerker oder Kerker von nicht mehr als einem Jahr und strenger Arrest wie Gefängnis,

Arrest wie Haft und

Verschließung nach den Vorschriften über den Strafvollzug an jungen Gefängnis- und Haftgefangenen

zu vollziehen. Soweit es hiernach auf die Dauer einer Kerkerstrafe ankommt, ist die Zeit entscheidend, die der Verurteilte nach Abrechnung anzurechnender Untersuchungshaft im Strafvollzug zuzubringen hat.

(2) Vollstreckungsgericht (§ 462 der Strafprozeßordnung) ist das deutsche Gericht, das sachlich und örtlich dem erkennenden Gericht erster Instanz entspricht. Vollstreckungsbehörde (§ 451 der Strafprozeßordnung) ist die Behörde, die nach Art und Höhe der erkannten Strafe nach den reichsrechtlichen Vorschriften zur Vollstreckung berufen ist.

§ 31

Soweit nach dieser Verordnung im Protektorat Reichsgesetze und Verordnungen anzuwenden sind, gelten auch die zu ihrer Änderung, Ergänzung, Einführung oder Ausführung im Reich erlassenen gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen.

§ 32

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungsweg zu erlassen und sich ergebende Zweifelsfragen im Verwaltungsweg zu entscheiden.

Berlin, den 14. April 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 14. April 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird verordnet:

Umfang und Voraussetzungen der deutschen Gerichtsbarkeit

§ 1

In bürgerlichen Rechtssachen erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren auf

1. bürgerliche Streitsachen ausschließlich der Exekutionssachen, wenn ein deutscher Staatsangehöriger als Partei an dem Verfahren beteiligt ist; auf den Personenstand der Parteien betreffende Streitsachen ferner dann, wenn keine Partei Staatsangehöriger des Protektorats ist;
2. Exekutions-, Konkurs- und Ausgleichsverfahren, wenn der Verpflichtete, der Konkursschuldner oder der Schuldner, der den Ausgleich beantragt hat, deutscher Staatsangehöriger ist; kann in diesen Verfahren eine Maßnahme gegen mehrere Verpflichtete oder Schuldner nur einheitlich durchgeführt werden, so ist insoweit die deutsche Gerichtsbarkeit begründet, wenn ein Verpflichteter oder Schuldner die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt;
3. Angelegenheiten des Verfahrens außer Streitsachen, soweit nach den Vorschriften des deutschen Rechts für das anzuwendende Recht die Staatsangehörigkeit einer bestimmten Person maßgebend ist und diese Person nicht Staatsangehöriger des Protektorats ist.

§ 2

In den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 ist für die Entscheidung darüber, ob die deutsche Gerichtsbarkeit begründet ist, maßgeblich, welche Staatsangehörigkeit die Beteiligten in dem Zeitpunkt besitzen, in dem die Klage oder der das Verfahren einleitende Antrag bei dem Gericht oder der sonst zuständigen Behörde eingeht. Ein Wechsel der Staatsangehörigkeit während des Verfahrens hat auf die hiernach begründete Gerichtsbarkeit keinen Einfluß. Das gleiche gilt in diesen Fällen, wenn eine Person in das Verfahren eintritt, die eine andere Staatsangehörigkeit als die bis dahin Beteiligten besitzt.

§ 3

Einlassung deutscher Staatsangehöriger vor den Gerichten des Protektorats

Wenn sich in einer bürgerlichen Streitsache, in welcher die Parteien zu Verfügungen über den Streitgegenstand berechtigt sind, die an dem Verfahren beteiligten Parteien deutscher Staatsangehörigkeit vor den Gerichten des Protektorats auf die Verhandlung zur Hauptsache eingelassen haben, ohne die deutsche Gerichtsbarkeit geltend zu machen, so steht diese der Durchführung des Verfahrens vor den Gerichten des Protektorats nicht entgegen.

§ 4

Zuständigkeit und Verfahren der deutschen Gerichte

Die Zuständigkeit und das Verfahren der deutschen Gerichte im Protektorat Böhmen und Mähren richten sich, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, in bürgerlichen Rechtssachen bis auf weiteres nach dem bisher im Protektorat geltenden Recht; die das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen aus dem Lande Österreich betreffenden Vorschriften der Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 358) finden sinngemäß Anwendung; dabei tritt das deutsche Oberlandesgericht Prag an die Stelle des Oberlandesgerichts Wien.

§ 5

Verfahren der deutschen Notare

Für das von den deutschen Notaren im Protektorat Böhmen und Mähren bei ihren Amtshandlungen zu beobachtende Verfahren bleiben, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die bisher im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Gesetze und Dienstvorschriften in Kraft.

§ 6

Exekutionen gegen andere als deutsche Staatsangehörige

Im Protektorat Böhmen und Mähren wird die Exekution aus einem Titel, der von einem deutschen Gericht erlassen oder vor einem deutschen Notar errichtet ist, gegen einen Verpflichteten, der nicht deutscher Staatsangehöriger ist, von den Behörden des Protektorats nach den Vorschriften bewilligt und durchgeführt, die für die Exekution aus einem von ihnen erlassenen Titel gelten.

§ 7

Rechtshilfe; Zeugniszwang; Zulässigkeit besonderer verfahrensrechtlicher Maßnahmen

Die Vorschriften der §§ 23 und 24 der Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 754) gelten auch für das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

§ 8

Überleitung anhängiger Rechtssachen

(1) Bürgerliche Rechtssachen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bei den Justizbehörden des Protektorats anhängig sind, werden von diesen Behörden weitergeführt, soweit sich nicht aus den nachstehenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

(2) Die der deutschen Gerichtsbarkeit unterstehenden Rechtssachen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bei einer Behörde des Protektorats anhängig sind, gehen zu diesem Zeitpunkt auf die nunmehr zuständige deutsche Behörde über. Dies gilt für bürgerliche Streitsachen, in welchen die Parteien zu Verfügungen über den Streitgegenstand berechtigt sind, nur dann, wenn eine deutsche Partei die Abgabe der Sache beantragt. Der Antrag kann bis zum 31. Mai 1939 mündlich oder schriftlich bei der mit der Sache befaßten Behörde gestellt werden. Er wird unzulässig, wenn der Berechtigte ausdrücklich auf die Befugnis, das Antragsrecht auszuüben, verzichtet.

(3) Die Rechtssachen gehen auf die deutschen Behörden in der Lage über, in der sie sich zur Zeit des Übergangs befinden. Gehen sie nur auf Antrag über, so ist die Lage maßgeblich, in der sich das Verfahren bei Eingang des Antrags bei der bis dahin mit der Sache befaßten Behörde befindet. Gesetzliche Fristen, die zu der hiernach maßgeblichen Zeit noch laufen, werden unterbrochen; die volle Frist beginnt von neuem, sobald die nach dem Übergang zuständige deutsche Behörde denjenigen, für dessen Handlung die Frist gilt, von dem Übergang in Kenntnis gesetzt hat. Richterliche Fristen, die zur Zeit des Übergangs laufen, entfallen.

(4) Behördliche Akten über eine nach diesen Vorschriften übergegangene Rechtssache sind von den Behörden des Protektorats an die zuständige deutsche Behörde abzugeben. Die Akten müssen zur Abgabe zur Verfügung gestellt werden, wenn eine deutsche Behörde zu diesem Zweck um ihre Überlassung ersucht oder wenn eine Partei die Abgabe gemäß Abs. 2 Satz 2 beantragt. Die Befugnis der deutschen Behörde, die Übernahme der Sache abzulehnen, wenn die Voraussetzungen des Übergangs fehlen, bleibt unberührt.

(5) Für den Antrag auf Abgabe einer Rechtssache und seine Erledigung sowie für die Übersendung der Akten werden Gebühren, Stempel oder sonstige Abgaben nicht erhoben. Die bis zu dem Übergang in der Sache entstandenen Kosten werden als Teile der später entstehenden Kosten behandelt. Die noch ausstehenden Kosten werden von den zuständigen deutschen Behörden erhoben. Eine Erstattung der bis zum Übergang entstandenen Kosten an die Behörden des Protektorats findet nicht statt.

§ 9

Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungsweg zu erlassen und sich ergebende Zweifelsfragen im Verwaltungsweg zu entscheiden.

Berlin, den 14. April 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 17. April 1939	Nr. 72

Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einführung einer Beamtenuniform	761
13. 4. 39	**Gesetz über die Vertretung der im Protektorat Böhmen und Mähren ansässigen deutschen Volksgenossen im Großdeutschen Reichstag**	762
13. 4. 39	**Gesetz über die Vertretung der Memeldeutschen im Großdeutschen Reichstag**	763
17. 4. 39	**Gesetz über einmalige Sonderfeiertage**	763
14. 4. 39	Zweite Verordnung über die Anwendung des Strafrechts aus Anlaß der Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich	764
15. 4. 39	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete	764
17. 4. 39	Verordnung zum Gesetz über einmalige Sonderfeiertage	764

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einführung einer Beamtenuniform.

Vom 30. März 1939.

Auf Grund des § 20 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) verordne ich:

§ 1

(1) Beamte der obersten Reichs- und Landesbehörden, Behördenvorstände und ihre ständigen Vertreter sind verpflichtet, die Beamtenuniform zu tragen, wenn sie als Vertreter ihrer Behörde oder Verwaltung an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen oder wenn dies besonders angeordnet wird. Ausgenommen von dieser Verpflichtung bleiben die Beamten, die als Politische Leiter oder Angehörige von Gliederungen der NSDAP das Recht haben, eine Parteiuniform zu tragen; der Stellvertreter des Führers erläßt hierzu im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern besondere Richtlinien.

(2) Die Beamtenuniform darf auch bei außerdienstlichen Gelegenheiten getragen werden, wenn Zweck und Art der Veranstaltung dies rechtfertigen.

(3) Die obersten Reichsbehörden bestimmen im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen und dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers, welche Beamten ihres Geschäftsbereichs die Beamtenuniform tragen.

§ 2

Über die Beamtenuniform und die Dienstgradabzeichen wird in der Uniformvorschrift, die der Reichsminister des Innern im Benehmen mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers erläßt, das Nähere bestimmt.

§ 3

Die im § 1 genannten Beamten erhalten zu den nachgewiesenen Anschaffungskosten eine einmalige Beihilfe und zur Instandhaltung ein jährliches Kleidergeld. Das Nähere bestimmt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 4

(1) Dieser Erlaß gilt nicht für Beamte, die zum Tragen einer Dienstkleidung verpflichtet sind.

(2) Bestehende Vorschriften, nach denen Beamte berechtigt sind, die Uniform ihrer Verwaltung zu tragen, gelten weiter. Auch die besonderen Vorschriften für die Beamten des Auswärtigen Dienstes bleiben unberührt.

§ 5

Soweit in den §§ 1 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, obliegt die Durchführung dieses Erlasses dem Reichsminister des Innern.

Berlin, den 30. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Vertretung der im Protektorat Böhmen und Mähren ansässigen deutschen Volksgenossen im Großdeutschen Reichstag.

Vom 13. April 1939.

Um den im Protektorat Böhmen und Mähren ansässigen deutschen Volksgenossen eine Vertretung im Großdeutschen Reichstag zu eröffnen, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der am 10. April und 4. Dezember 1938 gewählte Großdeutsche Reichstag wird um so viel Abgeordnete vermehrt, als die Zahl 60 000 in der Gesamtzahl der am 16. März 1939 im Protektorat Böhmen und Mähren ansässigen über 20 Jahre alten deutschen Volksgenossen enthalten ist.

§ 2

Die nach § 1 in den Großdeutschen Reichstag eintretenden Abgeordneten bestimmt der Führer und Reichskanzler aus der Zahl der in diesen Gebieten ansässigen über 25 Jahre alten deutschen Volksgenossen.

Berchtesgaden, den 13. April 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über die Vertretung der Memeldeutschen im Großdeutschen Reichstag.

Vom 13. April 1939.

Um der Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Großdeutschen Reich sichtbaren Ausdruck zu geben und den Memeldeutschen eine Vertretung im Großdeutschen Reichstag zu eröffnen, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der am 10. April und 4. Dezember 1938 gewählte Großdeutsche Reichstag wird entsprechend der Zahl der am 22. März 1939 im Memelland ansässigen über 20 Jahre alten Angehörigen deutschen Volkstums um zwei Abgeordnete vermehrt.

§ 2

Die nach § 1 in den Großdeutschen Reichstag eintretenden Abgeordneten bestimmt der Führer und Reichskanzler.

Berchtesgaden, den 13. April 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über einmalige Sonderfeiertage.

Vom 17. April 1939.

Die Reichsregierung hat für das Gebiet des Großdeutschen Reiches das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und dem Reichswirtschaftsminister aus besonderen Anlässen für das Reichsgebiet oder für Teile des Reiches Werktage zu staatlichen Feiertagen im Sinne des Feiertagsgesetzes vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 129) zu erklären.

§ 2

Macht der Reichsminister des Innern von der Ermächtigung des § 1 Gebrauch, so finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 337) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 17. April 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweite Verordnung über die Anwendung des Strafrechts aus Anlaß der Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich. Vom 14. April 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird zu § 3 der Ersten Verordnung über die Anwendung des Strafrechts aus Anlaß der Besetzung sudetendeutscher Gebiete vom 30. September 1938 (Verordnungsbl. f. d. sudetendt. Geb. S. 5) verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit für die Personen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 fällt weg.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. April 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete. Vom 15. April 1939.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die im Reichsgau Sudetenland gebildeten Regierungsbezirke umfassen:

a) der Regierungsbezirk Eger die Gebiete vom Landkreis Bischofteinitz bis zu den Landkreisen Kaaden und Saaz einschließlich,
b) der Regierungsbezirk Aussig die östlich an den Regierungsbezirk Eger anschließenden Gebiete bis zum Landkreis Braunau einschließlich,
c) der Regierungsbezirk Troppau die restlichen Gebiete.

§ 2

Der Regierungspräsident des Regierungsbezirks Eger hat vorläufig seinen Sitz in Karlsbad. Die Verlegung des Sitzes nach Eger gibt nach Zustimmung des Reichsministers des Innern der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete bekannt.

§ 3

Die Einteilung des Reichsgaues Sudetenland in Stadt- und Landkreise und den Sitz ihrer Verwaltung bestimmt mit Zustimmung des Reichsministers des Innern der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete.

§ 4

Die nach den §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete zu erlassenden Übergangs- und Anpassungsvorschriften sowie die Vorschriften über die Einführung von ehemals österreichischem Bundesrecht können auch in den Verkündungsblättern der Länder, für die in die ehemals österreichischen Länder Niederösterreich und Oberösterreich eingegliederten Gebietsteile auch im Gesetzblatt für das Land Österreich oder in den Verordnungsblättern dieser Länder verkündet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 15. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zum Gesetz über einmalige Sonderfeiertage. Vom 17. April 1939.

Auf Grund des Gesetzes über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 763) wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und dem Reichswirtschaftsminister aus Anlaß des 50. Geburtstages des Führers verordnet:

Der 20. April 1939 ist in Großdeutschland nationaler Feiertag.

Berlin, den 17. April 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftenmagazin

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 19. April 1939	Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
11. 4. 39	Verordnung über die Einführung der Sammlungsordnung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei in den sudetendeutschen Gebieten	765
14. 4. 39	Verordnung über die Einführung der Reichstierärzteordnung in den sudetendeutschen Gebieten	766
14. 4. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wehrüberwachung	767
18. 4. 39	Zweite Verordnung zur Überleitung und Durchführung des Reichsjagdrechts in den sudetendeutschen Gebieten	773
18. 4. 39	Anordnung über Erfassung und Musterung für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1939	774

Im Teil II, Nr. 17, ausgegeben am 19. April 1939, sind veröffentlicht: Gesetz zur Durchführung der deutsch-schweizerischen Abkommen über Grenzverlegungen. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-slowakischen Abkommens zur Regelung der Zahlungen zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und der Slowakei. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-slowakischen Verrechnungsabkommens. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens zum deutsch-niederländischen Vertrag über den Verrechnungsverkehr.

Verordnung über die Einführung der Sammlungsordnung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 11. April 1939.

Für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (Parteigenossenschaft und Parteigliederungen) und die ihr angeschlossenen Verbände wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister des Innern auf Grund der §§ 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 502) im Hinblick auf § 15 Ziffer 3 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) und die Verordnung des Reichsministers des Innern über die Einführung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) in den sudetendeutschen Gebieten vom 14. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 44) folgendes verordnet:

In den sudetendeutschen Gebieten gilt die Sammlungsordnung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 4. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 906) für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (Parteigenossenschaft und Parteigliederungen) und die ihr angeschlossenen Verbände (§§ 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 502).

München, den 11. April 1939.

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei
Schwarz

Verordnung über die Einführung der Reichstierärzteordnung in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 14. April 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 347), die Erste und die Zweite Verordnung zur Durchführung der Reichstierärzteordnung vom 25. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 571) und vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 278), die Bestallungsordnung für Tierärzte vom 16. Februar 1938 (Reichsministerialbl. S. 205) und die Geschäftsordnung für die tierärztlichen Berufsgerichte vom 19. Januar 1938 (Reichsministerialbl. S. 21) gelten auch in den sudetendeutschen Gebieten.

(2) Soweit die im Abs. 1 genannten Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Für die Zurücknahme der Bestallung sind in den sudetendeutschen Gebieten die Regierungspräsidenten zuständig.

(2) Die Aufsicht über die Tierärztekammer und die allgemeine Staatsaufsicht über den Geschäftsbetrieb des tierärztlichen Bezirksgerichts in den sudetendeutschen Gebieten wird dem Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete übertragen.

§ 3

Das von der tierärztlichen Hochschule in Brünn ausgestellte oder nostrifizierte tierärztliche Diplom sowie ein sonstiges tierärztliches Diplom, das bisher zur Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit in den sudetendeutschen Gebieten berechtigt hat, gelten als Bestallung im Sinne der Reichstierärzteordnung, sofern der Berechtigte deutscher Staatsangehöriger ist; jedoch ist für die Zulassung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Altreichsgebiet die Bescheinigung des Leiters eines vom Reichsminister des Innern für die Ausbildung der Veterinärpraktikanten zugelassenen Schlachthofes beizubringen, daß der Tierarzt an einem vierwöchigen Lehrgang in der Schlachtvieh- und Fleischbeschau teilgenommen hat und mit den Bestimmungen über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vertraut ist.

§ 4

Bei den Zulassungen zu den tierärztlichen Prüfungen kann der Reichsminister des Innern für Studierende aus den sudetendeutschen Gebieten, die nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet wurden, Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen der Bestallungsordnung bewilligen. Das Entsprechende gilt für die Erteilung der Bestallung.

Berlin, den 14. April 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wehrüberwachung.

Vom 14. April 1939.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird die Verordnung über die Wehrüberwachung vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1273) wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 wird der Schluß des Satzes „ferner auf die Personen, die wegen Wehrunwürdigkeit ausgeschlossen worden sind" gestrichen.

2. Im § 3 werden die Abs. 1 bis 5 gestrichen und durch folgende neue Abs. 1 bis 4 ersetzt; die bisherigen Abs. 6 bis 10 werden die Abs. 5 bis 9.

„§ 3
Meldepflicht

(1) Der Wehrpflichtige d. B. hat:

a) der nach § 8 Abs. 2 zuständigen Wehrersatzdienststelle zu melden:
   1. jeden Wechsel der Wohnung oder des dauernden Aufenthaltsorts innerhalb des Wehrmeldebezirks;
   2. den Antritt einer Reise*) oder einer Wanderschaft*), wenn die Abwesenheit von dem dauernden Aufenthaltsort voraussichtlich länger als 60 Tage dauern wird;
   3. die Aufnahme einer Arbeit außerhalb des dauernden Aufenthaltsorts, wenn sie voraussichtlich länger als 60 Tage dauern wird und am Arbeitsort unter Beibehalt der Wohnung im bisherigen dauernden Aufenthaltsort eine Wohnung oder Schlafstelle bezogen wird;
   4. im Falle 1 und 2 die Rückkehr von einer Reise*), einer Wanderschaft*) oder der Aufnahme einer Arbeit außerhalb des dauernden Aufenthaltsorts*);
   5. die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst;

b) sich bei der nach § 8 Abs. 2 zuständigen Wehrersatzdienststelle ab- und der neu zuständigen Wehrersatzdienststelle anzumelden:
   bei Verlegung des dauernden Aufenthalts in einen Ort außerhalb des bisherigen Wehrmeldebezirks.

(2) Hat sich bei Antritt einer Reise, einer Wanderschaft oder einer Arbeitsannahme eines Wehrpflichtigen nicht übersehen lassen, ob sie länger als 60 Tage dauern wird, ist die Meldung bei Überschreitung der Dauer von 60 Tagen unverzüglich nachzuholen.

(3) Dehnt sich die Abwesenheit eines Wehrpflichtigen vom bisherigen Aufenthaltsort bei Wanderschaft oder Arbeitsannahme außerhalb dieses Ortes länger als 60 Tage aus, so ist der derzeitige Aufenthaltsort der zuständigen Wehrersatzdienststelle schriftlich zu melden und die gleiche Meldung alle 60 Tage zu wiederholen. Tritt ein auf Wanderschaft gemeldeter Wehrpflichtiger in Deutschland in ein Arbeitsverhältnis oder gibt ein Wehrpflichtiger, der eine Arbeit außerhalb seines dauernden Aufenthaltsorts angenommen hat, seinen bisherigen dauernden Aufenthaltsort auf, so hat er sich innerhalb einer Woche bei der für den neuen Aufenthaltsort zuständigen Wehrersatzdienststelle anzumelden.

(4) Die Meldungen sind schriftlich oder mündlich im Frieden innerhalb einer Woche, im Kriege innerhalb 48 Stunden zu erstatten. Bei mündlichen Meldungen ist der Wehrpaß mit Kriegsbeorderung, Bereitstellungsschein oder Wehrpaßnotiz mitzubringen. Schriftlichen Meldungen ist im allgemeinen nur der Wehrpaß beizufügen. Ob die Kriegsbeorderung mit übersandt werden muß, ist aus den auf der Rückseite der Kriegsbeorderung befindlichen Bestimmungen zu ersehen."

3. Im § 4 Abs. 3 werden im ersten und zweiten Satz die Worte „zwei Wochen" durch „60 Tage" ersetzt.

4. Im § 4 Abs. 3 wird im ersten Satz hinter „(Muster 5)" ein „b)" und am Schluß des Satzes das Wort „(Muster 3)" eingefügt.

5. Im § 4 Abs. 3 wird am Schluß des Absatzes folgender neuer Satz eingefügt:

„Die Seemannsämter haben unabhängig von der persönlichen Meldung der Wehrpflichtigen der für ihren Sitz zuständigen Wehrersatzdienststelle durch die im Durchschreibverfahren hergestellte Abmusterungsmitteilung (Muster 5a) von der erfolgten Abmusterung Kenntnis zu geben."

*) Vorgedruckte Formblätter nach Muster 1 bis 3 werden den Ortspolizeibehörden, Muster 2 auch den Arbeitsämtern zur kostenlosen Benutzung durch die Wehrpflichtigen d. B. von den Wehrmeldeämtern geliefert.

6. Im § 5 wird Abs. 5 durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„(5) a) Wehrpflichtige d. B., die sich in Ländern des europäischen Auslandes oder in einem außereuropäischen Küstenland am Mittelländischen Meere befinden, aus denen sie unmittelbar oder mittelbar über befreundete oder neutrale Staaten die Heimat erreichen können, haben sich bei einer Mobilmachung unverzüglich nach Deutschland zurückzubegeben.

b) Wehrpflichtige d. B., die sich im sonstigen Ausland befinden, haben unverzüglich beim nächsten deutschen Berufskonsul, ohne ihre Arbeitsstelle aufzugeben, mündlich oder schriftlich Auskunft einzuholen."

7. Im § 8 Abs. 3 werden im 3. Satz die Worte „zwei Wochen" durch „60 Tage" ersetzt.

8. Im § 10 Abs. 4 werden am Schluß des zweiten Satzes hinter „Muster 4" die Worte „und 5b)" eingefügt.

9. Im § 11 wird Abs. 2 durch folgenden neuen Abs. 2 ersetzt:

„(2) Das Reichsarbeitsdienst-Meldeamt teilt die Einstellung Dienstpflichtiger und Freiwilliger in den Reichsarbeitsdienst dem angeschlossenen Wehrbezirkskommando mit und übersendet diesem bei der Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst deren Wehrstammbücher und Gesundheitsbücher. Es teilt gleichzeitig die neue Anschrift mit, wenn die Dienstpflichtigen oder Freiwilligen nicht an den früheren dauernden Aufenthaltsort zurückkehren. In diesem Fall sind sie anzuweisen, sich nach § 3 Abs. 1 unter b bei der für den neuen dauernden Aufenthaltsort zuständigen Wehrersatzdienststelle anzumelden."

10. Im § 13 wird der Abs. 5 durch den nachfolgenden neuen Abs. 5 ersetzt:

„(5) Offiziere und Wehrmachtbeamte d. B. im Offizierrang sowie Reserve-Offizieranwärter und Wehrmachtbeamtenanwärter d. B. gemäß § 8 Abs. 2 nehmen in der Regel an gesonderten, durch die Wehrbezirkskommandos abzuhaltenden Wehrversammlungen teil. Sie können dann zu einer Wehrversammlung des für ihren dauernden Aufenthaltsort zuständigen Wehrmeldeamts herangezogen werden, wenn dadurch besondere Reisen der Teilnehmer in abgelegene Wehrmeldebezirke zu den Wehrversammlungen des Wehrbezirkskommandos vermieden werden. Offiziere und Wehrmachtbeamte d. B. im Offizierrang tragen zu den Wehrversammlungen Uniform. Offiziere und Wehrmachtbeamte d. B. vom Stabsoffizierrang aufwärts sind von der Teilnahme an den Wehrversammlungen befreit."

11. Im § 16 Abs. 1 werden hinter das Wort „mündlich" die Worte „innerhalb von drei Monaten" eingefügt.

12. Im Muster 1 wird am Schluß hinter „Wehrpaß" „mit Kriegsbeorderung oder Wehrpaßnotiz" gestrichen.

13. Muster 2 wird durch nachstehendes neues Muster ersetzt. Anlage a (S. 769)

14. Im Muster 3 wird „Heimathafen" durch „Reederei" ersetzt.

15. Muster 4 wird durch nachstehendes neues Muster ersetzt. Anlage b (S. 770)

16. Muster 5 wird durch die neuen Muster 5a und b ersetzt. Anlagen c u. d (S. 771, 772)

Berlin, den 14. April 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

— Anlage a —

Muster 2
(Zum § 3, Anmerkung)

....., den ..... 19 ...
(Ort, Datum der Absendung)

An
Wehrmeldeamt*)
Wehrbezirkskommando*)
in .....

Meldung

(des Antritts einer Reise, Wanderschaft oder der Annahme einer Arbeit außerhalb des dauernden Aufenthaltsorts).

Wehrnummer: .....

Der Wehrpflichtige der Ersatzreserve I*), der Reserve*), der Landwehr*), des Landsturms*)

..... (Vor- und Familienname)

geboren am ..... (Tag, Monat, Jahr), in ..... (Ort, Kreis)

meldet eine Reise*) / Wanderschaft*) nach ..... (Ort)

bis ..... (voraussichtlich)

die Annahme einer Arbeit außerhalb des dauernden Aufenthaltsorts*) in .....

bis ..... (voraussichtlich)

Befehle besorgt ..... (Vor- und Familienname des Befehlsübermittlers)

in ..... (Ort, Kreis)

..... (Straße, Hausnummer, Untermieter bei)

meldet die Rückkehr von der Reise*), der Wanderschaft*) oder der Annahme einer Arbeit außerhalb des dauernden Aufenthaltsorts*).

Wehrpaß liegt bei.
(Muß, soweit vorhanden, stets beigefügt werden.)

..... (Unterschrift des Meldenden, Dienstgrad)

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

Anmerkung: Wehrpaß wird bei Reise und Wanderschaft im Inland sofort zurückgesandt.

— Anlage b —

Muster 4 (auf gelbem Papier)
(Zum § 4 Abs. 2)

Anmusterungsmitteilung

Der .....
(Vor- und Familienname)

geboren am .....
(Tag, Monat, Jahr)

in .....
(Ort, Kreis)

ist am .....
(Tag, Monat, Jahr)

auf ....
(Name des Schiffes) (Name der Reederei)

als ..... angemustert worden.
(Dienststellung an Bord)

....., den .....
(Ort und Datum der Ausfertigung)

Dienststempel

Das Seemannsamt

.....
(Unterschrift)

Wehrpaß liegt bei .....*)

Wehrpaß ist beigefügt*)

An das

Wehrmeldeamt*)
Wehrbezirkskommando*)

.....

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

— Anlage c —

Muster 5a
(Zum § 4 Abs. 2 und 3)

Abmusterungsmitteilung

Der ....
(Dienststellung an Bord) (Vor- und Familienname)

geboren am ..... in .....
(Tag, Monat, Jahr) (Ort, Kreis)

ist am .....
(Tag, Monat, Jahr)

vom ....
(Name des Schiffes) (Name der Reederei)

abgemustert worden.

....., den .....
(Ort und Datum der Ausfertigung)

Dienststempel

Das Seemannsamt

.....
(Unterschrift)

An das

Wehrmeldeamt *)
Wehrbezirkskommando *)

.....

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

Das Muster 5a ist auf perforiertem Doppelbogen herzustellen, damit das Ausschreiben der Formblätter im Durchschreibeverfahren erfolgen kann.

— Anlage d —

Muster 5b
(Zum § 4 Abs. 2 und 3)

Abmusterungsbescheinigung

Der ....
(Dienststellung an Bord) (Vor- und Familienname)

geboren am ..... in .....
(Tag, Monat, Jahr) (Ort, Kreis)

ist am .....
(Tag, Monat, Jahr)

vom ....
(Name des Schiffes) (Name der Reederei)

abgemustert worden.

....., den .....
(Ort und Datum der Ausfertigung)

Das Seemannsamt

Dienststempel

.....
(Unterschrift)

Das Muster 5b ist auf perforiertem Doppelbogen herzustellen, damit das Ausschreiben der Formblätter im Durchschreibeverfahren erfolgen kann.

Zweite Verordnung zur Überleitung und Durchführung des Reichsjagdrechts in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 18. April 1939.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Einführung des Reichsjagdrechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 16. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 45) wird für die sudetendeutschen Gebiete verordnet:

§ 1

Als Mindestgrößen gemäß §§ 8 und 9 des Reichsjagdgesetzes und dessen Ausführungsverordnungen werden festgesetzt:

1. für Eigenjagdbezirke 115 Hektar,
2. für gemeinschaftliche Jagdbezirke 250 Hektar.

§ 2

(1) Laufende Jagdpachtverträge über Bezirke, die nicht den Vorschriften des § 1 entsprechen, erlöschen mit dem 15. Mai 1939.

(2) Jagdpachtverträge, nach denen die Zahl der Jagdausübungsberechtigten nicht den Vorschriften des Reichsjagdrechts entspricht, erlöschen mit dem 15. Mai 1939, wenn nicht die Vertragsteile bis zu diesem Zeitpunkt dem Kreisjägermeister schriftlich nachweisen, daß sie eine den §§ 12 ff. des Reichsjagdgesetzes und dessen Ausführungsverordnungen entsprechende Änderung getroffen haben.

(3) Unabhängig davon können alle vor dem 16. Januar 1939 abgeschlossenen und nach dem 1. April 1939 noch laufenden Jagdpachtverträge vom Verpächter und Pächter bis zum 30. April 1939 für den 15. Mai 1939 gekündigt werden.

(4) Soweit Pachtzins für eine nach der Beendigung des Pachtvertrags liegende Zeit bezahlt worden ist, ist er dem Pächter zu erstatten.

§ 3

Soweit laufende Jagdpachtverträge nicht auf Grund der Übergangsvorschriften vorzeitig erlöschen, bleiben sie bis zu ihrem vertraglichen Ablauf gültig. Die Vorschriften des Reichsjagdgesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen finden auf diese Verträge Anwendung, jedoch mit Ausnahme der Vorschriften über die Pachtzeit und der Vorschrift, daß der Pächter drei Jahre im Deutschen Reich Inhaber eines Jahresjagdscheins gewesen ist.

§ 4

Ist ein Jagdscheininhaber auf Grund eines vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Vertrags über den Ablauf des 31. März 1939 hinaus gegen Jagdhaftpflichtschäden versichert, so erlischt das Versicherungsverhältnis insoweit, als der Versicherte auf Grund der Gemeinschaftsversicherung der Deutschen Jägerschaft versichert ist (Artikel 10 der II. Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz vom 8. Februar 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 179, 268). Insoweit das Versicherungsverhältnis fortbesteht, ist die Prämie anteilmäßig herabzusetzen; auf Bestimmungen über Mindestprämien kann sich der Versicherer nicht berufen.

§ 5

(1) Außer den im § 27 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) — in der Fassung der Verordnung vom 5. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 179, 268), 25. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 419) und 29. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 643) — genannten Jagdscheinen können in den sudetendeutschen Gebieten für die Jagdjahre 1939/1940 und 1940/1941 Bezirks-Jahresjagdscheine für Inländer gegen Entrichtung einer Gebühr von 20 Reichsmark ausgegeben werden, die zur Jagdausübung im Bezirk der Ausstellungsbehörde oder eines anderen auf dem Jagdschein bezeichneten unteren Verwaltungsbezirks innerhalb des sudetendeutschen Gebietes berechtigen.

(2) An Eigenjagdbesitzer, deren Eigenjagd größer als 250 Hektar ist, sowie an Jagdpächter werden diese verbilligten Jagdscheine nicht ausgegeben.

§ 6

Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1939.

Der Reichsjägermeister
Im Auftrag
Scherping

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Anordnung über Erfassung und Musterung für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1939.

Vom 18. April 1939.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) und des § 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) wird zur Ausführung des § 7 Abs. 1a des Wehrgesetzes und § 3 Abs. 3 des Reichsarbeitsdienstgesetzes folgendes angeordnet:

I. Zur Erfassung werden in der Zeit vom 24. April bis einschließlich 10. Juni 1939 durch die polizeilichen Meldebehörden nachstehende Wehrpflichtige aufgefordert:

A. im Altreich und im Lande Österreich

1. alle Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1919, die in der Zeit vom 1. September bis einschließlich 31. Dezember geboren sind,
2. alle Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1920,
3. die noch nicht erfaßten Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1906, 1907 und 1913 bis einschließlich 1918 sowie des Geburtsjahrgangs 1919, soweit sie in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. August geboren sind, außerdem im Altreich die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1910;

B. in den sudetendeutschen Gebieten alle Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1918, 1919 und 1920.

Die Erfassung der unter A und B genannten Wehrpflichtigen entfällt, sofern sie bereits durch ein deutsches Konsulat, eine polizeiliche Meldebehörde, Wehrersatzdienststelle oder Dienststelle des Reichsarbeitsdienstes zur Anlegung des Wehrstammblatts und der Wehrstammrolle erfaßt oder zur Ableistung von Wehrdienst in die deutsche Wehrmacht eingestellt waren bzw. sind.

II. In der Zeit vom 7. Juli bis einschließlich 9. September 1939 werden gemustert

a) die in I A und B genannten Wehrpflichtigen,

b) die zurückgestellten Dienstpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1913 bis einschließlich 1919.

Soweit sich die zu a und b Genannten zur Zeit der Musterung im Reichsarbeitsdienst befinden, werden sie von diesem zur Musterung gestellt.

III. A. Zum Reichsarbeitsdienst werden voraussichtlich in der Zeit vom 1. Oktober 1939 bis einschließlich 31. März 1940 oder vom 1. April 1940 bis einschließlich 30. September 1940 herangezogen:

a) die Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1919, die in der Zeit vom 1. September bis einschließlich 31. Dezember geboren sind und

b) die des Geburtsjahrgangs 1920,

c) die bisher zurückgestellten Dienstpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1915 bis einschließlich 1918 und die in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. August geborenen Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1919, soweit sie ihre Arbeitsdienstpflicht noch nicht erfüllt haben und die Zurückstellungsfrist für sie nicht verlängert wird.

B. Zum Reichsarbeitsdienst werden nicht mehr herangezogen:

a) ehemalige österreichische Bundesbürger, die auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, wenn sie

1. Angehörige des Geburtsjahrgangs 1917 oder älterer Geburtsjahrgänge sind

oder

2. bereits in der früheren österreichischen Wehrmacht aktiv gedient haben und der Reserve I oder II zugeteilt sind

oder

3. bis zum Herbst 1938 als Freiwillige in die Wehrmacht eingestellt worden sind;

b) Wehrpflichtige, die auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich vom 21. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1641) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, wenn sie

1. in der Zeit bis zum 31. August 1919 geboren sind

oder

2. bis zum Herbst 1938 in der tschechoslowakischen Wehrmacht ihre aktive

Dienstpflicht (von 14 oder 18 Monaten oder 2 Jahren) erfüllt haben

oder

3. das an der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht fehlende zweite Dienstjahr zur Zeit in der Deutschen Wehrmacht ableisten oder hierzu im Herbst 1939 oder später herangezogen werden

oder

4. für die Herbsteinstellung 1939 als Freiwillige der Wehrmacht angenommen sind oder werden.

IV. Zum aktiven Wehrdienst werden voraussichtlich vom 1. Oktober 1939 ab herangezogen:

a) die Ersatzreservisten I des Geburtsjahrgangs 1918 und die in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. August geborenen Ersatzreservisten I des Geburtsjahrgangs 1919,

b) die bisher zurückgestellten Dienstpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1914 bis 1917, soweit die Zurückstellungsfrist nicht verlängert wird. Wehrpflichtige, die unter die Bestimmungen der Ziffer III A fallen, werden erst nach Ableistung des Reichsarbeitsdienstes zum aktiven Wehrdienst herangezogen. Der Entscheid über die Heranziehung zum aktiven Wehrdienst wird für die Wehrpflichtigen aus den sudetendeutschen Gebieten ausgesetzt werden, die dem tschechischen Volkstum angehören und sich auf ihr tschechisches Volkstum berufen,

c) die Heranziehung der tauglichen und bedingt tauglichen Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1906, 1907, 1910 bis einschließlich 1913 zur kurzfristigen Ausbildung bzw. zu Übungen im Jahre 1939 und 1940 erfolgt nach näherer Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht.

V. Für die Gebietsteile der Provinz Ostpreußen, die durch das Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) Bestandteil des Deutschen Reichs geworden und dem Regierungsbezirk Gumbinnen zugeteilt worden sind, ergeht über die Erfassung, Musterung und Heranziehung zum aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst besondere Anordnung.

Berlin, den 18. April 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3 RM. Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 19. April 1939	Nr. 74

Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 39	**Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz)**	777
14. 4. 39	**Gesetz über den Aufbau der Verwaltung im Reichsgau Sudetenland (Sudetengaugesetz)**	780
14. 4. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers zu § 4 des Ostmarkgesetzes	783

Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz).

Vom 14. April 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Reichsgaue

§ 1

(1) Im Gebiet des Landes Österreich werden folgende Reichsgaue gebildet:

der Reichsgau Wien, bestehend aus der Stadt Wien;

der Reichsgau Kärnten, bestehend aus dem ehemals österreichischen Land Kärnten; die Verwaltung des Reichsgaues hat ihren Sitz in Klagenfurt;

der Reichsgau Niederdonau, bestehend aus dem ehemals österreichischen Land Niederösterreich; die Verwaltung des Reichsgaues hat ihren Sitz in Krems a. d. Donau;

der Reichsgau Oberdonau, bestehend aus dem ehemals österreichischen Land Oberösterreich; die Verwaltung des Reichsgaues hat ihren Sitz in Linz;

der Reichsgau Salzburg, bestehend aus dem ehemals österreichischen Land Salzburg; die Verwaltung des Reichsgaues hat ihren Sitz in Salzburg;

der Reichsgau Steiermark, bestehend aus dem ehemals österreichischen Land Steiermark; die Verwaltung des Reichsgaues hat ihren Sitz in Graz;

der Reichsgau Tirol, bestehend aus dem ehemals österreichischen Land Tirol; die Verwaltung des Reichsgaues hat ihren Sitz in Innsbruck.

(2) Das ehemals österreichische Land Vorarlberg bildet bis auf weiteres einen eigenen Verwaltungsbezirk und eine Selbstverwaltungskörperschaft, die vom Reichsstatthalter in Tirol geleitet werden.

§ 2

Die Reichsgaue sind staatliche Verwaltungsbezirke und Selbstverwaltungskörperschaften.

§ 3

(1) An der Spitze des Reichsgaues steht der Reichsstatthalter.

(2) Der Reichsstatthalter ist befugt, sich von den Behörden der Reichsonderverwaltungen, den Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrsgewerbes, den Dienststellen des Reichsnährstandes und der Reichskulturkammer sowie den Dienststellen sonstiger öffentlich-rechtlicher Körper-

schaften innerhalb des Reichsgaues unterrichten zu lassen und sie auf die maßgebenden Gesichtspunkte und die danach erforderlichen Maßnahmen aufmerksam zu machen. Er kann ihnen im Rahmen der Gesetze und der Weisungen der Obersten Reichsbehörden Anweisungen für den Bereich seines Reichsgaues erteilen; die zuständigen Obersten Reichsbehörden können Weisungen des Reichsstatthalters aufheben.

(3) Die Befugnisse nach Abs. 2 kann der Reichsstatthalter auf die ihm beigegebenen Beamten nicht übertragen.

§ 4

(1) Der Reichsstatthalter führt in der Stufe des Reichsgaues unter der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern nach den fachlichen Weisungen der Reichsminister innerhalb ihres Geschäftsbereichs die staatliche Verwaltung als Reichsverwaltung.

(2) Die Behörden der Reichssonderverwaltungen in der Stufe des Reichsgaues mit Ausnahme der Reichsjustiz-, Reichsfinanz-, Reichsbahn- und Reichspostverwaltung werden dem Reichsstatthalter angegliedert. Der Reichsstatthalter steht an der Spitze dieser Verwaltungen und wird in ihnen durch deren Behördenleiter vertreten.

(3) Umfassen die Mittelbezirke der nach Abs. 2 dem Reichsstatthalter angegliederten Reichssonderverwaltungen mehrere Reichsgaue, so bestimmt der Führer und Reichskanzler, welchem Reichsstatthalter diese Sonderbehörden angegliedert werden.

(4) Abs. 2 und 3 finden auf die Landesbauernschaft und die Landesversicherungsanstalt entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Reichsstatthalter in der Leitung der Landesbauernschaft durch den Landesbauernführer und in der Leitung der Landesversicherungsanstalt durch den Gauhauptmann vertreten wird.

(5) Die Aufgaben und Befugnisse der obersten Organe der ehemals österreichischen Länder gehen auf den Reichsstatthalter über, soweit nicht der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden Befugnisse auf diese überträgt.

§ 5

(1) Der Reichsstatthalter kann durch Verordnung mit Zustimmung der beteiligten Reichsminister und des Reichsministers des Innern Recht setzen, soweit nicht übergeordnetes Reichsrecht entgegensteht.

(2) Die Befugnisse des Reichsstatthalters nach dem Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 65) bleiben im übrigen unberührt.

§ 6

(1) Der Reichsstatthalter führt die Selbstverwaltung des Reichsgaues unter der Aufsicht des Reichsministers des Innern.

(2) Als Selbstverwaltungskörperschaft hat der Reichsgau öffentliche Aufgaben unter eigener Verantwortung zu erfüllen.

(3) Der Reichsgau kann seine eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln.

(4) Dem Reichsstatthalter stehen für den Bereich der Selbstverwaltung Gauräte als Berater zur Seite.

§ 7

Der Reichsstatthalter wird vertreten in der staatlichen Verwaltung von einem allgemeinen Vertreter mit der Amtsbezeichnung Regierungspräsident, der unmittelbarer Reichsbeamter ist, in der Selbstverwaltung von einem allgemeinen Vertreter mit der Amtsbezeichnung Gauhauptmann; dieser ist Beamter des Reichsgaues als Selbstverwaltungskörperschaft.

§ 8

(1) Die Verwaltung des Reichsgaues Wien gliedert sich in die staatliche Verwaltung und in die Gemeindeverwaltung.

(2) Der Reichsgau Wien ist als Selbstverwaltungskörperschaft eine Einheitsgemeinde und hat zugleich die Aufgaben der Gemeindeverbände höherer Ordnung.

(3) Der Reichsstatthalter wird vertreten in der staatlichen Verwaltung von einem allgemeinen Vertreter mit der Amtsbezeichnung Regierungspräsident, in der Gemeindeverwaltung vom Ersten Beigeordneten der Stadt Wien mit der Amtsbezeichnung Bürgermeister.

(4) Dem Reichsstatthalter stehen für die Gemeindeverwaltung Ratsherren als Berater zur Seite.

(5) Für die Gemeindeverwaltung der Stadt Wien gilt im übrigen die Deutsche Gemeindeordnung (DGO) vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49).

Artikel II

Verwaltung der Land- und Stadtkreise

§ 9

(1) Der Reichsgau gliedert sich in Land- und Stadtkreise.

(2) Die Landkreise sind staatliche Verwaltungsbezirke und Selbstverwaltungskörperschaften, die Stadtkreise sind Selbstverwaltungskörperschaften.

(3) An der Spitze des Landkreises steht der Landrat, an der Spitze des Stadtkreises steht der Bürgermeister mit der Amtsbezeichnung Oberbürgermeister.

§ 10

(1) Der Landrat führt die gesamte staatliche Verwaltung in der Stufe des Kreises im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten.

(2) Der Reichsminister des Innern überträgt im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden Aufgaben und Befugnisse bisheriger Sonderverwaltungen auf den Landrat.

§ 11

Die staatliche Verwaltung im Stadtkreis führt der Oberbürgermeister, soweit nicht für polizeiliche Angelegenheiten eine andere Regelung getroffen ist oder getroffen wird. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12

(1) Der Landrat führt die Selbstverwaltung des Landkreises; für den Bereich der Selbstverwaltung stehen ihm Kreisräte als Berater zur Seite.

(2) Als Selbstverwaltungskörperschaft hat der Landkreis öffentliche Aufgaben unter eigener Verantwortung zu erfüllen.

(3) Der Landkreis kann seine Angelegenheiten durch Satzung regeln.

(4) Die unmittelbare Aufsicht über den Landkreis als Selbstverwaltungskörperschaft führt der Reichsstatthalter, die oberste Aufsicht der Reichsminister des Innern.

Artikel III

Schlußbestimmungen

§ 13

(1) Die Behörden und Einrichtungen des Reichsgaues sind, soweit sie nicht Behörden und Einrichtungen des Reichsgaues als Selbstverwaltungskörperschaft, der Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, Reichsbehörden und Reichseinrichtungen.

(2) Die Beamten und Lehrer dieser Behörden und Einrichtungen sind unmittelbare Reichsbeamte.

§ 14

(1) Die Reichsgaue sind bis zum 30. September 1939 einzurichten.

(2) Die Reichsgaue sind Rechtsnachfolger der ehemals österreichischen Länder nach § 1.

§ 15

Die vermögensrechtlichen Regelungen, die aus Anlaß der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, treffen nach Anhörung der beteiligten Reichsstatthalter der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen oder die von diesen bestimmten Stellen.

§ 16

Der Reichsminister des Innern überträgt im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden die Aufgaben und Befugnisse des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) und der Obersten Österreichischen Landesbehörden auf die Reichsstatthalter, soweit sie nicht auf die Obersten Reichsbehörden übertragen werden.

§ 17

(1) Bis zur Berufung der Reichsstatthalter führen die bisherigen Landeshauptmänner die Verwaltung der Reichsgaue gemäß §§ 4 und 6 und üben das Verordnungsrecht nach § 2 der Verordnung über das Gesetzgebungsrecht im Lande Österreich vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 455) aus. Die gleichen Befugnisse übt für die Stadt Wien der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich aus; er wird durch den Bürgermeister der Stadt Wien vertreten.

(2) Vom 1. Mai 1939 bis zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) nach § 16 übt der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die Befugnisse des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) aus.

(3) Das Recht zur Landesgesetzgebung gemäß § 1 der Verordnung über das Gesetzgebungsrecht im Lande Österreich vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 455) erlischt für diejenigen Rechtsgebiete bezüglich deren die Übertragung nach § 16 erfolgt ist; soweit die Über-

tragung auf die bisherigen Landeshauptmänner erfolgt, findet § 5 Abs. 1 Anwendung.

(4) Die Geltungsdauer des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Bestellung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 407) wird bis zum 30. September 1939 verlängert.

§ 18

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 19

Das Gesetz tritt am 1. Mai 1939 in Kraft.

Berchtesgaden, den 14. April 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall, Preußischer Ministerpräsident

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Gesetz über den Aufbau der Verwaltung im Reichsgau Sudetenland (Sudetengaugesetz). Vom 14. April 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I
Verwaltung des Reichsgaues Sudetenland

§ 1

Der Reichsgau Sudetenland ist ein staatlicher Verwaltungsbezirk und eine Selbstverwaltungskörperschaft.

§ 2

(1) An der Spitze des Reichsgaues steht der Reichsstatthalter; er hat seinen Dienstsitz in Reichenberg.

(2) Der Reichsstatthalter ist befugt, sich von den Behörden der Reichsverwaltungen, den Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrsgewerbes, den Dienststellen des Reichsnährstandes und der Reichskulturkammer sowie den Dienststellen sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften innerhalb des Reichsgaues unterrichten zu lassen und sie auf die maßgebenden Gesichtspunkte und die danach erforderlichen Maßnahmen aufmerksam zu

machen. Er kann ihnen im Rahmen der Gesetze und der Weisungen der Obersten Reichsbehörden Anweisungen für den Bereich seines Reichsgaues erteilen; die zuständigen Obersten Reichsbehörden können Weisungen des Reichsstatthalters aufheben.

(3) Die Befugnisse nach Abs. 2 kann der Reichsstatthalter auf die ihm beigegebenen Beamten nicht übertragen.

§ 3

(1) Der Reichsstatthalter führt in der Stufe des Reichsgaues unter der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern nach den fachlichen Weisungen der Reichsminister innerhalb ihrer Geschäftsbereiche die staatliche Verwaltung als Reichsverwaltung.

(2) Die Behörden der Reichssonderverwaltungen in der Stufe des Reichsgaues mit Ausnahme der Reichsjustiz-, Reichsfinanz-, Reichsbahn- und Reichspostverwaltung, die im Reichsgau ihren Sitz haben, werden dem Reichsstatthalter angegliedert. Der Reichsstatthalter steht an der Spitze dieser Verwaltungen und wird in ihnen durch deren Behördenleiter vertreten.

(3) Abs. 2 findet auf die Landesbauernschaft und die Landesversicherungsanstalt entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Reichsstatthalter in der Leitung der Landesbauernschaft durch den Landesbauernführer und in der Leitung der Landesversicherungsanstalt durch den Gauhauptmann vertreten wird.

§ 4

(1) Der Reichsstatthalter kann durch Verordnung mit Zustimmung der beteiligten Reichsminister und des Reichsministers des Innern Recht setzen, soweit nicht übergeordnetes Reichsrecht entgegensteht.

(2) Die Befugnisse des Reichsstatthalters nach dem Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 65) bleiben im übrigen unberührt.

§ 5

(1) Der Reichsstatthalter führt die Selbstverwaltung des Reichsgaues unter der Aufsicht des Reichsministers des Innern.

(2) Als Selbstverwaltungskörperschaft hat der Reichsgau öffentliche Aufgaben unter eigener Verantwortung zu erfüllen.

(3) Der Reichsgau kann seine eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln.

(4) Dem Reichsstatthalter stehen für den Bereich der Selbstverwaltung Gauräte als Berater zur Seite.

§ 6

Der Reichsstatthalter wird vertreten in der staatlichen Verwaltung von einem allgemeinen Vertreter mit der Amtsbezeichnung Regierungspräsident, der unmittelbarer Reichsbeamter ist, in der Selbstverwaltung des Reichsgaues von einem allgemeinen Vertreter mit der Amtsbezeichnung Gauhauptmann; dieser ist Beamter des Reichsgaues als Selbstverwaltungskörperschaft.

§ 7

Nachgeordnete Behörden des Reichsstatthalters sind die Regierungspräsidenten in Aussig, Eger und Troppau. Die Regierungspräsidenten sind an die Weisungen des Reichsstatthalters gebunden.

Artikel II

Verwaltung der Land- und Stadtkreise

§ 8

(1) Der Reichsgau gliedert sich in Land- und Stadtkreise.

(2) Die Landkreise sind staatliche Verwaltungsbezirke und Selbstverwaltungskörperschaften; die Stadtkreise sind Selbstverwaltungskörperschaften.

(3) An der Spitze des Landkreises steht der Landrat, an der Spitze des Stadtkreises steht der Bürgermeister mit der Amtsbezeichnung Oberbürgermeister.

§ 9

(1) Der Landrat führt die gesamte staatliche Verwaltung in der Stufe des Kreises im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten.

(2) Der Reichsminister des Innern überträgt im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden Aufgaben und Befugnisse bisheriger Sonderverwaltungen auf den Landrat.

§ 10

Die staatliche Verwaltung im Stadtkreis führt der Oberbürgermeister, soweit nicht für polizeiliche Angelegenheiten eine andere Regelung getroffen ist oder getroffen wird. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

(1) Der Landrat führt die Selbstverwaltung des Landkreises; für den Bereich der Selbstverwaltung stehen ihm Kreisräte als Berater zur Seite.

(2) Als Selbstverwaltungskörperschaft hat der Landkreis öffentliche Aufgaben unter eigener Verantwortung zu erfüllen.

(3) Der Landkreis kann seine eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln.

(4) Die unmittelbare Aufsicht über den Landkreis als Selbstverwaltungskörperschaft führt der Regierungspräsident, die oberste Aufsicht der Reichsminister des Innern.

Artikel III

Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Die Behörden und Einrichtungen des Reichsgaues sind, soweit sie nicht Behörden und Einrichtungen des Reichsgaues als Selbstverwaltungskörperschaft, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, Reichsbehörden und Reichseinrichtungen.

(2) Die Beamten und Lehrer dieser Behörden und Einrichtungen sind unmittelbare Reichsbeamte.

§ 13

Die Zuweisung der Einnahmen, die der Reichsgau und die Landkreise zur Erfüllung der ihnen als Selbstverwaltungskörperschaften zugewiesenen Aufgaben benötigen, wird durch Verordnung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern geregelt.

§ 14

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1939 in Kraft.

Berchtesgaden, den 14. April 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall, Preußischer Ministerpräsident

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Führers und Reichskanzlers zu § 4 des Ostmarkgesetzes. Vom 14. April 1939.

Den Reichsstatthaltern werden angegliedert:

a) dem Reichsstatthalter in Wien:
das Regierungsforstamt
der Reichstreuhänder der Arbeit
das Landesarbeitsamt
für die Reichsgaue Wien und Niederdonau;

b) dem Reichsstatthalter in Niederdonau:
die Landesbauernschaft
die Landesversicherungsanstalt
für die Reichsgaue Niederdonau und Wien;

c) dem Reichsstatthalter in Oberdonau:
der Reichstreuhänder der Arbeit
das Landesarbeitsamt
die Landesversicherungsanstalt
die Landesbauernschaft
für den Reichsgau Oberdonau;

d) dem Reichsstatthalter in Steiermark:
der Reichstreuhänder der Arbeit
das Landesarbeitsamt
die Landesversicherungsanstalt
für die Reichsgaue Steiermark und Kärnten;

e) dem Reichsstatthalter in Kärnten:
die Landesbauernschaft
das Regierungsforstamt
für die Reichsgaue Kärnten und Steiermark;

f) dem Reichsstatthalter in Salzburg:
die Landesversicherungsanstalt
die Landesbauernschaft
für die Reichsgaue Salzburg und Tirol mit Vorarlberg,
das Regierungsforstamt
für die Reichsgaue Salzburg und Oberdonau;

g) dem Reichsstatthalter in Tirol-Vorarlberg:
das Landesarbeitsamt
der Reichstreuhänder der Arbeit
für die Reichsgaue Tirol mit Vorarlberg und Salzburg,
das Regierungsforstamt
für den Reichsgau Tirol mit Vorarlberg.

Berchtesgaden, den 14. April 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
785

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 20. April 1939	Nr. 75

Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 39	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Zollgrenzschutz-Ehrenzeichens	785
17. 2. 39	Satzung des Zollgrenzschutz-Ehrenzeichens	786
17. 2. 39	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Zollgrenzschutz-Ehrenzeichens	788
20. 4. 39	Zweite Verordnung über das Verwundetenabzeichen und seine Einführung im Lande Österreich, in den sudetendeutschen Gebieten sowie im Memelland	790
20. 4. 39	Verordnung über die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene	791

Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Zollgrenzschutz-Ehrenzeichens.

Vom 17. Februar 1939.

Als Anerkennung für treue Dienste im Zollgrenzschutz stifte ich das

Zollgrenzschutz-Ehrenzeichen.

Die Einzelheiten bestimmt die Satzung.

Berlin, den 17. Februar 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Satzung des Zollgrenzschutz-Ehrenzeichens.

Vom 17. Februar 1939.

Artikel 1

Zweck des Ehrenzeichens

Das Zollgrenzschutz-Ehrenzeichen ist eine Anerkennung für treue Dienstleistung im Zollgrenzschutz.

Artikel 2

Verleihung des Zollgrenzschutz-Ehrenzeichens

Das Zollgrenzschutz-Ehrenzeichen kann verliehen werden

1. den Beamten des Zollgrenzschutzes im höheren und im gehobenen mittleren Dienst nach vierjähriger Grenzdienstzeit,
2. den Beamten des Zollgrenzschutzes im einfachen mittleren Dienst, und zwar
   a) den Versorgungsanwärtern nach vierjähriger Grenzdienstzeit,
   b) den Zivilanwärtern nach achtjähriger Grenzdienstzeit.

Artikel 3

Form und Trageweise des Ehrenzeichens

(1) Das Zollgrenzschutz-Ehrenzeichen ist ein Ordenskreuz aus Bronze, das in der Mitte das von einem oben offenen Akanthus-Kranz eingefaßte Hoheitszeichen zeigt. Die Rückseite trägt die Inschrift: „Für treue Dienste im Zollgrenzschutz".

(2) Das Ehrenzeichen wird am kornblumenblauen Bande auf der linken Brustseite getragen. Das Band trägt in Stickerei das von einem oben offenen Akanthus-Kranz eingefaßte Hoheitszeichen.

Artikel 4

Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen werden von mir erlassen.

Berlin, den 17. Februar 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Anlage
(Zu Artikel 3 Abs. 1
vorstehender Satzung)

Zollgrenzschutz-Ehrenzeichen

(Vorderseite)

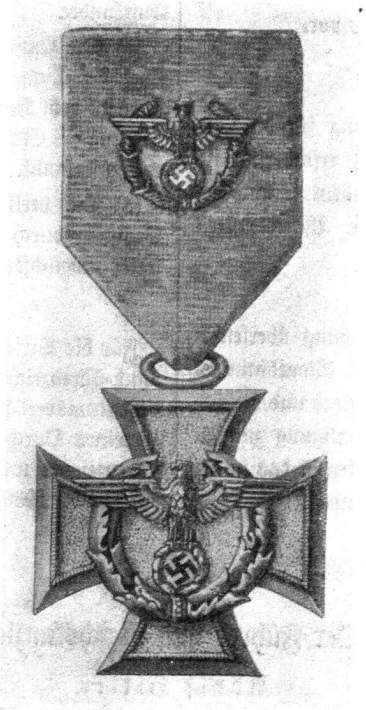

Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Zollgrenzschutz-Ehrenzeichens.

Vom 17. Februar 1939.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) und des Artikels 4 der Satzung des Zollgrenzschutz-Ehrenzeichens vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 786) ordne ich an:

§ 1

Das Zollgrenzschutz-Ehrenzeichen wird nur Beamten des Zollgrenzschutzes verliehen, die am Stiftungstage (17. Februar 1939) noch in diesem Dienst tätig sind oder später die Voraussetzungen für die Verleihung erfüllen. Ausnahmen behalte ich mir vor.

§ 2

Auf die Dienstzeit, deren Vollendung für die Verleihung nach Artikel 2 der Satzung erforderlich ist, wird den Beamten, die nicht aus dem Stand der Versorgungsanwärter stammen, die Wehrdienstzeit angerechnet.

§ 3

(1) Die Vorschläge für die Verleihung übersendet der Reichsminister der Finanzen dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers listenmäßig in doppelter Fertigung zum 1. jedes Monats. Für die Vorschlagslisten ist das in der Anlage abgedruckte Muster zu verwenden.

(2) Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers führt allmonatlich die Entscheidung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung herbei.

(3) Die Verleihung wird in einem Besitzzeugnis beurkundet.

(4) Die Entscheidung gibt der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers dem Reichsminister der Finanzen unter Übersendung der Ehrenzeichen und der Besitzzeugnisse listenmäßig bekannt.

(5) Die verliehenen Auszeichnungen werden den Beamten durch den Behördenleiter oder dessen Vertreter möglichst am Jubiläumstage ausgehändigt.

§ 4

Für die Versagung und Entziehung des Zollgrenzschutz-Ehrenzeichens sowie für die Trageweise und die Eigentumsverhältnisse gelten die §§ 5 bis 11 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zum Treudienst-Ehrenzeichen und zu den Dienstauszeichnungen vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 60) entsprechend.

(S. 789)

Berlin, den 17. Februar 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Nr. .....
(Aktenzeichen)

Anlage
(Zu § 3 Abs. 1 vorstehender Durchführungsverordnung)

Vorschlagsliste Nr. .....

für die

Verleihung des Zollgrenzschutz-Ehrenzeichens

Berlin, ... 19.....

Der Reichsminister der Finanzen

An
den Herrn Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei des Führers
und Reichskanzlers
Berlin W 8
Voßstraße 1

(2., 4. usw. Seite)

Lfde. Nr.	Zuname	Vorname (Rufname)	Geburts- Ort	Geburts- Tag	Dienstgrad
1	2	3	4		5

(3., 5. usw. Seite)

Wohnort und Wohnung (Straße, Hausnummer usw.)	Auszug aus der Dienstlaufbahn und kurze Begründung
6	7

Zweite Verordnung über das Verwundetenabzeichen und seine Einführung im Lande Österreich, in den sudetendeutschen Gebieten sowie im Memelland.

Vom 20. April 1939.

Die enge Waffenbrüderschaft zwischen den Kriegsteilnehmern aus dem Lande Österreich, den sudetendeutschen Gebieten sowie dem Memelland und ihren reichsdeutschen Kameraden im größten aller Kriege gebietet die gleichmäßige Behandlung bei der Zuerkennung des Ehrenzeichens des Weltkrieges für Verwundungen. Das deutsche Verwundetenabzeichen soll deshalb nunmehr auch die Kriegsteilnehmer aus diesen Gebieten auszeichnen, die für das vom Führer geeinte Großdeutsche Vaterland geblutet oder durch feindliche Einwirkung ihre Gesundheit verloren haben.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331), des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) sowie auf Grund der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1341) § 4 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage zum § 8 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) Nr. 9 wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Verwundetenabzeichen vom 30. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 47) gilt sinngemäß und mit folgenden Maßgaben im Lande Österreich, in den sudetendeutschen Gebieten sowie im Memelland.

§ 2

(1) Antragsberechtigt sind diejenigen Kriegsteilnehmer aus dem Lande Österreich und den sudetendeutschen Gebieten, die als Angehörige der ehemals österreichisch-ungarischen Monarchie in der österreichisch-ungarischen bewaffneten Macht oder auf Seiten der übrigen Verbündeten Kriegsdienste geleistet haben und nunmehr die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Antragsberechtigt sind ferner die Memelländer im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939, die einem deutschen Truppen- oder Marineteil angehört haben oder in der österreichisch-ungarischen bewaffneten Macht oder auf Seiten der übrigen Verbündeten Kriegsdienste geleistet haben.

(3) Ehemalige Angehörige der österreichisch-ungarischen Nachfolgestaaten, die im Weltkrieg der deutschen Wehrmacht angehört haben und deshalb bereits nach der Verordnung vom 30. Januar 1936 antragsberechtigt gewesen wären, aber keinen Antrag gestellt haben, können den Antrag nachholen.

§ 3

(1) Die Berechtigung zum Tragen des Verwundetenabzeichens wird in den im § 2 bezeichneten Fällen ausschließlich durch die Erteilung des Berechtigungsausweises erworben.

(2) Mit der Erteilung des Berechtigungsausweises für das Verwundetenabzeichen erlischt die Befugnis zum Tragen der österreichisch-ungarischen Verwundetenmedaille.

§ 4

Soweit in der Verordnung vom 30. Januar 1936 auf die Vorschriften über die Frontzulage Bezug genommen ist (§ 2 Abs. 2 und 4), gelten die Gesetze über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 541) und vom 19. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 327) mit der Maßgabe, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Frontzulage am 1. Mai 1939 erfüllt sein müssen.

§ 5

Anträge sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1940 zu stellen. Auf den Einwand der Fristversäumnis kann verzichtet werden.

§ 6

Der Reichsarbeitsminister gibt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Bestimmungen über das Verwundetenabzeichen vom 30. Januar 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preußischer Staatsanz. Nr. 25 vom 30. Januar 1936) in der für die im § 1 bezeichneten Gebiete anzuwendenden Fassung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekannt.

§ 7

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendigen Rechtsvorschriften.

§ 8

Der Reichsarbeitsminister kann Unbilligkeiten und Härten, die sich aus der Unterschiedlichkeit der Stichtage, aus den veränderten Fristbestimmungen oder aus sonstigen Gründen im Altreich ergeben, ausgleichen und diese Befugnisse auf die nachgeordneten Versorgungsbehörden übertragen.

§ 9

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene.

Vom 20. April 1939.

Auf Grund des § 23 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 663) wird verordnet:

§ 1

Hinterbliebene, die eine Rente oder Beihilfe auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder des Gesetzes über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung beziehen, sind nach Maßgabe dieser Verordnung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, bei der Landkrankenkasse ihres Wohnorts für den Fall der Krankheit versichert (Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene).

§ 2

Versicherungspflichtig sind Hinterbliebene, die Witwenrente mit Zusatzrente, Witwenbeihilfe, Waisenrente mit Zusatzrente, Waisenbeihilfe, Elternrente oder nach § 45 Abs. 3 des Reichsversorgungsgesetzes Elternbeihilfe beziehen.

§ 3

(1) Bedürftige Hinterbliebene, die nicht nach § 2 versicherungspflichtig sind, können der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene durch Erklärung gegenüber dem Bezirksfürsorgeverband freiwillig beitreten.

(2) Zum freiwilligen Beitritt sind auch Witwen berechtigt, die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 des Kapitulantenversorgungsgesetzes einen erhöhten Zuschlag erhalten, ferner Ehefrauen und andere Personen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege von Pflegezulageempfängern nicht nur vorübergehend übernommen haben.

§ 4

Wer auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert ist, ist zur Mitgliedschaft bei der Kranken-

versicherung für Kriegshinterbliebene weder verpflichtet noch berechtigt.

§ 5

(1) Der Bezirksfürsorgeverband meldet jeden Versicherten bei der Krankenkasse an.

(2) Zuständig ist die allgemeine Ortskrankenkasse (Landkrankenkasse), in deren Bezirk der Versicherte seinen Wohnort hat.

§ 6

(1) Die Versicherung der versicherungspflichtigen Hinterbliebenen beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung; werden Bezüge, die die Versicherungspflicht begründen, nach diesem Zeitpunkt bewilligt, so beginnt die Versicherung mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Zustellung des Bescheids folgt.

(2) Die freiwillige Versicherung (§ 3) beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Anmeldung bei der Krankenkasse (§ 5 Abs. 1) folgt.

§ 7

Für versicherungspflichtige Hinterbliebene wird der Versicherungsbeitrag gemeinsam von den Versicherten selbst und von den Bezirksfürsorgeverbänden aufgebracht.

§ 8

(1) Wer freiwillig der Versicherung beitritt, trägt den Versicherungsbeitrag in voller Höhe selbst.

(2) Die Bezirksfürsorgeverbände sollen den Hinterbliebenen den freiwilligen Beitritt durch die Übernahme des Versicherungsbeitrags oder eines Beitragsanteils ermöglichen.

§ 9

(1) Der Beitragsanteil oder der Versicherungsbeitrag der Versicherten wird vom Versorgungsamt bei Zahlung der Versorgungsgebührnisse einbehalten.

(2) Das Versorgungsamt hat den einbehaltenen Beitragsanteil oder Versicherungsbeitrag für die Versicherten an die für diese zuständigen Bezirksfürsorgeverbände abzuführen.

(3) Der Bezirksfürsorgeverband führt die Versicherungsbeiträge an die für die Versicherten zuständigen Krankenkassen ab.

§ 10

Den Beitragsanteil aus Fürsorgemitteln trägt der Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bezirk der Versicherte bei Fälligkeit des Versicherungsbeitrags seinen Wohnort oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat.

§ 11

Der Umfang der Leistungen der Krankenkasse sowie die Höhe des Versicherungsbeitrags, der Krankenscheingebühr und des Arzneikostenanteils, ferner die Beendigung der Versicherung werden durch eine Vereinbarung mit dem Reichsverband der Ortskrankenkassen und mit dem Reichsverband der Landkrankenkassen geregelt. Die Vereinbarung hat bindende Wirkung für die Bezirksfürsorgeverbände, die Versorgungsämter, die Krankenkassen und die Versicherten.

§ 12

(1) Bei Streit über das Versicherungsverhältnis oder über die Leistungen der Krankenkasse hat auf Antrag der Leiter der Krankenkasse einen förmlichen Bescheid zu erteilen.

(2) Gegen den Bescheid des Leiters der Krankenkasse ist das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt zulässig.

(3) Antrags- und berufungsberechtigt sind der Versicherte und der Bezirksfürsorgeverband.

(4) Für das Verfahren vor dem Oberversicherungsamt gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entsprechend; das gleiche gilt für das Verfahren vor dem Reichsversicherungsamt in den Fällen der §§ 1693, 1715a der Reichsversicherungsordnung.

§ 13

Bei Streit zwischen Bezirksfürsorgeverband und Versorgungsamt oder Krankenkasse entscheidet ausschließlich der Reichsarbeitsminister.

§ 14

Verträge über Krankenhilfe, an denen ein Bezirksfürsorgeverband, eine Krankenkasse, die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands oder eine sonstige Stelle beteiligt ist, treten hinsichtlich der nach dieser Verordnung versicherten Hinterbliebenen mit dem Beginn der Versicherung außer Kraft.

§ 15

Wer bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Krankheit versichert ist, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Beginn der Versicherung nach § 2 oder § 3 durch eine Bescheinigung des Bezirksfürsorgeverbandes nachweist.

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1939 in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung dieser Verordnung für die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

Berlin, den 20. April 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal 793

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 22. April 1939	Nr. 76

Tag	Inhalt	Seite
19. 4. 39	**Gesetz zum weiteren Abbau der Notverordnungen in der Reichsversicherung**	793
19. 4. 39	**Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt**	795
19. 4. 39	**Gesetz über den Fischereischein**	795
19. 4. 39	**Sechstes Gesetz zur Sicherung von Gräserkrediten**	796
25. 3. 39	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen	797
18. 4. 39	Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer	797
18. 4. 39	Verordnung zur Durchführung der Verstärkung des Holzeinschlags in den sudetendeutschen Gebieten	799
19. 4. 39	Verordnung über Maßnahmen der Preisbehörden bei Kündigungen von Miet- und Pachtverhältnissen	799
19. 4. 39	Verordnung über die Wahrnehmung der staatlichen Hoheits- und Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Eisenbahnen in den sudetendeutschen Gebieten	800

Gesetz zum weiteren Abbau der Notverordnungen in der Reichsversicherung.

Vom 19. April 1939.

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Zum Wohle der heranwachsenden Jugend werden die Waisenrenten und Kinderzuschüsse über das fünfzehnte Lebensjahr hinaus uneingeschränkt bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr gewährt.

Deshalb wird im § 559b Abs. 1 Satz 1, im § 591 Abs. 1 Satz 1, im § 1258 Abs. 1 Satz 1 und im § 1271 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung das Wort „fünfzehnten" durch das Wort „achtzehnten" ersetzt; im Abs. 1 der §§ 559b, 591, 1258 der Reichsversicherungsordnung fällt der Satz 2, im § 1271 der Reichsversicherungsordnung der Abs. 2 weg.

Artikel 2

Das Ruhen der Renten wird neben Bezügen aus der Reichsversicherung auf die Hälfte beschränkt, neben anderen Bezügen ganz beseitigt.

Deshalb erhalten die §§ 1274, 1275 der Reichsversicherungsordnung unter Wegfall der §§ 1276, 1277 der Reichsversicherungsordnung, des § 40 Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 50 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes folgende Fassung:

„§ 1274

Trifft die Invalidenrente mit einer Verletztenrente aus der Unfallversicherung zusammen, so wird die halbe Invalidenrente unverkürzt gewährt; die andere Hälfte ruht bis zur Höhe der Verletztenrente.

Sind freiwillige Beiträge entrichtet, so werden die auf sie entfallenden Steigerungsbeträge voll gewährt; vom Rest der Rente ruht die Hälfte bis zur Höhe der Verletztenrente. Den freiwilligen Beiträgen stehen gleich

1. Beiträge, die in einer höheren als der gesetzlichen Klasse entrichtet sind,
2. Beiträge für versicherungspflichtige Selbständige,
3. Beiträge für Angehörige der Schutzpolizei und des Reichswasserschutzes oder für Soldaten, die auf ihren Antrag versichert worden sind.

Die Verletztenrente bewirkt das Ruhen nicht,

1. wenn sie für einen Unfall gewährt wird, der sich nach Eintritt der Invalidität oder nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres ereignet,
2. wenn sie auf eigener Beitragsleistung des Versicherten oder seines Ehegatten beruht,
3. soweit sie schon ein Ruhen der Versorgungsgebührnisse nach dem Reichsversorgungsgesetz herbeiführt.

Abs. 1 gilt auch, soweit an die Stelle der Verletztenrente Krankenhauspflege oder Heilanstaltspflege (Anstaltspflege) tritt; die Heilanstaltspflege (Anstaltspflege) steht dabei der Vollrente gleich.

Die Invalidenrente wird unverkürzt bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Verletztenrente zum erstenmal ausgezahlt wird.

§ 1275

Trifft eine Hinterbliebenenrente mit einer Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung zusammen, so gilt der § 1274 entsprechend.

Bei mehreren Hinterbliebenenrenten ist jede einzelne Rente mit der ihr entsprechenden Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung zu vergleichen."

Artikel 3

Für die Kriegsteilnehmer wird die Erhaltung der Anwartschaft erleichtert.

Der § 1265 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung erhält daher folgende Fassung:

„Hierbei werden das erste und letzte Kalenderjahr der Versicherung und die Zeiten, in denen der Versicherte während des Weltkrieges dem Deutschen Reich oder einem verbündeten oder befreundeten Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet hat, nicht mitgezählt, wohl aber die hierfür entrichteten Beiträge."

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Der Artikel 1 tritt, soweit er die §§ 559b und 591 der Reichsversicherungsordnung ändert, mit Wirkung vom 1. Januar 1939, im übrigen tritt dieses Gesetz mit dem 1. Juli 1939 in Kraft.

Der Artikel 1 gilt mit Wirkung von seinem Inkrafttreten auch für Versicherungsfälle, die vorher eingetreten sind.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er ist ermächtigt, die Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

Bei der Zusammenfassung der Gesetze über Reichsversicherung in einer einheitlichen Reichsversicherungsordnung (Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934, Reichsgesetzbl. I S. 577, Abschnitt V § 1 Abs. 1 Satz 2) kann der Reichsarbeitsminister Unstimmigkeiten und solche Abweichungen im Recht der einzelnen Versicherungszweige beseitigen, die nicht in deren Eigenart begründet sind.

§ 3

Soweit auf Grund der Artikel 1 und 2 mit Wirkung vom Tage ihres Inkrafttretens Leistungen gewährt oder erhöht werden, dürfen Versorgungsleistungen aus der Reichsbahnversicherungsanstalt, Abteilung B, aus der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder oder der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost nicht herabgesetzt werden.

Leistungsverbesserungen, die auf Grund der Artikel 1 und 2 spätestens vom 31. Dezember 1939 an gewährt werden, bleiben bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit, wenn diese spätestens zum gleichen Zeitpunkt eingetreten ist, nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsministers im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern außer Ansatz.

Berlin, den 19. April 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt.
Vom 19. April 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt ist Aufgabe des Landesjugendamts und des Jugendamts sowie der Reichsadoptionsstelle im Hauptamt für Volkswohlfahrt und ihrer Dienststellen. Anderen ist die Vermittlung untersagt; ausgenommen hiervon sind Personen, die durch verwandtschaftliche oder andere besonders enge persönliche Beziehungen mit dem Annehmenden oder dem Kinde verbunden sind, sofern sie die Vermittlung nicht geschäftsmäßig betreiben.

§ 2

Wer der Vorschrift des § 1 zuwider vorsätzlich geschäfts- oder gewerbsmäßig die Vermittlung der Kindesannahme betreibt, wird mit Geldstrafe und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen.

Berlin, den 19. April 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über den Fischereischein.
Vom 19. April 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Allgemeines

§ 1

(1) Wer den Fischfang (Fang von Fischen, Krebsen, Austern und anderen Muscheln, Seemoos sowie von Fröschen, soweit sie dem Fischereirecht unterliegen) ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden, mit Lichtbild versehenen Fischereischein bei sich führen und diesen auf Verlangen den Fischereibeamten, den Beamten der Polizei, den Fischereiausübungsberechtigten und den Fischereiaufsehern vorzeigen.

(2) Der Fischereischein gilt im ganzen Reichsgebiet.

(3) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich

a) zur Ausübung der großen Hochsee- und Heringsfischerei;

b) für deutsche Staatsangehörige, die zur Unterstützung eines Fischereiausübungsberechtigten zusammen mit diesem den Fischfang ausüben (Helfer); üben mehrere von einem Fischereiausübungsberechtigten beauftragte Helfer in dessen Abwesenheit zusammen den Fischfang aus, so genügt es, wenn einer von ihnen einen auf seinen Namen lautenden Fischereischein bei sich führt;

c) zur Ausübung des Fischfangs in Gewässern unter 1 000 Quadratmeter Größe, die vollständig von Grundstücken, die im Eigentum des Fischereiberechtigten stehen, umschlossen sind.

Erteilung, Versagung und Entziehung des Fischereischeins

§ 2

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Erteilung des Fischereischeins von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen und vorschreiben, in welchen Fällen die Erteilung des Fischereischeins zu versagen oder der erteilte Fischereischein für ungültig zu erklären und einzuziehen ist.

Fischereischeingebühren

§ 3

Für die Erteilung des Fischereischeins werden Gebühren erhoben, deren Höhe und Einziehung der

Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen regelt.

Strafen

§ 4

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Fischfang ausübt, ohne den vorgeschriebenen Fischereischein bei sich zu führen;
b) den Fischereischein auf Verlangen eines Berechtigten (§ 1 Abs. 1) nicht vorzeigt;
c) als Fischereiausübungsberechtigter zuläßt, daß sein oder seine Helfer in seiner Abwesenheit ohne den vorgeschriebenen Fischereischein den Fischfang ausüben.

Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften

§ 5

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Inkrafttreten

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1939 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle denselben Gegenstand betreffenden oder mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Landesrechts außer Kraft.

Berlin, den 19. April 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Sechstes Gesetz zur Sicherung von Gräserkrediten. Vom 19. April 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Gesetz zur Sicherung von Gräserkrediten vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 254) gilt auch für die Gräserkredite für die Weidezeit 1939.

(2) An die Stelle der im Gesetz in bezug genommenen Vorschriften der §§ 2 und 5 des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1095) treten die §§ 2 und 5 des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 939).

§ 2

Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich und für die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

Berlin, den 19. April 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen.

Vom 25. März 1939.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) wird bestimmt:

§ 1

§ 3 der Dritten Durchführungsverordnung vom 16. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 387) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Für welche Fahnen und Abzeichen es der Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes bedarf, bestimmt der Reichsschatzmeister der NSDAP durch eine im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung."

§ 2

Mit dem Erlaß der Bekanntmachung tritt die Anlage zur Dritten Durchführungsverordnung außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1939.

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer.

Vom 18. April 1939.

Auf Grund von Nr. 20 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 753) wird folgendes verordnet:

I. Gutachtertätigkeit der Hochschullehrer

1

(1) Übernehmen Hochschullehrer die Erstattung von Gutachten über Fragen ihres Fachgebiets einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen, ohne hierzu durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsanordnung verpflichtet zu sein, so steht diese Tätigkeit im Zusammenhang mit der Lehr- und Forschungstätigkeit und bedarf keiner Genehmigung; die dem Hochschullehrer hierfür zufließenden Nebenvergütungen sind, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung, von der Ablieferungspflicht frei.

(2) Die Erstattung von Gutachten für Ausländer (Privatpersonen, Firmen, Behörden usw.) bedarf der Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Die Vergütungen für solche Gutachten unterliegen ebenfalls nicht der Ablieferungspflicht.

(3) Die Übernahme einer Gutachtertätigkeit, die außerhalb des Fachgebiets eines Hochschullehrers liegt, bedarf nach Maßgabe der Verordnung vom 6. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 753) der Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

(4) Unberührt bleibt die Verpflichtung der Hochschullehrer, Gutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen ohne Vergütung zu erstatten, wenn diese von Hochschulverwaltungen, Hochschulbehörden oder Hochschulinstituten angefordert werden oder wenn die Hochschullehrer zu ihrer Erstattung durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsanordnung verpflichtet sind.

(5) Gutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen gelten nicht als von dem Hochschullehrer persönlich erstattet, wenn die Anforderung nicht an ihn selbst, sondern an das von ihm geleitete Institut gerichtet und darin nicht ausdrücklich die Erstattung des Gutachtens durch den Professor (Institutsdirektor) persönlich erbeten war.

2

(1) Soweit zur Anstellung der Untersuchungen und zur Abgabe der Gutachten staatliche Einrichtungen, staatliches Personal und Material in Anspruch genommen werden, sind die Hochschullehrer verpflichtet, einen bestimmten Hundertsatz der erhaltenen Vergütung an die Staatskasse abzuführen.

(2) Wird staatliches Personal überwiegend für die Untersuchungs- und Gutachtertätigkeit der Hochschullehrer in Anspruch genommen, so sind diese verpflichtet, der Staatskasse die Vergütungen und Löhne anteilmäßig zu erstatten.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Lehrer an den Kunsthochschulen, die bei Ausübung privater künstlerischer Tätigkeit die ihnen auf Grund ihres Lehramts zugeteilten besonderen Ateliers oder Arbeitsräume benutzen. Soweit sie technisches oder sonstiges Personal in Anspruch nehmen, ist nach Abs. 1 oder 2 zu verfahren.

3

Nr. 15, 16 und 17 der Verordnung vom 6. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 753) finden, soweit es sich um genehmigungsfreie Nebentätigkeiten handelt, keine Anwendung.

4

Auf Entwicklungs- und Zweckforschungsarbeiten, Bau- und Entwurfsaufträge sowie Materialprüfungen, die im Auftrage Dritter (Behörden oder privater Stellen) ausgeführt werden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung; besondere Regelung bleibt vorbehalten.

II. Nebentätigkeit der Direktoren der Universitätskliniken

5

(1) Den Direktoren der Universitätskliniken ist es gestattet, Kranke der I. und II. Verpflegungsklasse privat zu behandeln und für die Behandlung ein besonderes Honorar zu fordern, sofern die Kranken die persönliche Behandlung durch den Direktor der Klinik besonders wünschen.

(2) Die Direktoren der Tierkliniken dürfen Tiere auch außerhalb der Tierklinik privat behandeln, wenn dies vom Tierbesitzer gewünscht wird.

6

Den Direktoren der Universitätskliniken ist die Ausübung freier Sprechstundenpraxis gestattet, außerhalb der von ihnen geleiteten staatlichen (städtischen) Klinik jedoch nur, soweit sie durch besondere Anordnung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung für zulässig erklärt wird.

7

(1) Über den Bereich der Bestimmungen der Nr. 5 und 6 dieser Verordnung hinaus ist den Direktoren der Universitätskliniken die Ausübung von Privatpraxis nicht gestattet.

(2) Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung kann übergangsweise Ausnahmen hiervon zulassen.

8

Für die Inanspruchnahme staatlicher Einrichtungen, staatlichen Personals und Materials haben die Klinikdirektoren einen bestimmten Hundertsatz der ihnen aus dieser Tätigkeit (Nr. 5 und 6) zufließenden Vergütungen an die Staatskasse abzuführen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

9

(1) Die Höhe des Hundertsatzes der abzuführenden Vergütung (Nr. 2 Abs. 1 und Nr. 8) sowie den Anteil der zu erstattenden Vergütungen und Löhne (Nr. 2 Abs. 2) bestimmt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung; er kann ihm nachgeordnete Dienststellen mit der Festsetzung des Anteils der zu erstattenden Vergütungen und Löhne (Nr. 2 Abs. 2) beauftragen.

(2) Werden städtische Einrichtungen, städtisches Personal und Material in Anspruch genommen, so ist der festzusetzende Hundertsatz der Vergütung (Nr. 2 Abs. 1 und Nr. 8) oder der Anteil an den Vergütungen und Löhnen (Nr. 2 Abs. 2) an die Stadtkasse abzuführen.

(3) Die der Staats- (Stadt-) Kasse hierdurch entstehenden Einnahmen werden nach näherer Bestimmung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit der für die Hochschule zuständigen obersten Finanzbehörde für wissenschaftliche Zwecke verwendet.

10

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsanordnungen erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

11

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1939 in Kraft; sie findet auf Nebeneinnahmen, die vor dem 1. Januar 1939 erwachsen sind, keine Anwendung. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Regelungen werden vom gleichen Zeitpunkt ab aufgehoben.

Berlin, den 18. April 1939.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
In Vertretung
Zschintzsch

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Durchführung der Verstärkung des Holzeinschlags in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 18. April 1939.

Die Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 2) setze ich auf Grund des § 8 Abs. 2 dieser Verordnung mit Wirkung vom 1. Mai 1939 in den sudetendeutschen Gebieten in Kraft.

Berlin, den 18. April 1939.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Verordnung über Maßnahmen der Preisbehörden bei Kündigungen von Miet- und Pachtverhältnissen*).

Vom 19. April 1939.

Zum Schutze der Mieter gegen eine Belastung durch unverschuldete Kündigungen wird in Ergänzung der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

Der Mieter kann der Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohn- und Geschäftsräume widersprechen, wenn er zu der Kündigung keinen Anlaß gegeben hat und diese für ihn eine nicht unerhebliche wirtschaftliche Belastung mit sich bringen würde.

§ 2

Der Widerspruch muß innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Kündigung dem Vermieter gegenüber schriftlich erklärt werden.

§ 3

(1) Der Vermieter hat dem Mieter innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob er die Kündigung zurücknimmt. Gibt er keine Erklärung ab, gilt die Kündigung als zurückgenommen.

(2) Will der Vermieter die Kündigung aufrechterhalten, hat er innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Frist eine Entscheidung der Preisbehörde über den Widerspruch des Mieters zu beantragen.

§ 4

Ist der Widerspruch begründet, hat die Preisbehörde die Kündigung für unwirksam zu erklären. Die Preisbehörde soll jedoch hiervon absehen, wenn sich der Vermieter verpflichtet, den Mieter für die ihm durch den Umzug entstehenden Kosten und wirtschaftlichen Nachteile angemessen zu entschädigen und ihm notwendigenfalls eine Räumungsfrist zuzubilligen.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 gelten auch, wenn in einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrage vereinbart ist, daß sich das Mietverhältnis auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verlängert, falls es nicht vor seinem Ablauf gekündigt wird.

§ 6

(1) Ist ein Mietvertrag ohne eine Vereinbarung der im § 5 bezeichneten Art auf bestimmte Zeit geschlossen und lehnt es der Vermieter auf einen spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrags gestellten Antrag ab, das Mietverhältnis zu verlängern, so kann der Mieter der Nichtverlängerung widersprechen.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 finden sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die Preisbehörde, wenn der Widerspruch begründet ist, das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit verlängern kann.

§ 7

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Pachtverträge über Geschäftsräume.

§ 8

(1) Für Entscheidungen gemäß §§ 1 bis 7 sind ausschließlich die durch die Vierte Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 27. September 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 238 vom 15. Oktober 1937) bestimmten Behörden (Preisbehörden) zuständig.

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

(2) Die Entscheidungen der Preisbehörden sind für die Verwaltungsbehörden und die Gerichte bindend.

§ 9

Für Mietverhältnisse, die den Vorschriften des 1. Abschnitts des Mieterschutzgesetzes unterliegen, gelten die Vorschriften dieser Verordnung nicht.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) Soweit auf Grund der bisherigen Bestimmungen die Kündigung eines Miet- oder Pachtverhältnisses von der Preisbehörde genehmigt oder für nicht genehmigungspflichtig erklärt worden ist, kann ein Widerspruch auf Grund dieser Verordnung nicht mehr erhoben werden.

(3) Hat ein Vermieter bei Inkrafttreten dieser Verordnung einen Antrag auf Genehmigung einer Kündigung bereits gestellt, so ist hierüber unter sinngemäßer Anwendung der §§ 1 und 4 zu entscheiden.

§ 11

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann dabei für Untermietverhältnisse eine besondere Regelung vorschreiben.

Berlin, den 19. April 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Verordnung über die Wahrnehmung der staatlichen Hoheits- und Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Eisenbahnen in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 19. April 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die staatlichen Hoheits- und Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Eisenbahnen in den sudetendeutschen Gebieten werden nach Maßgabe des in diesen Gebieten geltenden Rechts unmittelbar vom Reichsverkehrsminister wahrgenommen.

§ 2

Der Reichsverkehrsminister kann die Ausübung der Hoheits- und Aufsichtsrechte gegenüber den Eisenbahnen in den sudetendeutschen Gebieten nachgeordneten Behörden übertragen.

Berlin, den 19. April 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur **vom Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 25. April 1939	Nr. 77

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 39	Verordnung über die Aufhebung der Kohlensteuer und der Ersatzsteuer für aus dem Ausland eingeführte Kohle in den sudetendeutschen Gebieten	801
11. 4. 39	Elfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	802
12. 4. 39	Verordnung über den Bezug von Kraftspiritus	802
14. 4. 39	Verordnung über die Beitreibung von Entschuldungsrenten	805
15. 4. 39	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz	806
17. 4. 39	Zweite Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz	807
18. 4. 39	Vierte Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst	812
20. 4. 39	Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschecho-slowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit	815
20. 4. 39	Verordnung zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien	815
21. 4. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen in den sudetendeutschen Gebieten	816
21. 4. 39	Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein	816
22. 4. 39	Verordnung über die Einführung der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz in den sudetendeutschen Gebieten	818
24. 4. 39	Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts in den sudetendeutschen Gebieten	818
24. 4. 39	Neunte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr	820

Verordnung
über die Aufhebung der Kohlensteuer und der Ersatzsteuer für aus dem Ausland eingeführte Kohle in den sudetendeutschen Gebieten

Vom 22. März 1939

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird das Folgende verordnet:

Einziger Artikel

Mit Wirkung vom 10. Oktober 1938 an treten in den sudetendeutschen Gebieten alle Gesetze, Verordnungen und Erlasse über die Erhebung der Kohlensteuer und der Ersatzsteuer für aus dem Ausland eingeführte Kohle außer Kraft.

Berlin, 22. März 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Elfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten

Vom 11. April 1939

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird das folgende verordnet:

§ 1

Inkrafttreten

In den sudetendeutschen Gebieten werden hierdurch nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft gesetzt:

1. das Körperschaftsteuergesetz — KStG — vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1031) mit der Änderung des Gesetzes vom 27. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 701);
2. das Gesetz zur Erhöhung der Körperschaftsteuer für die Jahre 1938 bis 1940 vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 952);
3. die Erste Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes — Erste KStDVO — vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 163).

§ 2

Erstmalige Veranlagung nach dem Körperschaftsteuergesetz

(1) Das Körperschaftsteuergesetz und die Erste Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes sind in den sudetendeutschen Gebieten erstmalig auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1939 anzuwenden. Eine Körperschaftsteuerveranlagung nach den bezeichneten Vorschriften des Reichsrechts findet für das Kalenderjahr 1938 nicht statt.

(2) Das Gesetz zur Erhöhung der Körperschaftsteuer für die Jahre 1938 bis 1940 vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 952) ist auf die Veranlagungen für das Kalenderjahr 1939 noch nicht anzuwenden.

§ 3

Vorauszahlungen

(1) Für die Bemessung und Entrichtung der bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids für 1939 fällig werdenden Vorauszahlungsbeträge auf die Körperschaftsteuer bleiben die bisherigen Bestimmungen über die besondere Erwerbsteuer maßgebend.

(2) Die Vorauszahlungen, die Absatz 1 gemäß zu entrichten sind, können — außer im Fall des § 37 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 20 des Körperschaftsteuergesetzes — auf Antrag aus Billigkeitsgründen herabgesetzt werden.

§ 4

Außerkrafttreten der bisherigen Vorschriften

Die Vorschriften über die besondere Erwerbsteuer im III. Hauptstück (§§ 68 bis 93) des Gesetzes über die direkten Steuern vom 15. Juni 1927 (SdGuV. Nr. 72) mit ihren späteren Änderungen sind vorbehaltlich der Bestimmung im § 3 dieser Verordnung auf Einkünfte, die der Veranlagung für das Kalenderjahr 1939 oder für ein späteres Kalenderjahr zugrunde liegen, nicht mehr anzuwenden.

Berlin, 11. April 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über den Bezug von Kraftspiritus

Vom 12. April 1939

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) in der Fassung des Gesetzes vom 15. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1095) wird hiermit verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Wer Kraftstoffe (§ 2) einführt oder im Zollgebiet herstellt, ist verpflichtet, von der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein eine Menge Kraftspiritus zu beziehen, die 3,2 vom Hundert des Eigengewichts der eingeführten oder hergestellten Kraftstoffmenge entspricht (Bezugspflicht).

§ 2

(1) Kraftstoffe im Sinn dieser Verordnung sind die im § 1 Absatz 2 des Mineralölsteuergesetzes vom 22. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 566) genannten Mineralöle mit Ausnahme von Petroleum.

(2) Als Petroleum gelten Mineralöle der Nr. 239 des Zolltarifs mit einer Dichte bei 15° C von mehr als

0,785, aber nicht mehr als 0,880, die einen Entflammungspunkt von 25° Abel oder darüber haben und bei deren fraktionierter Destillation im gläsernen Englerschen Apparat bis 150° C nicht mehr als 10 Raumteile, bis 185° C nicht mehr als 50 Raumteile und bis 240° C nicht mehr als 95 Raumteile von 100 übergehen.

§ 3

(1) Die Bezugspflicht (§ 1) entfällt

1. für eingeführte Kraftstoffe, für die nach den Zollvorschriften Zollfreiheit oder Zollbegünstigung für bestimmte Verwendungszwecke gewährt wird,
2. für den Kraftstoffvorrat eingehender Fahrzeuge bis zu einer Menge von 50 Kilogramm Eigengewicht,
3. für im Zollgebiet hergestellte Kraftstoffe, die nach den Mineralölsteuervorschriften Steuerbefreiung genießen.

(2) Kraftstoffe aus dem freien Verkehr des Zollgebiets, die nach den Zollvorschriften zu einem Zollager oder Zollvormerklager abgefertigt oder in eine der im § 35 der Mineralöl-Zollordnung genannten Betriebsanstalten verbracht oder in einer solchen Betriebsanstalt hergestellt worden sind, gelten als zollausländische Kraftstoffe.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann von der Bezugspflicht (§ 1) befreien, wenn für Kraftstoffe Zoll oder Mineralölsteuer aus Billigkeitsgründen erlassen worden ist.

§ 4

(1) Der Bezugspflicht (§ 1) ist durch Erwerb eines Kraftspiritusbezugscheins, der auf die zu beziehende Kraftspiritusmenge lautet, zu genügen.

(2) Der Bezugschein wird von der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein auf Antrag des Bezugspflichtigen für die beantragte Kraftspiritusmenge ausgestellt und für diese Menge zum Kraftspirituspreis (§ 5) nach den besonders bekanntzumachenden Zahlungsbedingungen der Reichsmonopolverwaltung abgegeben. Er besitzt eine Gültigkeit von drei Monaten vom Tag der Ausstellung ab und ist nicht übertragbar. Der Ablauf der Gültigkeitsfrist des Bezugscheins kann von der Reichsmonopolverwaltung für einzelne Fälle oder für bestimmte Arten von Fällen hinausgeschoben werden.

(3) Der Inhaber des Bezugscheins ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach Ausstellung die angegebene Kraftspiritusmenge insoweit von der Reichsmonopolverwaltung zu beziehen, als er sie braucht, um die eingeführten oder im Zollgebiet hergestellten Kraftstoffe in der von der Reichsmonopolverwaltung vorgeschriebenen Weise mit Kraftspiritus zu vermischen. Soweit er nicht bezieht, ist er verpflichtet, den Bezugschein bei der Reichsmonopolverwaltung oder einer von dieser bezeichneten Stelle einzulösen (Einlösungspflicht) gegen einen Geldbetrag, den die Reichsmonopolverwaltung nach Anweisung des Reichsministers der Finanzen festsetzt und öffentlich bekanntmacht (Einlösungsbetrag). Der bezogene Kraftspiritus darf an andere nicht weitergegeben werden.

(4) Die Kraftspiritusmenge, die auf einen Bezugschein nicht abgenommen wird, hat die Reichsmonopolverwaltung im Rahmen des Bedarfs, der sich aus dem von ihr vorgeschriebenen Mischungsverhältnis ergibt, zum Einlösungsbetrag Kraftstoffzwecken zuzuführen.

§ 5

Der Kraftspirituspreis (§ 4 Absatz 2) wird von der Reichsmonopolverwaltung festgesetzt und bekanntgemacht.

§ 6

(1) Der Kraftspiritus wird nach Wahl der Reichsmonopolverwaltung entweder als absoluter Alkohol (Motoren-Aethanol) mit einer Weingeiststärke von mindestens 99,6 vom Hundert oder als ein Gemisch von Motoren-Aethanol und Motoren-Methanol geliefert. Im letzteren Fall darf auf zwei Teile absoluten Alkohols nicht mehr als ein Teil Methanol entfallen.

(2) Die Reichsmonopolverwaltung ist berechtigt, den Kraftspiritus zu vergällen.

(3) Für die Lieferung gelten die allgemeinen Bezugsbedingungen der Reichsmonopolverwaltung.

§ 7

(1) Der bezogene Kraftspiritus ist nach Vermischung mit Mineralölen als Kraftstoff zu verwenden. Die Vermischung hat nach näherer Anweisung der Reichsmonopolverwaltung zu erfolgen.

(2) Unter dem Namen „Monopolin" darf ein Kraftstoffgemisch nur mit Genehmigung der Reichsmonopolverwaltung in den Handel gebracht werden.

Besondere Vorschriften

I. Einfuhr von Kraftstoffen

§ 8

(1) Bei der Einfuhr von Kraftstoffen ist der Bezugspflicht (§ 1) zu genügen, ehe die Kraftstoffe in den freien Verkehr des Zollgebiets übergehen. Erfolgt der Übergang durch Entnahme aus einem Zollvormerklager, so kann die Erfüllung der Bezugspflicht bis zum Zeitpunkt der vierteljährlichen Abrechnung hinausgeschoben werden. Voraussetzung ist, daß der Beginn der Gültigkeitsfrist des sodann zu lösenden Bezugscheins auf den fünfzehnten Tag des mittleren Monats des abgelaufenen Vierteljahrs festgesetzt wird.

(2) In einem bewilligten zollfreien Veredlungsverkehr mit Kraftstoffen und in einem nach der Mineralöl-Zollordnung zollbegünstigten Verkehr ist für die zu verzollenden Fehlmengen der Bezugspflicht spätestens bei der Abrechnung zu genügen.

§ 9

Bezugspflichtig ist der Zollschuldner.

§ 10

Kraftstoffe dürfen zum freien Verkehr des Zollgebiets nur abgefertigt werden, wenn der Zollstelle durch Vorlegung eines Kraftspiritusbezugscheins nachgewiesen wird, daß für die abzufertigende Kraftstoffmenge der Bezugspflicht (§ 1) genügt ist. Die abgefertigte Kraftstoffmenge wird auf dem Bezugschein abgeschrieben, der Bezugschein sodann dem Inhaber zurückgegeben. Bleibt die Kraftspiritusmenge, auf die der Bezugschein lautet, hinter der zu beziehenden Menge zurück, so kann die durch Bezugschein nicht gedeckte Kraftstoffmenge zum freien Verkehr des Zollgebiets abgefertigt werden, wenn die fehlende Kraftspiritusmenge unerheblich ist und die Erfüllung der Bezugspflicht nicht gefährdet erscheint.

§ 11

Sollen Kraftstoffe auf Zollbegleitschein oder zu einem Zollvormerklager abgefertigt werden, so ist für den Kraftspirituspreis in demselben Umfang Sicherheit zu leisten, in welchem nach den Zollvorschriften für den Zoll Sicherheit geleistet werden muß.

§ 12

(1) Im Fall der Entnahme von Kraftstoffen aus einem Zollvormerklager und in den Fällen des § 8 Absatz 2 ist der Zollstelle binnen einer Woche nach der Abrechnung durch Vorlegung eines Kraftspiritusbezugscheins nachzuweisen, daß die Bezugspflicht für die verzollte Kraftstoffmenge rechtzeitig erfüllt worden ist. Gehören mehrere Zollvormerklager demselben Inhaber, so kann der erforderliche Nachweis auf Antrag des Lagerinhabers bei dem für den Sitz seiner Firma zuständigen Hauptzollamt gemeinsam für sämtliche Zollvormerklager der Firma erbracht werden. Die für die einzelnen Lager zuständigen Zollstellen teilen für diesen Fall die vierteljährlich zur Verzollung abgemeldeten Kraftstoffmengen unverzüglich dem für die Führung des Nachweises zuständigen Hauptzollamt mit.

(2) Die verzollten Kraftstoffmengen werden auf dem Bezugschein abgeschrieben; der Bezugschein wird sodann dem Inhaber zurückgegeben.

II. Herstellung von Kraftstoffen im Zollgebiet

§ 13

(1) Für Kraftstoffe, die im Zollgebiet hergestellt werden, ist der Bezugspflicht (§ 1) zu genügen, ehe die Kraftstoffe aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch innerhalb des Betriebs entnommen werden (§ 3 des Mineralölsteuergesetzes, § 5 der Mineralölsteuer-Durchführungsbestimmungen).

(2) Ist für eine Kraftstoffmenge die Mineralölsteuer gemäß § 7 des Mineralölsteuergesetzes erstattet worden, so kann eine gleiche Kraftstoffmenge beim nächsten Erwerb eines Kraftspiritusbezugscheins unberücksichtigt gelassen werden.

(3) In einem nach den Vorschriften über die Mineralölsteuer steuerfreien Verkehr ist für zu versteuernde Fehlmengen der Bezugspflicht (§ 1) spätestens bei der Steuerabrechnung zu genügen.

§ 14

Bezugspflichtig ist der Inhaber des Kraftstoff-Herstellungsbetriebs. Als solcher gilt, wer nach den Vorschriften über die Mineralölsteuer als Hersteller anzusehen ist.

§ 15

(1) Der Inhaber des Kraftstoff-Herstellungsbetriebs hat der Zollstelle bei der monatlichen Anmeldung von Mineralöl zur Steuerfestsetzung und in den Fällen des § 13 Absatz 3 binnen einer Woche nach erfolgter Steuerabrechnung durch Vorlegung eines Kraftspiritusbezugscheins nachzuweisen, daß die Bezugspflicht (§ 1) für die angemeldeten Kraftstoffmengen rechtzeitig erfüllt worden ist. Diese Kraftstoffmengen werden auf dem Bezugschein abgeschrieben; der Bezugschein wird sodann dem Inhaber zurückgegeben.

(2) Wird für die Mineralölsteuer nach § 101 der Reichsabgabenordnung Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangt, so kann auch für den Kraftspiritustpreis, der für die zu versteuernden Kraftstoffmengen zu beziehen ist, Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 16

Wer im Zollgebiet einen Betrieb zur Herstellung von Kraftstoffen eröffnen oder übernehmen will, hat dies vor der Eröffnung oder Übernahme unabhängig von der durch die Mineralölsteuer-Durchführungsbestimmungen vorgeschriebenen Betriebsanmeldung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein schriftlich anzuzeigen.

III. Schlußvorschriften

§ 17

Die Zollstellen teilen bis zum fünfzehnten Tag jeden Monats der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein die Kraftstoffmengen mit, die im vorausgegangenen Monat verzollt oder zur Festsetzung der Mineralölsteuer angemeldet worden sind, ohne daß für sie die Erfüllung der Bezugspflicht (§ 1) nachgewiesen wurde. In der Mitteilung werden Art und Menge der Kraftstoffe, Name und Wohnort der Bezugspflichtigen angegeben.

§ 18

(1) Wer seiner Bezugspflicht (§ 1) nicht genügt oder den ihm nach dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, kann einer Geldbuße (Sicherungsgeld) unterworfen werden, die für den einzelnen Fall bis auf zehntausend Reichsmark bemessen werden kann. Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein legt das Sicherungsgeld auf und bestimmt seine Höhe.

(2) Das Sicherungsgeld ist nicht aufzuerlegen, wenn der Bezugspflichtige nachweist, daß bei der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen weder ihm noch seinen Ver-

tretern, Angestellten oder Arbeitern ein Verschulden zur Last fällt.

(3) Auf die Beitreibung des Sicherungsgeldes finden die Vorschriften im vierten Abschnitt des zweiten Teils der Reichsabgabenordnung Anwendung.

§ 19

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1939 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken vom 4. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 199) außer Kraft.

Berlin, 12. April 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Beitreibung von Entschuldungsrenten*).
Vom 14. April 1939.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) und des Artikels 29 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1305) wird folgendes verordnet:

§ 1

Steht die Einziehung von Entschuldungsrenten einer Kreditanstalt zu, die nach den landesrechtlichen Vorschriften zur Vornahme von Vollstreckungshandlungen berechtigt ist, so darf sie nach diesen Vorschriften innerhalb ihres Geschäftsbereichs auch in Gebietsteilen, in denen ihr ein Zwangsvollstreckungsrecht nicht verliehen ist, die Vollstreckung von Entschuldungsrenten betreiben.

§ 2

Steht die Einziehung von Entschuldungsrenten einer Kreditanstalt zu, die zur Vornahme von Vollstreckungshandlungen nicht befugt ist, so werden die Renten bis auf weiteres auf Antrag der Kreditanstalt von der Gerichtskasse nach den Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 298) und den nachfolgenden Bestimmungen der §§ 3 bis 5 dieser Verordnung beigetrieben.

§ 3

(1) Zuständig ist die Gerichtskasse, in deren Bezirk das für die Entschuldungsrente haftende Grundstück liegt.

(2) Zahlungsaufforderung und Mahnung bewirkt die Kreditanstalt; Gebühren oder Auslagen werden hierfür nicht erhoben.

(3) In dem Antrag an die Gerichtskasse hat die Kreditanstalt Art und Höhe der beizutreibenden Forderung genau zu bezeichnen sowie die Fälligkeit und Vollstreckbarkeit der Forderung und ihre Berechtigung zur Einziehung der Entschuldungsrente zu bestätigen. Ferner ist mitzuteilen, daß der Schuldner zur Zahlung aufgefordert und besonders gemahnt ist oder warum hiervon abgesehen ist.

§ 4

Der Schuldner hat auch die Reisekosten der Gerichtsvollzieher nach § 20 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 917; 1923 I S. 1189; 1928 I S. 197; 1933 I S. 780) zu erstatten; jedoch erhält der Gerichtsvollzieher für die Erledigung mehrerer Geschäfte auf derselben Reise für denselben Auftraggeber an demselben Ort an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs eine Entschädigung in Höhe des doppelten, im § 20 Abs. 1 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vorgesehenen Kilometersatzes; die sich hiernach ergebende Entschädigung ist auf die mehreren Aufträge nach ihrer Zahl umzulegen.

§ 5

Reisekosten der Gerichtsvollzieher und sonstige Auslagen, die vom Schuldner nicht beigetrieben werden können, werden der Gerichtskasse von der Kreditanstalt ersetzt.

Berlin, den 14. April 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Harmening

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Zweite Verordnung zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz.

Vom 15. April 1939.

Auf Grund des § 33 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes (PBG) vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) wird zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 26. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 858) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vorläufige Durchführungsverordnung zu § 4 des Gesetzes wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Zwecke der Vormerkung von Wachtmeistern (SB) der Schutzpolizei für die im § 4 unter Nr. 1 bis 5 des Gesetzes genannten Stellen ist eine Vormerkungsstelle für das gesamte Reichsgebiet bei dem Polizeipräsidenten in Potsdam errichtet worden. Sie führt die Bezeichnung „Der Polizeipräsident — Vormerkungsstelle für den Polizeidienst — in Potsdam". Die näheren Bestimmungen hierüber und über das Vormerkungsverfahren erläßt der Reichsminister des Innern."

2. Abs. 2 wird gestrichen.

§ 2

An Stelle der Vorläufigen Durchführungsverordnung zu § 11 des Gesetzes tritt folgende Bestimmung:

„Die Beschwerde ist schriftlich bei dem nächsten Dienstvorgesetzten — § 2 Abs. 5 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) — über den nächsten mit Dienststrafgewalt ausgestatteten Vorgesetzten einzureichen. Die Beschwerdefrist ist gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Beschwerdefrist bei dem Dienstvorgesetzten oder bei bei einem mit Dienststrafgewalt ausgestatteten Vorgesetzten eingeht. Die Beschwerde soll schriftlich begründet werden."

§ 3

Der Vorläufigen Durchführungsverordnung zu § 13 des Gesetzes wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

„(3) Als Wehrdienst gilt

a) der Dienst als Soldat in der ehemaligen und neuen Wehrmacht des Altreichs, in der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, in der provisorischen deutschösterreichischen Wehrmacht und im ehemaligen österreichischen Bundesheer sowie der Dienst in der SS-Verfügungstruppe,

b) der Dienst als Soldat in der tschechoslowakischen Wehrmacht, der vor dem 1. Oktober 1938 abgeleistet ist."

§ 4

Abs. 4 der Vorläufigen Durchführungsverordnung zu § 29 des Gesetzes wird wie folgt ergänzt:

„(4) Soweit die Übergangsgebührnisse ganz oder teilweise zu ruhen haben, ruht die Zulage zu den Übergangsgebührnissen in voller Höhe. Die Übergangsgebührnisse des Inhabers eines Polizeiversorgungsscheines ruhen auch dann, wenn er den Probedienst oder die Anstellung als Beamter ohne zwingenden Grund aufgibt; beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Reichsminister des Innern die Übergangsgebührnisse wieder zuerkennen."

§ 5

Der Vorläufigen Durchführungsverordnung zu § 31 des Gesetzes wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

„(5) § 31 gilt nicht für die im Abs. 4 der Vorläufigen Durchführungsverordnung zu § 15 des Gesetzes genannten Beamten."

§ 6

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 treten mit der Verkündung, die Bestimmungen der §§ 4 und 5 mit Rückwirkung vom 1. Juli 1937 an in Kraft.

Berlin, den 15. April 1939

Der Reichsminister des Innern

Frick

Zweite Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz*).

Vom 17. April 1939.

Auf Grund des § 15 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister über die Einrichtung und den Betrieb der Tierkörperbeseitigungsanstalten folgendes bestimmt:

Lage der Tierkörperbeseitigungsanstalten

§ 1

Tierkörperbeseitigungsanstalten sollen möglichst günstig zu größeren Verkehrsstraßen, jedoch nicht unmittelbar an ihnen, abseits von geschlossenen Siedlungen und in der vorherrschenden Windrichtung hinter solchen Siedlungen angelegt werden. Bei der Auswahl des Platzes ist auf die Beschaffung des für den Betrieb benötigten Wassers und die Beseitigung der Abwässer Rücksicht zu nehmen.

Betriebsräume und Einrichtungen

§ 2

(1) Als Betriebsräume sollen vorhanden sein

a) ein Raum zum Abhäuten und Zerlegen der Tierkörper (Schlachtraum),

b) ein Raum oder mehrere Räume für die Verarbeitungsanlage und die zugehörigen Einrichtungen (Apparate-, Kessel- und Kohlenraum),

c) ein Lagerraum für die Häute (Häuteraum),

d) Lagerräume für Tiermehl und Tierkörperfett,

e) ein Umkleide- und Reinigungsraum sowie ein Aufenthaltsraum für die Gefolgschaft,

f) ein Tierarztzimmer,

g) ein Raum für die Geschäftsführung.

(2) Auf einer Seite des Betriebsgebäudes sind nach Möglichkeit die Räume und Einrichtungen unterzubringen, aus denen Krankheitserreger verschleppt werden können (unreine Seite). Dazu gehören der Schlachtraum, der Häuteraum, der Umkleide- und Reinigungsraum für die Gefolgschaft und das Tierarztzimmer. Auf der anderen Seite sind nach Möglichkeit die Räume und Einrichtungen unterzubringen, die vor der Übertragung von Krankheitserregern zu schützen sind (reine Seite). Dazu gehören der Apparate-, Kessel- und Kohlenraum, die Lagerräume für Tiermehl und Tierkörperfett, der Aufenthaltsraum für die Gefolgschaft und der Raum für die Geschäftsführung. Der Umkleide- und Reinigungsraum für die Gefolgschaft soll auch von der reinen Seite aus zugänglich sein.

(3) Alle Betriebsräume sollen ausreichend belichtet und künstlich beleuchtbar sein.

(4) Der Platz für das Entladen der Tierkörper bei der Anfuhr muß undurchlässigen Boden und Gefälle zum Ableiten von Abwässern haben.

(5) Zum Einsperren und Beobachten tollwutkranker oder -verdächtiger Hunde und Katzen muß ein verschließbarer Käfig vorhanden sein.

(6) Die Gesamtanlage muß so eingefriedigt sein, daß sie von Menschen oder Tieren nur durch die Eingänge betreten werden kann.

(7) Die Tierkörperbeseitigungsanstalten müssen an das Fernsprechnetz angeschlossen sein.

§ 3

(1) Der Schlachtraum soll höher als der Hof der Anstalt angelegt sein. Der Fußboden des Schlachtraums soll etwa in der Höhe des Bodens der Fahrzeuge über dem Hofe liegen. Er muß undurchlässig und mit Einrichtungen zur Ableitung der Abwässer versehen sein. Die Wände sind mindestens bis zu einer Höhe von zwei Metern glatt und leicht abwaschbar herzustellen. Der Schlachtraum soll außer einem verschließbaren Tor für das Einbringen der Tierkörper möglichst nur eine Tür für den Personenverkehr haben. Zur Desinfektion des Schuhwerks der den Schlachtraum verlassenden Personen ist vor der Tür eine die Türbreite ausfüllende Desinfektionsmatte so anzubringen, daß sie beim Verlassen des Raumes benutzt werden muß. Die Fenster und die Öffnung für das Einbringen der Tierkörper sollen möglichst nach Norden liegen.

(2) Der Schlachtraum soll mit Winde, Laufkatze und Hängewaage ausgestattet sein.

(3) Das Einfahren der Fahrzeuge in den Schlachtraum ist unstatthaft.

§ 4

Der Apparateraum muß undurchlässigen Boden haben. Der Apparat zur Erhitzung und Aufschließung der Tierkörper soll so aufgestellt sein, daß seine Einfüllöffnung durch den Fußboden des Schlachtraums oder durch den unteren Teil der Seitenwand in diesen hineinragt.

§ 5

(1) Zur Desinfektion der beim Bearbeiten der rohen Tierkörper und Tierkörperteile anfallenden Abwässer muß ein Behälter (Sterilisator) vorhanden sein, in dem die Abwässer durch Dampf desinfiziert werden können. Der Behälter muß so eingerichtet sein, daß die Abwässer nur bei einem Dampfdruck von mindestens 0,5 atü ausfließen können.

(2) Zur Beseitigung der im Betrieb anfallenden Abwässer sind entsprechende Einrichtungen vorzusehen.

(3) Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen durch die bei der Erhitzung der Tierkörper entstehenden Gase und Dämpfe sind den örtlichen Bedürfnissen entsprechende Einrichtungen vorzusehen.

(4) Zur Aufnahme des Magen- und Darminhalts ist auf der unreinen Seite der Anlage eine dreiteilige Düngergrube mit undurchlässigem Boden und undurchlässigen Wänden anzulegen. Der Platz, von dem aus die Düngergrube beschickt und entleert wird, muß auf drei Meter Breite undurchlässig sein.

§ 6

Zur Beförderung der Tierkörper und Tierkörperteile sind gedeckte Fahrzeuge zu verwenden, deren Boden

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

und Wände mit Metall so ausgekleidet sind, daß Flüssigkeiten nicht durchsickern können. An der Türöffnung ist die Metallauskleidung so hoch anzubringen, daß auch bei raschem Fahren und bei Fahrten im bergigen Gelände Flüssigkeit nicht ausfließen kann. Unter dem Boden des Fahrzeugs soll zur Aufnahme von Flüssigkeiten ein Sammelbehälter angebracht sein, dessen Entleerungsöffnung dicht verschließbar ist. Die Fahrzeuge sollen mit einer Winde zum Einladen der Tierkörper ausgerüstet sein.

Betrieb

§ 7

Die beim Bearbeiten der rohen Tierkörper und Tierkörperteile, beim Reinigen des Schlachtraums sowie beim Reinigen der Fahrzeuge anfallenden flüssigen Abgänge sind dem im § 5 Abs. 1 genannten Behälter (Sterilisator) zuzuführen und in ihm eine halbe Stunde lang mittels Dampf auf über 100 ° C zu erhitzen. Weitergehende Desinfektionsvorschriften des Viehseuchengesetzes bleiben unberührt.

§ 8

(1) Der beim Zerlegen der Tierkörper und Tierkörperteile anfallende Magen- und Darminhalt ist vor der Abfuhr in der Düngergrube zu packen. Die Abteilungen der Düngergrube sind nacheinander zu füllen und in der gleichen Reihenfolge zu entleeren.

(2) Der Magen- und Darminhalt milzbrandkranker Tiere ist mit den Tierkörpern zu erhitzen und zu verarbeiten.

§ 9

Die zur Beförderung von Tierkörpern und Tierkörperteilen benutzten Fahrzeuge sowie die zum Abhäuten und Zerlegen der Tierkörper benutzten Räume und Geräte sind unmittelbar nach jedem Gebrauch gründlich zu reinigen. An die Reinigung hat sich die vorgeschriebene Desinfektion anzuschließen, wenn Tierkörper und Tierkörperteile von seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tieren befördert und verarbeitet worden sind.

§ 10

(1) Die Entleerung der Apparate und die Lagerung des Tiermehls und des Tierkörperfetts muß so geschehen, daß die nachträgliche Verunreinigung dieser Erzeugnisse mit nicht erhitzten Tierkörperteilen ausgeschlossen ist.

(2) Personen, die rohe Tierkörper oder Tierkörperteile bearbeitet haben, dürfen den Aufenthaltsraum für die Gefolgschaft und die Räume, in denen Tiermehl und Tierkörperfett gewonnen und gelagert werden, erst nach gründlicher Reinigung der Hände und Arme, Wechsel der Oberkleider und nach Desinfektion oder Wechsel des Schuhwerks betreten. Sie dürfen die Anstalt nur nach Wechsel der Oberkleider und des Schuhwerks verlassen. Die Arbeitskleider sind im Umkleideraum aufzubewahren. Arbeitskleider und Straßenkleider sind getrennt unterzubringen.

(3) Das Lagern des Tiermehls im Apparateraum ist unstatthaft.

§ 11

(1) Das Halten von Schweinen und Geflügel auf dem eingefriedigten Betriebsgrundstück ist verboten.

(2) Hunde, die auf dem eingefriedigten Betriebsgrundstück gehalten werden, sind während der Betriebszeit festzulegen oder in Zwingern unterzubringen.

Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Für die Einrichtung und den Betrieb von Abdeckereien und sonstigen Anlagen zur Tierkörperbeseitigung, die ausnahmsweise oder übergangsweise (§ 5 Abs. 4 und § 13 Abs. 1 des Gesetzes) an Stelle von Tierkörperbeseitigungsanstalten bestehen, gelten die §§ 57 bis 76 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 4).

(2) Beim Ausbau nicht vorschriftsmäßig eingerichteter Tierkörperbeseitigungsanstalten (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes) kann von einzelnen Anforderungen der §§ 2 bis 5 abgesehen werden.

§ 13

Eigene Anlagen von Schlachthöfen und wissenschaftlichen Anstalten zur unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern (§ 6 Abs. 3 und 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 23. Februar 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 332) müssen so eingerichtet sein, daß die Verschleppung von Krankheitskeimen nach außen und deren Übertragung auf Tiermehl und Tierkörperfett verhindert werden. Auf die Einrichtung und den Betrieb solcher Anlagen finden die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß Anwendung. Im Einzelfall bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde das Nähere.

§ 14

(1) Der Betrieb der Tierkörperbeseitigungsanstalten und der im § 13 genannten Anlagen ist durch die beamteten Tierärzte zu überwachen.

(2) Die Eröffnung und die Einstellung des Betriebs einer Tierkörperbeseitigungsanstalt ist der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und durch diese dem beamteten Tierarzt mitzuteilen.

§ 15

Die Betriebsleiter von Tierkörperbeseitigungsanstalten haben über die eingelieferten Tierkörper ein Kontrollbuch nach dem Muster der Anlage zu führen. (S. 809)

§ 16

Gewerbe-, bau- und wasserpolizeiliche Vorschriften bleiben unberührt.

Berlin, den 17. April 1939.

Der Reichsminister des Innern

Frick

(Seite 1)

Anlage

(Zu § 15 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz)

Kontrollbuch

der Tierkörperbeseitigungsanstalt

in .....

Dieses Buch ist ausgestellt für .....

in .....

Es enthält ..... mit fortlaufenden Nummern versehene Seiten.

Dienstsiegel

....., den ..... 19 .....

.....

(Unterschrift und Amtsbezeichnung der Ortspolizeibehörde)

(Seite 2)

Lfde. Nr.	Eingelieferte Tierkörper		Besondere Kennzeichen
	Tiergattung und Zahl	Farbe, Geschlecht, Alter, Abzeichen der Tiere	
1	2	3	4
1	*1 Rind*	*schwarz-weiße Kuh, 6 Jahre alt*	*Ohrmarke Nr. 71 500*
2	*3 Ferkel*	—	—

(Seite 3)

Name und Wohnort des Tierbesitzers	Anmeldung (Tag und Stunde)	Einlieferung (Tag und Stunde)	Bemerkungen *)
5	6	7	8
Bauer A. in B.	*12. 1. 1939 13 Uhr*	*12. 1. 1939 17 Uhr*	
Gutsbesitzer B. in C.	*15. 1. 1939 9 Uhr*	*15. 1. 1939 12 Uhr*	

*) Hier ist insbesondere anzugeben die durch amtliche Zerlegung oder auf anderem Wege festgestellte Todesursache, ferner ob und an wen Futterfleisch abgegeben worden ist.

Vierte Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst*).

Vom 18. April 1939.

Auf Grund des Artikels 2 der Ausführungsbestimmung zum Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 565) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Obersten Reichsbehörden verordnet:

1. Die Zweite Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 10. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 517) wird aufgehoben.

2. Die Anlage 2 zur Ersten Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 4. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 585) „Ausbildungs- und Prüfungsordnung" wird wie folgt geändert:

Zu Abschnitt A „Hochbau, Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen":

Im § 4 Abs. 4 sind zu ändern die Worte:

„der wenigstens sechs Monate dauert" in „der vier Monate dauert".

Für die Übergangszeit ist bei den Regierungsbaureferendaren, die diesen Abschnitt bereits begonnen haben, die gegenüber der ursprünglichen Ausbildungsdauer restliche Zeit um ein Drittel zu kürzen.

Im § 10 Abs. 1 erhält der dritte Satz folgende Fassung:

„Die Arbeit muß innerhalb dreier Monate beendet sein und spätestens am letzten Tage des Abschnitts IV durch den Regierungsbaureferendar an das Reichsprüfungsamt eingereicht werden; es ist dem Regierungsbaureferendar jedoch freigestellt, die Arbeit bereits nach zwei Monaten einzureichen und damit den Ausbildungsabschnitt zu beenden."

Im Abschnitt B „Wasser-, Kultur- und Straßenbau sowie Maschinen- und Schiffbau der Reichswasserstraßenverwaltung":

Im § 3 Abs. 9 sind zu ändern die Worte:

„sechs Monate" in „vier Monate".

Im § 3 Abs. 11 sind zu ändern die Worte:

„Abschnitt IV: fünf Monate" in „Abschnitt IV: vier Monate".

Für die Übergangszeit ist bei den Regierungsbaureferendaren, die diesen Abschnitt bereits begonnen haben, die gegenüber der ursprünglichen Ausbildungsdauer restliche Zeit um ein Drittel zu kürzen."

Im § 4, Ausbildungsabschnitt III erhält der dritte Satz folgende neue Fassung:

„Die Arbeit muß innerhalb dreier Monate beendet sein und spätestens am letzten Tage des Abschnitts IV durch den Regierungsbaureferendar an das Reichsprüfungsamt eingereicht werden; es ist dem Regierungsbaureferendar jedoch freigestellt, die Arbeit bereits nach zwei Monaten einzureichen und damit den Ausbildungsabschnitt zu beenden."

Im Abschnitt C „Eisenbahn- und Straßenbau":

§ 3 Abs. 1 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) Der Ausbildungsdienst dauert einschließlich der Probearbeiten höchstens 30 Monate. Er gliedert sich in folgende Abschnitte:

Abschnitt I — neun Monate —
Ausbildung bei den Betriebs-, Bau- und Verkehrsdienststellen,

Abschnitt II — ein halber Monat —
Probearbeit der Reichsbahndirektion,

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Abschnitt III — fünfzehn Monate —
Tätigkeit bei Bauausführungen,

Abschnitt IV — ein halber Monat —
Probearbeit der Reichsbahndirektion,

Abschnitt V — anderthalb Monate —
Beschäftigung bei einem Betriebsamt,

Abschnitt VI — zwei Monate —
häusliche Probearbeit des Reichsprüfungsamts für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte,

Abschnitt VII — anderthalb Monate —
Beschäftigung bei der Reichsbahndirektion."

„(4) Der Abschnitt III verkürzt sich um die Zeit früher liegender Bautätigkeit, die dem Reichsbahnbaureferendar bis zur Dauer von neun Monaten angerechnet werden kann; von der vor dem Studium geleisteten Bautätigkeit sind indes höchstens insgesamt sechs Monate anzurechnen. Zeiten praktischer Beschäftigung im Reichsbahndienst oder bei einer Obersten Bauleitung im Bauaufsichtsdienst auf einer Baustelle nach Ablegung der Diplom-Hauptprüfung können über die Dauer von neun Monaten hinaus, gegebenenfalls bis zur vollen Ausbildungsdauer auf den Ausbildungsdienst im Abschnitt III angerechnet werden. Auf Antrag kann einem Reichsbahnbaureferendar in diesem Abschnitt auch die Beschäftigung bei Selbstverwaltungsbehörden oder bei Privatunternehmungen gestattet werden, wenn diese sich bereit erklären, die Ausbildung den Vorschriften gemäß einzurichten, und wenn dem Präsidenten der die Ausbildung überwachenden Reichsbahndirektion ein Überblick über die Beschäftigung des Reichsbahnbaureferendars so zugesichert ist, daß er ein zuverlässiges Urteil über dessen Persönlichkeit und Leistungen gewinnen kann."

§ 4 Abs. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Soweit dies möglich ist, soll bis zu einem Sechstel der Dauer dieses Ausbildungsabschnitts den Vorarbeiten für Bauausführungen gewidmet werden. Dieses Anteilsverhältnis innerhalb des Abschnitts III soll nach Möglichkeit auch dann beibehalten werden, wenn dieser Abschnitt infolge Anrechnung früherer praktischer Tätigkeit verkürzt wird (vgl. § 3 Abs. 4).

(6) Von den Ausbildungsabschnitten V und VII — Zeitdauer drei Monate — entfallen anderthalb Monate auf Beschäftigung bei einem Reichsbahnbetriebsamt und anderthalb Monate auf Beschäftigung bei einer Reichsbahndirektion. Beide Zeiträume sollen der Einführung in den praktischen Verwaltungsdienst dienen."

Im Abschnitt D „Maschinenbau (einschließlich Elektrotechnik)":

§ 3 Abs. 1 und 3 erhalten nachstehende Fassung:

„(1) Der Ausbildungsdienst dauert einschließlich der Probearbeiten 23 Monate. Er besteht aus zwölf Abschnitten:

Abschnitt I — drei Monate —
Lokomotivfahrdienst auf Dampflokomotiven,

Abschnitt II — anderthalb Monate —
Bahnbetriebswerk,

Abschnitt III — anderthalb Monate —
Kraftfahrwesen einschließlich der Verbrennungstriebwagen,

Abschnitt IV — drei Monate —
Werkstättenaufsichtsdienst und Rechnungswesen,

Abschnitt V — einen halben Monat —
Probearbeit aus dem Fachgebiet der Ausbildungsabschnitte I bis IV,

Abschnitt VI — einen Monat —
Bahnhof,

Abschnitt VII — drei Monate —
Ausführung und Unterhaltung elektrischer Stark- und Schwachstromanlagen,

Abschnitt VIII — einen Monat —
Geschäftsgang im Maschinenamt,

Abschnitt IX — einen halben Monat —
Probearbeit aus dem Fachgebiet der Ausbildungsabschnitte VI bis VIII,

Abschnitt X — fünf Monate —
Entwerfen und Ausführung von maschinellen Anlagen sowie Abnahme von Werkstoffen,

Abschnitt XI — zwei Monate —
häusliche Probearbeit der Großen Staatsprüfung,

Abschnitt XII — einen Monat —
Geschäftsgang bei der Reichsbahndirektion."

„(8) Der Abschnitt X verkürzt sich um die Zeit früher liegender praktischer Tätigkeit beim Entwurf von Maschinen und maschinellen Anlagen sowie bei der Abnahme von Werkstoffen, die dem Reichsbahnbaureferendar gegebenenfalls bis zur vollen Dauer des Ausbildungsabschnitts angerechnet werden kann. Auf Antrag kann einem Reichsbahnbaureferendar in diesem Abschnitt auch die Beschäftigung bei Selbstverwaltungsbehörden oder bei Privatunternehmungen gestattet werden, wenn diese sich bereit erklären, die Ausbildung den Vorschriften gemäß einzurichten, und wenn dem Präsidenten der die Ausbildung überwachenden Reichsbahndirektion ein Überblick über die Beschäftigung des Reichsbahnbaureferendars so zugesichert ist, daß er ein zuverlässiges Urteil über dessen Persönlichkeit und Leistungen gewinnen kann."

Im § 4 Abs. 4 sind zu ändern die Worte:
„Zeitdauer vier Monate" in „Zeitdauer drei Monate".

Im § 4 Abs. 8 sind zu ändern die Worte:
„Zeitdauer zwei Monate" in „Zeitdauer einen Monat".

Im § 4 Abs. 10 sind zu ändern die Worte:
„Zeitdauer sieben Monate" in „Zeitdauer fünf Monate".

3. Die Anlage 3 der genannten Verordnung „Geschäftsordnung für das Reichsprüfungsamt für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte" wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als häusliche Probearbeiten können die Bearbeitungen der vom Architekten- und Ingenieurverein zu Berlin zum Schinkelfest ausgeschriebenen Aufgaben auf Antrag anerkannt werden, sofern die Beurteilung durch das Reichsprüfungsamt mindestens das Prädikat „hinreichend" ergeben hat."

Berlin, den 18. April 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschecho-slowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit.

Vom 20. April 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) und des Gesetzes über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Reich vom 21. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1641) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die früheren tschecho-slowakischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit, die am 10. Oktober 1938 das Heimatrecht in einer Gemeinde der ehemaligen tschecho-slowakischen Länder Böhmen und Mähren/Schlesien besessen haben, erwerben mit Wirkung vom 16. März 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern sie diese nicht bereits auf Grund des § 1 des deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrags vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 895) mit Wirkung vom 10. Oktober 1938 erworben haben.

§ 2

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt auf Grund des § 1 nicht, wer nach dem Verlust der tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeit eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat oder wer am 16. März 1939 seinen Wohnsitz in den ehemaligen tschecho-slowakischen Ländern Slowakei oder Karpatho-Ukraine hatte.

(2) Eine Ehefrau erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund des § 1 nicht, wenn ihr Ehemann sie nicht erwirbt.

§ 3

Die deutschen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz im Protektorat Böhmen und Mähren haben, besitzen auch die Rechte der Staatsangehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren.

§ 4

Auf die Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund dieser Verordnung erworben haben, finden Anwendung:

a) das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), ferner § 3, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 4, Abs. 3 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 85) und das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 593),

b) die Bestimmungen im § 2 Abs. 1, Abs. 3 bis 5 und § 3 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) und unter Nr. I und II zu § 2 der Verordnung zur Durchführung des genannten Gesetzes vom 26. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 538).

Berlin, den 20. April 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien.

Vom 20. April 1939.

Um kinderreichen Familien die Beschaffung preiswerter Wohnungen zu erleichtern, wird auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans vom 29. Oktober 1936 — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — (Reichsgesetzbl. I S. 927) mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

Die durch die Vierte Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 27. September 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 238) mit der Preisbildung bei Mieten beauftragten Behörden können bestimmen, daß die Vermieter eine angemessene Zahl von Wohnungen bei Freiwerden an kinderreiche Familien zu vermieten haben.

§ 2

Die Auswahl der kinderreichen Familien als Mieter steht dem Vermieter frei. Findet der Vermieter keine kinderreiche Familie, so hat er die frei werdende Wohnung bei der nach § 1 Abs. 1 genannten Behörde anzumelden. Die Behörde ist befugt, ihm eine geeignete kinderreiche Familie als Mieter zu benennen.

§ 3

Einem Vermieter, der eine Wohnung entgegen den Vorschriften dieser Verordnung oder der zu ihrer Ausführung und Ergänzung erlassenen Vorschriften nicht an eine kinderreiche Familie vermietet, kann die Zahlung eines Geldbetrages bis zur Höhe von 5 000 Reichsmark auferlegt werden. Die Beträge sind zur Verbilligung von Neubauwohnungen, die für kinderreiche Familien bestimmt sind, zu verwenden.

§ 4

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 20. April 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 21. April 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gilt das Gesetz über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589).

§ 2

Der Reichsminister des Innern bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der in den sudetendeutschen Gebieten geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Berlin, den 21. April 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein.

Vom 21. April 1939.

Auf Grund der §§ 2, 3 und 5 des Gesetzes über den Fischereischein vom 19. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 795) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Fischereischein wird als Jahresfischereischein für das Kalenderjahr oder als Monatsfischereischein für den Kalendermonat oder für dreißig aufeinanderfolgende Tage erteilt.

(2) Der Jahresfischereischein gilt nur bis zum Schluß des Kalenderjahrs, für das er ausgestellt worden ist.

(3) Derselben Person dürfen innerhalb eines Kalenderjahrs nicht mehr als zwei Monatsfischereischeine erteilt werden. Weitere Monatsfischereischeine sind für ungültig zu erklären und einzuziehen.

(4) Ist der Inhaber eines Jahresfischereischeins an der Ausübung des Fischfangs behindert, so kann die Behörde, die den Fischereischein erteilt hat, einen auf höchstens drei Monate lautenden „Fischereischein für den Vertreter" ausstellen.

§ 2

(1) Sachlich zuständig für die Erteilung des Fischereischeins ist die Kreispolizeibehörde. Für die Fischerei in den Küstengewässern, für die die Zuständigkeit bisher bei besonderen Fischereibehörden gelegen hat, verbleibt es dabei bis zu einer anderweitigen Regelung.

(2) Örtlich zuständig für die Erteilung des Fischereischeins ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, für den Monatsfischereischein auch

die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller den Fischfang ausüben will; hat der Antragsteller im Inland keinen Wohnsitz, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller den Fischfang ausüben will.

§ 3

Der Fischereischein muß versagt werden

1. Personen, die noch nicht 12 Jahre alt sind;
2. Personen, die entmündigt sind;
3. wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit es erfordern.

§ 4

Der Fischereischein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind;
2. Personen, die unter vorläufiger Vormundschaft stehen;
3. Personen, die im Deutschen Reich keinen Wohnsitz haben;
4. Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen;
5. Personen, die zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt, die unter Polizeiaufsicht gestellt oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
6. Personen, die wegen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens gegen Leib und Leben, wegen Diebstahls, Raub, Unterschlagung, Hehlerei oder wegen Betrugs oder wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 113, 114, 117 bis 119, 293, 296 oder 296a des Reichsstrafgesetzbuchs oder gegen die entsprechenden Bestimmungen der im Lande Österreich geltenden Strafgesetze oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Fischereianstalten, Fischereivorrichtungen oder Wasserbauten zu einer Freiheits- oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind;
7. Personen, die wegen Fälschung eines Fischereischeins rechtskräftig verurteilt worden sind;
8. Personen, die in den letzten drei Jahren wegen Übertretung fischereipolizeilicher Vorschriften bestraft worden sind;
9. Personen, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist, sofern bei einer Verurteilung der Fischereischein versagt werden kann;
10. Personen, die nicht glaubhaft machen können, daß sie nach den geltenden Bestimmungen — z. B. als Fischereiberechtigte, Fischereipächter, Inhaber eines Erlaubnisscheins — zur Ausübung der Fischerei befugt sind;
11. wenn die für die Fischereiaufsicht zuständige Behörde oder der Kreisbauernführer die Versagung im fischereilichen Interesse beantragt.

§ 5

Die zuständige Behörde kann den Fischereischein unter Bedingungen oder Auflagen erteilen und seine Gültigkeit sachlich, örtlich und zeitlich einschränken.

§ 6

(1) Werden Tatsachen, bei denen nach § 3 der Fischereischein zu versagen ist, der Behörde, die ihn erteilt hat, erst nachträglich bekannt, so hat die Behörde ihn für ungültig zu erklären und einzuziehen. Sie ist hierzu berechtigt, wenn nach Erteilung des Fischereischeins Versagungsgründe nach § 4 bekannt werden oder wenn der Inhaber des Fischereischeins einer Bedingung, Auflage oder Einschränkung (§ 5) zuwiderhandelt.

(2) Ein Anspruch auf Erstattung der Fischereischeingebühren besteht nicht.

§ 7

(1) Für die Erteilung des Fischereischeins sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten, die von der Behörde, die den Fischereischein erteilt hat, erhoben werden:

a) für deutsche Staatsangehörige
für den Jahresfischereischein . . . . . drei Reichsmark,
für den Monatsfischereischein . . . . . eine Reichsmark;

b) für Ausländer
für den Jahresfischereischein . . . fünfzehn Reichsmark,
für den Monatsfischereischein . . . . . fünf Reichsmark.

(2) Für Ausländer deutscher Volkszugehörigkeit, die im Reichsgebiet ihren Wohnsitz haben, können die Gebühren auf den für deutsche Staatsangehörige geltenden Betrag ermäßigt werden.

(3) Sind bei der Ausstellung des Jahresfischereischeins mehr als neun Monate des Kalenderjahrs verstrichen, so können die Gebühren auf die Hälfte herabgesetzt werden.

(4) Die Behörde, die den Fischereischein erteilt hat, kann im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

(5) Die Ausstellung eines „Fischereischeins für den Vertreter" ist gebührenfrei.

(6) Über die Verwendung der aufkommenden Gebühren bestimmen die obersten Landesbehörden.

§ 8

(1) Gegen die Versagung, Ungültigerklärung und Einziehung des Fischereischeins kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides die Beschwerde an die nächsthöhere Verwaltungsbehörde erhoben werden. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Zustellung des Bescheides kann auch durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn er die Übernahme oder Ausstellung des Empfangsscheins verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber erfolgen.

§ 9

Abgesehen von den Fällen des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Fischereischein ist der Fischereischein nicht erforderlich für Wehrmachtangehörige, die von Schiffen und Booten der Wehrmacht aus den Fischfang in Gewässern ausüben, in denen freier Fischfang besteht.

§ 10

Fischereischeine und gleichartige Bescheinigungen, die auf Grund bisher geltender Bestimmungen bis zum 30. April 1939 ausgegeben sind, stehen den auf Grund des Gesetzes über den Fischereischein vom 19. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 795) erteilten Fischereischeinen gleich. Auf sie finden die Bestimmungen des Gesetzes und dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft.

(2) Bis zum 1. Juli 1939 kann die See- und Küstenfischerei ohne Fischereischein ausgeübt werden, soweit nach den bisher geltenden Bestimmungen ein Fischereischein hierfür nicht erforderlich war.

Berlin, den 21. April 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Verordnung über die Einführung der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 22. April 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gilt die Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 627) mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Stichtags im § 2 der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. April 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 24. April 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Am 1. Mai 1939 werden in den sudetendeutschen Gebieten das Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) und die Erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533) eingeführt. Die Einführung erstreckt sich auch auf die in die ehemals österreichischen Länder Niederösterreich und Oberösterreich eingegliederten Gebietsteile.

§ 2

(1) Soweit sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nichts anderes ergibt, bleiben die in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Bestimmungen über Aufbewahrung, Fortführung, Beweiskraft, Benutzung und Erneuerung der vor dem 1. Mai 1939 geführten Personenstandsbücher (Geburtsregister, Geburtsbücher, Geburtsmatrikel, Heiratsregister, Trauungsbücher, Trauungsmatrikel, Sterberegister, Sterbebücher, Sterbematrikel) einstweilen in Kraft.

(2) Der Reichsminister des Innern kann diese Bestimmungen ändern.

§ 3

(1) Die §§ 12 und 13 des Personenstandsgesetzes über die Eintragung von Randvermerken zum Heiratseintrag und die §§ 29 bis 31 des Personenstandsgesetzes über die Eintragung von Randvermerken zum Geburtseintrag sowie die ergänzenden Vorschriften der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes finden auch Anwendung,

wenn die Ehe vor dem 1. Mai 1939 geschlossen oder die Geburt vor dem 1. Mai 1939 beurkundet worden ist. Die Eintragungen in den früheren Personenstandsbüchern sind in der für Anmerkungen bestimmten Spalte vorzunehmen. Ist jedoch in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 30. April 1939 zur Beurkundung der Eheschließung der der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes beigefügte Vordruck A verwandt worden, so erfolgt die Eintragung am Rande des Haupteintrags.

(2) Soweit nach der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in den früheren Personenstandsbüchern Hinweise einzutragen sind, müssen solche Hinweise auch in den in den sudetendeutschen Gebieten vor dem 1. Mai 1939 geführten Personenstandsbüchern vorgenommen werden; ihre Eintragung erfolgt in der für Anmerkungen bestimmten Spalte.

§ 4

(1) Die Vorschriften der §§ 62 bis 66 des Personenstandsgesetzes und der §§ 100 bis 106 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes über beglaubigte Abschriften aus den Personenstandsbüchern und standesamtliche Urkunden gelten sinngemäß auch für die Ausstellung von Abschriften und Urkunden aus den vor dem 1. Mai 1939 geführten Personenstandsbüchern.

(2) Im § 103 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes wird der Hinweis auf § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt durch den Hinweis auf § 165 Abs. 2 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 5

Soweit im Personenstandsgesetz und in der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes als Stichtage der 30. Juni oder der 1. Juli 1938 bestimmt sind, treten an ihre Stelle in den sudetendeutschen Gebieten der 30. April oder der 1. Mai 1939.

§ 6

(1) Soweit nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes und der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes auf das Verfahren der Gerichte die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung finden, sind von den Gerichten in den sudetendeutschen Gebieten die Vorschriften über das Verfahren außer Streitsachen anzuwenden.

(2) Die Vorschriften im § 49 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes und im § 22 Abs. 3 und 4, Abs. 6 Satz 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes finden keine Anwendung.

(3) Im § 88 Abs. 1 und 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes tritt an die Stelle der besonderen Bekanntmachung in den sudetendeutschen Gebieten die Zustellung der Entscheidung.

§ 7

§ 19 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes gilt nicht, wenn die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes vom 11. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1209) geschlossen ist.

§ 8

§ 34 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Zeuge bei der Eheschließung auch nicht mitwirken soll, wer infolge Verurteilung wegen eines Verbrechens auf Grund des § 26 Abs. 1 Buchst. d des in den sudetendeutschen Gebieten vor der Einführung des Deutschen Strafgesetzbuchs in Kraft gewesenen Strafgesetzes zu jedem öffentlichen Amt oder Dienst unfähig oder wer wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides verurteilt worden ist.

§ 9

Zur Beurkundung oder Beglaubigung der in den §§ 49, 61 und 62 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes bezeichneten Erklärungen sind in den sudetendeutschen Gebieten außer den Standesbeamten die Stellen berufen, die nach den dort geltenden Vorschriften zuständig sind.

§ 10

(1) In das Buch für Todeserklärungen werden auch die auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 16. Februar 1883, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes (österr. RGBl. Nr. 20), in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1918 (österr. RGBl. Nr. 129) und des Gesetzes vom 30. Juni 1921 (SdGuV. Nr. 252) ergangenen Entscheidungen der Gerichte der sudetendeutschen Gebiete eingetragen, durch die ausgesprochen wird, daß der Beweis des Todes als hergestellt anzusehen ist. Die §§ 70 bis 72 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes finden entsprechende Anwendung; am Rande des Eintrags werden insbesondere die Aufhebung und Berichtigung der Beweisführung des Todes gemäß den §§ 10 a und 10 c des Gesetzes vom 16. Februar 1883 in der Fassung der Gesetze vom 31. März 1918 und 30. Juni 1921 vermerkt.

(2) Die im § 70 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vorgeschriebene Mitteilungspflicht liegt der Geschäftsstelle des Landgerichts ob.

§ 11

Bis zum Erlaß der im § 73 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes bezeichneten besonderen Verordnung über die Beurkundung der Standesfälle von Soldaten werden diese nach den allgemeinen Vorschriften beurkundet.

§ 12

Untere Verwaltungsbehörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Oberbürgermeister; höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident (Landeshauptmann).

§ 13

(1) Auf das Verfahren der Verwaltungsbehörden finden die in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften über das Verwaltungsverfahren und über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren Anwendung, soweit sich aus dem Personenstandsgesetz und der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes nichts anderes ergibt.

(2) Die Beschwerden gelten als Berufungen im Sinne der Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

§ 14

§ 71 Satz 2 des Personenstandsgesetzes ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Vorschriften des in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Rechts, die Gegenstände betreffen, welche im Personenstandsgesetz, der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes oder in dieser Verordnung geregelt sind, treten mit Ablauf des 30. April 1939 außer Kraft."

§ 15

§ 112 und § 113 Abs. 1 Nr. 1, 5, 6, 7, 8, 9 und Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes über die Erhebung von Gebühren und Auslagen gelten sinngemäß auch insoweit, als von den für die Führung der früheren Personenstandsbücher zuständigen Stellen noch eine Amtshandlung vorgenommen werden muß.

§ 16

Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und der §§ 6, 8, 9, 10, 12, 13 verlieren ihre Wirksamkeit, sobald ihr Grund durch das Fortschreiten der Rechtsvereinheitlichung fortfällt.

§ 17

Ehen, die vor dem 10. Januar 1939 nach Maßgabe der bis zum 31. Dezember 1938 in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften geschlossen sind, sowie Ehen, die vor dem 1. Mai 1939 in Stadtkreisen vor dem Oberbürgermeister oder im Hultschiner Land vor dem staatlichen Matrikelführer geschlossen sind, gelten als vor dem Standesbeamten im Sinne des § 2 der Verordnung zur Einführung des großdeutschen Eherechts in den sudetendeutschen Gebieten geschlossen.

§ 18

Verfahren in Personenstandsangelegenheiten aus den sudetendeutschen Gebieten, die bei dem Obersten Verwaltungsgericht in Prag anhängig sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf den Reichsminister des Innern über. Er entscheidet endgültig.

Berlin, den 24. April 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Neunte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr. Vom 24. April 1939.

Auf Grund des Artikels 38 Abs. 3 des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 399) und des Artikels 31 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) wird zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 14. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 747) verordnet:

Abrechnungsstelle im Sinne des Artikels 38 Abs. 2 des Wechselgesetzes und des Artikels 31 Abs. 1 des Scheckgesetzes ist ferner die Abrechnungsstelle bei der Reichsbanknebenstelle Aschaffenburg.

Die Einlieferung von Wechseln und Schecks in diese Abrechnungsstelle kann nur erfolgen, wenn der Bezogene oder die Zahlstelle Mitglied der Abrechnungsstelle ist oder bei ihr durch ein Mitglied vertreten ist.

Die Einlieferungen müssen den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entsprechen.

Berlin, den 24. April 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 26. April 1939	Nr. 78

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 39	Zwölfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	821
19. 4. 39	Verordnung über die Einführung des Preisrechts im Memelland	823
21. 4. 39	Verordnung über die Errichtung einer Volkskartei	823
22. 4. 39	Verordnung über das Arbeitsbuch	824

Zwölfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten

Vom 15. April 1939

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird das folgende verordnet:

Abschnitt I

Gewerbesteuer

§ 1

Inkrafttreten

In den sudetendeutschen Gebieten werden hierdurch nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft gesetzt:

1. das Gewerbesteuergesetz — GewStG — vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 979);
2. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes — Zweite GewStDVO — vom 20. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 209).

§ 2

Erstmalige Anwendung der Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz und die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes sind erstmalig für die Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1940 (Rechnungsjahr 1939) anzuwenden.

§ 3

Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals für die Gewerbesteuer des Rechnungsjahrs 1939

(1) Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die Gewerbesteuer des Rechnungsjahrs 1939 ist maßgebend der Gewerbeertrag des Wirtschaftsjahrs, dessen Ergebnis der Besteuerung nach dem Gesetz über die direkten Steuern vom 15. Juni 1927 (SdGuV. Nr. 76) in der Fassung der Gesetze vom 17. Dezember 1927 (SdGuV. Nr. 180), vom 27. November 1930 (SdGuV. Nr. 167) und vom 2. Juli 1936 (SdGuV. Nr. 226) für das Steuerjahr 1938 zugrunde zu legen ist.

(2) An die Stelle des Gewinns, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 6. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 121) zu ermitteln ist (§ 7 des Gewerbesteuergesetzes, § 14 Absatz 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes), tritt das Einkommen aus Unternehmungen im Sinn des § 10 des im Absatz 1 bezeichneten Gesetzes. An die Stelle des Gewinns, der nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1031) zu ermitteln ist (§ 7 des Gewerbesteuergesetzes, § 14 Absatz 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes), tritt der Reinertrag im Sinn der §§ 77 bis 82 des im Absatz 1 bezeichneten Gesetzes.

(3) Hinzurechnungen und Kürzungen im Sinn der §§ 8 und 9 des Gewerbesteuergesetzes sind nur insoweit vorzunehmen, als sie nicht schon bei der Ermittlung des Einkommens (Absatz 2 Satz 1) oder des Reinertrags (Absatz 2 Satz 2) berücksichtigt worden sind. Abweichend von der Vorschrift im § 9 Ziffer 1 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes ist die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden um den Teil des Gewerbeertrags zu kürzen, der auf den Grundbesitz entfällt.

(4) Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals sind an Stelle der in den §§ 9 und 12 des Gewerbesteuergesetzes und in den §§ 18 und 21 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes bezeichneten Einheitswerte Hilfswerte (§ 4 dieser Verordnung) zugrunde zu legen.

§ 4

Hilfswerte

(1) Die Hilfswerte sind auf den 31. Dezember 1937 zu ermitteln. Bei Gewerbetreibenden, die ordnungsmäßig Bücher führen und die für ein Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr 1937 geendet hat, einen Hauptabschluß auf einen anderen Tag als den 31. Dezember gemacht haben, sind die Hilfswerte für den Schluß dieses Wirtschaftsjahrs zu ermitteln. Haben mehrere

Wirtschaftsjahre im Kalenderjahr 1937 geendet, so ist der Hauptabschluß für das Wirtschaftsjahr maßgebend, das als letztes im Lauf des Kalenderjahrs 1937 geendet hat.

(2) Bei Gewerbetreibenden, die ordnungsmäßig Bücher führen, sind für die Ermittlung der Hilfswerte die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, mit denen sie für die Ermittlung des Einkommens oder des Reinertrags (§ 3 Absatz 2 dieser Verordnung) nach den Vorschriften des im § 3 Absatz 1 dieser Verordnung bezeichneten Gesetzes über die direkten Steuern in den Hauptabschluß (Absatz 1) aufzunehmen waren.

(3) Bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden sind die Hilfswerte nach den Grundsätzen des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) zu ermitteln.

§ 5

Abgeltung der allgemeinen Erwerbsteuer für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1939

(1) Eine Veranlagung zur allgemeinen Erwerbsteuer für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1939 findet vorbehaltlich der Bestimmung im § 8 Satz 2 dieser Verordnung nicht statt.

(2) Soweit eine Veranlagung nach Absatz 1 unterbleibt, ist die allgemeine Erwerbsteuer (einschließlich der Zuschläge der Gebietskörperschaften) für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1939 durch die Entrichtung der am 1. Januar 1939 fällig gewordenen Vorauszahlung abgegolten. Die Höhe dieser Vorauszahlung beträgt ein Viertel des Jahresbetrags, der für das Steuerjahr 1938 vorzuschreiben ist.

§ 6

Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer

(1) Bis zur Bekanntgabe des ersten Steuerbescheids auf Grund des Gewerbesteuergesetzes hat der Steuerschuldner zu den im § 18 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes bezeichneten Zeitpunkten, erstmalig am 15. Mai 1939, Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer zu entrichten.

(2) Jede Vorauszahlung beträgt ein Viertel des Betrags, der als Jahresbetrag der allgemeinen Erwerbsteuerschuld (einschließlich der Zuschläge der Gebietskörperschaften) für das Steuerjahr 1938 vorzuschreiben ist. Bei Gewerbebetrieben im Sinn des § 2 Absatz 2 Ziffer 2 und Absatz 3 des Gewerbesteuergesetzes beträgt jede Vorauszahlung zwei vom Hundert des der Besteuerung zugrunde gelegten, auf 100 Reichsmark nach unten abgerundeten Reinertrags des Wirtschaftsjahrs, das im Kalenderjahr 1937 geendet hat.

(3) Die Vorauszahlungen können herabgesetzt werden, wenn der Steuerschuldner glaubhaft macht, daß die auf die einzelnen Fälligkeitstage entfallende Steuerschuld voraussichtlich um mindestens zehn Reichsmark niedriger sein wird als die nach Absatz 2 sich ergebende Vorauszahlung.

(4) Vorauszahlungen werden nur erhoben, wenn sie vierteljährlich mindestens drei Reichsmark betragen.

Abschnitt II

Wandergewerbesteuer

§ 7

Inkrafttreten

In den sudetendeutschen Gebieten wird das Gesetz über die Besteuerung des Wandergewerbes — WGewStG — vom 10. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1348) nach Maßgabe der folgenden Vorschrift in Kraft gesetzt.

§ 8

Erstmalige Anwendung der Vorschriften des Wandergewerbesteuergesetzes

Das Gesetz über die Besteuerung des Wandergewerbes ist erstmalig für das Kalenderjahr 1940 anzuwenden. Für das Kalenderjahr 1939 bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Abschnitt III

Schlußvorschriften

§ 9

Außerkrafttreten der bisherigen Vorschriften

Die Vorschriften über die allgemeine Erwerbsteuer im II. Hauptstück (§§ 46 bis 67) des Gesetzes über die direkten Steuern vom 15. Juni 1927 (SdGuV. Nr. 76) in der Fassung der Gesetze vom 17. Dezember 1927 (SdGuV. Nr. 180), vom 27. November 1930 (SdGuV. Nr. 167) und vom 2. Juli 1936 (SdGuV. Nr. 226) sind in den sudetendeutschen Gebieten vorbehaltlich der Bestimmungen im § 6 dieser Verordnung für die Zeit ab dem 1. April 1939 und, soweit die Vorschriften das Hausier- und Wandergewerbe betreffen, für die Zeit ab dem 1. Januar 1940 nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, 15. April 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung des Preisrechts im Memelland.
Vom 19. April 1939.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) wird verordnet:

§ 1

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung die am 1. Mai 1939 im Memelland in Kraft tretenden Preisvorschriften abzuändern oder zu ergänzen, soweit sie nicht unmittelbar angewandt werden können.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1939 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Errichtung einer Volkskartei.
Vom 21. April 1939.

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Es wird eine Volkskartei errichtet, die, nach Geburtsjahrgängen geordnet, alle deutschen Staatsangehörigen umfaßt.

§ 2

(1) Die Volkskartei wird von den Kreispolizeibehörden geführt, die sich hierbei der polizeilichen Meldebehörden bedienen.

(2) Kreispolizeibehörden im Sinne dieser Verordnung sind die Oberbürgermeister und Landräte, in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatlichen Polizeiverwalter.

§ 3

(1) Zur Ergänzung der für die Errichtung der Volkskartei bereits vorhandenen Unterlagen und zur Fortführung der Volkskartei können Erhebungen und Ermittlungen vorgenommen werden.

(2) Die bei den Erhebungen und Ermittlungen vorzulegenden Fragen beziehen sich nur auf die Wohnung, den Personen- oder Familienstand, die Reichsarbeitsdienst- und Wehrpflichtverhältnisse, die Ausbildung und den Beruf sowie auf solche Umstände, die zur Feststellung persönlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich sind. Fragen nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen sind ausgeschlossen.

§ 4

Der Reichsminister des Innern bestimmt die Jahrgänge, die in die Volkskartei aufzunehmen sind; er setzt den Zeitpunkt für die Erhebungen und Ermittlungen fest und erläßt die sonst zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 5

(1) Wer eine Frage, zu deren Beantwortung er auf Grund dieser Verordnung und der hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften verpflichtet ist, wissentlich wahrheitswidrig beantwortet, oder wer sich weigert, eine solche Frage zu beantworten oder die Fragekarte auszufüllen, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Leiters der Kreispolizeibehörde ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 6

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung für das Land Österreich und für die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

Berlin, den 21. April 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über das Arbeitsbuch.

Vom 22. April 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 311) §§ 1 und 5 wird verordnet:

I. Personenkreis

§ 1

(1) Das Arbeitsbuch müssen haben

1. Arbeiter und Angestellte (einschließlich der Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre) mit Ausnahme
   a) der ausländischen Saisonarbeiter, die nach Ablauf der Saisonbeschäftigung das Reichsgebiet wieder zu verlassen pflegen,
   b) der Personen, die sonst berufsmäßig Lohnarbeit nicht verrichten, wenn sie nur gelegentlich und kurzfristig beschäftigt werden,
   c) der Mitglieder der Besatzungen von Seefahrzeugen und anderer Angestellter und Arbeiter, deren Beschäftigung nach den Bestimmungen des Reichsverkehrsministers in das Seefahrtsbuch einzutragen ist,
2. selbständige Berufstätige mit Ausnahme der im Gesundheitswesen Tätigen und der Rechtsanwälte sowie Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister,
3. mithelfende Familienangehörige der nach Nr. 1 und 2 arbeitsbuchpflichtigen Berufstätigen.

(2) Keines Arbeitsbuches bedürfen

1. Berufstätige, die ihren Wohnort im Ausland haben, soweit es sich nicht um deutsche Mitglieder der Schiffsmannschaften von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt handelt,
2. volksschulpflichtige Kinder.

§ 2

Ob für eine bestimmte Tätigkeit das Arbeitsbuch erforderlich ist, entscheidet im Zweifelsfall das Arbeitsamt, in dessen Bezirk das Unternehmen (Betrieb, selbständige Betriebsabteilung, Verwaltung, Anstalt, Haushalt, selbständige Berufstätigkeit oder Heimarbeit) seinen Sitz hat. Bei Beschäftigungen auf ausländischen Fahrzeugen der Binnenschiffahrt entscheiden die Arbeitsämter, denen Bezirksvermittlungsstellen für Binnenschiffer angegliedert sind (Arbeitsämter Duisburg, Hamburg, Berlin, Breslau und Königsberg); zuständig ist das Arbeitsamt, das der von dem Fahrzeuge befahrenen Schiffahrtsstrecke am nächsten liegt.

II. Ausstellung des Arbeitsbuches

§ 3

(1) Wer das Arbeitsbuch haben muß, hat die Ausstellung bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk er polizeilich gemeldet ist. Deutsche Mitglieder der Schiffsmannschaften von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt, die ihren Wohnort im Ausland haben oder dauernd auf einem ausländischen Schiffe wohnen, können den Antrag bei jedem Arbeitsamt stellen.

(2) Für den Antrag ist das vorgeschriebene Formblatt zu verwenden. Mit dem Antrag ist die auf dem Formblatt vorgesehene Bescheinigung der Ortspolizeibehörde darüber beizubringen, daß der Antragsteller polizeilich gemeldet ist und daß die Angaben über seine Staatsangehörigkeit zutreffen; dies gilt nicht für deutsche Mitglieder der Schiffsmannschaften von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt, die ihren Wohnort im Ausland haben oder dauernd auf einem ausländischen Schiffe wohnen. Die Bescheinigung der Polizeibehörde ist kosten- und stempelfrei.

(3) Der Antragsteller hat die von ihm verlangten Angaben über seine Person und sein Berufsleben richtig und vollständig zu machen. Auf Verlangen des Arbeitsamts hat er seine Angaben zu belegen.

(4) Das Arbeitsamt kann das persönliche Erscheinen des Antragstellers anordnen.

§ 4

(1) Hat ein Arbeiter, Angestellter oder mithelfender Familienangehöriger die Ausstellung eines Arbeitsbuches beantragt oder kann er bei der Aufnahme einer Beschäftigung sein Arbeitsbuch nicht vorlegen, so kann ihm das Arbeitsamt für eine begrenzte Zeit eine Ersatzkarte ausstellen; dies gilt nicht, wenn das bisherige Arbeitsbuch vom Unternehmer auf Grund der Siebenten Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Verhinderung rechtswidriger Lösung von Arbeitsverhältnissen vom 22. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 299) zurückbehalten worden ist.

(2) Die Ersatzkarte ist spätestens zu dem in ihr festgesetzten Zeitpunkt an das Arbeitsamt zurückzugeben. Eintragungen der Unternehmer werden vom Arbeitsamt in das Arbeitsbuch übertragen.

(3) Die Ersatzkarte gilt für die darin vorgesehene Zeit als Arbeitsbuch.

§ 5

Ist ein Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt, unbrauchbar geworden oder verlorengegangen, so hat der Arbeitsbuchpflichtige die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches zu beantragen. Das vollständig ausgefüllte oder unbrauchbare Arbeitsbuch ist dem Arbeitsamt vorzulegen. Es wird vom Arbeitsamt durch einen Vermerk geschlossen und dem Antragsteller zurückgegeben. Der Verlust des Arbeitsbuches ist glaubhaft zu machen.

§ 6

Das Arbeitsbuch und die Ersatzkarte werden kostenfrei ausgestellt. Für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann das Arbeitsamt eine Gebühr bis

zu 5 Reichsmark erheben, wenn das alte Buch verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist. Ist die Neuausstellung eines Arbeitsbuches für einen Arbeiter, Angestellten oder mithelfenden Familienangehörigen auf Umstände zurückzuführen, die der Unternehmer (Führer des Betriebes, der Verwaltung, der Anstalt oder des Haushalts) verschuldet hat, so ist die Gebühr von ihm zu erheben. Die Gebühr kann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7

Arbeitsbücher, die das Landesarbeitsamt der Freien Stadt Danzig ausstellt, sind Arbeitsbücher im Sinne der reichsrechtlichen Vorschriften.

III. Führung des Arbeitsbuches

1. Arbeitsbuch für Arbeiter, Angestellte und mithelfende Familienangehörige

a. Pflichten des Berufstätigen

§ 8

(1) Arbeiter, Angestellte und mithelfende Familienangehörige haben ihr Arbeitsbuch bei der Aufnahme der Beschäftigung unverzüglich dem Unternehmer zu übergeben. Nehmen sie neben ihrer bisherigen eine weitere Beschäftigung auf, so haben sie ihr Arbeitsbuch unverzüglich dem neuen Unternehmer zur Einsicht vorzulegen; sie haben es ihm auch dann vorzulegen, wenn dieser Eintragungen vorzunehmen hat.

(2) Sie haben das Arbeitsbuch sorgfältig aufzubewahren, solange sie es selbst in Gewahrsam haben.

§ 9

(1) Arbeiter, Angestellte und mithelfende Familienangehörige haben Wohnungsänderungen unverzüglich dem Unternehmer anzuzeigen. Sind sie arbeitslos, so haben sie die Anzeige auf dem vorgeschriebenen Formblatt unverzüglich dem Arbeitsamt zu erstatten, in dessen Bezirk sie polizeilich gemeldet sind, und ihm gleichzeitig das Arbeitsbuch zur Eintragung der Änderung vorzulegen. Dies gilt nicht für deutsche Mitglieder der Schiffsmannschaften von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt, die ihre Wohnung außerhalb des Reichsgebiets wechseln.

(2) Ferner haben sie Änderungen ihres Familiennamens auf dem vorgeschriebenen Formblatt unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich dem nach § 3 Abs. 1 zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen und ihm gleichzeitig das Arbeitsbuch zur Eintragung der Änderung vorzulegen.

b. Pflichten des Unternehmers

§ 10

(1) Der Unternehmer hat sich von Arbeitern, Angestellten und mithelfenden Familienangehörigen bei der Aufnahme ihrer Beschäftigung unverzüglich das Arbeitsbuch übergeben zu lassen und es sorgfältig aufzubewahren. Behalten Arbeiter, Angestellte oder mithelfende Familienangehörige neben der neuen Beschäftigung ihre bisherige Tätigkeit bei, so hat der neue Unternehmer sich ihr Arbeitsbuch unverzüglich zur Einsicht vorlegen zu lassen.

(2) In Betrieben und Verwaltungen mit mehreren Niederlassungen oder Dienststellen soll das Arbeitsbuch bei der örtlichen Niederlassung oder Dienststelle aufbewahrt und geführt werden, bei welcher der Arbeitsbuchpflichtige beschäftigt ist.

§ 11

(1) Der Unternehmer hat dem Beschäftigten das Arbeitsbuch vorübergehend zu überlassen, wenn dieser es bei der Anmeldung, Musterung oder Aushebung zum Reichsarbeitsdienst oder aktiven Wehrdienst, bei Meldungen an die Wehrersatzdienststelle, bei Wehrversammlungen, bei der Anzeige einer Änderung seines Familiennamens (§ 9 Abs. 2) oder, wenn er gleichzeitig bei einem anderen Unternehmer beschäftigt ist, diesem Unternehmer (§ 8 Abs. 1 Satz 2) vorlegen muß.

(2) Der Unternehmer hat dem Beschäftigten auf Verlangen Einsicht in das Arbeitsbuch zu gewähren.

§ 12

Der Unternehmer hat

1. den Namen und den Sitz des Unternehmens,
2. die Art des Unternehmens oder der betreffenden Abteilung,
3. den Tag des Beginns und die genaue Art der Beschäftigung,
4. Wohnungsänderungen des Beschäftigten,
5. Änderungen in der Art der Beschäftigung, wenn die neue Arbeitsverrichtung eine wesentlich andere als die bisherige ist,
6. den Tag der Beendigung der Beschäftigung

unverzüglich an der dafür bestimmten Stelle im Arbeitsbuch einzutragen. Ändert der Unternehmer eine von ihm gemachte Eintragung, so hat er dies im Arbeitsbuch zu bescheinigen.

§ 13

Hat innerhalb eines Unternehmens die Überweisung oder Versetzung eines Beschäftigten von einer Niederlassung oder Dienststelle zu einer anderen die Folge, daß der Beschäftigte in einem anderen Arbeitsamtsbezirk polizeilich gemeldet wird, so ist die Überweisung oder Versetzung als Beendigung der bisherigen und Beginn einer neuen Beschäftigung im Arbeitsbuch einzutragen.

§ 14

(1) Für die Mitglieder der Schiffsmannschaften von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt hat der Unternehmer

1. an Stelle des Namens und des Sitzes des Unternehmens den Namen, hilfsweise die Nummer des Fahrzeuges, den Namen und den Wohnort des Schiffseigentümers, den Vor- und Zunamen, den Wohnort und die Wohnung des Führers des Fahrzeuges,
2. an Stelle der Art des Unternehmens oder der betreffenden Abteilung die Gattung, das Eichzeichen und die Tragfähigkeit des Fahrzeuges,

3. neben der Art der Beschäftigung (Dienststellung an Bord) die ausgeführten Reisen (Beginn und Beendigung, Ausgangs- und Endort, Tag des Überganges von einem Stromgebiet auf das andere, längere Unterbrechungen)

einzutragen.

(2) Wechseln deutsche Mitglieder der Schiffsmannschaften von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt ihre Wohnung außerhalb des Reichsgebiets, so ist dies nicht im Arbeitsbuch einzutragen.

§ 15

Nicht in das Arbeitsbuch einzutragen sind gelegentliche Dienstleistungen oder Beschäftigungen gegen geringfügiges Entgelt, die der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen. Die Landesarbeitsämter können für bestimmte Beschäftigungsarten vorschreiben, daß auch gelegentliche Dienstleistungen und Beschäftigungen gegen geringfügiges Entgelt einzutragen sind.

§ 16

Der Unternehmer hat jede Eintragung im Arbeitsbuch auf dem vorgeschriebenen Formblatt unverzüglich dem für den Sitz des Unternehmens zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen.

§ 17

Die Anzeigen von Eintragungen im Arbeitsbuch über Beginn und Beendigung der Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten, die zur Mitgliedschaft bei Orts-, Land- oder Innungskrankenkassen verpflichtet sind, sowie von Angestellten, für die Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz an Orts-, Land- oder Innungskrankenkassen entrichtet werden müssen, hat der Unternehmer zusammen mit den An- und Abmeldungen auf den vorgeschriebenen Formblättern an die Krankenkassen zu richten.

§ 18

(1) Von den Eintragungen für Mitglieder der Schiffsmannschaften von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt nach § 14 sind die Angaben über den Namen oder die Nummer des Fahrzeuges, den Vor- und Zunamen, den Wohnort und die Wohnung des Führers des Fahrzeuges, die Gattung, das Eichzeichen und die Tragfähigkeit des Fahrzeuges und die ausgeführten Reisen (Beginn und Beendigung, Ausgangs- und Endort, Tag des Überganges von einem Stromgebiet auf das andere, längere Unterbrechungen) nicht in die Anzeige aufzunehmen.

(2) Für Mitglieder der Schiffsmannschaften deutscher Fahrzeuge der Binnenschiffahrt sind die Anzeigen dem Arbeitsamt zu erstatten, in dessen Bezirk der Heimathafen des Schiffes liegt. Für Mitglieder der Schiffsmannschaften ausländischer Fahrzeuge sind sie dem am nächsten gelegenen Arbeitsamt zu erstatten, dem eine Bezirksvermittlungsstelle für Binnenschiffer angegliedert ist (§ 2 Satz 2). Ist im Arbeitsbuch ein bestimmtes Arbeitsamt als zuständig bezeichnet (bei Schiffsleuten mit Wohnort im Ausland), so sind die Anzeigen diesem zu erstatten.

§ 19

Bei der Beendigung der Beschäftigung hat der Unternehmer das Arbeitsbuch unverzüglich dem Arbeiter, Angestellten oder Familienangehörigen zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm, abgesehen von den durch die Siebente Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Verhinderung rechtswidriger Lösung von Arbeitsverhältnissen vom 22. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 299) geregelten Fällen, nicht zu.

§ 20

(1) Soweit Arbeitsbücher für Mitglieder der Schiffsmannschaften von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt zu führen sind, kann der Unternehmer mit der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten den Führer des Fahrzeuges beauftragen, der dann an die Stelle des Unternehmers tritt.

(2) Der Führer des Fahrzeuges muß, auch wenn er selbst Unternehmer ist, bei Eintragungen in das Arbeitsbuch seine Unterschrift im Arbeitsbuch von einer Polizei- oder Hafenbehörde beglaubigen lassen.

(3) Die Arbeitsbücher für Mitglieder der Schiffsmannschaften von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt sind den Beamten der Schiffahrts- und Hafenbehörden auf Verlangen jederzeit zur Einsicht und Nachprüfung der Eintragungen der Unternehmer und Führer der Fahrzeuge vorzulegen. Wird dabei festgestellt, daß Eintragungen über Beschäftigungen und Reisen auf ausländischen Gewässern fehlen oder lückenhaft sind, so hat die Schiffahrts- oder Hafenbehörde die Eintragung oder Ergänzung der Eintragung an Hand der sonst üblichen Arbeitsbescheinigungen vorzunehmen und ihre Eintragung dem Arbeitsamt anzuzeigen; für die Anzeigen gilt § 18.

§ 21

(1) Über die Notwendigkeit oder Richtigkeit einer Eintragung im Arbeitsbuch entscheidet im Zweifelsfall unter Ausschluß des Rechtswegs das nach § 2 zuständige Arbeitsamt.

(2) Stellt ein Arbeitsamt fest, daß vorgeschriebene Eintragungen unterlassen oder unrichtige oder unvollständige Eintragungen im Arbeitsbuch gemacht sind, so hat es für die Berichtigung Sorge zu tragen.

2. Arbeitsbuch für selbständige Berufstätige sowie für Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister

§ 22

(1) Selbständige Berufstätige sowie Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister haben auf dem vorgeschriebenen Formblatt unverzüglich dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk sie polizeilich gemeldet sind, anzuzeigen

1. Wohnungsänderungen,
2. Änderungen ihres Familiennamens,
3. Änderungen in der Art der Berufstätigkeit, wenn die neue Tätigkeit eine wesentlich andere als die bisherige ist,

4. die Aufgabe ihrer bisherigen Berufstätigkeit,
5. die Aufnahme einer neuen Berufstätigkeit, für die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 das Arbeitsbuch erforderlich ist.

Mit der Anzeige haben sie dem Arbeitsamt das Arbeitsbuch zur Eintragung der Änderung und im Falle der Nr. 2 entsprechende Nachweise vorzulegen.

(2) Sie haben das Arbeitsbuch sorgfältig aufzubewahren.

3. Gemeinsame Vorschriften

§ 23

Bei Meldungen und bei der Auszahlung von Unterstützungen ist das Arbeitsbuch dem Arbeitsamt vorzulegen.

§ 24

(1) Der zur Aufbewahrung Verpflichtete hat den Verlust des Arbeitsbuches unverzüglich dem nach § 3 Abs. 1 zuständigen Arbeitsamt mitzuteilen.

(2) Auf Verlangen eines Arbeitsamts ist diesem das Arbeitsbuch jederzeit vorzulegen oder zu übersenden. Anderen amtlichen Stellen ist auf Verlangen Einsicht in das Arbeitsbuch zu gewähren.

§ 25

(1) Andere als die vorgeschriebenen Eintragungen dürfen im Arbeitsbuch nicht gemacht werden. Das Arbeitsbuch darf nicht mit Merkmalen versehen werden, die den Inhaber günstig oder nachteilig kennzeichnen.

(2) Stellt ein Arbeitsamt fest, daß unzulässige Eintragungen im Arbeitsbuch gemacht oder Merkmale darin angebracht worden sind, so hat es für die Berichtigung oder den Ersatz des Arbeitsbuches Sorge zu tragen.

§ 26

(1) Scheiden Arbeitsbuchpflichtige aus dem Kreise der Personen aus, die das Arbeitsbuch haben müssen, so haben sie ihr Arbeitsbuch dem nach § 3 Abs. 1 zuständigen Arbeitsamt unter Mitteilung des Sachverhalts vorzulegen. Das Arbeitsbuch wird vom Arbeitsamt durch einen Vermerk geschlossen und dem bisherigen Inhaber zurückgegeben. Will dieser wieder eine Berufstätigkeit aufnehmen, für die er das Arbeitsbuch haben muß, so hat er sein Arbeitsbuch unter Mitteilung seiner Absicht dem nach § 3 Abs. 1 zuständigen Arbeitsamt vorzulegen. Das Arbeitsbuch wird vom Arbeitsamt wieder eröffnet und dem Inhaber zurückgegeben.

(2) Das Arbeitsbuch ist dem nach § 3 Abs. 1 zuständigen Arbeitsamt zurückzugeben, wenn der Inhaber

1. das Reichsgebiet auf die Dauer verlassen will, soweit es sich nicht um ein deutsches Mitglied der Schiffsmannschaft eines Fahrzeuges der Binnenschiffahrt handelt,
2. verstorben ist.

(3) Auf Antrag werden die Arbeitsbücher Verstorbener den Familien der Verstorbenen nach Schließung durch das Arbeitsamt überlassen. Der Antrag muß vor Ablauf des auf den Todestag folgenden Kalenderjahres gestellt werden.

IV. Strafbestimmungen

§ 27

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, wer

1. wissentlich von einem für einen anderen ausgestellten Arbeitsbuch Gebrauch macht, als ob es für ihn ausgestellt wäre,
2. ein für ihn ausgestelltes Arbeitsbuch einem anderen zum Gebrauch überläßt,
3. unbefugt mehrere Arbeitsbücher sich ausstellen läßt oder mehrere Arbeitsbücher führt,
4. ein für ihn bestimmtes Arbeitsbuch beseitigt oder unbrauchbar macht.

§ 28

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die für die Ausstellung oder Ergänzung des Arbeitsbuches von ihm verlangten Angaben über seine Person oder sein Berufsleben unrichtig oder unvollständig macht,
2. die vorgeschriebenen Eintragungen im Arbeitsbuch (§§ 12 bis 15) nicht unverzüglich macht, unrichtige, unvollständige oder unzulässige Eintragungen im Arbeitsbuch macht oder das Arbeitsbuch mit unzulässigen Merkmalen versieht,
3. die vorgeschriebenen Anzeigen (§§ 9, 16 bis 18, 22) nicht unverzüglich erstattet,
4. ein Arbeitsbuch unbefugt zurückbehält,
5. einen Arbeiter oder Angestellten beschäftigt, bevor dieser ihm das Arbeitsbuch vorgelegt hat, oder sich als Arbeiter oder Angestellten beschäftigten läßt, bevor er dem Unternehmer das Arbeitsbuch vorgelegt hat,
6. als selbständiger Berufstätiger, als Heimarbeiter, Hausgewerbetreibender oder Zwischenmeister oder als mithelfender Familienangehöriger sich nicht unverzüglich ein Arbeitsbuch ausstellen läßt.

§ 29

(1) Das Arbeitsamt kann

1. von Unternehmern und Führern von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt die Einhaltung der Vorschriften des § 10 Abs. 1, der §§ 11 bis 14, 16, 17, 18 Abs. 2, der §§ 19, 20 Abs. 2 und 3,

des § 24 Abs. 2, des § 26 Abs. 3 und des § 30 sowie der auf Grund des § 15 Satz 2 erlassenen Anordnungen und

2. von Arbeitsbuchpflichtigen die Einhaltung der Vorschriften des § 3 Abs. 1 bis 3, des § 4 Abs. 2 Satz 1, der §§ 5, 8, 9, 22, 23, 24 Abs. 2 und des § 26 Abs. 1 und 2 Nr. 1 sowie der auf Grund des § 3 Abs. 4 erlassenen Verfügungen

durch Zwangsgeld bis zu einhundertfünfzig Reichsmark erzwingen.

(2) Die Zwangsgelder werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Sie fließen dem Reichsstock für Arbeitseinsatz zu.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 30

Behörden, Träger der Reichsversicherung, Fürsorgeverbände, Berufsvertretungen, Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrsgewerbes und Unternehmer sind verpflichtet, den im Vollzug dieser Verordnung an sie gerichteten Ersuchen der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter zu entsprechen. Die Ersuchen können sich sowohl auf den Einzelfall als auch auf allgemeine Feststellungen beziehen. Amtliche Bescheinigungen sind kosten- und stempelfrei.

§ 31

(1) Die Strafvorschrift des § 28 Abs. 1 Nr. 5 gilt

1. im Lande Österreich, in den sudetendeutschen Gebieten und im Memelland,
2. im übrigen Reichsgebiet für die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten, für die ein Entgelt von mehr als tausend Reichsmark im Monat fest vereinbart ist,

erst von dem Zeitpunkt an, den der Reichsarbeitsminister bestimmt.

(2) Die Strafvorschrift des § 28 Abs. 1 Nr. 6 findet erst dann Anwendung, wenn die Berufsgruppe, welcher der Arbeitsbuchpflichtige angehört, für den Arbeitsamtsbezirk, in dem er polizeilich gemeldet ist, zur Ausstellung von Arbeitsbüchern aufgerufen ist.

§ 32

Bei der Einführung des Arbeitsbuches in den im § 31 Abs. 1 genannten Fällen können die Arbeitsämter das Verfahren für die Ausstellung der Arbeitsbücher abweichend von § 3 regeln.

§ 33

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung über die Führung des Arbeitsbuches (Abschnitt III) finden Anwendung, sobald das Arbeitsbuch dem Antragsteller ausgehändigt ist.

(2) Wer nach den Vorschriften dieser Verordnung arbeitsbuchpflichtig wird und ein geschlossenes Arbeitsbuch besitzt, hat dieses dem Arbeitsamt zur Wiedereröffnung vorzulegen (§ 26 Abs. 1 Satz 3 und 4).

§ 34

(1) Diese Verordnung tritt mit den im § 31 vorgesehenen Einschränkungen am 1. Mai 1939 in Kraft.

(2) An diesem Tage treten außer Kraft

1. die Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 16. Mai 1935, 17. Januar, 9. Mai, 9. Juni und 7. August 1936 und vom 8. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I 1935 S. 602, 1936 S. 24, 444, 485 und 632, 1938 S. 181),
2. die Anordnung zur Einführung des Arbeitsbuches vom 18. Mai 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 115), die Anordnung über die Führung des Arbeitsbuches in der Binnenschiffahrt vom 4. Juni 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 129), die Anordnung zur Ergänzung der Arbeitsbuchanordnungen vom 14. Dezember 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 298) und die Anordnung zur Einführung des Arbeitsbuches im Lande Österreich vom 14. Dezember 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 298),
3. die Anordnung über die Ausnahme der ausländischen landwirtschaftlichen Wanderarbeiter von der Arbeitsbuchpflicht vom 11. April 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 110).

Berlin, den 22. April 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder ältere) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postversandgebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 27. April 1939	Nr. 79

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 39	Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan (NFDVO)	829

Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan (NFDVO)

Vom 26. April 1939

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reichs (Neuer Finanzplan – NF –) vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 561) und auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung wird hierdurch verordnet:

Zu Abschnitt I
Steuergutscheine
Zu § 1 des Gesetzes

§ 1
Ausstattung der Steuergutscheine

(1) Die Steuergutscheine werden in zwei Ausstattungen ausgegeben: Steuergutscheine I und Steuergutscheine II (Muster 1 und 2). Sie lauten auf 100, 200, 500, 1000, 2000, 5000 und 10000 Reichsmark. Die Einführung von Steuergutscheinen, die auf andere Beträge lauten, bleibt vorbehalten.

Anlagen 1, 2 (S. 838, 840)

(2) Die Steuergutscheine sind Inhaberpapiere.

(3) Die Steuergutscheine, die auf 100, 200, 500, 1000, 2000 und 5000 Reichsmark lauten, werden zu Blöcken von je 20 Stück, die Steuergutscheine, die auf 10000 Reichsmark lauten, zu Blöcken von je 10 Stück zusammengefaßt.

§ 2
Auslieferung der Steuergutscheine

(1) Die Dienststellen des Reichs und die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei erhalten die erforderlichen Steuergutscheine durch die vom Reichsminister der Finanzen bestimmten Stellen.

(2) Die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die Reichsbahn, die Reichspost, das Unternehmen Reichsautobahnen und die vom Reichsminister der Finanzen bezeichneten juristischen Personen und ähnlichen Gebilde, die Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer zu bezahlen haben, beziehen die Steuergutscheine gegen sofortige Bezahlung von den vom Reichsminister der Finanzen bezeichneten Stellen. Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß Stellen mit erheblichem Zahlungsverkehr, die Steuergutscheine in vollen Blöcken beziehen, nur die von ihnen in Zahlung gegebenen Steuergutscheine, und zwar monatlich oder in kürzeren Zeitabschnitten, zu bezahlen haben. Diese Stellen haben den vom Reichsminister der Finanzen beauftragten Dienststellen der Reichsfinanzverwaltung auf Verlangen nachzuweisen, in welchem Betrag sie in dem abgelaufenen Zeitabschnitt Steuergutscheine in Zahlung gegeben haben.

§ 3

Verwendung der Steuergutscheine

(1) Die Steuergutscheine werden von dem darauf bezeichneten Monat ab von allen Finanzkassen und Zollkassen des Reichs bei der Entrichtung von Reichssteuern in Zahlung genommen, Steuergutscheine I zu ihrem Nennwert, Steuergutscheine II zu 112 vom Hundert ihres Nennwerts. Steuergutscheine, die entwertet oder so beschädigt sind, daß die Prüfung ihrer Echtheit oder des Zeitpunkts ihrer Einlösbarkeit nicht möglich ist, und unvollständig ausgefüllte Steuergutscheine werden nicht in Zahlung genommen.

(2) Steuergutscheine können bei den Finanzkassen in Steuergutscheine, die nicht früher einlösbar sind, umgetauscht werden. Der Umtausch von Steuergutscheinen in Steuergutscheine anderer Wertklassen ist zulässig. Der Umtausch von Steuergutscheinen I in Steuergutscheine II und umgekehrt ist unzulässig. Der Umtausch ist ausgeschlossen, wenn die Steuergutscheine entwertet oder so beschädigt sind, daß die Prüfung ihrer Echtheit oder des Zeitpunkts ihrer Einlösbarkeit nicht mehr möglich ist, oder wenn sie unvollständig ausgefüllt sind.

§ 4

Abhandengekommene Steuergutscheine

Das Reich gewährt keinen Ersatz für Steuergutscheine, die verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sind. Die Einleitung eines gerichtlichen Aufgebotsverfahrens ist ausgeschlossen.

Zu § 2 des Gesetzes

§ 5

NSDAP

Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei steht bei der Anwendung des Gesetzes dem Reich gleich.

§ 6

Zur Bezahlung in Steuergutscheinen verpflichtete Stellen

(1) Zur Bezahlung in Steuergutscheinen sind außer den Stellen, die im § 2 Absatz 1 des Gesetzes bezeichnet sind, verpflichtet:

1. die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angeschlossenen Verbände;
2. der Reichsnährstand;
3. die Reichswirtschaftskammer, die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern;
4. der Deutsche Gemeindetag;
5. die Zweckverbände;
6. die Versorgungsbetriebe, die in privatrechtlicher Form geführt werden, wenn die Mehrheit der Anteile an diesen Betrieben dem Reich, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverband oder einigen gemeinsam unmittelbar oder mittelbar gehört;
7. die Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts und solche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die Zwecken dienen, durch deren Erfüllung eine Religionsgesellschaft öffentlichen Rechts unmittelbar gefördert wird.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann durch Bekanntmachung im Reichsanzeiger weitere juristische Personen und ähnliche Gebilde verpflichten, nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes zu verfahren.

(3) Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein ist von der Verpflichtung zur Bezahlung in Steuergutscheinen ausgenommen.

§ 7

Begriff „gewerbliche Unternehmer"

Gewerbliche Unternehmer sind natürliche Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb haben. Die Reichsbahn, die Reichspost und die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein sind nicht zur Annahme von Steuergutscheinen an Zahlungstatt verpflichtet.

§ 8

Verfahren bei der Bezahlung in Steuergutscheinen durch die dazu verpflichteten Stellen

(1) Die Finanzkasse hat bei der Auslieferung der Steuergutscheine an die Kassen, die auf Grund von § 2 des Gesetzes verpflichtet sind, in Steuergut-

scheinen zu bezahlen (auszahlende Kassen), die Bezeichnung des Monats, in dem die Einlösung der Steuergutscheine frühestens zulässig ist, handschriftlich mit Tinte oder mit einem unzerstörbaren Stempelaufdruck in die dafür bestimmte Zeile einzutragen, und zwar die Bezeichnung des Monats in Buchstaben, die Bezeichnung des Jahrs in Ziffern. Diese Eintragung hat nicht die Finanzkasse, sondern die auszahlende Kasse vorzunehmen, wenn sie die Steuergutscheine in vollen Blöcken ohne sofortige Bezahlung des Gegenwerts bezieht.

(2) Die auszahlende Kasse hat in das dafür bestimmte Feld des Steuergutscheins ihren Dienststempel zu setzen. Führt die Kasse keinen Dienststempel, so sind die Steuergutscheine mit dem Dienststempel der Behörde oder Stelle zu versehen, zu der die Kasse gehört. Führt auch diese Behörde oder Stelle keinen Dienststempel, so hat die Finanzkasse den Steuergutschein bei der Auslieferung an die auszahlende Kasse mit ihrem Dienststempel zu versehen. In diesem Fall ist unterhalb des Stempelabdrucks der Finanzkasse die Bezeichnung der auszahlenden Kasse einzufügen.

(3) Bei der Übergabe oder Übersendung der Steuergutscheine auf Grund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes hat die auszahlende Kasse auf dem Stamm der Steuergutscheine zu bescheinigen, welchem Gläubiger und an welchem Tag der Steuergutschein übergeben oder übersandt worden ist. Sind der Kasse, die in Steuergutscheinen bezahlt, die Steuergutscheine nicht in vollen Blöcken geliefert worden, so hat die beliefernde Finanzkasse auf jedem Stamm zu bescheinigen, welcher Kasse und an welchem Tag der zugehörige Steuergutschein ausgeliefert worden ist.

(4) Bei der Bezahlung in Steuergutscheinen auf Grund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes hat die auszahlende Kasse die Stückelung so zu wählen, daß die Zahl der Steuergutscheine, die einem Gläubiger zu übergeben oder zu übersenden sind, möglichst klein ist. Der Gläubiger kann eine andere Stückelung verlangen.

(5) Die Stellen, die zur Bezahlung in Steuergutscheinen verpflichtet sind, bezahlen nur mit solchen Steuergutscheinen, mit denen sie § 2 dieser Verordnung gemäß beliefert worden sind, oder die sie auf Grund von § 2 Absatz 2 des Gesetzes an Zahlungstatt erhalten haben.

§ 9

Sachliche Regelung der Bezahlung in Steuergutscheinen

(1) Bei der Bezahlung in Steuergutscheinen auf Grund von § 2 des Gesetzes sind an Zahlungstatt anzunehmen:

1. die Steuergutscheine I zum Nennbetrag,
2. die Steuergutscheine II im Ausgabemonat und im folgenden Kalendermonat zum Nennbetrag, in den weiteren Kalendermonaten zuzüglich eines Aufgelds. Das Aufgeld beträgt im zweiten Kalendermonat nach dem Ausgabemonat ein Drittel vom Hundert des Nennbetrags. Es erhöht sich mit Beginn eines jeden weiteren Kalendermonats bis einschließlich des siebenunddreißigsten Kalendermonats um ein weiteres Drittel vom Hundert des Nennbetrags. Auf den in Steuergutscheinen zu bezahlenden Rechnungsteilbetrag ist nur der Nennbetrag der Steuergutscheine anzurechnen. Das Aufgeld ist mit dem in Geld zu vergütenden Rechnungsteilbetrag zu verrechnen.

(2) Die im § 2 des Gesetzes vorgesehene Bezahlung in Steuergutscheinen II ist nur bis zum Ablauf des sechsunddreißigsten Kalendermonats nach dem Ausgabemonat des einzelnen Steuergutscheins zulässig.

(3) Auf die Bezahlung in Steuergutscheinen finden die Vorschriften über die Geldübermittlung Anwendung.

(4) Der Hingabe von Steuergutscheinen an Zahlungstatt steht die Verschaffung des Miteigentums an den Steuergutscheinen gleich, die zum Sammelbestand einer Wertpapiersammelbank gehören.

(5) Das Entgelt gilt für steuerliche Zwecke in dem Zeitpunkt als vereinnahmt, in dem die Steuergutscheine dem Unternehmer zugeflossen sind.

§ 10

Ausnahmen für Personen ohne Betriebstätte im Reichsgebiet und für ausländische Waren

(1) An Gläubiger, die keine Betriebstätte im Reichsgebiet haben, darf in Steuergutscheinen nicht bezahlt werden.

(2) Gewerbliche Unternehmer, die keine Betriebstätte im Reichsgebiet haben, sind nicht berechtigt, in Steuergutscheinen zu bezahlen.

(3) Auf die Lieferung von Erzeugnissen einer ausländischen Volkswirtschaft, die im Reichsgebiet weder bearbeitet noch verarbeitet worden sind, finden die Vorschriften des § 2 des Gesetzes nicht Anwendung.

§ 11

Keine Bezahlung in Steuergutscheinen im Geld-, Kapital- und Wertzeichenverkehr

Die Entgelte, die mit der Gewährung von Krediten und Bürgschaften und mit der Übertragung von Geldforderungen (z. B. Wechseln und Schecken), von Wertpapieren und Anteilen an Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen verbunden sind, und die Übertragung von Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und inländischen amtlichen Wertzeichen gelten nicht als Lieferungen und Leistungen im Sinn des § 2 des Gesetzes.

§ 12

Übertragung des Anspruchs auf Steuergutscheine

Der Anspruch auf Steuergutscheine ist übertragbar. § 2 des Gesetzes gilt auch, wenn der Anspruch auf den Gegenwert einer Lieferung oder sonstigen Leistung des gewerblichen Unternehmers abgetreten, gepfändet oder verpfändet worden ist.

§ 13

Begriff „Rechnungsbetrag", Fälligkeitsregelung, Zusammenfassung der von derselben Kasse am gleichen Tag zu leistenden Zahlungen

(1) Als Rechnungsbetrag im Sinn des § 2 des Gesetzes gilt der an einen Unternehmer für einen Auftrag oder auf Grund eines sonstigen Vertrags insgesamt zu zahlende Betrag. Sind mindestens 500 Reichsmark zu zahlen und werden Teilzahlungen geleistet, so ist bei deren Fälligkeit Zahlung nur auf den durch 500 teilbaren Betrag zu leisten. Der verbleibende Spitzenbetrag ist jeweils der nächsten Teilzahlung hinzuzurechnen. Er wird spätestens mit der letzten Teilzahlung fällig.

(2) Aufträge über eine einheitliche Lieferung oder Leistung dürfen von den zur Bezahlung in Steuergutscheinen verpflichteten Stellen nicht zerlegt werden, um den in Steuergutscheinen zu bezahlenden Rechnungsteilbetrag auszuschließen oder zu vermindern.

(3) Der Berechnung des in Steuergutscheinen zu bezahlenden Betrags ist die Summe der Zahlungen zugrunde zu legen, die am gleichen Tag von derselben Kasse an einen Unternehmer zu leisten sind.

§ 14

Entscheidung in Streitfällen

In Streitfällen darüber, ob eine Behörde, ein Unternehmer oder eine Stelle auf Grund von § 2 Absätzen 1 und 2 des Gesetzes zur Inzahlunggabe von Steuergutscheinen berechtigt oder zur Inzahlungnahme von Steuergutscheinen verpflichtet ist, entscheidet der Reichsminister der Finanzen oder eine durch diesen bestimmte Stelle.

§ 15

Befreiung von der Börsenumsatzsteuer

Anschaffungsgeschäfte über Steuergutscheine unterliegen nicht der Börsenumsatzsteuer.

§ 16

Strafrechtlicher Schutz der Steuergutscheine

(1) Die §§ 146 bis 148, 151, 152 und 360 Ziffern 4 bis 6 des Strafgesetzbuchs und das Gesetz über den Schutz des zur Anfertigung von Schuldurkunden des Reichs und der Länder verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) finden auf Steuergutscheine Anwendung.

(2) Die Erlaubnis, die im § 1 des Gesetzes über den Schutz des zur Anfertigung von Schuldurkunden des Reichs und der Länder verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) vorgesehen ist, steht hinsichtlich des zur Anfertigung von Steuergutscheinen verwendeten Papiers dem Reichsminister der Finanzen zu.

§ 17

Rechnungsbeträge, auf die die Vorschriften über die Bezahlung in Steuergutscheinen erstmals Anwendung finden

§ 2 des Gesetzes findet auf Rechnungsbeträge Anwendung, die nach dem 31. März 1939 fällig geworden sind, soweit sie nicht am 30. April 1939 bereits bezahlt sind.

Zu § 3 des Gesetzes
Bewertungsfreiheit auf Grund von Steuergutscheinen I

§ 18
Begriff der Bewertungsfreiheit

(1) Die Bewertungsfreiheit berechtigt, neben den Absetzungen und Abschreibungen, die im Einkommensteuergesetz und im Körperschaftsteuergesetz vorgesehen sind, Sonderabschreibungen im Rahmen des § 3 des Gesetzes ohne Rücksicht auf die Nutzungsdauer und den Teilwert vorzunehmen. Es ist belanglos, wann die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind.

(2) Die Bewertungsfreiheit gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die im Kalenderjahr 1939 enden.

§ 19
Begriff der abnutzbaren Wirtschaftsgüter

(1) Zu den abnutzbaren Wirtschaftsgütern des betrieblichen Anlagevermögens gehören alle Wirtschaftsgüter, die sich durch ihre betriebliche Nutzung technisch oder wirtschaftlich verbrauchen und bei denen dieser Verbrauch erfahrungsgemäß länger als ein Jahr dauert (zum Beispiel: Gebäude, Maschinen, Einrichtungsgegenstände, Patentrechte, im Abbau befindliche Substanz bei Bergbauunternehmen, Steinbrüchen, Sand-, Ton- und Kiesgruben). Der Begriff der abnutzbaren Wirtschaftsgüter ist demgemäß der gleiche wie im Einkommensteuerrecht und Körperschaftsteuerrecht.

(2) Zu den abnutzbaren Wirtschaftsgütern des betrieblichen Anlagevermögens gehören zum Beispiel nicht: Grund und Boden, noch nicht in Abbau befindliche Felder beim Bergbau, Beteiligungen, Betriebsbestehenswert (Geschäftswert), Apothekenrecht.

§ 20
Persönliche Voraussetzungen

Bewertungsfreiheit haben nur gewerbliche Unternehmer im Sinn des § 7 dieser Verordnung.

§ 21
Sachliche Voraussetzungen

(1) Die Bewertungsfreiheit ist abhängig von der Höhe des Bestands an Steuergutscheinen I, die dem gewerblichen Unternehmer in dem Zeitraum ununterbrochen gehört haben, den das Gesetz vorschreibt. Es ist der niedrigste Bestand in diesem Zeitraum maßgebend.

(2) Es ist belanglos, ob die Steuergutscheine als Entgelt für Lieferungen oder sonstige Leistungen eines gewerblichen Unternehmers oder auf andere Art (zum Beispiel durch Kauf, Erbschaft oder Schenkung) erworben sind.

(3) Die Bewertungsfreiheit wird nicht beeinträchtigt durch den Umtausch von Steuergutscheinen.

§ 22
Formelle Voraussetzungen

(1) Der gewerbliche Unternehmer muß ordnungsmäßige Bücher führen.

(2) Es ist nicht erforderlich, daß die Wirtschaftsgüter, für die Bewertungsfreiheit in Anspruch genommen wird, auf einem besonderen Konto geführt werden. Die Sonderabschreibungen sind auf einem „Abschreibungskonto NF" auszuweisen.

(3) Die Sonderabschreibung ist steuerlich nur in der Höhe zulässig, in der sie in der Handelsbilanz vorgenommen wird. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit die Buchwerte der abnutzbaren Wirtschaftsgüter in der Steuerbilanz höher sind als in der Handelsbilanz.

§ 23
Nachweis des ununterbrochenen Eigentums

(1) Die Steuergutscheine I sind in der ordnungsmäßigen Buchführung auf einem „Steuergutscheinkonto I" auszuweisen. Daneben ist ein Bestandsbuch für die Steuergutscheine I zu führen. Aus dem Bestandsbuch muß ersichtlich sein,

a) wann und von wem der Steuerpflichtige die Steuergutscheine I erhalten hat,
b) wann und an wen der Steuerpflichtige die Steuergutscheine I weitergegeben hat,
c) wie hoch der jeweilige Bestand (Nennbetrag) ist.

(2) Soweit der Steuerpflichtige Steuergutscheine I einem Kreditinstitut übergeben hat, kann er den Nachweis durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts führen.

§ 24

Erweiterte Bewertungsfreiheit für die Ausfuhrindustrie

(1) Die Bewertungsfreiheit ist für die gewerblichen Unternehmer der Ausfuhrindustrie, die unmittelbar oder mittelbar zum Anfall von Devisen beitragen, erweitert.

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der erweiterten Bewertungsfreiheit ist, daß der Ausfuhrumsatz im Kalenderjahr mindestens 25 vom Hundert des Gesamtumsatzes beträgt.

(3) Ob diese Mindestgrenze erreicht wird, ist der Umsatzsteuerveranlagung zu entnehmen. Darüber hinaus kann der Steuerpflichtige nachweisen, daß er weitere Geschäfte für ausländische Rechnung getätigt hat.

(4) Zur Ausfuhr rechnen auch die mittelbaren Ausfuhrgeschäfte gewerblicher Hersteller, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Abnehmer müssen die ihnen von den gewerblichen Herstellern gelieferten Gegenstände ausgeführt haben;
2. Den Abnehmern muß wegen dieser Ausfuhrgeschäfte eine Ausfuhrhändlervergütung zustehen (§§ 66 bis 72 Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen);
3. Die gewerblichen Hersteller müssen das Vorliegen der unter Ziffern 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen durch Bescheinigung ihrer Abnehmer nachweisen. Liegt unmittelbare Versendung ins Ausland durch die Hersteller vor, so kann das Vorliegen der Voraussetzungen unter Ziffer 1 durch Versendungsbelege nachgewiesen werden.

(5) Unschädlich ist, wenn bei der mittelbaren Ausfuhr zwischen Abnehmer und Hersteller ein Lieferungssyndikat eingeschaltet ist.

(6) Weist der Steuerpflichtige weitere Ausfuhrgeschäfte nach (Absätze 3 bis 5), so ist für die Berechnung auch von einem entsprechend erhöhten Gesamtumsatz auszugehen.

§ 25

Bewertungsfreiheit bei Erhöhung des Ausfuhrumsatzes der Ausfuhrindustrie

(1) Erreicht der Ausfuhrumsatz nicht die im Gesetz vorgesehene Mindestgrenze von 25 vom Hundert des Gesamtumsatzes, hat sich aber der Ausfuhrumsatz gegenüber dem Ausfuhrumsatz des vorangegangenen Kalenderjahrs erhöht, so erhöht sich die Bewertungsfreiheit für jede vollen 2 vom Hundert der Ausfuhrsteigerung um 1 vom Hundert des Bestands an Steuergutscheinen, höchstens jedoch um 10 vom Hundert des Bestands an Steuergutscheinen.

(2) Für die Ermittlung des Ausfuhrumsatzes gelten die Bestimmungen des § 24 Absätze 3 bis 6.

§ 26

Vergünstigung für den Ausfuhrhandel

(1) Den Unternehmern des Ausfuhrhandels steht die Bewertungsfreiheit im gleichen Umfang zu wie den Unternehmern der Ausfuhrindustrie, wenn der Ausfuhrumsatz (einschließlich des Transithandels) im Kalenderjahr mindestens 25 vom Hundert des Gesamtumsatzes beträgt.

(2) Soweit diese Unternehmer von der Bewertungsfreiheit für die abnutzbaren Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens nicht in ausreichendem Umfang Gebrauch machen können, dürfen sie an Stelle der ihnen zusätzlich zustehenden Bewertungsfreiheit einen Abzug vom steuerpflichtigen Gewinn außerhalb der Bilanz vornehmen. Die Höhe des Abzugs richtet sich nach dem Bestand an Steuergutscheinen I, die dem gewerblichen Unternehmer in dem Zeitraum ununterbrochen gehört haben, den das Gesetz vorschreibt. Der Abzug beträgt 10 vom Hundert des Bestands an Steuergutscheinen I, wenn der Ausfuhrumsatz mindestens 25 vom Hundert des Gesamtumsatzes beträgt.

(3) Wird diese Mindestgrenze von den im Absatz 2 Satz 1 genannten Unternehmern nicht erreicht, so wird ein Gewinnabzug beim Vorliegen einer Ausfuhrsteigerung (§ 25) gewährt. Dieser beträgt für jede vollen 2 vom Hundert der Ausfuhrsteigerung 1 vom Hundert des Bestands an Steuergutscheinen, höchstens jedoch 10 vom Hundert des Bestands an Steuergutscheinen.

§ 27

Verminderung des Bestands an Reichsanleihen

(1) Zur Ermittlung des Betrags, der § 3 Absatz 6 des Gesetzes gemäß abzuziehen ist, ist vom Nennbetrag des Bestands an Reichsanleihen usw. zu Beginn des Zeitraums der Nennbetrag des geringsten Bestands während des Zeitraums abzuziehen. Der Grund der Bestandsverminderung ist belanglos.

(2) Das Gesetz ist am 25. März 1939 in Kraft getreten. Mit diesem Tag beginnt der im § 3 Absatz 6 des Gesetzes bezeichnete Zeitraum, soweit für seinen Beginn das Inkrafttreten des Gesetzes maßgebend ist.

(3) Beispiel:

a) Bestand an Reichsanleihen am 25. März 1939 .... 100 000 RM
Niedrigster Bestand während des Wirtschaftsjahrs 70 000 RM
Verminderung um ..... 30 000 RM

b) Niedrigster Bestand an Steuergutscheinen im Wirtschaftsjahr ..... 150 000 RM
Verminderung des Bestands an Reichsanleihen .. 30 000 RM
Die Bewertungsfreiheit besteht für ..... 120 000 RM.

Sonderabschreibung: 20 vom Hundert von 120 000 RM = 24 000 RM.

(4) Eine Verminderung, die infolge Einlösung von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen eintritt, bleibt außer Betracht, wenn der Nennbetrag des Bestands innerhalb von zehn Tagen, nachdem der Einlösungsbetrag dem Unternehmer zugeflossen ist, wieder aufgefüllt wird.

(5) Den Schuldverschreibungen und verzinslichen Schatzanweisungen des Reichs stehen die in das Reichsschuldbuch eingetragenen Buchschulden des Reichs (Reichsschuldbuchforderungen) gleich.

(6) § 3 Absatz 6 des Gesetzes findet keine Anwendung auf Kreditinstitute, die Bank- oder Sparkassengeschäfte (§ 1 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934, Reichsgesetzbl. I S. 1203) als Hauptgeschäftszweig betreiben, mit Ausnahme der Grundkreditinstitute.

Zu Abschnitt III §§ 5 bis 10

Mehreinkommensteuer für 1939

§ 28

Persönliche Steuerpflicht

Mehreinkommensteuerpflichtig sind unbeschränkt und beschränkt Einkommensteuerpflichtige und Körperschaftsteuerpflichtige.

§ 29

Einkommen

Zu dem steuerpflichtigen Einkommen im Sinn des Gesetzes gehört auch das zur Körperschaftsteuer herangezogene Mindesteinkommen (§ 17 des Körperschaftsteuergesetzes).

§ 30

Grundlage

Bei Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer veranlagt worden sind, ist von dem veranlagten Einkommen auszugehen. Dabei ist der für die Veranlagung festgestellte Betrag des Einkommens maßgebend.

§ 31

Besondere Berechnung des Mehreinkommens

(1) Bei der Berechnung des Mehreinkommens sind außergewöhnliche Verhältnisse zu berücksichtigen.

(2) Die außergewöhnlichen Verhältnisse werden durch Zurechnungen und Abrechnungen beim Einkommen des Erstjahrs berücksichtigt.

§ 32

Außergewöhnliche Verhältnisse

(1) Außergewöhnliche Verhältnisse, die zu einer besonderen Berechnung des Mehreinkommens führen, sind zum Beispiel die folgenden:

1. Übergang von der beschränkten Steuerpflicht zur unbeschränkten Steuerpflicht oder umgekehrt,

2. Begründung oder Auflösung einer Haushaltsgemeinschaft,
3. Einführung oder Aufhebung sachlicher Steuerbefreiungen (zum Beispiel Steuerfreiheit für die Einkünfte aus Neuhausbesitz oder Begünstigung von Genossenschaften),
4. verkürzte Veranlagungszeiträume (zum Beispiel durch Eintritt in die Steuerpflicht oder Ausscheiden aus der Steuerpflicht),
5. Fälle, in denen Einkünfte bei der Veranlagung mit dem Gewinn für einen kürzeren oder längeren Zeitraum als für ein Jahr oder infolge Änderung der Gewinnberechnungsart nach besonderen Zu- oder Abrechnungen angesetzt sind (zum Beispiel Übergang von der Überschußrechnung zur ordnungsmäßigen Buchführung oder Umstellung des Wirtschaftsjahrs).

(2) Außergewöhnliche Verhältnisse, die eine besondere Berechnung des Mehreinkommens rechtfertigen, kann das Finanzamt auf Antrag des Steuerpflichtigen auch dann anerkennen, wenn wegen der Art des Berufs oder aus anderen Gründen in der Zugrundelegung des vollen Mehreinkommens eine unbillige Härte gegeben sein würde.

§ 33

Schwankendes Einkommen

Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist für die Berechnung des Mehreinkommens an Stelle des Kalenderjahrs 1937 als Erstjahr das Kalenderjahr 1936 oder das Kalenderjahr 1935 zugrunde zu legen.

§ 34

Verlustabzug

Ist das Einkommen des Erstjahrs bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer durch einen Verlustabzug gemindert worden, so gilt als Einkommen des Erstjahrs das Einkommen vor Abzug des Verlustes.

§ 35

Zuweisungen an Pensions- und Unterstützungskassen

(1) Für die Berechnung des Mehreinkommens darf im Zweitjahr kein höherer Betrag für die Zuweisungen an Pensions- und Unterstützungskassen abgesetzt werden als im Erstjahr.

(2) Ist im Zweitjahr erstmals eine Zuweisung an eine neu gegründete Pensions- oder Unterstützungskasse gemacht worden oder hat sich die Zahl der Gefolgschaftsmitglieder im Zweitjahr gegenüber dem Erstjahr erhöht, so kann ein angemessener Betrag oder entsprechender Mehrbetrag zugelassen werden.

§ 36

Umwandlung, Zusammenschluß und Aufteilung

(1) Im Fall der Umwandlung ist für die Berechnung des Mehreinkommens als Einkommen im Erstjahr der Betrag anzusetzen, den das Unternehmen in seiner früheren Form erzielt hat.

(2) Im Fall des Zusammenschlusses mehrerer Unternehmen sind für die Berechnung des Mehreinkommens als Einkommen im Erstjahr die Beträge anzusetzen, die die Unternehmen in ihrer früheren Form erzielt haben.

(3) Im Fall der Aufteilung eines Unternehmens in mehrere Unternehmen ist das Einkommen des früheren Unternehmens entsprechend aufzuteilen.

§ 37

Schachtelgesellschaften

(1) Bei Schachtelgesellschaften (§ 9 des Körperschaftsteuergesetzes) bleiben für die Berechnung des Mehreinkommens im Erstjahr und im Zweitjahr die Gewinnanteile aus der Schachtelbeteiligung wie bei der Körperschaftsteuerveranlagung außer Ansatz.

(2) Hat die Schachtelbeteiligung im Erstjahr noch nicht bestanden, oder besteht die Schachtelbeteiligung im Zweitjahr nicht mehr, so werden die auf die Beteiligung entfallenden Gewinne für die Berechnung des Mehreinkommens weder im Erstjahr noch im Zweitjahr ausgeschieden.

§ 38

Organgesellschaften

Ist im Zweitjahr bei Organverhältnissen durch Abschluß, Änderung oder Aufhebung eines Gewinnabführungsvertrags die Grundlage für die Fest-

stellung des Mehreinkommens verändert worden, so sind für die Berechnung des Mehreinkommens Zurechnungen oder Abrechnungen vorzunehmen, die die Auswirkungen dieser Veränderungen für die Berechnung des Mehreinkommens ausgleichen.

Zu § 7 des Gesetzes (Verminderung des Mehreinkommens)

Zu § 7 Ziffer 1

§ 39

Land- und Forstwirtschaft

(1) Das Mehreinkommen wird durch ein Weniger an land- und forstwirtschaftlichen Einkünften im Zweitjahr gegenüber dem Erstjahr vermindert.

(2) Aufwendungen zu notwendigen Erweiterungen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs sind bei der Berechnung eines steuerpflichtigen Mehreinkommens nicht abzugsfähig.

Zu § 7 Ziffer 2

§ 40

Außerordentliche Einkünfte

(1) Fallen außerordentliche Einkünfte im Sinn des § 34 Absatzes 2 Ziffern 1, 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes im Erstjahr oder im Zweitjahr an, so ist nur der mit dem Erstjahr oder Zweitjahr in Beziehung stehende Teil der Einkünfte anzusetzen. Außerordentliche Einkünfte stehen zu dem Jahr, in dem sie erzielt werden, mit dem Teil nicht in Beziehung, der als Entgelt für frühere oder spätere Jahre bestimmt oder anzusehen ist.

(2) Veräußerungsgewinne im Sinn des § 34 Absatzes 2 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes und im Sinn der §§ 14, 15 und 16 des Körperschaftsteuergesetzes, die im Erstjahr oder im Zweitjahr anfallen, bleiben außer Ansatz. Das gilt auch für Ausschüttungen aus dem Anleihestock.

Zu § 7 Ziffer 3

§ 41

Einkünfte aus einmaligen Vermögensanfällen

(1) Zu den Einkünften aus einmaligen Vermögensanfällen gehören auch die Einkünfte aus Aussteuern, Ausstattungen, Lotteriegewinnen, Kapitalempfängen auf Grund von Lebensversicherungen, Kapitalabfindungen, die als Entschädigung für Unfälle und Körperverletzungen bezahlt werden, Kapitalabfindungen auf Grund der Reichsversicherung, der Beamtenpensionsgesetze und der Militärversorgung.

(2) Zu den Einkünften aus Erbschaften, Schenkungen und anderen einmaligen Vermögensanfällen gehören auch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige mittelbar auf Grund einer Erbschaft oder eines anderen einmaligen Vermögensanfalls bezogen hat.

(3) Die Einkünfte im Zweitjahr sind nur insoweit abzusetzen, als sie die aus dem angefallenen Vermögen erzielten Einkünfte im Erstjahr nicht übersteigen.

Zu § 7 Ziffer 4

§ 42

Notwendige Erweiterungen des betrieblichen Anlagevermögens

(1) Ob notwendige Erweiterungen vorliegen, ist nicht vom Standpunkt des einzelnen Steuerpflichtigen, sondern vom Standpunkt der Deutschen Volkswirtschaft unter Berücksichtigung der Belange der Wehrmacht und der Aufgaben des Vierjahresplans zu entscheiden. Eine notwendige Erweiterung des abnutzbaren betrieblichen Anlagevermögens liegt nur vor, wenn dadurch unmittelbar eine Erhöhung der Erzeugung von Gütern oder eine Erhöhung der Leistungskraft eines Betriebs bezweckt wird.

(2) Als Erweiterungen gelten nicht Ersatzbeschaffungen und Instandsetzungen, auch wenn sie dem technischen Fortschritt angepaßt sind.

(3) Für den Abzug ist der Betrag maßgebend, mit dem die Erweiterungen in die Steuerbilanz aufgenommen worden sind.

Zu § 7 Ziffer 6

§ 43

Abzug für Bewertungsfreiheit bei kurzlebigen Wirtschaftsgütern

(1) Hat der Steuerpflichtige im Erstjahr Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen, so vermindert sich das Mehreinkommen um den Betrag der in Anspruch genommenen

Bewertungsfreiheit, gekürzt um die Absetzungen nach § 7 des Einkommensteuergesetzes, die der Steuerpflichtige ohne Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit hätte vornehmen können.

(2) Hat der Steuerpflichtige auch im Zweitjahr von der Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter Gebrauch gemacht, so wird nur der Unterschiedsbetrag abgezogen, um den der nach Absatz 1 berechnete Betrag der Bewertungsfreiheit im Erstjahr höher war als der nach Absatz 1 berechnete Betrag der Bewertungsfreiheit im Zweitjahr.

Zu § 7 Ziffer 8

§ 44

Angenommenes Einkommen des Erstjahrs in der Übergangszeit

Für die Berechnung der Mehreinkommensteuer 1939 und 1940 ist als Einkommen des Erstjahrs in jedem Fall mindestens ein Betrag von 6000 Reichsmark zugrunde zu legen.

§ 45

Freibetrag

Bei der Veranlagung zur Mehreinkommensteuer 1939 und 1940 vermindert sich das steuerpflichtige Mehreinkommen um den Betrag von 1200 Reichsmark (Freibetrag).

§ 46

Erhöhung des Freibetrags bei Kinderreichen

Der Freibetrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind, für das dem Steuerpflichtigen bei der Veranlagung für das Zweitjahr Kinderermäßigung zustand, um je 900 Reichsmark.

Zu §§ 8 bis 10 des Gesetzes

§ 47

Steuersatz

Der Steuersatz wird für die Mehreinkommensteuer 1939 und 1940 auf 15 vom Hundert ermäßigt.

§ 48

Abzugsfähigkeit der Mehreinkommensteuer

Die Vorschrift über die Abzugsfähigkeit der Mehreinkommensteuer (§ 10 des Gesetzes) ist nicht anzuwenden, solange der ermäßigte Steuersatz von 15 vom Hundert gilt.

§ 49

Fälligkeit

(1) Die Mehreinkommensteuer 1939 ist in drei gleichen Teilbeträgen am 10. September 1939, 10. Dezember 1939 und 10. März 1940 zu entrichten.

(2) Die Mehreinkommensteuer 1940 ist in vier gleichen Teilbeträgen am 10. Juni 1940, 10. September 1940, 10. Dezember 1940 und 10. März 1941 zu entrichten.

§ 50

Verfahren

(1) Das Mehreinkommen ist auf Grund der vorhandenen Unterlagen zu ermitteln.

(2) Das Finanzamt kann den Steuerpflichtigen zu einer besonderen Erklärung über sein Mehreinkommen innerhalb einer vom Finanzamt zu bestimmenden Frist auffordern.

Berlin, 26. April 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Anlage 1

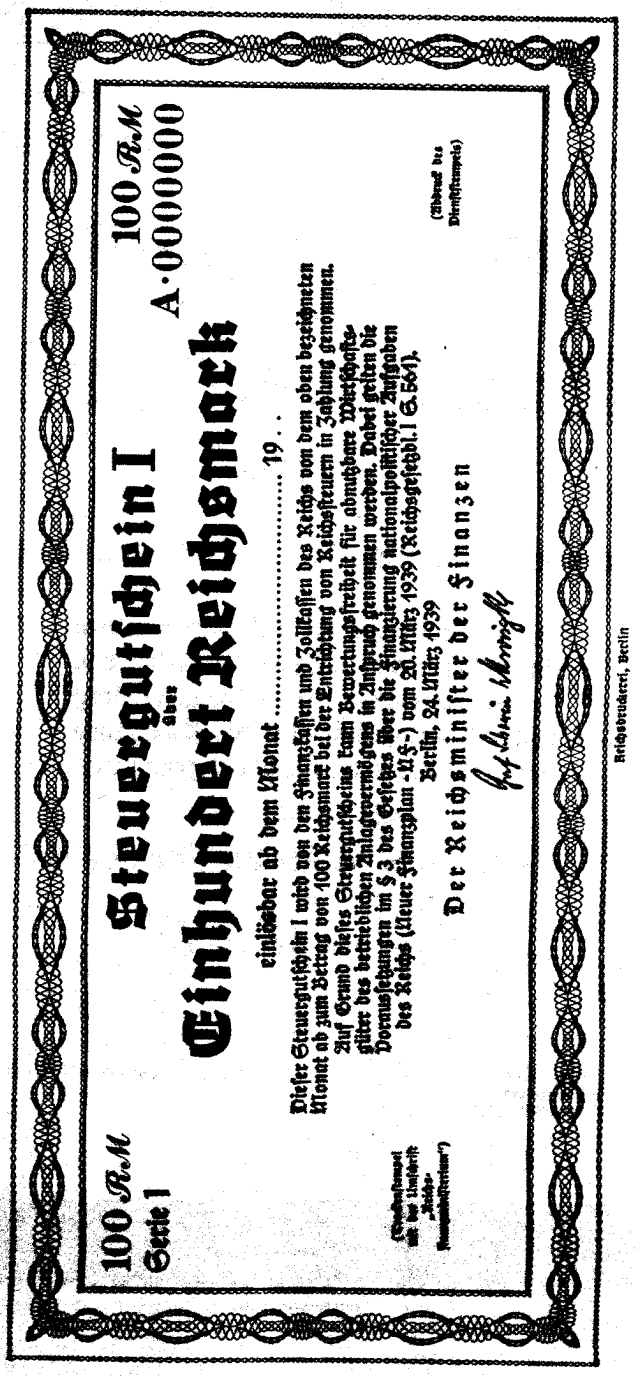

100 RM
Serie I

100 RM
A·0000000

Steuergutschein I
über
Einhundert Reichsmark

einlösbar ab dem Monat ..... 19 . .

Dieser Steuergutschein I wird von den Finanzkassen und Zollkassen des Reichs von dem oben bezeichneten Monat ab zum Betrag von 100 Reichsmark bei der Entrichtung von Reichssteuern in Zahlung genommen.

Auf Grund dieses Steuergutscheins kann Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens in Anspruch genommen werden. Dabei gelten die Voraussetzungen im § 3 des Gesetzes über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reichs (Neuer Finanzplan -NF-) vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 561).

Berlin, 24. März 1939

Der Reichsminister der Finanzen

(Abdruck des Dienststempels)

(Druckerstempel mit der Umschrift „Reichs-Finanzministerium")

Reichsdruckerei, Berlin

Anlage 2

100 RM 100 RM
Serie 1 A·0000000

Steuergutschein II

über

Einhundert

Reichsmark

einlösbar ab dem Monat ..... 194 .

Dieser Steuergutschein II wird von den Finanzkassen und Zollkassen des Reichs von dem oben bezeichneten Monat ab zum Betrag von 112 Reichsmark bei der Entrichtung von Reichssteuern in Zahlung genommen.

Berlin, 24. März 1939

Der Reichsminister der Finanzen

(Trockenstempel mit der Umschrift „Reichsfinanzministerium")

(Abdruck des Dienststempels)

Reichsdruckerei, Berlin

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 27. April 1939	Nr. 80

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 39	Verordnung über den Übergang des Vermögens der Österreichischen Tabakregie auf das Reich	841
22. 4. 39	Verordnung über die Einführung des Tabaksteuergesetzes im Memelland	842
25. 4. 39	Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechts in den sudetendeutschen Gebieten	843
26. 4. 39	Verordnung über Erbhofrecht	843
26. 4. 39	Verordnung über die Einführung des deutschen Auslieferungsrechts im Lande Österreich	844
26. 4. 39	Verordnung zur Einführung der Reichsnotarordnung in den sudetendeutschen Gebieten	845
26. 4. 39	Verordnung über die Einführung deutschen Luftrechts im Protektorat Böhmen und Mähren	847
27. 4. 39	Verordnung über die Einführung des Vertriebs von Urlaubskarten und Urlaubsmarken und der Auszahlung von Urlaubsgeld in den sudetendeutschen Gebieten	848

Verordnung über den Übergang des Vermögens der Österreichischen Tabakregie auf das Reich

Vom 15. April 1939

Auf Grund der Verordnung über Änderung von Zöllen, Verbrauchsteuern und Monopolen im Land Österreich vom 22. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 650) und des § 5 des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 488) wird verordnet:

§ 1

Das Österreichische Tabakmonopol wird aufgehoben. Die bisher im Land Österreich geltenden Vorschriften, die das Tabakmonopol betreffen, und die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen und Anordnungen treten außer Kraft mit Ausnahme der Vorschriften, die sich auf den Verschleiß von Tabakerzeugnissen beziehen.

§ 2

Die Errichtung neuer Unternehmungen zur Herstellung von Tabakwaren im Sinn von § 2 des Tabaksteuergesetzes im Land Österreich ist verboten. Ausnahmen kann der Reichswirtschaftsminister in besonders gelagerten Einzelfällen bewilligen.

§ 3

(1) Das Reich tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1939 in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte ein, die mit der Österreichischen Tabakregie verbunden sind.

(2) Grundstücke und bewegliche Sachen des Landes Österreich (Österreichische Tabakregie) gehen in das Eigentum des Reichs über, soweit sie am 31. Dezember 1938 ausschließlich oder überwiegend von der Tabakregie benutzt wurden oder zur späteren Benutzung für sie bestimmt waren.

(3) Ist ein Grundstück auf Grund des Absatzes 2 in das Eigentum des Reichs übergegangen, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs vom Reichs-

statthalter (Österreichische Landesregierung) — Ministerium für Finanzen — in Wien zu stellen.

(4) Zum Nachweis des Übergangs des Eigentums an einem Grundstück vom Land Österreich auf das Reich genügt die in den Antrag (Abs. 3) aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück am 31. Dezember 1938 ausschließlich oder überwiegend von der Tabakregie benutzt wurde oder zur späteren Benutzung für sie bestimmt war.

(5) Aus Anlaß des Eigentumsübergangs auf das Reich werden Steuern, Gebühren und andere Abgaben nicht erhoben; bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

Berlin, 15. April 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung des Tabaksteuergesetzes im Memelland

Vom 22. April 1939

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. März 1939 über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich (Reichsgesetzbl. I S. 559) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Memelland treten in Kraft das Tabaksteuergesetz vom 12. September 1919 (Reichsgesetzbl. I S. 1667) in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 11. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 903) und die Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen in der Fassung der Verordnung vom 11. Juli 1938 (Reichsministerialbl. S. 518).

§ 2

Die bisher im Memelland geltenden Verbrauchsteuern für Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen werden aufgehoben.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. März 1939 in Kraft.

(2) Soweit nach diesem Zeitpunkt abweichend verfahren ist, bewendet es dabei.

Berlin, 22. April 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechts in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 25. April 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten:

1. das Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451);
2. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 31. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 918) mit der Maßgabe, daß bis zum 31. Dezember 1940 elektrische Anlagen im Sinne dieser Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten auch nach den Vorschriften des ESC (Elektrotechnischer Verband der Tschecho-Slowakei) ausgeführt werden können;
3. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 8. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1612) nebst den Ausführungsbestimmungen des Reichswirtschaftsministers zu § 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 24. November 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 276 vom 26. November 1938);
4. die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 7. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1732).

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten sämtliche derzeit in den sudetendeutschen Gebieten geltenden energiewirtschaftlichen Vorschriften über den Ausbau und die Förderung von Energieanlagen außer Kraft.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1939 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Erbhofrecht.

Vom 26. April 1939.

Auf Grund des § 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) wird folgendes verordnet:

I.

Die Erbhofrechtsverordnung (EHRV) vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1069) wird geändert:

1. Hinter § 6 der Erbhofrechtsverordnung wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 6a
Jüdischer Bluteinschlag

Ergibt sich beim Zurückverfolgen der Ahnenreihen des Bauern, daß keiner der vor dem 1. Januar 1800 geborenen nächsten Vorfahren des Bauern einen Elternteil hatte, der der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat, so ist die Möglichkeit eines jüdischen Bluteinschlags als ausgeschlossen anzusehen."

2. Hinter § 9 der Erbhofrechtsverordnung wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 9a
Feststellung des Erbbrauchs

(1) Der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft können gemeinschaftlich feststellen, daß beim Inkrafttreten des Gesetzes in einer Gegend:

1. Ältestenrecht Brauch gewesen ist;
2. Jüngstenrecht Brauch gewesen ist;
3. freie Bestimmung des Anerben durch den Bauern üblich gewesen ist;
4. Anerbenrecht nicht Brauch gewesen ist.

(2) Die im Abs. 1 vorgesehene Feststellung ist in dem Amtsblatt des Reichsministers der Justiz (Deutsche Justiz) zu veröffentlichen. Sie ist von dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage ab für die Gerichte bindend."

3. Der Abs. 1 des § 30 der Erbhofrechtsverordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Vertrag, durch den der Erbhof oder ein Teil des Erbhofs verpachtet wird, bedarf der Genehmigung des Anerbengerichts."

4. Der Abs. 1 des § 48 der Erbhofrechtsverordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Der im § 21 Abs. 7 des Gesetzes vorgesehene Vorrang der Tochter des Erblassers und der sonstigen Anerben der vierten Ordnung vor den Anerben der zweiten und dritten Ordnung gilt nur für den ersten und den zweiten Erbfall nach dem Zeitpunkt, in dem

die Besitzung Erbhof geworden ist. Bei Anwendung der Vorschrift macht es keinen Unterschied, ob die Söhne oder Sohnessöhne schon zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt nicht vorhanden oder nicht bauernfähig waren oder erst später weggefallen sind. Einem Erbfall im Sinne des Satzes 1 steht es gleich, wenn der Erbhof durch Übergabevertrag übertragen wird."

II.

Die Erbhofverfahrensordnung (EHVfO) vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1082) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 5 der Erbhofverfahrensordnung wird hinter dem ersten Satz der folgende Satz eingefügt:

   „Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer Beisitzer erforderlich, so werden sie nur für den Rest der Amtszeit bestellt; sollte ein Beisitzer abweichend hiervon über das Ende der Amtszeit hinaus bestellt worden sein, so erlischt sein Amt dennoch mit dem Ende der Amtszeit."

2. Hinter § 23 der Erbhofverfahrensordnung werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 23a

Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Versorgungsstreitigkeiten

(1) Gegen eine Entscheidung, die das Anerbengericht auf Grund des § 32 des Gesetzes oder des § 36 der Erbhofrechtsverordnung erläßt, findet die sofortige Beschwerde an das Erbhofgericht statt, wenn der vom Anerbengericht oder von dessen Vorsitzenden festgesetzte Geschäftswert den Betrag von dreihundert Reichsmark übersteigt oder wenn das Anerbengericht die sofortige Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassen hat.

(2) Gegen eine Entscheidung, die das Erbhofgericht auf Grund des vorstehenden Abs. 1 erläßt, findet die sofortige weitere Beschwerde an das Reichserbhofgericht statt, wenn der vom Erbhofgericht oder von dessen Vorsitzenden festgesetzte Geschäftswert den Betrag von sechshundert Reichsmark übersteigt oder wenn das Erbhofgericht die sofortige weitere Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassen hat.

(3) Das Gericht kann die Erklärung, daß die Beschwerde wegen der besonderen Bedeutung der Sache zugelassen werde, nur in der Entscheidung selbst, nicht in einem nachträglich ergehenden besonderen Beschluß aussprechen."

III.

Die Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Lande Österreich (ÖEHV) vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 935) wird wie folgt geändert:

In Artikel 5 wird am Schluß folgende Vorschrift eingefügt:

„Zu § 54 EHRV

Ist in der Zeit vom Inkrafttreten des Erbhofrechts bis zum 31. Dezember 1939 ein Erbfall eingetreten, für den die Voraussetzungen der Abs. 1, 2 des § 54 der Erbhofrechtsverordnung zutreffen, und ist die für die Antragstellung des Landesbauernführers vorgesehene Frist verstrichen, so können die beiden Minister dennoch von der Befugnis des § 54 Gebrauch machen, falls der Reichsbauernführer bis zum 30. Juni 1940 einen entsprechenden Antrag stellt."

Berlin, den 26. April 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Verordnung über die Einführung des deutschen Auslieferungsrechts im Lande Österreich.

Vom 26. April 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Deutsche Auslieferungsgesetz vom 23. Dezember 1929 in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1933 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 239; 1930 I S. 28; 1933 I S. 618), die zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen und Bestimmungen und die für das Deutsche Reich wirksamen Staatsverträge über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen gelten auch im Lande Österreich.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1939 in Kraft.

Berlin, den 26. April 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung der Reichsnotarordnung in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 26. April 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Inkrafttreten; Aufhebung und Änderung der bisherigen Vorschriften

§ 1

(1) Die Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 191) und die zu ihrer Ausführung und Ergänzung erlassenen Verordnungen vom 26. Juni 1937 und 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. 1937 I S. 663, 1938 I S. 321) treten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften am 1. Mai 1939 in den sudetendeutschen Gebieten in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Vorschriften des bisherigen Rechts über das Notariatswesen, soweit sie Gegenstände betreffen, die in den im Abs. 1 genannten Vorschriften geregelt sind, außer Kraft. Aufgehoben sind insbesondere § 1, § 5 Abs. 1, 2, 6, §§ 6 bis 32, 35, 37, 40 bis 42, § 79 Abs. 2 Satz 2 und 3, §§ 103 bis 109, 117 bis 147, 152 bis 170 der bisherigen Notariatsordnung.

§ 2

§ 42 Abs. 2 Satz 1 der in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Zivilprozeßordnung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in folgender Fassung anzuwenden:

„Wird eine Partei durch Bevollmächtigte vertreten, welche nicht dem Rechtsanwaltsstand angehören, so ist der unterliegende Gegner nur zum Ersatz der Stempel- und anderen Staatsgebühren und der durch die Prozeßführung verursachten notwendigen Barauslagen zu verhalten."

§ 3

Wo das in den sudetendeutschen Gebieten geltende Recht auf Vorschriften verweist, die durch diese Verordnung aufgehoben sind, treten die entsprechenden Vorschriften des Reichsrechts an ihre Stelle.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

§ 4

Notariatskandidaten

(zu § 5 der Reichsnotarordnung)

(1) Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bei den Notariatskammern eingetragenen Notariatskandidaten, die die zum Notaramt befähigende Prüfung abgelegt haben, können, soweit sie die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2, § 4 der Reichsnotarordnung erfüllen, als Notariatsassessoren übernommen werden.

(2) Zur Bestellung als Notar genügt es, wenn der frühere Kandidat vier Jahre im praktischen Justizdienst, davon mindestens zwei Jahre bei einem Notar tätig gewesen ist.

§ 5

Ausschließung vom Amt

(zu § 17 der Reichsnotarordnung)

(1) Soweit § 33 der bisherigen Notariatsordnung den Notar in weiterem Umfang als § 17 Abs. 1 der Reichsnotarordnung von der Urkundstätigkeit ausschließt, wird er aufgehoben.

(2) § 17 Abs. 2 der Reichsnotarordnung gilt für die Notare mit dem Amtssitz in den sudetendeutschen Gebieten vorläufig in folgender Fassung:

„Ein Verstoß berührt die Gültigkeit der Amtshandlung nicht, soweit sich nicht aus den §§ 7 bis 9, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 973) oder aus § 33 der bisherigen Notariatsordnung ein anderes ergibt."

§ 6

Gebühren, Armenrecht

(zu § 18 der Reichsnotarordnung)

(1) Für die Gebühren des Notars gelten bis auf weiteres die bisherigen Vorschriften.

(2) § 18 Abs. 2 der Reichsnotarordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts bis auf weiteres nach den in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften richten.

§ 7

Haftung

(zu §§ 21, 35 der Reichsnotarordnung)

(1) Die Haftung für Amtspflichtverletzungen der Notare bestimmt sich bis auf weiteres nach den bisherigen Vorschriften. Hat ein Assessor im Probe- oder Anwärterdienst bei selbständiger Erledigung eines Geschäfts der in den §§ 25, 26 der Reichsnotarordnung bezeichneten Art eine Pflichtverletzung begangen, so gelten die für die Notare bestehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Die Bestimmungen über die Mithaftung des Notars bei Amtspflichtverletzungen des Assessors im Probe- oder Anwärterdienst oder des Notarvertreters (§ 21 Abs. 2, § 35 der Reichsnotarordnung) und die Vorschriften über die Mithaftung der Reichsnotarkammer bei Amtspflichtverletzungen des Notarvertreters (§ 7 der Ersten Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Reichsnotarordnung) finden Anwendung.

§ 8

Umfang der Amtstätigkeit

(zu §§ 22 bis 26 der Reichsnotarordnung)

(1) § 22 Abs. 2 der Reichsnotarordnung findet auf die Notare mit dem Amtssitz in den sudetendeutschen Gebieten vorläufig keine Anwendung.

(2) Die Bestimmungen des bisherigen Rechts über die Verwendung der Notare als Gerichtskommissäre bleiben bis auf weiteres in Kraft.

§ 9

Freiwillige Versteigerungen

(zu § 22 Abs. 3 der Reichsnotarordnung)

Bei der Vornahme freiwilliger Versteigerungen durch den Notar sind bis auf weiteres die in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften über das Verfahren bei gerichtlichen freiwilligen Feilbietungen entsprechend anzuwenden.

§ 10

Abnahme von Eiden

(zu § 24 der Reichsnotarordnung)

Die Abnahme von Eiden durch den Notar richtet sich bis auf weiteres nach den Formen, die in den sudetendeutschen Gebieten für die Abnahme von Eiden durch die Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen gelten. Über die Abnahme des Eides ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Bezeichnung des Beteiligten sowie die beeideten Erklärungen enthalten muß und von dem Notar unter Beidrückung seines Amtssiegels oder Stempels zu unterschreiben ist.

§ 11

Notarvertreter, Notarverweser

(zu §§ 30, 40 der Reichsnotarordnung)

(1) Die Pfändbarkeit der Bezüge des Notarverwesers und Notarvertreters bestimmt sich bis auf weiteres nach den bisherigen Vorschriften. § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 26. Juni 1937 finden vorläufig keine Anwendung.

(2) Eine aus den fortgeltenden Vorschriften (§ 7 Abs. 1) sich ergebende Haftung des Reichs für Amtspflichtverletzungen eines Notarverwesers wird durch die Bestimmungen im § 7 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Reichsnotarordnung nicht berührt.

(3) § 5 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 Satz 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 26. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 663) treten erst mit der Einführung des Reichskostenrechts für Notare in Kraft.

§ 12

Verwahrung von Notariatsurkunden

(zu §§ 34, 39, 43, 82 der Reichsnotarordnung)

(1) Soweit die Urkunden und Akten eines aus dem Amt ausgeschiedenen Notars bei den Landgerichten verwahrt werden, behält es hierbei sein Bewenden. Ausfertigungen und Abschriften werden von dem Amtsgericht am Sitz des Landgerichts erteilt; bestehen am Sitz des Landgerichts mehrere Amtsgerichte, so bestimmt der Landgerichtspräsident das zuständige Amtsgericht.

(2) Für die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften aus den von den Amtsgerichten und den Landgerichten verwahrten Notariatsurkunden gelten die bisher für die Notariatsarchive maßgebenden Verfahrens- und Gebührenvorschriften entsprechend. Die Gebühren fließen zur Reichskasse.

§ 13

Verwahrung letztwilliger Anordnungen

(zu § 79 der Reichsnotarordnung)

§ 79 der Reichsnotarordnung findet vorläufig keine Anwendung.

§ 14

Notarkammern

(zu §§ 44 bis 64, 83 der Reichsnotarordnung)

(1) Die Reichsnotarkammer tritt in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte der früheren Notarenkollegien ein. Aus Anlaß dieses Übergangs von Pflichten und Rechten werden Steuern, Gebühren und andere Abgaben nicht erhoben. Grundbücherliche Eintragungen sind auf Antrag der Reichsnotarkammer vorzunehmen; einer Urkunde bedarf es nicht.

(2) Bis zur Berufung des ersten Präsidenten und der ersten Kammerausschüsse führt der auf Grund des § 8 der Verordnung zur vorläufigen Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten vom 8. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1345) zu berufende kommissarische Leiter der Notarkammer in den sudetendeutschen Gebieten die Geschäfte.

§ 15

Anwendung der Reichsnotarordnung auf die bisherigen Notare

(zu § 76 Abs. 1 der Reichsnotarordnung)

(1) § 76 Abs. 1 der Reichsnotarordnung findet keine Anwendung.

(2) Die auf Grund des § 8 der Verordnung zur vorläufigen Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten vom 8. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1345) getroffenen Anordnungen, insbesondere vorläufige Ermächtigungen zur Ausübung des Notaramts, bleiben unberührt. Die vorläufig ermächtigten Notare üben ihr Amt nach den Vorschriften der Reichsnotarordnung und dieser Verordnung aus.

(3) Für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung zur vorläufigen Amtsausübung ermächtigten Notariatssubstituten gilt folgendes:

1. Ist der Substitut wegen Verhinderung des Notars (Urlaub, Krankheit, Abwesenheit usw.) bestellt, so bleibt er als Vertreter nach den Vorschriften der Reichsnotarordnung im Amt; jedoch finden die Bestimmungen der Reichsnotar-

ordnung über die Vergütung des Notarvertreters keine Anwendung.

2. Ist der Substitut wegen vorläufiger Erledigung einer Notarstelle (Suspension, Amtsentsetzung, Tod, Austritt eines Notars) bestellt, so bleibt er als Notarverweser nach den Vorschriften der Reichsnotarordnung im Amt. Er führt jedoch das Amt für eigene Rechnung weiter. Die Haftung für Amtspflichtverletzungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 16

Notariatskautionen

Vorschriften über das Verfahren bei der Rückgabe der bisher geleisteten Notariatskautionen trifft der Reichsminister der Justiz im Verwaltungswege.

Berlin, den 26. April 1939.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Verordnung über die Einführung deutschen Luftrechts im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 26. April 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird verordnet:

§ 1

Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten:

1. das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 653) und des Gesetzes vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1246);
2. die Verordnung über Luftverkehr vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 659) in der Fassung der Verordnungen vom 31. März und 12. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 432, 815) und vom 30. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1327);
3. das Gesetz über die Befugnisse der Luftfahrtbehörden bei Ausübung der Luftaufsicht vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 131) nebst der Durchführungsverordnung vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 134);
4. Artikel 1 des Gesetzes über die Reichsluftfahrtverwaltung vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) sowie die Verordnung über den Reichswetterdienst vom 6. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 301);
5. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Luftverkehrsgesetzes vom 29. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 582).

§ 2

Soweit im Luftverkehrsgesetz und in der Verordnung über Luftverkehr auf andere reichsrechtliche Vorschriften Bezug genommen ist, gelten die entsprechenden bisher in Böhmen und Mähren geltenden Vorschriften; im einzelnen gilt:

a) im § 10 des Luftverkehrsgesetzes an Stelle des § 26 der Gewerbeordnung § 364a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs für Flughäfen entsprechend, insbesondere auch für die Flughäfen, zu deren Anlegung und Betrieb nach § 7 Abs. 3 des Luftverkehrsgesetzes keine Genehmigung erforderlich ist;

b) im § 20 des Luftverkehrsgesetzes an Stelle des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 1304 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs;

c) im § 24 des Luftverkehrsgesetzes an Stelle der Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Die Geldrente ist für drei Monate vorauszuzahlen. Für die Geldrente gelten die Vorschriften des § 1418 Satz 3 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs, des § 407 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 und des § 291 Abs. 1 Ziffer 3 sowie des § 372 der Exekutionsordnung entsprechend. Statt der Rente kann der Ersatzberechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Anspruch auf die Geldrente wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Dritter dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat.";

d) im § 25 Abs. 3 des Luftverkehrsgesetzes an Stelle der Worte „des Bürgerlichen Gesetzbuchs" die Fassung „des Bürgerlichen Rechts";

e) im § 28 des Luftverkehrsgesetzes an Stelle der Worte „Unberührt bleiben die reichsgesetzlichen Vorschriften" die Fassung „Unberührt bleiben die Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs und andere im Protektorat Böhmen und Mähren geltende Vorschriften".

§ 3

Als nachgeordnete Behörde des Reichsministers der Luftfahrt wird für das Protektorat Böhmen und Mähren in Prag ein Luftamt errichtet. Der Leiter des Luftamts ist zugleich Beauftragter der Reichsluftfahrtverwaltung beim Reichsprotektorat Böhmen und Mähren.

§ 4

(1) Die nach den bisherigen Vorschriften im Protektorat Böhmen und Mähren erteilten Genehmigungen und Zulassungen von Luftfahrzeugen und Luftfahrern treten außer Kraft. Die Wiedererteilung der Genehmigungen und Zulassungen bestimmt sich nach den im § 1 genannten Vorschriften.

(2) § 3 des Luftverkehrsgesetzes wird im Protektorat Böhmen und Mähren mit der Maßgabe angewandt, daß die Eintragungen in die Luftfahrzeugrolle auch für solche Luftfahrzeuge zulässig sind, die im Eigentum von Staatsangehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren stehen. Luftfahrzeuge dieser Art führen nur den Buchstaben D als deutsches Staatszugehörigkeitszeichen und das Eintragungszeichen.

(3) Die sonstigen nach den bisherigen Vorschriften im Protektorat Böhmen und Mähren erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben bis auf weiteres in Kraft; für ihre Ausübung gelten die durch § 1 eingeführten Vorschriften.

§ 5

Die entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere:

das tschechoslowakische Luftverkehrsgesetz vom 8. Juli 1925 (SdGuV. Nr. 172) und die Regierungsverordnung vom 4. Juli 1934 (SdGuV. Nr. 148), betreffend die Erlassung einiger Vorschriften über ausländische Luftfahrzeuge,

treten außer Kraft.

Berlin, den 26. April 1939.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Im Auftrag
Stumpff

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Nadler

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung des Vertriebs von Urlaubskarten und Urlaubsmarken und der Auszahlung von Urlaubsgeld in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 27. April 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Vertrieb von Urlaubskarten und Urlaubsmarken sowie über die Auszahlung von Urlaubsgeld vom 20. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 508) in der Fassung der Verordnung vom 31. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 109) gilt auch in den sudetendeutschen Gebieten.

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie entsprechend anzuwenden.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1939 in Kraft.

Berlin, den 27. April 1939.

Der Reichspostminister
Ohnesorge

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 28. April 1939	Nr. 81

Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 39	Verordnung über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz im Memelland	849

Verordnung über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz im Memelland.

Vom 28. April 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Gerichtsverfassung

§ 1

Fähigkeit zum Richteramt; Anerkennung von Prüfungen und Ausbildungszeiten

(1) Die Fähigkeit zum Richteramt besitzt auch, wer sie nach den bisher im Memelland geltenden Vorschriften erworben hat.

(2) Auch im übrigen können deutschen Staatsangehörigen die nach den bisher im Memelland geltenden Vorschriften abgelegten Prüfungen anerkannt und die abgeleisteten Ausbildungszeiten auf den nach Reichsrecht erforderlichen Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§ 2

Kammer für Handelssachen

Die beim Landgericht Memel nach § 93 des Gerichtsverfassungsgesetzes errichtete Kammer für Handelssachen entscheidet bis zu einem vom Reichsminister der Justiz zu bestimmenden Zeitpunkt ohne Beisitzer (Handelsrichter).

§ 3

Arbeitsgerichtsbarkeit

(1) Für den Landgerichtsbezirk Memel wird ein Arbeitsgericht bei dem Amtsgericht Memel errichtet. Das Arbeitsgericht entscheidet bis zu einem vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Zeitpunkt ohne Beisitzer.

(2) Landesarbeitsgericht für das Memelland ist das Landesarbeitsgericht Königsberg.

§ 4

Justizverwaltung

Die Justizbehörden im Memelland werden nach den allgemein im Reich geltenden Vorschriften verwaltet.

Artikel 2

Bürgerliche Rechtspflege

§ 5

Überleitung anhängiger Verfahren

(1) Die bei dem Handelsgericht Memel anhängigen Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Amtsgericht Memel über.

(2) Die bei dem Kaufmanns- und Gewerbegericht Memel anhängigen Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, soweit die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts begründet ist, auf das Arbeitsgericht Memel, sonst auf das Amtsgericht Memel über.

(3) Im übrigen bleibt in anhängigen Verfahren eine nach bisherigem Recht begründete Zuständigkeit unberührt.

§ 6

Rechtsmittel

(1) Für die Zulässigkeit und die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen, die vor dem 1. Mai 1939 erlassen sind, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend. Hierbei tritt an die Stelle des litauischen Obertribunals auch weiterhin das Oberlandesgericht Königsberg.

(2) Hängt die Zulässigkeit eines Rechtsmittels, über das nach bisherigem Recht das litauische Obertribunal zu entscheiden hatte, von der Wahrung einer am 22. März 1939 noch nicht abgelaufenen Frist ab, so ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der Antrag bis zum 31. Mai 1939 gestellt wird.

(3) In der Berufungsinstanz vom Landgericht Memel nach dem 30. April 1939 erlassene Entscheidungen in solchen Rechtsstreitigkeiten, die im ersten Rechtszug bereits vor dem 1. Mai 1939 anhängig geworden sind, stehen hinsichtlich der Zulässigkeit von Rechtsmitteln und der vorläufigen Vollstreckbarkeit den Entscheidungen eines Oberlandesgerichts gleich.

§ 7

Forderungspfändung

Eine Pfändung von Forderungen beschränkt oder erweitert sich nach Maßgabe der neuen Vorschriften von dem auf den 1. Mai 1939 nächstfolgenden Fälligkeitszeitpunkt an. Auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners hat das Vollstreckungsgericht oder die sonstige Vollstreckungsbehörde, die die Pfändung bewirkt hat, den Pfändungsbeschluß entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann, solange ihm der Berichtigungsbeschluß nicht zugestellt ist, nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften mit befreiender Wirkung leisten.

§ 8

Zwangsversteigerung

(1) War bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks der Zuschlag bereits erteilt, aber noch nicht rechtskräftig, so hat das Vollstreckungsgericht den Zuschlagsbeschluß von Amts wegen aufzuheben und die Zwangsversteigerung einstweilen einzustellen, wenn nach den Vorschriften der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302; 1934 I S. 1070) und des Zweiten Gesetzes über landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 27. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1115) die Voraussetzungen dazu gegeben sind; dies gilt jedoch nicht, wenn die Verteilung des Versteigerungserlöses bereits stattgefunden hat.

(2) Die Vorschriften des § 14 des Gesetzes über Vollstreckungsschutz für die Binnenschiffahrt vom 24. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 289, 365; 1934 I S. 251, 1082) gelten für alle Verfahren, in denen der Zuschlag nach dem 31. Dezember 1932 erteilt worden ist.

§ 9

Offenbarungseidsverfahren

War vor dem 1. Mai 1939 gegen einen Schuldner zur Erzwingung des Offenbarungseides die Haft angeordnet, so ist der Haftbefehl aufzuheben, wenn der Schuldner der im § 19 des Abs. 2 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 bezeichneten Verpflichtung nachkommt.

Artikel 3

Kostenrecht

§ 10

Gerichtskostengesetz; Gebührenordnung für Rechtsanwälte

(1) In den unter das Gerichtskostengesetz und die Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte fallenden Angelegenheiten finden die reichsrechtlichen Kostenvorschriften einschließlich der Vorschriften über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen auch auf anhängige Rechtssachen Anwendung, sofern nicht der Rechtszug vor dem 1. Mai 1939 beendet war. Als Ende des Rechtszugs im Sinne dieser Vorschrift gilt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sofern der Rechtszug mit einem Urteil abschließt, hinsichtlich der Gerichtskosten der Zeitpunkt der Verkündung und hinsichtlich der Rechtsanwaltsgebühren der Zeitpunkt der Zustellung und, wenn ein Rechtsmittel gegen das Urteil nicht stattfindet, der Zeitpunkt der Verkündung. Hinsichtlich der vor dem 1. Mai 1939 entstandenen Schreibgebühren bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

(2) Sofern der Betrag einer dem Rechtsanwalt vor dem 1. Mai 1939 erwachsenen Gebühr auf Grund der bisherigen Vorschriften höher ist, als auf Grund der reichsrechtlichen Vorschriften, steht dem Rechtsanwalt der höhere Betrag zu.

§ 11

Kostenordnung

(1) Bei der Bewertung von Grundbesitz (§ 18 Abs. 1 der Kostenordnung) ist bis zur Feststellung der steuerlichen Einheitswerte der Ertragswert maßgebend, wenn es sich um landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundbesitz handelt; der Ertragswert ist unter besonderer Bedachtnahme auf den Ertrag des Grundstücks ohne umständliches Verfahren nach freiem Ermessen festzusetzen. Im übrigen ist der gemeine Wert maßgebend.

(2) Die nach § 197 des bisherigen Kostengesetzes zu erhebende Gebühr für Vormundschaften und Pflegschaften wird, wenn das Verfahren nicht vorher endet, am 1. Januar 1940 fällig. Neben dieser Gebühr wird für das Jahr 1940 die nach § 85 Abs. 1 und § 86 Abs. 2 der Kostenordnung anfallende Jahresgebühr nicht erhoben. Die allgemeinen Vorschriften der Kostenordnung sowie die Vorschriften über die Gebührenfreiheit bei geringem Vermögen (§ 89) finden Anwendung.

§ 12

Gebührenabgabe der Notare

Die Verordnung über die Gebührenabgabe der Notare findet nur auf solche Gebühren Anwendung, die der Notar nach dem 30. April 1939 auf Grund der Vorschriften der Kostenordnung einnimmt; die nach den bisherigen Vorschriften erwachsenen Notargebühren unterliegen den bisherigen Abgabevorschriften.

§ 13

Zeugenentschädigung usw.

Im übrigen, insbesondere für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, für die Entschädigung nicht richterlicher Beisitzer und für die Vergütung der Gerichtsvollzieher gelten die bisherigen Vorschriften weiter, soweit die Gebühren, Auslagen oder Entschädigungsansprüche vor dem 1. Mai 1939 fällig geworden sind.

§ 14

Preußische Kostenvorschriften

(1) Die am 1. Mai 1939 in Kraft tretenden preußischen Kostenvorschriften, insbesondere die Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher und die Vorschriften über Justizverwal-

tungsabgaben, finden auch auf anhängige Angelegenheiten Anwendung.

(2) Sofern die einem Rechtsanwalt vor dem 1. Mai 1939 erwachsenen Gebühren höher sind als auf Grund der Vorschriften der preußischen Landesgebührenordnung, steht dem Rechtsanwalt der höhere Betrag zu.

Artikel 4
Bürgerliches Recht

§ 15
Mieterschutz

(1) Soweit die Anwendung des ersten Abschnitts des Mieterschutzgesetzes von der Höhe der Friedensmiete abhängt, gilt als Friedensmiete der Mietzins, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit vereinbart war.

(2) Besteht über die Höhe der Friedensmiete Streit, so ist sie auf Antrag eines Vertragsteils von dem Mieteinigungsamt festzustellen. War eine Friedensmiete nicht vereinbart, oder läßt sie sich nicht mehr feststellen, oder weicht sie aus besonderen Gründen in außergewöhnlichem Umfang von dem damaligen ortsüblichen Mietzins ab, so hat das Mieteinigungsamt auf Antrag eines Vertragsteils als Friedensmiete den ortsüblichen Mietzins festzusetzen. Das gleiche gilt für Gebäude oder Gebäudeteile, die nach dem 1. Juli 1914 bezugsfertig geworden oder in erheblicher Weise baulich verändert sind oder zu wesentlich anderen Zwecken verwendet werden, sofern diese Umstände einen abweichenden Mietzins rechtfertigen. Als ortsüblich ist der Mietzins anzusehen, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Zeit in der Gemeinde für Räume gleicher Art und Lage regelmäßig vereinbart war. Bei Bauten, deren Fertigstellung in der Zeit vom 1. Juli 1914 bis zum 30. Juni 1918 erfolgte, hat das Mieteinigungsamt die Friedensmiete in der Höhe festzusetzen, welche den gegen die Friedenszeit erhöhten Baukosten entspricht.

§ 16
Schuldrecht; Hypothekenrecht

(1) Das Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) mit den zu seiner Änderung, Ergänzung oder Ausführung ergangenen gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen tritt nicht in Kraft.

(2) Vorläufig treten nicht in Kraft:

a) die Vorschriften über Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt im Ersten Teil, Kapitel III, Erster Abschnitt, der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 702) mit den zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergangenen Vorschriften;

b) die Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 480) mit den zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergangenen Vorschriften;

c) das Gesetz über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 28. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 860);

d) das Gesetz über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 31. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1057) mit den zu seiner Durchführung und Ergänzung ergangenen Vorschriften;

e) das Gesetz über die Zinserleichterung für landwirtschaftlichen Auslandskredit vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 524) mit den zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften;

f) die Verordnung über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Auslandskredit vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 859);

g) die Zweite Verordnung über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Auslandskredit vom 22. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 425);

h) das Gesetz über Hypothekenzinsen vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 533) mit den zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften;

i) das Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1092);

k) das Zweite Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1255) mit den zu seiner Durchführung und Ergänzung ergangenen Vorschriften;

l) das Dritte Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1467);

m) die Verordnung zur Regelung der Aufwertungsfälligkeiten vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1121);

n) die Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1905);

o) das Gesetz über eine Bereinigung alter Schulden vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1033).

§ 17
Grundbuchbereinigung

Das Gesetz über die Bereinigung der Grundbücher vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 305) nebst den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften tritt im Memelland nicht in Kraft.

Artikel 5
Strafrecht und Strafrechtspflege

§ 18
Strafrecht

(1) Das deutsche Strafrecht gilt auch für Taten, die vor dem 1. Mai 1939 im Memelland begangen worden sind, wenn die Tat schon nach bisherigem Recht strafbar ist und am 1. Mai 1939 weder bei der Staatsanwaltschaft noch bei Gericht ein Strafverfahren wegen der Tat anhängig war. Die §§ 1 bis 15 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 135) gelten für alle Taten, die nach dem 30. April 1939 abgeurteilt werden.

(2) Artikel 5 des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 995) ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Stichtag an Stelle des 1. Januar 1934 der 1. Mai 1939 tritt.

§ 19

Überleitung anhängiger Verfahren

Die am 1. Mai 1939 in erster Instanz anhängigen Strafsachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das nach den neuen Vorschriften berufene Gericht über. Eine am 1. Mai 1939 bereits begonnene Hauptverhandlung ist jedoch nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

§ 20

Rechtsmittel

(1) Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels oder sonstigen Rechtsbehelfs und die Zuständigkeit zur Entscheidung darüber bestimmen sich nach dem bisherigen Recht, wenn die Entscheidung oder Verfügung, die angefochten wird, vor dem 1. Mai 1939 verkündet oder sonst bekanntgemacht oder auf Grund einer nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführten Hauptverhandlung erlassen worden ist. An Stelle des litauischen Obertribunals tritt das Oberlandesgericht Königsberg. Wird ein Urteil auf ein Rechtsmittel hin aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, so wird das Verfahren vor dem Gericht zu Ende geführt, das nach den neuen Vorschriften zuständig ist.

(2) Wird gegenüber einem Urteil, das vor dem 1. Mai 1939 verkündet oder auf Grund einer nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführten Hauptverhandlung erlassen worden ist, Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt, so entscheidet die Strafkammer darüber, ob der Antrag zulässig und begründet ist. Die erneute Hauptverhandlung findet vor dem Gericht statt, das nach den neuen Vorschriften in erster Instanz zuständig ist.

(3) Ist ein Rechtsmittel nach den bisherigen Vorschriften nur zugunsten des Angeklagten eingelegt oder die Wiederaufnahme eines Verfahrens nur zugunsten des Verurteilten beantragt worden, so kann das Urteil auch zum Nachteil des Angeklagten (Verurteilten) geändert werden.

§ 21

Strafvollstreckung gegen Jugendliche

(1) Gegen Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt waren, dürfen Strafen vom 1. Mai 1939 ab nicht mehr vollstreckt werden.

(2) Gegen Personen, die zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt waren, dürfen die Befugnisse aus der Überweisung an die Landespolizeibehörde nicht mehr ausgeübt werden. Ein gegen solche Personen vor dem 1. Mai 1939 durch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung festgesetzter Verweis wird nach den bisherigen Vorschriften vollstreckt.

(3) Vermerke im Strafregister über Verurteilungen von Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt waren, und Vermerke über die Strafe des Verweises gelten als getilgt.

Artikel 6

Recht der Notare; geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

§ 22

Notare

Die im § 18 der Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 26. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 663) bestimmte Frist wird für Notare mit dem Amtssitz im Memelland bis zum 31. Dezember 1939 erstreckt.

§ 23

Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935

Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten bereits vor dem 1. Mai 1939 geschäftsmäßig betrieben haben, können ihre Tätigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bis zum 31. Dezember 1939 fortsetzen.

Artikel 7

Reichsrechtliche Übergangsvorschriften

§ 24

Übergangsvorschriften, die das im Memelland am 1. Mai 1939 in Kraft tretende Reichsrecht enthält, sind dort sinngemäß anzuwenden, soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen trifft.

Artikel 8

Schlußvorschriften

§ 25

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1939, soweit es sich jedoch um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen und Zweifel, die sich bei der Einführung des neuen Rechts im Memelland ergeben, im Verwaltungswege zu entscheiden.

Berlin, den 28. April 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 29. April 1939	Nr. 82

Tag	Inhalt	Seite
20. 4. 39	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Änderung der Satzung des „Verdienstordens vom Deutschen Adler“	853
23. 4. 39	Verordnung über die Einführung der Verordnung über die Regelung der Herstellung, des Absatzes, der Preise und der Preisspannen für Erzeugnisse der Trinkbranntweinwirtschaft in den sudetendeutschen Gebieten	855
25. 4. 39	Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen	855
26. 4. 39	Verordnung über die Einführung der Eierverordnung und der Verordnung zur Durchführung der Eierverordnung in den sudetendeutschen Gebieten	856
	Druckfehlerberichtigung	856

Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Änderung der Satzung des „Verdienstordens vom Deutschen Adler“.

Vom 20. April 1939.

Die Satzung des „Verdienstordens vom Deutschen Adler“ vom 1. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 550) wird wie folgt geändert und ergänzt:

I.

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Einteilung des Ordens

(1) Der Orden ist in fünf Gruppen eingeteilt. Die Ordenszeichen werden bezeichnet als:

1. Das „Großkreuz des Ordens vom Deutschen Adler“.
2. Das „Verdienstkreuz des Ordens vom Deutschen Adler mit dem Stern“.
3. Das „Verdienstkreuz des Ordens vom Deutschen Adler erster Stufe“.
4. Das „Verdienstkreuz des Ordens vom Deutschen Adler zweiter Stufe“.
5. Das „Verdienstkreuz des Ordens vom Deutschen Adler dritter Stufe“.

(2) Außerdem wird als Sonderstufe das „Großkreuz des Ordens vom Deutschen Adler in Gold“ verliehen.

(3) Die Höchstzahl der Inhaber dieser Sonderstufe ist auf 16 beschränkt.

(4) Der Reichsminister des Auswärtigen und der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren tragen bei besonderen Anlässen die Sonderstufe des Ordens.

(5) Für militärische Verdienste wird der „Verdienstorden vom Deutschen Adler mit Schwertern“ verliehen.“

II.

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Form und Trageweise der Ordenszeichen

(1) Das Ordenszeichen ist ein achtspitziges, weißemailliertes, golden gefaßtes Kreuz, in dessen Winkeln je ein goldener deutscher Adler mit gesenkten Flügeln auf einem das Hakenkreuz umschließenden Eichenkranz steht.

(2) Das Band des Ordens ist rot mit weiß-schwarz-weißem Saum.

1. Das Großkreuz

hat einen Durchmesser von 60 Millimeter und wird am 100 Millimeter breiten, von der rechten Schulter zur linken Hüfte führenden Bande getragen. Hierzu gehört ein silberner, achteckiger, aus Strahlenbündeln gebildeter Bruststern von 80 Millimeter Durchmesser, der mit dem Ordenszeichen von 45 Millimeter Durchmesser belegt ist. Der Bruststern wird an der linken Seite getragen.

2. Das Verdienstkreuz mit dem Stern

gleicht dem nachstehend (unter 3) beschriebenen Verdienstkreuz erster Stufe; es gehört jedoch hierzu noch ein silberner, sechseckiger, aus Strahlenbündeln gebildeter Bruststern von 75 Millimeter Durchmesser, der das Ordenszeichen von 45 Millimeter Durchmesser trägt und ebenfalls an der linken Seite getragen wird.

3. Das Verdienstkreuz erster Stufe

hat einen Durchmesser von 50 Millimeter und wird am 45 Millimeter breiten Band um den Hals getragen.

4. Das Verdienstkreuz zweiter Stufe

hat ebenfalls einen Durchmesser von 50 Millimeter und wird ohne Band an der linken Brustseite getragen.

5. Das Verdienstkreuz dritter Stufe

hat einen Durchmesser von 45 Millimeter und wird am 40 Millimeter breiten Band an der linken Brustseite getragen.

(3) Das „Großkreuz in Gold" hat einen Durchmesser von 66 Millimeter und wird am 100 Millimeter breiten, von der rechten Schulter zur linken Hüfte führenden Bande getragen. Hierzu gehört ein goldener, achteckiger, aus Strahlenbündeln gebildeter Bruststern von 91 Millimeter Durchmesser, der mit dem Ordenszeichen von 47 Millimeter Durchmesser belegt ist. Der Bruststern wird an der linken Seite getragen.

(4) Der „Verdienstorden mit Schwertern" trägt die Schwerter gekreuzt durch die Mitte des Ordenszeichens."

Berlin, den 20. April 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Verordnung über die Einführung der Verordnung über die Regelung der Herstellung, des Absatzes, der Preise und der Preisspannen für Erzeugnisse der Trinkbranntweinwirtschaft in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 23. April 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gilt die Verordnung über die Regelung der Herstellung, des Absatzes, der Preise und der Preisspannen für Erzeugnisse der Trinkbranntweinwirtschaft vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1401).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. April 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen*).

Vom 25. April 1939.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 994) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz verordnet:

§ 1

Die Ausführungsverordnung vom 2. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 997) zum Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen vom 1. Dezember 1936 wird wie folgt geändert:

a) Die Abschnitte 8 und 9 des § 1 erhalten folgende Fassung:

„HJ-Stabsführer, HJ-Obergebietsführer, HJ-Gebietsführer, HJ-Hauptbannführer, HJ-Oberbannführer, HJ-Bannführer, HJ-Oberstammführer, HJ-Stammführer, HJ-Hauptgefolgschaftsführer, HJ-Obergefolgschaftsführer, HJ-Gefolgschaftsführer;

Hauptjungbannführer Jungvolk, Oberjungbannführer Jungvolk, Jungbannführer Jungvolk, Oberjungstammführer Jungvolk, Jungstammführer Jungvolk, Hauptfähnleinführer Jungvolk, Oberfähnleinführer Jungvolk, Fähnleinführer Jungvolk;".

b) Bei Abs. 1 des § 2 treten an die Stelle des Wortes „HJ-Stabsführer" die Worte:

„HJ-Stabsführer, HJ-Gebietsführer".

c) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Angehörige des Sicherheitsdienstes gelten diejenigen, die auf Grund eines Ausweises ihrer Dienststelle die Dienstkleidung mit dem Kennzeichen des Sicherheitsdienstes zu tragen berechtigt sind oder sich der nach den Vorschriften des Sicherheitsdienstes vorgeschriebenen Verpflichtungserklärung unterzogen haben. Über die Frage, ob eine Person, die sich bei einer Vernehmung auf die Verpflichtungserklärung beruft, die Erklärung abgegeben hat, erteilt der Chef des Sicherheitshauptamtes auf behördliche Anfrage Auskunft."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1939 in Kraft.

München, den 25. April 1939.

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

Verordnung über die Einführung der Eierverordnung und der Verordnung zur Durchführung der Eierverordnung in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 26. April 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

(1) In den sudetendeutschen Gebieten gelten:

1. die Verordnung über Handelsklassen für Hühnereier und über die Kennzeichnung von Hühnereiern (Eierverordnung) vom 17. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Eierverordnung vom 17. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 273) und der Verordnungen vom 8. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 479) und vom 17. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 570),
2. die Verordnung zur Durchführung der Eierverordnung vom 2. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 440).

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1939 in Kraft.

Berlin, den 26. April 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Wegener

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über die Einführung deutschen Luftrechts im Protektorat Böhmen und Mähren vom 26. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 847) muß es am Schluß des § 3 statt „beim Reichsprotektorat Böhmen und Mähren" richtig heißen: „beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der **Reichsdruckerei, Berlin.**

Zeitschrift...

Reichsgesetzblatt

857

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Mai 1939	Nr. 83

Tag	Inhalt	Seite
19. 4. 39	Verordnung über Übergangsmaßnahmen beim Inkrafttreten des deutschen Kreditwesenrechts im Memelland	857
19. 4. 39	Verordnung über die Geltung sozialen Reichsrechts im Memelland	857
28. 4. 39	Verordnung über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden der Ostmark für das Rechnungsjahr 1939	858
28. 4. 39	Achte Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung	859

Verordnung über Übergangsmaßnahmen beim Inkrafttreten des deutschen Kreditwesenrechts im Memelland.

Vom 19. April 1939.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) wird verordnet, daß das auf dem Gebiete des Kreditwesens geltende Reichsrecht am 1. Mai 1939 mit den folgenden Maßgaben in Kraft tritt:

1. Als Stichtag im Sinne des § 53 Abs. 1 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1203) in der Fassung der Gesetze vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1456) und vom 4. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1151) gilt der 1. Mai 1939.
2. Der Reichskommissar für das Kreditwesen bestimmt den Zeitpunkt, von dem an von den Kreditinstituten im Memelland die in dem Reichsgesetz über das Kreditwesen vorgeschriebenen Nachweisungen einzureichen und Anzeigen zu erstatten sind. Er bestimmt ferner den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Bekanntmachungen des Aufsichtsamts für das Kreditwesen und der Bekanntmachungen des Reichskommissars für das Kreditwesen mit Ausnahme der Dreizehnten Bekanntmachung des Reichskommissars für das Kreditwesen vom 28. Oktober 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 254 vom 31. Oktober 1938), die am 1. Mai 1939 in Kraft tritt.
3. Der Reichskommissar für das Kreditwesen kann mit Ausnahme des § 54 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen die in der Kreditwesengesetzgebung vorgesehenen Stichtage für das Memelland anders festsetzen.

Berlin, den 19. April 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Geltung sozialen Reichsrechts im Memelland.

Vom 19. April 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) § 4 Abs. 2 wird verordnet:

§ 1

Im Memelland treten am 1. Mai 1939 die folgenden Vorschriften noch nicht in Kraft:

1. das Reichsmietengesetz in der Fassung der Verordnung über die Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes vom 20. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 378 und 380);
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 26. November 1935

(Reichsgesetzbl. I S. 1361) mit den Änderungen der Verordnung vom 19. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 195);

3. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 23. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1413);
4. die nachbezeichneten Vorschriften des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung:
   a) über die Durchführung der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung außerhalb der Reichsanstalt vom 30. November 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 280),
   b) über die Durchführung der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung vom 30. November 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 280),
   c) über die Durchführung der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung für Artisten vom 30. November 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 280),
   d) über die Durchführung der gewerbsmäßigen Konzertvermittlung vom 28. Mai 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 121) mit den Änderungen nach der Anordnung vom 30. März 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 80),
   e) über die Durchführung der gewerbsmäßigen Bühnenvermittlung vom 17. Januar 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 14);
5. die Fünfte Anordnung des Ministerpräsidenten zur Durchführung des Vierjahresplans über die Beschäftigung älterer Angestellter vom 7 November 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 262).

§ 2

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1281) tritt im Memelland am 1. Mai 1939 mit der Maßgabe in Kraft, daß Einrichtungen und Personen, die am 1. Mai 1939 im Memelland erlaubterweise nichtgewerbsmäßige oder gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung betreiben, ihre Tätigkeit im Memelland vorläufig weiterführen dürfen. Sie sind der Aufsicht des Reichsarbeitsministers unterstellt und an seine Weisungen gebunden.

Berlin, den 19. April 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden der Ostmark für das Rechnungsjahr 1939.

Vom 28. April 1939.

Auf Grund des § 121 der Deutschen Gemeindeordnung – DGO – vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Bürgermeister kann bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1939, spätestens bis zum 1. Juli 1939, über die Vorschrift des § 87 der Deutschen Gemeindeordnung hinaus

1. Ausgaben für freiwillige Aufgaben der Gemeinde bis zu einem Viertel der um 30 vom Hundert erhöhten Haushaltsansätze des Verwaltungsjahres 1938 für die gleichen Aufgaben leisten, wenn hierdurch der Ausgleich des Haushalts nicht gefährdet wird;
2. Ausgaben für freiwillige Aufgaben, die im Haushaltsplan 1939 erstmalig vorgesehen werden sollen, nach Beratung mit den Gemeinderäten leisten, wenn sie unabweisbar sind und den Ausgleich des Haushalts 1939 nicht gefährden;
3. Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan nach Beratung mit den Gemeinderäten leisten, wenn die Deckungsmittel für diese Ausgaben verfügbar sind.

(2) Sollen außerordentliche Ausgaben aus Darlehen bestritten werden, so kann die Genehmigung nach § 78 DGO auch dann erteilt werden, wenn die Haushaltssatzung noch nicht festgestellt ist. Ebenso können im Rahmen der Vorschrift des § 81 DGO Kassenkredite aufgenommen werden.

§ 2

Die Verordnung tritt rückwirkend vom 1. April 1939 ab in Kraft.

Berlin, den 28. April 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Achte Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung.
Vom 28. April 1939.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) in Verbindung mit der Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung vom 18. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 310) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Bezirke der Luftämter umfassen folgende Gebiete:

Königsberg (Pr)
die Provinz Ostpreußen;

Berlin ... die Stadt Berlin,
die Provinz Mark Brandenburg ohne die Landkreise Soldin, Prenzlau, Züllichau-Schwiebus, Crossen (Oder), Guben, Sorau (Niederlausitz), Lübben (Spreew), Cottbus, Spremberg (Niederlausitz), Luckau (Niederlausitz), Calau, Ostprignitz, Westprignitz sowie ohne die Stadtkreise Guben, Cottbus, Forst (Lausitz) und Wittenberge,
von der Provinz Sachsen die Landkreise Jerichow I, Jerichow II sowie die Stadtkreise Burg und Magdeburg;

Stettin ... die Provinz Pommern ohne die Landkreise Greifswald, Anklam, Demmin, Grimmen, Franzburg, Rügen sowie die Stadtkreise Greifswald und Stralsund,
von der Provinz Mark Brandenburg die Landkreise Prenzlau und Soldin,
vom Lande Mecklenburg den Landkreis Stargard sowie die Städte Neustrelitz und Neubrandenburg;

Hamburg die Hansestadt Hamburg,
das Land Mecklenburg ohne den Landkreis Stargard sowie ohne die Städte Neustrelitz und Neubrandenburg,
die Provinz Schleswig-Holstein,
von der Provinz Pommern die Landkreise Greifswald, Anklam, Demmin, Grimmen, Franzburg-Barth, Rügen sowie die Stadtkreise Greifswald und Stralsund,
von der Provinz Hannover die Landkreise Harburg und Lüneburg sowie den Stadtkreis Lüneburg;

Hannover das Land Bremen,
das Land Oldenburg,
die Provinz Hannover ohne die Regierungsbezirke Hildesheim und Osnabrück sowie ohne die Landkreise Grafschaft Schaumburg, Hameln-Pyrmont, Harburg, Lüneburg und ohne die Stadtkreise Hameln und Lüneburg,
von der Provinz Mark Brandenburg die Landkreise Ostprignitz, Westprignitz sowie den Stadtkreis Wittenberge,
von der Provinz Sachsen die Landkreise Osterburg, Stendal, Gardelegen, Salzwedel sowie den Stadtkreis Stendal,
vom Land Braunschweig den Flecken Calvörde sowie die Gemeinden Berenbrock, Dorst, Elsebeck, Jeseritz, Lössewitz, Parleib, Uthmöden, Velsdorf und Zobbenitz (Landkreis Helmstedt);

Dresden .. das Land Sachsen,
von der Provinz Sachsen den Regierungsbezirk Erfurt ohne den Landkreis Heiligenstadt, den Regierungsbezirk Merseburg sowie den Landkreis Calbe (Saale),
das Land Thüringen ohne den Landkreis Sonneberg,
das Land Anhalt ohne den Landkreis Ballenstedt,
von der Provinz Mark Brandenburg die Landkreise Luckau (Niederlausitz), Calau, Züllichau-Schwiebus, Crossen (Oder), Guben, Sorau (Niederlausitz), Lübben (Spreew), Cottbus, Spremberg (Niederlausitz) sowie die Stadtkreise Guben, Cottbus und Forst (Lausitz),
von der Provinz Schlesien den Regierungsbezirk Liegnitz sowie die Landkreise Guhrau und Wohlau,
von der Provinz Hessen-Nassau den Landkreis Schmalkalden,
vom Reichsgau Sudetenland den Regierungsbezirk Aussig ohne die Landkreise Hohenelbe, Trautenau und Braunau;

Breslau .. von der Provinz Schlesien die Regierungsbezirke Oppeln und Breslau ohne die Landkreise Guhrau und Wohlau,
vom Reichsgau Sudetenland den Regierungsbezirk Troppau sowie die Landkreise Hohenelbe, Trautenau und Braunau;

Münster (Westf)
das Land Braunschweig ohne die dem Luftamt Hannover zugeteilten Gebietsteile,
das Land Lippe,
das Land Schaumburg-Lippe,
die Provinz Westfalen ohne die Landkreise Siegen, Wittgenstein sowie ohne den Stadtkreis Siegen,
von der Provinz Hannover die Regierungsbezirke Osnabrück und Hildesheim ohne den Landkreis Münden sowie die Landkreise Grafschaft Schaumburg, Hameln-Pyrmont und den Stadtkreis Hameln,

	von der Provinz Sachsen die Landkreise Wolmirstedt, Wanzleben, Quedlinburg, Wernigerode, Oschersleben (Bode), Haldensleben sowie die Stadtkreise Quedlinburg, Halberstadt und Aschersleben,
	vom Land Anhalt den Landkreis Ballenstedt;
Köln	von der Rheinprovinz die Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen;
Wiesbaden	das Land Hessen (einschließlich der Stadt Bad Wimpfen),
	die Provinz Hessen-Nassau ohne den Landkreis Schmalkalden,
	von dem Lande Baden die Landkreise Heidelberg, Mannheim, Mosbach, Sinsheim sowie die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim,
	das Saarland,
	den Regierungsbezirk Pfalz,
	von der Rheinprovinz die Regierungsbezirke Koblenz und Trier,
	von der Provinz Westfalen die Landkreise Siegen, Wittgenstein sowie den Stadtkreis Siegen,
	vom Regierungsbezirk Mainfranken die Landkreise Alzenau, Aschaffenburg, Miltenberg, Obernburg sowie den Stadtkreis Aschaffenburg,
	von der Provinz Hannover den Landkreis Münden,
	von der Provinz Sachsen den Landkreis Heiligenstadt;
München ..	den Regierungsbezirk Oberbayern,
	den Regierungsbezirk Schwaben ohne den Landkreis Nördlingen,
	vom Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz die Landkreise Dingolfing, Eggenfelden, Griesbach, Landau (Isar), Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Pfarrkirchen, Rottenburg, Vilsbiburg, Vilshofen sowie den Stadtkreis Landshut,
	vom Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken den Landkreis Eichstätt,
	den Reichsgau Tirol sowie den Verwaltungsbezirk Vorarlberg;
Nürnberg	den Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken ohne den Landkreis Eichstätt,
	den Regierungsbezirk Mainfranken ohne die Landkreise Alzenau, Aschaffenburg, Miltenberg, Obernburg sowie ohne den Stadtkreis Aschaffenburg,
	den Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz ohne die Landkreise Dingolfing, Eggenfelden, Griesbach, Landau (Isar), Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Pfarrkirchen, Rottenburg, Vilsbiburg, Vilshofen sowie ohne den Stadtkreis Landshut,
	vom Regierungsbezirk Schwaben den Landkreis Nördlingen,
	vom Lande Württemberg die Landkreise Crailsheim, Künzelsau und Mergentheim,
	vom Lande Baden die Landkreise Buchen und Tauberbischofsheim,
	vom Lande Thüringen den Landkreis Sonneberg,
	vom Reichsgau Sudetenland den Regierungsbezirk Eger;
Stuttgart	das Land Württemberg ohne die Landkreise Crailsheim, Künzelsau und Mergentheim,
	das Land Baden ohne die Landkreise Buchen, Heidelberg, Mannheim, Mosbach, Sinsheim, Tauberbischofsheim sowie ohne die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim,
	die Hohenzollerischen Lande;
Wien	die Reichsgaue Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg und Steiermark.

(2) Abgesprengte Gebietsteile der Länder (Exklaven) gehören zu den Luftamtsbezirken, die diese Gebietsteile umschließen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1939 in Kraft.

(2) Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die Siebente Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung vom 9. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1568) außer Kraft.

Berlin, den 28. April 1939.

Der Reichsminister der Luftfahrt
In Vertretung
Milch

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALSOZIALISTISCHE
Zeitschriftenschau

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Mai 1939	Nr. 84

Tag	Inhalt	Seite
1. 5. 39	Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Ergänzung der Verordnung über die Stiftung der Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938	861
1. 5. 39	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung der Medaille zur Erinnerung an die Heimkehr des Memellandes	862
1. 5. 39	Satzung der Medaille zur Erinnerung an die Heimkehr des Memellandes	863
30. 4. 39	**Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden**	864
22. 4. 39	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Warenverkehr mit den sudetendeutschen Gebieten	866
29. 4. 39	Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Memelland (MEHV)	866
2. 5. 39	Verordnung über die Zuständigkeit von Oberlandesgerichten in Auslieferungssachen und für die Verhandlung und Entscheidung über Revisionen und Beschwerden in Strafsachen	867
2. 5. 39	Verordnung über die Einführung des Reichsjagdrechts im Memelland	868

Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Ergänzung der Verordnung über die Stiftung der Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938.

Vom 1. Mai 1939.

In Erweiterung meiner Verordnung über die Stiftung der Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1527) und der hierzu erlassenen Satzung bestimme ich:

Artikel 1

Die Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 wird auch für Verdienste anläßlich der Schaffung des Protektorats Böhmen und Mähren verliehen.

Artikel 2

Diejenigen Personen, denen für Verdienste um die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich die Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 verliehen ist, erhalten, sofern sie sich auch anläßlich der Schaffung des Protektorats Böhmen und Mähren Verdienste erworben haben, zusätzlich eine Spange, die am Bande getragen wird.

Artikel 3

Die Spange gibt in einer reliefartigen Darstellung das Bild der Prager Burg wieder.

Artikel 4

Mit der Durchführung der Verordnung beauftrage ich den Reichsminister des Innern in Verbindung mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers.

Berlin, den 1. Mai 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung der Medaille zur Erinnerung an die Heimkehr des Memellandes.

Vom 1. Mai 1939.

Zum sichtbaren Ausdruck meiner Anerkennung und meines Dankes für die Verdienste um die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich stifte ich die

Medaille zur Erinnerung an die Heimkehr des Memellandes.

Die Einzelheiten bestimmt die Satzung.

Berlin, den 1. Mai 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Satzung der Medaille zur Erinnerung an die Heimkehr des Memellandes.

Vom 1. Mai 1939.

Artikel 1

Die Medaille zur Erinnerung an die Heimkehr des Memellandes wird an Personen verliehen, die sich um die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich besondere Verdienste erworben haben.

Artikel 2

(1) Die Medaille zur Erinnerung an die Heimkehr des Memellandes ist dunkelbronzefarben getönt. Sie zeigt auf der Vorderseite zwei männliche Gestalten mit der Flagge des Dritten Reichs und dem Hoheitszeichen. Die Rückseite trägt die Inschrift

„Zur Erinnerung an die Heimkehr des Memellandes 22. März 1939".

(2) Die Medaille wird an einem grün-weiß-roten Bande auf der linken Brustseite getragen.

Artikel 3

Die Vorschläge auf Verleihung der Medaille zur Erinnerung an die Heimkehr des Memellandes werden vom Reichsminister des Innern, für Angehörige der Wehrmacht vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht aufgestellt und mir durch den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers vorgelegt.

Artikel 4

Dem Beliehenen wird ein Besitzzeugnis durch den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers ausgestellt.

Artikel 5

Die Medaille zur Erinnerung an die Heimkehr des Memellandes bleibt nach dem Tode des Inhabers den Hinterbliebenen als Andenken.

Artikel 6

Mit der Durchführung der Verordnung beauftrage ich den Reichsminister des Innern in Verbindung mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers.

Berlin, den 1. Mai 1939.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers

Dr. Meißner

Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden.

Vom 30. April 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Lockerung des Mieterschutzes

Ein Jude kann sich auf den gesetzlichen Mieterschutz nicht berufen, wenn der Vermieter bei der Kündigung durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachweist, daß für die Zeit nach der Beendigung des Mietverhältnisses die anderweitige Unterbringung des Mieters sichergestellt ist. Dies gilt nicht, wenn auch der Vermieter Jude ist.

§ 2

Vorzeitige Kündigung

Ein Mietvertrag kann, wenn nur ein Vertragsteil Jude ist, von dem anderen jederzeit mit der gesetzlichen Frist gekündigt werden, auch wenn der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen oder eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist vereinbart ist. Der Vermieter kann jedoch für einen früheren als den vertraglich zulässigen Termin nur kündigen, wenn er bei der Kündigung durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachweist, daß für die Zeit nach der Beendigung des Mietverhältnisses die anderweitige Unterbringung des Mieters sichergestellt ist.

§ 3

Untermieter

Juden dürfen Untermietverträge nur mit Juden abschließen. Die Erlaubnis des Vermieters ist nicht erforderlich, wenn dieser auch Jude ist.

§ 4

Unterbringung

(1) Ein Jude hat in Wohnräumen, die er als Eigentümer oder auf Grund eines Nutzungsrechts innehat oder die er von einem Juden gemietet hat, auf Verlangen der Gemeindebehörde Juden als Mieter oder Untermieter aufzunehmen. Wird der Abschluß eines entsprechenden Vertrags verweigert, so kann die Gemeindebehörde bestimmen, daß ein Vertrag mit dem von ihr festgesetzten Inhalt als vereinbart gilt. Die Höhe der Vergütung für die Überlassung der Räume und eines etwaigen Untermietzuschlags bestimmt die Gemeindebehörde, sofern sie nicht selbst Preisbehörde ist, im Einvernehmen mit der zuständigen Preisbehörde.

(2) Für die Festsetzung von Mietverträgen und Untermietverträgen kann die Gemeinde Gebühren erheben.

(3) Ein nach Abs. 1 begründetes Miet- oder Untermietverhältnis darf der Vermieter oder Untervermieter nur mit Genehmigung der Gemeindebehörde kündigen.

§ 5

Neuvermietung

Juden dürfen leerstehende oder frei werdende Räume nur mit Genehmigung der Gemeindebehörde neu vermieten. Die Vorschriften des § 4 finden auf diese Räume entsprechend Anwendung.

§ 6

Einfluß des Wegfalls der Verwaltungsbefugnis

Soweit die Anwendung der §§ 1 bis 5 davon abhängt, daß der Vermieter Jude ist, gilt der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte auch dann als Vermieter, wenn er infolge des Wegfalls seiner Verwaltungsbefugnis den Mietvertrag nicht selbst abgeschlossen hat oder abschließen kann.

§ 7

Mischehen

Hängt die Anwendung dieses Gesetzes davon ab, daß der Vermieter oder der Mieter Jude ist, so gilt für den Fall einer Mischehe des Vermieters oder Mieters folgendes:

1. Die Vorschriften sind nicht anzuwenden, wenn die Frau Jüdin ist. Das gleiche gilt, wenn Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.
2. Ist der Mann Jude und sind Abkömmlinge aus der Ehe nicht vorhanden, so sind die Vorschriften ohne Rücksicht darauf anzuwenden, ob der Mann oder die Frau Vermieter oder Mieter ist.
3. Abkömmlinge, die als Juden gelten, bleiben außer Betracht.

§ 8

Wechsel des Verfügungsrechts

(1) Geht das Verfügungsrecht (Eigentum oder Nutzungsrecht) über ein Grundstück nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Juden auf einen Nichtjuden über, so bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes in gleicher Weise wie vor dem Übergang anwendbar, jedoch ist eine vorzeitige Kündigung (§ 2) ausgeschlossen. Dies gilt auch bei einem weiteren Wechsel des Verfügungsrechts.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 erstreckt sich nicht auf Räume, die der Verfügungsberechtigte selbst benutzen will oder auf deren Inanspruchnahme die Gemeindebehörde verzichtet hat. Zum Nachweis des Verzichts genügt eine Bescheinigung der Gemeindebehörde.

§ 9

Räumungsfrist

(1) Wird ein Jude auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zur Räumung verurteilt, so darf ihm eine Räumungsfrist nur dann bewilligt werden, wenn er durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachweist, daß seiner anderweitigen Unterbringung Hindernisse entgegenstehen, oder wenn die sofortige Räumung ohne ernstliche Schädigung der Gesundheit eines Betroffenen nicht durchführbar ist. Die Räumungsfrist kann unter den gleichen Voraussetzungen verlängert werden.

(2) Die Vorschrift im Abs. 1 ist, soweit der Räumungspflichtige nicht selbst gekündigt hat, entsprechend anzuwenden, wenn die Verpflichtung zur Räu-

mung nicht durch Urteil ausgesprochen ist oder die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Räumungsfrist erst nach der Verkündung des Urteils eintreten. Über die Bewilligung der Frist entscheidet auf Antrag des Räumungspflichtigen das für die Räumungsklage zuständige Amtsgericht. Wird eine Frist bewilligt und liegt ein vollstreckbares Räumungsurteil nicht vor, so ist in der Entscheidung zugleich auszusprechen, daß die Räume nach Ablauf der Frist herauszugeben sind; diese Entscheidung steht einem vollstreckbaren Räumungsurteil gleich.

(3) Gegen die Entscheidung, durch die die Bewilligung einer Räumungsfrist abgelehnt wird, findet die sofortige Beschwerde auch dann statt, wenn ein Urteil nur wegen Versagung der Räumungsfrist angefochten wird.

(4) Bis zur Herausgabe der Räume haben die bisherigen Vertragsteile die gleichen Rechte und Pflichten wie vor der Beendigung des Mietverhältnisses.

(5) Im Verfahren gemäß Abs. 2 werden die gleichen Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren erhoben wie im Verfahren über Anträge auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung. Für die Bemessung des Streitwerts gilt § 10 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

§ 10
Begriffsbestimmung

(1) Wer Jude ist, bestimmt sich nach § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

(2) Einem Juden steht außer bei der Anwendung des § 9 ein jüdisches Unternehmen im Sinne des Artikels I der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 627) gleich. Als Wechsel des Verfügungsrechts im Sinne des § 8 ist auch der Wegfall der Voraussetzungen anzusehen, unter denen ein Unternehmen als jüdisch gilt.

§ 11
Behandlung anhängiger Mietaufhebungsklagen

(1) Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen einen Juden oder den Ehegatten eines Juden ein Mietaufhebungsstreit anhängig, so hat das Gericht auf Antrag des Klägers das Verfahren auszusetzen, um ihm die Kündigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu ermöglichen. Kündigt der Kläger das Mietverhältnis, so kann er die Aufnahme des Verfahrens beantragen und von der Aufhebungsklage zur Räumungsklage übergehen. Erledigt sich der Rechtsstreit dadurch, daß der Mieter auszieht oder den Räumungsanspruch anerkennt, so sind die durch den Aufhebungsstreit entstandenen Gerichtskosten niederzuschlagen; die außergerichtlichen Kosten hat der Mieter zu tragen.

(2) Nimmt der Kläger die Aufhebungsklage zurück, so sind die Gerichtskosten niederzuschlagen und die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufzuheben.

§ 12
Allgemeine Anmeldepflicht

(1) Die Gemeindebehörde kann Anordnungen über die Anmeldung von Räumen erlassen, die an Juden vermietet sind oder die für die Unterbringung von Juden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden können.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die vorgeschriebene Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig bewirkt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 13
Ausschluß von Ersatzansprüchen

Aus Anordnungen der Gemeindebehörde, die auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruhen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden.

§ 14
Vorbehalt, Ermächtigung

(1) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten bleibt vorbehalten.

(2) Der Reichsminister der Justiz und der Reichsarbeitsminister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes sowie zur Einführung entsprechender Bestimmungen im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten zu erlassen.

Berlin, den 30. April 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Warenverkehr mit den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 22. April 1939.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über den Warenverkehr mit den sudetendeutschen Gebieten vom 6. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1396) wird im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Warenverkehr mit den sudetendeutschen Gebieten vom 6. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1396) und die Dritte Bekanntmachung auf Grund der vorgenannten Verordnung vom 12. Januar 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 12 vom 14. Januar 1939) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. April 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Memelland (MEhV).

Vom 29. April 1939.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Das Reichserbhofgesetz (REG) vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685), die Erbhofrechtsverordnung (EhRV) vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1069) in der Fassung der Verordnungen vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1921) und vom 26. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 843) und die Erbhofverfahrensordnung (EhVfO) vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1082) in der Fassung der Verordnung vom 26. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 843) treten im Memelland am 1. Mai 1939 nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft.

Artikel 2

Ergänzungsvorschriften zur Erbhofrechtsverordnung

1. Zu § 1 EhRV

Die Vorschrift des § 1 der Erbhofrechtsverordnung findet bis auf weiteres im Memelland keine Anwendung. Den Zeitpunkt, zu dem sie auch hier in Kraft tritt, bestimmen der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

2. Zu § 17 EhRV

Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 der Erbhofrechtsverordnung sind in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Befindet sich am 1. Mai 1939 eine Besitzung, die, abgesehen vom Alleineigentum, den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4, 6 des Reichserbhofgesetzes entspricht, im Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder sonst im Miteigentum von bauernfähigen Ehegatten, so ist die Besitzung Erbhof.

(2) Eine Besitzung, die noch nicht Erbhof ist, wird Erbhof, sobald sie später die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt."

3. Zu § 18 EhRV

Die Vorschriften des § 18 Abs. 1 bis 3 der Erbhofrechtsverordnung sind in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Befindet sich am 1. Mai 1939 eine von einer Hofstelle aus bewirtschaftete Besitzung

1. zum Teil im Alleineigentum des Ehemanns und zum Teil im Alleineigentum der Ehefrau oder
2. zum Teil im gemeinschaftlichen Eigentum beider Ehegatten und zum Teil im Alleineigentum eines oder jedes der Ehegatten

und entspricht die Besitzung, abgesehen von diesen Eigentumsverhältnissen, den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4, 6 des Reichserbhofgesetzes, namentlich auch hinsichtlich der Bauernfähigkeit beider Ehegatten, so ist die Besitzung Erbhof.

(2) Eine Besitzung, die noch nicht Erbhof ist, wird Erbhof, sobald sie später die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt."

4. Zu § 20 Abs. 4, § 47 Abs. 1, 2, § 52 EhRV

An die Stelle des im § 20 Abs. 4, § 47 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 der Erbhofrechtsverordnung vorgesehenen Stichtages tritt der 1. Mai 1939, an die Stelle des im § 47 Abs. 2 der Erbhofrechtsverordnung genannten Stichtages der 30. April 1939.

Artikel 3

Ergänzungsvorschriften zur Erbhofverfahrensordnung

1. Zu § 2 Abs. 5 EHVfO

Die bäuerlichen Beisitzer der Anerbengerichte werden erstmalig bis zum 31. Dezember 1942 bestellt.

2. Zu § 34 Abs. 6, 7, 8, § 43 Abs. 4 EHVfO

(1) Die Bürgermeister reichen die Gemeindeverzeichnisse A und B bis zum 1. Oktober 1939 dem Landrat ein. Der Landrat übersendet das Verzeichnis A bis zum 1. Dezember 1939 dem Anerbengericht, das Verzeichnis B bis zur gleichen Frist dem Kreisbauernführer.

(2) Der Oberbürgermeister der Stadt Memel übersendet das Verzeichnis A bis zum 1. Oktober 1939 unmittelbar an das Anerbengericht, das Verzeichnis B bis zur gleichen Frist unmittelbar an den Kreisbauernführer.

3. Zu § 46 EHVfO

Die erste Nachprüfung der Erbhöferolle findet im Memelland im Jahre 1950 statt.

Artikel 4

Zusatzvorschrift über den steuerlichen Einheitswert

(1) Wo bei der Anwendung erbhofrechtlicher Vorschriften der steuerliche Einheitswert zugrunde zu legen ist (§ 4 REG und §§ 101, 102, 105 Abs. 3 EHVfO in Verbindung mit § 18 der Kostenordnung), tritt an seine Stelle der Ertragswert, solange ein steuerlicher Einheitswert nicht festgesetzt ist.

(2) Der Ertragswert ist durch das Anerbengericht unter besonderer Bedachtnahme auf den Ertrag des Grundstücks ohne umständliches Verfahren nach freiem Ermessen festzusetzen.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1939 in Kraft.

(2) Hat der Eigentümer einer Besitzung nach dem 22. März 1939 Maßnahmen getroffen, um zu verhindern, daß die Besitzung Erbhof wird, oder hat er die Besitzung zugunsten der künftigen weichenden Erben belastet, um ihnen den Vorschriften des Reichserbhofgesetzes widersprechende Ansprüche gegen den Nachlaß zu verschaffen, so soll das Erbhofgericht auf Antrag des Landesbauernführers, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen, die Maßnahme für nichtig erklären. Der Antrag des Landesbauernführers kann nur bis zum 31. Dezember 1940 gestellt werden. Gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts findet die sofortige Beschwerde an das Reichserbhofgericht statt. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen. Mit der Rechtskraft der Entscheidung ist die für nichtig erklärte Maßnahme als von Anfang an unwirksam anzusehen.

Berlin, den 29. April 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Zuständigkeit von Oberlandesgerichten in Auslieferungssachen und für die Verhandlung und Entscheidung über Revisionen und Beschwerden in Strafsachen*).

Vom 2. Mai 1939.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird verordnet:

§ 1

Die nach dem Deutschen Auslieferungsgesetz den Oberlandesgerichten und den bei diesen bestehenden Staatsanwaltschaften zugewiesenen Aufgaben werden den Oberlandesgerichten Bamberg, München, Nürnberg und Zweibrücken und den Staatsanwaltschaften bei diesen Gerichten je für ihren Bezirk übertragen.

§ 2

Die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen wird den Ober-

*) Betrifft nicht die Ostmark und die sudetendeutschen Gebiete.

landesgerichten Bamberg, München und Nürnberg je für ihren Bezirk zugewiesen.

§ 3

Die entgegenstehenden Bestimmungen des bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 7. März 1930 (Gesetz- u. Verordnungsbl. f. Bay. S. 37), des Artikels 42 Abs. 3 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 23. Februar 1879 (Gesetz- u. Verordnungsbl. f. Bay. S. 273) und der Verordnung über Änderungen des Gerichtswesens in Bayern vom 19. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 383) werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1939 in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Einführung des Reichsjagdrechts im Memelland.

Vom 2. Mai 1939.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) wird verordnet:

§ 1

(1) Die im Memelland vor dem 1. Mai 1939 gelösten Jahresjagdscheine behalten Gültigkeit bis zu ihrem Ablauf. Sie gelten, soweit sie an deutsche Staatsangehörige oder an Personen erteilt worden sind, die durch die Wiedervereinigung deutsche Staatsangehörige geworden sind, für das ganze Reichsgebiet.

(2) Die Inhaber der im Abs. 1 genannten Jahresjagdscheine sind Mitglieder der Deutschen Jägerschaft.

§ 2

Der Abschußplan gemäß § 37 Abs. 2 des Reichsjagdgesetzes ist erstmalig zum 15. April 1940 vorzulegen.

§ 3

(1) Vor dem 1. Mai 1939 abgeschlossene und nach diesem Zeitpunkt noch laufende Jagdpachtverträge können vom Verpächter und Pächter, aus Gründen des öffentlichen Interesses auch vom Kreisjägermeister bis zum 30. Juni 1939 für den 30. September 1939 gekündigt werden.

(2) Soweit laufende Pachtverträge nicht nach Abs. 1 gekündigt werden, finden auf sie die Bestimmungen des § 66 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz Anwendung.

§ 4

Die Überführung der im Memelland bestehenden jagdlichen Verbände in die Deutsche Jägerschaft gemäß § 56 Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz und die Auflösung der jagdlichen Vereine gemäß § 56 Abs. 6 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz hat bis zum 30. Juni 1939 zu erfolgen.

§ 5

Ist ein Jagdscheininhaber gegen Jagdhaftpflicht versichert, so erlischt das Verhältnis insoweit, als der Versicherte auf Grund der Gemeinschaftsversicherung der Deutschen Jägerschaft versichert ist. Der Versicherungsnehmer kann von dem Versicherer eine entsprechende Minderung der Prämie verlangen; auf Bestimmungen über Mindestprämien kann sich der Versicherer nicht berufen.

§ 6

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1939 in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1939.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Mai 1939	Nr. 85

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 39	Verordnung über Essigbranntwein-Bezugsrechte und Essigsäure-Betriebsrechte in dem an das bisherige deutsche Zollgebiet grenzenden sudetendeutschen Gebiet	869
28. 4. 39	Verordnung zur Ergänzung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Einführung von Urlaubskarten und Urlaubsmarken)	870
29. 4. 39	Verordnung zur Einführung von Reichssteuerrecht im Memelland	870
29. 4. 39	Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses	872
30. 4. 39	Verordnung über das Inkrafttreten einzelner Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung im Memelland	872
3. 5. 39	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung von Wehrrecht im Lande Österreich	873
3. 5. 39	Vierte Verordnung über die Einführung von Wehrrecht in der Ostmark	874
3. 5. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —)	874
25. 4. 39	Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 5 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen und gemäß § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes	875

Im Teil II, Nr. 18, ausgegeben am 29. April 1939, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über eine deutsch-litauische Vereinbarung, betreffend die Bürger des Memelgebiets. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Ratifikation durch Brasilien).

Verordnung über Essigbranntwein-Bezugsrechte und Essigsäure-Betriebsrechte in dem an das bisherige deutsche Zollgebiet grenzenden sudetendeutschen Gebiet. Vom 31. März 1939.

Auf Grund von Artikel VII der Fünften Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 29. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 2014) wird verordnet:

§ 1

(1) Für Betriebe, die im sudetendeutschen Gebiet, das an das bisherige deutsche Zollgebiet grenzt, Speiseessig aus Branntwein herstellen, werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 ab zusätzlich Rechte zum Bezug von Branntwein zur Speiseessigbereitung in Höhe von 2895 Hektolitern Weingeist gebildet. Um diese Menge erhöht sich die im § 93 Absatz 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) in der Fassung des Gesetzes vom 26. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 847) festgesetzte Gesamthöhe der Essigbranntwein-Bezugsrechte.

(2) Die Bezugsrechte werden auf die berechtigten Betriebe durch die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein im Benehmen mit dem Reichsnährstand verteilt.

§ 2

(1) Für Betriebe in dem im § 1 genannten Gebiet, die Essigsäure, die auf andere Weise als durch Gärung hergestellt worden ist, zum freien Verkehr abfertigen, werden vom 1. Oktober 1938 ab zusätzlich Betriebsrechte in Höhe von 954 Doppelzentnern wasserfreier Essigsäure gebildet. Um diese Menge erhöht sich die im § 162 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Fassung des Gesetzes vom 26. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 847) festgesetzte Gesamthöhe der Essigsäure-Betriebsrechte.

(2) Die Betriebsrechte werden auf die berechtigten Betriebe entsprechend dem nachgewiesenen Erzeugungsbedürfnis durch die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein verteilt.

Berlin, 31. März 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Ergänzung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Einführung von Urlaubskarten und Urlaubsmarken).

Vom 28. April 1939.

Auf Grund des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

Der § 1 der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Einführung von Urlaubskarten und Urlaubsmarken) vom 20. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 454) erhält folgenden zweiten Satz:

„Der Reichsarbeitsminister kann den Treuhänder der Arbeit beauftragen, für weitere Gewerbe durch Tarifordnung die gleiche Art der Urlaubsregelung einzuführen, wenn es die Eigenart eines Gewerbes zur Sicherung des Urlaubs der Beschäftigten dringend erfordert."

Berlin, den 28. April 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Verordnung zur Einführung von Reichssteuerrecht im Memelland

Vom 29. April 1939

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellands mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) wird bestimmt:

Abschnitt I

Grundsatz

§ 1

Die vom Reich erlassenen Steuergesetze und die zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergangenen Verordnungen treten, soweit nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, am 1. Mai 1939 im Memelland in Kraft (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellands mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559).

Abschnitt II

Ausnahmen von dem Grundsatz, daß das Reichssteuerrecht am 1. Mai 1939 im Memelland in Kraft tritt

§ 2

Am 1. Januar 1940 treten im Memelland in Kraft:

1. das Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 297),
2. die Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz vom 17. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 503),
3. die Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 vom 10. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 449),
4. das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 253) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 283),
5. die Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 21. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 691),
6. die Verordnung über den Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 160),
7. das Bürgersteuergesetz vom 20. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1261) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürgersteuergesetzes vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1543),
8. das Gesetz über die Besteuerung des Wandergewerbes vom 10. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1348),
9. das Gesetz über eine Steuer der Personen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden (Wehrsteuer), vom 20. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 821),
10. die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine Steuer der Personen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden (Wehrsteuer), vom 20. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 822),
11. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine Steuer der Personen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden (Wehrsteuer), vom 16. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1388),

12. das Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1031),
13. das Gesetz zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 701),
14. das Gesetz zur Erhöhung der Körperschaftsteuer für die Jahre 1938 bis 1940 vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 952),
15. die Erste Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 163),
16. die §§ 5 bis 10 des Gesetzes über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reichs (Neuer Finanzplan) vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 561),
17. die §§ 28 bis 50 der Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan vom 26. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 829).

§ 3

Am 1. April 1940 treten im Memelland in Kraft:

1. das Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 979),
2. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 20. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 209).

§ 4

Die Bestimmung der folgenden Zeitpunkte bleibt vorbehalten:

1. Zeitpunkt, an dem die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittsätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 31. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. 1937 I S. 1) im Memelland in Kraft tritt,
2. Zeitpunkt, an dem die Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99) im Memelland in Kraft tritt,
3. Zeitpunkt, auf den erstmalig die Einheitswerte nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes im Memelland festzustellen sind,
4. Zeitpunkt, von dem ab das Vermögensteuergesetz, die Aufbringungsumlage-Verordnung und das Grundsteuergesetz im Memelland anzuwenden sind.

Abschnitt III

Überleitungsvorschriften

§ 5

Erbschaftsteuer

(1) Das Erbschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 320) nebst den zu seiner Ergänzung, Änderung und Durchführung erlassenen Vorschriften gilt für Erwerbe, für die die Steuerschuld nach dem 30. April 1939 entsteht. Für die Frage, wann die Steuerschuld entsteht, sind die Grundsätze des § 14 des Erbschaftsteuergesetzes auch dann maßgebend, wenn der Erblasser vor dem 1. Mai 1939 verstorben ist, es sei denn, daß der Erwerb bereits nach dem bis zum 30. April 1939 im Memelland geltenden Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht der Besteuerung unterworfen oder von der Besteuerung ausgenommen worden ist.

(2) Bei der Anwendung des § 13 des Erbschaftsteuergesetzes sind nur die Erwerbe zu berücksichtigen, für die die Steuerschuld nach dem 30. April 1939 entsteht.

(3) Land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsgrundstücke und Gewerbeberechtigungen sind für die Zeit bis zum ersten Feststellungszeitpunkt nach den Allgemeinen Bewertungsvorschriften des Reichsbewertungsgesetzes, §§ 1 bis 17, zu bewerten.

§ 6

Neuer Finanzplan

Bei Anwendung der §§ 24 bis 26 der Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan (NFDVO) vom 26. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 829) sind im Memelland die Ausfuhrumsätze und der Gesamtumsatz für die Zeit bis zum 1. Mai 1939 nach den im übrigen Reichsgebiet geltenden Vorschriften zu ermitteln.

§ 7

Finanzausgleich

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Beteiligung des Landes Preußen an den Reichssteuerüberweisungen abweichend von den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes insoweit zu regeln, als dies infolge der Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich erforderlich ist.

§ 8

Sinngemäße Anwendung

Soweit die vom Reich erlassenen steuerrechtlichen Vorschriften im Memelland nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, 29. April 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses*).
Vom 29. April 1939.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) wird folgendes verordnet:

Die §§ 6 und 7 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 8. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1127) werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 6

(1) Grundstücke, auf denen krebskranke Kartoffeln festgestellt worden sind, gelten als verseucht.

(2) Das Kraut krebskranker Kartoffeln und alle mit Krebswucherungen besetzten Knollen sind sorgfältig zusammenzubringen und an Ort und Stelle zu verbrennen oder, sofern dies nicht möglich ist, mindestens einen halben Meter tief unter Zusatz von Ätzkalk zu vergraben.

(3) Die auf verseuchten Grundstücken (Abs. 1) geernteten Kartoffeln dürfen nicht als Pflanzgut verwendet und nur mit Genehmigung des Pflanzenschutzamtes aus dem verseuchten Betrieb weitergegeben werden. Erde, Stalldünger und Jauche dürfen von verseuchten Grundstücken nicht weitergegeben werden.

(4) Auf verseuchten Grundstücken dürfen im nächsten Kalenderjahr Kartoffeln nicht angebaut werden.

§ 7

(1) Umfaßt ein Betrieb außer verseuchten Grundstücken (§ 6 Abs. 1) auch nicht verseuchte Grundstücke, so dürfen die auf den nichtverseuchten Grundstücken geernteten Kartoffeln sowie Erde nur mit Genehmigung des Pflanzenschutzamtes weitergegeben werden. Stalldünger und Jauche dürfen aus solchen Betrieben nicht weitergegeben werden.

(2) Krebskranke Kartoffeln dürfen, auch wenn sie sich außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe befinden, nur mit Zustimmung des Pflanzenschutzamtes weitergegeben werden.

§ 7a

Die obersten Landesbehörden oder die von diesen bestimmten Verwaltungsbehörden können nach Anhörung des zuständigen Pflanzenschutzamtes und mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft weitergehende Vorschriften über die Bekämpfung des Kartoffelkrebses erlassen, insbesondere die Verbringung von Kartoffeln aus verseuchten Gemeinden beschränken oder verbieten."

Berlin, den 29. April 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

*) Betrifft nicht die Ostmark und die sudetendeutschen Gebiete.

Verordnung über das Inkrafttreten einzelner Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung im Memelland.
Vom 30. April 1939.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) wird verordnet:

I. Abweichend von § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) treten die nachstehend aufgeführten Vorschriften der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) in der Fassung der Verordnung vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) am 1. Januar 1940 in Kraft:

§ 19 Abs. 3 über die Kenntlichmachung nach hinten herausragender Ladungen an Fahrzeugen;

§ 23 über die Führung von Schlußlichtern und Rückstrahlern;

§ 24 über die Beleuchtung von Fahrzeugen;

§ 32 Abs. 2 über die Beleuchtung unbespannter Fuhrwerke;

§ 38 Abs. 2 über die Sicherung marschierender Abteilungen.

II. Bis zum Inkrafttreten der neuen Vorschriften gemäß Ziffer I finden die Vorschriften der Verkehrspolizei-Verordnung des Direktoriums des Memelgebiets vom 14. Januar 1939 (Amtsbl. d. Memelgeb. S. 159) Anwendung.

III. Die Vorschrift des § 25 über die Ausrüstung von Fahrrädern mit Rückstrahlern von gelber Färbung an den Tretteilen (Pedalen) tritt zu einem späteren, vom Reichsführer SS und Chef der

Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern noch zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft; bis dahin gelten für Fahrräder die Vorschriften des § 23 mit der Maßgabe, daß auch nicht amtlich geprüfte Rückstrahler verwendet werden dürfen. Bereits früher nach § 25 ausgerüstete Fahrräder sind jedoch von den Vorschriften des § 23 befreit.

IV. Die in den Ziffern I, II und III bestimmten Übergangsfristen hinsichtlich der Ausrüstung der im Memelland beheimateten Fahrzeuge gelten auch für Fahrten im übrigen Reichsgebiet.

Berlin, den 30. April 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern
Daluege

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung von Wehrrecht im Lande Österreich. Vom 3. Mai 1939.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Einführung von Wehrrecht im Lande Österreich vom 15. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 631) wird in Ergänzung des § 4 dieser Verordnung bestimmt:

§ 1

Folgenden ehemaligen österreichischen Militärpersonen, die vor dem 14. März 1938 aus der ehemaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht oder der ehemaligen österreichischen Volkswehr oder dem ehemaligen österreichischen Bundesheer in Ehren ausgeschieden sind, kann das Recht zum Tragen ihrer letzten militärischen Uniform mit dazugehöriger Seitenwaffe widerruflich verliehen werden:

1. Offizieren und Berufsunteroffizieren des Ruhestandes, die dem Präsenzstande des Bundesheeres angehört haben, sowie den Beamten der Heeresverwaltung des Ruhestandes;
2. Offizieren, Militärbeamten oder Gagisten ohne Rangklasse — im Berufsstand oder nicht berufsmäßig —, die in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie aktiv gedient haben;
3. Inhabern der goldenen Tapferkeitsmedaille, soweit sie diese im Dienst der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie erworben haben;
4. Angehörigen der vormaligen Gendarmerie der österreichisch-ungarischen Monarchie.

§ 2

Voraussetzung für die Verleihung ist

1. mindestens zwölfjährige tatsächliche Dienstzeit in Krieg und Frieden oder mindestens vierjährige tatsächliche Kriegsdienstzeit;
2. Würdigkeit des Bewerbers nach seinem gesamten Verhalten;
3. deutsche oder artverwandte Abstammung im Sinne des Reichsbürgergesetzes;
4. ein Antrag des Bewerbers.

§ 3

Die Anträge auf Verleihung einer Uniform sind bis zum 31. Dezember 1939 an die zuständige Wehrersatzdienststelle zu richten.

§ 4

Verleihung und Widerruf stehen zu bei Uniformen, die kennzeichnen

a) den Rang eines Generals (Admirals) oder Stabsoffiziers,
dem Führer und Reichskanzler;
b) den Rang eines sonstigen Offiziers,
den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile;
c) einen anderen Militärrang,
den Wehrkreisbefehlshabern.

§ 5

Bei der Verleihung werden dem Bewerber die Vorschriften über das Aussehen und die Trageweise der ihm verliehenen Uniform und über die Gelegenheiten, bei denen das Uniformtragen zulässig ist, mitgeteilt.

Berlin, den 3. Mai 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Vierte Verordnung über die Einführung von Wehrrecht in der Ostmark. Vom 3. Mai 1939.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 165) nebst Durchführungsbestimmungen vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 167), vom 16. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 493), vom 29. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1258) und vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 481) gilt auch in der Ostmark nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen in der §§ 2 bis 6.

§ 2

Als Stichtag im Sinne der Verordnung gilt der 1. Januar 1939.

§ 3

Anrechnungsfähig im Sinne der Durchführungsbestimmungen vom 16. März 1936 („Zum § 3") sind folgende Dienstzeiten:

a) in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie,

b) in der provisorischen deutsch-österreichischen Wehrmacht (Volkswehr),

c) in den Freiwilligen Assistenzkörpern (BGBl. Nr. 201/1933) und im stehenden Heer (Bundesheer, Militäraffistenzkorps) (BGBl. Nr. 227/1937),

d) die regelmäßige oder verlängerte Dienstzeit auf Grund der Bundesdienstpflicht,

e) in den anerkannten Freiwilligen-Verbänden; als solche gelten in der Ostmark nur die Formationen der Kärtener Abwehrkämpfer in den Jahren 1919 und 1920,

f) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter der Heeresverwaltung sowie als Zivilbeamter im Bereiche des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

§ 4

Die Verordnung ist auch auf solche ehemaligen österreichischen Wehrmachtangehörigen anzuwenden, die schon vor dem 13. März 1938 Angehörige der deutschen Wehrmacht geworden sind.

§ 5

Anträge auf Verleihung der Dienstauszeichnungen sind erstmalig zum 1. Juni 1939 vorzulegen.

§ 6

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 3. Mai 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —). Vom 3. Mai 1939.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) in der Fassung der Verordnung vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Fahrgeschwindigkeit

(1) Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge beträgt:

a) innerhalb geschlossener Ortschaften:

1. für Personenkraftwagen sowie für Krafträder mit und ohne Beiwagen ..... 60 Kilometer je Stunde,

2. für Lastkraftwagen, Omnibusse und alle übrigen Kraftfahrzeuge .. 40 Kilometer je Stunde,

b) außerhalb geschlossener Ortschaften und auf den Reichsautobahnen:

1. für Personenkraftwagen sowie für Krafträder mit und ohne Beiwagen ..... 100 Kilometer je Stunde,
2. für Lastkraftwagen, Omnibusse und alle übrigen Kraftfahrzeuge .. 70 Kilometer je Stunde.

(2) Unbeschadet der Beschränkungen im Abs. 1 hat der Fahrzeugführer die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß er jederzeit in der Lage ist, seinen Verpflichtungen im Verkehr Genüge zu leisten, und daß er das Fahrzeug nötigenfalls rechtzeitig anhalten kann. Das gilt besonders an unübersichtlichen Stellen und an Eisenbahnübergängen in Schienenhöhe.

(3) Wer in eine Hauptstraße (§ 13) einbiegen oder diese überqueren will, hat mäßige Geschwindigkeit einzuhalten.

(4) Wenn an Haltestellen von Schienenfahrzeugen die Fahrgäste auf der Fahrbahn ein- und aussteigen, darf nur in mäßiger Geschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, daß die Fahrgäste nicht gefährdet werden; nötigenfalls hat der Fahrzeugführer anzuhalten."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 1939 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
H. Himmler

Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 5 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen und gemäß § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes.

Vom 25. April 1939.

Nach Artikel 1 § 5 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) dürfen parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen der NSDAP, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände nur mit Erlaubnis des Reichsschatzmeisters der NSDAP gewerbsmäßig hergestellt, vorrätig gehalten, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden.

Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 16. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 70) bestimme ich auf Grund des Artikels 1 § 5 Abs. 1 des Heimtückegesetzes und der §§ 1 und 2 der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 797), wonach die Anlage zur Dritten Durchführungsverordnung vom 16. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 387) außer Kraft tritt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die parteiamtlichen Gegenstände, für die es der Erlaubnis bedarf, nunmehr wie folgt:

I. Uniformteile für die Angehörigen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände

1. Bekleidungsgegenstände

Diensthemden,
Dienstblusen,
Dienströcke,
Diensthosen,
Dienstmützen,
Dienstmäntel,
Dienstumhänge,
Trainingsanzüge,
Kraftfahr-Überanzüge,
BDM- und JM-Westen,
BDM- und JM-Röcke,
braune Halsbinden und Binder,
Dreiecktücher.

2. Sonstige Uniformteile

a) Leibriemen,
Schulterriemen,
Leib- und Schulterriemenbeschläge mit dem Stempel der RZM,
Sturzhelme,
Koppelschlösser,
Dienstdolche,
Fahrtenmesser,
Abzeichen für Dienstdolche und Fahrtenmesser,
Dolchtragetaschen und Dolchfeststellriemen,
BDM-Gürtel,
Halstuchknoten,
Knöpfe für die Dienstkleidung mit dem Schutzzeichen der RZM,
Seiten- und Rückenhaken für die Dienstkleidung mit dem Schutzzeichen der RZM,
Trommeladler,
Trommelscheren,
Textilabzeichen,
Umrandungsschnüre,
Mützenabzeichen,
Mützenbänder,
SA-Edelweißabzeichen,
Kornett-Brustschilder,
Streifendienst-Brustschilder,
Helmadler für Sturzhelme,
Ringkragen.

b) Ausrüstungsgegenstände:

Tornister,
Rückengepäck,
Sturmgepäcktragegerüste,
Zeltbahnen,
Brotbeutel,
Feldflaschen,
Trinkbecher,
Kochgeschirre,
Spaten,
Meldekartentaschen mit dem Schutzzeichen der RZM,
Ersatz- sowie Zubehörteile zu vorgenannten Gegenständen.

II. Gewebe

Sämtliche Gewebe, welche nach der Farbkarte der RZM eingefärbt sind.

Die Farbkarte kann von der Reichszeugmeisterei der NSDAP, München 9, Tegernseer Landstraße 210, bezogen werden.

Zu parteiamtlichen Bekleidungsstücken dürfen nur solche Gewebe, die das Schutzzeichen oder den Plättestempel der RZM tragen, verarbeitet werden. Die Erlaubnis zur Verwendung des Schutzzeichens oder des Plättestempels wird den Herstellern von dem Reichsschatzmeister der NSDAP mit der Erlaubnis nach Artikel 1 § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1934 erteilt.

Die Plättestempel sind von der Reichszeugmeisterei der NSDAP in München zu beziehen.

III. Parteiamtliche Fahnen und Abzeichen

Parteiamtliche Fahnen sind:

Fahnen, Feldzeichen, Kommandoflaggen, Fahrzeugwimpel (einschließlich Fahnenspitzen der NSDAP, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände),
Fanfarentücher,
Kranzschleifen mit den Abzeichen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände.

Parteiamtliche Abzeichen sind:

Goldenes Ehrenzeichen der NSDAP,
Parteiabzeichen,
Hoheitszeichen,
SA-Zivilabzeichen,
SS-Zivilabzeichen,
NSKK-Abzeichen,
HJ-Abzeichen,
Abzeichen des Deutschen Jungvolks,
Ehrenzeichen der Hitlerjugend,
NS-Studentenbundabzeichen,
NS-Altherrenbundabzeichen,
Abzeichen der NS-Frauenschaft,
Frauenwerkabzeichen,
NSKOV-Abzeichen,
NSV-Abzeichen,
NSRB-Abzeichen,
NSLB-Abzeichen,
Abzeichen des Reichsbundes Deutscher Beamten,
Abzeichen der Deutschen Arbeitsfront,
Hochland-Edelweiß-Abzeichen,
SA-Sportabzeichen,
Leistungsabzeichen für die Gliederungen der HJ,
Schießauszeichnungen,
Spiegelabzeichen,
Abzeichen des SA-Treffens Braunschweig,
Koburger Abzeichen,
Parteitag-Abzeichen,
Fest- und Tagungsplaketten mit parteiamtlichen Abzeichen,
sonstige plastische Darstellungen parteiamtlicher Abzeichen (Symbole).

Sämtliche unter I und III aufgeführten Gegenstände müssen sichtbar das Schutzzeichen der RZM der NSDAP tragen. Sofern das Schutzzeichen nicht aufgestempelt oder eingeprägt wird, ist ein Anhängezettel mit dem Schutzzeichen anzubringen. Die Erlaubnis zur Verwendung des Schutzzeichens der RZM der NSDAP wird den Herstellern von dem Reichsschatzmeister der NSDAP mit der Erlaubnis nach Artikel 1 § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1934 erteilt. Die Anhängezettel mit dem Schutzzeichen sind von der Reichszeugmeisterei der NSDAP in München zu beziehen.

München, den 25. April 1939.

Der Reichsschatzmeister
der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei
Schwarz

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftenmagazin

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Mai 1939	Nr. 86

Tag	Inhalt	Seite
21. 4. 39	Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Memelgebiet	877
27. 4. 39	Verordnung zur Einführung der Vorschriften über die Neugestaltung deutscher Städte in der Ostmark	878
29. 4. 39	Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung	879
5. 5. 39	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Grundbesitz der russisch-orthodoxen Kirche in Deutschland	879
5. 5. 39	Verordnung über die Einführung der Vierten und Achten Verordnung zum Reichsbürgergesetz in den sudetendeutschen Gebieten	880
3. 5. 39	Berichtigung	880
5. 5. 39	Berichtigung	880

Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Memelgebiet. Vom 21. April 1939.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Memelgebiet vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 565) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der im § 1 der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Memelgebiet vom 23. März 1939 festgesetzte Umrechnungskurs des Lit (ein Lit = 40 Reichspfennig) gilt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Andere als die in dieser Verordnung genannten Schuldverhältnisse werden durch ihn nicht betroffen, insbesondere gilt die Kursfestsetzung nicht gegenüber natürlichen und juristischen Personen, die außerhalb des Deutschen Reichs einschließlich des Memellandes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben.

§ 2

(1) Inländer im Sinne dieser Verordnung sind natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung innerhalb des Deutschen Reichs einschließlich des Memelgebiets (Inland) haben; Zweigniederlassungen ausländischer Banken und sonstiger Unternehmen im Inland und inländische Betriebe eines Ausländers gelten ohne Rücksicht darauf, ob sie rechtlich selbständig sind oder nicht, als Inländer, auch wenn sich der Ort ihrer Leitung im Ausland befindet.

(2) Bewohner des Memelgebiets im Sinne dieser Verordnung sind alle natürlichen und juristischen Personen, die im Memelgebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben.

§ 3

Die im Memelgebiet gelegenen öffentlichen Kassen des Reichs und Reichsbankanstalten werden allen Bewohnern des Memelgebiets die litauischen Banknoten und Scheidemünzen bis zum 20. Mai 1939 zu dem im § 1 genannten Kurs in Reichsmarkzahlungsmittel umtauschen.

§ 4

(1) Alle auf Lit lautenden Schuldverhältnisse zwischen Inländern werden zu dem im § 1 genannten Kurs auf Reichsmark umgestellt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 beziehen sich nur auf solche Schuldverhältnisse, die am 22. März 1939 bestanden haben. Der Reichswirtschaftsminister kann hiervon abweichende Bestimmungen treffen.

§ 5

(1) Der Umwandlung nach Maßgabe des § 4 unterliegen auch alle privaten oder öffentlich-rechtlichen, auf eine Geldleistung gerichteten dinglichen Belastungen der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sowie Schiffs- und Bahnpfandrechte.

(2) Die Umwandlung bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.

(3) Die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt auf Antrag des Berechtigten oder des Eigentümers des belasteten Grundstücks kostenfrei, ebenso der Vermerk der Umwandlung auf den Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen.

(4) Einer Vorlegung des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes bedarf es nicht, wenn die Eintragung der Berichtigung von dem Eigentümer des belasteten Grundstücks beantragt wird. Wird der Brief nicht vorgelegt, so hat das Grundbuchamt den Besitzer des Briefes zur Vorlegung anzuhalten, um nachträglich die Eintragung auf dem Briefe zu vermerken.

Berlin, den 21. April 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung der Vorschriften über die Neugestaltung deutscher Städte in der Ostmark.

Vom 27. April 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

In der Ostmark gelten:

1. das Gesetz über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054),
2. das Gesetz über Reichsbürgschaften für Wohnhausbauten aus Anlaß der Neugestaltung deutscher Städte vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 953).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 17. Februar 1939 in Kraft.

Berlin, den 27. April 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung.

Vom 29. April 1939.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1733, 1734) wird verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen der §§ 17 bis 20 des Devisengesetzes gelten für Geldsorten tschechischer Währung entsprechend.

§ 2

Die in den §§ 69 und 71 bis 79 des Devisengesetzes angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung.

Berlin, den 29. April 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Grundbesitz der russisch-orthodoxen Kirche in Deutschland*).

Vom 5. Mai 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des § 3 des Gesetzes über den Grundbesitz der russisch-orthodoxen Kirche in Deutschland vom 25. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 223) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Grundbesitz der russisch-orthodoxen Kirche in Deutschland vom 25. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 223) wird in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt.

§ 2

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Grundbesitz der russisch-orthodoxen Kirche in Deutschland werden auf den für Zwecke der orthodoxen Kirche in den sudetendeutschen Gebieten und in Dresden bestimmten Grundbesitz erstreckt.

Berlin, den 5. Mai 1939.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

*) Betrifft nicht die Ostmark.

Verordnung über die Einführung der Vierten und Achten Verordnung zum Reichsbürgergesetz in den sudetendeutschen Gebieten. Vom 5. Mai 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten

a) die Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 969) mit Ausnahme der §§ 6 und 7,

b) die Achte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 17. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 47) mit Ausnahme des § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, §§ 6 und 7

mit der Maßgabe, daß die Bestallungen (Approbationen, Diplome) am 31. Mai 1939 erlöschen.

§ 2

Die Verordnung gilt auch in den in die Reichsgaue Nieder- und Oberdonau eingegliederten Gebietsteilen.

Berlin, den 5. Mai 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Berichtigung

In der Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 754) muß es im Artikel IV § 29 Abs. 2 statt des Wortes „Zeuge" richtig heißen: „Säumige".

Berlin, den 3. Mai 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Im Auftrag
Suchomel

Berichtigung

In der Vierten Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 18. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 812) muß es unter 2. im Abschnitt B „Wasser-, Kultur- und Straßenbau sowie Maschinen- und Schiffbau der Reichswasserstraßenverwaltung" in der viertletzten Zeile statt „des Abschnitts IV" richtig heißen: „des Abschnitts III".

Berlin, den 5. Mai 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Krieg

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Mai 1939	Nr. 87

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 39	Verordnung zur Einführung der Reichsmeldeordnung in den sudetendeutschen Gebieten	881
4. 5. 39	Siebente Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers	882
4. 5. 39	Verordnung zur Einführung der Verordnung über den Pfändungsschutz für Urlaubskarten, Urlaubsmarken und Urlaubsgeld im Baugewerbe und in den Baunebengewerben in der Ostmark	891
5. 5. 39	Neunte Verordnung zum Reichsbürgergesetz	891
	Druckfehlerberichtigung	892

Im Teil II, Nr. 19, ausgegeben am 6. Mai 1939, ist veröffentlicht: Deutsche Binnenschiffahrtpolizeiverordnung.

Verordnung zur Einführung der Reichsmeldeordnung in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 24. April 1939.

Auf Grund von § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Reichsmeldeordnung (RMO) vom 6. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 13) tritt in den sudetendeutschen Gebieten am 15. Mai 1939 in Kraft, soweit sie nicht in einzelnen Teilgebieten bereits in Kraft gesetzt worden ist.

(2) Bestimmungen, die nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Gleichzeitig treten die bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen außer Kraft.

Berlin, den 24. April 1939.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Siebente Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers.

Vom 4. Mai 1939.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) wird verordnet:

I. Allgemeine Abwehrmaßnahmen

§ 1

Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, insbesondere der mit Kartoffeln, Tomaten, Eierfrüchten (Auberginen) oder anderen Nachtschattengewächsen bestellten oder bewachsenen Grundstücke, sind verpflichtet, auf das Auftreten des Kartoffelkäfers (Leptinotarsa decemlineata) zu achten und sein Auftreten sowie alle verdächtigen Erscheinungen, die auf sein Vorkommen auf ihren oder anderen Grundstücken schließen lassen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die gleiche Anzeigepflicht hat auch jeder andere, der den Schädling findet oder Beobachtungen macht, die auf das Vorhandensein des Schädlings schließen lassen.

§ 2

(1) Um ein Auftreten des Kartoffelkäfers unverzüglich festzustellen, werden die von den obersten Landesbehörden bestimmten Verwaltungsbehörden ermächtigt, für das in der Anlage 1 bezeichnete Gebiet (Überwachungsgebiet) nach Bedarf besondere Suchtage zur Abwehr des Kartoffelkäfers festzusetzen; die Beauftragten des vom Reichsnährstand eingerichteten Kartoffelkäferabwehrdienstes (Abwehrdienst) sind vorher zu hören.

Anlage 1 (S. 888)

(2) Wer zur Nutzung von Grundstücken berechtigt ist, die mit Kartoffeln oder Tomaten bestellt sind, ist verpflichtet, diese Grundstücke an den festgesetzten und ortsüblich bekanntgegebenen Suchtagen entsprechend den Weisungen des Abwehrdienstes auf den Befall mit Kartoffelkäfern sorgfältig und, soweit erforderlich, unter Zuziehung der in seinem Betrieb beschäftigten Hilfskräfte auf seine Kosten abzusuchen. Im Bedarfsfall kann das kolonnenweise Absuchen für die Nutzungsberechtigten einer Gemeinde angeordnet werden.

§ 3

(1) Die Überwachung der in den §§ 1 und 2 angeordneten Maßnahmen liegt neben der Ortspolizeibehörde dem Abwehrdienst ob.

(2) Den Beauftragten des Abwehrdienstes (Beauftragten), die mit einem amtlichen Ausweis der obersten Landesbehörde oder einer höheren Verwaltungsbehörde versehen sind, ist der Zutritt zu sämtlichen Grundstücken und Lagerräumen zum Suchen nach dem Kartoffelkäfer und die kostenlose Entnahme von Proben zum Zwecke der erforderlichen Feststellungen zu gestatten sowie jede erforderliche Auskunft zu geben; ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Im Falle des Auftretens des Kartoffelkäfers erläßt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft besondere Anordnungen oder Anweisungen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers und zur Verhütung seiner Ausbreitung. Die Durchführung der angeordneten Maßnahmen liegt dem Abwehrdienst ob.

II. Vorbeugende Behandlung der Kartoffelfelder

§ 5

(1) Die Nutzungsberechtigten des in der Anlage 2 bezeichneten Gebietes (Bekämpfungsgebiet) sind verpflichtet, alle mit Kartoffeln bestellten Grundstücke während der Wachstumszeit mit den vom Abwehrdienst genannten Mitteln auf ihre Kosten gründlich und sachgemäß zu bespritzen oder zu bestäuben. Die Verwendung von arsenhaltigen Stäubemitteln ist verboten. Die höheren oder mit ihrer Zustimmung die unteren Verwaltungsbehörden bestimmen nach den Vorschlägen des Abwehrdienstes den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Bespritzung oder Bestäubung. Vor der Bespritzung oder Bestäubung sind die blühenden Unkräuter auf den mit Kartoffeln bestellten Grundstücken von den Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten zu beseitigen. Die Überwachung der Unkrautbeseitigung und die technische Überwachung der Bespritzung und Bestäubung obliegt neben den Ortspolizeibehörden den Beauftragten. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Anlage 2 (S. 888)

(2) An Stelle der Nutzungsberechtigten können die Gemeinden die Bespritzung vornehmen. In diesem Fall haben die nach Abs. 1 Verpflichteten die Kosten der Spritzmittel und die Kosten der Hilfskräfte zu erstatten sowie die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Die Gemeinde kann die nach Abs. 1 Verpflichteten zu weitergehenden Hilfsdiensten heranziehen. Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird durch die Gemeinde festgesetzt.

(3) Kartoffelkraut, das nach Abs. 1 bespritzt oder bestäubt worden ist, darf nicht als Streu für Vieh verwendet werden.

(4) Zum Schutze der Bienen macht die Ortspolizeibehörde den nach Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt der Bespritzung oder Bestäubung in der ortsüblichen Weise bekannt.

§ 6

Die untere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung des zuständigen Beauftragten anordnen, daß Nutzungsberechtigte der Grundstücke, auf denen der Kartoffelkäfer festgestellt worden ist, auf ihre Kosten Fangstreifen nach näherer Weisung des Beauftragten anlegen. Im Bedarfsfall kann die Anlage der Fangstreifen auf benachbarten Grundstücken, auch wenn sie Dritten gehören, auf deren Kosten angeordnet werden.

III. Verhütung der Einschleppung aus dem Ausland

§ 7

Die Einfuhr von lebenden Kartoffelkäfern (Leptinotarsa decemlineata) in allen ihren Entwicklungsstufen in das Reichsgebiet und ihre Durchfuhr durch das Reichsgebiet sind verboten.

§ 8

Die Einfuhr der nachstehend genannten Erzeugnisse aus Amerika, Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz in das Reichsgebiet ist bis auf weiteres nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Kartoffeln, wenn sie an einem Ort gewachsen sind, der wenigstens 50 Kilometer von der Grenze des Ausbreitungsgebietes des Kartoffelkäfers entfernt ist, und wenn jede Sendung von einem Ursprungs- und Gesundheitszeugnis nach dem anliegenden Muster A begleitet ist;
2. bewurzelte Gewächse ohne Erdballen in der Zeit vom 15. November bis 31. März, wenn sie frei von Erde sind und von einem Ursprungs- und Gesundheitszeugnis nach dem anliegenden Muster B begleitet sind;
3. die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Reichsministerialblatt für die Landwirtschaftliche Verwaltung bekanntgegebenen bewurzelten Gewächse mit Erdballen, wenn sie von einem Ursprungs- und Gesundheitszeugnis nach dem anliegenden Muster B begleitet sind.

Anlage 3 (S. 889)

Anlage 4 (S. 890)

§ 9

(1) In der Zeit vom 1. April bis 14. November ist aus Orten, die wenigstens 50 Kilometer von der Grenze des Ausbreitungsgebietes des Kartoffelkäfers entfernt sind und in den im § 8 genannten Ländern liegen, die Einfuhr von frischem Gemüse, frischen Küchengewächsen aller Art sowie von frischen Teilen von Gewächsen nur gestattet, wenn jede Sendung von einem Ursprungs- und Gesundheitszeugnis nach dem anliegenden Muster A begleitet ist.

(2) Aus den vom Kartoffelkäfer befallenen Gebieten der im § 8 genannten Länder einschließlich der Orte, die in diesen Ländern innerhalb eines Gürtels von 50 Kilometer Breite, beginnend an der Grenze des Ausbreitungsgebietes des Kartoffelkäfers, liegen, ist

1. in der Zeit vom 1. April bis 14. November nur die Einfuhr folgender Arten von frischem Gemüse, frischen Küchengewächsen aller Art sowie von frischen Teilen von Gewächsen gestattet:
   a) Kopfkohl (Rot-, Weiß-, Wirsingkohl), wenn er geputzt, frei von Erde und von einem Ursprungs- und Gesundheitszeugnis nach dem anliegenden Muster B begleitet ist,
   b) Gewächshaus-Tomaten, wenn die Sendung von einem Ursprungs- und Gesundheitszeugnis nach dem anliegenden Muster B und von einer Bescheinigung des amtlichen Pflanzenschutzdienstes des Ursprungslandes begleitet ist, daß es sich um Gewächshaus-Tomaten handelt,
   c) unterirdische Knollen und Zwiebeln (z. B. Speisezwiebeln, Blumenzwiebeln), Rhizome und andere unterirdische Teile von Gewächsen (z. B. Karotten, Spargel, Schwarzwurzeln, Kohlrabi, Radieschen), wenn sie geputzt, frei von Erde und Wurzeln und von einem Ursprungs- und Gesundheitszeugnis nach dem anliegenden Muster B begleitet sind.
   d) Melonen, Gurken, Kürbisse, Bohnen, Erbsen, Stangensellerie, Zichorie (Brüsseler Zichorie „Witloof"), wenn sie von einem Ursprungs- und Gesundheitszeugnis nach dem anliegenden Muster B begleitet sind,
   e) Gewächshaus-Schnittblumen, wenn sie von einem Ursprungs- und Gesundheitszeugnis nach dem anliegenden Muster B und von einer Bescheinigung des amtlichen Pflanzenschutzdienstes des Ursprungslandes begleitet sind, daß es sich um Gewächshausblumen handelt;
2. in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai die Einfuhr von Gewächshaus-Blumenkohl nur gestattet, wenn die Sendung von einem Ursprungs- und Gesundheitszeugnis nach dem anliegenden Muster B und von einer Bescheini-

gung des amtlichen Pflanzenschutzdienstes des Ursprungslandes begleitet ist, daß es sich um Gewächshaus-Blumenkohl handelt;

3. in der Zeit vom 1. bis 30. April die Einfuhr von Gewächshaus-Spinat und Gewächshaus-Salat nur gestattet, wenn die Sendung von einem Ursprungs- und Gesundheitszeugnis nach dem anliegenden Muster B und von einer Bescheinigung des amtlichen Pflanzenschutzdienstes des Ursprungslandes begleitet ist, daß es sich um Gewächshaus-Spinat und Gewächshaus-Salat handelt.

(3) In der Zeit vom 15. November bis 31. März ist die Einfuhr von frischem Gemüse, frischen Küchengewächsen aller Art sowie von frischen Teilen von Gewächsen aus den im § 8 genannten Ländern gestattet; Kartoffeln dürfen nur nach Maßgabe des § 8 Nr. 1 eingeführt werden.

(4) Die Einfuhr von Obst aus den im § 8 genannten Ländern ist gestattet.

§ 10

Die im § 9 Abs. 1 genannten Erzeugnisse unterliegen an der Reichsgrenze der Überwachung auf die Einhaltung der im § 9 Abs. 1 vorgeschriebenen Bedingungen, die im § 8 und im § 9 Abs. 2 genannten Erzeugnisse auch der Untersuchung durch die Sachverständigen des deutschen Pflanzenbeschaudienstes. Die Sachverständigen haben die Sendungen zurückzuweisen oder zu vernichten, wenn die Bedingungen nicht eingehalten sind oder Befall festgestellt wird oder Befallsverdacht vorliegt.

§ 11

Die Durchfuhr von Kartoffeln, bewurzelten Gewächsen mit und ohne Erdballen, frischem Gemüse, frischen Küchengewächsen aller Art sowie von frischen Teilen von Gewächsen durch das Reichsgebiet ist gestattet, wenn die Sendungen so verpackt sind, daß etwa darin befindliche Kartoffelkäfer nicht entweichen können, und wenn die Durchfuhr unter Zollüberwachung stattfindet.

IV. Verhütung der Verschleppung im Inland

§ 12

(1) Aus dem in der Anlage 2 bezeichneten Gebiet (Bekämpfungsgebiet) dürfen Kartoffeln, organische Erde und Wirtschaftsdünger nicht in das sonstige Inland verbracht werden.

(2) Bewurzelte Gewächse ohne Erdballen dürfen in der Zeit vom 15. November bis 31. März in das sonstige Inland verbracht werden, wenn sie frei von Erde sind und von einem Ursprungs- und Gesundheitszeugnis begleitet sind.

(3) Die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Reichsministerialblatt für die landwirtschaftliche Verwaltung bekanntgegebenen bewurzelten Gewächse mit Erdballen dürfen in das sonstige Inland verbracht werden, wenn sie von einem Ursprungs- und Gesundheitszeugnis begleitet sind.

§ 13

(1) In der Zeit vom 1. April bis 14. November dürfen aus dem Bekämpfungsgebiet nur die im § 9 Abs. 2 genannten frischen Gemüse, frischen Küchengewächse aller Art sowie frischen Teile von Gewächsen unter den Bedingungen in das sonstige Inland verbracht werden, die im § 9 Abs. 2 hinsichtlich der Zeiträume, Ursprungszeugnisse und Bescheinigungen für sie festgesetzt worden sind.

(2) In der Zeit vom 15. November bis 31. März dürfen frische Gemüse, frische Küchengewächse aller Art sowie frische Teile von Gewächsen mit Ausnahme von Kartoffeln in das sonstige Inland verbracht werden.

(3) Obst darf aus dem Bekämpfungsgebiet in das sonstige Inland verbracht werden.

§ 14

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Verwaltungsbehörden können Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 12 und 13 für nichtbefallene Gemeinden des Bekämpfungsgebietes in Einzelfällen zulassen, wenn die Sendung von dem Zeugnis eines Sachverständigen des Pflanzenschutzdienstes begleitet ist. In dem Zeugnis muß bescheinigt werden, daß die Sendung aus einer nichtbefallenen Gemeinde stammt, daß sie untersucht und frei von Erde und vom Kartoffelkäfer befunden worden ist und daß die einzelnen Packstücke oder Teile der Sendung oder der Wagen, in dem die Gegenstände versandt werden, mit dem Dienstsiegel des Pflanzenschutzdienstes verschlossen worden sind. Für organische Erde und Wirtschaftsdünger dürfen Ausnahmen nicht zugelassen werden.

§ 15

Innerhalb des Bekämpfungsgebietes dürfen die für das sonstige Inland bestimmten Sendungen der in den §§ 12 und 13 genannten Arten durch die Reichsbahn oder andere öffentliche oder private Verkehrsunternehmungen nur nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 12 bis 14 dieser Verordnung verladen oder befördert werden.

V. Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft die Vorschriften der Abschnitte I und IV dieser Verordnung auf weitere Gebiete auszudehnen.

(2) An die Stelle der obersten Landesbehörden treten in Preußen die Regierungspräsidenten, im Saarland der Reichskommissar für das Saarland.

§ 17

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 18

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 19

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

die Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika, sowie von Abfällen und Verpackungsmaterial solcher Kartoffeln, vom 26. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 135),

die Erste Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers (Allgemeine Abwehrmaßnahmen) vom 15. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 530),

die Dritte und Vierte Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers (Verhütung der Einschleppung) vom 20. Juli und 30. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 825 und 1056),

die Fünfte Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers (Bekämpfungsmaßnahmen) vom 23. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 278),

die Sechste Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers (Verhütung der Verschleppung im Inland) vom 23. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 280) in der Fassung der Verordnung vom 26. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) sowie

die von den obersten Landesbehörden (in Preußen den Regierungspräsidenten) im Jahre 1938 erlassenen Anordnungen über die Ausdehnung des Überwachungsgebietes und über die Verbringung von Gartenbauerzeugnissen aus dem Befallsgebiet in das sonstige Inland.

Berlin, den 4. Mai 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung des Staatssekretärs

Moritz

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Jahr

Anlage 1

(Zum § 2 Abs. 1 der vorstehenden Verordnung)

Überwachungsgebiet

1. Preußen:

Provinz Hannover:

Vom Regierungsbezirk Hannover:

Landkreis Hameln-Pyrmont,
Stadtkreis Hameln.

Vom Regierungsbezirk Hildesheim:

Landkreis Einbeck,
Stadtkreis Göttingen,
Landkreis Göttingen,
» Münden,
» Northeim.

Regierungsbezirk Osnabrück vollständig.

Provinz Hessen-Nassau vollständig,
einschließlich Landkreis Herrschaft Schmalkalden.

Hohenzollerische Lande vollständig.

Rheinprovinz vollständig.

Provinz Sachsen:

Vom Regierungsbezirk Erfurt:

Landkreis Heiligenstadt,
» Schleusingen.

Provinz Westfalen:

Regierungsbezirk Arnsberg vollständig.

Vom Regierungsbezirk Minden:

Stadtkreis Bielefeld,
Landkreis Bielefeld,
» Büren,
» Halle,
Stadtkreis Herford,
Landkreis Herford,
» Höxter,
» Paderborn,
» Warburg,
» Wiedenbrück.

Regierungsbezirk Münster vollständig.

2. Bayern:

Regierungsbezirk Mainfranken vollständig.

Vom Regierungsbezirk Oberbayern:

Landkreis Aichach,
» Dachau,
» Friedberg,
» Fürstenfeldbruck,
» Garmisch-Partenkirchen,
Stadtkreis Ingolstadt,
Landkreis Ingolstadt,
Stadtkreis Landsberg,
Landkreis Landsberg,
» Pfaffenhofen,
» Schongau,
» Schrobenhausen,
» Starnberg,
» Weilheim.

Vom Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken:

Stadtkreis Ansbach,
Landkreis Ansbach,
Stadtkreis Bamberg,
Landkreis Bamberg,

Stadtkreis Coburg,
Landkreis Coburg,
Stadtkreis Dinkelsbühl,
Landkreis Dinkelsbühl,
» Ebermannstadt,
Stadtkreis Eichstätt,
Landkreis Eichstätt,
Stadtkreis Erlangen,
Landkreis Erlangen,
» Feuchtwangen,
Stadtkreis Forchheim,
Landkreis Forchheim,
Stadtkreis Fürth,
Landkreis Fürth,
» Gunzenhausen,
» Hilpoltstein,
» Höchstadt,
» Lauf,
» Lichtenfels,
» Neustadt (Aisch),
» Neustadt b Coburg,
Stadtkreis Nürnberg,
Landkreis Nürnberg,
» Rodach b Coburg,
Stadtkreis Rothenburg,
Landkreis Rothenburg,
» Scheinfeld,
Stadtkreis Schwabach,
Landkreis Schwabach,
» Staffelstein,
Landkreis Uffenheim,
Stadtkreis Weißenburg,
Landkreis Weißenburg.

Regierungsbezirk Pfalz vollständig.

Regierungsbezirk Schwaben vollständig.

3. Württemberg vollständig.

4. Baden vollständig.

5. Hessen vollständig.

6. Saarland vollständig.

7. Reichsgau Tirol:
Landkreis Imst,
Stadtkreis Innsbruck,
Landkreis Innsbruck,
» Landeck,
» Reutte.

8. Verwaltungsbezirk Vorarlberg vollständig.

9. Thüringen:
Stadtkreis Eisenach,
Landkreis Eisenach,
» Hildburghausen,
» Meiningen ausschließlich Zella-Mehlis-Stadt,
» Sonneberg.

10. Lippe vollständig.

11. Braunschweig:
Landkreis Holzminden.

Anlage 2

(Zum § 5 Abs. 1 der vorstehenden Verordnung)

Bekämpfungsgebiet

1. Preußen:

Provinz Hessen-Nassau:

Vom Regierungsbezirk Kassel:

Landkreis der Eder,
» des Eisenberges,
» Frankenberg,
» Fritzlar-Homberg,
» Gelnhausen,
Stadtkreis Hanau,
Landkreis Hanau,
Stadtkreis Marburg,
Landkreis Marburg,
» Schlüchtern,
» Ziegenhain.

Regierungsbezirk Wiesbaden vollständig.

Hohenzollerische Lande vollständig.

Rheinprovinz vollständig.

Provinz Westfalen:

Regierungsbezirk Arnsberg vollständig.

Vom Regierungsbezirk Münster:

Landkreis Ahaus,
Stadtkreis Bocholt,
Landkreis Borken,
Stadtkreis Bottrop,
Landkreis Coesfeld,
Stadtkreis Gelsenkirchen,
» Gladbeck,
Landkreis Lüdinghausen,
Stadtkreis Recklinghausen,
Landkreis Recklinghausen.

2. Bayern:

Vom Regierungsbezirk Mainfranken:

Landkreis Alzenau,
Stadtkreis Aschaffenburg,
Landkreis Aschaffenburg,
» Brückenau,
» Gemünden,
» Hammelburg,
» Karlstadt,
» Lohr,
» Marktheidenfeld,
» Miltenberg,
» Obernburg,
» Ochsenfurt,
Stadtkreis Würzburg,
Landkreis Würzburg.

Regierungsbezirk Pfalz vollständig.

Vom Regierungsbezirk Schwaben:

Stadtkreis Lindau,
Landkreis Lindau,
Stadtkreis Neu-Ulm,
Landkreis Neu-Ulm.

3. Württemberg vollständig.

4. Baden vollständig.

5. Hessen vollständig.

6. Saarland vollständig.

7. Verwaltungsbezirk Vorarlberg vollständig.

Anlage 3

(Zum § 8 Nr. 1 der vorstehenden Verordnung)

(Muster A)

Ursprungs- und Gesundheitszeugnis

für Kartoffeln, frisches Gemüse, frische Küchengewächse aller Art, frische Teile von Gewächsen sowie gärtnerische Pflanzen

Der unterzeichnete Sachverständige des amtlichen Pflanzenschutzdienstes bescheinigt hiermit, daß die in der anliegenden Sendung enthaltenen Kartoffeln — frisches Gemüse — frischen Küchengewächse — frischen Teile von Gewächsen — gärtnerischen Pflanzen —*)

in der Gemeinde .....

Departement .....

gewachsen sind, daß sie von ihm am heutigen Tage untersucht und frei von Kartoffelkäfer (Leptinotarsa decemlineata) befunden worden sind und daß (im Ursprungsland) in einem Umkreis von 50 Kilometer um den Ort, an dem sie gewachsen sind, der Kartoffelkäfer bislang nicht festgestellt worden ist.

Beschreibung der Sendung

Art der Pflanzen oder Pflanzenteile: .....

Anzahl und Art der Packstücke: .....

Zeichen und Nummer der Sendung: .....

Waggonnummer: .....

Gewicht der Sendung: .....

Verladestation: .....

Name und Anschrift des Absenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

....., ...
(Ort und Datum)

Dienstsiegel

.....
(Name des amtlichen Sachverständigen)

.....
(Dienststellung des amtlichen Sachverständigen)

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

Anlage 4

(Zum § 8 Nr. 2 und 3 der vorstehenden Verordnung)

(Muster B)

Ursprungs- und Gesundheitszeugnis

für gärtnerische Pflanzen, frisches Gemüse, frische Küchengewächse und frische Teile von Gewächsen

Der unterzeichnete Sachverständige des amtlichen Pflanzenschutzdienstes bescheinigt hiermit, daß die in der nachstehend beschriebenen Sendung enthaltenen gärtnerischen Pflanzen — frisches Gemüse — frischen Küchengewächse — frischen Teile von Gewächsen —*)

in der Gemeinde .....

Provinz .....

gewachsen sind, daß sie von ihm am heutigen Tage untersucht und frei vom Kartoffelkäfer (Leptinotarsa decemlineata) befunden worden sind und daß andere Pflanzen und Pflanzenteile als die nachstehend genannten in der Sendung nicht enthalten sind.

Beschreibung der Sendung

Gattungen und Arten der Pflanzen und Pflanzenteile: .....

.....

Anzahl und Art der Packstücke: .....

Zeichen und Nummer der Sendung: .....

Waggonnummer: .....

Gewicht der Sendung: .....

Verladestation: .....

Name und Anschrift des Absenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

.....

(Ort und Datum)

Dienstsiegel

.....

(Name des amtlichen Sachverständigen)

.....

(Dienststellung des amtlichen Sachverständigen)

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

Verordnung zur Einführung der Verordnung über den Pfändungsschutz für Urlaubskarten, Urlaubsmarken und Urlaubsgeld im Baugewerbe und in den Baunebengewerben in der Ostmark.

Vom 4. Mai 1939.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Die Verordnung über den Pfändungsschutz für Urlaubskarten, Urlaubsmarken und Urlaubsgeld im Baugewerbe und in den Baunebengewerben vom 31. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 715) gilt auch in der Ostmark.

Berlin, den 4. Mai 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Neunte Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

Vom 5. Mai 1939.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

Bei Anwendung des § 5 Abs. 2b der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) gilt nicht als mit einem Juden verheiratet der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling, dessen Ehe in Österreich nach österreichischem Recht dem Bande nach nicht getrennt werden konnte, aber am 16. September 1935 rechtskräftig von Tisch und Bett geschieden war, es sei denn, daß er sich seit diesem Zeitpunkt mit dem anderen Ehegatten wieder vereinigt hat (§ 110 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs). Der Scheidung der Ehe von Tisch und Bett steht die Trennung der Ehe von Tisch und Bett nach dem burgenländischen Eherecht gleich.

Berlin, den 5. Mai 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Druckfehlerberichtigung

In der Ersten Anordnung zur Durchführung der Verordnungen über den Wachdienst vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 734) muß es im § 2 Abs. 1 Buchstabe a statt „die Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung" richtig heißen: „die Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung".

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal
893

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Mai 1939	Nr. 88

Tag	Inhalt	Seite
27. 4. 39	Verordnung zur Aufhebung der Verordnungen über die Anwendung des deutschen Strafrechts in den unter den Schutz der deutschen Wehrmacht gestellten Gebieten Böhmens und Mährens und über Sondergerichte in Böhmen und Mähren	893
3. 5. 39	Verordnung zur Einführung des Leuchtmittelsteuergesetzes in der Ostmark	894
6. 5. 39	Verordnung zur Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend Lohnbücher für die Kleider- und Wäschekonfektion	894
8. 5. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ausübung der Reisevermittlung	895
8. 5. 39	Verordnung zur Änderung der Dienststrafordnung für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes	895
9. 5. 39	Verordnung zur Durchführung der Krankenversicherung im Memelland	896
	Druckfehlerberichtigung	896

Verordnung zur Aufhebung der Verordnungen über die Anwendung des deutschen Strafrechts in den unter den Schutz der deutschen Wehrmacht gestellten Gebieten Böhmens und Mährens und über Sondergerichte in Böhmen und Mähren.

Vom 27. April 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird verordnet:

Die Verordnungen des Oberbefehlshabers des Heeres über die Anwendung des Strafrechts in den unter den Schutz der deutschen Wehrmacht gestellten Gebieten Böhmens und Mährens und über Sondergerichte in Böhmen und Mähren vom 15. März 1939 (Verordnungsbl. f. Böhmen u. Mähren S. 3, 5) treten mit Wirkung vom 16. April 1939 außer Kraft.

Berlin, den 27. April 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung des Leuchtmittelsteuergesetzes in der Ostmark

Vom 3. Mai 1939

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Artikel I

Das Leuchtmittelsteuergesetz in der Fassung vom 6. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1726) und die Verordnung zur Durchführung des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 17. Dezember 1938 (Reichsministerialbl. S. 908) treten in der Ostmark am 15. Mai 1939 in Kraft.

Artikel II

§ 1

Die Inhaber von Leuchtmittelherstellungsbetrieben haben unbeschadet der im § 20 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz geforderten Anmeldung der zuständigen Zollstelle bis zum 25. Mai 1939 die genaue Firmenbezeichnung, den Sitz des Betriebs und die Art der hergestellten Leuchtmittel anzuzeigen. Die Anmeldung nach § 20 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz ist spätestens zum 30. Juni 1939 einzureichen.

§ 2

Hersteller von Leuchtmitteln haben die steuerbaren Leuchtmittel, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in ihrem Betrieb vorhanden sind, unverzüglich im Ausgangslagerbuch, Abteilung 1 (Muster 7 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz) als Bestand anzuschreiben. Zum Betrieb gehören auch die Fabrik-(Kommissions-)läger, die der Hersteller außerhalb des Herstellungsbetriebs unterhält.

Artikel III

Weitere Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen im Verwaltungsweg.

Berlin, 3. Mai 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend Lohnbücher für die Kleider- und Wäschekonfektion*).

Vom 6. Mai 1939.

Auf Grund des § 114a der Reichsgewerbeordnung wird verordnet:

Die Bekanntmachung, betreffend Lohnbücher für die Kleider- und Wäschekonfektion, vom 14. Februar 1913 (Reichsgesetzbl. S. 97) wird aufgehoben.

Berlin, den 6. Mai 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

*) Betrifft nicht die Ostmark und die sudetendeutschen Gebiete.

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ausübung der Reisevermittlung*).

Vom 8. Mai 1939.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ausübung der Reisevermittlung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 31) wird verordnet:

§ 1

Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) ist vom 1. Juni 1939 ab die gewerbsmäßige Ausübung der Reisevermittlung untersagt.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

Berlin, den 8. Mai 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

*) Betrifft nicht die Ostmark und die sudetendeutschen Gebiete.

Verordnung zur Änderung der Dienststrafordnung für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes.

Vom 8. Mai 1939.

Auf Grund der §§ 15, 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) wird verordnet:

Artikel 1

Die Dienststrafordnung für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 25. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 123) wird wie folgt geändert:

a) in der Überschrift und im § 1 wird vor „Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes" eingefügt: „männlichen".

b) § 1 erhält folgende neue Absätze 2 und 3:

„(2) Schwebt gegen einen Reichsarbeitsdienstführer zur Zeit des Ausscheidens aus dem Reichsarbeitsdienst ein Dienststrafverfahren, so wird dessen Fortsetzung durch das Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst nicht berührt. Als Dienststrafe ist in diesem Fall nur zulässig: die Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst oder die Ausstoßung aus dem Reichsarbeitsdienst.

(3) Gegen einen aus dem Reichsarbeitsdienst ausgeschiedenen Reichsarbeitsdienstführer, der Ruhegehalt bezieht, kann ein Dienststrafverfahren nur eingeleitet werden wegen einer vor dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst begangenen Dienstverfehlung. Die Vorschrift des Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung."

c) § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Eine Dienststrafkammer hat mitzuwirken, wenn

1. der Beschuldigte hinreichend verdächtig ist,
   a) sich unehrenhaft verhalten zu haben,
   b) eine Dienstverfehlung, die zugleich den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt, begangen zu haben, und die Strafverfolgungsbehörde die Strafverfolgung nicht übernommen hat (§ 23 Abs. 2);

   oder

2. eine Bestrafung zu erwarten ist mit
   a) Ausstoßung aus dem Reichsarbeitsdienst,
   b) Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst,
   c) Zellenarrest.

(2) In besonders leichten und klarliegenden Fällen des Abs. 1 Nr. 1 b und in Fällen, in denen neben einer gerichtlichen Strafe auf Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst oder Ausstoßung aus dem Reichsarbeitsdienst erkannt werden soll, kann der Dienststrafvorgesetzte von der Mitwirkung der Dienststrafkammer absehen.

(3) Die Dienststrafkammer wird gebildet:

a) bei dem mit der Dienststrafgewalt eines Arbeitsgauführers ausgestatteten Dienststrafvorgesetzten aus
   1. einem höheren Reichsarbeitsdienstführer, der von dem Dienststrafvorgesetzten allgemein bestimmt wird,
   2. einem zum Richteramt befähigten Reichsarbeitsdienstführer,
   3. einem Kameradenbeisitzer, der dem Dienstrang des Beschuldigten angehören soll; nötigenfalls ist er aus einem höheren Dienstrang zu ergänzen;

b) beim Reichsarbeitsführer aus:
   1. dem Präsidenten des Rechtshofs oder einem Stellvertreter,
   2. zwei zum Richteramt befähigten Reichsarbeitsdienstführern,
   3. einem höheren Reichsarbeitsdienstführer, der vom Reichsarbeitsführer bestimmt wird,

4. einem Kameradenbeisitzer, der dem Dienstrang des Beschuldigten angehören soll; nötigenfalls ist er aus einem höheren Dienstrang zu ergänzen.

Wenn sich das Verfahren gegen einen Reichsarbeitsdienstarzt richtet, soll an Stelle des Beisitzers unter a 3 und b 4 ein Reichsarbeitsdienstarzt treten.

(4) Die Kameradenbeisitzer werden zu Beginn jeder Gerichtsperiode (Beginn der Dienstzeit des jeweiligen Halbjahrgangs) bestimmt.

(5) Der Beschuldigte und die Zeugen sollen vor der Dienststrafkammer gehört werden. Das Nähere bestimmt die Verfahrensordnung.

(6) Die Mitglieder der Dienststrafkammer entscheiden über die Schuldfrage. Über Art und Maß der Strafe entscheidet der Dienststrafvorgesetzte allein. Die Mitglieder der Dienststrafkammer können hierzu einen Vorschlag machen."

d) In § 25 (Recht zur vorläufigen Festnahme) wird hinter „vom Unterfeldmeister an aufwärts" eingefügt:

„und jeder Führer selbständiger Kommandos".

Artikel 2

Artikel 1 Buchst. b tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1938 in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung mit dem 1. Juni 1939 in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Durchführung der Krankenversicherung im Memelland. Vom 9. Mai 1939.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern:

§ 1

(1) Die Krankenversicherung in den Kreisen Memel-Stadt, Memel-Land, Heydekrug und Pogegen wird bis zur Errichtung der Krankenkassen nach der Reichsversicherungsordnung durch die bisher in diesem Gebiete bestehende Allgemeine Orts- und Landkrankenkasse durchgeführt.

(2) Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts Gumbinnen bestimmt das Nähere über die Grundlöhne und den Beitragssatz.

§ 2

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts Gumbinnen entscheidet nach Anhörung der beteiligten Krankenkassen und deren Reichsverbände endgültig über die Umbildung der im Memelland bestehenden Krankenkassen in Krankenkassen nach der Reichsversicherungsordnung. Er kann hierbei auch den Bezirk der Krankenkassen ändern.

§ 3

Die im Reichsrecht vorgesehenen Aufgaben der Versicherungsämter werden, soweit es sich um Versicherungsträger im Memelland handelt, bis zum Aufbau der Versicherungsämter im Memelland durch das Oberversicherungsamt Gumbinnen wahrgenommen.

§ 4

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung zu erlassen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1939 in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Druckfehlerberichtigung

In der Zweiten Verordnung zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 15. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 806) fällt in der dritten Zeile des § 4 vor dem Wort „Soweit" die Absatzziffer „(4)" weg.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Mai 1939	Nr. 89

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 39	Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen im Memelland (Umstellungsverordnung)	897
8. 5. 39	Verordnung über die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren	903
10. 5. 39	Berichtigung	904

Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen im Memelland (Umstellungsverordnung).

Vom 5. Mai 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) wird hiermit verordnet:

Abschnitt I

Eröffnungsbilanzen

§ 1

(1) Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, haben Inventare und Bilanzen, die für Stichtage nach der Verkündung dieser Verordnung aufgestellt werden, in Reichsmark aufzustellen.

(2) Inventare und Bilanzen für Stichtage zwischen dem 22. März 1939 und dem Tage der Verkündung dieser Verordnung sollen in Reichsmark aufgestellt werden.

(3) Bis zur Umstellung (Abschnitt II) haben Kapitalgesellschaften ihr Grundkapital oder Stammkapital mit einem Reichsmarkbetrag anzusetzen, der vierzig Hundertstel seines Nennbetrags in Lit beträgt. Der Nennbetrag in Lit ist zu vermerken.

§ 2

(1) Spätestens für den 1. Januar 1940 und frühestens für den 1. April 1939 sind ein Eröffnungsinventar und eine Eröffnungsbilanz im Sinne der §§ 39 ff. des Handelsgesetzbuchs in Reichsmark aufzustellen.

(2) Wird die Eröffnungsbilanz für einen anderen Zeitpunkt als für den Beginn eines neuen Geschäftsjahrs aufgestellt, so kann das Geschäftsjahr, auch mit rückwirkender Kraft, so verlegt werden, daß es mit dem Kalendertag beginnt, der dem Stichtag der Eröffnungsbilanz entspricht; der bis zu jenem Zeitpunkt abgelaufene Teil des Geschäftsjahrs kann in diesem Falle dem vorhergehenden Geschäftsjahr hinzugerechnet werden.

(3) Wird die Eröffnungsbilanz für einen anderen Zeitpunkt als für den Beginn eines neuen Geschäftsjahrs aufgestellt, ohne daß zugleich das Geschäftsjahr verlegt wird, so kann der bis zu jenem Zeitpunkt abgelaufene Teil des laufenden Geschäftsjahrs dem vorhergehenden und der noch nicht abgelaufene Teil dem neuen Geschäftsjahr hinzugerechnet werden.

(4) Für die Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz gelten die für die Jahresbilanzen maßgebenden Vorschriften, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gelten das Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 107) und die Erste Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. Septem-

ber 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) ohne Rücksicht auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz; die Eröffnungsbilanz wird von der Hauptversammlung festgestellt. Die im § 125 Abs. 5 des Aktiengesetzes, im § 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, und im § 33 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes bestimmten Fristen betragen, auch wenn die Satzung (der Gesellschaftsvertrag, das Statut) etwas anderes bestimmt, neun Monate und beginnen frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 3

(1) Auf die Eröffnungsbilanz finden die Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung, die die Bewertung von Vermögensgegenständen mit einem höheren Wert als den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten untersagen, keine Anwendung; gleiches gilt von Vorschriften, die den Ansatz von Vermögensgegenständen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestatten.

(2) Vermögensgegenstände dürfen höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der ihnen am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist (Teilwert). Halbfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren dürfen höchstens mit dem Betrag angesetzt werden, den ihre Anschaffung oder Herstellung in dem Zeitpunkt erfordern würde, für den die Eröffnungsbilanz aufgestellt wird; sind diese Anschaffungs- und Herstellungskosten höher als der Börsen- oder Marktpreis am Stichtag der Eröffnungsbilanz, so ist höchstens dieser Preis anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben. Eigene Aktien oder Geschäftsanteile dürfen höchstens mit dem Nennbetrag als Aktivposten eingesetzt werden; sie dürfen jedoch, wenn der Betrag der freiwilligen offenen Rücklagen geringer ist, höchstens mit diesem Betrag angesetzt werden.

(3) Die Schulden sind mit dem Wert anzusetzen, der ihnen am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist.

(4) Für die künftigen Jahresbilanzen gelten die in der Eröffnungsbilanz eingesetzten Werte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des § 133 des Aktiengesetzes und des § 42 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 4

(1) Für den dem Stichtag der Eröffnungsbilanz vorhergehenden Tag ist eine Schlußbilanz nach den bisher für Jahresbilanzen geltenden Vorschriften aufzustellen.

(2) Über diese Schlußbilanz und über die Entlastung der Verwaltungsträger soll zugleich mit der Eröffnungsbilanz beschlossen werden.

Abschnitt II

Umstellung der Kapitalgesellschaften

Artikel 1

§ 5

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben ihr Grundkapital oder Stammkapital (Nennkapital) und ihre Aktien oder Geschäftsanteile (Anteile) in Reichsmark neu festzusetzen (Umstellung).

(2) Das neue Nennkapital ist in Höhe des Betrags des bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens festzusetzen, soweit der Betrag nicht in Rücklage gestellt wird.

(3) Den Betrag des nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens, der nicht für die Festsetzung des Nennkapitals in Anspruch genommen, sondern in Rücklage gestellt wird, haben Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der gesetzlichen Rücklage, Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer besonderen Rücklage zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit der Betrag nötig ist, um freiwillige offene Rücklagen, die in der Schlußbilanz ausgewiesen sind, in angemessener Höhe fortzuführen.

(4) Die Gesellschafter dürfen auf Grund der Umstellung keine Zahlungen erhalten und von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen nicht befreit werden; die §§ 56, 84, 85 und 99 des Aktiengesetzes und die §§ 30, 31, 43 und 44 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Das Verhältnis der mit den Anteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch die Umstellung nicht berührt.

§ 7

Anteile, auf die die Einlagen nicht in voller Höhe geleistet sind, gelten im Verhältnis der Anteile der Gesellschaft zueinander für die Umstellung als voll eingezahlt. Der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einlagen bleibt unberührt.

§ 8

(1) Die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung), die über die Eröffnungsbilanz und die Umstellung beschließt, kann die Einziehung von eigenen Anteilen sowie von Vorratsanteilen und anderen Anteilen, die ein Gesellschafter auf Grund einer vor der Verkündung dieser Verordnung getroffenen Vereinbarung für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens erworben hat, beschließen. § 5 Abs. 4 findet keine Anwendung, soweit der Gesellschafter in Erfüllung seines auf der Übernahme der Anteile beruhenden Anspruchs gegen die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung der Einlage befreit wird.

(2) Die Einziehung gilt für die Umstellung als bereits am Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt.

§ 9

(1) Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muß nach der Umstellung mindestens einhunderttausend Reichsmark betragen. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zugleich mit der Umstellung die Erhöhung des Grundkapitals auf mindestens einhunderttausend Reichsmark beschließt und wenn der Kapitalerhöhungsbeschluß zugleich mit der Umstellung eingetragen werden kann. § 32 bleibt unberührt.

(2) Das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß nach der Umstellung mindestens fünftausend Reichsmark betragen.

(3) Bei der Umstellung können Aktien auf zwanzig, fünfzig oder einhundert Reichsmark oder ein Vielfaches von einhundert Reichsmark gestellt werden; auf zwanzig oder fünfzig Reichsmark jedoch nur, soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen nötig ist oder soweit der auf die Aktien entfallende Betrag einhundert Reichsmark nicht erreicht. Aktien, die zum Handel an einer deutschen Börse zugelassen sind oder deren Zulassung beantragt ist, müssen in jedem Fall auf einhundert Reichsmark oder ein Vielfaches von einhundert Reichsmark gestellt werden.

(4) Geschäftsanteile können auf jeden durch zehn teilbaren Reichsmarkbetrag, müssen jedoch mindestens auf fünfzig Reichsmark gestellt werden. Je zehn Reichsmark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

(5) Eine Verminderung der Zahl der Anteile aus Anlaß der Umstellung ist nur zulässig, soweit ohne sie die für die Anteile vorgeschriebene Mindestgrenze nicht eingehalten werden könnte.

(6) Über den späteren Umtausch der Aktien über einen geringeren als den nach § 8 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes zulässigen Nennbetrag trifft der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Bestimmungen.

§ 10

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft nach dem Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) und seinen Durchführungsverordnungen vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1262), vom 17. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 721), vom 2. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1003) und vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 661) umgewandelt, so bedarf es der Umstellung nach den Vorschriften dieses Artikels nicht; die Eröffnungsbilanz kann nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden.

(2) Wird eine Kapitalgesellschaft zugleich mit der Umstellung nach dem Aktiengesetz in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt, so kann die Eröffnungsbilanz nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden.

Artikel 2

§ 11

(1) Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien hat der Vorstand (die persönlich haftenden Gesellschafter) zugleich mit der Eröffnungsbilanz einen Bericht aufzustellen und vorzulegen, in dem auch die Vorschläge für die Umstellung zu machen und die wesentlichen Umstände darzulegen sind, die für die Bewertung der Vermögensgegenstände und für die Umstellungsvorschläge maßgebend gewesen sind. Auf den Bericht sind im übrigen die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Geschäftsbericht sinngemäß anzuwenden; die Prüfung durch die Abschlußprüfer hat sich auch auf die Vorschläge für die Umstellung zu erstrecken.

(2) Mit dem Bericht des Vorstands und dem Bericht des Aufsichtsrats (§ 96 des Aktiengesetzes) ist der Hauptversammlung auch der Prüfungsbericht der Abschlußprüfer vorzulegen.

§ 12

Beabsichtigt der Vorstand, die Eröffnungsbilanz für einen Stichtag aufzustellen, vor dem die Hauptversammlung keine Abschlußprüfer gewählt hat, so sind die Prüfer nach § 136 Abs. 4 des Aktiengesetzes vom Gericht zu bestellen.

§ 13

(1) Für den Beschluß der Hauptversammlung über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien (§ 8) und die Umstellung genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl. Eines Sonderbeschlusses der einzelnen Aktiengattungen bedarf es nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Dies gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

§ 14

(1) Bei der Anmeldung des Beschlusses über die Umstellung sind die festgestellte Eröffnungsbilanz und die Berichte des Vorstands (der persönlich haftenden Gesellschafter) und des Aufsichtsrats sowie der Bericht der Abschlußprüfer zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen.

(2) Dies gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß. Der Anmeldung ist eine von den Anmeldenden unterschriebene berichtigte Liste der Gesellschafter beizufügen (§ 40 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung).

§ 15

(1) Das Registergericht soll der Industrie- und Handelskammer unverzüglich von der Anmeldung und Einreichung Kenntnis geben.

(2) Die Umstellung soll in der Regel erst dann eingetragen werden, wenn die Beschlüsse fristgemäß nicht angefochten worden sind oder die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

§ 16

Das Registergericht kann die Eintragung der Umstellung auch dann ablehnen, wenn die Abschlußprüfer erklären oder wenn es offensichtlich ist, daß die Eröffnungsbilanz nicht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt wurde.

§ 17

(1) Die auf Lit lautenden Aktien sind in Aktien, die auf Reichsmark lauten, umzutauschen oder abzustempeln. Müssen Aktien zusammengelegt werden, so ist auf den Umtausch und die Abstempelung § 179 des Aktiengesetzes, andernfalls § 67 des Aktiengesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Bevor die Umstellung in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen die Aktien nicht umgetauscht oder abgestempelt werden. Die für die Einreichung der Aktien gesetzte Frist soll sich aber nicht über ein Jahr nach der Eintragung der Umstellung hinaus erstrecken.

(3) Die Ausgabe der neuen Aktien bedarf keiner Genehmigung nach § 8 Abs. 2 des Aktiengesetzes. Werden Mehrstimmrechtsaktien umgetauscht, so bedarf die Ausgabe der neuen Aktien keiner Genehmigung nach § 12 Abs. 2 des Aktiengesetzes, wenn das Verhältnis von Stimmenzahl und Nennbetrag unverändert bleibt oder sich zuungunsten der Stimmenzahl ändert.

(4) Das Registergericht kann die Vorstandsmitglieder zur Durchführung des Umtausches oder der Abstempelung durch Ordnungsstrafen anhalten. Der Vorstand und der Vorsitzer des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter haben die Durchführung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(5) Bevor die Umstellung in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen neue Geschäftsanteile nicht gebildet werden. Werden im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile der Gesellschaft Anteile nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt, so sind die an Stelle der bisherigen Geschäftsanteile zu bildenden neuen Geschäftsanteile für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten nach Abzug der Kosten auszuzahlen oder, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen.

Artikel 3

§ 18

Für die Nichtigkeit der Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien und die Umstellung beschließt, gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes nur, soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 19

(1) Der Vorstand, Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können die Anfechtung auch darauf stützen, daß die Beschlüsse eine offenbar unbillige vermeidbare Härte für die Aktionäre oder die Inhaber einzelner Aktiengattungen enthielten.

(2) Aktionäre sind zur Anfechtung aus dem im Abs. 1 genannten Grunde befugt, wenn ihre Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen.

§ 20

Zur Anfechtung ist auch die Industrie- und Handelskammer berechtigt. Ihr Anfechtungsrecht erlischt mit Ablauf eines Monats seit Einreichung der Beschlüsse zum Handelsregister. Sie kann die Anfechtung nur darauf stützen, daß die Beschlüsse offenbar gegen zwingende gesetzliche Vorschriften, gegen das Gemeinwohl oder die guten Sitten verstießen oder die Belange der Gläubiger der Gesellschaft unbillig gefährdeten.

§ 21

(1) Die Anfechtung geschieht statt durch Klage (§ 197 Abs. 1 des Aktiengesetzes) durch Anrufung einer Spruchstelle.

(2) Spruchstelle des ersten Rechtszugs ist die Kammer für Handelssachen des Landgerichts in Memel. Spruchstelle des zweiten Rechtszugs ist ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Königsberg.

§ 22

(1) Auf das Verfahren der Spruchstelle sind die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Entscheidung der Spruchstelle ist mit Gründen zu versehen und den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung der Spruchstelle des ersten Rechtszugs findet die sofortige Beschwerde statt. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Spruchstelle wird erst mit ihrer Rechtskraft wirksam.

§ 23

(1) Erachtet die Spruchstelle die Anfechtung für begründet, so kann sie die Beschlüsse für nichtig erklären oder sie ändern.

(2) Die Spruchstelle entscheidet nach billigem Ermessen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Für das Verfahren wird in jedem Rechtszug eine Gebühr von fünfzig bis fünftausend Reichsmark erhoben.

(3) Das Registergericht bestimmt, ob und in welchem Umfang die Entscheidung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen ist.

§ 24

§ 201 des Aktiengesetzes über die Geltendmachung der Nichtigkeit der Hauptversammlungsbeschlüsse bleibt unberührt. Wird jedoch die Nichtigkeit innerhalb der Anfechtungsfrist geltend gemacht oder während ein Anfechtungsverfahren nach den §§ 21 bis 23 in erster Instanz anhängig ist, so gelten die §§ 21 bis 23 auch für die Geltendmachung der Nichtigkeit sinngemäß.

§ 25

Die §§ 19 bis 24 gelten für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

Abschnitt III

Besondere Vorschriften für Versicherungsunternehmungen

§ 26

Soweit es durch die Besonderheiten des Versicherungswesens bedingt ist, kann der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister oder die von ihnen bestimmte Stelle für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und für die Umstellung von Versicherungsunternehmungen (Aktiengesellschaften, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben, und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit) ergänzende und abweichende Vorschriften erlassen.

Abschnitt IV

Besondere Vorschriften für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

§ 27

(1) Gleichzeitig mit der Beschlußfassung über die Eröffnungsbilanz ist der Geschäftsanteil, bei eingetragenen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht auch die Haftsumme auf Reichsmark umzustellen. Die Generalversammlung beschließt auch über die Umrechnung der bisherigen Geschäftsguthaben auf Reichsmark.

(2) Zu der Beschlußfassung genügt einfache Stimmenmehrheit auch dann, wenn im Statut etwas anderes bestimmt ist.

(3) Auf die Umstellung des Geschäftsanteils und der Haftsumme auf Reichsmark finden die Vorschriften über die Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils oder der Haftsumme keine Anwendung.

§ 28

Übersteigt das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich ergebende Vermögen die Schulden, so ist der Überschuß, soweit er den Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben übersteigt, einem besonderen Reservefonds zuzuweisen, der nur zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit der Betrag erforderlich ist, um freiwillige offene Reserven, die in der letzten vorausgehenden Jahresbilanz ausgewiesen waren, angemessen umzustellen.

§ 29

(1) Die Vorschriften des Abschnitts II Artikel 3 dieser Verordnung und der §§ 51 und 52 des Genossenschaftsgesetzes über die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen finden sinngemäß Anwendung.

(2) Jedoch tritt für Genossenschaften, die einem Prüfungsverband angehören, an die Stelle der Industrie- und Handelskammer der Prüfungsverband. § 15 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Die Anfechtung des Beschlusses über die Umrechnung der Geschäftsguthaben kann, wenn der Beschluß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Genossen zustande gekommen ist, nicht darauf gestützt werden, daß der Maßstab für die Umrechnung nicht richtig gewählt sei.

Abschnitt V

Steuern. Gebühren

§ 30

(1) Die infolge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz und infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der im § 1 bezeichneten natürlichen und juristischen Personen und deren Gesellschafter begründen für die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen keine Steuerpflicht. Dies gilt namentlich für Vermögensteile, die

1. einer Rücklage zugewiesen werden oder
2. durch Auflösung bisher bestehender stiller Rücklagen (z. B. bei Unterbewertungen) in Erscheinung treten,

wenn diese Vermögensteile schon vor dem Zeitpunkt der Umstellung Betriebsvermögen gewesen sind. Die Besteuerung des Gewinns, der sich aus der Betriebsgebarung bis zu dem Zeitpunkt ergibt, für den die Eröffnungsbilanz aufgestellt wird, wird hierdurch nicht berührt.

(2) Die für die einzelnen Wirtschaftsgüter in die Eröffnungsbilanz eingestellten Werte sind für die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen als Ausgangswerte maßgebend, soweit steuerliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Wirtschaftsgüter, die nach dem 22. März 1939 angeschafft oder hergestellt worden sind, dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die zwischenzeitlichen Absetzungen für Abnutzung, angesetzt werden. Bei diesen und bei den früher angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern dürfen Absetzungen für Abnutzung und Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert nicht wieder durch Höherbewertung ausgeglichen werden, wenn sie den Gewinn oder Ertrag von Geschäftsjahren gemindert haben, die nach dem 22. März 1939 abgelaufen sind oder ablaufen.

(3) Die infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der im § 5 bezeichneten Gesellschaften und deren Gesellschafter und im Vermögen der Genossenschaften und deren Genossen unterliegen nicht der Urkundensteuer und nicht den Steuern vom Kapitalverkehr oder den entsprechenden bisherigen Abgaben.

§ 31

(1) Für die Beurkundung der Anmeldung von Umstellungsbeschlüssen zur Eintragung in das Handelsregister und für die Eintragung werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

(2) Bei der Berechnung der Gebühren für die Beurkundung von Beschlüssen der Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) über die Umstellung gilt als Wert des Gegenstands:

1. wenn das auf Reichsmark umgestellte Nennkapital nicht mehr als zwanzigtausend Reichsmark beträgt, der Betrag des auf Reichsmark umgestellten Nennkapitals;
2. wenn das auf Reichsmark umgestellte Nennkapital mehr als zwanzigtausend Reichsmark beträgt, zwanzigtausend Reichsmark zuzüglich eines Viertels des zwanzigtausend Reichsmark übersteigenden Betrags.

(3) Bei der Bemessung des Betrags des auf Reichsmark umgestellten Nennkapitals wird der Betrag der ausstehenden Einzahlungen in Abzug gebracht.

Abschnitt VI

Schlußvorschriften

§ 32

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die bis zum 31. Dezember 1940 nicht nach Abschnitt I bis IV umgestellt sind, sind mit Ablauf dieses Tages aufgelöst. An die Stelle des 31. Dezember 1940 tritt der 31. Dezember 1941, wenn der Umstellungsbeschluß vor dem 31. Dezember 1940 angefochten worden ist.

(2) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren Grundkapital nach der Umstellung auf weniger als einhunderttausend Reichsmark lautet und die nach § 9 die Erhöhung des Grundkapitals beschlossen haben, sind außerdem mit Ablauf des 31. Dezember 1941 aufgelöst, wenn nicht die Erhöhung des Grundkapitals auf mindestens einhunderttausend Reichsmark bis zu diesem Zeitpunkt wirksam geworden ist.

§ 33

Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Zustand der Abwicklung. Sie ist ferner nicht anzuwenden auf Unternehmen, deren Nennkapital und deren Anteile schon bei der Gründung auf Reichsmark gelautet haben.

§ 34

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann er Ausnahmen zulassen.

§ 35

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 8. Mai 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird bis auf weiteres verordnet:

§ 1

(1) Straftaten von Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, gehören zur Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte, wenn es sich handelt um:

1. militärischen Landesverrat, nämlich
   a) Straftaten gegen die §§ 88 bis 90e des Strafgesetzbuchs – StGB –, soweit sich diese auf Staatsgeheimnisse militärischer Art beziehen,
   b) Straftaten gegen die §§ 91a, 91b, 92a bis 92c, 92e, 92f StGB,
   c) Straftaten gegen § 92 StGB, soweit das Verbrechen, auf das sich die Verabredung, Aufforderung oder das Erbieten bezieht, nach Nr. 1a oder b zur Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte gehören würde;
2. Aufforderung von Soldaten zum Ungehorsam (§ 112 StGB);
3. Verleitung zur Fahnenflucht (§ 141 StGB);
4. Anwerbung zum ausländischen Heeresdienst (§ 141a StGB);
5. Wehrmittelbeschädigung (§ 143a StGB);
6. Straftaten, die
   a) gegen die deutsche Wehrmacht, ihre Angehörigen oder das Gefolge gerichtet sind,
   b) in einem Gebäude, einem Raum oder einer Anlage, die den Zwecken der deutschen Wehrmacht dient, begangen werden;
7. das Auffordern und Anerbieten (§ 49a StGB) zu Verbrechen, die nach Nr. 6, und die unterlassene Anzeige (§ 139 StGB) von Verbrechen, die nach Nrn. 1, 5 und 6 unter die Militärgerichtsbarkeit fallen würden.

(2) Der Reichsprotektor bestimmt, auf welche Gebäude, Räume und Anlagen Abs. 1 Nr. 6b Anwendung findet.

§ 2

Die Gerichtsherren können die Strafsachen des § 1 an die sonst zuständigen Strafverfolgungsbehörden abgeben.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 19 bis 21, 23, 24 der Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 754) gelten sinngemäß für die Wehrmachtgerichte. An die Stelle des deutschen Staatsanwalts tritt der Gerichtsherr erster Rechtsstufe. Die Befugnisse des deutschen Staatsanwalts beim deutschen Oberlandesgericht übt der Wehrmachtbevollmächtigte beim Reichsprotektor aus.

§ 4

Erkennt das Wehrmachtgericht auf Grund des § 1 gegen einen Angeklagten, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, auf eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung, so geht die Vollstreckung des Urteils auf den deutschen Staatsanwalt über.

§ 5

Die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bei einem deutschen Staatsanwalt anhängigen Strafsachen, die nach dieser Verordnung unter die Militärgerichtsbarkeit fallen, gehen auf die Wehrmachtgerichte über. Für die schon bei einem deutschen Gericht anhängigen Strafsachen verbleibt es bei der durch die Verordnung vom 14. April 1939 begründeten Zuständigkeit.

Berlin, den 8. Mai 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Berichtigung

In der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 824) muß es im § 29 Abs. 1 Nr. 1 statt „des § 26 Abs. 3" richtig heißen: „des § 26 Abs. 2 Nr. 2".

Berlin, den 10. Mai 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Wende

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Mai 1939	Nr. 90

Tag	Inhalt	Seite
4. 5. 39	Verordnung über den Reiseverkehr nach Spanien	905
10. 5. 39	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden in der Ostmark	906
10. 5. 39	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden in den sudetendeutschen Gebieten	907
4. 5. 39	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Gesetzes zur Verhinderung der Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg und des Gesetzes über die Überwachung des Verkehrs der deutschen Handelsschiffahrt mit den spanischen Häfen	907
10. 5. 39	Berichtigung	908

Verordnung über den Reiseverkehr nach Spanien.

Vom 4. Mai 1939.

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

§ 1

(1) Pässe von deutschen Staatsangehörigen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Inland sind für Reisen nach Spanien und nach den spanischen Besitzungen, einschließlich der Zone des spanischen Protektorats in Marokko, und für die Durchreise durch diese Gebiete bis auf weiteres nur gültig, wenn der Geltungsbereich des Passes durch einen entsprechenden Zusatz von der zuständigen Paßbehörde ausdrücklich auf diese Gebiete erstreckt ist.

(2) Der Zusatz über den Geltungsbereich des Passes für diese Gebiete lautet: „Gültig auch für Reisen nach und durch Spanien".

§ 2

Ein deutscher Staatsangehöriger, der ohne den nach dieser Verordnung erforderlichen Zusatz über den Geltungsbereich des Passes aus dem Reichsgebiet unmittelbar oder auf einem Umweg in oder durch die im § 1 Abs. 1 genannten Gebiete reist, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhinderung der Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg vom 20. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 248) außer Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1939.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

H. Himmler

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden in der Ostmark.

Vom 10. Mai 1939.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 864) wird verordnet:

Artikel 1

Das Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 864) gilt in der Ostmark nach Maßgabe der folgenden Anpassungsvorschriften:

1. Zu § 1

§ 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Ein Jude kann sich auf die dem Schutze der Mieter dienenden Vorschriften der §§ 19, 20, 22 und 23 des österreichischen Mietengesetzes (BGBl. Nr. 210/1929) nicht berufen, wenn der Vermieter bei der Kündigung eines Wohnraums durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachweist, daß für die Zeit nach der Beendigung des Mietverhältnisses die anderweitige Unterbringung des Mieters sichergestellt ist. Diese Bescheinigung ist dem Gericht bei der Anbringung der Kündigung vorzulegen.

(2) Betrifft die Kündigung nur andere Mietgegenstände als Wohnräume, so kann sich ein Jude auf die im Abs. 1 angeführten Vorschriften des Mietengesetzes überhaupt nicht berufen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn auch der Vermieter Jude ist."

2. Zu § 2

Bei der vorzeitigen Kündigung eines Mietverhältnisses gemäß § 2 des Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Dauer der gesetzlichen Kündigungsfrist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Die Kündigung muß spätestens am dritten Werktage eines Monats erfolgen und ist für den Schluß jedes Kalendermonats zulässig.

3. Zu § 3

Satz 2 des § 3 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Auf ein vertragliches Verbot der Untervermietung kann sich der Vermieter nicht berufen, wenn auch er Jude ist."

4. Zu § 9

§ 9 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Ist nur der Mieter Jude, so darf ihm eine Verlängerung der Räumungsfrist nach den Vorschriften der §§ 38 bis 40 des österreichischen Mietengesetzes (BGBl. Nr. 210/1929) nur bewilligt werden, wenn er durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachweist, daß seiner anderweitigen Unterbringung Hindernisse entgegenstehen oder wenn die Räumung ohne ernstliche Schädigung der Gesundheit eines Betroffenen nicht durchführbar ist.

(2) § 575 Abs. 3 der österreichischen Zivilprozeßordnung gilt nicht, wenn nur der Mieter Jude ist."

5. Zu § 11

§ 11 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auch auf Kündigungen anzuwenden, die vor seinem Inkrafttreten bei Gericht angebracht worden sind. In diesen Fällen ist die im § 1 Abs. 1 geforderte Bescheinigung der Gemeindebehörde auch dann zu berücksichtigen, wenn sie erst im Rechtsmittelverfahren vorgelegt wird. Das Verfahren ist auf Antrag des Klägers zu unterbrechen, um ihm die Beibringung der Bescheinigung zu ermöglichen.

(2) Das Verfahren über Einwendungen gegen einen Räumungsauftrag, dessen Erlassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt worden ist, sowie das Verfahren über eine vor diesem Zeitpunkt angebrachte Klage auf Aufhebung eines Mietvertrages ist, wenn der Beklagte oder sein Ehegatte Jude ist, auf Antrag des Klägers zu unterbrechen, um ihm eine Kündigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu ermöglichen.

(3) Das unterbrochene Verfahren ist auf Antrag des Klägers aufzunehmen.

(4) Wird die Kündigung wirksam oder erledigt sich der den Gegenstand des aufgeschobenen Verfahrens bildende Rechtsstreit dadurch, daß der Beklagte den Mietgegenstand räumt, so ist dem Beklagten auf Antrag des Klägers der Ersatz der Prozeßkosten des aufgeschobenen Verfahrens mit Beschluß aufzuerlegen."

Artikel 2

Das Gesetz über die Anforderung von Wohnungen und Geschäftsräumen (Gesetzbl. f. d. Land Österreich Nr. 588/1938) bleibt unberührt, soweit nicht die Vorschriften des § 4 des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden Platz greifen.

Berlin, den 10. Mai 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 10. Mai 1939.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 864) wird verordnet:

Das Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 864) gilt in den sudetendeutschen Gebieten nach Maßgabe der folgenden Anpassungsvorschriften:

1. Zu § 2

Bei der vorzeitigen Kündigung eines Mietverhältnisses gemäß § 2 des Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Dauer der gesetzlichen Kündigungsfrist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Die Kündigung muß spätestens am dritten Werktage eines Monats erfolgen und ist für den Schluß jedes Kalendermonats zulässig.

2. Zu § 3

Satz 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Auf ein vertragliches Verbot der Untervermietung kann sich der Vermieter nicht berufen, wenn auch er Jude ist."

3. Zu § 9

An die Stelle des § 9 tritt folgende Vorschrift:

„(1) Ist nur der Mieter Jude und ist die Kündigung bewilligt, so kommt ein Aufschub der exekutiven Räumung nur in Betracht, wenn der Mieter durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachweist, daß seiner anderweitigen Unterbringung Hindernisse entgegenstehen oder wenn die Räumung ohne ernstliche Schädigung der Gesundheit eines Betroffenen nicht durchführbar ist.

(2) § 575 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung gilt nicht, wenn nur der Mieter Jude ist."

4. Zu § 11

§ 11 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen einen Juden oder den Ehegatten eines Juden ein Verfahren auf Bewilligung der Kündigung oder auf Räumung anhängig, so hat das Gericht auf Antrag des Klägers das Verfahren zu unterbrechen, um ihm die Kündigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu ermöglichen. Erledigt sich der Rechtsstreit durch eine solche Kündigung, so sind die Gerichtskosten niederzuschlagen; die außergerichtlichen Kosten hat der Mieter zu tragen. Nimmt der Kläger die Klage zurück, so sind die Gerichtskosten niederzuschlagen und die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufzuheben."

Berlin, den 10. Mai 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Gesetzes zur Verhinderung der Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg und des Gesetzes über die Überwachung des Verkehrs der deutschen Handelsschiffahrt mit den spanischen Häfen.

Vom 4. Mai 1939.

Mit dem heutigen Tage treten außer Kraft:

1. das Gesetz zur Verhinderung der Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg vom 18. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 241);
2. das Gesetz über die Überwachung des Verkehrs der deutschen Handelsschiffahrt mit den spanischen Häfen vom 7. April 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 127).

Diese Bekanntmachung ergeht auf Grund von § 5 des erstgenannten und von § 4 Abs. 2 des letztgenannten Gesetzes.

Berlin, den 4. Mai 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Berichtigung

In der Vierten Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 29. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 643) müssen im Artikel 11 die Eingangsworte lauten: „Im § 37 erhalten die Sätze 5 und 6 des Absatzes 2 folgende Fassung:".

Berlin, den 10. Mai 1939.

Der Reichsjägermeister
Im Auftrag
Dr. Vollbach

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBL...
Zeitschriften...

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Mai 1939	Nr. 91

Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 39	Verordnung über die Einführung von Vorschriften zum Schutz des zur Anfertigung von Reichsbanknoten und Schuldurkunden verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten	909
11. 5. 39	Vierte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	909
12. 5. 39	Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens in den sudetendeutschen Gebieten	911
12. 5. 39	Verordnung über nikotinarmen und nikotinfreien Tabak	912

Verordnung über die Einführung von Vorschriften zum Schutz des zur Anfertigung von Reichsbanknoten und Schuldurkunden verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 29. April 1939

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

Für die Ostmark und die sudetendeutschen Gebiete werden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt

a) das Gesetz, betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichsbanknoten verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung, vom 2. Januar 1911 (Reichsgesetzbl. S. 25),

b) das Gesetz über den Schutz des zur Anfertigung von Schuldurkunden des Reichs und der Länder verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93)

und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Bekanntmachungen.

Berlin, 29. April 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Vierte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 11. Mai 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In den sudetendeutschen Gebieten treten in Kraft:

1. die Verordnung über Orderlagerscheine vom 16. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 763);
2. die Verordnung des Reichspräsidenten zur Erleichterung der Erntebewegung vom 6. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 433);
3. die Verordnung über Einlagerung von Getreide durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft vom 28. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 477);
4. die Verordnung über Einlagerung von Malz durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 381);

5. die Verordnung über Einlagerung von Kartoffelflocken und Kartoffelstärkemehl durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft vom 22. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 413).

(2) Diese Vorschriften sind in den sudetendeutschen Gebieten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden, die zur Anpassung an das in den sudetendeutschen Gebieten geltende Recht getroffen werden. Diese Bestimmungen werden unwirksam, sobald ihr Grund durch die fortschreitende Vereinheitlichung des Rechts wegfällt. Hierüber kann in Zweifelsfällen der Reichsminister der Justiz durch Verordnung oder Allgemeine Verfügung entscheiden.

§ 2

Für das Aufgebotsverfahren nach § 42 der Verordnung über Orderlagerscheine gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Dezember 1934 (SdGuV. Nr. 250) über die Kraftloserklärung von Urkunden in der Fassung des Artikels 21 der Dritten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 391). Die Anmeldungsfrist beträgt zwei Monate; sie läuft, wenn die bedungene Lagerzeit noch nicht abgelaufen ist, vom ersten Tag nach Ablauf der Lagerzeit.

§ 3

An die Stelle der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft tritt in allen Fällen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 5) die Geschäftsabteilung der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse.

§ 4

Für das Aufgebotsverfahren nach § 15 der Lagerordnung (Anlage zu der Verordnung vom 28. August 1931, Reichsgesetzbl. I S. 477) sind die Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung, für das Verfahren vor dem im § 17 der Lagerordnung eingesetzten Schiedsgericht die Bestimmungen der §§ 577 bis 599 der Zivilprozeßordnung (RGBl. 1895 Nr. 113) maßgebend.

§ 5

Güter, über die ein Orderlagerschein ausgestellt ist, sowie die dem Eigentümer eines solchen Lagerscheins zustehenden Rechte können nicht Gegenstand selbständiger Zwangsvollstreckungs- oder Sicherungsmaßnahmen sein. Gegenstand solcher Maßnahmen ist ausschließlich der Lagerschein.

§ 6

In den sudetendeutschen Gebieten treten außer Kraft:

1. das Gesetz vom 28. April 1889 (RGBl. Nr. 64), betreffend die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Lagerhäuser und die von denselben ausgestellten Lagerscheine;
2. die Verordnung vom 17. November 1914 (RGBl. Nr. 317), betreffend die Ausfolgung von Waren aus öffentlichen Lagerhäusern ohne Rückstellung des Lagerscheins;
3. die §§ 14 bis 34, 35 Abs. 2 und 3, § 39 des Gesetzes vom 28. Juni 1933 (SdGuV. Nr. 107), betreffend die Getreidepfandscheine und die öffentlichen Getreidelagerhäuser.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1939 in Kraft.

(2) Für die Lagerhalter, die auf Grund der bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften zur Ausstellung von indossablen Lagerscheinen berechtigt waren, verbleibt es bis zum 31. Juli 1939 bei den bisher geltenden Vorschriften.

(3) Rechte aus Lagerscheinen, die bis zum 31. Juli 1939 nach den bisher geltenden Vorschriften ausgestellt sind, können nach den bisherigen Vorschriften geltend gemacht werden.

(4) Für die Verfahren, die wegen einer strafbaren Handlung nach § 39 des Gesetzes vom 28. Juni 1933 (SdGuV. Nr. 107) anhängig sind, bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

(5) Lagerhalter, denen eine Konzession zur Errichtung eines öffentlichen Lagerhauses oder eine Bewilligung zur Errichtung eines öffentlichen Getreidelagerhauses erteilt worden ist, gelten als zur Ausstellung von Orderlagerscheinen ermächtigt. Sie sind jedoch verpflichtet, rechtzeitig ihre Lagerordnung den neuen Vorschriften anzupassen und der Ermächtigungsbehörde (§ 1 der Verordnung über Orderlagerscheine) vorzulegen. Auf Verlangen der Ermächtigungsbehörde sind auch die übrigen im § 2 der Verordnung über Orderlagerscheine vorgesehenen Unterlagen vorzulegen. Kommt der Lagerhalter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Ermächtigungsbehörde die Ermächtigung widerrufen. § 13 Abs. 4 der Verordnung über Orderlagerscheine ist anzuwenden.

Berlin, den 11. Mai 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 12. Mai 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsstatthalter im Sudetengau oder die von ihm bestimmten Stellen können Vermögen von Personen oder Personenvereinigungen, die volks- und staatsfeindliche Bestrebungen gefördert haben, sowie Sachen und Rechte, die zur Förderung solcher Bestrebungen gebraucht oder bestimmt waren oder sind, zugunsten des Reichs einziehen.

(2) Der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmten Stellen stellen fest, welche Bestrebungen als volks- und staatsfeindlich anzusehen sind.

(3) Mit Zustimmung des Reichsministers des Innern kann der Reichsstatthalter auch zugunsten einer anderen Rechtsperson die Einziehung vornehmen.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung der Einziehung kann eine Sache oder ein Recht von der zur Einziehung befugten Stelle beschlagnahmt werden.

(2) Durch die Beschlagnahme verliert der Eigentümer der beschlagnahmten Sache oder derjenige, dem das beschlagnahmte Recht zusteht, die Befugnis, über die Sache oder das Recht zu verfügen.

(3) Bei Liegenschaften und bücherlichen Rechten ist auf Antrag der beschlagnahmenden Behörde die Beschlagnahme im öffentlichen Buch anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß Eintragungen, durch die ein beschlagnahmtes Recht abgetreten, belastet, beschränkt oder aufgehoben wird, nur mit Zustimmung der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, bewilligt werden dürfen.

§ 3

(1) Befindet sich eine Sache im Zeitpunkt ihrer Beschlagnahme nicht im Gewahrsam des Eigentümers, so kann sie nicht eingezogen werden, wenn der Eigentümer sein Recht innerhalb eines Monats nach der Beschlagnahme bei der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, anmeldet.

(2) Ist die Sache beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits beschlagnahmt, so hat die Anmeldung innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen.

(3) Die Sache kann, auch wenn der Eigentümer sein Recht geltend gemacht hat, eingezogen werden, wenn er mit ihrer Hingabe eine Förderung von Bestrebungen, die nach Feststellung des Reichsministers des Innern oder der von ihm bestimmten Stellen volks- und staatsfeindlich waren, beabsichtigt hatte.

§ 4

(1) Die Verfügung, durch die ein Vermögen, eine Sache oder ein Recht eingezogen wird, wird mit der Eröffnung an den Betroffenen oder mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

(2) Die Verfügung gilt als öffentliche Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes.

(3) Der Antrag auf Eintragung des durch die Einziehung begründeten Rechts ist von der einziehenden Stelle zu stellen. Mit der Eintragung des Rechts ist eine nach § 2 Abs. 3 eingetragene Anmerkung zu löschen.

§ 5

Personenvereinigungen, deren Vermögen eingezogen wird, sind damit aufgelöst. Eine Liquidierung findet nicht statt.

§ 6

(1) Die Rechtsperson, zu deren Gunsten eine Einziehung erfolgt ist, haftet für die zu den eingezogenen Sachen und Rechten gehörenden Schulden bis zur Höhe des Verkaufswertes der eingezogenen Sachen und Rechte.

(2) Rechte an eingezogenen Gegenständen bleiben bestehen.

(3) Im Falle der Überschuldung findet auf Antrag der Rechtsperson, zu deren Gunsten die Einziehung erfolgt ist, oder eines Gläubigers über das eingezogene Vermögen das Konkursverfahren nach Maßgabe der Vorschriften der Konkursordnung statt. Der Masseverwalter ist mit Zustimmung des Reichsstatthalters zu bestellen und auf sein Verlangen abzuberufen.

§ 7

Die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen werden durch die Verordnung über die Auflösung, Überleitung und Eingliederung von Organisationen in den sudetendeutschen Gebieten vom 22. Oktober 1938 (Verordnungsbl. f. d. sudetendt. Geb. S. 35) nicht berührt.

§ 8

Für die in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Gebietsteile tritt an die Stelle des Reichsstatthalters im Sudetengau der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle.

§ 9

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Reichsministern den Tag zu bestimmen, an dem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 12. Mai 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über nikotinarmen und nikotinfreien Tabak*). Vom 12. Mai 1939.

Auf Grund des § 5 Nr. 5 und des § 20 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

(1) Als „nikotinarm" dürfen bezeichnet werden:

1. Zigaretten, Zigarettentabake und Pfeifentabake, die nicht mehr als 0,6 vom Hundert Nikotin (bezogen auf Trockensubstanz) enthalten;
2. Zigarrentabake, Zigarren, Zigarillos und Stumpen, die nicht mehr als 0,8 vom Hundert Nikotin (bezogen auf Trockensubstanz) enthalten.

(2) Als „nikotinfrei" dürfen bezeichnet werden:

1. Tabake und Zigaretten, die nicht mehr als 0,1 vom Hundert Nikotin (bezogen auf Trockensubstanz) enthalten;
2. Zigarren, Zigarillos und Stumpen, die nicht mehr als 0,2 vom Hundert Nikotin (bezogen auf Trockensubstanz) enthalten.

(3) Als „natürlich nikotinarm" oder als „natürlich nikotinfrei" dürfen Tabake und Tabakerzeugnisse bezeichnet werden, die den im Abs. 1 und 2 geforderten geringen Nikotingehalt lediglich der Verwendung von nikotinarm oder nikotinfrei gewonnenen Tabakblättern verdanken.

§ 2

Wenn infolge Verwendung besonderer Zusätze oder Vorrichtungen weniger Nikotin in den Hauptrauch gelangt, dürfen bezeichnet werden

1. als „im Rauch nikotinfrei" Tabake und Tabakerzeugnisse, sofern der Nikotingehalt im Rauch nicht mehr als 0,08 vom Hundert beträgt;
2. als „im Rauch nikotinarm"
   a) Zigaretten, Zigarettentabake und Pfeifentabake, sofern der Nikotingehalt im Rauch nicht mehr als 0,17 vom Hundert beträgt;
   b) Zigarren, Zigarillos und Stumpen, sofern der Nikotingehalt im Rauch nicht mehr als 0,10 vom Hundert beträgt (stets bezogen auf die verrauchte Tabakmenge, mit einem Wassergehalt von 8 bis 10 vom Hundert).

§ 3

Als Mittel zur Verringerung des Nikotingehalts im Rauch dürfen nur solche angeboten oder in den Verkehr gebracht werden, mit denen bei normalem Durchschnittstabak mindestens 50 vom Hundert des im Hauptrauch auftretenden Nikotins entfernt werden.

§ 4

Als irreführend sind insbesondere anzusehen:

1. Angaben, wie „nikotinschwach", „nikotinneutral", „giftfrei" und „entgiftet";
2. abgesehen von den Fällen der §§ 1 und 2, alle Bezeichnungen, Aufmachungen und Angaben, die auf einen geringen Nikotingehalt hindeuten;
3. alle zahlenmäßigen Angaben über den Nikotingehalt, soweit sie nicht in den Fällen der §§ 1 und 2 in Verbindung mit den dort zugelassenen Bezeichnungen verwendet werden;
4. Bezeichnungen, Aufmachungen und Angaben, die auf eine gesundheitsfördernde oder gesundheitlich unbedenkliche Wirkung irgendeiner Art des Tabakgenusses hindeuten.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Narten

*) Betrifft nicht die Ostmark und die sudetendeutschen Gebiete.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Mai 1939	Nr. 92

Tag	Inhalt	Seite
21. 4. 39	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Bildung einer Ingenieur-Offizier-Laufbahn des Heeres	913
15. 4. 39	Verordnung zur Einführung von Ausführungsverordnungen zum Jugendschutzgesetz in den sudetendeutschen Gebieten	914
27. 4. 39	Verordnung über Wochenschaupreise in der Ostmark	915
15. 5. 39	Verordnung zur Ergänzung des Schuldenregelungsgesetzes	915
15. 5. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufseher nebst Durchführungsverordnung dazu in den sudetendeutschen Gebieten	916
5. 5. 39	Fünfte Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit bei der Anwendung des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen	916

Im Teil II, Nr. 20, ausgegeben am 15. Mai 1939, sind veröffentlicht: Vierte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über den Beitritt Spaniens zum deutsch-japanischen Abkommen gegen die Kommunistische Internationale und zu dem Protokoll über den Beitritt Italiens zu dem genannten Abkommen. — Bekanntmachung über den Beitritt von Mandschukuo zum deutsch-japanischen Abkommen gegen die Kommunistische Internationale und zu dem Protokoll über den Beitritt Italiens zu dem genannten Abkommen. — Bekanntmachung über den Beitritt von Ungarn zum deutsch-japanischen Abkommen gegen die Kommunistische Internationale und zu dem Protokoll über den Beitritt Italiens zu dem genannten Abkommen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht und zum Scheckrecht (Ausdehnung auf das Condominium Neu-Hebriden). — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Bildung einer Ingenieur-Offizier-Laufbahn des Heeres.

Vom 21. April 1939.

§ 1

Im Heer wird eine Ingenieur-Offizier-Laufbahn geschaffen.

§ 2

(1) In die Ingenieur-Offizier-Laufbahn können die Wehrmachtbeamten des höheren technischen Dienstes überführt werden, die zur Zeit im Truppendienst und in dessen Auslaufstellen verwendet werden.

(2) Die Planstellen für Wehrmachtbeamte des im Abs. 1 genannten Dienstes sind im Haushaltsplan abzusetzen. § 43 des Deutschen Beamtengesetzes ist anwendbar.

§ 3

(1) Die als Ingenieur-Offiziere übernommenen Wehrmachtbeamten treten aus dem Beamtenverhältnis in das Soldatenverhältnis über.

(2) Sie unterliegen von diesem Zeitpunkt an den für die aktiven Offiziere gültigen Gesetzen und Vorschriften.

(3) Die Ingenieur-Offiziere führen die Dienstgradbezeichnungen der Offiziere des Heeres mit dem Zusatz „(Ing.)".

§ 4

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Oberbefehlshaber des Heeres im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht.

Berlin, den 21. April 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung zur Einführung von Ausführungsverordnungen zum Jugendschutzgesetz in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 15. April 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten mit Wirkung vom 1. März 1939:

a) von der Verordnung über Glashütten, Glasschleifereien, Glasätzereien, Glasmalereien, Glashafenfabriken und verwandte Betriebe (Glashüttenverordnung) vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1961) der Fünfte Abschnitt und der § 20 Abs. 1 Satz 2;

b) die Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in der Eisen schaffenden Industrie vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1932) und Berichtigungen hierzu (Reichsgesetzbl. 1938 I S. 2018, 1939 I S. 23);

c) die Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in bergbaulichen Betrieben vom 20. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 97).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 15. April 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Wochenschaupreise in der Ostmark.

Vom 27. April 1939.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Wochenschaupreise vom 28. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1520) gilt auch in der Ostmark mit folgender Maßgabe:

Bis zur Einführung der reichsrechtlichen Bestimmungen über die Vergnügungsteuer für Filmvorführungen in der Ostmark beträgt das im § 1 Abs. 1 festgesetzte Entgelt nur $1^1/_2$ vom Hundert der Bruttoeinnahmen aus Eintrittskarten.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 12. Mai 1939 in Kraft.

Berlin, den 27. April 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Ergänzung des Schuldenregelungsgesetzes*).

Vom 15. Mai 1939.

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) wird verordnet:

Der Reichsminister der Finanzen wird in Ergänzung des § 60 des Schuldenregelungsgesetzes ermächtigt, für die Barablösung von Forderungen in der landwirtschaftlichen Schuldenregelung in den Reichshaushaltsplänen 1943 und 1944 je 50 Millionen Reichsmark bereitzustellen und bis dahin der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt verzinsliche Schatzanweisungen auszuhändigen.

Berlin, den 15. Mai 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

*) Betrifft nicht die Ostmark und die sudetendeutschen Gebiete.

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufseher nebst Durchführungsverordnung dazu in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 15. Mai 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gilt das Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufseher vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 313) und die Durchführungsverordnung dazu vom 7. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 377).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1939 in Kraft. Gleichzeitig treten alle denselben Gegenstand betreffenden bisherigen landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Fünfte Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit bei der Anwendung des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen*).

Vom 5. Mai 1939.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen vom 17. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 385) wird bekanntgemacht, daß die Gegenseitigkeit ferner im Verhältnis zwischen Deutschland und Brasilien verbürgt ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 708).

Berlin, den 5. Mai 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

*) Betrifft nicht die Ostmark und die sudetendeutschen Gebiete.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Mai 1939	Nr. 93

Tag	Inhalt	Seite
16. 5. 39	Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts	917
16. 5. 39	Verordnung zur Änderung der Reichsnotarordnung	918
16. 5. 39	Verordnung über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt des KdF.-Wagens	919
16. 5. 39	Verordnung zur Durchführung des Reichsjagdgesetzes in der Ostmark	919

Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts.

Vom 16. Mai 1939.

Auf Grund des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91), des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

(1) Wer nach den Vorschriften der Justizausbildungsordnung die große Staatsprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung Assessor zu führen. Mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Ergebnis der Staatsprüfung eröffnet wird, scheidet er aus dem Justizdienst aus.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann dem Assessor das Recht entziehen, diese Bezeichnung zu führen, falls er sich durch sein Verhalten dessen unwürdig erweist. Die Unwürdigkeit kann sich auch aus dem Verhalten des Assessors vor der großen Staatsprüfung ergeben.

§ 2

(1) Wer zum Richteramt befähigt ist, kann auf seinen Antrag als Anwärter für das Amt des Richters oder des Staatsanwalts übernommen werden.

(2) Der Antrag kann schon nach der Zulassung zur großen Staatsprüfung gestellt werden. Die im § 1 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Antrag vor dem dort bezeichneten Zeitpunkt gestellt wird.

(3) Die Entscheidung über den Antrag trifft der Reichsminister der Justiz. Wird der Antrag abgelehnt, so ist im Falle des Abs. 2 das Beamtenverhältnis zu widerrufen.

§ 3

Der Assessor wird mit der Übernahme als Anwärter außerplanmäßiger unmittelbarer Reichsbeamter und erhält Bezüge nach den Reichsvorschriften. Der Anwärter führt die Amtsbezeichnung Gerichtsassessor.

§ 4

(1) Der Gerichtsassessor ist Beamter auf Widerruf.

(2) Der Widerruf darf nur ausgesprochen werden,

1. wenn der Gerichtsassessor den Dienst nicht unverzüglich nach der Übernahme als Anwärter antritt oder einem Dienstleistungsauftrag keine Folge leistet,
2. wenn Umstände vorliegen, welche die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis, die Versetzung in den Ruhestand oder die Bestrafung im Dienststrafverfahren mit Gehaltskürzung oder mit Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen,
3. zum Ablauf des ersten und des zweiten Jahres nach der Übernahme, zum Ablauf des zweiten Jahres jedoch nur, falls dem Gerichtsassessor vor Beginn dieses Jahres mitgeteilt wird, daß der Widerruf auch zum Ablauf des zweiten Jahres vorbehalten bleibt.

(3) Die Tatsachen, die nach Abs. 2 Nr. 2 die Entlassung durch Widerruf rechtfertigen, sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zugelassen und der Beamte zu hören ist.

(4) Wird ein Gerichtsassessor eines Dienstvergehens beschuldigt, das seine Entlassung nach Abs. 2 Nr. 2 zu rechtfertigen vermag, so kann der Reichsminister der Justiz die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Gehaltsbezügen (§§ 79 bis 82 der Reichsdienststrafordnung) anordnen.

§ 5

Wer als Anwärter übernommen wird, ist verpflichtet, bei jeder Behörde der Reichsjustizverwaltung Aufgaben des höheren Justizdienstes wahrzunehmen.

§ 6

Die Zahl der Anwärter bestimmt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 7

Wer zum Richteramt befähigt ist, kann mit der Wahrnehmung richterlicher oder staatsanwaltlicher Aufgaben vorübergehend betraut werden. Dazu bedarf es der Genehmigung des Reichsministers der Justiz; diese kann allgemein erteilt werden.

§ 8

(1) Wer sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch als Assessor im Probedienst befindet, erhält mit diesem Zeitpunkt die Stellung eines Anwärters für das Amt des Richters oder des Staatsanwalts.

(2) Ein Gerichtsassessor, welcher die Richteramtsprüfung nach österreichischen Vorschriften bestanden hat, ist seit dem Tage des Bestehens dieser Prüfung als Anwärter für das Amt des Richters oder des Staatsanwalts anzusehen. Dies gilt auch, soweit Richteramtsprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig sind, nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(3) Im Falle des Abs. 1 beginnen die Jahresfristen des § 4 Abs. 2 Nr. 3 mit dem Tage der Übernahme in den Probedienst, im Falle des Abs. 2 mit dem Tage des Bestehens der Richteramtsprüfung. Die Mitteilung, daß der Widerruf auch zum Ablauf des zweiten Jahres vorbehalten bleibt, ist in den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 1 bis zum 31. Juli 1939 noch zulässig, auch wenn die Frist des ersten Jahres bereits abgelaufen ist.

§ 9

(1) Die Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1939 in Kraft.

(2) Die zu ihrer Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister der Justiz.

Berlin, den 16. Mai 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung der Reichsnotarordnung*).

Vom 16. Mai 1939.

Auf Grund des § 91 der Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

§ 5 der Reichsnotarordnung erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Als Notar soll in der Regel nur bestellt werden, wer sich einem zweijährigen Anwärterdienst als Notarassessor unterzogen hat.

(2) Der Assessor steht während des Anwärterdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Reich. Er hat dieselben allgemeinen Amtspflichten wie der Notar. Er erhält für die Dauer des Anwärterdienstes die gleichen Bezüge wie ein Assessor im staatlichen Anwärterdienst. Grundsätzlich sind diese Bezüge dem Assessor auf Grund einer Vereinbarung mit dem Notar zu zahlen, dem er überwiesen ist. Soweit der Notar diese Bezüge nicht zahlen kann, gewährleistet die Reichsnotarkammer die Zahlung. Unberührt bleiben die Vorschriften, wonach in bestimmten Bezirken die Bayerische Notariatskasse die Gewährleistung übernimmt.

(3) Der Assessor kann aus dem Dienst entlassen werden, wenn er sich zur Bestellung zum Notar als ungeeignet erweist.

(4) Die näheren Bestimmungen über den Anwärterdienst trifft der Reichsminister der Justiz."

Artikel 2

In der Reichsnotarordnung werden im § 21 Abs. 2 die Worte „Assessor im Probe- oder Anwärterdienst" durch das Wort „Notarassessor" und im § 84 Nr. III Abs. 2 Buchst. e die Worte „der im Probe- und Anwärterdienst befindlichen Assessoren" durch die Worte „der Notarassessoren" ersetzt. Im übrigen (§ 30 Abs. 2, §§ 40, 58 Abs. 1, §§ 65, 66 Abs. 1, §§ 67, 68, 70 Abs. 2) tritt an die Stelle der Bezeichnung „Notariatsassessor" die Bezeichnung „Notarassessor".

In der Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 26. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 663) wird im § 2 die Bezeichnung „Notariatsassessoren" durch die Bezeichnung „Notar-

*) Betrifft nicht die Ostmark.

assessoren" ersetzt; im § 7 Abs. 1 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „eines Assessors im Probe- und Anwärterdienst" die Worte „eines Notarassessors".

Artikel 3

§ 48 Abs. 1 Satz 1 der Reichsnotarordnung erhält folgende Fassung:

„Dem Präsidenten steht das Präsidium zur Seite, dessen Mitgliederzahl von dem Reichsminister der Justiz bestimmt wird."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt des KdF-Wagens*). Vom 16. Mai 1939.

Auf Grund von § 14 Abs. 2 und § 15 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) wird in Ausführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen im Gebiete der Volkswagenstadt vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 839) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern für die Stadt des KdF-Wagens zur Durchführung und Ergänzung des vorbezeichneten Gesetzes verordnet:

§ 1

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche können öffentliche Wege auf Verlangen des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt durch Beschluß der Wegepolizeibehörde eingezogen werden, soweit die Einziehung zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erforderlich ist. Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Gegen den Beschluß ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb zweier Wochen seit der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich bei der Wegepolizeibehörde einzulegen. Diese entscheidet entsprechend der erneuten Stellungnahme des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt endgültig.

(3) Der Gemeingebrauch an den eingezogenen Wegen bleibt bis zu dem Zeitpunkt zulässig, den die Wegepolizeibehörde im Benehmen mit dem Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt bestimmt.

§ 2

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche können Grundstücksteile im Grundbuch schon dann abgeschrieben werden, wenn sie in dem amtlichen Verzeichnis (§ 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung) ohne örtliche Festlegung der neuen Grenzen nach den endgültigen Bebauungsentwürfen durch Sonderung nach der Karte, die die sichere Übertragung der Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit gestattet, vorläufig ausgewiesen sind, und wenn die Möglichkeit besteht, die endgültig festgestellten Grenzen des Bereichs einwandfrei in die Katasterkarte einzutragen. Als Unterlage für die Abschreibung und Bezeichnung der Grundstücksteile im Grundbuch ist in diesem Falle dem Grundbuchamt ein von der Katasterbehörde beglaubigter Auszug nebst Handzeichnung mit den vorläufigen Angaben des amtlichen Verzeichnisses einzureichen. Auf diesem Auszug hat die Katasterbehörde zu bescheinigen, daß der Auszug den im Satz 1 genannten Anforderungen genügt.

(2) Sind die Grundstücksteile in dem amtlichen Verzeichnis endgültig nachgewiesen, so ist erforderlichenfalls das Grundbuch von Amts wegen zu berichtigen.

(3) Ergeben sich bei der endgültigen Nachweisung in dem amtlichen Verzeichnis andere Flächenmaße als nach den vorläufigen Feststellungen, so können hieraus Ansprüche gegen die Grundbuch- und Vermessungsbehörden nicht hergeleitet werden.

Berlin, den 16. Mai 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

*) Betrifft nicht die Ostmark und die sudetendeutschen Gebiete.

Verordnung zur Durchführung des Reichsjagdgesetzes in der Ostmark. Vom 16. Mai 1939.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts im Lande Österreich vom 13. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 388) in Verbindung mit § 70 des Reichsjagdgesetzes sowie § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 2 und § 36 Abs. 6 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz wird für die Ostmark verordnet:

I. Mindestgröße der Jagdbezirke

§ 1

(1) Als Mindestgrößen werden festgesetzt

1. für Eigenjagdbezirke
   a) im Hochgebirge und seinen Vorbergen 300 Hektar,

b) im übrigen Lande 115 Hektar,

2. für gemeinschaftliche Jagdbezirke
   a) im Hochgebirge und seinen Vorbergen 500 Hektar,
   b) im übrigen Lande 250 Hektar.

(2) Der Reichsjägermeister bestimmt, welche Bezirke als Hochgebirge und dessen Vorberge anzusehen sind.

§ 2

(1) Ein von der Hochgebirgsgrenze durchschnittener Jagdbezirk muß die für das Hochgebirge und seine Vorberge vorgeschriebene Mindestgröße besitzen, um in seiner Gesamtheit die Eigenschaft eines selbständigen Jagdbezirks zu behalten.

(2) Ein von der Hochgebirgsgrenze durchschnittener Jagdbezirk, der die für die Hochgebirge und ihre Vorberge vorgeschriebene Mindestgröße nicht besitzt, verliert für den ins Hochgebirgsgebiet fallenden Teil die Eigenschaft als selbständiger Jagdbezirk. Der außerhalb der Hochgebirgsgrenze liegende Teil bleibt selbständiger Jagdbezirk, sofern er die Mindestgröße eines entsprechenden Jagdbezirks aufweist.

(3) Sofern sich daraus unbillige Härten ergeben, kann der Reichsjägermeister Ausnahmen zulassen.

II. Wildschutzgebiete

§ 3

Zur Sicherung der erheblich gefährdeten Lebensbedingungen des Rot- und Gamswildes im Hochgebirge und seinen Vorbergen können Wildschutzgebiete geschaffen werden.

§ 4

(1) In den Wildschutzgebieten kann verboten werden:
a) sich außerhalb der besonders freigegebenen Wege und Plätze (Verkehrswege) aufzuhalten;
b) Bauwerke, insbesondere Gaststätten, Unterkunftshäuser oder Schutzhütten ohne Genehmigung der Jagdbehörde, unbeschadet der baupolizeilichen Erlaubnis, zu errichten;
c) Bauwerke, die ursprünglich zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken errichtet sind, ohne Genehmigung der Jagdbehörde zu anderen Zwecken, wie z. B. als Unterkunftshütte, Schutzhütte u. a., zu benutzen, zu verpachten oder zu vermieten.

(2) Die land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftliche Nutzung wird von den im Abs. 1 aufgezählten Beschränkungen nicht betroffen.

§ 5

(1) Die Wildschutzgebiete, ihre Grenzen und die Verkehrswege werden öffentlich bekanntgegeben. Im Gelände sind sie durch Tafeln zu kennzeichnen.

(2) Die Jagdbehörde kann besondere Ausweise ausstellen, die zum Aufenthalt in den Wildschutzgebieten außerhalb der Verkehrswege berechtigen.

§ 6

Der Reichsjägermeister bestimmt die Wildschutzgebiete und erläßt die zur Durchführung notwendigen Anordnungen.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der §§ 4 bis 6 erlassenen Anordnungen werden nach § 60 Abs. 1 Nr. 9 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

III. Überleitungsvorschriften und Inkrafttreten

§ 8

Auf die vor dem 1. April 1939 abgeschlossenen und nach Ziffer 3 Buchst. b der Verordnung zur Überleitung des Reichsjagdgesetzes im Lande Österreich vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 430) gültig bleibenden Jagdpachtverträge finden die Vorschriften des § 66 Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Jahreszahl 1935 die Jahreszahl 1939 tritt.

§ 9

Ist ein Jagdscheininhaber auf Grund eines vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Vertrags über den Ablauf des 31. März 1939 hinaus gegen Jagdhaftpflichtschäden versichert, so fällt die Verpflichtung des Versicherers aus diesem Vertrage weg, soweit der Versicherte auf Grund der Gemeinschaftsversicherung der Deutschen Jägerschaft versichert ist (Artikel 10 der II. Ausführungsverordnung vom 5. Februar 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 179, 268). Der Versicherungsnehmer kann von dem Versicherer eine entsprechende Minderung der Prämie verlangen; auf Bestimmungen über Mindestprämien kann sich der Versicherer nicht berufen. Dem Versicherer steht im Falle der Herabsetzung der Prämie eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1939.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Mai 1939	Nr. 94

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 39	Polizeiverordnung gegen den Mißbrauch des Badenweiler Marsches	921
17. 5. 39	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	922
18. 5. 39	Verordnung zur Änderung der Wertgrenzen bei der Wertfortschreibung der Einheitswerte und bei der Neuveranlagung der Vermögensteuer und Aufbringungsumlage	922
19. 5. 39	Verordnung zur Sicherung der Zivilversorgung	923

Im Teil II, Nr. 21, ausgegeben am 20. Mai 1939, sind veröffentlicht: Fünfte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über ein deutsch-italienisches Abkommen über die kulturelle Zusammenarbeit. — Bekanntmachung wegen der Übereinkunft über den Eintritt Deutschlands in die Europäische Donaukommission, über den Beitritt Deutschlands und Italiens zur Vereinbarung über die Ausdehnung der Befugnisse der Europäischen Donaukommission und über die Änderung dieser Vereinbarung. — Bekanntmachung über den Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen zwischen dem Deutschen Reich und Jugoslawien.

Polizeiverordnung gegen den Mißbrauch des Badenweiler Marsches.

Vom 17. Mai 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes verordnet:

§ 1

Der Badenweiler Marsch darf nur bei Veranstaltungen, an denen der Führer teilnimmt, und nur in seiner Anwesenheit öffentlich gespielt werden.

§ 2

Wer der Vorschrift des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Berlin, den 17. Mai 1939.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr. Vom 17. Mai 1939.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) und auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) sowie § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 23. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1191) wie folgt geändert:

1. Im Artikel I Abschnitt A werden hinter Ziffer 4 folgende Ziffern 4a und 4b eingefügt:

„4a. Zuteilung eines Kraftfahrzeugbriefs
für Krafträder ..... 1,50 Reichsmark,
in anderen Fällen .. 3,00 Reichsmark;

4b. Zuteilung eines Anhängerbriefs
für einachsige
Anhänger ..... 1,50 Reichsmark,
für mehrachsige
Anhänger ..... 3,00 Reichsmark;".

2. Im Artikel I Abschnitt A erhalten die Ziffern 8 und 9 folgende Fassung:

„8. Berichtigung des Kraftfahrzeugbriefs beim Wechsel des Eigentümers
für Krafträder ..... 1,00 Reichsmark,
in anderen Fällen .. 2,00 Reichsmark;
Berichtigungen des Kraftfahrzeugbriefs aus anderen Anlässen sind gebührenfrei;

9. Berichtigung des Anhängerbriefs beim Wechsel des Eigentümers
für einachsige
Anhänger ..... 1,00 Reichsmark,
für mehrachsige
Anhänger ..... 2,00 Reichsmark;
Berichtigungen des Anhängerbriefs aus anderen Anlässen sind gebührenfrei;".

3. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1939 in Kraft; sie gilt auch in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten.

Berlin, den 17. Mai 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung der Wertgrenzen bei der Wertfortschreibung der Einheitswerte und bei der Neuveranlagung der Vermögensteuer und Aufbringungsumlage *) Vom 18. Mai 1939

Auf Grund des § 22 Absatz 1 Satz 4 des Reichsbewertungsgesetzes, des § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vermögensteuergesetzes und auf Grund des Gesetzes über die Weitererhebung der Aufbringungsumlage vom 17. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 511) wird hierdurch, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, verordnet:

§ 1
Einheitswerte

An Stelle der Vorschriften im § 22 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 des Reichsbewertungsgesetzes gilt das folgende. Der Einheitswert wird neu festgestellt (Wertfortschreibung)

1. bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Grundstück oder einem Betriebsgrundstück,
wenn der Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt,
entweder um mehr als ein Zwanzigstel, mindestens aber um 100 Reichsmark,
oder um mehr als 100 000 Reichsmark
von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts abweicht;

*) Betrifft nicht die Ostmark und die sudetendeutschen Gebiete.

2. bei einem gewerblichen Betrieb oder einer Gewerbeberechtigung,

wenn der Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt,

entweder um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 1 000 Reichsmark,

oder um mehr als 100 000 Reichsmark

von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts abweicht.

§ 2

Vermögensteuer

An Stelle der Vorschrift im § 13 Absatz 1 Satz 1 des Vermögensteuergesetzes gilt das folgende. Die Vermögensteuer wird neu veranlagt (Neuveranlagung), wenn der Wert des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt,

entweder um mehr als ein Fünftel

oder um mehr als 100 000 Reichsmark

von dem Wert abweicht, der an sich für das in diesem Kalenderjahr beginnende Rechnungsjahr maßgebend sein würde.

§ 3

Aufbringungsumlage

An Stelle der Vorschrift im § 11 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung vom 3. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 765) gilt das folgende. Die Aufbringungsumlage wird neu veranlagt (Neuveranlagung), wenn der Wert, der der Aufbringungsumlage zugrunde zu legen ist, zu Beginn eines Kalenderjahrs

entweder um mehr als ein Fünftel

oder um mehr als 100 000 Reichsmark

von dem Wert abweicht, der an sich für das in diesem Kalenderjahr beginnende Rechnungsjahr maßgebend sein würde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung ist erstmalig auf Wertfortschreibungen und Neuveranlagungen für den 1. Januar 1939 anzuwenden.

Berlin, 18. Mai 1939

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Verordnung zur Sicherung der Zivilversorgung.

Vom 19. Mai 1939.

Auf Grund des § 11 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 in der Fassung vom 19. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 349) und der Verordnung des Reichspräsidenten zur Verbesserung der Zivilversorgung vom 4. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 521) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Versorgungsanwärter, die als Inhaber des Zivilversorgungsscheins, des Zivildienstscheins und des Polizeiversorgungsscheins für Beamtenstellen des einfachen Dienstes vorgemerkt sind, haben gegenüber den Vormerkungsstellen, bei denen sie vorgemerkt sind, bis zum 30. Juni 1939 nachzuweisen,

a) entweder daß sie auch bei den Vormerkungsstellen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Reichspost für alle Beamtenstellen, für die sie die erforderliche Eignung besitzen, vorgemerkt sind,

b) oder daß sie ihre Vormerkung bei den Vormerkungsstellen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Reichspost zwar beantragt, aber einen ablehnenden Bescheid erhalten haben.

(2) Wird der im Abs. 1 vorgeschriebene Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig geführt, so sind die Versorgungsanwärter in den Vormerkungslisten zu streichen.

§ 2

Anträge der im § 1 Abs. 1 aufgeführten Versorgungsanwärter auf Vormerkung für Beamtenstellen des einfachen Dienstes, die nach dem 31. Mai 1939 bei den Vormerkungsstellen eingehen, sind von diesen mit Ausnahme der Vormerkungsstellen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Reichspost, abzulehnen, wenn die Versorgungsanwärter nicht gleichzeitig nachweisen,

a) entweder daß sie auch bei den Vormerkungsstellen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen

Reichspost für alle Beamtenstellen, für die sie die erforderliche Eignung besitzen, vorgemerkt sind,

b) oder daß sie ihre Vormerkung bei den Vormerkungsstellen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Reichspost zwar beantragt, aber einen ablehnenden Bescheid erhalten haben.

§ 3

Wenn Versorgungsanwärter, bei denen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Buchst. a oder des § 2 Buchst. a gegeben sind, bei anderen Verwaltungen zur Einberufung für Beamtenstellen des einfachen Dienstes heranstehen, so haben sie diesen gegenüber den Nachweis zu führen, daß sie die Vormerkungen bei der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Reichspost aufrechterhalten haben. Können sie diesen Nachweis nicht führen, so sind sie von der Einberufung zurückzustellen und in den Vormerkungslisten zu streichen.

§ 4

Die Vormerkungsstellen sind verpflichtet, die bei ihnen am Tage der Verkündung dieser Verordnung für Beamtenstellen des einfachen Dienstes vorgemerkten Versorgungsanwärter, die Inhaber des Zivilversorgungsscheins, des Zivildienstscheins oder des Polizeiversorgungsscheins sind, bis zum 31. Mai 1939 aufzufordern, den nach § 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Nachweis zu führen und sie auf die Folgen einer Unterlassung hinzuweisen.

§ 5

Für Versorgungsanwärter, die in einem Handwerk ausgebildet sind, gelten die Vorschriften dieser Verordnung nur insoweit, als bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Reichspost Beamtenstellen eingerichtet sind, in die nur Bewerber mit einer solchen handwerklichen Ausbildung berufen werden können.

§ 6

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht.

Berlin, den 19. Mai 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Probenummern kostenfrei!

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3 RM. Einzelnummern von uns unmittelbar.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen – Teil I und Teil II –.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Mai 1939	Nr. 95

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 39	Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit Gas (Tarifordnung für Gas)	925
15. 5. 39	Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit Gas (Tarifordnung für Gas)	927
17. 5. 39	Zweite Verordnung zur Einführung von Arbeitszeitvorschriften in der Ostmark	928
22. 5. 39	Verordnung über Zolländerungen	928

Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit Gas (Tarifordnung für Gas).

Vom 15. Mai 1939.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) und der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1444) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Die Gasversorgungsunternehmen müssen die allgemeinen Tarifpreise im Sinne des § 6 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) für Haushaltsabnehmer und gewerbliche Abnehmer nach den Vorschriften dieser Verordnung bilden.

§ 2

(1) Die allgemeinen Tarifpreise sind in der Form des Zonentarifs zu bilden.

(2) Die Zonen dieses Tarifs sind nach Abnahmemengen in Kubikmetern (cbm) festzusetzen. Dabei muß der Preis der nächstfolgenden Zone niedriger sein als der Preis der vorhergehenden Zone.

§ 3

(1) Für den Haushaltsbedarf (§§ 3 bis 7) sollen drei Zonen vorgesehen werden.

(2) Eine vierte Zone kann gebildet werden.

§ 4

(1) Bezugsgröße für die Abnahmemengen der Zonen ist die Raumzahl.

(2) Als Raum ist ohne Rücksicht auf Vorhandensein und Umfang einer Einrichtung für Gasverbrauch jeder bewohnbare Raum und jede vorhandene Küche anzusetzen.

(3) Außer Ansatz bleiben:

a) Räume von weniger als 6 qm Grundfläche,

b) Flure, Dielen, offene Veranden, Baderäume, Toiletten, Keller- und Bodenräume, Waschküchen, Bügel-, Holz-, Kohlen-, Heiz- und ähnliche Räume,

c) Garagen,

d) vieh-, land- und vorratswirtschaftlich genutzte Räume des Haushalts (z. B. Ställe, Scheunen, Speicher, Vorrats- und Futterkammern).

(4) Die im Abs. 3 unter b bis d genannten Räume bleiben nur so lange außer Ansatz, als sie vorwiegend den bezeichneten Zwecken dienen.

§ 5

(1) Die Abnahmemenge der ersten Zone ist nach dem mittleren Kochgasverbrauch entsprechend den Vorschriften zu ermitteln, die der Reichskommissar für die Preisbildung hierzu erläßt.

(2) Die Festsetzung der Abnahmemenge der ersten Zone für die einzelnen Wohnungsgrößen ist nach der steigenden Raumzahl zu staffeln. Bei Wohnungen mit mehr als sechs Räumen kann die Abnahmemenge der ersten Zone unabhängig von der Raumzahl festgesetzt werden.

§ 6

(1) Die Abnahmemenge der zweiten Zone darf die der ersten nicht übersteigen.

(2) Die Preise der Zonen müssen zueinander im Verhältnis 9 zu 6 zu 4 stehen, soweit der Preis der ersten Zone 18 Reichspfennig oder mehr beträgt. Ein für die Abnehmer günstigeres Verhältnis kann gewählt werden.

§ 7

(1) Grund-, Messer-, Zähler-, Verrechnungsgebühren dürfen nur erhoben werden, wenn sie bisher erhoben worden sind. Soweit sie weiter erhoben werden, dürfen sie im Durchschnitt nicht mehr als 50 Reichspfennig monatlich erbringen.

(2) Erhebt ein Gasversorgungsunternehmen künftig keine Gebühren mehr, so kann es die dadurch eintretende Mindereinnahme bis zur Höhe des in dem vor der Tarifumstellung abgeschlossenen Geschäftsjahr in Rechnung gestellten Betrags durch Erhöhung des Preises der ersten Zone ausgleichen. Dasselbe gilt für die Mindereinnahmen, die durch Einführung der im Abs. 1 genannten Gebühren an Stelle der bisherigen Gebühren entstehen. Eine Mehreinnahme durch Einführung der im Abs. 1 genannten Gebühren ist zur Senkung des Preises der ersten Zone zu verwenden.

(3) Werden Gebühren nicht erhoben, so kann den Abnehmern ohne Rücksicht auf ihren tatsächlichen Verbrauch eine feste Abnahmemenge in Rechnung gestellt werden. Sie darf 30 vom Hundert der Abnahmemenge der ersten Zone nicht übersteigen.

§ 8

(1) Für den Gewerbebedarf (§§ 8, 9) können die Gasversorgungsunternehmen die Zahl und Abnahmemenge der Zonen bestimmen.

(2) Vergleichbare Gewerbezweige sollen in Gruppen zusammengefaßt werden.

§ 9

Soweit ein Versorgungsunternehmen Gebühren erhebt, dürfen sie nicht höher sein als bisher. § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 10

Die Vorschriften der §§ 2 bis 9 gelten nicht für Münzgas.

§ 11

(1) Für Raumheizgas kann Haushaltsabnehmern und gewerblichen Abnehmern ein besonderer Tarif angeboten werden.

(2) Für diesen Tarif gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 1 und § 9 Satz 1 entsprechend.

§ 12

Die Gasversorgungsunternehmen können Abnehmern, die in räumlicher Verbindung mit ihrem Haushalt ein Gewerbe betreiben, die Abnahme für Gewerbe- und Haushaltszwecke nach dem Haushaltstarif anbieten. Das Angebot kann auf bestimmte Abnahmemengen beschränkt werden. Die Mehrabnahme kann nach dem Gewerbetarif abgerechnet werden.

§ 13

Die Gasversorgungsunternehmen können für einzelne Verbrauchseinrichtungen ein Gesamtentgelt festsetzen, wenn die Abnahme ohne Messung mit hinreichender Sicherheit festzustellen ist (Pauschaltarif).

§ 14

(1) Die Gasversorgungsunternehmen müssen bei der Veröffentlichung der allgemeinen Tarifpreise den oberen Heizwert des Gases (Ho 760 mm trocken Hg, 0° G) angeben. Er ist bei der Bildung der allgemeinen Tarifpreise zugrunde zu legen und muß dem Durchschnitt dieses Wertes in dem vor der Tarifumstellung abgeschlossenen Geschäftsjahr entsprechen.

(2) Wird der Heizwert des Gases heraufgesetzt, so bedarf eine entsprechende Erhöhung des Gaspreises der Genehmigung des Reichskommissars für die Preisbildung. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Heizwert des Gases herabgesetzt werden soll. Schwankungen des Heizwertes bis zu ± 100 Wärmeeinheiten gegenüber dem veröffentlichten Wert bleiben unberücksichtigt.

§ 15

(1) Die Abnehmer haben dem Gasversorgungsunternehmen alle für die Bildung der Tarifpreise notwendigen Angaben zu machen.

(2) Sie sind verpflichtet, dem Gasversorgungsunternehmen jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine andere Einstufung zur Folge hat, spätestens bis zum nächstfolgenden Ablesezeitpunkt mitzuteilen.

§ 16

(1) Der Reichskommissar für die Preisbildung kann die Gasversorgungsunternehmen auf Antrag aus volkswirtschaftlichen Gründen sowie zur Vermeidung von Härten, namentlich solchen, die sich während der Übergangszeit aus den notwendigen Tarifumstellungen ergeben, von den Verpflichtungen aus dieser Verordnung und den zu ihrer Ausführung und Ergänzung erlassenen Vorschriften und Anordnungen befreien. Die Befreiung kann befristet oder unter Auflagen gewährt werden.

(2) Der Reichskommissar für die Preisbildung kann auf Antrag einzelnen Gasversorgungsunternehmen gestatten, an Stelle des Zonentarifs einen Grundpreistarif beizubehalten oder einzuführen. Der Grundpreistarif kann auch neben dem Zonentarif beibehalten oder eingeführt werden.

§ 17

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 18

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften oder Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder

mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein; der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Strafantrag nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so kann die örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle gegen das Unternehmen und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen. Daneben kann die Schließung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder auf Dauer verfügt oder seine Weiterführung von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiet, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagt oder ihre weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlungen erwachsen sind, der die Untersuchung führenden Stelle zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe und gegen die nach Abs. 3 Satz 2 und 3 ergehenden Entscheidungen, soweit sie der Reichskommissar für die Preisbildung nicht selbst trifft, steht den Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Preisüberwachungsstelle innerhalb einer Woche nach Zustellung des Strafbescheids schriftlich einzureichen. Erachtet die Preisüberwachungsstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde an die zuständige Preisbildungsstelle weiterzuleiten. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 19

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Ausführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 20

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit Gas (Tarifordnung für Gas).

Vom 15. Mai 1939.

Auf Grund des § 19 der Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit Gas (Tarifordnung für Gas) vom 15. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 925) wird verordnet:

§ 1

(1) Die durch die Tarifordnung vorgeschriebenen allgemeinen Tarifpreise sind spätestens am 1. April 1941 einzuführen.

(2) Die Tarife sind spätestens sechs Monate vor der Einführung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

§ 2

(1) Die Gasversorgungsunternehmen, die in dem der Tarifumstellung vorangehenden Geschäftsjahr insgesamt bis 10 Millionen Kubikmeter Gas abgegeben haben, müssen die neuen Tarife der Preisbildungsstelle vorlegen, in deren Bezirk die Tarife eingeführt werden.

(2) Kommen für die Einführung die Bezirke mehrerer Preisbildungsstellen in Betracht oder übersteigt die Gasabgabe die im Abs. 1 festgelegte Grenze, so sind die Tarife durch die Wirtschaftsgruppe Gas und Wasser über die Reichsgruppe Energiewirtschaft dem Reichskommissar für die Preisbildung vorzulegen.

§ 3

Soweit die Tarife nach § 2 Abs. 1 den Preisbildungsstellen vorzulegen sind, wird ihnen auch die Entscheidung in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 16 Abs. 1 der Tarifordnung übertragen.

§ 4

(1) Sind bei der nach der Tarifordnung vorzunehmenden Umbildung der zur Zeit geltenden Tarifpreise entgegen der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955), der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 340) und der Verordnung über die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 22. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1456) Preiserhöhungen für einzelne Abnehmer nicht zu vermeiden, so bedarf es hierfür der nach § 3 bzw. 4 der genannten Verordnungen vorgesehenen Ausnahmebewilligung.

(2) Über den Ausnahmeantrag entscheidet die gleiche Stelle, die nach § 2 zuständig ist. Der Antrag muß spätestens sechs Monate vor der Einführung der neuen Tarifpreise gestellt werden.

§ 5

Als Geschäftsjahr im Sinne der Tarifordnung gilt für Gasversorgungsunternehmen, die nach Kalenderjahren abschließen, das Kalenderjahr, für Gasversorgungsunternehmen, die nach Rechnungsjahren abschließen, das Rechnungsjahr.

§ 6

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit der Tarifordnung für Gas in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Zweite Verordnung zur Einführung von Arbeitszeitvorschriften in der Ostmark.

Vom 17. Mai 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) Artikel II wird folgendes verordnet:

§ 1

In der Ostmark gilt die Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1799).

§ 2

Landesrechtliche Vorschriften, die der im § 1 genannten Verordnung entgegenstehen oder durch sie überholt sind, treten außer Kraft.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 17. Mai 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 22. Mai 1939 *)

Auf Grund des § 49 Absatz 2 des Zollgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Der Zolltarif ist wie folgt zu ändern:

1. In der Tarifnr. 230 (Portlandzement usw.) ist in der Anmerkung 2 an Stelle von „31. Mai 1939" zu setzen „31. Dezember 1939".
2. In der Tarifnr. 673 sind die Worte „entwertete Briefmarken" zu ersetzen durch „Briefmarken, auch entwertete Ganzsachen".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1939 in Kraft.

Berlin, 22. Mai 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Wucher

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 116 vom 23. Mai 1939.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Mai 1939	Nr. 96

Inhalt

Tag		Seite
23. 5. 39	Verordnung über die Preisbildung für Rohholz in der Ostmark im Forstwirtschaftsjahr 1939	929

Verordnung über die Preisbildung für Rohholz in der Ostmark im Forstwirtschaftsjahr 1939.

Vom 23. Mai 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Angebotspreise für das im Abschnitt II aufgeführte Holz sind im Wege des mündlichen Meistgebots oder des freihändigen Verkaufs durch Abgabe des Gebots durch den Käufer zu bemessen. Sie unterliegen nicht den Bestimmungen der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 340).

(2) Die Preise für das im Abschnitt III aufgeführte Holz sind durch den Verkäufer zu bemessen. Sie unterliegen nicht den Bestimmungen der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. März 1938.

(3) Die Preise für alles übrige, in den Abschnitten II und III nicht aufgeführte Holz sind durch den Verkäufer gemäß Abschnitt IV zu bemessen. Sie unterliegen den Bestimmungen der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. März 1938.

(4) Bei Nutzholzverkäufen des in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Holzes zur Befriedigung des Bedarfs örtlicher Selbstverbraucher kann ein Zuschlag bis zu 20 vom Hundert erhoben werden. Hierfür dürfen nur geringe Mengen zur Deckung des eigenen Bedarfs verkauft werden. Die Weiterveräußerung dieses Holzes ist verboten.

Abschnitt II

Preisbildung für versteigerungsfähiges Holz

§ 1

Verkäufe nach dem mündlichen Meistgebot (Versteigerung) sind zulässig:

1. für Stammholz (Rundholz), das wegen seiner hervorragenden Güte eine besonders hochwertige Ausnutzung gewährleistet (Wertholz), oder wegen seiner Form besonderen Verwendungszwecken dient (Formwertholz),
2. bei Nutzholzverkäufen mit beschränktem Bieterkreis zur Befriedigung des Bedarfs örtlicher Selbstverarbeiter (Kleingewerbetreibende und Kleinhandwerker). Hierbei dürfen nur geringe Mengen zur Deckung des eigenen Bedarfs ausgeboten werden. Die Weiterveräußerung des ersteigerten Rohholzes ist verboten,
3. bei Holzverkäufen in Mittel- und Niederwaldungen mit beschränktem Bieterkreis zur Befriedigung des Bedarfs örtlicher Selbstverbraucher bei Selbstwerbung durch den Käufer in Gegenden, in denen solche Verkäufe bisher üblich waren und in Losen bisher üblichen Ausmaßes. Die Weiterveräußerung des ersteigerten Rohholzes ist verboten.

§ 2

Wertholz und Formwertholz im Sinne des § 1 Ziffer 1 sind:

1. Eichen-Stammholz folgender Beschaffenheit:

   a) Eichen-Stammholz, das sich nach Holzgüte und sonstiger Beschaffenheit für Furniere eignet (Furnierstämme);

   b) Eichen-Stammholz, das mindestens zu 30 vom Hundert seiner Masse aus Teilstücken der Güte gemäß a besteht;

   c) Eichen-Stammholz der Güteklasse A (Schneidestämme); Holz der Güteklasse A muß gesund, geradschaftig, vollholzig, ast- oder fast astrein sowie beulen- und rosenfrei sein und gleichmäßigen, nicht grobringigen Jahrringbau aufweisen;

   a und c mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 40 cm o. R.*) (von Stärkeklasse 4 an) und einer Mindestlänge von 2 m, in Ausnahmefällen von 1,60 m,

   b mit gleichem Mindest-Mittendurchmesser und einer Mindestlänge der Teilstücke von 1,60 m.

2. Rotbuchen-Stammholz der Güteklasse A mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 50 cm o. R. (von Stärkeklasse 5 an) und einer Mindestlänge von 3 m sowie solches mit einem Mittendurchmesser von 40 bis 49 cm o. R. (Stärkeklasse 4) und einer Mindestlänge von 5 m. Holz der Güteklasse A muß gesund, geradschaftig, vollholzig, ast- oder fast astrein und fehlerfrei sein. Gesunder roter Kern und ganz geringer Drehwuchs sind zulässig.

3. a) Ahorn-, Eschen-, Rüstern- (Ulmen-), Nußbaum-, Birken-, Erlen-, Aspen-, Linden- und Pappeln-Stammholz
   — mit einer Mindestlänge von 3 m —
   sowie
   Hainbuchen-, Akazien-, Obstbaum- und Elsbeeren-Stammholz
   — mit einer Mindestlänge von 2 m —,
   sämtlich Holz der Güteklasse A mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3 an). Bei einem Mindest-Mittendurchmesser von 40 cm o. R. (von Stärkeklasse 4 an) kann die Mindestlänge geringer sein. Holz der Güteklasse A muß gesund, geradschaftig, vollholzig sowie ast- oder fast astrein sein. Kleine, den Gebrauchswert nicht beeinträchtigende Schäden und Fehler sind zulässig;

   b) Birken-, Erlen- und Aspen-Stammholz, das für Schälzwecke geeignet ist.

   Schälholz muß mindestens 3 m lang sein und einen Mindestzopf von 22 cm m. R.†) sowie einen gesunden Splintring von mindestens 6 cm Breite haben.

4. Kiefern- und Lärchen-Stammholz (Langholz und Abschnitte) folgender Beschaffenheit:

   a) ausgesprochenes oder auf mindestens zwei Drittel der Länge ringsum äußerlich ast- und beulenfreies Schneide-Stammholz (Langholz und Abschnitte) mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3 a an) sowie solches mit einem Mittendurchmesser von 25 bis 29 cm o. R. (Stärkeklasse 2 b), letzteres bei einer Mindestlänge von 10 m und einem Mindest-Zopfdurchmesser von 20 cm m. R. — nur Stammholz dieser Beschaffenheit gilt als Güteklasse A —;

   b) dasjenige bessere Stammholz (Langholz und Abschnitte) mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3 a an aufwärts), das am unteren Ende ein mindestens 4 m langes, ringsum äußerlich ast- und beulenfreies, gerades, schneideholzhaltiges Stammstück oder ein solches schneideholzhaltiges Mittelstück enthält. Der nicht schneideholzhaltige Teil darf nicht Holz der Güteklasse C gemäß der Verordnung über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den Forsten des Landes Österreich vom 7. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1407) aufweisen. Das vorstehend als „Schneideholz" und „schneideholzhaltig" bezeichnete Holz darf äußerlich nicht drehwüchsig sein, es muß gesund und gerade sein und einen gleichmäßigen, nicht grobringigen Jahrringbau aufweisen. Leichte einschnürige Krümmung ist zulässig;

   c) stammtrockenes (auch angeblautes) Schneideholz und Schwamm-Schneideholz mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3 a an) und einer Mindestlänge von 4 m, sofern auf je angefangene 6 m nicht mehr als ein Schwamm vorhanden ist. Stammtrockenes und Schwamm-Schneideholz muß, abgesehen von den vorbezeichneten Mängeln, die sonstigen Eigenschaften des unter a und b gekennzeichneten „Schneide-" und „schneideholzhaltigen" Holzes aufweisen;

   d) Stammholz zu Rammpfählen geeignet, mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3 a an), einer Mindestlänge von 12 m und einem Mindestzopf von 26 cm m. R. Das Holz darf mit Schwamm behaftet sein, sofern dadurch die Rammfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Es ist verboten, das als „Rammpfähle" gekaufte Holz zu Bauholz (Kantholz und Balken) und sonstigem Schnittholz aufzuschneiden.

5. Weymouthskiefern-Stammholz (Langholz und Abschnitte), das die in Ziffer 4 a und b aufgeführten Eigenschaften aufweist, jedoch mit der Erweiterung, daß bei gleichmäßigem Jahrringbau Grobringigkeit zulässig ist.

6. Zirben-Nutzholz.

*) o. R. = ohne Rinde.

†) m. R. = mit Rinde.

7. Fichten-, Tannen- und Douglasien-Stammholz (Langholz und Abschnitte) folgender Beschaffenheit:

a) Stammholz (Langholz der Klassen 5 und 6 und Abschnitte mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 40 cm o. R.), das vollkommen gerade, ringsum äußerlich ast- und beulenfrei, mindestens auf zwei Drittel des Durchmessers feinringig gewachsen, von gleichmäßigem Jahrringbau und geradspaltig ist. Das innere Drittel des Stammstückes am unteren Abschnitt darf ringschälig und stockfaul sein — nur Stammholz dieser Beschaffenheit gilt als Güteklasse A —;

b) Stammholz (Langholz und Abschnitte), das für Schälzwecke geeignet ist.
Es ist verboten, dieses Holz zu anderen als zu Schälzwecken zu verwenden;

c) Langholz der Klassen 5 und 6, zu Rammpfählen geeignet.
Es ist verboten, das als „Rammpfähle" gekaufte Holz zu Bauholz (Kanthölz und Balken) und sonstigem Schnittholz aufzuschneiden.

§ 3

Das zur Versteigerung gelangende Wertholz im Sinne des § 2 Ziffer 2 und 3 muß vom übrigen Stamm abgetrennt sein. Auch bei freihändigem Verkauf soll dies die Regel sein. Wenn der Wertholzanteil ausnahmsweise nicht vom übrigen Stammholz abgetrennt wird, muß er getrennt vermessen werden.

§ 4

(1) Die als Wertholz bezeichneten Stämme müssen als solche im Walde und beim Verkauf kenntlich gemacht und einzeln bewertet werden.

(2) In den öffentlichen Bekanntmachungen von Wertholzverkäufen ist stets genau anzugeben, um welche Art von Wertholz es sich handelt.

§ 5

(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. März 1938 für die aus dem ersteigerten oder freihändig gekauften Holz gefertigten Erzeugnisse ist insoweit unzulässig, als der Ausnahmeantrag auf eine Erhöhung des Preises des gemäß § 1 gekauften Holzes gegründet ist.

(2) Der Verkäufer oder sein Beauftragter hat vor Beginn jedes Wertholzverkaufs ausdrücklich auf die Bestimmung des Abs. 1 hinzuweisen.

Abschnitt III

Preisbildung für Rotbuchen- und Nadel-Stammholz, Laub- und Nadel-Grubenholz sowie Rotbuchen- und Nadel-Faserholz (Zellstoffholz)

§ 6

(1) Bei entgeltlicher Abgabe von inländischem Rotbuchen-, Kiefern- (Lärchen-, Weymouthskiefern) und Fichten- (Tannen-, Douglasien-) Stammholz dürfen die in den Anlagen A bis C festgesetzten H-Preise (Höchstpreise) nicht überschritten und die N-Preise (Niedrigstpreise) nicht unterschritten werden. In den Preisgebieten XIV 1 bis XIV 4 und XV 1 gelten die Preisspannen ab Wald, in den Preisgebieten XIV 5, XIV 6 und XV 2 bis XV 5 ab der dem Schlagort nächstgelegenen Ablage, die mit Frachtfuhrwerk (Wagen, Vollschlitten, Kraftwagen) erreichbar ist.

(2) Wird das Holz in den Preisgebieten XIV 5, XIV 6 und XV 2 bis XV 5 getriftet, so gelten die Preise abzüglich 1 Reichsmark je fm*) ab Einwässerungsstelle. Wird das Triften durch den Waldbesitzer auf eigener Triftanlage durchgeführt, so gelten die Preise ohne Abzug frei Ablage-Ausschwemmstelle.

(3) Die Preisspannen umfassen Holz der Güteklasse B der Verordnung über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den Forsten des Landes Österreich vom 7. Oktober 1938.

(4) Bei der Preisbemessung ist von den M-Preisen (Mittelpreisen) auszugehen, die als Richtpreise für Holz der Güteklasse B bei normaler Güte und normaler Abfuhrlage gelten. Von diesen Richtpreisen darf innerhalb der festgesetzten Preisspannen nur abgewichen werden, wenn dies durch die Güte des Holzes oder durch die Abfuhrlage gerechtfertigt ist.

(5) Die Abweichung vom M-Preis (Mittelpreis) nach oben oder nach unten innerhalb der Preisspannen ist nach Güte und Abfuhrlage zu bemessen. In den Preisgebieten XIV 5, XIV 6 und XV 2 bis XV 5 dürfen bei Abfuhrkosten von 3 Reichsmark je fm Nadelholz bzw. 4 Reichsmark je fm Laubholz von der Ablage bzw. Einwässerungsstelle (Ablage-Ausschwemmstelle) bis zu der nächstgelegenen Bahnablage oder Floßeinbindestelle die M-Preise (Mittelpreise) nicht überschritten werden.

(6) Zu- und Abschläge sind nach Maßgabe der Anlagen A bis C zu berechnen.

(7) Für nicht aufgeführte Langholz- und Stärkeklassen sind die Preise im verkehrsüblichen Verhältnis zu den preislich geregelten Klassen zu bemessen.

(8) Wird das Holz auf Rechnung des Käufers eingeschlagen oder in den Preisgebieten XIV 5, XIV 6 und XV 2 bis XV 5 zu der Ablage bzw. Einwässerungsstelle (Ablage-Ausschwemmstelle) gebracht, so sind von den festgesetzten Preisen die ortsüblichen Einschlags- bzw. Bringungskosten bis zur Ablage bzw. Einwässerungsstelle (Ablage-Ausschwemmstelle) einschließlich der gesetzlichen Soziallasten, die dem Verkäufer bei Ausführung des Einschlags entstehen würden, abzuziehen.

(9) Der Verkauf verschiedener Güte- oder Langholz- und Stärkeklassen zu einem Durchschnittspreis ist unzulässig.

§ 7

(1) Bei entgeltlicher Abgabe von inländischem Laub- (Eichen-, Buchen-, Akazien-) und Nadel- (Kie-

*) fm = Festmeter.

fern-, Lärchen-, Fichten-) Grubenholz und Spitzenknüppeln gelten die in den Anlagen D und E festgesetzten Preise. Diese verstehen sich in den Preisgebieten XIV 1 bis XIV 4 und XV 1 ab Wald, in den Preisgebieten XIV 5, XIV 6 und XV 2 bis XV 5 ab der dem Schlagort nächstgelegenen Ablage, die mit Frachtfuhrwerk (Wagen, Vollschlitten, Kraftwagen) erreichbar ist, sofern die ortsüblichen Abfuhrkosten von der Ablage bis zu der nächstgelegenen Bahnablage oder Floßeinbindestelle 3 Reichsmark je fm Nadelholz bzw. 4 Reichsmark je fm Laubholz betragen. Beträge, die diese Abfuhrkosten übersteigen, sind vom Holzpreis abzuziehen, Beträge, die diese Abfuhrkosten unterschreiten, sind dem Holzpreis zuzuschlagen.

(2) Wird das Holz in den Preisgebieten XIV 5, XIV 6 und XV 2 bis XV 5 getriftet, so gelten die Preise abzüglich 1 Reichsmark je fm ab Einwässerungsstelle. Wird das Triften durch den Waldbesitzer auf eigener Triftanlage durchgeführt, so gelten die Preise ohne Abzug frei Ablage-Ausschwemmstelle.

(3) Wird Grubenholz in Mengen unter 20 fm o. R. (bzw. 30 rm*)) verkauft, dürfen die vorgeschriebenen Preise bis zu 5 vom Hundert unterschritten werden.

(4) Wird das Holz auf Rechnung des Käufers eingeschlagen oder in den Preisgebieten XIV 5, XIV 6 und XV 2 bis XV 5 zu der Ablage bzw. Einwässerungsstelle (Ablage-Ausschwemmstelle) gebracht, so sind von den festgesetzten Preisen die ortsüblichen Einschlags- bzw. Bringungskosten bis zur Ablage bzw. Einwässerungsstelle (Ablage-Ausschwemmstelle) einschließlich der gesetzlichen Soziallasten, die dem Verkäufer bei Ausführung des Einschlags entstehen würden, abzuziehen.

§ 8

(1) Bei entgeltlicher Abgabe von inländischem Rotbuchen-, Kiefern- und Fichten- (Tannen-) Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A bis C gelten die in den Anlagen F bis H festgesetzten Preise. Diese verstehen sich in den Preisgebieten XIV 1 bis XIV 4 und XV 1 ab Wald, in den Preisgebieten XIV 5, XIV 6 und XV 2 bis XV 5 ab der dem Schlagort nächstgelegenen Ablage, die mit Frachtfuhrwerk (Wagen, Vollschlitten, Kraftwagen) erreichbar ist, sofern die ortsüblichen Abfuhrkosten von der Ablage bis zu der nächstgelegenen Bahnablage oder Floßeinbindestelle 3 Reichsmark je fm Nadelholz bzw. 4 Reichsmark je fm Laubholz betragen. Beträge, die diese Abfuhrkosten übersteigen, sind vom Holzpreis abzuziehen, Beträge, die diese Abfuhrkosten unterschreiten, sind dem Holzpreis zuzuschlagen.

(2) Wird das Holz in den Preisgebieten XIV 5, XIV 6 und XV 2 bis XV 5 getriftet, so gelten die Preise abzüglich 1 Reichsmark je fm ab Einwässerungsstelle. Wird das Triften durch den Waldbesitzer auf eigener Triftanlage durchgeführt, so gelten die Preise ohne Abzug frei Ablage-Ausschwemmstelle.

*) rm = Raummeter.

(3) Wird Faserholz (Zellstoffholz) in Mengen unter 30 rm verkauft, dürfen die vorgeschriebenen Preise bis 5 vom Hundert unterschritten werden.

(4) Wird das Holz auf Rechnung des Käufers eingeschlagen oder in den Preisgebieten XIV 5, XIV 6 und XV 2 bis XV 5 zu der Ablage bzw. Einwässerungsstelle (Ablage-Ausschwemmstelle) gebracht, so sind von den festgesetzten Preisen die ortsüblichen Einschlags- bzw. Bringungskosten bis zur Ablage bzw. Einwässerungsstelle (Ablage-Ausschwemmstelle) einschließlich der gesetzlichen Soziallasten, die dem Verkäufer bei Ausführung des Einschlags entstehen würden, abzuziehen.

§ 9

(1) Die Preisbemessung gilt für den Erzeuger sowie für den Erwerber nicht nur bei Veräußerungen ab Wald, sondern auch bei anderen Veräußerungen. Die dem Erwerber durch Aussortieren, Umlagern, Bewegen usw. nachweisbar entstandenen Kosten dürfen den jeweils nach den Preisvorschriften der §§ 6 bis 8 zulässigen Preisen zugeschlagen werden.

(2) Als Gewinn darf vom Erwerber beim Weiterverkauf je fm höchstens ein Betrag von 2 Reichsmark berechnet werden.

§ 10

Liegt ein zusammenhängender Waldbesitz in zwei verschiedenen Preisgebieten, so ist für die Preisbildung das Preisgebiet, in dem der größere Teil liegt, maßgebend.

§ 11

(1) Die in der Anlage J festgelegten Preisgebiete werden durch eine Änderung der staatlichen Verwaltungsbezirke nicht berührt.

(2) Exklaven, die nicht aufgeführt sind, rechnen zu den Preisgebieten, von denen sie umschlossen werden oder an die sie mit dem größten Teil ihrer Grenze anschließen.

Abschnitt IV

Preisbildung für sonstiges Rohholz

§ 12

(1) Die Preise für das in den Abschnitten I und II nicht aufgeführte Nutzholz sind in Anlehnung an die für die entsprechende Holzsorte im Lande Bayern zulässigen Preise zu bemessen.

(2) Für Brennholz darf kein höherer als der in den Forstwirtschaftsjahren 1937 und 1938 (1. Oktober 1936 bis 17. März 1938) örtlich erzielte höchste Preis unter Berücksichtigung der Holzart und der Holzgüte bei im übrigen gleichen Lieferungsbedingungen gefordert werden, sofern nicht der Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — im Benehmen mit der zuständigen höheren Forstbehörde die Preise für Brennholz örtlich regelt.

Abschnitt V

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 13

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Verordnung oder die zu ihr erlassenen Anordnungen umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 14

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften oder Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein; der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Strafantrag nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so kann die örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle gegen das Unternehmen und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen. Daneben kann die Schließung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder auf Dauer verfügt oder seine Weiterführung von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiet, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagt oder ihre weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlungen der Zuwiderhandlung erwachsen sind, der die Untersuchung führenden Stelle zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe und gegen alle nach Abs. 3 Satz 2 und 3 ergehenden Entscheidungen, soweit sie der Reichskommissar für die Preisbildung nicht selbst trifft, steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Preisüberwachungsstelle innerhalb einer Woche nach Zustellung des Strafbescheides schriftlich einzureichen. Erachtet die Preisüberwachungsstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde an die zuständige Preisbildungsstelle weiterzuleiten. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 15

Laufende Verträge werden von der Verordnung nicht berührt, soweit die vereinbarten Preise unter den höchstzulässigen Preisen liegen. Höhere Preise für noch nicht zur Auslieferung gelangte Mengen sind auf den nach dieser Verordnung zulässigen Preis zurückzuführen, falls nicht eine der Parteien vom Vertrage zurücktreten will. Als Tag der Auslieferung gilt der Tag, an welchem das Eigentum an Holz auf den Käufer übergeht.

§ 16

Über jeden Holzverkauf muß vom Verkäufer eine Rechnung ausgestellt werden. Die Rechnung muß alle Angaben enthalten, die zur Preiserrechnung nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind.

§ 17

Der Reichskommissar für die Preisbildung kann im Benehmen mit dem Reichsforstmeister von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen oder andere Stellen hierzu ermächtigen.

§ 18

Die Verordnung tritt am vierten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. September 1939 außer Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten treten die Verordnung über die Preisbildung für Rohholz im Forstwirtschaftsjahr 1938 für das Land Österreich vom 25. Mai 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 128 vom 4. Juni 1938), die Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 4. August 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 213 vom 13. September 1938) sowie die durch den Reichsstatthalter in Österreich — Preisbildungsstelle — mit Erlaß vom 16. November 1938 erlassene Anordnung über die Preisgestaltung für Buchen-Zellstoffholz im Lande Österreich außer Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Anlage A

Preisbildung für Rotbuchen-Stammholz

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise verstehen sich für ein Festmeter (1 fm) unentrindetes, aber ohne Rinde vermessenes Rotbuchen-Stammholz der Güteklasse B.

2. In den Stärkeklassen 1 und 2 ist eine Güteklasse A nicht auszuscheiden.

3. Zur Güteklasse B gehören gewöhnliche, gesunde, mit unerheblichen oder durch die Güte des Holzes ausgeglichenen Fehlern behaftete Stücke.

4. Die Masse wird für jedes einzelne Stück aus der Länge und dem Mittendurchmesser ohne Rinde nach fm berechnet. Der Inhalt unregelmäßig geformter oder in der Güte sehr unterschiedlicher oder nicht gleichmäßig abfallender Stämme kann abschnittsweise ermittelt werden. Der Mittendurchmesser wird bei Stücken bis 20 cm durch einmaliges Kluppen, wie der Stamm im Walde liegt (waagerechter Durchmesser), ermittelt, bei stärkeren dagegen durch zwei zueinander senkrecht stehende Messungen (möglichst der schmalsten und der breitesten Seite). Fällt die Meßstelle auf einen Astquirl oder auf einen sonst unregelmäßigen Stammteil, so erfolgt die Ermittlung der Durchmesser aus dem Mittel der Messungen gleich weit oberhalb und unterhalb der Meßstelle. Bei den Einzelmessungen und dem Mittel bleiben überschießende Bruchteile eines Zentimeters unberücksichtigt.

Bei der Längenmessung ist ein Übermaß bis zu 1 vom Hundert, jedoch im ganzen nicht mehr als 10 cm zu geben; bei der Feststellung der Stammitte bleibt jedoch das Längenübermaß außer Betracht. Im Hochgebirge kann bei schwierigen Bringungsverhältnissen ein größeres Übermaß gegeben werden. Bei Stämmen mit Fallkerb beginnt die Längenmessung von der Mitte des Fallkerbes an. An einem Ende der Stämme (möglichst an dem stärkeren) sind die Nummern, je nach Zweckmäßigkeit auch die Länge und der Mittendurchmesser des Stückes anzuschreiben.

5. Das Rotbuchen-Stammholz wird in Stärkeklassen nach Durchmesserstufen eingeteilt und nach ganzen Metern, halben Metern und geraden Zehntelmetern abgelängt.

Klasse	1	unter			20 cm	Mittendurchmesser	o. R.,
»	2	von	20	bis	29 »	»	» ,
»	3	»	30	»	39 »	»	» ,
»	4	»	40	»	49 »	»	» ,
»	5	»	50	»	59 »	»	» ,
»	6	»	60 cm	und	mehr	»	» .

6. Zuschläge in Höhe von 30 vom Hundert zu den nachstehenden, für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen können gefordert werden:

für Buchenstammholz der Güteklasse A mit einem Mittendurchmesser von 30 bis 39 cm o. R. (Stärkeklasse 3) und einer Mindestlänge von 3 m sowie

für Buchenstammholz der Güteklasse A mit einem Mittendurchmesser von 40 bis 49 cm o. R. (Stärkeklasse 4) in Längen von 3 bis 5 m.

Das Holz der Güteklasse A muß als solches im Walde und beim Verkauf kenntlich gemacht und gesondert bewertet werden.

7. Für Stammholz der Güteklassen C und C + sind von den N-Preisen (Niedrigstpreisen) der Güteklasse B Abschläge bis zu 50 vom Hundert dieser N-Preise (Niedrigstpreise) entsprechend der Güteminderung zu gewähren.

Zur Güteklasse C gehören stark astige, stark abholzige oder stark drehwüchsige Stücke. Zur Güteklasse C + gehören kranke Stücke, soweit sie noch als Nutzholz tauglich sind, insbesondere Stücke mit tiefgehenden, faulen Ästen, Weißfäule (jedoch nicht Faulflecke) oder sonstigen wesentlichen Pilzzerstörungen.

Preisspannen für Rotbuchen-Stammholz

Homaklasse	Marktordnungsbezirk	XIV	XV	XIV	XV
	Preisgebiet	1 bis 4	1	5, 6	2 bis 5
	N = Niedrigstpreis M = Mittelpreis H = Höchstpreis	RM/fm		RM/fm	
2	N	11,50		5,—	
	M	13,—		13,50	
	H	15,50		16,—	
3	N	17,—		10,—	
	M	18,50		19,—	
	H	21,—		21,—	
4	N	20,—		14,—	
	M	21,50		22,—	
	H	24,—		24,50	

Anlage B

Preisbildung
für Kiefern- (Weymouthskiefern- und Lärchen-) Stammholz
(Langholz und Abschnitte)

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise verstehen sich für ein Festmeter (1 fm) entrindetes Kiefern-Stammholz (Langholz und Abschnitte) der Güteklasse B.

2. Zur Güteklasse B gehören gewöhnliche, gesunde, auch stammtrockene, mit unerheblichen oder durch die Güte des Holzes ausgeglichenen Fehlern behaftete Stücke.

3. Bezüglich der Vermessung wird auf Ziffer 4 der Anlage A verwiesen.

4. Langholz sind Stämme, die in ganzer Stammlänge oder ohne wesentliche Kürzung in vollen und halben Metern oder geraden Zehntelmetern bis zu solchen Zopfstärken ausgehalten werden, die nach den örtlichen Verhältnissen eine gute Verwertung gewährleisten. Als wesentliche Kürzung ist nicht zu erachten: Die Abtrennung und Aufarbeitung des Gipfelstückes zu Grubenholz oder Schichtderbholz sowie die Abtrennung von höchstens drei schadhaften Meterstücken am Erdstammabschnitt. Das Langholz wird in Klassen nach Mittendurchmesser eingeteilt und muß mindestens 6 m lang sein.

Klasse	1a	unter		15	cm	Mittendurchmesser	o. R.,
»	1b	von	15	bis 19	»	»	» ,
»	2a	»	20	» 24	»	»	» ,
»	2b	»	25	» 29	»	»	» ,
»	3a	»	30	» 34	»	»	» ,
»	3b	»	35	» 39	»	»	» ,
»	4	»	40	» 49	»	»	» ,
»	5	»	50	» 59	»	»	» ,
»	6	»	60	und mehr		»	» .

5. Abschnitte sind Teile zerlegter Stämme oder Stammabschnitte, die zurückbleiben, wenn der Stamm wesentlich gekürzt und daher nicht mehr als Langholz zu bewerten ist (Blöcke, Blochholz, Klötze, Schneideholzstücke, Zopfstücke). Die Klasseneinteilung ist dieselbe wie beim Langholz.

6. Zuschläge zu den nachstehenden, für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen für Kiefern-Stammholz können erhoben werden:

a) Für Stammholz der Stärkeklassen 2a und 2b mit einer Mindestlänge von 4 m und mit mindestens 50 vom Hundert Dielungsholzanteil

bei einem Dielungsholzanteil

von etwa 50 vom Hundert, 75 vom Hundert, 100 vom Hundert der Stammholzlänge,
in Höhe von 25 vom Hundert, 40 vom Hundert, 50 vom Hundert.

Als Dielungsholz ist gesundes, geradschaftiges — leichte einschnürige Krümmung zulässig —, äußerlich geringastiges — nur kleine gesunde Äste zulässig —, beulenfreies und gering drehwüchsiges Holz mit gleichmäßigem, nicht grobringigem Jahrringbau anzusehen. Der nicht Dielungsholz enthaltende Teil dieses Holzes darf Holz der Güteklasse C nicht enthalten.

b) Für zu Telegraphenstangen und Leitungsmasten geeignetes (auch unentrindetes) Kiefern-Stammholz der Stärkeklassen 1a bis 3a, als Stammholz nach Reichshoma ausgehalten und vermessen,

in Höhe von ..... 30 vom Hundert, nach den Bedingungen der Reichspost oder nach den Weisungen des Käufers ausgehalten, in Höhe von 50 vom Hundert.

Das für Telegraphenstangen und Masten geeignete Holz muß gesund, möglichst vollholzig und walzenförmig sein. Leichte einschnürige Krümmung, soweit sie die Vorschriften der Reichspost gestatten, und geringer Drehwuchs sowie Äste und Beulen sind zulässig.

c) Für Lärchen- und Weymouthskiefernstammholz (Langholz und Abschnitte) der Güteklassen B für die Klassen 1a und 1b bis zu 10 vom Hundert und ab Klasse 2a bis zu 25 vom Hundert zu dem Preise des gleich starken Kiefernholzes. Zuschläge für Dielungsholz und für Holz zu Telegraphenstangen und Leitungsmasten können gemäß Buchst. a und b außer den vorstehend genannten Zuschlägen zu den Preisen für normales Lärchenholz erhoben werden.

d) Das Dielungsholz und das Holz für Telegraphenstangen und Leitungsmasten muß als solches im Walde und beim Verkauf kenntlich gemacht und einzeln bewertet werden. Es ist verboten, das als Holz für Telegraphenstangen und Leitungsmasten verkaufte Holz zu Bauholz (Kantholz und Balken) und sonstigem Schnittholz aufzuschneiden.

7. Für geharzte Schwarzkiefern, soweit sie noch zur Güteklasse B gehören, können Abschläge bis zu 20 vom Hundert gemacht werden.

8. Für Stammholz der Güteklassen C und C + sind von den N-Preisen (Niedrigstpreisen) der Güteklasse B Abschläge bis zu 50 vom Hundert dieser N-Preise (Niedrigstpreise) entsprechend der Güteminderung zu gewähren.

Zur Güteklasse C gehören stark astige, stark abholzige oder stark drehwüchsige Stücke. Zur Güteklasse C + gehören kranke Stücke, soweit sie noch als Nutzholz tauglich sind, insbesondere Stücke mit tiefgehenden, faulen Ästen oder sonstigen wesentlichen Pilzzerstörungen sowie Stücke mit weitgehender Ringschäle.

Preisspannen für Kiefern-Stammholz

Güte-klasse	Marktordnungs-bezirk	XIV	XIV	XIV	XIV	XIV	XIV	XV	XV	XV	XV	XV
	Preisgebiet	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5
	N = Niedrigstpreis M = Mittelpreis H = Höchstpreis	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm
1b	N	12,—	11,50	11,—	10,—	5,—	5,—	9,50	5,—	5,—	5,—	5,—
	M	15,—	13,50	13,—	12,50	14,—	13,50	12,—	12,50	12,—	12,50	13,—
	H	17,—	15,50	15,—	15,—	16,—	15,50	14,50	15,—	14,50	15,—	15,50
2a	N	14,—	13,—	13,—	11,50	7,—	7,—	11,—	6,—	6,—	6,—	6,—
	M	17,—	15,50	15,—	14,50	16,—	15,50	14,—	14,50	14,—	14,50	15,—
	H	19,—	17,50	17,—	17,—	18,—	17,50	16,50	17,—	16,50	17,—	17,50
2b	N	17,—	16,—	15,50	14,50	10,—	9,—	14,—	8,—	8,—	8,—	9,—
	M	20,—	18,50	17,50	17,50	19,—	18,—	17,—	17,50	17,—	17,50	18,—
	H	23,—	21,50	20,50	20,—	22,—	21,—	19,50	20,—	19,50	20,—	20,50
3a	N	20,—	19,—	18,—	18,—	12,—	12,—	17,50	11,—	11,—	11,—	12,—
	M	23,50	22,—	21,—	21,—	22,50	21,50	20,50	21,—	20,50	21,—	21,50
	H	26,—	25,—	24,—	23,50	25,50	24,50	23,—	23,50	23,—	23,50	24,—
3b	N	23,—	23,—	22,—	22,—	15,—	17,—	21,50	16,—	16,—	16,—	16,—
	M	26,—	26,—	25,—	25,—	26,50	25,50	24,50	25,—	24,50	25,—	25,50
	H	28,50	28,50	27,50	27,50	29,—	28,—	27,—	27,—	27,—	27,50	28,—
4	N	21,—	24,—	24,—	24,—	19,—	18,—	23,50	18,—	17,—	18,—	18,—
	M	30,50	28,—	27,—	27,—	28,50	27,50	26,50	27,—	26,50	27,50	28,—
	H	33,—	31,—	30,—	30,50	31,50	30,50	30,—	30,—	29,50	30,50	30,50

Anlage C

Preisbildung für Fichten- (Tannen-, Douglasien-) Stammholz
(Langholz und Abschnitte)

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise verstehen sich für ein Festmeter (1 fm) entrindetes Fichten- (Tannen-, Douglasien-) Langholz der Güteklasse B.

2. Zur Güteklasse B gehören gewöhnliche, gesunde, auch stammtrockene, mit unerheblichen oder durch die Güte des Holzes ausgeglichenen Fehlern behaftete Stücke.

3. Bezüglich der Vermessung wird auf Ziffer 4 der Anlage A verwiesen, doch kann bei Fichten- (Tannen-, Douglasien-) Langholz statt des Mittendurchmessers die Langholzklasse angeschrieben werden. Ist die Feststellung des Zopfdurchmessers für die Klasseneinteilung von Bedeutung, so genügt stets einmaliges Kluppen des Zopfdurchmessers, wie der Stamm im Walde liegt. Bei Fichten- und Tannenlangholz wird der Stamm mit Einschluß des etwa daran belassenen Draufholzes als Ganzes vermessen.

4. Langholz sind Stämme, die in Klassen nach Mindestlänge und Mindestzopfdurchmesser, bei der Mindestlänge gemessen, eingeteilt und nach ganzen Metern abgelängt werden:

Klasse 1	Mindestlänge	6 m	Mindestzopf	8 cm	o. R.,
» 2	»	10 »	»	12 »	» ,
» 3	»	14 »	»	14 »	» ,
» 4	»	16 »	»	17 »	» ,
» 5	»	18 »	»	22 »	» ,
» 6	»	18 »	»	30 »	» .

Langholz kann über die angegebenen Mindestzopfdurchmesser hinaus in größeren Längen ausgehalten werden (Draufholz), jedoch soll dabei nicht unter die Zopfstärke der nächstniedrigen Klasse heruntergegangen werden, soweit nicht örtliche Absatzverhältnisse ein Abweichen hiervon bedingen. Das Zurückschneiden der Stämme am unteren Abschnitt schließt die Eignung zur Bezeichnung als Langholz nicht aus.

5. Abschnitte sind Stämme oder Stammteile, welche die für Einreihung in die Langholzklassen nötige Länge nicht besitzen. Bei den unter 18 m langen Stämmen gilt als Regel, daß diejenigen Stämme, die einen um 6 und mehr cm größeren Zopfdurchmesser besitzen, als ihre Gesamtlänge in Meter beträgt, als Abschnitte zu betrachten sind. Sie werden eingeteilt in Abschnitte bis 6 m Länge (Bloche), in Abschnitte über 6 bis 10 m Länge (Doppelbloche), in Abschnitte über 10 bis 17 m Länge (Langbloche).

6. Für Doppelbloche und Langbloche

der	Klasse	2a	gilt	der	Preis	für	Langholz	der	Klasse	2,
»	»	2b	»	»	»	»	»	»	»	3,
»	»	3a	»	»	»	»	»	»	»	4,
»	»	3b	»	»	»	»	»	»	»	5,
»	»	4	»	»	»	»	»	»	»	6,
»	»	5	»	»	»	»	»	»	»	6, zuzüglich 1 *RM*,
»	»	6	»	»	»	»	»	»	»	6, » 2 » .

Für Abschnitte von 6 m Länge und darunter (Bloche) sind die Preise um 1 *RM* je fm zu ermäßigen.

7. Zuschläge zu den nachstehenden, für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen können erhoben werden:

a) Für zu Telegraphenstangen und Leitungsmasten geeignetes Fichten-Stammholz der Langholzklassen 1 bis 4 und Abschnitte der Stärkeklassen 1a bis 3a, das nach den Bedingungen der Reichspost oder nach den Weisungen des Käufers ausgehalten wird, in Höhe von 20 vom Hundert.

Das für Telegraphenstangen und Masten geeignete Holz muß gesund, geradschaftig, vollholzig und walzenförmig sowie nicht stark astig sein, Beulen und leicht einschnürige Krümmung sind zulässig (vgl. Anlage B Ziffer 6b).

Es ist verboten, dieses Holz zu Bauholz (Kantholz und Balken) und sonstigem Schnittholz aufzuschneiden.

b) Das unter a aufgeführte Holz muß als solches im Walde und beim Verkauf kenntlich gemacht und einzeln bewertet werden.

8. Für Stammholz der Güteklassen C und C + sind von den N-Preisen (Niedrigstpreisen) der Güteklasse B Abschläge bis zu 50 vom Hundert dieser N-Preise (Niedrigstpreise) entsprechend der Güteminderung zu gewähren.

Zur Güteklasse C gehören stark astige, stark abholzige oder stark drehwüchsige Stücke. Zur Güteklasse C + gehören kranke Stücke, soweit sie noch als Nutzholz tauglich sind, insbesondere Stücke mit tiefgehenden, faulen Ästen oder sonstigen wesentlichen Pilzzerstörungen sowie Stücke mit weitgehender Ringschäle.

Preisspannen für Fichten- (Tannen-, Douglasien-) Stammholz

Holzklasse	Marktordnungsbezirk	XIV	XIV	XIV	XIV	XIV	XIV	XV	XV	XV	XV	XV
	Preisgebiet	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5
	N = Niedrigstpreis M = Mittelpreis H = Höchstpreis	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm
2	N	14,—	13,—	12,50	11,50	7,—	7,—	11,—	6,—	6,—	6,—	6,—
	M	17,—	15,50	15,—	14,50	16,—	15,50	14,—	14,50	14,—	14,50	15,—
	H	19,—	17,50	17,—	17,—	18,—	17,50	16,50	17,—	16,50	17,—	17,50
3	N	16,50	15,—	14,50	13,—	8,—	8,—	12,50	8,—	8,—	8,—	8,—
	M	18,50	17,—	16,50	16,—	17,50	17,—	15,50	16,—	15,50	16,—	16,50
	H	21,—	19,—	18,50	18,50	19,50	19,—	18,—	18,50	18,—	18,50	19,—
4	N	18,—	17,—	16,—	15,—	10,—	10,—	14,50	10,—	10,—	10,—	10,—
	M	20,50	19,—	18,50	18,—	19,50	19,—	17,50	18,—	17,50	18,—	18,50
	H	23,—	21,—	20,—	20,50	21,50	21,—	20,—	20,50	20,—	20,50	21,—
5	N	21,—	19,50	18,50	17,50	13,—	12,—	17,—	12,—	12,—	12,—	12,—
	M	23,50	22,—	21,—	20,50	22,50	21,50	20,—	20,50	20,—	20,50	21,—
	H	26,—	24,—	23,—	23,—	24,50	23,50	22,50	23,—	22,50	23,—	23,50
6	N	22,50	20,50	19,50	18,50	14,—	14,—	18,—	13,—	13,—	13,—	13,—
	M	25,—	23,—	22,—	21,50	23,50	22,50	21,—	21,50	21,—	21,50	22,—
	H	27,50	25,—	24,—	24,—	25,50	24,50	23,50	24,—	23,50	24,—	24,50

Anlage D

Preisbildung für Laub- (Eichen-, Buchen-, Akazien-) Grubenholz

1. Die in der Anlage E für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für ein Festmeter (1 fm) unentrindetes, aber ohne Rinde vermessenes Laub-Grubenlangholz und für ein Festmeter (1 fm) unentrindetes und mit Rinde vermessenes Laub-Grubenkurzholz (Stempel und Spitzenknüppel).

2. Für Akazien-Grubenlangholz und -Grubenkurzholz gelten die Kiefern-Grubenholzpreise der Anlage E.

3. Laub-Grubenlangholz sind bis zur schwächsten, noch im Grubenbetrieb brauchbaren Stärke (6 cm m. R.) ausgehaltene, unentrindete Stämme von 4 m Länge und mehr und einem Mittendurchmesser von nicht mehr als 20 cm o. R.

4. Laub-Grubenkurzholz (Stempel und Spitzenknüppel) ist in Stempellängen geschnittenes Grubenholz.

Die Aufarbeitung und Massenberechnung erfolgt entweder

a) als Einzelstückberechnung oder in Durchmessergruppen nach fm aus Länge und Mittendurchmesser m. R. (Massentafeln für Grubenholz) oder

b) in Schichtmaßen nach rm m. R.; die Holzstöße erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von 4 vom Hundert.

5. Umrechnungszahlen für Grubenholz in Schichtmaßen (rm in fm m. R.):

1 rm Laubholz-Stempel m. R.	= 0,7 fm m. R.
1 rm Laubholz-Stempel o. R.	= 0,8 fm m. R.
1 rm Laubholz-Spitzenknüppel m. R. (mit einem Mittendurchmesser bis 9 cm m. R. und einer Länge unter 4 m)	= 0,55 fm m. R.

6. Wird das Holz in Durchmessergruppen aufgearbeitet, so richtet sich die Preisberechnung nach dem mittleren Durchmesser der Gruppe. So sind z. B. Grubenstempel der Klasse $\frac{15 - 17}{16}$ cm zum Preise für Grubenkurzholz mit 16 cm und mehr zu berechnen.

Anlage E

Preisbildung für Nadel-Grubenholz

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für ein Festmeter (1 fm) entrindetes Kiefern- (und Fichten-) Grubenlangholz und -Grubenkurzholz (Stempel) sowie gereppelte oder vierseitig gestreifte oder geschälte Nadel-Spitzenknüppel. Für Lärchen-Grubenlangholz und Grubenkurzholz (Stempel) kann ein Aufschlag zu den Kieferngrubenholzpreisen bis zu 10 vom Hundert erhoben werden.

2. Grubenlangholz sind bis zur schwächsten, noch im Grubenbetrieb brauchbaren Zopfstärke (4 bis 5 cm o. R.) ausgehaltene Stämme von 4 m Länge und mehr und einem Mittendurchmesser von nicht mehr als 20 cm o. R.

3. Grubenkurzholz (Stempel und Spitzenknüppel) ist in Stempellängen geschnittenes Grubenholz.

Die Aufarbeitung und Massenberechnung erfolgt entweder

a) als Einzelstückberechnung oder in Durchmessergruppen nach fm aus Länge und Mittendurchmesser o. R. (Massentafeln für Grubenholz) oder

b) in Schichtmaßen nach rm o. R.; die Holzstöße erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von 4 vom Hundert.

4. Umrechnungszahlen für Grubenkurzholz in Schichtmaßen (rm o. R. in fm o. R.):

1 rm Kiefern- (Lärchen-) Stempel o. R. ..... = 0,7 fm o. R.
1 rm Fichten- (Tannen-) Stempel o. R. ..... = 0,8 fm o. R.
1 rm Nadel-Spitzenknüppel o. R., aufgesetzt (gereppelt oder vierseitig gestreift oder geschält) ..... = 0,55 fm o. R.

5. Wird das Holz in Durchmessergruppen aufgearbeitet, so richtet sich die Preisberechnung nach dem mittleren Durchmesser der Gruppe. So sind z. B. Grubenstempel bei Stärkeklassen $\frac{14 - 16}{15}$ cm zum Preise für Grubenkurzholz bis unter 16 cm zu berechnen.

Preise für Grubenholz

Preisgebiete		Langholz		Stempel		Spitzenknüppel (Stempel)
		Mittendurchmesser o. R.		Mittendurchmesser Laubholz m. R. Nadelholz o. R.		
		unter 15 cm	15 cm und mehr	unter 16 cm	16 cm und mehr	bis 9 cm
		RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm
Laubholz	XIV 1, 2, 3, 4; XV 1	6,50	8,50	7,50	9,50	5,50
	XIV 5, 6; XV 2, 3, 4, 5 ..	7,—	9,—	8,—	10,—	6,—
Kiefer	XIV 1, 2, 3, 4; XV 1	8,50	10,50	9,50	11,50	7,50
	XIV 5, 6; XV 2, 3, 4, 5 ..	9,—	11,—	10,—	12,—	8,—
Fichte	XIV 1, 2, 3, 4; XV 1	10,—	12,50	11,—	13,50	9,—
	XIV 5, 6; XV 2, 3, 4, 5 ..	10,50	13,—	11,50	14,—	9,50

Anlage F

Preisbildung für Rotbuchen-Faserholz
(Zellstoffholz)

1. Die in der Anlage H für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für 1 Raummeter (1 rm) unentrindetes Rotbuchen-Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A bis C, gemischt oder klassenweise getrennt aufgearbeitet.

2. Faserholz (Zellstoffholz) ist Schichtnutzholz in Längen von 1 bis 4 m, das zu Zellstoffholz verarbeitet werden kann. Es muß an beiden Seiten mit der Säge geschnitten, gut entastet und seiner Beschaffenheit nach zur Herstellung von Zellstoff oder Holzschliff geeignet sein. Das Faserholz wird mit oder ohne Rinde im Raummeter aufgesetzt. Die Holzstöße erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von mindestens 4 vom Hundert.

Faserholz Klasse A:

Rollen oder Spaltstücke von über 14 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig.

Faserholz Klasse B:

Rollen oder Spaltstücke von 10 bis 14 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig.

Faserholz Klasse C:

Rollen von 7 bis 10 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig.

Als untere Grenze der zugelassenen Fehler gelten:

gesunde Äste, kleine schwarze Äste bis 1 cm Durchmesser, roter Kern in mäßigem Umfang. Die Äste müssen glatt abgehauen, etwaige Beulen aufgehauen sein.

3. Klasse D: Rollen oder Spaltstücke, mit Fehlern behaftet, von über 7 cm Durchmesser am schwächeren Ende.

Als untere Grenze der zugelassenen Fehler der Klasse D gelten:

gesunde Äste, schwarze Äste bis 5 cm Durchmesser, roter Kern. Die Äste müssen glatt abgehauen, etwaige Beulen aufgehauen sein.

Die Klasse D soll nur nach vorheriger Vereinbarung mit den Verbraucherwerken aufgearbeitet werden.

4. Wenn das Holz entrindet in das Maß gesetzt wird, ermäßigen sich die angegebenen Stärkeklassen um 1 cm.

5. Wird Faserholz (Zellstoffholz) entrindet verkauft, so ist der festgesetzte Preis um die tatsächlich verausgabten und gesondert in Rechnung zu stellenden Lohnkosten für Entrindung einschließlich der gesetzlichen Soziallasten zuzüglich der im Anhang der Verordnung über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den Forsten des Landes Österreich festgesetzten Rindenverlustprozente — für geschältes (entrindetes) Faserholz (Zellstoffholz) 10 vom Hundert, für weiß geschnitztes 15 vom Hundert — zu erhöhen.

6. Wenn Faserholz (Zellstoffholz) der Klasse A und B gespalten verkauft wird, so sind die Spaltkosten vom Verkäufer zu tragen. Bei den Klassen C und D trägt die etwa entstandenen Spaltkosten einschließlich der Soziallasten der Käufer.

7. Umrechnungszahlen für Faserholz:

1 rm Faserholz, geschält (entrindet)	1,10 rm m. R.
1 rm Faserholz, weiß geschnitzt	1,15 rm m. R.

Anlage G

Preisbildung für Kiefern-Faserholz
(Zellstoffholz)

1. Die in der Anlage H für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für ein Raummeter (1 rm) unentrindetes Weißkiefern-Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A bis C, klassenweise getrennt aufgearbeitet.

2. Faserholz (Zellstoffholz) ist Schichtnutzholz in Längen von 1 bis 4 m von Holzarten, die zu Zellstoff oder Holzschliff verarbeitet werden können. Es muß an beiden Enden mit der Säge geschnitten, gut entastet und seiner Beschaffenheit nach zur Herstellung von Zellstoff oder Holzschliff geeignet sein. Das Faserholz wird mit oder ohne Rinde in rm aufgesetzt. Die Holzstöße erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von mindestens 4 vom Hundert.

Faserholz Klasse A:
Rollen oder Spaltstücke von über 14 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig.

Faserholz Klasse B:
Rollen oder Spaltstücke von 10 bis 14 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig.

Faserholz Klasse C:
Rollen von 7 bis 10 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig.

3. Faserholz Klasse D:
Mit Fehlern behaftete Rollen oder Spaltstücke von über 7 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende sowie alle Rollen mit weniger als 7 cm Durchmesser am schwächeren Ende. Wenn das Faserholz entrindet in das Maß gesetzt wird, so ermäßigen sich die angegebenen Stärkegrenzen um 1 cm.

4. Die Aufarbeitung des Faserholzes ist auch als Stammholz in Längen von 2 bis 6 m, nach halben Metern abgestuft, zulässig:

Klasse 1a	unter 15 cm	Mittendurchmesser	o. R.
» 1b	16 bis 19 cm	»	o. R.

5. Der Preis für das Holz der Klasse 1a entspricht dem in fm umgerechneten Preise der Klasse B, der Preis für das Holz der Klasse 1b dem in fm umgerechneten Preise der Klasse A.

6. Wird Faserholz (Zellstoffholz) entrindet verkauft, so ist der festgesetzte Preis um die tatsächlich verausgabten und gesondert in Rechnung zu stellenden Lohnkosten für Entrinden einschließlich der gesetzlichen Soziallasten und zuzüglich der im Anhang der Verordnung über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den Forsten des Landes Österreich festgesetzten Rindenverlustprozente — für geschältes (entrindetes) Faserholz (Zellstoffholz) 10 vom Hundert, für weiß geschnitztes 15 vom Hundert — zu erhöhen.

7. Werden aus Gründen der Arbeitsersparnis ausnahmsweise die Klassen A bis C gemischt aufgearbeitet, so sind die einzelnen Stärkeklassen für die Preisberechnung möglichst genau zu schätzen.

8. Umrechnungszahlen für Faserholz:

1 rm Faserholz, geschält (entrindet)	1,10 rm m. R.
1 rm Faserholz, weiß geschnitzt	1,15 rm m. R.

Anlage H

Preisbildung für Fichten- (Tannen-) Faserholz und Aspen- und Weiden-Faserholz

(Zellstoffholz)

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für ein Raummeter (1 rm) unentrindetes Fichten- (Tannen-) Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A bis C, klassenweise getrennt aufgearbeitet.

2. Wegen der Aufarbeitung des Faserholzes wird auf die Ziffern 2, 3 und 4 der Anlage G verwiesen.

3. Der Preis für das Faser-Langholz der Klasse 1a entspricht dem in fm umgerechneten Preise der Klasse B, der Preis für das Faser-Langholz der Klasse 1b dem in fm umgerechneten Preise der Klasse A.

4. Wird Faserholz (Zellstoffholz) entrindet verkauft, so ist der festgesetzte Preis um die tatsächlich verausgabten und gesondert in Rechnung zu stellenden Lohnkosten für Entrinden einschließlich der gesetzlichen Soziallasten und zuzüglich der im Anhang der Verordnung über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den Forsten des Landes Österreich festgesetzten Rindenverlustprozente — für geschältes (entrindetes) Faserholz (Zellstoffholz) 10 vom Hundert, für weiß geschnitztes 15 vom Hundert — zu erhöhen.

5. Werden aus Gründen der Arbeitsersparnis ausnahmsweise die Klassen A bis C gemischt aufgearbeitet, so sind die einzelnen Stärkeklassen für die Preisberechnung möglichst genau zu schätzen.

6. Die Preise für Aspen-Faserholz (Zellstoffholz) sind den Preisen für Fichten-Faserholz (Zellstoffholz) gleichzusetzen. Die Preise für Weiden-Faserholz sind um 1 RM je rm unter dem Preis für Fichten-Faserholz (Zellstoffholz) der gleichen Stärke zu setzen.

7. Umrechnungszahlen für Faserholz:

1 rm Faserholz, geschält (entrindet) ..... = 1,10 rm m. R.

1 rm Faserholz, weiß geschnitzt ..... = 1,15 rm m. R.

Preisspannen für Faserholz

(Zellstoffholz)

	Preisgebiet	A	B	C
		RM/rm	RM/rm	RM/rm
Buche	XIV 1, 2, 3, 4; XV 1	7,50	5,50	4,50
	XIV 5, 6; XV 2, 3, 4, 5	8,—	6,—	5,—
Kiefer	XIV 1, 2, 3, 4; XV 1	8,—	6,—	5,—
	XIV 5, 6; XV 2, 3, 4, 5	8,50	6,50	5,50
Fichte	XIV 1, 2, 3, 4; XV 1	8,50	6,50	5,50
	XIV 5, 6; XV 2, 3, 4, 5	9,—	7,—	6,—

Anlage J

Preisgebiete

Marktordnungsbezirk XIV

Preisgebiet XIV, 1: Niederdonau: Landkreise Mistelbach, Gänserndorf, Bruck a. d. Leitha, Eisenstadt ohne Gerichtsbezirk Mattersburg, Hollabrunn, Korneuburg, Tulln, Baden, Nikolsburg, Znaim, vom Landkreis St. Pölten der Gerichtsbezirk Neulengbach,
Wien;

Preisgebiet XIV, 2: Niederdonau: Stadtkreise Krems, St. Pölten und Wiener Neustadt, Landkreise Oberpullendorf, Wiener Neustadt ohne Gerichtsbezirk Gutenstein, St. Pölten ohne Gerichtsbezirke Kirchberg a. d. Pielach und Neulengbach, Landkreise Melk, Krems, Zwettl, Horn, Waidhofen a. d. Thaya, Gmünd ohne sudetendeutschen Teil, Neubistritz, vom Landkreis Eisenstadt der Gerichtsbezirk Mattersburg;

Preisgebiet XIV, 3: Niederdonau: Landkreis Amstetten ohne den Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs, Landkreis Gmünd — sudetendeutsche Teile,
Oberdonau: ohne die Landkreise Kirchdorf, Gmunden ohne den Gerichtsbezirk Weyer vom Landkreis Steyr und ohne das Höllengebirge vom Landkreis Vöcklabruck;

Preisgebiet XIV, 4: Steiermark: Landkreis Oberwart, von den Landkreisen Fürstenfeld und Feldbach die Teile des ehemaligen Burgenlandes (die ehemaligen Verwaltungsbezirke Güssing und Jennersdorf);

Preisgebiet XIV, 5: Niederdonau: Landkreise Neunkirchen, Lilienfeld, Scheibbs, vom Landkreis Wiener Neustadt der Gerichtsbezirk Gutenstein, vom Landkreis St. Pölten der Gerichtsbezirk Kirchberg a. d. Pielach;

Preisgebiet XIV, 6: Niederdonau: vom Landkreis Amstetten der Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs,
Oberdonau: die Landkreise Kirchdorf, Gmunden ohne das Gebiet der Außendienststelle Bad Aussee, vom Landkreis Steyr der Gerichtsbezirk Weyer, vom Landkreis Vöcklabruck das Höllengebirge (südlich der Linie Seefeld–Große Alpe).

Marktordnungsbezirk XV

Preisgebiet XV, 1: Steiermark: Landkreise Fürstenfeld ohne den ehemaligen Verwaltungsbezirk Güssing, Feldbach ohne den ehemaligen Verwaltungsbezirk Jennersdorf, Landkreise Radkersburg, Leibnitz, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau, vom Landkreis Weiz der Gerichtsbezirk Gleisdorf;

Preisgebiet XV, 2: Steiermark: Stadtkreis Graz, die Landkreise Bruck a. d. Mur, Mürzzuschlag, Leoben, Graz, Voitsberg, Deutschlandsberg, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Friedberg und Vorau, vom Landkreis Weiz die Gerichtsbezirke Birkfeld und Weiz;

Preisgebiet XV, 3: Steiermark: Landkreise Judenburg, Murau, Kärnten,
Salzburg: Landkreis Tamsweg;

Preisgebiet XV, 4: Tirol,
Salzburg ohne den Landkreis Tamsweg,
Steiermark: Landkreis Liezen,
Oberdonau: vom Landkreis Gmunden das Gebiet der Außendienststelle Bad Aussee;

Preisgebiet XV, 5: Vorarlberg.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Mai 1939	Nr. 97

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 39	Ausführungsbestimmung zur Verordnung über die Übernahme der österreichischen Bundespolizei und -gendarmerie auf den Reichshaushalt	945
17. 5. 39	Verordnung über die Errichtung eines Ortsgerichts in Reifenberg im Taunus	947
22. 5. 39	Verordnung über die Reichsfluchtsteuer im Memelland	948

Ausführungsbestimmung zur Verordnung über die Übernahme der österreichischen Bundespolizei und -gendarmerie auf den Reichshaushalt.

Vom 15. Mai 1939.

Auf Grund des § 12 der Verordnung über die Übernahme der österreichischen Bundespolizei und -gendarmerie auf den Reichshaushalt vom 27. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1633) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Das geltende materielle Polizeirecht, die Ausübung der Polizeigewalt sowie die Organisation und Zuständigkeit der Polizeibehörden und aller übrigen Reichs- und Landesbehörden (Stadt Wien) werden durch die Verordnung nicht berührt. Die Polizeibeamten stehen den Landesbehörden wie bisher zur Verfügung.

II. Besondere Bestimmungen

Artikel 2

Zum § 1 der Verordnung

(1) Die bei nichtpolizeilichen Behörden tätigen ehemaligen Bundesbeamten, Vertragsbediensteten und Arbeiter, die ausschließlich oder überwiegend mit Angelegenheiten der österreichischen Bundespolizei und -gendarmerie beschäftigt sind, werden unter gleichzeitiger Überleitung ihrer Stellen auf den Reichshaushalt der Polizei übernommen.

(2) Für die auf den Reichshaushalt der Polizei übernommenen Personen der österreichischen Bundespolizei und -gendarmerie oder der im § 1 Abs. 2 genannten Hilfseinrichtungen sind die Gesetze und Verordnungen (Rechts- und Verwaltungsvorschriften) des Landes Österreich insoweit übergangsweise anzuwenden, als sie nicht bereits durch reichsrechtliche Vorschriften ersetzt sind. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen eine andere Regelung treffen.

(3) Die Polizeiverwaltungen im Lande Österreich gelten als Reichsdienststellen im Sinne der Nr. IIc der Anordnung des Reichsministers des Innern über die Ernennung der Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 19. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 819).

(4) Die Verordnung über die Bildung einer Kleiderkasse der Grenzpolizei der Geheimen Staatspolizei gilt auch für das Land Österreich.

(5) Die in den Reichsdienst tretenden Vertragsbediensteten und Arbeiter (Stundenhelfer, Bedienerinnen, soweit sie nicht bereits unter § 1 Abs. 1 der Verordnung fallen) erhalten ihre Bezüge nach dem Reichsrecht.

Artikel 3

Zum § 4 der Verordnung

Die im § 4 Satz 2 der Verordnung genannten Versorgungsausgaben nach dem Stande vom 30. September 1938 (Versorgungsaltlast) sind für alle Versorgungsberechtigten zu übernehmen, die bei ihrem Ausscheiden dem im § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung bezeichneten Personenkreis angehört haben. Dies gilt entsprechend auch für die Hinterbliebenenbezüge.

Artikel 4

Zum § 5 der Verordnung

Der obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten Behörden verbleiben als Beauftragten des Reichs auf versorgungsrechtlichem Gebiete alle von ihr bisher ausgeübten Befugnisse, soweit für Einzelaufgaben nicht etwas anderes bestimmt wird. Zur Wahrung einheitlicher Entscheidungen für den Bereich der staatlichen Polizei sind dem Reichsminister des Innern jedoch zur vorherigen Zustimmung — und erforderlichenfalls zur vorherigen Einholung der Einverständniserklärung des Reichsministers der Finanzen — vorzulegen:

a) alle Gnadenerweise in Versorgungssachen, z. B. die Bewilligung von Gnadenbezügen einschließlich der Verlängerung bereits bewilligter Zuwendungen usw., Anrechnung von Dienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit auf Grund der „Kann-Vorschriften" sowie alle Niederschlagungen;

b) grundsätzliche Entscheidungen auf versorgungsrechtlichem Gebiete, die eine finanzielle Auswirkung haben;

c) Vergleiche und Anerkenntnisse.

Artikel 5

Zum § 6 der Verordnung

(1) Grundstücke, Gebäude und bewegliche Sachen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Länder (Stadt Wien) gehen auch dann in das Eigentum des Reichs über, wenn sie im Zeitpunkt der Verkündung der Verordnung ausschließlich oder überwiegend zu Zwecken der Polizei des Reichs benutzt wurden oder zur späteren Benutzung für sie bestimmt waren. Darunter fallen auch Wohngrundstücke für Angehörige der Polizei.

(2) Ist ein Grundstück oder Gebäude in das Eigentum des Reichs übergegangen, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs vom Landeshauptmann, für die Stadt Wien bis auf weiteres von dem Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) — Staatssekretär für das Sicherheitswesen — zu stellen. Er kann auch vom Reichsminister des Innern gestellt werden. Der Antrag muß von dem Leiter der Behörde oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Amtssiegel oder -stempel versehen sein. Zum Nachweis des Übergangs des Eigentums genügt die in dem Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück im Zeitpunkt der Verkündung der Verordnung ausschließlich oder überwiegend von der staatlichen Polizei benutzt wurde. Die Eintragung des Reichs als Eigentümer von Polizeigrundstücken ist zu fassen: „Deutsches Reich (Polizeiverwaltung)".

(3) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden auf die Berichtigung der Eintragung eines anderen Rechts als des Eigentums, das nach § 4 der Verordnung auf das Reich übergegangen ist. Die im Satz 4 des Abs. 2 vorgesehene Erklärung ist darauf zu richten, daß das Recht im Zeitpunkt der Verkündung der Verordnung mit der staatlichen Polizei verbunden gewesen ist.

(4) Die Baumaßnahmen bei der staatlichen Polizei werden in Orts- und Mittelinstanz von der Reichsbauverwaltung durchgeführt. Soweit eine technische Überprüfung durch die Zentralbehörden erforderlich ist, übernimmt sie der Reichsminister der Finanzen.

(5) Für die Benutzung der Grundstücke, Gebäude und beweglichen Sachen der staatlichen Polizei gelten bis zum Erlaß einheitlicher Vorschriften durch die obersten Reichsbehörden übergangsweise die Verwaltungsvorschriften des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Länder (Stadt Wien). Für Wohnungen gelten die Vorschriften über Reichsdienstwohnungen und Reichswerkdienstwohnungen (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. 1937 S. 9, 1938 S. 389). Auf die Reichsmietwohnungen findet vorläufig noch das österreichische Landesrecht weiter Anwendung. Für die Bauausführung gelten die Vorschriften der Reichsbauverwaltung.

Artikel 6

Zum § 7 der Verordnung

(1) Die weitere Nutzung von Gegenständen (Grundstücken, Gebäuden, beweglichen Sachen und Rechten) erfolgt — wie bisher — unentgeltlich oder gegen Weitergewährung desselben Entgelts, solange nicht dringende dienstliche Gründe eine Änderung erfordern. Im Verhältnis zwischen Reich und Land Österreich wird für die Nutzung landes- oder reichseigener Gegenstände in keinem Falle Entgelt gewährt. Die Kosten der inneren Bauunterhaltung sowie die anteiligen Betriebskosten, Baukosten und äußeren Bauunterhaltungskosten sind vom Benutzer zu tragen, soweit nicht besondere Abmachungen eine andere Regelung vorsehen.

(2) Verlangt derjenige, der Gegenstände zur Verfügung gestellt hat (Rechtsträger), die Aufhebung oder eine Einschränkung der Nutzung dieser Gegenstände, so tritt folgende Regelung ein:

I. a) Bei der Rückforderung eigener Gegenstände hat der Rechtsträger, sofern die Nutzung unentgeltlich erfolgt, der aufgebenden Verwaltung die durch anderweite Beschaffung entstehenden unvermeidlichen Kosten zu ersetzen. Unentgeltliche Überlassung liegt auch vor, wenn dem Benutzer nur Leistungen der zu Abs. 1 genannten Art obliegen.

Erfolgt die Nutzung gegen Entgelt, so hat die aufgebende Verwaltung keinen Anspruch auf Kostenersatz, es sei denn, daß das Entgelt wesentlich hinter dem Werte der Leistung zurückbleibt.

b) Bei der Rückforderung nichteigener Gegenstände — z. B. von gemieteten Grundstücken — hat der Rechtsträger der aufgebenden Verwaltung keinerlei Kosten zu ersetzen, gleichgültig, ob die Nutzung gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgte.

II. Soweit bei Aufgabe von Grundstücken, Gebäuden oder Räumen die aufgebende Verwaltung Anspruch auf Ersatz der durch die anderweite Unterbringung entstehenden Kosten hat, ist zunächst die unentgeltliche Unterbringung in vorhandenen Grundstücken oder Gebäuden des Reichs, Landes oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu versuchen. Ist dies nicht möglich, so ist zu versuchen, Ersatzraum im Wege der Mietung zu schaffen; hierbei ist in erster Linie auf gewerbliche Räume, nicht auf Wohnungen zurückzugreifen (vgl. Rundschreiben des Reichskommissars für Preisüberwachung, Abt. IV, vom 9. Mai 1935).

Ersatzbauten und Ersatzkäufe sind möglichst zu unterlassen.

Der Ersatz der Kosten beschränkt sich bei der unentgeltlichen Unterbringung in vorhandenen Grundstücken und Gebäuden auf die tatsächlich aufzuwendenden unvermeidlichen Ausgaben für Herrichtung und etwa erforderlichen Umbau der Räume, bei Mietung des Ersatzraumes auf die Zahlung einer einmaligen Abfindung, die das Fünffache des tatsächlichen gegebenenfalls besonders zu ermittelnden Jahresmietwerts der aufgegebenen Räume beträgt, und bei Ersatzbauten und Ersatzkäufen nebst den zugehörigen Umbauten auf denjenigen Betrag der tatsächlichen Aufwendungen, der dem Bauwert der aufgegebenen Räume zur Zeit der Aufgabe entspricht.

Umzugskosten werden nicht erstattet.

(3) Gibt eine Verwaltung freiwillig die Nutzung von Gegenständen ganz oder teilweise auf, so soll eine vom Rechtsträger zu zahlende Entschädigung (Ersatz der der aufgebenden Verwaltung entstehenden unvermeidlichen Kosten) in einer den Umständen des Einzelfalles Rechnung tragenden Anlehnung an die Bestimmungen des Abs. 2 vereinbart werden.

(4) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Dienstleistungen.

Berlin, den 15. Mai 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Errichtung eines Ortsgerichts in Reifenberg im Taunus*). Vom 17. Mai 1939.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Kassel vom 20. Dezember 1899 (Preuß. Gesetzsamml. S. 640) in Verbindung mit dem Dritten Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) bestimme ich aus Anlaß der Vereinigung der Gemeinden Niederreifenberg und Oberreifenberg zu der Gemeinde Reifenberg im Taunus folgendes:

§ 1

(1) In der Gemeinde Reifenberg im Taunus wird ein Ortsgericht errichtet.

(2) Gleichzeitig werden die Ortsgerichte Niederreifenberg und Oberreifenberg aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

*) Betrifft nicht die Ostmark und die sudetendeutschen Gebiete.

Verordnung über die Reichsfluchtsteuer im Memelland
Vom 22. Mai 1939

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) wird verordnet:

§ 1

Die Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) und ihre späteren Änderungen sind im Memelland nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 2

Eine Reichsfluchtsteuer haben zu entrichten:

1. Personen, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich Angehörige des Deutschen Reichs geworden sind und nach dem 23. März 1939 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Memelgebiet oder im übrigen Reichsgebiet aufgegeben haben oder aufgeben;
2. Personen, die am 31. März 1931 Angehörige des Deutschen Reichs gewesen sind und nach dem 23. März 1939 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Memelgebiet aufgegeben haben oder aufgeben. Entsprechendes gilt für Personen, die am 1. Januar 1938 österreichische Bundesbürger gewesen sind, und für Personen, die durch das Gesetz über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich vom 21. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1641) in Verbindung mit dem Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 895) Angehörige des Deutschen Reichs geworden sind.

§ 3

(1) Als Reichsfluchtsteuer ist ein Betrag in Höhe eines Viertels des Vermögens zu entrichten.

(2) Über die Ermittlung des Vermögens im Sinn des Absatzes 1 erläßt der Reichsminister der Finanzen nähere Bestimmungen.

Berlin, 22. Mai 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Mai 1939	Nr. 98

Tag	Inhalt	Seite
1. 5. 39	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege	949
1. 5. 39	Satzung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege	950
1. 5. 39	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege	952
6. 5. 39	Verordnung zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaues und des Wohnungs- und Siedlungswesens in den sudetendeutschen Gebieten	955
15. 5. 39	Durchführungsbestimmungen zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen	958
19. 5. 39	Verordnung zur Einführung der Vorschriften über Herstellung und Vertrieb von Thomasmehl in den sudetendeutschen Gebieten	958
22. 5. 39	Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Reichsgau Sudetenland	959
26. 5. 39	Anordnung über Erfassung und Musterung im Jahre 1939 der Wehrpflichtigen, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben	960

Im Teil II, Nr. 22, ausgegeben am 26. Mai 1939, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Vertrags über die Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Rumänien. — Verordnung zum Wehrmachttarif für Eisenbahnen. — Elfte Verordnung zur Änderung der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung. — Sechste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation der am 21. und 22. September 1938 unterzeichneten deutsch-schweizerischen Grenzabkommen. — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See — Schiffssicherheitsvertrag, London 1929 — (Inkrafttreten für Französisch Indo-China). — Bekanntmachung zum Internationalen Sanitätsabkommen (Ratifikation durch Afghanistan). — Bekanntmachung über das Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Reich und Japan. — Bekanntmachung zum Weltpostvertrag und zu seinem Nebenabkommen (Ratifikation durch Lettland und Brasilien).

Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege.

Vom 1. Mai 1939.

Für Verdienste auf dem Gebiet der Volkswohlfahrt, des Winterhilfswerks, der Pflege der Kranken und Verwundeten im Frieden wie im Kriege, des Rettungswesens, der Pflege des deutschen Volkstums sowie der Fürsorge für deutsche Volksgenossen im Ausland stifte ich das

Ehrenzeichen für deutsche Volkspflege.

Die Einzelheiten der Ausgestaltung, Einteilung und Form der Verleihung des Ehrenzeichens bestimmt die von mir zu erlassende Satzung.

Das Ehrenzeichen und die Medaille des Deutschen Roten Kreuzes werden nicht mehr verliehen.

Berlin, den 1. Mai 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Satzung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege.

Vom 1. Mai 1939.

Artikel 1

Zweck des Ehrenzeichens

(1) Das „Ehrenzeichen für deutsche Volkspflege" wird zur Ehrung von Reichsangehörigen und von Ausländern, die sich auf dem Gebiet der Volkswohlfahrt, des Winterhilfswerks, der Pflege der Kranken und Verwundeten im Frieden wie im Kriege, des Rettungswesens, der Pflege des deutschen Volkstums sowie der Fürsorge für deutsche Volksgenossen im Ausland verdient gemacht haben, verliehen.

(2) Vorschlagsberechtigt sind der Stellvertreter des Führers, der Reichsminister des Innern, der Reichsarbeitsminister, der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, der Reichsminister des Auswärtigen, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes.

Artikel 2

Einteilung des Ehrenzeichens

(1) Das „Ehrenzeichen für deutsche Volkspflege" wird in vier Stufen verliehen:

1. das Ehrenzeichen für deutsche Volkspflege 1. Stufe,
2. das Ehrenzeichen für deutsche Volkspflege 2. Stufe,
3. das Ehrenzeichen für deutsche Volkspflege 3. Stufe,
4. die Medaille für deutsche Volkspflege.

(2) Ich behalte mir vor, als Sonderstufe das zu 1 genannte Ehrenzeichen mit Stern zu verleihen.

Artikel 3

Form und Trageweise des Ehrenzeichens

(1) Das Ehrenzeichen ist ein gleichschenkliges, weißemailliertes, golden gefaßtes Balkenkreuz, dessen Mitte das Hoheitszeichen des Deutschen Reichs trägt.

(2) Das Band des Ehrenzeichens ist rot mit weißem Rand.

(3) Das Ehrenzeichen 1. Stufe hat eine Größe von 52 mm und wird am 56 mm breiten Bande am Halse getragen.

(4) Das Ehrenzeichen 2. Stufe hat eine Größe von 52 mm und wird als Ansteckkreuz ohne Band auf der linken Brustseite getragen.

(5) Das Ehrenzeichen 3. Stufe ist 40 mm groß und wird am 30 mm breiten Bande auf der linken Brustseite getragen.

(6) Die „Medaille für deutsche Volkspflege" ist silbern, rund und hat 38 mm Durchmesser, sie trägt auf der Vorderseite die Abbildung des Kreuzes und auf der Rückseite die vierzeilige Aufschrift „Für deutsche Volkspflege". Die Medaille wird am 30 mm breiten Bande des Ehrenzeichens auf der linken Brustseite getragen.

Artikel 4

Rückgabeverpflichtung

Das Ehrenzeichen und die Medaille sind bei der Verleihung einer höheren Stufe an die Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers (Ordenskanzlei) zurückzugeben; beim Ableben des Inhabers verbleibt das Ehrenzeichen oder die Medaille seinen Erben als Andenken.

Artikel 5

Bisherige Rot-Kreuz-Auszeichnungen

Bei der Verleihung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege sind etwa früher verliehene Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes entsprechender Stufe abzulegen.

Artikel 6

Besitzurkunden

(1) Die Vorschläge (Artikel 1) werden von den vorschlagsberechtigten Stellen dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers zugeleitet und von ihm dem Führer und Reichskanzler zur Entscheidung vorgelegt.

(2) Die mit dem Ehrenzeichen oder der Medaille Ausgezeichneten erhalten eine Besitzurkunde, welche vom Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers ausgefertigt wird.

Artikel 7

Die Durchführungsverordnung wird von mir erlassen.

Berlin, den 1. Mai 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege.

Vom 1. Mai 1939.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) und des Artikels 7 der Satzung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege vom 1. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 950) ordne ich an:

§ 1

(1) Die Vorschlagslisten (vgl. Artikel 1 Abs. 2 der Satzung) sind von den vorschlagsberechtigten Stellen allmonatlich zum Monatsersten dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers zu übersenden.

(2) Sie sind fortlaufend jahrgangweise zu beziffern.

(3) Die Vorschlagslisten sind in dreifacher Ausfertigung nach anliegendem Vordruck nach Stufen und, soweit sie die Medaille oder die 3. Stufe betreffen, nach Bezirken geordnet einzureichen.

(4) Innerhalb der Vorschlagslisten der Bezirke ist möglichst die alphabetische Ordnung der Vorschläge zu beachten.

§ 2

Die Bestimmungen für die Beschaffung der Unterlagen treffen die Vorschlagsberechtigten.

§ 3

(1) Verlorengegangene Ehrenzeichen oder Medaillen für deutsche Volkspflege werden nicht ersetzt.

(2) Der Beliehene kann sich auf eigene Kosten Ersatzstücke beschaffen.

Berlin, den 1. Mai 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Anlage
(Zu § 1 Abs. 3 vorstehender Durchführungsverordnung)

Nr. .....
(Aktenzeichen)

Vorschlagsliste Nr. .....

für die

Verleihung des Ehrenzeichens (Medaille) für deutsche Volkspflege

..... Stufe

..... (Ort), den ..... 19 .....

.....

.....
(vorschlagsberechtigte Stelle)

An

den Herrn Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers,

Berlin W 8,
Voßstraße 4

(Seite 2)

Lfde. Nr.	Zuname	Vorname (Rufname)	Geburts- Ort	Geburts- Tag	Beruf (Dienststellung usw.)
1	2	3	4		5

(Seite 3)

Wohnort und Wohnung (Straße, Hausnummer usw.)	Kurze Begründung
6	7

Verordnung zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaues und des Wohnungs- und Siedlungswesens in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 6. Mai 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten folgende Vorschriften:

Städtebau

1. das Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) mit der Maßgabe, daß in den §§ 1, 2, 6 und 7 das Wort „Reichswirtschaftsminister" durch das Wort „Reichsarbeitsminister" ersetzt wird;
2. die Durchführungsverordnung zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 582) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 23. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) mit der Maßgabe,
   a) daß in den §§ 2, 4 und 6 das Wort „Reichswirtschaftsminister" durch das Wort „Reichsarbeitsminister" ersetzt wird,
   b) daß im § 5 die Worte „1. September 1934" durch die Worte „1. Mai 1939" ersetzt werden;
3. das Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) mit der Maßgabe, daß § 11 Abs. 2 Satz 2 lautet: „§ 53 Abs. 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1073) bleibt unberührt";
4. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 25. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 292) mit der Maßgabe, daß im § 8 die Worte „Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (Reichsgesetzbl. S. 123)" durch die Worte „Grundstückverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 35)" ersetzt werden;
5. die Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 104);
6. die Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 933);
7. die Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 938);
8. die Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1677);
9. die Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung der Bauten der Nationalsozialistischen Bewegung vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1678);
10. die Verordnung über den Abbruch von Gebäuden vom 3. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 440);
11. die Verordnung über baupolizeiliche Maßnahmen zur Einsparung von Baustoffen vom 30. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 728);
12. die Verordnung über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 8. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1177);

Landbeschaffung; Kleinsiedlungs- und Kleingartenwesen

13. die Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1968), §§ 1 bis 5, 7, 15 und 16 mit der Maßgabe, daß § 5 auch für die Begründung eines Baurechts sinngemäß Anwendung findet;
14. die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1371), §§ 1 bis 5, § 7 Satz 1 und § 9 mit der Maßgabe, daß im § 9 „30. September 1919" durch „30. Juni 1939" und „§ 139 des Bürgerlichen Gesetzbuchs" durch „§ 878 Satz 2 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs" ersetzt wird;
15. die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Vierter Teil, Kapitel II (Reichsgesetzbl. I S. 537, 551), § 1 und §§ 9 bis 22;

16. Die Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom $\frac{\text{23. Dezember 1931}}{\text{15. Januar 1937}}$ im Wortlaut der Bekanntmachung vom 15. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 17), Artikel 1 bis 4 mit der Maßgabe,
   a) daß an Stelle der im Artikel 2 § 2 genannten Arbeitslosen-, Kurzarbeiter- oder Krisenunterstützung bis zur Einführung der entsprechenden reichsrechtlichen Vorschriften die von den Arbeitsämtern gewährte Arbeitslosenunterstützung tritt,
   b) daß Artikel 3 § 2 keine Anwendung findet und an die Stelle von Artikel 3 § 3 Abs. 5 folgende Vorschrift tritt:

„§ 3a

(1) Werden Kleinsiedler aus einer Gemeinde in eine andere Gemeinde desselben Bezirksfürsorgeverbandes ausgesiedelt, so trägt bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Bezuge der Stelle den im § 9 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1971) festgesetzten Anteil (Gemeindeanteil) an dem sachlichen Aufwand der öffentlichen Fürsorge für die Kleinsiedler an Stelle der Gemeinde des Ansiedlungsortes diejenige Gemeinde, die diesen Anteil zu tragen hätte, wenn zum Bezug der Stelle ein Ortswechsel nicht stattgefunden hätte.

(2) Die dreijährige Frist (Abs. 1) kann in besonderen Fällen auf Antrag der aufnehmenden Gemeinde durch die oberste Landesbehörde angemessen, höchstens aber um zwei Jahre verlängert werden.

(3) Den Gemeindeanteil an den Kosten der öffentlichen Fürsorge für Kleinsiedler, die ein Bezirksfürsorgeverband nach § 3 Abs. 1 dieses Artikels zu erstatten hat, trägt diejenige ihm angehörige Gemeinde, die sie nach § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten zu tragen hätte, wenn zum Bezug der Stelle ein Ortswechsel nicht stattgefunden hätte.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Haushaltsangehörige des Kleinsiedlers, auch wenn sie erst nach dem Bezuge der Stelle in den Haushalt aufgenommen werden.

(5) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung ist an Beträgen, die zum Ersatz der Kosten der Fürsorge des Einzelfalles, insbesondere von anderen Fürsorgeverbänden eingehen, in dem im § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten festgesetzten Verhältnisse diejenige kreisangehörige Gemeinde zu beteiligen, die gemäß Abs. 1 bis 4 den Gemeindeanteil an den Fürsorgekosten trägt.";

17. das Gesetz zur Ergänzung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 809) mit der Maßgabe, daß im § 3 Abs. 1 die Worte „31. März 1935" durch die Worte „1. Januar 1939" ersetzt werden;

18. die Verordnung über die weitere Förderung der Kleinsiedlung, insbesondere durch Übernahme von Reichsbürgschaften vom 19. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 341);

19. die Verordnung über die Landbeschaffung für Kleinsiedlungen vom 17. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 896) mit der Maßgabe, daß die Worte „Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung vom 21. April 1936, Nrn. 43, 48, 64 und 65 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 97 vom 27. April 1936)" durch die Worte „Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung vom 14. September 1937, Nrn. 27, 31 Abs. 1, 2, Nrn. 43 bis 45 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 214 vom 16. September 1937)" ersetzt werden;

20. die Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Kleinsiedlungen und Kleingärten vom 26. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 233);

Reichsbürgschaften

21. die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Siebenter Teil, Kapitel II (Reichsgesetzbl. I S. 517, 593) in der Fassung des Gesetzes zur Übernahme von Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau vom 4. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 56);

22. das Gesetz, betreffend Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete vom 10. Juni

1914 (Reichsgesetzbl. S. 219) in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1091) und des Gesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 797);

Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art

23. das Gesetz zur Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes vom 18. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 371), Artikel III.

§ 2

(1) Soweit in den im § 1 genannten Vorschriften auf reichsrechtliche Vorschriften verwiesen ist, die in den sudetendeutschen Gebieten bisher nicht eingeführt sind, gelten auch diese für den Anwendungsbereich der jeweiligen Vorschriften.

(2) § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) in der Fassung des Gesetzes, betreffend Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes, vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 364) ist auch für die Fälle anzuwenden, in denen ein Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung für die angegebenen Maßnahmen erworben wird.

§ 3

(1) Im Sinne der im § 1 bezeichneten Vorschriften ist im Reichsgau Sudetenland:

oberste Landesbehörde:
der Reichsstatthalter,

höhere Verwaltungsbehörde:
der Regierungspräsident,

untere Verwaltungsbehörde:
in den Landkreisen der Landrat,
in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister.

(2) Soweit die im § 1 genannten Vorschriften bestimmen, daß die obersten Landesbehörden, in Preußen jedoch die Regierungspräsidenten zuständig sind, sind auch im Reichsgau Sudetenland die Regierungspräsidenten zuständig.

(3) Der Reichsstatthalter im Sudetengau wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers eine vom Abs. 1 oder 2 abweichende Anordnung zu treffen, wenn es zur Durchführung einer im § 1 genannten Vorschrift erforderlich ist.

§ 4

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Entgegenstehende landesrechtliche Vorschriften treten außer Kraft. Der Reichsstatthalter wird ermächtigt, für den Reichsgau Sudetenland ein Verzeichnis dieser Vorschriften mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers im Verordnungsblatt für den Reichsgau Sudetenland zu veröffentlichen.

§ 6

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Durchführungsbestimmungen zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen.

Vom 15. Mai 1939.

Auf Grund des Artikels VI des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (NSRL) vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1959) bestimme ich folgendes:

§ 1

Der NSRL ist die umfassende Leibeserziehungsgemeinschaft des deutschen Volkes. Seine Aufgabe ist daher neben der Pflege des Wettkampf- und Leistungssports die Durchführung der Leibeserziehung auf breitester Grundlage.

§ 2

Aufgabe des NSRL ist nicht die körperliche Erziehung in den Schulen und Hochschulen sowie die dienstliche Körperschulung in der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, in der Wehrmacht, der Polizei und dem Reichsarbeitsdienst, im Nationalsozialistischen Fliegerkorps und Reichsluftschutzbund, in den anerkannten Feuerwehren und in der Technischen Nothilfe. Diese gilt vielmehr als Leibeserziehung, die durch den Staat oder durch die Partei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände durchgeführt wird.

§ 3

(1) Deutsche Gemeinschaften, die zur Pflege der Leibesübungen oder zur Durchführung sportlicher Wettkämpfe gebildet werden, sind solche, die nach ihren Satzungen, ihrer Zielsetzung oder ihrer Betätigung ausschließlich oder in der Hauptsache zur Pflege der Leibesübungen oder zur Durchführung von Wettkämpfen gebildet sind oder künftig gebildet werden.

(2) Zu den Gemeinschaften des Abs. 1 gehören auch solche, die von den Organisationen des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände und anderer Körperschaften gebildet sind oder künftig gebildet werden.

(3) Die Gemeinschaften bedürfen meiner Anerkennung.

(4) Die Entscheidung darüber, ob eine Gemeinschaft als deutsche Gemeinschaft nach Abs. 1 anzusehen ist, behalte ich mir im Zweifelsfalle vor.

§ 4

Jede Vertretung der deutschen Leibesübungen gegenüber dem Ausland erfolgt durch den NSRL oder durch seine Vermittlung.

§ 5

Diese Bestimmungen treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1939.

Der Reichssportführer
von Tschammer und Osten

Verordnung zur Einführung der Vorschriften über Herstellung und Vertrieb von Thomasmehl in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 19. Mai 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten

1. die Verordnung über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl vom 30. Januar 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 17),
2. die Zweite Verordnung über Herstellung und Vertrieb von Thomasmehl vom 30. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 525).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 19. Mai 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Reichsgau Sudetenland. Vom 22. Mai 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1444) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Preise und Entgelte jeder Art dürfen im Reichsgau Sudetenland nicht erhöht werden. Dieses Verbot gilt rückwirkend vom 3. Mai 1939.

(2) Beiderseitig erfüllte Verträge bleiben von der Rückwirkung unberührt.

§ 2

(1) Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die die Bestimmungen dieser Verordnung umgangen werden oder umgangen werden sollen.

(2) Als Erhöhung von Preisen und Entgelten ist auch jede Verschlechterung der Gegenleistung und der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen sowie die ungerechtfertigte Weigerung anzusehen, Waren herzustellen oder zu liefern.

§ 3

Der Reichsstatthalter im Sudetengau kann in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen oder anordnen.

§ 4

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein; der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Strafantrag nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so kann die örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle gegen das Unternehmen und gegen die schuldigen Personen Geldstrafe in unbegrenzter Höhe festsetzen. Daneben kann die Schließung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder Dauer verfügt oder seine Weiterführung von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiete, auf dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, jede Tätigkeit untersagt oder ihre weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe festgesetzt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, der die Untersuchung führenden Stelle zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht, soweit vom Reichskommissar für die Preisbildung oder den von ihm beauftragten Stellen in anderen Vorschriften, Anordnungen oder Ausnahmebewilligungen Preise festgesetzt worden sind oder werden.

§ 6

Die Verordnung über die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 22. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1456) wird für das Gebiet des Reichsgaues Sudetenland aufgehoben.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Anordnung über Erfassung und Musterung im Jahre 1939 der Wehrpflichtigen, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.

Vom 26. Mai 1939.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) und des § 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) wird zur Ausführung des § 7 Abs. 1 Buchst. a des Wehrgesetzes und des § 3 Abs. 3 des Reichsarbeitsdienstgesetzes folgendes angeordnet:

I. Zur Erfassung werden in der Zeit vom 5. Juni bis einschließlich 1. Juli 1939 durch die polizeilichen Meldebehörden aufgefordert:

Alle wehrpflichtigen Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1906, 1907, 1910, 1913 und 1914 bis einschließlich 1920, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.

II. Zur Musterung werden in der Zeit vom 7. Juli bis einschließlich 9. September 1939 herangezogen:

Alle unter I genannten Wehrpflichtigen.

III. A Zum Reichsarbeitsdienst werden voraussichtlich in der Zeit vom 1. Oktober 1939 bis einschließlich 31. März 1940 oder vom 1. April 1940 bis einschließlich 30. September 1940 von den unter I genannten Wehrpflichtigen herangezogen die Angehörigen

a) des Geburtsjahrgangs 1919, soweit sie in der Zeit vom 1. September bis einschließlich 31. Dezember geboren sind,

b) des Geburtsjahrgangs 1920.

B Zum Reichsarbeitsdienst werden von den unter I genannten Wehrpflichtigen nicht mehr herangezogen die Angehörigen

a) des Geburtsjahrgangs 1919, soweit sie in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. August geboren sind, und älterer Geburtsjahrgänge,

b) des Geburtsjahrgangs 1919, soweit sie in der Zeit vom 1. September bis einschließlich 31. Dezember geboren sind, und jüngerer Geburtsjahrgänge, sofern sie in der litauischen Wehrmacht ihre aktive Dienstpflicht von 18 Monaten erfüllt haben und bei der Musterung gemäß Ziffer II der Reserve I oder II zugeteilt sind oder bis zum Herbst 1939 als Freiwillige in die Wehrmacht oder SS-Verfügungstruppe eingestellt sind bzw. werden.

IV. Die Heranziehung der unter I genannten Wehrpflichtigen zum aktiven Wehrdienst, zur kurzfristigen Ausbildung bzw. Übungen erfolgt nach näherer Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht.

V. Für die Erfassung der unter I genannten Wehrpflichtigen, die im Ausland ihren dauernden Aufenthalt haben, ergehen besondere Bestimmungen.

Berlin, den 26. Mai 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Mai 1939	Nr. 99

Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 39	Zehnte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr	961
26. 5. 39	Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen	961

Zehnte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr. Vom 24. Mai 1939.

Auf Grund des Artikels 38 Abs. 3 des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 399) und des Artikels 31 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) wird zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 14. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 747) verordnet:

Abrechnungsstellen im Sinne des Artikels 38 Abs. 2 des Wechselgesetzes und des Artikels 31 Abs. 1 des Scheckgesetzes ist ferner die Abrechnungsstelle bei der Reichsbanknebenstelle Jena.

Die Einlieferung von Wechseln und Schecks in diese Abrechnungsstelle kann nur erfolgen, wenn der Bezogene oder die Zahlstelle Mitglied der Abrechnungsstelle ist oder bei ihr durch ein Mitglied vertreten ist.

Die Einlieferungen müssen den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entsprechen.

Berlin, den 24. Mai 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen*). Vom 26. Mai 1939.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister folgendes verordnet:

Abschnitt I
Privates Versicherungswesen

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juni 1939 wird

1. in den auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen das in Preußen,
2. in den auf Hamburg übergegangenen Gebietsteilen das in Hamburg,
3. in den auf Mecklenburg übergegangenen Gebietsteilen das in Mecklenburg,
4. in den auf Oldenburg übergegangenen Gebietsteilen das in Oldenburg

geltende Landesrecht über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen eingeführt.

(2) In der Zeit vom 1. April 1937 bis 31. Mai 1939 getroffene Maßnahmen sind nicht deshalb rechtsunwirksam, weil sie von einer nicht zuständigen Aufsichtsbehörde ergangen sind.

*) Betrifft nicht die Ostmark und die sudetendeutschen Gebiete.

§ 2

Private Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb bisher auf ein Land beschränkt war, werden vom 1. Juni 1939 an vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung beaufsichtigt, wenn sich ihr Geschäftsgebiet infolge des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen auf mehrere Länder erstreckt. Die Aufsicht geht nicht über, wenn die Unternehmung bis zum 31. Juli 1939 gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde erklärt, daß sie ihren Geschäftsbetrieb auf ein Land beschränke und ihn in den übrigen Ländern aufgebe oder abwickeln werde.

§ 3

Versicherungsunternehmungen, die bisher vom Reichsaufsichtsamt beaufsichtigt worden sind, bleiben unter dessen Aufsicht, auch wenn sich ihr Geschäftsgebiet infolge der Gebietsveränderungen durch das Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen auf ein Land beschränkt. Das Reichsaufsichtsamt kann im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

Abschnitt II

Öffentliches Versicherungswesen

§ 4

Mit Wirkung vom 1. Juni 1939 wird

1. in den auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen das in Preußen,
2. in den auf Hamburg übergegangenen Gebietsteilen das in Hamburg,
3. in den auf Mecklenburg übergegangenen Gebietsteilen das in Mecklenburg,
4. in den auf Oldenburg übergegangenen Gebietsteilen das in Oldenburg

geltende Landesrecht über das öffentliche Versicherungswesen eingeführt, soweit dies nicht bereits durch die Siebente Hamburgische Ausführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1939 (Hamb. Verordnungsbl. S. 11) geschehen ist.

§ 5

(1) Soweit auf Grund des § 4 Gebäudefeuerversicherungszwang neu eingeführt wird, gilt dieser nicht für im Eigentum des Reichs oder eines Landes stehende Gebäude.

(2) Soweit auf Grund des § 4 laufende Versicherungsverträge berührt werden, kann der Reichswirtschaftsminister Übergangsbestimmungen treffen.

Abschnitt III

§ 6

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Berlin, den 26. Mai 1939.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

963

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juni 1939	Nr. 100

Tag	Inhalt	Seite
23. 5. 39	Siebente Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Beschaffung von Selbstschutzgerät)	963
23. 5. 39	Achte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung)	965
26. 5. 39	Verordnung über die Haushaltswirtschaft der Städte, deren Ausbau durch den Führer und Reichskanzler angeordnet ist	971
27. 5. 39	Verordnung über die Einführung des Reichsrechts in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg	971
31. 5. 39	Verordnung über die Zuständigkeit in Aufwertungssachen im Memelland	974

Im Teil II, Nr. 23, ausgegeben am 27. Mai 1939, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Warenabkommens, eines Verrechnungsabkommens und eines Grenzverkehrsabkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen.

Siebente Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Beschaffung von Selbstschutzgerät).

Vom 23. Mai 1939.

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

§ 1

(1) In Gebäuden der im § 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 566) bezeichneten Art haben die Hauseigentümer für jede Luftschutzgemeinschaft Selbstschutzgerät nach näherer Bestimmung der Anlage 1 bereitzustellen und dauernd in gebrauchsfähigem Zustand zu halten. Hierbei ist weitgehend auf vorhandenes Gerät zurückzugreifen.

Anlage 1 (S. 964)

(2) Bilden mehrere Häuser eine Luftschutzgemeinschaft, so ist jeder der beteiligten Hauseigentümer für die Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 verantwortlich. Über die Ansprüche der beteiligten Hauseigentümer auf Ausgleichung untereinander entscheiden, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, die ordentlichen Gerichte nach billigem Ermessen.

(3) Jedes Haus stellt in der Regel eine Luftschutzgemeinschaft dar. Die zuständige Stelle des Reichsluftschutzbundes benachrichtigt den Hauseigentümer, wenn sein Haus mehrere Luftschutzgemeinschaften bildet oder mit anderen Häusern zu einer Luftschutzgemeinschaft zusammengeschlossen wird.

§ 2

Das Selbstschutzgerät ist bei Luftschutzübungen und beim Aufruf des Luftschutzes dem Luftschutzwart zur Verfügung zu stellen. Im übrigen ist der Luftschutzwart verpflichtet, von Zeit zu Zeit das Vorhandensein und die Gebrauchsfähigkeit des Selbstschutzgeräts nachzuprüfen. Die Benutzung des Geräts für andere Zwecke ist gestattet, wenn die Verwendung für Luftschutzzwecke dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Wenn in den im § 1 genannten Gebäuden Pferde, Rinder oder Schweine gehalten werden, haben die Eigentümer der Ställe das in Anlage 2 genannte Gerät zum Schutze der Tiere bereitzustellen und dauernd in gebrauchsfähigem Zustand zu halten.

Anlage 2 (S. 965)

§ 4

Wer nach § 9 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht im Selbstschutz herangezogen wird, ist verpflichtet, für seine persönliche Ausrüstung selbst zu sorgen. Die Gasmaske (Volksgasmaske) ist innerhalb einer durch Polizeiverordnung nach den Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe zu bestimmenden Frist zu beschaffen.

§ 5

Der Ortspolizeiverwalter überwacht die Durchführung dieser Verordnung. Zur Durchführung kann er polizeiliche Verfügungen erlassen und diese mit

Zwangsmitteln (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld – im Nichtbeitreibungsfalle Zwangshaft –, unmittelbarer Zwang) durchsetzen. § 17 außer Satz 4 und § 21 außer Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe kann die Verzeichnisse des Selbstschutzgeräts der Anlagen 1 und 2 im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen ändern und ergänzen.

Berlin, den 23. Mai 1939.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung
Milch

Anlage 1

(Zum § 1 Abs. 1 der vorstehenden Siebenten Durchführungsverordnung)

Ausstattung einer Luftschutzgemeinschaft mit Selbstschutzgerät

Lfde. Nr.	Gegenstand	Anzahl	Bemerkungen
1	Handfeuerspritze	1 Stück	Handspritzen (Einstell-, Einhänge-, Kübelspritzen usw.), die von der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz eine Vertriebsgenehmigung nach § 8 des Luftschutzgesetzes erhalten haben oder von dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern anerkannt worden sind. Von einer Neubeschaffung kann Abstand genommen werden, wenn vorhandene Handspritzen von dem Ortspolizeiverwalter als ausreichend angesehen werden.
2	Einreißhaken	1 Stück	Mit Haken oder kräftigem, langem Nagel versehene Holzstange.
3	Leine	1 Stück	Lange, kräftige Leine auf Holzwelle gewickelt.
4	Leiter	1 Stück	Steh- oder Anstelleiter (Haushaltsleiter).
5	Luftschutz-Hausapotheke ...	1 Stück	Hausapotheke, die eine Vertriebsgenehmigung nach § 8 des Luftschutzgesetzes erhalten hat.
6	Feuerpatsche	1 Stück je Treppenhaus	Ein bis zwei Meter langer Stock, an dessen Ende ein vor der Benutzung mit Wasser zu tränkendes Stück Stoff befestigt ist.
7	Wassereimer	2 Stück je Treppenhaus	
8	Wasserbehälter	1 Stück je Treppenhaus	Faß, Bottich, Wanne od. dgl.
9	Sandkiste	1 Stück je Treppenhaus	Kiste mit etwa fünf Eimer Sand oder Erde und einfacher Handschaufel.
10	Schaufel oder Spaten	1 Stück je Treppenhaus	
11	Axt oder Beil	1 Stück je Treppenhaus	
12	Armbinden	1 Stück je Luftschutzwart, je Laienhelfer(in), je Melder	Nach vorgeschriebenem Muster.

Anlage 2
(Zum § 3 der vorstehenden Siebenten Durchführungsverordnung)

Selbstschutzgerät der Stalleigentümer für Pferde, Rinder und Schweine

I.	Für Pferde, Rinder oder mehr als 10 Schweine: ein Luftschutz-Veterinärkasten	Kasten für die erste Hilfeleistung des Tierhalters nach Luftangriffen, der eine Vertriebsgenehmigung nach § 8 des Luftschutzgesetzes erhalten hat.
II.	Bei insgesamt mehr als 20 Tieren (Pferde, Rinder oder Schweine): ein zweiter Luftschutz-Veterinärkasten, bei insgesamt mehr als 40 Tieren: ein dritter Luftschutz-Veterinärkasten usw.	

Achte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung). Vom 23. Mai 1939.

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

I. Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Durchführung der Verdunklung

Im ganzen Reichsgebiet ist nach Maßgabe dieser Verordnung die Verdunklung vorzubereiten und durchzuführen.

§ 2

Verantwortlichkeit für die Durchführung der Verdunklung

(1) Für die Verdunklung ist der Eigentümer verantwortlich. Wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, ist für die Verdunklung an Stelle des Eigentümers verantwortlich.

(2) Jede Störung der Verdunklung ist verboten.

§ 3

Kosten der Verdunklungsmaßnahmen

Die Kosten der Verdunklung trägt der nach § 2 Abs. 1 Verantwortliche, es sei denn, daß sich aus gesetzlichen Vorschriften oder vertraglichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt.

§ 4

Vorbereitung der Verdunklungsmaßnahmen

Die Verdunklungsmaßnahmen sind so vorzubereiten, daß sie jederzeit sofort durchgeführt werden können.

§ 5

Beginn und Dauer der Verdunklung

Beginn und Dauer der Verdunklung werden durch die Polizeibehörden bekanntgegeben. Vom Aufruf des Luftschutzes ab ist die Verdunklung ohne besondere Bekanntgabe täglich vom Einbruch der Dunkelheit bis zum Hellwerden als Dauerzustand durchzuführen.

§ 6

Erleichterungen von der Verdunklungspflicht

(1) In besonderen Ausnahmefällen können Erleichterungen von den Vorschriften dieser Verordnung für diejenigen Anlagen und Betriebe zugelassen werden, für die eine dauernde Verdunklung aus technischen und wirtschaftlichen Gründen untragbar

ist. Diese Anlagen und Betriebe müssen an den Luftschutzwarndienst angeschlossen sein und die notwendigen technischen Einrichtungen besitzen, um bei Warnmeldung „Luftgefahr" oder, falls die Meldung ausbleibt, bei „Fliegeralarm" schlagartig verdunkeln zu können.

(2) Entsprechende Anträge sind schriftlich mit eingehender Begründung an den Ortspolizeiverwalter zu richten, der hierüber die Entscheidung der zuständigen Wehrmachtdienststelle herbeiführt.

(3) Werden Erleichterungen gewährt, so sind die in Betrieb bleibenden Lichtquellen und die höchstzulässige Helligkeit im einzelnen festzulegen.

§ 7

Überwachung der Durchführung

Der Ortspolizeiverwalter überwacht die Durchführung dieser Verordnung. Zur Durchführung kann er polizeiliche Verfügungen erlassen und Zwangsmittel (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld — im Nichtbeitreibungsfalle Zwangshaft —, unmittelbarer Zwang) anwenden. § 17 außer Satz 4 und § 21 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung. Eine Bestrafung nach § 9 des Luftschutzgesetzes setzt eine Störung der Verdunklung voraus.

II. Teil
Besondere Vorschriften

§ 8

Allgemeines

Für die zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen, öffentlichen und privaten Lebens und des Verkehrs dringend notwendigen Lichtquellen sind Verdunklungsmaßnahmen durchzuführen. Das gleiche gilt für Lichtquellen in Räumen, die vom Ortspolizeiverwalter nach den Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe besonders bezeichnet werden. Alle übrigen Lichtquellen sind außer Betrieb zu setzen.

§ 9

Art und Durchführung der Verdunklungsmaßnahmen

(1) Es werden folgende Verdunklungsmaßnahmen unterschieden:

Abblenden der Lichtquellen,
Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen.

(2) Lichtquellen sind alle lichtabgebenden Körper und lichterzeugenden Vorgänge einschließlich aller Vorrichtungen, die mit den Lichtquellen eine technische Einheit bilden.

(3) Lichtaustrittsöffnungen sind alle Fenster, Türen, Oberlichter, Glasdächer, Glaswände und sonstigen Öffnungen von Baulichkeiten und Fahrzeugen aller Art, aus denen Licht ins Freie dringen kann.

§ 10

Abblenden der Lichtquellen

(1) Lichtquellen im Freien, die nicht außer Betrieb gesetzt werden, sind in der Weise abzublenden, daß bei Dunkelheit und klarer Sicht aus 500 Meter Höhe in senkrechter und schräger Blickrichtung für ein normales Auge weder unmittelbare noch mittelbare Lichterscheinungen wahrzunehmen sind.

(2) Das gleiche gilt für die nicht außer Betrieb gesetzten Lichtquellen in Baulichkeiten und Fahrzeugen aller Art, wenn keine Verdunklungsmaßnahmen an den Lichtaustrittsöffnungen getroffen werden.

§ 11

Mittel zum Abblenden

(1) Lichtquellen aller Art können durch Herabsetzen der Leuchtwirkung (Lichtstrom) oder durch Begrenzen des Lichtausstrahlungsbereichs abgeblendet werden. Beide Maßnahmen können auch gleichzeitig angewendet werden.

(2) Geeignete Mittel hierfür sind:

Spannminderung durch Umspanner oder Widerstände für Einzelbrennstellen und Stromkreise, Glühlampen und Glühkörper geringer Lichtleistung oder besonderer Lichtverteilung, Glimmlampen, lichtrichtende optische Systeme, lichtdämpfende Filter und Anstriche, Abschirmvorrichtungen.

(3) Die Spannungsminderung ist im allgemeinen nur für solche Stromkreise zulässig, an die außer den abzublendenden Lichtquellen keine Geräte und Maschinen angeschlossen sind. Widerstände dürfen nur an Einzelbrennstellen, in Stromkreisen mit mehreren Brennstellen nur bei unveränderlicher Belastung und möglichst nur in Gleichstromkreisen verwendet werden. Umspanner und Widerstände sind gegen Eingriffe Unberufener zu sichern.

(4) Als lichtdämpfende Filter sind Glas, Kunststoff, engmaschige Drahtnetze, fein gelochte Blechsiebe, Anstriche usw. geeignet. Filter, Anstriche und Glühlampen mit farbiger Lichtwirkung sind unzulässig.

(5) Filter, Anstriche und Abschirmvorrichtungen müssen dauerhaft, soweit notwendig, hitzebeständig und bei Verwendung im Freien witterungsbeständig sein.

§ 12

Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen

Lichtaustrittsöffnungen von Baulichkeiten und Fahrzeugen aller Art sind durch lichtundurchlässige und lichtdicht abschließende Verdunklungsvorrichtungen abzublenden, wenn die volle Innenbeleuchtung beibehalten wird. Schwach lichtdurchlässige oder nicht lichtdicht abschließende Mittel sind als Verdunk-

lungsvorrichtungen zulässig, wenn durch zusätzliche Maßnahmen verhindert wird, daß Licht ins Freie dringt.

§ 13

Mittel zum Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen

(1) Zum Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen sind Klapp- oder Rolläden, Jalousien, Zug- oder Rollvorhänge, Tafeln oder andere Mittel aus Holz, Gewebe, Pappe, Papier, Kunststoff, Blech usw. geeignet.

(2) Anstrich der Glasscheiben von Fenstern, Oberlichtern, Glasdächern und sonstigen Lichtaustrittsöffnungen ist nur als zusätzliche Verdunklungsmaßnahme zulässig, wenn das Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen mit den im Abs. 1 angegebenen Mitteln aus technischen und wirtschaftlichen Gründen besonders schwierig ist und durch das Abblenden der Lichtquellen allein die Vorschriften des § 10 Abs. 2 nicht restlos erfüllt werden können. Die ausreichende Beleuchtung der Räume durch Tageslicht darf durch den Anstrich der Glasscheiben nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Als Abblendemittel werden zweckmäßig solche Gegenstände verwendet, die einfach zu bedienen sind und bei längerem Gebrauch ihre Wirksamkeit nicht verlieren.

§ 14

Aufbewahrung und Kennzeichnung der Abblendemittel

Die Abblendemittel, die im Frieden nicht ständig an den abzublendenden Lichtquellen oder Lichtaustrittsöffnungen belassen werden, sind so aufzubewahren und nötigenfalls zu kennzeichnen, daß sie dauernd gebrauchsfähig sind und jederzeit rasch angebracht werden können.

§ 15

Außerbetriebsetzen der Lichtquellen

Lichtquellen, für die keine Verdunklungsmaßnahmen nach den Vorschriften der §§ 10 bis 13 durchgeführt werden, sind so außer Betrieb zu setzen, daß jede Betätigung durch Unberufene und jede versehentliche Betätigung mit Sicherheit verhindert wird.

§ 16

Verkehrsbeleuchtung

(1) Die Beleuchtung von Straßen, Wegen, Plätzen, Bahn- und Hafenanlagen, Wasserstraßen und Grundstücken aller Art ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, außer Betrieb zu setzen.

(2) Zur Aufrechterhaltung des Verkehrs sind an wichtigen Straßenkreuzungen, Verkehrspunkten und Gefahrenstellen Richtleuchten vorzusehen. Diese sind so anzuordnen, daß sie den Verlauf der Fahrbahn einwandfrei kennzeichnen und für den Verkehrsteilnehmer gut sichtbar sind. Für Straßen und Plätze mit hoher Verkehrsdichte können Richtleuchten in vermehrter Zahl vorgesehen werden.

(3) Richtleuchten können gespeist werden

a) durch das vorhandene Leitungsnetz,

b) durch Anschluß an die nächstgelegene Hausleitung,

c) durch örtliche Energiequellen (Akkumulatoren, Petroleum, Öl usw.).

(4) Richtleuchten sind so abzublenden und anzuordnen, daß

a) oberhalb einer durch die Lichtquelle gelegten waagerechten Ebene kein direktes Licht sichtbar ist,

b) eine möglichst gleichmäßige Bodenhelligkeit erzeugt wird,

c) die Leuchtdichte der angestrahlten Flächen (Straßenoberfläche, Hauswände usw.) der Vorschrift des § 10 Abs. 1 entspricht,

d) eine Blendung der Verkehrsteilnehmer und eine Spiegelung auf nasser Straßenoberfläche und auf Wasserflächen möglichst vermieden wird,

e) ausreichende Widerstandsfähigkeit gegen Beschädigungen und Witterungseinflüsse vorhanden ist,

f) ein Pendeln bei Wind nicht möglich ist.

(5) Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß das Abschalten der Außenbeleuchtung und das Inbetriebsetzen der Richtleuchten in kürzester Frist erfolgen kann.

§ 17

Verkehrszeichenbeleuchtung

(1) Beleuchtete Verkehrszeichen und sonstige der Verkehrssicherheit dienende Einrichtungen (Signale, Warnzeichen, Verkehrsampeln, Verkehrssäulen, Schildkröten, Haltestellensäulen, Straßen- und Hausnummernschilder usw.) sind, soweit notwendig, in Betrieb zu lassen und unter Beachtung der Vorschriften des § 10 Abs. 1 und des § 11 entweder so abzuschirmen, daß sie nur in der verkehrstechnisch notwendigen Blickrichtung sichtbar sind und Spiegelungen auf nasser Straßenoberfläche und auf Wasserflächen möglichst vermieden werden oder in ihrer Leuchtwirkung soweit herabzusetzen, daß ihr Lichtschein bei Dunkelheit und klarer Sicht aus einer Entfernung von 500 Meter nicht mehr wahrnehmbar ist. Das gleiche gilt für Hinweisschilder, die zur Kennzeichnung von öffentlichen Luftschutzräumen, Rettungsstellen, Polizeirevieren, Apotheken, Ärzten, Hebammen usw. notwendig sind.

(2) Verkehrszeichen, die auch tagsüber als Lichtsignale benutzt werden (Verkehrsampeln, Blinklichter) sind zweckmäßig für den Tag- und Nachtbetrieb durch Spannungsminderung oder ähnliche Maßnahmen auf zwei Helligkeitsstufen einzustellen.

(3) Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Beleuchtung der Verkehrszeichen in kürzester Zeit auf die Erfordernisse der Verdunklung umgestellt werden kann.

§ 18

Beleuchtung der Landfahrzeuge

(1) Bei allen Verkehrsmitteln zu Lande (Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern, schienengebundenen Fahrzeugen, Fahrrädern, Fuhrwerken und Handwagen) sind an den unbedingt verkehrsnotwendigen Außenlichtquellen Verdunklungsmaßnahmen durchzuführen. Die übrigen Außenlichtquellen sind außer Betrieb zu setzen.

(2) In Bewegung befindliche Landfahrzeuge und Züge auf öffentlichen Verkehrswegen müssen, mit Ausnahme von Fahrrädern, bei Dunkelheit rote Schlußbeleuchtung führen.

(3) Nicht in Bewegung befindliche Landfahrzeuge und Züge auf öffentlichen Verkehrswegen müssen, sofern sie nicht auf Parkplätzen oder an Orten abgestellt werden, die zur Verhütung von Unfällen besonders kenntlich gemacht sind, nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften unter Beachtung der Erfordernisse der Verdunklung beleuchtet sein.

(4) Die Scheinwerfer von Kraftfahrzeugen sind entweder

a) so abzuschirmen, daß direktes Licht nur unterhalb einer um 1° gegen die Waagerechte nach unten geneigten Ebene austreten kann, die Beleuchtungsstärke auf der Fahrbahn der Vorschrift des § 10 Abs. 1 entspricht und die Lichtquellen für andere Verkehrsteilnehmer bei Dunkelheit und klarer Sicht bis zu einer Entfernung von 100 Meter sichtbar, jedoch aus einer Entfernung von 500 Meter nicht mehr wahrnehmbar sind, oder

b) so abzudecken, daß nur eine waagerechte, fünf bis acht Zentimeter lange, einen Zentimeter breite Öffnung in der Mitte der Abschlußscheiben das Licht austreten läßt. Die Vorschriften des § 33 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) über Benutzung der Beleuchtungsvorrichtungen bleiben unberührt.

(5) Die Scheinwerfer von Fahrzeugen der Straßenbahnen sind unter Beachtung der Vorschriften des § 10 Abs. 1 und des § 11 so abzuschirmen, daß sie nur in der verkehrstechnisch notwendigen Blickrichtung sichtbar sind. Hierbei muß jedoch eine ausreichende, möglichst gleichmäßige Ausleuchtung der Fahrbahn von den Fahrzeugen gewahrt bleiben. Auf öffentlichen Verkehrswegen sind die Fahrzeuge außerdem nach vorn durch zwei Begrenzungslampen in gleicher Höhe möglichst dicht am äußeren Fahrzeugrand zu kennzeichnen, sofern sie nicht schon durch beleuchtete Zielrichtungs- oder Nummernschilder als Straßenbahnfahrzeuge kenntlich sind.

(6) Die Zug- und Spitzenlichter anderer Schienenbahnen sind unter Beachtung der Vorschriften des § 10 Abs. 1 und des § 11 so abzuschirmen, daß sie nur in verkehrstechnisch notwendiger Blickrichtung sichtbar sind.

(7) Die Scheinwerfer von Fahrrädern sind entweder

a) so abzuschirmen, daß direktes Licht nur unterhalb einer um 1° gegen die Waagerechte nach unten geneigten Ebene austreten kann, die Beleuchtungsstärke auf der Fahrbahn der Vorschrift des § 10 Abs. 1 entspricht und die Lichtquellen für andere Verkehrsteilnehmer bei Dunkelheit und klarer Sicht bis zu einer Entfernung von 100 Meter sichtbar, jedoch aus einer Entfernung von 500 Meter nicht mehr wahrnehmbar sind, oder

b) so abzudecken, daß nur eine waagerechte, vier Zentimeter lange, einen Zentimeter breite Öffnung an der unteren Hälfte der Abschlußscheiben das Licht austreten läßt.

(8) Zur Beleuchtung der Fahrbahn während der Verdunklung können eine oder zwei besondere Beleuchtungsvorrichtungen (Verdunklungsscheinwerfer) verwendet werden, die den Vorschriften des Abs. 4 unter a entsprechen. Die Vorschriften des § 51 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) über die seitlichen Begrenzungslampen bleiben unberührt.

(9) Die sonstigen verkehrstechnisch notwendigen Außenlichtquellen an Landfahrzeugen aller Art (Begrenzungs-, Schluß- und Bremslichter, Fahrtrichtungsanzeiger, Kennzeichen-, Zielrichtungs- und Nummernschilder, Zeichen für das Mitführen von Anhängern hinter Kraftfahrzeugen) sind in der gleichen Weise wie die im § 17 Abs. 1 genannten Lichtquellen abzublenden, wobei ihre Sichtbarkeit auf eine Entfernung von 100 Meter gewährleistet sein muß.

(10) Die Verdunklungsmittel sowie die besonderen Beleuchtungsvorrichtungen für die Verdunklung sind von Kraftfahrzeugen bei Überlandfahrten ständig mitzuführen.

§ 19

Beleuchtung von Wasserfahrzeugen

(1) Bei allen Verkehrsmitteln zu Wasser sind unter Beachtung der Vorschriften des § 10 Abs. 1 und des § 11 an den unbedingt verkehrsnotwendigen Außenlichtquellen Verdunklungsmaßnahmen durchzuführen. Die übrigen Außenlichtquellen sind unbeschadet der Vorschrift des § 20 außer Betrieb zu setzen.

(2) Die Positions- und Ankerlichter sind so abzublenden, daß sie bei Dunkelheit und klarer Sicht auf Binnenwasserstraßen nur bis zu einer Entfernung von 600 Meter, auf Seewasserstraßen die Topplichter nur bis zu zwei Seemeilen, die übrigen Positionslichter und die Ankerlichter nur bis auf eine

Seemeile sichtbar sind. Ein Spiegeln der Lichtquellen auf der Wasseroberfläche ist hierbei möglichst zu vermeiden.

§ 20

Sonstige Lichtquellen im Freien

(1) Die zur Durchführung dringender Arbeiten im Freien notwendigen Lichtquellen sind nach den Vorschriften des § 10 Abs. 1 und des § 11 entweder abzublenden oder zu überdachen. Alle sonstigen Lichtquellen, insbesondere an oder in Normaluhren, Lichtreklamen und Schaufenstern sind außer Betrieb zu setzen.

(2) Lichterscheinungen bei Außenarbeiten (z. B. Schweißarbeiten) und industrielle Feuererscheinungen (z. B. bei Hochöfen, Stahlwerken, Walzwerken, Gießereien, Kokereien, Gaswerken, Ölraffinerien) sind unter Beachtung der Vorschrift des § 10 Abs. 1 entweder zu überdachen oder durch andere, den betrieblichen Vorgängen angepaßte Mittel abzublenden. Andernfalls sind die für die Feuererscheinungen ursächlichen Betriebsvorgänge während eines Fliegeralarms einzustellen.

(3) Hand- und Taschenlampen dürfen zur Beleuchtung im Freien nur benutzt werden, wenn sie nach den Vorschriften des § 10 Abs. 1 und des § 11 abgeblendet und gehandhabt werden.

§ 21

Verdunklungsmaßnahmen in Baulichkeiten aller Art

In Baulichkeiten aller Art sind für beleuchtete Räume mit Lichtaustrittsöffnungen Verdunklungsmaßnahmen nach Maßgabe des § 8 durchzuführen.

§ 22

Lichtaustrittsöffnungen

(1) Die Lichtaustrittsöffnungen sind in der Regel abzublenden bei

a) Arbeits- und Wohnräumen mit großem Lichtbedarf,

b) Räumen mit starkem öffentlichen Verkehr, Versammlungsräumen, Gaststätten, Theatern u. ä.,

c) Schaufenstern, die keinen lichtdichten Abschluß zu den dahinter liegenden Verkaufsräumen haben.

(2) Das Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen hat nach den Vorschriften der §§ 12 und 13 zu erfolgen.

(3) Lichtdicht abschließende Klapp- oder Rolläden an der Außenseite von Gebäuden sind besonders geeignete Verdunklungsvorrichtungen, die auch Schutz gegen die Zerstörung der Fensterscheiben durch Luftstoß- und -sog von Sprengbomben bieten.

(4) Zug- oder Rollvorhänge müssen entweder ausreichenden allseitigen Überstand über die Lichtaustrittsöffnungen haben oder durch geeignete Mittel zum lichtdichten Abschließen gebracht werden. Außerdem muß verhindert werden, daß bei Zugluft oder versehentlicher Berührung der Vorhänge Licht ins Freie dringen kann.

(5) Bei nicht lichtdicht abschließenden Klapp- oder Rolläden, Jalousien und Vorhängen sind zusätzliche Verdunklungsmaßnahmen zu treffen. Die Lichtquellen sind hierbei mindestens soweit abzuschirmen, daß kein direktes Licht die Lichtaustrittsöffnungen trifft. Die Notwendigkeit stärkerer Abblendung der Lichtquellen hängt von ihrer Helligkeit und von den örtlichen Verhältnissen ab. Vorhänge können zur Verstärkung der lichtdämpfenden Wirkung mit dunklen Futterstoffen an der Außenseite versehen oder dunkel gefärbt werden.

(6) Die Wirksamkeit dieser Verdunklungsmaßnahmen ist in dunklen Nächten von außen zu prüfen, indem festgestellt wird, ob das Ein- und Ausschalten der Innenbeleuchtung erkennbar ist. Die Prüfung wird zweckmäßig von höher gelegenen Fenstern gegenüberstehender Häuser aus vorgenommen.

(7) In Räumen mit erhöhter Feuergefahr sind Abblendemittel aus nicht oder schwer brennbaren Werkstoffen zu wählen.

(8) In Räumen, in denen durch das Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen Wärmestauungen entstehen, sind Belüftungsmaßnahmen in der Weise durchzuführen, daß kein Licht ins Freie dringt.

(9) Bei Türen, die aus hell beleuchteten Innenräumen unmittelbar ins Freie führen, ist sicherzustellen, daß beim Öffnen der Türen kein Licht nach außen fällt. Dies kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

a) Lichtschleusen, die nach außen und innen durch Türen oder Vorhänge lichtdicht abgeschlossen sind. Die Ein- und Ausgänge der Lichtschleusen dürfen nicht gleichzeitig geöffnet werden. Die Größe der Lichtschleusen ist so zu wählen, daß sich der Verkehr reibungslos abwickeln kann.

b) Vorhänge unmittelbar vor den Türöffnungen bei Räumen mit schwachem Verkehr, die so anzubringen sind, daß ein gleichzeitiges Öffnen der Türen und Vorhänge vermieden wird.

c) Selbsttätige Vorrichtungen, die für die Dauer des Öffnens der Türen die Innenbeleuchtung löschen und gegebenenfalls Notbeleuchtung einschalten.

§ 23

Lichtquellen

Die Lichtquellen sind in der Regel abzublenden

a) in Räumen, in denen nur eine schwache Helligkeit zum Zurechtfinden notwendig ist (Treppenhäuser, Flure, nicht ständig benutzte Wohnräume, Speisekammern, Aborte, Nebenräume) und in denen keine Verdunklungsmaßnahmen an den Lichtaustrittsöffnungen durchgeführt werden,

b) in gewerblichen Arbeitsräumen mit großen Fensterflächen, in denen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen das Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen besonders schwierig ist.

§ 24

Schwach beleuchtete Räume

In den im § 23 unter a genannten Räumen sind die Lichtquellen nach den Vorschriften des § 10 Abs. 2 und des § 11 in der Weise abzublenden, daß die Räume möglichst gleichmäßig ausgeleuchtet und helle Lichtflecke vermieden werden. Die Lichtquellen sind außerdem abzuschirmen, wenn sie nicht durch Wandflächen über den Fensteröffnungen, durch Wände oder Dächer gegenüberstehender Häuser oder durch andere Gegebenheiten gegen Sicht aus der Luft gedeckt sind.

§ 25

Gewerbliche Arbeitsräume

(1) In den im § 23 unter b genannten Räumen sind Verdunklungsmaßnahmen unter Beachtung der Vorschriften des § 10 Abs. 2 und des § 11 in folgender Weise durchzuführen:

a) Die allgemeine Raumbeleuchtung ist in ihrer Leuchtwirkung soweit herabzusetzen, wie es für den Betrieb ohne Erhöhung der Unfallgefahr noch irgend möglich ist. Hierbei ist anzustreben, daß die Räume möglichst gleichmäßig ausgeleuchtet und helle Lichtflecke vermieden werden.

b) Für alle Arbeitsplätze ist eine Einzelbeleuchtung in der Weise einzurichten, daß Beeinträchtigungen der Arbeitsleistung und der Fertigung auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

c) Die unter a und b genannten Lichtquellen sind so abzuschirmen, daß kein Licht unmittelbar von den Lichtquellen auf die Lichtaustrittsöffnungen fällt.

(2) Die Zweckmäßigkeit der im Abs. 1 angegebenen Maßnahmen in betrieblicher Hinsicht ist durch mehrnächtige Versuche, ihre Wirksamkeit in luftschutztechnischer Hinsicht durch Verdunklungsübungen nachzuprüfen.

(3) Kann die einwandfreie Verdunklung durch die im Abs. 1 angegebenen Maßnahmen allein nicht erreicht werden, so sind zusätzliche Verdunklungsmaßnahmen an den Lichtaustrittsöffnungen durchzuführen.

§ 26

Verdunklungsmaßnahmen innerhalb von Fahrzeugen

Für die Innenbeleuchtung von Fahrzeugen aller Art gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 25 sinngemäß.

§ 27

Berücksichtigung der Verdunklung bei Neuanlagen

Bei der Planung und Ausführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, von neuen Fahrzeugtypen und von neuen Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Gebäuden ist auf die Erfordernisse der Verdunklung Bedacht zu nehmen.

§ 28

Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

(1) An verkehrswichtigen Stellen (z. B. an Straßenkreuzungen, Straßenübergängen, Haltestellen), sind die waagerechten und senkrechten Flächen der Bordsteine in der Breite der Gehbahnen mit einem weißen Anstrich zu versehen. Der Anstrich ist zweckmäßig so auszuführen, daß etwa 50 Zentimeter lange Streifen mit gleich großen Zwischenräumen abwechseln. In der gleichen Weise sind Verkehrsinseln kenntlich zu machen.

(2) Bei Treppen im Freien sind die Stufen mit einem in Gehrichtung im Zickzack laufenden, etwa 20 Zentimeter breiten weißen Strich zu versehen.

(3) Bäume, Laternen, Masten, Pfeiler, Brückengeländer usw. an Gefahrenpunkten, Straßenbiegungen und Uferstraßen sowie Kanten von Häusern und Zäunen, die in der Geh- oder Fahrbahn liegen, sind bis etwa einen Meter Höhe über dem Boden durch weißen Anstrich kenntlich zu machen.

(4) Die Anstriche müssen wetterfest und bei Dunkelheit gut sichtbar sein.

III. Teil

Schlußvorschriften

§ 29

Ermächtigung zur Änderung des II. Teils

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe kann die Vorschriften des II. Teils dieser Verordnung ändern oder ergänzen. Soweit hierbei die verkehrsnotwendige Beleuchtung berührt wird, bedarf es der Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsverkehrsministers.

Berlin, den 23. Mai 1939.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung
Milch

Verordnung über die Haushaltswirtschaft der Städte, deren Ausbau durch den Führer und Reichskanzler angeordnet ist.

Vom 26. Mai 1939.

Auf Grund des § 105 Abs. 2 und des § 121 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für die Haushaltswirtschaft der Städte, deren Ausbau durch den Führer und Reichskanzler angeordnet ist, im Erlaßwege besondere Vorschriften treffen.

§ 2

Die Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung des Reichsrechts in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg.

Vom 27. Mai 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des § 7 des Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Vom 1. Juni 1939 ab gilt in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg das gesamte deutsche Reichsrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Die bisher im Lande Österreich in Kraft gesetzten reichsrechtlichen Vorschriften bleiben in Kraft. Sind dabei Vorschriften, die im übrigen Reichsgebiet gelten, geändert oder ergänzt worden, so treten diese Änderungen oder Ergänzungen unbeschadet der Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 2 und des § 5 außer Kraft. Der zuständige Reichsminister oder die von ihm bestimmte Stelle kann Ausnahmen von Satz 2 bestimmen.

§ 3

(1) Die weitere Einführung des im Deutschen Reich geltenden Reichssteuerrechts und Finanzausgleichsrechts wird durch Verwaltungsanordnung besonders geregelt. Die Änderungen und Ergänzungen, mit denen das im Deutschen Reich geltende Reichssteuerrecht und Finanzausgleichsrecht in der Ostmark vor dem 1. Juni 1939 in Kraft gesetzt sind oder in Kraft gesetzt werden, bleiben in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Fragen, die sich aus der Eingliederung der Gemeinden Jungholz und Mittelberg in das Land Bayern auf dem Gebiete des Finanzausgleichs ergeben.

§ 4

(1) Von der Einführung bleiben bis auf weiteres ausgenommen:

1. das Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 293),
2. das Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479),
3. das Gesetz über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1333),

4. das Offizierspensionsgesetz vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565),
5. das Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 593),
6. das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 214),
7. das Offiziersentschädigungsgesetz vom 13. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1654),
8. das Kapitulantenentschädigungsgesetz vom 13. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1659),
9. das Altrentnergesetz vom 18. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 953),
10. das Wehrmachtsversorgungsgesetz vom 4. August 1921 (Reichsgesetzbl. S. 993), soweit sich der Versorgungsanspruch auf eine vor dem 14. März 1938 beendete Dienstleistung in der ehemaligen bewaffneten Macht gründet,
11. das Kapitulantenversorgungsgesetz vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1222),
12. das Kriegspersonenschädengesetz vom 15. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 620),
13. die Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 72),
14. das Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1291),
15. das Reichsmietengesetz vom 24. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 273) in der Fassung der Verordnung über die Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes vom 20. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 378, 380),
16. das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331),
17. die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1073), die Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 8. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1089), die Allgemeine Verfügung über die Einrichtung und Führung des Grundbuchs (Grundbuchverfügung) vom 8. August 1935 (Reichsministerialbl. S. 637) sowie die zur Ergänzung, Ausführung und Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Vorschriften,
18. die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch über Grundstücke, Rechte an Grundstücken und über grundstücksgleiche Rechte,
19. das Gesetz über die Veräußerung von Nießbrauchsrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1468) nebst Durchführungs- und Ergänzungsverordnung vom 12. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 489),
20. Artikel I der Verordnung über Auflassungen, landesrechtliche Gebühren und Mündelsicherheit vom 11. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 378),
21. die §§ 84 bis 96, 98 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807),
22. das Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) mit den zu seiner Änderung, Ergänzung oder Ausführung ergangenen gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen,
23. die Vorschriften über Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt im Ersten Teil, Kapitel III, Erster Abschnitt der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 700) mit den zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergangenen Vorschriften,
24. die Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 480) mit den zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergangenen Vorschriften,
25. das Gesetz über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 28. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 860),
26. das Gesetz über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 31. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1057) mit den zu seiner Durchführung und Ergänzung ergangenen Vorschriften,
27. das Gesetz über die Zinserleichterung für landwirtschaftlichen Auslandskredit vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 524) mit den zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften,
28. die Verordnung über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Auslandskredit vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 859),
29. die Zweite Verordnung über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Auslandskredit vom 22. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 425),
30. das Gesetz über Hypothekenzinsen vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 533) mit den zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften,
31. das Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1092),
32. das Zweite Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1255) mit den zu seiner Durchführung und Ergänzung ergangenen Vorschriften,
33. das Dritte Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1467),

34. die Verordnung zur Regelung der Aufwertungsfälligkeiten vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1121),
35. das Gesetz über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 45) mit den zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften,
36. das Gesetz über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 286) mit den zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften,
37. das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 in der gegenwärtig geltenden Fassung einschließlich der sonstigen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen,
38. die Vorschriften des § 1 der Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1069).

(2) Soweit und solange das Reichsrecht nicht eingeführt ist, bleiben die bisher geltenden Vorschriften auf diesen Gebieten in Kraft.

§ 5

Es bleiben, auch soweit sie Änderungen oder Ergänzungen des Reichsrechts enthalten, in Kraft:

1. die Vorschriften der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung von Versorgungsgesetzen im Lande Österreich vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1347, der §§ 1 bis 3, § 4 Nr. 1, §§ 5 und 6 der Verordnung über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im Lande Österreich vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 422) und der Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Militärversorgung im Lande Österreich vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 424),
2. Nr. 2 und 3 der Verordnung zur Überleitung des Reichsjagdrechts im Lande Österreich vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 430),
3. die Verordnung über die Einführung der Grundstücksverkehrsbekanntmachung im Lande Österreich vom 20. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 906),
4. § 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6, § 2 der Verordnung zur Einführung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen im Lande Österreich vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 354),
5. § 1 Nr. 1, 2, § 3 der Verordnung zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaus und des Wohnungs- und Siedlungswesens im Lande Österreich vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 382),
6. folgende Vorschriften der Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Lande Österreich vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 935):

   Artikel 4 zu § 4 des Reichserbhofgesetzes,
   Artikel 5 zu den §§ 17, 18, 20 Abs. 4, §§ 47 und 52 der Erbhofrechtsverordnung,
   Artikel 6 zu den §§ 46 und 112 Abs. 2 der Erbhofverfahrensordnung,
   Artikel 9 Abs. 2,
7. die Verordnung über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten im Lande Österreich vom 22. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 650),
8. die Verordnung über die Zinsen von Hypotheken im Lande Österreich vom 30. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 716),
9. die für Österreich erlassenen Übergangsvorschriften des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) und der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 923).

§ 6

(1) Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 5. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1339) wird aufgehoben.

(2) Die Einführung der im § 4 genannten Vorschriften und die Aufhebung der nach § 5 in Kraft gebliebenen Änderungs- und Ergänzungsvorschriften bestimmen die zuständigen Reichsminister.

§ 7

Der zuständige Reichsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann Zweifel über das anzuwendende Recht im Verwaltungsweg entscheiden.

§ 8

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1939 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Zuständigkeit in Aufwertungssachen im Memelland.

Vom 31. Mai 1939

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) wird folgendes verordnet:

1. Die Durchführung der Aufwertung im Memelland geht von den Aufwertungsstellen (§ 47 des memelländischen Aufwertungsgesetzes vom 8. Mai 1931 — Amtsbl. d. Memelgeb. S. 457 — in der Fassung vom 9. Dezember 1932 — Amtsbl. d. Memelgeb. S. 930 —, vom 28. Dezember 1935 — Amtsbl. d. Memelgeb. 1936 S. 22 — und vom 3. März 1937 — Amtsbl. d. Memelgeb. S. 217) auf die Amtsgerichte über.

2. Der Reichsminister der Justiz kann für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht die Aufgaben der Aufwertungsstelle übertragen.

Berlin, den 31. Mai 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Hueber

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden **nach dem Umfang** berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal
975

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Juni 1939	Nr. 101

Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 39	Zweite Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	975
29. 5. 39	Verordnung über die Einführung der Ausländerpolizeiverordnung in den sudetendeutschen Gebieten	977
30. 5. 39	Verordnung über die Anwendung von Gebührenbefreiungsvorschriften auf die Notare in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	978
31. 5. 39	Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung	978

Zweite Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 25. Mai 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG), Erster bis Sechster Abschnitt, gilt auch in den sudetendeutschen Gebieten mit folgenden Besonderheiten:

1. Bis zu einer Neubestellung der Vertrauensmänner im alten Reichsgebiet werden die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter durch den Gauleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder den von ihm hiermit Beauftragten berufen. Der Führer des Betriebes hat im Einvernehmen mit dem Obmann der Nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation dem Gauleiter oder dem von ihm Beauftragten geeignete Gefolgschaftsangehörige vorzuschlagen; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so hat der Führer des Betriebes außer dem eigenen Vorschlag auch den Vorschlag des Obmannes zu übermitteln. Soweit in Betrieben mit in der Regel mindestens zwanzig Beschäftigten auf Grund der Anordnung des Reichskommissars für die sudetendeutschen Gebiete vom 14. November 1938 Gefolgschaftsmitglieder in der dem § 7 AOG entsprechenden Zahl als Mitglieder der betrieblichen Vertretung bereits berufen worden sind, bilden sie zusammen mit dem Führer des Betriebes den Vertrauensrat.
2. Das im § 10 Abs. 1 AOG vorgesehene feierliche Gelöbnis ist von den Mitgliedern des Vertrauensrates alsbald abzulegen. Im übrigen bestimmt der Reichsarbeitsminister den Zeitpunkt, in dem die Vorschriften der §§ 8 bis 11 und des § 23 Abs. 1 und 2 AOG in Kraft treten. Er bestimmt weiter den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens eine Betriebsordnung zu erlassen ist.
3. Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz das Nähere über Bildung und Verfahren des sozialen Ehrengerichts.

§ 2

Mit dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit treten folgende Durchführungsvorschriften in den sudetendeutschen Gebieten in Kraft:

1. von der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 10. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 187) Artikel II § 14, Artikel III § 15, Artikel V §§ 18 und 19, Artikel VI § 20 in der Fassung der Ver-

ordnung über die Verwendung von Geldbußen vom 14. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1164) und Artikel VII § 21 bis 26;

2. die Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 15. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1240) mit der Änderung des § 4 durch § 13 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 26. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 228);
3. die Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 14. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1509);
4. die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit in der Fassung vom 28. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 870);
5. die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 5. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 581) Artikel I, II und III.

§ 3

(1) Auf dem Gebiet der Heimarbeit treten in den sudetendeutschen Gebieten mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Ausnahmen in Kraft:

1. das Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214);
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 225) mit der Änderung des § 13 Satz 1 durch Ziffer II der Verordnung über die Verwendung von Geldbußen vom 14. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1164);
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 20. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 261);
4. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 18. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1522).

(2) Die Vorschriften über die Führung von Entgeltbelegen und Listen treten am 1. Juli 1939, die Vorschriften über die Durchführung des Gefahrenschutzes an einem Zeitpunkt, den der Reichsarbeitsminister bestimmt, in Kraft.

§ 4

(1) Für den öffentlichen Dienst kann der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst mit Wirkung vom 1. Januar 1939 ab in den sudetendeutschen Gebieten entsprechend der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 26. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 228) §§ 4 und 5 Richtlinien und Tarifordnungen erlassen. Der Reichsarbeitsminister kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einen Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst bestellen.

(2) Die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 7. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 167) findet auch in den sudetendeutschen Gebieten Anwendung.

§ 5

Das Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes vom 26. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 337) gilt auch in den sudetendeutschen Gebieten.

§ 6

In Tarifordnungen kann von Vorschriften des in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Rechts, die vor dem 10. Oktober 1938 erlassen sind und das Arbeitsverhältnis betreffen, abgewichen werden.

§ 7

(1) Die am 10. Oktober 1938 in den sudetendeutschen Gebieten noch in Kraft befindlichen Arbeits-Kollektivverträge gelten, soweit der Reichstreuhänder der Arbeit sie noch nicht aufgehoben oder abgeändert hat, innerhalb ihres Geltungsbereichs als Tarifordnungen so lange unverändert weiter, bis der Reichstreuhänder der Arbeit — für den öffentlichen Dienst der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst — oder ein vom Reichsarbeitsminister bestellter Sondertreuhänder der Arbeit ihren Ablauf anordnet oder sie durch eine Tarifordnung abändert. Der Reichsarbeitsminister kann auch selbst den Ablauf anordnen. Der § 33 Abs. 3 AOG gilt entsprechend.

(2) Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Reichstarifordnungen finden auf die sudetendeutschen Gebiete nur insoweit Anwendung, als es der Reichsarbeitsminister, ein von ihm bestellter

Sondertreuhänder der Arbeit oder der Reichstreuhänder der Arbeit — für den öffentlichen Dienst der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst — bestimmt.

§ 8

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 9

(1) Alle in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften, die mit den vorstehenden Vorschriften nicht im Einklang stehen, treten außer Kraft.

(2) In der Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 22. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1670) werden im Artikel I die Sätze 2 und 3 gestrichen.

(3) Der Reichsstatthalter im Sudetengau wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Überleitungsvorschriften und sonstige zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche Rechtsverordnungen zu erlassen. Für die in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Gebietsteile tritt an die Stelle des Reichsstatthalters im Sudetengau der Reichsarbeitsminister oder die von ihm bestimmte Stelle.

Berlin, den 25. Mai 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung der Ausländerpolizeiverordnung in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 29. Mai 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und der Verordnung über die Einführung des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen in den sudetendeutschen Gebieten vom 21. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 816) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gilt die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1053).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1939 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden ausländerpolizeilichen Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Anwendung von Gebührenbefreiungsvorschriften auf die Notare in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 30. Mai 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

Nimmt ein Notar mit dem Amtssitz in der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland ein Geschäft vor, für das in seinem Bezirk eine sachliche Befreiung von Gerichtsgebühren gilt, so ermäßigt sich die dem Notar nach dem Notariatstarif zustehende Geschäftsgebühr auf 20 vom Hundert, jedoch nicht unter 2 Reichsmark. Im Falle persönlicher Gebührenfreiheit gilt das gleiche gegenüber dem befreiten Gebührenschuldner; auf andere Beteiligte, die mit dem Befreiten als Gesamtschuldner haften, erstreckt sich die Ermäßigung insoweit, als sie von dem Befreiten auf Grund gesetzlicher Vorschrift Erstattung verlangen können.

Berlin, den 30. Mai 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung.

Vom 31. Mai 1939.

Auf Grund des § 92 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) wird verordnet:

§ 1

(1) § 21 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung vom 31. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 338) erhält folgende Fassung:

„(1) Der § 25 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes gilt auch für die uniformierten Ärzte der Reichspolizei, die Ärzte der bewaffneten Teile der SS und die dem Reichsarbeitsdienst angehörenden Reichsarbeitsdienstärzte."

(2) Die Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung vom 17. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 36) wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen – Teil I und Teil II –.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftenstelle

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Juni 1939	Nr. 105

Tag	Inhalt	Seite
3. 6. 39	Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften	999
5. 6. 39	Zweite Verordnung über die Einführung deutschen Luftrechts in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten	1006
6. 6. 39	Verordnung zur Einführung der Vorschriften über Magnesiumlegierungen in der Ostmark	1006

Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften. Vom 3. Juni 1939.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) und der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1444) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

Allgemeines Strafrecht

§ 1

(1) Wer den Vorschriften oder Anordnungen des Reichskommissars für die Preisbildung oder der von ihm mit der Preisbildung beauftragten Stellen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

(2) Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der den Vorschriften oder Anordnungen anderer staatlicher oder staatlich ermächtigter Stellen über Preise, Preisspannen, Zuschläge oder Abschläge, Zahlungsbedingungen, Preisauszeichnungen, Preisbindungen oder andere der Preisbildung oder dem Preisschutz dienende Maßnahmen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(3) Als Zuwiderhandlung gilt auch jede Handlung, durch die die Vorschriften oder Anordnungen unmittelbar oder mittelbar umgangen werden.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Hat der Täter wissentlich und gewissenlos aus grobem Eigennutz gehandelt oder ist er vor Begehung der neuen vorsätzlichen Tat schon einmal wegen vorsätzlichen Vergehens gegen die in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden, so kann an Stelle der Gefängnisstrafe auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

§ 2

Verletzt dieselbe Handlung die Vorschriften des § 1 und andere Strafgesetze, so kann auch neben der Freiheitsstrafe aus dem anderen Strafgesetz auf die nach § 1 zulässige Geldstrafe erkannt werden.

§ 3

(1) In dem Urteil kann ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder die durch die strafbare Handlung erlangt sind.

(2) Ist der Beschuldigte abwesend oder kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbständig durch Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Strafprozeßordnung statt.

(3) Die Einziehung unterbleibt, wenn der von ihr Betroffene nachweist, daß er von der Straftat weder Kenntnis hatte noch haben konnte und daß er von der Straftat auch keinen Vorteil gehabt hat. Rechte eines anderen an eingezogenen Gegenständen bleiben insoweit bestehen, als diese Voraussetzungen in seiner Person vorliegen.

(4) Macht ein anderer als der Beschuldigte an einem der Einziehung unterliegenden Gegenstande Rechte geltend, oder liegen Tatsachen vor, aus denen zu schließen ist, daß solche Rechte bestehen, so soll dem anderen Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Einziehung nicht vorliegen oder ihm Rechte an dem der Einziehung unterliegenden Gegenstande zustehen. Der Nachweis kann bis zum Ausspruch der Einziehung geführt werden. Erfolgt der Nachweis erst nach Erlaß der die Einziehung aussprechenden Entscheidung, so kann das Gericht den Ausspruch über die Einziehung aufheben oder einschränken.

(5) Im übrigen gehen das Eigentum und sonstige Rechte an den eingezogenen Gegenständen mit der Rechtskraft der Entscheidung auf das Reich über.

(6) Für einen Rechtserwerb, der nach der Rechtskraft der Entscheidung eintritt, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zugunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

§ 4

Das Gericht kann anordnen, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist, innerhalb deren sie zu erfolgen hat, sind in dem Urteil zu bestimmen.

§ 5

(1) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag ist unzulässig, wenn wegen derselben Handlung eine Ordnungsstrafe rechtskräftig festgesetzt worden ist. Der Antrag kann von dem Reichskommissar für die Preisbildung oder den von ihm oder mit seiner Zustimmung hierzu ermächtigten Behörden gestellt werden.

(2) Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 6

(1) Örtlich zuständig für den Strafantrag ist die Behörde, in deren Bezirk der Täter seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt hat.

(2) Ist die Zuwiderhandlung im Geschäftsbetrieb einer Handelsgesellschaft, einer juristischen Person oder sonstigen Personenvereinigung begangen worden, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat. Richtet sich die Strafverfolgung lediglich gegen Leiter oder Angestellte einer Zweigniederlassung oder eines sonstigen Zweigbetriebes, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich die Zweigniederlassung oder der Zweigbetrieb befindet; das gleiche gilt, wenn das Unternehmen seinen Sitz im Ausland hat.

(3) Ist die Zuwiderhandlung bei der Veräußerung oder Verpachtung von Grundstücken oder bei der Vermietung oder Verpachtung von Räumen begangen, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Grundstücke oder Räume gelegen sind.

(4) Bei zusammenhängenden Zuwiderhandlungen, welche einzeln zur Zuständigkeit verschiedener Behörden gehören würden, ist jede dieser Behörden zuständig.

(5) Ist hiernach eine Zuständigkeit nicht oder mehrfach begründet, so ist die Behörde zuständig, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist. Sie kann die Sache an die andere zuständige Behörde abgeben, wenn dies zweckmäßig erscheint. In Zweifelsfällen bestimmt die gemeinsame höhere Behörde (Preisüberwachungs- oder Preisbildungsstelle), notfalls der Reichskommissar für die Preisbildung die zuständige Behörde.

§ 7

Die Anklage kann vor den auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) errichteten Sondergerichten erhoben werden.

Ordnungsstrafrecht

Strafmaßnahmen

§ 8

(1) Bei Zuwiderhandlungen der im § 1 bezeichneten Art können die im § 26 genannten Behörden gegen die schuldigen Personen (Täter und Teilnehmer) Ordnungsstrafen in Geld festsetzen. Wird die Zuwiderhandlung in einem Geschäftsbetrieb begangen, so können außerdem gegen die Inhaber oder Leiter des Geschäftsbetriebes Ordnungsstrafen in Geld festgesetzt werden, wenn sie nicht nachweisen, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt haben.

(2) Ist Inhaber des Geschäftsbetriebes eine Handelsgesellschaft, eine juristische Person oder sonstige Personenvereinigung, so ist der Nachweis an Stelle des Inhabers von den zur gesetzlichen Vertretung befugten Personen zu führen.

(3) Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

(4) Auf die Einziehung von Gegenständen und die öffentliche Bekanntmachung der Bestrafung finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 entsprechende Anwendung.

(5) Die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist nur zulässig, wenn ein Strafantrag nach § 5 nicht gestellt oder zurückgenommen worden ist.

(6) In Fällen von geringerer Bedeutung kann statt der Ordnungsstrafe eine schriftliche Verwarnung erteilt werden. Sie ist gebührenpflichtig. Eine Anfechtung findet nicht statt.

§ 9

(1) Verstößt eine nach § 8 strafbare Handlung zugleich gegen andere Vorschriften über Ordnungsstrafen, so erfolgt die Festsetzung von Ordnungsstrafen und Maßnahmen der im § 10 genannten Art nur nach den Vorschriften dieser Verordnung. Dies gilt nicht, wenn die im § 26 bezeichneten Behörden im Einzelfall von der Festsetzung einer Strafe absehen. Erfolgt die Festsetzung der Ordnungsstrafe nach den Vorschriften dieser Verordnung, so bleiben die nach anderen Vorschriften bestehenden Befugnisse anderer Stellen, sonstige nach dieser Verordnung nicht zulässige Maßnahmen zu verhängen, unberührt.

(2) Die zur Festsetzung von Strafmaßnahmen wegen Verletzung anderer Vorschriften zuständigen Stellen haben die im § 26 bezeichneten Behörden über die von ihnen ermittelten Verletzungen dieser Verordnung zu unterrichten.

§ 10

(1) Allein oder neben der Ordnungsstrafe oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Bestrafung kann die völlige oder teilweise Schließung des gewerblichen Betriebes des Schuldigen oder des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder Dauer verfügt oder seine Weiterführung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) In gleicher Weise kann den schuldigen Personen auf dem Gebiet, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, die Tätigkeit oder Betriebsführung auf Zeit oder Dauer ganz oder teilweise untersagt oder die weitere

Tätigkeit oder Betriebsführung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Die Maßnahmen können nach Rechtskraft der Entscheidung auf Kosten der Betroffenen öffentlich bekanntgemacht werden.

§ 11

Ist dem Betroffenen oder seinem Beauftragten für den untersagten Betrieb oder die untersagte Tätigkeit eine behördliche Erlaubnis (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte, Konzessionsurkunde oder ein ähnliches Ausweispapier) erteilt, so hat die Betriebsschließung und die Tätigkeitsuntersagung den Verlust oder die Einschränkung der Erlaubnis zur Folge.

Verjährung

§ 12

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung von Vergehen finden auf das Ordnungsstrafverfahren sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die Strafverfolgung in drei Jahren und die Strafvollstreckung bei Ordnungsstrafen bis 150 Reichsmark in zwei Jahren, im übrigen in fünf Jahren verjährt. Einer richterlichen Handlung, die die Verjährung unterbricht, stehen entsprechende Handlungen der mit der Preisüberwachung beauftragten Behörden gleich.

Nichtbeachtung von Strafmaßnahmen

§ 13

Rechtsgeschäfte, die von den Betroffenen entgegen der Vorschrift des § 10 oder in Umgehung dieser Vorschrift, insbesondere durch vorgeschobene Personen vorgenommen werden, sind nichtig. Für Verfügungen dieser Art gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechend. Im übrigen wirkt die Nichtigkeit nicht zum Nachteil dessen, der die Betriebsschließung oder die Tätigkeitsuntersagung ohne grobe Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 14

(1) Wer entgegen einem nach § 10 ausgesprochenen Verbot selbst oder durch eine vorgeschobene Person Geschäfte betreibt oder die ihm untersagte Tätigkeit oder Betriebsführung ausübt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der mit diesen oder für diese Personen ein Geschäft abschließt, obwohl ihm bekannt war, daß ihnen die geschäftliche Tätigkeit oder Betriebsführung untersagt oder das Geschäft geschlossen worden ist.

(3) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich der unzulässige Betrieb oder die unzulässige Tätigkeit bezieht, und der zur Fortführung des Betriebes oder der Tätigkeit bestimmten oder verwendeten Gegenstände und Einrichtungen erkannt werden, wenn diese Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören.

(4) Die Vorschriften des § 3 Abs. 2, 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

Ermittlungsverfahren

§ 15

(1) Die Behörden und Beamten der Polizei haben Verstöße gegen die Preisvorschriften zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

(2) Sie übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der für die Anordnung von Ordnungsstrafen zuständigen Behörde.

§ 16

(1) Die mit der Preisüberwachung beauftragten Behörden können von allen öffentlichen Behörden, von Berufsvertretungen sowie natürlichen und juristischen Personen (Auskunftspersonen) Auskünfte verlangen, soweit dies zur Überwachung der Preisgestaltung erforderlich ist. Sie können ferner Ermittlungen jeder Art mit Ausschluß von eidlichen Vernehmungen, Beschlagnahmen und Durchsuchungen entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten der Polizei vornehmen lassen. Diese sind verpflichtet, dem Ersuchen der mit der Preisüberwachung beauftragten Behörden zu genügen.

(2) Die Gerichte sind gleichfalls zur Amts- und Rechtshilfe verpflichtet.

§ 17

(1) Vor der Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist der Beschuldigte über die ihm zur Last gelegte Zuwiderhandlung und seine persönlichen Verhältnisse zu vernehmen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen.

(2) Leistet der Beschuldigte der Vorladung zur Vernehmung keine Folge, so kann die zwangsweise Vorführung angeordnet werden. Sie erfolgt durch die zuständige Polizeibehörde.

§ 18

(1) Über die Vernehmung der Beschuldigten und Zeugen soll eine Niederschrift aufgenommen werden, die vom Untersuchungsführer und, wenn ein Urkundsbeamter zugezogen ist, auch von diesem zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden und beteiligten Personen ersehen lassen.

(2) Die Niederschrift ist den Beteiligten, soweit sie davon betroffen werden, zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchsicht vorzulegen. Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken und die Niederschrift von den Beteiligten entweder zu unterschreiben oder darin anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

§ 19

(1) Bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Aussageverweigerungsrecht sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf die Erteilung und Einholung von Auskünften finden die gleichen Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(3) Eidliche Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen können durch die zuständigen Amtsgerichte nach den für sie gültigen Strafverfahrensvorschriften vorgenommen werden.

§ 20

(1) Jeder Zeuge hat nach den für die vernehmende Behörde geltenden Vorschriften Anspruch auf eine Entschädigung für notwendige Auslagen und Zeitversäumnisse aus der Staatskasse.

(2) Sachverständigen kann neben dem Ersatz der notwendigen Auslagen eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 21

(1) Wer Auskunft zu erteilen hat, ist verpflichtet, der ersuchenden Behörde auf Verlangen diejenigen Gegenstände, insbesondere Urkunden und Schriftstücke einschließlich der einschlägigen Stellen seiner Geschäftsbücher zur Einsicht oder Nachprüfung vorzulegen, die sich auf bestimmt zu bezeichnende Vorgänge beziehen. Unter den gleichen Voraussetzungen hat er Einsicht in Räume und verschlossene Behältnisse zu gewähren, die er dem Zuwiderhandelnden überlassen hat. § 19 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung.

(2) In dringenden Fällen kann die Vorlegung unmittelbar erzwungen werden.

§ 22

(1) Verweigern Zeugen, Sachverständige oder private Auskunftspersonen vor den mit der Preisüberwachung beauftragten Behörden ohne einen nach § 19 Abs. 1 oder 2 zulässigen Grund ihr Zeugnis, das Gutachten oder die verlangte Auskunft oder verweigern sie die im § 21 geregelte Vorlegung oder leisten sie der nach § 24 Abs. 2 Satz 1 zugestellten Ladung nicht Folge, so können der Reichskommissar für die Preisbildung oder die Preisüberwachungsstellen und im Beschwerdeverfahren die Beschwerdebehörden gegen sie Ordnungsstrafen bis zu 100 000 Reichsmark festsetzen. Zugleich können ihnen die durch ihre Weigerung oder ihr Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt werden.

(2) Beim Ausbleiben eines Zeugen oder Sachverständigen kann die Vorführung durch die zuständige Polizeibehörde angeordnet werden. Die Polizeibehörde hat dem Ersuchen stattzugeben.

(3) Diese Maßnahmen sind mit der Beschwerde anfechtbar; die Vorschriften der §§ 28 bis 31 und 32 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Entschuldigt ein ausgebliebener Zeuge oder Sachverständiger sich nachträglich genügend, so sind die getroffenen Maßnahmen wiederaufzuheben. Die Einziehung der festgesetzten Ordnungsstrafen und Kosten erfolgt nach § 34 Abs. 1 und 3.

§ 23

(1) Der Sachverständige hat über das, was ihm durch seine Tätigkeit bekannt wird, Verschwiegenheit zu bewahren. Insbesondere ist ihm die unbefugte Verwertung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen untersagt. Er ist hierauf besonders zu verpflichten.

(2) Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten oder der im § 5 bezeichneten Behörden ein.

(4) Die Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung, sofern nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

Zustellung, Fristen

§ 24

(1) Strafbescheide sind den Betroffenen zuzustellen.

(2) Auf das Verfahren bei der Zustellung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen mit Ausnahme der §§ 189, 203 bis 207, 210a und 212a entsprechende Anwendung. Ist die Zustellung in der vorgeschriebenen Weise nicht ausführbar, so gilt sie als erfolgt, wenn der entscheidende Teil des Strafbescheides im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen des Blattes zwei Wochen verflossen sind.

(3) Die gebührenpflichtige Verwarnung kann durch eingeschriebenen Brief oder Übergabe an den Beschuldigten gegen Empfangsbekenntnis zugestellt werden.

§ 25

(1) Für die Berechnung der Fristen finden §§ 42 und 43 der Strafprozeßordnung und bei Versäumung einer Frist die §§ 44 bis 47 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(2) Gegen die Verweigerung der Wiedereinsetzung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 28 bis 31 und 32 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

Festsetzung der Strafe

§ 26

(1) Die Festsetzung von Ordnungsstrafen und der übrigen in den §§ 8 und 10 vorgesehenen Maßnahmen erfolgt durch den Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm oder mit seiner Zustimmung hierzu ermächtigten Behörden.

(2) Das Recht anderer Stellen, wegen Verletzung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften und Anordnungen Ordnungsstrafen in Geld zu verhängen oder Maßnahmen nach § 10 anzuordnen, ruht.

(3) Örtlich zuständig sind die Behörden, die nach § 6 für den Strafantrag zuständig sind. Die gebührenpflichtige Verwarnung kann auch von der Behörde erteilt werden, in deren Bezirk sich der Ort der Zuwiderhandlung befindet; § 6 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Ist die Behörde, in deren Bezirk eine Zuwiderhandlung begangen worden ist, für die Festsetzung der Ordnungsstrafe nicht örtlich zuständig, so hat sie die erforderlichen Ermittlungen zu treffen und ihre Vorgänge der zuständigen Behörde weiterzuleiten; sie kann in dringenden Fällen für ihren Bezirk auch vorläufige Maßnahmen nach § 10 treffen.

§ 27

Der Strafbescheid über die Ordnungsstrafe oder die Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 und § 10 sind zu begründen. In der Begründung sind die strafbare Handlung, die verletzten Vorschriften, die Beweismittel und die Rechtsmittel anzugeben.

Rechtsmittel

§ 28

Gegen den Strafbescheid steht den Betroffenen die Beschwerde zu. Dies gilt nicht, wenn der Reichskommissar für die Preisbildung den Strafbescheid selbst erlassen hat.

§ 29

(1) Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung des Strafbescheides bei der Behörde, die den Strafbescheid erlassen hat, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Durch die Einlegung bei der Beschwerdebehörde wird die Frist gewahrt.

(2) Erachtet die Behörde, deren Bescheid angefochten worden ist, die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen; andernfalls hat sie Beschwerde an die Beschwerdebehörde weiterzuleiten.

§ 30

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; die Beschwerdebehörde kann jedoch anordnen, daß die Vollstreckung des angefochtenen Bescheides auszusetzen ist.

§ 31

(1) Über die Beschwerde entscheidet, wenn sie gegen den Strafbescheid der unteren Verwaltungsbehörde gerichtet ist, die Preisüberwachungsstelle, in den übrigen Fällen die Preisbildungsstelle. In Berlin entscheidet statt des Stadtpräsidenten der Polizeipräsident persönlich oder sein allgemeiner Vertreter oder eine vom Polizeipräsidenten einzurichtende Beschwerdestelle.

(2) Der Reichskommissar für die Preisbildung kann durch Verwaltungsanweisung für bestimmte Gebiete die Entscheidung über die Beschwerde an sich ziehen.

§ 32

(1) Der Strafbescheid kann im Beschwerdeverfahren auch zum Nachteil des Betroffenen geändert werden.

(2) Die Entscheidung der Beschwerdebehörde ist endgültig.

(3) § 27 findet entsprechende Anwendung.

Unterwerfungsverfahren

§ 33

Räumt der Beschuldigte die Zuwiderhandlung ein, so kann er sich in einer die wesentlichen Tatumstände und verletzten Vorschriften enthaltenden Niederschrift einer zugleich festzusetzenden Ordnungsstrafe unterwerfen. Die Unterwerfung steht der rechtskräftigen Festsetzung einer Ordnungsstrafe gleich.

Vollstreckung

§ 34

(1) Die Vollstreckung des Strafbescheides erfolgt mit Ausnahme der im § 10 vorgesehenen Maßnahmen nach den landesrechtlichen Vorschriften im Verwaltungszwangsverfahren.

(2) Die Maßnahmen nach § 10 hat die Behörde durchzuführen, welche die Maßnahmen im ersten Rechtszuge angeordnet hat. Diese Behörde ist auch zuständig für die Bewilligung von Zahlungsfristen und für die Erteilung der Erlaubnis, die Ordnungsstrafe in Teilbeträgen abzutragen. Teilzahlungen werden zunächst auf die Strafe angerechnet.

(3) In den Nachlaß kann nur vollstreckt werden, wenn der Strafbescheid bei Lebzeiten des Bestraften rechtskräftig geworden ist.

§ 35

(1) Sind Warenvorräte der durch Anordnungen nach § 10 betroffenen Betriebe während der Dauer der Schließung des Betriebes dem Verderb oder einer wesentlichen Wertminderung ausgesetzt, so kann die für die Anordnungen nach § 10 zuständige Behörde die für die rechtzeitige Verwertung der Vorräte notwendigen Maßnahmen treffen. Die Durchführung der Maßnahmen geschieht auf Rechnung und Gefahr des Betriebsinhabers.

(2) Streitigkeiten über die Notwendigkeit oder die Art der Maßnahmen entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges die Behörde, die nach § 31 über Beschwerden gegen die Anordnungen zu entscheiden hat. Hat der Reichskommissar für die Preisbildung die Maßnahmen getroffen, so entscheidet er selbst. Diese Entscheidungen sind endgültig.

Kosten des Verfahrens

§ 36

Die Kosten des Ordnungsstrafverfahrens sind dem Bestraften aufzuerlegen. Mehrere wegen derselben Zuwiderhandlung Bestrafte haften für die Auslagen als Gesamtschuldner; dies gilt nicht für die durch die Vollstreckung entstandenen Auslagen.

§ 37

(1) Die Gebühr für den Erlaß jedes Strafbescheides beträgt 5 vom Hundert des Betrages der auferlegten Geldstrafe und des Wertes der sonstigen Maßnahmen, mindestens aber eine und höchstens zehntausend Reichsmark. Für eine erfolglose Beschwerde gegen den Strafbescheid wird dieselbe Gebühr erhoben; sie kann jedoch ermäßigt werden, wenn die Beschwerde teilweisen Erfolg hatte. Der Wert der sonstigen Maßnahmen wird nach freiem Ermessen bestimmt.

(2) An Auslagen werden erhoben:

1. Telegraphische Gebühren und im Fernverkehr zu entrichtende Fernsprechgebühren,
2. Kosten von Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen,
3. Entschädigungen, die an Zeugen und Sachverständige gezahlt sind,
4. Reisekosten der Beamten bei Geschäften außerhalb des Dienstsitzes,
5. Auslagen anderer Behörden,
6. Kosten der Erhaltung beschlagnahmter Sachen und der Beförderung von Personen oder Sachen,
7. Haftkosten.

(3) Die Vollstreckungskosten werden nach den landesgesetzlichen Vorschriften erhoben.

(4) Für gebührenpflichtige Verwarnungen beträgt die Gebühr eine Reichsmark. Die Festsetzung erfolgt zugleich mit der Erteilung der Verwarnung und ist nicht anfechtbar. Auslagen werden nicht erhoben.

Schlußvorschriften

§ 38

(1) Die Verordnung tritt am 1. Juli 1939 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Straf- und Strafverfahrensvorschriften außer Kraft, die der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm mit der Preisbildung beauftragten Stellen früher erlassen haben oder die in den im § 1 Abs. 2 erwähnten Vorschriften und Anordnungen enthalten oder im Zusammenhang damit erlassen worden sind. Dies gilt nicht für die Straf- und Strafverfahrensvorschriften, die vom Reichskommissar für die Preisbildung zugleich mit anderen Obersten Reichsbehörden, vom Reichsnährstand, dessen Zusammenschlüssen oder von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft für Verstöße gegen Vorschriften des Reichsnährstandes und seiner Zusammenschlüsse oder von dem Reichsforstmeister auf Grund des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) oder von der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft erlassen worden sind; diese Straf- und Strafverfahrensvorschriften finden jedoch, soweit die Vorschriften dieser Verordnung gelten, bis auf weiteres keine Anwendung.

(3) Insbesondere treten hiernach außer Kraft:

- §§ 13 bis 18 der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1245 — Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 291),
- § 4 Abs. 2 und § 6 der Verordnung über Preise für unedle Metalle vom 31. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 766),
- §§ 4 und 5 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955),
- § 5 der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 12. November 1934 in der Fassung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1110, 1248 — Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 266/291),
- § 5 der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 488),
- § 6 der Verordnung über Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangabe bei Markenwaren vom 29. Februar 1932 in der Fassung der Verordnungen vom 1. Juli 1932 und 28. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 120, 347, 492),
- die Verordnung über Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen Preisschildervorschriften und Preisfestsetzungen vom 8. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 10),
- die Verordnung über Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel vom 4. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1136),
- § 2 der Verordnung zur Förderung selbständiger Kostenberechnungen in der Wirtschaft vom 15. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1186 — Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 270),
- die Zweite Verordnung über Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel vom 5. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1418),
- die Neunte Verordnung über Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel vom 24. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 582),
- die Verordnung über Ordnungsstrafen bei Über- und Unterschreitungen der Preisfestsetzungen auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 4. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 435),
- § 3 der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse vom 20. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 629),
- § 4 der Verordnung über Preisverzeichnisse und Preisschilder im Kleinhandel mit Wild, Wildgeflügel und Geflügel vom 25. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1007),
- § 22 des Spinnstoffgesetzes vom 6. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1411),
- § 2 der Verordnung über Werbebeschränkungen vom 19. Juni 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 141), während im § 1 die Worte „von der örtlichen zuständigen Preisüberwachungsstelle mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Reichsmark für jeden Fall der Zuwiderhandlung" fortfallen,
- § 4 der Verordnung gegen Preissteigerungen aus Anlaß der Erhöhung von Eisenbahngütertarifen vom 20. Januar 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 18),
- § 4 der Verordnung gegen Preissteigerungen aus Anlaß der Einschränkung des Eisenbahnverkehrs mit Ostpreußen vom 6. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 61),
- § 3 der Verordnung über den Handel mit Bienenhonig vom 22. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1253),
- § 2 der Verordnung über den Handel mit Kunsthonig vom 4. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 9),
- § 4 der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung des Warenverkehrs im Handel mit Ölen und Fetten vom 1. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 722),
- § 2 der Verordnung über den Verkauf von Brennstoffen vom 14. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1185).

§ 39

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben:

- die Verordnung über Wettbewerb vom 21. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1280 — Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 299),
- die Verordnung über äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln vom 8. Mai 1935 in der Fassung der Verordnung vom 16. April 1937 (Reichsgesetzbl. I 1935 S. 590, 1937 S. 456),
- die Verordnung über einen Marktschutz für die österreichische Wirtschaft vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1203),

die vom Reichskommissar für das Kreditwesen auf Grund des § 38 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1203) erlassenen Vorschriften,

die Vorschriften und Anordnungen, die nur für die Mitglieder bestimmter öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Organisationen oder Zusammenschlüsse verbindlich oder für deren Beachtung nur diese verantwortlich sind, sofern die Vorschriften oder Anordnungen nicht von den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Stellen, dem Reichskommissar für Preisüberwachung, einer Obersten Reichsbehörde, vom Reichsnährstand oder dessen Zusammenschlüssen, vom Reichsforstmeister oder den Marktverbänden der deutschen Forst- und Holzwirtschaft erlassen worden sind,

die Anordnung des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 21. Mai 1935 in der Fassung der Dritten Anordnung des Reichswirtschaftsministers, betreffend Marktregelung für das graphische Gewerbe vom 17. Juli 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 167),

die Anordnung zur Organisationsvereinfachung im graphischen Gewerbe vom 17. Dezember 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 295),

die Fünfte Anordnung einer Marktregelung für das graphische Gewerbe vom 29. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 301) in der Fassung der Sechsten Anordnung einer Marktregelung für das graphische Gewerbe vom 17. September 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 220) und der

Anordnung zur Organisationsvereinfachung im graphischen Gewerbe vom 17. Dezember 1938 sowie die Vorschriften, die auf Grund dieser Anordnungen ergehen,

die Bekanntmachungen des auf Grund des Gesetzes über Wirtschaftswerbung vom 12. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 625) errichteten Werberates der deutschen Wirtschaft,

die Festsetzung von Entgelten auf Grund der Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt vom 16. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 317).

§ 40

Anhängige Beschwerdeverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt. Im übrigen gelten vom Inkrafttreten dieser Verordnung an nur die darin vorgesehenen Verfahrensvorschriften.

§ 41

(1) Soweit Vorschriften dieser Verordnung in der Ostmark oder in den sudetendeutschen Gebieten nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Ostmark gilt außerdem folgendes:

a) Stellt die zuständige Behörde einen nach dieser Verordnung zulässigen Strafantrag, so verfolgt der öffentliche Ankläger die Zuwiderhandlung. Auf die Stellung des Strafantrages und dessen Zurücknahme sind die §§ 61 bis 64 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und § 158 der deutschen Strafprozeßordnung anzuwenden.

b) Gegen den Beschluß über die Einziehung (§ 3 Abs. 2) kann binnen drei Tagen Beschwerde bei dem Oberlandesgericht eingelegt werden.

c) Die Vorschriften des § 9 Abs. 1 finden in der Ostmark auch dann entsprechende Anwendung, wenn die nach § 8 strafbare Handlung zugleich den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung bildet.

d) Es sind anzuwenden an Stelle der im § 24 genannten Vorschriften der Zivilprozeßordnung die §§ 21 bis 28, 30 und 31 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BGBl. Nr. 274/1925) und an Stelle der im § 25 genannten §§ 42 bis 47 der Strafprozeßordnung die §§ 32, 33, 71 und 72 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Die Zuständigkeit des Sondergerichts nimmt in der Ostmark das Oberlandesgericht wahr. (Artikel II der Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20. November 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1632).

§ 42

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 3. Juni 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Wagner

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern

Frick

Zweite Verordnung über die Einführung deutschen Luftrechts in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 5. Juni 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Gesetz zur Durchführung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1079),

das Gesetz über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen vom 17. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 385),

die Bekanntmachungen über die Gegenseitigkeit bei der Anwendung des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen vom 16. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1260), 29. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1318), 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 420), 28. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 708) und 5. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 916)

gelten auch in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten.

§ 2

Im § 1 des Gesetzes zur Durchführung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts treten an die Stelle der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die entsprechenden Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 3

In dem Gesetz über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen treten an die Stelle der Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Arrest und einstweilige Verfügung die entsprechenden Vorschriften der Exekutionsordnung über Exekutionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen und über einstweilige Verfügungen.

Berlin, den 5. Juni 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Luftfahrt
In Vertretung
Stumpff

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Einführung der Vorschriften über Magnesiumlegierungen in der Ostmark.

Vom 6. Juni 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) Artikel II wird verordnet:

§ 1

In der Ostmark gelten

1. die Verordnung über Magnesiumlegierungen vom 8. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 239),
2. die Sicherheitsvorschriften für Magnesiumlegierungen vom 28. Juli 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 180 vom 5. August 1938 und Nr. 189 vom 16. August 1938 [Berichtigung]).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 6. Juni 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

BIBLIOTHEK 1007

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juni 1939	Nr. 106

Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 39	Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Ergänzung der Zweiten Verordnung über die Verleihung von Titeln	1007
25. 4. 39	Zweite Verordnung zu dem Gesetz über den Bau der Saaletalsperre bei Hohenwarte	1008
6. 6. 39	Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Arbeitsschutz und die Gewerbeaufsicht in den sudetendeutschen Gebieten	1008
9. 6. 39	Verordnung über die Einführung des Lichtspielgesetzes und des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Filme in den sudetendeutschen Gebieten	1009
9. 6. 39	Zweite Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Deutsche Reichslotterie im Lande Österreich	1010
10. 6. 39	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen	1010
12. 6. 39	Siebente Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes	1011
13. 6. 39	Verordnung über die Neuordnung und Abwicklung von Organisationen im Protektorat Böhmen und Mähren	1012
12. 6. 39	Bekanntmachung der neuen Fassung des § 3 Absatz 2 Nummer 5 der Reichsärzteordnung	1014

Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Ergänzung der Zweiten Verordnung über die Verleihung von Titeln.

Vom 5. Juni 1939.

Auf Grund der §§ 2 und 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) verordne ich:

Der § 1 der Zweiten Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung von Titeln (Titel für Bühnen-, Film- und Tonkünstler) vom 22. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1137) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Bühnen-, Film- und Tonkünstlern, die sich in hervorragender Weise ausgezeichnet haben, werde ich nachstehende Titel verleihen:

Generalintendant,
Generalmusikdirektor,
Staatsschauspieldirektor,
Staatsoperndirektor,
Staatskapellmeister,
Staatsschauspieler,
Kammersänger,
Kammervirtuose,
Kammermusiker,
Staatsballettmeister,
Meistertänzer."

Berlin, den 5. Juni 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Zweite Verordnung zu dem Gesetz über den Bau der Saaletalsperre bei Hohenwarte*).

Vom 25. April 1939.

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Bau der Saaletalsperre bei Hohenwarte vom 13. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 189) wird verordnet:

§ 1

Errichtung und Betrieb der Hohenwartetalsperre im Sinne des § 1 des Gesetzes umfassen auch deren Ausgestaltung und Betrieb zur kraftwirtschaftlichen Ausnutzung.

§ 2

Bei der Planfeststellung sind die nach § 18 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich zu prüfenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Einer besonderen Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bedarf es neben dem Planfeststellungsbeschluß für die Stauanlage nicht.

§ 3

Die Abänderung eines unanfechtbar gewordenen Planes bedarf einer erneuten Planfeststellung; das Verfahren hierzu ist nach den §§ 9 bis 16 des Gesetzes durchzuführen. In dringenden Fällen kann die Planfeststellungsbehörde schon vor der Durchführung dieses Verfahrens Abweichungen von dem festgestellten Plan durch unanfechtbaren Beschluß gestatten.

Berlin, den 25. April 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

*) Betrifft nicht die Ostmark und die sudetendeutschen Gebiete.

Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Arbeitsschutz und die Gewerbeaufsicht in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 6. Juni 1939.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über den Arbeitsschutz und die Gewerbeaufsicht in den sudetendeutschen Gebieten vom 15. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 218) wird für den Reichsgau Sudetenland verordnet:

§ 1

(1) Die Gewerbeaufsichtsämter sind die örtlichen Behörden für den Arbeitsschutz und die Gewerbeaufsicht.

(2) An der Spitze des Gewerbeaufsichtsamts steht der „Leiter des Gewerbeaufsichtsamts".

§ 2

(1) Die Gewerbeaufsichtsämter unterstehen der Aufsicht der Regierungspräsidenten, und zwar:

das Gewerbeaufsichtsamt Karlsbad der Aufsicht des Regierungspräsidenten des Regierungsbezirks Eger in Karlsbad,

die Gewerbeaufsichtsämter Aussig und Reichenberg mit der Zweigstelle in Trautenau der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Aussig,

das Gewerbeaufsichtsamt Troppau der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Troppau.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Gewerbeaufsicht ist der Regierungspräsident.

§ 3

Die Befugnisse der Landeszentralbehörde im Sinne der einschlägigen Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Gewerbeaufsicht übt der Reichsstatthalter im Sudetengau aus.

§ 4

Die Gewerbeaufsichtsämter sind im Bereich ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit an die Stelle der bisher zuständigen Behörden getreten.

§ 5

Den Gewerbeaufsichtsbeamten stehen zur Durchführung ihrer Aufgaben alle amtlichen Befugnisse der ordentlichen Polizeibehörden zu, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Besichtigung gewerblicher Betriebe. Sie sind vorbehaltlich der Anzeige strafbarer Handlungen zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, soweit nicht im öffentlichen Belange eine Auskunftspflicht besteht.

§ 6

(1) Die Gewerbeaufsichtsämter sind befugt, wegen der innerhalb ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit festgestellten Übertretungen, Strafen durch polizeiliche Strafverfügung festzusetzen. Neben einer polizeilichen Strafverfügung kann eine sonstige polizeiliche Verfügung erlassen oder eine polizeiliche Verwarnung erteilt werden.

(2) In den polizeilichen Verfügungen und in den auf Beschwerde ergehenden Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde müssen das zulässige Rechtsmittel und die Rechtsmittelfrist angegeben werden.

§ 7

(1) Gegen eine polizeiliche Strafverfügung des Gewerbeaufsichtsamts kann binnen einer Frist von einer Woche nach der Bekanntgabe gerichtliche Entscheidung beantragt oder binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde eingelegt werden.

(2) Gegen eine sonstige polizeiliche Verfügung des Gewerbeaufsichtsamts kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Bei Fällen von grundsätzlicher Bedeutung hat die höhere Verwaltungsbehörde die Entscheidung des Reichsstatthalters im Sudetengau einzuholen. Die Entscheidung des Reichsstatthalters ist für die höhere Verwaltungsbehörde bindend.

Berlin, den 6. Juni 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung über die Einführung des Lichtspielgesetzes und des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Filme in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 9. Juni 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten

1. das Lichtspielgesetz vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 95) in der jetzt geltenden Fassung sowie die Zweite, Dritte, Vierte, Fünfte, Sechste und Siebente Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 8. März 1934 (Reichsministerialbl. S. 116), vom 8. März 1934 (Reichsministerialbl. S. 118), vom 27. März 1934 (Reichsministerialbl. S. 273), vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1105), vom 3. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 906) und vom 1. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 707),
2. das Gesetz über die Vorführung ausländischer Filme vom 11. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 551) und die Verordnung über die Vorführung ausländischer Filme vom 12. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 553) in der jetzt geltenden Fassung.

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 9. Juni 1939.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Zweite Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Deutsche Reichslotterie im Lande Österreich

Vom 9. Juni 1939

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird das folgende verordnet:

§ 1

Das Zahlenlotto (§ 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Deutsche Reichslotterie im Lande Österreich vom 11. Februar 1939, Reichsgesetzbl. I S. 202) wird erst am 31. Dezember 1939 eingestellt. Bis zum 30. September 1939 führt es der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche (§ 17 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark vom 14. April 1939, Reichsgesetzbl. I S. 777) fort. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt diejenige Stelle, die das Zahlenlotto vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1939 abwickelt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, 9. Juni 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen.

Vom 10. Juni 1939.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 9. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 377) wird im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

(1) Als wissenschaftliche Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes gelten: Universitäten, Technische Hochschulen, Bergakademien, Tierärztliche Hochschulen, Hochschule für Bodenkultur in Wien, Landwirtschaftliche Hochschulen in Hohenheim und Tetschen-Liebwerd, Wirtschaftshochschule in Berlin, Hochschule für Welthandel in Wien, Handelshochschule in Königsberg, Philosophisch-Theologische Hochschulen in Bayern, Staatliche Akademie in Braunsberg, Medizinische Akademie in Düsseldorf, Montanistische Hochschule in Leoben, Forstliche Hochschulen.

(2) Hochschullehrer im Sinne des Gesetzes sind die beamteten ordentlichen und außerordentlichen Professoren an diesen Hochschulen.

§ 2

Im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gilt als Ende des Sommersemesters der 30. September, als Ende des Wintersemesters der 31. März jedes Jahres.

§ 3

Als dauernd unfähig zur Erfüllung seiner Amtspflichten im Sinne des § 73 des Deutschen Beamtengesetzes ist ein entpflichteter Hochschullehrer nur dann anzusehen, wenn er außerstande ist, das von ihm vertretene Fachgebiet durch Lehr- oder Forschungstätigkeit weiter zu fördern.

§ 4

(1) Dienstbezüge im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes sind nur solche, die im Besoldungsrecht für Hochschullehrer festgesetzt sind.

(2) Entpflichtete Hochschullehrer, die als Wartestandsbeamte aus einem Amt mit höherem Endgrundgehalt auf einen Lehrstuhl berufen worden sind, erhalten vom Tage der Entpflichtung an Dienstbezüge in Höhe des

in dem früheren Amt zuzüglich der ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Hochschullehrer erdienten Ruhegehalts, falls dieses die zuletzt bezogenen, im Besoldungsrecht für Hochschullehrer festgesetzten Bezüge übersteigt.

§ 5

(1) Sind für einen Hochschullehrer Ruhegehaltsbezüge zu berechnen, so sind der Berechnung die nach § 4 des Gesetzes zu berechnenden Bezüge entpflichteter Hochschullehrer zugrunde zu legen.

(2) Der Wohnungsgeldzuschuß ist stets mit dem ruhegehaltfähigen Betrag (Ortsklasse B) anzusetzen.

§ 6

Der Verleihung der Dozentur im Sinne des § 6 Abs. 1 des Gesetzes steht die Habilitation an einer der im § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Hochschulen gleich, soweit diese vor dem 1. Januar 1935 erfolgt ist. Für die Zeit nach dem 18. Oktober 1933 gilt dies nur, wenn die Habilitation durch die zuständige Landesunterrichtsverwaltung genehmigt ist.

§ 7

(1) Dienstzeiten als planmäßiger Assistent an einer der im § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Hochschulen sind auch dann in voller Höhe ruhegehaltfähig, wenn das Dienstverhältnis nach dem in Frage kommenden Landesrecht kein Beamtenverhältnis war.

(2) Dienstzeiten als außerplanmäßiger Assistent in einem nichtbeamteten Verhältnis sind zur Hälfte auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1938 in Kraft, für Regelungen nach § 7 des Gesetzes mit Wirkung vom 1. Juli 1937.

Berlin, den 10. Juni 1939.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Siebente Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes*).
Vom 12. Juni 1939.

Auf Grund der §§ 52 und 53 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird verordnet:

Hinter § 17 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 17a

Vom 25. Juni 1939 ab dürfen nur solche Melkmaschinen in den Verkehr gebracht werden, die das Reichskuratorium für Technik in der Landwirtschaft in Berlin zugelassen hat.

§ 17b

Wer der Vorschrift des § 17a zuwiderhandelt, wird nach § 44 des Milchgesetzes bestraft. Die §§ 47 und 48 Satz 1 und 2 des Milchgesetzes sind anwendbar."

Berlin, den 12. Juni 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

*) Betrifft nicht die Ostmark und die sudetendeutschen Gebiete.

Verordnung über die Neuordnung und Abwicklung von Organisationen im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 13. Juni 1939.

Auf Grund des Artikels 13 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird folgendes verordnet:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1

(1) Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren ist berechtigt, die zur Neuordnung von Organisationen im Sinne des § 2 der Verordnungen des Chefs der Zivilverwaltung der Heeresgruppe III vom 26. März 1939 und der Heeresgruppe V vom 27. März 1939 zu ihrer Überführung und Eingliederung in andere Organisationen oder zu ihrer Auflösung erforderlichen Verfügungen zu treffen. Er kann auch die leitenden Organe abberufen, neue Organe bestellen, die Geschäftsführung überprüfen lassen und die Vorlage aller hierzu erforderlichen Belege anordnen. Die Verfügungen des Reichsprotektors bedürfen keiner Begründung und sind unanfechtbar.

(2) Die Befugnisse, die auf Grund der im Abs. 1 der genannten Verordnungen vom 26. und 27. März 1939 den Chefs der Zivilverwaltung sowie auf Grund der Verfügungen der Chefs der Zivilverwaltung vom gleichen Tage dem „Beauftragten für Organisationen" zustanden, gehen mit Inkrafttreten dieser Verordnung auf den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren über.

(3) Zu den Organisationen im Sinne dieser Verordnung gehören nicht marktregelnde Verbände und sonstige berufsständische Zusammenschlüsse der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft oder eines anderen Wirtschaftszweiges.

§ 2

(1) Den Verfügungen des Reichsprotektors stehen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzungen der Organisationen, insbesondere hinsichtlich der Vermögensverwertung, nicht entgegen.

(2) Die Durchsetzung von Ansprüchen gleich welcher Art im ordentlichen Rechtswege sowie die Zwangsvollstreckung gegen Organisationen, die dieser Verordnung unterliegen, ist unzulässig. Auf Antrag des Reichsprotektors ist bei bereits anhängigen Verfahren das Ruhen des Verfahrens von Amts wegen anzuordnen.

§ 3

Aus den auf Grund dieser Verordnungen getroffenen Verfügungen können Schadenersatzansprüche nicht abgeleitet werden.

§ 4

Alle amtlichen Stellen im Protektorat Böhmen und Mähren sind verpflichtet, beschlagnahmte Vermögenswerte der durch die Verordnung erfaßten Organisationen dem Reichsprotektor bekanntzugeben und auszufolgen.

Abschnitt II
Abwicklung der Konsumgenossenschaften

§ 5

(1) Diese Vorschriften gelten auch für den „GEC"-Produktions- und Großeinkaufsverband für Erwerbs- und Wirtschaftsvereinigungen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Prag, sowie die ihm angeschlossenen Konsumgenossenschaften, ihre Einrichtungen und Unternehmen.

(2) Der Reichsprotektor kann bis zum 31. Juli 1939 die im Abs. 1 genannten Organisationen, ihre Einrichtungen und Unternehmen aus staatspolitischen Gründen auflösen.

(3) Die aufgelösten Organisationen im Sinne des Abs. 1, ihre aufgelösten Einrichtungen und Unternehmen sind nach den allgemeinen Vorschriften abzuwickeln, sofern die nachfolgenden Bestimmungen keine Ausnahmen hiervon enthalten.

§ 6

Die vom Reichsprotektor verfügte Auflösung wird wirksam mit dem Tag der Auflösungsverfügung.

§ 7

Die Auflösung ist vom Reichsprotektor zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Die Bekanntmachung nach § 40 des Genossenschaftsgesetzes erfolgt durch die Abwickler; es genügt eine einmalige Bekanntmachung.

§ 8

(1) Die Abwickler sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an Beschränkungen, denen der Vorstand auf Grund der Satzung oder der Beschlüsse der Generalversammlung unterliegt, nicht gebunden.

(2) Die Zuständigkeiten der Generalversammlung, des Aufsichtsrates sowie sonstiger Organe der Genossenschaft erlöschen.

(3) Bei der Verwertung des Vermögens sind die Abwickler auch an gesetzliche Verfügungsbeschränkungen nicht gebunden.

§ 9

(1) Ist innerhalb von sechs Monaten vor Erlaß der Auflösungsverfügung vom Beauftragten für Organisationen oder vom Reichsprotektor oder einem von ihm eingesetzten Beauftragten eine Bilanz aufgestellt worden, so sind die Abwickler von der Aufstellung einer besonderen Liquidationseröffnungsbilanz befreit; sie haben jedoch die nach dem Bilanzstichtag eingetretenen Vermögensänderungen festzustellen.

(2) Der Einreichung der Liquidationseröffnungsbilanz zum Genossenschaftsregister bedarf es nicht.

§ 10

Die Abwickler sind von der gesetzlichen Pflicht, beim Vorliegen eines Konkursgrundes den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Ausgleichsverfahrens zu stellen, befreit, wenn die Aufbaufonds G. m. b. H. in Reichenberg die schriftliche Erklärung abgibt, daß sie für etwaige Fehlbeträge aufkommt.

§ 11

Die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaften sind nach Beendigung der Abwicklung bei einer vom Abwickler bestimmten Stelle aufzubewahren.

§ 12

Die Kündigung der Mitgliedschaft oder eines Geschäftsanteiles bei einer aufgelösten Konsumgenossenschaft ist unzulässig; eine nach dem 10. Oktober 1938 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 13

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die aufgelösten Genossenschaften sind unzulässig. Zwangsvollstreckungen, die nach dem 10. Oktober 1938 vorgenommen worden sind, sind unwirksam und aufzuheben.

§ 14

Über die Verwendung eines Überschusses, der nach vollständiger Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, entscheidet der Reichsprotektor.

§ 15

Geldschulden aufgelöster Konsumgenossenschaften sind vom 10. Oktober 1938 ab nicht mehr zu verzinsen. Der Reichsprotektor kann Ausnahmen zulassen.

§ 16

Noch nicht fällige Forderungen gegen aufgelöste Konsumgenossenschaften, ihre aufgelösten Einrichtungen und Unternehmen, können unter Abzug des Zwischenzinses vorzeitig bezahlt werden.

§ 17

Die Abwickler können zum Zweck des Ausschlusses von Gläubigern mit ihren Forderungen ein erleichtertes Ausschlußverfahren durchführen. Für dieses Ausschlußverfahren gelten die folgenden Vorschriften:

a) Bekannte Gläubiger, die sich bei den Abwicklern der Konsumgenossenschaft nicht gemeldet haben, sind durch eingeschriebenen Brief unter ihrer letzten bekannten Anschrift zur Anmeldung aufzufordern. Melden sie sich nicht innerhalb eines Monats seit Absendung des Briefes, so erlöschen ihre Forderungen. Die Gläubiger sind in dem eingeschriebenen Brief auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

b) Alle übrigen Gläubiger können durch einmalige öffentliche Bekanntmachung in einer am Sitze der Konsumgenossenschaft erscheinenden Tageszeitung zur Anmeldung aufgefordert werden. Melden sie sich nicht innerhalb eines Monats seit dem Tage des Erscheinens, so erlöschen ihre Forderungen. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 18

Die Beendigung der Abwicklung ist von den Abwicklern dem Gericht zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzuzeigen.

Abschnitt III
Schlußbestimmungen

§ 19

Für sämtliche aus der Durchführung dieser Verordnung sich ergebenden Maßnahmen werden Steuern, Stempel, sonstige Gebühren und Kosten für Auslagen nicht erhoben.

§ 20

Diese Verordnung sowie die Verordnungen des Chefs der Zivilverwaltung der Heeresgruppe III vom 26. März 1939 und der Heeresgruppe V vom 27. März 1939 treten, unbeschadet der besonderen Bestimmung des § 5 Abs. 2, mit Ablauf des 30. September 1939 außer Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Bekanntmachung der neuen Fassung des § 3 Absatz 2 Nummer 5 der Reichsärzteordnung.

Vom 12. Juni 1939.

Auf Grund des § 8 der Vierten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 969) erhält § 3 Abs. 2 Nr. 5 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) folgende Fassung:

„5. wenn der Bewerber wegen seiner oder seines Ehegatten Abstammung nicht Beamter werden könnte. Der Reichsminister des Innern kann in Härtefällen im Einvernehmen mit der Reichsärztekammer Ausnahmen zulassen."

Berlin, den 12. Juni 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Juni 1939	Nr. 107

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 39	**Gesetz über die Deutsche Reichsbank**	1015
10. 6. 39	Verordnung über Preise für geschälte und ungeschälte Weiden	1021

Gesetz über die Deutsche Reichsbank.

Vom 15. Juni 1939.

Die Deutsche Reichbank untersteht als deutsche Notenbank der uneingeschränkten Hoheit des Reichs. Sie dient der Verwirklichung der durch die nationalsozialistische Staatsführung gesetzten Ziele im Rahmen des ihr anvertrauten Aufgabenbereichs, insbesondere zur Sicherstellung des Wertes der deutschen Währung.

Zur Regelung der Rechtsverhältnisse der durch das Bankgesetz vom 14. März 1875 (Reichsgesetzbl. S. 177) errichteten Reichsbank hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Rechtsform und Aufgaben

§ 1

(1) Die Deutsche Reichsbank ist dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellt.

(2) Sie ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Berlin. Sie darf Zweiganstalten unterhalten.

§ 2

Die Aufgaben der Deutschen Reichsbank ergeben sich aus ihrer Stellung als Notenbank des Reichs. Sie hat das ausschließliche Recht, Banknoten auszugeben. Sie hat ferner den Geld- und Zahlungsverkehr im Inland und mit dem Ausland zu regeln sowie für die Nutzbarmachung der verfügbaren Geldmittel der deutschen Wirtschaft in gemeinnütziger und volkswirtschaftlich zweckmäßiger Weise zu sorgen.

II. Leitung und Verwaltung

§ 3

(1) Die Deutsche Reichsbank wird nach den Weisungen und unter der Aufsicht des Führers und Reichskanzlers von dem Präsidenten der Deutschen Reichsbank und den übrigen Mitgliedern des Reichsbankdirektoriums geleitet und verwaltet.

(2) Im Reichsbankdirektorium entscheidet der Präsident der Deutschen Reichsbank.

§ 4

(1) Der Führer und Reichskanzler ernennt den Präsidenten der Deutschen Reichsbank und die übrigen Mitglieder des Reichsbankdirektoriums. Er bestimmt die Dauer ihres Amtes.

(2) Die Gehälter, Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge des Präsidenten der Deutschen Reichsbank und der übrigen Mitglieder des Reichsbankdirektoriums werden durch Vertrag mit der Deutschen Reichsbank bestimmt. Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers.

(3) Der Führer und Reichskanzler kann den Präsidenten der Deutschen Reichsbank und die übrigen Mitglieder des Reichsbankdirektoriums jederzeit unter Wahrung der vertraglichen Ansprüche abberufen.

§ 5

(1) Die Deutsche Reichsbank wird durch das Reichsbankdirektorium gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Erklärungen sind für die Deutsche Reichsbank verbindlich, wenn sie von zwei Mitgliedern des Reichsbankdirektoriums abgegeben werden; sie können auch von Vertretern abgegeben werden, die das Reichsbankdirektorium bestimmt.

(3) Die Vorstände der selbständigen Zweiganstalten (Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen) vertreten die Deutsche Reichsbank innerhalb des Geschäftsbereichs der von ihnen geleiteten Zweiganstalt gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen der selbständigen Zweiganstalten sind für die Deutsche Reichsbank verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern oder ihren Vertretern abgegeben werden. Alle Klagen gegen die Deutsche Reichsbank, die auf den Geschäftsbetrieb einer solchen Zweiganstalt Bezug haben, können bei dem für den Sitz der Zweiganstalt zuständigen Gericht erhoben werden.

(4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Deutschen Reichsbank abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vertretungsberechtigten.

§ 6

(1) Der Präsident der Deutschen Reichsbank bildet bei dem Reichsbankdirektorium einen Beirat, dessen Vorsitz er selbst inne hat. Er ernennt aus den Mitgliedern des Beirats einen ständigen Vertreter.

(2) Der Präsident der Deutschen Reichsbank kann Ausschüsse des Beirats für bestimmte Arbeitsgebiete bilden und einzelne Mitglieder des Beirats mit bestimmten Aufträgen betrauen.

(3) Bei den Zweiganstalten können Bezirksbeiräte gebildet werden.

(4) Die Mitglieder des Beirats und der Bezirksbeiräte sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

(1) Der Präsident der Deutschen Reichsbank ernennt die Reichsbankbeamten. Bei der Ernennung von Reichsbankbeamten ist der Stellvertreter des Führers oder die von ihm bestimmte Stelle nach den für die Reichsbeamten geltenden Bestimmungen zu hören.

(2) Die Reichsbankbeamten sind mittelbare Reichsbeamte. Ihre Rechtsverhältnisse werden durch ein von dem Präsidenten der Deutschen Reichsbank zu erlassendes Beamtenstatut geregelt, das den besonderen Bedürfnissen eines geordneten und leistungsfähigen Bankbetriebes Rechnung zu tragen hat. Das Statut bedarf der Zustimmung der Reichsregierung.

(3) Die Reichsbankbeamten unterstehen der Reichsdienststrafordnung. Oberste Dienstbehörde der Reichsbankbeamten ist der Präsident der Deutschen Reichsbank.

§ 8

(1) Der Präsident der Deutschen Reichsbank erläßt die Vorschriften über die Gehälter, Wartegelder, Ruhegehälter und die Hinterbliebenenbezüge sowie über die Zulagen der Reichsbankbeamten. Diese Vorschriften bedürfen der Zustimmung der Reichsregierung.

(2) Der Präsident der Deutschen Reichsbank kann im Einzelfall nach Maßgabe der Bedürfnisse der Deutschen Reichsbank bei besonderen Leistungen besondere Vergütungen gewähren; diese Vergütungen dürfen in ihrem Gesamtbetrag ein Zehntel des gesamten Besoldungsaufwandes für die Reichsbankbeamten nicht übersteigen.

§ 9

Der Präsident der Deutschen Reichsbank kann bei der Deutschen Reichsbank und ihren Zweiganstalten Urkundsbeamte bestellen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen und führen ein Amtssiegel. Die Urkundsbeamten können in Angelegenheiten der Deutschen Reichsbank alle Geschäfte wahrnehmen, die zur Amtstätigkeit eines Notars gehören. Die Befugnis, die Deutsche Reichsbank zu vertreten, kann durch die Bescheinigung eines Urkundsbeamten der Deutschen Reichsbank nachgewiesen werden.

§ 10

(1) Die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums, sämtliche im Dienst der Deutschen Reichsbank tätigen Personen sowie die Mitglieder des Beirats der Deutschen Reichsbank und der Bezirksbeiräte sind verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Einrichtungen der Deutschen Reichsbank, insbesondere über alle Geschäfte der Bank und über den Umfang gewährter Kredite, Schweigen zu beobachten, auch nachdem die Zugehörigkeit zur Deutschen Reichsbank beendet ist.

(2) Sie dürfen ohne Genehmigung des Präsidenten der Deutschen Reichsbank über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Reichs Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung auch sonst dienstliche Nachteile bereiten würde.

(3) § 96 der Strafprozeßordnung gilt für die Deutsche Reichsbank mit der Maßgabe, daß oberste Dienstbehörde im Sinne dieser Vorschrift der Präsident der Deutschen Reichsbank ist.

III. Grundkapital und Anteilseigner

§ 11

(1) Das Grundkapital der Deutschen Reichsbank beträgt 150 Millionen Reichsmark. Es zerfällt in Anteile. Die Anteilseigner haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Deutschen Reichsbank.

(2) Als Anteilseigner der Deutschen Reichsbank sind nur zugelassen deutsche Staatsangehörige, die nach ihrer Abstammung die Voraussetzungen zum Erwerb des Reichsbürgerrechts erfüllen, sowie juristische Personen und Unternehmen, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

(3) Der Erwerber eines Anteils hat auf Verlangen der Deutschen Reichsbank innerhalb einer von ihr bestimmten Frist nachzuweisen, daß er gemäß Abs. 2 zum Besitz von Reichsbankanteilen zugelassen ist. Das Reichsbankdirektorium entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges, ob der Nachweis erbracht ist.

(4) Die Satzung (§ 27) kann bestimmen, daß Anteilscheine ausgegeben werden; sie können durch Indossament übertragen werden. Für die Form des Indossaments, den Rechtsausweis des Inhabers und seine Verpflichtung zur Herausgabe gelten sinngemäß Artikel 12, 13, 14 Abs. 2 und Artikel 16 des Wechselgesetzes.

§ 12

(1) Die Hauptversammlung ist die Vertretung der Anteilseigner.

(2) Sie nimmt den Jahresabschluß und den Verwaltungsbericht entgegen. Sie beschließt auf Vorschlag des Präsidenten der Deutschen Reichsbank über eine Erhöhung des Grundkapitals.

IV. Geschäftskreis der Deutschen Reichsbank

§ 13

(1) Die Deutsche Reichsbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Wechsel und Schecks zu kaufen und zu verkaufen, aus denen drei als zahlungsfähig be-

kannte Verpflichtete haften. Die Wechsel müssen, vom Tage des Ankaufs gerechnet, innerhalb dreier Monate fällig sein; sie sollen gute Handelswechsel sein.

Von dem Erfordernis der dritten Unterschrift kann abgesehen werden, wenn durch eine Nebensicherheit oder in sonstiger Weise die Sicherheit des Wechsels oder Schecks gewährleistet ist;

2. vom Reich begebene Schatzwechsel, welche vom Tage des Ankaufs gerechnet, innerhalb dreier Monate fällig sind, zu kaufen und zu verkaufen. Der Führer und Reichskanzler bestimmt den Höchstbetrag, den die Deutsche Reichsbank auf Grund dieser Vorschrift in ihrem Bestand haben und gemäß Nr. 5c beleihen darf;
3. zur Regelung des Geldmarktes festverzinsliche, zum amtlichen Börsenhandel zugelassene Wertpapiere, ferner Schatzanweisungen des Reichs, die, vom Tage des Ankaufs gerechnet, innerhalb eines Jahres fällig sind, zu kaufen und zu verkaufen;
4. Gold und Devisen zu kaufen und zu verkaufen;
5. verzinsliche Darlehen auf nicht länger als drei Monate gegen Pfänder zu gewähren (Lombardverkehr), und zwar
   a) gegen Gold bis zur Höhe des Ankaufspreises (§ 14),
   b) gegen Wechsel, die den Erfordernissen der Nr. 1 entsprechen, zu höchstens $^9/_{10}$ ihres Nennbetrages,
   c) gegen vom Reich begebene Schatzwechsel, welche den Erfordernissen der Nr. 2 entsprechen, zu höchstens $^9/_{10}$ ihres Nennbetrages,
   d) gegen vom Reichsbankdirektorium bezeichnete festverzinsliche Wertpapiere, gegen Schatzanweisungen des Reichs oder eines deutschen Landes, die, vom Tage der Beleihung gerechnet, innerhalb eines Jahres fällig sind — in Stücken und Sammelbestandanteilen bei Wertpapiersammelbanken — sowie gegen Reichsschuldbuchforderungen zu höchstens $^3/_4$ ihres Kurswertes.

   Besteht für Werte dieser Art kein börsenmäßig notierter Kurswert, so setzt das Reichsbankdirektorium den einer Beleihung zugrunde zu legenden Wert nach der bestehenden Verwertungsmöglichkeit fest,
   e) gegen im Inland lagernde Kaufmannswaren oder sie vertretende Urkunden zu höchstens $^2/_3$ ihres Wertes.

Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr gewährten Darlehns im Verzug ist, ist die Deutsche Reichsbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das Pfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsen- oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nichtöffentlich durch einen dieser Beamten oder einen Handelsmakler zum laufenden Preise bewirken zu lassen und sich aus dem Erlös wegen Kosten, Zinsen und Kapital bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Deutsche Reichsbank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners;

6. unverzinsliche — in Ausnahmefällen auch verzinsliche — Gelder im Giroverkehr oder als Einlagen anzunehmen;
7. Wertgegenstände, insbesondere Wertpapiere, in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen. Die Deutsche Reichsbank hat die Stellung einer Wertpapiersammelbank;
8. für fremde Rechnung nach vorheriger Deckung:
   a) bankmäßige Geschäfte auszuführen,
   b) Edelmetalle zu kaufen und zu verkaufen.

(2) Das Reichsbankdirektorium hat die im Geschäftsverkehr der Deutschen Reichsbank zur Anwendung kommenden Zinssätze öffentlich bekanntzumachen.

§ 14

(1) Die Deutsche Reichsbank ist verpflichtet, an ihrem Sitz in Berlin Barrengold zum festen Satz von 2784 Reichsmark für 1 Kilogramm fein anzukaufen. Sie ist berechtigt, auf Kosten des Verkäufers solches Geld prüfen und scheiden zu lassen.

(2) Die Deutsche Reichsbank gibt aus ihren verfügbaren Beständen Gold in Barren zum Preise von 2790 Reichsmark für 1 Kilogramm fein gegen Barzahlung ab, wenn ihr die Verwendung für volkswirtschaftlich gerechtfertigte Zwecke gewährleistet erscheint.

§ 15

(1) Die Deutsche Reichsbank ist verpflichtet, sämtliche die Reichsverwaltung betreffenden Bankgeschäfte, soweit sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für sie zugelassen sind, auszuführen sowie den gesamten Zahlungsverkehr zwischen den Kassen des Reichs, der Reichsgaue, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände zu vermitteln. Sie darf hierfür dem Reich Kosten und Gebühren nicht berechnen.

(2) Das Reich wird seine sämtlichen die allgemeine Reichsverwaltung betreffenden Bankgeschäfte durch die Deutsche Reichsbank besorgen lassen. Das Reich wird Anleihen und Schatzanweisungen in erster Linie durch die Deutsche Reichsbank begeben lassen.

§ 16

(1) Die Deutsche Reichsbank darf dem Reich Betriebskredite gewähren, deren Höhe der Führer und Reichskanzler bestimmt.

(2) Daneben darf die Deutsche Reichsbank der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn Betriebskredite bis zum Höchstbetrag von zusammen 200 Millionen Reichsmark für beide Unternehmen geben. In diesem Falle findet auf Verlangen der Deutschen Reichsbank die Vorschrift des § 15 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

§ 17

Die Deutsche Reichsbank ist befugt, Aktien und Schuldverschreibungen der Deutschen Golddiskontbank sowie Aktien der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zu erwerben und zu veräußern und die Gewährleistung für die Zeichnung solcher Aktien zu übernehmen.

§ 18

(1) Andere Geschäfte, als sie in den §§ 13 bis 17 zugelassen sind, soll die Deutsche Reichsbank nur für Betriebszwecke oder zur Durchführung oder Abwicklung zugelassener Geschäfte vornehmen.

(2) Die Annahme von Wechseln ist der Deutschen Reichsbank untersagt.

§ 19

(1) Versieht die Deutsche Reichsbank einen auf sie gezogenen Scheck mit einem Bestätigungsvermerk, so wird sie dadurch dem Inhaber zur Einlösung verpflichtet; für die Einlösung haftet sie auch dem Aussteller und den Indossanten.

(2) Die Deutsche Reichsbank ist nur nach vorheriger Deckung befugt, Schecks mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen.

(3) Die Einlösung des bestätigten Schecks darf auch dann nicht verweigert werden, wenn inzwischen über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs eröffnet wurde.

(4) Die Verpflichtung aus der Bestätigung erlischt, wenn der Scheck nicht binnen acht Tagen nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt wird. Auf den Nachweis der Vorlegung finden die Vorschriften des Artikels 40 des Scheckgesetzes Anwendung.

(5) Der Anspruch aus der Bestätigung verjährt in zwei Jahren vom Ablauf der Vorlegungsfrist an.

(6) Auf die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund der Bestätigung finden die für Wechselsachen geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften entsprechende Anwendung.

(7) Die Bestätigung begründet nicht die Verpflichtung zur Entrichtung des Wechselstempels oder einer sonstigen Abgabe.

V. Notenausgabe, Notendeckung und Ausweis

§ 20

(1) Die Reichsbanknoten sind außer Reichsgoldmünzen das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel.

(2) Die Reichsbanknoten lauten auf Reichsmark. Reichsbanknoten über kleinere Beträge als zehn Reichsmark dürfen nur im Einvernehmen mit der Reichsregierung ausgegeben werden.

§ 21

(1) Die umlaufenden Noten der Deutschen Reichsbank müssen jederzeit gedeckt sein durch ihre Bestände

an Wechseln und Schecks gemäß § 13 Nr. 1,
an Schatzwechseln des Reichs gemäß § 13 Nr. 2,
an Wertpapieren gemäß § 13 Nr. 3,
an täglich fälligen Forderungen auf Grund von Lombarddarlehen gemäß § 13 Nr. 5.

(2) Gold- und Devisenbestände soll die Deutsche Reichsbank in einer Höhe halten, wie es nach ihrem Ermessen zur Regelung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland und zur Aufrechterhaltung des Wertes der Währung erforderlich ist.

(3) Die Gold- und Devisenbestände, über die die Deutsche Reichsbank jederzeit verfügen kann, sind neben den im Abs. 1 bezeichneten Deckungsmitteln als Notendeckung zugelassen. Gold im Sinne dieser Vorschrift sind Reichsgoldmünzen, zum Nennwert berechnet, ferner Barrengold und sonstige Goldmünzen, das Kilogramm fein zu 2784 Reichsmark berechnet. Devisen im Sinne dieser Vorschrift sind kursfähiges ausländisches Geld mit Ausnahme der Scheidemünzen, im Ausland zahlbare und auf ausländische Währung lautende Wechsel und Schecks gemäß § 13 Nr. 1 sowie täglich fällige Forderungen, die bei einer als zahlungsfähig bekannten Bank an einem ausländischen zentralen Finanzplatz in ausländischer Währung zahlbar sind.

§ 22

(1) Die Deutsche Reichsbank hat für beschädigte Noten Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Teil der Note vorlegt, welcher größer ist als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Teil vorlegt, vernichtet ist. Das Reichsbankdirektorium entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges, ob der Nachweis erbracht ist.

(2) Der Aufruf und die Einziehung der Noten erfolgt durch das Reichsbankdirektorium, das hierüber die näheren Bestimmungen erläßt. Diese Bestimmungen sind öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die aufgerufenen Noten sind nach Ablauf der vom Reichsbankdirektorium bestimmten Frist ungültig.

(4) Für vernichtete, verlorene oder ungültig gewordene Noten Ersatz zu leisten, ist die Deutsche Reichsbank nicht verpflichtet.

§ 23

(1) Die Deutsche Reichsbank hat den Stand ihrer Aktiva und Passiva regelmäßig zu veröffentlichen.

(2) Die Veröffentlichung muß angeben:

1. auf seiten der Passiva:
   das Grundkapital,
   die Rücklagen und Rückstellungen,
   den Betrag der umlaufenden Noten,
   die täglich fälligen Verbindlichkeiten,
   die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten,
   die sonstigen Passiva;
2. auf seiten der Aktiva:
   den Deckungsbestand an Gold und Devisen,
   den Bestand:
   an Wechseln und Schecks sowie an Schatzwechseln des Reichs,
   an Wertpapieren, die gemäß § 13 Nr. 3 angekauft worden sind,
   an Lombardforderungen,
   an deutschen Scheidemünzen,
   an Rentenbankscheinen,
   an sonstigen Wertpapieren,
   an sonstigen Aktiven.

(3) Außerdem sind die aus weiterbegebenen, im Inland zahlbaren Wechseln entstandenen bedingten Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

VI. Jahresabschluß und Gewinnverteilung

§ 24

(1) Das Reichsbankdirektorium stellt den Jahresabschluß fest.

(2) Von dem jährlichen Reingewinn sind zehn vom Hundert so lange einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis diese die Höhe des Grundkapitals erreicht. Die gesetzliche Rücklage darf nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwandt werden. Der Verwendung der gesetzlichen Rücklage steht nicht entgegen, daß freie, zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten bestimmte Rücklagen vorhanden sind.

(3) Aus dem verbleibenden Reingewinn erhalten die Anteilseigner einen Gewinnanteil von fünf vom Hundert. Der Überschuß fällt dem Reich zu.

VII. Strafbestimmungen

§ 25

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen — bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe oder mit Haft — wird bestraft

1. wer unbefugt Geldzeichen (Marken, Münzen, Scheine oder sonstige Urkunden, die geeignet sind, im Zahlungsverkehr an Stelle der gesetzlich zugelassenen Münzen oder Banknoten verwendet zu werden), auch wenn ihre Wertbezeichnung nicht in Reichswährung ausgedrückt ist, oder unverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen ausgibt oder zu Zahlungen verwendet;
2. wer im Ausland ausgegebene Geldzeichen, die ausschließlich oder neben anderen Wertbestimmungen auf Reichswährung lauten, zu Zahlungen im Inland verwendet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden. Kann keine bestimmte Person verfolgt und verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 26

(1) Die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums werden mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft

1. wenn sie in den im § 23 vorgeschriebenen Veröffentlichungen den Stand der Verhältnisse der Deutschen Reichsbank vorsätzlich unwahr darstellen oder verschleiern;
2. wenn sie vorsätzlich anordnen oder zulassen, daß die Deutsche Reichsbank mehr Noten ausgibt, als sie auszugeben befugt ist.

(2) Die Strafverfolgung tritt auf Anordnung des Führers und Reichskanzlers ein.

VIII. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 27

(1) Der Präsident der Deutschen Reichsbank erläßt die Satzung. Die Satzung und ihre Änderungen sind öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Satzung hat zu bestimmen:

1. über die Einrichtung der Zweiganstalten;
2. über den Beirat der Deutschen Reichsbank und die Bezirksbeiräte;
3. über die Anteile an dem Grundkapital der Deutschen Reichsbank, ihre Übertragung oder Verpfändung;
4. über die Ausgabe und Form von Anteilscheinen und der dazugehörigen Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine, über Aufgebot und Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anteilscheine sowie über das Verfahren bei Abhandenkommen von Gewinnanteil- oder Erneuerungsscheinen;
5. über die Hauptversammlung, insbesondere über die Bedingungen der Ausübung des Stimmrechts und die Geschäftsordnung;
6. über das Geschäftsjahr, den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht;
7. über die Prüfung der Rechnungen und die Einrichtungen für diese Prüfung;
8. über die Auszahlung der Gewinnanteile.

(3) Solange der Präsident der Deutschen Reichsbank eine Satzung nicht erlassen hat, gelten die Bestimmungen der bisherigen Satzung fort, soweit die Vorschriften dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.

§ 28

(1) Das Reichsbankdirektorium und die Vorstände der Zweiganstalten der Deutschen Reichsbank haben die Stellung von Reichsbehörden.

(2) Für den Bereich der Deutschen Reichsbank hat das Reichsbankdirektorium die Stellung der obersten Reichsbehörde.

(3) Die Vorschriften über die Haftung des Reichs für seine Beamten gelten sinngemäß für die Deutsche Reichsbank.

§ 29

Für die öffentlichen Bekanntmachungen der Deutschen Reichsbank genügt die einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt, sobald die sie enthaltende Nummer des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers in Berlin ausgegeben ist.

§ 30

Anteile der Deutschen Reichsbank sind an jeder Börse zum Börsenhandel zuzulassen. Zum Zweck der Einführung an der Börse sind dem Börsenvorstand ihre Merkmale mitzuteilen; die Veröffentlichung eines Prospektes ist nicht erforderlich.

§ 31

(1) Die Deutsche Reichsbank genießt in Bau-, Wohnungs- und Mietangelegenheiten die gleichen Vergünstigungen wie das Reich.

(2) Die Vorschriften über die Beteiligung an den Industrie- und Handelskammern finden auf die Deutsche Reichsbank keine Anwendung.

§ 32

Die Deutsche Rentenbank darf den Betrag der umlaufenden Rentenbankscheine nicht erhöhen. Die Rentenbankscheine sind nach Maßgabe besonderer Bestimmungen einzuziehen.

§ 33

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Anteilscheine nebst den Erneuerungsscheinen und den Gewinnanteilscheinen sind bis zum 30. April 1940 bei der Deutschen Reichsbank einzureichen. Ist ein Anteilschein vernichtet oder abhandengekommen, so genügt an Stelle der Einreichung der Nachweis, daß das Aufgebotsverfahren beantragt ist.

(2) Jeder Anteilseigner hat bei der Einreichung oder spätestens bis zum 30. April 1940 den Nachweis zu führen, daß er Reichsbankanteile besitzen darf (§ 11 Abs. 2). Anteilseigner, die nicht in den Stammbüchern der Deutschen Reichsbank eingetragen sind, haben bis zum 30. April 1940 ihre Eintragung zu beantragen und die etwa von der Deutschen Reichsbank für erforderlich erachteten Rechtsausweise zu erbringen. Die Deutsche Reichsbank haftet nicht für die Nachprüfung des Rechtsausweises.

(3) Das Reichsbankdirektorium entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges, ob die im Abs. 2 erforderten Nachweise erbracht sind. Das Reichsbankdirektorium kann die Frist für diese Nachweise verlängern.

(4) Reichsbankanteile, die nicht fristgemäß nach Abs. 1 eingereicht sind oder für die die Anteilseigner die nach Abs. 2 erforderten Nachweise nicht innerhalb der bestimmten Frist erbracht haben, können nebst den zugehörigen Dividenden- und Erneuerungsscheinen vom Reichsbankdirektorium durch öffentliche Bekanntmachung zugunsten der Deutschen Reichsbank für kraftlos erklärt werden. Die Anteile werden neu ausgegeben.

(5) Die näheren Ausführungsbestimmungen erläßt das Reichsbankdirektorium.

(6) Für die für kraftlos erklärten Anteile gewährt die Deutsche Reichsbank eine Abfindung. Sie gewährt ferner eine Abfindung für die Abänderung der Gewinnverteilung.

(7) Die Abfindungen setzt die Hauptversammlung nach Vorschlag des Reichsbankdirektoriums endgültig fest.

§ 34

(1) Für die Amtsdauer der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder des Reichsbankdirektoriums gelten die bisherigen Vorschriften.

(2) Bis zum Erlaß eines Beamtenstatuts gemäß § 7 und von Vorschriften über die Gehälter, Wartegelder, Ruhegehälter und die Hinterbliebenenbezüge der Reichsbankbeamten gemäß § 8 bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

(3) Reichsbankbeamten, denen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes weitergehende Rechte zustanden, als ihnen dieses Gesetz und das gemäß § 7 Abs. 2 zu erlassende Beamtenstatut gewähren, bleiben diese Rechte erhalten.

§ 35

Für die Berichtigung des Grundbuchs durch Änderung der Bezeichnung „Reichsbank" in „Deutsche Reichsbank" wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 36

Es treten außer Kraft:

das Bankgesetz vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 235) nebst den dazu erlassenen Änderungsgesetzen,

§ 1 des Gesetzes zur Änderung des Bankgesetzes vom 19. März 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 73),

die Verordnung des Bundesrates über die Bestätigung von Schecks durch die Reichsbank vom 31. August 1916 (Reichsgesetzbl. S. 985) und Artikel 6 des Einführungsgesetzes zum Scheckgesetz vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 605),

das Gesetz über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 693) und Kapitel IX der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 562) nebst den dazu erlassenen weiteren Vorschriften.

§ 37

(1) Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung, die Vorschrift über die Verteilung des Reingewinns (§ 24) bereits mit Wirkung für das Geschäftsjahr 1938 in Kraft.

(2) Für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung, die die im § 33 vorgesehenen Abfindungen festzusetzen hat, bleibt die Vorschrift des § 11 Abs. 2 außer Betracht.

Berchtesgaden, den 15. Juni 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über Preise für geschälte und ungeschälte Weiden.
Vom 10. Juni 1939.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Für Weiden werden die nachstehend aufgeführten Erzeugerhöchstpreise festgesetzt:

1. a) für einjährige, glatte, schlanke, gesunde Kulturschälweiden, bis höchstens 10 vom Hundert verästelt und beschädigt ..... 3,00 Reichsmark je 50 Kilogramm,
   b) für einjährige, glatte, schlanke, gesunde Kulturschälweiden und sonst zum Schälen geeignete Sorten, bis höchstens 25 vom Hundert verästelt und beschädigt ..... 2,50 » » 50 » ,
   c) für gute Weiden zur Grünarbeit, die zum Schälen nicht geeignet sind ..... 2,00 » » 50 » ,
   d) für grobästige, grobverhagelte und grob durch Insektenstiche beschädigte Weiden aller Arten und Sorten ..... 1,50 » » 50 » .
2. Für grobverzogene, unsortierte, geschälte Weiden, nicht handverlesen und nicht drahtgebunden, in folgenden Längen:
   a) für kurze Weiden bis zu 100 cm ..... 19,00 » » 50 » ,
   b) für mittlere Weiden über 100 cm bis 180 cm ..... 18,00 » » 50 » ,
   c) für längere Weiden über 180 cm ..... 17,00 » » 50 » .

   Die in Nr. 2 bezeichneten Weiden dürfen nicht mehr als 25 vom Hundert ästige und insektenbeschädigte Weiden enthalten. Enthalten diese Weiden einen höheren Anteil geringwertiger Ware, so ist der Preis entsprechend herabzusetzen.
3. a) Für geschälte Weiden (weiß oder rot) I. Klasse in folgenden Längen:

   von 60 bis 80 cm ..... 30,00 Reichsmark je 50 Kilogramm,
   bis 100 cm ..... 24,50 » » 50 » ,
   bis 130 cm ..... 22,00 » » 50 » ,
   bis 160 cm ..... 21,50 » » 50 » ,
   bis 180 cm ..... 21,00 » » 50 » ,
   bis 200 cm ..... 20,00 » » 50 » ,
   über 200 cm ..... 20,00 » » 50 » .

   b) Für geschälte Weiden II. Klasse ermäßigen sich die in Nr. 3 Buchst. a festgesetzten Preise um mindestens 30 vom Hundert mit der Maßgabe, daß bei Berechnung des Preises für Weiden von 60 bis 80 cm Länge der Preis für Weiden I. Klasse von 80 bis 100 cm Länge zugrunde zu legen ist.
4. Für Weinbergsbindeweiden, besonders aussortiert ..... 5,50 Reichsmark je 50 Kilogramm.

§ 2

Auf die Preise des § 1 Nr. 1 darf je nach Eintrocknung ein Zuschlag genommen werden, der jedoch 100 vom Hundert nicht überschreiten darf.

§ 3

Die im § 1 genannten Preise verstehen sich frei verladen ab Station des Erzeugers oder Schälbetriebes.

§ 4

(1) Beim Absatz der im § 1 Nr. 1 und 4 genannten Weiden darf vom Handel bis zur Lieferung an den Verbraucher bei vollen Waggonladungen (mindestens 10 000 Kilogramm) insgesamt ein Aufschlag bis zu 15 vom Hundert, bei Mengen unter einem Waggon insgesamt ein Aufschlag bis zu 20 vom Hundert nicht überschritten werden.

(2) Beim Absatz der im § 1 Nr. 2 und 3 genannten Weiden dürfen vom Handel bis zur Lieferung an den Verbraucher insgesamt folgende Aufschläge nicht überschritten werden:

bei Abnahme von

mindestens 5 000 Kilogramm und darüber ..... 9 vom Hundert,
unter 5 000 bis 1 000 Kilogramm ..... 15 » » ,
unter 1 000 bis 50 Kilogramm ..... 20 » » ,
unter 50 Kilogramm ..... 30 » » .

(3) Die Aufschläge des Handels sind vom Erzeugerpreis (ohne Fracht) zu berechnen.

§ 5

(1) Die Versteigerung von Weiden auf dem Stock ist verboten.

(2) Die Verpachtung von Weidenanlagen ist nur auf mehrere Jahre zulässig.

(3) Der Kauf und der Verkauf der einzelnen Weidensorten erfolgt nach Gewicht.

§ 6

Bei einem Kauf von Weiden auf dem Stock ermäßigen sich die im § 1 Nr. 1 festgesetzten Preise um mindestens 25 vom Hundert. Die Berechnung des Gesamtpreises hat auch hier nach dem gewichtsmäßigen Ertrage zu erfolgen.

§ 7

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 8

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften oder Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein; der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Strafantrag nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so kann die örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle gegen das Unternehmen und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen. Daneben kann die Schließung von Betrieben, in denen die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder auf Dauer verfügt werden oder die Weiterführung des Betriebes von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiet, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagt oder die weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, der die Untersuchung führenden Stelle zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe und gegen alle nach Abs. 3 Satz 2 und 3 ergehenden Entscheidungen, soweit sie der Reichskommissar für die Preisbildung nicht selber trifft, steht den Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Preisüberwachungsstelle innerhalb einer Woche nach Zustellung des Strafbescheides schriftlich einzureichen. Erachtet die Preisüberwachungsstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde an die zuständige Preisbildungsstelle weiterzuleiten. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 10

(1) Die Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Preise für geschälte und ungeschälte Weiden vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 295) außer Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NALBIBL. Zeitschriftensaal 1023

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juni 1939	Nr. 108

Inhalt

Tag		Seite
7. 6. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Gewährung von Straffreiheit	1023
3. 6. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau in den sudetendeutschen Gebieten	1024
5. 6. 39	Verordnung über die Aufhebung des Ortsgerichts in Eibingen	1025
9. 6. 39	Verordnung zur Einführung der Reichsnotarordnung in der Ostmark	1025
10. 6. 39	Vierzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark	1028
14. 6. 39	Verordnung über die Inkraftsetzung des Ersten Abschnitts der Neunten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Neunte KFVDB) im Reichsgau Sudetenland	1029
15. 6. 39	Verordnung über den Urlaub der Jugendlichen in der Hauswirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, See- und Binnenschiffahrt und in verwandten Wirtschaftszweigen (Jugendurlaubsverordnung)	1029
16. 6. 39	Verordnung über die Dienststrafkammern in der Ostmark	1030
	Druckfehlerberichtigung	1030

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Gewährung von Straffreiheit.

Vom 7. Juni 1939.

Aus Anlaß der Heimkehr der sudetendeutschen Gebiete in das Reich und der Übernahme des Protektorats über Böhmen und Mähren gewähre ich Straffreiheit nach folgender Maßgabe:

Artikel I

Für die sudetendeutschen Gebietsteile, die im Oktober 1938 in das Reich heimgekehrt sind, bestimme ich:

§ 1

(1) Die Teilnahme an der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden in den sudetendeutschen Gebieten sowie an der Deutschen Nationalsozialistischen Arbeiterpartei (DNSAP), der Deutschen Nationalpartei (DNP), der Sudetendeutschen Heimatfront (SHF), der Sudetendeutschen Partei (SdP) und ihren Unterorganisationen, ferner deren Förderung und Unterstützung sind, soweit sie nach den Vorschriften des früheren tschecho-slowakischen Rechts verboten und strafbar waren, auch schon für die Zeit vor der Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich rechtmäßig; Verurteilungen, die deswegen ausgesprochen worden sind, gelten als nicht erfolgt.

(2) Darüber hinaus gewähre ich für Straftaten und Verwaltungsübertretungen, die im Kampfe für die Erhaltung des Deutschtums in den sudetendeutschen Gebieten oder für ihre Heimkehr ins Reich vor dem 1. Dezember 1938 begangen wurden, Straffreiheit mit folgender Maßgabe:

> Strafen, die beim Inkrafttreten dieses Erlasses rechtskräftig erkannt und noch nicht vollstreckt sind, werden ohne Rücksicht auf ihre Höhe erlassen. Anhängige Verfahren werden eingestellt, neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

§ 2

(1) Über § 1 hinaus gewähre ich für Straftaten und Verwaltungsübertretungen, die von deutschen Staatsangehörigen oder Volksdeutschen vor dem 1. Dezember 1938 aus politischen Beweggründen in den sudetendeutschen Gebieten begangen sind, Straffreiheit, sofern Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren oder Geldstrafe, allein oder nebeneinander, verwirkt ist. Strafen, die beim Inkrafttreten dieses Erlasses rechtskräftig erkannt und noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen. Anhängige Verfahren werden eingestellt, neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

(2) Ausgenommen ist Landesverrat zum Nachteil des Deutschen Reichs.

§ 3

(1) Für Straftaten und Verwaltungsübertretungen, die von Angehörigen der ehemaligen tschecho-slowakischen Republik nicht deutscher Volkszugehörigkeit oder von Personen tschechischer Volkszugehörigkeit vor dem 1. Dezember 1938 aus politischen Beweggründen in den sudetendeutschen Gebieten oder im Hinblick auf das Schicksal dieser Gebiete begangen sind, gewähre ich Straffreiheit ohne Rücksicht auf die Art und Höhe der verwirkten Strafe. Strafen, die beim Inkrafttreten dieses Erlasses rechtskräftig erkannt und noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen. Anhängige Verfahren werden eingestellt, neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

(2) Ausgenommen von der Straffreiheit sind:

a) Verbrechen gegen das Leben,

b) Raub,

c) Sprengstoffverbrechen, wenn durch die Tat ein Mensch getötet oder verletzt worden ist,

d) Handlungen, bei denen die Art der Ausführung oder die Beweggründe eine gemeine Gesinnung des Täters erkennen lassen.

Artikel II

§ 4

Für das Protektorat Böhmen und Mähren bestimme ich:

1. Für Straftaten, die von deutschen Staatsangehörigen oder volksdeutschen Bewohnern des Protektorats dort in der Zeit vor dem 16. März 1939 begangen worden sind, gewähre ich Straffreiheit nach Maßgabe der entsprechend anwendbaren §§ 1 und 2.
2. Für Straftaten, die von den übrigen Bewohnern von Böhmen und Mähren dort in der Zeit vor dem 16. März 1939 begangen worden sind, gewähre ich Straffreiheit nach Maßgabe des entsprechend anwendbaren § 3, soweit sie der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen.

Artikel III

§ 5

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister der Justiz.

Berlin, den 7. Juni 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 3. Juni 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 133) in der Fassung des Zweiten Teils, Kapitel V, der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 709) gilt auch in den sudetendeutschen Gebieten.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 3. Juni 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung über die Aufhebung des Ortsgerichts in Eibingen. Vom 5. Juni 1939.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Kassel vom 20. Dezember 1899 (Preuß. Gesetzsamml. S. 640) in Verbindung mit dem Dritten Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) bestimme ich aus Anlaß der Eingemeindung der Gemeinde Eibingen in die Stadt Rüdesheim folgendes:

§ 1

Das Ortsgericht in Eibingen wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung zur Einführung der Reichsnotarordnung in der Ostmark. Vom 9. Juni 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Inkrafttreten, Aufhebung und Änderung der bisherigen Vorschriften

§ 1

(1) Die Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 191) in der Fassung der Verordnung vom 16. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 918) und die zu ihrer Ausführung und Ergänzung erlassenen Verordnungen vom 26. Juni 1937 und 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. 1937 I S. 663, 1938 I S. 321) treten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften am 1. Juli 1939 in der Ostmark in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Vorschriften über das Notariatswesen, soweit sie Gegenstände betreffen, die in den im Abs. 1 genannten Vorschriften geregelt sind, außer Kraft. Aufgehoben sind insbesondere § 1, § 5 Abs. 1, 2, 6, §§ 6 bis 21, 31, 32, 35, 37, 40 bis 42, § 79 Abs. 4, §§ 103 bis 109, 117 bis 147, 152 bis 170a der österreichischen Notariatsordnung.

(3) Soweit die bisherige Notariatsordnung fortgilt, ist sie auch in den vormals sudetendeutschen Gebieten der Ostmark in der in der übrigen Ostmark geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2

§ 42 Abs. 2 Satz 1 der in der Ostmark geltenden Zivilprozeßordnung ist mit Wirkung vom 1. April 1940 in folgender Fassung anzuwenden:

„Wird eine Partei durch Bevollmächtigte vertreten, welche nicht dem Rechtsanwaltsstande angehören, so ist der unterliegende Gegner nur zum Ersatz der Stempel und anderen Staatsgebühren und der durch die Prozeßführung verursachten notwendigen Barauslagen zu verhalten."

§ 3

Wo das in der Ostmark geltende Recht auf Vorschriften verweist, die durch diese Verordnung aufgehoben sind, treten die entsprechenden Vorschriften des Reichsrechts an ihre Stelle.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

§ 4

Notariatskandidaten
(Zu § 5 der Reichsnotarordnung)

(1) Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bei den Notariatskammern eingetragenen Notariatskandidaten, die die zum Notaramt befähigende Prüfung abgelegt haben, können, soweit sie die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2, § 4 der Reichsnotarordnung erfüllen, als Notarassessoren übernommen werden.

(2) Zur Bestellung als Notar genügt es, wenn der frühere Kandidat vier Jahre im praktischen Justizdienst, davon mindestens zwei Jahre bei einem Notar tätig gewesen ist.

(3) Die Sicherstellung der Bezüge der Notarassessoren ist Aufgabe der Notarkasse (§ 19 Abs. 2 Nr. 3).

§ 5

Bestellung zum Verteidiger in Strafsachen
(Zu § 9 der Reichsnotarordnung)

Zur Eintragung in die Liste der Verteidiger in Strafsachen ist eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht erforderlich.

§ 6

Vereidigung

(Zu § 14 der Reichsnotarordnung)

Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Amt befindlichen Notare, die den Eid nach § 4 der Zweiten Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare im Lande Österreich vom 11. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 622) noch nicht geleistet haben, sind unverzüglich zu vereidigen.

§ 7

Ausschließung vom Amt

(Zu § 17 der Reichsnotarordnung)

(1) Soweit § 33 der bisherigen Notariatsordnung den Notar in weiterem Umfang als § 17 Abs. 1 der Reichsnotarordnung von der Urkundstätigkeit ausschließt, wird er aufgehoben.

(2) § 17 Abs. 2 der Reichsnotarordnung gilt für die Notare mit dem Amtssitz in der Ostmark vorläufig in folgender Fassung:

„Ein Verstoß berührt die Gültigkeit der Amtshandlung nicht, soweit sich nicht aus den §§ 7 bis 9, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 973) oder aus § 33 der bisherigen Notariatsordnung ein anderes ergibt."

§ 8

Gebühren, Armenrecht

(Zu § 18 der Reichsnotarordnung)

(1) Für die Gebühren des Notars gelten bis auf weiteres die bisherigen Vorschriften. Aufgehoben wird jedoch § 3 Abs. 1 des österreichischen Notariatstarifs vom 19. Oktober 1926 (BGBl. Nr. 306).

(2) § 18 Abs. 2 der Reichsnotarordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts bis auf weiteres nach den in der Ostmark geltenden Vorschriften richten.

§ 9

Haftung

(Zu §§ 21, 35 der Reichsnotarordnung)

(1) Die Haftung für Amtspflichtverletzungen der Notare bestimmt sich bis auf weiteres nach den bisherigen Vorschriften. Hat ein Notarassessor bei selbständiger Erledigung eines Geschäfts der in den §§ 25, 26 der Reichsnotarordnung bezeichneten Art eine Pflichtverletzung begangen, so gelten die für die Notare bestehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Die Bestimmungen über die Mithaftung des Notars bei Amtspflichtverletzungen des Notarassessors oder des Notarvertreters (§ 21 Abs. 2, § 35 der Reichsnotarordnung) und die Vorschriften über die Mithaftung der Reichsnotarkammer bei Amtspflichtverletzungen des Notarverwesers (§ 7 der Ersten Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Reichsnotarordnung) finden Anwendung.

§ 10

Umfang der Amtstätigkeit

(Zu §§ 22 bis 26 der Reichsnotarordnung)

(1) § 22 Abs. 2 der Reichsnotarordnung findet auf die Notare mit dem Amtssitz in der Ostmark vorläufig keine Anwendung.

(2) Die Bestimmungen des bisherigen Rechts über die Verwendung der Notare als Gerichtskommissäre bleiben bis auf weiteres in Kraft.

§ 11

Freiwillige Versteigerungen

(Zu § 22 Abs. 3 der Reichsnotarordnung)

Für die Vornahme freiwilliger Versteigerungen durch den Notar sind bis auf weiteres die in der Ostmark geltenden Vorschriften über das Verfahren bei gerichtlichen freiwilligen Feilbietungen entsprechend anzuwenden.

§ 12

Abnahme von Eiden

(Zu § 24 der Reichsnotarordnung)

Die Abnahme von Eiden durch den Notar richtet sich bis auf weiteres nach den Formen, die in der Ostmark für die Abnahme von Eiden durch die Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen gelten. Über die Abnahme des Eides ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Bezeichnung der Beteiligten sowie die beeideten Erklärungen enthalten muß und von dem Notar unter Beidrückung seines Amtssiegels oder Stempels zu unterschreiben ist.

§ 13

Notarvertreter, Notarverweser

(Zu §§ 30, 40 der Reichsnotarordnung)

(1) Die Pfändbarkeit der Bezüge des Notarverwesers und Notarvertreters bestimmt sich bis auf weiteres nach den bisherigen Vorschriften. § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 26. Juni 1937 finden vorläufig keine Anwendung.

(2) Eine aus den fortgeltenden Vorschriften (§ 9 Abs. 1) sich ergebende Haftung des Reichs für Amtspflichtverletzungen eines Notarverwesers wird durch die Bestimmungen im § 7 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Reichsnotarordnung nicht berührt.

(3) § 5 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 Satz 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Reichs-

notarordnung vom 26. Juni 1937 treten erst mit der Einführung des Reichskostenrechts für Notare in Kraft.

(4) Für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Amt befindlichen Notariatssubstituten gilt folgendes:

1. Ist der Substitut wegen Verhinderung des Notars (Urlaub, Krankheit, Abwesenheit usw.) bestellt, so bleibt er als Vertreter nach den Vorschriften der Reichsnotarordnung im Amt; jedoch finden die Bestimmungen der Reichsnotarordnung über die Vergütung des Notarvertreters keine Anwendung.

2. Ist der Substitut wegen vorläufiger Erledigung einer Notarstelle (Suspension, Amtsentsetzung, Tod, Austritt eines Notars) bestellt, so bleibt er als Notarverweser nach den Vorschriften der Reichsnotarordnung im Amt. Er führt jedoch das Amt für eigene Rechnung weiter. Die Haftung für Amtspflichtverletzungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 14

Altersgrenze

(Zu § 36 der Reichsnotarordnung)

Die bisherige Vorschrift, daß das Amt des Notars mit Ablauf des Jahres, in dem er das 75. Lebensjahr vollendet, erlischt (Verordnung vom 17. März 1934, BGBl. Nr. 169), bleibt für die Notare mit dem Amtssitz im ehemaligen Land Österreich bis zum 31. Dezember 1942 in Kraft.

§ 15

Verwahrung von Notariatsurkunden

(Zu §§ 34, 39, 43, 82 der Reichsnotarordnung)

(1) Soweit die Urkunden und Akten eines aus dem Amt ausgeschiedenen Notars bei den Landgerichten verwahrt werden, behält es hierbei sein Bewenden. Ausfertigungen und Abschriften werden von dem Amtsgericht am Sitz des Landgerichts erteilt; bestehen am Sitz des Landgerichts mehrere Amtsgerichte, so bestimmt der Landgerichtspräsident das zuständige Amtsgericht.

(2) Für die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften aus den von den Amtsgerichten und den Landgerichten verwahrten Notariatsurkunden gelten die bisher für die Notariatsarchive maßgebenden Verfahrens- und Gebührenvorschriften entsprechend. Die Gebühren fließen zur Reichskasse.

§ 16

Verwahrung letztwilliger Anordnungen

(Zu § 79 der Reichsnotarordnung)

§ 79 der Reichsnotarordnung findet vorläufig keine Anwendung.

§ 17

Notarkammern

(Zu §§ 44 bis 64, 83 der Reichsnotarordnung)

(1) Die bisherigen Notariatskollegien werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in die Reichsnotarkammer eingegliedert. Die Reichsnotarkammer tritt in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte der bisherigen Notariatskollegien ein. Aus Anlaß dieses Übergangs von Pflichten und Rechten werden Steuern, Gebühren und andere Abgaben nicht erhoben.

(2) Bis zur Berufung der ersten Präsidenten und der ersten Kammerausschüsse führen die Präsidenten der bisherigen Notariatskammern je für ihren Bezirk die Geschäfte weiter; ihnen stehen die Mitglieder der bisherigen Notariatskammern als vorläufige Kammerausschüsse zur Seite.

§ 18

Ausscheiden von Beamten aus dem Notaramt

Die im § 18 der Ersten Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Reichsnotarordnung bestimmte Frist wird für die Notare mit dem Amtssitz in der Ostmark bis zum 31. März 1940 erstreckt.

§ 19

Notarkasse

(1) Die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats wird aufgelöst. Ihr Vermögen geht mit den bestehenden Rechten und Verpflichtungen auf die Bayerische Notariatskasse über, die künftig die Bezeichnung „Notarkasse" führt. Steuern, Gebühren und andere Abgaben werden aus Anlaß dieses Übergangs nicht erhoben. Die durch den Übergang veranlaßten grundbücherlichen Eintragungen sind auf Antrag der Notarkasse vorzunehmen; einer Urkunde bedarf es nicht.

(2) Der Notarkasse werden für die Ostmark folgende Aufgaben übertragen:

1. die Erfüllung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats, die im Zeitpunkt ihrer Auflösung bestehen;
2. die Versorgung der Notare, der ehemaligen Notariatskandidaten und ihrer Hinterbliebenen;
3. die Sicherstellung der Bezüge der Notarassessoren.

Die näheren Bestimmungen hierzu trifft die Satzung.

(3) Die Satzung kann für die Dauer von längstens fünf Jahren eine Ergänzung des Berufseinkommens der Notare als weitere Aufgabe vorsehen und übergangsweise auch die Fortführung der Krankenversicherung für die am 30. Juni 1939 vorhandenen Notariatskandidaten zulassen.

(4) Die Notarkasse kann von den Notaren und den Notarverwesern, die das Amt für eigene Rechnung weiterführen (§ 13 Abs. 4 Nr. 2), Abgaben erheben.

Für die Einziehung rückständiger Abgaben und die Überwachung der Abgabepflicht gilt § 84 Nr. III Abs. 6 der Reichsnotarordnung.

(5) Das österreichische Notarversicherungsgesetz 1938 (BGBl. Nr. 2) wird aufgehoben.

§ 20

Sondervorschriften für die Notare in den vormals sudetendeutschen Gebieten der Ostmark

(1) Auf Notare, die ihren Amtssitz in den vormals sudetendeutschen Gebieten der Ostmark haben, ist § 76 Abs. 1 der Reichsnotarordnung nicht anzuwenden. Die auf Grund des § 8 der Verordnung zur vorläufigen Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten vom 8. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1345) getroffenen Anordnungen, insbesondere vorläufige Ermächtigungen zur Ausübung des Notaramts, bleiben unberührt. Die vorläufig ermächtigten Notare üben ihr Amt nach den Vorschriften der Reichsnotarordnung und dieser Verordnung aus. § 6 findet keine Anwendung. Für die vorläufig zur Amtsausübung ermächtigten Notariatssubstituten gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.

(2) Vorschriften über das Verfahren bei der Rückgabe der von den Notaren geleisteten Notariatskautionen trifft der Reichsminister der Justiz im Verwaltungswege.

Berlin, den 9. Juni 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Vierzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark

Vom 10. Juni 1939

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Das Tabaksteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 721) und die Verordnung zur Durchführung des Tabaksteuergesetzes vom 6. April 1939 (Reichsministerialbl. S. 901) treten in der Ostmark am 1. Juli 1939 in Kraft.

§ 2

Die zur Überleitung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

§ 3

Mit dem 30. Juni 1939 treten die bisher in der Ostmark geltenden Vorschriften, die die Erhebung einer Zigarettenhüllenabgabe betreffen, und die zu deren Durchführung erlassenen Bestimmungen und Anordnungen außer Kraft.

Berlin, 10. Juni 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Inkraftsetzung des Ersten Abschnitts der Neunten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Neunte KFVDB) im Reichsgau Sudetenland

Vom 14. Juni 1939

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1160) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 24. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 252) wird bestimmt:

§ 1

Der erste Abschnitt (Einmalige Kinderbeihilfen) der Neunten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 20. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1931) wird im Reichsgau Sudetenland mit Wirkung ab 1. Juli 1939 in Kraft gesetzt.

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen trifft die Anordnungen im Verwaltungsweg, die im Reichsgau Sudetenland zur Überleitung und Durchführung erforderlich sind.

Berlin, 14. Juni 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über den Urlaub der Jugendlichen in der Hauswirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, See- und Binnenschiffahrt und in verwandten Wirtschaftszweigen (Jugendurlaubsverordnung).

Vom 15. Juni 1939.

Auf Grund des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) § 27 wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und nach Anhörung des Jugendführers des Deutschen Reichs verordnet:

Die Vorschriften des § 21 über den Urlaub sowie die zugehörigen Durchführungsvorschriften des Vierten Abschnitts des Jugendschutzgesetzes werden auf folgende Wirtschaftszweige (§ 2 Abs. 1) ausgedehnt:

1. Hauswirtschaft,
2. Landwirtschaft einschließlich Gartenbau, Weinbau und Imkerei, Forstwirtschaft, Jagd und Tierzucht,
3. Fischerei, See- und Binnenschiffahrt, Flößerei und Luftfahrt.

Berlin, den 15. Juni 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung über die Dienststrafkammern in der Ostmark.

Vom 16. Juni 1939.

Auf Grund des § 32 der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) in Verbindung mit Artikel II § 9 Nr. 9 der Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Lande Österreich vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1225, 1242) wird verordnet:

§ 1

In der Ostmark werden folgende Dienststrafkammern gebildet:

Dienststrafkammer Wien bei dem Reichsstatthalter in Wien,
für die Reichsgaue Wien und Niederdonau,

Dienststrafkammer Linz bei dem Reichsstatthalter in Oberdonau,
für den Reichsgau Oberdonau,

Dienststrafkammer Graz bei dem Reichsstatthalter in Steiermark,
für die Reichsgaue Steiermark und Kärnten,

Dienststrafkammer Innsbruck bei dem Reichsstatthalter in Tirol,
für den Reichsgau Tirol mit Vorarlberg und den Reichsgau Salzburg.

§ 2

(1) Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der Dienststrafkammern führen:

über die Dienststrafkammer Wien: der Reichsstatthalter in Wien,
über die Dienststrafkammer Linz: der Reichsstatthalter in Oberdonau,
über die Dienststrafkammer Graz: der Reichsstatthalter in Steiermark,
über die Dienststrafkammer Innsbruck: der Reichsstatthalter in Tirol.

(2) In zweiter und letzter Stufe steht die Aufsicht dem Reichsminister des Innern zu.

§ 3

Für die Dienststrafkammern werden Geschäftsstellen von den Reichsstatthaltern, bei denen die Dienststrafkammern gemäß § 1 dieser Verordnung gebildet sind, eingerichtet.

§ 4

Als zum höheren Verwaltungsdienst befähigt im Sinne des § 35 Abs. 4 RDStO gilt:

a) wer die in der Verordnung zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 690), Nr. 7 zu den §§ 32 bis 40, genannten Voraussetzungen erfüllt;

b) wer das rechts- und staatswissenschaftliche Studium vollendet und die für einen Dienstzweig des höheren Verwaltungsdienstes vorgeschriebene Fachprüfung (vgl. I. Abschnitt, B der Anlage 1 zur Verordnung der Bundesregierung vom 18. März 1927, BGBl. Nr. 87) mit Erfolg abgelegt hat.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1939 in Kraft.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der nach § 1 dieser Verordnung gebildeten Dienststrafkammern (§ 36 RDStO) beginnt am 1. Juli 1939. Gleichzeitig endet die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen Disziplinargerichte in der Ostmark.

(3) Die in erster Rechtsstufe anhängigen Dienststrafverfahren gehen mit dem 1. Juli 1939 in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach § 1 dieser Verordnung zuständigen Dienststrafkammern über.

(4) Diese Verordnung bezieht sich nicht auf die gemäß § 109 Abs. 1 der Reichsdienststrafordnung bei den Oberlandesgerichten gebildeten Dienststrafkammern und die auf diese Dienststrafkammern bereits übergegangenen Dienststrafverfahren.

Berlin, den 16. Juni 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Druckfehlerberichtigung

In dem Gesetz über die Deutsche Reichsbank vom 15. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) muß es im § 14 Abs. 1 in der letzten Zeile statt „solches Geld prüfen und scheiden zu lassen" richtig heißen: „solches Gold prüfen und scheiden zu lassen".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Juni 1939	Nr. 109

Tag	Inhalt	Seite
27. 5. 39	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung, betreffend Vergütung für die an Abdeckereien abzuliefernden Tiere, Tierkörper und Tierkörperteile	1031
5. 6. 39	Verordnung zur Regelung von Fragen des Gemeindefinanzrechts im Saarland	1032
9. 6. 39	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen	1032
13. 6. 39	Verordnung über die Einführung von Höchstpreisen für Haushaltsspeisesalz in den sudetendeutschen Gebieten	1033
15. 6. 39	Durchführungsverordnung zur Verordnung zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien	1034
17. 6. 39	Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz	1035
18. 6. 39	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Errichtung eines Reichspropagandaamts in Reichenberg	1036
20. 6. 39	Verordnung über die Zurückweisung von Geboten in der Zwangsversteigerung in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten	1036
20. 6. 39	Verordnung über die Anstellung der Inhaber des Anstellungsscheins im Beamtenverhältnis	1037
21. 6. 39	Verordnung zur Regelung der auf Goldschilling und Goldkronen lautenden Schuldverhältnisse	1037
19. 6. 39	Berichtigung	1038
20. 6. 39	Berichtigung	1038

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung, betreffend Vergütung für die an Abdeckereien abzuliefernden Tiere, Tierkörper und Tierkörperteile*).

Vom 27. Mai 1939.

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung, betreffend Vergütung für die an Abdeckereien abzuliefernden Tiere, Tierkörper und Tierkörperteile, vom 4. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 891) wird diese hiermit mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 27. Mai 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Narten

*) Betrifft nicht die Ostmark und die sudetendeutschen Gebiete.

Verordnung zur Regelung von Fragen des Gemeindefinanzrechts im Saarland.

Vom 5. Juni 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird verordnet:

§ 1

Kreisabgabenrecht

Bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung oder bei Geltendmachung eines Anspruchs auf Zurückzahlung der von den Kreisen im ehemals bayerischen Teil des Saarlandes auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung zur Regelung von Fragen des Gemeindeabgabenrechts im Saarland vom 21. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 311) erhobenen Steuern findet Artikel 8 Ziffer 31 des Bayerischen Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs, vom 8. August 1878 entsprechende Anwendung.

§ 2

Erwerbslosenfürsorge

Für die Verteilung des Landesverbandszuschusses nach § 30 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge, vom 16. Juni 1933 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 266) bleiben die für das Rechnungsjahr 1937 festgesetzten Umlagenhundertsätze auch für das Rechnungsjahr 1939 maßgebend

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend vom 1. April 1939 ab in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen.

Vom 9. Juni 1939.

Auf Grund des § 6 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 165) und des Erlasses über die Führung der Wehrmacht vom 4. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 111) bestimme ich:

Die Durchführungsbestimmungen vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 167) zur Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen sind wie folgt zu ändern:

1. Zum § 3

Im Abs. 8 ist hinter Buchst. a D. A. I ein Komma zu setzen und das Wort „Eichenlaub" hinter dem Komma einzufügen.

2. Zum § 3

In der Anmerkung des Abs. 8 ist hinter D. A. I ein Komma und dahinter die Worte „Eichenlaub und" einzufügen.

3. Zum § 3

In der ersten Zeile des Abs. 9 sind hinter dem Wort „Dienstauszeichnungen" die Worte „und des Eichenlaubs" einzufügen.

4. Zum § 3

Im Abs. 9 ist unter Buchst. b hinter D. A. I ein Komma zu setzen und die Worte „des Eichenlaubs" einzufügen, sodann hinter dem folgenden Wort „und" das Wort „der" einzufügen.

5. Zum § 4

Als neuer Absatz wird angefügt:

„(7) Das Eichenlaub wird an der großen Ordensschnalle zwischen Hoheitszeichen und Orden, an der kleinen Ordensschnalle unter dem Hoheitszeichen getragen."

6. Zu Anlage 1 (Formblatt 1)

Als Anmerkung wird am unteren Rande angefügt:

„Anmerkung: Bei Anträgen auf Verleihung des Eichenlaubs lautet die Überschrift:

Antrag
auf Verleihung des Eichenlaubs zur Dienstauszeichnung 1. Klasse".

7. Zu Anlage 2 (Formblatt 2)

Als Anmerkung füge auf dem unteren Rande an:

„Anmerkung: Bei Verleihung des Eichenlaubs lautet der Wortlaut:
für 40jährige treue Dienste in der Wehrmacht das
Eichenlaub
zur Dienstauszeichnung 1. Klasse".

Berlin, den 9. Juni 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung über die Einführung von Höchstpreisen für Haushaltsspeisesalz in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 13. Juni 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1444) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz vom 4. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 370) und die Erste Ergänzungsverordnung zur Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz vom 13. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 56) gelten in den sudetendeutschen Gebieten mit folgender Maßgabe:

An die Stelle des im § 1 der Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz bestimmten Zeitpunktes tritt der 10. Oktober 1938.

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Durchführungsverordnung zur Verordnung zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien.

Vom 15. Juni 1939.

Auf Grund von § 4 der Verordnung zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 815) wird verordnet:

§ 1

Kinderreich im Sinne der Verordnung ist eine Familie, in deren häuslicher Gemeinschaft mindestens vier Kinder unter achtzehn Jahren leben. Die im § 1 der Verordnung bezeichneten Behörden (Preisbehörden) können anordnen, daß die Verordnung auch auf Familien mit drei Kindern Anwendung findet.

§ 2

(1) Die Vorschriften der Verordnung gelten nicht für Häuser, in denen die Zahl der Kinder im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bewohner einen von der Preisbehörde festzusetzenden Hundertsatz erreicht.

(2) Sie finden ferner keine Anwendung auf:

a) Häuser, in denen sich weniger als vier Wohnungen befinden,

b) Wohnungen, die weniger als zwei Zimmer und Küche enthalten,

c) Wohnungen, die nur mit Rücksicht auf ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet oder überlassen werden sollen,

d) Wohnungen, die auf Grund von § 2 der Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München vom 8. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 159) oder des § 5 des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 864) nur mit Genehmigung der Gemeindebehörde oder einer anderen Behörde neu vermietet werden dürfen.

(3) Weitere Ausnahmen können von den Preisbehörden angeordnet werden.

§ 3

(1) Die im § 2 der Verordnung vorgeschriebene Anmeldung hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt:

a) bei vermieteten Räumen mit dem Tage der Kündigung oder, falls eine Kündigung nicht erfolgt ist, mit der Beendigung des Mietverhältnisses,

b) bei neu hergestellten oder umgebauten Räumen mit der baupolizeilichen Gebrauchsabnahme oder, falls die Herstellung oder der Umbau der Räume einer baupolizeilichen Abnahme nicht bedarf, mit Eintritt der Bezugsfähigkeit,

c) bei Räumen, die der Eigentümer für eigene Zwecke benutzt, spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Räumung.

(2) Die Preisbehörde hat die Wohnung durch Aushang oder in anderer Weise öffentlich bekanntzugeben. Kommt innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Anmeldung ein Mietvertrag mit einer kinderreichen Familie nicht zustande, so hat der Vermieter dies der Preisbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Preisbehörde kann dem Vermieter in diesem Falle drei geeignete kinderreiche Familien als Mieter benennen.

(3) Der Vermieter behält das Recht, die Wohnung von sich aus an eine kinderreiche Familie zu vermieten; er hat jedoch den Abschluß eines Mietvertrages unverzüglich der Preisbehörde mitzuteilen.

(4) Für die nach den vorstehenden Bestimmungen zu erstattenden Anzeigen kann ein Muster vorgeschrieben werden.

(5) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigevorschriften können mit Ordnungsstrafen bis zu 500 Reichsmark bestraft werden.

§ 4

(1) Macht die Preisbehörde von ihrem Benennungsrecht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der gemäß § 3 Abs. 2 zu erstattenden Anzeige keinen Gebrauch, so hat sie die Wohnung zur anderweitigen Vermietung freizugeben. Die Preisbehörde kann die Wohnung außerdem jederzeit auf Antrag des Vermieters freigeben.

(2) Die Freigabe kann auch zugunsten eines bestimmten Personenkreises oder eines bestimmten vom Vermieter benannten Mieters erfolgen.

(3) Über die Freigabe ist eine Bescheinigung zu erteilen. Für die Ausstellung der Bescheinigung wird eine Verwaltungsgebühr von 0,50 Reichsmark erhoben.

§ 5

(1) Gegen die Verfügungen der Preisbehörde steht dem Vermieter innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an die Preisüberwachungsstelle — in Berlin an den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin — zu.

(2) Die Beschwerde ist bei der Preisbehörde einzulegen. Erachtet die Preisbehörde die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde der im Abs. 1 bezeichneten Behörde vorzulegen.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. Im Falle der Abweisung der Beschwerde wird eine Verwaltungsgebühr von 20 Reichsmark erhoben.

§ 6

Die Wirksamkeit von Mietverträgen, die entgegen den Bestimmungen der Verordnung sowie der auf Grund der Verordnung erlassenen Vorschriften abgeschlossen werden, bleibt unberührt.

§ 7

Die Beitreibung eines auf Grund von § 3 der Verordnung durch die Preisbehörden festgesetzten Geldbetrages erfolgt im Verwaltungsverfahren.

§ 8

(1) Die auf Grund der Verordnung ergehenden Anordnungen bedürfen der Genehmigung der Preisbildungsstellen.

(2) Aus besonderen Gründen kann von den vorstehenden Bestimmungen mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung abgewichen werden.

(3) In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland treten an die Stelle der im § 1 der Verordnung genannten Behörden die auf Grund der besonderen Vorschriften mit der Mietpreisbildung beauftragten Behörden.

Berlin, den 15. Juni 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz*). Vom 17. Juni 1939.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Haushaltsspeisesalz im Sinne der Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz vom 4. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 370) ist im Inland erzeugtes, unvergälltes, voll versteuertes Salz, soweit es zur menschlichen Ernährung oder zur Herstellung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt ist.

(2) Den Bestimmungen der Höchstpreisverordnung unterliegen nicht:

1. Spezialsalze — wie Jodsalz (auch jodiertes Salz, in Bayern: „Vollsalz", in Württemberg: „Sogenanntes Vollsalz"), Nitrit-Pökelsalz, Feinkostsalze mit besonderen Zusätzen und medizinische Salze (z. B. graues Bad Kreuznacher Salinensalz) —, soweit sie bereits vor dem 1. April 1938 hergestellt wurden,
2. Buttersalz, Patentsalz und grobes Salz.

(3) Spezialsalze, die erstmalig nach dem 1. April 1938 hergestellt werden, können durch die für den Salzhersteller zuständige Preisbildungsstelle von den Bestimmungen der Höchstpreisverordnung freigestellt werden.

§ 2

(1) Die in der Höchstpreisverordnung enthaltenen Preise sind Frankopreise.

(2) Für Lieferungen der Großhändler an Einzelhändler oder Großverbraucher gelten sie

bei Bahnversand: frei Empfangsstation des Abnehmers,

bei Versand mit der Fuhre: frei Lager des Abnehmers,

bei Selbstabholung: frei Lager des Großhändlers.

(3) Als Abgabe an Großverbraucher gilt jede geschlossene Lieferung von mindestens 50 Kilogramm Salz zur Verwendung im eigenen Betriebe.

§ 3

(1) Salzerzeuger dürfen auf die allgemeinen Listenpreise beim Verkauf von Paketsalz in Kisten statt in Kartons einen Gebinde-Aufschlag von 0,30 Reichsmark je 50 Kilogramm erheben.

(2) Großhändler dürfen diesen Aufschlag an ihre Abnehmer weitergeben. Einzelhändlern ist die Weitergabe nicht gestattet.

(3) Soweit es aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten erforderlich erscheint, kann die zuständige Preisbildungsstelle auf Antrag genehmigen, daß Großhändler höhere Preise berechnen als sie nach der Höchstpreisverordnung zulässig sind. Dabei dürfen jedoch die Preise für Einzelhändler und Großverbraucher um nicht mehr als 0,01 Reichsmark je $^1/_2$ Kilogramm erhöht werden.

(4) Einzelhändler dürfen die den Großhändlern nach Abs. 3 genehmigten Preiserhöhungen an ihre Abnehmer weitergeben.

§ 4

(1) Die Kennzeichnung gemäß § 2 der Höchstpreisverordnung hat bei Sackware in der Weise zu erfolgen, daß durch Aufdruck auf dem Sack oder auf einem am Sack unabhängig von dessen Verschluß befestigten Anhänger angegeben wird, ob der Sack Stein-Speisesalz, Siede-Speisesalz, Hütten-Speisesalz oder chemisch gewonnenes Speisesalz enthält. Entsprechendes gilt bei Paketsalz für die Kennzeichnung auf dem Karton oder auf der Kiste.

(2) Die Kennzeichnung auf fertigen Werkspackungen hat in der Weise zu erfolgen, daß die Wörter „Stein", „Siede" oder „Hütten" von dem Worte „Speisesalz" durch einen Bindestrich zu trennen und im gleichen Typendruck und Farbton in eine besondere Zeile unmittelbar über das Wort „Speisesalz" zu setzen sind.

(3) Die Kennzeichnung darf durch einen Markenhinweis nicht beeinträchtigt werden.

(4) Bei Verkündung dieser Verordnung noch vorhandene Werkspackungen, deren Kennzeichnung nicht den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 genügt, dürfen von den Salzerzeugern bis zum 30. September 1939 in Verkehr gebracht werden. Das gleiche gilt für die Verwendung von Spinnstoffbeuteln und für die Verwendung von Baumwoll- und Handtuchsäcken. In Einzelfällen kann die Frist auf Antrag durch die zuständige Preisbildungsstelle bis zum 31. Dezember 1939 verlängert werden.

§ 5

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

*) Betrifft nicht die Ostmark.

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Errichtung eines Reichspropagandaamts in Reichenberg.

Vom 18. Juni 1939.

Auf Grund von § 2 der Verordnung über die Errichtung eines Reichspropagandaamts in Reichenberg vom 28. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1675) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

Der Amtsbereich des Reichspropagandaamts Sudetenland in Reichenberg beschränkt sich auf den Reichsgau Sudetenland.

§ 2

Von den nach § 3 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) in die Länder Preußen und Bayern sowie in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Gebietsteile werden zugeteilt:

dem Reichspropagandaamt Schlesien in Breslau die in das Land Preußen,

dem Reichspropagandaamt Bayerische Ostmark in Bayreuth die in das Land Bayern,

dem Reichspropagandaamt Niederdonau in Wien die in den Reichsgau Niederdonau,

dem Reichspropagandaamt Oberdonau in Linz die in den Reichsgau Oberdonau

eingegliederten Gebietsteile.

Berlin, den 18. Juni 1939.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Verordnung über die Zurückweisung von Geboten in der Zwangsversteigerung in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 20. Juni 1939.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird für die Ostmark und die sudetendeutschen Gebiete folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bei Zwangsversteigerungen nach den §§ 133 ff. und 242 ff. sowie bei Versteigerungen einer gemeinschaftlichen Liegenschaft zum Zwecke der Auseinandersetzung nach § 352 der Exekutionsordnung hat das Vollstreckungsgericht Gebote zurückzuweisen, die offensichtlich den Betrag überschreiten, zu dem der Bieter den zur Versteigerung stehenden Gegenstand nach den über die Preisbildung erlassenen Vorschriften käuflich erwerben könnte.

(2) Ist ein Gebot nach Abs. 1 zurückgewiesen, so kann gegen die Erteilung des Zuschlages an einen anderen Bieter Widerspruch nach den §§ 182, 184 Ziffer 5 der Exekutionsordnung erhoben werden. Ist ein solcher Widerspruch erhoben, so soll die Entscheidung über den Zuschlag erst zwei Wochen nach dem Versteigerungstermin getroffen werden. Wird in dieser Frist die Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung oder der von ihm beauftragten Stelle zum Gebot beigebracht, so gilt die Zurückweisung als nicht erfolgt.

§ 2

(1) Ein Überbot (§§ 195 ff. Exekutionsordnung) ist nicht zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 gegeben sind und der Überbieter nicht binnen zwei Wochen nach Abgabe des Überbotes die Zustimmung des Preiskommissars oder der von ihm beauftragten Stelle beibringt. Die Verständigung des Meistbietenden (§ 197 Exekutionsordnung) hat erst nach Eingang der Zustimmung des Preiskommissars zu erfolgen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Meistbietende sein Gebot auf den Betrag des höchsten Überbotes erhöht. Die Entscheidung nach § 198 Exekutionsordnung darf in diesem Falle erst nach Ablauf der für die Beibringung der Zustimmung bestimmten Frist ergehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt in den sudetendeutschen Gebieten am Tage nach ihrer Verkündung, in der Ostmark am 1. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Verordnung über die Anstellung der Inhaber des Anstellungsscheins im Beamtenverhältnis.

Vom 20. Juni 1939.

Auf Grund des § 44 Abs. 2 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) und des § 43 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Wehrdienstbeschädigte Offiziere und arbeitsdienstbeschädigte Reichsarbeitsdienstführer, die im Besitz des Anstellungsscheins sind und die die Voraussetzungen für eine Ernennung zum Beamten erfüllen, sind berechtigt, sich innerhalb von zwei Jahren nach Ausstellung des Anstellungsscheins nach freier Wahl um die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für alle Beamtenstellen zu bewerben, die nicht den Militäranwärtern, den Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes und den Versorgungsanwärtern alten Rechts oder gemäß § 4 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) den Wachtmeistern (SB) der Schutzpolizei des Reichs vorbehalten sind und für die sie die vorgeschriebene oder, mangels solcher Vorschriften, die übliche Vorbildung besitzen.

(2) Die Bewerbungen der Inhaber des Anstellungsscheins sind bevorzugt vor allen sonstigen Bewerbungen zu berücksichtigen. Dabei darf von den Inhabern des Anstellungsscheins nur das für die zu besetzende Stelle erforderliche Mindestmaß an körperlicher Rüstigkeit verlangt werden.

(3) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die Beamtenstellen, die in erster Linie für die Anstellung der Inhaber des Anstellungsscheins in Betracht kommen, in einem Stellenverzeichnis zusammenzufassen, das im Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich) zu veröffentlichen ist.

§ 2

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 20. Juni 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Regelung der auf Goldschilling und Goldkronen lautenden Schuldverhältnisse.

Vom 21. Juni 1939*).

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

(1) Geldschulden, die auf Schilling mit Goldklausel (Goldschilling) oder Kronen mit Goldklausel (Goldkronen) lauten, werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Geldschulden, die auf Reichsmark lauten, umgewandelt.

(2) Als Goldklauseln gelten sowohl Goldwertklauseln wie Goldmünzklauseln.

§ 2

Der Schuldner hat, soweit in den §§ 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, für $1\frac{1}{2}$ Goldschilling 1 Reichsmark, für 1 Goldkrone = 1,44 Goldschilling 0,96 Reichsmark zu zahlen.

§ 3

(1) Ist ein gegenseitiger Vertrag nach dem 25. März 1933 abgeschlossen worden, so bestimmt sich, falls der Vertrag von einer Partei bereits erfüllt ist, eine in Geld zu bewirkende Leistung nach dem Schillingbetrag, der nach der Absicht der Parteien bei Begründung des Schuldverhältnisses dem vereinbarten Goldschillingbetrag entsprechen sollte.

(2) Soweit Darlehen nach dem 25. März 1933 gewährt worden sind, gilt für die Umstellung in Reichsmark der tatsächlich in Schilling gewährte Betrag als geschuldet.

(3) Für Versicherungsverträge bleibt § 5 unberührt.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 141 vom 22. Juni 1939.

§ 4

(1) Bei Ansprüchen auf Ruhegehalt oder ähnliche Versorgungsansprüche aus einem Dienstverhältnis des privaten Rechts, die auf Goldschilling lauten, bestimmt sich die Leistungspflicht des Schuldners nach dem Schillingbetrag, der nach den bisherigen österreichischen Vorschriften bis zum 16. März 1938 zu bezahlen war.

(2) In dem Falle des Abs. 1 kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Leistungspflichtige seinen Wohnsitz hat, auf dessen Antrag hin den Umrechnungssatz niedriger, jedoch nicht unter dem im §2 bestimmten Satz festsetzen, soweit dies nach Lage des Einzelfalles, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse beider Beteiligten, angemessen ist. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften über das Verfahren außer Streitsachen.

§ 5

(1) Lauten Versicherungsverträge auf Goldschilling im Sinne des Schillingrechnungsgesetzes (BGBl. 461/1924) oder auf Goldkronen, so können die Versicherungsgesellschaften die beiderseitigen Leistungspflichten mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der vorhandenen Mittel der Versicherungsunternehmung höher festsetzen, als es dem Umrechnungssatz im §2 entsprechen würde. Die Leistungspflichten müssen für beide Teile nach dem gleichen Schlüssel festgesetzt werden.

(2) Die sich aus der Umwandlung ergebenden Änderungen des Versicherungsverhältnisses sind in einem Nachtrag zum Versicherungsschein niederzulegen, der dem Versicherungsnehmer auszuhändigen ist.

§ 6

(1) Die Verordnung gilt nur für die zwischen Inländern bestehenden, auf Goldschilling oder Goldkronen lautenden Schuldverhältnisse.

(2) Inländer im Sinne des Abs. 1 sind alle Personen, die innerhalb des Deutschen Reichs ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

§ 7

Der Umwandlung nach dieser Verordnung unterliegen auch die dinglichen Belastungen der Grundstücke, die auf eine Geldleistung gerichtet sind und auf Goldschilling oder Goldkronen lauten. Zur Erhaltung der Wirksamkeit der Umwandlung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bedarf es nicht der Eintragung. Die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt auf Antrag des berechtigten Eigentümers des belasteten Grundstücks kostenfrei.

§ 8

Die Verordnung tritt rückwirkend mit dem 17. März 1938 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Berichtigung

In der Verordnung über die Neuordnung und Abwicklung von Organisationen im Protektorat Böhmen und Mähren vom 13. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1012) ist im § 1 Abs. 2 das Wort „der" am Schluß der ersten Zeile zu streichen.

Berlin, den 19. Juni 1939.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Hubrich

Berichtigung

In der Verordnung zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 815) ist im § 2 Zeile 4 statt „nach § 1 Abs. 1" zu setzen: „im § 1".

Berlin, den 20. Juni 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Im Auftrag
Dr. Bormann

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

1039

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Juni 1939	Nr. 110

Tag	Inhalt	Seite
7. 6. 39	Verordnung über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren	1039
20. 6. 39	Verordnung über die Aufhebung der Finanzprokuratur Wien	1040
22. 6. 39	Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt	1040

Verordnung über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 7. Juni 1939.

Auf Grund von Artikel 13 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird zur Durchführung von Artikel 5 Abs. 4, Artikel 11 Abs. 1 und 3 und Artikel 12 dieses Erlasses verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsprotektor kann durch Verordnung das autonome Recht ändern, soweit das gemeinsame Interesse es erfordert.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann der Reichsprotektor Rechtsvorschriften jeder Art erlassen.

§ 2

(1) Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten die §§ 1, 7 und 8 der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582). Zuständiger Reichsminister im Sinne des § 1 Abs. 2 der genannten Verordnung ist allein der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des Abs. 1 für das Protektorat Böhmen und Mähren erlassenen Polizeiverordnungen finden § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 752) sowie § 15 Abs. 3 und § 16 der Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 754) entsprechende Anwendung, soweit nicht in der einzelnen Polizeiverordnung etwas anderes bestimmt wird.

(3) Polizeiverordnungen, die im Protektorat Geltung haben sollen, müssen sich auf die im Abs. 1 erwähnte Verordnung und auf diese Verordnung berufen. Enthalten sie keine Angabe über den örtlichen Geltungsbereich, so gelten sie für das ganze Protektorat.

§ 3

Der Reichsprotektor stellt fest, welches Recht gemäß Artikel 12 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren dem Sinne der Übernahme des Schutzes durch das Deutsche Reich widerspricht.

§ 4

Die Rechtsvorschriften des Reichsprotektors nach den §§ 1 und 2 sowie die Bekanntmachungen nach § 3 werden im Verordnungsblatt für Böhmen und Mähren verkündet.

§ 5

Die Rechtsvorschriften nach den §§ 1 und 2, die Bekanntmachungen nach § 3 sowie alle Maßnahmen von Reichsbehörden sind einer Nachprüfung durch die Gerichte und Verwaltungsbehörden der autonomen Verwaltung entzogen.

§ 6

In den nach § 2 erlassenen Rechtsvorschriften kann für den Fall der vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung Geldstrafe von 1 bis 500 Reichsmark, in besonders schweren Fällen Arrest von 1 bis 6 Wochen angedroht werden. Die Androhung einer schwereren Strafe in einer sonstigen Vorschrift des Reichsrechts oder des autonomen Rechts bleibt unberührt.

Berlin, den 7. Juni 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Aufhebung der Finanzprokuratur Wien

Vom 20. Juni 1939

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird das folgende verordnet:

§ 1

(1) Die Finanzprokuratur Wien wird aufgehoben.

(2) Die Aufgaben, die bisher der Finanzprokuratur oblagen, gehen auf den Oberfinanzpräsidenten Wien über.

(3) Die Rechte und Pflichten, die bisher der Finanzprokuratur Wien nach österreichischem Landesrecht bei Besorgung ihrer Aufgaben zukamen, gehen insoweit, als der Oberfinanzpräsident Wien die Geschäfte der Finanzprokuratur Wien abwickelt, auf diesen über.

(4) Der Oberfinanzpräsident Wien führt insoweit, als er die Geschäfte der Finanzprokuratur Wien abwickelt, die Bezeichnung „Der Oberfinanzpräsident Wien, Abwicklungsstelle Finanzprokuratur".

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, 20. Juni 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.

Vom 22. Juni 1939.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1939 beträgt der vierteljährliche Bezugspreis für das

Reichsgesetzblatt Teil I ..... 2,90 Reichsmark,
Reichsgesetzblatt Teil II ..... 2,50 » .

Berlin, den 22. Juni 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen – Teil I und Teil II –.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur **vom Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

1041

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Juni 1939	Nr. 111

Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 39	Verordnung über die Baupreisbildung (Baupreisverordnung)	1041
16. 6. 39	Verordnung über Höchstmieten für Baugeräte	1043
16. 6. 39	Verordnung über die Senkung der Preise der von der Landwirtschaft benötigten Elektrogeräte und Elektromotoren	1044

Verordnung über die Baupreisbildung (Baupreisverordnung).

Vom 16. Juni 1939.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927), der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) und der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1444) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Die Preise für Bauleistungen sind nach den Vorschriften dieser Verordnung zu ermitteln; höhere Preise dürfen nicht berechnet, gefordert, versprochen oder gezahlt werden.

(2) Bauleistungen im Sinne dieser Verordnung sind alle Bauarbeiten mit oder ohne Lieferung von Baustoffen und Bauteilen.

(3) Die geforderten Bauleistungen sind vom Bauherrn so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben und zu gliedern, daß die mit ihnen verbundenen Wagnisse möglichst klar zu erkennen sind und die Preisermittlung durch den Unternehmer einwandfrei und ohne umfangreiche Vorarbeiten erfolgen kann.

(4) Zum Preise rechnen alle vertraglichen und sonstigen Vergütungen, Zuwendungen, Vergünstigungen und Vorteile, die der Bauherr dem Unternehmer gewährt, verschafft oder deren Inanspruchnahme er sich oder Dritten gegenüber für seine Rechnung duldet.

§ 2

(1) Der Preisermittlung dürfen nur die in den Tarifordnungen festgesetzten, zur Zeit des Preisangebots geltenden Löhne und Gehälter, Zulagen und Zuschläge zugrunde gelegt werden.

(2) Von den Zulagen des Abs. 1 müssen bei den für ein bestimmtes Bauvorhaben eingestellten Arbeitern und Angestellten Wegegelder, Trennungsgelder, Unterkunfts- bzw. Übernachtungsgelder, Kosten der Wochenendheimfahrten, der An- und Rückreise u. dgl. besonders berechnet und nachgewiesen werden.

(3) Es dürfen nur Arbeitsleistungen zugrunde gelegt werden, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung gerechtfertigt sind.

§ 3

Für Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe, für Bauteile, Ersatzteile für Baumaschinen und Geräte sowie für sämtliche Beförderungsleistungen dürfen der Preisermittlung höchstens Preise zugrunde gelegt werden, die nach der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955), der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 29. März 1938 für das Land Österreich (Reichsgesetzbl. I S. 340) und nach der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Reichsgau Sudetenland vom 22. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 959) oder nach sonstigen preisrechtlichen Vorschriften zur Zeit des Preisangebots zulässig sind. Ihre Verwendung muß nach Art, Menge und Bezugsort mit den Grundsätzen sparsamer Wirtschaft zu vereinbaren sein.

§ 4

Für die Verwendung von eigenen Maschinen und Geräten dürfen höchstens die von dem Reichskommissar für die Preisbildung zugelassenen Abschreibungs- und Verzinsungssätze, für die Mieten fremder Maschinen und Geräte höchstens die Sätze der Verordnung über die Höchstmieten für Baugeräte vom 16. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1043) in Ansatz gebracht werden; sie sind gesondert auszuweisen.

§ 5

(1) Gemeinkosten (Gemeinkosten der Baustelle und allgemeine Geschäftskosten) und Gewinn dürfen durch Zuschläge berechnet werden; die Zuschläge dürfen nur in angemessener Höhe in Ansatz gebracht werden. Bei den Lohn- und Gehaltszulagen des § 2 Abs. 2 darf nur ein Zuschlag für Umsatzsteuer und Berufsgenossenschaftsbeiträge gefordert und gewährt werden; ein Gewinnzuschlag ist unzulässig.

(2) Das Unternehmerwagnis (einschl. der üblichen Gewährleistungsverpflichtungen) ist im Gewinn abzugelten.

(3) Zuschläge des Hauptunternehmers zu den Preisen der Nachunternehmer müssen besonders ausgewiesen werden.

§ 6

Sonderkosten, z. B. Kosten für Bauversicherungen, besondere Entwurfskosten, Lizenzgebühren, Zuschläge für besondere Wagnisse oder besondere Gewährleistungsverpflichtungen, dürfen nur in wirtschaftlich gerechtfertigter Höhe angesetzt und müssen gesondert ausgewiesen werden.

§ 7

(1) Stundenlohn- (Tagelohn-) Arbeiten sind nach Stundenlohn- (Tagelohn-) Sätzen zu vergüten.

(2) Die Stundenlohn- (Tagelohn-) Sätze sind durch angemessene Zuschläge zu den Tariflöhnen zu berechnen; ein Wagniszuschlag darf nicht in Ansatz gebracht werden.

(3) Eine Erhöhung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Stundenlohn- (Tagelohn-) Sätze bedarf der Genehmigung des Reichskommissars für die Preisbildung oder der von ihm beauftragten Stellen.

§ 8

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen können die Höhe der Zuschläge für Gemeinkosten (Gemeinkosten der Baustelle und allgemeine Geschäftskosten) und Gewinn (§ 5) sowie die Höhe der Stunden- (Tagelohn-) Sätze (§ 7) festsetzen.

§ 9

(1) Fordert der Bauherr eine Leistung, die im Vertrage nicht vorgesehen ist, oder erklärt er sich mit einer solchen Leistung nachträglich einverstanden, so kann eine zusätzliche Vergütung nach den Bestimmungen dieser Verordnung berechnet werden.

(2) Entsteht für den Unternehmer durch Leistungen, die im Vertrage nicht vorgesehen, zu seiner Durchführung aber erforderlich sind, oder durch sonstige während der Bauausführung eintretende Ereignisse ein Mehraufwand, der die Grundlage der Preisermittlung wesentlich verändert, so kann eine zusätzliche Vergütung (Zusatzforderung) nach den Bestimmungen dieser Verordnung berechnet werden, wenn der Mehraufwand durch Umstände verursacht ist, die der Unternehmer nach dem Vertrage nicht zu vertreten hat und die auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht vorauszusehen waren.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2 nicht vor, so dürfen Forderungen (Nachforderungen) nicht erhoben oder bewilligt werden.

§ 10

(1) Für jedes Bauvorhaben, das einen Gesamtpreis von 5 000 Reichsmark übersteigt, ist ein besonderes Baukonto zu führen.

(2) Für Bauleistungen bis zu 5 000 Reichsmark kann ein Sammelkonto geführt werden.

(3) Die Gliederung der Baukonten hat nach den von der Organisation der gewerblichen Wirtschaft herausgegebenen Anordnungen über die Ausgestaltung des Rechnungswesens zu erfolgen. Soweit solche Anordnungen noch nicht erlassen worden sind, haben die Unternehmer die Baukonten mindestens folgendermaßen zu gliedern:

a) Löhne,
b) Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe sowie Bauteile,
c) Gemeinkosten (Gemeinkosten der Baustelle und allgemeine Geschäftskosten),
d) Sonderkosten.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten nicht bei Stundenlohn- (Tagelohn-) Arbeiten.

§ 11

(1) Die Preisermittlung muß dem Reichskommissar für die Preisbildung oder den von ihm beauftragten Stellen nachgewiesen werden können.

(2) Geschäftsbücher, Aufzeichnungen und Belege sind, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften eine längere Frist vorschreiben, mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 12

(1) Öffentliche Bauherren können bei Bauleistungen über 5 000 Reichsmark, andere Bauherren bei Bauleistungen über 100 000 Reichsmark von den Bauunternehmern in dem Preisangebot eine Aufgliederung nach einer einheitlichen Kostengliederung verlangen. Bei öffentlichen Bauten sind die Bauunternehmer bei Preisangeboten über 100 000 Reichsmark verpflichtet, diese Aufgliederung vorzunehmen.

(2) Verlangt der Bauherr nach Abs. 1 vom Hauptunternehmer die Aufgliederung auch von Nachunternehmerleistungen, so kann auch bei Nachunternehmerleistungen unter 5 000 Reichsmark der Hauptunternehmer vom Nachunternehmer ihre Aufgliederung verlangen.

§ 13

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen können in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen oder anordnen.

§ 14

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 15

Die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955), die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen für das Land Österreich vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 340) und die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Reichsgau Sudetenland vom 22. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 959) gelten nicht für die durch diese Verordnung geregelten Preise für Bauleistungen, soweit sie nicht im § 3 ausdrücklich für anwendbar erklärt worden sind.

§ 16

(1) Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie gilt auch für laufende Verträge; soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung mit den Bauarbeiten bereits begonnen worden ist, finden nur die Bestimmungen des § 9 Anwendung.

Berlin, den 16. Juni 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Verordnung über Höchstmieten für Baugeräte.

Vom 16. Juni 1939.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927), der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) und der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1444) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Für die Vermietung von Baugeräten dürfen höchstens Mieten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gefordert, versprochen und bezahlt werden.

(2) Baugeräte im Sinne dieser Verordnung sind alle Maschinen und Geräte, die zur Ausführung von Bauarbeiten jeder Art und zur Gewinnung von Baustoffen dienen.

§ 2

Die Höhe der Miete bemißt sich nach der Arbeitszeit, für die das Baugerät beansprucht wird, dem Gebrauchsalter des Baugeräts und der Dauer des Mietvertrags.

§ 3

Bei der Bemessung der Arbeitszeit gilt eine Beanspruchung des Baugeräts bis zu acht Stunden täglich als normale Arbeitszeit.

§ 4

(1) Bei der Bestimmung des Gebrauchsalters des Baugeräts ist zwischen neuen und gebrauchten Baugeräten zu unterscheiden.

(2) Als neu darf nur ein Baugerät angesehen werden, das bei normaler Arbeitszeit weniger als zwölf Monate, bei mehr als 8 bis 16stündiger Arbeitszeit am Tage weniger als sechs Monate und bei mehr als 16stündiger Arbeitszeit am Tage weniger als vier Monate benutzt worden ist.

(3) Ist ein Baugerät mit verschiedenen Arbeitszeiten beansprucht worden, so gilt die Bestimmung des Abs. 2 sinngemäß.

§ 5

(1) Soweit sich die Höhe der Miete nach der Mietdauer richtet, ist von einer monatlichen Miete auszugehen.

(2) Bei einer Mietdauer von mehr als drei bis zu sechs Monaten ist die jeweils gültige Monatsmiete höchstens der 2,5fache Betrag der von dem Reichskommissar für die Preisbildung zugelassenen monatlichen Abschreibungs- und Verzinsungssätze.

(3) Bei einer Mietdauer bis zu einem Monat tritt zu den Sätzen des Abs. 2 ein Höchstzuschlag von 30 vom Hundert, bei einer Mietdauer von mehr als einem bis zu zwei Monaten ein Höchstzuschlag von 20 vom Hundert und bei einer Mietdauer von mehr als zwei bis zu drei Monaten ein Höchstzuschlag von 10 vom Hundert.

(4) Bei einer Mietdauer von mehr als sechs bis zu neun Monaten ist von den Sätzen des Abs. 2 ein Mindestnachlaß von 10 vom Hundert und bei einer Mietdauer von mehr als neun Monaten ein Mindestnachlaß von 20 vom Hundert zu gewähren.

§ 6

Bei normaler Arbeitszeit darf für ein gebrauchtes Gerät höchstens die jeweils gültige Monatsmiete (§ 5) gefordert werden; die hiernach zulässige Höchstmiete darf jedoch nur verlangt werden, wenn es nach der Art der Arbeit gerechtfertigt ist.

§ 7

Wird im Monat die Höchststundenzahl bei normaler Arbeitszeit überschritten, so darf für jede angefangene Überstunde über die normale Arbeitszeit hinaus ein Zuschlag von 0,3 vom Hundert der jeweils gültigen Monatsmiete gefordert werden.

§ 8

Für neue Baugeräte im Sinne des § 4 Abs. 2 ist ein Höchstzuschlag von 20 vom Hundert zulässig.

§ 9

Die in den §§ 7 und 8 zulässigen Zuschläge treten zu der jeweils gültigen Monatsmiete des § 5. Jeder dieser Zuschläge ist, auch wenn beide Zuschläge zusammen gefordert werden können, nur von der jeweils gültigen Monatsmiete des § 5 zu berechnen.

§ 10

(1) Wird ein Mietvertrag über die ursprünglich vereinbarte Mietdauer hinaus verlängert, so ist die Miete für den Zeitraum, um den der Vertrag verlängert worden ist, so zu berechnen, wie wenn bereits bei Abschluß des Vertrags die verlängerte Mietzeit vereinbart worden wäre; die Höhe der Miete für die bis zur Verlängerung abgelaufene Mietzeit wird durch die Verlängerung nicht berührt.

(2) Wird ein Mietvertrag mehrmals verlängert, so gilt die Bestimmung des Abs. 1 sinngemäß.

§ 11

Kosten für Bedienungspersonal und Betriebsstoffe sind gesondert in Rechnung zu stellen; sie sind nach den jeweils geltenden Tarifordnungen und Preisvorschriften zu berechnen.

§ 12

(1) Mietverträge über Baugeräte sind nach den Bedingungen des Einheitsmietvertrages abzuschließen, der vom Reichskommissar für die Preisbildung für allgemein verbindlich erklärt wird.

(2) Solange der Einheitsmietvertrag noch nicht gilt, finden die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts Anwendung.

§ 13

(1) Bei laufenden Mietverträgen verlieren Vereinbarungen, die dieser Verordnung entgegenstehen, insbesondere die vereinbarten Mieten, einen Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit; für die Folgezeit gelten, falls nicht niedrigere Mieten vereinbart sind oder vereinbart werden, die Höchstmieten dieser Verordnung so, als wenn die Verordnung bereits vor Abschluß des Vertrags gegolten hätte.

(2) Die Preise für die mit dem Baugerät auszuführenden Arbeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 sind um den Betrag zu senken, um den sich die Miete nach Abs. 1 ermäßigt. Wird das Baugerät für mehrere Arbeiten verwendet, so gilt die Bestimmung des Satzes 1 sinngemäß.

§ 14

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen können in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen oder anordnen.

§ 15

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften.

§ 16

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Verordnung über die Senkung der Preise der von der Landwirtschaft benötigten Elektrogeräte und Elektromotoren*).

Vom 16. Juni 1939.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Zur Senkung der Preise der von der Landwirtschaft benötigten Elektrogeräte und Elektromotoren haben ab 1. Juli 1939 alle Unternehmen und Betriebe, die Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität besitzen oder verwalten, auf die Dauer von fünf Jahren bis zu 35 Millionen Reichsmark jährlich aufzubringen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf Unternehmen und Betriebe, die nicht Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) sind, wenn ihre Stromerzeugungsanlagen eine installierte Leistung von insgesamt 1 000 Kilowatt (kw) nicht erreichen oder lediglich der Übertragung von Zeichen und Lauten dienen.

§ 2

(1) Der im § 1 Abs. 1 genannte Betrag ist von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach Maßgabe der abgegebenen Kilowattstunden (kWh), von den übrigen Unternehmen und Betrieben im Sinne des § 1 nach Maßgabe der erzeugten Kilowattstunden (kWh) aufzubringen und an eine von dem Reichskommissar für die Preisbildung zu bestimmende Stelle abzuführen.

(2) Die im § 1 aufgeführten Unternehmen und Betriebe sind verpflichtet, erstmalig bis zum 31. Juli 1939, in späteren Jahren bis zum 31. Januar jeden Jahres der Wirtschaftsgruppe Elektrizitätsversorgung die erforderlichen Angaben für das abgelaufene Kalenderjahr zu machen. Die Wirtschaftsgruppe Elektrizitätsversorgung ist verpflichtet, die eingehenden Angaben nach näherer Weisung des Reichskommissars für die Preisbildung zu sammeln und auszuwerten.

§ 3

Die auf Grund dieser Verordnung zu entrichtenden Beträge können im Falle des Verzugs auf Ersuchen des Reichskommissars für die Preisbildung oder der gemäß § 2 Abs. 1 bestimmten Stelle durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen und noch ergehenden Vorschriften beigetrieben werden.

§ 4

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 16. Juni 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juni 1939	Nr. 112

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 39	Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen	1045
23. 6. 39	Verordnung über das gerichtliche Steuerstrafverfahren in der Ostmark	1046
24. 6. 39	Verordnung zur Einführung der Reichsärzteordnung in der Ostmark	1048
24. 6. 39	Verordnung zur Einführung des Reichsrechts auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und der bürgerlichen Rechtspflege in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete	1049
26. 6. 39	Verordnung über die Einführung der Eierverordnung und der Verordnung zur Durchführung der Eierverordnung in der Ostmark	1056
26. 6. 39	Berichtigung	1056

Im Teil II, Nr. 25, ausgegeben am 22. Juni 1939, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Freundschafts- und Bündnispakt zwischen Deutschland und Italien.

Im Teil II, Nr. 26, ausgegeben am 27. Juni 1939, sind veröffentlicht: Verordnung zum Wehrmachttarif für Eisenbahnen. — Siebente Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über den Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen zwischen dem Gebiete des vormaligen Landes Österreich und dem Königreich Italien. — Bekanntmachung über die Ausdehnung deutsch-italienischer Abkommen und Vereinbarungen auf das Königreich Albanien. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.

Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen.

Vom 23. Juni 1939.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 und § 9 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) wird verordnet:

§ 1

§ 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 228) erhalten folgende Fassung:

„2. im Zollinland gewonnene Därme, Magen und tierische Blasen;

3. im Zollinland gewonnener Fleischextrakt und andere Waren der Nr. 113 des Zolltarifs, auch soweit sie in luftdicht verschlossenen Behältnissen der Nr. 219 des Zolltarifs zuzuweisen sind."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Narten

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

Verordnung über das gerichtliche Steuerstrafverfahren in der Ostmark.

Vom 23. Juni 1939.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Vierten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 3. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 995) und auf Grund des § 12 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung wird für die Ostmark das Folgende verordnet:

Artikel 1

An die Stelle der §§ 462, 463, 467 Abs. 1 und 472 der Reichsabgabenordnung treten die folgenden Vorschriften:

1. Hat der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter rechtswirksam Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt und gibt das Finanzamt die Sache zum gerichtlichen Verfahren ab, so hat die Staatsanwaltschaft Anklage zu erheben.
2. Im gerichtlichen Steuerstrafverfahren hat das Finanzamt die Stellung eines Privatbeteiligten (§§ 47 bis 49 der österreichischen Strafprozeßordnung). Die Beschränkungen, die im § 49 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 der österreichischen Strafprozeßordnung enthalten sind, und die Vorschriften des § 1 Ziffer 3 des österreichischen Gesetzes vom 31. Dezember 1877 (RGBl. Nr. 3/1878) finden auf das Finanzamt keine Anwendung. Auch kann das Finanzamt nicht zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt werden.

Artikel 2

§§ 461, 464 bis 466, § 467 Abs. 2, §§ 468 bis 471, §§ 474 bis 476 der Reichsabgabenordnung finden in der Ostmark Anwendung mit den folgenden Maßgaben:

1. Nimmt nach Erhebung der Anklage der Beschuldigte oder Nebenbeteiligte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung rechtswirksam zurück, so wird dadurch der Strafbescheid unanfechtbar. Das Gericht stellt das Verfahren ein.
2. In den Fällen des § 469 Abs. 2 Halbsatz 2 und des § 470 Satz 5 der Reichsabgabenordnung ist Beschwerde binnen drei Tagen zulässig.

Artikel 3

Für das Verfahren gegen Flüchtige treten an die Stelle des § 473 der Reichsabgabenordnung die folgenden Vorschriften:

1. Auf Antrag des Finanzamts ist das Verfahren gegen Flüchtige auch dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen der §§ 427 und 459 der österreichischen Strafprozeßordnung nicht vorliegen. Flüchtig ist ein Beschuldigter, der sich der deutschen Gerichtsbarkeit dadurch entzieht, daß er sich im Ausland aufhält oder im Inland verbirgt.
2. Dem Flüchtigen ist von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen.
3. Der Flüchtige wird zur Hauptverhandlung öffentlich geladen. In der Ladung sollen angegeben werden:
   a) der Name und, soweit bekannt, der Rufname, der Beruf, der frühere Wohn- oder Aufenthaltsort und der Geburtsort des Flüchtigen;
   b) die Straftat, die ihm zur Last gelegt wird, mit ihren gesetzlichen Merkmalen und die Zeit der Begehung;
   c) die anwendbaren Strafvorschriften;
   d) der Ort und die Zeit der Hauptverhandlung.
4. In der Ladung ist der Flüchtige darauf hinzuweisen, daß die Hauptverhandlung auch bei seinem Ausbleiben stattfinden wird und das Urteil vollstreckbar ist. Die Ladung ist in mindestens zwei öffentlichen Blättern, deren Auswahl die Staatsanwaltschaft trifft, bekanntzumachen. Außerdem soll eine beglaubigte Abschrift der Ladung zwei Wochen an der Amtstafel angeheftet werden. Die Ladung gilt als erfolgt, wenn seit dem Erscheinen des Blattes, in dem die erste Bekanntmachung erfolgt ist, zwei Wochen verflossen sind. Im übrigen gelten die Zustellungen an den Flüchtigen durch die Zustellung an den Verteidiger als bewirkt.
5. Besteht hinreichender Verdacht eines Steuervergehens, so kann der Strafrichter (bei dem Landgericht die Ratskammer) auf Antrag des Staatsanwalts zur Sicherung der Geldstrafe, der Einziehung, der Ersatzeinziehung und der Haftung der Vertretenen eine einstweilige Verfügung nach § 379 Abs. 3 oder § 382 Ziffer 6 der österreichischen Exekutionsordnung erlassen, ohne daß es der Bescheinigung einer Gefährdung im Sinn des § 379 Abs. 2 oder des § 381 der österreichischen Exekutionsordnung bedarf. Die einstweilige Verfügung kann auch angeordnet werden, wenn der Betrag der Forderung noch nicht feststeht. In der einstweiligen Verfügung ist ein Geldbetrag zu bestimmen, durch

dessen Hinterlegung die Vollziehung gehemmt und der Betroffene zum Antrag auf Aufhebung der vollzogenen einstweiligen Verfügung berechtigt wird. Der Geldbetrag soll der Höhe der den Beschuldigten voraussichtlich treffenden Geldstrafe und Einziehung entsprechen. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde (§§ 114 und 481 der österreichischen Strafprozeßordnung) zulässig. Die einstweilige Verfügung ist aufzuheben, wenn ein hinreichender Verdacht des Steuervergehens nicht mehr besteht. Bei den sich aus der einstweiligen Verfügung und ihrer Vollziehung ergebenden Angelegenheiten wird das Reich durch den Staatsanwalt beim Landgericht vertreten.

Artikel 4

Soweit die Einziehung im gerichtlichen Verfahren selbständig anzuordnen ist, gilt das Folgende:

1. Das Gericht erkennt auf Antrag der Anklagebehörde. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Beim Landgericht steht die Entscheidung der Ratskammer zu.
2. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß der von der Einziehung betroffenen Person bekanntzumachen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig (§§ 114 und 481 der österreichischen Strafprozeßordnung).
3. Kann der Beschluß, durch den die Einziehung ausgesprochen wird, dem Betroffenen nicht zugestellt werden, so finden die Bestimmungen der §§ 116 bis 118 der österreichischen Zivilprozeßordnung dem Sinn nach Anwendung.

Artikel 5

Für die Überleitung des Gefällsstrafverfahrens gilt das Folgende:

1. Gefällsstrafverfahren, in denen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ein Gefällsgericht erkannt hat, werden durch die Gefällsgerichte nach den bisherigen Vorschriften, jedoch nach Maßgabe der Ziffer 4 durchgeführt.
2. Im Rechtsmittelzug gegen diejenigen von einem Oberfinanzpräsidenten gefällten Strafentscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Gefällsstrafverfahren ergangen sind, entscheidet in zweiter Instanz:
   a) der Oberfinanzpräsident Wien:
      wenn in erster Instanz der Oberfinanzpräsident Niederdonau, Oberdonau, Graz oder Innsbruck entschieden hat;
   b) der Oberfinanzpräsident Niederdonau:
      wenn in erster Instanz der Oberfinanzpräsident Wien entschieden hat.
3. Alle anderen Gefällsstrafverfahren werden als Steuerstrafverfahren nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung durchgeführt.
4. Vorsitzender des Obersten Gefällsgerichts ist der Präsident des Oberlandesgerichts Wien. Er kann durch ein Mitglied des Oberlandesgerichts Wien vertreten werden. Als Beisitzer gehören dem Obersten Gefällsgericht drei Mitglieder des Oberlandesgerichts Wien und drei Mitglieder des Oberfinanzpräsidiums Wien an.

Artikel 6

(1) In der Ostmark stehen
1. den zu „Steuerfahndungsbeamten" oder „Zollfahndungsbeamten" bestellten Amtsträgern der Reichsfinanzverwaltung,
2. den im Zollgrenzschutz tätigen Amtsträgern der Reichsfinanzverwaltung,
3. den Bezirkszollkommissaren des Steueraufsichtsdienstes und den ihnen als Gehilfen zugeteilten Amtsträgern

dieselben Befugnisse zu, wie sie den Beamten der Sicherheitsbehörden im Sinn des § 24 der österreichischen Strafprozeßordnung zukommen.

(2) Diese Befugnisse stehen den genannten Amtsträgern nur für die Dauer ihrer Beschäftigung in diesen Dienstzweigen und im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben zu.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Einführung der Reichsärzteordnung in der Ostmark.

Vom 24. Juni 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433), die Verordnungen zu ihrer Durchführung und Ergänzung vom 31. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 338), vom 8. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 585) und vom 31. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 978) sowie die Ausführungsbestimmungen zur Reichsärzteordnung und der dazu ergangenen Ersten Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1936 (Reichsministerialbl. S. 176) gelten auch in der Ostmark.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Bestallt im Sinne des § 2 der Reichsärzteordnung ist, wer die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs in der Ostmark auf Grund des bisherigen Rechts erlangt hat.

(2) Bis auf weiteres gelten deutsche Staatsangehörige, die das Doktorat der gesamten Heilkunde an den Universitäten in Wien, Graz oder Innsbruck nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlangen, als bestallt im Sinne der Reichsärzteordnung.

§ 3

Soweit die Reichsärzteordnung an die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte Folgen knüpft, steht dieser der Verlust des Doktorgrades nach österreichischem Recht (§ 26 Abs. 1 Buchst. b des Österreichischen Strafgesetzes) gleich.

§ 4

Wo in den eingeführten Vorschriften auf die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung Bezug genommen wird (§ 50 Abs. 4 RAO und § 13 Abs. 1 Ziffer 3 der Ersten Durchführungsverordnung), finden die entsprechenden Vorschriften der Österreichischen Zivilprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

§ 5

Die von einem Zeugen oder Sachverständigen in berufsgerichtlichen Verfahren abgelegte Aussage ist ein gerichtliches Zeugnis im Sinne des § 199 Buchst. a des Österreichischen Strafgesetzes.

§ 6

Für die Zurücknahme der Bestallung (§ 2 der Ersten Durchführungsverordnung) sind die Reichsstatthalter zuständig.

§ 7

Das Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufs (Ärzteordnung — BGBl. Nr. 430/1937) und das Gesetz über die Errichtung von Ärztekammern (RGBl. Nr. 6/1892) werden aufgehoben.

§ 8

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung des Reichsrechts auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und der bürgerlichen Rechtspflege in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete.

Vom 24. Juni 1939.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Örtliche und sachliche Geltung der Verordnung

Diese Verordnung regelt die Einführung des Reichsrechts, soweit es zum Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz gehört, in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete (§ 3 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939, Reichsgesetzbl. I S. 745). Sie erstreckt sich nicht auf die Strafrechtspflege.

§ 2

Ausführungs- und Verwaltungsvorschriften

Zugleich mit dem Reichsrecht treten in den in das Land Preußen eingegliederten Gebietsteilen die im Landgerichtsbezirk Ratibor und in den in das Land Bayern eingegliederten Gebietsteilen die im Landgerichtsbezirk Deggendorf geltenden, zur Ausführung oder Ergänzung des Reichsrechts erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft. Dies gilt nicht für solche landesrechtlichen Sondervorschriften, die auf Grund eines in den Einführungsvorschriften des Reichsrechts enthaltenen Vorbehalts beim Inkrafttreten des Reichsrechts unberührt geblieben oder auf Grund dieses Vorbehalts später getroffen worden sind. § 6 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) bleibt unberührt.

§ 3

Anwendung von Einführungs- und Übergangsvorschriften

Einführungs- und Übergangsvorschriften des in Kraft tretenden Rechts sind in den eingegliederten Gebietsteilen sinngemäß anzuwenden, soweit nicht im folgenden besondere Vorschriften getroffen sind.

§ 4

Fortgeltung des bisherigen Rechts

(1) Das in den eingegliederten Gebietsteilen bisher geltende Recht tritt dort jeweils mit der Einführung des entsprechenden neuen Rechts außer Kraft; im übrigen bleibt es bis auf weiteres in Kraft, soweit es Rechtsgebiete betrifft, die von dem neuen Recht nicht geregelt sind, und dieses die Aufrechterhaltung von Sondervorschriften zuläßt.

(2) Besondere Einführungs-, Ergänzungs- und Anpassungsvorschriften, die vor dem 1. Juli 1939 anläßlich der Einführung von Reichsrecht in den sudetendeutschen Gebieten getroffen worden sind, insbesondere auch die Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen in den sudetendeutschen Gebieten vom 9. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 169), bleiben in den eingegliederten Gebietsteilen in Kraft, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist oder der Grund der Sondervorschriften durch die Eingliederung der Gebietsteile in die Länder Preußen und Bayern oder das Inkrafttreten von Reichsrecht nach dem 30. Juni 1939 fortgefallen ist.

(3) Soweit Reichsrecht bereits früher in den eingegliederten Gebietsteilen eingeführt und bei der Einführung bestimmt worden ist, daß einzelne Vorschriften erst von einem späteren Zeitpunkt ab Geltung haben sollen, hat es dabei sein Bewenden.

§ 5

Auslegung und Anwendung des vom 1. Juli 1939 ab geltenden Rechts

(1) Soweit Vorschriften, die in den eingegliederten Gebietsteilen in Kraft treten, auf reichsrechtliche Vorschriften verweisen, die dort noch nicht gelten, erhält dieser Hinweis in den eingegliederten Gebietsteilen seinen Inhalt aus dem dort geltenden Recht.

(2) Soweit Vorschriften des bisher in den eingegliederten Gebietsteilen geltenden Rechts, die in Kraft bleiben, auf Vorschriften verweisen, die außer Kraft treten, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des neu eingeführten Rechts.

(3) Ist nach dem 1. Juli 1939 die unmittelbare Anwendung einer in den eingegliederten Gebietsteilen geltenden Vorschrift dort auch unter Berücksichtigung der vorstehenden Vorschriften nicht möglich oder würde sie zu unbilligen Härten führen, so ist die Vorschrift sinngemäß anzuwenden.

Artikel 2

Bürgerliches Recht

Teil I

Besondere Vorschriften für das Recht des Allgemeinen Teils

§ 6

Vereinsrecht

(1) Die auf Grund des kaiserlichen Patents vom 26. November 1852 (RGBl. Nr. 253) bestehenden Vereine, die ihren Sitz in den eingegliederten Gebietsteilen haben, gelten als Vereine im Sinne des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Die in den eingegliederten Gebietsteilen auf Grund des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 (RGBl. Nr. 134) bestehenden Vereine gelten als Vereine im Sinne des § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Diese Vereine verlieren die Rechtsfähigkeit, falls sie nicht bis zum 1. Januar 1940 die Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts erwirken.

§ 7

Rechtsstellung von Entmündigten

An die Stelle der Artikel 155 und 156 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch tritt die folgende Vorschrift:

> Wer am 1. Juli 1939 voll entmündigt ist, steht von dieser Zeit ab einem nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Geisteskrankheit Entmündigten (§ 104 Nr. 3 BGB) gleich; wer am 1. Juli 1939 beschränkt entmündigt ist, steht von dieser Zeit ab einem nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht Entmündigten (§ 114 BGB) gleich; derjenige, dem am 1. Juli 1939 wegen Einleitung des Entmündigungsverfahrens ein vorläufiger Beistand bestellt ist, steht von dieser Zeit ab einem nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter vorläufige Vormundschaft Gestellten (§ 114 BGB) gleich.

§ 8

Todeserklärungen

Artikel 161 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist nicht anzuwenden.

Teil II

Besondere Vorschriften für das Sachenrecht

§ 9

Inhalt und Rang bestehender Belastungen

An die Stelle des Artikels 184 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch tritt die folgende Vorschrift:

1. Rechte, mit denen eine Sache oder ein Recht am 1. Juli 1939 belastet ist, bleiben mit dem sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Inhalt und Rang bestehen, soweit sich nicht aus den §§ 9 bis 23 dieser Verordnung etwas anderes ergibt.
2. Vom 1. Juli 1939 ab gelten jedoch für eine Grunddienstbarkeit die Vorschriften der §§ 1020 bis 1028 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
3. Vom 1. Juli 1939 ab gelten für ein Baurecht die Vorschriften des § 11 Satz 1 und des § 12 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 72, 122).

§ 10

Anlegung der Grundbücher

An die Stelle des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch tritt die folgende Vorschrift:

1. Die Grundbücher sind neu anzulegen.
2. Das Verfahren sowie den Zeitpunkt, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestimmt der Reichsminister der Justiz.
3. Ist das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen, so gilt dies auch für solche zu dem Bezirk gehörenden Grundstücke, die noch kein Blatt im Grundbuch haben, soweit nicht bestimmte Grundstücke durch besondere Anordnung ausgenommen sind.

§ 11

Anwendung der Vorschriften über den öffentlichen Glauben bei Grunddienstbarkeiten und gesetzlichen Pfandrechten

Die Artikel 187 und 188 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind nicht anzuwenden.

§ 12

Erwerb auf Grund des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs

Aus dem alten Grundbuch in das neu angelegte Grundbuch übernommene Eintragungen sind, solange nicht 60 Tage seit dem Tage, an dem das Gesuch um Einverleibung bei dem Grundbuchsgericht eingelangt ist, verstrichen sind, nicht geeignet, als Grundlage für einen Erwerb auf Grund des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs im Sinne der §§ 892 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dienen; die Eintragung ist bis zu diesem Zeitpunkt so zu behandeln, als wenn ein Widerspruch gegen ihre Richtigkeit eingetragen wäre.

§ 13

Aufhebung von Rechten an einem Grundstück

Der Artikel 189 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gilt nur unbeschadet der Vorschrift des § 16 dieser Verordnung.

§ 14

Pfandrechte und Hypotheken

An die Stelle der Artikel 192 bis 195 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch treten die folgenden Vorschriften:

1. Ein Pfandrecht, das zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstück besteht, gilt von dieser Zeit ab als eine Hypothek, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist. Ist der Betrag der Forderung, für die das Pfandrecht besteht, nicht bestimmt, so gilt das Pfandrecht als Sicherungshypothek.
2. Ein zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehendes Pfandrecht, bei dem die Schuld getilgt, das aber im Grundbuch noch nicht gelöscht ist (§ 469 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs), gilt als Eigentümergrundschuld, sofern es vom Eigentümer noch nicht an einen Dritten übertragen worden ist (§ 1446 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs).
3. Eine zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehende Anmerkung der Verpflichtung des Eigentümers, die Hypothek löschen zu lassen (§ 469 a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs), gilt als eine zur Zeit ihres Eingangs beim Grundbuchamt im Grundbuch eingetragene Vormerkung im Sinne des § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 15

Vorrangseinräumungen

Vorrangseinräumungen nach §§ 45 ff. der Kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1916 (RGBl. Nr. 69), die zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehen, gelten von diesem Zeitpunkt ab als Vorrangseinräumungen im Sinne des § 880 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 16

Vereinigung eines Rechts an einem Grundstück in der Person des Berechtigten und des Grundstückseigentümers

§ 889 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch auf solche zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehenden Rechte anzuwenden, die nach den bisherigen Vorschriften dadurch untergehen, daß der Eigentümer des Grundstücks das Recht oder der Berechtigte das Eigentum an dem Grundstück erwirbt (vgl. z. B. § 526 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs).

§ 17

Dingliches Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht

Ein dingliches Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht (§§ 1070, 1072 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs), das zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, besteht, hat Dritten gegenüber die Wirkung einer Vormerkung im Sinne des § 883 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das persönliche Rechtsverhältnis zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten richtet sich nach dem bisherigen Recht.

§ 18

Vormerkungen

(1) Vorbemerkungen (§§ 35 ff. des allgemeinen Grundbuchsgesetzes), die zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehen, gelten, auch wenn sie das Eigentum betreffen, als Eintragungen des vorgemerkten Rechts oder der vorgemerkten Löschung unter der Bedingung der Rechtfertigung der Vormerkung.

(2) Belastungen, die der Vormerkungsberechtigte gemäß § 49 Abs. 1 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vorgenommen hat, gelten als durch die Rechtfertigung der Vormerkung bedingt. Belastungen, die der eingetragene Eigentümer gemäß § 49 Abs. 1 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes nach dem Einlangen des Einschreitens vorgenommen hat, über das die Vormerkung erfolgte (vgl. § 49 Abs. 2 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes), gelten als durch die Nichtrechtfertigung der Vormerkung bedingt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten im Falle des § 49 Abs. 4 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes entsprechend.

(3) Verfügungen über ein Recht, dessen Löschung vorgemerkt ist (vgl. § 50 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes), gelten als durch die Nichtrechtfertigung der Vormerkung bedingt.

(4) Die Rechtfertigung, die Beendigung der Wirksamkeit und die Löschung der Vormerkung im Grundbuch richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 19

Anmerkung der Rangordnung

(1) Eine Anmerkung der Rangordnung (§§ 53 ff. des allgemeinen Grundbuchsgesetzes), die zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, besteht, bleibt mit dem bisherigen Inhalt aufrechterhalten. Die Beendigung ihrer Wirksamkeit und ihre Löschung im Grundbuch richten sich nach den bisherigen Vorschriften. Das gleiche gilt für die Anmerkung nach § 37 der Kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1916 (RGBl. Nr. 69).

(2) Die Beendigung der Wirksamkeit einer Belastung der im § 38 der Kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1916 (RGBl. Nr. 69) bezeichneten Art und ihre Löschung richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

Streitanmerkungen

§ 20

(1) Streitanmerkungen nach § 61, § 66 Abs. 1 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, die zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehen, gelten als Widerspruch im Sinne des § 899 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der zu dem Zeitpunkt, zu dem das Gesuch um Eintragung der Streitanmerkung bei dem Grundbuchsgericht eingelangt ist, eingetragen ist.

(2) Streitanmerkungen nach § 63, § 66 Abs. 2 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, die zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehen, gelten als Widerspruch im Sinne des § 899 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der gleichzeitig mit der angefochtenen Eintragung eingetragen ist.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 1, § 68 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes hat der Betroffene einen Anspruch auf Bewilligung der Löschung der Streitanmerkung im Grundbuch.

§ 21

Streitanmerkungen nach den §§ 69 und 70 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, die zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehen, gelten als Widerspruch im Sinne des § 899 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der zu der Zeit eingetragen ist, als das Gesuch um Einverleibung der Streitanmerkung an das Grundbuchsgericht gelangte.

Anmerkungen

§ 22

Eine Anmerkung nach § 99 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, die zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, besteht, gilt als Vormerkung im Sinne des § 18 Abs. 2 der Grundbuchordnung, die zu der Zeit eingetragen ist, als das Gesuch an das Grundbuchsgericht gelangte.

§ 23

Eine Anmerkung nach § 20 der Anfechtungsordnung, die zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, besteht, gilt als ein Veräußerungsverbot im Sinne des § 135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das zu der Zeit eingetragen ist, als die Bewilligung der Anmerkung bei dem Grundbuchsgericht einlangte.

§ 24

Abschreibung von Trennstücken

Die Vorschriften über die lastenfreie Abschreibung von Trennstücken in dem Gesetz vom 6. Feber 1869 (RGBl. Nr. 18), betreffend die Rechte und das Verfahren bei der grundbücherlichen Zerteilung einer Liegenschaft, und in dem Gesetz vom 11. Mai 1894 (RGBl. Nr. 126), betreffend die grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken zu Zwecken öffentlicher Straßen oder Wege, ferner zu Zwecken einer im öffentlichen Interesse unternommenen Anlage behufs Leitung oder Abwehr eines Gewässers, werden aufrechterhalten.

Teil III

Besondere Vorschriften für das Familien- und das Personenstandsrecht

§ 25

Anwendung des Ehegesetzes

Die §§ 84 bis 96 und 98 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) treten in den eingegliederten Gebietsteilen nicht in Kraft.

§ 26

Vormundschaften und Pflegschaften

(1) Bei Anwendung des Artikels 210 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gelten der für einen nicht voll Geschäftsfähigen bestellte Kurator, dessen Wirkungskreis nicht beschränkt oder begrenzt ist, sowie der Beistand als Vormund. Im übrigen gilt der Kurator als Pfleger. Artikel 210 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch findet keine Anwendung.

(2) Der vorläufige Beistand hat die Rechtsstellung eines vorläufigen Vormundes (§ 1906 BGB).

§ 27

Waisenkassen

Die Vorschriften des bisherigen Rechts über die Organisation der Waisenkassen sowie über die Erfassung und Verwaltung von Mündelvermögen durch die Waisenkassen bleiben bis auf weiteres in Kraft.

Teil IV

Nicht in Kraft tretende Gesetze aus verschiedenen Rechtsgebieten

§ 28

(1) Das Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) mit den zu seiner Änderung, Ergänzung oder Ausführung ergangenen gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen tritt nicht in Kraft.

(2) Vorläufig treten nicht in Kraft:

a) die Vorschriften über Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt im Ersten Teil, Kapitel III, Erster Abschnitt der Notverordnung vom 8. De-

zember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 702) mit den zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergangenen Vorschriften;

b) die Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 480) mit den zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergangenen Vorschriften;

c) das Gesetz über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 28. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 860);

d) das Gesetz über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 31. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1057) mit den zu seiner Durchführung und Ergänzung ergangenen Vorschriften;

e) das Gesetz über die Zinserleichterung für landwirtschaftlichen Auslandskredit vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 524) mit den zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften;

f) die Verordnung über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Auslandskredit vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 859);

g) die Zweite Verordnung über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Auslandskredit vom 22. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 425);

h) das Gesetz über Hypothekenzinsen vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 533) mit den zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften;

i) das Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1092);

k) das Zweite Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1255) mit den zu seiner Durchführung und Ergänzung ergangenen Vorschriften;

l) das Dritte Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1467);

m) die Verordnung zur Regelung der Aufwertungsfälligkeiten vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1121);

n) das Gesetz über die Vereinigung der Grundbücher vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 305) nebst den zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften.

Artikel 3

Handelsrecht, Genossenschaftsrecht, Wechsel- und Scheckrecht

§ 29

Handelsrecht

(1) Die Vorschriften der Dritten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 391) sind mit Ausnahme des Artikels 6 Nr. 1 und 4, des Artikels 11 Nr. 3 und 4 Abs. 1 sowie der Artikel 22 und 23 nach dem 1. Juli 1939 nicht mehr anzuwenden. Die Vorschriften des Artikels 19 sind nach diesem Zeitpunkt als Ergänzung zu § 61 der Konkursordnung, die des Artikels 20 als Ergänzung zu § 25 der Vergleichsordnung anzuwenden.

(2) Die Vorschriften der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 11. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 909) sind mit Ausnahme des § 7 Abs. 2 bis 5 nach dem 1. Juli 1939 nicht mehr anzuwenden.

Genossenschaftsrecht

§ 30

(1) Die bestehenden Genossenschaften in den eingegliederten Gebietsteilen haben binnen drei Monaten eine Abschrift des im § 14 des Gesetzes vom 9. April 1873 (RGBl. Nr. 70) vorgeschriebenen Registers samt den Beitrittserklärungen der Genossen, die zur Zeit der Vorlage der Genossenschaft angehören, dem Gericht des Sitzes der Genossenschaft zwecks Anlegung der gerichtlichen Liste der Genossen vorzulegen.

(2) Zur Erfüllung dieser Verpflichtung sind die Beteiligten gemäß § 160 des Genossenschaftsgesetzes von dem Gericht anzuhalten.

(3) Von der Eintragung in die Liste hat das Gericht die Genossen und den Vorstand der Genossenschaft zu verständigen.

(4) Der Zeitpunkt des Erwerbes der Mitgliedschaft bestimmt sich bei den Genossen, die der Genossenschaft vor der Anlegung der Liste der Genossen beigetreten sind, nach dem im Register (§ 14 des Gesetzes vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70) angegebenen Eintrittstag.

§ 31

Gehört eine Genossenschaft in den eingegliederten Gebietsteilen keinem Prüfungsverband an, so hat sie binnen einem Jahr dem Gericht den Erwerb der Mitgliedschaft bei einem solchen Verband nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht, so hat das Gericht nach Anhörung des Vorstandes von Amts wegen die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen.

§ 32

Für Konsumvereine, die nach ihrer Satzung Waren im kleinen auch an Nichtmitglieder absetzen dürfen und die hierzu erforderliche gewerbliche Berechtigung vor dem 1. Juli 1939 erworben haben, gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 4 und des § 31 des Genossenschaftsgesetzes vorläufig nicht.

§ 33

Wechsel- und Scheckrecht

Nach dem 1. Juli 1939 sind

a) die Anpassungsvorschriften der Artikel 2 bis 5 der Verordnung über die Einführung des

Wechselrechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1752) sowie

b) die Anpassungsvorschriften der Artikel 2 bis 5 der Verordnung über die Einführung des Scheckrechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1754)

nicht mehr anzuwenden.

Artikel 4

Bürgerliche Rechtspflege

Teil I

Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

§ 34

Regelung des Verfahrens in anhängigen Streitsachen

(1) Bürgerliche Streitsachen, die vor dem 1. Juli 1939 in den eingegliederten Gebietsteilen anhängig geworden sind, werden, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist, nach dem bisherigen Verfahrensrecht zu Ende geführt.

(2) Auf Entscheidungen, die nach dem 30. Juni 1939 ergehen, finden die Vorschriften des Reichsrechts über die vorläufige Vollstreckbarkeit Anwendung.

(3) Zustellungen können vom 1. Juli 1939 ab auch nach den Vorschriften des Reichsrechts bewirkt werden.

(4) Für das Verfahren bei der Abnahme von Eiden gelten vom gleichen Zeitpunkt ab die Vorschriften des Reichsrechts (§§ 478 bis 484 der Zivilprozeßordnung).

§ 35

Rechtsmittelverfahren

In bürgerlichen Streitsachen bestimmen sich die Zulässigkeit sowie die Frist und die Form für die Einlegung von Rechtsmitteln nach dem bisherigen Recht, wenn sich das Rechtsmittel gegen eine nach diesem Recht ergangene Entscheidung richtet. Im übrigen gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften des Reichsrechts, wenn das Rechtsmittel nach dem 30. Juni 1939 eingelegt ist. Die Berufung gegen ein nach dem 30. Juni 1939 ergangenes Urteil kann auch in der durch das Reichsrecht bestimmten Frist und Form eingelegt werden.

§ 36

Wiederaufnahme des Verfahrens

In bürgerlichen Streitsachen bestimmen sich die Zulässigkeit einer Wiederaufnahmeklage gegen eine nach dem bisherigen Verfahrensrecht ergangene Entscheidung und die Zuständigkeit des Gerichts für diese Klage nach dem bisherigen Recht. Im übrigen gelten für die Wiederaufnahme des Verfahrens die Vorschriften des Reichsrechts, wenn die Wiederaufnahme nach dem 30. Juni 1939 begehrt wird.

§ 37

Streitigkeiten aus dem Bestandsvertrage

Ist vor dem 1. Juli 1939 ein Bestandsvertrag gerichtlich oder außergerichtlich aufgekündigt oder ein gerichtlicher Auftrag zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes ergangen, so bestimmen sich auch nach diesem Zeitpunkt die Zulässigkeit und die Form von Einwendungen gegen die Aufkündigung oder den Auftrag und die Rechtsfolgen, die mit der Geltendmachung oder der Unterlassung der Einwendungen verbunden sind, nach dem bisherigen Recht.

§ 38

Zwangsvollstreckungen

(1) Vor dem 1. Juli 1939 anhängig gewordene Zwangsvollstreckungen in bewegliches Vermögen werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt, soweit bereits eine Beschlagnahme stattgefunden hat. Die Vorschriften der §§ 39 und 40 dieser Verordnung bleiben unberührt. Ein vor dem 1. Juli 1939 gestellter Vollstreckungsantrag kann an einen Gerichtsvollzieher abgegeben werden, wenn dessen Zuständigkeit nach Reichsrecht begründet ist.

(2) Zwangsvollstreckungen aus Titeln, die vor dem 1. Juli 1939 entstanden sind, finden auf Grund der nach dem bisherigen Recht zu erteilenden Exekutionsbewilligung statt. Einwendungen gegen den Anspruch oder gegen die Bewilligung der Vollstreckung sind in diesem Falle nach den Vorschriften des bisherigen Verfahrensrechts zulässig. Im übrigen bestimmt sich die Vollstreckung von Titeln, die vor dem 1. Juli 1939 entstanden sind, nach den Vorschriften des Reichsrechts.

§ 39

Forderungspfändung

Eine Pfändung von Forderungen beschränkt oder erweitert sich nach Maßgabe der neuen Vorschriften von dem auf den 1. Juli 1939 nächstfolgenden Fälligkeitszeitpunkt an. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners hat das Vollstreckungsgericht oder die sonstige Vollstreckungsbehörde, die die Pfändung bewirkt hat, den Pfändungsbeschluß entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann, solange ihm der Berichtigungsbeschluß nicht zugestellt ist, nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften mit befreiender Wirkung leisten.

§ 40

Vollstreckungsschutz

Die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 302, 1934 I S. 1070) sowie das Zweite Gesetz über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 27. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1115) treten erst mit dem 1. Oktober 1939 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt findet die Vierte Verordnung über Maßnahmen auf dem Ge-

biete der Zwangsvollstreckung in den sudetendeutschen Gebieten vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 588) weiterhin Anwendung.

§ 41

Arbeitsgerichtsbarkeit

Dem Arbeitsgericht in Deggendorf werden die Bezirke der Amtsgerichte Bergreichenstein, Hartmanitz, Neuern, Prachatitz, Wallern und Winterberg, dem Arbeitsgericht in Ratibor wird der Bezirk des Amtsgerichts Hultschin zugelegt.

Teil II

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Verfahren außer Streitsachen)

§ 42

Anwendung landesrechtlicher Vorschriften

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des gerichtlichen und notarischen Urkundswesens sind außer dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Reichsnotarordnung jeweils auch die in Preußen und Bayern geltenden landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

§ 43

Anhängige Verfahren

Verfahren außer Streitsachen, die vor dem 1. Juli 1939 anhängig geworden sind, werden nach dem bisherigen Verfahrensrecht zu Ende geführt. § 34 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung findet Anwendung.

§ 44

Recht der Notare

Die Übergangsvorschriften der Verordnung zur Einführung der Reichsnotarordnung in den sudetendeutschen Gebieten vom 26. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 845) sind mit Ausnahme der §§ 4, 15 und 16 in den eingegliederten Gebietsteilen nicht mehr anzuwenden.

Teil III

Kostenrecht

§ 45

Gerichtskosten

§ 3 der Verordnung zur Einführung kostenrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 30. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1684) ist in den eingegliederten Gebietsteilen nicht mehr anzuwenden.

§ 46

Rechtsanwaltsgebühren

(1) Am 1. Juli 1939 treten außer der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte in den eingegliederten Gebietsteilen jeweils auch die preußischen und bayerischen Landesgebührenvorschriften für Rechtsanwälte in Kraft.

(2) Die im Abs. 1 genannten Gebührenvorschriften sowie die Vorschriften über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen finden auf schwebende Verfahren nur insoweit Anwendung, als der Rechtszug nach dem 30. Juni 1939 eröffnet wird.

§ 47

Gerichtsvollziehergebühren

Außer der Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher treten in den eingegliederten Gebietsteilen jeweils auch die preußischen und bayerischen Landesgebührenvorschriften für Gerichtsvollzieher in Kraft.

§ 48

Gebührenabgabe der Notare

Die Verordnung über die Gebührenabgabe der Notare findet nur auf solche Gebühren Anwendung, die der Notar nach dem 30. Juni 1939 auf Grund der Vorschriften der Kostenordnung einnimmt.

Teil IV

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 49

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist in bürgerlichen Rechtssachen auch dann zu gewähren, wenn der Säumige eine Tagsatzung oder eine Frist deshalb nicht wahrgenommen hat, weil er sich in einem entschuldbaren Irrtum über die Rechtslage befunden hat, die durch die Eingliederung der sudetendeutschen Gebietsteile in die Länder Preußen und Bayern, insbesondere durch die zur Überleitung der Rechtspflege getroffenen Maßnahmen, entstanden ist. Dies gilt auch für Streitigkeiten aus dem Bestandsvertrage.

Artikel 5

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 50

Die zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften können auch im Verwaltungsweg erlassen und Zweifelsfragen grundsätzlicher Art, die sich bei der Durchführung der Verordnung ergeben, im Verwaltungsweg geklärt werden.

Berlin, den 24. Juni 1939.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Verordnung über die Einführung der Eierverordnung und der Verordnung zur Durchführung der Eierverordnung in der Ostmark.

Vom 26. Juni 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

(1) In der Ostmark gelten:

1. die Verordnung über Handelsklassen für Hühnereier und über die Kennzeichnung von Hühnereiern (Eierverordnung) vom 17. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Eierverordnung vom 17. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 273) und der Verordnungen vom 8. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 479) und vom 17. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 570);
2. die Verordnung zur Durchführung der Eierverordnung vom 2. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 440).

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Die im § 18 der Eierverordnung mit Strafe bedrohten Handlungen sind in der Ostmark als Übertretungen von den Gerichten zu ahnden.

(2) Über die Einziehung im selbständigen Verfahren entscheidet in der Ostmark auf Antrag des Anklägers das Gericht, das zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig wäre, mit Beschluß. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß der von der Einziehung getroffenen Person bekanntzumachen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig (§ 481 der österr. Strafprozeßordnung).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1939 in Kraft. Gleichzeitig tritt in der Ostmark die Verordnung vom 13. Juli 1932 (BGBl. Nr. 198) über den Verkehr mit Eiern (Eierverkehrsverordnung) außer Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Narten

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Berichtigung

In der Verordnung zur Regelung der auf Goldschilling und Goldkronen lautenden Schuldverhältnisse vom 21. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1037) ist im § 4 Abs. 1 statt „ähnliche Versorgungsansprüche" zu setzen: „ähnlichen Versorgungsansprüchen".

§ 6 lautet richtig:

„§ 6

Die Verordnung gilt für auf Goldschilling oder Goldkronen lautende Schuldverhältnisse, die zwischen Inländern im Sinne von § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1733) bestehen."

Berlin, den 26. Juni 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Koehler

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALSOZIALISTISCHE
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1939	Nr. 113

Tag — Inhalt — Seite

15. 6. 39 Fünfzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark ... 1057
21. 6. 39 Zweite Verordnung über die Einführung von Arbeitszeitvorschriften in den sudetendeutschen Gebieten ... 1058
26. 6. 39 Verordnung über Zolländerungen ... 1058
27. 6. 39 Dritte Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft ... 1059
27. 6. 39 Verordnung über die Einführung des Preisrechts in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau und in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen ... 1060
27. 6. 39 Verordnung über den Bezug von Kraftspiritus ... 1060

Fünfzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark.

Vom 15. Juni 1939

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Das Schlachtsteuergesetz vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 238) in der Fassung der Verordnung über Änderung von Steuersätzen des Schlachtsteuergesetzes vom 21. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 391) und die Durchführungsverordnung zum Schlachtsteuergesetz vom 26. September 1937 (Reichsministerialbl. S. 582) treten in der Ostmark am 1. Juli 1939 in Kraft.

§ 2

Die zur Überleitung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

§ 3

Mit dem 30. Juni 1939 treten das Bundesgesetz über eine Abgabe für Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischabgabegesetz) — BGBl. Nr. 396/1937 — und die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen und Anordnungen außer Kraft.

Berlin, 15. Juni 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung über die Einführung von Arbeitszeitvorschriften in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 21. Juni 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten:

1. die Verordnung über die Arbeitszeit in Kokereien und Hochofenwerken vom 20. Januar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 5, 8),
2. die Verordnung über die Arbeitszeit in Gaswerken vom 9. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 59),
3. die Verordnung über die Arbeitszeit in Metallhütten vom 9. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 59),
4. die Verordnung über die Arbeitszeit in Stahlwerken, Walzwerken und anderen Anlagen der Großeisenindustrie vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 221),
5. die Verordnung über die Arbeitszeit in der Zementindustrie vom 26. März 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 82),
6. die Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 66, 154),
7. das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli und 29. Oktober 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 184, 325),
8. das Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 6. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 585), abgeändert durch Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437),
9. die Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 14. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 814),
10. die Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 22. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 645).

§ 2

Die Gewerbeaufsichtsämter können bis zum 30. September 1939 beim Vorliegen dringender Gründe Ausnahmen von den Vorschriften der im § 1 genannten Gesetze und Verordnungen zulassen.

§ 3

Bestimmungen, die den im § 1 genannten Vorschriften entgegenstehen oder durch sie überholt sind, treten außer Kraft.

§ 4

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 21. Juni 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Zolländerungen

Vom 26. Juni 1939*).

Auf Grund des § 49 Absatz 2 des Zollgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsforstmeister verordnet:

§ 1

Der Zolltarif ist wie folgt zu ändern:

1. In der Tarifnr. 38 (Bäume, Reben usw.) ist im Abs. 2 (Pflanzen ohne Erdballen) folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Zoll für Pflanzen ohne Erdballen, die zu Versuchsanpflanzungen eingeführt werden, zu bewilligen.	

2. In der Tarifnr. 49 (Anderes Obst, gemahlen usw.) ist im Abs. 4 (anderes Obst) in den Anmerkungen folgende Anmerkung anzufügen:

3. Weintraubenpülpe in Fässern bis 31. Dezember 1939	frei

3. In der Tarifnr. 61 (Kaffee usw.) Abs. 1 (roh) erhält die Anmerkung folgende Fassung:

Anmerkung. Pergamenthülsen von Kaffee, roh	1

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 145 vom 27. Juni 1939.

4. In der Tarifnr. 74 (Bau- und Nutzholz, unbearbeitet usw.) Abs. 2 (weich) Unterabs. 2 (Nadelholz) Abs. 2 erhält die Anmerkung folgende Fassung:

Anmerkung. Nadelholz, nicht über 7 m lang und nicht über 22 cm am schwächeren Ende stark, wenn es mit Genehmigung einer vom Reichsforstmeister zu bestimmenden Stelle eingeführt wird	für 1 dz 0,12 oder für 1 fm 0,72

5. In der Tarifnr. 88 (Holzkohlen usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung:

Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle bis zum 31. Dezember 1940 Ausnahmen von dem Zoll für Holzkohlen zu bewilligen.	

6. In der Tarifnr. 108 (Fleisch usw.) ist in der Anmerkung zu Abs. 1 und 2 an Stelle von „in der Zeit vom 29. August 1935 bis 30. Juni 1939" zu setzen „bis 30. Juni 1942".

7. Der Tarifnr. 298 (Ammoniak-, Kali- und Natronalaun usw.) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle bis zum 31. Dezember 1939 Ausnahmen von dem Zoll für künstliche Tonerde zu bewilligen.	

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1939 in Kraft mit Ausnahme der Vorschrift im § 1 Nr. 7, die am 1. Juni 1939 in Kraft tritt.

Berlin, 26. Juni 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Dritte Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft.

Vom 27. Juni 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Die Geltungsdauer der Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1431) wird mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 für den Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers, des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichsverkehrsministers und des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda mit Wirkung für den Reichsgau Sudetenland bis zum 31. Dezember 1939 verlängert.

Berlin, den 27. Juni 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Koenigs

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung
Hanke

Verordnung über die Einführung des Preisrechts in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau und in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen.

Vom 27. Juni 1939.

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird für die in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau und in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Gebiete verordnet:

§ 1

In den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Gebieten treten die bis zum 14. April 1939 in der Ostmark in Kraft gesetzten Preisvorschriften mit folgenden Änderungen am 1. Juli 1939 in Kraft:

1. Die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 340) gilt mit der Maßgabe, daß im § 1 Abs. 2 der 18. März 1938 durch den 3. Mai 1939 ersetzt wird.
2. Die Verordnung über die Preisbildung im Warenverkehr zwischen dem Lande Österreich und dem übrigen Reichsgebiet vom 15. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 401) in der Fassung der Verordnung vom 3. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 161) gilt mit der Maßgabe, daß im § 1 der 18. März 1938 durch den 3. Mai 1939 ersetzt wird.
3. Die Erste Verordnung über eine allgemeine Preissenkung im Lande Österreich (Umsatzsteuersenkung) vom 27. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 427) tritt nicht in Kraft.
4. Die Zweite Verordnung über eine allgemeine Preissenkung im Lande Österreich (Weitergabe von Preisermäßigungen) vom 3. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 161) gilt mit der Maßgabe, daß im § 1 der 17. März 1938 durch den 2. Mai 1939 und der 18. März 1938 durch den 3. Mai 1939 ersetzt wird.

§ 2

In den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Gebieten treten die reichsrechtlichen Preisvorschriften mit folgenden Änderungen am 1. Juli 1939 in Kraft:

1. Die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) gilt mit der Maßgabe, daß im § 1 Abs. 1 Satz 2 der 18. Oktober 1936 durch den 3. Mai 1939 ersetzt wird.
2. Die Preisvorschriften des Spinnstoffgesetzes (4. Teil) vom 6. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1411) treten nicht in Kraft.

§ 3

Die am 1. Juli 1939 in den eingegliederten Gebieten in Kraft tretenden Preisvorschriften sind sinngemäß anzuwenden, soweit sie nicht unmittelbar angewandt werden können.

§ 4

Die Verordnung über die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 22. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1456) und die Anordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse in den sudetendeutschen Gebieten vom 19. Oktober 1938 (Verordnungsbl. f. d. sudetendt. Geb. S. 30) treten außer Kraft.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Im Auftrag
Dr. Brebeck

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über den Bezug von Kraftspiritus

Vom 27. Juni 1939

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) in der Fassung des Gesetzes vom 15. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1095) wird die Verordnung über den Bezug von Kraftspiritus vom 12. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 802) mit Wirkung ab 1. Juli 1939 wie folgt geändert:

§ 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1

Wer Kraftstoffe (§ 2) einführt oder im Zollgebiet herstellt, ist verpflichtet, von der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein eine Menge Kraftspiritus zu beziehen, die 2,3 vom Hundert des Eigengewichts der eingeführten oder hergestellten Kraftstoffmenge entspricht (Bezugspflicht)."

Berlin, 27. Juni 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

1061

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1939	Nr. 114

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 39	Sechzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark	1061
27. 6. 39	Erste Ausführungsbestimmung zur Verordnung über das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz	1063
27. 6. 39	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Vierten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	1063
28. 6. 39	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Prüfung von Hühnereiern bei der Einfuhr in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1064
28. 6. 39	Verordnung über die Einführung fideikommißrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten und im Memelland	1064
28. 6. 39	Verordnung über einen Vollstreckungsschutz in der landwirtschaftlichen Siedlung	1066
28. 6. 39	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den einheitlichen Anstrich der Fahrzeuge des Güterfernverkehrs	1066
30. 6. 39	Verordnung über die Verschmelzung von Genossenschaften in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1066

Sechzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark

Vom 26. Juni 1939

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird das folgende verordnet:

Abschnitt I

Reichsbewertungsgesetz

§ 1

Inkrafttreten

Das Reichsbewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035), geändert durch § 30 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961), tritt in der Ostmark mit Wirkung ab dem 1. Januar 1939 in Kraft.

§ 2

Erste Hauptfeststellung

Die erste allgemeine Feststellung der Einheitswerte (Hauptfeststellung) wird in der Ostmark auf den 1. Januar 1940 vorgenommen.

Abschnitt II

Vermögensteuer

§ 3

Inkrafttreten

Das Vermögensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1052) tritt in der Ostmark nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft.

§ 4

Erste Hauptveranlagung

Die erste Hauptveranlagung der Vermögensteuer in der Ostmark wird nach den Verhältnissen vom Beginn des 1. Januar 1940 (Hauptveranlagungszeitpunkt) durchgeführt.

§ 5

Steuerbemessung für die Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 31. März 1940

(1) Wer nach österreichischen Vorschriften verpflichtet war, für das Kalenderjahr 1937 Vermögensteuer (Krisensteuer vom Vermögen und Sonderabgabe vom Vermögen) zu bezahlen, hat vorbehaltlich der Vorschrift im Absatz 2 zu entrichten:

a) für die Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 31. März 1939 fünf Viertel des Betrags, den er für das Kalenderjahr 1937 zu entrichten hatte,

b) für die Zeit vom 1. April 1939 bis zum 31. März 1940 (= Rechnungsjahr 1939) einen Betrag in gleicher Höhe, wie er ihn für das Kalenderjahr 1937 zu entrichten hatte.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für solche Steuerpflichtige, deren Steuerpflicht bis zur Verkündung dieser Verordnung durch Wegzug aus der Ostmark in das Ausland nach österreichischen Vorschriften erloschen ist. Für diese Steuerpflichtigen hat es bei der

Vermögensteuer sein Bewenden, die nach österreichischen Vorschriften bis zum Wegfall der Steuerpflicht zu veranlagen war.

§ 6

Vorauszahlungen auf die Vermögensteuer ab 1. April 1940

(1) Auf die Vermögensteuer haben für die Zeit vom 1. April 1940 bis zum Empfang des Steuerbescheids über die erste Hauptveranlagung Vorauszahlungen zu entrichten:

1. die im § 5 genannten Steuerpflichtigen:

   nach den bisherigen österreichischen Vorschriften, jedoch an den Fälligkeitstagen des § 16 des Vermögensteuergesetzes, zuerst am 10. Mai 1940. Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen höher oder niedriger festsetzen;

2. die übrigen Steuerpflichtigen:

   soweit das Finanzamt für sie Vorauszahlungen besonders festsetzt.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Ziffer 1 gilt nicht, wenn die Steuerpflicht vor dem 1. Januar 1940 durch Tod oder Wegzug in das Ausland erloschen ist.

§ 7

Außerkrafttreten österreichischer Vorschriften

(1) Auf die Vermögensteuer, die für die Zeit ab 1. April 1940 erhoben wird, sind nicht mehr anzuwenden:

1. die Vorschriften über die österreichische Vermögensteuer (§§ 238a bis d) im IV. Hauptstück Abschnitt B des Personalsteuergesetzes, BGBl. I Nr. 141/1934, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 267/1936,

2. die Vorschriften über die Krisensteuer vom Vermögen im Budgetsanierungsgesetz, BGBl. Nr. 294/1931, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 228/1932 und BGBl. Nr. 401/1937,

3. die Vorschriften über die Sonderabgabe vom Vermögen im Bundesgesetz, BGBl. Nr. 402/1935, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 401/1937.

(2) Die Vorschrift im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 wird hierdurch nicht berührt.

Abschnitt III
Aufbringungsumlage

§ 8

Inkrafttreten

Die Verordnung zum Gesetz über die Weitererhebung der Aufbringungsumlage vom 3. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 765) tritt in der Ostmark nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft.

§ 9

Erste Hauptveranlagung

Die erste Hauptveranlagung der Aufbringungsumlage in der Ostmark wird nach den Verhältnissen vom Beginn des 1. Januar 1940 (Hauptveranlagungszeitpunkt) durchgeführt.

§ 10

Vorauszahlungen

Für die Zeit vom 1. April 1940 bis zum Empfang des Bescheids über die erste Hauptveranlagung der Aufbringungsumlage kann das Finanzamt Vorauszahlungen festsetzen.

Abschnitt IV
Bodenschätzungsgesetz

§ 11

Inkrafttreten

Das Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1050) und die Durchführungsbestimmungen zum Bodenschätzungsgesetz vom 12. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 198) treten in der Ostmark mit Wirkung ab dem 1. Januar 1939 in Kraft.

Abschnitt V
Übergangsvorschriften

§ 12

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark eingeführt werden, auf reichsrechtliche Vorschriften hinweisen, die in der Ostmark nicht gelten, erhält dieser Hinweis in der Ostmark seinen Inhalt aus dem in der Ostmark geltenden Recht.

§ 13

Die zur Überleitung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen, solange und soweit das Reichsrecht in der Ostmark noch nicht in vollem Umfang gilt.

Berlin, 26. Juni 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Erste Ausführungsbestimmung zur Verordnung über das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz*).

Vom 27. Juni 1939.

Auf Grund der Artikel 1 und 2 der Verordnung über das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz vom 15. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 546) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes bestimmt:

I.

Das Vorkaufsrecht nach § 4 des Reichssiedlungsgesetzes wird mit Wirkung vom 1. Juli 1939 ausgedehnt:

1. für das Land Sachsen

   auf Grundstücke im Umfang von fünf Hektar aufwärts und auf Teile von solchen Grundstücken im Umfang von einem Hektar aufwärts;

2. in der Provinz Schleswig-Holstein

   für die Kreise Flensburg, Südtondern, Husum, Eiderstedt, Norderdithmarschen, Schleswig, Eckernförde, von dem Kreise Rendsburg für die Gemeinden Alt Duvenstedt, Bargstedt, Büdelsdorf, Christiansholm, Elsdorf-Westermühlen, Fockbeck, Friedrichsgraben, Friedrichsholm, Hamdorf, Hohn, Julianenebene, Königshügel, Lohe-Föhrden, Rübbel, Prinzenmoor, Rickert, Sophienhamm und von folgenden Gemeinden für die Teile, die nördlich des Kaiser-Wilhelm-Kanals liegen: Breiholz, Hörsten, Rendsburg, Oldenbüttel, Lütjenwestedt, Schülp, Westerrönfeld und von dem Kreise Süderdithmarschen für die Gemeinden Offenbüttel, Osterrade, Süderrade, Immenstedt, Jutzbüttel, Wennbüttel, Bunsch

   auf Grundstücke und Grundstücksteile im Umfang von einem halben Hektar aufwärts.

II.

§ 17 des Braunschweigischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 1. Juni 1932 (Braunschweigische Gesetz- und Verordnungssamml. S. 80) ist aufgehoben.

Berlin, den 27. Juni 1939.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

*) **Betrifft nicht die Ostmark und die sudetendeutschen Gebiete.**

Zweite Verordnung zur Ergänzung der Vierten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten

Vom 27. Juni 1939

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird verordnet:

Die Lohnsteuer wird im Reichsgau Sudetenland und in den Gebietsteilen, die auf Grund des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) aus den sudetendeutschen Gebieten ausgegliedert worden sind, für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1939 nur in Höhe von drei Vierteln erhoben.

Berlin, 27. Juni 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Prüfung von Hühnereiern bei der Einfuhr in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 28. Juni 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

(1) Die Verordnung über die Prüfung von Hühnereiern bei der Einfuhr vom 3. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1120) gilt vom 1. Juli 1939 ab auch in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 28. Juni 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Narten

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung fideikommißrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten und im Memelland.

Vom 28. Juni 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) sowie des § 4 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister folgendes verordnet:

Artikel I

Reichsgau Sudetenland

§ 1

(1) Im Reichsgau Sudetenland (§ 1 des Gesetzes vom 25. März 1939) treten in Kraft:

1. das Gesetz zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 785),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 24. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1103),
3. das Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825),
4. die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 509).

(2) Die Vorschriften sind im Reichsgau Sudetenland nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 anzuwenden.

§ 2

(1) Soweit die eingeführten Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Wo die eingeführten Vorschriften auf Bestimmungen verweisen, die im Reichsgau Sudetenland noch nicht eingeführt worden sind, werden die im Reichsgau Sudetenland auf diesen Gebieten bisher geltenden Vorschriften angewendet, sofern etwas anderes nicht bestimmt ist.

(3) Verweisen die eingeführten Vorschriften auf Bestimmungen, die im Reichsgau Sudetenland mit Änderungen oder Ergänzungen eingeführt sind, so sind die geänderten oder ergänzten Bestimmungen anzuwenden, soweit eine besondere Regelung nicht getroffen ist.

(4) Die im § 23 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 und im § 27 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 2 Satz 2, § 46 Abs. 3, § 76 Abs. 4, § 89 Abs. 1 bis 3 der Verordnung vom 20. März 1939 für das Land Österreich erlassenen besonderen Vorschriften gelten auch für den Reichsgau Sudetenland.

(5) § 64 der Verordnung vom 20. März 1939 findet auf Beurkundungen durch Notare, die ihren Amtssitz im Reichsgau Sudetenland haben, keine Anwendung.

§ 3

(1) Kommt es bei der Anwendung der eingeführten Vorschriften auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gesetze und Verordnungen an, so tritt an die Stelle dieses Zeitpunkts der 1. Juli 1939. Die im § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1939 bestimmten Antragsfristen beginnen mit dem 1. Oktober 1939; die im § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung vom 20. März 1939 bestimmten Antragsfristen beginnen mit dem Erlöschen des Fideikommisses oder dem Unwirksamwerden der Nacherbeneinsetzung.

(2) Wo in dem Gesetz vom 6. Juli 1938 und in der Verordnung vom 20. März 1939 der 1. Januar 1939 als Stichtag bestimmt ist, tritt an die Stelle dieses Tages der 1. Oktober 1939; in den §§ 68 und 69 der Verordnung vom 20. März 1939 tritt jedoch an die Stelle des 1. Januar 1939 der Zeitpunkt, in dem die im § 1 Abs. 1 genannten Gesetze und Verordnungen im Reichsgau Sudetenland in Kraft treten.

(3) Im § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1935 tritt an die Stelle des 15. September 1935 der 15. Juli 1939; im § 31 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 tritt an die Stelle des 31. Dezember 1939 der 31. Dezember 1940; im § 86 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung vom 20. März 1939 tritt an die Stelle des 1. Juli 1939 der 1. Oktober 1939.

§ 4

(1) Für den Reichsgau Sudetenland ist das Oberlandesgericht Leitmeritz Fideikommißgericht erster Instanz. Die ihm als Fideikommißgericht obliegenden Aufgaben erledigt ein Zivilsenat (Fideikommißsenat).

(2) Das Oberlandesgericht (Fideikommißsenat) Leitmeritz ist auch für diejenigen Fideikommißangelegenheiten zuständig, die bei den in seinem Bezirke befindlichen gebundenen oder frühere gebundenen Vermögen nach den bisherigen fideikommißrechtlichen Bestimmungen noch zu erledigen sind. Die Aufgaben der Rechtsmittelinstanzen in diesen Angelegenheiten gehen auf das Oberste Fideikommißgericht in Berlin über. § 21 des Gesetzes vom 26. Juni 1935 gilt sinngemäß. § 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des 1. Oktober 1938 der Zeitpunkt tritt, in dem die im § 1 Abs. 1 genannten Gesetze und Verordnungen im Reichsgau Sudetenland in Kraft treten.

Artikel II

Die übrigen sudetendeutschen Gebiete

§ 5

(1) Für die ehemals sudetendeutschen Gebiete, die in das Land Preußen eingegliedert sind, ist das Oberlandesgericht (Fideikommißsenat) Breslau, für diejenigen, die in das Land Bayern eingegliedert sind, das Oberlandesgericht (Fideikommißsenat) München und für diejenigen, die in die Reichsgaue Ober- oder Niederdonau eingegliedert sind, das Oberlandesgericht (Fideikommißsenat) Wien Fideikommißgericht erster Instanz.

(2) § 3 und § 4 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden; für die Gemeinden Engerau und Theben gilt § 3 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. Juli 1939 der 15. April 1939 tritt.

Artikel III

Memelland

§ 6

(1) Für das Memelland ist das Oberlandesgericht (Fideikommißsenat) Königsberg Fideikommißgericht erster Instanz.

(2) § 3 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden; § 3 Abs. 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. Juli 1939 der 1. Mai 1939 tritt.

Artikel IV

Schlußvorschriften

§ 7

Die zur Anpassung an den bisherigen Rechtszustand getroffenen Vorschriften werden unwirksam, sobald ihr Grund durch die fortschreitende Vereinheitlichung des Rechts wegfällt. Hierüber kann in Zweifelsfällen der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern durch Verordnung oder Allgemeine Verfügung entscheiden.

§ 8

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend, soweit Hausgüter, Hausvermögen sowie Lehen, Stammgüter und sonstige landesrechtlich fideikommissarisch oder in ähnlicher Weise gebundene Vermögen in Betracht kommen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über einen Vollstreckungsschutz in der landwirtschaftlichen Siedlung*).

Vom 28. Juni 1939.

Auf Grund des § 25 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Die Geltungsdauer der Verordnung über einen Vollstreckungsschutz in der landwirtschaftlichen Siedlung vom 5. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 371) wird bis zum 30. September 1939 verlängert. Nach dieser Verordnung angeordnete Vollstreckungsbeschränkungen treten erst mit dem Ablauf des 30. September 1939 außer Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den einheitlichen Anstrich der Fahrzeuge des Güterfernverkehrs*).

Vom 28. Juni 1939).**

Auf Grund des § 35 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 788) wird verordnet:

Artikel 1

Im § 4 der Verordnung über den einheitlichen Anstrich der Fahrzeuge des Güterfernverkehrs vom 17. November 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 270 vom 19. November 1938 und Reichsgesetzbl. I S. 1663) werden die Worte „1. Juli 1939" durch „31. Dezember 1939" ersetzt.

Artikel 2

Im § 2 Abs. 1 wird hinter Nr. 2 eingefügt:

„3. Auf den Behältern für flüssigen Kraftstoff ist mit Ölfarbe deutlich lesbar das Fassungsvermögen in Litern und der Durchschnittsverbrauch an Kraftstoff je 100 km für das beladene Fahrzeug (ohne Anhänger) in Litern anzugeben.

4. Auf der Innenseite der rechten Tür des Führerhauses ist das Baujahr, die Nutzlast und die Höchstgeschwindigkeit in Kilometern je Stunde anzuschreiben.

5. Die Fläche unter den RKB-Schildern ist zu grundieren und schwarz zu streichen."

Artikel 3

Die durch Artikel 2 vorgeschriebenen Beschriftungen am Kraftstoffbehälter sowie am Führerhause sind bis zum 1. August 1939, die Grundierung und der schwarze Anstrich der Fläche unter den RKB-Schildern bis zum 31. Dezember 1939 anzubringen.

Berlin, den 28. Juni 1939.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Waldeck

*) Betrifft nicht den Reichsgau Sudetenland.

**) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 148 vom 30. Juni 1939.

Verordnung über die Verschmelzung von Genossenschaften in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 30. Juni 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Genossenschaften gleicher Haftart, die ihren Sitz in den Reichsgauen der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland haben, können unter Ausschluß der Liquidation in der Weise vereinigt (verschmolzen) werden, daß das Vermögen der einen Genossenschaft (übertragende Genossenschaft) als Ganzes an eine andere Genossenschaft (übernehmende Genossenschaft) veräußert wird.

(2) Die Verschmelzung ist auch zulässig, wenn die übertragende Genossenschaft aufgelöst ist, die Verteilung des Vermögens unter die Genossenschafter aber noch nicht begonnen hat.

§ 2

(1) Die Verschmelzung ist nur zulässig, wenn die Generalversammlung jeder Genossenschaft sie mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließt.

(2) Vor der Beschlußfassung der Generalversammlungen ist, falls die Genossenschaften einem anerkannten Prüfungsverband angehören, dieser darüber zu hören, ob die Verschmelzung mit den Belangen der Genossenschafter und den Belangen der Gläubiger beider Genossenschaften vereinbar ist. Das Gutachten des Prüfungsverbands ist in jeder Generalversammlung zu verlesen, in der über die Verschmelzung verhandelt wird. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Generalversammlung beratend teilzunehmen. Spricht sich der Prüfungsverband gegen die Verschmelzung aus, so bedarf der Beschluß einer Mehrheit von zwei

Dritteln der abgegebenen Stimmen in zwei mit einem Abstand von mindestens einem Monat aufeinanderfolgenden Generalversammlungen.

§ 3

Für den Verschmelzungsvertrag ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend.

§ 4

(1) Der Vorstand jeder Genossenschaft hat die Verschmelzung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister des Sitzes seiner Genossenschaft anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind der Verschmelzungsvertrag, das Gutachten des Prüfungsverbands und die Niederschriften der Verschmelzungsbeschlüsse in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

(3) Der Anmeldung zum Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft ist ferner eine Bilanz der übertragenden Genossenschaft beizufügen, die für einen höchstens sechs Monate vor der Anmeldung liegenden Zeitpunkt aufgestellt worden ist (Schlußbilanz). Die Schlußbilanz braucht nicht bekanntgemacht zu werden.

§ 5

(1) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft geht das Vermögen dieser Genossenschaft einschließlich der Schulden auf die übernehmende Genossenschaft über. Gehören zum Vermögen der übertragenden Genossenschaft bücherliche Rechte, so genügt als Grundlage der Einverleibung eine vom Gericht des Sitzes der übertragenden Genossenschaft ausgestellte Bestätigung über den Vermögensübergang.

(2) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft erlischt diese. Einer besonderen Löschung bedarf es nicht.

(3) Der Mangel der schriftlichen Form des Verschmelzungsvertrages und der Nichtanhörung des Prüfungsverbands wird durch die Eintragung geheilt.

(4) Das Gericht des Sitzes der übertragenden Genossenschaft hat von Amts wegen die bei ihm aufbewahrten Urkunden und sonstigen Schriftstücke nach der Eintragung der Verschmelzung dem Gericht des Sitzes der übernehmenden Genossenschaft zur Aufbewahrung zu übersenden.

§ 6

(1) Die Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft ist vom Vorstand der übernehmenden Genossenschaft dreimal in den für die Bekanntmachungen der übertragenden Genossenschaft bestimmten Blättern bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist zum Genossenschaftsregister einzureichen.

(2) Den Gläubigern der übertragenden Genossenschaft ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 7

(1) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft erwerben die Genossenschafter dieser Genossenschaft die Mitgliedschaft bei der übernehmenden Genossenschaft mit allen sich aus dieser Mitgliedschaft ergebenden Rechten und Pflichten.

(2) Die Genossenschafter der übertragenden Genossenschaft sind bei der übernehmenden Genossenschaft mit mindestens einem Geschäftsanteil beteiligt. Läßt der Genossenschaftsvertrag der übernehmenden Genossenschaft die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen zu, so ist jeder Genossenschafter der übertragenden Genossenschaft mit so vielen Geschäftsanteilen bei der übernehmenden Genossenschaft beteiligt, wie den von ihm bei der übertragenden Genossenschaft auf Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um gutgeschriebenen Gewinn und vermindert um die zur Deckung von Verlusten gemachten Abschreibungen, entspricht.

(3) Übersteigt der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, die der Genossenschafter bei der übertragenden Genossenschaft hatte, den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen er bei der übernehmenden Genossenschaft beteiligt ist, so ist der übersteigende Betrag nach Ablauf von sechs Monaten seit der letzten Bekanntmachung (§ 6 Abs. 1) auszuzahlen; die Auszahlung darf jedoch nicht geschehen, bevor die Gläubiger, die sich nach § 6 Abs. 2 gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt sind.

(4) Für die Feststellung der Geschäftsanteile, die der Genossenschafter bei der übertragenden Genossenschaft gehabt hat, ist die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungsführung aufgestellte Schlußbilanz maßgebend.

§ 8

(1) Der Vorstand der übernehmenden Genossenschaft hat die Genossenschafter der übertragenden Genossenschaft nach der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft unverzüglich in das Register der Mitglieder der übernehmenden Genossenschaft einzutragen.

(2) Der Vorstand der übernehmenden Genossenschaft hat jeden Genossenschafter der übertragenden Genossenschaft unverzüglich, spätestens binnen drei Monaten seit der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft von der Eintragung in das Register der Mitglieder schriftlich zu benachrichtigen und ihm mitzuteilen:

1. den Betrag des Geschäftsanteils bei der übernehmenden Genossenschaft;
2. bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung den Haftungsbetrag der übernehmenden Genossenschaft;
3. den Betrag, mit dem der Geschäftsanteil, den der Genossenschafter bei der übertragenden Genossenschaft hatte, bei der übernehmenden Genossenschaft angerechnet wird;
4. die Zahl der Geschäftsanteile, mit denen der Genossenschafter nach § 7 Abs. 2 an der übernehmenden Genossenschaft beteiligt ist;

5. den Betrag der von dem Genossenschafter nach Anrechnung seines Geschäftsanteils noch zu leistenden Einzahlung oder den Betrag, der nach § 7 Abs. 3 an den Genossenschafter auszuzahlen ist.

§ 9

(1) Die durch die Verschmelzung erworbene Mitgliedschaft kann kündigen

1. jeder in der Generalversammlung erschienene Genossenschafter, wenn er gegen den Verschmelzungsbeschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt hat;
2. jeder in der Generalversammlung nicht erschienene Genossenschafter, wenn er zu der Generalversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht gehörig berufen oder der Gegenstand der Beschlußfassung nicht gehörig angekündigt worden ist.

Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung zu geschehen.

(2) Hat eine Generalversammlung, die aus abgeordneten Genossenschaftern besteht, die Verschmelzung beschlossen, so kann jeder Genossenschafter kündigen. Für die abgeordneten Genossenschafter gilt Abs. 1.

(3) Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats seit Zugang der Mitteilung des Vorstands (§ 8 Abs. 2), längstens aber innerhalb sechs Monaten seit Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft erklärt werden.

§ 10

(1) Kündigt ein Genossenschafter der übertragenden Genossenschaft gemäß § 9 seine Mitgliedschaft, so gilt die Mitgliedschaft bei der übernehmenden Genossenschaft als nicht erworben. Dies ist bei der Eintragung des Ausscheidens in das Register der Mitglieder der übernehmenden Genossenschaft zu vermerken.

(2) Mit dem kündigenden Genossenschafter hat sich die übernehmende Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungsführung aufgestellte Schlußbilanz der übertragenden Genossenschaft. Der kündigende Genossenschafter kann lediglich seinen Geschäftsanteil, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der übertragenden Genossenschaft verlangen. Der Geschäftsanteil des kündigenden Genossenschafters ist binnen sechs Monaten seit der Kündigung auszuzahlen; die Auszahlung darf jedoch nicht geschehen, bevor die Gläubiger, die sich nach § 6 Abs. 2 gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt sind, und nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit der letzten Bekanntmachung nach § 6 Abs. 1.

(3) Reichen die Geschäftsanteile und die in der Schlußbilanz ausgewiesenen Rücklagen zur Deckung eines in dieser Bilanz ausgewiesenen Verlustes nicht aus, so hat der kündigende Genossenschafter den anteiligen Fehlbetrag an die übernehmende Genossenschaft zu zahlen, bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftung jedoch höchstens bis zur Höhe des Haftungsbetrages; der anteilige Fehlbetrag wird, falls der Genossenschaftsvertrag der übertragenden Genossenschaft nichts anderes bestimmt, nach der Kopfzahl der Genossenschafter der übertragenden Genossenschaft, bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftung, falls der Genossenschaftsvertrag die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen zuläßt, nach der Zahl der Geschäftsanteile errechnet.

§ 11

Die Ansprüche nach § 10 verjähren binnen zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Ansprüche fällig geworden sind.

§ 12

(1) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der übertragenden Genossenschaft sind den Genossenschaftern und den Gläubigern dieser Genossenschaft als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den sie durch die Verschmelzung erleiden. Mitglieder, die bei der Prüfung der Vermögenslage der Genossenschaften und beim Abschluß des Verschmelzungsvertrags ihre Sorgfaltspflicht beobachtet haben, sind von der Ersatzpflicht befreit.

(2) Zuständig für die Geltendmachung der Ersatzansprüche ist das Gericht, in dessen Bezirk die übertragende Genossenschaft ihren Sitz hatte.

(3) Die Ersatzansprüche verjähren in fünf Jahren seit Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1939	Nr. 115

Tag — Inhalt — Seite

30. 6. 39 Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts in den sudetendeutschen Gebieten außerhalb des Reichsgaues Sudetenland 1069

30. 6. 39 Zweite Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich 1072

Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts in den sudetendeutschen Gebieten außerhalb des Reichsgaues Sudetenland.

Vom 30. Juni 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird folgendes verordnet:

Erster Abschnitt

Vorschriften für die Gebietsteile, die in die Länder Preußen oder Bayern eingegliedert sind

Artikel 1

Inkrafttreten des Erbhofrechts

In den ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen, die in die Länder Preußen oder Bayern eingegliedert sind (§ 3 Abs. 1, 4 des Gesetzes vom 25. März 1939), treten am 1. Juli 1939 nach Maßgabe der Vorschriften, die in den Artikeln 2 bis 6 dieser Verordnung enthalten sind, in Kraft:

das Reichserbhofgesetz (REG) vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685),

die Erbhofrechtsverordnung (EHRV) vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1069) in der Fassung der Verordnungen vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1921) und vom 26. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 843),

die Erbhofverfahrensordnung (EHVfO) vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1082) in der Fassung der Verordnung vom 26. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 843).

Artikel 2

Ergänzungsvorschriften zur Erbhofrechtsverordnung

1. Zu § 1 EHRV

Die Vorschrift des § 1 der Erbhofrechtsverordnung wird bis auf weiteres nicht angewandt. Den Zeitpunkt, zu dem sie in Kraft tritt, bestimmen der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

2. Zu § 17 EHRV

Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 sind in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Befindet sich am 1. Juli 1939 eine Besitzung, die, abgesehen vom Alleineigentum, den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4, 6 des Reichserbhofgesetzes entspricht, im gemeinschaftlichen Gut oder sonst im Miteigentum von bauernfähigen Ehegatten, so ist die Besitzung Erbhof.

(2) Eine Besitzung, die noch nicht Erbhof ist, wird Erbhof, sobald sie später die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt."

3. Zu § 18 EHRV

Die Vorschriften des § 18 Abs. 1 bis 3 sind in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Befindet sich am 1. Juli 1939 eine von einer Hofstelle aus bewirtschaftete Besitzung

1. zum Teil im Alleineigentum des Ehemannes und zum Teil im Alleineigentum der Ehefrau oder

2. zum Teil im gemeinschaftlichen Eigentum beider Ehegatten und zum Teil im Alleineigentum eines oder jedes der Ehegatten

und entspricht die Besitzung, abgesehen von diesen Eigentumsverhältnissen, den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4, 6 des Reichserbhofgesetzes, namentlich auch hinsichtlich der Bauernfähigkeit beider Ehegatten, so ist die Besitzung Erbhof.

(2) Eine Besitzung, die noch nicht Erbhof ist, wird Erbhof, sobald sie später die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt."

4. Zu § 20 Abs. 4, § 47 Abs. 1, 2, § 52 EHRV

An die Stelle des im § 20 Abs. 4, § 47 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 der Erbhofrechtsverordnung vorgesehenen Stichtages tritt der 1. Juli 1939, an die Stelle des im § 47 Abs. 2 der Erbhofrechtsverordnung genannten Stichtages der 30. Juni 1939.

5. Zu § 54 EHRV

Ist in der Zeit vom 1. Juli 1939 bis zum 31. März 1940 ein Erbfall eingetreten, für den die Voraussetzungen der Abs. 1, 2 des § 54 der Erbhofrechtsverordnung zutreffen, und ist die für die Antragstellung des Landesbauernführers vorgesehene Frist verstrichen, so können die beiden Minister dennoch von der Befugnis des § 54 Gebrauch machen, falls der Reichsbauernführer bis zum 30. September 1940 einen entsprechenden Antrag stellt.

Artikel 3
Ergänzungsvorschriften zur Erbhofverfahrensordnung

1. Zu § 2 Abs. 5 EHVfO

Die bäuerlichen Beisitzer der Anerbengerichte werden erstmalig bis zum 31. Dezember 1942 bestellt.

2. Zu § 34 Abs. 6, 7, § 43 Abs. 4 EHVfO

Die Bürgermeister reichen die Gemeindeverzeichnisse A und B bis zum 1. Dezember 1939 dem Landrat ein. Der Landrat übersendet das Verzeichnis A bis zum 1. Februar 1940 dem Anerbengericht, das Verzeichnis B bis zur gleichen Frist dem Kreisbauernführer.

3. Zu § 46 EHVfO

Die erste Nachprüfung der Erbhöferolle findet im Jahre 1950 statt.

Artikel 4
Zusatzvorschrift über den steuerlichen Einheitswert

(1) Wo bei der Anwendung erbhofrechtlicher Vorschriften der steuerliche Einheitswert zugrunde zu legen ist (§ 4 REG und §§ 101, 102, 105 Abs. 3 EHVfO in Verbindung mit § 18 der Kostenordnung), tritt an seine Stelle der Ertragswert, solange ein steuerlicher Einheitswert nicht festgesetzt ist.

(2) Das Anerbengericht setzt den Ertragswert unter besonderer Bedachtnahme auf den Ertrag des Grundstücks ohne umständliches Verfahren nach freiem Ermessen fest.

Artikel 5
Zusatzvorschriften über das Grundbuch

(1) Solange das Grundbuch noch nicht nach den im alten Reichsgebiet geltenden Vorschriften angelegt ist, gilt folgendes:

(2) Unter Grundbuchamt ist das Grundbuchsgericht, unter Grundbuchblatt die Grundbuchseinlage zu verstehen. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten sind gleichbedeutend mit persönlichen Dienstbarkeiten, jedoch mit Ausnahme der Fruchtnießung.

(3) Soll ein Erbhofgrundstück mit einem anderen Erbhofgrundstück zu einem Grundbuchskörper vereinigt werden, so ist hierzu die Genehmigung des Anerbengerichts dann erforderlich, wenn infolge der Vereinigung die Belastung des einen oder des anderen Grundstücks eintreten oder sich erhöhen würde.

(4) Im übrigen ist nach den Vorschriften zu verfahren, die in der Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Lande Österreich (ÖEHV) vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 935) Artikel 4, zu §§ 37, 53 Abs. 2 REG, und Artikel 6, zu §§ 50, 53, 69 EHVfO, enthalten sind. Hierbei tritt an die Stelle des Liegenschaftsteilungsgesetzes (ÖEHV Artikel 4 zu § 53 Abs. 2 REG) das Gesetz, betreffend die Rechte und das Verfahren bei grundbücherlicher Zerteilung einer Liegenschaft, vom 6. Februar 1869 (RGBl. Nr. 18).

Artikel 6
Nichtige Rechtsgeschäfte

Hat der Eigentümer einer Besitzung nach dem 1. Oktober 1938 Maßnahmen getroffen, um zu verhindern, daß die Besitzung Erbhof wird, oder hat er die Besitzung zugunsten der künftigen weichenden Erben belastet, um ihnen den Vorschriften des Reichserbhofgesetzes widersprechende Ansprüche gegen den Nachlaß zu verschaffen, so soll das Erbhofgericht auf Antrag des Landesbauernführers, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen, die Maßnahme für nichtig erklären. Der Antrag des Landesbauernführers kann nur bis zum 31. Dezember 1940 gestellt werden. Gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts findet die sofortige Beschwerde an das Reichserbhof-

gericht statt. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen. Mit der Rechtskraft der Entscheidung ist die für nichtig erklärte Maßnahme als von Anfang an unwirksam anzusehen.

Zweiter Abschnitt

Vorschriften für die Gebietsteile, die in die Reichsgaue Ober- oder Niederdonau eingegliedert sind

Artikel 7

Inkrafttreten des Erbhofrechts

(1) In den ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen, die in die Reichsgaue Ober- oder Niederdonau eingegliedert sind (§ 3 Abs. 2, 3 des Gesetzes vom 25. März 1939 in Verbindung mit § 1 des Ostmarkgesetzes vom 14. April 1939, Reichsgesetzbl. I S. 777), tritt das Reichserbhofgesetz mit der Erbhofrechtsverordnung und der Erbhofverfahrensordnung in ihrer derzeit geltenden Fassung am 1. Juli 1939 in Kraft (§ 4 des Gesetzes vom 25. März 1939).

(2) In den vorbezeichneten Gebieten ist das Erbhofrecht, soweit nicht im Artikel 8 dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der Vorschriften anzuwenden, die in der Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Lande Österreich vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 935) in der Fassung der Verordnungen vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1921) und vom 26. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 843) enthalten sind.

Artikel 8

(1) Bei Anwendung des § 53 Abs. 2 des Reichserbhofgesetzes und des § 29 Abs. 1 der Erbhofrechtsverordnung sind auch die oben im Artikel 5 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 dieser Verordnung enthaltenen Zusatzvorschriften anzuwenden.

(2) Soweit es bei der Anwendung erbhofrechtlicher Vorschriften auf den Einführungsstichtag ankommt (§§ 17, 18, 20, 47, 52 EHRV), tritt an die Stelle des 1. August 1938 der 1. Juli 1939.

(3) Die Gemeindeverzeichnisse A und B (§ 34 Abs. 6, § 43 Abs. 4 EHVfO) sind spätestens bis zum 1. Dezember 1939 dem Landrat einzureichen. Dieser übersendet die mit seiner gutachtlichen Stellungnahme versehenen Gemeindeverzeichnisse A und die auf ihre Vollständigkeit geprüften Gemeindeverzeichnisse B spätestens bis zum 1. Februar 1940 dem Anerbengericht. Das Anerbengericht übersendet die Gemeindeverzeichnisse B durch die Hand des Kreis- und Landesbauernführers dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

(4) Für die Beitreibung der Gerichtskosten gelten an Stelle der Vorschriften des gerichtlichen Einhebungsgesetzes (ÖEHV Artikel 6, zu § 99 EHVfO, Abs. 3 Satz 2) die Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 298).

(5) Die Vorschrift des § 116 der Erbhofverfahrensordnung ist bis zur allgemeinen Einführung der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) In Verfahren vor den Anerbenbehörden finden die Vorschriften des Rechtsanwaltstarifs (Regierungsverord. vom 3. Mai 1923, SdGuV. Nr. 95) über die Gebühren für die Vertretung in außerstreitigen Angelegenheiten Anwendung.

(2) Die Gebühren bemessen sich nach dem für die Gerichtsgebühren maßgebenden Geschäftswert. Die Vorschriften des § 112 Abs. 2, § 114 der Erbhofverfahrensordnung sind mit den Änderungen entsprechend anzuwenden, die sich aus Artikel 6 der Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Lande Österreich ergeben."

(6) An die Stelle des Artikels 9 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Lande Österreich tritt Artikel 6 dieser Verordnung.

Dritter Abschnitt

Vorschriften für die Gemeinden Engerau und Theben

Artikel 9

(1) In den Gemeinden Engerau und Theben, die ehemals zu den sudetendeutschen Gebieten gehörten und in den Reichsgau Niederdonau eingegliedert sind, ist das Erbhofrecht am 15. April 1939 in Kraft getreten, und zwar nach Maßgabe der Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Lande Österreich vom 27. Juli 1938, Reichsgesetzbl. I S. 935 (§ 4 Abs. 3, § 11 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939, Reichsgesetzbl. I S. 745).

(2) Soweit es hiernach auf den Einführungsstichtag ankommt (§§ 17, 18, 20, 47, 52 EHRV), tritt an die Stelle des 1. August 1938 der 15. April 1939.

(3) Für die Aufstellung der Gemeindeverzeichnisse A und B (§§ 34, 43 der Erbhofverfahrensordnung) gelten die Vorschriften des vorstehenden Artikels 8 Abs. 3.

(4) An die Stelle des Artikels 9 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Lande Österreich tritt der Artikel 6 dieser Verordnung.

Vierter Abschnitt
Schlußvorschriften

Artikel 10
Ausführungsvorschriften

Der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft sind ermächtigt, gemeinschaftlich die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1939 in Kraft, jedoch mit Ausnahme des Artikels 9, dessen Wirkung bereits vom 15. April 1939 ab beginnt.

Berlin, den 30. Juni 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich.

Vom 30. Juni 1939.

Auf Grund von Artikel III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Artikel I
§ 1

In der Ostmark gelten:

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), ferner § 3 Satz 2, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 4, Abs. 3 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 85) und das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 593).

§ 2

§ 4 und § 5 Abs. 2 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 790) werden aufgehoben.

Artikel II
§ 3

Das Gesetz vom 3. Dezember 1863 (Österr. RGBl. Nr. 105), betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, und seine Nachtragsgesetze treten mit Ablauf des 30. Juni 1939 außer Kraft.

§ 4

Die Gemeinden sind verpflichtet, die nach dem Stand vom 30. Juni 1939 abgeschlossenen Heimatrollen aufzubewahren.

§ 5

Ist der Erwerb, der Besitz, der Genuß oder die Ausübung eines Rechts von dem Besitz des Heimatrechts in einer bestimmten Gemeinde oder in einer Gemeinde eines bestimmten Bereichs abhängig gemacht, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Betreffende in dieser Gemeinde am 30. Juni 1939 das Heimatrecht besaß und die deutsche Staatsangehörigkeit seither nicht verloren hat.

§ 6

Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Verfahren zur Feststellung des Heimatrechts sind einzustellen, es sei denn, daß sich darauf ein anderes Verfahren bezieht. In diesem Fall ist das Verfahren zur Feststellung des früheren Besitzes des Heimatrechts nach den bisherigen heimatrechtlichen Vorschriften zu Ende zu führen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Juli 1939	Nr. 116

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den sudetendeutschen Gebieten	1073
28. 6. 39	Verordnung über die Neugestaltung der Hansestadt Hamburg	1074
29. 6. 39	Verordnung über tilgbare Aktien und Genußscheine bei den Aktiengesellschaften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1076
30. 6. 39	Verordnung über die Einführung der Deutschen Arzneitaxe im Reichsgau Sudetenland	1078
1. 7. 39	Zweite Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan (Zweite NFDVO)	1078
1. 7. 39	Verordnung über die Einführung von Vorschriften zur Sicherung der Landbewirtschaftung in den sudetendeutschen Gebieten	1080
1. 7. 39	Verordnung zur Abwehr der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen in die Ostmark und in den Reichsgau Sudetenland	1083

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 28. Juni 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Artikel II § 12 der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1614) erhält folgende Fassung:

Zum § 32 DGO „§ 12

Stadtkreise im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung sind die Städte Aussig, Eger, Karlsbad, Reichenberg und Troppau."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1939 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Neugestaltung der Hansestadt Hamburg*).

Vom 28. Juni 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) und des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird in Ausführung der Erlasse des Führers und Reichskanzlers über den Bau der Elbehochbrücke in Hamburg vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 611) und über städtebauliche Maßnahmen in der Hansestadt Hamburg vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 265) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern für den Bau der Elbehochbrücke und die vom Führer und Reichskanzler bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen in der Hansestadt Hamburg verordnet:

§ 1

Zu den §§ 3, 8 und 9 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 ist der Reichsstatthalter (Gemeindeverwaltung) in Hamburg.

(2) Die Zuständigkeit der Schätzungskommission für Enteignungssachen nach dem hamburgischen Enteignungsgesetz vom 26. April 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1920, der Gesetze vom 1. November 1922, 4. Juli 1927, 6. Januar 1928, der Verordnung vom 30. März 1928 und des Gesetzes vom 17. August 1933 (Amtsbl. der freien und Hansestadt Hamburg 1920 S. 605, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsbl. 1921 S. 3, 1922 S. 558, 1927 S. 335, 1928 S. 17 und 136, 1933 S. 323) bleibt unberührt.

(3) Soweit es zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erforderlich ist, kann die höhere Verwaltungsbehörde den Unternehmer unabhängig von dem in dem hamburgischen Enteignungsgesetz vorgesehenen Verfahren durch Beschluß in den Besitz des zu enteignenden Grundstücks oder Grundstücksteils einweisen, sobald die Abschätzung durch Sachverständige erfolgt oder der für die Abschätzung erforderliche Tatbestand aktenmäßig festgestellt worden ist. Vor der Besitzeinweisung sind Eigentümer und Besitzer des zu enteignenden Grundstücks oder Grundstücksteils zu hören. In dem Beschluß ist auch über den durch die Besitzeinweisung etwa entstehenden besonderen Schaden zu entscheiden.

(4) Der Beschluß ist dem Eigentümer und Besitzer zuzustellen. Gegen die Entscheidung über die Besitzeinweisung ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich bei der höheren Verwaltungsbehörde einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Reichsstatthalter endgültig. Gegen die Entscheidung über den durch die Besitzeinweisung etwa entstehenden besonderen Schaden steht den Parteien innerhalb einer Woche nach Zustellung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung an das Landgericht in Hamburg zu. Die gerichtliche Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Gegen die Entscheidung ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

§ 2

Zu § 3 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

(1) Einen nach § 3 Satz 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 zu ersetzenden Schaden trägt das Reich. Der Anspruch ist durch Antrag an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1 Abs. 1) geltend zu machen.

(2) Bestimmungen darüber, inwieweit das Reich von demjenigen, in dessen Interesse die den Schaden verursachende Maßnahme überwiegend lag, die Erstattung des gezahlten Betrags verlangen kann, bleiben vorbehalten.

§ 3

Zu § 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

(1) Die Bebauung von Grundstücken und die Veränderung baulicher Anlagen wird nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 im Einzelfall durch die Baupolizeibehörde untersagt.

(2) Gegen die Entscheidung der Baupolizeibehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen schriftlich bei der Baupolizeibehörde einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Reichsstatthalter endgültig.

(3) In dem für den Bau der Elbehochbrücke bestimmten Gebiet ergeht die Entscheidung nach Abs. 1 auf Verlangen und nach Abs. 2 entsprechend der erneuten Stellungnahme des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen.

§ 4

Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereiche gilt folgendes:

1. In dem Verfahren nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) ist auch zu prüfen, ob die Teilung oder die Veräußerung die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erschweren würde; ist dies der Fall, so ist die Genehmigung zu versagen.
2. Das Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten § 5 Nr. 2 findet keine Anwendung, sofern die Teilungsgenehmigung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden ist. Die Genehmigung nach § 4 des bezeichneten Gesetzes darf in diesem Falle nur

*) Betrifft nicht die Ostmark und die sudetendeutschen Gebiete.

versagt werden, wenn das Rechtsgeschäft die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erschweren würde.

3. Mit dem Antrag auf Genehmigung nach Nr. 1 oder 2 ist auch der Inhalt des Vertrags mitzuteilen. In den Fällen des § 5 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten ist der Inhalt des Vertrags der für die Entscheidung nach Nr. 1 zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
4. Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 5

Zu § 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

(1) Das Vorkaufsrecht soll nur ausgeübt werden, wenn der Erwerb des Grundstücks zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen notwendig ist.

(2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn

a) das Reich, ein Land oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsgeschäft beteiligt sind;
b) der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft hat, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt ist;
c) das Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter veräußert wird, oder wenn es sich um Rechtsgeschäfte handelt, welche die Umwandlung von Bruchteilseigentum in Gesamthandseigentum oder das Umgekehrte zum Gegenstand haben.

§ 6

(1) Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt sechs Wochen von dem Tage ab, an dem die Mitteilung über den Inhalt des abgeschlossenen Kaufvertrags der für die Entscheidung nach § 4 zuständigen Behörde zugegangen ist (§ 4 Nr. 3).

(2) Die Erklärung, daß das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, hat in den Fällen des § 4 Nr. 1 und 2 zusammen mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 zu erfolgen; nach dessen Bekanntgabe ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen.

(3) Hat die Hansestadt Hamburg einen anderen Vorkaufsberechtigten bezeichnet, so kann das Vorkaufsrecht für diesen nur durch den Reichsstatthalter (Gemeindeverwaltung) in Hamburg ausgeübt werden.

§ 7

(1) Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen Vorkaufsrechten. Es bedarf zu seiner Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

(2) Auf das Vorkaufsrecht sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den §§ 504 bis 509, § 512 und § 1098 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

(3) Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem Vorkaufsberechtigten gegenüber keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistung und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

(4) Erwirbt die Hansestadt Hamburg oder der von ihr bezeichnete Berechtigte in Ausübung des Vorkaufsrechts ein Grundstück, so erlöschen sonstige Vorkaufsrechte und Vormerkungen, die ein Recht auf Auflassung erhalten sollen (Bürgerliches Gesetzbuch § 883). Soweit die Inhaber der erlöschenden Rechte hierdurch einen Vermögensnachteil erleiden, sind sie von dem Vorkaufsberechtigten angemessen zu entschädigen; bei Streit über die Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

§ 8

Zu § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

Soll Erbhofland enteignet werden, so hat die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1 Abs. 1) eine Entscheidung des Anerbengerichts darüber herbeizuführen, wieweit durch die Enteignung die Lebensfähigkeit des Erbhofs beeinträchtigt wird. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 9

Zu § 13 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

(1) Die Gebührenbefreiung erstreckt sich auf die infolge der Enteignung und der Gewährung einer Entschädigung in Land erforderlichen Grundbucheintragungen und auf die Erteilung der zur Durchführung des Verfahrens erforderten Grundbuchabschriften. Gebührenfrei sind ferner alle Rechtsvorgänge und gerichtlichen Urkunden, die dem rechtsgeschäftlichen Erwerb zu den in diesem Gesetz bestimmten Zwecken — einschließlich der Beschaffung von Ersatzland — sowie im Falle des § 9 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 der Weiterübertragung von Grundeigentum dienen.

(2) Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen durch Klage vor den Gerichten und auf das gerichtliche Verteilungsverfahren.

§ 10

(1) Jeder Bau, der in der Hansestadt Hamburg mit einem umbauten Raumbedarf von über 30 000 Kubikmetern geplant wird, ist rechtzeitig bei der vom Reichsstatthalter bestimmten Stelle anzumelden.

(2) Der Reichsstatthalter kann für einen solchen Bau den Bauplatz innerhalb eines nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereichs bestimmen.

§ 11

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereiche können Grundstücksteile im Grundbuch schon dann abgeschrieben werden, wenn sie in dem amtlichen Verzeichnis (Grundbuchordnung § 2 Abs. 2) ohne örtliche Festlegung der neuen Grenzen nach den endgültigen Bebauungsentwürfen durch Sonderung nach der Karte, die die sichere Übertragung der Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit gestattet, vorläufig ausgewiesen sind, und wenn die Möglichkeit besteht, die endgültig festgestellten Grenzen des Bereichs einwandfrei in die Katasterkarte einzutragen. Als Unterlage für die Abschreibung und Bezeichnung der Grundstücksteile im Grundbuch ist in diesem Falle dem Grundbuchamt ein von dem Vermessungsamt beglaubigter Auszug nebst Handzeichnung mit den vorläufigen Angaben des amtlichen Verzeichnisses einzureichen. Auf diesem Auszug hat das Vermessungsamt zu bescheinigen, daß der Auszug den im Satz 1 genannten Anforderungen genügt.

(2) Sind die Grundstücksteile in dem amtlichen Verzeichnis endgültig nachgewiesen, so ist erforderlichenfalls das Grundbuch von Amts wegen zu berichtigen.

(3) Ergeben sich bei der endgültigen Nachweisung in dem amtlichen Verzeichnis andere Flächenmaße als nach den vorläufigen Feststellungen, so können hieraus Ansprüche gegen die Grundbuch- und Vermessungsbehörden nicht hergeleitet werden.

§ 12

Die Dritte Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 410) findet in der Hansestadt Hamburg entsprechende Anwendung. An die Stelle des Polizeipräsidenten tritt die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1 Abs. 1). An die Stelle des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt tritt in dem für den Bau der Elbehochbrücke bestimmten Gebiet der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen; in dem übrigen Gebiet bedarf die höhere Verwaltungsbehörde nicht des Einvernehmens mit einer anderen Stelle. An die Stelle des preußischen Oberverwaltungsgerichts tritt das hamburgische Oberverwaltungsgericht. An Stelle der im § 7 Abs. 2 der vorbezeichneten Verordnung vorgesehenen Beschwerde ist der Einspruch gegeben, über den der Reichsstatthalter in Hamburg endgültig entscheidet.

Berlin, den 28. Juni 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über tilgbare Aktien und Genußscheine bei den Aktiengesellschaften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 29. Juni 1939.

Für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland, in deren Satzungen vor der Anpassung an das Aktiengesetz die sukzessive Einlösung (Tilgung) der Aktien vorgesehen war, wird auf Grund des § 29 der Zweiten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 2. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 988), des § 31 der Zweiten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 9. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 176), des § 38 der Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen im Lande Österreich vom 2. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 982) und des § 34 der Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen in den sudetendeutschen Gebieten vom 9. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 169) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Nach dem Stichtag, für den die Reichsmarkeröffnungsbilanz aufgestellt wird, kann eine Tilgung von Aktien nach den bisherigen Bestimmungen nicht mehr vorgenommen werden, auch wenn für die Gesellschaft in diesem Zeitpunkt das Aktiengesetz noch nicht gilt.

(2) Nach dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt dürfen den Aktionären die Einlagen nur nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalherabsetzung zurückgewährt werden.

§ 2

(1) Die Hauptversammlung hat darüber zu beschließen, ob an die Stelle der bisher in der Satzung vorgesehenen Tilgung der Aktien die Einziehung von Aktien nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalherabsetzung treten soll.

(2) Wird die zwangsweise Einziehung von Aktien beschlossen, so sind in die Satzung aufzunehmen der Zeitpunkt, in dem die Einziehung beginnen soll, und die Art und Weise, wie die einzuziehenden Aktien bestimmt werden. Die Satzung kann bestimmen, daß zur Durchführung der Einziehung alljährlich ein bestimmter Betrag einem besonderen Vermögensstock zuzuweisen ist. Die Einziehung darf nur gegen Gewährung des Nennbetrags der Aktien geschehen. Die Satzung kann bestimmen, daß den Inhabern der einzuziehenden Aktien ein Anspruch auf weitere Teilnahme am Gewinn der Gesellschaft und im Falle ihrer Auflösung ein Anteil an dem nach der Rückzahlung des Aktienkapitals verbleibenden Vermögen der Gesellschaft zu gewähren ist.

(3) Für den nach Abs. 1 zu fassenden Beschluß der Hauptversammlung und für den Beschluß, durch den eine Bestimmung nach Abs. 2 in die Satzung aufgenommen wird, genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl, und zwar auch dann, wenn der Beschluß erst nach der Anpassung der Satzung an das Aktiengesetz gefaßt wird. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung ein anderes bestimmt, jedoch nur, wenn der Beschluß vor dem 1. Januar 1941 gefaßt wird.

(4) Die nach Abs. 1 und 2 gefaßten Beschlüsse können vom Vorstand und von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats auch angefochten werden, wenn sie eine offenbar unbillige vermeidbare Härte für die Aktionäre oder die Inhaber einzelner Aktiengattungen enthalten. Aktionäre sind zur Anfechtung aus diesem Grunde befugt, wenn ihre Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen.

§ 3

(1) Zuweisungen an den nach § 2 Abs. 2 gebildeten Vermögensstock dürfen nur aus Gewinn oder freien Rücklagen der Gesellschaft oder aus solchen Mitteln geschehen, die der Gesellschaft zu diesem Zweck von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden. Die dem Vermögensstock zugewiesenen Beträge sind von dem sonstigen Betriebsvermögen abzusondern und in einer ihrem Zweck entsprechenden Weise anzulegen.

(2) Die Einziehung von Aktien aus den Mitteln des Vermögensstocks steht einer Einziehung nach § 192 Abs. 3 Nr. 2 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 107) gleich. Das Grundkapital kann unter den aus § 3 der Zweiten Einführungsverordnung vom 2. August 1938 (9. Februar 1939) sich ergebenden Mindestbetrag, jedoch nicht unter einhunderttausend Reichsmark herabgesetzt werden.

§ 4

(1) Soweit am Stichtag der Reichsmarkeröffnungsbilanz Aktien bereits getilgt waren, ist in die gesetzliche Rücklage ein Betrag einzustellen, der dem Gesamtnennbetrag der getilgten Aktien entspricht.

(2) Sind an Stelle der getilgten Aktien Genußscheine ausgegeben worden, so erlischt das den Inhabern der Genußscheine nach der Satzung zustehende Stimmrecht in dem Zeitpunkt, von dem ab das Aktiengesetz für die Gesellschaft gilt. Ein den Inhabern der Genußscheine eingeräumter Anspruch auf weitere Teilnahme am Gewinn der Gesellschaft bleibt als Gläubigerrecht bestehen. Gleiches gilt, soweit den Inhabern der Genußscheine im Falle der Auflösung der Gesellschaft ein Anteil an dem nach der Rückzahlung des Aktienkapitals verbleibenden Vermögen der Gesellschaft zusteht.

§ 5

(1) Soweit vor der Verkündung dieser Verordnung Aktien nach den bisher geltenden Bestimmungen getilgt worden sind, ist die Tilgung nicht deshalb unwirksam, weil sie erst nach dem im § 1 Abs. 1 genannten Zeitpunkt oder zu einer Zeit vorgenommen worden ist, als für die Gesellschaft bereits das Aktiengesetz galt. Der Vorstand hat das Grundkapital um den Gesamtnennbetrag der getilgten Aktien herabzusetzen und die daraus sich ergebende Satzungsänderung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Im übrigen gilt § 4 sinngemäß.

(2) Der Eintragung eines vor dem 1. Juli 1939 gefaßten Beschlusses über die Anpassung der Satzung an das Aktiengesetz in das Handelsregister steht es nicht entgegen, wenn in der Satzung noch die bisherigen Bestimmungen über die Tilgung des Aktienkapitals und über die Ausgabe stimmberechtigter Genußscheine enthalten sind.

Berlin, den 29. Juni 1939.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Einführung der Deutschen Arzneitaxe im Reichsgau Sudetenland.

Vom 30. Juni 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1444) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Die Deutsche Arzneitaxe (Ziffer 1 der Bekanntmachung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 27. Dezember 1935 – IV B 12387/4128 –, Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern [RMBliV] 1936 S. 28 i/k) gilt auch im Reichsgau Sudetenland.

§ 2

Die Apotheker sind verpflichtet, bei der Lieferung von Arzneien auf Kosten des Reichs, der Länder, der Verbände der öffentlichen Fürsorge, der kommunalen Wohlfahrtspflege und der Sozialversicherungsträger einen Abschlag von 7 vom Hundert zu gewähren.

§ 3

(1) Über den im § 2 festgesetzten Abschlag hinaus ist den Krankenkassen auf Rezepturen ein Sondernachlaß von 18 vom Hundert zu gewähren.

(2) Der Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — in Reichenberg wird ermächtigt, diesen Sondernachlaß herabzusetzen oder aufzuheben.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird, soweit es sich um Verstöße gegen Preisvorschriften oder dem Preisschutz dienende Vorschriften handelt, nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 999), im übrigen mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 5

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung.

§ 6

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1939 in Kraft.

(2) Entgegenstehende landesrechtliche Bestimmungen treten außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Cropp

Zweite Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan (Zweite NFDV)

Vom 1. Juli 1939

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reichs (Neuer Finanzplan — NF —) vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 561) wird hierdurch verordnet:

Zu § 1 des Gesetzes

§ 1

Erwerb von Steuergutscheinen I

Steuergutscheine I können durch gewerbliche Unternehmer bei den Finanzkassen gegen Entgelt erworben werden. Für die Überlassung wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe im Verwaltungsweg festgesetzt wird.

§ 2

Gutgläubiger Erwerb bei Steuergutscheinen

Steuergutscheine stehen hinsichtlich des gutgläubigen Erwerbs von Wertpapieren den Inhaberpapieren gleich, die bei Sicht zahlbar und unverzinslich sind.

Zu § 2 des Gesetzes

§ 3
Fortfall des Dienststempels

§ 8 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan (NFDVO) vom 26. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 829) wird gestrichen.

§ 4
Darlehen und sonstige Zuwendungen für Investitionen

Darlehen und sonstige Zuwendungen, die Steuergutscheinpflichtige zur Errichtung oder Erweiterung von Anlagen gewähren, werden in Steuergutscheinen gezahlt. § 2 Absätze 1 und 3 des Gesetzes finden Anwendung.

§ 5
Beschränkte Weitergabe von Steuergutscheinen derselben Ausstattung

In den Fällen des § 2 Absatz 2 des Gesetzes können nur bis zu 20 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen derselben Ausstattung bezahlt werden.

§ 6
Leistung von Teilzahlungen in Steuergutscheinen

Bei der Leistung von Teilzahlungen können Steuergutscheinberechtigte (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes) höchstens 40 vom Hundert des jeweiligen Betrags der Teilzahlung in Steuergutscheinen bezahlen.

§ 7
Nicht steuergutscheinfähige landwirtschaftliche und andere Erzeugnisse

Nicht steuergutscheinfähig sind:

1. Erzeugnisse der Getreide- und Futtermittelwirtschaft, und zwar
   a) Getreide und Getreideerzeugnisse,
   b) Brot und Backwaren,
   c) Futtermittel im Sinn des Gesetzes über den Verkehr mit Futtermitteln vom 22. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 525),
2. Milch und Milcherzeugnisse,
3. Erzeugnisse der Viehwirtschaft, und zwar
   a) Schlachtvieh und Schlachtvieherzeugisse, mit Ausnahme der Fleisch- und Wurstkonserven,
   b) Tierische Fette, die bei der Verarbeitung von Schlachtvieh anfallen,
   c) Rohwolle und Rohhäute,
4. Erzeugnisse der Eierwirtschaft, und zwar
   a) Eier,
   b) Trockeneiweiß,
   c) Trockenvollei,
   d) Trockeneigelb,
   e) Boreigelb,
   f) Salzeigelb,
   g) Technisches Eigelb,
   h) ähnliche Eierzeugnisse,
5. Kartoffeln, Kartoffelflocken, Kartoffelstärkemehl, Trockenspeisekartoffeln,
6. Roh- und Verbraucherzucker,
7. Fische (auch bearbeitet).

§ 8
Österreichische Spiritusstelle

Die Österreichische Spiritusstelle in Wien ist zur Annahme von Steuergutscheinen an Zahlungs Statt nicht verpflichtet.

§ 9
Versicherungsentgelte und gewisse Auslagen der Spediteure, Frachtführer und Verfrachter sind nicht steuergutscheinfähig

Die Vorschriften des § 2 des Gesetzes finden nicht Anwendung:

1. auf Entgelte für Versicherungen, die unter das Versicherungsteuergesetz fallen, im Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer,
2. auf Auslagen an nicht steuergutscheinfähigen Frachten und Gebühren, an Versicherungsentgelten, Zöllen und Ausgleichsteuern, die Spediteure, Frachtführer und Verfrachter ihren Auftraggebern kenntlich machen.

§ 10
Nicht steuergutscheinfähige Mietzinszahlungen

Die Vorschriften des § 2 des Gesetzes finden nicht Anwendung:

1. auf Mietzinszahlungen für Räume, die ausschließlich Wohnzwecken dienen,
2. auf Mietzinszahlungen für andere als die unter Ziffer 1 bezeichneten Räume, wenn der Vermieter glaubhaft macht, daß die Mieten bei ihm steuerlich nicht zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 11
Verpfändung von Steuergutscheinen I

Der Lauf der Fristen, die für die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit im § 3 Absätzen 1 bis 4 vorgeschrieben sind, wird durch Verpfändung der Steuergutscheine zur Sicherung von Krediten unterbrochen. Die Sicherungsübereignung steht der Verpfändung gleich.

§ 12
Pfandrechte von Kreditinstituten

(1) Kreditinstitute können Pfandrechte an Steuergutscheinen I nur begründen, wenn der Eigentümer die Erklärung, die für die Einigung über die Entstehung des Pfandrechts erforderlich ist, ausdrücklich und schriftlich abgibt. Pfandrechte an Steuergutscheinen I können durch die Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute nicht begründet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die Steuergutscheine zur Sicherung der Ansprüche dienen, die das Kreditinstitut aus der Anschaffung der Steuergutscheine hat, wenn das Kreditinstitut diese Ansprüche auf einem Sonderkonto verbucht.

§ 13

Erstreckung der Fristen

(1) Die Steuergutscheine I brauchen zwecks Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit dem Steuerpflichtigen während des Wirtschaftsjahres ununterbrochen nur gehört zu haben

a) bei Wirtschaftsjahren, die im Januar 1940 enden, in den letzten sieben Monaten,
b) bei Wirtschaftsjahren, die im Februar 1940 enden, in den letzten acht Monaten,
c) bei Wirtschaftsjahren, die im März 1940 enden, in den letzten neun Monaten.

(2) Es genügt, wenn die Besitzzeiten, die im Absatz 1 und im § 3 Absätzen 1 bis 4 des Gesetzes vorgeschrieben sind, bis zum Ende des zweiten Monats nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erreicht werden.

(3) Der Zeitraum, während dessen § 3 Absatz 6 des Gesetzes gemäß eine Verminderung des Bestandes an Reichsanleihen usw. zu berücksichtigen ist, beginnt im Fall des Absatzes 1 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes. Er dauert in den Fällen des Absatzes 2 bis zum Ende der Besitzzeit, die für die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit maßgebend ist.

§ 14

Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn

Die Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn werden den Schuldverschreibungen und unverzinslichen Schatzanweisungen der Reichsbahn gleichgestellt, die im § 3 Absatz 6 des Gesetzes bezeichnet sind. An die Stelle des Nennbetrags treten bei diesen Vorzugsaktien 120 vom Hundert des Nennbetrags.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 5, 7 und 12 mit Wirkung ab 25. März 1939 in Kraft. Die §§ 5 und 7 sind auf Zahlungen anzuwenden, die ab dem Tag geleistet werden, der auf die Verkündung der Verordnung folgt.

(2) Zahlungen, die vor dem Tag, der auf die Verkündung der Verordnung folgt, geleistet worden sind, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Berlin, 1. Juli 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Einführung von Vorschriften zur Sicherung der Landbewirtschaftung in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 1. Juli 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) in Verbindung mit dem Gesetz über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) und mit Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 413) wird verordnet:

Artikel 1

Inkrafttreten der reichsrechtlichen Vorschriften

(1) In den sudetendeutschen Gebieten (Reichsgau Sudetenland und den in die Länder Preußen und Bayern und die Reichsgaue Nieder- und Oberdonau eingegliederten Gebieten) gelten mit den sich aus dieser Verordnung ergebenden Maßgaben vom 1. Juli 1939 ab:

1. die Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 23. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 422) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 413),
2. die Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 22. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 535).

(2) Ist in diesen Vorschriften die Anwendung von in den sudetendeutschen Gebieten noch nicht eingeführten Rechtsvorschriften des Reichs vorgesehen oder auf solche Bezug genommen, so treten, soweit nicht in Artikel 2 und 3 Abweichendes bestimmt ist, die entsprechenden in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften an ihre Stelle.

Artikel 2

Einzelne Angleichungsbestimmungen für den Reichsgau Sudetenland

Die Durchführungsverordnung (Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2) ist im Reichsgau Sudetenland nach Maßgabe folgender Angleichungsbestimmungen anzuwenden:

1. Im § 3 Abs. 1, § 11 Abs. 2 Nr. 2, § 21 Abs. 2 Nr. 2 und § 27 treten an die Stelle des Vergleichsverfahrens das Ausgleichsverfahren, an die Stelle der §§ 39, 91 der Vergleichsordnung § 34 der im Reichsgau Sudetenland geltenden Ausgleichsordnung vom 27. März 1931 (SdGuV. Nr. 64) und an Stelle der gerichtlichen Verwaltung nach § 94 des Zwangsversteigerungsgesetzes die einstweilige Verwaltung nach § 158 der Exekutionsordnung.

2. An die Stelle des § 4 tritt folgende Bestimmung:

Soweit Anordnungen auf Grund dieser Verordnung getroffen worden sind, ist eine gerichtliche Verwaltung nach § 520 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen.

3. An die Stelle des § 13 Abs. 4 tritt folgende Bestimmung:

Hat der Nutzungsberechtigte vor Anordnung der treuhänderischen Verwaltung über Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen verfügt (z. B. durch Abtretung, Erlaß, Annahme einer Vorauszahlung), so ist diese Verfügung dem Treuhänder gegenüber unwirksam, soweit sie sich auf wiederkehrende Leistungen für eine spätere Zeit als den zur Zeit der Anordnung der treuhänderischen Verwaltung laufenden Monat bezieht; wird die treuhänderische Verwaltung nach dem 15. des Monats angeordnet, so ist die Verfügung insoweit wirksam, als sie sich auf wiederkehrende Leistungen für den folgenden Monat bezieht.

4. Im § 26 treten an die Stelle des § 21 Abs. 3 der Konkursordnung für das Deutsche Reich § 26 Abs. 2 der im Reichsgau Sudetenland geltenden Konkursordnung vom 27. März 1931 (SdGuV. Nr. 64), an die Stelle des § 57a des Zwangsversteigerungsgesetzes § 1121 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

5. Die nach § 31 geltenden Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind sinngemäß anzuwenden. Dies bedeutet im einzelnen folgendes:

A. Allgemeines

Sinngemäß anzuwenden sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Beratung und Abstimmung, über Rechtshilfe auf Ersuchen inländischer Gerichte und über Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsbezirks und über die Sitzungspolizei, ferner die Vorschriften der in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Zivilprozeßordnung samt Einführungsgesetz über das Armenrecht, über die Glaubhaftmachung und die Aufnahme von Beweisen über den ersuchten Richter und das Verfahren vor ihm.

B. Ausschließung der beamteten Richter

(1) Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

a) in Sachen, in denen er selbst beteiligt ist oder in denen er zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;

b) in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

c) in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;

d) in Sachen, in denen er als Vertreter eines Beteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt ist.

(2) Ein Richter kann sich der Ausübung seines Amtes wegen Befangenheit enthalten. Die Ablehnung eines Richters ist ausgeschlossen.

C. Wirksamkeit gerichtlicher Handlungen

Gerichtliche Handlungen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen Gericht oder von einem Richter vorgenommen sind, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

D. Gerichtssprache

Die Gerichtssprache ist deutsch. Der Zuziehung eines Dolmetschers bedarf es nicht, wenn die Richter der Sprache, in der sich die beteiligten Personen erklären, mächtig sind; die Beeidigung des Dolmetschers ist nicht erforderlich, wenn die beteiligten Personen darauf verzichten. Auf die Dolmetscher finden die Vorschriften des Abschnitts B dieses Artikels entsprechende Anwendung.

E. Anträge und Erklärungen

Anträge und Erklärungen können zur Niederschrift der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts oder der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts abgegeben werden.

F. Bekanntgabe von Verfügungen und Entscheidungen

(1) Gerichtliche Verfügungen werden mit der Bekanntmachung an denjenigen, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind, wirksam.

(2) Die Bekanntmachung erfolgt, wenn mit ihr der Lauf einer Frist beginnt, durch Zustellung nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der im Reichsgau Sudetenland geltenden Zivilprozeßordnung. Durch die Reichsjustizverwaltung kann jedoch für die Zustellungen im Ausland eine andere Art der Zustellung angeordnet werden. In den Fällen, in denen mit der Bekanntmachung nicht der Lauf einer Frist beginnt, soll in den Akten vermerkt werden, in welcher Weise, an welchem Ort und an welchem Tage die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht ist.

(3) Einem Anwesenden kann die Verfügung zur Niederschrift des Gerichts oder der Geschäftsstelle bekanntgemacht werden. Auf Verlangen ist ihm eine Abschrift der Verfügung zu erteilen.

(4) Die Zustellung nach den für die Zustellung von Klagen (§§ 106 ff. der im Reichsgau Sudetenland geltenden Zivilprozeßordnung) erlassenen Vorschriften ist nur dann anzuordnen, wenn wegen der Originalurkunden, die der Entscheidung oder dem erledigten Gesuch beiliegen, oder aus anderen Gründen, insbesondere wegen des Inhalts der Entscheidung, größere Vorsicht geboten ist.

G. Fristen

Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften der §§ 124 bis 126 der im Reichsgau Sudetenland geltenden Zivilprozeßordnung und des § 89 des Gerichtsorganisationsgesetzes.

H. Abänderung von Entscheidungen

(1) Das Gericht darf die von ihm erlassenen Entscheidungen, die der sofortigen Beschwerde unterliegen, nicht abändern.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 hindert nicht die nachträgliche Berichtigung offenbarer Schreib- und Rechenfehler sowie die Beseitigung oder Änderung von Auflagen, die einem Beteiligten gemacht sind, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die ursprünglich gemachte Auflage nicht erfüllt werden kann.

J. Form der Beschwerde

(1) Die Beschwerde kann bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde wird eingelegt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts, dessen Verfügung angefochten wird, oder der Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts.

K. Beschwerdefrist, Wiedereinsetzung

(1) Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung dem Beschwerdeführer bekanntgemacht worden ist.

(2) Einem Beschwerdeführer, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, ist auf Antrag vom Beschwerdegericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Eine Versäumung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, wird als eine unverschuldete nicht angesehen. Nach dem Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

L. Beschwerdevorbringen

Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.

M. Rechtskraftzeugnis

Zeugnisse über die Rechtskraft einer Entscheidung sind von der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu erteilen.

N. Durchsetzung von Verfügungen

Läßt ein Beteiligter die an ihn ergangenen Verfügungen des Gerichts unbefolgt, so sind nach vorheriger Androhung von Amts wegen angemessene Zwangsmittel anzuwenden.

6. Die im § 39 genannte Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 17. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 74) in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 173, 258) ist im Reichsgau Sudetenland sinngemäß anzuwenden.

7. § 41 ist in folgender Fassung anzuwenden:

Für die Gebühren und Auslagen im Verfahren vor den Amts- und den Landgerichten gelten die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) nach Maßgabe der Verordnung über die Einführung kostenrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 30. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1684), soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

8. Für die im § 42 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Erstattung außergerichtlicher Kosten gilt folgendes:

(1) Außergerichtliche Kosten, deren Erstattung durch einen Beteiligten an einen anderen Beteiligten angeordnet werden kann, sind diejenigen Verfahrenskosten, die neben den gemäß §§ 41 ff. dieser Verordnung zu zahlenden Gerichtskosten einem Beteiligten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erwachsen, jedoch nur, soweit ihre Aufwendung notwendig war.

(2) Wird über die Höhe dieser Verfahrenskosten zwischen den Beteiligten kein Übereinkommen erzielt, so steht jedem Teil frei, sie vom Amtsrichter und, wenn die Kosten vor dem Landgericht entstanden sind, vom Vorsitzenden der mit der Sache befaßten Kammer bestimmen zu lassen. Vor der Entscheidung ist dem Gegner des Antragstellers Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wird der Antrag von dem zum Ersatz der Kosten verpflichteten Beteiligten gestellt, so ist dem Gegner aufzutragen, seine Kostenberechnung binnen einer angemessenen Frist vorzulegen, widrigenfalls die Kosten auf Grund der von dem Antragsteller beigebrachten und sonst dem Gericht zur Verfügung stehenden Behelfe bestimmt werden.

(3) Gegen die im vorstehenden Absatz vorgesehene Entscheidung des Amtsrichters findet die sofortige Beschwerde an das Landgericht statt.

(4) Der rechtskräftige Beschluß, durch den die zu erstattenden Kosten bestimmt werden, ist vollstreckbar.

9. An die Stelle des § 51 Abs. 1, 2 tritt folgende Bestimmung:

Im Verfahren vor dem Amts- und dem Landgericht finden die Vorschriften des Rechtsanwaltstarifs (Regierungsverordnung vom 3. Mai 1923,

SdGuV. Nr. 95) über die Gebühren für die Vertretung in außerstreitigen Angelegenheiten Anwendung.

Artikel 3

Angleichungsbestimmungen für die in die Ostmark eingegliederten Gebiete

In den Teilen der sudetendeutschen Gebiete, die in die Reichsgaue Nieder- und Oberdonau eingegliedert worden sind, gilt Artikel 2 sinngemäß, jedoch gelten anstatt der Nrn. 5 bis 8 die Nrn. 5 bis 9 des Artikels 2 der Verordnung über die Einführung von Vorschriften zur Sicherung der Landbewirtschaftung im Lande Österreich vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 414).

Artikel 4

Sinngemäße Anwendung

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Artikel 5

Geltungsdauer der Angleichungsbestimmungen

Die Vorschriften dieser Verordnung, die zur Anpassung an das in den sudetendeutschen Gebieten geltende Recht getroffen werden, werden unwirksam, sobald ihr Grund durch die fortschreitende Vereinheitlichung des Rechts wegfällt. Hierüber können in Zweifelsfällen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister der Justiz durch Verordnung oder Allgemeine Verfügung entscheiden.

Artikel 6

Bestehenbleibende Vorschriften

Unberührt bleiben die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1581). Soweit von ihnen Gebrauch gemacht worden ist, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin, den 1. Juli 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Harmening

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung
zur Abwehr der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen in die Ostmark und in den Reichsgau Sudetenland.

Vom 1. Juli 1939.

Auf Grund der §§ 3, 6, 16 und 17 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) wird für die Ostmark und für den Reichsgau Sudetenland verordnet:

Artikel I

§ 1

(1) Die Einfuhr von

a) Nadelholzpflanzen der Gattungen Abies (Tanne), Picea (Fichte), Pinus (Kiefer), Pseudotsuga und Tsuga sowie von Teilen dieser Pflanzen,

b) bewurzelten Nelken und Nelkenstecklingen,

c) bewurzelten Pflanzen der Gattung Ulme (Ulmus) und der kanadischen Pappel (Populus canadensis) sowie von Stecklingen, Ablegern, Pfropfreisern und sonstigen frischen Reisern dieser Pflanzen

aus dem Ausland und aus dem Protektorat Böhmen und Mähren in die Ostmark und in den Reichsgau Sudetenland ist während des ganzen Jahres verboten.

(2) Die Einfuhr von Nelkenschnittblumen ist für die Zeit vom 15. März bis 30. November verboten.

§ 2

Die nachstehenden Erzeugnisse dürfen aus dem Ausland und aus dem Protektorat Böhmen und Mähren in die Ostmark und in den Reichsgau Sudetenland nur dann eingeführt werden, wenn sie von

folgenden Krankheiten und Schädlingen frei sind und wenn kein Befallsverdacht vorliegt:

a) Kirschen von Kirschfliegenmaden,

b) frisches Obst (mit Ausnahme von Beerenfrüchten) und lebende, verholzende Pflanzen (einschließlich Pflanzenteilen) von San José-Schildlaus und Apfelfruchtfliege,

c) Kartoffeln von Kartoffelkrebs,

d) Blumenzwiebeln und Blumenknollen von Gelbem Hyazinthenrotz, von Gelbkrankheit (Pseudomonas hyazinthi), von Schwarzem Rotz (Sclerotinia bulborum), von Sklerotienkrankheit (Sclerotium tuliparum), von Botrytiskrankheit (Botrytis [parasitica] tulipae), von Ringelkrankheit (Penicillium spec.), von Nematodenkrankheit (Anguillulina dipsaci), von Narzissenfliege (Merodon spec., Eumerus spec.) und von Wurzelmilbe (Rhyzoglyphus echinopus).

§ 3

(1) Die im § 2 genannten Erzeugnisse dürfen nur über die Zollstellen eingeführt werden, die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bekanntgegeben werden.

(2) Die Erzeugnisse sind an den Zollstellen den Sachverständigen des Reichspflanzenbeschaudienstes zur Untersuchung vorzuführen. Bei Feststellung des Befalls oder bei Befallsverdacht sind die Sendungen zurückzuweisen.

§ 4

Die Durchfuhr der in den §§ 1 und 2 genannten Erzeugnisse durch die Ostmark und durch den Reichsgau Sudetenland ist gestattet, wenn die Sendungen so verpackt sind, daß die Verbreitung von Krankheiten und Schädlingen ausgeschlossen ist, und wenn die Durchfuhr unter Zollüberwachung stattfindet.

§ 5

Die zur Bekämpfung der Reblaus in der Ostmark geltenden Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Artikel II

§ 6

§ 11 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) tritt in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland in Kraft.

Artikel III

§ 7

(1) Die Sachverständigen des Reichspflanzenbeschaudienstes werden von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder den von ihm bestimmten Stellen ernannt; die Ernennung kann jederzeit widerrufen werden. Die Sachverständigen unterstehen der Aufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, dessen Weisungen sie zu befolgen haben; die Richtlinien der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft sind von ihnen zu beachten.

(2) Die Entschädigung der Pflanzenbeschausachverständigen wird vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft geregelt.

Artikel IV

§ 8

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Anweisungen; er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 9

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft.

§ 10

Die Verordnung tritt am 10. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Jahr

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Juli 1939	Nr. 117

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 39	Verordnung über die Steuerbefreiung für Neubauten in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	1085
30. 6. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot des Aufenthalts aktiver Angehöriger einer ausländischen Wehrmacht in den Sperrgebieten	1086
30. 6. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Absatzes von Düngekalk	1086
30. 6. 39	Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Gewährung von Straffreiheit	1087
3. 7. 39	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes	1088

Im Teil II, Nr. 27, ausgegeben am 1. Juli 1939, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer neunten deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer zweiten deutsch-norwegischen Vereinbarung über die Zollbehandlung norwegischer Kippered-Heringe. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo auf die sudetendeutschen Gebiete. — Bekanntmachung über eine zweite Vereinbarung zur Durchführung des Artikels 11b des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo. — Bekanntmachung über die Warenlisten zum Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo.

Im Teil II, Nr. 28, ausgegeben am 4. Juli 1939, sind veröffentlicht: Verordnung zur Ausführung des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über das deutsch-griechische Abkommen über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts. — Bekanntmachung über den deutsch-dänischen Nichtangriffsvertrag. — Bekanntmachung über die Anwendung des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten in Burma.

Verordnung über die Steuerbefreiung für Neubauten in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen

Vom 23. Juni 1939

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Dauer der Befreiungen für steuerbefreite Neubauten

Soweit das derzeit in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen geltende Recht für Neubauten (einschl. Zu-, Auf-, Um- und Einbauten) Befreiungen von Steuern auf Gebäude, Räume oder Mieten vorsieht, laufen die Befreiungen spätestens mit dem 31. März 1944 ab. Falls nach diesem Zeitpunkt weitere Steuervergünstigungen erforderlich sind, trifft der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die notwendigen Anordnungen.

§ 2

Frist für die Fertigstellung steuerbefreiter Neubauten

Die Steuerbefreiungen nach dem derzeit in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen geltenden Recht sind mit der Einschränkung des § 1 noch für Neubauten zu gewähren, die bis zum 31. März 1940 bezugsfertig werden.

§ 3

Aufhebung früherer Bestimmungen

Die Verordnung über die Steuerbefreiung für Neubauten im Land Österreich vom 31. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 2018) wird aufgehoben.

Berlin, 23. Juni 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot des Aufenthalts aktiver Angehöriger einer ausländischen Wehrmacht in den Sperrgebieten.

Vom 30. Juni 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über das Verbot des Aufenthalts aktiver Angehöriger einer ausländischen Wehrmacht in den Sperrgebieten vom 30. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 963) in der Fassung der Verordnung vom 19. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 280) wird wie folgt ergänzt:

In II (im Osten) ist einzufügen:

„K. der Regierungsbezirk Oppeln mit Ausnahme der Landkreise Leobschütz, Neustadt, Neisse und Grottkau und des Stadtkreises Neisse;".

Artikel 2

Die Verordnung tritt an dem der Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Absatzes von Düngekalk*).

Vom 30. Juni 1939.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Der § 6 der Verordnung zur Regelung des Absatzes von Düngekalk vom 7. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 841) erhält folgende Fassung:

„§ 6

Im Kleinhandel mit Düngekalk dürfen bei Lieferung unter 10 Tonnen bei Verteilung ab Waggon als Höchstzuschlag 0,15 Reichsmark je 100 Kilogramm, bei Verteilung ab Lager höchstens die ortsüblichen Zuschläge, die zur Deckung der tatsächlich durch die Verteilung entstehenden Unkosten notwendig sind, berechnet werden."

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Gewährung von Straffreiheit.

Vom 30. Juni 1939.

Auf Grund des § 5 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Gewährung von Straffreiheit vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1023) verordne ich was folgt:

§ 1

Der Straferlaß erstreckt sich auch auf noch nicht vollstreckte Nebenstrafen, auf die kraft gesetzlicher Vorschriften als Folgen der Verurteilung etwa eingetretene Unfähigkeit, bestimmte Rechte, Stellungen und Befugnisse zu erlangen, und auf rückständige Kosten des Strafverfahrens.

§ 2

(1) Ist jemand in einem Urteil wegen Straftaten, für die Straffreiheit gewährt wird, und zugleich wegen Straftaten, für die keine Straffreiheit gewährt wird, rechtskräftig verurteilt worden (§§ 34, 35, 267 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 — österr. RGBl. Nr. 117 —, § 265 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 — österr. RGBl. Nr. 119), so bestimmt das nach § 3 zuständige Gericht durch Beschluß, welcher Anteil der Strafe auf die einzelnen Straftaten entfällt. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde, im Geltungsbereich der österreichischen Strafprozeßordnung Beschwerde innerhalb einer Woche statt.

(2) Diese Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung, wenn jemand wegen einer im § 1 Abs. 1 des Straffreiheitserlasses bezeichneten Handlung und zugleich wegen anderer Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist.

§ 3

(1) Entstehen Zweifel über die Anwendbarkeit des Straffreiheitserlasses auf rechtskräftig erkannte Strafen, so entscheidet das Gericht, das im ersten Rechtszuge erkannt hat oder das an die Stelle dieses Gerichts getreten ist. Im Protektorat entscheidet das deutsche Amtsgericht, sofern in erster Instanz ein Bezirksgericht des Protektorats erkannt hat, im übrigen das deutsche Landgericht; örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Gericht des Protektorats seinen Sitz hatte.

(2) Bei Verwaltungsübertretungen entscheidet über den Straferlaß die Verwaltungsbehörde, die im ersten Rechtszuge erkannt hat oder die an die Stelle dieser Behörde getreten ist. Hat diese ihren Sitz im Protektorat, so ist zur Entscheidung die gleichartige Verwaltungsbehörde des Wohnsitzes des Verurteilten zur Zeit der Verurteilung berufen, wenn dieser Ort im Reichsgau Sudetenland liegt; andernfalls entscheidet der Regierungspräsident in Aussig.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden bei der Feststellung, ob eine Verurteilung nach § 1 Abs. 1 des Straffreiheitserlasses als nicht erfolgt gilt, sowie auf die Entscheidung über den Erlaß rückständiger Kosten und den Erlaß von Rechtsfolgen der Verurteilung sinngemäß Anwendung.

(4) Verurteilungen, die gemäß § 1 Abs. 1 des Straffreiheitserlasses als nicht erfolgt gelten, oder Strafen, die gemäß § 1 Abs. 2 des Straffreiheitserlasses erlassen werden, werden dem Strafregister zur Tilgung des Vermerks mitgeteilt.

§ 4

(1) Über die Einstellung anhängiger Verfahren entscheidet auf Antrag der Beteiligten das Gericht, bei Verwaltungsübertretungen die Verwaltungsbehörde. Gegen den Beschluß des Gerichts findet sofortige Beschwerde, im Geltungsbereich der österreichischen Strafprozeßordnung Beschwerde innerhalb einer Woche statt.

(2) War das Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen. Die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht angemessen verteilen oder einem von ihnen ganz auferlegen.

§ 5

(1) Wird ein wegen Verbrechens oder Vergehens gerichtlich anhängiges Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung auf Grund des Straffreiheitserlasses eingestellt, so kann der Beschuldigte, der seine Unschuld behauptet, die Fortsetzung des Verfahrens beantragen.

(2) Zieht das Gericht in der Hauptverhandlung auf Grund des Straffreiheitserlasses die Einstellung eines solchen Verfahrens in Erwägung, so soll es den

Angeklagten hierauf hinweisen und ihm Gelegenheit zur Stellung des Antrags geben. Es kann die Hauptverhandlung aussetzen.

(3) Der Antrag kann nur binnen einer Woche nach der Bekanntgabe der Einstellung des Verfahrens, in der Hauptverhandlung nur bis zur Beendigung der Schlußvorträge gestellt werden. Für die Antragsbefugnis und die Zurücknahme des Antrags gelten die §§ 297 bis 299, 302, 303 der Reichsstrafprozeßordnung und § 282 der österreichischen Strafprozeßordnung entsprechend.

(4) Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so ist das Verfahren nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften fortzusetzen. Ergibt sich hierbei, daß der Angeklagte bei Nichtanwendung des Straffreiheitserlasses freizusprechen wäre, so wird auf Freispruch erkannt.

(5) Wird das fortgesetzte Verfahren auf Grund des Straffreiheitserlasses eingestellt, so hat der Angeklagte die notwendigen Auslagen der Beteiligten und die durch die Fortsetzung des Verfahrens entstandenen Kosten wie ein Verurteilter zu tragen.

Berlin, den 30. Juni 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes.

Vom 3. Juli 1939.

Auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) wird verordnet:

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes vom 28. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 917) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Regelmäßige allgemeine Beflaggungstage sind:

1. der Reichsgründungstag (18. Januar),
2. der Tag der nationalen Erhebung (30. Januar),
3. der Heldengedenktag (16. März, sofern dieser Tag auf einen Sonntag fällt, andernfalls der diesem Tag vorangehende Sonntag),
4. der Geburtstag des Führers (20. April),
5. der Nationale Feiertag des Deutschen Volkes (1. Mai),
6. der Erntedanktag (1. Sonntag nach Michaelis),
7. der Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung (9. November)."

2. Im § 2 Abs. 2 werden die Worte „der Reichskriegsminister" ersetzt durch „das Oberkommando der Wehrmacht".

Berlin, den 3. Juli 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Juli 1939	Nr. 119

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft	1101
30. 6. 39	Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1939/40	1102

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft. Vom 30. Juni 1939.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527), der §§ 1 und 6 des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) und des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

Artikel 1

Die Anlagen II (Weizen) und IV (Futterhafer) der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1938/39 vom 29. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 711), der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise für das Land Österreich im Wirtschaftsjahr 1938/39 vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1994), der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise für die sudetendeutschen Gebiete im Wirtschaftsjahr 1938/39 vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 339) und der Änderungsverordnung vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 351) werden wie folgt geändert:

1. Weizen: Für die Zeit vom 1. bis 15. Juli 1939 gilt für Weizen der Preis (Grundpreis einschließlich Zuschlag) des Monats Juni 1939.

2. Futterhafer: Für die Zeit vom 1. bis 15. August 1939 gilt für Futterhafer der Preis (Grundpreis einschließlich Zuschlag) des Monats Juli 1939.

Artikel 2

Die im Artikel 3 der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise für das Land Österreich im Wirtschaftsjahr 1938/39 vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1994) festgesetzte Erhöhung der Grundpreise für Weizen um 50 Reichsmark und für Futterhafer um 3 Reichsmark je Tonne bleibt für Weizen bis zum 15. Juli 1939 und für Futterhafer bis zum 15. August 1939 bestehen.

Artikel 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Schuster

Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1939/40. Vom 30. Juni 1939.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527), der §§ 1 und 6 des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) und des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1006) und der Änderungsverordnungen vom 10. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 544), vom 6. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 873), vom 25. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 952), vom 26. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 700), vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 702), vom 11. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 192), vom 29. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 711), vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1994), vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 339) und vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 351) wird wie folgt geändert:

Die Anlagen I bis IV erhalten die aus der Beilage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Beilage
I (S. 1103)
II (S. 1125)
III (S. 1147)
IV (S. 1162)

Artikel 2

(1) Die Verordnung tritt, soweit sie sich auf Weizen bezieht, am 16. Juli 1939, soweit sie sich auf Futterhafer bezieht, am 16. August 1939, im übrigen aber mit Wirkung vom 1. Juli 1939 in Kraft.

(2) Die in dieser Verordnung festgelegten Preisgebiete bleiben von einer etwaigen Änderung der staatlichen Verwaltungsbezirke unberührt.

Artikel 3

(1) Artikel 3 der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise für das Land Österreich im Wirtschaftsjahr 1938/39 vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1994) wird dahin geändert, daß der Aufschlag zum Grundpreis bei Weizen auf 40 Reichsmark je Tonne herabgesetzt wird und daß der Aufschlag zum Grundpreis bei Futterhafer entfällt.

(2) Die Ergänzung der Anlage III (Futtergerste) für die Ostmark bleibt vorbehalten. Bis auf weiteres bleiben in der Ostmark für Futtergerste die Vorschriften der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 340) unberührt.

Berlin, den 30. Juni 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Schuster

Beilage

der vorstehenden Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1939/40

Preisgebiete und Preise

nach den Vorschriften des § 13 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft

= Anlage I bis IV =

Anlage I

Roggen

Preisgebiet R I

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Pommern	Grenzmark Posen-Westpreußen	Deutsch Krone	
Schlesien	Oppeln	Beuthen (Oberschles), Stadtkr.	Kreuzburg (Oberschles)
		Beuthen-Tarnowitz	Leobschütz
		Cosel	Neiße, Stadtkr.
		Gleiwitz, Stadtkr.	Neiße, Landkr.
		Groß Strehlitz	Neustadt (Oberschles)
		Grottkau	Ratibor, Stadtkr.
		Guttentag	Ratibor, Landkr.
		Hindenburg (Oberschles), Stadtkr.	Rosenberg (Oberschles)
			Tost-Gleiwitz
Sudetenland	Troppau	insgesamt, außer Kreis Grulich	

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R I für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	165,—	—	165,—
im August 1939	165,—	2,—	167,—
im September 1939	165,—	4,—	169,—
im Oktober 1939	165,—	6,—	171,—
im November 1939	165,—	8,—	173,—
im Dezember 1939	165,—	10,—	175,—
im Januar 1940	165,—	12,—	177,—
im Februar 1940	165,—	14,—	179,—
im März 1940	165,—	16,—	181,—
im April 1940	165,—	18,—	183,—
im Mai 1940	165,—	20,—	185,—
im Juni 1940	165,—	22,—	187,—

Preisgebiet R II

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Gumbinnen	Ebenrode	Tilsit, Stadtkr.
		Goldap	Tilsit-Ragnit
		Pogegen	Treuburg
		Schloßberg (Ostpr)	
	Allenstein	Johannisburg	Ortelsburg
		Lötzen	Osterode (Ostpr)
		Lyck	Sensburg
		Neidenburg	
	Westpreußen	Marienwerder	Rosenberg (Westpr)
Pommern	Grenzmark Posen-Westpreußen	Flatow	Schlochau

Noch Preisgebiet R II

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R II für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	166,—	—	166,—
im August 1939	166,—	2,—	168,—
im September 1939	166,—	4,—	170,—
im Oktober 1939	166,—	6,—	172,—
im November 1939	166,—	8,—	174,—
im Dezember 1939	166,—	10,—	176,—
im Januar 1940	166,—	12,—	178,—
im Februar 1940	166,—	14,—	180,—
im März 1940	166,—	16,—	182,—
im April 1940	166,—	18,—	184,—
im Mai 1940	166,—	20,—	186,—
im Juni 1940	166,—	22,—	188,—

Preisgebiet R III

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Schlesien	Breslau	Brieg, Stadtkr.	Habelschwerdt
		Brieg, Landkr.	Militsch
		Frankenstein (Schles)	Namslau
		Glatz	Reichenbach (Eulengeb)
		Groß Wartenberg	Strehlen
	Oppeln	Falkenberg (Oberschles)	Oppeln, Landkr.
		Oppeln, Stadtkr.	
Sudetenland	Troppau	Grulich	

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R III für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	167,—	—	167,—
im August 1939	167,—	2,—	169,—
im September 1939	167,—	4,—	171,—
im Oktober 1939	167,—	6,—	173,—
im November 1939	167,—	8,—	175,—
im Dezember 1939	167,—	10,—	177,—
im Januar 1940	167,—	12,—	179,—
im Februar 1940	167,—	14,—	181,—
im März 1940	167,—	16,—	183,—
im April 1940	167,—	18,—	185,—
im Mai 1940	167,—	20,—	187,—
im Juni 1940	167,—	22,—	189,—

Preisgebiet R IV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Pommern	Grenzmark Posen-Westpreußen	Dramburg	Neustettin
		Netzekreis	Schneidemühl, Stadtkr.

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R IV für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	168,—	—	168,—
im August 1939	168,—	2,—	170,—
im September 1939	168,—	4,—	172,—
im Oktober 1939	168,—	6,—	174,—
im November 1939	168,—	8,—	176,—
im Dezember 1939	168,—	10,—	178,—
im Januar 1940	168,—	12,—	180,—
im Februar 1940	168,—	14,—	182,—
im März 1940	168,—	16,—	184,—
im April 1940	168,—	18,—	186,—
im Mai 1940	168,—	20,—	188,—
im Juni 1940	168,—	22,—	190,—

Preisgebiet R V

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Königsberg	Braunsberg (Ostpr) Gerdauen Heilsberg	Mohrungen Preußisch Holland Rastenburg
	Gumbinnen	Angerapp Angerburg Elchniederung Gumbinnen Heydekrug	Insterburg, Stadtkr. Insterburg, Landkr. Memel, Stadtkr. Memel, Landkr.
	Allenstein	Allenstein, Stadtkr. Allenstein, Landkr.	Rößel
	Westpreußen	Elbing, Stadtkr. Elbing, Landkr.	Marienburg (Westpr) Stuhm
Mark Brandenburg	Frankfurt	Crossen (Oder) Forst (Lausitz), Stadtkr. Guben, Stadtkr. Guben, Landkr. Landsberg (Warthe), Stadtkr. Landsberg (Warthe), Landkr.	Meseritz Oststernberg Schwerin (Warthe) Sorau Weststernberg Züllichau-Schwiebus
Pommern	Grenzmark Posen-Westpreußen	Friedeberg (Neum)	
Schlesien	Breslau	Breslau, Stadtkr. Breslau, Landkr. Guhrau Neumarkt Oels Ohlau Schweidnitz, Stadtkr.	Schweidnitz, Landkr. Trebnitz Waldenburg (Schles), Stadtkr. Waldenburg (Schles), Landkr. Wohlau
	Liegnitz	Bunzlau Fraustadt Freystadt (Niederschles) Glogau, Stadtkr. Glogau, Landkr. Goldberg Grünberg (Schles) Hirschberg (Riesengeb), Stadtkr.	Hirschberg (Riesengeb), Landkr. Jauer Landeshut (Schles) Liegnitz, Stadtkr. Liegnitz, Landkr. Löwenberg (Schles) Lüben Sprottau
Sudetenland	Aussig	Braunau Hohenelbe	Trautenau

Noch Preisgebiet R V

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R V für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	169,—	—	169,—
im August 1939	169,—	2,—	171,—
im September 1939	169,—	4,—	173,—
im Oktober 1939	169,—	6,—	175,—
im November 1939	169,—	8,—	177,—
im Dezember 1939	169,—	10,—	179,—
im Januar 1940	169,—	12,—	181,—
im Februar 1940	169,—	14,—	183,—
im März 1940	169,—	16,—	185,—
im April 1940	169,—	18,—	187,—
im Mai 1940	169,—	20,—	189,—
im Juni 1940	169,—	22,—	191,—

Preisgebiet R VI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Mark Brandenburg	Frankfurt	Soldin	
Pommern	Stettin	Pyritz	Stargard (Pom), Stadtkr.
		Saatzig	
	Köslin	Belgard (Persante)	Köslin, Landkr.
		Köslin, Stadtkr.	Regenwalde
	Grenzmark Posen-Westpreußen	Arnswalde	

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R VI für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	170,—	—	170,—
im August 1939	170,—	2,—	172,—
im September 1939	170,—	4,—	174,—
im Oktober 1939	170,—	6,—	176,—
im November 1939	170,—	8,—	178,—
im Dezember 1939	170,—	10,—	180,—
im Januar 1940	170,—	12,—	182,—
im Februar 1940	170,—	14,—	184,—
im März 1940	170,—	16,—	186,—
im April 1940	170,—	18,—	188,—
im Mai 1940	170,—	20,—	190,—
im Juni 1940	170,—	22,—	192,—

Preisgebiet R VII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Königsberg	Bartenstein (Ostpr) Heiligenbeil Königsberg (Pr), Stadtkr.	Labiau Preußisch Eylau Samland Wehlau
Mark Brandenburg	Potsdam	Prenzlau	

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R VII für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	171,—	—	171,—
im August 1939	171,—	2,—	173,—
im September 1939	171,—	4,—	175,—
im Oktober 1939	171,—	6,—	177,—
im November 1939	171,—	8,—	179,—
im Dezember 1939	171,—	10,—	181,—
im Januar 1940	171,—	12,—	183,—
im Februar 1940	171,—	14,—	185,—
im März 1940	171,—	16,—	187,—
im April 1940	171,—	18,—	189,—
im Mai 1940	171,—	20,—	191,—
im Juni 1940	171,—	22,—	193,—

Preisgebiet R VIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Mark Brandenburg	Potsdam	Angermünde Ostprignitz Ruppin	Templin Westprignitz Wittenberge, Stadtkr.
	Frankfurt	Cottbus, Stadtkr. Cottbus, Landkr. Frankfurt (Oder), Stadtkr.	Königsberg (Neum) Lebus Lübben (Spreewald) Spremberg (Lausitz)
Pommern	Köslin	Bütow Lauenburg (Pom)	Rummelsburg (Pom) Schlawe (Pom)
Schlesien	Liegnitz	Görlitz, Stadtkr. Görlitz, Landkr. Hoyerswerda	Lauban Rothenburg (Oberlausitz)
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Osterburg	Salzwedel
Mecklenburg		Malchin Parchim	Waren
Ostmark	Niederdonau	Gmünd Melk Neu-Bistritz	Waidhofen (Thaya) Zwettl
Sudetenland	Eger	Bischofteinitz Luditz Mies	Tachau Tepl

Noch Preisgebiet R VIII

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R VIII für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	172,—	—	172,—
im August 1939	172,—	2,—	174,—
im September 1939	172,—	4,—	176,—
im Oktober 1939	172,—	6,—	178,—
im November 1939	172,—	8,—	180,—
im Dezember 1939	172,—	10,—	182,—
im Januar 1940	172,—	12,—	184,—
im Februar 1940	172,—	14,—	186,—
im März 1940	172,—	16,—	188,—
im April 1940	172,—	18,—	190,—
im Mai 1940	172,—	20,—	192,—
im Juni 1940	172,—	22,—	194,—

Preisgebiet R IX

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Pommern	Stettin	Anklam	Naugard
		Cammin (Pom)	Randow
		Demmin	Rügen
		Franzburg-Barth	Stettin, Stadtkr.
		Greifenhagen	Stralsund, Stadtkr.
		Greifswald, Stadtkr.	Ueckermünde
		Greifswald, Landkr.	Usedom-Wollin
		Grimmen	
	Köslin	Greifenberg (Pom)	Stolp, Stadtkr.
		Kolberg, Stadtkr.	Stolp, Landkr.
		Kolberg-Körlin	
Schleswig-Holstein	Schleswig	Herzogtum Lauenburg	
Mecklenburg		Selbständiger Stadtbezirk	
		Güstrow	Rostock
		Neubrandenburg	Schwerin
		Neustrelitz	Wismar
		Landkreis	
		Güstrow	Schönberg
		Hagenow	Schwerin
		Ludwigslust	Stargard
		Rostock	Wismar

Noch Preisgebiet R IX

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R IX für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	173,—	—	173,—
im August 1939	173,—	2,—	175,—
im September 1939	173,—	4,—	177,—
im Oktober 1939	173,—	6,—	179,—
im November 1939	173,—	8,—	181,—
im Dezember 1939	173,—	10,—	183,—
im Januar 1940	173,—	12,—	185,—
im Februar 1940	173,—	14,—	187,—
im März 1940	173,—	16,—	189,—
im April 1940	173,—	18,—	191,—
im Mai 1940	173,—	20,—	193,—
im Juni 1940	173,—	22,—	195,—

Preisgebiet R X

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Hannover	Lüneburg	Dannenberg	Lüneburg, Landkr.
		Lüneburg, Stadtkr.	Uelzen
Bayern	Niederbayern und Oberpfalz	Kreisunmittelbare Stadt	
		Weiden	
		Landkreis	
		Bergreichenstein	Prachatitz
		Cham	Regen
		Grafenau	Roding
		Kötzting	Tirschenreuth
		Markt Eisenstein	Viechtach
		Nabburg	Vohenstrauß
		Neunburg vorm Wald	Waldmünchen
		Neustadt (Waldnaab)	Wolfstein
		Oberviechtach	
Sachsen (Land)	Dresden-Bautzen	Bezirksfreie Stadt	
		Zittau	
		Landkreis	
		Löbau	Zittau
Ostmark	Niederdonau	Bruck (Leitha)	Krems (Donau), Landkr.
		Gänserndorf	Mistelbach
		Hollabrunn	Nikolsburg
		Horn	Znaim
		Korneuburg	
		Krems (Donau), Stadtkr.	
	Oberdonau	Kaplitz	Krummau (Moldau)

Noch Preisgebiet R X

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R X für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	174,—	—	174,—
im August 1939	174,—	2,—	176,—
im September 1939	174,—	4,—	178,—
im Oktober 1939	174,—	6,—	180,—
im November 1939	174,—	8,—	182,—
im Dezember 1939	174,—	10,—	184,—
im Januar 1940	174,—	12,—	186,—
im Februar 1940	174,—	14,—	188,—
im März 1940	174,—	16,—	190,—
im April 1940	174,—	18,—	192,—
im Mai 1940	174,—	20,—	194,—
im Juni 1940	174,—	22,—	196,—

Preisgebiet R XI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Mark Brandenburg	Potsdam	Beeskow-Storkow	Osthavelland
		Eberswalde, Stadtkr.	Rathenow, Stadtkr.
		Jüterbog-Luckenwalde	Teltow
		Niederbarnim	Westhavelland
		Oberbarnim	Zauch-Belzig
	Frankfurt	Calau	Luckau (Niederlausitz)
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Gardelegen	Stendal, Stadtkr.
		Jerichow II, nördlich des Plauer Kanals	Stendal, Landkr.
	Erfurt	Heiligenstadt	Mühlhausen (Thür), Landkr.
		Mühlhausen (Thür), Stadtkr.	Worbis
Hannover	Hildesheim	Duderstadt	Göttingen, Landkr.
		Göttingen, Stadtkr.	Münden (Hann. Münden)
Westfalen	Minden	Höxter, außer Exklave Lügde	Warburg
	Arnsberg	Brilon	Meschede
Hessen-Nassau	Kassel	Kreis der Eder	Kassel, Landkr.
		Kreis des Eisenberges	Melsungen
		Eschwege	Rotenburg (Hessen-Nassau)
		Frankenberg (Eder)	Kreis der Twiste
		Fritzlar-Homberg	Witzenhausen
		Hersfeld	Wolfhagen
		Hofgeismar	Ziegenhain
		Kassel, Stadtkr.	

Noch Preisgebiet R XI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Braunschweig		Exklave Calvörde	
Sudetenland	Aussig	Komotau	
	Eger	Asch	Karlsbad, Stadtkr.
		Eger, Stadtkr.	Karlsbad, Landkr.
		Eger, Landkr.	Marienbad
		Elbogen	Neudek
		Falkenau (Eger)	Podersam
		Graslitz	Saaz
		Kaaden	Sankt Joachimstal

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R XI für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	175,—	—	175,—
im August 1939	175,—	2,—	177,—
im September 1939	175,—	4,—	179,—
im Oktober 1939	175,—	6,—	181,—
im November 1939	175,—	8,—	183,—
im Dezember 1939	175,—	10,—	185,—
im Januar 1940	175,—	12,—	187,—
im Februar 1940	175,—	14,—	189,—
im März 1940	175,—	16,—	191,—
im April 1940	175,—	18,—	193,—
im Mai 1940	175,—	20,—	195,—
im Juni 1940	175,—	22,—	197,—

Preisgebiet R XII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Mark Brandenburg	Potsdam	Brandenburg (Havel), Stadtkr.	
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Burg (Magdeburg), Stadtkr.	Jerichow II, südlich des Plauer Kanals
		Haldensleben	Wolmirstedt
		Jerichow I	
	Merseburg	Delitzsch	Torgau
		Liebenwerda	Wittenberg, Stadtkr.
		Schweinitz	Wittenberg, Landkr.
Hannover	Lüneburg	Gifhorn	
Hessen-Nassau	Kassel	Fulda, Stadtkr.	Marburg (Lahn), Stadtkr.
		Fulda, Landkr.	Marburg (Lahn), Landkr.
		Hünfeld	

Noch **Preisgebiet R XII**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Bayern	Niederbayern und Oberpfalz	**Kreisunmittelbare Stadt**
		Amberg, Deggendorf, Neumarkt (Oberpf), Passau, Regensburg, Schwandorf (Bay), Straubing
		Landkreis
		Amberg, Beilngries, Bogen, Burglengenfeld, Deggendorf, Eggenfelden, Eschenbach (Oberpf), Griesbach, Kemnath, Landau (Isar), Neumarkt (Oberpf), Parsberg, Passau, Pfarrkirchen, Regensburg, Riedenburg, Straubing, Sulzbach-Rosenberg, Vilshofen, Wegscheid
	Oberfranken und Mittelfranken	**Kreisunmittelbare Stadt**
		Bayreuth, Coburg, Eichstätt, Hof, Kulmbach, Marktredwitz, Neustadt (Coburg), Rodach (Coburg), Schwabach, Selb, Weißenburg (Bay)
		Landkreis
		Bayreuth, Coburg, Eichstätt, Hilpoltstein, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Münchberg, Naila, Pegnitz, Pegnitz, Rehau, Schwabach, Stadtsteinach, Staffelstein, Weißenburg (Bay), Wunsiedel
	Mainfranken	**Kreisunmittelbare Stadt**
		Kissingen, Bad
		Landkreis
		Brückenau, Ebern, Hofheim (Mainfr), Kissingen, Königshofen im Grabfeld, Mellrichstadt, Neustadt (Saale)
Sachsen (Land)	Dresden-Bautzen	**Bezirksfreie Stadt**
		Bautzen
		Landkreis
		Bautzen, Kamenz
Thüringen		Schleiz, Exklave im bayr. Kreise Mellrichstadt
Hessen		Alsfeld, Lauterbach
Braunschweig		Helmstedt, außer Exklave Calvörde

Noch **Preisgebiet R XII**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostmark	Stadt Wien	insgesamt	
	Niederdonau	Amstetten	Sankt Pölten, Landkr.
		Baden	Scheibbs
		Eisenstadt	Tulln
		Lilienfeld	Wiener Neustadt, Stadtkr.
		Neunkirchen	
		Oberpullendorf	Wiener Neustadt, Landkr.
		Sankt Pölten, Stadtkr.	
	Oberdonau	Freistadt	Rohrbach
		Perg	

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R XII für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	176,—	—	176,—
im August 1939	176,—	2,—	178,—
im September 1939	176,—	4,—	180,—
im Oktober 1939	176,—	6,—	182,—
im November 1939	176,—	8,—	184,—
im Dezember 1939	176,—	10,—	186,—
im Januar 1940	176,—	12,—	188,—
im Februar 1940	176,—	14,—	190,—
im März 1940	176,—	16,—	192,—
im April 1940	176,—	18,—	194,—
im Mai 1940	176,—	20,—	196,—
im Juni 1940	176,—	22,—	198,—

Preisgebiet R XIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Stadt Berlin		insgesamt	
Mark Brandenburg	Potsdam	Potsdam, Stadtkr.	
Schleswig-Holstein	Schleswig	Eckernförde	Oldenburg (Holst)
		Eiderstedt	Plön
		Eutin	Rendsburg
		Flensburg, Stadtkr.	Schleswig
		Flensburg, Landkr.	Segeberg
		Husum	Steinburg
		Kiel, Stadtkr.	Stormarn
		Lübeck, Stadtkr.	Süderdithmarschen
		Neumünster, Stadtkr.	Süd Tondern
		Norderdithmarschen	

Noch Preisgebiet R XIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Hannover	Lüneburg	Burgdorf	Celle, Landkr.
		Celle, Stadtkr.	Soltau
	Stade	Cuxhaven, Stadtkr.	Stade
		Land Hadeln	
Westfalen	Minden	Büren	Wiedenbrück
		Paderborn	
	Arnsberg	Lippstadt	
Rheinprovinz	Trier	Daun	Prüm

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R XIII für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	177,—	—	177,—
im August 1939	177,—	2,—	179,—
im September 1939	177,—	4,—	181,—
im Oktober 1939	177,—	6,—	183,—
im November 1939	177,—	8,—	185,—
im Dezember 1939	177,—	10,—	187,—
im Januar 1940	177,—	12,—	189,—
im Februar 1940	177,—	14,—	191,—
im März 1940	177,—	16,—	193,—
im April 1940	177,—	18,—	195,—
im Mai 1940	177,—	20,—	197,—
im Juni 1940	177,—	22,—	199,—

Preisgebiet R XIV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Sachsen (Provinz)	Merseburg	Bitterfeld	Querfurt
		Eckartsberga	Sangerhausen
		Mansfelder Gebirgskreis	
	Erfurt	Grafschaft Hohenstein	Nordhausen, Stadtkr.
		Langensalza	
Hannover	Hildesheim	Einbeck	Northeim
		Goslar, Stadtkr.	Osterode (Harz)
		Goslar, Landkr.	Zellerfeld
Hessen-Nassau	Kassel	Schlüchtern	
Rheinprovinz	Trier	Bitburg	Wittlich

Noch **Preisgebiet R XIV**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Bayern	Oberbayern	Kreisunmittelbare Stadt
		Freising, Ingolstadt, Reichenhall, Bad, Traunstein
		Landkreis
		Altötting, Berchtesgaden, Ebersberg, Erding, Freising, Ingolstadt, Laufen, Mühldorf, Pfaffenhofen (Ilm), Schrobenhausen, Traunstein, Wasserburg (Inn)
	Niederbayern und Oberpfalz	Kreisunmittelbare Stadt
		Landshut
		Landkreis
		Dingolfing, Kelheim, Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Rottenburg, Vilsbiburg
	Oberfranken und Mittelfranken	Kreisunmittelbare Stadt
		Ansbach, Bamberg, Dinkelsbühl, Erlangen, Forchheim, Fürth, Nürnberg, Rothenburg (Tauber)
		Landkreis
		Ansbach, Bamberg, Dinkelsbühl, Ebermannstadt, Erlangen, Feuchtwangen, Forchheim, Fürth, Gunzenhausen, Hersbruck, Höchstadt (Aisch), Lauf (Pegnitz), Neustadt (Aisch), Nürnberg, Rothenburg (Tauber), Scheinfeld, Uffenheim
	Mainfranken	Kreisunmittelbare Stadt
		Kitzingen, Schweinfurt
		Landkreis
		Gemünden, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurt, Karlstadt, Kitzingen, Ochsenfurt, Schweinfurt
	Schwaben	Kreisunmittelbare Stadt
		Donauwörth, Neuburg (Donau), Nördlingen
		Landkreis
		Donauwörth, Neuburg (Donau), Nördlingen

Noch **Preisgebiet R XIV**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Sachsen (Land)	Dresden-Bautzen	**Bezirksfreie Stadt**	
		Freiberg	Pirna
		Landkreis	
		Dippoldiswalde	Pirna
		Freiberg	
Thüringen		Eisenach, Stadtkr.	Kreise Mellrichstadt und Stadt Zella-Mehlis
		Eisenach, Landkr.	
		Meiningen, außer Exklave im bayr.	Sondershausen
			Exklave Allstedt
Braunschweig		Blankenburg	Holzminden
		Gandersheim	Exklave Bad Harzburg
Anhalt		Ballenstedt	Köthen, Stadtkr.
		Dessau, Stadtkr.	Zerbst, Stadtkr.
		Dessau-Köthen	Zerbst, Landkr.
Sudetenland	Aussig	Aussig, Stadtkr.	Leitmeritz
		Aussig, Landkr.	Reichenberg, Stadtkr.
		Bilin	Reichenberg, Landkr.
		Böhmisch Leipa	Rumburg
		Brüx	Schluckenau
		Deutsch Gabel	Teplitz-Schönau
		Dux	Tetschen
		Friedland	Warnsdorf
		Gablonz (Neiße)	

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R XIV für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	178,—	—	178,—
im August 1939	178,—	2,—	180,—
im September 1939	178,—	4,—	182,—
im Oktober 1939	178,—	6,—	184,—
im November 1939	178,—	8,—	186,—
im Dezember 1939	178,—	10,—	188,—
im Januar 1940	178,—	12,—	190,—
im Februar 1940	178,—	14,—	192,—
im März 1940	178,—	16,—	194,—
im April 1940	178,—	18,—	196,—
im Mai 1940	178,—	20,—	198,—
im Juni 1940	178,—	22,—	200,—

Preisgebiet R XV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Aschersleben, Stadtkr.	Quedlinburg, Stadtkr.
		Halberstadt, Stadtkr.	Quedlinburg, Landkr.
		Magdeburg, Stadtkr.	Wanzleben
		Oschersleben (Bode)	Wernigerode
Schleswig-Holstein	Schleswig	Pinneberg	
Hannover	Hannover	Grafschaft Schaumburg	Hannover, Landkr.
		Hameln, Stadtkr.	Neustadt am Rübenberge
		Hameln-Pyrmont	
		Hannover, Stadtkr.	Springe
	Hildesheim	Alfeld	Marienburg (Han)
		Hildesheim, Stadtkr.	Peine
		Hildesheim, Landkr.	
	Lüneburg	Fallingbostel	Harburg
	Stade	Rotenburg (Han)	
	Osnabrück	Melle	Osnabrück, Landkr.
		Osnabrück, Stadtkr.	Wittlage
Westfalen	Münster	Beckum	Warendorf
	Minden	Bielefeld, Stadtkr.	Herford, Landkr.
		Bielefeld, Landkr.	Lübbecke
		Halle (Westf)	Minden
		Herford, Stadtkr.	Exklave Lügde
	Arnsberg	Altena	Lüdenscheid, Stadtkr.
		Arnsberg	Olpe
		Hamm (Westf), Stadtkr.	Soest
		Iserlohn, Stadtkr.	Unna
		Iserlohn, Landkr.	Wittgenstein
Hessen-Nassau	Kassel	Gelnhausen	
	Wiesbaden	Biedenkopf	Sankt Goarshausen
		Dillkreis	Unterlahnkreis
		Limburg (Lahn)	Unterwesterwaldkreis
		Oberlahnkreis	Usingen
		Oberwesterwaldkreis	Wetzlar
Rheinprovinz	Koblenz	Ahrweiler	Neuwied
		Koblenz, Stadtkr.	Sankt Goar
		Koblenz, Landkr.	Simmern
		Kochem	Zell (Mosel)
		Mayen	
	Trier	Bernkastel	
	Aachen	Düren	Jülich
		Erkelenz	Monschau
		Geilenkirchen-Heinsberg	Schleiden

Noch **Preisgebiet R XV**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Bayern	Mainfranken	Kreisunmittelbare Stadt Aschaffenburg | Würzburg Landkreis Alzenau (Mainfr) | Miltenberg Aschaffenburg | Obernburg Lohr | Würzburg Marktheidenfeld
Sachsen (Land)	Chemnitz	Bezirksfreie Stadt Glauchau | Meerane Landkreis Glauchau
	Dresden-Bautzen	Bezirksfreie Stadt Dresden | Radebeul Freital | Riesa Meißen Landkreis Dresden | Meißen Großenhain
	Leipzig	insgesamt
	Zwickau	insgesamt, außer bezirksfreie Stadt Aue und Kreis Schwarzenberg
Baden	Landeskommissärbezirk Mannheim	Buchen | Sinsheim Mosbach | Tauberbischofsheim
Thüringen		Altenburg, Stadtkr. | Greiz, Landkr. Altenburg, Landkr. | Hildburghausen Greiz, Stadtkr. | Sonneberg
Hessen		Büdingen | Gießen, Stadtkr. Friedberg | Gießen, Landkr.
Hansestadt Hamburg		insgesamt
Braunschweig		Braunschweig, Stadtkr. | Wolfenbüttel, außer Exklave Bad Harzburg Braunschweig, Landkr., außer Exklave Thedinghausen
Lippe		insgesamt
Schaumburg-Lippe		insgesamt
Ostmark	Oberdonau	Braunau (Inn) | Ried (Innkreis) Gmunden | Schärding Grieskirchen | Steyr, Stadtkr. Kirchdorf (Krems) | Steyr, Landkr. Linz, Stadtkr. | Vöcklabruck Linz, Landkr. | Wels

Noch Preisgebiet R XV

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R XV für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	179,—	—	179,—
im August 1939	179,—	2,—	181,—
im September 1939	179,—	4,—	183,—
im Oktober 1939	179,—	6,—	185,—
im November 1939	179,—	8,—	187,—
im Dezember 1939	179,—	10,—	189,—
im Januar 1940	179,—	12,—	191,—
im Februar 1940	179,—	14,—	193,—
im März 1940	179,—	16,—	195,—
im April 1940	179,—	18,—	197,—
im Mai 1940	179,—	20,—	199,—
im Juni 1940	179,—	22,—	201,—

Preisgebiet R XVI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Calbe (Saale)	
	Merseburg	Eisleben, Stadtkr.	Merseburg, Stadtkr.
		Halle (Saale), Stadtkr.	Merseburg, Landkr.
		Mansfelder Seekreis	Saalkreis
Hannover	Hannover	Grafschaft Diepholz	Nienburg (Weser)
		Grafschaft Hoya	
	Stade	Bremervörde	Wesermünde, Stadtkr.
		Osterholz	Wesermünde, Landkr.
		Verden	
	Osnabrück	Aschendorf-Hümmling	Lingen
		Bersenbrück	Meppen
		Grafschaft Bentheim	
Westfalen	Münster	insgesamt, außer Kreis Beckum und Kreis Warendorf	
	Arnsberg	Bochum, Stadtkr.	Herne, Stadtkr.
		Castrop-Rauxel, Stadtkr.	Lünen, Stadtkr.
		Dortmund, Stadtkr.	Wanne-Eickel, Stadtkr.
		Ennepe-Ruhrkreis	Wattenscheid, Stadtkr.
		Hagen (Westf), Stadtkr.	Witten, Stadtkr.

Noch **Preisgebiet R XVI**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Bayern	Oberbayern	Kreisunmittelbare Stadt Landsberg, Rosenheim, München Landkreis Aibling, München Aichach, Rosenheim Dachau, Schongau Friedberg, Starnberg Fürstenfeldbruck, Tölz Garmisch-Partenkirchen, Weilheim Landsberg, Wolfrathshausen Miesbach
	Schwaben	Kreisunmittelbare Stadt Augsburg, Kempten (Allgäu) Dillingen (Donau), Lindau (Bodensee) Günzburg, Memmingen Kaufbeuren, Neu-Ulm Landkreis Augsburg, Lindau (Bodensee) Dillingen (Donau), Markt Oberdorf Füssen, Memmingen Günzburg, Mindelheim Illertissen, Neu-Ulm Kaufbeuren, Schwabmünchen Kempten (Allgäu), Sonthofen Krumbach, Wertingen
Sachsen (Land)	Chemnitz	Bezirksfreie Stadt Chemnitz Landkreis Annaberg, Marienberg Chemnitz, Stollberg Flöha
	Zwickau	Bezirksfreie Stadt Aue Landkreis Schwarzenberg
Oldenburg		Cloppenburg, Oldenburg (Oldbg), Landkr. Delmenhorst, Stadtkr., Vechta Oldenburg (Oldbg), Stadtkr.
Braunschweig		Exklave Thedinghausen
Bremen		insgesamt
Anhalt		Bernburg, Stadtkr. | Bernburg, Landkr.
Ostmark	Steiermark	Feldbach, Oberwart Fürstenfeld, Radkersburg

Noch **Preisgebiet R XVI**

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R XVI für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	181,—	—	181,—
im August 1939	181,—	2,—	183,—
im September 1939	181,—	4,—	185,—
im Oktober 1939	181,—	6,—	187,—
im November 1939	181,—	8,—	189,—
im Dezember 1939	181,—	10,—	191,—
im Januar 1940	181,—	12,—	193,—
im Februar 1940	181,—	14,—	195,—
im März 1940	181,—	16,—	197,—
im April 1940	181,—	18,—	199,—
im Mai 1940	181,—	20,—	201,—
im Juni 1940	181,—	22,—	203,—

Preisgebiet R XVII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Sachsen (Provinz)	Merseburg	Naumburg (Saale), Stadtkr.	Weißenfels, Landkr.
		Weißenfels, Stadtkr.	Zeitz, Stadtkr.
			Zeitz, Landkr.
	Erfurt	Erfurt, Stadtkr.	Weißensee
		Schleusingen	Ziegenrück
Hessen-Nassau	Kassel	Herrschaft Schmalkalden	
Thüringen		Apolda, Stadtkr.	Rudolstadt
		Arnstadt, Stadtkr.	Saalfeld
		Arnstadt, Landkr.	Stadtroda
		Gera, Stadtkr.	Weimar, Stadtkr.
		Gera, Landkr.	Weimar, Landkr., außer Exklave Allstedt
		Gotha, Stadtkr.	
		Gotha, Landkr.	Zella-Mehlis, Stadt
		Jena, Stadtkr.	

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R XVII für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	182,—	—	182,—
im August 1939	182,—	2,—	184,—
im September 1939	182,—	4,—	186,—
im Oktober 1939	182,—	6,—	188,—
im November 1939	182,—	8,—	190,—
im Dezember 1939	182,—	10,—	192,—
im Januar 1940	182,—	12,—	194,—
im Februar 1940	182,—	14,—	196,—
im März 1940	182,—	16,—	198,—
im April 1940	182,—	18,—	200,—
im Mai 1940	182,—	20,—	202,—
im Juni 1940	182,—	22,—	204,—

Preisgebiet R XVIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Westfalen	Arnsberg	Siegen, Stadtkr.	Siegen, Landkr.
Hessen-Nassau	Kassel	Hanau, Stadtkr.	Hanau, Landkr.
	Wiesbaden	Frankfurt (Main), Stadtkr. Main-Taunuskreis Obertaunuskreis	Rheingaukreis Untertaunuskreis Wiesbaden, Stadtkr.
Rheinprovinz	Koblenz	Altenkirchen Birkenfeld	Kreuznach
	Düsseldorf	insgesamt	
	Köln	insgesamt	
	Trier	Merzig-Wadern (Rest) Saarburg	Trier, Stadtkr. Trier, Landkr.
	Aachen	Aachen, Stadtkr.	Aachen, Landkr.
Hohenzollerische Lande	Sigmaringen	insgesamt	
Bayern	Pfalz	Kirchheimbolanden Kusel	Rockenhausen
Württemberg		insgesamt, außer Kreis Calw und Kreis Freudenstadt	
Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz	insgesamt, außer Kreis Säckingen	
	Landeskommissärbezirk Freiburg	Neustadt	
Hessen		Alzey Bergstraße, außer Exklave Hirschhorn und Exklave Viernheim Bingen Darmstadt, Stadtkr. Darmstadt, Landkr. Dieburg	Erbach Groß-Gerau Mainz, Stadtkr. Mainz, Landkr. Offenbach (Main), Stadtkr. Offenbach (Main), Landkr.
Ostmark	Salzburg	insgesamt, außer Kreis Tamsweg	

Noch Preisgebiet R XVIII

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R XVIII für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	183,—	—	183,—
im August 1939	183,—	2,—	185,—
im September 1939	183,—	4,—	187,—
im Oktober 1939	183,—	6,—	189,—
im November 1939	183,—	8,—	191,—
im Dezember 1939	183,—	10,—	193,—
im Januar 1940	183,—	12,—	195,—
im Februar 1940	183,—	14,—	197,—
im März 1940	183,—	16,—	199,—
im April 1940	183,—	18,—	201,—
im Mai 1940	183,—	20,—	203,—
im Juni 1940	183,—	22,—	205,—

Preisgebiet R XIX

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Hannover	Aurich	insgesamt	
Bayern	Pfalz	Kreisunmittelbare Stadt	
		Frankenthal	Neustadt (Weinstraße)
		Kaiserslautern	Pirmasens
		Landau (Pfalz)	Speyer
		Ludwigshafen (Rhein)	Zweibrücken
		Landkreis	
		Bergzabern	Ludwigshafen (Rhein)
		Frankenthal	Neustadt (Weinstraße)
		Germersheim	Pirmasens
		Kaiserslautern	Speyer
		Landau (Pfalz)	Zweibrücken
Württemberg		Calw	Freudenstadt
Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz	Säckingen	
	Landeskommissärbezirk Freiburg	insgesamt, außer Kreis Neustadt	
	Landeskommissärbezirk Karlsruhe	insgesamt	
	Landeskommissärbezirk Mannheim	Heidelberg	Mannheim
Hessen		Worms, Stadtkr.	Exklave Hirschhorn und
		Worms, Landkr.	Exklave Viernheim
Oldenburg		Ammerland	Wesermarsch
		Friesland	Wilhelmshaven, Stadtkr.

Noch Preisgebiet R XIX

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R XIX für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	185,—	—	185,—
im August 1939	185,—	2,—	187,—
im September 1939	185,—	4,—	189,—
im Oktober 1939	185,—	6,—	191,—
im November 1939	185,—	8,—	193,—
im Dezember 1939	185,—	10,—	195,—
im Januar 1940	185,—	12,—	197,—
im Februar 1940	185,—	14,—	199,—
im März 1940	185,—	16,—	201,—
im April 1940	185,—	18,—	203,—
im Mai 1940	185,—	20,—	205,—
im Juni 1940	185,—	22,—	207,—

Preisgebiet R XX

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Saarland		insgesamt	
Ostmark	Salzburg	Tamsweg	
	Steiermark	Bruck (Mur)	Leoben
		Deutschlandsberg	Liezen
		Graz, Stadtkr.	Mürzzuschlag
		Graz Umgebung	Murau
		Hartberg	Voitsberg
		Judenburg	Weiz
		Leibnitz	
	Kärnten	insgesamt	
	Tirol mit Vorarlberg	insgesamt	

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R XX für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	187,—	—	187,—
im August 1939	187,—	2,—	189,—
im September 1939	187,—	4,—	191,—
im Oktober 1939	187,—	6,—	193,—
im November 1939	187,—	8,—	195,—
im Dezember 1939	187,—	10,—	197,—
im Januar 1940	187,—	12,—	199,—
im Februar 1940	187,—	14,—	201,—
im März 1940	187,—	16,—	203,—
im April 1940	187,—	18,—	205,—
im Mai 1940	187,—	20,—	207,—
im Juni 1940	187,—	22,—	209,—

Exklaven, die nicht besonders aufgeführt sind, rechnen zu den Preisgebieten, von denen sie umschlossen werden oder an die sie mit dem größeren Teile ihres Grenzlinienumfangs anstoßen.

Anlage II

Weizen

*) Preisgebiet W II

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Pommern	Grenzmark Posen-Westpreußen	Deutsch Krone	
Schlesien	Oppeln	Beuthen (Oberschles), Stadtkr.	Kreuzburg (Oberschles)
		Beuthen-Tarnowitz	Leobschütz
		Cosel	Neiße, Stadtkr.
		Gleiwitz, Stadtkr.	Neiße, Landkr.
		Groß Strehlitz	Neustadt (Oberschles)
		Grottkau	Ratibor, Stadtkr.
		Guttentag	Ratibor, Landkr.
		Hindenburg (Oberschles), Stadtkr.	Rosenberg (Oberschles)
			Tost-Gleiwitz
Sudetenland	Troppau	Neu-Titschein	Troppau, Landkr.
		Troppau, Stadtkr.	Wagstadt

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W II für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1939	182,—	—	182,—
im August 1939	182,—	2,—	184,—
im September 1939	182,—	4,—	186,—
im Oktober 1939	182,—	6,—	188,—
im November 1939	182,—	8,—	190,—
im Dezember 1939	182,—	10,—	192,—
im Januar 1940	182,—	12,—	194,—
im Februar 1940	182,—	14,—	196,—
im März 1940	182,—	16,—	198,—
im April 1940	182,—	18,—	200,—
im Mai 1940	182,—	20,—	202,—
im Juni 1940	182,—	22,—	204,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1940	182,—	24,—	206,—

Preisgebiet W III

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Gumbinnen	Ebenrode	Tilsit, Stadtkr.
		Goldap	Tilsit-Ragnit
		Pogegen	Treuburg
		Schloßberg (Ostpr)	
	Allenstein	Johannisburg	Ortelsburg
		Lötzen	Osterode (Ostpr)
		Lyck	Sensburg
		Neidenburg	
	Westpreußen	Marienwerder	Rosenberg (Westpr)
Pommern	Grenzmark Posen-Westpreußen	Flatow	Schlochau

*) Preisgebiet W I besteht nicht mehr.

Noch Preisgebiet W III

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W III für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1939	183,—	—	183,—
im August 1939	183,—	2,—	185,—
im September 1939	183,—	4,—	187,—
im Oktober 1939	183,—	6,—	189,—
im November 1939	183,—	8,—	191,—
im Dezember 1939	183,—	10,—	193,—
im Januar 1940	183,—	12,—	195,—
im Februar 1940	183,—	14,—	197,—
im März 1940	183,—	16,—	199,—
im April 1940	183,—	18,—	201,—
im Mai 1940	183,—	20,—	203,—
im Juni 1940	183,—	22,—	205,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1940	183,—	24,—	207,—

Preisgebiet W IV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Schlesien	Breslau	Brieg, Stadtkr.	Namslau
		Brieg, Landkr.	Reichenbach (Eulengeb)
		Frankenstein (Schles)	Schweidnitz, Stadtkr.
		Groß Wartenberg	Schweidnitz, Landkr.
		Militsch	Strehlen
	Liegnitz	Goldberg	Jauer
	Oppeln	Falkenberg (Oberschles)	Oppeln, Landkr.
		Oppeln, Stadtkr.	
Sachsen (Land)	Zwickau	Bezirksfreie Stadt	
		Plauen	Reichenbach
		Landkreis	
		Auerbach	Plauen
		Oelsnitz	
Thüringen		Gera, Stadtkr.	Greiz, Landkr.
		Gera, Landkr.	Schleiz
		Greiz, Stadtkr.	

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W IV für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1939	184,—	—	184,—
im August 1939	184,—	2,—	186,—
im September 1939	184,—	4,—	188,—
im Oktober 1939	184,—	6,—	190,—
im November 1939	184,—	8,—	192,—
im Dezember 1939	184,—	10,—	194,—
im Januar 1940	184,—	12,—	196,—
im Februar 1940	184,—	14,—	198,—
im März 1940	184,—	16,—	200,—
im April 1940	184,—	18,—	202,—
im Mai 1940	184,—	20,—	204,—
im Juni 1940	184,—	22,—	206,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1940	184,—	24,—	208,—

Preisgebiet W V

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Pommern	Grenzmark Posen-Westpreußen	Dramburg, Neustettin, Netzekreis, Schneidemühl, Stadtkr.
Sachsen (Provinz)	Merseburg	Eckartsberga, Weißenfels, Stadtkr.; Naumburg (Saale), Stadtkr., Weißenfels, Landkr., Zeitz, Stadtkr.; Sangerhausen, Zeitz, Landkr.
	Erfurt	Erfurt, Stadtkr., Nordhausen, Stadtkr.; Grafschaft Hohenstein, Weißensee; Langensalza
Sachsen (Land)	Chemnitz	Bezirksfreie Stadt: Glauchau, Meerane; Landkreis: Glauchau
	Dresden-Bautzen	Bezirksfreie Stadt: Bautzen, Zittau; Landkreis: Bautzen, Zittau; Löbau
	Leipzig	Bezirksfreie Stadt: Mittweida; Landkreis: Borna, Rochlitz
	Zwickau	Bezirksfreie Stadt: Crimmitschau, Zwickau; Werdau; Landkreis: Zwickau
Thüringen		Altenburg, Stadtkr., Sondershausen; Altenburg, Landkr., Stadtroda; Apolda, Stadtkr., Weimar, Stadtkr.; Jena, Stadtkr., Weimar, Landkr.
Braunschweig		Blankenburg

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W V für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1939	185,—	—	185,—
im August 1939	185,—	2,—	187,—
im September 1939	185,—	4,—	189,—
im Oktober 1939	185,—	6,—	191,—
im November 1939	185,—	8,—	193,—
im Dezember 1939	185,—	10,—	195,—
im Januar 1940	185,—	12,—	197,—
im Februar 1940	185,—	14,—	199,—
im März 1940	185,—	16,—	201,—
im April 1940	185,—	18,—	203,—
im Mai 1940	185,—	20,—	205,—
im Juni 1940	185,—	22,—	207,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1940	185,—	24,—	209,—

Preisgebiet W VI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Königsberg	Braunsberg (Ostpr)	Mohrungen
		Gerdauen	Preußisch Holland
		Heilsberg	Rastenburg
	Gumbinnen	Angerapp	Insterburg, Stadtkr.
		Angerburg	Insterburg, Landkr.
		Elchniederung	Memel, Stadtkr.
		Gumbinnen	Memel, Landkr.
		Heydekrug	
	Allenstein	Allenstein, Stadtkr.	Rößel
		Allenstein, Landkr.	
	Westpreußen	Elbing, Stadtkr.	Marienburg (Westpr)
		Elbing, Landkr.	Stuhm
Mark Brandenburg	Frankfurt	Crossen (Oder)	Meseritz
		Forst (Lausitz), Stadtkr.	Oststernberg
		Landsberg (Warthe), Stadtkr.	Schwerin (Warthe)
			Sorau
		Landsberg (Warthe), Landkr.	Weststernberg
			Züllichau-Schwiebus
Pommern	Grenzmark Posen-Westpreußen	Friedeberg (Neum)	
Schlesien	Breslau	Breslau, Stadtkr.	Ohlau
		Breslau, Landkr.	Trebnitz
		Glatz	Waldenburg (Schles), Stadtkr.
		Guhrau	
		Habelschwerdt	Waldenburg (Schles), Landkr.
		Neumarkt	
		Oels	Wohlau
	Liegnitz	Bunzlau	Hirschberg (Riesengeb), Landkr.
		Fraustadt	
		Freystadt (Niederschles)	Landeshut (Schles)
		Glogau, Stadtkr.	Liegnitz, Stadtkr.
		Glogau, Landkr.	Liegnitz, Landkr.
		Grünberg (Schles)	Löwenberg (Schles)
		Hirschberg (Riesengeb), Stadtkr.	Lüben
			Sprottau
Sudetenland	Aussig	Braunau	Trautenau
		Hohenelbe	
	Troppau	Bärn	Jägerndorf
		Freiwaldau	Mährisch Schönberg
		Freudenthal	Römerstadt
		Grulich	Sternberg

Noch Preisgebiet W VI

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W VI für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1939	186,—	—	186,—
im August 1939	186,—	2,—	188,—
im September 1939	186,—	4,—	190,—
im Oktober 1939	186,—	6,—	192,—
im November 1939	186,—	8,—	194,—
im Dezember 1939	186,—	10,—	196,—
im Januar 1940	186,—	12,—	198,—
im Februar 1940	186,—	14,—	200,—
im März 1940	186,—	16,—	202,—
im April 1940	186,—	18,—	204,—
im Mai 1940	186,—	20,—	206,—
im Juni 1940	186,—	22,—	208,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1940	186,—	24,—	210,—

Preisgebiet W VII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Mark Brandenburg	Frankfurt	Calau	Soldin
		Luckau (Niederlausitz)	
Pommern	Köslin	Belgard (Persante)	Köslin, Landkr.
		Köslin, Stadtkr.	
	Grenzmark Posen-Westpreußen	Arnswalde	
Schlesien	Liegnitz	Görlitz, Stadtkr.	Lauban
		Görlitz, Landkr.	Rothenburg (Oberlausitz)
		Hoyerswerda	
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Aschersleben, Stadtkr.	Quedlinburg, Stadtkr.
		Halberstadt, Stadtkr.	Quedlinburg, Landkr.
		Oschersleben (Bode)	Wernigerode
	Merseburg	Bitterfeld	Mansfelder Gebirgskreis
		Delitzsch	Querfurt
	Erfurt	Heiligenstadt	Mühlhausen (Thür), Landkr.
		Mühlhausen (Thür), Stadtkr.	Worbis
			Ziegenrück
Hannover	Hildesheim	Duderstadt	Northeim
		Einbeck	Osterode (Harz)
		Göttingen, Stadtkr.	Zellerfeld
		Göttingen, Landkr.	
Sachsen (Land)	Dresden-Bautzen	Kamenz	
	Leipzig	Bezirksfreie Stadt	
		Leipzig	Wurzen
		Landkreis	
		Grimma	Leipzig
Thüringen		Arnstadt, Stadtkr.	Rudolstadt
		Arnstadt, Landkr.	Saalfeld
		Gotha, Stadtkr.	Zella-Mehlis, Stadt
		Gotha, Landkr.	
Anhalt		Ballenstedt	

Noch Preisgebiet W VII

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W VII für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1939	187,—	—	187,—
im August 1939	187,—	2,—	189,—
im September 1939	187,—	4,—	191,—
im Oktober 1939	187,—	6,—	193,—
im November 1939	187,—	8,—	195,—
im Dezember 1939	187,—	10,—	197,—
im Januar 1940	187,—	12,—	199,—
im Februar 1940	187,—	14,—	201,—
im März 1940	187,—	16,—	203,—
im April 1940	187,—	18,—	205,—
im Mai 1940	187,—	20,—	207,—
im Juni 1940	187,—	22,—	209,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1940	187,—	24,—	211,—

Preisgebiet W VIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Königsberg	Bartenstein (Ostpr) Heiligenbeil Königsberg (Pr), Stadtkr.	Labiau Preußisch Eylau Samland Wehlau
Mark Brandenburg	Potsdam	Prenzlau	
Pommern	Stettin	Pyritz Saatzig	Stargard (Pom), Stadtkr.
	Köslin	Regenwalde	
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Gardelegen	Salzwedel
	Merseburg	Liebenwerda	Schweinitz
Hannover	Lüneburg	Gifhorn	
Sachsen (Land)	Leipzig	Bezirksfreie Stadt Döbeln	
		Landkreis Döbeln	Oschatz
Ostmark	Niederdonau	Nikolsburg	Znaim
Sudetenland	Troppau	Hohenstadt Landskron	Mährisch Trübau Zwittau

Noch Preisgebiet W VIII

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W VIII für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1939	188,—	—	188,—
im August 1939	188,—	2,—	190,—
im September 1939	188,—	4,—	192,—
im Oktober 1939	188,—	6,—	194,—
im November 1939	188,—	8,—	196,—
im Dezember 1939	188,—	10,—	198,—
im Januar 1940	188,—	12,—	200,—
im Februar 1940	188,—	14,—	202,—
im März 1940	188,—	16,—	204,—
im April 1940	188,—	18,—	206,—
im Mai 1940	188,—	20,—	208,—
im Juni 1940	188,—	22,—	210,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1940	188,—	24,—	212,—

Preisgebiet W IX

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Mark Brandenburg	Potsdam	Angermünde	Ruppin
		Ostprignitz	Templin
	Frankfurt	Cottbus, Stadtkr.	Guben, Landkr.
		Cottbus, Landkr.	Königsberg (Neum)
		Frankfurt (Oder), Stadtkr.	Lebus
			Lübben (Spreewald)
		Guben, Stadtkr.	Spremberg
Pommern	Köslin	Bütow	Rummelsburg (Pom)
		Lauenburg (Pom)	Schlawe (Pom)
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Burg (Magdeburg), Stadtkr.	Magdeburg, Stadtkr.
			Stendal, Stadtkr.
		Calbe (Saale)	Stendal, Landkr.
		Halbensleben	Wanzleben
		Jerichow I	Wolmirstedt
		Jerichow II	
	Merseburg	Eisleben, Stadtkr.	Saalkreis
		Halle (Saale), Stadtkr.	Torgau
		Mansfelder Seekreis	Wittenberg, Stadtkr.
		Merseburg, Stadtkr.	Wittenberg, Landkr.
		Merseburg, Landkr.	
Schleswig-Holstein	Schleswig	Eckernförde	Norderdithmarschen
		Eiderstedt	Schleswig
		Flensburg, Stadtkr.	Süderdithmarschen
		Flensburg, Landkr.	Süd Tondern
		Husum	
Hannover	Hildesheim	Münden (Hann. Münden)	
Westfalen	Minden	Höxter, außer Exklave Lügde	Warburg

Noch Preisgebiet W IX

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Hessen-Nassau	Kassel	Kreis der Eder Kreis des Eisenberges Eschwege Fritzlar-Homberg Hofgeismar Kassel, Stadtkr. Kassel, Landkr. Melsungen Rotenburg (Hessen-Nassau) Kreis der Twiste Witzenhausen Wolfhagen
Sachsen (Land)	Chemnitz	Bezirksfreie Stadt Chemnitz Landkreis Annaberg Chemnitz Flöha Marienberg Stollberg
	Dresden-Bautzen	Bezirksfreie Stadt Dresden Freiberg Freital Meißen Pirna Radebeul Riesa Landkreis Dippoldiswalde Dresden Freiberg Großenhain Meißen Pirna
	Zwickau	Bezirksfreie Stadt Aue Landkreis Schwarzenberg
Thüringen		Eisenach, Stadtkr. Eisenach, Landkr.
Mecklenburg		Malchin Parchim
Braunschweig		Helmstedt
Anhalt		insgesamt, außer Kreis Ballenstedt
Sudetenland	Aussig	Böhmisch Leipa Deutsch Gabel Friedland Gablonz (Neiße) Reichenberg, Stadtkr. Reichenberg, Landkr. Rumburg Schluckenau Warnsdorf
	Eger	insgesamt, außer Kreis Kaaden

Noch Preisgebiet W IX

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W IX für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1939	189,—	—	189,—
im August 1939	189,—	2,—	191,—
im September 1939	189,—	4,—	193,—
im Oktober 1939	189,—	6,—	195,—
im November 1939	189,—	8,—	197,—
im Dezember 1939	189,—	10,—	199,—
im Januar 1940	189,—	12,—	201,—
im Februar 1940	189,—	14,—	203,—
im März 1940	189,—	16,—	205,—
im April 1940	189,—	18,—	207,—
im Mai 1940	189,—	20,—	209,—
im Juni 1940	189,—	22,—	211,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1940	189,—	24,—	213,—

Preisgebiet W X

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Mark Brandenburg	Potsdam	Westprignitz	Wittenberge, Stadtkr.
Pommern	Stettin	Anklam	Naugard
		Cammin (Pom)	Randow
		Demmin	Rügen
		Franzburg-Barth	Stettin, Stadtkr.
		Greifenhagen	Stralsund, Stadtkr.
		Greifswald, Stadtkr.	Ueckermünde
		Greifswald, Landkr.	Usedom-Wollin
		Grimmen	
	Köslin	Greifenberg (Pom)	Stolp, Stadtkr.
		Kolberg, Stadtkr.	Stolp, Landkr.
		Kolberg-Körlin	
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Osterburg	
Schleswig-Holstein	Schleswig	Herzogtum Lauenburg	
Hannover	Hannover	Neustadt am Rübenberge	
	Hildesheim	Alfeld	Marienburg (Han)
		Goslar, Stadtkr.	Peine
		Goslar, Landkr.	
	Lüneburg	Burgdorf	Lüneburg, Landkr.
		Dannenberg	Uelzen
		Lüneburg, Stadtkr.	

Noch Preisgebiet W X

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Bayern	Niederbayern und Oberpfalz	Kreisunmittelbare Stadt Deggendorf, Passau, Regensburg, Straubing Landkreis Bergreichenstein, Bogen, Deggendorf, Dingolfing, Eggenfelden, Grafenau, Griesbach, Kelheim, Landau (Isar), Mainburg, Mallersdorf, Markt Eisenstein, Passau, Pfarrkirchen, Prachatitz, Regen, Regensburg, Rottenburg, Straubing, Viechtach, Vilshofen, Wegscheid, Wolfstein
Mecklenburg		insgesamt, außer Kreis Malchin und Kreis Parchim
Braunschweig		Braunschweig, Stadtkr. Braunschweig, Landkr., außer Exklave Thedinghausen Gandersheim, Holzminden, Wolfenbüttel
Ostmark	Niederdonau	Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Krems (Donau), Stadtkr., Krems (Donau), Landkr., Melk, Mistelbach, Tulln

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W X für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1939	190,—	—	190,—
im August 1939	190,—	2,—	192,—
im September 1939	190,—	4,—	194,—
im Oktober 1939	190,—	6,—	196,—
im November 1939	190,—	8,—	198,—
im Dezember 1939	190,—	10,—	200,—
im Januar 1940	190,—	12,—	202,—
im Februar 1940	190,—	14,—	204,—
im März 1940	190,—	16,—	206,—
im April 1940	190,—	18,—	208,—
im Mai 1940	190,—	20,—	210,—
im Juni 1940	190,—	22,—	212,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1940	190,—	24,—	214,—

Preisgebiet W XI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Sachsen (Provinz)	Erfurt	Schleusingen	
Schleswig-Holstein	Schleswig	Eutin Lübeck, Stadtkr. Neumünster, Stadtkr. Oldenburg (Holst)	Plön Rendsburg Segeberg Steinburg
Hessen-Nassau	Kassel	Herrschaft Schmalkalden	
Thüringen		Hildburghausen Meiningen, außer Stadt Zella-Mehlis und	Exklave im bayr. Kreise Mellrichstadt Sonneberg

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W XI für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1939	191,—	—	191,—
im August 1939	191,—	2,—	193,—
im September 1939	191,—	4,—	195,—
im Oktober 1939	191,—	6,—	197,—
im November 1939	191,—	8,—	199,—
im Dezember 1939	191,—	10,—	201,—
im Januar 1940	191,—	12,—	203,—
im Februar 1940	191,—	14,—	205,—
im März 1940	191,—	16,—	207,—
im April 1940	191,—	18,—	209,—
im Mai 1940	191,—	20,—	211,—
im Juni 1940	191,—	22,—	213,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1940	191,—	24,—	215,—

Preisgebiet W XII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Mark Brandenburg	Potsdam	Beeskow-Storkow Brandenburg (Havel), Stadtkr. Eberswalde, Stadtkr. Jüterbog-Luckenwalde Niederbarnim	Oberbarnim Osthavelland Rathenow, Stadtkr. Teltow Westhavelland Zauch-Belzig
Hannover	Hannover	Grafschaft Schaumburg Hameln, Stadtkr. Hameln-Pyrmont	Hannover, Stadtkr. Hannover, Landkr. Springe
	Hildesheim	Hildesheim, Stadtkr.	Hildesheim, Landkr.

Noch **Preisgebiet W XII**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Westfalen	Minden	Büren	Wiedenbrück
		Minden	Exklave Lügde
		Paderborn	
	Arnsberg	Brilon	Meschede
		Lippstadt	
Hessen-Nassau	Kassel	Frankenberg (Eder)	Ziegenhain
		Hersfeld	
Lippe		insgesamt	
Schaumburg-Lippe		insgesamt	
Ostmark	Stadt Wien	insgesamt	
	Niederdonau	Amstetten	Oberpullendorf
		Baden	Sankt Pölten, Stadtkr.
		Bruck (Leitha)	Sankt Pölten, Landkr.
		Eisenstadt	Scheibbs
		Gmünd	Waidhofen (Thaya)
		Horn	Wiener Neustadt, Stadtkr.
		Lilienfeld	Wiener Neustadt, Landkr.
		Neu-Bistritz	Zwettl
		Neunkirchen	
Sudetenland	Aussig	Aussig, Stadtkr.	Komotau
		Aussig, Landkr.	Leitmeritz
		Bilin	Teplitz-Schönau
		Brüx	Tetschen
		Dux	
	Eger	Kaaden	

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W XII für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1939	192,—	—	192,—
im August 1939	192,—	2,—	194,—
im September 1939	192,—	4,—	196,—
im Oktober 1939	192,—	6,—	198,—
im November 1939	192,—	8,—	200,—
im Dezember 1939	192,—	10,—	202,—
im Januar 1940	192,—	12,—	204,—
im Februar 1940	192,—	14,—	206,—
im März 1940	192,—	16,—	208,—
im April 1940	192,—	18,—	210,—
im Mai 1940	192,—	20,—	212,—
im Juni 1940	192,—	22,—	214,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1940	192,—	24,—	216,—

Preisgebiet W XIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Schleswig-Holstein	Schleswig	Kiel, Stadtkr. Pinneberg	Stormarn
Hannover	Lüneburg	Celle, Stadtkr. Celle, Landkr.	Harburg Soltau
	Stade	Cuxhaven, Stadtkr. Land Hadeln Stade	Wesermünde, Stadtkr. Wesermünde, Landkr.
	Aurich	insgesamt	
Westfalen	Arnsberg	Wittgenstein	
Hessen-Nassau	Kassel	Fulda, Stadtkr. Fulda, Landkr. Hünfeld	Marburg (Lahn), Stadtkr. Marburg (Lahn), Landkr.
	Wiesbaden	Biedenkopf	
Hessen		Alsfeld	Lauterbach
Oldenburg		Ammerland Friesland	Wesermarsch Wilhelmshaven, Stadtkr.
Bremen		Stadt Bremerhaven	

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W XIII für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1939	193,—	—	193,—
im August 1939	193,—	2,—	195,—
im September 1939	193,—	4,—	197,—
im Oktober 1939	193,—	6,—	199,—
im November 1939	193,—	8,—	201,—
im Dezember 1939	193,—	10,—	203,—
im Januar 1940	193,—	12,—	205,—
im Februar 1940	193,—	14,—	207,—
im März 1940	193,—	16,—	209,—
im April 1940	193,—	18,—	211,—
im Mai 1940	193,—	20,—	213,—
im Juni 1940	193,—	22,—	215,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1940	193,—	24,—	217,—

Preisgebiet W XIV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Stadt Berlin		insgesamt
Mark Brandenburg	Potsdam	Potsdam, Stadtkr.
Bayern	Oberbayern	Kreisunmittelbare Stadt
		Freising | Ingolstadt
		Landkreis
		Aichach | Mühldorf
		Altötting | Pfaffenhofen (Ilm)
		Erding | Schrobenhausen
		Freising | Wasserburg (Inn)
		Ingolstadt
	Niederbayern und Oberpfalz	Kreisunmittelbare Stadt
		Amberg | Schwandorf (Bay)
		Landshut | Weiden
		Neumarkt (Oberpf)
		Landkreis
		Amberg | Neustadt (Waldnaab)
		Beilngries | Oberviechtach
		Burglengenfeld | Parsberg
		Cham | Riedenburg
		Eschenbach (Oberpf) | Roding
		Kemnath | Sulzbach-Rosenberg
		Kötzting | Tirschenreuth
		Landshut | Vilsbiburg
		Nabburg | Vohenstrauß
		Neumarkt (Oberpf) | Waldmünchen
		Neunburg vorm Wald
	Oberfranken und Mittelfranken	Kreisunmittelbare Stadt
		Bayreuth | Marktredwitz
		Dinkelsbühl | Schwabach
		Eichstätt | Selb
		Hof | Weißenburg (Bay)
		Landkreis
		Bayreuth | Münchberg
		Dinkelsbühl | Naila
		Eichstätt | Pegnitz
		Feuchtwangen | Rehau
		Gunzenhausen | Schwabach
		Hilpoltstein | Weißenburg (Bay)
		Hof | Wunsiedel
	Schwaben	Kreisunmittelbare Stadt
		Dillingen (Donau) | Neuburg (Donau)
		Donauwörth | Nördlingen
		Landkreis
		Dillingen (Donau) | Nördlingen
		Donauwörth | Wertingen
		Neuburg (Donau)
Württemberg		Crailsheim | Mergentheim
		Hall | Öhringen
		Künzelsau
Ostmark	Oberdonau	insgesamt

Noch Preisgebiet W XIV

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W XIV für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1939	194,—	—	194,—
im August 1939	194,—	2,—	196,—
im September 1939	194,—	4,—	198,—
im Oktober 1939	194,—	6,—	200,—
im November 1939	194,—	8,—	202,—
im Dezember 1939	194,—	10,—	204,—
im Januar 1940	194,—	12,—	206,—
im Februar 1940	194,—	14,—	208,—
im März 1940	194,—	16,—	210,—
im April 1940	194,—	18,—	212,—
im Mai 1940	194,—	20,—	214,—
im Juni 1940	194,—	22,—	216,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1940	194,—	24,—	218,—

*) Preisgebiet W XVI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Hannover	Osnabrück	Melle	Osnabrück, Landkr.
		Osnabrück, Stadtkr.	Wittlage
Westfalen	Münster	Beckum	Warendorf
	Minden	Bielefeld, Stadtkr.	Herford, Stadtkr.
		Bielefeld, Landkr.	Herford, Landkr.
		Halle (Westf)	Lübbecke
	Arnsberg	Altena	Olpe
		Arnsberg	Siegen, Stadtkr.
		Hamm (Westf), Stadtkr.	Siegen, Landkr.
		Iserlohn, Stadtkr.	Soest
		Iserlohn, Landkr.	Unna
		Lüdenscheid, Stadtkr.	
Hessen-Nassau	Kassel	Gelnhausen	Schlüchtern
	Wiesbaden	Dillkreis	Unterlahnkreis
		Limburg (Lahn)	Unterwesterwaldkreis
		Oberlahnkreis	Usingen
		Oberwesterwaldkreis	Wetzlar
		Sankt Goarshausen	
Rheinprovinz	Koblenz	Ahrweiler	Neuwied
		Koblenz, Stadtkr.	Sankt Goar
		Koblenz, Landkr.	Simmern
		Kochem	Zell (Mosel)
		Mayen	
	Trier	Bernkastel	Prüm
		Bitburg	Wittlich
		Daun	
	Aachen	Düren	Jülich
		Erkelenz	Monschau
		Geilenkirchen-Heinsberg	Schleiden

*) Preisgebiet W XV besteht nicht mehr.

Noch **Preisgebiet W XVI**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Hohenzollerische Lande	Sigmaringen	Sigmaringen
Bayern	Oberbayern	Kreisunmittelbare Stadt
		Landsberg, Rosenheim, München, Traunstein, Reichenhall, Bad
		Landkreis
		Aibling, Miesbach, Berchtesgaden, München, Dachau, Rosenheim, Ebersberg, Schongau, Friedberg, Starnberg, Fürstenfeldbruck, Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Traunstein, Landsberg, Weilheim, Laufen, Wolfratshausen
	Oberfranken und Mittelfranken	Kreisunmittelbare Stadt
		Ansbach, Kulmbach, Bamberg, Neustadt (Coburg), Coburg, Nürnberg, Erlangen, Rodach (Coburg), Forchheim, Rothenburg (Tauber), Fürth
		Landkreis
		Ansbach, Kulmbach, Bamberg, Lauf (Pegnitz), Coburg, Lichtenfels, Ebermannstadt, Neustadt (Aisch), Erlangen, Nürnberg, Forchheim, Rothenburg (Tauber), Fürth, Scheinfeld, Hersbruck, Stadtsteinach, Höchstadt (Aisch), Staffelstein, Kronach, Uffenheim
	Mainfranken	Kreisunmittelbare Stadt
		Kissingen, Bad, Schweinfurt, Kitzingen, Würzburg
		Landkreis
		Brückenau, Königshofen im Grabfeld, Ebern, Lohr, Gemünden, Marktheidenfeld, Gerolzhofen, Mellrichstadt, Hammelburg, Miltenberg, Haßfurt, Neustadt (Saale), Hofheim (Mainfr), Ochsenfurt, Karlstadt, Schweinfurt, Kissingen, Würzburg, Kitzingen

Noch **Preisgebiet W XVI**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Bayern (Forts.)	Schwaben	Kreisunmittelbare Stadt	
		Augsburg	Lindau (Bodensee)
		Günzburg	Memmingen
		Kaufbeuren	Neu-Ulm
		Kempten (Allgäu)	
		Landkreis	
		Augsburg	Lindau (Bodensee)
		Füssen	Markt Oberdorf
		Günzburg	Memmingen
		Illertissen	Mindelheim
		Kaufbeuren	Neu-Ulm
		Kempten (Allgäu)	Schwabmünchen
		Krumbach	Sonthofen
Württemberg		Aalen	Münsingen
		Biberach	Saulgau
		Ehingen	Ulm, Stadtkr.
		Heidenheim	Ulm, Landkr.
Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz	Konstanz	Überlingen
		Stockach	
	Landeskommissärbezirk Mannheim	Buchen	Tauberbischofsheim
Thüringen		Exklave im bayr. Kreise Mellrichstadt	
Hessen		Büdingen	Gießen, Stadtkr.
		Friedberg	Gießen, Landkr.
Hansestadt Hamburg		insgesamt	

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W XVI für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1939	196,—	—	196,—
im August 1939	196,—	2,—	198,—
im September 1939	196,—	4,—	200,—
im Oktober 1939	196,—	6,—	202,—
im November 1939	196,—	8,—	204,—
im Dezember 1939	196,—	10,—	206,—
im Januar 1940	196,—	12,—	208,—
im Februar 1940	196,—	14,—	210,—
im März 1940	196,—	16,—	212,—
im April 1940	196,—	18,—	214,—
im Mai 1940	196,—	20,—	216,—
im Juni 1940	196,—	22,—	218,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1940	196,—	24,—	220,—

Preisgebiet W XVII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Hohenzollerische Lande	Sigmaringen	Hechingen
Bayern	Mainfranken	Kreisunmittelbare Stadt Aschaffenburg Landkreis Alzenau (Mainfr) | Obernburg Aschaffenburg
Württemberg		Backnang | Horb Balingen | Leonberg Böblingen | Nürtingen Calw | Reutlingen Gmünd | Tübingen Göppingen | Tuttlingen Heilbronn, Stadtkr. | Vaihingen Heilbronn, Landkr. | Waiblingen
Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz	Donaueschingen | Villingen
	Landeskommissärbezirk Mannheim	Mosbach | Sinsheim
Ostmark	Steiermark	Feldbach | Oberwart Fürstenfeld | Radkersburg

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W XVII für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1939	197,—	—	197,—
im August 1939	197,—	2,—	199,—
im September 1939	197,—	4,—	201,—
im Oktober 1939	197,—	6,—	203,—
im November 1939	197,—	8,—	205,—
im Dezember 1939	197,—	10,—	207,—
im Januar 1940	197,—	12,—	209,—
im Februar 1940	197,—	14,—	211,—
im März 1940	197,—	16,—	213,—
im April 1940	197,—	18,—	215,—
im Mai 1940	197,—	20,—	217,—
im Juni 1940	197,—	22,—	219,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1940	197,—	24,—	221,—

Preisgebiet W XVIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Hannover	Hannover	Grafschaft Diepholz	Nienburg (Weser)
		Grafschaft Hoya	
	Lüneburg	Fallingbostel	
	Stade	Bremervörde	Rotenburg (Han)
		Osterholz	Verden
	Osnabrück	Aschendorf-Hümmling	Lingen
		Bersenbrück	Meppen
		Grafschaft Bentheim	
Westfalen	Münster	insgesamt, außer Kreis Beckum und Kreis Warendorf	
	Arnsberg	Bochum, Stadtkr.	Herne, Stadtkr.
		Castrop-Rauxel, Stadtkr.	Lünen, Stadtkr.
		Dortmund, Stadtkr.	Wanne-Eickel, Stadtkr.
		Ennepe-Ruhrkreis	Wattenscheid, Stadtkr.
		Hagen (Westf), Stadtkr.	Witten, Stadtkr.
Württemberg		Friedrichshafen	Wangen
		Ravensburg	
Oldenburg		Cloppenburg	Oldenburg (Oldbg), Landkr.
		Delmenhorst, Stadtkr.	Vechta
		Oldenburg (Oldbg), Stadtkr.	
Braunschweig		Exklave Thedinghausen	
Bremen		insgesamt, außer Stadt Bremerhaven	

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W XVIII für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1939	198,—	—	198,—
im August 1939	198,—	2,—	200,—
im September 1939	198,—	4,—	202,—
im Oktober 1939	198,—	6,—	204,—
im November 1939	198,—	8,—	206,—
im Dezember 1939	198,—	10,—	208,—
im Januar 1940	198,—	12,—	210,—
im Februar 1940	198,—	14,—	212,—
im März 1940	198,—	16,—	214,—
im April 1940	198,—	18,—	216,—
im Mai 1940	198,—	20,—	218,—
im Juni 1940	198,—	22,—	220,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1940	198,—	24,—	222,—

Preisgebiet W XIX

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Hessen-Nassau	Kassel	Hanau, Stadtkr.	Hanau, Landkr.
	Wiesbaden	Frankfurt (Main), Stadtkr.	Rheingaukreis
		Main-Taunuskreis	Untertaunuskreis
		Obertaunuskreis	Wiesbaden, Stadtkr.
Rheinprovinz	Koblenz	Altenkirchen	Kreuznach
		Birkenfeld	
	Düsseldorf	insgesamt	
	Köln	insgesamt	
	Trier	Merzig-Wadern (Rest)	Trier, Stadtkr.
		Saarburg	Trier, Landkr.
	Aachen	Aachen, Stadtkr.	Aachen, Landkr.
Bayern	Pfalz	Kirchheimbolanden	Rockenhausen
		Kusel	
Württemberg		Eßlingen	Rottweil
		Freudenstadt	Stuttgart, Stadtkr.
		Ludwigsburg	
Hessen		Bergstraße, außer Exklave Hirschhorn und Exklave Viernheim	Groß-Gerau
			Mainz, Stadtkr.
			Mainz, Landkr.
		Bingen	Offenbach (Main), Stadtkr.
		Darmstadt, Stadtkr.	
		Darmstadt, Landkr.	Offenbach (Main), Landkr.
		Dieburg	
		Erbach	

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W XIX für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1939	200,—	—	200,—
im August 1939	200,—	2,—	202,—
im September 1939	200,—	4,—	204,—
im Oktober 1939	200,—	6,—	206,—
im November 1939	200,—	8,—	208,—
im Dezember 1939	200,—	10,—	210,—
im Januar 1940	200,—	12,—	212,—
im Februar 1940	200,—	14,—	214,—
im März 1940	200,—	16,—	216,—
im April 1940	200,—	18,—	218,—
im Mai 1940	200,—	20,—	220,—
im Juni 1940	200,—	22,—	222,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1940	200,—	24,—	224,—

Preisgebiet W XX

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Bayern	Pfalz	Kreisunmittelbare Stadt
		Frankenthal — Neustadt (Weinstraße)
		Kaiserslautern — Pirmasens
		Landau (Pfalz) — Speyer
		Ludwigshafen (Rhein) — Zweibrücken
		Landkreis
		Bergzabern — Ludwigshafen (Rhein)
		Frankenthal — Neustadt (Weinstraße)
		Germersheim — Pirmasens
		Kaiserslautern — Speyer
		Landau (Pfalz) — Zweibrücken
Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz	Säckingen — Waldshut
	Landeskommissärbezirk Freiburg	insgesamt
	Landeskommissärbezirk Karlsruhe	insgesamt
	Landeskommissärbezirk Mannheim	Heidelberg — Mannheim
Hessen		Alzey — Exklave Hirschhorn und Exklave Viernheim
		Worms, Stadtkr.
		Worms, Landkr.

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W XX für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1939	202,—	—	202,—
im August 1939	202,—	2,—	204,—
im September 1939	202,—	4,—	206,—
im Oktober 1939	202,—	6,—	208,—
im November 1939	202,—	8,—	210,—
im Dezember 1939	202,—	10,—	212,—
im Januar 1940	202,—	12,—	214,—
im Februar 1940	202,—	14,—	216,—
im März 1940	202,—	16,—	218,—
im April 1940	202,—	18,—	220,—
im Mai 1940	202,—	20,—	222,—
im Juni 1940	202,—	22,—	224,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1940	202,—	24,—	226,—

Preisgebiet W XXI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Saarland		insgesamt	
Ostmark	Salzburg	insgesamt	
	Steiermark	Bruck (Mur)	Leoben
		Deutschlandsberg	Liezen
		Graz, Stadtkr.	Mürzzuschlag
		Graz, Umgebung	Murau
		Hartberg	Voitsberg
		Judenburg	Weiz
		Leibnitz	
	Kärnten	insgesamt	
	Tirol mit Vorarlberg	insgesamt	

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W XXI für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1939	204,—	—	204,—
im August 1939	204,—	2,—	206,—
im September 1939	204,—	4,—	208,—
im Oktober 1939	204,—	6,—	210,—
im November 1939	204,—	8,—	212,—
im Dezember 1939	204,—	10,—	214,—
im Januar 1940	204,—	12,—	216,—
im Februar 1940	204,—	14,—	218,—
im März 1940	204,—	16,—	220,—
im April 1940	204,—	18,—	222,—
im Mai 1940	204,—	20,—	224,—
im Juni 1940	204,—	22,—	226,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1940	204,—	24,—	228,—

Exklaven, die nicht besonders aufgeführt sind, rechnen zu den Preisgebieten, von denen sie umschlossen werden oder an die sie mit dem größeren Teile ihres Grenzlinienumfangs anstoßen.

Anlage III

Futtergerste

Preisgebiet G I

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Schlesien	Oppeln	insgesamt
Sudetenland	Troppau	insgesamt, außer Kreis Grulich

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt im Preisgebiet G I für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	152,—	—	152,—
im August 1939	152,—	2,—	154,—
im September 1939	152,—	4,—	156,—
im Oktober 1939	152,—	6,—	158,—
im November 1939	152,—	8,—	160,—
im Dezember 1939	152,—	10,—	162,—
im Januar 1940	152,—	12,—	164,—
im Februar 1940	152,—	14,—	166,—
im März 1940	152,—	15,—	167,—
im April 1940	152,—	16,—	168,—
im Mai 1940	152,—	17,—	169,—
im Juni 1940	152,—	18,—	170,—

Preisgebiet G II

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Gumbinnen	Ebenrode	Schloßberg (Ostpr)
		Goldap	Treuburg
	Allenstein	Johannisburg	Ortelsburg
		Lötzen	Osterode (Ostpr)
		Lyck	Sensburg
		Neidenburg	
	Westpreußen	Marienwerder	Rosenberg (Westpr)

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt im Preisgebiet G II für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	153,—	—	153,—
im August 1939	153,—	2,—	155,—
im September 1939	153,—	4,—	157,—
im Oktober 1939	153,—	6,—	159,—
im November 1939	153,—	8,—	161,—
im Dezember 1939	153,—	10,—	163,—
im Januar 1940	153,—	12,—	165,—
im Februar 1940	153,—	14,—	167,—
im März 1940	153,—	15,—	168,—
im April 1940	153,—	16,—	169,—
im Mai 1940	153,—	17,—	170,—
im Juni 1940	153,—	18,—	171,—

Preisgebiet G III

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Schlesien	Breslau	insgesamt, außer Kreis Guhrau und Kreis Wohlau	
	Liegnitz	Hirschberg (Riesengeb), Stadtkr.	Jauer
		Hirschberg (Riesengeb), Landkr.	Landeshut (Schles)
Bayern	Oberbayern	Kreisunmittelbare Stadt	
		Freising	Reichenhall, Bad
		Ingolstadt	Rosenheim
		Landsberg	Traunstein
		München	
		Landkreis	
		Aibling	Landsberg
		Aichach	Laufen
		Altötting	Mühldorf
		Berchtesgaden	München
		Dachau	Pfaffenhofen (Ilm)
		Ebersberg	Rosenheim
		Erding	Schrobenhausen
		Freising	Starnberg
		Friedberg	Traunstein
		Fürstenfeldbruck	Wasserburg (Inn)
		Ingolstadt	Wolfratshausen
	Niederbayern und Oberpfalz	Kreisunmittelbare Stadt	
		Deggendorf	Regensburg
		Landshut	Straubing
		Passau	
		Landkreis	
		Bergreichenstein	Neunburg vorm Wald
		Bogen	Passau
		Cham	Pfarrkirchen
		Deggendorf	Prachatitz
		Dingolfing	Regen
		Eggenfelden	Regensburg
		Grafenau	Roding
		Griesbach	Rottenburg
		Kelheim	Straubing
		Kötzting	Viechtach
		Landau (Isar)	Vilsbiburg
		Landshut	Vilshofen
		Mainburg	Waldmünchen
		Mallersdorf	Wegscheid
		Markt Eisenstein	Wolfstein
	Schwaben	Kreisunmittelbare Stadt	
		Augsburg	Memmingen
		Günzburg	Neuburg (Donau)
		Kaufbeuren	Neu-Ulm
		Landkreis	
		Augsburg	Mindelheim
		Günzburg	Neuburg (Donau)
		Illertissen	Neu-Ulm
		Kaufbeuren	Schwabmünchen
		Krumbach	Wertingen
		Memmingen	

Noch **Preisgebiet G III**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Sudetenland	Aussig	Braunau	Trautenau
		Hohenelbe	
	Troppau	Grulich	

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt im Preisgebiet G III für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	154,—	—	154,—
im August 1939	154,—	2,—	156,—
im September 1939	154,—	4,—	158,—
im Oktober 1939	154,—	6,—	160,—
im November 1939	154,—	8,—	162,—
im Dezember 1939	154,—	10,—	164,—
im Januar 1940	154,—	12,—	166,—
im Februar 1940	154,—	14,—	168,—
im März 1940	154,—	15,—	169,—
im April 1940	154,—	16,—	170,—
im Mai 1940	154,—	17,—	171,—
im Juni 1940	154,—	18,—	172,—

Preisgebiet G IV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Königsberg	Braunsberg (Ostpr)	Mohrungen
		Gerdauen	Preußisch Holland
		Heilsberg	Rastenburg
	Gumbinnen	Angerapp	Insterburg, Landkr.
		Angerburg	Memel, Stadtkr.
		Elchniederung	Memel, Landkr.
		Gumbinnen	Pogegen
		Heydekrug	Tilsit, Stadtkr.
		Insterburg, Stadtkr.	Tilsit-Ragnit
	Allenstein	Allenstein, Stadtkr.	Rößel
		Allenstein, Landkr.	
	Westpreußen	Elbing, Stadtkr.	Marienburg (Westpr)
		Elbing, Landkr.	Stuhm

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt im Preisgebiet G IV für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	155,—	—	155,—
im August 1939	155,—	2,—	157,—
im September 1939	155,—	4,—	159,—
im Oktober 1939	155,—	6,—	161,—
im November 1939	155,—	8,—	163,—
im Dezember 1939	155,—	10,—	165,—
im Januar 1940	155,—	12,—	167,—
im Februar 1940	155,—	14,—	169,—
im März 1940	155,—	15,—	170,—
im April 1940	155,—	16,—	171,—
im Mai 1940	155,—	17,—	172,—
im Juni 1940	155,—	18,—	173,—

Preisgebiet G V

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Mark Brandenburg	Frankfurt	Crossen (Oder)	Meseritz
		Forst (Lausitz), Stadtkr.	Oststernberg
		Guben, Stadtkr.	Schwerin (Warthe)
		Guben, Landkr.	Soldin
		Landsberg (Warthe), Stadtkr.	Sorau
			Weststernberg
		Landsberg (Warthe), Landkr.	Züllichau-Schwiebus
Pommern	Grenzmark Posen-Westpreußen ...	insgesamt	
Schlesien	Breslau	Guhrau	Wohlau
	Liegnitz	Bunzlau	Grünberg (Schles)
		Fraustadt	Lauban
		Freystadt (Niederschles)	Liegnitz, Stadtkr.
		Glogau, Stadtkr.	Liegnitz, Landkr.
		Glogau, Landkr.	Löwenberg (Schles)
		Görlitz, Stadtkr.	Lüben
		Görlitz, Landkr.	Rothenburg (Oberlausitz)
		Goldberg	Sprottau
Bayern	Niederbayern und Oberpfalz	Kreisunmittelbare Stadt	
		Amberg	Schwandorf (Bay)
		Neumarkt (Oberpf)	Weiden
		Landkreis	
		Amberg	Neustadt (Waldnaab)
		Beilngries	Oberviechtach
		Burglengenfeld	Parsberg
		Eschenbach (Oberpf)	Riedenburg
		Kemnath	Sulzbach-Rosenberg
		Nabburg	Tirschenreuth
		Neumarkt (Oberpf)	Vohenstrauß
	Oberfranken und Mittelfranken	Kreisunmittelbare Stadt	
		Ansbach	Fürth
		Dinkelsbühl	Nürnberg
		Eichstätt	Rothenburg (Tauber)
		Erlangen	Schwabach
		Forchheim	Weißenburg (Bay)
		Landkreis	
		Ansbach	Höchstadt (Aisch)
		Dinkelsbühl	Lauf (Pegnitz)
		Eichstätt	Neustadt (Aisch)
		Erlangen	Nürnberg
		Feuchtwangen	Pegnitz
		Forchheim	Rothenburg (Tauber)
		Fürth	Scheinfeld
		Gunzenhausen	Schwabach
		Hersbruck	Uffenheim
		Hilpoltstein	Weißenburg (Bay)

Noch Preisgebiet G V

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Bayern (Forts.)	Schwaben	Kreisunmittelbare Stadt	
		Dillingen (Donau)	Nördlingen
		Donauwörth	
		Landkreis	
		Dillingen (Donau)	Nördlingen
		Donauwörth	
Sudetenland	Eger	Bischofteinitz	Podersam
		Luditz	Saaz
		Marienbad	Tachau
		Mies	Tepl

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt im Preisgebiet G V für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	156,—	—	156,—
im August 1939	156,—	2,—	158,—
im September 1939	156,—	4,—	160,—
im Oktober 1939	156,—	6,—	162,—
im November 1939	156,—	8,—	164,—
im Dezember 1939	156,—	10,—	166,—
im Januar 1940	156,—	12,—	168,—
im Februar 1940	156,—	14,—	170,—
im März 1940	156,—	15,—	171,—
im April 1940	156,—	16,—	172,—
im Mai 1940	156,—	17,—	173,—
im Juni 1940	156,—	18,—	174,—

Preisgebiet G VI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Königsberg	Bartenstein (Ostpr)	Labiau
		Heiligenbeil	Preußisch Eylau
		Königsberg (Pr), Stadtkr.	Samland
			Wehlau
Mark Brandenburg	Potsdam	Ostprignitz	Ruppin
Pommern	Stettin	Saatzig	Stargard (Pom), Stadtkr.
	Köslin	Belgard (Persante)	Regenwalde
Bayern	Oberbayern	Garmisch-Partenkirchen	Tölz
		Miesbach	Weilheim
		Schongau	
	Schwaben	Kreisunmittelbare Stadt	
		Kempten (Allgäu)	Lindau (Bodensee)
		Landkreis	
		Füssen	Markt Oberdorf
		Kempten (Allgäu)	Sonthofen
		Lindau (Bodensee)	
Mecklenburg		Parchim	Waren

Noch Preisgebiet G VI

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt im Preisgebiet G VI für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	157,—	—	157,—
im August 1939	157,—	2,—	159,—
im September 1939	157,—	4,—	161,—
im Oktober 1939	157,—	6,—	163,—
im November 1939	157,—	8,—	165,—
im Dezember 1939	157,—	10,—	167,—
im Januar 1940	157,—	12,—	169,—
im Februar 1940	157,—	14,—	171,—
im März 1940	157,—	15,—	172,—
im April 1940	157,—	16,—	173,—
im Mai 1940	157,—	17,—	174,—
im Juni 1940	157,—	18,—	175,—

Preisgebiet G VII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Mark Brandenburg	Potsdam	Angermünde Prenzlau Templin
	Frankfurt	Calau Cottbus, Stadtkr. Cottbus, Landkr. Frankfurt (Oder), Stadtkr. Königsberg (Neum) Lebus Luckau (Niederlausitz) Lübben (Spreewald) Spremberg (Lausitz)
Pommern	Stettin	insgesamt, außer Kreis Saatzig und Stadtkreis Stargard (Pom)
	Köslin	insgesamt, außer Kreis Belgard (Persante) und Kreis Regenwalde
Schlesien	Liegnitz	Hoyerswerda
Bayern	Oberfranken und Mittelfranken	Kreisunmittelbare Stadt Bamberg Bayreuth Coburg Hof Kulmbach Marktredwitz Neustadt (Coburg) Rodach (Coburg) Selb Landkreis Bamberg Bayreuth Coburg Ebermannstadt Hof Kronach Kulmbach Lichtenfels Münchberg Naila Rehau Stadtsteinach Staffelstein Wunsiedel
	Mainfranken	insgesamt
Sachsen (Land)	Dresden-Bautzen	Bezirksfreie Stadt Bautzen Zittau Landkreis Bautzen Kamenz Löbau Zittau

Noch **Preisgebiet G VII**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Württemberg		Aalen	Künzelsau
		Biberach	Mergentheim
		Crailsheim	Ulm, Stadtkr.
		Ehingen	Ulm, Landkr.
		Hall	Wangen
		Heidenheim	
Baden	Landeskommissärbezirk Mannheim	Buchen	Tauberbischofsheim
		Mosbach	
Thüringen		Exklave im bayr. Kreise Mellrichstadt	
Mecklenburg		Selbständiger Stadtbezirk	
		Güstrow	Rostock
		Neubrandenburg	Schwerin
		Neustrelitz	Wismar
		Landkreis	
		Güstrow	Schwerin
		Malchin	Stargard
		Rostock	Wismar
		Schönberg	
Sudetenland	Aussig	Aussig, Stadtkr.	Komotau
		Aussig, Landkr.	Leitmeritz
		Bilin	Reichenberg, Stadtkr.
		Böhmisch Leipa	Reichenberg, Landkr.
		Brüx	Rumburg
		Deutsch Gabel	Schluckenau
		Dux	Teplitz-Schönau
		Friedland	Tetschen
		Gablonz (Neiße)	Warnsdorf
	Eger	Asch	Kaaden
		Eger, Stadtkr.	Karlsbad, Stadtkr.
		Eger, Landkr.	Karlsbad, Landkr.
		Elbogen	Neudek
		Falkenau (Eger)	Sankt Joachimsthal
		Graslitz	

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt im Preisgebiet G VII für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	159,—	—	159,—
im August 1939	159,—	2,—	161,—
im September 1939	159,—	4,—	163,—
im Oktober 1939	159,—	6,—	165,—
im November 1939	159,—	8,—	167,—
im Dezember 1939	159,—	10,—	169,—
im Januar 1940	159,—	12,—	171,—
im Februar 1940	159,—	14,—	173,—
im März 1940	159,—	15,—	174,—
im April 1940	159,—	16,—	175,—
im Mai 1940	159,—	17,—	176,—
im Juni 1940	159,—	18,—	177,—

Preisgebiet G VIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Stadt Berlin		insgesamt	
Mark Brandenburg	Potsdam	Beeskow-Storkow	Osthavelland
		Brandenburg (Havel), Stadtkr.	Potsdam, Stadtkr.
		Eberswalde, Stadtkr.	Rathenow, Stadtkr.
		Jüterbog-Luckenwalde	Teltow
		Niederbarnim	Westhavelland
		Oberbarnim	Zauch-Belzig
Sachsen (Provinz)	Merseburg	Liebenwerda	Wittenberg, Stadtkr.
		Schweinitz	Wittenberg, Landkr.
		Torgau	
Hohenzollerische Lande	Sigmaringen	insgesamt	
Württemberg		Backnang	Ludwigsburg
		Balingen	Münsingen
		Böblingen	Nürtingen
		Calw	Öhringen
		Eßlingen	Ravensburg
		Freudenstadt	Reutlingen
		Friedrichshafen	Rottweil
		Gmünd	Saulgau
		Göppingen	Stuttgart, Stadtkr.
		Heilbronn, Stadtkr.	Tübingen
		Heilbronn, Landkr.	Tuttlingen
		Horb	Vaihingen
		Leonberg	Waiblingen
Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz	Konstanz	Überlingen
		Stockach	
	Landeskommissärbezirk Karlsruhe	Pforzheim	

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt im Preisgebiet G VIII für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	162,—	—	162,—
im August 1939	162,—	2,—	164,—
im September 1939	162,—	4,—	166,—
im Oktober 1939	162,—	6,—	168,—
im November 1939	162,—	8,—	170,—
im Dezember 1939	162,—	10,—	172,—
im Januar 1940	162,—	12,—	174,—
im Februar 1940	162,—	14,—	176,—
im März 1940	162,—	15,—	177,—
im April 1940	162,—	16,—	178,—
im Mai 1940	162,—	17,—	179,—
im Juni 1940	162,—	18,—	180,—

Preisgebiet G IX

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Mark Brandenburg	Potsdam	Westprignitz	Wittenberge, Stadtkr.
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	insgesamt, außer Kreis Gardelegen und Kreis Salzwedel	
	Merseburg	Bitterfeld	Naumburg (Saale), Stadtkr.
		Delitzsch	Querfurt
		Eckartsberga	Saalkreis
		Eisleben, Stadtkr.	Sangerhausen
		Halle (Saale), Stadtkr.	Weißenfels, Stadtkr.
		Mansfelder Gebirgskreis	Weißenfels, Landkr.
		Mansfelder Seekreis	Zeitz, Stadtkr.
		Merseburg, Stadtkr.	Zeitz, Landkr.
		Merseburg, Landkr.	
	Erfurt	insgesamt	
Schleswig-Holstein	Schleswig	Eutin	Plön
		Herzogtum Lauenburg	Segeberg
		Lübeck, Stadtkr.	Stormarn
		Oldenburg (Holst)	
Hannover	Hildesheim	Göttingen, Stadtkr.	Münden (Hann. Münden)
		Göttingen, Landkr.	
	Lüneburg	Dannenberg	Lüneburg, Landkr.
		Lüneburg, Stadtkr.	
Hessen-Nassau	Kassel	Kreis der Eder	Hünfeld
		Eschwege	Kassel, Stadtkr.
		Fritzlar-Homberg	Kassel, Landkr.
		Fulda, Stadtkr.	Melsungen
		Fulda, Landkr.	Rotenburg (Hessen-Nassau)
		Gelnhausen	Schlüchtern
		Hanau, Stadtkr.	Kreis der Twiste
		Hanau, Landkr.	Witzenhausen
		Herrschaft Schmalkalden	Wolfhagen
		Hersfeld	Ziegenhain
		Hofgeismar	
	Wiesbaden	Wetzlar	
Bayern	Pfalz	Kreisunmittelbare Stadt	
		Frankenthal	Neustadt (Weinstraße)
		Kaiserslautern	Pirmasens
		Landau (Pfalz)	Speyer
		Ludwigshafen (Rhein)	Zweibrücken
		Landkreis	
		Bergzabern	Ludwigshafen (Rhein)
		Frankenthal	Neustadt (Weinstraße)
		Germersheim	Pirmasens
		Kaiserslautern	Speyer
		Landau (Pfalz)	Zweibrücken

Noch **Preisgebiet G IX**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Sachsen (Land)	Chemnitz	insgesamt
	Dresden-Bautzen	Bezirksfreie Stadt
		Dresden, Freiberg, Freital, Meißen | Pirna, Radebeul, Riesa
		Landkreis
		Dippoldiswalde, Dresden, Freiberg | Großenhain, Meißen, Pirna
	Leipzig	insgesamt
	Zwickau	insgesamt
Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz	Donaueschingen, Säckingen | Villingen, Waldshut
	Landeskommissärbezirk Freiburg	insgesamt
	Landeskommissärbezirk Karlsruhe	insgesamt, außer Kreis Pforzheim
	Landeskommissärbezirk Mannheim	Heidelberg, Mannheim | Sinsheim
Thüringen		insgesamt, außer Exklave im bayr. Kreise Mellrichstadt
Hessen		Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Gießen, Stadtkr. | Gießen, Landkr., Lauterbach, Exklave Hirschhorn und Exklave Viernheim
Mecklenburg		Hagenow | Ludwigslust
Braunschweig		Blankenburg
Anhalt		insgesamt

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt im Preisgebiet G IX für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	164,—	—	164,—
im August 1939	164,—	2,—	166,—
im September 1939	164,—	4,—	168,—
im Oktober 1939	164,—	6,—	170,—
im November 1939	164,—	8,—	172,—
im Dezember 1939	164,—	10,—	174,—
im Januar 1940	164,—	12,—	176,—
im Februar 1940	164,—	14,—	178,—
im März 1940	164,—	15,—	179,—
im April 1940	164,—	16,—	180,—
im Mai 1940	164,—	17,—	181,—
im Juni 1940	164,—	18,—	182,—

Preisgebiet G X

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Gardelegen	Salzwedel
Hannover	Hildesheim	Alfeld	Marienburg (Han)
		Duderstadt	Northeim
		Einbeck	Osterode (Harz)
		Goslar, Stadtkr.	Peine
		Goslar, Landkr.	Zellerfeld
	Lüneburg	Gifhorn	Uelzen
Westfalen	Minden	Höxter, außer Exklave Lügde	Warburg
	Arnsberg	Brilon	Siegen, Stadtkr.
		Meschede	Siegen, Landkr.
		Olpe	Wittgenstein
Hessen-Nassau	Kassel	Kreis des Eisenberges	Marburg (Lahn), Stadtkr.
		Frankenberg (Eder)	Marburg (Lahn), Landkr.
	Wiesbaden	Biedenkopf	Dillkreis
Braunschweig		insgesamt, außer Kreis Blankenburg und Exklave Thedinghausen	

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt im Preisgebiet G X für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	166,—	—	166,—
im August 1939	166,—	2,—	168,—
im September 1939	166,—	4,—	170,—
im Oktober 1939	166,—	6,—	172,—
im November 1939	166,—	8,—	174,—
im Dezember 1939	166,—	10,—	176,—
im Januar 1940	166,—	12,—	178,—
im Februar 1940	166,—	14,—	180,—
im März 1940	166,—	15,—	181,—
im April 1940	166,—	16,—	182,—
im Mai 1940	166,—	17,—	183,—
im Juni 1940	166,—	18,—	184,—

Preisgebiet G XI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Westfalen	Münster	Beckum	
	Minden	Büren	Wiedenbrück
		Paderborn	
	Arnsberg	Arnsberg	Soest
		Lippstadt	
Hessen-Nassau	Wiesbaden	Frankfurt (Main), Stadtkr.	Rheingaukreis
		Main-Taunuskreis	Untertaunuskreis
		Obertaunuskreis	Usingen
			Wiesbaden, Stadtkr.

Noch **Preisgebiet G XI**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Rheinprovinz	Koblenz	Birkenfeld	Kreuznach
	Trier	Merzig-Wadern (Rest)	Saarburg
Bayern	Pfalz	Kirchheimbolanden	Rockenhausen
		Kusel	
Hessen		Alzey	Groß-Gerau
		Bergstraße, außer Exklave Hirschhorn und Exklave Viernheim	Mainz, Stadtkr.
			Mainz, Landkr.
			Offenbach (Main), Stadtkr.
		Bingen	Offenbach (Main), Landkr.
		Darmstadt, Stadtkr.	Worms, Stadtkr.
		Darmstadt, Landkr.	Worms, Landkr.
		Dieburg	
		Erbach	
Saarland		insgesamt	

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt im Preisgebiet G XI für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	167,—	—	167,—
im August 1939	167,—	2,—	169,—
im September 1939	167,—	4,—	171,—
im Oktober 1939	167,—	6,—	173,—
im November 1939	167,—	8,—	175,—
im Dezember 1939	167,—	10,—	177,—
im Januar 1940	167,—	12,—	179,—
im Februar 1940	167,—	14,—	181,—
im März 1940	167,—	15,—	182,—
im April 1940	167,—	16,—	183,—
im Mai 1940	167,—	17,—	184,—
im Juni 1940	167,—	18,—	185,—

Preisgebiet G XII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Schleswig-Holstein	Schleswig	Eckernförde	Norderdithmarschen
		Eiderstedt	Pinneberg
		Flensburg, Stadtkr.	Rendsburg
		Flensburg, Landkr.	Schleswig
		Husum	Steinburg
		Kiel, Stadtkr.	Süderdithmarschen
		Neumünster, Stadtkr.	Süd Tondern
Hannover	Hannover	Grafschaft Schaumburg	Hannover, Landkr.
		Hameln, Stadtkr.	Neustadt am Rübenberge
		Hameln-Pyrmont	Springe
		Hannover, Stadtkr.	

Noch **Preisgebiet G XII**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Hannover (Forts.)	Hildesheim	Hildesheim, Stadtkr.	Hildesheim, Landkr.
	Lüneburg	Burgdorf	Fallingbostel
		Celle, Stadtkr.	Harburg
		Celle, Landkr.	Soltau
	Stade	Cuxhaven, Stadtkr.	Stade
		Land Hadeln	
Westfalen	Minden	Exklave Lügde	
	Arnsberg	Altena	Iserlohn, Landkr.
		Ennepe-Ruhrkreis	Lüdenscheid, Stadtkr.
		Iserlohn, Stadtkr.	
Hessen-Nassau	Wiesbaden	Limburg (Lahn)	Sankt Goarshausen
		Oberlahnkreis	Unterlahnkreis
		Oberwesterwaldkreis	Unterwesterwaldkreis
Rheinprovinz	Koblenz	insgesamt, außer Kreis Birkenfeld und Kreis Kreuznach	
	Düsseldorf	Düsseldorf, Stadtkr.	München Gladbach, Stadtkr.
		Düsseldorf-Mettmann	Neuß, Stadtkr.
		Geldern	Remscheid, Stadtkr.
		Grevenbroich-Neuß	Rhein-Wupperkreis
		Kempen-Krefeld	Rheydt, Stadtkr.
		Kleve	Solingen, Stadtkr.
		Krefeld-Uerdingen (Rhein), Stadtkr.	Viersen, Stadtkr.
			Wuppertal, Stadtkr.
	Köln	insgesamt	
	Trier	insgesamt, außer Kreis Merzig-Wadern (Rest) und Kreis Saarburg	
	Aachen	insgesamt	
Hansestadt Hamburg		insgesamt	
Lippe		insgesamt	
Schaumburg-Lippe		insgesamt	

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt im Preisgebiet G XII für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	169,—	—	169,—
im August 1939	169,—	2,—	171,—
im September 1939	169,—	4,—	173,—
im Oktober 1939	169,—	6,—	175,—
im November 1939	169,—	8,—	177,—
im Dezember 1939	169,—	10,—	179,—
im Januar 1940	169,—	12,—	181,—
im Februar 1940	169,—	14,—	183,—
im März 1940	169,—	15,—	184,—
im April 1940	169,—	16,—	185,—
im Mai 1940	169,—	17,—	186,—
im Juni 1940	169,—	18,—	187,—

Preisgebiet G XIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Hannover	Osnabrück	Melle Osnabrück, Stadtkr.	Osnabrück, Landkr. Wittlage
Westfalen	Minden	Bielefeld, Stadtkr. Bielefeld, Landkr. Halle (Westf) Herford, Stadtkr.	Herford, Landkr. Lübbecke Minden

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt im Preisgebiet G XIII für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	170,—	—	170,—
im August 1939	170,—	2,—	172,—
im September 1939	170,—	4,—	174,—
im Oktober 1939	170,—	6,—	176,—
im November 1939	170,—	8,—	178,—
im Dezember 1939	170,—	10,—	180,—
im Januar 1940	170,—	12,—	182,—
im Februar 1940	170,—	14,—	184,—
im März 1940	170,—	15,—	185,—
im April 1940	170,—	16,—	186,—
im Mai 1940	170,—	17,—	187,—
im Juni 1940	170,—	18,—	188,—

Preisgebiet G XIV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Hannover	Hannover	Grafschaft Diepholz Grafschaft Hoya	Nienburg (Weser)
	Stade	Bremervörde Osterholz Rotenburg (Han)	Verden Wesermünde, Stadtkr. Wesermünde, Landkr.
	Osnabrück	Aschendorf-Hümmling Bersenbrück Grafschaft Bentheim	Lingen Meppen
	Aurich	insgesamt	
Westfalen	Münster	insgesamt, außer Kreis Beckum	
	Arnsberg	Bochum, Stadtkr. Castrop-Rauxel, Stadtkr. Dortmund, Stadtkr. Hagen (Westf), Stadtkr. Hamm (Westf), Stadtkr. Herne, Stadtkr.	Lünen, Stadtkr. Unna Wanne-Eickel, Stadtkr. Wattenscheid, Stadtkr. Witten, Stadtkr.

Noch **Preisgebiet G XIV**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Rheinprovinz	Düsseldorf	Dinslaken Duisburg, Stadtkr. Essen, Stadtkr. Moers	Mühlheim (Ruhr), Stadtkr. Oberhausen, Stadtkr. Rees
Oldenburg		insgesamt	
Braunschweig		Exklave Thedinghausen	
Bremen		insgesamt	

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt im Preisgebiet G XIV für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1939	172,—	—	172,—
im August 1939	172,—	2,—	174,—
im September 1939	172,—	4,—	176,—
im Oktober 1939	172,—	6,—	178,—
im November 1939	172,—	8,—	180,—
im Dezember 1939	172,—	10,—	182,—
im Januar 1940	172,—	12,—	184,—
im Februar 1940	172,—	14,—	186,—
im März 1940	172,—	15,—	187,—
im April 1940	172,—	16,—	188,—
im Mai 1940	172,—	17,—	189,—
im Juni 1940	172,—	18,—	190,—

Exklaven, die nicht besonders aufgeführt sind, rechnen zu den Preisgebieten, von denen sie umschlossen werden oder an die sie mit dem größeren Teile ihres Grenzlinienumfangs anstoßen.

Anlage IV

Futterhafer

Preisgebiet H I

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Schlesien	Oppeln	insgesamt
Sudetenland	Troppau	insgesamt, außer Kreis Grulich

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H I für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. August bis 31. August 1939	153,—	—	153,—
im September 1939	153,—	1,—	154,—
im Oktober 1939	153,—	2,—	155,—
im November 1939	153,—	3,—	156,—
im Dezember 1939	153,—	4,—	157,—
im Januar 1940	153,—	5,—	158,—
im Februar 1940	153,—	6,—	159,—
im März 1940	153,—	7,—	160,—
im April 1940	153,—	8,—	161,—
im Mai 1940	153,—	9,—	162,—
vom 1. Juni bis 15. August 1940	153,—	10,—	163,—

Preisgebiet H II

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Schlesien	Breslau	insgesamt, außer Kreis Guhrau und Kreis Wohlau	
	Liegnitz	Hirschberg (Riesengeb), Stadtkr. Hirschberg (Riesengeb), Landkr.	Jauer Landeshut (Schles)
Sudetenland	Aussig	Braunau Hohenelbe	Trautenau
	Troppau	Grulich	

Noch **Preisgebiet H II**

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H II für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. August bis 31. August 1939	155,—	—	155,—
im September 1939	155,—	1,—	156,—
im Oktober 1939	155,—	2,—	157,—
im November 1939	155,—	3,—	158,—
im Dezember 1939	155,—	4,—	159,—
im Januar 1940	155,—	5,—	160,—
im Februar 1940	155,—	6,—	161,—
im März 1940	155,—	7,—	162,—
im April 1940	155,—	8,—	163,—
im Mai 1940	155,—	9,—	164,—
vom 1. Juni bis 15. August 1940	155,—	10,—	165,—

***) Preisgebiet H IV**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Mark Brandenburg	Frankfurt	Forst (Lausitz), Stadtkr.	Sorau
Schlesien	Breslau	Guhrau	Wohlau
	Liegnitz	Bunzlau	Grünberg (Schles)
		Fraustadt	Lauban
		Freystadt (Niederschles)	Liegnitz, Stadtkr.
		Glogau, Stadtkr.	Liegnitz, Landkr.
		Glogau, Landkr.	Löwenberg (Schles)
		Görlitz, Stadtkr.	Lüben
		Görlitz, Landkr.	Rothenburg (Oberlausitz)
		Goldberg	Sprottau

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H IV für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. August bis 31. August 1939	157,—	—	157,—
im September 1939	157,—	1,—	158,—
im Oktober 1939	157,—	2,—	159,—
im November 1939	157,—	3,—	160,—
im Dezember 1939	157,—	4,—	161,—
im Januar 1940	157,—	5,—	162,—
im Februar 1940	157,—	6,—	163,—
im März 1940	157,—	7,—	164,—
im April 1940	157,—	8,—	165,—
im Mai 1940	157,—	9,—	166,—
vom 1. Juni bis 15. August 1940	157,—	10,—	167,—

*) Preisgebiet H III besteht nicht mehr.

Preisgebiet H V

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Bayern	Niederbayern und Oberpfalz	Kreisunmittelbare Stadt	
		Amberg	Schwandorf (Bay)
		Deggendorf	Weiden
		Passau	
		Landkreis	
		Amberg	Neustadt (Waldnaab)
		Bergreichenstein	Oberviechtach
		Bogen	Passau
		Burglengenfeld	Prachatitz
		Cham	Regen
		Deggendorf	Roding
		Eschenbach (Oberpf)	Sulzbach-Rosenberg
		Grafenau	Tirschenreuth
		Griesbach	Viechtach
		Kemnath	Vilshofen
		Kötzting	Vohenstrauß
		Markt Eisenstein	Waldmünchen
		Nabburg	Wegscheid
		Neunburg vorm Wald	Wolfstein
Ostmark	Oberdonau	Kaplitz	Krummau (Moldau)
Sudetenland	Eger	Bischofteinitz	Podersam
		Luditz	Saaz
		Marienbad	Tachau
		Mies	Tepl

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H V für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. August bis 31. August 1939	159,—	—	159,—
im September 1939	159,—	1,—	160,—
im Oktober 1939	159,—	2,—	161,—
im November 1939	159,—	3,—	162,—
im Dezember 1939	159,—	4,—	163,—
im Januar 1940	159,—	5,—	164,—
im Februar 1940	159,—	6,—	165,—
im März 1940	159,—	7,—	166,—
im April 1940	159,—	8,—	167,—
im Mai 1940	159,—	9,—	168,—
vom 1. Juni bis 15. August 1940	159,—	10,—	169,—

Preisgebiet H VI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Gumbinnen	Ebenrode	Schloßberg (Ostpr)
		Goldap	Treuburg
	Allenstein	Johannisburg	Ortelsburg
		Lötzen	Osterode (Ostpr)
		Lyck	Sensburg
		Neidenburg	
	Westpreußen	Marienwerder	Rosenberg (Westpr)

Noch Preisgebiet H VI

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H VI für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. August bis 31. August 1939	160,—	—	160,—
im September 1939	160,—	1,—	161,—
im Oktober 1939	160,—	2,—	162,—
im November 1939	160,—	3,—	163,—
im Dezember 1939	160,—	4,—	164,—
im Januar 1940	160,—	5,—	165,—
im Februar 1940	160,—	6,—	166,—
im März 1940	160,—	7,—	167,—
im April 1940	160,—	8,—	168,—
im Mai 1940	160,—	9,—	169,—
vom 1. Juni bis 15. August 1940	160,—	10,—	170,—

Preisgebiet H VII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Mark Brandenburg	Frankfurt	Calau	Luckau (Niederlausitz)
		Cottbus, Stadtkr.	Lübben (Spreewald)
		Cottbus, Landkr.	Meseritz
		Crossen (Oder)	Oststernberg
		Guben, Stadtkr.	Schwerin (Warthe)
		Guben, Landkr.	Soldin
		Landsberg (Warthe), Stadtkr.	Spremberg (Lausitz)
			Weststernberg
		Landsberg (Warthe), Landkr.	Züllichau-Schwiebus
Pommern	Grenzmark Posen-Westpreußen	Arnswalde	Friedeberg (Neum)
		Deutsch Krone	Netzekreis
		Flatow	Schneidemühl, Stadtkr.
Schlesien	Liegnitz	Hoyerswerda	
Bayern	Oberbayern	Kreisunmittelbare Stadt	
		Reichenhall, Bad	Traunstein
		Landkreis	
		Altötting	Mühldorf
		Berchtesgaden	Traunstein
		Laufen	
	Niederbayern und Oberpfalz	Kreisunmittelbare Stadt	
		Neumarkt (Oberpf)	Straubing
		Regensburg	
		Landkreis	
		Beilngries	Parsberg
		Dingolfing	Pfarrkirchen
		Eggenfelden	Regensburg
		Kehlheim	Riedenburg
		Landau (Isar)	Rottenburg
		Mallersdorf	Straubing
		Neumarkt (Oberpf)	

Noch **Preisgebiet H VII**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Bayern (Forts.)	Oberfranken und Mittelfranken	**Kreisunmittelbare Stadt**	
		Ansbach	Kulmbach
		Bayreuth	Marktredwitz
		Dinkelsbühl	Nürnberg
		Eichstätt	Rothenburg (Tauber)
		Erlangen	Schwabach
		Forchheim	Selb
		Fürth	Weißenburg (Bay)
		Hof	
		Landkreis	
		Ansbach	Lauf (Pegnitz)
		Bayreuth	Lichtenfels
		Dinkelsbühl	Münchberg
		Eichstätt	Naila
		Erlangen	Neustadt (Aisch)
		Feuchtwangen	Nürnberg
		Forchheim	Pegnitz
		Fürth	Rehau
		Gunzenhausen	Rothenburg (Tauber)
		Hersbruck	Scheinfeld
		Hilpoltstein	Schwabach
		Höchstadt (Aisch)	Stadtsteinach
		Hof	Uffenheim
		Kronach	Weißenburg (Bay)
		Kulmbach	Wunsiedel
	Schwaben	**Kreisunmittelbare Stadt**	
		Dillingen (Donau)	Nördlingen
		Donauwörth	
		Landkreis	
		Dillingen (Donau)	Nördlingen
		Donauwörth	
Sachsen (Land)	Dresden-Bautzen	**Bezirksfreie Stadt**	
		Bautzen	Zittau
		Landkreis	
		Bautzen	Löbau
		Kamenz	Zittau
Sudetenland	Aussig	Aussig, Stadtkr.	Komotau
		Aussig, Landkr.	Leitmeritz
		Bilin	Reichenberg, Stadtkr.
		Böhmisch Leipa	Reichenberg, Landkr.
		Brüx	Rumburg
		Deutsch Gabel	Schluckenau
		Dux	Teplitz-Schönau
		Friedland	Tetschen
		Gablonz (Neiße)	Warnsdorf
	Eger	Asch	Kaaden
		Eger, Stadtkr.	Karlsbad, Stadtkr.
		Eger, Landkr.	Karlsbad, Landkr.
		Elbogen	Neudek
		Falkenau (Eger)	Sankt Joachimsthal
		Graslitz	

Noch **Preisgebiet H VII**

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H VII für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. August bis 31. August 1939	161,—	—	161,—
im September 1939	161,—	1,—	162,—
im Oktober 1939	161,—	2,—	163,—
im November 1939	161,—	3,—	164,—
im Dezember 1939	161,—	4,—	165,—
im Januar 1940	161,—	5,—	166,—
im Februar 1940	161,—	6,—	167,—
im März 1940	161,—	7,—	168,—
im April 1940	161,—	8,—	169,—
im Mai 1940	161,—	9,—	170,—
vom 1. Juni bis 15. August 1940	161,—	10,—	171,—

Preisgebiet H VIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Königsberg	Braunsberg (Ostpr)	Mohrungen
		Gerdauen	Preußisch Holland
		Heilsberg	Rastenburg
	Gumbinnen	Angerapp	Insterburg, Landkr.
		Angerburg	Memel, Stadtkr.
		Elchniederung	Memel, Landkr.
		Gumbinnen	Pogegen
		Heydekrug	Tilsit, Stadtkr.
		Insterburg, Stadtkr.	Tilsit-Ragnit
	Allenstein	Allenstein, Stadtkr.	Rößel
		Allenstein, Landkr.	
	Westpreußen	Elbing, Stadtkr.	Marienburg (Westpr)
		Elbing, Landkr.	Stuhm

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H VIII für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. August bis 31. August 1939	162,—	—	162,—
im September 1939	162,—	1,—	163,—
im Oktober 1939	162,—	2,—	164,—
im November 1939	162,—	3,—	165,—
im Dezember 1939	162,—	4,—	166,—
im Januar 1940	162,—	5,—	167,—
im Februar 1940	162,—	6,—	168,—
im März 1940	162,—	7,—	169,—
im April 1940	162,—	8,—	170,—
im Mai 1940	162,—	9,—	171,—
vom 1. Juni bis 15. August 1940	162,—	10,—	172,—

Preisgebiet H IX

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Pommern	Stettin	Saatzig	Stargard (Pom), Stadtkr.
	Köslin	Belgard (Perſante)	Regenwalde
	Grenzmark Poſen-Weſtpreußen	Dramburg Neuſtettin	Schlochau

Der Preis für inländiſchen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H IX für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuſchlag Reichsmark	insgeſamt Reichsmark
vom 16. Auguſt bis 31. Auguſt 1939	163,—	—	163,—
im September 1939	163,—	1,—	164,—
im Oktober 1939	163,—	2,—	165,—
im November 1939	163,—	3,—	166,—
im Dezember 1939	163,—	4,—	167,—
im Januar 1940	163,—	5,—	168,—
im Februar 1940	163,—	6,—	169,—
im März 1940	163,—	7,—	170,—
im April 1940	163,—	8,—	171,—
im Mai 1940	163,—	9,—	172,—
vom 1. Juni bis 15. Auguſt 1940	163,—	10,—	173,—

Preisgebiet H X

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Oſtpreußen	Königsberg	Bartenſtein (Oſtpr) Heiligenbeil Königsberg (Pr), Stadtkr.	Labiau Preußiſch Eylau Samland Wehlau
Mark Brandenburg	Potsdam	Oſtprignitz Ruppin	Templin
Bayern	Oberbayern	Kreisunmittelbare Stadt	
		Freiſing Ingolſtadt Landsberg	München Roſenheim
		Landkreis	
		Aibling Aichach Dachau Ebersberg Erding Freiſing Friedberg Fürſtenfeldbruck Garmiſch-Partenkirchen Ingolſtadt Landsberg	Miesbach München Pfaffenhofen (Ilm) Roſenheim Schongau Schrobenhauſen Starnberg Tölz Waſſerburg (Inn) Weilheim Wolfratshauſen

Noch **Preisgebiet H X**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Bayern (Forts.)	Niederbayern und Oberpfalz	Kreisunmittelbare Stadt	
		Landshut	
		Landkreis	
		Landshut	Vilsbiburg
		Mainburg	
	Oberfranken und Mittelfranken	Kreisunmittelbare Stadt	
		Bamberg	Neustadt (Coburg)
		Coburg	Rodach (Coburg)
		Landkreis	
		Bamberg	Ebermannstadt
		Coburg	Staffelstein
	Mainfranken	Kreisunmittelbare Stadt	
		Kissingen, Bad	Schweinfurt
		Landkreis	
		Brückenau	Kissingen
		Ebern	Königshofen im Grabfeld
		Gemünden	Mellrichstadt
		Gerolzhofen	Neustadt (Saale)
		Hammelburg	Schweinfurt
		Haßfurt	
		Hofheim (Mainfr)	
	Schwaben	Kreisunmittelbare Stadt	
		Augsburg	Lindau (Bodensee)
		Günzburg	Memmingen
		Kaufbeuren	Neuburg (Donau)
		Kempten (Allgäu)	Neu-Ulm
		Landkreis	
		Augsburg	Markt Oberdorf
		Füssen	Memmingen
		Günzburg	Mindelheim
		Illertissen	Neuburg (Donau)
		Kaufbeuren	Neu-Ulm
		Kempten (Allgäu)	Schwabmünchen
		Krumbach	Sonthofen
		Lindau (Bodensee)	Wertingen
Thüringen	.....	Exklave im bayr. Kreise Mellrichstadt	
Mecklenburg	.....	Parchim	Waren
Ostmark	Niederdonau	Gmünd	Waidhofen (Thaya)
		Horn	Zwettl
		Neu-Bistritz	
	Oberdonau	Braunau (Inn)	Rohrbach
		Freistadt	Schärding
		Perg	Böcklabruck
		Ried (Innkreis)	

Noch Preisgebiet H X

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H X für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. August bis 31. August 1939	164,—	—	164,—
im September 1939	164,—	1,—	165,—
im Oktober 1939	164,—	2,—	166,—
im November 1939	164,—	3,—	167,—
im Dezember 1939	164,—	4,—	168,—
im Januar 1940	164,—	5,—	169,—
im Februar 1940	164,—	6,—	170,—
im März 1940	164,—	7,—	171,—
im April 1940	164,—	8,—	172,—
im Mai 1940	164,—	9,—	173,—
vom 1. Juni bis 15. August 1940	164,—	10,—	174,—

Preisgebiet H XI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Mark Brandenburg	Potsdam	Angermünde	Westprignitz
		Prenzlau	Wittenberge, Stadtkr.
	Frankfurt	Frankfurt (Oder), Stadtkr.	Königsberg (Neum)
			Lebus
Pommern	Stettin	insgesamt, außer Kreis Saatzig und Stadtkreis Stargard (Pom)	
	Köslin	Bütow	Lauenburg (Pom)
		Greifenberg (Pom)	Rummelsburg (Pom)
		Köslin, Stadtkr.	Schlawe (Pom)
		Köslin, Landkr.	Stolp, Stadtkr.
		Kolberg, Stadtkr.	Stolp, Landkr.
		Kolberg-Körlin	
Sachsen (Provinz)	Merseburg	Bitterfeld	Torgau
		Delitzsch	Wittenberg, Stadtkr.
		Liebenwerda	Wittenberg, Landkr.
		Schweinitz	
Schleswig-Holstein	Schleswig	Herzogtum Lauenburg	
Bayern	Mainfranken	Kreisunmittelbare Stadt	
		Aschaffenburg	Würzburg
		Kitzingen	
		Landkreis	
		Alzenau (Mainfr)	Marktheidenfeld
		Aschaffenburg	Obernburg
		Karlstadt	Ochsenfurt
		Kitzingen	Würzburg
		Lohr	

Noch **Preisgebiet H XI**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Sachsen (Land)	Chemnitz	Bezirksfreie Stadt Chemnitz Landkreis Annaberg, Flöha Chemnitz, Marienberg
	Dresden-Bautzen	Bezirksfreie Stadt Dresden, Pirna Freiberg, Radebeul Freital, Riesa Meißen Landkreis Dippoldiswalde, Großenhain Dresden, Meißen Freiberg, Pirna
	Leipzig	insgesamt, außer bezirksfreie Stadt Leipzig und Landkreis Leipzig
Württemberg		Aalen, Künzelsau Biberach, Mergentheim Crailsheim, Ulm, Stadtkr. Ehingen, Ulm, Landkr. Hall, Wangen Heidenheim
Baden	Landeskommissärbezirk Mannheim	Tauberbischofsheim
Mecklenburg		insgesamt, außer Kreis Parchim und Kreis Waren

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H XI für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. August bis 31. August 1939	166,—	—	166,—
im September 1939	166,—	1,—	167,—
im Oktober 1939	166,—	2,—	168,—
im November 1939	166,—	3,—	169,—
im Dezember 1939	166,—	4,—	170,—
im Januar 1940	166,—	5,—	171,—
im Februar 1940	166,—	6,—	172,—
im März 1940	166,—	7,—	173,—
im April 1940	166,—	8,—	174,—
im Mai 1940	166,—	9,—	175,—
vom 1. Juni bis 15. August 1940	166,—	10,—	176,—

Preisgebiet H XII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Schleswig-Holstein	Schleswig	Eckernförde	Neumünster, Stadtkr.
		Eiderstedt	Oldenburg (Holst)
		Eutin	Plön
		Flensburg, Stadtkr.	Rendsburg
		Flensburg, Landkr.	Schleswig
		Husum	Segeberg
		Kiel, Stadtkr.	Stormarn
		Lübeck, Stadtkr.	Süd Tondern
Ostmark	Niederdonau	Amstetten	Melk
		Hollabrunn	Nikolsburg
		Krems (Donau), Stadtkr.	Scheibbs
		Krems (Donau), Landkr.	Znaim
	Oberdonau	Gmunden	Linz, Landkr.
		Grieskirchen	Steyr, Stadtkr.
		Kirchdorf (Krems)	Steyr, Landkr.
		Linz, Stadtkr.	Wels
	Salzburg	Hallein	Salzburg, Landkr.
		Salzburg, Stadtkr.	

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H XII für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. August bis 31. August 1939	168,—	—	168,—
im September 1939	168,—	1,—	169,—
im Oktober 1939	168,—	2,—	170,—
im November 1939	168,—	3,—	171,—
im Dezember 1939	168,—	4,—	172,—
im Januar 1940	168,—	5,—	173,—
im Februar 1940	168,—	6,—	174,—
im März 1940	168,—	7,—	175,—
im April 1940	168,—	8,—	176,—
im Mai 1940	168,—	9,—	177,—
vom 1. Juni bis 15. August 1940	168,—	10,—	178,—

Preisgebiet H XIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Mark Brandenburg	Potsdam	Beeskow-Storkow	Osthavelland
		Brandenburg (Havel), Stadtkr.	Potsdam, Stadtkr.
		Eberswalde, Stadtkr.	Rathenow, Stadtkr.
		Jüterbog-Luckenwalde	Teltow
		Niederbarnim	Westhavelland
		Oberbarnim	Zauch-Belzig
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Aschersleben, Stadtkr.	Oschersleben (Bode)
		Gardelegen	Quedlinburg, Stadtkr.
		Halberstadt, Stadtkr.	Quedlinburg, Landkr.
		Haldensleben	Wernigerode

Noch **Preisgebiet H XIII**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Sachsen (Provinz) (Forts.)	Merseburg	Eckartsberga	Querfurt
		Eisleben, Stadtkr.	Saalkreis
		Halle (Saale), Stadtkr.	Sangerhausen
		Mansfelder Gebirgskreis	Weißenfels, Stadtkr.
		Mansfelder Seekreis	Weißenfels, Landkr.
		Merseburg, Stadtkr.	Zeitz, Stadtkr.
		Merseburg, Landkr.	Zeitz, Landkr.
		Naumburg (Saale), Stadtkr.	
	Erfurt	insgesamt	
Hannover	Hildesheim	Duderstadt	Goslar, Landkr.
		Einbeck	Münden (Hann. Münden)
		Göttingen, Stadtkr.	Northeim
		Göttingen, Landkr.	Osterode (Harz)
		Goslar, Stadtkr.	Zellerfeld
	Lüneburg	Gifhorn	Uelzen
Westfalen	Minden	Höxter, außer Exklave Lügde	Warburg
Hessen-Nassau	Kassel	Kreis der Eder	Hünfeld
		Eschwege	Kassel, Stadtkr.
		Fritzlar-Homberg	Kassel, Landkr.
		Fulda, Stadtkr.	Melsungen
		Fulda, Landkr.	Rotenburg (Hessen-Nassau)
		Gelnhausen	Schlüchtern
		Hanau, Stadtkr.	Kreis der Twiste
		Hanau, Landkr.	Witzenhausen
		Herrschaft Schmalkalden	Wolfhagen
		Hersfeld	Ziegenhain
		Hofgeismar	
	Wiesbaden	Limburg (Lahn)	Unterlahnkreis
		Oberlahnkreis	Unterwesterwaldkreis
		Oberwesterwaldkreis	Wetzlar
		Sankt Goarshausen	
Rheinprovinz	Koblenz	Ahrweiler	Mayen
		Koblenz, Stadtkr.	Sankt Goar
		Koblenz, Landkr.	Simmern
		Kochem	Zell (Mosel)
	Trier	Bernkastel	Prüm
		Bitburg	Wittlich
		Daun	
	Aachen	insgesamt	
Sachsen (Land)	Chemnitz	Bezirksfreie Stadt	
		Glauchau	Meerane
		Landkreis	
		Glauchau	Stollberg
	Leipzig	Bezirksfreie Stadt	
		Leipzig	
		Landkreis	
		Leipzig	
	Zwickau	insgesamt	

Noch Preisgebiet H XIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Thüringen		insgesamt, außer Exklave im bayr. Kreise Mellrichstadt	
Hessen		Alsfeld	Gießen, Stadtkr.
		Büdingen	Gießen, Landkr.
		Friedberg	Lauterbach
Braunschweig		insgesamt, außer Exklave Thedinghausen	
Anhalt		Ballenstedt	Bernburg, Landkr.
		Bernburg, Stadtkr.	

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H XIII für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. August bis 31. August 1939	169,—	—	169,—
im September 1939	169,—	1,—	170,—
im Oktober 1939	169,—	2,—	171,—
im November 1939	169,—	3,—	172,—
im Dezember 1939	169,—	4,—	173,—
im Januar 1940	169,—	5,—	174,—
im Februar 1940	169,—	6,—	175,—
im März 1940	169,—	7,—	176,—
im April 1940	169,—	8,—	177,—
im Mai 1940	169,—	9,—	178,—
vom 1. Juni bis 15. August 1940	169,—	10,—	179,—

Preisgebiet H XIV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Stadt Berlin		insgesamt	
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Burg (Magdeburg), Stadtkr.	Osterburg
		Calbe (Saale)	Salzwedel
		Jerichow I	Stendal, Stadtkr.
		Jerichow II	Stendal, Landkr.
		Magdeburg, Stadtkr.	Wanzleben
			Wolmirstedt
Westfalen	Minden	Büren	Paderborn
	Arnsberg	Arnsberg	Olpe
		Brilon	Siegen, Stadtkr.
		Lippstadt	Siegen, Landkr.
		Meschede	Wittgenstein
Hessen-Nassau	Kassel	Kreis des Eisenberges	Marburg (Lahn), Stadtkr.
		Frankenberg (Eder)	Marburg (Lahn), Landkr.
	Wiesbaden	Biedenkopf	Obertaunuskreis
		Dillkreis	Rheingaukreis
		Frankfurt (Main), Stadtkr.	Untertaunuskreis
			Usingen
		Main-Taunuskreis	Wiesbaden, Stadtkr.

Noch **Preisgebiet H XIV**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Rheinprovinz	Koblenz	Birkenfeld	Kreuznach
	Trier	Merzig-Wadern (Rest)	Trier, Stadtkr.
		Saarburg	Trier, Landkr.
Hohenzollerische Lande	Sigmaringen	insgesamt	
Bayern	Pfalz	Kirchheimbolanden	Rockenhausen
		Kusel	
	Mainfranken	Miltenberg	
Württemberg		Backnang	Ludwigsburg
		Balingen	Münsingen
		Böblingen	Nürtingen
		Calw	Ohringen
		Eßlingen	Ravensburg
		Freudenstadt	Reutlingen
		Friedrichshafen	Rottweil
		Gmünd	Saulgau
		Göppingen	Stuttgart, Stadtkr.
		Heilbronn, Stadtkr.	Tübingen
		Heilbronn, Landkr.	Tuttlingen
		Horb	Vaihingen
		Leonberg	Waiblingen
Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz	Konstanz	Überlingen
		Stockach	
	Landeskommissärbezirk Karlsruhe	Pforzheim	
	Landeskommissärbezirk Mannheim	Buchen	Mosbach
Hessen		Alzey	Groß-Gerau
		Bergstraße, außer Exklave Hirschhorn und Exklave Viernheim	Mainz, Stadtkr.
			Mainz, Landkr.
			Offenbach (Main), Stadtkr.
		Bingen	Offenbach (Main), Landkr.
		Darmstadt, Stadtkr.	Worms, Stadtkr.
		Darmstadt, Landkr.	Worms, Landkr.
		Dieburg	
		Erbach	
Anhalt		Dessau, Stadtkr.	Zerbst, Stadtkr.
		Dessau-Köthen	Zerbst, Landkr.
		Köthen, Stadtkr.	

Noch **Preisgebiet H XIV**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostmark	Niederdonau	Baden	Neunkirchen
		Bruck (Leitha)	Oberpullendorf
		Eisenstadt	Sankt Pölten, Stadtkr.
		Gänserndorf	Sankt Pölten, Landkr.
		Korneuburg	Tulln
		Lilienfeld	Wiener Neustadt, Stadtkr.
		Mistelbach	Wiener Neustadt, Landkr.
	Salzburg	Bischofshofen	Zell am See
		Tamsweg	
	Steiermark	insgesamt	
	Kärnten	insgesamt	
	Tirol mit Vorarlberg	insgesamt	

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H XIV für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. August bis 31. August 1939	171,—	—	171,—
im September 1939	171,—	1,—	172,—
im Oktober 1939	171,—	2,—	173,—
im November 1939	171,—	3,—	174,—
im Dezember 1939	171,—	4,—	175,—
im Januar 1940	171,—	5,—	176,—
im Februar 1940	171,—	6,—	177,—
im März 1940	171,—	7,—	178,—
im April 1940	171,—	8,—	179,—
im Mai 1940	171,—	9,—	180,—
vom 1. Juni bis 15. August 1940	171,—	10,—	181,—

Preisgebiet H XV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Hannover	Hannover	Grafschaft Schaumburg	Hannover, Stadtkr.
		Hameln, Stadtkr.	Hannover, Landkr.
		Hameln-Pyrmont	Springe
	Hildesheim	Alfeld	Marienburg (Han)
		Hildesheim, Stadtkr.	Peine
		Hildesheim, Landkr.	
Westfalen	Minden	Exklave Lügde	
Lippe		insgesamt	
Schaumburg-Lippe		insgesamt	

Noch **Preisgebiet H XV**

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H XV für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. August bis 31. August 1939	172,—	—	172,—
im September 1939	172,—	1,—	173,—
im Oktober 1939	172,—	2,—	174,—
im November 1939	172,—	3,—	175,—
im Dezember 1939	172,—	4,—	176,—
im Januar 1940	172,—	5,—	177,—
im Februar 1940	172,—	6,—	178,—
im März 1940	172,—	7,—	179,—
im April 1940	172,—	8,—	180,—
im Mai 1940	172,—	9,—	181,—
vom 1. Juni bis 15. August 1940	172,—	10,—	182,—

Preisgebiet H XVI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Schleswig-Holstein	Schleswig	Norderdithmarschen Pinneberg	Steinburg Süderdithmarschen
Hannover	Hannover	Neustadt am Rübenberge	
	Lüneburg	insgesamt, außer Kreis Gifhorn und Kreis Uelzen	
	Stade	Cuxhaven, Stadtkr. Land Hadeln	Stade
	Osnabrück	Melle Osnabrück, Stadtkr.	Osnabrück, Landkr. Wittlage
Westfalen	Minden	Bielefeld, Stadtkr. Bielefeld, Landkr. Halle (Westf) Herford, Stadtkr.	Herford, Landkr. Lübbecke Minden (Westf)
	Arnsberg	Altena	Lüdenscheid, Stadtkr.
Rheinprovinz	Koblenz	Altenkirchen	Neuwied
	Düsseldorf	Rhein-Wupperkreis	
	Köln	insgesamt	
Hansestadt Hamburg		insgesamt	

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H XVI für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. August bis 31. August 1939	173,—	—	173,—
im September 1939	173,—	1,—	174,—
im Oktober 1939	173,—	2,—	175,—
im November 1939	173,—	3,—	176,—
im Dezember 1939	173,—	4,—	177,—
im Januar 1940	173,—	5,—	178,—
im Februar 1940	173,—	6,—	179,—
im März 1940	173,—	7,—	180,—
im April 1940	173,—	8,—	181,—
im Mai 1940	173,—	9,—	182,—
vom 1. Juni bis 15. August 1940	173,—	10,—	183,—

Preisgebiet H XVII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Bayern	Pfalz	Kreisunmittelbare Stadt Frankenthal, Kaiserslautern, Landau (Pfalz), Ludwigshafen (Rhein), Neustadt (Weinstraße), Pirmasens, Speyer, Zweibrücken Landkreis Bergzabern, Frankenthal, Germersheim, Kaiserslautern, Landau (Pfalz), Ludwigshafen (Rhein), Neustadt (Weinstraße), Pirmasens, Speyer, Zweibrücken
Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz	Donaueschingen, Villingen, Säckingen, Waldshut
	Landeskommissärbezirk Freiburg	insgesamt
	Landeskommissärbezirk Karlsruhe	insgesamt, außer Kreis Pforzheim
	Landeskommissärbezirk Mannheim	Heidelberg, Mannheim, Sinsheim
Hessen		Exklave Hirschhorn und Exklave Viernheim
Saarland		insgesamt
Ostmark	Stadt Wien	insgesamt

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H XVII für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. August bis 31. August 1939	174,—	—	174,—
im September 1939	174,—	1,—	175,—
im Oktober 1939	174,—	2,—	176,—
im November 1939	174,—	3,—	177,—
im Dezember 1939	174,—	4,—	178,—
im Januar 1940	174,—	5,—	179,—
im Februar 1940	174,—	6,—	180,—
im März 1940	174,—	7,—	181,—
im April 1940	174,—	8,—	182,—
im Mai 1940	174,—	9,—	183,—
vom 1. Juni bis 15. August 1940	174,—	10,—	184,—

Preisgebiet H XVIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Hannover	Hannover	Grafschaft Diepholz	Nienburg (Weser)
		Grafschaft Hoya	
	Stade	Bremervörde	Verden
		Osterholz	Wesermünde, Stadtkr.
		Rotenburg (Han)	Wesermünde, Landkr.
	Osnabrück	Aschendorf-Hümmling	Lingen
		Bersenbrück	Meppen
		Grafschaft Bentheim	
	Aurich	insgesamt	
Westfalen	Münster	Ahaus	Münster (Westf), Stadtkr.
		Bocholt, Stadtkr.	Münster (Westf), Landkr.
		Borken	Steinfurt
		Coesfeld	Tecklenburg
Rheinprovinz	Düsseldorf	Geldern	München Gladbach, Stadtkr.
		Grevenbroich-Neuß	Neuß, Stadtkr.
		Kempen-Krefeld	Rees
		Kleve	Rheydt, Stadtkr.
		Krefeld-Uerdingen(Rhein), Stadtkr.	Viersen, Stadtkr.
		Moers	
Oldenburg		insgesamt	
Braunschweig		Exklave Thedinghausen	
Bremen		insgesamt	

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H XVIII für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. August bis 31. August 1939	175,—	—	175,—
im September 1939	175,—	1,—	176,—
im Oktober 1939	175,—	2,—	177,—
im November 1939	175,—	3,—	178,—
im Dezember 1939	175,—	4,—	179,—
im Januar 1940	175,—	5,—	180,—
im Februar 1940	175,—	6,—	181,—
im März 1940	175,—	7,—	182,—
im April 1940	175,—	8,—	183,—
im Mai 1940	175,—	9,—	184,—
vom 1. Juni bis 15. August 1940	175,—	10,—	185,—

Preisgebiet H XIX

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Westfalen	Münster	Beckum	Lüdinghausen
		Bottrop, Stadtkr.	Recklinghausen, Stadtkr.
		Gelsenkirchen, Stadtkr.	Recklinghausen, Landkr.
		Gladbeck, Stadtkr.	Warendorf
	Minden	Wiedenbrück	
	Arnsberg	Bochum, Stadtkr.	Iserlohn, Landkr.
		Castrop-Rauxel, Stadtkr.	Lünen, Stadtkr.
		Dortmund, Stadtkr.	Soest
		Ennepe-Ruhrkreis	Unna
		Hagen (Westf), Stadtkr.	Wanne-Eickel, Stadtkr.
		Hamm (Westf), Stadtkr.	Wattenscheid, Stadtkr.
		Herne, Stadtkr.	Witten, Stadtkr.
		Iserlohn, Stadtkr.	
Rheinprovinz	Düsseldorf	Dinslaken	Mühlheim (Ruhr), Stadtkr.
		Düsseldorf, Stadtkr.	Oberhausen, Stadtkr.
		Düsseldorf-Mettmann	Remscheid, Stadtkr.
		Duisburg, Stadtkr.	Solingen, Stadtkr.
		Essen, Stadtkr.	Wuppertal, Stadtkr.

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H XIX für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. August bis 31. August 1939	176,—	—	176,—
im September 1939	176,—	1,—	177,—
im Oktober 1939	176,—	2,—	178,—
im November 1939	176,—	3,—	179,—
im Dezember 1939	176,—	4,—	180,—
im Januar 1940	176,—	5,—	181,—
im Februar 1940	176,—	6,—	182,—
im März 1940	176,—	7,—	183,—
im April 1940	176,—	8,—	184,—
im Mai 1940	176,—	9,—	185,—
vom 1. Juni bis 15. August 1940	176,—	10,—	186,—

Exklaven, die nicht besonders aufgeführt sind, rechnen zu den Preisgebieten, von denen sie umschlossen werden oder an die sie mit dem größeren Teile ihres Grenzlinienumfangs anstoßen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

1181

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Juli 1939	Nr. 120

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 39	**Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenordnung**	1181
4. 7. 39	**Gesetz über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit**	1186
7. 7. 39	Anordnung über die Aushebung zum aktiven Wehrdienst im Jahre 1939	1192

Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenordnung

Vom 4. Juli 1939

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel I

Änderung der Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird Absatz 2 gestrichen.
2. § 15 erhält die folgende Fassung:

„§ 15

Rechtshilfe an ausländische Steuerbehörden, Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, Vergeltungsrecht

Der Reichsminister der Finanzen kann Vorschriften über die Gewährung von Rechtshilfe an ausländische Steuerbehörden erlassen und zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung oder zur Anwendung eines Vergeltungsrechts die Steuerpflicht und das Verfahren abweichend von den Gesetzen über die Reichssteuern und von den reichsrechtlichen Vorschriften über die Realsteuern regeln."

3. Dem § 17 werden die folgenden Absätze 3 und 4 hinzugefügt:

„(3) Den Oberfinanzpräsidenten unterstehen als örtliche Zollbehörden Hauptzollämter. Sie sind Finanzämter im Sinn der Reichsabgabenordnung. Den Hauptzollämtern sind Zollämter als Hilfsstellen und Bezirkszollkommissare und Zollaufsichtsstellen für den Aufsichtsdienst untergeordnet.

(4) Den Oberfinanzpräsidenten unterstehen für den Zollfahndungsdienst Zollfahndungsstellen. Sie wirken im Steuerstrafverfahren bei der Untersuchung mit und haben insoweit die gleichen Befugnisse wie die Hauptzollämter."

4. Im § 18 erhalten die Ziffern 4 bis 6 die folgende Fassung:

„4. die Verwaltung der Steuern (Beiträge) der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, soweit der Reichsminister der Finanzen die Verwaltung dieser Steuern (Beiträge) auf Antrag der zuständigen Stelle den Finanzämtern und Oberfinanzpräsidenten überträgt. Soweit über die Beitreibung der Steuern (Beiträge) der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts nichts anderes bestimmt ist, hat auf Antrag der zuständigen Stelle der Reichsminister der Finanzen den Finanzämtern die Beitreibung zu übertragen;

5. die Verwaltung anderer (nicht unter die Ziffern 1 bis 4 fallender) öffentlichrechtlicher Abgaben, soweit der Reichsminister der Finanzen die Verwaltung dieser Abgaben den Finanzämtern und Oberfinanzpräsidenten überträgt. Auf Antrag der zuständigen Stelle muß dies insoweit geschehen, als die Abgaben sich an die nach den §§ 214 und 215 gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen, an das einkommensteuerpflichtige oder körperschaftsteuerpflichtige Einkommen, an das vermögensteuerpflichtige Vermögen, an die Einkommensteuer, an die Körperschaftsteuer, an die Vermögensteuer, an die Steuermeßbeträge für die Gewerbesteuer oder (soweit die Festsetzung der Realsteuern oder die Festsetzung der Wandergewerbesteuer den Finanzämtern obliegt) an die Realsteuern oder an die Wandergewerbesteuer anschließen. Im übrigen kann es auf Antrag der zuständigen Stelle geschehen;

6. die Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen, Steuermeßbeträgen und Steuerbeträgen an Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit der Reichsminister der Finanzen die Finanzämter und Oberfinanzpräsidenten zu derartigen Mitteilungen anweist. Auf Antrag der zuständigen Stelle muß dies insoweit geschehen, als die öffentlichrechtlichen Körperschaften zur Festsetzung öffentlichrechtlicher Abgaben der Besteuerungsgrundlagen, Steuermeßbeträge oder Steuerbeträge bedürfen und für die öffentlichrechtlichen Abgaben die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach Ziffer 5 Satz 2 verlangt werden kann, daß die Festsetzung der Abgaben den Finanzämtern und Oberfinanzpräsidenten übertragen wird. Satz 2 gilt nicht für die Steuern (Beiträge) der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts."

5. Im § 107a wird Absatz 8 gestrichen.

6. Hinter dem § 164 wird folgender § 164a eingefügt:

„§ 164a

Verbot des geschäftsmäßigen Hinweises auf die Möglichkeit von Steuerersparungen

Es ist verboten, geschäftsmäßig in Angeboten oder Aufforderungen, die an einen größeren Personenkreis gerichtet sind, darauf hinzuweisen, daß bei Geschäftsabschlüssen in bestimmter Weise außer dem geschäftlichen Zweck noch Ersparungen oder Vorteile bei der Besteuerung erreicht werden können."

7. Im § 188

a) wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Auf dem Gebiet der Zollverwaltung (Zölle, Einfuhrverbote, Ausfuhrverbote) erstreckt sich die Beistandspflicht (Absatz 1 Satz 1) auch auf diejenigen dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmen, die der Reichsminister der Finanzen als Zollhilfsorgane besonders bestellt hat, und auf die Bediensteten dieser Unternehmen.";

b) erhält der bisherige Absatz 3 die Bezeichnung Absatz 4.

8. Im § 198

a) werden im Absatz 1 die Worte

„oder jemand bei Betrieben, die der Steueraufsicht unterliegen, wesentliche Aufsichtsvorschriften grob verletzt, kann"

ersetzt durch die Worte

„oder wenn bei Betrieben, die der Steueraufsicht unterstehen, Tatsachen vorliegen, aus denen hervorgeht, daß der Betriebsinhaber steuerlich unzuverlässig ist, so kann";

b) wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der durch die Untersagung Betroffene darf sich auch in einem anderen Zweig des verbotenen Gewerbes nicht betätigen.

Beispiel:

Ein Zigarrenhersteller, dem die Ausübung dieses Gewerbes untersagt worden ist, darf sich auch nicht als Rauchtabakhersteller betätigen.";

c) erhalten die bisherigen Absätze 2 bis 5 die Bezeichnung Absätze 3 bis 6.

9. Hinter dem § 199 werden die folgenden §§ 200 und 200a eingefügt:

„§ 200

Sicherstellung im Aufsichtsweg

(1) In Ausübung der Steueraufsicht, die für Zwecke der Zölle und Verbrauchsteuern ausgeübt wird, haben die Aufsichtsbeamten des Finanzamts sicherzustellen:

1. verbrauchsteuerpflichtige Erzeugnisse, die ein Aufsichtsbeamter antrifft:
   a) in einem der Steuerbehörde nicht angemeldeten Herstellungsbetrieb oder
   b) im Handel ohne eine den Vorschriften der Steuergesetze entsprechende Verpackung oder Bezeichnung oder ohne vorschriftsmäßige Steuerzeichen oder Stempel;
2. einfuhrzollbare Waren, die ein Aufsichtsbeamter im Zollgrenzbezirk findet, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß sie Freigut sind;
3. zollbare Waren, die ein Aufsichtsbeamter in den nicht in das Zollgebiet einbezogenen Küstengewässern oder in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Binnengewässern findet, wenn nicht § 36 Absatz 2 Satz 2 des Zollgesetzes Platz greift;
4. die Umschließungen der Erzeugnisse oder Waren;
5. Geräte (zum Beispiel Maschinen), die zur Herstellung verbrauchsteuerpflichtiger Erzeugnisse bestimmt sind und die ein Aufsichtsbeamter in einem der Steuerbehörde nicht angemeldeten Herstellungsbetrieb antrifft. Das gilt auch dann, wenn die Geräte mit dem Grund und Boden fest verbunden sind.

(2) Sind Sachen der im Absatz 1 bezeichneten Art nicht von einem Aufsichtsbeamten angetroffen oder gefunden, sondern zunächst in einem Strafverfahren beschlagnahmt und alsdann einem Auf-

sichtsbeamten oder dem Finanzamt zur Verfügung gestellt worden, so hat der Aufsichtsbeamte oder das Finanzamt in Ausübung der Steueraufsicht die Sachen sicherzustellen. Das gleiche gilt, wenn Waren der im Absatz 1 Ziffern 2 und 3 bezeichneten Art und die Umschließungen solcher Waren nicht von einem Aufsichtsbeamten, sondern von einer anderen Person gefunden und alsdann einem Aufsichtsbeamten oder dem Finanzamt abgeliefert worden sind.

(3) Die Sicherstellung kann zum Beispiel dadurch geschehen, daß die Sachen in Verwahrung genommen oder durch Siegel gekennzeichnet werden. Der Aufsichtsbeamte hat über eine von ihm vorgenommene Sicherstellung eine Niederschrift aufzunehmen. Über eine Sicherstellung, die das Finanzamt vornimmt, genügt ein Aktenvermerk.

§ 200a

Überführung in das Eigentum des Reichs

(1) Sachen, die der Sicherstellung im Weg der Steueraufsicht unterliegen (§ 200 Absätze 1 und 2), sind im Steueraufsichtsverfahren (Absätze 2 bis 5) in das Eigentum des Reichs zu überführen. Das gilt für Fundgut nur dann, wenn ein Eigentumsanspruch von niemand erhoben wird. Ist hinsichtlich der Sachen (§ 200 Absätze 1 und 2) Steuerhinterziehung, Bannbruch oder Steuerhehlerei begangen worden, so finden nicht die Vorschriften dieses Paragraphen, sondern die Vorschriften über die Einziehung Anwendung.

(2) Das Finanzamt hat mit möglichster Beschleunigung zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 200 Absätze 1 und 2 und des § 200a Absatzes 1 gegeben sind. Ist dies der Fall, so ordnet das Finanzamt durch schriftliche Verfügung an, daß die sichergestellten Sachen in das Eigentum des Reichs übergehen. Andernfalls gibt es die Sachen frei.

(3) Die Verfügung, durch die das Finanzamt den Eigentumsübergang anordnet, ist dem Betroffenen bekanntzugeben. Ist der Betroffene unbekannt, so erfolgt die Bekanntgabe nach den Vorschriften des § 90 oder, nach dem Ermessen der Behörde, in anderer Weise.

(4) Gegen die Sicherstellung (§ 200 Absätze 1 und 2) ist kein Rechtsmittel gegeben. Gegen die Verfügung, durch die das Finanzamt den Eigentumsübergang anordnet, kann der Betroffene bis zum Ablauf einer Woche, von der Bekanntgabe ab gerechnet, Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Oberfinanzpräsident endgültig.

(5) Der vom Finanzamt angeordnete Eigentumsübergang tritt ein, sobald die Verfügung unanfechtbar geworden ist. Bei Geräten, die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, geht das Eigentum mit der Trennung über. Rechte Dritter erlöschen, sobald das Eigentum übergeht.

(6) Das Finanzamt kann sichergestellte Sachen, die zu verderben drohen oder deren Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung unverhältnismäßig viel kostet, schon vor dem Eigentumsübergang veräußern lassen. Die Veräußerung geschieht im Verwaltungszwangsverfahren. Der Erlös tritt an die Stelle der Sachen. Zeit und Ort der Veräußerung sind dem Betroffenen möglichst vorher mitzuteilen.

(7) Sachen, die als Beweismittel für ein Strafverfahren in Betracht kommen, können als Beweisstücke beschlagnahmt werden, auch wenn sie im Steueraufsichtsverfahren in das Eigentum des Reichs zu überführen sind. Dies gilt auch dann, wenn der Eigentumsübergang bereits eingetreten ist (Absatz 5). Solange die Beschlagnahme besteht, dürfen die Sachen nicht veräußert werden."

10. Im § 392 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Steuervergehen (Zollvergehen) sind auch der Bannbruch und eine Begünstigung, die einer Person, die ein Steuervergehen begangen hat, gewährt wird."

11. § 394 wird gestrichen.

12. Im § 396

a) wird im Absatz 1 der dritte Satz gestrichen;

b) wird Absatz 5 gestrichen;

c) erhält Absatz 6 die Bezeichnung Absatz 5.

13. Im § 397 Absatz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

14. Im § 401 wird Absatz 3 gestrichen.

15. Hinter dem § 401 werden die folgenden §§ 401a und 401b eingefügt:

„§ 401a

Bannbruch

(1) Bannbruch begeht, wer Gegenstände einem Verbot zuwider einführt, ausführt oder durchführt, ohne sie der zuständigen Zollstelle ordnungsmäßig zu gestellen.

(2) Der Täter wird nach §§ 396 bis 400 bestraft. Neben der Strafe ist auf Einziehung zu erkennen; § 401 gilt entsprechend.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Zuwiderhandlungen gegen ein Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot in anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 401 b

Gewerbsmäßiger, bandenmäßiger und gewaltsamer Schmuggel

(1) Wer gewerbsmäßig Zoll hinterzieht oder gewerbsmäßig Bannbruch begeht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft,

1. wer sich mit zwei oder mehr Personen zu gemeinschaftlicher Ausübung der Zollhinterziehung oder des Bannbruchs verbindet und das Vergehen gemeinschaftlich mit ihnen ausführt;
2. wer eine Zollhinterziehung oder einen Bannbruch begeht, bei denen er oder ein anderer an der Tat Beteiligter eine Waffe oder ein anderes Werkzeug oder Mittel mit sich führt, um einen persönlichen Widerstand zu überwinden."

16. § 403 erhält folgende Fassung:

„§ 403

Steuerhehlerei

(1) Steuerhehlerei begeht, wer seines Vorteils wegen Erzeugnisse oder Waren, hinsichtlich deren Verbrauchsteuer oder Zoll hinterzogen oder Bannbruch begangen worden ist, ankauft, zum Pfand nimmt, an sich bringt, verheimlicht oder absetzt.

(2) Der Steuerhehler wird nach §§ 396 bis 400 und, wenn er gewerbsmäßig gehandelt hat, nach § 401 b Absatz 1 bestraft. Neben der Strafe ist auf Einziehung zu erkennen; § 401 gilt entsprechend.

(3) Der Steuerhehler ist auch dann strafbar, wenn die Person, die die Steuerhinterziehung oder den Bannbruch begangen hat, nicht schuldfähig ist."

17. Im § 404

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„§ 404

Rückfall

(1) Wer im Inland wegen Steuerhinterziehung, Bannbruchs oder Steuerhehlerei bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat und deswegen bestraft worden ist, wird, wenn er eine Steuerhinterziehung, einen Bannbruch oder eine Steuerhehlerei begeht, mit Gefängnis bestraft. Neben der Gefängnisstrafe ist auf Geldstrafe (§ 396 Absatz 1 Satz 2) zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe (§ 396 Absatz 1 Satz 2) erkannt werden.";

b) werden im Absatz 2 die Worte „Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei" ersetzt durch das Wort „Tat";

c) wird Absatz 3 gestrichen.

18. §§ 406 bis 409 und § 411 werden gestrichen.

19. Im § 410 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„§ 410

Selbstanzeige

(1) Wer in den Fällen der §§ 396, 401 a, 401 b und 402, bevor er angezeigt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist (§ 441 Absatz 2), unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Steuerbehörde, ohne dazu durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlaßt zu sein, berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, bleibt insoweit straffrei. Sind in den Fällen der §§ 396, 401 b und 402 Steuerverkürzungen bereits eingetreten oder Steuervorteile gewährt oder belassen, so tritt die Straffreiheit nur ein, wenn der Täter die Summe, die er schuldet, nach ihrer Festsetzung innerhalb der ihm bestimmten Frist entrichtet."

20. § 413 erhält folgende Fassung:

„§ 413

Steuerordnungswidrigkeit

(1) Steuerordnungswidrigkeit begeht:

1. wer, ohne den Tatbestand eines anderen Steuervergehens zu erfüllen, als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen einem Steuergesetz oder einer im Besteuerungsverfahren ergangenen Verfügung, die einen Hinweis auf die Strafbarkeit enthält, vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt;
2. wer, ohne den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung zu erfüllen, einem Gesetz, das die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren verbietet, oder einer zur Durchführung eines solchen Gesetzes erlassenen Verfügung, die einen Hinweis auf die Strafbarkeit enthält, vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt;
3. wer dem § 107 a oder dem § 164 a vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(2) Der Täter wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Reichsmark bestraft.

(3) Die Nichtbefolgung einer Sollvorschrift ist nicht strafbar. Die Versäumung eines Zahlungstermins ist für sich allein nicht strafbar."

21. § 415 Absatz 2 wird gestrichen.

22. Im § 419 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„§ 419
Verjährung

(1) Die Strafverfolgung von Steuervergehen verjährt in fünf Jahren und, wenn es sich um Steuerordnungswidrigkeiten handelt, in einem Jahr."

23. § 457 wird gestrichen.

24. § 475 erhält folgende Fassung:

„§ 475
Auslagenerhebung durch das Gericht

(1) Wenn das Gericht auf Strafe oder Haftung oder gegen den Beschuldigten auf Einziehung erkennt, so gehören zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens auch diejenigen Auslagen, die einer Finanzbehörde bei der Untersuchung, bei der Entscheidung und bei der Teilnahme am gerichtlichen Verfahren entstanden sind.

(2) Die Pflicht zur Erstattung dieser Auslagen bestimmt sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung. Die Auslagen werden ebenso wie Gerichtskosten festgesetzt, erhoben und beigetrieben."

25. Im § 477 Absatz 2 werden die Worte „eine Hinterziehung" ersetzt durch die Worte „Steuerhinterziehung, Bannbruch oder Steuerhehlerei".

26. Das Wort „Steuerzuwiderhandlung" wird jeweils ersetzt durch das Wort „Steuervergehen".

Artikel II

Änderung des Steueranpassungsgesetzes

Im § 3 Absatz 5 des Steueranpassungsgesetzes erhält Ziffer 5 folgende Fassung:

„5. bei den Zöllen:

a) für Einfuhrzölle:

unbedingt dadurch, daß zollbares Zollgut zum freien Verkehr abgefertigt wird oder über zollbares Zollgut erstmalig vorschriftswidrig so verfügt wird, als wäre es im freien Verkehr;

bedingt dadurch, daß zollbares Zollgut zum Zollvormerkverkehr abgefertigt wird;

b) für Ausfuhrzölle:

unbedingt dadurch, daß ausfuhrzollbare Waren des freien Verkehrs zur Ausfuhr oder zu einem Zollverkehr zollamtlich abgefertigt oder ohne Zollabfertigung über die Zollgrenze oder in eine Freizone gebracht werden;

bedingt dadurch, daß ausfuhrzollbare Waren zum Zwischenauslandsverkehr (Beförderung, Veredelung oder Verwendung außerhalb des Zollgebiets) abgefertigt werden."

Artikel III

Schlußvorschriften

(1) Das Gesetz tritt mit Wirkung ab 1. Juli 1939 in Kraft.

(2) Die nach den Vorschriften des § 18 Ziffern 4 und 6 der Reichsabgabenordnung den Finanzämtern und Oberfinanzpräsidenten bisher obliegenden Verwaltungsgeschäfte bleiben ihnen im bisherigen Umfange auch fernerhin übertragen. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

Berlin, 4. Juli 1939

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Gesetz über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit. Vom 4. Juli 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Voraussetzungen der Todeserklärung. Lebens- und Todesvermutungen

§ 1

(1) Verschollen ist, wessen Aufenthalt während längerer Zeit unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, sofern nach den Umständen hierdurch ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründet werden.

(2) Verschollen ist nicht, wessen Tod nach den Umständen nicht zweifelhaft ist.

§ 2

Ein Verschollener kann unter den Voraussetzungen der §§ 3 bis 7 im Aufgebotsverfahren für tot erklärt werden.

§ 3

(1) Die Todeserklärung ist zulässig, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem der Verschollene nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, zehn Jahre oder, wenn der Verschollene zur Zeit der Todeserklärung das achtzigste Lebensjahr vollendet hätte, fünf Jahre verstrichen sind.

(2) Vor dem Ende des Jahres, in dem der Verschollene das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hätte, darf er nach Abs. 1 nicht für tot erklärt werden.

§ 4

(1) Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege, einem kriegsähnlichen Unternehmen oder einem besonderen Einsatz teilgenommen hat, während dieser Zeit im Gefahrgebiet vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem der Friede geschlossen, der besondere Einsatz für beendigt erklärt oder der Krieg oder das kriegsähnliche Unternehmen ohne Friedensschluß tatsächlich beendigt ist, ein Jahr verstrichen ist.

(2) Ist der Verschollene unter Umständen vermißt, die eine hohe Wahrscheinlichkeit seines Todes begründen, so wird die im Abs. 1 bestimmte Jahresfrist von dem Zeitpunkt ab berechnet, in dem er vermißt worden ist.

(3) Den Angehörigen einer bewaffneten Macht steht gleich, wer sich bei ihr aufgehalten hat.

(4) Wann der Fall eines besonderen Einsatzes vorliegt und wann er beendigt ist, bestimmt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

§ 5

(1) Wer bei einer Fahrt auf See, insbesondere infolge Untergangs des Schiffes, verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Untergang des Schiffes oder dem sonstigen die Verschollenheit begründenden Ereignis sechs Monate verstrichen sind.

(2) Ist der Untergang des Schiffes, der die Verschollenheit begründet haben soll, nicht feststellbar, so beginnt die Frist von sechs Monaten (Abs. 1) erst ein Jahr nach dem letzten Zeitpunkt, zu dem das Schiff nach den vorhandenen Nachrichten noch nicht untergegangen war; das Gericht kann diesen Zeitraum von einem Jahr bis auf drei Monate verkürzen, wenn nach anerkannter seemännischer Erfahrung wegen der Beschaffenheit und Ausrüstung des Schiffes, im Hinblick auf die Gewässer, durch welche die Fahrt führen sollte, oder aus sonstigen Gründen anzunehmen ist, daß das Schiff schon früher untergegangen ist.

§ 6

Wer bei einem Fluge, insbesondere infolge Zerstörung des Luftfahrzeugs, verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit der Zerstörung des Luftfahrzeugs oder dem sonstigen die Verschollenheit begründenden Ereignis oder, wenn diese Ereignisse nicht feststellbar sind, seit dem letzten Zeitpunkt, zu dem der Verschollene nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, drei Monate verstrichen sind.

§ 7

Wer unter anderen als den in den §§ 4 bis 6 bezeichneten Umständen in eine Lebensgefahr gekommen und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Zeitpunkt, in dem die Lebensgefahr beendigt ist oder ihr Ende nach den Umständen erwartet werden konnte, ein Jahr verstrichen ist.

§ 8

Liegen bei einem Verschollenen die Voraussetzungen sowohl des § 4 als auch der §§ 5 oder 6 vor, so ist nur der § 4 anzuwenden.

§ 9

(1) Die Todeserklärung begründet die Vermutung, daß der Verschollene in dem im Beschluß festgestellten Zeitpunkt gestorben ist.

(2) Als Zeitpunkt des Todes ist der Zeitpunkt festzustellen, der nach dem Ergebnis der Ermittlungen der wahrscheinlichste ist.

(3) Läßt sich ein solcher Zeitpunkt nicht angeben, so ist als Zeitpunkt des Todes festzustellen:

a) in den Fällen des § 3 das Ende des fünften Jahres oder, wenn der Verschollene das achtzigste Lebensjahr vollendet hätte, des dritten Jahres nach dem letzten Jahre, in dem der Verschollene den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat;

b) in den Fällen des § 4 der Zeitpunkt, in dem der Verschollene vermißt worden ist;

c) in den Fällen der §§ 5 und 6 der Zeitpunkt, in dem das Schiff untergegangen, das Luftfahrzeug zerstört oder das sonstige die Verschollenheit begründende Ereignis eingetreten oder — falls dies nicht feststellbar ist — der Verschollene zuerst vermißt worden ist;

d) in den Fällen des § 7 der Beginn der Lebensgefahr.

(4) Ist die Todeszeit nur dem Tage nach festgestellt, so gilt das Ende des Tages als Zeitpunkt des Todes.

§ 10

Solange ein Verschollener nicht für tot erklärt ist, wird vermutet, daß er bis zu dem im § 9 Abs. 3, 4 genannten Zeitpunkt weiter lebt oder gelebt hat.

§ 11

Kann nicht bewiesen werden, daß von mehreren gestorbenen oder für tot erklärten Menschen der eine den anderen überlebt hat, so wird vermutet, daß sie gleichzeitig gestorben sind.

Abschnitt II
Zwischenstaatliches Recht

§ 12

(1) Ein Verschollener kann im Inland nach diesem Gesetz für tot erklärt werden, wenn er in dem letzten Zeitpunkt, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, deutscher Staatsangehöriger war.

(2) War der Verschollene in dem nach Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkt Angehöriger eines fremden Staates, so kann er im Inland nach diesem Gesetz mit Wirkung für die Rechtsverhältnisse, welche nach deutschem Recht zu beurteilen sind, und mit Wirkung für das im Inland befindliche Vermögen für tot erklärt werden; ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird, sowie ein Anspruch, für dessen Geltendmachung ein deutsches Gericht zuständig ist, gilt als im Inland befindlich.

(3) War der Verschollene in dem nach Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkt Angehöriger eines fremden Staates, so kann er ohne die im Abs. 2 genannte Beschränkung im Inland auf Antrag seiner Ehefrau für tot erklärt werden, wenn diese im Inland ihren Wohnsitz hat und deutsche Staatsangehörige ist oder bis zu ihrer Verheiratung mit dem Verschollenen war.

Abschnitt III
Verfahren bei Todeserklärungen

§ 13

(1) Das Aufgebotsverfahren nach § 2 ist eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Es gelten dafür die besonderen Vorschriften der §§ 14 bis 38.

§ 14

Für das Aufgebotsverfahren sind die Amtsgerichte sachlich zuständig.

§ 15

(1) Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Verschollene seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte.

(2) Ist die Verschollenheit durch den Untergang eines in einem deutschen Schiffsregister eingetragenen Schiffes oder eines deutschen Kriegsschiffes begründet, so ist an Stelle des im Abs. 1 genannten Gerichts das Gericht des Heimathafens oder Heimatortes oder Hauptliegehafens zuständig.

(3) Ist die Verschollenheit bei einem Fluge eingetreten, so ist das Amtsgericht Berlin zuständig. Das gleiche gilt, wenn ein Gerichtsstand nach Abs. 1 oder 2 nicht begründet ist.

(4) Das nach Abs. 2 oder 3 zuständige Gericht kann jedoch die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

(5) Ist anzunehmen, daß mehrere Personen infolge desselben Ereignisses verschollen sind, so kann der Reichsminister der Justiz das für alle Todeserklärungen zuständige Gericht bestimmen, sofern nicht nach Abs. 2 oder 3 bereits eine einheitliche Zuständigkeit begründet ist. Ist der Antrag bei einem hiernach nicht zuständigen Gericht gestellt, so ist er an das zuständige Gericht abzugeben.

§ 16

(1) Das Aufgebotsverfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.

(2) Den Antrag können stellen:

a) der Staatsanwalt;

b) der gesetzliche Vertreter des Verschollenen;

c) der Ehegatte, die ehelichen und die ihnen rechtlich gleichgestellten Abkömmlinge und die Eltern des Verschollenen sowie jeder andere, der ein rechtliches Interesse an der Todeserklärung hat.

(3) Der gesetzliche Vertreter kann den Antrag nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts stellen.

(4) Im Falle des § 12 Abs. 3 kann nur die Ehefrau den Antrag stellen.

§ 17

Jeder Antragsberechtigte kann neben dem Antragsteller oder an dessen Stelle in das Verfahren eintreten. Durch den Eintritt erlangt er die rechtliche Stellung eines Antragstellers. Der Eintritt ist auch zur Einlegung eines Rechtsmittels zulässig.

§ 18

Vor der Einleitung des Verfahrens hat der Antragsteller die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen glaubhaft zu machen.

§ 19

(1) Ist der Antrag zulässig, so hat das Gericht das Aufgebot zu erlassen.

(2) In das Aufgebot ist insbesondere aufzunehmen:

a) die Bezeichnung des Antragstellers;

b) die Aufforderung an den Verschollenen, sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu melden, widrigenfalls er für tot erklärt werden könne;

c) die Aufforderung an alle, die Auskunft über den Verschollenen geben können, dem Gericht bis zu dem nach b bestimmten Zeitpunkt Anzeige zu machen.

§ 20

(1) Das Aufgebot muß durch eine Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht werden.

(2) Das Gericht kann anordnen, daß das Aufgebot daneben in anderer Weise, insbesondere durch Rundfunk, öffentlich bekanntgemacht werde. Das Aufgebot soll an die Gerichtstafel angeheftet werden.

(3) Stehen überwiegende Gründe der öffentlichen Ordnung der Bekanntmachung des Aufgebots durch eine Tageszeitung entgegen, so hat das Gericht davon abzusehen; in diesem Falle muß das Aufgebot durch Anheftung an die Gerichtstafel öffentlich bekanntgemacht werden.

§ 21

(1) Zwischen dem Tage, an dem das Aufgebot zum ersten Male durch eine Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht ist, und dem nach § 19 Abs. 2b bestimmten Zeitpunkt muß eine Frist (Aufgebotsfrist) von mindestens sechs Wochen liegen. Ist das Aufgebot nicht durch eine Tageszeitung bekanntgemacht (§ 20 Abs. 3), so beginnt die Aufgebotsfrist mit Ablauf des Tages, an dem das Aufgebot an die Gerichtstafel angeheftet ist.

(2) Die Aufgebotsfrist soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als ein Jahr betragen.

(3) Ist das Aufgebot öffentlich bekanntgemacht, so kann die Aufgebotsfrist nicht mehr abgekürzt werden.

§ 22

Vor der Bekanntmachung des Aufgebots ist in jedem Falle dem Staatsanwalt, vor der Entscheidung dem Antragsteller und dem Staatsanwalt Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23

In dem Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, ist der Zeitpunkt seines Todes nach § 9 Abs. 2, 3 festzustellen.

§ 24

(1) Der Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, ist durch eine Tageszeitung öffentlich bekanntzumachen. § 20 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Beschluß ist ferner dem Antragsteller und dem Staatsanwalt zuzustellen.

(3) Die erste öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung, auch soweit dieses Gesetz daneben eine besondere Zustellung vorschreibt. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn der Beschluß nicht durch eine Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht ist, mit Ablauf des vierzehnten Tages nach dem Tage, an dem der Beschluß an die Gerichtstafel angeheftet ist, im übrigen mit Ablauf des Tages, an dem der Beschluß in der Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht ist.

§ 25

Der Beschluß, durch den die Todeserklärung abgelehnt wird, ist dem Antragsteller und dem Staatsanwalt zuzustellen.

§ 26

(1) Gegen den Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, und gegen den Beschluß, durch den die Todeserklärung abgelehnt wird, ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat.

(2) Die Beschwerde steht zu:

a) gegen den Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, dem Antragsteller und jedem, der an der Aufhebung der Todeserklärung oder an der Berichtigung des Zeitpunktes des Todes ein rechtliches Interesse hat;

b) gegen den Beschluß, durch den die Todeserklärung abgelehnt wird, dem Antragsteller.

§ 27

Wird der Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, auf sofortige Beschwerde oder sofortige weitere Beschwerde aufgehoben und die Todeserklärung abgelehnt, so kann das Gericht anordnen, daß dieser Beschluß öffentlich bekanntgemacht werde; § 24 ist entsprechend anzuwenden.

§ 28

(1) Beschlüsse, die auf sofortige weitere Beschwerde ergehen, sind dem Beschwerdeführer und dem Staatsanwalt zuzustellen, auch wenn sie nicht den in §§ 24 oder 25 bezeichneten Inhalt haben.

(2) Bei Beschlüssen, die auf sofortige weitere Beschwerde ergehen, kann das Gericht von der Anwendung des § 24 Abs. 1 absehen, wenn die Todeserklärung bereits vom Amtsgericht oder vom Beschwerdegericht öffentlich bekanntgemacht worden war.

§ 29

(1) Beschlüsse des Amtsgerichts, durch welche die Todeserklärung ausgesprochen wird, werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

(2) § 26 Satz 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist nicht anwendbar.

(3) Beschlüsse, die auf sofortige weitere Beschwerde ergehen, werden mit der letzten Zustellung wirksam; § 24 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 30

(1) Hat der Verschollene die Todeserklärung überlebt, so kann er oder der Staatsanwalt ihre Aufhebung beantragen.

(2) Der Antrag ist bei dem Amtsgericht zu stellen, bei dem das Aufgebotsverfahren anhängig gewesen ist oder an welches die Sache gemäß § 15 Abs. 4 oder 5 abgegeben worden ist.

§ 31

(1) Für das Verfahren gelten die §§ 17 und 18.

(2) Vor der Entscheidung ist den Antragsberechtigten und dem, der die Todeserklärung erwirkt hat, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 32

(1) Der Beschluß, durch den die Todeserklärung aufgehoben wird, ist in der gleichen Form öffentlich bekanntzumachen, in der die Todeserklärung bekanntgemacht worden ist. § 20 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Beschluß, durch den die Aufhebung der Todeserklärung abgelehnt wird, ist dem Antragsteller und dem Staatsanwalt zuzustellen.

§ 33

(1) Gegen den Beschluß, durch den die Todeserklärung aufgehoben wird, findet kein Rechtsmittel statt.

(2) Gegen den Beschluß, durch den die Aufhebung der Todeserklärung abgelehnt wird, kann der Antragsteller die sofortige Beschwerde erheben.

§ 34

(1) Das Gericht kann in seiner Entscheidung einem am Verfahren Beteiligten oder vom Verfahren Betroffenen die Kosten des Verfahrens, einschließlich der zur zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens notwendigen außergerichtlichen Kosten anderer Beteiligter oder Betroffener, ganz oder teilweise auferlegen, die er durch grob fahrlässig aufgestellte unrichtige Behauptungen oder sonstiges grobes Verschulden veranlaßt hat. Vor dieser Entscheidung soll das Gericht, soweit tunlich, den hören, dem es die Kosten auferlegen will.

(2) Vorbehaltlich des Abs. 1 hat das Gericht in dem Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, auszusprechen, daß die Kosten des Verfahrens, einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers oder Beschwerdeführers, dem Nachlaß zur Last fallen. Dies gilt nicht für die Kosten einer unbegründeten Beschwerde.

(3) Wird die Todeserklärung gemäß den §§ 30 bis 33 aufgehoben, so kann das Gericht nach Abs. 1 auch über die Kosten entscheiden, die nach Abs. 2 dem Nachlaß zur Last gelegt sind.

§ 35

(1) Die Kosten, über die nach § 34 entschieden ist, werden auf Antrag von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz festgesetzt.

(2) Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt es, daß er glaubhaft gemacht wird.

(3) Über Erinnerungen gegen den Festsetzungsbeschluß entscheidet das Gericht erster Instanz. Die Erinnerung ist binnen einer mit der Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen einzulegen. Die §§ 22 Abs. 2 und 24 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

§ 36

Die Entscheidungen des Gerichts über die Kosten nach §§ 34 oder 35 Abs. 3 können selbständig mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, sofern der Beschwerdegegenstand den Betrag von fünfzig Reichsmark übersteigt.

§ 37

(1) Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, die den Wert des Gegenstandes des Verfahrens festsetzt, so ist, falls diese Entscheidung von der Wertberechnung abweicht, die der Kostenfestsetzung zugrunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern; die §§ 35 und 36 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Wird eine Entscheidung über die Kosten abgeändert, so ist auf Antrag auszusprechen, daß die auf Grund der abgeänderten Entscheidung zuviel gezahlten Kosten zu erstatten sind.

§ 38

Aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen und aus Entscheidungen gemäß § 37 Abs. 2 findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

Abschnitt IV

Verfahren bei Feststellung der Todeszeit

§ 39

Ist die Todeserklärung mit Rücksicht auf § 1 Abs. 2 unzulässig, eine Eintragung im Sterbebuch aber nicht erfolgt, so kann beantragt werden, den Tod und den Zeitpunkt des Todes durch gerichtliche Entscheidung festzustellen.

§ 40

Auf das Verfahren sind die §§ 13 Abs. 1, 14 bis 17, 22, 24 bis 29, 34 Abs. 1, 2 und §§ 35 bis 38 entsprechend anzuwenden; im übrigen gelten dafür die besonderen Vorschriften der §§ 41 bis 44.

§ 41

(1) Vor der Einleitung des Verfahrens hat der Antragsteller nachzuweisen, daß der Tod nach den Umständen nicht zweifelhaft ist, sofern dies nicht offenkundig ist.

(2) Die übrigen zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen hat der Antragsteller glaubhaft zu machen.

§ 42

(1) Ist der Antrag zulässig, so soll das Gericht eine öffentliche Aufforderung an alle, die über den Zeitpunkt des Todes Angaben machen können, erlassen, dies dem Gericht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt anzuzeigen.

(2) Von der öffentlichen Aufforderung kann das Gericht absehen, wenn dadurch nach den Umständen eine weitere Aufklärung des Sachverhalts nicht erwartet werden kann.

§ 43

(1) Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen die Form, in der die öffentliche Aufforderung bekanntgemacht werden soll, und die Frist, innerhalb deren die Anzeige zu machen ist.

(2) Diese Frist soll nicht weniger als sechs Wochen und, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate betragen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Aufforderung zum ersten Male öffentlich bekanntgemacht ist.

(3) Ist die Aufforderung öffentlich bekanntgemacht, so kann die Frist nicht mehr abgekürzt werden.

§ 44

(1) Der Zeitpunkt des Todes ist den Grundsätzen des § 9 Abs. 2, 3 entsprechend festzustellen.

(2) Der Beschluß begründet die Vermutung, daß der Tod in dem darin festgestellten Zeitpunkt eingetreten ist. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 45

(1) Ergeben die Ermittlungen, die in einem nach § 2 eingeleiteten Aufgebotsverfahren angestellt sind, daß der Tod nach den Umständen nicht zweifelhaft ist, so ist das Verfahren nach den §§ 39 bis 44 fortzusetzen.

(2) Der Antrag auf Todeserklärung gilt in diesem Falle als Antrag auf Feststellung des Zeitpunktes des Todes. § 41 ist nicht anzuwenden.

Abschnitt V

Inkrafttreten, Übergangs- und Schlußvorschriften für das Reichsgebiet außer der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland

§ 46

(1) Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich der §§ 55 bis 58, am 15. Juli 1939 in Kraft.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt ab werden aufgehoben:

a) die §§ 13 bis 20 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

b) der Artikel 9 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch;

c) die §§ 960 bis 976 der Zivilprozeßordnung;

d) die Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener vom 18. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 296) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 703) und des Gesetzes vom 20. Februar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 15).

(3) Soweit in anderen Gesetzen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 47

Bei der Anwendung des § 12 steht einem deutschen Staatsangehörigen ein ehemaliger österreichischer Bundesbürger gleich; einem deutschen Staatsangehörigen steht ferner ein ehemaliger tschecho-slowakischer Staatsangehöriger gleich, sofern er die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem deutsch-tschechoslowakischen Vertrag über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 895) oder nach der Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschecho-slowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 815) erworben hätte, wenn er nicht verschollen gewesen wäre. Dasselbe gilt für Memelländer und Personen, die ihre Staatsangehörigkeit von einem Memelländer ableiten, sofern sie die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) wieder erworben hätten, wenn sie nicht verschollen gewesen wären.

§ 48

(1) Für Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung, die nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung eingeleitet sind, gilt folgendes:

a) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind vom Tage seines Inkrafttretens ab auf anhängige Aufgebotsverfahren anzuwenden. Ist das Aufgebot bereits gemäß den bisherigen Bestimmungen bekanntgemacht, so kann das Gericht ein weiteres Aufgebot nach den Vorschriften dieses Gesetzes erlassen.

b) Die Anfechtung von Ausschlußurteilen richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.

c) Ist die Anfechtungsklage nach § 973 der Zivilprozeßordnung nicht mehr zulässig, so kann das Ausschlußurteil gemäß den §§ 30 bis 33 dieses Gesetzes aufgehoben werden.

d) Ist eine Anfechtungsklage nach § 957 der Zivilprozeßordnung anhängig, so ist das Verfahren über sie bis zur Erledigung eines Aufhebungsverfahrens nach den §§ 30 bis 33 dieses Gesetzes auszusetzen.

(2) Für Verfahren, die nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes, vom 16. Februar 1883 (österr. RGBl. Nr. 20) in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1918 (österr. RGBl. Nr. 129) eingeleitet sind, gilt folgendes:

a) Anhängige Verfahren sind nach den bisherigen Verfahrensvorschriften zu Ende zu führen.

b) Rechtskräftige Entscheidungen, die nach den bisherigen Vorschriften erlassen sind, können nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes aufgehoben werden; an die Stelle des Gerichtshofs erster Instanz tritt das entsprechende Amtsgericht.

§ 49

(1) Ist der Eintritt einer Rechtswirkung an die Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils geknüpft, so tritt sie ein,

a) wenn ein Verschollener nach diesem Gesetz für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Todeserklärung wirksam wird;

b) wenn ein Verschollener nach dem im § 48 Abs. 2 genannten Gesetz für tot erklärt wird, mit der Rechtskraft der Todeserklärung.

(2) Der Aufhebung einer Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage steht deren Aufhebung nach den §§ 30 bis 33 dieses Gesetzes gleich.

§ 50

In die Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) wird als § 118a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 118a

Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit

(1) Das Doppelte der vollen Gebühr wird erhoben für

a) die Todeserklärung,

b) die Feststellung der Todeszeit,

c) die Aufhebung der Todeserklärung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens.

(2) Wird ein Aufgebotsverfahren in ein Verfahren zur Feststellung der Todeszeit übergeleitet, so ist es für die Gebührenberechnung als ein einheitliches Verfahren zu behandeln.

(3) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2."

§ 51

Geht ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängiges Aufgebotsverfahren nach § 48 Abs. 1a in ein Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes über, so bestimmen sich die Kosten ausschließlich nach der Kostenordnung.

§ 52

Auf die Rechtsanwaltskosten finden bis auf weiteres die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung. Für die Vertretung eines Beteiligten in einem unter dieses Gesetz fallenden Verfahren erhält der Rechtsanwalt die für die Vertretung in einem Aufgebotsverfahren bestimmten Gebühren. Wird ein Aufgebotsverfahren in ein Verfahren zur Feststellung der Todeszeit übergeleitet, so ist es für die Gebührenerhebung als ein einheitliches Verfahren zu behandeln.

§ 53

(1) Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichsgesetzbl. S. 213) wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt; jedoch ist § 48 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit in den Verfahren, die in diesem Gesetz geregelt sind, nicht anzuwenden.

(2) Soll unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 5 dieses Gesetzes die Zuständigkeit eines Konsuls begründet oder aufgehoben werden, so entscheidet der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen.

(3) Für Beschlüsse des Reichsgerichts, die auf sofortige Beschwerde gegen die Beschlüsse eines Konsuls in einem durch dieses Gesetz geregelten Verfahren ergehen, gelten § 28 Abs. 1 und § 29 Abs. 2, 3 dieses Gesetzes.

§ 54

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Abschnitt VI

Inkrafttreten. Übergangs- und Schlußvorschriften für die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland

§ 55

(1) In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland treten die §§ 1 bis 12 und die §§ 47, 53 und 54 dieses Gesetzes am 15. Juli 1939 in Kraft. Im Falle einer Todeserklärung auf Grund des § 12 Abs. 3 ist für die Eingehung einer neuen Ehe das deutsche Recht maßgebend.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt ab werden aufgehoben:

a) die §§ 24, 25, 112 bis 114, 277 und 278 Satz 1 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs;

b) das Gesetz über die Todeserklärung von in dem gegenwärtigen Kriege Vermißten vom 31. März 1918 (österr. RGBl. Nr. 128) nebst der Verordnung vom 8. April 1918 (österr. RGBl. Nr 134);

c) das Gesetz, betreffend die Regelung der Bestimmungen über die Todeserklärung, vom 30. Juni 1921 (SdGuV. Nr. 252).

(3) § 46 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 56

(1) Das Aufgebotsverfahren nach § 2 richtet sich in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland bis auf weiteres nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes, vom 16. Februar 1883 (österr. RGBl. Nr. 20) in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1918 (österr. RGBl. Nr. 129), soweit nicht in den folgenden Absätzen Abweichendes bestimmt ist.

(2) Das Ansuchen um eine Todeserklärung kann auch von dem Staatsanwalt gestellt werden; im Falle des § 10a des Todeserklärungsgesetzes (Abs. 1) tritt an die Stelle der Finanzprokuratur der Staatsanwalt. Ihm ist vor der Bekanntmachung des Edikts und vor der Entscheidung in jedem Falle Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) § 7 des Todeserklärungsgesetzes (Abs. 1) erhält folgende Fassung:

„Erachtet das Gericht das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse der Todeserklärung als in einer für die Einleitung des weiteren Verfahrens ausreichenden Weise dargetan, so hat es ein Edikt zu erlassen. In das Edikt ist insbesondere aufzunehmen:

a) die Bezeichnung dessen, welcher das Ansuchen um Todeserklärung gestellt hat;

b) die Aufforderung an den Verschollenen (Abwesenden, Vermißten), sich bis zum Ablauf der Ediktalfrist (Abs. 4) zu melden, widrigenfalls er für tot erklärt werden könne;

c) die Aufforderung an alle, dem Gerichte oder, wenn ein Kurator bestellt ist, diesem bis zum Ablauf der Ediktalfrist (Abs. 4) Nachrichten über den Verschollenen (Abwesenden, Vermißten) zu geben.

Zugleich ist anzukündigen, daß die Entscheidung über das Gesuch um Todeserklärung nach Ablauf der Ediktalfrist (Abs. 4) erfolgen werde.

Das Edikt ist an der Gerichtstafel anzuschlagen und einmal in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung einzuschalten. Das Gericht kann anordnen, daß das Edikt auch in anderen Zeitungen veröffentlicht und an bestimmten Orten ortsüblich kundgemacht werde, sowie daß wiederholte Veröffentlichungen des Edikts stattfinden. Stehen überwiegende Gründe der öffentlichen Ordnung der Bekanntmachung des Edikts durch eine Zeitung entgegen, so hat das Gericht davon abzusehen.

Der Tag, an dem die Ediktalfrist endet, ist in dem Edikt anzugeben und so zu bestimmen, daß nach der Einschaltung des Edikts in die amtliche Zeitung oder, wenn diese nach Abs. 3 Satz 3 zu unterbleiben hat, nach dem Anschlag des Edikts an der Gerichtstafel mindestens sechs

Wochen und, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, höchstens ein Jahr verstrichen muß; die Ediktalfrist kann von Amts wegen verlängert werden."

(4) § 5, § 8 Abs. 3 und § 9 des Todeserklärungsgesetzes (Abs. 1) werden gestrichen.

§ 57

Die Vorschriften über das Verfahren zur Beweisführung des Todes (§§ 10 und 10c des im § 56 Abs. 1 genannten Gesetzes) bleiben in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland bis auf weiteres unberührt. Jedoch kann das Ansuchen auch von dem Staatsanwalt gestellt werden; ihm ist vor der Bekanntmachung des Edikts und vor der Entscheidung in jedem Falle Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 58

Anhängige Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes sind nach den bisher geltenden Verfahrensvorschriften zu Ende zu führen.

Berlin, den 4. Juli 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Anordnung über die Aushebung zum aktiven Wehrdienst im Jahre 1939.
Vom 7. Juli 1939.

I. Die Aushebung zum aktiven Wehrdienst im Jahre 1939 findet gleichzeitig mit der Musterung in der Zeit vom 7. Juli bis 9. September 1939 statt.

II. Zur Aushebung werden nach § 55 Abs. 3 der Verordnung über die Musterung und Aushebung herangezogen:

1. a) die tauglichen und bedingt tauglichen Ersatzreservisten I des Geburtsjahrgangs 1918, soweit sie arbeitsdienstpflichtig sind und bis 1. Oktober 1939 ihre Arbeitsdienstpflicht erfüllt haben;
   b) die tauglichen und bedingt tauglichen Ersatzreservisten I des Geburtsjahrgangs 1919;
2. die Zurückgestellten der Geburtsjahrgänge 1914 bis 1917, soweit sie tauglich oder bedingt tauglich sind.

Außerdem:

3. in Ostpreußen die Zurückgestellten der Geburtsjahrgänge 1910 bis 1913, soweit sie tauglich oder bedingt tauglich sind;
4. Wehrpflichtige, die auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, soweit sie in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. August 1919 geboren, tauglich oder bedingt tauglich befunden und in der ehemals österreichischen Wehrmacht nicht oder zwei Monate und weniger ausgebildet worden sind;
5. Wehrpflichtige, die auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich vom 21. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1641) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, soweit sie in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. August 1919 geboren, tauglich oder bedingt tauglich befunden sind und ihre aktive Dienstpflicht von 14 bzw. 18 bzw. 24 Monaten in der ehemaligen tschecho-slowakischen Wehrmacht noch nicht erfüllt haben;
6. Wehrpflichtige, die auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, soweit sie in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. August 1919 geboren, tauglich oder bedingt tauglich befunden sind und ihre aktive Dienstpflicht von 18 Monaten in der litauischen Wehrmacht noch nicht erfüllt haben.

III. Über die Aushebung der deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren ergeht besondere Anordnung.

IV. Diese Anordnung erfolgt auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615) zur Ausführung des § 7 Abs. 1 Buchst. a des Wehrgesetzes und der §§ 38 Abs. 1, 55 Abs. 1 und 59 Abs. 1 der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 469) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 393) und vom 7. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 425).

Berlin, den 7. Juli 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Juli 1939	Nr. 121

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 39	**Zweites Gesetz über Hypothekenzinsen**	1193
4. 7. 39	Erste Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung)	1194
5. 7. 39	Polizeiverordnung über den Funkdienst auf Seeschiffen der 3. Gruppe	1194
6. 7. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über ergänzende Vorschriften zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz für die Angehörigen der ehemaligen österreichischen Wehrmacht, die als Soldaten in die Wehrmacht übernommen oder eingestellt worden sind, und deren Hinterbliebene	1195
6. 7. 39	Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend das Erfordernis der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte, in Tirol	1195
6. 7. 39	Verordnung zur Einführung des Bergmannssiedlungsgesetzes im Reichsgau Sudetenland	1196
7. 7. 39	Berichtigung	1196

Zweites Gesetz über Hypothekenzinsen.

Vom 4. Juli 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über Hypothekenzinsen vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 533) bleibt auch über den 30. Juni 1939 hinaus in Kraft. Der Reichsminister der Justiz bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern den Zeitpunkt, zu dem es außer Kraft tritt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Erste Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung).

Vom 4. Juli 1939.

Auf Grund der §§ 16, 17 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Aufgaben und Befugnisse des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung) nach der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) und den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen gehen auf die Reichsstatthalter, bis zu deren Berufung auf die Landeshauptmänner über.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Polizeiverordnung über den Funkdienst auf Seeschiffen der 3. Gruppe*).

Vom 5. Juli 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichspostminister folgendes verordnet:

§ 1

Seeschiffe, deren Funkstellen nach den Bestimmungen über die Gruppeneinteilung der Bordfunkstellen auf deutschen Handelsschiffen und die Besetzung der Bordfunkstellen vom 4. Juni 1931 (Reichsministerialbl. S. 367) zur 3. Gruppe gehören, müssen in den nachstehend aufgeführten Fahrtgebieten während der daneben bezeichneten Zeiten in See und im Hafen Funkdienst wahrnehmen lassen:

Fahrtgebiet	Funkdienstzeit
Nord- und Ostsee: (Schiffe der kleinen Fahrt)	1000 — 1030 MGZ 1900 — 1930 MGZ
Nahzone: (Schiffe der großen Fahrt östlich 30° W und nördlich 35° N, im Mittelmeer und im Schwarzen Meer)	1000 — 1030 MGZ 1900 — 1930 MGZ
Westenzone: (Schiffe westlich 20° O bis 180°; Nahzone ausgenommen)	0345 — 0415 MGZ 1600 — 1630 MGZ
Ostenzone: (Schiffe östlich 20° O bis 180°; Nahzone ausgenommen)	0700 — 0730 MGZ 1900 — 1930 MGZ

§ 2

(1) Von der Verpflichtung zum Funkdienst nach § 1 sind befreit

a) alle Fischereifahrzeuge,

b) alle nur mit Funksprechsendegerät ausgerüsteten Schiffe,

c) Schiffe für örtliche Dienste.

(2) Darüber hinaus kann für andere Schiffe im Einzelfall Befreiung von der Verpflichtung zum Funkdienst nach § 1 erteilt werden. Der Reichsverkehrsminister bestimmt die für die Erteilung dieser Befreiung zuständige Dienststelle.

(3) Die Bekanntgabe erfolgt im „Reichs-Verkehrs-Blatt, Ausgabe A".

§ 3

(1) Der Reichsverkehrsminister legt fest, welche Schiffe zu den Schiffen für örtliche Dienste gehören, die nach § 2 von der Verpflichtung zum Funkdienst nach § 1 befreit sind.

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

(2) Die Bekanntgabe erfolgt im „Reichs-Verkehrs-Blatt, Ausgabe A".

§ 4

(1) Die Bestimmungen über die Durchführung des Funkdienstes während der Funkdienstzeiten erläßt der Reichspostminister.

(2) Die Bekanntgabe erfolgt in den „Nachrichten für Bordfunkstellen".

§ 5

Wer den Vorschriften des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Verordnung zur Änderung der Verordnung über ergänzende Vorschriften zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz für die Angehörigen der ehemaligen österreichischen Wehrmacht, die als Soldaten in die Wehrmacht übernommen oder eingestellt worden sind, und deren Hinterbliebene.

Vom 6. Juli 1939.

Auf Grund des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) § 192 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über ergänzende Vorschriften zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz für die Angehörigen der ehemaligen österreichischen Wehrmacht, die als Soldaten in die Wehrmacht übernommen oder eingestellt worden sind, und deren Hinterbliebene vom 25. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1666) erhält folgende Fassung:

„6. Für Kriegsteilnehmer der ehemaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht aus dem Kriege 1914 bis 1918 und aus früheren Kriegen werden zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§ 54) hinzugerechnet

Kriegsjahre, Kriegshalbjahre und Kriegsbeschädigtenjahre nach dem bisherigen österreichischen Recht auch dann, wenn die ihnen zugrunde liegenden Dienstzeiten vor vollendetem 27. Lebensjahre liegen."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend das Erfordernis der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte, in Tirol.

Vom 6. Juli 1939.

Auf Grund des § 2 des österreichischen Gesetzes vom 25. Juli 1871 (österr. RGBl. Nr. 76), betreffend das Erfordernis der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte, wird verordnet:

Das österreichische Gesetz vom 25. Juli 1871 (österr. RGBl. Nr. 76), betreffend das Erfordernis der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte, tritt im Reichsgau Tirol und in dem ehemals zu Tirol gehörenden Gebiet des Reichsgaues Kärnten am 1. August 1939 in Wirksamkeit.

Berlin, den 6. Juli 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung zur Einführung des Bergmannssiedlungsgesetzes im Reichsgau Sudetenland.

Vom 6. Juli 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Reichsgau Sudetenland gilt das Gesetz über Bergmannssiedlungen vom 10. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 32) in der Fassung des Zweiten Gesetzes über Bergmannssiedlungen vom 2. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 354).

(2) Die aus Mitteln des bisherigen tschechoslowakischen Kohlenfonds errichteten Wohnungen sind Bergmannswohnungen.

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Reichsgau Sudetenland eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Bestimmungen und veranlaßt die Errichtung einer Treuhandstelle im Reichsgau Sudetenland.

Berlin, den 6. Juli 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Berichtigung

In der Zweiten Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan (Zweite NFDVO) vom 1. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1078) muß es im § 14 statt „unverzinsliche Schatzanweisungen" richtig heißen: „verzinsliche Schatzanweisungen".

Berlin, 7. Juli 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Bayrhoffer

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

1197

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Juli 1939	Nr. 122

Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 39	**Gesetz über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau**	1197
7. 7. 39	Verordnung über Zolländerungen	1198
8. 7. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark	1199
8. 7. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung	1201
8. 7. 39	Verordnung über Arbeitslosenunterstützung im Memelland	1204
8. 7. 39	Bekanntmachung der Behörden, die Notdienstleistungen fordern können	1204

Gesetz über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau.

Vom 5. Juli 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1

Die Behörden der Länder sind zugleich Behörden des Reichs. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem beteiligten Reichsminister Ausnahmen zulassen.

§ 2

(1) Neue Aufgaben des Reichs und der Länder, die in der Mittel- und Unterstufe durch die staatliche Verwaltung wahrgenommen werden sollen, sind den Behörden der allgemeinen Verwaltung zu übertragen, sofern die neuen Aufgaben nicht wegen ihrer Wesensverwandtschaft in den Aufgabenkreis bereits bestehender Sonderverwaltungsbehörden fallen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers des Innern. Selbständige Behörden für neue Verwaltungsaufgaben können nur durch Führererlaß, Reichsgesetz oder durch Landesgesetz, das auch der Zustimmung des Reichsministers des Innern bedarf, eingerichtet werden. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und gegebenenfalls mit dem beteiligten Reichsminister, welche Behörden als solche der allgemeinen Verwaltung gelten.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem beteiligten Reichsminister die räumliche Zuständigkeit der Behörden der allgemeinen Verwaltung für bestimmte Sachgebiete abweichend von der Abgrenzung der allgemeinen Verwaltungsbezirke festsetzen; der räumliche Zuständigkeitsbereich für bestimmte Sachgebiete soll die unteren Verwaltungsbezirke nicht durchschneiden.

§ 3

Die im § 1 Satz 1 bezeichneten Behörden werden von den Ländern unterhalten, soweit nicht nach den geltenden Bestimmungen die Kosten bereits vom Reich getragen werden.

§ 4

Wird nach § 2 Abs. 2 eine Behörde auch für die Bedürfnisse eines anderen Landes bereitgestellt und erwachsen dadurch dem bereitstellenden Lande Kosten, so trifft der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Bestimmungen über den Ausgleich unter den beteiligten Ländern.

Artikel II

§ 5

(1) Die Beamten der im § 1 Satz 1 bezeichneten Behörden sind unmittelbare Reichsbeamte. Das gleiche gilt für die Lehrer an staatlichen Schulen und für die Volksschullehrer.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, ob ein Beamter unmittelbarer Reichsbeamter ist.

(3) Soweit Beamte, die nach Abs. 1 unmittelbare Reichsbeamte werden, bisher nach den Landesbesoldungsordnungen besoldet wurden, behält es hierbei — unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels VIII des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) — bis zur anderweitigen Regelung durch das Reich sein Bewenden.

(4) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem beteiligten Reichsminister in den Ländern das Reichsbesoldungsrecht einzuführen.

§ 6

(1) Der behördliche Aufbau der Länder, die Stellung der Reichsstatthalter, der Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

(2) Dienstherr der im § 5 Abs. 1 bezeichneten Beamten ist nur das Reich. Die Befugnisse der obersten Landesbehörden gegenüber den ihnen nachgeordneten Behörden sowie ihre Befugnisse insbesondere als oberste Dienstbehörden gegenüber den Beamten, für die die Mittel in den Haushaltsplänen der Länder ausgebracht werden, und die Vorschriften über die Ernennung dieser Beamten und über die Beendigung des Beamtenverhältnisses werden durch dieses Gesetz nicht geändert. Ebenso wird die Befugnis der obersten Landesbehörden, Beamte der im § 5 Abs. 1 bezeichneten Art innerhalb des Landes zu versetzen, durch dieses Gesetz nicht berührt.

(3) Versetzt der zuständige Reichsminister Beamte der im § 5 Abs. 1 bezeichneten Art von einem Lande in ein anderes oder verwendet er sie vorübergehend in einem anderen Lande, so erhält der Beamte von dem Lande, in das er versetzt oder in dem er verwendet wird, unbeschadet der durch Besoldungsangleichung oder durch Einführung des Reichsbesoldungsrechts sich ergebende Änderungen mindestens die Bezüge, die ihm in seiner bisherigen Stelle zustanden.

(4) Die Berufung der Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen gilt nicht als Versetzung im Sinne des Abs. 3.

§ 7

Die Länder sind verpflichtet, die nach dem Bedarf erforderlichen Stellen für die Beamten der im § 1 bezeichneten Behörden und die für die Bezüge dieser Beamten erforderlichen Mittel für das Reich in ihren Haushaltsplänen nach Maßgabe ihrer Besoldungsgesetze auszubringen.

§ 8

Soweit es zur Durchführung der Vorschrift des § 6 Abs. 3 erforderlich ist, kann der Reichsminister der Finanzen Planstellen von Beamten von dem Haushalt eines Landes auf den Haushalt eines anderen Landes übertragen oder ein Land zur Bereitstellung der erforderlichen Planstellen anweisen. Die Bestimmung des § 4 über den Ausgleich findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Reichsminister der Finanzen und den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 5. Juli 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 7. Juli 1939 *)

Auf Grund der §§ 49 Absatz 2 und 55 Absatz 2 des Zollgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Der Zolltarif und der Obertarif sind wie folgt zu ändern:

1. Die Tarifnr. 361 (Thomasphosphatmehl) erhält die Bezeichnung „361 A".

2. Hinter der Tarifnr. 361 A (Thomasphosphatmehl) ist als neue Tarifnummer einzufügen:

361 B	Im Glühverfahren gewonnene phosphorsäurehaltige Düngemittel (Glühphosphate), auch andere Stoffe enthaltend:		
	stickstoffhaltige	12	15
	andere	5	10

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 155 vom 8. Juli 1939.

3. In der Tarifnr. 546 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Kalbleder, nicht zugerichtet, in ganzen Häuten mit anhaftenden Köpfen, Hälsen, Bäuchen und Klauen, auch in Hälften, bis zum 30. Juni 1940 ...	3

4. In der Tarifnr. 651 A Abs. 2 (Pappen aus mechanisch oder chemisch bereitetem Holzstoff usw.) sind Unterabs. 1 und 2 durch folgende Vorschriften zu ergänzen:

a) im Unterabs. 1 (Pappen mit einer Stärke von 3 mm oder mehr usw.) ist anzufügen:

Anmerkung zu Abs. 2 Unterabs. 1. Pappen, aus zusammengeklebten Pappen hergestellt, bis zu einer Höchstmenge in einem Kalenderjahr von 20 v. H. derjenigen Menge von Waren der Nr. 651 A Abs. 2, die nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik im Jahr 1937 aus dem einzelnen Staat in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden sind, bis 31. Dezember 1939.....	5
Die Abfertigung zu dem Zollsatz von 5 RM ist nur zulässig — nach Wahl des einzelnen Staates — entweder bei höchstens zwei Zollstellen, die für den einzelnen Staat vom Reichsminister der Finanzen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung bestimmt sind, oder ohne Beschränkung auf bestimmte Zollstellen bei Vorlegung von Kontingentsbescheinigungen, die von einer deutschen Zollstelle bestätigt sind, nach näherer Vereinbarung mit der Reichsregierung.	

b) im Unterabs. 2 (andere Pappen) ist anzufügen:

Anmerkung zu Abs. 2 Unterabs. 2. Pappen lediglich aus mechanisch bereitetem Holzstoff, auch aus solchem von gedämpftem Holz, festgewalzt (Braunholzpappe, sogenannte Lederpappe), oder mit einem Gehalt an chemisch bereitetem Holzstoff von 15 v. H. oder weniger, auch in der Masse gefärbt, mit Zeugnissen, die von der Reichsregierung mit dem einzelnen Staat vereinbart sind, bis 31. Dezember 1939	3
Der Zollsatz von 3 RM gilt jedoch nur bis zu einer Höchstmenge in einem Kalenderjahr von 55 v. H. derjenigen Menge von Waren der Nr. 651 A Abs. 2, die nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik im Jahr 1937 aus dem einzelnen Staat in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden sind.	
Ferner ist die Abfertigung zu dem Zollsatz von 3 RM nur zulässig — nach Wahl des einzelnen Staates — entweder bei höchstens zwei Zollstellen, die für den einzelnen Staat vom Reichsminister der Finanzen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung bestimmt sind, oder ohne Beschränkung auf bestimmte Zollstellen bei Vorlegung von Kontingentsbescheinigungen, die von einer deutschen Zollstelle bestätigt sind, nach näherer Vereinbarung mit der Reichsregierung.	

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, 7. Juli 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark. Vom 8. Juli 1939.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Beamte bei dem Reichsstatthalter in Österreich (Österreichische Landesregierung) und bei den Obersten Österreichischen Landesbehörden

§ 1

(1) Die Beamten bei dem Reichsstatthalter in Österreich (Österreichische Landesregierung) und bei den Obersten Österreichischen Landesbehörden treten mit dem Zeitpunkt, zu dem sie in ihrer bisherigen Verwendung abkömmlich sind, spätestens jedoch mit Ende September 1939 mit ihren Planstellen auf den Reichshaushalt über. Sie werden mit dem gleichen Zeitpunkt unmittelbare Reichsbeamte. Sie werden in einem besonderen Kapitel des Haushaltsplans der einzelnen zuständigen Obersten Reichsbehörden geführt. Ihre oberste Dienstbehörde ist die hiernach zuständige Oberste Reichsbehörde. Ihr dienstlicher Wohnsitz ist — bis zur Zuweisung eines anderen dienstlichen Wohnsitzes aus Anlaß einer Verwendung an anderer Stelle — Wien.

(2) Den Zeitpunkt, zu dem die Beamten in ihrer bisherigen Verwendung abkömmlich sind, bestimmt die zuständige Oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.

(3) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und der zuständigen Obersten Reichsbehörde, soweit ein Bedürfnis zur Herbeiführung eines Ausgleichs besteht, Planstellen des Abs. 1 Satz 3 vom Haushalt einer Obersten Reichsbehörde auf den einer anderen Obersten Reichsbehörde zu übertragen; auch kann er einheitliche Grundsätze für die Wiederverwendung der Beamten aufstellen.

§ 2

(1) Die Beamten sind, soweit sie nicht alsbald in eine andere freie Planstelle des unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienstes eingewiesen werden, nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses an eine Behörde des unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienstes abzuordnen oder zu versetzen.

(2) Bis zur Verwendung an anderer Stelle, längstens jedoch bis Ende September 1940, erhalten die Beamten ihre vollen Dienstbezüge und rücken während dieser Zeit auch in den Dienstaltersstufen auf.

(3) Wer bis Ende September 1940 nicht an anderer Stelle verwendet wird, ist mit Ende September 1940 in den Wartestand zu versetzen. Alsdann finden die Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes über Wartestandsbeamte Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der im § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) vorgesehenen fünfjährigen Wartestandszeit eine solche von vier Jahren tritt.

(4) Wer in dem im § 1 Abs. 2 vorgesehenen Zeitpunkt das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat oder bis Ende September 1940 vollendet, kann, jedoch frühestens mit Ablauf des Monats, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand versetzt werden, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 73 DBG gegeben sind. Dies gilt entsprechend, wenn ein gemäß Abs. 3 im Wartestand befindlicher Beamter während der Wartestandszeit das 60. Lebensjahr vollendet.

§ 3

(1) Wer Ende September 1939 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist verpflichtet, wenn dienstliche Gründe es erfordern, ein Amt derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn auch dann zu übernehmen, wenn das neue Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt angehört wie das bisherige Amt. In diesen Fällen erhalten die Beamten ihr bisheriges Grundgehalt und steigen in Dienstaltersstufen auf. Sie führen die Amtsbezeichnung des früheren Amtes; ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden. Wird der Beamte unter Belassung seiner Planstelle auf dem Haushaltsplan der Obersten Reichsbehörde (§ 1 Abs. 1 Satz 3) an eine Behörde des unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienstes versetzt, so ist er verpflichtet, jede Verwendung in derselben oder mindestens gleichwertigen Laufbahn zu übernehmen; er behält Dienstbezüge und Amtsbezeichnung des bisherigen Amtes.

(2) Wer die Übernahme des neuen Amtes oder der sonstigen Verwendung ablehnt, ist aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen; hat er bereits das 40. Lebensjahr vollendet, so kann er jedoch statt dessen in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen in den Ruhestand versetzt werden, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 73 DBG gegeben sind.

§ 4

(1) Auf Beamte, die Ende September 1939 das 55. Lebensjahr vollendet haben, finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß sie von der in Aussicht genommenen Übertragung des neuen Amtes oder der in Aussicht genommenen sonstigen neuen Verwendung in Kenntnis gesetzt werden mit dem Hinweis, daß sie hiergegen Einwendungen vorbringen können. Den Einwendungen ist stattzugeben, wenn

a) das neue Amt oder die sonstige neue Verwendung der früheren Verwendung nicht gleichwertig ist — dabei gilt als gleichwertige Verwendung für Beamte der Besoldungsgruppe A 1a nur die Verwendung in der Besoldungsgruppe A 1b und aufwärts und für Beamte der Besoldungsgruppe A 2d nur die Verwendung in der Besoldungsgruppe A 3b und aufwärts — oder

b) die mit der neuen Verwendung verbundene Änderung des dienstlichen Wohnsitzes aus wirtschaftlichen oder familiären Gründen unbillig hart erscheint.

Wird den Einwendungen des Beamten nicht stattgegeben, so ist er verpflichtet, das neue Amt und die sonstige neue Verwendung anzunehmen; er kann jedoch seine Versetzung in den Ruhestand beantragen, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 73 DBG gegeben sind.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Beamte, die in einer Obersten Reichsbehörde verwendet werden sollen; für diese Beamte gelten die Vorschriften des § 3 entsprechend.

§ 5

Bei der Auswahl der Beamten für eine neue Verwendung sollen neben dienstlichen Erfordernissen auch die wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse der Beamten, bei den Verheirateten insbesondere die Schwierigkeiten, die sich aus der Wohnungsbeschaffung und hinsichtlich der Schulbildung und Erziehung der Kinder ergeben, berücksichtigt werden.

Artikel II

Die sonstigen Beamten des Landes Österreich und die Beamten der ehemals österreichischen Länder und der Stadt Wien

§ 6

(1) Die Beamten des Landes Österreich und der ehemals österreichischen Länder und der Stadt Wien sind in den unmittelbaren Reichsdienst oder in den Dienst der neugebildeten Selbstverwaltungskörperschaften in ihrer bisherigen Eigenschaft als Beamte auf Lebenszeit, auf Widerruf oder auf Zeit zu übernehmen.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Beamten in den Dienst der Selbstverwaltungskörperschaften zu übernehmen sind. Er ist ermächtigt, diese Befugnis für Beamte einzelner Dienstzweige auf die Reichsstatthalter zu übertragen.

(3) Bei der Übernahme in den Dienst des neuen Dienstherrn wird das bisherige Beamtenverhältnis nicht beendet und ein neues nicht begründet. Einer Entlassung und Ernennung bedarf es somit nicht; es genügt eine schriftliche Übernahmeverfügung der obersten Dienstbehörde des neuen Dienstherrn. Die Obersten Reichsbehörden können die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern mit der Ausfertigung der Übernahmeverfügung beauftragen.

(4) Auf Beamte, deren Verwendung weder bei den staatlichen Behörden und Einrichtungen der Reichsgaue und der Landkreise noch bei den Behörden und Einrichtungen des Reichsgaues und der Landkreise als Selbstverwaltungskörperschaften oder bei sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stif-

tungen des öffentlichen Rechts in den Reichsgauen möglich ist, finden die Vorschriften der §§ 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 7

(1) Die nach § 6 zu übernehmenden Beamten sind bei Verlust ihres Amtes verpflichtet, den nach § 6 ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. Ihnen soll ein gleichzubewertendes Amt derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 35 Abs. 1 Satz 3 DBG) wie das bisherige Amt übertragen werden.

(2) Die Beamten sind jedoch verpflichtet, wenn dienstliche Gründe es erfordern, ein Amt derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn auch dann zu übernehmen, wenn das neue Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt angehört wie das bisherige Amt. In diesen Fällen erhalten die Beamten ihr bisheriges Grundgehalt und steigen in Dienstaltersstufen auf. Sie führen die Amtsbezeichnung des früheren Amtes; ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden. § 3 Abs. 1 letzter Satz findet entsprechende Anwendung.

(3) Das Recht zur Versetzung der Beamten in den Wartestand gemäß § 43 DBG oder zur Durchführung von Maßnahmen auf Grund der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) wird hierdurch nicht berührt.

Artikel III

Schlußbestimmungen

§ 8

Die von den Obersten Reichsbehörden auf Grund dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen sind endgültig. Sie unterliegen nicht der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte und die Verwaltungsgerichte.

§ 9

Die Ermächtigung des Reichsstatthalters in Österreich, das Besoldungsrecht der ehemals österreichischen Länder und der Stadt Wien sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände an das Reichsbesoldungsrecht anzugleichen (Artikel 5 § 43 und Artikel 6 § 44 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung des Reichsbesoldungsrechts im Lande Österreich vom 15. August 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1017), geht auf den Reichsminister des Innern als Zentralstelle zur Durchführung der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich über; dieser bedarf des Einvernehmens des Reichsministers der Finanzen.

Berlin, den 8. Juli 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung. Vom 8. Juli 1939.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei den Schiedsgerichten und beim Oberschiedsgericht werden Geschäftsstellen eingerichtet."

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Schiedsrichter werden einer Vorschlagsliste entnommen."

3. Dem § 8 werden folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) Die Vorschlagslisten werden aufgestellt und ergänzt

a) für das Schiedsgericht beim Reichsnährstand in Berlin (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) und für das Oberschiedsgericht vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft,

b) für die bei den Landesbauernschaften gebildeten Schiedsgerichte (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) und für die Schiedsgerichte bei den Hauptvereinigungen und bei den Wirtschaftlichen Vereinigungen vom Reichsbauernführer,

c) für die Schiedsgerichte bei den Wirtschaftsverbänden von den Landesbauernführern, in deren Bezirk das Schiedsgericht seinen Sitz hat.

(4) Die Vorschlagslisten müssen jeweils nach Ablauf von vier Jahren neu aufgestellt werden.

(5) Zu den Sitzungen und Verhandlungen des Schiedsgerichts (Oberschiedsgerichts) sind die Schiedsrichter vom Obmann aus den jeweils am Streitfall beteiligten Wirtschaftsgruppen heranzuziehen. Gleichzeitig sind zwei Ersatzschiedsrichter

vorzusehen. Im Falle der Behinderung eines Schiedsrichters tritt an dessen Stelle ein Ersatzschiedsrichter.

(6) Die Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter sind den Parteien bei der Ladung bekanntzugeben. Die Parteien können auf die Bekanntgabe der Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter verzichten."

4. Hinter § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Das Amt des Schiedsrichters

(1) Die Schiedsrichter sind vor ihrer Dienstleistung von dem Obmann auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes durch Handschlag zu verpflichten.

(2) Die Schiedsrichter erhalten eine angemessene Entschädigung für die Wahrnehmung des Schiedsrichteramtes entsprechend den Richtlinien, die der Reichsbauernführer mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft auf Grund des § 27 dieser Verordnung erläßt."

5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schiedsrichter haben das ihnen übertragene Amt unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Sie dürfen insbesondere nach Annahme ihres Amtes ohne Zustimmung des Schiedsgerichts weder eine der Parteien beraten noch mit ihr über den Streitfall verhandeln."

6. Im § 9 Abs. 4 werden die Worte: „Sätze 2 und 3" gestrichen.

7. Hinter § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Amtspflichtverletzung der Schiedsrichter

Wenn ein Schiedsrichter seine Amtspflicht verletzt, so ist er aus der Vorschlagsliste für die Schiedsrichter zu streichen. Die Entscheidung trifft, soweit die Vorschlagsliste von ihm aufgestellt worden ist, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, im übrigen mit seiner Zustimmung der Reichsbauernführer. Vor der Entscheidung sind der Obmann und der Schiedsrichter zu hören."

8. § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Will eine Partei einen Schiedsrichter ablehnen, so hat sie dies innerhalb einer Frist von einer Woche nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes dem Schiedsgericht (Oberschiedsgericht) zu erklären. Dasselbe gilt für die Ablehnung des Obmannes."

9. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Zustellungen

(1) Verfügungen, Ladungen, Beschlüsse und Entscheidungen sowie die Schriftsätze der Parteien werden durch die Geschäftsstelle zugestellt.

(2) Verfügungen, von denen der Lauf einer Ausschlußfrist abhängig ist, sowie die Schiedssprüche sind nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen (§ 208 ff.) zuzustellen; im übrigen entscheidet der Obmann über die Form der Zustellung."

10. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Schiedsklage (Berufung) soll der Sachverhalt so erschöpfend wie möglich dargestellt sein unter Benennung der erforderlichen Zeugen und Sachverständigen und unter Beifügung der zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Urkunden und sonstigen Belege. Sie muß enthalten:

1. die Benennung des Schiedsbeklagten,
2. einen bestimmten Sachantrag."

11. § 14 Abs. 3 wird gestrichen.

12. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Die Geschäftsstelle stellt die Schiedsklage der Gegenpartei zu mit der Aufforderung, sich innerhalb bestimmter Frist zu dem Vorbringen der Schiedsklage eingehend zu äußern und

1. die zur Klärung des Sachverhalts erforderlichen Zeugen und Sachverständigen zu benennen,
2. die zur Klärung des Sachverhalts erforderlichen Urkunden und sonstigen Belege beizubringen,
3. einen bestimmten Sachantrag zu stellen."

13. Im § 17 Abs. 2 werden die Worte: „soweit erforderlich nach Bestellung eines Schiedsrichters für diese Partei gemäß § 18" gestrichen.

14. § 18 wird gestrichen.

15. § 19 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Schiedsgericht, in dringenden Fällen sowie im vorbereitenden Verfahren der Obmann, kann Ausschlußfristen setzen, um die rechtzeitige Abgabe einer Erklärung herbeizuführen, und Verhandlungstermine auch außerhalb des Sitzes des Schiedsgerichts anberaumen."

16. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Kostenvorschuß

(1) Der Obmann kann die Einleitung oder Fortführung des Verfahrens von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen.

(2) Wird der Kostenvorschuß innerhalb der bestimmten Frist nicht geleistet, so kann der Obmann die Schiedsklage durch Vorentscheidung zurückweisen oder das Schiedsgericht kann die durch die Versäumnis erwachsenen besonderen Kosten dem säumigen Teil auferlegen.

(3) Gegen die Vorentscheidung ist Einspruch zulässig, wenn gleichzeitig mit dem Einspruch die unterlassene Vorschußzahlung erfolgt. Im

übrigen findet auf den Einspruch § 20a Anwendung.

(4) Weist eine Partei ihr Unvermögen zur Leistung von Kostenvorschüssen nach, so soll das Schiedsgericht von der Leistung solcher Vorschüsse ganz oder teilweise absehen, wenn es die Rechtsverfolgung oder -verteidigung nach der jeweiligen Lage des Rechtsstreits für sachlich gerechtfertigt ansieht. Die Entscheidung des Schiedsgerichts kann mit der sofortigen Beschwerde an das Oberschiedsgericht angefochten werden. Auf die sofortige Beschwerde finden im übrigen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§ 567 ff.) entsprechende Anwendung."

17. Hinter § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Vorentscheidungen bei Unzulässigkeit der Schiedsklage

(1) Erweist sich die Anrufung des Schiedsgerichts als unzulässig, so kann der Obmann die Schiedsklage durch Vorentscheidung zurückweisen.

(2) Gegen die Vorentscheidung ist der Einspruch zulässig. Dieser ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Vorentscheidung zu erheben. Hierauf ist bei der Zustellung hinzuweisen.

(3) Der Einspruch ist beim Schiedsgericht, dessen Obmann die Vorentscheidung erlassen hat, schriftlich einzulegen. Er kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.

(4) Der Obmann kann einem Einspruchsberechtigten, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Einspruchsfrist einzuhalten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren. § 11 Abs. 4 dieser Verordnung findet entsprechende Anwendung."

18. Dem § 27 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die vom Schiedsgericht festgesetzten gerichtlichen Kosten werden auf Ersuchen der Geschäftsstelle durch das Finanzamt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und den zu ihrer Durchführung ergangenen Vorschriften beigetrieben."

19. Hinter § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Beitreibung der Ordnungsstrafen

Hat das Schiedsgericht über die Rechtmäßigkeit einer vom Reichsnährstand oder von einem Zusammenschluß verhängten Ordnungsstrafe entschieden, so findet die Beitreibung der Ordnungsstrafe und der vom Schiedskläger dem Reichsnährstand oder dem Zusammenschluß zu erstattenden außergerichtlichen Kosten auf Grund des Schiedsspruchs nach den für die Beitreibung von Ordnungsstrafen geltenden Vorschriften statt. Hat das Schiedsgericht über eine Streitigkeit entschieden, die sich nicht auf die Rechtmäßigkeit einer Ordnungsstrafe bezog, so gilt das gleiche für die dem Schiedsbeklagten oder dem Schiedskläger zu erstattenden außergerichtlichen Kosten, sofern sie dem Reichsnährstand oder einem Zusammenschluß zu erstatten sind."

20. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Sonstige Vorschriften

Auf das Verfahren finden, soweit diese Verordnung keine anderen Vorschriften enthält, die Bestimmungen des Zehnten Buchs der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung."

21. Die §§ 30 bis 34 werden gestrichen.

Artikel 2

Das Verfahren in anhängigen Streitigkeiten richtet sich vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an nach den Vorschriften dieser Verordnung, wobei die jeweils von den Parteien benannten Schiedsrichter als auf Grund dieser Verordnung bestellte Schiedsrichter gelten.

Artikel 3

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird die Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293) in der Fassung dieser Verordnung sowie späterer Änderungen und Ergänzungen in neuer Paragraphenfolge im Reichsgesetzblatt neu bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Gesetztextes beseitigen sowie überholte Vorschriften weglassen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

H. Backe

Verordnung über Arbeitslosenunterstützung im Memelland.

Vom 8. Juli 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) § 4 Abs. 2 wird verordnet:

§ 1

Die reichsrechtlichen Vorschriften über die unterstützende Arbeitslosenhilfe gelten im Memelland mit folgender Maßgabe:

1. Bis zum 31. März 1940 gilt die Anwartschaftszeit nach § 95 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosmeldung mindestens 13 Wochen lang in einer Beschäftigung gestanden hat, die nach § 69 dieses Gesetzes versicherungspflichtig war oder gewesen wäre, wenn diese Vorschrift schon zur Zeit der Ausübung der Beschäftigung im Memelland gegolten hätte.

   Meldet sich der Arbeitslose in der Zeit vom 1. April 1940 bis zum 31. März 1941 erstmals arbeitslos, so gilt die Anwartschaftszeit nach § 95 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung mindestens 26 Wochen lang in einer Beschäftigung gestanden hat, die nach § 69 dieses Gesetzes versicherungspflichtig war oder gewesen wäre, wenn diese Vorschrift schon zur Zeit der Ausübung der Beschäftigung im Memelland gegolten hätte.
2. Bei den Arbeitslosen, die die Voraussetzungen der Nr. 1 erfüllen, ist für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung nach § 105 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung das durchschnittliche Arbeitsentgelt maßgebend, das der Arbeitslose während der Beschäftigung bezogen hat, durch die nach Nr. 1 die Anwartschaftszeit als erfüllt gilt. Soweit diese Beschäftigung vor dem 1. Mai 1939 ausgeübt worden ist, wird der Bemessung der Arbeitslosenunterstützung das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das durch diese Beschäftigung nach dem 1. Mai 1939 nach Tarifordnung, Betriebsordnung oder ortsüblicher Weise erzielt worden wäre.
3. Soweit die Anwartschaftszeit nach Nr. 1 abweichend von den reichsrechtlichen Vorschriften als erfüllt gilt, wird die Arbeitslosenunterstützung vom ersten Unterstützungstag an nur gewährt, soweit der Arbeitslose hilfsbedürftig ist.

§ 2

Diese Verordnung gilt mit Wirkung vom 1. Mai 1939.

Berlin, den 8. Juli 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Bekanntmachung der Behörden, die Notdienstleistungen fordern können.

Vom 8. Juli 1939.

Auf Grund des § 2 der Dritten Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) bestimme ich im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern, daß folgende Behörden Notdienstleistungen fordern können:

A. Kurzfristige und langfristige Notdienstleistungen

1. die staatlichen Polizeiverwalter,
2. die unteren Verwaltungsbehörden, d. h.
   a) in Stadtkreisen der Oberbürgermeister — in Wien der Bürgermeister —, in der Hansestadt Hamburg der Reichsstatthalter und in der Hansestadt Bremen der Regierende Bürgermeister,
   b) im übrigen der Landrat, in Bremen der Landherr,

jedoch langfristige Notdienstleistungen von den auch nach C heranziehbaren Personen nur mit Zustimmung der dort angeführten Dienststellen.

B. Kurzfristige Notdienstleistungen

bei Gefahr im Verzug die Ortspolizeibehörden und die Bürgermeister, vorbehaltlich nachfolgender Bestätigung durch den Landrat.

C. Langfristige Notdienstleistungen

1. von im Wartestand oder im Ruhestand befindlichen Staatsbeamten die obersten Behörden ihrer Verwaltung oder die von diesen bestimmten Stellen,
2. von im Wartestand oder im Ruhestand befindlichen Gemeindebeamten die für deren Wohnsitz zuständige höhere Gemeindeaufsichtsbehörde,
3. von ausgeschiedenen Reichsarbeitsdienstführern und Reichsarbeitsdienstführerinnen, die Ruhegehalt beziehen, der Reichsarbeitsführer,

soweit die unter 1 bis 3 aufgeführten Notdienstpflichtigen nicht eine arbeitsbuchpflichtige Tätigkeit ausüben.

Berlin, den 8. Juli 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Juli 1939	Nr. 123

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 39	**Gesetz über die Deutsche Reichsbahn (Reichsbahngesetz)**	1205
4. 7. 39	**Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen**	1211
5. 7. 39	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn	1213
5. 7. 39	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen	1215
11. 7. 39	Dritte Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels im Steinkohlenbergbau)	1216

Gesetz über die Deutsche Reichsbahn (Reichsbahngesetz).

Vom 4. Juli 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Deutsche Reichsbahn, Reichseisenbahnvermögen

(1) Das Reich verwaltet unter dem Namen „Deutsche Reichsbahn" das Reichseisenbahnvermögen als ein Sondervermögen des Reichs mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

(2) Das Reichseisenbahnvermögen besteht aus

1. dem Vermögen des Reichs, das nach Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 47) als Sondervermögen des Reichs verwaltet wird. Dieses Vermögen setzt sich zusammen aus
   a) dem Vermögen des Reichs, das dem Betrieb der Reichseisenbahnen gewidmet und in ihm erworben ist,
   b) dem Vermögen der bisherigen Deutschen Reichsbahn einschließlich aller öffentlichen und privaten Rechte und Verbindlichkeiten.

   Zum Reichseisenbahnvermögen gehören auch
2. a) das bis zum 17. März 1938 von der Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen" treuhänderisch verwaltete österreichische Bundesvermögen und das Vermögen des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesbahnen" einschließlich aller öffentlichen und privaten Rechte und Verbindlichkeiten dieser beiden Vermögen, die auf Grund der Verordnung vom 17. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 252) von der Deutschen Reichsbahn als Sondervermögen des Reichs verwaltet werden,
   b) die Eisenbahnen und deren Nebenbetriebe in den sudetendeutschen Gebieten, soweit sie nach der Verordnung vom 19. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1446) Teil des Reichseisenbahnvermögens geworden sind, und die bisherigen Staatseisenbahnen und deren Nebenbetriebe im Memelland.

(3) Das Reichseisenbahnvermögen ist von dem übrigen Vermögen des Reichs, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Für die Verbindlichkeiten der Deutschen Reichsbahn haftet das Reich nur mit dem Reichseisenbahnvermögen; dieses haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Reichs.

§ 2

Rechtsgeschäfte, Gerichtsstand

(1) Im rechtsgeschäftlichen Verkehr handelt die Deutsche Reichsbahn unter ihrem Namen; im besonderen kann sie Verträge schließen, klagen und verklagt werden.

(2) Der allgemeine Gerichtsstand der Deutschen Reichsbahn wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, die nach der Verwaltungsordnung berufen ist, die Deutsche Reichsbahn im Rechtsstreit zu vertreten.

§ 3

Leitung und Aufgaben der Deutschen Reichsbahn

(1) Leiter der Deutschen Reichsbahn ist der Reichsverkehrsminister. Er führt als solcher die Bezeichnung Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn. Er ist für die Geschäftsführung der Deutschen Reichsbahn verantwortlich.

(2) In der obersten Leitung stehen ihm ein Staatssekretär des Reichsverkehrsministeriums (Stellvertretender Generaldirektor) und Ministerialdirektoren des Reichsverkehrsministeriums (Vorstandsmitglieder) zur Seite.

(3) Die Deutsche Reichsbahn ist zum Nutzen des deutschen Volkes und der deutschen Wirtschaft zu verwalten; dabei sind die Belange der Landesverteidigung zu wahren. Die Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Reichsbahn ist öffentlicher Dienst.

§ 4

Verwaltungsvorschriften

Der Reichsverkehrsminister erläßt die allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Deutsche Reichsbahn. Die Grundzüge der Organisation regelt er durch die „Verwaltungsordnung der Deutschen Reichsbahn".

§ 5

Beirat

(1) Ein „Beirat der Deutschen Reichsbahn" wird gebildet mit der Aufgabe, den Reichsverkehrsminister in wichtigen Fragen der Deutschen Reichsbahn zu beraten. Den Vorsitz in dem Beirat führt der Reichsverkehrsminister.

(2) Der Beirat besteht aus vierzehn Mitgliedern, die erfahrene Kenner des Wirtschaftslebens oder des Verkehrswesens sein sollen. Zwölf Mitglieder werden von der Reichsregierung jeweils auf drei Jahre ernannt, zwei davon auf Vorschlag des Stellvertreters des Führers. Zwei Mitglieder sind Vertreter der Inhaber der von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft ausgegebenen Vorzugsaktien auf Grund der Ausgabebedingungen. Wird infolge Einziehung von Vorzugsaktien die Zahl der Vertreter der Inhaber der Vorzugsaktien vermindert, so wird die Zahl der von der Reichsregierung zu ernennenden Mitglieder entsprechend höher. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann zu den Sitzungen des Beirats einen Vertreter entsenden.

(4) Die Wahlordnung für die Vertreter der Inhaber der Vorzugsaktien erläßt der Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 6

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Die Deutsche Reichsbahn wird nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Dabei ist den Anforderungen des Verkehrs Rechnung zu tragen und der Betrieb sicher zu führen; die Anlagen der Deutschen Reichsbahn nebst den Betriebsmitteln und dem sonstigen Zubehör sind nach den Bedürfnissen des Verkehrs sowie nach dem jeweiligen Stand der Technik gut zu unterhalten, zu erneuern und weiter zu entwickeln. Den Anforderungen für Zwecke der Landesverteidigung ist Folge zu leisten.

(2) Die Deutsche Reichsbahn hat ihre Wirtschaft so zu führen, daß sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen notwendigen Ausgaben selbst bestreiten kann.

(3) Aus der Rechnung muß die Finanzlage jederzeit mit Sicherheit festgestellt werden können.

(4) Die Reichshaushaltsordnung und die Finanz- und Rechnungsbestimmungen sowie die sonstigen Vorschriften des Reichs über die Wirtschaftsführung finden auf die Deutsche Reichsbahn keine Anwendung.

§ 7

Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan

(1) Das Geschäftsjahr der Deutschen Reichsbahn ist das Kalenderjahr.

(2) Für jedes Geschäftsjahr ist rechtzeitig vor seinem Beginn als Programm für die gesamte Geschäfts- und Wirtschaftsführung ein Wirtschaftsplan aufzustellen, in den alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen sind.

(3) Der Wirtschaftsplan wird von dem Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festgesetzt. Zu Änderungen des Wirtschaftsplans im Laufe des Geschäftsjahrs ist das Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen erforderlich, wenn durch sie das ursprünglich erwartete Wirtschaftsergebnis voraussichtlich wesentlich beeinflußt werden wird.

§ 8

Kreditaufnahme

(1) Die Deutsche Reichsbahn ist berechtigt, selbständig Kredite aufzunehmen. Die Aufnahme von Krediten erfolgt durch Ausgabe von Schuldverschreibungen

oder Schatzanweisungen, durch Eingehung von Wechselverbindlichkeiten oder durch Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein.

(2) Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ausgegeben werden.

(3) Die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn stehen den Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen des Reichs gleich.

(4) Die Verwaltung der Schulden der Deutschen Reichsbahn kann im Einvernehmen zwischen dem Reichsverkehrsminister und dem Reichsminister der Finanzen der Reichsschuldenverwaltung übertragen werden.

(5) Die allgemeinen Grundsätze über die Anlegung der flüssigen Mittel bestimmt der Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 9

Verpflichtungen aus Krediten und Vorzugsaktien

(1) Die Verpflichtungen aus den von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft aufgenommenen Krediten und den von ihr ausgegebenen Vorzugsaktien sind von der Deutschen Reichsbahn zu erfüllen.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Dividende auf die Vorzugsaktien und der Zinsendienst der Kredite stehen im Range gleich.

§ 10

Wirtschafts- und Rechnungsprüfung

(1) Die Wirtschafts- und Rechnungsführung der Deutschen Reichsbahn wird durch ein Hauptprüfungsamt und durch örtliche Prüfungsämter der Deutschen Reichsbahn geprüft.

(2) Der Prüfungsdienst ist in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und insoweit nicht an Weisungen des Reichsverkehrsministers gebunden. Der Leiter des Prüfungsdienstes wird vom Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs bestellt. Das gleiche gilt für seine Zurückziehung aus dem Prüfungsdienst.

(3) Der Reichsminister der Finanzen und der Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs können von dem Leiter des Prüfungsdienstes jede Auskunft verlangen, Anregungen für die Prüfung geben und Wünsche äußern. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichsminister der Finanzen oder dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und dem Leiter des Prüfungsdienstes der Deutschen Reichsbahn entscheidet der Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(4) Die Einzelheiten der Ausführung des Prüfungsdienstes durch das Hauptprüfungsamt und die Prüfungsämter regelt eine Rechnungsprüfungsordnung, die vom Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs erlassen wird.

§ 11

Jahresabschluß

(1) Über jedes Geschäftsjahr stellt die Deutsche Reichsbahn zur Ermittlung des wirtschaftlichen Ergebnisses eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung auf. Dieser Jahresabschluß ist so zu gliedern, daß er einen klaren Einblick in die Lage der Deutschen Reichsbahn gewährt. Dabei ist die Rechnung des Betriebs in der Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und der Ausgaben für die Betriebsführung sowie für die Unterhaltung und für die Erneuerung der Bahnanlagen und Fahrzeuge besonders darzustellen.

(2) Die Vorschriften des Handelsrechts gelten nicht für die Aufstellung des Jahresabschlusses der Deutschen Reichsbahn.

(3) Das Hauptprüfungsamt der Deutschen Reichsbahn prüft den Jahresabschluß und legt seinen Prüfungsbericht dem Reichsverkehrsminister vor. Dieser übermittelt dem Reichsminister der Finanzen den Jahresabschluß, den Bericht des Hauptprüfungsamts und eine Begutachtung des Jahresabschlusses durch den Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs.

(4) Der Jahresabschluß wird von der Reichsregierung festgesetzt.

(5) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind zu veröffentlichen. Dies soll innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs geschehen.

§ 12

Ablieferungen an die allgemeine Reichskasse

(1) Die Reichsbahn leistet an die allgemeine Reichskasse für jedes Geschäftsjahr eine Abgabe, die sich nach der Höhe der Verkehrseinnahmen richtet. Beträgt die Verkehrseinnahme 4 600 Millionen Reichsmark, so sind 3 vom Hundert dieser Einnahme als Abgabe zu leisten. Ist die Verkehrseinnahme in einem Geschäfts-

jahr höher oder niedriger als 4 600 Millionen Reichsmark, so erhöht oder ermäßigt sich die Abgabe um 10 vom Hundert des von 4 600 Millionen Reichsmark abweichenden Betrags; sie beträgt jedoch mindestens 100 Millionen Reichsmark.

(2) Bis zum Betrag von 120 Millionen Reichsmark ist die Abgabe in der Betriebsrechnung zu verrechnen. Die 120 Millionen Reichsmark übersteigende Abgabe ist gemäß § 13 Nr. 3 aus dem Überschuß zu leisten.

(3) Auf die Ablieferungen werden monatliche Vorauszahlungen bis zum Ersten des folgenden Monats geleistet.

§ 13

Gewinn- und Verlustrechnung

Der nach Erfüllung des Dienstes der Kredite und Vorzugsaktien und der notwendigen Rückstellungen für rechtliche Verpflichtungen in der Gewinn- und Verlustrechnung verbleibende Überschuß ist wie folgt zu verwenden:

1. Es ist eine allgemeine Rücklage (Ausgleichsrücklage) zu schaffen. Der Rücklage sind jährlich 2 vom Hundert der Betriebseinnahmen zu überweisen, bis sie den Betrag von 600 Millionen Reichsmark erreicht oder wieder erreicht hat. In früheren Geschäftsjahren etwa unterbliebene Zuweisungen an die Rücklage sind in Höhe von jährlich 1 vom Hundert der Betriebseinnahmen nachzuholen. Wenn die Ausgleichsrücklage auf 600 Millionen Reichsmark aufgefüllt ist, können ihr im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen weitere Beträge zugewiesen werden.

2. Zur Einziehung der Vorzugsaktien ist eine besondere Rücklage anzusammeln. Ihr sind jährlich 36 Millionen Reichsmark zuzuführen. In früheren Geschäftsjahren etwa unterbliebene Zuweisungen sind nachzuholen.

3. Soweit die nach § 12 Abs. 1 und 2 errechnete Abgabe an die allgemeine Reichskasse den Betrag von 120 Millionen Reichsmark übersteigt, ist sie aus dem nach Erfüllung der Verpflichtungen in Nr. 1 und 2 verbleibenden Gesamtüberschuß zu leisten.

4. Außerdem sind im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Sonderrücklagen zu bilden, soweit sie wirtschaftlich geboten sind.

5. Über die Verwendung des nach diesen Zahlungen und Überweisungen verbleibenden Gewinns befindet der Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 14

Leistungen für andere Verwaltungen

Leistungen der Deutschen Reichsbahn für die Deutsche Reichspost und für sonstige Verwaltungen des Reichs, für Unternehmen des Reichs, für Verwaltungen und Unternehmen der Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie deren Leistungen für die Deutsche Reichsbahn sind gegenseitig unter den üblichen Bedingungen angemessen abzugelten. Bestehende Regelungen, auch die Vergünstigungen für Wehrmachttransporte, bleiben aufrechterhalten, solange und soweit sie nicht durch neue Vereinbarungen abgeändert werden.

§ 15

Öffentliche Abgaben

(1) Auf die Verpflichtung der Deutschen Reichsbahn, Beiträge und Gebühren an das Reich, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu entrichten, finden die allgemein für die Reichsverwaltungen geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) § 4 Nr. 1 Buchst. b des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) wird durch § 3 Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 16

Gewerberecht

(1) Die Deutsche Reichsbahn ist kein Gewerbebetrieb.

(2) Für den Reichsbahnbetrieb einschließlich der Nebenbetriebe, die den Bedürfnissen von Betrieb und Verkehr der Deutschen Reichsbahn zu dienen bestimmt sind, gelten nicht die Gewerbeordnung und das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146).

§ 17

Reichsbehörden

Die Dienststellen der Deutschen Reichsbahn sind Reichsbehörden; die Verwaltungsordnung kann Ausnahmen festsetzen.

§ 18

Reichsbahnbeamte

(1) Die Reichsbahnbeamten sind unmittelbare Reichsbeamte. Für sie gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

(2) Oberste Dienstbehörde der aktiven und ehemaligen Beamten der Deutschen Reichsbahn ist der Reichsverkehrsminister.

(3) Der Reichsverkehrsminister ist auch oberste Dienstbehörde der ehemaligen Beamten

1. der früheren deutschen Staatseisenbahnen und der früheren Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen,
2. der Reichseisenbahnverwaltung aus der Zeit vom 1. April 1920 bis zum 12. Februar 1924,
3. des Unternehmens Deutsche Reichsbahn,
4. der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft,
5. der früheren Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen" und ihrer Rechtsvorgänger,
6. der früheren tschecho-slowakischen Staatseisenbahnverwaltung, soweit die Deutsche Reichsbahn die Versorgungslasten trägt,
7. der bisherigen Staatseisenbahnen im Memelland, soweit die Deutsche Reichsbahn die Versorgungslasten trägt.

§ 19

Verwendung auf anderen Dienstposten

Der Reichsverkehrsminister kann einen Reichsbahnbeamten vorübergehend auf einem anderen Dienstposten von geringerer Bewertung unter Belassung seiner Amtsbezeichnung und seines Diensteinkommens verwenden, wenn wirtschaftliche Gründe dies erfordern.

§ 20

Dienstbezüge

(1) Spätestens vom 1. Oktober 1939 ab gelten für die Dienstbezüge der Reichsbahnbeamten das Reichsbesoldungsgesetz und die Reichsbesoldungsvorschriften. Der Besoldungsplan für die Reichsbahnbeamten wird als besondere Besoldungsordnung eine Anlage des Reichsbesoldungsgesetzes. Die hierzu erforderlichen Übergangsbestimmungen und Änderungen der Besoldungsvorschriften erläßt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister. Bis dahin sind die Vorschriften der Deutschen Reichsbahn auf dem Gebiet des Besoldungsrechts maßgebend.

(2) Über Reise- und Umzugskosten erläßt der Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen besondere Vorschriften.

§ 21

Prämien, Vergütungen

(1) Der Reichsverkehrsminister erläßt Richtlinien über die Gewährung von Prämien in besonderen Fällen. Zu solchen Fällen gehören unter anderem: wirtschaftliche Behandlung der Lokomotiven, außerordentliche Stoffersparnisse, Entdeckung und Verhütung von Schäden, besondere Rangierleistungen, außergewöhnlich anstrengende Arbeit bei Spitzenverkehr.

(2) Der Reichsverkehrsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern allgemeine Grundsätze darüber, inwieweit für die Tätigkeit auf besonders schwierigen Dienstposten und für außergewöhnliche Leistungen, wie sie die Verhältnisse der Deutschen Reichsbahn bedingen, widerrufliche Vergütungen gewährt werden.

§ 22

Dienstzeit

In den Fällen, in denen für vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten und für sonstige Regelungen die Dienstzeit im Beamtenverhältnis maßgebend ist, gilt der Dienst bei der bisherigen Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft als Reichsdienst und der Dienst bei der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft als Dienst bei einer obersten Reichsbehörde.

§ 23

Planfeststellung

(1) Vor der Feststellung der Pläne für den Bau neuer oder die Veränderung bestehender Reichseisenbahnanlagen ist der höheren Verwaltungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn die Pläne ihren Geschäftsbereich berühren. Wird der Geschäftsbereich einer anderen Behörde berührt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde diese Behörde zu beteiligen und deren Stellungnahme herbeizuführen.

(2) Die Pläne werden festgestellt

a) vom Reichsverkehrsminister, wenn sich aus der Äußerung der höheren Verwaltungsbehörde ergibt, daß zwischen ihr oder einer anderen beteiligten Behörde und der Deutschen Reichsbahn Meinungsverschiedenheiten bestehen,

b) vom Reichsverkehrsminister oder von einer durch ihn ermächtigten Reichsbahnbehörde, wenn sich aus der Äußerung der höheren Verwaltungsbehörde ergibt, daß zwischen ihr oder einer anderen beteiligten Behörde und der Deutschen Reichsbahn keine Meinungsverschiedenheiten bestehen.

(3) Die Planfeststellung umfaßt die endgültige Entscheidung über alle von der Plangestaltung berührten Interessen.

§ 24

Bauten, Betriebsmittel

Die Deutsche Reichsbahn hat dafür einzustehen, daß die Reichseisenbahnanlagen einschließlich der Bauten und die Betriebsmittel allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Abnahmen durch andere Behörden finden nicht statt.

§ 25

Enteignung, Zwangsverfahren gegen die Deutsche Reichsbahn

(1) Die Deutsche Reichsbahn hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht.

(2) Die zwangsweise Entziehung oder Beschränkung des Eigentums an Teilen des Reichseisenbahnvermögens und die Zwangsvollstreckung gegen die Deutsche Reichsbahn sind nur nach vorheriger Genehmigung des Reichsverkehrsministers zulässig.

§ 26

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister die zur Anpassung der Reichsversicherungsgesetze an dieses Gesetz erforderlichen Vorschriften.

(2) Das Reichsbahngesetz vom 30. August 1924 in der Fassung vom 13. März 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 369) und das Reichsbahn-Personalgesetz vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 287) treten außer Kraft.

(3) Bis zur allgemeinen reichsgesetzlichen Regelung für alle Eisenbahnen gilt für das Enteignungsrecht bei der Deutschen Reichsbahn § 27 dieses Gesetzes.

§ 27

Enteignungsrecht

Die Zulässigkeit der Enteignung im Einzelfall wird auf Antrag der Deutschen Reichsbahn durch den Führer und Reichskanzler festgestellt. Die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Grundstücke zur Ausführung von Vorarbeiten sowie über die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung trifft der Reichsverkehrsminister nach Anhörung der höheren Verwaltungsbehörde. Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.

§ 28

Inkrafttreten, Ausführungsbestimmungen

(1) Die §§ 12 und 13 Nr. 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1939 in Kraft, im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsverkehrsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 4. Juli 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen.

Vom 4. Juli 1939.

Die neuzeitliche Entwicklung des Verkehrs auf Eisenbahnen und Straßen erfordert die planmäßige Beseitigung höhengleicher Kreuzungen und durchgreifende Maßnahmen zu einer allen Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden Ausgestaltung der vorhandenen schienenfreien und der noch höhengleich verbleibenden Kreuzungen. Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

A. Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, für nicht dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahnen nur, wenn ein Übergang von Betriebsmitteln auf Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs stattfinden kann (Anschlußbahnen).

(2) Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind die im Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 243) behandelten Straßen sowie sonstige öffentliche Wege, die nach der Beschaffenheit ihrer Fahrbahn geeignet und dazu bestimmt sind, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen.

B. Herstellung und Änderung von Kreuzungen

§ 2

Neue Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und Straßen sind schienenfrei auszuführen. Ausnahmen können in Einzelfällen und für bestimmte Arten von Kreuzungen zugelassen werden.

§ 3

(1) Bei bestehenden Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und Straßen kann zur Verbesserung der Abwicklung des Eisenbahn- oder Straßenverkehrs angeordnet werden, daß die beteiligten Eisenbahnunternehmer und Träger der Straßenbaulast

1. höhengleiche Kreuzungen durch schienenfreie ersetzen,
2. schienenfreie Kreuzungen ändern,
3. an höhengleichen Kreuzungen bis zu ihrer schienenfreien Umgestaltung Eisenbahn- oder Straßenanlagen ändern oder ergänzen,
4. höhengleiche Kreuzungen beseitigen oder
5. an höhengleichen Kreuzungen zum Zwecke ihrer verkehrlichen Entlastung ohne Änderung oder Ergänzung der Kreuzung selbst sonstige bauliche Maßnahmen treffen, durch die sich eine sonst notwendige Änderung oder Ergänzung der Kreuzung erübrigt.

(2) Träger der Straßenbaulast im Sinne dieses Gesetzes sind die für die Straßenstrecken beiderseits der Kreuzungen öffentlich-rechtlich Unterhaltungspflichtigen.

§ 4

Entscheidungen und Anordnungen nach den §§ 2 und 3 trifft der Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen. Soweit Länder als Träger der Straßenbaulast betroffen werden, ist auch Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und, soweit straßenbaupflichtige Gemeinden oder Gemeindeverbände oder dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahnen betroffen werden, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind, Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erforderlich.

C. Kostenregelung

1. Kosten baulicher Maßnahmen

§ 5

(1) Die bei der Herstellung neuer Kreuzungen erwachsenden Kosten sind von dem Unternehmer des neu hinzukommenden Verkehrswegs zu tragen. Zu ihnen gehören auch die Kosten der durch die neue Kreuzung erforderlichen Änderungen des anderen Verkehrswegs.

(2) Die bei Änderungen oder Ergänzungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5) an bestehenden Kreuzungen erwachsenden Kosten sind vom Eisenbahnunternehmer und vom Träger der Straßenbaulast je zur Hälfte zu tragen, soweit die Änderungen oder Ergänzungen durch die Überschneidung des Verkehrs erforderlich werden. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen, die ohne eine Anordnung im Einverständnis der Beteiligten ausgeführt werden.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 5 beschränkt sich die Beteiligung des Eisenbahnunternehmers oder des Trägers der Straßenbaulast an den baulichen Maßnahmen am anderen Verkehrsweg auf den Kostenanteilsbetrag, der sich für ihn bei Vornahme der ersparten Änderung oder Ergänzung der Kreuzung selbst ergeben würde.

§ 6

(1) Wird eine neue Kreuzung zwischen einer Eisenbahn und einer Straße vorgesehen, die beide neue Verkehrswege sind und an der Kreuzung noch hergestellt werden müssen, so sind die Kosten der Anlagen beider Verkehrswege vom Eisenbahnunternehmer und dem Träger der Straßenbaulast je zur Hälfte zu tragen, soweit die Anlagen durch die Überschneidung des Verkehrs erforderlich werden.

(2) Ist an einer solchen Kreuzung eine Anschlußbahn beteiligt, so ist sie hinsichtlich der Kostenlast gegenüber der beteiligten Straße als neu hinzukommender Verkehrsweg zu betrachten.

§ 7

(1) Werden nicht zu den Straßen gehörende öffentliche Wege zu Straßen im Sinne dieses Gesetzes ausgebaut, so gelten die dadurch erforderlich werdenden Änderungen oder Ergänzungen an bestehenden Kreuzungen solcher Wege mit Eisenbahnen hinsichtlich der Kostenlast als neue Kreuzungen im Sinne dieses Gesetzes (vgl. § 5 Abs. 1). Der auszubauende Weg ist dabei als neu hinzukommend zu behandeln.

(2) Entsprechendes gilt, wenn

1. Straßen, die keine Reichsautobahnen sind, zu Reichsautobahnen oder
2. Anschlußbahnen zu Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs ausgebaut werden.

2. Unterhaltungskosten

§ 8

(1) Die Unterhaltungslast liegt für die Anlagen an Kreuzungen, soweit sie Eisenbahnanlagen sind, dem Eisenbahnunternehmer, soweit sie Straßenanlagen sind, dem Träger der Straßenbaulast ob, unbeschadet der Mitheranziehung des anderen Beteiligten zu den Kosten der Unterhaltung nach Abs. 2 und 3. Die Unterhaltungslast umfaßt die Inbetriebhaltung und die Erneuerung.

(2) Wird eine neue Kreuzung mit einem schon vorhandenen Verkehrsweg hergestellt, so hat der Unternehmer des neu hinzukommenden Verkehrswegs dem Unternehmer des anderen Verkehrswegs eine durch die erforderlichen Änderungen eintretende Erhöhung der Kosten der Unterhaltung seiner Eisenbahn- oder Straßenanlagen zu erstatten.

(3) Bei Änderungen oder Ergänzungen an bestehenden Kreuzungen hat jeder Beteiligte seine veränderten Unterhaltungskosten ohne Ausgleich zu tragen. Soweit es sich jedoch um wesentliche Änderungen oder Ergänzungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 handelt, sind die Kosten späterer Erneuerungen der geänderten oder ergänzten Kreuzungsanlagen wie die Kosten einer Änderung (§ 5 Abs. 2) zu teilen.

3. Abweichende Regelungen

§ 9

(1) Die Bestimmungen über die Kosten baulicher Maßnahmen und über die Unterhaltungskosten (§§ 5 bis 8) finden keine Anwendung, soweit über ihre Verteilung eine andere Vereinbarung getroffen wird.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende, von den Grundsätzen des § 5 Abs. 2 und 3 und des § 7 abweichende Regelungen über die Kosten der Herstellung von Änderungen und Ergänzungen bestehender Kreuzungen treten außer Kraft; bestehende, von dem Grundsatz des § 8 Abs. 1 abweichende Regelungen über die Unterhaltung von Anlagen an Kreuzungen bleiben so lange in Kraft, bis an der Kreuzung eine wesentliche Änderung oder Ergänzung vorgenommen wird.

(3) Abweichende Regelungen im Sinne des Abs. 2, die sich auf Kreuzungen zwischen Straßen und Anschlußbahnen beziehen, bleiben unberührt.

D. Entscheidungen auf Grund des Gesetzes

§ 10

(1) Der Reichsverkehrsminister kann im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen bestimmen, welche Anlagen an Kreuzungen Eisenbahnanlagen und welche Straßenanlagen sind.

(2) Der Reichsverkehrsminister entscheidet im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, wenn sich zwischen den Beteiligten Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung des Gesetzes ergeben.

§ 11

Anordnungen und Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes binden die Gerichte und Verwaltungsbehörden.

E. Straßenbahnen

§ 12

(1) Straßenbahnen außerhalb des Verkehrsraums einer öffentlichen Straße sind im Verhältnis zu den Eisenbahnen den Straßen gleich zu erachten; im

übrigen gelten Straßenbahnen nur als Benutzer der Straße, in der sie liegen.

(2) Bei Straßenbahnen außerhalb des Verkehrsraums einer öffentlichen Straße treffen die nach diesem Gesetz dem Träger der Straßenbaulast obliegenden Verpflichtungen den Straßenbahnunternehmer.

F. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 13

Die Kostentragung für Änderungen und Ergänzungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in der Ausführung begriffen sind, wird nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen oder den getroffenen Regelungen behandelt, soweit nicht die Beteiligten etwas anderes vereinbaren.

§ 14

Der Reichsverkehrsminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann in gleicher Weise auch ergänzende Vorschriften erlassen.

§ 15

Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

Berlin, den 4. Juli 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn. Vom 5. Juli 1939.

Zur Durchführung des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn (Reichsbahngesetz) vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Aufgaben des Beirats werden von den bisherigen Mitgliedern des Beirats der Deutschen Reichsbahn so lange wahrgenommen, bis die Mitglieder des Beirats nach § 5 von der Reichsregierung ernannt und durch die Inhaber der Vorzugsaktien gewählt sind.

§ 2

Die Deutsche Reichsbahn führt die Selbsthilfe- und Wohlfahrtseinrichtungen auf Grund der Gesetze, Satzungen und Bestimmungen im Sinne der bisherigen Grundsätze weiter.

§ 3

Die Entscheidung darüber, ob eine Eisenbahn als solche des allgemeinen Verkehrs zu gelten hat, trifft der Reichsverkehrsminister.

§ 4

(1) Die Deutsche Reichsbahn darf nur im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen

1. Eisenbahnen erwerben,
2. andere Unternehmungen gründen oder erwerben, sofern dafür mehr als eine Million Reichsmark aufgewendet werden,
3. sich an anderen Unternehmungen beteiligen, sofern der Wert der Beteiligung eine Million Reichsmark übersteigt.

(2) Die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, die Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes), die Bestellung von Sicherheiten und Bürgschaften erfolgt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, soweit es sich um Geschäftsvorgänge handelt, die nach Umfang und Bedeutung den üblichen Rahmen der Wirtschaftsführung der Deutschen Reichsbahn überschreiten.

(3) Vor einer Verfügung über Gegenstände, die zum Reichseisenbahnvermögen gehören und deren Wert 250 000 Reichsmark übersteigt, ist die Deutsche Reichsbahn verpflichtet, die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen einzuholen.

§ 5

Die Deutsche Reichsbahn leistet für enteignete Grundstücke Landentschädigung wie folgt:

1. Die Entschädigung für enteignete Grundstücke wird in Land gewährt, soweit geeignetes Land für diesen Zweck zur Verfügung steht und eine Entschädigung in Land tunlich erscheint.
2. Ist Gegenstand der Enteignung ein Erbhof, so ist Landentschädigung zu leisten, es sei denn, daß nach Entscheidung der Anerbenbehörden die Lebensfähigkeit des Erbhofs durch die Enteignung nicht beeinträchtigt wird. Der Reichsverkehrsminister hat darüber die Entscheidung des Anerbengerichts herbeizuführen. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.
3. Die Deutsche Reichsbahn hat das Recht, die Ausdehnung der Enteignung auf solche Grundstücke zu verlangen, die zur Erfüllung der ihr nach Nr. 1 und 2 obliegenden Verpflichtungen erforderlich sind, wenn ihr freihändiger Erwerb ohne unverhältnismäßige Kosten nicht möglich ist. Dabei dürfen Erbhöfe in ihrer Lebensfähigkeit nicht beeinträchtigt und Betriebe in ihrem Bestand nicht gefährdet werden; Erbhofland darf dabei nur enteignet werden, wenn die Anerbenbehörden entscheiden, daß diese Voraussetzung vorliegt. Nr. 2 gilt entsprechend.
4. Ist Landentschädigung festgesetzt, so kann der Rechtsweg nur wegen der Leistung, Erhöhung, Minderung oder des Fortfalls einer zusätzlichen Geldentschädigung beschritten werden. Bei der Bemessung der Geldentschädigung sind die Gerichte in der Bewertung des Entschädigungslandes frei.
5. Soweit in den Enteignungsgesetzen der Länder die Hinterlegung der Entschädigung vorgeschrieben ist, tritt bei Gewährung von Landentschädigung an deren Stelle eine ausreichende Sicherung des Ersatzlandes.

Berlin, den 5. Juli 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen.

Vom 5. Juli 1939.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1211) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen verordnet:

Artikel 1

Zu § 3 des Gesetzes

(1) Durch Anordnungen nach § 3 des Gesetzes werden Bestimmungen über eine landespolizeiliche Prüfung oder Begutachtung der Pläne, über das Verfahren zu ihrer Feststellung sowie über die Befugnisse der Verkehrspolizeibehörden auf Grund der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) nicht berührt.

(2) Bei Anordnungen nach § 3 des Gesetzes kann entschieden werden,

a) welches Ziel durch die auszuführende Baumaßnahme erreicht werden soll und welche allgemeinen baulichen Grundsätze bei ihrer Durchführung zu beachten sind,

b) wer die Entscheidung der zuständigen Behörden über die Plangestaltung nach den bestehenden Bestimmungen herbeizuführen hat,

c) wer den die Baumaßnahme im einzelnen darstellenden Entwurf einschließlich des Kostenanschlags aufzustellen hat,

d) wem die Bauausführung obliegt, erforderlichenfalls auch,

e) wie der der Entscheidung über die Plangestaltung zugrunde zu legende Plan aufzustellen und wie der die Baumaßnahme im einzelnen darstellende Entwurf zu gestalten und auszuführen ist.

(3) Die Aufgaben nach Abs. 2 Buchst. b bis d sind im Benehmen mit dem anderen Beteiligten auszuführen.

(4) Die für die Entscheidung über die Plangestaltung zuständigen Behörden können von dem Inhalt einer nach § 3 des Gesetzes ergangenen Anordnung nur mit Genehmigung der für ihren Erlaß zuständigen Stellen abweichen.

Artikel 2

Zu § 4 des Gesetzes

Länder im Sinne dieser Bestimmung sind auch Reichsgaue, denen Aufgaben eines Trägers der Straßenbaulast obliegen oder zugewiesen werden.

Artikel 3

Zu den §§ 5 bis 7 des Gesetzes

(1) Zu den bei der Herstellung neuer Kreuzungen oder bei Änderungen oder Ergänzungen an bestehenden Kreuzungen erwachsenden Kosten gehören auch die besonderen baulichen und persönlichen Aufwendungen, die zur Aufrechterhaltung des Verkehrs während der Ausführung der Baumaßnahme erforderlich sind.

(2) Änderungen der Unterhaltungslast, die als Folge von Änderungen oder Ergänzungen an bestehenden Kreuzungen eintreten, gehören nicht zu den nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes erwachsenden und zu verteilenden Herstellungskosten.

(3) Jeder Bauausführende, der nach den Vorschriften der §§ 5 bis 7 des Gesetzes von dem anderen Beteiligten eine teilweise oder gänzliche Übernahme von Kosten verlangt, hat dem anderen Teil über seine Baumaßnahme Rechnung zu legen. Entsprechendes gilt im Falle des § 5 Abs. 3 des Gesetzes für den Eisenbahnunternehmer oder Träger der Straßenbaulast hinsichtlich der Berechnung des Kostenanteilsbetrags, der sich für ihn bei Vornahme der ersparten Änderung oder Ergänzung der Kreuzung selbst ergeben würde.

Artikel 4

Zu § 8 des Gesetzes

Bei der Erneuerung von wesentlich geänderten oder ergänzten Kreuzungsanlagen besteht die Rechnungslegungspflicht wie bei Änderungen oder Ergänzungen nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

Artikel 5

Zu § 10 des Gesetzes

(1) An höhengleichen Kreuzungen gehören zu den Straßenanlagen insbesondere die Warnzeichen und Merktafeln (Baken) sowie die Sichtdreiecke, zu den Eisenbahnanlagen das gleichzeitig dem Eisenbahn- und Straßenverkehr dienende Kreuzungsstück, die Schranken, Warnkreuze und Warnlichter sowie andere der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienende Eisenbahnzeichen.

(2) An schienenfreien Kreuzungen gehören Eisenbahnüberführungen zu den Eisenbahnanlagen und Straßenüberführungen zu den Straßenanlagen.

Berlin, den 5. Juli 1939.

Der Reichsverkehrsminister

Dorpmüller

Dritte Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels im Steinkohlenbergbau).

Vom 11. Juli 1939.

Auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) bestimme ich folgendes:

§ 1

Die Vorschriften der Zweiten Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels) von 10. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 444) gelten auch für den Steinkohlenbergbau (Gewinnung von Steinkohlen, Steinkohlenbriketts und Koks).

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Ist ein Arbeitsverhältnis, dessen Kündigung nach dieser Anordnung der Zustimmung des Arbeitsamts bedarf, bereits vor dem Inkrafttreten der Anordnung gekündigt worden, so ist die Rechtswirksamkeit der Kündigung von der Zustimmung des Arbeitsamts abhängig, falls die Kündigung erst nach dem 12. Juli 1939 wirksam würde.

Berlin, den 11. Juli 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Probenummern kostenfrei!

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3 RM. Einzelnummern von uns unmittelbar.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

1217

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Juli 1939	Nr. 124

Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 39	**Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen — Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz — (EWFVG)**	1217
7. 7. 39	Verordnung zum Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz und zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz	1224
9. 7. 39	Erlaß über das Amtsschild des Reichsarbeitsdienstes	1225
11. 7. 39	Verordnung zur Ergänzung und Durchführung des Familienunterstützungsgesetzes (Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung — FU-DVO —)	1225

Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen — Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz — (EWFVG).

Vom 6. Juli 1939.

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

§ 1 Geltung des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes

§ 2 Beschädigung bei besonderem Einsatz

Zweiter Teil

Soldaten

Abschnitt I

Dienstzeitfürsorge und -versorgung

§ 3 A. Soldaten, die über die aktive Dienstpflicht hinaus dienen

B. Ehemalige Soldaten, die vorübergehend im aktiven Wehrdienst stehen

§ 4 Ehemalige Soldaten ohne Anspruch auf Ruhegehalt oder Dauerrente nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz

§ 5 Ehemalige Soldaten mit Anspruch auf Ruhegehalt oder Dauerrente nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz

Abschnitt II

Beschädigtenfürsorge und -versorgung

§ 6 Personenkreis

§§ 7, 8 Versehrtengeldzulage

§ 9 Kapitalabfindung

Dritter Teil

Hinterbliebene von Soldaten

Abschnitt I

Hinterbliebenenfürsorge

§ 10 Sterbegeldzulage

Abschnitt II

Hinterbliebenenversorgung

A. Personenkreis

§§ 11, 12 Witwen und Waisen

§ 13 Witwen und Waisen, die keinen Anspruch auf Versorgung nach §§ 11 und 12 haben, geschiedene Ehefrauen, wiederverheiratete Witwen und uneheliche Kinder

§ 14 Eltern

§ 15 Verschollene

§ 16 Antragsfrist

B. Versorgungsarten

§ 17 Witwenzulage

§ 18 Witwenabfindung

§ 19 Waisenzulage

§ 20 Elternzulage

§ 21 Zusammentreffen mehrerer Hinterbliebenenbezüge nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz und nach diesem Gesetz

§ 22 Witwen- und Waisenzulage neben anderem Einkommen

§ 23 Anrechnung von Sterbegeldzulage auf Hinterbliebenenbezüge

Vierter Teil

Gemeinsame Vorschriften

§ 24 Weiterzahlung von Versorgungsbezügen bei Eintritt in die Wehrmacht bei besonderem Einsatz
§ 25 Pfändung, Übertragung, Abtretung und Verpfändung
§ 26 Ausschluß der Anrechnung von Fürsorge- und Versorgungsbezügen nach diesem Gesetz auf das Arbeitsentgelt

Fünfter Teil

§ 27 Wehrmachtbeamte und ihre Hinterbliebenen

Sechster Teil

Verfahrensvorschriften

§ 28 Vertreter und Bevollmächtigte
§ 29 Spruchverfahren

Siebenter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

Abschnitt I

Übergangsvorschriften

§ 30 Weiterzahlung von Versorgungsgebührnissen nach anderen Gesetzen bei Eintritt in die Wehrmacht bei besonderem Einsatz
§ 31 Ehemalige Soldaten mit Anspruch auf Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Bezüge nach früheren Gesetzen und ihre Hinterbliebenen
§ 32 Zusammentreffen von Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach diesem Gesetz mit Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz

Abschnitt II

Schlußvorschriften

§ 33 Inkrafttreten dieses Gesetzes

Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen — Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz — (EWFVG)

Der nationalsozialistische Staat sieht es als seine Ehrenpflicht an, den Soldaten, welche bei opferfreudigem Einsatz ihrer Gesundheit und ihres Lebens während eines besonderen Einsatzes durch Waffen oder sonstige Kampfmittel oder im Kampfgebiet einen Körperschaden erlitten haben, über die Fürsorge und Versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz hinaus eine weitere Fürsorge und Versorgung zu gewähren. Dasselbe gilt für ihre Hinterbliebenen.

Daher hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Teil

Allgemeines

Geltung des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes

§ 1

Für die Fürsorge und Versorgung bei besonderem Einsatz gelten die Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077), soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist.

Beschädigung bei besonderem Einsatz

§ 2

(1) Beschädigung bei besonderem Einsatz liegt vor, wenn ein Körperschaden während eines besonderen Einsatzes durch Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln eingetreten ist oder verschlimmert wurde.

(2) Eine im Kampfgebiet erlittene Wehrdienstbeschädigung gilt als Beschädigung bei besonderem Einsatz.

(3) Beschädigung bei besonderem Einsatz liegt nicht vor, wenn ein Körperschaden durch den Beschädigten vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Die gerichtliche Feststellung einer vollendeten oder versuchten vorsätzlichen Selbstbeschädigung ist für die Entscheidung im Fürsorge- und Versorgungsverfahren bindend.

Zweiter Teil
Soldaten

Abschnitt I
Dienstzeitfürsorge und -versorgung

A. Soldaten, die über die aktive Dienstpflicht hinaus dienen

§ 3

(1) Soldaten, die während eines besonderen Einsatzes über die aktive Dienstpflicht hinaus im aktiven Wehrdienst verbleiben und während oder nach Beendigung eines besonderen Einsatzes in Ehren oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden, erhalten nur die im Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 5 vorgesehene Dienstzeitfürsorge.

(2) Unteroffiziere und Mannschaften, die sich über die aktive Dienstpflicht hinaus zu einer Dienstzeit bis zu fünf Jahren verpflichtet haben und aus Anlaß eines besonderen Einsatzes über fünf Jahre hinaus im aktiven Wehrdienst verbleiben, erhalten nur die im Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz §§ 6 bis 8 und 10 vorgesehene Dienstzeitfürsorge.

B. Ehemalige Soldaten, die vorübergehend im aktiven Wehrdienst stehen

Ehemalige Soldaten ohne Anspruch auf Ruhegehalt oder Dauerrente nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz

§ 4

Stehen diese Soldaten aus Anlaß eines besonderen Einsatzes vorübergehend im aktiven Wehrdienst, so erwerben sie aus diesem Anlaß weder erstmalige noch höhere Ansprüche auf Dienstzeitfürsorge und -versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz §§ 6 bis 30.

Ehemalige Soldaten mit Anspruch auf Ruhegehalt oder Dauerrente nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz

§ 5

(1) Haben diese Soldaten aus Anlaß eines besonderen Einsatzes vorübergehend im aktiven Wehrdienst gestanden und werden sie in Ehren entlassen, so steigt ihre ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes.

(2) Haben diese Soldaten aus Anlaß eines besonderen Einsatzes mindestens sechzig Tage im aktiven Wehrdienst gestanden und werden sie in Ehren entlassen, so wird ein volles Dienstjahr auch dann angerechnet, wenn durch die Zeit der Wiederverwendung ein weiteres Dienstjahr nicht vollendet worden ist. Dasselbe gilt, wenn sie nach kürzerer Dauer mit Anspruch auf Versehrtengeldzulage in Ehren entlassen werden.

(3) Sind diese Soldaten Kriegsteilnehmer nach Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 55, so wird das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen derjenigen Besoldungsgruppe und -stufe berechnet, aus der sie während der Wiederverwendung Besoldung erhalten haben oder in der sie sich befinden würden, wenn sie im Zeitpunkt des erneuten Ausscheidens Friedensbezüge nach dem Reichsbesoldungsrecht bezogen hätten. In letzterem Falle ist für die Eingruppierung der Dienstgrad maßgebend, nach dem diese Soldaten zuletzt Wehrsold bezogen haben; bei Anwendung des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes § 53 Abs. 2 tritt alsdann an die Stelle der dienstgradmäßigen Friedensbezüge der Wehrsold. Das Ruhegehalt wird jedoch nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Dienstgrades berechnet, wenn dies günstiger ist.

(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 ist das Ruhegehalt nach dem Wiederausscheiden neu festzustellen.

Abschnitt II
Beschädigtenfürsorge und -versorgung

Personenkreis

§ 6

Soldaten und die im Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 68 genannten Zivilpersonen, die eine Beschädigung bei besonderem Einsatz erleiden, erhalten Fürsorge und Versorgung wie bei Wehrdienstbeschädigung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz und daneben Fürsorge und Versorgung nach diesem Gesetz.

Versehrtengeldzulage

§ 7

(1) Für eine Beschädigung bei besonderem Einsatz und ihre Folgen wird neben dem Versehrtengeld nach Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 84 eine Versehrtengeldzulage gewährt.

Sie beträgt in Stufe I .. 10 Reichsmark monatlich,
» » II .. 15 » »
» » III .. 20 » » .

(2) Wenn Versehrtengeldzulage zuständig ist, wird diese und das Versehrtengeld nach Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 84 neben jedem anderen Einkommen gewährt, auch neben Gehalt oder Ruhegehalt eines Beamten, Offiziers z. D. und neben Militäranwärterbezügen.

§ 8

Versehrtengeldzulage wird bei Beschädigung bei besonderem Einsatz auch in den Fällen des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes § 89 Abs. 5 und 6 über die dort angegebenen Höchstgrenzen hinaus gezahlt.

Kapitalabfindung

§ 9

Kapitalabfindung nach Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz §§ 94 bis 96 kann auch statt der Versehrtengeldzulage bewilligt werden.

Dritter Teil
Hinterbliebene von Soldaten

Abschnitt I
Hinterbliebenenfürsorge
Sterbegeldzulage

§ 10

(1) Sterbegeldzulage erhalten neben dem Sterbegeld nach Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 100 die Witwen, die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge der Empfänger von Versehrtengeldzulage in Höhe der Versehrtengeldzulage.

(2) Die Zahlung erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie die Zahlung des Sterbegeldes.

(3) Den im Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 101 genannten Personen kann neben dem Sterbegeld die Sterbegeldzulage auf Antrag ganz oder teilweise gewährt werden.

Abschnitt II
Hinterbliebenenversorgung
A. Personenkreis
Witwen und Waisen

§ 11

Witwen und Waisen, die Anspruch auf Versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz haben, erhalten, wenn der Tod die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz ist, neben dem Witwen- und Waisengeld oder der Witwen- und Waisenrente

Witwenzulage nach § 17 und

Waisenzulage nach § 19.

§ 12

(1) Die im Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 105 Abs. 2 und 3 genannten Witwen und Waisen von Soldaten erhalten, wenn der Tod die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz ist, die dort vorgesehene Hinterbliebenenversorgung auch dann, wenn die Ehe dieser Soldaten innerhalb von zehn Jahren nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst geschlossen worden ist. Daneben erhalten sie

Witwenzulage nach § 17 und

Waisenzulage nach § 19.

(2) Abs. 1 gilt nicht bei Witwen und Waisen von Soldaten, die Ruhegehalt, Dauerrente oder Unterhaltsbeitrag nach Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 127 Abs. 3 erhalten haben oder hätten erhalten können.

Witwen und Waisen, die keinen Anspruch auf Versorgung nach §§ 11 und 12 haben, geschiedene Ehefrauen, wiederverheiratete Witwen und uneheliche Kinder

§ 13

Diesen Personen kann neben einer Versorgung, die sie nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz erhalten können, die Witwen- und Waisenzulage nach §§ 17 und 19 ganz oder teilweise widerruflich gewährt werden, wenn der Tod die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz ist.

Eltern

§ 14

(1) Ist der Tod eines Soldaten oder einer im Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 68 genannten Zivilperson die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz, so wird neben Elterngeld und Elternrente nach Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 111 eine Elternzulage nach § 20 gewährt.

(2) Eltern und andere Verwandte der aufsteigenden Linie der infolge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz gestorbenen Soldaten und der im Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 68 genannten Zivilpersonen erhalten, wenn der Verstorbene ihren Lebensunterhalt nicht überwiegend bestritten hat, für die Dauer der Bedürftigkeit auf Antrag die Elternzulage nach § 20.

(3) Eltern und andere Verwandte der aufsteigenden Linie verstorbener Soldaten, die zum Bezuge von Ruhegehalt oder Dauerrente berechtigt waren, erhalten, wenn es für sie günstiger ist, statt des Elterngeldes Elternrente.

Verschollene

§ 15

(1) Zu einer Versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 112 Abs. 1 können Witwen- und Waisenzulagen gewährt werden, wenn der Tod infolge Beschädigung bei besonderem Einsatz wahrscheinlich ist.

(2) Unter den gleichen Bedingungen können Elternbezüge gezahlt werden.

(3) Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 112 Abs. 3 gilt auch für Hinterbliebenenbezüge nach diesem Gesetz.

Antragsfrist

§ 16

Ist der Tod die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz, so muß der Antrag auf Elternversorgung zur Vermeidung des Rechtsverlustes innerhalb von drei Jahren nach dem Todesfall gestellt werden.

B. Versorgungsarten

Witwenzulage

§ 17

(1) Die Witwenzulage wird in Höhe der Dienstgrad- oder Berufszulage, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, gewährt, jedoch mindestens in Höhe der Dienstgradzulage eines Feldwebels und höchstens in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert der Dienstgradzulage eines Hauptmanns.

(2) Zur Witwenzulage kann im Falle des Bedürfnisses ein Zuschuß gewährt werden, bei Unteroffizieren bis zur Höhe der Gesamtbezüge einer Witwenrente beziehenden Witwe eines Oberfeldwebels, bei Offizieren bis zur Höhe der Gesamtbezüge einer Witwenrente beziehenden Witwe eines Hauptmanns.

Witwenabfindung

§ 18

Neben der Witwenabfindung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 116 wird nach den gleichen Grundsätzen eine Abfindung für die Witwenzulage gewährt.

Waisenzulage

§ 19

(1) Die Waisenzulage beträgt für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld oder Witwenrente berechtigt war, 10 Reichsmark monatlich.

(2) Die Waisenzulage beträgt für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld oder Witwenrente nicht berechtigt war, 15 Reichsmark monatlich.

(3) Zur Waisenzulage kann im Falle des Bedürfnisses ein Zuschuß von 15 Reichsmark monatlich gewährt werden.

Elternzulage

§ 20

(1) Die Elternzulage beträgt:

für einen Elternteil .. 15 Reichsmark monatlich,
für ein Elternpaar .. 20 » » .

(2) Sie erhöht sich, wenn mehrere Söhne infolge Beschädigung bei besonderem Einsatz gestorben sind, für jeden weiteren Sohn um 5 Reichsmark monatlich.

Zusammentreffen mehrerer Hinterbliebenenbezüge nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz und nach diesem Gesetz

§ 21

(1) Witwen- und Waisenzulage sind den Anspruchsberechtigten voll zu zahlen. Die Vorschrift des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes § 121 Abs. 1 und 2 über Kürzung gilt für diese Zulagen nicht. Sie gilt auch nicht für Witwen- und Waisenzulagen, welche nach §§ 13 und 15 gezahlt werden können.

(2) Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 121 Abs. 3 über Kürzung gilt nicht, wenn Elternzulage gewährt wird.

Witwen- und Waisenzulage neben anderem Einkommen

§ 22

Witwen- und Waisenzulage werden an Hinterbliebene neben jedem anderen Einkommen gewährt.

Anrechnung von Sterbegeldzulage auf Hinterbliebenenbezüge

§ 23

Für die Anrechnung von Sterbegeldzulage auf Hinterbliebenenbezüge nach diesem Gesetz und auf Hinterbliebenenbezüge nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz gelten die Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes § 122.

Vierter Teil

Gemeinsame Vorschriften

Weiterzahlung von Versorgungsbezügen bei Eintritt in die Wehrmacht bei besonderem Einsatz

§ 24

Beim Eintritt in die Wehrmacht bei besonderem Einsatz werden die Versorgungsbezüge des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes und dieses Gesetzes weitergezahlt.

Pfändung, Übertragung, Abtretung und Verpfändung

§ 25

(1) Fürsorge- und Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz sind nicht pfändbar.

(2) Sie können mit Zustimmung des Wehrkreiskommandos rechtswirksam übertragen, abgetreten oder verpfändet werden.

Ausschluß der Anrechnung von Fürsorge- und Versorgungsbezügen nach diesem Gesetz auf das Arbeitsentgelt

§ 26

Fürsorge- und Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz sind von der Anrechnung auf jedes Arbeitsentgelt und auf alle Bezüge, auch nach anderen Gesetzen, ausgeschlossen.

Fünfter Teil

Wehrmachtbeamte und ihre Hinterbliebenen

§ 27

(1) Erleiden Wehrmachtbeamte eine Beschädigung bei besonderem Einsatz nach § 2, so erhalten sie bei Verschrtheit Versehrtengeld nach Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 84 und Versehrtengeldzulage nach § 7 und, soweit ihnen nach dem Deutschen Beamtengesetz keine Heilfürsorge zusteht, Heilfürsorge nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz.

(2) § 7 Abs. 2 über die Zahlung des Versehrtengeldes und der Versehrtengeldzulage gilt ebenfalls.

(3) Hinterbliebene von Wehrmachtbeamten erhalten neben den Versorgungsbezügen nach dem Deutschen Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 Hinterbliebenenbezüge nach diesem Gesetz. Die §§ 22, 25 und 26 finden Anwendung.

(4) Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes, die eine Beschädigung bei besonderem Einsatz erleiden, erhalten dieselbe Versorgung wie die im § 6 genannten Soldaten. Ihre Hinterbliebenen erhalten, wenn der Tod die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz ist, neben der Versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 136 Abs. 2 Satz 2 Hinterbliebenenfürsorge und -versorgung nach diesem Gesetz.

Sechster Teil

Verfahrensvorschriften

Vertreter und Bevollmächtigte

§ 28

Wegen der während oder aus Anlaß eines besonderen Einsatzes erhobenen Ansprüche nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz und nach diesem Gesetz treten

a) als besonderer Vertreter nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 143 Abs. 3 und

b) als Bevollmächtigter und als Beistand nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 144 Abs. 2a

Mitglieder der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung an die Stelle der Mitglieder des Nationalsozialistischen Reichskriegerbundes e. V.

Spruchverfahren

§ 29

(1) Das Oberkommando der Wehrmacht kann anordnen, daß das Spruchverfahren des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes §§ 166 bis 181 und § 200 Abs. 1 für die Dauer eines besonderen Einsatzes ganz oder teilweise ruht.

(2) Soweit während eines besonderen Einsatzes beim Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht ein Spruchverfahren durchgeführt wird, treten als nichtständige Mitglieder der Senate Mitglieder der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung an die Stelle der im Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 140 Abs. 3b genannten Mitglieder des Nationalsozialistischen Reichskriegerbundes e. V. Das gleiche gilt, wenn durch das Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht über Ansprüche aus Anlaß eines besonderen Einsatzes zu entscheiden ist.

Siebenter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

Abschnitt I

Übergangsvorschriften

Weiterzahlung von Versorgungsgebührnissen nach anderen Gesetzen bei Eintritt in die Wehrmacht bei besonderem Einsatz

§ 30

§ 24 gilt auch für Versorgungsgebührnisse nach anderen Gesetzen.

Ehemalige Soldaten mit Anspruch auf Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Bezüge nach früheren Gesetzen und ihre Hinterbliebenen

§ 31

(1) Werden diese Soldaten aus Anlaß eines besonderen Einsatzes im aktiven Wehrdienst mindestens sechzig Tage wiederverwendet oder werden sie nach kürzerer Dauer mit Anspruch auf Versehrtengeldzulage

entlassen, so gilt für sie und ihre Hinterbliebenen das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz und dieses Gesetz. Ruhegehaltfähig ist in diesem Falle auch die Zeit von Übungen, die der Wiederverwendete seit seiner früheren Entlassung abgeleistet hat.

(2) Sie und ihre Hinterbliebenen werden jedoch nach den früheren Gesetzen und Bestimmungen versorgt, wenn sie dies beantragen.

(3) Neben einer Versorgung nach Abs. 2 erhalten wiederverwendete Soldaten bei Versehrtheit infolge einer während der Wiederverwendung erlittenen Beschädigung bei besonderem Einsatz eine Versehrtengeldzulage nach dem Grade ihrer Versehrtheit. Die Versehrtengeldzulage wird neben jedem anderen Einkommen gezahlt.

Zusammentreffen von Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach diesem Gesetz mit Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz

§ 32

(1) Treffen Ansprüche auf Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach diesem Gesetz mit anerkannten Versorgungsansprüchen nach dem Reichsversorgungsgesetz oder anderen Gesetzen, die das Reichsversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zusammen, so kann bis zur erstmaligen Feststellung der Versorgungsgebührnisse zwischen der Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz — ausgenommen Heilfürsorge — und nach diesem Gesetz in Verbindung mit dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz gewählt werden; Heilfürsorge ist stets nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz zu gewähren. Wird die Wahl nicht ausgeübt, so ist Versorgung — ausgenommen Heilfürsorge — nur nach dem Reichsversorgungsgesetz zu gewähren.

(2) Die nach Abs. 1 zugelassene Wahl ist endgültig.

(3) War bereits eine Kapitalabfindung nach dem Reichsversorgungsgesetz gewährt, so bestimmt das Oberkommando der Wehrmacht, inwieweit die Kapitalabfindung zurückzuzahlen oder in eine solche nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz und nach diesem Gesetz umzuwandeln ist.

Abschnitt II
Schlußvorschriften

Inkrafttreten dieses Gesetzes

§ 33

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1938 in Kraft.

(2) Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht bestimmt,

a) wer als Teilnehmer an einem besonderen Einsatz anzusehen ist,

b) welche militärische Unternehmung als ein besonderer Einsatz anzusehen ist.

(3) Das Oberkommando der Wehrmacht erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen und als Übergangsregelung auch ergänzende Vorschriften.

Berlin, den 6. Juli 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zum Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz und zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz.

Vom 7. Juli 1939.

Auf Grund des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) § 33 Abs. 2, und des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) § 55 Abs. 2 und § 197 Abs. 2 wird nachstehendes bestimmt:

Artikel 1

§ 1

Die Vorschriften des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes, mit Ausnahme des § 24, sind anzuwenden

a) auf die ehemaligen Angehörigen der Legion Condor, der sonstigen in Spanien eingesetzten Freiwilligenverbände, auf die in spanischen Gewässern eingesetzten ehemaligen Angehörigen der Kriegsmarine und die Hinterbliebenen dieser Personen, wenn Fürsorge und Versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz gewährt wird,

b) auf die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht, die bei der Befreiung der sudetendeutschen Gebiete eingesetzt waren, und ihre Hinterbliebenen, wenn Fürsorge und Versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz für Verwundungen oder beim Tod infolge Waffeneinwirkung gewährt wird,

c) auf die ehemaligen Angehörigen des sudetendeutschen Freikorps und ihre Hinterbliebenen, wenn Fürsorge und Versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz für Verwundungen oder beim Tod infolge Waffeneinwirkung gewährt wird.

§ 2

Die im § 1 unter a bezeichneten Personen und ihre Hinterbliebenen können, soweit sie Versorgung nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz oder nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Reichsversorgungsgesetz erhalten, bis zum 31. Dezember 1939 mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 die Fürsorge und Versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz wählen; die Wahl ist endgültig.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der im Artikel 1 § 1 unter a bezeichneten Personen ist als Krieg im Sinne des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes § 55 Abs. 2 unter c anzusehen.

(2) Als Teilnehmer an dieser Verwendung gelten die im Artikel 1 § 1 unter a bezeichneten Personen, die die Grenzen des Deutschen Reichs überschritten oder die heimischen Gewässer verlassen hatten, bis zur Rückkehr in die Heimat, längstens bis zum 31. März 1939.

(3) Für die Kalenderjahre 1936, 1937, 1938 und 1939 ist je ein Kriegsjahr anzurechnen, wenn

a) der Teilnehmer an dieser Verwendung in dem betreffenden Kalenderjahr an einer Kampfhandlung teilgenommen hat oder

b) die Verwendung im Kalenderjahr wenigstens 60 Tage betragen hat. Die Bedingung der 60tägigen Verwendung ist auch dann erfüllt, wenn kürzere, in mehrere Jahre fallende Aufenthaltsfristen zusammen mindestens 60 Tage ergeben. Als Kriegsjahr gilt dann das Kalenderjahr, in dem die Bedingung erfüllt ist.

Artikel 3

Die Verordnung tritt in Kraft:

in den Fällen des Artikels 1 § 1 unter c mit Wirkung vom 20. September 1938,

im übrigen mit Wirkung vom 1. Oktober 1938.

Berchtesgaden, den 7. Juli 1939.

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

Adolf Hitler

Erlaß über das Amtsschild des Reichsarbeitsdienstes.

Vom 9. Juli 1939.

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) in Verbindung mit § 10 des Erlasses über die Amtsschilder vom 2. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 126) bestimme ich:

§ 1

Der Reichsarbeitsdienst führt das gleiche Amtsschild wie die staatlichen Verwaltungen. Die Vorschriften des Erlasses vom 2. Februar 1939 über die Amtsschilder der staatlichen Verwaltungen gelten entsprechend.

§ 2

Der Reichsarbeitsführer entscheidet, welche Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes Amtsschilder führen, und erläßt die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Vorschriften.

Berlin, den 9. Juli 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Ergänzung und Durchführung des Familienunterstützungsgesetzes (Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung — FU-DVO —).

Vom 11. Juli 1939.

Auf Grund des § 7 des Familienunterstützungsgesetzes vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327), des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt
Wehrpflicht und Reichsarbeitsdienstpflicht

I. Unterstützungsberechtigung

§ 1

(1) Bei den Wehrpflichtigen, die sich freiwillig auf länger als zwei Jahre zum aktiven Wehrdienst verpflichten, gelten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes die beiden ersten Dienstjahre als Erfüllung der aktiven Dienstpflicht. Bei den Reichsarbeitsdienstpflichtigen, die sich freiwillig auf länger als ein halbes Jahr zum Reichsarbeitsdienst verpflichten, ist das erste halbe Jahr als Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht anzusehen.

(2) § 2 II Nr. 1 des Familienunterstützungsgesetzes ist in folgender Fassung anzuwenden:

„1. die Ehefrau, deren Ehe geschieden oder für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, sofern der Einberufene nach den Vorschriften des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) verpflichtet ist, der Ehefrau Unterhalt zu gewähren."

(3) § 2 des Familienunterstützungsgesetzes ist mit folgendem Zusatz zu II anzuwenden:

„6. elternlose Geschwister des Einberufenen, wenn bis zur Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls Haushaltsgemeinschaft mit dem Einberufenen bestanden hat."

(4) Der Dienst in der SS-Verfügungstruppe gilt hinsichtlich der Familienunterstützung für die beiden ersten Dienstjahre als aktiver Wehrdienst.

II. Zuständigkeit und Verfahren

§ 2

(1) Stadt- und Landkreise im Sinne des § 3 des Gesetzes sind die Bezirksfürsorgeverbände.

(2) Zur Gewährung der Familienunterstützung verpflichtet ist der Stadt- oder Landkreis, in dessen Bezirk der Unterstützungsberechtigte wohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufhält.

(3) Die Familienunterstützung ist getrennt von der öffentlichen Fürsorge durchzuführen.

§ 3

(1) Die Gewährung der Familienunterstützung ist von der Stellung eines Antrags abhängig. Der Antrag kann von dem Einberufenen oder von dem Unterstützungsberechtigten bei dem Stadt- oder Landkreis oder bei dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde gestellt werden. Die Voraussetzungen für die Unterstützungsberechtigung (§§ 1 und 2 des Gesetzes) und für die Gewährung der Familienunterstützung (§ 9 Abs. 3) sind, falls sie nicht ortsbekannt sind, glaubhaft zu machen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Leiter des Stadt- oder Landkreises. Er hat dem Truppen- (Marine-) teil oder der Reichsarbeitsdienstabteilung des Einberufenen die Bewilligung der Familienunterstützung mitzuteilen.

(3) Das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren regelt sich nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 3a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 der Fürsorgepflichtverordnung. Über den Einspruch entscheidet der Leiter des Stadt- oder Landkreises, der beauftragten Gemeinde oder des beauftragten engeren Gemeindeverbandes (§ 7).

§ 4

(1) Die Familienunterstützung ist mindestens für einen halben Monat im voraus zu zahlen. Endigt die Einberufung vor Ablauf des halben Monats, so ist nur der auf die Zeit bis zur Entlassung entfallende Teilbetrag der Familienunterstützung auszuzahlen.

(2) Familienunterstützung ist auch für den Zeitraum zu gewähren, der zur Reise des Einberufenen vom Wohnort zum Gestellungsort oder zur Rückreise vom Truppen- (Marine-) teil oder der Reichsarbeitsdienstabteilung zum Wohnort erforderlich ist.

(3) Familienunterstützung kann auch für eine vor dem Tage der Antragstellung liegende Zeit, jedoch nicht für eine längere Zeitdauer als einen Monat vor diesem Tage und nicht für die Zeit vor dem Gestellungs- oder Reisetag gewährt werden, soweit in dieser Zeit der notwendige Lebensbedarf des Unterstützungsberechtigten nicht auf andere Weise (§ 9 Abs. 3) gesichert war; steht der Unterstützungsberechtigte unter Vormundschaft oder hat er einen Pfleger erhalten, so beträgt diese Frist zwei Monate.

(4) Die Familienunterstützung ist neu festzusetzen, wenn in den Verhältnissen, die für die Festsetzung maßgebend gewesen sind, eine Änderung eintritt.

(5) Die Stadt- und Landkreise haben zu überwachen, ob die Voraussetzungen für die Unterstützungsgewährung ununterbrochen fortbestehen. Der Einberufene, der Unterstützungsempfänger, sein gesetzlicher Vertreter oder der Haushaltsvorstand ist verpflichtet, dem Stadt- oder Landkreis oder dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde jede Änderung der Verhältnisse, die den Wegfall oder die Minderung der Familienunterstützung bedingt, unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die Unterstützung ist einzustellen, wenn und soweit der notwendige Lebensbedarf des Unterstützungsberechtigten auf andere Weise (§ 9 Abs. 3) gesichert ist.

(7) Die Unterstützung ist ferner einzustellen, wenn der Einberufene

a) aus dem aktiven Wehrdienst nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder aus dem Reichsarbeitsdienst nach Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht zeitgerecht entlassen wird (§ 22 Abs. 1 unter a des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 609 —, § 13 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 769),

b) aus dem aktiven Wehrdienst nach Beendigung der kurzfristigen Ausbildung oder einer Übung zeitgerecht entlassen wird,

c) auf Grund einer freiwillig eingegangenen weiteren Dienstverpflichtung nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht (§ 8 Abs. 1 des Wehrgesetzes) im aktiven Wehrdienst oder nach Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht (§ 3 Abs. 1 des Reichsarbeitsdienstgesetzes) im Reichsarbeitsdienst bleibt,

d) aus dem aktiven Wehrdienst von Rechts wegen ausscheidet oder aus besonderen Gründen entlassen (§§ 23, 24 des Wehrgesetzes) oder aus dem Reichsarbeitsdienst vorzeitig entlassen wird (§ 16 des Reichsarbeitsdienstgesetzes),

e) unerlaubt seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihnen fernbleibt oder durch förmliche Erklärung seines Arbeitsgauführers für dienstflüchtig erklärt wird. Kehrt der Einberufene freiwillig zur Truppe (Dienststelle) zurück, so ist die Unterstützung von seiner Wiedereinstellung bis zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht einschließlich der Zeit des Nachdienens wieder zu gewähren. Wird er ergriffen, so darf Familienunterstützung nicht wieder gewährt werden.

(8) Die Unterstützung ist bis zum Ablauf des Entlassungstages fortzugewähren, wenn der Einberufene in der Wehrmacht zurückbehalten wird (§ 22 Abs. 2 des Wehrgesetzes), wenn er nachdienen muß (§ 8 Abs. 4 des Wehrgesetzes, § 3 Abs. 4 des Reichsarbeitsdienstgesetzes) oder wenn sich die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst infolge Verbüßung einer Disziplinarstrafe — Dienststrafe — verzögert.

(9) Wird ein erkrankter Einberufener nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zwecks weiterer Krankenbehandlung bei dem Truppen- (Marine-) teil oder in einem Lazarett zurückbehalten, so ist die Unterstützung bis zur Entlassung aus der Krankenbehandlung des Truppen- (Marine-) teils oder des Lazaretts fortzugewähren. Wird ein erkrankter Einberufener nach dem allgemeinen Entlassungstage zwecks weiterer Krankenbehandlung im Reichsarbeitsdienst zurückbehalten, so ist die Unterstützung bis zur Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst fortzugewähren.

§ 5

Stirbt der Einberufene während der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, der Einberufung zu kurzfristiger Ausbildung oder einer Übung der Wehrmacht, der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht oder während einer Zeit nach § 4 Abs. 8 und 9 oder wird er wegen Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Wehrdienst oder aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen und wird von dem Truppen- (Marine-) teil oder der Reichsarbeitsdienstabteilung des Einberufenen angenommen, daß der Tod oder die Dienstunfähigkeit Folge einer Wehrdienst- oder Arbeitsdienstbeschädigung ist, so kann unterstützungsberechtigten Angehörigen, für die Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung oder auf Zuschläge zu der Versorgung des Einberufenen angemeldet sind, bis zum Beginn der Versorgung Familienunterstützung fortgewährt werden. Im Falle der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit (Satz 1) kann der Einberufene in die Familienunterstützung seiner Angehörigen einbezogen werden. Die Unterstützung ist auf die Nachzahlung von Versorgungsgebührnissen anzurechnen.

§ 6

(1) Bei Einberufungen zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder der Reichsarbeitsdienstpflicht haben die Truppen- (Marine-) teile und Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes dem Stadt- oder Landkreis (§ 2 Abs. 2) auf Anfrage unverzüglich mitzuteilen, an welchem Tage der Einberufene in den Dienst eingestellt worden ist.

(2) Die Truppen- (Marine-) teile und Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes sind, soweit es sich nicht um Einberufungen bis zur Dauer einer Woche handelt, verpflichtet, dem Stadt- oder Landkreis die im § 4 Abs. 7 unter c bis e, Abs. 8 und 9 sowie § 5 genannten, für die Einstellung oder Fortgewährung der Familienunterstützung erheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen. Das Entsprechende gilt im Falle des § 4 Abs. 9 für die Lazarette und im Falle der Rückgängigmachung eines Einberufungsbefehls für die Wehrersatzdienststellen.

§ 7

(1) Die Gemeinden und engeren Gemeindeverbände sind zur Mitarbeit bei der Durchführung der Familienunterstützung verpflichtet.

(2) Die Landkreise können die Durchführung der Familienunterstützung den ihnen zugehörigen Gemeinden und engeren Gemeindeverbänden von mehr als 10 000 Einwohnern übertragen. Die Weisungen des Landkreises sind für die Gemeinden und engeren Gemeindeverbände bindend. Seine Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben wird durch die Übertragung der Durchführung nicht berührt.

III. Voraussetzung, Art und Maß der Unterstützung

§ 8

(1) Die Leistungen der Familienunterstützung (§§ 9 und 12) sollen den notwendigen Lebensbedarf des Unterstützungsberechtigten unter Rücksichtnahme auf seine bisherigen Lebensverhältnisse sichern.

(2) Die Familienunterstützung darf nicht dazu führen, daß dem Unterstützungsberechtigten für seinen laufenden notwendigen Lebensbedarf gegenüber der Zeit vor der Einberufung mehr an Mitteln zur Verfügung steht.

§ 9

(1) Zur Deckung des laufenden notwendigen Lebensunterhalts wird eine Unterstützung nach einem den örtlichen Verhältnissen angepaßten Unterstützungssatz gewährt. Das Nähere bestimmt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(2) Neben dem Unterstützungssatz (Abs. 1) werden gewährt:

1. Mietbeihilfen (§ 10),
2. Krankenhilfe und Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen (§ 11),
3. bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung, die nach ihren Anlagen und Fähigkeiten und der Lebensstellung der Eltern berechtigt ist,
4. bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung,
5. Sozialversicherungsbeiträge.

(3) Die Leistungen der Abs. 1 und 2 sind insoweit nicht zu gewähren, als der Unterstützungsberechtigte den nach diesen Leistungen zu bemessenden notwendigen Lebensbedarf aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann oder ihn von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält.

(4) Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten.

§ 10

(1) Mietbeihilfen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1) sind zur Deckung des berechtigten Wohnbedarfs zu gewähren.

(2) Ob und inwieweit der Wohnbedarf als berechtigt anerkannt werden kann, ist nach der Lebensstellung des Unterstützungsberechtigten und nach Personenzahl, Lebensalter, Geschlecht und Gesundheitszustand der in die Wohnung aufgenommenen Angehörigen (§ 13 Abs. 3) zu entscheiden.

(3) Den zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht Einberufenen, die unterstützungsberechtigte Angehörige nicht haben oder bis zur Aushändigung des Einberufungsbefehls nicht mit solchen Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft gelebt haben, kann beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (§ 9 Abs. 3) eine Mietbeihilfe gewährt werden, wenn sie eine Wohnung mit eigenem Hausrat haben und ihnen die anderweite Verwertung oder Aufgabe dieser Wohnung während der Dauer der Einberufung nicht zugemutet werden kann. Zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder der Reichsarbeitsdienstpflicht Einberufenen gleicher Art kann für Aufwendungen zwecks Unterbringung des eigenen Hausrats eine angemessene Beihilfe gewährt werden, wenn die Aufwendungen zur Erhaltung des Hausrats notwendig sind und dem Einberufenen die Aufgabe des Hausrats nicht zugemutet werden kann.

(4) Für Eigenheime können unter entsprechender Anwendung des Abs. 2 Beihilfen zu den notwendigen Ausgaben für Lasten und Steuern, die auf dem Eigenheim ruhen, gewährt werden. Eigenheime im Sinne dieser Vorschrift sind im Eigentum des Unterstützungsberechtigten oder des Einberufenen stehende Wohngebäude, die von dem Unterstützungsberechtigten und seinen Angehörigen mindestens zur Hälfte bewohnt werden und insgesamt nicht mehr als zwei Wohnungen enthalten. Die Beihilfe kann auch Einberufenen gewährt werden, die unterstützungsberechtigte Angehörige nicht haben.

§ 11

Schwangeren und Wöchnerinnen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2) sind erforderlichenfalls Hebammenhilfe, ärztliche Behandlung, Entbindungskostenbeitrag und Wochengeld, Wöchnerinnen, die ihr Kind stillen, außerdem Stillgeld zu gewähren. Die Hilfe soll ihnen das sicherstellen, was die Reichsversicherungsordnung den Familienangehörigen eines Versicherten gewährt (Familienwochenhilfe).

§ 12

(1) War ein Einberufener bis zur Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls Unternehmer eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft oder übte er einen freien Beruf aus und hatte er hieraus die Mittel zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs für sich und seine unterstützungsberechtigten Angehörigen gewonnen, so wird zur Fortsetzung oder Erhaltung des Betriebes oder des freien Berufs während der Dauer der Einberufung eine Wirtschaftsbeihilfe nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 gewährt, soweit ohne sie die Erhaltung der wirtschaftlichen Lage des Einberufenen gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn bis zur Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls ein unterstützungsberechtigter Angehöriger Unternehmer eines Betriebes der genannten Art und der Einberufene die Hauptkraft in diesem Betriebe gewesen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so ist damit auch die Ernährereigenschaft des Einberufenen (§ 2 II des Gesetzes) nachgewiesen.

(2) Die Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebes oder des freien Berufs ist insbesondere zur Entlohnung einer als Ersatzkraft für den Einberufenen eingestellten notwendigen Arbeitskraft und zur Deckung der Miete für gewerbliche Räume zu gewähren. Soweit sie zur Entlohnung einer der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Ersatzkraft beantragt wird, ist die Anmeldung zur Krankenversicherung nachzuweisen, es sei denn, daß die Dienstleistung der Ersatzkraft als vorübergehende versicherungsfrei ist (§ 168 der Reichsversicherungsordnung). Für eine Ersatzkraft, die mit dem Einberufenen oder dem Unterstützungsberechtigten verwandt oder verschwägert ist, kann eine Wirtschaftsbeihilfe nicht gewährt werden, es sei denn, daß die Ablehnung eine unbillige Härte darstellen würde. Neben der Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebes oder des freien Berufs kann Familienunterstützung (§ 9) nicht gewährt werden, jedoch ist eine Mietbeihilfe für die Wohnung (§ 10) zulässig. Die Wirtschaftsbeihilfe kann auch Einberufenen gewährt werden, die unterstützungsberechtigte Angehörige nicht haben.

(3) Wird der Betrieb oder der freie Beruf während der Dauer der Einberufung nicht fortgesetzt, ist aber die Miete für gewerbliche Räume weiterzuentrichten, so wird hierfür eine Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des Betriebes oder des freien Berufs gewährt, wenn und solange dem Einberufenen oder dem Unterstützungsberechtigten die anderweite Verwertung oder Aufgabe der gewerblichen Räume nicht zugemutet werden kann. Die Beihilfe kann Einberufenen, die unterstützungsberechtigte Angehörige nicht haben, nur gewährt werden, wenn sie zu kurzfristiger Ausbildung oder einer Übung der Wehrmacht einberufen sind. Neben der Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des Betriebes oder des freien Berufs kann Familienunter-

stützung (§ 9) einschließlich der Mietbeihilfe für die Wohnung (§ 10) gewährt werden.

(4) Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Bestimmungen über die Höhe der Wirtschaftsbeihilfe.

(5) Der Leiter des Stadt- oder Landkreises setzt im einzelnen Falle die Wirtschaftsbeihilfe fest. In Zweifelsfällen ist die zuständige berufsständische Vertretung gutachtlich zu hören. § 7 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

§ 13

(1) Ist ein Unterstützungsberechtigter Mitglied einer Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft), so sollen die übrigen Mitglieder ihre Mittel und Kräfte im Rahmen des ihnen Zumutbaren zur Deckung seines notwendigen Lebensbedarfs zur Verfügung stellen, auch soweit sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht verpflichtet sind, ihm Unterhalt zu gewähren. Der so gewährte Unterhalt ist bei Bemessung der Unterstützung zu berücksichtigen.

(2) Bei Beurteilung der Frage, welches Maß an Hilfe einem Mitgliede der Familiengemeinschaft zugemutet werden kann, ist auf die besondere Lage des Einzelfalls Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß einem erwerbstätigen Mitglied der Familiengemeinschaft in ausreichendem Umfang die Mittel verbleiben, deren es für die Ausübung seines Berufs und zur Erhaltung seiner Arbeitskraft bedarf (erhöhter Bedarf an Nahrung und Kleidung, Werbungskosten, Erholung). Ferner ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß eine beabsichtigte Eheschließung des erwerbstätigen Mitglieds der Familiengemeinschaft nicht gefährdet wird. Auch sonst darf die Anwendung des Abs. 1 nicht dazu führen, daß einem nicht unterstützungsberechtigten Mitglied der Familiengemeinschaft, das nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird, für den eigenen Bedarf nicht mehr als der Unterstützungssatz (§ 9 Abs. 1) zur Verfügung steht.

(3) Zur Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) im Sinne des Abs. 1 gehören Ehegatten, Verwandte, Verschwägerte und Personen, die dem Unterstützungsberechtigten gegenüber eine sittliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung haben.

§ 14

(1) Jeder Unterstützungsberechtigte muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs für sich einsetzen.

(2) Ob dem Unterstützungsberechtigten eine Arbeit billigerweise zugemutet werden kann, soll nach Lebensstellung, Lebensalter, Gesundheitszustand, häuslichen Verhältnissen und, soweit angängig, auch nach der beruflichen Ausbildung beurteilt werden.

(3) Frauen darf Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten besonders zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt.

(4) Der arbeitsfähige Unterstützungsberechtigte, dem eine Arbeit zugemutet werden kann (Abs. 2 und 3), hat sich bei dem zuständigen Arbeitsamt als Arbeitsuchender zu melden. Unterläßt er die Meldung oder verweigert er ohne Grund den Einsatz seiner Arbeitskraft, so hat das Arbeitsamt unverzüglich dem Stadt- oder Landkreis Mitteilung zu machen, damit geprüft werden kann, ob eine Kürzung oder Sperre der Familienunterstützung geboten ist.

(5) Wenn es aus Gründen des Arbeitseinsatzes erforderlich ist, kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern für den Arbeitseinsatz von Angehörigen der Einberufenen Vorschriften erlassen, die von der in Abs. 1 bis 4 getroffenen Regelung abweichen.

§ 15

(1) Zu den eigenen Mitteln, die der Unterstützungsberechtigte einsetzen muß, ehe ihm Familienunterstützung gewährt wird, ist sein gesamtes Einkommen zu rechnen, besonders Bezüge in Geld oder Geldeswert aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis und aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, in welchem Umfang Einkommen des Unterstützungsberechtigten bei Bemessung der Familienunterstützung außer Ansatz bleibt.

(2) Die Familienunterstützung darf vom Verbrauch oder der Verwertung des Vermögens nicht abhängig gemacht werden.

§ 16

(1) Siedelt ein Unterstützungsberechtigter nach Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls an den Einberufenen in eine Gemeinde über, deren Unterstützungssatz (§ 9 Abs. 1) höher ist als derjenige des bisherigen Wohnorts, so ist der Unterstützungssatz des bisherigen Wohnorts anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn ein berechtigter Grund für die Übersiedlung vorliegt.

(2) Ein berechtigter Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn durch die Übersiedlung eine Haushaltsgemeinschaft mit Angehörigen (§ 13 Abs. 3) hergestellt wird.

(3) Dem Wohnort (Abs. 1) steht der Ort des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts gleich.

§ 17

(1) Die Verpflichtungen Dritter, einen Unterstützungsberechtigten zu unterstützen, bleiben unberührt. Diese Verpflichteten sind zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Unterstützten erforderlichenfalls anzuhalten; der § 21a Abs. 1 und 2, die §§ 22 und 23 der Fürsorgepflichtverordnung sind entsprechend anzuwenden; bei Einberufungen zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht sind die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nicht heranzuziehen.

(2) Bei der Prüfung, ob und inwieweit der Einberufene während der Dauer der Einberufung zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber einem Unterstützungsberechtigten imstande ist, sind die Bezüge, die er während der Dauer der Einberufung von der Wehrmacht oder dem Reichsarbeitsdienst erhält, außer Ansatz zu lassen. Von dem Einberufenen darf der Verbrauch oder die Verwertung seines Vermögens zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber einem Unterstützungsberechtigten nicht gefordert werden.

(3) Hat ein uneheliches Kind Familienunterstützung erhalten, so kann es insoweit von dem Erzeuger Unterhalt für die Vergangenheit nicht verlangen, sofern dieser zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, zur Teilnahme an einer kurzfristigen Ausbildung oder Übung der Wehrmacht oder zur Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht einberufen war und aus dem aktiven Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst in Ehren entlassen worden ist.

§ 18

Ansprüche auf Renten oder andere Bezüge aus öffentlichen Mitteln mit Ausnahme der öffentlichen Fürsorge werden durch die Familienunterstützung nicht berührt.

IV. Kosten

§ 19

Das Nähere über die Leistungen des Reichs (Verfahren, Zahlungsweise und Zeitpunkt) wird vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt.

V. Sonstiges

§ 20

(1) Die Familienunterstützung bewirkt keine Unterbrechung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit (§ 15 der Fürsorgepflichtverordnung).

(2) Hat bei Beginn der Familienunterstützung keine fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit bestanden, muß aber bei Einstellung der Familienunterstützung die öffentliche Fürsorge eintreten, so ist der Fürsorgeverband zur Fürsorge endgültig verpflichtet, der es bei Beginn der Familienunterstützung gewesen wäre.

§ 21

(1) § 21b, § 27 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit nach dieser Verordnung Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung entsprechend anzuwenden sind, finden die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zu diesen gleichfalls entsprechende Anwendung, soweit ein Land nichts anderes bestimmt.

§ 22

Zu Unrecht empfangene Familienunterstützungen sind zurückzuzahlen. Über die Rückforderung entscheidet der Stadt- oder Landkreis, der die Unterstützung gewährt hat. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

VI. Sondervorschriften für die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland

§ 23

Das Familienunterstützungsgesetz und diese Verordnung gelten auch in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

§ 24

(1) In der Ostmark wird Familienunterstützung auch gewährt, wenn Wehrpflichtige, die als Angehörige des stehenden Heeres des ehemaligen Bundesstaats Österreich eine kürzere als zweijährige aktive Dienstzeit erfüllt haben, in Erfüllung der Wehrpflicht die an der Dauer der aktiven Dienstpflicht fehlende Zeit weiterzudienen haben.

(2) Im Reichsgau Sudetenland steht der Dienst im Reichsarbeitsdienst für die männliche Jugend in der Zeit vor dem 1. Oktober 1939 im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht gleich.

§ 25

(1) § 2 II Nr. 1 des Gesetzes ist in folgender Fassung anzuwenden:

in der Ostmark:

„1. die Ehefrau des Einberufenen, deren Ehe von Tisch und Bett oder dem Bande nach geschieden oder deren Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben oder als geschieden anzusehen ist, so-

fern der Einberufene nach den Vorschriften des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) verpflichtet ist, der Ehefrau Unterhalt zu gewähren."

im Reichsgau Sudetenland:

„1. die Ehefrau des Einberufenen, deren Ehe von Tisch und Bett oder dem Bande nach geschieden oder deren Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben oder als geschieden anzusehen ist, sofern der Einberufene nach den Vorschriften des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) oder der Verordnung zur Einführung des großdeutschen Eherechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1987) verpflichtet ist, der Ehefrau Unterhalt zu gewähren."

(2) § 2 II Nr. 3 des Gesetzes ist in folgender Fassung anzuwenden:

„3. uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Einberufenen von ihm anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist."

§ 26

An die Stelle von § 3 Abs. 3 dieser Verordnung tritt folgende Bestimmung:

„Gegen die Entscheidung findet Berufung — in der Ostmark an den Reichsstatthalter, im Reichsgau Sudetenland an den Regierungspräsidenten — statt; diese Behörden entscheiden endgültig."

§ 27

Soweit nach dieser Verordnung Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung entsprechend anzuwenden sind, finden die Bestimmungen der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1125) und der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1971) gleichfalls entsprechende Anwendung.

§ 28

Eine Anrufung des Bundesgerichtshofs in Wien und des Verwaltungshofs in Reichenberg gegen Bescheide auf Grund des Gesetzes oder dieser Verordnung findet nicht statt.

§ 29

Soweit Vorschriften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

2. Abschnitt

Sonstiger Geltungsbereich des Familienunterstützungsgesetzes

§ 30

(1) Den einberufenen Wehrpflichtigen und Reichsarbeitsdienstpflichtigen stehen im Sinne des Familienunterstützungsgesetzes und des 1. Abschnitts dieser Verordnung gleich:

1. die zum Luftschutzdienst (§§ 13, 22, 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 559) herangezogenen Luftschutzdienstpflichtigen;
2. die zu Dienstleistungen auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) herangezogenen Notdienstpflichtigen;
3. die zu Lehr- und Prüfscheinlehrgängen für Führer der Wehrmannschaften Einberufenen;
4. die Angehörigen der Technischen Wehrwirtschaftseinheiten;
5. die Teilnehmer an Lehrgängen der Inspektion der Motor-Sportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps und an Lehrgängen des Nationalsozialistischen Fliegerkorps;
6. die Teilnehmer an Lehrgängen des Deutschen Roten Kreuzes zur Ausbildung für die Mitwirkung im amtlichen Sanitätsdienst der Wehrmacht und die zur Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen eingesetzten Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes (§§ 12 und 15 des Gesetzes über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. Dezember 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 1330).

(2) Abweichend von § 4 des Familienunterstützungsgesetzes werden den Stadt- und Landkreisen die Kosten der Familienunterstützung mit Ausnahme der Verwaltungskosten in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 von dem Veranstalter des Lehrgangs, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 vom Deutschen Roten Kreuz erstattet.

3. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 31

Im § 1 des Familienunterstützungsgesetzes wird das Wort „Arbeitsdienstpflichtigen" durch „Reichsarbeitsdienstpflichtigen" und das Wort „Arbeitsdienstpflicht" durch „Reichsarbeitsdienstpflicht" ersetzt. Im § 2 des Gesetzes wird das Wort „Gestellungsbefehls" durch die Worte „Gestellungs- oder Einberufungsbefehls" ersetzt.

§ 32

Diese Verordnung tritt am 1. August 1939 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Familienunterstützungsgesetzes (Familienunterstützungsvorschriften) vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 329),
2. die Vorschriften zur Durchführung des Luftschutz-Familienunterstützungsgesetzes (Luftschutz-Familienunterstützungsvorschriften) vom 30. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 727),
3. die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Familienunterstützungsgesetzes und des Gesetzes über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom 18. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1259),
4. die Verordnung zur Änderung der Familienunterstützungsvorschriften vom 30. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 604),
5. die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Familienunterstützungsgesetzes vom 24. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1057),
6. die Familienunterstützungsverordnung für das Land Österreich vom 11. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 738),
7. die Verordnung über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Reichsarbeitsdienstpflichtigen in den sudetendeutschen Gebieten (Familienunterstützungsverordnung für die sudetendeutschen Gebiete) vom 28. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 85).

Berlin, den 11. Juli 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Juli 1939	Nr. 125

Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 39	Dritte Verordnung über die Gliederung der Gerichte in den sudetendeutschen Gebieten	1233
11. 7. 39	Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit und den Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbes in der Ostmark	1235
11. 7. 39	Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Beendigung der Osthilfe	1236
12. 7. 30	Verordnung zur Ergänzung des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes	1237
12. 7. 39	Verordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Gegenständen der ehemals tschecho-slowakischen Wehrmacht	1237
12. 7. 39	Verordnung zur Überleitung der Strafrechtspflege in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete	1238
12. 7. 39	Verordnung über die Einführung des Maß- und Eichrechts im Memelland	1239
13. 7. 39	Verordnung zur Einführung des Wehrleistungsgesetzes im Protektorat Böhmen und Mähren	1239
13. 7. 39	Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Bayreuth	1240
11. 7. 39	Berichtigung	1240

Dritte Verordnung über die Gliederung der Gerichte in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 8. Juli 1939.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403) wird verordnet:

§ 1

Zugelegt werden:

1. das Amtsgericht Gratzen unter Abtrennung vom Landgerichtsbezirk Krems dem Landgerichtsbezirk Linz,
2. das Amtsgericht Rokitnitz unter Abtrennung vom Landgerichtsbezirk Glatz dem Landgerichtsbezirk Mährisch Schönberg.

§ 2

Zugelegt werden:

1. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Böhmisch Krumau
   a) die Gebietsteile, die zum Gerichtsbezirk Böhmisch Budweis gehört haben, dem Amtsgericht Kalsching,
   b) die Gebietsteile, die zum Gerichtsbezirk Neuhaus gehört haben, dem Amtsgericht Neubistritz,
   c) die Gebietsteile, die zum Gerichtsbezirk Schweinitz gehört haben, dem Amtsgericht Gratzen,
   d) von den Gebietsteilen, die zum Gerichtsbezirk Wittingau gehört haben, die durch das Gesetz vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) in das ehemals österreichische Land Niederösterreich eingegliederten Teile dem Amtsgericht Gmünd (N. D.), die übrigen dem Amtsgericht Gratzen;
2. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Böhmisch Leipa
   a) die Gebietsteile, die zum Gerichtsbezirk Eisenbrod gehört haben, dem Amtsgericht Tannwald,
   b) die Gebietsteile, die zum Gerichtsbezirk Münchengrätz gehört haben, dem Amtsgericht Niemes,
   c) von den Gebietsteilen, die zum Gerichtsbezirk Turnau gehört haben, die Gemeinde Bösching dem Amtsgericht Reichenberg, die übrigen Teile dem Amtsgericht Gablonz,
   d) von den Gebietsteilen, die zum Gerichtsbezirk Weißwasser gehört haben, die Gemeinden Jezowei (Waldtal), Nieder Krupai, Nieder Rokitai und Ober Rokitai dem Amtsgericht Niemes, die übrigen Teile dem Amtsgericht Dauba;
3. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Gratzen die Gebietsteile, die durch das Gesetz vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) in das ehemalige österreichische Land Niederösterreich eingegliedert worden sind, dem Amtsgericht Gmünd (N. D.);

4. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Lundenburg
   a) die Gebietsteile, die früher zum Gerichtsbezirk Eibenschitz gehört haben, dem Amtsgericht Mährisch Kromau,
   b) die Gebietsteile, die früher zum Gerichtsbezirk Groß Seelowitz gehört haben, dem Amtsgericht Pohrlitz;
5. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Mährisch Trübau
   a) die Gemeinden Abtsdorf und Schirmdorf sowie die Gebietsteile, die zum Gerichtsbezirk Wildenschwert gehört haben, dem Amtsgericht Landskron,
   b) die Gebietsteile, die zu den Gerichtsbezirken Leitomischl und Politschka gehört haben, mit Ausnahme der Gemeinden Abtsdorf und Schirmdorf, sowie die Gemeinde Selsen dem Amtsgericht Zwittau;
6. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Mies
   a) die Gebietsteile, die zum Gerichtsbezirk Kralowitz gehört haben, dem Amtsgericht Jechnitz,
   b) von den Gebietsteilen, die zum Gerichtsbezirk Manetin gehört haben, die Gemeinden Hurkau und Zahradka dem Amtsgericht Tuschkau, die übrigen Teile dem Amtsgericht Luditz,
   c) die Gemeinde Littitz dem Amtsgericht Wiesengrund,
   d) von den Gebietsteilen, die zum Gerichtsbezirk Taus gehört haben, die durch das Gesetz vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) in das Land Bayern eingegliederten Teile dem Amtsgericht Neuern, die übrigen dem Amtsgericht Ronsperg;
7. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Neuern von den Gebietsteilen, die zum Gerichtsbezirk Schüttenhofen gehört haben, die Gemeinden Albrechtsried und Kumpanitz dem Amtsgericht Bergreichenstein, die übrigen Teile dem Amtsgericht Hartmanitz;
8. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Neutitschein
   a) die Gemeinden Laudmer, Lindenau und Sponau dem Amtsgericht Odrau,
   b) die Gemeinden Bodenstadt, Fünfzighuben, Gaisdorf, Hermsdorf, Mittelwald, Poschkau, Punkendorf und Schmiedsau sowie die Gebietsteile, die zum Gerichtsbezirk Leipnik gehört haben, dem Amtsgericht Stadt Liebau;
9. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Ronsperg die durch das Gesetz vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) in das Land Bayern eingegliederten Gebietsteile dem Amtsgericht Neuern;
10. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Saaz die Gemeinde Ranay dem Amtsgericht Bilin;
11. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Sternberg
   a) die Gebietsteile, die zum Gerichtsbezirk Konitz gehört haben, dem Amtsgericht Mährisch Trübau,
   b) die Gemeinde Neuschloß dem Amtsgericht Mährisch Neustadt,
   c) die Gebietsteile, die zum Gerichtsbezirk Olmütz gehört haben, mit Ausnahme der Gemeinden Pohorsch und Weska dem Amtsgericht Stadt Liebau;
12. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Trautenau
   a) von den Gebietsteilen, die zum Gerichtsbezirk Hochstadt gehört haben, die Gemeinden Pasek und Woleschnitz dem Amtsgericht Tannwald, die übrigen Teile dem Amtsgericht Rochlitz (Iser),
   b) die Gebietsteile, die zum Gerichtsbezirk Neu Paka gehört haben, und die Gemeinde Switschin dem Amtsgericht Arnau,
   c) die Gebietsteile, die zu den Gerichtsbezirken Neustadt (Mettau), Opotschno und Reichenau gehört haben, sowie die Gemeinde Hasendorf dem Amtsgericht Rokitnitz,
   d) von den Gebietsteilen, die zum Gerichtsbezirk Starkenbach gehört haben, die Gemeinden Jestschabi, Ponikla und Stromkowitz dem Amtsgericht Rochlitz (Iser), die übrigen Teile dem Amtsgericht Hohenelbe,
   e) die Gemeinde Tschihak dem Amtsgericht Grulich,
   f) die Gemeinde Jamnai dem Amtsgericht Landskron,
   g) die Gemeinde Böhmisch Matha dem Amtsgericht Wekelsdorf;
13. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Wallern die Gebietsteile, die zum Gerichtsbezirk Netolitz gehört haben, dem Amtsgericht Kalsching;
14. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Znaim
   a) die Gebietsteile, die zum Gerichtsbezirk Mährisch Budweis gehört haben, sowie die Gemeinden Fratting, Hafnerluden, Kurlupp, Nespitz und Ungarschitz dem Amtsgericht Frain,
   b) die übrigen Gebietsteile, die zum Gerichtsbezirk Jamnitz gehört haben, dem Amtsgericht Zlabings;
15. von den Gebietsteilen, die zum Gerichtsbezirk Rakonitz gehört haben, die Gemeinde Swojetin dem Amtsgericht Saaz, die übrigen dem Amtsgericht Jechnitz.

§ 3

Die Gemeinden Drausendorf, Johannesthal, Kessel, Kunnersdorf, Nahlau, Oschitz, Sabert, Sobakow und Zetten werden unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Niemes dem Amtsgericht Böhmisch Aicha zugelegt.

§ 4

Das Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1037) findet Anwendung.

§ 5

Amtshandlungen der Amtsgerichte in den sudetendeutschen Gebieten, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen werden, sind nicht deshalb ungültig oder anfechtbar, weil das Gericht örtlich unzuständig war.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem 1. August 1939 in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit und den Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbes in der Ostmark.

Vom 11. Juli 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Aberkennung der Staatsangehörigkeit

§ 1

§ 2 Abs. 1, Abs. 3 bis 5 und § 3 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) sowie die Bestimmungen unter Nr. I und II zu § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 26. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 538) gelten auch in der Ostmark.

§ 2

(1) Ist das Vermögen eines Ausgebürgerten dem Reich für verfallen erklärt, so haftet das Reich für Schulden, die zu den für verfallen erklärten Sachen und Rechten gehören, bis zur Höhe des Verkaufswerts der eingezogenen Sachen und Rechte.

(2) Rechte an Gegenständen eines für verfallen erklärten Vermögens bleiben bestehen.

(3) Im Falle der Überschuldung findet auf Antrag des Reichs oder eines Gläubigers über das Vermögen ein Konkursverfahren nach Maßgabe der Vorschriften der Konkursordnung statt. Der Masseverwalter ist im Einvernehmen mit dem für den Bezirk des Konkursgerichts zuständigen Landeshauptmann (Bürgermeister von Wien) zu bestellen und auf dessen Verlangen abzuberufen.

Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbes

§ 3

(1) Einbürgerungen, die in der Zeit vom 30. Oktober 1918 bis zum 13. März 1938 vorgenommen worden sind, können ohne weiteres Verfahren widerrufen werden, wenn die Einbürgerung als nicht erwünscht anzusehen ist. Das gleiche gilt für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Erklärung gemäß § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918 (StGBl. Nr. 91).

(2) Bescheide, mit welchen Optionserklärungen als zu Recht bestehend anerkannt wurden, die von Juden für Österreich auf Grund des Artikels 80 des Staatsvertrags von St. Germain abgegeben worden sind, können ohne weiteres Verfahren für ungültig erklärt werden. Wer Jude ist, bestimmt § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

§ 4

(1) Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 3 erstreckt sich auf diejenigen Personen, die sie ohne die Einbürgerung, Erklärung oder Option nicht erworben hätten. Die Erstreckung des Verlustes der Staatsangehörigkeit kann im Einzelfall durch besonderen Bescheid ausgeschlossen werden.

(2) Gegen die im Abs. 1 genannten Personen kann auf Grund des § 3 selbständig vorgegangen werden, wenn derjenige, von dem sie die Staatsangehörigkeit ableiten, verstorben oder für tot erklärt ist oder die deutsche Staatsangehörigkeit inzwischen wieder verloren hat.

§ 5

(1) Der Widerruf liegt dem Landeshauptmann (Bürgermeister von Wien) ob, in dessen Bereich die Einbürgerung vorgenommen oder die Bescheinigung über die abgegebene Erklärung (§ 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918 — StGBl. Nr. 91) ausgestellt worden ist.

(2) Die Ungültigkeitserklärung der Optionsbescheide wird von dem Bürgermeister von Wien ausgesprochen.

(3) In Zweifelsfällen bestimmt der Reichsminister des Innern die zuständige Behörde.

§ 6

(1) Der Verlust der Staatsangehörigkeit wird wirksam mit der Zustellung der Verfügung oder mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger. Personen im Inlande soll die Verfügung durch die zuständige Behörde gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt oder durch die Post zugestellt werden (Postzustellungsurkunde). Soweit die Personen, auf die sich der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erstreckt (§ 4 Abs. 1) bekannt sind, sollen sie in die Verfügung aufgenommen werden.

(2) Die Gründe für den Verlust der Staatsangehörigkeit werden nicht mitgeteilt. Die Verfügung kann nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden.

§ 7

Die §§ 3 bis 6 treten mit dem Ablauf von drei Jahren seit ihrer Verkündung außer Kraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Beendigung der Osthilfe*). Vom 11. Juli 1939.

Auf Grund des § 32 des Osthilfegesetzes vom 31. März / 6. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117/665), des § 26 der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 675), des § 8 der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 59), des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331), des § 3 des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 517) und des § 9 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Neunten Osthilfedurchführungsverordnung vom 29. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 297) in der Fassung des § 9 der Osthilfeschlußverordnung vom 20. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 499) wird dahin geändert, daß nach dem Ablauf von zehn Jahren seit der Genehmigung oder Bestätigung des Entschuldungsplans die Veräußerung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen (Landabgabe) nicht mehr verlangt werden kann. Dies gilt auch, wenn beim Inkrafttreten dieser Verordnung die Frist, innerhalb deren die Veräußerung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bisher verlangt werden konnte, bereits verstrichen war.

Artikel 2

(1) § 2 der Verordnung über die Durchführung von Landverkäufen im Osthilfeentschuldungsverfahren vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1165) findet auch dann Anwendung, wenn der Inhaber eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes in Ausführung einer ihm nach § 24 Abs. 5 des Osthilfegesetzes und nach den Vorschriften der Neunten Osthilfedurchführungsverordnung vom 29. März 1934 auferlegten Verpflichtung (Landauflage) land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke oder Grundstücksteile für andere Zwecke als für Zwecke der Neubildung deutschen Bauerntums veräußert. An die Stelle der Siedlungsbehörde nach §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 tritt die zuständige Landstelle.

(2) Abs. 1 gilt auch in den Fällen, in denen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung Grundstücke oder Grundstücksteile auf Grund einer Verpflichtung nach § 24 Abs. 5 des Osthilfegesetzes veräußert worden sind oder sich ein im Osthilfeentschuldungsverfahren entschuldeter Betriebsinhaber freiwillig zu einer Landabgabe verpflichtet hat oder verpflichtet. Ist beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eine Regelung über die Belegung des Kaufpreises oder über die Unterverteilung getroffen, so kann diese nur mit Zustimmung der Gläubiger nach Abs. 1 geändert werden.

Artikel 3

§ 18 Satz 1 der Osthilfeabwicklungsverordnung vom 21. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1280) wird dahin geändert, daß hinter den Worten „für die Neubildung deutschen Bauerntums" die Worte „oder zu einer anderweitigen Verwertung" eingefügt werden. Die Vorschrift gilt auch für Entschuldungsverfahren, in denen der Entschuldungsplan vor dem Inkrafttreten der Osthilfeabwicklungsverordnung genehmigt oder bestätigt war. Soweit ein anhängiger Rechtsstreit durch diese Vorschriften seine Erledigung findet, werden die Gerichtskosten niedergeschlagen, die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben.

Berlin, den 11. Juli 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Harmening

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Verordnung zur Ergänzung des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes. Vom 12. Juli 1939.

Auf Grund des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) § 197 Abs. 2 wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Finanzen bestimmt:

Bis zum Zusammenschluß des Nationalsozialistischen Reichskriegerbundes e. V. und der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung werden die aus dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 140 Abs. 3 und 6, § 143 Abs. 3 und § 144 für den Nationalsozialistischen Reichskriegerbund e. V. und seine Mitglieder sich ergebenden Aufgaben durch die Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung und deren Mitglieder wahrgenommen.

Berlin, den 12. Juli 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Gegenständen der ehemals tschecho-slowakischen Wehrmacht. Vom 12. Juli 1939.

Auf Grund des Artikels 7 und 13 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

(1) Alle Grundstücke und beweglichen Sachen im Protektorat Böhmen und Mähren, die am 15. März 1939 6 Uhr im Eigentum der ehemaligen tschecho-slowakischen Republik standen und ganz oder teilweise Zwecken der tschecho-slowakischen Wehrmacht, der Luftfahrt und des Wetterdienstes dienten oder zu dienen bestimmt waren, sind zu diesem Zeitpunkt in das Eigentum des Reichs übergegangen und werden von der Wehrmacht verwaltet.

(2) Die im Abs. 1 genannten Grundstücke und beweglichen Sachen im Eigentum anderer Gebietskörperschaften sind auf Anfordern der Wehrmacht unter den gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen und von ihr zu verwalten, unter denen sie ganz oder teilweise Zwecken der tschecho-slowakischen Wehrmacht, der Luftfahrt und des Wetterdienstes dienten oder zu dienen bestimmt waren.

§ 2

(1) Das Eigentum an den im § 1 Abs. 1 genannten Grundstücken und beweglichen Sachen ist frei von Lasten übergegangen. Zur Vermeidung von Härten, die sich hieraus ergeben, kann eine Entschädigung aus Mitteln des Reichs gewährt werden.

(2) Rechte Dritter an den im § 1 Abs. 2 genannten Grundstücken und beweglichen Sachen bleiben unberührt; sie können jedoch nicht in einer Weise ausgeübt werden, durch die die Bestimmung der Grundstücke und beweglichen Sachen für Zwecke der Wehrmacht beeinträchtigt wird.

§ 3

(1) Für Rechte, die zu dem im § 1 Abs. 1 genannten Zeitpunkt der ehemaligen tschecho-slowakischen Republik oder einer anderen Gebietskörperschaft zustanden und die den dort genannten Zwecken dienten oder zu dienen bestimmt waren, gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und des § 2 Abs. 1 entsprechend, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Rechtsgeschäft übertragen werden können oder nicht.

(2) Unter Rechten im Sinne des Abs. 1 sind auch unmittelbare und mittelbare Beteiligungen zu verstehen.

§ 4

Die zur Durchführung dieser Verordnung dienenden Maßnahmen sind frei von Steuern, Stempeln und sonstigen Abgaben.

§ 5

Über Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieser Verordnung entstehen, entscheidet der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren endgültig.

§ 6

Die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

Berlin, den 12. Juli 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Überleitung der Strafrechtspflege in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete.

Vom 12. Juli 1939.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird zur Überleitung der Strafrechtspflege in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete verordnet:

Außerkrafttreten des bisherigen Rechts

§ 1

(1) Besondere Einführungs-, Ergänzungs- und Übergangsvorschriften, die anläßlich der Einführung von Reichsrecht in den sudetendeutschen Gebieten getroffen worden sind, treten mit dem 1. Juli 1939 außer Kraft, soweit nicht im folgenden anderes bestimmt ist.

(2) In Kraft bleiben auch nach dem 30. Juni 1939 die Bestimmungen über das Inkrafttreten des bereits eingeführten Reichsrechts, ferner die §§ 2, 3, 5 bis 7, 10 bis 19 der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts, der deutschen Gerichtsverfassung und anderer Gesetze in den sudetendeutschen Gebieten vom 16. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 38) und die Verordnung zur Durchführung des Straftilgungsgesetzes und der Strafregisterverordnung in den sudetendeutschen Gebieten vom 4. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 410).

Schöffen und Geschworene

§ 2

(1) Bis zum 31. Dezember 1939 wirken in Strafsachen aus den eingegliederten Gebietsteilen Schöffen und Geschworene nicht mit. Die kleine Strafkammer entscheidet in der Besetzung von drei Berufsrichtern. An die Stelle des Schwurgerichts tritt die große Strafkammer; sie entscheidet in der Besetzung von fünf Berufsrichtern, wenn die Tat mit dem Tode oder mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.

(2) In Jugendsachen, die zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören, entscheidet die große Strafkammer in der Besetzung von drei Berufsrichtern.

§ 3

(1) Vom 1. Januar 1940 ab wirken in Strafsachen aus den eingegliederten Gebietsteilen Schöffen und Geschworene nach den Vorschriften des Reichsrechts mit. Eine begonnene Hauptverhandlung wird jedoch von dem Gericht in der bisherigen Besetzung (§ 2) fortgeführt.

(2) Die erforderlichen Schöffen und Geschworenen ernennt der Landgerichtspräsident im Benehmen mit dem Oberstaatsanwalt, der unteren Verwaltungsbehörde und dem Beauftragten der NSDAP.

(3) Die Ernennung erfolgt auf Grund einer Vorschlagsliste, die von dem Amtsrichter im Benehmen mit dem Beauftragten der NSDAP aufgestellt wird.

(4) Die Vorschlagsliste soll mindestens die dreifache Zahl der erforderlichen Schöffen und Geschworenen enthalten.

Übergangsbestimmungen

§ 4

Am 1. Juli 1939 anhängige Verwaltungsstrafsachen, in denen bereits eine Entscheidung erster Instanz ergangen ist, werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Im übrigen werden Strafsachen wegen strafbarer Handlungen, die nach den bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Rechtseinführungsvorschriften Verwaltungsübertretungen waren, nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften fortgeführt, die in dem Land gelten, zu dem die eingegliederten Gebietsteile gehören.

Schlußbestimmung

§ 5

Die zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften können auch im Verwaltungsweg erlassen und Zweifelsfragen grundsätzlicher Art, die sich bei der Durchführung dieser Verordnung ergeben, im Verwaltungswege entschieden werden.

Berlin, den 12. Juli 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung des Maß- und Eichrechts im Memelland.

Vom 12. Juli 1939.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) wird verordnet:

§ 1

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen (Eichungsdirektion) wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers zu den am 1. Mai 1939 in Kraft getretenen Vorschriften des Maß- und Eichrechts Übergangsvorschriften mit Fristen bis zum 31. Dezember 1941 zu erlassen.

§ 2

Mit einem nicht der Verordnung über die Stempel der Eichbehörden vom 3. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 962) entsprechenden Stempel des Eichamts zu Memel geeichte Meßgeräte gelten bis zum 31. Dezember 1941 im ganzen Reichsgebiet als gültig geeicht.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1939 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung des Wehrleistungsgesetzes im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 13. Juli 1939.

Auf Grund des Artikels 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten:

1. das Gesetz über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) vom 13. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 887);
2. die Erste Verordnung zur Durchführung des Wehrleistungsgesetzes — Bestimmung der kreisangehörigen Gemeinden und der zuständigen Behörden und Verwaltungsgerichte — vom 14. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 896) mit folgender Maßgabe:
   a) als kreisangehörig gelten sämtliche Gemeinden im Gebiet des Protektorats,
   b) als untere Verwaltungsbehörde gilt ausschließlich der Oberlandrat,
   c) als höhere Verwaltungsbehörde gilt ausschließlich der Reichsprotektor;
3. die Bekanntmachung der Bedarfsstellen der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt sind, vom 15. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 897);
4. die Bekanntmachung von Bedarfsstellen, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach §§ 15 und 16 des Wehrleistungsgesetzes berechtigt sind, vom 13. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1016) mit der Maßgabe, daß an Stelle der unter „Gruppe B: Verkehr" genannten Bedarfsstellen der Reichsprotektor tritt;
5. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Einquartierung von Wehrmachtangehörigen bei Juden vom 16. Juli 1938 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern – RMBliV – S. 1180).

§ 2

Die nach § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) vom 13. Juli 1938 als vorläufige Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz geltenden Vorschriften und die zu ihrer Ergänzung und Änderung erlassenen Bestimmungen gelten auch im Protektorat Böhmen und Mähren, und zwar in der Fassung der Vorläufigen Durchführungsbekanntmachung zum Wehrleistungsgesetz vom 16. Juli 1938 (Reichsministerialbl. S. 493).

§ 3

Alle dem Wehrleistungsgesetz widersprechenden Gesetze nebst den zu ihrer Durchführung, Änderung und Ergänzung erlassenen Vorschriften treten außer Kraft, soweit sie nicht als dem Sinne der Übernahme des Schutzes durch das Deutsche Reich widersprechend bereits nach Artikel 12 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 16. März 1939 außer Kraft getreten sind.

Berlin, den 13. Juli 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Bayreuth*).
Vom 13. Juli 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) wird in Ausführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Bayreuth vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 264) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes ist der Oberbürgermeister der Stadt Bayreuth, außerhalb des Gebiets des Stadtkreises Bayreuth der Landrat.

§ 2

Für die Enteignung von Grundeigentum findet das bayerische Gesetz über die Enteignung zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit vom 1. August 1933 (Gesetz- u. Verordnungsbl. f. Bay. S. 217) Anwendung.

Berlin, den 13. Juli 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Berichtigung

In der Verordnung zur Einführung von Reichssteuerrecht im Memelland vom 29. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 870) muß es im § 2 Ziffer 5 statt „vom 21. März 1939" richtig heißen „vom 31. März 1939".

Berlin, 11. Juli 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Groth

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

1241

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juli 1939	Nr. 126

Tag	Inhalt	Seite
7. 6. 39	**Gesetz über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz)**	1241
8. 7. 39	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz)	1244
9. 7. 39	Erste Verordnung zur Ergänzung des Deutschen Polizeibeamtengesetzes	1249
9. 7. 39	Dritte Verordnung zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz	1249
14. 7. 39	Verordnung über die Reichswasserstraßenverwaltung in der Ostmark	1250

Im Teil II, Nr. 29, ausgegeben am 13. Juli 1939, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-slowakischen Handelsvertrags.

Gesetz über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz).

Vom 7. Juni 1939.

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Prüfpflicht und Prüfverfahren bei der Waffe

Prüfpflicht ..... § 1
Prüfämter ..... § 2
Prüfverfahren
a) Beschuß ..... § 3
b) Vorprüfung ..... § 4
c) Nachprüfung ..... § 5
Prüfzeichen ..... § 6
Prüfgebühren ..... § 7
Erneute Prüfpflicht ..... § 8
Ausnahmen von der Prüfpflicht ..... § 9
Freiwillige Prüfung ..... § 10

Zweiter Teil

Vorschriften über Patronen für Handfeuerwaffen § 11

Dritter Teil

Straf-, Übergangs- und Schlußvorschriften

Strafvorschriften ..... § 12
Übergangsvorschriften ..... §§ 13 bis 17
Schlußvorschriften ..... §§ 18 bis 20

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Teil
Prüfpflicht und Prüfverfahren bei der Waffe

Prüfpflicht

§ 1

(1) Handfeuerwaffen dürfen gewerbsmäßig nur feilgehalten oder anderen überlassen werden, wenn ihre Haltbarkeit durch amtliche Prüfung erwiesen und kenntlich gemacht ist.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf wesentliche Teile von Handfeuerwaffen sinngemäß Anwendung.

Prüfämter

§ 2

(1) Die Prüfung wird vorgenommen durch Beschußämter oder Beschuß-Nebenstellen.

(2) Für ihren Aufbau und Dienstbetrieb stellt der Reichswirtschaftsminister Grundsätze auf. Er kann diese Dienststellen in die Reichsverwaltung übernehmen.

Prüfverfahren

a) Beschuß § 3

(1) Geprüft wird durch Beschuß der fertigen Waffe mit verstärkter Ladung (Endbeschuß).

(2) Dem Beschuß der fertigen Waffe muß bei bestimmten Waffengattungen ein Beschuß der rohen Läufe zwecks Prüfung der Werkstoffe vorausgegangen sein (Vorbeschuß).

b) Vorprüfung § 4

(1) Dem Endbeschuß (§ 3 Abs. 1) geht eine Vorprüfung der Waffe voraus. Er darf erst erfolgen,

wenn die Vorprüfung der Waffe die Maßhaltigkeit ihrer Läufe und Patronenlager sowie das Vorhandensein der vorgeschriebenen Kennzeichnung ergeben hat. An Waffen, deren Läufe einem Vorbeschuß unterliegen (§ 3 Abs. 2), muß außerdem dessen Prüfzeichen (§ 6) festgestellt sein.

(2) Waffen, die den Voraussetzungen des Abs. 1 entsprechen, müssen zum Endbeschuß zugelassen werden.

c) Nachprüfung

§ 5

(1) Nach jedem Beschuß (§ 3 Abs. 1 und 2) wird dessen Wirkung auf die Waffe festgestellt (Nachprüfung). Ergeben sich Mängel, welche die Haltbarkeit der Waffe zu beeinträchtigen drohen, so wird sie ohne Prüfzeichen (§ 6) zurückgegeben.

(2) Der beanstandete Teil ist mit besonderem Zeichen zu versehen.

(3) Sind die Mängel derart, daß sie ohne Gefahr für die Haltbarkeit der Waffe nicht beseitigt werden können, so können die mangelhaften Waffenteile vor der Rückgabe unbrauchbar gemacht werden.

Prüfzeichen

§ 6

Hat die Prüfung Beanstandungen nicht ergeben, so wird dies nach dem Vorbeschuß und nach dem Endbeschuß durch Einschlagen von amtlichen Prüfzeichen (Beschußzeichen) an der Waffe kenntlich gemacht.

Prüfgebühren

§ 7

(1) Für die Prüfung werden Gebühren erhoben.

(2) Für ausländische Waffen können aus Gründen der Gegenseitigkeit besondere Gebühren erhoben werden.

Erneute Prüfpflicht

§ 8

(1) Wer an geprüften Waffen wesentliche Teile verändert oder instand setzt, ist verpflichtet, die Waffe erneut durch Endbeschuß (§ 3 Abs. 1) prüfen zu lassen (Instandsetzungsbeschuß).

(2) Bestimmte Veränderungen oder Instandsetzungen können allgemein verboten werden. Waffen, die einem solchen Verbot zuwider verändert oder instand gesetzt worden sind, dürfen nicht beschossen werden; sie können durch die Beschußämter eingezogen werden.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern anordnen, daß Waffen, deren Prüfung länger als eine von ihm zu bestimmende Frist zurückliegt, erneut geprüft werden müssen.

Ausnahmen von der Prüfpflicht

§ 9

(1) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen nicht Handfeuerwaffen, die durch eine Wehrmacht oder in deren Auftrag hergestellt, verändert oder instand gesetzt worden sind und nur für deren Zwecke Verwendung finden.

(2) Der Prüf- und Kennzeichnungspflicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen ferner nicht Handfeuerwaffen, die im Ausland hergestellt sind und ein in Deutschland anerkanntes ausländisches Beschußzeichen tragen. § 8 findet jedoch auch auf solche Waffen Anwendung.

Freiwillige Prüfung

§ 10

(1) Für Handfeuerwaffen und andere Schießgeräte, die nach diesem Gesetz einer Prüfpflicht nicht unterliegen, kann eine amtliche Prüfung beantragt werden.

(2) Die Beschußämter haben solchen Anträgen nach Möglichkeit stattzugeben. Auf das Prüfverfahren finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

Zweiter Teil

Vorschriften über Patronen für Handfeuerwaffen

§ 11

(1) Patronen für Handfeuerwaffen dürfen gewerbsmäßig nur feilgehalten oder anderen überlassen werden, wenn sie den Vorschriften über Maßhaltigkeit, Kennzeichnung und Verpackung entsprechen.

(2) Den Vorschriften des Abs. 1 unterliegen nicht Patronen, die durch eine Wehrmacht oder in deren Auftrag hergestellt worden sind und nur für deren Zwecke Verwendung finden.

Dritter Teil

Straf-, Übergangs- und Schlußvorschriften

Strafvorschriften

§ 12

(1) Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Vorschrift des § 1 zuwider Handfeuerwaffen gewerbsmäßig feilhält oder anderen überläßt, die nicht das amtliche Prüfzeichen (§ 6) tragen;
2. der Vorschrift des § 8 zuwider veränderte oder instand gesetzte Waffen nicht erneut zur Prüfung vorlegt;
3. der Vorschrift des § 11 Abs. 1 zuwider Patronen gewerbsmäßig feilhält oder anderen überläßt;
4. der Vorschrift des § 4 Abs. 1 oder des § 11 Abs. 1 zuwider an Handfeuerwaffen oder an Patronen für Handfeuerwaffen eine unrichtige Kennzeichnung anbringt oder Handfeuerwaffen, die mit einer unrichtigen Kennzeichnung versehen sind, zur Vorprüfung einliefert;
5. der Vorschrift des § 14 zuwiderhandelt;

6. den zur Durchführung oder Ergänzung dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt (§ 8 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und 3).

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Waffe oder der Patronen erkannt werden, auch wenn sie dem Täter nicht gehören.

(3) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Übergangsvorschriften

§ 13

(1) Den Vorschriften dieses Gesetzes genügen

a) Handfeuerwaffen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer deutschen Beschußanstalt rauchlos beschossen worden sind;

b) Handfeuerwaffen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Schwarzpulver beschossen worden sind und auch nach diesem Gesetz nur dem Schwarzpulverbeschuß unterliegen;

c) Faustfeuerwaffen oder Waffen für Randfeuerpatronen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer deutschen Beschußanstalt mit Schwarzpulver beschossen worden sind.

(2) Der Vorschrift des § 8 unterliegen auch die im Abs. 1 bezeichneten Waffen.

§ 14

Aus Handfeuerwaffen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht beschossen sind, darf nur geschossen werden, wenn der Beschuß nachgeholt ist.

§ 15

Auf Waffen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt sind und gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes zu einem Beschuß gelangen, findet § 4 erst sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung.

§ 16

Der Vorschrift des § 11 unterliegen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht Patronen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt worden sind.

§ 17

Die bisherigen Beschußanstalten der Länder werden in die Beschußämter (§ 2) übergeführt.

Schlußvorschriften

§ 18

(1) Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften; er kann im Einzelfall oder im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern allgemein Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen eine Gebührenordnung für die Prüfung von Handfeuerwaffen.

(3) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Herstellung bestimmter Arten von Handfeuerwaffen oder von Patronen für Handfeuerwaffen untersagen.

§ 19

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann Vorschriften über die Vereinheitlichung der Handfeuerwaffen und der Patronen für Handfeuerwaffen erlassen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister bildet im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsjägermeister einen ständigen Ausschuß, in dem die Beschußämter und die beteiligten Wirtschaftskreise vertreten sind. Dieser Ausschuß hat sich insbesondere gutachtlich zu technischen Fragen auf dem Gebiet des Beschußwesens zu äußern. Er berät außerdem über die Vereinheitlichung von Handfeuerwaffen und Patronen und über die Aufnahme weiterer Waffen und Patronen in die Maßtafeln.

§ 20

(1) Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften über die Maßhaltigkeit der Waffen (§ 4 Abs. 1) bestimmt der Reichswirtschaftsminister.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft das Gesetz, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891 und alle auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Aus- und Durchführungsvorschriften des Reichs und der Länder.

(3) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

Berlin, den 7. Juni 1939.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichswirtschaftsminister

Walther Funk

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz)*).

Vom 8. Juli 1939.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz) vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1241) wird folgendes verordnet:

Zu § 1 (Prüfpflicht)

Artikel 1

(1) Handfeuerwaffen im Sinne des Gesetzes sind:

a) Langwaffen:
Flinten, Büchsen, mehrläufige Gewehre, Kleinkalibergewehre und Flobert-Gewehre (Teschings),

b) Kurz- oder Faustfeuerwaffen:
Revolver, Terzerole, Pistolen jeder Art (auch für Leucht- und Signalpatronen), Gas-, Betäubungs- und Scheintodwaffen (Waffen, die für Gas-, Betäubungs- oder Scheintodpatronen bestimmt sind) sowie Schußapparate zur Betäubung oder Tötung von Tieren.

(2) Ausgenommen von den Vorschriften dieses Gesetzes werden:

a) Schreckschußwaffen, aus denen nur Knallpatronen verfeuert werden können,

b) Handfeuerwaffen für Zimmerstutzenpatronen,

c) Handfeuerwaffen, die nur wissenschaftlichen Zwecken dienen oder nur wegen ihres Kunst- oder Sammelwertes aufbewahrt werden.

(3) Als wesentliche Teile von Handfeuerwaffen gelten fertige auswechselbare Läufe, Verschlüsse und als Patronenlager dienende Trommeln.

(4) Fertig gearbeitete wesentliche Teile von Handfeuerwaffen werden nach den Vorschriften des Endbeschusses in einer für sie passenden Waffe beschossen.

Zu § 2 (Prüfämter)

Artikel 2

(1) Beschußämter werden errichtet in Oberndorf a. Neckar, Suhl und Zella-Mehlis. Die Beschuß-Nebenstellen und ihre Zuständigkeit bestimmt der Reichswirtschaftsminister.

(2) Jedes Beschußamt ist für jede bei ihm zur Prüfung vorgelegte Waffe sachlich und örtlich zuständig. Ist ein Beschußamt für die Prüfung der vorgelegten Waffe nicht eingerichtet, so hat es die Waffe an ein entsprechend eingerichtetes Beschußamt weiterzuleiten.

(3) Jedes Beschußamt führt ein besonderes Zeichen, und zwar:

Oberndorf a. Neckar ..... Hirschhorn,
Suhl ..... Sohle mit Hacke,
Zella-Mehlis ..... Herz mit Tanne.

Die Zeichen der Beschuß-Nebenstellen bestimmt der Reichswirtschaftsminister.

Zu § 3 (Beschuß)

Artikel 3

(1) Dem Vorbeschuß (§ 3 Abs. 2) unterliegen nur Flinten und alle mehrläufigen Gewehre.

(2) Dem Endbeschuß (§ 3 Abs. 1) unterliegen sämtliche Handfeuerwaffen.

(3) Bei mehrläufigen Waffen wird jeder Lauf beschossen. Bei Revolvern werden alle Patronenlager der Walze beschossen.

Artikel 4

(1) Für den Vorbeschuß müssen die Läufe außen fertig abgedreht, innen glatt gebohrt und gerieben und mit einer Verschlußschraube versehen sein, deren Zündkanal einen Durchmesser von höchstens 1,6 mm hat. Der hintere Laufteil muß äußerlich so weit vorgefräst sein, daß durch die nachträgliche Bearbeitung keine wesentliche Schwächung an der Laufwandung eintritt.

(2) Für den Endbeschuß müssen die Läufe innen und außen gebrauchs- oder weißfertig hergestellt und mit dem gebrauchs- oder weißfertigen Verschluß vereinigt sein.

Artikel 5

(1) Der Vorbeschuß wird ausgeführt mit einem Schuß Schwarzpulver.

(2) Der Endbeschuß wird ausgeführt

a) bei Flintenläufen mit einem Schuß Schwarzpulver und zwei Schuß Nitropulver,

b) bei Büchsläufen für Zentralfeuerpatronen und bei Selbstladepistolen mit zwei Schuß Nitropulver,

c) bei allen anderen Waffen mit einem Schuß Nitropulver, soweit für diese Waffen Nitropatronen im Handel sind, sonst mit einem Schuß Schwarzpulver.

*) Betrifft nicht die Ostmark und die sudetendeutschen Gebiete.

Artikel 6

(1) Der Beschuß mit Schwarzpulver wird nach Ladungstafeln ausgeführt (Anlage).

S. 1248

(2) Das Schwarzpulver muß bestehen aus 75 vom Hundert Salpeter, 10 vom Hundert Schwefel und 15 vom Hundert Holzkohle.

(3) Die Korndichte soll 1,78 betragen.

(4) 9,8 g dieses Pulvers müssen im internationalen Gasdruckmesser Kaliber 16 bei 38 g Schrot von 3,5 mm ⌀ und je einem Filzpfropfen (Durchmesser = Laufkaliber) auf der Pulver- und Geschoßvorlage an der Meßstelle I einen Gasdruck von mindestens 700 at ergeben.

Artikel 7

(1) Der Beschuß mit Nitropulver wird ausgeführt mit Beschußpatronen.

(2) Beschußpatronen für Einzelgeschosse müssen einen Überdruck von mindestens 30 vom Hundert gegenüber dem Druck ergeben, der durch Schießen mit der stärksten, mit Schwarzpulver oder mit rauchlosem Pulver geladenen Gebrauchspatrone des gleichen Kalibers festgestellt wird. Der höchstzulässige Normaldruck der einzelnen Gebrauchspatrone, der diesem Beschußüberdruck zugrunde zu legen ist, wird im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgegeben.

(3) Beschußpatronen für Schrot müssen im internationalen Gasdruckmesser an der Meßstelle I einen Gasdruck von mindestens 850 at für Kaliber 16 und größere Kaliber, von mindestens 900 at für kleinere Kaliber ergeben. Dabei darf an der Meßstelle II der Druck 300 at nicht übersteigen. Bei Waffen mit Patronenlagern von einer Länge über 70 mm erhöht sich der vorgeschriebene Gasdruck an der Meßstelle I für jede 5 mm Verlängerung des Lagers um je 100 at.

(4) Bei Vorlage einer Waffe mit Büchsläufen zum Nitrobeschuß ist dem Beschußamt die Gebrauchspatrone, deren Ladung (Pulversorte, Geschoßgewicht und Geschoßart) sowie deren Gasdruck auf dem Einlieferungsschein anzugeben. Auf Verlangen sind dem Beschußamt passende Gebrauchspatronenhülsen und -geschosse oder fertige Gebrauchspatronen zu liefern.

Zu § 4 (Vorprüfung)

Artikel 8

(1) Die Vorprüfung der Handfeuerwaffen (§ 4 Abs. 1) erfolgt an der fertigen Waffe.

(2) Als fertige Waffe gilt schon der in seinen Innen- und Außenmaßen fertiggestellte Lauf mit Verschluß in weiß- oder gebrauchsfertigem Zustand.

Artikel 9

(1) Maßhaltig sind die Läufe und Patronenlager, wenn ihre Innenmaße den jeweils geltenden Richtmaßen (Maßtafeln) entsprechen. Als nichtmaßhaltig gelten Kipplaufgewehre, die für Patronen ohne Rand eingerichtet sind.

(2) Die Prüfung der Maße entfällt, soweit die Maßtafeln keine Angaben über das Kaliber und die Patrone enthalten, für welche die Waffe nach der Erklärung des Einlieferers bestimmt ist.

(3) Richtig ist die Kennzeichnung der Waffe, wenn die Angaben den Tatsachen entsprechen.

Artikel 10

Außer der durch das Waffengesetz vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) vorgeschriebenen Kennzeichnung haben zu tragen

a) Faustfeuerwaffen die Kaliberbezeichnung in Millimetern oder die handelsübliche Patronenbezeichnung;

b) im Inland hergestellte Langwaffenläufe — ausgenommen solche von Kleinkalibergewehren und Flobertgewehren — das DIN-Zeichen des Laufwerkstoffes;

c) Flintenläufe außer der Kennzeichnung gemäß b die Angabe des Kalibers und der Patronenlagerlänge;

d) Büchsläufe außer der Kennzeichnung gemäß b die handelsübliche Bezeichnung der für die Waffe im Handel befindlichen stärksten Gebrauchspatrone;

e) Flobertgewehre die Bezeichnung: Flobert.

Artikel 11

Kann das Prüfzeichen des Vorbeschusses nicht festgestellt werden, so ist der Vorbeschuß nachzuholen. Das Prüfzeichen eines früheren Endbeschusses gilt als Nachweis für den erfolgten Vorbeschuß.

Zu § 5 (Nachprüfung)

Artikel 12

(1) Als Mängel, die die Haltbarkeit der Waffe zu beeinträchtigen und damit die körperliche Sicherheit des Schützen zu gefährden drohen, sind insbesondere anzusehen Aufbauchungen, Dehnungen, Risse und Fehler im Stahl. Aufbauchungen sind Erweiterungen in den Läufen, die als dunkle Ringe oder ringartige Stellen erscheinen. Dehnungen sind Erweiterungen im Patronenlager, die nicht sichtbar, sondern nur meßbar zu sein brauchen.

(2) Die Beschußämter können Waffen auch dann ohne Prüfzeichen zurückgeben oder vor der Rückgabe unbrauchbar machen, wenn die Waffen den Beschuß zwar ausgehalten haben, bei weiterem Gebrauch aber

trotzdem die körperliche Sicherheit des Schützen zu gefährden drohen. Im Falle der Rückgabe ist die Waffe amtlich zu kennzeichnen.

(3) Weitere Einzelheiten des Prüfverfahrens regeln sich nach der Dienstvorschrift für die Beschußämter.

Zu § 6 (Prüfzeichen)

Artikel 13

(1) Das Prüfzeichen ist an sichtbarer oder leicht zugänglicher Stelle auf dem Lauf und dem Verschluß, bei Revolvern auch auf der Trommel anzubringen.

(2) Als Prüfzeichen wird eingeschlagen

1. bei Beschuß mit Schwarzpulver

   a) nach dem Vorbeschuß ein

   b) nach dem Endbeschuß ein

   Ein besonderes Zeichen für den Endbeschuß mit Schwarzpulver wird jedoch nicht eingeschlagen, wenn die Waffe beim Endbeschuß neben einem Schwarzpulverbeschuß auch noch einem Nitrobeschuß unterlegen hat;

2. beim Beschuß mit Nitropulver ein

(3) Beim Endbeschuß von Flinten, Büchsen und mehrläufigen Gewehren werden außerdem eingeschlagen das Zeichen des Beschußamtes (Artikel 2 Abs. 3) und das Jahreszeichen.

(4) Kleinkalibergewehre erhalten das Prüfzeichen nach Abs. 2 Nr. 2, Flobertgewehre nur den Reichsadler.

(5) Handfeuerwaffen für besondere Zwecke (Leucht- und Signalpistolen, Gas-, Betäubungs- und Scheintodwaffen, Schußapparate zur Betäubung oder Tötung von Tieren), aus denen keine Einzelgeschosse oder Schrotladungen verschossen werden, erhalten als Prüfzeichen den Reichsadler und das Zeichen des Beschußamtes (Artikel 2 Abs. 3).

(6) Handfeuerwaffen, die ausschließlich einer freiwilligen Prüfung gemäß § 10 unterlegen haben, erhalten als Prüfzeichen nur ein

(7) Bei einem Instandsetzungsbeschuß (§ 8 Abs. 1) genügt als Zeichen für die Beschußart die Anbringung eines

auf dem veränderten oder instand gesetzten Teil. Handelt es sich um einen ersten Nitrobeschuß, so ist außerdem ein

zu schlagen.

Zu § 8 (Erneute Prüfpflicht)

Artikel 14

(1) Ein Instandsetzungsbeschuß findet statt, wenn Läufe, Verschlüsse oder als Patronenlager dienende Trommeln verändert oder instand gesetzt worden sind. Er findet außerdem statt, wenn an der Waffe nachträglich Zielfernrohre angebracht oder ähnliche Arbeiten ausgeführt und dabei Einschnitte in den Lauf oder in andere wesentliche Teile der Waffe vorgenommen worden sind.

(2) Auf den Instandsetzungsbeschuß finden die Vorschriften über den Endbeschuß sinngemäß Anwendung.

(3) Ist bei mehrläufigen Waffen nur ein Lauf verändert oder instand gesetzt worden, ohne daß dabei ein anderer Lauf in irgendeiner Weise in Mitleidenschaft gezogen worden ist, kann ein erneuter Endbeschuß auf diesen Lauf beschränkt werden. Sind die übrigen Läufe der Waffe jedoch entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes noch nicht mit Nitropulver beschossen worden oder ist der vorgeschriebene Endbeschuß dieser Läufe an Hand der auf ihnen angebrachten Prüfzeichen nicht nachzuweisen, so sind sämtliche Läufe einem erneuten Endbeschuß zu unterwerfen.

(4) Ein Instandsetzungsbeschuß findet nicht statt, wenn in eine Waffe lediglich mit Prüfzeichen versehene wesentliche Teile eingesetzt werden oder wenn es sich lediglich um die Beseitigung von leichten, äußeren Beschädigungen oder um die Erneuerung der Deckmittel handelt.

Artikel 15

(1) Verboten sind Schweißungen an der Laufwandung und dem Verschluß, die die Sicherheit der Waffe gefährden.

(2) Ein Ausfuttern von Läufen und Patronenlagern ist nur an Waffen für Randfeuerpatronen Kaliber 22 gestattet.

Zu § 9 (Ausnahmen von der Prüfpflicht)

Artikel 16

In Deutschland sind von ausländischen Beschußzeichen anerkannt:

a) die Beschußzeichen derjenigen Staaten, die dem Abkommen vom 15. Juli 1914 zwischen dem Deutschen Reich, Belgien, Frankreich und Italien, betreffend die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 377), beigetreten sind. Für Handfeuerwaffen mit Flintenläufen sind diese Beschußzeichen jedoch nur anerkannt, wenn sie den rauchlosen Beschuß dieser Läufe nachweisen, d. h. wenn die vorgesehene Änderung von Artikel 6 des erwähnten Abkommens angenommen ist,

b) die Beschußzeichen von Großbritannien auf Grund der Bekanntmachung vom 5. Mai 1893 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 109) sowie vom 30. Juni 1894 und vom 20. März 1909 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich 1894 S. 350 und 1909 S. 81).

Zu § 10 (Freiwillige Prüfung)

Artikel 17

Zum Beschuß auf freiwilligen Antrag sind Handfeuerwaffen und andere Schießgeräte zugelassen, die der Beschußpflicht überhaupt nicht oder nicht in dem vom Antragsteller geforderten, über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Umfang unterliegen.

Zu § 11 (Vorschriften über Patronen für Handfeuerwaffen)

Artikel 18

(1) Patronen für Büchsläufe dürfen nur in verschlossenen Packungen gewerbsmäßig feilgehalten oder anderen überlassen werden. Die Packungen müssen durch ein dauerhaftes Verschlußmittel so gesichert sein, daß ohne eine Verletzung dieses Verschlußmittels Patronen der Packung nicht entnommen werden können. Das Verschlußmittel hat den Namen des Herstellers und die handelsübliche Bezeichnung der Patronen, die in der Packung enthalten sind, z. B. $9{,}3 \times 72$ R, zu tragen. Ausgenommen von diesen Vorschriften ist die Überlassung von Patronen auf einem polizeilich genehmigten Schießstand zur Benutzung lediglich auf diesem Schießstand.

(2) Als Hersteller im Sinne des Abs. 1 gilt auch derjenige, unter dessen Fabrikmarke die Patronen in den Verkehr gebracht werden und der die Verantwortung dafür übernimmt, daß die Patronen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

(3) Patronen für

1. Büchsläufe, deren Gasdruck den höchstzulässigen Normaldruck übersteigt,
2. Flintenläufe, bei denen der Gasdruck mehr als 75 vom Hundert des Beschußdruckes (Artikel 7 Abs. 3) beträgt,

dürfen ausnahmslos nur in verschlossenen Packungen feilgehalten oder anderen überlassen werden, bei denen das Verschlußmittel außer den im Abs. 1 genannten Angaben auch die Tatsache des Überdrucks der betreffenden Patronen und die sofort erkennbare Aufschrift:

„Achtung!
In normalgeprüften Waffen nicht verwendbar!"

enthält. Die Einzelpatronen sind außerdem am Bodenrand mit einer deutlich erkennbaren Riffelung zu versehen.

(4) Auf Patronen, die nachweisbar ins Ausland ausgeführt werden, finden die Vorschriften in Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

Artikel 19

Als Gasdruck (Gebrauchsdruck) gilt das Mittel der gemessenen Drucke einer Reihe von mindestens 10 Patronen, festgestellt in einem für die laufende Fabrikationskontrolle in den Munitionsfabriken geeigneten Verfahren, das der Reichswirtschaftsminister oder eine von ihm beauftragte Stelle anerkannt hat. Eine Abweichung des Spitzendrucks von dem Gebrauchsdruck ist unbeachtlich, soweit der Spitzendruck den Gebrauchsdruck um nicht mehr als 15 vom Hundert überschreitet.

Artikel 20

(1) Richtig ist die Kennzeichnung der Patronen, wenn die Angaben den Tatsachen entsprechen.

(2) Maßhaltig sind die Patronen, wenn ihre Maße den jeweils geltenden Richtmaßen (Maßtafeln) entsprechen.

(3) Soweit die Maßtafeln für eine Patrone keine Richtmaße enthalten, entfallen die Vorschriften über ihre Maßhaltigkeit.

(4) Die Richtigkeit der Kennzeichnung, die Maßhaltigkeit und die Angaben über den Gasdruck werden von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt nach besonderen Richtlinien, die der Reichswirtschaftsminister erläßt, überwacht.

Zu § 14

Artikel 21

Bei Flinten und mehrläufigen Gewehren wird der Beschuß nur als Endbeschuß (Artikel 5 Abs. 2) mit doppelter Schußzahl nachgeholt.

Berlin, den 8. Juli 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage

(Zu Artikel 6 Abs. 1)

Ladungstafeln für den Schwarzpulverbeschuß

1. Vorbeschuß von Flintenläufen (Artikel 5 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 1)

Bohrungsweite in mm	Ladungsgewicht Pulver g	Ladungsgewicht Schrot g
bis 12,5	9,5	25
» 13,5	10,3	30
» 14,45	11,1	35
» 15,4	12,1	43
» 16,3	12,9	50
» 17,0	13,8	55
bis 17,9	15,2	63
» 18,9	17	73
» 19,9	21	85
» 21,5	32	113
über 21,5	47	170

2. Vorbeschuß von Büchsläufen in mehrläufigen Gewehren (Artikel 5 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 1)

Bohrungsweite in mm	Ladungsgewicht Pulver g	Ladungsgewicht Blei g
4	1,5	4,5
4,5	1,9	5,7
5	2,35	7,0
5,5	2,84	8,5
6	3,38	10,2
6,5	4,0	12,0
7	4,62	13,9
7,5	5,3	15,9
8	6,0	18,0
8,5	6,8	20,4
9	7,63	22,9
9,5	8,5	25,5
10	9,42	28,3
10,5	10,39	31,2
11	11,4	34,2
11,5	12,48	37,5
12	13,56	40,7
12,5	14,76	44,3
13	15,96	47,9
13,5	17,16	51,5
14	18,5	55,4
14,5	19,8	59,4
15	21,2	63,7

3. Endbeschuß von Flintenläufen (Artikel 5 Abs. 2)

Kaliber Nr	Bohrungsweite in mm	Länge des Patronenlagers mm	Ladungsgewicht Pulver g	Ladungsgewicht Schrot g
4	23,4 bis 23,8	82,5	32	113
8	20,8 » 21,2	83,5	21,2	75
10	19,3 » 19,7	70	14,2	58
		75	15,7	60
12	18,2 » 18,6	65	11,6	47
		70	12,2	51
16	16,8 » 17,2	65	9,8	38
		70	10,3	41
20	15,7 » 16,1	65	8,8	33
		70	9,3	36
24	14,6 » 15,0	63,5	7,2	28
		70	7,6	31
28	13,7 » 14,1	63,5	6,9	24
32	12,6 » 13,0	63,5	5,4	19

Anmerkung 1: Patronenlager anderer Dimensionierung werden mit der Ladung der ihnen nächstgelegenen Größe geprüft.

Anmerkung 2: Die angegebenen Mengen an Pulver und Schrot können getrennt in die Waffen eingeführt oder zu einer Patrone vereinigt werden.

Erste Verordnung zur Ergänzung des Deutschen Polizeibeamtengesetzes.

Vom 9. Juli 1939.

Auf Grund des § 33 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes (PBG) vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) und des § 4 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 577) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Im § 4 Nr. 2 und 3 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes treten an Stelle der Worte „des einfachen mittleren Vollzugsdienstes" und im § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes an Stelle der Worte „des einfachen mittleren Dienstes" die Worte „des mittleren Vollzugsdienstes".

§ 2

Im § 4 Nr. 4 und 5 und im § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 sind auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes an Stelle der Bezeichnungen „unterer, einfacher mittlerer und gehobener mittlerer Polizeiverwaltungsdienst" die Bezeichnungen „einfacher, mittlerer und gehobener Polizeiverwaltungsdienst" getreten.

§ 3

Im § 24 Abs. 4 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes treten an Stelle der Worte „§ 23 Abs. 2 und 5" die Worte „§ 23 Abs. 2 bis 5".

Berlin, den 9. Juli 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Dritte Verordnung zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz.

Vom 9. Juli 1939.

Auf Grund des § 33 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes (PBG) vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) wird zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 26. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 858) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vorläufige Durchführungsverordnung wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 unter d zu § 1 des Gesetzes,
   im Abs. 3 zu § 7 des Gesetzes,
   im Abs. 1 unter c zu § 13 des Gesetzes und
   im Teil II Nr. 3 Abs. 2 unter b der Vorläufigen Durchführungsverordnung tritt an Stelle des Wortes „Kriminalbezirkssekretäre" das Wort „Kriminalobersekretäre".

2. In den Abs. 1 unter d zu § 1 des Gesetzes werden eingefügt hinter dem Wort „Kriminalassistenten" die Worte „einschließlich der Kriminalassistentenanwärter" und hinter dem Wort „Kriminalkommissare" die Worte „einschließlich der Kriminalkommissaranwärter".

3. Im Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 zu § 3 des Gesetzes ist an Stelle „Abs. 5 und Abs. 6" zu setzen „Abs. 6 und Abs. 7".

4. Im Abs. 4 unter c zu § 4 des Gesetzes treten an Stelle der Worte „des einfachen mittleren Vollzugsdienstes" die Worte „des mittleren Vollzugsdienstes".

5. Im Abs. 4 unter d, e und f und im Abs. 9 zu § 4 des Gesetzes,
   im Kopf der Tabelle in der Vorläufigen Durchführungsverordnung zu § 17 des Gesetzes und im Teil II Nr. 3 Abs. 2 unter a, b und c der Vorläufigen Durchführungsverordnung treten an Stelle der Worte „unteren", „einfachen mittleren" und „gehobenen mittleren" die Worte „einfachen", „mittleren" und „gehobenen".

6. Im Teil II Nr. 3 Abs. 2 der Vorläufigen Durchführungsverordnung erhalten die Abs. c und d folgende Fassung:

„c) die Schutzpolizei-, Gendarmerie- und Kriminalinspektoren, die Beamten des leitenden Vollzugsdienstes der Sicherheitspolizei vom Kriminalkommissar aufwärts bis zum Kriminaldirektor als Beamte des gehobenen Dienstes;

d) die Beamten des leitenden Vollzugsdienstes der Sicherheitspolizei vom Regierungs- und Kriminalrat an aufwärts als Beamte des höheren Dienstes."

§ 2

Die Vorläufige Durchführungsverordnung zu § 30 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Besetzung freier Stellen bei der Schutzpolizei des Reichs und der Gemeinden, der Gendarmerie sowie des mittleren Vollzugsdienstes der Geheimen Staatspolizei und der Kriminalpolizei des Reichs und der Gemeinden können Militäranwärter einberufen werden, jedoch — abgesehen von den Stellen bei der Schutzpolizei des Reichs — nur, soweit der Bedarf nicht durch Wachtmeister (SB) der Schutzpolizei des Reichs gemäß § 4 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes gedeckt werden kann.

(2) § 8 Abs. 4 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes gilt für die einberufenen Militäranwärter während der Dauer des Probedienstes nicht.

(3) Die Verordnung über Einberufung von Versorgungsanwärtern der Wehrmacht in den Dienst der uniformierten Ordnungspolizei vom 13. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1053) ist hierdurch erledigt."

Berlin, den 9. Juli 1939.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verordnung über die Reichswasserstraßenverwaltung in der Ostmark.

Vom 14. Juli 1939.

Auf Grund der §§ 4, 16 und 18 des Ostmarkgesetzes vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die Wasserstraßenverwaltung in der Ostmark wird in die Reichswasserstraßenverwaltung eingegliedert. Sie umfaßt nicht die Verwaltung der Deiche.

(2) Das Reich (Reichswasserstraßenverwaltung) tritt für die Reichswasserstraßen in die Aufgaben und Befugnisse des ehemaligen Landes Österreich ein.

(3) Auf die Reichswasserstraßen finden die Vorschriften über das öffentliche Wassergut Anwendung.

§ 2

(1) Außer der Donau ist die March Reichswasserstraße.

(2) Dem Reichsverkehrsminister bleibt es vorbehalten, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern auch andere Wasserstraßen zu Reichswasserstraßen zu erklären oder Reichswasserstraßen dieser Eigenschaft zu entkleiden.

§ 3

(1) Der Reichsverkehrsminister hat die oberste Sachleitung

a) für die Verwaltung der Reichswasserstraßen einschließlich der Schiffahrtsverwaltung, Tarifhoheit, Strom-, Schiffahrt- und Hafenpolizei,

b) für die Schiffahrtsverwaltung, Tarifhoheit, Schiffahrt- und Hafenpolizei auf den Seen,

c) für die Eichung der Binnenschiffe und Schiffsvermessung.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse, die dem Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) und den Obersten Österreichischen Landesbehörden auf diesen Sachgebieten zustehen, werden — unbeschadet der §§ 4 und 5 dieser Verordnung — auf den Reichsverkehrsminister übertragen. Der Reichsverkehrsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern einzelne Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Die technische Aufsicht über Binnenschiffseichungen und Schiffsvermessungen übt das Reichsschiffsvermessungsamt aus.

§ 4

Der Reichsstatthalter in Niederdonau erhält für die Reichswasserstraßen die Verwaltungsaufgaben, die

a) nach dem Wasserrechtsgesetz vom 19. Oktober 1934 (BGBl. II Nr. 316), nach dem Binnenschiffahrtsverwaltungsgesetz (BGBl. Nr. 550/1935) und nach den hierzu erlassenen Verordnungen den Landeshauptmännern und

b) nach der Verordnung über die Errichtung eines Bundesstrombauamts in Wien vom 28. Juni 1928 (BGBl. Nr. 166) dem Strombauamt Wien

zugewiesen sind; er hat zur Verwaltung der Reichswasserstraßen als öffentliches Wassergut die Zuständigkeiten des Ministers für Landwirtschaft in Wien und tritt in die Zuständigkeiten des Strombauamts Wien ein.

§ 5

(1) Der Reichsstatthalter in Niederdonau erhält ferner für die Reichswasserstraßen folgende Zuständigkeiten:

a) er ist Wasserrechtsbehörde und Schiffahrtsbehörde erster Instanz;

b) er ist Schiffseichamt;

c) er hat für die Fälle des § 28 Abs. 4 und § 83 des Wasserrechtsgesetzes die Zuständigkeiten des Ministers für Landwirtschaft;

d) er hat für den Fall des § 21 des Binnenschiffahrtsverwaltungsgesetzes die Zuständigkeiten des Ministers für Wirtschaft und Arbeit, soweit sie nicht vom Reichsverkehrsminister ausgeübt werden;

e) er übernimmt das Sondergewerbeinspektorat für die Binnenschiffahrt gemäß der Verordnung vom 12. August 1921 (BGBl. Nr. 460).

(2) Der Reichsverkehrsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern in Zweifelsfällen entscheiden, ob die Zuständigkeit des Reichsstatthalters in Niederdonau Platz greift.

(3) Berufungen gegen Bescheide des Reichsstatthalters in Niederdonau gehen an den Reichsverkehrsminister; dieser entscheidet als Schiffahrtsbehörde zweiter Instanz. Als Wasserrechtsbehörde zweiter Instanz entscheiden der Reichsverkehrsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

(4) Die Frage der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs in Wien bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

§ 6

(1) Der Reichsstatthalter in Niederdonau nimmt die ihm in den §§ 4 und 5 zugewiesenen Aufgaben durch die dem Wasserstraßendirektor unterstellte Abteilung für Wasserstraßen wahr, mit Ausnahme der Aufgaben als Wasserrechtsbehörde; der Reichsverkehrsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern der Abteilung für Wasserstraßen auch Aufgaben der Wasserrechtsbehörde zuweisen.

(2) Der Reichsstatthalter in Niederdonau vertritt das Reich (Reichswasserstraßenverwaltung) in Rechtsstreitigkeiten und Rechtsgeschäften aller Art.

§ 7

Der Reichsverkehrsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern im Grenzgebiet zwischen der Ostmark und anderen deutschen Ländern die örtliche Zuständigkeit der Behörden der Reichswasserstraßenverwaltung ohne Rücksicht auf die Landes- oder Reichsgaugrenzen festsetzen.

§ 8

(1) Der Reichsverkehrsminister bestimmt die dem Reichsstatthalter in Niederdonau nachzuordnenden Ortsbehörden der Reichswasserstraßenverwaltung und setzt ihren Geschäftsbereich fest.

(2) Der Reichsstatthalter in Niederdonau kann mit Zustimmung des Reichsverkehrsministers örtliche Geschäfte seines Zuständigkeitsbereichs auf die nachgeordneten Ortsbehörden der Reichswasserstraßenverwaltung übertragen und sie zu Schiffseichämtern bestellen.

(3) Der Reichsverkehrsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern auch andere Behörden mit der Wahrnehmung örtlicher Geschäfte der Reichswasserstraßenverwaltung beauftragen.

§ 9

(1) Das Gesetz über bevorzugte Wasserbauten vom 9. September 1938 (Gesetzbl. f. d. Land Österreich Nr. 393) ist auf Reichswasserstraßen nach Maßgabe folgender Bestimmungen anwendbar:

a) der Reichsstatthalter in Niederdonau tritt bei Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 und 3 und § 8 Abs. 2 des Gesetzes über bevorzugte Wasserbauten an die Stelle des Ministers für Landwirtschaft;

b) für die Durchführung des Verfahrens nach §§ 2 ff. des Gesetzes über bevorzugte Wasserbauten ist der Reichsstatthalter in Niederdonau die in erster Instanz sachlich zuständige Behörde. Über Berufungen entscheiden in zweiter Instanz der Reichsverkehrsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

(2) Der Reichsstatthalter in Niederdonau kann mit Zustimmung der Reichsregierung die Durchführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Ausnahmsbestimmungen für begünstigte Bauten, vom 16. Oktober 1914 (RGBl. Nr. 284) regeln, soweit dies für Reichswasserstraßen erforderlich ist.

§ 10

(1) Der Reichsverkehrsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern anordnen, daß

a) Teile des öffentlichen Wasserguts der Reichswasserstraßen an andere Verwaltungen des Reichs abgegeben werden,

b) die im Eigentum juristischer Personen des öffentlichen Rechts befindlichen Häfen, Länden, Überfuhren und Brücken an Reichswasserstraßen auf das Reich (Reichswasserstraßenverwaltung) oder auf andere öffentliche Gebietskörperschaften übergehen.

Er kann die hiernach zur Abgabe oder Übernahme von Gegenständen erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Die Anordnung begründet Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirkt den Übergang, die Beschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten. Zum Nachweis hierfür genügt eine Erklärung des Reichsverkehrsministers, daß er den Übergang, die Beschränkung und Aufhebung der dinglichen Rechte gemäß Abs. 1 Satz 1 angeordnet habe.

§ 11

Der Reichsverkehrsminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 12

Die Verordnung tritt am 1. August 1939 in Kraft mit Ausnahme des § 2 Abs. 1, der mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft gesetzt wird.

Berlin, den 14. Juli 1939.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Der Reichsverkehrsminister

Dorpmüller

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung des Staatssekretärs

Riecke

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Juli 1939	Nr. 127

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 39	Zweite Verordnung über die Einführung des Wehrmachtstrafrechts in der Ostmark	1253
7. 7. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung in der Ostmark	1254
7. 7. 39	Verordnung über Sprengstoffe	1255
10. 7. 39	Dritte Verordnung über die Herstellung von Knallkorken	1255
13. 7. 39	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk	1255
14. 7. 39	Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in der Ostmark	1261
14. 7. 39	Verordnung über die Gebühren und sonstigen Verfahrenskosten der deutschen Gerichte im Protektorat Böhmen und Mähren	1262

Zweite Verordnung über die Einführung des Wehrmachtstrafrechts in der Ostmark.

Vom 28. Juni 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Die Militärstrafgerichtsordnung und das zu ihr ergangene Einführungsgesetz (Reichsgesetzbl. 1936 I S. 751 ff.) gelten sinngemäß auch für strafbare Handlungen, die die im § 1 der Verordnung über die Einführung des Wehrmachtstrafrechts im Lande Österreich vom 12. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 517) genannten Personen vor dem 14. März 1938 begangen haben.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten strafbaren Handlungen sind nach Landesrecht zu beurteilen, soweit nicht die deutschen Strafgesetze auf Grund sonstigen Reichsrechts anwendbar sind. Die §§ 3 bis 7 der Verordnung über die Einführung des Wehrmachtstrafrechts im Lande Österreich vom 12. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 517), § 7 in der Fassung vom 13. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 79), finden Anwendung.

§ 3

(1) Die Gerichtsherren können die im § 1 genannten Personen wegen der dort angeführten strafbaren Handlungen den allgemeinen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten zur Untersuchung und Aburteilung des Falles übergeben, wenn Belange der Wehrmacht nicht entgegenstehen.

(2) § 3 der Militärstrafgerichtsordnung bleibt unberührt.

§ 4

(1) Die bei den allgemeinen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten anhängigen Strafverfahren, für die nach § 1 nunmehr die Wehrmachtgerichte zuständig sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte der Wehrmacht über, wenn beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein gerichtliches Urteil noch nicht ergangen oder eine gerichtliche Strafverfügung noch nicht zugestellt war. Dasselbe gilt sinngemäß auch für anhängige Verwaltungsstrafverfahren.

(2) § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

Berlin, den 28. Juni 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung in der Ostmark

Vom 7. Juli 1939

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Das Gesetz über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft vom 9. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 483) und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft vom 16. Juni 1936 (Reichsministerialbl. S. 150) in der Neufassung der Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft vom 26. Oktober 1937 (Reichsministerialbl. S. 641) treten in der Ostmark mit Wirkung ab 15. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, 7. Juli 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Narten

Verordnung über Sprengstoffe*).

Vom 7. Juli 1939.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

Unter Abschnitt I der Bekanntmachung vom 29. April 1903 (Reichsgesetzbl. S. 211), betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, wird als neuer Buchstabe H hinzugefügt:

„H. Sprengniete.
1000 Sprengniete dürfen höchstens 40 Gramm Sprengsatz enthalten."

Berlin, den 7. Juli 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Dritte Verordnung über die Herstellung von Knallkorken*).

Vom 10. Juli 1939.

Auf Grund des § 120e der Reichsgewerbeordnung wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsverkehrsminister verordnet:

Die Verordnung über die Herstellung von Knallkorken vom 27. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 9) wird wie folgt geändert:

Im § 5 Abs. 9 wird im ersten Satz hinter dem Wort „Holzkisten" eingefügt:

„oder in andere für die Beförderung auf der Eisenbahn zugelassene Versandbehälter".

Berlin, den 10. Juli 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk*).

Vom 13. Juli 1939.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1900) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Justiz verordnet:

Abschnitt I

Reichsversicherung

§ 1

Die Versicherung nach dem Gesetz erfaßt die gesamte Tätigkeit, die der Handwerker ausübt. Daneben werden einzelne Tätigkeiten weder in der Rentenversicherung der Angestellten noch in der Rentenversicherung der Arbeiter gesondert versichert. Ist der Handwerker nach § 4 des Gesetzes versicherungsfrei, ist er überhaupt nicht rentenversicherungspflichtig.

§ 2

Der Handwerker bleibt auch in den Zeiten versicherungspflichtig, in denen die Einnahmen seines Betriebs die Ausgaben nicht übersteigen.

§ 3

Es gelten nicht

1. der § 10 des Angestelltenversicherungsgesetzes über die Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen,
2. der § 15 des Angestelltenversicherungsgesetzes über die Befreiung von der Versicherungspflicht wegen Vollendung des fünfzigsten Lebensjahrs.

§ 4

(1) Der Beitragsberechnung ist der im letzten Einkommensteuerbescheid nachgewiesene Gesamtbetrag der Einkünfte vor Abzug der Sonderausgaben so lange zugrunde zu legen, bis ein neuer Steuerbescheid ergeht. Ein Zwölftel dieses Betrags gilt als Monatseinkommen.

(2) Ist der Handwerker für ein Kalenderjahr nicht zur Einkommensteuer veranlagt worden, so ist der Betrag maßgebend, den er im letzten Kalenderjahr für sich und seine Familie dem Betrieb entnommen hat (Privatentnahme). Hierbei ist eine nur für einzelne Monate

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

feststellbare Privatentnahme auf ein volles Jahr umzurechnen. Hat der Betrieb erst im laufenden Kalenderjahr begonnen, so ist für jeden einzelnen Monat die durchschnittliche Privatentnahme der vergangenen Monate maßgebend.

§ 5

(1) Die Ersatzzeiten nach § 1262 Abs. 4, § 1267 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 1268 Abs. 4 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung gelten für den Handwerker auch dann, wenn sein Betrieb während der Ersatzzeit ohne Minderung des Ertrags weitergeführt wird.

(2) Krankheitszeiten werden nach § 1267 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung nur berücksichtigt, wenn der Handwerker sich nicht auf die Leitung seines Betriebs beschränkt, sondern körperlich mitarbeitet und an der Fortsetzung dieser Mitarbeit durch die Krankheit verhindert wird.

(3) Für die nach Abs. 1, 2 zu berücksichtigenden Ersatzzeiten brauchen keine Beiträge entrichtet zu werden. Beiträge, die gleichwohl entrichtet werden, gelten für die Erfüllung der Wartezeit als Pflichtbeiträge.

§ 6

Der Handwerker gilt erst dann als arbeitslos im Sinne des § 1267 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung und des § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes, wenn er in der Handwerksrolle gelöscht ist und für den Arbeitseinsatz als Arbeitsuchender zur Verfügung steht.

§ 7

Die Beiträge sind am letzten Werktag des Kalendermonats zu entrichten, für den sie geschuldet werden.

§ 8

Die Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes über die dem Arbeitgeber obliegenden Verpflichtungen gelten für den Handwerker entsprechend, dagegen nicht die Strafvorschriften, die sich lediglich gegen den Arbeitgeber richten.

§ 9

(1) Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes können Beiträge auch für solche Zeiten nachentrichtet werden, für die bereits Beiträge entrichtet sind.

(2) Die Beiträge sind durch Barzahlung oder Überweisung zu leisten. Dabei ist anzugeben

Vor- und Zuname, die genaue Anschrift, der Beruf, Geburtsort und Geburtsdatum, die Klasse und die Zeit, für welche die Beiträge gelten sollen.

(3) Vollversicherte entrichten die Beiträge in der Klasse C, Halbversicherte in der Klasse B. Das Recht, höhere Beiträge zu leisten, bleibt unberührt. Die Höhe des Beitrags einer Klasse bestimmt sich nach den am Tage der Nachzahlung geltenden Vorschriften.

(4) Die nachzuentrichtenden Beiträge gelten für die Erfüllung der Wartezeit als Pflichtbeiträge.

(5) Wenn und soweit eine Nachzahlung nach § 10 des Gesetzes zulässig ist, wird eine vom Handwerker nach § 123 Abs. 2 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1393, 1406) für die Kalenderjahre 1932 bis 1937 oder für einen Teil dieser Zeit an einen anderen Versicherungsträger geleistete Nachzahlung auf Antrag an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte überwiesen. Die Reichsversicherungsanstalt verbucht die Beiträge so, wie es für den Handwerker am günstigsten ist.

Abschnitt II

Reichsversicherung und Lebensversicherung

§ 10

(1) Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung können auch auf Grund mehrerer mit derselben oder mit verschiedenen Lebensversicherungsunternehmungen abgeschlossener Verträge geltend gemacht werden, wenn die einzelnen Verträge den Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes entsprechen und wenn sie zusammen die nach den §§ 4, 5 des Gesetzes erforderliche Höhe der Prämien und — bei der Kapitalversicherung — auch des Kapitals ergeben. Hierbei werden Prämien und Leistungen einer Gruppenversicherung nicht berücksichtigt.

(2) Ist von mehreren Lebensversicherungsverträgen der eine auf die Zahlung einer Rente und der andere auf die Zahlung eines Kapitals gerichtet, so ermäßigen sich die im § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 des Gesetzes für die Kapitalversicherung vorgesehenen Mindestbeträge um das Zehnfache der für den Handwerker selbst vereinbarten Jahresrente.

(3) Mitglieder der „Pensionskasse des Bäckerhandwerks Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Sitz Berlin" können nach ihrer Wahl die Versicherungsfreiheit oder die Halbversicherung geltend machen, wenn die zur Pensionskasse zu entrichtenden Beiträge die nach §§ 4, 5 des Gesetzes erforderliche Höhe erreichen.

§ 11

Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung können auf einen Lebensversicherungsvertrag nur dann gestützt werden, wenn er auf das Leben des Handwerkers allein geschlossen ist und wenn beim Tode nicht nur die Verpflichtung zur Prämienzahlung endet, sondern die Versicherungsleistung selbst fällig wird.

§ 12

Sind bei einer Lebensversicherung für den Todesfall andere Personen als die Ehefrau und die Kinder (§ 1258 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) als bezugsberechtigt bezeichnet, so können Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung nur geltend gemacht werden, wenn die Bezeichnung des Bezugsberechtigten davon abhängt, daß zur Zeit des Todes weder eine Ehefrau noch Kinder (§ 1258 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) vorhanden sind.

§ 13

Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung werden nicht dadurch berührt, daß die für die Lebensversicherung zu zahlende Prämie während der nach § 5 zu berücksichtigenden Ersatzzeiten gestundet wird. Voraussetzung ist, daß der Versicherungsschutz nicht unterbrochen wird, daß die nach Beendigung der Ersatzzeit zu zahlende Prämie die erforderliche Höhe hat und daß — im Falle der Kapitalversicherung — außerdem die Versicherungssumme die im § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene Höhe behält.

§ 14

(1) Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung werden nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Prämie durch eine einmalige Zahlung von entsprechender Höhe abgelöst wird. Voraussetzung ist, daß die einmalige Zahlung zur Versicherung eines Kapitals oder einer Rente ausreicht, die sich bei laufender Zahlung der nach § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 des Gesetzes erforderlichen Prämie ergeben würde, und daß bei einer Kapitalversicherung außerdem die im § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Mindestbeträge erreicht werden.

(2) Eine Umwandlung der Lebensversicherung in eine prämienfreie berührt Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung dann nicht, wenn die sich aus der Umwandlung ergebende Versicherungssumme oder Rente den Grundsätzen des Abs. 1 entspricht.

§ 15

(1) Ist mit der Lebensversicherung eine Unfallversicherung derart verbunden, daß die bei dem Tode des Versicherten infolge eines Unfalls zu gewährende Versicherungsleistung erhöht wird (Unfallzusatzversicherung), so bleiben bei der Prüfung, ob die Prämien und — im Falle der Kapitalversicherung — auch das Kapital die für Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung erforderliche Höhe erreichen, die zusätzlichen Prämien sowie die bei einem Unfall eintretende Erhöhung der Versicherungsleistung außer Betracht.

(2) Zuschläge für das Wagnis der Berufsunfähigkeit stehen den Prämien gleich.

§ 16

Erhöht sich das Einkommen des Handwerkers so, daß die Prämie nicht mehr die nach §§ 4, 5 des Gesetzes erforderliche Höhe erreicht, so enden Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung erst drei Monate nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der neue Steuerbescheid rechtskräftig wird, wenn die Lebensversicherung nicht bis dahin an die neue Sachlage angepaßt wird.

§ 17

Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung werden nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Leistung aus dem Lebensversicherungsvertrag nicht alsbald bei Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahrs, sondern erst einige, höchstens sechs Monate später fällig wird.

§ 18

Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung können — vorbehaltlich des § 24 — auf einen Lebensversicherungsvertrag erst gestützt werden, wenn die Versicherung begonnen hat.

§ 19

(1) Ist der Lebensversicherungsvertrag auf die Zahlung einer Rente gerichtet, so können Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung auf ihn nur gestützt werden, wenn für die Witwe mindestens fünf Zehntel und für jede Waise mindestens vier Zehntel der dem Handwerker selbst zustehenden Rente und die Gewährung der Waisenrente bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs zugesichert sind. Die Renten der Hinterbliebenen brauchen zusammen die Rente des Handwerkers nicht zu übersteigen.

(2) Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung bestehen auch nach Beginn der Rente weiter.

§ 20

(1) Ist der Lebensversicherungsvertrag auf die Zahlung eines Kapitals gerichtet, so können Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung auf ihn nur dann gestützt werden, wenn vereinbart ist, daß etwaige Gewinnanteile nicht früher ausgezahlt werden als die Versicherungsleistung. Es genügt, daß die Gewinnanteile bei der Versicherungsunternehmung verzinslich angesammelt werden, sie brauchen nicht als Prämie für eine besondere Versicherungsleistung verwendet zu werden.

(2) Beträgt die Versicherungssumme mindestens 10 000 Reichsmark, so brauchen etwaige Gewinnanteile nicht zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet zu werden.

§ 21

(1) Ist der Lebensversicherungsvertrag auf die Zahlung eines Kapitals gerichtet, so können Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung auf ihn nur gestützt werden, wenn das Kapital — außer beim Tode oder beim Eintritt der Berufsunfähigkeit — frühestens bei Vollendung des sechzigsten Lebensjahrs fällig wird. Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung können auch dann geltend gemacht werden, wenn der Lebensversicherungsvertrag so abgeschlossen ist, daß beim Eintritt der Berufsunfähigkeit unter Wegfall der Prämienzahlung bis zum Tode oder bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme eine Rente gezahlt wird, die mindestens zehn vom Hundert der Versicherungssumme beträgt.

(2) Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung bestehen auch nach Fälligkeit des Kapitals, im Falle des Abs. 1 Satz 2 nach Beginn der Rente weiter.

§ 22

(1) Wenn auf Grund eines Lebensversicherungsvertrags Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung geltend gemacht wird, so ist der Anspruch auf Leistung eines Kapitals bis zum Höchstbetrage von 10 000 Reichsmark, der Anspruch auf Zahlung einer Rente in dem gleichen Umfang wie Ansprüche auf Arbeitsvergütung der Pfändung entzogen.

(2) Über den Anspruch kann nicht verfügt werden, soweit er der Pfändung entzogen ist. Ausnahmsweise darf der Berechtigte über den Anspruch, soweit er der Pfändung entzogen ist, mit Genehmigung des Versicherungsamts ganz oder zum Teil verfügen; wird das Recht auf die künftigen Leistungen des Lebensversicherungsvertrags verpfändet oder zur Sicherung abgetreten, so enden Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung mit dem Ablauf von sechs Kalendermonaten seit der Verpfändung oder Abtretung, wenn sich das Pfandrecht oder die Abtretung nicht bis dahin erledigt.

(3) Gewährt die Versicherungsunternehmung selbst ein Darlehn oder eine Vorauszahlung, so enden Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung dann nicht, wenn die Lebensversicherung in der nach §§ 4, 5 des Gesetzes erforderlichen Höhe unberührt bleibt.

§ 23

(1) Endet die auf Grund eines Lebensversicherungsvertrags geltend gemachte Versicherungsfreiheit nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahrs, so wird beim Eintritt des Versicherungsfalls der Grundbetrag nicht gewährt.

(2) Endet die Halbversicherung nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahrs, so wird beim Eintritt des Versicherungsfalls nur der halbe Grundbetrag gewährt.

§ 24

(1) Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung können nach § 7 des Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1939 auch dann geltend gemacht werden, wenn der Antrag auf Abschluß des Lebensversicherungsvertrags vor dem 1. Juli 1939 gestellt und vor dem 1. Oktober 1939 angenommen worden ist. Abweichend vom § 18 genügt es, daß die Lebensversicherung mit dem 1. Juli 1939 beginnt.

(2) Im Memelland beginnen Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung mit dem 1. Mai 1939, wenn der Lebensversicherungsvertrag vor dem 1. Januar 1940 abgeschlossen wird. Dies gilt jedoch für die Halbversicherung nur dann, wenn sie vor dem 1. April 1940 beantragt wird. Abweichend vom § 18 genügt es, daß die Lebensversicherung mit dem 1. Januar 1940 beginnt.

(3) Hat der Handwerker vor dem 1. Juli 1939 einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen, der den Erfordernissen des Gesetzes und dieser Verordnung nicht genügt, so können Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung gleichwohl mit Wirkung vom 1. Januar 1939 geltend gemacht werden, wenn der Vertrag vor dem 1. Oktober 1939 den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung angepaßt wird.

§ 25

(1) Der Handwerker, der einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen hat, kann zunächst die Versicherungsfreiheit und dann die Halbversicherung geltend machen und umgekehrt. Eine Wiederholung dieses Wechsels ist nur auf Grund eines neuen Lebensversicherungsvertrags zulässig.

(2) Ist der Handwerker, der einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen hat, von der Versicherungsfreiheit oder der Halbversicherung zur Vollversicherung übergegangen, so kann er Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung nur auf Grund eines neuen Lebensversicherungsvertrags geltend machen.

§ 26

(1) Macht der Handwerker auf Grund einer Lebensversicherung die Versicherungsfreiheit geltend, so ist er nicht berechtigt,

1. sich in der Rentenversicherung der Angestellten freiwillig weiterzuversichern oder in diesen Versicherungszweig freiwillig einzutreten,
2. Beiträge nach § 10 des Gesetzes nachzuentrichten.

(2) Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn die Weiter- oder Selbstversicherung bereits vor dem 1. Januar 1939 — im Memelland vor dem 1. Mai 1939 — begonnen worden ist.

(3) Wird die Versicherungsfreiheit geltend gemacht, nachdem Beiträge der im Abs. 1 bezeichneten Art entrichtet sind, so verlieren die Beiträge ihre Wirksamkeit; für ihre Erstattung gilt der § 1445c der Reichsversicherungsordnung.

§ 27

(1) Das Reichsversicherungsamt und das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung können durch gemeinschaftliche Verfügung Muster aufstellen für

1. die Bescheinigungen, die nach § 5 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes statt des Versicherungsscheins vorgelegt werden können,
2. die Anträge auf Befreiung von der halben Beitragsleistung.

(2) Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und die von ihr Beauftragten, die Ausgabestellen und die Versicherungsbehörden können die Vorlegung des Versicherungsscheins verlangen, auch wenn eine Bescheinigung nach Abs. 1 Nr. 1 beigebracht ist.

§ 28

Entspricht die Hälfte des Beitrags, der bei der Vollversicherung zu zahlen wäre, nicht einem der im § 171 des Angestelltenversicherungsgesetzes vorgesehenen Klassenbeiträge, so braucht im Falle der Halbversicherung auch die Prämie für die Lebensversicherung nur dem nächstniedrigeren Beitrag zu entsprechen.

§ 29

Wird dem Antrag auf Befreiung von der halben Beitragsleistung erst nach Ablauf des Kalendermonats entsprochen, in dem er gestellt ist, so beginnt die Halbversicherung mit dem Antragsmonat.

§ 30

(1) Die Vorschrift, daß im Falle der Halbversicherung nur der halbe Grundbetrag gewährt wird, gilt nicht, wenn der Handwerker, bevor oder nachdem er als solcher versicherungspflichtig gewesen ist, mindestens sechzig Pflichtbeiträge oder insgesamt hundertzwanzig Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet hat.

(2) Die Befugnis der Reichsversicherungsanstalt, die Gewährung eines Heilverfahrens von einem Zuschuß des Versicherten abhängig zu machen (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes), besteht während der Halbversicherung und nach ihrem Ende, wenn und solange der Versicherte nach Abs. 1 oder nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes keine Anwartschaft auf den vollen Grundbetrag hat.

(3) Hat der halbversicherte Handwerker auch der Rentenversicherung der Arbeiter angehört, so dürfen die beim Eintritt des Versicherungsfalls aus mehreren Versicherungszweigen zu gewährenden Grundbeträge oder Grundbetragsteile (§ 1544 f Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) den halben Grundbetrag der Rentenversicherung der Angestellten nicht übersteigen.

§ 31

Der Erstattungsanspruch im Falle der Heirat oder des Todes einer Handwerkerin (§§ 47, 48 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 1309a der Reichsversicherungsordnung) besteht auch im Falle der Halbversicherung; es wird die Hälfte der tatsächlich entrichteten Beiträge erstattet.

§ 32

(1) Wird der auf Grund seiner Lebensversicherung versicherungsfreie Handwerker in der Handwerksrolle gelöscht, so wird er auf Antrag nach § 375 des Angestelltenversicherungsgesetzes von der eigenen Beitragsleistung befreit, auch wenn die besonderen Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht erfüllt sind. Voraussetzung ist, daß er eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit übernimmt oder in der Rentenversicherung der Angestellten sich freiwillig weiterversichert.

(2) Wird der halbversicherte Handwerker in der Handwerksrolle gelöscht, so besteht die Halbversicherung nach den bisher für ihn geltenden Vorschriften weiter, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind. Die Prämie für die Lebensversicherung braucht beim Steigen des Einkommens nicht erhöht zu werden. Für die freiwillige Weiterversicherung genügen die dem halben Einkommen entsprechenden Beiträge.

Abschnitt III

Sonstige Vorschriften

§ 33

(1) Das Gesetz gilt auch für die Witwe des Handwerkers, die den Betrieb nach dem Tode ihres Ehemanns fortführt. Sie wird auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit,

1. wenn sie eine Witwenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten bezieht,

oder

2. wenn aus der Lebensversicherung ihres Ehemanns nach den §§ 3 ff. des Gesetzes eine Versicherungsleistung gewährt ist,

oder

3. wenn sie den Betrieb binnen einem Jahre nach dem Tode ihres Ehemanns aufgibt.

(2) Der Antrag kann nur binnen zwei Jahren nach dem Tode des Handwerkers gestellt werden. Über ihn entscheidet die Reichsversicherungsanstalt und auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig. Die Befreiung wirkt auf den Zeitpunkt des Todes zurück.

§ 34

Das Gesetz gilt nicht für den Inhaber einer Unternehmung des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft oder einer sonstigen Gruppe der Wirtschaft, der einen handwerklichen Nebenbetrieb hat.

§ 35

Das Gesetz gilt nicht für Bezirksschornsteinfegermeister.

§ 36

Wird der Handwerker auf Grund der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft vom 22. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 327) vor dem 1. Januar 1943 in der Handwerksrolle gelöscht und übernimmt er bis zum Ablauf des auf die Löschung folgenden Kalenderjahrs keine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit, so werden ihm auf Antrag die auf Grund des Gesetzes zur Rentenversicherung der Angestellten entrichteten Beiträge erstattet. Der Antrag ist nur bis zum Ablauf des auf die Löschung folgenden zweiten Kalenderjahrs zulässig.

§ 37

Die im § 11 des Gesetzes vorgesehene Jahresumlage für die Altershilfe des Deutschen Handwerks wird für die Zeit vom 1. April 1939 bis zum 31. März 1940 auf eine Reichsmark festgesetzt.

§ 38

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1939, im Memelland mit Wirkung vom 1. Mai 1939, in Kraft.

(2) Der Anwendung des § 3 Nr. 2 steht die Rechtskraft einer seit dem Inkrafttreten der Altersversorgung ausgesprochenen Befreiung nach § 15 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht entgegen.

(3) Die nach § 22 Abs. 2 Satz 2 erforderliche Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Verfügung vor Verkündung dieser Verordnung getroffen ist. Die Frist im § 22 Abs. 2 Satz 2 läuft nicht vor dem 31. Dezember 1939 ab.

Berlin, den 13. Juli 1939.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Syrup

Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in der Ostmark.

Vom 14. Juli 1939.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

In der Ostmark gelten:

1. § 327 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich;
2. das Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306);
3. die Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1721);
4. die Verordnung gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Luftfahrt vom 2. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 611);
5. das Gesetz zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 532), die Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 14. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 774), die Zweite Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 13. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1383) und die Dritte Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 4. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1561);
6. das Impfgesetz vom 8. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 31).

§ 2

Im Falle des § 9 des Gesetzes zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 entscheidet über die Einziehung im selbständigen Verfahren auf Antrag des Anklägers die Ratskammer des Gerichtshofs erster Instanz, die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig wäre, durch Beschluß. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß der von der Einziehung betroffenen Person bekanntzumachen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig (§ 114 der Strafprozeßordnung).

§ 3

Von den auf Grund des Impfgesetzes vom 8. April 1874 vorzunehmenden Impfungen sind alle Personen befreit, die das zweite Lebensjahr vollendet haben und noch nicht oder nicht mit Erfolg oder innerhalb der letzten zehn Jahre nicht mehr geimpft worden sind. Bei drohender Pockengefahr kann die höhere Verwaltungsbehörde anordnen, daß alle Personen, die innerhalb der letzten zehn Jahre nicht mit Erfolg gegen Pocken geimpft worden sind, der Pockenimpfung unterzogen werden.

§ 4

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich wird allgemein oder im Einzelfall mit verbindlicher Wirkung die Vorschriften bezeichnen, die durch das eingeführte Reichsrecht außer Kraft getreten oder gegenstandslos oder entbehrlich geworden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1939 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1939.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Verordnung über die Gebühren und sonstigen Verfahrenskosten der deutschen Gerichte im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 14. Juli 1939.

Auf Grund des § 17 der Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 752) wird folgendes verordnet:

Erster Abschnitt
Gebühren und Kosten in bürgerlichen Rechtssachen

Artikel 1

Anwendung der sonst im Protektorat geltenden Gebühren- und Kostenvorschriften

§ 1

Die deutschen Gerichte im Protektorat Böhmen und Mähren erheben, soweit nichts anderes bestimmt wird, in bürgerlichen Rechtssachen Gebühren und sonstige Verfahrenskosten nach den Vorschriften, die für die Gerichte des Protektorats maßgebend sind.

§ 2

(1) Die in Kronenwährung ausgedrückten Beträge werden im Verhältnis von 10 K = 1 ℛℳ in Reichsmark umgerechnet.

(2) Die umgerechneten Beträge werden auf volle 10 Reichspfennig aufgerundet.

§ 3

Soweit der Gerichtsgebührentarif eine Gebührenentrichtung nach dem allgemeinen Gebührentarif vorsieht

— Anm. 3 zu Tarifpost 2, Anm. 1 zu Tarifpost 6, Anm. 1 und 3 zu Tarifpost 8, Schlußsatz der Anmerkung zu Tarifpost 9 und 10, Anm. 2 und 3 zu Tarifpost 15 und Anm. 1 und 3 zu Tarifpost 24 —

ist er von den deutschen Gerichten nicht anzuwenden. Die Gerichte haben jedoch in den vorgenannten Fällen der zuständigen Finanzbehörde des Protektorats Böhmen und Mähren eine Abschrift der gebührenpflichtigen Urkunde oder Entscheidung zu übersenden.

Artikel 2

Zusätzliche Gebührenvorschriften für Beglaubigungen und Abschriften

§ 4

(1) Für die gerichtliche Beglaubigung von Unterschriften ist eine Gebühr von 0,50 Reichsmark zu entrichten. Werden gleichzeitig mehrere Unterschriften auf einer Urkunde beglaubigt, so beträgt die Gebühr für die zweite und jede weitere Unterschrift 0,30 Reichsmark.

(2) Die für die Unterschriftsbeglaubigung bestimmte Gebühr wird auch für die Beglaubigung amtlicher Unterschriften im Auslandsverkehr (Überbeglaubigung) erhoben. Die Gebühr wird auch dann nur einmal erhoben, wenn mehrere Beglaubigungen erforderlich sind.

§ 5

Für die gerichtliche Beglaubigung einer von der Partei vorgelegten Abschrift (Vidimierung) ist eine Gebühr von 0,50 Reichsmark je Bogen zu entrichten.

§ 6

Für gerichtliche Abschriften, die einer Partei auf ihr Verlangen erteilt werden, sind Schreibgebühren zu entrichten. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, 25 Reichspfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet. Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, für Schriftstücke in tabellarischer Form sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen kann die Schreibgebühr im Verwaltungswege anderweit bestimmt werden.

Artikel 3

Gebührenbefreiungen

§ 7

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

Das Reich und die Länder, die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei samt ihren Gliederungen sowie die nach den Haushaltsplänen des Reichs und der Länder für Rechnung des Reichs oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen.

(2) Sonstige für die deutschen Gerichte im Protektorat geltende reichsrechtliche Gebührenbefreiungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 8

(1) Gebührenbefreiungen, die in dem im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Recht vorgesehen sind, sind bis auf weiteres auch von den deutschen Gerichten anzuwenden.

(2) Es bleibt vorbehalten, Ausnahmen im Verwaltungswege zu bestimmen.

Artikel 4

Einhebung der Gerichtsgebühren in bürgerlichen Rechtssachen

§ 9

Soweit in dieser Verordnung oder in den Durchführungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, finden in bürgerlichen Rechtssachen auf die Einhebung der Gerichtsgebühren und sonstigen Verfahrenskosten die Vorschriften, die im Verfahren vor den Protektoratsgerichten gelten, sinngemäß Anwendung.

§ 10

(1) Die Gerichtsgebühren werden ausschließlich von den Gerichten erhoben. Die Vorschriften der Gerichtsgebührennovelle, die eine Mitwirkung der Finanzbehörden vorsehen, sind von den deutschen Gerichten nicht anzuwenden.

(2) Soweit nach den Vorschriften der Gerichtsgebührennovelle die Gebühren auf Grund amtlicher Bemessung unmittelbar zu entrichten sind, werden sie von der Geschäftsstelle des Gerichts berechnet. Zuständig ist die Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem das gebührenpflichtige Schriftstück eingereicht oder die gebührenpflichtige Amtshandlung vorgenommen wird. Bei Rechtsmittelentscheidungen oder Vergleichen vor einem Gericht des höheren Rechtszugs ist jedoch die Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs zuständig.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend, soweit bei der Gebührenentrichtung durch Marken die Partei die ihr obliegende Pflicht zur Markenverwendung nicht oder nicht vollständig erfüllt.

§ 11

An die Stelle der Stempelmarken treten Gerichtskostenmarken.

§ 12

(1) Soweit die amtliche Gebührenbemessung bei der Überschreitung eines bestimmten Mindestbetrags der Gebühr Platz greift, ist an Stelle des bisherigen Betrags einheitlich der Betrag von 50 Reichsmark maßgebend.

(2) Die Pauschalgebühr für ein durch Verteilung oder Zwangsvergleich beendetes Konkursverfahren (Tarifpost 15, a, 1 der Gerichtsgebührennovelle) und die Pauschalgebühr für das Ausgleichsverfahren (Tarifpost 15, b das.) sind in allen Fällen auf Grund amtlicher Bemessung zu entrichten.

§ 13

Die von der Geschäftsstelle des Gerichts berechneten Gebühren werden der Gerichtskasse zur Einziehung überwiesen.

§ 14

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung und Einziehung der Gerichtsgebühren und sonstigen Verfahrenskosten werden im Verwaltungswege getroffen.

Artikel 5

Rechtsbehelfe

§ 15

(1) In bürgerlichen Rechtssachen entscheidet über Erinnerungen und Einwendungen des Zahlungspflichtigen oder der Reichskasse gegen den Gebührenanspruch das Gericht, bei dem die Gebühren berechnet oder entrichtet sind. Das Verfahren ist gebührenfrei.

(2) Gegen die Entscheidungen nach Abs. 1 findet der Rekurs nach den Vorschriften der im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Zivilprozeßordnung statt, sofern der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Reichsmark übersteigt. Gegen die Entscheidung eines Landgerichts als Rekursgericht ist der Rekurs an das Oberlandesgericht zulässig, wenn das Rekursgericht ihn in seiner Entscheidung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage für zulässig erklärt. Er kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache beruht. Gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts in Gebührensachen ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Erinnerungen und Rekurse können in allen Fällen ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingelegt werden.

(4) Die Gebührenberechnung kann auch im Verwaltungswege berichtigt werden, solange nicht eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist.

Artikel 6

Zehr- und Ganggelder der Vollstrecker

§ 16

Die Zehr- und Ganggelder der Vollstrecker bestimmen sich bis auf weiteres nach den im Protektorat geltenden Vorschriften. Jedoch darf der von den Parteien für die

einzelne Vollstreckungshandlung an Zehr- und Ganggeldern zu erstattende Betrag 25 vom Hundert des Betrags der beizutreibenden Forderung (samt Zinsen und Prozeßkosten) nicht übersteigen. Der Ausfall ist dem Vollstrecker aus der Reichskasse zu ersetzen.

Zweiter Abschnitt
Gerichtskosten in Strafsachen

§ 17

(1) In Strafsachen richten sich die Gerichtsgebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes und den zu seiner Ergänzung und Änderung erlassenen Bestimmungen.

(2) Jedoch werden im Privatklageverfahren die Gerichtsgebühren nur zur Hälfte erhoben; ob ein Gebührenvorschuß zu erheben ist, bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen.

Dritter Abschnitt
Beitreibung der Gebühren und Kosten

§ 18

Die Gerichtsgebühren und sonstigen Gerichtskosten sowie die Zehr- und Ganggelder der Vollstrecker werden nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 298) beigetrieben. Vollstreckungsbehörde ist die Gerichtskasse.

Vierter Abschnitt
Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 19

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1939 in Kraft.

(2) § 14 Nr. 1 der Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 752) wird aufgehoben.

§ 20

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden in bürgerlichen Rechtssachen nur insoweit Anwendung, als der Rechtszug nach dem 31. Juli 1939 eröffnet wird. Sie gelten für die von den Justizbehörden des Protektorats auf die deutschen Gerichte übergeleiteten bürgerlichen Streitsachen auch dann, wenn das deutsche Gericht beim Inkrafttreten dieser Verordnung einen Verhandlungstermin noch nicht bestimmt hat.

(2) Im übrigen bestimmen sich in anhängigen bürgerlichen Rechtssachen die Gerichtskosten noch nach den im § 14 Nr. 1 der Verordnung vom 14. April 1939 genannten reichsrechtlichen Kostenvorschriften. Jedoch werden die Gerichtsgebühren auf die Hälfte ermäßigt; die Mindestgebühr beträgt 1 Reichsmark. Hiernach zuviel gezahlte Beträge sind zurückzuerstatten.

(3) § 17 ist auch in anhängigen Privatklagesachen anzuwenden.

Berlin, den 14. Juli 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Juli 1939	Nr. 128

Tag	Inhalt	Seite
7. 7. 39	Verordnung über die Einführung der kaliwirtschaftlichen Vorschriften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1265
14. 7. 39	Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Dresden	1266

Verordnung über die Einführung der kaliwirtschaftlichen Vorschriften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 7. Juli 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

(1) In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gelten die folgenden kaliwirtschaftlichen Vorschriften:

1. das Kaliwirtschaftsgesetz vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 1027),
2. die Verordnung zur Durchführung des Kaliwirtschaftsgesetzes vom 29. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 363),
3. die Vorschriften über die Probenahme bei der Einschätzung von Kalibergwerken durch die Kaliprüfungsstelle und Berufungskommission vom 15. Juni 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 138),
4. die Bestimmungen der Kaliprüfungsstelle zur Sicherung gegen Untergehalt vom 25. Juni 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 147).

(2) Soweit diese Vorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die erforderlichen Durchführungs- und Überleitungsvorschriften.

Berlin, den 7. Juli 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Dresden*).

Vom 14. Juli 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) und des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird in Ausführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Dresden vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 264) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Zu den §§ 3 und 9 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 ist der Regierungspräsident zu Dresden-Bautzen.

§ 2

Zu § 3 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

(1) Einen nach § 3 Satz 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 zu ersetzenden Schaden trägt die Stadt Dresden. Der Anspruch ist durch Antrag an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) geltend zu machen.

(2) Bestimmungen darüber, inwieweit die Stadt Dresden von demjenigen, in dessen Interesse die den Schaden verursachende Maßnahme überwiegend lag, die Erstattung des gezahlten Betrags verlangen kann, bleiben vorbehalten.

§ 3

Zu § 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

(1) Die Bebauung von Grundstücken und die Veränderung baulicher Anlagen wird nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 im Einzelfall durch die Baupolizeibehörde auf Verlangen des Reichsstatthalters untersagt.

(2) Gegen die Entscheidung der Baupolizeibehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen schriftlich bei der Baupolizeibehörde einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Baupolizeibehörde entsprechend der erneuten Weisung des Reichsstatthalters endgültig.

§ 4

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereiche bedürfen die Teilung sowie die Verpflichtung zu einer Veräußerung und die Veräußerung von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Ist das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt. Die Genehmigung erteilt der Oberbürgermeister. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zulässig, der entsprechend der Weisung des Reichsstatthalters endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb zweier Wochen bei dem Oberbürgermeister einzulegen.

(2) Mit dem Antrag auf Genehmigung nach Abs. 1 ist auch der Inhalt des Vertrags mitzuteilen.

(3) Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 5

(1) Teilung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonstwie erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers, daß ein Grundstücksteil grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.

(2) Die Teilung bedarf keiner Genehmigung, wenn sie für eine bereits nach § 4 genehmigte Veräußerung eines Grundstücksteils notwendig ist.

(3) Die Teilung bedarf ferner keiner Genehmigung, wenn sie im Rahmen eines Umlegungsverfahrens erfolgt.

§ 6

Eine Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist nicht erforderlich für die Veräußerung von Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter und für Rechtsgeschäfte, welche die Umwandlung von Bruchteilseigentum in Gesamthandseigentum oder das Umgekehrte zum Gegenstand haben.

§ 7

Einer Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung bedarf es nicht, wenn das Reich, ein Land oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsvorgang beteiligt sind. Diese Beteiligten haben jedoch dem Oberbürgermeister rechtzeitig Mitteilung zu machen. Der Reichsstatthalter entscheidet, ob die Teilung oder die Veräußerung erfolgen darf.

§ 8

(1) Ist auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsvorgangs eine Eintragung im Grundbuch erfolgt, so kann der Oberbürgermeister das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. Die Grundbuchordnung § 53 Abs. 1 bleibt unberührt.

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

(2) Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn der Oberbürgermeister darum ersucht oder wenn die Genehmigung nachträglich erteilt ist.

§ 9

Zu § 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

(1) Das Vorkaufsrecht soll nur ausgeübt werden, wenn der Erwerb des Grundstücks zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen notwendig ist.

(2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn eine Genehmigung nach § 6 oder § 7 dieser Verordnung nicht erforderlich ist sowie wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft hat, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt ist.

§ 10

(1) Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt sechs Wochen von dem Tage ab, an dem die Mitteilung über den Inhalt des abgeschlossenen Kaufvertrags dem Oberbürgermeister zugegangen ist.

(2) Die Erklärung, daß das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, hat zusammen mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 dieser Verordnung zu erfolgen; nach dessen Bekanntgabe ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen.

(3) Hat die Stadt Dresden einen anderen Vorkaufsberechtigten bezeichnet, so kann das Vorkaufsrecht für diesen nur durch den Oberbürgermeister ausgeübt werden.

§ 11

(1) Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen Vorkaufsrechten. Es bedarf zu seiner Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

(2) Auf das Vorkaufsrecht sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den §§ 504 bis 509, § 512 und § 1098 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

(3) Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem Vorkaufsberechtigten gegenüber keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistung und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

(4) Erwirbt die Stadt Dresden oder der von ihr bezeichnete Berechtigte in Ausübung des Vorkaufsrechts ein Grundstück, so erlöschen sonstige Vorkaufsrechte und Vormerkungen, die ein Recht auf Auflassung erhalten sollen (Bürgerliches Gesetzbuch § 883). Soweit die Inhaber der erlöschenden Rechte hierdurch einen Vermögensnachteil erleiden, sind sie von dem Vorkaufsberechtigten angemessen zu entschädigen; bei Streit über die Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

§ 12

Zu § 8 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

Für die Enteignung von Grundeigentum findet das sächsische Enteignungsgesetz vom 24. Juni 1902 (Gesetz- u. Verordnungsbl. f. Sachsen S. 153) Anwendung. Die Vorschriften über das Verfahren in dringlichen Fällen sind anzuwenden, auch wenn die Voraussetzungen des § 70 des Enteignungsgesetzes hierfür nicht vorliegen.

§ 13

Zu § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

Soll Erbhofland enteignet werden, so hat die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) eine Entscheidung des Anerbengerichts darüber herbeizuführen, wieweit durch die Enteignung die Lebensfähigkeit des Erbhofs beeinträchtigt wird. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 14

Zu § 13 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

(1) Die Gebührenbefreiung erstreckt sich auf die infolge der Enteignung und der Gewährung einer Entschädigung in Land erforderlichen Grundbucheintragungen und auf die Erteilung der zur Durchführung des Verfahrens erforderten Grundbuchabschriften. Gebührenfrei sind ferner alle Rechtsvorgänge und gerichtlichen Urkunden, die dem rechtsgeschäftlichen Erwerb zu den in diesem Gesetz bestimmten Zwecken — einschließlich der Beschaffung von Ersatzland — sowie im Falle des § 9 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 der Weiterübertragung von Grundeigentum dienen.

(2) Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen durch Klage vor den Gerichten und auf das gerichtliche Verteilungsverfahren.

§ 15

Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereiche können im Verfahren nach § 16 dieser Verordnung Bebauungspläne aufgehoben werden, soweit dies zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 16

(1) Bebauungspläne werden auf Verlangen des Reichsstatthalters durch Beschluß des Regierungspräsidenten aufgehoben. Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen oder den beteiligten Grundstückseigentümern zu eröffnen. Die Planunterlagen sollen zu jedermanns Einsicht offengelegt werden.

(2) Gegen den Beschluß ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb zweier Wochen vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung oder der Eröffnung ab gerechnet schriftlich beim Regierungspräsidenten einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Regierungspräsident entsprechend der erneuten Weisung des Reichsstatthalters endgültig.

(3) Die Bestimmungen der §§ 15 bis 28 des sächsischen Baugesetzes in der Fassung vom 20. Juli 1932 (Sächs. Gesetzbl. S. 133) finden hinsichtlich der Aufhebung von Bebauungsplänen insoweit keine Anwendung, als in Abs. 1 und 2 etwas anderes bestimmt ist.

§ 17

(1) Alle im Gebiete der Stadt Dresden geplanten Bauten mit einem umbauten Raumbedarf von über 20 000 Kubikmetern sind rechtzeitig vor der Wahl des Bauplatzes bei der vom Reichsstatthalter bestimmten Stelle anzumelden.

(2) Der Reichsstatthalter kann für solche Bauten den Bauplatz innerhalb eines nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereichs bestimmen.

§ 18

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereiche können Grundstücksteile im Grundbuch schon dann abgeschrieben werden, wenn sie in dem amtlichen Verzeichnis (Grundbuchordnung § 2 Abs. 2) ohne örtliche Festlegung der neuen Grenzen nach den endgültigen Bebauungsentwürfen durch Sonderung nach der Karte, die die sichere Übertragung der Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit gestattet, vorläufig ausgewiesen sind, und wenn die Möglichkeit besteht, die endgültig festgestellten Grenzen des Bereichs einwandfrei in die Katasterkarte einzutragen. Als Unterlage für die Abschreibung und Bezeichnung der Grundstücksteile im Grundbuch ist in diesem Falle dem Grundbuchamt ein von der Vermessungsbehörde beglaubigter Auszug nebst Handzeichnung mit den vorläufigen Angaben des amtlichen Verzeichnisses einzureichen. Auf diesem Auszug hat die Vermessungsbehörde zu bescheinigen, daß der Auszug den im Satz 1 genannten Anforderungen genügt.

(2) Sind die Grundstücksteile in dem amtlichen Verzeichnis endgültig nachgewiesen, so ist erforderlichenfalls das Grundbuch von Amts wegen zu berichtigen.

(3) Ergeben sich bei der endgültigen Nachweisung in dem amtlichen Verzeichnis andere Flächenmaße als nach den vorläufigen Feststellungen, so können hieraus Ansprüche gegen die Grundbuch- und Vermessungsbehörden nicht hergeleitet werden.

Berlin, den 14. Juli 1939.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Syrup

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juli 1939	Nr. 129

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 39	Erste Verordnung über Aufgaben der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften	1269
17. 7. 39	Dritte Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes	1270
17. 7. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung des Sudetengaugesetzes	1271
18. 7. 39	Verordnung über Zolländerungen	1272

Erste Verordnung über Aufgaben der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften.

Vom 17. Juli 1939.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) und des § 14 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung im Reichsgau Sudetenland (Sudetengaugesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 780) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Öffentliche Aufgaben der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften sind

a) die Aufgaben, die ihnen durch Gesetz oder Verordnung zur Verwaltung unter eigener Verantwortung ausdrücklich zugewiesen sind; eine Verordnung bedarf der Zustimmung des Reichsministers des Innern;

b) die Aufgaben, die von ihnen übernommen werden, weil ihre einheitliche Durchführung für das ganze Gaugebiet oder für einen größeren Teil erforderlich ist oder weil ihre zweckmäßige Durchführung durch die Stadt- und Landkreise bei Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit nicht gewährleistet ist.

Vorschriften, die Aufgaben dieser Art anderen Stellen ausdrücklich übertragen oder ihnen die Übernahme derartiger Aufgaben gestatten, bleiben unberührt.

(2) Die Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften haben insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a) auf dem Gebiet der finanziellen Angelegenheiten die Verwaltung des Vermögens des Reichsgaues und die Bewirtschaftung seiner Einnahmen und Ausgaben,

b) auf dem Gebiet der Kultur- und Gemeinschaftspflege, Förderung der Denkmalspflege, der Museumspflege, des Natur- und Heimatschutzes, der Heimatpflege, des Volksbüchereiwesens, der Landeskunde, der Archivpflege, Förderung von Kunst und Wissenschaft einschließlich der wissenschaftlichen Büchereien, des Kunsterziehungswesens, soweit alle diese Aufgaben überörtliche Bedeutung haben,

c) auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der Leibesübungen die Aufgaben der Bekämpfung von Volkskrankheiten, insbesondere die Tuberkulose- und Krebsbekämpfung, sowie das Hebammenwesen, Förderung der Leibesübungen außerhalb der Schule, soweit es sich um Aufgaben von überörtlicher Bedeutung handelt,

d) auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge, der Jugendwohlfahrt und der Jugendpflege, die Aufgaben des Gaufürsorgeverbands und des Gaujugendamts,

e) auf dem Gebiet der Wirtschaft und Ernährung, Förderung der Aufgaben von Verkehr, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, der Energieversorgung, des Verkehrswesens, des Bank- und Versicherungswesens,

f) auf dem Gebiet des Hochbaues und des Straßenbaues, die Errichtung und Unterhaltung gaueigener Gebäude sowie die Unterhaltung und der Ausbau der Landstraßen I. Ordnung,

g) Förderung des Planungswesens.

(3) Befugnisse, die dem Reich auf dem Gebiet der Hoheitsverwaltung zustehen, werden durch die Vorschriften des Abs. 2 nicht berührt.

§ 2

(1) Die Reichsgaue können durch die Hauptsatzung Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen mit Wirkung gegenüber allen oder einzelnen Gemeinden und Landkreisen in ihre ausschließliche Zuständigkeit übernehmen, wenn ihre einheitliche Durchführung für das ganze Gaugebiet oder für einen größeren Teil desselben erforderlich ist oder wenn ihre zweckmäßige Durchführung durch die Gemeinden und Landkreise bei Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit nicht gewährleistet ist.

(2) Auf Antrag des Reichsstatthalters kann der Reichsminister des Innern vorläufig anordnen, daß bis zur Entscheidung über die Übernahme einer Aufgabe in die ausschließliche Zuständigkeit des Reichsgaues Maßnahmen der betroffenen Gemeinden und Landkreise auf dem gleichen Aufgabengebiet der Genehmigung des Reichsstatthalters bedürfen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch gegenüber Zweckverbänden, die aus Gemeinden und Landkreisen bestehen.

§ 3

(1) Bei der Genehmigung der Hauptsatzung im Falle des § 2 kann der Reichsminister des Innern folgende Anordnungen treffen:

a) Er kann die Gemeinden und Landkreise und die Zweckverbände verpflichten, Einrichtungen, die der gleichen Aufgabe dienen, dem Reichsgau zu überlassen. Er kann ihm dabei die Verpflichtung auferlegen, Aufwendungen, die durch die Einrichtungen entstanden sind, oder Ausfälle, die durch die Abtretung der Einrichtungen für die Gemeinden und Landkreise sowie für die Zweckverbände eintreten, billig auszugleichen.

b) Wird eine Aufgabe nur mit Wirkung gegenüber einzelnen Gemeinden und Landkreisen übernommen, so kann der Reichsminister des Innern die Gemeinden und Landkreise, auf die sich die Übernahme nicht erstreckt, von den Kosten freistellen, die dem Reichsgau durch die Übernahme und Durchführung der Aufgabe entstehen. Der Reichsminister des Innern kann auf Antrag einer Gemeinde (eines Landkreises) anordnen, daß die Übernahme auf sie erstreckt wird, wenn auch für sie das Bedürfnis einer einheitlichen Durchführung durch den Reichsgau besteht.

c) Der Reichsminister des Innern kann Gemeinden und Landkreise, denen gegenüber die Aufgabe auf Grund eigenen Antrags vom Reichsgau nicht übernommen wird, verpflichten, die Aufgabe den Bedürfnissen der Einwohner entsprechend selbst durchzuführen.

(2) Die Anordnung des Reichsministers des Innern begründet Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirkt den Übergang, die Beschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten. Der Reichsminister des Innern ersucht die zuständigen Behörden um die Berichtigung der öffentlichen Bücher. Er ist befugt, Unschädlichkeitszeugnisse auszustellen.

(3) Aus Anlaß der Übernahme einer Aufgabe in die ausschließliche Zuständigkeit des Reichsgaues werden Steuern, Gerichtskosten und andere Abgaben nicht erhoben. Kostenfrei sind insbesondere auch Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen nach Abs. 2.

§ 4

Diese Verordnung gilt nicht für den Reichsgau Wien.

Berlin, den 17. Juli 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Dritte Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes.

Vom 17. Juli 1939.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Behörde des Reichsstatthalters gliedert sich in folgende Abteilungen:

I. Abteilung für allgemeine, innere und finanzielle Angelegenheiten,

II. Abteilung für Erziehung, Volksbildung, Kultur- und Gemeinschaftspflege,

III. Abteilung für Volkspflege,

IV. Abteilung für Landwirtschaft, Wirtschaft und Arbeit,

V. Abteilung für Bauwesen.

(2) Zu der Behörde des Reichsstatthalters gehört auch ein Oberversicherungsamt; Leiter der höheren Reichsbehörde im Sinne des § 67 der Reichsversicherungsordnung ist der Regierungspräsident.

(3) Zu der Behörde des Reichsstatthalters gehört ferner eine Regierungsoberkasse.

(4) Der Aufbau der Behörde des Reichsstatthalters (Abs. 1) kann nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse mit Zustimmung des Reichsministers des Innern zusammengefaßt werden.

§ 2

(1) Bei der Behörde der Reichsstatthalter in Niederdonau, Salzburg und Steiermark wird je eine Abteilung für Siedlung, Umlegung und Wasserwirtschaft gebildet. Die Abteilung beim Reichsstatthalter in Niederdonau steht auch dem Reichsstatthalter in Wien und in Oberdonau, die Abteilung beim Reichsstatthalter in Salzburg auch dem Reichsstatthalter in Tirol und die Abteilung beim Reichsstatthalter in Steiermark auch dem Reichsstatthalter in Kärnten zur Verfügung.

(2) Bei der Behörde des Reichsstatthalters in Wien und in Salzburg wird je eine Wehrwirtschaftliche Abteilung gebildet. Der Reichsstatthalter in Wien nimmt diese Aufgaben auch für den Bereich der Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau, der Reichsstatthalter in Salzburg auch für den Bereich der Reichsgaue Tirol mit Vorarlberg, Kärnten und Steiermark wahr.

(3) Der Reichsstatthalter in Niederdonau nimmt die Aufgaben der Reichswasserstraßenverwaltung für den Bereich aller Reichsgaue der Ostmark mit Vorarlberg wahr.

(4) Der Behörde des Reichsstatthalters in Wien werden die Hauptvermessungsabteilung XIV und das Statistische Amt als Abteilungen eingegliedert. Der Reichsstatthalter in Wien nimmt diese Aufgaben für den Bereich aller Reichsgaue der Ostmark mit Vorarlberg wahr.

(5) Das Oberversicherungsamt beim Reichsstatthalter in Tirol ist zugleich für den Bereich des Reichsgaues Salzburg zuständig.

§ 3

Der Aufbau der Behörde des Reichsstatthalters in Wien bleibt, unbeschadet der Bestimmungen im § 2, einer besonderen Regelung vorbehalten.

Berlin, den 17. Juli 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Verordnung zur Durchführung des Sudetengaugesetzes.

Vom 17. Juli 1939.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung im Reichsgau Sudetenland (Sudetengaugesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 780) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Behörde des Reichsstatthalters (Staatliche Verwaltung) gliedert sich in folgende Abteilungen:

I. Abteilung für allgemeine, innere und kulturelle Angelegenheiten,
II. Abteilung für Wirtschaft, Landwirtschaft und Arbeit,
III. Abteilung für Siedlung, Umlegung und Wasserwirtschaft,
IV. Abteilung für Bauwesen.

(2) Hinzu treten ein Inspekteur der Ordnungspolizei und ein Inspekteur der Sicherheitspolizei.

§ 2

Die Behörde des Reichsstatthalters (Gauselbstverwaltung) gliedert sich in folgende Abteilungen:

I. Abteilung für allgemeine und kulturelle Verwaltungsangelegenheiten,
II. Abteilung für Gesundheitswesen und Leibesübungen,
III. Abteilung für öffentliche Fürsorge, Jugendwohlfahrt- und Jugendpflege,
IV. Abteilung für finanzielle und wirtschaftliche Angelegenheiten.

§ 3

(1) Die Behörde der Regierungspräsidenten in Aussig, Karlsbad und Troppau gliedert sich in folgende Abteilungen:

I. Abteilung für allgemeine und innere Angelegenheiten,
II. Abteilung für Erziehung und Volksbildung,
III. Wirtschaftsabteilung.

(2) Dazu treten ein Oberversicherungsamt, ferner eine Regierungsoberkasse.

Berlin, den 17. Juli 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 18. Juli 1939

Auf Grund des § 49 Absatz 2 des Zollgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Der Zolltarif ist wie folgt zu ändern:

1. In der Tarifnr. 23 (Kartoffeln, frisch) Abs. 3 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Kartoffeln in der Zeit vom 1. bis 31. Juli 1939 bis zu einer Gesamtmenge von 60 v. H. derjenigen Menge, die dem Durchschnitt der Einfuhr des einzelnen Staates in das deutsche Zollgebiet nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik in der Zeit vom 1. bis 31. Juli der Jahre 1929 und 1930 entspricht, über bestimmte, mit dem einzelnen Staat vereinbarte Zollstellen oder ohne Beschränkung auf bestimmte Zollstellen bei Vorlegung von Kontingentsbescheinigungen, die von einer deutschen Zollstelle bestätigt sind, nach näherer Vereinbarung mit dem einzelnen Staat, sofern der einzelne Staat den Vertragszollsatz für frische Kartoffeln in der Zeit vom 1. bis 31. Juli 1939 nicht in Anspruch nimmt	1,50

2. In der Tarifnr. 27 (Grünfutter usw.) ist in der Anmerkung 3 an Stelle von „31. Juli 1939" zu setzen „31. Juli 1942".

3. In der Tarifnr. 108 (Fleisch usw.) Abs. 2 (einfach zubereitet) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung zu Abs. 2. Durchwachsener Speck vom Bauch des Schweins, in Stücken von mindestens 4 kg, gepökelt oder geräuchert, bis 30. September 1940	30

4. In der Tarifnr. 220 (Tabakerzeugnisse) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) im Abs. 1 sind die Worte „und Tabakstengel" zu ändern in „(Tabakstengel)";

b) im Abs. 5 sind die Worte „Stengeln oder Rippen" zu ändern in „Rippen (Stengeln)";

c) hinter der Anmerkung 2 ist folgende Anmerkung anzufügen:

3. Wie geschnittener Rauchtabak ist auf sonstige Weise, z. B. durch Zerreiben, zerkleinerter Rauchtabak zu verzollen.	

5. In den Tarifnrn. 309 (Essigsäuresalze usw.) und 349 (Holzgeist, roh usw.) ist jeweils die Anmerkung zu streichen.

6. In der Anmerkung zu Nr. 508 bis 510 ist die Überschrift zu ändern in „Anmerkungen zu Nr. 508 bis 510."; die bisherige Anmerkung erhält die Ziffernbezeichnung „1."; am Schluß ist folgende neue Bestimmung anzufügen:

2. Abfälle von Linoleum oder ähnlichen Stoffen, als Waren aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen nicht mehr verwendbar, auch Abfälle von Linoleumdeckmasse	frei

§ 2

Es treten in Kraft:

1. die Vorschrift im § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Mai 1939 an,
2. die Vorschrift im § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1939 an,
3. die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. August 1939 an.

Berlin, 18. Juli 1939

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juli 1939	Nr. 130

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 39	Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung (Bestallungsordnung für Ärzte)	1273
17. 7. 39	Verordnung über die Gebühren für die ärztliche Vorprüfung und Prüfung sowie für die Bestallung als Arzt	1303

Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung (Bestallungsordnung für Ärzte).

Vom 17. Juli 1939.

Auf Grund der §§ 3 und 92 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) wird verordnet:

Erster Teil

Zuständigkeit für die Bestallung als Arzt

§ 1

Die Bestallung als Arzt erteilt der Reichsminister des Innern.

Zweiter Teil

Voraussetzungen für die Bestallung als Arzt

§ 2

Die Bestallung als Arzt wird, soweit kein Versagungsgrund (§ 3 Abs. 2 bis 4 der Reichsärzteordnung) vorliegt, dem deutschen Staatsangehörigen erteilt, der die ärztliche Prüfung bestanden hat. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen nach Anhörung der Reichsärztekammer gestattet werden (§ 80).

Dritter Teil

Ärztliche Ausbildung

§ 3

Das Ziel der ärztlichen Ausbildung ist Heranziehung eines in seinem Fach gut vorgebildeten, zur Erfüllung der ihm nach der Reichsärzteordnung obliegenden Aufgaben befähigten Arztes.

§ 4

(1) Die Ausbildung ist wissenschaftlich und praktisch.

(2) Der Gang der wissenschaftlichen Ausbildung richtet sich nach der vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erlassenen medizinischen Studienordnung.

(3) Die wissenschaftliche Ausbildung besteht in einem Universitätsstudium von zehn Halbjahren Dauer, das sich aus einem vorklinischen Teil von vier Halbjahren und einem klinischen Teil von sechs Halbjahren Dauer zusammensetzt.

(4) Vor, neben und nach der wissenschaftlichen Ausbildung erfolgt die praktische Ausbildung.

(5) Die praktische Ausbildung besteht aus:

a) Krankenpflegedienst von mindestens sechs Monaten (§ 5),

b) Fabrik- oder Landdienst von sechs Wochen (§ 6),

c) Tätigkeit als Famulus von insgesamt sechs Monaten (§ 7).

§ 5

(1) Wehrfähige genügen ihrer Verpflichtung zur Ausbildung in der Krankenpflege in der Regel vor Beginn des Studiums im Sanitätsdienst der Wehrmacht oder der bewaffneten Teile der SS. Sie erhalten darüber von diesen Dienststellen eine Bescheinigung.

(2) Wehrunfähige und weibliche Studierende leisten vor Beginn des Studiums in einer Universitätsklinik oder einem vom Reichsminister des Innern für geeignet befundenen Krankenhaus unter Aufsicht des Deutschen Roten Kreuzes sechs Monate Krankenpflegedienst. Die Überweisung an die Klinik oder das Krankenhaus wird im Einvernehmen mit dem Deutschen Roten Kreuz von der Fachgruppe Volksgesundheit der Studentenführung der Universität vorgenommen, an der sie das Studium zu beginnen beabsichtigen. Sie führen den Nachweis über die Ausbildung in der Krankenpflege durch ein von dem ärztlichen Leiter dieser Ausbildung nach Muster 1 ausgestelltes und von dem Fachgruppenleiter Volksgesundheit der Studentenführung einer Universität des Deutschen Reichs vor und nach Beendigung der Ausbildung mit einem Sichtvermerk versehenes Zeugnis.

Anlage 1 (S. 1290)

(3) Während ihrer Studienzeit gehören wehrunfähige und weibliche Studierende einer Bereitschaft des Deutschen Roten Kreuzes oder dem Gesundheitsdienst der Hitler-Jugend an. Sie haben die vorgeschriebene Aus- und Fortbildung durchzumachen und Einsatzdienst gemäß der Dienstvorschrift Nr. 1 für das Deutsche Rote Kreuz oder der Gesundheitsdienstvorschrift der Hitler-Jugend zu leisten. Einsatz und Aus- und Fortbildung erfolgen im Einvernehmen mit der Reichsstudentenführung. Sie sind durch eine mit einem Sichtvermerk der Reichsfachgruppe Volksgesundheit der Reichsstudentenführung versehene Bescheinigung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes oder des Jugendführers des Deutschen Reichs nachzuweisen.

(4) Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 3 können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 80).

§ 6

(1) Der Fabrik- oder Landdienst wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des dritten Studienhalbjahrs geleistet. Er wird durch eine von dem Fachgruppenleiter Volksgesundheit der Studentenführung einer Universität des Deutschen Reichs ausgestellte Bescheinigung nach Muster 2 nachgewiesen. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 80).

Anlage 2 (S. 1291)

(2) Aktive Sanitätsoffiziersanwärter der Wehrmacht und der SS sind von dem Fabrik- oder Landdienst befreit.

§ 7

(1) Die Ausbildung als Famulus erfolgt während der klinischen Studienzeit in der Regel in den vorlesungsfreien Zeiten am Ende des siebenten und neunten Studienhalbjahrs in Universitätskliniken oder -polikliniken des Deutschen Reichs oder an vom Reichsminister des Innern dazu ermächtigten Kranken- oder Entbindungsanstalten oder an Lazaretten der Wehrmacht oder der SS oder bei selbständig tätigen Ärzten, die von der Reichsärztekammer benannt werden.

(2) Die Ausbildung hat in der Regel je zur Hälfte auf zwei verschiedenen Gebieten der Heilkunde zu erfolgen.

(3) Mindestens vier Wochen der Ausbildung sind in einer Entbindungsanstalt oder in einer Universitätsklinik für Geburtshilfe oder in einer fachärztlich geleiteten geburtshilflichen Abteilung oder in einer anderen vom Reichsminister des Innern zur praktischen Ausbildung von Studierenden der Medizin in der Geburtshilfe im Benehmen mit der Reichsärztekammer für geeignet befundenen Abteilung eines Krankenhauses oder bei einem selbständig tätigen Arzt abzuleisten, der von der Reichsärztekammer zur praktischen Ausbildung von Studierenden der Medizin in der Geburtshilfe ermächtigt worden ist. Wer während der Studienzeit keine Gelegenheit zu dieser praktischen Ausbildung in der Geburtshilfe findet, hat sie während der Pflichtassistentenzeit (§ 77) nachzuholen.

(4) Die Überweisung als Famulus an die Universitätskliniken und -polikliniken, die vom Reichsminister des Innern ermächtigten Kranken- und Entbindungsanstalten und an die selbständig tätigen Ärzte (§ 7 Abs. 1) wird von der Fachgruppe Volksgesundheit der Universität vorgenommen, an der sich der Studierende im laufenden Semester aufhält. Die Ausbildung als Famulus wird durch ein Zeugnis nach Muster 3 nachgewiesen, das von dem Arzt, der die Ausbildung vorgenommen hat oder unter dessen Leitung die Ausbildung erfolgt ist, auszustellen und, soweit die Ausbildung nicht in einem Lazarett erfolgt ist, vor und nach Beendigung der Ausbildung von dem Fachgruppenleiter Volksgesundheit der Studentenführung einer Universität des Deutschen Reichs mit einem Sichtvermerk zu versehen ist.

Anlage 3 (S. 1292)

(5) Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 80).

Vierter Teil

Vorbereitung zur selbständigen Ausübung des Arztberufs

§ 8

Unmittelbar an die Bestallung als Arzt schließt sich eine einjährige Tätigkeit als Pflichtassistent (§ 77) und eine dreimonatige ärztliche Tätigkeit auf dem Lande (§ 78) an.

Fünfter Teil

Prüfungsbestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Das Prüfungsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

§ 10

(1) Die Prüfungen werden vor einem Prüfungsausschuß abgelegt.

(2) Ausschüsse für die ärztliche Vorprüfung werden bei jeder Universität des Deutschen Reichs, Ausschüsse für die ärztliche Prüfung bei jeder Universität des Deutschen Reichs und bei der Medizinischen Akademie in Düsseldorf gebildet. Sie werden für jedes Prüfungsjahr von den obersten Landesbehörden nach Anhörung der medizinischen Fakultät — in Düsseldorf des Akademischen Rates der Medizinischen Akademie — berufen.

(3) In der Regel sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter den ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät, die Mitglieder den Universitätslehrern der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, zu entnehmen.

§ 11

Der Vorsitzende leitet die Prüfung und setzt die Reihenfolge, in der die einzelnen Fächer oder Abschnitte zurückzulegen sind, fest. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Bestallungsordnung genau befolgt werden. Bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses regelt er dessen Stellvertretung. Er berichtet unmittelbar nach dem Schlusse des Prüfungsjahrs der vorgesetzten Behörde über die Tätigkeit des Ausschusses und legt Rechnung über die Gebühren.

§ 12

Von einem Prüfer dürfen in der Regel nicht mehr als vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden.

§ 13

Der Reichsminister des Innern, der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und die obersten Landesbehörden können zu den Prüfungen Vertreter entsenden.

§ 14

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Zulassungsgesuche von Ausländern und Zulassungsgesuche, die eine Ausnahmegenehmigung erforderlich machen, hat der Vorsitzende der obersten Landesbehörde vorzulegen.

§ 15

(1) Dem Gesuch ist das Reifezeugnis einer öffentlichen oder anerkannten privaten höheren Schule in grundständiger oder in Aufbauform oder das Zeugnis über eine andere vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung als gleichwertig anerkannte Vorbildung beizufügen. Das Reifezeugnis einer entsprechenden Schule außerhalb des Deutschen Reichs kann ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 80).

(2) Bei Reifezeugnissen, durch die Lateinkenntnisse nicht nachgewiesen werden, haben die Bewerber spätestens bei der Anmeldung zur Vorprüfung den Nachweis zu führen, daß sie in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besitzen, die in der Reifeprüfung der Oberschule für Jungen gefordert werden. Der Nachweis ist durch das Zeugnis über eine vor einem besonderen staatlichen Ausschuß abgelegte Prüfung zu führen.

(3) Dem Gesuch ist ferner ein Staatsangehörigkeitsausweis, die Geburtsurkunde und ein ausgefüllter Fragebogen nach Muster 4 beizufügen. Deutsche Staatsangehörige haben außerdem die Heiratsurkunde der Eltern sowie die Geburtsurkunden der Eltern und Großeltern oder an Stelle dieser Urkunden den Ahnenpaß vorzulegen. Die Urkunden müssen den Tag der Geburt, die Abstammung und die Religionszugehörigkeit nachweisen. Verheiratete haben auch für den Ehegatten die für den Abstammungsnachweis erforderlichen Unterlagen sowie die eigene Heiratsurkunde beizubringen.

Anlage (S. 1293)

(4) Dem Gesuch sind außerdem als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Medizin die Anmeldebücher oder Abgangszeugnisse der Universitäten beizufügen.

§ 16

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Studierende keine ordnungsgemäße Ausbildung nachweisen oder die nach § 15 erforderlichen Nachweise und Zeugnisse nicht beibringen kann. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 80).

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist ferner zu versagen,

1. wenn der Antragsteller die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt;
2. wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß dem Antragsteller die politische oder sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen;
3. wenn dem Antragsteller infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des künftigen ärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt;
4. wenn der Antragsteller wegen seiner oder seines Ehegatten Abstammung nicht Beamter werden könnte. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 80).

(3) Ausländern ist bei der Zulassung zu den Prüfungen zu eröffnen, daß sie keinen Anspruch auf die Bestallung als Arzt haben.

§ 17

Die für die Zulassung zu den Prüfungen geforderten Nachweise und Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen. Beglaubigte Abschriften können nur ausnahmsweise als ausreichend anerkannt werden.

§ 18

Die Prüfung darf nur bei dem Ausschuß fortgesetzt oder wiederholt werden, bei dem sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 80). Mit dem Gesuch um Ausnahmebewilligung ist zugleich eine Erklärung des Vorsitzenden des bisherigen Prüfungsausschusses vorzulegen, ob dem Wechsel des Ausschusses Bedenken entgegenstehen.

§ 19

Für jedes Prüfungsfach oder jeden Prüfungsabschnitt wird von jedem der beteiligten Prüfer ein Urteil abgegeben unter ausschließlicher Verwendung der Bezeichnungen: sehr gut (1), gut (2), genügend (3), nicht genügend (4) und schlecht (5).

§ 20

Über die Prüfung eines jeden Prüflings wird eine Niederschrift in der Form einer Übersicht aufgenommen, in der die Namen der Prüfer, die Prüfungsfächer oder Prüfungsabschnitte, die Prüfungstage, die Urteile und das Gesamtergebnis der Prüfung anzugeben sind. Die Prüfer haben die von ihnen abgegebenen Urteile, der Vorsitzende hat die Niederschrift mit dem Gesamtergebnis abschließend zu unterzeichnen. Lautet ein Urteil „nicht genügend" oder „schlecht", so hat es der Prüfer kurz zu begründen. Werden Wiederholungsfristen festgesetzt, so hat der Vorsitzende die Fristen und die Bedingungen, von deren Erfüllung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung abhängt, in die Übersicht einzutragen.

§ 21

Die von dem Vorsitzenden eines Prüfungsausschusses über das Ergebnis einer Prüfung getroffenen Entscheidungen sind für alle Prüfungsausschüsse bindend.

§ 22

(1) Die Prüfungsgebühren werden vom Reichsminister des Innern festgesetzt.

(2) Über die Verwendung der bei den Gebührenanteilen für sächliche Kosten und Verwaltungskosten etwa entstandenen Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren befindet die oberste Landesbehörde.

B. Ärztliche Vorprüfung

§ 23

Die ärztliche Vorprüfung hat der Studierende vor dem Prüfungsausschuß der Universität des Deutschen Reichs abzulegen, an der er das medizinische Studium betreibt. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 80).

§ 24

Prüfungen finden in der Zeit vom 10. Februar bis 30. April und in der Zeit vom 10. Juli bis 31. Oktober statt. Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Prüfern festgesetzt.

§ 25

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Vorprüfung ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zum

25. Januar oder bis zum 25. Juni vorzulegen. Verspätete Gesuche können nur bei hinreichender Begründung berücksichtigt werden.

(2) Bei der Meldung zur Prüfung hat der Studierende nachzuweisen, daß er nach Erlangung des Reifezeugnisses mindestens vier Halbjahre an Universitäten des Deutschen Reichs ordnungsgemäß Medizin studiert (§ 15 Abs. 4) sowie Krankenpflegedienst (§ 5) und Fabrik- oder Landdienst (§ 6) geleistet hat. Wehrunfähige und weibliche Studierende haben außerdem nachzuweisen, daß sie seit Beginn des Studiums einer Bereitschaft des Deutschen Roten Kreuzes oder dem Gesundheitsdienst der Hitler-Jugend angehören (§ 5 Abs. 3).

(3) Dem Gesuch sind außerdem die im § 15 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Nachweise beizufügen.

(4) Dem Gesuch sind ferner die Nachweise darüber beizufügen, daß der Studierende

a) folgende Vorlesungen gehört hat:

Während der Dauer eines Halbjahrs je eine Vorlesung über Zoologie, Botanik mit Heilkräuterexkursionen, Histologie, Vererbungslehre und Rassenkunde, Bevölkerungspolitik, Geschichte der Medizin, Embryologie, physiologische Chemie einschließlich Wehrchemie und Arbeits-, Sport- und Wehrphysiologie einschließlich Luftfahrtmedizin, während zweier Halbjahre je eine vollständige Vorlesung über Chemie, Physik und allgemeine Physiologie und während dreier Halbjahre eine vollständige Vorlesung über Anatomie,

b) an folgenden praktischen Übungen regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat:

Während der Dauer eines Halbjahrs an einem physikalischen, einem chemischen, einem allgemein-physiologischen und einem physiologisch-chemischen Praktikum sowie an einem mikroskopisch-anatomischen Kursus und während zweier Halbjahre an den anatomischen Präparierübungen.

(5) Der Nachweis über den Besuch der Vorlesungen wird durch die Anmeldebücher oder Abgangszeugnisse der Universitäten, der Nachweis über die Teilnahme an den praktischen Übungen durch Zeugnisse nach Muster 5 erbracht.

(6) Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 4 und 5 können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 80).

§ 26

Ausnahmsweise kann auf die vorklinische Studienzeit die Studienzeit ganz oder teilweise angerechnet werden (§ 80), die nach der Erlangung des Reifezeugnisses

a) einem dem medizinischen verwandten Universitäts- oder Hochschulstudium gewidmet,

b) an einer ausländischen Universität zurückgelegt worden ist.

§ 27

(1) Ist der Studierende zugelassen, so wird er nach Entrichtung der Prüfungsgebühren von dem Vorsitzenden zur Prüfung mindestens zwei Tage vor ihrem Beginn schriftlich unter Angabe der für die einzelnen Fächer festgesetzten Prüfungszeiten geladen.

(2) Der vom Vorsitzenden festgesetzte Prüfungstag gilt als Beginn der Prüfung (§ 33 Abs. 3).

§ 28

(1) Erscheint der Studierende ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermin nicht rechtzeitig oder gar nicht, so verfällt der auf das betreffende Fach entfallende Gebührenanteil.

(2) Wer mit genügender Entschuldigung von der begonnenen Prüfung zurücktritt, erhält die Gebührenanteile für die noch nicht begonnenen Fächer zurück. Der nicht verwendete Gebührenanteil für sächliche Kosten und Verwaltungskosten ist dagegen verfallen. Wird für den Rücktritt eine genügende Entschuldigung nicht vorgebracht, so verfällt auch die Hälfte der Gebührenanteile für die noch nicht begonnenen Fächer.

(3) Verhindert ein Studierender durch unentschuldigtes Fernbleiben von festgesetzten Prüfungsterminen oder unentschuldigten Rücktritt die Fortsetzung und Beendigung der Prüfung, so kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Prüfern die Prüfung in allen oder einzelnen Fächern für nicht bestanden erklären; er hat dann gegebenenfalls eine Wiederholungsfrist (§ 32) festzusetzen. Die Gebührenanteile der für nicht bestanden erklärten Fächer sind ganz verfallen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die oberste Landesbehörde zulässig.

§ 29

Die ärztliche Vorprüfung umfaßt folgende Fächer:

I. Anatomie,
II. Allgemeine Physiologie und physiologische Chemie,
III. Physik,
IV. Chemie,
V. Zoologie und Botanik.

§ 30

(1) Die Prüfung ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen. Sie ist, soweit sie überwiegend mündlich ist, öffentlich. Sie ist in der Regel an vier aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen, und zwar so, daß auf die anatomische Prüfung zwei Tage entfallen, während ein Tag für die allgemeine Physiologie und die physiologische Chemie und ein Tag für die übrigen Prüfungsfächer bestimmt ist.

(2) Die beiden Teile der Fächer II (a. Allgemeine Physiologie und b. Physiologische Chemie) und V (a. Zoologie und b. Botanik) dürfen gesondert geprüft werden.

(3) In der anatomischen Prüfung hat der Studierende

a) die in einer der Haupthöhlen des Körpers befindlichen Teile nach Form, Lage und Verbindung (Situs) oder eine Gegend des Stammes oder der Gliedmaßen an der Leiche zu erläutern;
b) ein einfaches anatomisches Präparat regelrecht anzufertigen und zu erläutern und im Anschluß daran in einer mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit den verschiedenen Teilen der beschreibenden Anatomie nachzuweisen;
c) zwei mikroskopisch-anatomische Präparate anzufertigen und zu erklären und im Anschluß daran in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse in der Gewebelehre darzutun sowie zu zeigen, daß ihm die Grundzüge der Entwicklungsgeschichte bekannt sind.

(4) Bei der Prüfung in der allgemeinen Physiologie und in der physiologischen Chemie hat der Studierende den Nachweis zu führen, daß er sich mit der gesamten Physiologie vertraut gemacht sowie die wichtigeren Apparate und Untersuchungsmethoden kennengelernt hat.

(5) Die Prüfung in der Chemie und in der Physik ist eingehend zu gestalten und hat besonders die Bedürfnisse des künftigen Arztes zu berücksichtigen. In Zoologie und Botanik hat sich die Prüfung auf die Grundzüge der allgemeinen Biologie unter besonderer Berücksichtigung der Vererbungslehre zu erstrecken.

(6) Wer an einer Universität des Deutschen Reichs auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften den Doktorgrad erworben hat, wird in Physik, Chemie, Zoologie und Botanik nur dann geprüft, wenn diese Fächer nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

(7) Von einer anderen an Universitäten oder Hochschulen des Deutschen Reichs vollständig bestandenen Prüfung können naturwissenschaftliche Fächer ausnahmsweise auf die ärztliche Vorprüfung angerechnet werden (§ 80).

§ 31

(1) Ist ein Prüfungsfach mit „nicht genügend" oder „schlecht" beurteilt worden, so gilt es als nicht bestanden.

(2) Ist in dem Fach II der eine der beiden Teile mit „nicht genügend" oder „schlecht" beurteilt worden, so gilt das ganze Prüfungsfach „Allgemeine Physiologie und physiologische Chemie" als nicht bestanden.

(3) Im übrigen wird in den Fächern II und V das Urteil für das ganze Fach in folgender Weise ermittelt:

Die Summe der Zahlenwerte (§ 19) der beiden Einzelurteile geteilt durch 2 ergibt das Gesamturteil für das Prüfungsfach; ein bei der Teilung verbleibender Bruch wird hierbei als Ganzes gerechnet.

§ 32

(1) Der Studierende muß die Prüfung in dem Fach, das er nicht bestanden hat, wiederholen.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf die Wiederholungsprüfung frühestens erfolgen kann, wird, nachdem sich der Studierende der Prüfung in allen Fächern unterzogen hat, von dem Vorsitzenden nach Anhörung der in Betracht kommenden Prüfer bestimmt. Sie beträgt je nach den abgegebenen Urteilen und der Zahl der nicht bestandenen Fächer zwei bis neun Monate.

(3) Hat der Studierende in dem Fach I oder II versagt, so kann der Vorsitzende nach Anhörung der Fachprüfer die Zulassung zur Wiederholungsprüfung davon abhängig machen, daß der Studierende zuvor noch ein weiteres Halbjahr studiert und dieses Ergänzungsstudium nach den Weisungen des Vorsitzenden

einrichtet. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist binnen zwei Wochen Beschwerde an die oberste Landesbehörde zulässig.

§ 33

(1) Der Vorsitzende bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung erfolgen muß.

(2) Wenn sich der Studierende ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig zur Wiederholung der Prüfung meldet, kann der Vorsitzende nach Anhörung des Prüfungsausschusses entscheiden, daß die Vorprüfung in allen Fächern zu wiederholen ist. Die bereits erledigten Fächer gelten dann als nicht bestanden; der nicht verwendete Gebührenrest verfällt. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist binnen zwei Wochen Beschwerde an die oberste Landesbehörde zulässig.

(3) Wird die Prüfung in einem Zeitraum von zwölf Monaten nach Beginn der Prüfung (§ 27 Abs. 2) nicht vollständig beendet, so gilt sie als in allen Fächern nicht bestanden. Sie darf nicht wiederholt werden. Der nicht verwendete Gebührenrest ist verfallen. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 80).

§ 34

Die Wiederholungsprüfung findet in Anwesenheit des Vorsitzenden statt. Sofern der Prüfer oder der Studierende es beantragt, ist ein Beisitzer hinzuzuziehen. Der Beisitzer wird aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses von dem Vorsitzenden bestimmt. Die Eintragungen in die Prüfungsübersicht über die Wiederholungsprüfung sind außer von dem Prüfer auch von dem Vorsitzenden und dem Beisitzer zu unterzeichnen.

§ 35

Wer auch bei der Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die ärztliche Vorprüfung nicht bestanden. Er wird zu einer nochmaligen Prüfung nicht zugelassen. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 80).

§ 36

Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung ist die Prüfungsübersicht vom Prüfer des letzten Faches dem Vorsitzenden sofort zuzuleiten.

§ 37

Hat der Studierende in allen fünf Fächern mindestens das Urteil „genügend" erzielt und damit die ärztliche Vorprüfung bestanden, so ermittelt der Vorsitzende das Gesamtergebnis der Vorprüfung auf folgende Weise:

Für die Fächer I und II wird je das Fünffache, für die Fächer III und IV je das Zweifache und für das Fach V das Einfache der Zahl eingesetzt, die dem Urteil für jedes Fach nach der Abstufung im § 19 zukommt. Die Summe der so gewonnenen Zahlen ergibt das Gesamturteil, das bei Summen bis 22 „sehr gut", von 23 bis 37 „gut" und von 38 an „genügend" lautet.

§ 38

(1) Über das Ergebnis der ärztlichen Vorprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Muster 6 auszustellen. Ist eine Wiederholungsprüfung abzulegen, so sind im Zeugnis die Fristen nach den §§ 32 und 33 einzutragen. Nach Bestehen der Wiederholungsprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach Muster 7.

(2) Wird das Ergebnis der Prüfung gemäß § 28 Abs. 3 oder § 33 Abs. 2 festgestellt, so ist in dem Prüfungszeugnis für die betreffenden Fächer oder als Gesamtergebnis kein Urteil (§ 19), sondern die getroffene Feststellung kurz anzugeben.

(3) Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§ 25) sind nach endgültiger Erledigung der Vorprüfung dem Studierenden wieder auszuhändigen, nachdem ein Vermerk über das Ergebnis der Vorprüfung in das Anmeldebuch oder in das Abgangszeugnis eingetragen worden ist.

§ 39

Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung hat der Vorsitzende binnen drei Tagen das Ergebnis der Prüfung und die gemäß § 28 Abs. 3 und § 33 Abs. 2 getroffenen Entscheidungen der Universitätsbehörde mitzuteilen. Verläßt der Studierende vor vollständig bestandener Prüfung die Universität, so ist von der Universitätsbehörde ein entsprechender Vermerk in das Abgangszeugnis einzutragen.

C. Ärztliche Prüfung

§ 40

Die ärztliche Prüfung ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen. Der Kandidat muß bei Beginn der Prüfung die Vorbereitung zu der gesamten ärztlichen Prüfung abgeschlossen haben, so daß er imstande ist,

Anlage (S. 1266)
Anlage (S. 1267)

die Prüfung in kürzester Frist ohne Pausen zwischen den einzelnen Abschnitten abzulegen. In der Regel soll die ärztliche Prüfung insgesamt nicht mehr als sechs Wochen in Anspruch nehmen.

§ 41

Die ärztliche Prüfung kann vor jedem Ausschuß für die ärztliche Prüfung bei einer Universität des Deutschen Reichs oder vor dem Prüfungsausschuß bei der Medizinischen Akademie in Düsseldorf abgelegt werden.

§ 42

(1) Die Prüfungsperioden beginnen am 10. Februar und am 10. Juli jedes Jahres.

(2) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, vor dem die Prüfung abgelegt werden soll, bis zum 25. Januar oder 25. Juni einzureichen. Verspätete Gesuche können nur bei hinreichender Begründung berücksichtigt werden.

§ 43

(1) Der Meldung sind die nach § 25 für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene ärztliche Vorprüfung beizufügen.

(2) Die bei der Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung bewilligten Ausnahmen gelten auch für die ärztliche Prüfung.

(3) Eine außerhalb des Deutschen Reichs vollständig bestandene Prüfung kann nur ausnahmsweise als Ersatz der ärztlichen Vorprüfung anerkannt werden (§ 80).

§ 44

(1) Der Meldung ist ferner der durch Abgangszeugnisse der Universitäten oder der Medizinischen Akademie in Düsseldorf oder die Anmeldebücher zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses einschließlich der für die ärztliche Vorprüfung nachgewiesenen Studienzeit mindestens zehn Halbjahre an Universitäten des Deutschen Reichs oder der Medizinischen Akademie in Düsseldorf ordnungsgemäß Medizin studiert hat.

(2) Von der nachzuweisenden Studienzeit müssen mindestens sechs Halbjahre nach vollständig bestandener Vorprüfung zurückgelegt sein. Das Halbjahr, in dem die ärztliche Vorprüfung bestanden ist, wird hierauf nur angerechnet, wenn die Vorprüfung bis zum 30. April oder 31. Oktober vollständig bestanden ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 80).

§ 45

(1) Der Meldung ist ferner der Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach vollständig bestandener Vorprüfung mindestens

a) je eine Vorlesung über medizinische Propädeutik, chirurgische Propädeutik, geburtshilfliche Propädeutik, allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, spezielle Pathologie, topographische Anatomie, Wehrpathologie, pathologische Physiologie, Pharmakologie und Toxikologie der anorganischen Stoffe, Wehrpharmakologie und Wehrtoxikologie, naturgemäße Heilmethoden, medizinische Strahlenkunde, Orthopädie, Erkrankungen des Zahnes und seines Halteapparats, Berufskrankheiten, Begutachtung in der Sozialversicherung und Unfallheilkunde, gerichtliche Medizin, ärztliche Rechts- und Standeskunde, menschliche Erblehre, Rassenhygiene, Hygiene und Hygiene unter besonderer Berücksichtigung der Gewerbe- und Wehrhygiene gehört hat;

b) an einem pathologisch-anatomischen Demonstrationskursus, einem pathologisch-histologischen Kursus, einem Sektionskursus, einem Kursus der Auskultation und Perkussion, einem Kursus der klinischen Chemie, einem geburtshilflichen und gynäkologischen Untersuchungskursus, der medizinisch-klinischen Visite, der chirurgisch-klinischen Visite, der geburtshilflich-gynäkologischen Visite, einem geburtshilflichen Operationskursus, einem Augenspiegelkursus, einem Ohren-, Nasen- und Kehlkopfspiegelkursus, einem Rezeptierkursus, einem bakteriologisch-serologischen Kursus und einem Impfkursus regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat,

c) je zwei Halbjahre hindurch als Praktikant an der medizinischen, chirurgischen, geburtshilflich-gynäkologischen Klinik und Kinderklinik oder -poliklinik regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen und vier Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes entbunden hat,

d) je ein Halbjahr als Praktikant die medizinische Poliklinik, die chirurgische Poliklinik, die Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, die psychiatrische Klinik (mit Unterricht

in der Wehrpsychiatrie und -psychologie), die Klinik und Poliklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, die Klinik und Poliklinik für Augenkrankheiten, die Klinik und Poliklinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten und ein chirurgisches Praktikum regelmäßig und mit Erfolg besucht und sich an den Betriebsbegehungen und -besichtigungen beteiligt hat,

e) sechs Monate als Famulus gemäß den im § 7 getroffenen Bestimmungen tätig war.

(2) Der Nachweis über den Besuch der Vorlesungen (Abs. 1 Buchst. a) wird durch die Anmeldebücher oder die Abgangszeugnisse der Universitäten geführt. Der Nachweis über die Teilnahme an den Kursen und Kliniken (Abs. 1 Buchst. b, c und d) wird durch besondere, von den ärztlichen Leitern der Kliniken, Polikliniken, Krankenhäuser oder Institute nach Muster 8 auszustellende Zeugnisse geführt. Über die Teilnahme an dem Impfkursus ist das Zeugnis eines von der Behörde mit der Erteilung des Unterrichts in der Impftechnik beauftragten Lehrers, über die Entbindungen ein Zeugnis nach Muster 9 vorzulegen. Die Tätigkeit als Famulus ist gemäß § 7 Abs. 4 nachzuweisen.

Anlage 8 (S. 1299)

Anlage 9 (S. 1299)

(3) Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 80).

§ 46

Außerdem sind der Meldung beizufügen:

a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in dem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist,

b) falls die Meldung nicht alsbald nach dem Abgang von der Universität erfolgt, ein polizeiliches Führungszeugnis für die Zwischenzeit.

§ 47

Binnen drei Tagen nach Empfang der Zulassungsverfügung hat sich der Kandidat bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden und hierbei die Zulassungsverfügung nebst der Empfangsbescheinigung über die eingezahlten Gebühren (§ 22) vorzuzeigen.

§ 48

(1) Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

I. Pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie,
II. Topographische Anatomie,
III. Pathologische Physiologie,
IV. Pharmakologie,
V. Innere Medizin,
VI. Kinderheilkunde,
VII. Naturgemäße Heilmethoden,
VIII. Chirurgie,
IX. Geburtshilfe und Frauenheilkunde,
X. Augenheilkunde,
XI. Ohren-, Hals- und Nasenkrankheiten,
XII. Haut- und Geschlechtskrankheiten,
XIII. Irrenheilkunde,
XIV. Erkrankungen des Zahnes und seines Halteapparats,
XV. Berufskrankheiten,
XVI. Begutachtung in der Sozialversicherung und Unfallheilkunde,
XVII. Gerichtliche Medizin,
XVIII. Hygiene,
XIX. Rassenhygiene.

(2) Die Prüfer in den einzelnen Prüfungsabschnitten haben bei sich bietender Gelegenheit festzustellen, ob der Kandidat die in der vorklinischen Studienzeit erworbenen Kenntnisse in der Anatomie und Physiologie festgehalten und während des klinischen Studiums zu vertiefen gelernt hat. Soweit der Gegenstand dazu Gelegenheit gibt, haben sie sich davon zu überzeugen, ob der Kandidat auch mit den verschiedenen Gebieten der Wehrmedizin vertraut ist. Sie haben auch ihr Augenmerk darauf zu richten, daß der Kandidat auf eine wirtschaftliche Behandlungsweise Rücksicht zu nehmen weiß. Desgleichen sind bei den einzelnen Prüfungsgegenständen ihre Geschichte und ihre Beziehungen zu den praktisch wichtigen Gebieten der Vererbungslehre und der sozialen Hygiene zu berücksichtigen. Endlich ist auch darauf zu achten, daß der Kandidat sprachliches Verständnis für die medizinischen Fachausdrücke besitzt.

§ 49

(1) Zu den klinischen Prüfungen ist den Studierenden der Medizin der Zutritt gestattet, die als Auskultanten oder Praktikanten an der betreffenden Klinik teilnehmen. Den übrigen Prüfungen dürfen Studierende beiwohnen, die die ärztliche Vorprüfung bestanden haben.

(2) Außerdem steht jedem Lehrer der Medizin an einer Universität des Deutschen Reichs oder an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf der Zutritt frei.

§ 50

Die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie (I) umfaßt zwei Teile. Sie wird von einem Prüfer abgehalten und ist an einem Tage zu erledigen. Der Kandidat muß sich befähigt zeigen:

a) an der Leiche die vollständige Sektion mindestens einer der drei Haupthöhlen auszuführen und den Befund sofort niederzuschreiben;

b) zwei bis drei pathologisch-anatomische Präparate, von denen jedenfalls eins ein mikroskopisches sein soll, zu erläutern und in einer eingehenden mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie darzutun.

§ 51

Die Prüfung in der topographischen Anatomie (II) ist an einem Tage zu erledigen. Sie wird von zwei Prüfern, und zwar dem Fachvertreter und dem Vertreter der inneren oder der chirurgischen Klinik oder der Frauenklinik gemeinschaftlich abgehalten. Der Kandidat hat in einer mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit dem topographischen Teil der Anatomie unter Berücksichtigung der Anatomie am Lebenden darzutun. Die Prüfung hat sich in der Regel auf eine Körpergegend zu beschränken.

§ 52

Die Prüfung in der pathologischen Physiologie (III) erfolgt mündlich und ist an einem Tage zu erledigen. Sie wird von zwei Prüfern, und zwar dem Fachvertreter und dem Vertreter der inneren Medizin, gemeinschaftlich abgehalten. Der Kandidat hat nachzuweisen, daß er mit den wichtigsten physiologischen Grundlagen der krankhaften Erscheinungen vertraut ist.

§ 53

Die Prüfung in der Pharmakologie (IV) ist an einem Tage von einem Prüfer abzunehmen. Der Kandidat hat einige Aufgaben über Arzneiverordnungen schriftlich zu lösen und mündlich darzutun, daß er in der Pharmakologie und Toxikologie einschließlich der Wehrtoxikologie die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt und sich auch mit der wirtschaftlichen Verordnungsweise vertraut gemacht hat.

§ 54

(1) Die Prüfung in der inneren Medizin (V) ist in drei aufeinanderfolgenden Tagen zu erledigen und von zwei Prüfern in einer Universitätsklinik oder Universitätspoliklinik oder in der medizinischen Abteilung eines größeren Krankenhauses abzuhalten. Der Kandidat hat

a) an zwei aufeinanderfolgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des Prüfers zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort unter Gegenzeichnung des Prüfers niederzuschreiben und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Prüfer zu übergeben ist;

b) den ihm am ersten Prüfungstage überwiesenen Kranken am zweiten und dritten Prüfungstage, den ihm am zweiten Prüfungstage überwiesenen Kranken am dritten Prüfungstage wenigstens einmal, auf Erfordern des Prüfers auch öfter zu besuchen, im Anschluß an den ihm vom Prüfer zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenblatts zu beschreiben und, wenn der Kranke vor Beendigung der Prüfung stirbt, eine schriftliche Beurteilung des Falles (Epikrise) möglichst unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet einer der dem Kandidaten überwiesenen Kranken vor Ablauf der Prüfung aus der Behandlung aus, so bestimmt der Prüfer, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

(2) Jeder Prüfer hat den Krankenbesuchen (Abs. 1 Buchst. b) mindestens einmal beizuwohnen, hierbei den Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nötigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

(3) Gelegentlich der Krankenbesuche (Abs. 1 Buchst. a und b) hat der Kandidat noch an anderen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der inneren Krankheiten und seine Vertrautheit mit der gesamten Heilmittellehre, soweit sie nicht Gegenstand der Prüfung in Pharmakologie ist, nachzuweisen.

§ 55

(1) Die Prüfung in der Kinderheilkunde (VI) wird von einem Prüfer in einer Universitätsklinik oder Universitätspoliklinik oder in der Kinderabteilung eines größeren Krankenhauses abgehalten und ist in zwei Tagen zu erledigen.

(2) In Gegenwart des Prüfers hat der Kandidat ein krankes Kind zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort unter Gegenzeichnung des Prüfers niederzuschreiben und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Prüfer zu übergeben ist. Sodann hat er das Kind am nächsten Tage unter Aufsicht des Prüfers zu behandeln und in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Fällen nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Kinderheilkunde besitzt.

§ 56

(1) Die Prüfung in den naturgemäßen Heilmethoden (VII) ist mündlich. Sie ist an einem Tage zu erledigen.

(2) Der Kandidat hat nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in den naturgemäßen Heilmethoden besitzt.

§ 57

(1) Die Prüfung in der Chirurgie (VIII) ist in der Regel in vier aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen. Sie wird von zwei Prüfern, die in Operationslehre (Abs. 5) in der Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen (Abs. 6) und in Orthopädie (Abs. 7) gemeinschaftlich zu prüfen haben, in einer Universitätsklinik oder Universitätspoliklinik oder in der chirurgischen Abteilung eines größeren Krankenhauses, erforderlichenfalls im Anatomischen Institut, abgehalten.

(2) Der Kandidat hat

a) an zwei aufeinanderfolgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des Prüfers zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort unter Gegenzeichnung des Prüfers niederzuschreiben und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Prüfer zu übergeben ist;

b) die beiden ihm überwiesenen Kranken an jedem der nächsten zwei Tage wenigstens einmal, auf Erfordern des Prüfers auch öfter zu besuchen, im Anschluß an den ihm vom Prüfer zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenblatts zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der zwei Tage erfolgenden Todes eine schriftliche Beurteilung des Falles (Epikrise) möglichst unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet einer der dem Kandidaten überwiesenen Kranken vor Ablauf der zwei Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Prüfer, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

(3) Jeder der beiden Prüfer hat den Krankenbesuchen (Abs. 2 Buchst. b) mindestens einmal beizuwohnen, hierbei den Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nötigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

(4) Gelegentlich der Krankenbesuche (Abs. 2 Buchst. a und b) hat der Kandidat noch an anderen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der chirurgischen Krankheiten, Verletzungen und Verwundungen, seine Vertrautheit mit den verschiedenen Methoden ihrer Behandlung unter besonderer Berücksichtigung der Asepsis und Antisepsis sowie seine Fertigkeit in der Ausführung kleiner chirurgischer Operationen nachzuweisen.

(5) Der Kandidat hat sich ferner einer mündlichen Prüfung in der Operationslehre zu unterziehen, zwei Operationen, darunter eine Arterienunterbindung, an der Leiche vorzunehmen und die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Instrumentenlehre darzulegen.

(6) Außerdem hat der Kandidat in einer weiteren mündlichen Prüfung auf Fragen aus der Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen Auskunft zu geben, in einem Falle das angezeigte Verfahren am Phantom oder an Kranken auszuführen und den Verband kunstgerecht anzulegen.

(7) Dabei hat er auch seine Vertrautheit mit den Lehren der Orthopädie nachzuweisen, soweit deren Kenntnis für den praktischen Arzt erforderlich ist.

§ 58

(1) Die Prüfung in der Geburtshilfe und Frauenheilkunde (IX) wird von zwei Prüfern in einer Universitätsklinik oder in einer öffentlichen Kranken- oder Entbindungsanstalt, in der eine gynäkologische Abteilung vorhanden ist, abgehalten und ist in der Regel in drei aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen.

(2) Der Kandidat hat

a) eine Gebärende in Gegenwart eines der Prüfer oder eines von diesem damit beauftragten Assistenzarztes der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende Verfahren zu bestimmen und auf Erfordern sich an den geburtshilflichen Maßnahmen zu beteiligen sowie auch nach Beendigung der Geburt im Laufe der nächsten 24 Stunden zu Hause einen kritischen Bericht anzufertigen und diesen, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am anderen Tage dem betreffenden Prüfer zu übergeben;

b) die Wöchnerin an jedem der nächsten zwei Tage zweimal zu besuchen, dabei den Bericht in Beziehung auf die Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen sowie auf die etwaigen Krankheiten beider zu vervollständigen und im Falle des vor Ablauf der zwei Tage erfolgenden Todes der Entbundenen eine schriftliche Beurteilung des Falles (Epikrise) möglichst unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet die dem Kandidaten überwiesene Wöchnerin vor Ablauf der zwei Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Prüfer, ob der Kandidat eine andere Wöchnerin zu übernehmen hat.

(3) Während dieser Zeit hat der Kandidat vor beiden Prüfern noch seine Fähigkeit in der Diagnose, Prognose und Behandlung der Schwangerschaft und des Wochenbetts zu bekunden und in einer mündlichen Prüfung an Kranken nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Frauenkrankheiten besitzt.

(4) In einem besonderen Termin hat der Kandidat in Gegenwart beider Prüfer seine Bekanntschaft mit den Operationen nachzuweisen, die wissenschaftlich anerkannt sind; auch hat er am Phantom die Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen zu stellen, die Entbindung durch die Wendung auszuführen und seine Fertigkeit im Gebrauch der Zange darzulegen.

(5) Dem dirigierenden Arzte steht es beim Mangel an Gebärenden oder Kranken in der Anstalt frei, solche aus der poliklinischen Praxis zur Prüfung heranzuziehen. Die Überweisung derselben Gebärenden zur Prüfung für zwei oder mehrere Kandidaten ist in keinem Fall gestattet.

§ 59

(1) Die Prüfung in der Augenheilkunde (X) wird von einem Prüfer in einer Universitätsklinik oder Universitätspoliklinik oder in der Augenabteilung eines größeren Krankenhauses abgehalten und ist an einem Tage zu erledigen.

(2) In Gegenwart des Prüfers hat der Kandidat einen Augenkranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen und den Befund und Heilplan kurz niederzuschreiben. Sodann hat er in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Kranken nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Augenheilkunde besitzt sowie sich mit dem Gebrauch des Augenspiegels vertraut gemacht hat.

§ 60

(1) Die Prüfung über Ohren-, Hals- und Nasenkrankheiten (XI) ist an einem Tage von einem Prüfer in einer Universitätsklinik oder Universitätspoliklinik oder in der Abteilung für Ohren-, Hals- und Nasenkrankheiten eines größeren Krankenhauses abzunehmen.

(2) Der Kandidat hat in Gegenwart des Prüfers einen Kranken zu untersuchen, den Befund und den Heilplan kurz niederzuschreiben und sodann mündlich darzutun, daß er über die Ohren-, Hals- und Nasenkrankheiten sowie ihre Behandlung die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

§ 61

(1) Die Prüfung über Haut- und Geschlechtskrankheiten (XII) ist an einem Tage von einem Prüfer in einer Universitätsklinik oder einer Universitätspoliklinik oder in der Abteilung für Haut- und Geschlechtskrankheiten eines größeren Krankenhauses abzunehmen.

(2) Der Kandidat hat in Gegenwart des Prüfers einen Kranken zu untersuchen, den Befund und den Heilplan kurz niederzuschreiben und sodann mündlich darzutun, daß er über die Haut- und Geschlechtskrankheiten die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

§ 62

(1) Die Prüfung in der Irrenheilkunde (XIII) wird von einem Prüfer in einer Universitätsklinik oder in der Irrenabteilung eines größeren Krankenhauses abgehalten und ist an einem Tage zu erledigen.

(2) In Gegenwart des Prüfers hat der Kandidat einen Geisteskranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort unter Gegenzeichnung des Prüfers niederzuschreiben und hierauf in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Kranken nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Irrenheilkunde besitzt.

§ 63

(1) Die Prüfung über die Erkrankungen des Zahnes und seines Halteapparats (XIV) ist mündlich. Sie wird von einem Prüfer abgehalten und ist an einem Tage zu erledigen.

(2) Der Kandidat hat nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse über die Erkrankungen des Zahnes und seines Halteapparats besitzt.

§ 64

(1) Die Prüfung über Berufskrankheiten (XV) ist mündlich. Sie wird von einem Prüfer abgehalten und ist an einem Tage zu erledigen.

(2) Der Kandidat hat nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse über die Erkennung und Behandlung der Berufskrankheiten besitzt.

§ 65

(1) Die Prüfung in der Begutachtung in der Sozialversicherung und Unfallheilkunde (XVI) ist mündlich. Sie wird von einem Prüfer abgehalten und ist an einem Tage zu erledigen.

(2) Der Kandidat hat nachzuweisen, daß er fähig ist, Gutachten auf dem Gebiete der Sozialversicherung zu erstatten und die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Sozialversicherung und Unfallheilkunde besitzt.

§ 66

(1) Die Prüfung in der gerichtlichen Medizin (XVII) ist mündlich. Sie wird von einem Prüfer abgehalten und ist an einem Tage zu erledigen.

(2) Der Kandidat hat nachzuweisen, daß er über die für einen praktischen Arzt wichtigen Lehren der gerichtlichen Medizin und die Grundregeln der Gutachtenerstattung sowie auch über die Rechte und Pflichten des Arztes unterrichtet ist.

§ 67

(1) Die Prüfung in der Hygiene (XVIII) ist mündlich. Sie wird von einem Prüfer abgehalten und ist an einem Tage zu erledigen.

(2) Der Kandidat hat nachzuweisen, daß er sich die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Hygiene erworben, sich mit den wichtigeren hygienischen und insbesondere auch bakteriologischen Untersuchungsmethoden sowie mit den Grundsätzen und der Technik der Schutzpockenimpfung vertraut gemacht hat, auch die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe besitzt.

(3) Bei der Prüfung in der allgemeinen Hygiene sind die praktisch wichtigen Gebiete der sozialen Hygiene sowie der Wehr- und Gewerbehygiene besonders zu berücksichtigen.

§ 68

(1) Die Prüfung in der Rassenhygiene (XIX) erfolgt mündlich. Sie wird von einem Prüfer abgehalten und ist an einem Tage zu erledigen.

(2) Der Kandidat hat nachzuweisen, daß er erbbiologisch und rassenhygienisch zu denken versteht, daß er die Grundzüge der Lehre von der Erblichkeit, Erbänderung und Auslese beherrscht, daß er die wichtigsten Tatsachen der menschlichen Erb- und Rassenlehre, der Erbpathologie und der Bevölkerungsbewegung nach ihrer quantitativen und qualitativen Seite kennt und daß er über die wichtigsten Maßnahmen und Forderungen praktischer Rassenhygiene, insbesondere über die Verhütung erbkranken Nachwuchses, Eheberatung und rassenhygienische Bevölkerungspolitik unterrichtet ist.

§ 69

Von den Abschnitten, in denen nur mündlich geprüft wird, sind in der Regel zwei oder drei im Laufe eines Tages zu erledigen.

§ 70

(1) Sofort nach Beendigung eines Prüfungsabschnitts haben die Prüfer dem Vorsitzenden die Prüfungsniederschrift (§ 20) zuzusenden.

(2) Dieser stellt, wenn an einem Abschnitt zwei Prüfer beteiligt waren, das Prüfungsergebnis für diesen Abschnitt in folgender Weise fest:

> Die Summen der Zahlenwerte (§ 19) der beiden Einzelurteile geteilt durch 2 ergibt das Gesamturteil für das Prüfungsfach; ein bei der Teilung verbleibender Bruch wird hierbei als Ganzes gerechnet. Hat einer der beiden Prüfer das Urteil „nicht genügend" oder „schlecht" abgegeben, so gilt sein Urteil für den ganzen Abschnitt.

(3) Der Kandidat hat sich nach Beendigung des Abschnitts zur Entgegennahme der Mitteilung des Ergebnisses ohne besondere Aufforderung binnen zwei Tagen bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder gemäß dessen Bestimmung im Geschäftszimmer des Ausschusses und alsdann binnen 24 Stunden bei dem Prüfer (oder den Prüfern) für den nächstfolgenden Prüfungsabschnitt zur Anberaumung des Termins persönlich zu melden. Hierbei ist darauf zu achten, daß in der Regel zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten ein Zeitraum von höchstens drei Tagen liegt.

§ 71

(1) Ist ein Prüfungsabschnitt als „nicht genügend" oder „schlecht" beurteilt worden, so gilt er als nicht bestanden. Er muß wiederholt werden.

(2) Hat der Kandidat von den Prüfungsabschnitten V (Innere Medizin), VI (Kinderheilkunde), VIII (Chirurgie) und IX (Geburtshilfe und Frauenkrankheiten) mehr als zwei oder von der Gesamtzahl der Prüfungsabschnitte mehr als fünf nicht bestanden, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden. Sie muß in allen Abschnitten wiederholt werden.

(3) Gebühren für Abschnitte, in denen im Falle des Abs. 2 nicht geprüft worden ist, werden auf die Gebühren für die Wiederholungsprüfung angerechnet.

§ 72

(1) Der Vorsitzende setzt die Frist für die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsabschnitte fest, nachdem der Kandidat sich der Prüfung in allen Abschnitten unterzogen hat.

(2) Er setzt als Frist, nach deren Ablauf die Prüfung in den nicht bestandenen Abschnitten frühestens wiederholt werden darf, je nach den abgegebenen Urteilen zwei bis sechs Monate fest. Er bestimmt gleichzeitig unter Beachtung des § 73 Abs. 6 den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung zu erfolgen hat.

(3) Die Wiederholung der ganzen Prüfung (§ 71 Abs. 2) findet nach Ermessen des Vorsitzenden frühestens sechs und spätestens neun Monate nach Beendigung der Prüfung statt.

(4) Während dieser Frist hat der Kandidat nach Ermessen des Vorsitzenden und dessen Weisung entweder mindestens ein Halbjahr Medizin zu studieren oder sich mindestens drei Monate als Famulus zu betätigen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der obersten Landesbehörde zulässig.

(5) Die Wiederholung eines Prüfungsabschnitts findet in der Regel in Gegenwart des Vorsitzenden statt. Der Vorsitzende muß der Prüfung beiwohnen, wenn es der Prüfer oder der Kandidat beantragt. Er kann ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses zur Wiederholungsprüfung heranziehen.

(6) Wer auch bei der Wiederholung nicht besteht, hat die ärztliche Prüfung nicht bestanden. Er wird zu einer nochmaligen Prüfung nicht zugelassen. Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 80).

§ 73

(1) Wer sich nicht rechtzeitig nach § 47 und § 70 Abs. 3 persönlich meldet, kann vom Vorsitzenden bis zur folgenden Prüfungsperiode zurückgestellt werden. In diesem Fall ist der nicht verwendete Gebührenanteil für sächliche Kosten und Verwaltungskosten verfallen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der obersten Landesbehörde zulässig.

(2) Wer in einem Prüfungstermin nicht rechtzeitig oder gar nicht erscheint, verliert den auf den betreffenden Prüfungsabschnitt entfallenden Gebührenanteil.

(3) Wer mit genügender Entschuldigung von der begonnenen Prüfung zurücktritt, erhält die Gebührenanteile für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte zurück. Der nicht verwendete Gebührenanteil für sächliche Kosten und Verwaltungskosten ist dagegen verfallen.

(4) Tritt der Kandidat ohne genügende Entschuldigung zurück, so kann der Vorsitzende die Prüfung als in allen oder in einzelnen Abschnitten nicht bestanden erklären. Die Gebührenanteile für den begonnenen Prüfungsabschnitt und der nicht verwendete Gebührenanteil für sächliche Kosten und Verwaltungskosten sind verfallen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der obersten Landesbehörde zulässig.

(5) Wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig zur Wiederholungsprüfung meldet, hat die Prüfung nach Ermessen des Vorsitzenden von Anfang an zu wiederholen, wobei auch die bereits bestandenen Abschnitte als nicht bestanden gelten. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist Beschwerde bei der obersten Landesbehörde zulässig.

(6) Wird die Prüfung in einem Zeitraum von achtzehn Monaten nach Beginn der Prüfungsperiode, für die der Kandidat zugelassen worden ist, nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Abschnitten als nicht bestanden. Sie darf nicht wiederholt werden. Der nicht verwendete Gebührenrest verfällt. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 80).

§ 74

(1) Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse sind dem Kandidaten erst nach Beendigung der Prüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind sämtliche obersten Landesbehörden durch Vermittlung des Reichsministers des Innern zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendigt hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des Universitäts-Abgangszeugnisses oder des an seiner Stelle vorgesehenen sonstigen Nachweises ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

(2) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden (§ 72 Abs. 6 und § 73 Abs. 6), so kann die Rückgabe der Zeugnisse von Amts wegen gemäß Abs. 1 erfolgen.

§ 75

(1) Hat der Kandidat in sämtlichen Prüfungsabschnitten mindestens das Urteil „genügend" erzielt und damit die ärztliche Prüfung bestanden, so ermittelt der Vorsitzende das Gesamtergebnis der Prüfung auf folgende Weise:

Es wird für die Abschnitte V, VIII und IX je das Sechsfache, für den Abschnitt I das Dreifache, für die Abschnitte VI, XII, XVIII und XIX je das Zweifache und für die übrigen Fächer je das Einfache der Zahl eingesetzt, die dem Urteil für jeden Abschnitt nach der Abstufung im § 19 zukommt. Die Summe der so gewonnenen Zahlen ergibt das Gesamturteil, das bei Summen bis 59 „sehr gut", von 60 bis 99 „gut" und von 100 ab „genügend" lautet.

(2) Nach Feststellung des Prüfungsergebnisses stellt der Vorsitzende dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandene Prüfung nach Muster 10 aus.

(3) Sodann reicht er binnen drei Tagen nach Beendigung der Prüfung die Prüfungsakten und, wenn der Kandidat die Bestallung als Arzt erstrebt, das Bestallungsgesuch der obersten Landesbehörde ein (§ 76).

Sechster Teil

Erteilung der Bestallung als Arzt

§ 76

(1) Nachdem der Kandidat die ärztliche Prüfung bestanden hat, hat er der zuständigen obersten Landesbehörde durch die Hand des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 75 Abs. 3) den Antrag auf Bestallung als Arzt vorzulegen. Die oberste Landesbehörde leitet das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an den Reichsminister des Innern weiter.

(2) Der Kandidat hat dem Antrag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er verheiratet ist. Ist er verheiratet, so hat er dem Antrag die Heiratsurkunde und die für den Abstammungsnachweis des Ehegatten erforderlichen Unterlagen (§ 15 Abs. 3) beizufügen, falls diese Unterlagen und der Fragebogen über die Abstammung des Ehegatten sich noch nicht bei den Prüfungsakten befinden.

(3) Der Reichsminister des Innern stellt die Bestallung nach Muster 11 aus.

(4) Diese Bestallung berechtigt den Arzt zur Ausübung des ärztlichen Berufs in eigener Praxis erst dann, wenn ihm der Reichsminister des Innern auf der Bestallungsurkunde bescheinigt hat, daß er den Bestimmungen der Bestallungsordnung für Ärzte über die Pflichtassistentenzeit und das Landvierteljahr entsprochen hat.

(5) Die Gebühr für die Bestallung wird vom Reichsminister des Innern festgesetzt.

§ 77

(1) Der Arzt hat sich — in der Regel in unmittelbarem Anschluß an die Bestallung — ein Jahr lang innerhalb des Deutschen Reichs an einer Kranken-, Heil- oder Entbindungsanstalt oder an einer Universitätsklinik oder hilfsweise bei einem selbständig tätigen Arzt, der von der Reichsärztekammer zur Beschäftigung eines Pflichtassistenten ermächtigt ist, als Pflichtassistent (§ 8) zu betätigen.

(2) Als Pflichtassistentenzeit gilt auch die Betätigung als Arzt im Sanitätsdienst der Wehrmacht oder der bewaffneten Teile der SS.

(3) Während dieser Pflichtassistentenzeit hat der Arzt an mindestens je zwei öffentlichen Impf- und Wiederimpfterminen sowie an den zugehörenden Nachschauterminen teilzunehmen, falls dies nicht schon während der Studienzeit nach Beendigung des Impfkursus (§ 45 Abs. 1) geschehen ist.

(4) Falls der Arzt nicht während der klinischen Studienzeit gemäß § 7 Abs. 3 in der Geburtshilfe praktisch ausgebildet worden ist, so hat er sich mindestens vier Wochen lang als Pflichtassistent an einer der im § 7 Abs. 3 bezeichneten Anstalten oder bei einem Arzt zu betätigen, der von der Reichsärztekammer zur praktischen Ausbildung von Ärzten in der Geburtshilfe ermächtigt worden ist.

(5) Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 80).

§ 78

(1) Nach oder auch vor Beendigung der Pflichtassistentenzeit hat der Arzt drei Monate als Assistent oder Vertreter von Kassenärzten mit überwiegend auf dem Lande ausgübter Allgemeinpraxis tätig zu sein. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 80).

(2) Über die Durchführung dieses Landvierteljahrs erläßt die Reichsärztekammer nähere Anordnungen, die der Genehmigung des Reichsministers des Innern bedürfen.

(3) Für aktive Sanitätsoffiziere der Wehrmacht und der bewaffneten Teile der SS tritt an die Stelle des Landvierteljahrs eine zusätzliche dreimonatige Pflichtassistentenzeit (§ 77 Abs. 2).

§ 79

(1) Nach Ablauf der Pflichtassistentenzeit und Ableistung des Landvierteljahrs hat der Arzt bei dem Reichsminister des Innern die Bescheinigung (§ 76 Abs. 4) zu beantragen.

(2) Dem Antrag hat er folgende Nachweise beizufügen:

a) die Bestallungsurkunde (§ 76 Abs. 3),

b) von den Ärzten, unter deren Leitung er als Pflichtassistent tätig gewesen ist, nach Muster 12 ausgefertigte Zeugnisse über seine Arbeit als Pflichtassistent (§ 77 Abs. 1), Anlage 12 (S. 1309)

c) die von einem Impfarzt ausgestellte Bescheinigung über die Teilnahme an je zwei öffentlichen Impf- und Wiederimpfterminen sowie den zugehörigen Nachschauterminen (§ 77 Abs. 3),

d) falls er sich nicht mindestens vier Wochen gemäß § 77 Abs. 4 als Arzt in der Geburtshilfe praktisch betätigt hat, den Nachweis darüber, daß er während der klinischen Studienzeit mindestens vier Wochen als Famulus gemäß § 7 Abs. 3 praktisch ausgebildet worden ist,

e) eine Bescheinigung der Reichsärztekammer über die Ableistung des Landvierteljahrs oder, sofern er aktiver Sanitätsoffizier der Wehrmacht oder der bewaffneten Teile der SS ist, den Nachweis über eine zusätzliche dreimonatige Pflichtassistentenzeit,

f) polizeiliche Führungszeugnisse für die Zeit seit der Bestallung als Arzt.

(3) Hat der Reichsminister des Innern auf Grund der ihm vorgelegten Nachweise festgestellt, daß der Arzt den Bestimmungen der Bestallungsordnung für Ärzte über die Pflichtassistentenzeit und das Landvierteljahr entsprochen hat, so ergänzt er die Bestallungsurkunde durch eine Bescheinigung gemäß § 76 Abs. 4.

Siebenter Teil

Ausnahmen

§ 80

(1) Über die Zulassung der in § 2, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 5, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 2, § 18, § 23, § 25 Abs. 6, § 26, § 30 Abs. 7, § 33 Abs. 3, § 35, § 43 Abs. 3, § 44 Abs. 2, § 45 Abs. 3, § 72 Abs. 6, § 73 Abs. 6 und § 77 Abs. 5 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet der Reichsminister

des Innern im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde. Über Ausnahmen von den Bestimmungen des § 78 Abs. 1 entscheidet er nach Anhörung der Reichsärztekammer.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Benehmen mit der obersten Landesbehörde in besonders gelagerten Fällen nach Anhörung der Reichsärztekammer auch Ausnahmen anderer Art gestatten.

Achter Teil

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 81

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Ersten und Sechsten Teils am 1. August 1939 in Kraft; der Erste und der Sechste Teil (§ 1 und §§ 76 bis 79) treten am 1. April 1940 in Kraft.

(2) Die Bestallungsordnung für Ärzte vom 25. März 1936 in der Fassung vom 21. Juli 1938 (Reichsministerialbl. S. 549) tritt am 31. Juli 1939 außer Kraft mit Ausnahme der §§ 63 bis 66, die noch bis zum 31. März 1940 gelten.

(3) Studierende, die vor dem 1. April 1939 das Studium der Medizin begonnen haben und sich bis zum 5. Februar 1942 zur Vorprüfung melden, brauchen bei der Meldung zur ärztlichen Vorprüfung an Stelle der im § 25 Abs. 2 und 4 vorgesehenen nur die im § 7 der Bestallungsordnung für Ärzte vom 25. März 1936 in der Fassung vom 21. Juli 1938 angegebenen Nachweise beizubringen.

(4) Bis zum 31. Oktober 1939 können noch Vorprüfungen im naturwissenschaftlichen Abschnitt nach den Bestimmungen der Bestallungsordnung für Ärzte vom 25. März 1936 in der Fassung vom 21. Juli 1938 stattfinden. Studierenden, die den naturwissenschaftlichen Abschnitt der ärztlichen Vorprüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen abgelegt haben, werden die bei dieser Prüfung bestandenen Fächer auf die ärztliche Vorprüfung angerechnet.

(5) Studierende, die die ärztliche Vorprüfung vor dem 1. November 1939 vollständig bestanden haben, dürfen die ärztliche Prüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen ablegen, sofern sie sich bis zum 1. Februar 1942 zur Prüfung melden. Sie haben aber bei der Meldung zur Prüfung nachzuweisen, daß sie während der klinischen Studienzeit mindestens sechs Monate ordnungsgemäß als Famuli tätig gewesen sind (§ 7). Beim Vorliegen besonderer Umstände kann die oberste Landesbehörde für Studierende, die sich bis zum 1. Februar 1941 zur ärztlichen Prüfung melden, eine kürzere praktische Tätigkeit dieser Art als ausreichend anerkennen, sofern die Zeit von drei Monaten nicht unterschritten wird.

(6) Den Kandidaten der Medizin, die am Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung das Praktische Jahr bereits begonnen haben oder nach diesem Tage beginnen, wird eine ordnungsgemäß abgeleistete und durch ein ausführliches Zeugnis des ausbildenden Arztes (Leiters einer Kranken- oder Entbindungsanstalt) nachgewiesene Tätigkeit als Famulus von mindestens drei Monaten Dauer mit drei Monaten auf den noch zu erledigenden Teil des Praktischen Jahres angerechnet.

(7) Auf die Pflichtassistentenzeit (§ 77) wird die nach den §§ 63 bis 66 der Bestallungsordnung für Ärzte vom 25. März 1936 in der Fassung vom 21. Juli 1938 ordnungsgemäß abgeleistete Zeit des Praktischen Jahres angerechnet.

(8) Die Inkraftsetzung dieser Verordnung für die Ostmark bleibt vorbehalten.

Berlin, den 17. Juli 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Anlage 1
(Zu § 5 Abs. 2)

(Muster 1)

Fachgruppe Volksgesundheit der Studentenführung .....

Krankenpflegedienst

Der / Die .....

geboren am ..... 19..... in .....

wird im Einvernehmen mit der Landesstelle ..... des Deutschen Roten Kreuzes

vom ..... 19..... bis ..... 19.....

an das ..... Krankenhaus in .....

zur Ableistung des Krankenpflegedienstes überwiesen.

(Siegel)

....., den ..... 19.....

.....

Fachgruppenleiter Volksgesundheit

Zeugnis*)

über die Teilnahme am Krankenpflegedienst

Dem / Der .....

geboren am ..... 19..... in .....

wird hiermit bescheinigt, daß er / sie vom ..... 19..... bis zum ..... 19.....

in de... unten bezeichneten Klinik — Krankenhause — unter meiner Leitung Krankenpflegedienst geleistet hat.

Die Ausbildung erfolgte vorzugsweise auf der Abteilung für .....

Besondere Bemerkungen über die Art und den Erfolg der Ausbildung, über Führung, Fleiß usw. des Ausgebildeten: .....

.....

.....

Die Ausbildung ist durch Urlaub—Krankheit—unterbrochen worden vom ..... 19.....

bis ..... 19..... — nicht unterbrochen worden.

(Siegel)

....., den ..... 19.....

.....

(Name der Anstalt)

.....

(Unterschrift des ärztlichen Leiters der Anstalt — der Abteilung —)

Der / Die Obengenannte hat sich am ..... 19..... ordnungsgemäß bei der Fachgruppe Volksgesundheit ..... zurückgemeldet.

(Siegel)

....., den ..... 19.....

.....

Fachgruppenleiter Volksgesundheit

*) Das Zeugnis kann nur dann als ausreichend anerkannt werden, wenn alle drei Teile des Vordrucks ordnungsgemäß ausgefüllt sind.

Anlage 2
(Zu § 6 Abs. 1)

(Muster 2)

Fachgruppe Volksgesundheit der Studentenführung .....

Bescheinigung

Dem / Der Studierenden der Medizin .....

geboren am ..... 19..... in .....

wird bescheinigt, daß er / sie vom ..... 19..... bis ..... 19.....

in .....

am **Land- — Fabrikdienst** teilgenommen hat.

....., den ..... 19.....

(Siegel)

.....
Fachgruppenleiter Volksgesundheit

Anlage 3
(Zu § 7 Abs. 4)

(Muster 3)

Fachgruppe Volksgesundheit der Studentenführung .....

Tätigkeit als Famulus

Der/Die Studierende der Medizin .....
geboren am ..... 19.... in .....
wird vom ..... 19.... bis ..... 19.... an das ..... Krankenhaus
in ..... als Famulus zur praktischen Ausbildung in der Heilkunde überwiesen.

(Siegel)

....., den ..... 19....

.....
Fachgruppenleiter Volksgesundheit

Zeugnis*)
über die Tätigkeit als Famulus

Dem/Der Studierenden der Medizin .....
geboren am ..... 19.... in .....
wird hiermit bescheinigt, daß er/sie nach vollständig bestandener Vorprüfung vom ..... 19....
bis zum ..... 19.... an der untenbezeichneten Anstalt — in meiner Praxis — unter meiner Aufsicht und Leitung als Famulus in der Heilkunde praktisch ausgebildet worden ist. Während dieser Zeit ist der/die Studierende vorzugsweise auf der Abteilung für .....
beschäftigt worden.

Besondere Bemerkungen über die Art und den Erfolg der Ausbildung, über Führung und Fleiß des/der Ausgebildeten und seine/ihre Eignung für den ärztlichen Beruf: .....
.....
.....
.....

Die Ausbildung ist durch Urlaub — Krankheit — unterbrochen worden vom .....
bis ..... — nicht unterbrochen worden.

(Siegel)

....., den ..... 19....

.....
(Unterschrift des ärztlichen Leiters der Anstalt oder der Abteilung — des Arztes —)

Der/Die Obengenannte hat sich am ..... 19.... ordnungsgemäß bei der Fachgruppe Volksgesundheit ..... zurückgemeldet.

(Siegel)

....., den ..... 19....

.....
Fachgruppenleiter Volksgesundheit

*) Das Zeugnis kann nur dann als ausreichend anerkannt werden, wenn alle drei Teile des Vordrucks ordnungsgemäß ausgefüllt sind.

Anlage 4

(Zu § 15 Abs. 3)

(Muster 4)

Fragebogen über die Abstammung

(Übersicht über die Abstammung des Ehegatten auf der Rückseite)

	Name	Vornamen	Beruf	geb. am	geb. in	Heiratstag	Staatsangeh.	Konfession (auch Wechsel)
Studierender — Kandidat								
Vater[1])								
Mutter[1])	geborene							
Großvater väterl.[1])								
Großmutter väterl.[1])	geborene							
Großvater mütterl.[1])								
Großmutter mütterl.[1])	geborene							

Für den Nachweis der deutschblütigen Abstammung sind folgende Urkunden erforderlich:

a) der Ahnenpaß oder

b) die eigene Geburtsurkunde, die Heiratsurkunde der Eltern sowie die Geburtsurkunden der Eltern und beiderseitigen Großeltern. Die Urkunden müssen den Tag der Geburt, die Abstammung und die Religionszugehörigkeit nachweisen. Die entsprechenden Urkunden sind gegebenenfalls auch für den Ehegatten einschließlich der Heiratsurkunde beizubringen.

Ahnentafeln und Bescheinigungen des Universitätssekretariats oder der Deutschen Studentenschaft über den geprüften Ahnennachweis werden als urkundlicher Nachweis der deutschblütigen Abstammung nicht anerkannt.

Unter meinen Vorfahren sind mir als fremdblütig (jüdischen oder sonst artfremden Blutes).....[2]) bekannt, und zwar folgende:

Obige Angaben habe ich nach bestem Wissen und Gewissen genau und vollständig gemacht.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

[1]) Leibliche Eltern (Vater, Mutter) und deren Vorfahren, nicht Adoptiv- usw. Eltern und -Vorfahren.

[2]) Ein Strich genügt hier nicht. Es ist vielmehr Ausfüllung erforderlich, zutreffendenfalls z. B. keine, alle, einzelne od. dgl.

(Muster 4, Rückseite)

Des (Der) Angefragten Ehefrau (Ehemann) und deren (seine) Vorfahren

	Name	Vornamen	Beruf	geb. am	geb. in	Heiratstag	Staatsangeh.	Konfession (auch Wechsel)
Ehefrau — Ehemann	geborene							
Vater[1])								
Mutter[1])	geborene							
Großvater väterl.[1])								
Großmutter väterl.[1])	geborene							
Großvater mütterl.[1])								
Großmutter mütterl.[1])	geborene							

Unter den Vorfahren meines Ehegatten sind mir als fremdblütig (jüdischen oder sonst artfremden Blutes) .....[2]) bekannt, und zwar folgende:

Obige Angaben habe ich nach bestem Wissen und Gewissen genau und vollständig gemacht.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

[1]) Leibliche Eltern (Vater, Mutter) und deren Vorfahren, nicht Adoptiv- usw. Eltern und -Vorfahren.

[2]) Ein Strich genügt hier nicht. Es ist vielmehr Ausfüllung erforderlich, zutreffendenfalls z. B. keine, alle, einzelne od. dgl.

Anlage 5
(Zu § 25 Abs. 5)

(Muster 5)

Zeugnis
über die Teilnahme an

den anatomischen Präparierübungen
dem mikroskopisch-anatomischen Kursus
dem physikalischen Praktikum
dem chemischen Praktikum
dem allgemein-physiologischen Praktikum
dem physiologisch-chemischen Praktikum

bei der Universität in .....

Dem Studierenden der Medizin .....

geboren am ..... 19..... in .....,

wird hiermit bescheinigt, daß er im ..... Halbjahr 19..... vom ..... 19.....

bis ..... 19..... an .....

regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat.

....., den ..... 19.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift des Leiters der Übungen mit Angabe seiner akademischen Stellung)

.....
(Beglaubigung durch den Vorsteher des Instituts, falls er nicht selbst Leiter der Übungen gewesen ist)

Anlage 6
(Zu § 38 Abs. 1)

(Muster 6)

Zeugnis

des Prüfungsausschusses in .....

über die ärztliche Vorprüfung

des / der Studierenden der Medizin .....

Der / Die Studierende der Medizin .....

geboren am ..... 19.... in .....

hat bei der mit ihm / ihr abgehaltenen ärztlichen Vorprüfung

I. in der Anatomie das Urteil .....

IIa. in der allgemeinen Physiologie das Urteil .....
IIb. in der physiologischen Chemie das Urteil ..... } zusammengefaßt .....

III. in der Physik das Urteil .....

IV. in der Chemie das Urteil .....

Va. in der Zoologie das Urteil .....
Vb. in der Botanik das Urteil ..... } zusammengefaßt .....

[somit das Gesamturteil .....] erhalten.

(Falls der / die Studierende eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall von [.....]).

Die Prüfung in ..... darf frühestens nach ..... wiederholt werden; jedoch hat die Meldung zur Wiederholung spätestens bis zum ..... zu erfolgen.

....., den ..... 19.....

(Siegel des Prüfungsausschusses)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift)

Anlage 7
(Zu § 38 Abs. 1)

(Muster 7)

Zeugnis

des Prüfungsausschusses in .....

über die Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung des/der Studierenden der Medizin

.....

Der/Die Studierende der Medizin .....

geboren am ..... 19..... in .....

hat bei der mit ihm/ihr abgehaltenen

	Vorprüfung	Wiederholungsprüfung
I. in der Anatomie das Urteil.....	.....	.....
IIa. in der allgemeinen Physiologie das Urteil	..... } zusammengefaßt	..... } zusammengefaßt
IIb. in der physiologischen Chemie das Urteil	.....	.....
III. in der Physik das Urteil	.....	.....
IV. in der Chemie das Urteil.....	.....	.....
Va. in der Zoologie das Urteil.....	..... } zusammengefaßt	..... } zusammengefaßt
Vb. in der Botanik das Urteil	.....	.....

[somit das Gesamturteil .....] erhalten.

(Falls der/die Studierende nicht in allen Fächern bestanden hat, unter Fortfall von [.....]).

Gemäß § 35 der Bestallungsordnung wird der/die Studierende zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

....., den .....19.....

(Siegel des Prüfungsausschusses)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift)

Anlage 8
(Zu § 45 Abs. 2)

(Muster 8)

Praktikantenschein

Dem / Der Kandidat ..... der Medizin .....

geboren am ..... 19..... in ....., wird hiermit bescheinigt,

daß er / sie nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung im ..... Halbjahr 19.....

vom ..... 19..... bis zum ..... 19..... an der Klinik (Poliklinik)

(an dem Kursus für ..... in der ..... Abteilung

des ..... Krankenhauses) als Praktikant regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat.

....., den ..... 19.....

Der Direktor der / des ..... **Klinik (Poliklinik) / Krankenhauses / Instituts**

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Anlage 9
(Zu § 45 Abs. 2)

(Muster 9)

Praktikantenschein

Dem / Der Kandidat ..... der Medizin .....

geboren am ..... 19..... in ....., wird hiermit bescheinigt,

daß er / sie nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung im ..... Halbjahr 19.....

vom ..... 19..... bis zum ..... 19.....

an der ..... Klinik (Poliklinik) unter Leitung des Unterzeichneten — eines Assistenzarztes —

..... Kreißende entbunden hat.

....., den ..... 19.....

Der Direktor der ..... Klinik (Poliklinik)

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Anlage 10
(Zu § 75 Abs. 2)

(Muster 10)

Bescheinigung

Der / Die Kandidat ..... der Medizin .....

geboren am ..... 19..... in .....

hat am ..... 19..... vor dem Ausschuß für die ärztliche Prüfung in .....

die ärztliche Prüfung mit dem Urteil ..... bestanden.

Seine / Ihre Bestallung als Arzt ist der obersten Landesbehörde vorgeschlagen worden.*)

....., den ..... 19.....

Der Vorsitzende
des Ausschusses für die ärztliche Prüfung
in .....

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) Der letzte Satz ist zu streichen, falls die Bestallung nicht in Frage kommt.

Anlage 11
(Zu § 76 Abs. 3 und § 79 Abs. 3)

(Muster 11)

Nachdem $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ Kandidat..... der Medizin .....

geboren am ..... 19..... in .....

am ..... 19..... die ärztliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuß in .....

mit dem Urteil „.....“ bestanden hat, wird $\frac{\text{ihm}}{\text{ihr}}$ hierdurch die

Bestallung als Arzt

mit der Geltung vom ..... 19..... ab erteilt. Diese Bestallung berechtigt den Arzt zur Ausübung des ärztlichen Berufs, jedoch in eigener Praxis erst dann, wenn der Reichsminister des Innern ihm auf dieser Urkunde bescheinigt hat, daß er den Bestimmungen der Bestallungsordnung für Ärzte über die Pflichtassistentenzeit und das Landvierteljahr entsprochen hat.

Berlin, den ..... 19.....

(Siegel)

Der Reichsminister des Innern

.....
(Unterschrift)

Verwaltungsgebühr .....*RM*
Bestallung als Arzt
für .....

$\frac{\text{Der}}{\text{Die}}$ obengenannte Arzt..... hat den Vorschriften der Bestallungsordnung für Ärzte vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1273) über die Pflichtassistentenzeit und das Landvierteljahr mit dem ..... 19..... entsprochen.

Berlin, den ..... 19.....

(Siegel)

Der Reichsminister des Innern

.....
(Unterschrift)

Gebührenfrei

Anlage 12
(Zu § 79 Abs. 2)

(Muster 12)

Zeugnis

über die Tätigkeit als Pflichtassistent

für den/die Arzt .....

Dem/Der Arzt .....

geboren am ..... 19.... in .....

wird hierdurch bescheinigt, daß er/sie vom ..... 19.... bis zum ..... 19.... an der untenbezeichneten Anstalt — in meiner Praxis — als Pflichtassistent beschäftigt gewesen ist.

Während dieser Zeit hat sich der/die Arzt.... vorzugsweise der Behandlung folgender Krankheiten gewidmet:

Würdigung der Art der Beschäftigung*) .....

.....

.....

.....

Ein Anhaltspunkt dafür, daß dem/der Arzt.... die politische oder sittliche Zuverlässigkeit oder infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner/ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit fehlt, hat sich nicht ergeben, — hat sich in folgender Beziehung ergeben:

.....

.....

.....

....., den ..... 19....

(Siegel der Anstalt oder polizeiliche Beglaubigung der Unterschrift)

.....
(Bezeichnung der Universitätsklinik (-poliklinik) des Krankenhauses)

.....
(Unterschrift des leitenden Arztes/Arztes)

*) Wenn die Beschäftigung durch Urlaub oder Krankheit unterbrochen wurde, ist dies in dem Zeugnis anzugeben.

Verordnung über die Gebühren für die ärztliche Vorprüfung und Prüfung sowie für die Bestallung als Arzt.

Vom 17. Juli 1939.

Auf Grund der §§ 22 und 76 der Bestallungsordnung für Ärzte vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1273) bestimme ich folgendes:

I. Ärztliche Vorprüfung

(1) Die Gebühr für die ärztliche Vorprüfung beträgt 80 Reichsmark. Davon entfallen:

auf das Fach	I	16 Reichsmark,
» » »	IIa	8 » ,
» » »	IIb	8 » ,
» » »	III	6 » ,
» » »	IV	6 » ,
» » »	Va	5 » ,
» » »	Vb	5 » ,
	Prüferanteil	54 Reichsmark,
auf sächliche Kosten und Verwaltungskosten		26 » ,
	Summe	80 Reichsmark.

(2) Für Fächer, in denen eine Prüfung nicht abgelegt zu werden braucht (§ 30 Abs. 6 und 7 der Bestallungsordnung für Ärzte), wird der Prüferanteil nicht erhoben.

(3) Für die Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung werden erhoben:

a) der Prüferanteil für jedes nicht bestandene Fach,

b) für sächliche Kosten und Verwaltungskosten für das erste zu wiederholende Fach 8 Reichsmark, für jedes weitere Fach 3 Reichsmark,

c) für die Teilnahme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters für jedes Fach 3 Reichsmark,

d) für die Teilnahme jedes weiteren Mitglieds des Prüfungsausschusses für jedes Fach 3 Reichsmark.

II. Ärztliche Prüfung

(1) Die Gebühr für die ärztliche Prüfung beträgt 240 Reichsmark. Davon entfallen:

auf den Abschnitt	I		12 Reichsmark,
» » »	II	1. Prüfer	5 » ,
		2. Prüfer	5 » ,
	Seite		22 Reichsmark,
	Übertrag		22 Reichsmark,
auf den Abschnitt	III	1. Prüfer	5 » ,
		2. Prüfer	5 » ,
» » »	IV		8 » ,
» » »	V	1. Prüfer	10 » ,
		2. Prüfer	10 » ,
» » »	VI		10 » ,
» » »	VII		6 » ,
» » »	VIII	1. Prüfer	14 » ,
		2. Prüfer	14 » ,
» » »	IX	1. Prüfer	10 » ,
		2. Prüfer	10 » ,
» » »	X		10 » ,
» » »	XI		10 » ,
» » »	XII		10 » ,
» » »	XIII		10 » ,
» » »	XIV		6 » ,
» » »	XV		6 » ,
» » »	XVI		6 » ,
» » »	XVII		8 » ,
» » »	XVIII		8 » ,
» » »	XIX		8 » ,
	Prüferanteil		206 Reichsmark,
auf sächliche Kosten und Verwaltungskosten			34 » ,
	Summe		240 Reichsmark.

(2) Für die Wiederholung eines Abschnitts werden erhoben:

a) der Prüferanteil für jeden nicht bestandenen Abschnitt,

b) für sächliche Kosten und Verwaltungskosten für das erste zu wiederholende Fach 8 Reichsmark, für jedes weitere Fach 3 Reichsmark,

c) für die Teilnahme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters 3 Reichsmark,

d) für die Teilnahme jedes weiteren Mitglieds des Prüfungsausschusses 3 Reichsmark.

III. Gemeinsame Vorschriften

(1) Die für die einzelnen Fächer und Abschnitte festgesetzten Beträge werden den Prüfern als Vergütung gewährt. Von den Vergütungen für den Vor-

sitzenden, die Mitglieder und das Personal der Prüfungsausschüsse sind 20 vom Hundert Aufwandsentschädigung.

(2) Der Prüferanteil kann mit Zustimmung aller Prüfer ermäßigt oder erlassen werden; die Ermäßigung oder der Erlaß des Gebührenanteils für sächliche Kosten und Verwaltungskosten ist ausgeschlossen.

IV. Bestallung als Arzt

(1) Für die Bestallung als Arzt wird eine Gebühr zur Reichskasse erhoben. Sie beträgt:

a) nach Ablegung der ärztlichen Prüfung für Reichsangehörige 10 Reichsmark, für volksdeutsche Reichsausländer 10 Reichsmark, für sonstige Reichsausländer 10 bis 50 Reichsmark,

b) in anderen Fällen 30 bis 150 Reichsmark.

(2) Die Gebühr für eine Zweitschrift beträgt 2,50 Reichsmark.

(3) Die Bescheinigung über die Pflichtassistentenzeit und das Landvierteljahr auf der Bestallungsurkunde (§ 79 bzw. 76 der Bestallungsordnung für Ärzte) erfolgt gebührenfrei.

V. Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1939 in Kraft. Für diejenigen Prüfungen, die noch nach den Bestimmungen der Bestallungsordnung für Ärzte vom 25. März 1936 (Reichsministerialbl. S. 75) in der Fassung der Verordnung über die Änderung der Bestallungsordnung für Ärzte vom 21. Juli 1938 (Reichsministerialbl. S. 549) abgelegt werden, gelten an Stelle der Abschnitte I und II die Vorschriften des Abschnitts A 3 der Verordnung, betreffend Neuregelung der Gebühren für die ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen und pharmazeutischen Vorprüfungen und Prüfungen, vom 17. Januar 1927 (Reichsministerialbl. S. 15) und der Verordnung, betreffend Neuregelung der Gebühren für die ärztliche Vorprüfung, vom 25. Juli 1932 (Reichsministerialbl. S. 479) weiter.

(2) Die Inkraftsetzung dieser Verordnung für die Ostmark bleibt vorbehalten.

Berlin, den 17. Juli 1939.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juli 1939	Nr. 131

Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 39	Verordnung über die Amtsbezirke der Oberfinanzpräsidenten in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1305
18. 7. 39	Zweite Verordnung über die Rechtsstellung der Beamten der in eine Reichsverwaltung eingegliederten ehemaligen österreichischen Verwaltungen	1306
19. 7. 39	Verordnung über die Einführung des Handwerksrechts im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	1307
20. 7. 39	Verordnung über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren	1309

Im Teil II, Nr. 30, ausgegeben am 19. Juli 1939, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer siebenten deutsch-jugoslawischen Vereinbarung zum Handelsvertrag. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-jugoslawischen Abkommens über die Regelung von Zollfragen zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem Königreich Jugoslawien. — Bekanntmachung über die „Technische Einheit im Eisenbahnwesen". — Bekanntmachung zu den in London geänderten Fassungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen. — Bekanntmachung zum Internationalen Sanitätsabkommen für die Luftfahrt (Anwendung auf Burma). — Bekanntmachung über die Geltung der deutsch-niederländischen Erklärung vom 31. Juli 1909 sowie der deutsch-dänischen Erklärungen vom 1. Juni 1910 und 1. Juni 1914 in den mit dem Deutschen Reich wiedervereinigten Gebieten. — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See — Schiffssicherheitsvertrag, London 1929 — (Inkrafttreten für Französisch Indo-China). — Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur Vereinheitlichung der Methoden für die Entnahme von Proben und die Untersuchung von Käse (Ratifikation durch Griechenland). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Anwendung auf Französisch Indo-China). — Bekanntmachung über Geltung des deutsch-niederländischen Vertrags und des Zusatzvertrags dazu über Unfallversicherung für die Ostmark. — Fünfte Bekanntmachung zum Abkommen zur Regelung des Walfangs. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Ratifikation durch Norwegen). — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Verordnung über die Amtsbezirke der Oberfinanzpräsidenten in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland

Vom 5. Juli 1939

Ich bestimme auf Grund des § 44 der Reichsabgabenordnung das folgende:

§ 1

Die Amtsbezirke der Oberfinanzpräsidenten werden wie folgt bestimmt:

Lfde.Nr.	Oberfinanzpräsident	Amtsbezirk
1	Wien	Reichsgau Wien
2	Graz	Reichsgau Kärnten und Reichsgau Steiermark
3	Innsbruck	Reichsgau Salzburg und Reichsgau Tirol mit Vorarlberg
4	Niederdonau (z. Z. in Wien I)	Reichsgau Niederdonau

Lfde. Nr.	Oberfinanzpräsident	Amtsbezirk
5	Oberdonau in Linz	Reichsgau Oberdonau
6	Karlsbad	vom Reichsgau Sudetenland die Regierungsbezirke Aussig und Eger
7	Troppau	vom Land Preußen der Regierungsbezirk Oppeln und vom Reichsgau Sudetenland der Regierungsbezirk Troppau

§ 2

Dem Oberfinanzpräsidenten Karlsbad werden bis auf weiteres als Amtsbezirk auch zugeteilt vom Land Bayern die Landkreise Bergreichenstein, Markt Eisenstein und Prachatitz.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. September 1939 in Kraft.

Berlin, 5. Juli 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Zweite Verordnung über die Rechtsstellung der Beamten der in eine Reichsverwaltung eingegliederten ehemaligen österreichischen Verwaltungen.

Vom 18. Juli 1939.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1 Abs. 2 letzter Satz der Verordnung über die Rechtsstellung der Beamten der in eine Reichsverwaltung eingegliederten ehemaligen österreichischen Verwaltungen vom 24. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 295) erhält mit Wirkung vom 26. Februar 1939 folgende Fassung:

„Sie führen die Amtsbezeichnung des früheren Amtes; ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden."

Berlin, den 18. Juli 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Einführung des Handwerksrechts im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen. Vom 19. Juli 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Artikel I

Im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen gelten nach Maßgabe des Zweiten Abschnitts:

1. der Vierte Teil „Ehrengerichtsbarkeit" der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks (1. HVO) vom 15. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 493, 503);
2. die Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks (3. HVO) vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 15) in der Fassung der Verordnung vom 22. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 42);
3. die Verordnung über die Einrichtung und Anlegung der Handwerksrolle vom 25. April 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 87);
4. das Verzeichnis der Gewerbe, die handwerksmäßig betrieben werden können, vom 6. Dezember 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 287 vom 8. Dezember 1934) mit den Abänderungen vom 17. Juli 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 165 vom 18. Juli 1936) und vom 18. Januar 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 20 vom 26. Januar 1937).

Zweiter Abschnitt

Übergangs- und Ergänzungsbestimmungen

Artikel II

1. Zu §§ 59, 60 der 1. HVO

Verfehlungen der in den §§ 59, 60 bezeichneten Art werden nur verfolgt, wenn sie nach dem 1. Oktober 1939 begangen werden.

2. Zu § 1 Abs. 2, § 5 der 3. HVO

Die Bestimmungen über handwerkliche Nebenbetriebe finden bis auf weiteres keine Anwendung. § 38a der z. Z. in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Gewerbeordnung bleibt vorläufig in Kraft.

3. Zu § 3 Abs. 2 der 3. HVO

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 2 der 3. HVO ist der Regierungspräsident.

4. Zu § 4 der 3. HVO

§ 4 der 3. HVO findet bis auf weiteres keine Anwendung. § 37 der z. Z. in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Gewerbeordnung bleibt vorläufig in Kraft.

5. Zu § 6 der 3. HVO

(1) Handwerksbetriebe, bei denen die Voraussetzungen des § 6 der 3. HVO beim Inkrafttreten dieser Verordnung gegeben sind, werden in die Handwerksrolle eingetragen.

(2) Die im § 6 Abs. 3 bestimmte Frist beginnt mit dem Tage der Eintragung.

6. Zu den §§ 8 bis 10 der 3. HVO

a) Der Einspruch gemäß §§ 8 und 9 gegen die in dem Verfahren bei Eintragung und Löschung in der Handwerksrolle vorgeschriebene Mitteilung der Handwerkskammer ist bei dieser einzulegen. Die Einspruchsfrist gilt auch bei fristgerechter Einlegung des Einspruchs bei den unter c genannten Behörden als gewahrt.

b) Erkennt die Handwerkskammer den Einspruch nicht als begründet an, so hat sie den Einspruch und ihre schriftliche Gegenerklärung in dreifacher Ausfertigung an die zur Entscheidung über den Einspruch zuständige Behörde zu übersenden und hiervon dem Einsprechenden Mitteilung zu machen.

c) Über den Einspruch entscheidet in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen der Landrat, in den zu einem Landkreis gehörigen Gemeinden mit mehr als 10000 Ein-

wohnern der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Bezirk der betreffende Gewerbebetrieb gelegen ist.

d) Gegen die Entscheidung, die mit Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten gegen Zustellungsurkunde zuzustellen ist, findet binnen zwei Wochen die Beschwerde beim Regierungspräsidenten statt.

e) Gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten ist die weitere Beschwerde nach Maßgabe des § 10 der 3. HWO zulässig.

7. Zu den §§ 20 bis 23 der 3. HWO

An Stelle der §§ 20 bis 23 der 3. HWO treten folgende Bestimmungen:

A. Eintragung bereits selbständiger Gewerbetreibender

a) Natürliche Personen, welche befugterweise ein Gewerbe betreiben, welches den Gegenstand eines Handwerks im Sinne des im Artikel 1 Nr. 4 genannten Verzeichnisses bildet, werden in die Handwerksrolle eingetragen. Soweit sie nach dem 31. Dezember 1904 geboren sind, bleiben sie jedoch nur eingetragen, wenn sie bis zum 31. Dezember 1941 — bei Ausübung eines nach Maßgabe der bisher geltenden Bestimmungen freien Gewerbes bis zum 31. Dezember 1942 — den Nachweis erbringen, daß sie nunmehr den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 der 3. HWO genügen.

b) Juristische Personen, welche befugterweise ein Handwerk im Sinne des genannten Verzeichnisses ausüben, werden in die Handwerksrolle eingetragen. Ist der Betrieb an eine natürliche Person verpachtet, so finden auf den Pächter die Bestimmungen unter a Anwendung.

B. Eintragung bei Eröffnung eines Handwerksbetriebes nach Inkrafttreten der 3. HWO

c) Natürliche Personen, welche nach Inkrafttreten der 3. HWO ein Handwerk im Sinne des im Artikel I Nr. 4 genannten Verzeichnisses beginnen wollen, werden bis zum 31. Dezember 1940 unter Befreiung von der Führung des Nachweises, daß sie die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 der 3. HWO erfüllen, in die Handwerksrolle eingetragen, wenn sie den nach den bisher geltenden Bestimmungen erforderlichen Befähigungsnachweis erbringen. Soweit sie nach dem 31. Dezember 1904 geboren sind, bleiben sie jedoch nur eingetragen, wenn sie bis zum 31. Dezember 1942 den Nachweis erbringen, daß sie den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 der 3. HWO nunmehr genügen.

d) Natürliche Personen, welche nach Inkrafttreten der 3. HWO ein nach Maßgabe der bisher geltenden Bestimmungen freies Gewerbe ausüben wollen, das den Gegenstand eines Handwerks im Sinne des im Artikel I Nr. 4 genannten Verzeichnisses bildet, werden bis zum 31. Dezember 1941 in die Handwerksrolle eingetragen, wenn sie eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in dem betreffenden Gewerbe nachweisen. Nach dem 31. Dezember 1941 kann die Eintragung nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 der 3. HWO erfüllt sind; § 22 der 3. HWO findet in diesem Fall sinngemäß Anwendung.

e) Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 der 3. HWO findet in den Fällen unter A a, B c, d entsprechende Anwendung.

f) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Verfahren auf Zulassung zur Ausübung eines Handwerks sind nach den bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

8. Zu § 24 Abs. 2 der 3. HWO

(1) § 24 Abs. 2 der 3. HWO umfaßt auch die in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Gesetze und Verordnungen, durch deren Bestimmungen die Befugnis zur Errichtung oder Ausübung eines selbständigen Handwerksbetriebes anderen oder weitergehenden als den in dieser Verordnung bestimmten Einschränkungen unterworfen ist.

(2) § 14 d Abs. 3 der z. B. in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Gewerbeordnung bleibt vorläufig in Kraft. Personen, die hiernach zur Ausübung der

dort bezeichneten Tätigkeiten berechtigt sind, werden in die Handwerksrolle eingetragen.

Artikel III

Soweit die in dieser Verordnung genannten Vorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Artikel IV

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Juni 1939 in Kraft.

(2) In den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen gilt die Verordnung auch über den 1. Juli 1939 hinaus.

Berlin, den 19. Juli 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren. Vom 20. Juli 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird folgendes verordnet:

I. Anwendung deutschen Heimatrechts

§ 1

(1) Auf die Rechtsverhältnisse deutscher Staatsangehöriger ist im Protektorat Böhmen und Mähren ihr Heimatrecht (das im alten Reichsgebiet, in der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland geltende deutsche Recht) anzuwenden, soweit dieses Recht die Gesetze des Heimatstaates für anwendbar erklärt. Demgemäß gilt das Heimatrecht insbesondere auf dem Gebiete des Personen-, Familien- und Erbrechts.

(2) Die Rechtsverhältnisse von Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren erworben haben, werden nach dem deutschen Recht, wie es im Reichsgau Sudetenland gilt, beurteilt, soweit dieses Recht die Gesetze des Heimatstaates für anwendbar erklärt.

II. Eheschließung und Ehescheidung

§ 2

Für die Form der Eheschließung im Protektorat Böhmen und Mähren gilt, sofern der Mann deutscher Staatsangehöriger ist, deutsches Recht (§§ 15 bis 19, 21 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 807). Die Ehe kommt nur zustande, wenn die Eheschließung vor einem deutschen Standesbeamten stattgefunden hat.

§ 3

Soweit nach § 1 deutsches Eherecht Anwendung findet, gilt als Tag des Inkrafttretens der Verordnung zur Einführung des großdeutschen Eherechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1987) und der in ihrem § 1 genannten Bestimmungen im Protektorat an Stelle des 1. Januar 1939 der 16. März 1939. Im übrigen tritt bei der Anwendung der Verordnung vom 22. Dezember 1938 an die Stelle

des 30. Juni 1939 (§§ 23, 28)
der 31. Januar 1940,

des 31. Dezember 1939 (§§ 19 Abs. 2, 25, 28)
der 31. Juli 1940,

des 1. September 1938 (§ 19 Abs. 3)
der 1. März 1939.

Für die Umwandlung einer Scheidung der Ehe von Tisch und Bett in eine Scheidung der Ehe dem Bande nach (§ 32 Abs. 2) ist an Stelle des Amtsgerichts in Leitmeritz das deutsche Amtsgericht in Prag zuständig. Der dem Antrag auf Umwandlung stattgebende Beschluß (§ 32 Abs. 2) ist in Ausfertigung dem zuständigen Oberlandrat zuzustellen.

III. Personenstand

§ 4

(1) Im Protektorat Böhmen und Mähren liegt die Beurkundung des Personenstandes deutscher Staatsangehöriger dem deutschen Standesbeamten ob.

(2) Der deutsche Standesbeamte führt ein Familienbuch, ein Geburtenbuch und ein Sterbebuch.

§ 5

(1) Das Familienbuch dient zur Beurkundung der vor dem deutschen Standesbeamten geschlossenen Ehen und macht den verwandtschaftlichen Zusammenhang der Familienangehörigen ersichtlich.

(2) Das Geburtenbuch dient zur Beurkundung der Geburten, das Sterbebuch zur Beurkundung der Sterbefälle deutscher Staatsangehöriger.

§ 6

(1) Das Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) und die Erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533) sind unter Berücksichtigung der in den §§ 7 bis 17 enthaltenen besonderen Bestimmungen anzuwenden.

(2) An die Stelle des Siebenten Abschnitts des Gesetzes und der Verordnung treten folgende Vorschriften:

1. Der Bezirk eines Oberlandrats bildet einen Standesamtsbezirk. Der Oberlandrat kann den Bezirk in mehrere Standesamtsbezirke aufteilen.
2. Der Standesbeamte wird vom Oberlandrat bestellt.
3. Die Kosten der Standesamtsverwaltung werden vom Reich getragen. Die Gebühren und Erzwingungsstrafen fließen dem Reich zu.
4. Die Dienstaufsicht über die Standesbeamten führen die untere Verwaltungsbehörde, die höhere Verwaltungsbehörde und der Reichsminister des Innern.

§ 7

Als untere Verwaltungsbehörde gilt der Oberlandrat; als höhere Verwaltungsbehörde gilt der Reichsprotektor.

§ 8

Soweit im Personenstandsgesetz und in der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes als Stichtage der 30. Juni oder der 1. Juli 1938 bestimmt sind, treten an ihre Stelle im Protektorat Böhmen und Mähren der 31. Juli oder der 1. August 1939.

§ 9

(1) Soweit nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes und der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes auf das Verfahren der Gerichte die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung finden, sind von den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren die im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften über das Verfahren außer Streitsachen anzuwenden.

(2) Die Vorschriften im § 49 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes und im § 22 Abs. 3 und 4, Abs. 6 Satz 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes finden keine Anwendung.

(3) Im § 88 Abs. 1 und 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes tritt an die Stelle der besonderen Bekanntmachung im Protektorat Böhmen und Mähren die Zustellung der Entscheidung.

§ 10

§ 19 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes gilt nicht, wenn die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes vom 11. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1209) geschlossen ist.

§ 11

§ 34 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Zeuge bei der Eheschließung auch nicht mitwirken soll, wer infolge Verurteilung wegen

eines Verbrechens auf Grund des § 26 Abs. 1 Buchst. d des im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Strafgesetzes zu jedem öffentlichen Amt oder Dienst unfähig oder wer wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides verurteilt worden ist.

§ 12

(1) Zur Beurkundung oder Beglaubigung der in den §§ 49, 61 und 62 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes bezeichneten Erklärungen sind im Protektorat Böhmen und Mähren außer den Standesbeamten die Stellen berufen, die nach den dort geltenden Vorschriften zuständig sind.

(2) Im § 103 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes wird der Hinweis auf § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt durch den Hinweis auf § 165 Abs. 2 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 13

(1) In das Buch für Todeserklärungen werden auch die auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 16. Februar 1883, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes (österr. RGBl. Nr. 20), in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1918 (österr. RGBl. Nr. 129) und des Gesetzes vom 30. Juni 1921 (SdGuV. Nr. 252) ergangenen Entscheidungen eingetragen, durch die ausgesprochen wird, daß der Beweis des Todes als hergestellt anzusehen ist. Die §§ 70 bis 72 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes finden entsprechende Anwendung; am Rande des Eintrags werden insbesondere die Aufhebung und Berichtigung der Beweisführung des Todes gemäß den §§ 10a und 10c des Gesetzes vom 16. Februar 1883 in der Fassung der Gesetze vom 31. März 1918 und 30. Juni 1921 vermerkt.

(2) Die im § 70 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vorgeschriebene Mitteilungspflicht liegt der Geschäftsstelle des Landgerichts ob.

§ 14

Bis zum Erlaß der im § 73 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes bezeichneten besonderen Verordnung über die Beurkundung der Standesfälle von Soldaten werden diese nach den allgemeinen Vorschriften beurkundet.

§ 15

(1) Auf das Verfahren der Verwaltungsbehörden (§ 7) finden die im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften über das Verwaltungsverfahren und über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren Anwendung, soweit sich aus dem Personenstandsgesetz und der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes nichts anderes ergibt.

(2) Die Beschwerden gelten als Berufungen im Sinne der Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

§ 16

§ 71 Satz 2 des Personenstandsgesetzes ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Vorschriften des im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Rechts treten mit Ablauf des 31. Juli 1939 insoweit außer Kraft, als sie Fragen betreffen, welche auf Grund dieser Verordnung nach dem Personenstandsgesetz und der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes zu behandeln sind."

§ 17

Verfahren in Personenstandsangelegenheiten, die beim Obersten Verwaltungsgericht in Prag anhängig sind und für deren Erledigung auf Grund dieser Verordnung eine deutsche Behörde zuständig ist, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf den Reichsminister des Innern über. Er entscheidet endgültig.

IV. Inkrafttreten

§ 18

Diese Verordnung tritt am 1. August 1939 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juli 1939	Nr. 132

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 39	Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über den Pfändungsschutz bei der Fahrnisvollstreckung	1313
21. 7. 39	Verordnung über die Nachversicherung von freiwillig länger dienenden Soldaten der Wehrmacht und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes	1314
22. 7. 39	Verordnung über die Nichtbesteuerung der Einkünfte aus Wertpapierveräußerungen	1316

Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über den Pfändungsschutz bei der Fahrnisvollstreckung.

Vom 17. Juli 1939.

Auf Grund des § 25 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302), des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

Schweine dürfen nicht gepfändet werden, soweit sie zur Ernährung des Schuldners, seiner Familie oder von Haushaltangehörigen, die ihm im Haushalt oder in der Landwirtschaft helfen, erforderlich sind. Unzulässig ist auch die Pfändung der zur Fütterung und zur Streu auf vier Wochen erforderlichen Vorräte oder, soweit solche Vorräte nicht vorhanden sind, des zu ihrer Beschaffung erforderlichen Geldbetrags.

Berlin, den 17. Juli 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Nachversicherung von freiwillig länger dienenden Soldaten der Wehrmacht und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes.

Vom 21. Juli 1939.

Auf Grund des § 1242b Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und des § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

Abschnitt I

Soldaten

§ 1

(1) Soldaten, die sich über die aktive Dienstpflicht hinaus zu einer längeren Dienstzeit verpflichtet haben, gelten als in Ehren ausgeschieden (entlassen), wenn sie

a) wegen Ablaufs der freiwillig eingegangenen Dienstverpflichtung

oder

b) wegen Dienstunfähigkeit

oder

c) wegen mangelnder Eignung

oder

d) auf eigenen Antrag

ausgeschieden (entlassen) sind.

(2) Soweit die Entlassung deshalb ausgesprochen ist,

a) weil sich nachträglich herausgestellt hat, daß ein Soldat nach dem Wehrgesetz oder seinen Ausführungsvorschriften von der Erfüllung der Wehrpflicht ausgeschlossen ist oder nicht zum aktiven Wehrdienst hätte herangezogen werden dürfen,

oder

b) weil ein Soldat entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden ist,

ist eine besondere Entscheidung des Oberkommandos des betreffenden Wehrmachtteils darüber einzuholen, ob der Soldat in Ehren entlassen ist.

§ 2

Als ohne Versorgung entlassen oder ausgeschieden gelten solche Soldaten, die nach den für die Wehrmacht geltenden Gesetzen und Verordnungen weder Ruhegehalt noch Dauerrente in Höhe des Ruhegehalts noch einen Unterhaltsbeitrag erhalten.

§ 3

Die Nachversicherung ist von dem für den dauernden Aufenthaltsort zuständigen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt durchzuführen. Bei ihm sind auch die Anträge im Falle der Aufnahme der freiwilligen Versicherung zu stellen.

§ 4

Bei den Soldaten, die spätestens innerhalb eines Jahres nach der Entlassung oder dem Ausscheiden aus der Wehrmacht eine Berufsausbildung neu beginnen oder eine durch die Wehrdienstzeit unterbrochene Berufsausbildung fortsetzen, beginnt die zweijährige Frist, innerhalb der eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen oder die Nachversicherung zwecks freiwilliger Weiterversicherung beantragt sein muß, erst nach Abschluß der Berufsausbildung.

§ 5

Die Nachversicherung kann entweder für die Rentenversicherung der Arbeiter oder für die Rentenversicherung der Angestellten durchgeführt werden. Maßgebend ist der Wille des Berechtigten.

§ 6

Das Recht auf Nachversicherung ist auch dann gegeben,

1. wenn der Berechtigte nach § 1243 der Reichsversicherungsordnung in die Selbstversicherung eintreten will. Soweit die nachzubringenden Beiträge die Zahl von mindestens 26 Wochenbeiträgen in der Invalidenversicherung oder 6 Monatsbeiträgen in der Angestelltenversicherung erreichen, ist eine Weiterversicherung auch dann möglich, wenn eine Versicherung vor dem Eintritt in den aktiven Wehrdienst oder den Reichsarbeitsdienst nicht bestanden hat,
2. wenn der Soldat gestorben ist und durch die Nachversicherung den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Rente aus der Reichsversicherung entsteht oder die Rente erhöht wird und den Hinterbliebenen keine ausreichende Hinterbliebenenversorgung nach den für die Wehrmacht geltenden Gesetzen und Verordnungen gewährt wird.

Der Antrag auf Nachversicherung ist von den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zu stellen.

Die Entscheidung über die Nachversicherung im Falle zu Nr. 2 trifft das Oberkommando des zuständigen Wehrmachtteils.

§ 7

Für die Höhe der Beiträge ist der Entgelt maßgebend, den der Berechtigte während der nachversicherten Zeiten erhalten hat. Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister Durchschnittsbeträge für die Berechnung der Nachversicherung festsetzen.

§ 8

Sind für die Zeit nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht freiwillige Beiträge entrichtet, so werden für sie Steigerungsbeträge neben den für die Nachversicherung fälligen Steigerungsbeträgen gezahlt.

§ 9

Die nachentrichteten Beiträge gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge.

§ 10

Für die nachzubringenden Beiträge sind Marken zu verwenden. Das Nähere bestimmt das Reichsversicherungsamt. Es kann Ausnahmen zulassen.

Abschnitt II

Angehörige des Reichsarbeitsdienstes

§ 11

Die Vorschriften des Abschnitts I gelten sinngemäß für Längerdienende und Angehörige des Stammpersonals des Reichsarbeitsdienstes nach Maßgabe der §§ 12 bis 17.

§ 12

(1) Angehörige des Reichsarbeitsdienstes gelten als in Ehren aus dem Reichsarbeitsdienst ausgeschieden, wenn sie

a) wegen Ablaufs der Dienstverpflichtung,
b) wegen Erreichung der Altersgrenze,
c) wegen Dienstunfähigkeit,
d) wegen mangelnder Eignung,
e) wegen mangelnder Verwendungsmöglichkeit,
f) auf eigenen Antrag

entlassen sind.

(2) Sind sie entlassen worden, weil nachträglich ein Hinderungsgrund für die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst festgestellt worden ist, oder weil sie entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden sind, so ist eine besondere Entscheidung des Reichsarbeitsführers darüber einzuholen, ob sie in Ehren ausgeschieden sind.

§ 13

Als ohne Versorgung ausgeschieden gelten solche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die nach den für den Reichsarbeitsdienst geltenden Gesetzen und Verordnungen weder Ruhegehalt noch Dauerrente in Höhe des Ruhegehalts noch einen Unterhaltsbeitrag erhalten.

§ 14

Die Nachversicherung wird von der Arbeitsgauleitung durchgeführt, die für die Dienststelle zuständig ist, welcher der Angehörige des Reichsarbeitsdienstes bei der Entlassung angehört. Sie nimmt auch die Anträge auf Nachversicherung im Fall der Aufnahme der freiwilligen Versicherung entgegen.

§ 15

Bei Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst in die Wehrmacht eintreten, beginnt die zweijährige Frist, innerhalb der eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen oder die Nachversicherung zwecks freiwilliger Weiterversicherung beantragt sein muß, erst nach dem Ausscheiden aus der Wehrmacht.

§ 16

Der Reichsarbeitsführer entscheidet über die Nachversicherung im Fall des § 6 Abs. 2 und im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister über die Festsetzung von Durchschnittsbeträgen für die Berechnung der Nachversicherung nach § 7.

§ 17

Der aktiven Dienstpflicht bei der Wehrmacht (§ 8) entspricht beim Reichsarbeitsdienst die Reichsarbeitsdienstpflicht.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 18

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch dann Anwendung, wenn binnen zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Wehr- oder Reichsarbeits-

dienst eine der im § 1242a der Reichsversicherungsordnung, § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 29 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes bezeichneten versicherungsfreien Beschäftigungen übernommen wird und hierfür die Nachversicherung durchzuführen ist.

§ 19

Soweit Soldaten oder Angehörige des Reichsarbeitsdienstes vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeschieden sind, beginnt die Frist nach § 1242b der Reichsversicherungsordnung am Tage der Verkündung dieser Verordnung.

§ 20

Die Vorschriften der §§ 1 bis 10, 18 und 19 gelten für die SS-Verfügungstruppe mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Oberkommandos der Wehrmacht der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern und an die Stelle des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamts das Fürsorge- und Versorgungsamt SS tritt.

Berlin, den 21. Juli 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung über die Nichtbesteuerung der Einkünfte aus Wertpapierveräußerungen

Vom 22. Juli 1939

Auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister hierdurch verordnet:

Einkünfte aus der Veräußerung von Wertpapieren, die auf Grund des § 23 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b und Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes der Besteuerung unterliegen, bleiben bei der Ermittlung des Einkommens für die Kalenderjahre 1939 und 1940 außer Ansatz.

Berlin, 22. Juli 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

1317

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juli 1939	Nr. 133

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 39	Allgemeine Dienstordnung (ADO.) für die Musiker der deutschen Kulturorchester	1317
24. 7. 39	Verordnung über die Einführung der Tierschutzvorschriften in der Ostmark	1320
24. 7. 39	Verordnung über die durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäfte	1320
25. 7. 39	Verordnung über die Einführung der Tierseuchenvorschriften in der Ostmark	1321
26. 7. 39	Verordnung über Zolländerungen	1323
26. 7. 39	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Dampfkessel und die sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen in der Ostmark	1323
26. 7. 39	Bekanntmachung über die Einbanddecke zum Reichsgesetzblatt, Teil I, Erstes Halbjahr 1939	1324

Allgemeine Dienstordnung (ADO.) für die Musiker der deutschen Kulturorchester
Vom 22. Juli 1939

Auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 206) werden im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, dem Reichsminister des Innern und dem Preußischen Ministerpräsidenten zur Regelung der Dienstverhältnisse für die unter die Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester (TO. K)*) fallenden Musiker unter Ausschluß dieser Gefolgschaftsmitglieder vom Geltungsbereich der „Allgemeinen Dienstordnung (ADO.) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A)" vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 476) nachstehende Rechtsvorschriften als Allgemeine Dienstordnung mit Wirkung vom 1. Mai 1939 an erlassen.

Nr. 1

Zuständigkeitsregelung

(1) Wo in den nachstehenden Vorschriften die Zuständigkeit eines Reichsministers festgesetzt ist, tritt an seine Stelle für den Geschäftsbereich des Preußischen Ministerpräsidenten der Preußische Ministerpräsident.

(2) Genehmigungsbedürftige Abweichungen von den Tarif- und Allgemeinen Dienstordnungen sind im Bereiche Preußens an die Zustimmung des Preußischen Finanzministers gebunden; seine Entscheidungen ergehen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Nr. 2

Zu § 3 TO. K

Abweichungen von der tariflichen Bestimmung sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Nr. 3

Zu § 4 TO. K

Abweichungen von der tariflichen Bestimmung sind an die Zustimmung des zuständigen Reichsministers gebunden.

Nr. 4

Zu § 5 TO. K

Abweichungen von der tariflichen Bestimmung sind an die Zustimmung des zuständigen Reichsministers und, soweit es sich um eine Abweichung von § 5 Abs. 1 letzter Satz handelt, auch an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen gebunden.

Nr. 5

Zu § 9 TO. K

Abweichungen von der tariflichen Bestimmung sind an die Zustimmung des zuständigen Reichsministers gebunden.

*) Vgl. Reichsarbeitsbl. 1938 S. VI 597.

Nr. 6

Zu § 10 TO. K

Nrn. 1 bis 10 der ADO. zu § 20 TO. A finden entsprechende Anwendung. § 28 TO. K bleibt unberührt. Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden. Soweit die geltenden Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen für die Beamten eine Änderung erfahren, ändern sich entsprechend die Bestimmungen der Nrn. 1 bis 7 der ADO. zu § 20 TO. A.

Nr. 7

Zu § 11 TO. K

Abweichungen von der tariflichen Bestimmung sind — unbeschadet des § 28 TO. K — an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Nr. 8

Zu § 12 TO. K

(1) Die nach § 12 Abs. 2 TO. K festzusetzende Grundvergütung darf den Höchstbetrag der zuständigen Vergütungsgruppe nicht übersteigen.

(2) Hat sich die tarifliche Grundvergütung dem Höchstbetrag der tariflichen Grundvergütung so weit genähert, daß der Unterschiedsbetrag geringer ist als die in der Anlage 1 zur TO. K festgesetzte Dienstaltershzulage, so ist die letzte Steigerung nur bis zur Erreichung des tariflichen Höchstbetrages der Grundvergütung vorzunehmen.

(3) Wenn die Dienstbezüge im Rahmen der TO. K festgesetzt sind, entfällt die Berechtigung und Verpflichtung zur angleichenden Herabsetzung von Dienstbezügen nach § 49 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433, 441) in der Fassung des Gesetzes vom 31. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 471) und nach den dort angeführten gesetzlichen Angleichungsbestimmungen.

(4) Sollten in Einzelfällen die beim Inkrafttreten der Tarifordnung zustehenden Dienstbezüge die nach vorstehendem Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 TO. K errechneten Dienstbezüge übersteigen, werden Ausgleichszulagen gewährt; auf die Berechnung ihrer Höhe sind die Vorschriften des § 3 des Gesetzes über die Vierundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1489) entsprechend anzuwenden. Weitere Bestimmungen hierzu werden noch ergehen.

(5) Andere Abweichungen von § 12 TO. K sind — unbeschadet des § 28 TO. K — an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Nr. 9

Zu § 13 TO. K

(1) Für Musiker unter 26 Jahren gilt der Satz des Wohnungsgeldzuschusses, der bei Vollendung des 26. Lebensjahres zusteht.

(2) Abweichungen von der tariflichen Bestimmung sind — unbeschadet des § 28 TO. K — an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Nr. 10

Zu § 14 TO. K

Abweichungen von der tariflichen Bestimmung sind — unbeschadet des § 28 TO. K — an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Nr. 11

Zu § 15 TO. K

(1) Die Kürzungen auf Grund der Ersten, Zweiten und Dritten Gehaltskürzungsverordnung wirken sich wie folgt aus:

Wenn die kürzungspflichtigen Bezüge für den Monat betragen	kommen von den kürzungspflichtigen Bezügen zur Auszahlung	
	in der Sonderklasse oder in der Ortsklasse A	in der Ortsklasse B, C oder D
1	2	3
bis zu 125 *RM*	87 v. H.	86 v. H.
mehr als 125 *RM*, aber nicht mehr als in S oder A 134,21 *RM*	108,75 *RM*	—
in B, C oder D 134,30 *RM*	—	107,50 *RM*
mehr als 134,21 *RM* in S oder A 134,30 *RM* in B, C oder D, aber nicht mehr als 250 *RM*	81 v. H.	80 v. H.
mehr als 250 *RM*, aber nicht mehr als 500 *RM*	80 v. H. + 2,50 *RM*	79 v. H. + 2,50 *RM*
mehr als 500 *RM*, aber nicht mehr als 1000 *RM*	79 v. H. + 7,50 *RM*	78 v. H. + 7,50 *RM*
mehr als 1000 *RM*	78 v. H. + 17,50 *RM*	77 v. H. + 17,50 *RM*

(2) Die nach § 15 TO. K vorzunehmende Kürzung erstreckt sich nur auf den vollen Markbetrag der Gesamtsumme der kürzungspflichtigen Dienstbezüge; die Beitragsanteile des Dienstberechtigten zur zusätzlichen

Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 20 Abs. 2 TO. K) unterliegen der Kürzung nicht.

(3) Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Nr. 12

Zu § 16 TO. K

Abweichungen von der tariflichen Bestimmung sind — unbeschadet des § 28 TO. K — an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Nr. 13

Zu § 17 TO. K

(1) Nrn. 1 bis 8 und 10 bis 12 der ADO. zu § 22 TO. A finden entsprechende Anwendung. Dabei gehören im Sinne der Nr. 8 die Musiker der Vergütungsgruppen Sonderklasse und I zur Umzugskostenstufe II, der Vergütungsgruppen II bis IV zur Umzugskostenstufe III und der Vergütungsgruppe V zur Umzugskostenstufe IV.

(2) Ein von dem Gefolgschaftsmitglied zu vertretender Grund im Sinne des Abs. 2 der Nr. 4 der ADO. zu § 22 TO. A liegt nicht vor, wenn das Gefolgschaftsmitglied kündigt, um anschließend ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen durch die TO. K erfaßten Orchester einzugehen.

(3) Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Nr. 14

Zu § 19 TO. K

(1) Nr. 1 der ADO. zu § 12 TO. A findet entsprechende Anwendung.

(2) § 13 TO. A sowie Nrn. 1 und 2 der ADO. zu § 13 TO. A finden entsprechende Anwendung.

(3) Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Nr. 15

Zu § 20 TO. K

Abweichungen von der tariflichen Bestimmung sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Nr. 16

Zu § 21 TO. K

(1) Nrn. 1 und 3 der ADO. zu § 11 TO. A finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Besondere Dienstordnung kann bestimmen, daß für den Zusatzurlaub der Schwerbeschädigten (vgl. § 21 Abs. 7 TO. K) die für schwerbeschädigte Reichsbeamte getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung finden.

(3) Andere Abweichungen von § 21 TO. K sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Nr. 17

Zu § 23 TO. K

(1) Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 13 der ADO. zu § 16 TO. A finden entsprechende Anwendung. Dabei ist in Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 an Stelle des § 12 TO. A der § 19 TO. K zu berücksichtigen. Die in Nr. 7 Abs. 4 der ADO. zu § 16 TO. A vorgesehene Zahlung erfolgt an die Hinterbliebenen, die nach Nr. 17 Abs. 3 dieser ADO. zum Bezuge von Sterbegeld berechtigt sind.

(2) Nr. 4 der ADO. zu § 17 TO. A findet entsprechende Anwendung.

(3) § 18 Abs. 1 TO. A findet entsprechende Anwendung.

(4) Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Nr. 18

Zu § 26 TO. K

Abweichungen von der tariflichen Bestimmung sind an die Zustimmung des zuständigen Reichsministers gebunden.

Nr. 19

Zu § 29 TO. K

Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Dienstordnung finden im Reichsgau Sudetenland von dem Zeitpunkt Anwendung, von dem ab dort die Bestimmungen der TO. K in Kraft treten.

Berlin, 22. Juli 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Einführung der Tierschutzvorschriften in der Ostmark.

Vom 24. Juli 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

(1) In der Ostmark gelten nach Maßgabe der §§ 2 bis 4

1. das Tierschutzgesetz vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 987) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung des Tierschutzgesetzes vom 23. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 598), die Erste bis Fünfte Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes vom 20. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 516), 27. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 539), 11. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 735), 12. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 854) und vom 11. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1004), ferner die Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren vom 14. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 13) in der Fassung der Verordnung vom 13. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 941),
2. das Gesetz über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 203) und die Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 212) in der Fassung der Verordnung vom 14. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1163).

(2) Soweit die im Abs. 1 genannten Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Die nach den genannten Vorschriften den Landesregierungen oder obersten Landesbehörden zustehenden Befugnisse üben die Reichsstatthalter aus, soweit sie nicht der Reichsminister des Innern selbst wahrnimmt.

§ 3

Über die Einziehung oder die Tötung von Tieren im selbständigen Verfahren gemäß § 10 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes erkennt auf Antrag des Anklägers das Gericht, das zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig wäre, durch Beschluß. Bei dem Gerichtshof I. Instanz steht die Entscheidung der Ratskammer zu. Der auf Einziehung oder Tötung von Tieren erkennende Beschluß ist der betroffenen Person bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig (§§ 114, 481 der österreichischen Strafprozeßordnung).

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1939 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäfte*).

Vom 24. Juli 1939.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 262) in der Fassung der Gesetze vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 493), vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 523), vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1241) und vom 9. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird verordnet:

§ 1

Durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichnete Geschäfte (Einheitspreisgeschäfte, Kleinpreisgeschäfte, Serienpreisgeschäfte und ähnliche) bedürfen zum Vertrieb von Waren in höheren Preislagen als den am 17. Oktober 1936 für den jeweiligen Warenkreis bestehenden Spitzenpreisen der Genehmigung

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

des Reichswirtschaftsministers oder der von ihm beauftragten Stelle. Dies gilt nicht, soweit es sich um Waren bis zur oberen Preisgrenze von 1,50 Reichsmark handelt.

§ 2

Anträge auf Grund des § 1 sind bei der Zweckvereinigung Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte in der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel in Berlin einzureichen, welche die Anträge nach besonderer Weisung an die zuständige Stelle weiterleitet. Soweit ein nach § 1 genehmigungspflichtiger Warenvertrieb schon vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgenommen wurde, sind die Anträge bis spätestens 1. Oktober 1939 bei der Zweckvereinigung Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte in der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel einzureichen.

§ 3

(1) Die Vorschriften der §§ 8 bis 10 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Vorschriften der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) werden nicht berührt.

Berlin, den 24. Juli 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung über die Einführung der Tierseuchenvorschriften in der Ostmark.

Vom 25. Juli 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

(1) In der Ostmark gelten nach Maßgabe der §§ 2 bis 8

1. das Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 18. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 289), vom 10. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 133) und vom 13. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 969), mit den Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 4),
2. das Gesetz über die Bekämpfung der Dasselfliege vom 7. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1044) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 278) und die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 19. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 467).

(2) Soweit die im Abs. 1 genannten Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Die nach den im § 1 genannten Vorschriften den Ländern, Landesregierungen oder obersten Landesbehörden zustehenden Befugnisse üben die Reichsstatthalter aus, soweit sie nicht der Reichsminister des Innern selbst wahrnimmt.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Bestreitung der Kosten der Viehseuchenbekämpfung nach § 2 des Viehseuchengesetzes trifft der Reichsminister des Innern.

(3) Die nach § 67 des Viehseuchengesetzes den Ländern und den Landesregierungen und nach § 71 des Viehseuchengesetzes dem Landesrecht vorbehaltenen Bestimmungen über die Entschädigung für Viehverluste trifft der Reichsminister des Innern. Er kann dabei bestimmen, daß Entschädigungen auch in anderen Fällen als in denen des § 66 des Viehseuchengesetzes gewährt, und daß die Tierbesitzer zu Beiträgen zu den Entschädigungen für Viehverluste herangezogen werden.

(4) Die Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 4) sind in der Ostmark in der vom Reichsminister des Innern bekanntzugebenden Fassung anzuwenden.

(5) Die Bestimmungen des Reichsministers des Innern nach Abs. 2 bis 4 werden im Gesetzblatt für das Land Österreich verkündet.

§ 3

(1) Höhere Polizeibehörde im Sinne der im § 1 genannten Vorschriften ist der Reichsstatthalter.

(2) Beamtete Tierärzte im Sinne des § 2 des Viehseuchengesetzes sind außer den vom Reich angestellten Tierärzten die vom ehemaligen Lande Österreich im staatlichen Veterinärdienst angestellten Tierärzte. Die Bestätigung anderer Tierärzte als beamtete Tierärzte im Sinne des Viehseuchengesetzes bleibt dem Reichsminister des Innern vorbehalten.

§ 4

Soweit im Viehseuchengesetz Beschwerden zugelassen sind, gelten sie in der Ostmark als Berufungen im Sinne des österreichischen Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BGBl. Nr. 274/1925).

§ 5

(1) Die Übertretungen nach den §§ 75 und 76 des Viehseuchengesetzes gehören in der Ostmark zur gerichtlichen Zuständigkeit.

(2) Über die Einziehung im selbständigen Verfahren gemäß § 77 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes erkennt auf Antrag des Anklägers das Gericht, das zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig wäre, durch Beschluß. Bei dem Gerichtshof I. Instanz steht die Entscheidung der Ratskammer zu. Der auf Einziehung erkennende Beschluß ist der betroffenen Person bekanntzumachen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig (§§ 114, 481 der österreichischen Strafprozeßordnung).

§ 6

(1) In der Ostmark bleiben folgende Gesetze mit den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften in der zuletzt geltenden Fassung in Kraft:

a) das Gesetz, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest (RGBl. Nr. 37/1880),

b) das Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Desinfektion bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen (RGBl. Nr. 108/1879),

c) das Gesetz, betreffend die Bekämpfung des seuchenartigen Verwerfens der Rinder (BGBl. Nr. 175/1935).

(2) Ferner bleiben in Kraft:

a) die Ministerialverordnung, betreffend die Abwehr und Tilgung der ansteckenden Krankheiten der Bienen (BGBl. Nr. 219/1937),

b) die auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (RGBl. Nr. 177/1909 und BGBl. Nr. 348/1934), erlassenen Vorschriften über die veterinärpolizeilichen Erfordernisse für die zur Beförderung von Tieren verwendeten Kraftfahrzeuge und Luftfahrzeuge sowie ihre Reinigung und Desinfektion,

c) die auf Grund des § 13 des gleichen Gesetzes (RGBl. Nr. 177/1909 und BGBl. Nr. 441/1935) erlassenen Vorschriften über die Vieh- und Fleischbeschau,

d) die auf Grund des § 14 des gleichen Gesetzes (RGBl. Nr. 177/1909) erlassenen Vorschriften über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen (Kadavern).

(3) Soweit die in den Abs. 1 und 2 aufgeführten Vorschriften auf Bestimmungen des bisherigen österreichischen Tierseuchengesetzes verweisen, treten an die Stelle dieser Bestimmungen die entsprechenden Vorschriften des Viehseuchengesetzes. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Vieh- und Fleischbeschau (Abs. 2 Buchst. b) werden nach den bisherigen Bestimmungen bestraft.

§ 7

(1) Die in der Ostmark auf Grund der bisherigen Gesetze zur Bekämpfung von Tierseuchen im Inland und zur Abwehr ihrer Einschleppung aus dem Ausland erlassenen Anordnungen bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit den durch diese Verordnung eingeführten Vorschriften in Widerspruch stehen.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die weitergeltenden Anordnungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begangen werden, sind so zu bestrafen, als wäre die verletzte Anordnung auf Grund der entsprechenden Vorschriften des Viehseuchengesetzes erlassen worden.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1940 in Kraft.

(2) Bis zum 1. Januar 1940 gelten auch in den in die Ostmark eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen für die Tierseuchenbekämpfung die Vorschriften des ehemals österreichischen Bundesrechts.

Berlin, den 25. Juli 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 26. Juli 1939*)

Auf Grund des § 49 Absatz 2 des Zollgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

§ 1

Der Zolltarif ist wie folgt zu ändern:

1. In der Tarifnr. 2 (Weizen und Spelz) ist in der Anmerkung 1 an Stelle von „232 000 dz" zu setzen „289 000 dz".

2. In der Tarifnr. 47 (Anderes Obst, frisch) Abs. 3 (Pflaumen aller Art) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Pflaumen aller Art, wenn sie von einer Stelle abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1939.....	10

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1939 in Kraft.

Berlin, 26. Juli 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Jahr

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 171 vom 27. Juli 1939.

Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Dampfkessel und die sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen in der Ostmark.

Vom 26. Juli 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

In der Ostmark gelten die §§ 24, 25 und 147 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Verordnung vom 30. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 918), die §§ 25 und 147 jedoch nur insoweit, als sie die Dampfkessel und die sonstigen auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich überwachungspflichtigen Anlagen betreffen.

Berlin, den 26. Juli 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Bekanntmachung über die Einbanddecke zum Reichsgesetzblatt, Teil I, Erstes Halbjahr 1939. Vom 26. Juli 1939.

Wegen des starken Umfangs, den der Teil I des Reichsgesetzblatts mit Ablauf des ersten Halbjahrs 1939 erreicht hat, werden — wie für den Jahrgang 1938 — Halbjahrseinbanddecken ausgegeben. Die Einbanddecke zum ersten Halbjahr 1939 wird bereits hergestellt und kann sofort nach Fertigstellung geliefert werden. Sie ist mit einem besonders dauerhaften, pergamentähnlichen Stoff überzogen und mit glattem Leinenrücken und Leinenecken versehen. Jeder Decke werden zwei Blatt künstlerisch gestaltetes Vorsatzpapier beigegeben.

Bestellungen sind an das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, zu richten, das auch Bestellungen auf den Dauerbezug von Einbanddecken entgegennimmt. Bereits angemeldete Dauerbezieher erhalten die Einbanddecke ohne neue Bestellung zugesandt. Ebenso wird den Beziehern die Einbanddecke zum zweiten Halbjahr 1939 nach Abschluß des Jahrgangs ohne besondere Bestellung geliefert werden.

Einzelne Einbanddecken kosten 1,45 Reichsmark. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück des ersten Halbjahrgangs 1939 ermäßigt sich der Preis um 10 vom Hundert. Die Postgebühren betragen für ein bis vier Einbanddecken bei Voreinsendung 40 Reichspfennig. Sofern der Gegenwert zuzüglich der Postgebühren nicht im voraus auf das Postscheckkonto des Reichsverlagsamts, Berlin 962 00, überwiesen ist, können die Stücke nur unter Nachnahme versandt werden.

Auch für alle früheren Jahrgänge sind Einbanddecken noch zu denselben Preisen lieferbar.

Berlin, den 26. Juli 1939.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Medicus

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftenband

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Juli 1939	Nr. 134

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 39	Verordnung zur Aufrechterhaltung von straßenverkehrsrechtlichen Übergangsbestimmungen in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	1325
21. 7. 39	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade	1326
25. 7. 39	Verordnung über die Ausübung des Wandergewerbes und des Stadthausiergewerbes	1327
25. 7. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über Erhebung von Umlagen in der gewerblichen Wirtschaft in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1327
28. 7. 39	Verordnung zur Einführung der Verordnung über den Pfändungsschutz für Urlaubskarten, Urlaubsmarken und Urlaubsgeld im Baugewerbe und in den Baunebengewerben im Reichsgau Sudetenland	1328
	Druckfehlerberichtigung	1328

Im Teil II, Nr. 31, ausgegeben am 29 Juli 1939, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer fünften deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Handelsvertrags und des Abkommens über den Zahlungsverkehr. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr auf die Kolonie Aden. — Bekanntmachung zum Weltpostvertrag und zu seinen Nebenabkommen (Beitritt des Slowakischen Staates). — Bekanntmachung über die Abänderung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und den Eisenbahnen verschiedener Staaten. — Bekanntmachung über die Ratifikation einer deutsch-griechischen Vereinbarung über die Änderung des Handels- und Schiffahrtsvertrags.

Verordnung
zur Aufrechterhaltung von straßenverkehrsrechtlichen Übergangsbestimmungen in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen.

Vom 19. Juli 1939.

Auf Grund des § 5 Satz 3 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird verordnet:

In den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen werden § 1 Abs. 2 Buchst. b und § 3 der Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften über den Straßenverkehr in den sudetendeutschen Gebieten vom 8. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 164) mit Wirkung vom 1. Juli 1939 aufrechterhalten.

Berlin, den 19. Juli 1939.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Waldeck

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade.

Vom 21. Juli 1939.

Auf Grund von § 8 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 985) wird verordnet:

1.

Ein akademischer Grad darf nur geführt werden, wenn er von der dazu befugten Stelle ordnungsgemäß verliehen worden ist und der Beliehene hierüber eine Verleihungsurkunde oder ein Besitzzeugnis innehat.

2.

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Führung eines ausländischen akademischen Grades (§ 2 Abs. 1, § 3 des Gesetzes) ist unmittelbar beim Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zu stellen. Dem Antrage sind folgende Unterlagen beizufügen: Lebenslauf, Reifezeugnis, Studien- und Prüfungsnachweise sowie die Verleihungsurkunde oder das sonstige Besitzzeugnis in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift nebst einer beglaubigten deutschen Übersetzung.

(2) Als vorübergehend im Sinne des § 3 Satz 2 des Gesetzes gilt ein Aufenthalt im allgemeinen nicht mehr, wenn er die Zeit von drei Monaten überschreitet.

(3) Über die Genehmigung wird dem Antragsteller eine Urkunde ausgestellt.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht in den Fällen, in denen die Genehmigung zur Führung der akademischen Grade einer bestimmten ausländischen Hochschule allgemein erteilt ist (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes).

3.

(1) Über die Entziehung eines von einer inländischen staatlichen Hochschule verliehenen akademischen Grades entscheidet ein Ausschuß, der aus dem Rektor der Hochschule und den Dekanen besteht. An Hochschulen, denen eine Untergliederung in Fakultäten (Abteilungen) fehlt, treten an die Stelle der Dekane zwei jeweils für die Dauer von fünf Jahren durch den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bestellte ordentliche Mitglieder des Lehrkörpers.

(2) Die Entscheidung des Ausschusses wird mit der Zustellung wirksam. Die Zustellung ist nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen vorzunehmen. In der Ostmark gelten bis zur Inkraftsetzung der Reichs-Zivilprozeßordnung die Vorschriften der österreichischen Zivilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen; das gleiche gilt für den Reichsgau Sudetenland.

4.

Die Entscheidung über die Aufhebung der Entziehung (§ 4 Abs. 4 des Gesetzes) erfolgt nach Anhörung des in Nr. 3 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Ausschusses.

Berlin, den 21. Juli 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
In Vertretung des Staatssekretärs
Kunisch

Verordnung über die Ausübung des Wandergewerbes und des Stadthausiergewerbes. Vom 25. Juli 1939.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) bestimme ich folgendes:

§ 1

(1) Wandergewerbescheine oder Stadthausierscheine dürfen nur mit Zustimmung des Arbeitsamts erteilt werden, das für den Wohnort des Antragstellers zuständig ist.

(2) Auf Antrag des Arbeitsamts sind bereits erteilte Wandergewerbescheine oder Stadthausierscheine zu entziehen.

§ 2

(1) Die mit meiner Zustimmung erlassenen Anordnungen der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz vom 14. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 269) und vom 29. Januar 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 25) über Beschränkungen in der Ausübung des Wandergewerbes und Stadthausiergewerbes werden aufgehoben.

(2) Die auf Grund dieser Anordnungen seit dem 15. Dezember 1937 getroffenen Maßnahmen werden bestätigt.

§ 3

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, diese Verordnung durchzuführen.

Berlin, den 25. Juli 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über Erhebung von Umlagen in der gewerblichen Wirtschaft in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Vom 25. Juli 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Das Gesetz über Erhebung von Umlagen in der gewerblichen Wirtschaft vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 812) gilt auch in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Berlin, den 25. Juli 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung der Verordnung über den Pfändungsschutz für Urlaubskarten, Urlaubsmarken und Urlaubsgeld im Baugewerbe und in den Baunebengewerben im Reichsgau Sudetenland.

Vom 28. Juli 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

Die Verordnung über den Pfändungsschutz für Urlaubskarten, Urlaubsmarken und Urlaubsgeld im Baugewerbe und in den Baunebengewerben vom 31. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 715) gilt auch im Reichsgau Sudetenland.

Berlin, den 28. Juli 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Surén

Druckfehlerberichtigung

Im Gesetz über die Besoldung der Hochschullehrer (Vierunddreißigste Änderung des Besoldungsgesetzes) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 252) bei § 1 Nr. III „Besoldungsordnung H" erhalten die beiden Anmerkungen zur „Besoldungsgruppe 2" statt der laufenden Nummern „[2])" und „[3])" die laufenden Nummern „[1])" und „[2])".

Dementsprechend muß es in den beiden Zeilen vor den Anmerkungen heißen:

„**Wohnungsgeldzuschuß: III[1]).**"

„Außerordentliche Professoren sowie Abteilungsvorsteher bei den wissenschaftlichen Hochschulen[2])."

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). **Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.** Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 1. August 1939	Nr. 135

Tag	Inhalt	Seite
7. 7. 39	Dreizehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	1329
27. 7. 39	Änderungsanordnung zur Ersten Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Dienstpflicht-Durchführungsanordnung)	1330
28. 7. 39	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit im Verfahren nach der Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe	1330

Dreizehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen

Vom 7. Juli 1939

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Einführung von Reichssteuerrecht in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen vom 26. Juni 1939 (Preuß. Gesetzsamml. S. 83) wird das folgende verordnet:

Das Gesetz, betreffend die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaren, vom 22. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 601) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1100) und die Verordnung über Vergütung des Kakaozolles

vom $\frac{\text{20. März 1930 (Reichsministerialbl. S. 79)}}{\text{7. Juli 1939 (Reichsministerialbl. S. 1309)}}$

treten im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen am 1. August 1939 in Kraft.

Berlin, 7. Juli 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Surén

Änderungsanordnung zur Ersten Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Dienstpflicht-Durchführungsanordnung).

Vom 27. Juli 1939.

Auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) bestimme ich folgendes:

§ 1

In der Ersten Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Dienstpflicht-Durchführungsanordnung) vom 2. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 403) wird dem § 5 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In besonderen Fällen kann der Inhalt des Verpflichtungsbescheides von den Vorschriften des Abs. 2 und des Abs. 3 abweichen."

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit im Verfahren nach der Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe*).

Vom 28. Juli 1939.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird verordnet:

§ 1

(1) Für Verbrechen gegen § 1 der Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 404) ist im ersten Rechtszug die Große Strafkammer, in der Ostmark der Gerichtshof I. Instanz zuständig.

(2) Soweit im anhängigen Verfahren vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Große Strafkammer erkannt hat, kann das Urteil nicht deshalb angefochten werden, weil das Schwurgericht zuständig gewesen wäre.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

*) Betrifft nicht den Reichsgau Sudetenland.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 4. August 1939	Nr. 136

Tag	Inhalt	Seite
1. 8. 39	**Gesetz zur Erhöhung der Einnahmen des Sondervermögens des Reichs für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen**	1331
25. 7. 39	Vierzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	1332
31. 7. 39	Vierte Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes	1332
31. 7. 39	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung) in der Ostmark	1333
1. 8. 39	Zweite Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung)	1333
1. 8. 39	Verordnung über die Zuständigkeit zur Führung der Landtafeln im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern sowie die Reichsgaue Oberdonau und Niederdonau eingegliederten Teilen der ehemals sudetendeutschen Gebiete	1334

Gesetz zur Erhöhung der Einnahmen des Sondervermögens des Reichs für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen

Vom 1. August 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Dem Sondervermögen des Reichs für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen sind in Abänderung von § 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 357) vom Beginn des Rechnungsjahrs 1939 ab aus dem Anteil des Reichs an der Einkommensteuer jährlich 250 Millionen Reichsmark zuzuführen.

Bayreuth, den 1. August 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Vierzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen

Vom 25. Juli 1939

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Die folgenden Verordnungen finden auch im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen Anwendung:

1. Verordnung über die Auswertung der Personenstands- und Betriebsaufnahme (Aufstellung von Urlisten) vom 16. Mai 1935 (Reichsministerialbl. S. 538),
2. Verordnung über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen im Verkehr mit der Freien Stadt Danzig vom 19. November 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 428).

Berlin, 25. Juli 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Vierte Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes.

Vom 31. Juli 1939.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) wird für den Reichsgau Wien folgendes verordnet:

§ 1

(1) Von den bisherigen Aufgaben der Stadt Wien werden der staatlichen Verwaltung folgende Aufgaben zugeteilt:

a) die landesbehördlichen Angelegenheiten,

b) die staatlichen Angelegenheiten der Unterstufe der staatlichen Verwaltung mit Ausnahme der durch § 2 der Gemeindeverwaltung übertragenen Aufgaben.

(2) Der staatlichen Verwaltung werden ferner die Aufgaben des Stadtschulrats für Wien und des Fortbildungsschulrats für Wien zugeteilt.

(3) Der staatlichen Verwaltung werden außerdem die Aufgaben zugeteilt, die durch das Ostmarkgesetz und die Durchführungsverordnungen dazu oder durch andere Vorschriften den Reichsstatthaltern übertragen werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien werden, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, zur Erfüllung nach Anweisung übertragen:

a) die Aufgaben der staatlichen Verwaltung, die nach § 11 des Ostmarkgesetzes in einem Stadtkreis vom Oberbürgermeister wahrzunehmen sind,

b) die Aufgaben der staatlichen Verwaltung, die nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung der deutschen Gemeindeordnung im Lande Österreich vom 15. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1167) von den Gemeinden wahrzunehmen sind.

§ 3

Die Bezirkshauptmannschaften des Reichsgaues Wien sind gemeindliche Dienststellen.

§ 4

(1) Bei Entscheidungen in Angelegenheiten der Selbstverwaltung und in staatlichen Angelegenheiten, die der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien zur Erfüllung nach Anweisung übertragen sind, tritt an die Stelle der Berufung der Einspruch.

(2) Über den Einspruch in staatlichen Angelegenheiten nach Abs. 1 entscheidet der Reichsstatthalter in der staatlichen Verwaltung.

Berlin, den 31. Juli 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung) in der Ostmark.

Vom 31. Juli 1939.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Die Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung) vom 29. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 517) in der Fassung der Verordnungen vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 159) und vom 24. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 194) gilt auch in der Ostmark.

Berlin, den 31. Juli 1939.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Koenigs

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Surén

Zweite Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung).

Vom 1. August 1939.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden folgendes verordnet:

§ 1

Auf die Reichsstatthalter werden übertragen:

1. die Aufgaben und Befugnisse des Reichsstatthalters in Österreich als Planungsbehörde;
2. die Aufgaben und Befugnisse des Reichsstatthalters in Österreich auf dem Gebiete der Preisbildung, soweit sie nicht vom Reichskommissar für die Preisbildung selbst übernommen werden.

§ 2

Bis zur Berufung der Reichsstatthalter werden die im § 1 bezeichneten Aufgaben und Befugnisse von den Landeshauptmännern, für die Stadt Wien vom Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Verwaltung der Stadt Wien — wahrgenommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Zuständigkeiten der Planungsbehörde mit Wirkung vom 1. August 1939, hinsichtlich der Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Preisbildung am 15. August 1939 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Zuständigkeit zur Führung der Landtafeln im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern sowie die Reichsgaue Oberdonau und Niederdonau eingegliederten Teilen der ehemals sudetendeutschen Gebiete.

Vom 1. August 1939.

Auf Grund der §§ 5 und 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Führung der öffentlichen Bücher über unbewegliche Güter, die einen Gegenstand der Land- und Lehntafel bilden, sind zuständig:

1. das Amtsgericht Troppau
   für die Güter der Troppauer Landtafel sowie für die landtäflichen Güter in den Landgerichtsbezirken Neutitschein und Mährisch Schönberg;
2. das Amtsgericht Leitmeritz
   für die landtäflichen Güter im übrigen Teil des Reichsgaues Sudetenland;
3. das Amtsgericht Bergreichenstein
   für die landtäflichen Güter in den durch § 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. März 1939 in das Land Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten;
4. das Amtsgericht Böhmisch Krumau
   für die landtäflichen Güter in den durch § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. März 1939 in den Reichsgau Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebieten;
5. das Amtsgericht Znaim
   für die landtäflichen Güter in den durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. März 1939 in den Reichsgau Niederdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebieten.

§ 2

Erstreckt sich eine Landtafel-Einlage auf mehrere der genannten Bezirke, so bestimmen die zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten im Einvernehmen miteinander das zur Führung der Landtafel zuständige Amtsgericht.

Berlin, den 1. August 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt, Teil I, = Erstes Halbjahr 1939 =

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Postscheckkonto Berlin 962 00, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALSOZIALISTISCHE
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 7. August 1939	Nr. 137

Tag	Inhalt	Seite
1. 8. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Einheiten der SS und ihre Hinterbliebenen	1335
1. 8. 39	Dritte Verordnung zur Ausführung des Erlasses über einen Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt	1336
25. 7. 39	Verordnung zur Einführung des Reichsschulpflichtgesetzes in der Ostmark	1337
28. 7. 39	Erste Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker im Reichsgau Sudetenland	1338
3. 8. 39	Durchführungsbestimmungen zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Einheiten der SS und ihre Hinterbliebenen	1342

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Einheiten der SS und ihre Hinterbliebenen.

Vom 1. August 1939.

§ 1

(1) Die Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077), mit Ausnahme des § 16 Abs. 4, 6 und der §§ 37 bis 43, und die zu diesem Gesetz ergangenen und noch ergehenden Durchführungsbestimmungen und ergänzenden Vorschriften, insbesondere die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der SS-Verfügungstruppe vom 10. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1607), finden auf die ehemaligen Angehörigen

der SS-Junkerschulen,

der SS-Totenkopfverbände und

der Verstärkung der SS-Totenkopfverbände

entsprechende Anwendung.

(2) § 126 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes gilt auch bei Eintritt eines ehemaligen Soldaten in die im Abs. 1 bezeichneten bewaffneten Einheiten der SS oder eines ehemaligen Angehörigen dieser bewaffneten Einheiten der SS in die Wehrmacht. Bei der Wiederentlassung wird die Fürsorge und Versorgung nach der Gesamtdienstzeit in der Wehrmacht und in den bewaffneten Einheiten der SS bemessen.

§ 2

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen Durchführungsbestimmungen und abweichende Vorschriften erlassen.

§ 3

Dieser Erlaß tritt rückwirkend mit dem 1. Oktober 1938 in Kraft.

Bayreuth, den 1. August 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Dritte Verordnung zur Ausführung des Erlasses über einen Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt*).

Vom 1. August 1939.

Gemäß § 6 des Erlasses über einen Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt wird zur Ausführung des Erlasses vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 103) hiermit verordnet:

§ 1

Die Kosten für Neubauten von Gebäuden des Reiches, des Landes Preußen, der Reichshauptstadt Berlin, sonstiger öffentlicher Körperschaften, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, die durch die bauliche Neugestaltung Berlins notwendig werden, trägt diejenige Stelle, für die der Neubau bestimmt ist.

§ 2

Die durch die Neugestaltung Berlins entstehenden Kosten für Neuanlagen, Veränderungen und Umlegung von Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen des Reiches, des Landes Preußen, der Reichshauptstadt Berlin und der Versorgungs- und Verkehrsunternehmen tragen diese selbst.

§ 3

(1) Die Kosten für die durch die Neugestaltung Berlins entstehenden neuen Straßen, Plätze, Straßenverbreiterungen sowie öffentliche Grünanlagen trägt innerhalb der Stadtgrenze der Reichshauptstadt die Stadt Berlin.

(2) Die Kosten für Straßen, Plätze und Straßenverbreiterungen außerhalb der Stadtgrenze Berlins werden von dem nach den geltenden Bestimmungen dazu Verpflichteten getragen.

(3) Die allgemeinen Bestimmungen über die Beitragspflicht der Anlieger sowie die Errichtung und Unterhaltung der Reichsautobahnen und Reichsstraßen bleiben unberührt.

§ 4

(1) Zu den Kosten gehören auch diejenigen Aufwendungen, die für den Grunderwerb einschließlich der Kosten der Räumung, des Abbruchs der Baulichkeiten und der Umsiedlung der Bewohner erforderlich sind.

(2) Zu den Kosten der Räumung von Kleingartenland gehören neben der Entschädigung der Kleingärtner auch die Kosten des Erwerbs geeigneten Ersatzlandes für die Kleingärtner, die Zuweisung eines neuen Gartens beantragen. Soll das Ersatzland als Dauerkleingartenland der Reichshauptstadt Berlin übereignet werden, so hat diese dem Veräußerer den Verkehrswert, höchstens jedoch den 25fachen Betrag der Jahrespacht der Ersatzfläche zu erstatten.

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

§ 5

Der Generalbauinspektor kann anordnen, daß der öffentliche oder private Träger einer Neugestaltungsmaßnahme, mit der ein Abbruch von Wohnungen mit vier oder mehr Zimmern verbunden ist, für die Restfinanzierung der zu erstellenden Ersatzwohnungen bis zu 25 vom Hundert der Gesamtherstellungskosten darlehnsweise zur Verfügung zu stellen hat. Das Darlehn ist mit höchstens 4 vom Hundert zu verzinsen und im Grundbuch an letzter Stelle zu sichern.

§ 6

(1) Bei Streitigkeiten über die Kostentragung aus dieser Verordnung erläßt der Generalbauinspektor einen Vorbescheid.

(2) Gegen diesen Vorbescheid ist die Anrufung eines Ausschusses zulässig, dem

der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei als Vorsitzender,
der Reichsminister der Finanzen,
der Reichsminister des Innern,
der Reichsarbeitsminister,
der Preußische Finanzminister,
der Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt

und die im Einzelfall beteiligten Obersten Reichs- und Landesbehörden — im Falle einer Beteiligung der Reichshauptstadt auch der Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin — angehören.

(3) Ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, eine ihrer Gliederungen oder einer der ihr angeschlossenen Verbände beteiligt, so gehören auch der Stellvertreter des Führers und der Reichsschatzmeister der NSDAP dem Ausschuß an. Das Verfahren des Ausschusses regelt der Vorsitzende.

Bayreuth, den 1. August 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Einführung des Reichsschulpflichtgesetzes in der Ostmark.

Vom 25. Juli 1939.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) In der Ostmark treten mit Wirkung vom 1. August 1939 in Kraft:

1. das Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 799),
2. die Erste Verordnung zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 7. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 438).

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften sind nach Maßgabe der Bestimmungen anzuwenden, die in den Artikeln 2 und 3 zur Anpassung an den gegenwärtigen Rechtszustand in der Ostmark getroffen sind.

Artikel 2

Mit Rücksicht auf den Herbstbeginn des Schuljahres in der Ostmark treten folgende Änderungen ein:

1. im § 2 des Reichsschulpflichtgesetzes und in der Durchführungsverordnung zu § 2 tritt
   an die Stelle des 30. Juni der 30. November,
   » » » » 1. Juli der 1. Dezember,
   » » » » 30. September der 28. (29.) Februar;
2. in der Durchführungsverordnung zu § 3 tritt an die Stelle des 31. März der 31. August.

Artikel 3

Schulversäumnisstrafen auf Grund des § 14 des Reichsschulpflichtgesetzes können nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes (BGBl. Nr. 275/1925) verhängt und vollstreckt werden.

Berlin, den 25. Juli 1939.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
In Vertretung des Staatssekretärs
Kunisch

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Erste Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker im Reichsgau Sudetenland.

Vom 28. Juli 1939.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 716) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister der Justiz, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister folgendes verordnet:

Erster Abschnitt

Beleihungsvorschriften

§ 1

(1) Die Preußische Landesrentenbank in Berlin wird ermächtigt, im Reichsgau Sudetenland zur Schaffung und Einrichtung von

1. Heuerlingsstellen,
2. Werkwohnungen,
3. Eigenheimen (Rentenstellen)

für ländliche Arbeiter und Handwerker langfristige Darlehen (Dauerkredite) und für die Zeit bis zur Auszahlung der Darlehen Zwischenkredite zu gewähren. Die Darlehen können auch zum Bau von ländlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden für Inhaber von Stellen gewährt werden, deren Erhaltung im Interesse der landwirtschaftlichen Erzeugung liegt, wenn sie die Größe einer selbständigen Ackernahrung nicht erreichen (Landwirtschaftliche Kleinbetriebe). Die Darlehen (Dauerkredite) werden durch Zahlung einer wiederkehrenden Rente (Landesrentenbankrente) verzinst und getilgt.

(2) Heuerlinge im Sinne dieser Verordnung sind solche landwirtschaftlichen Arbeiter, denen der Bauer oder Landwirt als Entgelt oder als Teil des Entgelts für ihre Arbeitsleistungen neben den zur Verfügung gestellten Wohn- und Wirtschaftsräumen eine Landnutzung auf Grund eines besonderen Vertrages (Heuerlingsvertrages) gewährt.

(3) Zur Beschaffung der erforderlichen Mittel kann die Preußische Landesrentenbank Darlehen aufnehmen und Rentenbriefe ausgeben.

(4) Die Gewährung von Darlehen ist nicht davon abhängig, daß das zu beleihende Grundstück Rentengutseigenschaft hat; die Darlehnsgewährung hat nicht zur Voraussetzung, daß die Einrichtung erstmalig erfolgt.

§ 2

(1) Zuständig für die Durchführung der Maßnahme sind die Regierungspräsidenten im Reichsgau Sudetenland.

(2) Zu den Aufgaben der Durchführungsbehörden gehören die Aufnahme und die Bestätigung der Schuldurkunden für die Darlehen (Zwischenkredite und Dauerkredite), die Ersuchen auf Grundbucheintragung (§ 15) sowie die Festsetzung des Schätzwertes für die Beleihung. Die Preußische Landesrentenbank kann verlangen, zur Schätzung zugezogen zu werden; sie kann sich hierbei der Mithilfe geeigneter Grundkreditanstalten oder vereidigter Schätzmeister bedienen.

(3) Die Durchführungsbehörden können die im Abs. 2 bezeichneten Aufgaben auf die Landräte übertragen; hierbei werden von den Durchführungsbehörden bestimmte Beamte für die Aufnahme der Schuldurkunden bestellt. Beurkundungen von Verträgen und Verhandlungen, die von den Durchführungsbehörden oder den von diesen bestellten Beamten vorgenommen werden, sind öffentliche Urkunden im Sinne des § 33 des Grundbuchgesetzes vom 25. Juli 1871 (RGBl. Nr. 95); sie sind wie vor Gericht abgeschlossene Vergleiche vollstreckbar, wenn zugleich die Verpflichteten in der Urkunde zugestimmt haben, daß sie in Ansehung der anerkannten Schuld sofort vollstreckbar sein soll. In diesen Urkunden ist auf die Bestellung Bezug zu nehmen.

(4) Die Behörden des Reichs und der öffentlichen Gebietskörperschaften sind verpflichtet, den Durchführungsbehörden und der Preußischen Landesrentenbank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Amtshilfe zu leisten. Für ihre Tätigkeit wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§ 3

(1) Der Zwischenkredit wird als Hypothek und die Rentenforderung als „Landesrentenbankrente" durch grundbücherliche Eintragung des Pfandrechts unter Hinweis auf diese Verordnung sichergestellt. Die Hypothek und die Landesrentenbankrente sowie die aus diesen Rechten in den letzten drei Jahren vor dem Tage der Erteilung des Zuschlages fällig gewordenen Leistungen haben den Rang vor allen öffentlichen Abgaben und allen anderen dinglichen Rechten, soweit nicht im Abs. 2 oder im § 13 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist. Auch ohne grundbücherliche Eintragung genießen die vorgenannten Rechte ein gesetzliches Pfand- und Vorzugsrecht (§ 216 Abs. 1 Zahl 2 der Exekutionsordnung) an allen Liegenschaften, für die das vertragliche Pfandrecht bestellt wird; es ist jedoch, solange es grundbücherlich nicht eingetragen ist, im Zwangsversteigerungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn es spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung angemeldet wird.

(2) Werden Heuerlings- oder Werkwohnungen auf Grundstücken errichtet, die zugunsten anderer, nicht bevorrechtigter Gläubiger belastet sind, so haben die

Hypothek und die Landesrentenbankrente sowie die aus diesen Rechten in den letzten drei Jahren vor dem Tage der Erteilung des Zuschlages fällig gewordenen Leistungen mit dem erstrangig eingetragenen Pfandrecht den gleichen Rang, soweit dieses Pfandrecht innerhalb von 50 vom Hundert des nach § 2 Abs. 2 bei der Darlehnsgewährung festgesetzten Schätzwertes liegt.

(3) Die Landesrentenbankrente tritt in den Rang der Hypothek für den Zwischenkredit ein.

(4) Die durch die Hypothek oder die Landesrentenbankrente Betroffenen sind nicht berechtigt, ein Recht auf Kündigung oder höhere Verzinsung und Tilgung oder ein Recht ähnlichen Inhalts oder Entschädigungsansprüche geltend zu machen.

(5) Soweit die Aufnahme von Darlehen nach dem im Reichsgau Sudetenland geltenden Recht einer Genehmigung bedarf, finden diese Vorschriften auf die im § 1 dieser Verordnung genannten Darlehen keine Anwendung. Die auf Grund dieser Verordnung gewährten Darlehen sind im Ausgleichs- oder Entschuldungsverfahren nicht beteiligt.

(6) Die Entscheidung darüber, ob es sich um die Gewährung eines Darlehns und seine grundbücherliche Sicherung im Sinne dieser Verordnung handelt, steht den Durchführungsbehörden zu.

§ 4

(1) Für die Rente haftet der jeweilige Eigentümer der Liegenschaft mit dieser; für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Renten haftet er auch persönlich. Wird die Liegenschaft geteilt, so haften die jeweiligen Eigentümer der einzelnen Teile für die Rente als Gesamtschuldner. Im übrigen finden die Vorschriften des § 457 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

(2) Die Hypothek und die Landesrentenbankrente sind im Zwangsversteigerungsverfahren vom Ersteher stets ohne Anrechnung auf das Meistgebot zu übernehmen, soweit nicht die Preußische Landesrentenbank bis zur Anordnung der Schätzung im Zwangsversteigerungsverfahren (§§ 140 ff. der Exekutionsordnung) dem Exekutionsgericht mitteilt, daß das Kapital zur Rückzahlung fällig ist (§ 5). Von den Personen, die sich namens der Preußischen Landesrentenbank als Bieter an der Versteigerung beteiligen, ist keine Sicherheitsleistung zu fordern.

§ 5

(1) Die Preußische Landesrentenbank kann sofortige Rückzahlung ihres Darlehns und des zusätzlich gewährten Reichsdarlehns, das von der Preußischen Landesrentenbank verwaltet und für sie dinglich gesichert wird, verlangen,

a) wenn der Darlehnsnehmer oder ein Dritter auf das belehnte Grundstück in solcher Weise einwirkt, daß eine die Sicherheit des Darlehns gefährdende Verschlechterung der Besitzung zu besorgen ist oder an den geförderten Gebäuden ohne Genehmigung der Durchführungsbehörde wesentliche bauliche Veränderungen vorgenommen werden,

b) wenn der Darlehnsnehmer den Auflagen der Durchführungsbehörde zur ordnungsmäßigen Unterhaltung und Versicherung der Gebäude nicht nachkommt,

c) wenn der Darlehnsnehmer in Konkurs gerät oder durch Zwangsvollstreckung zur Zahlung der rückständigen Leistungen angehalten werden muß oder die Zwangsversteigerung in das Grundstück bewilligt wird,

d) wenn die Heuerlingsstelle oder Werkwohnung zu anderen Zwecken als zur Unterbringung von betriebszugehörigen Familien benutzt, das Eigenheim für ländliche Arbeiter und Handwerker seinem Errichtungszweck auf die Dauer entfremdet wird, obwohl ausreichende Arbeitsmöglichkeiten vorhanden sind oder der Kleinbetrieb der landwirtschaftlichen Erzeugung entzogen wird.

(2) Ob die Voraussetzung zur sofortigen Kapitaltilgung des Landesrentenbank- und Reichsdarlehns vorliegt, entscheidet, wenn der Darlehnsnehmer der sofortigen Kapitaltilgung widerspricht, unter Ausschluß des Rechtsweges die Durchführungsbehörde.

(3) Aus den im Abs. 1 angeführten Gründen kann die Durchführungsbehörde den laufenden Zuschuß des Reichs zur Verzinsung und Tilgung der Landesrentenbankrente unter Ausschluß des Rechtsweges widerrufen.

§ 6

Für die Übertragung des Eigentums (§§ 9 ff.) und den Erwerb des Pfandrechts an Grundstücken gelten die Vorschriften des im Reichsgau Sudetenland geltenden bürgerlichen Rechts.

Zweiter Abschnitt

Sondervorschriften für Eigenheime

§ 7

(1) Die nach dieser Verordnung zu schaffenden Eigenheime werden als „Ländliche Rentenstellen" errichtet. Im Grundbuch (Gutsbestandsblatt) ist folgendes ersichtlich zu machen:

„Ländliche Rentenstelle gemäß Verordnung vom 28. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 716) und der Ersten Durchführungsverordnung hierzu vom 28. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1338)."

Wird aus den zur Rentenstelle gehörenden Grundstücken kein eigener Grundbuchskörper gebildet, so ist in der Anmerkung anzugeben, aus welchen Grundstücken die Rentenstelle besteht.

(2) Die Belastung des Eigenheims, seine Veräußerung, die Abveräußerung von Teilen und die Verpachtung oder anderweite Überlassung an einen Dritten ist nur mit Genehmigung der Durch-

führungsbehörde zulässig. Eine ohne diese Genehmigung vorgenommene Veräußerung, Belastung, Verpachtung oder anderweite Überlassung ist rechtlich unwirksam.

(3) Veräußert der Eigentümer die Rentenstelle ganz oder teilweise oder treibt er grobe Mißwirtschaft, so steht dem Deutschen Reich ein Ankaufsrecht zu. Darüber, ob die Voraussetzungen des Ankaufsrechts vorliegen, entscheidet die Durchführungsbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges. Bei Ausübung dieses Rechts ist als Kaufpreis höchstens der Betrag zu zahlen, der sich bei Zugrundelegung des für den Boden bei Errichtung des Eigenheims eingesetzten Betrages unter Hinzurechnung des noch vorhandenen Wertes etwaiger Bauten und Verbesserungen ergibt. Soweit der Wert des Bodens sich verringert hat, ist der niedrigere Betrag einzusetzen. Es ist aber bei Ausübung des Ankaufsrechts mindestens der Betrag zu zahlen, der sich aus der Belastung der Rentenstelle mit dinglich gesicherten Rechten ergibt.

(4) Wegen einer persönlichen Schuld ist die Zwangsvollstreckung in das Eigenheim nebst Zubehör nur mit Genehmigung der Durchführungsbehörde zulässig.

§ 8

Die Eigenschaft als „Ländliche Rentenstelle" kann, solange die Hypothek, die Landesrentenbankrente oder das Reichsdarlehn zugunsten der Preußischen Landesrentenbank auf dem Grundstück lastet, nicht aus den öffentlichen Büchern gelöscht werden; im übrigen ist eine Löschung nur mit Zustimmung der Durchführungsbehörde zulässig.

§ 9

(1) Muß das Grundstück für die Rentenstelle erst erworben werden, so ist für dieses eine eigene Grundbuchseinlage zu eröffnen. Das Grundstück muß lastenfrei sein; im übrigen gilt für den Erwerb des Grundstücks § 6.

(2) Die lastenfreie Abgabe eines Grundstücks von einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb zur Bildung eines selbständigen Grundbuchskörpers bedarf nicht der Freilassungserklärungen der Gläubiger, die an den zu dem Betrieb gehörigen Liegenschaften dinglich berechtigt sind, soweit nicht mehr als 1 Hektar Fläche abgegeben wird; lastenfreie Abgaben über 1 Hektar hinaus sind ohne Zustimmung der Gläubiger zulässig, wenn der Wert der insgesamt abgegebenen Fläche 5 vom Hundert des im Sinne des § 2 Abs. 2 für den Betrieb zu ermittelnden Schätzwertes nicht übersteigt. Von der Freilassungserklärung eines Gläubigers darf jedoch nicht abgesehen werden, wenn die lastenfreie Abgabe auch bei Berücksichtigung des allgemeinen Interesses an der Begründung der Rentenstelle zu einer unbilligen Härte für den Gläubiger führen würde.

(3) Ist die Liegenschaft mit Grunddienstbarkeiten oder persönlichen Dienstbarkeiten belastet, so kann die lastenfreie Abgabe ohne Zustimmung des Berechtigten vorgenommen werden; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen zur lastenfreien Abgabe nach den Abs. 2 und 3 gegeben sind, liegt der Durchführungsbehörde ob.

(5) Entschädigungsansprüche stehen den durch die lastenfreie Abgabe nach den Abs. 2 bis 4 Betroffenen nicht zu. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, auf Grund der lastenfreien Abgabe ein Recht auf Kündigung oder höhere Verzinsung und Tilgung oder ein Recht ähnlichen Inhalts geltend zu machen.

(6) Der Eigentümer hat den Erlös, der bei der Veräußerung des zur Bildung des Eigenheims dienenden Trennstücks erzielt wird, zur Schuldentilgung oder Verbesserung seines Betriebes zu verwenden; er bedarf hierzu der Zustimmung des Kreisbauernführers

§ 10

Die Veräußerung des für die Bildung des Eigenheims erforderlichen Grundstücks bedarf nicht einer nach dem im Reichsgau Sudetenland geltenden Recht etwa vorgeschriebenen Genehmigung; jedoch bleibt die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 17. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 905) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 356) unberührt.

§ 11

(1) Besitzt der Bewerber für die Rentenstelle bereits ein geeignetes Grundstück, das zugunsten anderer Gläubiger belastet ist, so sind die Gläubiger nach Eintragung der Anmerkung „Ländliche Rentenstelle" verpflichtet, die Rückzahlung des grundbücherlich gesicherten Kapitals durch die Landesrentenbank ohne Kündigungsfrist anzunehmen, falls die fälligen Zinsen gezahlt sind. Verweigern die Gläubiger die Annahme, so kann die Durchführungsbehörde das Kapital gemäß § 1425 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme mit Wirkung für den Darlehnsnehmer hinterlegen. Der Rückzahlung oder Ablösung ist der um die bereits getilgten Beträge verminderte Kapitalbetrag des Rechts zugrunde zu legen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 geht die Forderung einschließlich der bestehenden Nebenrechte (§ 1394 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs) auf die Preußische Landesrentenbank über; das Recht kann auf Ersuchen der Durchführungsbehörde gelöscht werden.

(2) Die Preußische Landesrentenbank kann Darlehen zum Erwerb von Anliegerland bei Eigenheimen gewähren, auch wenn das Eigenheim schon geschaffen und eingerichtet ist, sofern die Belastung mit der Landesrentenbankrente auf der Gesamtfläche die erste Rangstelle erhält.

§ 12

Zur Beurkundung des Kaufvertrages sowie zur Beurkundung aller zur Übertragung des Eigentums an den zu fördernden Grundstücken oder deren Freistellung von Lasten notwendigen Rechtsgeschäfte ist die Durchführungsbehörde zuständig. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3.

Dritter Abschnitt

Sondervorschriften für landwirtschaftliche Kleinbetriebe

§ 13

(1) Bei Gewährung von Darlehen im Sinne dieser Verordnung für die im § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Liegenschaften ist im Gutsbestandsblatt für alle zur Liegenschaft gehörigen Grundstücke die Eigenschaft als ländliche Rentenstelle in gleicher Weise wie bei Eigenheimen (§ 7 Abs. 1) ersichtlich zu machen.

(2) Ist die Liegenschaft zugunsten anderer, nicht bevorrechtigter Gläubiger belastet, so haben die Hypothek und die Landesrentenbankrente sowie die aus diesen Rechten in den letzten drei Jahren von dem Tage der Erteilung des Zuschlages fällig gewordenen Leistungen mit dem erststrangig eingetragenen Pfandrecht den gleichen Rang, soweit dieses zugunsten einer öffentlichen oder privaten Kreditanstalt, die unter Staatsaufsicht steht, oder eines Versicherungsträgers oder Versicherungsunternehmens eingetragen ist und sich der Darlehnsgeber nach reichs- oder landesgesetzlichen Vorschriften mit seinen Vermögensanlagen in Grundpfandrechten innerhalb einer bestimmten Sicherheitsgrenze halten muß.

(3) Die Vorschriften des § 7 Abs. 2 bis 4, §§ 8, 11 Abs. 1 und § 12 finden auch auf die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe entsprechende Anwendung.

§ 14

(1) Steht der Kleinbetrieb im Eigentum einer Mehrheit von Personen oder gehört er zu einer noch nicht eingeantworteten Verlassenschaft, so ist auf Ersuchen der Durchführungsbehörde ein Kurator zu bestellen,

1. wenn die Beleihung der Stelle mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Krediten mit der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Beschleunigung sonst nicht möglich ist, oder
2. wenn nach Erklärung der Durchführungsbehörde die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die sofortige Rückzahlung der Darlehen verlangt werden kann, im besonderen, wenn das Ankaufsrecht ausgeübt werden soll.

(2) Der Beschluß, durch den der Kurator bestellt wird, bedarf nicht der öffentlichen Kundmachung. Die Kosten, die durch die Bestellung des Kurators entstehen, tragen die Eigentümer. Die Vergütung des Kurators setzt das Gericht nach Anhörung der Durchführungsbehörde fest.

(3) Der Kurator hat im Falle des Abs. 1 Nr. 1 die Aufgabe, für die Eigentümer das Beleihungsverfahren durchzuführen. Ist er nach Abs. 1 Nr. 2 eingesetzt, so hat er für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Stelle zu sorgen. Hierfür kann ihm das Gericht nach Anhörung der Durchführungsbehörde allgemeine Weisungen erteilen. Das Gericht kann auf Antrag der Durchführungsbehörde auch anordnen, daß der Kurator die Stelle in eigene Verwaltung nimmt. Die Verwaltung geschieht für Rechnung der Eigentümer. In dem durch seine Aufgabe bestimmten Umfange handelt der Kurator als rechtsgeschäftlicher Vertreter der Eigentümer. Seine Erklärungen bedürfen nicht einer gerichtlichen Genehmigung. Der Kurator vertritt die Eigentümer auch, wenn ihnen gegenüber das Ankaufsrecht ausgeübt wird.

(4) Die Bestimmung des Kurators und die sonstigen dem Gericht zugewiesenen Aufgaben liegen dem Amtsgericht ob, zu dessen Bezirk die Liegenschaft gehört, bei Verlassenschaften dem Verlassenschaftsgericht. Der Kurator hat dem Gericht über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Das Gericht kann ihn zur pflichtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Ordnungsstrafen anhalten. Es kann den Kurator von Amts wegen oder auf Antrag der Durchführungsbehörde abberufen und durch eine andere Person ersetzen.

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 15

Die auf Grund dieser Verordnung erforderlichen Grundbucheintragungen, auch soweit sie die Reichsdarlehen und die hierauf gewährten Zwischenkredite betreffen, werden auf Ersuchen der Durchführungsbehörden oder der von diesen beauftragten Landräte vorgenommen.

§ 16

(1) Rechtsvorgänge und Urkunden, die zur Schaffung und Einrichtung von Landarbeiterwohnungen (Heuerlingsstellen, Werkwohnungen, Eigenheimen) sowie zum Bau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden für landwirtschaftliche Kleinbetriebe in den in dieser Verordnung bezeichneten Fällen erforderlich sind, sind von folgenden Steuern ausgenommen:

1. der Urkundensteuer,
2. der Umsatzsteuer,
3. der Grunderwerbsteuer einschließlich der Zuschläge,
4. der Wertzuwachssteuer.

(2) Gebühren und Gerichtskosten, die aus Anlaß der Schaffung und Einrichtung von Wohnungen für ländliche Arbeiter und Handwerker sowie des Baues von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden für landwirtschaftliche Kleinbetriebe entstehen, werden nicht erhoben.

(3) Auf Antrag haben die Regierungspräsidenten, die Landräte, die Preußische Landesrentenbank oder die vom Reichsarbeitsminister bestimmten Verfahrensträger zu bescheinigen, daß das Rechtsgeschäft oder die Urkunde zur Schaffung und Einrichtung von Heuerlingsstellen und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter und Handwerker sowie für ländliche Rentenstellen erforderlich ist. Die Bescheinigung unterliegt nicht der Nachprüfung durch die für die Erhebung zuständige Behörde, es sei denn, daß in besonderen Fällen nach Sinn und Zweck eines Steuergesetzes, einer Gebührenordnung oder einer Kostenordnung Bedenken gegen die Befreiung bestehen. Der Reichsarbeitsminister kann im Benehmen mit dem Reichs-

minister der Finanzen anordnen, daß für bestimmte Steuerarten nur eine einzige der vorgenannten Stellen die Bescheinigungen abzugeben hat. Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister für bestimmte Steuerarten anordnen, daß an Stelle des in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahrens ein Vergütungsverfahren tritt.

§ 17

Die im § 16 Abs. 1 angeführten Rechtsvorgänge und Urkunden, die zur Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung notwendigen Eingaben und deren Beilagen sowie die zum gleichen Zweck erforderlichen grundbücherlichen Eintragungen sind auch von den gegenwärtig noch in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 18

Die Landesrentenbankrente sowie die Zins- und Tilgungsraten der Reichsdarlehen (§ 5) werden von den Reichsfinanzbehörden eingehoben. Hierfür finden die für Steuern geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 19

Die Verordnung tritt am 15. August 1939 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Durchführungsbestimmungen zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Einheiten der SS und ihre Hinterbliebenen. Vom 3. August 1939.

Zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Einheiten der SS und ihre Hinterbliebenen vom 1. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1335) wird auf Grund des § 2 im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Dem Hauptfürsorge- und -versorgungsamt SS wird ein weiteres Fürsorge- und Versorgungsamt SS unterstellt.

§ 2

Der Runderlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 27. Oktober 1937 — Ic Nr. 22g — über die vorläufige Versorgung der Angehörigen der SS-Totenkopfverbände und ihrer Hinterbliebenen ist durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 1. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1335) gegenstandslos geworden.

Berlin, den 3. August 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(2) Für Krankenkassen und Wehrdienstbeschädigte sind die Entscheidungen der Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht bindend, wenn es sich um Zugeteilte (§§ 72, 73 Abs. 2 und 3, § 74 Abs. 2) oder um Leistungen handelt, die diese Dienststellen nach § 73 genehmigen können.

(3) Streit über Ersatzansprüche zwischen Krankenkassen und Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht wird in dem für die Krankenversicherung vorgesehenen Spruchverfahren entschieden.

Versehrtheit und Versehrtengeld

Versehrtheit

§ 83

Versehrtheit liegt vor, wenn ein Soldat durch eine Wehrdienstbeschädigung oder ihre Folgen dauernd oder auf nicht absehbare Zeit körperlich erheblich beeinträchtigt ist.

Versehrtengeld

§ 84

(1) Das Versehrtengeld wird jeweils nach dem Grade der Versehrtheit bemessen und beträgt in

Stufe I	15	Reichsmark monatlich,
» II	30	» » ,
» III	50	» » .

Beim Zusammentreffen mehrerer Körperschäden wird nur ein Versehrtengeld gewährt.

(2) Versehrtengeld wird Wehrdienstbeschädigten neben jedem anderen Einkommen gewährt, jedoch nicht neben Gehalt oder Ruhegehalt eines Beamten, Offiziers z. D. und neben Militäranwärterbezügen.

(3) Ist die Versehrtheit behoben, so fällt das Versehrtengeld weg.

Berufsfürsorge bei Versehrtheit

Arbeitsverwendungsfähigkeit

§ 85

Arbeitsverwendungsfähigkeit liegt vor, wenn Wehrdienstbeschädigte trotz Versehrtheit eine Berufsausbildung fortsetzen oder ihren bisherigen oder einen anderen Beruf ausüben können, der ihnen, erforderlichenfalls nach Umschulung, unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zuzumuten ist.

Betreuung

§ 86

(1) Arbeitsverwendungsfähigen Wehrdienstbeschädigten, die Versehrtengeld beziehen, ist unter Berücksichtigung ihrer Versehrtheit ein Arbeitsplatz zu sichern.

(2) Wehrdienstbeschädigte, die Versehrtengeld der Stufe II oder III beziehen, sind Schwerbeschädigte im Sinne des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57) mit später ergangenen und künftigen Änderungen.

(3) Wehrdienstbeschädigte, die Versehrtengeld der Stufe I beziehen, können den Schwerbeschädigten gleichgestellt werden, wenn sie sich infolge ihrer Versehrtheit ohne den Schutz des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter einen geeigneten Arbeitsplatz nicht verschaffen können oder sich darin nicht zu erhalten vermögen und wenn durch die Gleichstellung die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht gefährdet wird. Die Entscheidung über die Gleichstellung treffen die nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter zuständigen Stellen im Einvernehmen mit den Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht.

(4) Die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht weisen die in Abs. 2 und 3 bezeichneten Wehrdienstbeschädigten den Dienststellen zu, denen die Unterbringung der Schwerbeschädigten nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter obliegt. Die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht haben die Unterbringung der versehrten Wehrdienstbeschädigten dauernd zu verfolgen und ihnen behilflich zu sein, die Folgen ihrer Wehrdienstbeschädigung möglichst zu überwinden.

(5) Versehrte Wehrdienstbeschädigte, die ihre Berufsausbildung nicht fortsetzen können oder ihren bisherigen oder einen anderen Beruf, der ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zuzumuten ist, nicht auszuüben vermögen, können umgeschult oder wirtschaftlich selbständig gemacht werden. Die berufliche Umschulung kann bis zu einem Jahre und in besonderen Fällen durch das Oberkommando der Wehrmacht auch länger genehmigt werden.

(6) Erfordert die berufliche Unterbringung oder die Umschulung einen Umzug, so kann Umzugsentschädigung nach § 124 gewährt werden.

Übergangsunterstützung

§ 87

(1) Übergangsunterstützung wird gewährt, um den Lebensunterhalt der arbeitsverwendungsfähigen Wehrdienstbeschädigten, die versehrt sind, während einer Umschulung und bis zu ihrer beruflichen Unterbringung sicherzustellen.

(2) Übergangsunterstützung wird auch gewährt,
wenn versehrte Wehrdienstbeschädigte ihren Arbeitsplatz infolge ihrer Wehrdienstbeschädigung wieder verlieren oder
wenn sie ihn ohne eigenes Verschulden aufgeben müssen und infolge ihrer Wehrdienstbeschädigung einen anderen Arbeitsplatz nur nach Umschulung erlangen können.

(3) Übergangsunterstützung wird in Höhe von zwei Dritteln der AVU-Rente nach § 89 jeweils bis zu einem Jahre gewährt. In besonderen Fällen kann das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Übergangsunterstützung bis zur Höhe der AVU-Rente und für längere Dauer bewilligen.

(4) Übergangsunterstützung wird nicht gezahlt, wenn und solange Wehrdienstbeschädigte die Annahme eines Arbeitsplatzes oder eine Umschulung ohne zwingenden Grund ablehnen.

Versorgung

Arbeitsverwendungsunfähigkeit

§ 88

Arbeitsverwendungsunfähigkeit liegt vor, wenn Wehrdienstbeschädigte durch Heilfürsorge die Arbeitsverwendungsfähigkeit in absehbarer Zeit nicht erlangen können und daher infolge ihrer Versehrtheit

a) eine Berufsausbildung nicht fortsetzen können,

b) ihren bisherigen oder einen anderen Beruf, der ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zuzumuten ist, nicht ausüben können und auch

c) für einen solchen Beruf nicht umgeschult werden können.

Rente für Arbeitsverwendungsunfähige (AVU-Rente)

§ 89

(1) Rente für Arbeitsverwendungsunfähige wird gewährt, wenn und solange ein Wehrdienstbeschädigter infolge einer Wehrdienstbeschädigung arbeitsverwendungsunfähig ist.

(2) Die AVU-Rente beträgt monatlich

a) für ledige Wehrdienstbeschädigte mit Wohnort

in Ortsklasse	vor vollendetem fünfunddreißigsten Lebensjahr	nach vollendetem fünfunddreißigsten Lebensjahr
S	65 Reichsmark	80 Reichsmark,
A	60 »	75 » ,
B	55 »	70 » ,
C	45 »	60 » ,
D und im Ausland	40 »	55 » ;

b) für verheiratete Wehrdienstbeschädigte ohne Kinder mit Wohnort

in Ortsklasse	
S	95 Reichsmark,
A	90 » ,
B	85 » ,
C	75 » ,
D und im Ausland	70 » ;

c) für verheiratete Wehrdienstbeschädigte mit mindestens einem Kind mit Wohnort

in Ortsklasse	
S	105 Reichsmark,
A	100 » ,
B	95 » ,
C	85 » ;
D und im Ausland	80 » .

(3) Für die Ortsklasseneinteilung gilt das Reichsbesoldungsrecht.

(4) Zur AVU-Rente werden entweder Dienstgradzulage nach § 90 oder Berufszulage nach § 91 gewährt, und zwar die für den Wehrdienstbeschädigten günstigere.

(5) Wird ein Wehrdienstbeschädigter, der Versehrtengeld nach Stufe II oder III erhält, arbeitsverwendungsunfähig und ist die Arbeitsverwendungsunfähigkeit nicht oder nur teilweise die Folge einer Wehrdienstbeschädigung, so kann ihm während der Arbeitsverwendungsunfähigkeit ein Teilbetrag der AVU-Rente (AVU-Teilrente) gewährt werden. Es können erhalten

Wehrdienstbeschädigte mit Versehrtengeld der Stufe II ... ein Drittel,

Wehrdienstbeschädigte mit Versehrtengeld der Stufe III .. die Hälfte

der AVU-Rente, der Zulagen und der Kinderzuschläge. Neben Renten nach der Reichsversicherung wird jedoch die AVU-Teilrente nur so weit gezahlt, als diese mit Versehrtengeld und Rente nach der Reichsversicherung zusammen die AVU-Rente mit Zulagen, Kinderzuschlägen und Versehrtengeld der Stufe III nicht übersteigt.

(6) Wird ein Wehrdienstbeschädigter, der Anspruch auf Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Bezüge aus anderen Gesetzen hat, infolge Wehrdienstbeschädigung arbeitsverwendungsunfähig, so wird AVU-Rente nur so weit gezahlt, als diese mit Versehrtengeld das Ruhegehalt oder die ruhegehaltähnlichen Bezüge übersteigt.

§ 90

(1) Dienstgradzulagen berücksichtigen die Leistungen der Wehrdienstbeschädigten als Soldat.

(2) Die Dienstgradzulage beträgt monatlich für Soldaten mit dem Dienstgrad eines

Obergefreiten, Hauptgefreiten, Unteroffiziers	10	Reichsmark,
Unterfeldwebels, Feldwebels	20	» ,
Oberfeldwebels, Leutnants	30	» ,
Oberleutnants	50	» ,
Hauptmanns und höherer Dienstgrade	80	» .

§ 91

(1) Berufszulagen berücksichtigen in gewissem Umfange die Leistungen der Wehrdienstbeschädigten im Zivilberuf.

(2) Die Berufszulage beträgt

a) monatlich 10 Reichsmark, wenn ein Wehrdienstbeschädigter vor Feststellung der Arbeitsverwendungsunfähigkeit einen Beruf ausgeübt hat, der eine mehrjährige abgeschlossene Berufsausbildung und, soweit vorgeschrieben oder üblich, eine Abschlußprüfung voraussetzt;

b) monatlich 50 Reichsmark, wenn ein Wehrdienstbeschädigter vor Feststellung der Arbeitsverwendungsunfähigkeit einen Beruf ausgeübt hat, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten und ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung erfordert.

Pflegezulage

§ 92

(1) Pflegezulagen sollen hilflosen Wehrdienstbeschädigten eine besondere Pflege und Wartung ermöglichen.

(2) Die Pflegezulage beträgt monatlich 50 Reichsmark. Sie wird gewährt, solange der Wehrdienstbeschädigte infolge der Wehrdienstbeschädigung so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Pflege und Wartung bestehen kann.

(3) Eine erhöhte Pflegezulage wird gewährt, wenn der Körperschaden dauerndes Krankenlager verursacht oder außergewöhnliche Pflege erfordert. Sie beträgt monatlich 75, 100 oder 125 Reichsmark. Die Höhe der Zulage richtet sich nach dem Leidenszustand und auch nach dem für Pflege und Wartung erforderlichen Aufwand. Bei Siechtum werden stets monatlich 125 Reichsmark gewährt.

(4) Bei Anstaltsverwahrung lediger Wehrdienstbeschädigter ist Pflegezulage nur so weit zu gewähren, als die AVU-Rente mit Dienstgradzulage oder Berufszulage und das Versehrtengeld zur Deckung der Kosten der Verwahrung nicht ausreichen.

(5) Pflegezulage wird neben Blindenzulage nicht gewährt.

Blindenzulage

§ 93

(1) Blindenzulage wird Wehrdienstbeschädigten gewährt, die infolge einer Wehrdienstbeschädigung erblindet sind. Sie beträgt monatlich 100 Reichsmark.

(2) Die Blindenzulage beträgt monatlich 125 Reichsmark, wenn ein weiterer als Wehrdienstbeschädigung anerkannter Körperschaden erhöhte Pflege erfordert.

Kapitalabfindung

Gewährung einer Kapitalabfindung

§ 94

(1) Kapitalabfindung statt des Versehrtengeldes kann das Oberkommando der Wehrmacht auf Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes bewilligen, wenn die nützliche Verwendung gewährleistet erscheint und keine Bedenken wegen des Gesundheitszustandes des Antragstellers bestehen. Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn Wehrdienstbeschädigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen oder wenn ihnen durch die Kapitalabfindung ermöglicht wird, sich wirtschaftlich selbständig zu machen.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer Kapitalabfindung ist, daß der Wehrdienstbeschädigte das fünfundfünfzigste Lebensjahr nicht überschritten hat.

§ 95

(1) Der Betrag, an dessen Stelle die Kapitalabfindung tritt, darf den Jahresbetrag des Versehrtengeldes erreichen.

(2) Als Kapitalabfindung wird das Siebeneinhalbfache des nach Abs. 1 errechneten Jahresbetrages gezahlt. Dafür wird der Teil des Versehrtengeldes, an dessen Stelle die Kapitalabfindung getreten ist, vom Ersten des auf die Auszahlung der Kapitalabfindung folgenden Monats ab zehn Jahre nicht gezahlt.

(3) Für die Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung einer Kapitalabfindung gilt § 61.

Rückforderung und Rückzahlung einer Kapitalabfindung

§ 96

§§ 62, 63 und 64 gelten entsprechend.

Zahlung

Art und Beginn der Zahlung

§ 97

(1) Versehrtengeld, Übergangsunterstützung, AVU-Rente, Pflegezulage, Blindenzulage und Zuschuß für den Führhund werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Die Zahlung der im Abs. 1 genannten Bezüge beginnt

a) bei Gewährung von Fürsorge und Versorgung ohne Antrag und bei Anmeldung des Anspruchs vor der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst mit dem Ersten des Entlassungsmonats. Die dem Wehrdienstbeschädigten für diesen Monat gezahlten Dienstbezüge werden angerechnet;

b) bei Anmeldung des Anspruchs nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für Gewährung der Fürsorge und Versorgung erfüllt sind, frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Anspruch angemeldet ist. Sind für den Antragsmonat Dienstbezüge gezahlt worden, so werden sie angerechnet;

c) bei Anmeldung eines Anspruchs auf Erhöhung der gewährten Fürsorge und Versorgung wie unter b;

d) bei Anmeldung eines Anspruchs der im § 68 genannten Zivilpersonen mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für Gewährung der Fürsorge und Versorgung erfüllt sind, frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Anspruch angemeldet ist.

Einstellung und Wegfall der Zahlung

§ 98

(1) Die Zahlung der Pflegezulage wird während des Aufenthalts in einem Krankenhaus oder in einer Kuranstalt (Bade- und Heilstättenkur) mit dem Tage nach der Aufnahme eingestellt und am Entlassungstage wieder aufgenommen. Bei Gewährung von Hauspflege kann die Zahlung der Pflegezulage ganz oder teilweise eingestellt werden. Bei tageweiser Zahlung wird jeder Monat mit dreißig Tagen gerechnet.

(2) Eine Minderung oder der Wegfall der im § 97 Abs. 1 genannten Bezüge tritt mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Bescheides folgt; die Übergangsunterstützung fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem der Wehrdienstbeschädigte in einem Arbeitsplatz untergebracht ist.

Abschnitt IV

Zusammentreffen von Dienstzeitfürsorge und -versorgung mit Beschädigtenfürsorge und -versorgung

§ 99

(1) Soldaten, die weder Ruhegehalt oder Dauerrente noch Militäranwärterbezüge noch nach § 11 Abs. 2, § 20 Abs. 2, §§ 24 und 30 Abs. 2 einen Unterhaltsbeitrag erhalten, wird Fürsorge und Versorgung nach Abschnitt II und III nebeneinander gewährt, jedoch wird

a) den Empfängern einer Abfindung nach §§ 34 und 35 für die Dauer von drei Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst Übergangsunterstützung oder AVU-Rente nicht gezahlt;

b) die laufende Unterstützung nach § 45 neben Übergangsunterstützung oder AVU-Rente nicht gezahlt;

c) von den Übergangsgebührnissen nach § 46 nur der Betrag gezahlt, der die Übergangsunterstützung übersteigt;

d) die Zahlung der Übergangsgebührnisse nach § 46 unterbrochen, solange Krankengeld oder Hausgeld gezahlt wird.

(2) Soldaten, die Ruhegehalt oder Dauerrente oder nach § 11 Abs. 2, § 20 Abs. 2, §§ 24 und 30 Abs. 2 einen Unterhaltsbeitrag erhalten, wird bei Versehrtheit infolge Wehrdienstbeschädigung neben diesen Bezügen Heilfürsorge, Versehrtengeld, Pflegezulage und Blindenzulage gewährt. Diese Soldaten können, wenn es für sie günstiger ist, statt des Ruhegehalts oder der Dauerrente die AVU-Rente wählen.

(3) Soldaten, die Militäranwärterbezüge erhalten, wird bei Versehrtheit infolge Wehrdienstbeschädigung neben diesen Bezügen Heilfürsorge, Pflegezulage und Blindenzulage gewährt.

Zweiter Teil

Hinterbliebene von Soldaten

Abschnitt I

Hinterbliebenenfürsorge

Sterbegeld

§ 100

(1) Sterbegeld erhalten die Witwen, die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge der

a) Soldaten, die im aktiven Wehrdienst oder als Passanten im Lazarett gestorben sind, in Höhe der Dienstbezüge des Verstorbenen außer den zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünften,

b) Empfänger von Ruhegehalt, einer Dauerrente, von Übergangsgebührnissen oder eines Unterhaltsbeitrages in Höhe dieser Bezüge,

c) Empfänger von Versehrtengeld in Höhe des Versehrtengeldes,

d) Empfänger von Übergangsunterstützung oder AVU-Rente in Höhe dieser Bezüge,

e) Empfänger von Pflege- oder Blindenzulage in Höhe dieser Zulagen, jedoch nicht über 75 Reichsmark monatlich.

Sterbegeld nach c und e wird auch neben Sterbegeld nach b und d gewährt.

(2) Sterbegeld wird für die dem Sterbemonat folgenden drei Monate gewährt und beim Nachweis des Todes in einer Summe gezahlt. Aus wichtigen Gründen kann das Sterbegeld auch in Teilbeträgen ausgezahlt werden.

(3) Die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht bestimmen, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen ist.

§ 101

(1) Sterbegeld nach § 100 kann auf Antrag ganz oder teilweise gewährt werden, wenn Witwen, eheliche und für ehelich erklärte Abkömmlinge nicht vorhanden sind, an

a) Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefkinder oder an Kindes Statt angenommene Kinder des Verstorbenen, deren Ernährer er überwiegend gewesen ist und die er in bedürftiger Lage hinterlassen hat,

b) andere Personen, wenn der Nachlaß und das Bestattungsgeld nicht ausreichen, die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung zu decken.

(2) Der Antrag muß innerhalb dreier Monate nach dem Todesfall gestellt sein.

Bestattungsgeld

§ 102

(1) Das Bestattungsgeld dient zur Bezahlung der Bestattungskosten und anderer mit dem Todesfall zusammenhängenden Ausgaben. Es wird auf Antrag gewährt, wenn der Tod infolge einer Wehrdienstbeschädigung eingetreten ist. Voraussetzung ist, daß der Verstorbene zur Zeit des Todes Versehrtengeld erhalten hat.

(2) Der Tod gilt stets als Folge einer Wehrdienstbeschädigung, wenn der Wehrdienstbeschädigte an einem Leiden gestorben ist, für das bis zum Tode Versehrtengeld gezahlt wurde.

(3) Das Bestattungsgeld beträgt in

Ortsklasse S	210	Reichsmark,
„ A	195	„ ,
„ B und C	180	„ ,
„ D und im Ausland	165	„ .

Für die Ortsklasseneinteilung gilt das Reichsbesoldungsrecht.

(4) Nach anderen Gesetzen für denselben Zweck zu zahlende Beihilfen (Sterbegeld) sind auf das Bestattungsgeld anzurechnen.

(5) Der Antrag muß innerhalb dreier Monate nach dem Todesfall gestellt sein.

Umzugsentschädigung

§ 103

Umzugsentschädigung nach § 124 erhalten auf Antrag die Witwen, die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge von Soldaten mit mehr als fünfjähriger Dienstzeit, die im aktiven Wehrdienst gestorben sind.

Abschnitt II

Hinterbliebenenversorgung

A. Personenkreis

Witwen und Waisen der im aktiven Wehrdienst gestorbenen Soldaten

§ 104

(1) Witwen und Waisen
der im aktiven Wehrdienst gestorbenen Soldaten, die zur Zeit des Todes Anspruch auf Ruhegehalt oder Dauerrente gehabt hätten, erhalten

Witwengeld nach § 114,
Waisengeld nach § 117 und
Kinderzuschläge nach § 123.

Ist der Tod die Folge einer Wehrdienstbeschädigung, so erhalten sie, wenn es für sie günstiger ist, die Versorgung nach Abs. 2.

(2) Witwen und Waisen
der im aktiven Wehrdienst gestorbenen Soldaten, die zur Zeit des Todes keinen Anspruch auf Ruhegehalt oder Dauerrente gehabt hätten, erhalten, wenn der Tod die Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist,

Witwenrente nach § 115,
Waisenrente nach § 118 und
Kinderzuschläge nach § 123.

(3) Witwen und Waisen
der Soldaten, die freiwillig über die aktive Dienstpflicht hinaus gedient haben, im aktiven Wehrdienst gestorben sind und zur Zeit des Todes keinen Anspruch auf Ruhegehalt oder Dauerrente gehabt hätten, können, wenn der Tod nicht die Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist,

zwei Drittel der Witwenrente nach § 115,
Waisenrente nach § 118 und
Kinderzuschläge nach § 123

erhalten.

(4) Witwen und Waisen
der im aktiven Wehrdienst gestorbenen Soldaten, die zur Zeit des Todes einen Unterhaltsbeitrag nach § 11 Abs. 2 oder § 24 Abs. 3 hätten erhalten können, kann

Witwengeld nach § 114,
Waisengeld nach § 117 und
Kinderzuschläge nach § 123

gewährt werden.

Witwen und Waisen ehemaliger Soldaten

§ 105

(1) Witwen und Waisen
ehemaliger Soldaten, die zur Zeit des Todes Anspruch auf Ruhegehalt oder Dauerrente gehabt haben und deren Ehe vor ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst geschlossen worden ist, erhalten

Witwengeld nach § 114,
Waisengeld nach § 117 und
Kinderzuschläge nach § 123.

(2) Witwen und Waisen
ehemaliger Soldaten, die zur Zeit des Todes Anspruch auf Ruhegehalt oder Dauerrente gehabt haben und deren Ehe nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst geschlossen worden ist, und ehemaliger Soldaten, die zur Zeit des Todes einen Unterhaltsbeitrag nach § 11 Abs. 2, § 24 Abs. 3, § 30 Abs. 2 oder Ruhegehalt, Dauerrente oder Unterhaltsbeitrag nach § 127 Abs. 3 erhalten haben oder hätten erhalten können, kann das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auf Antrag

Witwengeld nach § 114,
Waisengeld nach § 117 und
Kinderzuschläge nach § 123

ganz oder teilweise widerruflich gewähren. Witwengeld wird nicht gewährt, wenn die Witwe von zwei oder mehr volljüdischen Großelternteilen abstammt und die Ehe nach dem 1. Juli 1933 geschlossen worden ist.

(3) Witwen und Waisen
ehemaliger Soldaten, die zur Zeit des Todes keinen Anspruch auf Ruhegehalt oder Dauerrente gehabt haben, erhalten, wenn der Tod die Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, auf Antrag

Witwenrente nach § 115,
Waisenrente nach § 118 und
Kinderzuschläge nach § 123.

Voraussetzung ist, daß die Ehe vor der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst geschlossen worden ist. Ist die Ehe zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen worden, so können sie auf Antrag dieselbe Versorgung ganz oder teilweise widerruflich erhalten.

(4) Witwen und Waisen
ehemaliger Soldaten, die Ruhegehalt oder Dauerrente oder statt dessen nach § 99 Abs. 2 AVU-Rente bezogen haben, erhalten, wenn der Tod die Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, die für sie günstigere Versorgung nach Abs. 1 oder Abs. 3.

(5) Witwen und Waisen
ehemaliger Soldaten, die zur Zeit des Todes AVU-Rente nach § 127 Abs. 3 erhalten haben oder hätten erhalten können, kann das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auf Antrag Versorgung nach Abs. 3 widerruflich gewähren.

(6) Witwen und Waisen

ehemaliger Soldaten, die zur Zeit des Todes Anspruch auf Versehrtengeld der Stufe II oder III gehabt haben und deren Tod nicht die Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, können auf Antrag

zwei Drittel der Witwenrente nach § 115,

Waisenrente nach § 118 und

Kinderzuschläge nach § 123

widerruflich erhalten.

(7) Witwen und Waisen

ehemaliger Soldaten, die zur Zeit des Todes Übergangsgebührnisse erhalten haben, können auf Antrag

Witwengeld nach § 114,

Waisengeld nach § 117 und

Kinderzuschläge nach § 123

als Unterhaltsbeitrag widerruflich erhalten.

Witwen und Waisen der im § 68 genannten Zivilpersonen

§ 106

(1) Witwen und Waisen

der im § 68 genannten Zivilpersonen erhalten, wenn der Tod die Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, auf Antrag

Witwenrente nach § 115,

Waisenrente nach § 118 und

Kinderzuschläge nach § 123.

Voraussetzung ist, daß die Ehe vor Anerkennung der Wehrdienstbeschädigung geschlossen worden ist. Ist die Ehe zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen worden, so können sie auf Antrag dieselbe Versorgung ganz oder teilweise widerruflich erhalten.

(2) Witwen und Waisen

der im § 68 genannten Zivilpersonen, die zur Zeit des Todes Anspruch auf Versehrtengeld der Stufe II oder III gehabt haben und deren Tod nicht die Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, können auf Antrag

zwei Drittel der Witwenrente nach § 115,

Waisenrente nach § 118 und

Kinderzuschläge nach § 123

widerruflich erhalten.

Ausschluß der Bewilligung von Witwenbezügen

§ 107

Witwengeld oder Witwenrente wird nicht gewährt, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben offenbar in der Absicht geschlossen worden ist, der Witwe den Bezug des Witwengeldes oder der Witwenrente zu verschaffen.

Waisen

§ 108

(1) Als Waisen erhalten Versorgung nach §§ 104 bis 106

a) die ehelichen Kinder,

b) die für ehelich erklärten Kinder, wenn sie vor der Entlassung von Soldaten aus dem aktiven Wehrdienst oder vor Erleiden einer Wehrdienstbeschädigung der im § 68 genannten Zivilpersonen für ehelich erklärt worden sind;

ferner, wenn der Tod die Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist,

c) die für ehelich erklärten Kinder ehemaliger Soldaten und der im § 68 genannten Zivilpersonen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ehelichkeitserklärung und

d) die elternlosen Enkel, die der Verstorbene zur Zeit des Todes unentgeltlich unterhalten hat.

(2) Kinder der in den §§ 105 und 106 genannten Verstorbenen, die nach Entlassung des Soldaten oder nach Erleiden einer Wehrdienstbeschädigung einer Zivilperson für ehelich erklärt worden sind und keine Versorgung nach Abs. 1 erhalten, weil der Tod nicht die Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, können auf Antrag als Unterhaltsbeitrag einen Kinderzuschlag nach § 123 bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr erhalten. Denselben Unterhaltsbeitrag können uneheliche Kinder der in den §§ 104 bis 106 genannten Verstorbenen erhalten.

Geschiedene Ehefrauen

§ 109

(1) Schuldlos geschiedenen Ehefrauen der in den §§ 104 bis 106 genannten Verstorbenen kann das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auf Antrag Versorgung bis zur Höhe des Witwengeldes nach § 114 oder der Witwenrente nach § 115 als Unterhaltsbeitrag widerruflich gewähren.

(2) Entsprechendes gilt, wenn beim Tode des Ehemannes die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1575 und 1587).

(3) § 110 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

Wiederverheiratete Witwen

§ 110

(1) Einer Witwe, die Anspruch auf Witwengeld oder Witwenrente gehabt, sich wiederverheiratet hat und wieder Witwe geworden ist, kann das Ober-

kommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auf Antrag Versorgung bis zur Höhe der bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwenbezüge als Unterhaltsbeitrag widerruflich gewähren. Voraussetzung ist, daß sie keinen neuen Versorgungsanspruch erworben hat.

(2) Hat die Witwe jedoch Witwenabfindung nach § 116 erhalten, so kann das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen erst nach einem längeren Zeitraum seit dem Wegfall der Witwenbezüge einen Unterhaltsbeitrag unter entsprechender Anrechnung der Witwenabfindung gewähren.

Eltern

§ 111

(1) Eltern und andere Verwandte der aufsteigenden Linie verstorbener Soldaten, die zum Bezuge von Ruhegehalt oder Dauerrente berechtigt waren, erhalten für die Dauer der Bedürftigkeit auf Antrag Elterngeld nach § 119, wenn der Tod die Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist und der Verstorbene ihren Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat.

(2) Eltern und andere Verwandte der aufsteigenden Linie verstorbener Soldaten, die zum Bezuge von Ruhegehalt oder Dauerrente nicht berechtigt waren, und im § 68 genannter Zivilpersonen erhalten unter denselben Voraussetzungen auf Antrag Elternrente nach § 120.

(3) Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so werden die Elternbezüge den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteils treten dessen Eltern.

Verschollene

§ 112

(1) Ist ein Soldat, ein ehemaliger Soldat oder eine im § 68 genannte Zivilperson verschollen und der Tod wahrscheinlich, so können der Ehefrau, einer früheren Ehefrau, den Kindern und Eltern, wenn diese im Falle des Todes des Verschollenen Hinterbliebenenbezüge erhalten könnten, diese Bezüge auf Antrag auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden.

(2) Mit Beginn der Zahlung von Hinterbliebenenbezügen werden andere Bezüge nach diesem Gesetz nicht mehr gezahlt. Werden keine Hinterbliebenenbezüge gewährt, so bestimmt das Oberkommando der Wehrmacht, wann die Zahlung anderer Bezüge nach diesem Gesetz einzustellen ist.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so werden seine Bezüge nach diesem Gesetz wieder gezahlt. Die bis dahin gezahlten Hinterbliebenenbezüge sind auf nachzuzahlende Dienstbezüge oder Bezüge nach diesem Gesetz anzurechnen.

Antragsfristen

§ 113

Die Anträge nach §§ 105, 106, 108 und 111 müssen zur Vermeidung des Rechtsverlustes innerhalb eines Jahres nach dem Todesfall gestellt werden.

B. Versorgungsarten

Witwengeld

§ 114

(1) Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er am Todestage ruhegehaltberechtigt gewesen wäre, höchstens jedoch fünfundvierzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Ist der Tod die Folge einer Wehrdienstbeschädigung, die auf einen Unfall zurückzuführen ist, so wird der Berechnung des Witwengeldes ein Ruhegehalt von mindestens sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen zugrunde gelegt. Würde der Verstorbene nach den allgemeinen Vorschriften bereits ein höheres Ruhegehalt als fünfundvierzig vom Hundert seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhalten, so beträgt das bei der Berechnung des Witwengeldes zu berücksichtigende Ruhegehalt zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mehr als das nach jenen Vorschriften, jedoch nicht über fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(3) Das Witwengeld darf jedoch nicht hinter dreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Unteroffiziers der zweiten Besoldungsstufe zurückbleiben und nicht vierzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Generalleutnants übersteigen.

(4) Witwengeld wird nur bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem die Witwe sich wiederverheiratet oder stirbt.

(5) Eine Witwe, die im öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält Witwengeld nur so weit, als das Einkommen der Witwe aus ihrer Verwendung hinter fünfundsiebzig vom Hundert der für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zurückbleibt, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist. Hierbei sind örtlich abgestufte Einkommensteile mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen und etwaige Zuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen sind nach § 50 Abs. 1 außer Betracht zu lassen.

(6) Erhält eine Witwe, die vor oder in ihrem Witwenstand im öffentlichen Dienst verwendet war,

Wartegeld, Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben Witwengeld nur zu zahlen

a) bis zur Erreichung von sechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist, oder,

b) wenn es für die Witwe günstiger ist, bis zur Erreichung des Ruhegehalts, das dem Witwengeld zugrunde liegt.

(7) Erhält eine Witwe aus einer Verwendung des verstorbenen Ehemannes im öffentlichen Dienst eine Hinterbliebenenversorgung, so ist daneben vom Witwengeld nach Abs. 1 bis 3 nur so viel zu zahlen, als sich aus folgendem Berechnungsverfahren ergibt:

a) Ein Witwengeldbetrag ist zu errechnen, wobei ein Ruhegehalt zugrunde zu legen ist, das unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit des Verstorbenen nach den für Beamte geltenden Hundertsätzen zu ermitteln ist. Übersteigt dieser Betrag die Hinterbliebenenversorgung aus dem öffentlichen Dienst, so ist der errechnete Unterschiedsbetrag aus dem Witwengeld nach Abs. 1 bis 3 zu zahlen. Ist es für die Witwe günstiger, so treten bei Ermittlung des Ruhegehalts des Verstorbenen an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als Soldat die im § 50 Abs. 2 genannten Bezüge.

b) Mindestens ist jedoch aus dem Witwengeld nach Abs. 1 bis 3 so viel zu zahlen, daß dessen Höhe erreicht wird.

Witwenrente

§ 115

(1) Die Witwenrente beträgt sechzig vom Hundert der AVU-Rente und der Dienstgradzulage oder der Berufszulage, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Die Witwenrente wird nach dem Wohnort der Witwe berechnet.

(2) Die Witwenrente darf jedoch nicht hinter sechzig vom Hundert der AVU-Rente eines verheirateten Schützen mit mindestens einem Kind zurückbleiben, der keine Berufszulage bezieht.

(3) Witwenrente wird nur bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem die Witwe sich wiederverheiratet oder stirbt.

(4) Eine Witwe, die im öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält Witwenrente nur so weit, als das Einkommen der Witwe aus ihrer Verwendung hinter der AVU-Rente und der Zulage zurückbleibt, aus denen die Witwenrente berechnet ist. Hierbei sind die AVU-Rente in der für den Ort der Verwendung maßgebenden Höhe und etwaige Zuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen sind nach § 50 Abs. 1 außer Betracht zu lassen.

(5) Erhält eine Witwe, die vor ihrem Witwenstand oder während des Witwenstandes im öffentlichen Dienst verwendet war, Wartegeld, Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben Witwenrente nur bis zur Erreichung von fünfundsiebzig vom Hundert der AVU-Rente und der Zulage zu zahlen, aus denen die Witwenrente berechnet ist.

(6) Witwenrente wird neben Witwengeld nach anderen Gesetzen nur so weit gezahlt, als sie diese Versorgung übersteigt.

Witwenabfindung

§ 116

(1) Eine Witwe mit Anspruch auf Witwenbezüge, die sich vor vollendetem fünfundvierzigsten Lebensjahr mit einem Deutschen wiederverheiratet hat, erhält eine Witwenabfindung, wenn der Tod des Verstorbenen die Folge einer Wehrdienstbeschädigung war. Die Abfindung wird nicht gewährt, wenn die Ehe mit einem Manne geschlossen worden ist, der von einem oder mehr volljüdischen Großelternteilen abstammt.

(2) Hat die Witwe das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so beträgt die Abfindung das Fünffache, sonst das Dreifache des Jahresbetrages der Witwenbezüge.

(3) Die Witwenabfindung darf jedoch das Fünffache oder das Dreifache des Jahresbetrages des Höchstwitwengeldes aus der niedrigsten Gehaltsstufe eines Hauptmanns nicht übersteigen.

(4) Hat die Witwe durch ihre Wiederverheiratung einen neuen Versorgungsanspruch erworben, so wird auf diese Witwenbezüge die gezahlte Abfindung angerechnet.

Waisengeld

§ 117

(1) Das Waisengeld beträgt für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes.

(2) Das Waisengeld beträgt für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes.

(3) Das Waisengeld beträgt für jedes Kind, dessen Vater an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung gestorben ist, die auf einen Unfall zurückzuführen ist, stets ein Fünftel der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen.

(4) Waisengeld wird bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem die Waise das achtzehnte Lebensjahr vollendet, sich verheiratet oder stirbt.

(5) Waisengeld kann durch das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen nach vollendetem achtzehnten Lebensjahr weitergewährt werden für eine ledige Waise,

a) die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr,

b) die bei vollendetem achtzehnten Lebensjahr infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand besteht.

Wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Arbeits- oder Wehrdienstpflicht unterbrochen wird, so kann das Waisengeld auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden.

(6) Wird eine Waise im öffentlichen Dienst verwendet, so gilt für die Zahlung des Waisengeldes § 114 Abs. 5; jedoch treten an die Stelle von fünfundsiebzig vom Hundert vierzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(7) Erhält eine Waise aus einer späteren Verwendung der verstorbenen Eltern oder eines verstorbenen Elternteils im öffentlichen Dienst eine Hinterbliebenenversorgung, so gilt für die Zahlung des Waisengeldes § 114 Abs. 7; jedoch tritt an die Stelle des Witwengeldes das Waisengeld.

Waisenrente

§ 118

(1) Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwenrente berechtigt war, ein Fünftel der Witwenrente.

(2) Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwenrente nicht berechtigt war, ein Drittel der Witwenrente.

(3) Die Waisenrente wird nach dem Wohnort der Waisen berechnet.

(4) Für die Gewährung der Waisenrente gilt § 117 Abs. 4 und 5.

(5) Eine Waise, die im öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält Waisenrente nur so weit, als das Einkommen der Waise aus ihrer Verwendung hinter der Witwenrente zurückbleibt, aus der die Waisenrente berechnet ist. Hierbei ist die Witwenrente in der für den Ort der Verwendung maßgebenden Höhe zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen sind nach § 50 Abs. 1 außer Betracht zu lassen.

(6) § 115 Abs. 6 gilt sinngemäß.

Elterngeld

§ 119

Das Elterngeld beträgt für einen Elternteil bis zu zehn vom Hundert, für ein Elternpaar bis zu zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen.

Elternrente

§ 120

Die Elternrente beträgt für einen Elternteil bis zu fünfundzwanzig vom Hundert, für ein Elternpaar bis zu fünfzig vom Hundert der AVU-Rente mit Dienstgradzulage oder Berufszulage, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Die Elternrente wird nach dem Wohnort der Eltern berechnet.

Zusammentreffen mehrerer Hinterbliebenenbezüge

§ 121

(1) Witwen- und Waisenbezüge dürfen insgesamt das Ruhegehalt oder die AVU-Rente, aus denen die Witwen- und Waisenbezüge errechnet sind, nicht übersteigen. Der Berechnung darf jedoch höchstens ein Ruhegehalt von fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen zugrunde gelegt werden. Ergeben Witwen- und Waisenbezüge zusammen einen höheren Betrag, so werden die einzelnen Sätze im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Vermindert sich die Zahl der Bezugsberechtigten, so sind Witwen- und Waisenbezüge nach Abs. 1 neu zu berechnen und vom Ersten des folgenden Monats an zu zahlen.

(3) Elternbezüge dürfen neben Witwen- und Waisenbezügen nur so weit gezahlt werden, als letztere das Ruhegehalt oder die AVU-Rente, aus denen diese Bezüge errechnet sind, nicht erreicht haben; Abs. 1 Satz 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Unterhaltsbeiträge nach §§ 109 und 110 dürfen neben Witwen-, Waisen- und Elternbezügen nur so weit gezahlt werden, als letztere das Ruhegehalt oder die AVU-Rente, aus denen diese Bezüge errechnet sind, nicht erreicht haben. Mehrere Unterhaltsbeiträge allein dürfen insgesamt das Ruhegehalt oder die AVU-Rente, aus denen sie errechnet sind, nicht übersteigen; Abs. 1 Satz 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Zahlung

§ 122

(1) Laufende Hinterbliebenenbezüge werden für dieselben Zeiträume gezahlt wie die Dienstbezüge der Offiziere.

(2) Die Zahlung von Witwen- und Waisengeld beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Ablauf der drei Monate folgt, für die Sterbegeld gewährt wird.

(3) Die Zahlung von Witwen- und Waisenrente nach § 104 Abs. 2 beginnt mit dem Ersten des Sterbemonats. Die für diesen Monat gezahlten Dienstbezüge des Verstorbenen und das Sterbegeld sind anzurechnen.

(4) Die Zahlung des Waisengeldes und der Waisenrente für Waisen, die nach dem Tode des Vaters geboren sind, beginnt mit dem Ersten des Geburtsmonats. Ist Sterbegeld nach § 100 Abs. 1 a, b oder d gewährt, so gilt jedoch für den Beginn der Zahlung des Waisengeldes Abs. 2, der Waisenrente Abs. 3.

(5) Die Zahlung eines höheren Waisengeldes oder einer höheren Waisenrente beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem das Kind Vollwaise wird. Abs. 4 Satz 2 gilt auch hier.

(6) Die Zahlung der übrigen laufenden Hinterbliebenenbezüge beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt ist und in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind. Abs. 4 Satz 2 gilt sinngemäß.

(7) Das Oberkommando der Wehrmacht bestimmt den Zahlungsbeginn der Bezüge an Hinterbliebene von Verschollenen.

Dritter Teil

Gemeinsame Vorschriften für Soldaten und ihre Hinterbliebenen

Kinderzuschläge

§ 123

(1) Kinderzuschläge werden nach den Vorschriften, die für Soldaten gelten, gewährt zu

Übergangsgebührnissen,
Ruhegehalt,
Dauerrente,
Unterhaltsbeitrag nach § 11 Abs. 2, § 20 Abs. 2, §§ 24 und 30 Abs. 2,
Übergangsunterstützung,
AWU-Rente,
Witwengeld,
Witwenrente.

(2) Kinderzuschläge werden auch zu Waisenbezügen gewährt, wenn Witwenbezüge nicht zu zahlen sind.

Umzugsentschädigung

§ 124

(1) Auf Umzugsentschädigung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) In den Fällen der §§ 11 bis 14, 16 bis 19, 24 bis 26, 28, 30, 31, 86 und 103 kann auf Antrag Umzugsentschädigung einmal gewährt werden, wenn ein Umzug aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich und innerhalb zweier Jahre nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst innerhalb des Reichsgebiets ausgeführt worden ist. Das Oberkommando der Wehrmacht erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen nähere Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen ein Umzug als aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich anzuerkennen ist.

(3) In den Fällen der §§ 11, 12, 17, 19, 24, 28 und 31 beträgt die Umzugsentschädigung achtzig vom Hundert der nach §§ 4 oder 5 des Umzugskostengesetzes vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 180) den Soldaten der entsprechenden Besoldungsgruppe zu zahlenden Umzugskostenentschädigung. Daneben können Reiseentschädigung nach dem Umzugskostengesetz § 6 und Ofenbeschaffungsbeitrag nach dem Umzugskostengesetz § 9 bewilligt werden. Zuschußgewährung nach dem Umzugskostengesetz § 7 ist bis zur Höhe der vollen Umzugskostenentschädigung zulässig.

(4) In den Fällen der §§ 13, 14, 16, 18, 25, 26, 30, 86 und 103 beträgt die Umzugsentschädigung fünfzig vom Hundert der nach dem Umzugskostengesetz §§ 4 oder 5 den Soldaten der entsprechenden Besoldungsgruppe zu zahlenden Umzugskostenentschädigung. Daneben können Reiseentschädigung nach dem Umzugskostengesetz § 6 und Ofenbeschaffungsbeitrag nach dem Umzugskostengesetz § 9 bewilligt werden. Zuschußgewährung nach dem Umzugskostengesetz § 7 ist bis zur Höhe von achtzig vom Hundert der vollen Umzugskostenentschädigung zulässig, jedoch nur in den Fällen der §§ 13, 16 und 25.

Anzeigepflicht

§ 125

(1) Es sind verpflichtet, der zuständigen Fürsorge- und Versorgungsdienststelle der Wehrmacht unverzüglich anzuzeigen:

1. Alle Fürsorge- und Versorgungsberechtigten
   a) den Eintritt oder Wiedereintritt in den aktiven Wehrdienst,
   b) den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit,
   c) die Verlegung des Wohnorts oder dauernden Aufenthalts innerhalb des Deutschen Reichs oder nach einem Ort außerhalb des Deutschen Reichs,
   d) den Tod oder die Beendigung der Berufsausbildung eines Kindes, für das Bezüge nach diesem Gesetz gezahlt werden;
2. Empfänger von Ruhegehalt, Dauerrente oder Hinterbliebenenbezügen
   den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 52);
3. Empfänger von Übergangsgebührnissen, Übergangsunterstützung oder AVU-Rente
   die Annahme eines Arbeitsplatzes oder die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit und die Höhe des Arbeitseinkommens;
4. Witwen und Waisen
   ihre Verheiratung;
5. Empfänger von Elternbezügen, Unterhaltsbeiträgen oder Hinterbliebenenbezügen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
   jede Veränderung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse.

(2) Kommt ein Fürsorge- und Versorgungsberechtigter diesen Verpflichtungen nicht nach oder gibt er sein Einkommen vorsätzlich oder fahrlässig zu niedrig an, so kann, unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung, die Fürsorge und Versorgung mit Genehmigung des Wehrkreiskommandos ganz oder teilweise, auf Zeit oder Dauer eingestellt werden. Dasselbe gilt, wenn sich ein Fürsorge- und Versorgungsberechtigter durch unberechtigten Empfang von Fürsorge- und Versorgungsbezügen einen Vermögensvorteil verschafft hat.

Erlöschen des Rechts auf Fürsorge und Versorgung

§ 126

Das Recht auf Fürsorge und Versorgung erlischt mit dem Tage, an dem ein Fürsorge- und Versorgungsberechtigter nach dem Wehrgesetz § 7 Abs. 1 a Nr. 1 und 2 als Soldat in den aktiven Wehrdienst eintritt oder wiedereintritt. Dies gilt nicht für Offiziere z. D. und Waisen nach § 108.

§ 127

(1) Das Recht auf Fürsorge und Versorgung erlischt mit dem Tage, an dem ein Fürsorge- und Versorgungsberechtigter rechtskräftig verurteilt worden ist
   a) zum Tode, zu Zuchthaus oder Gefängnis wegen eines Hoch- oder Landesverrats oder wegen einer anderen vorsätzlichen hoch- oder landesverräterischen Handlung,
   b) zum Tode oder zu Zuchthaus wegen eines anderen Verbrechens,
   c) zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer wegen einer vorsätzlich begangenen Tat.

(2) Das Recht auf Fürsorge und Versorgung erlischt ferner mit dem Tage, an dem ein Fürsorge- und Versorgungsberechtigter
   a) dauernd wehrunwürdig wird,
   b) das Reichsbürgerrecht verliert oder
   c) ihm die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt wird.

(3) Das Oberkommando der Wehrmacht kann beim Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses in Fällen des Abs. 1 c Fürsorge und Versorgung in Grenzen des erloschenen Rechts ganz oder teilweise, auf Zeit oder Dauer widerruflich gewähren; während der Strafverbüßung gilt dann auch § 128 Abs. 3.

Ruhen des Rechts auf Fürsorge und Versorgung

§ 128

(1) Das Recht auf Fürsorge und Versorgung ruht, solange ein Fürsorge- und Versorgungsberechtigter
   a) nicht deutscher Staatsangehöriger ist, wenn nicht das Oberkommando der Wehrmacht die Zahlung genehmigt hat,
   b) ohne Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs hat,

c) eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist,

d) sich wegen Hochverrats, Landesverrats oder wegen eines anderen Verbrechens in Untersuchungshaft befindet; die einbehaltenen Bezüge werden ausgezahlt, wenn das Verfahren gegen den Fürsorge- und Versorgungsberechtigten eingestellt oder wenn er rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist,

e) wehrunwürdig ist oder ihm die Befähigung zum Bekleiden öffentlicher Ämter aberkannt worden ist.

(2) Haben die Bezüge länger als drei Jahre nach Abs. 1b geruht, so können sie durch das Oberkommando der Wehrmacht dauernd entzogen werden. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht können in Fällen des Abs. 1 c, d und e beim Vorliegen eines Bedürfnisses genehmigen, daß die Bezüge in Grenzen der §§ 104 bis 106, 108, 109 und 111 an die Angehörigen, deren Ernährer der Fürsorge- und Versorgungsberechtigte gewesen ist, gezahlt werden.

Entziehung des Rechts auf Fürsorge und Versorgung

§ 129

(1) Das Recht auf Fürsorge und Versorgung kann ganz oder teilweise, auf Zeit oder Dauer entzogen werden, wenn ein Fürsorge- und Versorgungsberechtigter

a) sich staatsfeindlich betätigt hat oder

b) rechtskräftig verurteilt ist wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht zur Geheimhaltung (Wehrgesetz § 25) oder wegen Annahme von Belohnungen oder Geschenken, die er in bezug auf seine frühere Dienststellung als Soldat — ohne Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht — erhalten hat.

(2) Die staatsfeindliche Betätigung ist in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Fürsorge- und Versorgungsberechtigte zu hören ist.

(3) Ist gegen einen Fürsorge- und Versorgungsberechtigten ein Strafverfahren wegen staatsfeindlicher Betätigung eingeleitet, so kann schon vor der rechtskräftigen Verurteilung ein Teil — höchstens ein Drittel — der Bezüge einbehalten werden. Nach rechtskräftiger Verurteilung verfallen die einbehaltenen Beträge, bei Freispruch sind sie auszuzahlen.

(4) Die Entscheidung zu Abs. 1 und 3 trifft das Oberkommando der Wehrmacht.

Rückzahlung und Aufrechnung

§ 130

(1) Zu Unrecht empfangene Fürsorge- und Versorgungsbezüge und von einer Krankenkasse für Rechnung des Reichs zu Unrecht gewährtes Krankengeld oder Hausgeld sind zurückzuzahlen. Über die Rückforderung entscheiden die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht.

(2) Das Reich kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht an den Fürsorge-, Versorgungs- und Dienstbezügen auch über die Pfändungsgrenze hinaus geltend machen. Für Sterbegeld gilt jedoch § 133 Abs. 3.

(3) Zu Unrecht empfangene Bezüge, Kapitalabfindungen, die zurückzuzahlen sind, und Gebühren werden wie Gemeindeabgaben durch die Gemeinden beigetrieben, wenn die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

Pfändung, Übertragung, Abtretung und Verpfändung

§ 131

(1) Von den Dienstzeitfürsorge- und -versorgungsbezügen sind nur Übergangsgebührnisse, Ruhegehalt und Dauerrente pfändbar, soweit es bei Dienstbezügen von Soldaten zulässig ist.

(2) Nach der Zahlung der übrigen nicht pfändbaren Dienstzeitfürsorge- und -versorgungsbezüge ist ein gleichwertiger Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen drei Monate lang von der Pfändung ausgeschlossen. Bei der Kapitalabfindung tritt an die Stelle der dreimonatigen Frist die nach § 61 für ihre Verwendung festgesetzte Frist.

(3) Alle Dienstzeitfürsorge- und -versorgungsbezüge können, soweit sie nicht pfändbar sind, nur mit Zustimmung des Wehrkreiskommandos rechtswirksam übertragen, abgetreten oder verpfändet werden.

§ 132

(1) Von den Beschädigtenbezügen sind nur die Übergangsunterstützung und die AVU-Rente in den Fällen der Abs. 2 und 3 pfändbar.

(2) Die Pfändung ist für nachzuzahlende Bezüge unbegrenzt, für laufende Bezüge nur bis zum halben Betrag der angewiesenen Bezüge zulässig

a) wegen eines Darlehens oder Vorschusses, die dem Fürsorge- und Versorgungsberechtigten auf seine Ansprüche von einer Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle der Kriegsbeschädigtenfürsorge, von Gemeinden und Fürsorgeverbänden und von solchen gemeinnützigen Einrichtungen gewährt worden sind, denen von der Landeszentralbehörde die Genehmigung zur Gewährung von Darlehen und Vorschüssen erteilt ist,

b) wegen eines Anspruchs einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf Rückzahlung einer nach gesetzlicher Verpflichtung gewährten Leistung.

(3) Die Pfändung ist wegen eines Anspruchs auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht so weit zulässig, als der Fürsorge- und Versorgungsberechtigte der Bezüge zu seinem notwendigen Unterhalt oder zur Erfüllung einer ihm sonst gesetzlich obliegenden vorgehenden oder gleichstehenden Unterhaltspflicht nicht bedarf.

(4) Bei Kapitalabfindung ist ein gleichwertiger Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen bis zum Ablauf der nach § 61 für ihre Verwendung festgesetzten Frist von der Pfändung ausgeschlossen.

(5) Alle Beschädigtenbezüge können, soweit sie nicht pfändbar sind, nur mit Zustimmung des Wehrkreiskommandos rechtswirksam übertragen, abgetreten oder verpfändet werden.

§ 133

(1) Von den Hinterbliebenenbezügen sind nur das Witwengeld und das Waisengeld pfändbar, soweit es bei Dienstbezügen von Soldaten zulässig ist. Eine statt des Witwengeldes gewährte Witwenabfindung kann nur bis zur Höhe des sechzig- oder sechsunddreißigfachen Betrages des monatlich pfändbaren Teils des Witwengeldes gepfändet werden. In den Fällen des § 116 Abs. 3 wird der pfändbare Teil der Witwenabfindung entsprechend herabgesetzt.

(2) Alle Hinterbliebenenbezüge können, soweit sie nicht pfändbar sind, nur mit Zustimmung des Wehrkreiskommandos rechtswirksam übertragen, abgetreten oder verpfändet werden.

(3) Forderungen des Reichs gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehnsgewährungen und aus Überhebungen von Dienst-, Fürsorge- und Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden. Der Witwe und den Waisen muß jedoch der Teilbetrag belassen werden, der dem unpfändbaren Teil des Witwen- und Waisengeldes oder der Witwen- und Waisenrente für diese drei Monate entsprechen würde.

Schadenersatz

§ 134

(1) Fürsorge- und Versorgungsberechtigte haben für eine Wehrdienstbeschädigung und ihre Folgen gegen das Reich nur Ansprüche nach diesem Gesetz.

(2) Haben Fürsorge- und Versorgungsberechtigte gegen Dritte einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz eines Schadens, für den nach diesem Gesetz Fürsorge und Versorgung zu gewähren ist, so geht dieser Anspruch im Umfang dieser Fürsorge und Versorgung auf das Reich über. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen eines Schadens, der kein Vermögensschaden ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Fürsorge- und Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden.

Ausschluß der Anrechnung von Fürsorge- und Versorgungsbezügen auf Arbeitsentgelt

§ 135

(1) Fürsorge- und Versorgungsberechtigten, die im öffentlichen Dienst verwendet werden, sind die Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Fürsorge- und Versorgungsbezüge zu bemessen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Offiziere z. D.

(3) Versehrtengeld ist von der Anrechnung auf jedes Arbeitsentgelt und auf alle Bezüge, auch nach anderen Gesetzen, ausgeschlossen.

Vierter Teil

Wehrmachtbeamte und ihre Hinterbliebenen

§ 136

(1) Wehrmachtbeamte und ihre Hinterbliebenen werden nach dem Deutschen Beamtengesetz versorgt.

(2) Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes, die einen Körperschaden erleiden, der infolge ihres Dienstes eingetreten ist, erhalten für diesen Körperschaden und seine Folgen dieselbe Fürsorge und Versorgung wie Soldaten nach § 66 dieses Gesetzes. Ihre Hinterbliebenen erhalten Fürsorge und Versorgung nach §§ 100 bis 102, 104 und 105, 107, 109 bis 113, wenn der Tod die Folge dieses Körperschadens ist.

Fünfter Teil

Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsverfahren

Abschnitt I

Gliederung und Aufgaben der Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht

§ 137

(1) Unter der Leitung des Oberkommandos der Wehrmacht führen die Wehrmachtfürsorge und -versorgung durch

a) im Verwaltungsverfahren
die Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter als Feststellungsdienststellen, soweit nicht im Gesetz die Truppenteile beauftragt sind,
die Wehrkreiskommandos als Aufsichtsdienststellen,

b) im Beschwerdeverfahren
die Wehrkreiskommandos als Beschwerdedienststellen,

c) im Berufungsverfahren
das Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht als Spruchbehörde.

(2) Das Oberkommando der Wehrmacht kann einzelne Befugnisse auf andere Dienststellen der Wehrmacht übertragen.

§ 138

(1) Die Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter sind als Feststellungsdienststellen die Hauptträger der Wehrmachtfürsorge und -versorgung. Sie sind für die Eingliederung von Soldaten in den Zivilberuf nichtgewerbsmäßige Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung und Berufsberatung im Sinne des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1281).

(2) Örtlich zuständig ist das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt, in dessen Bezirk der Soldat nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst wohnen wird oder der Fürsorge- und Versorgungsberechtigte oder Antragsteller wohnt. Für Hinterbliebene ist maßgebend

der Wohnort der Witwe,
der Wohnort der jüngsten Waise, wenn eine Witwe nicht vorhanden ist,
der Wohnort der Eltern, wenn eine Witwe oder Waisen nicht vorhanden sind.

(3) Das Oberkommando der Wehrmacht kann die örtliche Zuständigkeit abweichend bestimmen.

§ 139

(1) Die Wehrkreiskommandos leiten als Aufsichtsdienststellen die Wehrmachtfürsorge und -versorgung in ihren Wehrkreisen und überwachen die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung. Sie entscheiden als Beschwerdedienststellen über Beschwerden gegen Bescheide der Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter und der Truppenteile.

(2) Örtlich zuständig ist das Wehrkreiskommando, in dessen Bereich die Dienststelle ihren Standort hat, die den Bescheid erteilt hat.

§ 140

(1) Das Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht entscheidet unabhängig und endgültig als Spruchbehörde über Berufungen gegen Beschwerdeentscheidungen der Wehrkreiskommandos nach diesem Gesetz. Es hat auch Gutachten zu erstatten, wenn das Oberkommando der Wehrmacht diese über Fragen fordert, die die Auslegung dieses Gesetzes betreffen und von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) An der Spitze des Reichsfürsorge- und -versorgungsgerichts der Wehrmacht steht als Präsident ein General (Admiral) oder Generalleutnant (Vizeadmiral). Er ist dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht unmittelbar unterstellt.

(3) Das Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht bildet Senate, die in folgender Zusammensetzung entscheiden:

a) Ständige Mitglieder
der Präsident oder als sein Stellvertreter ein Oberst (Kapitän zur See) oder Generalmajor (Konteradmiral) als Vorsitzender, ferner ein Offizier (Stabsoffizier) oder ein Wehrmachtbeamter, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und ein Sanitätsoffizier;

b) Nichtständige Mitglieder
ein Offizier des Wehrmachtteils, dem der Antragsteller — bei Hinterbliebenen der Verstorbene — zuletzt angehört hat, und ein Mitglied des Nationalsozialistischen Reichskriegerbundes e. V. oder des Reichstreubundes ehemaliger Berufssoldaten e. V.

(4) Bei Berufungen, deren Entscheidung für die gesamte Wehrmacht von grundsätzlicher Bedeutung ist, kann der Präsident den Senat auf sieben oder neun Mitglieder erweitern. Den Vorsitz in diesem erweiterten Senat führt der Präsident.

(5) Den Präsidenten, seine Stellvertreter und die übrigen ständigen Mitglieder bestimmt der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht.

(6) Die Mitglieder aus dem Nationalsozialistischen Reichskriegerbund e. V. und dem Reichstreubund ehemaliger Berufssoldaten e. V. bestimmt das Oberkommando der Wehrmacht.

(7) Die Offiziere als nichtständige Mitglieder werden von dem Oberbefehlshaber ihres Wehrmachtteils bestimmt.

§ 141

Das Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht hat seinen Sitz in Berlin. Es darf an anderen Orten Sitzungen abhalten, wenn dies notwendig ist.

Abschnitt II

Verfahrensvorschriften

A. Allgemeines

Ausschließung von der Mitwirkung

§ 142

Von der Mitwirkung in einem Fürsorge- und Versorgungsverfahren ist ausgeschlossen, wer

a) an seinem Ausgang ein persönliches oder rechtliches Interesse hat,

b) mit dem Antragsteller verheiratet ist oder verheiratet gewesen ist,

c) mit dem Antragsteller in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist,

d) in dieser Sache als Bevollmächtigter oder besonderer Vertreter zugezogen oder als gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt ist oder berechtigt gewesen ist,

e) in dieser Sache als Zeuge oder als Sachverständiger vernommen worden ist oder

f) beim Erlaß der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat.

Vertreter

§ 143

(1) Die Geschäftsfähigkeit des Fürsorge- und Versorgungsberechtigten und Antragstellers und die Vertretungsbefugnis des gesetzlichen Vertreters sind zu prüfen.

(2) Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige ist die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen.

(3) Bis die Vormundschaftsbehörde einen gesetzlichen Vertreter bestellt, kann das zuständige Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt einen an der Bearbeitung des Falles nicht beteiligten Soldaten oder Wehrmachtbeamten oder ein Mitglied des Nationalsozialistischen Reichskriegerbundes e. V. oder des Reichstreubundes ehemaliger Berufssoldaten e. V. als besonderen Vertreter bestellen. Der besondere Vertreter hat die Rechte und Pflichten des gesetzlichen Vertreters. Die Bestellung eines besonderen Vertreters ist auch zulässig, wenn der Aufenthaltsort des Fürsorge- und Versorgungsberechtigten oder des Antragstellers oder seines gesetzlichen Vertreters nicht ermittelt werden kann.

(4) Minderjährige Wehrpflichtige können selbständig Anträge stellen, Beschwerde und Berufung einlegen. Der gesetzliche Vertreter kann in diesen Fällen ohne Einverständnis des Minderjährigen einen Antrag, eine Beschwerde oder eine Berufung nicht zurücknehmen.

Bevollmächtigte

§ 144

(1) Fürsorge- und Versorgungsberechtigte oder Antragsteller und die gesetzlichen oder besonderen Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen oder bei Verhandlungen mit einem Beistand erscheinen.

(2) Als Bevollmächtigter und als Beistand können mitwirken

a) Mitglieder des Nationalsozialistischen Reichskriegerbundes e. V. und des Reichstreubundes ehemaliger Berufssoldaten e. V., wenn sie von diesen mit der Übernahme von Vertretungen allgemein beauftragt sind,

b) Rechtsanwälte und Verwaltungsrechtsräte, wenn sie vom Präsidenten des Reichsfürsorge- und -versorgungsgerichts der Wehrmacht zugelassen sind, und

c) der Ehegatte, die volljährigen Kinder, die Eltern und volljährigen Geschwister des Fürsorge- und Versorgungsberechtigten oder Antragstellers.

(3) Die Vollmacht muß schriftlich erteilt sein und auf den Namen des Bevollmächtigten lauten.

(4) Ohne Vollmacht gestellte Anträge sind nur dann rechtswirksam, wenn die Vollmacht innerhalb eines Monats nachgebracht wird.

Akteneinsicht

§ 145

(1) Die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht können den Fürsorge- und Versorgungsberechtigten und Antragstellern, deren Vertretern, Bevollmächtigten und behandelnden Ärzten Einsicht in die Fürsorge- und Versorgungsakten gewähren.

(2) Auszüge und Abschriften aus Fürsorge- und Versorgungsakten können den im Abs. 1 Genannten gegen Erstattung der Schreibgebühren gegeben werden.

(3) Die Akteneinsicht und Aushändigung von Auszügen und Abschriften kann aus besonderen Gründen versagt oder beschränkt werden. Der Grund der Ablehnung oder Beschränkung und der Zeitpunkt der Bekanntgabe sind in den Akten zu vermerken.

(4) Den öffentlichen Krankenanstalten, Heilstätten und ähnlichen Anstalten sind Fürsorge- und Versorgungsakten auf Wunsch zur Einsicht zu überlassen. Anderen Anstalten dieser Art kann Akteneinsicht gewährt werden.

Beginn und Ende von Fristen

§ 146

(1) Jede in diesem Gesetz bestimmte Frist beginnt mit dem Tage, der auf das Ereignis oder den Zeitpunkt folgt.

(2) Eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf des Tages, der nach den entsprechenden Wochen, Monaten oder Jahren dem Tage des Fristbeginns vorhergeht. Fehlt dem letzten Monat der entsprechende Tag, so endigt die Frist mit dem Monatsende.

(3) Fällt der für eine Erklärung oder für den Ablauf einer Frist gesetzte Tag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt dafür der nächstfolgende Werktag.

B. Verwaltungsverfahren

Entscheidung über Fürsorge und Versorgung, Feststellung und Zahlung der Fürsorge- und Versorgungsbezüge

§ 147

(1) Die Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter und die im Gesetz beauftragten Truppenteile entscheiden über die Gewährung einer Fürsorge und Versorgung und sorgen für ihre Durchführung. Sie stellen Fürsorge- und Versorgungsbezüge fest, veranlassen ihre Zahlung und bestimmen, an wen Witwen- und Waisenbezüge und Kinderzuschläge zu zahlen sind.

(2) Über die Fürsorge und Versorgung ist neu zu entscheiden, wenn sich die Voraussetzungen für ihre Gewährung wesentlich geändert haben.

Anträge auf Fürsorge und Versorgung

§ 148

(1) Die im Gesetz vorgeschriebenen Anträge auf Fürsorge und Versorgung sind zu stellen

a) vor der Entlassung bei der Dienststelle, die die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst durchführt,

b) nach der Entlassung und von Hinterbliebenen bei einem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt oder einem Wehrmachtfürsorgeoffizier, bei einem Wehrbezirkskommando oder einem Wehrmeldeamt.

Die Anträge sind schriftlich oder unter Aufnahme einer Niederschrift mündlich zu stellen.

(2) Im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige können Anträge auf Fürsorge und Versorgung auch bei den deutschen Konsulaten oder den diplomatischen Vertretungen des Reichs einreichen. Die Anträge sind von diesen an das Oberkommando der Wehrmacht weiterzuleiten.

(3) Die Anträge sollen die begehrten Leistungen bezeichnen, die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angeben und von dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten oder seinem gesetzlichen oder besonderen Vertreter mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein.

(4) Als Antragstag gilt der Tag, an dem der Antrag bei den im Abs. 1 und 2 genannten Stellen oder einer anderen Behörde eingeht.

(5) Haben unabwendbare Ereignisse die Einhaltung einer Antragsfrist verhindert, so kann der Antrag noch innerhalb eines Monats nach Wegfall der Verhinderung gestellt werden.

Aufklärung des Sachverhalts

§ 149

(1) Der Sachverhalt ist von den Dienststellen aufzuklären, die über die Gewährung der Fürsorge und Versorgung entscheiden.

(2) Fürsorge- und Versorgungsberechtigte und Antragsteller sind verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, hierzu auch die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht zu entbinden, der Einsicht in Krankenpapiere der Krankenanstalten zuzustimmen und über ihre Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen.

§ 150

(1) Die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht sind berechtigt, zur Aufklärung des Sachverhalts Beweis zu erheben und Zeugen und Sachverständige zu vernehmen.

(2) Folgen Zeugen oder Sachverständige der Vorladung einer Fürsorge- und Versorgungsdienststelle nicht oder verweigern sie ohne einen in der Zivilprozeßordnung anerkannten Grund ihr Zeugnis oder Gutachten, so kann die Fürsorge- und Versorgungsdienststelle das dem Wohnort des Zeugen oder Sachverständigen nächstgelegene Wehrmachtgericht oder Amtsgericht um die Vernehmung ersuchen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Ob eine Aussage oder eine Eidesleistung verweigert werden darf, entscheidet der ersuchte Richter. Gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde an das nächsthöhere Gericht zulässig.

(4) Die aus der Rechtshilfe erwachsenen baren Auslagen sind von der ersuchenden Fürsorge- und Versorgungsdienststelle zu erstatten.

§ 151

(1) Die Dienststellen der Wehrmacht können Fürsorge- und Versorgungsberechtigte oder Antragsteller zur mündlichen Erörterung einer Fürsorge- und Versorgungsangelegenheit und zur ärztlichen Untersuchung vorladen und anordnen, daß sie zur Untersuchung oder Beobachtung in einem Lazarett, Krankenhaus oder in einer Heilanstalt erscheinen.

(2) Während der Unterbringung in Lazaretten der Wehrmacht unterliegen die Fürsorge- und Versorgungsberechtigten und Antragsteller der Hausordnung und, soweit sie Angehörige des Beurlaubtenstandes sind, außerdem den Disziplinarstrafordnungen der Wehrmacht und dem Wehrmachtstrafgesetzbuch.

(3) Für Erstattung von Kosten und baren Auslagen gilt § 158.

§ 152

(1) Weigert sich ein Fürsorge- und Versorgungsberechtigter oder Antragsteller, einer für die Aufklärung des Sachverhalts getroffenen Anordnung nachzukommen, obgleich er auf die Folgen schriftlich hingewiesen ist, oder ist der Aufenthaltsort eines Antragstellers nicht zu ermitteln, so ist die Weiterbearbeitung einzustellen. Ein etwa gestellter Antrag gilt damit als abgelehnt. Darüber ist ein Bescheid zu erteilen.

(2) Solange ein Fürsorge- und Versorgungsberechtigter bei seiner Weigerung bleibt, kann nach vorherigem schriftlichen Hinweis auch die Fürsorge und Versorgung sofort ganz oder teilweise eingestellt werden, und zwar mindestens für einen Monat. § 98 Abs. 2 über Zahlung der Beschädigtenbezüge findet keine Anwendung. Nachzahlungen für die Zeit der Einstellung der Fürsorge und Versorgung werden nicht geleistet.

Bescheide

§ 153

(1) Ein schriftlicher Bescheid wird erteilt, wenn über Fürsorge und Versorgung nach diesem Gesetz entschieden worden ist. Der Bescheid ist tatsächlich und rechtlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

(2) Jeder Bescheid muß den Hinweis auf das Beschwerderecht und auf die Frist enthalten, in der die Beschwerde einzulegen ist.

(3) Ein Bescheid über Bewilligung von Fürsorge- und Versorgungsbezügen muß außerdem den Betrag, den Beginn der Leistung und bei Rechtsansprüchen auch die Grundlagen der Berechnung enthalten.

Zustellung

§ 154

(1) Die Zustellung von Bescheiden kann in jeder Form geschehen, die den Nachweis der erfolgten Zustellung und ihres Zeitpunktes ermöglicht. Es genügt die Aushändigung gegen schriftliche Empfangsbestätigung oder die Übersendung durch eingeschriebenen Brief.

(2) Soweit ein Vertreter oder ein Bevollmächtigter vorhanden ist, erfolgt die Zustellung nur an diesen. Sind mehrere Vertreter oder Bevollmächtigte in einer Sache vorhanden, so genügt die Zustellung an einen von ihnen.

(3) Betreibt ein minderjähriger Wehrpflichtiger das Verfahren selbständig, so erhält er gleichzeitig mit der Zustellung des Bescheides an seinen gesetzlichen Vertreter eine Abschrift.

(4) Im Ausland wohnende Fürsorge- und Versorgungsberechtigte und Antragsteller haben einen im Inland wohnenden Bevollmächtigten zu benennen, dem Bescheide zugestellt werden sollen.

(5) Ist der Aufenthalt des Fürsorge- und Versorgungsberechtigten unbekannt oder wird sein Zustellungsbevollmächtigter nicht innerhalb einer angemessenen Frist benannt, so wird die Zahlung der Bezüge eingestellt, bis der Mangel behoben ist.

Rechtskraft der Bescheide

§ 155

(1) Ein Bescheid über Ansprüche nach diesem Gesetz wird für den Fürsorge- und Versorgungsberechtigten rechtskräftig, sobald er durch Beschwerde nicht mehr anfechtbar ist. Im laufenden Verfahren darf der Bescheid zuungunsten des Fürsorge- und Versorgungsberechtigten nicht abgeändert werden.

(2) Ein rechtskräftiger Bescheid kann zugunsten eines Fürsorge- und Versorgungsberechtigten jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(3) Ein rechtskräftiger Bescheid kann zuungunsten des Fürsorge- und Versorgungsberechtigten geändert oder aufgehoben werden, wenn er bei Erteilung unrichtig war.

(4) Ein rechtskräftiger Bescheid kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden, wenn nach § 147 Abs. 2 über Fürsorge und Versorgung neu entschieden werden muß.

(5) Ein rechtskräftiger Bescheid darf nach Abs. 2 und 3 nur mit Zustimmung des Wehrkreiskommandos geändert oder aufgehoben werden.

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 156

(1) Ein durch rechtskräftigen Bescheid abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn der Bescheid nicht im Beschwerde- oder Spruchverfahren nachgeprüft worden ist und wenn

a) bei der Entscheidung jemand mitgewirkt hat, der gesetzlich ausgeschlossen war,

b) Tatsachen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung waren, wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen worden sind,

c) eine Urkunde, auf die sich die Entscheidung stützt, fälschlich angefertigt oder verfälscht war,

d) durch Beeidigung eines Zeugnisses oder Gutachtens, auf das sich die Entscheidung stützt, der Zeuge oder Sachverständige vorsätzlich oder fahrlässig die Eidespflicht verletzt hat,

e) ein strafgerichtliches Urteil, auf das sich die Entscheidung stützt, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben worden ist,

f) eine zur Zeit der Entscheidung bereits vorhandene Urkunde, die eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würde, nachträglich aufgefunden wird oder benutzt werden kann,

g) das Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht in einer veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung nachträglich eine andere Rechtsauffassung ausspricht, als der Entscheidung zugrunde gelegen hat,

h) der wissenschaftliche Senat für das Heeressanitätswesen in einer veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung nachträglich eine andere ärztlich-wissenschaftliche Beurteilung ausspricht, als der Entscheidung zugrunde gelegen hat,

i) nachträglich der Entlassungsgrund geändert wird.

(2) Die Wiederaufnahme ist nicht zulässig, wenn ein Fürsorge- und Versorgungsberechtigter oder Antragsteller imstande war, den Anfechtungsgrund in einem früheren Verfahren, besonders durch Einlegen der Beschwerde, geltend zu machen.

(3) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Rechtskraft des Bescheides an unzulässig, es sei denn, daß die Fürsorge und Versorgung erschlichen war.

(4) Über die Wiederaufnahme entscheidet das örtlich zuständige Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt in einem neuen Bescheid.

Schreib- und Rechenfehler

§ 157

Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bescheiden sind von der Dienststelle zu berichtigen, die den Bescheid erteilt hat. Die Berichtigung ist auf der Urschrift und den Ausfertigungen des Bescheides zu vermerken.

Kostenerstattung

§ 158

(1) Fürsorge- und Versorgungsberechtigte oder Antragsteller, die auf Anordnung einer Dienststelle der Wehrmacht zur Aufklärung des Sachverhalts, zu einer ärztlichen Untersuchung, Beobachtung oder zur Anpassung eines Körperersatzstückes erschienen sind, erhalten, außer bei Betreuung nach § 33, auf Antrag

in angemessenem Umfang Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für nachgewiesenen entgangenen Arbeitsverdienst. Der Antrag muß bei der anordnenden Dienststelle innerhalb eines Monats nach dem Erscheinen gestellt werden. Dasselbe gilt für Zeugen und Sachverständige und für Ersatz der Kosten eines ärztlichen Gutachtens, wenn dieses für die Aufklärung des Sachverhalts von wesentlicher Bedeutung war.

(2) Für die Dauer einer nach § 78 angeordneten Anpassung und Ausbildung werden außer den im Abs. 1 genannten Kosten freie Unterkunft und Verpflegung gewährt.

(3) Ist ein im § 77 genanntes Hilfsmittel ohne Anordnung angepaßt, geändert oder ausgebessert worden und wird dies als notwendig anerkannt, so können die Kosten nach Abs. 1 auf Antrag erstattet werden.

(4) Fürsorge- und Versorgungsberechtigte, deren Heilfürsorge die Wehrmacht durchführt, erhalten auf Antrag in angemessenem Umfang Ersatz der baren Auslagen. Ist die Heilfürsorge zur Wiederherstellung der Wehrtauglichkeit angeordnet worden, so wird der nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst bis zur Höhe der AVU-Rente und des Versehrtengeldes dritter Stufe erstattet. Krankengeld aus der Sozialversicherung und ein Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankengeld (Krankenlohn) sind anzurechnen.

(5) Ist die Anordnung, persönlich zu erscheinen, durch einen unbegründeten Antrag veranlaßt worden, so kann der Ersatz abgelehnt werden.

(6) Reisekostenersatz kann abgelehnt werden, wenn die Lazarett- oder Krankenhauspflege oder die Bade- oder Heilstättenkur ohne wichtigen Grund abgebrochen worden ist.

C. Beschwerdeverfahren

Beschwerde

§ 159

(1) Gegen einen Bescheid ist die Beschwerde an das Wehrkreiskommando zulässig. Gegen einen Bescheid, der infolge einer Beschwerde- oder Berufungsentscheidung erteilt worden ist, ist die Beschwerde nur so weit zulässig, als nicht die zugrunde liegende Entscheidung bereits bindende Feststellungen getroffen hat.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich bei der Dienststelle einzulegen, die den anzufechtenden Bescheid erteilt hat. Im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige können die Beschwerde auch bei den im § 148 Abs. 2 genannten Stellen einlegen.

(3) Die Beschwerdeschrift soll den Gegenstand der Beschwerde und den angefochtenen Bescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten, die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angeben und mit Orts- und Tagesangabe namentlich unterzeichnet sein.

(4) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn es sich um Rückzahlung von Fürsorge- und Versorgungsbezügen oder um die Einstellung einer Fürsorge und Versorgung nach § 78 Abs. 2, § 125 Abs. 2 oder § 152 Abs. 2 handelt.

Beschwerdefrist

§ 160

(1) Die Beschwerde ist innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung des Bescheides einzulegen. Bei Zustellung außerhalb des Deutschen Reichs beträgt die Frist innerhalb Europas drei Monate, sonst sechs Monate; diese Fristen gelten auch dann, wenn der im Ausland lebende Fürsorge- und Versorgungsberechtigte oder Antragsteller einen im Inland wohnenden Zustellungsbevollmächtigten bestellt hat.

(2) Fehlt in dem Bescheid der Hinweis auf das Beschwerderecht, die Beschwerdefrist oder ist der Hinweis unrichtig, so beträgt die Frist ein Jahr seit der Zustellung.

(3) Haben unabwendbare Ereignisse die Einhaltung der Beschwerdefrist verhindert, so wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt, wenn dies innerhalb zweier Wochen nach Wegfall der Verhinderung beantragt wird.

(4) In Ausnahmefällen kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden, wenn die Fristversäumnis entschuldbar ist und die Beschwerde nicht aussichtslos erscheint.

Aufklärung des Sachverhalts

§ 161

Für die Aufklärung des Sachverhalts gelten die §§ 149 bis 152.

Beschwerdeentscheidung und Zustellung

§ 162

Die Entscheidung über eine Beschwerde ist tatsächlich und rechtlich zu begründen und muß den Hinweis enthalten, ob sie endgültig oder durch Berufung anfechtbar ist. Die schriftliche Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Für die Zustellung gilt § 154.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 8. August 1939	Nr. 138

Tag	Inhalt	Seite
24. 7. 39	Zweite Verordnung über die Einführung des Reichsumlegungsrechts im Reichsgau Sudetenland	1343
26. 7. 39	Verordnung über die Einführung der Lederpreisverordnung in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1345
3. 8. 39	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum weiteren Abbau der Notverordnungen in der Reichsversicherung	1346
4. 8. 39	Achte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen	1347
4. 8. 39	Zweite Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen in der Ostmark	1347
4. 8. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete	1348
4. 8. 39	Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Teilen der ehemals sudetendeutschen Gebiete	1348
4. 8. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte	1349
4. 8. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen	1350
5. 8. 39	Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Linz a. d. Donau	1350
7. 8. 39	Verordnung zur Einführung des Maß- und Eichrechts in der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland	1353
2. 8. 39	Anordnung über die Ernennung der dem Reichsverkehrsministerium unterstehenden unmittelbaren Reichsbeamten, der mittelbaren Reichsbeamten der Reichswasserstraßenverwaltung und der preußischen Verwaltung der Häfen, Brücken und Fähren sowie die Beendigung ihres Beamtenverhältnisses	1356
	Druckfehlerberichtigung	1358

Zweite Verordnung über die Einführung des Reichsumlegungsrechts im Reichsgau Sudetenland.

Vom 24. Juli 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird für den Reichsgau Sudetenland verordnet:

§ 1

Die Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 629, 652) ist in dem Reichsgau Sudetenland nach Maßgabe der §§ 2 bis 7 dieser Verordnung anzuwenden, die zur Anpassung an das in diesem Reichsgau geltende Recht getroffen werden. Soweit die Vorschriften in den §§ 10 bis 12 der

Ersten Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 27. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 425) nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden. Diese Angleichungsbestimmungen werden unwirksam, sobald ihr Grund durch die fortschreitende Vereinheitlichung des Rechts wegfällt. Hierüber können in Zweifelsfällen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister der Justiz durch Verordnung oder Allgemeine Verfügung entscheiden.

§ 2

§ 54 Abs. 2 Satz 1 der Reichsumlegungsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Andere Grunddienstbarkeiten und persönliche Dienstbarkeiten mit Ausnahme der Fruchtnießung sind ohne Entschädigung aufzuheben, wenn sie durch die Umlegung entbehrlich werden."

§ 3

§ 82 Nr. 3 Satz 3 der Reichsumlegungsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Das Amtsgericht hat die Verteilung der erlegten Geldabfindung auf Antrag und unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Exekutionsordnung über die Verteilung des bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften erzielten Meistbots vorzunehmen, wobei dem Teilnehmer die Stellung des Verpflichteten zukommt."

§ 4

§ 86 der Reichsumlegungsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 86

Bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind die Grundstücke im Grundbuch nach dem Umlegungsplan zu bezeichnen."

§ 5

§ 93 der Reichsumlegungsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 93

Besteht zwischen der Umlegungsbehörde, der oberen oder obersten Umlegungsbehörde und dem Gericht Streit über die Zulässigkeit des Rechtsweges, so entscheidet der Preußische Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte nach den Vorschriften der preußischen Verordnung, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, vom 1. August 1879 (Preuß. Gesetzsamml. S. 573) und des preußischen Gesetzes vom 22. Mai 1902, betreffend Änderung der Vorschriften über Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden (Preuß. Gesetzsamml. S. 145). Den Kompetenzkonflikt erhebt die obere Umlegungsbehörde."

§ 6

§ 104 Satz 1 der Reichsumlegungsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die in dieser Verordnung vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen nach den Vorschriften des Artikels II § 4 der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1614) in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen (Umlegungsgemeinden), und den Nachbargemeinden, wenn dort mehrere Beteiligte, Vertreter, Bevollmächtigte oder Empfangsbevollmächtigte wohnen."

§ 7

§ 107 Abs. 2 Satz 1 der Reichsumlegungsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Für die Berechnung der Fristen gelten die Bestimmungen des § 36 der Regierungsverordnung Nr. 8/1928 SdGuV."

§ 8

§ 2 der Verordnung über die Einführung des Reichsumlegungsrechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 8. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 164) wird aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Riecke

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schütze

Verordnung über die Einführung der Lederpreisverordnung in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 26. Juli 1939.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) und auf Grund der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1444) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gelten vom 1. September 1939 an nach Maßgabe der sich aus den §§ 2 bis 5 ergebenden Änderungen und Ergänzungen:

1. die Verordnung über die Bildung von Preisen und Entgelten auf dem Gebiete der Lederwirtschaft (Lederpreisverordnung) vom 29. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 553) in der Fassung der Verordnungen vom 18. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 909), vom 25. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1057) und vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1099) und die zu ihrer Ausführung und Durchführung erlassenen Verordnungen und sonstigen Bestimmungen;
2. die Zweite Verordnung über Preisverzeichnisse für Schuhausbesserungen und Ausschnittleder vom 25. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 99);
3. die Verordnung über die Preisbildung für Koffer vom 1. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 110);
4. die Verordnung über die Preisbildung für Lederbekleidung vom 23. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 307).

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Die höchstzulässigen Preise für die in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland anfallenden rohen Häute und Felle bestimmen sich nach den besonderen vom Reichskommissar für die Preisbildung hierfür erlassenen Vorschriften.

§ 3

Soweit die Berechnung der höchstzulässigen Preise und Entgelte auf der Grundlage einer Vergleichszeit zu erfolgen hat, bestimmt der Reichskommissar für die Preisbildung, welche Zeiträume als Vergleichszeit zugrunde zu legen sind.

§ 4

(1) Die Bestimmung im Falle des Artikels I Abs. 2 Satz 1 der Zweiten Ausführungsverordnung zur Lederpreisverordnung trifft der Reichskommissar für die Preisbildung.

(2) Anträge gemäß Artikel II der Zweiten Ausführungsverordnung zur Lederpreisverordnung sind beim Reichskommissar für die Preisbildung einzureichen.

§ 5

Die bisher für die Lederwirtschaft in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland besonders erlassenen Preisvorschriften bleiben in Kraft.

§ 6

Die Verordnung tritt am 20. August 1939 in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schütze

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum weiteren Abbau der Notverordnungen in der Reichsversicherung.

Vom 3. August 1939.

Auf Grund des Artikels 4 § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum weiteren Abbau der Notverordnungen in der Reichsversicherung vom 19. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 793) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsverkehrsminister und dem Reichspostminister verordnet:

Zu Artikel 2

§ 1

Beim Zusammentreffen von Renten mit Bezügen aus der Unfallversicherung gilt die Vorschrift, wonach beim Ruhen von Renten, die vor dem 1. Januar 1932 festgesetzt worden sind, ein Betrag von 25 Reichsmark von dem Bezug aus der Unfallversicherung unberücksichtigt bleibt (Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 699, 724 — Fünfter Teil, Kapitel IV Abschnitt 1 § 11 Abs. 4), über den 30. Juni 1939 hinaus weiter, wenn sie für den Versicherten günstiger ist.

Zu Artikel 2 und Artikel 4 § 1

§ 2

Das Ruhen der Renten wird neben Bezügen aus dem Gesetz über die Versorgung der Kapitulanten der früheren Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen (Kapitulantenversorgungsgesetz) vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) bereits mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 beseitigt.

§ 3

Zu Artikel 3

(1) Artikel 3 gilt bereits für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1935 eingetreten sind.

(2) Abs. 1 ist auch in schwebenden Sachen anzuwenden; seine Nichtberücksichtigung ist, soweit Revision zulässig ist, auch dann ein Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt ihn noch nicht anwenden konnte. Ist ein Leistungsantrag bereits rechtskräftig abgelehnt worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die neuen Vorschriften günstiger sind; ein neuer Bescheid ist zu erteilen. Der Antrag auf Nachprüfung ist nur bis zum 31. Dezember 1940 zulässig.

(3) Wird ein Rentenanspruch allein durch Artikel 3 begründet, so ist die Rente erst vom 1. Juli 1939 ab zu zahlen.

§ 4

Zu Artikel 4 § 3 Abs. 1

(1) Soweit die Versorgungsleistungen mit anderen laufenden Bezügen den Jahresarbeitsverdienst des Versicherten übersteigen, können sie wegen der nach Artikel 1 und 2 gewährten Leistungen herabgesetzt werden; der Jahresarbeitsverdienst ist hierbei nach den Satzungsbestimmungen der Versorgungsanstalten zu errechnen. Das Nähere bestimmen die Aufsichtsbehörden der Versorgungsanstalten unter Berücksichtigung der Satzungen.

(2) Die Versorgungsanstalten werden ermächtigt, bei späteren Änderungen in den Gesamtbezügen der Versorgungsempfänger mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden nach den Satzungen zu verfahren.

Berlin, den 3. August 1939.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Syrup

Achte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen*)

Vom 4. August 1939.

Auf Grund der §§ 10, 12 und 14 des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

Artikel I

Eigentumsverhältnisse und Unterhaltung der Alster und Rönne

§ 1

Die Hansestadt Hamburg hat mit Wirkung vom 1. April 1937 außerhalb ihrer durch das Groß-Hamburg-Gesetz festgelegten Grenzen keine Rechte und keine Pflichten an der Alster und ihren Zuflüssen. Vom gleichen Zeitpunkt ab treten die Versicherungsakte vom 29./18. Juli 1768 über die Unterhaltung der oberen Alsterzuflüsse und das Übereinkommen zwischen der Preußischen Regierung und dem Senat von Hamburg vom 1. November 1885/19. August 1886 außer Kraft.

§ 2

Die Eigentumsverhältnisse bei der Alster und ihren Zuflüssen bestimmen sich auf preußischem Gebiete nach den §§ 7 ff. des preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Preuß. Gesetzsamml. S. 53). Der Preußische Staat unterhält, bis zu diesem Zwecke Wasserverbände gegründet sind, die Alster, auch soweit sie nicht Wasserlauf I. Ordnung ist, und die Rönne von ihrem Ausfluß aus dem Itzstedter See bis zu ihrer Einmündung in die Alster.

Artikel II

Eingliederung der Gemarkung Wilsener Mühle in das Land Mecklenburg

§ 3

Die zur preußischen Gemeinde Jännersdorf (Kreis Ostprignitz) gehörige Gemarkung Wilsener Mühle einschließlich der nordostwärts des Dorfes Wilsen gelegenen preußischen Exklave im Gesamtumfang von 78,078 Hektar wird in das Land Mecklenburg und die Gemeinde Wilsen (Kreis Parchim) eingegliedert.

§ 4

Mit der Eingliederung gilt in diesem Gebiet das gesamte auch in der Gemeinde Wilsen geltende mecklenburgische Landesrecht.

Berlin, den 4. August 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Zweite Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen in der Ostmark.

Vom 4. August 1939.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen im Lande Österreich vom 21. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 596) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen im Lande Österreich vom 21. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 596) findet keine Anwendung auf Rechtsansprüche aus einer Handlung, die nach dem 15. August 1939 vorgenommen ist.

§ 2

(1) Ansprüche im Sinne des § 1 der Verordnung vom 21. Mai 1938 müssen bis zum 15. November 1939 geltend gemacht werden.

(2) Ansprüche, die nicht fristgemäß geltend gemacht sind, erlöschen.

Berlin, den 4. August 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete.

Vom 4. August 1939.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird folgendes verordnet:

§ 1

Rechtshandlungen von Gemeinden, die auf Grund der Verordnung über die Gliederung des Reichsgaues Sudetenland in Stadt- und Landkreisen vom 29. April 1939 (Verordnungsbl. f. d. Reichsgau Sudetenl. S. 13) mit Wirkung vom 1. Mai 1939 in andere Gemeinden eingegliedert worden sind, gelten als für die aufnehmende Gemeinde vorgenommen; sie sind nicht deshalb rechtsungültig, weil sie nach der Eingliederung vorgenommen worden sind.

§ 2

Für die Auseinandersetzung zwischen den Stadt- und Landkreisen, deren Gebiet durch die Verordnung über die Gliederung des Reichsgaues Sudetenland in Stadt- und Landkreisen vom 29. April 1939 (Verordnungsbl. f. d. Reichsgau Sudetenl. S. 13) berührt worden ist, gilt die Vorschrift des § 15 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) sinngemäß.

Berlin, den 4. August 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Teilen der ehemals sudetendeutschen Gebiete.

Vom 4. August 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Patente, Marken, Muster und Modelle, die am 10. Oktober 1938 in den im § 3 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete bezeichneten Gebietsteilen Schutz genossen haben, behalten ihn dort bis auf weiteres, ohne daß es der nach den Bestimmungen der ehemals tschechoslowakischen Gesetze zur Aufrechterhaltung dieser Rechte erforderlichen Zahlungen oder sonstigen Maßnahmen bedarf.

(2) Auch die Muster und Modelle, die in den sudetendeutschen Gebieten bis zum 30. Juni 1939 hinterlegt worden sind, behalten bis auf weiteres den Schutz in den im Abs. 1 bezeichneten Gebietsteilen.

(3) Jedoch wird für Patente, Muster und Modelle kein Schutz über die Höchstdauer hinaus gewährt, die diese Rechte nach den Bestimmungen der ehemals tschechoslowakischen Gesetze erreichen können. Die Nichtigerklärung und die Aberkennung eines Patents sind auch für die im Abs. 1 bezeichneten Gebietsteile wirksam.

(4) Die Fortdauer eines durch internationale Registrierung begründeten Markenschutzes, der am 10. Oktober 1938 in den im Abs. 1 bezeichneten Gebietsteilen wirksam gewesen ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken.

§ 2

(1) Auf Grund der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete erlangen die deutschen Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen in den im § 3 des Gesetzes bezeichneten Gebietsteilen nur insoweit Wirkung, als ihnen dort nicht Rechte entgegenstehen, die nach § 1 dieser Verordnung Schutz genießen.

(2) Die nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 11) angemeldeten Muster und Modelle erlangen auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete in den dort im § 3 Abs. 1 und 4 bezeichneten Gebietsteilen nur insoweit Wirkung, als ihnen dort nicht Rechte entgegenstehen, die nach § 1 dieser Verordnung Schutz genießen.

(3) Die nach den Bestimmungen des österreichischen Musterschutzgesetzes (BGBl. Nr. 118/1928) hinterlegten Muster und Modelle erlangen vom 1. Juli 1939

an auch in den im Gesetz über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete, § 3 Abs. 2 und 3 bezeichneten Gebietsteilen Wirkung, soweit ihnen dort nicht Rechte entgegenstehen, die nach § 1 dieser Verordnung Schutz genießen. In den bezeichneten Gebietsteilen gilt vom 1. Juli 1939 an das österreichische Musterschutzgesetz; die Bestimmungen im § 1 dieser Verordnung bleiben jedoch unberührt.

§ 3

Die Erstreckung der im § 2 genannten Rechte hindert nicht, in den davon betroffenen Gebietsteilen Handlungen fortzusetzen, die dort bis zum 10. Oktober 1938 rechtmäßig vorgenommen worden sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, den 4. August 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte*). Vom 4. August 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) § 15 wird zur Durchführung und Ergänzung des § 13 Abs. 1 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

(1) Gebührenfrei sind die Rechtsvorgänge, die nach der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 3. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1553) §§ 1 und 3 von der Urkundensteuer ausgenommen sind, sowie alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung dieser Rechtsvorgänge dienen, namentlich die hierzu erforderlichen Grundbucheintragungen und die Erteilung der erforderlichen Grundbuchabschriften.

(2) Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen durch Klage vor den Gerichten und auf das gerichtliche Verteilungsverfahren.

§ 2

Werden Grundstücke, hinsichtlich deren Gebührenbefreiung nach § 1 gewährt worden ist, für andere als die gebührenbegünstigten Zwecke verwendet, so sind die Gebühren nachzuentrichten.

§ 3

§ 15 der Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 5. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1162), § 15 der Verordnung über die Neugestaltung der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg vom 1. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 613), § 16 der Verordnung über die Neugestaltung der Hauptstadt der Bewegung vom 15. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 492), § 9 der Verordnung über die Neugestaltung der Hansestadt Hamburg vom 28. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1074) und § 14 der Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Dresden vom 14. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1266) fallen weg.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1939 in Kraft.

Berlin, den 4. August 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen*).

Vom 4. August 1939.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen vom 28. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 338) wird verordnet:

§ 1

Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland kann für jüdische Kultusvereinigungen, die keinen ordnungsmäßigen Vorstand haben, einen neuen Vorstand bilden.

§ 2

Der Vorstand der jüdischen Kultusvereinigung hat die von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland aufgestellte Mustersatzung für jüdische Kultusvereinigungen bei der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen und nach § 59 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorzunehmenden Anmeldung der jüdischen Kultusvereinigungen zur Eintragung in das Vereinsregister zugrunde zu legen. Einer Beschlußfassung durch weitere Organe der jüdischen Kultusvereinigungen hierüber bedarf es nicht.

Berlin, den 4. August 1939.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
In Vertretung
Dr. Muhs

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Surén

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Linz a. d. Donau.

Vom 5. August 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) wird in Ausführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Linz a. d. Donau vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 601) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Zu den §§ 2 und 9 § 1

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes ist der Reichsstatthalter in Oberdonau, bis zur Berufung des Reichsstatthalters der Landeshauptmann.

Zu § 3 § 2

(1) Einen nach § 3 Satz 2 des Gesetzes zu ersetzenden Schaden trägt die Stadt Linz. Der Anspruch ist durch Antrag an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) geltend zu machen.

(2) Bestimmungen darüber, inwieweit die Stadt Linz von demjenigen, in dessen Interesse die den Schaden verursachenden Maßnahme überwiegend lag, die Erstattung des gezahlten Betrags verlangen kann, bleiben vorbehalten

§ 3 Zu § 4

(1) Die Bebauung von Grundstücken und die Veränderung baulicher Anlagen wird nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes im Einzelfalle durch die Baubewilligungsbehörde auf Verlangen des Reichsbaurats für die Stadt Linz a. d. Donau untersagt.

(2) Gegen die Entscheidung der Baubewilligungsbehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen schriftlich bei der Baubewilli-

gungsbehörde einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Baubewilligungsbehörde entsprechend der erneuten Stellungnahme des Reichsbaurats endgültig.

§ 4

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche bedürfen Veränderungen im Gutsbestand eines Grundbuchkörpers durch Ab- oder Zuschreibungen von Grundstücken oder Teilen von Grundstücken und Teilungen oder Veräußerungen von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt innerhalb des Gebiets des Stadtkreises Linz der Oberbürgermeister von Linz, außerhalb dieses Gebiets der zuständige Landrat. Sie ist nur zu versagen, wenn der Reichsbaurat dies nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes verlangt. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Das Verfahren ist kostenfrei.

(3) Die Teilung bedarf keiner Genehmigung, wenn sie für eine bereits nach Abs. 1 genehmigte Veräußerung eines Grundstücksteils notwendig ist.

(4) Die Teilung bedarf ferner keiner Genehmigung, wenn sie im Rahmen eines Umlegungsverfahrens (Zusammenlegungsverfahrens) erfolgt.

§ 5

(1) Zur grundbücherlichen Durchführung einer Veräußerung oder Teilung im Sinne des § 4 ist der Nachweis der Genehmigung zu erbringen.

(2) Wird die Teilung oder Veräußerung eines Grundstücks entgegen der Vorschrift des Abs. 1 oder nicht entsprechend dem Genehmigungsbescheid grundbücherlich durchgeführt, so steht der Genehmigungsbehörde (§ 4 Abs. 1 Satz 2) das Recht des Rekurses zu.

§ 6

Eine Genehmigung nach § 4 ist nicht erforderlich für die Veräußerung von Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter.

§ 7

Einer Genehmigung nach § 4 bedarf es nicht, wenn das Reich, ein Reichsgau oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsvorgang beteiligt sind. Diese Beteiligten haben jedoch dem Reichsbaurat rechtzeitig Mitteilung zu machen; er entscheidet, ob die Teilung oder die Veräußerung erfolgen darf.

§ 8 Zu den §§ 8 bis 10

Für die Enteignung finden die Vorschriften des österreichischen Eisenbahnenteignungsgesetzes vom 18. Februar 1878 (RGBl. Nr. 30) in der Fassung des Artikels 52 des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925 (BGBl. Nr. 277) mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

1. In den §§ 12, 13 und 17 des Eisenbahnenteignungsgesetzes tritt an die Stelle des Bundesministeriums für Handel und Verkehr der Reichsstatthalter in Oberdonau, bis zur Berufung des Reichsstatthalters der Landeshauptmann. Die im § 13 des Eisenbahnenteignungsgesetzes genannte Kommission besteht aus einem Vertreter des Reichsstatthalters in Oberdonau und einem Vertreter des Reichsbaurats für die Stadt Linz.

2. Gegen das Enteignungserkenntnis findet ein Rechtsmittel nicht statt.

3. Art und Höhe der Entschädigung ist von der Enteignungsbehörde durch Beschluß festzustellen.

4. Die Enteignungsbehörde kann den Enteignungsunternehmer auf dessen Antrag durch Beschluß in den Besitz des im Enteignungserkenntnis bezeichneten Grundstücks einweisen, sobald das Enteignungserkenntnis ergangen ist. In dringenden Fällen kann der Beschluß mit dem Enteignungserkenntnis verbunden werden. Auf Antrag des Enteignungsunternehmers oder des Grundeigentümers ist der Zustand des Grundstücks, notfalls nach Anhörung von Sachverständigen, aktenmäßig festzustellen. Der durch die Besitzeinweisung entstehende besondere Schaden ist tunlichst im Besitzeinweisungsbeschluß festzusetzen. Ist der Eigentümer im Besitz des Grundstücks, so ist ihm die für die Enteignung zu gewährende Entschädigung vom Tag der Besitzeinweisung

an zu verzinsen. Erleidet er einen weiteren Schaden, so ist ihm auch dieser zu ersetzen. Der Besitzeinweisungsbeschluß ist dem Eigentümer und dem Besitzer zuzustellen oder zu Protokoll zu verkünden.

5. Der Enteignungsunternehmer sowie der Grundeigentümer können, wenn sie sich durch die Entscheidung über die Besitzeinweisungsentschädigung oder über Art und Höhe der Enteignungsentschädigung benachteiligt halten, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses oder des Entschädigungsfeststellungsbeschlusses die Feststellung der Entschädigung bei dem Amtsgericht verlangen, in dessen Sprengel der Gegenstand der Enteignung liegt.

6. Die Enteignung des Grundstücks wird auf Antrag des Enteignungsunternehmers durch die Enteignungsbehörde ausgesprochen, wenn das Enteignungserkenntnis zugestellt und nachgewiesen ist, daß die Enteignungsentschädigung gezahlt oder hinterlegt ist. Der Ausspruch der Enteignung wird durch den Antrag auf gerichtliche Feststellung der Enteignungsentschädigung nicht gehemmt.

   Der Ausspruch der Enteignung schließt, insofern nicht etwas anderes dabei vorbehalten wird, die Einweisung in den Besitz in sich. § 35 des Eisenbahnenteignungsgesetzes findet keine Anwendung.

7. Auf Grund der Enteignungserklärung ist auf Antrag des Enteignungsunternehmers die Enteignung im Grundbuch durchzuführen.

8. Gegen eine Entscheidung nach § 37 des Eisenbahnenteignungsgesetzes findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Zu § 10 Abs. 1

§ 9

Soll Erbhofland enteignet werden, so hat die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) eine Entscheidung des Anerbengerichts darüber herbeizuführen, wieweit durch die Enteignung die Lebensfähigkeit des Erbhofs beeinträchtigt wird. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 10

Zu § 10 Abs. 2

§ 10 Abs. 2 des Gesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. Januar 1937 der 18. März 1938 tritt.

§ 11

(1) Die Anlegung eines neuen sowie die Änderung und Aufhebung des bestehenden Stadtregulierungs- und Erweiterungsplans im Sinne des § 3 der Bauordnung für Linz bedürfen der Zustimmung des Reichsbaurats. Das gleiche gilt für die Anlegung, Änderung und Aufhebung von Ortsregulierungsplänen außerhalb des Stadtkreises Linz, soweit diese Pläne das Aufgabengebiet des Reichsbaurats berühren.

(2) Der Reichsbaurat kann anordnen, daß die im Abs. 1 genannten Pläne oder Teile derselben entsprechend dem von ihm aufgestellten Gesamtbauplan neu angelegt, geändert oder aufgehoben werden.

§ 12

(1) Die im § 11 genannten Pläne oder Teile derselben werden auf Verlangen des Reichsbaurats innerhalb des Stadtkreises Linz durch Beschluß des Oberbürgermeisters von Linz, außerhalb des Stadtkreises Linz durch Beschluß des zuständigen Bürgermeisters aufgehoben. Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen oder den beteiligten Grundstückseigentümern mitzuteilen. Die Planunterlagen sollen zu jedermanns Einsicht offengelegt werden.

(2) Gegen den Beschluß ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der Mitteilung schriftlich bei der Behörde einzulegen, die den Beschluß erlassen hat. Diese entscheidet entsprechend der erneuten Stellungnahme des Reichsbaurats endgültig.

§ 13

(1) Die Gebührenbefreiung erstreckt sich auf die infolge der Enteignung und der Gewährung einer Entschädigung in Land erforderlichen Grundbuchein-

tragungen und auf die Erteilung der zur Durchführung des Verfahrens erforderten Grundbuchabschriften. Gebührenfrei sind ferner alle Rechtsvorgänge und gerichtlichen Urkunden, die dem rechtsgeschäftlichen Erwerb zu den in diesem Gesetz bestimmten Zwecken — einschließlich der Beschaffung von Ersatzland — sowie im Falle des § 9 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes der Weiterübertragung von Grundeigentum dienen.

(2) Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen durch Klage vor den Gerichten und auf das gerichtliche Verteilungsverfahren.

§ 14

Gegen Entscheidungen, die auf Grund dieser Verordnung ergangen sind, ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs in Wien ausgeschlossen.

Berlin, den 5. August 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung zur Einführung des Maß- und Eichrechts in der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland. Vom 7. August 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

(1) In der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland treten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft

a) das Maß- und Gewichtsgesetz vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499 und 1936 I S. 180) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 18. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 452) und der Ergänzungsverordnung vom 28. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 785),

b) die Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 459) in der Fassung der Ersten Ergänzungsverordnung vom 11. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 296), der Zweiten Ergänzungsverordnung vom 17. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 651), der Dritten Änderungsverordnung vom 26. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 225) und der Vierten Änderungsverordnung vom 28. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 2012),

c) die Verordnung über die Eichung von Butyrometern und Mohrschen Waagen vom 29. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 785),

d) die Verordnung über die Stempel der Eichbehörden vom 3. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 962) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 20. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 597).

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Es werden außer Kraft gesetzt:

1. das Gesetz vom 23. Juli 1871 (RGBl. Nr. 16/1872), womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wird, in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Jänner 1927 (BGBl. Nr. 62) und der Änderungsverordnung vom

14. Juli 1933 (BGBl. Nr. 331) sowie die hiermit zusammenhängenden Vorschriften jeder Art, soweit sie den im § 1 genannten Vorschriften entsprechen oder widersprechen,

2. die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr über den Verkehr mit Flaschenbier (BGBl. Nr. 93/1935),

3. das derzeit im Reichsgau Sudetenland geltende Maß- und Eichrecht, soweit es den im § 1 genannten Vorschriften entspricht oder widerspricht, namentlich

   a) die Regierungsverordnung vom 19. Oktober 1934, betreffend die amtliche Eichung von Schankgefäßen (SdGuV. S. 783), soweit sie nicht bereits durch die Verordnung zur Änderung der Vorschriften über Schankgefäße vom 9. Februar 1939 (Verordnungsbl. f. d. sudetendt. Geb. S. 286) aufgehoben worden ist,

   b) das Gesetz vom 10. Juni 1937 über die obligatorische amtliche Eichung der Fieberthermometer (SdGuV. S. 769), nebst Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1937 (SdGuV. S. 1361).

§ 3

Unbeschadet der Vorschriften der §§ 1 und 2 können in der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland Eichungen noch nach den bisher geltenden Vorschriften oder den von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt erlassenen Übergangsvorschriften vorgenommen werden. Die nach diesen Vorschriften geeichten Gegenstände gelten als im Reichsgebiet gültig geeicht, so lange der Reichswirtschaftsminister nicht anderes anordnet. Dies gilt auch für Meßgeräte, deren Eichung in der Ostmark oder dem Reichsgau Sudetenland vorgeschrieben ist, für die jedoch keine Eichvorschriften auf Grund des Maß- und Gewichtsgesetzes erlassen sind.

§ 4

Die Eichpflicht für Fahrpreisanzeiger tritt am 1. Januar 1941, die für Wegstreckenmesser am 1. Januar 1942 in Kraft.

§ 5

(1) Die Bezeichnung Doppelzentner für hundert Kilogramm wird für den Geschäftsverkehr in der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland nicht eingeführt.

(2) Die Bezeichnung Dekagramm für zehn Gramm bleibt bis auf weiteres zugelassen.

§ 6

(1) Zur Eichung zugelassen bleiben Körpermaße, die 0,3 Liter enthalten, sowie bis auf weiteres in der Ostmark solche zu einem achtel, einem sechzehntel oder einem zweiunddreißigstel Liter.

(2) Im Reichsgau Sudetenland bleiben Körpermaße, die ein viertel Liter enthalten, nicht zur Eichung zugelassen, so lange der Reichswirtschaftsminister nicht anderes anordnet.

(3) Gewichte, die dem vierten oder achten Teile des Kilogramms entsprechen, bleiben nicht zur Eichung zugelassen.

§ 7

Die §§ 64 bis 67 des Maß- und Gewichtsgesetzes erhalten für die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland folgende Fassung:

„§ 64

Der Reichswirtschaftsminister bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Nacheichpflicht für Gaszähler in der Ostmark.

§ 65

Nicht geeichte Personenwaagen, die nach § 13 geeicht werden müssen, können noch bis zum 31. Dezember 1942 ungeeicht verwendet werden, wenn sie

a) bis zu diesem Tage nicht zur Eichung zugelassen sind und

b) vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits aufgestellt waren.

§ 66

(1) Schankgefäße, die zwar dem bisher in der Ostmark oder dem Reichsgau Sudetenland geltenden Recht, nicht aber den Vorschriften der §§ 45 bis 50 des Maß- und Gewichtsgesetzes entsprechen, dürfen in diesen Gebieten noch bis zum 31. Dezember 1942 weiter verwendet werden.

(2) Schankgefäße, die nur hinsichtlich der Inhaltsbezeichnung von den Vorschriften der §§ 45 bis 50 abweichen, dürfen in der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland weiterverwendet werden, solange der Reichswirtschaftsminister nicht anderes anordnet.

§ 67

Die Vorschriften der §§ 52 bis 56 (betreffend Flaschen) treten in der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland am 1. Januar 1940 in Kraft."

§ 8

In der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland gelten folgende Fristen der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 459) in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 26. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 225) und der Verordnung über die Eichung von Butyrometern und Mohrschen Waagen vom 29. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 785):

a) im § 35 Abs. 2, 3 und 4 der 31. Dezember 1941,
b) im § 39 Abs. 2 der 31. Dezember 1939,
c) im § 71 Abs. 2 der 1. Dezember 1939.

§ 9

(1) § 31 der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz findet in der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland keine Anwendung.

(2) Die Ausführungsvorschriften zur Nacheichung und über die Aufstellung der Eichliste sind in der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland erst vom 1. Januar 1941 an anzuwenden.

(3) Die §§ 38, 42a, 70, 72 und 73 der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz sind für die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland gegenstandslos.

§ 10

Meßgeräte, die ordnungsmäßig mit Stempelzeichen versehen sind, die dem derzeit in der Ostmark oder dem Reichsgau Sudetenland geltenden Recht entsprechen, gelten im Reichsgebiet als geeicht, solange der Reichswirtschaftsminister nicht anderes anordnet.

§ 11

Bis zur Beschaffung der durch die Verordnung über die Stempel der Eichbehörden vom 3. September 1937 vorgeschriebenen Stempel dürfen die Eichbehörden in der Ostmark und für die Eichung von Elektrizitätszählern und Meßwandlern auch im Reichsgau Sudetenland ihre alten Stempel verwenden.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1939 in Kraft mit Ausnahme des § 10, der am Tage der Verkündung in Kraft tritt.

(2) Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichswirtschaftsminister.

Berlin, den 7. August 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schütze

Anordnung über die Ernennung der dem Reichsverkehrsministerium unterstehenden unmittelbaren Reichsbeamten, der mittelbaren Reichsbeamten der Reichswasserstraßenverwaltung und der preußischen Verwaltung der Häfen, Brücken und Fähren sowie die Beendigung ihres Beamtenverhältnisses.

Vom 2. August 1939.

Auf Grund der mir durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) sowie durch den Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 14. Juli 1937 (Preuß. Gesetzsamml. S. 76) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen für meinen Geschäftsbereich folgendes an:

I. Ich behalte mir vor

A. bei den Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts, der Reichsbahnbesoldungsgruppen 3 und aufwärts und der entsprechenden Länderbesoldungsgruppen:

1. die Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung,
2. die Änderung der Amtsbezeichnung bei Verbleib in der bisherigen Besoldungsgruppe,
3. die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit,
4. die Wiederverwendung der in den Wartestand versetzten Beamten, soweit nicht eine Ernennung durch den Führer und Reichskanzler erfolgt,
5. die Entlassung von Beamten in den Fällen der §§ 57 bis 59 und 61 DBG, soweit sich in den Fällen des § 61 DBG der Führer und Reichskanzler die Ausübung dieses Rechts nicht selbst vorbehalten hat,
6. die nicht dem Führer und Reichskanzler vorbehaltene Versetzung der Wartestandsbeamten in den Ruhestand und ihre Entlassung nach §§ 59 und 60 DBG,
7. die Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunden, wenn kein Dank ausgesprochen werden soll,
8. die Ernennung, die Entlassung und die Versetzung in den Ruhestand — § 76 DBG — der nichtplanmäßigen Beamten einschließlich der außerplanmäßigen, kommissarischen und auf Probe angestellten;

B. bei den Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 2 d und A 3, der Reichsbahnbesoldungsgruppen 4 bis 5 und der entsprechenden Länderbesoldungsgruppen:

1. die Ernennung, die Änderung der Amtsbezeichnung bei Verbleib in der bisherigen Besoldungsgruppe, die Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung,
2. die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit,
3. die Wiederverwendung der in den Wartestand versetzten Beamten,
4. die Entlassung, die Versetzung in den Ruhestand und die Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunde.

II. Im übrigen übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts

1. zur Ernennung, zur Änderung der Amtsbezeichnung bei Verbleib in der bisherigen Besoldungsgruppe, zur Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung,
2. zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit,
3. zur Wiederverwendung der in den Wartestand versetzten Beamten,
4. zur Entlassung, zur Versetzung in den Ruhestand und zur Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunde

A. für die Reichsbahnbeamten:

auf

die Präsidenten der Reichsbahndirektionen,

die Präsidenten der Reichsbahnbaudirektionen,

den Präsidenten des Reichsbahn-Zentralamts Berlin,

den Direktor des Reichsbahn-Zentralamts München,

die Leiter der Reichsbahn-Oberbetriebsleitungen;

B. für die Beamten der Reichswasserstraßenverwaltung und der preußischen Verwaltung der Häfen, Brücken und Fähren:

auf

die Leiter der mir unmittelbar nachgeordneten Reichs- und preußischen Behörden,

den Leiter des Reichsschiffsvermessungsamts in Berlin,

die Reichsstatthalter;

C. für die unmittelbaren Reichsbeamten der Bevollmächtigten für den Nahverkehr:

in Preußen:

auf

die Oberpräsidenten in Königsberg (Pr), Stettin, Berlin, Münster, Breslau, Kassel und Hannover,

die Regierungspräsidenten in Wiesbaden und Düsseldorf;

in Bayern, Sachsen, Württemberg, Hamburg und Österreich:

auf

die Reichsstatthalter.

Zu II B und II C:

Die Reichsstatthalter erhalten die Genehmigung, die Ausübung des ihnen übertragenen Rechts weiter zu übertragen.

Zur Ernennung der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 4 bedarf es meiner vorherigen Zustimmung; dies gilt auch dann, wenn es sich um die Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung handelt.

Die für alle preußischen Besoldungsgruppen bestehende Anordnung der Meldung freiwerdender Stellen bleibt unberührt.

III. Meine Anordnung vom 20. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1391) und die Änderung dieser Anordnung vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 838) werden aufgehoben.

Berlin, den 2. August 1939.

Der Reichsverkehrsminister

In Vertretung

Kleinmann

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zur Einführung des Reichsrechts auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und der bürgerlichen Rechtspflege in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete vom 24. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1049) muß das erste Wort im § 18 Abs. 1 statt „Vorbemerkungen" richtig heißen: „Vormerkungen".

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 10. August 1939	Nr. 139

Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 39	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Spanien-Kreuzes	1359
14. 4. 39	Satzung des Spanien-Kreuzes	1360
14. 4. 39	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Ehrenkreuzes für Hinterbliebene deutscher Spanienkämpfer	1362
14. 4. 39	Satzung des Ehrenkreuzes für Hinterbliebene deutscher Spanienkämpfer	1362
22. 5. 39	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung eines Verwundeten-Abzeichens für deutsche Freiwillige im spanischen Freiheitskampf	1364
2. 8. 39	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens	1365
2. 8. 39	Satzung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens	1366

Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Spanien-Kreuzes.

Vom 14. April 1939.

Zum sichtbaren Ausdruck meiner Anerkennung und meines Dankes für die Verdienste deutscher Freiwilliger an der Niederwerfung des Bolschewismus im spanischen Freiheitskampfe stifte ich das

Spanien-Kreuz in 3 Klassen.

Die Einzelheiten bestimmt die Satzung.

Berchtesgaden, den 14. April 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Staatsminister und Chef
der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Satzung des Spanien-Kreuzes.

Vom 14. April 1939.

Artikel 1

(1) Das Spanien-Kreuz ist in 3 Klassen eingeteilt:

Gold,

Silber,

Bronze.

(2) Für besonders hervorragende Leistungen behalte ich mir die Verleihung in Gold mit Brillanten vor.

(3) Das Spanien-Kreuz wird entweder mit Schwertern oder ohne Schwerter, dann nur in Silber und Bronze, verliehen.

Artikel 2

Das Spanien-Kreuz mit Schwertern

1. wird verliehen an die Freiwilligen der Legion Condor,
2. kann verliehen werden an die Besatzungen der an folgenden Kampfhandlungen in spanischen Gewässern beteiligten Schiffe der deutschen Kriegsmarine:
   a) Fliegerangriff auf Ibiza,
   b) Beschießung von Almeria,
   c) Bombenangriff auf Palma.

Artikel 3

Das Spanien-Kreuz in Silber oder Bronze ohne Schwerter kann verliehen werden an:

1. Kurierflieger,
2. Wehrmachtangehörige, die sich im dienstlichen Auftrag in Spanien bei der Legion Condor oder auf Schiffen der Kriegsmarine mindestens drei Monate in spanischen Gewässern aufgehalten haben,
3. deutsche Zivil-Freiwillige der Legion Condor und der mit ihr in gleichem Auftrag tätigen amtlichen deutschen Stellen.

Artikel 4

(1) Das Ordenszeichen besteht aus einem achtspitzigen Kreuz, dessen Mittel das Hakenkreuz ziert. Zwischen den Balken des Kreuzes ist das Hoheitszeichen der Luftwaffe — Adler mit Hakenkreuz — angebracht.

Anlage (S. 1361)

(2) Sofern das Spanien-Kreuz mit Schwertern verliehen wird, sind zwei gekreuzte Schwerter unter den Hoheitszeichen durch das Mittel geführt.

Artikel 5

Das Spanien-Kreuz wird auf der rechten Brustseite unter dem Blutorden getragen.

Artikel 6

Die Vorschläge für das Spanien-Kreuz werden mir vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht über den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers vorgelegt.

Artikel 7

Der Beliehene erhält eine Urkunde, die meinen Namenszug als Unterschrift trägt.

Artikel 8

Das Spanien-Kreuz verbleibt nach Ableben des Beliehenen als Erinnerungsstück im Besitz der Hinterbliebenen.

Artikel 9

Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Berchtesgaden, den 14. April 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Staatsminister und Chef
der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Anlage
(Zum Artikel 4
der vorstehenden Satzung)

Spanien-Kreuz
mit Schwertern

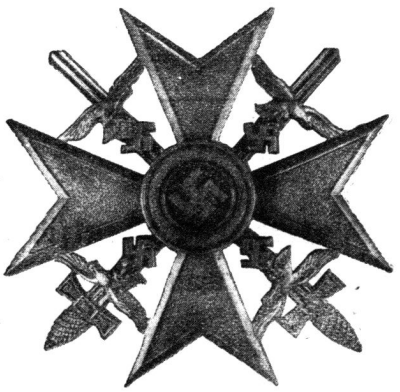

(Natürliche Größe)

1. Klasse: Gold
2. Klasse: Silber
3. Klasse: Bronze

Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Ehrenkreuzes für Hinterbliebene deutscher Spanienkämpfer.

Vom 14. April 1939.

Zur Erinnerung an die heldenhaften Leistungen bei Niederwerfung des Bolschewismus im spanischen Freiheitskampfe stifte ich ein

Ehrenkreuz für Hinterbliebene deutscher Spanienkämpfer.

Einzelheiten bestimmt die Satzung.

Berchtesgaden, den 14. April 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Staatsminister und Chef
der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Satzung des Ehrenkreuzes für Hinterbliebene deutscher Spanienkämpfer.

Vom 14. April 1939.

Artikel 1

Das Ehrenkreuz für Hinterbliebene deutscher Spanienkämpfer ist bestimmt für die nächsten Angehörigen deutscher Freiwilliger, die

a) gefallen,

b) in Gefangenschaft verstorben,

c) verschollen,

d) tödlich verunglückt,

e) an den Folgen von Verwundungen, Unglücksfällen sowie durch den besonderen Einsatz bedingten und als Kriegs-Dienstbeschädigung anerkannten Krankheiten verstorben sind.

Artikel 2

Zum Tragen berechtigt sind die Angehörigen in folgender Reihenfolge:

a) die Witwe,

b) der älteste volljährige Sohn, danach die Tochter,

c) der Vater, danach die Mutter,

d) der Bruder, danach die Schwester.

Artikel 3

Das Kreuz ist das verkleinerte Spanien-Kreuz ohne Schwerter und besteht aus Bronze. Es trägt wie dieses zwischen den Balken das Hoheitszeichen der Luftwaffe. Anlage (S. 1364)

Artikel 4

Das Ehrenkreuz wird am schwarzen, weiß-rot-gelbrot eingefaßten Band auf der linken Brustseite getragen.

Artikel 5

Anträge auf Verleihung des Ehrenkreuzes sind beim Oberkommando der Wehrmacht einzureichen. Den Anträgen sind polizeiliche Beglaubigungen beizufügen. Die Vorschläge werden vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht aufgestellt und mir durch den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers vorgelegt.

Artikel 6

Für jede Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die als Unterschrift meinen Namen trägt.

Artikel 7

Das Ehrenkreuz verbleibt nach Ableben im Besitz der Hinterbliebenen als Erinnerungsstück.

Berchtesgaden, den 14. April 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Staatsminister und Chef
der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Anlage

(Zum Artikel 3
der vorstehenden Satzung)

Ehrenkreuz
für Hinterbliebene deutscher Spanienkämpfer

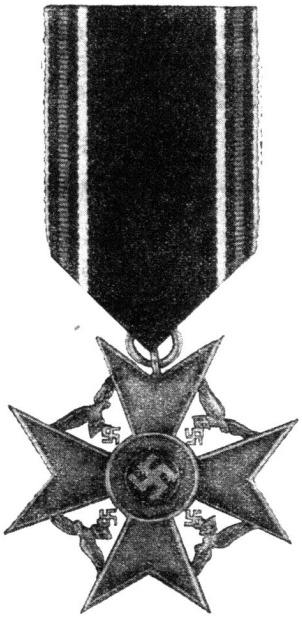

(Natürliche Größe)

Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung eines Verwundeten-Abzeichens für deutsche Freiwillige im spanischen Freiheitskampf.

Vom 22. Mai 1939.

§ 1

Als ehrendes Erinnerungsabzeichen für diejenigen deutschen Freiwilligen, die bei Niederwerfung des Bolschewismus im spanischen Freiheitskampf 1936/1939 als Angehörige der Legion Condor oder im Zusammenhang mit ihrem Einsatz sowie als Angehörige der an Kampfhandlungen in spanischen Gewässern beteiligt gewesenen deutschen Kriegsmarine durch feindliche Kampfmittel verwundet oder beschädigt wurden, stifte ich ein

Verwundeten-Abzeichen.

§ 2

Das Verwundeten-Abzeichen ist das gleiche wie das des Weltkrieges, verziert durch ein auf der Spitze stehendes Hakenkreuz auf dem Stahlhelm.

§ 3

Das Verwundeten-Abzeichen wird je nach der Anzahl der Verwundungen (Beschädigungen) entweder in schwarzer oder silberner Ausführung verliehen.

§ 4

Das Verwundeten-Abzeichen wird auf der linken Brustseite getragen.

§ 5

Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Berlin, den 22. Mai 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Staatsminister und Chef
der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens.

Vom 2. August 1939.

Zum sichtbaren Ausdruck meines Dankes und meiner Anerkennung für Verdienste um die Anlage und Errichtung des Deutschen Schutzwalls stifte ich das

Deutsche Schutzwall-Ehrenzeichen.

Das Nähere bestimmt die Satzung.

Berlin, den 2. August 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Staatsminister und Chef
der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Satzung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens.

Vom 2. August 1939.

Artikel 1

Das Deutsche Schutzwall-Ehrenzeichen wird an Personen verliehen, die an der Schaffung der dem Schutze des Deutschen Volkes dienenden Befestigungsanlagen mitgearbeitet haben.

Artikel 2

(1) Das Deutsche Schutzwall-Ehrenzeichen ist eine bronzene Medaille, die auf der Vorderseite einen Bunker, darüber gekreuzt ein Schwert und einen Spaten, darüber das Hoheitszeichen trägt. Die Rückseite trägt die Inschrift „Für Arbeit zum Schutze Deutschlands".

(2) Das Deutsche Schutzwall-Ehrenzeichen wird an einem braunen, durch zwei weiße Streifen eingefaßten, braun gesäumten Band auf der linken Brustseite getragen.

Artikel 3

Die Vorschläge auf Verleihung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens werden vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, vom Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen und vom Reichsarbeitsführer je für ihren Bereich aufgestellt und mir durch den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers vorgelegt.

Artikel 4

Den Beliehenen wird ein Besitzzeugnis durch den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers ausgestellt.

Artikel 5

Das Deutsche Schutzwall-Ehrenzeichen verbleibt nach dem Tode des Inhabers den Hinterbliebenen als Andenken.

Artikel 6

Mit der Durchführung der Verordnung beauftrage ich den Reichsminister des Innern in Verbindung mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers.

Berlin, den 2. August 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Staatsminister und Chef
der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 11. August 1939	Nr. 140

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 39	Verordnung zur Einführung der Glashüttenverordnung in der Ostmark	1367
31. 7. 39	Verordnung zur Einführung waffangrechtlicher Vorschriften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1368
3. 8. 39	Verordnung über das nichtgewerbliche Versteigerungswesen	1368
4. 8. 39	Polizeiverordnung über die Beschäftigung oder Beauftragung von Warenvertretern	1369
8. 8. 39	Verordnung über die Festsetzung von Durchschnittsbeträgen für die Berechnung der Nachversicherung bei den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes	1370

Im Teil II, Nr. 32, ausgegeben am 9. August 1939, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines zweiten Abkommens zum deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen. — Bekanntmachung über den deutsch-estnischen Nichtangriffsvertrag. — Bekanntmachung über den deutsch-lettischen Nichtangriffsvertrag. — Bekanntmachung zum Warenzeichengesetz über ein amtliches Gewährzeichen. — Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-griechischen Vereinbarung über die Überleitung des österreichisch-griechischen Verrechnungsverkehrs in das deutsch-griechische Verrechnungsabkommen. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Ratifikation durch Guatemala).

Verordnung zur Einführung der Glashüttenverordnung in der Ostmark.

Vom 31. Juli 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) Artikel II wird folgendes verordnet:

1. Der Erste bis Vierte und der Sechste Abschnitt der Verordnung über Glashütten, Glasschleifereien, Glasätzereien, Glasmalereien, Glashafenfabriken und verwandte Betriebe (Glashüttenverordnung) vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1961) werden mit Wirkung vom 1. August 1939 für die Ostmark mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß an Stelle der im § 20 Abs. 3 vorgesehenen Frist für die Ausführung baulicher Änderungen eine Frist bis zum 31. August 1941 gewährt wird.

2. Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 31. Juli 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schütze

Verordnung zur Einführung walfangrechtlicher Vorschriften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 31. Juli 1939.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gelten:

1. das Gesetz zur Regelung des Walfangs vom 6. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1097),
2. die Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung des Walfangs vom 6. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1099) und
3. die Zweite Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung des Walfangs vom 17. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1185).

§ 2

Über die Einziehung im selbständigen Verfahren entscheidet in der Ostmark auf Antrag des Anklägers das Gericht, das zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig wäre, durch Beschluß. Bei dem Gerichtshof I. Instanz steht die Entscheidung der Ratskammer zu. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß dem davon Betroffenen bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig (§§ 114, 481 der österreichischen Strafprozeßordnung).

§ 3

In der Ostmark tritt das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1936 (BGBl. Nr. 350/1936), betreffend die Einhaltung der Bestimmungen des Abkommens zur Regelung des Walfischfangs, vom 24. September 1931 (BGBl. Nr. 55/1936) außer Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Narten

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Surén

Verordnung über das nichtgewerbliche Versteigerungswesen.

Vom 3. August 1939.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird verordnet:

§ 1

Zur Beseitigung der Befugnisse, die auf dem Gebiete des Versteigerungswesens den Dorfgerichten im Geltungsbereich des preußischen Allgemeinen Landrechts, den Ortsgerichten in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt, Kassel, Köln und Hamm sowie in Hohenzollern und den in den Artikeln 111 und 123 Abs. 2 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit bezeichneten Personen, ferner den Bürgermeistern und anderen Gemeindebeamten in Baden mit Ausnahme der einzelnen Mitglieder der Ortsgerichte in Baden sowie den Magistraten und deren Deputationen in Mecklenburg zustehen, treten folgende Änderungen in landesgesetzlichen Bestimmungen ein:

1. Es werden aufgehoben:
   Artikel 109, 112 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Preuß. Gesetzsamml. S. 249), § 37 Abs. 2 des badischen Landesgesetzes über

die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 13. Oktober 1925 (Bad. Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 287), § 58 der badischen Verordnung über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 3. Dezember 1926 (Bad. Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 301).

2. Es werden gestrichen:

Im § 37 Abs. 1 Satz 1 der mecklenburg-schwerinschen und im § 36 Abs. 1 Satz 1 der mecklenburg-strelitzschen Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 9. April 1899 (Mecklb.-Schwerinsches Regierungsbl. S. 57, Mecklb.-Strelitzer Offizieller Anz. S. 85) die Worte „die Magistrate und die aus diesen verordneten Deputationen".

§ 2

(1) Die landesrechtlichen Dienstvorschriften für die Versteigerungstätigkeit der Ratschreiber in Württemberg, der Ortsgerichtspersonen in Sachsen, der Mitglieder der Ortsgerichte in Baden, der Ortsgerichtsvorsteher in Hessen und der Amtsschöppen in Thüringen sowie die landesrechtlichen Vorschriften über die Beurkundung von Versteigerungen durch die genannten Personen, soweit sie sich nicht auf die Versteigerung von Grundstücken beziehen, werden aufgehoben. An ihre Stelle tritt eine von dem Reichsminister der Justiz im Wege der Allgemeinen Verfügung zu erlassende Geschäftsanweisung.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen sind nicht verpflichtet, Aufträge zur Vornahme von Versteigerungen anzunehmen, die sie nach der für sie geltenden Geschäftsanweisung nicht annehmen sollen. Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

(3) §§ 45 bis 54 der badischen Verordnung über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 3. Dezember 1926 gelten nicht für Versteigerungen durch Mitglieder der Ortsgerichte. § 55 der bezeichneten Verordnung wird aufgehoben; die Zuständigkeit der Mitglieder der Ortsgerichte für die Vornahme freiwilliger Versteigerungen beweglicher Sachen bleibt unberührt.

§ 3

Artikel 125 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit wird aufgehoben. Die bereits angestellten beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück verbleiben in ihrem Amt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1939 in Kraft.

Berlin, den 3. August 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Polizeiverordnung über die Beschäftigung oder Beauftragung von Warenvertretern.

Vom 4. August 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes verordnet:

§ 1

(1) Personen, die außerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnorts oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirk des Wohnorts gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Warenbestellungen aufsuchen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich), dürfen mit der vorgenannten Tätigkeit nur beschäftigt oder als selbständige Gewerbetreibende entsprechend beauftragt werden, wenn sie im Besitz eines gültigen Wandergewerbescheins sind.

(2) Ebenso dürfen solche Personen, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnsitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassung ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Warenbestellungen bei Personen aufsuchen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden (§ 42b Abs. 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich), mit der vorgenannten Tätigkeit nur beschäftigt oder als selbständige Gewerbetreibende entsprechend beauftragt werden, wenn sie — soweit eine solche Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde oder Gemeindebehörde getroffen ist — im Besitz eines gültigen Stadthausierscheins sind.

§ 2

Soweit für die Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 eine Legitimationskarte oder Gewerbelegitimationskarte genügt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich), ist die Vorlage dieser Gewerbepapiere erforderlich.

§ 3

Wer den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem 31. Dezember 1942 außer Kraft.

§ 5

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung für die Ostmark und den Sudetengau bleibt vorbehalten.

Berlin, den 4. August 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung über die Festsetzung von Durchschnittsbeträgen für die Berechnung der Nachversicherung bei den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes.

Vom 8. August 1939.

Auf Grund des § 16 in Verbindung mit § 7 der Verordnung über die Nachversicherung von freiwillig länger dienenden Angehörigen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes vom 21. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1314) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister:

§ 1

Für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes werden die nachzuentrichtenden Beiträge für die gesamten nachzuversichernden Zeiten nach dem im § 2 festgesetzten, beim Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst bezogenen Durchschnittseinkommen berechnet.

§ 2

Als Wochendurchschnittseinkommen für die Invalidenversicherung und als Monatsdurchschnittseinkommen für die Angestelltenversicherung werden für die nachstehenden Dienstgrade festgesetzt:

	Dienstgrad	wöchentlich Reichsmark	monatlich Reichsmark
1.	Arbeitsmänner, Vormänner, Obervormänner und außerplanmäßige Truppführer	18,46	80
2.	Truppführer	32,30	140
3.	Obertruppführer, Unterfeldmeister (Musikzugführer) und Feldmeister (Amtswalter) in den ersten drei Dienstaltersstufen	48,46	210
4.	Feldmeister (Amtswalter) von der vierten Dienstaltersstufe ab, Obermusikzugführer und Oberfeldmeister (Arbeitslagerarzt, Oberamtswalter)	—	320
5.	Oberstfeldmeister (Arbeitsfeldarzt, Hauptamtswalter) in den ersten drei Dienstaltersstufen	—	420
6.	Oberstfeldmeister (Arbeitsfeldarzt, Hauptamtswalter) von der vierten Dienstaltersstufe an und Arbeitsführer (Arbeitsarzt, Stabsamtswalter)	—	530
7.	Oberarbeitsführer (Oberarbeitsarzt, Oberstabsamtswalter)	—	630

Berlin, den 8. August 1939.

Der Reichsarbeitsführer
Hierl

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40**, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 15. August 1939	Nr. 141

Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 39	Verordnung zur Überführung der deutschen Hochschulen im Protektorat Böhmen und Mähren in die Verwaltung des Reichs	1371
29. 7. 39	Verordnung über die Einführung der Verordnung über den Verkauf von Brennstoffen im Reichsgau Sudetenland	1372
7. 8. 39	Zweite Durchführungs- und Überleitungsvorschrift zur Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung	1373
10. 8. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Beförderung der im unmittelbaren Reichsdienst stehenden Polizeivollzugsbeamten auf den öffentlichen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln im Reichsgau Sudetenland	1373
11. 8. 39	Siebzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark	1374
11. 8. 39	Fünfzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	1379
11. 8. 39	Verordnung zur Einführung börsenrechtlicher Vorschriften in der Ostmark	1383
8. 8. 39	Berichtigung	1386

Verordnung zur Überführung der deutschen Hochschulen im Protektorat Böhmen und Mähren in die Verwaltung des Reichs.

Vom 2. August 1939.

Auf Grund von Artikel 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird bestimmt:

§ 1

Deutsche Hochschulen im Protektorat Böhmen und Mähren sind:

die Deutsche Universität in Prag,
die Deutsche Technische Hochschule in Prag,
die Deutsche Technische Hochschule in Brünn.

Diese Hochschulen werden vom Reiche verwaltet.

§ 2

Die rechtliche Stellung der Professoren, Dozenten, Beamten, Angestellten und Arbeiter der im § 1 genannten Hochschulen bleibt späterer Regelung vorbehalten.

§ 3

(1) Die den Zwecken der deutschen Hochschulen dienenden staatseigenen Grundstücke sowie die gesamten Einrichtungen der Hochschulen gehen lastenfrei in das Eigentum des Reichs über. Der Übergang erfolgt frei von Steuern und sonstigen Abgaben.

(2) Das Reich tritt als Mieter in die Mietverträge ein, durch die Räumlichkeiten zu Zwecken der deutschen Hochschulen angemietet worden sind.

(3) Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen vermögensrechtlichen Regelungen und Auseinandersetzungen trifft der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 4

Die Übernahme der Hochschulen findet am 1. September 1939 statt.

Bayreuth, den 2. August 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Einführung der Verordnung über den Verkauf von Brennstoffen im Reichsgau Sudetenland.

Vom 29. Juli 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1444) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Im Reichsgau Sudetenland gilt die Verordnung über den Verkauf von Brennstoffen vom 14. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1185) mit Ausnahme des § 2.

§ 2

Die Verordnung tritt am 15. August 1939 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Zweite Durchführungs- und Überleitungsvorschrift zur Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung.

Vom 7. August 1939.

Auf Grund des § 9 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 666) wird bestimmt:

Die Erste Durchführungs- und Überleitungsvorschrift zur Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 31. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. 1938 I S. 2) wird mit Wirkung vom Tage der Verkündung dieser Vorschrift dahin ergänzt, daß zu § 4 unter II zwischen den Worten „Liegnitz," und „Frankfurt (Oder)" das Wort „Oppeln," eingefügt wird.

Berlin, den 7. August 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Beförderung der im unmittelbaren Reichsdienst stehenden Polizeivollzugsbeamten auf den öffentlichen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln im Reichsgau Sudetenland.

Vom 10. August 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

Das Gesetz über die Beförderung der im unmittelbaren Reichsdienst stehenden Polizeivollzugsbeamten auf den öffentlichen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 577) gilt vom 1. September 1939 ab im Reichsgau Sudetenland.

Berlin, den 10. August 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Kleinmann

Siebzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark

Vom 11. August 1939

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen (EinfGRealStG)

Unterabschnitt 1

Allgemeines ..... §§ 1 und 2

Unterabschnitt 2

Realsteuern ..... §§ 3 bis 5

Unterabschnitt 3

Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß) ..... §§ 6 bis 11

Abschnitt II

Finanzausgleich ..... §§ 12 bis 14

Abschnitt III

Umlagen der Gemeindeverbände ..... §§ 15 bis 17

Abschnitt IV

Fürsorgebezirkszuschläge im Reichsgau Niederdonau ..... § 18

Abschnitt V

Handelskammerumlage, Fortbildungsschulumlage, Zuschlag zugunsten des Wiener Krankenanstaltenfonds ..... §§ 19 und 20

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußvorschriften ..... §§ 21 bis 27

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des § 9 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes vom 10. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 995) und des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird für die Ostmark das folgende verordnet:

Abschnitt I

Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen (EinfGRealStG)

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Inkrafttreten

In der Ostmark werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft gesetzt:

1. die §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 und § 6 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961), soweit sie die Gewerbesteuer betreffen;
2. die §§ 12 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß).

§ 2

Erstmalige Anwendung

Die im § 1 Ziffern 1 und 2 bezeichneten Vorschriften sind erstmalig für die Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1940 (Rechnungsjahr 1939) anzuwenden.

Unterabschnitt 2

Realsteuern

§ 3

Hebesätze für die Gewerbesteuer (§ 2 EinfGRealStG)

(1) Die Hebesätze für die Gewerbesteuer können für die Rechnungsjahre 1939 und 1940 bereits vor Erlaß der Haushaltsatzung vorläufig festgesetzt werden. Die Lohnsummensteuer kann im Rechnungsjahr 1939 auch vor Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital erhoben werden. Soweit für die Festsetzung der Hebesätze eine Genehmigung vorgeschrieben ist, bedarf auch die vorläufige Festsetzung der Genehmigung. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Rahmen der Haushaltsatzung.

(2) Die Hebesätze für die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1939 können im Laufe des Rechnungsjahrs beliebig oft geändert werden. Die Nachtragshaushaltsatzung über die Festsetzung der neuen Hebesätze kann während des ganzen Rechnungsjahrs erlassen werden.

§ 4

Änderung von Gemeindegebieten
(§ 4 EinfGRealStG)

Für Gemeinden, deren Gebiet vor dem 1. April 1939 geändert worden ist, können der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen für die Gebietsteile, die vorher zu verschiedenen Gemeinden gehörten, verschiedene Gewerbesteuerhebesätze für das Rechnungsjahr 1939 und die folgenden Rechnungsjahre zulassen.

§ 5

Steuervereinbarungen
(§ 5 EinfGRealStG)

Vereinbarungen, die mit Steuerpflichtigen über die Höhe der allgemeinen Erwerbsteuer abgeschlossen worden sind, gelten nicht für die Gewerbesteuer.

Unterabschnitt 3

Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß)

§ 6

Allgemeines
(§ 12 EinfGRealStG)

(1) Der Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß) kann für das Rechnungsjahr 1939 nur beansprucht werden, soweit diese Gemeinden zur Ostmark gehören.

(2) Als Tag der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme gilt der 10. Oktober 1938.

§ 7

Steuerausnutzung in den Wohngemeinden
(§ 13 EinfGRealStG)

Anspruch auf Ausgleichzuschuß für das Rechnungsjahr 1939 hat eine Wohngemeinde nur, wenn sie die Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1939 in Höhe von mindestens 300 vom Hundert — in Wohngemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern in Höhe von mindestens 200 vom Hundert — erhebt. Wird die Bürgersteuer in der Betriebsgemeinde zu einem niedrigeren Satz erhoben, so gilt dieser Satz als Mindestsatz für die Wohngemeinde. Maßgebend ist der von der Gemeinde erstmalig festgesetzte Hebesatz. Wird der Hebesatz nachträglich herabgesetzt, so gilt der in der Nachtragshaushaltsatzung festgesetzte Hebesatz.

§ 8

Berechnung des Ausgleichzuschusses
(§ 16 EinfGRealStG)

(1) Der Ausgleichzuschuß beträgt für das Rechnungsjahr 1939 für Wohngemeinden

bis zu 2 000 Einwohnern 10,00 RM je Arbeitnehmer,
von mehr als 2 000 bis
zu 5 000 Einwohnern 12,50 RM je Arbeitnehmer,
von mehr als 5 000 bis
zu 10 000 Einwohnern 15,00 RM je Arbeitnehmer,
von mehr als 10 000 bis
zu 25 000 Einwohnern 17,50 RM je Arbeitnehmer,
von mehr als 25 000 Einwohnern ..... 20,00 RM je Arbeitnehmer.

(2) Übersteigt der Ausgleichzuschuß, den die Betriebsgemeinde nach Absatz 1 je Arbeitnehmer zu zahlen hat, das Eineindrittelfache ($1^1/_3$fache) des Betrags an Gewerbesteuer, der auf den Kopf der Arbeitnehmer entfällt, die am 10. Oktober 1938 in der Betriebsgemeinde in den der Gewerbesteuer unterliegenden Betrieben beschäftigt waren, so ist nur dieses Vielfache des Kopfbetrags als Ausgleichzuschuß zugrunde zu legen. Für die Berechnung des Kopfbetrags ist das Aufkommen an Gewerbesteuer in der Betriebsgemeinde in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1939 maßgebend.

§ 9

Anmeldung der Ansprüche
(§ 17 EinfGRealStG)

Die Anmeldung des Anspruchs auf Ausgleichzuschuß für das Rechnungsjahr 1939 gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am 30. September 1939 der Betriebsgemeinde zugegangen ist.

§ 10

Erklärung der Betriebsgemeinde
(§ 18 EinfGRealStG)

Für das Rechnungsjahr 1939 hat die Erklärung der Betriebsgemeinde, ob sie den Anspruch anerkennt, spätestens am 31. Oktober 1939 und die Stellung des Antrags der Wohngemeinde auf Entscheidung durch die obere Aufsichtsbehörde spätestens am 30. November 1939 zu erfolgen.

§ 11

Härteausgleich
(§ 20 EinfGRealStG)

Für das Rechnungsjahr 1939 ist der Antrag, die zugrunde zu legende Zahl der Arbeitnehmer nach billigem Ermessen festzusetzen, spätestens am 30. November 1939 bei der für die Gemeinde zuständigen oberen Gemeindeaufsichtsbehörde zu stellen.

Abschnitt II

Finanzausgleich

§ 12

Allgemeine Vorschriften

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern erlassen die Vorschriften, die aus Anlaß der Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark auf dem Gebiet des Finanzausgleichs erforderlich sind.

§ 13

Doppelbesteuerung

(1) Weist ein Steuerpflichtiger nach, daß die Maßnahmen der Finanzbehörden in der Ostmark und im übrigen Reichsgebiet für die Zeit nach dem 13. März 1938 für ihn die Wirkung einer Doppelbesteuerung gehabt haben, so kann er die Verteilung des Steuergegenstands beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft der zweiten oder einer weiteren Veranlagung bei einer der veranlagenden Behörden zu stellen. Die einmonatige Frist zur Stellung des Antrags beginnt nicht vor dem Tage, der auf die Verkündung dieser Verordnung folgt. Über den Antrag entscheidet der Oberfinanzpräsident, den der Reichsminister der Finanzen als zuständig bestimmt. In dem Bescheid des Oberfinanzpräsidenten ist ein Verteilungsplan aufzustellen, wenn die Heranziehung des Steuergegenstands in der Ostmark einerseits und im übrigen Reichsgebiet anderseits begründet ist. Gegen den Beschluß des Oberfinanzpräsidenten steht den Beteiligten innerhalb eines Monats die Beschwerde an den Reichsfinanzhof zu, der im Beschlußverfahren unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsabgabenordnung entscheidet. Durch die Entscheidungen des Oberfinanzpräsidenten und des Reichsfinanzhofs können auch die bereits rechtskräftig gewordenen Veranlagungen und früheren Verteilungspläne aufgehoben werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit das Zerlegungsverfahren der Reichsabgabenordnung Platz greift.

§ 14

Wege- und Brückengelder von Kraftfahrzeugen

In der Ostmark dürfen ab 1. April 1939 von Kraftfahrzeugen Chaussee- und ähnliche Wegegelder für die Benutzung öffentlicher Wege und Brücken und Beiträge (Vorausleistungen) zur Deckung der Kosten für eine außergewöhnliche Abnutzung der Wege nicht erhoben werden. Die Erhebung von Wegegeldern für die Benutzung von Bergstraßen im Sinn des § 7 Absatz 3 des Abgabenteilungs-Gesetzes 1938 (BGBl. Nr. 400/1937) durch Kraftfahrzeuge bleibt unberührt.

Abschnitt III

Umlagen der Gemeindeverbände

§ 15

Kreisumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises seinen Finanzbedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken) zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr (Umlagejahr) neu festgesetzt. Sie wird in Hundertsätzen der Steuermeßbeträge bemessen, die für die Gemeinden gelten. Dabei sind die Steuermeßbeträge der folgenden Steuern heranzuziehen

der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,

der Grundsteuer von den Grundstücken,

der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital,

der Bürgersteuer.

Die Meßbeträge der Bürgersteuer sind, wenn keine Bürgersteuer erhoben wird, mit 0,50 Reichsmark je Einwohner anzusetzen.

(3) Der Umlage für ein Rechnungsjahr werden zugrunde gelegt

bei der Grundsteuer:

die Steuermeßbeträge, die für die Grundsteuer dieses Rechnungsjahrs gelten, soweit sie bis zum Schluß des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahrs festgesetzt worden sind;

bei der Gewerbesteuer:

die in dem vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzten Steuermeßbeträge ohne Rücksicht darauf, für welches Rechnungsjahr sie gelten;

bei der Bürgersteuer:

die im vorangegangenen Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzten oder dem Lohnabzug zugrunde gelegten Steuermeßbeträge. Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen können bestimmen, daß Feststellungen, die für ein Kalenderjahr getroffen worden sind, für mehrere Rechnungsjahre zu verwenden sind.

(4) Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen können bestimmen, daß auch die Schlüsselzuweisungen ganz oder zum Teil den Umlagen zugrunde zu legen sind. Sie treffen die entsprechenden Vorschriften.

(5) Die Gemeinden haben die auf sie entfallenden Beträge der Kreisumlage so aufzubringen wie ihren anderen Finanzbedarf.

§ 16

Reichsgauumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen des Reichsgaues als Selbstverwaltungskörperschaft seinen Finanzbedarf nicht decken, ist eine Umlage von den Stadt- und Landkreisen zu erheben (Reichsgauumlage).

(2) Die Reichsgauumlage wird in Hundertsätzen der Steuermeßbeträge bemessen, die für die Stadtkreise und die Gemeinden der Landkreise festgesetzt sind. Die Vorschriften im § 15 Absätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Stadt- und Landkreise haben die auf sie entfallenden Beträge der Reichsgauumlage so aufzubringen wie ihren anderen Finanzbedarf.

§ 17

Umlagesätze

(1) Die Hundertsätze, die von den Meßbeträgen der einzelnen Steuerarten als Kreisumlage oder als Reichsgauumlage erhoben werden (Umlagesätze), können ungleich bemessen werden. Der Umlagesatz für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben darf nicht höher sein als der Umlagesatz für die Grundsteuer von den Grundstücken.

(2) Die Festsetzung der Umlagesätze der Reichsgaue bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen. Sie bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Festsetzung der Umlagesätze der Landkreise der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Abschnitt IV

Fürsorgebezirkszuschläge im Reichsgau Niederdonau

§ 18

(1) Die Zuschläge zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer, die im ehemals österreichischen Land Niederösterreich — mit Ausschluß der in die Stadt Wien einbezogenen Gebietsteile — für das Jahr 1938 zugunsten der Fürsorgebezirke eingehoben worden sind, sind ab 1. April 1939 in der gleichen Höhe weiter zu entrichten.

(2) Das Aufkommen aus diesen Zuschlägen ab dem 1. April 1939 erhalten die Gemeinden von den Grundstücken, die innerhalb ihres Gebietes liegen, abzüglich vier vom Hundert für die Verwaltung der Zuschläge durch die Finanzämter.

Abschnitt V

Handelskammerumlage, Fortbildungsschulumlage, Zuschlag zugunsten des Wiener Krankenanstaltenfonds

§ 19

Abgeltung für die Zeit vom 1. Januar 1938 bis 31. März 1939

(1) Eine Veranlagung zur Handelskammerumlage und zur Fortbildungsschulumlage für das Kalenderjahr 1938 und das erste Vierteljahr 1939 findet nicht statt.

(2) Die Handelskammerumlage und die Fortbildungsschulumlage für die Zeit vom 1. Januar 1938 bis 31. März 1939 sind durch die Entrichtung der Vorauszahlungen, die in diesem Zeitraum fällig geworden sind, abgegolten.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Zuschlag zugunsten des Wiener Krankenanstaltenfonds.

§ 20

Vorauszahlungen

Bis zur Bekanntgabe des ersten Bescheids über die ab dem 1. April 1939 zu zahlende Handelskammerumlage und über die ab dem gleichen Zeitpunkt zu zahlende Fortbildungsschulumlage hat der Verpflichtete zu den im § 18 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes bezeichneten Zeitpunkten Vorauszahlungen auf diese Umlagen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgesetzten gesamten Jahresumlagenschuld an die zuständige Einhebestelle zu entrichten. Ergeben sich unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresumlagenschuld andere Fälligkeitstage und andere Teilbeträge, so sind diese für die Vorauszahlungen maßgebend.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 21

Kreisumlage und Reichsgauumlage für das Rechnungsjahr 1939

(1) Die Kreisumlage (§ 15) eines Landkreises, der zu den Gebietsteilen der ehemals österreichischen Länder gehört, wird für das Rechnungsjahr 1939 bemessen in Hundertsätzen der Vorschreibung an Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer sowie der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Abgaben. Die Festsetzung der Umlagesätze bedarf der Genehmigung des Reichsstatthalters.

(2) Die Kreisumlage (§ 15) eines Landkreises, der zu den Gebietsteilen gehört, die auf Grund des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) in die

Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliedert worden sind, wird für das Rechnungsjahr 1939 in Hundertsätzen der Steuergrundlagen (Zuschlaggrundlagen) bemessen, die für die Gemeinden für das Haushaltsjahr (Voranschlagsjahr) 1938 gelten. Dabei sind die Grundlagen der folgenden Steuern heranzuziehen

der Grundsteuer,

der Gebäudesteuer (Hauszinssteuer und Hausklassensteuer),

der allgemeinen Erwerbsteuer,

der besonderen Erwerbsteuer.

Die Steuergrundlagen der besonderen Erwerbsteuer sind nur mit der Hälfte anzusetzen. Die Festsetzung der Umlagesätze bedarf der Genehmigung des Reichsstatthalters. Ergeben sich aus der neuen Abgrenzung der Landkreise Zweifelsfragen über die Berechnung der Steuergrundlagen, so entscheidet der Reichsstatthalter endgültig.

(3) Die Reichsgauumlage (§ 16) wird für das Rechnungsjahr 1939 in Hundertsätzen der Grundlagen (Zuschlaggrundlagen) bemessen, die nach den Absätzen 1 und 2 für die Stadtkreise und die Gemeinden der Landkreise sich ergeben.

§ 22

Umlagen der ehemals österreichischen Länder

Die Vorschriften über die Erhebung der Reichsgauumlagen (§§ 16 und 21 Absatz 3) gelten bis zur Einrichtung der Reichsgaue (§ 14 des Ostmarkgesetzes vom 14. April 1939, Reichsgesetzbl. I S. 777) entsprechend für die ehemals österreichischen Länder.

§ 23

Anwendung von Vorschriften

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 24

Durchführung

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern treffen die zur Überleitung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen. Sie können dabei vom geltenden Recht abweichen, soweit es für die Angleichung erforderlich ist.

§ 25

Die Siebente Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 17. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1817) wird mit Wirkung vom 20. Dezember 1938 wie folgt geändert:

1. Im § 19 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „(einschließlich der Zuschläge)" gestrichen.
2. Im § 26 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Unberührt bleibt die Erhebung der Abgabenbeträge von den Lohn- und Gehaltsbezügen, die vor dem 1. April 1939 gezahlt worden sind."

§ 26

Weiterer Geltungsbereich

Die §§ 1 bis 11, 13, 14, 19, 20, 23 bis 25 gelten auch in den zum Lande Bayern getretenen Gebietsteilen Gemeinde Jungholz und Gemeinde Mittelberg (§ 1 Nr. 5 des Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938, Reichsgesetzbl. I S. 1333). Sie gelten in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg auch über den 31. Mai 1939 hinaus.

§ 27

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, 11. August 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
von Manteuffel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Fünfzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen

Vom 11. August 1939

Inhaltsübersicht

Abschnitt I
Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen (EinfGRealStG)
Unterabschnitt 1
Allgemeines ..... §§ 1 und 2
Unterabschnitt 2
Realsteuern ..... §§ 3 bis 5
Unterabschnitt 3
Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß) ..... §§ 6 bis 11

Abschnitt II
Finanzausgleich ..... §§ 12 bis 14

Abschnitt III
Umlagen der Gemeindeverbände ..... §§ 15 bis 17

Abschnitt IV
Industrie- und Handelskammerumlage ..... §§ 18 und 19

Abschnitt V
Übergangs- und Schlußvorschriften ..... §§ 20 bis 24

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331), des § 13 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung im Reichsgau Sudetenland (Sudetengaugesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 780) und der §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird das folgende verordnet:

Abschnitt I

Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen (EinfGRealStG)

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Inkrafttreten

Im Reichsgau Sudetenland werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft gesetzt:

1. die §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 und § 6 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961), soweit sie die Gewerbesteuer betreffen;
2. die §§ 12 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß).

§ 2

Erstmalige Anwendung

Die im § 1 Ziffern 1 und 2 bezeichneten Vorschriften sind erstmalig für die Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1940 (Rechnungsjahr 1939) anzuwenden.

Unterabschnitt 2

Realsteuern

§ 3

Hebesätze für die Gewerbesteuer (§ 2 EinfGRealStG)

(1) Die Hebesätze für die Gewerbesteuer können für die Rechnungsjahre 1939 und 1940 bereits vor Erlaß der Haushaltsatzung vorläufig festgesetzt werden. Die Lohnsummensteuer kann im Rechnungsjahr 1939 auch vor Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital erhoben werden. Soweit für die Festsetzung der Hebesätze eine Genehmigung vorgeschrieben ist, bedarf auch die vorläufige Festsetzung der Genehmigung. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Rahmen der Haushaltsatzung.

(2) Die Hebesätze für die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1939 können im Laufe des Rechnungsjahrs beliebig oft geändert werden. Die Nachtragshaushaltsatzung über die Festsetzung der neuen Hebesätze kann während des ganzen Rechnungsjahrs erlassen werden.

§ 4

Änderung von Gemeindegebieten
(§ 4 EinfGRealStG),
Hebesätze für Teile des Gemeindegebiets

Für Gemeinden, in denen vor dem 1. April 1939 verschiedene Hebe-(Zuschlag-)sätze zur allgemeinen Erwerbsteuer bestanden haben, ist diese Regelung für die Zeit ab 1. April 1939 nicht mehr anzuwenden. Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen können für die Gebietsteile, die vor dem 1. April 1939 zu verschiedenen Gemeinden (Ortschaften) gehörten, verschiedene Gewerbesteuerhebesätze für das Rechnungsjahr 1939 und die folgenden Rechnungsjahre zulassen.

§ 5

Steuervereinbarungen
(§ 5 EinfGRealStG)

Vereinbarungen, die mit Steuerpflichtigen über die Höhe der allgemeinen Erwerbsteuer (einschließlich der Zuschläge) abgeschlossen worden sind, gelten nicht für die Gewerbesteuer.

Unterabschnitt 3

Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß)

§ 6

Allgemeines
(§ 12 EinfGRealStG)

(1) Der Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß) kann für das Rechnungsjahr 1939 nur beansprucht werden, soweit diese Gemeinden am 31. März 1939 zu den sudetendeutschen Gebieten gehörten.

(2) Als Tag der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme gilt der 10. Oktober 1938.

§ 7

Steuerausnutzung in den Wohngemeinden
(§ 13 EinfGRealStG)

Anspruch auf Ausgleichzuschuß für das Rechnungsjahr 1939 hat eine Wohngemeinde nur, wenn sie die Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1939 in Höhe von mindestens 300 vom Hundert — in Wohngemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern in Höhe von mindestens 200 vom Hundert — erhebt. Wird die Bürgersteuer in der Betriebsgemeinde zu einem niedrigeren Satz erhoben, so gilt dieser Satz als Mindestsatz für die Wohngemeinde. Maßgebend ist der von der Gemeinde erstmalig festgesetzte Hebesatz. Wird der Hebesatz nachträglich herabgesetzt, so gilt der in der Nachtragshaushaltsatzung festgesetzte Hebesatz.

§ 8

Berechnung des Ausgleichzuschusses
(§ 16 EinfGRealStG)

(1) Der Ausgleichzuschuß beträgt für das Rechnungsjahr 1939 für Wohngemeinden

bis zu 2000 Einwohnern 10,00 RM je Arbeitnehmer,
von mehr als 2000 bis zu 5000 Einwohnern 12,50 RM je Arbeitnehmer,
von mehr als 5000 bis zu 10000 Einwohnern 15,00 RM je Arbeitnehmer,
von mehr als 10000 bis zu 25000 Einwohnern 17,50 RM je Arbeitnehmer,
von mehr als 25000 Einwohnern ..... 20,00 RM je Arbeitnehmer.

(2) Übersteigt der Ausgleichzuschuß, den die Betriebsgemeinde nach Absatz 1 je Arbeitnehmer zu zahlen hat, das Eineindrittelfache ($1^1/_3$fache) des Betrags an Gewerbesteuer, der auf den Kopf der Arbeitnehmer entfällt, die am 10. Oktober 1938 in der Betriebsgemeinde in den der Gewerbesteuer unterliegenden Betrieben beschäftigt waren, so ist nur dieses Vielfache des Kopfbetrags als Ausgleichzuschuß zugrunde zu legen. Für die Berechnung des Kopfbetrags ist das Aufkommen an Gewerbesteuer in der Betriebsgemeinde in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1939 maßgebend.

§ 9

Anmeldung der Ansprüche
(§ 17 EinfGRealStG)

Die Anmeldung des Anspruchs auf Ausgleichzuschuß für das Rechnungsjahr 1939 gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am 30. September 1939 der Betriebsgemeinde zugegangen ist.

§ 10

Erklärung der Betriebsgemeinde
(§ 18 EinfGRealStG)

Für das Rechnungsjahr 1939 hat die Erklärung der Betriebsgemeinde, ob sie den Anspruch anerkennt, spätestens am 31. Oktober 1939 und die Stellung des Antrags der Wohngemeinde auf Entscheidung durch die obere Aufsichtsbehörde spätestens am 30. November 1939 zu erfolgen.

§ 11

Härteausgleich
(§ 20 EinfGRealStG)

Für das Rechnungsjahr 1939 ist der Antrag, die zugrunde zu legende Zahl der Arbeitnehmer nach billigem Ermessen festzusetzen, spätestens am 30. November 1939 bei der für die Gemeinde zuständigen oberen Gemeindeaufsichtsbehörde zu stellen.

Abschnitt II

Finanzausgleich

§ 12

Allgemeine Vorschriften

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern erlassen die Vorschriften, die aus Anlaß der Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland auf dem Gebiet des Finanzausgleichs erforderlich sind.

§ 13

Doppelbesteuerung

(1) Weist ein Steuerpflichtiger nach, daß die Maßnahmen der Finanzbehörden im Reichsgau Sudetenland und im übrigen Reichsgebiet für die Zeit nach dem 20. November 1938 für ihn die Wirkung einer Doppelbesteuerung gehabt haben, so kann er die Verteilung des Steuergegenstands beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft der zweiten oder einer weiteren Veranlagung bei einer der veranlagenden Behörden zu stellen. Die einmonatige Frist zur Stellung des Antrags beginnt nicht vor dem Tag, der auf die Verkündung dieser Verordnung folgt. Über den Antrag entscheidet der Oberfinanzpräsident, den der Reichsminister der Finanzen als zuständig bestimmt. In dem Bescheid des Oberfinanzpräsidenten ist ein Verteilungsplan aufzustellen, wenn die Heranziehung des Steuergegenstands im Reichsgau Sudetenland einerseits und im übrigen Reichsgebiet anderseits begründet ist. Gegen den Beschluß des Oberfinanzpräsidenten steht den Beteiligten innerhalb eines Monats die Beschwerde an den Reichsfinanzhof zu, der im Beschlußverfahren unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsabgabenordnung entscheidet. Durch die Entscheidungen des Oberfinanzpräsidenten und des Reichsfinanzhofs können auch die bereits rechtskräftig gewordenen Veranlagungen und früheren Verteilungspläne aufgehoben werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit das Zerlegungsverfahren der Reichsabgabenordnung Platz greift.

§ 14

Wege- und Brückengelder von Kraftfahrzeugen

Im Reichsgau Sudetenland dürfen ab 1. April 1939 von Kraftfahrzeugen Chaussee- und ähnliche Wegegelder für die Benutzung öffentlicher Wege und Brücken und Beiträge (Vorausleistungen) zur Deckung der Kosten für eine außergewöhnliche Abnutzung der Wege nicht erhoben werden. Die Erhebung von Wegegeldern für die Benutzung von Bergstraßen, deren Herstellung und Erhaltung im Verhältnis zu ihrer Länge und der Dauer der jährlichen Benutzungsmöglichkeit außerordentliche Kosten verursachen, durch Kraftfahrzeuge bleibt unberührt. Bergstraßen sind Verkehrswege, die nicht vorwiegend der Verbindung ganzjährig bewohnter Siedlungen mit dem übrigen Verkehrsnetz, sondern unter Überwindung größerer Höhenunterschiede der Zugängigmachung von Naturschönheiten dienen.

Abschnitt III

Umlagen der Gemeindeverbände

§ 15

Kreisumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises im Reichsgau Sudetenland seinen Finanzbedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken) zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr (Umlagejahr) neu festgesetzt. Sie wird in Hundertsätzen der Steuermeßbeträge bemessen, die für die Gemeinden gelten. Dabei sind die Steuermeßbeträge der folgenden Steuern heranzuziehen:

der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
der Grundsteuer von den Grundstücken,
der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital,
der Bürgersteuer.

Die Meßbeträge der Bürgersteuer sind, wenn keine Bürgersteuer erhoben wird, mit 0,50 Reichsmark je Einwohner anzusetzen.

(3) Der Umlage für ein Rechnungsjahr werden zugrunde gelegt

bei der Grundsteuer:

die Steuermeßbeträge, die für die Grundsteuer dieses Rechnungsjahrs gelten, soweit sie bis zum Schluß des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahrs festgesetzt worden sind;

bei der Gewerbesteuer:

die in dem vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzten Steuermeßbeträge ohne Rücksicht darauf, für welches Rechnungsjahr sie gelten;

bei der Bürgersteuer:

die im vorangegangenen Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzten oder dem Lohnabzug zugrunde gelegten Steuermeßbeträge. Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen können bestimmen, daß Feststellungen, die für ein Kalenderjahr getroffen worden sind, für mehrere Rechnungsjahre zu verwenden sind.

(4) Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen können bestimmen, daß auch die Schlüsselzuweisungen ganz oder zum Teil den Umlagen zugrunde zu legen sind. Sie treffen die entsprechenden Vorschriften.

(5) Die Gemeinden haben die auf sie entfallenden Beträge der Kreisumlage so aufzubringen wie ihren anderen Finanzbedarf.

§ 16

Reichsgauumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen des Reichsgaues Sudetenland als Selbstverwaltungskörperschaft seinen Finanzbedarf nicht decken, ist eine Umlage von den Stadt- und Landkreisen zu erheben (Reichsgauumlage).

(2) Die Reichsgauumlage wird in Hundertsätzen der Steuermeßbeträge bemessen, die für die Stadtkreise und die Gemeinden der Landkreise festgesetzt sind. Die Vorschriften im § 15 Absätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Stadt- und Landkreise haben die auf sie entfallenden Beträge der Reichsgauumlage so aufzubringen wie ihren anderen Finanzbedarf.

§ 17

Umlagesätze

(1) Die Hundertsätze, die von den Meßbeträgen der einzelnen Steuerarten als Kreisumlage oder als Reichsgauumlage erhoben werden (Umlagesätze), können ungleich bemessen werden. Der Umlagesatz für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben darf nicht höher sein als der Umlagesatz für die Grundsteuer von den Grundstücken.

(2) Die Festsetzung der Umlagesätze des Reichsgaues bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen. Sie bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Festsetzung der Umlagesätze der Landkreise der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Abschnitt IV

Industrie- und Handelskammerumlage

§ 18

Abgeltung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1939

(1) Eine Veranlagung zur Industrie- und Handelskammerumlage für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1939 findet nicht statt.

(2) Die Industrie- und Handelskammerumlage für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1939 ist durch die Entrichtung der Vorauszahlungen, die in diesem Zeitraum fällig geworden sind, abgegolten.

§ 19

Vorauszahlungen

Bis zur Bekanntgabe des ersten Bescheids über die ab dem 1. April 1939 zu zahlende Industrie- und Handelskammerumlage hat der Verpflichtete zu den im § 18 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes bezeichneten Zeitpunkten Vorauszahlungen auf diese Umlage in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgesetzten gesamten Jahresumlagenschuld an die zuständige Einhebestelle zu entrichten. Ergeben sich unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresumlagenschuld andere Fälligkeitstage und andere Teilbeträge, so sind diese für die Vorauszahlungen maßgebend.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 20

Kreisumlage und Reichsgauumlage für das Rechnungsjahr 1939

(1) Die Kreisumlage (§ 15) wird für das Rechnungsjahr 1939 in Hundertsätzen der Steuergrundlagen (Zuschlaggrundlagen) bemessen, die für die Gemeinden für das Haushaltsjahr (Voranschlagsjahr) 1938 gelten. Dabei sind die Grundlagen der folgenden Steuern heranzuziehen:

der Grundsteuer,

der Gebäudesteuer (Hauszinssteuer und Hausklassensteuer),

der allgemeinen Erwerbsteuer,

der besonderen Erwerbsteuer.

Die Steuergrundlagen der besonderen Erwerbsteuer sind nur mit der Hälfte anzusetzen. Die Festsetzung der Umlagesätze bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Ergeben sich aus der neuen Abgrenzung der Landkreise Zweifelsfragen über die Berechnung der Steuergrundlagen, so entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

(2) Die Reichsgauumlage (§ 16) wird für das Rechnungsjahr 1939 in Hundertsätzen der Steuergrundlagen (Zuschlaggrundlagen) bemessen, die nach Absatz 1 für die Stadtkreise und die Gemeinden der Landkreise sich ergeben.

§ 21

Anwendung von Vorschriften

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Reichsgau Sudetenland eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 22

Durchführung

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern treffen die zur Überleitung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen. Sie können dabei vom geltenden Recht abweichen, soweit es für die Angleichung erforderlich ist.

§ 23

Weiterer Geltungsbereich

Die §§ 1 bis 11, 13, 14, 18, 19, 21 und 22 gelten auch in den Gebietsteilen, die auf Grund des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) in die Länder Preußen und Bayern eingegliedert sind. Sie gelten in diesen Gebietsteilen auch über den 30. Juni 1939 hinaus.

§ 24

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, 11. August 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
von Manteuffel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Einführung börsenrechtlicher Vorschriften in der Ostmark. Vom 11. August 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) In der Ostmark treten in der im übrigen Reichsgebiet geltenden Fassung in Kraft:

1. das Börsengesetz vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215),
2. die Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, vom 4. Juli 1910 (Reichsgesetzbl. S. 917),
3. die Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren, vom 21. November 1912 (Reichsgesetzbl. S. 537),
4. § 1 Satz 1 der Verordnung über Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln vom 7. März 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 20),
5. die Verordnung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, vom 20. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 181),
6. Kapitel XVII der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 122),
7. die Gebührenordnung für die Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen und in Angelegenheiten der Aufsicht über Börsen, Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken vom 21. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 40).

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften sind in der Ostmark nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden, die zur Anpassung an das in der Ostmark geltende Recht getroffen werden. Die Bestimmungen werden unwirksam, sobald ihr Grund durch die fortschreitende Vereinheitlichung des Rechts wegfällt.

Artikel 2

Angleichungsbestimmungen zum Börsengesetz

Zu den §§ 1, 2, 4, 7, 9, 30, 32, 38, 40, 41, 73, 76, 84 und zu § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, vom 4. Juli 1910 (Reichsgesetzbl. I S. 917):

An Stelle der Landesregierung ist der Reichswirtschaftsminister zuständig.

Zu den §§ 6, 35, 44, 52, 63, 64, 67, 76, 84:

An Stelle des Bundesrats ist der Reichswirtschaftsminister zuständig.

Zu § 2 Abs. 1:

An Stelle der Staatskommissare werden Reichskommissare als Organe des Reichswirtschaftsministers bestellt.

Zu § 2 Abs. 2:

§ 2 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers kann für einzelne Börsen die Tätigkeit des Reichskommissars auf die Mitwirkung beim ehrengerichtlichen Verfahren beschränkt oder, sofern es sich um kleine Börsen handelt, von der Bestellung eines Reichskommissars abgesehen werden."

Zu § 3:

§ 3 ist nicht anzuwenden.

Zu § 7:

§ 7 Abs. 1 Nr. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„2. Personen, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder infolge einer Verurteilung wegen Verbrechens nach § 26 Buchst. d des österreichischen Strafgesetzes unfähig sind, ein öffentliches Amt zu erlangen, solange die Unfähigkeit dauert (§ 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131)."

Zu § 14:

§ 14 Abs. 1 Satz 4 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die Anordnung muß erfolgen, falls der Reichskommissar oder der Beschuldigte es beantragt, sofern sie nicht eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt."

Zu § 28:

Neben § 28 ist folgende Vorschrift anzuwenden:

„Die Vorschriften der Artikel XV bis XXV des österreichischen Gesetzes vom 1. August 1895 (RGBl. Nr. 112), betreffend die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeßordnung), über die Zusammensetzung der Börsenschiedsgerichte und das Verfahren vor ihnen, bleiben unberührt. Jedoch erteilt die Bestätigung des Sekretärs nach Artikel XV der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz."

Zu § 35:

§ 35 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

Zu § 38:

Bis zum 31. Mai 1940 ist § 38 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Reichswirtschaftsminister auf Antrag der Zulassungsstelle an der Wiener Börse anordnen kann, daß es vor der Einführung an der Börse keiner Einreichung und Veröffentlichung eines Prospekts bedarf. Die Befreiung vom Prospektzwang darf nur für solche Wertpapiere gewährt werden, die bereits an einer anderen deutschen Wertpapierbörse zum amtlichen Handel zugelassen sind.

Zu § 44:

§ 44 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

Zu § 58:

§ 58 Satz 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften in Waren oder Werpapieren, die zum Börsenterminhandel zugelassen sind (§ 50), kann von demjenigen, für welchen das Geschäft nach den Vorschriften der §§ 53, 54, 57 verbindlich ist, nicht geltend gemacht werden, daß dem Anspruch ein als Wette oder Spiel zu beurteilendes Differenzgeschäft zugrunde liege."

Zu § 68:

§ 68 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Gegen Ansprüche aus einem auf Lieferung von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei lautenden Vertrag kann nicht geltend gemacht werden, daß dem Anspruch ein als Wette oder Spiel zu beurteilendes Differenzgeschäft zugrunde liege."

Zu § 72:

§ 72 Satz 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die Vorschriften des § 531 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des österreichischen Strafgesetzes finden entsprechende Anwendung."

Zu § 76:

§ 76 Abs. 4 Satz 3 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe in Geld sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen. Die Ordnungsstrafe beträgt mindestens eine und höchstens eintausend Reichsmark. Die Verurteilung wird durch den Vorsitzenden der Kommission nach Anhörung des Reichskommissars ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen

die Entscheidung findet Beschwerde von seiten des Verurteilten unter entsprechender Anwendung des § 481 der österreichischen Strafprozeßordnung statt. Über die Beschwerde entscheidet der Vorsitzende der Berufungskommission."

Zu § 78:

§ 78 Abs. 3 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Personen, die der Begehung einer durch dieses Gesetz mit Ordnungsstrafe bedrohten Handlung verdächtig sind, ist auf Antrag des Reichskommissars oder von Amts wegen durch Anordnung des Vorsitzenden die Vorlegung der Geschäftsbücher und der aus Anlaß der Geschäfte abgesandten und empfangenen Handelsbriefe in Abschrift oder Urschrift sowie der Schlußnoten aufzuerlegen."

Zu § 81:

An Stelle der im Abs. 1 angeführten Vorschriften der Strafprozeßordnung sind die entsprechenden Vorschriften der österreichischen Strafprozeßordnung anzuwenden.

Zu § 82:

§ 82 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„die einzelne Strafe beträgt mindestens eine und höchstens eintausend Reichsmark."

Zu § 83 Abs. 2:

An Stelle der Vorschriften der Strafprozeßordnung sind die Vorschriften der österreichischen Strafprozeßordnung anzuwenden.

Zu § 84 Abs. 3:

§ 84 Abs. 3 ist in nachstehender Fassung anzuwenden:

„Die Ordnungsstrafen und Kosten werden auf Ersuchen des Reichskommissars im Wege der politischen Exekution beigetrieben."

Zu § 85:

§ 85 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Eine auf Grund des § 71 festgesetzte Ordnungsstrafe fällt dem Reich zu. Kosten, die nicht von einem Beschuldigten zu erstatten sind oder die von einem Erstattungspflichtigen nicht beigetrieben werden können, fallen der Reichskasse zur Last."

Zu § 88:

§ 88 Abs. 3 Satz 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren; die Sonderbestimmungen des Bundesgesetzes über die Presse (BGBl. Nr. 218/1922) finden keine Anwendung."

Zu § 9 der Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren, vom 21. November 1912 (Reichsgesetzbl. S. 537):

§ 9 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für eine Ausnahme nach § 8 Abs. 4 das Einverständnis der Börsenorgane der übrigen beteiligten Börsen nicht eingeholt werden muß, soweit die Notwendigkeit einer Ausnahme durch die Zeiteinteilung des Arrangements bedingt ist. An Stelle des Reichskanzlers ist der Reichswirtschaftsminister zuständig.

Artikel 3

Die auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1875 (RGBl. Nr. 68), betreffend die Handelsmäkler oder Sensale, bestellten Handelsmäkler (Sensale) sind Kursmakler. Das Gremium der Effektensensale der Wiener Börse ist die Maklerkammer bei der Wiener Börse.

Artikel 4

(1) Die Verordnung tritt am 1. September 1939 in Kraft.

(2) Für die Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren (Artikel 1 Nr. 3), gilt dies mit der Einschränkung, daß der Preis von Aktien erst nach deren Umstellung auf Reichsmark in Hundertsätzen festzustellen ist.

Artikel 5

(1) Mit dem Inkrafttreten der im Artikel 1 genannten Bestimmungen treten die in der Ostmark bisher geltenden Bestimmungen außer Kraft, soweit sie Gegenstände betreffen, die in den durch diese Verordnung eingeführten Vorschriften geregelt sind.

(2) Aufgehoben werden namentlich:

1. Gesetz vom 1. April 1875 (RGBl. Nr. 67), betreffend die Organisierung der Börsen, mit den dazu ergangenen Änderungsbestimmungen, insbesondere dem Gesetz vom 4. Jänner 1903 (RGBl. Nr. 10).
2. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 26. März 1903 (RGBl. Nr. 71), betreffend die Beeidigung der Mitglieder von Börsen-Schiedsgerichten zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Warengeschäften.
3. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 3. April 1903 (RGBl. Nr. 78), mit welcher die an landwirtschaftlichen Börsen für die Geschäftsbedingungen und die Abwicklung der Börsengeschäfte geltenden Vorschriften (Usan-

cen) außer Kraft gesetzt werden, sowie die Geschäfte in Getreide oder Mühlenfabrikaten auf Grund der für den Terminhandel geltenden Vorschriften verboten werden.

4. Verordnung der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen und für Handel und Verkehr vom 1. Oktober 1924 (BGBl. Nr. 362), betreffend die Berufung von Mitgliedern in die Leitungen der landwirtschaftlichen Börsen.

5. Gesetz vom 4. April 1875 (RGBl. Nr. 68), betreffend die Handelsmäkler oder Sensale, und der Zweite Abschnitt Artikel 6 Nr. 12 der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 24. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1999).

6. Bundesgesetz vom 25. November 1921 (BGBl. Nr. 658), betreffend die Einhebung einer Abgabe von den Besuchern der Effektensektion der Wiener Börse (Börsebesuchsabgabe) und betreffend die Abänderung der §§ 1 und 17 des Gesetzes vom 1. April 1875 (RGBl. Nr. 67), betreffend die Organisierung der Börsen (Börsenbesuchsabgabegesetz).

(3) Aufrechterhalten bleiben bis auf weiteres:

1. Bundesgesetz vom 16. Juli 1925 (BGBl. Nr. 240), durch das die gemäß Gesetz vom 11. April 1876 (RGBl. Nr. 62) bestehende Beitragsleistung der Aktiengesellschaften und Kreditvereine zum Wiener Börsenfonds neu geregelt wird (Börsenfondsnovelle).
2. Bundesgesetz vom 26. Oktober 1934 (BGBl. Nr. 314), betreffend die teilweise Änderung der Börsefondsnovelle (II. Börsefondsnovelle), vom 16. Juli 1925 (BGBl. Nr. 240).

Den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bestimmt der Reichswirtschaftsminister.

(4) Wo in Vorschriften des österreichischen Rechts auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch diese Verordnung aufgehoben werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Bestimmungen.

Berlin, den 11. August 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Surén

Berichtigung

In der Ersten Ausführungsbestimmung zur Verordnung über das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz vom 27. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S 1063) muß es unter I Nr. 2 richtig heißen:

„Bargstall" statt „Bargstedt",
„Jützbüttel" statt „Jutzbüttel",
„Bunsoh" statt „Bunsch".

Berlin, den 8. August 1939.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Ronhoff

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 16. August 1939	Nr. 142

Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 39	Verordnung über den Möbelfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	1387
5. 8. 39	Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1939	1388
7. 8. 39	Zweite Verordnung zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaues und des Wohnungs- und Siedlungswesens im Reichsgau Sudetenland	1389
11. 8. 39	Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung	1389
11. 8. 39	Verordnung über die Außerkurssetzung der Scheidemünzen (Teilmünzen) im Nennbetrag von 1 Schilling, 50 Groschen, 10 Groschen, 5 Groschen und 1000 Kronen des ehemaligen Landes Österreich	1390

Verordnung über den Möbelfernverkehr mit Kraftfahrzeugen.

Vom 4. August 1939.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 788) — im folgenden Gesetz genannt — wird verordnet:

§ 1

Für die Beförderung von Möbeln außerhalb der Nahzone durch besonders hierfür eingerichtete und ausschließlich solchen Beförderungen dienende Kraftfahrzeuge oder Anhänger (Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs) gelten die Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 27. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 320), soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes verordnet ist.

§ 2

Die Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs tragen die Aufschrift „Möbelfernverkehr" und die Angabe des Standorts.

§ 3

(1) Die Verwendung von Anhängern und jede Vermehrung der zum Betrieb zugelassenen Anhänger bedarf der Genehmigung.

(2) Ersatzbeschaffungen für Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs bedürfen nicht der Genehmigung.

§ 4

In den Fällen, in denen der Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband gehört wird, ist gleichzeitig die Fachgruppe Möbeltransport der Reichsverkehrsgruppe Spedition und Lagerei zu hören. Ihr sind auch Entscheidungen mitzuteilen, die Unternehmer von Möbelfernverkehr betreffen.

§ 5

(1) Unternehmer von Möbelfernverkehr dürfen außerhalb der Nahzone in Fahrzeugen des Möbelfernverkehrs nur Möbel befördern.

(2) Unternehmern von Güterfernverkehr ist es verboten, außerhalb der Nahzone Möbel zu befördern. Die Beförderung von Möbeln außerhalb eines Umzugs als Stückgut bleibt davon unberührt.

§ 6

Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes und des § 29 der Durchführungsverordnung finden keine Anwendung.

§ 7

(1) Der Tarif für den Möbelfernverkehr wird von der Fachgruppe Möbeltransport aufgestellt. Er bedarf der Genehmigung des Reichsverkehrsministers, der auch die Art der Veröffentlichung bestimmt. Der Reichsverkehrsminister kann jederzeit Änderungen des Tarifs verlangen, die er für notwendig hält.

(2) § 15 des Gesetzes findet keine Anwendung. § 16 des Gesetzes gilt mit der Maßgabe, daß an Stelle des Verbandes der Unternehmer verpflichtet ist, den Nachforderungsanspruch geltend zu machen.

§ 8

(1) Die Einhaltung des Tarifs ist von dem Leiter der Fachgruppe Möbeltransport zu überwachen. Bei vorsätzlichen und fahrlässigen Verstößen des Unternehmers gegen den Tarif können für jede Zuwiderhandlung Ordnungsstrafen festgesetzt werden. Für das Verfahren gilt § 17 der Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs vom 25. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1169).

(2) Die übrigen Pflichten der Unternehmer und der anderen am Beförderungsvertrag Beteiligten überwacht der Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband.

§ 9

Vor der Verhängung von Ordnungsstrafen durch den Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband ist die Fachgruppe Möbeltransport zu hören.

§ 10

Die Verordnung tritt am 1. September 1939 in Kraft. An diesem Tage tritt die Verordnung über den Möbelfernverkehr vom 17. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 736) außer Kraft.

Berlin, den 4. August 1939.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Gährs

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1939.

Vom 5. August 1939.

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) und 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

Für das Deutsche Kreditabkommen von 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 139 vom 20. Juni 1939) gelten sinngemäß die Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1938 vom 23. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 358) und die Verordnung über die Einführung des Rechtes der Deutschen Kreditabkommen im Lande Österreich und über die Durchführung des Zusatzabkommens zum Deutschen Kreditabkommen von 1938 vom 26. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 364).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1939 in Kraft.

Berlin, den 5. August 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Zweite Verordnung zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaues und des Wohnungs- und Siedlungswesens im Reichsgau Sudetenland.

Vom 7. August 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Im Reichsgau Sudetenland gelten folgende Vorschriften:

1. die Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung — RGaO —) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 219);
2. die Verordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 381).

§ 2

Im Sinne der im § 1 bezeichneten Vorschriften ist im Reichsgau Sudetenland:

oberste Landesbehörde:
der Reichsstatthalter,

höhere Verwaltungsbehörde und höhere Baupolizeibehörde:
der Regierungspräsident.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Reichsgau Sudetenland eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Entgegenstehende landesrechtliche Vorschriften treten außer Kraft.

§ 5

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 7. August 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung.

Vom 11. August 1939.

Auf Grund des § 92 der Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 347) wird verordnet:

§ 1

Der Reichsminister des Innern kann deutschstämmigen Ausländern, die, abgesehen von dem Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit, die Voraussetzungen für die Bestallung als Tierarzt erfüllen, widerruflich die Erlaubnis erteilen, den tierärztlichen Beruf innerhalb des Reichsgebiets auszuüben. Diese Personen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die nach § 2 der Reichstierärzteordnung bestallten Tierärzte, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt wird.

§ 2

Außer den im § 25 Abs. 2 Satz 1 der Reichstierärzteordnung genannten Tierärzten unterstehen auch die Veterinäre der Polizei und der SS-Verfügungstruppe nicht der Reichstierärztekammer.

§ 3

§ 1 tritt sofort, § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1939 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Außerkurssetzung der Scheidemünzen (Teilmünzen) im Nennbetrag von 1 Schilling, 50 Groschen, 10 Groschen, 5 Groschen und 1000 Kronen des ehemaligen Landes Österreich.

Vom 11. August 1939

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit § 1 Buchstabe a der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Österreich und der Verordnung zur Übernahme der Österreichischen Nationalbank durch die Reichsbank vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 405) sowie des § 14 Abs. 1 Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Münzgesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 574) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 ab gelten die nachstehend aufgeführten Scheidemünzen (Teilmünzen) nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel und sind einzuziehen. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, die Münzen in Zahlung zu nehmen.

1. 1-Schilling-Stücke, ausgeprägt auf Grund
   a) der Verordnung der Bundesregierung vom 28. Februar 1934 über die Ausprägung und Ausgabe von Scheidemünzen (Scheidemünzenverordnung) — BGBl. I Nr. 128 —,
   b) der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 25. Juli 1934 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 50 Groschen, 1 und 5 Schilling — BGBl. II Nr. 155 —;
2. 50-Groschen-Stücke, ausgeprägt auf Grund
   a) der Verordnung der Bundesregierung vom 28. Februar 1934 über die Ausprägung und Ausgabe von Scheidemünzen (Scheidemünzenverordnung) — BGBl. I Nr. 128 —,
   b) der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 50 Groschen — BGBl. Nr. 12/1935 —;
3. 10-Groschen-Stücke, ausgeprägt auf Grund
   a) des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1923 über die Ausprägung und Ausgabe von Münzen zum Ersatz der kleinen Banknotenabschnitte — BGBl. Nr. 423 —,
   b) des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1924 über die Einführung der Schillingrechnung, die Ausprägung von Goldmünzen und über andere das Währungswesen betreffende Bestimmungen (Schillingrechnungsgesetz) — BGBl. Nr. 461 —,
   c) der Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 28. Jänner 1925 über die Ausgabe von Scheidemünzen mit der Wertbezeichnung in Groschen — BGBl. Nr. 44 —;
4. 5-Groschen-Stücke, ausgeprägt auf Grund
   a) des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1923 über die Ausprägung und Ausgabe von Münzen zum Ersatz der kleinen Banknotenabschnitte — BGBl. Nr. 423 —,
   b) des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1924 über die Einführung der Schillingrechnung, die Ausprägung von Goldmünzen und über andere das Währungswesen betreffende Bestimmungen (Schillingrechnungsgesetz) — BGBl. Nr. 461 —,
   c) der Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 12. Jänner 1931 über die Ausgabe von Teilmünzen zu 5 g — BGBl. Nr. 13 —;
5. 1000-Kronen-Stücke, ausgeprägt auf Grund
   a) des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1923 über die Ausprägung und Ausgabe von Münzen zum Ersatz der kleinen Banknotenabschnitte — BGBl. Nr. 423 —,
   b) der Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. Juni 1924 über die Ausgabe von Scheidemünzen — BGBl. Nr. 190 —.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Scheidemünzen (Teilmünzen) werden bis zum 31. Dezember 1939 einschließlich bei allen öffentlichen Kassen sowie den Kassen der Reichsbankanstalten in Zahlung genommen und umgewechselt.

§ 3

Eine Verpflichtung zur Annahme und zur Umwechslung (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte sowie auf verfälschte Münzen keine Anwendung.

Berlin, 11. August 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 19. August 1939	Nr. 143

Tag	Inhalt	Seite
17. 8. 39	Neunte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden)	1391
17. 8. 39	Erste Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Bestimmungen über die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden)	1393

Neunte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden).

Vom 17. August 1939.

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

§ 1

(1) In bestehenden Gebäuden sind behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen durchzuführen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit vorschriftsmäßige Luftschutzräume vorhanden sind oder geschaffen werden

(2) Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieser Maßnahmen erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

§ 2

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der Verpflichtung ist der Eigentümer, an seiner Stelle der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher.

(2) Zur Durchführung der Maßnahmen haben neben den nach Abs. 1 Verantwortlichen im Selbstschutz alle Personen, im erweiterten Selbstschutz und im Werkluftschutz alle Dienststellen und Betriebe, zu deren Schutz die Behelfsmaßnahmen bestimmt sind, beizutragen. Über Art und Umfang des Beitrags erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Richtlinien.

(3) Kommt über Art und Umfang des Beitrags gemäß Abs. 2 eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag des Verpflichteten (Abs. 1)

a) über Geldbeiträge das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt,

b) über die nicht in Geld zu erbringenden Beiträge der Ortspolizeiverwalter.

(4) Der Richter versucht, eine Einigung der Beitragspflichtigen zu vermitteln. Gelingt dies nicht, so bestimmt er die Höhe der von jedem Beitragspflichtigen zu leistenden Beiträge nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die Entscheidung des Amtsgerichts ist durch sofortige Beschwerde (Rekurs) innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung anfechtbar. Über die sofortige Beschwerde (Rekurs) entscheidet das Landgericht. Eine weitere Beschwerde (Rekurs) ist nicht zulässig. Im übrigen gelten die Bestimmungen über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Verfahren außer Streitsachen) entsprechend. Aus den rechtskräftigen Entscheidungen

sowie aus einem vor Gericht abgeschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (Exekutionsordnung) statt.

(5) Gegen die Entscheidung des Ortspolizeiverwalters ist die Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen zulässig. § 21 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) findet sinngemäß Anwendung. Der Ortspolizeiverwalter kann seine Entscheidung gemäß § 6 durch Zwangsmittel durchsetzen.

(6) Im Verfahren zur Feststellung der Beitragspflicht werden Gebühren nicht erhoben; die Gebührenpflicht des gerichtlichen Beschwerdeverfahrens bleiben unberührt. Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

§ 3

Soweit auf Grund dieser Verordnung bauliche Luftschutzmaßnahmen durchzuführen sind, die einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, ist das Genehmigungsverfahren gebührenfrei. Das gleiche gilt für das Baugenehmigungsverfahren zum Einbau vorschriftsmäßiger Luftschutzräume in bestehenden Gebäuden.

§ 4

Hat der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nießbraucher den Besitz an Räumen, die zur Durchführung der Maßnahmen in Anspruch genommen werden müssen, auf Grund eines Miet-, Pacht-, Leih- oder sonstigen Rechtsverhältnisses einem oder mehreren anderen überlassen, so sind diese den nach § 2 Abs. 1 Verantwortlichen gegenüber verpflichtet, die Räume so weit zur Verfügung zu stellen, wie es zur Durchführung der Maßnahmen notwendig ist. Hinsichtlich der Zwangsmittel findet § 6 Anwendung.

§ 5

(1) Wird durch die Errichtung von Splitterschutz-Vorrichtungen oder die Herrichtung und Benutzung von Notausläſſen die Inanspruchnahme eines Nachbargrundstücks aus zwingenden Gründen notwendig, sind Eigentümer und Besitzer verpflichtet, die Inanspruchnahme zu dulden, es sei denn, daß ihnen die Inanspruchnahme nicht zuzumuten ist. Entschädigungen werden nicht gewährt.

(2) Ob die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme eines Grundstücks nach Abs. 1 besteht, entscheidet auf Antrag, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen die Baugenehmigungsbehörde, in anderen Fällen der Ortspolizeiverwalter. Hinsichtlich der Zwangsmittel findet § 6 Anwendung.

§ 6

(1) Der Ortspolizeiverwalter überwacht die Durchführung dieser Verordnung. Zur Durchführung kann er polizeiliche Verfügungen erlassen und diese mit Zwangsmitteln (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld — im Nichtbeitreibungsfalle Zwangshaft — unmittelbarer Zwang) durchsetzen. Zur Erfüllung seiner Aufgabe bedient sich der Ortspolizeiverwalter insbesondere der örtlich zuständigen Stellen des Reichsluftschutzbundes — auf dem Gebiet des Selbstschutzes — und der Reichsgruppe Industrie — auf dem Gebiet des Werkluftschutzes.

(2) § 17, außer Satz 4, und § 21, außer Abs. 3, der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 17. August 1939.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

In Vertretung

Milch

Erste Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Bestimmungen über die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden).

Vom 17. August 1939.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 17. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1391) wird bestimmt:

Allgemeines

1. In bestehenden Gebäuden sind für die darin wohnenden, arbeitenden oder vorübergehend anwesenden Personen, soweit deren Schutz nicht bereits durch vorschriftsmäßige Luftschutzräume sichergestellt ist, Luftschutzräume durch behelfsmäßige Maßnahmen zu schaffen.

2. Da behelfsmäßige Maßnahmen zu gegebener Zeit durch endgültige bauliche Maßnahmen ersetzt werden müssen, ist zu erwägen, endgültige bauliche Maßnahmen unter Beachtung der „Schutzraumbestimmungen" vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 568) — soweit irgend möglich — schon jetzt durchzuführen.

Auswahl geeigneter Räume

3. Mit Zustimmung des Ortspolizeiverwalters oder der von ihm beauftragten Stellen (vgl. § 6 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz) sind die Räume im Gebäude auszuwählen, die sich nach ihrer Lage, ihrem Grundriß und ihrer baulichen Durchbildung am besten für die Verwendung als Luftschutzräume eignen. Die ausgewählten Räume und ihre Zugangswege sind zu kennzeichnen.

4. (1) Luftschutzräume sind grundsätzlich im Kellergeschoß anzulegen.

(2) Am geeignetsten sind schmale Räume zwischen starken Tragmauern und mit solchen Massivdecken, bei denen sich eine Absteifung der Decken nach Nr. 10 erübrigt. Luftschutzräume sollen möglichst wenig Fenster und Türen haben. Räume, in denen sich Gas-, Dampf- und Heißwasserleitungen befinden, sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Räume, in denen Dampfkessel, Heizkessel usw. aufgestellt sind oder in denen explosions- oder feuergefährliche Stoffe gelagert werden, dürfen nicht als Luftschutzräume vorgesehen werden.

(3) Sofern geeignete Kellerräume nicht vorhanden sind, können Luftschutzräume auch außerhalb des Gebäudes unter Ausnutzung örtlich vorhandener Möglichkeiten (z. B. Tunnel, Felsenkeller, Bergstollen usw.) hergerichtet werden. Derartige Luftschutzräume müssen jedoch in unmittelbarer Nähe des Gebäudes liegen, dabei darf die Entfernung zum Gebäude nicht geringer als die Höhe des Gebäudes und nicht größer als 100 m sein.

(4) Räume im Erdgeschoß sind weniger geeignet als Räume im Kellergeschoß. Räume im Erdgeschoß dürfen zu Luftschutzräumen nur dann gewählt werden, wenn geeignete Kellerräume in dem betreffenden Gebäude oder Möglichkeiten zur Herrichtung von Luftschutzräumen nach Abs. 3 nicht vorhanden sind. Sofern Luftschutzräume im Erdgeschoß liegen müssen, sind hierfür möglichst Mittelflure zu wählen. Erdgeschoßräume, die an Außenwänden des Gebäudes liegen, sowie Treppenflure dürfen nicht gewählt werden.

Größe des Luftschutzraums

5. (1) Für jede unterzubringende Person ist im Luftschutzraum ein Luftraum von 3 cbm vorzusehen.

(2) Der einzelne Luftschutzraum soll im allgemeinen für nicht mehr als 50 Personen bemessen werden.

Gasschleuse

6. (1) Der Raum vor dem Eingang zum Luftschutzraum ist als Gasschleuse herzurichten.

(2) Sofern für die Herrichtung der Gasschleuse kein geeigneter Raum vorhanden ist, soll vor der Eingangstür zum Luftschutzraum ein windfangähnlicher Einbau als Gasschleuse ausgeführt werden, der möglichst Platz für zwei Personen bieten soll. Dieser Gasschleusen-Einbau kann durch Tücher, Vorhänge, Tafeln oder Bretter auf Lattengerüsten und in ähnlicher Art geschaffen werden, wobei ein allseitig, auch oben gassicher abgeschlossener Vorraum herzustellen ist (vgl. Bild 1).

Anlage 1 (S. 1397)

(3) Falls auch ein derartiger Gasschleusen-Einbau nicht hergerichtet werden kann, ist ein Vor-

Anlage 2 (z. 1394)

hang oder ein Tuch an der Eingangstür zum Luftschutzraum gut schließend anzubringen (vgl. Bild 2).

(4) Ein Vorhang oder ein Tuch nach Abs. 3 genügt als Gasschleuse bei

a) Wohnstätten, die mit einer Steuervergünstigung im Sinne des § 29 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung errichtet worden sind, wenn das einzelne Baugrundstück nicht mehr als zehn Wohnungen und nicht mehr als drei Vollgeschosse aufweist,

b) Eigenheimen bis zu etwa 800 cbm umbauten Raumes,

c) Kleinsiedlungen und Volkswohnungen, die nach Art der Kleinsiedlungen erbaut worden sind,

d) Bauten in ländlichen Gebieten.

Notausgänge (Notausgänge, Notausstiege)

7. (1) Der Luftschutzraum muß außer dem Zugang (Gasschleuse) mindestens einen Notausgang haben.

(2) Als Notausgänge sind entweder Notausstiege durch ein Fenster oder Notausgänge, die auch durch anschließende Räume oder durch unmittelbar benachbarte Gebäude in das Freie führen können, vorzusehen.

(3) Die Notausgänge sollen möglichst an verschiedenen Hausfronten und von dem Zugang zu den Luftschutzräumen möglichst weit entfernt liegen.

(4) Werden bei der Herrichtung von Notausgängen durch Inanspruchnahme unmittelbar benachbarter Gebäude Brandmauer-Durchbrüche vorgenommen, so ist die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen. Die Durchbruchsöffnung ist mit einer feuerbeständigen Tür nach DIN 4102 zu versehen.

Splittersicherheit

8. (1) Fenster- und Türöffnungen der Luftschutzräume und Gasschleusen, die in den Außenwänden des Gebäudes liegen und über die Erdgleiche hinausragen, sind gegen Sprengbomben-Splitter zu sichern.

(2) Die Sicherung erfolgt behelfsmäßig durch Splitterschutz-Vorrichtungen verschiedener Art, die vor den betreffenden Öffnungen außerhalb des Gebäudes auszuführen sind, z. B. durch:

Anschütten und Feststampfen von Erde	in etwa 1,00 m Dicke,
Kisten mit festgestampfter Erde	» » 0,75 m » ,
Sandsackpackungen	in etwa 0,50 m Dicke,
Steinpackungen	» » 0,50 m » ,
Rundhölzer	» » 0,40 m » ,
Holzbalken	» » 0,30 m » ,
Kies und Schotter zwischen Holzwänden	» » 0,25 m » .

(3) Es ist anzustreben, die Sicherung durch vorgesetzte Splitterschutz-Mauern vorzunehmen, die als endgültige bauliche Maßnahme gelten (vgl. Nr. 2). Splitterschutz-Mauern sind wie folgt zu bemessen:

Als Ziegelmauer ..... (Ausführung: in verlängertem Zementmörtel oder in Mörtel aus Wasserkalk)	38 cm dick,
als Stampfbetonmauer ..... (Ausführung: 200 kg Zement je Kubikmeter fertigen Betons)	20 cm » ,
als Eisenbetonwand ..... (Ausführung: mit einer Hauptbewehrung von nicht weniger als 0,5 vom Hundert des Betonquerschnitts und mit einem Mischungsverhältnis von 300 kg Zement je Kubikmeter fertigen Betons nach DIN 1045).	15 cm » ,

(4) Fenster- und Türöffnungen, die für die Luftschutzräume und Gasschleusen oder für deren friedensmäßige Benutzung (vgl. Nr. 12) nicht benötigt werden, können zum Schutz gegen Sprengbomben-Splitter zugemauert werden. Die Zumauerung erfolgt zweckmäßig in der Dicke der vorhandenen Mauer, bei größerer Mauerdicke mindestens jedoch in der im Abs. 3 angegebenen Dicke und Ausführung. Auf eine sorgsame Verzahnung oder Verbindung der Zumauerung mit den anschließenden Wandteilen ist zu achten. Auch die Zumauerung gilt als endgültige bauliche Maßnahme (vgl. Nr. 2).

(5) Die Splitterschutz-Vorrichtungen nach Abs. 2 oder Splitterschutz-Mauern nach Abs. 3 müssen auch die Wandfläche seitlich und oberhalb der Öffnung überdecken. Bei Splitterschutz-Vorrichtungen und Splitterschutz-Mauern, die unmittelbar an der Außenwand des Gebäudes errichtet werden, darf das Maß der Überdeckung

oberhalb der Öffnung nicht geringer sein als ein Drittel der im Abs. 2 oder im Abs. 3 angegebenen Dicke,

seitlich der Öffnung nicht geringer sein als die Hälfte der im Abs. 2 oder im Abs. 3 angegebenen Dicke.

Sofern die Splitterschutz-Vorrichtung oder die Splitterschutz-Mauer von der Außenwand des Gebäudes abgerückt ist (z. B. bei Notausläſſen) darf das Maß der Überdeckung

oberhalb der Öffnung nicht geringer sein als ein Drittel des lichten Abstandes,

seitlich der Öffnung nicht geringer sein als der lichte Abstand.

(Vgl. Bild 3 bis 17).

Anlage 3 bis 17 (S. 1399 bis 1414)

(6) Bei Notausläſſen (vgl. Nr. 7) muß der lichte Abstand zwischen der Außenwand und der Splitterschutz-Vorrichtung oder Splitterschutz-Mauer mindestens 55 cm betragen.

Gassicherheit

9. (1) Die Türen der Gasschleuse, die Notausläſſe und Fenster sowie sonstige Öffnungen im Luftschutzraum sind gassicher herzurichten. Zu diesem Zweck sind alle Löcher, Ritzen, Schlüssellöcher usw. der Türen und Fenster zu verkitten oder zu verstopfen (z. B. mit einem aus Zeitungspapierschnitzeln und Wasser hergestellten Papierbrei) und mit Papier zu überkleben. Über den Glasscheiben von Fenstern und Türen sind aus Holz oder Pappe gefertigte Verkleidungen von innen anzubringen. Die Anschlagflächen der für das Betreten oder Verlassen der Luftschutzräume bestimmten Türen sowie der zur Durchlüftung der Luftschutzräume vorgesehenen Fenster oder Notausstiege sind mit Stoff-, Filz- oder Gummistreifen oder Streifen aus zusammengefaltetem Zeitungspapier oder mit ähnlichen Mitteln zu benageln oder zu bekleben. Bei allen anderen Fenstern und Türen sind die Fugen zwischen den Anschlagflächen zu überkleben (vgl. Bild 18).

Anlage 18 (S. 1415)

(2) Sofern eine gassichere Herrichtung nach Abs. 1 nicht möglich ist, genügt als ausreichende Gassicherung für die im Abs. 1 genannten Öffnungen auch die Schaffung eines Luftpolsters durch Anbringen eines Vorhangs vor der ganzen Öffnung nach Nr. 6 Abs. 3.

(3) Alle sonstigen Öffnungen und Undichtigkeiten (Kamin- und Luftschachtöffnungen, Durchführungsstellen von Rohrleitungen durch das Mauerwerk, Undichtigkeiten im Mauerwerk) sind gleichfalls zu verstopfen und entweder mit Papier zu überkleben oder mit Farbe oder Kaltleim zu überstreichen. Soweit derartige Öffnungen erhalten bleiben müssen, sind sie nach Abs. 1 Satz 4 oder nach Nr. 6 Abs. 3 oder auf andere geeignete Weise gassicher zu machen.

Deckenabsteifung

10. (1) Für den Schutz der Insassen ist eine Deckenabsteifung (vgl. Nr. 4 Abs. 2) der Luftschutzräume und der nach Nr. 6 Abs. 1 als Gasschleusen hergerichteten Räume anzustreben. Die Deckenabsteifung ist mit vorhandenen Baumitteln durchzuführen, z. B. durch Mauerpfeiler (notfalls auch als Trockenmauerwerk), Rund- oder Kantholzstiele, Baumstämme, eiserne Träger, übereinandergesetzte, mit Sand gefüllte Kisten oder durch andere geeignete Mittel. Dabei sollen vor allem die in der Decke vorhandenen eisernen Träger, Deckenbalken, Unterzüge, massive Rippen usw. durch eine oder mehrere Unterstützungen abgesteift werden.

(2) Die Unterstützungen müssen so aufgestellt werden, daß sie bei Erschütterungen des Gebäudes ihre Lage nicht verändern. So sind z. B. Holzstützen auf je zwei breite Holzkeile zu setzen und mit den Holzkeilen gegen die Decke zu treiben, bis sie feststehen. Wenn genügend Holz vorhanden ist, können zwischen den Holzstützen und der Decke Holzbalken zur Lastverteilung angebracht werden. Diese Holzbalken sind mit den Holzstützen durch aufgenagelte Brettstücke oder eiserne Klammern zu verbinden (vgl. Bild 19 und 20).

Anlage 19 und 20 (S. 1416, 1417)

(3) Abs. 1 findet in Eigenheimen bis zu etwa 800 cbm umbauten Raumes, in Kleinsiedlungen und Volkswohnungen, die nach Art der Kleinsiedlungen erbaut worden sind, sowie für Bauten in ländlichen Gebieten keine Anwendung, wenn der Luftschutzraum mit einer Massivdecke überdeckt ist.

Innere Einrichtung

11. (1) Die Luftschutzraum-Anlage muß gründlich gesäubert werden. Es wird empfohlen, Decken und Wände der Luftschutzraum-Anlage mit Kalkmilch anzustreichen.

(2) Als Notbeleuchtung sind elektrische Lampen mit Trockenbatterien bereitzulegen. Beleuchtung mit Petroleumlampen, Kerzen, Karbid oder durch sonstiges offenes Licht ist verboten.

(3) Für etwa je 20 Insassen ist ein Notabort vorzusehen. Hierfür können z. B. Eimer bereitgestellt werden. Sand, Erde oder Torf ist zum Einschütten in die Eimer zur Vermeidung von

Geruchbelästigung bereit zu halten. Der Notabort ist gegen den übrigen Raum abzutrennen. Hierfür können Tücher, Vorhänge oder Trennwände aus Tafeln, Brettern auf Lattengerüsten usw. verwendet werden (vgl. Bild 21).

Anlage 21 (Z. 1418)

(4) Abdichtungsmittel, u. a. Papier, Pappe, Stoffstreifen, Isolierband, Kitt, Leim, Brettstücke usw., Werkzeuge, u. a. Hammer, Beil, Zange, Brechstange, Nägel usw. und Wasser müssen im Luftschutzraum zu Ausbesserungszwecken vorhanden sein.

(5) Eine Sitzgelegenheit ist für jeden Insassen vorzusehen. Auch Liegegelegenheiten und ein Tisch sind erwünscht.

Benutzbarkeit der Luftschutzräume im Frieden

12. Die Luftschutzräume dürfen im Frieden anderweitig benutzt werden, sofern sie bei Aufruf des Luftschutzes kurzfristig ausgeräumt und ausschließlich ihrem Hauptzweck zugeführt werden können. Durch anderweitige Benutzung im Frieden darf der Hauptzweck der Luftschutzräume nicht gefährdet werden. Die Räume brauchen gegebenenfalls nur so weit ausgeräumt werden, bis der notwendige Luftraum von 3 cbm je Person und sichere Begehbarkeit gewährleistet sind.

Durchführung einzelner Maßnahmen bei Aufruf des Luftschutzes

13. (1) Um eine anderweitige Benutzung der Luftschutzräume und der nach Nr. 6 Abs. 1 als Gasschleusen hergerichteten Räume im Frieden nicht zu beeinträchtigen, ist es zulässig,

das Verkitten oder Verstopfen der Schlüssellöcher,

das Verkleiden der Glasscheiben,

das Überkleben der Fugen zwischen Türen, Fenstern und ihren Anschlagflächen

erst nach Aufruf des Luftschutzes vorzunehmen. Die hierfür zu verwendenden Mittel müssen passend zugerichtet sein und im Luftschutzraum bereitliegen.

(2) Splitterschutz-Vorrichtungen nach Nr. 8 Abs. 2, durch die öffentliche Verkehrsflächen, z. B. Bürgersteige, beeinträchtigt werden, dürfen erst nach Aufruf des Luftschutzes hergerichtet werden. In diesem Fall ist die Splitterschutz-Vorrichtung so vorzubereiten und bereitzustellen, daß sie nach Aufruf des Luftschutzes in kürzester Zeit hergerichtet werden kann.

(3) Die in Nr. 11 Abs. 2, 4 und 5 genannten Gegenstände brauchen erst nach Aufruf des Luftschutzes in den Luftschutzraum gebracht zu werden.

Abgelegene Gebäude

14. Bei Gebäuden in abgelegener, von anderen baulichen Anlagen weit entfernter Lage kann auf die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen verzichtet werden, sofern auch die Art des Gebäudes eine Luftgefährdung unwahrscheinlich macht.

Beibehaltung behelfsmäßiger Maßnahmen

15. Gasschleusen nach Nr. 6 Abs. 1 bis 3, Splitterschutz-Vorrichtungen nach Nr. 8 Abs. 2 und Vorrichtungen für Gassicherheit nach Nr. 9 Abs. 1 bis 3 können für die in Nr. 6 Abs. 4 genannten Gebäude als endgültige bauliche Maßnahme beibehalten werden (vgl. Nr. 2).

Wartung und Pflege der Luftschutzraum-Anlage

16. Die behelfsmäßig hergerichtete Luftschutzraum-Anlage, ihre Einrichtung und die in Nr. 13 Abs. 1 und 2 genannten Mittel und Vorrichtungen sind laufend in gebrauchs- und einbaufähigem Zustand zu halten.

Berlin, den 17. August 1939.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

In Vertretung

Milch

Anlage 1

(Zur Nr. 6 Abs. 2 der vorstehenden Ersten Ausführungsbestimmungen)

Windfangähnlicher Einbau mit Tuchvorhang als Gasschleuse

Bild 1

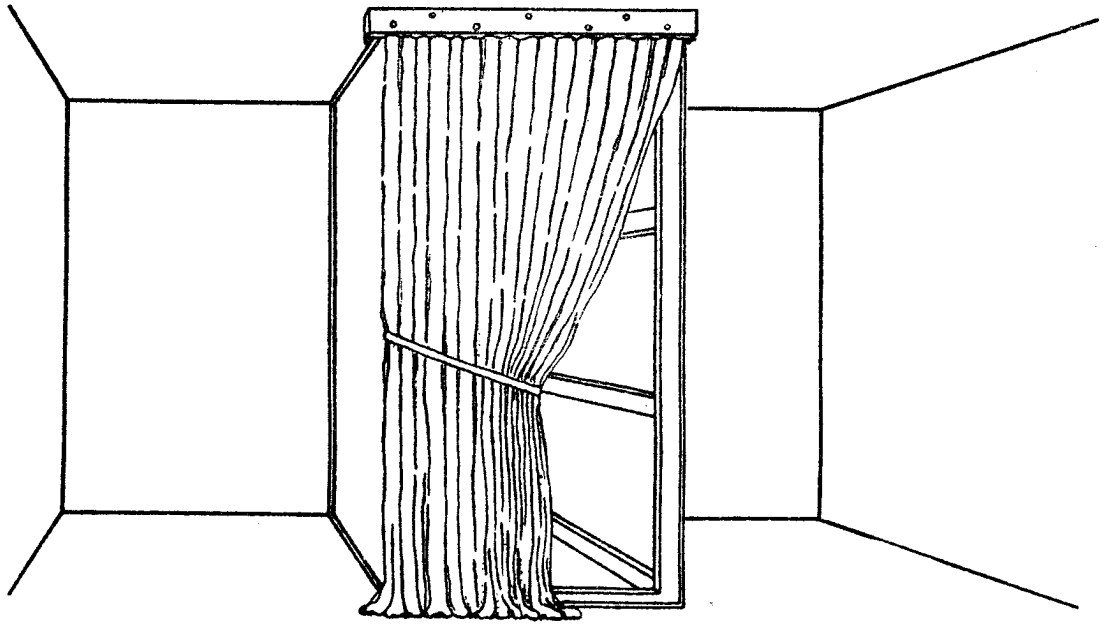

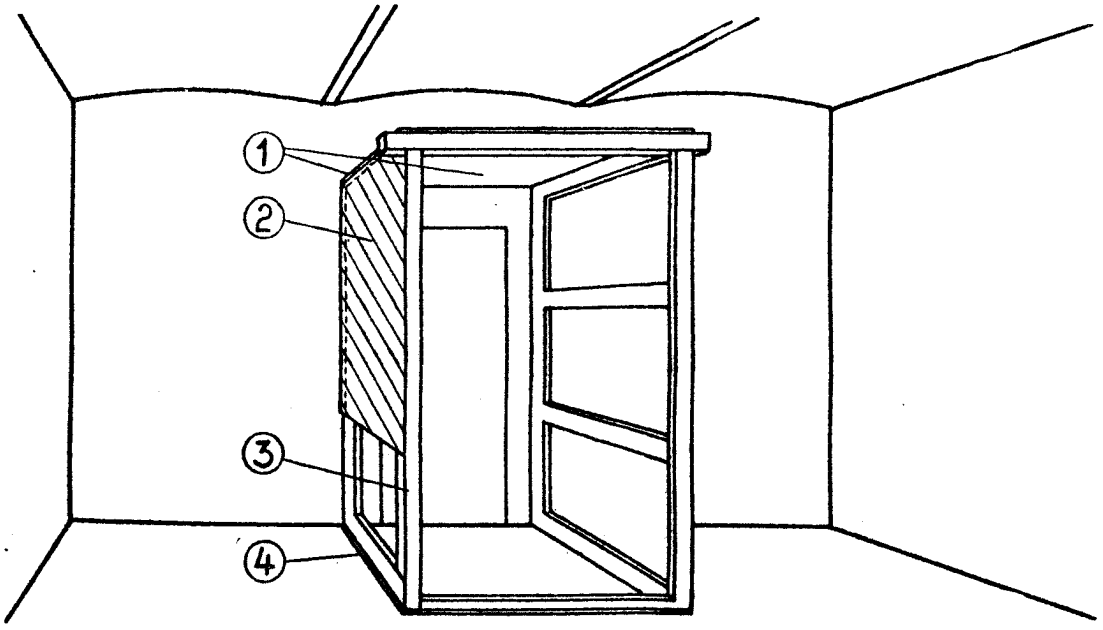

① gassichere Abdeckung
② Tafeln, Bretter, Tücher
③ Lattenverschlag
④ Gasdichtung

Anlage 2

(Zur Nr. 6 Abs. 3 der vorstehenden Ersten Ausführungsbestimmungen)

Tuchvorhang vor der Eingangstür zum Luftschutzraum

Bild 2

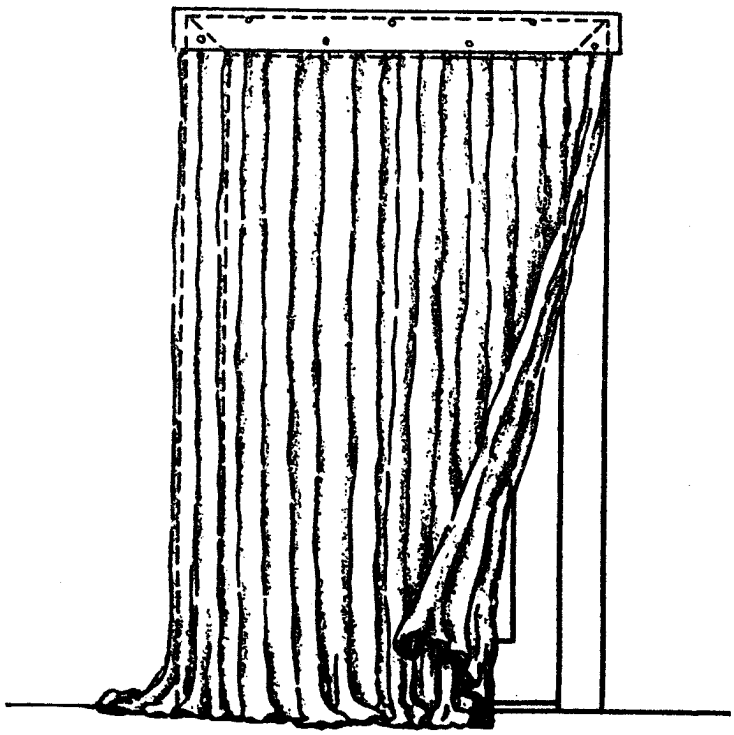

Anlage 3

(Zur Nr. 8 Abs. 5 der vorstehenden Ersten Ausführungsbestimmungen)

Splitterschutz-Vorrichtung für Öffnungen in Außenwänden:

Anschütten und Feststampfen von Erde in etwa 1,0 m Dicke

Bild 3

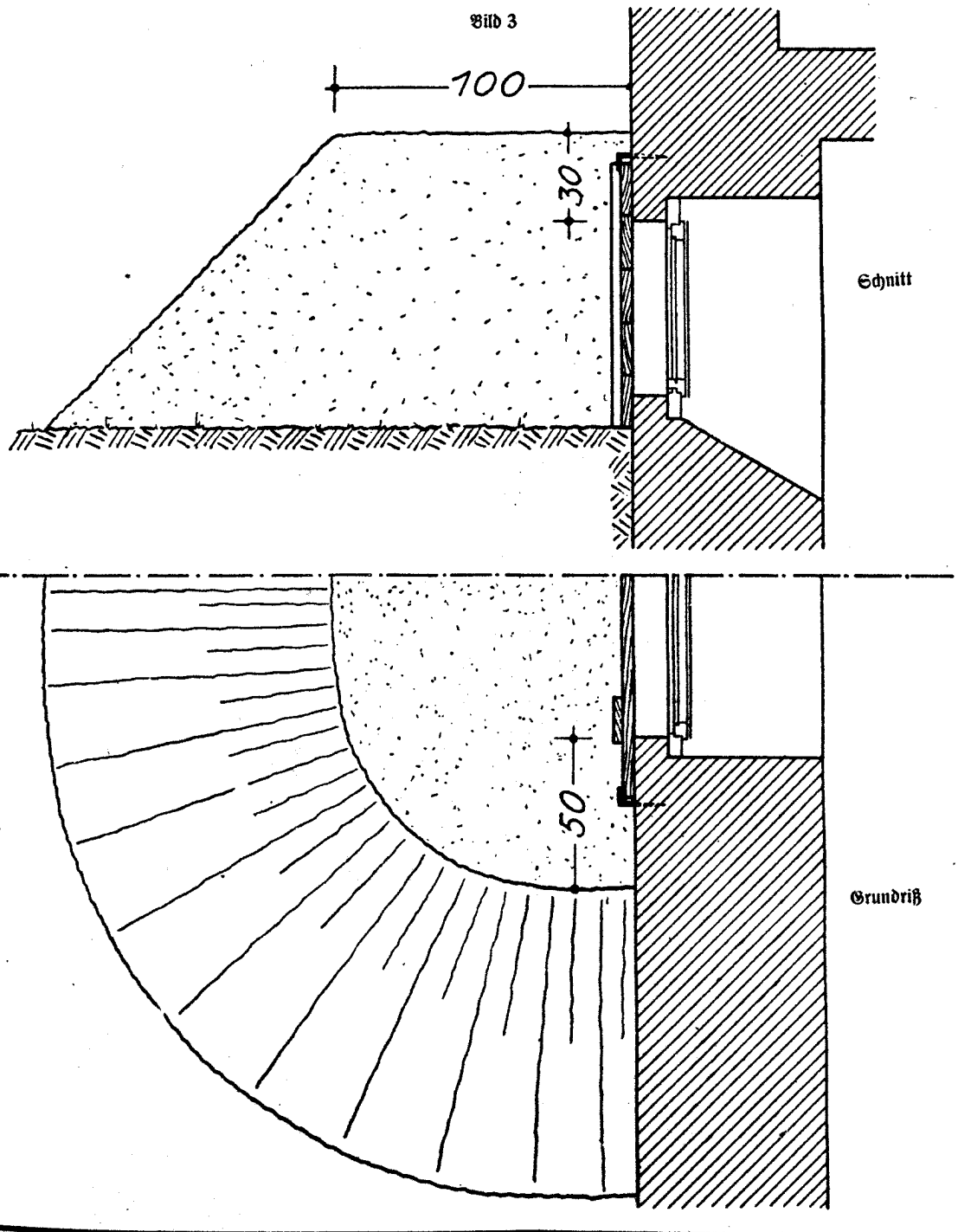

Anlage 4

(Zur Nr. 8 Abs. 5 der vorstehenden Ersten Ausführungsbestimmungen)

Splitterschutz-Vorrichtung für Öffnungen in Außenwänden:

Kisten mit festgestampfter Erde in etwa 75 cm Dicke

Bild 4

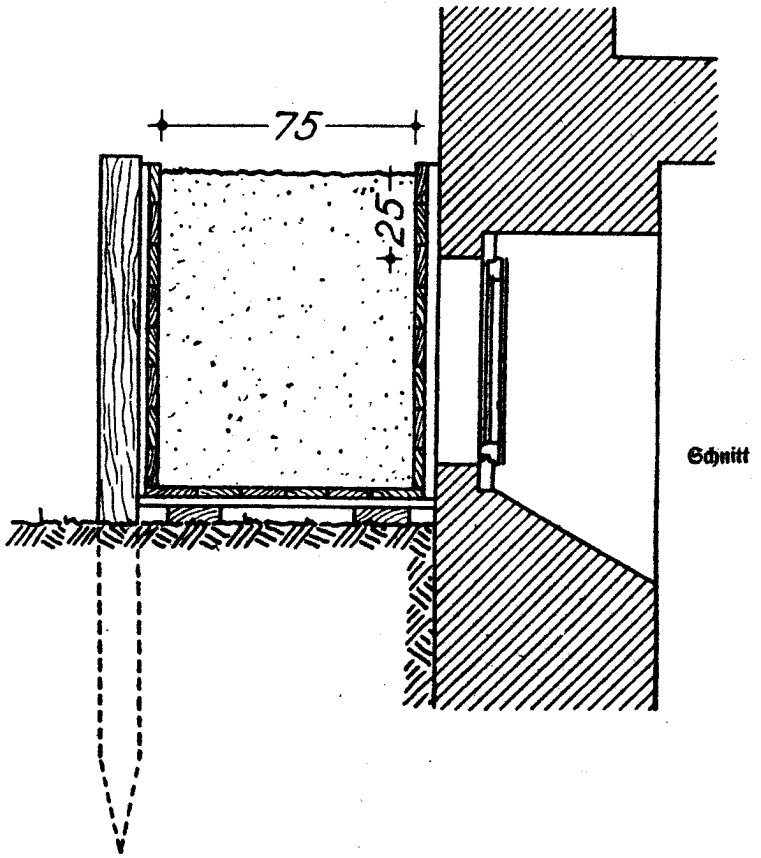

Anlage 5

(Zur Nr. 8 Abs. 5 der vorstehenden Ersten Ausführungsbestimmungen)

Splitterschutz-Vorrichtung für Öffnungen in Außenwänden:

Kisten mit festgestampfter Erde in etwa 75 cm Dicke

Bild 5

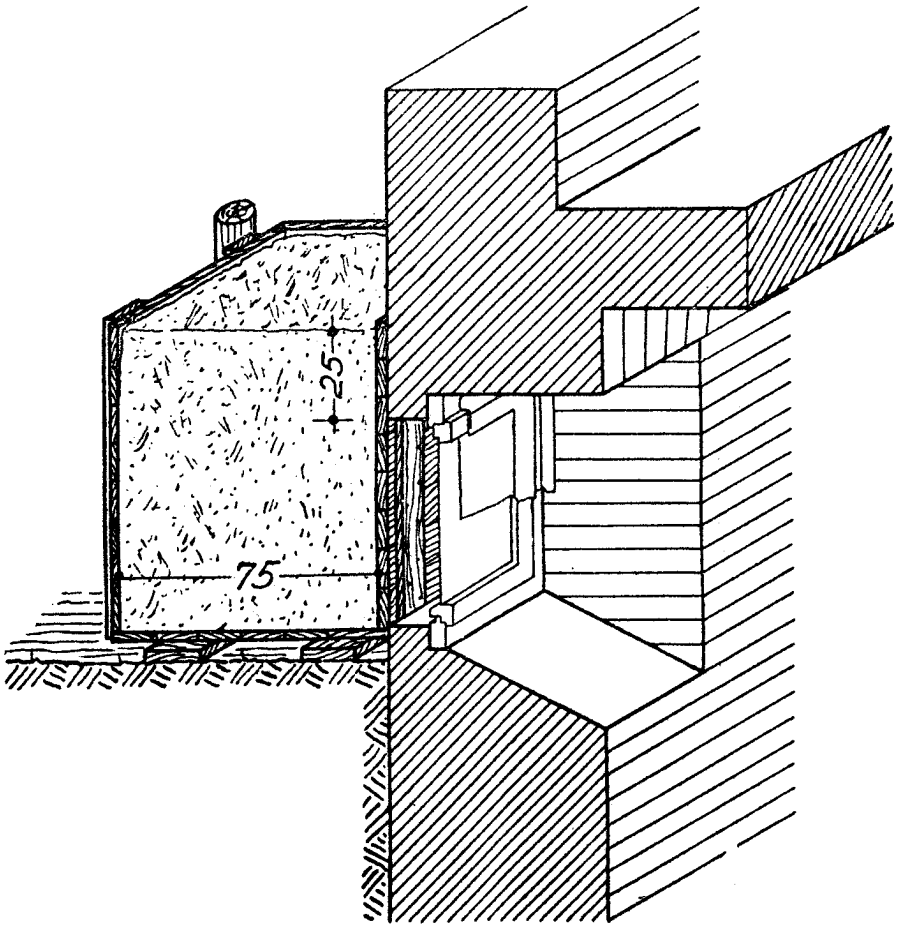

Anlage 6

(Zur Nr. 8 Abs. 5 der vorstehenden Ersten Ausführungsbestimmungen)

Splitterschutz-Vorrichtung für Öffnungen in Außenwänden:

Festgestampfte Erde in etwa 75 cm Dicke

Bild 6

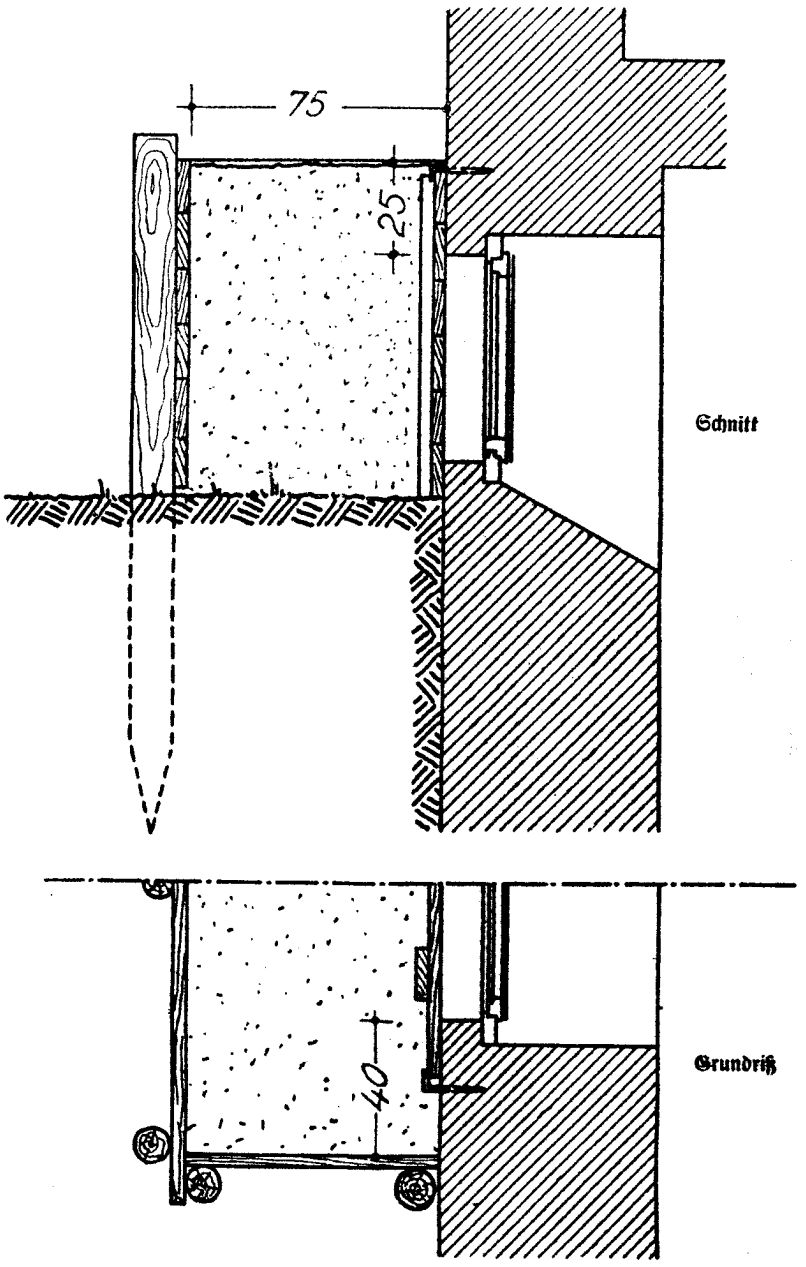

Anlage 7

(Zur Nr. 8 Abs. 5 der vorstehenden Ersten Ausführungsbestimmungen)

Splitterschutz-Vorrichtung für Öffnungen in Außenwänden:

Festgestampfte Erde in etwa 75 cm Dicke zwischen Holzwänden

Bild 7

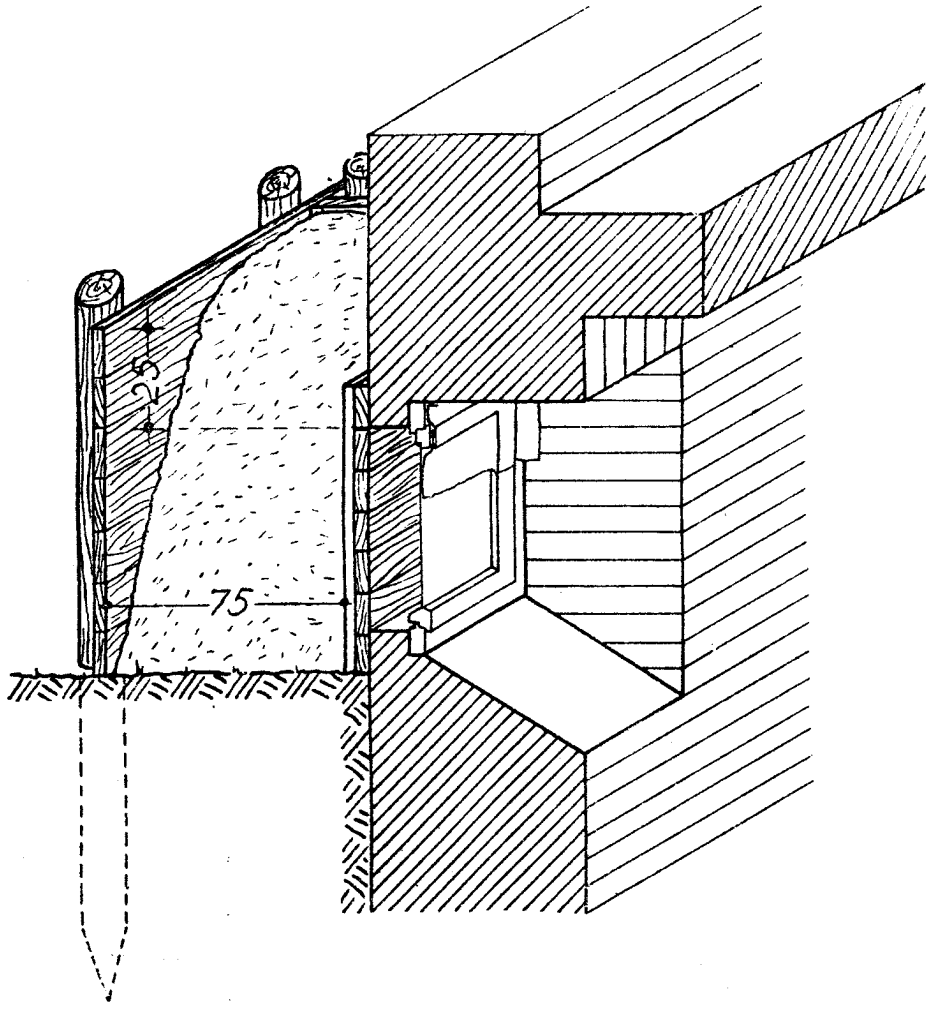

Anlage 8

(Zur Nr. 8 Abs. 5 der vorstehenden Ersten Ausführungsbestimmungen)

Splitterschutz-Vorrichtung für Öffnungen in Außenwänden:

Sandsackpackungen in etwa 50 cm Dicke, durch Drahtverschnürung zusammengehalten

Bild 8

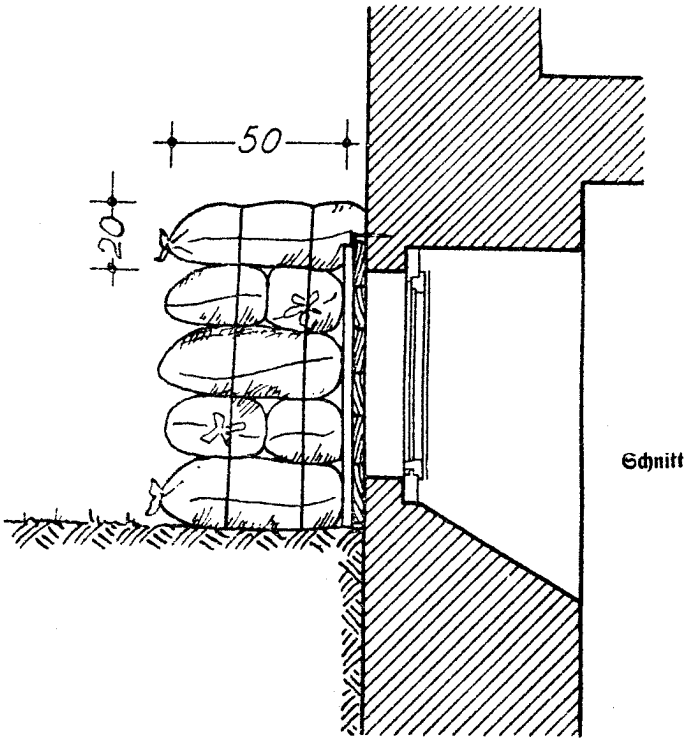

Anlage 9

(Zur Nr. 8 Abs. 5 der vorstehenden Ersten Ausführungsbestimmungen)

Splitterschutz-Vorrichtung für Öffnungen in Außenwänden:

Steinpackungen in etwa 50 cm Dicke

Bild 9

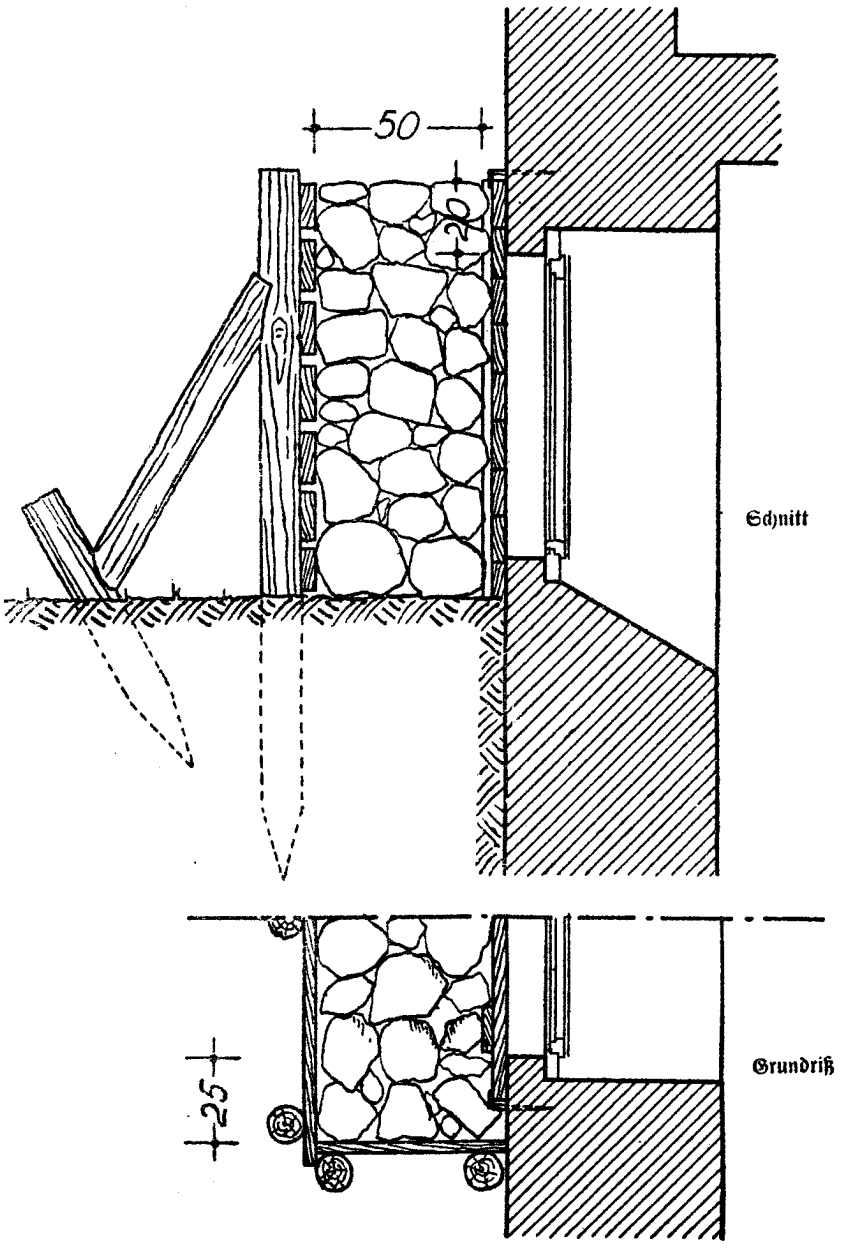

Anlage 10

(Zur Nr. 8 Abs. 5 der vorstehenden Ersten Ausführungsbestimmungen)

Splitterschutz-Vorrichtung für Öffnungen in Außenwänden:

Rundhölzer in etwa 40 cm Dicke geschichtet

Bild 10

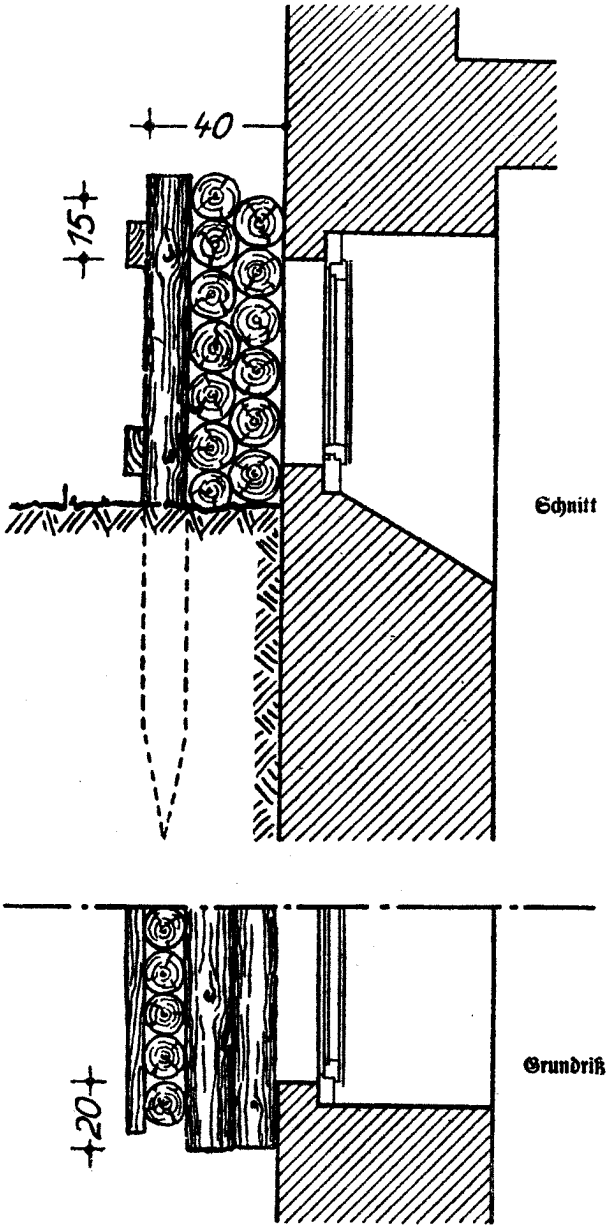

Anlage 11

(Zur Nr. 8 Abs. 5 der vorstehenden Ersten Ausführungsbestimmungen)

Splitterschutz-Vorrichtung für Öffnungen in Außenwänden:

Holzbalken in etwa 30 cm Dicke

Bild 11

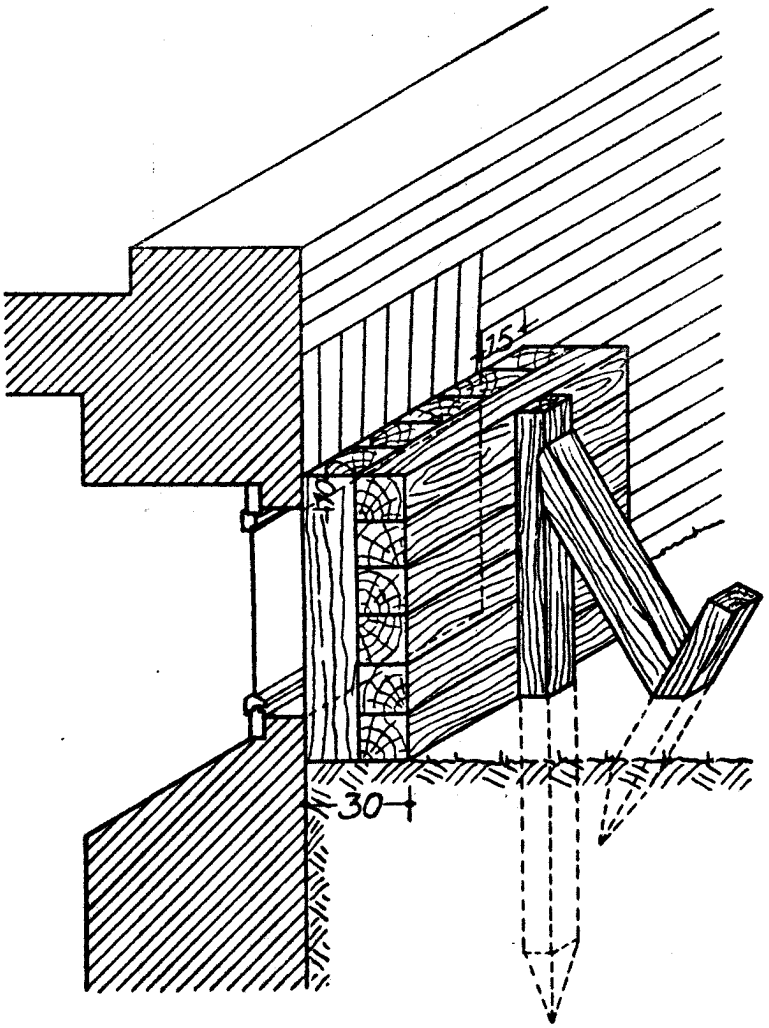

Anlage 12

(Zur Nr. 8 Abs. 5 der vorstehenden Ersten Ausführungsbestimmungen)

Splitterschutz-Vorrichtung für Öffnungen in Außenwänden:

Kies und Schotter in etwa 25 cm Dicke zwischen Holzwänden

Bild 12

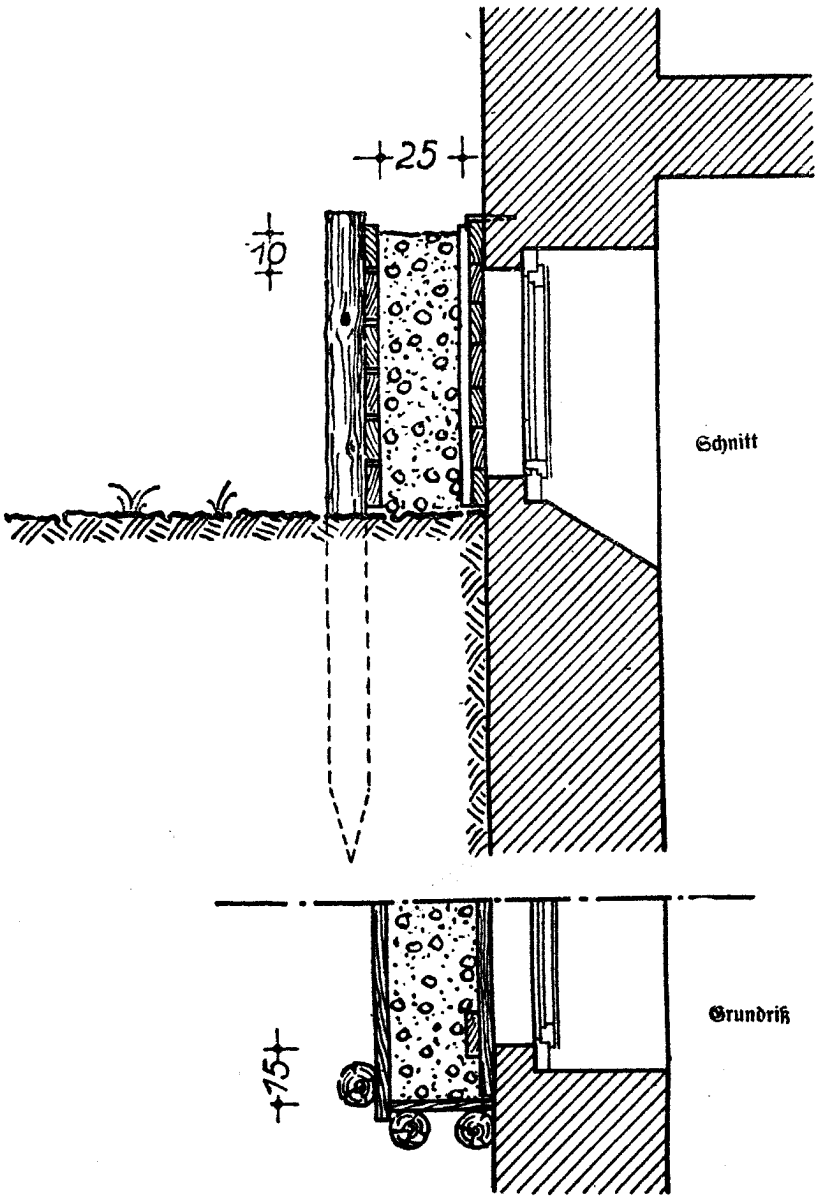

Anlage 13

(Zur Nr. 8 Abs. 5 der vorstehenden Ersten Ausführungsbestimmungen)

Splitterschutz-Vorrichtung für einen Notausstieg:

Festgestampfte Erde in etwa 75 cm Dicke zwischen Holzwänden

Bild 13

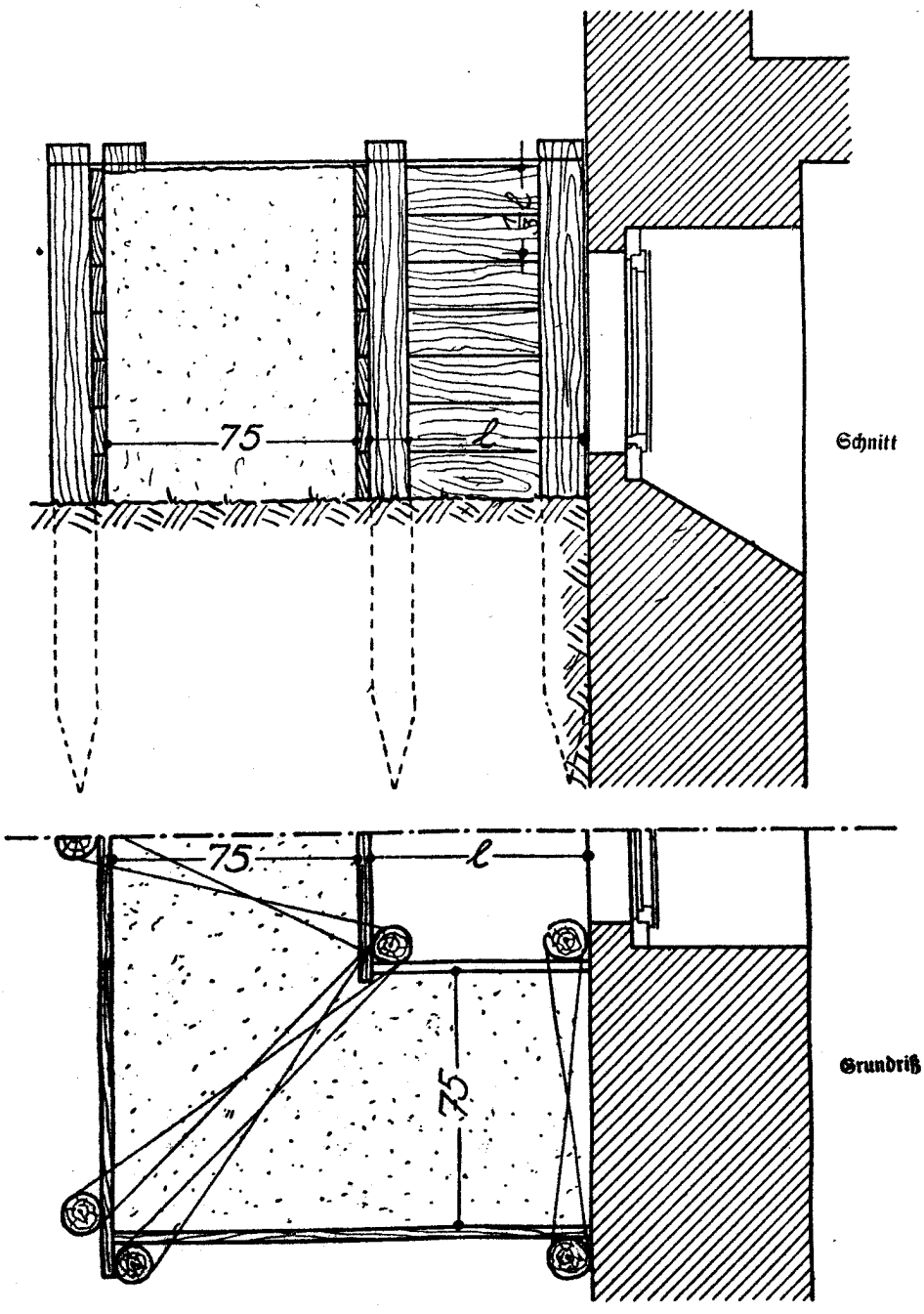

Anlage 14

(Zur Nr. 8 Abs. 5 der vorstehenden Ersten Ausführungsbestimmungen)

Splitterschutz-Vorrichtung für einen Notausstieg:

Festgestampfte Erde in etwa 75 cm Dicke zwischen Holzwänden

Bild 14

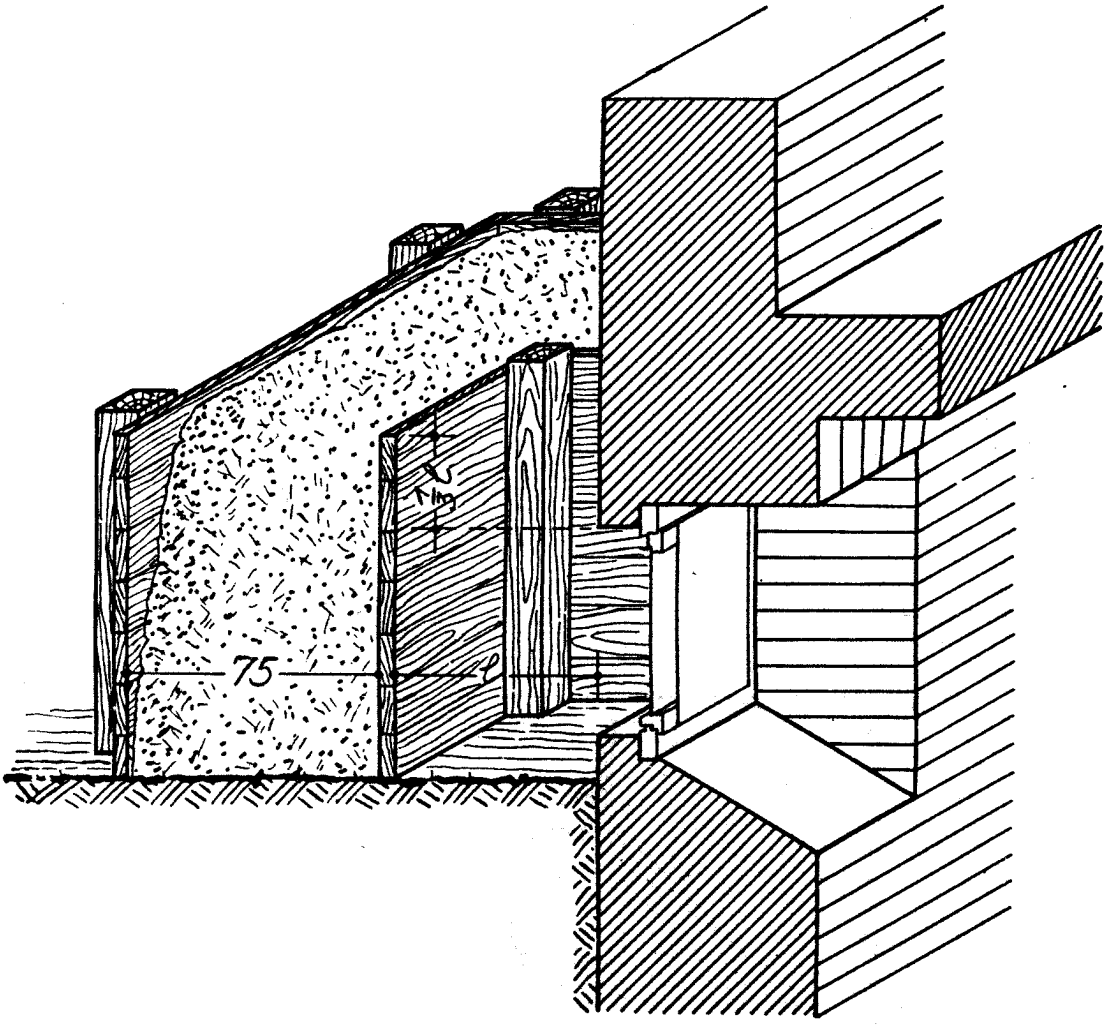

Anlage 15

(Zur Nr. 8 Abs. 5 der vorstehenden Ersten Ausführungsbestimmungen)

Splitterschutz-Vorrichtung für einen Notausstieg:

Sandsackpackungen in etwa 50 cm Dicke

Bild 15

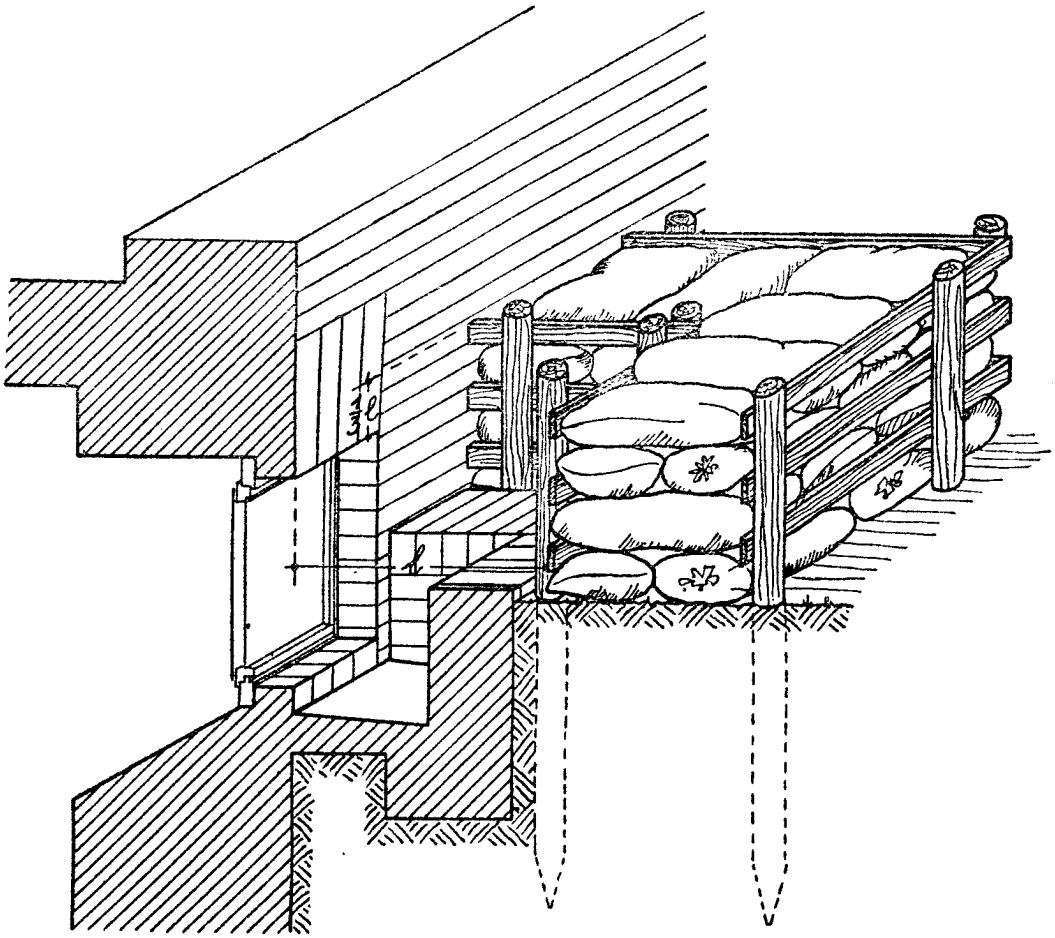

Anlage 16

(Zur Nr. 8 Abs. 5 der vorstehenden Ersten Ausführungsbestimmungen)

Splitterschutz-Vorrichtung

Kies und Schotter in etwa

Bild 16

Grundriß

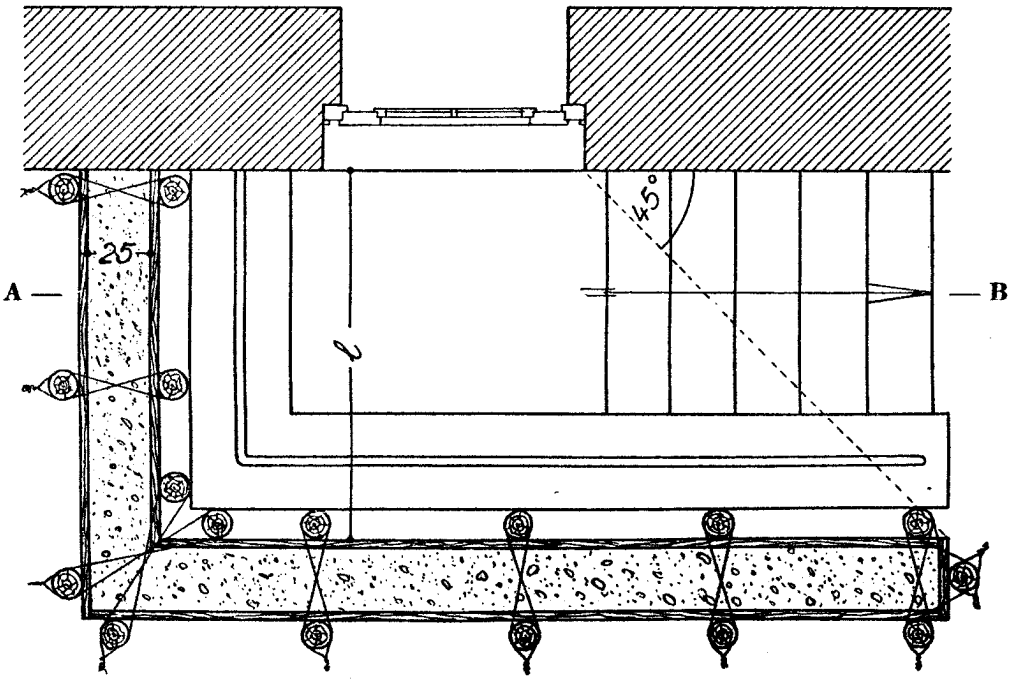

für einen Notausgang:

25 cm Dicke zwischen Holzwänden

Noch Bild 16

Schnitt A — B

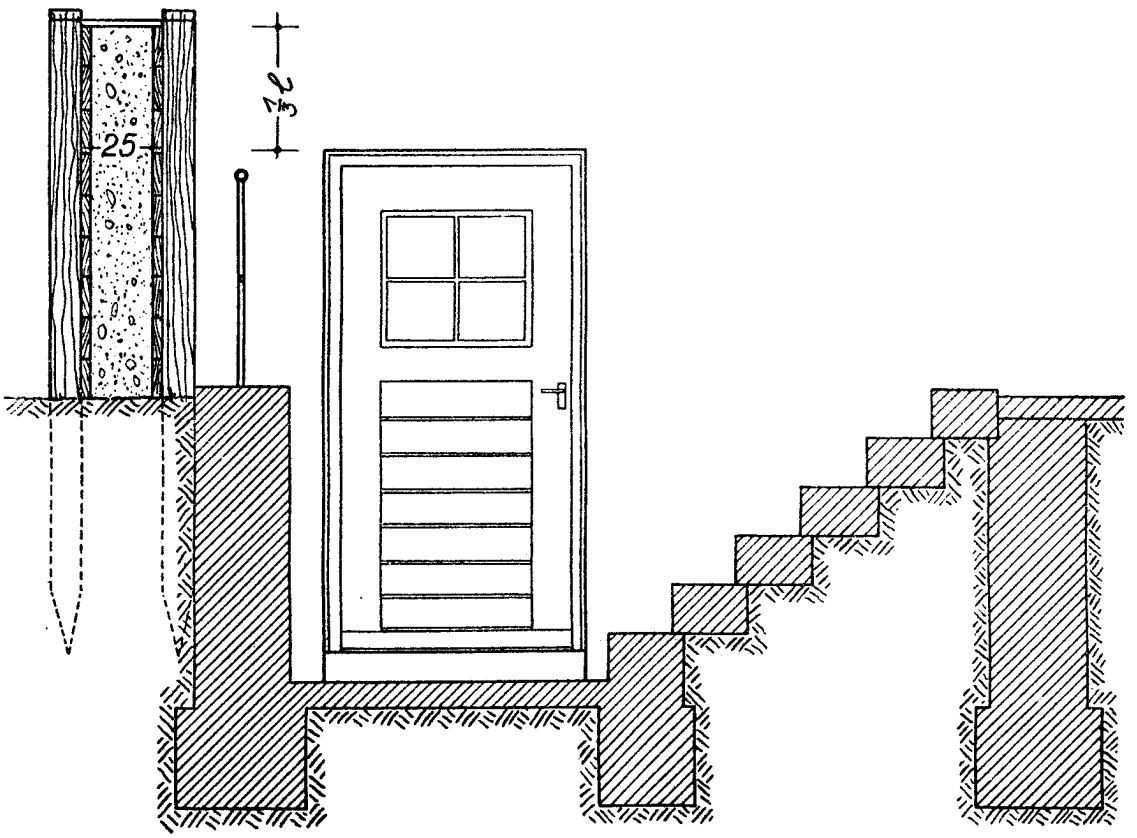

Anlage 17

(Zur Nr. 8 Abs. 5 der vorstehenden Ersten Ausführungsbestimmungen)

Splitterschutz-Mauer für einen Notausstieg:

Ziegelmauerwerk von 38 cm Dicke

Bild 17

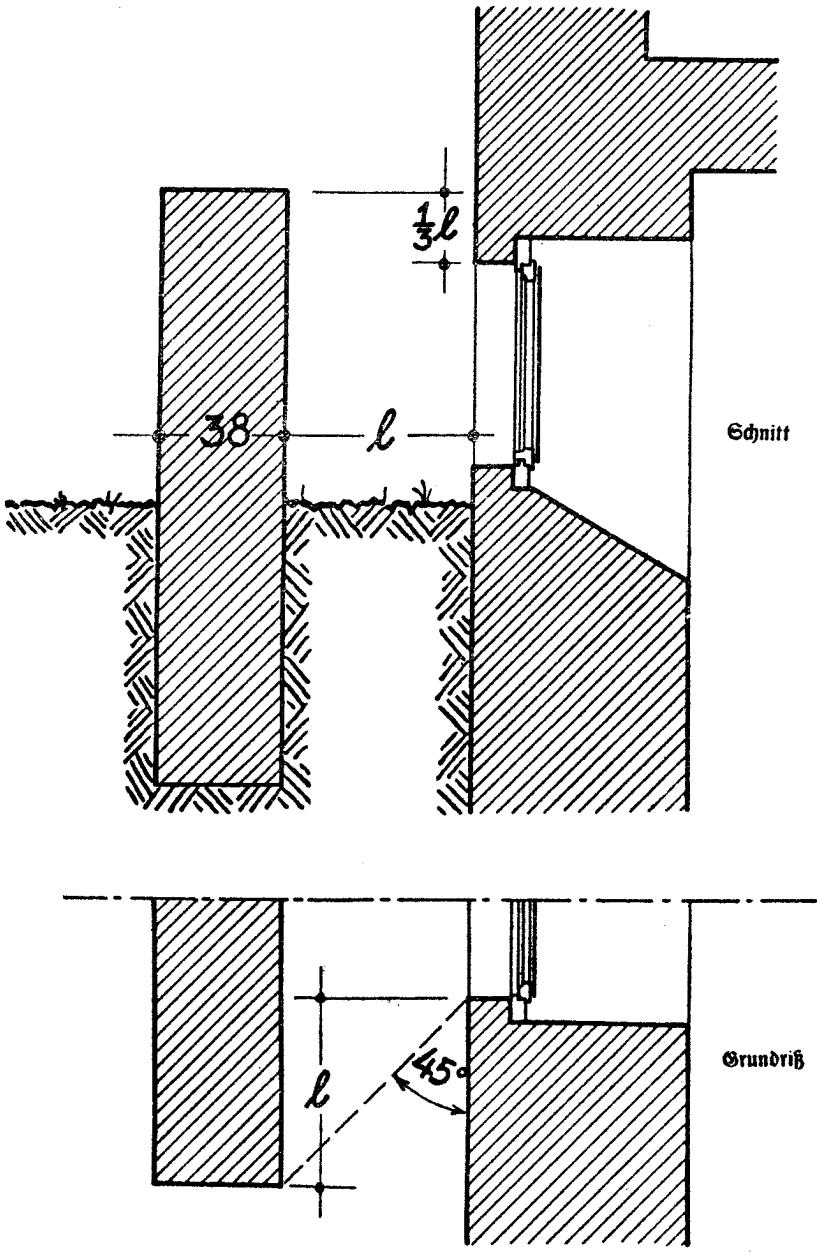

Anlage 18

(Zur Nr. 9 Abs. 1 der vorstehenden Ersten Ausführungsbestimmungen)

Bild 18

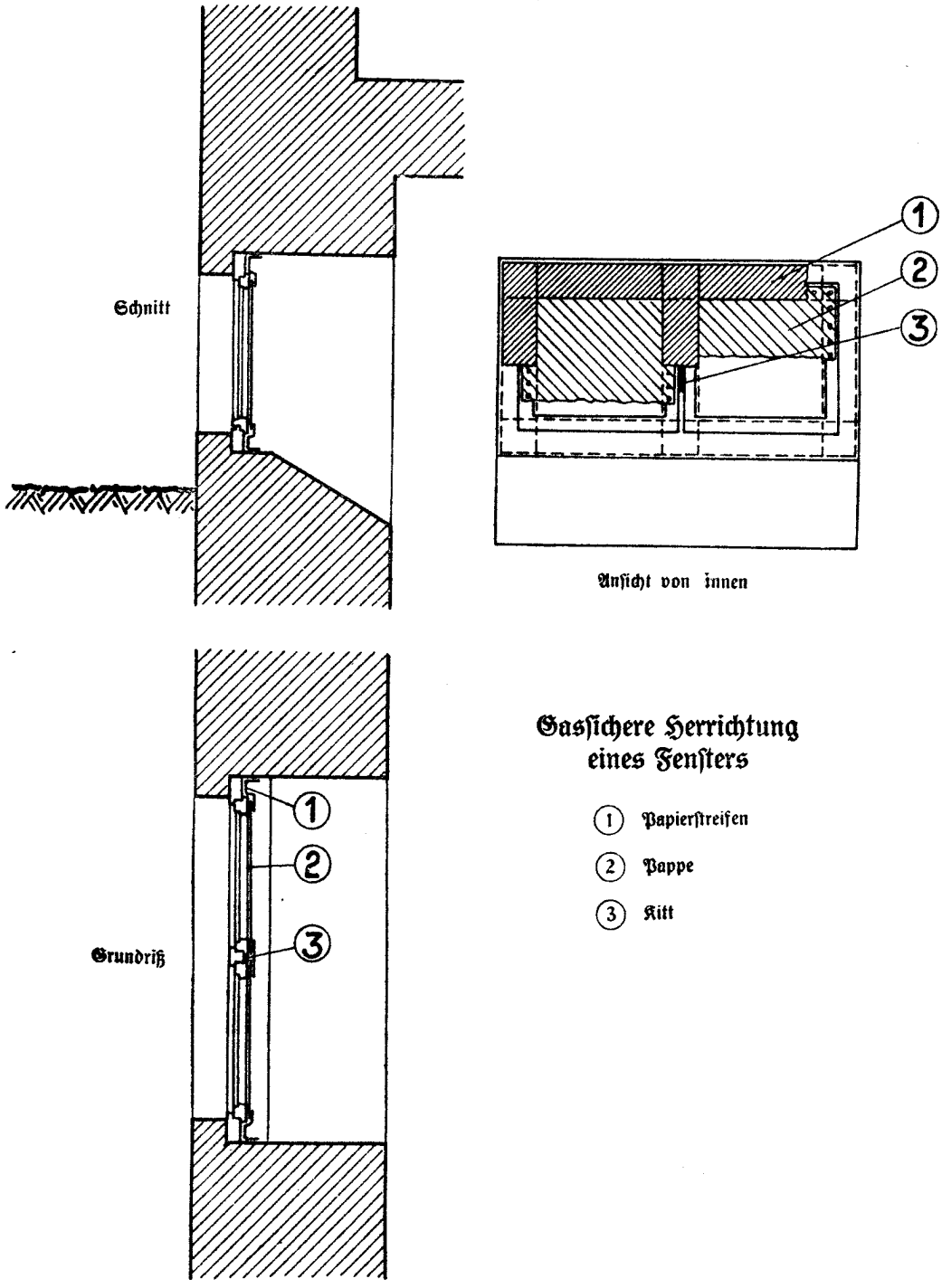

Gassichere Herrichtung eines Fensters

(1) Papierstreifen

(2) Pappe

(3) Kitt

Anlage 19

(Zur Nr. 10 Abs. 2 der vorstehenden Ersten Ausführungsbestimmungen)

Behelfsmäßige Deckenabsteifung mit Holzstielen

Bild 19

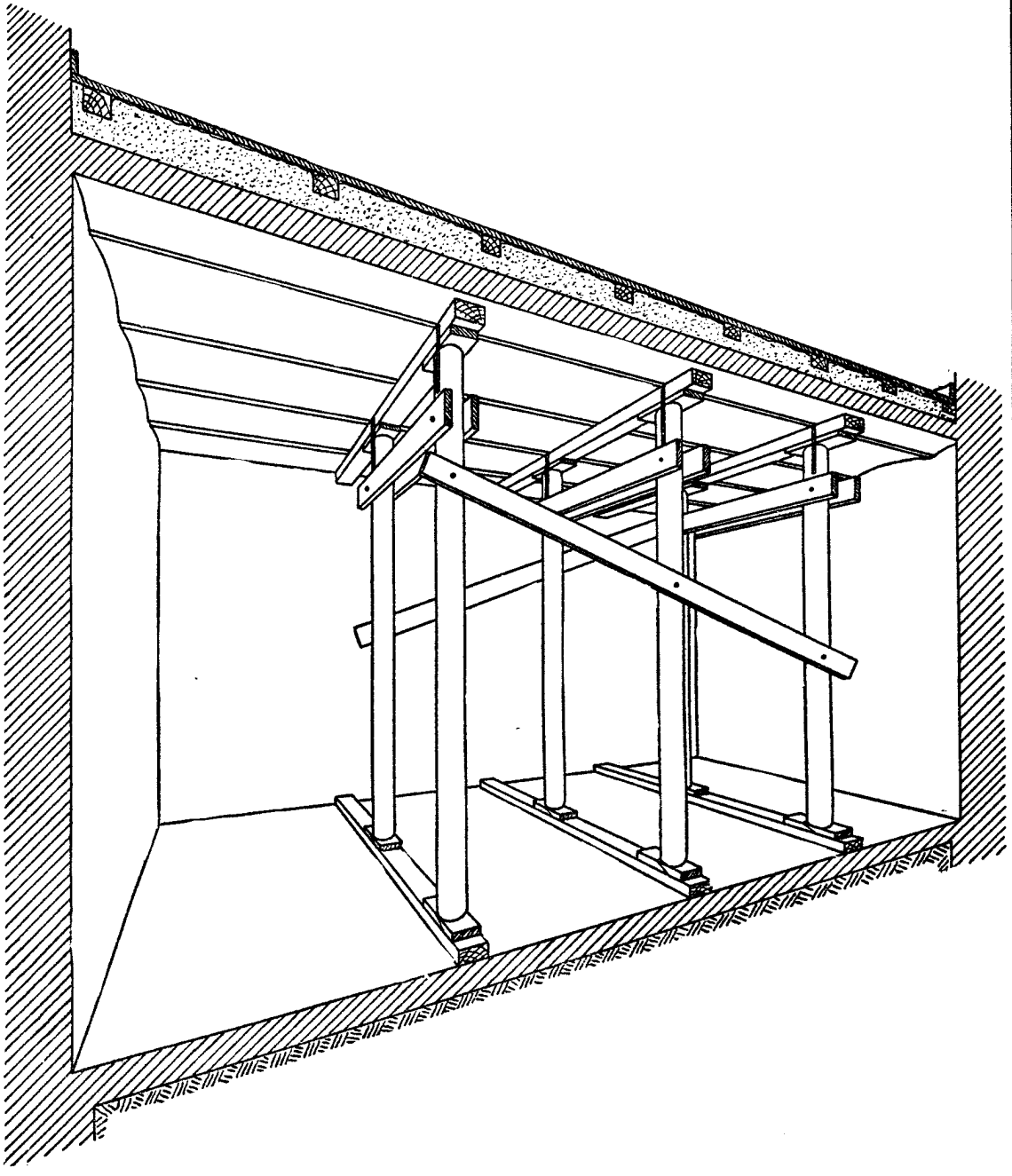

Anlage 20

(Zur Nr. 10 Abs. 2 der vorstehenden Ersten Ausführungsbestimmungen)

Behelfsmäßige Deckenabsteifung durch Mauerpfeiler

Bild 20

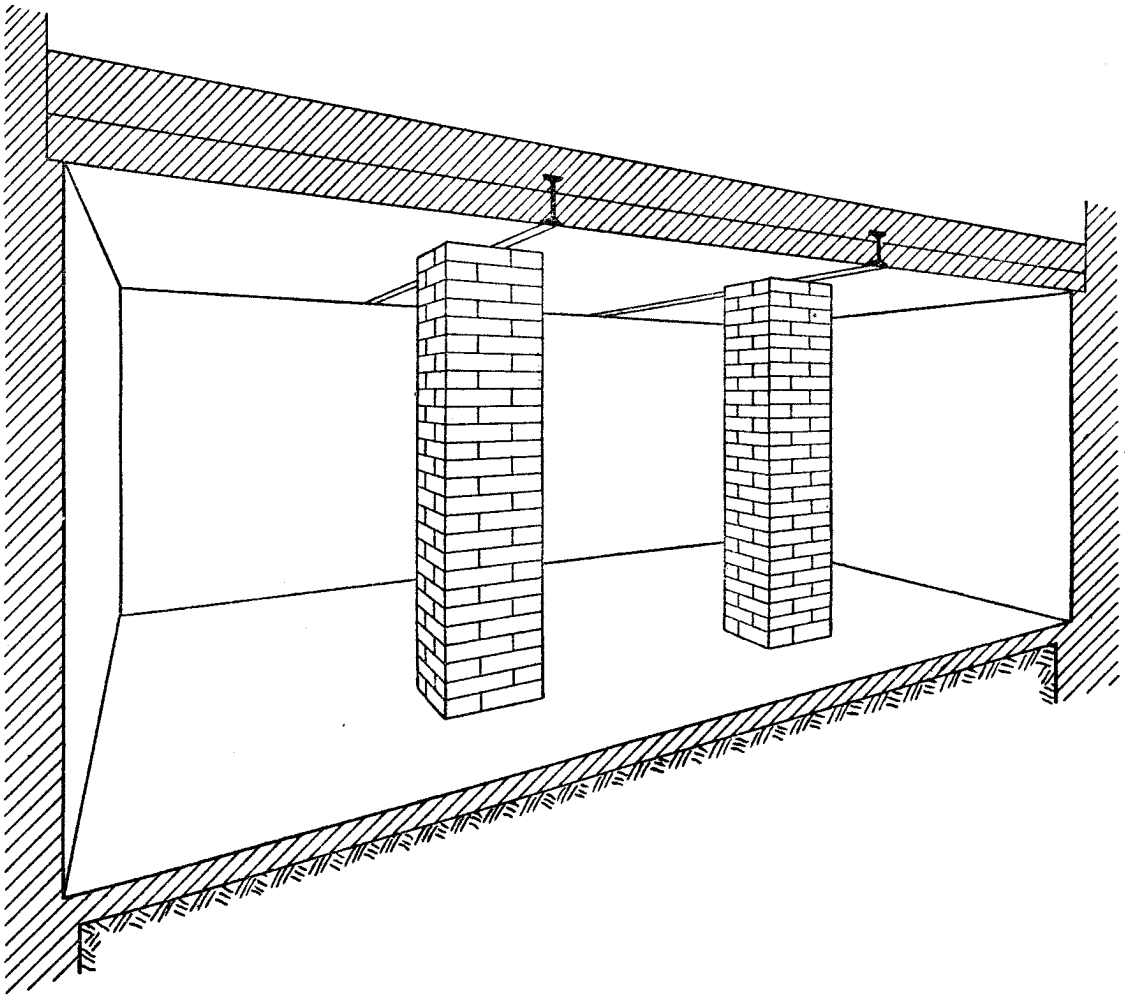

Anlage 21

(Zur Nr. 11 Abs. 3 der vorstehenden Ersten Ausführungsbestimmungen)

Notaborte

Bild 21

Lattengerüste mit Papptafeln, Stoffbespannung usw.

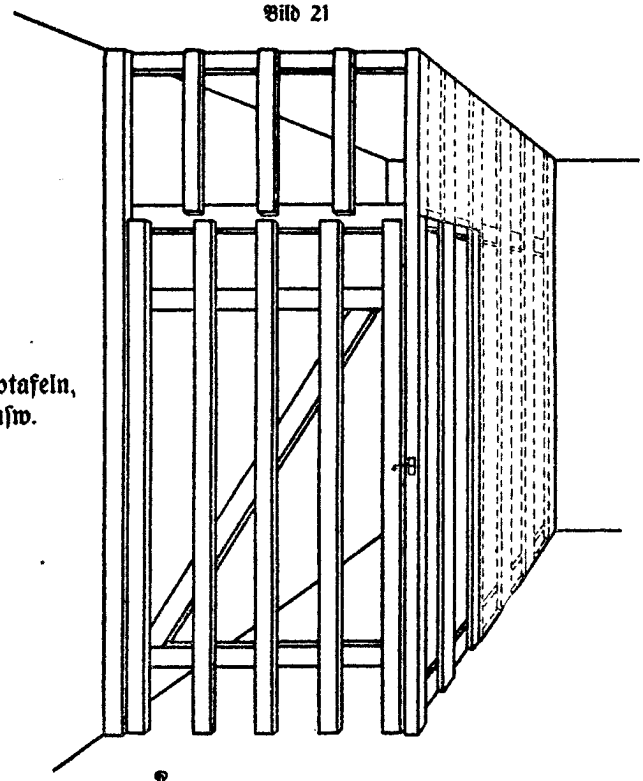

Tuchvorhänge

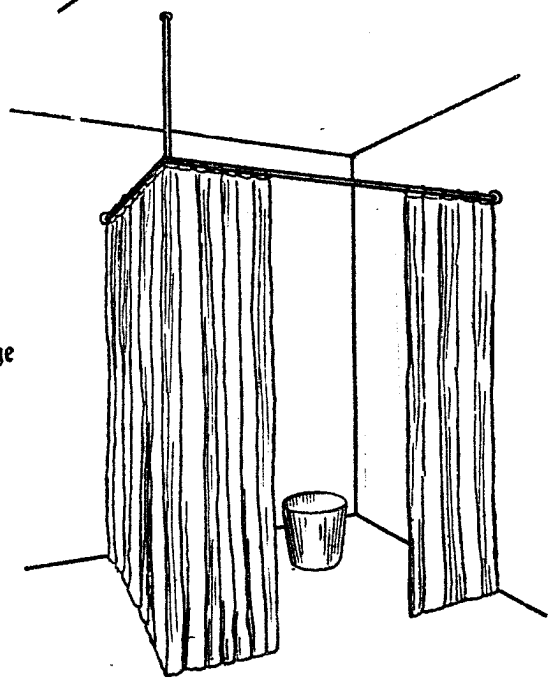

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 21. August 1939	Nr. 144

Tag	Inhalt	Seite
9. 8. 39	Verordnung zur Überleitung der Strafrechtspflege in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete	1419
14. 8. 39	Verordnung über die Aufhebung der Ortsgerichte Faulbach und Niederhadamar	1422
15. 8. 39	Verordnung über Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1939/40	1422
15. 8. 39	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über baupolizeiliche Maßnahmen zur Einsparung von Baustoffen	1425
17. 8. 39	Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung im Memelland	1426
18. 8. 39	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Warenverkehr	1429
18. 8. 39	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über den Warenverkehr	1430

Verordnung zur Überleitung der Strafrechtspflege in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete.

Vom 9. August 1939.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird zur Überleitung der Strafrechtspflege in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete verordnet:

Artikel I

Geltung von Reichsrecht

§ 1

Soweit reichsrechtliche Strafvorschriften und Vorschriften über das Strafverfahren, die bis zum 14. April 1939 im Lande Österreich in Kraft gesetzt worden sind, bis zu diesem Tag auch in den eingegliederten Gebietsteilen eingeführt worden waren, bleiben die in den Einführungsvorschriften für die sudetendeutschen Gebiete enthaltenen Bestimmungen über das Inkrafttreten dieses Reichsrechts auch nach dem 30. Juni 1939 in den eingegliederten Gebietsteilen in Kraft. Im übrigen treten mit dem 1. Juli 1939 an die Stelle der Einführungs-, Ergänzungs- und Übergangsvorschriften, die anläßlich der Einführung reichsrechtlicher Strafvorschriften und Vorschriften über das Strafverfahren in den sudetendeutschen Gebieten erlassen worden sind, die anläßlich der Einführung dieser Vorschriften im Lande Österreich erlassenen Vorschriften, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

§ 12 der Zweiten Verordnung über die Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten vom 2. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1758) bleibt, soweit er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Strafsachen regelt, auch nach dem 30. Juni 1939 in den eingegliederten Gebietsteilen in Kraft.

Artikel II

Einführung des österreichischen Bundesrechts

§ 3

(1) Die im Lande Österreich am 14. April 1939 noch geltenden strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften des ehemals österreichischen Bundesrechts gelten, soweit diese Bestimmungen nicht seither durch reichsrechtliche Vorschriften abgeändert worden sind, vom 1. September 1939 an auch in den eingegliederten Gebietsteilen. Soweit verfahrensrechtliche Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche Vorschriften des ehemals österreichischen Bundesrechts in Nebengesetzen, die in den eingegliederten Gebietsteilen nicht eingeführt werden.

(3) Die nach den vorstehenden Bestimmungen in den eingegliederten Gebietsteilen eingeführten strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften des ehemals österreichischen Bundesrechts treten an die Stelle der entsprechenden, vor dem 1. September 1939 dort geltenden Vorschriften.

Artikel III

Schöffen

§ 4

(1) Bis zum 31. Dezember 1939 wirken in Strafsachen aus den eingegliederten Gebietsteilen Schöffen nicht mit. An Stelle des Schwurgerichts entscheidet das Landgericht in der Besetzung mit fünf Berufsrichtern, an Stelle der Schöffengerichte entscheiden die Landgerichte, in Jugendsachen auch die Oberlandesgerichte (§ 21 Abs. 3 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes) in der Besetzung mit drei Berufsrichtern.

(2) Vom 1. Januar 1940 an wirken in Strafsachen aus den eingegliederten Gebietsteilen Schöffen nach den Vorschriften des in der Ostmark geltenden Rechts mit. Eine begonnene Hauptverhandlung ist jedoch von dem Gericht in der bisherigen Besetzung (Abs. 1) fortzuführen.

(3) Die allgemeinen Schöffenlisten und die Jugendschöffenlisten für das Jahr 1940 sind in den eingegliederten Gebietsteilen nach den Vorschriften zu bilden, die die Listenbildung für das Jahr 1940 in der Ostmark regeln.

Artikel IV

Strafregister

§ 5

(1) Das Strafregister wird für die eingegliederten Gebietsteile bis auf weiteres von den Behörden geführt, die der Reichsminister der Justiz bestimmt.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften der österreichischen Strafregisterverordnung vom 23. Juni 1933 (BGBl. Nr. 258) auf diese Strafregister dem Sinne nach Anwendung.

Artikel V

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 6

(1) Das österreichische Strafgesetz und die §§ 1 bis 14 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes gelten auch für Taten, die vor dem 1. September 1939 begangen worden sind, wenn die Tat nach dem bisher in den eingegliederten Gebietsteilen geltenden Recht strafbar und eine Entscheidung in erster Instanz noch nicht ergangen ist oder diese Entscheidung infolge eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs aufgehoben wird.

(2) Ist eine strafbare Handlung, die nach dem bisher in den eingegliederten Gebietsteilen geltenden Recht nur auf Privatanklage zu verfolgen war, nach dem neuen Recht von Amts wegen zu verfolgen, so kann die öffentliche Anklage nicht mehr erhoben werden, wenn schon vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts die Handlung unverfolgbar geworden ist.

(3) Ist eine strafbare Handlung, die nach dem bisher in den eingegliederten Gebietsteilen geltenden Recht von Amts wegen zu verfolgen war, nach dem neuen Recht nur auf Begehren eines in seinem Recht Verletzten strafgerichtlich zu verfolgen, so beginnt die sechswöchige Klagefrist des § 530 des österreichischen Strafgesetzes frühestens am Tage des Inkrafttretens des ehemals österreichischen Bundesrechts in diesen Gebietsteilen zu laufen.

§ 7

(1) Am Tage des Inkrafttretens des neuen Rechts in erster Instanz anhängige Strafsachen aus den eingegliederten Gebietsteilen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das nach dem neuen Recht zuständige Gericht oder die danach zuständige Verwaltungsbehörde über. Hat jedoch vor diesem Tag die Hauptverhandlung vor Gericht schon begonnen, so ist sie nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

(2) Gegen gerichtliche Entscheidungen, die vor dem Tage des Inkrafttretens des neuen Rechts oder auf Grund einer nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführten Verhandlung in Strafsachen aus den eingegliederten Gebieten erlassen sind, sind Rechtsmittel nach den bisherigen Vorschriften gegeben.

(3) Das Gericht entscheidet in der durch das neue Recht vorgeschriebenen Besetzung. Eine vor dem Tage des Inkrafttretens des neuen Rechts begonnene Hauptverhandlung oder Berufungsverhandlung ist jedoch von dem Gericht in der bisher vorgeschriebenen Besetzung zu Ende zu führen.

§ 8

Wegen strafbarer Handlungen, die nach dem in den eingegliederten Gebietsteilen bisher geltenden Recht zu beurteilen sind, ist an Stelle von Verschließung, wenn die Tat in den Strafgesetzen als Verbrechen mit Strafe bedroht ist, auf strengen Arrest, sonst auf strengen oder einfachen Arrest zu erkennen.

§ 9

(1) Strafen, die nach dem in den eingegliederten Gebietsteilen bisher geltenden Recht verhängt worden sind oder verhängt werden, sind nach den sonst in der Ostmark geltenden Vorschriften zu vollstrecken, und zwar Verschließung von mehr als sechs Monaten wie strenger Arrest, Verschließung von kürzerer Dauer wie Arrest des ersten Grades.

(2) Soweit es hiernach auf die Dauer der Verschließungsstrafe ankommt, ist die Zeit entscheidend, die der Verurteilte nach Abrechnung anzurechnender Untersuchungshaft in Strafvollzug zuzubringen hat.

(3) Bei Vollstreckung der Verschließungsstrafe sind die Sonderbestimmungen des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen über den Strafvollzug anzuwenden.

§ 10

(1) Der Vollzug der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahmen der Sicherung und Besserung, die nach dem in den eingegliederten Gebietsteilen bisher geltenden Recht wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung angeordnet sind, richtet sich nach dem neuen Recht.

(2) Für die Anhaltung von Personen, gegen die wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nach dem in den eingegliederten Gebietsteilen geltenden Landesrecht die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen oder die Anstaltsfürsorgeerziehung angeordnet worden ist, gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 19 des österreichischen Gesetzes vom 10. Juni 1932 (BGBl. Nr. 167) über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern; die im § 19 Abs. 3 angeführten Entscheidungen trifft das Gericht, das nach dem in den eingegliederten Gebietsteilen nunmehr geltenden Recht für Entscheidungen dieser Art zuständig ist.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, am 1. September 1939 in Kraft.

(2) Zweifelsfragen, die sich bei der Durchführung dieser Verordnung ergeben, kann der Reichsminister der Justiz im Verwaltungswege entscheiden.

Berlin, den 9. August 1939.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Freisler

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Verordnung über die Aufhebung der Ortsgerichte Faulbach und Niederhadamar*).

Vom 14. August 1939.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Kassel vom 20. Dezember 1899 (Preuß. Gesetzsamml. S. 640) in Verbindung mit dem Dritten Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) bestimme ich aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinden Faulbach und Niederhadamar in die Stadt Hadamar folgendes:

§ 1

Die Ortsgerichte Faulbach und Niederhadamar werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1939 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1939.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Freisler

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Verordnung über Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1939/40.

Vom 15. August 1939.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

I. Speisekartoffeln

§ 1

(1) Für Speisekartoffeln werden Erzeugerfestpreise je 50 Kilogramm frachtfrei Empfangsstation wie folgt festgesetzt:

a) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Kurmark, Mecklenburg, Ostpreußen, Pommern, Schlesien und Sudetenland (außer den Regierungsbezirken Aussig und Eger):

für Lieferung in den Monaten	für weiße, rote und blaue Sorten Reichsmark	für gelbe Sorten Reichsmark
September, Oktober, November 1939	2,15	2,45
Dezember 1939	2,25	2,55
Januar 1940	2,35	2,65
Februar 1940	2,45	2,75
März, April 1940	2,60	2,90
Mai 1940	2,70	3,00
Juni, Juli, August 1940	2,85	3,15

b) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Weser-Ems:

für Lieferung in den Monaten	für weiße, rote und blaue Sorten Reichsmark	für gelbe Sorten Reichsmark
September, Oktober, November 1939	2,20	2,50
Dezember 1939	2,30	2,60
Januar 1940	2,40	2,70
Februar 1940	2,50	2,80
März, April 1940	2,65	2,95
Mai 1940	2,75	3,05
Juni, Juli, August 1940	2,90	3,20

c) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Sachsen und Sudetenland (außer den Regierungsbezirken Troppau und Eger):

für Lieferung in den Monaten	für weiße, rote und blaue Sorten Reichsmark	für gelbe Sorten Reichsmark
September, Oktober, November 1939	2,25	2,55
Dezember 1939	2,35	2,65
Januar 1940	2,45	2,75
Februar 1940	2,55	2,85
März, April 1940	2,70	3,00
Mai 1940	2,80	3,10
Juni, Juli, August 1940	2,95	3,25

d) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Baden, Bayern, Hessen-Nassau, Kurhessen, Ostmark (außer den Landesbauernschaften Alpenland und Südmark), Sudetenland (außer den Regierungsbezirken Aussig und Troppau), Thüringen und Württemberg:

für Lieferung in den Monaten	für weiße, rote und blaue Sorten Reichsmark	für gelbe Sorten Reichsmark
September, Oktober, November 1939	2,35	2,65
Dezember 1939	2,45	2,75
Januar 1940	2,55	2,85
Februar 1940	2,65	2,95
März, April 1940	2,80	3,10
Mai 1940	2,90	3,20
Juni, Juli, August 1940	3,05	3,35

e) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Ostmark (außer der Landesbauernschaft Donauland), Rheinland, Saarpfalz und Westfalen:

für Lieferung in den Monaten	für weiße, rote und blaue Sorten Reichsmark	für gelbe Sorten Reichsmark
September, Oktober, November 1939	2,40	2,70
Dezember 1939	2,50	2,80
Januar 1940	2,60	2,90
Februar 1940	2,70	3,00
März, April 1940	2,85	3,15
Mai 1940	2,95	3,25
Juni, Juli, August 1940	3,10	3,40

(2) Für Speisekartoffeln, die unter der Bezeichnung „Königsberger Blaublanke" und „Weißblanke" in den Verkehr gebracht werden, können die nach Abs. 1 Buchst. a bis e für weiße, rote und blaue Speisekartoffeln festgesetzten Erzeugerfestpreise frachtfrei Empfangsstation bis zu einer Reichsmark je 50 Kilogramm überschritten werden.

(3) Für die Sorten „Juli" (Nieren), „Sieglinde" und „Viola" und für Speisekartoffeln, die unter den Bezeichnungen „Königsberger Gelbblanke" und „Kuppinger" in den Verkehr gebracht werden, können die nach Abs. 1 Buchst. a bis e für gelbe Speisekartoffeln festgesetzten Erzeugerfestpreise frachtfrei Empfangsstation bis zu einer Reichsmark je 50 Kilogramm überschritten werden.

(4) Für die Sorten „Frühe Hörnchen" und „Tannenzapfen" (Rote Mäuse) sowie für Speisekartoffeln, die unter der Bezeichnung „Eifeler Platte" in den Verkehr gebracht werden, können die nach Abs. 1 Buchst. a bis e für gelbe Speisekartoffeln festgesetzten Erzeugerfestpreise frachtfrei Empfangsstation bis zu zwei Reichsmark je 50 Kilogramm überschritten werden.

§ 2

Der Erzeuger erhält den frachtfrei Empfangsstation festgesetzten Preis abzüglich der tatsächlich entstandenen Fracht, bei Selbstabholung durch den Käufer bei Entfernungen bis zu 30 Kilometer abzüglich höchstens 15 Reichspfennig, bei Entfernungen über 30 Kilometer abzüglich höchstens 25 Reichspfennig je 50 Kilogramm, im Falle der Einführung eines Frachtenausgleichs, gleich welcher Art, abzüglich der festgesetzten bzw. endgültig ermittelten Fracht.

II. Futterkartoffeln

§ 3

(1) Für Futterkartoffeln wird für die Zeit vom 1. September 1939 bis 31. August 1940 ein Erzeugerpreis je 50 Kilogramm frachtfrei Empfangsstation wie folgt festgesetzt:

a) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Kurmark, Mecklenburg, Ostpreußen, Pommern, Schlesien und Sudetenland (außer den Regierungsbezirken Aussig und Eger):

mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,60	1,75

b) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Weser-Ems:

mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,70	1,85

c) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Sachsen und Sudetenland (außer den Regierungsbezirken Troppau und Eger):

mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,75	1,90

d) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Baden, Bayern, Hessen-Nassau, Kurhessen, Ostmark (außer den Landesbauernschaften Alpenland und Südmark), Sudetenland (außer den Regierungsbezirken Aussig und Troppau), Thüringen und Württemberg:

mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,85	2,00

e) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Ostmark (außer der Landesbauernschaft Donauland), Rheinland, Saarpfalz und Westfalen:

mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,90	2,05

(2) Bei einem Stärkegehalt von weniger als 16 vom Hundert kann bei Kaufabschluß ein Abschlag von 10 Reichspfennig je 50 Kilogramm und je 1 vom Hundert des an 16 vom Hundert fehlenden Stärkegehalts vereinbart werden.

§ 4

Der Erzeuger erhält den frachtfrei Empfangsstation festgesetzten Preis abzüglich der tatsächlich entstandenen Fracht, bei Selbstabholung durch den Käufer bei Entfernungen bis zu 30 Kilometer abzüglich höchstens 15 Reichspfennig, bei Entfernungen über 30 Kilometer abzüglich höchstens 25 Reichspfennig je 50 Kilogramm, im Falle der Einführung eines Frachtenausgleichs, gleich welcher Art, abzüglich der festgesetzten bzw. endgültig ermittelten Fracht.

III. Fabrikkartoffeln

§ 5

(1) Für Fabrikkartoffeln wird ein Erzeugerfestpreis frachtfrei Empfangsstation bis zu einer Höchstfracht von 14 Reichspfennig je 50 Kilogramm Kartoffelbruttogewicht wie folgt festgesetzt:

a) für Lieferung in der Zeit vom 1. September bis 30. November 1939
20 Reichspfennig je Kilogramm Stärke,

b) für Lieferung in der Zeit vom 1. Dezember 1939 bis 31. August 1940
21 Reichspfennig je Kilogramm Stärke.

(2) Die über 14 Reichspfennig je 50 Kilogramm Kartoffelbruttogewicht entstehende Fracht hat der Verarbeiter zu tragen.

§ 6

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 15. August 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über baupolizeiliche Maßnahmen zur Einsparung von Baustoffen. Vom 15. August 1939.

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird mit Zustimmung des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring, Beauftragten für den Vierjahresplan, verordnet:

Die Verordnung über baupolizeiliche Maßnahmen zur Einsparung von Baustoffen vom 30. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 728) wird wie folgt ergänzt:

1. Satz 1 des Eingangs lautet nunmehr:
„Die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen muß sich den Erfordernissen der Rohstoff- und Arbeitseinsatzlage anpassen."

2. In Nr. 1 wird folgender Zusatz angefügt:
„Auf Verlangen des örtlich zuständigen Arbeitsamts kann dies auch aus Gründen des Arbeitseinsatzes geschehen."

Berlin, den 15. August 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung im Memelland.

Vom 17. August 1939.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) wird verordnet:

Abschnitt I
Unfallversicherung

§ 1

Die Vorschriften des memelländischen Rechts über den Kreis der der Unfallversicherung unterliegenden Personen bleiben bestehen, soweit sie über den Rahmen des Reichsrechts hinausgehen.

§ 2

(1) Für Versicherungsfälle, die nach dem 30. April 1939 eintreten, gelten die reichsrechtlichen Vorschriften über die Leistungen.

(2) Für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Mai 1939 eingetreten sind, gelten die Besonderheiten der §§ 3, 4 und 5.

§ 3

Die von der Landesversicherungsanstalt des Memelgebiets gewährten Renten gelten als von einem deutschen Versicherungsträger festgestellt.

§ 4

(1) Bei den der gewerblichen Unfallversicherung unterliegenden Unfällen, für die die Rente von einem deutschen Versicherungsträger festgestellt war, werden die Renten nach Reichsrecht neu berechnet.

(2) Bei den der gewerblichen Unfallversicherung unterliegenden Unfällen, für die die Entschädigung von dem memelländischen Versicherungsträger festgesetzt war, wird die Rente in der Weise neu berechnet, daß als Jahresarbeitsverdienst der am 1. Mai 1939 geltende Tariflohn zugrunde gelegt wird. Der hiernach auf den Arbeitstag entfallende Lohn ist mit der Zahl zu vervielfältigen, die in dem Rentenbescheid des memelländischen Versicherungsträgers als zur Zeit des Unfalls im Unfallbetrieb betriebsübliche Zahl der Arbeitstage festgestellt ist.

(3) Bei den der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegenden Unfällen werden die Renten in der Weise neu berechnet, daß die im Bezirk der Ostpreußischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft am 1. Mai 1939 geltenden Jahresarbeitsverdienste zugrunde zu legen sind.

(4) Der Berechtigte behält die bisherige Rente unverändert, wenn die Neuberechnung nach Abs. 1 bis 3 einen niedrigeren Betrag ergeben würde.

(5) Artikel 4 § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273) findet bei der Neuberechnung keine Anwendung.

(6) Über das Ergebnis der Umrechnung der laufenden Renten erhalten die Berechtigten eine Mitteilung; ein Rechtsmittel ist nicht gegeben. Als Stichtag für die Umrechnung gilt der 1. Mai 1939.

§ 5

(1) Bei den von der früheren Landesversicherungsanstalt des Memelgebiets rechtskräftig abgelehnten Entschädigungsansprüchen behält es sein Bewenden. Jedoch werden Hinterbliebenenrenten, die nach dem Gesetz, betreffend Sparmaßnahmen in der Sozialversicherung, vom 30. Dezember 1931 (Amtsbl. d. Memelgeb. 1932 S. 1) und dem Gesetz zur Neuordnung der Sozialversicherung im Memelgebiet vom 6. Januar 1937 (Amtsbl. d. Memelgeb. S. 12) nicht gewährt worden sind, auf Antrag nach den reichsrechtlichen Vorschriften bewilligt. Die Rente beginnt mit dem auf den Antrag folgenden Monat. Der Antrag ist bis zum 1. Mai 1940 zu stellen.

(2) Artikel 3 § 6 Abs. 1 des Fünften Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 267) findet für Unfälle der als Unternehmer Versicherten und der ihnen nach § 559 *l* Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung Gleichgestellten, für die eine Rente auf Grund des Gesetzes zur Neuordnung der Sozialversicherung im Memelgebiet vom 6. Januar 1937 (§ 30 III) weggefallen oder durch förmliche Feststellung nicht oder nicht mehr gewährt worden ist, entsprechende Anwendung. Die im Artikel 3 § 6 Abs. 2 gesetzte Frist läuft bis zum 1. Mai 1940.

§ 6

Die Unfallrenten für Versicherungsfälle aus der Zeit vor dem 1. Mai 1939 werden von den neuen Trägern der Unfallversicherung (§§ 7 bis 10) übernommen.

§ 7

Die für das gesamte Gebiet des Altreichs gebildeten und die für Ostpreußen zuständigen gewerblichen Berufsgenossenschaften umfassen auch alle Betriebe, Einrichtungen und Tätigkeiten im Memelland; der Reichsarbeitsminister kann Abweichendes bestimmen.

§ 8

Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist die Ostpreußische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

§ 9

Der Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Ostpreußen erstreckt sich auch auf das Memelland; er ist insoweit auch Träger der Unfallversicherung für die Haushaltungen.

§ 10

Soweit die Zuständigkeit von Trägern der Unfallversicherung nicht in den §§ 7 bis 9 bestimmt ist, regelt sie der Reichsarbeitsminister.

Abschnitt II
Rentenversicherung

§ 11

(1) Versicherte, die am 30. April 1939 nach bisherigem Recht freiwillig versichert waren, können die Versicherung fortsetzen.

(2) Personen, die nach bisherigem Recht versicherungsfrei waren, nach Reichsrecht aber in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig wären und vor dem 1. Mai 1939 das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben, können bei dem zuständigen Versicherungsträger beantragen, von der Versicherungspflicht befreit zu werden.

§ 12

(1) Die reichsrechtlichen Vorschriften über die Leistungen gelten nur für Versicherungsfälle, die nach dem 30. April 1939 eintreten.

(2) Für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Mai 1939 eingetreten sind, gelten die bisherigen Leistungsvorschriften, jedoch mit den sich aus dem § 17 ergebenden Besonderheiten.

§ 13

Für die Gewährung der nach Reichsrecht festzustellenden Renten (§ 12 Abs. 1) werden die bei der Landesversicherungsanstalt des Memelgebiets zurückgelegten Beitragszeiten angerechnet.

§ 14

Die am 1. Mai 1939 nach dem bisherigen Recht laufenden Anwartschaften gelten bis zum 31. Dezember 1939 als erhalten. Dasselbe gilt für die Anwartschaft aus den Beiträgen, die an einen Träger der deutschen Rentenversicherung nach Reichsrecht von Personen entrichtet sind, die seit dem 1. Januar 1923 ununterbrochen im Memelgebiet wohnen. Vom 1. Januar 1940 ab beginnt der Lauf der neuen Anwartschaftsfristen.

§ 15

Für die in den Lohnstufen der Landesversicherungsanstalt des Memelgebiets geleisteten Beiträge werden Steigerungsbeträge nach den Klassen der Reichsversicherungsordnung mit der Maßgabe gewährt, daß hierbei die Lohnstufen der memelländischen Versicherung den ihrer Zahl nach entsprechenden Lohnklassen der Invalidenversicherung (§ 1268 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung) gleichgestellt werden. Soweit Beiträge zu den Lohnstufen XI und XII geleistet waren, werden Steigerungsbeträge nach der Klasse X der Reichsversicherungsordnung gewährt. Für Ersatzzeiten nach dem memelländischen Recht werden Steigerungsbeträge nicht gewährt.

§ 16

Für die Beitragserstattung nach § 1309a der Reichsversicherungsordnung werden auch die Zeiten nach § 13 berücksichtigt. Soweit derartige Zeiten in Betracht kommen, werden die nach dem bisherigen Recht geleisteten Beiträge erstattet. § 15 findet keine Anwendung.

§ 17

(1) Die am 1. Mai 1939 laufenden und die noch nach bisherigem Recht (§ 12 Abs. 2) festzustellenden Renten werden für die Zeit vom 1. Mai 1939 ab von der Landesversicherungsanstalt Ostpreußen gewährt. Diese Renten sowie die Kinderzuschüsse und Waisenrenten werden, soweit sie auch nach Reichsrecht zu gewähren sind, nach den Vorschriften des Reichsrechts umgerechnet. Hierbei gilt § 15. Gegen die Umrechnungsbescheide ist kein Rechtsmittel gegeben. Für die nach Satz 1 zu gewährenden Renten gelten die Vorschriften des Vierten Buchs der Reichsversicherungsordnung, Zweiter Abschnitt, II. Unterabschnitt, Nrn. 5 bis 11 (§§ 1274 bis 1309).

(2) Stirbt der Empfänger einer der im Abs. 1 bezeichneten Rente, so wird seinen Hinterbliebenen Hinterbliebenenrente unter denselben Voraussetzungen wie den Hinterbliebenen des Empfängers einer Invalidenrente gewährt. Die Wartezeit gilt als erfüllt und die Anwartschaft als erhalten.

Abschnitt III
Schlußvorschriften

§ 18

(1) Die Landesversicherungsanstalt des Memelgebiets wird mit Wirkung vom 30. April 1939 aufgelöst. Ihre Geschäfte wickelt der Leiter der Landesversicherungsanstalt Ostpreußen oder ein von ihm Beauftragter ab. Für die Abwicklung gilt die Anstalt als fortbestehend. Ihre Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten gehen auf die neuen Versicherungsträger über.

(2) Das Vermögen der Anstalt ist für den 30. April 1939 durch Aufstellung einer Bilanz nachzuweisen. Das Reichsversicherungsamt kann Näheres bestimmen.

(3) Aus den Aktiven der nach Abs. 2 aufgestellten Bilanz sind zunächst die zur Abgeltung von Passiven erforderlichen Vermögenswerte auszusondern. Aus den verbleibenden Aktiven sind die Kosten der Abwicklung der Geschäfte zu bestreiten. Das restliche Vermögen ist auf die neuen Versicherungsträger nach näherer Bestimmung des Reichsversicherungsamts zu verteilen.

§ 19

(1) Die am 30. April 1939 bestehenden Ruhegenußansprüche ehemaliger Bediensteter der Landesversicherungsanstalt des Memelgebiets sowie die Anwartschaften auf Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen werden von den neuen Versicherungsträgern übernommen. Über die Verteilung bestimmt das Reichsversicherungsamt das Nähere.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die am 30. April 1939 bestehenden Versorgungsgenußansprüche der Hinterbliebenen von ehemaligen Bediensteten der Landesversicherungsanstalt des Memelgebiets.

§ 20

(1) Die bei der Landesversicherungsanstalt des Memelgebiets am 30. April 1939 beschäftigten Bediensteten sollen von den neuen Versicherungsträgern übernommen werden.

(2) Die Bediensteten müssen jede ihnen von den neuen Versicherungsträgern zugeteilte Beschäftigung annehmen, die nicht im Mißverhältnis zu ihren Fähigkeiten steht; sie treten unter die dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften des übernehmenden Versicherungsträgers; ihr Gesamteinkommen darf nicht geschmälert werden. Bestehende Anwartschaften auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind zu wahren.

(3) Bis zum 31. Dezember 1939 können übernommene Bedienstete nur nach den am 30. April 1939 für sie gültig gewesenen gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften gekündigt, entlassen oder in den Ruhestand versetzt werden.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1939 in Kraft.

§ 22

Der Reichsarbeitsminister kann, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen sowie Maßnahmen zum Ausgleich von Härten treffen, die sich bei der Überleitung ergeben.

§ 23

(1) Aus Anlaß der Überleitung werden Steuern und Gebühren nicht erhoben.

(2) Das gilt nicht für die Grunderwerbsteuer (einschließlich des Zuschlags) und für die Wertzuwachssteuer, soweit im Zusammenhang mit der Überleitung Grundstücke auf nicht zu den Trägern der Reichsversicherung gehörende Dritte übertragen werden.

§ 24

Streitigkeiten, die sich aus der Überleitung zwischen Versicherungsträgern untereinander oder zwischen Versicherungsträgern und ihren Bediensteten ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs das Reichsversicherungsamt.

Berlin, den 17. August 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Zweite Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Warenverkehr.

Vom 18. August 1939.

Auf Grund des § 19 der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Warenverkehr wird geändert und erhält nachstehende Fassung:

„(1) Der Reichswirtschaftsminister kann seine Befugnisse aus den §§ 1 und 2 ganz oder teilweise übertragen. Er kann für die Überwachung und Regelung des Warenverkehrs (§§ 1 und 2) besondere Reichsstellen errichten oder seine Befugnisse auf andere Stellen übertragen und bestimmen, daß diesen die Rechte der Reichsstellen oder ihren Leitern die Rechte eines Reichsbeauftragten (§ 4) zustehen."

(2) Soweit in Gesetzen, Verordnungen und anderen Vorschriften die Bezeichnung „Überwachungsstelle" verwendet ist, tritt an deren Stelle die Bezeichnung „Reichsstelle".

Artikel 2

§ 10 der Verordnung über den Warenverkehr wird geändert und erhält nachstehende Fassung:

„§ 10

Auskunftspflicht

(1) Die Reichsstelle ist auskunftsberechtigte Stelle im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723). Sie kann das persönliche Erscheinen eines Auskunftspflichtigen anordnen und verlangen, daß ihr oder ihren Beauftragten Waren und andere Gegenstände, insbesondere Warenmuster und Warenproben, übersandt oder vorgelegt und Behältnisse zur Besichtigung geöffnet werden. Die Strafvorschriften (§ 6) der Verordnung über Auskunftspflicht gelten sinngemäß; bei Verletzung der Auskunftspflicht finden auch die Vorschriften des § 12 Abs. 3 bis 5 und der §§ 14 und 15 entsprechende Anwendung.

(2) Die Reichsstelle kann ferner von jedermann Auskünfte über wirtschaftliche Verhältnisse und — soweit ihr die Durchführung der Devisenbewirtschaftung obliegt — von jedermann Auskünfte verlangen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf devisenwirtschaftlich erhebliche Umstände oder auf Geschäfte und Handlungen beziehen, die nach devisenrechtlichen Vorschriften verboten oder Beschränkungen unterworfen sind. Auf Verlangen der Reichsstelle sind ihr oder ihren Beauftragten die Bücher, Belege oder sonstige Schriftstücke vorzulegen."

Artikel 3

§ 14 der Verordnung über den Warenverkehr wird geändert und erhält nachstehende Fassung:

„§ 14

Wird im Betriebe eines Unternehmens eine nach den §§ 10, 12 oder 13 strafbare Handlung begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter eine Ordnungsstrafe bis zu 300 000 Reichsmark festgesetzt werden, sofern er nicht nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt hat. Die Ordnungsstrafe wird auf Antrag des Reichsbeauftragten vom Reichswirtschaftsgericht festgesetzt."

Artikel 4

§ 15 der Verordnung über den Warenverkehr wird geändert und erhält nachstehende Fassung:

„§ 15

(1) Besteht wegen eines Vergehens gegen die §§ 10, 12 oder 13 kein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung, so kann der Reichsbeauftragte gegen den Schuldigen und den Inhaber oder Leiter des Betriebs, in dem die strafbare Handlung begangen worden ist, eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Reichsmark im Einzelfalle festsetzen. Der Inhaber oder Leiter des Betriebs bleibt straffrei, wenn er nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt hat.

(2) Die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist dem Betroffenen durch Zustellung oder durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. § 1 Abs. 2 und 3 der Ersten Durchführungsverordnung vom 20. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1133) ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Ordnungsstrafbescheid wird rechtskräftig, wenn der Betroffene nicht binnen einer Woche nach Zugehen der Mitteilung schriftlich bei der Reichsstelle Beschwerde einlegt. Der Reichsbeauftragte, dessen Entscheidung angefochten wird, kann der Beschwerde abhelfen, soweit er sie für begründet erachtet; andernfalls ist die Beschwerde dem Reichswirtschaftsgericht zur Entscheidung zuzuleiten. In dem Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht gelten § 50 Abs. 5 und § 55 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Reichswirtschaftsgericht vom 25. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 216) für die Reichsstellen sinngemäß."

Artikel 5

Soweit in Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung geändert werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

Artikel 6

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, die Verordnung über den Warenverkehr in der nunmehr geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

Berlin, den 18. August 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über den Warenverkehr. Vom 18. August 1939.

Auf Grund von Artikel 6 der Zweiten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Warenverkehr vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1429) wird nachstehend die Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der nunmehr geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

Berlin, den 18. August 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

* * *

Verordnung über den Warenverkehr
in der Fassung vom 18. August 1939.

Auf Grund des Gesetzes über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 565) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister verordnet:

Ermächtigung

§ 1

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, den Verkehr mit Waren zu überwachen und zu regeln, insbesondere Bestimmungen über deren Beschaffung, Verteilung, Lagerung, Absatz und Verbrauch zu treffen.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister kann, soweit er es für die Überwachung und Regelung des Warenverkehrs für notwendig hält, Anordnungen über die Aufzeichnung geschäftlicher Vorgänge, namentlich über die Buchführung treffen.

§ 3

Reichsstellen

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann seine Befugnisse aus den §§ 1 und 2 ganz oder teilweise übertragen. Er kann für die Überwachung und Regelung des Warenverkehrs (§§ 1 und 2) besondere Reichsstellen errichten oder seine Befugnisse auf andere Stellen übertragen und bestimmen, daß diesen die Rechte der Reichsstellen oder ihren Leitern die Rechte eines Reichsbeauftragten (§ 4) zustehen.

(2) Eine Reichsstelle wird mit ihrer Errichtung juristische Person. Die Reichsstelle ist vermögensrechtlich selbständig und nicht Teil des Reichsfiskus.

(3) Die Reichsstelle ist, soweit sie ihren eigenen Bedarf beschafft, im Geschäftsverkehr Dienststellen gleichzustellen, die mit ihren Einnahmen und Ausgaben im Reichshaushalt als Behörden geführt werden.

Reichsbeauftragte

§ 4

(1) Der Reichswirtschaftsminister bestellt für die Reichsstelle einen Reichsbeauftragten. Er kann einen oder mehrere Stellvertreter des Reichsbeauftragten ernennen.

(2) Der Reichsbeauftragte vertritt die Reichsstelle gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung der Reichsstelle gegenüber dem Reichsbeauftragten regelt der Reichswirtschaftsminister.

§ 5

Der Reichsbeauftragte leitet die Reichsstelle. Er ist an die Weisungen des Reichswirtschaftsministers gebunden.

§ 6

Der Reichsbeauftragte erläßt eine Geschäftsordnung für die Reichsstelle. Ist ihm ein Beirat (§ 7) zur Seite gestellt, so soll er diesen vor Erlaß der Geschäftsordnung hören. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.

§ 7

Beirat

(1) Dem Reichsbeauftragten kann ein Beirat zur Seite gestellt werden. Dieser übt zur Unterstützung des Reichsbeauftragten eine beratende Tätigkeit aus. Die Mitglieder des Beirats werden vom Reichswirtschaftsminister berufen. Der Beirat kann aus seinen Mitgliedern Ausschüsse bilden und diesen widerruflich die Behandlung bestimmter Fragen übertragen.

(2) Die Mitglieder des Beirats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt; sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen nach den Grundsätzen, welche die Reichsstelle mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers aufstellt.

§ 8

Rechnungslegung

(1) Die Finanzgebarung der Reichsstelle unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934, Abschnitt I — Beiträge-Gesetz — (Reichsgesetzbl. I S. 235). Vor Feststellung des Haushaltsplans ist der Beirat oder ein Ausschuß des Beirats zu hören. Dieser bringt die Stelle in Vorschlag, von der die Haushaltsrechnung geprüft wird.

(2) Die Haushaltsrechnung ist mit dem Bericht über das Ergebnis der Prüfung dem Beirat oder einem Ausschuß des Beirats vorzulegen und mit dessen Stellungnahme dem Reichswirtschaftsminister einzureichen.

§ 9

Aufbringung der Kosten

(1) Die Kosten der Reichsstelle sind durch Gebühren oder durch Umlagen aufzubringen. Der Reichswirtschaftsminister bestimmt die Art der Kostenaufbringung und den Kreis der umlagepflichtigen Personen und Unternehmungen.

(2) Auf Grund der Ermächtigung des Reichswirtschaftsministers erläßt die Reichsstelle eine Gebührenordnung oder eine Anordnung über die Erhebung der Umlage.

(3) Vor Erlaß einer Gebührenordnung und vor Erhebung der Umlage hat der Reichsbeauftragte den Beirat zu hören. Die Gebührenordnung und die Umlage bedürfen der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.

(4) Verbleibt bei Auflösung der Reichsstelle nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten ein Überschuß, so bestimmt der Reichswirtschaftsminister die Art seiner Verwendung.

§ 10

Auskunftspflicht

(1) Die Reichsstelle ist auskunftsberechtigte Stelle im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723). Sie kann das persönliche Erscheinen eines Auskunftspflichtigen anordnen und verlangen, daß ihr oder ihren Beauftragten Waren und andere Gegenstände, insbesondere Warenmuster und Warenproben, übersandt oder vorgelegt und Behältnisse zur Besichtigung geöffnet werden. Die Strafvorschriften (§ 6) der Verordnung über Auskunftspflicht gelten sinngemäß; bei Verletzung der Auskunftspflicht finden auch die Vorschriften des § 12 Abs. 3 bis 5 und der §§ 14 und 15 entsprechende Anwendung.

(2) Die Reichsstelle kann ferner von jedermann Auskünfte über wirtschaftliche Verhältnisse und — soweit ihr die Durchführung der Devisenbewirtschaftung obliegt — von jedermann Auskünfte verlangen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf devisenwirtschaftlich erhebliche Umstände oder auf Geschäfte und Handlungen beziehen, die nach devisenrechtlichen Vorschriften verboten oder Beschränkungen unterworfen sind. Auf Verlangen der Reichsstelle sind ihr oder ihren Beauftragten die Bücher, Belege oder sonstige Schriftstücke vorzulegen.

§ 11

Schweigepflicht

(1) Der Reichsbeauftragte, sein Stellvertreter, die Beiratsmitglieder sowie die Angestellten und Gutachter der Reichsstelle sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten. Der Reichsbeauftragte und sein Stellvertreter werden vom Reichswirtschaftsminister, die Beiratsmitglieder, die Angestellten und die Gutachter vom Reichsbeauftragten verpflichtet.

(2) Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben vorbehaltlich dienstlicher Berichterstattung über solche nicht öffentlich bekannten Tatsachen Verschwiegenheit zu beobachten, die ihnen durch ihre Tätigkeit in der Reichsstelle zur Kenntnis kommen. Die Schweigepflicht erlischt nicht mit der Beendigung der Tätigkeit in der Reichsstelle oder mit der Auflösung der Reichsstelle.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 in der Fassung der Verordnung vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. 1917 S. 393, 1920 S. 230) entsprechende Anwendung.

Zuwiderhandlungen

§ 12

(1) Mit Gefängnis und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser beiden Strafen wird bestraft, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung zuwiderhandelt, die der Reichswirtschaftsminister auf Grund dieser Verordnung oder ihrer Durchführungs- oder Ergänzungsvorschriften trifft;
2. vorsätzlich oder fahrlässig der Anordnung einer Reichsstelle zuwiderhandelt, sofern die Anordnung selbst oder eine sie ergänzende Anordnung ausdrücklich einen Hinweis auf die Strafbestimmungen dieser Verordnung enthält;
3. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung, Bewilligung, verbindliche Zusage oder sonstige Bescheinigung zu erschleichen, die von dem Reichswirtschaftsminister oder einer Reichsstelle auf Grund dieser Verordnung, ihrer Durchführungs- oder Ergänzungsvorschriften oder auf Grund einer Anordnung erteilt werden.

(2) Auflagen, die der Reichswirtschaftsminister oder eine Reichsstelle machen, stehen den Anordnungen im Sinne der Ziffern 1 und 2 gleich.

(3) Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, zugunsten des Reichs eingezogen werden. Ist die strafrechtliche Verfolgung einer bestimmten Person nicht möglich, so kann selbständig auf Einziehung erkannt werden.

(4) Die Einziehung unterbleibt, wenn der von der Einziehung Betroffene weder von der Zuwiderhandlung Kenntnis noch aus ihr einen Vorteil gehabt hat. Rechte eines anderen an eingezogenen Gegenständen bleiben insoweit bestehen, als diese Voraussetzungen in der Person des anderen vorliegen.

(5) Für die Geldstrafe und die Einziehung gelten die §§ 416, 417 der Reichsabgabenordnung entsprechend.

§ 13

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die von der Reichsstelle nach § 10 Abs. 2 erforderten Auskünfte nicht, nicht in der bestimmten Frist, unvollständig oder unrichtig erstattet oder die Bücher oder sonstigen Belege nicht, nicht in der bestimmten Frist oder unvollständig vorlegt, wird mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die §§ 416, 417 der Reichsabgabenordnung gelten entsprechend.

§ 14

Wird im Betriebe eines Unternehmens eine nach den §§ 10, 12 oder 13 strafbare Handlung begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter eine Ordnungsstrafe bis zu 300 000 Reichsmark festgesetzt werden, sofern er nicht nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt hat. Die Ordnungsstrafe wird auf Antrag des Reichsbeauftragten vom Reichswirtschaftsgericht festgesetzt.

§ 15

(1) Besteht wegen eines Vergehens gegen die §§ 10, 12 oder 13 kein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung, so kann der Reichsbeauftragte gegen den Schuldigen und den Inhaber oder Leiter des Betriebs, in dem die strafbare Handlung begangen worden ist, eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Reichsmark im Einzelfalle festsetzen. Der Inhaber oder Leiter des Betriebs bleibt straffrei, wenn er nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt hat.

(2) Die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist dem Betroffenen durch Zustellung oder durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. § 1 Abs. 2 und 3 der Ersten Durchführungsverordnung vom 20. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1133) ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Ordnungsstrafbescheid wird rechtskräftig, wenn der Betroffene nicht binnen einer Woche nach Zugehen der Mitteilung schriftlich bei der Reichsstelle Beschwerde einlegt. Der Reichsbeauftragte, dessen Entscheidung angefochten wird, kann der Beschwerde abhelfen, soweit er sie für begründet erachtet; andernfalls ist die Beschwerde dem Reichswirtschaftsgericht zur Entscheidung zuzuleiten. In dem Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht gelten § 50 Abs. 5 und § 55 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Reichswirtschaftsgericht vom 25. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 216) für die Reichsstellen sinngemäß.

§ 16

Beitreibung

Die Beitreibung von Gebühren und Umlagen oder der nach § 15 verhängten Ordnungsstrafen erfolgt auf Ersuchen des Reichsbeauftragten durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen oder noch ergehenden Bestimmungen.

§ 17

Schadenshaftung

Wegen eines Schadens, der durch Maßnahmen entsteht, die in Durchführung dieser Verordnung oder ihrer Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften getroffen werden, wird seitens des Reichs oder der Reichsstelle eine Entschädigung nicht gewährt.

Schlußvorschriften

§ 18

Sofern die Befugnisse aus den §§ 1 und 2 einer bereits bestehenden Stelle übertragen werden, tritt in den Fällen der §§ 10, 12 bis 17 diese an die Stelle der Reichsstelle und der Vorstand (Vorsitzende) dieser Stelle an die Stelle des Reichsbeauftragten. Die Vorschriften in den §§ 9 und 11 finden in diesem Falle sinngemäß Anwendung.

§ 19

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 20

Soweit in den §§ 1 bis 19 dem Reichswirtschaftsminister Aufgaben oder Befugnisse zugewiesen sind, treten der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsforstmeister innerhalb ihrer Zuständigkeit an dessen Stelle.

§ 21

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) das Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 22. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 212) in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 709),

b) die Siebente Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 18. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 396),

c) die Achte Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 30. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 469).

Es bleiben in Kraft:

a) die Neunte Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 29. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 528),

b) die Zehnte Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 27. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 801).

Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt, Teil I, = Erstes Halbjahr 1939 =

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Postscheckkonto Berlin 962 00, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 23. August 1939	Nr. 145

Tag	Inhalt	Seite
5. 8. 39	Verordnung über die Einführung des Schornsteinfegerrechts im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	1435
19. 8. 39	Verordnung über den Übergang der Aufgaben des Rechnungshofs des Landes Österreich auf den Rechnungshof des Deutschen Reichs und über die Bildung einer Außenabteilung des Rechnungshofs des Deutschen Reichs in Wien	1441
19. 8. 39	Siebente Verordnung über den Handel mit Papiertapeten	1441
22. 8. 39	Fünfte Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin	1442
22. 8. 39	Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Breslau	1443

Verordnung über die Einführung des Schornsteinfegerrechts im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen.

Vom 5. August 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des § 5 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird verordnet:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

Es gelten mit Wirkung vom 1. August 1939 ab:

1. im Reichsgau Sudetenland
   a) die §§ 39 und 77 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 508) sowie der Artikel 2 dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß im Reichsgau Sudetenland gegen den Widerruf der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister an Stelle des Rekurses (§ 39 Abs. 4 Satz 2) die Beschwerde an den Reichsstatthalter zulässig ist, der endgültig entscheidet;
   b) die Verordnung über das Schornsteinfegerwesen — VOSch — vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831) nebst der Ausführungsanweisung dazu — AusfAnw — vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 841) nach Maßgabe des Artikels 2 dieser Verordnung;
2. in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen Artikel 2 dieser Verordnung, soweit dessen Geltung nicht ausdrücklich auf den Reichsgau Sudetenland beschränkt ist.

Artikel 2

Übergangs- und Ergänzungsbestimmungen

I

Zu § 1 VOSch und zu Nr. 1 AusfAnw

(1) Die Einrichtung von Kehrbezirken nach den Vorschriften der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 und nach diesen Übergangsbestimmungen hat bis spätestens 31. März 1940 zu erfolgen.

(2) Als oberste Landesbehörde im Reichsgau Sudetenland gilt der Reichsstatthalter.

II

Zu § 2 VOSch und zu den Nrn. 3, 5 AusfAnw

Bei der Einrichtung der Kehrbezirke ist in Ermangelung geeigneter Unterlagen von der Einwohnerzahl auszugehen und anzustreben, daß möglichst eine Mindestgrenze von 12000 Einwohnern je Kehrbezirk nicht unterschritten wird. Die Bildung gleichwertiger Kehrbezirke ist grundsätzlich nur durch Aufteilung freiwerdender Kehrbezirke herbeizuführen. Kehrbezirke, die hinsichtlich ihres Ertrages den Anforderungen des § 2 VOSch nicht entsprechen, dürfen nicht verkleinert werden. Bei späteren Kehrbezirkseinteilungen müssen freiwerdende Kehrbezirke, deren Jahresroheinkommen unter den im alten Reichsgebiet geltenden Jahresroheinkommen liegen, aufgeteilt werden, um die Kehrbezirksgrößen allmählich angleichen zu können.

III

Zu § 3 VOSch und zu Nr. 6 AusfAnw

Kehrbezirke mit höherem Einkommen dürfen erst errichtet werden, wenn alle Kehrbezirke zumindest den Anforderungen des § 2 VOSch und der Nr. 3 AusfAnw genügen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers zulässig.

IV

Zu § 4 VOSch

Freigewordene Kehrbezirke sind nur dann sofort wieder zu besetzen, wenn sie den Anforderungen des § 2 VOSch und der Nr. 3 AusfAnw entsprechen. Solange das nicht der Fall ist, sind sie unmittelbar bei Freiwerden unter den benachbarten Kehrbezirken zwecks Angleichung an die Verhältnisse im alten Reichsgebiet aufzuteilen.

V

Zu § 8 VOSch und zu den Nrn. 9 bis 12 AusfAnw

Die höheren Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, die Kehrordnungen und Kehrgebührenordnungen spätestens mit Wirkung ab 1. Oktober 1939 zu erlassen.

VI

Zu § 10 Abs. 1 VOSch

Die Bewerberlisten sind im Reichsgau Sudetenland spätestens bis zum 31. März 1940 aufzustellen.

VII

Zu § 10 Abs. 3, 4 VOSch

(1) Der Rang der Eintragung in die Bewerberliste richtet sich im Reichsgau Sudetenland

a) bei den vor dem 1. August 1900 geborenen Bewerbern nach der Dauer ihrer nachweislichen Beschäftigung als Rauchfangkehrergehilfe;

b) bei den in der Zeit vom 1. August 1900 bis zum 31. Dezember 1904 geborenen Bewerbern nach dem Tage der Meldung zur bestandenen Meisterprüfung oder nach dem Tage der Meldung zur bestandenen Eignungsprüfung (vgl. Nr. IX Abs. 3 dieser Übergangsbestimmungen); § 10 Abs. 3 Satz 2 VOSch gilt entsprechend;

c) bei den nach dem 31. Dezember 1904 geborenen Bewerbern nach den Vorschriften der VOSch.

(2) Die unter Abs. 1 Buchst. a genannten Bewerber gehen im Range den unter Abs. 1 Buchst. b genannten Bewerbern vor. Hat ein unter Abs. 1 Buchst. b genannter Bewerber sich statt der Eignungsprüfung der Meisterprüfung mit Erfolg unterzogen, so folgt er im Range den unter Abs. 1 Buchst. a genannten, geht aber den übrigen unter Abs. 1 Buchst. b und den unter Abs. 1 Buchst. c genannten Bewerbern vor. Eine Eintragung der unter Abs. 1 Buchst. a genannten Bewerber in die Bewerberliste ist nur möglich, falls der Antrag auf Eintragung spätestens am 31. Dezember 1939 bei der höheren Verwaltungsbehörde eingegangen ist.

(3) Bei gleichem Range der Eintragung entscheidet bei der Bestellung der Familienstand; und zwar ist der Kinderreichere vor dem Kinderärmeren, der Ver-

heiratete vor dem Ledigen zu bevorzugen. Bei gleichem Familienstand entscheidet das Lebensalter des Bewerbers.

(4) Die Festsetzung des Ranges der Eintragung in die Bewerberliste hat bei Bewerbern aus den sudetendeutschen Gebietsteilen, die in die Länder Preußen und Bayern eingegliedert sind, nach pflichtgemäßem Ermessen durch die höhere Verwaltungsbehörde zu erfolgen. Diese entscheidet endgültig. Vor der Festsetzung des Ranges ist die Schornsteinfegerinnung zu hören.

VIII

Zu § 10 Abs. 5 VOSch

Die Militärdienstzeit im früheren österreichisch-ungarischen und tschecho-slowakischen Heere ist bei der Berechnung des Ranges der Eintragung außer Betracht zu lassen.

IX

Zu § 11 Nr. 3 VOSch und zu Nr. 17 Ziffer 4 AusfAnw

(1) Als Erfüllung der Voraussetzungen für die Eintragung in die Bewerberliste gilt:

a) bei einem vor dem 1. August 1900 geborenen Antragsteller der Nachweis einer mindestens 15jährigen Tätigkeit als Rauchfangkehrergehilfe;

b) bei einem in der Zeit vom 1. August 1900 bis zum 31. Dezember 1904 geborenen Antragsteller, falls er sich nicht noch der Meisterprüfung unterzieht, eine Bescheinigung der Handwerkskammer, daß er geeignet ist (vgl. Nr. IX Abs. 3 dieser Übergangsbestimmungen), einen sudetendeutschen Kehrbezirk ordnungsmäßig zu verwalten.

(2) Die nach dem 31. Dezember 1904 geborenen Antragsteller haben die Voraussetzungen der VOSch und der AusfAnw zu erfüllen.

(3) Die Handwerkskammern in Reichenberg, Eger und Mährisch Schönberg sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. Oktober 1939 Eignungsprüfungsausschüsse zu bilden. Diese bestehen aus dem Obermeister der jeweiligen Innung als Vorsitzenden und zwei von der zuständigen Handwerkskammer auf Vorschlag des Reichsinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks ernannten Mitgliedern als Beisitzer. Aufgabe dieser Prüfungsausschüsse ist es, festzustellen, ob die in der Zeit vom 1. August 1900 bis zum 31. Dezember 1904 geborenen Schornsteinfeger geeignet sind, als Bezirksschornsteinfegermeister einen Kehrbezirk im Reichsgau Sudetenland oder in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen zu verwalten. Nach bestandener Eignungsprüfung ist dem Prüfling eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß er befähigt ist, als Bezirksschornsteinfegermeister einen Kehrbezirk im Reichsgau Sudetenland oder in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen zu verwalten. Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden und von den beiden Beisitzern zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Handwerkskammer zu versehen. Der Reichsinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks wird hierfür einheitliche Formulare herausgeben. Die Handwerkskammern sind berechtigt, von jedem Prüfling zur Deckung der Unkosten eine Gebühr von 30 Reichsmark zu erheben. Mehr als sechs Prüflinge sollen zu einer Prüfung nicht zusammengefaßt werden. Die erste Meldung zur Eignungsprüfung muß spätestens bis zum 31. Oktober 1940 bei dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses eingegangen sein, andernfalls eine Zulassung zur Eignungsprüfung nicht mehr stattfindet. Zuständig ist der Prüfungsausschuß bei der Handwerkskammer, in deren Bezirk der Prüfling zur Zeit der Meldung als Schornsteinfeger tätig ist. Für Prüflinge aus den in das Land Preußen eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen ist der Prüfungsausschuß bei der Handwerkskammer Mährisch Schönberg, für Prüflinge aus den in das Land Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen der Prüfungsausschuß bei der Handwerkskammer Eger zuständig. Die Prüfung darf zweimal wiederholt werden. Die Anmeldung zu jeder Wiederholung der Prüfung muß innerhalb eines Jahres nach dem Tage der vorhergegangenen, nicht bestandenen Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

X

Zu § 15 Abs. 1, 6 VOSch

(1) Bisherige Konzessionsinhaber, die nach Einführung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 erstmalig als Bezirksschornsteinfegermeister nicht bestellt werden konnten (vgl. Nr. XIII Abs. 2, 3, 4), sind, falls sie vor dem 1. August 1900 geboren sind, den im § 15 Abs. 1 VOSch ge-

nannten Bezirksschornsteinfegermeistern gleichzusetzen, deren Bestellung wegen Neueinteilung der Kehrbezirke widerrufen ist. Sie gehen im Reichsgau Sudetenland im Rang allen anderen Bewerbern vor. Falls mehrere solcher früheren Konzessionsinhaber vorhanden sind, die als Bezirksschornsteinfegermeister nicht bestellt werden konnten, richtet sich deren Rangfolge untereinander nach dem Lebensalter. Die nach dem 31. Juli 1900 geborenen bisherigen Konzessionsinhaber, die nach Einführung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 erstmalig als Bezirksschornsteinfegermeister nicht bestellt werden konnten, können sich zwecks Bewerbung um einen Kehrbezirk ebenfalls in die Bewerberliste eintragen lassen. Sie haben jedoch die im § 11 VOSch genannten Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Nr. IX Abs. 1 Buchst. b bzw. Nr. IX Abs. 2 zu erfüllen. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen sind diese früheren Konzessionsinhaber im Reichsgau Sudetenland den unter Nr. VII Abs. 1 Buchst. a bis c genannten Bewerbern gegenüber auf der Bewerberliste zu bevorzugen, wobei deren Rangfolge untereinander sich ebenfalls nach dem Lebensalter richtet.

(2) In den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Gebietsteilen wird der Rang solcher bisherigen Konzessionsinhaber, die nach Einführung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 erstmalig als Bezirksschornsteinfegermeister nicht bestellt werden konnten, nach pflichtgemäßem Ermessen und nach vorheriger Anhörung der zuständigen Schornsteinfegerinnung von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

XI

Zu § 18 VOSch

Die Überweisung eines sudetendeutschen Bewerbers auf eine in Verwaltungsbezirken des alten Reichsgebiets geführte Bewerberliste ist nur möglich, wenn dieser Bewerber die Meisterprüfung nach § 133 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestanden hat.

XII

Zu § 19 VOSch

Nach Einrichtung der Kehrbezirke auf Grund der Vorschriften der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 und dieser Übergangsbestimmungen sind die vor dem 1. August 1900 geborenen früheren Konzessionsinhaber bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Nr. XIII als Bezirksschornsteinfegermeister sofort endgültig, die nach dem 31. Juli 1900 geborenen früheren Konzessionsinhaber bei Erfüllung der gleichen Voraussetzungen ein Jahr zunächst auf Probe zu bestellen.

XIII

Zu § 22 VOSch

(1) Die bisher erteilten Konzessionen erlöschen

a) mit dem Tage der Bestellung des früheren Konzessionsinhabers als Bezirksschornsteinfegermeister;

b) mit dem Tage der Mitteilung durch die höhere Verwaltungsbehörde, daß der bisherige Inhaber der Konzession als Bezirksschornsteinfegermeister nicht bestellt werden kann (vgl. Nr. XIII Abs. 2, 3, 4 dieser Übergangsbestimmungen);

c) auf jeden Fall spätestens am 31. März 1940.

(2) Bei der erstmaligen Kehrbezirksbesetzung nach den Bestimmungen der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 und nach diesen Übergangsbestimmungen darf als Bezirksschornsteinfegermeister nur bestellt werden, wer

a) am 1. Oktober 1938 im Besitz einer ordnungsgemäß ausgefertigten Konzession war und diese seitdem auch ausgeübt hat;

b) der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist;

c) sich bis spätestens 31. Oktober 1939 bei der höheren Verwaltungsbehörde um Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister beworben hat.

(3) Der Bewerbung sind beizufügen:

a) die Geburtsurkunde,

b) ein selbstgeschriebener Lebenslauf,

c) der Nachweis der Reichsangehörigkeit,

d) Führungszeugnisse der Ortspolizeibehörden der Aufenthaltsorte der letzten fünf Jahre,

e) eine beglaubigte Abschrift der ordnungsgemäß ausgefertigten früheren Konzession.

(4) Als Bezirksschornsteinfegermeister kann nicht bestellt werden, wer

a) seine bisherige Konzession nach Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde nicht ordnungsgemäß verwaltet hat; hierzu ist ein Gutachten der Innung einzuholen;

b) politisch unzuverlässig ist;

c) wegen ehrenrühriger Handlungen rechtskräftig zu Freiheitsstrafe verurteilt ist. § 47 Nr. 4, zweiter Halbsatz BOSch gilt sinngemäß;

d) etwa bisher betriebene Nebengewerbe im Sinne des § 29 BOSch nicht spätestens bis zum 31. März 1940 aufgibt.

(5) Die höhere Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, früheren Konzessionsinhabern, die sich bei der Einrichtung der Kehrbezirke nach den Vorschriften der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 und nach diesen Übergangsbestimmungen um Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister beworben haben, eine etwaige Ablehnung der Bestellung spätestens bis zum 31. März 1940 mitzuteilen und gleichzeitig auf Nr. X der Übergangsbestimmungen zu verweisen. Die Ablehnung ist endgültig.

(6) Den Witwen, die spätestens vor Einrichtung der Kehrbezirke nach den Vorschriften der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 und nach diesen Übergangsbestimmungen die Konzession ihres verstorbenen Ehemanns übernommen haben, ist bis zur endgültigen Regelung der Witwenfrage ein Kehrbezirk zuzuteilen. Sie sind jedoch verpflichtet, spätestens ab 1. April 1940 einen Stellvertreter zu bestellen, der der Bewerberliste entnommen sein muß. Abs. 5 gilt sinngemäß. Die Zuteilung eines Kehrbezirks darf jedoch nicht erfolgen, wenn die Witwe

a) ihre bisherige Konzession nach Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde nicht ordnungsgemäß verwaltet hat; hierzu ist ein Gutachten der Innung einzuholen;

b) politisch unzuverlässig ist;

c) wegen ehrenrühriger Handlungen rechtskräftig zu Freiheitsstrafe verurteilt ist. § 47 Nr. 4, zweiter Halbsatz BOSch gilt sinngemäß;

d) etwa bisher betriebene Nebengewerbe im Sinne des § 29 BOSch nicht spätestens bis zum 31. März 1940 aufgibt.

XIV

Zu § 28 BOSch

(1) Bisherige Konzessionsinhaber, die bei Einrichtung der Kehrbezirke nach den Vorschriften der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 und nach diesen Übergangsbestimmungen als Bezirksschornsteinfegermeister bestellt wurden, sind von der Mitgliedschaft beim Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister befreit, soweit sie vor dem 1. August 1900 geboren sind.

(2) Von der Mitgliedschaft befreit sind ferner:

a) die in Nr. XIII Abs. 6 genannten Witwen;

b) die Witwen der in Nr. XIV Abs. 1 genannten, als Bezirksschornsteinfegermeister bestellten, früheren Konzessionsinhaber.

(3) Abs. 2 Buchst. b findet auf diejenigen Witwen keine Anwendung, deren verstorbener Ehemann Mitglied des Versorgungsvereins Deutscher Schornsteinfegermeister war.

XV

Zu den §§ 33, 34 BOSch und zu den Nrn. 42 bis 45 AusfAnw

(1) Die Schornsteinfegerinnungen im Reichsgau Sudetenland sind verpflichtet, ihren Mitgliedern beschleunigt die erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung der dem Bezirksschornsteinfegermeister gestellten Aufgaben notwendig sind.

(2) Die Durchführung der Feuerstättenschau hat am 1. Januar 1941 zu beginnen.

XVI

Zu § 35 BOSch

Das Kehrbuch ist ab 1. Januar 1940 zu führen.

XVII

Zu § 37 BOSch

(1) Solange die Kehrbezirke den Kehrbezirken im alten Reichsgebiet nicht entsprechen, kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Innung den Bezirksschornsteinfegermeister einstweilen noch von der Verpflichtung, mindestens einen Gesellen zu halten, befreien.

(2) Die auf Grund eines Lehrbriefs der früheren Rauchfangkehrergenossenschaften nachgewiesene Lehrlingsprüfung wird der Gesellenprüfung im alten Reichsgebiet gleichgestellt. Der Inhaber eines solchen Lehrbriefs ist berechtigt, sich Schornsteinfegergeselle zu nennen.

XVIII

Zu § 38 VOSch

Die Berechtigung zur Lehrlingsausbildung richtet sich nach den zu erwartenden allgemeinen Übergangsbestimmungen. Bis zu deren Erlaß darf die Neueinstellung eines Lehrlings nur mit Zustimmung der Innung erfolgen.

XIX

Zu § 45 VOSch

Auf die bei Einrichtung der Kehrbezirke nach den Vorschriften der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 und nach diesen Übergangsbestimmungen als Bezirksschornsteinfegermeister bestellten früheren Konzessionsinhaber findet die Vorschrift des § 45 VOSch keine Anwendung, sofern sie nicht zur Mitgliedschaft beim Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister verpflichtet sind (vgl. Nr. XIV Abs. 1).

XX

Zu § 46 VOSch und zu Nr. 58 AusfAnw

Eine endgültige Regelung der Witwenfrage bleibt vorbehalten. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt der Witwe eines bei Einrichtung der Kehrbezirke nach den Vorschriften der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 und nach diesen Übergangsbestimmungen als Bezirksschornsteinfegermeister bestellten früheren Konzessionsinhabers die Nutzung des Kehrbezirks, falls sie am 1. August 1939 mit dem verstorbenen Bezirksschornsteinfegermeister verheiratet war und dieser vor dem 1. August 1900 geboren ist (vgl. Nr. XIV Abs. 1). Die Witwe ist jedoch verpflichtet, der Aufsichtsbehörde innerhalb acht Tagen einen Stellvertreter vorzuschlagen, der der Bewerberliste B des betreffenden Listenbezirks zu entnehmen ist.

XXI

Zu § 47 Nrn. 5, 6 VOSch und zu den Nrn. 62, 63 AusfAnw

Die Vorschriften des § 47 Nrn. 5, 6 VOSch finden auf die in Nr. XIX genannten Bezirksschornsteinfegermeister keine Anwendung.

XXII

Zu § 54 VOSch

Die Vorschriften des § 54 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VOSch gelten auch für die in Nr. XIX genannten Bezirksschornsteinfegermeister.

Artikel 3

Durchführungsbestimmungen

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Berlin, den 5. August 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über den Übergang der Aufgaben des Rechnungshofs des Landes Österreich auf den Rechnungshof des Deutschen Reichs und über die Bildung einer Außenabteilung des Rechnungshofs des Deutschen Reichs in Wien.

Vom 19. August 1939.

Auf Grund des § 16 des Ostmarkgesetzes vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) und auf Grund des Artikels II § 4 des Gesetzes über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 17. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 209) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Aufgaben des Rechnungshofs des Landes Österreich gehen auf den Rechnungshof des Deutschen Reichs über.

(2) Der Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs kann Beamte des Rechnungshofs des Landes Österreich zur Erfüllung der Aufgaben des Rechnungshofs des Deutschen Reichs heranziehen.

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs bestimmen, daß von der Durchführung einzelner Aufgaben, die dem Rechnungshof des Landes Österreich oblagen, Abstand genommen wird

§ 3

Der Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs wird ermächtigt, zur Anpassung des bisherigen österreichischen Prüfungsverfahrens an das Verfahren nach der Reichshaushaltsordnung die erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Zur Abänderung gesetzlicher Vorschriften des Landes Österreich bedarf er der Zustimmung der Reichsminister der Finanzen und des Innern.

§ 4

Es wird eine Außenabteilung des Rechnungshofs des Deutschen Reichs mit dem Sitz in Wien gebildet.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1939 in Kraft.

Berlin, den 19. August 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Siebente Verordnung über den Handel mit Papiertapeten*).

Vom 19. August 1939.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

§ 5 der Dritten Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 13. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1190) in der Fassung der Sechsten Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 2. August

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

1938 (Reichsgesetzbl. I S. 994) erhält folgende Fassung:

„§ 5

Angebote und Verkäufe der Industrie und des Handels zu Fabriklistenpreisen an die im § 4 bezeichneten Personen sind unstatthaft und dürfen nur auf der Grundlage der nach § 2 festgelegten Bruttoverbraucherpreise und mit den Nachlässen bzw. Vergütungen des § 4 erfolgen.

Zu Fabriklistenpreisen dürfen Angebote und Verkäufe erfolgen

1. an Personen, die Stammaufträge in neuer Ware von insgesamt mindestens 3000 Rollen in Aufträgen von mindestens 500 Rollen erteilen;
2. an Personen, die mindestens 500 Rollen (10 Partien zu 50 Rollen) geschlossen bestellen und abnehmen sowie bei partieweisen Nachbestellungen auf diese Partien."

§ 2

Die in der Sechsten Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 2. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 994) festgesetzte Geltungsdauer der Dritten Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 13. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1190) wird bis zum 31. Dezember 1940 verlängert.

Berlin, den 19. August 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Fünfte Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin*). Vom 22. August 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) wird für die Reichshauptstadt Berlin zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

(1) Ist ein Grundstück innerhalb des Gebiets des Stadtkreises Berlin zu sportlichen Zwecken verpachtet, so bedarf die Kündigung des Verpächters zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidenten der Durchführungsstelle für die Neugestaltung der Reichshauptstadt, wenn der Pächter der Kündigung innerhalb zweier Wochen nach Zugang widerspricht; der Widerspruch ist gegenüber dem Verpächter schriftlich zu erklären.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung wenn der Verpächter zur vorzeitigen oder fristlosen Kündigung berechtigt ist.

§ 2

(1) Der Verpächter hat den Antrag auf Genehmigung der Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang des Widerspruchs bei dem Präsidenten der Durchführungsstelle einzureichen.

(2) Wird der Antrag verspätet eingereicht, so kann der Präsident der Durchführungsstelle die Genehmigung ohne sachliche Prüfung versagen.

§ 3

(1) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Reichssportamt die Erhaltung der Sportanlage für notwendig erachtet und dem Pächter die Beschaffung eines Ersatzgrundstücks unmöglich ist. Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn der Verpächter ein besonders dringendes Interesse an der Beendigung des Pachtverhältnisses nachweist; sie sol nicht versagt werden, wenn der Verpächter im Vertrauen auf die Beendigung des Pachtverhältnisses vor Inkrafttreten dieser Verordnung anderweit Abmachungen getroffen hat und die Versagung der Genehmigung für ihn oder einen Vertragsgegner eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Wird die Genehmigung versagt, so kann der Präsident der Durchführungsstelle zugleich einen Zeitpunkt bestimmen, für den der Verpächter frühestens

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

das Pachtverhältnis erneut kündigen darf; dieser Zeitpunkt darf nicht über den 31. Dezember 1944 hinaus festgesetzt werden. Der Ausschluß der Kündigung gilt als zwischen den Vertragsteilen vereinbart. Der Verpächter darf für einen früheren Zeitpunkt nur kündigen, wenn er zur fristlosen Kündigung berechtigt ist oder wenn dem Pächter ein geeignetes Ersatzgrundstück nachgewiesen ist.

§ 4

Gegen die Versagung der Genehmigung ist der Einspruch zulässig. Er ist innerhalb zweier Wochen schriftlich bei dem Präsidenten der Durchführungsstelle einzulegen. Dieser entscheidet über den Einspruch entsprechend der Stellungnahme des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt endgültig.

§ 5

Hat der Verpächter die Kündigung vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgesprochen, so gilt § 1 Abs. 1 entsprechend, wenn der Pächter innerhalb zweier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Kündigung widerspricht und das Pachtverhältnis noch nicht abgelaufen ist.

§ 6

(1) Ist ein Pachtverhältnis für bestimmte Zeit eingegangen, so wird es nach Ablauf der Pachtzeit auf unbestimmte Zeit fortgesetzt, wenn nicht der Verpächter oder der Pächter spätestens drei Monate vor Ablauf der Pachtzeit sich auf die Beendigung des Pachtverhältnisses beruft. Diese Berufung steht einer Kündigung gleich.

(2) Die Berufung ist noch innerhalb zweier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zulässig, wenn die Pachtzeit binnen drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung abläuft.

§ 7

Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 gelten entsprechend, wenn ein Grundstück auf Grund eines sonstigen entgeltlichen Vertragsverhältnisses zu sportlichen Zwecken überlassen ist.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1944 außer Kraft.

Berlin, den 22. August 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Breslau*). Vom 22. August 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) und des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird in Ausführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Breslau vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 264) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Zu den §§ 3 und 9 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 1

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 ist der Regierungspräsident in Breslau.

Zu § 3 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 2

(1) Einen nach § 3 Satz 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 zu ersetzenden Schaden trägt die Stadt Breslau. Der Anspruch ist durch Antrag an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) geltend zu machen.

(2) Bestimmungen darüber, inwieweit die Stadt Breslau von demjenigen, in dessen Interesse die den Schaden verursachende Maßnahme überwiegend lag, die Erstattung des gezahlten Betrags verlangen kann, bleiben vorbehalten.

Zu § 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 3

(1) Die Bebauung von Grundstücken und die Veränderung baulicher Anlagen wird nach § 4 Abs. 1

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 im Einzelfall durch die Baupolizeibehörde auf Verlangen des Gauleiters untersagt.

(2) Gegen die Entscheidung der Baupolizeibehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen schriftlich bei der Baupolizeibehörde einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Baupolizeibehörde entsprechend der erneuten Stellungnahme des Gauleiters endgültig.

§ 4

Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereiche gilt folgendes:

1. In dem Verfahren nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) ist auch zu prüfen, ob die Teilung oder die Veräußerung die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erschweren würde. Die Genehmigung ist aus diesem Grunde nur zu versagen, wenn der Gauleiter es verlangt.
2. § 5 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten findet keine Anwendung, sofern die Teilungsgenehmigung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden ist. Die Genehmigung nach § 4 des bezeichneten Gesetzes darf in diesem Falle nur versagt werden, wenn das Rechtsgeschäft die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erschweren würde und der Gauleiter die Versagung verlangt.
3. Wird die Genehmigung wegen Erschwerung der städtebaulichen Maßnahmen versagt, so ist an Stelle der Beschwerde nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten der Einspruch zulässig. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
4. Mit dem Antrag auf Genehmigung nach Nr. 1 oder 2 ist auch der Inhalt des Vertrags mitzuteilen.
5. Das Verfahren ist kostenfrei.

Zu § 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 5

(1) Das Vorkaufsrecht soll nur ausgeübt werden, wenn der Erwerb des Grundstücks zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen notwendig ist.

(2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn

a) das Reich, ein Land oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsgeschäft beteiligt sind;
b) der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt ist;
c) das Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter veräußert wird, oder wenn es sich um Rechtsgeschäfte handelt, welche die Umwandlung von Bruchteilseigentum in Gesamthandseigentum oder das Umgekehrte zum Gegenstand haben.

§ 6

(1) Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt sechs Wochen von dem Tage ab, an dem die Mitteilung über den Inhalt des abgeschlossenen Kaufvertrags dem Oberbürgermeister der Stadt Breslau zugegangen ist (§ 4).

(2) Die Erklärung, daß das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, hat zusammen mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 zu erfolgen; nach dessen Bekanntgabe ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen.

(3) Hat die Stadt Breslau einen anderen Vorkaufsberechtigten bezeichnet, so kann das Vorkaufsrecht für diesen nur durch den Oberbürgermeister der Stadt Breslau ausgeübt werden.

§ 7

(1) Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen Vorkaufsrechten. Es bedarf zu seiner Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

(2) Auf das Vorkaufsrecht sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den §§ 504 bis 509, § 512 und § 1098 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

(3) Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem Vorkaufsberechtigten gegenüber keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistung und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

(4) Erwirbt die Stadt Breslau oder der von ihr bezeichnete Berechtigte in Ausübung des Vorkaufsrechts ein Grundstück, so erlöschen sonstige Vorkaufsrechte und Vormerkungen, die ein Recht auf Auflassung erhalten sollen (§ 883 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Soweit die Inhaber der erlöschenden Rechte hierdurch einen Vermögensnachteil erleiden, sind sie von dem Vorkaufsberechtigten angemessen zu entschädigen; bei Streit über die Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Zu den §§ 8 bis 10 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 8

Für das Verfahren bei Enteignungen nach dem Gesetz vom 4. Oktober 1937 gilt folgendes:

1. Eine vorläufige Feststellung des Plans ist nicht erforderlich.
2. Sind die an dem zu enteignenden Grundstück Berechtigten bekannt und kommt offensichtlich die Anordnung von Sicherungseinrichtungen, welche die Enteignungsvorschriften zugunsten der Nachbargrundstücke oder im öffentlichen Interesse vorsehen, nicht in Betracht, so kann die Offenlegung des Plans durch die besondere Benachrichtigung der Berechtigten ersetzt werden. Mit der Zustellung der Benachrichtigung beginnt die Frist, innerhalb deren nach den Enteignungsvorschriften Einwendungen gegen den Plan erhoben werden können.
3. Die Verhandlung über die gegen den Plan erhobenen Einwendungen kann mit der Verhandlung über die Besitzeinweisung verbunden werden. In diesem Fall ist in der Ladung darauf hinzuweisen und auszusprechen, daß auch bei Nichterscheinen das Verfahren seinen Fortgang nimmt. Der Beschluß über die Besitzeinweisung kann gleichzeitig mit dem Planfeststellungsbeschluß ergehen.

Zu § 10 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 9

Soll Erbhofland enteignet werden, so hat die Enteignungsbehörde eine Entscheidung des Anerbengerichts darüber herbeizuführen, wieweit durch die Enteignung die Lebensfähigkeit des Erbhofs beeinträchtigt wird. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 10

(1) Jeder Bau, der in der Stadt Breslau mit einem umbauten Raumbedarf von mehr als 20 000 Kubikmeter geplant wird, ist rechtzeitig bei der vom Gauleiter bestimmten Stelle anzumelden.

(2) Der Gauleiter kann für einen solchen Bau den Bauplatz innerhalb eines nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereichs bestimmen.

§ 11

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereiche können Grundstücksteile im Grundbuch schon dann abgeschrieben werden, wenn sie in dem amtlichen Verzeichnis ohne örtliche Festlegung der neuen Grenzen nach den endgültigen Bebauungsentwürfen durch Sonderung nach der Karte, die die sichere Übertragung der Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit gestattet, vorläufig ausgewiesen sind, und wenn die Möglichkeit besteht, die endgültig festgestellten Grenzen des Bereichs einwandfrei in die Katasterkarte einzutragen. Als Unterlage für die Abschreibung und Bezeichnung der Grundstücksteile im Grundbuch ist in diesem Falle dem Grundbuchamt ein von dem Kataster amt beglaubigter Auszug nebst Handzeichnung mit den vorläufigen Angaben des amtlichen Verzeichnisses einzureichen. Auf diesem Auszug hat das Katasteramt zu bescheinigen, daß der Auszug den im Satz 1 genannten Anforderungen genügt.

(2) Sind die Grundstücksteile in dem amtlichen Verzeichnis endgültig nachgewiesen, so ist erforderlichenfalls das Grundbuch von Amts wegen zu berichtigen.

(3) Ergeben sich bei der endgültigen Nachweisung in dem amtlichen Verzeichnis andere Flächenmaße als nach den vorläufigen Feststellungen, so können hieraus Ansprüche gegen die Grundbuch- und Vermessungsbehörden nicht hergeleitet werden.

§ 12

Die Dritte Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 410) findet in der Stadt Breslau entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt der Gauleiter und an Stelle des Polizeipräsidenten in Berlin der Regierungspräsident in Breslau tritt.

§ 13

(1) Die Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Fluchtlinien (§ 1 des preußischen Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften [Preußisches Fluchtliniengesetz] vom 2. Juli 1875 — Preuß. Gesetzsamml. S. 561 — in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 — Preuß. Gesetzsamml. S. 23) bedarf innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereiche der Zustimmung des Gauleiters.

(2) Der Gauleiter kann innerhalb dieses Gebiets die Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Fluchtlinien verlangen.

§ 14

Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereiche können im Verfahren nach den §§ 15 und 16 dieser Verordnung Fluchtlinien aufgehoben und öffentliche Wege eingezogen werden, soweit die Aufhebung oder Einziehung zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 15

(1) Fluchtlinien werden auf Verlangen des Gauleiters durch Beschluß des Oberbürgermeisters der Stadt Breslau nach Anhörung der Ortspolizeibehörde aufgehoben. Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen oder den beteiligten Grundstückseigentümern mitzuteilen. Die Planunterlagen sollen zu jedermanns Einsicht offengelegt werden.

(2) Gegen den Beschluß ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb zweier Wochen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der Mitteilung schriftlich beim Oberbürgermeister einzulegen. Über den Einspruch entscheidet entsprechend der erneuten Stellungnahme des Gauleiters der Oberbürgermeister endgültig.

§ 16

(1) Öffentliche Wege werden auf Antrag des Oberbürgermeisters der Stadt Breslau durch die Wegepolizeibehörde eingezogen. Der Antrag ist nur auf Verlangen des Gauleiters zu stellen. Soweit für den Weg Fluchtlinien bestehen, hat ihre Aufhebung vorherzugehen. Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) § 15 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Einspruch bei der Wegepolizeibehörde einzulegen ist.

(3) Der Gemeingebrauch an den eingezogenen Wegen bleibt bis zu dem Zeitpunkt zulässig, den die Wegepolizeibehörde im Benehmen mit dem Gauleiter bestimmt.

Berlin, den 22. August 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 50 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 26. August 1939	Nr. 146

Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts in der Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Tierärzte und Apotheker	1447
12. 8. 39	Verordnung über Wochenschaupreise im Reichsgau Sudetenland	1448
15. 8. 39	Verordnung über die Verteilung des Länderanteils an der Jagdscheingebühr im Reichsgau Sudetenland	1448
19. 8. 39	Verordnung über die Verzinsung landwirtschaftlicher Aufwertungshypotheken im Memelland	1449
20. 8. 39	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Ostmark	1449
21. 8. 39	Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der an den Bergbau vertriebenen ummantelten Wettersprengstoffe	1453
24. 8. 39	Verordnung über die Gliederung des Memellandes in Stadt- und Landkreise	1453

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts in der Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Tierärzte und Apotheker.

Vom 15. August 1939.

Auf Grund des § 8 des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 65) bestimme ich über die Ausübung des Gnadenrechts in Berufsgerichtssachen der Ärzte, Tierärzte und Apotheker, was folgt:

I. Ich behalte mir vor

1. die Niederschlagung von Verfahren, die bei den ärztlichen, tierärztlichen und Apotheker-Berufsgerichten bereits anhängig sind,
2. die Aufhebung von Urteilen, in denen festgestellt ist, daß der verurteilte Arzt oder Tierarzt unwürdig ist, den ärztlichen oder tierärztlichen Beruf auszuüben (§ 52 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1433 — und § 52 Abs. 1 Nr. 4 der Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 347). Das gleiche gilt für ein Urteil, durch das die dauernde Unwürdigkeit eines Apothekers zur Ausübung des Apothekerberufs festgestellt ist (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 457).

II. Im übrigen übertrage ich die Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschließungen dem Reichsminister des Innern.

Berchtesgaden, den 15. August 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über Wochenschaupreise im Reichsgau Sudetenland.

Vom 12. August 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1444) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Wochenschaupreise vom 28. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1520) gilt auch im Reichsgau Sudetenland.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 12. August 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Verteilung des Länderanteils an der Jagdscheingebühr im Reichsgau Sudetenland.

Vom 15. August 1939.

Auf Grund des § 27 Abs. 6 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) wird folgendes verordnet:

§ 1

Von dem Länderanteil an der Jagdscheingebühr gemäß § 27 Abs. 6 der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) fließt die Hälfte zur Kreiskommunalkasse, in den Stadtkreisen zur Gemeindekasse.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Verzinsung landwirtschaftlicher Aufwertungshypotheken im Memelland.

Vom 19. August 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) wird folgendes verordnet:

Der Zinsfuß für die Aufwertungshypotheken, die auf einem in der Hauptsache land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstück lasten, beträgt für das zweite Halbjahr 1939 drei vom Hundert.

Berlin, den 19. August 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Ostmark

Vom 20. August 1939

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Artikel I

Die in der Ostmark bisher geltenden Vorschriften über die Besteuerung und Bewirtschaftung des Branntweins und über die Besteuerung der Essigsäure werden außer Kraft gesetzt.

Artikel II

(1) Es gelten in der Ostmark

das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) mit seinen späteren Änderungen,

die Durchführungsbestimmungen (Ausführungsbestimmungen) zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Verordnung vom 12. September 1922, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 707) mit ihren späteren Änderungen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen gibt die Vorschriften, die hiernach in der Ostmark gelten, besonders bekannt.

Artikel III

(1) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Österreichischen Spiritusstelle geht in das Eigentum des Reichs über und wird von der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein verwaltet.

(2) Das Reich (die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein) tritt in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte der Österreichischen Spiritusstelle ein.

(3) Die näheren Anordnungen über die Eingliederung der Österreichischen Spiritusstelle in die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein und über die Übernahme der Gefolgschaftsmitglieder der Österreichischen Spiritusstelle trifft der Präsident der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein.

Artikel IV

§ 1

(1) Brennereien, die nach bisherigem Recht für die Betriebsperiode 1938/39 als landwirtschaftliche Brennereien anerkannt worden sind, und Brennereien, die bisher Branntwein aus mehligen Stoffen hergestellt und die Branntweinproduktionsabgabe nach der Pauschalierung oder Abfindung entrichtet haben, sind landwirtschaftliche Brennereien im Sinn des § 25 des Gesetzes über das Branntweinmonopol, sofern sie die Voraussetzungen der Monopolbestimmungen erfüllen.

(2) Als regelmäßiges Brennrecht (§ 18 der Brennereiordnung) wird den Brennereien, die nach bisherigem Recht für die Betriebsperiode 1938/39 als landwirtschaftliche Brennereien anerkannt worden sind, sofern deren Eigentümer am 1. Januar 1939 deutschen oder artverwandten Blutes waren, bei Genossenschaftsbrennereien, soweit mehr als 75 vom Hundert der Anteile Eigentum von Personen der erwähnten Art waren, mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 ab die ihnen nach bisherigem Recht für eine jährliche Betriebsperiode zustehende Höchsterzeugungsberechtigung zugewiesen.

(3) Den Brennereien, die bisher Branntwein aus mehligen Stoffen hergestellt und die Branntweinproduktionsabgabe nach der Pauschalierung oder Abfindung entrichtet haben, wird, sofern sie in den Betriebsperioden 1933/34 bis einschließlich 1937/38 im Durchschnitt mehr als 10 Hektoliter Weingeist in einer Betriebsperiode erzeugt haben und ihre Eigentümer am 1. Januar 1939 deutschen oder artverwandten Blutes waren, ein vorläufiges Brennrecht in der Höhe ihrer Erzeugung in der Betriebsperiode 1937/38 zugewiesen, sobald die Brennereien verschlußsicher eingerichtet worden sind. Das endgültige (regelmäßige) Brennrecht (§ 18 der Brennereiordnung) setzt der örtlich zuständige Oberfinanzpräsident auf Antrag des Brennereibesitzers nach dem Umfang der Betriebseinrichtungen und dem wirtschaftlichen Bedürfnis, insbesondere unter Berücksichtigung eines höchstens sechsmonatlichen Schlempebedarfs zur Erhaltung des eigenen Viehbestands des Brennereigutes, fest.

(4) Dem § 25 Absatz 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol ist für die Betriebsjahre 1939/40 und 1940/41 abweichend von den Bestimmungen des § 3 Absatz 3 der Brennereiordnung genügt, wenn die in den Brennereien (Absatz 1) zur Verarbeitung kommenden Rohstoffe mit sieben Zehnteln von den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei selbst gewonnen worden sind und wenn bei Genossenschaftsbrennereien die so gewonnenen Rohstoffe mit sieben Zehnteln entsprechend der Beteiligung der einzelnen Teilnehmer an der Brennerei geliefert und die sämtlichen Betriebsrückstände von den Teilnehmern in diesem Verhältnis verfüttert werden.

§ 2

(1) Brennereien, die in den Betriebsperioden 1933/34 bis einschließlich 1937/38 überwiegend Obststoffe im Sinn des § 27 des Gesetzes über das Branntweinmonopol verarbeitet haben und nach bisherigem Recht die Branntweinproduktionsabgabe zu entrichten hatten, sind Obstbrennereien im Sinn des genannten § 27.

(2) Diesen Brennereien wird, sofern sie in den Betriebsperioden 1933/34 bis einschließlich 1937/38 im Durchschnitt mehr als 10 Hektoliter Weingeist in einer Betriebsperiode erzeugt haben und ihre Eigentümer am 1. Januar 1939 deutschen oder artverwandten Blutes waren, ein vorläufiges Brennrecht in der Höhe ihrer Erzeugung in der Betriebsperiode 1937/38 zugewiesen. Das endgültige (regelmäßige) Brennrecht (§ 18 der Brennereiordnung) setzt der örtlich zuständige Oberfinanzpräsident nach dem Umfang der Betriebseinrichtungen und dem wirtschaftlichen Bedürfnis auf Antrag des Brennereibesitzers fest. Das endgültige Brennrecht darf das doppelte Ausmaß der Erzeugung der Betriebsperiode 1937/38 nicht übersteigen.

§ 3

(1) Brennereien, die weder zu den landwirtschaftlichen Brennereien (§ 1) noch zu den Obstbrennereien (§ 2) gehören, sind gewerbliche Brennereien im Sinn des § 28 des Gesetzes über das Branntweinmonopol.

(2) Als regelmäßiges Brennrecht (§ 18 der Brennereiordnung) wird diesen Brennereien, sofern ihre Eigentümer am 1. Januar 1939 deutschen oder artverwandten Blutes waren, mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 ab die ihnen für die Betriebsperiode

1938/39 zugestandene Erzeugungsberechtigung zugewiesen. Dieses Brennrecht wird durch die Vorschrift des § 10 Absatz 2 nicht berührt.

§ 4

(1) Abfindungsbrennereien im Sinn des § 57 des Gesetzes über das Branntweinmonopol sind:

1. Brennereien, die bisher selbsterzeugte mehlige Stoffe auf eigener Brennvorrichtung verarbeitet und die Branntweinproduktionsabgabe nach der Pauschalierung oder Abfindung entrichtet haben, sofern sie in einem Betriebsjahr nicht mehr als 3 Hektoliter Weingeist herstellen,
2. Brennereien, deren Besitzer nach den bisherigen Vorschriften Branntwein für den Hausbedarf abgabefrei herstellen durften und in der Betriebsperiode 1937/38 selbsterzeugte Obststoffe (§ 2 Absatz 1) auf eigener Brennvorrichtung verarbeitet und die Branntweinproduktionsabgabe nach der Pauschalierung oder Abfindung entrichtet haben.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann bis zu 20 vom Hundert der sich aus Absatz 1 Ziffer 2 ergebenden Zahl der Abfindungsbrennereien weitere Brennereien zur Abfindung zulassen, für die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Ziffer 2 zwar nicht in der Betriebsperiode 1937/38, wohl aber in einer der drei letzten vorausgegangenen Betriebsperioden zutreffen. Der Antrag ist im Lauf des Betriebsjahrs 1939/40 über den Landesbauernführer zu stellen. Vor der Entscheidung wird der Landesbauernführer gehört.

(3) Inhaber von Abfindungsbrennereien (Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2), die in einem Betriebsjahr von der Abfindung keinen Gebrauch machen wollen, können Branntwein für den Hausbedarf monopolabgabefrei herstellen (Artikel IV § 5), wenn sie dies bis 15. Oktober bei der Zollstelle erklären.

§ 5

(1) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt im Verwaltungsweg, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen natürlichen Personen die Vergünstigung zusteht, Branntwein für den Hausbedarf monopolabgabefrei herstellen zu dürfen.

(2) Für die Inanspruchnahme der Vergünstigung ist eine Überwachungsgebühr (bisher Kontrollgebühr) zu entrichten. Sie beträgt je Raumliter Branntwein in einer Weingeiststärke von höchstens 50 Raumhundertteilen

für das Betriebsjahr	1939/40	 14	Rpf,
» » »	1940/41	 21	»,
» » »	1941/42	 28	»,
» » »	1942/43	 35	»,
» » »	1943/44	 42	» und
vom »	1944/45 ab	... 50	».

Die Überwachungsgebühr ist eine Gebühr im Sinn der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren (GO.) vom 9. Juni 1939 (Reichsministerialbl. S. 1268).

(3) Wer monopolabgabefreien Branntwein für den Hausbedarf herstellt, ist von der Teilnahme an einer Obstgemeinschaftsbrennerei nicht ausgeschlossen. Er darf abweichend von der Vorschrift des § 37 letzter Satz des Gesetzes über das Branntweinmonopol selbsterzeugte Obststoffe an die Gemeinschaftsbrennerei liefern, darf jedoch den Branntwein, sofern er ihn übernimmt, an andere nicht abgeben.

(4) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Herstellung von monopolabgabefreiem Branntwein für den Hausbedarf werden nach den Strafvorschriften des Gesetzes über das Branntweinmonopol geahndet.

§ 6

§ 71 des Gesetzes über das Branntweinmonopol gilt auch für die Ostmark.

§ 7

Der Präsident der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein ist ermächtigt,

1. für eine Übergangszeit das Jahresbrennrecht und die Übernahme- und Verkaufspreise für Branntwein in der Ostmark abweichend von der im übrigen Reichsgebiet geltenden Regelung festzusetzen,
2. den Brennereien, bei denen nach bisherigem Recht die erzeugte Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnis ermittelt wurde, für die Umstellung auf die vom Gesetz über das Branntweinmonopol geforderte verschlußsichere Einrichtung eine angemessene Frist zu gewähren.

§ 8

(1) Für Betriebe in der Ostmark, die bisher Branntwein zur Speiseessigbereitung im Rahmen des ihnen nach bisherigem Recht zugewiesenen Kontingents bezogen haben, werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 ab Rechte zum Bezug von Branntwein zur Speiseessigbereitung bis zur Gesamthöhe von 10 600 Hektoliter Weingeist gebildet. Um diese Menge erhöht sich die in § 93 Absatz 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol festgesetzte Gesamthöhe der Essigbranntwein-Bezugsrechte.

(2) Die Bezugsrechte werden auf die berechtigten Betriebe durch die Reichsmonopolverwaltung im Benehmen mit dem Reichsnährstand verteilt.

§ 9

(1) Für Betriebe in der Ostmark, die nach bisherigem Recht Essigsäure, die auf andere Weise als durch Gärung hergestellt worden ist, zum freien Verkehr abgefertigt haben, werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 ab Betriebsrechte in Höhe von 4 180 Doppelzentner wasserfreier Essigsäure gebildet. Um diese Menge erhöht sich die in § 162 Absatz 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol festgesetzte Gesamthöhe der Essigsäure-Betriebsrechte.

(2) Die Betriebsrechte werden auf die berechtigten Betriebe entsprechend dem nachgewiesenen Erzeugungsbedürfnis durch die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein verteilt.

§ 10

(1) Die Betriebsperiode (das Betriebsjahr) 1938/39 umfaßt den Zeitraum vom 1. September 1938 bis zum 30. September 1939.

(2) Die Erzeugungsberechtigung, die den einzelnen Brennereien nach bisherigem Recht für die Betriebsperiode 1938/39 zugewiesen ist, bleibt für die nach Absatz 1 verlängerte Betriebsperiode (Betriebsjahr) bestehen, erhöht sich jedoch um ein Zwölftel. Das gleiche gilt für die Bezugs- und Betriebsrechte der in den §§ 8 und 9 genannten Betriebe.

§ 11

Die Bestimmungen des § 100 Absätze 2 und 4, der §§ 101 und 102 des Gesetzes über das Branntweinmonopol finden in der Ostmark bis auf weiteres keine Anwendung.

§ 12

Wer nach den Vorschriften über das Branntweinmonopol verpflichtet ist, seinen Betrieb anzumelden, hat ungeachtet etwaiger früherer Anmeldungen die vorgeschriebenen Anmeldungen bei der zuständigen Zollstelle binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzureichen.

Artikel V

Alle weiteren Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen im Verwaltungsweg. Er entscheidet auch über das Brennrecht der Brennereien, deren Eigentümer am 1. Januar 1939 nicht deutschen oder artverwandten Blutes waren.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, am 1. Oktober 1939 in Kraft.

Berlin, 20. August 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der an den Bergbau vertriebenen ummantelten Wettersprengstoffe. Vom 21. August 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes verordnet:

§ 1

(1) Ummantelte Wettersprengstoffe dürfen an den Bergbau nur mit nachstehend beschriebenen Umhüllungen vertrieben werden:

a) Das Patronenpapier muß durch 2 Zentimeter breite, senkrecht zur Längsachse der Patrone verlaufende Streifen von abwechselnd gelblichweißer und grüner Farbe gekennzeichnet sein,

b) die Pakete sind in gelblich-weißes, mit 2 Zentimeter breiten grünen Streifen bedrucktes Papier einzuschlagen.

(2) Im übrigen bleiben die für die Kennzeichnung der Wettersprengstoffe geltenden landesrechtlichen Bestimmungen unberührt.

§ 2

Wer den Vorschriften dieser Polizeiverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 3

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1939 in Kraft. Die bisher vorgeschriebenen Umhüllungen können noch bis zum 1. Januar 1940 weiterverwendet werden.

(2) Die Inkraftsetzung der Verordnung für die Ostmark und den Sudetengau bleibt vorbehalten.

Berlin, den 21. August 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung über die Gliederung des Memellandes in Stadt- und Landkreise. Vom 24. August 1939.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) wird über die Gliederung des Memellandes in bestehende Stadt- und Landkreise verordnet:

§ 1

Im Regierungsbezirk Gumbinnen werden gebildet:

1. Der Stadtkreis Memel.

Er besteht aus der bisherigen Gemeinde Memel.

2. Der Landkreis Memel.

Er besteht aus dem bisherigen Landkreis Memel.

3. Der Landkreis Heydekrug.

Er besteht aus dem bisherigen Landkreis Heydekrug.

In ihn werden die Gemeinden

Ackmonischken,
Alt-Stremehnen,
Altweide,
Augskicken,
Bersteningken,
Coadjuthen,
Galsdon-Joneiten,
Heydeberg,
Kaszemecken,
Kawohlen,
Matzstubbern,
Medischkehmen,
Meischlauken,
Nädewald,
Pageldienen,
Pakamonen,
Passon-Reisgen,
Peteraten (ohne die Ortsteile Callus-Wilpin, Endrikaten),
Plaschken,
Pleine,
Rucken,
Schlaunen,
Skerswethen,
Steppon-Rödszen,
Stonischken,
Szameitkehmen,
Uszpelken,
Wersmeningken,
Teil des Forstguts Diogken (Kawohlen)

des bisherigen Landkreises Pogegen und die Gemeinden Elchwinkel und Skierwiet des Landkreises Elchniederung eingegliedert.

§ 2

Die Gemeinde Übermemel des bisherigen Landkreises Pogegen wird in den Stadtkreis Tilsit eingegliedert.

§ 3

Der bisherige Landkreis Pogegen mit Ausnahme der in den §§ 1 und 2 genannten Gemeinden wird in den Landkreis Tilsit-Ragnit eingegliedert.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1939 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt, Teil I, = Erstes Halbjahr 1939 =

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4,** Postscheckkonto Berlin 962 00, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 26. August 1939	Nr. 147

Tag	Inhalt	Seite
17. 8. 38	Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung)	1455
17. 8. 38	Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung — KStVO)	1457
19. 9. 38	Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz	1477
26. 9. 38	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz	1479
11. 8. 39	Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz	1482
26. 8. 39	Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz und der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz	1482

Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung).

Vom 17. August 1938.

Kriegssonderstrafrecht

§ 1

Das sachliche Strafrecht

(1) Für alle Personen, die dem Militärstrafgesetzbuch unterworfen sind, gilt auch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

(2) Auf diese Personen ist das für sie geltende Strafrecht auch dann anzuwenden, wenn sie die Tat im Ausland begehen.

Sondertatbestände

§ 2

Spionage

(1) Wegen Spionage wird mit dem Tode bestraft, wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Kriegsgebiet der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht in der Absicht, sie dem Feinde oder zu dessen Nutzen einem anderen mitzuteilen. Daneben kann auf Einziehung des Vermögens erkannt werden.

(2) Keine Spione sind:

1. Militärpersonen in Uniform, die in das Kriegsgebiet der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen.
2. Personen, die den ihnen erteilten Auftrag, Mitteilungen an ihre eigene oder an die feindliche Wehrmacht zu überbringen, offen ausführen.
3. Personen, die in Luftfahrzeugen befördert werden, um offen:
   a) Mitteilungen zu überbringen oder
   b) überhaupt Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen der feindlichen Wehrmacht oder eines Gebietes aufrechtzuerhalten.

(3) Ein Spion, der zur feindlichen Wehrmacht zurückgekehrt ist und später gefangengenommen wird, ist als Kriegsgefangener zu behandeln und kann für frühere Spionage nicht verantwortlich gemacht werden.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für Deutsche und die Angehörigen eines verbündeten Volkes oder einer verbündeten Wehrmacht.

§ 3

Freischärlerei

(1) Wegen Freischärlerei wird mit dem Tode bestraft, wer, ohne als Angehöriger der bewaffneten feindlichen Macht durch die völkerrechtlich vorgeschriebenen äußeren Abzeichen der Zugehörigkeit erkennbar zu sein, Waffen oder andere Kampfmittel

führt oder in seinem Besitz hat in der Absicht, sie zum Nachteil der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu gebrauchen oder einen ihrer Angehörigen zu töten, oder sonst Handlungen vornimmt, die nach Kriegsgebrauch nur von Angehörigen einer bewaffneten Macht in Uniform vorgenommen werden dürfen. Daneben kann auf Einziehung des Vermögens erkannt werden.

(2) Keine Freischärler sind:

1. Angehörige der bewaffneten feindlichen Macht in Uniform, die sich lediglich einer üblichen Tarnung bedienen,
2. Angehörige der Milizen und Freiwilligen-Korps, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:
   a) jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist;
   b) sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen;
   c) sie die Waffen offen führen und
   d) bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachten,
3. die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Nr. 2a und b zusammenzuschließen, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachtet.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die von den Befehlshabern im besetzten ausländischen Gebiet erlassenen Verordnungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die von den Befehlshabern im besetzten ausländischen Gebiet zur Sicherung der Wehrmacht oder des Kriegszwecks erlassenen Verordnungen werden mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu fünfzehn Jahren bestraft, soweit in diesen Verordnungen keine anderen Strafen angedroht sind.

(2) In besonders leichten Fällen kann auf Haft bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe erkannt werden.

§ 5

Zersetzung der Wehrkraft

(1) Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft:

1. wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht;
2. wer es unternimmt, einen Soldaten oder Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes zum Ungehorsam, zur Widersetzung oder zur Tätlichkeit gegen einen Vorgesetzten oder zur Fahnenflucht oder unerlaubten Entfernung zu verleiten oder sonst die Manneszucht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu untergraben;
3. wer es unternimmt, sich oder einen anderen durch Selbstverstümmelung, durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen.

(2) In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden.

(3) Neben der Todes- und der Zuchthausstrafe ist die Einziehung des Vermögens zulässig.

§ 6

Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht

I. Die §§ 64, 67, 70 des Militärstrafgesetzbuchs sind in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 64

Wer unbefugt seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihr fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als einen Tag abwesend ist, wird wegen unerlaubter Entfernung mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen kann die Strafe bis auf vierzehn Tage geschärften Arrestes ermäßigt werden.

§ 67

Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren tritt ein, wenn die unbefugte Abwesenheit länger als drei Tage dauert.

§ 70

Bei Fahnenflucht ist auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus zu erkennen."

II. Die §§ 71, 78, 81, 82, 83, 99 und 100 des Militärstrafgesetzbuchs und die §§ 112, 140, 141, 142 und 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind nicht anzuwenden (vgl. § 5).

§ 7

Einschränkung der Dienstentlassung

(1) Die Ehrenstrafe der Dienstentlassung gegen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften im wehrpflichtigen Alter fällt weg. Statt dessen wird erkannt:

1. gegen Offiziere und Unteroffiziere auf Rücktritt in den niedrigsten Stand der Mannschaften (Rangverlust);
2. gegen Mannschaften auf Verlust eines höheren Dienstgrades.

(2) § 23 Abs. 1 b und c des Wehrgesetzes tritt außer Kraft.

(3) Gegen ausländische Offiziere und Kriegsgefangene kann nicht auf Rangverlust oder Verlust eines höheren Dienstgrades erkannt werden.

§ 8

Disziplinarübertretungen

Als Disziplinarübertretungen sind zu beurteilen:

1. vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die militärische Zucht und Ordnung, die keinem Strafgesetz unterfallen;
2. Zuwiderhandlungen gegen Strafgesetze, die gerichtlich nicht bestraft oder strafvollzugsfrei gelassen werden.

Schlußbestimmungen

§ 9

Überleitungsvorschriften

Hat eine unerlaubte Entfernung oder eine Fahnenflucht (§ 6) vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, so gelten für die Dauer der Abwesenheit die bisherigen Vorschriften.

§ 10

Änderungsbefugnis

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht ist zur Erläuterung dieser Verordnung, zu ihrer Anpassung an das jeweils geltende Recht und, soweit ein Bedürfnis der Kriegsführung es gebietet, auch zu Änderungen und Ergänzungen befugt.

§ 11

Inkrafttreten der Verordnung

(1) Diese Verordnung tritt mit der Mobilmachung für die gesamte Wehrmacht in Kraft, wenn der Führer und Reichskanzler nicht etwas anderes befiehlt.

(2) In anderen Fällen befiehlt der Führer, wann diese Verordnung in Kraft tritt und für welche Teile der Wehrmacht sie anwendbar ist.

Berlin, den 17. August 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung — KStVO).

Vom 17. August 1938.

Erster Teil

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Zur Sicherung der Wehrmacht und des Kriegszwecks wird ein vereinfachtes Verfahren (das Kriegsverfahren) eingeführt.

(2) Folgende Vorschriften müssen unter allen Umständen beachtet werden:

1. die Hauptverhandlung muß vor drei, im Verfahren vor dem Reichskriegsgericht vor fünf militärischen Richtern stattfinden (§§ 9, 10),
2. der Angeklagte muß in ihr zu der Anklage gehört, insbesondere zum letzten Wort zugelassen werden, soweit er sich nicht selbst der gerichtlichen Untersuchung entzogen hat (§ 59 Abs. 1, § 61),
3. das Urteil muß mit Stimmenmehrheit erzielt, schriftlich abgefaßt und mit Gründen versehen werden (§§ 62, 65, 66),
4. das Urteil muß von einem Befehlshaber bestätigt werden, der im Einzelfall oder allgemein zur Bestätigung zuständig ist (§§ 79, 80).

(3) Wo die Verordnung keine Vorschriften trifft, gestalten Gerichtsherr und Gericht das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Auch Ausländer, die sich strafbarer Handlungen gegen die deutschen oder verbündeten Truppen schuldig gemacht haben, dürfen nicht ohne gerichtliches Verfahren bestraft werden.

(5) Es wird vorbehalten, die Vorschriften dieser Verordnung für das Verfahren gegen Angehörige des Feindes insoweit zu ändern, als dessen Verfahrensvorschriften und ihre Handhabung nicht dieselben Rechtssicherheiten verbürgen.

Zweiter Teil

Das Kriegsverfahren

I. Abschnitt

Umfang der Kriegsgerichtsbarkeit

§ 2

Die allgemeine Geltung

Dem Kriegsverfahren sind unterworfen:

1. die Soldaten und Wehrmachtbeamten wegen aller Straftaten, auch soweit sie diese vor Eintritt des die Kriegsgerichtsbarkeit begründenden Dienstverhältnisses begangen haben;

2. die nicht zum aktiven Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes und die ihnen gesetzlich gleichstehenden Personen:
   a) wegen aller strafbaren Handlungen, die sie während der Zeit begehen, in der sie sich in einer militärischen Strafanstalt in Untersuchungshaft oder in Strafhaft (einschl. Disziplinarstrafhaft) befinden;
   b) wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen, denen sie nach §§ 6a bis 6c des Militärstrafgesetzbuchs unterworfen sind, sowie den rechtlich mit ihnen zusammentreffenden strafbaren Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze;
   c) wegen Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze über Zweikampf mit tödlichen Waffen, Herausforderung oder Annahme der Herausforderung zu solchem Zweikampf und Kartelltragen, sowie den rechtlich mit ihnen zusammentreffenden strafbaren Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze.

3. Personen, die sich bei der Wehrmacht im Operationsgebiet befinden (das Gefolge, zugelassene ausländische Offiziere usw.) und Kriegsgefangene für die Dauer dieses Zustandes wegen aller Straftaten, die sie während dieser Zeit begehen;

4. alle anderen Personen
   a) wegen Spionage (§ 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung),
   b) wegen Freischärlerei (§ 3 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung),
   c) wegen Zuwiderhandlung gegen Verordnungen, die ein Befehlshaber in dem von der deutschen Wehrmacht besetzten ausländischen Gebiet zur Sicherung der Wehrmacht oder des Kriegszwecks erlassen hat (§ 4 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung),
   d) wegen Zersetzung der Wehrkraft (§ 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung),
   e) wegen Hoch- und Landesverrats nach §§ 80 bis 84, 89 bis 92 des Strafgesetzbuchs, wegen Wehrmittelbeschädigung nach § 143a Abs. 4 des Strafgesetzbuchs und wegen Nichtanzeige einer Straftat nach § 139 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, soweit es sich um das Vorhaben eines Hoch- und Landesverrats oder um das Vorhaben eines besonders schweren Falles der Wehrmittelbeschädigung handelt, wenn der Präsident des Reichskriegsgerichts erklärt, daß besondere militärische Belange die Aburteilung durch das Reichskriegsgericht erfordern; die Ausführungsbestimmungen hierzu erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

§ 3

Die besondere Geltung im Operationsgebiet

(1) Dem Kriegsverfahren sind ferner unterworfen Ausländer und Deutsche wegen aller von ihnen im Operationsgebiet begangenen Straftaten.

(2) Die Gerichtsherrn sollen jedoch nur dann Straftaten nach Abs. 1 verfolgen, wenn ein Bedürfnis der Kriegsführung dies gebietet. Sie können die Strafverfolgung an die allgemeinen Gerichte im rückwärtigen Armeegebiet abgeben.

(3) Für das rückwärtige Armeegebiet bestimmen die Oberbefehlshaber der Armeen, in welchem Zeitpunkt und Umfang die Zuständigkeit der Militärgerichte erlischt und auf allgemeine Gerichte übergeht.

II. Abschnitt

Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit

§ 4

Organe der Rechtspflege

(1) Die Kriegsgerichtsbarkeit üben aus:
die Gerichtsherrn mit den ihnen zugewiesenen richterlichen Militärjustizbeamten unter der Bezeichnung „Gericht" mit Angabe der militärischen Dienststelle;
und als erkennende Gerichte:
die Feldkriegsgerichte,
bei den schwimmenden Verbänden der Kriegsmarine die Bordkriegsgerichte,
das Reichskriegsgericht.
Die Urteile heißen Feld- oder Bordurteile.

(2) Jede Handlung, die ein militärisches Gericht oder ein Untersuchungsführer oder der Vertreter der Anklage wegen der Tat gegen den Täter richtet, unterbricht die Verjährung (§ 68 des Strafgesetzbuchs).

(3) Den Beurkundungsdienst versehen Urkundsbeamte.

(4) Soweit es die Umstände erfordern und nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (z. B. in §§ 9, 10, 83), können die richterlichen Militärjustizbeamten durch Offiziere, die Urkundsbeamten durch andere geeignete Personen ersetzt oder vertreten werden.

§ 5

Gerichtsherrn

(1) Oberster Gerichtsherr der Wehrmacht ist der Führer und Reichskanzler.

(2) Gerichtsherrn sind der Präsident des Reichskriegsgerichts und die Befehlshaber und Kommandeure, die der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht oder die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile für ihren Befehlsbereich dazu bestimmen.

(3) Bei Verhinderung des Gerichtsherrn gehen die Befugnisse auf den Stellvertreter im Kommando über. Den Vertreter des Präsidenten des Reichskriegsgerichts bestimmt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

§ 6

Anweisungsrecht

(1) Die militärischen Vorgesetzten der Gerichtsherrn sind befugt, diese anzuweisen, eine Untersuchung einzuleiten oder fortzusetzen oder eine Anklageverfügung zu erlassen. Sonst dürfen sie in den Gang des Verfahrens nicht eingreifen.

(2) Soweit der Führer und Reichskanzler nichts anderes bestimmt, übt das ihm zustehende Anweisungsrecht in seinem Auftrage der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht aus.

§ 7

Richterliche Militärjustizbeamte

(1) Die beamtenrechtliche Stellung der auf Lebenszeit ernannten richterlichen Militärjustizbeamten bleibt unberührt. Jedoch können die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile sie ebenso wie die nur auf Zeit einberufenen richterlichen Militärjustizbeamten auch gegen ihren Willen in eine andere militärrichterliche Stelle versetzen.

(2) Die richterlichen Militärjustizbeamten haben die Weisungen ihres Gerichtsherrn zu befolgen, soweit sie nicht als Richter im erkennenden Gericht mitwirken. Seine Entscheidungen außer der Bestätigung und Aufhebung der Feldurteile haben sie mit zu unterzeichnen. Sie übernehmen dadurch die Mitverantwortung für ihre Rechtmäßigkeit.

(3) Hält ein richterlicher Militärjustizbeamter eine Weisung oder Entscheidung nicht für rechtmäßig, so hat er seine Bedenken vorzutragen und sie in den Akten zu vermerken, wenn seine Vorstellung erfolglos bleibt. Der Gerichtsherr trägt dann allein die Verantwortung. Er hat dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht nach Abschluß des Verfahrens die Akten vorzulegen.

(4) Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für den Oberreichskriegsanwalt.

§ 8

Gerichtsoffiziere

(1) Der Gerichtsherr bestellt für den Befehlsbereich des Kommandeurs eines Regiments oder eines mit derselben Disziplinarstrafgewalt versehenen Befehlshabers einen oder mehrere Gerichtsoffiziere aus der Rangklasse der Hauptleute (Kapitänleutnante) oder Leutnante und läßt sie vereidigen.

(2) Der Eid des Gerichtsoffiziers lautet:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsoffiziers getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe."

Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) Aufgabe des Gerichtsoffiziers ist es, Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Dabei hat er rechtlich die Stellung des Untersuchungsführers. Insbesondere obliegt ihm die Vernehmung und Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen, die Augenscheinseinnahme sowie die Durchführung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen. In der Regel wird er auf Ersuchen des Gerichtsherrn oder des Untersuchungsführers tätig. In Eilfällen oder aus sonstigem wichtigen Grunde hat er die erforderlichen Ermittlungen auch ohne Ersuchen vorzunehmen und alsbald dem Gerichtsherrn darüber zu berichten.

(4) Der Gerichtsherr kann einen Gerichtsoffizier mit der Vertretung der Anklage vor den Feldkriegsgerichten beauftragen.

§ 9

Besetzung des Feldkriegsgerichts

(1) Das Feldkriegsgericht besteht aus drei Richtern: einem richterlichen Militärjustizbeamten als Verhandlungsleiter und zwei Beisitzern.

(2) Bei Mangel an richterlichen Militärjustizbeamten helfen sich die Gerichtsherrn gegenseitig aus. Ist dies nicht möglich, berufen sie zum Verhandlungsleiter einen Offizier, der die Befähigung zum Richteramt hat, notfalls einen anderen Offizier, jedoch mindestens von der Rangklasse der Hauptleute (Kapitänleutnante).

(3) Ein Beisitzer muß Offizier sein; er soll möglichst im Range eines Stabsoffiziers stehen, muß aber einen höheren Dienstgrad als der Angeklagte haben. Der andere Beisitzer ist bei Soldaten und Wehrmachtbeamten möglichst aus der Rangklasse und Laufbahn des Angeklagten, bei Zivilpersonen in Anpassung an ihre Lebensstellung oder sonstigen Verhältnisse zu bestimmen.

(4) Ist der Angeklagte Soldat, so sollen die Beisitzer dem Truppenteil oder dem Verband entnommen werden, dem er angehört, sofern nicht Bedenken entgegenstehen.

§ 10

Besetzung der Senate des Reichskriegsgerichts

(1) Die Senate entscheiden in der Besetzung mit einem Senatspräsidenten, einem Reichskriegsgerichtsrat und drei Offizieren. Die planmäßigen richterlichen Mitglieder können durch Hilfsrichter, die ständig angestellte richterliche Beamte sind, ersetzt oder vertreten werden.

(2) Die Offiziere ernennt der Führer und Reichskanzler auf unbestimmte Zeit.

§ 11

Rechtshilfe

Die militärischen und allgemeinen Gerichte leisten sich gegenseitig Rechtshilfe.

Gerichtsstand

§ 12
Der allgemeine Gerichtsstand

(1) Soweit nicht der besondere Gerichtsstand des Reichskriegsgerichts begründet ist (§ 14), unterstehen militärgerichtlich:

1. die Wehrmachtangehörigen:
   a) dem Gerichtsherrn, dessen Befehlsgewalt sie unterstellt sind;
   b) mangels einer solchen Unterstellung dem Gerichtsherrn, den der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht oder die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile für ihren Befehlsbereich oder die von ihnen ermächtigten Befehlshaber allgemein bestimmt haben oder im Einzelfall bestimmen;
2. Personen, die sich bei der Wehrmacht im Operationsgebiet befinden, dem Gerichtsherrn, dessen Befehlsgewalt jener Teil der Wehrmacht untersteht;
3. die Kriegsgefangenen dem Gerichtsherrn, dessen Befehlsgewalt sie unterstellt sind;
4. alle übrigen Personen dem Gerichtsherrn, der zuerst von der Tat dienstlich Kenntnis erhält. Dasselbe gilt, wenn mehrere Zuständigkeiten in Frage kommen oder Zweifel über die Zuständigkeit bestehen.

(2) Eine Zuteilung eines Truppenteils begründet keinen Wechsel der gerichtlichen Zuständigkeit, wenn nicht der Befehlshaber, der die Zuteilung anordnet, etwas anderes bestimmt.

(3) Streitfälle zwischen verschiedenen Gerichtsherrn entscheidet der gemeinsame übergeordnete Befehlshaber und, wo dieser fehlt, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

(4) Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile werden ermächtigt, den Gerichtsherrn, denen Befehlshaber mit eigener Gerichtsbarkeit unterstellt sind, die Befugnis zu erteilen, die Verfolgung der zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Straffachen einem Gerichtsherrn ihres Befehlsbereichs zu übertragen.

§ 13
Der Notgerichtsstand

(1) Wird eine der Kriegsgerichtsbarkeit unterworfene Person im Operationsgebiet auf frischer Tat (z. B. bei einer Fahnenflucht) betroffen und ist der allgemein zuständige Gerichtsherr (§ 12) nicht sofort erreichbar, so ist auch der nächst erreichbare Gerichtsherr zuständig. Er soll eingreifen, wenn besondere Gründe eine sofortige Aburteilung gebieten.

(2) Im Verfahren gegen Beschuldigte, die der Spionage, der Freischärlerei, einer Zuwiderhandlung gegen die Verordnung eines Befehlshabers im besetzten ausländischen Gebiet, der Zersetzung der Wehrkraft (§§ 2 bis 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung) oder der Wehrmittelbeschädigung (§ 143a des Strafgesetzbuchs) verdächtig sind, können innerhalb des Gefechtsgebiets die Befugnisse des Gerichtsherrn, wenn er nicht sofort erreichbar ist, auch von dem nächst erreichbaren Kommandeur eines Regiments oder einem mit derselben Disziplinarstrafgewalt versehenen Befehlshaber wahrgenommen werden. Er hat dem Gerichtsherrn alsbald das Veranlaßte zu melden. Der Gerichtsherr kann das Verfahren jederzeit übernehmen.

§ 14
Der besondere Gerichtsstand des Reichskriegsgerichts

(1) Das Reichskriegsgericht ist zuständig in den Fällen:

1. des Hochverrats nach §§ 80 bis 84 des Strafgesetzbuchs,
2. des Landesverrats nach §§ 89 bis 92 des Strafgesetzbuchs,
3. des Kriegsverrats nach §§ 57, 59, 60 des Militärstrafgesetzbuchs,
4. des Angriffs gegen den Führer und Reichskanzler nach § 94 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs,
5. der Verbrechen nach § 5 Nr. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83),
6. der Wehrmittelbeschädigung nach § 143a Abs. 4 des Strafgesetzbuchs,
7. der Nichtanzeige einer Straftat nach § 139 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, soweit es sich um das Vorhaben eines zur Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts gehörenden Hoch- und Landesverrats oder um das Vorhaben eines besonders schweren Falls der Wehrmittelbeschädigung handelt,
8. wegen Zuwiderhandlung gegen das Gesetz gegen Wirtschaftssabotage vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 999),
9. der Zersetzung der Wehrkraft (§ 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung).

Bei minder schweren Fällen der Nrn. 6 und 9 ist die Abgabe an einen anderen Gerichtsherrn statthaft.

(2) Das Reichskriegsgericht ist auch dann zuständig, wenn ein zu seiner Zuständigkeit gehörendes Verbrechen oder Vergehen zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt.

(3) Steht mit einem Verbrechen oder Vergehen, das zur Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts gehört, eine andere Straftat in tatsächlichem Zusammenhang, so kann der Präsident des Reichskriegsgerichts das Verfahren wegen der anderen Tat gegen Täter und Teilnehmer durch Verbindung beim Reichskriegsgericht anhängig machen. Er kann die Verbindung bis zur Hauptverhandlung aufheben. Später entscheidet darüber der erkennende Senat.

(4) Die Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts nach Abs. 1 bis 3 erstreckt sich nicht auf Personen, die im Zeitpunkt des ersten Einschreitens, insbe-

sondere der ersten Festnahme oder der Absendung des Tatberichts oder der Anzeige

1. einem Verbande der Wehrmacht angehören oder sich bei ihm befinden, der dem Oberbefehlshaber einer Armee oder dem Oberbefehlshaber des Feldheeres unmittelbar (Heerestruppen) untersteht,
2. sich im Operationsgebiet befinden,
3. einem Fahrzeug oder einem schwimmenden Verband der Kriegsmarine angehören oder sich bei ihm befinden.

Der zuständige Gerichtsherr kann mit Genehmigung des übergeordneten Befehlshabers das Strafverfahren an das Reichskriegsgericht, gegebenenfalls (§ 3) an den Volksgerichtshof abgeben.

(5) Das Reichskriegsgericht ist ferner zuständig für Strafverfahren gegen Offiziere und Wehrmachtbeamte im Generals- oder Admiralsrang wegen aller strafbaren Handlungen.

III. Abschnitt
Das Verfahren
A. Das Ermittlungsverfahren

§ 15
Strafanzeigen und -anträge

(1) Soldaten sollen Strafanzeigen bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten, Wehrmachtbeamte und andere Personen bei der vorgesetzten Dienststelle des Beschuldigten anbringen; die Strafanzeige kann auch unmittelbar beim zuständigen Gerichtsherrn eingereicht werden. Dasselbe gilt für Strafanträge.

(2) Jeder Wehrmachtangehörige, der von einer strafbaren Handlung einer Zivilperson gegen die deutsche oder verbündete Wehrmacht erfährt, ist zur sofortigen Meldung an seinen nächsten Disziplinarvorgesetzten verpflichtet. Ist dieser nicht sofort erreichbar, so treten in Eilfällen an seine Stelle der nächst erreichbare Offizier oder Wehrmachtbeamte im Offizierrang. Diese können dann die ihnen obliegende Meldung unmittelbar an den Gerichtsherrn erstatten.

§ 16
Tatbericht

(1) Militärische Dienststellen haben dem Gerichtsherrn die zu ihrer Kenntnis gelangten gerichtlich strafbaren Handlungen Untergebener unter Angabe des Sachverhalts und der Beweismittel schleunigst zu melden, eilige und sofort durchführbare Vernehmungen von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen selbst vorzunehmen und die Niederschriften mit der Meldung an den Gerichtsherrn einzureichen. Bei Verdacht der Spionage, der Freischärlerei, der Zuwiderhandlung gegen die Verordnung eines Befehlshabers im besetzten ausländischen Gebiet, der Zersetzung der Wehrkraft (§§ 2 bis 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung) oder der Wehrmittelbeschädigung (§ 143a des Strafgesetzbuchs) leiten sie den Tatbericht, wenn der Gerichtsherr nicht sofort erreichbar ist, an den nächst erreichbaren Kommandeur eines selbständigen Verbandes (§ 13 Abs. 2).

(2) Der Gerichtsoffizier ist von den Vorgängen und Maßnahmen in geeigneter Form zu unterrichten.

(3) Der Beschuldigte kann von einem Disziplinarvorgesetzten oder dem Gerichtsoffizier vorläufig festgenommen werden, wenn militärische Belange oder der Untersuchungszweck es erfordern.

§ 17
Anordnung des Ermittlungsverfahrens

Sobald der Gerichtsherr vom Verdacht einer militärgerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung Kenntnis erhält, beauftragt er einen richterlichen Militärjustizbeamten (Untersuchungsführer) mit der Erforschung des Sachverhalts, soweit dies noch erforderlich ist. Der Gerichtsherr kann ihn auch allgemein zum Untersuchungsführer bestellen.

§ 18
Überweisung an die allgemeinen Gerichte

(1) Haben sich bei Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze mehrere Personen, von denen die eine der militärischen, die andere der allgemeinen Gerichtsbarkeit unterstellt ist, als Täter, Teilnehmer, Begünstiger, Hehler oder in anderer Weise beteiligt, oder sind zwischen ihnen wechselseitige Beleidigungen oder Körperverletzungen vorgekommen, so kann die der Kriegsgerichtsbarkeit unterworfene Person dem allgemeinen Gericht zur Untersuchung und Aburteilung des Falles übergeben werden. Dieses ist dann auch für die mit den genannten Zuwiderhandlungen rechtlich zusammentreffenden strafbaren Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze zuständig.

(2) Die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte entfällt, wenn sich später herausstellt, daß mit den Zuwiderhandlungen eine strafbare Handlung gegen das Militärstrafgesetzbuch oder die Kriegssonderstrafrechtsverordnung rechtlich zusammentrifft. Der Gerichtsherr kann jedoch die Fortführung des Verfahrens genehmigen.

§ 19
Überweisung an einen anderen Gerichtsherrn und Versetzung zu einem Ersatztruppenteil

(1) Der Gerichtsherr kann in besonderen Ausnahmefällen einen Beschuldigten, der sich im Gefechtsgebiet befindet, zur Durchführung des Strafverfahrens

1. einem Gerichtsherrn im rückwärtigen Armeegebiet überweisen,
2. zu einem Ersatztruppenteil versetzen,

wenn die Durchführung des Verfahrens im Gefechtsgebiet zu zeitraubend und nicht aus Gründen der Mannszucht notwendig ist.

(2) Bei den Seestreitkräften tritt an die Stelle der Überweisung oder der Versetzung die Kommandierung von Bord an Land.

§ 20

Aussetzung des Ermittlungsverfahrens

Der Gerichtsherr kann ferner aus besonderen Gründen ein Strafverfahren bis nach Beendigung des Kriegszustandes aussetzen und seine weitere Durchführung dem ordentlichen Verfahren vorbehalten. Während der Aussetzung ruht die Verjährung.

§ 21

Keine Ausschließung oder Ablehnung des Untersuchungsführers

(1) Der Untersuchungsführer hat Umstände, die zu Zweifeln an seiner Unparteilichkeit Anlaß geben könnten, dem Gerichtsherrn vorzutragen. Der Gerichtsherr entscheidet, ob der Untersuchungsführer seine Tätigkeit einzustellen oder weiterzuführen hat.

(2) Der Untersuchungsführer ist kraft Gesetzes von seinem Amt niemals ausgeschlossen, er kann auch nicht abgelehnt werden.

§ 22

Führung des Ermittlungsverfahrens

(1) Der Untersuchungsführer hat die unbedingt notwendigen Untersuchungshandlungen schleunigst vorzunehmen. Er kann den Beschuldigten vorläufig festnehmen, Beweise jeder Art und in jeder Form erheben sowie Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher nach pflichtgemäßem Ermessen vereidigen. Seine Handlungen sind richterliche Handlungen. Die von ihm schriftlich niedergelegten sowie durch seine Unterschrift bestätigten Beweise sind in der Hauptverhandlung uneingeschränkt verwertbar.

(2) Alle öffentlichen Behörden sind verpflichtet, Ersuchen des Untersuchungsführers um Ausführung einzelner Maßnahmen oder um Vornahme von Ermittlungen zu genügen und ihm Auskunft zu erteilen.

§ 23

Recht der Zeugnisverweigerung

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. sachlich unbeschränkt:
   a) der Verlobte und der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
   b) jeder der mit dem Beschuldigten in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, die die Schwägerschaft begründete, nicht mehr besteht, oder wer mit ihm durch Annahme an Kindes Statt verbunden ist;
2. sachlich beschränkt:
   a) Geistliche über das, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut wurde,
   b) Verteidiger über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurde,
   c) Zeugen, soweit sie durch die wahrheitsgemäße Beantwortung einer Frage sich oder die in Nr. 1 genannten Personen der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung aussetzen würden.

(2) Die Personen der Nr. 2a und b dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit worden sind.

§ 24

Vernehmung des Führers und Reichskanzlers

Der Führer und Reichskanzler bestimmt, ob und in welcher Form er sich als Zeuge äußern will.

§ 25

Vernehmung hoher Staatsorgane

(1) Sofern nicht eine dienstliche Äußerung genügt, werden die Reichsminister, die Reichsstatthalter, die Vorsitzenden einer Landesregierung und die im Rang eines Generals der Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Flieger oder eines Admirals oder im gleichen oder im höheren Rang stehenden Offiziere an ihrem Amtssitz oder Aufenthaltsort vernommen.

(2) Abweichungen genehmigen die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile für Offiziere, die ihnen unterstellt sind, im übrigen der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

§ 26

Vernehmung von Amtsträgern

(1) Amtsträger, frühere Amtsträger, Personen, die als Angestellte für eine Behörde tätig sind oder gewesen sind, und Personen, denen zur Sicherung der Landesverteidigung von einer Behörde oder im Auftrag einer Behörde eine Verschwiegenheitspflicht auferlegt worden ist, dürfen über Tatsachen, auf die sich ihre Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten vernommen werden.

(2) Haben sie keinen Dienstvorgesetzten, so erteilt die Genehmigung die Behörde, für die sie tätig sind oder gewesen sind. Für die Reichsminister und Reichsstatthalter bedarf es der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers, für die Vorsitzenden und Mitglieder einer Landesregierung der Genehmigung des Reichsstatthalters.

§ 27

Vernehmung von Angehörigen der Wehrmacht

Soldaten, Angehörige des Beurlaubtenstandes, frühere Soldaten und frühere Angehörige des Beurlaubtenstandes dürfen über Tatsachen, auf die sich ihre Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung der Militärbehörde vernommen werden, die ihnen vorgesetzt ist oder ihnen zuletzt gewesen ist.

§ 28

Vernehmung von Angehörigen der Partei

(1) Unterführer der Partei, Angehörige der Parteigerichte und des Sicherheitsdienstes der SS dürfen über Tatsachen, auf die sich ihre Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung vernommen werden. Das gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Partei, der Gliederung oder dem Amt.

(2) Nähere Vorschriften erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, insbesondere darüber, für welche Unterführer der Partei diese Vorschrift gilt und welche Stellen über die Genehmigung entscheiden.

§ 29

Versagen der Genehmigung

Die Aussagegenehmigung darf in den Fällen der §§ 26 bis 28 nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Reichs Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

§ 30

Zwangsmaßnahmen gegen Zeugen

(1) Gegen Zeugen, die ihren gesetzlichen Pflichten oder einer sich auf ihre Zeugenpflicht beziehenden richterlichen Anordnung zuwiderhandeln, können geeignete Zwangsmaßnahmen sowie Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten festgesetzt werden.

(2) Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Gerichtsherr, in der Hauptverhandlung das erkennende Gericht.

§ 31

Sachverständige

Die Vorschriften über Zeugen gelten sinngemäß auch für Sachverständige.

§ 32

Vereidigung

(1) Zeugen und Sachverständige sind nach ihrer Vernehmung, Dolmetscher vor der Übersetzung zu vereidigen.

(2) Der Eid lautet

1. für den Zeugen:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben;"

2. für den Sachverständigen:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie Ihr Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet haben;"

3. für den Dolmetscher:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie treu und gewissenhaft übertragen werden."

(3) Der Schwörende hat nach dem Vorsprechen der Eidesformel durch den Untersuchungsführer unter Erheben der rechten Hand nachzusprechen:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

(4) Stumme leisten den Eid dadurch, daß sie die Eidesformel (Abs. 2) in der Ichform niederschreiben und sie unterschreiben. Können sie nicht schreiben, so leisten sie den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

§ 33

Die Verhandlungsniederschrift

(1) Die Aufnahme einer Verhandlungsniederschrift ist nicht erforderlich. Sind jedoch Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder werden Zeugen oder Sachverständige vereidigt, so wird eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen. Sie soll Ort und Tag der Vernehmung, die Namen der mitwirkenden oder beteiligten Personen und die Aussage des Vernommenen enthalten, den Beteiligten vorgelesen oder zum Durchlesen vorgelegt und von ihnen unterschrieben werden. Die Verwendung einer gebräuchlichen Kurzschrift ist zulässig.

(2) Die Zuziehung eines Urkundsbeamten unterliegt dem Ermessen des Untersuchungsführers.

§ 34

Befugnisse des Gerichtsherrn

Der Gerichtsherr kann jederzeit vom Stande des Verfahrens Kenntnis nehmen und die ihm zur Aufklärung der Sache geeignet erscheinenden Verfügungen treffen. An den Untersuchungshandlungen darf er nicht teilnehmen.

§ 35

Gestellung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen

(1) Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige werden zu ihrer Vernehmung gestellt, und zwar Wehrmachtangehörige durch ihre nächste Dienststelle, andere Personen durch den Truppenteil, bei dem sie sich befinden. Sonst führt die Dienststelle, die darum ersucht wird, die Gestellung durch.

(2) Abs. 1 schließt eine unmittelbare Ladung von Zivilpersonen nicht aus, wenn sie ausreichend erscheint.

§ 36

Haftbefehl

(1) Der Gerichtsherr entscheidet, ob ein Beschuldigter in Untersuchungshaft zu nehmen ist.

(2) Die Untersuchungshaft ist zulässig, wenn dringende Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten vorhanden sind und militärische Belange oder der

Untersuchungszweck die Verhaftung erfordern. Sie wird angeordnet durch einen schriftlichen Haftbefehl, der die Gründe der Untersuchungshaft anzugeben hat und dem Beschuldigten zu eröffnen ist. Die zum Vollzug der Untersuchungshaft notwendigen Maßnahmen trifft der Untersuchungsführer.

(3) Die Untersuchungshaft ist aufzuheben, wenn ihre gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr bestehen oder wenn sie sich aus einem anderen Grunde nicht mehr als notwendig erweist.

§ 37

Unterbringungsbefehl

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß der Beschuldigte eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen hat und daß seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet werden wird, so kann der Gerichtsherr durch Unterbringungsbefehl seine einstweilige Unterbringung anordnen, wenn es das militärische Interesse oder die öffentliche Sicherheit erfordern. Der Untersuchungsführer trifft die zum Vollzug des Unterbringungsbefehls notwendigen Maßnahmen.

(2) Der Unterbringungsbefehl ist aufzuheben, wenn ein gesetzlicher Grund für die Unterbringung nicht mehr besteht.

§ 38

Steckbriefe

(1) Der Gerichtsherr kann Steckbriefe erlassen, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen und der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

(2) Andere Militärbehörden sind zum Erlaß eines Steckbriefs befugt, wenn ein Festgenommener entweicht oder sich sonst der Bewachung entzieht oder wenn der Beschuldigte der Fahnenflucht verdächtig ist.

§ 39

Leichenschau und Leichenöffnung

(1) Ist eine Person, die einem Verband der Wehrmacht angehört oder sich bei ihm befindet, nicht auf natürlichem Wege gestorben, und liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung oder des Selbstmordes vor, so hat der Gerichtsherr, in dringenden Fällen jeder militärische Befehlshaber, der von dem Todesfall dienstlich Kenntnis erhält, die Leichenschau durch einen richterlichen Militärjustizbeamten zu veranlassen; diesem bleibt die Zuziehung eines Sanitätsoffiziers überlassen.

(2) Die Umstände, unter denen die Leiche gefunden wurde und der Tod eingetreten ist, sind zu untersuchen und im Protokoll zu verzeichnen. Deuten sie auf Selbstmord hin, so sind die Beweggründe aufzuklären.

(3) Steht die Todesursache nach der Leichenschau nicht einwandfrei fest, so läßt der Untersuchungsführer die Leiche von einem Sanitätsoffizier öffnen. Zuvor wird möglichst die Person des Verstorbenen festgestellt. Einem Beschuldigten wird die Leiche zur Anerkennung vorgezeigt.

§ 40

Beschlagnahme

Sachen, die als Beweismittel für das Verfahren von Bedeutung sein können (Beweisstücke), und Gegenstände, die für verfallen erklärt, eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden können (Einziehungsstücke), dürfen beschlagnahmt werden.

§ 41

Vermögensbeschlagnahme

Das Vermögen eines Beschuldigten, gegen den wegen eines Verbrechens des Hoch- oder Landesverrats oder wegen Kriegsverrats, Spionage, Freischärlerei, Zersetzung der Wehrkraft oder Wehrmittelbeschädigung Haftbefehl erlassen oder die Anklage verfügt worden ist, kann auf Anordnung des zuständigen Gerichtsherrn beschlagnahmt werden. Bei Gefahr im Verzug können die Beschlagnahme auch der Untersuchungsführer, ferner jeder Gerichtsherr, jeder höhere Kommandeur oder jeder Kommandeur eines Regiments oder jeder mit derselben Disziplinarstrafgewalt versehene Befehlshaber anordnen. Die Durchführung hat der Anordnende zu regeln.

§ 42

Untersuchung des Körpers und des Geisteszustandes

(1) Der Verdächtige darf zur Feststellung von Tatsachen, die für das Verfahren von Bedeutung sind, körperlich und auf seinen Geisteszustand untersucht werden.

(2) Bei anderen Personen darf dies ohne ihre Einwilligung nur geschehen, wenn die Untersuchung zur Wahrheitsermittlung unerläßlich ist.

§ 43

Körperliche Eingriffe

Körperliche Eingriffe, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, sind ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig, wenn sie zur Wahrheitsermittlung unerläßlich sind und keinen Nachteil für die Gesundheit des Betroffenen besorgen lassen.

§ 44

Anstaltsbeobachtung

Der Beschuldigte darf auf die Dauer von höchstens zwei Monaten in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht und dort auf seinen Geisteszustand untersucht werden, wenn ein Arzt als Sachverständiger dies für erforderlich erklärt.

§ 45

Zuständigkeit für die besonderen Anordnungen

Die nach den §§ 39 bis 43 erforderlichen Anordnungen trifft der Gerichtsherr oder der Untersuchungsführer. Die Anwendung unmittelbaren Zwanges ist statthaft.

§ 46

Abschluß des Ermittlungsverfahrens

(1) Erachtet der Untersuchungsführer den Sachverhalt für hinreichend geklärt, so berichtet er dem Gerichtsherrn. Dieser entscheidet, ob das Ermittlungsverfahren fortzusetzen oder einzustellen oder die Anklage zu verfügen ist. Strafverfügungen sind unzulässig.

(2) Liegt gegen den Beschuldigten hinreichender Verdacht einer strafbaren und kriegsgerichtlich verfolgbaren Handlung vor, so hat der Gerichtsherr die Anklage zu verfügen.

§ 47

Absehen von der Anklage wegen Geringfügigkeit

(1) Ist die Schuld des Täters gering und sind die Folgen der Tat unbedeutend, so kann der Gerichtsherr von der Anklage absehen; unter denselben Voraussetzungen kann er auch das Verfahren bis zu sechs Wochen vorläufig einstellen, um dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich durch Mutbeweise einer endgültigen Einstellung würdig zu erweisen. Dies gilt nicht bei Mißbrauch der Dienstgewalt (§§ 114 bis 125 des Militärstrafgesetzbuchs).

(2) Sieht der Gerichtsherr von der Anklage ab oder stellt er endgültig ein, so kann er entweder selbst die Tat disziplinar bestrafen oder die disziplinare Ahndung dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten überlassen (§ 8 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung). Die Strafklage wird dadurch nicht verbraucht.

(3) Von der Anklage kann der Gerichtsherr ferner vorläufig absehen, wenn die Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung, zu der der Beschuldigte wegen einer anderen Tat rechtskräftig verurteilt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt.

§ 48

Die Anklageverfügung

(1) Die Anklageverfügung des Gerichtsherrn hat die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat und das anzuwendende Strafgesetz zu bezeichnen.

(2) Soweit nicht der besondere Gerichtsstand des Reichskriegsgerichts begründet ist, wird ein unzuständiger Gerichtsherr durch Unterzeichnen der Anklageverfügung für das Hauptverfahren zuständig.

(3) Die Art der Bekanntmachung an den Beschuldigten bestimmt der Gerichtsherr. Bekanntmachung durch Verlesen in der Hauptverhandlung genügt.

(4) Der Gerichtsherr kann in Eilfällen von einer schriftlichen Anklageverfügung absehen und den Vertreter der Anklage beauftragen, sie in der Hauptverhandlung mündlich vorzutragen. Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Der Gerichtsherr kann einen anderen Gerichtsherrn um die Aburteilung ersuchen, wenn dies sachdienlich ist.

B. Vorbereitung der Hauptverhandlung

§ 49

Vorbereitung der Hauptverhandlung

(1) Gleichzeitig mit der Anklage verfügt der Gerichtsherr den Zusammentritt des Feldkriegsgerichts (§ 9). Er beauftragt einen zum Richteramt befähigten Offizier oder Beamten, einen Gerichtsoffizier oder einen richterlichen Militärjustizbeamten mit der Vertretung der Anklage, beruft die Richter, bestimmt Ort und Zeit der Hauptverhandlung und bestellt bei strafbaren Handlungen, die mit dem Tode bedroht sind, stets, in anderen Fällen, wenn er es für sachdienlich hält, dem Angeklagten einen Verteidiger. Hat sich der Angeklagte einen Verteidiger gewählt und wird dieser zugelassen, so wird die Bestellung zurückgenommen.

(2) Die Hauptverhandlung soll unverzüglich nach Verfügung der Anklage stattfinden. Die Vorbereitungen trifft der Anklagevertreter, soweit erforderlich unter Anwendung unmittelbaren Zwanges. Der Gerichtsherr kann Verstöße gegen dessen Anordnungen mit Arreststrafen bis zu drei Wochen ahnden.

(3) Für die Gestellung von Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen gilt § 35 entsprechend.

(4) Steht dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung ein wichtiger Grund entgegen, so kann der Gerichtsherr dessen Vernehmung durch den Verhandlungsleiter, einen anderen richterlichen Militärjustizbeamten, einen zum Richteramt befähigten Offizier, einen Beamten der Reichskriegsanwaltschaft, einen Gerichtsoffizier oder einen Amtsrichter herbeiführen.

§ 50

Anträge des Angeklagten

(1) Verlangt der Angeklagte vor dem Termin die Gestellung oder Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, seine Anträge schriftlich oder zur Niederschrift eines Beamten oder einer Dienststelle an den Gerichtsherrn zu richten.

(2) Den Anträgen ist zu entsprechen, soweit sie begründet sind. Die Verfügung des Gerichtsherrn wird dem Angeklagten bekanntgemacht.

§ 51

Verteidiger

Als Verteidiger kann vor der Hauptverhandlung der Gerichtsherr oder in der Hauptverhandlung das erkennende Gericht jede Person zulassen oder bestellen, sofern

1. dadurch die Sicherheit des Reichs nicht gefährdet wird und
2. die Person zur Stelle ist oder ohne Verzögerung hinzugezogen werden kann.

C. Die Hauptverhandlung

§ 52

Hauptverhandlung

(1) Über Schuld und Nichtschuld des Angeklagten wird in einer mündlichen Hauptverhandlung durch Urteil entschieden.

(2) Das Gericht richtet nach Recht und Gesetz ohne Ansehen der Person.

§ 53

Teilnahme an der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung findet in ununterbrochener Gegenwart der Richter, des Vertreters der Anklage und des Urkundsbeamten statt.

§ 54

Ausschließung vom Richteramt

Von der Ausübung des Richteramts ist ausgeschlossen:

1. wer durch die strafbare Handlung verletzt ist,
2. wer Ehemann oder Vormund des Angeklagten oder Ehemann oder Vormund der verletzten Person ist oder gewesen ist,
3. wer mit dem Angeklagten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in den Seitenlinien bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
4. wer in der Sache als Untersuchungsführer, als Vertreter der Anklage oder als Verteidiger tätig gewesen ist oder als Vorgesetzter den Tatbericht eingereicht hat,
5. wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

§ 55

Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit

(1) Der Angeklagte kann einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen dessen Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Die Ablehnungsgründe sind glaubhaft zu machen und bis zur Verlesung der Anklageverfügung vorzubringen.

(2) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Verhandlungsleiter. Ist er selbst abgelehnt, so entscheidet der dienstälteste Beisitzer im Offizierrang. Sind beide abgelehnt, so entscheidet der Gerichtsherr.

(3) Einer Vorlage an den Gerichtsherrn bedarf es nicht, wenn

1. das Gesuch nicht rechtzeitig angebracht ist oder
2. Ablehnungsgründe nicht vorgebracht oder nicht glaubhaft gemacht sind oder
3. das Gesuch offensichtlich der Verschleppung dient.

In diesen Fällen verwirft der Verhandlungsleiter das Gesuch als unzulässig.

§ 56

Vereidigung der Richter

(1) Nach Aufruf der Sache verliest der Verhandlungsleiter die Namen der zur Hauptverhandlung berufenen Richter und vereidigt die Beisitzer. Er richtet an sie die Worte:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Richters getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben".

Die Beisitzer leisten den Eid, indem sie unter Erheben der rechten Hand sprechen:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe".

Ist der Verhandlungsleiter ein Offizier, so vereidigt er sich selbst in sinngemäßer Änderung der Eidesformel.

(2) Stehen mehrere Verhandlungen an, zu denen dieselben Beisitzer berufen sind, so genügt es, daß der Verhandlungsleiter in den späteren Verhandlungen auf den in einer vorhergegangenen Verhandlung geleisteten Eid verweist.

§ 57

Sitzungspolizei

Wer eine Ordnungswidrigkeit begeht oder die Anordnungen des Verhandlungsleiters nicht befolgt, kann durch ihn von der Gerichtsstelle entfernt werden. Außerdem können Wehrmachtangehörige durch den Gerichtsherrn disziplinar mit Arrest, andere Personen durch den Verhandlungsleiter mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft werden.

§ 58

Ausschluß der Öffentlichkeit

(1) Der Verhandlungsleiter kann aus wichtigen Gründen die Öffentlichkeit ausschließen und den Anwesenden die Geheimhaltung von Tatsachen, die durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen. Der Beschluß ist ins Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

(2) Wer die ihm auferlegte Pflicht verletzt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, Geldstrafe oder Haft bestraft. Gegen Soldaten tritt Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten ein.

§ 59

Anhörung des Angeklagten

(1) Dem Angeklagten ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Feldkriegsgericht gegen die Anklage zu verteidigen. Ist sein Aufenthalt unbekannt oder ist er unentschuldigt ausgeblieben und seine zwangsweise Vorführung nicht sofort durchführbar, so kann auch ohne ihn verhandelt werden, wenn der begründete Verdacht besteht, daß er sich der gerichtlichen Untersuchung zu entziehen beabsichtigt.

(2) Auf seinen Antrag kann ihm der Gerichtsherr von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbinden.

§ 60

Beweisaufnahme

(1) Das Gericht hat von Amts wegen alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist.

(2) Über Art, Form und Umfang der Beweisaufnahme sowie über die Vereidigung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit es irgend möglich ist, sollen Zeugen mündlich vernommen und Beweise unmittelbar erhoben werden.

(3) Die §§ 23 bis 32 finden entsprechende Anwendung.

§ 61

Schlußvorträge

Nach der Beweisaufnahme erhalten der Vertreter der Anklage, der Verteidiger und der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Dem Angeklagten gebührt stets das letzte Wort. Ist er der deutschen Sprache nicht mächtig oder taub, so sind ihm aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge des Vertreters der Anklage und des Verteidigers in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 62

Beratung und Abstimmung

Die Beratung und Abstimmung des Gerichts sind geheim. Nur die Richter dürfen zugegen sein. Sie haben über den Hergang zu schweigen. Der Verhandlungsleiter leitet die Beratung und Abstimmung. Es entscheidet Stimmenmehrheit.

§ 63

Das Urteil

(1) Die Hauptverhandlung schließt, vom Fall des Abs. 5 abgesehen, mit einem Urteil. Es lautet auf Freisprechung, Verurteilung, Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung oder Einstellung des Verfahrens.

(2) Das Verfahren wird eingestellt, wenn die Tat nicht verfolgbar ist.

(3) Mit Zustimmung des Vertreters der Anklage kann das Feldkriegsgericht das Verfahren durch Urteil einstellen, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, soweit es sich nicht um Mißbrauch der Dienstgewalt (§§ 114 bis 125 des Militärstrafgesetzbuchs) handelt. Nach der Bestätigung kann der Gerichtsherr entsprechend dem § 47 Abs. 2 verfahren.

(4) Wird der Angeklagte als unschuldig freigesprochen und hat er ohne eigenes Verschulden Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung erlitten, so bestimmt das Gericht gleichzeitig durch besonderen Beschluß, daß ihm aus der Reichskasse eine Entschädigung zu zahlen ist. Ihre Höhe setzt der Oberbefehlshaber des Wehrmachtteils fest, dessen Gericht erkannt hat. Für das Reichskriegsgericht wird sie von dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht bestimmt.

(5) Findet das Gericht, daß der Angeklagte nicht unter der Kriegsgerichtsbarkeit steht, so spricht es durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus.

§ 64

Anrechnung

Hat der Angeklagte Untersuchungshaft oder aus Anlaß der Tat eine andere Freiheitsentziehung erlitten, so kann sie ganz oder teilweise auf die Strafe angerechnet werden. Die Zeitdauer ist dann in der Urteilsformel nach Zeitabschnitten genau zu bestimmen.

§ 65

Urteilsgründe

(1) Ein verurteilendes Erkenntnis muß in seinen Gründen die erwiesenen Tatsachen, aus denen sich die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung ergeben, bestimmt bezeichnen und das angewendete Gesetz angeben. Es ist ferner darzulegen, weshalb die festgestellten Tatsachen als erwiesen erachtet worden sind.

(2) Nimmt das Gericht Umstände an, die nach dem Gesetz die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen oder verneint es solche Umstände entgegen einer in der Verhandlung aufgestellten Behauptung, so müssen sich die Urteilsgründe darüber aussprechen.

(3) Die Strafbemessungsgründe sind eingehend darzulegen.

(4) Die Urteilsgründe müssen ferner ergeben, weshalb eine sichernde Maßregel angeordnet oder entgegen einem in der Verhandlung gestellten Antrag nicht angeordnet worden ist. Wird keine sichernde Maßregel angeordnet, obwohl der Angeklagte als schuldunfähig freigesprochen oder als vermindert schuldfähig verurteilt wird, so sind die Gründe hierfür anzugeben. Ein freisprechendes Urteil muß erkennen lassen, aus welchen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen es den Angeklagten freispricht. Hat die Hauptverhandlung ergeben, daß der Angeklagte unschuldig ist, oder daß gegen ihn kein begründeter Verdacht mehr besteht, so ist dies auszusprechen.

§ 66

Urteilsverkündung

(1) Der Verhandlungsleiter verkündet das Urteil durch Verlesen der Urteilsformel und Eröffnen der Urteilsgründe am Schluß der Verhandlung. Er kann bei wichtigem Grunde dem Verteidiger und Angeklagten gestatten, der Urteilsverkündung fernzubleiben.

(2) Das Urteil ist alsbald mit schriftlichen Gründen zu den Akten zu bringen. Es genügt die Unterschrift durch den Verhandlungsleiter.

(3) Wurde das Urteil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet, so ist es ihm nachträglich zu eröffnen.

§ 67

Verhandlungsniederschrift

(1) Über die Hauptverhandlung ist eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen, die der Verhandlungsleiter und der Urkundsbeamte unterschreiben.

(2) Die Verhandlungsniederschrift enthält:

1. den Ort und Tag der Verhandlung,
2. die Namen der Mitglieder des Gerichts, des Vertreters der Anklage, des Urkundsbeamten und des etwa zugezogenen Dolmetschers,
3. die Bezeichnung der strafbaren Handlung entsprechend der Anklage,
4. den Namen des Angeklagten und seines Verteidigers,
5. die Namen der vernommenen Zeugen und Sachverständigen und den Vermerk über etwaige Vereidigungen,
6. die Angabe, ob öffentlich verhandelt oder aus welchem Grunde die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde,
7. die Anträge, die Entscheidungen, insbesondere die Urteilsformel, sowie den wesentlichen Inhalt der Zeugenaussagen, Gutachten und sonstigen Beweiserhebungen.

§ 68

Sicherungsverfahren

(1) Auf die Unterbringung in eine Heil- oder Pflegeanstalt (§ 42b des Strafgesetzbuchs) kann auch in einem selbständigen Verfahren erkannt werden.

(2) Für das Sicherungsverfahren gelten sinngemäß die Vorschriften für das Strafverfahren.

D. Das Verfahren vor dem Reichskriegsgericht

§ 69

Allgemeines

Für das Verfahren vor dem Reichskriegsgericht gelten die Vorschriften des III. Abschnitts entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 70

Aufgaben und Befugnisse des Oberreichskriegsanwalts

Der Oberreichskriegsanwalt führt das Ermittlungsverfahren und vertritt die Anklage. Im Verfahren hat er die Stellung und die Rechte eines Untersuchungsführers.

§ 71

Abweichungen des Verfahrens

(1) Nicht anwendbar sind

1. § 17 (Anordnung des Ermittlungsverfahrens),
2. § 49 Abs. 1 (Vorbereitung der Hauptverhandlung).

(2) In den Fällen des § 49 Abs. 4 und § 50 (Anträge des Angeklagten) tritt an die Stelle des Gerichtsherrn der Senatspräsident.

(3) Das Reichskriegsgericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Feldkriegsgericht gehöre.

§ 72

Verteidigung

In dem Verfahren vor dem Reichskriegsgericht ist die Verteidigung notwendig. Hat der Angeklagte keinen Verteidiger gewählt, so bestellt ihm vor der Hauptverhandlung der Gerichtsherr, in der Hauptverhandlung der Senatspräsident einen solchen von Amts wegen.

E. Verfahren gegen Kriegsgefangene

(auf Grund des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929, ratifiziert am 21. Februar 1934 — Reichsgesetzbl. II S. 227)

§ 73

Ermittlungsverfahren

(1) Bei Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen einen Kriegsgefangenen ist sobald wie möglich, jedenfalls aber vor dem für die Hauptverhandlung bestimmten Zeitpunkt, der Vertreter der Schutzmacht zu benachrichtigen.

(2) Diese Mitteilung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Personenstand und Dienstgrad des Gefangenen,
2. den Ort des Aufenthalts oder der Haft,
3. die Darlegung der Anklagegründe unter Erwähnung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Wenn es nicht möglich ist, in dieser Anzeige das Gericht, das die Tat aburteilen wird, den Zeitpunkt der Eröffnung der Hauptverhandlung und den Verhandlungsort mitzuteilen, so sind diese Angaben späterhin, und zwar möglichst bald, jedenfalls aber mindestens drei Wochen vor der Hauptverhandlung, dem Vertreter der Schutzmacht nachzuliefern.

§ 74

Verteidigung

(1) Der Kriegsgefangene hat das Recht auf Beistand durch einen geeigneten Verteidiger seiner Wahl und, wenn möglich, auf die Dienste eines zuverlässigen Dolmetschers. Er ist von seinem Recht rechtzeitig vor der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.

(2) Wählt der Kriegsgefangene keinen Verteidiger, so kann ihm die Schutzmacht einen solchen bestellen. Ihr ist auf Verlangen eine Liste von Personen zu übermitteln, die für die Übernahme der Verteidigung geeignet sind.

(3) Die Vertreter der Schutzmacht haben das Recht, der Hauptverhandlung beizuwohnen. Von dieser Regel ist nur der Fall ausgenommen, in dem die Hauptverhandlung aus Gründen der Staatssicherheit geheim bleiben muß. Die Schutzmacht ist hiervon im voraus zu benachrichtigen.

§ 75

Urteile

(1) Die gegen Kriegsgefangene gefällten Urteile sind sofort der Schutzmacht mitzuteilen.

(2) Wird gegen einen Kriegsgefangenen die Todesstrafe ausgesprochen, dann ist schnellstens eine Mitteilung, die im einzelnen die Art und die Umstände der Straftat enthält, an den Vertreter der Schutzmacht zur Übermittlung an die Macht, in deren Heer der Gefangene gedient hat, zu richten.

(3) Das Urteil darf nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens drei Monaten nach dieser Mitteilung vollstreckt werden.

F. Das Nachprüfungsverfahren. Aufhebung und Bestätigung

§ 76

Unanfechtbarkeit der Entscheidungen

Die Entscheidungen des Kriegsverfahrens sind mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

§ 77

Nachprüfen der Urteile

(1) Die Urteile unterliegen einer Nachprüfung, die zur Bestätigung oder Aufhebung führt.

(2) Die Bestätigung macht die Urteile rechtskräftig und vollstreckbar.

§ 78

Anhören des Angeklagten

Vor der Bestätigung hat der Gerichtsherr den Verurteilten durch einen richterlichen Militärjustizbeamten oder einen Offizier schriftlich darüber vernehmen zu lassen, ob und welche Einwendungen er gegen das Urteil vorzubringen habe. Hat der Angeklagte sich hierzu bereits anderweit hinreichend geäußert, so kann eine schriftliche Vernehmung unterbleiben.

§ 79

Das Bestätigungs- und Aufhebungsrecht im Verfahren vor dem Feldkriegsgericht

(1) Dem Führer und Reichskanzler ist das Bestätigungs- und Aufhebungsrecht vorbehalten:

1. wenn Offiziere oder Wehrmachtbeamte im Offizierrang zum Tode verurteilt sind,
2. wenn er einen Vorbehalt allgemein oder im Einzelfall ausspricht.

(2) Im übrigen wird das Bestätigungs- und Aufhebungsrecht auf die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile übertragen. Diese dürfen es weiterübertragen, und zwar

das Bestätigungsrecht bis zum Gerichtsherrn,

das Aufhebungsrecht bis zu solchen Befehlshabern, denen Befehlshaber mit eigener Gerichtsbarkeit unterstellt sind, und auf den Generalquartiermeister.

War Gegenstand der Anklageverfügung oder der Aburteilung ein Verbrechen oder Vergehen des Mißbrauchs der Dienstgewalt durch einen Offizier (§§ 114 bis 125 des Militärstrafgesetzbuchs), so darf das Urteil nur von einem Befehlshaber bestätigt werden, dem auch das Aufhebungsrecht zusteht.

(3) Das volle Bestätigungs- und Aufhebungsrecht nach Abs. 1 und 2 kann von den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile übertragen werden:

1. den Kommandeuren größerer Truppenverbände, die sich auf einem entlegenen selbständigen Kriegsschauplatz befinden,
2. den Kommandanten von Festungen oder anderen befestigten Orten oder Gebieten für die Zeit, in der ein geordneter schriftlicher Verkehr mit ihren Vorgesetzten nicht mehr besteht,
3. dem wegen langer Abwesenheit zum Gerichtsherrn bestimmten Kommandanten eines Schiffes oder Befehlshaber eines schwimmenden Verbandes, wenn die unterstellten Kriegs- oder Hilfskriegsschiffe in außerheimischen Gewässern verwandt werden.

(4) Diese Befehlshaber dürfen im Notfall auch ohne Gutachten (§ 83) ihre Entscheidung treffen.

§ 80

Das Bestätigungs- und Aufhebungsrecht im Verfahren vor dem Reichskriegsgericht

Das Recht der Bestätigung und Aufhebung von Urteilen des Reichskriegsgerichts wird ausgeübt:

1. vom Führer und Reichskanzler,
   a) wenn Offiziere oder Wehrmachtbeamte im Offizierrang zum Tode verurteilt sind,
   b) wenn gegen Offiziere oder Wehrmachtbeamte im Generals- oder Admiralsrang die Anklage wegen eines Verbrechens oder Vergehens verfügt war,
   c) wenn er einen dahin gehenden Vorbehalt allgemein oder im Einzelfall ausspricht,
2. im übrigen vom Präsidenten des Reichskriegsgerichts.

§ 81

Milderungsrecht

(1) Der bestätigungsberechtigte Befehlshaber kann ein Urteil, dessen sofortige Vollstreckung er anordnen will, zugleich mit der Bestätigung mildern, wenn nach seinem pflichtgemäßen Ermessen erhebliche Gründe dafür vorhanden sind. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(2) Für das Milderungsrecht gelten folgende Grundsätze:

Die Todesstrafe und eine Zuchthausstrafe können nicht gemildert werden.

Im übrigen kann bis zu der Strafe gemildert werden, die für den mildesten Fall dieser Art hätte ausgeworfen werden dürfen.

§ 82

Zuständigkeit bei mehreren Angeklagten

Betrifft ein Urteil mehrere Angeklagte, so ist dem Führer und Reichskanzler die Bestätigung und Aufhebung für alle vorbehalten, wenn auch nur einer unter die Vorbehalte nach § 79 Abs. 1 oder § 80 Nr. 1 fällt.

§ 83

Begutachten der Urteile

(1) Die Urteile, deren Bestätigung sich der Führer und Reichskanzler vorbehält, legt ihm der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht mit einem Rechtsgutachten eines richterlichen Militärjustizbeamten vor.

(2) Andere Urteile dürfen nur auf Grund des schriftlichen Rechtsgutachtens eines richterlichen Militärjustizbeamten oder, in Ermangelung eines solchen, eines zum Richteramt befähigten Beamten oder Offiziers bestätigt werden, wenn auf Tod oder Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr erkannt ist oder wenn im Feldkriegsgericht ein zum Richteramt befähigter Verhandlungsleiter nicht mitgewirkt hat.

(3) Bei andern Urteilen ordnet der Befehlshaber eine Begutachtung nur an, wenn ihm die Entscheidung des Feldkriegsgerichts bedenklich erscheint.

(4) Aus dem Rechtsgutachten muß zu ersehen sein, ob die Bestätigung oder die völlige oder teilweise Aufhebung des Urteils vorgeschlagen wird.

(5) Die zum Richteramt befähigten Beamten der Rechtsabteilungen des Oberkommandos der Wehrmacht oder eines Oberbefehlshabers der Wehrmachtteile gelten als richterliche Militärjustizbeamte im Sinne dieser Vorschrift.

§ 84

Verbot der Begutachtung für bestimmte Personen

Ein Beamter oder Offizier, der in der Hauptverhandlung als Richter oder als Vertreter der Anklage oder als Verteidiger mitgewirkt hat, soll das Rechtsgutachten nicht erstatten.

§ 85

Vervollständigung der Untersuchung

Der Befehlshaber, dem die Bestätigung zusteht, kann eine Vervollständigung der Untersuchung anordnen.

§ 86

Verbot der Bestätigung bei Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften

Ist eine der Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 nicht beachtet, so darf das Urteil nicht bestätigt werden.

§ 87

Die Entscheidung über die Bestätigung

(1) Ein Befehlshaber, dem nur das Bestätigungs-, nicht aber das Aufhebungsrecht zusteht, kann das Urteil bei demselben Angeklagten nur im ganzen, bei mehreren Angeklagten auch für einzelne von ihnen bestätigen.

(2) Die Bestätigungsverfügung lautet:

„Ich bestätige das Urteil";

bei Verurteilung ist hinzuzusetzen:

„Die Vollstreckung wird bis zur Beendigung des Kriegszustandes ausgesetzt" oder

„Das Urteil ist zu vollstrecken".

(3) Bei Teilbestätigungen durch einen dazu berechtigten Befehlshaber ist genau anzugeben, in welchem Umfang die Bestätigung verfügt wird, z. B.:

„Ich bestätige das Urteil im Schuldausspruch".

(4) Macht der Befehlshaber vom Recht der Milderung Gebrauch, so lautet die Bestätigungsverfügung:

„Ich bestätige das Urteil mildernd dahin, daß ....".

§ 88

Vermerk und Bekanntgabe der Bestätigung

Die Bestätigung wird auf dem Urteil vermerkt und dem Angeklagten bekanntgegeben.

§ 89

Die Entscheidung über die Aufhebung

(1) Erhebt das Rechtsgutachten (§ 83) wesentliche Bedenken gegen die Gesetzlichkeit des Urteils oder gegen die tatsächlichen Feststellungen oder gegen die Strafzumessung, so haben:

1. der Befehlshaber, dem nur das Bestätigungsrecht zusteht,
2. der auch zur Aufhebung berechtigte Befehlshaber, wenn er das Urteil seines Gerichts nicht aufheben will,

die Entscheidung des übergeordneten Befehlshabers herbeizuführen.

(2) Dieser holt das Gutachten seines richterlichen Militärjustizbeamten ein und entscheidet sodann nach seinem Ermessen, ob er das Urteil bestätigt oder aufhebt. Ist eine der Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 nicht beachtet, so muß das Urteil aufgehoben werden.

(3) Ebenso ist zu verfahren, wenn der zur Bestätigung berechtigte Befehlshaber entgegen dem Rechtsgutachten die beantragte Bestätigung nicht erteilt. Die Versagung ist schriftlich zu begründen.

(4) Die zum Aufheben berechtigten Befehlshaber dürfen ein Urteil auch teilweise aufheben, z. B. den Strafausspruch oder die Verurteilung einzelner von mehreren Angeklagten oder die Verurteilung wegen einzelner Straftaten.

(5) Für die Form der Aufhebung gilt § 87 entsprechend.

§ 90

Verfahren bei Aufhebung des Urteils

(1) Wird das Urteil aufgehoben, so beruft der zuständige Gerichtsherr ein neues erkennendes Gericht. Der Befehlshaber, der die Aufhebung verfügt, kann auch einen anderen Gerichtsherrn damit betrauen. Wer bei der früheren Hauptverhandlung mitgewirkt hat, darf nicht als Richter zugezogen werden.

(2) Der aufhebende Befehlshaber kann unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 auch anordnen:

1. daß ein Angeklagter, der sich im Gefechtsgebiet befindet, zur Durchführung des Strafverfahrens
   a) einem Gerichtsherrn im rückwärtigen Armeegebiet überwiesen,
   b) zu einem Ersatztruppenteil versetzt wird.

   Bei den Seestreitkräften tritt an Stelle der Überweisung oder der Versetzung die Kommandierung von Bord an Land;
2. daß das Strafverfahren bis nach Beendigung des Kriegszustandes ausgesetzt und seine Durchführung dem ordentlichen Verfahren vorbehalten wird.

IV. Abschnitt

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens

§ 91

Wiederaufnahme wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel

(1) Ein durch Urteil oder Strafverfügung rechtskräftig geschlossenes Verfahren wird wiederaufgenommen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allgemein oder in Verbindung mit den früheren Beweisen geeignet gewesen wären:

1. die Freisprechung eines Verurteilten oder eine wesentlich geringere Bestrafung oder statt der Verurteilung die Einstellung des Verfahrens zu begründen,
2. die Bestrafung eines Freigesprochenen oder eine wesentlich schwerere Bestrafung oder statt der Einstellung des Verfahrens eine Verurteilung des Angeklagten zu begründen,
3. eine wesentlich andere Entscheidung über eine sichernde Maßregel herbeizuführen.

(2) Der Angeklagte kann sich nur auf solche neuen Tatsachen oder Beweismittel berufen, die er in dem früheren Verfahren ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

§ 92

Wiederaufnahme wegen Rechtsverletzung

Das Verfahren wird auch wiederaufgenommen, wenn das Gericht auf eine Strafe oder eine sichernde Maßregel erkannt hat, auf die es nach den angewendeten Strafvorschriften überhaupt nicht erkennen durfte, oder wenn ein Urteil bestätigt worden ist, das nach § 86 nicht hätte bestätigt werden dürfen.

§ 93

Wiederaufnahme wegen Verletzung der Amtspflicht

Das Verfahren wird endlich wiederaufgenommen, wenn ein Richter, der bei dem Urteil mitgewirkt hat, in der Sache seine Amtspflicht in gerichtlich strafbarer Weise verletzt hat.

§ 94

Wiederaufnahme auch nach Strafvollstreckung, Tod, Beendigung der Kriegsgerichtsbarkeit

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird weder durch die Strafvollstreckung noch durch den Tod des Verurteilten noch durch die Beendigung des die Kriegsgerichtsbarkeit über den Verurteilten begründenden Verhältnisses ausgeschlossen.

§ 95

Strafbare Handlung als Grund der Wiederaufnahme

Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann auf die Behauptung einer strafbaren Handlung nur gegründet werden, wenn deretwegen eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder wenn ein Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder durchgeführt werden kann.

§ 96

Zuständigkeit

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist bei dem Gerichtsherrn anzubringen, dessen Gerichtsbarkeit der Verurteilte im Zeitpunkt des Antrags untersteht. Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile werden ermächtigt, die Entscheidung bestimmten Gerichten zu übertragen. In den zur Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts gehörigen Sachen ist der Antrag bei dessen Präsidenten anzubringen.

(2) Ist der Verurteilte nicht mehr der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, so bestimmt der Oberbefehlshaber seines früheren Wehrmachtteils den zuständigen Gerichtsherrn.

§ 97

Berechtigung zur Stellung des Antrags

(1) Berechtigt zur Stellung des Antrags auf Wiederaufnahme sind der Gerichtsherr und der Verurteilte oder in seinem ausdrücklichen Auftrag sein Verteidiger. Ist ein Gerichtsherr nicht mehr vorhanden, so bestimmt der Oberbefehlshaber des Wehrmachtteils den zuständigen Gerichtsherrn.

(2) Ist der Verurteilte verstorben, verschollen oder in Geisteskrankheit verfallen, so sind antragsberechtigt sein Ehegatte, seine Verwandten auf- und absteigender Linie und in deren Ermangelung Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, bei Verschollenen oder Geisteskranken auch der gesetzliche Vertreter.

(3) Die angefochtene Entscheidung kann stets zugunsten wie zuungunsten des Angeklagten geändert werden.

§ 98

Inhalt und Form des Antrags

(1) Der Antrag kann von dem Verurteilten oder seinen Angehörigen nur gestellt werden durch eine Schrift, die der Verteidiger oder ein Rechtsanwalt unterzeichnet hat, oder durch Erklärung zur Niederschrift eines richterlichen Militärjustizbeamten, eines Beamten der Reichskriegsanwaltschaft, eines Urkundsbeamten oder eines Gerichtsoffiziers.

(2) Der Gerichtsherr stellt den Antrag durch eine Schrift, die von einem richterlichen Militärjustizbeamten mitunterzeichnet ist.

(3) Der Antrag muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens und die Beweismittel angeben.

§ 99

Die Entscheidung des Feldkriegsgerichts

(1) Der Gerichtsherr beruft unverzüglich ein Feldkriegsgericht. Das Gericht entscheidet über die Zulassung des Antrags nach Anhörung des Vertreters der Anklage ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Der Beschluß ist bei Ablehnung zu begründen.

(2) Wird der Antrag zugelassen, so kann das Feldkriegsgericht, wenn der Angeklagte und, soweit notwendig, ein Verteidiger zur Stelle ist, sofort in die Hauptverhandlung eintreten. Andernfalls ist alsbald ein Feldkriegsgericht erneut zu berufen. In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder die frühere Entscheidung aufrechtzuerhalten oder aufzuheben und in diesem Falle anderweit in der Sache zu erkennen.

(3) Gegen einen Verurteilten, der verstorben, verschollen oder in eine unheilbare Geisteskrankheit verfallen ist, findet keine Hauptverhandlung statt. Das Feldkriegsgericht hat vielmehr ohne mündliche Verhandlung die ihm notwendig erscheinenden Beweise in geeigneter Form zu erheben und entweder unter Aufhebung der früheren Entscheidung freizusprechen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen. War lediglich auf eine Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt, so wird an Stelle des Freispruchs nur das frühere Urteil aufgehoben.

§ 100

Die Entscheidung des Reichskriegsgerichts

(1) Das Reichskriegsgericht entscheidet über die Zulassung des Antrags nach Anhörung des Vertreters der Anklage ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Der Beschluß ist bei Ablehnung zu begründen.

(2) Wird der Antrag zugelassen, so kann der Senat, wenn der Angeklagte und ein Verteidiger sowie die notwendigen Beweismittel zur Stelle sind, sofort in die Hauptverhandlung eintreten. Andernfalls bestimmt der Präsident des Reichskriegsgerichts Ort und Zeit der Hauptverhandlung. In ihr ist das frühere Urteil entweder aufrechtzuerhalten oder aufzuheben und in diesem Falle anderweit in der Sache zu erkennen.

(3) § 99 Abs. 3 gilt entsprechend.

V. Abschnitt

Strafvollstreckung

§ 101

Grundlagen der Strafvollstreckung

(1) Die Urteile sind nach dem Inhalt der Bestätigungsverfügung zu vollstrecken. Einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung bedarf es nicht.

(2) Zweifel über die Auslegung eines Strafurteils, über die Berechnung der erkannten Strafe, die Zulässigkeit der Strafvollstreckung oder den Strafvollzug entscheidet der vollstreckende Gerichtsherr.

(3) Die Strafe wird nach einer von dem Urkundsbeamten erteilten beglaubigten Abschrift der Urteilsformel und der Bestätigungsverfügung vollzogen.

(4) Wird erkannt, daß ein unzuständiger Gerichtsherr oder Befehlshaber das Urteil bestätigt hat, so ist das Urteil zunächst dem zuständigen Bestätigungsbefehlshaber vorzulegen.

§ 102

Anordnung der Strafvollstreckung

Die Strafvollstreckung ordnet der Gerichtsherr an, dessen Gerichtsbarkeit der Verurteilte zur Zeit untersteht, soweit die Strafvollstreckung nicht bereits nach § 87 Abs. 2 angeordnet ist. Er kann aus wichtigem Grunde auch den Oberstaatsanwalt eines Landgerichts um Übernahme der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs ersuchen. Dies gilt auch für die Vollstreckung von Todesstrafen. Über Einwen-

dungen gegen die Entscheidungen des Oberstaatsanwalts oder gegen seine sonstigen Maßnahmen als Vollstreckungsbehörde entscheidet unbeschadet des § 101 Abs. 2 der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht.

§ 103

Vollzug der Todesstrafe

(1) Die Todesstrafe wird durch Erschießen, bei Frauen grundsätzlich durch Enthaupten vollzogen.

(2) An Geisteskranken oder Schwangeren darf ein Todesurteil nicht vollzogen werden.

(3) Der Gerichtsherr hat eine durch Erschießen zu vollziehende Todesstrafe — vorbehaltlich der Sonderbestimmungen für Kriegsgefangene (§ 75 Abs. 3) — unverzüglich nach Bestätigung des Urteils vollziehen zu lassen; Ort und Zeit werden nur den Stellen mitgeteilt, die mitzuwirken haben.

(4) Zum Vollzug wird eine Abteilung von mindestens Zugstärke gestellt. Ob noch weitere Truppen teilnehmen sollen, bestimmt der Gerichtsherr.

(5) Ein Offizier, wenn möglich ein Stabsoffizier, leitet das Verfahren. Er bestimmt, wie der Verurteilte zum Richtplatz gebracht werden soll, ob er zu fesseln ist und ob ihm demnächst die Augen verbunden werden sollen. Er sorgt auch dafür, daß ihn, wenn dies möglich ist, ein Geistlicher seines Bekenntnisses begleitet. Auf dem Richtplatz liest, während die Abteilung mit „Gewehr über" stillsteht, ein richterlicher Militärjustizbeamter oder ein Offizier dem Verurteilten Urteilsformel und Bestätigungsverfügung, notfalls unter Hinzuziehung eines Dolmetschers, vor.

(6) Nachdem der Geistliche ein letztes Mal Gelegenheit zum Zuspruch erhalten hat, führen zehn Mannschaften, die in zwei Gliedern fünf Schritte vom Verurteilten entfernt aufzustellen sind, das Urteil auf Kommando oder Wink aus. Ein Sanitätsoffizier stellt den Tod fest. Der richterliche Militärjustizbeamte oder sein Stellvertreter nimmt über den Vorgang eine Niederschrift auf.

(7) Soweit möglich, werden die Angehörigen des Verurteilten unverzüglich vom Vollzug benachrichtigt; auf Verlangen kann ihnen die Leiche zum Beerdigen freigegeben werden.

(8) An Bord eines Kriegsschiffes leitet der Kommandant oder ein von ihm bestimmter Offizier das Verfahren. Er beachtet dabei, soweit die Verhältnisse es gestatten, die vorstehenden Bestimmungen über den Vollzug an Land. Die Leiche ist sofort ins Meer zu versenken.

§ 104

Aussetzung des Strafvollzugs bei Freiheitsstrafen

(1) Der Vollzug von Freiheitsstrafen an Wehrmachtangehörigen und deutschen Zivilpersonen im wehrpflichtigen Alter wird bis nach Beendigung des Kriegszustandes ausgesetzt.

(2) Der Gerichtsherr kann jedoch jederzeit den sofortigen Strafvollzug anordnen, wenn ein wichtiger Grund die sofortige Verbüßung der Strafe erfordert.

§ 105

Sonderabteilungen und Lagerverbände

(1) Der Gerichtsherr kann anordnen, daß Verurteilte, bei denen es aus Gründen der Sicherheit oder Erziehung erforderlich erscheint, für die Dauer der Aussetzung des Strafvollzugs in Sonderabteilungen oder Lagerverbänden zu verwahren sind.

(2) Es sind zu überweisen

1. einer Sonderabteilung:
   Wehrmachtangehörige, die zu Gefängnisstrafen von mehr als einem Monat verurteilt sind;
2. einem Lagerverband:
   im wehrpflichtigen Alter stehende deutsche Zivilpersonen.

(3) Sonderabteilungen und Lagerverbände werden nach Bedarf gebildet. Die näheren Anordnungen für ihre Errichtung und Verwendung zur Förderung des Kriegszwecks erlassen die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile.

§ 106

Anrechnung auf die Strafzeit

Hat ein Verurteilter während seiner Zugehörigkeit zu einer Sonderabteilung oder einem Lagerverband hervorragende Beweise von Mut abgelegt oder sich in anderer Weise hervorragend bewährt oder sich ausgezeichnet geführt, so kann der Oberbefehlshaber anordnen, daß die Zeit der Verwahrung ganz oder teilweise auf die zu verbüßende Freiheitsstrafe angerechnet wird.

§ 107

Strafzeitberechnung

(1) Beim Einstellen in die Strafanstalt ist dem Verurteilten die berechnete Strafzeit mitzuteilen. Der Tag wird zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, Monat und Jahr nach der Kalenderzeit berechnet.

(2) Die Strafzeit rechnet in der Regel vom Zeitpunkt des Einstellens in die Strafanstalt. Diesen Zeitpunkt und das berechnete Strafende teilt der Anstaltsvorgesetzte dem Gerichtsherrn mit der Nachricht vom Einstellen mit. Der richterliche Militärjustizbeamte bleibt für richtiges Berechnen gerichtlicher Strafen verantwortlich.

(3) Bei verhafteten oder festgenommenen Verurteilten rechnet die Strafzeit vom Tag der Rechtskraft des Urteils. Jedoch bestimmt der Befehlshaber bei der Bestätigung, inwieweit die nach der Urteilsverkündung verbüßte Freiheitsentziehung auf die Strafzeit anzurechnen ist.

(4) Werden Verurteilte erst nach Rechtskraft verhaftet, so rechnet die Strafe vom Tage der Verhaftung.

§ 108

Zusammentreffen von verschiedenen Strafen und Untersuchungshaft

(1) Haben Verurteilte, die eine gerichtliche Strafe verbüßen, noch ältere Freiheitsstrafen zu verbüßen oder erleiden sie neue Freiheitsstrafen oder in einem neuen Verfahren Untersuchungshaft, so ist wie folgt zu verfahren:

1. Sind die Strafen gleichartig oder treffen Gefängnis, Festungshaft oder Haft zusammen, so entscheidet die Reihenfolge der Anordnung des Vollzugs.
2. Untersuchungshaft unterbricht den Vollzug nur, wenn der Gerichtsherr es aus besonderen Gründen anordnet.
3. Disziplinarstrafen dürfen nicht auf gerichtliche Strafen angerechnet werden; Arreststrafen sind, wenn dies angemessen ist, unter Aussetzen des Vollzugs gerichtlicher Strafen vorab zu vollziehen. Der Gerichtsherr ist von ihrem Vollzug zu benachrichtigen.

(2) Während einer Untersuchungshaft dürfen gerichtliche oder disziplinare Freiheitsstrafen vollzogen werden mit Zustimmung des Gerichtsherrn, der den Haftbefehl erlassen hat; ihm ist der Vollzug mitzuteilen.

(3) Wird ein erkrankter Strafgefangener in eine von der Strafanstalt gesonderte Krankenanstalt gebracht, so ist, falls nicht der Gerichtsherr den Vollzug unterbricht, die Dauer des Aufenthalts dort auf die Strafzeit anzurechnen, es sei denn, daß der Strafgefangene die Krankheit herbeigeführt oder verlängert hat, um eine Unterbrechung des Strafvollzugs zu erwirken.

(4) Die in eine militärische Strafanstalt Einzustellenden werden dem Anstaltsvorgesetzten überwiesen, bei gerichtlichen Strafen mit einem Einstellschein, der eine möglichst genaue Personenbeschreibung und die zu vollziehende Strafe nach Strafart, Strafdauer und Strafgrund, die Bezeichnung des Gerichts, den Tag des Urteils und der Bestätigungsverfügung sowie Beginn und Ende der Strafzeit enthalten soll.

§ 109

Behelfsvollzug

(1) Freiheitsstrafen können an Wehrmachtangehörigen auch in der Weise vollzogen werden, daß die Verurteilten für die Dauer der Strafzeit außerhalb des Dienstes:

1. Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit unterworfen,
2. zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.

(2) Der Vollzug von Freiheitsstrafen durch Anbinden ist unzulässig.

(3) Für die Berechnung der Strafzeit gilt § 107 entsprechend.

§ 110

Beitreibung von Geld- und Vermögensstrafen und von Bußen

(1) Geld- und Vermögensstrafen treiben die militärischen Verwaltungsbehörden im Verwaltungszwangsverfahren bei.

(2) Bußen werden nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beigetrieben.

(3) Der Gerichtsherr kann einem Verurteilten eine Frist zur Zahlung einer Geldstrafe gewähren oder ihm gestatten, sie in Teilen abzuzahlen. Die Bewilligung kann er jederzeit widerrufen oder ändern.

(4) Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe unterlassen worden, so hat sie der Gerichtsherr in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln.

§ 111

Nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe

(1) Ist jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Strafen verurteilt worden und sind dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesamtstrafe (§ 79 des Strafgesetzbuchs, § 54 des Militärstrafgesetzbuchs) außer Betracht geblieben, so sind die erkannten Strafen auf eine Gesamtstrafe zurückzuführen.

(2) Die Entscheidung steht dem Gerichtsherrn zu, dessen Gerichtsbarkeit der Verurteilte zur Zeit untersteht.

VI. Abschnitt
Das Gnadenrecht

§ 112

Inhalt des Gnadenrechts

Das Gnadenrecht umfaßt die Befugnis:

1. einen Bestraften zu begnadigen, d. h. nach Strafverhängung:
   a) die erkannte Hauptstrafe ganz oder teilweise zu erlassen, umzuwandeln, auszusetzen oder zu unterbrechen,
   b) Nebenstrafen aufzuheben oder zu mildern,
   c) Nebenfolgen, auf die durch Strafurteil erkannt ist oder die sich als Folgen der Verurteilung von Rechts wegen ergeben, ganz oder teilweise zu beseitigen,
   d) Sicherungsmaßnahmen, die im Urteil angeordnet sind oder sich als Folgen der Verurteilung von Rechts wegen ergeben, aufzuheben oder zu mildern,
   e) Ordnungsstrafen aufzuheben oder zu mildern;

2. ein Strafverfahren niederzuschlagen, d. h. vor rechtskräftiger Entscheidung einer Sache anzuordnen, daß von einer Strafverfolgung abgesehen werde.

§ 113

Wirkung der Begnadigung

(1) Die Begnadigung schließt in dem von ihr festgesetzten Umfang nur für die Zukunft weitere Rechtsnachteile für den Verurteilten aus.

(2) Soll eine bereits eingetretene Rechtswirkung wieder rückgängig gemacht werden, so wird es durch die Gnadenentscheidung besonders bestimmt.

§ 114

Zuständigkeit

(1) Das Gnadenrecht üben aus der Führer und Reichskanzler und die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile.

(2) Dem Führer und Reichskanzler sind vorbehalten:

1. die Ausübung des Gnadenrechts in den Fällen,
   a) in denen ihm oder dem Präsidenten des Reichskriegsgerichts das Bestätigungs- und Aufhebungsrecht zusteht (§ 79 Abs. 1, § 80),
   b) in denen ein Offizier wegen eines Verbrechens oder Vergehens des Mißbrauchs der Dienstgewalt verurteilt worden ist (§§ 114 bis 125 des Militärstrafgesetzbuchs),
   c) in denen er einen Vorbehalt allgemein oder im Einzelfall ausgesprochen hat;
2. die Niederschlagung von Strafverfahren.

(3) In allen übrigen Fällen üben die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile das Gnadenrecht aus. Sie haben ferner die Befugnis zu ablehnenden Entschließungen in den Fällen, in denen der Führer und Reichskanzler bereits eine ablehnende Entscheidung getroffen hat oder in denen Niederschlagung eines Strafverfahrens begehrt wird.

(4) Die Oberbefehlshaber können ihre Rechte nach Abs. 3 auf die Befehlshaber, denen Befehlshaber mit eigener Gerichtsbarkeit unterstellt sind, und den Generalquartiermeister übertragen, soweit es sich um bestätigte Freiheitsstrafen unter zwei Jahren und um Geldstrafen handelt. Jedoch kann der Befehlshaber, der das Urteil schon bei der Bestätigung gemildert hat, das Gnadengesuch nur ablehnend bescheiden; sonst hat er es dem nächsthöheren Befehlshaber vorzulegen.

(5) Sind mehrere selbständige Strafen, die zu verschiedenen Zuständigkeiten gehören, Gegenstand eines Gnadenverfahrens, so entscheidet diejenige Stelle, der die Gnadenentscheidung über die höchste Strafe zusteht.

§ 115

Ausübung des Gnadenrechts

Das Gnadenrecht wird von Amts wegen oder auf Antrag ausgeübt.

§ 116

Gnadengesuche

(1) Gnadengesuche sind dem Gerichtsherrn vorzulegen, dessen Gerichtsbarkeit der Verurteilte bei Einreichen des Gnadengesuchs untersteht. Er hat sich zu ihnen zu äußern. Seinem Ermessen bleibt es überlassen, ob er andere Stellen hören will. Die Gesuche sind mit den Akten, seiner Stellungnahme und den Äußerungen an den zuständigen Befehlshaber weiterzuleiten, bei Vorlagen zur Entscheidung durch den Führer und Reichskanzler an den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht über den Oberbefehlshaber des Wehrmachtteils.

(2) Der Gerichtsherr soll den Strafvollzug nur dann aussetzen, wenn er das Gesuch befürwortet und nach seinem pflichtgemäßen Ermessen mit Wahrscheinlichkeit ein Gnadenerweis solchen Umfangs zu erwarten ist, daß der sofortige oder weitere Vollzug der Strafe den erwarteten Gnadenerweis ganz oder teilweise gegenstandslos machen würde.

VII. Abschnitt

Kosten

§ 117

(1) Das Kriegsverfahren ist für die ihm unterworfenen Personen kostenfrei.

(2) Rechtsanwälte, die als solche von Amts wegen zum Verteidiger bestellt werden, erhalten für jeden Verhandlungstag eine Gebühr von 30 Reichsmark und Ersatz ihrer Reisekosten.

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

§ 118

Änderungsbefugnis

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht ist zu Erläuterungen dieser Verordnung, zum Erlaß von Durchführungsvorschriften, zu ihrer Anpassung an das jeweils geltende Recht und, soweit ein Bedürfnis der Kriegsführung es gebietet, auch zu Änderungen und Ergänzungen befugt.

§ 119

Inkrafttreten der Verordnung

(1) Diese Verordnung tritt mit der Mobilmachung für die gesamte Wehrmacht in Kraft, wenn der Führer und Reichskanzler nicht etwas anderes befiehlt.

(2) In anderen Fällen befiehlt der Führer, wann diese Verordnung in Kraft tritt und für welche Teile der Wehrmacht sie anwendbar ist.

(3) Die Kaiserlichen Verordnungen über die Strafrechtspflege in Kriegszeiten bei dem Heer und der Marine vom 18. Dezember 1899 und 21. August 1900 und über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer und die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene vom 28. Dezember 1899 und alle zu diesen Verordnungen ergangenen Ausführungsbestimmungen werden aufgehoben.

§ 120

Überleitungsvorschriften

(1) Die bei Eintritt des Kriegszustandes anhängigen Strafsachen gegen Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, in das Kriegsverfahren über.

(2) Eingelegte Rechtsmittel gelten als zurückgenommen; noch nicht rechtskräftige Urteile sind ohne Rücksicht darauf, welche Gerichte oder welche Instanzen sie erlassen haben, dem zuständigen Befehlshaber zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Vollstreckung der von den Militärgerichten und den allgemeinen Gerichten rechtskräftig erkannten Strafen geht auf den Gerichtsherrn über, dessen Gerichtsbarkeit der Verurteilte bei oder nach Eintritt des Kriegszustandes unterstellt wird. Er entscheidet auch gemäß § 101 Abs. 2. Der Gerichtsherr kann den Oberstaatsanwalt eines Landgerichts um Übernahme einer Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs ersuchen; über Einwendungen gegen dessen Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen als Vollstreckungsbehörde entscheidet, unbeschadet des Satzes 2, der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht.

(4) Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens werden im Kriegsverfahren auch dann erledigt, wenn sie sich gegen ein militärgerichtliches Urteil richten, das vor Eintritt des Kriegszustandes rechtskräftig geworden ist, und wenn der Verurteilte im übrigen der Kriegsgerichtsbarkeit nicht mehr unterliegt.

(5) Die Gerichtsherrn können Verfahren, die bisher bei den allgemeinen Gerichten oder Behörden anhängig waren, an diese Gerichte oder Behörden wieder abgeben.

§ 121

Verfahren nach Beendigung des Kriegszustandes

(1) Nach Beendigung des Kriegszustandes sind die Strafsachen, in denen bereits das Ermittlungsverfahren angeordnet ist, nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu Ende zu führen, soweit sie nicht der Aburteilung im ordentlichen Verfahren vorbehalten sind (§ 20, § 90 Abs. 2 Nr. 2).

(2) Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen an Zivilpersonen geht auf die allgemeinen Behörden über.

Berlin, den 17. August 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz.

Vom 19. September 1938.

Auf Grund § 2 Nr. 4e und § 118 der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung — KStVO) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457) wird verordnet:

Nr. 1

Zu § 2 Nr. 4e

(1) Militärische Belange, die die Aburteilung durch das Reichskriegsgericht erfordern, können insbesondere vorliegen,

1. wenn bei Zuwiderhandlungen gegen die im § 2 Nr. 4e KStVO aufgezählten Strafgesetze mehrere Personen, von denen die eine der allgemeinen, die andere der militärischen Gerichtsbarkeit unterstellt ist, als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder in anderer Weise beteiligt sind;
2. wenn der bei der Ausführung der Tat beschrittene Weg oder die dabei angewandten Mittel wegen ihrer Eigentümlichkeit oder wegen der Gefahr der Wiederholung besondere Abwehrmaßnahmen durch Wehrmachtdienststellen erfordern;
3. wenn der Gegenstand der Tat für die Schlagfertigkeit der Wehrmacht oder für die Landesverteidigung von besonderer Bedeutung ist;
4. wenn die im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung zu erörternden militärischen Vorgänge oder Gegenstände wegen der Gefährdung der Staatssicherheit eine Beschränkung der Beteiligung am Verfahren auf Wehrmachtangehörige unumgänglich notwendig machen;
5. wenn die Beurteilung der Tat in besonderem Maße militärische Sachkenntnis erfordert.

(2) Vor der Entscheidung des Präsidenten des Reichskriegsgerichts soll das Oberkommando der Wehrmacht Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Nr. 2

Zu den §§ 3 und 14 Abs. 4

Will der Gerichtsherr ein Strafverfahren an den Volksgerichtshof abgeben, so hat er die Akten über den Präsidenten des Reichskriegsgerichts zu leiten.

Nr. 3

Zu den §§ 19 und 90 Abs. 2 Nr. 1

(1) Diese Vorschriften können insbesondere Anwendung finden, wenn die Straftat durch eine der im § 2 Nr. 3 KStVO genannten Personen begangen worden ist und die Entfernung des Beschuldigten oder Angeklagten aus dem Gefechtsgebiet militärische Belange nicht berührt.

(2) Bei der Besetzung des erkennenden Gerichts im rückwärtigen Armeegebiet oder bei dem Ersatztruppenteil soll der Gerichtsherr wenigstens einen Richter berufen, der in der Front gestanden hat.

Nr. 4

Zu den §§ 20 und 90 Abs. 2 Nr. 2

(1) Diese Vorschriften können insbesondere Anwendung finden,

1. wenn die Beschuldigungen nicht zugleich den Vorwurf unehrenhafter Gesinnung enthalten (z. B. fahrlässige Straftaten) und militärische Belange nicht gefährdet werden;
2. wenn die Straftat so weit zurückliegt, daß für ihre Verfolgung während der Dauer des Kriegszustandes kein Bedürfnis besteht.

(2) Von der Befugnis, das Verfahren auszusetzen, soll kein Gebrauch gemacht werden, wenn das Ermittlungsverfahren im wesentlichen abgeschlossen ist (§ 20) oder weitere Ermittlungen nach der Aufhebung des Urteils nicht erforderlich sind (§ 90 Abs. 2).

(3) Die Aussetzung des Verfahrens bis nach Beendigung des Kriegszustandes ist schriftlich zu begründen.

(4) Wird der Beschuldigte oder Angeklagte von der Aussetzung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt, so ist auf die Widerruflichkeit der Entscheidung hinzuweisen

Nr. 5

Zum gerichtlichen Verfahren gegen Kriegsgefangene (§§ 73 bis 75)

(auf Grund des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929, ratifiziert am 21. Februar 1934 — Reichsgesetzbl. II S. 227)

I. Unzulässigkeit der Bestrafung

Die gerichtliche Strafverfolgung ist bei Kriegsgefangenen ausgeschlossen:

1. wegen Unternehmens einer Flucht;
2. wegen Anstiftung oder Beihilfe zu einer Flucht;
3. wegen unbegründeter Gesuche und Beschwerden;
4. wenn wegen einer und derselben Handlung bereits eine Disziplinarstrafe vollstreckt ist.

II. Absehen von Strafverfolgung

(1) Bei Beurteilung der Frage, ob eine von einem Kriegsgefangenen begangene Handlung überhaupt verfolgt werden soll, ist größte Nachsicht zu üben.

(2) Ist durch die Handlung keine oder nur eine geringe Gefährdung der Zucht und Ordnung eingetreten, ist insbesondere die Tat gegen einen Mit-

gefangenen begangen und sind ihre Folgen unerheblich, so kann von der Verfolgung abgesehen werden.

III. Untersuchungshaft

(1) Vorläufige Festnahme und Untersuchungshaft sind auf das Mindestmaß zu beschränken.

(2) Die erlittene Untersuchungshaft muß stets in voller Höhe auf die erkannte Strafe angerechnet werden. Dies hat der Vertreter der Anklage bei seinem Antrage und der Bestätigungsbefehlshaber bei der Bestätigung zu berücksichtigen.

IV. Strafzumessung

Ein Fluchtversuch darf selbst im Wiederholungsfall nicht als strafschärfend angesehen werden, wenn der Kriegsgefangene für Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder das Eigentum, die im Verlauf dieses Fluchtversuchs begangen worden sind, vor Gericht gestellt wird.

V. Strafvollstreckung

(1) An Kriegsgefangenen werden Freiheitsstrafen grundsätzlich ebenso vollzogen wie an deutschen Wehrmachtangehörigen.

(2) Offiziere und Gleichgestellte, die Freiheitsstrafen verbüßen, dürfen nicht in denselben Räumen wie bestrafte Unteroffiziere und Mannschaften untergebracht werden.

(3) Verboten ist jede Einsperrung in nicht von Tageslicht erhellte Räume.

Nr. 6

Zum Gnadenrecht (VI. Abschnitt)

I. Geltungsbereich

Die Vorschriften des VI. Abschnitts gelten auch für Strafen, für die vor dem Inkrafttreten der KStVO Wehrmachtbehörden zur Entscheidung oder zur Vorbereitung der Entscheidung zuständig waren.

II. Das Verfahren bei den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile

(1) Die Oberfehlshaber der Wehrmachtteile legen die Sachen, in denen sich der Führer und Reichskanzler die Ausübung des Gnadenrechts vorbehalten hat (§ 114 Abs. 2 KStVO), dem Führer und Reichskanzler über den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht mit einem begründeten Vorschlag vor.

(2) Gehört der Verurteilte einem anderen Wehrmachtteil an als der Gerichtsherr, dem nach § 116 Abs. 1 Satz 1 KStVO das Gnadengesuch vorzulegen ist, so wird in den Fällen, in denen der Führer und Reichskanzler oder der Oberbefehlshaber eines Wehrmachtteils selbst entscheidet, die Stellungnahme des Oberbefehlshabers herbeigeführt, dessen Wehrmachtteil der Verurteilte angehört.

III. Verfahren bei Todesurteilen

Die bei einem Todesurteil mitwirkenden Richter nehmen im Anschluß an die Urteilsberatung zur Frage der Begnadigung schriftlich Stellung. Die Stellungnahmen werden in verschlossenem Umschlag bei den Akten verwahrt. Der Umschlag darf nur von den zur Entscheidung über das Gnadengesuch zuständigen Dienststellen geöffnet werden.

IV. Gnadenverfahren bei den Wehrmachtteilen

Im übrigen regeln die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile das Gnadenverfahren für ihren Befehlsbereich.

Nr. 7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt mit der Kriegsstrafverfahrensordnung in Kraft.

Berlin, den 19. September 1938.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz.

Vom 26. September 1938.

Auf Grund des § 28 Abs. 2 der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung — KStVO) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457) wird verordnet:

Nr. 1

(1) Unterführer der Partei sind die in der Anlage A benannten Personen. (S. 1480)

(2) Als Angehörige der Parteigerichte gelten die Vorsitzenden, Beisitzer und Hilfsbeisitzer.

(3) Als Angehörige des Sicherheitsdienstes gelten diejenigen, die auf Grund eines Ausweises ihrer Dienststelle die Dienstkleidung mit dem Kennzeichen des Sicherheitsdienstes zu tragen berechtigt sind oder sich der nach den Vorschriften des Sicherheitsdienstes vorgeschriebenen Verpflichtungserklärung unterzogen haben. Über die Frage, ob eine Person, die sich bei einer Vernehmung auf die Verpflichtungserklärung beruft, die Erklärung abgegeben hat, erteilt der Chef des Sicherheitshauptamtes auf behördliche Anfrage Auskunft.

Nr. 2

Angehörige der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen dürfen als Zeugen oder Sachverständige nur mit Genehmigung vernommen werden, soweit sie über dienstliche schriftliche oder mündliche Anordnungen, Verhandlungen oder Mitteilungen aussagen sollen, die im Einzelfall von der zuständigen Stelle bei der Bekanntgabe als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind.

Nr. 3

Über die Aussagegenehmigung entscheiden die in der Anlage B bezeichneten Stellen. (S. 1480)

Nr. 4

Die Stellen, die dienstliche schriftliche oder mündliche Anordnungen, Verhandlungen oder Mitteilungen im Einzelfall bei der Bekanntgabe als geheim oder vertraulich bezeichnen können, ergeben sich aus der Anlage C. (S. 1481)

Nr. 5

(1) Die Genehmigung ist durch die vernehmende Stelle einzuholen, soweit sie nicht schon von dem Zeugen oder Sachverständigen beigebracht ist.

(2) Die Erteilung der Genehmigung ist dem Zeugen oder Sachverständigen vor der Vernehmung bekanntzugeben.

(3) Die vernehmende Stelle kann auch gegebenenfalls mit dem Feststellungsersuchen (Ladung) dem Zeugen oder Sachverständigen den Gegenstand der Vernehmung mitteilen und ihm aufgeben, die Genehmigung selbst einzuholen.

Nr. 6

Diese Durchführungsverordnung tritt mit der Kriegsstrafverfahrensordnung in Kraft.

Berlin, den 26. September 1938.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Anlage A

Unterführer der Partei und ihrer Gliederungen sind:

Reichsleiter*), Hauptdienstleiter der Reichsleitung, Hauptamtsleiter der Reichsleitung, Amtsleiter der Reichsleitung, Hauptstellenleiter der Reichsleitung, Stellenleiter der Reichsleitung, Hilfsstellenleiter der Reichsleitung;

Gauleiter, stellvertr. Gauleiter, Gauamtsleiter, Gauhauptstellenleiter;

Kreisleiter, Kreisamtsleiter;

Ortsgruppenleiter, Stützpunktleiter;

SA-Obergruppenführer, SA-Gruppenführer, SA-Brigadeführer, SA-Oberführer, SA-Standartenführer, SA-Obersturmbannführer, SA-Sturmbannführer, SA-Sturmhauptführer, SA-Obersturmführer, SA-Sturmführer;

SS-Obergruppenführer, SS-Gruppenführer, SS-Brigadeführer, SS-Oberführer, SS-Standartenführer, SS-Obersturmbannführer, SS-Sturmbannführer, SS-Hauptsturmführer, SS-Obersturmführer, SS-Untersturmführer;

Korpsführer NSKK, NSKK-Obergruppenführer, NSKK-Gruppenführer, NSKK-Brigadeführer, NSKK-Oberführer, NSKK-Standartenführer, NSKK-Oberstaffelführer, NSKK-Staffelführer, NSKK-Hauptsturmführer, NSKK-Obersturmführer, NSKK-Sturmführer;

HJ-Stabsführer, HJ-Obergebietsführer, HJ-Gebietsführer, HJ-Hauptbannführer, HJ-Oberbannführer, HJ-Bannführer, HJ-Oberstammführer, HJ-Stammführer, HJ-Hauptgefolgschaftsführer, HJ-Obergefolgschaftsführer, HJ-Gefolgschaftsführer;

Hauptjungbannführer Jungvolk, Oberjungbannführer Jungvolk, Jungbannführer Jungvolk, Oberjungstammführer Jungvolk, Jungstammführer Jungvolk, Hauptfähnleinführer Jungvolk, Oberfähnleinführer Jungvolk, Fähnleinführer Jungvolk;

Obergauführerin BDM, Gauführerin BDM, Untergauführerin BDM, Ringführerin BDM;

Untergauführerin JM, Ringführerin JM;

Reichsfrauenführerin, Gaufrauenschaftsleiterin, die einer Kreisfrauenschaftsleiterin mindestens ranggleichen Unterführerinnen im Stab, Kreisfrauenschaftsleiterinnen.

*) Reichsleiter sind auch: Stabschef der SA, Reichsführer SS und Reichsjugendführer.

Anlage B

Über die Aussagegenehmigung entscheidet:

1. der Stellvertreter des Führers für:

   Reichsleiter, Hauptdienstleiter der Reichsleitung, Hauptamtsleiter der Reichsleitung, Amtsleiter der Reichsleitung, Hauptstellenleiter der Reichsleitung, Stellenleiter der Reichsleitung, Hilfsstellenleiter der Reichsleitung,

   Stäbe der Reichsleiter (auch SA, SS, NSKK, HJ),

   Reichsfrauenführerin mit Stab,

   Angehörige des Obersten Parteigerichts,

   Stab des Stellvertreters des Führers,

   Gauleiter;

Noch: Anlage B

2. der Gauleiter oder der Beauftragte seiner Dienststelle für:
   Politische Leiter vom stellvertr. Gauleiter bis einschl. Stützpunktleiter,
   SA-, SS-, NSKK-Führer vom Obergruppenführer bis einschl. Sturmführer bzw. Untersturmführer (sofern sie nicht unter 1 fallen),
   HJ-Führer vom Obergebietsführer bis einschl. Unterbannführer (sofern sie nicht unter 1 fallen),
   Jungvolkführer vom Gebietsjungvolkführer bis einschl. Stammführer Jungvolk,
   BDM-Führerinnen von Obergauführerin bis einschl. Ringführerin, Untergauführerin JM, Ringführerin JM,
   Gaufrauenschaftsleiterin, Kreisfrauenschaftsleiterin (sofern sie nicht unter 1 fallen);

3. der Reichsschatzmeister der NSDAP für:
   Angehörige des Stabes des Reichsschatzmeisters,
   Reichskassenverwalter der Gliederungen und deren Unterbevollmächtigte oder Mitarbeiter in vermögensrechtlichen Angelegenheiten,
   Gauschatzmeister und deren ständige Vertreter im Amt, Gauревisoren,
   Kassenleiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte,
   Kassenverwalter der Gliederungen,
   die im Revisions- oder Rechnungswesen der Partei oder ihrer Gliederungen tätigen Personen;

4. der Chef des Sicherheitshauptamtes der SS für:
   Angehörige des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS im Stabe des Reichsführers SS,
   Angehörige des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS;

5. der Reichsführer SS für:
   Angehörige der SS-Verfügungstruppe und der SS-Totenkopfverbände.

Anlage C

Stellen, die dienstliche schriftliche oder mündliche Anordnungen, Verhandlungen oder Mitteilungen im Einzelfall bei der Bekanntgabe als geheim oder vertraulich bezeichnen können, sind:

Reichsleiter, Hauptdienstleiter der Reichsleitung, Hauptamtsleiter der Reichsleitung;
Gauleiter, stellvertr. Gauleiter;
Korpsführer NSKK, NSKK-Obergruppenführer, NSKK-Gruppenführer;
SA-Obergruppenführer, SA-Gruppenführer;
SS-Obergruppenführer, SS-Gruppenführer;
HJ-Stabsführer, HJ-Gebietsführer;
Reichsfrauenführerin
sowie die ausdrücklich Beauftragten dieser Unterführer.

Diese Stellen können auch dienstliche Vorgänge aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 994) als geheim oder vertraulich bezeichnen.

Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz.

Vom 11. August 1939.

Auf Grund des § 118 der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457) wird verordnet:

Hinter § 118 ist folgender § 118a einzufügen:

„§ 118a

Befugnisse des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht hat für seinen Befehlsbereich dieselben Befugnisse wie die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile."

Berlin, den 11. August 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz und der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz.

Vom 26. August 1939.

Der Führer und Reichskanzler hat mich durch Erlaß vom 5. Juli 1939 ermächtigt, die Befugnisse aus § 11 Abs. 2 der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1455) und § 119 Abs. 2 der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457) auszuüben. Demgemäß bestimme ich:

§ 1

Es treten für die gesamte Wehrmacht am 26. August 1939 in Kraft:

1. die Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17. August 1938 in vollem Umfang;
2. die Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17. August 1938 mit den Einschränkungen der §§ 2 und 3 dieser Verordnung.

§ 2

Die besondere Zuständigkeit der Kriegsgerichte im Operationsgebiet auf Grund des § 3 der Kriegsstrafverfahrensordnung ist nicht für solche Straftaten gegeben, die im Inland begangen werden. Erfordern aber militärische Belange die Aburteilung einer Tat durch ein Kriegsgericht, so kann der Gerichtsherr durch eine dahingehende Erklärung die Kriegsgerichtsbarkeit für den Einzelfall begründen.

§ 3

§ 120 Abs. 1 der Kriegsstrafverfahrensordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„In das Kriegsverfahren gehen nur die bei den Wehrmachtgerichten beim Inkrafttreten der Kriegsstrafverfahrensordnung anhängigen Strafverfahren über. Die bei den Behörden der allgemeinen Gerichtsbarkeit in diesem Zeitpunkt laufenden Strafsachen gegen Soldaten, Wehrmachtbeamte und Schiffsangestellte werden ausgesetzt, auch wenn der Beschuldigte erst nach Inkrafttreten der Kriegsstrafverfahrensordnung Wehrmachtangehöriger oder Schiffsangestellter wird. Der Gerichtsherr, dem der Beschuldigte unterstellt ist, kann die Verfahren übernehmen und fortsetzen; sie können mit seiner Zustimmung auch von den Behörden der allgemeinen Gerichtsbarkeit fortgesetzt werden. Während der Aussetzung ruht die Verjährung."

§ 4

Soweit die Verordnungen oder das Militärstrafgesetzbuch in einzelnen Vorschriften auf einen Krieg Bezug nehmen, gelten diese Vorschriften für den besonderen Einsatz entsprechend.

Berlin, den 26. August 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 26. August 1939	Nr. 148

Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 39	Verordnung zum Wiederaufbau und zur Entschuldung der Landwirtschaft im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen (Sudetendeutsche Betriebsaufbau- und Entschuldungsverordnung)	1483
24. 8. 39	Verordnung über den Vollstreckungsschutz zur Sicherung der Entschuldung und des Wiederaufbaus der Landwirtschaft im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen (Sudetendeutsche Entschuldungs-Vollstreckungsschutz-Verordnung)	1492

Verordnung zum Wiederaufbau und zur Entschuldung der Landwirtschaft im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen (Sudetendeutsche Betriebsaufbau- und Entschuldungsverordnung).

Vom 24. August 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des § 5 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird verordnet:

§ 1

(1) In den aus der Anlage ersichtlichen sudetendeutschen Gebieten werden zum Wiederaufbau landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe Hilfsmaßnahmen durchgeführt.

(2) Die Hilfsmaßnahmen können bestehen

1. in der Gewährung von Aufbaumitteln,
2. in der Durchführung eines Schuldenregelungsverfahrens. Ziel des Schuldenregelungsverfahrens ist eine Regelung der Schulden, die es dem Betriebsinhaber bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung ermöglicht, nach Bestreitung der Kosten einfacher Lebenshaltung und Berücksichtigung der laufenden öffentlichen Lasten die verbleibenden Schulden zu verzinsen und zu tilgen (Leistungsfähigkeit).

§ 2

(1) Die Durchführung des Betriebsaufbaus mit Aufbaumitteln liegt dem Reichsstatthalter im Sudetengau (Landstelle) ob.

(2) Die Durchführung der Schuldenregelung, insbesondere die Feststellung und Regelung der Schulden, die Führung der einschlägigen Erörterungen und Verhandlungen mit den Gläubigern und dem Betriebsinhaber und die Aufstellung des Entschuldungsplans liegen Entschuldungsämtern ob.

§ 3

(1) Entschuldungsämter werden für die Bezirke eines oder mehrerer Amtsgerichte bei den aus der Anlage ersichtlichen Amtsgerichten errichtet; der Reichsminister der Justiz kann Sitz und Bezirk der Ämter durch Verwaltungsanordnung ändern. Hinsichtlich der Verwaltung und Dienstaufsicht gilt das Entschuldungsamt als Teil des Amtsgerichts.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestellt den Leiter des Entschuldungsamts, der schon bisher ein planmäßiges Richteramt innegehabt haben oder planmäßig angestellter Richter sein muß, und regelt seine Vertretung. Dem Leiter des Entschuldungsamts können zum Richteramte befähigte Beamte beigegeben werden; sie haben den Weisungen des Leiters des Entschuldungsamts Folge zu leisten; hinsichtlich der Ausübung der Dienstaufsicht gelten sie als richterliche Beamte.

(3) Das Entschuldungsamt ist an die Richtlinien gebunden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister der Justiz

für die Durchführung der Schuldenregelung erlassen (Gemeinschaftliche Richtlinien). Diese Richtlinien sind auch für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend; sie werden am Tage nach der Veröffentlichung in den vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft herausgegebenen „Amtlichen Mitteilungen in Entschuldungssachen" wirksam.

§ 4

Das Schuldenregelungsverfahren darf nur durchgeführt werden:

1. wenn der Betrieb in seinem Bestande gefährdet ist und der Betriebsinhaber sich nicht aus eigenen Mitteln entschulden kann (Entschuldungsbedürftigkeit);
2. wenn der Betrieb durch das Schuldenregelungsverfahren noch erhalten werden kann (Entschuldungsfähigkeit);
3. wenn die Persönlichkeit und Wirtschaftsweise des Betriebsinhabers die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Verfahrens bietet (Entschuldungswürdigkeit); diese Voraussetzung ist insbesondere nicht gegeben, wenn der Betriebsinhaber Schulden im Hinblick auf die beabsichtigte Inanspruchnahme des Schuldenregelungsverfahrens aufgenommen hat.

§ 5

(1) Der Inhaber eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes kann die Eröffnung des Schuldenregelungsverfahrens bis zum 31. Dezember 1939 bei dem Reichsstatthalter im Sudetengau (Landstelle) oder bei dem Entschuldungsamt, in dessen Bezirk sich die Betriebsleitung befindet, beantragen. Hat der Betriebsinhaber vor dem 1. Januar 1940 einen Antrag auf Gewährung von Aufbaumitteln gestellt, so gilt damit die Frist für den Entschuldungsantrag als gewahrt. An Stelle des Betriebsinhabers kann auch die Landstelle den Entschuldungsantrag beim Entschuldungsamt stellen.

(2) Das Entschuldungsamt hat die bei ihm unmittelbar eingegangenen Anträge vor der Eröffnung des Verfahrens der Landstelle zuzuleiten. Bis zum Eingang der Stellungnahme der Landstelle ist die Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens ausgesetzt.

§ 6

Die Landstelle prüft, ob und inwieweit die Leistungsfähigkeit des Betriebes schon durch die Gewährung von Aufbaumitteln wiederhergestellt werden kann. Sind nach den Feststellungen der Landstelle Schuldenregelungsmaßnahmen erforderlich, so teilt sie dies dem Entschuldungsamte mit. Dabei hat sie sich auch über die Entschuldungsfähigkeit des Betriebes (§ 4 Nr. 2) und über seine Leistungsfähigkeit (§ 10) zu äußern und etwaige Ermittlungen über den Schuldenstand mitzuteilen. Ist eine abschließende Beurteilung der Entschuldungsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit noch nicht möglich, so können diese auch nachträglich mitgeteilt werden.

§ 7

(1) Nach Eingang der Stellungnahme der Landstelle hat das Entschuldungsamt über die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens zu entscheiden.

(2) Bei der Beurteilung der Entschuldungsbedürftigkeit und der Entschuldungsfähigkeit darf das Entschuldungsamt von der Stellungnahme der Landstelle nur im Einvernehmen mit dieser abweichen; die Entscheidung des Entschuldungsamts über die Behandlung der einzelnen Rechte bleibt hiervon unberührt.

§ 8

(1) Ist der Antrag rechtzeitig gestellt und besteht kein Anlaß zu der Annahme, daß es an den Voraussetzungen des § 4 fehlt, so eröffnet das Entschuldungsamt das Schuldenregelungsverfahren.

(2) Die Verfahrenseröffnung ist öffentlich bekanntzumachen, insbesondere durch Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen in Entschuldungssachen" und durch Anschlag an die Gemeindetafel. Die Entscheidung über die Eröffnung ist dem Betriebsinhaber zuzustellen und soll ferner den aus dem Grundbuch ersichtlichen Gläubigern mitgeteilt werden.

(3) Die Verfahrenseröffnung ist auf Ersuchen des Entschuldungsamts im Grundbuche bei den zum Betriebe gehörigen Liegenschaften, als deren Eigentümer der Betriebsinhaber eingetragen ist, anzumerken.

(4) Die Verfahrenseröffnung wird mit der Zustellung der Entscheidung an den Betriebsinhaber wirksam.

(5) Die Verfahrenseröffnung hat die Wirkung, daß bis zur Löschung der Anmerkung eine Belastung der zum Betriebe gehörigen Liegenschaften unzulässig ist. Sie hat ferner die in der Sudetendeutschen Entschuldungs-Vollstreckungsschutz-Verordnung vom 24. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1492) geregelten Wirkungen.

§ 9

(1) Das Entschuldungsamt stellt den Schuldenstand fest. Der Betriebsinhaber hat zu diesem Zweck ein vollständiges Schuldenverzeichnis einzureichen. Erforderlichenfalls trifft das Entschuldungsamt weitere

Ermittlungen über den Schuldenstand. Es ist zu diesem Zweck ermächtigt, öffentliche Bekanntmachungen unter Angabe der bekanntzumachenden Tatsachen, des Namens und Wohnorts des Betriebsinhabers sowie des Ortes, in dem der Betrieb liegt, in amtlichen, Tages- oder Fachzeitungen zu veröffentlichen.

(2) Hält das Entschuldungsamt zur Durchführung des Schuldenregelungsverfahrens eine Besichtigung des Betriebes oder eine Anhörung des Betriebsinhabers für erforderlich, so hat es der Landstelle Gelegenheit zu geben, hieran teilzunehmen. Der Kreisbauernführer ist in jedem Fall hinzuzuziehen. Bei dieser Betriebsbesichtigung sind erforderlichenfalls auch die Entschuldungsbedürftigkeit und Entschuldungsfähigkeit nochmals abschließend zu erörtern.

§ 10

(1) Die Leistungsfähigkeit ist der Betrag, den der Betrieb bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung nach Abzug der für die Kosten einfacher Lebenshaltung und die Entrichtung der laufenden öffentlichen Lasten notwendigen Beträge zur Verzinsung und Tilgung der verbleibenden Schulden nachhaltig aufbringen kann.

(2) Die Leistungsfähigkeit wird durch die Landstelle festgesetzt. Von dem durch die Landstelle mitgeteilten Betrage der Leistungsfähigkeit darf das Entschuldungsamt nur im Einvernehmen mit der Landstelle abweichen.

§ 11

(1) An dem Schuldenregelungsverfahren sind alle Gläubiger beteiligt, die zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens einen dinglichen oder persönlichen Anspruch gegen den Betriebsinhaber haben. Die Betriebsaufbaudarlehen sind jedoch in keinem Falle beteiligt.

(2) Die Rechte der beteiligten Gläubiger erfahren eine nähere Regelung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(3) Bei der Durchführung der Schuldenregelung ist jedoch gegebenenfalls auch dem Umstande Rechnung zu tragen, daß der Betriebsinhaber auch nicht beteiligte Forderungen zu erfüllen hat.

§ 12

(1) Erscheint die Schuldenregelung nach den getroffenen Feststellungen durchführbar, so stellt das Entschuldungsamt einen Entschuldungsplan auf. Der Entschuldungsplan bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch das Entschuldungsamt.

(2) Mit der Bestätigung des Entschuldungsplans werden Forderungen, die nicht schon unkündbare Tilgungsforderungen sind und nicht abgelöst werden, in unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt. Gleichzeitig werden Forderungen, die nicht bereits Darlehensforderungen sind, in Darlehensforderungen umgewandelt, es sei denn, daß das Entschuldungsamt etwas Gegenteiliges anordnet. Bürgschaften und sonstige Sicherheiten werden durch die Umwandlung nicht berührt. Die Umwandlung in Tilgungs- und Darlehensforderungen tritt, sofern das Entschuldungsamt nicht etwas anderes bestimmt, rückwirkend vom 1. Oktober 1939 ab ein.

(3) In dem Entschuldungsplan ist über Verzinsung, Tilgung und Fälligkeit der Forderungen folgendes zu bestimmen:

a) Der Zinssatz beträgt einschließlich eines etwaigen Verwaltungskostenbeitrags $4^1/_2$ vom Hundert, jedoch nicht mehr als den vereinbarten Satz. Dient die Forderung zur Deckung von Schuldverschreibungen eines inländischen Kreditinstituts, so beträgt der Zinssatz einschließlich Verwaltungskostenbeitrag 5 vom Hundert. Soweit der Zinssatz einschließlich Verwaltungskostenbeitrag bisher 5 vom Hundert übersteigt, wird der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, diesen Unterschiedsbetrag dem Kreditinstitut zu erstatten.

b) Der Tilgungssatz beträgt mindestens $^1/_2$ und höchstens 5 vom Hundert.

(4) Nicht durch ein Recht an der Liegenschaft gesicherte Forderungen sind durch Eintragung gleichrangiger Hypotheken zu sichern. Die Hypotheken entstehen mit der Bestätigung des Entschuldungsplans.

(5) Im übrigen gelten für die Forderungen und Hypotheken, die im Grundbuch als Schuldenregelungshypotheken zu bezeichnen sind, die Allgemeinen Bedingungen der gleichzeitig mit dieser Verordnung erlassenen einschlägigen Gemeinschaftlichen Richtlinie. Etwaige Änderungen der Richtlinie bedürfen nicht der grundbücherlichen Einverleibung.

§ 13

(1) Lohn- und Gehaltsforderungen, Handwerker- und Lieferantenforderungen ohne Rücksicht auf ihre Höhe sowie Forderungen jeder Art bis zum Betrage von 100 Reichsmark sind stets in bar abzulösen.

(2) Ferner kann, wenn nach Lage des einzelnen Falles die Umwandlung einer Forderung in eine unkündbare Tilgungsforderung dem Gläubiger nicht zugemutet werden kann, im Entschuldungsplan vorgesehen werden, daß der Gläubiger ganz oder teilweise in bar oder mit Ablösungsschuldverschreibungen der

Deutschen Rentenbank gemäß § 62 des Schuldenregelungsgesetzes vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) zum Nennbetrag abgefunden wird. Wird eine der Deckung von Schuldverschreibungen eines inländischen Kreditinstituts dienende Forderung ausnahmsweise abgelöst, so wird dem Kreditinstitut der daraus entstehende Ausfall nach näherer Bestimmung der beteiligten Reichsminister erstattet. Im übrigen findet eine Ablösung nur statt, sofern sie besonders gesetzgeberisch vorgesehen wird.

(3) Nicht beteiligte Forderungen (vgl. § 11 Abs. 1) können in bar oder mit Ablösungsschuldverschreibungen abgelöst werden, wenn nach Lage des Falles der Betrieb bei der Aufrechterhaltung dieser Forderungen gefährdet werden würde.

(4) Die Ablösung wird zu dem im Entschuldungsplan vorzusehenden Zeitpunkt durchgeführt; das Entschuldungsamt kann sich die Änderung des Ablösungszeitpunktes vorbehalten.

(5) Das Entschuldungsamt hat jeweils zum 15. eines jeden Monats dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft überschlägig mitzuteilen, welche Barmittel und Ablösungsschuldverschreibungen zur Durchführung der im nächsten Monat voraussichtlich zu bestätigenden Entschuldungspläne gebraucht werden.

(6) Gläubiger, die mit Ablösungsschuldverschreibungen abgefunden werden, dürfen diese bei der Aufstellung kaufmännischer Bilanzen zum Nennwert einsetzen. Die steuerlichen Bewertungsvorschriften werden hierdurch nicht berührt.

§ 14

(1) Mit der Bestätigung des Entschuldungsplans erlöschen die in bar oder mit Ablösungsschuldverschreibungen abzulösenden Forderungen sowie die für sie bestellten Pfandrechte und sonstigen Sicherheiten.

(2) Die zum Betriebe gehörenden Liegenschaften haften von der Bestätigung des Entschuldungsplans an für eine dem Deutschen Reich zustehende jährliche Entschuldungsrente in Höhe von $4^1/_2$ vom Hundert der zur Ablösung der Forderungen verwendeten Barbeträge und Schuldverschreibungen auf die Dauer von 37 Jahren. Die Entschuldungsrente kann auf 4 oder $3^1/_2$ vom Hundert herabgesetzt werden, wenn nur auf diese Weise das Verfahren durchgeführt werden kann; die Laufzeit beträgt bei einer jährlichen Leistung von 4 vom Hundert 43 Jahre, von $3^1/_2$ vom Hundert 51 Jahre.

(3) Die Entschuldungsrente ist eine auf der Liegenschaft ruhende öffentliche Last und ist im Grundbuch einzuverleiben. Beim Erwerb der Liegenschaft durch Zuschlag ist die Entschuldungsrente vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen. Rentenbeträge, die nicht länger als drei Jahre rückständig sind, werden ohne Rücksicht darauf, ob sie eingetragen sind oder nicht, unmittelbar nach den gemäß dem Entschuldungsplan bestehenden Ansprüchen befriedigt, soweit diese bereits im Grundbuch gesichert waren.

(4) Die Entschuldungsrente kann jederzeit abgelöst werden. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt jeweils für die nächsten drei Jahre, wie der Ablösungsbetrag zu errechnen ist; erforderlichenfalls setzt er oder die von ihm bestimmte Stelle im einzelnen Falle den Ablösungsbetrag endgültig fest. Soweit der Ablösungsbetrag gezahlt wird, erlischt die Entschuldungsrente. Das Entschuldungsamt ersucht das Grundbuchsgericht, die Entschuldungsrente im Grundbuch zu löschen.

§ 15

(1) Rentenschulden, Reallasten und Forderungen, bei denen in erster Linie wiederkehrende Leistungen geschuldet werden, werden nicht in unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt und in der Regel nicht abgelöst; § 12 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(2) Derartige Rentenrechte können, sofern sie in keinem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Betriebes stehen oder sofern durch die darauf zu erbringenden Leistungen die Leistungsfähigkeit des Betriebes unter Berücksichtigung der für die festgeschriebenen Ansprüche zu zahlenden Zins- und Tilgungsbeträge sowie der Entschuldungsrente überschritten wird, vom Entschuldungsamt neu festgesetzt werden. Überhöhte Rentenrechte sind dabei zunächst auf das berechtigte Maß zurückzuführen. Die Neufestsetzung erfolgt im übrigen nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten und insbesondere auch der Leistungsfähigkeit des Betriebsinhabers. Das Entschuldungsamt soll nach Möglichkeit versuchen, durch unmittelbare Verhandlungen mit den Beteiligten eine Einigung über die etwa erforderliche Neufestsetzung herbeizuführen.

§ 16

(1) Forderungen, die auf einem Erbfall, einer Erbauseinandersetzung oder einem Gutsüberlassungsvertrag beruhen sowie Forderungen ähnlicher Art, für die dem Betriebsinhaber kein Gegenwert zugeflossen ist, können unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 ebenfalls neu festgesetzt werden. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Derartige Forderungen sollen nur ausnahmsweise dann abgelöst werden, wenn dies mit Rücksicht auf den Umfang der bei der Neufestsetzung erfolgenden Herabsetzung oder freiwillig gewährten Nachlässe der Billigkeit entspricht.

§ 17

Über Rückstände wiederkehrender Leistungen kann vom Entschuldungsamt im Entschuldungsplan Bestimmung getroffen werden. Eine Streichung der Rückstände ist nur in besonderen Ausnahmefällen und insbesondere nur dann zulässig, wenn andernfalls die Entschuldung nicht durchgeführt werden könnte.

§ 18

(1) Der Betriebsinhaber ist auf Verlangen des Entschuldungsamts verpflichtet, sein Vermögen für die Entschuldung zur Verfügung zu stellen. Das Entschuldungsamt kann ferner die Durchführung des Verfahrens davon abhängig machen, daß der Ehegatte und die voraussichtlich als Erben des landwirtschaftlichen Vermögens in Betracht kommenden Abkömmlinge des Betriebsinhabers ihr Vermögen ganz oder teilweise für die Entschuldung zur Verfügung stellen.

(2) Das Entschuldungsamt kann insbesondere verlangen, daß der Betriebsinhaber land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen veräußert (Landabgabe), wenn die Möglichkeit zur Neubildung deutschen Bauerntums oder zu einer anderweitigen Verwertung gegeben ist.

(3) Das Schuldenregelungsverfahren kann auch bei Entschuldungsunwürdigkeit des Betriebsinhabers durchgeführt werden, wenn der Betriebsinhaber sich verpflichtet, den Betrieb ganz oder zu einem erheblichen Teil zu einem die verbleibenden Schulden nicht übersteigenden Preise für die Neubildung deutschen Bauerntums oder zu einer anderweitigen Verwertung zur Verfügung zu stellen.

§ 19

Soweit Vorschriften der Fideikommißgesetzgebung oder anderer Gesetze der Durchführung des Entschuldungsverfahrens, insbesondere der Landabgabe entgegenstehen, können Ausnahmen von diesen Vorschriften zugelassen werden.

§ 20

(1) Findet zur Durchführung der Schuldenregelung eine Landabgabe statt, so entscheidet das Entschuldungsamt nach Anhörung der Gläubiger nach billigem Ermessen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit über die Teilung der persönlichen Forderungen, die Verteilung der dinglichen Belastungen und die Verwendung des Erlöses. Es kann auch die vollständige Lastenfreistellung des abzugebenden Landes angeordnet werden, wenn dem Gläubiger eine ausreichende Sicherheit verbleibt.

(2) Abgesehen von den Fällen des Abs. 1 darf ein Landverkauf während des Schuldenregelungsverfahrens nur mit Zustimmung des Entschuldungsamts vorgenommen werden. Wird die Zustimmung erteilt, so kann das Entschuldungsamt die Teilung der persönlichen Forderungen und die Verteilung der dinglichen Belastungen nach Abs. 1 regeln.

§ 21

(1) Reichen die in den §§ 12 bis 20 vorgesehenen Maßnahmen nicht aus, um eine wirkliche Gesundung des Betriebes herbeizuführen, so kann das Entschuldungsamt zur Ermöglichung der Entschuldung ferner folgende Anordnungen treffen:

a) Betriebsfremde Forderungen sowie Forderungen aus unwirtschaftlich gegebenen Krediten können, soweit sie nicht auf den Liegenschaften des Betriebsinhabers innerhalb einer Grenze gesichert sind, die dem zwölffachen Betrage der jährlichen Leistungsfähigkeit des Betriebes (§ 10) entspricht, bis zur Höhe der Hälfte des diese Grenze übersteigenden Betrages unberücksichtigt bleiben. Insoweit die Nichtberücksichtigung angeordnet wird, erlischt die Forderung mit der Bestätigung des Entschuldungsplans.

b) Das Entschuldungsamt soll in Verhandlungen mit den Gläubigern versuchen, eine gütliche Einigung, insbesondere Forderungsnachlässe, zu erreichen.

c) Bei Betrieben von weniger als 125 Hektar kann die Entschuldungsrente (§ 14 Abs. 2) unter entsprechender Verlängerung ihrer Laufzeit weitergehend auf 3 oder $2^1/_2$ vom Hundert herabgesetzt werden. Eine solche Herabsetzung ist jedoch nur zulässig, wenn von der Möglichkeit des Buchst. a Gebrauch gemacht ist und wenn die im Buchst. b vorgesehenen Verhandlungen zu ausreichenden Forderungsnachlässen nicht geführt haben.

(2) Es bleibt vorbehalten, durch ergänzende Vorschriften noch weitergehend eine teilweise Kürzung unzulänglich gesicherter Rechte zuzulassen.

§ 22

(1) Das Entschuldungsamt hat alle ihm geeignet erscheinenden Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts vorzunehmen. Es kann insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen und anordnen, daß der Betriebsinhaber die Richtigkeit seiner Angaben

an Eides Statt versichert. Im übrigen bestimmt der Leiter des Entschuldungsamts das Verfahren nach freiem Ermessen.

(2) Das Entschuldungsamt ist zur Vornahme von Beurkundungen und Beglaubigungen befugt. Solche Beurkundungen und Beglaubigungen sollen jedoch nur in Angelegenheiten vorgenommen werden, die mit der landwirtschaftlichen Schuldenregelung im unmittelbaren Zusammenhang stehen.

(3) Das Entschuldungsamt ist ferner befugt, die Verbindung und Teilung von Liegenschaften anzuordnen und bei dieser Gelegenheit den Rang der dinglichen Rechte neu zu bestimmen; es kann ferner Unklarheiten in den Rangverhältnissen beseitigen. Die einschlägigen Entscheidungen sind nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Ranges der Rechte und ihres wirtschaftlichen Wertes sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und der sämtlichen Umstände des Einzelfalls während des Schuldenregelungsverfahrens durch besonderen Beschluß oder mit der Bestätigung in dem Entschuldungsplan zu treffen. Vor der Entscheidung sind die Gläubiger der betroffenen Rechte zu hören; dabei soll nach Möglichkeit eine gütliche Einigung angestrebt werden. Die Anordnungen werden erst mit der Bestätigung des Entschuldungsplans wirksam.

§ 23

(1) Das Schuldenregelungsverfahren ist aufzuheben:

a) wenn der Entschuldungsplan bestätigt ist;

b) wenn sich ergibt, daß eine Entschuldung des Betriebes nicht möglich ist;

c) wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens nach § 4 nicht vorgelegen haben, oder wenn sie nachträglich fortfallen, insbesondere, wenn der Betriebsinhaber einer Anordnung des Entschuldungsamts nicht nachkommt.

(2) Die Aufhebung des Verfahrens ist öffentlich bekanntzumachen. Die Anmerkung über die Eröffnung des Verfahrens ist auf Ersuchen des Entschuldungsamts im Grundbuch zu löschen.

§ 24

(1) Die Entscheidungen und Anordnungen des Entschuldungsamts einschließlich der Entscheidung über die Bestätigung des Entschuldungsplans sind unanfechtbar.

(2) Gegen die Ablehnung des Entschuldungsantrags und die erfolglose Aufhebung des Schuldenregelungsverfahrens sowie gegen Entscheidungen über eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Mitschuldnern und Bürgen gemäß § 25 Satz 2 Halbsatz 2 ist jedoch binnen einer Notfrist von 15 Tagen die sofortige Beschwerde an die Zivilkammer des Landgerichts in Leitmeritz als Gemeinschaftliches Beschwerdegericht gegeben; die Beschwerde ist bei dem Entschuldungsamt oder dem Landgericht in Leitmeritz einzubringen. § 22 Abs. 1 gilt entsprechend. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 25

Der bestätigte Entschuldungsplan (§ 12 Abs. 1) wirkt für und gegen alle darin angeführten beteiligten Gläubiger und deren Rechtsnachfolger. Das gleiche gilt für Bürgen und Mitschuldner des Betriebsinhabers, soweit sie im Falle ihrer Inanspruchnahme einen Ersatzanspruch gegen den Betriebsinhaber haben würden; das Entschuldungsamt kann Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 26

Auf Grund des bestätigten Entschuldungsplans ersucht das Entschuldungsamt das Grundbuchgericht, den Fortfall oder die Änderung der dinglichen Belastung des Grundstücks im Grundbuch einzutragen und gleichzeitig anzumerken, daß die Liegenschaft der Entschuldung unterliegt (Entschuldungsvermerk).

§ 27

(1) Ein Auszug aus dem bestätigten Entschuldungsplan ist Exekutionstitel gegen den Betriebsinhaber im Sinne des § 1 der in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Exekutionsordnung

1. wegen des Hauptanspruchs in den Fällen, in denen nach den im § 12 Abs. 5 erwähnten Allgemeinen Bedingungen unter bestimmten Voraussetzungen nach Kündigung die vorzeitige Fälligkeit des ganzen Rechts vorgesehen ist;
2. wegen der wiederkehrenden Leistungen einschließlich der auf diese Leistungen etwa zu entrichtenden Verzugszinsen; Höhe und Fälligkeit der bis zur Bestätigung des Entschuldungsplans aufgelaufenen wiederkehrenden Leistungen sind in Zweifelsfällen auf Antrag des Gläubigers durch unanfechtbaren Beschluß des Entschuldungsamts festzustellen;
3. wegen vom Betriebsinhaber etwa zu entrichtender Spitzenbeträge.

(2) Soweit Leistungen aus einem bücherlich eingetragenen Rechte in Frage stehen, ist die Exekution auch gegen den jeweiligen Inhaber des Grundstücks zulässig.

(3) Die Exekution auf Grund des Entschuldungsplans darf nur beginnen, wenn der Exekutionstitel mindestens eine Woche vorher zugestellt ist. Ist eine Ehefrau Betriebsinhaberin, so ist der Ehemann verpflichtet, die Exekution zu dulden, ohne daß es eines Duldungstitels gegen ihn bedarf.

(4) Die Exekution auf Grund von Ansprüchen, die nach besonderen Verfahrensvorschriften beigetrieben werden können, richtet sich auch dann nach diesen Vorschriften, wenn die Forderungen im Entschuldungsplan festgeschrieben sind.

§ 28

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, den Entschuldungsämtern Rechts- und Verwaltungshilfe zu leisten.

§ 29

(1) Das Schuldenregelungsverfahren einschließlich seiner grundbuchlichen Durchführung ist gebührenfrei.

(2) Für die nach § 22 Abs. 2 vorzunehmenden Beurkundungen und Beglaubigungen werden Gebühren nach Maßgabe der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) erhoben. Der Leiter des Entschuldungsamts kann im einzelnen Fall anordnen, daß von der Erhebung der Gebühr für eine im Zusammenhang mit der Schuldenregelung vorzunehmende Beurkundung oder Beglaubigung ganz oder teilweise abgesehen wird, wenn die Beurkundung oder Beglaubigung zur Durchführung der Schuldenregelung notwendig und die Abstandnahme von der Gebührenerhebung zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Werden die zur Durchführung der Schuldenregelung notwendigen Beurkundungen oder Unterschriftsbeglaubigungen von einem Notar vorgenommen und bescheinigt der Leiter des Entschuldungsamts, daß die im Satz 2 genannten Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung oder für eine — dem Hundertsatz nach anzugebende — Gebührenermäßigung vorliegen, so gilt für die Berechnung der Notargebühren die Verordnung über die Anwendung von Gebührenbefreiungsvorschriften auf die Notare in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 30. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 978) entsprechend. Sind nach der Bescheinigung nur die Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung gegeben, so tritt an die Stelle des in dieser Verordnung vorgesehenen Satzes von 80 vom Hundert der in der Bescheinigung genannte Hundertsatz; eine Senkung der Notargebühren um mehr als 80 vom Hundert ist unzulässig. Wird eine Bescheinigung nach Satz 2 oder 3 vorgelegt, so sind auch für die auf Grund der beurkundeten oder beglaubigten Erklärungen etwa stattfindenden Grundbucheintragungen Gebühren nicht oder nur teilweise zu erheben.

(3) Auslagen werden nach Maßgabe der Kostenordnung erhoben. In den Fällen, in denen die Landstelle für den Betriebsinhaber den Entschuldungsantrag gestellt hat, trifft die Pflicht zur Erstattung der Auslagen den Betriebsinhaber. Reisekosten bleiben außer Ansatz; jedoch kann sie das Entschuldungsamt aus besonderen Gründen einzelnen am Verfahren Beteiligten ganz oder teilweise auferlegen. Schreibgebühren werden sowohl im Schuldenregelungsverfahren wie auch bei der grundbuchlichen Durchführung nur für die auf Antrag zu erteilenden Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Im übrigen gilt Abs. 2 Satz 2 sinngemäß.

(4) Zeugen und Sachverständige erhalten eine Vergütung nach den am Sitze des Entschuldungsamts geltenden Vorschriften über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtssachen.

(5) Die aus Anlaß von Landabgaben oder sonstigen zur Durchführung der Schuldenregelung notwendigen Landverkäufen vorzunehmenden Geschäfte, insbesondere Beurkundungen, Unterschriftsbeglaubigungen und Grundbucheintragungen, sind kosten- und steuerfrei.

§ 30

Die mit der Durchführung der Entschuldung befaßten Stellen und Personen haben über Vermögensverhältnisse, Tatsachen und Einrichtungen, die bei Ausübung der ihnen übertragenen Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verbreitung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu enthalten, auch wenn ihr Dienstverhältnis gelöst oder ihre Tätigkeit beendet ist.

§ 31

Alle Reichs- und Landesbehörden, Anstalten und Körperschaften des Reichs und der Länder, ferner alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und die ihrem Einfluß unterliegenden Anstalten und Gesellschaften sind verpflichtet, sich mit der Umwandlung ihrer Forderungen in unkündbare Tilgungsforderungen einverstanden zu erklären. Soweit es sich um Kredite handelt, die von einer dieser Stellen auf dem Wege

über Zwischenstellen gegeben sind, müssen diese Stellen während der Tilgungszeit zugunsten der Zwischenstellen stillhalten.

§ 32

(1) Neubelastungen können bei einem entschuldeten Betriebe nur mit Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft im Grundbuch eingetragen werden.

(2) In dem Entschuldungsplan kann dem Betriebsinhaber auferlegt werden, seinen Betrieb überwachen zu lassen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, durch wen die Überwachung durchgeführt wird. Im Rahmen einer solchen Betriebsüberwachung ist auch zu prüfen, ob und inwieweit die Aufnahme neuer persönlicher Schulden für den Betrieb tragbar ist.

(3) Die Löschung des Entschuldungsvermerks ist nur auf Ersuchen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zulässig. Das Grundbuchgericht hat einem solchen Ersuchen zu entsprechen. Mit der Löschung des Entschuldungsvermerks fallen die Beschränkungen der Abs. 1 und 2 und des § 33 weg.

(4) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die ihm nach Abs. 1 und 3 zustehenden Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

§ 33

Für die Veräußerung eines entschuldeten Betriebes gelten die Vorschriften der Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben vom 6. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 5) und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen in der Fassung der gleichzeitig mit dieser Verordnung erlassenen einschlägigen Gemeinschaftlichen Richtlinie.

§ 34

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die bisher noch anhängigen landwirtschaftlichen Ausgleichsverfahren einzustellen.

§ 35

Die Aufgaben des Reichsstatthalters im Sudetengau (Landstelle) werden in den in das Land Preußen eingegliederten Gebietsteilen (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 745) durch die Landstelle Breslau, in den in das Land Bayern eingegliederten Gebietsteilen (§ 3 Abs. 4 des genannten Gesetzes) durch den Oberfinanzpräsidenten — Landstelle — in München wahrgenommen. Das Entschuldungsrecht des Altreichs gilt hier nicht.

§ 36

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern erlassen. Er kann auch besondere Vorschriften über die Entschuldung von Pachtbetrieben und Fischereibetrieben treffen.

Berlin, den 24. August 1939.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Harmening

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Hueber

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Anlage

(Zu den §§ 1 und 3 der Sudetendeutschen Betriebsaufbau- und Entschuldungsverordnung)

Verzeichnis der Entschuldungsämter

Entschuldungsämter werden errichtet

beim Amtsgericht in	für die Amtsgerichtsbezirke
1. Auscha	Auscha und Wegstädtl
2. Bergreichenstein	Bergreichenstein, Hartmanitz, Neuern, Prachatitz, Wallern und Winterberg
3. Böhmisch Leipa	Böhmisch Leipa und Dauba
4. Braunau	Braunau und Wekelsdorf
5. Brüx	Bilin, Brüx, Dux, Görkau, Oberleutensdorf und St. Katharinaberg
6. Eger	Asch, Eger, Falkenau und Wildstein
7. Freiwaldau	Freiwaldau, Jauernig, Weidenau und Zuckmantel
8. Freudenthal	Benisch, Freudenthal und Würbenthal
9. Haida	Böhmisch Kamnitz, Haida und Zwickau (Bezirk Böhmisch Leipa)
10. Hohenelbe	Hohenelbe und Rochlitz
11. Jägerndorf	Hennersdorf, Hotzenplotz, Jägerndorf und Stadt Olbersdorf
12. Kaaden	Duppau, Kaaden, Komotau, Preßnitz, St. Sebastiansberg und Weipert
13. Karbitz	Aussig, Bensen, Karbitz, Teplitz-Schönau und Tetschen
14. Karlsbad	Buchau, Elbogen, Graslitz, Karlsbad, Luditz, Neudek, Platten und St. Joachimsthal
15. Lobositz	Leitmeritz und Lobositz
16. Mährisch Neustadt	Hohenstadt, Mährisch Neustadt, Müglitz und Sternberg (Ostsudetenland)
17. Mährisch Schönberg	Grulich, Mährisch Altstadt, Mährisch Schönberg, Rokitnitz, Schildberg und Wiesenberg
18. Mährisch Trübau	Landskron, Mährisch Trübau und Zwittau
19. Marienbad	Bad Königswart, Marienbad, Petschau, Tepl und Weseritz
20. Mies	Mies, Staab, Tuschkau und Wiesengrund
21. Neutitschein	Freiberg (Ostsudetenland), Fulnek, Neutitschein, Odrau und Wagstadt
22. Niemes	Böhmisch Aicha und Niemes
23. Podersam	Jechnitz und Podersam

Entschuldungsämter werden errichtet

beim Amtsgericht in	für die Amtsgerichtsbezirke
24. Reichenberg	Deutsch Gabel, Friedland (Ostsudetenland), Gablonz, Kratzau, Neustadt a. d. Tafelfichte, Reichenberg und Tannwald
25. Römerstadt	Römerstadt
26. Ronsperg	Bischofteinitz, Hostau und Ronsperg
27. Saaz	Postelberg und Saaz
28. Stadt Liebau	Stadt Liebau
29. Tachau	Pfraumberg, Plan und Tachau
30. Trautenau	Arnau, Marschendorf, Schatzlar und Trautenau
31. Troppau	Hof (Ostsudetenland), Hultschin, Königsberg (Ostsudetenland), Troppau und Wigstadtl
32. Warnsdorf	Hainspach, Rumburg, Schluckenau und Warnsdorf

Verordnung über den Vollstreckungsschutz zur Sicherung der Entschuldung und des Wiederaufbaus der Landwirtschaft im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen (Sudetendeutsche Entschuldungs-Vollstreckungsschutz-Verordnung).

Vom 24. August 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des § 5 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird folgendes verordnet:

§ 1

Dauer des Vollstreckungsschutzes

(1) Mit der Eröffnung eines Schuldenregelungsverfahrens nach der Verordnung zum Wiederaufbau und zur Entschuldung der Landwirtschaft im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen (Sudetendeutsche Betriebsaufbau- und Entschuldungsverordnung) vom 24. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1483) treten bis zu seiner rechtskräftigen Beendigung die in dieser Verordnung bestimmten Wirkungen ein.

(2) Diese Wirkungen treten für die Zeit bis zum 30. September 1940 auch ein, wenn zwar ein Schuldenregelungsverfahren nicht eröffnet ist, wenn aber der Betriebsinhaber Aufbaumaßnahmen beantragt hat und kein Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Aufbaumittel verweigert werden. Daß diese Voraussetzungen gegeben sind, wird durch eine Erklärung der Landstelle gegenüber dem Vollstreckungsgericht nachgewiesen.

§ 2

Liegenschaftsvollstreckung

(1) Die Zwangsversteigerung von Liegenschaften, die im Eigentum des Betriebsinhabers stehen und zu seinem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebe gehören, darf nicht bewilligt werden; anhängige Verfahren sind bis zur Aufhebung des Schuldenregelungsverfahrens aufgeschoben, und die Aufschiebung ist im Grundbuch anzumerken.

(2) Die Zwangsverwaltung der im Abs. 1 bezeichneten Liegenschaften darf nicht bewilligt werden. Anhängige Zwangsverwaltungen sind einzustellen; ist dem Betriebsinhaber auf Grund der Schlußabrechnung ein Überschuß auszuzahlen, so kann ihm das Entschuldungsamt Weisungen für die Verwendung der ausgezahlten Beträge erteilen.

§ 3

Fahrnisvollstreckung

(1) Vollstreckungen

a) wegen Geldforderungen in bewegliches Vermögen des Betriebsinhabers,

b) zur Erwirkung der Herausgabe von Zubehör, Bestandteilen oder Erzeugnissen der dem Betrieb dienenden Grundstücke und

c) zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen, deren Eigentum sich der Gläubiger bis zur völligen Zahlung des Gegenwerts vorbehalten hat und die zur Fortführung des Betriebes unentbehrlich sind,

dürfen nicht bewilligt werden, soweit der Gläubiger am Entschuldungsverfahren beteiligt ist.

(2) Anhängige Vollstreckungen der im Abs. 1 bezeichneten Art sind aufgeschoben. Die Zeit der Aufschiebung ist in die zweijährige Frist für das Erlöschen des Pfandrechts nicht einzurechnen. Auf Antrag des Betriebsinhabers kann die Aufhebung bereits vollzogener Vollstreckungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn dies zur geordneten Fortführung des Betriebes erforderlich erscheint.

(3) Auf Antrag des Gläubigers kann in Abweichung von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 die Vollstreckung bewilligt oder die Fortführung einer aufgeschobenen Vollstreckung angeordnet werden,

a) soweit die Beschränkung der Vollstreckung unter Abwägung der Belange des Gläubigers mit denen des Betriebsinhabers und der weiteren am Verfahren beteiligten Gläubiger offenbar unbillig ist;

b) soweit der Betriebsinhaber den laufenden Pachtzins oder die laufenden wiederkehrenden Leistungen aus einem auf der Liegenschaft sichergestellten Recht nicht zahlt, obwohl er dazu in der Lage ist;

c) soweit der Betriebsinhaber sich ohne berechtigten Grund weigert, einen Verlängerungswechsel anzunehmen oder auszustellen;

d) soweit der Betriebsinhaber mit laufenden gesetzlichen Unterhaltsansprüchen im Rückstand bleibt; als gesetzliche Unterhaltsansprüche gelten auch Ausgedingsansprüche, soweit sie einem kraft Gesetzes Unterhaltsberechtigten zustehen und den gesetzlichen Unterhaltsanspruch nicht übersteigen.

§ 4

Konkurs- und Ausgleichsverfahren

Ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren darf nicht eröffnet werden. Ein anhängiges Verfahren ist eingestellt.

§ 5

Verjährung; Vorrechtsfristen

(1) Die Verjährung der Ansprüche eines beteiligten Gläubigers gegen den Betriebsinhaber ist während des Schuldenregelungsverfahrens gehemmt.

(2) Die Zeit von der Eröffnung des Verfahrens bis zu seiner Beendigung wird, soweit sie in die Fristen fällt, die im § 216 der in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Exekutionsordnung oder in den § 54 Ziffer 2 oder 4 und § 55 der dort geltenden Konkursordnung bestimmt sind, in diese Fristen nicht eingerechnet.

§ 6

Behandlung anhängiger Vollstreckungen nach Beendigung des Schuldenregelungsverfahrens

(1) Ist das Schuldenregelungsverfahren nach Bestätigung des Entschuldungsplans aufgehoben, so sind die nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 aufgeschobenen Vollstreckungsmaßnahmen einzustellen.

(2) Ist das Schuldenregelungsverfahren ohne Bestätigung des Entschuldungsplans aufgehoben, so ist eine aufgeschobene Vollstreckung auf Antrag wieder aufzunehmen.

§ 7

Verfahren

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Entscheidungen trifft das Vollstreckungsgericht und, soweit sie bei einer Verwaltungs- oder Finanzvollstreckung zu treffen sind, die Vollstreckungsbehörde. Vor den Entscheidungen ist die Landstelle zu hören. Die Entscheidungen sind unanfechtbar.

§ 8

Vorläufiger Vollstreckungsschutz

(1) Hat der Betriebsinhaber die Eröffnung des Schuldenregelungsverfahrens beantragt und besteht kein Anlaß zu der Annahme, daß es an einer der im § 4 der Sudetendeutschen Betriebsaufbau- und Entschuldungsverordnung vom 24. August 1939 bezeichneten Voraussetzungen der Entschuldung fehlt, so ordnet das Entschuldungsamt auf Antrag des Betriebsinhabers oder der Landstelle an, daß die im § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie im § 4 Satz 1 bezeichneten Wirkungen vorläufig eintreten. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie der §§ 5 und 7 gelten sinngemäß.

(2) Anordnungen nach Abs. 1 treten mit der Ablehnung der Eröffnung des Schuldenregelungsverfahrens außer Kraft.

§ 9

Verlängerung des allgemeinen landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutzes

(1) Für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe im Reichsgau Sudetenland wird die Geltungsdauer der in den §§ 2 und 3 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in den sudetendeutschen Gebieten vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) bestimmten oder auf Grund dieser Vorschriften angeordneten Vollstreckungsbeschränkungen bis zum 31. März 1940 verlängert.

(2) Das Vollstreckungsgericht kann entgegen den Vorschriften des Abs. 1 den Verkauf beweglicher Sachen bewilligen oder ein aufgeschobenes Verfahren fortsetzen

a) soweit die Beschränkung der Vollstreckung unter Abwägung der Belange des Gläubigers mit denen des Betriebsinhabers und der anderen am Verfahren beteiligten Gläubiger offenbar unbillig ist;

b) soweit der Schuldner seine Zahlungspflicht gegenüber dem betreibenden Gläubiger nicht erfüllt, obwohl er dazu in der Lage ist;

c) soweit der Betriebsinhaber sich ohne berechtigten Grund weigert, einen Verlängerungswechsel anzunehmen oder auszustellen;

d) soweit der Betriebsinhaber mit laufenden gesetzlichen Unterhaltsansprüchen im Rückstand bleibt; als gesetzliche Unterhaltsansprüche gelten auch Ausgedingsansprüche, soweit sie einem kraft Gesetzes Unterhaltsberechtigten zustehen und den gesetzlichen Unterhaltsanspruch nicht übersteigen;

e) wenn Sachen gepfändet sind, die ihrer Beschaffenheit nach bei längerer Aufbewahrung dem Verderb unterliegen.

§ 10

Vollstreckungsschutz in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen

Für die sudetendeutschen Gebietsteile, die in die Länder Preußen und Bayern eingegliedert sind, gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 9 sinngemäß.

Berlin, den 24. August 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Harmening

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Hueber

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 27. August 1939	Nr. 149.

Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 39	Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung	1495
27. 8. 39	Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes	1498
27. 8. 39	Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes	1502
27. 8. 39	Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes (Verbrauchsregelung für Hausbrandkohle)	1506
27. 8. 39	Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes (Verbrauchsregelung für Seife)	1508
27. 8. 39	Vierte Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes (Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren und Schuhwaren)	1510

Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung.

Vom 27. August 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Oberkommando der Wehrmacht verordnet:

Abschnitt I

§ 1

Ermächtigung

(1) Die einheitliche Ausrichtung und Lenkung aller wirtschaftlichen Maßnahmen, die vom Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft, den ihm unterstellten Obersten Reichsbehörden und den von diesen ermächtigten Stellen angeordnet werden, wird

für den Bereich des Wehrkreises	I	dem Oberpräsidenten in Königsberg (Pr)
» » » » »	II	dem Oberpräsidenten in Stettin
» » » » »	III	dem Oberpräsidenten der Provinz Mark Brandenburg in Berlin
» » » » »	IV	dem Reichsstatthalter in Sachsen (Landesregierung) — Staatskanzlei — in Dresden
» » » » »	V	dem Württembergischen Wirtschaftsminister in Stuttgart

für den Bereich des Wehrkreises					VI	a) Rheinprovinz: dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf b) Westfalen und Lippe: dem Oberpräsidenten in Münster
"	"	"	"	"	VII	dem Bayerischen Wirtschaftsminister in München
"	"	"	"	"	VIII	dem Oberpräsidenten in Breslau
"	"	"	"	"	IX	dem Oberpräsidenten in Kassel
"	"	"	"	"	X	dem Reichsstatthalter in Hamburg (Staatsverwaltung)
"	"	"	"	"	XI	dem Oberpräsidenten in Hannover
"	"	"	"	"	XII	dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden
"	"	"	"	"	XIII	dem Regierungspräsidenten in Ansbach
"	"	"	"	"	XVII	dem Reichsstatthalter in Wien
"	"	"	"	"	XVIII	dem Reichsstatthalter in Salzburg

übertragen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Behörden sind befugt, den Behörden, den Organisationen der wirtschaftlichen Eigenverwaltung und den sonstigen Stellen, die zum Zuständigkeitsbereich des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und der ihm unterstellten Obersten Reichsbehörden gehören oder deren Dienstaufsicht unterstehen, im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse Weisungen zu erteilen.

(3) Die Befugnisse des Oberpräsidenten in Münster erstrecken sich für die Ernährungs- und Landwirtschaft sowie die Forst- und Holzwirtschaft auf den gesamten Wehrkreis VI.

§ 2

Wirtschaftliche Organisationen

Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsforstmeister werden ermächtigt, Dienststellen, Organisationen der wirtschaftlichen Eigenverwaltung und sonstige Stellen, die zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehören, ganz oder teilweise der staatlichen Verwaltung zu unterstellen, in staatliche Verwaltungsbehörden einzugliedern oder aufzulösen.

Abschnitt II

Gewerbliche Wirtschaft

§ 3

Bezirkswirtschaftsämter

(1) Bei den im § 1 genannten Behörden werden Bezirkswirtschaftsämter errichtet.

(2) Die Bezirkswirtschaftsämter sind unbeschadet ihrer haushaltsrechtlichen Betreuung ein Bestandteil der Behörde, bei der sie errichtet werden. Sie führen die Bezeichnung der Behörde mit dem Zusatz „Bezirkswirtschaftsamt".

(3) Die Aufgaben und Befugnisse der Bezirkswirtschaftsämter bestimmt der Reichswirtschaftsminister.

(4) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirkswirtschaftsämter erstreckt sich auf die im § 1 aufgeführten Wehrkreise oder Wehrkreisteile.

§ 4

Reichskommissare bei den Industrie- und Handelskammern

(1) Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, bei den Industrie- und Handelskammern Reichskommissare einzusetzen. Er bestimmt die Befugnisse der Reichskommissare.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann den Kammern staatliche Aufgaben als Auftragsangelegenheiten übertragen.

(3) Die Reichskommissare unterstehen den im § 3 genannten Bezirkswirtschaftsämtern, von denen sie die Weisungen für die Durchführung ihrer Arbeiten erhalten.

Abschnitt III
Ernährung und Landwirtschaft

§ 5
Landes-(Provinzial-)ernährungsämter

(1) Bei den Obersten Landesbehörden, in Preußen bei den Oberpräsidenten, werden Landes-(Provinzial-)ernährungsämter errichtet. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt die örtliche Zuständigkeit der Landes-(Provinzial-)ernährungsämter; er kann bestimmen, daß bei einzelnen Obersten Landesbehörden Landesernährungsämter nicht gebildet werden.

(2) Die Landes-(Provinzial-)ernährungsämter sind unbeschadet ihrer haushaltsrechtlichen Betreuung ein Bestandteil der Behörde, bei der sie errichtet sind. Sie führen die Bezeichnung der Behörde mit dem Zusatz „Landes-(Provinzial-)ernährungsamt".

(3) Die Aufgaben und die Befugnisse der Landes-(Provinzial-)ernährungsämter bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 6
Reichsnährstand

(1) Der Reichsnährstand wird in seiner Gesamtheit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unterstellt. Die im Bezirk der Obersten Landesbehörden, in Preußen der Oberpräsidenten, zuständigen Dienststellen und Gliederungen des Reichsnährstandes werden den bei diesen Behörden gebildeten Landes-(Provinzial-)ernährungsämtern unterstellt.

(2) Diese Vorschriften gelten für die bei den unteren Verwaltungsbehörden gebildeten Ernährungsämter (§ 9) entsprechend.

Abschnitt IV
Forst- und Holzwirtschaft

§ 7
Forst- und Holzwirtschaftsämter

(1) Bei den im § 1 genannten Behörden werden Forst- und Holzwirtschaftsämter errichtet.

(2) Die Forst- und Holzwirtschaftsämter sind unbeschadet ihrer haushaltsrechtlichen Betreuung ein Bestandteil der Behörde, bei der sie errichtet werden. Sie führen die Bezeichnung der Behörde mit dem Zusatz „Forst- und Holzwirtschaftsamt".

(3) Die Aufgaben und Befugnisse der Forst- und Holzwirtschaftsämter bestimmt der Reichsforstmeister.

(4) Die örtliche Zuständigkeit der Forst- und Holzwirtschaftsämter erstreckt sich auf die im § 1 aufgeführten Wehrkreise.

Abschnitt V
Arbeitsfragen

§ 8

Der Aufbau der Landesarbeitsämter und der Reichstreuhänder der Arbeit bleibt unberührt.

Abschnitt VI
Untere Verwaltungsbehörden

§ 9

Ernährungsämter und Wirtschaftsämter

(1) In den Landkreisen werden bei den Landräten, in den Stadtkreisen bei den Oberbürgermeistern Ernährungsämter und Wirtschaftsämter errichtet. Ihre Aufgaben bestimmen die zuständigen Obersten Reichsbehörden.

(2) Die Ämter sind Bestandteile der unteren Verwaltungsbehörden. Sie führen die Bezeichnung der unteren Verwaltungsbehörde mit dem Zusatz „Ernährungsamt" oder „Wirtschaftsamt".

(3) Die unteren Verwaltungsbehörden sind an die Weisungen der in den §§ 3 und 5 genannten Behörden gebunden.

§ 10

Sonderregelung für Berlin, Hamburg und Wien

Für die Reichshauptstadt Berlin, die Hansestadt Hamburg und die Stadt Wien treffen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im gegenseitigen Einvernehmen eine besondere Regelung.

Abschnitt VII
Schlußbestimmungen

§ 11

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen die zuständigen Obersten Reichsbehörden im Rahmen der vom Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft erlassenen Richtlinien.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. August 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes. Vom 27. August 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung verordnet:

I. Einführung der Bezugscheinpflicht

§ 1

Bezugscheinpflichtige Waren

(1) Die nachstehend genannten Verbrauchsgüter dürfen an Verbraucher nur gegen behördliche Bescheinigungen über die Bezugsberechtigung (Bezugscheine, Ausweiskarten usw., im folgenden Bezugscheine genannt) abgegeben und von ihnen bezogen werden:

1. Brot und Mehl,
2. Kartoffeln,
3. Fleisch und Fleischwaren,
4. Milch,
5. Milcherzeugnisse, Öle und Fette,
6. Eier,

7. Zucker und Marmelade,
8. Hülsenfrüchte,
9. Graupen, Grütze, Grieß, Sago und sonstige Nährmittel,
10. Kaffee, Kaffeeersatzmittel, Tee und Kakao,
11. Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel,
12. Hausbrandkohle,
13. Spinnstoffwaren,
14. Schuhwaren und Leder zur Ausbesserung und Besohlung von Schuhen.

Die Liste der bezugscheinpflichtigen Verbrauchsgüter kann in den Durchführungsvorschriften beschränkt oder erweitert werden.

(2) Verpflichtende Verträge und rechtsgeschäftliche Verfügungen über bezugscheinpflichtige Waren sind unwirksam, wenn der Verbraucher nicht im Besitz eines Bezugscheins ist. Rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 2

Bezugsberechtigung

(1) Die Bezugsberechtigung ist nicht übertragbar. Bezugscheine dürfen jedoch dritten Personen zur Besorgung von Einkäufen für den Bezugsberechtigten überlassen werden.

(2) Die Erteilung eines Bezugscheins begründet keinen Anspruch auf Lieferung bezugscheinpflichtiger Verbrauchsgüter.

II. Bezugscheine für Lebensmittel, Seife und Hausbrandkohle

§ 3

Ausgabe der Ausweiskarten, Höchstmengen

(1) Als Bezugscheine werden für die im § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 12 genannten Verbrauchsgüter von den unteren Verwaltungsbehörden einheitliche Ausweiskarten ausgegeben. Die Ausweiskarten sind auf rosa Wasserzeichenpapier ausgedruckt und enthalten neben einem Stammabschnitt 72 Teilabschnitte, auf denen die bezugsfähigen Verbrauchsgüter verzeichnet sind.

(2) Die unteren Verwaltungsbehörden treffen die zur Ausgabe der Ausweiskarten erforderlichen Anordnungen und geben nach Weisung des Reichsernährungsministers und des Reichswirtschaftsministers bekannt, bis zu welchen Höchstmengen und in welchem Zeitraum die auf den Teilabschnitten der Ausweiskarten verzeichneten Waren bezogen werden dürfen. Solange keine Höchstmengen festgesetzt und amtlich bekanntgegeben sind, dürfen bezugscheinpflichtige Verbrauchsgüter nicht an Verbraucher abgegeben oder von ihnen bezogen werden.

§ 4

Bezugsberechtigte

(1) Jedem Verbraucher steht nur eine Ausweiskarte zu. Überzählige Ausweiskarten sind unverzüglich an die untere Verwaltungsbehörde abzuliefern. Die Ablieferung hat insbesondere auch dann zu erfolgen, wenn die Bezugsberechtigung nachträglich erlischt (z. B. durch Tod, Einrücken zur Wehrmacht usw.). Für die Ablieferung sind außer dem Bezugsberechtigten die Angehörigen seines Haushalts verantwortlich, bei alleinstehenden Personen der Hauswart oder die Hausverwaltung, im Todesfall auch die Erben.

(2) Angehörige der Wehrmacht und der Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht sind nicht bezugsberechtigt und erhalten daher keine Ausweiskarten. Die genannten Personen sind jedoch dann bezugsberechtigt, wenn sie nicht von der Truppe versorgt werden, sondern sich im eigenen Haushalt selbst versorgen.

§ 5

Gültigkeit der Ausweiskarten

(1) Die Ausweiskarten sind nur gültig, wenn die auf dem mittleren Stammabschnitt vorgesehenen Angaben, insbesondere der Name des Bezugsberechtigten, vollständig eingetragen sind.

(2) Die Ausweiskarte ist bei jedem Wohnungswechsel außerhalb des Stadt- oder Landkreises der Gemeindebehörde des neuen Wohnorts vorzulegen, die den Wohnungswechsel auf der Ausweiskarte bescheinigt. Selbständige Änderungen der Wohnungsangabe auf der Ausweiskarte sind unzulässig.

(3) Die Teilabschnitte der Ausweiskarte dürfen nur vom Lieferer gegen Übergabe der Waren ab-

getrennt werden. Vorher abgetrennte Abschnitte sind ungültig. Jedoch dürfen die auf einen Abschnitt entfallenden Teilmengen während der Geltungsdauer des Abschnitts nachbezogen werden.

§ 6

Bezugscheine auf besonderen Antrag

(1) Zum Bezug der im § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 12 genannten Verbrauchsgüter berechtigen auch Bezugscheine, die in den besonders zu regelnden Fällen von den unteren Verwaltungsbehörden bei besonderem Bedarf auf Antrag ausgestellt werden. Zuständig ist die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der bezugsberechtigte Verbraucher wohnt, in dringenden Fällen auch die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der bezugsberechtigte Verbraucher sich aufhält.

(2) Die Bezugscheine sind für die einzelnen Arten von Verbrauchsgütern getrennt auszustellen. Sie müssen Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde tragen und folgende Angaben enthalten:

a) Name und Wohnung des bezugsberechtigten Verbrauchers,
b) Art und Menge der abzugebenden Verbrauchsgüter,
c) örtliche und zeitliche Geltung des Bezugscheins.

(3) Für Angehörige der Wehrmacht und der Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht dürfen Bezugscheine gemäß Abs. 2 in den besonders zu regelnden Fällen ausgestellt werden.

III. Bezugscheine für Spinnstoffwaren und Schuhwaren

§ 7

Für die im § 1 Abs. 1 Nrn. 13 und 14 genannten Verbrauchsgüter werden nach Maßgabe der Durchführungsvorschriften des Reichswirtschaftsministers im Bedarfsfalle Bezugscheine auf Antrag von den unteren Verwaltungsbehörden erteilt.

IV. Aufgaben der Verkaufsstellen

§ 8

Die Inhaber von Verkaufsstellen des Handels und des Handwerks dürfen bezugscheinpflichtige Verbrauchsgüter nicht zurückhalten oder sonst ihrer bestimmungsgemäßen Verteilung an die bezugsberechtigten Verbraucher entziehen. Sie sind nach Maßgabe der verfügbaren Bestände für eine gleichmäßige Belieferung aller bezugsberechtigen Verbraucher verantwortlich.

V. Strafen und Zwangsmaßnahmen

§ 9

Gerichtliche Strafen

(1) Bestraft wird, wer vorsätzlich

1. bezugscheinpflichtige Verbrauchsgüter ohne gültigen Bezugschein über die bezugsfähigen Höchstmengen hinaus abgibt oder bezieht,
2. durch unrichtige Angaben einen Bezugschein erschleicht,
3. einen ihm nicht zustehenden Bezugschein für sich ausnutzt,
4. dem Bezugsberechtigten Verbrauchsgüter vorenthält, die er für ihn empfangen hat,
5. den Bestimmungen des § 8 zuwiderhandelt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Die Strafe ist, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind, Gefängnis, in besonders schweren Fällen Zuchthaus.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag ist unzulässig, wenn wegen derselben Handlung eine Ordnungsstrafe (§ 10) rechtskräftig festgesetzt worden ist. Der Antrag kann zurückgenommen werden. Zuständig für den Antrag ist diejenige untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die strafbare Handlung begangen worden ist.

(4) Rechtskräftige Urteile sind der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde bekanntzugeben. Die untere Verwaltungsbehörde kann eine Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntgeben.

§ 10

Ordnungsstrafen

(1) Wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Begehung der nach § 9 strafbaren Handlungen sowie wegen

aller übrigen vorsätzlichen und fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die zu ihrer Durchführung ergehenden Bestimmungen und Anordnungen können die zuständigen unteren Verwaltungsbehörden (§ 9 Abs. 3) Ordnungsstrafen bis zu 1000 Reichsmark verhängen. In besonders schweren Fällen können die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und entsprechenden Behörden am Sitze von Wehrkreiskommandos (Wehrwirtschaftliche Abteilungen) Ordnungsstrafen bis zu 50 000 Reichsmark, die zuständigen Reichsminister Ordnungsstrafen in unbeschränkter Höhe verhängen.

(2) Wird die Zuwiderhandlung in einem Geschäftsbetrieb begangen, so können neben dem Täter auch Ordnungsstrafen gegen den Betriebsinhaber oder, wenn der Betrieb einer Gesellschaft gehört, gegen Geschäftsführer und Vorstand verhängt werden, sofern sie nicht nachweisen, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der Zuwiderhandlung angewandt haben.

(3) Die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist nur zulässig, wenn ein Strafantrag nach § 9 Abs. 3 nicht gestellt oder zurückgenommen worden ist.

§ 11

Einziehung

Zu Unrecht bezogene Verbrauchsgüter kann die untere Verwaltungsbehörde von dem Bezieher einziehen und der Verteilung an bezugsberechtigte Verbraucher zuführen.

§ 12

Schließung und Zwangsbewirtschaftung von Verkaufsstellen

(1) Die unteren Verwaltungsbehörden können Verkaufsstellen, in denen den Vorschriften dieser Verordnung und der zu ihrer Durchführung ergehenden Bestimmungen und Anordnungen zuwidergehandelt worden ist, schließen oder ihre Fortführung nur unter Auflagen gestatten, wenn anders eine Gewähr für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und der Anordnungen der unteren Verwaltungsbehörden nicht gegeben ist.

(2) Soweit die Aufrechterhaltung der Verkaufsstellen zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann an Stelle der Schließung die Zwangsbewirtschaftung für Rechnung des Inhabers angeordnet werden.

VI. Schlußbestimmungen

§ 13

Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden von den zuständigen Reichsministern und dem Reichskommissar für die Preisbildung im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft erlassen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens wird besonders bekanntgemacht.

Berlin, den 27. August 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft

Walther Funk

Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes.

Vom 27. August 1939.

Auf Grund des § 13 der Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1498) wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft verordnet:

I. Abschnitt

§ 1

Die Vorschriften der Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 27. August 1939 gelten nicht für Brot, Weizen- und Roggenmehl, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Eier und Kakao. Diese Lebensmittel können ohne Bezugschein abgegeben und bezogen werden.

§ 2

(1) Die nachstehend aufgeführten Lebensmittel dürfen in folgenden Höchstmengen gegen den für die einzelnen Lebensmittel besonders bezeichneten Abschnitt an den in der Ausweiskarte genannten Versorgungsberechtigten abgegeben werden:

1. Fleisch oder Fleischwaren (auch in Konserven)	700 Gramm	je Woche,
2. Milch	0,20 Liter	je Tag,
3. Milcherzeugnisse, Öle oder Fette	60 Gramm	je Tag,
4. Zucker und Marmelade	entweder 280 Gramm Zucker und 110 Gramm Marmelade oder 335 Gramm Zucker	je Woche,
5. Graupen, Grütze, Grieß, Sago oder sonstige Nährmittel	150 Gramm	je Woche,
6. Kaffee oder Kaffee-Ersatzmittel	63 Gramm	je Woche,
7. Tee	20 Gramm	je Monat.

(2) Die für den Bezug von Milcherzeugnissen, Ölen oder Fetten bestimmten Abschnitte berechtigen zum zweimaligen Empfang innerhalb einer Woche; die für den Bezug von Kaffee oder Kaffee-Ersatzmitteln, Nährmitteln sowie Zucker und Marmelade bestimmten Abschnitte berechtigen zum einmaligen Empfang. Der Abschnitt A1 berechtigt zum einmaligen Empfang von Tee. Fleisch oder Fleischwaren können gegen Abgabe der entsprechenden Abschnitte dreimal in der Woche bezogen werden. Der zum Bezug von Milch bestimmte Abschnitt berechtigt zum Empfang für eine Woche, wobei der Versorgungsberechtigte die Lieferung einer entsprechenden Tagesmenge laufend während der ganzen Woche beanspruchen kann. Die Woche beginnt mit dem ersten Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung.

(3) Außerdem kann auf drei Kartoffelabschnitte je ein halbes Kilogramm Zucker bezogen werden.

(4) Die obengenannten Lebensmittel können in besonderen Fällen ohne Bezugsabschnitt oder Bescheinigung gemäß §§ 6, 7 und 9 zu den angegebenen Höchstmengen in den ersten drei Tagen abgegeben werden, wenn der Empfangsberechtigte in ständigem Verkehr mit der Verteilungsstelle (§ 11) steht und sich verpflichtet, unverzüglich nach Empfang der Ausweiskarte die Abschnitte bzw. Bescheinigungen nachträglich abzugeben.

(5) Notwendige Änderungen der Liste der bezugscheinpflichtigen Lebensmittel sowie der festgesetzten Höchstmengen wird der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Wege der Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger vornehmen.

§ 3

Der Versorgungsberechtigte hat keinen Anspruch auf Lieferung eines bestimmten Lebensmittels, das gegen Abgabe der mit Milcherzeugnissen, Ölen oder Fetten, Kaffee oder Kaffee-Ersatzmitteln und Nährmitteln bezeichneten Abschnitte bezogen werden kann.

§ 4

(1) Selbstversorger, die bezugscheinpflichtige Lebensmittel erzeugen, sind nicht berechtigt, Milcherzeugnisse, Öle und Fette, Fleisch oder Fleischwaren und Milch zu beziehen, soweit sie im Rahmen der festgesetzten Höchstmengen über entsprechende Vorräte verfügen.

(2) Als Selbstversorger gelten vorbehaltlich einer anderen Regelung der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich der Gehilfen, ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie Lebensmittel in Natur zu beanspruchen haben.

(3) Die Selbstversorger sind verpflichtet, innerhalb acht Tagen die zum Bezuge der im Abs. 1 genannten Lebensmittel bestimmten Abschnitte ihrer zuständigen Gemeindebehörde zurückzugeben, sofern diese nicht bereits vor Ausgabe der Ausweiskarte die Abschnitte abgetrennt hat.

§ 5

Die Ausweiskarte berechtigt nur zum Bezuge der bezugscheinpflichtigen Lebensmittel innerhalb des Bezirks der unteren Verwaltungsbehörde, in der der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

§ 6

(1) Die Gemeindebehörden sind ermächtigt, auf Reisen befindlichen Personen unter Berücksichtigung der Reisedauer und der festgesetzten Höchstmengen sowie Gasthäusern und Fremdenheimen für die Gesamtzahl der bei ihnen untergebrachten Reisenden Bescheinigungen auszustellen, die zum Bezuge der notwendigen Lebensmittel berechtigen.

(2) In gleicher Weise können Krankenhäuser, Heilanstalten, Erziehungsanstalten, Wohlfahrtsanstalten, Gefangenenanstalten und ähnliche Einrichtungen einen Berechtigungsschein für die Gesamtzahl der während der letzten zwei Wochen regelmäßig von ihnen verpflegten Personen zum Bezuge von Lebensmitteln für die Dauer von zwei Wochen im Rahmen der festgesetzten Höchstmengen erhalten.

§ 7

Die Gemeindebehörden sind weiterhin ermächtigt, an Gaststätten Bescheinigungen zum Bezuge bestimmter Lebensmittel zur Verabreichung einer einfachen Mahlzeit täglich zu erteilen.

§ 8

Die Gemeindebehörden sind ermächtigt, in dringenden Ausnahmefällen zu genehmigen, daß ohne Abgabe von Abschnitten der Ausweiskarte die Verteilungsstellen für eine bestimmte Menge und für einen Höchstbedarf von einer Woche Lebensmittel beziehen können. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.

§ 9

(1) Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, auf Antrag Bescheinigungen

a) Kindern unter sechs Jahren über den Bezug von 0,5 Liter Milch,

b) werdenden und stillenden Müttern über den Bezug von 0,3 Liter Milch

zusätzlich täglich für die Dauer der Gültigkeit dieser Verordnung zu erteilen.

(2) Die Gemeindebehörden sind berechtigt, in dringenden Fällen gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung Zusatzkarten für eine bestimmte Menge und für ein bestimmtes Lebensmittel über die festgesetzte Höchstmenge hinaus auszustellen.

§ 10

Schwer- und Schwerstarbeiter erhalten zusätzlich zu den festgesetzten Höchstmengen

Fleisch oder Fleischwaren (auch in Konserven) 70 Gramm je Tag,

Milcherzeugnisse, Öle oder Fette 50 Gramm je Tag.

Die Einzelheiten werden gesondert geregelt.

II. Abschnitt

§ 11

(1) Die Verteilungsstellen, d. h. alle Einrichtungen, in denen bezugscheinpflichtige Lebensmittel gewerbs-

mäßig feilgeboten werden, sind berechtigt, gegen Aushändigung der von den Versorgungsberechtigten empfangenen Abschnitte oder der von dem Ernährungsamt auf Grund dieser Abschnitte ausgestellten Bezugscheine ihre Bestände bei den Lieferstellen, mit denen sie bisher im Geschäftsverkehr gestanden haben, zu ergänzen. Soweit diese zur Lieferung nicht in der Lage sind, können sich die Verteilungsstellen an andere Lieferstellen wenden. Die Ernährungsämter können ihnen Lieferstellen zuweisen.

(2) Sie haben Bestandsbücher anzulegen, in denen die täglichen Zu- und Abgänge an bezugscheinpflichtigen Lebensmitteln fortlaufend einzutragen sind. Die zu- und abgehenden Waren sind am 1. und 15. jedes Monats in einer Summe dem Bestande zu- und abzuschreiben. Die Verteilungsstellen haben auf Erfordern genauen Nachweis über die einzelnen abgeschriebenen Warenmengen zu führen.

§ 12

Die bei den unteren Verwaltungsbehörden eingerichteten Ernährungsämter haben im Einvernehmen mit den zuständigen Wirtschaftsverbänden (§ 17) alle Maßnahmen zur ununterbrochenen Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung zu treffen und insbesondere für rechtzeitige Auffüllung der Bestände bei den Verteilungsstellen zu sorgen.

§ 13

Die be- und verarbeitenden Betriebe, Genossenschaften und Händler sowie sonstige Verteiler, die Vorräte an Lebensmitteln im Eigentum haben, sind verpflichtet, gegen Empfangnahme von Abschnitten oder Bezugscheinen oder gegen Vorlage einer von dem Ernährungamt erteilten Genehmigung die entsprechende Menge von Lebensmitteln zu liefern.

§ 14

Bei unberechtigter Lieferungsverweigerung finden die Strafbestimmungen der §§ 9 bis 12 der Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 27. August 1939 entsprechende Anwendung.

§ 15

Die Verteilungsstellen haben unverzüglich den Ernährungsämtern unter Berücksichtigung der bei ihnen vorhandenen Bestände und der festgesetzten Höchstmengen den voraussichtlichen Bedarf für die nächsten zwei Wochen anzuzeigen und gleichzeitig anzugeben, von welcher Lieferstelle die Lebensmittel bisher bezogen worden sind.

§ 16

Die Ernährungsämter teilen den zuständigen Wirtschaftsverbänden auf deren Ersuchen den voraussichtlichen Gesamtbedarf an Lebensmitteln für die nächsten zwei Wochen und die in Frage kommenden Lieferstellen mit. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann andere Fristen im Wege der Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger festsetzen.

§ 17

Wirtschaftsverbände im Sinne des § 16 dieser Verordnung sind die den Hauptvereinigungen nachgeordneten Zusammenschlüsse (z. B. Getreidewirtschaftsverbände, Milch- und Fettwirtschaftsverbände, Kartoffelwirtschaftsverbände).

§ 18

(1) Die Landes- (Provinzial-) Ernährungsämter haben die von den Ernährungsämtern getroffenen Maßnahmen zu überwachen und erforderlichenfalls innerhalb ihres Gebiets zum Ausgleich eingetretener Stockungen entsprechende Anordnungen zu geben.

(2) Sie sind ermächtigt, für das gesamte Gebiet oder für einen Gebietsteil eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende vorläufige Regelung zu treffen, sofern nach Lage der Verhältnisse Gefahr für die rechtzeitige und fortlaufend ausreichende Deckung des Bedarfs für die menschliche Ernährung für das gesamte Gebiet oder einen Gebietsteil besteht.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ist unverzüglich von der getroffenen Sonderregelung in Kenntnis zu setzen. Er kann die Anordnungen mit sofortiger Wirkung aufheben.

§ 19

Die bezugscheinpflichtigen Lebensmittel dürfen an Dienststellen der Wehrmacht oder an die von ihnen ermächtigten Stellen oder Personen gegen gestempelte Bezugscheine, die von den Wehrmachtdienststellen ausgestellt sind und Art und Menge der abzugebenden Lebensmittel enthalten, abgegeben werden.

§ 20

Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht sind

1. der verstärkte Polizeischutz,
2. die bewaffneten Teile der SS
   a) Junkerschule der SS,
   b) SS-Totenkopfverbände,
   c) Verstärkung der SS-Totenkopfverbände (verstärkte Polizeiverbände),
3. der Sicherheits- und Hilfsdienst im zivilen Luftschutz,
4. der verstärkte Post-, verstärkte Bahn- und Wasserstraßenschutz,
5. der verstärkte Grenzaufsichtsdienst.

§ 21

(1) Die im § 20 bezeichneten Schutzgliederungen haben bei der für ihren Bezirk zuständigen Polizeidienststelle ihren Bedarf an Lebensmitteln anzumelden. Die Polizeidienststellen legen für jeden Bezirk, aufgegliedert nach Bedarfsorten und Kopfzahl, eine Sammelanmeldung über den Verpflegungsbedarf dem Ernährungsamt vor und stellen die Verteilung der Lebensmittel an die Schutzgliederungen sicher.

(2) Für die bezugscheinpflichtigen Lebensmittel stellen die Polizeidienststellen Bezugscheine aus, die zum Bezug dieser Lebensmittel berechtigen und die Art und Menge der abzugebenden Lebensmittel enthalten.

(3) Bei Erteilung der Bezugscheine sind die Einheitsverpflegungssätze der Wehrmacht zugrunde zu legen.

§ 22

(1) Von der Wehrmacht nicht eingesetzte Einheiten des Reichsarbeitsdienstes haben ihren Bedarf an Lebensmitteln über die zuständigen Arbeitsgauführer dem Ernährungsamt anzumelden.

(2) Für die bezugscheinpflichtigen Lebensmittel stellen die Ernährungsämter Bezugscheine aus, die zum Bezug dieser Lebensmittel berechtigen und die Art und Menge der abzugebenden Lebensmittel enthalten.

(3) In dringenden Fällen sind an Stelle der Ernährungsämter die Gemeindebehörden zur Ausgabe von Bezugscheinen berechtigt.

(4) Im übrigen finden die Vorschriften des § 21 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 23

(1) Für Arbeiter in Betrieben, die in Gemeinschaftslagern Unterkunft und Verpflegung erhalten, hat die Anmeldung des Verpflegungsbedarfs durch die Betriebsführer bei dem zuständigen Ernährungsamt zu erfolgen.

(2) Die Vorschriften des § 21 Abs. 3 und des § 22 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß an Stelle der Einheitsverpflegungssätze der Wehrmacht die für die Zivilbevölkerung festgesetzten Höchstmengen treten.

§ 24

(1) Wird von der Wehrmacht oder von Angehörigen von Schutzgliederungen Quartierverpflegung in Anspruch genommen, so hat die Gemeindebehörde an die Quartiermacher der Wehrmacht oder an die Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht außer den schriftlichen Quartieranweisungen Bezugscheine auszugeben. Gegen Vorlage dieser Bezugscheine dürfen an die Quartiergeber die bezugscheinpflichtigen Lebensmittel in Mengen abgegeben werden, die unter Berücksichtigung der Dauer des Quartieraufenthalts den für die Zivilbevölkerung festgesetzten Lebensmittelmengen entsprechen.

(2) Der Bezugschein muß die Dauer des Quartieraufenthalts, die Mengen der abzugebenden Lebensmittel sowie Namen und Wohnung des Quartiergebers enthalten. Art und Menge der abgegebenen Lebensmittel sind vom Lieferer auf dem Bezugschein zu vermerken. Der Empfänger hat dem Lieferer den Empfang der Lebensmittel nach Art und Menge unter Angabe seines Namens, seiner Wohnung und des Datums auf dem Bezugschein zu bescheinigen. Der Quartiergeber legt seiner Gemeindebehörde zur Feststellung der ihm für die Leistung des Quartiers zu gewährenden Vergütung zusammen mit der Quatieranweisung auch den Bezugschein vor. Die Gemeindebehörde leitet den Bezugschein an das zuständige Ernährungsamt weiter.

§ 25

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. August 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes (Verbrauchsregelung für Hausbrandkohle). Vom 27. August 1939.

Auf Grund des § 13 der Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1498) wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft verordnet:

§ 1

Kohlenbezug auf Grund der Ausweiskarten

Auf Grund der Teilabschnitte „Kohle" der Ausweiskarten können in der Zeit bis zum 25. September 1939 die von den unteren Verwaltungsbehörden bekanntgegebenen Höchstmengen bezogen werden. Diese Mengen dürfen nur für Wasch-, Koch- und Heizzwecke verwandt werden.

§ 2

Bezug von Deputatkohle

(1) Brennstofferzeuger, die bisher an die Gefolgschaft ihrer Bergwerks- und Hüttenbetriebe Deputatkohle geliefert haben, dürfen an solche Gefolgschaftsmitglieder, die mit wesentlichen berg- oder hüttenmännischen Arbeiten beschäftigt werden, Kohle in der bisherigen Höhe weiterliefern. Der Brennstofferzeuger ist verpflichtet, die zum Bezuge von Deputatkohle berechtigten Gefolgschaftsmitglieder der unteren Verwaltungsbehörde namhaft zu machen und über die Abgabe von Deputatkohle Buch zu führen. Die Teilabschnitte „Kohle" der Ausweiskarten der zum Bezuge von Deputatkohle berechtigten Gefolgschaftsmitglieder sind einzuziehen und an die untere Verwaltungsbehörde abzuliefern.

(2) Hausbrandlieferungen sonstiger gewerblicher Unternehmer an ihre Gefolgschaftsmitglieder sowie Deputatkohlelieferungen von Brennstofferzeugern an solche Gefolgschaftsmitglieder, die nicht mit wesentlichen berg- und hüttenmännischen Arbeiten beschäftigt werden, dürfen nur gegen die Teilabschnitte „Kohle" der Ausweiskarte zu den allgemeinen Höchstmengen erfolgen.

§ 3

Kohlenbezug für Zentralheizungen

Verbraucher in Wohnungen mit Zentralheizungsanlagen sind verpflichtet, ihre Ausweiskarte zum Bezug von Hausbrandkohle demjenigen zur Verfügung zu stellen, der die Zentralheizungsanlage betreibt. Die Verbraucher können jedoch ein Drittel der ihnen zustehenden Kohlenmengen für Wasch- und Kochzwecke beanspruchen.

§ 4

Versorgung von Gaststätten und Herbergen

Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes können bei den unteren Verwaltungsbehörden Bezugscheine für Hausbrandkohle beantragen, die unter Berücksichtigung der voraussichtlich zu versorgenden Personenzahl, der bezugsfähigen Höchstmengen und der eigenen Warenbestände zum Bezuge der in ihrem Betrieb benötigten Hausbrandkohle berechtigen.

§ 5

Versorgung von Kleingewerbetreibenden

Gewerbetreibende, die ihren Kohlenbedarf bei Platzhändlern decken, können bei den unteren Verwaltungsbehörden Bezugscheine beantragen, die sie zum Bezuge der in ihrem Betrieb benötigten Kohlenmengen berechtigen.

§ 6

Versorgung von Anstalten

(1) Die Regelung des § 4 gilt auch für Anstalten.

(2) Anstalten im Sinne dieser Bestimmungen sind Krankenhäuser, Heil-, Erziehungs-, Straf-, Wohlfahrtsanstalten, Lager, Heime und ähnliche Einrichtungen, in denen Zivilpersonen gemeinschaftlich wohnen.

(3) Soweit die von der Anstalt versorgten Personen im Besitz von Ausweiskarten sind, hat die Anstaltsleitung die den Leistungen an Heizung entsprechenden Teilabschnitte der Ausweiskarte einzuziehen und an die untere Verwaltungsbehörde abzuliefern.

(4) Die Einziehung entfällt, wenn die Dauer der Versorgung in der Anstalt nur vorübergehend ist und nicht mehr als die Hälfte der Geltungsdauer des Ausweiskartenabschnittes beträgt.

Versorgung der Wehrmacht und der Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht

§ 7

Bedarfsanmeldung

(1) Wehrmachtdienststellen legen der für den Bezirk zuständigen unteren Verwaltungsbehörde eine Sammelanmeldung ihres Bedarfs, aufgegliedert nach Bedarfsort, Warenart und -menge vor.

(2) Die Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht haben bei der für ihren Bezirk zuständigen Polizeidienststelle (Landräte, Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und staatlicher Polizeiverwalter) ihren Bedarf an Kohle anzumelden. Die Polizeidienststellen legen für jeden Bezirk, aufgegliedert nach Bedarfsorten und Kopfzahl, der unteren Verwaltungsbehörde eine Sammelanmeldung über den Bedarf vor.

§ 8

Warenbezug der Wehrmacht

Dienststellen der Wehrmacht oder von ihnen ermächtigte Stellen oder Personen (z. B. Unternehmer, denen die Versorgung von Einheiten übertragen ist), können Kohle gegen Bezugscheine beziehen, die von Wehrmachtdienststellen ausgestellt sind und den Erfordernissen des § 6 Abs. 2 der Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes entsprechen.

§ 9

Warenbezug der Schutzgliederungen

(1) Für die gemäß § 7 Abs. 2 angeforderten Waren stellen die unteren Verwaltungsbehörden den Schutzgliederungen Bezugscheine aus.

(2) Für die Beschaffung der Waren und die Verteilung an die Schutzgliederungen sind die zuständigen Polizeidienststellen verantwortlich.

§ 10

Versorgung im Einzelquartier

(1) Wird Angehörigen der Wehrmacht oder der Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht Quartierunterkunft in Einzelquartieren gewährt, so kann die Gemeindebehörde an die Quartiermacher der Wehrmacht außer den Quartieranweisungen Bezugscheine ausgeben. Gegen Vorlage dieser Bezugscheine dürfen die Quartiergeber für ihre Quartiergäste Hausbrandkohle in Mengen beziehen, die unter Berücksichtigung der Dauer des Quartieraufenthalts den für die bezugsberechtigten zivilen Verbraucher festgesetzten Höchstmengen entsprechen.

(2) Der Bezugschein muß die Dauer des Quartieraufenthalts, Art und Menge der zu beziehenden Hausbrandkohle sowie Namen und Wohnung des Quartiergebers enthalten. Art, Menge und Kaufpreis der abgegebenen Hausbrandkohle sind vom Lieferer auf der Quartieranweisung zu vermerken.

Schlußbestimmungen

§ 11

Bestandsaufnahme

(1) Alle Verkaufsstellen haben den bei Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung vorhandenen Bestand an Hausbrandkohle unter genauer Angabe von Art und Menge aufzunehmen. Die Bestandsaufnahme ist unter Angabe des Aufnahmetages von dem Inhaber oder Leiter der Verkaufsstelle zu unterzeichnen. Die empfangenen Abschnitte der Ausweiskarten sowie die sonstigen Bezugscheine sind sorgfältig aufzubewahren. Bezugscheine sind am Tage der Warenausgabe durch Durchlochen, Durchkreuzen oder Zerschneiden zu entwerten.

(2) Die unteren Verwaltungsbehörden sind berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung in den Verkaufsstellen jederzeit nachzuprüfen. Sie können insoweit die Vorlage sämtlicher vorhandenen Unterlagen, ferner Einsicht in das Warenlager verlangen.

§ 12

Ergänzungsrichtlinien der Reichsstelle

Zur Ergänzung der Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung kann die Reichsstelle für Kohle und Salz Richtlinien für die Verteilung von Kohle aufstellen.

Berlin, den 27. August 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes (Verbrauchsregelung für Seife).

Vom 27. August 1939.

Auf Grund des § 13 der Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1498) wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft verordnet:

§ 1

Höchstmengen

(1) In der Zeit bis zum 25. September 1939 können auf Grund der Ausweiskarten folgende Höchstmengen bezogen werden:

auf Teilabschnitt 1 „Seife"
125 Gramm Kernseife oder
200 Gramm Schmierseife oder
125 Gramm Haushaltseife in zerkleinerter Form,

auf Teilabschnitt 2 „Seife"
250 Gramm Seifenpulver oder
200 Gramm Schmierseife oder
125 Gramm Haushaltseife in zerkleinerter Form
oder
100 Gramm Waschmittel (Fewa, Fex, Nitor, Lana od. dgl.).

(2) Feinseife (sogenannte Toiletteseife) darf gegen die Teilabschnitte 1 und 2 der Ausweiskarten nicht an Verbraucher abgegeben werden.

§ 2

Zusatzmengen

(1) In den im Abs. 2 und 3 genannten Fällen besonderen Bedarfs können bei den unteren Verwaltungsbehörden Bezugscheine beantragt werden, die zum zusätzlichen Bezug von Seife berechtigen.

(2) Die Zusatzmengen betragen:
bei Kindern unter zwei Jahren:

bis zu 100 Gramm Feinseife (sogenannte Toiletteseife) sowie 500 Gramm Seifenpulver oder 200 Gramm Waschmittel (Fewa, Fex, Nitor, Lana od. dgl.),

bei Kranken, die laut ärztlicher Bescheinigung mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind:

bis zu 200 Gramm Feinseife (sogenannte Toiletteseife) sowie 500 Gramm Seifenpulver oder 200 Gramm Waschmittel (Fewa, Fex, Nitor, Lana od. dgl.),

bei Personen, die berufsmäßig in der Krankenpflege beschäftigt sind (Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, Krankenpfleger usw.):

bis zu 200 Gramm Feinseife (sogenannte Toiletteseife) sowie 500 Gramm Seifenpulver oder 200 Gramm Waschmittel (Fewa, Fex, Nitor, Lana od. dgl.).

(3) Für Gefolgschaftsmitglieder, die infolge ihres Berufs besonders starker Verschmutzung an Körper und Kleidung ausgesetzt sind, können Betriebe, die als wehrwirtschaftlich wichtig anerkannt sind, folgende Zusatzmengen an Seife beziehen:

bis zu 125 Gramm Kernseife sowie bis zu 250 Gramm Seifenpulver oder 100 Gramm Waschmittel (Fewa, Fex, Nitor, Lana od. dgl.).

(4) Von der Bezugscheinpflicht sind ausgenommen Kopfwaschseifen in flüssiger Form und medizinisch-pharmazeutische Seifenerzeugnisse, die gemäß den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches 6 hergestellt werden.

§ 3

Versorgung von Gaststätten, Herbergen und Wäschereibetrieben

(1) Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes können bei den unteren Verwaltungsbehörden Bezugscheine beantragen, die zum Bezug von 20 Gramm Seifenpulver je Übernachtung berechtigen.

(2) Wäschereibetriebe dürfen die zur Ausführung von Waschaufträgen erforderliche Seife nur vom Auftraggeber beziehen.

§ 4

Versorgung von Anstalten

(1) Anstalten im Sinne dieser Bestimmung sind Krankenhäuser, Heil-, Erziehungs-, Straf- und Wohlfahrtsanstalten, Lager, Heime und ähnliche Einrichtungen, in denen Personen gemeinschaftlich wohnen.

(2) Die Anstaltsleitungen können für untergebrachte Personen, die nicht im Besitz von Ausweiskarten sind, Sammelbezugscheine beantragen. Die Anstaltsleitungen sind berechtigt, für jede durch den Sammelbezugschein erfaßte Person die im § 1 aufgeführten Mengen zu beziehen.

§ 5

Bezug von Rasierseife

(1) Männliche Personen können bei Bedarf bei den unteren Verwaltungsbehörden Bezugscheine beantragen, die sie berechtigen, ein Stück oder eine Tube Rasierseife oder Rasiercreme (handelsübliche Größe) zu beziehen. Jeder Verbraucher kann einen Antrag gemäß Satz 1 für die nächsten fünf Monate nur einmal stellen.

(2) Betriebe des Friseurgewerbes können bei den unteren Verwaltungsbehörden Bezugscheine beantragen, die zum Bezuge der in ihrem Betrieb benötigten Rasierseife berechtigen.

§ 6

Einhaltung der Höchstmengen

Seife, die in festem Stück oder in Packungen nicht den bezugsfähigen Höchstmengen entspricht, ist von den Verkaufsstellen abgewogen zu verabfolgen.

§ 7

Entnahme von Waren aus dem eigenen Betrieb

Entnehmen Inhaber von Betrieben, in denen Seife erzeugt oder feilgeboten wird, aus ihrem Betrieb Waren für sich selbst, für Angehörige ihres Haushalts oder für Gefolgschaftsmtglieder, so darf diese Entnahme nur gegen die entsprechenden Teilabschnitte der Ausweiskarte zu den allgemeinen Höchstmengen oder gegen Zusatzbezugschein erfolgen.

§ 8

Versorgung der Wehrmacht

(1) Truppenteile und Dienststellen der Wehrmacht dürfen Seife ohne Bezugschein erwerben, wenn über die verlangten Waren eine Lieferanweisung erteilt worden ist.

(2) Dienststellen der Wehrmacht oder von ihnen ermächtigte Stellen oder Personen (z. B. Unternehmen, denen die Versorgung von Einheiten übertragen ist) können Seife gegen Bezugscheine beziehen, die von Wehrmachtdienststellen ausgestellt sind und den Erfordernissen des § 6 Abs. 2 der Verordnung über die vorläufige Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes entsprechen.

§ 9

Versorgung der Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht

(1) Die Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht haben bei der für ihren Bezirk zuständigen Polizeidienststelle (Landräte, Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und staatliche Polizeiverwalter) ihren Bedarf an Seife anzumelden. Die Polizeidienststellen legen für jeden Bezirk, aufgegliedert nach Bedarfsorten und Kopfzahl, der unteren Verwaltungsbehörde eine Sammelanmeldung über ihren Bedarf vor.

(2) Für die angeforderten Waren stellen die unteren Verwaltungsbehörden Bezugscheine aus.

(3) Bei Erteilung von Bezugscheinen für Schutzgliederungen sind die Höchstsätze der Wehrmacht zugrunde zu legen.

(4) Für die Beschaffung der Waren und die Verteilung an die Schutzgliederungen sind die zuständigen Polizeidienststellen verantwortlich.

§ 10

Bestandsaufnahme

(1) Alle Verkaufsstellen haben den bei Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung vorhandenen Bestand an den im § 1 genannten Waren unter genauer Angabe von Art und Menge aufzunehmen. Die Bestandsaufnahme ist unter Angabe des Auf-

nahmetages von dem Inhaber oder Leiter der Verkaufsstelle zu unterzeichnen. Die empfangenen Abschnitte der Ausweiskarten sowie die sonstigen Bezugscheine sind sorgfältig aufzubewahren. Bezugscheine sind am Tage der Warenausgabe durch Durchlochen, Durchkreuzen oder Zerschneiden zu entwerten.

(2) Die unteren Verwaltungsbehörden sind berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung in den Verkaufsstellen jederzeit nachzuprüfen. Sie können insoweit die Vorlage sämtlicher vorhandenen Unterlagen, ferner Einsicht in das Warenlager verlangen.

§ 11

Ergänzungsrichtlinien der Reichsstelle

Zur Ergänzung der Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung kann die Reichsstelle für industrielle Fettversorgung Richtlinien für die Verteilung von Seife aufstellen.

Berlin, den 27. August 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Vierte Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes (Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren und Schuhwaren).

Vom 27. August 1939.

Auf Grund des § 13 der Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1498) wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft verordnet:

§ 1

Bezugscheinpflicht

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Spinnstoffwaren und Schuhwaren dürfen an Verbraucher nur gegen Bezugscheine abgegeben und von ihnen bezogen werden. Anlage 1 (S. 1516)

(2) Trotz der Bezugscheinpflicht ist eine Übereignung von Spinnstoffwaren und Schuhwaren, die in Erfüllung eines Werklieferungsvertrags erfolgt, auch ohne Bezugschein wirksam, sofern mit der Herstellung der Ware bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen war (z. B. Maßkleidung).

§ 2

Antragstellung

(1) Spinnstoffwaren und Schuhwaren dürfen nur gegen Bezugscheine abgegeben werden, welche die unteren Verwaltungsbehörden bei Bedarf des bezugsberechtigten Verbrauchers auf besonderen Antrag erteilen.

(2) Der Antrag auf Erteilung eines Bezugscheins ist auf einem Vordruck nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster zu stellen. Anlage 2 (S. 1514)

(3) Für die Ausstellung des Bezugscheins ist die untere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der bezugsberechtigte Verbraucher wohnt. In Fällen dringenden Bedarfs (Krankheit, Unfall, Verlust von Kleidungsstücken) ist auch die untere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der bezugsberechtigte Verbraucher sich aufhält.

(4) Verbraucher, die bei ihrer Berufsausübung von Ort zu Ort ziehen, wie Artisten, Schiffer, Flösser, Lastkraftwagenführer u. ä. können bei der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes die Ausstellung einer Wanderpersonalkarte nach anliegendem Muster beantragen (Anlage 3). Inhaber einer Wanderpersonalkarte können den Antrag auf Erteilung von Bezugscheinen bei jeder unteren Verwaltungsbehörde im Reichsgebiet stellen. Anlage 3 (S. 1515)

(5) Offiziere und Beamte der Wehrmacht (einschließlich derjenigen des Beurlaubtenstandes) dürfen die zu ihrer Ausstattung erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände auch gegen eine von ihrer Dienststelle ausgestellte Bescheinigung oder bei Vorzeigen einer Beorderung oder Einberufung gegen Empfangsbescheinigung beziehen. Die Empfangsbescheinigung muß Namen und Wohnung des Käufers sowie Art und Menge der bezogenen Waren enthalten.

(6) Truppenteile und Dienststellen der Wehrmacht dürfen Spinnstoffwaren und Schuhwaren ohne Bezugschein gegen Aushändigung einer Empfangsbescheinigung erwerben, wenn über die verlangte Ware eine Lieferanweisung oder ein Lieferungsauftrag erteilt worden ist.

(7) Truppenteile und Dienststellen der Wehrmacht dürfen ferner Spinnstoffwaren und Schuhwaren ohne Bezugscheine gegen Aushändigung einer Empfangsbescheinigung erwerben, wenn die Waren zur Deckung von Kleinbedarf benötigt werden (d. h. der bei Einzelhandelsverkäufen übliche Rahmen mengenmäßig nicht überschritten wird).

§ 3

Bezugsberechtigung

(1) Zum Bezug von Spinnstoffwaren und Schuhwaren nach den Bestimmungen dieser Verordnung sind nur Verbraucher berechtigt, die die Waren durch eigenen Gebrauch abnutzen. Hinsichtlich der in der Anlage 4 aufgeführten Spinnstoffwaren, die durch den gemeinsamen Gebrauch der Haushaltsangehörigen abgenutzt werden, ist nur der Haushaltsvorstand bezugsberechtigt.

Anlage 4 (S. 1514)

(2) Angehörige der Wehrmacht — ausgenommen Offiziere und Beamte (vgl. oben § 2 Abs. 5) —, der Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht, der NSDAP und uniformierte Zivilbeamte erhalten ihre Dienstkleidung (Uniform) durch Vermittlung ihrer Dienststellen. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten insoweit für sie nicht.

§ 4

Bedarfsfeststellung

(1) Ein Bedarf kann nur anerkannt werden, soweit die eigenen Bestände des Verbrauchers an bezugscheinpflichtigen Waren den in der Anlage 5 zugebilligten Umfang (Normalbestand) unterschreiten. Die zugebilligten Bestände sind unterschritten, sobald der Verbraucher über entsprechende Stücke in gebrauchsfähigem oder ausbesserungsfähigem Zustand nicht mehr verfügt. Bei Warenarten, die nicht in der Anlage 5 enthalten sind, ist der Bedarf von der unteren Verwaltungsbehörde nach der Lage des Einzelfalles unter Berücksichtigung der durch die allgemeine Versorgungslage gebotenen Einschränkung festzustellen.

Anlage 5 (S. 1516)

(2) Uniformträger (Angehörige der Wehrmacht, der Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht, der NSDAP und uniformierte Zivilbeamte) brauchen sich bei der Bedarfserrechnung ihrer Dienstkleidung nur bis zur Hälfte der zugebilligten Bestände anrechnen zu lassen.

(3) In besonderen Bedarfsfällen (Geburt, Krankheit, Unfall, Tod, Neugründung eines Haushalts) können die zugebilligten Bestände in einem durch die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung der allgemeinen Versorgungslage gebotenen Umfange überschritten werden.

§ 5

Erteilung des Bezugscheins

(1) Liegen die Voraussetzungen der §§ 2 bis 4 vor, wird von den unteren Verwaltungsbehörden ein Bezugschein nach dem Muster der Anlage 6 erteilt. Für jede Warenart, die genau zu bezeichnen ist, ist ein besonderer Bezugschein auszustellen. An Stelle fertiger Kleidungsstücke und Schuhwaren können die Bezugscheine auf die zu ihrer Herstellung benötigten Stoffe, Leder usw. ausgestellt werden.

Anlage 6 (S. 1517)

(2) Ist der bezugsberechtigte Verbraucher Inhaber einer Wanderpersonalkarte, so ist die Erteilung eines Bezugscheins in die Wanderpersonalkarte einzutragen.

(3) Die untere Verwaltungsbehörde kann die Erteilung eines Bezugscheins von der Ablieferung derjenigen Kleidungsstücke, Wäschestücke oder Schuhe abhängig machen, die durch Neuanschaffung auf Grund des beantragten Bezugscheins ersetzt werden sollen.

§ 6

Örtliche und zeitliche Geltung des Bezugscheins

(1) Die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und entsprechenden Behörden am Sitze von Wehr-

kreiskommandos (Wehrwirtschaftliche Abteilungen) können die Gültigkeit der Bezugscheine örtlich begrenzen.

(2) Der Bezugschein verliert einen Monat nach der Ausstellung seine Gültigkeit. Hat der bezugsberechtigte Verbraucher den Bezugschein nicht innerhalb dieser Frist ausgenutzt, so kann die ausstellende Behörde auf Antrag die Gültigkeitsdauer des Bezugscheins jeweils um einen Monat verlängern.

§ 7

Abgabe von Waren gegen Bezugschein

(1) In den Verkaufsstellen des Handels und des Handwerks dürfen bezugscheinpflichtige Waren nur gegen Aushändigung der Bezugscheine abgegeben werden. Vor Aushändigung der Bezugscheine darf der Kaufpreis weder gefordert noch angenommen werden.

(2) Die Bezugscheine sind vor der Aushändigung an die Verkaufsstelle vom Bezugsberechtigten mit einer Empfangsbescheinigung zu versehen. Bei Warenbezug durch einen Beauftragten hat außer dem Bezugsberechtigten auch der Beauftragte seinen Namen der Empfangsbescheinigung hinzuzusetzen. Der Bezugsberechtigte oder sein Beauftragter sind verpflichtet, in der Empfangsbescheinigung den gezahlten Kaufpreis anzugeben.

(3) Ein handelsüblicher Umtausch auf Bezugschein bezogener Waren gegen entsprechende Waren ist ohne Bezugschein zulässig.

§ 8

Bestandsaufnahme, Entwertung und Registrierung der Bezugscheine in den Verkaufsstellen

(1) Alle Verkaufsstellen haben den bei Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung vorhandenen Bestand an bezugscheinpflichtigen Spinnstoffwaren und Schuhwaren unter genauer Angabe von Art und Menge aufzunehmen. Die Bestandsaufnahme ist unter Angabe des Aufnahmetages von dem Inhaber oder Leiter der Verkaufsstelle zu unterzeichnen.

(2) Die Ungültigkeit der ausgenutzten Bezugscheine ist unverzüglich von der Verkaufsstelle durch Durchlochen oder Durchkreuzen kenntlich zu machen. Die so entwerteten Bezugscheine sind geordnet aufzubewahren und am Tage der Warenausgabe in eine Liste (Register) einzutragen. Dieses Bezugscheinregister muß die ausstellende Behörde, Ausstellungstag, Name und Wohnung des Bezugsberechtigten, die abgegebenen Waren nach Art und Menge, ferner den empfangenen Kaufpreis so genau ausweisen, daß jederzeit eine Prüfung der Geschäftsvorgänge möglich ist. Das Bezugscheinregister ist monatlich abzuschließen.

(3) Die unteren Verwaltungsbehörden sind berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften in den Verkaufsstellen jederzeit nachzuprüfen. Sie können insoweit die Vorlage sämtlicher vorhandenen Unterlagen, ferner Einsicht in das Warenlager verlangen.

§ 9

Ergänzungsrichtlinien der Reichsstellen

Die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete und die Reichsstelle für Lederwirtschaft können zur Ergänzung dieser Verordnung Richtlinien für die Verteilung von Spinnstoffwaren und Schuhwaren sowie über die Verwendung der empfangenen Bezugscheine erlassen.

Berlin, den 27. August 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Anlage 1

(Zu § 1 Abs. 1 der vorstehenden Vierten Durchführungsverordnung)

Liste

der bezugscheinpflichtigen Spinnstoffwaren und Schuhwaren

I. Vorbemerkung

Die unter II genannten Spinnstoffwaren sind bezugscheinpflichtig, wenn sie einen der nachstehend genannten Spinnstoffe enthalten:

a) wollene Spinnstoffe (Schafwolle, Kammzug, Kämmlinge, Abgänge aller Art aus Schafwolle sowie Reißwolle) und Spinnstoffe aus anderen Tierhaaren als Schafwolle,

b) baumwollene Spinnstoffe (Baumwolle, Baumwollabfälle, Reißbaumwolle, Linters),

c) zellwollene Spinnstoffe (Zellwolle und Zellwollkammzüge, Zellwollabgänge und Reißzellwolle),

d) Seide,

e) Kunstseide,

f) Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute, Sisal, Manila, Kokosgarn, Kapok, Ramie sowie Abfälle daraus).

II. Bezugscheinpflichtig sind folgende Waren:

A. Gewebe und Gewirke sowie Reste davon als Meterware

(auch abgepaßt) mit Ausnahme von undichten Geweben wie Gardinenstoffen, Spitzen, Tüll usw. sowie Stickereien, Posamentierwaren, Bändern, Bördchen, Rüschen und ähnlichen Schmalgeweben oder Geflechten.

B. Fertigwaren

1. Bettwäsche (z. B. Bettlaken, auch gerauht, Kissenbezüge, Deckbett- und Bettenbezüge, Überschlaglaken).
2. Sonstige Bettwaren aus Spinnstoffen (z. B. Inletts, Matratzen, Matratzenschoner, Keilkissen, Strohsäcke, Stepp- und Daunendecken, Reformunterbetten, Reformauflagen, Reformkissen).
3. Haus-, Küchen- und andere Gebrauchstücher (z. B. Handtücher, Frottiertücher, Geschirrtücher, Wischtücher, Scheuertücher und Bohnertücher).
4. Gebrauchstaschentücher.
5. Leibwäsche (Hemden, Unterbeinkleider, Schlafanzüge, Trikotwäsche), ferner Unterkleider, Unterröcke.
6. Strümpfe, Socken, Füßlinge und Fußlappen.
7. Arbeits- und Berufsbekleidung für Männer und Frauen.
8. Straßenbekleidung für Männer, Frauen und Kinder (z. B. Anzüge, Mäntel, Kleider, Röcke, Blusen, Kostüme, Umschlagtücher, Pullover, Strickjacken, Westen, Trainingsanzüge).
9. Schlaf- und Reisedecken.
10. Leibbinden, Kniewärmer, Pulswärmer, Halstücher, Strickhandschuhe.
11. Strickgarne.
12. Schuhe und Leder zur Besohlung von Schuhen (ausgenommen von der Bezugscheinpflicht sind jedoch Schuhe, deren Befestigung am Fuß lediglich durch Bänder oder Riemen erfolgt).

Zu den Nrn. 4 bis 6, 9, 10: Nicht bezugscheinpflichtig sind Kleidungs- und Wäschestücke für Kinder im Alter bis zu drei Jahren.

Anlage 2

(Zu § 2 Abs. 2 der vorstehenden Vierten Durchführungsverordnung)

Antrag
auf Erteilung eines Bezugscheins für Spinnstoffwaren und Schuhwaren

Ich beantrage einen Bezugschein für .....

und versichere der Wahrheit gemäß, daß mein Bestand an Waren der angeforderten Art[1]) sich auf nicht mehr als ..... beläuft. Hiervon sind nicht mehr gebrauchs- oder ausbesserungsfähig ..... Hiervon sind ..... Paar nicht mehr gebrauchs-, aber noch ausbesserungsfähig[2]).

Mir ist bekannt, daß Angaben, die der Wahrheit widersprechen, unter Strafe stehen.

....

(Ort und Straße) (Datum)

.....

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Mädchenname, und Beruf)

[1]) Bei Anträgen auf Erteilung von Bezugscheinen für Leder zur Besohlung von Schuhen ist der vorhandene Schuhbestand anzugeben.
[2]) Nur bei Anträgen auf Erteilung von Bezugscheinen für Leder zur Besohlung von Schuhen auszufüllen.

Anlage 4

(Zu § 3 Abs. 1 der vorstehenden Vierten Durchführungsverordnung)

Haushaltsbedarf

1. Bettwäsche lt. Gruppe C der Bestandsliste (Anlage 5).
2. Haus- und Küchenwäsche lt. Gruppe D der Bestandsliste (Anlage 5).

Ausstellende Behörde

.....

Anlage 3

(Zu § 2 Abs. 4 der vorstehenden Vierten Durchführungsverordnung)

Wanderpersonalkarte

für

Vor- und Zuname .....

Ort .....

Straße .....

Beruf .....

Alter .....

Stellung im Haushalt .....
(Haushaltungsvorstand, Ehefrau, Kind, Hausangestellte usw.)

Bei Vorlage einer Wanderpersonalkarte ist jede untere Verwaltungsbehörde (Wirtschaftsamt) im Deutschen Reich ermächtigt, dem Inhaber auf Antrag bei Bedarf Bezugscheine für Spinnstoffwaren, Schuhwaren und Fahrradreifen zu erteilen.

Die Erteilung eines Bezugscheins ist jeweils in die Wanderpersonalkarte einzutragen.

(Amtsstempel) ..... (Datum)

.....
(Unterschrift)

Erteilte Bezugscheine

Ausstellende Behörde	Ausstellungsdatum	Warenart und -menge

Anlage 5

(Zu § 4 Abs. 1 der vorstehenden Vierten Durchführungsverordnung)

Normalbestand eines Verbrauchers

Vorbemerkungen: Die unten angegebenen Bestände sind für eine Person berechnet, bei C und D für jede Person eines Haushalts.

Zwischen Sommer- und Wintersachen wird, abgesehen von Mänteln und Handschuhen, nicht unterschieden.

A. Oberkleidung

1. Oberkleidung für Männer

Vollständige Anzüge	2	Stück
Arbeitshosen	2	»
Arbeitsblusen oder -joppen	2	»
Berufsschürzen	2	»
Pullover oder Strickjacke oder Trainingsanzug	1	»
Regenmantel oder Windjacke	1	»
Wintermantel	1	»
Winterhandschuhe	2	Paar

2. Oberkleidung für Knaben (3 bis 14 Jahre)

Vollständige Anzüge	2	Stück
Pullover oder Strickjacke oder Trainingsanzug	1	»
Regenmantel oder Windjacke	1	»
Wintermantel	1	»
Winterhandschuhe	2	Paar

3. Oberkleidung für Frauen

Kleider	2	Stück
Berufskleidung, soweit beruflich erforderlich	2	»
Schürzen oder Kittel	2	»
Pullover oder Strickjacke	1	»
Regenmantel oder Kostüm	1	»
Wintermantel oder Umschlagtuch	1	»
Winterhandschuhe	1	Paar

4. Oberkleidung für Mädchen (3 bis 14 Jahre)

Kleider	2	Stück
Schürzen oder Kittel	2	»
Pullover oder Strickjacke	2	»
Regenmantel oder Windjacke	1	»
Wintermantel oder Umschlagtuch	1	»
Winterhandschuhe	2	Paar

B. Unterkleidung

1. Unterkleidung für Männer

Taghemden	3	Stück
Unterhemden	2	»
Unterhosen	3	»
Nachthemden oder Schlafanzüge	2	»
Strümpfe oder Socken	6	Paar
Taschentücher	6	Stück

2. Unterkleidung für Knaben (3 bis 14 Jahre)

Taghemden	3	Stück
Unterhosen	3	»
Nachthemden oder Schlafanzüge	2	»
Strümpfe	6	Paar
Taschentücher	6	Paar

3. Unterkleidung für Frauen

Taghemden (auch Hemdhosen)	3	Stück
Beinkleider	3	»
Nachthemden oder Schlafanzüge	2	»
Unterröcke oder Unterkleider	2	»
Strümpfe	6	Paar
Taschentücher	6	Stück

4. Unterkleidung für Mädchen (3 bis 14 Jahre)

Taghemden (auch Hemdhosen)	3	Stück
Beinkleider	3	»
Nachthemden oder Schlafanzüge	2	»
Unterröcke oder Unterkleider	2	»
Strümpfe	6	Paar
Taschentücher	6	Stück
Leibchen	3	»

C. Bettwäsche

(für jede Person eines Haushalts)

Bettücher	2	Stück
Deckbett- und Deckenbezüge oder Überschlaglaken	2	»
Kissenbezüge, Inlett (1 Kopfkissen und 1 Deckbett)	1	»
Schlafdecke oder Steppdecke	1	»
Matratzengarnitur oder Strohsack	1	»

D. Haus- und Küchengeräte

(für jede Person eines Haushalts)

Handtücher oder Frottiertücher	3	Stück
Geschirrtücher	3	»
Scheuertücher	2	»
Wisch-, Staub- und Bohnertücher	2	»

E. Schuhe*)

Straßenschuhe	2	Paar
Hausschuhe oder Turnschuhe	1	»

*) Arbeitsschuhe gelten als Straßenschuhe, soweit es sich nicht um solche Schuhe handelt, die zum Gebrauch auf der Straße ungeeignet sind (z. B. Winterschuhe der Straßenbahner, Holzpantoffeln mit lederndem Schuhblatt).

Ein Unterschied zwischen hohen und halben Schuhen wird nicht gemacht. Ferner ist es bedeutungslos, ob das Oberteil ganz oder teilweise aus Leder besteht. Sandalen mit Ledersohle sind Straßenschuhen gleichzusetzen.

Hausschuh ist alles Schuhwerk, dessen Beschaffenheit seine Verwendung auf der Straße verbietet (dünne Sohle usw.).

Turnschuh ist alles Schuhwerk, das bei der Fabrikation nicht über den Leisten geschlagen wird und dessen Oberteil aus Stoff besteht. Die Zuteilung von Turnschuhen kann auf bestimmte Personenkreise (z. B. Schüler) beschränkt werden.

Schuhe, deren Sohlen aus Holz bestehen (beweglich oder unbeweglich) und deren Befestigung am Fuß lediglich durch Bänder oder Riemen erfolgt, sind bei der Ermittlung des Mindestbedarfs nicht anzurechnen.

Anlage 6

(Zu § 5 Abs. 1 der vorstehenden Vierten Durchführungsverordnung)

Ausstellende Behörde:

.....

Bezugschein

für Spinnstoffwaren — Schuhwaren

Nr. .....

An den — die .....
(Vor- und Zuname)

wohnhaft in .....,
(Ort)

..... darf — dürfen innerhalb eines
(Straße)

Monats, vom Tage der Ausfertigung dieses Bezugscheins ab (in Buchstaben) .....

..... (genaue Warenbezeichnung)

abgegeben werden.

Die Ware darf nur gegen Aushändigung dieses auf der Rückseite mit einer Empfangsbescheinigung des Bezugsberechtigten versehenen Scheins ausgegeben werden. Wird die Ware durch einen Vertreter oder einen Beauftragten bezogen, so hat dieser seinen Namen der Empfangsbescheinigung des Bezugsberechtigten hinzuzusetzen. Vor Aushändigung des Bezugscheins darf der Kaufpreis weder gefordert noch angenommen werden. Andere als die oben bezeichneten Waren dürfen nicht abgegeben werden (z. B. Stoffe oder Leder an Stelle fertiger Kleidungsstücke oder Schuhwaren oder umgekehrt).

Für die Entwertung und Registrierung des Bezugscheins nach der Warenausgabe gelten besondere Vorschriften.

(Amtsstempel) ..... (Datum)

..... (Unterschrift)

(Rückseite)

Empfangsbescheinigung

Ich bescheinige, die umstehend bezeichnete Ware für mich — für den — die bezugsberechtigte .....

..... gegen Entrichtung eines Kaufpreises

von ..... *RM* empfangen zu haben.

....
(Ort und Straße) (Datum)

.....
(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Mädchenname)

Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt, Teil I, = Erstes Halbjahr 1939 =

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4,** Postscheckkonto Berlin 962 00, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 4,10 RM. Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 28. August 1939	Nr. 150

Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 39	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung (Erste Durchführungsverordnung)	1519
27. 8. 39	Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	1521

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung (Erste Durchführungsverordnung).

Vom 27. August 1939.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1495), im folgenden VO genannt, wird verordnet:

Zu § 1 Abs. 1 der VO

Artikel I

(1) Als ermächtigte Stellen aus dem Bereich des Reichswirtschaftsministers gelten:

a) die Reichsstellen VII bis XXIX,

b) der Sonderbeauftragte für die Spinnstoffwirtschaft,

c) der Reichskommissar für die Elektrizitätswirtschaft.

(2) Die im Abs. 1 genannten Stellen erteilen ihre Weisungen im Rahmen der ihnen durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Befugnisse.

Zu § 1 Abs. 2 der VO

Artikel II

(1) Zu den Behörden und Organisationen der wirtschaftlichen Eigenverwaltung aus dem Bereich des Reichswirtschaftsministers, denen die im § 1 der Verordnung genannten Behörden im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse Weisungen erteilen können, gehören:

a) die preußischen Oberbergämter und außerpreußischen obersten Bergbehörden der Länder,

b) die Wirtschaftskammern, einschließlich der Bezirksausgleichstellen für öffentliche Aufträge,

c) die Industrie- und Handelskammern,

d) die Handwerkskammern,

e) diejenigen bezirklichen Organisationen der Gruppen (Reichsgruppen, Wirtschaftsgruppen, Fachgruppen, Fachuntergruppen), die nicht in eine Kammer eingegliedert sind,

f) die Außenhandelsstellen,

g) die Devisenstellen,

h) die Dienststellen der technischen Überwachung.

(2) Die Weisungsbefugnis erstreckt sich auf diejenigen im Abs. 1 genannten Behörden und Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, deren Bezirke ganz oder zum Teil zum Bezirk des betreffenden Wehrkreises gehören. Befindet sich der Sitz der Behörde oder Gliederung außerhalb des Wehrkreises, so ist das zuständige Bezirkswirtschaftsamt vor dem Erlaß von Weisungen, in Eilfällen nachträglich, zu unterrichten.

Zu § 3 der VO

Artikel III

(1) Den Bezirkswirtschaftsämtern werden folgende Aufgaben übertragen:

a) Sicherstellung der Produktionsfähigkeit der wichtigen Betriebe der Industrie,

b) Sicherstellung der unentbehrlichen Betriebe des Handels,

c) Sicherstellung der unentbehrlichen Betriebe des Handwerks,

d) Sicherstellung der unentbehrlichen Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen,

e) Sicherstellung der Energieversorgung,

f) Mitwirkung bei der Durchführung der Bewirtschaftung der Rohstoffe und Halbwaren,

g) Durchführung der Verbrauchsregelung für Kohle, Kraftstoffe und Heizöl, Kautschukbereifungen, Spinnstoffwaren, Schuhwaren, Seife und sonstige gewerbliche Fertigerzeugnisse, die einer besonderen Bewirtschaftung unterworfen sind,

h) Durchführung der Erfassung und Verwertung von Altmaterial.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß die zu d genannte Aufgabe nur von einzelnen Bezirkswirtschaftsämtern — auch über den Bereich ihrer örtlichen Zuständigkeit hinaus — wahrgenommen wird.

(3) Die Einzelbefugnisse der Bezirkswirtschaftsämter auf den ihnen übertragenen Aufgabengebieten und die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit gegenüber anderen zum Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers gehörenden Behörden, insbesondere den Bergbehörden, und Organisationen werden durch besondere Bestimmungen geregelt, die vom Reichswirtschaftsminister oder den von ihm hierzu ermächtigten Stellen erlassen werden.

Zu § 4 Abs. 1 der VO

Artikel IV

(1) Die Präsidenten der Industrie- und Handelskammern werden zu Reichskommissaren bestellt. Die Reichskommissare sind Ehrenbeamte im Sinne des § 149 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39).

(2) Die persönlichen und sachlichen Ausgaben der Reichskommissare werden von den Industrie- und Handelskammern getragen.

(3) Die Befugnisse der Reichskommissare auf den ihnen übertragenen Aufgabengebieten bestimmen der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm hierzu ermächtigten Stellen.

Zu § 4 Abs. 3 der VO

Artikel V

Den Kammern wird die Erledigung der im Artikel III Abs. 1 Buchst. a, b, d bis f genannten Aufgaben übertragen. Sie sind dabei an die Weisungen der Bezirkswirtschaftsämter gebunden. Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß einzelne der genannten Aufgaben nur von den Bezirkswirtschaftsämtern oder nur von einzelnen Kammern — auch über den Bereich ihrer örtlichen Zuständigkeit hinaus — bearbeitet werden.

Zu § 9 der VO

Artikel VI

(1) Aufgabe der Wirtschaftsämter ist die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere Kohle, Kraftstoffen und Heizöl, Kautschukbereifungen, Spinnstoffwaren, Schuhwaren, Seife und sonstigen gewerblichen Fertigerzeugnissen, die einer Bewirtschaftung unterworfen sind (Artikel III Abs. 1 Buchst. g). Aufgabe ist ferner die Erfassung und Verwertung von Altmaterial (Artikel III Abs. 1 Buchst. h).

(2) Im übrigen werden die Aufgaben und Befugnisse der Wirtschaftsämter und die Begrenzung ihrer Zuständigkeit gegenüber anderen zum Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers gehörenden Behörden und Organisationen, insbesondere gegenüber den Industrie- und Handelskammern, durch besondere Bestimmungen geregelt, die vom Reichswirtschaftsminister oder den von ihm hierzu ermächtigten Stellen erlassen werden.

(3) Die Wirtschaftsämter können sich bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände bedienen, soweit dies nicht für einzelne Aufgaben ausdrücklich ausgeschlossen wird.

(4) Die Wirtschaftsämter erhalten ihre Weisungen von den Bezirkswirtschaftsämtern. Weisungen grundsätzlicher Art oder von besonderer Bedeutung ergehen über die höheren Verwaltungsbehörden, im übrigen und in besonderen Eilfällen unmittelbar unter gleichzeitiger Benachrichtigung der höheren Verwaltungsbehörde. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden anzusehen sind.

Artikel VII

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. August 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vom 27. August 1939.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1495) und des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) und der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und Wehrmacht mit Lebens- und Futtermitteln wird eine öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingeführt.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt die zu bewirtschaftenden Erzeugnisse. Er regelt ihre Erzeugung und Bewirtschaftung sowie den Verbrauch der Versorgungsberechtigten und Selbstversorger.

Erster Abschnitt
Aufgaben der bewirtschaftenden Stellen

§ 2

Aufgaben des Landes-(Provinzial-)ernährungsamts

(1) Dem Landes-(Provinzial-)ernährungsamt obliegt die Sorge für die Ernährung der Bevölkerung und die Überwachung der Tätigkeit der Ernährungsämter nach Maßgabe der vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassenen Vorschriften.

(2) Entsprechendes gilt für die Versorgung der Tierhalter mit Futtermitteln.

§ 3

Aufgaben des Ernährungsamts

Das Ernährungsamt hat die Aufgabe:

1. für die ordnungsmäßige Wirtschaftsführung in den Erzeugerbetrieben Sorge zu tragen sowie alle Maßnahmen zur Sicherstellung des Anbaues, der Viehhaltung, der Ernte und der rechtzeitigen Ablieferung von Erzeugnissen sowie der Bewirtschaftung und Verteilung zu treffen. Insbesondere hat es
   a) für jeden landwirtschaftlichen Betrieb eine Hofkarte zum Zwecke der genauen Feststellung des Ernteertrages, der Viehbestände und aller sonstigen im Betriebe gewonnenen Erzeugnisse, des dem Selbstversorger zustehenden Eigenverbrauchs, des zur Fortführung der Wirtschaft erforderlichen Saatguts und der von ihm abzuliefernden Mengen fortlaufend zu führen,
   b) die rechtmäßige Verwendung der den Selbstversorgern zugebilligten Verbrauchsmengen an Lebens- und Futtermitteln und der festgesetzten Saatgutmengen zu überwachen,
   c) Bestandserhebungen durchzuführen und nach Maßgabe besonderer Bestimmungen statistische Zusammenstellungen vorzunehmen,
   d) für die Zusammenfassung und Abstimmung der Maßnahmen der Untergliederungen der Hauptvereinigungen auf dem Gebiet der Bewirtschaftung und Verteilung Sorge zu tragen;
2. den Verbrauch zu regeln. Insbesondere hat es
   a) den Bedarf an Lebens- und Futtermitteln für die versorgungsberechtigte Bevölkerung des Bezirks für einen bestimmten Zeitabschnitt festzustellen,
   b) durch Aufstellung von Haushaltslisten und Ausgabe von Bezugskarten, Einführung von Kundenlisten, Einteilung der Bezugsberechtigten in bestimmte Gruppen, Festsetzung von Abgabezeiten für diese Gruppen usw. den Verbrauch des einzelnen zu regeln,
   c) nach den Vorschriften des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für die rechtzeitige und ordnungsmäßige Verteilung der Lebens- und Futtermittel durch die Verteilungsstellen an die Verbraucher zu sorgen

   Verteilungsstellen in diesem Sinne sind alle Einrichtungen, in denen Lebens- oder Futtermittel abgegeben werden.

§ 4

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister des Innern bestimmen die Leiter der Landes-(Provinzial-)ernährungsämter und der Ernährungsämter. Sie können die obersten Landesbehörden, in Preußen die Oberpräsidenten, ermächtigen, die Leiter der Ernährungsämter zu ernennen.

§ 5

(1) Innerhalb des Ernährungsamts werden die Aufgaben der Bedarfsdeckung (§ 3 Nr. 1) und der Verbrauchsregelung (§ 3 Nr. 2) in besonderen Abteilungen durchgeführt.

(2) Die im Bezirk der Verwaltungsbehörde (Stadt- oder Landkreis) zuständigen Dienststellen des Reichsnährstandes und die Untergliederungen (§ 7) werden zur ordnungsmäßigen Regelung der Bedarfsdeckung dem Ernährungsamt nach Maßgabe näherer Anweisungen, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder die von ihm ermächtigten Hauptvereinigungen erlassen, unterstellt.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Einrichtung des Landes- (Provinzial-) ernährungsamts.

§ 6

Hauptvereinigungen

(1) Die zur Marktordnung für das Reichsgebiet auf Grund des Reichsnährstandgesetzes errichteten Zusammenschlüsse (Hauptvereinigungen) oder sonstige besonders einzurichtende Stellen regeln die zweckmäßige Verwendung und Verteilung der Erzeugnisse für das gesamte Reichsgebiet.

(2) Sie stellen einen Bewirtschaftungs- und Verteilungsplan auf, der der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bedarf. Sie erledigen alle hieraus sich ergebenden Verwaltungsangelegenheiten.

(3) Insbesondere haben sie

a) die rechtzeitige Abnahme und Unterbringung der von den Ablieferungspflichtigen angebotenen Erzeugnisse zu den vorgeschriebenen Zeitpunkten durch die zuständigen Stellen sicherzustellen,

b) die Aufbringung der von der Wehrmacht angeforderten Mengen an Verpflegungsmitteln zu regeln,

c) die festgesetzten Mengen den be- und verarbeitenden Betrieben und Verteilungsstellen zuzuleiten.

§ 7

Untergliederungen

(1) Die Hauptvereinigungen sind im Einvernehmen mit dem Landes- (Provinzial-) ernährungsamt berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben neben den vorhandenen Wirtschaftsverbänden in den einzelnen Versorgungsgebieten Unterverbände einzurichten oder Sonderbeauftragte zu bestellen.

(2) Die Untergliederungen (Wirtschaftsverbände, Unterverbände, Sonderbeauftragte) werden zur Sicherstellung der fortlaufenden Bedarfsdeckung innerhalb des Landes- (Provinzial-) ernährungsamts oder des Ernährungsamts zusammengefaßt.

(3) Die Hauptvereinigungen sind berechtigt, nach näherer Weisung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft in unmittelbaren Geschäftsverkehr mit den Untergliederungen zu treten.

§ 8

Geschäftsabteilung

(1) Bei jeder Hauptvereinigung oder bei einer Untergliederung des § 7 kann eine Geschäftsabteilung eingerichtet werden. Die Geschäftsabteilung führt die ihr obliegenden Aufgaben nach den grundsätzlichen Anweisungen der Hauptvereinigung durch. Soweit Reichsstellen bestehen, übernehmen diese die Aufgaben der Geschäftsabteilung.

(2) Die Geschäftsabteilung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird durch einen Vorstand vertreten. Die Einrichtung und Geschäftsführung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt.

(3) Die Geschäftsabteilung hat alle erforderlichen Rechtsgeschäfte abzuschließen.

(4) Sie hat insbesondere

a) für die Abnahme, Bezahlung und Unterbringung der von ihr zu übernehmenden Erzeugnisse zu sorgen,

b) die von der Wehrmacht angeforderten Mengen an Verpflegungsmitteln bereitzustellen und zu liefern,

c) die übernommenen Vorräte ordnungsmäßig zu verwalten.

(5) Die Geschäftsabteilungen sind berechtigt, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben oder sich an solchen zu beteiligen.

§ 9

Verwaltungsrat

(1) Der bei den Hauptvereinigungen bestehende Verwaltungsrat kann nach näheren Bestimmungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft erweitert werden. Dem Oberkommando der Wehrmacht steht das Recht der Entsendung eines Vertreters zu.

(2) Der Verwaltungsrat soll vor Aufstellung des Bewirtschaftungs- und Verteilungsplans oder über sonstige grundsätzliche Fragen gehört werden, soweit es die Umstände im Einzelfall erlauben.

(3) Insbesondere soll er gutachtlich gehört werden

a) über Preise und Preisspannen, Be- und Verarbeitungslöhne,

b) über die Mengen, die den landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeitenden Industrien zuzuteilen sind,

c) über die Mengen von Lebensmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Vieh, die den Erzeugern zur Selbstversorgung und zur Führung ihres Betriebs zu belassen sind,

d) über die Mengen, die von den Erzeugern aufzubringen und abzuliefern sind,

e) über die Vorratshaltung.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

§ 10

Festsetzung von Höchstmengen

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft setzt fest

a) die Höchstmengen an bewirtschafteten Erzeugnissen, die die Berechtigten beziehen dürfen,

b) die bestimmten Personenkreisen zu gewährenden Sonderzulagen,

c) die den Selbstversorgern zu belassenden Mengen.

§ 11

Bezugskarten

(1) Die bewirtschafteten Erzeugnisse dürfen, vorbehaltlich der Regelung für Sonderfälle, entgeltlich oder unentgeltlich an die Versorgungsberechtigten nur gegen Bezugskarten abgegeben und von den Versorgungsberechtigten nur gegen Bezugskarten bezogen werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereinen, Erfrischungsräumen, Fremdenheimen und ähnlichen Betrieben.

(2) Die Bezugskarten werden von dem Ernährungsamt an den Versorgungsberechtigten abgegeben. Sie bestehen aus einer Stammkarte mit mehreren Abschnitten. Die Abschnitte sind, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, nur im Zusammenhang mit der Stammkarte gültig. Auf der Stammkarte ist der Name des Versorgungsberechtigten einzutragen. Die Übertragung der Stammkarte auf andere Personen ist verboten. Die Gültigkeit der Bezugskarten kann sich auf das ganze Reich oder auf den Bezirk des Ernährungsamts erstrecken.

(3) Selbstversorger erhalten Bezugskarten nur für solche Erzeugnisse, die sie in ihrem Betrieb selbst nicht herstellen, oder nur für den Zeitraum, für den ihnen Vorräte zur Selbstversorgung nicht zur Verfügung stehen.

§ 12

(1) Die Ernährungsämter oder die von ihnen bestimmten Stellen sind ermächtigt, Krankenhäusern, Heilanstalten, Erziehungsanstalten, Wohlfahrtsanstalten, Gefangenenanstalten und ähnlichen Einrichtungen Sammelbezugscheine zum Bezuge von Lebensmitteln für die von ihnen zu verpflegenden Personen für die Dauer von jeweils zwei Wochen zu erteilen. Die Insassen haben bei der Aufnahme ihre Bezugskarten der Anstaltsleitung abzuliefern.

(2) In gleicher Weise können Sammelbezugscheine an die Betriebe ausgegeben werden, in denen Gefolgschaftsmitglieder gemeinsam untergebracht und verpflegt werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Entsprechendes gilt für die Besatzung von Seeschiffen für die jeweilige Reisedauer.

§ 13

Selbstversorger

(1) Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung, der Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich der Gehilfen, ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie Lebens- und Futtermittel in Natur zu beanspruchen haben.

(2) Als Selbstversorger können von dem Ernährungsamt Krankenhäuser und sonstige Anstalten anerkannt werden, die ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu beköstigenden Personen bewirtschaftete Erzeugnisse gewinnen.

§ 14

Pflichten der Versorgungsberechtigten

Jeder Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, auf Erfordern des Ernährungsamts wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Er hat die ihm zustehenden Mengen bei der von dem Ernährungsamt bestimmten Verteilungsstelle in Empfang zu nehmen.

§ 15

Versorgung der Wehrmacht

Zur Verpflegung der Truppe in den Heimatstandorten melden die militärischen Dienststellen ihren Bedarf bei dem zuständigen Ernährungsamt an, das Bezugscheine ausstellt und für rechtzeitige Belieferung durch bestimmte Verteilungsstellen zu sorgen hat.

§ 16

Angehörige der Wehrmacht, die nicht an der gemeinsamen Truppenverpflegung teilnehmen, erhalten von dem zuständigen Ernährungsamt Bezugskarten zu den für die Bevölkerung festgesetzten Sätzen.

§ 17

Verpflegung der außerhalb der Wehrmacht bestehenden Schutzgliederungen

(1) Zur Verpflegung der außerhalb der Wehrmacht bestehenden Schutzgliederungen melden die zuständigen Polizeidienststellen den Gesamtbedarf bei dem zuständigen Ernährungsamt an, das die Bezugscheine ausstellt und für die rechtzeitige Belieferung durch bestimmte Verteilungsstellen zu sorgen hat.

(2) Bei Erteilung der Bezugscheine sind die Einheitsverpflegungssätze der Wehrmacht zugrunde zu legen.

§ 18

(1) Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht im Sinne von § 17 Abs. 1 sind

1. der verstärkte Polizeischutz,
2. die bewaffneten Teile der SS,
   a) Junkerschulen der SS,
   b) SS-Totenkopfverbände,
   c) Verstärkung der SS-Totenkopfverbände (verstärkte Polizeiverbände),
3. der Sicherheits- und Hilfsdienst im zivilen Luftschutz,
4. der verstärkte Post-, Bahn- und Wasserstraßenschutz,
5. der verstärkte Grenzaufsichtsdienst.

(2) Die Vorschriften des § 16 finden entsprechende Anwendung.

§ 19

Quartierverpflegung

(1) Wird von der Wehrmacht oder von Angehörigen der Schutzgliederungen Quartierverpflegung in Anspruch genommen, so haben die Dienststellen der Wehrmacht bzw. die Polizeidienststellen an die Quartiermacher der Wehrmacht oder an die Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht außer den schriftlichen Quartieranweisungen Bezugscheine auszugeben. Gegen Vorlage dieser Bezugscheine dürfen an die Quartiergeber die bewirtschafteten Lebensmittel in Mengen abgegeben werden, die unter Berücksichtigung der Dauer des Quartieraufenthalts den vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft für die Zivilbevölkerung festgesetzten Höchstmengen entsprechen.

(2) Der Bezugschein muß die Dauer des Quartieraufenthalts, die Menge der abzugebenden Lebensmittel sowie Name und Wohnung des Quartiergebers enthalten. Art und Menge der abgegebenen Lebensmittel sind vom Lieferer auf dem Bezugschein zu vermerken. Der Empfänger hat dem Lieferer den Empfang der Lebensmittel nach Art und Menge unter Angabe seines Namens, seiner Wohnung und des Datums auf dem Bezugschein zu bescheinigen. Der Quartiergeber legt seiner Gemeindebehörde zur Feststellung der ihm für die Leistung des Quartiers zu gewährenden Vergütung zusammen mit der Quartieranweisung auch den Bezugschein vor. Die Gemeindebehörde leitet den Bezugschein an das zuständige Ernährungsamt weiter.

§ 20

Verpflegung des Reicharbeitsdienstes

(1) Von der Wehrmacht nicht verwendete Einheiten des Reichsarbeitsdienstes haben ihren Bedarf an Lebensmitteln über die zuständigen Arbeitsgauführer dem Ernährungsamt anzumelden. Die Ernährungsämter stellen für die bewirtschafteten Lebensmittel Bezugscheine aus, die zum Bezuge dieser Lebensmittel berechtigen und die Art und Menge der abzugebenden Lebensmittel enthalten.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften des § 17 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 21

Beschlagnahme

(1) Die bewirtschafteten Erzeugnisse gelten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als beschlagnahmt. Die noch nicht von Grund und Boden getrennten pflanzlichen Erzeugnisse gelten mit ihrer Trennung, die tierischen mit ihrer Gewinnung als beschlagnahmt. Die Beschlagnahme von Vieh bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

(2) Ausgenommen von der Beschlagnahme sind die in Haushaltungen und in gemeinsamen Unterkünften und Vorratslagern der Wehrmacht, der außerhalb der Wehrmacht bestehenden Schutzgliederungen und des Reichsarbeitsdienstes vorhandenen Bestände.

§ 22

(1) Dem Landes- (Provinzial-) ernährungsamt und dem Ernährungsamt steht im übrigen das Recht der Beschlagnahme aller nicht bewirtschafteten im Verwaltungsbezirk vorhandenen Erzeugnisse zu.

(2) Das Landes- (Provinzial-) ernährungsamt und das Ernährungsamt sind ferner berechtigt, alle zur Durchführung der Beschlagnahme erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Erfolgt eine Beschlagnahme in Ausnahmefällen durch eine dem Ernährungsamt nachgeordnete Stelle ohne dessen Wissen, so ist das zuständige Ernährungsamt unverzüglich zu benachrichtigen, das für die Abnahme und Bezahlung der beschlagnahmten Erzeugnisse zu sorgen hat.

§ 23

(1) Die Beschlagnahme gilt als zugunsten des Deutschen Reichs erfolgt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß über die Erzeugnisse nur nach den Anordnungen und Weisungen der bewirtschaftenden Stellen durch Rechtsgeschäft oder durch sonstige Handlungen verfügt werden darf, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Verordnung etwas anderes ergibt. Entgegenstehende Rechtsgeschäfte und sonstige Handlungen sind unwirksam.

(3) Bestehende Lieferungsverträge werden durch die Beschlagnahme unwirksam, sofern nicht das zuständige Ernährungsamt diese besonders genehmigt oder ein Auftrag der Wehrmacht vorliegt.

§ 24

Trotz der Beschlagnahme dürfen die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten

a) die zur Ernährung der Selbstversorger (§ 13) für einen bestimmten Zeitraum festgesetzten Mengen an Nahrungsmitteln verwenden,

b) die zur Versorgung des in ihren Betrieben vorhandenen Viehs für einen bestimmten Zeitraum zugelassenen Mengen an Futtermitteln entnehmen,

c) das zur Herbst- und Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut in den festgesetzten Mengen verbrauchen.

§ 25

Trotz der Beschlagnahme können be- und verarbeitende Betriebe ihre Vorräte in einem Umfange verarbeiten, der der durchschnittlichen Verarbeitungsmenge während der letzten drei Monate vor Inkrafttreten dieser Verordnung entspricht. Aufträge der Wehrmacht sind in vollem Umfange zu erfüllen.

§ 26

Sicherung des Vollzugs

Das Ernährungsamt kann die zuständigen Polizeibehörden ersuchen, Anordnungen, die die bewirtschaftenden Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen haben, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges den Vollzug zu sichern. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen des Ernährungsamts nach Maßgabe der Gesetze zu entsprechen.

§ 27

Pflichten und Rechte der Erzeuger

(1) Vorbehaltlich besonderer Vorschriften sind die Inhaber von Erzeugerbetrieben berechtigt und auf Verlangen des Ernährungsamts verpflichtet, die in ihren Betrieben übliche oder mögliche Behandlung der bewirtschafteten Erzeugnisse vorzunehmen. Das Ernährungsamt kann Zeit, Art und Ort der Behandlung bestimmen sowie nähere Feststellungen über die erzeugten Mengen treffen.

(2) Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt, diese, sofern sie handelsüblich beschaffen sind, dem Ernährungsamt anzubieten. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft setzt für die einzelnen Erzeugnisse die Zeitspanne fest, innerhalb deren die Ablieferung erfolgen muß. Auf Verlangen des Ernährungsamts ist der Besitzer verpflichtet, beschlagnahmte Vorräte jederzeit abzuliefern.

(3) Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte betraute Inhaber des Gewahrsams.

§ 28

Ersatzvornahme

Nimmt der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes oder der Besitzer von Vorräten eine der ihm nach § 27 obliegenden Handlungen nicht rechtzeitig vor, so kann das Ernährungsamt die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Säumigen anderweitig vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Arbeiten auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 29

Pflichten der verarbeitenden Betriebe

(1) Betriebe, die bewirtschaftete Erzeugnisse be- oder verarbeiten, haben die Erzeugnisse zu verwenden, die ihnen vom Landes- (Provinzial-) ernährungsamt oder Ernährungsamt zugewiesen werden. Sie haben den Weisungen der genannten Stellen Folge zu leisten und die überwiesenen und daraus hergestellten Erzeugnisse zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

(2) Weigert sich ein Betrieb, die Be- oder Verarbeitungspflicht zu erfüllen, so kann das Landes- (Provinzial-) ernährungsamt oder das Ernährungsamt die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und mit Mitteln des Betriebes anderweitig vornehmen lassen.

(3) Die Betriebe sind zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich aller Abfälle verpflichtet. Dies gilt auch, soweit sie Erzeugnisse für Selbstversorger verarbeiten.

(4) Stellen verarbeitende Betriebe Erzeugnisse über die etwa vereinbarte oder festgesetzte Pflichtmenge her, so sind sie auch zur Ablieferung der mehrerzeugten Mengen einschließlich der Abfälle verpflichtet.

§ 30

Die Vereinbarung, daß das Entgelt für die Verarbeitung in einem Teile der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder sonstigen Gegenstände oder der daraus hergestellten Erzeugnisse einschließlich der Abfälle besteht, ist unwirksam.

§ 31

Wer im Auftrag des Landes- (Provinzial-) ernährungsamts oder des Ernährungsamts Erzeugnisse zu erwerben, aufzubewahren, zu befördern oder zu verteilen hat, darf nur solche Rechtsgeschäfte über die Vorräte abschließen oder solche Verfügungen über sie treffen, die von seinem Auftraggeber zugelassen sind. Dies gilt auch, soweit der Beauftragte Eigentümer der Vorräte ist.

§ 32

Aufsichtsrecht und Auskunftspflicht

(1) Die vom Landes- (Provinzial-) ernährungsamt oder Ernährungsamt oder den bewirtschaftenden Stellen beauftragten Personen sind befugt, die Be-

triebe oder Räume, die für die Erzeugung, Aufbewahrung, Be- und Verarbeitung, Verpackung und Verteilung bestimmt oder geeignet sind, jederzeit zu betreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte nach Menge und Beschaffenheit festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestätigung zu nehmen.

(2) Die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter, Aufsichtspersonen oder sonstige Angestellte haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft anzugeben und ihnen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 33

Geheimhaltungspflicht

Die vom Landes- (Provinzial-) ernährungsamt oder Ernährungsamt oder den bewirtschaftenden Stellen beauftragten Personen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu verpflichten.

§ 34

Strafvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Abschnitts sowie gegen die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen werden nach Maßgabe der Vorschriften der Warenverkehrsverordnung bestraft.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 35

Soweit bestehende Rechtsvorschriften den Bestimmungen dieser Verordnung widersprechen, treten sie für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Kraft. Im Zweifelsfall entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Die Entscheidung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ist für die Gerichte und die Verwaltungsbehörden bindend.

§ 36

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern die zur Regelung des Verkehrs mit den einzelnen bewirtschafteten Erzeugnissen erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsanordnungen.

§ 37

Die Vorschriften der §§ 11, 12, 15, 17, 19 und 20 treten erst nach Außerkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen der Ersten Durchführungsverordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1502) in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. August 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

R. Walther Darré

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 28. August 1939	Nr. 151

Tag	Inhalt	Seite
21. 8. 39	Verordnung über den Fett-, Wasser- und Salzgehalt der Butter	1527
26. 8. 39	Verordnung über Zolländerungen	1528
25. 8. 39	Bekanntmachung der neuen Fassung des Spielkartensteuergesetzes	1529

Im Teil II, Nr. 33, ausgegeben am 26. August 1939, sind veröffentlicht: Verordnung zur Ergänzung von Vorschriften, die die Schiffssicherheit und die Schiffsbesetzung betreffen. — Achte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über die Abänderung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und den Eisenbahnen Dänemarks, Italiens und der Niederlande. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Sechste Bekanntmachung zum Abkommen zur Regelung des Walfangs. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See — Schiffssicherheitsvertrag, London 1929 — (Beitritt der Republik Chile).

Verordnung über den Fett-, Wasser- und Salzgehalt der Butter. Vom 21. August 1939.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 475) wird verordnet:

§ 1

(1) Butter, die in 100 Gewichtsteilen weniger als 80 Gewichtsteile Fett oder in ungesalzenem Zustande mehr als 18 Gewichtsteile Wasser, in gesalzenem Zustande mehr als insgesamt 18 Gewichtsteile an Wasser und Kochsalz enthält, darf nicht gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden.

(2) Eine Butter ist als gesalzen anzusehen, wenn sie mehr als 0,1 Gewichtsteile Kochsalz enthält.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1939 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung, betreffend den Fett- und Wassergehalt der Butter, vom 1. März 1902 (Reichsgesetzbl. S. 64) außer Kraft.

Berlin, den 21. August 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Narten

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 26. August 1939

Auf Grund der §§ 49 Absatz 2, 50 Absatz 2 und 55 Absatz 2 des Zollgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsforstmeister verordnet:

§ 1

Der Zolltarif und der Obertarif sind wie folgt zu ändern:

1. In der Tarifnr. 23 (Kartoffeln, frisch) sind folgende Anmerkungen anzufügen:

a) im Abs. 1:

Anmerkung zu Abs. 1. Kartoffeln, wenn sie durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt werden, in der Zeit vom 1. September bis 30. November 1939	2

b) im Abs. 2:

Anmerkung zu Abs. 1 und 2. Kartoffeln zur Herstellung von Stärke unter Zollsicherung, wenn sie mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle eingeführt werden, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März	frei

c) im Abs. 3:

Anmerkung zu Abs. 3. Kartoffeln zur Herstellung von Stärke unter Zollsicherung in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai	frei

2. In der Tarifnr. 47 (Anderes Obst, frisch) Abs. 1 (Äpfel usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung:

Anmerkung. Frische Äpfel, Birnen und Quitten, die lose geschüttet in Fahrzeugen eingehen, sind als unverpackt zu behandeln, wenn die Fahrzeuge — mit Ausnahme der Schiffe — nicht mit Abteilungen versehen sind. Die Bodenflächen und die Seitenwände der Fahrzeuge sowie die obere Fläche der Obstsendungen dürfen mit Stroh belegt oder bedeckt sein.	

3. In der Tarifnr. 49 (Anderes Obst, gemahlen usw.) ist im Abs. 4 (anderes Obst) in den Anmerkungen folgende Anmerkung anzufügen:

4. Pflaumenpülpe in Fässern, wenn sie von einer Stelle abgenommen wird, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 31. Dezember 1939	frei

4. In der Tarifnr. 76 (Bau- und Nutzholz, in der Längsrichtung gesägt usw.) Abs. 1 (hart) Unterabs. 1 (Holz von Hainbuche usw.) ist hinter dem Wort „Esche," einzufügen „Rüster,".

5. In der Überschrift zum neunzehnten Abschnitt, in der Überschrift zu Unterabschnitt 19 C, in der Tarifnr. 944 B (Tonwerkzeuge, nicht besonders genannt) und in der Anmerkung zu C (hinter Tarifnr. 945) sind die Worte „Tonwerkzeuge" oder „Tonwerkzeugen" jeweils zu ersetzen durch „Musikinstrumente" oder „Musikinstrumenten".

6. Die Tarifnr. 941 (Streich- und Zupftonwerkzeuge) erhält folgende Fassung:

941	Streich- und Zupfinstrumente ...	180	240

7. In der Tarifnr. 942 (Blastonwerkzeuge) ist das Wort „Blastonwerkzeuge" jeweils zu ersetzen durch „Blasinstrumente".

8. In der Tarifnr. 943 (Mechanische Spielwerke) ist im Abs. 2 das Wort „Tonstücken" zu ersetzen durch „Musikstücken".

9. Die Tarifnr. 946 einschließlich Anmerkung ist durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

946	Kinderspielzeug aller Art und Teile davon:		
	Kinderspielzeug aller Art:		
	aus Holz	60	300
	aus Kautschuk:		
	aus weichem (auch vulkanisiertem) Kautschuk:		
	unlackiert, ungefärbt, unbedruckt, ohne eingepreßte Muster	120	250
	lackiert, gefärbt, bedruckt oder mit eingepreßten Mustern versehen	160	400
	mit Gespinstwaren oder Filz überzogen oder mit Gespinsten umsponnen, wenn die Gespinstwaren, der Filz oder die Gespinste bestehen:		
	ganz oder teilweise aus Seide	510	1 000
	aus anderen Spinnstoffen	310	600
	aus Hartkautschuk	125	300
	aus Zellhorn (Zelluloid)	400	1 500
	aus anderen Stoffen.....	20	300
	Teile von Kinderspielzeug aller Art:		
	aus Holz	60	300
	aus anderen Stoffen.....	20	300
	Christbaumschmuck	20	300

§ 2

In der Ausfuhrzoll-Liste ist in der Tarifnr. 904 Abs. 1 (hinter dem Wort „Klaviermechaniken") und in der Tarifnr. aus 906 D Abs. 1 (hinter dem Wort „Stickmaschinen") jeweils einzufügen:

„i Maschinen für die Schriftgießerei-Industrie".

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1939 in Kraft.

Berlin, 26. August 1939

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Bekanntmachung der neuen Fassung des Spielkartensteuergesetzes*)

Vom 25. August 1939

Auf Grund des Gesetzes über die Neufassung von Verbrauchsteuergesetzen vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1162) wird das Spielkartensteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 564) in der vom 1. Oktober 1939 ab geltenden Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, 25. August 1939

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

* * *

Spielkartensteuergesetz

Steuergegenstand

§ 1

(1) Spielkarten unterliegen einer Abgabe (Spielkartensteuer). Die Spielkartensteuer ist Verbrauchsteuer im Sinn der Reichsabgabenordnung.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, den Kreis der der Spielkartensteuer unterliegenden Erzeugnisse näher zu bestimmen.

Steuersätze

§ 2

(1) Die Spielkartensteuer beträgt für jedes Kartenspiel

a) mit Blättern aus Papier, wenn die einzelnen Blätter bestehen

aus weniger als drei Lagen 30 Reichspfennige,

aus drei oder mehr Lagen 50 Reichspfennige,

b) mit Blättern aus anderen Stoffen als Papier 1,50 Reichsmark.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die Steuer für Kartenspiele von 24 und weniger Blättern um die Hälfte zu ermäßigen und für Kartenspiele von mehr als 48 Blättern um die Hälfte zu erhöhen.

Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner

§ 3

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Spielkarten aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs (Hersteller).

(3) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die gewerbsmäßige Instandsetzung gebrauchter Spielkarten als Herstellung zu erklären.

(4) Bei der Einfuhr von Spielkarten in das Inland gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für den Zeitpunkt, in dem die Steuerschuld entsteht, und für die Person des Steuerschuldners die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

Steuererklärung

§ 4

(1) Der Steuerschuldner hat die Spielkarten, für die in einem Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum fünften Tag des nächsten Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden.

(2) Bei der Einfuhr von Spielkarten ist die Steuererklärung zugleich mit dem Zollantrag auf Verzollung abzugeben.

*) Betrifft nicht die Ostmark, den Reichsgau Sudetenland und die in das Land Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteile.

Fälligkeit

§ 5

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer bis zum zehnten Tag des zweiten Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(2) Bei der Einfuhr von Spielkarten gelten für die Fälligkeit die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

(3) Zahlungsaufschub ist unzulässig.

Steuerbefreiung

§ 6

Spielkarten dürfen nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen unversteuert ausgeführt und zur weiteren Verarbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden.

Erstattung der Steuer

§ 7

Die Steuer wird nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen auf Antrag für Spielkarten erstattet, die der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat.

Steueraufsicht

§ 8

(1) Betriebe, die Spielkarten herstellen, unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Betriebe, die gewerbsmäßig Spielkarten umsetzen, außerdem Gastwirte, Kasinos und ähnliche Vereinigungen haben ihre Vorräte an Spielkarten zum Nachweis, daß sie die vorschriftsmäßige Kennzeichnung (§ 10) aufweisen, den Beamten des Aufsichtsdienstes auf Verlangen vorzuzeigen. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Betriebe, die gewerbsmäßig Spielkarten umsetzen, weiteren Steueraufsichtsmaßnahmen zu unterwerfen.

(3) Wer aus dem Ausland Spielkarten empfängt, die nicht die vorschriftsmäßige Kennzeichnung aufweisen, hat dies binnen drei Tagen der Zollstelle anzuzeigen.

§ 9

Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Herstellers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

Verpackung der Spielkarten und Bezeichnung des Herstellers

§ 10

Spielkarten dürfen nur verpackt als vollständige Spiele aus dem Herstellungsbetrieb entfernt, aus dem Ausland eingeführt und im Inland umgesetzt werden. Auf den für den Inlandsumsatz bestimmten Packungen sind Name und Wohnort oder ein Kennzeichen des Herstellers anzubringen. Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

Durchsuchungen

§ 11

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Spielkartensteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, sowie von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

Lieferungsverträge

§ 12

Bei Steuererhöhungen ist der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferer einen um den Betrag der Steuererhöhung erhöhten Preis zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftenstelle

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 29. August 1939	Nr. 152

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 39	**Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz. (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG —)**	1531
23. 8. 39	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Nachversicherung von freiwillig länger dienenden Soldaten der Wehrmacht und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes	1534

Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz.

(Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG —)

Vom 28. August 1939.

Höchste Ehrenpflicht jedes Deutschen ist es, seine ganze Kraft und sein Leben für die Ehre und den Bestand von Volk und Reich einzusetzen.

Der Nationalsozialistische Staat seinerseits wird alle Angehörigen der Wehrmacht, die zur Verteidigung des Vaterlandes eingesetzt sind, nach gleichen Grundsätzen betreuen. Er gewährt ihnen neben einer gerechten Besoldung freie und für alle gleichmäßige Verpflegung sowie ausreichende Heilfürsorge und wird auch für den Unterhalt ihrer Familienangehörigen sorgen, soweit dieser nicht gesichert ist.

Die Reichsregierung hat zu diesem Zweck das folgende Gesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Allgemeines

§ 1

(1) Bei besonderem Einsatz werden die Gebührnisse der Angehörigen der Wehrmacht (Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe) nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt.

(2) Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften treten für die Dauer der Anwendung dieses Gesetzes außer Kraft.

Wehrsold

§ 2

(1) Die Angehörigen der Wehrmacht erhalten zur Bestreitung ihrer persönlichen Bedürfnisse einen nach Dienstgraden abgestuften Wehrsold.

(2) Der Wehrsold wird auf andere Bezüge (Gehälter, Vergütungen, Löhne, Familienunterhalt, Wartegelder, Ruhegehälter, Renten und sonstige Versorgungsbezüge) nicht angerechnet.

(3) Die Höhe des Wehrsoldes setzt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen fest.

Friedensgebührnisse

§ 3

(1) Die im Frieden den Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes auf Grund öffentlichen Rechts gezahlten Friedensdienstbezüge, Fürsorge- und Versorgungsbezüge und sonstige Bezüge werden durch dieses Gesetz unbeschadet des Abs. 2 nicht berührt. Die Löhnung der bei Anwendung dieses Gesetzes ihre aktive Dienstpflicht ableistenden Soldaten fällt fort. Sie ist im Wehrsold enthalten.

(2) Als Ausgleich für die von der Wehrmacht gewährten Bezüge (Wehrsold, freie Verpflegung, Bekleidung oder Bekleidungsentschädigung, Heilfürsorge) wird denjenigen Angehörigen der Wehrmacht, die als Festbesoldete nach Abs. 1 ihre Bezüge weitererhalten, von den im Abs. 1 genannten Bezügen ein Ausgleichsbetrag abgezogen.

Der Ausgleichsbetrag beträgt:

bei Verheirateten

a) ohne kinderzuschlagfähige Kinder 10 vom Hundert,

b) mit weniger als drei kinderzuschlagfähigen Kindern 6 vom Hundert,

c) mit drei oder vier kinderzuschlagfähigen Kindern 3 vom Hundert,

d) mit fünf oder mehr kinderzuschlagfähigen Kindern kein Abzug,

bei Ledigen 20 vom Hundert.

Kinderzuschläge und alle im § 3 des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 297) aufgeführten Bezüge unterliegen dem Abzug nicht.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht kann bestimmte Gruppen von Angehörigen der Wehrmacht den Verheirateten gleichstellen.

(3) Die im Frieden den Angestellten und Arbeitern bei Behörden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gezahlten Friedensbezüge werden durch dieses Gesetz unbeschadet Satz 2 nicht berührt. Angehörigen der Wehrmacht, welche die als Angestellte und Arbeiter bezogenen Friedensbezüge weitererhalten, wird ebenfalls ein Ausgleichsbetrag gemäß Abs. 2 abgezogen.

(4) Der Abzug des Ausgleichsbetrages beginnt:

a) für Personen, die der Friedenswehrmacht als Soldaten oder Wehrmachtbeamte angehörten, mit der Zahlung der Friedensgebührnisse für den Monat, der auf den Monat folgt, in dem dieses Gesetz zur Anwendung kommt,

b) für die übrigen Angehörigen der Wehrmacht mit der Zahlung der Friedensgebührnisse für den auf den Monat der Einstellung in die Wehrmacht folgenden Kalendermonat. Für den Monat der Einstellung in die Wehrmacht und für den Monat der Entlassung oder des Ausscheidens aus der Wehrmacht sind Ausgleichsbeträge nicht abzuziehen.

Verpflegung und Unterkunft

§ 4

Die Angehörigen der Wehrmacht erhalten freie Verpflegung und, soweit es infolge ihrer Verwendung notwendig ist, freie Unterkunft nach näherer Bestimmung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht.

Bekleidung

§ 5

(1) Offiziere, Musikinspizienten und Musikmeister sowie Wehrmachtbeamte im Offizierrang müssen für die Beschaffung und Unterhaltung ihrer Bekleidung und Ausrüstung, soweit letztere nicht dienstlich geliefert wird, selbst sorgen. Sie erhalten dafür Entschädigungen nach näherer Bestimmung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(2) Alle anderen Angehörigen der Wehrmacht erhalten freie Dienstbekleidung.

Heilfürsorge

§ 6

Die Angehörigen der Wehrmacht haben Anspruch auf freie ärztliche Behandlung, auf freie Krankenhauspflege und auf Gebrauch von Heil- und Kurmitteln. Der Anspruch der Soldaten des Friedensstandes auf freie ärztliche Behandlung ihrer Ehefrau und Kinder nach dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) bleibt bestehen.

Frontzulage

§ 7

(1) Als Ausgleich für die verschlechterten Lebensbedingungen, denen die Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz durch länger andauernde Kampfhandlungen und Feindnähe ausgesetzt sind, wird eine Frontzulage gewährt. Sie ist keine Kampf- oder Gefahrenzulage.

(2) Soweit Teile von Einheiten in einer Kampfzone eingesetzt sind, wird die Frontzulage nur diesen Teilen gewährt. Einzelpersonen nicht in der Kampfzone eingesetzter Einheiten wird Frontzulage nicht gewährt.

(3) Die Höhe der Frontzulage setzt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht fest.

Reisekosten- und Kommandovergütung

§ 8

(1) Reisekosten- und Kommandovergütung für die Angehörigen der Wehrmacht während des besonderen Einsatzes sind unter Berücksichtigung der Tatsache festzusetzen, daß der Wehrmachtangehörige Wehrsold, freie Verpflegung und Unterkunft erhält.

(2) Die näheren Bestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Unterhalt der Familien

§ 9

(1) Diejenigen Angehörigen der Wehrmacht, durch deren Einberufung zur Wehrmacht der Unterhalt ihrer Angehörigen oder die Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen nicht mehr gesichert ist, erhalten für sich, für ihre Familie oder Unterhaltsberechtigten Familienunterhalt.

(2) Bei Bemessung des Familienunterhalts sind die bisherigen Lebensverhältnisse und das im Frieden bezogene Einkommen der Angehörigen der Wehrmacht zu berücksichtigen. Die Fortführung des Haushalts unter Beachtung der durch den besonderen Einsatz gebotenen Einschränkungen, die Erhaltung des Besitzstandes und die Erfüllung übernommener Verpflichtungen sollen in vertretbarem Ausmaße gesichert werden.

(3) Die näheren Bestimmungen hierzu erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen.

Pfändung, Aufrechnung

§ 10

(1) Der Wehrsold, die Frontzulage sowie die einmaligen und laufenden Bekleidungsentschädigungen sind der Pfändung nicht unterworfen.

(2) Die Aufrechnung wegen eines Anspruchs auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung und wegen überhobener Gebührnisse ist gegen Wehrsold zulässig. Jedoch sind dem Angehörigen der Wehrmacht, dem gegenüber die Aufrechnung erklärt wird, mindestens zwei Drittel des Wehrsoldes zu belassen.

Schlußvorschriften

§ 11

(1) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht bestimmt den Zeitpunkt für den Beginn und die Beendigung der Anwendung dieses Gesetzes für die gesamte Wehrmacht oder einzelne Teile.

(2) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht ist zur Erläuterung dieses Gesetzes, zu seiner Anpassung an das jeweils geltende Recht und, soweit ein Bedürfnis des besonderen Einsatzes es gebietet, auch zu Änderungen und Ergänzungen befugt.

(3) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

Berlin, den 28. August 1939.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Nachversicherung von freiwillig länger dienenden Soldaten der Wehrmacht und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes. Vom 23. August 1939.

Auf Grund des § 1242b Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, des § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie des § 7 der Verordnung über die Nachversicherung von freiwillig länger dienenden Soldaten der Wehrmacht und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 21. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1314) wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister verordnet:

§ 1

Die nachzuentrichtenden Beiträge werden für die ganzen nachzuversichernden Zeiten nach der Höhe des beim Ausscheiden bezogenen dienstgradmäßigen Monatsdurchschnittseinkommens berechnet.

§ 2

Als Monatsdurchschnittseinkommen werden festgesetzt für:

1. Mannschaften (Schützen usw.) einschl. Gefreite und Obergefreite 100 RM (wöchentlich = 23,07 »),
2. Unteroffiziere einschl. Unterfeldwebel ..... 200 » (wöchentlich = 46,15 »),
3. Feldwebel, Oberfeldwebel, Stabsfeldwebel, Hauptfeldwebel und Leutnante in den ersten drei Dienstaltersstufen ..... 300 » (wöchentlich = 69,23 »),
4. Leutnante von der vierten Dienstaltersstufe ab und Oberleutnante 400 » ,
5. Hauptleute in der ersten Dienstaltersstufe ..... 500 » ,
6. Hauptleute von der zweiten Dienstaltersstufe an ..... 600 » .

Berlin, den 23. August 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt, Teil I, = Erstes Halbjahr 1939 =

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Postscheckkonto Berlin 962 00, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 30. August 1939	Nr. 153

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung	1535
29. 8. 39	Verordnung über die Gewährung von Verpflegungszulagen an Schwer- und Schwerstarbeiter	1537

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung.

Vom 28. August 1939.

Die Verteidigung von Volk und Reich erfordert reibungslose Arbeit der öffentlichen Verwaltung. Um diese instand zu setzen, auch unter schwierigsten Verhältnissen ihre Aufgaben gegenüber Volk und Reich zu erfüllen, treffe ich folgende Anordnungen:

I.

(1) Von allen Behörden erwarte ich restlosen Einsatz und schnelle, von bürokratischen Hemmungen freie Entscheidungen.

(2) Die Leiter der Obersten Reichsbehörden sind mir dafür verantwortlich, daß die Zusammenarbeit ihrer Behörden sich reibungslos vollzieht und daß keinerlei der Staatsführung abträgliche Verzögerung eintritt.

(3) Ist bei den nachgeordneten Behörden in Gesetzen, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Entscheidung einer Behörde an die Zustimmung einer anderen Behörde oder Dienststelle gebunden, so gilt deren Zustimmung als erteilt, wenn sie der ersuchenden Behörde nicht innerhalb einer Woche nach Empfang des Ersuchens schriftlichen begründeten Widerspruch hat zugehen lassen.

II.

(1) Bei allen Dienststellen des Reichs, der Länder, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften gehen die mit der Reichsverteidigung zusammenhängenden Aufgaben allen anderen Arbeiten vor; letztere werden nach Maßgabe der vorhandenen Kräfte fortgeführt.

(2) Jeder Behördenleiter ist verpflichtet, den Geschäftsbetrieb seiner Dienststelle so zu gestalten, daß diese zur vordringlichen Durchführung der mit der Reichsverteidigung zusammenhängenden Aufgaben in der Lage ist.

(3) Die Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und für die Wirtschaft können nach Anhörung der Obersten Reichsbehörden Sachgebiete bezeichnen, in denen bis auf weiteres Verwaltungsarbeit zu unterbleiben hat.

III.

(1) Die Obersten Reichsbehörden haben, soweit nicht ein dringendes Staatsinteresse entgegensteht, nachgeordnete Behörden mit den Verwaltungsentscheidungen (Genehmigungen, Befreiungen usw.) zu betrauen, für die nach den bestehenden Vorschriften eine Oberste Reichsbehörde oder eine höhere Verwaltungsbehörde zuständig ist.

(2) Auch der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung kann nach Anhörung der zuständigen Obersten Reichsbehörde Verwaltungsentscheidungen auf die dieser nachgeordneten Behörden übertragen; er kann im Einvernehmen mit der zuständigen Obersten Reichsbehörde Bestimmungen, die Genehmigungen oder Befreiungen usw. vorsehen, außer Kraft setzen.

IV.

(1) In Verwaltungsverfahren des Reichs, der Länder, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften entfällt die weitere Beschwerde oder ein gleichartiger Rechtsbehelf gegen Beschwerdeentscheidungen.

(2) An die Stelle der Anfechtung einer Verfügung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren tritt die Anfechtung im Beschwerdewege bei der vorgesetzten Behörde oder der Aufsichtsbehörde. Die Beschwerdebehörde kann im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung oder die besonderen Umstände des Einzelfalles statt der Beschwerde das verwaltungsgerichtliche Verfahren zulassen. Geht nach den geltenden Vorschriften der Anfechtung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Entscheidung einer Beschwerdebehörde voraus, so entscheidet diese über die Zulassung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

(3) Eine Berufung, Revision oder ein gleichartiges Rechtsmittel gegen eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung findet nur statt, wenn das erkennende Verwaltungsgericht im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung oder die besonderen Umstände des Einzelfalles die Berufung oder Revision ausdrücklich für zulässig erklärt.

(4) Für das Anwendungsgebiet der Reichsabgabenordnung ist für die Besteuerung, soweit nicht nur die Beschwerde zulässig ist (§ 237 der Reichsabgabenordnung), das Anfechtungsverfahren (§ 230 der Reichsabgabenordnung) gegeben.

(5) Die Rechtsbeschwerde ist für das Anwendungsgebiet der Reichsabgabenordnung nur dann gegeben, wenn der Oberfinanzpräsident wegen der grundsätzlichen Bedeutung oder der besonderen Umstände des Einzelfalles die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

V.

(1) Den Obersten Reichsbehörden werden die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts unterstellt. Die bisher mit Aufsichtsbefugnissen ausgestatteten nachgeordneten Behörden erhalten Weisungsbefugnis gegenüber den bisher von ihnen beaufsichtigten Dienststellen.

(2) Die Obersten Reichsbehörden bestimmen, ob und wieweit die Arbeiten dieser Körperschaften einzustellen sind sowie ob und welche staatlichen Aufgaben diese zu übernehmen haben.

(3) Zuwendungen an private Organisationen ihres Geschäftsbereichs haben die Obersten Reichsbehörden mit sofortiger Wirkung einzuschränken oder einzustellen, soweit nicht die Fortführung der Aufgaben dieser Organisationen einem unabweisbaren Staatsbedürfnis entspricht.

(4) Die Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und für die Wirtschaft können im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen über den Haushalt und die Beiträge der öffentlichen und privaten Organisationen Bestimmungen treffen.

VI.

Die Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und für die Wirtschaft können nach Anhörung der Obersten Reichsbehörden weitere Bestimmungen zur Vereinfachung der Verwaltung treffen.

VII.

Dieser Erlaß gilt nicht für die Partei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände. Für diese ergehen entsprechende Vereinfachungsvorschriften.

Berlin, den 28. August 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Gewährung von Verpflegungszulagen an Schwer- und Schwerstarbeiter. Vom 29. August 1939.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) und des § 13 der Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1498) wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und dem Reichsarbeitsminister hiermit verordnet:

§ 1

Als Schwer- und Schwerstarbeiter im Sinne des § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebens-

wichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1502) gelten die in der Anlage aufgeführten Personen.

§ 2

(1) Der Führer eines Betriebes, in dem Schwer- und Schwerstarbeiter beschäftigt werden, sammelt die ausgegebenen Lebensmittel-Ausweiskarten dieser Arbeiter ein und übersendet sie mit einer Liste an das für den Betriebsort zuständige Arbeitsamt. Die Liste muß den Namen des Betriebes, den Namen und Wohnort des Arbeiters und die Art seiner Beschäftigung enthalten.

(2) Das Arbeitsamt versieht den Stammabschnitt und die einzelnen Teilabschnitte für Fleisch oder Fleischwaren sowie Milcherzeugnisse, Öle und Fette mit dem Dienststempel und gibt die Ausweiskarten an den Betriebsführer schnellstens zurück. Dem Arbeitsamt bleibt vorbehalten, später an Hand der vorgelegten Listen nachzuprüfen, ob die Inhaber der Ausweiskarten zu den Schwer- und Schwerstarbeitern gehören.

§ 3

Auf Grund der Abstempelung der Ausweiskarten und der einzelnen Teilabschnitte durch das Arbeitsamt erhalten die Schwer- und Schwerstarbeiter außer den allgemeinen Lebensmittelmengen zusätzlich

bei Fleisch oder Fleischwaren 70 Gramm je Tag,
und zwar 250 Gramm
auf jeden der Abschnitte
1, 2, 4, 5, 7, 8, 10 und 11

und

bei Milcherzeugnissen, Ölen und
Fetten ..... 50 Gramm je Tag,
und zwar 350 Gramm
Margarine, Mischfette,
Kunstspeisefett, Pflanzenfette, Speiseöl, Schmalz,
Speck oder Rindertalg
auf jeden der Abschnitte
2, 4, 6 und 8.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 29. August 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

H. Backe

* * *

Anlage

(Zu § 1 der vorstehenden Verordnung)

Berg- und Hüttenarbeiter, die in knappschaftlichen oder knappschaftlich versicherten Betrieben oder in der eisenschaffenden (eisenerzeugenden) Industrie beschäftigt sind,

Arbeiter in Eisen- und sonstigen Metallgießereien sowie in Metallwalzwerken und in Schmelzereien einschließlich der in Stahlform- und Tempergießereien beschäftigten,

Glasschmelzer und Glasbläser,

Ofenarbeiter in Ziegeleien und in der keramischen Industrie,

Bleigießer, Bleilöter in Betrieben zur Herstellung chemischer Apparaturen,

Bleibronzegießer und Bleibronzeschmelzer,

Mischer und Schmierer in Akkumulatorenfabriken,

Arbeiter bei dem Bau von Befestigungen,

Steinbruch-, Tongruben-, Kalk- und Zementarbeiter, soweit sie besonders schwere Arbeit verrichten.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 31. August 1939	Nr. 154

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 39	Erlaß des Führers über die Bildung eines Ministerrats für die Reichsverteidigung	1539
30. 8. 39	Zweite Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	1540
31. 8. 39	Fünfte Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes	1541
30. 8. 39	Bekanntmachung von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt sind	1541

Erlaß des Führers über die Bildung eines Ministerrats für die Reichsverteidigung.

Vom 30. August 1939.

Für die Zeit der gegenwärtigen außenpolitischen Spannung ordne ich zur einheitlichen Leitung der Verwaltung und Wirtschaft folgendes an:

I.

(1) Aus dem Reichsverteidigungsrat wird als ständiger Ausschuß ein

„Ministerrat für die Reichsverteidigung"

gebildet.

(2) Dem Ministerrat für die Reichsverteidigung gehören als ständige Mitglieder an:

Generalfeldmarschall Göring als Vorsitzender,
der Stellvertreter des Führers,
der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung,
der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft,
der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei,
der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

(3) Der Vorsitzende kann auch andere Mitglieder des Reichsverteidigungsrats sowie weitere Persönlichkeiten zu den Beratungen zuziehen.

II.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung kann Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, falls ich nicht die Verabschiedung eines Gesetzes durch die Reichsregierung oder den Reichstag anordne.

III.

Die Befugnisse des Generalfeldmarschalls Göring aus der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887), im besonderen sein Recht, Weisungen zu erteilen, bleiben bestehen.

IV.

Die Geschäfte des Ministerrats für die Reichsverteidigung führt der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.

V.

Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Erlasses bestimme ich.

Berlin, den 30. August 1939.

Der Führer
Adolf Hitler

Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweite Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes. Vom 30. August 1939.

Auf Grund des § 70 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Standesbeamte kann Befreiung vom Aufgebot erteilen, wenn ein Verlobter der Wehrmacht angehört oder nachweist, daß er zum Dienst in der Wehrmacht einberufen ist.

(2) Die Befreiung darf nur erteilt werden, nachdem die Verlobten dem Standesbeamten glaubhaft gemacht haben, daß Ehehindernisse nicht vorliegen.

(3) Zum Nachweise, daß kein Ehehindernis gemäß § 1 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) oder gemäß den §§ 2, 3, 4 und 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334) vorliegt, haben die Verlobten an Eides Statt zu versichern, daß sie die Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse, über ihre Eltern und über rassische Einordnung und Religion ihrer Großeltern nach bestem Wissen gemacht haben. Die Beibringung von Urkunden, die die Verlobten nicht schon in Besitz haben, darf nicht verlangt werden.

(4) Zum Nachweise, daß kein Ehehindernis gemäß § 1 des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) vorliegt, haben die Verlobten an Eides Statt zu versichern, daß sie die Angaben über ihre ehegesundheitlichen Verhältnisse nach bestem Wissen gemacht haben, und daß ihnen das Ehetauglichkeitszeugnis bisher noch nicht versagt worden ist. Die Beibringung eines Ehetauglichkeitszeugnisses darf in solchen Fällen nicht verlangt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. August 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Fünfte Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes.

Vom 31. August 1939.

Auf Grund des § 13 der Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1498) wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Die in Nr. 7 der Anlage 1 zur Vierten Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes (Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren und Schuhwaren) vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1510) aufgeführten Spinnstoffwaren (Arbeits- und Berufsbekleidung für Männer und Frauen) können ohne Bezugscheine an Verbraucher abgegeben und von ihnen bezogen werden.

(2) Als Arbeits- und Berufsbekleidung gilt Berufsoberbekleidung einschließlich Schutzkitteln und Arbeitsschürzen.

§ 2

Auf das Besohlen von Schuhen durch Schuhmacher oder andere Werkstätten, die Schuhe ausbessern, findet die Vierte Durchführungverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes (Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren und Schuhwaren) vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1510) keine Anwendung; das Besohlen von Schuhen ist in diesen Fällen bezugscheinfrei.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Bekanntmachung von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt sind.

Vom 30. August 1939.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) vom 13. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 887) hat das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit mir folgende Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht bestimmt, die für die Durchführung der ihnen von der Wehrmacht übertragenen und der ihnen zur Bekämpfung und Vorbereitung der Bekämpfung öffentlicher Notstände obliegenden Aufgaben zur Inanspruchnahme der nachstehend aufgeführten Leistungen berechtigt sind. Die Bedarfsstellen des Reichsarbeitsdienstes sind zur Inanspruchnahme der Leistungen nur im Katastrophendienst, bei besonderem Einsatz und bei Nothilfeleistung in der Landwirtschaft berechtigt. Wird dieselbe Leistung auch von Bedarfsstellen der Wehrmacht angefordert, gehen deren Anforderungen denjenigen der in dieser Bekanntmachung genannten Bedarfsstellen vor.

Untere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bekanntmachung ist:

1. in nichtkreisangehörigen Städten der Oberbürgermeister — in Wien der Bürgermeister —, in der Hansestadt Hamburg der Reichsstatthalter (Gemeindeverwaltung) und in der Hansestadt Bremen der Regierende Bürgermeister,
2. im Protektorat Böhmen und Mähren der Oberlandrat,
3. im übrigen der Landrat, in Bremen der Landherr.

Wehrleistungsgesetz	Bedarfsstellen	Leistungen
§ 5	die unteren Verwaltungsbehörden	für alle Leistungen
	die staatlichen Polizeiverwalter	für alle Leistungen im Einvernehmen mit der unteren Verwaltungsbehörde
	die Polizeiverwalter der Luftschutzorte I. und II. Ordnung	für alle Leistungen, die für den Luftschutzwarndienst und für Einheiten des Sicherheits- und Hilfsdienstes gefordert werden, im Einvernehmen mit der unteren Verwaltungsbehörde
	die Polizeiverbände (Abteilungen) und die gleichstarken beweglichen Kräfte des Sicherheits- und Hilfsdienstes	für alle Leistungen außerhalb des Standorts
	die Führer a) der Reichsarbeitsdienstgruppen	für alle Leistungen, die a) für die Reichsarbeitsdienstabteilungen und Reichsarbeitsdienstgruppen,
	b) der Arbeitsgaue und Abschnitte des Reichsarbeitsdienstes	b) für alle Einheiten des Reichsarbeitsdienstes gefordert werden
	die Hauptzollämter mit Grenze	für alle Leistungen für den Zollgrenzschutz in Notfällen
§ 6	die unteren Verwaltungsbehörden	für alle Leistungen
	die staatlichen Polizeiverwalter	für alle Leistungen im Einvernehmen mit der unteren Verwaltungsbehörde
	die Polizeiverwalter der Luftschutzorte I. und II. Ordnung	für alle Leistungen, die für den Luftschutzwarndienst und für Einheiten des Sicherheits- und Hilfsdienstes gefordert werden, im Einvernehmen mit der unteren Verwaltungsbehörde
	die Polizeiverbände (Abteilungen) und die gleichstarken beweglichen Kräfte des Sicherheits- und Hilfsdienstes	für alle Leistungen außerhalb des Standorts
	die Führer a) der Reichsarbeitsdienstgruppen	für alle Leistungen, die a) für die Reichsarbeitsdienstabteilungen und Reichsarbeitsdienstgruppen,
	b) der Arbeitsgaue und Abschnitte des Reichsarbeitsdienstes	b) für alle Einheiten des Reichsarbeitsdienstes gefordert werden
§ 7	die unteren Verwaltungsbehörden	für alle Leistungen
	jeder Angehörige der Polizei, des Reichsarbeitsdienstes und des Zollgrenzschutzes im Dienst	für alle Leistungen
	jeder zur Luftschutzdienstpflicht herangezogene, im Dienst befindliche Pflichtige	für alle Leistungen für Luftschutzzwecke

Wehrleistungsgesetz	Bedarfsstellen	Leistungen
§ 8	die unteren Verwaltungsbehörden und die staatlichen Polizeiverwalter	für alle Leistungen im Rahmen der von den Wehrwirtschaftlichen Abteilungen für die Bewirtschaftung gegebenen Richtlinien
	die Polizeiverwalter der Luftschutzorte I. und II. Ordnung	für Luftschutzzwecke und nur in Notfällen
	die Polizeiverbände (Abteilungen) und die gleichstarken beweglichen Kräfte des Sicherheits- und Hilfsdienstes	für alle Leistungen außerhalb des Standorts in Notfällen
	die Abteilungen des Reichsarbeitsdienstes	für alle Leistungen in Notfällen
	jeder Angehörige des Zollgrenzschutzes im Dienst	in Notfällen
§ 9	die unteren Verwaltungsbehörden und die staatlichen Polizeiverwalter	für alle Leistungen im Rahmen der von den Wehrwirtschaftlichen Abteilungen für die Bewirtschaftung gegebenen Richtlinien
	die Polizeiverwalter der Luftschutzorte I. und II. Ordnung	für Luftschutzzwecke und nur in Notfällen
	die Polizeiverbände (Abteilungen) und die gleichstarken beweglichen Kräfte des Sicherheits- und Hilfsdienstes	für alle Leistungen außerhalb des Standorts
	die Abteilungen des Reichsarbeitsdienstes	für alle Leistungen in Notfällen
	die motorisierten Angehörigen des Zollgrenzschutzes im Dienst	in Notfällen
§ 10	die unteren Verwaltungsbehörden und die staatlichen Polizeiverwalter	für alle Leistungen
	die Polizeiverwalter der Luftschutzorte I. und II. Ordnung	für alle Leistungen für Luftschutzzwecke, jedoch mit der Einschränkung, daß von ihnen nur eine vorübergehende Aufstellung oder Anbringung von Geräten, Vorrichtungen oder Anlagen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 verlangt werden kann
	die Polizeiverbände (Abteilungen) und die gleichstarken beweglichen Kräfte des Sicherheits- und Hilfsdienstes	für alle Leistungen, jedoch mit der Einschränkung, daß von ihnen nur eine vorübergehende Aufstellung oder Anbringung von Geräten, Vorrichtungen oder Anlagen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und nur außerhalb des Standorts verlangt werden kann
	die Führer a) der Reichsarbeitsdienstgruppen	für alle Leistungen, die a) für die Reichsarbeitsdienstabteilungen und Reichsarbeitsdienstgruppen,

Wehrleistungsgesetz	Bedarfsstellen	Leistungen
Noch: § 10	b) der Arbeitsgaue und Abschnitte des Reichsarbeitsdienstes	b) für alle Einheiten des Reichsarbeitsdienstes gefordert werden, jedoch mit der Einschränkung, daß von ihnen nur eine vorübergehende Aufstellung oder Anbringung von Geräten, Vorrichtungen oder Anlagen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 verlangt werden kann
§ 11	die unteren Verwaltungsbehörden und die staatlichen Polizeiverwalter	für alle Leistungen
	die Polizeiverwalter der Luftschutzorte I. und II. Ordnung	nur für Lieferung von Verbrauchsstoffen und Gerät für Luftschutzzwecke im Einvernehmen mit der unteren Verwaltungsbehörde, in Notfällen unter nachträglicher Meldung an die untere Verwaltungsbehörde
	die Polizeiverbände (Abteilungen) und die gleichstarken beweglichen Kräfte des Sicherheits- und Hilfsdienstes	für Leistungen für Lager und Biwak außerhalb des Standorts im Einvernehmen mit der unteren Verwaltungsbehörde, in Notfällen unter nachträglicher Meldung an die untere Verwaltungsbehörde
	die Abteilungen des Reichsarbeitsdienstes	für alle Leistungen im Einvernehmen mit der unteren Verwaltungsbehörde, in Notfällen unter nachträglicher Meldung an die untere Verwaltungsbehörde
	die Hauptzollämter mit Grenze	nur für Lieferung von Verbrauchsstoffen und Gerät für Sperrungen im Einvernehmen mit der unteren Verwaltungsbehörde, in Notfällen unter nachträglicher Meldung an die untere Verwaltungsbehörde
§ 12	die unteren Verwaltungsbehörden und die staatlichen Polizeiverwalter	für alle Leistungen, mit Ausnahme der Sperrung von Nachrichtenanlagen
	jeder Angehörige der Polizei, des Reichsarbeitsdienstes und des Zollgrenzschutzes im Dienst	für die Benutzung nichtöffentlicher sowie privater Fernsprechanlagen
	jeder zur Luftschutzdienstpflicht herangezogene im Dienst befindliche Pflichtige	für die Benutzung nichtöffentlicher sowie privater Fernsprechanlagen für Luftschutzzwecke
§ 13	die unteren Verwaltungsbehörden	für alle Leistungen
	jeder Angehörige der Polizei, des Reichsarbeitsdienstes und des Zollgrenzschutzes im Dienst	für alle Leistungen in Notfällen

Wehrleistungsgesetz	Bedarfsstellen	Leistungen
§ 15 Nrn. 1, 2 und 4	der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren und die Reichsstatthalter, Landesregierungen, Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten — Bevollmächtigte für den Nahverkehr —	für Zugtiere und Fahrzeuge des Straßenverkehrs mit Einverständnis der für die Bewirtschaftung zuständigen Stellen
	die höheren und unteren Verwaltungsbehörden und die staatlichen Polizeiverwalter	für Zugtiere sowie für Land- und Wasserfahrzeuge, soweit sie der Bedarfsstelle durch die für die Bewirtschaftung zuständigen Stellen zugewiesen sind
	die Polizeiverwalter der Luftschutzorte I. und II. Ordnung	für Zugtiere sowie für Land- und Wasserfahrzeuge, soweit sie der Bedarfsstelle durch die für die Bewirtschaftung zuständigen Stellen für Zwecke des zivilen Luftschutzes zugewiesen sind
Nrn. 2 und 4	die Reichsmittelbehörden, Landesregierungen, Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten — Wasserstraßenbevollmächtigte — sowie die Wasserstraßenämter	für Wasserfahrzeuge der Binnenschiffahrt
	die Reichsmittelbehörden, Landesregierungen, Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten — Seeschiffahrtsbevollmächtigte —	für alle anderen Wasserfahrzeuge
§ 16	der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren und die Reichsstatthalter, Landesregierungen, Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten — Bevollmächtigte für den Nahverkehr — und ihre Fahrbereitschaftsleiter	für Leistungen mit Landfahrzeugen und Zugtieren; bei Werkfahrzeugen im Einvernehmen mit den für die Wirtschaft zuständigen Stellen
	die Reichsmittelbehörden, Landesregierungen, Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten — Wasserstraßenbevollmächtigte — sowie die Wasserstraßenämter	für Leistungen mit Wasserfahrzeugen der Binnenschiffahrt
	die Reichsmittelbehörden, Landesregierungen, Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten — Seeschiffahrtsbevollmächtigte —	für Leistungen mit allen anderen Wasserfahrzeugen
	die höheren und unteren Verwaltungsbehörden und die staatlichen Polizeiverwalter	für kurzfristige Leistungen a) mit Landfahrzeugen mit Ausnahme der Kraftomnibusse, Lastkraftwagen und Zugmaschinen, b) mit Wasserfahrzeugen, soweit sie nicht von dem Wasserstraßenbevollmächtigten für andere Zwecke vorgesehen sind
	die Polizeiverwalter der Luftschutzorte I. und II. Ordnung	für die gleichen kurzfristigen Leistungen, jedoch nur für Luftschutzzwecke
	die Hauptzollämter mit Grenze	für die gleichen kurzfristigen Leistungen, jedoch nur für den Zollgrenzschutz
§ 17	Führer von Luftfahrzeugen der Polizei	für alle Leistungen

Meine Bekanntmachung von Bedarfsstellen, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach §§ 15 und 16 des Wehrleistungsgesetzes berechtigt sind, vom 13. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1016) und meine Bekanntmachung der Bedarfsstellen des zivilen Luftschutzes, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt sind, vom 23. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1060) in der Fassung, die sich aus meiner Bekanntmachung vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1922) ergibt, werden aufgehoben.

Berlin, den 30. August 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halbledereband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 1. September 1939	Nr. 155

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 39	Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich	1547

Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich.

Vom 1. September 1939.

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das vom Staatsoberhaupt der Freien Stadt Danzig erlassene Staatsgrundgesetz über die Wiedervereinigung Danzigs mit dem Deutschen Reich wird hiermit Reichsgesetz. Es hat folgenden Wortlaut:

„Artikel I: Die Verfassung der Freien Stadt Danzig ist mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Artikel II: Alle gesetzgebende und vollziehende Gewalt wird ausschließlich vom Staatsoberhaupt ausgeübt.

Artikel III: Die Freie Stadt Danzig bildet mit sofortiger Wirkung mit ihrem Gebiet und ihrem Volk einen Bestandteil des Deutschen Reichs.

Artikel IV: Bis zur endgültigen Bestimmung über die Einführung des deutschen Reichsrechts durch den Führer bleiben die gesamten gesetzlichen Bestimmungen außer der Verfassung, die in dem Augenblick des Erlasses dieses Staatsgrundgesetzes gelten, in Kraft.

Danzig, den 1. September 1939.

Albert Forster"

§ 2

Die Staatsangehörigen der bisherigen Freien Stadt Danzig sind deutsche Staatsangehörige nach Maßgabe näherer Vorschriften.

§ 3

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig bleibt das bisher geltende Recht mit Ausnahme der Verfassung der Freien Stadt Danzig bis auf weiteres in Kraft.

§ 4

(1) In der bisherigen Freien Stadt Danzig tritt am 1. Januar 1940 das gesamte Reichsrecht und preußische Landesrecht in Kraft.

(2) Der zuständige Reichsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmen, daß Reichsrecht oder preußisches Landesrecht in der bisherigen Freien Stadt Danzig nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt oder mit besonderen Maßgaben in Kraft tritt. Eine solche Bestimmung bedarf der Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt.

(3) Bis zum 31. Dezember 1939 kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern Reichsrecht und preußisches Landesrecht durch Verordnung einführen.

§ 5

(1) Zentralstelle für die Wiedervereinigung Danzigs mit dem Deutschen Reich ist der Reichsminister des Innern.

(2) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall, Preußischer Ministerpräsident

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 1. September 1939	Nr. 156

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 39	Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Wehrmacht	1549
1. 9. 39	Ausführungsbestimmungen zum Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Wehrmacht.....	1551

Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Wehrmacht.

Vom 1. September 1939.

Erster Teil

Straffreiheit

§ 1

Ich gewähre Straffreiheit allen aktiven Wehrmachtangehörigen nach folgenden Vorschriften.

§ 2

(1) Strafen, auf die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftig erkannt ist, die aber noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen, wenn sie nur in:

1. Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe sechs Monate nicht übersteigt, oder Ordnungsstrafe von nicht mehr als eintausend Reichsmark,
2. Haft, Arrest oder Festungshaft,
3. Gefängnis von nicht mehr als sechs Monaten

allein oder nebeneinander bestehen.

(2) Erlassen werden ferner Reste von Gefängnisstrafen, wenn sie beim Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr als drei Monate betragen.

(3) Ist wegen mehrerer selbständiger Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt worden, so tritt der Straferlaß ein, wenn die Gesamtstrafe die im Abs. 1 oder die Reststrafe die im Abs. 2 bezeichnete Grenze nicht übersteigt. Dasselbe gilt, wenn aus mehreren beim Inkrafttreten der Verordnung rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafen eine Gesamtstrafe zu bilden ist.

§ 3

Noch nicht vollstreckte Disziplinarstrafen nach der Heeresdisziplinarstrafordnung (auch gültig für die Luftwaffe) und der Marinedisziplinarstrafordnung werden erlassen.

§ 4

(1) Soweit Strafen nicht nach § 2 erlassen sind, wird die Vollstreckung unter Bewilligung einer Bewährungsfrist bis auf weiteres ausgesetzt:

1. ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe, soweit der Angeklagte wegen Zuwiderhandlung gegen § 330a des Reichsstrafgesetzbuchs oder wegen fahrlässig begangener Straftaten zu Gefängnis allein oder neben Haft, Festungshaft oder Geldstrafe verurteilt worden ist;

2. bei anderen Straftaten, soweit die festgesetzte Strafe nicht mehr als ein Jahr und sechs Monate Gefängnis allein oder neben Haft, Festungshaft oder Geldstrafe beträgt; § 2 Abs. 3 über die Gesamtstrafe gilt entsprechend.

(2) Die Entscheidung darüber, ob Strafen, deren Vollstreckung nach Abs. 1 ausgesetzt ist, endgültig erlassen werden, ergeht nach Aufhebung des gegenwärtigen Zustandes. Sie können im Einzelfall früher erlassen werden, wenn sich der Verurteilte nach dem Urteil seiner Vorgesetzten durch hervorragende Leistungen eines Gnadenerweises würdig erwiesen hat.

(3) Die Aussetzung wird widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Verurteilte durch sein Verhalten eine Gefahr für die Mannszucht der Truppe bildet.

§ 5

(1) Anhängige Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen sind, werden eingestellt, wenn keine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als:

1. Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe sechs Monate nicht übersteigt, oder Ordnungsstrafe von nicht mehr als eintausend Reichsmark,
2. Haft, Arrest oder Festungshaft,
3. Gefängnis von nicht mehr als sechs Monaten

allein oder nebeneinander zu erwarten ist und kein Anlaß besteht, eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung anzuordnen.

(2) Neue Verfahren wegen solcher Zuwiderhandlungen werden nicht eingeleitet.

(3) Ist wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Strafgesetze eine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als die im Abs. 1 bezeichnete oder die Anordnung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung oder von Entmannung zu erwarten, so werden anhängige Strafverfahren durchgeführt und neue eingeleitet. Jedoch wird die Vollstreckung der Strafe im Rahmen des § 4 ausgesetzt.

§ 6

Disziplinarstrafen nach der Heeresdisziplinarstrafordnung (auch gültig für die Luftwaffe) und der Marinedisziplinarstrafordnung wegen Disziplinarübertretungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen wurden, werden nicht mehr verhängt.

§ 7

(1) Ausgeschlossen von einem Gnadenerweis nach § 4 und nach § 5 Abs. 3 sind folgende Straftaten:

1. Verbrechen, soweit sie nicht nur deshalb Verbrechen sind, weil die Voraussetzungen der erhöhten Strafdrohung nach § 53 des Militärstrafgesetzbuchs — MStGB — vorliegen,
2. Fahnenflucht (§ 69ff. MStGB) mit Ausnahme des Falles der Selbstgestellung (§ 75 MStGB),
3. Selbstbeschädigung und Vorschützen von Gebrechen (§§ 81 bis 83 MStGB),
4. Erregen von Mißvergnügen (§ 102 MStGB),
5. Meuterei (§ 103 MStGB).

(2) Ausgeschlossen von einem Gnadenerweis sind ferner die Soldaten, die sich während der Strafhaft so schlecht geführt haben, daß sie eine Gefahr für die Mannszucht der Truppe bilden.

§ 8

(1) Die §§ 1 bis 7 Abs. 1 gelten auch für die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes, die in den aktiven Wehrdienst eingestellt werden. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Einstellung wird:

1. in den Fällen der §§ 2, 4, 5 Abs. 3 die Strafvollstreckung mit der Einberufung des Verurteilten zum Wehrdienst ausgesetzt;
2. in den Fällen des § 5 Abs. 1 und 2 mit der Einberufung des Beschuldigten zum Wehrdienst ein anhängiges Verfahren vorläufig nicht fortgesetzt und ein neues Verfahren vorläufig nicht eingeleitet.

(2) Ausgenommen von Abs. 1 sind solche Personen,

1. gegen die eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung oder Entmannung angeordnet wurde;
2. die unter der Wirkung einer Ehrenstrafe stehen mit Ausnahme der nach dem Militärstrafgesetzbuch verhängten Dienstentlassung.

Zweiter Teil

Strafaussetzung

§ 9

(1) Soweit ein Straferlaß oder eine Aussetzung der Vollstreckung nach den §§ 1 bis 8 nicht eintritt, ist der Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung an Personen, die im wehrpflichtigen Alter stehen, auf Ersuchen der zuständigen militärischen Dienststelle bis auf weiteres auszusetzen.

(2) Soweit auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung oder auf Untersagen der Berufsausübung erkannt ist, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 10

Die Durchführung oder die Wiederaufnahme des Strafvollzuges oder des Vollzuges einer Maßregel der Sicherung und Besserung können jederzeit aus wichtigem Grunde veranlaßt werden.

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

§ 11

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 12

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht für diese und der Reichsminister der Justiz für seinen Geschäftsbereich.

(2) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht ist ermächtigt, den Wortlaut dieser Verordnung den jeweils geltenden Bestimmungen anzupassen.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Ausführungsbestimmungen zum Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Wehrmacht. Vom 1. September 1939.

Auf Grund des § 12 des Gnadenerlasses des Führers und Reichskanzlers für die Wehrmacht vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1549) wird verordnet:

§ 1

(1) Die §§ 2 und 4 des Gnadenerlasses erfassen auch Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und gesetzliche Nebenfolgen. Sie erstrecken sich ferner auf rückständige Bußen, die in die Reichskasse fließen, und auf rückständige Kosten. Das gilt für § 2 des Gnadenerlasses auch, wenn die Strafe beim Inkrafttreten der Verordnung schon verbüßt war.

(2) Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie Einziehung, Verfallerklärung und Unbrauchbarmachung bleiben durch §§ 2 und 4 des Gnadenerlasses unberührt.

(3) Das selbständige Einziehungsverfahren bleibt zulässig.

§ 2

(1) Wehrmachtangehörige und Angehörige des Beurlaubtenstandes, die beim Inkrafttreten des Gnadenerlasses eine Disziplinarstrafe verbüßen, sind in Freiheit zu setzen.

(2) Verhängte Disziplinarstrafen werden nicht vollstreckt.

(3) Der Straferlaß wird in den Strafbüchern vermerkt.

§ 3

(1) Gerichtlich verurteilte Wehrmachtangehörige, die unter die §§ 2 und 4 des Gnadenerlasses fallen, werden entlassen, soweit sie sich befinden:

a) in Standort-, Marine- oder Fliegerhorst-Arrestanstalten, in Festungshaftanstalten und Wehrmachtgefängnissen
durch die Anstaltsvorgesetzten,

b) in einem Kasernenarrestraum
durch den zuständigen Kommandeur,

c) in Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung durch deren Vorstände.

(2) Diese Dienststellen teilen die Entlassung mit:

a) dem Disziplinarvorgesetzten und

b) beim Heer dem für den Ersatztruppenteil des Verurteilten zuständigen Gerichtsherrn,

bei der Kriegsmarine dem Gerichtsherrn, der die Vollstreckung angeordnet hat,

bei der Luftwaffe dem für den Luftgau des Verurteilten zuständigen Gerichtsherrn.

(3) Bestehen bei den Dienststellen des Abs. 1 Zweifel über die Anwendung des Gnadenerlasses oder nimmt der Verurteilte nach ihrer Auffassung ihn zu Unrecht für sich in Anspruch oder hat er sich schlecht geführt (§ 7 Abs. 2 des Gnadenerlasses), so halten sie den Verurteilten vorläufig zurück und holen die Entscheidung des im Abs. 2 Buchst. b bezeichneten Gerichtsherrn ein. Bei Urteilen, die von den allgemeinen Gerichten erlassen sind, ist deren Entscheidung einzuholen.

§ 4

Auf gerichtlich verurteilte Angehörige des Beurlaubtenstandes (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gnadenerlasses), die sich in militärischem Gewahrsam in Haft befinden, ist § 3 entsprechend anzuwenden, sobald sie zum Wehrdienst einberufen werden.

§ 5

Über die nach §§ 2 und 3 zu Entlassenden verfügt der Oberbefehlshaber des Wehrmachtteils, dem die Verurteilten angehören.

§ 6

Bei wehrmachtgerichtlich verurteilten Wehrmachtangehörigen, die sich auf freiem Fuß befinden, stellt:

1. beim Heer der für den Ersatztruppenteil des Verurteilten zuständige Gerichtsherr,
2. bei der Kriegsmarine der Gerichtsherr, der die Strafvollstreckung angeordnet hat,
3. bei der Luftwaffe der für den Luftgau des Verurteilten zuständige Gerichtsherr

fest, ob die Strafe durch die Amnestie erlassen ist oder nicht. Hat er Zweifel oder hält er die Strafe nicht für erlassen, so gibt er die Sache an den zuständigen Gerichtsherrn ab.

§ 7

(1) In einem bei Wehrmachtgerichten anhängigen Verfahren stellt beim Heer der für den Ersatztruppenteil und bei der Luftwaffe der für den Luftgau des Beschuldigten oder Angeklagten zuständige Gerichtsherr fest, ob das Verfahren auf Grund des Gnadenerlasses eingestellt ist oder nicht. Hat er Zweifel oder hält er das Verfahren nicht für eingestellt, gibt er die Sache an den zuständigen Gerichtsherrn ab.

(2) Bei der Kriegsmarine wird unmittelbar der zuständige Gerichtsherr tätig.

§ 8

Die Anwendung des Gnadenerlasses wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Strafe im Gnadenwege bereits gemildert wurde. Maßgebend ist dann die in der Gnadenentscheidung festgesetzte Strafhöhe.

§ 9

Zuständig für das Ersuchen nach § 9 des Gnadenerlasses ist diejenige Dienststelle, der der Verurteilte überwiesen wurde.

§ 10

Über den vorzeitigen Erlaß einer ausgesetzten Strafe (§ 4 Abs. 2 des Gnadenerlasses) entscheidet der dem Verurteilten im Zeitpunkt dieser Entscheidung übergeordnete Gerichtsherr, bei Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes (§ 8 des Gnadenerlasses) auf Antrag dieses Gerichtsherrn die allgemeine Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft, Amtsrichter). Den Widerruf der Aussetzung (§ 4 Abs. 3, § 10 des Gnadenerlasses) spricht stets der Gerichtsherr aus, dem der Verurteilte im Zeitpunkt der zu treffenden Entscheidung unterstellt ist; vorher hört er den Verurteilten, wenn dies sachdienlich ist.

§ 11

Die Entscheidungen des Gerichtsherrn sind mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

§ 12

(1) Disziplinarvorgesetzte können für solche Verurteilte, auf die der Gnadenerlaß nicht anwendbar ist, dem Gerichtsherrn im Einzelfall Gnadengesuche vorlegen, wenn sie den Verurteilten eines Gnadenerweises für würdig und ein Ausrücken mit der Truppe vom Standpunkt der Mannszucht für unbedenklich halten.

(2) Verspricht das Gnadengesuch nach Ansicht des Gerichtsherrn Erfolg, so kann er die Strafvollstreckung unverzüglich aussetzen oder unterbrechen.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 1. September 1939	Nr. 157

Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Neuregelung des Ehrensoldes für Träger höchster Kriegsauszeichnungen und der Zulage für Schutztruppenbeschädigte	1553
27. 8. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Gewährung eines Veteranensoldes für Frontkämpfer	1555
24. 8. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Förderung der Tierzucht in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1556
29. 8. 39	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche	1556
31. 8. 39	Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz. (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG —)	1557
31. 8. 39	Verordnung über Bezugscheine für Betäubungsmittel	1560
31. 8. 39	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes	1560
31. 8. 39	Verordnung über die Sicherung der Reichsgrenze am Oberrhein	1562
1. 9. 39	Verordnung über die Anwendung des Gesetzes über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz. (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG —)	1563
1. 9. 39	Verordnung zur Sicherung der tierärztlichen Versorgung	1563
1. 9. 39	Verordnung über Familienunterstützung bei besonderem Einsatz der Wehrmacht. (Einsatz-Familienunterstützungsverordnung — Einsatz-FUV —)	1563

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Neuregelung des Ehrensoldes für Träger höchster Kriegsauszeichnungen und der Zulage für Schutztruppenbeschädigte.

Vom 27. August 1939.

§ 1

(1) Einen Ehrensold von 20 Reichsmark monatlich erhalten die Träger (Ritter und Inhaber) folgender höchster Kriegsauszeichnungen:

Preußen: ..... Orden pour le mérite,
Militärverdienstkreuz,
Österreich: ..... Militär-Maria-Theresien-Orden,
Goldene Tapferkeitsmedaille,
Bayern: ..... Goldene und Silberne Tapferkeitsmedaille,
Sachsen: ..... Militär-St. Heinrichs-Orden (Kommandeurkreuz, Goldene Medaille),
Württemberg: ..... Goldene Militärverdienstmedaille,
Baden: ..... Militär-Karl-Friedrich-Verdienstorden,
Militärische Karl-Friedrich-Verdienstmedaille.

(2) Die für den württembergischen Militärverdienstorden (Kommentur) sowie den bayerischen Militär-Max-Josef-Orden und den Militär-Sanitätsorden bestehende besondere Regelung bleibt unberührt; jedoch wird der Ehrensold für den Militär-Sanitätsorden 2. Klasse auf 20 Reichsmark monatlich erhöht.

(3) Träger mehrerer höchster Kriegsauszeichnungen erhalten nur einen Ehrensold.

§ 2

Die Angehörigen der früheren Schutztruppen in unseren Kolonien erhalten eine Zulage von 10 Reichsmark monatlich, wenn sie infolge der mit dem Schutztruppendienst verbundenen besonderen Gefahren Versorgung beziehen. Die Zulage erhöht sich, wenn die dienstliche Verwendung in den Kolonien länger als drei Jahre gedauert hat, mit jedem weiteren in den Kolonien geleisteten Dienstjahr um ein Sechstel bis zum Betrag von 20 Reichsmark monatlich. Die Zulage ruht nach Maßgabe der Vorschriften, die für das Ruhen der Frontzulage gelten.

§ 3

Der Ehrensold (§ 1) und die Zulage für Schutztruppenbeschädigte (§ 2) unterliegen keiner Steuer und keiner öffentlichen Abgabe. Sie werden auf andere Bezüge nicht angerechnet und bleiben bei Festsetzung von Unterstützungen jeder Art außer Ansatz.

§ 4

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. August 1939 in Kraft. Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister. Er ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht zu bestimmen, in welchen Fällen der Ehrensold (§ 1) zu versagen oder zu entziehen ist.

Berlin, den 27. August 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Gewährung eines Veteranensoldes für Frontkämpfer.

Vom 27. August 1939.

§ 1

Frontkämpfer aus den Kriegen nach 1870/71 einschließlich der Teilnehmer am bosnischen Okkupationsfeldzug 1878 und an der Niederwerfung des süddalmatinischen Aufstandes 1882 in den Reihen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht erhalten, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag einen Veteranensold von 10 Reichsmark monatlich.

§ 2

Die Zahlung des Veteranensoldes beginnt mit dem Monat, der auf die Vollendung des 70. Lebensjahrs folgt, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt ist.

§ 3

Der Veteranensold unterliegt keiner Steuer und keiner öffentlichen Abgabe. Er wird auf andere Bezüge nicht angerechnet und bleibt bei Festsetzung von Unterstützungen jeder Art außer Ansatz.

§ 4

Der Veteranensold ruht nach Maßgabe der Vorschriften, die für das Ruhen der Frontzulage gelten.

§ 5

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. August 1939 in Kraft. Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister. Er ist ermächtigt, zu bestimmen, in welchen Fällen der Veteranensold zu versagen oder zu entziehen ist.

Berlin, den 27. August 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Förderung der Tierzucht in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 24. August 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gilt mit Wirkung vom 1. September 1939 das Gesetz zur Förderung der Tierzucht vom 17. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 175).

Berlin, den 24. August 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche*).

Vom 29. August 1939.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 774) und des § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 27. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1060) wird hiermit verordnet:

Nimmt nach § 1 des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche vom 26. Juni 1935 die Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche die Entscheidung darüber für sich in Anspruch, ob in den Evangelischen Landeskirchen oder in der Deutschen Evangelischen Kirche getroffene Maßnahmen gültig sind oder nicht, so hat das Gericht auf Ersuchen der Beschlußstelle die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen. Die Anordnung ist unanfechtbar.

Berlin, den 29. August 1939.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

---

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz. (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG —)

Vom 31. August 1939.

Zur Durchführung des Gesetzes über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz – EWGG –) vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) wird auf Grund des § 11 im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und Reichsminister des Innern folgendes bestimmt:

Zu § 1 **Allgemeines**

1. Angehörige der Wehrmacht im Sinne dieses Gesetzes sind alle Soldaten und Wehrmachtbeamten, einerlei, ob sie der Friedenswehrmacht angehörten oder aus dem Beurlaubtenverhältnis einberufen oder unmittelbar in die Wehrmacht eingetreten sind.

2. Die Bezüge der bei der Wehrmacht beschäftigten Angestellten und Arbeiter werden durch besondere Vorschriften geregelt.

Zu § 2 **Wehrsold**

3. (1) Der Wehrsold wird nach den in der Anlage*) aufgeführten Wehrsoldgruppen gewährt.

(2) Charakterisierte Offiziere erhalten Wehrsold, Reisekosten- und Kommandovergütung usw. nach dem ihnen durch Charakterverleihung zuerkannten Dienstgrad.

(3) Sonderführer erhalten Wehrsold, Reisekosten- und Kommandovergütung usw., die ihrer Verwendung in der Wehrmacht entsprechen.

4. Der Anspruch auf Wehrsold beginnt:
   a) für Personen, die der Friedenswehrmacht als Soldaten oder Wehrmachtbeamte angehörten, mit Beginn des Monatsdrittels (1. bis 10., 11. bis 20. und 21. bis Ende), in dem das Gesetz zur Anwendung kommt,
   b) für die übrigen Angehörigen der Wehrmacht mit Beginn des Monatsdrittels, in dem sie in die Wehrmacht eingestellt sind oder ihren Dienst tatsächlich angetreten haben.

5. Der Anspruch auf Wehrsold endet mit Ablauf des Monatsdrittels, in dem der Angehörige der Wehrmacht aus der Wehrmacht entlassen wird oder ausscheidet oder die Anwendung des Gesetzes aufhört.

6. Der Wehrsold wird von der Einheit im voraus gezahlt, bei der sich der Angehörige der Wehrmacht am Fälligkeitstage befindet. Allgemeine Auszahlungstage für alle Dienstgrade sind der 1., 11. und 21. jedes Monats.

*) Der Wortlaut der Anlage wird in den Verordnungsblättern der Wehrmachtteile veröffentlicht.

7. Zu § 3 **Friedensgebührnisse**

Für die Friedensgebührnisse der Angehörigen der Wehrmacht, die der Friedenswehrmacht angehörten, gelten die Friedensbestimmungen weiter, soweit sich nicht aus dem Gesetz, aus diesen Durchführungsbestimmungen oder aus den Ausführungsbestimmungen der Oberkommandos der Wehrmachtteile etwas anderes ergibt.

8. (1) Die Friedensbezüge der nicht zur Friedenswehrmacht gehörenden Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes und der Angestellten und Arbeiter bei Behörden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts werden durch ihre bisherigen Heimatdienststellen gezahlt.

(2) Der Ausgleich gemäß § 3 des Gesetzes wird durch die Dienststellen vorgenommen, die die Friedensbezüge auszahlen.

9. Bei Ermittlung des Ausgleichsbetrages ist der Wohnungsgeldzuschuß auch in den Fällen zu berücksichtigen, in denen er nicht ausgezahlt wird, z. B. bei Inhabern von Dienstwohnungen, Werkdienstwohnungen, Kasernenwohnungen sowie bei kasernenbenutzungspflichtigen oder bei eingeschifften Soldaten.

10. Den Verheirateten wird der Unverheiratete gleichgestellt, der im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum 4. Grade, Verschwägerten bis zum 2. Grade, an Kindes Statt angenommenen Kindern oder Pflegekindern, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewährt. Dabei bestimmt sich der Grad der Verwandtschaft nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten und der Grad der Schwägerschaft nach dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Geschiedene und Verwitwete gehören zu den Unverheirateten. Hinsichtlich ihrer Gleichstellung mit den Verheirateten gelten Satz 1 und 2.

11. a) Für in Kriegsgefangenschaft befindliche oder auf neutralem Gebiet zurückgehaltene (internierte) Angehörige der Wehrmacht werden die Friedensgebührnisse nach den Friedensbestimmungen weitergezahlt. Der Abzug des Ausgleichsbetrages gemäß § 3 des Gesetzes bleibt bestehen.

   b) Für ledige Angehörige der Wehrmacht, die vermißt sind, endet die Zahlung der Friedensgebührnisse mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Vermißtsein eingetreten ist.

c) Für verheiratete und nach Nr. 10 ihnen gleichgestellte Angehörige der Wehrmacht, die vermißt sind, werden als Vermißtengebührnisse die Friedensgebührnisse nach den Friedensbestimmungen für die drei Monate weitergewährt, die auf den Monat folgen, in dem das Vermißtsein eingetreten ist. Der Ausgleichsbetrag gemäß § 3 des Gesetzes wird für diese drei Monate nicht abgezogen.

d) Über die unter Buchst. b und c genannten Zeiträume hinaus werden Vermißtengebührnisse an diejenigen Angehörigen des Vermißten gewährt, die im Falle des Todes Hinterbliebenenfürsorge und -versorgung erhalten können, und zwar in Höhe der jeweils zu gewährenden Bezüge. Die Vermißtengebührnisse werden von den Stellen gezahlt, welche die Friedensgebührnisse gezahlt haben. Die Höhe der den einzelnen Hinterbliebenen voraussichtlich zustehenden Hinterbliebenenfürsorge- und -versorgungsbezüge ist von den Zahlstellen bei dem für den Wohnort des bisherigen Zahlungsempfängers zuständigen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt zu erfragen.

e) Wenn später Hinterbliebenenfürsorge- und -versorgungsbezüge gewährt werden, sind auf diese die nach Buchst. b bis d für den gleichen Zeitraum gezahlten Gebührnisse anzurechnen.

Zu § 4 **Verpflegung und Unterkunft**

12. Die freie Verpflegung soll in der Regel in Natur gewährt werden. Im einzelnen gelten die Bestimmungen der Vorschrift für die Verpflegung der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtverpflegungsvorschrift).

13. Sofern eine Unterbringung in reichseigenen oder vom Reich ermieteten Räumen nicht möglich ist, wird Quartier nach dem Wehrleistungsgesetz sichergestellt. Anspruch auf dienstgradmäßige Unterkunft oder Unterbringung besteht nicht. Für das Wohnen im eigenen Haushalt wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Zu § 5 **Bekleidung**

14. (1) Offiziere, Musikinspizienten und Musikmeister sowie Wehrmachtbeamte im Offizierrang mit Uniform erhalten eine monatlich im voraus zahlbare Entschädigung für Abnutzung der Bekleidung (Bekleidungsentschädigung) von 30 Reichsmark. Daneben steht Friedensbekleidungsentschädigung (Reichszuschuß) nicht zu.

(2) Die Bekleidungsentschädigung wird für die Dauer der Angehörigkeit zur Wehrmacht gezahlt. Für den Monat des Eintritts und der Entlassung oder des Ausscheidens wird der volle Monatsbetrag gezahlt. Die Verrechnung der Bekleidungsentschädigung mit den Kleiderkassen regeln die Oberkommandos der Wehrmachtteile für ihren Bereich.

15. Die Offiziere, Musikinspizienten und Musikmeister sowie Wehrmachtbeamte im Offizierrang (des Friedens- und Beurlaubtenstandes), die bei Beginn des besonderen Einsatzes der Friedenswehrmacht bereits angehörten oder nach Beginn des besonderen Einsatzes in die Wehrmacht eintraten und keinen Anspruch auf die einmalige Einkleidungsbeihilfe (Nr. 16) haben, erhalten zur Vervollständigung ihrer Ausstattung eine einmalige Ausrüstungsbeihilfe von 150 Reichsmark. Wehrmachtbeamte, die bis zu diesem Zeitpunkt nur zum Vorhalten von Dienstbekleidung verpflichtet waren, erhalten eine einmalige Ausrüstungsbeihilfe von 275 Reichsmark.

16. (1) Die in Nr. 14 genannten Angehörigen der Wehrmacht des Heeres und der Luftwaffe, die im Frieden nicht zum Tragen oder Vorhalten einer Uniform verpflichtet waren, erhalten die notwendigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke aus Dienstbeständen. Sie werden einmalig unentgeltlich verabfolgt. Einzelheiten über die Abgabe regeln die Oberkommandos der Wehrmachtteile. Daneben wird zur Ergänzung der Ausstattung eine einmalige Einkleidungsbeihilfe von 250 Reichsmark gewährt.

(2) In der Kriegsmarine erhalten die im Abs. 1 Satz 1 genannten Personen eine einmalige Einkleidungsbeihilfe von 700 Reichsmark. Eine unentgeltliche Abgabe von Dienstbekleidungs- und Ausrüstungsstücken an sie findet nicht statt.

17. (1) Die während des Einsatzes der Wehrmacht zu Offizieren oder Musikmeistern beförderten oder zu Wehrmachtbeamten im Offizierrang des Heeres und der Luftwaffe ernannten Unteroffiziere und Mannschaften erhalten zur Vervollständigung ihrer Ausstattung eine einmalige Einkleidungsbeihilfe von 350 Reichsmark, gegebenenfalls unter Anrechnung des oben genannten Betrages von 250 Reichsmark; daneben wird ihnen die zur Zeit ihrer Beförderung oder Ernennung in ihren Händen befindliche Dienstbekleidung als Eigentum belassen.

(2) In der Kriegsmarine erhalten die im Abs. 1 Satz 1 genannten Unteroffiziere ohne Portepee und die Mannschaften die einmalige Einkleidungsbeihilfe von 700 Reichsmark, die Unteroffiziere mit Portepee von 500 Reichsmark. Über die Abgabe der in ihren Händen befindlichen Dienstbekleidungs- und Ausrüstungsstücke trifft das Oberkommando der Kriegsmarine Bestimmung.

18. Die Ausrüstungsbeihilfe gemäß Nr. 15 und die Einkleidungsbeihilfe gemäß Nr. 16 und 17 werden auch bei mehrmaligem Einsatz nur einmal für den ersten Fall gewährt.

19. Sonstige in Nr. 14 nicht genannte einzelne Angehörige der Wehrmacht des Friedensstandes, die für ihre Uniform selbst sorgen mußten und hierfür eine Geldentschädigung erhielten, werden für ihre Person den Offizieren usw. in der Bekleidungsabfindung gleichgestellt.

Zu § 7 **Frontzulage**

20. Die Frontzulage ist für alle Dienstgrade gleich.

21. Sie wird tageweise berechnet und nachträglich am 11., 21. und 1. jedes Monats ausgezahlt.

22. Die bereits bei den Wehrmachtteilen gezahlten Zulagen, z. B. Flieger-, Fallschirm-, Bord-, Maschinen-, U-Boot-Tauch-, Taucherzulagen, werden mit der Frontzulage voll aufgerechnet.

23. Die weiteren Bestimmungen erlassen die Oberkommandos der Wehrmachtteile mit Zustimmung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht.

Zu § 8 Reisekosten- und Kommandovergütung

24. Dienstreisen

A. Fahrkostenentschädigung und Nebenkostenersatz

(1) Sofern die Beförderung nicht unentgeltlich erfolgt, wird Fahrkostenentschädigung nach der Reiseverordnung gewährt, wenn nicht an deren Stelle Wehrmachtfahrscheine für die Beförderung auf der Eisenbahn oder andere Ausweise für die Benutzung von Kraftwagen- und Dampferlinien, Fähren usw. treten.

(2) Erforderlichenfalls werden Nebenkosten nach der Reiseverordnung erstattet.

B. Tage- und Übernachtungsgeld

a) Für Dienstreisen im Operationsgebiet des Heeres und im Wehrmachtverwaltungsgebiet wird Tage- und Übernachtungsgeld nicht gewährt.

b) Für Dienstreisen, die im Heimatkriegsgebiet oder im Marinefestungsgebiet sowie aus dem Heimatkriegsgebiet oder aus dem Marinefestungsgebiet in das Operationsgebiet oder in das Wehrmachtverwaltungsgebiet und umgekehrt ausgeführt werden, regelt sich die Abfindung wie folgt:

aa) Für die Reisetage wird Tage- und Übernachtungsgeld nach der Reiseverordnung gewährt.

bb) Am Geschäftsort wird für längstens drei Tage Tage- und Übernachtungsgeld gewährt, sofern der Dienstreisende nicht Wehrmachtverpflegung in Natur und von Amts wegen bereitgestellte Unterkunft in Anspruch nimmt.

Vom vierten Aufenthaltstage am gleichen Geschäftsort an wird Wehrmachtverpflegung in Natur und freie Unterkunft von Amts wegen gewährt. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, so werden für Selbstbeschaffung der Verpflegung die Hälfte des Tagegeldes, für Selbstbeschaffung der Unterkunft die Hälfte des Übernachtungsgeldes gewährt.

cc) Für die Dauer des Bezugs von Tagegeld oder Teiltagegeld ruht der Anspruch auf Verpflegungsgebührnisse. Bei Teilnahme an der vollen Wehrmachtverpflegung in Natur wird kein Tagegeld oder Teiltagegeld, bei Benutzung von Amts wegen bereitgestellter freier Unterkunft wird kein Übernachtungsgeld oder Teile davon gewährt.

25. Kommandos

(1) Im Operationsgebiet des Heeres und im Wehrmachtverwaltungsgebiet wird für Kommandos Kommandovergütung nicht gewährt.

(2) Im Heimatkriegsgebiet und im Marinefestungsgebiet erhalten kommandierte Angehörige der Wehrmacht für die Reisetage Tage- und Übernachtungsgeld nach der Reiseverordnung. Vom ersten Tage nach dem letzten Reisetage an stehen keine Sondergebührnisse mehr zu, wenn freie Verpflegung und Unterkunft in Natur gewährt werden können. Ist die Gewährung von Verpflegung oder Unterkunft in Natur ausnahmsweise nicht möglich, so werden für Selbstbeschaffung der Verpflegung die Geldabfindung zur Selbstverpflegung nach der Einsatz-Wehrmachtverpflegungsvorschrift und für Verheiratete ein Zuschuß von 1,00 Reichsmark täglich, für Selbstbeschaffung der Unterkunft ein Viertel des Übernachtungsgeldes gewährt.

26. Soweit Nr. 24 und 25 Änderungen nicht vorsehen, ist die Reiseverordnung für die Wehrmacht sinngemäß anzuwenden. Zuschüsse und Zehrkosten nach der Reiseverordnung werden nicht gewährt.

27. Umzugskosten, Trennungsentschädigung

(1) Bei Versetzungen von Angehörigen der Wehrmacht, die der Friedenswehrmacht angehörten, mit denen ein Wechsel des dienstlichen Wohnsitzes oder ein Ortsumzug verbunden ist, bedarf die Durchführung des Umzugs der Genehmigung der Oberkommandos der Wehrmachtteile, sie ist Voraussetzung für die Gewährung der Umzugskosten.

(2) Trennungsentschädigung wird nicht gewährt. Wenn die bisherigen Voraussetzungen dafür vorliegen und Verpflegung und Unterkunft in Natur nicht gewährt werden können, tritt Abfindung nach Nr. 25 ein.

Zu § 11 Schlußvorschriften

28. Die Oberkommandos der Wehrmachtteile erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen mit Zustimmung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht.

Berlin, den 31. August 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Verordnung über Bezugscheine für Betäubungsmittel.

Vom 31. August 1939.

Auf Grund von § 4 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Opiumgesetzes vom 22. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287) und vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) wird hiermit verordnet:

§ 1

Wird infolge der derzeitigen besonderen Verhältnisse die ordnungsmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Betäubungsmitteln dadurch gefährdet, daß die nach § 4 Abs. 1 des Opiumgesetzes für den Erwerb, die Veräußerung und die Abgabe der Betäubungsmittel vorgeschriebenen Bezugscheine nicht rechtzeitig beschafft werden können, so kann der Präsident des Reichsgesundheitsamts für die gefährdeten Gebietsteile bestimmen, daß die Betäubungsmittel ohne Bezugschein der Opiumstelle erworben und abgegeben werden können, wenn dem Lieferer ein vom Erwerber ausgestellter Bezugscheinantrag vorliegt, der der Verordnung über Bezugscheine für Betäubungsmittel vom 20. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 208) entspricht.

§ 2

Unter diesen erleichterten Bedingungen darf Betäubungsmittel nur erwerben, veräußern und abgeben, wer hierzu nach § 3 des Opiumgesetzes berechtigt ist.

§ 3

(1) Der Lieferer übersendet nach Lieferung die Bezugscheinanträge am 1., 11. und 21. eines jeden Monats an die Opiumstelle im Reichsgesundheitsamt.

(2) Die Vordrucke der Bezugscheine behält der Lieferer zurück. Für ihre Behandlung gelten die darüber erlassenen Bestimmungen.

Berlin, den 31. August 1939.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes*).

Vom 31. August 1939.

Für die Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung der Gesetze zur Änderung dieses Gesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 773) und vom 4. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 119) und für die Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) wird vorläufig folgendes verordnet:

Artikel I

§ 1

(1) Anträge auf Unfruchtbarmachung sind nur zu stellen, wenn die Unfruchtbarmachung wegen besonders großer Fortpflanzungsgefahr nicht aufgeschoben werden darf. Soll ein Antrag auf Unfruchtbarmachung gemäß § 2 oder gemäß § 3 Ziffer 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses gestellt werden, so ist er dem zuständigen Gesundheitsamt zuzuleiten, welches prüft, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

(2) Anzeigen gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) sind beim Gesundheitsamt zu sammeln. Ihre weitere Bearbeitung ruht, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht gegeben sind.

§ 2

Verfahren auf Unfruchtbarmachung, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig erledigt sind, werden eingestellt. Sie sind nur auf besonderen Antrag des Amtsarztes fortzusetzen. Er soll den Antrag nur stellen, wenn ein dringender Fall im Sinne des § 1 Abs. 1 vorliegt.

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

§ 3

Der Reichsminister der Justiz kann die Aufgaben mehrerer Erbgesundheitsgerichte einem Erbgesundheitsgericht übertragen.

§ 4

Die Durchführung von rechtskräftigen Beschlüssen auf Unfruchtbarmachung kann durch den zuständigen Amtsarzt ausgesetzt werden, falls Ärzte, die zur Unfruchtbarmachung ermächtigt sind, nicht zur Verfügung stehen. In dringenden Fällen ist der rechtskräftige Beschluß durchzuführen. Hierzu können ausnahmsweise auch Ärzte herangezogen werden, die nicht ausdrücklich zur Ausführung von Unfruchtbarmachungen ermächtigt sind, sofern sie die Gewähr für eine ordnungsmäßige Durchführung des Eingriffs bieten.

§ 5

(1) Unfruchtbarmachungen, Schwangerschaftsunterbrechungen und Entfernungen der Keimdrüsen gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses werden durch diese Verordnung nicht berührt. Dem Leiter der Gutachterstelle bleibt es überlassen, ob und inwieweit er im Einzelfall schriftliche oder mündliche Gutachten über die Notwendigkeit einer Schwangerschaftsunterbrechung einholen will; er kann auch ohne Einholung solcher Gutachten entscheiden.

(2) Entfernungen von Keimdrüsen gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses sind nicht vorzunehmen.

Artikel II

§ 6

Untersuchungen auf Ehetauglichkeit sollen im allgemeinen nicht stattfinden. Das Ehetauglichkeitszeugnis darf auf Grund des § 1 des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) und des § 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334) nur versagt werden, wenn besonders schwere Schäden für die Volksgesundheit oder die Reinheit des deutschen Blutes oder ein Verlust wertvollen Erbgutes zu befürchten sind.

§ 7

(1) Die Gesundheitsämter haben nach Eingang der Mitteilung des Standesamts über die Bestellung des Aufgebots aus ihren Unterlagen festzustellen, ob ein Ehehindernis bei einem der Verlobten bekannt ist. Ist dies mit Sicherheit der Fall, so erhalten die Verlobten, wenn die Voraussetzungen des § 6 vorliegen, ohne weitere Untersuchung eine Bescheinigung über die Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses gemäß Anlage 3 zur Ersten Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 29. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1419). Eine Untersuchung auf Ehetauglichkeit findet nur statt, wenn das Gesundheitsamt aus seinen Unterlagen zwar nicht mit Sicherheit feststellen kann, daß ein Ehehindernis besteht, ihm aber bestimmte Tatsachen bekannt sind, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Zeugnis gemäß § 6 versagt werden muß.

(2) Eine Anrufung der Erbgesundheitsgerichte findet in Ehegesundheitssachen nicht statt.

§ 8

Wird auf Grund des § 27 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533) Befreiung vom Aufgebot erteilt, so bedarf es einer Benachrichtigung des Gesundheitsamts vor der Eheschließung nicht. Der Standesbeamte übersendet vielmehr nur eine Mitteilung über die Eheschließung den für die Verlobten zuständigen Gesundheitsämtern.

§ 9

Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig erledigt sind, werden eingestellt. Die Verlobten können eine neue Entscheidung des Gesundheitsamts gemäß § 6 beantragen.

Artikel III

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Sicherung der Reichsgrenze am Oberrhein.

Vom 31. August 1939.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) wird im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Für den Verkehr mit Schiffen auf dem Oberrhein wird die nachstehende Regelung getroffen.

Zum Oberrhein im Sinne dieser Verordnung gehören innerhalb des deutschen Hoheitsgebiets

1. der Hauptstrom des Rheins vom Untersee bis Lauterburg, soweit er Grenzwasserlauf ist, und weiter bis zur Brücke bei Maxau (Maximiliansau) mit allen Nebenarmen,
2. alle sonstigen natürlichen und künstlichen Wasserläufe und Seen, die mit dem unter Nr. 1 bezeichneten Abschnitt des Rheins dauernd oder vorübergehend in oberirdischer Verbindung stehen und mit Kleinfahrzeugen befahrbar sind, bis zu einer landeinwärts vom Rheinufer ab gerechneten Tiefe von 5 Kilometer.

(2) Schiffe im Sinne dieser Verordnung sind Wasserfahrzeuge aller Art.

(3) Als Kleinfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung gelten Fahrzeuge von weniger als 15 Tonnen Tragfähigkeit, jedoch nicht Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die nach ihrer Bauart zum Schleppen oder zur Fahrgastbeförderung bestimmt sind.

§ 2

(1) Schiffe dürfen auf dem Oberrhein nur in Häfen und an denjenigen Orten zu Wasser gebracht und angelegt werden, die von der Kreispolizeibehörde als Anlegestellen zugelassen sind. Die Anlegestellen können auch für bestimmte Gruppen von Schiffen oder für einzelne Schiffe zugelassen werden.

(2) Die allgemein oder für bestimmte Gruppen von Schiffen zugelassenen Anlegestellen sind durch Tafeln gekennzeichnet.

(3) An anderen Orten dürfen Schiffe nur dann anlegen, wenn die Sicherheit des Verkehrs, der Besatzung oder der Ladung es erfordert.

§ 3

(1) Schiffe dürfen auf dem Oberrhein nur in Häfen und an den allgemein oder für sie besonders zugelassenen Anlegestellen bestiegen oder verlassen werden; an anderen Orten dürfen sie nur in dem Falle des § 2 Abs. 3 zum Zweck und für die Dauer des Festmachens am Ufer verlassen und wieder bestiegen werden.

(2) Während der Fahrt dürfen nur die Lotsen Schiffe besteigen oder verlassen.

§ 4

Die Kreispolizeibehörden, durch deren Bereich der Oberrhein verläuft, können einzelnen Personen das Halten und die Benutzung von Kleinfahrzeugen auf dem Oberrhein verbieten, wenn eine mißbräuchliche Verwendung des Kleinfahrzeugs zu befürchten ist.

§ 5

Der Halter eines Kleinfahrzeugs auf dem Oberrhein hat dafür zu sorgen, daß dieses nicht unbefugt oder zu unerlaubten Zwecken auf dem Oberrhein in Benutzung genommen werden kann; Fahrzeuge sind während der Zeit der Nichtbenutzung erforderlichenfalls in einem verschlossenen Raum aufzubewahren oder am Liegeplatz anzuschließen.

§ 6

(1) Kleinfahrzeuge dürfen auf dem Oberrhein während der Nacht weder angelegt noch zu Wasser gebracht werden. Ausnahmen können die Kreispolizeibehörden für ihren Bereich zulassen. § 2 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

(2) Nacht ist der Zeitraum, der eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang endet.

§ 7

Die Beschränkungen in den §§ 2 und 6 gelten nicht für Schiffe, die von staatlichen Verwaltungen zu dienstlichen Zwecken benutzt werden. Die Beschränkung im § 3 gilt nicht für Fahrzeuge und Beamte der Polizei und der Zollbehörden im Dienst.

§ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 2, 3, 5 und 6 oder einem nach § 4 erlassenen Verbot zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Unberührt bleiben die Bestimmungen der Schiffahrtpolizeiverordnung für das deutsche Rheinstromgebiet vom 18. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 41).

Berlin, den 31. August 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Anwendung des Gesetzes über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz. (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG —)

Vom 1. September 1939.

Gemäß § 11 des Gesetzes über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG —) vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) bestimme ich, daß das Gesetz mit Wirkung vom 1. September 1939 für die gesamte Wehrmacht Anwendung findet.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung zur Sicherung der tierärztlichen Versorgung.

Vom 1. September 1939.

Auf Grund des § 92 der Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 347) wird verordnet:

§ 1

(1) Der § 46 Abs. 1 Nr. 6 der Reichstierärzteordnung wird wie folgt ergänzt:

„Die Reichstierärztekammer kann zur Sicherung der tierärztlichen Versorgung des Deutschen Reichs mit Zustimmung des Reichsministers des Innern anordnen, daß

a) Tierärzte vor ihrer Anstellung im öffentlichen oder privaten Dienst oder ihrer Niederlassung sich ihr zur Erfüllung tierärztlicher Aufgaben zur Verfügung zu stellen haben,

b) jede Niederlassung ihrer Genehmigung unterliegt."

(2) Zuwiderhandlungen sind als Berufsvergehen zu ahnden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Familienunterstützung bei besonderem Einsatz der Wehrmacht. (Einsatz-Familienunterstützungsverordnung — Einsatz-FUV —)

Vom 1. September 1939.

Auf Grund des § 7 des Familienunterstützungsgesetzes vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bei besonderem Einsatz der Wehrmacht gelten das Familienunterstützungsgesetz vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327) und die Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung vom 11. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1225) mit den in dieser Verordnung geregelten Änderungen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für den besonderen Einsatz

1. der bewaffneten Teile der SS,
2. des Reichsarbeitsdienstes,
3. des behördlichen Luftschutzes (Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung) und des unter § 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) fallenden Teiles des Flugmeldedienstes,

4. der in die Freiwillige Krankenpflege für Zwecke der Wehrmacht eingestellten Personen, soweit sie nicht Wehrmachtangehörige sind.

§ 2

Soweit nach dem Familienunterstützungsgesetz und der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung der Tag der Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls für bestimmte Voraussetzungen der Familienunterstützung maßgebend ist, tritt in Ermangelung eines Gestellungs- oder Einberufungsbefehls an die Stelle dieses Tages der Einstellungstag.

§ 3

Bestimmungen der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung, deren Geltungsbereich auf die zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht Einberufenen beschränkt ist (§ 10 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz), sind allgemein anzuwenden.

§ 4

(1) Der Erkrankung im Sinne des § 4 Abs. 9 Satz 1 der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung steht die Verwundung gleich.

(2) § 4 der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung ist mit folgenden Abs. 10 bis 12 anzuwenden:

„(10) Wird ein Einberufener als krank, verwundet oder erholungsbedürftig zeitweilig in die Heimat beurlaubt, so ist die Familienunterstützung fortzugewähren.

(11) Wird ein Einberufener vermißt, so ist die Familienunterstützung während des Vermißtseins fortzugewähren.

(12) Gerät ein Einberufener in Gefangenschaft oder wird er im neutralen Ausland interniert, so ist die Familienunterstützung während der Dauer der Gefangenschaft oder der Internierung fortzugewähren."

§ 5

§ 5 der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung ist mit folgendem Abs. 2 anzuwenden:

„(2) Ist der Tod des Einberufenen nicht Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder Wehrdienst- oder Arbeitsdienstbeschädigung, so ist den Unterstützungsberechtigten Familienunterstützung für die Dauer von drei Kalendermonaten nach seinem Tode fortzugewähren."

§ 6

Die im § 6 Abs. 2 der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung geregelte Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die im § 4 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Tatbestände.

§ 7

§ 9 Abs. 2 der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung ist mit folgender Nr. 6 anzuwenden:

„6. nach näherer Bestimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen Beihilfen zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen, die bis zur Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls oder bis zum Einstellungstage von dem Einberufenen erfüllt worden sind, wenn sie nach Art und Umfang seiner bisherigen wirtschaftlichen Lage angemessen waren und soweit sie von ihm nach dem Einstellungstag nicht erfüllt werden können."

Berlin, den 1. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriften...

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 2. September 1939	Nr. 158

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 39	Verordnung über die Bestellung von Reichsverteidigungskommissaren...	1565
1. 9. 39	Verordnung zur Ordnung des Marktes für Getreide, Hülsenfrüchte und Futtermittel	1566
1. 9. 39	Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	1567
1. 9. 39	Verordnung zur Bestallungsordnung für Apotheker	1567
1. 9. 39	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung (Zweite Durchführungsverordnung)	1569
1. 9. 39	Zehnte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzübungen)	1570

Verordnung über die Bestellung von Reichsverteidigungskommissaren.

Vom 1. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Zur einheitlichen Steuerung der zivilen Reichsverteidigung wird für jeden Wehrkreis ein Reichsverteidigungskommissar bestellt. Die Reichsverteidigungskommissare nehmen ihren Sitz am Sitz des Wehrkreiskommandos.

(2) Den Reichsverteidigungskommissaren werden Bedienstete unmittelbar nicht zugeteilt. Sie haben ihre Geschäfte ausschließlich mit Hilfe des behördlichen Apparats folgender Dienststellen zu führen:

im Wehrkreis I des Oberpräsidiums der Provinz Ostpreußen in Königsberg (Pr),
» » II » » » » Pommern » Stettin,
» » III » » » » Mark Brandenburg » Berlin,
» » IV » Reichsstatthalters in Sachsen — Landesregierung, Ministerium des Innern — » Dresden,
» » V » Württembergischen Innenministeriums .. » Stuttgart,
» » VI » Oberpräsidiums der Provinz Westfalen .. » Münster,
» » VII » Bayerischen Staatsministeriums des Innern » München,
» » VIII » Oberpräsidiums der Provinz Schlesien .. » Breslau,
» » IX » » » » Hessen-Nassau » Kassel,
» » X der Behörde des Reichsstatthalters (Staatsverwaltung) ..... » Hamburg,
» » XI des Oberpräsidiums der Provinz Hannover » Hannover,
» » XII der Regierung ..... » Wiesbaden,
» » XIII » » ..... » Ansbach,
» » XVII » Behörde des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich (staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien),
» » XVIII » Behörde des Landeshauptmanns in Salzburg.

§ 2

(1) Den Reichsverteidigungskommissaren liegt die Steuerung der Verwaltung aller zivilen Verwaltungszweige im Bereich des Wehrkreises ob. Ausgenommen sind die Reichspost, die Reichsbahn sowie die Reichsfinanzverwaltung in bezug auf die Geldbewirtschaftung, die bei der Durchführung der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes sich ergebenden Angelegenheiten und der verstärkte Grenzaufsichtsdienst.

(2) Die Reichsverteidigungskommissare sind im Wehrkreise die Organe des Ministerrats für die Reichsverteidigung. Sie haben den Weisungen der Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und für die Wirtschaft sowie der obersten Reichsbehörden für deren Geschäftsbereich Folge zu leisten und unterstehen der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern. Die obersten Reichsbehörden haben sich bei Durchführung grundsätzlicher Reichsverteidigungsmaßnahmen der Kommissare zu bedienen und sie über die übrigen Reichsverteidigungsmaßnahmen laufend zu unterrichten.

(3) Die Reichsverteidigungskommissare haben in engstem Einvernehmen mit den zuständigen Wehrmachtdienststellen im Wehrkreise die Maßnahmen der zivilen Verteidigung mit den Belangen der Wehrmacht in Übereinstimmung zu bringen. Im Rahmen der Befugnisse der obersten Reichsbehörden können sie nach Maßgabe der ihnen von diesen erteilten Weisungen sämtlichen zivilen Behörden ihres Wirkungsbereichs, die nicht oberste Reichsbehörden oder oberste preußische Landesbehörden sind, Weisungen in allen Reichsverteidigungsangelegenheiten für den Bereich des Wehrkreises erteilen.

(4) Berichte an die obersten Reichs- und preußischen Landesbehörden über grundsätzliche Reichsverteidigungsangelegenheiten haben die zivilen Behörden durch die Hand der Reichsverteidigungskommissare zu leiten. Im übrigen sind die Reichsverteidigungskommissare über die sonstigen Reichsverteidigungsmaßnahmen zu unterrichten. Die Wehrkreisbefehlshaber leiten Anregungen und Ersuchen allgemeiner Art an zivile Behörden im Wehrkreis durch die Hand der Reichsverteidigungskommissare.

§ 3

Der Reichsverteidigungskommissar wird durch den Leiter der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Behörde vertreten, sofern er nicht selbst der Leiter ist.

§ 4

Die im Operationsgebiet auf der Grundlage vollziehender Gewalt getroffene Organisationsregelung bleibt unberührt.

§ 5

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung trifft im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und dem Oberkommando der Wehrmacht die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Einzelanordnungen.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Ordnung des Marktes für Getreide, Hülsenfrüchte und Futtermittel. Vom 1. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Ordnung des Marktes für Getreide, Hülsenfrüchte und Futtermittel weitere Garantien bis zum Höchstbetrage von 200 Millionen Reichsmark zu übernehmen.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Vom 1. September 1939.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird hiermit verordnet:

§ 1

Gesetzliches Zahlungsmittel in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig ist neben dem Danziger Gulden die Reichsmark. Ein Danziger Gulden ist gleich siebzig Reichspfennig.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Ergänzung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Verordnung zur Bestallungsordnung für Apotheker*).

Vom 1. September 1939.

Auf Grund des § 2 der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 457) wird zur Bestallungsordnung für Apotheker vom 8. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1118) verordnet:

§ 1

Den Kandidaten der Pharmazie, die die pharmazeutische Prüfung begonnen oder beendet haben, ist auf Antrag unverzüglich die Bestallung als Apotheker nach dem beiliegenden Muster zu erteilen, sofern im Einzelfall keine besonderen Gründe dagegensprechen.

Anlage (S. 1568)

§ 2

Vorlegung des Staatsangehörigkeitsausweises, der Geburtsurkunde und der Abstammungsurkunden ist nur dann zu verlangen, wenn Zweifel über die Person des Antragstellers und die Richtigkeit seiner Angaben bestehen. Es genügt im allgemeinen, wenn der Kandidat die schriftliche Versicherung abgibt, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, weder polizeilich noch gerichtlich bestraft worden ist und deutschblütiger Abstammung ist.

§ 3

Ausländern, Juden und jüdischen Mischlingen I. Grades ist die Bestallung nicht zu erteilen. Über die Erteilung der Bestallung an jüdische Mischlinge II. Grades entscheidet der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

§ 4

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 gelten nur für Anträge, die während der ersten vier Wochen nach der Veröffentlichung dieser Verordnung gestellt werden.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Anlage

(Zu § 1 der vorstehenden Verordnung)

(Muster)

In Rücksicht auf die derzeitigen besonderen Verhältnisse wird

dem/der Kandidat(in) der Pharmazie .....

geboren am ..... in .....

der/die die pharmazeutische Prüfung am .....

vor dem Prüfungsausschuß in .....

mit dem Urteil ..... bestanden hat, vor Vollendung der durch die Prüfungsordnung für Apotheker vorgeschriebenen Ausbildungszeit hierdurch mit der Geltung vom unten bezeichneten Tage gemäß § 2 der Reichsapothekerordnung die

Bestallung als Apotheker

für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

....., den ..... 19.....

(Siegel)

.....

(Unterschrift der die Bestallung erteilenden Behörde)

Bestallung

für .....

als Apotheker

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung (Zweite Durchführungsverordnung).

Vom 1. September 1939.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1495), im folgenden VO genannt, wird verordnet:

Zu § 1 Abs. 1 der VO

Artikel I

(1) Als ermächtigte Stelle aus dem Bereich des Reichsforstmeisters gilt:

die Hauptgeschäftsstelle der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft.

(2) Die im Abs. 1 genannte Stelle erteilt ihre Weisungen im Rahmen der ihr durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Befugnisse.

Zu § 1 Abs. 2 der VO

Artikel II

(1) Die Behörden und die Organisationen der wirtschaftlichen Eigenverwaltung aus dem Bereich des Reichsforstmeisters, denen die im § 1 der VO genannten Behörden im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse Weisungen erteilen können, sind:

a) die Regierungsforstämter der Reichsforstverwaltung, die Regierungsforstämter der Preußischen und Bayerischen Landesforstverwaltung und die Landesforstverwaltungen der übrigen Länder,

b) die Forstverwaltungen der Gemeinden und sonstigen Körperschaften,

c) die Forstabteilungen der Landesbauernschaften und die Forstämter des Reichsnährstandes,

d) die Außenstellen der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft,

e) die Wirtschaftsgruppe Sägeindustrie,

f) die Fachgruppe Holzhandel,

g) die Wirtschaftsgruppe holzverarbeitende Industrie.

(2) Die Weisungsbefugnis erstreckt sich auf diejenigen im Abs. 1 genannten Behörden und Gliederungen der Organisationen der Forst- und Holzwirtschaft, deren Bezirke ganz oder zum Teil zum Bezirk des betreffenden Wehrkreises gehören. Befindet sich der Sitz der Behörde oder der Gliederung außerhalb des Wehrkreises, so ist das dort zuständige Forst- und Holzwirtschaftsamt vor dem Erlaß von Weisungen, in Eilfällen nachträglich, zu unterrichten.

Zu § 7 Abs. 3 der VO

Artikel III

(1) Den Forst- und Holzwirtschaftsämtern werden folgende Aufgaben übertragen:

a) die Aufbringung, Sicherstellung und Überwachung der Erzeugung im Staats-, Körperschafts- und Privatwald,

b) die Sicherstellung der Produktionsfähigkeit der wichtigsten Betriebe der holzbe- und -verarbeitenden Industrie, soweit sie zur Zuständigkeit des Reichsforstmeisters gehören,

c) die Sicherstellung der unentbehrlichen Betriebe des Holzhandels.

(2) Die Zuweisung weiterer Aufgaben und die Regelung der Befugnisse im einzelnen bleibt vorbehalten.

(3) Der Leiter des Forst- und Holzwirtschaftsamts ist zugleich Leiter der Außenstelle der deutschen Forst- und Holzwirtschaft, der die Verteilung von Holz und forstlichen Nebenerzeugnissen obliegt.

Zu § 9 der VO

Artikel IV

Die Wirtschafts- und Ernährungsämter können sich bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben der für ihren Bereich ernannten Sachverständigen für die Forst- und Holzwirtschaft bedienen.

Artikel V

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Zehnte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzübungen).

Vom 1. September 1939.

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

Teil I

§ 1

Luftschutzmäßiges Verhalten nach Aufruf des Luftschutzes

(1) Der Aufruf des Luftschutzes wird durch den örtlichen Luftschutzleiter bekanntgegeben.

(2) Nach Aufruf des Luftschutzes sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die Gasmaske ist, soweit vorhanden, ständig griffbereit zu halten und auf der Straße mitzuführen.
2. Luftschutzräume, die friedensmäßig genutzt werden, sind sofort so herzurichten, daß sie ihrem Luftschutzzweck jederzeit zugeführt werden können.
3. Fabrikſirenen, Schiffssirenen und sonstige Signaleinrichtungen, deren Ton mit den für Fliegeralarm, Entwarnung und Feueralarm festgelegten Signalen verwechselt werden könnte, dürfen nicht mehr in Tätigkeit gesetzt werden.
4. Die Verdunklung ist nach den Vorschriften der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 965) durchzuführen.
5. Das Selbstschutzgerät ist dem Luftschutzwart nach den Vorschriften der Siebenten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 963) zur Verfügung zu stellen.
6. a) Größere, im Freien verbleibende Tierbestände sind nach Möglichkeit in kleinere Gruppen zu unterteilen. Zirkusse, Menagerien und ähnliche bewegliche Anlagen sind in Stadtrandgebiete umzuquartieren.
   b) Lebensmittel in gewerblichen Betrieben und Haushaltungen sowie Bedarfsgegenstände in gewerblichen Betrieben sind möglichst nicht offen liegen zu lassen, sondern durch Verwahren in dicht schließenden Schränken oder anderen geeigneten Behältnissen, durch Einwickeln oder allseitiges Bedecken gegen Einwirkungen chemischer Kampfstoffe zu schützen. Bei Futtermitteln ist nach Möglichkeit sinngemäß zu verfahren. Auf Stallböden lagernde Futtermittel sind möglichst anderweitig und brandgeschützt unterzubringen. Straßenauslagen sind von Lebens- und Futtermitteln sowie von Bedarfsgegenständen zu räumen.
   c) Offen beförderte oder unverpackt im Freien lagernde Lebens- und Futtermittel sind nach Möglichkeit durch Überdecken mit geeigneten Abdeckungsmitteln zu schützen.
   d) In ländlichen Gebieten und Kleinsiedlungen sind die zu Nr. 6 Buchst. a bis c genannten Maßnahmen nur durchzuführen, sofern sie aus Gründen des Luftschutzes von der Kreispolizeibehörde durch polizeiliche Bekanntmachung angeordnet werden.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Nrn. 8 und 11 bleiben unberührt.

§ 2

Luftschutzmäßiges Verhalten bei Fliegeralarm

(1) Der Fliegeralarm wird durch Großalarmanlagen (Heulton) ausgelöst, in Orten ohne Großalarmanlagen durch die von dem örtlichen Luftschutzleiter bekanntgegebenen Alarmmittel oder Zeichen.

(2) Nach Auslösung des Fliegeralarms sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

In Gebäuden

1. Alle Personen, die sich in Gebäuden, insbesondere Wohnungen, Büros, Warenhäusern, Theatern, Lichtspieltheatern, Gastwirtschaften, Wartehallen, Vergnügungsstätten usw. befinden, haben sich sofort, soweit vorhanden mit Gasmaske, in die vorhandenen Luftschutzräume zu begeben. Die Verpflichtung zum Aufenthalt im Luftschutzraum erstreckt sich nicht auf Personen, deren körperlicher Zustand dies nicht zuläßt, einschließlich des Pflegepersonals.
2. Vor Aufsuchen des Luftschutzraumes sind nach Möglichkeit folgende Maßnahmen durchzuführen:
   a) Betriebe, insbesondere Kaufläden, sind zu schließen.
   b) Fensterläden, -rolläden, -jalousien sind zu schließen und alle Fenster weit zu öffnen und festzustellen. Hierbei darf nicht gegen die Verdunkelungspflicht verstoßen werden. Alle Türen sind zu schließen.
   c) Alle Hauptgashähne sind zu schließen. Falls ein Hauptgashahn für das ganze Haus vorhanden ist, genügt es, wenn dieser geschlossen wird.

Im Luftschutzraum

3. Im Luftschutzraum darf nicht geraucht und kein offenes Licht angezündet werden.
4. Überflüssiges Gerät darf nicht mit in den Luftschutzraum genommen werden. Das gleiche gilt

für Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden und Diensthunden, die mit Maulkorb versehen sind und an der Leine geführt werden.

5. Das weitere Verhalten bestimmt der Ordner, Luftschutzwart oder der sonst mit der Aufsicht im Luftschutzraum Betraute.

Außerhalb von Gebäuden

6. Wer vom Fliegeralarm auf Straßen, Plätzen usw. betroffen wird, hat den nächsten öffentlichen Luftschutzraum aufzusuchen oder andere Deckungsmöglichkeiten in Gebäuden auszunutzen.

7. In unbebautem Gelände ist jede mögliche Deckung (Gräben, Höhlen usw.) auszunutzen. Sind Deckungsmöglichkeiten nicht vorhanden, so bietet das Hinlegen auf den Boden den besten Schutz.

8. Auf Märkten und in Markthallen sind Bedarfsgegenstände, Lebens- und Futtermittel durch Abdecken gegen Einwirkungen flüssiger Kampfstoffe zu schützen. Lebende Tiere sind durch Anbinden oder in sonstiger Weise an der Fortbewegung zu hindern und nach Möglichkeit einzudecken.

9. Fahrzeuge, die nicht schienen- oder leitungsgebunden sind, sind nach Maßgabe der Nrn. 10 bis 13 anzuhalten und so abzustellen, daß die freie Durchfahrt nicht behindert wird. Die bestehenden Parkverbote gelten nicht für die Dauer des Fliegeralarms. Das Aufstellen von Fahrzeugen ist jedoch nicht gestattet:
   a) an engen und unübersichtlichen Straßenstellen sowie in scharfen Straßenkrümmungen,
   b) in einer geringeren Entfernung als je 10 Meter vor und hinter Hydranten, Brunnen, Pumpen, sonstigen Wasserentnahmestellen, Brücken, Straßenkreuzungen und -einmündungen, Eingängen zu Lazaretten, Krankenhäusern und Rettungsstellen; die Entfernung wird bei Straßenkreuzungen und -einmündungen gerechnet von der Ecke, an der die Fahrbahnkanten zusammentreffen,
   c) vor Grundstücksein- und -ausfahrten, ferner vor Eingängen zu öffentlichen Luftschutzräumen,
   d) an Verkehrsinseln,
   e) auf Gleisen von Schienenbahnen.

10. Kraftwagen und Krafträder mit Seitenwagen sind möglichst auf freien Plätzen, sofern dies nicht möglich ist, am rechten (bei Einbahnstraßen auch am linken) Fahrbahnrand abzustellen; Krafträder ohne Seitenwagen sind auf dem der Fahrbahn zugekehrten Rand der Gehbahn abzustellen.

11. Mit Tieren bespannte Fahrzeuge und Tiertransporte biegen — soweit sie nicht etwa vorhandene Notunterkünfte für Tiere erreichen können — in Seitenstraßen ein. Die Fahrzeuge sind am rechten Fahrbahnrand (bei Einbahnstraßen auch am linken Fahrbahnrand) abzustellen. Die Zugtiere sind auszuspannen und — nach Möglichkeit in Höfen — an Bäumen o. dgl., nicht aber an Wasserentnahmestellen (Brunnen, Hydranten usw.), notfalls auch am fest abgebremsten Fahrzeug kurz anzubinden. Auf Fahrzeugen befindliche Tiere sind nicht abzuladen, sondern auf diesen fest anzubinden. Ausgespannte und auf Fahrzeugen befindliche Tiere sind nach Möglichkeit einzudecken.

12. Fahrräder sind an die Hauswände, an Bäume oder Laternen anzulehnen und nach Möglichkeit anzuschließen.

13. Handwagen sind auf dem der Fahrbahn zugekehrten Rand der Gehbahn aufzustellen.

14. Schienen- oder leitungsgebundene Fahrzeuge haben mit einem Abstand von mindestens 10 Meter voneinander zu halten. Straßenkreuzungen frei zu halten.

15. Auf Führer, Begleiter und Insassen von Fahrzeugen findet § 2 Abs. 2 Nrn. 6 und 7 Anwendung.

§ 3
Luftschutzmäßiges Verhalten nach der Entwarnung

(1) Der Fliegeralarm wird für die Bevölkerung durch die Entwarnung aufgehoben. Die Entwarnung geschieht durch Großalarmanlagen (hoher Dauerton) oder durch die von dem örtlichen Luftschutzleiter bekanntgegebene Art.

(2) Nach der Entwarnung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Der Luftschutzraum ist auf Anordnung des Ordners, des Luftschutzwarts oder der sonst mit der Aufsicht im Luftschutzraum betrauten Person zu verlassen.
2. Bei Verdacht oder Feststellung von Kampfstoff ist dem Luftschutzwart, Betriebs- oder Werkluftschutzleiter Meldung zu erstatten. Das gleiche gilt in Fällen, in denen Bedarfsgegenstände, Lebens- und Futtermittel infolge sonstiger Einwirkungen von Luftangriffen in ihrer Verwertbarkeit beeinträchtigt werden.
3. Die nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c geschlossenen Gashähne dürfen nur mit Zustimmung des Luftschutzwarts geöffnet werden.

Teil II

§ 4
Weisungsbefugnis

Den zur Durchführung dieser Verordnung ergehenden Anordnungen der Polizei- und Hilfspolizeibeamten sowie der Werk- und Betriebsluftschutzleiter,

Luftschutzwarte und Ordner in öffentlichen Luftschutzräumen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches ist Folge zu leisten.

§ 5

Bekanntmachungen

Die nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführenden Maßnahmen sind bei Aufruf des Luftschutzes durch den örtlichen Luftschutzleiter in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 6

Besonderheiten

(1) Die von dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zu bestimmenden Hoheitsträger der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei können nach Bestimmungen, die der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers erläßt, von der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 6 abweichen.

(2) Im Rahmen der Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe kann auf den Gebieten des Werkluftschutzes und des erweiterten Selbstschutzes von den Vorschriften dieser Verordnung abgewichen werden.

§ 7

Ausnahmen

(1) Die Wehrmacht und die Polizei können von den Vorschriften dieser Verordnung abweichen, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert.

(2) Abs. 1 gilt für die Luftschutzkräfte sinngemäß.

§ 8

Luftschutzübungen

Bei Luftschutzübungen gelten die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß. Die Kreispolizeibehörde kann Erleichterungen von den Vorschriften dieser Verordnung durch Bekanntmachung zulassen, wenn es mit Rücksicht auf die Allgemeinheit (Wirtschaft, Verkehr) notwendig ist.

§ 9

Photographierverbot

Luftschutzanlagen und Luftschutzübungen dürfen nicht photographiert werden, wenn ein entsprechendes Verbot bekanntgegeben ist.

§ 10

Beschwerden und Strafen

(1) Der Ortspolizeiverwalter überwacht die Durchführung dieser Verordnung. Zur Durchführung kann er polizeiliche Verfügungen erlassen und diese mit Zwangsmitteln (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld — im Nichtbeitreibungsfalle Zwangshaft —, unmittelbarer Zwang) durchsetzen.

(2) § 17 und § 21 außer Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) finden entsprechende Anwendung.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 2 Nr. 6, § 2 Abs. 2 Nrn. 2, 7 und 8 findet § 9 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) nur Anwendung, wenn eine den genannten Vorschriften entsprechende polizeiliche Verfügung erlassen ist.

(4) § 9 des Luftschutzgesetzes und Abs. 1 finden auf § 2 Abs. 2 Nr. 1 keine Anwendung.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

In Vertretung

Milch

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 2. September 1939	Nr. 159

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 39	Verordnung über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes	1573

Verordnung über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes.

Vom 1. September 1939.

Nachdem ich mich entschlossen habe, das Deutsche Volk zur Abwehr gegen die ihm drohenden Angriffe zu den Waffen zu rufen, erneuere ich eingedenk der heldenmütigen Kämpfe, die Deutschlands Söhne in den früheren großen Kriegen zum Schutze der Heimat bestanden haben, den Orden des Eisernen Kreuzes.

Artikel 1

Das Eiserne Kreuz wird in folgender Abstufung und Reihenfolge verliehen:

Eisernes Kreuz 2. Klasse,
Eisernes Kreuz 1. Klasse,
Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes,
Großkreuz des Eisernen Kreuzes.

Artikel 2

(1) Das Eiserne Kreuz wird ausschließlich für besondere Tapferkeit vor dem Feinde und für hervorragende Verdienste in der Truppenführung verliehen.

(2) Die Verleihung einer höheren Klasse setzt den Besitz der vorangehenden Klasse voraus.

Artikel 3

Die Verleihung des Großkreuzes behalte ich mir vor für überragende Taten, die den Verlauf des Krieges entscheidend beeinflussen.

Artikel 4

(1) Die 2. Klasse und die 1. Klasse des Eisernen Kreuzes gleichen in Größe und Ausführung den bisherigen mit der Maßgabe, daß auf der Vorderseite das Hakenkreuz und die Jahreszahl 1939 angebracht sind.

(2) Die 2. Klasse wird an einem schwarz-weiß-roten Bande im Knopfloch oder an der Schnalle, die 1. Klasse ohne Band auf der linken Brustseite getragen.

(3) Das Ritterkreuz ist größer als das Eiserne Kreuz 1. Klasse und wird am Halse mit schwarz-weiß-rotem Bande getragen.

(4) Das Großkreuz ist etwa doppelt so groß wie das Eiserne Kreuz 1. Klasse, hat an Stelle der silbernen eine goldene Einfassung und wird am Halse an einem breiteren schwarz-weiß-roten Bande getragen.

Artikel 5

Ist der Beliehene schon im Besitz einer oder beider Klassen des Eisernen Kreuzes des Weltkrieges, so erhält er an Stelle eines zweiten Kreuzes eine silberne Spange mit dem Hoheitszeichen und der Jahreszahl 1939 zu dem Eisernen Kreuz des Weltkrieges verliehen; die Spange wird beim Eisernen Kreuz 2. Klasse auf dem Bande getragen, beim Eisernen Kreuz 1. Klasse über dem Kreuz angesteckt.

Artikel 6

Der Beliehene erhält eine Besitzurkunde.

Artikel 7

Das Eiserne Kreuz verbleibt nach Ableben des Beliehenen als Erinnerungsstück den Hinterbliebenen.

Artikel 8

Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einverständnis mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Staatsminister und Chef
der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Anlage
(Zu Artikel 1 der vorstehenden Verordnung)

Eiſernes Kreuz 2. Klaſſe

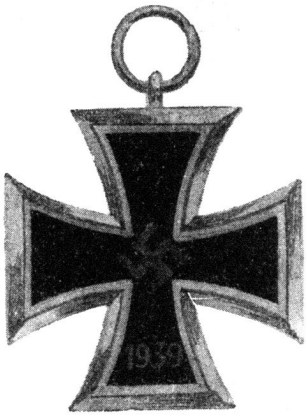

Eiſernes Kreuz 1. Klaſſe

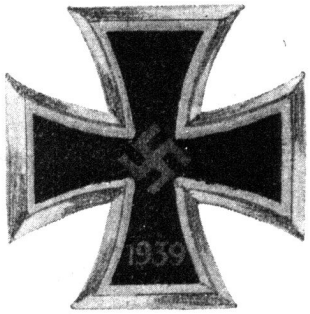

Ritterkreuz des Eiſernen Kreuzes

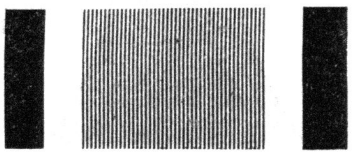

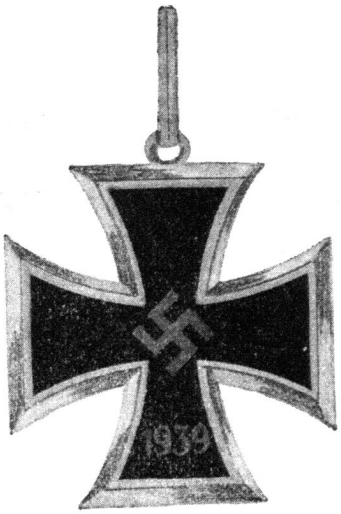

Noch: **Anlage**

Großkreuz des Eisernen Kreuzes

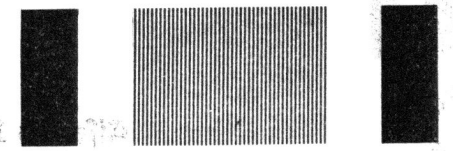

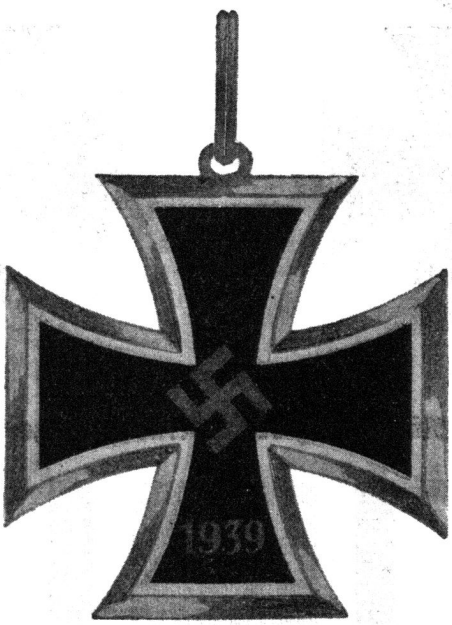

Spange zum Eisernen Kreuz 2. Klasse

Spange zum Eisernen Kreuz 1. Klasse

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 3. September 1939	Nr. 160

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 39	Verordnung über die Stiftung eines Verwundetenabzeichens	1577
2. 9. 39	Grenzzonenverordnung	1578
2. 9. 39	Zweite Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Sonderbaubestimmungen)	1581

Verordnung über die Stiftung eines Verwundetenabzeichens.

Vom 1. September 1939.

Als Ehrung für diejenigen, die bei tapferem Einsatz ihrer Person für das Vaterland durch feindliche Waffeneinwirkung verwundet oder beschädigt wurden, stifte ich

das Verwundetenabzeichen.

Artikel 1

(1) Das Verwundetenabzeichen wird in drei Stufen verliehen:

in Schwarz für ein- und zweimalige,
in Silber für drei- und viermalige,
in Gold für mehr als viermalige

} Verwundungen oder Beschädigungen.

(2) Frühere Verwundungen, für die bereits ein Verwundetenabzeichen verliehen wurde, werden für die Verleihung angerechnet.

Artikel 2

Das Verwundetenabzeichen ist das gleiche wie das des Heeres im Weltkriege. Der Stahlhelm trägt ein auf der Spitze stehendes Hakenkreuz.

Artikel 3

Das Verwundetenabzeichen wird auf der linken Brustseite getragen.

Artikel 4

Mit der Durchführung der Verordnung beauftrage ich den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht in Verbindung mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Staatsminister und Chef
der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Grenzzonenverordnung.
Vom 2. September 1939.

Auf Grund § 1 des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281), des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) und Artikel 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Reichsgrenze wird eine Grenzzone gebildet.

(2) Die Grenzzone umfaßt folgende Land- und Stadtkreise:

im Regierungsbezirk Gumbinnen:
die Landkreise Memel, Heydekrug, Pogegen, Elchniederung, Tilsit-Ragnit, Schloßberg, Ebenrode, Goldap und Treuburg und
die Stadtkreise Memel und Tilsit,

im Regierungsbezirk Allenstein:
die Landkreise Lyck, Johannisburg, Ortelsburg, Neidenburg und Osterode i. Ostpr.,

im Regierungsbezirk Westpreußen:
die Landkreise Rosenberg i. Westpr., Marienwerder, Stuhm, Marienburg (Westpr.) und Elbing und
den Stadtkreis Elbing,

im Regierungsbezirk Königsberg:
den Landkreis Samland,

im Regierungsbezirk Köslin:
die Landkreise Kolberg-Körlin, Köslin, Schlawe i. Pom., Greifenberg, Stolp, Lauenburg i. Pom., Bütow und Rummelsburg i. Pom. und
die Stadtkreise Kolberg, Köslin und Stolp,

im Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen:
die Landkreise Schlochau, Flatow, Deutsch Krone, Netzekreis und Friedeberg N. M. und
den Stadtkreis Schneidemühl,

im Regierungsbezirk Frankfurt (Oder):
die Landkreise Züllichau-Schwiebus, Meseritz und Schwerin (Warthe),

im Regierungsbezirk Breslau:
die Landkreise Guhrau, Militsch, Trebnitz, Groß-Wartenberg, Oels, Namslau, Habelschwerdt und Glatz,

im Regierungsbezirk Liegnitz:
die Landkreise Grünberg i. Schles., Freystadt i. Niederschl., Glogau und Fraustadt und den Stadtkreis Glogau,

im Regierungsbezirk Oppeln:
die Landkreise Kreuzburg OS., Rosenberg OS., Guttentag, Groß Strehlitz, Tost-Gleiwitz, Beuthen-Tarnowitz, Ratibor, Cosel und Leobschütz und
die Stadtkreise Gleiwitz, Beuthen OS., Hindenburg OS. und Ratibor,

im Protektorat Böhmen und Mähren:
das Gebiet des Oberlandrats in Mährisch Ostrau,

im Regierungsbezirk Troppau:
die Landkreise Freiwaldau, Jägerndorf, Freudenthal, Troppau, Wagstadt, Neutitschein, Sternberg, Bärn, Römerstadt, Mährisch Schönberg, Hohenstadt, Mährisch Trübau, Landskron, Grulich, Zwittau und
den Stadtkreis Troppau,

im Regierungsbezirk Aussig:
die Landkreise Braunau, Trautenau, Hohenelbe, Gablonz an der Neisse, Reichenberg, Friedland, Deutsch-Gabel, Tetschen, Böhmisch Leipa, Leitmeritz, Aussig, Teplitz-Schönau, Dux, Bilin, Brüx, Komotau und
den Stadtkreis Reichenberg,

im Regierungsbezirk Eger:
die Landkreise Saaz, Kaaden, Podersam, Ludit, Tepl, Tachau, Mies und Bischofteinitz,

im Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz:
die Landkreise Waldmünchen, Cham, Kötzting, Markt Eisenstein, Bergreichenstein und Prachatitz,

im Reichsgau Oberdonau:
die Landkreise Krummau a. d. Moldau und Kaplitz,

im Reichsgau Niederdonau:
die Landkreise Gmünd, Neubistritz, Waidhofen a. d. Th., Horn, Hollabrunn, Znaim, Nikolsburg, Mistelbach, Gänserndorf, Bruck an der Leitha, Eisenstadt und Oberpullendorf,

im Reichsgau Steiermark:
die Landkreise Oberwart, Fürstenfeld, Feldbach, Radkersburg, Leibnitz, Deutschlandsberg,

im Reichsgau Kärnten:
die Landkreise Wolfsberg, Völkermarkt, Klagenfurt, Villach, Hermagor, Lienz und
die Stadtkreise Klagenfurt und Villach,

im Reichsgau Salzburg:
den Landkreis Zell a. See,

im Reichsgau Tirol:
die Landkreise Schwaz, Innsbruck, Imst und Landeck und
den Stadtkreis Innsbruck,

im Verwaltungsbezirk Vorarlberg:
die Landkreise Bludenz, Feldkirch und Bregenz,

im Regierungsbezirk Schwaben:
den Landkreis Lindau und
den Stadtkreis Lindau,

im Lande Württemberg:
den Landkreis Tettnang,

im Lande Baden:
die Landkreise Überlingen, Stockach, Konstanz, Donaueschingen, Neustadt, Waldshut, Säckingen, Lörrach, Müllheim, Freiburg, Emmendingen, Lahr, Offenburg, Kehl, Bühl, Rastatt und Karlsruhe und
die Stadtkreise Konstanz, Freiburg, Baden-Baden und Karlsruhe,

im Regierungsbezirk Pfalz:
die Landkreise Germersheim, Landau, einschl. der Stadt Landau, Bergzabern, Pirmasens, Zweibrücken, Neustadt a. d. W., Kaiserslautern und Kusel und
die Stadtkreise Pirmasens, Zweibrücken, Neustadt a. d. Weinstraße und Kaiserslautern,

im Saarland:
die Landkreise Homburg, St. Ingbert, Ottweiler, Saarbrücken, Saarlautern, Merzig und St. Wendel und
den Stadtkreis Saarbrücken,

im Regierungsbezirk Trier:
die Landkreise Merzig-Wadern, Saarburg, Trier, Bitburg, Prüm, Bernkastel, Wittlich und Daun und
den Stadtkreis Trier,

im Regierungsbezirk Koblenz:
den Landkreis Birkenfeld,

im Regierungsbezirk Aachen:
die Landkreise Schleiden, Monschau, Aachen, Geilenkirchen-Reinsberg, Erkelenz und
den Stadtkreis Aachen,

im Regierungsbezirk Düsseldorf:
die Landkreise Kempen-Krefeld, Geldern, Kleve und Rees,

im Regierungsbezirk Münster:
die Landkreise Borken, Ahaus und Steinfurt und
den Stadtkreis Bocholt,

im Regierungsbezirk Osnabrück:
die Landkreise Grafschaft Bentheim, Meppen und Aschendorf-Hümmling,

im Regierungsbezirk Aurich:
die Landkreise Leer, Norden, Aurich und Wittmund und
den Stadtkreis Emden,

im Lande Oldenburg:
die Landkreise Friesland und Wesermarsch und den Stadtkreis Wilhelmshaven,

im Regierungsbezirk Stade:
die Landkreise Wesermünde und Land Hadeln und
die Stadtkreise Wesermünde und Cuxhafen,

im Lande Bremen:
den Stadtkreis Bremerhaven,

im Regierungsbezirk Schleswig:
die Landkreise Süderdithmarschen, Rendsburg, Norderdithmarschen, Eiderstedt, Husum, Südtondern, Flensburg, Schleswig, Eckernförde, Plön, Oldenburg und Eutin,
die Stadtkreise Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck und die Insel Helgoland (Landkreis Pinneberg),

im Lande Mecklenburg:
die Landkreise Schönberg, Wismar und Rostock und
die Stadtkreise Wismar und Rostock,

im Regierungsbezirk Stettin:
die Landkreise Franzburg-Barth, Grimmen, Rügen, Greifswald, Usedom-Wollin, Cammin und
die Stadtkreise Stralsund und Greifswald.

§ 2

(1) Die einem Ausländer für das Reichsgebiet oder für Teile des Reichsgebiets erteilte Aufenthaltserlaubnis — im Protektorat Böhmen und Mähren die nach geltendem Recht erteilte Aufenthaltserlaubnis — hat in der Grenzzone nur Geltung, wenn die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer in der Grenzzone aufhalten will, die Aufenthaltserlaubnis ausdrücklich für die Grenzzone ausgedehnt hat.

(2) Ein Ausländer, der sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung in der Grenzzone aufhält und die Aufenthaltserlaubnis für dieses Gebiet besitzt, hat, wenn er die Grenzzone nicht verläßt, innerhalb 24 Stunden nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Kreispolizeibehörde, in deren Bereich er sich in der Grenzzone aufhält, Antrag auf ausdrückliche Ausdehnung der Aufenthaltserlaubnis für die Grenzzone zu stellen. Bis zur Entscheidung über seinen Antrag gilt sein Aufenthalt in der Grenzzone im Bereich dieser Kreispolizeibehörde als erlaubt.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann von der Kreispolizeibehörde, in deren Bereich sich der Ausländer in der Grenzzone aufhalten will oder aufhält, für den Bereich mehrerer in der Grenzzone gelegener Kreispolizeibehörden ausgedehnt werden. Sie erfolgt befristet.

(4) Ausländer, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung in der Grenzzone aufhalten und keine Aufenthaltserlaubnis für dieses Gebiet besitzen, haben die Grenzzone innerhalb drei Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu verlassen.

(5) Allen Ausländern, bei denen die Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2 nicht vorliegen, ist der Aufenthalt in der Grenzzone verboten.

(6) Abs. 5 findet keine Anwendung auf solche Ausländer, die durch die Grenzzone auf öffentlichen Verkehrsmitteln ohne Unterbrechung reisen.

§ 3

(1) Wandergewerbescheine, Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten — im Protektorat Böhmen und Mähren die nach geltendem Rechte ausgestellten Ausweisdokumente gleicher Zweckbestimmung — haben in den einzelnen Bezirken der Grenzzone nur Gültigkeit, wenn sie ausdrücklich auf diese Bezirke durch die örtlich zuständigen höheren Verwaltungsbehörden ausgedehnt worden sind.

(2) Personen, die in einzelnen Bezirken der Grenzzone als Versicherungsagenten tätig sein wollen, bedürfen einer schriftlichen Erlaubnis der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde.

§ 4

Das Umherziehen von Zigeunern und nach Zigeunerart ist in der Grenzzone verboten.

§ 5

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der gleichen Bestrafung unterliegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vom Reichsminister des Innern für die Grenzzone erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 6

Kreispolizeibehörde und höhere Verwaltungsbehörde ist im Protektoratsgebiete Böhmen und Mähren der Oberlandrat.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Heydrich

Zweite Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Sonderbaubestimmungen).

Vom 2. September 1939.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird über den Bau von Luftschutzräumen außerhalb von Gebäuden (Luftschutzräume als Sonderbauten) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bestimmt:

I. Allgemeines

1. Kann die Verpflichtung zur Schaffung von Luftschutzräume nicht innerhalb der Gebäude erfüllt werden, so sind Luftschutzräume als Sonderbauten herzustellen.

2. Sonderbauten sind eingeschossige, über oder unter Erdgleiche gelegene Luftschutzraumanlagen außerhalb der Gebäude.

3. Für die Errichtung von Luftschutzräumen als Sonderbauten gelten die Schutzraumbestimmungen vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 568) entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

4. Für Sonderbauten, die nicht aus Mauerwerk oder Beton nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ausgeführt werden, ist eine Vertriebsgenehmigung nach § 8 des Luftschutzgesetzes bei der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz zu erwirken.

5. Weitergehende Anforderungen auf Grund sonstiger Bestimmungen bleiben unberührt.

II. Planung

6. Sonderbauten können als selbständige Bauten abseits von Gebäuden errichtet oder mit Gebäuden in Verbindung gebracht oder an solche angebaut werden.

7. Sonderbauten sind möglichst unter Erdgleiche anzulegen. Die Erdüberdeckung soll möglichst gering, etwa 50 cm oder aber größer als 5 m sein.

8. Sonderbauten können ganz oder teilweise über Erdgleiche errichtet werden, falls die Errichtung unter Erdgleiche infolge ungünstiger Baugrundverhältnisse oder aus besonderen, z. B. in Betriebsverhältnissen liegenden Gründen, erschwert ist.

9. Luftschutzraumanlagen, die aus mehreren Luftschutzräumen bestehen, sollen höchstens 250 Personen und die einzelnen Luftschutzräume nicht mehr als 50 Personen aufnehmen. Mehrere kleinere Luftschutzraumanlagen sind wenigen großen vorzuziehen.

10. (1) Für mehrere Gebäude auf einem oder mehreren Grundstücken kann ein gemeinschaftlicher Sonderbau errichtet werden.

(2) Die Errichtung eines gemeinschaftlichen Sonderbaues für die Insassen mehrerer Gebäude ist nur zulässig, wenn die Zugänge von den einzelnen Gebäuden zum Sonderbau nicht länger als 100 m sind.

(3) Die Benutzung gemeinschaftlicher Sonderbauten einschließlich ihrer Zugänge (z. B. durch Höfe

und Gärten) ist zu sichern (z. B. durch Eintragung im Oblastenbuch oder Baulastenbuch oder durch Begründung einer Dienstbarkeit).

11. (1) Sonderbauten können unterirdische oder oberirdische Zugänge und Notausgänge erhalten, die trittsicher hergerichtet sein müssen. Die Zugänge sind gegebenenfalls in geknickter Linienführung zum Schutz gegen Bombensplitter anzulegen, jedoch derart, daß ein ungehindertes Zuströmen der Schutzsuchenden zur Luftschutzraumanlage gewährleistet ist.

(2) Der Zugangsweg von den Aufenthaltsräumen der Schutzsuchenden zu den Sonderbauten soll möglichst nicht länger als 100 m sein.

12. (1) Der Zugang zu gemeinschaftlichen Sonderbauten kann auch durch das Kellergeschoß von Nachbargebäuden geführt werden. Die hierbei notwendigen Verbindungstüren in Brandmauern müssen feuerbeständig nach DIN 4102 sein.

(2) Türen und Durchlässe der Zugänge können bis zum Aufruf des Luftschutzes verschlossen gehalten werden.

13. (1) Die Raumabschlüsse für Sonderbauten müssen nach DIN 4104 ausgebildet sein.

(2) Für Sonderbauten mit einem Fassungsvermögen von über 20 Personen sind Türen mit mindestens 0,90 m Durchgangsbreite zu verwenden.

(3) Bei der Berechnung der notwendigen Anzahl der Türen ist davon auszugehen, daß auf Türen

von 0,90 und 1,00 m Durchgangsbreite
nicht mehr als 125 Personen,

von 1,60 m Durchgangsbreite
nicht mehr als 200 Personen

angewiesen sein dürfen.

(4) Treppen dürfen nicht steiler als im Verhältnis der Höhe zur Breite wie 1 : $1^1/_4$, Rampen mit einem Steigungsverhältnis nicht steiler als im Verhältnis 1 : 5 ausgeführt werden.

(5) Treppenläufe müssen wenigstens an einer Seite Handlaufstangen haben.

III. Decken

14. (1) Die Decke über der gesamten Luftschutzraum-Anlage muß außer der ständigen Last und der durch die Lage des Bauwerkes bestimmten Verkehrslast zusätzlich die bei einem Einsturz von benachbarten Gebäuden wirkende Auftreffwucht und ruhende Last der Gebäudetrümmer aufnehmen können.

(2) Da die tatsächlich auftretenden Belastungen durch Trümmer nicht einwandfrei ermittelt werden können, sind bei der Berechnung der Decken neben dem Eigengewicht und den Verkehrslasten zusätzlich stellvertretende Trümmerlasten einzusetzen.

15. Für die Decken von Sonderbauten beträgt, unbeschadet der Bestimmungen in Nr. 16 und 17, die zusätzliche stellvertretende Trümmerlast

1 000 kg/m²,

auch wenn mit einem Auftreten von Trümmerlasten infolge der Lage des Sonderbaues nicht zu rechnen ist.

16. (1) Der Trümmerbereich von Gebäuden wird durch die Schattenfläche gekennzeichnet, die ein unter 45° in Richtung auf den Sonderbau fallender Lichtstrahl hervorruft.

(2) Für Sonderbauten, die im Trümmerbereich von Gebäuden liegen, beträgt die stellvertretende Trümmerlast

1 000 kg/m²
bei Nachbargebäuden bis zu 2 Vollgeschossen,

1 500 kg/m²
bei Nachbargebäuden bis zu 4 Vollgeschossen,

2 000 kg/m²
bei Nachbargebäuden bis zu 6 Vollgeschossen,

2 500 kg/m²
bei Nachbargebäuden mit über 6 Vollgeschossen.

17. Läßt die Eigenart der Konstruktion eines Bauwerkes (z. B. Gerippebauten in Eisenbeton oder Stahl) das Entstehen einer Trümmerlast in den oben angegebenen Größen als unwahrscheinlich erscheinen, so kann für die im Trümmerbereich des Bauwerkes gelegenen Sonderbauten eine Ermäßigung der stellvertretenden Trümmerlast bis zu 1 000 kg/m² ohne Rücksicht auf die Zahl der Vollgeschosse bei der Baugenehmigungsbehörde beantragt werden.

18. Bei der Berechnung durchlaufender Bauteile von Decken über Luftschutzräumen ist die stellvertretende Trümmerlast zur Hälfte als gleichmäßig verteilte, unveränderliche Last, zur anderen Hälfte als gleichmäßig über die in Betracht kommenden Einzelfelder verteilte Last in ungünstigster Laststellung in Ansatz zu bringen.

19. Für Sonderbauten dürfen nur

Eisenbetonplattendecken,
Eisenbetonbalkendecken,
Eisenbetonrippendecken *)
und gewölbte Decken

verwendet werden.

20. (1) Eisenbetonplattendecken und Eisenbetonbalkendecken dürfen nicht weniger als 12 cm dick sein.

*) Begriff nach den Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton 1932, Teil A § 24.

(2) Bei Eisenbetonrippendecken müssen die Druckplatten bei einem Rippenabstand von mehr als 25 cm mindestens 10 cm, bei einem Rippenabstand von 25 cm oder weniger mindestens 8 cm dick sein.

21. Bei Eisenbetonrippendecken sind ausnahmslos Querrippen im Abstand von nicht mehr als 1,50 m anzuordnen. Die Querrippen sind mit gleich großem Querschnitt und mit gleich großer Bewehrung wie die Tragrippen zu versehen.

22. Die Deckenfelder von Eisenbetondecken müssen eine Querbewehrung je Meter von mindestens 5 Rundeisen mit 7 mm Durchmesser aufweisen.

23. Die Würfelfestigkeit des Betons für alle Deckenarten muß $W_b\ 28 \geqq 160$ kg/cm² betragen.

24. Gewölbedecken sind nach den Bestimmungen des Runderlasses des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe „Schutzraumbau ohne Stahl" vom 1. Juni 1937 — ZL 5 c 9268/37 — auszuführen. Jedoch sind Gewölbe aus Mauerziegeln mindestens 25 cm dick, Gewölbe aus Beton mindestens 20 cm dick auszubilden.

IV. Wände

25. Für die Bemessung von Wänden, Stützen, Fundamenten und statisch ähnlich beanspruchten Traggliedern sind entweder die ständigen Lasten zusammen mit den stellvertretenden Trümmerlasten oder die ständigen Lasten zusammen mit den Verkehrslasten in Rechnung zu setzen. Es ist die Belastungsart maßgebend, die die größere Bemessung der Tragglieder ergibt.

26. Die Unterkanten der Fundamente der Umfassungswände müssen auch bei oberirdischen Sonderbauten mindestens 1,50 m unter Erdgleiche liegen.

27. Für gemauerte Wände dürfen nur Steine mit einer Mindestfestigkeit von 150 kg/cm² nach DIN 1053, § 4, verwendet werden. Das Mauerwerk ist vollfugig, d. h. mit vollen Stoß- und Lagerfugen auszuführen. Es ist Mörtel nach DIN 1053, § 2 Ziffer 4 d, zu verwenden (400 kg Zement und 1 000 *l* lose eingefüllter Sand, geringer Kalkzusatz).

28. Liegt die Luftschutzanlage unter Erdgleiche oder ragt sie bis höchstens 1 m über die Erdgleiche hinaus, so müssen die Umfassungswände folgende Mindestdicke aufweisen:

Wände aus Ziegelmauerwerk:
ohne Bewehrung ..... 77 cm,
mit Bewehrung ..... 51 cm;

Wände aus Stampfbeton:
mit mindestens 200 kg Zement je m³ fertigen Betons ..... 50 cm;

Wände aus Eisenbeton:
mit einer Bewehrung in der Hauptrichtung von mindestens 0,5 vom Hundert des Gesamtquerschnitts, einer Querbewehrung von 5 Rundeisen mit 7 mm Durchmesser je m und mit 400 kg Zement je m³ fertigen Betons nach DIN 1045 ..... 25 cm;

Wände aus Eisenbeton:
mit einer Bewehrung in der Hauptrichtung von mindestens 0,25 vom Hundert des Gesamtquerschnitts, einer Querbewehrung von 3 Rundeisen mit 7 mm Durchmesser je m und mit 300 kg Zement je m³ fertigen Betons nach DIN 1045 ..... 35 cm.

29. Ragt die Oberkante von Sonderbauten mehr als 1,00 m über die Erdgleiche hinaus und werden die Umfassungswände nach Nr. 28 bemessen (siehe jedoch Nr. 30), so müssen sie mit einer seitlichen Erdanschüttung von mindestens 75 cm Dicke gesichert werden, deren Böschung nicht steiler als im Verhältnis 1 : 1,5 geneigt ist. Eine Erdaufschüttung über der Decke des Sonderbaues ist hierbei nicht notwendig.

30. Ragt die Oberkante von Sonderbauten mehr als 1,00 m über die Erdgleiche hinaus, ohne daß eine Erdanschüttung nach Nr. 29 vorgesehen wird, so müssen die Umfassungswände folgende Mindestdicken aufweisen:

Wände aus Ziegelmauerwerk:
ohne Bewehrung ..... 90 cm,
mit Bewehrung ..... 64 cm;

Wände aus Stampfbeton mit mindestens 200 kg Zement je m³ fertigen Betons ... 65 cm;

Wände aus Eisenbeton mit einer Bewehrung in der Hauptrichtung von mindestens 0,5 vom Hundert des Betonquerschnitts, einer Querbewehrung von 5 Rundeisen mit 7 mm je m Durchmesser und mit 400 kg Zement je m³ fertigen Betons nach DIN 1045 ..... 35 cm;

Wände aus Eisenbeton mit einer Bewehrung in der Hauptrichtung von mindestens 0,25 vom Hundert des Betonquerschnitts, einer Querbewehrung von 3 Rundeisen mit 7 mm je m Durchmesser und mit 300 kg Zement je m³ fertigen Betons nach DIN 1045 ..... 45 cm.

31. Für bewehrtes Ziegelmauerwerk der Umfassungswände sind folgende Bauarten anzuwenden:

a) Ziegelmauerwerk mit senkrechter Bewehrung.
Für eine wirksame Verfestigung des Mauerwerks sind Eisenbetonsäulen im Mauerkörper vorzusehen.

Zu diesem Zweck können bei der Herstellung des aufgehenden Mauerwerks quadratische oder rechteckige Röhren (nach Art von Schornsteinzügen) ausgespart und nach Einbringung der Bewehrung mit Beton (W_b 28 = 160 kg/cm²) ausgefüllt werden. Die Betonsäulen müssen 4 Rundeisen mit 8 mm Durchmesser oder eine gleichwertige Bewehrung enthalten und im Querschnitt mindestens 12 × 12 cm groß sein. Erwünscht ist ein Querschnitt von 25 × 12 cm. Die Betonsäulen sind in 12 cm Abstand (½ Stein) von der Innenfläche der Mauer anzulegen. Rechteckige Säulen sind mit ihrer längeren Querschnittsachse senkrecht zur Hauptebene der Mauer zu legen.

Auf 1,50 m Mauerlänge ist mindestens eine Betonsäule vorzusehen.

An Stelle der vorstehend beschriebenen Eisenbetonsäulen können andere gleichwertige Eisenbetonkonstruktionen treten.

b) Ziegelmauerwerk mit waagerechter Bewehrung.

Das Ziegelmauerwerk der Umfassungswände kann mit waagerechter Bewehrung ausgeführt werden, wenn die Ausführung mit senkrechter Bewehrung aus Gründen, die durch die Bauwerksform, durch örtliche Verhältnisse oder durch die Beschaffung von Baustoffen bedingt sind, unzweckmäßig erscheint.

Jede sechste Lagerfuge (etwa alle 50 cm) ist mit einer Bewehrung vorzugsweise aus Bandstahl mit einer Abmessung bis zu 3×12 mm oder Runddraht bis zu 5 mm Durchmesser mit einem Gewicht von mindestens 1 kg je m² Mauerfläche anzuordnen. Die Bewehrung ist in der nach innen zu liegenden Hälfte des Mauerwerkskörpers anzuordnen.

An Stelle des Ziegelmauerwerks mit waagerechter Bewehrung können Eisenbetonkonstruktionen treten, die die gleiche Schutzwirkung verbürgen.

V. Verbindung von Decke und Wänden

32. (1) Sonderbauten sind nach Möglichkeit im Querschnitt als statische Rahmen auszubilden.

(2) Die Festigkeit der Verbindung zwischen Decke und Wände gegen Scher- und Biegebeanspruchungen muß mindestens so groß sein, wie die entsprechende Festigkeit des schwächsten der beiden Teile.

VI. Sperrschichten

33. Sperrschichten gegen aufsteigende Feuchtigkeit sind so auszubilden, daß sie die Scher- und Biegefestigkeit der Umfassungswände nicht vermindern. Bei Umfassungswänden aus Mauerziegeln empfiehlt sich zu diesem Zwecke die Anordnung von Schichten aus wasserabweisendem Mörtel.

Berlin, den 2. September 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 3. September 1939	Nr. 161

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 39	Prisenordnung	1585
28. 8. 39	Prisengerichtsordnung	1593
3. 9. 39	Erste Verordnung zur Durchführung der Prisenordnung	1600
3. 9. 39	Erste Verordnung zur Durchführung der Prisengerichtsordnung	1600

Prisenordnung.

Vom 28. August 1939.

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
Erster Abschnitt	
Befugnis zur Ausübung des Prisenrechts	1 bis 5
Zweiter Abschnitt	
Feindliche und neutrale Eigenschaft der Fahrzeuge und des Guts	
Fahrzeuge	6 und 7
Gut	8 und 9
Dritter Abschnitt	
Behandlung der Fahrzeuge und des Guts	
Feindliche Fahrzeuge und ihre Ladung	10 bis 13
Neutrale Fahrzeuge und ihre Ladung	14 bis 17
Sonderfälle auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen	18 bis 21
Vierter Abschnitt	
Banngut	
Banngutеigenschaft	22 bis 27
Folgen der Beförderung von Banngut	28 bis 31
Fünfter Abschnitt	
Geleit	32 bis 34
Sechster Abschnitt	
Widerstand	35 bis 37
Siebenter Abschnitt	
Feindselige Unterstützung	38 bis 42
Achter Abschnitt	
Falsche oder fehlende Papiere	43
Neunter Abschnitt	
Blockade	44 bis 52
Zehnter Abschnitt	
Reprise	53
Elfter Abschnitt	
Verfahren bei der Ausübung des Prisenrechts	54
Anhaltung und Durchsuchung	55 bis 59
Kursanweisung	60 bis 63
Aufbringung des Fahrzeugs	64 bis 67
Beschlagnahme des Guts	68
Einbringung	69
Gebrauch von Fahrzeugen, Gütern und Vorräten vor Einbringung	70 und 71
Zerstörung von Fahrzeugen und Gütern	72 bis 75
Behandlung der Besatzung und der Fahrgäste	76 bis 79
Einziehung	80
Zwölfter Abschnitt	
Entschädigung	81 bis 87
Dreizehnter Abschnitt	
Schlußbestimmungen	88 und 89

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Befugnis zur Ausübung des Prisenrechts

Artikel 1

(1) Das Prisenrecht umfaßt die Befugnis, feindliche und neutrale Seefahrzeuge anzuhalten und zu durchsuchen sowie mit diesen Fahrzeugen und mit dem auf ihnen befindlichen Gut nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verfahren.

(2) Dem Prisenrecht unterliegen nicht Kriegsschiffe und sonstige Fahrzeuge, die ausschließlich für Zwecke der öffentlichen Verwaltung und nicht für Handelszwecke bestimmt sind oder verwendet werden.

Artikel 2

Zur Ausübung des Prisenrechts sind befugt:

1. die Kommandanten und Führer von Kriegsschiffen sowie von sonstigen Einheiten der Wehrmacht,
2. die für das deutsche Hoheitsgebiet besonders damit beauftragten Dienststellen.

Artikel 3

Die Reichsregierung bestimmt Beginn und Ende des Zeitraums, innerhalb dessen das Prisenrecht auszuüben ist.

Artikel 4

Das Prisenrecht wird ausgeübt:

1. auf der Hohen See,
2. in den Hoheitsgewässern des Reichs, seiner Verbündeten und seiner Feinde,
3. in den der Seeschiffahrt dienenden Binnengewässern, Einrichtungen und Anlagen des Reichs, seiner Verbündeten und seiner Feinde.

Artikel 5

Das Prisenrecht wird nicht ausgeübt:

1. in neutralen Hoheitsgewässern,
2. in denjenigen Gewässern, welche den Kriegshandlungen auf Grund von Verträgen des Reichs verschlossen sind.

Zweiter Abschnitt

Feindliche und neutrale Eigenschaft der Fahrzeuge und des Guts

Fahrzeuge

Artikel 6

(1) Die feindliche oder neutrale Eigenschaft eines Fahrzeugs wird durch die Flagge bestimmt, zu deren Führung es berechtigt ist. Ist ein Fahrzeug zur Führung einer Flagge nicht berechtigt, so ist die Staatsangehörigkeit des Eigentümers maßgebend.

(2) Solange die Eigenschaft des Fahrzeugs nicht einwandfrei festgestellt werden kann, ist es als feindliches zu behandeln.

Artikel 7

(1) Der Übergang eines feindlichen Fahrzeugs zur neutralen Flagge wird nicht anerkannt, wenn er im Hinblick auf die Kriegsverhältnisse erfolgt ist.

(2) Dies wird vermutet:

1. wenn der Übergang nach dem Zeitpunkt erfolgt ist, von dem an das Prisenrecht auszuüben ist (Artikel 3);
2. wenn der Übergang innerhalb von 60 Tagen vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist und entweder
   a) die Übertragungsurkunde sich nicht an Bord befindet oder
   b) der Übergang nicht unbedingt oder nicht vollständig ist oder
   c) die Verfügung über das Fahrzeug und der Gewinn aus seiner Verwendung in denselben Händen bleiben wie vor dem Übergang.

Gut

Artikel 8

(1) Die feindliche oder neutrale Eigenschaft des Guts bestimmt sich nach der Staatsangehörigkeit des Eigentümers und, wenn der Eigentümer staatlos ist, nach seinem Wohnsitz. Steht das Gut im Eigentum einer Gesellschaft, so ist deren Sitz maßgebend.

(2) Solange die Eigenschaft des Guts nicht einwandfrei festgestellt werden kann, ist es als feindliches zu behandeln.

Artikel 9

Wechselt feindliches Gut während der Reise den Eigentümer, so behält es bis zur Ankunft an dem Bestimmungsort seine feindliche Eigenschaft, wenn der Wechsel nach dem Zeitpunkt erfolgt ist, von dem an das Prisenrecht auszuüben ist (Artikel 3).

Dritter Abschnitt

Behandlung der Fahrzeuge und des Guts

Feindliche Fahrzeuge und ihre Ladung

Artikel 10

Feindliche Fahrzeuge unterliegen der Aufbringung und Einziehung.

Artikel 11

Feindliches Gut an Bord feindlicher Fahrzeuge unterliegt der Beschlagnahme und Einziehung.

Artikel 12

(1) Neutrales Gut an Bord feindlicher Fahrzeuge ist frei.

(2) Es unterliegt jedoch der Beschlagnahme und Einziehung:

1. wenn es Banngut ist oder dem Eigentümer von Banngut gehört (Artikel 30);
2. wenn das Fahrzeug Blockadebruch begeht (Artikel 52 Abs. 1; Ausnahme: Artikel 52 Abs. 2);
3. wenn es dem Kapitän oder dem Eigentümer des Fahrzeugs gehört, das in feindlichem Geleit fährt (Artikel 33 Abs. 2), gewaltsamen Widerstand leistet (Artikel 37 Abs. 2) oder feindselige Unterstützung begeht (Artikel 42 Abs. 2).

Artikel 13

Gegenstände, die der Besatzung oder den Fahrgästen eines feindlichen Fahrzeugs gehören und zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmt sind, sind frei.

Neutrale Fahrzeuge und ihre Ladung

Artikel 14

(1) Ein neutrales Fahrzeug unterliegt der Aufbringung:

1. wenn es Banngut befördert oder selbst Banngut ist (Artikel 28, 29);
2. wenn es in feindlichem Geleit fährt (Artikel 32);
3. wenn es passiven Widerstand leistet (Artikel 35);
4. wenn es gewaltsamen Widerstand leistet (Artikel 36);
5. wenn es feindselige Unterstützung begeht (Artikel 40; Ausnahme: Artikel 41);
6. wenn seine Papiere nicht in Ordnung sind (Artikel 43);
7. wenn es Blockadebruch begeht (Artikel 50);
8. wenn es eine Kursanweisung nicht befolgt (Artikel 63);

(2) Das Fahrzeug unterliegt überdies der Einziehung:

1. wenn seine Ladung zu mehr als der Hälfte aus Banngut besteht oder das Fahrzeug selbst Banngut ist (Artikel 28, 29; Ausnahme: Artikel 31);
2. wenn es in feindlichem Geleit fährt (Artikel 32);
3. wenn es gewaltsamen Widerstand leistet (Artikel 36);
4. wenn es feindselige Unterstützung begeht (Artikel 40; Ausnahme: Artikel 41);
5. wenn es Blockadebruch begeht (Artikel 50).

Artikel 15

(1) Feindliches Gut an Bord neutraler Fahrzeuge ist frei.

(2) Es unterliegt jedoch der Beschlagnahme und Einziehung:

1. wenn es Banngut ist oder dem Eigentümer von Banngut gehört (Artikel 30);
2. wenn das Fahrzeug in feindlichem Geleit fährt (Artikel 33);
3. wenn das Fahrzeug gewaltsamen Widerstand leistet (Artikel 37);
4. wenn das Fahrzeug feindselige Unterstützung begeht (Artikel 42);
5. wenn das Fahrzeug Blockadebruch begeht (Artikel 52 Abs. 1; Ausnahme: Artikel 52 Abs. 2).

Artikel 16

(1) Neutrales Gut an Bord neutraler Fahrzeuge ist frei.

(2) Es unterliegt jedoch der Beschlagnahme und Einziehung:

1. wenn es Banngut ist oder dem Eigentümer von Banngut gehört (Artikel 30; Ausnahme: Artikel 31);
2. wenn das Fahrzeug Blockadebruch begeht (Artikel 52 Abs. 1; Ausnahme: Artikel 52 Abs. 2);
3. wenn es dem Kapitän oder dem Eigentümer des Fahrzeugs gehört, das in feindlichem Geleit fährt (Artikel 33 Abs. 2), gewaltsamen Widerstand leistet (Artikel 37 Abs. 2) oder feindselige Unterstützung begeht (Artikel 42 Abs. 2).

Artikel 17

Gegenstände, die der Besatzung oder den Fahrgästen eines neutralen Fahrzeugs gehören und zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmt sind, sind frei.

Sonderfälle auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen

Artikel 18

Die Bestimmungen des VI. Haager Abkommens „über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten" bleiben unberührt.

Artikel 19

Der Aufbringung und Einziehung unterliegen nicht die militärischen sowie die von Privatpersonen oder amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften ausgerüsteten Lazarettschiffe, wenn

1. ihre Bestimmung als Lazarettschiff der Reichsregierung bekanntgemacht worden ist und
2. sie nach den Bestimmungen der geltenden zwischenstaatlichen Abkommen gehörig kenntlich gemacht sind und
3. sie diesen Bestimmungen gemäß verwendet werden.

Artikel 20

(1) Der Aufbringung und Einziehung unterliegen ferner nicht

1. die ausschließlich der Küstenfischerei oder den Verrichtungen der kleinen Lokalschiffahrt dienenden Fahrzeuge und ihre Ausrüstung; ihre Ladung ist frei;
2. die ausschließlich mit religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen Aufgaben betrauten Fahrzeuge;
3. die ausschließlich der Beförderung von Parlamentären oder dem Austausch von Kriegsgefangenen dienenden Fahrzeuge;
4. die mit einem Geleitschein des Reichs oder seiner Verbündeten versehenen Fahrzeuge.

(2) Die Befreiung hört auf, wenn diese Fahrzeuge in irgendwelcher Art an den Feindseligkeiten teilnehmen oder sonstwie ihrer Bestimmung zuwiderhandeln. Das gleiche gilt, wenn sie die ihnen von Dienststellen des Reichs oder seiner Verbündeten erteilten Weisungen nicht befolgen.

Artikel 21

(1) Die auf See an Bord neutraler oder feindlicher Schiffe vorgefundenen Briefpostsendungen werden als unverletzlich behandelt. Erfolgt die Aufbringung des Schiffes, so sind sie von dem Aufbringenden unverzüglich weiterzubefördern.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht:

1. für Briefe, die Banngut enthalten und für Postpakete;
2. im Falle des Blockadebruchs für Briefsendungen, die nach einem blockierten Hafen bestimmt sind oder von einem solchen kommen.

Vierter Abschnitt

Banngut

Bannguteigenschaft

Artikel 22

(1) Als Banngut (unbedingtes Banngut) werden alle Gegenstände und Stoffe angesehen, die

1. unmittelbar der Land-, See- oder Luftrüstung dienen und
2. für das feindliche Gebiet oder für die feindliche Streitmacht bestimmt sind.

(2) Es macht keinen Unterschied, ob die Zufuhr unmittelbar erfolgt oder ob noch eine Umladung oder eine Beförderung über Land erforderlich ist.

Artikel 23

Die feindliche Bestimmung des unbedingten Banngutes (Artikel 22 Abs. 1 Nr. 2) gilt als nachgewiesen:

1. wenn das Gut nach den Urkunden in einem feindlichen Hafen ausgeladen oder der feindlichen Streitmacht geliefert werden soll;
2. wenn das Fahrzeug nur feindliche Häfen anlaufen soll;
3. wenn das Fahrzeug einen feindlichen Hafen berühren oder zu der feindlichen Streitmacht stoßen soll, bevor es den neutralen Hafen erreicht, wohin das Gut urkundlich bestimmt ist.

Artikel 24

(1) Als Banngut (bedingtes Banngut) werden ferner alle Gegenstände und Stoffe angesehen, die

1. für kriegerische wie für friedliche Zwecke verwendbar und in eine von der Reichsregierung bekanntgegebenen Liste aufgenommen sind und
2. für den Gebrauch der feindlichen Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt sind.

(2) Unter der Voraussetzung gleichartigen Verhaltens des Gegners werden die im Abs. 1 genannten Gegenstände und Stoffe nicht als Banngut angesehen, wenn sie in einem neutralen Hafen ausgeladen werden sollen.

(3) Abs. 2 bleibt außer Betracht, wenn das feindliche Gebiet keine Seegrenze hat.

Artikel 25

Die feindliche Bestimmung des bedingten Banngutes (Artikel 24 Abs. 1 Nr. 2) wird vermutet, wenn die Sendung gerichtet ist:

1. an eine feindliche Behörde;
2. nach einem befestigten Platz des Feindes oder nach einem Platz, der der feindlichen Streitmacht als Operations- oder Versorgungsbasis dient;
3. an einen Agenten oder Händler im feindlichen Gebiet, von dem feststeht, daß er Gegenstände und Stoffe der fraglichen Art an die Streitmacht oder die Verwaltungsstellen des feindlichen Staates liefert.

Artikel 26

Als Banngut dürfen keinesfalls angesehen werden:

1. Gegenstände und Stoffe, die zum Gebrauch des Fahrzeugs, auf dem sie vorgefunden werden oder zum persönlichen Gebrauch der Besatzung oder der Fahrgäste bestimmt sind;
2. Gegenstände und Stoffe, die ausschließlich zur Pflege der Kranken und Verwundeten dienen; diese Gegenstände und Stoffe können jedoch im Fall gewichtiger militärischer Erfordernisse gegen Entschädigung angefordert werden, wenn sie für das feindliche Gebiet oder für die feindliche Streitmacht bestimmt sind.

Artikel 27

(1) Die Angaben der an Bord befindlichen Papiere über den Reiseweg des Fahrzeugs und den Ort für die Ausladung des Guts sind als richtig anzusehen.

(2) Dies gilt nicht:

1. wenn das Fahrzeug offenbar von seinem Reisewege abgewichen ist, ohne sich deswegen hinreichend rechtfertigen zu können;
2. wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu vermuten ist, daß die Papiere falsche Angaben über den Reiseweg oder den Ausladungsort enthalten.

Folgen der Beförderung von Banngut

Artikel 28

(1) Fahrzeuge, die Banngut befördern, unterliegen der Aufbringung.

(2) Sie unterliegen überdies der Einziehung, wenn das Banngut nach Wert, Gewicht, Umfang oder Frachtgebühren mehr als die Hälfte der Ladung ausmacht.

Artikel 29

Fahrzeuge, die selbst Banngut sind, unterliegen der Aufbringung und Einziehung.

Artikel 30

(1) Banngut unterliegt der Beschlagnahme und Einziehung.

(2) Das dem Eigentümer des Banngutes gehörende, an Bord desselben Fahrzeugs vorgefundene sonstige Gut unterliegt ebenfalls der Beschlagnahme und Einziehung.

Artikel 31

(1) Neutrales Banngut an Bord eines neutralen Fahrzeugs kann nur gegen Entschädigung eingezogen werden:

1. wenn das Fahrzeug bei der Anhaltung keine Kenntnis davon hat, daß die Ausübung des Prisenrechts angeordnet ist (Artikel 3) oder daß Gut dieser Art in der von der Reichsregierung bekanntgegebenen Liste (Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1) aufgeführt ist;
2. wenn das Fahrzeug die Kenntnis zwar erlangt hat, das Banngut aber noch nicht ausladen konnte.

Das dem Eigentümer des Banngutes gehörende sonstige Gut an Bord solcher Fahrzeuge ist frei.

(2) Das neutrale Fahrzeug unterliegt im Falle des Abs. 1 Nrn. 1 und 2, auch wenn seine Ladung zu mehr als der Hälfte aus Banngut besteht, nicht der Einziehung nach Artikel 28 Abs. 2.

Fünfter Abschnitt
Geleit

Artikel 32

(1) Fahrzeuge unter dem Geleit feindlicher Kriegsschiffe sind allen Gefahren des Krieges ausgesetzt.

(2) Sie unterliegen der Aufbringung und Einziehung.

Artikel 33

(1) Feindliches Gut an Bord eines Fahrzeugs, das wegen Fahrens im feindlichen Geleit aufzubringen und einzuziehen ist, unterliegt der Beschlagnahme und Einziehung.

(2) Das dem Kapitän oder dem Eigentümer des Fahrzeugs gehörende Gut unterliegt ebenfalls der Beschlagnahme und Einziehung.

Artikel 34

(1) Neutrale Fahrzeuge unter dem Geleit ihrer eigenen Kriegsschiffe unterliegen nicht der Anhaltung und Durchsuchung.

(2) Der Befehlshaber des Geleitzugs kann jedoch um Auskünfte und Zusicherungen über die Eigenschaft der von ihm geleiteten Fahrzeuge und über ihre Ladung ersucht werden.

Sechster Abschnitt
Widerstand

Artikel 35

Kann nach Stoppen eines Fahrzeugs die Anhaltung oder Durchsuchung wegen des Verhaltens von Kapitän oder Besatzung (passiver Widerstand) nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, so unterliegt das Fahrzeug der Aufbringung.

Artikel 36

(1) Der gewaltsame Widerstand gegen die Ausübung des Prisenrechts kann mit Gewalt gebrochen werden.

(2) Das Fahrzeug unterliegt nach Brechung des Widerstands der Aufbringung und Einziehung.

Artikel 37

(1) Feindliches Gut an Bord eines Fahrzeugs, das wegen gewaltsamen Widerstands aufzubringen und einzuziehen ist, unterliegt der Beschlagnahme und Einziehung.

(2) Das dem Kapitän oder dem Eigentümer des Fahrzeugs gehörende Gut unterliegt ebenfalls der Beschlagnahme und Einziehung.

Siebenter Abschnitt
Feindselige Unterstützung

Artikel 38

Feindselige Unterstützung liegt vor:

1. wenn ein Fahrzeug an Kampfhandlungen teilnimmt;
2. wenn ein Fahrzeug die Operationen in See befindlicher Streitkräfte des Feindes in anderer Weise unmittelbar unterstützt;
3. wenn ein Fahrzeug von der feindlichen Regierung gechartert ist oder unter ihrem Befehl oder ihrer Kontrolle steht;
4. wenn ein Fahrzeug dauernd dazu bestimmt ist, Nachrichten im Interesse des Feindes oder Angehörige der feindlichen Streitmacht zu befördern;
5. wenn ein Fahrzeug die Reise eigens macht, um Nachrichten im Interesse des Feindes oder Angehörige der feindlichen Streitmacht oder Personen zu befördern, die sich in den Dienst der feindlichen Streitmacht stellen wollen;
6. wenn ein Fahrzeug mit Wissen des Eigentümers, des Charterers oder des Kapitäns eine geschlossene feindliche Truppenabteilung an Bord hat, oder Personen befördert, die die feindlichen Operationen während der Fahrt unmittelbar unterstützen.

Artikel 39

Feindselige Unterstützung liegt ferner vor:

1. wenn ein mit F.T. ausgerüstetes Fahrzeug über die Streitkräfte oder die militärischen Operationen Nachrichten sendet, die dem Feinde dienlich sind;
2. wenn ein mit F.T. ausgerüstetes Fahrzeug, das von einem militärischen Befehlshaber die Anweisung erhalten hat, sich der unter seinem Befehl operierenden Einheit nicht zu nähern, dieser Anweisung zuwiderhandelt;
3. wenn ein mit F.T. ausgerüstetes Fahrzeug, das von einem militärischen Befehlshaber die Anweisung erhalten hat, in der unmittelbaren Nachbarschaft der unter seinem Befehl operierenden Einheit von der F.T.-Einrichtung keinen Gebrauch zu machen, dieser Anweisung zuwiderhandelt.

Artikel 40

(1) Fahrzeuge, die feindselige Unterstützung begehen, unterliegen der Aufbringung und Einziehung. Überdies kann mit Waffengewalt gegen sie vorgegangen werden, soweit dies nach allgemeinem Kriegsrecht zulässig ist.

(2) Im Fall des Artikels 39 Nr. 1 kann ein Fahrzeug wegen feindseliger Unterstützung noch während eines Jahres vom Zeitpunkt der Nachrichtensendung ab aufgebracht und eingezogen werden.

Artikel 41

Ein neutrales Fahrzeug unterliegt in den Fällen des Artikels 38 Nrn. 5 und 6 nicht der Aufbringung und Einziehung, wenn es bei der Anhaltung keine Kenntnis davon hat, daß die Ausübung des Prisenrechts angeordnet ist (Artikel 3), oder wenn es diese Kenntnis zwar erlangt hat, die beförderten Personen aber noch nicht ausschiffen konnte.

Artikel 42

(1) Feindliches Gut an Bord eines Fahrzeugs, das wegen feindseliger Unterstützung aufzubringen und einzuziehen ist, unterliegt der Beschlagnahme und Einziehung.

(2) Das dem Kapitän oder dem Eigentümer des Fahrzeugs gehörende Gut unterliegt ebenfalls der Beschlagnahme und Einziehung.

Achter Abschnitt
Falsche oder fehlende Papiere

Artikel 43

(1) Fahrzeuge, deren Papiere nicht in Ordnung sind, unterliegen der Aufbringung.

(2) Die Papiere eines Fahrzeugs sind nicht in Ordnung:

1. wenn doppelte, falsche oder gefälschte Papiere vorgefunden werden;
2. wenn wesentliche Papiere fehlen, vernichtet oder beiseite gebracht worden sind.

Neunter Abschnitt
Blockade

Artikel 44

(1) Die Blockade wird von der Reichsregierung oder von den in ihrem Namen handelnden militärischen Befehlshabern erklärt.

(2) Die Blockadeerklärung bestimmt:

1. den Zeitpunkt des Beginns der Blockade,
2. die geographischen Grenzen der blockierten Küste,
3. die Frist, die neutralen Fahrzeugen zum Auslaufen gewährt wird.

Artikel 45

Die Blockadeerklärung sowie Erweiterungen und Einschränkungen der Blockade sind bekanntzugeben:

1. den neutralen Staaten durch die Reichsregierung,
2. den Hafenbehörden oder den sonstigen örtlich zuständigen Behörden der blockierten Küste durch den Befehlshaber der blockierenden Streitkräfte.

Artikel 46

(1) Die Blockade muß auf feindliche Küsten beschränkt werden.

(2) Die blockierenden Streitkräfte dürfen den Zugang zu neutralen Küsten nicht versperren.

Artikel 47

(1) Um rechtlich wirksam zu sein, muß die Blockade tatsächlich wirksam sein.

(2) Sie ist tatsächlich wirksam, wenn sie durch Streitkräfte aufrechterhalten wird, die hinreichen, um den Zugang zur feindlichen Küste wirklich zu verhindern.

Artikel 48

Eine Blockade gilt nicht als aufgehoben, wenn sich die blockierenden Streitkräfte wegen schlechten Wetters zeitweise entfernt haben.

Artikel 49

Die Blockade muß den Fahrzeugen aller Staaten gegenüber unparteiisch gehandhabt werden.

Artikel 50

(1) Ein Fahrzeug unterliegt wegen Blockadebruchs der Aufbringung und Einziehung, wenn es in Kenntnis der Blockade versucht, die blockierte Küste zu erreichen oder zu verlassen.

(2) Das Fahrzeug darf nur innerhalb des Blockadebereichs, oder solange es aus dem Blockadebereich heraus verfolgt wird, aufgebracht werden.

Artikel 51

Hat ein Fahrzeug den Hafen eines neutralen Staates nach Bekanntgabe der Blockade an diesen Staat verlassen, so wird die Kenntnis der Blockade vermutet.

Artikel 52

(1) Das Gut an Bord eines Blockadebrechers unterliegt der Beschlagnahme und Einziehung.

(2) Wenn der Befrachter beweist, daß er zur Zeit der Verladung des Guts die Absicht des Blockadebruchs weder kannte noch kennen konnte, so kann wegen Blockadebruchs eine Einziehung des Guts nicht erfolgen.

Zehnter Abschnitt
Reprise

Artikel 53

(1) Als Reprise wird ein vom Feind aufgebrachtes Fahrzeug bezeichnet, das ihm abgenommen wird, bevor er es eingezogen oder zu kriegerischen Unternehmungen verwendet hat.

(2) Die Reprise ist freizugeben, falls nicht etwa deutscherseits ein Grund zur Aufbringung des Fahrzeugs vorliegt.

Elfter Abschnitt
Verfahren bei der Ausübung des Prisenrechts

Artikel 54

Bei der Ausübung des Prisenrechts sind alle Maßnahmen mit möglichster Rücksichtnahme auf die Betroffenen durchzuführen.

Anhaltung und Durchsuchung

Artikel 55

(1) Anhaltung und Durchsuchung werden vorgenommen, um die erforderlichen Feststellungen hinsichtlich des Fahrzeugs zu treffen.

(2) Sie führen zur Entlassung oder zur Aufbringung des Fahrzeugs.

Artikel 56

Die Anhaltung umfaßt das Verfahren von der Aufforderung zum Stoppen bis zur Prüfung der Schiffspapiere einschließlich.

Artikel 57

Für die Anhaltung gilt folgendes Verfahren:

1. Das anzuhaltende Fahrzeug wird durch Signal oder durch einen Warnungsschuß zum Stoppen aufgefordert. Spätestens mit dieser Aufforderung setzt das Kriegsschiff seine Flagge.

   Stoppt das Fahrzeug nicht, so wird ein scharfer Schuß über das Fahrzeug hinweg oder vor seinen Bug abgegeben.

   Stoppt das Fahrzeug auch dann nicht oder leistet es Widerstand, so wird es mit Gewalt zum Stoppen gezwungen.
2. Hat das Fahrzeug gestoppt, so wird ein Kommando an Bord gesandt. Der Führer des Kommandos prüft die Schiffspapiere.

   Ist aus besonderen Umständen die Entsendung eines Kommandos nicht möglich, so darf ausnahmsweise verlangt werden, daß die Schiffspapiere zur Prüfung an Bord des Kriegsschiffs gebracht werden.

Artikel 58

(1) Falls aus den Schiffspapieren allein hinreichende Aufklärung nicht gewonnen wird, erfolgt die Durchsuchung des Fahrzeugs.

(2) Die Durchsuchung besteht in der Befragung von Kapitän, Besatzung und Fahrgästen sowie in der Untersuchung von Fahrzeug und Ladung zum Zweck der Nachprüfung der Papiere und ihrer Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Artikel 59

Die Durchsuchung neutraler Postdampfer soll nur im Notfall unter möglichster Schonung und mit möglichster Beschleunigung vorgenommen werden.

Kursanweisung

Artikel 60

Kursanweisung ist der Befehl an ein Fahrzeug, sich zur Durchführung der Anhaltung oder der Durchsuchung an eine bestimmte Stelle zu begeben.

Artikel 61

Die Kursanweisung zum Zwecke der Anhaltung ist zulässig, wenn

1. dringende Verdachtsgründe bestehen und
2. die Anhaltung wegen des Zustands der See, der Gefahr feindlicher Einwirkung oder der Beschaffenheit des anhaltenden oder des anzuhaltenden Fahrzeugs nicht sofort durchgeführt werden kann.

Artikel 62

Die Kursanweisung zum Zwecke der Durchsuchung ist zulässig, wenn

1. nach der Anhaltung noch dringende Verdachtsgründe bestehen und
2. die Durchsuchung des Fahrzeugs an Ort und Stelle unmöglich oder unzweckmäßig ist.

Artikel 63

(1) Ein Fahrzeug, das der Kursanweisung nicht Folge leistet, kann mit Gewalt dazu gezwungen werden.

(2) Es unterliegt der Aufbringung.

Aufbringung des Fahrzeugs

Artikel 64

Die Aufbringung erfolgt durch Übernahme der Befehlsgewalt über das Fahrzeug.

Artikel 65

(1) Das Fahrzeug wird durch ein Prisenkommando besetzt.

(2) Der Führer des Prisenkommandos ist berechtigt, die Kriegsflagge zu setzen. Durch das Heißen der Kriegsflagge wird die Prise nicht zum Kriegsschiff.

Artikel 66

Ist die Besetzung des Fahrzeugs durch ein Prisenkommando nicht möglich, so wird das Fahrzeug angewiesen, seine Flagge niederzuholen und Fahrt und Kurs nach den Befehlen des Kriegsschiffs zu regeln.

Artikel 67

(1) Die an Bord des Fahrzeugs vorgefundenen Papiere sind in Verwahrung zu nehmen; es ist ein Verzeichnis der Papiere aufzusetzen.

(2) Ausrüstung und Ladung des Fahrzeugs sind sicherzustellen.

(3) Dem Kapitän des Fahrzeugs soll nach Möglichkeit eine Bescheinigung über die Aufbringung ausgehändigt werden.

Beschlagnahme des Guts

Artikel 68

(1) Die Beschlagnahme des Guts erfolgt mittels Aufbringung des Fahrzeugs.

(2) Das Gut kann jedoch für sich allein beschlagnahmt werden:

1. wenn der Kapitän bereit ist, es zu übergeben;
2. wenn das Fahrzeug weder eingebracht werden kann, noch zerstört werden darf;
3. wenn das Fahrzeug zerstört wird.

Einbringung

Artikel 69

(1) Aufgebrachte Fahrzeuge oder beschlagnahmtes Gut sind so schnell wie möglich in einen Hafen des Reichs oder seiner Verbündeten einzubringen und dort zur Verfügung des Reichskommissars zu stellen.

(2) Die Einbringung darf in einen neutralen Hafen erfolgen, wenn der neutrale Staat gestattet hat, daß Prisen dort bis zur Entscheidung des Prisengerichts in Verwahrung gehalten werden.

Gebrauch von Fahrzeugen, Gütern und Vorräten vor Einbringung

Artikel 70

(1) Aufgebrachte feindliche Fahrzeuge können, wenn nötig, vor der Einbringung im Dienste der Wehrmacht gebraucht werden.

(2) Das gleiche gilt für aufgebrachte neutrale Fahrzeuge, die wegen Fahrens in feindlichem Geleit, wegen gewaltsamen Widerstands oder wegen Teilnahme an Kampfhandlungen der Einziehung unterliegen.

(3) Zur Erfüllung von Pflichten der Menschlichkeit können auch aufgebrachte neutrale Fahrzeuge, die aus anderen Gründen der Einziehung unterliegen, vor der Einbringung im Dienste der Wehrmacht gebraucht werden.

Artikel 71

Die der Einziehung unterliegenden Güter und Vorräte aufgebrachter feindlicher oder neutraler Fahrzeuge können, wenn nötig, vor der Einbringung für den Bedarf der Wehrmacht, insbesondere für den Bedarf des aufbringenden Fahrzeugs, gebraucht werden.

Zerstörung von Fahrzeugen und Gütern

Artikel 72

Aufgebrachte feindliche Fahrzeuge dürfen zerstört werden, wenn ihre Einbringung unzweckmäßig oder unsicher erscheint.

Artikel 73

(1) Aufgebrachte neutrale Fahrzeuge dürfen zerstört werden, wenn

1. ihre Aufbringung wegen Fahrens in feindlichem Geleit, wegen gewaltsamen Widerstands oder wegen feindseliger Unterstützung erfolgt ist und
2. ihre Einbringung unzweckmäßig oder unsicher erscheint.

(2) Ausnahmsweise dürfen auch neutrale Fahrzeuge, die aus anderen als den im Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründen aufgebracht sind, zerstört werden, wenn

1. ihre Einziehung mit Sicherheit zu erwarten sein würde und
2. ihre Einbringung das aufbringende Fahrzeug einer Gefahr aussetzen oder den Erfolg der Unternehmungen, in denen es begriffen ist, beeinträchtigen könnte.

Artikel 74

(1) Die Zerstörung von Fahrzeugen nach Artikel 72 und 73 ist nur zulässig, wenn Fahrgäste, Besatzung und Papiere des Fahrzeugs vor der Zerstörung an einen sicheren Ort gebracht sind.

(2) Schiffsboote gelten nicht als ein sicherer Ort, es sei denn, daß die Sicherheit von Fahrgästen und Besatzung unter den bestehenden See- und Wetterverhältnissen gewährleistet ist durch die Nähe von Land oder die Anwesenheit eines anderen Fahrzeugs, das in der Lage ist, sie an Bord zu nehmen.

Artikel 75

Das nach Artikel 68 Abs. 2 für sich allein beschlagnahmte Gut kann ohne weiteres zerstört werden.

Behandlung der Besatzung und der Fahrgäste

Artikel 76

(1) Kapitän und Offiziere aufgebrachter feindlicher Fahrzeuge sind freizulassen, wenn sie

1. eine neutrale Staatsangehörigkeit nachweisen, und
2. ein förmliches schriftliches Versprechen abgeben, während der Dauer des Krieges auf keinem feindlichen Fahrzeug Dienste zu nehmen.

(2) Die Mannschaften aufgebrachter feindlicher Fahrzeuge sind freizulassen, wenn sie eine neutrale Staatsangehörigkeit nachweisen.

(3) Kapitän, Offiziere und Mannschaften aufgebrachter neutraler Fahrzeuge sind freizulassen, wenn sie eine neutrale Staatsangehörigkeit nachweisen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn das aufgebrachte Fahrzeug gewaltsam Widerstand geleistet oder an Kampfhandlungen teilgenommen hat.

Artikel 77

(1) Die Fahrgäste aufgebrachter Fahrzeuge sind freizulassen.

(2) Ausgenommen sind:

1. Angehörige der feindlichen Streitmacht,
2. Personen, die die Reise machen, um sich in den Dienst der feindlichen Streitmacht zu stellen,
3. Agenten des Feindes.

Artikel 78

Die für das Verfahren vor dem Prisengericht erforderlichen Zeugen sind nach Möglichkeit zurückzubehalten, selbst wenn sie nach Artikel 76 oder 77 freizulassen wären.

Artikel 79

Mitglieder der Besatzung und Fahrgäste eines aufgebrachten Fahrzeugs, die nicht freizulassen sind, sollen nach Möglichkeit in einen Hafen des Reichs oder seiner Verbündeten verbracht werden.

Einziehung

Artikel 80

(1) Die Einziehung des aufgebrachten Fahrzeugs und des beschlagnahmten Guts wird durch prisengerichtliches Urteil ausgesprochen.

(2) Mit der Rechtskraft des Urteils wird das Reich Eigentümer des Fahrzeugs, einschließlich seiner Ausrüstung und des Guts.

Zwölfter Abschnitt

Entschädigung

Artikel 81

Wird die Aufbringung eines Fahrzeugs oder die Beschlagnahme von Gut ohne gerichtliches Verfahren aufgehoben oder von den Prisengerichten nicht bestätigt, so haben die Beteiligten Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, daß ausreichende Gründe für die Aufbringung des Fahrzeugs oder die Beschlagnahme des Guts vorgelegen haben.

Artikel 82

(1) Sind neutrale Fahrzeuge, die aus anderen als den im Artikel 73 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründen aufgebracht sind, zerstört worden, so bestehen folgende Ansprüche:

1. Die Eigentümer des zerstörten Fahrzeugs haben Anspruch auf eine dem Wert des Fahr-

zeugs entsprechende Entschädigung, wenn das Fahrzeug der Einziehung nicht unterlag oder wenn die im Artikel 73 Abs. 2 Nr. 2 genannten besonderen Umstände nicht vorlagen.

2. Die Eigentümer des mit dem Fahrzeug zerstörten Guts haben Anspruch auf eine dem Wert des Guts entsprechende Entschädigung, wenn das Gut der Einziehung nicht unterlag oder wenn die im Artikel 73 Abs. 2 Nr. 2 genannten besonderen Umstände nicht vorlagen.
3. Die Besatzungsmitglieder und Fahrgäste haben Anspruch auf eine dem Wert entsprechende Entschädigung für die mit dem Fahrzeug zerstörten Gegenstände, die ihnen gehörten und zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmt waren.

(2) Weitergehende Ansprüche, die auf Artikel 81 gegründet werden können, bleiben unberührt.

Artikel 83

(1) Ist das nach Artikel 68 Abs. 2 beschlagnahmte Gut zerstört worden, so haben die Eigentümer Anspruch auf eine dem Wert des Guts entsprechende Entschädigung, wenn es der Einziehung nicht unterlag.

(2) Weitergehende Ansprüche, die auf Artikel 81 gegründet werden können, bleiben unberührt.

Artikel 84

(1) Sind Güter und Vorräte für den Bedarf der Wehrmacht verbraucht worden (Artikel 71), so haben die Eigentümer Anspruch auf eine dem Wert der Güter und Vorräte entsprechende Entschädigung, wenn sie der Einziehung nicht unterlagen.

(2) Weitergehende Ansprüche, die auf Artikel 81 gegründet werden können, bleiben unberührt.

Artikel 85

War eine Kursanweisung unzulässig, so haben die Beteiligten Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, daß ausreichende Gründe für eine Aufbringung gegeben waren.

Artikel 86

(1) Ansprüche auf Entschädigung sind von den Beteiligten im prisengerichtlichen Verfahren geltend zu machen.

(2) Ansprüche auf Entschädigung wegen einer Kursanweisung, die nicht zur Aufbringung geführt hat, oder wegen Aufbringung oder Beschlagnahme einer Prise, die vor ihrer Einbringung freigegeben worden ist, erlöschen, wenn sie nicht binnen sechs Monaten seit der Entlassung oder der Freigabe geltend gemacht werden.

Artikel 87

Den Angehörigen eines feindlichen Staates stehen Ansprüche nach den Vorschriften dieses Abschnitts nur insoweit zu, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Dreizehnter Abschnitt
Schlußbestimmungen

Artikel 88

Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen.

Artikel 89

(1) Die Prisenordnung vom $\frac{\text{30. September 1909}}{\text{3. August 1914}}$ (Reichsgesetzbl. 1914 S. 275) mit allen Zusätzen tritt außer Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Prisengerichtsordnung.

Vom 28. August 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

I. Gegenstand und Beginn der Prisengerichtsbarkeit

Artikel 1

Gegenstand der Prisengerichtsbarkeit ist die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit deutscher prisenrechtlicher Maßnahmen.

Artikel 2

Die Prisengerichtsbarkeit und die Tätigkeit der Prisenbehörden beginnen mit dem Zeitpunkt, von dem ab nach Anordnung der Reichsregierung das Prisenrecht auszuüben ist.

Artikel 3

Prisen sind feindliche und neutrale Fahrzeuge oder Güter, die in Ausübung des Prisenrechts aufgebracht oder beschlagnahmt worden sind.

II. Aufbau der Prisengerichtsbarkeit

1. Die Prisengerichte

Artikel 4

Prisengericht erster Instanz ist der Prisenhof. Prisengericht zweiter Instanz ist der Oberprisenhof.

Artikel 5

Der Reichsminister der Justiz bestimmt im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine den Sitz der Prisengerichte.

Artikel 6

Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine mehrere Prisenhöfe errichten.

Artikel 7

Der Prisenhof ist mit vier Prisenrichtern besetzt. Drei Prisenrichter, darunter der Vorsitzende, müssen die Befähigung zum Richteramt haben, ein Prisenrichter muß Seeoffizier sein.

Artikel 8

Der Oberprisenhof ist mit fünf Prisenrichtern besetzt. Vier Prisenrichter, darunter der Vorsitzende, müssen die Befähigung zum Richteramt haben, ein Prisenrichter muß Seeoffizier sein.

Artikel 9

(1) Für die Prisenrichter wird die erforderliche Zahl von Stellvertretern bestellt.

(2) Die Vertretung der Vorsitzenden wird durch den Reichsminister der Justiz, die Vertretung der übrigen Prisenrichter durch den Vorsitzenden geregelt.

Artikel 10

Die Vorsitzenden der Prisengerichte sowie die übrigen Prisenrichter werden auf Vorschlag des Reichsministers der Justiz vom Führer und Reichskanzler bestellt.

Artikel 11

Die Prisenrichter haben während der Dauer und in Ansehung ihres Amtes alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamter. Sie können aus ihrem Amt nur von derselben Stelle und in denselben Formen wie Mitglieder des Reichsgerichts abberufen werden.

Artikel 12

Die Prisenrichter sind vor ihrem Amtsantritt darauf zu vereidigen, daß sie die Pflichten eines Prisenrichters getreulich erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werden.

Artikel 13

Die Vorsitzenden der Prisengerichte werden durch den Reichsminister der Justiz, die übrigen Prisenrichter durch den Vorsitzenden vereidigt.

2. Die Reichskommissare bei den Prisengerichten

Artikel 14

(1) Bei jedem Prisengericht wird ein Seeoffizier als Reichskommissar bestellt; ihm können Stellvertreter beigegeben werden.

(2) Die Reichskommissare und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine vom Führer und Reichskanzler bestellt.

(3) Der Reichskommissar bei dem Oberprisenhof untersteht dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine; der Reichskommissar bei dem Prisenhof untersteht dem Reichskommissar bei dem Oberprisenhof.

3. Amts- und Rechtshilfe; Gerichtssprache

Artikel 15

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit den Prisengerichten und den Reichskommissaren Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

Artikel 16

Vor den Prisengerichten und den Reichskommissaren finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt
Zuständigkeit der Prisengerichte und der Reichskommissare

I. Prisengerichte

Artikel 17

Der Prisenhof ist zuständig zur Entscheidung über

1. die Rechtmäßigkeit der in Ausübung des Prisenrechts getroffenen Maßnahmen;
2. die Freigabe oder Einziehung einer Prise;
3. die Entschädigung wegen ungerechtfertigter Aufbringung oder Zerstörung einer Prise oder wegen ungerechtfertigter Kursanweisung;
4. die Entschädigung gemäß Artikel 31 Abs. 1 der Prisenordnung;
5. die Verwendung und Herausgabe einer Prise während eines schwebenden Verfahrens bis zum Abschluß der ersten Instanz.

Artikel 18

Der Oberprisenhof ist zuständig zur Entscheidung über

1. Berufungen gegen Urteile des Prisenhofs;
2. Beschwerden gegen Beschlüsse des Prisenhofs;
3. die Verwendung und Herausgabe einer Prise während eines in zweiter Instanz schwebenden Verfahrens.

Artikel 19

(1) Die Zuständigkeit der Prisengerichte ist eine ausschließliche.

(2) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind an die rechtskräftigen Entscheidungen der Prisengerichte gebunden.

II. Reichskommissare

Artikel 20

(1) Dem Reichskommissar bei dem Prisenhof liegt ob

1. die Durchführung des vorbereitenden Verfahrens;
2. die Sorge für die sachgemäße Aufbewahrung der Prise sowie für die Unterbringung und Verpflegung der zurückbehaltenen Personen;

3. die Einleitung des Verfahrens vor dem Prisenhof;
4. die Vertretung des Reichs vor dem Prisenhof;
5. die Durchführung der Entscheidungen der Prisengerichte.

(2) Der Reichskommissar kann bis zum Abschluß des Verfahrens vor dem Prisenhof die Prise freigeben und mit den Beteiligten Vergleiche schließen.

Artikel 21

(1) Der Reichskommissar bei dem Oberprisenhof vertritt das Reich vor dem Oberprisenhof.

(2) Er kann während des Verfahrens vor dem Oberprisenhof die Prise freigeben und mit den Beteiligten Vergleiche schließen.

(3) Er kann an Stelle des Reichskommissars bei dem Prisenhof die Entscheidungen des Oberprisenhofs selbst durchführen.

Artikel 22

Die Reichskommissare bei den Prisengerichten können bei Erfüllung ihrer Aufgaben die Kriegsmarinedienststellen heranziehen und ihnen Weisungen erteilen.

Dritter Abschnitt
Das Verfahren
I. Das vorbereitende Verfahren

Artikel 23

(1) Haben die in Ausübung des Prisenrechts getroffenen Maßnahmen zur Einbringung geführt, so ist die Prise nebst den an Bord vorgefundenen Papieren, dem Prisenbericht und den sonstigen Beweismitteln unverzüglich der zuständigen Kriegsmarinedienststelle zu übergeben. Diese hat sofort den Reichskommissar bei dem Prisenhof von der Übernahme zu benachrichtigen.

(2) Die Kriegsmarinedienststelle trifft, auch wenn keine Weisungen des Reichskommissars vorliegen, die erforderlichen Maßnahmen für

1. die sachgemäße Aufbewahrung der Prise sowie die Unterbringung und Verpflegung der zurückbehaltenen Personen;
2. die Sicherung der Beweise.

Über die getroffenen Maßnahmen ist dem Reichskommissar unverzüglich zu berichten.

Artikel 24

(1) Der Reichskommissar erhebt über die für die Entscheidung des Prisenhofs erheblichen Tatsachen Beweis, wenn nötig unter Zuziehung von Sachverständigen.

(2) Er sorgt

1. für die Entsiegelung der Papiere, soweit möglich unter Zuziehung des Führers des Prisenkommandos und des Kapitäns des aufgebrachten Fahrzeugs;
2. für die Feststellung des Befundes der Papiere an Hand des nach Artikel 67 Abs. 1 der Prisenordnung aufgesetzten Verzeichnisses;
3. für die Besichtigung der Prise und die Aufnahme eines Inventars der Ausrüstung und Ladung des Fahrzeugs;
4. für die Vernehmung des Kapitäns, der gemäß Artikel 78 der Prisenordnung zurückbehaltenen Personen und der sonstigen Zeugen.

(3) Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen darf nur durch einen zum Richteramt befähigten Beamten erfolgen.

Artikel 25

Ist die Prise in einen verbündeten oder neutralen Hafen eingebracht worden, so werden die Aufgaben der Kriegsmarinedienststelle von dem zuständigen deutschen Konsul wahrgenommen, soweit die für seinen Amtssitz maßgebenden Gesetze nicht entgegenstehen.

Artikel 26

(1) Haben die in Ausübung des Prisenrechts getroffenen Maßnahmen nicht zur Einbringung geführt, so legt der Kommandant den Prisenbericht dem Oberkommando der Kriegsmarine zur Weitergabe an den Reichskommissar bei dem Prisenhof vor.

(2) Das gleiche gilt, wenn das aufgebrachte Fahrzeug oder die beschlagnahmten Waren gemäß Artikel 70 und 71 der Prisenordnung vor der Einbringung gebraucht werden.

Artikel 27

Während des vorbereitenden Verfahrens sind alle Eingaben der Beteiligten an den Reichskommissar bei dem Prisenhof zu richten.

Artikel 28

Auf die von sonstigen Einheiten der Wehrmacht oder besonders beauftragten Dienststellen (Artikel 2 der Prisenordnung) gemachten Prisen finden die Artikel 23 bis 27 entsprechende Anwendung.

II. Das Verfahren vor dem Prisenhof

Artikel 29

(1) Sobald der Reichskommissar die Sach- und Rechtslage für ausreichend geklärt hält, leitet er das prisengerichtliche Verfahren durch Übersendung der Akten an den Prisenhof ein.

(2) Haben die in Ausübung des Prisenrechts getroffenen Maßnahmen nicht zu einer Einbringung geführt oder ist die Prise nach der Einbringung freigegeben worden, so kann der Reichskommissar von der Einleitung des prisengerichtlichen Verfahrens absehen, wenn Entschädigungsansprüche bei ihm nicht gestellt oder durch Vergleich oder Zurücknahme erledigt worden sind.

Artikel 30

(1) Der Vorsitzende des Prisengerichts leitet das Verfahren und erläßt die dazu erforderlichen Verfügungen.

(2) Er ernennt für jede Sache einen Prisenrichter, der die Befähigung zum Richteramt hat, zum Berichterstatter.

Artikel 31

(1) Der Vorsitzende des Prisenhofs macht die Einleitung des Verfahrens durch eine Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger bekannt; er bestimmt

darin gleichzeitig eine Frist, innerhalb welcher die Beteiligten bei Vermeidung des Ausschlusses vom Verfahren ihre Anträge bei dem Prisenhof einzureichen haben.

(2) Die Frist gilt auch für die Beteiligten, die bereits im vorbereitenden Verfahren bei dem Reichskommissar Ansprüche geltend gemacht haben.

(3) Die Frist darf nicht weniger als einen Monat und soll in der Regel nicht mehr als drei Monate betragen. Sie beginnt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger.

(4) Bekannte Beteiligte sollen besonders benachrichtigt werden.

Artikel 32

(1) Bei Verfahren wegen einer Kursanweisung, die nicht zur Aufbringung geführt hat, und bei Verfahren wegen Aufbringung oder Beschlagnahme einer Prise, die vor ihrer Einbringung freigegeben worden ist, findet eine Veröffentlichung nach Artikel 31 Abs. 1 nicht statt.

(2) Den Beteiligten, die bei dem Reichskommissar Ansprüche auf Entschädigung aus Fällen der im Abs. 1 genannten Art innerhalb der im Artikel 86 der Prisenordnung vorgesehenen Frist geltend gemacht haben, wird von dem Vorsitzenden des Prisenhofs eine Frist gestellt, innerhalb welcher sie bei Vermeidung des Ausschlusses vom Verfahren ihre Anträge auf Entschädigung bei dem Prisenhof einzureichen haben. Die Frist beginnt mit dem Tage nach der Zustellung an den Beteiligten.

(3) Soweit Ansprüche auf Entschädigung bei dem Reichskommissar erst nach Ablauf der im Artikel 86 der Prisenordnung vorgesehenen Frist geltend gemacht worden sind, stellt der Prisenhof das Verfahren ein. Der Beschluß ist mit der Beschwerde anfechtbar.

Artikel 33

(1) Die Anträge der Beteiligten können nur auf Freigabe oder Entschädigung gerichtet sein.

(2) Sie müssen begründet sein und die Angabe der Beweismittel enthalten.

Artikel 34

(1) Die Anträge der Beteiligten müssen von einem mit schriftlicher Vollmacht versehenen, bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

(2) Auch im weiteren Verfahren vor dem Prisenhof müssen die Beteiligten durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten sein. Derjenige Rechtsanwalt, der den Antrag nach Abs. 1 eingereicht hat, gilt als Bevollmächtigter, bis der Beteiligte dem Prisenhof die Bestellung eines anderen Bevollmächtigten anzeigt.

Artikel 35

(1) Ist ein Beteiligter durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der rechtzeitigen Einreichung seiner Anträge bei dem Prisenhof verhindert gewesen, so ist ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Anmeldefrist (Artikel 31) gestellt werden.

(3) Gegen den die Wiedereinsetzung ablehnenden Beschluß des Prisenhofs ist die Beschwerde zulässig.

Artikel 36

(1) Feindliche Staatsangehörige werden als Beteiligte nur zugelassen, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Über die Zulassung entscheidet der Prisenhof.

(2) Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zulässig.

Artikel 37

(1) Nach Ablauf der Anmeldefrist leitet der Vorsitzende die Akten dem Reichskommissar zur Stellung seiner Anträge zu.

(2) Der Reichskommissar hat die Akten innerhalb eines Monats mit seinen Anträgen zurückzugeben. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Artikel 38

(1) Soweit frist- und formgerechte Anträge Beteiligter nicht eingegangen oder soweit solche Anträge durch Vergleich oder Zurücknahme erledigt sind, kann der Reichskommissar die Einstellung des Verfahrens beantragen, wenn die in Ausübung des Prisenrechts getroffenen Maßnahmen nicht zu einer Einbringung geführt haben oder die Prise nach der Einbringung freigegeben worden ist.

(2) Die Entscheidung kann durch Beschluß erfolgen. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zulässig.

Artikel 39

(1) Soweit nicht nach Artikel 38 Einstellung erfolgt, hat der Vorsitzende des Prisenhofs nach Eingang der Anträge des Reichskommissars einen Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

(2) Der Reichskommissar und die Bevollmächtigten der Beteiligten sind zu dem Termin von Amts wegen zu laden.

Artikel 40

(1) Dem Reichskommissar ist die Einsicht in die Akten zu gestatten.

(2) Den Bevollmächtigten der Beteiligten ist die Einsicht in die Akten zu gestatten, wenn der Reichskommissar zustimmt. Der Reichskommissar kann seine Zustimmung nur insoweit versagen, als es die Belange der Wehrmacht erfordern. Der Prisenhof darf bei seiner Entscheidung solche Tatsachen nicht zuungunsten der Beteiligten werten, deren Kenntnis er nur aus den Teilen der Akten erlangt hat, die den Bevollmächtigten der Beteiligten nicht zugänglich gemacht worden sind.

Artikel 41

(1) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich.

(2) Der Prisenhof kann die Öffentlichkeit für die ganze Verhandlung oder für einen Teil ausschließen, wenn eine Gefährdung der Staatssicherheit zu besorgen ist.

Artikel 42

Die Vorschriften der §§ 176 bis 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Sitzungspolizei finden entsprechende Anwendung.

Artikel 43

(1) Bei der mündlichen Verhandlung wird ein beeidigter Protokollführer zugezogen.

(2) Die Vorschriften der §§ 159 bis 163a der Reichszivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Artikel 44

(1) In der mündlichen Verhandlung trägt der Berichterstatter den Sach- und Streitstand nach Lage der Akten vor.

(2) Alsdann werden der Reichskommissar sowie die Bevollmächtigten der Beteiligten mit ihren Anträgen und Ausführungen gehört. Gegenausführungen sind zulässig. Das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel ist gestattet.

(3) Soweit Beteiligte in der mündlichen Verhandlung nicht durch Bevollmächtigte vertreten sind, entscheidet der Prisenhof über die nach den Artikeln 33 und 34 gestellten Anträge auf Grund des vorliegenden Beweismaterials.

Artikel 45

Auf Antrag oder von Amts wegen kann ein Termin verlegt, eine Verhandlung vertagt und ein Termin zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmt werden.

Artikel 46

(1) Soweit der Prisenhof die Erhebung weiterer Beweise über die im vorbereitenden Verfahren erhobenen Beweise hinaus für erforderlich hält, erfolgt sie durch den Prisenhof, einen von ihm beauftragten Prisenrichter oder einen ersuchten Richter.

(2) Der Reichskommissar und die Bevollmächtigten der Beteiligten sind von dem Beweistermin zu benachrichtigen.

(3) Auf die Beweisaufnahme finden die §§ 355 bis 444, 478 bis 494 der Reichszivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Artikel 47

Bei der Beratung gibt der Berichterstatter als erster, der Vorsitzende als letzter seine Stimme ab. Im übrigen stimmt der an Lebensalter jüngere Prisenrichter vor dem älteren.

Artikel 48

(1) Die Entscheidung erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

(2) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Artikel 49

(1) Das Urteil wird in öffentlicher Sitzung verkündet. Die Verkündung erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel.

(2) Das Urteil muß mit Gründen versehen sein.

(3) Wird die Verkündung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Verlesung der Gründe oder durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts.

(4) Das Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt.

Artikel 50

(1) Beschlüsse können ohne mündliche Verhandlung erlassen werden.

(2) Urteile sowie nicht verkündete Beschlüsse sind dem Reichskommissar und den Bevollmächtigten der Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

Artikel 51

(1) Das Urteil des Prisenhofs wird erst nach Eintritt der Rechtskraft durchgeführt.

(2) Das Zeugnis der Rechtskraft wird von dem Vorsitzenden von Amts wegen erteilt; es wird dem Reichskommissar sowie den Bevollmächtigten der Beteiligten zugestellt.

Artikel 52

Die Durchführung der Urteile des Prisenhofs liegt dem Reichskommissar ob.

Artikel 53

(1) Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Reichszivilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen entsprechende Anwendung. Die Zustellungen können auch durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein erfolgen.

(2) Zum Nachweis der Zustellung an den Reichskommissar genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis des Reichskommissars.

III. Das Verfahren vor dem Oberprisenhof

1. Berufung

Artikel 54

(1) Gegen die Urteile des Prisenhofs können sowohl der Reichskommissar bei dem Prisenhof als auch die Beteiligten Berufung einlegen.

(2) Die Berufung kann auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden.

Artikel 55

(1) Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich bei dem Prisenhof einzulegen.

(2) Unverzüglich nach Eingang der Berufungsschrift übersendet der Vorsitzende des Prisenhofs die Akten dem Oberprisenhof.

Artikel 56

(1) Die Berufung ist zu begründen.

(2) Die Berufungsbegründung erfolgt, sofern sie nicht bereits in der Berufungsschrift enthalten ist, durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Oberprisenhof.

(3) Die Frist für die Berufungsbegründung beträgt zwei Monate nach Zustellung des angefochtenen Urteils. Sie kann auf Antrag vom Oberprisenhof verlängert werden.

Artikel 57

Die Berufungsbegründung muß enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden;
2. die bestimmte Bezeichnung der einzelnen Anfechtungsgründe sowie der neuen Tatsachen und Beweismittel, die zur Rechtfertigung der Berufung angeführt werden.

Artikel 58

Die Zurücknahme der Berufung ist bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem Oberprisenhof zulässig. Sie hat den Verlust des Rechtsmittels zur Folge.

Artikel 59

Berufungsschrift und Berufungsbegründung der Beteiligten müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Artikel 60

(1) Ist die Berufungsschrift oder die Berufungsbegründung nicht form- und fristgerecht eingereicht, so wird die Berufung verworfen. Die Entscheidung kann durch Beschluß erfolgen.

(2) Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen.

Artikel 61

(1) Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung sind dem Berufungsgegner vom Oberprisenhof von Amts wegen zuzustellen. Die Zustellungen an Beteiligte erfolgen zu Händen der für die erste Instanz Bevollmächtigten, solange nicht andere Bevollmächtigte bestellt worden sind.

(2) Der Vorsitzende des Oberprisenhofs setzt dem Berufungsgegner eine angemessene Frist zur Gegenerklärung und beraumt Termin zur mündlichen Verhandlung an.

Artikel 62

Auf das Verfahren vor dem Oberprisenhof finden im übrigen die Artikel 30, 33, 34 Abs. 2, Artikel 35 Abs. 1 und 2, Artikel 36 Abs. 1, Artikel 39 Abs. 2, Artikel 40 bis 47, 48 Abs. 1, Artikel 49, 50, 53 entsprechende Anwendung.

Artikel 63

Hebt der Oberprisenhof das Urteil des Prisenhofs ganz oder teilweise auf, so kann er die Sache insoweit zur erneuten Verhandlung an den Prisenhof zurückverweisen.

Artikel 64

Die Urteile des Oberprisenhofs werden mit der Verkündung rechtskräftig.

Artikel 65

Die Durchführung der Urteile des Oberprisenhofs liegt dem Reichskommissar bei dem Prisenhof ob, sofern sich nicht der Reichskommissar bei dem Oberprisenhof die Durchführung vorbehält.

2. Beschwerde

Artikel 66

(1) Das Rechtsmittel der Beschwerde ist nur in den in diesem Gesetz angeführten Fällen statthaft.

(2) Die Beschwerde muß binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Prisenhof eingelegt werden. Ist der Beschluß verkündet worden, so beginnt die Frist mit der Verkündung des Beschlusses.

(3) Beschwerden in den Fällen der Artikel 32, 35, 36, 38, 67 und 71 müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

(4) Über die Beschwerde kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

IV. Kosten

Artikel 67

(1) Für das Verfahren in Prisensachen werden Kosten nicht erhoben.

(2) Wird jedoch ein Fahrzeug freigegeben, dessen Aufbringung gerechtfertigt war, so können in dem Urteil die durch die Aufbewahrung des Fahrzeugs und der Ladung entstandenen Kosten dem Fahrzeug auferlegt werden.

(3) Soweit dem Antrage eines Beteiligten auf Freigabe oder Entschädigung stattgegeben wird, ist in dem Urteil dem Reich die Verpflichtung aufzuerlegen, dem Beteiligten die notwendigen Kosten zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn für die Aufbringung oder Beschlagnahme der Prise ausreichende Gründe vorgelegen haben.

(4) Die Höhe der Kosten wird durch den Prisenhof festgesetzt. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zulässig.

Vierter Abschnitt

Verwendung und Herausgabe während eines schwebenden Verfahrens

Artikel 68

(1) Der Reichskommissar kann während eines schwebenden Verfahrens bei dem Prisenhof beantragen, daß ihm die Verwendung der Prise gestattet wird.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Prise einer erheblichen Wertverringerung ausgesetzt ist oder ihre Aufbewahrung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. Der Prisenhof soll vor Erlaß seiner Entscheidung die bekannten Beteiligten hören, es sei denn, daß der Zustand der Prise eine sofortige Entscheidung notwendig macht.

(3) Dem Antrag kann stattgegeben werden, wenn die Einziehung der Prise mit Sicherheit zu erwarten ist. Der Prisenhof hat vor Erlaß seiner Entscheidung die bekannten Beteiligten zu hören, es sei denn, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Einziehung der Prise außer Zweifel stehen.

(4) Die Entscheidung des Prisenhofs erfolgt durch Beschluß.

Artikel 69

(1) Im Verfahren vor dem Oberprisenhof wird der Antrag, die Verwendung zu gestatten, von dem Reichskommissar bei dem Oberprisenhof gestellt.

(2) Die Entscheidung des Oberprisenhofs erfolgt durch Beschluß.

Artikel 70

Stellt das Prisengericht später fest, daß die nach Artikel 68 und 69 verwendete Prise freizugeben war, so spricht es den Beteiligten einen dem Wert der Prise entsprechenden Geldbetrag zu.

Artikel 71

(1) Die Beteiligten können in jeder Lage des Verfahrens die Herausgabe der Prise gegen Sicherheitsleistung in Höhe des Wertes der Prise beantragen. Dem Antrag kann nur mit Zustimmung des Reichskommissars stattgegeben werden. Art und Höhe der Sicherheit wird von dem Prisengericht festgesetzt.

(2) Die geleistete Sicherheit tritt für das weitere Verfahren an die Stelle der Prise.

(3) Für die Entscheidung ist der Prisenhof und, falls das Verfahren in der Berufungsinstanz anhängig ist, der Oberprisenhof zuständig. Der Beschluß des Prisenhofs ist mit der Beschwerde anfechtbar.

Fünfter Abschnitt

Wiederaufnahme des Verfahrens

Artikel 72

(1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens kann beantragt werden,

1. wenn eine Urkunde, auf welche das Urteil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war oder
2. wenn durch die Beeidigung eines Zeugnisses oder Gutachtens, auf welche das Urteil gegründet ist, der Zeuge oder Sachverständige sich einer Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann; er muß durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

(3) Der Antrag ist nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Rechtskraft des Urteils an gerechnet unstatthaft.

Artikel 73

(1) Über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Prisengericht, das das angefochtene Urteil erlassen hat. Ist dieses Gericht fortgefallen, so bestimmt der Reichsminister der Justiz das zuständige Gericht.

(2) Wird dem Antrag stattgegeben, so wird das Verfahren insoweit wieder aufgenommen, als es von dem Anfechtungsgrunde betroffen ist.

(3) Auf das neue Verfahren finden die Bestimmungen des Dritten Abschnitts, Teil II bis IV entsprechende Anwendung.

Sechster Abschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 74

Soweit vorstehend keine Regelung getroffen ist, bestimmt der Prisenhof sein Verfahren selbst.

Artikel 75

Die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes werden vom Reichsminister der Justiz und vom Oberbefehlshaber der Kriegsmarine erlassen.

Artikel 76

Das Gesetz, betreffend die Prisengerichtsbarkeit, vom 3. Mai 1884 (Reichsgesetzbl. S. 49), die Prisengerichtsordnung vom 15. April 1911 (Reichsgesetzbl. 1914 S. 301) und die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen treten außer Kraft.

Artikel 77

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Erste Verordnung zur Durchführung der Prisenordnung. Vom 3. September 1939.

Gemäß Artikel 3 der Prisenordnung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1585) wird verordnet:

Der Beginn des Zeitraums, innerhalb dessen das Prisenrecht auszuüben ist, wird hiermit auf den 3. September 1939, mittags 12 Uhr, festgesetzt.

Berlin, den 3. September 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine
Raeder

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Erste Verordnung zur Durchführung der Prisengerichtsordnung. Vom 3. September 1939.

Auf Grund der Artikel 5 und 75 der Prisengerichtsordnung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1593) wird verordnet:

Artikel 1

Die Prisengerichtsbarkeit und die Tätigkeit der Prisenbehörden beginnen am 3. September 1939, mittags 12 Uhr.

Artikel 2

(1) Es wird ein Prisenhof mit dem Sitz in Hamburg errichtet.

(2) Der Oberprisenhof hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Geschäftsstellen und Geschäftsbedürfnisse stellt für den Prisenhof das Oberlandesgericht in Hamburg, für den Oberprisenhof das Reichsjustizministerium.

Artikel 3

Die Prisenrichter haben für die Dauer ihres Amtes hinsichtlich ihres Dienstranges und ihrer Reisegebührnisse folgende Stellung:

1. der Präsident und der stellvertretende Präsident des Oberprisenhofs die Stellung eines Senatspräsidenten am Reichsgericht, die übrigen Prisenrichter am Oberprisenhof die Stellung eines Reichsgerichtsrats;
2. der Präsident und der stellvertretende Präsident des Prisenhofs die Stellung eines Reichsgerichtsrats, die übrigen Prisenrichter am Prisenhof die Stellung eines Senatspräsidenten am Oberlandesgericht.

Artikel 4

Bei der Regelung der Vertretung nach Artikel 9 Abs. 2 der Prisengerichtsordnung soll im voraus für jeden Prisenrichter ein bestimmter Stellvertreter bestellt werden. Sind ein Prisenrichter und sein Stellvertreter verhindert, so wird der Stellvertreter von Fall zu Fall aus der Zahl der übrigen zur Verfügung stehenden Prisenrichter bestellt.

Berlin, den 3. September 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine
Raeder

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftenstelle

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 4. September 1939	Nr. 162

Tag	Inhalt	Seite
21. 8. 39	Verordnung zur Regelung der Düngekalkpreise in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1601
30. 8. 39	Verordnung über die Einführung von Sprengstoffvorschriften im Reichsgau Sudetenland	1602
31. 8. 39	Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1602
1. 9. 39	Berichtigung	1602

Verordnung zur Regelung der Düngekalkpreise in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 21. August 1939.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) und auf Grund der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1444) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Regelung des Absatzes von Düngekalk vom 7. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 841) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Absatzes von Düngekalk vom 30. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) und die Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung zur Regelung des Absatzes von Düngekalk vom 7. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 843) gelten auch in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

§ 2

Die Preisbestimmungen des § 3 der Verordnung zur Regelung des Absatzes von Düngekalk werden wie folgt ergänzt:

Gemahlener Branntkalk mit 95 vom Hundert Ca O 2,06 Reichsmark,

Stückkalk mit mindestens 95 vom Hundert Ca O 2,20 Reichsmark,

Mischkalk mit 75 vom Hundert Ca O 1,82 Reichsmark.

§ 3

Die Verordnung tritt am 10. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Im Auftrag
Dr. Brebeck

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung von Sprengstoffvorschriften im Reichsgau Sudetenland.

Vom 30. August 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Im Reichsgau Sudetenland gilt die Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, vom 29. April 1903 (Reichsgesetzbl. S. 211) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 20. Juni 1907 (Reichsgesetzbl. S. 375) und 4. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 155) sowie der Verordnungen über Sprengstoffe vom 8. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 171), 10. November 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 327), 28. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 660) und 7. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1255).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 30. August 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 31. August 1939.

Auf Grund der in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland eingeführten Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) verordne ich folgendes:

Meine Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 28. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 917) gilt auch in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Artikel I Buchstabe b der Verordnung ist sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 31. August 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Berichtigung

In der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung (Erste Durchführungsverordnung) vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1519) muß es im Artikel III Abs. 2 statt „die zu d genannte Aufgabe" richtig heißen: „die zu e genannte Aufgabe".

Berlin, den 1. September 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Michel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 4. September 1939	Nr. 163

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 39	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts	1603
2. 9. 39	Erlaß des Reichsministers des Innern über die Meldung von Ruhestandsbeamten	1604
2. 9. 39	Verordnung über die Vereinfachung der juristischen Staatsprüfungen	1606
3. 9. 39	Verordnung zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung	1607
3. 9. 39	Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft	1609
4. 9. 39	Kriegswirtschaftsverordnung	1609
4. 9. 39	Erste Durchführungsbestimmungen über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Erste EStDB)	1613
4. 9. 39	Erste Durchführungsbestimmungen über den Kriegszuschlag zum Kleinhandelspreis von Bier, Tabakwaren und Schaumwein (Erste KKDB)	1615
4. 9. 39	Verordnung über vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch und Fleischwaren	1617
4. 9. 39	Polizeiverordnung über das Verbot von Tanzlustbarkeiten im Kriege	1618

Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts.

Vom 1. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1

(1) Jeder Beamte kann auch außerhalb des Dienstbereichs seines unmittelbaren Dienstherrn und in einem Amt derselben Laufbahn mit niedrigerem Endgrundgehalt als dem bisherigen beschäftigt werden, wenn eine dienstliche Notwendigkeit dafür besteht.

(2) Bestimmungen, auf Grund deren Beamte nur mit ihrem Einverständnis oder unter Beachtung von Sondervorschriften versetzt werden können, bleiben hierbei außer Anwendung.

§ 2

In Abänderung des § 63 Abs. 1 Satz 1 DBG braucht ein verheirateter weiblicher Beamter nicht deshalb entlassen zu werden, weil seine wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint.

§ 3

Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit treten bis auf weiteres nicht in den Ruhestand. Jedoch können Beamte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, jederzeit ohne ihren Antrag und auch ohne, daß sie dienstunfähig sind, in den Ruhestand versetzt werden.

§ 4

(1) Der § 70 DBG (vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag) bleibt außer Anwendung, sofern nicht an der Durchführung im Einzelfall ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(2) Der § 80 Abs. 2 DBG (Festsetzung ruhegehaltfähiger Dienstbezüge) bleibt für die Versorgung von Hinterbliebenen eines Beamten außer Anwendung, der infolge kriegerischer Einwirkung sein Leben verliert.

§ 5

(1) Ruhestandsbeamte, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben sich, soweit ihre Wieder-

verwendung nicht bereits vorgesehen ist, innerhalb von drei Tagen nach Verkündung dieser Verordnung persönlich, nur in Ausnahmefällen (wie Krankheit) schriftlich, zu melden, und zwar bei der für ihren derzeitigen Wohnsitz zuständigen unteren Verwaltungsbehörde ihrer früheren Verwaltung oder, sofern eine solche nicht besteht oder außerhalb des Regierungsbezirks (des Landes) ihren Sitz hat, bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde der allgemeinen und inneren Verwaltung.

(2) Ruhestandsbeamte der alten Wehrmacht, der Reichswehr und der neuen Wehrmacht, die nicht bereits durch Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtsbeamten im Offizierrang vom 22. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 214) erfaßt worden sind, melden sich innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist bei den für sie zuständigen Wehrersatzdienststellen.

(3) Der Reichsminister des Innern trifft die näheren Bestimmungen zu Abs. 1 im Erlaßwege.

§ 6

(1) In den Dienst gestellte Ruhestandsbeamte sind Beamte auf Widerruf im Sinne des DBG.

(2) Der Aushändigung von besonderen Ernennungsurkunden gemäß § 27 DBG bedarf es nicht.

§ 7

(1) In den Dienst gestellte Ruhestandsbeamte erhalten für die Zeit ihrer Verwendung Bezüge in Höhe des letzten Diensteinkommens vor Beendigung ihres Beamtenverhältnisses und steigen in den Dienstaltersstufen auf.

(2) Nach Beendigung der Dienstleistung auf Grund dieser Verordnung sind ihre ruhegehaltfähigen Dienstbezüge unter Berücksichtigung der Zeit ihrer Verwendung neu festzusetzen.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsminister des Innern, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Reichsministers des Innern über die Meldung von Ruhestandsbeamten.

Vom 2. September 1939.

I.

Nach § 5 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1603) haben sich Ruhestandsbeamte des Reichs, der Länder und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb von drei Tagen nach der Verkündung dieser Verordnung zur Dienstleistung zu melden, soweit ihre Wiederverwendung nicht bereits vorgesehen war.

II.

Von der Meldepflicht werden die Ruhestandsbeamten entbunden, die nach § 3 des Gesetzes über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums — BBG — vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) und nach § 3 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in den Ruhestand versetzt sind.

III.

Die Meldung hat zu erfolgen bei der für den Wohnsitz zuständigen unteren Verwaltungsbehörde der früheren Verwaltung (z. B. bei dem Amtsgericht, Finanzamt) oder, sofern eine solche nicht besteht oder außerhalb des Regierungsbezirks (des Landes) ihren Sitz hat oder es sich um frühere Beamte der Ge-

meinden (Gemeindeverbände) sowie der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften handelt, bei der unteren Verwaltungsbehörde der allgemeinen und inneren Verwaltung (bei dem Landratsamt oder der entsprechenden Behörde, in Stadtkreisen mit staatlicher Polizeiverwaltung bei dieser, sonst bei der Gemeindebehörde).

IV.

Die Meldung ist persönlich abzugeben. Nur in besonderen Fällen (z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit, besonders weiter Entfernung) kann von der persönlichen Meldung abgesehen werden. Sie erfolgt schriftlich und hat folgende Angaben zu enthalten:

Name, Vorname, Amtsbezeichnung, Geburtsjahr, Familienstand, Wohnort und Straße, Zeitpunkt und Grund der Versetzung in den Ruhestand, letzte Beschäftigungsbehörde, Art der letzten dienstlichen Verwendung, Angabe etwaiger derzeitiger Berufstätigkeit, Wünsche etwaiger Wiederverwendung.

V.

Sind Ruhestandsbeamte in kriegs- oder lebenswichtigen Betrieben tätig oder würde ihre Wiederverwendung mit Rücksicht auf abgeschlossene Dienstverträge oder bestehende Verpflichtungen eine besondere Härte bedeuten, so ist von der Erfassung zunächst abzusehen und unter Darlegung der Verhältnisse dem zuständigen Fachminister zu berichten.

VI.

(1) Die unteren Verwaltungsbehörden erstatten den Mittelbehörden über die verwendbaren Ruhestandsbeamten listenmäßige Berichte unter gleichzeitiger Angabe des Eigenbedarfs. Die Mittelbehörde der allgemeinen und inneren Verwaltung ist für Preußen, Bayern und Sachsen der Regierungspräsident, für das Saarland der Reichskommissar, für Hamburg und den Sudetengau der Reichsstatthalter, für die Ostmark der Landeshauptmann (in Wien der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Verwaltung der Stadt Wien), für die übrigen Länder das Staatsministerium des Innern. Die Mittelbehörden decken aus der Zahl der Meldungen ihren Eigenbedarf und den Bedarf der ihnen nachgeordneten Behörden. Die übrigen Meldungen sind möglichst mit einer Stellungnahme über die Verwendbarkeit unverzüglich, spätestens innerhalb zwei Wochen, dem zuständigen Fachminister vorzulegen.

(2) Für die allgemeine und innere Verwaltung sind diese Meldungen in Preußen den Oberpräsidenten, in Bayern und Sachsen der Landesregierung (Ministerium des Innern) zuzuleiten, die im Falle eines noch bestehenden Bedarfs innerhalb ihres Gebiets den notwendigen Ausgleich vorzunehmen haben. Die alsdann verbleibenden Meldungen sind unverzüglich dem Reichsminister des Innern vorzulegen.

(3) Soweit auf Grund des Erlasses des Reichsministers des Innern vom 21. September 1938 — $\frac{\text{IIa } 47/38\text{g}}{2656}$ — bereits Meldungen von Ruhestandsbeamten oder Beamten, die nach § 4 des BBG behandelt worden sind, erfolgt sind, ist eine nochmalige Meldung bei den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung nicht erforderlich.

VII.

Einstellungen sind „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" — also als Beamte auf Widerruf — nur im Rahmen des in den Kriegsstellenbesetzungsplänen festgestellten Bedarfs zulässig. Sie werden vom Behördenleiter verfügt. Behördenleiter selbst werden von den Aufsichtsbehörden eingestellt. Soweit die Einstellung von Beamten beabsichtigt ist, die nach § 4 des BBG oder der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 in den Ruhestand versetzt worden sind, ist vorher die Entscheidung des zuständigen Fachministers einzuholen.

VIII.

(1) Die unteren Behörden (einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts) melden die Einstellung den Mittelbehörden unter Angabe, ob der notwendige Bedarf gedeckt ist. Diese erstatten zugleich für ihren Bereich dem zuständigen Fachminister unverzüglich weiteren Bericht.

(2) Ist im Bedarfsfalle ein Ausgleich aus der Zahl der bei der Mittelbehörde eingegangenen Meldungen — bei der allgemeinen und inneren Verwaltung nach Prüfung der in Nr. VI Abs. 2 aufgeführten Behörden — nicht möglich, so ist dem Fachminister entsprechende Bedarfsmeldung zu erstatten.

Berlin, den 2. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Vereinfachung der juristischen Staatsprüfungen.

Vom 2. September 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft folgendes verordnet:

§ 1

Voraussetzungen für die Zulassung zu den vereinfachten Prüfungen

(1) Rechtsstudenten können nach fünf Studienhalbjahren, Referendare nach einem Vorbereitungsdienst von zwei Jahren sechs Monaten, Wiederholer drei Monate nach dem Mißerfolg in der Prüfung zur vereinfachten Prüfung zugelassen werden, wenn sie für die Reichsverteidigung zur Wehrmacht einberufen worden sind.

(2) Der Prüfling kann unter dem Vorbehalt der Nachprüfung auf Grund seiner pflichtgemäßen Erklärung zugelassen werden.

(3) Zur Abnahme der Prüfung ist für Rechtsstudenten jedes Prüfungsamt und für Referendare jede Prüfungsstelle oder jedes Oberlandesgericht, soweit sich an seinem Sitz keine Prüfungsstelle befindet, örtlich zuständig.

§ 2

Durchführung der ersten juristischen Staatsprüfung als vereinfachte Prüfung

(1) Die Prüflinge haben nur eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Die Arbeit kann auch nach der mündlichen Prüfung geschrieben oder begutachtet werden.

(2) Prüflinge, die die häusliche Arbeit oder eine Aufsichtsarbeit bereits abgegeben haben, sind von der Anfertigung der Aufsichtsarbeit befreit. Alle Arbeiten, die sie vor Zulassung zur vereinfachten Prüfung geschrieben haben, werden berücksichtigt. Zugunsten eines Prüflings kann auch nur eine ausreichende schriftliche fachliche Arbeit das Bestehen der Prüfung rechtfertigen.

(3) Die mündliche Prüfung wird von zwei Mitgliedern des Justizprüfungsamtes abgenommen; gleichzeitig können acht Prüflinge geprüft werden. Die Dauer der Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Die Oberlandesgerichtspräsidenten sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes geeignete Richter oder im Ruhestand lebende Richter als Ergänzungsprüfer heranzuziehen.

§ 3

Durchführung der großen Staatsprüfung als vereinfachte Prüfung

(1) Für die Durchführung der großen Staatsprüfung als vereinfachte Prüfung gilt § 2 entsprechend.

(2) Die Ergänzungsprüfer werden von dem Leiter der Prüfungsstelle im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten und, soweit sich keine Prüfungsstelle an seinem Sitz befindet, von ihm allein berufen. Einen Aktenvortrag haben die Referendare in der mündlichen Prüfung nicht zu halten.

§ 4

Prüfungsgebühr

(1) Die Gebühr für die Notprüfung beträgt 15 Reichsmark. Die Prüfung ist ohne Rücksicht auf die Zahlung der Gebühr abzunehmen.

(2) Die Gebühr ist zu erlassen, wenn der Prüfling nach seiner pflichtgemäßen Erklärung außerstande ist, die Gebühr zu entrichten.

Berlin, den 2. September 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Verordnung zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung.

Vom 3. September 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Oberkommando der Wehrmacht verordnet:

Erster Abschnitt

Reichsstelle für die Elektrizitätswirtschaft

§ 1

Zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung wird eine Reichsstelle für die Elektrizitätswirtschaft (Reichslastverteiler) gebildet. Die Reichsstelle hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Der Leiter der Reichsstelle wird vom Reichswirtschaftsminister ernannt und abberufen. Er untersteht dem Reichswirtschaftsminister.

§ 3

Die Reichsstelle kann

a) die Abgabe der zur Verfügung stehenden elektrischen Energie an die Verbraucher nach dem Grad der Dringlichkeit regeln und den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Besitzern von Eigenanlagen die hierzu erforderlichen Anweisungen erteilen;

b) Verbraucher vom Strombezug dauernd oder vorübergehend ausschließen oder in der Stromabnahme beschränken und den Verbrauchern die erforderlichen Anweisungen erteilen;

c) alle Maßnahmen treffen, die die Aufrechterhaltung der Energieversorgung der wichtigen Verbraucher sicherstellen. In die Zuständigkeit anderer Behörden und Stellen darf nicht eingegriffen werden.

§ 4

Der Reichswirtschaftsminister kann der Reichsstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen, und zwar, soweit Belange der Energieversorgung der Gemeinden und Gemeindeverbände berührt werden, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern in seiner Eigenschaft als Kommunalaufsichtsbehörde.

Zweiter Abschnitt

Aufgaben der Bezirkswirtschaftsämter sowie der Industrie- und Handelskammern

§ 5

(1) Die Bezirkswirtschaftsämter üben im Auftrag der Reichsstelle deren Befugnisse für ihren Zuständigkeitsbereich aus. Die genannten Behörden unterstehen den sachlichen Weisungen der Reichsstelle.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann die Ausübung der Befugnisse gemäß Abs. 1 auf einzelne Bezirkswirtschaftsämter beschränken. Er kann dabei den örtlichen Zuständigkeitsbereich dieser Bezirkswirtschaftsämter abweichend von ihrer sonstigen Zuständigkeit bestimmen. Die übrigen Bezirkswirtschaftsämter haben die notwendige Verwaltungshilfe zu leisten.

§ 6

(1) Die Industrie- und Handelskammern üben im Auftrag der Reichsstelle deren Befugnisse für ihren Zuständigkeitsbereich aus. Sie sind dabei an die sachlichen Weisungen der Bezirkswirtschaftsämter (§ 5) gebunden. In dringenden Fällen kann die Reichsstelle sie unmittelbar anweisen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann die Ausübung der Befugnisse gemäß Abs. 1 auf einzelne Industrie- und Handelskammern beschränken. Er kann dabei den örtlichen Zuständigkeitsbereich dieser Industrie- und Handelskammern abweichend von ihrer sonstigen Zuständigkeit bestimmen. Die übrigen Industrie- und Handelskammern haben die notwendige Verwaltungshilfe zu leisten.

Dritter Abschnitt

Verhältnis zum Energiewirtschaftsgesetz

§ 7

Die Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) bleiben auch während der Geltungsdauer dieser Verordnung aufrechterhalten, soweit nicht in dieser Verordnung ein anderes bestimmt ist.

§ 8

Einer Anzeige gemäß § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes bedarf es für die Stillegung von Energieanlagen nicht, wenn diese von der Reichsstelle im Rahmen des § 3 dieser Verordnung angeordnet wird.

§ 9

Weist die Reichsstelle gemäß § 3 Buchst. a dieser Verordnung den Besitzer einer Eigenanlage an, Strom an Dritte abzugeben, so bedarf der Besitzer für die Dauer der Anweisung keiner Genehmigung zur Aufnahme der Stromversorgung auf Grund des § 5 des Energiewirtschaftsgesetzes.

§ 10

(1) Schließt die Reichsstelle gemäß § 3 Buchst. b dieser Verordnung einzelne Verbraucher oder Verbrauchergruppen vom Strombezug aus, so findet die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht (§ 6 des Energiewirtschaftsgesetzes) insoweit keine Anwendung.

(2) § 6 Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes wird für die Geltungsdauer dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

Vierter Abschnitt

Sonstige Maßnahmen

§ 11

(1) Die Reichsstelle und die in den §§ 5 und 6 dieser Verordnung genannten Stellen können von Elektrizitätsversorgungsunternehmen und anderen Betrieben jede Auskunft über ihre technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse verlangen, soweit der Zweck dieser Verordnung es erfordert.

(2) Die Reichsstelle kann im Rahmen ihres Auftrags auch bestimmte technische und wirtschaftliche Vorgänge und Tatbestände bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Besitzern von Eigenanlagen mitteilungspflichtig machen.

§ 12

Die Personen, deren sich die Reichsstelle oder die in den §§ 5 und 6 dieser Verordnung genannten Stellen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten bedienen und deren Gehilfen dürfen vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung die bei Wahrnehmung ihres Dienstes erlangten Kenntnisse von Geschäfts- und Betriebsverhältnissen nicht unbefugt verwerten oder an andere mitteilen. Über andere Tatsachen, an deren Nichtbekanntwerden ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse der Betroffenen besteht, haben sie Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflichten werden durch Ausscheiden aus dem Dienst oder Beendigung der Tätigkeit nicht berührt. Angestellte sind auf gewissenhafte Erledigung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten.

§ 13

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer § 12 zuwider seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder die Kenntnis von Geschäfts- oder Betriebsverhältnissen unbefugt verwertet.

§ 14

(1) Die Reichsstelle kann die Unternehmen und die verantwortlichen Leiter der Unternehmen durch Erzwingungsstrafen, deren Höchstmaß unbeschränkt ist, oder durch unmittelbaren Zwang zur Befolgung seiner Anordnungen oder von Anordnungen der in den §§ 5 und 6 dieser Verordnung genannten Stellen anhalten. Die Erzwingungsstrafen werden auf Ersuchen der Reichsstelle von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen, in der Ostmark nach § 3 des österreichischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (BGBl. Nr. 276/1925), beigetrieben.

(2) Soweit Gemeinden (Gemeindeverbände) oder deren Beamte zur Befolgung von Anordnungen angehalten werden sollen, richtet sich das Verfahren nach den hierfür geltenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

§ 15

Wegen eines Schadens, der durch Maßnahmen entsteht, die in Durchführung dieser Verordnung oder ihrer Durchführungsvorschriften getroffen werden, wird eine Entschädigung grundsätzlich nicht gewährt. In Fällen besonderer Härte kann der Reichswirtschaftsminister auf Vorschlag der Reichsstelle eine Entschädigung gewähren.

§ 16

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 17

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. September 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft.

Vom 3. September 1939.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 185) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 28 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1194) erhält folgende Fassung:

„Leiter der Wirtschaftskammer ist der Vorsitzende der Industrie- und Handelskammer des Wirtschaftsbezirkes, die der Reichswirtschaftsminister bestimmt. Der Reichswirtschaftsminister kann in besonderen Fällen eine hiervon abweichende Regelung treffen, doch muß auch in diesem Falle der Leiter der Wirtschaftskammer die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Amt des Vorsitzenden einer Industrie- und Handelskammer erfüllen."

Berlin, den 3. September 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Kriegswirtschaftsverordnung.

Vom 4. September 1939.

Die Sicherung der Grenzen unseres Vaterlandes erfordert höchste Opfer von jedem deutschen Volksgenossen. Der Soldat schützt mit der Waffe unter Einsatz seines Lebens die Heimat. Angesichts der Größe dieses Einsatzes ist es selbstverständliche Pflicht jedes Volksgenossen in der Heimat, alle seine Kräfte und Mittel Volk und Reich zur Verfügung zu stellen und dadurch die Fortführung eines geregelten Wirtschaftslebens zu gewährleisten. Dazu gehört vor allem auch, daß jeder Volksgenosse sich die notwendigen Einschränkungen in der Lebensführung und Lebenshaltung auferlegt.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet daher mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I
Kriegsschädliches Verhalten

§ 1

(1) Wer Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, vernichtet, beiseiteschafft oder zurückhält und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

(2) Wer Geldzeichen ohne gerechtfertigten Grund zurückhält, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Abschnitt II
Kriegssteuern
Unterabschnitt 1
Kriegszuschlag zur Einkommensteuer

§ 2

Kreis der Steuerpflichtigen

(1) Das Reich erhebt einen Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

(2) Unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige, deren Einkommen 2 400 Reichsmark nicht übersteigt, sind von dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer befreit.

§ 3

Höhe des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer

(1) Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer beträgt 50 vom Hundert der Einkommensteuer für den Erhebungszeitraum (§ 4).

(2) Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer darf nicht mehr als 15 vom Hundert des Einkommens betragen, die Einkommensteuer und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer dürfen zusammen nicht mehr als 65 vom Hundert des Einkommens betragen.

§ 4

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der erste Erhebungszeitraum beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung und endet mit Ablauf des Kalenderjahres 1939.

§ 5

Erhebung

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer festgesetzt, soweit er nicht nach Anordnung des Reichsministers der Finanzen durch Steuerabzug zu erheben ist.

Unterabschnitt 2

Kriegszuschlag auf Bier und Tabakwaren

§ 6

Der Verbrauch von Bier und Tabakwaren, die im Deutschen Reich erzeugt oder in das Deutsche Reich eingeführt sind, unterliegt einer Kriegssteuer.

§ 7

Die Steuer beträgt 20 vom Hundert des Preises, den der Verbraucher aufzuwenden hat.

§ 8

Die Hersteller, Einführer und Händler von Bier und Tabakwaren (§ 6) haften für die Steuer. Sie unterliegen der Steueraufsicht.

§ 9

Die §§ 6 bis 8 treten am 11. September 1939 in Kraft. Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, daß Vorschriften zur Durchführung der Steuer und zur Sicherung des Steueraufkommens vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

§ 10

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, über Befreiungen, Ermäßigungen und Vergütungen Bestimmung zu treffen.

Unterabschnitt 3

Kriegszuschlag auf Branntweinerzeugnisse

§ 11

Die Hektolitereinnahme nach § 64 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird von zweihundertfünfundsiebzig Reichsmark auf dreihundertfünfundsiebzig Reichsmark für das Hektoliter Weingeist erhöht.

Unterabschnitt 4

Kriegszuschlag auf Schaumwein

§ 12

(1) Der Verbrauch von Schaumwein (einschließlich der schaumweinähnlichen Getränke), der im Deutschen Reich erzeugt oder in das Deutsche Reich eingeführt ist, unterliegt einer Kriegssteuer.

(2) Die Steuer beträgt:

1. für Schaumwein und für schaumweinähnliche Getränke mit Ausnahme solcher aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein: eine Reichsmark für die ganze Flasche,
2. im übrigen 50 Reichspfennig für die ganze Flasche.

(3) Die Vorschriften der §§ 8 bis 10 gelten entsprechend auch für den Kriegszuschlag auf Schaumwein.

Unterabschnitt 5

Kriegsbeitrag der Länder, Gemeinden und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts

§ 13

Die Länder, einschließlich der Hansestadt Hamburg, leisten einen Kriegsbeitrag an das Reich in Höhe von 15 vom Hundert ihrer Anteile einschließlich der Ergänzungsanteile am Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer, gekürzt um die Beträge, um die die Anteile eines Landes an den Reichssteuerüberweisungen nach § 9 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) und § 9 des Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei vom 19. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 325) gekürzt werden.

§ 14

(1) Die Gemeinden leisten einen Kriegsbeitrag an das Reich in Höhe von monatlich

2,5 vom Hundert der Steuermeßbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,

5 vom Hundert der Steuermeßbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken,

7,5 vom Hundert der Steuermeßbeträge der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital,

10 vom Hundert der Steuermeßbeträge der Bürgersteuer.

(2) Die Länder führen den Kriegsbeitrag für die Gesamtheit ihrer Gemeinden an das Reich ab. Sie ziehen den Kriegsbeitrag von den Stadt- und Landkreisen als besondere Landesumlage ein. Die Landkreise ziehen ihn von den kreisangehörigen Gemeinden als besondere Kreisumlage ein. Die besondere Landesumlage setzt die Landesregierung, die besondere Kreisumlage der Landrat fest. Bei der Bemessung der Umlage kann von dem im Abs. 1 für die Unterverteilung des Kriegsbeitrages auf die einzelnen Bemessungsgrundlagen bestimmten Verhältnis abgewichen werden. Die Festsetzung ist nicht an Formvorschriften gebunden und bedarf keiner Genehmigung.

(3) Die Gemeinden dürfen die für das Rechnungsjahr 1939 festgesetzten Hebesätze für die Realsteuern und für die Bürgersteuer nicht erhöhen.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Hansestadt Hamburg, das Land Bremen und das Saarland.

§ 15

(1) Der Reichsminister der Finanzen setzt die Höhe des Betrages, der von jedem Land zu leisten ist, und im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Höhe der Beträge, die von der Gesamtheit der Gemeinden eines jeden Landes aufzubringen sind, fest.

(2) Der Kriegsbeitrag ist zum 18. eines jeden Monats bei der Reichshauptkasse in Berlin einzuzahlen, erstmals für den Monat September 1939 zum 18. Oktober 1939.

§ 16

Die Vorschriften der §§ 11 bis 13 gelten nicht für die Reichsgaue und ihre Gemeinden. Für sie bleibt eine besondere Regelung vorbehalten.

§ 17

Sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zur Erhebung von Steuern, Umlagen oder Beiträgen berechtigt sind, und andere zur Erhebung von Pflichtbeiträgen berechtigte Organisationen leisten einen Kriegsbeitrag nach Maßgabe näherer Bestimmungen. Diese Körperschaften und Organisationen dürfen die von ihnen erhobenen Steuer-, Umlage- oder Beitragssätze nicht erhöhen.

Abschnitt III

Kriegslöhne

§ 18

(1) Die Reichstreuhänder und Sondertreuhänder der Arbeit passen nach näherer Weisung des Reichsarbeitsministers die Arbeitsverdienste sofort den durch den Krieg bedingten Verhältnissen an und setzen durch Tarifordnung Löhne, Gehälter und sonstige Arbeitsbedingungen mit bindender Wirkung nach oben fest.

(2) Werden Betriebe oder Verwaltungen neu errichtet oder umgestellt, oder üben Arbeiter und Angestellte nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine andere Tätigkeit aus als zuvor, so gelten die Lohn- und Gehaltssätze, die für gleichartige Betriebe oder Verwaltungen Geltung haben oder die für die neue Tätigkeit maßgebend sind. Bestehen Zweifel darüber, welche Lohn- und Gehaltssätze in Frage kommen, so trifft der Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit hierüber Bestimmungen.

(3) Zuschläge für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind nicht mehr zu zahlen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die Entgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen der Heimarbeit.

§ 19

Vorschriften und Vereinbarungen über den Urlaub treten vorläufig außer Kraft. Die näheren Bestimmungen über das Wiederinkrafttreten erläßt der Reichsarbeitsminister.

§ 20

Der Reichsarbeitsminister kann von den bestehenden Vorschriften abweichende Bestimmungen über Erlaß und Inhalt von Tarifordnungen und die regelmäßige Arbeitszeit treffen sowie Ausnahmen von bestehenden Arbeitsschutzvorschriften zulassen. Für öffentliche Verwaltungen und Betriebe erläßt der Reichsarbeitsminister diese Bestimmungen im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

§ 21

(1) Wer Löhne oder Gehälter entgegen den Vorschriften der §§ 18 bis 20 dieser Verordnung verspricht oder gewährt oder sich versprechen oder gewähren läßt, wird vom Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit mit einer Ordnungsstrafe in

Geld in unbegrenzter Höhe für jeden Fall der Zuwiderhandlung belegt. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der günstigere sonstige Arbeitsbedingungen fordert oder gewährt, als sie nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässig sind. Gegen den Ordnungsstrafbescheid ist die Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zulässig.

(2) In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis oder Zuchthaus. Die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

Abschnitt IV
Kriegspreise

§ 22

Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art müssen nach den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft gebildet werden.

§ 23

(1) Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art sind zu senken, soweit auf Grund des Abschnitts III dieser Verordnung bei Gütern und Leistungen Ersparnisse an Lohnkosten eintreten.

(2) Preisen und Entgelten für Güter und Leistungen jeder Art dürfen künftig höchstens die nach Abschnitt III dieser Verordnung zulässigen Löhne und Gehälter zugrunde gelegt werden.

(3) Soziale Aufwendungen an die Gefolgschaft, die nicht in Gesetzen, Verordnungen oder Tarifordnungen zwingend vorgeschrieben sind, dürfen der Berechnung der Preise und Entgelte nur zugrunde gelegt werden, soweit sie betriebs- oder brancheüblich sind und dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung nicht widersprechen.

(4) Es ist verboten, höhere Preise und Entgelte als die nach Abs. 1 bis 3 zulässigen zu fordern oder zu gewähren.

§ 24

Güter und Leistungen jeder Art sollen nicht durch Werk- oder Hilfsstoffe, Frachtkosten oder sonstige Kosten verteuert werden, deren Verwendung oder Aufwendung nur durch eine besondere Beanspruchung eines Wirtschaftszweiges verursacht, aber nach Art, Menge und Bezugsort mit dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung nicht zu vereinbaren ist.

§ 25

(1) Sind gebundene Preise durch Selbstkosten von Betrieben bestimmt, die nur infolge der Bindung der Preise im Sinne des § 1 der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 12. November 1934 in der Fassung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1110, 1248; Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 266, 291) oder einer besonderen Beanspruchung ihres Wirtschaftszweiges in Betrieb erhalten oder wieder in Betrieb genommen worden sind, so müssen die Preise gesenkt werden.

(2) Ferner sind Preise zu senken, die darauf beruhen, daß Betriebe auf Grund ihrer rechtlichen Stellung oder der tatsächlichen Verhältnisse oder wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung ohne ausreichenden Wettbewerb sind.

(3) Die nach dieser Verordnung durchzuführende Senkung gebundener Preise erfolgt für sämtliche Mitglieder eines Zusammenschlusses in gleicher Höhe und vom gleichen Zeitpunkt ab.

(4) Die Preissenkung nach Abs. 1 bis 3 bedarf der vorherigen Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung.

§ 26

Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art sind um den Betrag zu senken, den der Veräußerer oder der Leistungspflichtige bei den einzelnen Gütern und Leistungen dadurch erspart, daß er selbst Güter und Leistungen auf Grund dieser Verordnung zu einem niedrigeren Preise oder Entgelt erhält, als er zuletzt vor Verkündung dieser Verordnung aufgewendet hat.

§ 27

Die Bestimmungen der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) und die sonstigen bisher erlassenen Preisvorschriften bleiben im übrigen unberührt.

§ 28

Der Reichskommissar für die Preisbildung und die von ihm beauftragten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften dieses Abschnittes zulassen oder anordnen.

Abschnitt V
Schlußbestimmungen

§ 29

(1) Nach den Richtlinien des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung können die zuständigen Reichsminister und der Reichskommissar für die Preisbildung, gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen, zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

(2) Sie können Befugnisse, die ihnen nach dieser Verordnung zustehen, auf andere Stellen übertragen.

§ 30

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Erste Durchführungsbestimmungen über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Erste EStDB)

Vom 4. September 1939

Auf Grund der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 Abschnitt V § 29 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) und des § 12 der Reichsabgabenordnung wird hierdurch verordnet:

Zu § 2 der Verordnung

§ 1

Freigrenzen beim Lohnabzugsverfahren

Von dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer sind Arbeitnehmer befreit, deren Arbeitslohn 234 Reichsmark monatlich, 54 Reichsmark wöchentlich, 9 Reichsmark täglich oder 4,50 Reichsmark halbtäglich nicht übersteigt (Freigrenzen). Die Freigrenzen erhöhen sich um die Beträge, die auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei vermerkt sind.

Zu §§ 4 und 5 der Verordnung

§ 2

Verkürzter Erhebungszeitraum

Ist ein Erhebungszeitraum kürzer als das Kalenderjahr, so beträgt der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für jeden Kalendermonat, der im Erhebungszeitraum endet, ein Zwölftel des Jahresbetrags.

§ 3

Vorauszahlungen

(1) Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt ein Viertel des zuletzt festgesetzten, um die angerechneten Steuerabzugsbeträge verminderten Kriegszuschlags zur Einkommensteuer.

(2) Bis zur Bekanntgabe des ersten Einkommensteuerbescheids, in dem ein Kriegszuschlag zur Einkommensteuer festgesetzt ist, betragen die Vorauszahlungen je ein Achtel der zuletzt veranlagten, um die angerechneten Steuerabzugsbeträge (§ 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes) verminderten Einkommensteuer.

(3) Die Vorauszahlungen für den ersten Erhebungszeitraum sind am 10. Oktober und am 10. Dezember 1939 fällig. Sie betragen je ein Zwölftel der zuletzt veranlagten, um die angerechneten Steuerabzugsbeträge (§ 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes) verminderten Einkommensteuer.

(4) Die Vorschriften in den §§ 36 und 37 des Einkommensteuergesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer im Abzugsverfahren

(1) Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, die § 43 des Einkommensteuergesetzes gemäß dem Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) unterliegen, wird der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer durch Steuerabzug erhoben.

(2) Bei der Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer im Abzugsverfahren bleiben Bruchteile eines Reichspfennigs außer Betracht.

(3) Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist im Lohnkonto (§ 31 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen, § 31 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung), in der Lohnsteueranmeldung (§ 44 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen, § 44 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung) und bei der Abführung (§§ 41 und 42 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen, §§ 41 und 42 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung) besonders zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für die Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer von den abzugspflichtigen Kapitalerträgen (§§ 8 bis 10 der Kapitalertragsteuerdurchführungsverordnung).

§ 5

Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer (Abzugsverfahren) im ersten Erhebungszeitraum

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer wird durch Steuerabzug erstmals erhoben:

1. vom laufenden Arbeitslohn für einen Lohnzahlungszeitraum, der nach dem 4. September 1939 endet,
2. von den sonstigen Bezügen, die dem Steuerpflichtigen nach dem 4. September 1939 zufließen.

§ 6

Beseitigung von Härten

(1) Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist so zu bemessen, daß dem Steuerpflichtigen ein Einkommen von mindestens 2 400 Reichsmark verbleibt.

(2) Beim Lohnabzugsverfahren ist der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer so zu bemessen, daß dem Arbeitnehmer ein Arbeitslohn von mindestens 234 Reichsmark monatlich, 54 Reichsmark wöchentlich, 9 Reichsmark täglich oder 4,50 Reichsmark halbtäglich verbleibt. Der Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer mindestens verbleiben muß, erhöht sich um die Beträge, die auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei vermerkt sind.

Berlin, 4. September 1939

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Erste Durchführungsbestimmungen über den Kriegszuschlag zum Kleinhandelspreis von Bier, Tabakwaren und Schaumwein (Erste KRDB)

Vom 4. September 1939

Auf Grund der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 Abschnitt II §§ 6 bis 10 und 12 und Abschnitt V § 29 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) und des § 12 der Reichsabgabenordnung wird hierdurch verordnet:

§ 1

Reichssteuer. Geltungsbereich

(1) Der Kriegszuschlag zum Kleinhandelspreis für Bier, Tabakwaren und Schaumwein ist eine Reichssteuer.

(2) Der Kriegszuschlag wird auch im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren erhoben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Tabakwaren sind Tabakerzeugnisse (§ 3 und § 68 Absatz 1 Ziffer 2 des Tabaksteuergesetzes, § 98 der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz), tabakähnliche Waren (§ 16 des Tabaksteuergesetzes) und Zigarettenpapier (§ 47 der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz).

(2) Bier sind auch bierähnliche Getränke (§ 21 des Biersteuergesetzes).

(3) Kleinhandel ist die Lieferung an Verbraucher, z. B. durch Gastwirte, Kantinen, Einzelhändler.

§ 3

Steuerzahler

(1) Für Bier wird die Steuer vom Brauer oder vom Bierverteiler (Bierverleger) erhoben. Der Brauer braucht die Steuer nicht abzuführen, soweit er Bier an einen Bierverteiler liefert, der das Bier versteuert und dies dem Brauer in zweifacher Ausfertigung schriftlich bestätigt. Entsprechendes gilt für einen Bierverteiler, soweit er an einen anderen Bierverteiler liefert. Der Brauer (der erste Bierverteiler) hat die zweite Ausfertigung der Bestätigung seinem zuständigen Finanzamt einzureichen.

(2) Für Tabakwaren wird die Steuer von der Person erhoben, die die Tabaksteuer zu entrichten hat. Im Protektorat Böhmen und Mähren wird die Steuer von der Monopolverwaltung und, soweit Zigarettenpapier an andere Abnehmer als die Monopolverwaltung geliefert wird, vom Hersteller des Zigarettenpapiers erhoben.

(3) Für Schaumwein wird die Steuer vom Hersteller erhoben, bei der Einfuhr vom Zollschuldner.

§ 4

Besteuerungsgrundlage

(1) Die Steuer für Bier und Tabakwaren wird von der Menge des vom Steuerzahler (§ 3) gelieferten Bieres und der von ihm gelieferten Tabakwaren nach dem Kleinhandelspreis (§ 5) berechnet.

(2) Die Steuer für Schaumwein wird nach der Anzahl der vom Steuerzahler (§ 3) gelieferten Flaschen berechnet.

(3) Der Eigenverbrauch (§ 1 Ziffer 2 des Umsatzsteuergesetzes) wird wie eine Lieferung behandelt.

§ 5

Kleinhandelspreis

(1) Bei Tabakerzeugnissen, mit Ausnahme des Schnupftabaks, ist der Kleinverkaufspreis (§ 8 des Tabaksteuergesetzes) maßgebend. Entsprechendes gilt für tabakähnliche Waren und Zigarettenpapier. Bei Schnupftabak gilt als Kleinhandelspreis die obere Grenze der Preisstufe der einzelnen Steuerklassen (§ 3 Absatz 1 Abteilung F des Tabaksteuergesetzes).

(2) Bei Bier ist der Preis maßgebend, den der Kleinhändler bei der Lieferung an Verbraucher fordert. Fehlt es an einem Kleinhandelspreis, so ist der niedrigste Kleinhandelspreis maßgebend, der für Bier gleicher Art ortsüblich ist.

(3) Das Bedienungsgeld in Gaststätten rechnet nicht zum Kleinhandelspreis.

§ 6

Steuersätze

(1) Für Bier und Tabakwaren beträgt die Steuer 20 vom Hundert der Besteuerungsgrundlage (§ 4 Absätze 1 und 3).

(2) Für Schaumwein beträgt die Steuer:

	Traubenschaumwein und schaumweinähnliche Getränke mit Ausnahme solcher aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein	Fruchtschaumwein ohne Zusatz von Traubenwein (Obst-, Beerenschaumwein)
	Reichsmark	Reichsmark
in 1/8 Flaschen ...	0,12	0,06
» 1/4 » ...	0,25	0,12
» 1/2 » ...	0,50	0,25
» 1/1 » ...	1,00	0,50
» 2/1 » ...	2,00	1,00

§ 7

Steuerüberwälzung

(1) Steuerzahler (§ 3) und ihre Abnehmer, die Bier, Tabakwaren und Schaumwein gegen Entgelt liefern, sind verpflichtet, die Steuer (§ 6) ihren Abnehmern gesondert zu berechnen. Die Steuer ist Teil des vom Abnehmer geschuldeten Kaufpreises.

(2) Ergeben sich bei der Berechnung der Steuer in der Gesamtsumme der Rechnung Bruchteile von Reichspfennigen, so bleiben Beträge von 0,4 Reichspfennig und darunter unberechnet, Beträge von 0,5 Reichspfennig bis 0,9 Reichspfennig werden auf 1 Reichspfennig aufgerundet.

§ 8

Verhältnis zu anderen Steuern

Die gesondert berechnete Steuer (§ 7) gilt nicht als Entgelt im Sinn des Umsatzsteuergesetzes und der Gemeindegetränkesteuerordnungen und nicht als Teil des Kleinverkaufspreises im Sinn des Tabaksteuergesetzes.

§ 9

Steuerbefreiungen

Steuerfrei sind:

1. die Lieferungen von Bier als Haustrunk (§ 15 der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz);
2. die Lieferungen von Tabakerzeugnissen als Deputat (§ 70 des Tabaksteuergesetzes);
3. die Ausfuhr von Bier, Tabakwaren und Schaumwein durch Steuerzahler (§ 3).

§ 10

Anzeigepflicht

(1) Unternehmer, die Bier gegen Entgelt im Kleinhandel liefern, sind verpflichtet, in ihren der Öffentlichkeit zugänglichen Geschäftsräumen die Kleinhandelspreise der von ihnen geführten Biersorten, getrennt nach dem Rauminhalt der von ihnen benutzten Schankgefäße, auffällig und gut lesbar (z. B. durch Anschlag) bekanntzugeben.

(2) Unternehmer, die Bier, Tabakwaren und Schaumwein gegen Entgelt im Kleinhandel liefern, sind verpflichtet, in ihren der Öffentlichkeit zugänglichen Geschäftsräumen auffällig und gut lesbar (z. B. durch Anschlag) bekanntzugeben:

„Zu den Preisen für – Bier – Tabakwaren – Schaumwein – wird ein Kriegszuschlag zugunsten des Reichs erhoben.

Der Kriegszuschlag beträgt:

20 vom Hundert des Preises bei – Bier – Tabakwaren –,

1 RM je 1/1 Flasche beim Schaumwein aus Trauben,

0,50 RM je 1/1 Flasche bei anderem Schaumwein."

In Gaststätten ist hinzuzufügen:

„Bedienungsgeld wird auf den Kriegszuschlag nicht berechnet."

(3) Unternehmer, die Bier gegen Entgelt im Kleinhandel liefern, sind verpflichtet, ihrem Lieferer zu dem gelieferten Bier die Kleinhandelspreise, getrennt nach den Bierarten und nach dem Rauminhalt der von ihnen benutzten Schankgefäße, den für einen Hektoliter im Durchschnitt erzielten Kleinhandelspreis und jede Änderung schriftlich anzuzeigen.

(4) Unternehmer, die Bier gegen Entgelt außerhalb des Kleinhandels liefern, sind verpflichtet, die Angaben, die sie Absatz 3 gemäß erhalten, an ihren Lieferer unverzüglich weiterzugeben. Dies gilt nicht, soweit sie Steuerzahler (§ 3) sind.

§ 11

Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht

(1) Das Finanzamt kann die Erfüllung der Anzeigepflichten (§ 10) § 202 der Reichsabgabenordnung gemäß erzwingen.

(2) Gibt ein Unternehmer die im § 10 Absatz 3 geforderten Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig ab, so ist sein Lieferer verpflichtet, ihm die Steuer unter Zugrundelegung des höchsten Kleinhandelspreises zu berechnen, den andere Abnehmer dem Lieferer angezeigt haben.

(3) Bewirkt ein Unternehmer durch unrichtige Angaben eine Steuerverkürzung, so wird insoweit die Steuer von ihm erhoben. Abschnitt II § 8 der Kriegswirtschaftsverordnung bleibt unberührt.

§ 12

Buchführungspflichten

Die Steuerzahler (§ 3) haben Bücher zu führen, in denen sie aufzeichnen:

a) die Art und Menge der von ihnen gelieferten Biere und Tabakwaren und deren Kleinhandelspreise,
b) die Art und Menge (Flaschenzahl und Flaschengröße) der gelieferten Schaumweine,
c) die von ihnen berechneten Steuerbeträge.

Die Aufzeichnungen sind am Schluß eines jeden Kalendermonats abzuschließen und aufzurechnen.

§ 13

Zuständigkeit

Für die Steuer ist das Finanzamt zuständig, das die Umsatzsteuer des Steuerzahlers, im Fall des § 11 Absatz 3 die Umsatzsteuer des Unternehmers zu erheben hat.

§ 14

Steueranmeldung und Steuerentrichtung

Die Steuerzahler (§ 3) haben die von ihnen in einem Kalendermonat gelieferten Biere, Tabakwaren und Schaumweine bis zum 20. des folgenden Monats dem Finanzamt nach einem Muster anzumelden, das der Reichsminister der Finanzen bestimmt, und gleichzeitig die Steuer zu entrichten. Das Finanzamt kann Abschlagszahlungen darauf bereits vorher verlangen. Gegen die Anforderung von Abschlagszahlungen ist nur das Beschwerdeverfahren gegeben.

§ 15

Inkrafttreten. Übergangsvorschriften

(1) Der Kriegszuschlag zum Kleinhandelspreis von Bier, Tabakwaren und Schaumwein ist ab 11. September 1939, 4 Uhr am Morgen, von den Verbrauchern zu erheben.

(2) Der Steuerzahler (§ 3) hat die Steuer für das Bier, die Tabakwaren und den Schaumwein, die er ab 11. September 1939 liefert, abzuführen und den Abnehmern zu berechnen.

(3) Unternehmer, die Bier, Tabakwaren und Schaumwein gegen Entgelt liefern, haben den am 11. September 1939, 4 Uhr am Morgen, vorhandenen Bestand an Bier, Tabakwaren und Schaumwein festzustellen, und zwar

a) den Bestand an Bier und Tabakwaren nach Menge und Gesamtwert (Kleinhandelspreis, § 5),

b) den Bestand an Schaumwein nach Art und Menge (Stückzahl und Größe der Flaschen).

Der Unternehmer hat diesen Warenbestand und das Bier, die Tabakwaren und den Schaumwein, die er nach dem 10. September 1939 empfängt und für die ihm der Lieferer die Steuer nicht berechnet hat, nach einem Muster, das der Reichsminister der Finanzen bestimmt, dem Finanzamt spätestens am 20. Oktober 1939 anzumelden. Er hat auf diese Waren gleichzeitig den Kriegszuschlag (§ 6) abzuführen. Es ist das gleiche Finanzamt wie für die Umsatzsteuer des Unternehmers zuständig. Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Steuerzahler (§ 3).

(4) Die im § 10 Absätzen 1 und 2 angeordneten Bekanntmachungspflichten sind ab 11. September 1939 mit Betriebsbeginn zu erfüllen.

(5) Die im § 10 Absatz 3 angeordnete Anzeige ist so rechtzeitig zu erstatten, daß sie spätestens bei der ersten Lieferung nach dem 10. September 1939 bei dem Lieferer vorliegt.

(6) Im Protektorat Böhmen und Mähren sind die Vorschriften dieser Verordnung, die nicht unmittelbar angewandt werden können, sinngemäß anzuwenden.

Berlin, 4. September 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch und Fleischwaren.

Vom 4. September 1939.

Auf Grund des § 25a des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) in der Fassung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1447) wird verordnet:

§ 1

(1) Der § 12 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes wird außer Kraft gesetzt. Die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches in luftdicht verschlossenen Büchsen und ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleisch hat sich auf die Feststellung einer äußeren guten Beschaffenheit zu beschränken. Die Untersuchung ist bei der Einfuhr vorzunehmen. Der Zuführung zu den Untersuchungsstellen bedarf es nicht.

(2) Die Nr. 1 im Abs. 2 a. a. O. wird dahin abgeändert, daß es der Miteinfuhr der Organe, soweit sie durch Gesetz oder durch Ausführungsbestimmungen angeordnet ist, und des natürlichen Zusammenhanges dieser Organe mit dem Tierkörper nicht bedarf, ferner daß der Tierkörper bei Rindern, ausschließlich der Kälber, auch in Viertel zerlegt sein kann.

(3) Im Abs. 2 Nr. 2 a. a. O. wird der zweite Satz gestrichen.

§ 2

Soweit nach den Bestimmungen im § 1 eine Untersuchung des frischen Fleisches nicht in dem Umfang möglich ist, wie sie in den Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschaugesetz vom 30. Mai 1902 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich — Beilage zu Nr. 22, S. 115) vorgeschrieben ist, hat sie nach den allgemein gültigen Grundsätzen der wissenschaftlichen Fleischbeschau und Lebensmittelüberwachung zu erfolgen. Frisches Fleisch, das danach aus gesundheitlichen Gründen zu Bedenken Anlaß gibt, ist, soweit es nicht nach § 18 unter I der Ausführungsbestimmungen D in unschädlicher Weise zu beseitigen ist, von der Einfuhr zurückzuweisen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Polizeiverordnung über das Verbot von Tanzlustbarkeiten im Kriege. Vom 4. September 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

§ 1

Öffentliche Tanzlustbarkeiten sind bis auf weiteres verboten. Dies gilt auch für die bereits genehmigten Veranstaltungen.

§ 2

(1) Wer diesem Verbot vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig an einer öffentlichen Tanzlustbarkeit teilnimmt.

§ 3

Die Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 5. September 1939	Nr. 164

Tag	Inhalt	Seite
25. 8. 39	Verordnung über das Inkrafttreten einzelner Vorschriften der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks im Memelland	1619
1. 9. 39	Verordnung über den Warenverkehr mit dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig	1620
4. 9. 39	Verordnung über Gemeinschaftswerke in der gewerblichen Wirtschaft	1621
5. 9. 39	Verordnung zur Übernahme der Bank von Danzig durch die Deutsche Reichsbank	1621
4. 9. 39	Berichtigungen	1622

Im Teil II, Nr. 34, ausgegeben am 4. September 1939, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Dreizehnten Zusatzvereinbarung zum vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion. — Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die von Frankreich erfolgte Kündigung des Haager Abkommens über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten.

Verordnung über das Inkrafttreten einzelner Vorschriften der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks im Memelland.

Vom 25. August 1939.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) wird mit Wirkung vom 1. Mai 1939 bestimmt:

1. Die bisherige Eintragung in der Handwerksrolle bei der Handwerkskammer des Memelgebietes gilt auch als Eintragung in der Handwerksrolle bei der Handwerkskammer für Ostpreußen.
2. An Stelle der in den §§ 20, 21 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 15) vorgesehenen Frist bis zum 31. Dezember 1939 tritt eine Frist bis zum 31. Dezember 1941.

Berlin, den 25. August 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über den Warenverkehr mit dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig.

Vom 1. September 1939.

Um zum Schutze der Danziger Wirtschaft einen ungeregelten Warenabfluß, insbesondere von Rohstoffen und Halbfabrikaten, aus Danzig zu verhindern, wird auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1431) folgendes verordnet:

§ 1

Natürliche oder juristische Personen und Dienststellen, die ihren Wohnsitz, Sitz der Verwaltung oder geschäftliche Niederlassung im Deutschen Reich außerhalb Danzigs und des Protektorats Böhmen und Mähren haben, dürfen diejenigen Waren, die durch Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers, des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft oder des Reichsforstmeisters im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bestimmt werden, in Danzig weder erwerben, noch aus Danzig in das übrige Reichsgebiet verbringen.

§ 2

(1) Die zuständige Reichsstelle kann durch schriftliche Genehmigung (Ausnahmegenehmigung) Ausnahmen von dem Verbot des § 1 zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(2) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt die nach anderen Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen etwa erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nicht.

(3) Rechtsgeschäfte, die dem Verbot des § 1 zuwider ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung abgeschlossen werden, sind nichtig.

§ 3

Die Ausnahmegenehmigung ist vom Käufer schriftlich bei der Reichsstelle zu beantragen; sie wird gebührenfrei erteilt.

§ 4

Der Ausnahmegenehmigung (§ 2) stehen gleich:

a) die Devisenbescheinigung einer Reichsstelle,
b) die Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Reichsstelle,
c) ein Übernahmeschein nach Maßgabe der über die Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten, Eiern sowie Garten- und Weinbauerzeugnissen ergangenen Gesetze und Verordnungen,
d) eine Bescheinigung der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, daß mit ihr ein Übernahmevertrag abgeschlossen worden ist,
e) ein Zulassungsschein der Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse als Überwachungsstelle.

§ 5

Diese Verordnung findet auch auf Rechtsgeschäfte Anwendung, die bei dem Inkrafttreten der Verordnung bereits abgeschlossen, aber noch nicht vollständig erfüllt sind.

§ 6

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung Waren in Danzig erwirbt, aus Danzig in das Reichsgebiet verbringt oder den Bedingungen und Auflagen, unter denen die Ausnahmegenehmigung erteilt ist, zuwiderhandelt, wird nach den Strafbestimmungen der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 7

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden, Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung dieser Verordnung zu erlassen.

§ 8

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für seinen Geschäftsbereich im Verwaltungswege die zur Durchführung der §§ 1 und 2 erforderlichen Bestimmungen und Anweisungen zu erlassen und im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zu bestimmen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über Gemeinschaftswerke in der gewerblichen Wirtschaft. Vom 4. September 1939.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 488) wird verordnet:

§ 1

Der Reichswirtschaftsminister kann im Rahmen seines Geschäftsbereichs Unternehmungen und deren Zusammenschlüssen Gemeinschaftsaufgaben auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet stellen, deren Erfüllung zur Verbesserung der Marktverhältnisse gesamtwirtschaftlich notwendig ist. Zur Durchführung solcher Aufgaben kann er Zusammenschlüsse (Gemeinschaftswerke) bilden.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister kann die Rechtstellung des Gemeinschaftswerks und die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder regeln. Den Mitgliedern können Verpflichtungen über ihre Betätigung im Rahmen des Gemeinschaftswerks auferlegt werden. Die Verpflichtungen können verschieden sein; insbesondere kann einzelnen Mitgliedern eine Betätigung vorübergehend oder für die Dauer untersagt und die Aufbringung und Gewährung von Entschädigungen zum Zweck eines billigen Ausgleichs geregelt werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 3

Die §§ 3, 6 und 7 des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen finden bei Maßnahmen, die auf Grund dieser Verordnung getroffen werden, entsprechende Anwendung.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Verordnung zur Übernahme der Bank von Danzig durch die Deutsche Reichsbank. Vom 5. September 1939.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Geschäftsführung der Bank von Danzig geht auf die Deutsche Reichsbank über.

§ 2

Die Bank von Danzig tritt in Liquidation und wird von der Deutschen Reichsbank für Rechnung des Reichs abgewickelt.

§ 3

Mit der Übernahme des Geschäftsbetriebes übernimmt die Deutsche Reichsbank das gesamte Personal der Bank von Danzig unter Aufrechterhaltung der bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Rechte in ihre Dienste.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. September 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Berichtigung

Im § 4 Abs. 2 der Vierten Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes (Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren und Schuhwaren) vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1510) muß es statt „ihrer Dienstkleidung" richtig heißen: „ihre Dienstkleidung".

In der Anlage 1 der genannten Durchführungsverordnung „Liste der bezugsscheinpflichtigen Spinnstoffwaren und Schuhwaren" sind unter II B Nr. 12 zwischen den Worten „deren Befestigung" folgende Worte einzufügen: „Sohlen aus Holz bestehen und deren". Nr. 12 lautet also:

„Schuhe und Leder zur Besohlung von Schuhen (ausgenommen von der Bezugscheinpflicht sind jedoch Schuhe, deren Sohlen aus Holz bestehen und deren Befestigung am Fuß lediglich durch Bänder oder Riemen erfolgt)".

In der Anlage 5 „Normalbestand eines Verbrauchers" muß es unter B 2 statt „Taschentücher 6 Paar" richtig heißen: „Taschentücher 6 Stück".

Berlin, den 4. September 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Burandt

Berichtigung

Im § 2 Abs. 2 der Zehnten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzübungen) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1570) wird Nr. 2 Buchst. b gestrichen. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c wird § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b.

Berlin, den 4. September 1939.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Im Auftrag
Großkreutz

Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt, Teil I, = Erstes Halbjahr 1939 =

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4,** Postscheckkonto Berlin 962 00, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 5. September 1939	Nr. 165

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 39	Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden (Personenschädenverordnung)	1623
1. 9. 39	Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten, Sechsten, Siebenten, Achten und Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz	1626
1. 9. 39	Bekanntmachung der neuen Fassung der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz	1630

Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden (Personenschädenverordnung).

Vom 1. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

1. Abschnitt
Fürsorge und Versorgung

§ 1
Zweck und Anwendungsbereich der Verordnung

(1) Deutsche Staatsangehörige, die infolge eines Angriffs auf das Reichsgebiet oder eines besonderen Einsatzes der bewaffneten Macht Schaden an Leib oder Leben erleiden, und deren Hinterbliebene erhalten auf Antrag Fürsorge und Versorgung nach dieser Verordnung.

(2) Mit Genehmigung des Reichsministers des Innern kann die Versorgung auch solchen Personen gewährt werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen.

(3) Der Reichsminister des Innern kann anordnen, daß diese Verordnung auch auf Personenschäden Anwendung findet, deren Ursachen über den im Abs. 1 bestimmten Rahmen hinausgehen. Er kann dabei die Anwendung der Verordnung zeitlich und auf bestimmte Gebiete beschränken.

(4) Die Verordnung findet keine Anwendung auf Schadensfälle, die vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind, soweit nicht der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht Abweichendes bestimmt.

§ 2
Verhältnis zu Ansprüchen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften

(1) Hat ein Beschädigter wegen eines Schadensfalls der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art einen Anspruch auf Fürsorge oder Versorgung nach

a) dem Deutschen Beamtengesetz (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39),

b) dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077),

c) dem Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253)

oder wird ihm eine Versorgung auf Grund einer in den genannten Gesetzen enthaltenen Ermessensvorschrift tatsächlich gewährt, so erhält er Fürsorge und Versorgung nach dieser Verordnung nur insoweit, als diese Verordnung weitergehende Leistungen vorsieht.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn dem Geschädigten wegen eines Schadensfalls der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art Rente oder Bezüge

a) aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder den entsprechenden in der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften oder

b) aus den für Gefangene geltenden Fürsorgegesetzen

zustehen.

§ 3

Voraussetzungen der Verursachung

Als Schäden im Sinne des § 1 Abs. 1 gelten Schäden an Leib oder Leben, die unmittelbar verursacht sind

1. durch Unternehmungen deutscher, verbündeter oder gegnerischer Streitkräfte,
2. durch Maßnahmen, die von deutschen Behörden infolge der im § 1 Abs. 1 genannten Geschehnisse ergriffen oder angeordnet werden,
3. durch Maßnahmen gegnerischer Behörden, Organisationen oder Einzelpersonen,
4. durch die Flucht vor Maßnahmen des Gegners, wenn sie wegen dringender Gefahr für Leib oder Leben unvermeidbar gewesen ist.

§ 4

Anwendung des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes

(1) Die Beschädigten und deren Hinterbliebene erhalten Fürsorge und Versorgung nach den Bestimmungen der §§ 66 bis 135 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) in gleichem Umfang wie die im § 68 dieses Gesetzes aufgeführten Zivilpersonen und wie deren Hinterbliebene nach §§ 106 und 111 Abs. 2 dieses Gesetzes, insoweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen getroffen sind oder in den Durchführungsvorschriften getroffen werden.

(2) Beschädigungen durch die im § 3 genannten Ursachen stehen einer Wehrdienstbeschädigung im Sinne des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes gleich. An Stelle des Zeitpunkts der Entlassung aus dem Wehrdienst tritt der Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses. Für den Begriff Versehrtheit im Sinne des § 83 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes ist nicht Voraussetzung, daß der Beschädigte Soldat ist.

(3) Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht, in welchen Fällen die Beschädigten Fürsorge und Versorgung nach den Bestimmungen des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) erhalten.

§ 5

Höhe der Rente für Arbeitsverwendungsunfähige und Höhe des Versehrtengeldes

(1) Die Rente für Arbeitsverwendungsunfähige (AVU-Rente) beträgt:

20 vom Hundert der nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz zu gewährenden Rente, solange der Beschädigte das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und wenn dem Unterhaltspflichtigen infolge der Beschädigung besondere Aufwendungen erwachsen;

40 vom Hundert dieser Rente, sobald er das 14. Lebensjahr vollendet hat;

60 vom Hundert, sobald er das 15. Lebensjahr vollendet hat;

80 vom Hundert, sobald er das 16. Lebensjahr vollendet hat;

100 vom Hundert, sobald er das 17. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Zu den Vomhundertsätzen der AVU-Rente wird das Versehrtengeld in voller Höhe gewährt.

§ 6

Bestattungsgeld

Für die Gewährung des Bestattungsgeldes gemäß § 102 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes ist nicht Voraussetzung, daß der Verstorbene zur Zeit des Todes Versehrtengeld erhalten hat.

§ 7

Witwerrente

(1) Der Witwer erhält eine Witwerrente für die Dauer der Bedürftigkeit, wenn die infolge der Beschädigung verstorbene Ehefrau wegen Arbeitsverwendungsunfähigkeit ihres Mannes seinen Lebensunterhalt wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat.

(2) Für die Feststellung der Arbeitsverwendungsunfähigkeit des Witwers gelten die Vorschriften des § 88 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes entsprechend.

(3) Für die Witwerrente gelten im übrigen die gleichen Bestimmungen wie für die Witwenrente.

§ 8

Waisenrente bei Tod der Mutter

(1) Ist die Mutter der Waisen infolge einer Beschädigung gestorben, so erhalten diese Waisenrente,

wenn der Vater der Waisen Witwerrente bezieht oder wenn er nicht mehr lebt.

(2) Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Vater noch lebt und zur Zeit des Todes der Mutter zum Bezuge von Witwerrente berechtigt war, ein Fünftel der Witwerrente.

(3) Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Vater nicht mehr lebt, ein Drittel der Witwerrente.

(4) Ist die Mutter eines unehelichen Kindes infolge einer Beschädigung gestorben, so erhält dieses Waisenrente. Die Waisenrente beträgt ein Fünftel der Witwerrente, und wenn der Kindesvater nicht mehr lebt, ein Drittel der Witwerrente.

(5) Für die Waisenrente bei Tod der Mutter gelten im übrigen die gleichen Bestimmungen wie für die Waisenrente bei Tod des Vaters.

2. Abschnitt

Verfahren

§ 9

Allgemeine Vorschriften

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Fünften Teils des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist oder in den Durchführungsvorschriften bestimmt wird.

§ 10

Fürsorge- und Versorgungsdienststellen

(1) Für die nach dieser Verordnung durchzuführende Fürsorge und Versorgung werden bei den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern und bei den Fürsorge- und -versorgungsabteilungen der Wehrkreiskommandos besondere Unterabteilungen und bei dem Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht besondere Senate gebildet.

(2) Die Sachbearbeiter der im Abs. 1 aufgeführten besonderen Unterabteilungen werden vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht bestimmt.

(3) Die im Abs. 1 aufgeführten besonderen Senate entscheiden in folgender Zusammensetzung:

a) Ständige Mitglieder:

Ein Zivilbeamter im Range eines Oberverwaltungsgerichtsrats oder Senatspräsidenten als Vorsitzender, ferner ein Offizier (Stabsoffizier) oder ein Wehrmacht- oder Zivilbeamter, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und ein Sanitätsoffizier oder beamteter Arzt.

b) Nichtständige Mitglieder:

Ein Verwaltungsbeamter des höheren Dienstes und ein Mitglied der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung, die der Reichsminister des Innern bestimmt.

3. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 11

Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen.

§ 12

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbeauftragte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten, Sechsten, Siebenten, Achten und Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz.

Vom 1. September 1939.

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

Artikel I

Die Erste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) wird wie folgt geändert:

1.

a) Im § 2 Abs. 1 werden im Satz 2 die Worte „und in Orten, in denen ein Sicherheits- und Hilfsdienst nicht aufgestellt wird" gestrichen, hinter Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Die Einrichtung eines Sicherheits- und Hilfsdienstes wird von dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe nur in den Luftschutzorten I. Ordnung verlangt (Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung). In den Luftschutzorten II. und III. Ordnung bleibt die Einrichtung eines Sicherheits- und Hilfsdienstes den Gemeinden überlassen (Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung)."

b) Im § 2 Abs 3 wird als letzter Satz hinzugefügt:

„Die ordentlichen Polizeibehörden überwachen die Durchführung des Selbstschutzes in den öffentlichen Dienststellen."

c) Im § 2 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Ortspolizeiverwalter" durch die Worte „ordentlichen Polizeibehörden" ersetzt.

2.

a) § 6 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) § 6 erhält folgenden Abs. 4:

„(4) Mit dem Aufruf des Luftschutzes übernimmt der örtliche Luftschutzleiter auch die Leitung der Durchführung des Werkluftschutzes und des Selbstschutzes im Luftschutzort."

3.

§ 8 Abs. 3 wird gestrichen.

4.

a) Im § 9 Abs. 4 werden die Worte „insbesondere zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Übungen" gestrichen.

b) § 9 erhält folgenden Abs. 5:

„(5) Bei Gefahr im Verzuge und bei Übungen, die sich über den Bereich einer Luftschutzgemeinschaft hinaus erstrecken, können die ordentlichen Polizeibehörden und die nach Abs. 1 herangezogenen Werkluftschutzleiter, Betriebsluftschutzleiter und Luftschutzwarte alle in ihrem Zuständigkeitsbereich Anwesenden zur vorübergehenden Hilfeleistung heranziehen. Durch eine solche Heranziehung werden während der Dauer der Inanspruchnahme die gleichen Rechte und Pflichten begründet wie durch eine Heranziehung nach Abs. 1."

5.

Hinter § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Beendigung der Luftschutzdienstpflicht

Die Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht endet

a) ohne besondere Verfügung

1. bei der Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Ortspolizeibezirk im Luftschutzwarndienst und Sicherheits- und Hilfsdienst,
2. bei Auszug aus der Luftschutzgemeinschaft im Selbstschutz,
3. bei Ausscheiden aus dem Betrieb im Werkluftschutz und erweiterten Selbstschutz.

b) durch besondere Verfügung der heranziehenden Stelle in allen sonstigen Fällen."

6.

a) Im § 10 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „zu Gunsten des Luftschutzes" gestrichen.

b) Im § 10 Abs. 1 Nr. 3 zu b Satz 1 wird das Wort „Kreispolizeibehörde" durch das Wort „Ortspolizeibehörde" ersetzt.

c) § 10 Abs. 2, letzter Satz, erhält folgende Fassung:

„Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Regierungspräsidenten in Preußen, in den anderen Ländern der entsprechenden Behörden."

7.

§ 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Bei Vorliegen der von dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit den zuständigen

Reichsministern zu bestimmenden Voraussetzungen werden den Luftschutzdienstpflichtigen bei Teilnahme am Luftschutzdienst Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und freie Fahrt oder die entsprechenden Entschädigungen sowie sonstige mit dem Luftschutzdienst zusammenhängende Entschädigungen, den Angehörigen des Luftschutzwarndienstes und Sicherheits- und Hilfsdienstes I., II. und III. Ordnung eine Vergütung für die Erfüllung ihrer Dienstpflicht gewährt.

(2) Träger dieser Verpflichtung sind im Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und im Selbstschutz — mit Ausnahme des Selbstschutzes der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe — das Reich, im Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung die Gemeinden, im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, im erweiterten Selbstschutz und im Werkluftschutz die Dienststellen und Betriebe.

(3) Der ordentliche Rechtsweg ist gegeben. Der Anspruch verjährt in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von dem Anspruch Kenntnis erhalten hat. Im übrigen finden die allgemeinen Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung."

8.

Hinter § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Versorgung

(1) Erleidet ein zur Luftschutzdienstpflicht herangezogener Luftschutzdienstpflichtiger nach Aufruf des Luftschutzes eine Luftschutzdienstbeschädigung, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen auf Antrag Fürsorge und Versorgung nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden (Personenschädenverordnung) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1623) gewährt. Dies gilt hinsichtlich der Heilfürsorge nicht, soweit Luftschutzdienstpflichtigen des Luftschutzwarndienstes und Sicherheits- und Hilfsdienstes I. Ordnung nach Aufruf des Luftschutzes während des Luftschutzdienstes besondere Heilfürsorge gewährt wird.

(2) Luftschutzdienstbeschädigung liegt vor, wenn ein Körperschaden infolge des Luftschutzdienstes eingetreten ist.

(3) Ist ein Körperschaden, der als Luftschutzdienstbeschädigung nicht anerkannt ist, durch den Luftschutzdienst verschlimmert worden, so gilt die Verschlimmerung als Luftschutzdienstbeschädigung.

(4) Luftschutzdienstbeschädigung liegt nicht vor, wenn ein Körperschaden durch den Beschädigten vorsätzlich herbeigeführt worden ist."

9.

§ 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Einberufung zum Luftschutzdienst

(1) Die nach § 9 herangezogenen Luftschutzdienstpflichtigen werden einberufen:

a) im Luftschutzwarndienst vom Führer der Luftschutzwarnzentrale,

b) im Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung vom örtlichen Luftschutzleiter,

c) im Werkluftschutz vom Werkluftschutzleiter und den Werkluftschutzvertrauensstellen der Reichsgruppe Industrie,

d) im erweiterten Selbstschutz vom Betriebsluftschutzleiter,

e) im Selbstschutz vom Revier- (Gemeinde-) Gruppenführer des Reichsluftschutzbundes,

f) bei den im § 22 genannten besonderen Verwaltungen durch die zuständigen Dienststellen der besonderen Verwaltungen,

g) im Flugmeldedienst durch die zuständigen Dienststellen der Wehrmacht,

h) in den Fällen zu a bis e, insbesondere bei gemeinsamen Übungen, allgemein auch von den ordentlichen Polizeibehörden.

(2) Im Werkluftschutz, erweiterten Selbstschutz und Selbstschutz kann nach Aufruf des Luftschutzes auch der örtliche Luftschutzleiter zum Luftschutzdienst einberufen.

(3) Bei der Einberufung zum Luftschutzdienst ist nach Möglichkeit auf das Wirtschaftsleben sowie auf die Berufspflichten und persönlichen Verhältnisse der Beteiligten Rücksicht zu nehmen.

(4) Die Einberufung zu laufender Ausbildung und zu örtlichen Übungen soll auf dem Gebiet des Selbstschutzes jährlich 72 Stunden, im übrigen jährlich 104 Stunden nicht übersteigen. Nicht inbegriffen ist hierbei die Einberufung zu Lehrgängen von mehrtägiger Dauer und zu größeren Übungsvorhaben, die von dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe und den ihm unterstellten Dienststellen angeordnet oder genehmigt werden."

10.

a) § 14 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Luftschutzdienstpflicht nicht außerhalb der Arbeitszeit erfüllt werden kann, sind die Luftschutzdienstpflichtigen zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht zu beurlauben."

b) Im § 14b Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zu Ausbildungsveranstaltungen und Übungen" gestrichen.

c) Im § 14b Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „zu einer einzelnen Ausbildungsveranstaltung oder Übung" gestrichen.

d) Im § 14b Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen oder Übungen (Übungsurlaub)" gestrichen. Im übrigen wird an die Stelle des Wortes „Übungsurlaub" das Wort „Urlaub" gesetzt.

11.

a) § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Träger dieser Verpflichtung sind im Luftschutzwarndienst, im Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und im Selbstschutz — mit Ausnahme des Selbstschutzes der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe — das Reich, im Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung die Gemeinden, im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, im erweiterten Selbstschutz und im Werkluftschutz die Dienststellen und Betriebe."

b) § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Entschädigungsantrag ist zu richten:

a) soweit eine Ersatzpflicht des Reichs in Betracht kommt, an die Ortspolizeibehörde,

b) soweit eine Ersatzpflicht der Gemeinde in Betracht kommt, an den Bürgermeister,

c) in allen übrigen Fällen an die Dienststellenleiter oder Betriebsführer.

Die Ortspolizeibehörde leitet den Antrag gegebenenfalls nach Klärung des Sachverhalts unmittelbar dem Luftgaukommando zur Prüfung zu."

c) § 15 Abs. 4 wird § 15 Abs. 5.

§ 15 erhält folgenden Abs. 4:

„(4) § 12 Abs. 3 findet Anwendung. Die Klage ist jedoch erst zulässig, nachdem die im Abs. 3 bezeichneten Stellen über den Entschädigungsantrag einen Bescheid erteilt oder wenn sie innerhalb von einem Monat, nachdem ihnen der Entschädigungsantrag zugegangen ist, einen Bescheid nicht erteilt haben. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides oder nach Ablauf der für diesen bestimmten Frist erhoben werden."

12.

a) § 16 Abs. 2 erhält statt des bisherigen Satzes 1 folgende Sätze 1 und 2:

„(2) Anerkannte Übungen im Sinne des § 11 des Luftschutzgesetzes sind diejenigen Übungen, die von öffentlichen Dienststellen sowie von den im § 13 Abs. 1 zu a bis h genannten Stellen angeordnet werden. Anerkannte Ausbildungsveranstaltungen im Sinne des § 11 des Luftschutzgesetzes sind diejenigen Luftschutzveranstaltungen, zu denen von öffentlichen Dienststellen und von den im § 13 Abs. 1 zu a bis h genannten Stellen einberufen wird."

b) § 16 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Unfallversicherung im Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung, im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz gilt folgendes:".

c) § 16 Abs. 3 zu b Satz 1 erhält folgende Fassung:

„b) § 624a Satz 2 der Reichsversicherungsordnung bezieht sich auf die Betriebe und Tätigkeiten im Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung, im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz."

13.

a) Im § 17 Satz 3 werden hinter dem Wort „gebührenfreie" die Worte „oder gebührenpflichtige" eingefügt.

b) § 17 Satz 4 wird gestrichen.

c) § 17 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Unbeschadet der Vorschriften des Abs. 1 können die Polizeibehörden die Erfüllung der Luftschutzpflicht durch polizeiliche Zwangsmittel (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld — im Nichtbeitreibungsfall Zwangshaft — unmittelbarer Zwang) durchsetzen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Weisungen der Vertrauensstellen der Reichsgruppe Industrie gegenüber den Betriebsführern."

14.

Im § 18 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „oder dem Luftkreiskommando" gestrichen.

15.

Im § 19 Satz 1 werden die Worte „unmittelbar vorgesetzte Polizeiaufsichtsbehörde" durch das Wort „Kreispolizeibehörde" ersetzt.

16.

§ 21 Abs. 2 vorletzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht diejenige Stelle, die die Verfügung erlassen hat, aus überwiegenden Gründen des Luftschutzes die sofortige Ausführung verlangt."

17.

a) § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wehrmacht, die SS-Verfügungstruppe, die SS-Junkerschulen, der Reichsarbeitsdienst, die Deutsche Reichspost, die Reichswasserstraßenverwaltung, die Deutsche Reichsbahn, der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen (Reichsautobahnen) und die vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bestimmten Stellen führen die für sie in Betracht kommenden Luftschutzmaßnahmen in ihrem Geschäftsbereich nach den Weisungen ihrer obersten Behörden und auf Grund der Richtlinien des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe durch."

b) § 22 erhält ferner folgenden Abs. 6:

„(6) Die Verordnung über die bauliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1677) findet Anwendung."

18.

a) Im § 23 Abs. 1 Satz 1 wird hinter § 9 Abs. 1 und 4 „§§ 9a", hinter § 12 Abs. 1 und 3 „§ 12a" eingefügt. Das Paragraphenzeichen vor 10 wird gestrichen.

b) § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Heranziehung zu Dienstleistungen sind die Kreispolizeibehörden zuständig. § 21 Abs. 1 und 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß gegen Anordnungen, die zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten nach § 9 Abs. 4 von Angehörigen der Wehrmacht erteilt werden, die Beschwerde an die zuständige militärische Dienststelle gegeben ist. Soweit nach den §§ 12 und 15 Vergütungen und Entschädigungen zu gewähren sind, trägt sie das Reich."

19.

Im § 1 Abs. 1b, § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 19 ist statt „Sicherheits- und Hilfsdienst" „Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung" zu setzen.

Artikel II

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 2 ist statt „§ 21 Abs. 1 und 2" „§ 21 Abs. 1, 2 und 4" zu setzen.

Artikel III

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Satz 1 ist statt „§ 2" „§ 3" zu setzen.
2. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:
   „Nach Aufruf des Luftschutzes können durch Polizeiverordnung in besonderen luft- und brandgefährdeten Baugebieten die Vorschriften des § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3 und 4 erweitert werden."
3. Im § 7 ist statt „§ 21 Abs. 1 und 2" „§ 21 Abs. 1, 2 und 4" zu setzen.

Artikel IV

Die Vierte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 31. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 197) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 9 ist statt „Reichsanstalt für Luftschutz" „Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz" zu setzen.
2. Im § 11 ist statt „§ 21 Abs. 1 und 2" „§ 21 Abs. 1, 2 und 4" zu setzen; die Angabe „ , mit Ausnahme von Satz 4," wird gestrichen.

Artikel V

Die Sechste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 324) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4

Der Ortspolizeiverwalter überwacht die Durchführung dieser Verordnung. Zur Durchführung kann er polizeiliche Verfügungen erlassen und diese mit Zwangsmitteln (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld — im Nichtbeitreibungsfalle Zwangshaft — unmittelbarer Zwang) durchsetzen. § 17 und § 21 Abs. 1, 2 und 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung."

Artikel VI

Die Siebente Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Beschaffung von Selbstschutzgerät) vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 963) wird wie folgt geändert:

Im § 5 werden die Worte „außer Satz 4" gestrichen.

Artikel VII

Die Achte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunkelungsverordnung) vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 965) wird wie folgt geändert:

1. a) Im § 7 Satz 3 werden die Worte „außer Satz 4" gestrichen.

   b) § 7 Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „Eine Bestrafung nach § 9 des Luftschutzgesetzes setzt das Vorliegen einer polizeilichen Verfügung oder eine Störung der Verdunklung voraus."

2. Im § 18 Abs. 10 werden die Worte „bei Überlandfahrten" gestrichen.

Artikel VIII

Die Neunte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden) vom 17. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1391) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Satz 2 ist an Stelle von „Luftschutzräume" „Luftschutzmaßnahmen" zu setzen.

2. § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Das gleiche gilt für das Baugenehmigungsverfahren zum Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden nach Maßgabe der Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen) vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 568)".

3. Im § 6 Abs. 2 werden die Worte „außer Satz 4" gestrichen.

Artikel IX

Die nach Artikel I geänderte Erste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz wird neu bekanntgemacht.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung
Milch

Bekanntmachung der neuen Fassung der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz. Vom 1. September 1939.

Nach Artikel IX der Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626) zur Änderung der Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten, Sechsten, Siebenten, Achten und Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz wird die neue Fassung der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 1. September 1939

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung
Milch

* * *

Erste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

Teil I

§ 1

Aufgaben des Luftschutzes

Aufgabe des Luftschutzes ist es, das deutsche Volk und das Reichsgebiet vor den Folgen von Luftangriffen zu schützen, insbesondere Maßnahmen zu treffen, um

a) Bevölkerung, Dienststellen und Betriebe zu warnen (Luftschutzwarndienst),

b) bei Personen- und Sachschäden Hilfe zu leisten und bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit sie durch Luftangriffe gestört oder gefährdet wird, mitzuwirken (Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung),

c) industrielle und gewerbliche Betriebe und die in diesen tätigen Personen zur Aufrechterhaltung eines ungestörten Ganges des Betriebes zu schützen (Werkluftschutz),

d) öffentliche und private Gebäude, Dienststellen und Betriebe sowie die in ihnen befindlichen Personen zu schützen (Selbstschutz),

e) öffentliche und private Gebäude, Dienststellen und Betriebe, soweit für sie der Selbstschutz nicht ausreicht, ein Werkluftschutz aber nicht notwendig ist, sowie die in ihnen befindlichen Personen zu schützen (erweiterter Selbstschutz).

§ 2

Durchführung des Luftschutzes

(1) Der Luftschutzwarndienst und der Sicherheits- und Hilfsdienst werden, soweit sich der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bei der Durchführung nicht der Dienststellen und Einrichtungen der Luftwaffe bedient, von den ordentlichen Polizei- und Polizeiaufsichtsbehörden durchgeführt. Für Zwecke des Sicherheits- und Hilfsdienstes I., II. und III. Ordnung können staatliche und kommunale Einrichtungen der Polizei, des Feuerlösch-, Gesundheits- und Bauwesens sowie der Straßenreinigung und der Versorgungsbetriebe in Anspruch genommen werden. Das gleiche gilt für das Deutsche Rote Kreuz und die Technische Nothilfe, die auf dem Gebiet des Luftschutzsanitätsdienstes und des Instandsetzungsdienstes mit Sonderaufgaben betraut sind. Die Einrichtung eines Sicherheits- und Hilfsdienstes wird vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe nur in den Luftschutzorten I. Ordnung verlangt (Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung). In den Luftschutzorten II. und III. Ordnung bleibt die Einrichtung eines Sicherheits- und Hilfsdienstes den Gemeinden überlassen (Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung).

(2) Der Werkluftschutz wird von den zu ihm gehörenden Betrieben unter Leitung der Reichsgruppe Industrie durchgeführt.

(3) Der Selbstschutz obliegt der Bevölkerung; seine Organisation und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte wird vom Reichsluftschutzbund durchgeführt. Auf allen übrigen Gebieten des Selbstschutzes übt der Reichsluftschutzbund, soweit nicht in Einzelfällen etwas anderes bestimmt wird, nur beratende Tätigkeit aus. Bei dem zum Selbstschutz gehörenden Dienststellen des Reichs, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (öffentliche Dienststellen) beschränkt sich die Zuständigkeit des Reichsluftschutzbundes auf die Beratung der Dienststellenleiter und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte. Auch diese Tätigkeit übt der Reichsluftschutzbund nur auf Antrag der betreffenden Dienststellen aus. Die ordentlichen Polizeibehörden überwachen die Durchführung des Selbstschutzes in den öffentlichen Dienststellen.

(4) Der erweiterte Selbstschutz wird von den zu ihm gehörenden öffentlichen und privaten Dienststellen und Betrieben unter Leitung der ordentlichen Polizeibehörden durchgeführt. Der Reichsluftschutzbund übt auf dem Gebiet des erweiterten Selbstschutzes nur beratende Tätigkeit aus. Bei den zum erweiterten Selbstschutz gehörenden öffentlichen Dienststellen wird der Reichsluftschutzbund nur auf Antrag der betreffenden Dienststellen tätig.

(5) Die Reichsgruppe Industrie und der Reichsluftschutzbund handeln nach den Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe. Zwangsmittel können nur von den ordentlichen Polizeibehörden angewendet werden.

§ 3

Vergütungen und Entschädigungen

Soweit in den nachstehenden (§§ 12 und 15) und noch zu erlassenden Bestimmungen nichts anderes bestimmt wird, werden für die Erfüllung der Luftschutzpflicht Vergütungen oder Entschädigungen nicht gewährt.

§ 4

Luftschutzort

Luftschutzort ist der Ortspolizeibezirk. Ausnahmen sind zulässig, sie bestimmt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 5

Örtliche Luftschutzleiter

Örtlicher Luftschutzleiter ist der Ortspolizeiverwalter, in Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung der staatliche Polizeiverwalter. Ausnahmen bestimmt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 6

Aufgaben des örtlichen Luftschutzleiters

(1) Der örtliche Luftschutzleiter hat innerhalb des Luftschutzorts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 4 den Sicherheits- und Hilfsdienst durchzuführen und die Durchführung des erweiterten Selbstschutzes zu leiten, er hat die Führung im Luftschutzort und ist für das einheitliche Zusammenwirken des Sicherheits- und Hilfsdienstes I., II. und III. Ordnung, des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes verantwortlich.

(2) Dem örtlichen Luftschutzleiter ist von den zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie und des Reichsluftschutzbundes über alle Fragen des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes Auskunft zu erteilen, er kann sich bei Übungen innerhalb des Luftschutzorts von dem Stand des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes überzeugen.

(3) Der örtliche Luftschutzleiter trifft die Entscheidung darüber, welche öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe zum Werkluftschutz, zum Selbstschutz oder zum erweiterten Selbstschutz gehören. Die Ortsgruppenführer des Reichsluftschutzbundes sind im Einvernehmen mit dem örtlichen Luftschutzleiter zu bestellen.

(4) Mit dem Aufruf des Luftschutzes übernimmt der örtliche Luftschutzleiter auch die Leitung der Durchführung des Werkluftschutzes und des Selbstschutzes im Luftschutzort.

§ 7

Luftschutzmäßiges Verhalten

Durch polizeiliche Verfügung oder Verordnung kann, solange nicht entsprechende Durchführungsverordnungen zum Luftschutzgesetz ergangen sind, den nach § 2 des Luftschutzgesetzes luftschutzpflichtigen Personen die Verpflichtung zu luftschutzmäßigem Verhalten, d. h. zu Handlungen, Duldungen und Unterlassungen auferlegt werden, die zur Durchführung des Luftschutzes, insbesondere zur Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen, Übungen und technischen Maßnahmen notwendig sind.

§ 8

Beitragspflicht im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz

(1) Die zum Werkluftschutz und zum erweiterten Selbstschutz gehörenden öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe haben zur Deckung der durch die Durchführung des Werkluftschutzes und des erweiterten Selbstschutzes entstehenden Verwaltungskosten Beiträge zu leisten. Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe setzt die Beiträge im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister fest.

(2) Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe kann die Reichsgruppe Industrie und den Reichsluftschutzbund mit der Einziehung der nach Abs. 1 zu zahlenden Beiträge beauftragen. Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren durch die Gemeinden wie Gemeindeabgaben gegen Erstattung der Kosten beigetrieben werden.

Teil II

§ 9

Heranziehung zu Dienstleistungen (Luftschutzdienstpflicht)

(1) Die ordentlichen Polizeibehörden haben die für den Luftschutzwarndienst, den Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung, den Werkluftschutz, den Selbstschutz und den erweiterten Selbstschutz notwendigen Kräfte aus dem Kreis der nach § 2 des Luftschutzgesetzes luftschutzpflichtigen Personen durch polizeiliche Verfügung heranzuziehen. Zuständig für die Heranziehung sind die Ortspolizeibehörden.

(2) Im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz erstreckt sich die polizeiliche Heranziehung nur auf die Werkluftschutz- und Betriebsluftschutzleiter, die übrige Gefolgschaft wird durch die Werkluftschutz- oder Betriebsluftschutzleiter herangezogen. Bei den

öffentlichen Dienststellen ist die Heranziehung als Betriebsluftschutzleiter im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle vorzunehmen.

(3) Im Werkluftschutz haben die zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie, im Selbstschutz die zuständigen Stellen des Reichsluftschutzbundes die polizeiliche Heranziehung vorzubereiten.

(4) Die Heranziehung nach den Abs. 1 und 2 verpflichtet zur gewissenhaften Erfüllung aller Dienstobliegenheiten.

(5) Bei Gefahr im Verzuge und bei Übungen, die sich über den Bereich einer Luftschutzgemeinschaft hinaus erstrecken, können die ordentlichen Polizeibehörden und die nach Abs. 1 herangezogenen Werkluftschutzleiter, Betriebsluftschutzleiter und Luftschutzwarte alle in ihrem Zuständigkeitsbereich Anwesenden zur vorübergehenden Hilfeleistung heranziehen. Durch eine solche Heranziehung werden während der Dauer der Inanspruchnahme die gleichen Rechte und Pflichten begründet wie durch eine Heranziehung nach Abs. 1.

§ 9a

Beendigung der Luftschutzdienstpflicht

Die Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht endet

a) ohne besondere Verfügung
   1. bei der Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Ortspolizeibezirk im Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung,
   2. bei Auszug aus der Luftschutzgemeinschaft im Selbstschutz,
   3. bei Ausscheiden aus dem Betrieb im Werkluftschutz und erweiterten Selbstschutz,

b) durch besondere Verfügung der heranziehenden Stelle in allen sonstigen Fällen.

§ 10

Kreis der zu erfassenden Dienstpflichtigen

(1) Zur Luftschutzdienstpflicht dürfen nicht herangezogen werden

1. Personen, die der allgemeinen Wehrpflicht unterliegen, es sei denn, daß sie durch die Wehrersatz-Dienststellen als „unabkömmlich" erklärt werden,
2. Personen, die zwar der allgemeinen Wehrpflicht nicht unterliegen, aber für Zwecke der Kriegführung anderweitig benötigt werden,
3. Personen, die nach § 3 des Luftschutzgesetzes zu persönlichen Diensten im Luftschutz nicht heranzuziehen sind.

a) Die Feststellung, wer auf Grund seines Lebensalters oder seines Gesundheitszustandes ungeeignet ist, ist durch ärztliche Untersuchung zu treffen. Das nähere Verfahren hierzu regelt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

b) Die Frage, ob die Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht mit den Berufspflichten des Luftschutzdienstpflichtigen gegenüber der Volksgemeinschaft, insbesondere mit den Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nicht zu vereinbaren ist, entscheidet die Ortspolizeibehörde. Diese Entscheidungen sind, soweit es sich um im Dienst der öffentlichen Dienststellen befindliche Personen handelt, im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle zu treffen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde derjenigen Dienststelle, der der Luftschutzdienstpflichtige angehört. Gehört der Herangezogene einer obersten Reichs- oder Landesbehörde an, so entscheidet diese endgültig. Im übrigen können, soweit es notwendig erscheint, auch die zuständigen Berufsvertretungen des Luftschutzdienstpflichtigen gehört werden. Bei der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihren Gliederungen wird der Kreis derjenigen Personen, die nur im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle herangezogen werden können, und der Kreis der Dienststellen, die endgültig entscheiden, durch den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers bestimmt.

(2) Zum Luftschutz dienstunfähig sind Personen, die

1. mit Zuchthaus bestraft sind,
2. nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
3. den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42 a des Strafgesetzbuchs unterworfen sind,
4. durch militärgerichtliches Urteil die Wehrwürdigkeit verloren haben,
5. wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft sind.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten in Preußen, in den anderen Ländern der entsprechenden Behörden.

(3) Für Juden gilt folgendes:

Auf den Gebieten des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes können Juden zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen werden, wenn es zum Schutz ihrer Person oder ihres Eigentums notwendig ist. Darüber hinaus ist ihre Heranziehung nur auf Grund besonderer Bestimmungen, die der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erläßt, zulässig. Für den Nachweis der Abstammung gilt § 10 der Verordnung über das Erfassungswesen vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 205) entsprechend.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 zu a und b stehen einer Heranziehung der darin genannten Personen zu Aufgaben auf dem Gebiet der Organisation und der Ausbildung im Frieden nicht entgegen. Bei Angehörigen der Wehrmacht ist die Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle notwendig.

§ 11

Ausländer und Staatenlose

(1) Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, jedoch im Deutschen Reich Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, können zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen werden:

a) im Luftschutzwarndienst und im Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung, wenn sie deutschstämmig sind und sich freiwillig melden;

b) im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz, wenn sie zur Gefolgschaft gehören;

c) im Selbstschutz, wenn es zum Schutz ihrer Person oder ihres Eigentums notwendig ist.

(2) Im übrigen findet § 10 sinngemäß Anwendung.

§ 12

Vergütungen und Entschädigungen für Leistung persönlicher Dienste

(1) Bei Vorliegen der von dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern zu bestimmenden Voraussetzungen werden den Luftschutzdienstpflichtigen bei Teilnahme am Luftschutzdienst Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und freie Fahrt oder die entsprechenden Entschädigungen sowie sonstige mit dem Luftschutzdienst zusammenhängende Entschädigungen, den Angehörigen des Luftschutzwarndienstes und Sicherheits- und Hilfsdienstes I., II. und III. Ordnung eine Vergütung für die Erfüllung ihrer Dienstpflicht gewährt.

(2) Träger dieser Verpflichtung sind im Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und im Selbstschutz — mit Ausnahme des Selbstschutzes der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe — das Reich, im Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung die Gemeinden, im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, im erweiterten Selbstschutz und im Werkluftschutz die Dienststellen und Betriebe.

(3) Der ordentliche Rechtsweg ist gegeben. Der Anspruch verjährt in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von dem Anspruch Kenntnis erhalten hat. Im übrigen finden die allgemeinen Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 12a

Versorgung

(1) Erleidet ein zur Luftschutzdienstpflicht herangezogener Luftschutzdienstpflichtiger nach Aufruf des Luftschutzes eine Luftschutzdienstbeschädigung, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen auf Antrag Fürsorge und Versorgung nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden (Personenschädenverordnung) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1623) gewährt. Dies gilt hinsichtlich der Heilfürsorge nicht, soweit Luftschutzdienstpflichtigen des Luftschutzwarndienstes und Sicherheits- und Hilfsdienstes I. Ordnung nach Aufruf des Luftschutzes während des Luftschutzdienstes besondere Heilfürsorge gewährt wird.

(2) Luftschutzdienstbeschädigung liegt vor, wenn ein Körperschaden infolge des Luftschutzdienstes eingetreten ist.

(3) Ist ein Körperschaden, der als Luftschutzdienstbeschädigung nicht anerkannt ist, durch den Luftschutzdienst verschlimmert worden, so gilt die Verschlimmerung als Luftschutzdienstbeschädigung.

(4) Luftschutzdienstbeschädigung liegt nicht vor, wenn ein Körperschaden durch den Beschädigten vorsätzlich herbeigeführt worden ist.

§ 13

Einberufung zum Luftschutzdienst

(1) Die nach § 9 herangezogenen Luftschutzdienstpflichtigen werden einberufen:

a) im Luftschutzwarndienst vom Führer der Luftschutzwarnzentrale,

b) im Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung vom örtlichen Luftschutzleiter,

c) im Werkluftschutz vom Werkluftschutzleiter und den Werkluftschutz-Vertrauensstellen der Reichsgruppe Industrie,

d) im erweiterten Selbstschutz vom Betriebsluftschutzleiter,

e) im Selbstschutz vom Revier- (Gemeinde-) Gruppenführer des Reichsluftschutzbundes,

f) bei den im § 22 genannten besonderen Verwaltungen durch die zuständigen Dienststellen der besonderen Verwaltungen,

g) im Flugmeldedienst durch die zuständigen Dienststellen der Wehrmacht,

h) in den Fällen zu a bis e, insbesondere bei gemeinsamen Übungen, allgemein auch von den ordentlichen Polizeibehörden.

(2) Im Werkluftschutz, erweiterten Selbstschutz und Selbstschutz kann nach Aufruf des Luftschutzes auch der örtliche Luftschutzleiter zum Luftschutzdienst einberufen.

(3) Bei der Einberufung zum Luftschutzdienst ist nach Möglichkeit auf das Wirtschaftsleben sowie auf die Berufspflichten und persönlichen Verhältnisse der Beteiligten Rücksicht zu nehmen.

(4) Die Einberufung zu laufender Ausbildung und zu örtlichen Übungen soll auf dem Gebiet des Selbstschutzes jährlich 72 Stunden, im übrigen jährlich 104 Stunden nicht übersteigen. Nicht inbegriffen ist hierbei die Einberufung zu Lehrgängen von mehrtägiger Dauer und zu größeren Übungsvorhaben, die von dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe und den ihm unterstellten Dienststellen angeordnet oder genehmigt werden.

§ 14
Beurlaubungen

Soweit die Luftschutzdienstpflicht nicht außerhalb der Arbeitszeit erfüllt werden kann, sind die Luftschutzdienstpflichtigen zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht zu beurlauben.

a) Hinsichtlich der im Dienst des Reichs, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Betriebe stehenden Personen erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe die näheren Bestimmungen. Hinsichtlich der im Dienst der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen stehenden Personen erläßt der Stellvertreter des Führers die näheren Bestimmungen.

b) 1. Alle übrigen Angestellten und Arbeiter haben ihren Heranziehungsbescheid mit dem Antrag auf Urlaub dem Unternehmer (Arbeitgeber) unverzüglich vorzulegen. Die Beurlaubung gibt dem Unternehmer nicht das Recht, das Arbeitsverhältnis zu kündigen.

2. Übersteigt der Urlaub nicht die Dauer von zwei Arbeitstagen, so behält der Angestellte oder Arbeiter gegenüber dem Unternehmer den Anspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt oder sonstigen Bezügen. Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, die ausgefallenen Arbeitsstunden jeweils bis zur Dauer eines Arbeitstags nacharbeiten zu lassen; nähere Bestimmungen hinsichtlich der Nacharbeit kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe erlassen. Bei Beurlaubungen von längerer Dauer als zwei Tagen besteht ein Anspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt und sonstigen Bezügen nicht.

3. Der Urlaub ist dem Angestellten oder Arbeiter außerhalb des ihm zustehenden Erholungsurlaubs zu gewähren; beträgt der einzelne Urlaub mehr als zwei Tage, so kann der Unternehmer, wenn er dem Angestellten oder Arbeiter das Arbeitsentgelt in der bisherigen Höhe unter Abzug der Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen fortzahlt, den Urlaub auf den Erholungsurlaub im gleichen oder nachfolgenden Jahr in Anrechnung bringen; der Erholungsurlaub darf jedoch nur bis zu einem Drittel und nicht um mehr als zehn Tage gekürzt werden. Mehrere zwei Tage übersteigende Beurlaubungen sind zusammenzurechnen und auf den Erholungsurlaub nur im Rahmen der vorstehenden Höchstgrenzen anzurechnen. Wird ein Angestellter oder Arbeiter im gleichen Jahr zu Übungen der Wehrmacht beurlaubt, so findet auch insoweit eine Zusammenrechnung statt.

§ 15
Sachschäden

(1) Sachschäden, die den auf Grund dieser Verordnung zur Luftschutzdienstpflicht herangezogenen Personen aus ihrer Tätigkeit im Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung, Werkluftschutz, Selbstschutz und erweiterten Selbstschutz ohne eigenes Verschulden entstehen, werden ersetzt. Ein Anspruch besteht nur bei Beschädigungen solcher Sachen, die zur Ausübung des Dienstes unentbehrlich sind oder weisungsgemäß mitgebracht werden.

(2) Träger dieser Verpflichtung sind im Luftschutzwarndienst, im Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und im Selbstschutz — mit Ausnahme des Selbstschutzes der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe — das Reich, im Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung die Gemeinden, im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, im erweiterten Selbstschutz und im Werkluftschutz die Dienststellen und Betriebe.

(3) Der Entschädigungsantrag ist zu richten:

a) soweit eine Ersatzpflicht des Reichs in Betracht kommt, an die Ortspolizeibehörde,

b) soweit eine Ersatzpflicht der Gemeinde in Betracht kommt, an den Bürgermeister,

c) in allen übrigen Fällen an die Dienststellenleiter oder Betriebsführer.

Die Ortspolizeibehörde leitet den Antrag gegebenenfalls nach Klärung des Sachverhalts unmittelbar dem Luftgaukommando zur Prüfung zu.

(4) § 12 Abs. 3 findet Anwendung. Die Klage ist jedoch erst zulässig, nachdem die im Abs. 3 bezeichneten Stellen über den Entschädigungsantrag einen Bescheid erteilt oder wenn sie innerhalb von einem Monat, nachdem ihnen der Entschädigungsantrag zugegangen ist, einen Bescheid nicht erteilt haben. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides oder nach Ablauf der für diesen bestimmten Frist erhoben werden.

(5) Etwaige Forderungen der Geschädigten an Dritte gehen auf die nach Abs. 2 zum Ersatz verpflichteten Stellen über.

§ 16

Unfallversicherung

(1) Hoheitliche Betriebe im Sinne des § 11 des Luftschutzgesetzes sind der Luftschutzwarndienst und der Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung.

(2) Anerkannte Übungen im Sinne des § 11 des Luftschutzgesetzes sind diejenigen Übungen, die von öffentlichen Dienststellen sowie von den im § 13 Abs. 1 zu a bis h genannten Stellen angeordnet werden. Anerkannte Ausbildungsveranstaltungen im Sinne des § 11 des Luftschutzgesetzes sind diejenigen Luftschutzveranstaltungen, zu denen von öffentlichen Dienststellen und von den im § 13 Abs. 1 zu a bis h genannten Stellen einberufen wird. Der Reichsluftschutzbund, die Reichsgruppe Industrie, das Deutsche Rote Kreuz und die Technische Nothilfe, soweit sie Luftschutzaufgaben durchzuführen haben, gelten als anerkannte Betriebe zur Luftschutzausbildung.

(3) Für die Unfallversicherung im Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz gilt folgendes:

a) Durch § 537 Abs. 1 Nr. 5 zu a der Reichsversicherungsordnung wird die nach anderen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung bestehende Unfallversicherung nicht berührt.

b) § 624a Satz 2 der Reichsversicherungsordnung bezieht sich auf die Betriebe und Tätigkeiten im Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung, im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz. Zu diesen rechnen auch solche Tätigkeiten im Luftschutz außerhalb der Betriebsstätte, zu denen die unfallversicherte Gefolgschaft als solche oder ein Teil von ihr (z. B. Werkfeuerwehr) herangezogen wird.

c) Wird ein Unfallversicherter von seinem Unternehmer zur Teilnahme an anerkannten Luftschutzübungen oder Betrieben zur Luftschutzausbildung abgeordnet, so gilt § 634 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(4) Ausführungsbehörde der Unfallversicherung im Luftschutz ist — soweit das Reich als Träger der Versicherung in Frage kommt und auf Grund des § 892 der Reichsversicherungsordnung nichts anderes bestimmt ist — das Versorgungsamt I Berlin. Im übrigen bewendet es bei den allgemeinen Vorschriften des § 892 der Reichsversicherungsordnung.

(5) Soweit vor dem Inkrafttreten des Luftschutzgesetzes andere Stellen als das Reich Träger der Unfallversicherung waren, findet ein Ausgleich nicht statt.

§ 17

Polizeiliche Strafverfügung

(1) Die Polizeibehörden können wegen der in ihrem Bezirk verübten Übertretungen des § 9 des Luftschutzgesetzes die Strafe durch polizeiliche Strafverfügung festsetzen und eine etwa verwirkte Einziehung verhängen. In leichteren Fällen ist von einer polizeilichen Strafverfügung abzusehen. Statt oder neben einer polizeilichen Strafverfügung kann eine gebührenfreie oder gebührenpflichtige Verwarnung erteilt werden.

(2) Unbeschadet der Vorschriften des Abs. 1 können die Polizeibehörden die Erfüllung der Luftschutzpflicht durch polizeiliche Zwangsmittel (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld — im Nichtbeitreibungsfall Zwangshaft — unmittelbarer Zwang) durch-

setzen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Weisungen der Vertrauensstellen der Reichsgruppe Industrie gegenüber den Betriebsführern. Die §§ 413 bis 418 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 18

Beamtenhaftung

(1) Soweit die auf Grund dieser Verordnung zur Luftschutzdienstpflicht herangezogenen Personen als Beamte im Sinne des § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten, trifft die darin bestimmte Verantwortlichkeit, unbeschadet des Rückgriffsrechts gegen denjenigen, der den Schaden verschuldet hat, das Reich. Das Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. I S. 798) findet Anwendung.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 sind bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Diese leitet den Antrag, gegebenenfalls nach Klärung des Sachverhalts, dem Luftgaukommando auf dem Dienstwege zur Prüfung zu.

§ 19

Hilfspolizeibeamte

Angehörige des Sicherheits- und Hilfsdienstes I., II. und III. Ordnung, des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes können, soweit ihre Aufgaben es erfordern, durch die Kreispolizeibehörde zu Hilfspolizeibeamten bestellt werden. Den Kreis dieser Personen bestimmt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 20

Meldepflicht

Soweit Personen nach dieser Verordnung zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht herangezogen sind, haben sie bei den polizeilichen An- und Abmeldungen ihre Verwendung im Luftschutz anzuzeigen. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

§ 21

Rechtsmittel

(1) Gegen die polizeilichen Verfügungen nach den §§ 7 und 9, gegen die Heranziehung nach § 9 Abs. 2 und gegenüber Anordnungen, die zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten nach § 9 Abs. 4 erteilt werden, ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem die polizeiliche Verfügung oder sonstige Anordnung nach § 9 dem Betroffenen zugestellt, zugegangen oder zu seiner Kenntnis gekommen ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei derjenigen Stelle einzulegen, die die Verfügung erlassen hat. Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren findet nicht statt. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Beschwerde, die sich gegen die Heranziehung nach § 9 Abs. 2 und gegen die Anordnungen zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten nach § 9 Abs. 4 richtet, ist bei der Ortspolizeibehörde einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei derjenigen Stelle eingegangen ist, die über die Beschwerde zu entscheiden hat. Im übrigen finden die allgemeinen Vorschriften über das Beschwerdeverfahren gegen polizeiliche Verfügungen sinngemäß Anwendung. Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht diejenige Stelle, die die Verfügung erlassen hat, aus überwiegenden Gründen des Luftschutzes die sofortige Ausführung verlangt. Für das Verfahren über die Beschwerde werden Kosten nicht erhoben.

(3) Soweit die Beschwerde sachliche Fragen des Werkluftschutzes oder des Selbstschutzes betrifft, entscheiden die im Abs. 2 genannten Behörden nach Anhörung der zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie oder des Reichsluftschutzbundes.

(4) Gegen die polizeilichen Verfügungen, die der Polizeipräsident in Berlin erläßt, ist statt der Beschwerde der Einspruch gegeben. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen bei dem Polizeipräsidenten oder bei demjenigen Polizeirevier, das die Verfügung erlassen hat, einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Polizeipräsident endgültig. Im übrigen gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 entsprechend.

Teil III

§ 22

Luftschutz in besonderen Verwaltungen

(1) Die Wehrmacht, die SS-Verfügungstruppe, die SS-Junkerschulen, der Reichsarbeitsdienst, die Deutsche Reichspost, die Reichswasserstraßenverwaltung, die Deutsche Reichsbahn, der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen (Reichsautobahnen) und die vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bestimmten Stellen führen die für die in Betracht kommenden Luftschutzmaßnahmen in ihrem Geschäftsbereich nach den Weisungen ihrer obersten Behörden und auf Grund der Richtlinien des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe durch. Insbesondere sind sie zu Anordnungen von Ausbildungsveranstaltungen und Übungen berechtigt. Im übrigen finden § 3, § 12 Abs. 1, § 14 Satz 1, § 15 Abs. 1 und 4, §§ 19, 20

und hinsichtlich der Heranziehung der Gefolgschaftsmitglieder der § 9 Abs. 2 und 4 sinngemäß Anwendung. Das gleiche ist hinsichtlich des § 16 mit der Maßgabe, daß sich Abs. 3 auf die genannten Verwaltungen schlechthin bezieht. Gegen die Heranziehung nach § 9 Abs. 2 und gegen Anordnungen zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten nach § 9 Abs. 4 ist nur die Beschwerde im Dienstaufsichtswege zulässig. § 2 Abs. 5 Satz 2, §§ 7, 17, § 21 Abs. 1 und 2 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß, soweit im Bereich der genannten Verwaltungen eine Sonderpolizei besteht, diese im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften an die Stelle der ordentlichen Polizei tritt und daß im übrigen die ordentlichen Polizeibehörden nur auf Antrag der genannten Verwaltungen tätig werden.

(2) Die Zusammenarbeit der Organe der im Abs. 1 genannten Verwaltungen mit den nach § 2 dieser Verordnung mit der Durchführung des Luftschutzes beauftragten Stellen regelt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden und der Gesellschaft Reichsautobahnen.

(3) Soweit das Personal der im Abs. 1 genannten Verwaltungen zur Durchführung der Luftschutzmaßnahmen nicht ausreicht, können aus dem Kreis der nach § 2 des Luftschutzgesetzes luftschutzpflichtigen Personen durch die ordentlichen Polizeibehörden Ergänzungskräfte herangezogen werden. Insoweit finden die Bestimmungen der Teile I und II dieser Verordnung sinngemäß Anwendung.

(4) Soweit nach den §§ 12 und 15 Vergütungen und Entschädigungen zu zahlen sind, sind sie von derjenigen Verwaltung zu tragen, die die Heranziehung veranlaßt hat. Die nach § 12 Abs. 3 notwendigen näheren Bestimmungen erlassen die Verwaltungen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

(5) Wenn Angehörige der im Abs. 1 genannten Verwaltungen zur Durchführung des allgemeinen Luftschutzes herangezogen werden, finden die Bestimmungen der Teile I und II dieser Verordnung Anwendung.

(6) Die Verordnung über die bauliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1677) findet Anwendung.

§ 23

Flugmeldedienst

(1) Hinsichtlich des Flugmeldedienstes, der von den Dienststellen der Wehrmacht durchgeführt wird und dessen Aufgabe es ist, Luftfahrzeuge festzustellen, zu beobachten und zu melden, finden, soweit die Einberufung nicht von Dienststellen der Wehrmacht vorgenommen wird, § 3, § 9 Abs. 1 und 4, §§ 9a, 10, § 11 Abs. 1a, § 12 Abs. 1 und 3, § 12a, § 13 Abs. 2 und 3, § 14, § 15 Abs. 1, 3 und 4, § 16 Abs. 1, 4 und 5, §§ 17, 18, 20 dieser Verordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Für die Heranziehung zu Dienstleistungen sind die Kreispolizeibehörden zuständig. § 21 Abs. 1 und 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß gegen Anordnungen, die zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten nach § 9 Abs. 4 von Angehörigen der Wehrmacht erteilt werden, die Beschwerde an die zuständige militärische Dienststelle gegeben ist. Soweit nach den §§ 12 und 15 Vergütungen und Entschädigungen zu gewähren sind, trägt sie das Reich.

§ 24

Besondere Bestimmungen

Über die Verpflichtung zu Sachleistungen sowie zu Handlungen, Duldungen und Unterlassungen auf dem Gebiete des Bauwesens ergehen besondere Bestimmungen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONAL
Zeitschriftenarchiv

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 5. September 1939	Nr. 166

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 39	Verordnung zur Änderung des Wehrleistungsgesetzes	1639
1. 9. 39	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz)	1645

Verordnung zur Änderung des Wehrleistungsgesetzes.

Vom 1. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft:

Artikel I

Das Gesetz über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) vom 13. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird wie folgt geändert:

I. Das Gesetz erhält an Stelle der bisherigen Überschrift die Überschrift

„Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz)".

II. Im Wortlaut des Gesetzes treten folgende Änderungen ein:

§ 1

Leistungspflichtige

Im Abs. 1 werden die Worte „für Wehrzwecke" gestrichen.

§ 2

Leistungsberechtigte

(1) Zur Inanspruchnahme der Leistungen sind hierfür bestimmte Bedarfsstellen berechtigt. Bedarfsstellen können Dienststellen der Wehrmacht und andere staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stellen sein. Zur Wehrmacht gehört auch das Gefolge; als Gefolge im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Personen, die zu Dienstleistungen für die Wehrmacht verpflichtet sind oder bei ihr dienstlich verweilen.

(2) Das Oberkommando der Wehrmacht und die vom Führer und Reichskanzler bestellten Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und für die Wirtschaft bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen die Bedarfsstellen ihres Zuständigkeitsbereichs und die Leistungen, die diese in Anspruch nehmen können. Die obersten Reichsbehörden außerhalb dieser Zuständigkeitsbereiche bestimmen ihre Bedarfsstellen und die Leistungen, die diese in Anspruch nehmen können, im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht, dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft. Soweit es sich um Leistungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Reichsverkehrsministers handelt, ist auch dessen Einvernehmen erforderlich. Die den Bedarfsstellen zustehenden Befugnisse können an besondere Bedingungen oder Voraussetzungen geknüpft werden.

(3) Wenn für die Inanspruchnahme einer Leistung mehrere Bedarfsstellen bestimmt sind, können das Oberkommando der Wehrmacht, der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung und der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft gemeinsam eine Stelle bestimmen, die bei Inanspruchnahme derselben Leistung durch mehrere Bedarfsstellen die Entscheidung trifft.

(4) Der Reichsminister des Innern gibt die nach den Abs. 2 und 3 getroffenen Bestimmungen bekannt.

§ 2a

Inanspruchnahme für Dritte

Vorbehaltlich anderweiter Bestimmungen nach § 2 Abs. 2 können

a) die Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht Leistungen, zu deren Inanspruchnahme sie selbst berechtigt sind, auch für Dritte,

b) die Bedarfsstellen der Wehrmacht solche Leistungen auch für andere Dienststellen der Wehrmacht sowie für Stellen, die der Wehrmacht unterstehen oder von ihr betreut werden,

in Anspruch nehmen.

2. Abschnitt

Leistungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 3

Art und Inhalt der Leistungspflicht

(1) Art und Inhalt der Leistungspflicht bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Abschnitts. Der Leistungspflichtige ist für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der Leistung verantwortlich.

(2) Die Bedarfsstelle kann die organisatorische Vorbereitung von Leistungen fordern, deren Möglichkeit sich aus dem Besitz von Sachen sowie dem Bestehen von Rechten ergibt.

(3) Eine Verpflichtung zu Handlungen, Duldungen und Unterlassungen besteht für den Leistungspflichtigen und die in seinem Dienst stehenden Personen nach Maßgabe dieses Gesetzes insoweit, als dies zur Vorbereitung oder ordnungsmäßigen Bewirkung der Leistung erforderlich ist. Er hat insbesondere den zur Vorbereitung und Erfassung der Leistung gegebenen Anordnungen Folge zu leisten, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Meldungen und Anzeigen zu erstatten, Unterlagen zu beschaffen und Übersichten aufzustellen. Außerdem besteht die Verpflichtung zu Handreichungen, Botengängen, Wegweisungen und ähnlichen Handlungen von kürzerer Dauer.

(4) Von persönlichen Leistungen sind, soweit sie körperliche Dienstleistungen bedingen, befreit:

a) Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahre,

b) Mütter von Kindern unter 15 Jahren, falls sie mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,

c) Schwangere vom sechsten Monat ihrer Schwangerschaft an bis zwei Monate nach der Niederkunft,

d) arbeitsunfähige Personen,

e) alle Personen vom vollendeten 70. Lebensjahre ab.

B. Allgemeine Leistungen und solche für besondere wirtschaftliche Zwecke

§ 3a

Allgemeine Leistungen

Die Bedarfsstelle kann vom Leistungspflichtigen verlangen, daß er den Gebrauch von Sachen, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, gestattet, ihm zustehende Rechte an beweglichen Sachen überträgt, sowie sonstige Rechte zur Ausübung überläßt oder die Ausübung von Rechten unterläßt.

§ 3b

Leistungen für besondere wirtschaftliche Zwecke

Zur Deckung besonderer wirtschaftlicher Bedürfnisse können die hierfür bestimmten Bedarfsstellen vom Leistungspflichtigen, soweit er Inhaber eines gewerblichen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder eines Verkehrsunternehmens ist, verlangen,

1. daß er über bewegliche Sachen und Rechte, deren Eigentümer, Besitzer oder Inhaber er ist, bestimmte Rechtsgeschäfte abschließt,
2. daß er Sachen und Rechte, deren Eigentümer, Besitzer oder Inhaber er ist, in bestimmter Weise gebraucht oder verwendet,
3. daß er bestimmte Sachen beschafft, einlagert, erzeugt oder herstellt.

C. Besondere Leistungen

§ 4

Allgemeines

(1) Die Leistungen nach §§ 5 bis 18 können von den mit wehrwirtschaftlichen Aufgaben betrauten Bedarfsstellen der Wehrmacht und von den Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben in Anspruch genommen werden. Die übrigen Bedarfsstellen der Wehrmacht können diese Leistungen zur Deckung ihrer Bedürfnisse auf Märschen, bei Übungen, Kommandos oder bei besonderem Einsatz und bei dessen Vorbereitung in Anspruch nehmen. Wird dieselbe Leistung von Bedarfsstellen verschiedener Bedarfsträger in Anspruch genommen, gehen die Anforderungen der Bedarfsstellen der Wehrmacht den Anforderungen anderer Bedarfsstellen vor. Die Leistungen nach §§ 5 bis 13 und 16 sollen von den Bedarfsstellen der Wehrmacht in der Regel nur außerhalb des Standortes in Anspruch genommen werden.

(2) Das Oberkommando der Wehrmacht kann die in den §§ 4 bis 19 enthaltenen Beschränkungen im Einzelfall oder allgemein vorübergehend aufheben. Es kann diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft auf andere Stellen der Wehrmacht übertragen.

(3) Durch eine Aufhebung von Beschränkungen gemäß Abs. 2 werden Anordnungen und Maßnahmen nicht berührt, die von den zuständigen obersten Reichsbehörden oder in deren Auftrag für die Bewirtschaftung bestimmter Gegenstände getroffen sind.

§ 5

Gewährung von Unterkunft

Im Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Unterkunft für Angehörige der Bedarfsstelle" ersetzt durch die Worte „Unterkunft für Personen".

§ 9

Abgabe von Betriebsstoffen

Abs. 1 Satz 2 erhält am Schlusse folgenden Zusatz: „soweit ihnen nicht das Halten eines bestimmten Bestandes für besondere Zwecke vorgeschrieben ist".

Im Abs. 2 werden hinter die Worte „von Betriebsstoffen" eingefügt die Worte „aus Zapfstellen".

§ 10

erhält die Überschrift:

Benutzung von Grundstücken, Gebäuden und Wasserflächen

Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Benutzung kann auch in der Aufstellung, dem Anbringen oder dem Einbau von Geräten, Vorrichtungen und Anlagen bestehen."

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Straßen, Wege und Wasserflächen können erforderlichenfalls auch in einer Art und Weise benutzt werden, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, für den sie bestimmt sind oder dem sie üblicherweise dienen."

§ 15

Überlassung von Gegenständen

Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

(2) Die Bedarfsstellen der Wehrmacht können die Leistungen nach Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 auf Antrag auch für andere staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stellen und für Leistungspflichtige im Sinne des § 1 in Anspruch nehmen.

§ 16

Ausführung von Beförderungen

Am Schluß des ersten Satzes werden hinter das Wort „auszuführen" eingefügt die Worte „oder ausführen zu lassen".

§ 19

erhält die Überschrift:

Einrichtung und Ausrüstung von Wasserfahrzeugen

und folgende Fassung:

„(1) Die Eigentümer und Besitzer von Wasserfahrzeugen sind verpflichtet, die Anforderungen und Auflagen zu erfüllen, die der Reichsverkehrsminister selbst oder auf Grund von Forderungen des Oberkommandos der Kriegsmarine hinsichtlich der Einrichtung und Ausrüstung stellt. Bei Neubauten trifft die Verpflichtung den Bauherrn.

(2) Die Verpflichtung gilt nicht für Neubauten oder Umbauten für ausländische Rechnung und für Wasserfahrzeuge ausländischer Eigentümer.

(3) Soweit Wasserfahrzeuge mit Einrichtungen nach Abs. 1 versehen worden sind, können dem Eigentümer oder Besitzer auch Auflagen im Hinblick auf ihre Veräußerung oder Verwendung gemacht werden."

§ 22

Anforderung der Leistung

(1) Die Bedarfsstelle kann die Leistungen mit Hilfe der zuständigen Verwaltungsbehörde oder unmittelbar von dem Leistungspflichtigen anfordern.

(2) Soweit es sich nicht um Fälle dringenden, mengenmäßig unerheblichen Bedarfs handelt, sind stets anzufordern

1. Leistungen auf Grund der §§ 5, 6, 9, 11 und 14 bei der zuständigen Verwaltungsbehörde,
2. Leistungen auf Grund des § 8 bei der zuständigen Stelle des Reichsnährstandes,
3. Leistungen auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 5, wenn es sich um Sachen handelt, die der Bewirtschaftung unterliegen, bei der für die Bewirtschaftung zuständigen oder von ihr damit beauftragten Dienststelle. Die zuständigen obersten Reichsbehörden können Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.

(3) Von kreisangehörigen Gemeinden soll die Bedarfsstelle die Leistung regelmäßig durch die Aufsichtsbehörde anfordern. Fordert sie die Leistung unmittelbar bei einer kreisangehörigen Gemeinde an, so soll sie dies in der Regel der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitteilen.

(4) Die im Abs. 2 aufgeführten Verwaltungsbehörden und Dienststellen haben den Leistungsanforderungen nach Maßgabe der Weisungen der zuständigen obersten Reichsbehörde oder der von dieser hierzu ermächtigten Stelle zu entsprechen.

§ 23

Form der Anforderung

Im Abs. 3 sind hinter den Worten „von der Bedarfsstelle" einzufügen die Worte: „oder bei Inanspruchnahme für einen Dritten von diesem".

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Schriftlicher Anforderung oder Bestätigung bedarf es nicht, wenn die Leistung billigerweise unentgeltlich gefordert werden kann."

§ 24

Erzwingbarkeit der Leistung

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständig für die Erzwingung von Leistungen ist

1. bei Leistungen nach §§ 3a und 3b die oberste Reichsbehörde, zu deren Geschäftsbereich die anfordernde Bedarfsstelle gehört, oder die von dieser obersten Reichsbehörde bestimmte Stelle,
2. bei Leistungen nach § 19 der Reichsverkehrsminister oder die von ihm bestimmte Stelle,
3. bei allen anderen Leistungen der Bürgermeister, in dessen Gemeinde zu leisten ist.

Die genannten Behörden können die Verwaltungshilfe anderer Behörden in Anspruch nehmen."

§ 25

Beschlagnahme

Im Satz 2 sind die Worte „rechtsgeschäftliche Verfügungen" zu ersetzen durch das Wort „Rechtsgeschäfte" und im Satz 3 die Worte „rechtsgeschäftlichen Verfügungen" durch das Wort „Rechtsgeschäften".

§ 26

Vergütung und Entschädigung

(1) Die Bedarfsstelle gewährt für die Leistung eine Vergütung. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht,

a) wenn die Leistung billigerweise unentgeltlich gefordert werden kann,

b) soweit der Leistungspflichtige in den Fällen des § 3b auf Grund anderer Rechtsbestimmungen einen Anspruch auf ein Entgelt gegen einen Dritten erhält.

(2) In den Fällen des § 3b Nr. 3 kann die Bedarfsstelle den Ersatz von Kosten, die dem Leistungspflichtigen durch die Beschaffung, Einlagerung, Erzeugung oder Herstellung von Sachen entstanden sind, insoweit versagen, als dem Leistungspflichtigen die Tragung dieser Kosten nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet werden kann. Dies kann bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Betrieben mit eigener Rechtspersönlichkeit nur mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde geschehen.

(3) Für Sach- und Personenschäden, außergewöhnliche Abnutzung, Verluste und Haftpflichtschäden, die infolge oder gelegentlich der Leistung ohne grobes Verschulden des Geschädigten entstehen und für die ein Ersatz von einer anderen Stelle nicht zu erlangen ist, gewährt die Bedarfsstelle eine angemessene Entschädigung.

(4) Hat die Bedarfsstelle die Leistung für einen Dritten in Anspruch genommen, so hat dieser dem Leistungspflichtigen die Vergütung oder Entschädigung zu gewähren. Ist der Dritte keine staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stelle, so kann der Leistungspflichtige den Vergütungs- oder Entschädigungsbetrag unmittelbar von der Bedarfsstelle verlangen, wenn dieser Betrag unter Beteiligung der Bedarfsstelle entweder von dem Leistungspflichtigen mit dem Dritten vereinbart oder nach § 27 festgesetzt wurde und vom Dritten nicht innerhalb von zwei Wochen an den Leistungspflichtigen gezahlt wird. Zahlt die Bedarfsstelle an den Leistungspflichtigen, so gehen dessen Ansprüche gegen den Dritten auf sie über.

§ 26a

Berücksichtigung dinglicher Rechte an in Anspruch genommenen Gegenständen

(1) Die Bedarfsstelle oder der Dritte, für den die Leistung in Anspruch genommen wird, hat

a) vor Auszahlung der Vergütung für eine Inanspruchnahme zu Eigentum sowie

b) vor Auszahlung der Entschädigung für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die zur Benutzung überlassen waren,

den Leistungspflichtigen zu befragen, ob Pfand- oder Nießbrauchsrechte an dem Leistungsgegenstand zur Zeit der Inanspruchnahme bestanden haben oder noch bestehen. Die Erklärung des Leistungspflichtigen ist in die Leistungsbescheinigung aufzunehmen oder ihr nachträglich beizufügen.

(2) Bestanden oder bestehen Pfand- oder Nießbrauchsrechte, so hat die Bedarfsstelle oder der Dritte, für den die Leistung in Anspruch genommen wird, die Vergütung oder die Entschädigung zu Gunsten des Leistungspflichtigen und des Berechtigten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen, wenn der Berechtigte zur Auszahlung an den Leistungspflichtigen nicht binnen einem Monat nach dem Eintritt der Fälligkeit zustimmt.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn unerhebliche Mengen verbrauchbarer Sachen Gegenstand der Leistung sind oder wenn die zu leistende Entschädigung (Abs. 1 Buchst. b) den vierten Teil des Wertes des Gegenstandes nicht erreicht.

§ 27

Verfahren

(1) Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung ist bei der Bedarfsstelle, die die Leistung in Anspruch genommen hat, oder wenn die Leistung

für einen Dritten in Anspruch genommen wurde, bei diesem anzumelden. Der Anspruch kann auch bei dem Bürgermeister der Gemeinde angemeldet werden, in deren Gebiet geleistet worden ist; der Bürgermeister hat in diesem Falle die Anmeldung an die im Satz 1 genannte Stelle weiterzuleiten. War eine kreisangehörige Gemeinde leistungspflichtig, so hat sie den Anspruch über ihre Aufsichtsbehörde anzumelden. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats, nachdem der Leistungspflichtige von der Leistung oder der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, angemeldet worden ist, soweit nicht in den Durchführungsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Kommt eine Einigung zwischen dem Leistungspflichtigen oder dem Geschädigten und der Bedarfsstelle oder dem Dritten darüber, ob und in welcher Höhe eine Vergütung oder Entschädigung zu zahlen ist, nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten in den Fällen der §§ 3 a, 3 b und 19 die höhere Verwaltungsbehörde, in allen übrigen Fällen die untere Verwaltungsbehörde, in deren Gebiet sich der Gegenstand der Leistung bei Inanspruchnahme befunden hat oder der Schaden entstanden ist, soweit nicht in den Durchführungsbestimmungen die örtliche Zuständigkeit der höheren oder unteren Verwaltungsbehörde abweichend geregelt wird. Ist die für die Entscheidung zuständige untere Verwaltungsbehörde selbst oder die von ihr vertretene Gemeinde (Gemeindeverband) beteiligt, so entscheidet an ihrer Stelle die höhere Verwaltungsbehörde. Das gleiche gilt, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von 100 000 Reichsmark übersteigt.

(3) (Wie bisher).

(4) In dem Verfahren über die Ermittelung der Vergütung oder des Schadens sind die Beteiligten und, soweit es notwendig erscheint, Zeugen und Sachverständige zu hören.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) bleiben unberührt.

§ 27 a

Kosten des Verfahrens

(1) In dem Verfahren nach § 27 werden Gebühren und Urkundensteuern nicht erhoben. Die Kosten, die den zur Entscheidung berufenen Verwaltungsbehörden entstehen, tragen diese. Darüber hinaus erwachsende bare Auslagen, insbesondere Gebühren für Zeugen und Sachverständige, trägt die Bedarfsstelle oder, wenn die Leistung für einen Dritten in Anspruch genommen ist, der Dritte. Solche baren Auslagen können jedoch ganz oder zum Teil dem Leistungspflichtigen auferlegt werden, wenn sie durch Anträge oder Einwendungen des Leistungspflichtigen verursacht sind, die sich als unbegründet herausstellen.

(2) Die Kosten, die den Beteiligten entstehen, tragen diese. Jedoch können zum Ausgleich von Härten, Kosten, die dem Leistungspflichtigen durch das Verfahren entstehen, auf seinen Antrag ganz oder zum Teil der Bedarfsstelle oder dem Dritten, für den die Leistung in Anspruch genommen wurde, auferlegt werden, soweit die Ablehnung des Anspruchs des Leistungsberechtigten durch diese Stellen unbegründet war.

(3) Die Verwaltungsbehörde kann die Erhebung von Beweisen, durch die voraussichtlich Auslagen entstehen, von der Leistung eines Vorschusses durch den Antragsteller abhängig machen, wenn dieser nicht eine staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stelle oder eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist und die Sachdienlichkeit des Beweisantrages von vornherein zweifelhaft erscheint.

§ 27 b

Zwangsbeitreibung

(1) Gewährt bei Inanspruchnahme zugunsten eines Dritten dieser dem Leistungspflichtigen nicht die nach § 26 Abs. 4 in Frage kommende Vergütung oder Entschädigung, so kann der Betrag nach erfolgter Festsetzung gemäß § 27 auf Antrag der Bedarfsstelle im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden, soweit der Dritte nicht eine staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stelle oder eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist.

(2) In gleicher Weise können die Kosten und Auslagen beigetrieben werden, die nach § 27 a Abs. 1 und 2 einem Beteiligten auferlegt worden sind, der nicht eine staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stelle oder eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist.

§ 27 c

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Antragsteller, die durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden sind, eine in diesem Gesetz bestimmte Frist innezuhalten, deren Versäumnis rechtliche Nachteile zur Folge hat, können die Handlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Bei der Nachholung sind anzugeben:

1. die die Verhinderung rechtfertigenden Tatsachen,
2. die Mittel für deren Glaubhaftmachung.

§ 29

Befreiung von einzelnen Leistungen

Im Abs. 2 ist an Stelle von „§ 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2" zu setzen „§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2".

Im Abs. 4 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern" ersetzt durch die Worte „im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft".

§ 30

Sonderbestimmungen für die NSDAP

An Stelle des Wortes „Ausnahmebestimmungen" tritt das Wort „Sonderbestimmungen". Hinter den Worten „dem Oberkommando der Wehrmacht" werden eingefügt die Worte: „dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft".

§ 32

In der Überschrift und im Text ist das Wort „Militär-Eisenbahnordnung" zu ersetzen durch das Wort „Wehrmacht-Eisenbahnordnung" und im Text die Worte „des Militärtarifs" durch die Worte „des Wehrmachttarifs".

§ 33

Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt

1. der Reichsminister des Innern,
2. in Fragen der Vormusterung, Einberufung und Aushebung von Tieren und Fahrzeugen das Oberkommando der Wehrmacht,
3. in Fragen der gewerblichen Wirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft oder die von ihm dazu ermächtigten obersten Reichsbehörden sowie in Fragen des besonderen Beschaffungsbedarfs der Wehrmacht das Oberkommando der Wehrmacht,

und zwar im Einvernehmen mit den genannten anderen Stellen, soweit diese beteiligt sind. Im Falle der Nr. 2 ist auch das Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister erforderlich.

§ 35

Außerkrafttreten und Weitergelten von Rechtsvorschriften

(1) Alle diesem Gesetz widersprechenden Rechtsvorschriften treten außer Kraft.

(2) Die zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) vom 13. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 887) bisher erlassenen Vorschriften gelten als Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz, bis sie durch andere Vorschriften ersetzt sind.

Artikel II

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes, wie er sich nach den vorstehenden Änderungen ergibt, unter neuem Datum im Reichsgesetzblatt bekanntzugeben.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz).

Vom 1. September 1939.

Auf Grund des Artikels II der Verordnung zur Änderung des Wehrleistungsgesetzes vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1639) wird der geänderte Wortlaut des Wehrleistungsgesetzes als „Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz)", das für das Gebiet des Großdeutschen Reichs gilt, nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

* * *

Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz).

Vom 1. September 1939.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Leistungspflicht

§ 1 Leistungspflichtige
§ 2 Leistungsberechtigte
§ 2a Inanspruchnahme für Dritte

2. Abschnitt: Leistungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Art und Inhalt der Leistungspflicht

B. Allgemeine Leistungen und solche für besondere wirtschaftliche Zwecke

§ 3a Allgemeine Leistungen
§ 3b Leistungen für besondere wirtschaftliche Zwecke

C. Besondere Leistungen

§ 4 Allgemeines
§ 5 Gewährung von Unterkunft
§ 6 Verabreichung von Verpflegung
§ 7 Benutzung von Wasserstellen
§ 8 Abgabe von Futter
§ 9 Abgabe von Betriebsstoffen
§ 10 Benutzung von Grundstücken, Gebäuden und Wasserflächen
§ 11 Lieferung von Verbrauchsstoffen und Gerät
§ 12 Benutzung privater Nachrichtenanlagen
§ 13 Mitbenutzung von Werkstätten
§ 14 Inanspruchnahme von elektrischem Strom und Gas
§ 15 Überlassung von Gegenständen
§ 16 Ausführung von Beförderungen
§ 17 Hilfeleistungen für Luftfahrzeuge
§ 18 Benutzung von Wasserfahrzeugen
§ 19 Einrichtung und Ausrüstung von Wasserfahrzeugen

3. Abschnitt: Besondere Leistungspflicht der Gemeinden

§ 20 Inanspruchnahme von Gemeinden
§ 21 Inanspruchnahme durch die Gemeinden

4. Abschnitt: Verfahren bei Inanspruchnahme von Leistungen

§ 22 Anforderung der Leistung
§ 23 Form der Anforderung
§ 24 Erzwingbarkeit der Leistung
§ 25 Beschlagnahme

5. Abschnitt: Vergütung, Entschädigung und Rechtsmittel

§ 26 Vergütung und Entschädigung
§ 26a Berücksichtigung dinglicher Rechte an in Anspruch genommenen Gegenständen
§ 27 Verfahren
§ 27a Kosten des Verfahrens
§ 27b Zwangsbeitreibung
§ 27c Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

6. Abschnitt: Befreiungen

§ 28 Befreiung von allen Leistungen
§ 29 Befreiung von einzelnen Leistungen

7. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 30 Sonderbestimmungen für die NSDAP
§ 31 Verhältnis zum Luftschutzgesetz
§ 32 Vorschriften der Wehrmacht-Eisenbahnordnung
§ 33 Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften
§ 34 Strafbestimmungen
§ 35 Außerkrafttreten und Weitergelten von Rechtsvorschriften

1. Abschnitt

Leistungspflicht

§ 1

Leistungspflichtige

(1) Die Bewohner des Reichsgebiets, andere Personen, die im Reichsgebiet Vermögen haben, hinsichtlich dieses Vermögens sowie die deutschen Staatsangehörigen an Bord deutscher Schiffe sind zu Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet.

(2) Leistungspflichtig sind ferner die Gebietskörperschaften sowie alle innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Körperschaften und andere Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Einrichtungen.

§ 2

Leistungsberechtigte

(1) Zur Inanspruchnahme der Leistungen sind hierfür bestimmte Bedarfsstellen berechtigt. Bedarfsstellen können Dienststellen der Wehrmacht und andere staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stellen sein. Zur Wehrmacht gehört auch das Gefolge; als Gefolge im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Personen, die zu Dienstleistungen für die Wehrmacht verpflichtet sind oder bei ihr dienstlich verweilen.

(2) Das Oberkommando der Wehrmacht und die vom Führer und Reichskanzler bestellten Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und für die Wirtschaft bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen die Bedarfsstellen ihres Zuständigkeitsbereichs und die Leistungen, die diese in Anspruch nehmen können. Die obersten Reichsbehörden außerhalb dieser Zuständigkeitsbereiche bestimmen ihre Bedarfsstellen und die Leistungen, die diese in Anspruch nehmen können, im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht, dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft. Soweit es sich um Leistungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Reichsverkehrsministers handelt, ist auch dessen Einvernehmen erforderlich. Die den Bedarfsstellen zustehenden Befugnisse können an besondere Bedingungen oder Voraussetzungen geknüpft werden.

(3) Wenn für die Inanspruchnahme einer Leistung mehrere Bedarfsstellen bestimmt sind, können das Oberkommando der Wehrmacht, der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung und der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft gemeinsam eine Stelle bestimmen, die bei Inanspruchnahme derselben Leistung durch mehrere Bedarfsstellen die Entscheidung trifft.

(4) Der Reichsminister des Innern gibt die nach den Abs. 2 und 3 getroffenen Bestimmungen bekannt.

§ 2a

Inanspruchnahme für Dritte

Vorbehaltlich anderweiter Bestimmungen nach § 2 Abs. 2 können

a) die Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht Leistungen, zu deren Inanspruchnahme sie selbst berechtigt sind, auch für Dritte,

b) die Bedarfsstellen der Wehrmacht solche Leistungen auch für andere Dienststellen der Wehrmacht sowie für Stellen, die der Wehrmacht unterstehen oder von ihr betreut werden,

in Anspruch nehmen.

2. Abschnitt

Leistungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 3

Art und Inhalt der Leistungspflicht

(1) Art und Inhalt der Leistungspflicht bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Abschnitts. Der Leistungspflichtige ist für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der Leistung verantwortlich.

(2) Die Bedarfsstelle kann die organisatorische Vorbereitung von Leistungen fordern, deren Möglichkeit sich aus dem Besitz von Sachen sowie dem Bestehen von Rechten ergibt.

(3) Eine Verpflichtung zu Handlungen, Duldungen und Unterlassungen besteht für den Leistungspflichtigen und die in seinem Dienst stehenden Personen nach Maßgabe dieses Gesetzes insoweit, als dies zur Vorbereitung oder ordnungsmäßigen Bewirkung der Leistung erforderlich ist. Er hat insbesondere den zur Vorbereitung und Erfassung der Leistung gegebenen Anordnungen Folge zu leisten, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Meldungen und Anzeigen zu erstatten, Unterlagen zu beschaffen und Übersichten aufzustellen. Außerdem besteht die Verpflichtung zu Handreichungen, Botengängen, Wegweisungen und ähnlichen Handlungen von kürzerer Dauer.

(4) Von persönlichen Leistungen sind, soweit sie körperliche Dienstleistungen bedingen, befreit:

a) Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahre,

b) Mütter von Kindern unter 15 Jahren, falls sie mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,

c) Schwangere vom sechsten Monat ihrer Schwangerschaft an bis zwei Monate nach der Niederkunft,

d) arbeitsunfähige Personen,

e) alle Personen vom vollendeten 70. Lebensjahre ab.

B. Allgemeine Leistungen und solche für besondere wirtschaftliche Zwecke

§ 3a

Allgemeine Leistungen

Die Bedarfsstelle kann vom Leistungspflichtigen verlangen, daß er den Gebrauch von Sachen, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, gestattet, ihm zustehende Rechte an beweglichen Sachen überträgt, sowie sonstige Rechte zur Ausübung überläßt oder die Ausübung von Rechten unterläßt.

§ 3b

Leistungen für besondere wirtschaftliche Zwecke

Zur Deckung besonderer wirtschaftlicher Bedürfnisse können die hierfür bestimmten Bedarfsstellen vom Leistungspflichtigen, soweit er Inhaber eines gewerblichen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder eines Verkehrsunternehmens ist, verlangen,

1. daß er über bewegliche Sachen und Rechte, deren Eigentümer, Besitzer oder Inhaber er ist, bestimmte Rechtsgeschäfte abschließt,
2. daß er Sachen und Rechte, deren Eigentümer, Besitzer oder Inhaber er ist, in bestimmter Weise gebraucht oder verwendet,
3. daß er bestimmte Sachen beschafft, einlagert, erzeugt oder herstellt.

C. Besondere Leistungen

§ 4

Allgemeines

(1) Die Leistungen nach §§ 5 bis 18 können von den mit wehrwirtschaftlichen Aufgaben betrauten Bedarfsstellen der Wehrmacht und von den Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben in Anspruch genommen werden. Die übrigen Bedarfsstellen der Wehrmacht können diese Leistungen zur Deckung ihrer Bedürfnisse auf Märschen, bei Übungen, Kommandos oder bei besonderem Einsatz und bei dessen Vorbereitung in Anspruch nehmen. Wird dieselbe Leistung von Bedarfsstellen verschiedener Bedarfsträger in Anspruch genommen, gehen die Anforderungen der Bedarfsstellen der Wehrmacht den Anforderungen anderer Bedarfsstellen vor. Die Leistungen nach §§ 5 bis 13 und 16 sollen von den Bedarfsstellen der Wehrmacht in der Regel nur außerhalb des Standortes in Anspruch genommen werden.

(2) Das Oberkommando der Wehrmacht kann die in den §§ 4 bis 19 enthaltenen Beschränkungen im Einzelfall oder allgemein vorübergehend aufheben. Es kann diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft auf andere Stellen der Wehrmacht übertragen.

(3) Durch eine Aufhebung von Beschränkungen gemäß Abs. 2 werden Anordnungen und Maßnahmen nicht berührt, die von den zuständigen obersten Reichsbehörden oder in deren Auftrag für die Bewirtschaftung bestimmter Gegenstände getroffen sind.

§ 5

Gewährung von Unterkunft

(1) Zur Unterbringung sind Räume und Plätze insoweit zur Verfügung zu stellen, als der Unterkunftgeber in der Benutzung der für seine Wohn-, Wirtschafts-, Berufs- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse unentbehrlichen Räume und Plätze nicht gehindert wird.

(2) Die Unterkunft kann bestehen in:

1. Unterkunft für Personen,
2. Stallungen und gedeckten Räumen für Tiere und Beförderungsmittel, Waffen und Gerät,
3. notwendigen Werkstätten, Diensträumen, Plätzen und Lagerräumen.

§ 6

Verabreichung von Verpflegung

(1) Der Unterkunftgeber ist auf Verlangen der Bedarfsstelle zur Verabreichung von Verpflegung verpflichtet.

(2) Die Mahlzeiten sind in Form der im Haushalt üblichen Kost nach den Mengen des großen Be-

köstigungssatzes der Wehrmacht in einwandfreier Beschaffenheit und gehörig zubereitet zu liefern.

(3) Wird Unterkunft ohne Verpflegung in Anspruch genommen, so kann der Unterkunftnehmer verlangen, daß ihm das Kochfeuer und die Koch- und Eßgeräte des Unterkunftgebers, jedoch ohne wesentliche Störung der regelmäßigen Verpflegung des Unterkunftgebers und seiner Haushaltsmitglieder, zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Bei enger Unterkunft (Unterbringung unter Dach und Fach) ist der Unterkunftgeber zur Verabreichung von Verpflegung nicht verpflichtet.

§ 7

Benutzung von Wasserstellen

Die Besitzer nicht öffentlicher Wasserstellen (einschließlich der Brunnen und Tränken) sind verpflichtet, der Bedarfsstelle die Mitbenutzung zu gestatten, soweit nicht hierdurch der Wirtschaftsbetrieb des Besitzers gefährdet wird.

§ 8

Abgabe von Futter

Die Besitzer von Futterbeständen sind zur Abgabe von Futter für Tiere der Bedarfsstelle verpflichtet, soweit nicht hierdurch der Besitzer hinsichtlich des Futters für seine Tiere unmittelbar in einen Notstand gerät.

§ 9

Abgabe von Betriebsstoffen

(1) Die Besitzer von Betriebsstoffen sind zu deren Abgabe an Bedarfsstellen verpflichtet, soweit nicht hierdurch der Betrieb stillgelegt wird. Diese Einschränkung gilt nicht für Betriebe, die gewerbsmäßig Betriebsstoffe abgeben, soweit ihnen nicht das Halten eines bestimmten Bestandes für besondere Zwecke vorgeschrieben ist.

(2) In Notfällen kann die untere Verwaltungsbehörde die Abgabe und Verteilung von Betriebsstoffen aus Zapfstellen nach einheitlichen Gesichtspunkten regeln und die hierfür erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 10

Benutzung von Grundstücken, Gebäuden und Wasserflächen

(1) Grundstücke und Gebäude können betreten oder sonst benutzt werden. Diese Benutzung kann auch in der Aufstellung, dem Anbringen oder dem Einbau von Geräten, Vorrichtungen und Anlagen bestehen.

(2) Straßen, Wege und Wasserflächen können erforderlichenfalls auch in einer Art und Weise benutzt werden, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, für den sie bestimmt sind oder dem sie üblicherweise dienen.

(3) Besonders wertvolle Anpflanzungen und Anlagen sollen bei Übungen nicht betreten werden.

(4) Falls Gebäude, Wirtschafts- und Hofräume, Gärten und Parkanlagen betreten werden sollen oder falls von Kirchen oder Windmühlen aus beobachtet werden soll, ist nach Möglichkeit vorher der Besitzer oder sein Vertreter zu benachrichtigen.

§ 11

Lieferung von Verbrauchsstoffen und Gerät

Die für Lager und Biwak, Wege- und Brückenbau sowie Erd- und Bauarbeiten anderer Art notwendigen Verbrauchsstoffe und Geräte sind von dem Besitzer solcher Sachen zu liefern. Der Besitzer und die in seinen Diensten stehenden Personen haben hierbei zur Unterstützung mitzuwirken.

§ 12

Benutzung privater Nachrichtenanlagen

Die Inhaber nicht öffentlicher sowie privater Fernsprech-, Fernschreib- und Funkanlagen sind verpflichtet, die Benutzung ihrer Anlagen zuzulassen oder in die vorübergehende Sperrung ihrer Anlagen einzuwilligen.

§ 13

Mitbenutzung von Werkstätten

Die Besitzer von gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben sind verpflichtet, die Mitbenutzung ihrer Werkstätten zu gestatten und geforderte Instandsetzungsarbeiten auszuführen.

§ 14

Inanspruchnahme von elektrischem Strom und Gas

Die Erzeuger und Verbraucher von elektrischem Strom und Gas und die Besitzer von Leitungsnetzen sind verpflichtet, auf Anforderung vorhandene Anlagen vorübergehend stillzulegen, in Tätigkeit zu setzen oder ihren Gebrauch zu gestatten. Sie sind ferner verpflichtet, zusätzliche Anlagen für Beleuchtung, Kraftübertragung, Alarmvorrichtungen, Störschutzvorrichtungen und dergleichen anzubringen oder anbringen zu lassen und in Tätigkeit zu setzen oder ihren Gebrauch zu gestatten.

§ 15

Überlassung von Gegenständen

(1) Die Besitzer folgender Gegenstände sind verpflichtet, sie der Bedarfsstelle zur Benutzung oder zur Verfügung zu überlassen:

1. Reit-, Zug- und Tragtiere, Hunde und Brieftauben,
2. Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge aller Art,
3. Nachrichtenmittel,
4. die zum Gebrauch vorgenannter Sachen notwendigen Ausrüstungsstücke, Zubehör, Ersatzteile, Futtervorräte und Betriebsstoffe,
5. sonstige bewegliche Sachen und Rechte an solchen, die den Bedürfnissen der Bedarfsstelle dienen.

(2) Die Bedarfsstellen der Wehrmacht können die Leistungen nach Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 auf Antrag auch für andere staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stellen und für Leistungspflichtige im Sinne des § 1 in Anspruch nehmen.

§ 16

Ausführung von Beförderungen

Die Besitzer von Beförderungsmitteln, Vorspann oder dergleichen, insbesondere die Inhaber einschlägiger Gewerbebetriebe, sind verpflichtet, Beförderungen auszuführen oder ausführen zu lassen. Die in ihrem Dienst stehenden Arbeiter und Angestellten sind zur Mitwirkung bei der Leistung im Rahmen ihres üblichen Tätigkeitsbereichs verpflichtet.

§ 17

Hilfeleistungen für Luftfahrzeuge

Angestellte und Arbeiter von Luftfahrtunternehmen, Flughäfen und Luftfahrzeugherstellern sind auch außer den im § 16 bezeichneten Fällen zu Hilfeleistungen bei der Bedienung von Luftfahrzeugen verpflichtet.

§ 18

Benutzung von Wasserfahrzeugen

Bei Wasserfahrzeugen sind auch die Führer verpflichtet, Beförderungen auszuführen. Sie haben außerdem die Benutzung der Fahrzeuge zu gestatten, ihre Bedienung zu übernehmen und Aufträge mit ihren Fahrzeugen auszuführen. Die Bedarfsstelle hat die Schiffseigner von der Inanspruchnahme zu benachrichtigen.

§ 19

Einrichtung und Ausrüstung von Wasserfahrzeugen

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Wasserfahrzeugen sind verpflichtet, die Anforderungen und Auflagen zu erfüllen, die der Reichsverkehrsminister selbst oder auf Grund von Forderungen des Oberkommandos der Kriegsmarine hinsichtlich der Einrichtung und Ausrüstung stellt. Bei Neubauten trifft die Verpflichtung den Bauherrn.

(2) Die Verpflichtung gilt nicht für Neubauten oder Umbauten für ausländische Rechnung und für Wasserfahrzeuge ausländischer Eigentümer.

(3) Soweit Wasserfahrzeuge mit Einrichtungen nach Abs. 1 versehen worden sind, können dem Eigentümer oder Besitzer auch Auflagen im Hinblick auf ihre Veräußerung oder Verwendung gemacht werden.

3. Abschnitt

Besondere Leistungspflicht der Gemeinden

§ 20

Inanspruchnahme von Gemeinden

(1) An Stelle der einzelnen Leistungspflichtigen kann die Gemeinde in Anspruch genommen werden.

(2) Auf die Gemeinden finden in diesen Fällen die für Leistungspflichtige geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 21

Inanspruchnahme durch die Gemeinden

Wird eine Gemeinde von einer Bedarfsstelle nach Maßgabe des § 20 in Anspruch genommen, so kann sie ihrerseits die Leistungspflichtigen in gleicher Weise wie die Bedarfsstelle in Anspruch nehmen.

4. Abschnitt

Verfahren bei Inanspruchnahme von Leistungen

§ 22

Anforderung der Leistung

(1) Die Bedarfsstelle kann die Leistungen mit Hilfe der zuständigen Verwaltungsbehörde oder unmittelbar von dem Leistungspflichtigen anfordern.

(2) Soweit es sich nicht um Fälle dringenden mengenmäßig unerheblichen Bedarfs handelt, sind stets anzufordern

1. Leistungen auf Grund der §§ 5, 6, 9, 11 und 14 bei der zuständigen Verwaltungsbehörde,
2. Leistungen auf Grund des § 8 bei der zuständigen Stelle des Reichsnährstandes,
3. Leistungen auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 5, wenn es sich um Sachen handelt, die der Bewirtschaftung unterliegen, bei der für die Bewirtschaftung zuständigen oder von ihr damit beauftragten Dienststelle. Die zuständigen obersten Reichsbehörden können Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.

(3) Von kreisangehörigen Gemeinden soll die Bedarfsstelle die Leistung regelmäßig durch die Aufsichtsbehörde anfordern. Fordert sie die Leistung unmittelbar bei einer kreisangehörigen Gemeinde an, so soll sie dies in der Regel der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitteilen.

(4) Die im Abs. 2 aufgeführten Verwaltungsbehörden und Dienststellen haben den Leistungsanforderungen nach Maßgabe der Weisungen der zuständigen obersten Reichsbehörde oder der von dieser hierzu ermächtigten Stelle zu entsprechen.

§ 23

Form der Anforderung

(1) Die Anforderung an den Leistungspflichtigen bedarf der Schriftform. An ihre Stelle kann die öffentliche Bekanntmachung treten. Die angeforderte Leistung muß genau bezeichnet sein.

(2) In dringenden Fällen kann die Leistung auch in anderer Weise (mündlich, durch Zeichen oder Funkspruch) angefordert werden.

(3) Der Empfang der Leistungen ist dem Leistungspflichtigen von der Bedarfsstelle oder bei Inanspruchnahme für einen Dritten von diesem schriftlich zu bestätigen.

(4) Schriftlicher Anforderung oder Bestätigung bedarf es nicht, wenn die Leistung billigerweise unentgeltlich gefordert werden kann.

§ 24

Erzwingbarkeit der Leistung

(1) Die Leistung der nach § 1 Leistungspflichtigen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften und der Deutschen Reichsbahn kann im Verwaltungswege erzwungen werden.

(2) Zuständig für die Erzwingung von Leistungen ist

1. bei Leistungen nach §§ 3a und 3b die oberste Reichsbehörde, zu deren Geschäftsbereich die anfordernde Bedarfsstelle gehört, oder die von dieser obersten Reichsbehörde bestimmte Stelle,
2. bei Leistungen nach § 19 der Reichsverkehrsminister oder die von ihm bestimmte Stelle,
3. bei allen anderen Leistungen der Bürgermeister, in dessen Gemeinde zu leisten ist.

Die genannten Behörden können die Verwaltungshilfe anderer Behörden in Anspruch nehmen.

(3) Beschafft sich die Bedarfsstelle die angeforderte Leistung bei Leistungsverzögerung oder Leistungsverweigerung anderweitig, so fallen die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Leistungspflichtigen zur Last. Die Leistung gilt als verzögert oder verweigert, wenn sie infolge schuldhaften Verhaltens des Leistungspflichtigen nicht rechtzeitig bewirkt oder unvollständig oder unbrauchbar ist. Für die Beitreibung der Mehrkosten gelten Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 25

Beschlagnahme

Zur Sicherstellung von Leistungen kann die Bedarfsstelle die Beschlagnahme anordnen. Die Beschlagnahme hat, wenn nicht die Bedarfsstelle etwas anderes bestimmt, die Wirkung, daß Rechtsgeschäfte über die beschlagnahmten Gegenstände nichtig sind, und daß ohne Genehmigung der beschlagnehmenden Bedarfsstelle keine Veränderungen an ihnen vorgenommen werden dürfen. Den Rechtsgeschäften stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgen.

5. Abschnitt

Vergütung, Entschädigung und Rechtsmittel

§ 26

Vergütung und Entschädigung

(1) Die Bedarfsstelle gewährt für die Leistung eine Vergütung. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht,

a) wenn die Leistung billigerweise unentgeltlich gefordert werden kann,
b) soweit der Leistungspflichtige in den Fällen des § 3b auf Grund anderer Rechtsbestimmungen einen Anspruch auf ein Entgelt gegen einen Dritten erhält.

(2) In den Fällen des § 3b Nr. 3 kann die Bedarfsstelle den Ersatz von Kosten, die dem Leistungspflichtigen durch die Beschaffung, Einlagerung, Erzeugung oder Herstellung von Sachen entstanden sind, insoweit versagen, als dem Leistungspflichtigen die Tragung dieser Kosten nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet werden kann. Dies kann bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Betrieben mit eigener Rechtspersönlichkeit nur mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde geschehen.

(3) Für Sach- und Personenschäden, außergewöhnliche Abnutzung, Verluste und Haftpflichtschäden, die infolge oder gelegentlich der Leistung ohne grobes Verschulden des Geschädigten entstehen und für die ein Ersatz von einer anderen Stelle nicht zu erlangen ist, gewährt die Bedarfsstelle eine angemessene Entschädigung.

(4) Hat die Bedarfsstelle die Leistung für einen Dritten in Anspruch genommen, so hat dieser dem Leistungspflichtigen die Vergütung oder Entschädigung zu gewähren. Ist der Dritte keine staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stelle, so kann der Leistungspflichtige den Vergütungs- oder Entschädigungsbetrag unmittelbar von der Bedarfsstelle verlangen, wenn dieser Betrag unter Beteiligung der Bedarfsstelle entweder von dem Leistungspflichtigen mit dem Dritten vereinbart oder nach § 27 festgesetzt wurde und vom Dritten nicht innerhalb von zwei Wochen an den Leistungspflichtigen gezahlt wird. Zahlt die Bedarfsstelle an den Leistungspflichtigen, so gehen dessen Ansprüche gegen den Dritten auf sie über.

§ 26a

Berücksichtigung dinglicher Rechte an in Anspruch genommenen Gegenständen

(1) Die Bedarfsstelle oder der Dritte, für den die Leistung in Anspruch genommen wird, hat:

a) vor Auszahlung der Vergütung für eine Inanspruchnahme zu Eigentum sowie
b) vor Auszahlung der Entschädigung für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die zur Benutzung überlassen waren,

den Leistungspflichtigen zu befragen, ob Pfand- oder Nießbrauchsrechte an dem Leistungsgegenstand zur Zeit der Inanspruchnahme bestanden haben oder noch bestehen. Die Erklärung des Leistungspflichtigen ist in die Leistungsbescheinigung aufzunehmen oder ihr nachträglich beizufügen.

(2) Bestanden oder bestehen Pfand- oder Nießbrauchsrechte, so hat die Bedarfsstelle oder der Dritte, für den die Leistung in Anspruch genommen wird, die Vergütung oder die Entschädigung zugunsten des Leistungspflichtigen und des Berechtigten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen, wenn der Berechtigte zur Auszahlung an den Leistungspflichtigen nicht binnen einem Monat nach dem Eintritt der Fälligkeit zustimmt.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn unerhebliche Mengen verbrauchbarer Sachen Gegenstand der Leistung sind oder wenn die zu leistende Entschädigung (Abs. 1 Buchst. b) den vierten Teil des Wertes des Gegenstandes nicht erreicht.

§ 27

Verfahren

(1) Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung ist bei der Bedarfsstelle, die die Leistung in Anspruch genommen hat, oder wenn die Leistung für einen Dritten in Anspruch genommen wurde, bei diesem anzumelden. Der Anspruch kann auch bei dem Bürgermeister der Gemeinde angemeldet werden, in deren Gebiet geleistet worden ist; der Bürgermeister hat in diesem Falle die Anmeldung an die im Satz 1 genannte Stelle weiterzuleiten. War eine kreisangehörige Gemeinde leistungspflichtig, so hat sie den Anspruch über ihre Aufsichtsbehörde anzumelden. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats, nachdem der Leistungspflichtige von der Leistung oder der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, angemeldet worden ist, soweit nicht in den Durchführungsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Kommt eine Einigung zwischen dem Leistungspflichtigen oder dem Geschädigten und der Bedarfsstelle oder dem Dritten darüber, ob und in welcher Höhe eine Vergütung oder Entschädigung zu zahlen ist, nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten in den Fällen der §§ 3a, 3b und 19 die höhere Verwaltungsbehörde, in allen übrigen Fällen die untere Verwaltungsbehörde, in deren Gebiet sich der Gegenstand der Leistung bei Inanspruchnahme befunden hat oder der Schaden entstanden ist, soweit nicht in den Durchführungsbestimmungen die örtliche Zuständigkeit der höheren oder unteren Verwaltungsbehörde abweichend geregelt wird. Ist die für die Entscheidung zuständige untere Verwaltungsbehörde selbst oder die von ihr vertretene Gemeinde (Gemeindeverband) beteiligt, so entscheidet an ihrer Stelle

die höhere Verwaltungsbehörde. Das gleiche gilt, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von 100 000 Reichsmark übersteigt.

(3) Gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde ist Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde in erster Rechtsstufe ist Beschwerde an das Reichsverwaltungsgericht zulässig, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von 100 000 Reichsmark übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzureichen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(4) In dem Verfahren über die Ermittelung der Vergütung oder des Schadens sind die Beteiligten und, soweit es notwendig erscheint, Zeugen und Sachverständige zu hören.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) bleiben unberührt.

§ 27a

Kosten des Verfahrens

(1) In dem Verfahren nach § 27 werden Gebühren und Urkundensteuern nicht erhoben. Die Kosten, die den zur Entscheidung berufenen Verwaltungsbehörden entstehen, tragen diese. Darüber hinaus erwachsende bare Auslagen, insbesondere Gebühren für Zeugen und Sachverständige, trägt die Bedarfsstelle oder, wenn die Leistung für einen Dritten in Anspruch genommen ist, der Dritte. Solche baren Auslagen können jedoch ganz oder zum Teil dem Leistungspflichtigen auferlegt werden, wenn sie durch Anträge oder Einwendungen des Leistungspflichtigen verursacht sind, die sich als unbegründet herausstellen.

(2) Die Kosten, die den Beteiligten entstehen, tragen diese. Jedoch können zum Ausgleich von Härten, Kosten, die dem Leistungspflichtigen durch das Verfahren entstehen, auf seinen Antrag ganz oder zum Teil der Bedarfsstelle oder dem Dritten, für den die Leistung in Anspruch genommen wurde, auferlegt werden, soweit die Ablehnung des Anspruchs des Leistungsberechtigten durch diese Stellen unbegründet war.

(3) Die Verwaltungsbehörde kann die Erhebung von Beweisen, durch die voraussichtlich Auslagen entstehen, von der Leistung eines Vorschusses durch den Antragsteller abhängig machen, wenn dieser nicht eine staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stelle oder eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist und die Sachdienlichkeit des Beweisantrages von vornherein zweifelhaft erscheint.

§ 27b

Zwangsbeitreibung

(1) Gewährt bei Inanspruchnahme zugunsten eines Dritten dieser dem Leistungspflichtigen nicht die nach § 26 Abs. 4 in Frage kommende Vergütung oder Entschädigung, so kann der Betrag nach erfolgter Festsetzung gemäß § 27 auf Antrag der Bedarfsstelle im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden, soweit der Dritte nicht eine staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stelle oder eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist.

(2) In gleicher Weise können die Kosten und Auslagen beigetrieben werden, die nach § 27a Abs. 1 und 2 einem Beteiligten auferlegt worden sind, der nicht eine staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stelle oder eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist.

§ 27c

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Antragsteller, die durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden sind, eine in diesem Gesetz bestimmte Frist innezuhalten, deren Versäumnis rechtliche Nachteile zur Folge hat, können die Handlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Bei der Nachholung sind anzugeben:

1. die die Verhinderung rechtfertigenden Tatsachen,
2. die Mittel für deren Glaubhaftmachung.

6. Abschnitt

Befreiungen

§ 28

Befreiung von allen Leistungen

Von den Leistungen nach diesem Gesetz sind ausländische Staatsangehörige befreit, soweit für sie auf Grund von Staatsverträgen und von anerkannten Regeln des Völkerrechts Befreiungen bestehen.

§ 29

Befreiung von einzelnen Leistungen

(1) Befreit sind:

1. die im Amt befindlichen Reichsminister, Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierun-

gen, Staatssekretäre, Reichsstatthalter, Oberpräsidenten und die ihnen gleichstehenden Beamten, Offiziere und Führer des Reichsarbeitsdienstes von den Leistungen nach § 5 hinsichtlich der Räume für ihre dienstlichen Bedürfnisse einschließlich der Dienstwohnung und nach §§ 15 und 16 hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes erforderlichen Gegenstände;

2. unmittelbare und mittelbare Reichsbeamte, Offiziere, Führer im Reichsarbeitsdienst vom Feldmeister aufwärts, Geistliche sowie Ärzte, Tierärzte und andere im Gesundheitsdienst amtlich tätige Personen von den Leistungen nach §§ 15 und 16 hinsichtlich der zur Ausübung ihres Amtes oder Berufs notwendigen Gegenstände;

3. die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Leistungspflichtigen von den Leistungen nach § 5 hinsichtlich derjenigen Gebäude und Gebäudeteile, die zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch verwendet werden, mit Ausnahme der Schulen, sowie von den Leistungen nach §§ 15 und 16 hinsichtlich der zur Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben notwendigen Gegenstände;

4. die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften von den Leistungen nach §§ 5 und 10 hinsichtlich der Kirchen und anderer dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeter Gebäude oder Gebäudeteile, soweit sich aus § 10 Abs. 4 nichts anderes ergibt;

5. die Deutsche Reichsbahn, das Unternehmen Reichsautobahnen und die vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsverkehrsminister zu bestimmenden sonstigen Verkehrsunternehmungen von den Leistungen nach § 5 hinsichtlich der für den Dienst benutzten Gebäude oder Gebäudeteile sowie von den Leistungen nach §§ 8 bis 18;

6. die Halter solcher Verkehrsmittel zu Lande, zu Wasser und in der Luft, die auf Anordnung von Behörden oder auf Grund bestehender Verträge für den öffentlichen Gebrauch gehalten werden müssen, von den Leistungen nach §§ 8 bis 18 insoweit, als die Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Heranziehung zur Leistung in Frage gestellt würde;

7. lebenswichtige Betriebe, die der Allgemeinheit dienen, insbesondere Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und sonstige Versorgungsbetriebe sowie Anstalten der öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtspflege von den Leistungen nach §§ 8 bis 18 insoweit, als die Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Heranziehung zur Leistung in Frage gestellt würde;

8. die Staats- und Privatgestüte hinsichtlich ihrer Zuchttiere und Remonten von den Leistungen nach §§ 15 und 16.

(2) Die Befreiungen nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 8 erstrecken sich nicht auf die Vorschriften des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2.

(3) Krankenhäuser sind zur Aufnahme kranker Angehöriger der Bedarfsstellen, die von deren Dienststellen überwiesen werden, verpflichtet.

(4) Für besondere Fälle kann das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft Ausnahmen von den Beschränkungen der Leistungspflicht nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 8 anordnen.

7. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 30

Sonderbestimmungen für die NSDAP

Die für die Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände notwendigen Sonderbestimmungen werden zwischen dem Oberkommando der Wehrmacht, dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und dem Stellvertreter des Führers vereinbart.

§ 31

Verhältnis zum Luftschutzgesetz

Leistungspflichten für die Wehrmacht auf Grund dieses Gesetzes gehen denjenigen auf Grund des Luftschutzgesetzes vor.

§ 32

Vorschriften der Wehrmacht-Eisenbahnordnung

Die Vorschriften der Wehrmacht-Eisenbahnordnung vom 17. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 565) und die im Anschluß hieran ergangenen Bestimmungen einschließlich der Regelung des Wehrmachttarifs für Eisenbahnen bleiben unberührt.

§ 33

Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt:

1. der Reichsminister des Innern,
2. in Fragen der Vormusterung, Einberufung und Aushebung von Tieren und Fahrzeugen das Oberkommando der Wehrmacht,
3. in Fragen der gewerblichen Wirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft oder die von ihm dazu ermächtigten obersten Reichsbehörden sowie in Fragen des besonderen Beschaffungsbedarfs der Wehrmacht das Oberkommando der Wehrmacht,

und zwar im Einvernehmen mit den genannten anderen Stellen, soweit diese beteiligt sind. Im Falle der Nr. 2 ist auch das Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister erforderlich.

§ 34

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die durch dieses Gesetz und seine Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften auferlegten Leistungspflichten werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft, in schweren Fällen mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 35

Außerkrafttreten und Weitergelten von Rechtsvorschriften

(1) Alle diesem Gesetz widersprechenden Rechtsvorschriften treten außer Kraft.

(2) Die zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) vom 13. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 887) bisher erlassenen Vorschriften gelten als Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz, bis sie durch andere Vorschriften ersetzt sind.

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Probenummern kostenfrei!

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 4,10 RM. — Einzelnummern von uns unmittelbar.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftenread.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939 | Ausgegeben zu Berlin, den 6. September 1939 | Nr. 167

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 39	Verordnung über die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit	1656
1. 9. 39	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts	1656
1. 9. 39	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege	1658
1. 9. 39	Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe	1662
2. 9. 39	Neunte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen	1663
4. 9. 39	Zweite Durchführungs- und Überleitungsvorschrift zur Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung	1664
4. 9. 39	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Verwendung von Inlandshopfen	1664
5. 9. 39	Verordnung über Durchfuhr von Kriegsgerät	1665
5. 9. 39	Verordnung über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz	1665
5. 9. 39	Verordnung über die Behandlung von Ausländern	1667
5. 9. 39	Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Polizeiverwaltung in der Stadtgemeinde Znaim	1669
5. 9. 39	Dritte Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume	1670
5. 9. 39	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume in der Ostmark	1671
5. 9. 39	Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume im Reichsgau Sudetenland und in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebieten	1673
5. 9. 39	Verordnung über die Vollstreckbarkeit der vor den NS-Rechtsbetreuungsstellen im Reichsgau Sudetenland abgeschlossenen Vergleiche	1674
5. 9. 39	Verordnung über Arbeitslosenhilfe	1674
5. 9. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung	1677
5. 9. 39	Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Holz	1677

Verordnung über die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit.

Vom 1. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

Wehrpflichtige werden bis auf weiteres nicht aus der deutschen Staatsangehörigkeit entlassen.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts*).

Vom 1. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

Artikel 1

Unterbrechung und Aussetzung von Prozessen

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird das Verfahren ohne Rücksicht darauf, ob es vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden ist, unterbrochen, wenn eine Partei durch die besonderen Verhältnisse betroffen ist, die sich aus der gegenwärtigen politischen Lage ergeben.

(2) Betroffener im Sinne des Abs. 1 ist,

1. wer Wehrmachtsangehöriger ist;
2. wer, ohne Wehrmachtsangehöriger zu sein, wegen der im Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse zu ständigen Dienstleistungen außerhalb seines regelmäßigen Aufenthaltsorts herangezogen wird;
3. wer wegen der im Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse sich dienstlich im Ausland aufhält oder sich als Gefangener oder Geisel in fremder Gewalt befindet.

(3) Die Unterbrechung tritt nicht ein, wenn der Betroffene (Abs. 2) durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist oder einen anderen zur Wahrnehmung seiner Rechte berufenen Vertreter hat, es sei denn, daß der Vertreter selbst betroffen ist. Das Gericht kann jedoch auf Antrag des Vertreters das Verfahren aussetzen; die Aussetzung hat zu unterbleiben, wenn sie offenbar unbillig wäre.

(4) Die Unterbrechung oder Aussetzung dauert so lange, bis die Partei das Verfahren aufnimmt. Erfolgt die Aufnahme nicht bis zum Ablauf eines Monats nach der Beendigung des nach Abs. 2 maßgebenden Verhältnisses, so kann die Partei zur Aufnahme und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache geladen werden. Die ladende Partei hat die Beendigung des nach Abs. 2 maßgebenden Verhältnisses glaubhaft zu machen. Die Ladungsfrist bestimmt der Vorsitzende.

Artikel 2

Bestellung von Prozeßvertretern

(1) Einem Betroffenen (Artikel 1 Abs. 2), der ohne Vertreter ist, kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen einen Vertreter für den Rechtsstreit bestellen, wenn dies zur Verhütung wesentlicher Nachteile der einen oder anderen Partei erforderlich erscheint. Vor der Bestellung sollen nach Möglichkeit Verwandte oder andere mit den Verhältnissen des Betroffenen vertraute Personen gehört werden. Dem Betroffenen

*) Betrifft nicht Danzig.

ist die Bestellung des Vertreters unverzüglich mitzuteilen. Sie ist aufzuheben, wenn der Betroffene einen anderen Vertreter bestellt hat.

(2) Der bestellte Vertreter kann einen nach Artikel 1 unterbrochenen oder ausgesetzten Rechtsstreit aufnehmen und jederzeit zur Aufnahme geladen werden.

Artikel 3

Behandlung der nicht unterbrochenen oder ausgesetzten Prozesse

Im übrigen gilt für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten folgendes:

1. In der Zeit bis zum 30. September 1939 dürfen Versäumnisurteile und Urteile nach Lage der Akten nicht zum Nachteil der säumigen Partei sowie ferner keine Vollstreckungsbefehle erlassen werden. Fristen, die am 1. September 1939 noch nicht abgelaufen sind, sind bis zu demselben Zeitpunkt gehemmt; der Lauf der restlichen Frist beginnt mit dem folgenden Tage.

2. Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen das Ruhen des Verfahrens oder die Vertagung einer Verhandlung anordnen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles die Erledigung der Sache nicht als dringlich ansieht.

3. Das Gericht kann ferner auf Antrag oder von Amts wegen das Ruhen des Verfahrens oder die Vertagung einer Verhandlung anordnen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles der Auffassung ist, daß die eine Partei durch die unmittelbaren oder mittelbaren Einwirkungen der im Artikel 1 bezeichneten Verhältnisse an einer sachdienlichen Führung des Rechtsstreits verhindert ist und der anderen Partei die Verzögerung billigerweise zugemutet werden kann.

Artikel 4

Rechtsverfolgung durch ausländische oder im Ausland ansässige Parteien

(1) Angehörige der vom Reichsminister der Justiz zu bestimmenden Staaten und juristische Personen, die in diesen Staaten ihren Sitz haben, können bis auf weiteres vermögensrechtliche Ansprüche nur mit Genehmigung des Reichsministers der Justiz vor deutschen Gerichten geltend machen. Ein bei Erlaß der Bestimmung nach Satz 1 bereits anhängiger Rechtsstreit dieser Parteien kann nur mit Genehmigung des Reichsministers der Justiz fortgeführt werden; bis dahin ist er unterbrochen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 kann nach näherer Anweisung des Reichsministers der Justiz auf andere Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, zur Anwendung gebracht werden.

(3) Diese Beschränkungen gelten nicht für Ansprüche, die im Betriebe einer inländischen gewerblichen Niederlassung entstanden sind.

Artikel 5

Befreiung vom Anwaltszwang

Anträge gemäß Artikel 1 bis 4 können schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Sie unterliegen nicht dem Anwaltszwang.

Artikel 6

Beschränkungen der Zwangsvollstreckung

(1) Die Zwangsvollstreckung unterliegt bis auf weiteres folgenden Beschränkungen:

1. Sämtliche Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens sind ohne Rücksicht darauf, ob die Zwangsversteigerung vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung angeordnet ist, kraft Gesetzes einstweilen eingestellt (aufgeschoben).

   Ein bereits ergangener Zuschlagsbeschluß ist von Amts wegen aufzuheben; wo die Erteilung des Zuschlags im öffentlichen Buch bereits angemerkt ist, wird die Anmerkung von Amts wegen gelöscht. War jedoch beim Inkrafttreten dieser Verordnung der Zuschlagsbeschluß bereits rechtskräftig oder der Versteigerungserlös bereits verteilt, so nimmt das Verfahren nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften seinen Fortgang.

2. Die Versteigerung oder anderweitige Verwertung (Bewilligung des Verkaufs) gepfändeter beweglicher Sachen ist unzulässig; Verkaufsverfahren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bewilligt sind, sind kraft Gesetzes aufgeschoben. Das Vollstreckungsgericht kann jedoch auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß verbrauchbare Sachen oder Sachen, die der Gefahr einer beträchtlichen Wertminderung ausgesetzt sind oder deren Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, verwertet werden und der Erlös zur Befriedigung an den Gläubiger abgeführt wird. Die Ablieferung gepfändeten Geldes an den Gläubiger ist nicht ausgeschlossen.

3. Im übrigen kann das Vollstreckungsgericht Maßnahmen der Zwangsvollstreckung jeder Art ganz oder teilweise aufheben, untersagen (die Bewilligung der Exekution ablehnen) oder einstweilen einstellen (aufschieben), wenn es der Auffassung ist, daß dies im Interesse des Schuldners dringend geboten ist und dem Gläubiger nach Lage der Verhältnisse zugemutet werden kann. Das Vollstreckungsgericht kann seinen Beschluß jederzeit aufheben oder abändern.

(2) Bei Vollstreckungen in Verwaltungszwangsverfahren gelten diese Vorschriften entsprechend. In den Fällen der Nrn. 2 und 3 steht die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde zu.

Artikel 7

Konkursverfahren

Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist bis auf weiteres nur auf Antrag des Schuldners zulässig.

Artikel 8

Hemmung von Verjährungsfristen und ähnlichen Fristen

(1) Die Verjährungsfristen sind bis auf weiteres gehemmt.

(2) Das gleiche gilt von Fristen, die für die Beschreitung des Rechtsweges oder die anderweitige Geltendmachung von Rechten im gerichtlichen Verfahren vorgeschrieben sind, sowie für sonstige Fristen, auf die § 203 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ganz oder teilweise entsprechende Anwendung findet.

Artikel 9

Nichteintritt von Verwirkungsfolgen

Wird ein Schuldner durch die unmittelbaren oder mittelbaren Einwirkungen der im Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse ohne sein Verschulden gehindert, eine nach dem 25. August 1939 fällig gewordene Verbindlichkeit zu erfüllen, so treten die besonderen Rechtsfolgen, die nach Gesetz oder Vertrag für den Fall der Nichterfüllung oder der nicht rechtzeitigen Erfüllung vorgesehen sind, nicht ein

Berlin, den 1. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege*).

Vom 1. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

Erster Abschnitt

Gerichtsverfassung

§ 1

Durch Verfügung des Reichsministers der Justiz können

1. Gerichte errichtet und aufgehoben, ihr Sitz verlegt und Änderungen in der Abgrenzung ihrer Bezirke angeordnet werden;
2. für den Bezirk mehrerer Gerichte einem von ihnen gewisse Gruppen von Geschäften ganz oder zum Teil übertragen werden.

§ 2

Die Richter sind verpflichtet, auf Anordnung des Reichsministers der Justiz innerhalb des gesamten Geschäftsbereichs der Reichsjustizverwaltung, auf Anordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks jegliche Art von richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Geschäften sowie von Geschäften der Justizverwaltung bei jedem ordentlichen oder besonderen Gericht der Reichsjustizverwaltung wahrzunehmen.

§ 3

Gerichtsassessoren und Personen, die nach § 7 der Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts vom 16. Mai 1939

*) Betrifft nicht Danzig.

(Reichsgesetzbl. I S. 917) zu richterlichen Geschäften herangezogen werden, können bei allen Gerichten als Hilfsrichter verwendet werden.

§ 4

Der Vorsitz in den Kammern und Senaten der Gerichte kann jedem bei dem Gericht angestellten Richter, im Bedarfsfalle auch einem Hilfsrichter übertragen werden.

Zweiter Abschnitt

Bürgerliche Rechtspflege

§ 5

Die Zivilkammern der Landgerichte und die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit einem Richter.

§ 6

Die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (§ 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes) beträgt eintausendfünfhundert Reichsmark. Ist die Klage bei dem Landgericht vor dem 10. September 1939 zur Terminsbestimmung eingegangen, so richtet sich die Zuständigkeit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 7

Die Wertgrenzen für die Zulässigkeit der Berufung und der Revision in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (§§ 511a, 546 der Zivilprozeßordnung) betragen, wenn das Rechtsmittel nach dem 9. September 1939 eingelegt wird, für die Berufung fünfhundert und für die Revision zehntausend Reichsmark.

§ 8

Die Wertgrenzen für die Zulässigkeit der Beschwerde in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Falle des § 567 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung betragen, wenn die Beschwerde nach dem 9. September 1939 eingelegt wird, zweihundert Reichsmark.

§ 9

Die Oberlandesgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auch für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte zuständig. Bei den Landgerichten bereits anhängige Berufungen bleiben unberührt.

§ 10

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bestimmen die Amtsgerichte und die Arbeitsgerichte ihr Verfahren nach freiem Ermessen. Der Reichsminister der Justiz kann bestimmte Gruppen von Rechtsstreitigkeiten von dieser Vorschrift ausnehmen.

§ 11

Im Verfahren der Oberlandesgerichte über die Berufung gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten können auch die Rechtsanwälte die Vertretung der Parteien übernehmen, die bei dem dem Amtsgericht übergeordneten Landgericht zugelassen sind.

§ 12

(1) Die Arbeitsgerichte entscheiden ohne Beisitzer.

(2) Für Rechtsmittel, die nach dem 9. September 1939 bei einer Arbeitsgerichtsbehörde eingelegt werden, gelten die Vorschriften der §§ 7 und 8 sinngemäß. § 61 Abs. 3 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes findet keine Anwendung.

Dritter Abschnitt

Strafrechtspflege

§ 13

Die Zuständigkeit des Schöffengerichts geht auf den Amtsrichter, die Zuständigkeit des Schwurgerichts auf die Strafkammer über.

§ 14

An die Stelle der kleinen und der großen Strafkammer tritt die Strafkammer des Landgerichts. Sie ist in und außerhalb der Hauptverhandlung mit drei Berufsrichtern besetzt.

§ 15

Die Strafsenate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Hauptverhandlung im ersten Rechtszug in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§ 16

(1) Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts können nur mit der Berufung angefochten werden. Dies gilt auch, wenn das Urteil des Amtsrichters ausschließlich Übertretungen zum Gegenstand hat und der Angeklagte entweder freigesprochen oder ausschließlich zu Geldstrafe verurteilt worden ist.

(2) Gegen Berufungsurteile der Strafkammer ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 17

Artikel 2 des Kapitels I im Ersten Teil der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285) in der Fassung des Artikels I Nr. 1 Buchst. b des Gesetzes vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 844) wird aufgehoben.

§ 18

Durch Verfügung des Reichsministers der Justiz können auch für die Bezirke der Landgerichte Sondergerichte errichtet werden.

§ 19

Bei Verbrechen und Vergehen, die zur Zuständigkeit des Schwurgerichts oder eines niedrigeren Gerichts gehören, kann die Anklagebehörde Anklage vor dem Sondergericht erheben, wenn sie der Auffassung ist, daß durch die Tat die öffentliche Ordnung und Sicherheit besonders schwer gefährdet wurde.

§ 20

Die Verteidigung ist notwendig,

1. wenn die Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug oder vor der Strafkammer oder dem Sondergericht, soweit diese an Stelle des Schwurgerichts entscheiden, stattfindet;
2. wenn zu erwarten ist, daß die Sicherungsverwahrung, die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder die Entmannung angeordnet wird;
3. wenn der Beschuldigte taub oder stumm ist.

§ 21

In anderen Fällen wird für das ganze Verfahren oder für einen bestimmten Teil ein Verteidiger bestellt, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers dringend erforderlich ist.

§ 22

Vergehen können im Schnellverfahren, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 212 der Strafprozeßordnung vorliegen, abgeurteilt werden, wenn der Sachverhalt einfach und die sofortige Aburteilung aus besonderen Gründen geboten ist.

§ 23

Durch Strafbefehl kann Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten sowie eine etwa verwirkte Einziehung oder die Bekanntmachung der Entscheidung festgesetzt werden.

§ 24

Das Gericht kann einen Beweisantrag ablehnen, wenn es nach seinem freien Ermessen die Erhebung des Beweises zur Erforschung der Wahrheit nicht für erforderlich hält.

§ 25

Die Revision gegen ein vor Inkrafttreten dieser Verordnung erlassenes Urteil kann nicht auf die Ablehnung eines Beweisantrages gestützt werden, wenn die Ablehnung im Falle der Verhandlung nach Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 24 gerechtfertigt gewesen wäre.

§ 26

Das Gericht kann die Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens bis auf weiteres aussetzen, wenn nicht zwingende Gründe der Rechtspflege die alsbaldige Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens gebieten.

§ 27

Bei der Leichenöffnung ist die Anwesenheit eines Arztes ausreichend.

Vierter Abschnitt

Sondervorschriften für die Bürgerliche Rechtspflege in der Ostmark, dem Reichsgau Sudetenland und dem Protektorat Böhmen und Mähren

An Stelle des Zweiten Abschnitts gelten in der Ostmark, dem Reichsgau Sudetenland und dem Protektorat Böhmen und Mähren folgende Vorschriften:

§ 28

Die Landgerichte üben in bürgerlichen Rechtssachen die Gerichtsbarkeit durch Einzelrichter aus.

§ 29

Die Oberlandesgerichte sind in bürgerlichen Streitsachen auch für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und des Rekurses gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte zuständig. Dies gilt nicht für Rekurse in Exekutionsverfahren.

§ 30

Im § 49 Nr. 1, § 51 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, im § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. April 1873 (RGBl. Nr. 67), betreffend das Mahnverfahren, im § 29 Abs. 1 und § 227 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, im § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Fachgericht für die Maschinenstrickereiindustrie in Vorarlberg vom 18. Dezember 1925 (BGBl. Nr. 456) und im § 114 der österreichischen Konkursordnung werden die dort genannten Beträge jedesmal durch den Betrag von eintausendfünfhundert Reichsmark ersetzt.

§ 31

In den §§ 448, 527 Abs. 1 und im § 528 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, in den §§ 22a, 23, 24 und 25 des Gesetzes über die Gewerbegerichte vom 5. April 1922 (BGBl. Nr. 229) und in den §§ 23, 24, 25 und 26 des Gesetzes über das Fachgericht für die Maschinenstrickereiindustrie in Vorarlberg vom 18. Dezember 1925 (BGBl. Nr. 456) werden die dort genannten Beträge jedesmal durch den Betrag von fünfhundert Reichsmark ersetzt.

§ 32

Im § 6 der Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 358) wird der Betrag von sechstausend Reichsmark durch den Betrag von zehntausend Reichsmark ersetzt.

§ 33

In den §§ 20 und 28 des Gesetzes über die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Dienst- und Lehrverhältnisse vom 4. Juli 1931 (SdGuV. Nr. 131) werden die dort genannten Beträge jedesmal durch den Betrag von fünfhundert Reichsmark, im § 34 des genannten Gesetzes durch den von zehntausend Reichsmark ersetzt.

§ 34

Die Arbeitsgerichte, die arbeitsrechtlichen Abteilungen der Amtsgerichte und die Gewerbegerichte verhandeln und entscheiden ohne Beisitzer.

§ 35

Der § 31 gilt nicht für Rechtssachen, die vor dem 10. September 1939 bei Gericht angebracht worden sind; die §§ 29 und 32 gelten nicht für Rechtsmittel, die vor diesem Tage bei Gericht überreicht worden sind. Diese Vorschrift gilt für § 33 entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Sondervorschriften für die Strafrechtspflege in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland

§ 36

Die Vorschriften des Dritten Abschnitts dieser Verordnung gelten in der Ostmark und in den Gebieten, in denen österreichisches Landesrecht gilt, sinngemäß, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 37

Die §§ 13, 14, 16, 17 und 20 bis 22 finden keine Anwendung.

§ 38

Über Anklagen wegen Verbrechen und Vergehen entscheiden die Landgerichte — sofern nicht die Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren Anwendung finden — in Senaten, die mit drei Berufsrichtern besetzt sind. In der gleichen Besetzung entscheiden sie über Berufungen gegen Urteile und über Beschwerden gegen Beschlüsse der Amtsgerichte in den im § 21 Abs. 2 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes bezeichneten Fällen.

§ 39

In der im § 15 dieser Verordnung angeführten Besetzung entscheiden die Oberlandesgerichte auch in den im § 21 Abs. 3 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes bezeichneten Fällen.

§ 40

(1) Die Zuständigkeit, die den Oberlandesgerichten nach der Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1632) und der Verordnung über die Einführung strafrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 23. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 80) zukommt, geht auf einen mit drei Berufsrichtern besetzten Senat jedes Landgerichts über. Dieser übt auch die nach § 19 den Sondergerichten zukommende Zuständigkeit aus. Der Reichsminister der Justiz kann für den Bezirk mehrerer Landgerichte einem von ihnen die Entscheidung dieser Strafsachen zuweisen.

(2) Auf das Verfahren finden die im Altreich für das Sondergericht geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 41

Soweit nicht die reichsrechtlichen Vorschriften über die notwendige Verteidigung anzuwenden sind, finden die Vorschriften des österreichischen Landesrechts über die Bestellung eines Armenvertreters oder eines Verteidigers von Amts wegen mit folgenden Änderungen Anwendung:

Für die Hauptverhandlung vor dem im § 38 bezeichneten Senat des Landgerichts ist dem Angeklagten ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen (§ 41 Abs. 3 der österreichischen Strafprozeßordnung), wenn das Landgericht an Stelle des Schwurgerichts entscheidet. In anderen Fällen wird für das ganze Verfahren oder für einen bestimmten Teil ein Verteidiger bestellt, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers dringend erforderlich ist.

§ 42

Die Bestimmung des § 23 gilt auch für die Strafverfügung nach § 460 der österreichischen Strafprozeßordnung.

§ 43

Die Vorschriften des Dritten Abschnitts finden im Reichsgau Sudetenland mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle der Errichtung von Sondergerichten auf Grund des § 18 diesen die von den Oberlandesgerichten wahrgenommene Zuständigkeit (Artikel I § 4 der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts, der deutschen Gerichtsverfassung und anderer Gesetze in den sudetendeutschen Gebieten vom 16. Januar 1939 [Reichsgesetzbl. I S. 38]) zukommt.

Sechster Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 44

Der Reichsminister der Justiz erläßt die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungsweg. Er kann sich ergebende Zweifelsfragen im Verwaltungsweg entscheiden.

§ 45

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Der Reichsminister der Justiz bestimmt, wann und in welchem Umfang die Verordnung und die zu ihrer Durchführung getroffenen Bestimmungen und Anordnungen außer Kraft treten.

§ 46

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei Gericht anhängigen Strafverfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das nach dieser Verordnung zuständige Gericht über. Die Bestimmungen der §§ 13 bis 15, 38, 40 und 43 finden keine Anwendung, wenn am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung die Hauptverhandlung bereits begonnen hat.

(2) Werden auf Grund des § 18 Sondergerichte bei den Landgerichten errichtet, so gehen die bei Errichtung der Sondergerichte bei anderen Gerichten anhängigen Strafverfahren in der Lage, in der sie sich befinden, auf das neu zuständige Sondergericht über; hat jedoch bei Errichtung des Sondergerichts die Hauptverhandlung bereits begonnen, so wird sie vor dem früheren Gericht zu Ende geführt.

§ 47

Entscheidungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergehen, können von den Gerichten in der bisherigen Besetzung erlassen werden, wenn sie auf einer Verhandlung beruhen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung stattgefunden hat. Die Anfechtung einer Entscheidung, die innerhalb von zwei Wochen nach dem Inkrafttreten der Verordnung ergangen ist, kann nicht darauf gestützt werden, daß die Gerichte bei der Entscheidung und dem vorangegangenen Verfahren noch nach den bisher geltenden Vorschriften besetzt gewesen seien.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe*).

Vom 1. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, die Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe den staatspolitischen Notwendigkeiten anzupassen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

*) Betrifft nicht Danzig.

Neunte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen*).

Vom 2. September 1939.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird zur Ausführung des § 13 des Gesetzes folgendes verordnet:

§ 1

Die Freistellung von Abgaben und Lasten erstreckt sich auf sämtliche Steuern, Gebühren und andere Abgaben.

§ 2

(1) Die Befreiung gilt für alle Rechtshandlungen, die durch Maßnahmen veranlaßt sind, die dem Zweck der Gebietsbereinigung dienen, eine Folge der Gebietsbereinigung sind oder mit ihr im Zusammenhang stehen.

(2) Es macht keinen Unterschied, ob die Auseinandersetzung gemäß § 12 des Gesetzes durchgeführt wird oder auf unmittelbarer Verständigung der Gebietskörperschaften beruht.

§ 3

(1) Die Befreiung erstreckt sich auch auf Maßnahmen, die von einer Gebietskörperschaft veranlaßt werden, um Betriebe, insbesondere Versorgungsbetriebe, Sparkassen und andere Kredit- oder Beleihungsunternehmungen, Versicherungsanstalten und -unternehmungen, gemeinnützige Einrichtungen und Anstalten, Stiftungen usw., an denen die Gebietskörperschaft als Eigentümer oder Miteigentümer, durch Anteilsbesitz oder auf Grund eines sonstigen, auf Gesetz oder Satzung beruhenden Rechts beteiligt ist, dem Zweck der Gebietsbereinigung entsprechend zu vereinigen, aufzulösen oder umzugestalten, einschließlich der Durchführung dieser Maßnahmen.

(2) Die Befreiung greift ferner Platz, wenn eine Gebietskörperschaft Verwaltungsgebäude oder andere dem öffentlichen Dienst oder Gebrauch gewidmete oder dafür in Aussicht genommene Grundstücke, Beteiligungen an Unternehmungen oder andere Gegenstände, die nach ihrem Ermessen für den veränderten Aufgabenbereich entbehrlich sind, veräußert.

(3) Die Befreiung greift ferner Platz, soweit im Zusammenhang mit Neuregelungen der im Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Art Rechte und Pflichten aus Verträgen, wie Anstellungs-, Miet-, Werk- und Lieferungsverträgen, gelöst, geändert oder übertragen werden.

§ 4

Ob eine Maßnahme gemäß §§ 2 und 3 dieser Verordnung dem Zweck der Gebietsbereinigung dient, eine Folge der Gebietsbereinigung ist oder mit ihr im Zusammenhang steht, entscheidet in Zweifelsfällen der Reichsstatthalter.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1937 in Kraft. Eine Erstattung bereits entrichteter Abgaben ist jedoch ausgeschlossen. Mit dem 31. März 1941 tritt diese Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 2. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Zweite Durchführungs- und Überleitungsvorschrift zur Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung. Vom 4. September 1939.

Auf Grund des § 9 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 666) wird in Ergänzung und Änderung der §§ 6, 7 und 9 Abs. 2 dieser Verordnung, des § 5 der Verordnung über die Einführung der Reichsausbildungsordnung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung im Lande Österreich vom 3. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) und des § 4 der Verordnung über die Einführung der Reichsausbildungsordnung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung in den sudetendeutschen Gebieten vom 13. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 483) folgendes verordnet:

§ 1

Regierungsreferendare, die gemäß § 9 Abs. 2 nach den Bestimmungen des preußischen Gesetzes über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst vom 10. August 1906/8. Juli 1920 (Preuß. Gesetzsamml. 1906 S. 378/1920 S. 388) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen oder gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Einführung der Reichsausbildungsordnung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung im Lande Österreich vom 3. September 1938 nach der Verordnung vom 10. Oktober 1854 (RGBl. f. Österr. S. 979) oder gemäß § 4 der Einführungsverordnung für die sudetendeutschen Gebiete nach den dort früher geltenden Bestimmungen die zweite (praktisch-politische) Prüfung ablegen können, sind zur vereinfachten zweiten Prüfung (großen Staatsprüfung) zuzulassen, wenn sie für die Reichsverteidigung zur Wehrmacht einberufen worden sind.

§ 2

Die Zahl der zu prüfenden Regierungsreferendare ist unbeschränkt.

§ 3

(1) Regierungsreferendare, die den Vorbereitungsdienst erfüllt haben oder ihn innerhalb der nächsten sechs Monate nach Verkündung dieser Verordnung erfüllen werden und für die Reichsverteidigung zur Wehrmacht einberufen sind, sind unverzüglich zur Zulassung zur Prüfung nach Beifügung der vorgeschriebenen Unterlagen an den Reichsminister des Innern zu melden.

(2) Regierungsreferendare, die die große schriftliche Arbeit bereits angefertigt haben, sind nur mündlich zu prüfen.

(3) Regierungsreferendare, die die große Arbeit noch nicht angefertigt haben, haben eine Klausur-Arbeit und eine mündliche Prüfung abzuleisten. Klausur-Arbeit und mündliche Prüfung können an einem Tage abgelegt werden.

§ 4

Beamtenanwärter, die nach § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung der Reichsausbildungsordnung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung im Lande Österreich vom 3. September 1938 als Regierungsreferendare übernommen sind und die die Fachprüfung abgelegt haben, werden vor Ablauf einer Dienstzeit von drei Jahren fünf Monaten zu Regierungsassessoren ernannt, wenn sie für die Reichsverteidigung zur Wehrmacht einberufen sind.

Berlin, den 4. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Verwendung von Inlandshopfen*). Vom 4. September 1939.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) Achter Teil Kapitel IV wird verordnet:

Die Verordnung über die Verwendung von Inlandshopfen vom 21. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 454) tritt am 10. September 1939 außer Kraft.

Berlin, den 4. September 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Schuster

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Verordnung über Durchfuhr von Kriegsgerät.
Vom 5. September 1939.

Auf Grund des § 106 des Zollgesetzes (ZG) vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Gesetz über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät vom 6. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) wird auf die Durchfuhr von Kriegsgerät ausgedehnt, so daß es auf diese in dem gleichen Umfang wie auf die Aus- und Einfuhr Anwendung findet.

§ 2

Die Durchfuhrbewilligung erteilt der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht.

Berlin, den 5. September 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrag
Thomas

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz.
Vom 5. September 1939.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Beim besonderen Einsatz wird vom Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern durch besondere Anordnung

a) die Wiederaufnahme von Musterungen und Aushebungen, die vor dem besonderen Einsatz bereits begonnen oder angeordnet waren,

b) die Heranziehung weiterer Geburtsjahrgänge zur Erfassung, Musterung und Aushebung

geregelt.

(2) Das Wehrersatzwesen für besonderen Einsatz tritt erst auf Grund der Sonderbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht in Kraft.

(3) Die Verordnungen

a) über das Erfassungswesen vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 205),

b) über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 469),

c) über die Wehrüberwachung vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1273)

gelten sinngemäß auch bei besonderem Einsatz. Ausnahmen enthalten die §§ 2 bis 5.

§ 2

Erfassung

(1) Die Erfassung der Dienstpflichtigen ist zeitlich so anzusetzen und durchzuführen, daß die Spanne zwischen den Tagen der Erfassung und dem Beginn der Musterung möglichst kurz ist.

(2) Das Verfahren bei der Annahme von Freiwilligen (§ 12 der Erfassungsverordnung) ist nicht anzuwenden. Die besonderen Freiwilligenscheine sind von den polizeilichen Meldebehörden vom Tage des Inkrafttretens des Ersatzwesens bei besonderem Einsatz nicht mehr auszustellen. Freiwillige, die vor ihrer Meldung als Freiwilliger bei der Wehrersatzdienststelle noch nicht erfaßt waren, werden von der polizeilichen Meldebehörde nach schriftlicher Aufforderung durch die Wehrersatzdienststelle vor der Musterung oder bei der Musterung selbst erfaßt.

(3) Die sich meldenden Freiwilligen sind von der Polizeibehörde bei der Erfassung in die Wehrstammrolle ihres Geburtsjahrgangs aufzunehmen. Besondere Freiwilligen-Wehrstammrollen nach § 17 Abs. 5 der Verordnung über das Erfassungswesen sind nicht anzulegen.

(4) § 30 der Erfassungsverordnung („Dienststellenmeldung") ist nicht anzuwenden.

§ 3

(1) Die Musterung für den Reichsarbeitsdienst fällt fort. Die den Reichsarbeitsdienst betreffenden Bestimmungen der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937 sind nicht anzuwenden.

(2) a) Wegen zeitlicher Untauglichkeit § 21 Abs. 1 unter a und § 23 der Verordnung über die Musterung und Aushebung wird nur für die tatsächliche Dauer der Untauglichkeit zurückgestellt; in Ausnahmefällen ist Zurückstellung auf vorausbestimmte Zeit, höchstens auf ein Jahr, zulässig.

b) Wegen schwebenden Verfahrens oder noch nicht verbüßter Strafe § 21 Abs. 1 unter b und § 24 der Verordnung über die Musterung und Aushebung sind Dienstpflichtige nur bei Straftaten zurückzustellen, die voraussichtlich eine Wehrunwürdigkeit nach sich ziehen. Sonst ist nur im Benehmen mit den Strafverfolgungsbehörden zurückzustellen, soweit nicht die Durchführung von Verfahren oder die Strafverbüßung allgemein ausgesetzt ist.

c) Zurückstellungen wegen der im § 25 Abs. 1 unter 6 und 8 bis 11 der Verordnung über die Musterung und Aushebung aufgeführten Gründe sind unzulässig. Zurückstellungsanträge dieser Art können von der Polizeibehörde unmittelbar als unzulässig zurückgewiesen werden. Zurückstellungsanträge nach § 25 Abs. 1 unter 1 bis 5 und 7 der Verordnung über die Musterung und Aushebung sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur für ein Jahr zu genehmigen.

d) Zurückstellungen wegen Unabkömmlichkeit sind ebenfalls nur für die Dauer der tatsächlichen Unabkömmlichkeit und nur in Ausnahmefällen höchstens auf ein Jahr zulässig.

(3) Wehrunwürdige und Juden sind wie im Frieden vom Wehrdienst auszuschließen. Der Befehlshaber im Wehrkreis kann in Erweiterung des § 17 Abs. 2 Ausnahmen zu Abs. 1 unter b bis e der Verordnung über die Musterung und Aushebung zulassen.

(4) Die Stärke der Musterungsstäbe kann sowohl bei der Kreispolizeibehörde als bei der Wehrersatzdienststelle eingeschränkt werden. An Stelle des Wehrbezirkskommandeurs und des Leiters der Kreispolizeibehörde können Vertreter treten. Der Leiter des Reichsarbeitsdienst-Meldeamts mit den zugehörigen Schreibkräften und der Hilfsarzt fallen aus.

(5) Bei Aufstellung der Musterungspläne, Bekanntmachung der Musterung und des Gestellungsaufrufs sowie bei der Vorbereitung und Durchführung der Musterung können alle der Vereinfachung des Verfahrens dienenden Vereinbarungen zwischen Wehrbezirkskommando und Kreispolizeibehörde getroffen werden.

(6) An Stelle der Bestimmungen über das ärztliche Urteil § 44 Abs. 3 und § 47 Abs. 4 und 5 der Verordnung über die Musterung und Aushebung tritt die ärztliche Anweisung zur Beurteilung der Kriegsbrauchbarkeit. Die Bestimmungen über den Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs § 48 Abs. 1 sind nicht anzuwenden.

(7) Zur Vereinfachung des Musterungsverfahrens sind die Dienstpflichtigen zur Musterung zu dem für ihren dauernden Aufenthaltsort zwischen Erfassung und Musterung zuständigen Wehrbezirkskommando zu bringen. Nur in ganz zwingenden Gründen darf einer Abwesenheit eines Dienstpflichtigen vom dauernden Aufenthaltsort während der Musterungstage oder einem Verzug kurz vor der Musterung zugestimmt werden. Mit Ausnahme dieser Einschränkung bleiben § 41 Abs. 4 und § 45 Abs. 3 der Verordnung über die Musterung und Aushebung in Kraft.

(8) Einsprüche und Beschwerden entscheidet der Wehrersatzinspekteur im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde. Bei Beschwerden ist er die letzte entscheidende Stelle. Bei Einsprüchen gegen die Entscheidung des Wehrersatzinspekteurs entscheidet der Befehlshaber im Wehrkreis endgültig. Entgegenstehende Bestimmungen der §§ 50 und 51 der Verordnung über die Musterung und Aushebung sind nicht anzuwenden.

§ 4

Aushebung

Eine von der Musterung getrennte besondere Aushebung unter nochmaliger persönlicher Vorstellung der Dienstpflichtigen fällt fort. Die Bestimmungen der §§ 55 bis 68 und 70 der Verordnung über die Musterung und Aushebung sind nicht anzuwenden.

§ 5

Wehrüberwachung bei besonderem Einsatz

(1) In der Wehrüberwachung der Wehrersatzdienststellen stehen während des besonderen Einsatzes:

a) die Ersatzreservisten vom Tage der Musterung bis zur Einstellung in die Wehrmacht,

b) alle nicht zum Wehrdienst eingezogenen Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes (Zurückgestellte, Unabkömmliche, zeitlich Untaugliche),

c) die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes der Ersatzreserve II und Landwehr II (in Ostpreußen auch des Landsturms II) sowie Wehrpflichtige noch nicht gemusterter Geburtsjahrgänge, die keine Mobilmachungseinteilung hatten und infolgedessen nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Wehrüberwachung vom 24. November 1937 vor dem besonderen Einsatz nicht in Wehrüberwachung standen.

(2) Die Melde- und Gestellungspflichten nach §§ 3 und 4 der Verordnung über die Wehrüberwachung bleiben für diese Wehrpflichtigen mit folgender Einschränkung bestehen:

Reise, Wanderschaft oder Aufnahme einer Arbeit außerhalb des dauernden Aufenthaltsorts müssen gemeldet werden, wenn die Abwesenheit vom dauernden Aufenthaltsort länger als 14 Tage dauert.

§ 6

Schlußvorschriften

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. September 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Behandlung von Ausländern.

Vom 5. September 1939.

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) und auf Grund des Artikels 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird für das Gebiet des Großdeutschen Reichs im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

1. Abschnitt

Angehörige der Feindstaaten

§ 1

(1) Sämtliche über 15 Jahre alten Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Feindstaates besitzen, haben sich nach öffentlicher Aufforderung innerhalb 24 Stunden bei der nächsten Ortspolizeibehörde persönlich zu melden.

(2) Innerhalb derselben Frist sind alle unter 15 Jahre alten Angehörigen dieser Staaten durch ihren gesetzlichen Vertreter der für den Aufenthaltsort zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich anzumelden.

§ 2

(1) Alle Angehörigen der Feindstaaten dürfen den Ort, an dem sie sich zur Zeit der öffentlichen Aufforderung (§ 1 Abs. 1) aufhalten, nur mit Genehmigung der für ihren Aufenthaltsort zuständigen Kreispolizeibehörde verlassen. Die für weitere Teile des Reichsgebiets erteilte Aufenthaltserlaubnis erlischt mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Aufforderung.

(2) Alle Angehörigen dieser Staaten, denen die Ausreise aus dem Reichsgebiet gestattet werden soll, benötigen zum Grenzübertritt einer besonderen Erlaubnis.

§ 3

(1) Die Polizeibehörden treffen alle Anordnungen über den weiteren Aufenthalt der Angehörigen der Feindstaaten. Sie können die Angehörigen dieser Staaten weiteren Beschränkungen der persönlichen Freiheit unterwerfen, insbesondere eine regelmäßige persönliche Meldepflicht vorschreiben oder sie in polizeiliche Verwahrung nehmen.

(2) Die Unterbringung in Internierungslagern wird von der Kreispolizeibehörde angeordnet.

§ 4

Gegen die Anordnungen nach § 3 sind Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 5

Über die Behandlung der bei den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Feindstaaten tätigen Personen, ihrer Familienangehörigen und ihrer Bediensteten ergehen Sondervorschriften.

§ 6

Staatenlose

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 gelten auch für Staatenlose, die vor dem Eintritt der Staatenlosigkeit zuletzt die Staatsangehörigkeit eines Feindstaates besessen haben, ferner für solche Personen, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie die Staatsangehörigkeit eines Feindstaates besitzen.

§ 7

Deutsche Staatsangehörige, die gleichzeitig Angehörige der Feindstaaten sind

(1) Deutsche Staatsangehörige und Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren, die gleichzeitig die Staatsangehörigkeit eines Feindstaates besitzen und das 15. Lebensjahr vollendet haben, haben der Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, mangels solcher der Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sie sich aufhalten, innerhalb 24 Stunden nach der öffentlichen Aufforderung (§ 1 Abs. 1) ihre fremde Staatsangehörigkeit anzuzeigen.

(2) Für Personen unter 15 Jahren ist der gesetzliche Vertreter anzeigepflichtig.

§ 8

Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 1, 2, 6 und 7 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 9

Protektorat Böhmen und Mähren

(1) Die den Polizeibehörden (Orts- und Kreispolizeibehörden) übertragenen Aufgaben werden im Protektorat Böhmen und Mähren von den Oberlandräten wahrgenommen.

(2) Im Protektorat Böhmen und Mähren hat die persönliche Meldung nach § 1 Abs. 1 bei der Ortspolizeibehörde der Protektoratsverwaltung zu erfolgen. Gleichzeitig ist jedoch eine schriftliche Meldung an den zuständigen Oberlandrat zu erstatten.

2. Abschnitt

Sonstige Ausländer

§ 10

(1) Während der Geltungsdauer dieser Verordnung ist die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1053) im Großdeutschen Reich auf die nicht unter den Ersten Abschnitt fallenden Ausländer in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 1 wird außer Kraft gesetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Jeder über 15 Jahre alte Ausländer, der sich im Reichsgebiet länger als 48 Stunden aufhalten will, bedarf einer besonderen Aufenthaltserlaubnis.

(2) Beantragt der Ausländer die Aufenthaltserlaubnis vor Ablauf der im Abs. 1 angegebenen Frist, so gilt sein Aufenthalt im Bereich der Kreispolizeibehörde, bei der der Antrag gestellt ist, als erlaubt. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer sich über die ihm von einer deutschen Vertretung im Ausland in seinem Sichtvermerk vorgeschriebene Aufenthaltsfrist hinaus im Reichsgebiet aufhalten will und vor Ablauf dieser Frist Antrag auf Aufenthaltserlaubnis stellt, ferner wenn der Ausländer vor Ablauf seiner Aufenthaltserlaubnis eine neue Aufenthaltserlaubnis beantragt."

3. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Aufenthalt im Reichsgebiet kann einem Ausländer verboten werden, wenn öffentliche Belange es erfordern."
4. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Der Ausländer, der sich vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach den ausländerpolizeilichen Bestimmungen erforderliche Aufenthaltserlaubnis im Reichsgebiet aufhält, der einem Aufenthaltsverbot zuwiderhandelt oder der sich in Teilen des Reichsgebiets aufhält, für die seine Aufenthaltserlaubnis nicht gilt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der gleichen Bestrafung unterliegt der Ausländer, der vorsätzlich oder fahrlässig den vom Reichsminister des Innern erlassenen Anordnungen auf dem Gebiete der Ausländerpolizei zuwiderhandelt."

5. § 15 Abs. 3 wird außer Kraft gesetzt.

§ 11

Protektorat Böhmen und Mähren

(1) Die Aufgaben, die nach der Ausländerpolizeiverordnung den Polizeibehörden (Orts- und Kreispolizeibehörden) übertragen sind, werden im Protektorat Böhmen und Mähren von den Oberlandräten wahrgenommen.

(2) Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren bestimmt die Verpflichtung, die Art und den Umfang der Mitwirkung der Protektoratsbehörden bei der Durchführung der Ausländerpolizeiverordnung.

§ 12

Die Staatsangehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren unterliegen der Ausländerpolizeiverordnung nicht, jedoch findet § 16 der Ausländerpolizeiverordnung auf sie wie auf deutsche Staatsangehörige Anwendung.

§ 13

(1) Die nach dem geltenden Protektoratsrecht erteilten Aufenthaltserlaubnisse erlöschen spätestens am 1. Oktober 1939. Bis zu diesem Zeitpunkt haben alle Ausländer den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu stellen.

(2) Die Meldung einer fremden Staatsangehörigkeit neben der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Protektoratsangehörigkeit (§ 16 der Ausländerpolizeiverordnung) hat erstmalig bis zum 1. Oktober 1939 zu erfolgen.

(3) Als Aufenthaltsverbote im Sinne der Ausländerpolizeiverordnung gelten auch die nach dem

bisher im Protektorat geltenden Recht ausgesprochenen Abschaffungen (Landesverweisungen) von Ausländern.

3. Abschnitt

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt am 6. September 1939 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden ausländerpolizeilichen Bestimmungen außer Kraft, insbesondere das Gesetz vom 19. März 1935 über den Aufenthalt der Ausländer und die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und der strafrechtlichen Nebengesetze des Protektorats, die die Landesverweisung oder gerichtliche Abschaffung von Ausländern aus dem Protektoratsgebiete vorschreiben oder zulassen, sowie die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzes über die Bestrafung der verbotenen Rückkehr in das Protektoratsgebiet, soweit sich diese Bestimmungen auf Ausländer beziehen.

Berlin, den 5. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Heydrich

Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Polizeiverwaltung in der Stadtgemeinde Znaim.

Vom 5. September 1939.

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Zum 1. Oktober 1939 wird in der Stadtgemeinde Znaim eine staatliche Polizeiverwaltung errichtet.

§ 2

Die örtliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Znaim erstreckt sich auf die Stadtgemeinde Znaim.

§ 3

Die sachliche Zuständigkeit für die Ausübung polizeilicher Aufgaben in dem genannten Ort richtet sich nach folgender Zuständigkeitsabgrenzung:

1. Der Landrat oder der Bürgermeister bleiben weiterhin zuständig für die Ausübung:
   a) der Baupolizei;
   b) der Feld- und Forstpolizei;
   c) des Naturschutzes;
   d) der Feuerpolizei, soweit sie zum Bereich der Baupolizei gehört, und der Feuerlöschpolizei;
   e) der Gewerbepolizei mit Ausnahme der Aufgaben, die sich bei Einführung der Reichsgewerbeordnung ergeben aus § 15 Abs. 2, § 33a bis d, §§ 34, 34a, 35 ohne Abs. 4 und 5, §§ 35b, 36, 37, 38, § 41a und b, § 42a und b, § 43, § 44 letzter Abs., §§ 44a, 45 bis 47, 49, 53, 55 bis 63, § 67 Abs. 2, §§ 75, 76, 78, § 105b Abs. 2 und § 151 der Reichsgewerbeordnung, weiterhin bei Einführung aus Artikel II des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147), aus § 25 der Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 803), aus dem Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) und aus dem Gesetz über das Versteigerergewerbe in der Fassung vom 12. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 202) nebst Ausführungsvorschriften.

   Bei § 15 Abs. 2, §§ 36, 45 bis 47, 49, 53, 78 und 151 der Reichsgewerbeordnung ist jedoch die Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung nur insoweit gegeben, als die Gewerbe selbst der Aufsicht dieser Verwaltung unterliegen.

   Sofern den angeführten Bestimmungen entsprechende Gesetze, Verordnungen usw. bereits bestehen, gehen zunächst die sich daraus ergebenden polizeilichen Aufgaben auf die staatliche Polizeiverwaltung über;
   f) der Gesundheitspolizei;
   g) der Veterinärpolizei;
   h) der Lebensmittelpolizei;
   i) der Marktpolizei;
   k) der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, soweit in den Gemeinden der Schlachthauszwang angeordnet ist;
   l) der Wegepolizei hinsichtlich der Unterhaltung, Beleuchtung und Reinigung;
   m) der Jagdpolizei mit Ausnahme der Bestimmungen über die Erteilung, Versagung und Entziehung der Jagdscheine — §§ 22 bis 27 Reichsjagdgesetz oder entsprechende Vorschriften —;

n) der Wohnungspolizei;
o) der Obdachlosenpolizei;
p) der Schulpolizei;
q) der Befugnisse, die den Ortspolizeibehörden übertragen werden durch die Kulturgesetze, insbesondere durch das Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 661) und das Gesetz über Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 452) nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen
und
r) für diejenigen Aufgaben, die ihnen noch durch den Reichsminister des Innern zugewiesen werden.

2. Für alle übrigen in Nr. 1 nicht genannten Aufgaben ist die staatliche Polizeiverwaltung zuständig, sofern nicht Sonderpolizeibehörden bestimmt sind.

3. Die oberen Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, in Zweifelsfällen die Zuständigkeiten unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen selbständig abzugrenzen. Über jede solche Entscheidung ist dem Reichsminister des Innern zu berichten.

Berlin, den 5. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Dritte Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume*).

Vom 5. September 1939.

Auf Grund des Artikels I der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 28. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 917) wird im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung folgendes verordnet:

§ 1

Das Mieterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 25) und vom 27. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 235), des Artikels 5 des Gesetzes vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 780, 787) und des Artikels II der Verordnung vom 20. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 378) sowie der Ersten Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 4. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1325) gilt für Mietverhältnisse jeder Art, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Reichs- und landesrechtliche Beschränkungen der Geltung des Mieterschutzgesetzes treten insoweit außer Kraft.

§ 2

(1) Die Vorschriften der §§ 24, 25 und 32 des Mieterschutzgesetzes und der Zweiten Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 31. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1070) bleiben in Kraft.

(2) Der 1. Abschnitt des Mieterschutzgesetzes gilt jedoch auch für Untermietverhältnisse, wenn der Untermieter oder der nach § 24 Abs. 2 des Mieterschutzgesetzes Berechtigte die Räume ganz oder überwiegend mit Einrichtungsgegenständen ausgestattet hat oder wenn er in den Mieträumen mit seiner Familie eine selbständige Wirtschaft oder Haushaltung führt.

§ 3

Eine Kündigung oder Aufhebung des Mietverhältnisses nach § 4a des Mieterschutzgesetzes findet nicht statt.

§ 4

Werden die Mieträume für kriegswichtige Zwecke benötigt, so genügt zum Nachweis des überwiegenden Interesses des Vermieters an der Erlangung des Mietraums im Sinne des § 4 des Mieterschutzgesetzes eine Bescheinigung der zuständigen Behörde. Auf Antrag des Vermieters kann das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden. Eine Räumungsfrist soll nur gewährt werden, wenn besondere Umstände es dringend geboten erscheinen lassen.

§ 5

Will der Mieter die Mieträume untervermieten, so kann die hierzu erforderliche Erlaubnis von dem Vermieter nur aus einem wichtigen Grunde verweigert werden. Auf Antrag des Mieters kann das Mieteinigungsamt die Erlaubnis ersetzen.

§ 6

(1) Stirbt der Mieter, so treten seine Familienangehörigen, bei denen die im § 19 Abs. 1 Satz 2 des Mieterschutzgesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, in die Rechte und Pflichten des Mieters ein. In diesem Fall ist eine Kündigung des Vermieters gemäß § 569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zulässig. Gibt ein Angehöriger binnen einer Woche, nachdem er von dem Tode des Mieters Kenntnis erlangt hat, dem Vermieter gegenüber die Erklärung

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

ab, daß er das Mietverhältnis nicht fortsetzen wolle, so gilt hinsichtlich dieses Angehörigen der Eintritt als nicht erfolgt.

(2) Haben Ehegatten gemeinschaftlich gemietet und stirbt einer von ihnen, so ist der andere berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist für den ersten zulässigen Termin zu kündigen. Auf eine abweichende Vereinbarung kann sich der Vermieter nicht berufen.

§ 7

Wird ein Mietverhältnis über Geschäftsräume lediglich auf Grund des § 4 Abs. 1 des Mieterschutzgesetzes aufgehoben, so kann das Gericht auf Antrag des Mieters, soweit es zum Ausgleich unbilliger Härten erforderlich ist, den Vermieter außer zum Ersatz von Umzugskosten zur Leistung einer angemessenen Entschädigung für die sonstigen wirtschaftlichen Nachteile verpflichten, die der Mieter durch den Verlust der Räume erleidet. Die Vorschriften der § 4 Abs. 4 bis 6, § 6 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4, § 14 Abs. 1 bis 3 und § 16 des Mieterschutzgesetzes gelten entsprechend.

§ 8

(1) Die Vorschriften über den Kündigungsschutz gelten auch, wenn die Kündigung vor Inkrafttreten dieser Verordnung für einen nach dem 31. August 1939 liegenden Zeitpunkt ausgesprochen ist, es sei denn, daß die Räumung bereits erfolgt ist. Beim Vorliegen eines Mietaufhebungsgrundes kann der Vermieter die Aufhebung des Mietverhältnisses für den Zeitpunkt begehren, für den die Kündigung ausgesprochen war. Ist ein Räumungsprozeß anhängig, so kann der Kläger von der Räumungsklage zur Mietaufhebungsklage übergehen. Nimmt der Kläger die Räumungsklage zurück, so werden die Gerichtskosten niedergeschlagen und die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben. § 271 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

(2) Die Verordnung über Maßnahmen der Preisbehörden bei Kündigungen von Miet- und Pachtverhältnissen vom 19. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 799) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen treten bis auf weiteres außer Kraft. Sie sind nur noch zur Beendigung solcher Verfahren anzuwenden, bei denen die Kündigung für einen vor dem 1. September 1939 liegenden Zeitpunkt ausgesprochen ist.

§ 9

Der 1. Abschnitt des Mieterschutzgesetzes und die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 gelten entsprechend für Pachtverhältnisse und Unterpachtverhältnisse über Räume.

Berlin, den 5. September 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume in der Ostmark.

Vom 5. September 1939.

Auf Grund der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1602) und des Artikels I der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 28. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 917) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die in dem Mietengesetz in der Fassung der Verordnungen vom 22. Juni 1929 (BGBl. Nr. 210) und im Reichsgau Sudetenland vom 31. August 1939 desgesetze Nr. 184/1936 und 235/1937 im § 1 Abs. 2 Ziffer 1, 2 und 7, Abs. 4 und 5 enthaltenen Ausnahmen von dem Anwendungsbereich des Gesetzes werden hinsichtlich der Vorschriften über die Kündigungsbeschränkungen (§§ 19 bis 23) aufgehoben. Das gleiche gilt für die das Verhältnis zwischen Haupt- und Untermieter betreffende Ausnahme im § 1 Abs. 2 Ziffer 8 des Mietengesetzes, sofern der Untermieter die Räume ganz oder überwiegend mit Einrichtungsgegenständen ausgestattet hat oder in den Räumen mit seiner Familie eine selbständige Wirtschaft oder Haushaltung führt.

§ 2

Ein Grund zur Aufhebung des Vertrags gemäß § 1118 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs und ein wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des § 19 des Mietengesetzes liegt vor, wenn die Mieträume für kriegswichtige Zwecke benötigt werden.

Zum Nachweis hierfür genügt eine Bescheinigung der zuständigen Behörde. Eine längere als die gesetzliche Räumungsfrist (§ 38 des Mietengesetzes) soll nur gewährt werden, wenn besondere Umstände es dringend geboten erscheinen lassen.

§ 3

Auf ein vertragliches Verbot der Untervermietung kann sich der Vermieter nur berufen, wenn ein wichtiger Grund gegen die Untervermietung vorliegt. Auf Antrag des Mieters entscheidet über die Zulässigkeit der Untervermietung die Mietkommission.

§ 4

(1) Im § 19 Abs. 2 Ziffer 11 des Mietengesetzes ist Satz 1 in folgender Fassung anzuwenden:

„die vermieteten Wohnräume nach dem Tode des bisherigen Mieters nicht mehr einem dringenden Wohnungsbedürfnis des Ehegatten oder von Verwandten in gerader Linie, einschließlich der Wahlkinder, oder von Geschwistern des bisherigen Mieters dienen, die schon bisher in gemeinsamem Haushalt mit dem Mieter darin wohnten."

(2) Haben Ehegatten gemeinschaftlich gemietet und stirbt einer von ihnen, so ist der andere berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist für den ersten zulässigen Termin zu kündigen. Auf eine abweichende Vereinbarung kann sich der Vermieter nicht berufen.

§ 5

(1) In den Fällen des § 2 dieser Verordnung ist § 19 Abs. 5 des Mietengesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Bei Geschäftsräumen kann das Gericht in den Fällen des § 19 Abs. 5 des Mietengesetzes in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift auf Antrag des Mieters, soweit es zum Ausgleich unbilliger Härten erforderlich ist, den Vermieter verpflichten, außer den Übersiedlungskosten eine angemessene Entschädigung für die sonstigen wirtschaftlichen Nachteile zu leisten, die der Mieter durch den Verlust der Räume erleidet.

§ 6

(1) Der Vermieter kann sich auf eine Kündigung, die er vor Inkrafttreten dieser Verordnung für einen nach dem 31. August 1939 liegenden Zeitpunkt ausgesprochen hat, nur berufen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 19 des Mietengesetzes vorliegt, es sei denn, daß der Mietgegenstand bereits geräumt ist. Dies gilt entsprechend für Räumungsaufträge, die das Gericht vor Inkrafttreten dieser Verordnung für einen nach dem 31. August 1939 liegenden Zeitpunkt erlassen hat.

(2) In anhängigen Bestandverfahren kann der Vermieter das Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes bis zur rechtskräftigen Entscheidung geltend machen. Nimmt der Vermieter die Kündigung oder den Antrag auf Erlassung des Räumungsauftrags zurück, so bedarf er nicht der Zustimmung des Mieters; die Kosten des Verfahrens sind in diesem Falle gegeneinander aufzuheben.

(3) Ist eine Kündigung oder ein Räumungsauftrag der im Abs. 1 bezeichneten Art bereits rechtskräftig wirksam geworden, ohne daß der Vermieter einen wichtigen Grund geltend gemacht hatte, so kann er binnen vierzehn Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Kündigung oder den Antrag auf Erlassung des Räumungsauftrags unter Berufung auf einen bei der ersten Kündigung vorhandenen wichtigen Grund wiederholen. Der frühere Titel wird damit unwirksam.

§ 7

Die Vorschriften des Mietengesetzes über Kündigungsbeschränkungen und die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Pachtverhältnisse und Unterpachtverhältnisse über Räume entsprechend.

Berlin, den 5. September 1939.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume im Reichsgau Sudetenland und in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebieten.

Vom 5. September 1939.

Auf Grund der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1602) und des Artikels 1 der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 28. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 917) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bestimmungen, die die Geltungsdauer und den Anwendungsbereich des Gesetzes über den Schutz der Mieter vom 28. März 1928 (SdGuV. Nr. 44) in der Fassung der Kundmachung vom 24. März 1934 (SdGuV. Nr. 62) beschränken, sind hinsichtlich der Vorschriften dieses Gesetzes über die Kündigung (§§ 1 bis 7) nicht anzuwenden.

(2) Zu einer Kündigung, die lediglich auf die Vorschriften im § 1 Abs. 2 Ziffer 10, 12, 13 oder 14 des Gesetzes über den Schutz der Mieter gestützt ist, ist die Bewilligung nur zu erteilen, wenn aus besonderen Gründen ein so dringendes Interesse an der Erlangung des Mietraums besteht, daß auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Mieters die Vorenthaltung eine schwere Unbilligkeit für den Vermieter darstellen würde.

(3) Zur Kündigung eines Untermietverhältnisses ist die gerichtliche Bewilligung nur erforderlich, wenn der Untermieter die Räume ganz oder überwiegend mit Einrichtungsgegenständen ausgestattet hat oder in den Räumen mit seiner Familie eine selbständige Wirtschaft oder Haushaltung führt. Das gleiche gilt für die Kündigung von Unterpachtverhältnissen über Räume.

§ 2

Werden Räume für kriegswichtige Zwecke benötigt, so ist die Bewilligung zur Kündigung zu erteilen, wenn der Vermieter durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß er ein überwiegendes Interesse an der Erlangung der Räume hat. Auf Antrag des Vermieters kann das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung für beendigt erklärt werden. Eine Räumungsfrist soll nur gewährt werden, wenn besondere Umstände es dringend geboten erscheinen lassen.

§ 3

Auf ein vertragliches Verbot der Untervermietung kann sich der Vermieter nur berufen, wenn ein wichtiger Grund gegen die Untervermietung vorliegt. Auf Antrag des Mieters entscheidet über die Zulässigkeit der Untervermietung das Amtsgericht im außerstreitigen Verfahren. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts findet binnen acht Tagen der Rekurs statt. Die Entscheidung über den Rekurs ist unanfechtbar.

§ 4

(1) Ist nach dem Tode des Mieters ein Familienangehöriger in den Mietvertrag eingetreten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Schutze der Mieter), so kann er binnen einer Woche, nachdem er Kenntnis vom Tode des Mieters erlangt hat, dem Vermieter gegenüber die Fortsetzung des Mietverhältnisses ablehnen. In diesem Falle gilt der Eintritt in das Mietverhältnis als nicht erfolgt.

(2) Haben Ehegatten gemeinschaftlich gemietet und stirbt einer von ihnen, so kann der andere das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist für den ersten zulässigen Termin kündigen.

§ 5

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und des § 2 dieser Verordnung kann das Gericht auf Antrag des Mieters bei der Bewilligung der Kündigung aussprechen, daß der Vermieter dem Mieter nach Räumung des Mietgegenstandes die Übersiedlungskosten in der für einen Umzug innerhalb der Gemeinde erforderlichen Höhe ganz oder teilweise zu ersetzen hat, wenn dies nach den Umständen, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Vermieters und des Mieters der Billigkeit entspricht. Bei Geschäftsräumen kann das Gericht auf Antrag des Mieters, soweit es zum Ausgleich unbilliger Härten erforderlich ist, den Vermieter verpflichten, außer den Übersiedlungskosten eine angemessene Entschädigung für die sonstigen wirtschaftlichen Nachteile zu leisten, die der Mieter durch den Verlust der Räume erleidet.

(2) Die Übersiedlungskosten und die dem Mieter sonst zu leistende Entschädigung sind unter entsprechender Anwendung des § 273 der Zivilprozeßordnung festzusetzen und in der Entscheidung über die Bewilligung der Kündigung anzugeben.

(3) Das Gericht kann, wenn es nach den Umständen der Billigkeit entspricht, auf Antrag des Mieters noch vor der Räumung des Mietgegenstandes durch einstweilige Verfügung die Hinterlegung des zu ersetzenden Betrags oder eines Teiles davon anordnen; der Bescheinigung einer Gefahr bedarf es nicht.

§ 6

(1) Der Vermieter kann sich auf eine Kündigung, die er vor Inkrafttreten dieser Verordnung für einen nach dem 31. August 1939 liegenden Zeitpunkt ausgesprochen hat, nur berufen, wenn bei der Kündigung die Voraussetzungen vorlagen, unter denen die Bewilligung zur Kündigung nach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Mieter oder dieser Verordnung zu erteilen wäre. Dies gilt entsprechend für

Räumungsaufträge, die das Gericht vor Inkrafttreten dieser Verordnung für einen nach dem 31. August 1939 liegenden Zeitpunkt erlassen hat.

(2) In anhängigen Bestandverfahren kann der Vermieter das Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes bis zur rechtskräftigen Entscheidung geltend machen und die Bewilligung der Kündigung beantragen. In diesem Falle gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Mieter. Nimmt der Vermieter die Kündigung oder den Antrag auf Erlassung des Räumungsauftrags zurück, so bedarf er nicht der Zustimmung des Mieters; die Kosten des Verfahrens sind in diesem Falle gegeneinander aufzuheben.

(3) Ist eine Kündigung oder ein Räumungsauftrag der im Abs. 1 bezeichneten Art bereits rechtskräftig wirksam geworden, ohne daß der Vermieter einen wichtigen Grund geltend gemacht hatte, so kann er binnen vierzehn Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter Berufung auf einen bei der Kündigung vorhandenen wichtigen Grund die nachträgliche Bewilligung der Kündigung beantragen. Wird die Bewilligung versagt, so wird der frühere Titel unwirksam.

§ 7

Der § 7 des Gesetzes zum Schutze der Mieter gilt hinsichtlich der Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

Berlin, den 5. September 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über die Vollstreckbarkeit der vor den NS-Rechtsbetreuungsstellen im Reichsgau Sudetenland abgeschlossenen Vergleiche.

Vom 5. September 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

Ausfertigungen von Vergleichen, die vor einer NS-Rechtsbetreuungsstelle im Reichsgau Sudetenland über bürgerlich-rechtliche Ansprüche abgeschlossen sind, sind Vollstreckungstitel im Sinne des § 1 der dort geltenden Exekutionsordnung, wenn sie mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehen sind. Die Vollstreckbarkeit bestätigt der Leiter der NS-Rechtsbetreuungsstelle unter Beidrückung des Siegels oder Stempels der NS-Rechsbetreuungsstelle.

Berlin, den 5. September 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Arbeitslosenhilfe.

Vom 5. September 1939.

Auf Grund der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) verordne ich:

§ 1

Arbeitslosenunterstützung erhält, wer dem Arbeitseinsatz zur Verfügung steht, aber unfreiwillig arbeitslos ist.

§ 2

Die Arbeitslosenunterstützung wird in der Regel vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an gewährt.

§ 3

(1) Die Arbeitslosenunterstützung besteht aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen für Angehörige.

(2) Familienzuschläge sind für die Angehörigen des Arbeitslosen zu zahlen, denen er auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht Unterhalt zu gewähren hat und zu deren Unterhalt er tatsächlich nicht nur vorübergehend und nicht nur geringfügig beiträgt (zuschlagsberechtigte Angehörige). Als Angehörige gelten auch Pflegekinder. Die Zahlung des Familienzuschlags ist zu versagen, soweit der Angehörige in der Lage ist, seinen angemessenen Lebensbedarf aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere durch Einsatz der eigenen Arbeitskraft zu beschaffen.

§ 4

(1) Hauptunterstützung und Familienzuschläge bemessen sich nach Ortsklassen und Lohnklassen.

(2) Maßgebend für die Einreihung der Orte in die Ortsklassen ist das jeweilige Ortsklassenverzeichnis, das für die Gewährung von Ortszuschlägen für die Beamten durch das Besoldungsgesetz aufgestellt ist.

(3) Die Lohnklasse bestimmt sich nach dem Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose beziehen würde, wenn er seine bisherige Beschäftigung hätte beibehalten können. Stand der Arbeitslose nicht in abhängiger Beschäftigung oder kommt er nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten oder nach seinem beruflichen Werdegang für die frühere Beschäftigung nicht mehr in Betracht, so ist das Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung zugrunde zu legen, für die er künftig hauptsächlich in Frage kommt.

(4) Im übrigen richtet sich die Höhe der Arbeitslosenunterstützung nach den in der Anlage angegebenen Sätzen.

(S. 1676)

§ 5

(1) Die Arbeitslosenunterstützung ist von der Bedürftigkeit des Arbeitslosen abhängig.

(2) Auf die wöchentliche Arbeitslosenunterstützung wird angerechnet:

a) das Einkommen des Arbeitslosen, soweit es den Betrag von 6 Reichsmark in der Woche übersteigt. Als Einkommen gelten alle Bezüge in Geld oder Geldeswert. Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein Dritter zur Ergänzung der Arbeitslosenhilfe gewährt, ohne dazu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, bleiben außer Ansatz;

b) das Einkommen der Angehörigen des Arbeitslosen, die ihm auf Grund einer rechtlichen Pflicht Unterhalt zu gewähren haben, soweit das Einkommen nach Abzug von Steuern, sozialen Beiträgen und Werbungskosten 24 Reichsmark in der Woche übersteigt. Der Betrag von 24 Reichsmark erhöht sich um 9 Reichsmark wöchentlich für jede Person, die der Angehörige des Arbeitslosen auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht ganz oder überwiegend unterhält; hierbei wird der Arbeitslose selbst nicht mitgerechnet.

(3) Bei Arbeitsunwilligkeit wird die Arbeitslosenunterstützung auf das zur Fristung des Lebensunterhalts Unerläßliche herabgesetzt.

§ 6

Die Arbeitslosenunterstützung kann davon abhängig gemacht werden, daß sich der Arbeitslose einer beruflichen Umschulung oder Fortbildung unterzieht oder gemeinnützige zusätzliche Arbeiten verrichtet (Pflichtarbeit).

§ 7

In Fällen besonderen Notstands kann dem Arbeitslosen neben der Arbeitslosenunterstützung eine Sonderbeihilfe gewährt werden, soweit die sonstigen Leistungen der Arbeitslosenhilfe, das sonstige Einkommen des Arbeitslosen und seiner Angehörigen und die Leistungen der Sozialversicherung nicht ausreichen, den Notstand zu beheben. Ein solcher Notstand kann insbesondere angenommen werden, wenn und insoweit der Arbeitslose die Miete für eine seinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen angemessene Wohnung nicht bezahlen kann.

§ 8

Gegen Entscheidungen des Arbeitsamts im Unterstützungsverfahren ist Einspruch zulässig. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung. Der Einspruch ist beim Arbeitsamt einzulegen. Er bewirkt keinen Aufschub. Über den Einspruch entscheidet, soweit ihm der Leiter des Arbeitsamts nicht stattgibt, der Präsident des Landesarbeitsamts.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die §§ 87, 88 Abs. 1 und Abs. 3, §§ 89a bis 108, 110 bis 110d, 112 bis 113, 115 bis 116a, 172 Abs. 2 und 3, §§ 178 bis 182 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung werden aufgehoben.

(2) In den laufenden Unterstützungsfällen ist die Arbeitslosenunterstützung auf Grund der bisherigen Vorschriften noch für den Zahlungszeitraum weiter zu gewähren, in den der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung fällt.

Berlin, den 5. September 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Anlage

(Zu § 4 der vorstehenden Verordnung)

Anlage zur Verordnung über Arbeitslosenhilfe

I. Für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung bestehen folgende Lohnklassen:

Klasse I bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt bis zu 12 Reichsmark,
Klasse II bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von mehr als 12 Reichsmark bis zu 24 Reichsmark,
Klasse III bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von mehr als 24 Reichsmark bis zu 36 Reichsmark,
Klasse IV bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von mehr als 36 Reichsmark bis zu 48 Reichsmark,
Klasse V bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von mehr als 48 Reichsmark.

II. Im Einzelfalle darf die Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge und einer etwaigen Sonderbeihilfe 80 vom Hundert des Arbeitsentgelts nicht übersteigen, das nach § 4 Abs. 3 der Verordnung über Arbeitslosenhilfe für die Zugehörigkeit zur Lohnklasse maßgebend ist. Die Grenze erhöht sich bei Arbeitslosen der Lohnklasse I und II auf das Arbeitsentgelt, wenn sie mindestens einen zuschlagsberechtigten Angehörigen haben.

III Es betragen wöchentlich:

in der Lohnklasse	in Orten der Sonderklasse, der Ortsklasse A und in allen Orten mit mehr als 50 000 Einwohnern		
	die Hauptunterstützung Reichsmark	die Familienzuschläge für den ersten Angehörigen je Reichsmark	die Familienzuschläge für den zweiten und weiteren Angehörigen je Reichsmark
I	6,00	3,30	2,10
II	8,40	3,60	2,40
III	9,60		
IV	10,80		
V	12,00		

in der Lohnklasse	in Orten der Ortsklasse B mit nicht mehr als 50 000 Einwohnern und den Orten der Ortsklassen C bis E mit mehr als 10 000, aber nicht mehr als 50 000 Einwohnern		
	die Hauptunterstützung Reichsmark	die Familienzuschläge für den ersten Angehörigen je Reichsmark	die Familienzuschläge für den zweiten und weiteren Angehörigen je Reichsmark
I	6,00	3,30	2,10
II	7,20	3,60	2,40
III	8,40		
IV	9,60		
V	10,80		

in der Lohnklasse	in Orten der Ortsklassen C bis E mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern		
	die Hauptunterstützung Reichsmark	die Familienzuschläge für den ersten Angehörigen je Reichsmark	die Familienzuschläge für den zweiten und weiteren Angehörigen je Reichsmark
I	4,80	3,30	2,10
II	6,00		
III	7,20		
IV	8,40		
V	9,60		

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung.

Vom 5. September 1939.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1495) wird die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung (Zweite Durchführungsverordnung) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1569) wie folgt geändert:

I.

Im Artikel I sind die Worte: „die Hauptgeschäftsstelle der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft" durch die Worte: „die Reichsstelle für Holz" zu ersetzen.

II.

Im Artikel II Abs. 1 sind die Worte: „d) die Außenstellen der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft" zu streichen; an Stelle der Buchstaben e, f und g sind die Buchstaben d, e und f zu setzen.

III.

Der Artikel III Abs. 3 lautet wie folgt:

„(3) Bei den Forst- und Holzwirtschaftsämtern werden Abteilungen eingerichtet. Die bisherigen Außenstellen der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft bilden eine besondere Abteilung und sind Gliederungen der Reichsstelle für Holz."

Berlin, den 5. September 1939.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Holz.

Vom 5. September 1939.

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 20 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1431) wird verordnet:

§ 1

(1) Es wird eine Reichsstelle für Holz errichtet (RHo) mit dem Sitz in Berlin.

(2) Die auf Grund der Verordnung vom 4. September 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. 1934 Nr. 209) errichtete Überwachungsstelle für Holz, jetzige Reichsstelle für Holz als Überwachungsstelle für Einfuhr, und die auf Grund des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) errichtete Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft werden aufgelöst. Ihre Aufgaben und Befugnisse, ihre Rechte und Pflichten gehen auf die Reichsstelle für Holz über. Das Vermögen dieser Stellen geht ebenfalls auf die Reichsstelle für Holz über.

(3) Die bisher getroffenen Maßnahmen bleiben aufrechterhalten, insbesondere auch die Satzung und die Beitragsordnungen der Marktvereinigung in sinngemäßer Anwendung.

§ 2

(1) Die Reichsstelle ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und übt ihre Aufgaben und Befugnisse im Auftrag des Reichsforstmeisters aus, an dessen Weisungen sie gebunden ist.

(2) Die nachgeordneten Dienststellen der Reichsstelle für Holz sind die auf Grund der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1495) errichteten Forst- und Holzwirtschaftsämter.

§ 3

An der Spitze der Reichsstelle steht der Reichsbeauftragte für Holz, der vom Reichsforstmeister ernannt wird. Der Reichsbeauftragte ist dem Reichsforstmeister für alle Maßnahmen und den Geschäftsbetrieb der Reichsstelle verantwortlich.

§ 4

Die Reichsstelle kann mit Zustimmung des Reichsforstmeisters ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen. Diese Stellen sind zur Ausführung der ihnen von der Reichsstelle übertragenen Aufgaben verpflichtet.

§ 5

Die Reichsstelle wird ermächtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherstellung der Erzeugung sowie zur Regelung und Deckung des Bedarfs an Holz und forstlichen Nebenerzeugnissen erforderlich sind. Sie ist zur Inanspruchnahme von Leistungen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) berechtigt.

§ 6

(1) Soweit von der Reichsstelle oder den von dieser beauftragten Stellen im Rahmen der Ermächtigung des § 5 die Beschlagnahme von Hölzern und forstlichen Nebenerzeugnissen angeordnet wird, hat die Beschlagnahme die Wirkung, daß rechtsgeschäftliche Verfügungen über die beschlagnahmten Waren nichtig sind und daß ohne Genehmigung der beschlagnahmenden Stelle keine Veränderungen an ihnen oder ihrem Lagerort vorgenommen werden dürfen. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgen.

(2) Der Besitzer ist verpflichtet, die Ware im bisherigen Zustand zu erhalten und pfleglich zu behandeln.

(3) Der Besitzer ist weiterhin verpflichtet, über die beschlagnahmten Waren Verträge abzuschließen, die ihm von der beschlagnahmenden Stelle nachgewiesen werden.

(4) Die beschlagnahmende Stelle ist berechtigt, im Einzelfall die beschlagnahmten Waren zu enteignen.

§ 7

Im übrigen finden die Bestimmungen der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1431) sinngemäß Anwendung.

§ 8

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. September 1939.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt, Teil I, = Erstes Halbjahr 1939 =

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4,** Postscheckkonto Berlin 962 00, **bestellt werden.**

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftenstelle

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939 | Ausgegeben zu Berlin, den 6. September 1939 | Nr. 168

Tag	Inhalt	Seite
5. 9. 39	Verordnung gegen Volksschädlinge	1679

Verordnung gegen Volksschädlinge.

Vom 5. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Plünderung im frei gemachten Gebiet

(1) Wer im frei gemachten Gebiet oder in freiwillig geräumten Gebäuden oder Räumen plündert, wird mit dem Tode bestraft.

(2) Die Aburteilung erfolgt, soweit nicht die Feldkriegsgerichte zuständig sind, durch die Sondergerichte.

(3) Die Todesstrafe kann durch Erhängen vollzogen werden.

§ 2

Verbrechen bei Fliegergefahr

Wer unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum begeht, wird mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

§ 3

Gemeingefährliche Verbrechen

Wer eine Brandstiftung oder ein sonstiges gemeingefährliches Verbrechen begeht und dadurch die Widerstandskraft des deutschen Volkes schädigt, wird mit dem Tode bestraft.

§ 4

Ausnutzung des Kriegszustandes als Strafschärfung

Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat begeht, wird unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert.

§ 5

Beschleunigung des sondergerichtlichen Verfahrens

In allen Verfahren vor den Sondergerichten muß die Aburteilung sofort ohne Einhaltung von Fristen erfolgen, wenn der Täter auf frischer Tat betroffen ist oder sonst seine Schuld offen zutage liegt.

§ 6

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch im Protektorat Böhmen und Mähren, und zwar auch für Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind.

§ 7

Schlußbestimmungen

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 5. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbeauftragte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 7. September 1939	Nr. 169

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 39	Verordnung über den Aufbau der Verwaltung und die Deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren	1681
1. 9. 39	Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen	1683
1. 9. 39	Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts	1683
1. 9. 39	Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels	1685
2. 9. 39	Verordnung über das Versorgungswesen	1686
5. 9. 39	Verordnung über den allgemeinen Entlassungstag im Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend	1687
5. 9. 39	Verordnung über Zolländerungen und über Mineralölsteuer	1687
6. 9. 39	Verordnung über zusätzliche Bestimmungen zur Reichsmeldeordnung	1688
6. 9. 39	Verordnung über Zollerleichterungen für den Warenverkehr zwischen dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig und dem deutschen Zollgebiet	1690
6. 9. 39	Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels	1690
7. 9. 39	Verordnung über die gesetzlichen Zahlungsmittel im besetzten ost-oberschlesischen Gebiet	1691
7. 9. 39	Erste Durchführungsverordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	1691
24. 8. 39	Sechste Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit bei der Anwendung des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen	1692
2. 9. 39	Berichtigung	1692

Verordnung über den Aufbau der Verwaltung und die Deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 1. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

I. Aufbau der deutschen Verwaltung im Protektorat Böhmen und Mähren

§ 1

Alle Behörden, Dienststellen und Organe des Reichs im Protektorat Böhmen und Mähren mit Ausnahme der Wehrmacht unterstehen dem Reichsprotektor.

§ 2

Der Reichsprotektor führt die Aufsicht über die gesamte autonome Verwaltung des Protektorats.

§ 3

Die Behörde des Reichsprotektors ist zuständig für sämtliche Verwaltungszweige der Reichsverwaltung mit Ausnahme der Wehrmacht. Innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Reichsprotektors ist die Bildung weiterer besonderer Dienststellen neben dem Reichsprotektor ausgeschlossen.

§ 4

Allgemeiner Vertreter des Reichsprotektors in der Behördenleitung ist der Staatssekretär, bei dessen Behinderung der Unterstaatssekretär. Der Behörde des Reichsprotektors werden die erforderlichen Beamten und Hilfsarbeiter zugeteilt. Der Reichsprotektor bestimmt die innere Gliederung seiner Behörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern als Zentralstelle für Böhmen und Mähren.

§ 5

Das Protektorat Böhmen und Mähren wird in Oberlandratsbezirke gegliedert. Die Grenzen der Oberlandratsbezirke bestimmt der Reichsprotektor im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 6

(1) Für jeden Oberlandratsbezirk wird ein Oberlandrat bestellt.

(2) Der Oberlandrat ist die nachgeordnete Behörde des Reichsprotektors für sämtliche in reichseigene Verwaltung übernommenen Verwaltungszweige mit Ausnahme der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes, der Reichsfinanzverwaltung, soweit sie sich auf die Verwaltung der Zölle bezieht, der Reichspost, der Reichsbahn und der Justiz.

(3) Der Oberlandrat übt in seiner Stufe die Aufsicht über die Protektoratsbehörden in seinem Amtsbezirk aus.

(4) Im Geschäftsbereich des Oberlandrats (Abs. 2 und 3) ist die Bildung besonderer reichseigener Dienststellen neben ihm ausgeschlossen.

(5) Dem Oberlandrat unterstehen alle Behörden, Dienststellen und Organe des Reichs in seinem Amtsbezirk mit Ausnahme der Wehrmacht und der Justiz.

§ 7

Der Reichsprotektor kann anordnen, daß die Protektoratsbehörden ihm in bestimmten, der Art nach bezeichneten Angelegenheiten unaufgefordert Bericht erstatten. Ebenso kann er anordnen, daß die nachgeordneten Behörden der Protektoratsregierung den Oberlandräten oder anderen von ihm zu bestimmenden Dienststellen des Reichs in gleicher Weise berichten. Der Oberlandrat kann die gleichen Anordnungen für seinen Amtsbezirk treffen.

§ 8

(1) Die Protektoratsbehörden haben Gesetze und andere Rechtsvorschriften, soweit letztere sich auf mehr als einen Oberlandratsbezirk erstrecken, dem Reichsprotektor, sonstige Rechtsvorschriften dem Oberlandrat vor der Verkündung vorzulegen.

(2) Der Reichsprotektor kann anordnen, daß der Art nach zu bestimmende Verwaltungsmaßnahmen ihm vor Anordnung mitzuteilen und rechtskräftige gerichtliche Urteile vor Vollzug vorzulegen sind. Die gleiche Befugnis hat der Oberlandrat für seinen Amtsbezirk.

§ 9

Einsprüche und Anordnungen nach Artikel 5 des Erlasses vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) sind für die Protektoratsbehörden verbindlich. Vorstellungen beim Reichsprotektor haben keine aufschiebende Wirkung.

II. Deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren

§ 10

Im Protektorat Böhmen und Mähren werden die Geheime Staatspolizei und Teile der Kriminalpolizei, die letzteren soweit es durch Einführung der deutschen Strafgerichtsbarkeit erforderlich wird, in reichseigene Verwaltung übernommen.

§ 11

Die Organe der Deutschen Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren haben die Aufgabe, alle staats- und volksfeindlichen Bestrebungen im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren zu erforschen und zu bekämpfen, das Ergebnis der Erhebungen zu sammeln und auszuwerten, den Reichsprotektor sowie die ihm nachgeordneten Behörden zu unterrichten und über für sie wichtige Feststellungen auf dem laufenden zu halten und mit Anregungen zu versehen.

§ 12

(1) Die dem Reichsprotektor nachgeordneten deutschen Dienststellen und die Behörden des Protektorats Böhmen und Mähren haben den Weisungen der Staatspolizeileitstellen, die Behörden des Protektorats auch den Weisungen der übrigen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei in politisch-polizeilichen Angelegenheiten zu entsprechen.

(2) Die deutsche Kriminalpolizei im Protektorat Böhmen und Mähren übt die fachliche Aufsicht über die Kriminalpolizei des Protektorats aus, soweit es die gemeinsamen Aufgaben erfordern. Die Polizeibehörden des Protektorats haben in diesem Rahmen den fachlichen Weisungen der deutschen Kriminalpolizei zu entsprechen.

§ 13

Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren sowie der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Benehmen mit dem Reichsprotektor können die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Protektorat Böhmen und Mähren erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten Grenzen treffen. Sie können diese Befugnis übertragen.

§ 14

Der Reichsminister des Innern (Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei) erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren die zur Durchführung der §§ 10 bis 14 dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen.

Vom 1. September 1939.

Im modernen Krieg kämpft der Gegner nicht nur mit militärischen Waffen, sondern auch mit Mitteln, die das Volk seelisch beeinflussen und zermürben sollen. Eines dieser Mittel ist der Rundfunk. Jedes Wort, das der Gegner herübersendet, ist selbstverständlich verlogen und dazu bestimmt, dem deutschen Volke Schaden zuzufügen. Die Reichsregierung weiß, daß das deutsche Volk diese Gefahr kennt, und erwartet daher, daß jeder Deutsche aus Verantwortungsbewußtsein heraus es zur Anstandspflicht erhebt, grundsätzlich das Abhören ausländischer Sender zu unterlassen. Für diejenigen Volksgenossen, denen dieses Verantwortungsbewußtsein fehlt, hat der Ministerrat für die Reichsverteidigung die nachfolgende Verordnung erlassen.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft:

§ 1

Das absichtliche Abhören ausländischer Sender ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Zuchthaus bestraft. In leichteren Fällen kann auf Gefängnis erkannt werden. Die benutzten Empfangsanlagen werden eingezogen.

§ 2

Wer Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

§ 3

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Handlungen, die in Ausübung des Dienstes vorgenommen werden.

§ 4

Für die Verhandlungen und Entscheidung bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind die Sondergerichte zuständig.

§ 5

Die Strafverfolgung auf Grund von §§ 1 und 2 findet nur auf Antrag der Staatspolizeistellen statt.

§ 6

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, und zwar, soweit es sich um Strafvorschriften handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz.

§ 7

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts.

Vom 1. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

I. Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses im Falle der Einberufung zum Wehrdienst

§ 1

Durch die Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst wird ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis (Arbeits-, Lehrverhältnis) nicht gelöst. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten ruhen für die Dauer der Einberufung. Die Abmachungen über die Gewährung einer Werkswohnung, die von dem Dienstverpflichteten oder seinen Familienangehörigen weiter benötigt wird, bleiben bestehen.

§ 2

Das Recht des Gefolgschaftsmitgliedes auf Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses bleibt im Falle der Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst unberührt. Der Unternehmer kann das Beschäftigungsverhältnis nicht kündigen; der Reichstreuhänder der Arbeit kann Ausnahmen zulassen.

II. Tarifordnungen

§ 3

(1) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann bei der Festsetzung der Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen und bei dem Erlaß einer Tarifordnung von einer Beratung in einem Sachverständigenausschuß absehen.

(2) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann eine Tarifordnung auch für einen einzelnen Betrieb erlassen.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann an Stelle der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt die Bekanntgabe der Tarifordnung an anderer Stelle anordnen.

III. Arbeitsschutz

§ 4

(1) Nachfolgende Gesetze und Verordnungen und die auf Grund dieser Gesetze und Verordnungen erlassenen Bestimmungen treten, soweit in ihnen die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit der Beschäftigten geregelt wird, für männliche Arbeiter und Angestellte über achtzehn Jahre bis auf weiteres außer Kraft:

Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447);

Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521);

Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 66, 154);

§ 120f der Gewerbeordnung.

(2) Die Gewerbeaufsichtsämter, für Krankenpflegeanstalten auch andere für die Aufsicht über die Durchführung der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten zuständige Behörden, können durch besondere Anordnung für einzelne Betriebe oder Anstalten die durch Abs. 1 gegebene Ausnahme einschränken, wenn dies der Arbeitsschutz dringend erfordert.

§ 5

Die höhere Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann die übrigen Vorschriften der im § 4 genannten Gesetze und Verordnungen und die Vorschriften der §§ 105b bis i der Gewerbeordnung für männliche Arbeiter und Angestellte über achtzehn Jahre, ferner auch für Jugendliche und Frauen die Vorschriften der vorgenannten Gesetze und Verordnungen, des Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli 1927, 29. Oktober 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 184, 325) und der auf Grund des § 139a und des § 154 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen sowie des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 – Reichsgesetzbl. I S. 437) für einzelne Betriebe ganz oder teilweise außer Kraft setzen, soweit nicht der Reichsarbeitsminister allgemein oder für bestimmte Bezirke oder Arten von Betrieben entsprechende Bestimmungen getroffen hat.

§ 6

Die höhere Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann für einzelne Betriebe von den Beschränkungen der ausschließlich oder teilweise auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen weitergehende Ausnahmen über die von diesen Verordnungen ohnehin vorgesehenen Ausnahmen hinaus erteilen.

§ 7

Die Vorschriften der §§ 5 und 6 sind auf die in der Ostmark geltenden abweichenden Arbeitsschutzvorschriften sinngemäß anzuwenden.

IV. Lade- und Löscharbeiten in der Binnenschiffahrt

§ 8

Die Schiffsmannschaften von Binnenschiffen sind zum Laden und Löschen aller dem Unternehmer gehörenden Schiffe verpflichtet.

§ 9

Der Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit bestimmt durch Tarifordnung die Vergütung für die Mitarbeit der Schiffsmannschaft beim Laden und Löschen.

§ 10

Das Arbeitsamt kann anordnen, daß die an einem Hafen- oder Liegeplatz anwesenden Schiffsmannschaften auch zum Laden und Löschen von Schiffen, die einem anderen Unternehmer gehören, verpflichtet sind. In diesem Fall hat der andere Unternehmer den Lohn gemäß § 9 zu zahlen.

§ 11

Die Vorschriften der §§ 8 bis 10 gelten nicht für die Schiffsmannschaften der Fahrgastschiffahrt.

V. Schlußbestimmung

§ 12

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels.

Vom 1. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I

Lösung von Arbeitsverhältnissen

§ 1

(1) Betriebsführer, Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten dürfen eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) erst aussprechen, wenn das Arbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt hat.

(2) Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung ist rechtsunwirksam, wenn nicht in besonderen Ausnahmefällen das Arbeitsamt nachträglich zustimmt.

(3) Durch die Zustimmung des Arbeitsamts wird nicht über die Berechtigung der Kündigung entschieden. Dies gilt auch für eine Kündigung, die ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgt ist.

§ 2

Einer Zustimmung nach § 1 Abs. 1 und 2 bedarf es nicht,

1. wenn sich die Vertragsteile über die Lösung des Arbeitsverhältnisses einig sind,
2. wenn der Betrieb (Baustelle) stillgelegt werden muß,
3. wenn der Arbeiter, Angestellte oder Lehrling zur Probe oder Aushilfe eingestellt ist und das Arbeitsverhältnis (Lehrverhältnis) innerhalb eines Monats beendet wird.

Abschnitt II

Meldepflicht

§ 3

Wer nach § 2 keiner Zustimmung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) bedarf, hat sich nach dem Ausscheiden aus seiner bisherigen Arbeitsstelle unverzüglich bei dem für seinen letzten Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Arbeitsamt zu melden.

Abschnitt III

Einstellungsbeschränkungen

§ 4

(1) Betriebe (private und öffentliche Betriebe und Verwaltungen aller Art) und Haushaltungen dürfen Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten nur einstellen, wenn eine Zustimmung des Arbeitsamts vorliegt.

(2) Die Zustimmung ist nicht erforderlich zur Einstellung in Betriebe der Landwirtschaft.

Abschnitt IV

Sonstige Vorschriften

§ 5

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für Familienangehörige, die in Betrieben von Ehegatten, Eltern, Voreltern oder Geschwistern regelmäßig mithelfen, auch wenn sie nicht als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden.

§ 6

(1) Das Arbeitsamt hat bei seinen Entscheidungen über Zustimmungsanträge für die Kündigung und Einstellung von Arbeitskräften

a) staatspolitische und soziale Gesichtspunkte,

b) die allgemeinen Richtlinien des Arbeitseinsatzes, der Berufsnachwuchslenkung und der Lohnpolitik und

c) die Gesichtspunkte der beruflichen Entwicklung der Arbeiter und Angestellten

zu berücksichtigen.

(2) Die Zustimmung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 7

(1) Für die Erteilung der Zustimmung

a) zur Lösung eines Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die letzte Arbeitsstätte liegt,

b) zur Einstellung ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Betrieb (Haushaltung) liegt, der die Einstellung beabsichtigt.

(2) Entstehen im Einzelfall Zweifel darüber, ob eine Zustimmung erforderlich ist, so entscheidet das Arbeitsamt unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 8

(1) Der Antrag auf Zustimmung nach Abschnitt I ist von dem Vertragsteil, der die Lösung des Arbeitsverhältnisses beabsichtigt, bei dem zuständigen Arbeitsamt (§ 7 Abs. 1 Buchst. a) zu stellen.

(2) Der Antrag auf Zustimmung nach Abschnitt III ist von dem Betriebsführer, der die Einstellung beabsichtigt, bei dem zuständigen Arbeitsamt (§ 7 Abs. 1 Buchst. b) zu stellen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. In besonderen Fällen kann von der schriftlichen Form abgesehen werden.

§ 9

Für die Besatzung eines bei der Seeschiffahrt verwendeten Schiffes mit Ausnahme der seemännischen Angestellten treten bei der Durchführung dieser Verordnung die Seemannsämter an die Stelle der Arbeitsämter. Für die Erteilung der Zustimmung (§ 7 Abs. 1) ist bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses das Seemannsamt der Abmusterung, bei der Einstellung das Seemannsamt der Anmusterung zuständig.

Abschnitt V

Ausnahmen

§ 10

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, Wirtschaftszweige, Betriebe, Haushaltungen und Personen von den Vorschriften der Abschnitte I und III auszunehmen. Er kann diese Befugnis auf die Präsidenten der Landesarbeitsämter übertragen.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 11

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht, oder wer seine Beschäftigung vor rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) aufgibt, wird auf Antrag des Leiters des Arbeitsamts mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 12

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Zweite Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels) vom 10. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 444),

b) die Dritte Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels im Steinkohlenbergbau) vom 11. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1216).

Berlin, den 1. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über das Versorgungswesen.
Vom 2. September 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Oberkommando der Wehrmacht verordnet:

§ 1

Die Versorgungsgebührnisse sollen bis auf weiteres nicht neu festgestellt werden, wenn es sich um Frauen-, Kinder- oder Ortszulage (§§ 29, 30, 51 des Reichsversorgungsgesetzes) handelt.

§ 2

Der Beamtenschein (§ 33 des Reichsversorgungsgesetzes) soll bis auf weiteres nicht erteilt werden.

§ 3

(1) Die Wiederaufnahme eines durch Entscheidung einer Spruchbehörde rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens und die Einlegung eines Rechtsmittels und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Versorgungs- und Hauptversorgungsämter (§§ 61 ff., 66 ff., 90 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung vom 2. November 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1113 — mit den dazu ergangenen Änderungen, Artikel 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 544) sowie die Anrufung der Spruchbehörden der Reichsversicherung in den Fällen des § 8 Abs. 5 und des § 17 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 663) ist bis auf weiteres nicht mehr zulässig. Berufungsfähige Bescheide werden nicht mehr erteilt.

(2) Eingelegte Rechtsmittel gelten als zurückgenommen.

§ 4

Bei Streitigkeiten über Heilbehandlung, Kranken- und Hausgeld (§ 8 Abs. 5, §§ 12, 13 des Reichsversorgungsgesetzes) entscheidet das Hauptversorgungsamt, bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Krankenkassen (§ 17 des Reichsversorgungsgesetzes) der Präsident des Reichsversicherungsamts endgültig, wenn eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande kommt.

§ 5

Die §§ 3 und 4 gelten entsprechend, wenn es sich um Rechtsansprüche aus dem Kapitulantenversorgungsgesetz vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1222), aus dem Kriegspersonenschädengesetz in der Fassung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515, 533) mit den dazu ergangenen Änderungen, aus dem Gesetz über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz vom 26. Februar

1926 (Reichsgesetzbl. I S. 149) und aus den auf Grund des Gesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597) erlassenen Landesgesetzen handelt.

§ 6

Die Vorschriften des § 96a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen und des § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 133) treten bis auf weiteres außer Kraft. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Bei einem Wechsel des Wohnorts werden die Versorgungsakten bis auf weiteres an die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der neue Wohnort liegt, nicht abgegeben.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

§ 9

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 2. September 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Verordnung
über den allgemeinen Entlassungstag im Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend.
Vom 5. September 1939.

Die Ende September 1939 fällige allgemeine Entlassung im Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend wird bis auf weiteres verschoben.

Der Reichsarbeitsführer ist ermächtigt, in begründeten Fällen eine vorzeitige Entlassung zu genehmigen

Berlin, den 5. September 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsarbeitsführer im Reichsministerium des Innern
Hierl

Verordnung über Zolländerungen und über Mineralölsteuer
Vom 5. September 1939 *)

Auf Grund des § 49 Absatz 2 und des § 55 Absatz 2 des Zollgesetzes sowie des § 1 Absatz 3 und des § 2 Absatz 2 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Der Zolltarif und der Obertarif werden wie folgt geändert:

In der Tarifnr. 239 (Erdöl usw.) wird vor Absatz 2 (andere) als neuer Absatz eingefügt:

Gasöle, Treiböle	12	18

§ 2

Das Mineralölsteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Mineralöle der Nr. 239 des Zolltarifs. Ausgenommen sind:

a) Mineralöle mit einer Dichte bei 15° C von mehr als 0,900 und Mineralöle mit einer Dichte bei 15° C von mehr als 0,830 aber nicht mehr als 0,900, bei deren fraktionierter Destillation bis 300° C weniger als 70 Raumteile von 100 übergehen (Schmieröle),

b) die teerartigen, paraffinhaltigen und im Wasser nicht untersinkenden pechartigen Rückstände von der Destillation der Mineralöle,

c) das Harzöl;".

2. § 2 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt für 1 Doppelzentner Eigengewicht:

1. für Mineralöle der im § 1 Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Art, und zwar für

a) Mineralöle mit einer Dichte bei 15° C von mehr als 0,830 aber nicht mehr als 0,900, bei deren fraktionierter Destillation im Englerschen Apparat bis 300° C 70 Raumteile oder mehr von 100 übergehen, und Mineral-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 206 vom 5. September 1939.

öle mit einer Dichte bei 15° C von nicht mehr als 0,830, bei deren fraktionierter Destillation im gläsernen Englerschen Apparat bis 250° C nicht mehr als 60 Raumteile von 100 übergehen (Gasöle, Treiböle)

aa) aus der Erdöl-Destillation ..... 3,90 Reichsmark,

bb) aus der Braunkohlenschwelteer-Destillation 4,90 Reichsmark,

b) sonstige Mineralöle ..... 6,00 Reichsmark,

2. für Mineralöle der im § 1 Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Art ..... 8,80 Reichsmark,

3. für Mineralöle der im § 1 Absatz 2 Ziffer 3 bezeichneten Art 6,00 Reichsmark.

Was unter Eigengewicht zu verstehen ist, bestimmen die Zollvorschriften."

§ 3

Diese Verordnung tritt am 4. September 1939 in Kraft.

Berlin, 5. September 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über zusätzliche Bestimmungen zur Reichsmeldeordnung. Vom 6. September 1939.

Das Interesse der Landesverteidigung erfordert eine genaue Überwachung des Personenverkehrs, damit Sabotageakte an den für das deutsche Volk lebenswichtigen Betrieben verhütet und die zur Landesverteidigung notwendigen Maßnahmen vor Spionage geschützt werden. Die Bestimmungen der Reichsmeldeordnung (RMO) vom 6. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 13) müssen daher bis auf weiteres verschärft werden. Jeder Volksgenosse trägt zum Schutz des bedrohten Vaterlandes bei, wenn er die Vorschriften über An- und Abmeldung bei Wohnungs- und Wohnortswechsel selbst genau beachtet und auch seinerseits darüber wacht, daß sie von jedermann genau beachtet werden.

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

I. Allgemeine Meldepflicht

Zu § 2 RMO

Artikel 1

(1) Die Frist zur Anmeldung beim Beziehen einer Wohnung wird von einer Woche auf drei Tage herabgesetzt.

(2) Ausländer haben sich binnen 24 Stunden bei der Meldebehörde anzumelden.

(3) Zu den Ausländern im Sinne dieser Verordnung zählen auch die Staatenlosen.

Zu § 3 RMO

Artikel 2

(1) Die Meldefrist beim Ausziehen aus einer Wohnung wird von einer Woche auf drei Tage herabgesetzt.

(2) Ausländer haben sich binnen 24 Stunden bei der Meldebehörde abzumelden.

(3) Beim Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde gelten für die Anmeldung der neuen Wohnung die gleichen Fristen.

Artikel 3

Die verkürzten Fristen der Artikel 1 und 2 gelten auch für die dem Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) gemäß §§ 4, 5, 6 und 7 RMO obliegenden Meldepflichten.

Artikel 4

Zu § 5 Abs. 1 RMO

(1) Ausländer können sich bei der Abgabe der Anmeldung (§ 2 RMO) bei der Meldebehörde nicht vertreten lassen. Wenn sie durch eine ernstliche Krankheit an der persönlichen Abgabe der Meldung verhindert sind, haben sie das der Meldebehörde unter Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung schriftlich mitzuteilen. Die Meldebehörde kann die Beibringung einer amtsärztlichen Bescheinigung im Einzelfall anordnen.

(2) Bei der persönlichen Abgabe des Meldescheins bei der Meldebehörde muß bei ausländischen Untermietern ihr Wohnungsgeber, bei ausländischen Mietern der Hauseigentümer (Verwalter) zugegen sein. Erst durch die persönliche Anwesenheit bei der Abgabe der Anmeldung erfüllen Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) hinsichtlich der ausländischen Untermieter oder Mieter ihre Meldepflicht. Im Falle dringender Behinderung können Wohnungsgeber und Hauseigentümer sich unter Angabe der Behinderungsgründe durch ein erwachsenes Familienmitglied vertreten lassen.

Artikel 5

Zu § 12 RMO

Auch auf Personen, die in einer Gemeinde des Inlandes nach § 2 RMO gemeldet sind und besuchsweise in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten wohnen, finden die Meldevorschriften der Artikel 1 bis 4 Anwendung.

II. Sonderfälle der Meldepflicht

Zu § 15 RMO

Artikel 6

(1) Die binnen 24 Stunden zu erstattende Meldung beherbergter Personen gemäß § 15 RMO ist unter Benutzung des hellroten Meldescheins der Beherbergungsstätten (Vordruck e) von den Leitern aller Beherbergungsstätten zu erstatten, also auch derjenigen Beherbergungsstätten, die weder gemeinnützig sind noch gewerbsmäßig betrieben werden. Die Bestimmung des § 15 Abs. 1, letzter Satz RMO, wonach Sportheime, Wanderheime, Jugendheime und Jugendherbergen von der Meldepflicht ausgenommen sind, findet keine Anwendung.

(2) Ebenso haben alle Privatpersonen, die, ohne Inhaber oder Leiter einer Beherbergungsstätte zu sein, Fremden, Reisenden oder Erholungsuchenden kurzfristig entgeltlich oder unentgeltlich Unterkunft gewähren, die Beherbergten gemäß § 15 RMO zu melden. Die Bestimmungen der §§ 15 bis 19 RMO finden sinngemäß Anwendung.

(3) Die im Abs. 2 bezeichneten Privatpersonen haben das Fremdenverzeichnis (§ 19 Abs. 1 RMO) in Buchform zu führen und, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Meldebehörde zur Abstempelung vorzulegen.

(4) Die Bestimmung des § 15 Abs. 3 RMO, wonach bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen nur der Reiseleiter den Meldeschein auszufüllen hat, während er die Mitreisenden nur der Zahl nach anzugeben braucht, findet keine Anwendung. Jeder Beherbergte, und zwar sowohl der deutsche Staatsangehörige als auch der Ausländer, muß den Meldeschein selbst ausfüllen.

Artikel 7

(1) Die Inhaber oder Leiter der im § 15 bezeichneten Beherbergungsstätten oder die von ihnen mit der Ausübung der Meldepflicht Beauftragten sowie die ihnen im Artikel 6 Abs. 1 und 2 gleichgestellten Personen sind verpflichtet, sich die Ausweispapiere aller Beherbergten — auch der deutschen Staatsangehörigen — vorlegen zu lassen, den Inhalt des Ausweises mit der Personalangabe auf dem Meldeschein zu vergleichen und die Art des Ausweises (Bezeichnung, gegebenenfalls Nummer des Ausweises, Datum der Ausstellung und ausstellende Behörde) auf dem Meldeschein zu vermerken.

(2) Kann der Beherbergte keinen Ausweis vorlegen, so ist das auf dem Meldeschein an besonders sichtbarer Stelle zu vermerken.

(3) Der Beherbergte ist verpflichtet, seine Ausweispapiere dem Wohnungsgeber für die Nacht nach der Ankunft zur Aufbewahrung zu übergeben.

Artikel 8

Zu § 18 RMO

Die Frist, nach deren Ablauf bei Aufenthalt in einer der im § 15 RMO bezeichneten Beherbergungsstätten der Beherbergte nach den allgemeinen Meldevorschriften — §§ 2 ff. RMO — an- und abmeldepflichtig ist, wird auf einen Monat herabgesetzt. Diese Frist gilt auch für Personen, die nach Artikel 6 Abs. 1 und 2 beherbergt werden.

Artikel 9

Zu § 21 Abs. 2 RMO

Die Bestimmung, wonach in Gemeinden oder Kreisen mit starkem sonntäglichem Ausflugs- und Wochenendverkehr die Inhaber der im § 15 bezeichneten Beherbergungsstätten unter gewissen Voraussetzungen von der Einreichung der Meldescheine der Beherbergten entbunden werden können, findet keine Anwendung.

Artikel 10

Zu § 22 Abs. 2 RMO

Die Bestimmung, wonach in Sportheimen, Wanderheimen, Jugendheimen und Jugendherbergen bei Mitgliedern von Gliederungen der NSDAP einschließlich der HJ und bei Mitgliedern der vom Reichssportamt anerkannten Sportorganisationen, sofern sie in einer Zahl von mehr als zehn Teilnehmern unter einer Führung wandern, die Eintragung der Personalien des Führers und die Zahl der Wanderer genügt, ist nicht anzuwenden.

Artikel 11

Zu § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 RMO

(1) Die Meldepflicht der §§ 23 und 24 RMO wird auf alle Krankenhäuser und die ihnen durch § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 gleichgestellten Anstalten ausgedehnt.

(2) Soweit einzelnen einsam gelegenen Anstalten die Abgabe der Meldescheine bei der Meldebehörde wegen der räumlichen Entfernung nicht zuzumuten ist, kann die höhere Verwaltungsbehörde die Einsendung der Meldescheine durch die Post zulassen.

III. Strafvorschriften

Artikel 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) § 26 der Reichsmeldeordnung bleibt unberührt.

IV. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie gilt nicht für die Ostmark.

Berlin, den 6. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über Zollerleichterungen für den Warenverkehr zwischen dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig und dem deutschen Zollgebiet.

Vom 6. September 1939

Auf Grund des § 13 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der Fassung des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) wird verordnet:

§ 1

Waren, die aus dem freien Verkehr des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig in das deutsche Zollgebiet eingeführt werden, sind vom Zoll und von der Umsatzausgleichsteuer befreit.

§ 2

Ausfuhrzollbare Waren sind bei ihrer Ausfuhr aus dem deutschen Zollgebiet in das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom Ausfuhrzoll befreit.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen kann im Benehmen mit den beteiligten Reichsministern Ausnahmen von den in den §§ 1 und 2 vorgesehenen Vergünstigungen anordnen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, 6. September 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels

Vom 6. September 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1685) bestimme ich folgendes:

§ 1

Der Zustimmung zur Lösung von Arbeitsverhältnissen bedarf es nicht bei gelegentlichen Dienstleistungen oder Beschäftigungen gegen geringfügiges Entgelt, die der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen.

§ 2

(1) Der Zustimmung zur Einstellung von Arbeitskräften bedarf es nicht bei Einstellungen in

a) Betriebe des Bergbaues (Gruppe 03 des Systematischen Verzeichnisses der Arbeitsstättenzählung für die Betriebszählung vom 17. Mai 1939),

b) Haushaltungen mit Kindern unter 14 Jahren.

(2) Die Ausnahmen des Abs. 1 gelten nicht für die Einstellung von Arbeitskräften, die nach Eintragung im Arbeitsbuch zuletzt in der Landwirtschaft beschäftigt waren.

§ 3

Die Meldung nach § 3 der Verordnung vom 1. September 1939 hat persönlich oder schriftlich zu erfolgen. Die schriftliche Meldung muß folgende Angaben enthalten:

a) Vor- und Familienname,

b) Wohnort (gewöhnlicher Aufenthaltsort) und Wohnung,

c) Arbeitsbuch-Nr. .... Berufsgruppe .....
Berufsart ....., (dem Arbeitsbuch zu entnehmen)

d) Name, Art und Ort des Betriebes, aus dem das Ausscheiden erfolgt,

e) Zeitpunkt des Ausscheidens.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. September 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über die gesetzlichen Zahlungsmittel im besetzten ost-oberschlesischen Gebiet. Vom 7. September 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung verordnet:

§ 1

Gesetzliches Zahlungsmittel im besetzten ost-oberschlesischen Gebiet ist neben der Reichsmark bis auf weiteres der Zloty.

§ 2

Das Währungsverhältnis der Reichsmark zum Zloty wird wie folgt bestimmt:

ein Zloty = fünfzig Reichspfennige.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Finanzen erlassen in beiderseitigem Einvernehmen die zur Ergänzung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. September 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Erste Durchführungsverordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig. Vom 7. September 1939.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1567) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Kurs des Danziger Gulden ist:

ein Danziger Gulden = siebzig Reichspfennig;

er gilt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Andere als die in dieser Verordnung genannten Schuldverhältnisse werden durch diese Kursfestsetzung nicht berührt, insbesondere gilt sie nicht gegenüber natürlichen und juristischen Personen, die außerhalb des Deutschen Reichs einschließlich des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben.

(2) Die Einfuhr von Danziger Geldsorten in das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig ist verboten.

§ 2

(1) Inländer im Sinne dieser Verordnung sind natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung innerhalb des Deutschen Reichs einschließlich des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig, jedoch ohne das Protektorat Böhmen und Mähren (Inland), haben. Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmungen im Inland und inländische Betriebe eines Ausländers gelten ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Selbständigkeit als Inländer im Sinne dieser Verordnung, auch wenn sich der Ort ihrer Leitung im Ausland befindet.

(2) Bewohner des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig im Sinne dieser Verordnung sind alle natürlichen und juristischen Personen, die im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben.

§ 3

(1) Mit dem 30. September 1939 hört der Danziger Gulden auf, in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

(2) Die im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig gelegenen öffentlichen Kassen des Reichs und die Reichsbankhauptstelle Danzig werden allen Bewohnern des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig die Noten der Bank von Danzig und die auf 10 und 5 Gulden Danziger Währung lautenden Scheidemünzen bis zum 15. Oktober 1939 zu dem im § 1 genannten Kurs in Reichsmarkzahlungsmittel umtauschen.

(3) Die auf 1 Gulden, $^1/_2$ Gulden und auf 10 und 5 Pfennig Danziger Währung lautenden Scheidemünzen bleiben bis auf weiteres als Zahlungsmittel zu dem im § 1 genannten Kurs zugelassen. Die Scheidemünzen im Nennwert von zwei Pfennig und einem Pfennig Danziger Währung gelten mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Reichsmarkscheidemünzen im Nennwert von zwei und einem Reichspfennig.

§ 4

(1) Alle auf Danziger Gulden lautenden Schuldverhältnisse zwischen Inländern werden zu dem im § 1 genannten Kurs auf Reichsmark umgestellt. Ein Gläubiger, der die Inländereigenschaft nach Inkrafttreten der Verordnung verloren hat, kann sich auf die Vorschrift des Satzes 1 nicht berufen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 beziehen sich nur auf solche Schuldverhältnisse, die am 1. September 1939 bestanden haben. Der Reichswirtschaftsminister kann hiervon abweichende Bestimmungen treffen.

§ 5

(1) Der Umwandlung nach Maßgabe des § 4 unterliegen auch alle privaten oder öffentlich-rechtlichen, auf eine Geldleistung gerichteten dinglichen Belastungen der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sowie Schiffs- und Bahnpfandrechte.

(2) Die Umwandlung bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.

(3) Die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt auf Antrag des Berechtigten oder des Eigentümers des belasteten Grundstücks kostenfrei, ebenso der Vermerk der Umwandlung auf den Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen.

(4) Einer Vorlegung des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes bedarf es nicht, wenn die Eintragung der Berichtigung von dem Eigentümer des belasteten Grundstücks beantragt wird. Wird der Brief nicht vorgelegt, so hat das Grundbuchamt den Besitzer des Briefes zur Vorlegung anzuhalten, um nachträglich die Eintragung auf dem Briefe zu vermerken.

§ 6

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 7. September 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Sechste Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit bei der Anwendung des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen.

Vom 24. August 1939.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen vom 17. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 385) wird bekanntgemacht, daß die Gegenseitigkeit ferner im Verhältnis zwischen Deutschland und folgenden Staaten verbürgt ist:

Norwegen mit Wirkung vom 20. September 1939,
Guatemala mit Wirkung vom 4. Oktober 1939.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 916).

Berlin, den 24. August 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Berichtigung

In der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung (Erste Durchführungsverordnung) vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1519) muß es im Artikel 1 Abs. 1 Buchst. c statt „der Reichskommissar für die Elektrizitätswirtschaft" richtig heißen: „die Reichsstelle für die Elektrizitätswirtschaft (Reichslastverteiler)".

Berlin, den 2. September 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Warncke

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 8. September 1939	Nr. 170

Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 39	Verordnung über die Durchführung der Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend	1693
4. 9. 39	Verordnung über die Änderung des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen und des Gesetzes über die Deutsche Reichsbank	1694
4. 9. 39	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	1694
5. 9. 39	Zweite Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren	1697
6. 9. 39	Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen	1698
7. 9. 39	Verordnung über das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungswesen	1699
7. 9. 39	Verordnung über das Deutsche Rote Kreuz	1699
7. 9. 39	Verordnung zur Durchführung der Verordnung gegen Volksschädlinge	1700
7. 9. 39	Berichtigungen	1700

Verordnung über die Durchführung der Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend*).

Vom 4. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Die Stärke des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend ist auf 100 000 Arbeitsmaiden (einschließlich Stammpersonal) zu erhöhen.

§ 2

Der Reichsarbeitsführer ist ermächtigt, ledige Mädchen im Alter von 17 bis 25 Jahren, die nicht voll berufstätig sind, nicht in beruflicher oder schulischer Ausbildung stehen und nicht als mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft dringend benötigt werden, zur Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht heranzuziehen.

§ 3

Der Reichsarbeitsführer im Reichsministerium des Innern erläßt im Benehmen mit dem Reichsarbeitsminister die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 4. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

*) Betrifft nicht Danzig.

Verordnung über die Änderung des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen und des Gesetzes über die Deutsche Reichsbank.

Vom 4. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Artikel I

§§ 1 und 5 des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 252) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Sechster Teil, Kapitel III (Reichsgesetzbl. I S. 517, 592) und § 32 des Gesetzes über die Deutsche Reichsbank vom 15. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) finden bis auf weiteres keine Anwendung.

Artikel II

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Berlin, den 4. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften*).

Vom 4. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Artikel I

Aktiengesellschaften

§ 1

Mindestnennbetrag des Grundkapitals

Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von weniger als hunderttausend Reichsmark, die an dem im § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz genannten Zeitpunkt noch bestehen, werden vorerst nicht nach dieser Vorschrift aufgelöst.

§ 2

Namensangabe

Die Vorschriften über die Namensangabe auf den Geschäftsbriefen (§§ 100, 209 Abs. 5, § 301 des Aktiengesetzes) sind vorerst nicht mehr anzuwenden.

§ 3

Entlastung. Feststellung des Jahresabschlusses. Gewinnverteilung. Aufstellung des Geschäftsberichts

Die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Fristen für die Entlastung der Verwaltungsträger, für die Aufstellung, Vorlegung und Feststellung des Jahresabschlusses, für die Beschlußfassung über die Gewinnverteilung sowie für die Aufstellung und Vorlegung des Geschäftsberichts (§§ 104, 125, 126 und 127 des Aktiengesetzes) kann das Registergericht angemessen verlängern, wenn der Vorstand es beantragt; gleiches gilt von anderen Fristen, innerhalb deren eine Hauptversammlung zu berufen ist. Die Fristen können wiederholt verlängert werden; die einzelne Verlängerung soll sechs Monate nicht übersteigen.

§ 4

Stimmrecht

Die Vorschrift des § 114 Abs. 4 Satz 4 des Aktiengesetzes über die zeitliche Beschränkung der einer Bank zur Ausübung des Stimmrechts erteilten Ermächtigung ist vorerst nicht mehr anzuwenden. Die Ermächtigung bleibt jedoch jederzeit widerruflich.

§ 5

Prüfung des Jahresabschlusses

(1) Die §§ 135 bis 141 des Aktiengesetzes und die §§ 27 bis 32 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz über die Prüfung des Jahresabschlusses sind vorerst nicht mehr anzuwenden.

*) Betrifft nicht Danzig.

(2) Die Hauptversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Bestellung von Prüfern zur Prüfung des Jahresabschlusses beschließen. § 118 Abs. 3 und 4 des Aktiengesetzes gilt sinngemäß.

(3) Das Registergericht kann aus wichtigem Grund eine Prüfung des Jahresabschlusses anordnen; in diesem Falle sind die im Abs. 1 genannten Vorschriften anzuwenden.

§ 6

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluß braucht in anderen Gesellschaftsblättern als dem Deutschen Reichsanzeiger vorerst nicht mehr bekanntgemacht zu werden.

§ 7

Kapitalherabsetzung

Unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz kann die Kapitalherabsetzung durch Einziehung entgeltlich erworbener Aktien vorerst auch noch nach dem dort genannten Zeitpunkt nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die vereinfachte Kapitalherabsetzung beschlossen werden.

§ 8

Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft

§ 83 Abs. 2, § 84 Abs. 3 und 5, die §§ 99 und 209 Abs. 2, § 225 Nrn. 3 und 14 und § 297 Nrn. 2 und 3 des Aktiengesetzes sind vorerst nicht mehr anzuwenden, soweit sie die Verpflichtung enthalten, bei Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.

§ 9

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die §§ 1 bis 8 gelten für die Kommanditgesellschaft auf Aktien sinngemäß.

Artikel II

Gesellschaften mit beschränkter Haftung

§ 10

Entlastung. Feststellung des Jahresabschlusses

§ 3 gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

§ 11

Vertretung der Gesellschafter

(1) Kann ein Gesellschafter zu der Gesellschafterversammlung durch eingeschriebenen Brief nicht geladen werden und ist die Bestellung eines zur Entgegennahme der Ladung berechtigten Pflegers nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht möglich, so kann auf Antrag eines Beteiligten das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft einen Vertreter zur Entgegennahme der Ladung und zur Ausübung der Rechte des Gesellschafters bei der Beschlußfassung bestellen. Der Vertreter kann auch zur Ausübung sonstiger, dem Gesellschafter in bezug auf die Führung der Geschäfte zustehender Rechte ermächtigt werden. Die Vertretung ist aufzuheben, wenn das Bedürfnis weggefallen ist.

(2) Die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Vertreter vorgenommenen Rechtshandlungen kann nicht deshalb in Frage gestellt werden, weil die Voraussetzungen der Bestellung nicht vorgelegen haben.

(3) Ist ein Vertreter oder ein Pfleger bestellt, so kann das Registergericht die Frist, mit der die Ladung des Vertreters oder des Pflegers zu bewirken ist, verlängern.

(4) Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

§ 12

Kapitalherabsetzung in erleichterter Form

Die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form kann vorerst auch noch nach dem in der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form vom 24. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1681) genannten Zeitpunkt beschlossen werden.

§ 13

Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft

Die §§ 64, 71 und 84 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sind vorerst nicht mehr anzuwenden, soweit sie die Verpflichtung enthalten, bei Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.

Artikel III

Umwandlung von Kapitalgesellschaften

§ 14

(1) Die Umwandlung von Kapitalgesellschaften nach dem Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) und seinen Durchführungsverordnungen kann vorerst auch noch nach dem im § 1 der Vierten Durchführungsverordnung (Reichsgesetzbl. I S. 661) genannten Zeitpunkt beschlossen werden.

(2) Die im § 35 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz für Umwandlungsbeschlüsse gewährte Gebührenermäßigung gilt ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Beschlußfassung.

Artikel IV

Genossenschaften

§ 15

Veröffentlichungen

(1) Veröffentlichungen nach § 33 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes finden vorerst nicht mehr statt.

(2) Das Registergericht kann aus wichtigem Grund eine Veröffentlichung anordnen.

§ 16

Vertretung der Genossen

(1) Ein Genosse kann sich in der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, wenn er aus wichtigem Grunde verhindert ist, an der Generalversammlung teilzunehmen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend.

(2) Ein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossen vertreten.

(3) Die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Bevollmächtigten vorgenommenen Rechtshandlungen kann nicht deshalb in Frage gestellt werden, weil die Voraussetzung für die Vertretung des Genossen durch einen Bevollmächtigten nicht vorgelegen hat.

§ 17

Prüfung

(1) § 53 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes über die Prüfung der Einrichtungen, der Vermögenslage und der Geschäftsführung ist vorerst nicht mehr anzuwenden.

(2) Das Registergericht kann aus wichtigem Grund eine Prüfung anordnen.

§ 18

Ausscheiden einzelner Genossen

(1) Ist bei dem Gericht, das die Liste der Genossen führt, ein, wenn auch nur vorübergehender, Stillstand der Rechtspflege eingetreten, so gilt das Ausscheiden eines Genossen auf Grund der §§ 65 bis 68 des Genossenschaftsgesetzes auch dann mit dem Schluß des Geschäftsjahrs als erfolgt, wenn die das Ausscheiden begründende Tatsache noch nicht gemäß § 70 des Genossenschaftsgesetzes in die Liste der Genossen eingetragen ist.

(2) Die im § 69 des Genossenschaftsgesetzes bezeichnete Verpflichtung des Vorstands, die Eintragung in die Liste zu veranlassen, wird durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt; konnte der Vorstand der Verpflichtung nicht bis zu dem im § 69 bezeichneten Zeitpunkt nachkommen, so hat er das Ausscheiden in dem von ihm geführten Verzeichnis der Genossen zu vermerken und das zur Eintragung in die Liste Erforderliche unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachzuholen.

§ 19

Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft

Die §§ 99, 118, 142 und 148 des Genossenschaftsgesetzes sind vorerst nicht mehr anzuwenden, soweit sie die Verpflichtung enthalten, bei Zahlungsunfähigkeit einer Genossenschaft die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.

Artikel V

Anwendung der Verordnung in der Ostmark

§ 20

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Artikel I bis IV gelten auch für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Ostmark. Soweit diese noch dem österreichischen Recht unterstehen, sind die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß auf sie anzuwenden und die Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des österreichischen Rechts zu beziehen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Vereine nach dem Vereinsgesetz vom 28. November 1852 (RGBl. Nr. 253).

§ 21

Besondere Vorschriften zur Umstellungsverordnung vom 2. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 982)

(1) Die Eröffnungsbilanz kann auch für einen Stichtag aufgestellt werden, der dem im § 2 Abs. 1 der Verordnung als spätester Stichtag genannten Zeitpunkt nachfolgt.

(2) Die Genossenschaften können die Geschäftsanteile und Haftungsbeträge auch nach dem im § 29 Abs. 1 der Verordnung genannten Zeitpunkt in Reichsmark umrechnen.

(3) Die im § 35 der Verordnung gewährte Gebührenermäßigung gilt auch für Umwandlungsbeschlüsse, die nach dem dort genannten Zeitpunkt gefaßt werden.

(4) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Vereine und Genossenschaften werden vorerst nicht nach § 36 der Verordnung kraft Gesetzes aufgelöst.

§ 22

Besondere Vorschriften zur Zweiten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften vom 2. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 988)

(1) Unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 der Verordnung kann die Kapitalherabsetzung durch Einziehung entgeltlich erworbener Aktien vorerst auch noch nach dem dort genannten Zeitpunkt nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die vereinfachte Kapitalherabsetzung vorgenommen werden.

(2) Aktienvereine werden vorerst nicht nach § 20 der Verordnung kraft Gesetzes aufgelöst.

Artikel VI

Anwendung der Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten

§ 23

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Artikel I bis IV gelten auch für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den sudetendeutschen Gebieten. Soweit diese noch nicht dem Recht des Altreichs unterstehen, sind die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß auf sie anzuwenden und die Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des bisher geltenden Rechts zu beziehen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Vereine nach dem Vereinsgesetz vom 28. November 1852 (RGBl. Nr. 253).

§ 24

Besondere Vorschriften zur Umstellungsverordnung vom 9. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 169)

(1) Die Eröffnungsbilanz kann auch für einen Stichtag aufgestellt werden, der dem im § 2 Abs. 1 der Verordnung als spätester Stichtag genannten Zeitpunkt nachfolgt.

(2) Die Genossenschaften können die Geschäftsanteile und Haftungsbeträge auch nach dem im § 29 Abs. 1 der Verordnung genannten Zeitpunkt in Reichsmark umrechnen.

(3) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Vereine und Genossenschaften werden vorerst nicht nach § 32 der Verordnung kraft Gesetzes aufgelöst.

§ 25

Besondere Vorschriften zur Zweiten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften vom 9. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 176)

(1) Unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 der Verordnung kann die Kapitalherabsetzung durch Einziehung entgeltlich erworbener Aktien vorerst auch noch nach dem dort genannten Zeitpunkt nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die vereinfachte Kapitalherabsetzung vorgenommen werden.

(2) Aktienvereine werden vorerst nicht nach § 20 der Verordnung kraft Gesetzes aufgelöst.

Artikel VII

Besondere Vorschriften zur Umstellungsverordnung für das Memelland vom 5. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 897)

§ 26

(1) Die Eröffnungsbilanz kann auch für einen Stichtag aufgestellt werden, der dem im § 2 Abs. 1 der Verordnung als spätester Stichtag genannten Zeitpunkt nachfolgt.

(2) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften werden vorerst nicht nach § 32 der Verordnung kraft Gesetzes aufgelöst.

Artikel VIII

Schlußvorschriften

§ 27

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweite Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 5. September 1939.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 759) wird verordnet:

§ 1

(1) Bei der Anwendung der Verordnung über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 gelten als deutsche Staatsangehörige auch Handelsgesellschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, bergrechtliche Gewerkschaften, sonstige juristische Personen des Privatrechts und öffentlich-rechtliche Körperschaften, Stiftungen und Anstalten, die ihren Sitz im Deutschen Reich außerhalb des Protektorats haben.

(2) Den deutschen Staatsangehörigen stehen gleich, wenn sich der Sitz im Protektorat Böhmen und Mähren befindet:

1. offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, wenn wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter deutscher Staatsangehöriger ist;

2. sonstige Handelsgesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und bergrechtliche Gewerkschaften, wenn mindestens die Hälfte der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Verwaltungsträgers die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt;
3. Vereine mit deutscher Geschäftssprache; ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet im Zweifel der Oberlandrat;
4. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Unternehmungen, Stiftungen und Anstalten, wenn dies der Reichsprotektor bestimmt.

§ 2

Hat sich eine Partei, die nach § 1 als deutsche Staatsangehörige gilt oder einem deutschen Staatsangehörigen gleichsteht, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in einer Rechtssache vor einem Gericht des Protektorats auf die Verhandlung zur Hauptsache eingelassen, so kann sie die Abgabe der Rechtssache an das zuständige deutsche Gericht beantragen. Dies gilt auch dann, wenn die Übernahme der Rechtssache vom deutschen Gericht vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgelehnt wurde. Der Antrag kann nur bis zum 31. Oktober 1939 gestellt werden. Im übrigen sind auf den Antrag und den Übergang der Rechtssache die Vorschriften des § 8 der Verordnung vom 14. April 1939 sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 5. September 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen.
Vom 6. September 1939.

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) wird verordnet:

§ 1

(1) Kraftfahrzeuge (auch Kleinkrafträder) dürfen mit Wirkung vom 20. September 1939 nicht mehr benutzt werden.

(2) Es dürfen nach diesem Zeitpunkt weiter benutzt werden:

1. Kraftfahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen WH, WM, WL, RP, DR, Pol, SS,
2. Kraftfahrzeuge, die hierfür besonders gekennzeichnet sind.

§ 2

(1) Beorderte oder freigestellte Kraftfahrzeuge werden bei Vorlage des Beorderungs- oder Freistellungsbescheids ohne weiteres gekennzeichnet.

(2) Kraftfahrzeuge, die weder beordert noch freigestellt sind, werden nur dann gekennzeichnet, wenn auf Antrag ein öffentliches Interesse an ihrer Weiterbenutzung anerkannt worden ist. Der Antrag ist an die für den Wohnsitz des Kraftfahrzeughalters zuständige untere Verwaltungsbehörde (Kreispolizeibehörde) zu richten, die darüber entscheidet.

§ 3

(1) Zuständig zur besonderen Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge ist jede Zulassungsstelle. Die besondere Kennzeichnung ist im Kraftfahrzeugschein zu vermerken.

(2) Die Ausgestaltung der besonderen Kennzeichen bestimmt der Reichsverkehrsminister.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden gemäß §§ 23 und 25 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestraft.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. September 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungswesen.

Vom 7. September 1939.

Auf Grund des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) § 197 Abs. 2 und des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) § 29 Abs. 1 und § 33 Abs. 3 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Die Renten für Arbeitsverwendungsunfähige (AVU-Renten) und alle Fürsorge- und Versorgungsbezüge, die sich aus der AVU-Rente errechnen, werden bei Änderung des Wohnorts nicht neu festgestellt. Dies gilt nicht bei Anwendung des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes § 115 Abs. 4, 5 und 6 und des § 121.

§ 2

Im Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 84 Abs. 2 ist das Komma hinter dem Worte „gewährt" durch einen Punkt zu ersetzen und der nachfolgende Wortlaut zu streichen.

§ 3

Die Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes § 136 Abs. 2 und des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes § 27 Abs. 4 gelten auch für Wehrmachtbeamte auf Kriegsdauer.

§ 4

Die Beschwerde nach Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 159 ist nur noch in den Fällen zulässig, in denen bisher nach Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 166 Abs. 1 Buchst. a bis *l* und § 200 Abs. 1 Buchst. a bis f die Berufung zulässig war. Im übrigen sind Bescheide und Beschwerdeentscheidungen der Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsdienststellen und Truppenteile nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz und dem Wehrmachtversorgungsgesetz endgültig. Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nicht mehr zulässig. Vorstehendes gilt auch für anhängige Beschwerde- und Berufungsverfahren; sie gelten, soweit nicht noch eine Beschwerdeentscheidung nach Satz 1 zu treffen ist, als erledigt.

§ 5

An Stelle des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes § 153 Abs. 2 gilt folgendes:

„Ein Bescheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, muß den Hinweis auf das Beschwerderecht und auf die Frist enthalten, in der die Beschwerde einzulegen ist. Alle übrigen Bescheide müssen den Hinweis enthalten, daß sie endgültig sind."

§ 6

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. September 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

In Vertretung

Reinecke

Verordnung über das Deutsche Rote Kreuz.

Vom 7. September 1939.

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1330), des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1330) wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 1 werden die Worte „der §§ 3 und 6 der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht (Übungsverordnung) vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1358) in der Fassung der Verordnung vom 28. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 326)" durch die Worte „des 2. Abschnitts der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 15. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 609)" ersetzt.

2. Im § 11 Abs. 2 werden die Worte „, soweit § 6 Abs. 3 Satz 2 der Übungsverordnung zur Anwendung kommt" gestrichen.

3. Im § 11 Abs. 4 werden die Worte „den §§ 3 und 6 der Übungsverordnung" durch die Worte „dem 2. Abschnitt der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 15. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 609)" ersetzt.

4. Im § 12 werden die Worte „und der Familienunterstützungsvorschriften vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327, 329)" durch die Worte „vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327) und der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung vom 11. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1225)" ersetzt.

§ 2

Der III. und IV. Abschnitt des Gesetzes über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1330) in der Fassung dieser Verordnung gelten mit Ausnahme des § 19 und des § 21 Abs. 1 auch in der Ostmark.

§ 3

Das Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1330) in der Fassung dieser Verordnung gilt mit Ausnahme des § 19 und des § 21 Abs. 1 auch im Reichsgau Sudetenland.

§ 4

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 7. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung
zur Durchführung der Verordnung gegen Volksschädlinge.

Vom 7. September 1939.

Auf Grund des § 7 der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1679) wird verordnet:

§ 1

Die Entscheidung darüber, ob die Todesstrafe durch Erhängen vollzogen werden soll, trifft die Strafvollstreckungsbehörde.

§ 2

Vergehen im Sinne des § 2 der Verordnung sind nicht solche Taten, die nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden dürfen.

Berlin, den 7. September 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Berichtigung

In der Überschrift der Zweiten Durchführungs- und Überleitungsvorschrift zur Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1664) muß es anstatt „Zweite Durchführungs- und Überleitungsvorschrift" richtig heißen: „Dritte Durchführungs- und Überleitungsvorschrift".

Berlin, den 7. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Schütze

Berichtigung

Im § 11 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) muß es in der ersten Zeile statt „§ 64" richtig heißen: „§ 84". Im § 16 muß es in der ersten Zeile statt „§§ 11 bis bis 13" richtig heißen: „§§ 13 bis 15".

Berlin, den 7. September 1939.

Der Generalbevollmächtigte
für die Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Holtz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONAL ... Zeitschriftenstelle

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 9. September 1939	Nr. 171

Tag	Inhalt	Seite
7. 9. 39	Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen	1701
7. 9. 39	Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes. (Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren und Schuhwaren)	1702
7. 9. 39	Verordnung über die Versorgung der sudetendeutschen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen	1702
8. 9. 39	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege	1703

Im Teil II, Nr. 35, ausgegeben am 7. September 1939, sind veröffentlicht: Verordnung über die Veräußerung von Binnenschiffen ins Ausland. — Neunte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen. Vom 7. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 27 DBG), die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Zeit (§§ 28, 29 DBG) und eine Beförderung werden bei Personen, die zum Wehrdienst einberufen sind, schon mit dem Tage einer Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltung oder im Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern bewirkt. Der Zustellung einer Urkunde bedarf es zur Rechtswirkung nicht.

Berlin, den 7. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes. (Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren und Schuhwaren)

Vom 7. September 1939.

Auf Grund des § 13 der Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1498) wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

§ 9 der Vierten Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1510) erhält nachstehende Fassung:

„§ 9

Ergänzungsrichtlinien des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft und der Reichsstelle für Lederwirtschaft

Der Sonderbeauftragte für die Spinnstoffwirtschaft und die Reichsstelle für Lederwirtschaft können zur Ergänzung dieser Verordnung Richtlinien für die Verteilung von Spinnstoffwaren und Schuhwaren sowie über die Verwendung der empfangenen Bezugscheine erlassen. Sie können die Liste der bezugscheinpflichtigen Spinnstoffwaren und Schuhwaren (Anlage 1) beschränken oder erweitern."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. September 1939.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Landfried

Verordnung über die Versorgung der sudetendeutschen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen.

Vom 7. September 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) in Verbindung mit dem Gesetz über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) § 4 Abs. 1 und § 5 wird verordnet:

§ 1

Im Reichsgau Sudetenland sowie in den in die Länder Preußen und Bayern und die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen gelten die nachstehend aufgeführten Gesetze und Vorschriften:

1. Das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 663).
2. Das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 59) mit den dazu ergangenen Änderungen.
3. Die Verordnung über das Versorgungswesen vom 2. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1686).

§ 2

Das Reichsversorgungsgesetz gilt mit folgender Maßgabe:

1. Es findet auf Beschädigte und Hinterbliebene Anwendung, deren Versorgungsanspruch sich auf eine Dienstleistung in der ehemaligen österreichisch-ungarischen oder tschecho-slowakischen bewaffneten Macht gründet.

2. Keinen Anspruch auf Versorgung haben Hinterbliebene (§§ 37, 38, 41, 43, 44, 97), wenn die Dienstleistung des Verstorbenen vor dem 1. August 1914 beendet worden ist, es sei denn, daß sie im September 1938 auf Grund des früheren Versorgungsrechts eine Hinterbliebenenrente bezogen haben.
3. Im Sinne des § 63 Nr. 2 und des § 64 Abs. 1 Nr. 2 gelten die den Berufsmilitärpersonen und ihren Hinterbliebenen gezahlten Ruhe- und Versorgungsgenüsse als Versorgungsgebührnisse aus einem Militärversorgungsgesetz.
4. § 109 findet keine Anwendung. Berufsmilitärpersonen können mit Zustimmung des Versorgungsamts zwischen der Versorgung nach dieser Verordnung und den Ruhegenüssen wählen. Die Zahlung beginnt frühestens mit dem Monat, in dem das Versorgungsamt der Wahl zugestimmt hat.

   Berufsoffiziere und Berufsbeamte der Wehrmacht erhalten zu den Ruhegenüssen die Frontzulage nach Maßgabe des § 31a und die Verstümmelungszulage nach Maßgabe des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Marine und der Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) § 11 in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1219) § 1 Nr. 1; den Unterbeamten wird jedoch Verstümmelungszulage im Betrage von jährlich 300 Reichsmark gewährt.
5. § 110 findet keine Anwendung. Hinterbliebene von Berufsmilitärpersonen erhalten die Versorgungsgenüsse, wenn sie für sie günstiger sind als die Versorgung nach dieser Verordnung.
6. Den Zeitpunkt der Einführung der Verordnung über die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 791) bestimmt der Reichsarbeitsminister.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1939 in Kraft.

(2) Den Beschädigten und Hinterbliebenen werden Versorgungsbezüge nach dem derzeit geltenden Recht vom 1. Oktober 1939 ab nicht mehr gewährt.

§ 4

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 7. September 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege*). Vom 8. September 1939.

Auf Grund des § 44 der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege (Vereinfachungsverordnung) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) wird verordnet:

§ 1

(Zu § 13 der Vereinfachungsverordnung)

(1) Für Strafsachen, die bisher zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört haben, ist der Amtsrichter am Sitz des bisherigen Schöffengerichts zuständig. Die Staatsanwaltschaft kann jedoch die Anklage auch vor einem anderen Amtsrichter erheben, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Sache begründet ist.

(2) Die Zuständigkeit des großen Jugendgerichts (§ 17 Abs. 1 Satz 3 des Jugendgerichtsgesetzes) geht auf die Strafkammer des Landgerichts über.

§ 2

(Zu den §§ 16, 17 der Vereinfachungsverordnung)

(1) Die Anfechtung eines Urteils in Strafsachen richtet sich auch dann nach den neuen Vorschriften,

*) Betrifft nicht Danzig.

wenn das Urteil vor dem Inkrafttreten der Vereinfachungsverordnung verkündet worden ist. Hat jedoch beim Inkrafttreten der Vereinfachungsverordnung die Hauptverhandlung vor dem Rechtsmittelgericht schon begonnen, so sind für die Anfechtung die bisherigen Vorschriften maßgebend.

(2) Ist ein vor dem Inkrafttreten der Vereinfachungsverordnung verkündetes Urteil des ersten Rechtszuges nach den neuen Vorschriften nur mit der Berufung anfechtbar, aber mit der Revision angefochten worden, und hat beim Inkrafttreten der Vereinfachungsverordnung die Hauptverhandlung vor dem Revisionsgericht noch nicht begonnen, so wird die Revision als Berufung behandelt.

§ 3

(Zu § 20 der Vereinfachungsverordnung)

Die Vorschriften über die Verteidigung vor dem Volksgerichtshof werden durch die Vereinfachungsverordnung nicht berührt.

§ 4

(Zu § 21 der Vereinfachungsverordnung)

(1) In den Fällen des § 21 der Vereinfachungsverordnung entscheidet über die Bestellung des Verteidigers der Vorsitzende des Gerichts.

(2) Die Bestellung eines Verteidigers nach § 141 der Reichsstrafprozeßordnung bleibt unberührt.

§ 5

(Zu § 40 der Vereinfachungsverordnung)

Auf den mit drei Berufsrichtern besetzten Senat jedes Landgerichts geht auch die Zuständigkeit über, die den Oberlandesgerichten nach § 41 Abs. 3 der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 999) zukommt.

§ 6

(Zu § 41 der Vereinfachungsverordnung)

Ein Urteil, das den Angeklagten schuldig spricht, ist nach § 281 Ziffer 1a der österreichischen Strafprozeßordnung und § 34 Abs. 3 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes nur dann nichtig, wenn die Hauptverhandlung entgegen der Vorschrift des § 41 Abs. 2 der Vereinfachungsverordnung ohne Beiziehung eines Verteidigers durchgeführt worden ist.

§ 7

(Zu § 46 der Vereinfachungsverordnung)

Der § 46 Abs. 2 der Vereinfachungsverordnung gilt in der Ostmark entsprechend für Strafverfahren, die bei den Oberlandesgerichten auf Grund der Zuständigkeit anhängig sind, die ihnen nach den Verordnungen vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1632), vom 23. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 80) und vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 999) zukommt.

Berlin, den 8. September 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Probenummern kostenfrei!

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 4,10 RM. — Einzelnummern von uns unmittelbar.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftenbasl

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 10. September 1939	Nr. 172

Tag	Inhalt	Seite
7. 9. 39	Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen	1705
7. 9. 39	Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen	1714
7. 9. 39	Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten	1719
7. 9. 39	Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen	1727
7. 9. 39	Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Zuckerrüben, Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben	1728
7. 9. 39	Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Brotaufstrichmitteln, Speisezwiebeln und Gewürzen	1731
7. 9. 39	Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Eiern und Eierzeugnissen	1732
7. 9. 39	Verordnung über die Regelung der Versorgung mit Fischen und Fischwaren	1734
7. 9. 39	Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Rohkakao und Süßwaren	1735

Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Vom 7. September 1939.

Auf Grund des § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) wird hiermit verordnet:

§ 1

Für Getreide, Futtermittel und die sonstigen im § 3 genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse wird die Bewirtschaftung eingeführt.

§ 2

(1) Die Bewirtschaftung wird der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Hauptvereinigung) übertragen.

(2) Die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Geschäftsabteilung, führt gemäß § 8 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Geschäftsabteilung der Haupt-

vereinigung die ihr im Verkehr mit den bewirtschafteten Erzeugnissen zugewiesenen Aufgaben durch. Die Tätigkeit der Reichsstelle als Überwachungsstelle auf dem Gebiet der Devisenbewirtschaftung bleibt unberührt.

§ 3

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

Getreide:

Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais (Welschkorn, türkischer Weizen und Kukuruz), Dari sowie Gemenge, auch aus Hülsenfrüchten mit Getreide, sowie Erzeugnisse aus diesen Früchten,

Brotgetreide:

Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer und Einkorn, auch in Gemenge, sowie Erzeugnisse aus diesen Früchten. Als Erzeugnisse aus Brotgetreide gelten auch Brot, Backwaren (mit Ausnahme von Dauerbackwaren) und Teigwaren,

Hülsenfrüchte:

Erbsen, Bohnen, Linsen, Peluschken, Ackerbohnen, Wicken und Lupinen und Gemenge aus Hülsenfrüchten sowie Erzeugnisse aus diesen Früchten,

Futtermittel:

alle Futtermittel tierischer oder pflanzlicher Herkunft.

Dies gilt nicht

1. für zur Verfütterung im eigenen Betrieb bestimmte frische Futterrüben und Grünfutter aller Art sowie als Grünfutter angebaute Gemenge,
2. für Futtermittel, soweit der Verkehr mit ihnen durch andere Verordnungen geregelt ist.

Den Futtermitteln im Sinne dieser Verordnung stehen gleich:

1. alle Hilfsstoffe, die ihrer Natur nach zur Herstellung von Futtermitteln geeignet sind, z. B. Haferschalen, Maisspindeln u. a.,
2. alle Mischfuttermittel, gleichviel, ob in ihnen dieser Verordnung unterliegende Futtermittel oder Hilfsstoffe enthalten sind.

Die Hauptvereinigung kann bestimmen, was als Hilfsstoffe anzusehen ist.

Sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse:

Reis, Kaffee-Ersatz- und -Zusatzmittel, ohne Rücksicht auf ihren Ursprungsort, sowie schwarzer und grüner Tee.

§ 4

(1) Zum Bezug von Brot und Mehl berechtigen die von den Ernährungsämtern an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgegebenen Brotkarten in roter Farbe nach den anliegenden Mustern. Die Brotkarte gilt für das ganze Reich. Die Ernährungsämter geben jeweils die auf die einzelnen Abschnitte der Brotkarte abzugebenden Höchstmengen bekannt.

Anlagen 1, 2, 3 (S. 1709/1711)

(2) Zum Bezug von Graupen, Grieß, Grütze (mit Ausnahme von Buchweizengrütze), Haferflocken, Teigwaren, Reis, Kaffee-Ersatz- und -Zusatzmitteln sowie von schwarzem und grünem Tee berechtigen die von den Ernährungsämtern an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgegebenen Lebensmittelkarten in rosa Farbe nach anliegendem Muster. Die Lebensmittelkarte gilt nur für den Bereich des Ernährungsamts, das die Lebensmittelkarte ausgibt. Die Ernährungsämter geben jeweils Art und Menge der auf die einzelnen Abschnitte zu beziehenden Lebensmittel bekannt.

Anlage 4 (S. 1712)

§ 5

(1) Selbstversorger (§ 13 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) erhalten grundsätzlich keine Brot- und Lebensmittelkarten.

(2) Die Selbstversorger können von den im eigenen Betrieb gewonnenen bewirtschafteten Erzeugnissen diejenigen Mengen zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden, die den von der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft getroffenen Bestimmungen über den Verbrauch entsprechen.

(3) Erfolgt die Verwendung der im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse innerhalb des Zeitraums, für den der Selbstversorger bereits Karten erhalten hat, so hat er eine entsprechende Anzahl Karten nach näherer Regelung des Ernährungsamts zurückzugeben. Erstreckt sich die Verwendung über diesen Zeitraum hinaus, so hat der Selbstversorger bei Ausgabe neuer Karten anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Vorräte verwenden will; für diese Zeit erhält er nur so viel Karten, wie ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

§ 6

Die Hauptvereinigung hat ausreichende Maßnahmen zur Überwachung der Selbstversorger zu treffen. Sie kann insbesondere

a) die Verarbeitung der Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Flocken und ähnlichen

Erzeugnissen in eigenen oder fremden Betrieben von der Ausstellung von Erlaubnisscheinen (Mahlkarten) abhängig machen,

b) jedem Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes durch das zuständige Ernährungsamt verarbeitende Betriebe zuweisen lassen,

c) den verarbeitenden Betrieben die Führung von Mahlbüchern nach einem bestimmten Muster, die Verwiegung der Erzeugnisse sowie die Eintragung des Gewichts in die Mahlbücher vorschreiben.

§ 7

Über die Belassung und Beschaffung von Saatgut werden nähere Anordnungen von der Hauptvereinigung im Einvernehmen mit der Saatgutstelle erlassen.

§ 8

Von der Beschlagnahme (§§ 21 ff. der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) ausgeschlossen sind als frische Gemüse geerntete Erbsen und Bohnen einschließlich Peluschken und Ackerbohnen.

§ 9

(1) Trotz der Beschlagnahme dürfen Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe aus selbstgebautem grünem Dinkel und Spelz Grünkern herstellen. Die Inhaber können von diesem Grünkern diejenigen Mengen zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden, die den von der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft getroffenen Bestimmungen über den Verbrauch entsprechen.

(2) Die Inhaber haben die hergestellten Mengen unverzüglich dem Ernährungsamt anzuzeigen. In der Anzeige sind die Anzahl der Selbstversorger und die für diese nach Abs. 1 Satz 2 beanspruchten Mengen anzugeben.

§ 10

(1) Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Anordnungen treffen über Form, Zusammensetzung, Größe und Gewicht von Brot und anderen Backwaren.

(2) Die Ernährungsämter sind berechtigt anzuordnen, daß Brot und andere Backwaren nur in den von ihnen bestimmten Backbetrieben hergestellt werden dürfen. Die Abgabe und Entnahme von Mehl, Brot und anderen Backwaren kann auf bestimmte Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränkt werden.

§ 11

(1) Die Herstellung von Futtermitteln, die nicht Erzeugnisse der Getreidewirtschaft sind, regeln die zuständigen Hauptvereinigungen im Benehmen mit der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft.

(2) Die Verteilung der im § 3 genannten Futtermittel regelt die Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft im Benehmen mit der für die Herstellung zuständigen Hauptvereinigung.

§ 12

Die Verteilung der Futtermittel erfolgt nach dem Bewirtschaftungsplan der Hauptvereinigung. Sie wird von den Untergliederungen (§ 7 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) nach näherer Weisung der Hauptvereinigung durchgeführt. Der Verteilungsschlüssel bedarf der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 13

Wer Futtermittel gewerblich herstellt, hat der Hauptvereinigung oder der von ihr bestimmten Stelle anzuzeigen, welche Mengen er in dem laufenden Vierteljahr voraussichtlich herstellen wird. Die Anzeigen sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung sofort und dann jeweils bis zum fünften Tage jedes Kalendervierteljahrs zu erstatten.

§ 14

Das Ernährungsamt bestimmt nach näherer Anweisung des Landes-(Provinzial-)ernährungsamts Art und Menge der Futtermittel, die von den Tierhaltern trotz der Beschlagnahme innerhalb eines von ihm bestimmten Zeitraums verfüttert werden dürfen.

§ 15

Gewerbliche oder sonstige nicht landwirtschaftliche Tierhalter haben den Ernährungsämtern Art und Menge der Futtermittel anzugeben, die aus dem eigenen Betrieb anfallen und zur Versorgung der Tiere zur Verfügung stehen.

§ 16

Stehen Tierhaltern zur Versorgung der Tiere nicht genügend Futtermittel zur Verfügung, so erhalten sie von den Ernährungsämtern Bezugscheine, die zum Bezug von Futtermitteln auf Grund der vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgesetzten Höchstmengen berechtigen. Der Bezugsschein ist nach Anlage 5 auszustellen.

Anlage 5 (S. 1718)

§ 17

Die Hauptvereinigung bestimmt mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft die Mengen an Ölkuchen, die den Anbauern für die von ihnen selbst gewonnenen und abgelieferten Ölfrüchte zurückzugeben sind. Die restlichen bei der Ölgewinnung anfallenden Kuchen sind der Hauptvereinigung oder der von ihr bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen.

§ 18

Die bei der Verarbeitung von Bottichhefe verbleibenden zu Futterzwecken geeigneten Abfälle gelten als Futtermittel im Sinne dieser Verordnung.

§ 19

(1) Die Beschlagnahme der nach dieser Verordnung bewirtschafteten Erzeugnisse (§§ 21 ff. der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) gilt als zugunsten der Hauptvereinigung erfolgt. Bei der Einfuhr von solchen Erzeugnissen aus dem Ausland tritt die Beschlagnahme mit dem Überschreiten der Zollgrenze ein.

(2) Wer bewirtschaftete Erzeugnisse aus dem Ausland einführt, hat die eingeführten Mengen unverzüglich der Hauptvereinigung anzuzeigen.

§ 20

Die Befugnisse, die der Hauptvereinigung und den Getreidewirtschaftsverbänden auf Grund der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1006) und den dazu ergangenen Änderungsverordnungen und Satzungen zustehen, sowie die von der Hauptvereinigung und den Wirtschaftsverbänden getroffenen Anordnungen bleiben nach Maßgabe des § 35 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unberührt, soweit nicht die Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen; das Entsprechende gilt für die Befugnisse und Anordnungen der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, und zwar auch in ihrer Eigenschaft als Überwachungsstelle.

§ 21

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Vorschriften dieser Verordnung im Erlaßwege ändern oder ergänzen.

(2) Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; sie kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft dieses Recht auf andere Stellen übertragen.

§ 22

Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft abweichend von der Vorschrift des § 25 Satz 1 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen regeln, welche Vorräte die be- und verarbeitenden Betriebe trotz der Beschlagnahme verarbeiten dürfen.

§ 23

Die Verordnung tritt am 25. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 7. September 1939.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Anlage 1

(Zu § 4 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

(Auf rotem Papier)

| | | |

Anlage 2
(Zu § 4 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

(Auf rotem Papier)

| | | |

Anlage 3

(Zu § 4 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

(Auf rotem Papier)

1 Klk Brot 25. 9.—1. 10. 1939	2 Klk Brot 2.—8. 10. 1939	5 Klk Brot oder Mehl 25. 9.—22. 10. 1939	6 Klk Brot oder Mehl 25. 9.—22. 10. 1939	4 Klk Brot 16.—22. 10. 1939	3 Klk Brot 9.—15. 10. 1939
1 Klk Brot 25. 9.—1. 10. 1939	2 Klk Brot 2.—8. 10. 1939			4 Klk Brot 16.—22. 10. 1939	3 Klk Brot 9.—15. 10. 1939
1 Klk Brot 25. 9.—1. 10. 1939	2 Klk Brot 2.—8. 10. 1939			4 Klk Brot 16.—22. 10. 1939	3 Klk Brot 9.—15. 10. 1939
1 Klk Brot 25. 9.—1. 10. 1939	2 Klk Brot 2.—8. 10. 1939			4 Klk Brot 16.—22. 10. 1939	3 Klk Brot 9.—15. 10. 1939
1 Klk Brot 25. 9.—1. 10. 1939	2 Klk Brot 2.—8. 10. 1939			4 Klk Brot 16.—22. 10. 1939	3 Klk Brot 9.—15. 10. 1939
Klk ✖ 25. 9.—1. 10. 1939	Klk ✖ 2.—8. 10. 1939	7 Klk Brot oder Mehl 25. 9.—22. 10. 1939	8 Klk Brot oder Mehl 25. 9.—22. 10. 1939	Klk ✖ 16.—22. 10. 1939	Klk ✖ 9.—15. 10. 1939

Gültig vom 25. 9. bis 22. 10. 1939

Reichsbrotkarte

für Kinder bis zu 6 Jahren

Klk

EA:

Name:

Wohnort:

Straße:

Nicht übertragbar! Sorgfältig aufbewahren!
Ohne Namenseintragung ungültig!

Anlage 4

(Zu § 4 Abs. 2 vorstehender Verordnung)

(Auf rosa Papier)

L 1	L 17			L 49	L 33
L 2	L 18			L 50	L 34
L 3	L 19	Gültig vom 25. 9. bis 22. 10. 1939		L 51	L 35
L 4	L 20			L 52	L 36
L 5	L 21	**Lebensmittelkarte**		L 53	L 37
L 6	L 22			L 54	L 38
L 7	L 23			L 55	L 39
L 8	L 24			L 56	L 40
L 9	L 25	EA:		L 57	L 41
L 10	L 26	Name:		L 58	L 42
L 11	L 27	Wohnort:		L 59	L 43
L 12	L 28	Straße:		L 60	L 44
L 13	L 29	Ohne Namenseintragung ungültig! Nicht übertragbar! Sorgfältig aufbewahren!		L 61	L 45
L 14	L 30	Nur gültig im Bereich des Ernährungs- amts		L 62	L 46
L 15	L 31			L 63	L 47
L 16	L 32			L 64	L 48

Die auf die Einzelabschnitte zu entnehmenden Mengen werden jeweils bekanntgegeben!

Anlage 5
(Zu § 16 vorstehender Verordnung)

Bezugschein

für den freihändigen Erwerb von .....

(§ 16 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen)

Die Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft hat den Inhaber dieses Bezugscheins ermächtigt,

.....

aus dem Erntejahr ..... freihändig zu erwerben. D.....

..... darf von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels an den zum Ankauf Ermächtigten geliefert werden. Der Einkaufsberechtigte oder der von ihm mit dem Ankauf von ..... beauftragte Handel hat sich wegen eines jeden Kaufes mit dem Ernährungsamt des Bezirkes, in welchem der Ankauf d..... erfolgen soll, in Verbindung zu setzen.

Das Geschäft ist vom Verkäufer binnen drei Tagen nach Abschluß unter Angabe des Empfängers ..... dem Ernährungsamt anzuzeigen. Zugleich mit der Anzeige ist dieser Bezugschein, der bei Abschluß des Geschäfts dem Verkäufer auszuhändigen ist, zurückzugeben.

Die Verfälschung oder fälschliche Anfertigung eines ..... Bezugscheins unterliegt den bestehenden Strafbestimmungen über die Fälschung einer öffentlichen Urkunde.

Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen.

Vom 7. September 1939.

Auf Grund des § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) wird im Einvernehmen mit dem Reichsjägermeister hiermit verordnet:

§ 1

Für Tiere und tierische Erzeugnisse wird die Bewirtschaftung eingeführt.

§ 2

(1) Die Bewirtschaftung wird der Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft (Hauptvereinigung) übertragen. Die Bewirtschaftung von tierischen Fetten wird von der Hauptvereinigung der Deutschen Milch- und Fettwirtschaft nach Maßgabe der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1719) durchgeführt.

(2) Die Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse führt gemäß § 8 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Geschäftsabteilung der Hauptvereinigung die ihr im Verkehr mit den bewirtschafteten Erzeugnissen zugewiesenen Aufgaben durch. Die Tätigkeit der Reichsstelle als Überwachungsstelle auf dem Gebiete der Devisenbewirtschaftung bleibt unberührt.

§ 3

(1) Als Tiere im Sinne dieser Verordnung gelten Rindvieh einschließlich Kälber, Schafe und Schweine zu Schlachtzwecken sowie Schalenwild (Rot-, Dam-, Reh-, Gems- und Schwarzwild).

(2) Als tierische Erzeugnisse gelten das Fleisch von diesen Tieren, die bei ihrer Schlachtung anfallende Nebenausbeute mit Ausnahme der Nebenausbeute von Schalenwild (Geräusch einschließlich Herz und Lunge) sowie die aus diesen Tieren hergestellten Fleischwaren.

§ 4

(1) Zum Bezug von Fleisch und Fleischwaren berechtigen die von den Ernährungsämtern an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgegebenen Fleischkarten in hellblauer Farbe nach den anliegenden Mustern. Die Fleischkarte gilt für das ganze Reich. Anlagen 1, 2 (S. 1717/1718)

(2) Die Ernährungsämter geben jeweils die auf die einzelnen Abschnitte der Fleischkarten abzugebenden Höchstmengen bekannt.

§ 5

(1) Selbstversorger erhalten grundsätzlich keine Fleischkarten.

(2) Selbstversorger sind neben den im § 13 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen genannten Berechtigten auch Personen, die Tiere zur Eigenversorgung oder gewerbsmäßig mästen, sowie die Angehörigen des Haushalts dieser Personen einschließlich der hauswirtschaftlichen Hilfspersonen und die für die Mästereien hauptberuflich beschäftigten Arbeitskräfte nebst deren Haushaltsangehörigen. Selbstversorger sind ferner solche Personen, die durch Ausübung der Jagd Fleisch von Schalenwild zur Eigenversorgung gewinnen.

§ 6

(1) Die Selbstversorger können von den durch Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd gewonnenen tierischen Erzeugnissen diejenigen Mengen zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden, die den von der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft getroffenen Bestimmungen über den Verbrauch entsprechen.

(2) Erfolgt die Verwendung der durch Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd gewonnenen tierischen Erzeugnisse innerhalb des Zeitraums, für welchen der Selbstversorger bereits Kar-

ten erhalten hat, so hat er eine entsprechende Anzahl Karten nach näherer Regelung des Ernährungsamts zurückzugeben. Erstreckt sich die Verwendung über diesen Zeitraum hinaus, so hat der Selbstversorger bei Ausgabe neuer Karten anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Vorräte verwenden will; für diese Zeit erhält er nur so viele Karten, wie ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

(3) Die durch Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd gewonnenen tierischen Erzeugnisse werden den Selbstversorgern nach den von der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft festgesetzten Sätzen angerechnet. Das Schlachtgewicht ist amtlich festzustellen.

(4) Die Hauptvereinigung kann Maßnahmen zur Überwachung der Selbstversorger treffen.

§ 7

(1) Die Selbstversorger bedürfen zur Hausschlachtung von Schweinen, Schafen und Rindvieh einschließlich Kälber der schriftlichen Genehmigung des Ernährungsamts. Alter und Gewicht des zu schlachtenden Tieres sind bei der Antragstellung anzugeben.

(2) Erfolgt eine Hausschlachtung ohne Genehmigung des Ernährungsamts, so kann dieses die gewonnenen tierischen Erzeugnisse zugunsten der Hauptvereinigung, Geschäftsabteilung (§ 2 Abs. 2), für verfallen erklären.

§ 8

(1) Notschlachtungen sind unverzüglich dem Ernährungsamt anzuzeigen.

(2) Tierische Erzeugnisse, die aus Notschlachtungen anfallen, unterliegen nicht der öffentlichen Bewirtschaftung, wenn sie bei der Fleischbeschau für minderwertig oder bedingt tauglich erklärt werden.

(3) Ist durch vorsätzliche oder fahrlässige Mißhandlung eines Tieres eine Notschlachtung herbeigeführt worden, so kann das Ernährungsamt die gewonnenen tierischen Erzeugnisse zugunsten der Hauptvereinigung, Geschäftsabteilung (§ 2 Abs. 2), für verfallen erklären.

§ 9

Der Abschuß von Schalenwild ist dem Ernährungsamt anzuzeigen. Das Ernährungsamt regelt die Verwertung von Schalenwild, auch soweit es nicht zur Eigenversorgung des Jagdausübungsberechtigten verwendet wird.

§ 10

Die Hauptvereinigung oder die von ihr bestimmten Stellen sind berechtigt, von den Eigentümern oder Besitzern von Tieren die Ablieferung einer bestimmten Zahl von Tieren zu Schlachtzwecken zu verlangen; sie können die abzuliefernden Tiere bestimmen. Die Aufforderung zur Ablieferung kann durch Einzelanordnung oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Mit dem Tage des Zugangs der Einzelanordnung oder Veröffentlichung der Bekanntmachung gelten die Tiere als beschlagnahmt.

§ 11

(1) Der Ablieferungspflicht gemäß § 10 unterliegen nicht die zur Selbstversorgung erforderlichen Tiere.

(2) Den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe sind grundsätzlich die Tiere zu belassen, die zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebes erforderlich sind.

(3) Aus Zuchtviehbeständen sollen nur die zur Mast aufgestellten Tiere zur Ablieferung bestimmt werden.

§ 12

(1) Die Vorschriften der § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 3 und § 23 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen finden auf die Beschlagnahme von Tieren entsprechende Anwendung. Die Beschlagnahme der Tiere sowie der tierischen Erzeugnisse gilt als zugunsten der Hauptvereinigung erfolgt. Bei der Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus dem Ausland tritt die Beschlagnahme mit dem Überschreiten der Zollgrenze ein.

(2) Wer Tiere und tierische Erzeugnisse aus dem Ausland einführt, hat die eingeführten Mengen unverzüglich der Hauptvereinigung anzuzeigen.

§ 13

Die Befugnisse, die der Hauptvereinigung, den Viehwirtschaftsverbänden und den Marktbeauftragten auf Grund der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301) sowie der dazu ergangenen Änderungsverordnungen und Satzungen zustehen, und die von ihnen getroffenen Anordnungen bleiben nach Maßgabe des § 35 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unberührt, soweit nicht die Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen; das Entsprechende gilt für die Befugnisse und Anordnungen der Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse, und zwar auch in ihrer Eigenschaft als Überwachungsstelle.

§ 14

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Vorschriften dieser Verordnung im Erlaßwege ändern oder ergänzen.

(2) Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; sie kann dieses Recht mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft auf andere Stellen übertragen.

§ 15

Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft abweichend von der Vorschrift des § 25 Satz 1 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen regeln, welche Vorräte die be- und verarbeitenden Betriebe trotz der Beschlagnahme verarbeiten dürfen.

§ 16

Die Verordnung tritt am 25. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 7. September 1939.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Anlage 1
(Zu § 4 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

(Auf hellblauem Papier)

Fleisch oder Fleischwaren a 25. 9.–1. 10. 39	Fleisch oder Fleischwaren a 25. 9.–1. 10. 39
Fleisch oder Fleischwaren a 25. 9.–1. 10. 39	Fleisch oder Fleischwaren a 25. 9 –1. 10. 39
Fleisch oder Fleischwaren b 2.–8. 10. 39.	Fleisch oder Fleischwaren b 2.–8. 10. 39
Fleisch oder Fleischwaren b 2.–8. 10. 39	Fleisch oder Fleischwaren b 2.–8. 10. 39
Fleisch oder Fleischwaren c 9.–15. 10. 39	Fleisch oder Fleischwaren c 9.–15. 10. 39
Fleisch oder Fleischwaren c 9.–15. 10. 39	Fleisch oder Fleischwaren c 9.–15. 10. 39
Fleisch oder Fleischwaren d 16.–22. 10. 39	Fleisch oder Fleischwaren d 16.–22. 10. 39
Fleisch oder Fleischwaren d 16.–22. 10. 39	Fleisch oder Fleischwaren d 16.–22. 10. 39

Gültig vom 25. 9.–22. 10. 1939

Reichsfleischkarte

Nicht übertragbar.
Sorgfältig aufbewahren.

EA: .....

Name: .....

Wohnort: .....

Straße: .....

Ohne Namenseintragung ungültig

EA: .....

← Bestellschein

gilt nur für die mit Fleisch (links) bezeichneten Abschnitte

25. 9.–22. 10. 39

Fleisch 1 25. 9.–1. 10. 39	Fleisch 3 25. 9.–1. 10. 39
Fleisch 2 25. 9.–1. 10. 39	4 25. 9.–1. 10. 39
Fleisch 5 2.–8. 10. 39	Fleisch 7 2.–8. 10 39
Fleisch 6 2.–8. 10. 39	8 2.–8. 10. 39
Fleisch 9 9.–15. 10. 39	Fleisch 11 9.–15. 10. 39
Fleisch 10 9.–15. 10. 39	12 9.–15. 10. 39
Fleisch 13 16.–22. 10. 39	Fleisch 15 16.–22. 10. 39
Fleisch 14 16.–22. 10. 39	16 16.–22. 10. 39

Anlage 2

(Zu § 4 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

(Auf hellblauem Papier)

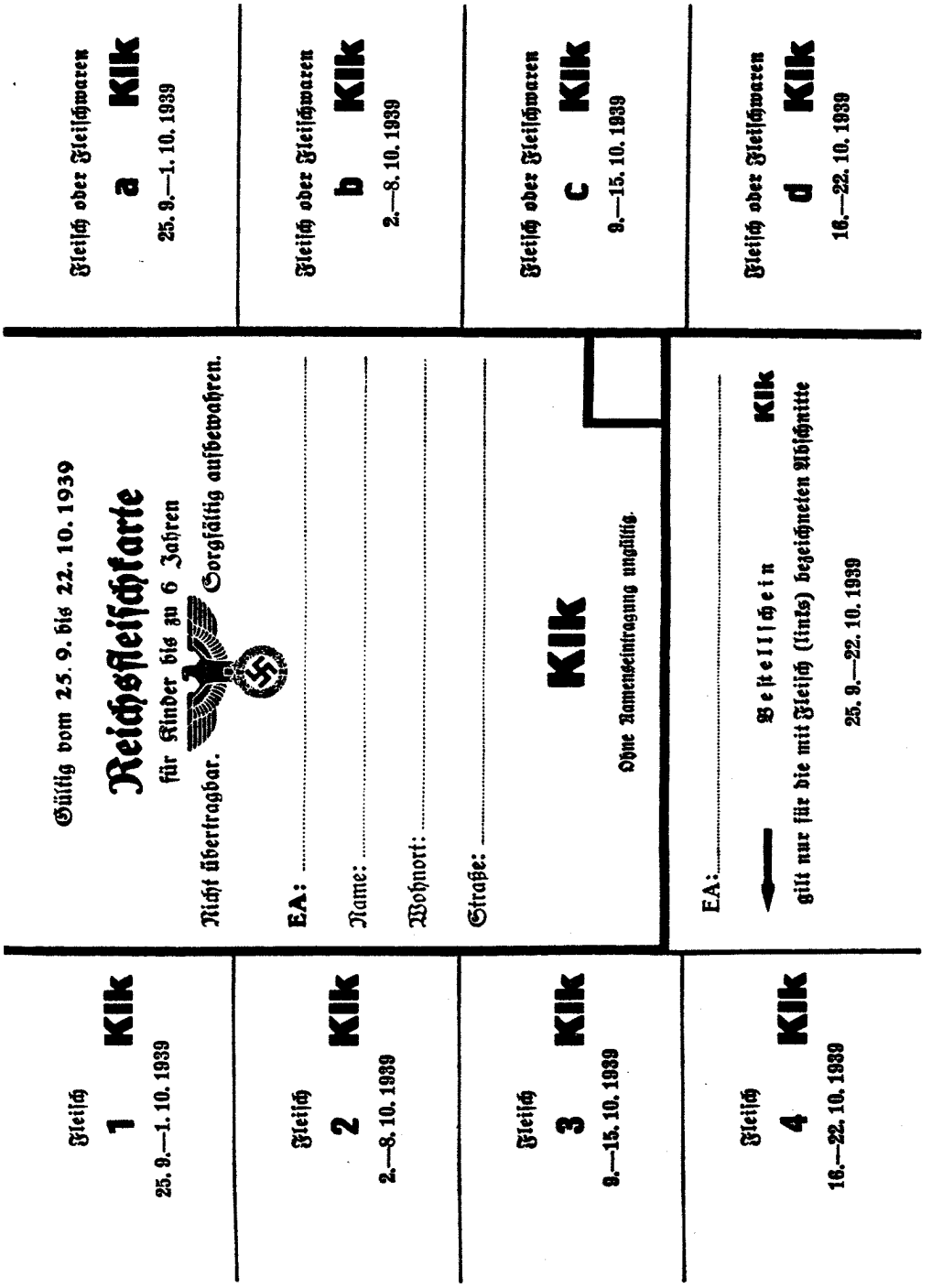

Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten.

Vom 7. September 1939.

Auf Grund des § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister hiermit verordnet.

§ 1

Für Milch, Milcherzeugnisse, Öle und Fette tierischer und pflanzlicher Herkunft wird die Bewirtschaftung eingeführt.

§ 2

(1) Die Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten tierischer und pflanzlicher Herkunft wird der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft (Hauptvereinigung) übertragen.

(2) Die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette führt gemäß § 8 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Geschäftsabteilung der Hauptvereinigung die ihr im Verkehr mit den bewirtschafteten Erzeugnissen zugewiesenen Aufgaben durch. Die Tätigkeit der Reichsstelle als Überwachungsstelle auf dem Gebiete der Devisenbewirtschaftung bleibt unberührt.

§ 3

(1) Als Milch im Sinne dieser Verordnung gilt Milch von Kühen, Ziegen und Schafen.

(2) Als Milcherzeugnisse im Sinne dieser Verordnung gelten, gleichgültig, ob aus Kuh-, Ziegen- oder Schafmilch hergestellt,

Butter, Butterschmalz,

Käse jeder Art einschließlich Schmelzkäse, Käsezubereitungen und Quarg,

alle Sauermilchsorten (Sauermilch, Joghurt, Kefir u. ä.),

entrahmte Frischmilch, saure Magermilch, Magermilch-Joghurt, Magermilch-Kefir u. ä.,

Molke, Molkenerzeugnisse,

Buttermilch, geschlagene Buttermilch,

Sahne in jeder Form (Kaffeesahne, Trinksahne, saure Sahne, Schlagsahne),

Milch- und Sahnedauerwaren (sterilisierte Milch und Sahne),

eingedickte Milch und eingedickte Magermilch, gezuckert und ungezuckert,

Milchpulver, Sahnepulver, Pulver aus entrahmter Milch, Buttermilchpulver,

Kasein jeder Art,

Milchzucker,

unter Verwendung von Vollmilch oder entrahmter Milch hergestellte Milchmischgetränke,

Milcheiweißerzeugnisse jeder Art (z. B. schlag- und backfähiges Milcheiweiß, Zieger u. ä.).

(3) Als Öle und Fette im Sinne dieser Verordnung gelten

Ölsämereien und Ölfrüchte
Nrn. des Stat. Warenverz. 13 bis 17,

tierische Fette (Talg, Schmalz und Speck)
Nrn. des Stat. Warenverz. 109, 126 bis 128,

Knochenfett
aus Nr. 130 des Stat. Warenverz.,

Tran (nicht gehärtet)
Nr. des Stat. Warenverz. 131,

fette Öle mit Ausnahme von Holzöl und Rizinusöl
Nrn. des Stat. Warenverz. 166, 167,

pflanzliche Fette
Nrn. des Stat. Warenverz. 168, 171,

Margarine, Kunstbutter, pflanzlicher Talg
Nr. des Stat. Warenverz. 205,

gehärtete Fette, Öle und Trane
Nr. des Stat. Warenverz. 207 A,

Kunstspeisefett
Nr. des Stat. Warenverz. 207 B

sowie alle weiteren aus solchen Erzeugnissen durch Mischung, Be- oder Verarbeitung gewonnenen Öle, Fette oder fetthaltigen Zubereitungen.

§ 4

(1) Zum Bezug von Milch oder entrahmter Frischmilch aller Art berechtigen die von den Ernährungsämtern an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgegebenen Milchkarten in grüner Farbe nach den anliegenden Mustern. Die Milchkarten gelten für das ganze Reich.

Anlagen 1, 2 (S. 1722/1723)

(2) Die Ernährungsämter geben jeweils die auf die einzelnen Abschnitte der Milchkarten abzugebenden Höchstmengen bekannt.

§ 5

(1) Zum Bezug von Butter, Butterschmalz, Käse jeder Art, Schmalz, Speisetalg, Speiseöl, Margarine, Kunstspeisefett und Pflanzenfett berechtigen die von den Ernährungsämtern an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgegebenen Fettkarten in gelber Farbe nach den anliegenden Mustern. Die Fettkarten gelten für das ganze Reich.

Anlagen 3, 4, 5 (S. 1724/1726)

(2) Die Ernährungsämter geben jeweils die auf die einzelnen Abschnitte der Fettkarten abzugebenden Höchstmengen bekannt.

§ 6

(1) Selbstversorger erhalten grundsätzlich keine Milch- und Fettkarten.

(2) Selbstversorger sind neben den im § 13 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen genannten Berechtigten auch Personen, die Kühe, Ziegen oder Schafe zur Eigenversorgung mit Milch oder Milcherzeugnissen oder gewerbsmäßig, auch vorübergehend als Viehhändler, halten, ferner Personen, die Vieh (Rindvieh einschließlich Kälber, Schafe oder Schweine) zur Eigenversorgung mit Fetten oder gewerbsmäßig mästen, sowie die Angehörigen des Haushalts dieser Personen einschließlich der hauswirtschaftlichen Hilfspersonen und die für die Tierhaltung hauptberuflich beschäftigten Arbeitskräfte nebst deren Haushaltsangehörigen.

§ 7

(1) Die Selbstversorger können von den im eigenen Betrieb oder im Betrieb des Tierhalters (§ 6) gewonnenen Milchmengen, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten diejenigen Mengen zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden, die den von der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft getroffenen Bestimmungen über den Verbrauch entsprechen.

(2) Erfolgt die Verwendung der im eigenen Betrieb oder im Betrieb des Tierhalters (§ 6) gewonnenen Erzeugnisse innerhalb des Zeitraums, für den der Selbstversorger bereits Karten erhalten hat, so hat er eine entsprechende Anzahl Karten nach näherer Regelung des Ernährungsamts zurückzugeben.

(3) Weist ein Selbstversorger nach, daß die im eigenen Betrieb oder im Betrieb des Tierhalters (§ 6) gewonnenen Mengen an Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten in ihrer Gesamtheit die für die sonstigen Versorgungsberechtigten festgesetzten Bezugsmengen nicht erreichen, so erhält er eine entsprechende Anzahl Karten.

(4) Die Hauptvereinigung kann Maßnahmen zur Überwachung der Selbstversorger treffen.

§ 8

Der Absatz von Sahne (Rahm) mit Ausnahme des Absatzes an Molkereien ist verboten.

§ 9

(1) Es ist verboten, die nach dieser Verordnung bewirtschafteten Milcherzeugnisse, Öle und Fette zu anderen als Ernährungszwecken zu verwenden.

(2) Ausgenommen sind

1. Walratöl (Spermacitiöl)
   aus Nr. 131 des Stat. Warenverz.,

   Perillaöl, Oiticicaöl und Klauenöl
   aus Nrn. 166, 167 des Stat. Warenverz.,

   Tierkörperfette
   aus Nrn. 126 bis 129 des Stat. Warenverz.,

   technische Knochenfette, die nicht auf Grund der Verordnung über Knochenfett vom 8. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 565) als Speiseknochenfett gewonnen sind, der Nr. 130 des Stat. Warenverz.,

   Raffinations-Spalt- und Destillationsfettsäuren pflanzlicher und tierischer Herkunft,

2. sonstige Milcherzeugnisse, Öle und Fette, die nach allgemeinen lebensmittelpolizeilichen Vorschriften für die menschliche Ernährung nicht in Betracht kommen,

3. Milcherzeugnisse, Öle und Fette, die amtlich für den menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht sind.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister in beschränktem Umfang bewirtschaftete Milcherzeugnisse, Öle und Fette für andere als Ernährungszwecke freigeben. Im übrigen bleibt die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsministers in der Bewirtschaftung tierischer und pflanzlicher Fette und Fettsäuren für technische Zwecke unberührt.

§ 10

(1) Die Beschlagnahme der nach dieser Verordnung bewirtschafteten Erzeugnisse (§§ 21 ff. der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) gilt als zugunsten der Hauptvereinigung erfolgt. Bei der Einfuhr von solchen Erzeugnissen aus dem Ausland tritt die Beschlagnahme mit dem Überschreiten der Zollgrenze ein.

(2) Wer bewirtschaftete Erzeugnisse aus dem Ausland einführt, hat die eingeführten Mengen unverzüglich der Hauptvereinigung anzuzeigen.

§ 11

Die Befugnisse, die der Hauptvereinigung und den Milch- und Fettwirtschaftsverbänden auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 957) und der dazu ergangenen Satzungen zustehen, und die von ihnen getroffenen Anordnungen bleiben nach Maßgabe des § 35 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unberührt, soweit nicht die Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen; das Entsprechende gilt für die Befugnisse und Anordnungen der Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette, und zwar auch in ihrer Eigenschaft als Überwachungsstelle.

§ 12

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Vorschriften dieser Verordnung im Erlaßwege ändern oder ergänzen. Im Falle des § 9 bedarf er hierzu des Einvernehmens mit dem Reichswirtschaftsminister.

(2) Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen und Bestimmungen treffen, die von den Vorschriften der Butterverordnung vom 20. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 117) und Käseverordnung vom 20. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 114) abweichen; sie kann dieses Recht mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft auf andere Stellen übertragen.

§ 13

Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft abweichend von der Vorschrift des § 25 Satz 1 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen regeln, welche Vorräte die be- und verarbeitenden Betriebe trotz der Beschlagnahme verarbeiten dürfen.

§ 14

Die Verordnung tritt am 25. Sepetember 1939 in Kraft.

Berlin, den 7. September 1939.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Anlage 1

(Zu § 4 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

(Auf grünem Papier)

1 1/4 Liter Milch 25. IX. 1939	**8** 1/4 Liter Milch 2. X. 1939	Gültig vom 25. IX. bis 22. X. 1939 **Reichsmilchkarte** EA: ..... Name: ..... Wohnort: ..... Straße: ..... Nicht übertragbar! Sorgfältig aufbewahren! Ohne Namenseintragung ungültig!	**22** 1/4 Liter Milch 16. X. 1939	**15** 1/4 Liter Milch 9. X. 1939
2 1/4 Liter Milch 26. IX. 1939	**9** 1/4 Liter Milch 3. X. 1939		**23** 1/4 Liter Milch 17. X. 1939	**16** 1/4 Liter Milch 10. X. 1939
3 1/4 Liter Milch 27. IX. 1939	**10** 1/4 Liter Milch 4. X. 1939		**24** 1/4 Liter Milch 18. X. 1939	**17** 1/4 Liter Milch 11. X. 1939
4 1/4 Liter Milch 28. IX. 1939	**11** 1/4 Liter Milch 5. X. 1939		**25** 1/4 Liter Milch 19. X. 1939	**18** 1/4 Liter Milch 12. X. 1939
5 1/4 Liter Milch 29. IX. 1939	**12** 1/4 Liter Milch 6. X. 1939		**26** 1/4 Liter Milch 20. X. 1939	**19** 1/4 Liter Milch 13. X. 1939
6 1/4 Liter Milch 30. IX. 1939	**13** 1/4 Liter Milch 7. X. 1939	EA: ..... **Bestellschein für 1/4 Liter Milch** **Tagesmenge** **vom 25. IX. bis 22. X. 1939**	**27** 1/4 Liter Milch 21. X. 1939	**20** 1/4 Liter Milch 14. X. 1939
7 1/4 Liter Milch 1. X. 1939	**14** 1/4 Liter Milch 8. X. 1939		**28** 1/4 Liter Milch 22. X. 1939	**21** 1/4 Liter Milch 15. X. 1939

Anlage 2
(Zu § 4 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

(Auf grünem Papier)

1 1/2 Liter Milch 25. IX. 1939	**8** 1/2 Liter Milch 2. X. 1939	Gültig vom 25. IX. bis 22. X. 1939 **Reichsmilchkarte** EA: ..... Name: ..... Wohnort: ..... Straße: ..... Nicht übertragbar! Sorgfältig aufbewahren! Ohne Namenseintragung ungültig!	**22** 1/2 Liter Milch 16. X. 1939	**15** 1/2 Liter Milch 9. X. 1939
2 1/2 Liter Milch 26. IX. 1939	**9** 1/2 Liter Milch 3. X. 1939		**23** 1/2 Liter Milch 17. X. 1939	**16** 1/2 Liter Milch 10. X. 1939
3 1/2 Liter Milch 27. IX. 1939	**10** 1/2 Liter Milch 4. X. 1939		**24** 1/2 Liter Milch 18. X. 1939	**17** 1/2 Liter Milch 11. X. 1939
4 1/2 Liter Milch 28. IX. 1939	**11** 1/2 Liter Milch 5. X. 1939		**25** 1/2 Liter Milch 19. X. 1939	**18** 1/2 Liter Milch 12. X. 1939
5 1/2 Liter Milch 29. IX. 1939	**12** 1/2 Liter Milch 6. X. 1939		**26** 1/2 Liter Milch 20. X. 1939	**19** 1/2 Liter Milch 13. X. 1939
6 1/2 Liter Milch 30. IX. 1939	**13** 1/2 Liter Milch 7. X. 1939	EA: ..... **Bestellschein für 1/2 Liter Milch** **Tagesmenge** **vom 25. IX. bis 22. X. 1939**	**27** 1/2 Liter Milch 21. X. 1939	**20** 1/2 Liter Milch 14. X. 1939
7 1/2 Liter Milch 1. X. 1939	**14** 1/2 Liter Milch 8. X. 1939		**28** 1/2 Liter Milch 22. X. 1939	**21** 1/2 Liter Milch 15. X. 1939

Anlage 3
(Zu § 5 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

(Auf gelbem Papier)

EA:	EA:	EA:	EA:	EA:
Bestellschein für Butter oder Butterschmalz 25. IX.—22. X. 1939	Bestellschein für Käse und Quarg 25. IX.—22. X. 1939	Bestellschein für Margarine oder Pflanzen- oder Kunstspeisefett oder Speiseöl 25. IX.—22. X. 1939	25. IX.—22. X. 1939	Bestellschein für Schweineschmalz oder Speck oder Talg 25. IX.—22. X.

Butter oder Butterschmalz **1** 25. IX.—1. X. 1939	Butter oder Butterschmalz **3** 9. X.—15. X. 1939	Gültig vom 25. IX. bis 22. X. 1939 **Reichsfettkarte**	Margarine oder Pflanzen- oder Kunstspeisefett oder Speiseöl **a 2** 9. X.—22. X. 1939	Margarine oder Pflanzen- oder Kunstspeisefett oder Speiseöl **a 1** 25. IX.—8. X. 1939
Butter oder Butterschmalz **2** 2. X.—8. X. 1939	Butter oder Butterschmalz **4** 16. X.—22. X. 1939	EA:	Margarine oder Pflanzen- oder Kunstspeisefett oder Speiseöl **b 4** 9. X.—22. X. 1939	Margarine oder Pflanzen- oder Kunstspeisefett oder Speiseöl **b 3** 25. IX.—8. X. 1939
Käse oder Quarg **2** 2. X.—8. X. 1939	Käse oder Quarg **4** 16. X.—22. X. 1939	Name:	Schweineschmalz oder Speck oder Talg **4** 16. X.—22. X. 1939	Schweineschmalz oder Speck oder Talg **2** 2. X.—8. X. 1939
Käse oder Quarg **1** 25. IX.—1. X. 1939	Käse oder Quarg **3** 9. X.—15. X. 1939	Wohnort: ..... Straße: ..... Ohne Namenseintragung ungültig Nicht übertragbar! Sorgfältig aufbewahren!	Schweineschmalz oder Speck oder Talg **3** 9. X.—15. X. 1939	Schweineschmalz oder Speck oder Talg **1** 25. IX.—1. X. 1939

Anlage 4
(Zu § 5 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

(Auf gelbem Papier)

Butter oder Butterschmalz 1 K 25. IX.—1. X. 1939	Butter oder Butterschmalz 3 K 9. X.—15. X. 1939	Gültig vom 25. IX. bis 22. X. 1939 **Reichsfettkarte** für Kinder von 6—14 Jahren K	EA: ..... **Bestellschein** für Butter oder Butterschmalz 25. IX.—22. X. 1939 **K**		
Butter oder Butterschmalz 2 K 2. X.—8. X. 1939	Butter oder Butterschmalz 4 K 16. X.—22. X. 1939		EA: ..... **Bestellschein** für Käse oder Quarg 25. IX.—22. X. 1939 **K**		
Käse oder Quarg 2 K 2. X.—8. X. 1939	Käse oder Quarg 3 K 9. X.—15. X. 1939	EA: ..... Name: ..... Wohnort: ..... Straße: ..... Ohne Namenseintragung ungültig Nicht übertragbar! Sorgfältig aufbewahren!	EA: ..... **Bestellschein** für Margarine oder Pflanzen- oder Kunstspeisefett oder Speiseöl 25. IX.—22. X. 1939 **K**		
Käse oder Quarg 1 K 25. IX.—1. X. 1939	Käse oder Quarg 4 K 16. X.—22. X. 1939				
Margarine oder Pflanzen- oder Kunstspeisefett oder Speiseöl 2. X.—8. X. 1939 2 K	Margarine oder Pflanzen- oder Kunstspeisefett oder Speiseöl 9. X.—15. X. 1939 3 K				
Margarine oder Pflanzen- oder Kunstspeisefett oder Speiseöl 25. IX.—1. X. 1939 1 K	Margarine oder Pflanzen- oder Kunstspeisefett oder Speiseöl 16. X.—22. X. 1939 4 K				

Anlage 5
(Zu § 5 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

(Auf gelbem Papier)

Butter oder Butterschmalz **1 Klk** 25. IX.—1. X. 1939	Butter oder Butterschmalz **3 Klk** 9. X.—15. X. 1939
Butter oder Butterschmalz **2 Klk** 2. X.—8. X. 1939	Butter oder Butterschmalz **4 Klk** 16. X.—22. X. 1939
Käse oder Quarg **2 Klk** 2. X.—8. X. 1939	Käse oder Quarg **4 Klk** 16. X.—22. X. 1939
Käse oder Quarg **1 Klk** 25. IX.—1. X. 1939	Käse oder Quarg **3 Klk** 9. X.—15. X. 1939

Gültig vom
25. IX. bis 22. X. 1939

Reichsfettkarte

für Kinder bis zu 6 Jahren

Klk

EA: .....

Name: .....

Wohnort: .....

Straße: .....

Ohne Namenseintragung ungültig!
Nicht übertragbar! Sorgfältig aufbewahren!

EA: .....

Bestellschein

für Butter oder Butterschmalz

25. IX.—22. X. 1939

Klk

EA: .....

Bestellschein

für Käse oder Quarg

25. IX.—22. X. 1939

Klk

Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen.

Vom 7. September 1939.

Auf Grund des § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) wird hiermit verordnet:

§ 1

Für Kartoffeln, Kartoffelerzeugnisse (mit Ausnahme von Spiritus), Stärke und Stärkeveredelungserzeugnisse wird die Bewirtschaftung eingeführt.

§ 2

(1) Die Bewirtschaftung wird der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft (Hauptvereinigung) übertragen.

(2) Bei der Hauptvereinigung wird eine Geschäftsabteilung gebildet, welche gemäß § 8 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen die ihr im Verkehr mit den bewirtschafteten Erzeugnissen zugewiesenen Aufgaben durchführt. Das Nähere wird besonders geregelt.

§ 3

Als Kartoffelerzeugnisse, Stärke und Stärkeveredlungserzeugnisse im Sinne dieser Verordnung gelten die von der Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 18. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 550) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 2. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 905) und vom 9. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 372) betroffenen Erzeugnisse.

§ 4

(1) Speisekartoffeln dürfen trotz der Beschlagnahme durch den Verbraucher bezogen werden.

(2) Zum Bezug von Kartoffelstärkemehl, Sago und anderen ähnlichen dieser Verordnung unterliegenden Erzeugnissen, die unmittelbar zur menschlichen Ernährung dienen, berechtigen die von den Ernährungsämtern an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgegebenen Lebensmittelkarten (vgl. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 7. September 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1705).

(3) Die Ernährungsämter geben jeweils Art und Menge der auf die einzelnen Abschnitte zu beziehenden Lebensmittel bekannt.

§ 5

Erfolgt die Lieferung von Speisekartoffeln auf Anfordern der Hauptvereinigung oder einer von ihr ermächtigten Stelle, so gelten die von der Hauptvereinigung erlassenen Kartoffelgeschäftsbedingungen vom 20. Juni 1935 in der Fassung vom 10. Januar 1939. Die Mindestgröße kann durch Bestimmung der Hauptvereinigung herabgesetzt werden.

§ 6

(1) Die Herstellung von Kartoffelerzeugnissen zu Fütterungszwecken regelt die Hauptvereinigung im Benehmen mit der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft.

(2) Die Verteilung der im Abs. 1 genannten Futtermittel regelt die Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft im Benehmen mit der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft.

§ 7

Die Hauptvereinigung erläßt die zur Versorgung mit Pflanzkartoffeln notwendigen Anordnungen im Einvernehmen mit der Saatgutstelle.

§ 8

(1) Die Beschlagnahme der nach dieser Verordnung bewirtschafteten Erzeugnisse (§§ 21 ff. der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) gilt als zugunsten der Hauptvereinigung erfolgt. Bei der Einfuhr von solchen Erzeugnissen aus dem Ausland tritt die Beschlagnahme mit dem Überschreiten der Zollgrenze ein.

(2) Wer bewirtschaftete Erzeugnisse aus dem Ausland einführt, hat die eingeführten Mengen unverzüglich der Hauptvereinigung anzuzeigen.

§ 9

Die Befugnisse, die der Hauptvereinigung und den Kartoffelwirtschaftsverbänden auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 18. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 550) und der dazu ergangenen Änderungsverordnungen und Satzungen zustehen, und die von ihnen getroffenen Anordnungen bleiben nach Maßgabe des § 35 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unberührt, soweit nicht die Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen; das Entsprechende gilt für die Befugnisse und Anordnungen der Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse, und zwar auch in ihrer Eigenschaft als Überwachungsstelle.

§ 10

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Vorschriften dieser Verordnung im Erlaßwege ändern oder ergänzen.

(2) Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; sie kann dieses Recht mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft auf andere Stellen übertragen.

§ 11

Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft abweichend von der Vorschrift des § 25 Satz 1 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen regeln, welche Vorräte die be- und verarbeitenden Betriebe trotz der Beschlagnahme verarbeiten dürfen.

§ 12

Die Verordnung tritt am 25. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 7. September 1939.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Zuckerrüben, Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben.

Vom 7. September 1939.

Auf Grund des § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) wird hiermit verordnet:

§ 1

Für Zuckerrüben, Zucker und sonstige Erzeugnisse aus Zuckerrüben (mit Ausnahme von Zuckerrübensaft) wird die Bewirtschaftung eingeführt.

§ 2

(1) Die Bewirtschaftung wird der Hauptvereinigung der deutschen Zuckerwirtschaft (Hauptvereinigung) übertragen.

(2) Bei der Hauptvereinigung wird eine Geschäftsabteilung gebildet, welche gemäß § 8 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen die ihr im Verkehr mit den bewirtschafteten Erzeugnissen zugewiesenen Aufgaben durchführt. Das Nähere wird besonders geregelt.

§ 3

Als Zucker und sonstige Erzeugnisse aus Zuckerrüben im Sinne dieser Verordnung gelten die in der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Zuckerwirtschaft vom 10. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1173) genannten Erzeugnisse.

§ 4

(1) Zum Bezug von Zucker berechtigen die von den Ernährungsämtern an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgegebenen Zucker- und Marmeladekarten in weißer Farbe nach anliegendem Muster. Die Karten gelten für das ganze Reich.

Anlage (S. 1730)

(2) Die Ernährungsämter geben jeweils die auf die einzelnen Abschnitte der Karten abzugebenden Höchstmengen bekannt.

§ 5

Die Hauptvereinigung oder die von ihr ermächtigten Stellen regeln den Bezug von Zucker für die be- und verarbeitenden Betriebe, die Zucker für die Herstellung ihrer Erzeugnisse benötigen; sie stellen zu diesem Zwecke Bezugscheine aus, die den einzelnen Betrieb zum Bezuge von Zucker berechtigen.

§ 6

Die Erzeugung von zuckerhaltigen Futtermitteln regelt die Hauptvereinigung im Benehmen mit der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft. Die Bestimmungen über die Rücklieferung derjenigen Mengen von zuckerhaltigen Futtermitteln an die Zuckerrübenanbauer, die zur Aufrechterhaltung und Fortführung ihres Betriebes erforderlich sind, erläßt die Hauptvereinigung im Einvernehmen mit der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft. Im übrigen regelt die Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft die Verteilung und den Bezug von zuckerhaltigen Futtermitteln im Benehmen mit der Hauptvereinigung der deutschen Zuckerwirtschaft.

§ 7

(1) Die Beschlagnahme der nach dieser Verordnung bewirtschafteten Erzeugnisse (§§ 21 ff. der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) gilt als zugunsten der Hauptvereinigung erfolgt. Bei der Einfuhr von solchen Erzeugnissen aus dem Ausland tritt die Beschlagnahme mit dem Überschreiten der Zollgrenze ein.

(2) Wer bewirtschaftete Erzeugnisse aus dem Ausland einführt, hat die eingeführten Mengen unverzüglich der Hauptvereinigung anzuzeigen.

§ 8

Die Befugnisse, die der Hauptvereinigung und den Zuckerwirtschaftsverbänden auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Zuckerwirtschaft vom 10. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1173) und der dazu ergangenen Satzungen zustehen, und die von ihnen getroffenen Anordnungen bleiben nach Maßgabe des § 35 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unberührt, soweit nicht die Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen.

§ 9

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Vorschriften dieser Verordnung im Erlaßwege ändern oder ergänzen.

(2) Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; sie kann dieses Recht mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft auf andere Stellen übertragen.

§ 10

Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft abweichend von der Vorschrift des § 25 Satz 1 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen regeln, welche Vorräte die be- und verarbeitenden Betriebe trotz der Beschlagnahme verarbeiten dürfen.

§ 11

Die Verordnung tritt am 25. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 7. September 1939.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Anlage
(Zu § 4 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

(Auf weißem Papier)

1 **Marmelade** Zeit: 25. IX.—1. X. 39	**2** **Marmelade** Zeit: 2.—8. X. 39
3 **Marmelade** Zeit: 9.—15. X. 39	**4** **Marmelade** Zeit: 16.—22. X. 39
3 **Zucker** Zeit: 9.—15. X. 39	**4** **Zucker** Zeit: 16.—22. X. 39
1 **Zucker** Zeit: 25. IX.—1. X. 39	**2** **Zucker** Zeit: 2.—8. X. 39

Gültig vom 25. 9.–22. 10. 1939

Reichskarte
für Marmelade und Zucker

E.A. .....

Name: .....

Wohnort: .....

Straße: .....

Ohne Namenseintragung ungültig
Nicht übertragbar — Sorgfältig aufbewahren!

Auf die Marmeladenabschnitte können bezogen werden: Marmeladen, Apfelnachpreßgelee, Apfelkraut und Rübenkraut

E.A. .....

Bestellschein

für den Bezug
von Marmelade
25. IX.—22. X. 39

E.A. .....

Bestellschein

für den Bezug
von Zucker
25. IX.—22. X. 39

Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Brotaufstrichmitteln, Speisezwiebeln und Gewürzen. Vom 7. September 1939.

Auf Grund des § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) wird hiermit verordnet:

§ 1

Für Brotaufstrichmittel, Trockengemüse, Speisezwiebeln und Gewürze wird die Bewirtschaftung eingeführt.

§ 2

(1) Die Bewirtschaftung wird der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft (Hauptvereinigung) übertragen.

(2) Die Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse führt gemäß § 8 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Geschäftsabteilung der Hauptvereinigung die ihr im Verkehr mit den bewirtschafteten Erzeugnissen zugewiesenen Aufgaben durch. Die Tätigkeit der Reichsstelle als Überwachungsstelle auf dem Gebiete der Devisenbewirtschaftung bleibt unberührt.

§ 3

(1) Als Brotaufstrichmittel im Sinne dieser Verordnung gelten aus Frisch- oder Trockenobst hergestellte Obstkonfitüren und Marmeladen, Pflaumenmus, Obstgelees und Obstkraut aller Art sowie Rübenkraut, soweit diese Erzeugnisse gewerbsmäßig hergestellt werden.

(2) Als Gewürze im Sinne dieser Verordnung gelten Pfeffer, Piment, Nelken, Senf, Zimt, Kümmel und Majoran.

§ 4

(1) Zum Bezuge von Trockengemüse, Speisezwiebeln und Gewürzen berechtigen die von den Ernährungsämtern an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgegebenen Lebensmittelkarten (vgl. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 7. September 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1705).

(2) Zum Bezuge von Brotaufstrichmitteln berechtigen die von den Ernährungsämtern an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgegebenen Zucker- und Marmeladekarten (vgl. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Zuckerrüben, Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben vom 7. September 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1728). Die Karten gelten für das ganze Reich.

(3) Die Ernährungsämter geben jeweils die auf die einzelnen Abschnitte der Karten abzugebenden Höchstmengen bekannt.

§ 5

Die Hauptvereinigung der deutschen Zuckerwirtschaft kann im Einvernehmen mit der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft anordnen, daß an Stelle von Brotaufstrichmitteln Zucker bezogen werden kann. Die Ernährungsämter geben jeweils die Menge bekannt.

§ 6

(1) Die Beschlagnahme der nach dieser Verordnung bewirtschafteten Erzeugnisse (§§ 21 ff. der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) gilt als zugunsten der Hauptvereinigung erfolgt. Bei der Einfuhr von solchen Erzeugnissen aus dem Ausland tritt die Beschlagnahme mit dem Überschreiten der Zollgrenze ein.

(2) Wer bewirtschaftete Erzeugnisse aus dem Ausland einführt, hat die eingeführten Mengen unverzüglich der Hauptvereinigung anzuzeigen.

§ 7

(1) Die Hauptvereinigung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zu Erwerbszwecken angebaute Erzeugnisse der Gartenbauwirtschaft, auch wenn sie nicht öffentlich bewirtschaftet werden, sowie Korbweiden — allgemein oder im Einzelfall — zu beschlagnahmen oder durch eine von ihr ermächtigte Stelle beschlagnahmen oder an eine solche Stelle abliefern zu lassen. Auf die Beschlagnahme finden die Vorschriften der § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 23 Abs. 2 und 3, §§ 24 und 25 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie § 6 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

(2) Erzeugnisse der Gartenbauwirtschaft im Sinne des Abs. 1 sind die in der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 911) genannten Erzeugnisse, soweit sie zu Ernährungs- oder Fütterungszwecken geeignet sind.

§ 8

Die Befugnisse, die der Hauptvereinigung und den Gartenbauwirtschaftsverbänden auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft und der dazu ergangenen Änderungsverordnungen und Satzungen zustehen, und die von ihnen getroffenen Anordnungen bleiben nach Maßgabe des § 35 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unberührt, soweit nicht die Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen; das Entsprechende gilt für die Befugnisse und Anordnungen der Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse, und zwar auch in ihrer Eigenschaft als Überwachungsstelle.

§ 9

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt nicht der Haushaltsbedarf der Anbauer und Selbstversorger. Die Hauptvereinigung kann jedoch Maßnahmen zur Überwachung der Anbauer und Selbstversorger treffen.

§ 10

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Vorschriften dieser Verordnung im Erlaßwege ändern oder ergänzen.

(2) Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; sie kann dieses Recht mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft auf andere Stellen übertragen.

§ 11

Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft abweichend von der Vorschrift des § 25 Satz 1 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen regeln, welche Vorräte die be- und verarbeitenden Betriebe trotz der Beschlagnahme verarbeiten dürfen.

§ 12

Die Verordnung tritt am 25. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 7. September 1939.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Eiern und Eierzeugnissen. Vom 7. September 1939.

Auf Grund des § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) wird hiermit verordnet:

§ 1

Für Eier und Eierzeugnisse (z. B. Eigelb, Eiweiß, Vollei usw.) wird die Bewirtschaftung eingeführt.

§ 2

(1) Die Bewirtschaftung wird der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft (Hauptvereinigung) übertragen.

(2) Die Reichsstelle für Eier führt gemäß § 8 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Geschäftsabteilung der Hauptvereinigung die ihr im Verkehr mit den bewirtschafteten Erzeugnissen zugewiesenen Aufgaben durch. Die Tätigkeit der Reichsstelle als Überwachungsstelle auf dem Gebiete der Devisenbewirtschaftung bleibt unberührt.

§ 3

(1) Zum Bezuge von Eiern berechtigen die von den Ernährungsämtern an die versorgungsberechtigte

Bevölkerung ausgegebenen Lebensmittelkarten (vgl. §4 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 7. September 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1705).

(2) Die Ernährungsämter geben jeweils die auf die einzelnen Abschnitte der Lebensmittelkarten abzugebenden Höchstmengen bekannt.

§ 4

Für den Bezug von Eierzeugnissen werden von den Eierwirtschaftsverbänden besondere Bezugscheine nach näherer Anordnung der Hauptvereinigung ausgegeben.

§ 5

Selbstversorger sind neben den im § 13 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen genannten Berechtigten auch Personen, die Geflügel zum Zwecke der Eigenversorgung mit Eiern oder gewerbsmäßig halten, sowie die Angehörigen des Haushalts dieser Personen einschließlich der hauswirtschaftlichen Hilfspersonen und die für die Tierhaltung hauptberuflich beschäftigten Arbeitskräfte nebst deren Haushaltungsangehörigen.

§ 6

(1) Die Selbstversorger können von den im eigenen Betrieb oder im Betrieb des Tierhalters (§ 5) gewonnenen Eiermengen diejenigen Mengen zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden, die den von der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft getroffenen Bestimmungen über den Verbrauch entsprechen.

(2) Die Selbstversorger dürfen auf Lebensmittelkarten keine Eier beziehen.

(3) Die Hauptvereinigung kann Maßnahmen zur Überwachung der Selbstversorger treffen.

§ 7

Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für Selbstversorger Ablieferungsmengen festsetzen.

§ 8

Eier dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung der im Inland erzeugten Eier erfolgt durch Aufdruck der Kontrollnummer der Kennzeichnungsstelle. Im übrigen finden die Vorschriften der Verordnung über Handelsklassen für Hühnereier und über die Kennzeichnung von Hühnereiern (Eierverordnung) vom 17. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 146) nebst den Ergänzungsverordnungen Anwendung. Die Hauptvereinigung kann Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

§ 9

Im Bezirk des Ernährungsamts können nach näherer Anordnung des Eierwirtschaftsverbandes Kennzeichnungsstellen und Eiersammelstellen errichtet werden.

§ 10

(1) Die Eiersammelstellen haben die bei ihnen angelieferten Eier unverzüglich an die zuständigen Kennzeichnungsstellen abzuliefern, die nach näherer Weisung des Eierwirtschaftsverbandes die Verteilung durchführen.

(2) Die Eiersammelstellen und Kennzeichnungsstellen unterstehen der Aufsicht des zuständigen Eierwirtschaftsverbandes.

§ 11

Werden nichtgekennzeichnete Eier in den Verkehr gebracht, so gelten sie als für die Hauptvereinigung, Geschäftsabteilung (§ 2 Abs. 2), verfallen, sofern nicht die Hauptvereinigung Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht zugelassen hat.

§ 12

(1) Die Beschlagnahme der nach dieser Verordnung bewirtschafteten Erzeugnisse (§§ 21 ff. der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) gilt als zugunsten der Hauptvereinigung erfolgt. Bei der Einfuhr von solchen Erzeugnissen aus dem Ausland tritt die Beschlagnahme mit dem Überschreiten der Zollgrenze ein.

(2) Wer bewirtschaftete Erzeugnisse aus dem Ausland einführt, hat die eingeführten Mengen unverzüglich der Hauptvereinigung anzuzeigen.

§ 13

Die Befugnisse, die der Hauptvereinigung und den Eierwirtschaftsverbänden auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Eierwirtschaft vom 22. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1355) und der dazu ergangenen Satzungen zu-

stehen, und die von ihnen getroffenen Anordnungen bleiben nach Maßgabe des § 35 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unberührt, soweit nicht die Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen; das Entsprechende gilt für die Befugnisse und Anordnungen der Reichsstelle für Eier, und zwar auch in ihrer Eigenschaft als Überwachungsstelle.

§ 14

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Vorschriften dieser Verordnung im Erlaßwege ändern oder ergänzen.

(2) Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; sie kann dieses Recht mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft auf andere Stellen übertragen.

§ 15

Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft abweichend von der Vorschrift des § 25 Satz 1 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen regeln, welche Vorräte die be- und verarbeitenden Betriebe trotz der Beschlagnahme verarbeiten dürfen.

§ 16

Die Verordnung tritt am 25. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 7. September 1939.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung über die Regelung der Versorgung mit Fischen und Fischwaren. Vom 7. September 1939.

Auf Grund des § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft (Hauptvereinigung) hat diejenigen Maßnahmen zu treffen, die für eine gleichmäßige und angemessene Versorgung der Bevölkerung und der Wehrmacht mit Fischen und Fischwaren erforderlich sind.

§ 2

Bei der Hauptvereinigung wird eine Geschäftsabteilung gebildet, welche gemäß § 8 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen die ihr im Verkehr mit Fischen und Fischwaren zugewiesenen Aufgaben durchführt. Das Nähere wird besonders geregelt.

§ 3

Die Außenstellen der Hauptvereinigung setzen sich zur Sicherstellung des Bedarfs der Bevölkerung mit den zuständigen Landes-(Provinzial-)ernährungsämtern in Verbindung, die für die gleichmäßige Verteilung der jeweils zur Verfügung gestellten Menge von Fischen und Fischwaren Sorge tragen.

§ 4

Die Hauptvereinigung und ihre Außenstellen können insbesondere Anordnungen treffen über

a) das Inverkehrbringen bestimmter Fischsorten und -mengen,

b) die Zuteilung bestimmter Sorten und Mengen an die be- und verarbeitenden Betriebe,

c) die Belieferung bestimmter Plätze mit Fischen und Fischwaren,

d) die Vorratshaltung.

§ 5

Zur Durchführung der ihr im § 4 übertragenen Aufgaben kann die Hauptvereinigung die Beschlagnahme der Fische oder Fischwaren anordnen. Auf die Beschlagnahme und Übernahme von Fischen und Fischwaren finden die Vorschriften der §§ 21 ff. der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechende Anwendung; die Beschlagnahme gilt als zugunsten der Hauptvereinigung erfolgt.

§ 6

(1) Die Herstellung von Erzeugnissen der Fischerei zu Fütterungszwecken regelt die Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft im Benehmen mit der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft.

(2) Die Verteilung der im Abs. 1 genannten Futtermittel wird von der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft im Benehmen mit der Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft geregelt.

§ 7

(1) Die im § 1 genannten Erzeugnisse, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt werden, gelten nach Überschreiten der Zollgrenze als zugunsten der Hauptvereinigung beschlagnahmt.

(2) Wer diese Erzeugnisse einführt, hat die eingeführten Mengen unverzüglich der Hauptvereinigung anzuzeigen.

§ 8

Die Befugnisse, die der Hauptvereinigung und ihren Außenstellen auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Fischwirtschaft vom 1. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 542) und der dazu ergangenen Änderungsverordnungen und Satzungen zustehen, und die von ihnen getroffenen Anordnungen bleiben nach Maßgabe des § 35 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unberührt, soweit nicht die Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen; das Entsprechende gilt für die Befugnisse und Anordnungen der Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse als Überwachungsstelle.

§ 9

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Vorschriften dieser Verordnung im Erlaßwege ändern oder ergänzen.

(2) Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; sie kann dieses Recht mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft auf andere Stellen übertragen.

§ 10

Die Verordnung tritt am 25. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 7. September 1939.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Rohkakao und Süßwaren. Vom 7. September 1939.

Auf Grund des § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) wird hiermit verordnet:

§ 1

Für Rohkakao und Süßwaren wird die Bewirtschaftung eingeführt.

§ 2

(1) Die Bewirtschaftung wird der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Süßwarenwirtschaft (Wirtschaftliche Vereinigung) übertragen.

(2) Bei der Wirtschaftlichen Vereinigung wird eine Geschäftsabteilung gebildet, welche gemäß § 8 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen die ihr im

Verkehr mit den bewirtschafteten Erzeugnissen zugewiesenen Aufgaben durchführt. Das Nähere wird besonders geregelt.

§ 3

Als Süßwaren im Sinne dieser Verordnung gelten die von der Verordnung über den Zusammenschluß der Süßwarenwirtschaft vom 7. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 742) betroffenen Erzeugnisse.

§ 4

(1) Zum Bezug von Süßwaren berechtigen die von den Ernährungsämtern an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgegebenen Lebensmittelkarten (vgl. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen Erzeugnissen vom 7. September 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1705).

(2) Die Ernährungsämter geben jeweils Art und Menge der auf die einzelnen Abschnitte zu beziehenden Süßwaren bekannt.

§ 5

Zum Bezug von Rohkakao und von Kakaohalbfertigwaren (Kakaobutter, Kakaomasse, Kuvertüre) berechtigen die von der Wirtschaftlichen Vereinigung ausgestellten Bezugscheine.

§ 6

Die Wirtschaftliche Vereinigung kann Herstellungs- und Lieferungsverpflichtungen auferlegen.

§ 7

(1) Die Beschlagnahme der nach dieser Verordnung bewirtschafteten Erzeugnisse (§§ 21 ff. der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) gilt als zugunsten der Wirtschaftlichen Vereinigung erfolgt. Bei der Einfuhr von solchen Erzeugnissen aus dem Ausland tritt die Beschlagnahme mit dem Überschreiten der Zollgrenze ein.

(2) Wer bewirtschaftete Erzeugnisse aus dem Ausland einführt, hat die eingeführten Mengen unverzüglich der Wirtschaftlichen Vereinigung anzuzeigen.

§ 8

Die Befugnisse, die der Wirtschaftlichen Vereinigung auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der Süßwarenwirtschaft vom 7. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 742, 755) und der dazu ergangenen Satzung zustehen, und die von ihr getroffenen Anordnungen bleiben nach Maßgabe des § 35 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unberührt, soweit nicht die Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen.

§ 9

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Vorschriften dieser Verordnung im Erlaßwege ändern oder ergänzen.

(2) Die Wirtschaftliche Vereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; sie kann dieses Recht mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft auf andere Stellen übertragen.

§ 10

Die Wirtschaftliche Vereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft abweichend von der Vorschrift des § 25 Satz 1 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen regeln, welche Vorräte die be- und verarbeitenden Betriebe trotz der Beschlagnahme verarbeiten dürfen.

§ 11

Die Verordnung tritt am 25. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 7. September 1939.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 11. September 1939	Nr. 173

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 39	Verordnung über die Sozialversicherung der Bediensteten der Behörden und Dienststellen des Reichs im Protektorat Böhmen und Mähren	1737
8. 9. 39	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern	1738
10. 9. 39	Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang	1739

Verordnung über die Sozialversicherung der Bediensteten der Behörden und Dienststellen des Reichs im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 30. August 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird verordnet:

§ 1

(1) Auf die bei den Behörden und Dienststellen des Reichs im Protektorat Böhmen und Mähren beschäftigten deutschen Staatsangehörigen finden die Vorschriften der Reichsversicherung mit den sich aus den folgenden Vorschriften ergebenden Abweichungen Anwendung.

(2) Der Arbeitslosenversicherung unterliegen die im Abs. 1 genannten Beschäftigungen nicht.

§ 2

Für die Durchführung der Reichsversicherung der im § 1 Abs. 1 genannten Personen sind zuständig:

1. in der Krankenversicherung, soweit es sich nicht um Beschäftigte der Reichsverkehrs- oder Reichspostverwaltung handelt, die Betriebskrankenkasse des Reichs in Berlin; die Versicherungsträger für die bei der Reichsverkehrs- oder Reichspostverwaltung Beschäftigten bestimmt der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister; für Versicherte, die bis zur Aufnahme der im § 1 Abs. 1 genannten Beschäftigung einer deutschen Ersatzkasse angehört haben, gilt § 4 Abs. 1 der Zwölften Verordnung in der Fassung der Fünfzehnten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 1. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 439);
2. in der Invalidenversicherung, soweit es sich nicht um Beschäftigte der Reichsverkehrsverwaltung handelt, die Landesversicherungsanstalt Sudetenland in Teplitz-Schönau, für die bei der Reichsverkehrsverwaltung Beschäftigten die Reichsbahnversicherungsanstalt in Berlin;
3. in der Angestelltenversicherung die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin;
4. in der Unfallversicherung für die Behörde des Reichsprotektors und die ihm nachgeordneten Behörden und Dienststellen das Versorgungsamt I (Ausführungsbehörde für Unfallversicherung) in Berlin-Schöneberg, im übrigen die für die entsprechende Verwaltung im Reichsgebiet außerhalb des Protektorats zuständige Ausführungsbehörde.

§ 3

Die Aufgaben des Versicherungsamts für das Gebiet des Protektorats werden von dem Oberlandrat in Prag, die Aufgaben des Oberversicherungsamts für das Gebiet des Protektorats von dem Oberversicherungsamt in Aussig wahrgenommen. Bis zur Errichtung des Oberversicherungsamts Aussig ist an seiner Stelle das Oberversicherungsamt Dresden zuständig. Der Reichsverkehrsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister das

für die Versicherten der Reichsverkehrsverwaltung zuständige besondere Oberversicherungsamt.

§ 4

(1) Ausgabestellen für Quittungskarten der Invalidenversicherung und für Versicherungskarten der Angestelltenversicherung sind die Träger der Krankenversicherung (§ 2 Nr. 1).

(2) Die Beitragsmarken können durch Vermittlung der Deutschen Dienstpost Böhmen-Mähren bezogen werden.

§ 5

(1) Die Beiträge zur Krankenversicherung werden von den Versicherten und ihren Unternehmern zu gleichen Teilen aufgebracht.

(2) In der Krankenversicherung gelten Versicherungszeiten, die bei Versicherungsträgern des Protektorats oder der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik zurückgelegt sind, als Versicherungszeiten nach der Reichsversicherungsordnung.

(3) In der Invaliden- und der Angestelltenversicherung sind bis auf weiteres Versicherungszeiten, die bei Versicherungsträgern des Protektorats oder der früheren Tschecho-Slowakischen Republik zurückgelegt sind, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Tschecho-Slowakischen Republik über Sozialversicherung vom 21. März 1931 (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 1016) zu berücksichtigen.

§ 6

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und den sonst beteiligten Reichsministern zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. März 1939 in Kraft.

Berlin, den 30. August 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern.

Vom 8. September 1939.

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 649) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Industrie- und Handelskammern erheben von den im Handelsregister eingetragenen Firmen und von den übrigen nach den Landesgesetzen über die Industrie- und Handelskammern Beitragspflichtigen jährlich eine Umlage gemäß § 1 des Gesetzes über die Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 649) und einen Grundbeitrag bis zum Höchstbetrage von 12 Reichsmark.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Gewerbetreibende, die weder im Handelsregister noch mit ihrem ganzen Betriebe in der Handwerksrolle eingetragen sind. Von diesen Gewerbetreibenden erheben die Industrie- und Handelskammern nur einen jährlichen Grundbeitrag bis zum Höchstbetrage von 6 Reichsmark.

§ 2

(1) § 1 gilt nicht für die Industrie- und Handelskammern der Ostmark und des Sudetengaues.

(2) Die Industrie- und Handelskammern der Ostmark und des Sudetengaues erheben von den umlagepflichtigen Betrieben, die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern, neben der Umlage einen Grundbeitrag bis zum Höchstbetrage von jährlich 12 Reichsmark.

§ 3

(1) Einsprüche gegen die Heranziehung zum Beitrag sind binnen zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer anzubringen, die darüber entscheidet. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Gegen die ablehnende Entscheidung der Industrie- und Handelskammer ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde zulässig. Über sie entscheidet die für den Sitz der Industrie- und

Handelskammer zuständige höhere Verwaltungsbehörde, sofern nicht die Landesgesetze über die Industrie- und Handelskammern die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit für diese Entscheidung vorsehen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(3) Die Entscheidung über die Beschwerde kann binnen eines Monats nach der Zustellung nur durch das Rechtsmittel der Revision beim Reichsverwaltungsgericht angefochten werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen nach dem Landesrecht ein Rechtsmittel gegen die verwaltungsgerichtliche Entscheidung gegeben ist.

(4) Die Revision ist nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 100 Reichsmark übersteigt oder wenn die über die Beschwerde entscheidende Instanz die Revision aus Gründen des öffentlichen Interesses in ihrer schriftlichen Entscheidung für zulässig erklärt. Für Preußen findet § 93 Abs. 3 und 4 und § 95 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Preuß. Gesetzsamml. S. 195) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1918 (Preuß. Gesetzsamml. S. 53) und der Verordnung vom 2. Juli 1926 (Preuß. Gesetzsamml. S. 192) mit der Maßgabe Anwendung, daß dem Vorsitzenden des Bezirksverwaltungsgerichts aus Gründen des öffentlichen Interesses die Revision an das Reichsverwaltungsgericht zusteht.

(5) Bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts tritt an seine Stelle das Reichswirtschaftsgericht. Für das Verfahren gilt das Gesetz über das Reichswirtschaftsgericht vom 25. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 216).

(6) Während der Geltungsdauer des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) ist Ziffer IV dieses Erlasses maßgebend.

§ 4

(1) Die Gemeinden haben auf Ersuchen der Industrie- und Handelskammern gegen eine Vergütung von höchstens 5 vom Hundert der eingezogenen Beiträge die Erhebung der Beiträge von den gewerblichen Betrieben, die ihnen von den Industrie- und Handelskammern als beitragspflichtig bezeichnet werden, vorzunehmen und die Beiträge an die Industrie- und Handelskammern abzuführen.

(2) Die Beiträge werden wie rückständige Steuern eingezogen.

Berlin, den 8. September 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang. Vom 10. September 1939.

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) und des Artikels 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird für das Gebiet des Großdeutschen Reichs folgendes verordnet:

§ 1

(1) Wer das Reichsgebiet verläßt oder wer aus dem Ausland in das Reichsgebiet eintritt, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

(2) Der Paß bedarf vor dem Grenzübertritt des Sichtvermerks der zuständigen deutschen Behörde, wenn der Paßinhaber das sechste Lebensjahr vollendet hat. Diese Bestimmung findet auf die Einreise von solchen Inhabern deutscher Reisepässe und deutscher Ministerialpässe, Diplomatenpässe und Dienstpässe, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Ausland aufhalten, erst Anwendung, wenn der Reichsminister des Innern es anordnet.

(3) Vor dem 12. September 1939 erteilte Sichtvermerke sind ungültig.

§ 2

(1) Im Reichsgebiet haben sich auf amtliches Erfordern über fünfzehn Jahre alte deutsche Staatsangehörige und Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren jederzeit durch einen amtlichen Lichtbildausweis über ihre Person auszuweisen.

(2) Nichtreichsangehörige Personen bleiben wie bisher verpflichtet, sich beim Aufenthalt im Reichsgebiet jederzeit durch einen Paß über ihre Person auszuweisen.

§ 3

(1) Paß- und Sichtvermerksbehörden sind die Kreispolizeibehörden, im Protektorat Böhmen und Mähren die Oberlandräte und im Ausland die diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen.

(2) Paß- und Sichtvermerksbehörde im bisherigen Umfang ist auch das Auswärtige Amt. In welchen Fällen darüber hinaus das Auswärtige Amt für die Erteilung von Sichtvermerken ausschließlich zuständig ist, wird durch besondere Anordnung bestimmt.

§ 4

(1) Die bisher geltenden Paßbestimmungen, insbesondere die Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 257), die Paßgebührenverordnung vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 341) und die Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften vom 6. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 249) bleiben unberührt, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aus besonderen Anordnungen des Reichsministers des Innern etwas anderes ergibt; sie finden auch im Protektorat Böhmen und Mähren Anwendung.

(2) In Abweichung von den Bestimmungen der Paßbekanntmachung gilt folgendes:

a) Deutsche Kinderausweise werden für nichtreichsangehörige Kinder (§ 37 Abs. 1) nicht mehr ausgestellt.

Die Bestimmung über die Anerkennung ausländischer Kinderausweise (§ 37 Abs. 2) tritt, soweit es sich um Kinder über sechs Jahre handelt, außer Kraft.

b) Deutsche Sammellisten als Paßersatz werden nicht ausgestellt, deutsche Sammelsichtvermerke werden nicht erteilt; ausländische Sammellisten als Paßersatz und ausländische Sammelsichtvermerke werden nicht anerkannt (§ 62).

c) Die Bestimmungen über die Erteilung von Ausnahmesichtvermerken (§ 67) finden bis auf weiteres keine Anwendung.

d) Der paßrechtlich erleichterte kleine Grenzverkehr (§ 69) ist nur in dem Rahmen zugelassen, der vom Reichsminister des Innern besonders bestimmt wird.

e) Ein paßrechtlich erleichterter Ausflugsverkehr (§ 69) findet nicht statt.

f) Im Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reichsgebiet (§ 70) unterliegen Nichtreichsangehörige dem allgemeinen Paß- und Sichtvermerkszwang. Deutsche Staatsangehörige und Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren haben sich innerhalb dieses Verkehrs auf dem Seewege durch einen amtlichen Lichtbildausweis über ihre Person auszuweisen.

g) Deutsche Seefahrtsbücher (§ 73) gelten als Paß- und Sichtvermerksersatz nur, soweit der Reichsminister des Innern dies durch besondere Anordnung zuläßt. Das gleiche gilt für ausländische Seefahrtsbücher.

h) Landgangsausweise für Schiffsbesatzungsmitglieder und für Schiffsreisende werden nicht ausgestellt. Die Bestimmungen der §§ 74, 75 und 77 finden bis auf weiteres keine Anwendung.

i) Die Bestimmungen über die paßrechtliche Behandlung der Lotsen (§ 76) gelten nur für reichsangehörige Lotsen. Auf ausländische Lotsen finden diese Bestimmungen nur nach näherer Anordnung des Reichsministers des Innern Anwendung.

k) Die bestehende Regelung der paßrechtlich erleichterten Behandlung der im Grenzverkehr tätigen Beamten und Angestellten (§ 78) bleibt nur insoweit aufrechterhalten, als der Reichsminister des Innern nichts anderes bestimmt.

l) Die Bestimmungen über die paßrechtliche Behandlung von Versorgungsberechtigten (§ 79) finden bis auf weiteres keine Anwendung.

§ 5

Die Verordnung tritt am 12. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 11. September 1939	Nr. 174

Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 39	Verordnung über die Einbürgerung von Kriegsfreiwilligen	1741
8. 9. 39	Verordnung über die Reichsversorgungsverwaltung	1742
	Druckfehlerberichtigung	1742

Verordnung über die Einbürgerung von Kriegsfreiwilligen*).

Vom 4. September 1939.

Für die Einbürgerung von Personen, die als Kriegsfreiwillige in die deutsche Wehrmacht einzutreten beabsichtigen, verordnet der Ministerrat für die Reichsverteidigung für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft:

§ 1

Hat der Einbürgerungsbewerber das 18. Lebensjahr vollendet, so bedarf es zur Antragstellung und Einbürgerung nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 2

Hat der Antragsteller eine Niederlassung im Inlande nicht begründet, so genügt statt der Niederlassung der Aufenthalt im Inlande.

§ 3

Von dem Erfordernis,

a) daß der Bewerber im Falle des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit aus der bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheidet,

b) daß der Bewerber am Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat,

c) daß er an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist,

kann abgesehen werden.

Berlin, den 4. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

*) Betrifft nicht Danzig.

Verordnung über die Reichsversorgungsverwaltung.

Vom 8. September 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung für das Gebiet des Großdeutschen Reichs verordnet:

§ 1

(1) Die Reichsversorgung geht für die Dauer des gegenwärtigen besonderen Einsatzes der Wehrmacht aus dem Zuständigkeitsbereich des Reichsarbeitsministers in den Zuständigkeitsbereich des Oberkommandos der Wehrmacht über. Die oberste Leitung übernimmt das Oberkommando der Wehrmacht.

(2) Der Reichsarbeitsminister bleibt oberster Dienstherr aller Bediensteten der Reichsversorgungsverwaltung. Er bleibt auch für Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten zuständig.

§ 2

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 8. September 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
In Vertretung
Posse

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
In Vertretung
Reinecke

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume in der Ostmark vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1671) muß im § 1 der erste Satz wie folgt lauten:

„Die in dem Mietengesetz in der Fassung der Verordnungen vom 22. Juni 1929 (BGBl. Nr. 210) und vom 21. Juli 1933 (BGBl. Nr. 325), der Bundesgesetze Nr. 184/1936 und 235/1937 im § 1 Abs. 2 Ziffer 1, 2 und 7, Abs. 4 und 5 enthaltenen Ausnahmen von dem Anwendungsbereich des Gesetzes werden hinsichtlich der Vorschriften über die Kündigungsbeschränkungen (§§ 19 bis 23) aufgehoben."

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

1743

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 13. September 1939	Nr. 175

Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 39	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung der Deutschen Arzneitaxe im Reichsgau Sudetenland	1743
8. 9. 39	Verordnung zur Änderung des Reichsarbeitsdienstgesetzes	1744
8. 9. 39	Verordnung über die verbindliche Einführung von Normen, Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie von Güte- und Bezeichnungsvorschriften	1745
9. 9. 39	Verordnung über die Einführung von Notprüfungen für die zum Kriegsdienst einberufenen Regierungsbau- und Reichsbahnbaureferendare	1745
11. 9. 39	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen	1746
9. 9. 39	Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsarbeitsdienstgesetzes	1747
12. 9. 39	Berichtigung	1750

Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung der Deutschen Arzneitaxe im Reichsgau Sudetenland.

Vom 6. September 1939.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Einführung der Deutschen Arzneitaxe im Reichsgau Sudetenland vom 30. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1078) wird im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung verordnet:

§ 1

(1) Der im § 2 der Verordnung über die Einführung der Deutschen Arzneitaxe im Reichsgau Sudetenland vorgesehene Abschlag von 7 vom Hundert ermäßigt sich bei Apotheken, die im Vorjahr einen Umsatz bis zu 20 000 Reichsmark gehabt haben, auf 1 vom Hundert, die einen Umsatz über 20 000 Reichsmark, aber nicht mehr als 30 000 Reichsmark gehabt haben, auf 3 vom Hundert.

(2) Ob diese Voraussetzung vorliegt, hat der Regierungspräsident auf Antrag der Apotheke zu entscheiden. Seine Entscheidung gilt für das Kalenderjahr

§ 2

Monatliche Rechnungsbeträge bis zu 25 Reichsmark sind von der Gewährung der Abschläge ausgenommen, desgleichen auch die Preise der Schutz- und Heilsera, Impfstoffe, Salvarsan-Präparate, sowie Insuline und der entsprechenden, aus der Bauchspeicheldrüse hergestellten, zur Einspritzung unter die Haut bestimmten Präparate und Mittel, die geringeren Zuschlag haben als Ziffer 2 Abs. 1 der Deutschen Arzneitaxe vorsieht. Die Preise dieser Mittel bleiben bei der Feststellung des abschlagfreien Rechnungsbetrags von 25 Reichsmark unberücksichtigt.

§ 3

(1) Die Rechnungen sind monatlich nachträglich zu bezahlen.

(2) Die Gewährung der Abschläge hat zur Voraussetzung, daß die Rechnung binnen zehn Tagen nach Eingang bei der Kassenstelle beglichen wird.

§ 4

Die Preise der Deutschen Arzneitaxe gelten bei Berücksichtigung der für bestimmte Fälle vorgeschriebenen Abschläge als Höchstpreise.

§ 5

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 gelten entsprechend auch für Anstaltsapotheken und Hausapotheken.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, den 6. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung des Reichsarbeitsdienstgesetzes.

Vom 8. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Zu den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes gehören auch die Angehörigen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend. Besoldung und Versorgung der Reichsarbeitsdienstführerinnen bleiben besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 2

§ 12 Abs. 1 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Die Reichsarbeitsdienstführer und die Reichsarbeitsdienstführerinnen scheiden außer im Falle des Todes aus dem Reichsarbeitsdienst aus:

1. Durch Entlassung:
   a) wegen Ablaufs der Dienstverpflichtung,
   b) wegen Erreichung der Altersgrenze,
   c) wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie die zur Ausübung ihres Dienstes erforderlichen körperlichen oder geistigen Kräfte nicht mehr besitzen und nach reichsarbeitsdienstärztlichem Gutachten eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb Jahresfrist nicht zu erwarten steht,
   d) wegen mangelnder Eignung, wenn sie nach dem Urteil ihrer übergeordneten Reichsarbeitsdienstführer oder Reichsarbeitsdienstführerinnen die für ihre dienstliche Verwendung nötige Eignung nicht mehr besitzen,
   e) wenn für Reichsarbeitsdienstführer vom Range eines Feldmeisters aufwärts oder für Reichsarbeitsdienstführerinnen keine Verwendungsmöglichkeit mehr besteht,
   f) wenn sie nach § 7 nicht hätten ernannt werden können und ohne ihr Verschulden angenommen wurde, daß die Voraussetzungen des § 7 vorlägen,
   g) in begründeten Fällen auf eigenen Antrag.
2. Durch Entfernung oder Ausstoßung.
3. Durch Ausschluß kraft gerichtlichen Urteils."

§ 3

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen das Reichsarbeitsdienstgesetz in neuer Fassung nach dem geltenden Recht zu verkünden. Er kann dabei die Paragraphenfolge ändern und sonstige formelle Änderungen vornehmen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 8. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die verbindliche Einführung von Normen, Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie von Güte- und Bezeichnungsvorschriften.

Vom 8. September 1939.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird verordnet:

§ 1

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, die Verbindlichkeit von Normen, Geschäfts- und Lieferbedingungen, Güte- und Bezeichnungsvorschriften sowie von ähnlichen Vorschriften für die gewerbliche Wirtschaft oder einzelne Wirtschaftszweige anzuordnen. Er kann, soweit erforderlich, Ausnahmen von diesen Anordnungen zulassen.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister kann die ihm nach § 1 zustehenden Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen, die auf Grund dieser Verordnung erlassen sind, werden nach den Vorschriften der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 5. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 936) bestraft.

Berlin, den 8. September 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Verordnung zur Einführung von Notprüfungen für die zum Kriegsdienst einberufenen Regierungsbau- und Reichsbahnbaureferendare.

Vom 9. September 1939.

Auf Grund des Artikels 2 der Ausführungsbestimmung zum Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 565) wird verordnet:

I.

Die Große Staatsprüfung gemäß § 5 der Geschäftsordnung für das Reichsprüfungsamt für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte (Reichsgesetzbl. 1936 I S. 623) kann unter den derzeitigen besonderen Umständen nach den folgenden Richtlinien als Notprüfung abgelegt werden:

a) Zur Notprüfung werden alle Regierungsbau- und Reichsbahnbaureferendare zugelassen, die bereits Kriegsdienst leisten oder die zu einem bestimmten Zeitpunkt zum Kriegsdienst einberufen sind und die bereits die bestimmungsgemäß vor der häuslichen Probearbeit liegenden Ausbildungsabschnitte abgeleistet haben.

b) Die Notprüfung besteht im allgemeinen nur aus der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen zweitägigen mündlichen Prüfung. Der Präsident des Reichsprüfungsamts ist ermächtigt, die Prüfung auf Grund der Prüfungsunterlagen abzukürzen.

c) Unvollendete häusliche Probearbeiten sind bei der Meldung zur Notprüfung dem Reichsprüfungsamt in dem derzeitigen Zustande einzureichen. Wenn der Präsident des Reichsprüfungsamts aus den bisherigen Leistungen (Zeugnissen, schriftlichen Arbeiten, gegebenenfalls häuslicher Probearbeit) des Baureferendars nicht den Eindruck einer genügenden Ausbildung gewinnt, kann es anordnen, daß der Baureferendar bis zu drei Aufgaben unter Aufsicht in der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehenen Weise bearbeitet.

d) Die bestimmungsgemäß auf die Anfertigung der häuslichen Probearbeiten folgenden Ausbildungsabschnitte fallen weg. Die im allgemeinen in den fortfallenden Ausbildungsabschnitten vermittelten Kenntnisse sind gleichwohl Gegenstand der Prüfung.

e) Wird die Notprüfung nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen, darf aber als Notprüfung nicht wiederholt werden. Von der Einziehung der Prüfgebühren wird in diesem Falle abgesehen. Die Prüfgebühr für die Notprüfung wird, wenn die abgeschlossene häusliche Probearbeit noch nicht eingereicht ist, auf 15 Reichsmark festgesetzt und braucht erst nach Ablegung der Notprüfung entrichtet zu werden. Das Zeugnis über die bestandene Prüfung wird jedoch erst ausgehändigt, wenn die Prüfgebühr eingezahlt ist.

II.

Die Geschäftsordnung für das Reichsprüfungsamt für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte wird vorübergehend insoweit aufgehoben, als sie mit vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch steht.

III.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen.

Vom 11. September 1939.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) wird verordnet:

Zu § 4

Die Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte bleibt unberührt.

Zu § 5

(1) Die Vorschrift gilt nicht für Wehrmachtgerichte.

(2) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht erläßt für die Verfolgung der Straftaten auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung besondere Richtlinien.

Berlin, den 11. September 1939.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
In Vertretung
Canaris

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsarbeitsdienstgesetzes.

Vom 9. September 1939.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Änderung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1744) wird nachstehend die neue Fassung des Reichsarbeitsdienstgesetzes bekanntgemacht.

Berlin, den 9. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

* * *

Reichsarbeitsdienstgesetz.

Vom 9. September 1939.

§ 1

(1) Der Reichsarbeitsdienst ist Ehrendienst am Deutschen Volke.

(2) Alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts sind verpflichtet, ihrem Volke im Reichsarbeitsdienst zu dienen.

(3) Der Reichsarbeitsdienst soll die deutsche Jugend im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und zur wahren Arbeitsauffassung, vor allem zur gebührenden Achtung der Handarbeit erziehen.

(4) Der Reichsarbeitsdienst ist zur Durchführung gemeinnütziger Arbeiten bestimmt.

§ 2

(1) Der Reichsarbeitsdienst untersteht dem Reichsminister des Innern. Unter ihm übt der Reichsarbeitsführer die Befehlsgewalt über den Reichsarbeitsdienst aus.

(2) Der Reichsarbeitsführer steht an der Spitze des Reichsarbeitsdienstes; er bestimmt die Organisation, regelt den Arbeitseinsatz und leitet Ausbildung und Erziehung.

§ 3

(1) Der Führer und Reichskanzler bestimmt die Zahl der alljährlich einzuberufenden Reichsarbeitsdienstpflichtigen und setzt die Dauer der Dienstzeit fest.

(2) Die Dienstpflicht beginnt frühestens nach vollendetem 18. und endet spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahrs.

(3) Die Reichsarbeitsdienstpflichtigen werden in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, zum Reichsarbeitsdienst einberufen. Freiwilliger Eintritt in den Reichsarbeitsdienst zu einem früheren Zeitpunkt ist möglich.

(4) Bei Freiheitsstrafen von mehr als 30 Tagen Dauer haben die Reichsarbeitsdienstpflichtigen und Freiwilligen des Reichsarbeitsdienstes die entsprechende Zeit nachzudienen, sofern sie nicht nach § 16 aus dem Reichsarbeitsdienst ausscheiden.

§ 4

Die Reichsarbeitsdienstpflichtigen werden durch die Ersatzdienststellen des Reichsarbeitsdienstes ausgehoben.

§ 5

(1) Reichsarbeitsdienstunwürdig und deshalb vom Reichsarbeitsdienst ausgeschlossen ist, wer

a) mit Zuchthaus bestraft ist,

b) nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist,

c) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42a des Strafgesetzbuchs unterworfen ist,

d) aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ausgestoßen ist,

e) wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft ist.

(2) Der Reichsarbeitsführer kann Ausnahmen zum Abs. 1 Buchst. c und e zulassen.

(3) Reichsarbeitsdienstpflichtige, gegen die auf Aberkennung der Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter erkannt worden ist, dürfen erst nach Ablauf der im Urteil für diese Ehrenstrafe vorgesehenen Zeit einberufen werden.

§ 6

(1) Zum Reichsarbeitsdienst nicht herangezogen werden Personen, die für den Reichsarbeitsdienst völlig untauglich sind.

(2) Reichsarbeitsdienstpflichtige, die im Ausland leben oder für längere Zeit ins Ausland gehen wollen, können bis zu zwei Jahren, in Ausnahmefällen dauernd, jedoch höchstens für die Zeit des Aufenthalts im Ausland von der Ableistung der Reichsarbeitsdienstpflicht entbunden werden.

§ 7

(1) Juden werden zum Reichsarbeitsdienst nicht zugelassen.

(2) Jüdische Mischlinge können nicht Vorgesetzte im Reichsarbeitsdienst werden.

§ 8

Reichsarbeitsdienstpflichtige, die von der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht zurückgestellt sind, können von der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht auf die entsprechende Zeit zurückgestellt werden.

§ 9

Die Vorschriften über die Reichsarbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend bleiben besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 10

(1) Zu den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes gehören:

a) das Stammpersonal,
b) die zur Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht Einberufenen (Reichsarbeitsdienstpflichtige),
c) die Freiwilligen des Reichsarbeitsdienstes,
d) die Längerdienenden des Reichsarbeitsdienstes.

(2) Zu bestimmten Dienstverrichtungen können auch Personen durch Dienstvertrag verpflichtet werden.

§ 11

(1) Das Stammpersonal besteht aus den planmäßigen Reichsarbeitsdienstführern und Reichsarbeitsdienstführerinnen sowie den Anwärtern und Anwärterinnen auf diese Stellen.

(2) Der Führeranwärter muß sich vor seiner Ernennung zum planmäßigen Truppführer schriftlich zu einer ununterbrochenen Dienstzeit von mindestens zehn Jahren verpflichten; er muß ferner seiner aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht genügt haben.

(3) Beamten, die zum Stammpersonal des Reichsarbeitsdienstes übertreten, bleiben die bis dahin erworbenen vermögensrechtlichen Ansprüche erhalten.

(4) Der Führer und Reichskanzler ernennt und entläßt die Reichsarbeitsdienstführer vom Range eines Arbeitsführers, die Reichsarbeitsdienstführerinnen vom Range einer Stabsoberführerin an aufwärts. Die übrigen Angehörigen des Stammpersonals ernennt und entläßt der Reichsarbeitsführer.

(5) Der Stellvertreter des Führers ist bei der Ernennung der Reichsarbeitsdienstführer und der Reichsarbeitsdienstführerinnen, die der Führer und Reichskanzler ernennt, zu beteiligen.

§ 12

(1) Die Reichsarbeitsdienstführer und die Reichsarbeitsdienstführerinnen scheiden außer im Falle des Todes aus dem Reichsarbeitsdienst aus:

1. Durch Entlassung:

a) wegen Ablaufs der Dienstverpflichtung,
b) wegen Erreichens der Altersgrenze,
c) wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie die zur Ausübung ihres Dienstes erforderlichen körperlichen oder geistigen Kräfte nicht mehr besitzen und nach reichsarbeitsdienstärztlichem Gutachten eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb Jahresfrist nicht zu erwarten steht,
d) wegen mangelnder Eignung, wenn sie nach dem Urteil ihrer übergeordneten Reichsarbeitsdienstführer oder Reichsarbeitsdienstführerinnen die für ihre dienstliche Verwendung nötige Eignung nicht mehr besitzen,
e) wenn für Reichsarbeitsdienstführer vom Range eines Feldmeisters aufwärts oder für Reichsarbeitsdienstführerinnen keine Verwendungsmöglichkeit mehr besteht,
f) wenn sie nach § 7 nicht hätten ernannt werden können und ohne ihr Verschulden angenommen wurde, daß die Voraussetzungen des § 7 vorlägen,
g) in begründeten Fällen auf eigenen Antrag.

2. Durch Entfernung oder Ausstoßung.

3. Durch Ausschluß kraft gerichtlichen Urteils.

(2) Die Absicht der Entlassung ist in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c bis f den Reichsarbeitsdienstführern und Reichsarbeitsdienstführerinnen bei einer im Reichsarbeitsdienst abgeleisteten Dienstzeit von mehr als fünf Jahren mindestens drei Monate, bei einer kürzeren Dienstzeit mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

§ 13

(1) Der Führer und Reichskanzler oder der von ihm ermächtigte Reichsarbeitsdienstführer kann einem ausscheidenden Reichsarbeitsdienstführer und einer ausscheidenden Reichsarbeitsdienstführerin das Recht zum Tragen der Tracht des Reichsarbeitsdienstes widerruflich verleihen.

(2) Dieses Recht wird in der Regel nur nach einer in Ehren geleisteten Dienstzeit von mindestens zehn Jahren verliehen.

§ 14

(1) Die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst dauert vom Tage des Eintritts oder der Einberufung (Gestellungstag) bis zum Ablauf des Entlassungstags.

(2) Die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und des § 11 der Fürsorgepflichtverordnung und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des sozialen Versicherungsrechts.

§ 15

Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes unterstehen der Dienststrafordnung für den Reichsarbeitsdienst.

§ 16

(1) Reichsarbeitsdienstpflichtige und Freiwillige des Reichsarbeitsdienstes können vorzeitig aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen werden, wenn nach der Einberufung ein Zurückstellungsgrund eingetreten ist.

(2) Eine vorzeitige Entlassung von Reichsarbeitsdienstpflichtigen und Freiwilligen des Reichsarbeitsdienstes muß erfolgen, wenn nachträglich ein Hinderungsgrund für die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst nach § 5 oder § 7 festgestellt wird.

§ 17

(1) Angehörige des Reichsarbeitsdienstes dürfen sich im Dienste der Partei, der Gliederungen und angeschlossenen Verbände nicht betätigen.

(2) Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bedürfen zum Erwerb oder zur Ausübung der Mitgliedschaft in Vereinigungen jeder Art innerhalb und außerhalb des Reichsarbeitsdienstes der Genehmigung. Der Erwerb der Zugehörigkeit zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei bedarf keiner Genehmigung.

§ 18

Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bedürfen zur Verheiratung der Genehmigung.

§ 19

Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bedürfen der Genehmigung zur Übernahme des Betriebes eines Gewerbes für sich und ihre Hausstandsmitglieder sowie zur Übernahme einer mit Vergütung verbundenen Nebenbeschäftigung.

§ 20

(1) Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes können die Übernahme des Amts eines Vormunds, Gegenvormunds, Pflegers, Beistands oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienst ablehnen.

(2) Zur Übernahme eines solchen Amts ist die Genehmigung erforderlich. Sie darf nur in zwingenden Fällen versagt werden.

§ 21

Angehörige des Reichsarbeitsdienstes haben bei Krankheiten und Unfällen Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Krankenpflege nach Maßgabe besonderer Bestimmungen.

§ 22

Die Besoldungsordnung für den Reichsarbeitsdienst regelt

im Teil I

die Besoldung der planmäßigen Reichsarbeitsdienstführer (RADm),

im Teil II

die Besoldung der planmäßigen Reichsarbeitsdienstführerinnen (RADw).

§ 23

(1) Für die vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst finden die für Reichsbeamte geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Oberste Dienstbehörde im Sinne dieser Vorschriften ist der Reichsarbeitsführer.

(2) Die Entscheidung der Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes über Einstellung, Zurückstellung und Entlassung ist für die Gerichte bindend. Das gleiche gilt für die Entscheidung über vorläufige Dienstenthebung.

§ 24

Die Fürsorge und Versorgung der ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen regelt das Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz.

§ 25

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berichtigung

Im § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1667) muß es statt „das Gesetz vom 19. März 1935" richtig heißen: „das Gesetz vom 28. März 1935".

Berlin, den 12. September 1939.

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag

Dr. Best

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 4,10 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

1751

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 14. September 1939	Nr. 176

Tag	Inhalt	Seite
12. 9. 39	**Gesetz zur Änderung der Prisenordnung**	1751
12. 9. 39	Bekanntmachung über bedingtes Banngut	1752

Gesetz zur Änderung der Prisenordnung.
Vom 12. September 1939.

Die Reichsregierung hat in dem Bestreben, den friedlichen Seehandel soweit irgend angängig zu schonen, in der Deutschen Prisenordnung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1585) nur diejenigen für das feindliche Gebiet oder für die feindliche Streitmacht bestimmten Gegenstände und Stoffe zum unbedingten Banngut erklärt, die unmittelbar der Land-, See- oder Luftrüstung dienen. Nachdem die britische Regierung jedoch eine Liste des unbedingten Bannguts aufgestellt hat, die weit über diesen Rahmen hinausgeht, sieht sich die Reichsregierung gezwungen, den Kreis des unbedingten Bannguts ebenfalls zu erweitern.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Als Banngut (unbedingtes Banngut) werden folgende Gegenstände und Stoffe angesehen, wenn sie für das feindliche Gebiet oder für die feindliche Streitmacht bestimmt sind:

1. Waffen jeder Art, ihre Bestandteile und ihr Zubehör.
2. Munition und Munitionsteile, Bomben, Torpedos, Minen und andere Arten von Geschossen; die für das Abschießen oder Abwerfen dieser Geschosse bestimmten Vorrichtungen; Pulver und Sprengstoffe einschließlich Sprengkapseln und Zündmittel.
3. Kriegsschiffe aller Art, ihre Bestandteile und ihr Zubehör.
4. Kriegsluftfahrzeuge aller Art, ihre Bestandteile und ihr Zubehör; Flugzeugmotoren.
5. Kampfwagen, Panzerkraftwagen und Panzerzüge, Panzerplatten jeder Art.
6. Chemische Kampfstoffe; die zu ihrem Abschießen oder Abblasen bestimmten Vorrichtungen und Maschinen.
7. Militärische Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.
8. Nachrichten-, Signal- und militärische Beleuchtungsmittel und ihre Bestandteile.
9. Transport- und Verkehrsmittel und ihre Bestandteile; Zug-, Last- und Reittiere.
10. Kraft- und Heizstoffe aller Art, Schmieröle.
11. Gold, Silber, Zahlungsmittel, Schuldurkunden.
12. Geräte, Werkzeuge, Maschinen und Stoffe zur Herstellung oder zum Gebrauch der in den Nrn. 1 bis 11 genannten Gegenstände und Erzeugnisse.

Artikel 2

Artikel 1 dieses Gesetzes wird Artikel 22 Abs. 1 der Prisenordnung.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Führerhauptquartier, den 12. September 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Bekanntmachung über bedingtes Banngut.

Vom 12. September 1939.

Nachdem die britische Regierung eine Liste bedingten Bannguts aufgestellt und in diese Lebensmittel und andere lebenswichtige Güter aufgenommen hat, sieht sich die Reichsregierung gezwungen, nunmehr auch ihrerseits entsprechend zu verfahren.

Es wird daher folgendes bekanntgemacht:

Als Banngut (bedingtes Banngut) werden unter den Voraussetzungen des Artikels 24 der Prisenordnung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1585) folgende Gegenstände und Stoffe angesehen:

Nahrungsmittel (einschließlich lebende Tiere), Genußmittel, Futtermittel und Kleidung; Gegenstände und Stoffe, die zu ihrer Herstellung gebraucht werden.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 14. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 12. September 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine
Raeder

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 14. September 1939	Nr. 177

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 39	Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung	1753
8. 9. 39	Verordnung über die Feststellung von Sachschäden (Sachschädenfeststellungsverordnung)	1754
11. 9. 39	Verordnung über die Preisregelung für Hasen- und Kaninchenfelle	1758
12. 9. 39	Erste Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich	1759
12. 9. 39	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot des Aufenthalts aktiver Angehöriger einer ausländischen Wehrmacht in den Sperrgebieten	1760
13. 9. 39	Ausführungsbestimmungen zum Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung	1760

Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung.

Vom 9. September 1939.

§ 1

Allen Personen mit Ausnahme der aktiven Wehrmachtsangehörigen, für die besondere Vorschriften gelten, gewähre ich Straffreiheit nach folgenden Vorschriften:

§ 2

(1) Strafen, auf die beim Inkrafttreten dieses Erlasses rechtskräftig erkannt ist, die aber noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen, wenn sie nur in

1. Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe drei Monate nicht übersteigt, oder Ordnungsstrafe von nicht mehr als eintausend Reichsmark,
2. Haft oder Festungshaft,
3. Gefängnis (in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren auch Arrest) von nicht mehr als drei Monaten,

allein oder nebeneinander, bestehen. Im Falle der Nr. 3 tritt der Erlaß jedoch nur ein, wenn der Täter bei Begehung der Tat nicht oder nur zu Geldstrafe oder Haft oder zu Festungshaft-, Gefängnis- oder Arreststrafe von insgesamt sechs Monaten verurteilt war.

(2) Ist wegen mehrerer selbständiger Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt worden, so tritt der Straferlaß ein, wenn die Gesamtstrafe die im Abs. 1 bezeichnete Grenze nicht übersteigt. Dasselbe gilt, wenn aus mehreren beim Inkrafttreten dieses Erlasses rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafen eine Gesamtstrafe zu bilden ist.

§ 3

(1) Anhängige Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses begangen sind, werden eingestellt, wenn keine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als

1. Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe drei Monate nicht übersteigt, oder Ordnungsstrafe von nicht mehr als eintausend Reichsmark,
2. Haft oder Festungshaft,
3. Gefängnis (in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren auch Arrest) von nicht mehr als drei Monaten,

allein oder nebeneinander, zu erwarten ist und kein Anlaß besteht, eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung oder die Entmannung anzuordnen. Im Falle der

Nr. 3 erfolgt die Einstellung jedoch nur, wenn der Täter bei Begehung der Tat nicht oder nur zu Geldstrafe oder Haft oder zu Festungshaft-, Gefängnis- oder Arreststrafe von insgesamt sechs Monaten verurteilt war.

(2) Neue Verfahren wegen solcher Zuwiderhandlungen werden nicht eingeleitet.

§ 4

Dieser Erlaß tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 5

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister der Justiz.

Berlin, den 9. September 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Verordnung über die Feststellung von Sachschäden (Sachschädenfeststellungsverordnung).

Vom 8. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft:

1. Abschnitt

Voraussetzungen und Art der Schadensfeststellung

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich der Verordnung

(1) Schäden, die innerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs an beweglichen und unbeweglichen Sachen infolge eines Angriffs auf das Reichsgebiet oder eines aus anderem Anlaß erforderlichen Einsatzes der bewaffneten Macht entstehen, sind nach den Vorschriften dieser Verordnung auf Antrag festzustellen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Schäden, deren Ersatz beansprucht werden kann

a) auf Grund des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 941) in der Fassung der Verordnungen vom 8. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. S. 23) und vom 29. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 381),

b) auf Grund des Gesetzes über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645).

(3) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen anordnen, daß diese Verordnung auch auf Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen Anwendung findet, deren Voraussetzungen über den im Abs. 1 bestimmten Rahmen hinausgehen. Er kann dabei die Anwendung der Verordnung zeitlich und auf bestimmte Gebiete beschränken.

§ 2

Voraussetzungen der Verursachung

Als Schäden im Sinne des § 1 Abs. 1 gelten solche, die unmittelbar verursacht sind:

1. durch die Unternehmungen deutscher, verbündeter oder gegnerischer Streitkräfte;
2. durch Brand oder sonstige Zerstörung, Diebstahl oder Plünderung in den vom Gegner besetzten oder unmittelbar bedrohten Gebieten während der Dauer der Besetzung oder Bedrohung, es sei denn, daß die Entstehung oder der Umfang des Schadens mit den im § 1 Abs. 1 genannten Geschehnissen nicht zusammenhängt;
3. durch Räumung, Freimachung oder durch Verschleppung der Bevölkerung oder Wegschaffung ihrer Habe aus den vom Gegner besetzten oder unmittelbar bedrohten Gebieten;
4. durch Flucht, wenn sie wegen dringender Gefahr für Leib oder Leben unvermeidbar gewesen ist.

§ 3

Grundsätze für die Höhe der Schadensfeststellung

(1) Wenn die Sache zerstört oder abhanden gekommen ist, wird der Wert der Sache, wenn die Sache beschädigt ist, die Wertminderung festgestellt. Maßgebend ist der gemeine Wert, den die Sache unmittelbar vor dem Beginn der im § 1 genannten Geschehnisse hatte. War nachweislich vor dem schädigenden Ereignis infolge Veränderung des Zustands der Sache eine Veränderung ihres Werts eingetreten, so ist der veränderte Wert maßgebend.

(2) Der Verlust eines Wechsels oder Schecks wird nur festgestellt, wenn es dem Berechtigten infolge des Verlustes nicht mehr möglich ist, für seine Forderung Befriedigung zu erlangen, der Verlust von anderen Wertpapieren nur, soweit der Geschädigte nicht im Wege des Aufgebots Ersatz erlangen kann. Die Feststellung beschränkt sich auf die Ermittlung der Art und des Nennwerts der Wertpapiere sowie des Zeitpunkts ihres Verlustes.

§ 4

Feststellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Außer dem Schaden selbst ist festzustellen, ob und inwieweit der Geschädigte auf andere Weise Ersatz erhalten hat oder ohne erhebliche Schwierigkeiten erhalten kann. Schenkungen bleiben dabei außer Betracht.

§ 5

Verschulden der Geschädigten

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten oder seines Vertreters mitgewirkt, so hängt die Feststellung des Umfangs des Schadens von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Geschädigten oder seinem Vertreter verursacht worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Geschädigte oder sein Vertreter es schuldhaft unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

§ 6

Versagung der Schadensfeststellung

Die Feststellung eines Schadens kann versagt werden, wenn der Geschädigte zur Erreichung der Feststellung wissentlich falsche Angaben über eine Tatsache, die für die Entscheidung erheblich ist, gemacht oder Zeugen, Sachverständige oder mit der Bearbeitung seines Antrags dienstlich befaßte Personen unzulässig beeinflußt hat.

§ 7

Vorbehalt der Entschädigungsregelung

Die Regelung der Entschädigung bleibt besonderer Entscheidung vorbehalten.

2. Abschnitt

Verfahren

§ 8

Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind der Eigentümer, jeder sonstige dinglich Berechtigte, der Besitzer sowie jeder, der die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache trägt.

(2) Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, bedarf zu der Stellung des Antrags der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

(3) Der Antragsteller kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten bedienen.

§ 9

Vertreter des Reichsinteresses

Der Reichsminister der Finanzen oder die von ihm beauftragten Stellen bestellen Vertreter des Reichsinteresses.

§ 10

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Feststellung des Schadens ist bei dem Bürgermeister der Gemeinde einzureichen, in deren Gebiet der Schaden verursacht worden ist. Soweit möglich, sind dabei Beweismittel für die Ursache und die Höhe des Schadens anzugeben.

(2) Ist dem Geschädigten die Einreichung des Antrags bei dem im Abs. 1 genannten Bürgermeister infolge der im § 1 genannten Geschehnisse unmöglich, so ist der Antrag bei dem Bürgermeister der Gemeinde einzureichen, in der sich der Geschädigte aufhält.

(3) Der Bürgermeister hat den Antrag, soweit möglich, zu prüfen, die angegebenen Beweismittel, soweit nötig, zu ergänzen und den Antrag mit seiner Stellungnahme an die nach § 12 zuständige Verwaltungsbehörde weiterzureichen.

(4) Ist eine Gemeinde geschädigt, so hat der Bürgermeister den Antrag bei der Aufsichtsbehörde einzureichen, die nach Abs. 3 zu verfahren hat. Ist die Einreichung des Antrags bei der Aufsichtsbehörde infolge der im § 1 genannten Geschehnisse unmöglich, so ist der Antrag bei der Aufsichtsbehörde der Gemeinde einzureichen, von der die Verwaltung der geschädigten Gemeinde geführt wird oder in der diese Verwaltung ihren Sitz hat.

§ 11

Ausschlußfrist für die Antragstellung

Der Reichsminister des Innern kann durch eine im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung anordnen, daß Anträge auf Feststellung bestimmter Schäden spätestens bis zu einem in der Bekanntmachung anzugebenden Zeitpunkt eingereicht werden müssen, widrigenfalls der Schaden nicht festgestellt wird.

§ 12

Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe

(1) Der Schaden wird nach Ursache und Höhe durch die untere Verwaltungsbehörde festgestellt, in deren Gebiet der Schaden verursacht worden ist.

(2) Ist die im Abs. 1 bezeichnete untere Verwaltungsbehörde infolge der im § 1 genannten Geschehnisse an der Feststellung des Schadens verhindert, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde und, wenn diese ebenfalls infolge dieser Geschehnisse verhindert ist, der Reichsminister des Innern die zuständige untere Verwaltungsbehörde.

(3) Ist die untere Verwaltungsbehörde selbst oder die von ihr vertretene Gemeinde (Gemeindeverband) beteiligt, so ist für die Feststellung die höhere Verwaltungsbehörde zuständig. Das gleiche gilt, wenn der Antragsteller geltend macht, daß der Schaden den Betrag von 100 000 Reichsmark übersteigt.

§ 13

Verfahren vor der Feststellungsbehörde

(1) Die Feststellungsbehörde hat nach Eingang des Antrags das Verfahren von Amts wegen zu betreiben.

(2) Die Feststellungsbehörde hat in dem Verfahren den Antragsteller und den Vertreter des Reichsinteresses mündlich oder schriftlich zu hören. Sie kann auch andere Personen hören, die berechtigt wären, Antrag auf Feststellung des Schadens zu stellen.

(3) Die Feststellungsbehörde hat die von ihr für erforderlich gehaltenen Beweise zu erheben. Sie kann zu diesem Zweck Zeugen und Sachverständige hören.

(4) Die Feststellungsbehörde kann die Amts- und Verwaltungshilfe anderer Behörden sowie der Gerichte in Anspruch nehmen.

(5) Versicherungsunternehmungen haben den Feststellungsbehörden auf Verlangen über die bei ihnen bestehenden Versicherungen des Geschädigten Auskunft zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen. Die Feststellungsbehörde kann diese Unterlagen zur Grundlage für die Feststellung der Höhe des Schadens machen.

(6) Die Feststellungsbehörde entscheidet im übrigen nach ihrer freien, aus dem Ergebnis der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Sie kann auch in den ihr geeignet erscheinenden Fällen auf Grund eigener Sachkunde und Erfahrung eine Entscheidung treffen.

§ 14

Feststellungsbescheid

(1) Die Feststellungsbehörde entscheidet durch Feststellungsbescheid. Der Feststellungsbescheid muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Feststellungsbehörde,
2. die Bezeichnung des Antragstellers,
3. die Entscheidung,
4. die Begründung der Entscheidung,
5. die Belehrung über das zulässige Rechtsmittel.

(2) Der Feststellungsbescheid ist dem Antragsteller und dem Vertreter des Reichsinteresses zuzustellen.

§ 15

Beschwerde und Feststellungsbehörde zweiter Rechtsstufe

(1) Gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde können der Antragsteller und der Vertreter des Reichsinteresses Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde einlegen, die endgültig entscheidet.

(2) Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde in erster Rechtsstufe können sie Beschwerde an das Reichsverwaltungsgericht einlegen, wenn der Antragsteller bei Anmeldung des Schadens geltend gemacht hat, daß der Schaden den Betrag von 100 000 Reichsmark übersteigt.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Feststellungsbescheides bei der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe einzureichen. Erachtet die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe die Beschwerde für begründet, so kann sie selbst eine neue Entscheidung treffen. Andernfalls hat sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme der Feststellungsbehörde zweiter Rechtsstufe weiterzureichen.

(4) Die Vorschriften über das Verfahren in der ersten Rechtsstufe finden auf das Verfahren in der zweiten Rechtsstufe entsprechende Anwendung.

§ 16

Kosten des Verfahrens

(1) Das Verfahren vor den Feststellungsbehörden ist kostenfrei.

(2) Die Feststellungsbehörde kann eine vom Antragsteller beantragte Beweiserhebung, durch die voraussichtlich Auslagen entstehen, von der Leistung eines Vorschusses abhängig machen, wenn die Sachdienlichkeit eines Beweisantrags von vornherein zweifelhaft ist.

(3) Die Feststellungsbehörde kann dem Antragsteller solche baren Auslagen ganz oder teilweise auferlegen, die durch Anträge oder Einwendungen des Antragstellers verursacht sind, die sich als unbegründet herausstellen.

§ 17

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Geschädigte, die durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden sind, eine in dieser Verordnung vorgesehene oder eine nach § 11 bestimmte Frist innezuhalten, deren Versäumnis rechtliche Nachteile zur Folge hat, können die Handlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Bei der Nachholung sind anzugeben:

1. die die Verhinderung rechtfertigenden Tatsachen,
2. die Mittel für deren Glaubhaftmachung.

§ 18

Besondere Verfahrensvorschriften für die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland

(1) An die Stelle der Verfahrensvorschriften nach § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6, § 14, § 15 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 17 treten in den Reichsgauen der Ostmark die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BGBl. 274/1925) und in dem Reichsgau Sudetenland die entsprechenden Vorschriften der Regierungsverordnung über das Verwaltungsverfahren (SdGuV. Nr. 8/1928).

(2) Die Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes und der Regierungsverordnung finden auch sonst auf das Verfahren Anwendung, soweit die Sachschädenfeststellungsverordnung in den auch für die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland geltenden Verfahrensvorschriften nichts anderes bestimmt.

§ 19

Vereinbarung über die Höhe des Schadens

Die Feststellungsbehörde kann mit dem Antragsteller unter Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses eine Vereinbarung über die Höhe des Schadens treffen. Für die Vereinbarung wird eine Urkundensteuer nicht erhoben.

3. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 20

Gewährung von Vorschüssen

(1) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen anordnen, daß und unter welchen Voraussetzungen ein Vorschuß auf festgestellte Schäden gewährt werden kann, insbesondere, wenn die Besorgnis begründet ist, daß ohne Vorschußgewährung der wirtschaftliche Untergang des Beschädigten eintritt.

(2) Ein Vorschuß darf in der Regel nur unter der Auflage gewährt werden, daß der Vorschuß zur Ersatzbeschaffung oder zu sonstiger Behebung des Schadens zu verwenden ist.

(3) Der Anspruch auf Auszahlung eines bewilligten Vorschusses ist unpfändbar. Er kann nur mit Zustimmung derjenigen Behörde, die ihn bewilligt hat, abgetreten oder verpfändet werden. Ein ausgezahlter Vorschuß ist insoweit unpfändbar, als der Geschädigte ihn zum Ersatz oder zur Wiederherstellung von Sachen braucht, die nach § 811 der Reichszivilprozeßordnung, in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland nach § 251 der Exekutionsordnung unpfändbar sind.

§ 21

Schadenersatz in Natur

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen anordnen, daß festgestellte Schäden ganz oder teilweise durch entsprechende Sachleistung abgegolten werden.

§ 22

Beweissicherung

Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen können gemeinsam für bestimmte Gebiete besondere Maßnahmen für eine vorsorgliche Ermittlung des Sachbesitzes der Bevölkerung treffen. Diese Ermittlungen sind den nach Eintritt eines Schadens beantragten Feststellungen zugrunde zu legen.

§ 23

Pflicht zur Verschwiegenheit und Strafbestimmung

(1) Die bei dem Feststellungsverfahren beteiligten Personen, einschließlich der Zeugen und Sachverständigen, sind zur Geheimhaltung der Verhandlungen und der zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse der Geschädigten verpflichtet.

(2) Wer der Vorschrift des Abs. 1 unbefugt zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist. Soweit gegen die Geheimhaltungspflicht hinsichtlich der Verhältnisse des Geschädigten verstoßen wird, tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Geschädigten ein.

§ 24

Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften

Der Reichsminister des Innern und in Fragen der Schiffahrt der Reichsverkehrsminister erlassen im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 25

Übergangsbestimmung

Bis zur Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichts ist im Falle des § 15 Abs. 2 die Beschwerde beim Preußischen Oberverwaltungsgericht einzulegen.

§ 26

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

Berlin, den 8. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Preisregelung für Hasen- und Kaninchenfelle.

Vom 11. September 1939.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Hasen- und Wildkaninfelle der Nr. 154 des Deutschen Zolltarifs dürfen an Hutstoffwerke, Haarhutfabriken, Kaninmanipulanten des Rauchwarenhandels und andere Bearbeiter und Verarbeiter nur zu folgenden Festpreisen verkauft werden:

A. Hasenfelle:

1. Winterhasenfelle (Ia) ..... 0,70 Reichsmark je Stück,
2. Dreiviertelhasenfelle ..... 0,53 Reichsmark je Stück,
3. Halbhasenfelle ..... 0,35 Reichsmark je Stück,
4. Sommerhasenfelle ..... 0,17 1/2 Reichsmark je Stück,
5. Mäuschen ..... 4 Stück für den Preis eines Sommerhasen.

B. Wildkaninfelle:

1. Winterfelle (Ia) ..... 0,27 Reichsmark je Stück,
2. Übergänger (II) ..... 0,14 Reichsmark je Stück,
3. Sommerfelle (III) ..... 0,08 Reichsmark je Stück.

§ 2

Zahmkaninfelle der Nr. 154 des Deutschen Zolltarifs dürfen an Hutstoffwerke, Haarhutfabriken, Kaninmanipulanten des Rauchwarenhandels und andere Bearbeiter und Verarbeiter nur zu folgenden Festpreisen verkauft werden:

1. Bunte Kaninfelle:

bis 9 Kilogramm auf 100 Felle ..... je Kilogramm 0,90 Reichsmark,
über 9 Kilogramm bis 12 Kilogramm auf 100 Felle ..... je Kilogramm 1,30 Reichsmark,
über 12 Kilogramm bis 16 Kilogramm auf 100 Felle ..... je Kilogramm 1,50 Reichsmark,
über 16 Kilogramm bis 18 Kilogramm auf 100 Felle ..... je Kilogramm 1,70 Reichsmark.

2. Weiße Kaninfelle:

bis 9 Kilogramm auf 100 Felle ..... je Kilogramm 1,10 Reichsmark,
über 9 Kilogramm bis 12 Kilogramm auf 100 Felle ..... je Kilogramm 1,60 Reichsmark,
über 12 Kilogramm bis 16 Kilogramm auf 100 Felle ..... je Kilogramm 2,10 Reichsmark,
über 16 Kilogramm bis 18 Kilogramm auf 100 Felle ..... je Kilogramm 2,30 Reichsmark.

3. Hellschecken:

bis 9 Kilogramm auf 100 Felle ..... je Kilogramm 1,00 Reichsmark,
über 9 Kilogramm bis 12 Kilogramm auf 100 Felle ..... je Kilogramm 1,40 Reichsmark,
über 12 Kilogramm bis 16 Kilogramm auf 100 Felle ..... je Kilogramm 1,90 Reichsmark,
über 16 Kilogramm bis 18 Kilogramm auf 100 Felle ..... je Kilogramm 2,10 Reichsmark.

§ 3

Zahmkaninfelle der Nr. 154 des Deutschen Zolltarifs, die das Gewicht von 18 Kilogramm je 100 Felle überschreiten, für die Verarbeitung zu Pelzwerk geeignet sind und dazu verwandt werden, dürfen an Pelzwerkbearbeiter zu einem höchstzulässigen Stückpreis von 3 Reichsmark verkauft werden.

§ 4

Zahmkaninfelle der Nr. 154 des Deutschen Zolltarifs, die das Gewicht von 18 Kilogramm je 100 Felle überschreiten, für die Verarbeitung von Pelzwerk nicht geeignet sind und dazu nicht verwandt werden, dürfen an Hutstoffwerke, Haarhutfabriken, Kaninmanipulanten des Rauchwarenhandels und andere Bearbeiter und Verarbeiter nur zu den im § 2 unter Nr. 1 bis 3 genannten Festpreisen der Gewichtsgruppe 16 bis 18 Kilogramm verkauft werden.

§ 5

Sämtliche Preise gelten ab Lager des Verkäufers. Die Preise für die in den §§ 1, 2 und 4 genannten Waren gelten für volltrockene Ware in handelsüblichem Sortiment ohne Hinterpfoten und ohne verfilzte und haarlose Felle.

§ 6

Versteigerer dürfen mit ihren Einlieferern nur zu einem Preise abrechnen, der 10 vom Hundert unter den nach den §§ 1 bis 4 zulässigen Preisen liegt.

§ 7

Zahlt bei Kommissionsgeschäften der Auftraggeber nur den Preis, zu dem der Kommissionär die Ware für den Auftraggeber eingekauft hat, so kann der Kommissionär eine Kommissionsgebühr von 2 vom Hundert verlangen.

§ 8

(1) Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1939 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über höchstzulässige Preise für Hasen- und Kaninchenfelle der Nr. 154 des Deutschen Zolltarifs vom 29. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 556) in der Fassung der Verordnung vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1351) außer Kraft.

Berlin, den 11. September 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Erste Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich. Vom 12. September 1939.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

Reichsgesetze und Verordnungen des Ministerrats für die Reichsverteidigung, die nach dem 1. September 1939 verkündet werden, gelten für das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, sofern ihre Inkraftsetzung für dieses Gebiet nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

§ 2

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig gelten:

1. das Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) mit der Maßgabe, daß Juden das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten ist;
2. die Verordnung über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287);
3. der Erlaß über die Reichssiegel vom 16. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 307).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot des Aufenthalts aktiver Angehöriger einer ausländischen Wehrmacht in den Sperrgebieten.

Vom 12. September 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über das Verbot des Aufenthalts aktiver Angehöriger einer ausländischen Wehrmacht in den Sperrgebieten vom 30. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 963) in der Fassung der Verordnung vom 19. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 280) und vom 30. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) wird wie folgt ergänzt:

In II (im Osten) erhält Buchstabe B folgende Fassung:

„B. im Regierungsbezirk Gumbinnen
die Landkreise Memel und Angerburg und der Stadtkreis Memel,".

Artikel 2

Die Verordnung tritt an dem der Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 12. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Ausführungsbestimmungen zum Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung.

Vom 13. September 1939.

Auf Grund des § 5 des Gnadenerlasses des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1753) verordne ich folgendes:

§ 1

(1) Der Straferlaß erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und auf gesetzliche Nebenfolgen. Er erstreckt sich ferner auf rückständige Bußen, die in die Staatskasse fließen, und auf rückständige Kosten; dies gilt auch, wenn die Strafe bei Inkrafttreten des Erlasses bereits verbüßt war.

(2) Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie Einziehung, Verfallerklärung und Unbrauchbarmachung bleiben von dem Straferlaß unberührt.

(3) Durch die Niederschlagung eines Verfahrens nach § 3 des Erlasses wird die Durchführung einer Einziehung oder Unbrauchbarmachung in einem selbständigen Verfahren nicht gehindert.

§ 2

Ist von einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig eine Geldstrafe festgesetzt worden und die dem Gericht zustehende Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe noch nicht erfolgt, so entscheidet die Verwaltungsbehörde darüber, ob der Straferlaß Platz greift. Verneint sie dies, so entscheidet auf Antrag des Beschuldigten das Gericht; gegen dessen Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

§ 3

(1) Über die Einstellung anhängiger Verfahren nach § 3 des Erlasses entscheidet auf Antrag der Beteiligten das Gericht. Gegen den Beschluß des Gerichts findet sofortige Beschwerde statt. Bei Ordnungsstrafen, die nicht von den Gerichten verhängt werden, entscheidet die für ihre Festsetzung zuständige Stelle.

(2) War das Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen. Die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht angemessen verteilen oder einem von ihnen ganz auferlegen; dies gilt nicht für den Nebenkläger.

§ 4

(1) In der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete und im Protektorat Böhmen und Mähren gelten ergänzend sinngemäß die Vorschriften der Verordnung vom 30. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1087) mit Ausnahme der Bestimmungen im § 2, § 3 Abs. 4 und § 5.

(2) Im übrigen ergeht über die Anwendung des Gnadenerlasses des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung im Protektorat Böhmen und Mähren noch besondere Bestimmung.

Berlin, den 13. September 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATO
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

1761

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 15. September 1939	Nr. 178

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 39	Verordnung über Familienunterstützung bei Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten oder Wohngebäuden im Falle des besonderen Einsatzes der Wehrmacht (Räumungs-Familienunterstützungsverordnung — Räumungs-FUV —)	1761
4. 9. 39	Verordnung zur Durchführung der Kriegswirtschaftsverordnung	1762
8. 9. 39	Verordnung zur Änderung des Luftschutzgesetzes	1762
9. 9. 39	Verordnung zur Ergänzung des Ostmarkgesetzes	1763
13. 9. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes	1764
13. 9. 39	Dritte Anordnung über die Ernennung der Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses	1767
13. 9. 39	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung der Beamten der Reichsjustizverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses	1768
14. 9. 39	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung im Saarland, in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Memelland	1769
13. 9. 39	Berichtigungen	1772

Verordnung über Familienunterstützung bei Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten oder Wohngebäuden im Falle des besonderen Einsatzes der Wehrmacht. (Räumungs-Familienunterstützungsverordnung — Räumungs-FUV —)

Vom 1. September 1939.

Auf Grund des § 7 des Familienunterstützungsgesetzes vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327) wird folgendes verordnet:

§ 1

Personen, die im Falle des besonderen Einsatzes der Wehrmacht infolge einer behördlich angeordneten Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten oder Wohngebäuden die Sicherung ihres notwendigen Lebensbedarfs verlieren, erhalten Familienunterstützung nach Maßgabe der Verordnung über Familienunterstützung bei besonderem Einsatz der Wehrmacht vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1563) mit den in dieser Verordnung geregelten Änderungen.

§ 2

(1) Der Stadt- oder Landkreis, in dessen Bezirk sich eine der im § 1 genannten Personen aufhält, ist zur Gewährung der Familienunterstützung auch dann verpflichtet, wenn der Aufenthalt ein nur vorübergehender ist.

(2) Der Reichsminister des Innern kann anordnen, daß die im § 1 genannten Personen Familienunterstützung nur an einem ihnen behördlich zugewiesenen Aufenthaltsort erhalten.

§ 3

Erhalten die im § 1 genannten Personen außerhalb des Stadt- oder Landkreises, in dessen Bezirk sie bis zur Räumung oder Freimachung gewohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufgehalten haben, Familienunterstützung, so trägt abweichend von § 4 des Familienunterstützungsgesetzes das Reich die Kosten der Familienunterstützung mit Ausnahme der Verwaltungskosten ganz.

§ 4

Haben die im § 1 genannten Personen bis zur Räumung oder Freimachung als Angehörige eines Ein-

berufenen (§ 2 des Familienunterstützungsgesetzes) Familienunterstützung erhalten, so gelten für die Fortgewährung der Familienunterstützung einschließlich der Kostentragung nach der Räumung oder Freimachung die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 5

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Durchführung der Kriegswirtschaftsverordnung.

Vom 4. September 1939.

Auf Grund des § 29 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) wird zur Durchführung der Kriegswirtschaftsverordnung mit Wirkung vom 4. September 1939 verordnet:

Sämtliche Handels- und Gewerbetreibende, die Tabakwaren, Schaumwein, Liköre, Weinbrand und Spirituosen an Verbraucher verkaufen, haben am Dienstag, dem 5. September, eine Bestandsaufnahme dieser Waren vorzunehmen. Ein Verkauf von Tabakwaren und Schaumwein an den Verbraucher darf erst nach Durchführung dieser Bestandsaufnahme erfolgen. Hierbei ist der in den §§ 7 und 12 der Kriegswirtschaftsverordnung festgesetzte Kriegszuschlag zu erheben, gesondert zu verbuchen und bei der nächsten Umsatzsteuerzahlung gesondert auszuweisen.

Der Verkauf von Likören, Weinbrand und Spirituosen an den Verbraucher darf erst nach Bekanntgabe der Einzelzuschläge durch die zuständigen Gruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft erfolgen.

Berlin, den 4. September 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Verordnung zur Änderung des Luftschutzgesetzes.

Vom 8. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Das Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1, 2 und 3, § 8, § 11 Nrn. 2, 3, 4, 5, 6 und § 12 werden hinter den Worten „Reichsminister der Luftfahrt" die Worte „und Oberbefehlshaber der Luftwaffe" eingefügt.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die Luftschutzdienstpflichtigen haben — auch nach Beendigung ihres Luftschutzdienstes — über die ihnen bei Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht anvertrauten oder sonst zugänglich gewordenen Angelegenheiten, deren Bekanntwerden das Wohl des Reichs gefährden oder die berechtigten Belange

der Betroffenen schädigen würde oder deren Geheimhaltung vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt für andere im Luftschutz tätige Personen entsprechend."

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Wer den Vorschriften der §§ 2, 7 oder 8 oder den darauf beruhenden Rechtsverordnungen und Verfügungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder einer dieser Strafen bestraft. In schweren Fällen kann auf Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen erkannt werden.

(2) Sind durch die Tat vorsätzlich Menschen oder bedeutende Werte gefährdet worden, so kann auf Zuchthaus erkannt werden."

4. Im § 12 werden hinter dem Wort „Durchführung" die Worte „, Ergänzung und Änderung" eingefügt.

Berlin, den 8. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Ergänzung des Ostmarkgesetzes.

Vom 9. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Der Reichsminister des Innern bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Reichsgaue der Ostmark einzurichten sind.

§ 2

Der dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs erteilte Auftrag (Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 23. April 1938, Reichsgesetzbl. I S. 407, in Verbindung mit § 17 Abs. 4 des Ostmarkgesetzes vom 14. April 1939, Reichsgesetzbl. I S. 777) wird bis auf weiteres verlängert.

Berlin, den 9. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweite Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes*).

Vom 13. September 1939.

Auf Grund des § 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) wird verordnet:

A. Erteilung der Niederlassungserlaubnis

(§§ 10 bis 13 des Gesetzes)

§ 1

(1) Die Niederlassungserlaubnis wird durch die untere Verwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirk die Hebamme sich niederlassen will.

(2) Untere Verwaltungsbehörde ist der Landrat, in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister.

§ 2

Dem Gesuch um Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist die Anerkennungsurkunde als Hebamme beizufügen.

§ 3

Vor der Erteilung der Niederlassungserlaubnis sind der Amtsarzt und der Träger der Gewährleistung (§ 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) zu hören.

§ 4

(1) Über die Niederlassungserlaubnis wird ein Ausweis nach Muster B ausgestellt.

(2) Die Beschränkung der Tätigkeit von Hebammen auf einen bestimmten Bezirk (§ 13 des Gesetzes) wird von der unteren Verwaltungsbehörde im Einverständnis mit dem Träger der Gewährleistung ausgesprochen. Vor Erlaß einer solchen Anordnung ist außer der Reichshebammenschaft auch der Amtsarzt zu hören.

Anlage (S. 1766)

§ 5

Gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde steht der Hebamme Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 6

Die Namen derjenigen Hebammen, denen eine Niederlassungserlaubnis erteilt worden ist, werden unter Angabe des ihnen angewiesenen Wohnsitzes und des ihnen etwa zugewiesenen Bezirks im Amtsblatt bekanntgemacht und dem Gesundheitsamt sowie dem Träger der Gewährleistung mitgeteilt.

§ 7

Soweit wesentliche Änderungen der Bevölkerungsdichte und der Geburtenhäufigkeit dies erforderlich machen, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Amtsarztes und der Reichshebammenschaft im Einvernehmen mit dem Träger der Gewährleistung der Hebamme einen anderen Wohnsitz anweisen. Die Kosten des Ortswechsels hat der Träger der Gewährleistung zu tragen. § 5 gilt entsprechend.

§ 8

Die untere Verwaltungsbehörde hat die Niederlassungserlaubnis zurückzunehmen,

1. wenn die Hebamme sich nicht binnen drei Monaten nach Erteilung der Niederlassungserlaubnis an dem ihr angewiesenen Wohnsitz niederläßt. Die Frist kann verlängert werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen;
2. wenn die Hebamme den Wohnsitz freiwillig aufgibt oder auf die Niederlassungserlaubnis verzichtet;
3. wenn die Hebamme länger als drei Wochen oder innerhalb eines Kalenderjahres länger als zwei Monate ohne Erlaubnis der unteren Verwaltungsbehörde von dem angewiesenen Wohnsitz abwesend ist.

B. Gewährleistung des Mindesteinkommens und Abführpflicht der Hebammen

(§ 14 des Gesetzes)

§ 9

Träger der Gewährleistung ist für Berlin die Stadtgemeinde.

§ 10

Die Hebammen haben über ihre Berufstätigkeit ein Rechnungsbuch zu führen, aus dem alle aus einem Kalenderjahr aus dem Hebammenberuf erwachsenen Einnahmen und Ausgaben ersehen werden können. Das Rechnungsbuch ist dem Träger der Gewährleistung sowie der unteren Verwaltungsbehörde, dem Gesundheitsamt und der Reichshebammenschaft auf Verlangen vorzulegen.

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

§ 11

(1) Die Hebammen mit Niederlassungserlaubnis haben bis zum 10. Januar eines jeden Jahres dem Träger der Gewährleistung durch die Hand der unteren Verwaltungsbehörde die Zahl der Fälle, in denen sie im verflossenen Jahr Hebammenhilfe geleistet haben (Zahl der Geburten und Fehlgeburten), schriftlich mitzuteilen.

(2) Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, deren Berufseinkommen im verflossenen Kalenderjahr die Höhe des gewährleisteten Mindesteinkommens nicht erreicht hat, haben, sofern sie den Träger der Gewährleistung für den Unterschiedsbetrag in Anspruch nehmen, zugleich eine schriftliche Aufstellung ihrer gesamten beruflichen Einnahmen und Ausgaben (Werbungskosten) im verflossenen Kalenderjahr einschließlich der Gebühren für die Mitwirkung in der Fürsorge (§ 19 des Gesetzes) vorzulegen. Sie haben weiterhin die zur Feststellung des Einkommens gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Richtigkeit ihrer Angaben über das Berufs- und sonstige Einkommen haben die Hebammen schriftlich zu versichern.

(3) Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, die in einer größeren als der vom Träger der Gewährleistung bestimmten Zahl von Fällen Hebammenhilfe geleistet haben, haben auf Anfordern des Trägers der Gewährleistung ebenfalls eine schriftliche Aufstellung ihrer gesamten beruflichen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen mit der Versicherung, daß diese Zusammenstellung das gesamte Berufseinkommen des Kalenderjahres umfaßt.

(4) Die Träger der Gewährleistung sind berechtigt, für Werbungskosten einen Pauschalsatz festzusetzen.

§ 12

Der Träger der Gewährleistung zahlt der Hebamme den zur Erreichung des Mindesteinkommens erforderlichen Unterschiedsbetrag alsbald nach Ablauf des Kalenderjahres aus. Im Falle der Bedürftigkeit kann er ihr Vorschüsse auf den zu erwartenden Zuschuß gewähren.

§ 13

(1) Der Zuschuß kann gekürzt werden, wenn die Hebamme ihren Berufspflichten aus Gründen, die sie zu vertreten hat, längere Zeit nicht nachgekommen ist.

(2) Im Falle der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit kann das Krankengeld dem Berufseinkommen zugezählt werden.

§ 14

Die von den Hebammen nach § 14 Abs. 4 des Gesetzes abgeführten Beträge werden für die Gewährung von Zuschüssen (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes) oder von weiteren Leistungen (§ 14 Abs. 3 des Gesetzes) verwendet.

§ 15

Sollen weitere Leistungen (§ 14 Abs. 3 des Gesetzes) gewährt werden, so ist dies durch Provinzialsatzung oder Landesverordnung (§ 14 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes) festzusetzen.

C. Ausgleichstellen
(§ 24 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes)

§ 16

Die Ausgleichstelle (§ 24 Abs. 2 des Gesetzes) wird in Preußen bei dem Regierungspräsidenten, für die Stadtgemeinde Berlin bei dem Präsidenten des Bezirksverwaltungsgerichts, in den übrigen Ländern bei der obersten Landesbehörde gebildet. Der Reichsminister des Innern kann anordnen, daß gewisse Gebiete zu einer Ausgleichstelle zusammengefaßt werden. Die Behörde, bei der die Ausgleichstelle gebildet wird, ernennt den Vorsitzenden und den gemeindlichen Beisitzer der Ausgleichstelle.

§ 17

Die Kosten des Verfahrens trägt der Träger der Gewährleistung. Die Beisitzer erhalten eine Reisekostenvergütung nach der für die Reichsbeamten der Besoldungsgruppe A 2 geltenden Bestimmung. Die als Beisitzerin bestellte Hebamme erhält, soweit sie nicht in einem festen Besoldungsverhältnis steht, außerdem für den ihr aus der Wahrnehmung des Beisitzeramtes erwachsenden Verdienstausfall eine Entschädigung in Höhe von 2 Reichsmark für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer.

Berlin, den 13. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Anlage

(Zu § 4 Abs. 1 vorstehender Durchführungsverordnung)

(Muster B)

Niederlassungserlaubnis

Der Hebamme .....

wird die Niederlassungserlaubnis auf Grund des § 10 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 erteilt.

Als Wohnsitz wird ihr

..... (Ort, Ortsteil) ..... (Kreis)

angewiesen.

....., den ..... 19.....
(Ort) (Datum)

(Dienststempel)

.....
(Behörde)

.....
(Unterschrift)

Dritte Anordnung über die Ernennung der Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Vom 13. September 1939.

Auf Grund der mir durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und durch Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 14. Juli 1937 (Preuß. Gesetzsamml. S. 76) erteilten Ermächtigung wird die Anordnung über die Ernennung der Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 19. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 819) unter Aufhebung der Zweiten Anordnung über die Ernennung der Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 18. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1064) mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Buchst. a Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. soweit sich der Führer und Reichskanzler die Ausübung des Rechts nicht selbst vorbehalten hat,

aa) der Offiziere der Schutzpolizei, Gendarmerie und Feuerschutzpolizei sowie der Schutzpolizei- und Gendarmerieinspektoren und der im gleichen Range stehenden Beamten der Feuerschutzpolizei,

bb) der Beamten der Geheimen Staatspolizei,

cc) der Polizeiberufsschullehrer und der technischen Beamten der Polizeiverwaltung,

dd) der unmittelbaren Reichsverwaltungsbeamten, deren Stellen auf dem Reichshaushalt stehen oder dort ausgebracht werden sollen, mit Ausnahme der Beamten des bautechnischen Verwaltungsdienstes und der unter ee) genannten Beamten,

ee) der Beamten des Polizeiverwaltungsdienstes,
zu cc) bis ee):
soweit es sich um Inhaber von Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 3 und aufwärts handelt;

ff) der Beamten der Kriminalpolizei in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 5 b und aufwärts (einschließlich der bei kriminalpolizeilichen Sonderdienststellen tätigen Polizeiverwaltungsbeamten)";

2. Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechts zur Ernennung und zur Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit

a) bei den übrigen Beamten der Schutzpolizei sowie bei den technischen Beamten der Polizei in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 4 b und abwärts, bei den Beamten der Kriminalpolizei in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 6 und abwärts den Polizeiverwaltern; soweit diese Beamten und Beamte der Feuerschutzpolizei anderen Behörden oder Sonderdienststellen angehören, die mir unmittelbar unterstellt sind, den Vorständen dieser Behörden,

b) bei den übrigen Beamten der Gendarmerie, den höheren Verwaltungsbehörden oder, soweit sie den mir unmittelbar unterstellten Gendarmerieschulen angehören, den Kommandeuren dieser Schulen,

c) bei den Beamten des Polizei-Gefängnis-Aufsichtsdienstes, die nicht zur Geheimen Staatspolizei oder Schutzpolizei gehören, den Polizeiverwaltern; im übrigen

d) in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, in Hamburg den Reichsstatthaltern und im Saarland dem Reichskommissar für das Saarland, sowie den übrigen Reichsstatthaltern für den Bereich ihrer eigenen Dienststelle. Ich behalte mir jedoch vor, die Ausübung des Rechts zur Ernennung und zur Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit im Bedarfsfalle auch auf die den Reichsstatthaltern und dem Reichskommissar im Saarland nachgeordneten Dienststellen zu übertragen,

e) den Vorständen der übrigen mir unmittelbar nachgeordneten Reichsdienststellen, soweit es sich um Beamte dieser Dienststellen handelt, und von mir nichts anderes bestimmt ist und wird.

Für die unter d und e angeführten Beamten des gehobenen Dienstes übertrage ich das mir zustehende Recht zur Ausübung der Ernennung unter der Voraussetzung meiner vorherigen Zustimmung;

f) für die Beamten bei den Behörden in Preußen den mir nachgeordneten Dienststellen im Rahmen ihrer bisherigen Befugnisse,

g) für die Beamten bei den Behörden der übrigen Länder den Reichsstatthaltern."

Berlin, den 13. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung der Beamten der Reichsjustizverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Vom 13. September 1939.

Abschnitt I der Anordnung über die Ernennung der Beamten der Reichsjustizverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 12. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 902) erhält folgende Fassung:

„I. Ich behalte mir vor

1. die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Gerichtsassessoren und der nichtplanmäßigen Beamten des höheren Strafvollzugsdienstes,
2. bei den Reichsbesoldungsgruppen A 2c 2 und aufwärts und den entsprechenden Länderbesoldungsgruppen
   a) die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit,
   b) die Einweisung der Beamten in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung,
   c) die Änderung von Amtsbezeichnungen ohne Einweisung der Beamten in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt,
   d) die Wiederverwendung der Wartestandsbeamten,
   e) die Entlassung der Beamten in den Fällen der §§ 57 bis 59 und 61 DBG, soweit sich in den Fällen des § 61 DBG der Führer und Reichskanzler die Ausübung dieses Rechts nicht selbst vorbehalten hat,
   f) die Versetzung der Wartestandsbeamten in den Ruhestand, soweit sich der Führer und Reichskanzler die Ausübung dieses Rechts nicht selbst vorbehalten hat, und ihre Entlassung nach §§ 59 und 60 DBG,
   g) die Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunden, in denen der Dank nicht ausgesprochen werden soll,
3. bei den Reichsbesoldungsgruppen A 3c bis A 2d und den entsprechenden Länderbesoldungsgruppen
   a) die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses,
   b) die zu 2a bis d bezeichneten Befugnisse,
   c) die Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunden."

Berlin, den 13. September 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung im Saarland, in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Memelland. Vom 14. September 1939.

Auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1281), § 3, in Verbindung mit der Verordnung zur Überleitung der Arbeitslosenhilfe im Saarland vom 16. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 244) § 4, der Verordnung über die Eingliederung der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter in die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und über die Regelung des Arbeitseinsatzes im Lande Österreich vom 20. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 591) § 2, der Verordnung über den Arbeitseinsatz in den sudetendeutschen Gebieten vom 27. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1514) § 2 und dem Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) § 4 wird verordnet:

§ 1

In der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Memelland gelten vom 1. Januar 1940 an:

1. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 26. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1361) mit den Änderungen der Verordnung vom 19. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 195) mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 und des § 2 Abs. 2 und 4;
2. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 23. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1413);
3. die nachbezeichneten Vorschriften des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung:
   a) über die Durchführung der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung außerhalb der Reichsanstalt vom 30. November 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 280) mit Ausnahme des § 4 Abs. 2,
   b) über die Durchführung der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung vom 30. November 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 280) mit Ausnahme des § 2 Abs. 5 und des § 3 Abs. 3,
   c) über die Durchführung der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung für Artisten vom 30. November 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 280),
   d) über die Durchführung der gewerbsmäßigen Konzertvermittlung vom 28. Mai 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 121) mit den Änderungen nach der Anordnung vom 30. März 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 80) und die Gebührenordnung für die Konzertbesorgung durch gewerbsmäßige Konzertvermittler (Konzertagenten) vom 28. Mai 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 121),
   e) über die Durchführung der gewerbsmäßigen Bühnenvermittlung vom 17. Januar 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 14).

§ 2

Einrichtungen, die in den im § 1 genannten Gebieten am 31. Dezember 1939 erlaubterweise nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung betreiben, dürfen nach diesem Zeitpunkt ihre Tätigkeit vorläufig weiterführen. Die nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung ist mit Ablauf des 31. März 1940 einzustellen, wenn nicht der Reichsarbeitsminister bis zu diesem Zeitpunkt auf Antrag gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1281) einen Auftrag dazu erteilt hat.

§ 3

(1) Im Saarland, in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Memelland darf vom 1. Januar 1940 an gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung nur noch für Berufe ausgeübt werden, für die der Reichsarbeitsminister auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung zugelassen hat. Erlaubnisse zur gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung für Berufe, für die der Reichsarbeitsminister gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung nicht zugelassen hat, erlöschen mit Ablauf des 31. Dezember 1939.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann schon vor dem 31. Dezember 1939 einzelnen Personen die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung entziehen, wenn sie die für die Ausübung der Arbeitsvermittlung erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit nicht besitzen oder wenn die Entziehung der Erlaubnis für die Regelung des Arbeitseinsatzes zweckmäßig ist.

§ 4

Personen oder Einrichtungen, die in den im § 3 Abs. 1 genannten Gebieten am 31. Dezember 1939 erlaubterweise gewerbsmäßige Artistenvermittlung, Konzertvermittlung oder Bühnenvermittlung betreiben, dürfen ihre Tätigkeit auch nach diesem Zeitpunkt ohne neue Erlaubnis vorläufig weiterführen. Die gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung ist von diesen Personen oder Einrichtungen mit Ablauf des 31. März 1940 einzustellen, wenn ihnen nicht bis zu diesem Zeitpunkt eine neue Erlaubnis auf Grund der Vorschriften zur Durchführung der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung erteilt ist.

§ 5

(1) Personen, deren Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung (Stellenvermittlung) auf Grund dieser Verordnung erlischt, kann der Reichsarbeitsminister aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz eine Beihilfe gewähren, wenn sie

a) infolge ihres hohen Alters oder aus anderen Gründen ohne ihr Verschulden nicht mehr in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt oder denjenigen ihrer Angehörigen, zu deren Unterhalt sie verpflichtet sind, in ausreichendem Maße zu bestreiten, oder

b) durch das Erlöschen der Erlaubnis ohne ihr Verschulden in eine wirtschaftliche Notlage geraten, oder

c) Dienstverträge, die sie als Dienstberechtigte geschlossen hatten, oder Mietverträge über Räume, die sie für sich oder ihre Familie gemietet haben und zu deren Erfüllung sie auch noch nach dem Erlöschen der Erlaubnis verpflichtet bleiben, nicht mehr erfüllen können, oder

d) zur Aufnahme einer neuen Berufstätigkeit einer Beihilfe bedürfen.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn in den im § 3 Abs. 1 genannten Gebieten ein gewerbsmäßiger Arbeitsvermittler (Stellenvermittler) schon vor dem 31. Dezember 1939, aber

im Saarland nach dem 1. März 1935,
in der Ostmark nach dem 20. Mai 1938,
im Reichsgau Sudetenland nach dem 27. Oktober 1938,
im Memelland nach dem 1. Mai 1939

infolge der veränderten Verhältnisse die Ausübung seines Gewerbes hat aufgeben müssen.

(3) Eine Beihilfe darf nur an Personen gewährt werden, die der Gewährung einer Beihilfe würdig sind.

§ 6

Unter den im § 5 vorgeschriebenen Voraussetzungen kann eine Beihilfe auch der Witwe oder unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen solcher gewerbsmäßigen Arbeitsvermittler gewährt werden, die

im Saarland nach dem 1. März 1935,
in der Ostmark nach dem 20. Mai 1938,
im Reichsgau Sudetenland nach dem 27. Oktober 1938,
im Memelland nach dem 1. Mai 1939

verstorben sind und auf die bei ihren Lebzeiten diese Verordnung Anwendung gefunden hätte.

§ 7

(1) Die Beihilfe kann als einmaliger Kapitalbetrag (Kapitalbeihilfe) oder als Rente (Rentenbeihilfe) gewährt werden.

(2) Die Rentenbeihilfe kann auch für eine nur zeitlich beschränkte Dauer gewährt werden, wenn dies nach Lage der Dinge geboten ist.

(3) Kapitalbeihilfe und Rentenbeihilfe dürfen nicht nebeneinander gewährt werden. Jedoch kann in begründeten Fällen eine Rentenbeihilfe in eine Kapitalbeihilfe umgewandelt werden.

§ 8

(1) Die Höhe der Beihilfe wird nach folgenden Richtlinien festgesetzt:

1. Die Grundlage bildet das Jahreseinkommen, das der Arbeitsvermittler aus dem Betriebe der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor der Einstellung des Gewerbebetriebes erzielt hat (Jahreseinkommen). Für die Ermittlung des Jahreseinkommens ist allein dasjenige Einkommen maßgebend, mit welchem der Arbeitsvermittler von der Steuerbehörde veranlagt worden ist.
2. Die Kapitalbeihilfe darf in der Regel die Höhe des Jahreseinkommens nicht überschreiten.
3. Als Rentenbeihilfe wird jährlich ein Bruchteil des Jahreseinkommens gewährt.

4. Im Rahmen der Richtlinien zu 1 bis 3 ist die Höhe der Beihilfe (Kapitalbeihilfe und Rentenbeihilfe) so festzusetzen, daß einerseits der Zweck, der mit der Gewährung der Beihilfe verfolgt wird, erreicht wird, andererseits aber dem Bedachten nicht mehr gewährt wird, als ihm nach der Lebenshaltung, die für ihn nach seinem Jahreseinkommen angemessen war, und nach seiner bisherigen Lebensführung zukommt.

(2) Unterhaltsberechtigte Angehörige dürfen bei der Festsetzung der Höhe der Beihilfe nur insoweit berücksichtigt werden, als sie bisher aus dem Einkommen aus der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung unterhalten worden sind oder hätten unterhalten werden können.

§ 9

(1) Die Beihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich bei demjenigen Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk der Arbeitsvermittler zuletzt seinen Geschäftssitz gehabt hat.

(2) Über den Antrag entscheidet der Präsident des Landesarbeitsamts, in dessen Bezirk der Arbeitsvermittler zuletzt seinen Geschäftssitz gehabt hat.

(3) Gegen die Entscheidung des Landesarbeitsamts kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides bei dem Reichsarbeitsminister Beschwerde eingelegt werden. Die Entscheidung des Reichsarbeitsministers ist endgültig.

§ 10

(1) Die Zahlung einer Rentenbeihilfe ist einzustellen, wenn eine der Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe (§ 5) wegfällt.

(2) Ergibt sich nach der Gewährung einer Beihilfe (Kapitalbeihilfe oder Rentenbeihilfe), daß die Voraussetzungen für die Gewährung nicht vorgelegen haben, oder fallen nach Gewährung einer Beihilfe die Voraussetzungen für die Gewährung weg, so kann der Bedachte vom Reichsarbeitsminister zur Rückzahlung der Beihilfe verpflichtet werden.

(3) Wird jemandem, der auf Grund dieser Verordnung eine Beihilfe erhalten hat, zu einem späteren Zeitpunkt die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung wieder erteilt, so kann er vom Reichsarbeitsminister zur Rückzahlung der Beihilfe verpflichtet werden.

(4) Die Beitreibung der Beträge, die nach Abs. 2 und 3 zurückzuzahlen sind und nicht freiwillig zurückgezahlt werden, erfolgt durch die Arbeitsämter im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 11

Personen, die die Gewährung einer Beihilfe beantragt haben oder denen eine Beihilfe gewährt worden ist, haben jede nach der Antragstellung eintretende Änderung ihrer Verhältnisse, die für die Gewährung der Beihilfe von Bedeutung ist, unverzüglich dem zuständigen Arbeitsamt (§ 9 Abs. 1) mitzuteilen. Sie sind verpflichtet, dem Arbeitsamt auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen sowie alle Unterlagen vorzulegen, die für die Gewährung einer Beihilfe von Bedeutung sind. Sie sind auf Verlangen des Arbeitsamts ferner verpflichtet, Behörden, Banken, Sparkassen und sonstige Stellen zu ermächtigen, den Arbeitsämtern über ihr Vermögen und Einkommen Auskunft zu geben.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 15. September 1939 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 4 Satz 2 der Verordnung zur Überleitung der Arbeitslosenhilfe im Saarland vom 16. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 244);
2. § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 26. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1361);
3. § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 3 der Vorschriften zur Durchführung der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung vom 30. November 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 280);
4. § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Eingliederung der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter in die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und über die Regelung des Arbeitseinsatzes im Lande Österreich vom 20. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 591);
5. § 2 Abs. 2 der Verordnung über den Arbeitseinsatz in den sudetendeutschen Gebieten vom 27. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1514);
6. § 2 der Verordnung über die Geltung sozialen Reichsrechts im Memelland vom 19. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 857).

Berlin, den 14. September 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Berichtigungen

I. Die Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten, Sechsten, Siebenten, Achten und Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626) wird wie folgt berichtigt:

1. Hinter Nr. 17 Buchst. **a** wird folgender Buchst. **b** eingefügt:
   „**b)** Im § 22 Abs. 4 Satz 2 ist statt „§ 12 Abs. 3" „§ 12 Abs. 1" zu setzen.
   Die bisherige Nr. 17 Buchst. **b** wird Nr. 17 Buchst. **c**."
2. Nr. 18 Buchst. **a** erhält folgenden Satz 3:
   „Statt „§ 13 Abs. 2 und 3" ist „§ 13 Abs. 3 und 4", statt „§ 15 Abs. 1, 3 und 4" „§ 15 Abs. 1, 3, 4 und 5" zu setzen."

II. Die Erste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1631) wird wie folgt berichtigt:

1. Im § 2 Abs. 3 Satz 3 am Anfang muß es statt „bei dem" richtig heißen: „bei den".
2. Im § 10 Abs. 4 Zeile 1 muß es statt „zu a und b" richtig heißen: „Nrn. 1 und 2".
3. Im § 22 Abs. 1 Satz 1 muß es statt „für die in Betracht kommenden Luftschutzmaßnahmen" richtig heißen: „für sie in Betracht kommenden Luftschutzmaßnahmen".
4. Im § 22 Abs. 4 Satz 2 muß es statt „§ 12 Abs. 3" richtig heißen: „§ 12 Abs. 1".
5. Im § 23 Abs. 1 muß es statt „§ 13 Abs. 2 und 3" und statt „§ 15 Abs. 1, 3 und 4" richtig heißen: „§ 13 Abs. 3 und 4" „§ 15 Abs. 1, 3, 4 und 5".

III. Die Zehnte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzübungen) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1570) wird wie folgt berichtigt:

1. Im § 2 Abs. 2 Nr. 14 Satz 2 muß es statt „Straßenkreuzungen frei zu halten" richtig heißen: „Straßenkreuzungen sind freizuhalten".
2. Im § 3 Abs. 2 Nr. 3 muß es statt „§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c" richtig heißen: „§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b".

Berlin, den 13. September 1939.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Im Auftrag
Großkreutz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 16. September 1939	Nr. 179

Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 39	Polizeiverordnung über die Abgabe von Jod und seinen Zubereitungen in den Apotheken	1773
14. 9. 39	Verordnung über Blutplasma	1774
14. 9. 39	Verordnung zur Sicherung der Kreditversorgung in dem von den deutschen Truppen besetzten Gebiet der Republik Polen und dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	1774
15. 9. 39	Erste Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung	1775
12. 9. 39	Bekanntmachung zur Durchführung des Brieftaubengesetzes	1776
13. 9. 39	Berichtigung	1776

Polizeiverordnung über die Abgabe von Jod und seinen Zubereitungen in den Apotheken.

Vom 13. September 1939.

Gemäß § 1 der Verordnung über Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird für das Reich folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Jod (Jodum) und seine Zubereitungen, z. B. Jodtinktur (Tinctura Jodi), dürfen in den Apotheken nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — abgegeben werden.

§ 2

Die landesrechtlichen Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken treten, soweit sie die Abgabe von Jod und seinen Zubereitungen in den Apotheken betreffen, hiermit außer Kraft.

§ 3

Wer den Vorschriften dieser Polizeiverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 4

Die Polizeiverordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. September 1939.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Conti

Verordnung über Blutplasma *).

Vom 14. September 1939.

Auf Grund des § 5 Nr. 1 und 2 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Blutplasma darf zur Verarbeitung als Lebensmittel nur aus dem Blut von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen hergestellt werden.

§ 2

(1) Die Herstellung von Blutplasma bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

(2) Nicht genehmigungspflichtig ist die Herstellung von Blutplasma aus dem im eigenen Betrieb gewonnenen Blut für den Bedarf des Betriebes.

§ 3

Die Anlagen zur Herstellung von Blutplasma, das an andere abgegeben werden soll, müssen den vom Reichsminister des Innern zu bestimmenden Anforderungen entsprechen.

§ 4

Bei der Herstellung von Blutplasma sind die vom Reichsminister des Innern zu erlassenden Richtlinien zu beachten.

§ 5

Höhere Verwaltungsbehörde ist in Preußen, Bayern und Sachsen der Regierungspräsident, in den übrigen Ländern die oberste Landesbehörde.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1939 in Kraft.

Berlin, den 14. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Narten

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Verordnung zur Sicherung der Kreditversorgung in dem von den deutschen Truppen besetzten Gebiet der Republik Polen und dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Vom 14. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung der allgemeinen Kreditversorgung und zur Förderung des Wirtschaftslebens in dem von den deutschen Truppen besetzten Gebiet der Republik Polen und dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig Garantien bis zum Höchstbetrage von 200 Millionen Reichsmark zu übernehmen.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 14. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erste Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung.

Vom 15. September 1939.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) wird folgendes verordnet:

§ 1

Heranziehung von Notdienstpflichtigen

(1) Notdienstpflichtige sind durch schriftliche Aufforderung zur Dienstleistung heranzuziehen. In dringenden Fällen können sie auch in anderer Weise (mündlich, durch Zeichen oder Funkspruch) herangezogen werden; die Aufforderung ist jedoch schriftlich zu bestätigen, soweit es sich nicht um Dienstleistungen unbedeutender Art und geringen Umfangs handelt.

(2) Sollen Notdienstpflichtige, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, während ihrer Arbeitszeit zu Dienstleistungen herangezogen werden, so ist die Anforderung, soweit möglich, an den Gefolgschaftsführer oder dessen Beauftragten zu richten. Nach Möglichkeit ist diesen Gelegenheit zu geben, geeignete Kräfte vorzuschlagen.

(3) Ist die Heranziehung zum Notdienst nicht auf diesem Wege erfolgt, so hat der zum Notdienst herangezogene Notdienstpflichtige, wenn er in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, seinem Gefolgschaftsführer von der Heranziehung unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 2

Zuweisung von Notdienstpflichtigen

(1) Diejenigen Behörden, die nach § 2 der Notdienstverordnung das Recht erhalten, Notdienstpflichtige zu Dienstleistungen heranzuziehen, können die angeforderten Notdienstpflichtigen Dritten zur Dienstleistung zuweisen. Sie können diese Zuweisung an Bedingungen und Auflagen knüpfen oder von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen.

(2) Der Dienstleistungsempfänger ist, auch wenn ein Arbeitsvertrag nicht begründet wird, zu den Leistungen (Handlungen, Duldungen und Unterlassungen) verpflichtet, die erforderlich sind, um die Dienstleistung zu ermöglichen. Außerdem ist er zur Erfüllung der Bedingungen und Auflagen verpflichtet, die ihm nach Abs. 1 auferlegt werden.

(3) Wird der Notdienstpflichtige einer Behörde oder einer Dienststelle der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes zur Dienstleistung überwiesen, so geht damit auf diese Stelle auch das Recht zur Lösung des Beschäftigungsverhältnisses im Notdienst (§ 3 Abs. 3 der Notdienstverordnung) über. Die Lösung des Notdienstverhältnisses ist der Behörde, die den Notdienstpflichtigen zugewiesen hat, mitzuteilen.

§ 3

Befreiung von Notdienstleistungen

Zum Notdienst sind nicht heranzuziehen

1. Personen unter 15 Jahren und über 70 Jahre,
2. Mütter von Kindern unter 15 Jahren, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, soweit die Dienstleistungen mit den Pflichten der Mütter gegenüber ihren Kindern nicht vereinbar sind,
3. Schwangere vom sechsten Monat der Schwangerschaft an bis zwei Monate nach der Niederkunft,
4. arbeitsunfähige Personen.

§ 4

Sondervorschriften für die Heranziehung bestimmter Personengruppen

(1) Als hauptberuflich im Gesundheitswesen tätig im Sinne des § 4 der Notdienstverordnung haben Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Dentisten, Heilpraktiker, Hebammen, Krankenschwestern und -pfleger, Säuglings- und Kleinkinderschwestern und -pflegerinnen, technische Assistentinnen und Assistenten (Röntgen- und Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten) an medizinischen und veterinär-medizinischen Instituten, Diätassistenten und -assistentinnen, Diätküchenleiter und -leiterinnen, Masseure und Masseurinnen, Laboranten im Gesundheitswesen, Zahntechniker, Gesundheitsaufseher, -pfleger und -walter, Volkspfleger und Volkspflegerinnen (soweit Gesundheitsfürsorger und -fürsorgerinnen), Desinfektoren, Fleischbeschauer und Trichinenschauer zu gelten, wenn sie diese Tätigkeit im Hauptberuf ausüben.

(2) Den im § 4 Abs. 2 der Notdienstverordnung aufgeführten, im öffentlichen Dienst beschäftigten Notdienstpflichtigen stehen die Angestellten und Arbeiter der wehrmachteigenen und der reichsarbeitsdiensteigenen Betriebe, die Leiter und Sachbearbeiter der Werkluftschutz-Betreuungsorganisationen der Reichsgruppe Industrie und die hauptamtlichen Amtsträger des Reichsluftschutzbundes gleich.

§ 5

Härteausgleich

In den Fällen, in denen die Bezahlung des Arbeitsentgelts oder der sonstigen Bezüge auf Grund des § 5 Abs. 2 der Notdienstverordnung für den betreffenden Betrieb zu einer fühlbaren Störung der Betriebsbilanz führen sollte, kann vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ein Härteausgleich bewilligt werden. Diese Stellen regeln zugleich, aus welchen Mitteln der Ausgleich vergütet wird und wem er endgültig zur Last fällt.

§ 6

Pflicht zur Verschwiegenheit

Über die bei Inanspruchnahme oder in Erfüllung der Notdienstpflicht in Erfahrung gebrachten Angelegenheiten, deren Bekanntwerden das Wohl des Reichs gefährden oder die berechtigten Belange der Betroffenen schädigen würde oder deren Geheimhaltung vorgeschrieben ist, haben sowohl die Notdienstpflichtigen wie auch die Empfänger von Notdienstleistungen Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Beschäftigungsverhältnis im Notdienst aufgelöst ist.

§ 7

Sicherung des Lebensbedarfs

(1) Der Reichsminister des Innern regelt im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Sicherstellung des Lebensbedarfs der zu Notdienstleistungen herangezogenen Notdienstpflichtigen und

setzt zu diesem Zweck Vergütungssätze für Notdienstpflichtige fest. Für besondere von ihm zu bestimmende Fälle kann er die Regelung der Sicherstellung des Lebensbedarfs und die Festsetzung abweichender Vergütungssätze andern Behörden übertragen. Die Aufwendungen, die durch die Sicherstellung des Lebensbedarfs, insbesondere durch die Gewährung der festgesetzten Vergütung entstehen, trägt bei Zuweisung von Notdienstpflichtigen an einen Dritten dieser.

(2) Für Beamte, die im langfristigen Notdienst beschäftigt werden, kann die zuständige oberste Dienstbehörde nach näherer Bestimmung des Reichsministers des Innern anordnen, daß ihre Dienstbezüge bis zur Höhe der im Notdienst gewährten Vergütung ganz oder teilweise einbehalten werden. Das gleiche gilt für Reichsarbeitsdienstführer und Reichsarbeitsdienstführerinnen.

(3) Die Beschäftigung von Warte- oder Ruhestandsbeamten und sonstigen Versorgungsberechtigten im langfristigen Notdienst gilt als „Verwendung im öffentlichen Dienst" im Sinne des § 127 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) und der entsprechenden sonstigen Vorschriften.

§ 8

Familienunterstützung

Die Angehörigen des zu Dienstleistungen auf Grund der Notdienstverordnung herangezogenen Notdienstpflichtigen erhalten Familienunterstützung nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 Nr. 2 der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung vom 11. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1225).

§ 9

Versorgung

(1) Erleidet ein Notdienstpflichtiger eine Notdienstbeschädigung, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen auf Antrag Fürsorge und Versorgung nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden (Personenschädenverordnung) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1623) gewährt.

(2) Notdienstbeschädigung liegt vor, wenn ein Körperschaden infolge des Notdienstes eingetreten ist.

(3) Ist ein Körperschaden, der als Notdienstbeschädigung nicht anerkannt ist, durch den Notdienst verschlimmert worden, so gilt die Verschlimmerung als Notdienstbeschädigung.

(4) Notdienstbeschädigung liegt nicht vor, wenn ein Körperschaden durch den Beschädigten vorsätzlich herbeigeführt worden ist.

§ 10

Entschädigung bei Sachleistungen

(1) Soweit dem Eigentümer oder Besitzer von Sachen, die ein Notdienstpflichtiger gemäß § 1 Abs. 5 der Notdienstverordnung verwendet, oder die zur Ausübung des Notdienstes unentbehrlich sind, infolge dieser Verwendung ein wirtschaftlicher Schaden entsteht, dessen Tragung ihm billigerweise nicht zugemutet werden kann, ist er von dem Dienstleistungsempfänger angemessen zu entschädigen.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entschädigung wird diese von derjenigen Behörde festgesetzt, die den Notdienstpflichtigen zur Dienstleistung herangezogen hat. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen des § 6 der Notdienstverordnung mit der Maßgabe, daß die Beschwerde aufschiebende Wirkung hat.

§ 11

Strafbestimmungen

Wer einer Heranziehung zu kurzfristigem Notdienst nicht Folge leistet, kann in leichteren Fällen statt nach Abschnitt II der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 5. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 936) mit Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft werden.

§ 12

Inkrafttreten der Durchführungsverordnung

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

Berlin, den 15. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Bekanntmachung zur Durchführung des Brieftaubengesetzes. Vom 12. September 1939.

Auf Grund des § 11 des Brieftaubengesetzes vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1335) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgestellt:

Tümmlertauben sind zur Nachrichtenübermittlung geeignet.

Berlin, den 12. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Heydrich

Berichtigung

Im § 5 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1719) ist im Abs. 1 zwischen den Worten „Schmalz," und „Speisetalg" einzufügen „Speck,".

Berlin, den 13. September 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Narten

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 18. September 1939	Nr. 180

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 39	Verordnung über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich	1777

Verordnung über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich. Vom 15. September 1939.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird verordnet:

§ 1

(1) Die „Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich" in der Fassung der Verordnung über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich vom 5. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1057) verliert mit Ablauf des 19. September 1939 ihre Gültigkeit.

(2) An ihre Stelle tritt mit Wirkung vom 20. September 1939 die „Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich" als Anlage dieser Verordnung.

§ 2

Anlage (S. 1778)

Die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich bildet die Grundlage für das Zusammenwirken der Wehrmacht mit den Verwaltungsbehörden im Wehrersatzwesen.

§ 3

(1) Gebietsausschlüsse (Exklaven) der Stadt- oder Landkreise sind in der Wehrbezirkseinteilung den Stadt- oder Landkreisen zugeteilt, von denen sie ganz oder zum größeren Teil umschlossen werden. Die Gebietsausschlüsse sind daher auch bei diesen Kreisen aufgeführt.

(2) Als Gebietsausschluß gilt jeder Teil eines Stadt- oder Landkreises, der mit dem Hauptteil des Kreises räumlich nicht unmittelbar verbunden ist.

(3) Jeder Stadtkreis, jeder Verwaltungsbezirk einer Großstadt und jeder Landkreis mit den in der Wehrbezirkseinteilung zugeteilten und ohne die abgetrennten Gebietsausschlüsse bildet einen Musterungsbezirk.

(4) In jedem Musterungsbezirk sind ohne Rücksicht auf die sonstige Zuständigkeit nur eine Kreispolizeibehörde sowie deren höhere Verwaltungsbehörden zuständig.

(5) Kreispolizeibehörde im Sinne des Abs. 4 ist, sofern nicht in der Wehrbezirkseinteilung eine Behörde der staatlichen Polizeiverwaltung ausdrücklich als Kreispolizeibehörde aufgeführt ist,

für jeden Stadtkreis	der Oberbürgermeister,
für jeden Landkreis	der Landrat,
für jeden Verwaltungsbezirk der Stadt Berlin.....	der Polizeipräsident,
für jeden Polizeiabschnitt der Stadt Hamburg	der Polizeipräsident,
für jedes Polizeiamt der Stadt Wien	der Polizeipräsident.

Im Protektorat Böhmen und Mähren nimmt für jeden Oberlandratsbezirk der Oberlandrat die Aufgaben der Kreispolizeibehörde wahr.

Berlin, den 15. September 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage

Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich

Gültig ab 20. September 1939

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Musterungsbezirk Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I	Königsberg (Pr)	Königsberg (Pr) I	Königsberg (Pr) 1	1	Stadtkr. Königsberg (Pr) – Pol.-Präs. –		Königsberg (Pr)	Ostpreußen	Preußen
		Königsberg (Pr) II	Königsberg (Pr) 2	2	Landkr. Samland				
			Labiau	3	» Labiau				
		Gumbinnen	Gumbinnen	4	Landkr. Gumbinnen		Gumbinnen		
			Goldap	5	» Goldap				
			Ebenrode	6	» Ebenrode				
			Schloßberg (Ostpr.)	7	» Schloßberg (Ostpr.)				
		Tilsit	Tilsit	8	Stadtkr. Tilsit – Pol.-Dir. –				
				9	Landkr. Tilsit-Ragnit				
			Heinrichswalde	10	» Elchniederung				
			Memel	11	Stadtkr. Memel				
				12	Landkr. Memel				
				13	« Heydekrug				
		Insterburg	Insterburg	14	Stadtkr. Insterburg				
				15	Landkr. Insterburg				
			Angerapp	16	» Angerapp				
			Wehlau	17	» Wehlau		Königsberg (Pr)		
	Allenstein	Allenstein	Allenstein	18	Stadtkr. Allenstein		Allenstein		
				19	Landkr. Allenstein				
			Neidenburg	20	» Neidenburg				
		Bischofsburg	Bischofsburg	21	Landkr. Rößel				
			Ortelsburg	22	» Ortelsburg				
			Sensburg	23	» Sensburg				
		Lötzen	Lötzen	24	Landkr. Lötzen				
			Johannisburg	25	» Johannisburg				
			Lyck	26	» Lyck				
		Angerburg	Angerburg	27	Landkr. Angerburg		Gumbinnen		
			Treuburg	28	» Treuburg				
		Rastenburg	Rastenburg	29	Landkr. Rastenburg		Königsberg (Pr)		
			Gerdauen	30	» Gerdauen				

Wehrkreis Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Nr.	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde	Musterungsbezirk — Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch I	Noch Allenstein	Bartenstein (Ostpr.)	Bartenstein (Ostpr.)	31	Landkr. Bartenstein (Ostpr.)		Königsberg (Pr)	Ostpreußen	Preußen
			Heilsberg	32	» Heilsberg				
	Elbing	Elbing	Elbing	33	Stadtkr. Elbing – Pol.-Präs. –		Westpreußen		
				34	Landkr. Elbing				
			Preußisch Holland	35	» Preußisch Holland		Königsberg (Pr)		
		Braunsberg (Ostpr.)	Braunsberg (Ostpr.)	36	Landkr. Braunsberg (Ostpr.)				
			Heiligenbeil	37	» Heiligenbeil				
			Preußisch Eylau	38	» Preußisch Eylau				
		Marienburg (Westpr.)	Marienburg (Westpr.)	39	Landkr. Marienburg (Westpr.)		Westpreußen		
				40	» Stuhm				
			Marienwerder	41	» Marienwerder				
			Rosenberg (Westpr.)	42	» Rosenberg (Westpr.)				
		Mohrungen	Mohrungen	43	Landkr. Mohrungen		Königsberg (Pr)		
			Osterode (Ostpr.)	44	» Osterode (Ostpr.)		Allenstein		
II	Köslin	Stolp	Stolp	45	Stadtkr. Stolp		Köslin	Pommern	
				46	Landkr. Stolp				
			Lauenburg (Pom.)	47	» Lauenburg (Pom.)				
			Rummelsburg (Pom.)	48	» Rummelsburg (Pom.)				
				49	» Bütow				
		Köslin	Köslin	50	Stadtkr. Köslin				
				51	Landkr. Köslin				
			Belgard (Persante)	52	» Belgard (Persante)				
			Schlawe (Pom.)	53	» Schlawe (Pom.)				
		Kolberg	Kolberg	54	Stadtkr. Kolberg				
				55	Landkr. Kolberg-Körlin				
			Labes	56	» Regenwalde				
			Greifenberg (Pom.)	57	» Greifenberg (Pom.)				
		Neustettin	Neustettin	58	Landkr. Neustettin		Grenzmark Posen-Westpreußen		
			Schlochau	59	» Schlochau				
		Deutsch Krone	Deutsch Krone	60	Landkr. Deutsch Krone				
			Flatow	61	» Flatow				
			Schneidemühl	62	Stadtkr. Schneidemühl – Pol.-Dir. –				
				63	Netzekreis				
			Dramburg	64	Landkr. Dramburg				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch II	Noch Köslin	Woldenberg (Neum.)	Woldenberg (Neum.)	65	Landkr. Friedeberg (Neum.)		Grenzmark Posen-Westpreußen	Pommern	Preußen
			Arnswalde	66	» Arnswalde				
			Soldin	67	» Soldin		Frankfurt (Oder)	Mark Brandenburg	
	Stettin	Stettin I	Stettin 1	68	Stadtkr. Stettin – Pol.-Präs. –		Stettin	Pommern	
		Stettin II	Stettin 2	69	Landkr. Randow				
			Greifenhagen	70	» Greifenhagen				
			Prenzlau	71	» Prenzlau		Potsdam	Mark Brandenburg	
		Swinemünde	Swinemünde	72	Landkr. Usedom-Wollin		Stettin	Pommern	
			Cammin (Pom.)	73	» Cammin (Pom.)				
			Pasewalk	74	» Ueckermünde				
		Stargard (Pom.)	Stargard (Pom.)	75	Stadtkr. Stargard (Pom.)				
				76	Landkr. Saatzig				
			Pyritz	77	» Pyritz				
			Naugard	78	» Naugard				
		Greifswald	Greifswald	79	Stadtkr. Greifswald				
				80	Landkr. Greifswald				
				81	» Anklam				
			Demmin	82	» Demmin				
		Stralsund	Stralsund	83	Stadtkr. Stralsund				
				84	Landkr. Franzburg-Barth				
				85	» Grimmen				
			Bergen (Rügen)	86	» Rügen				
	Schwerin (Mecklenburg)	Schwerin (Mecklenburg)	Schwerin (Mecklenburg)	87	Stadtkr. Schwerin (Meckl.)				Mecklenburg
				88	Landkr. Schwerin (Meckl.)				
			Wismar	89	Stadtkr. Wismar				
				90	Landkr. Wismar				
				91	» Schönberg				
		Rostock	Rostock	92	Stadtkr. Rostock – Pol.-Präs. –				
				93	Landkr. Rostock				
			Güstrow	94	Stadtkr. Güstrow				
				95	Landkr. Güstrow				
				96	» Malchin				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch II	Noch Schwerin	Parchim	Parchim	97	Landkr. Parchim				Mecklenburg
				98	» Ludwigslust				
			Hagenow	99	» Hagenow				
		Neustrelitz	Neustrelitz	100	Stadtkr. Neustrelitz				
				101	Landkr. Stargard				
			Waren	102	» Waren				
III	Berlin	Berlin I	Berlin-Reinickendorf	103	Verw.-Bez. Reinickendorf – Pol.-Präs. Berlin –			Berlin	Preußen
			Berlin-Wedding	104	» Wedding – Pol.-Präs. Berlin –				
		Berlin II	Berlin-Pankow	105	Verw.-Bez. Pankow – Pol.-Präs. Berlin –				
			Berlin-Prenzlauer Berg	106	» Prenzlauer Berg – Pol.-Präs. Berlin –				
		Berlin III	Berlin-Weißensee	107	Verw.-Bez. Weißensee – Pol.-Präs. Berlin –				
			Berlin-Lichtenberg	108	» Lichtenberg – Pol.-Präs. Berlin –				
		Berlin IV	Berlin-Horst Wessel	109	Verw.-Bez. Horst Wessel – Pol.-Präs. Berlin –				
			Berlin-Treptow	110	» Treptow – Pol.-Präs. Berlin –				
		Berlin V	Berlin-Köpenick	111	Verw.-Bez. Köpenick – Pol.-Präs. Berlin –				
			Berlin-Neukölln	112	» Neukölln – Pol.-Präs. Berlin –				
		Berlin VI	Berlin-Mitte	113	Verw.-Bez. Mitte – Pol.-Präs. Berlin –				
			Berlin-Tiergarten	114	» Tiergarten – Pol.-Präs. Berlin –				
		Berlin VII	Berlin-Kreuzberg	115	Verw.-Bez. Kreuzberg – Pol.-Präs. Berlin –				
			Berlin-Tempelhof	116	» Tempelhof – Pol.-Präs. Berlin –				
		Berlin VIII	Berlin-Schöneberg	117	Verw.-Bez. Schöneberg – Pol.-Präs. Berlin –				
			Berlin-Steglitz	118	» Steglitz – Pol.-Präs. Berlin –				
		Berlin IX	Berlin-Wilmersdorf	119	Verw.-Bez. Wilmersdorf – Pol.-Präs. Berlin –				
			Berlin-Zehlendorf	120	» Zehlendorf – Pol.-Präs. Berlin –				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk / Kreispolizeibehörde Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch III	Noch Berlin	Berlin X	Berlin-Charlottenburg	121	Verw.-Bez. Charlottenburg – Pol.-Präs. Berlin –			Berlin	Preußen
			Berlin-Spandau	122	» Spandau – Pol.-Präs. Berlin –				
	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	123	Stadtkr. Frankfurt (Oder) – Pol.-Dir. –		Frankfurt (Oder)	Mark Brandenburg	
			Seelow	124	Landkr. Lebus				
		Küstrin	Küstrin	125	Landkr. Königsberg (Neum.)				
			Reppen	126	» Weststernberg				
			Zielenzig	127	» Oststernberg				
		Landsberg (Warthe)	Landsberg (Warthe)	128	Stadtkr. Landsberg (Warthe)				
				129	Landkr. Landsberg (Warthe)				
			Schwerin (Warthe)	130	» Schwerin (Warthe)				
			Meseritz	131	» Meseritz				
		Crossen (Oder)	Crossen (Oder)	132	Landkr. Crossen (Oder)				
			Züllichau	133	» Züllichau-Schwiebus				
			Guben	134	Stadtkr. Guben				
				135	Landkr. Guben				
				136	» Lübben (Spreew.)				
		Cottbus	Cottbus	137	Stadtkr. Cottbus				
				138	Landkr. Cottbus				
			Spremberg (Niederlausitz)	139	» Spremberg (Niederlausitz)				
			Sorau (Niederlausitz)	140	» Sorau (Niederlausitz)				
				141	Stadtkr. Forst (Lausitz)				
	Potsdam	Potsdam I	Potsdam 1	142	Stadtkr. Potsdam – Pol.-Präs. –		Potsdam		
			Brandenburg (Havel)	143	» Brandenburg (Havel)				
			Belzig	144	Landkr. Zauch-Belzig				
		Potsdam II	Potsdam 2	145	Landkr. Teltow				
			Jüterbog	146	» Jüterbog-Luckenwalde				
		Neuruppin	Neuruppin	147	Landkr. Ruppin				
			Rathenow	148	Stadtkr. Rathenow				
				149	Landkr. Westhavelland				
			Nauen	150	» Osthavelland				
		Eberswalde	Eberswalde	151	Stadtkr. Eberswalde				
				152	Landkr. Oberbarnim				
			Angermünde	153	» Angermünde				
			Templin	154	» Templin				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk / Kreispolizeibehörde: Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch III	Noch Potsdam	Luckau (Niederlausitz)	Luckau (Niederlausitz)	155	Landkr. Luckau (Niederlausitz)		Frankfurt (Oder)	Mark Brandenburg	Preußen
			Calau	156	» Calau				
		Bernau b. Berlin*)	Bernau b. Berlin	157	Landkr. Niederbarnim		Potsdam		
			Beeskow	158	» Beeskow-Storkow				
		Perleberg	Perleberg	159	Landkr. Westprignitz				
				160	Stadtkr. Wittenberge				
			Kyritz	161	Landkr. Ostprignitz				
IV	Leipzig	Leipzig I**)	Leipzig 1**)	162	Stadtkr. Leipzig – Pol.-Präs. –		Leipzig		Sachsen
		Leipzig II**)	Leipzig 2**)						
		Leipzig III	Leipzig 3	163	Landkr. Leipzig				
		Naumburg (Saale)	Naumburg (Saale)	164	Stadtkr. Naumburg (Saale)		Merseburg	Sachsen	Preußen
				165	» Weißenfels – Pol.-Präs. –				
			Weißenfels	166	Landkr. Weißenfels ohne Gem. Abtlöbnitz » Kischlitz » Mollschütz	613			
			Zeitz	167	Stadtkr. Zeitz – Pol.-Amt –				
				168	Landkr. Zeitz Gem. Mumsdorf (Landkr. Altenburg, Thüringen)	174			
		Halle (Saale)	Halle (Saale)	169	Stadtkr. Halle (Saale) – Pol.-Präs. –				
				170	Saalkreis ohne Gem. Löbnitz a. Linde	757			
			Merseburg	171	Stadtkr. Merseburg – Pol.-Amt –				
				172	Landkr. Merseburg				
		Altenburg	Altenburg	173	Stadtkr. Altenburg – Pol.-Amt –				Thüringen
				174	Landkr. Altenburg ohne Gem. Mumsdorf	168			
			Borna	175	Landkr. Borna		Leipzig		Sachsen
		Eisleben	Eisleben	176	Mansfelder Seekreis		Merseburg	Sachsen	Preußen
				177	Mansfelder Gebirgskreis Gem. Tilkerode (Landkr. Ballenstedt, Anhalt)	754			
				178	Stadtkr. Eisleben				

*) Sitz in Berlin.
**) Die Aufteilung der Wehrpflichtigen innerhalb der Wehrbezirke Leipzig I und Leipzig II ist aus dem Anhang (S. 1819) ersichtlich.

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk: Nr.	Musterungsbezirk: Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch IV	Noch Leipzig	Bitterfeld	Bitterfeld	179	Landkr. Bitterfeld ohne Gem. Möst b. Schierau, » Pösigk, » Priorau, » Repau, » Schierau	757	Merseburg	Sachsen	Preußen
			Delitzsch	180	Landkr. Delitzsch				
		Wittenberg	Wittenberg	181	Stadtkr. Wittenberg – Pol.-Dir. –				
				182	Landkr. Wittenberg				
				183	» Schweinitz				
			Torgau	184	» Torgau				
		Grimma	Grimma	185	Landkr. Grimma		Leipzig		Sachsen
				186	Stadtkr. Wurzen				
			Oschatz	187	Landkr. Oschatz				
		Döbeln	Döbeln	188	Stadtkr. Döbeln				
				189	Landkr. Döbeln				
			Rochlitz	190	» Rochlitz				
				191	Stadtkr. Mittweida				
	Dresden	Dresden I*)	Dresden 1*)	192	Stadtkr. Dresden – Pol.-Präs. –		Dresden-Bautzen		
		Dresden II*)	Dresden 2*)						
		Dresden III	Dresden 3	193	Landkr. Dresden				
				194	Stadtkr. Radebeul				
				195	» Freital				
				196	Landkr. Dippoldiswalde				
		Pirna	Pirna	197	Stadtkr. Pirna				
				198	Landkr. Pirna				
		Bautzen	Bautzen	199	Stadtkr. Bautzen				
				200	Landkr. Bautzen				
			Löbau	201	» Löbau				
		Zittau	Zittau	202	Stadtkr. Zittau				
				203	Landkr. Zittau				
			Rumburg	204	» Rumburg		Aussig		Sudetenland
				205	» Warnsdorf				
				206	» Schluckenau				
		Kamenz	Kamenz	207	Landkr. Kamenz		Dresden-Bautzen		Sachsen
			Hoyerswerda	208	» Hoyerswerda		Liegnitz	Schlesien	Preußen

*) Die Aufteilung der Wehrpflichtigen innerhalb der Wehrbezirke Dresden I und Dresden II ist aus dem Anhang (S. 1819) ersichtlich.

Wehrkreis Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde — Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch IV	Noch Dresden	Meißen	Meißen	209	Stadtkr. Meißen		Dresden-Bautzen		Sachsen
				210	Landkr. Meißen				
		Großenhain	Großenhain	211	Landkr. Großenhain				
				212	Stadtkr. Riesa				
			Liebenwerda	213	Landkr. Liebenwerda		Merseburg	Sachsen	Preußen
		Leitmeritz	Leitmeritz	214	Landkr. Leitmeritz		Aussig		Sudetenland
				215	» Dauba				
			Aussig	216	Stadtkr. Aussig – Pol.-Präs. –				
				217	Landkr. Aussig				
		Böhmisch Leipa	Böhmisch Leipa	218	Landkr. Böhmisch Leipa				
				219	» Deutsch Gabel				
			Tetschen	220	» Tetschen				
		Reichenberg	Reichenberg	221	Stadtkr. Reichenberg – Pol.-Präs. –				
				222	Landkr. Reichenberg				
				223	» Friedland				
				224	» Gablonz a. d. Neiße				
	Chemnitz	Freiberg	Freiberg	225	Stadtkr. Freiberg		Dresden-Bautzen		Sachsen
				226	Landkr. Freiberg				
		Chemnitz I	Chemnitz 1	227	Stadtkr. Chemnitz – Pol.-Präs. –		Chemnitz		
		Chemnitz II	Chemnitz 2	228	Landkr. Chemnitz				
			Frankenberg	229	» Flöha				
		Annaberg	Annaberg	230	Landkr. Annaberg				
			Marienberg	231	» Marienberg				
			Stollberg	232	» Stollberg				
		Zwickau	Zwickau	233	Stadtkr. Zwickau – Pol.-Präs. –		Zwickau		
				234	Landkr. Zwickau				
				235	Stadtkr. Werdau				
				236	» Crimmitschau				
		Auerbach	Auerbach	237	Landkr. Auerbach				
			Schwarzenberg	238	» Schwarzenberg				
				239	Stadtkr. Aue				
		Plauen	Plauen	240	Stadtkr. Plauen – Pol.-Präs. –				
				241	Landkr. Plauen				
				242	Stadtkr. Reichenbach				
			Oelsnitz	243	Landkr. Oelsnitz				

Wehrkreis Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Musterungsbezirk Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch IV	Noch Chemnitz	Glauchau	Glauchau	244	Landkr. Glauchau		Chemnitz		Sachsen
				245	Stadtkr. Glauchau				
				246	» Meerane				
		Komotau	Komotau	247	Landkr. Komotau		Aussig		Sudetenland
		Teplitz-Schönau	Teplitz-Schönau	248	Landkr. Teplitz-Schönau				
				249	» Dux				
			Brüx	250	» Brüx				
				251	» Bilin				
V	Ulm	Ulm	Ulm	252	Stadtkr. Ulm – Pol.-Dir. –				Württemberg
				253	Landkr. Ulm				
			Heidenheim	254	» Heidenheim				
			Göppingen	255	» Göppingen				
		Tübingen	Tübingen	256	Landkr. Tübingen				
			Reutlingen	257	» Reutlingen ohne Gem. Bronnen				
					» Hausen a.d.Lauchert	265			
					» Mägerkingen				
			Nürtingen	258	Landkr. Nürtingen				
		Ehingen	Ehingen	259	Landkr. Ehingen				
			Münsingen	260	» Münsingen				
			Biberach (Riß)	261	» Biberach (Riß)				
		Ravensburg	Ravensburg	262	Landkr. Ravensburg				
			Friedrichshafen	263	» Friedrichshafen				
					Gem. Achberg (Landkr. Sigmaringen, Preußen)	265			
					» Adelsreute (Landkr. Überlingen, Baden)	275			
			Wangen	264	Landkr. Wangen				
		Sigmaringen	Sigmaringen	265	Landkr. Sigmaringen ohne Gem. Billafingen		Sigmaringen	Hohenzollerische Lande	Preußen
					» Langenenslingen	267			
					» Achberg	263			
					» Bärenthal	269			
					» Beuron				
					» Igelswies	276			
					» Thalheim				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk / Kreispolizeibehörde: Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch V	Noch Ulm	Noch Sigmaringen	Noch Sigmaringen		Wohnpl. Mühlhausen (Gem. Selgetsweiler)	275	Sigmaringen	Hohenzollerische Lande	Preußen
					» Tautenbronn (Gem. Gaisweiler)	275			
					» Thiergarten (Gem. Vilsingen)	276			
					Gem. Bronnen, » Hausen a. d. Lauchert, » Mägerkingen (Landkr. Reutlingen, Württemberg)	257			
					» Wangen, Weiler Dichtenhausen (Gem. Burgweiler) (Landkr. Überlingen, Baden)	275			
					Wohnpl. Wirnsweiler (Gem. Friedberg, Landkr. Saulgau, Württemberg)	267			
				266	Landkr. Hechingen ohne Gem. Wilflingen	268			
			Saulgau	267	» Saulgau ohne Wohnpl. Wirnsweiler (Gem. Friedberg)	265			Württemberg
					Gem. Billafingen, » Langenenslingen, Kondominate: Gem. Burgau, Wohnpl. Warmthal (Gem. Langenenslingen) (Landkr. Sigmaringen, Preußen)	265			
		Rottweil	Rottweil	268	Landkr. Rottweil				
					Gem. Wilflingen (Landkr. Hechingen, Preußen)	266			
			Tuttlingen	269	Landkr. Tuttlingen ohne Weiler Bruderhof, » Hohentwiel	274			
					Gem. Bärenthal, » Beuron (Landkr. Sigmaringen, Preußen)	265			
			Balingen	270	Landkr. Balingen				
		Donaueschingen	Donaueschingen	271	Landkr. Donaueschingen		Landeskommissärbezirk Konstanz		Baden
				272	» Villingen				
		Konstanz	Konstanz	273	Stadtkr. Konstanz – Landrat als staatl. Polizeiverwalter –				
				274	Landkr. Konstanz				
					Weiler Bruderhof, » Hohentwiel (Stadt Tuttlingen, Landkr. Tuttlingen, Württemberg)	269			

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldebeamt	Musterungsbezirk / Kreispolizeibehörde: Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch V	Noch Ulm	Noch Konstanz	Überlingen	275	Landkr. Überlingen ohne		Landeskommissärbezirk Konstanz		Baden
					Gem. Adelsreute	263			
					» Wangen	265			
					Weiler Dichtenhausen (Gem. Burgweiler)	265			
					Wohnpl. Mühlhausen (Gem. Selgetsweiler) (Landkr. Sigmaringen, Preußen)	265			
					» Tautenbronn (Gem. Gaisweiler) (Landkr. Sigmaringen, Preußen)	265			
				276	Landkr. Stockach				
					Gem. Igelswies	265			
					» Thalheim	265			
					Wohnpl. Thiergarten (Gem. Vilsingen) (Landkr. Sigmaringen, Preußen)	265			
		Freiburg (Breisgau)	Freiburg (Breisgau)	277	Stadtkr. Freiburg (Breisgau) – Pol.-Dir. –		Landeskommissärbezirk Freiburg (Breisgau)		
				278	Landkr. Freiburg (Breisgau)				
				279	» Neustadt				
			Emmendingen	280	» Emmendingen				
		Lörrach	Lörrach	281	Landkr. Lörrach				
			Müllheim	282	» Müllheim				
			Waldshut	283	» Waldshut		Landeskommissärbezirk Konstanz		
				284	» Säckingen				
	Stuttgart	Gmünd	Gmünd	285	Landkr. Gmünd				Württemberg
			Aalen	286	» Aalen				
		Hall	Hall	287	Landkr. Hall				
			Backnang	288	» Backnang				
		Heilbronn	Heilbronn	289	Stadtkr. Heilbronn – Pol.-Dir. –				
				290	Landkr. Heilbronn				
					Gem. Schluchtern (Landkr. Sinsheim, Baden)	836			
			Ohringen	291	Landkr. Ohringen				
		Eßlingen (Neckar)	Eßlingen	292	Landkr. Eßlingen (Neckar)				
			Waiblingen	293	» Waiblingen				
		Ludwigsburg	Ludwigsburg	294	Landkr. Ludwigsburg				
				295	» Vaihingen				

Wehrkreis Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch V	Noch Stuttgart	Stuttgart I*)	Stuttgart 1*)	296	Stadtkr. Stuttgart – Pol.-Präs. –				Württemberg
		Stuttgart II*)	Stuttgart 2*)						
		Horb (Neckar)	Horb (Neckar)	297	Landkr. Horb (Neckar)				
			Freudenstadt	298	» Freudenstadt				
		Calw	Calw	299	Landkr. Calw				
			Böblingen	300	» Böblingen				
			Leonberg	301	» Leonberg				
		Karlsruhe	Karlsruhe	302	Stadtkr. Karlsruhe – Pol.-Präs. –		Landeskommissärbezirk Karlsruhe		Baden
				303	Landkr. Karlsruhe				
			Bruchsal	304	» Bruchsal				
		Pforzheim	Pforzheim	305	Stadtkr. Pforzheim – Pol.-Dir. –				
				306	Landkr. Pforzheim				
		Rastatt	Rastatt	307	Landkr. Rastatt				
				308	Stadtkr. Baden-Baden – Pol.-Dir. –				
			Bühl	309	Landkr. Bühl				
		Offenburg	Offenburg	310	Landkr. Offenburg		Landeskommissärbezirk Freiburg (Breisgau)		
				311	» Kehl				
			Lahr	312	» Lahr				
				313	» Wolfach				
VI	Münster (Westf.)	Münster (Westf.)	Münster (Westf.)	314	Stadtkr. Münster (Westf.) – Pol.-Präs. –		Münster	Westfalen	Preußen
				315	Landkr. Münster (Westf.)				
				316	» Warendorf				
			Tecklenburg	317	» Tecklenburg				
			Beckum	318	» Beckum				
		Coesfeld	Coesfeld	319	Landkr. Coesfeld				
				320	» Ahaus				
			Burgsteinfurt	321	» Steinfurt				
			Lüdinghausen	322	» Lüdinghausen				
		Paderborn	Paderborn	323	Landkr. Paderborn		Minden		
				324	» Büren				
			Höxter	325	» Höxter ohne Stadt Lügde, Gem. Harzberg	335			

*) Die Aufteilung der Wehrpflichtigen innerhalb der Wehrbezirke Stuttgart I und Stuttgart II ist aus dem Anhang (S. 1819) ersichtlich.

Wehrkreis Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldebeamt	Musterungsbezirk — Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VI	Noch Münster (Westf.)	Noch Paderborn	Noch Höxter		Gem. Grevenhagen (Landkr. Detmold, Lippe)	335	Minden	Westfalen	Preußen
				326	Landkr. Warburg				
		Bielefeld	Bielefeld	327	Stadtkr. Bielefeld				
				328	Landkr. Bielefeld				
				329	» Halle (Westf.)				
			Wiedenbrück	330	» Wiedenbrück				
		Herford	Herford	331	Stadtkr. Herford				
				332	Landkr. Herford				
		Minden	Minden	333	Landkr. Minden				
			Lübbecke	334	» Lübbecke				
		Detmold	Detmold	335	Landkr. Detmold ohne				Lippe
					Gem. Grevenhagen	325			
					» Cappel	359			
					» Lipperode				
					Stadt Lügde, Gem. Harzberg (Landkr. Höxter, Preußen)	325			
			Lemgo	336	Landkr. Lemgo				
		Lingen	Lingen	337	Landkr. Lingen		Osnabrück	Hannover	Preußen
				338	» Grafschaft Bentheim				
			Meppen	339	» Meppen				
				340	» Aschendorf-Hümmling				
		Osnabrück	Osnabrück	341	Stadtkr. Osnabrück				
				342	Landkr. Osnabrück				
				343	» Melle				
				344	» Wittlage				
				345	» Bersenbrück				
		Recklinghausen	Recklinghausen	346	Stadtkr. Recklinghausen – Pol.-Präs.–		Münster	Westfalen	
				347	Landkr. Recklinghausen				
			Borken	348	» Borken				
				349	Stadtkr. Bocholt				
		Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	350	Stadtkr. Gelsenkirchen – Pol.-Amt –				
			Gladbeck	351	» Gladbeck – Pol.-Amt –				
			Bottrop	352	» Bottrop – Pol.-Amt –				
	Dortmund	Arnsberg	Arnsberg	353	Landkr. Arnsberg		Arnsberg		
			Meschede	354	» Meschede				
				355	» Brilon				

Wehrkreis Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VI	Noch Dortmund	Soest	Soest	356	Landkr. Soest		Arnsberg	Westfalen	Preußen
			Hamm (Westf.)	357	Stadtkr. Hamm (Westf.) – Pol.-Dir. –				
			Unna	358	Landkr. Unna				
			Lippstadt	359	» Lippstadt				
					Gem. Cappel, » Lipperode (Landkr. Detmold, Lippe)	335			
		Dortmund I*)	Dortmund 1*)	360	Stadtkr. Lünen				
		Dortmund II*)	Dortmund 2*)	361	» Dortmund – Pol.-Präs. –				
		Iserlohn	Iserlohn	362	Stadtkr. Iserlohn				
				363	Landkr. Iserlohn				
			Olpe	364	» Olpe				
			Lüdenscheid	365	Stadtkr. Lüdenscheid				
				366	Landkr. Altena				
		Bochum	Bochum	367	Stadtkr. Bochum – Pol.-Präs. Bochum –				
				368	» Wattenscheid – Pol.-Präs. Bochum –				
				369	» Witten – Pol.-Amt –				
		Herne	Herne	370	Stadtkr. Herne				
			Castrop-Rauxel	371	» Castrop-Rauxel – Pol.-Amt Herne –				
			Wanne-Eickel	372	» Wanne-Eickel – Pol.-Amt Herne –				
		Hagen (Westf.)	Hagen (Westf.)	373	Stadtkr. Hagen (Westf.)				
			Schwelm	374	Ennepe-Ruhrkreis				
	Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf	375	Stadtkr. Düsseldorf – Pol.-Präs. –		Düsseldorf	Rheinprovinz	
		Neuß	Neuß	376	Stadtkr. Neuß				
			Grevenbroich	377	Landkr. Grevenbroich-Neuß				
		Krefeld	Krefeld	378	Stadtkr. Krefeld-Uerdingen (Rhein)				
			Kempen	379	Landkr. Kempen-Krefeld				
		München Gladbach	München Gladbach	380	Stadtkr. München Gladbach – Pol.-Präs. Gladbach-Rheydt –				
				381	» Rheydt – Pol.-Präs. Gladbach-Rheydt –				
				382	» Viersen				
		Wuppertal	Wuppertal	383	Stadtkr. Wuppertal – Pol.-Präs. –				

*) Die Aufteilung der Wehrpflichtigen innerhalb der Wehrbezirke Dortmund I und Dortmund II ist aus dem Anhang (S. 1819) ersichtlich.

Wehrkreis Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde — Nr.	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VI	Noch Düsseldorf	Mettmann	Mettmann	384	Landkr. Düsseldorf-Mettmann		Düsseldorf	Rheinprovinz	Preußen
		Solingen	Solingen	385	Stadtkr. Solingen – Pol.-Amt –				
			Remscheid	386	» Remscheid – Pol.-Amt –				
			Opladen	387	Rhein-Wupper-Kreis				
		Essen I*)	Essen 1*)	388	Stadtkr. Essen – Pol.-Präs. –				
		Essen II*)	Essen 2*)						
		Duisburg	Duisburg	389	Stadtkr. Duisburg – Pol.-Präs. –				
		Moers	Moers	390	Landkr. Moers				
			Geldern	391	» Geldern				
			Kleve	392	» Kleve				
		Oberhausen	Oberhausen	393	Stadtkr. Oberhausen – Pol.-Präs. –				
			Mülheim (Ruhr)	394	» Mülheim (Ruhr) – Pol.-Amt –				
		Wesel	Wesel	395	Landkr. Rees				
			Dinslaken	396	» Dinslaken				
	Köln	Köln I*)	Köln 1*)	397	Stadtkr. Köln – Pol.-Präs. –		Köln		
		Köln II*)	Köln 2*)						
		Köln III	Köln 3	398	Landkr. Köln				
			Bergheim (Erft)	399	» Bergheim (Erft)				
			Bergisch Gladbach	400	Rheinisch-Bergischer Kreis				
		Bonn	Bonn	401	Stadtkr. Bonn				
				402	Landkr. Bonn				
			Euskirchen	403	» Euskirchen				
		Siegburg	Siegburg	404	Siegkreis				
			Gummersbach	405	Oberbergischer Kreis				
		Aachen	Aachen	406	Stadtkr. Aachen – Pol.-Präs. –		Aachen		
				407	Landkr. Aachen				

*) Die Aufteilung der Wehrpflichtigen innerhalb der Wehrbezirke Essen I und Essen II, Köln I und Köln II ist aus dem Anhang (S. 1819) ersichtlich.

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VI	Noch Köln	Jülich	Jülich	408	Landkr. Jülich		Aachen	Rheinprovinz	Preußen
				409	» Erkelenz				
			Geilenkirchen	410	» Geilenkirchen-Heinsberg				
		Düren	Düren	411	Landkr. Düren				
			Schleiden	412	» Schleiden				
				413	» Monschau				
VII	München	München I*)	München 1*)	414	Landkr. München		Oberbayern		Bayern
		München II*)	München 2*)	415	Stadtkr. München – Pol.-Präs. –				
		München III	München 3	416	Landkr. Freising				
				417	» Erding				
			Pfaffenhofen (Ilm)	418	» Pfaffenhofen (Ilm)				
				419	» Aichach				
				420	» Schrobenhausen				
				421	» Dachau				
		München IV	München 4	422	Landkr. Fürstenfeldbruck				
				423	» Starnberg				
			Bad Tölz	424	» Tölz				
				425	» Wolfratshausen				
			Miesbach	426	» Miesbach				
		Rosenheim	Rosenheim	427	Stadtkr. Rosenheim				
				428	Landkr. Rosenheim				
			Aibling	429	» Aibling				
			Wasserburg (Inn)	430	» Wasserburg (Inn)				
				431	» Ebersberg				
		Traunstein	Traunstein	432	Landkr. Traunstein				
			Bad Reichenhall	433	» Berchtesgaden				
			Laufen	434	» Laufen				
			Mühldorf	435	» Mühldorf				
			Altötting	436	» Altötting				
		Weilheim	Weilheim	437	Landkr. Weilheim				
				438	» Schongau				
			Landsberg	439	» Landsberg				
			Garmisch-Partenkirchen	440	» Garmisch-Partenkirchen				

*) Die Aufteilung der Wehrpflichtigen innerhalb der Wehrbezirke München I und München II ist aus dem Anhang (S. 1819) ersichtlich.

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Musterungsbezirk Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VII	Noch München	Augsburg	Augsburg	441	Stadtkr. Augsburg – Pol.-Präs. –		Schwaben		Bayern
				442	Landkr. Augsburg		Oberbayern		
				443	» Friedberg		Schwaben		
				444	» Schwabmünchen				
			Dillingen (Donau)	445	» Dillingen (Donau)				
				446	» Günzburg				
				447	» Wertingen				
		Kempten (Allgäu)	Kempten (Allgäu)	448	Stadtkreis Kempten (Allgäu)				
				449	Landkr. Kempten (Allgäu)				
			Füssen	450	» Füssen				
				451	» Markt Oberdorf				
			Lindau (Bodensee)	452	» Lindau (Bodensee)				
			Sonthofen	453	» Sonthofen				
			Memmingen	454	» Memmingen				
				455	» Neu-Ulm				
				456	» Illertissen				
			Mindelheim	457	» Mindelheim				
				458	» Krumbach (Schwaben)				
				459	» Kaufbeuren				
		Landshut	Landshut	460	Stadtkr. Landshut		Niederbayern u. Oberpfalz		
				461	Landkr. Landshut				
				462	» Rottenburg				
				463	» Mainburg				
				464	» Vilsbiburg				
				465	» Mallersdorf				
			Landau (Isar)	466	» Landau (Isar)				
				467	» Dingolfing				
		Pfarrkirchen	Pfarrkirchen	468	Landkr. Pfarrkirchen				
			Vilshofen	469	» Vilshofen				
			Eggenfelden	470	» Eggenfelden				
			Griesbach	471	» Griesbach				
		Ingolstadt	Ingolstadt	472	Stadtkr. Ingolstadt		Oberbayern		
				473	Landkr. Ingolstadt				
				474	» Eichstätt		Oberfranken u. Mittelfranken		
			Neuburg (Donau)	475	» Neuburg (Donau)		Schwaben		
				476	» Donauwörth				

Wehrkreis Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Nr.	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde	Musterungsbezirk — Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VIII	Breslau	Breslau I*) Breslau II*)	Breslau 1*) Breslau 2*)	477	Stadtkr. Breslau – Pol.-Präs. –		Breslau	Schlesien	Preußen
		Breslau III	Breslau 3	478	Landkr. Breslau				
			Neumarkt	479	» Neumarkt				
			Strehlen	480	» Strehlen				
		Oels	Oels	481	Landkr. Oels				
				482	» Groß Wartenberg				
			Trebnitz	483	» Trebnitz				
			Militsch	484	» Militsch				
		Brieg	Brieg	485	Stadtkr. Brieg				
				486	Landkr. Brieg				
			Ohlau	487	» Ohlau				
			Namslau	488	» Namslau				
		Glatz	Glatz	489	Landkr. Glatz				
			Frankenstein (Schles.)	490	» Frankenstein (Schles.)				
			Habelschwerdt	491	» Habelschwerdt				
				492	» Grulich				
		Waldenburg (Schles.)	Waldenburg (Schles.)	493	Stadtkr. Waldenburg (Schles.) – Pol.-Präs. –				
				494	Landkr. Waldenburg (Schles.)				
		Schweidnitz	Schweidnitz	495	Stadtkr. Schweidnitz				
				496	Landkr. Schweidnitz				
			Reichenbach (Eulengeb.)	497	» Reichenbach (Eulengeb.)				
		Mährisch Schönberg	Mährisch Schönberg	498	Landkr. Mährisch Schönberg		Troppau		Sudetenland
				499	» Römerstadt				
			Freiwaldau	500	» Freiwaldau				
		Zwittau	Zwittau	501	Landkr. Zwittau				
				502	» Mährisch Trübau				
			Hohenstadt	503	» Hohenstadt				
			Landskron	504	» Landskron				
	Oppeln	Oppeln	Oppeln	505	Stadtkr. Oppeln – Pol.-Präs. –		Oppeln	Schlesien	Preußen
				506	Landkr. Oppeln				
			Falkenberg (Oberschles.)	507	» Falkenberg (Oberschles.)				

*) Die Aufteilung der Wehrpflichtigen innerhalb der Wehrbezirke Breslau I und Breslau II ist aus dem Anhang (S. 1819) ersichtlich.

Wehrkreis Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Musterungsbezirk Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VIII	Noch Oppeln	Neisse	Neisse	508	Stadtkr. Neisse		Oppeln	Schlesien	Preußen
				509	Landkr. Neisse				
			Grottkau	510	» Grottkau				
		Neustadt (Oberschles.)	Neustadt (Oberschles.)	511	Landkr. Neustadt (Oberschles.)				
			Leobschütz	512	» Leobschütz				
		Cosel	Cosel	513	Landkr. Cosel				
			Ratibor	514	Stadtkr. Ratibor				
				515	Landkr. Ratibor				
		Gleiwitz	Gleiwitz	516	Stadtkr. Gleiwitz – Pol.-Präs. des Schles. Industriegebiets in Gleiwitz –				
				517	Landkr. Tost-Gleiwitz				
		Beuthen (Oberschles.)	Beuthen (Oberschles.)	518	Stadtkr. Beuthen (Oberschles.) – Pol.-Amt –				
				519	Landkr. Beuthen-Tarnowitz				
			Hindenburg (Oberschles.)	520	Stadtkr. Hindenburg (Oberschles.) – Pol.-Amt –				
		Kreuzburg (Oberschles.)	Kreuzburg (Oberschles.)	521	Landkr. Kreuzburg (Oberschles.)				
			Rosenberg (Oberschles.)	522	» Rosenberg (Oberschles.)				
				523	» Guttentag				
			Groß Strehlitz	524	» Groß Strehlitz				
		Troppau	Troppau	525	Stadtkr. Troppau – Pol.-Dir. –		Troppau		Sudetenland
				526	Landkr. Troppau				
			Wagstadt	527	» Wagstadt				
			Neutitschein	528	» Neutitschein				
		Freudenthal	Freudenthal	529	Landkr. Freudenthal				
			Jägerndorf	530	» Jägerndorf				
			Sternberg	531	» Sternberg				
				532	» Bärn				
	Liegnitz	Glogau	Glogau	533	Stadtkr. Glogau		Liegnitz	Schlesien	Preußen
				534	Landkr. Glogau				
			Fraustadt	535	» Fraustadt				
			Grünberg (Schles.)	536	» Grünberg (Schles.)				
			Freystadt (Niederschles.)	537	» Freystadt (Niederschles.)				
		Liegnitz	Liegnitz	538	Stadtkr. Liegnitz				
				539	Landkr. Liegnitz				
				540	» Lüben				
			Jauer	541	» Jauer				

Wehrkreis Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Nr.	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VIII	Noch Liegnitz	Sagan	Sagan	542	Landkr. Sprottau		Liegnitz	Schlesien	Preußen
			Rothenburg (Oberlausitz)	543	» Rothenburg (Oberlausitz)				
		Görlitz	Görlitz	544	Stadtkr. Görlitz				
				545	Landkr. Görlitz				
			Lauban	546	» Lauban				
		Bunzlau	Bunzlau	547	Landkr. Bunzlau				
			Löwenberg (Schles.)	548	» Löwenberg (Schles.)				
			Goldberg	549	» Goldberg				
		Hirschberg (Riesengeb.)	Hirschberg (Riesengeb.)	550	Stadtkr. Hirschberg (Riesengeb.)				
				551	Landkr. Hirschberg (Riesengeb.)				
			Landeshut (Schles.)	552	» Landeshut (Schles.)				
		Wohlau	Wohlau	553	Landkr. Wohlau		Breslau		
			Guhrau	554	» Guhrau				
		Trautenau	Trautenau	555	Landkr. Trautenau		Aussig		Sudetenland
			Braunau	556	» Braunau				
			Hohenelbe	557	» Hohenelbe				
IX	Kassel	Kassel I	Kassel	558	Stadtkr. Kassel – Pol.-Präs. –		Kassel	Hessen-Nassau	Preußen
				559	Landkr. Kassel				
			Hofgeismar	560	» Hofgeismar				
		Kassel II	Melsungen	561	Landkr. Melsungen				
				562	» Fritzlar-Homberg				
				563	» Ziegenhain				
			Witzenhausen	564	» Witzenhausen				
				565	» Heiligenstadt		Erfurt	Sachsen	
				566	» Münden (Hann. Münden)		Hildesheim	Hannover	
		Korbach	Korbach	567	Landkr. der Twiste		Kassel	Hessen-Nassau	
				568	» des Eisenberges				
				569	» Wolfhagen				
				570	» der Eder				
				571	» Frankenberg (Eder)				
		Marburg (Lahn)	Marburg (Lahn)	572	Stadtkr. Marburg (Lahn)				
				573	Landkr. Marburg (Lahn)				
				574	» Biedenkopf		Wiesbaden		

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde: Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch IX	Noch Kassel	Hersfeld	Hersfeld	575	Landkr. Hersfeld		Kassel	Hessen-Nassau	Preußen
				576	» Hünfeld				
			Eschwege	577	» Eschwege				
				578	» Rotenburg (Hessen-Nassau)				
		Siegen	Siegen	579	Stadtkr. Siegen		Arnsberg	Westfalen	
				580	Landkr. Siegen				
				581	» Wittgenstein				
		Wetzlar	Wetzlar	582	Landkr. Wetzlar		Wiesbaden	Hessen-Nassau	
				583	Oberlahnkreis				
			Dillenburg	584	Dillkreis				
		Fulda	Fulda	585	Stadtkr. Fulda		Kassel		
				586	Landkr. Fulda				
		Gießen	Gießen	587	Stadtkr. Gießen – Pol.-Amt –				Hessen
				588	Landkr. Gießen				
			Alsfeld	589	» Alsfeld				
				590	» Lauterbach				
	Frankfurt (Main)*)	Frankfurt (Main) I**)	Frankfurt (Main) 1*)	591	Stadtkr. Frankfurt (Main) – Pol.-Präs. –		Wiesbaden	Hessen-Nassau	Preußen
		Frankfurt (Main) II**)	Frankfurt (Main) 2*)						
			Bad Homburg	592	Landkr. Usingen				
				593	Obertaunuskreis				
					Gem. Steinbach a. Taunus (Landkr. Offenbach, Hessen)	595			
		Offenbach (Main)	Offenbach (Main)	594	Stadtkr. Offenbach (Main) – Pol.-Dir. –				Hessen
				595	Landkr. Offenbach (Main) ohne Gem. Steinbach a. Taunus	593			
			Dieburg	596	Landkr. Dieburg				
				597	» Erbach				
		Aschaffenburg	Aschaffenburg	598	Stadtkr. Aschaffenburg		Mainfranken		Bayern
				599	Landkr. Aschaffenburg				
				600	» Alzenau (Mainfr.)				
				601	» Miltenberg				
				602	» Obernburg				

*) Sitz vorläufig Erfurt.

**) Die Aufteilung der Wehrpflichtigen innerhalb der Wehrbezirke Frankfurt (Main) I und Frankfurt (Main) II ist aus dem Anhang (S. 1819) ersichtlich.

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch IX	Noch Frankfurt (Main)*)	Friedberg	Friedberg	603	Landkr. Friedberg				Hessen
			Büdingen	604	» Büdingen				
		Hanau	Hanau	605	Stadtkr. Hanau – Pol.-Dir. –		Kassel	Hessen-Nassau	Preußen
				606	Landkr. Hanau				
			Gelnhausen	607	» Gelnhausen				
				608	» Schlüchtern				
	Weimar	Weimar	Weimar	609	Stadtkr. Weimar – Pol.-Präs. –				Thüringen
				610	» Apolda				
				611	Landkr. Weimar ohne				
					Stadt Allstedt	614			
					Gem. Einsdorf				
					» Einzigen				
					» Heygendorf				
					» Kalbsrieth				
					» Landgrafroda				
					» Mittelhausen b. Allstedt				
					» Mönchpfiffel				
					» Niederröblingen				
					» Winkel				
					» Wolferstedt				
			Jena	612	Stadtkr. Jena – Pol.-Dir. –				
				613	Landkr. Stadtroda				
					Gem. Abtlöbnitz, » Kischlitz, » Mollschütz (Landkr. Weißenfels, Preußen)	166			
		Sangerhausen	Sangerhausen	614	Landkr. Sangerhausen		Merseburg	Sachsen	Preußen
					Stadt Allstedt	611			
					Gem. Einsdorf				
					» Einzingen				
					» Heygendorf				
					» Kalbsrieth				
					» Landgrafroda				
					» Mittelhausen b. Allstedt				
					» Mönchpfiffel				
					» Niederröblingen				
					» Winkel				
					» Wolferstedt (Landkr. Weimar, Thüringen)				
			Querfurt	615	Landkr. Querfurt				
				616	» Eckartsberga				

*) Sitz nachträglich Erfurt.

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk: Nr.	Musterungsbezirk: Kreispolizeibehörde	Musterungsbezirk: Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch IX	Noch Weimar	Gera	Gera	617	Stadtkr. Gera – Pol.-Dir. –				Thüringen
				618	Landkr. Gera				
			Greiz	619	Stadtkr. Greiz				
				620	Landkr. Greiz				
		Rudolstadt	Rudolstadt	621	Landkr. Rudolstadt				
			Saalfeld	622	» Saalfeld				
					Gem. Goßwitz » Großkamsdorf » Kaulsdorf » Kleinkamsdorf } (Landkr. Ziegenrück, Preußen)	624			
			Schleiz	623	Landkr. Schleiz				
					Stadt Gefell Gem. Blankenberg » Blintendorf » Sparnberg } (Landkr. Ziegenrück, Preußen)	624			
				624	Landkr. Ziegenrück		Erfurt	Sachsen	Preußen
					ohne				
					Stadt Gefell Gem. Blankenberg » Blintendorf » Sparnberg	623			
					» Goßwitz » Großkamsdorf » Kaulsdorf » Kleinkamsdorf	622			
		Mühlhausen (Thür.)	Mühlhausen (Thür.)	625	Stadtkr. Mühlhausen (Thür.)				
				626	Landkr. Mühlhausen (Thür.)				
				627	» Worbis				
			Nordhausen	628	Stadtkr. Nordhausen				
				629	Landkr. Grafschaft Hohenstein				
			Sondershausen	630	» Sondershausen				Thüringen

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch IX	Noch Weimar	**Erfurt**	Erfurt	631	Stadtkr. Erfurt – Pol.-Präs. –		Erfurt	Sachsen	Preußen
				632	Landkr. Langensalza				
				633	» Weißensee ohne Gem. Mühlberg, » Röhrensee, » Wandersleben	637			
		Eisenach	Eisenach	634	Stadtkr. Eisenach				Thüringen
				635	Landkr. Eisenach				
					Gem. Birx, » Frankenheim a. d. Rhön (Landkr. Meiningen), » Melpers	640			
		Gotha	Gotha	636	Stadtkr. Gotha – Pol.-Dir. –				
				637	Landkr. Gotha				
					Gem. Mühlberg, » Röhrensee, » Wandersleben (Landkr. Weißensee, Reg.-Bez. Erfurt, Preußen)	633			
			Arnstadt	638	Stadtkr. Arnstadt				
				639	Landkr. Arnstadt				
		Meiningen	Meiningen	640	Landkr. Meiningen ohne				
					Stadt Zella-Mehlis	643			
					» Ostheim v. d. Rhön	901			
					Gem. Birx, » Frankenheim a. d. Rhön, » Melpers	635			
					» Sondheim v. d. Röhn, » Stetten, » Ursprungen	901			
					Gem. Barchfeld (Landkr. Herrschaft Schmalkalden, Preußen)	643			
			Hildburghausen	641	Landkr. Hildburghausen				
				642	» Schleusingen		Erfurt	Sachsen	Preußen
			Schmalkalden	643	» Herrschaft Schmalkalden ohne		Kassel	Hessen-Nassau	
					Gem. Barchfeld	640			
					Stadt Zella-Mehlis (Landkr. Meiningen, Thüringen)	640			

Wehrkreis Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Nr.	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
X	Schleswig-Holstein*)	Neumünster	Neumünster	644	Stadtkr. Neumünster		Schleswig	Schleswig-Holstein	Preußen
				645	Landkr. Segeberg				
			Pinneberg	646	» Pinneberg				
			Bad Oldesloe	647	» Stormarn				
		Rendsburg	Rendsburg	648	Landkr. Rendsburg				
			Itzehoe	649	» Steinburg				
			Heide	650	» Norderdithmarschen				
				651	» Süderdithmarschen				
		Schleswig	Schleswig	652	Landkr. Schleswig				
			Flensburg	653	Stadtkr. Flensburg – Pol.-Dir. –				
				654	Landkr. Flensburg				
			Husum	655	» Husum				
				656	» Süd Tondern				
				657	» Eiderstedt				
		Kiel	Kiel	658	Stadtkr. Kiel – Pol.-Präs. –				
			Eckernförde	659	Landkr. Eckernförde				
		Eutin	Eutin	660	Landkr. Oldenburg (Holstein)				
				661	» Eutin				
			Plön	662	» Plön				
		Lübeck	Lübeck	663	Stadtkr. Lübeck – Pol.-Präs. –				
			Ratzeburg	664	Landkr. Herzogtum Lauenburg				
	Hamburg	Hamburg I	Hamburg 1	665 a	Polizeiabschnitt I – Pol.-Präs. Hamburg –				Hansestadt Hamburg
				665 b	Polizeiabschnitt II – Pol.-Präs. Hamburg –				
		Hamburg II	Hamburg 2	665 c	Polizeiabschnitt VI – Pol.-Präs. Hamburg –				
				665 d	Polizeiabschnitt X – Pol.-Präs. Hamburg –				
		Hamburg III	Hamburg 3	665 e	Polizeiabschnitt V – Pol.-Präs. Hamburg –				
		Hamburg IV	Hamburg 4	665 f	Polizeiabschnitt III – Pol.-Präs. Hamburg –				
				665 g	Polizeiabschnitt IV – Pol.-Präs. Hamburg –				

*) Sitz in Hamburg.

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Musterungsbezirk Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch X	Noch Hamburg	Hamburg V	Hamburg 5	665 h	Polizeiabschnitt VII – Pol.-Präs. Hamburg –				Hansestadt Hamburg
				665 i	Polizeiabschnitt IX – Pol.-Präs. Hamburg –				
		Hamburg VI	Hamburg 6	665 k	Polizeiabschnitt VIII – Pol.-Präs. Hamburg –				
				665 l	Polizeiabschnitt Hafen – Pol.-Präs. Hamburg –				
	Bremen	Bremen I	Bremen 1	666	Stadtkr. Bremen } – Pol.-Präs.				Bremen
				667	Landkr. Bremen } Bremen –				
					ohne Stadt Vegesack	668			
		Bremen II	Bremen 2	668	Landkr. Osterholz		Stade	Hannover	Preußen
					Stadt Vegesack (Landkr. Bremen, Bremen)	667			
			Verden	669	Landkr. Verden				
				670	» Rotenburg (Hann.)				
		Stade	Stade	671	Landkr. Stade				
				672	» Bremervörde				
			Cuxhaven	673	Stadtkr. Cuxhaven — Pol.-Dir. —				
				674	Landkr. Land Hadeln				
		Wesermünde	Wesermünde	675	Stadtkr. Wesermünde				
				676	Landkr. Wesermünde				
				677	Stadtkr. Bremerhaven – Bremisches Amt –				Bremen
		Oldenburg (Oldb.) I	Oldenburg (Oldb.)	678	Stadtkr. Oldenburg (Oldb.)				Oldenburg
				679	Landkr. Ammerland				
			Brake	680	» Wesermarsch				
			Wilhelmshaven	681	Stadtkr. Wilhelmshaven–Pol.-Präs.–				
				682	Landkr. Friesland				
		Oldenburg (Oldb.) II	Cloppenburg	683	Landkr. Cloppenburg				
			Vechta	684	» Vechta				
			Delmenhorst	685	Stadtkr. Delmenhorst				
				686	Landkr. Oldenburg (Oldb.)				
		Aurich	Aurich	687	Landkr. Aurich		Aurich	Hannover	Preußen
				688	» Wittmund				
			Emden	689	Stadtkr. Emden				
				690	Landkr. Norden				
			Leer	691	» Leer				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk / Kreispolizeibehörde: Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch X	Noch Bremen	Nienburg (Weser)	Nienburg (Weser)	692	Landkr. Nienburg (Weser)		Hannover	Hannover	Preußen
				693	» Grafschaft Diepholz				
			Syke	694	» Grafschaft Hoya				
					Gem. Ahsen-Otzen (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	704			
					» Bahlum (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	704			
					» Dibbersen-Donnerstedt (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	704			
					» Eißel (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	704			
					Emtinghausen (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	704			
					» Holtorf-Lunsen (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	704			
					» Horstedt (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	704			
					» Thedinghausen (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	704			
					» Werder (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	704			
		Lüneburg	Lüneburg	695	Stadtkr. Lüneburg		Lüneburg		
				696	Landkr. Lüneburg				
			Harburg-Land*)	697	» Harburg				
				698	» Soltau				
XI	Hannover	Hannover I	Hannover 1	699	Stadtkr. Hannover – Pol.-Präs. –		Hannover	Hannover	Preußen
		Hannover II	Hannover 2	700	Landkr. Hannover				
				701	» Springe				
				702	» Neustadt a. Rübenberge				
		Braunschweig	Braunschweig	703	Stadtkr. Braunschweig – Pol.-Präs. –				Braunschweig
				704	Landkr. Braunschweig ohne				
					Gem. Neuölsburg	716			
					» Ölsburg	716			
					» Ahsen-Otzen	694			
					» Bahlum	694			
					» Dibbersen-Donnerstedt	694			
					» Eißel	694			
					» Emtinghausen	694			
					» Holtorf-Lunsen	694			
					» Horstedt	694			
					» Thedinghausen	694			
					» Werder	694			

*) Sitz Hamburg-Harburg.

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XI	Noch Hannover	Noch Braunschweig	Noch Braunschweig	705	Landkr. Helmstedt ohne Flecken Calvörde Gem. Berenbrock » Dorst » Elsebeck » Jeseritz » Lössewitz » Parleib » Uthmöden » Velsdorf » Zobbenitz	739			Braunschweig
			Wolfenbüttel	706	Landkr. Wolfenbüttel ohne Stadt Bad Harzburg Gem. Bettingerode » Bündheim » Harlingerode » Oker » Schlewecke » Westerode	709			
		Goslar	Goslar	707	Stadtkr. Goslar		Hildesheim	Hannover	Preußen
				708	Landkr. Goslar Gem. Ostharingen (Landkr. Gandersheim, Braunschweig)	711			
				709	Landkr. Zellerfeld Stadt Bad Harzburg Gem. Bettingerode » Bündheim » Harlingerode » Oker » Schlewecke » Westerode (Landkr. Wolfenbüttel, Braunschweig)	706			
			Holzminden	710	Landkr. Holzminden Stadt Bodenwerder Gem. Pegestorf (Landkr. Hameln-Pyrmont, Preußen)	718			Braunschweig
				711	Landkr. Gandersheim ohne Flecken Bodenburg Gem. Ostrum	715			
					» Ostharingen	708			
		Hildesheim	Hildesheim	712	Stadtkr. Hildesheim		Hildesheim	Hannover	Preußen
				713	Landkr. Hildesheim				
				714	» Marienburg (Han.)				
				715	» Alfeld				
					Flecken Bodenburg Gem. Ostrum (Landkr. Gandersheim, Braunschweig)	711			

Wehrkreis Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XI	Noch Hannover	Noch Hildesheim	Noch Hildesheim	716	Landkr. Peine		Hildesheim	Hannover	Preußen
					Gem. Neuölsburg } (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	704			
					» Olsburg }				
		Hameln	Hameln	717	Stadtkr. Hameln		Hannover		
				718	Landkr. Hameln-Pyrmont ohne Stadt Bodenwerder, Gem. Pegestorf	710			
			Bückeburg	719	Landkr. Bückeburg				Schaumburg-Lippe
				720	» Stadthagen				
					Gem. Schöttlingen (Landkr. Grafschaft Schaumburg, Preußen)	721			
				721	Landkr. Grafschaft Schaumburg ohne Gem. Schöttlingen	720	Hannover	Hannover	Preußen
		Göttingen	Göttingen	722	Stadtkr. Göttingen		Hildesheim		
				723	Landkr. Göttingen				
			Osterode (Harz)	724	» Osterode (Harz)				
				725	» Duderstadt				
			Northeim	726	» Northeim				
				727	» Einbeck				
		Celle	Celle	728	Stadtkr. Celle		Lüneburg		
				729	Landkr. Celle				
				730	» Burgdorf				
				731	» Fallingbostel				
			Uelzen	732	» Uelzen				
			Gifhorn	733	» Gifhorn				
	Magdeburg	Stendal	Stendal	734	Stadtkr. Stendal		Magdeburg	Sachsen	
				735	Landkr. Stendal				
			Salzwedel	736	» Dannenberg		Lüneburg	Hannover	
				737	» Salzwedel		Magdeburg	Sachsen	
			Osterburg	738	» Osterburg				
			Gardelegen	739	» Gardelegen				
					Flecken Calvörde, Gem. Berenbrock, » Dorst, » Elsebeck, » Jeseritz, » Lössewitz, » Parleib, » Uthmöden, » Velsdorf, » Zobbenitz } (Landkr. Helmstedt, Braunschweig)	705			

Wehrkreis Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XI	Noch Magdeburg	Magdeburg I	Magdeburg 1	740	Stadtkr. Magdeburg – Pol.-Präs. –		Magdeburg	Sachsen	Preußen
		Magdeburg II	Magdeburg 2	741	Landkr. Haldensleben				
				742	» Wolmirstedt				
			Oschersleben (Bode)	743	» Oschersleben (Bode)				
					Stadt Großalsleben (Landkr. Ballenstedt, Anhalt)	754			
					Gem. Alikendorf (Landkr. Ballenstedt, Anhalt)	754			
					» Kleinalsleben (Landkr. Ballenstedt, Anhalt)	754			
				744	Landkr. Wanzleben				
		Burg b. Magdeburg	Burg b. Magdeburg	745	Stadtkr. Burg b. Magdeburg				
				746	Landkr. Jerichow I				
					Gem. Dornburg (Landkr. Zerbst, Anhalt)	759			
					» Gödnitz (Landkr. Zerbst, Anhalt)	759			
			Genthin	747	Landkr. Jerichow II				
		Halberstadt	Halberstadt	748	Stadtkr. Halberstadt				
				749	Landkr. Wernigerode				
					ohne				
					Forst Gutsbez. Regenstein	753			
			Quedlinburg	750	Stadtkr. Quedlinburg				
				751	Landkr. Quedlinburg				
				752	Stadtkr. Aschersleben				
				753	Landkr. Blankenburg				Braunschweig
					Forst Gutsbez. Regenstein (Landkr. Wernigerode, Preußen)	749			
				754	Landkr. Ballenstedt				Anhalt
					ohne				
					Stadt Großalsleben	743			
					Gem. Alikendorf	743			
					» Kleinalsleben	743			
					» Tilkerode	177			
		Dessau	Dessau	755	Stadtkr. Dessau – Pol.-Präs. –				
			Köthen	756	» Köthen				
				757	Landkr. Dessau-Köthen				
					Gem. Möst b. Schierau (Landkr. Bitterfeld, Preußen)	179			
					» Pösigk (Landkr. Bitterfeld, Preußen)	179			
					» Priorau (Landkr. Bitterfeld, Preußen)	179			
					» Repau (Landkr. Bitterfeld, Preußen)	179			
					» Schierau (Landkr. Bitterfeld, Preußen)	179			
					» Löbnitz a. Linde (Saalkreis, Preußen)	170			
			Zerbst	758	Stadtkr. Zerbst				
				759	Landkr. Zerbst				
					ohne				
					Gem. Dornburg	746			
					» Gödnitz	746			

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk / Kreispolizeibehörde Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XI	Noch Magdeburg	Bernburg	Bernburg	760	Stadtkr. Bernburg				Anhalt
				761	Landkr. Bernburg ohne Gem. Großmühlingen, » Kleinmühlingen	762			
			Schönebeck	762	Landkr. Calbe (Saale) Gem. Großmühlingen, » Kleinmühlingen (Landkr. Bernburg, Anhalt)	761	Magdeburg	Sachsen	Preußen
XII	Koblenz	Trier I	Trier	763	Stadtkr. Trier		Trier	Rheinprovinz	Preußen
				764	Landkr. Trier				
			Saarburg	765	» Saarburg				
				766	» Merzig-Wadern (Rest)				
			Birkenfeld	767	» Birkenfeld		Koblenz		
		Trier II	Bitburg	768	Landkr. Bitburg		Trier		
			Prüm (Eifel)	769	» Prüm (Eifel)				
				770	» Daun				
			Wittlich	771	» Wittlich				
				772	» Bernkastel				
		Koblenz	Koblenz	773	Stadtkr. Koblenz – Pol.-Präs. –		Koblenz		
				774	Landkr. Koblenz				
			Kochem	775	» Kochem				
				776	» Zell (Mosel)				
			Mayen	777	» Mayen				
		Neuwied	Neuwied	778	Landkr. Neuwied				
			Altenkirchen (Westerwald)	779	» Altenkirchen (Westerwald)				
			Ahrweiler	780	» Ahrweiler				
		Kreuznach	Kreuznach	781	Landkr. Kreuznach				
			Sankt Goar	782	» Sankt Goar				
				783	» Simmern				
		Wiesbaden	Wiesbaden	784	Stadtkr. Wiesbaden – Pol.-Präs. –		Wiesbaden	Hessen-Nassau	
				785	Rheingaukreis				
				786	Untertaunuskreis				
				787	Main-Taunuskreis				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk / Kreispolizeibehörde: Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XII	Noch Koblenz	Limburg (Lahn)	Limburg (Lahn)	788	Landkr. Limburg (Lahn)		Wiesbaden	Hessen-Nassau	Preußen
			Montabaur	789	Unterwesterwaldkreis				
				790	Oberwesterwaldkreis				
			Diez	791	Unterlahnkreis				
				792	Landkr. Sankt Goarshausen				
		Mainz	Mainz	793	Stadtkr. Mainz – Pol.-Präs. –				Hessen
				794	Landkr. Mainz				
			Bingen	795	» Bingen				
		Worms	Worms	796	Stadtkr. Worms – Pol.-Dir. –				
				797	Landkr. Worms				
			Alzey	798	» Alzey				
		Darmstadt	Darmstadt	799	Stadtkr. Darmstadt – Pol.-Dir. –				
				800	Landkr. Darmstadt				
				801	» Groß Gerau				
	Mannheim	Saarlautern	Saarlautern	802	Landkr. Saarlautern				Saarland
				803	» Merzig				
		Saarbrücken	Saarbrücken	804	Stadtkr. Saarbrücken – Pol.-Präs. –				
				805	Landkr. Saarbrücken – Pol.-Präs. Saarbrücken –				
		Sankt Wendel	Sankt Wendel	806	Landkr. Sankt Wendel				
			Neunkirchen (Saar)	807	» Ottweiler				
		Zweibrücken	Zweibrücken	808	Stadtkr. Zweibrücken – Pol.-Amt –		Pfalz		Bayern
				809	Landkr. Zweibrücken				
			Sankt Ingbert	810	» Sankt Ingbert				Saarland
				811	» Homburg				
			Pirmasens	812	Stadtkr. Pirmasens		Pfalz		Bayern
				813	Landkr. Pirmasens				
		Kaiserslautern	Kaiserslautern	814	Stadtkr. Kaiserslautern – Pol.-Dir. –				
				815	Landkr. Kaiserslautern				
			Kirchheimbolanden	816	» Kirchheimbolanden				
				817	» Rockenhausen				
			Kusel	818	» Kusel				

Wehrkreis Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XII	Noch Mannheim	Speyer	Speyer	819	Stadtkr. Speyer – Pol.-Amt –		Pfalz		Bayern
				820	Landkr. Speyer				
				821	» Germersheim				
			Landau (Pfalz)	822	» Landau (Pfalz)				
				823	» Bergzabern				
			Neustadt (Weinstraße)	824	Stadtkr. Neustadt (Weinstraße)				
				825	Landkr. Neustadt (Weinstraße)				
		Ludwigshafen (Rhein)	Ludwigshafen (Rhein)	826	Stadtkr. Ludwigshafen (Rhein) – Pol.-Präs. –				
				827	Landkr. Ludwigshafen (Rhein)				
			Frankenthal	828	Stadtkr. Frankenthal				
				829	Landkr. Frankenthal				
		Mannheim I	Mannheim 1	830	Stadtkr. Mannheim – Pol.-Präs. –		Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
		Mannheim II	Mannheim 2	831	Landkr. Mannheim				
			Heppenheim	832	» Bergstraße ohne				Hessen
					Stadt Bad Wimpfen	836			
					Gem. Darsberg	834			
					» Grein				
					Stadt Hirschhorn (Neckar)				
					Gem. Igelsbach				
					» Langenthal				
					Stadt Neckar-Steinach				
					Gem. Neckarhausen				
		Heidelberg	Heidelberg	833	Stadtkr. Heidelberg – Pol.-Dir. –		Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
				834	Landkr. Heidelberg				
					Gem. Darsberg (Landkr. Bergstraße, Hessen)	832			
					» Grein				
					Stadt Hirschhorn (Neckar)				
					Gem. Igelsbach				
					» Langenthal				
					Stadt Neckar-Steinach				
					Gem. Neckarhausen				
			Mosbach	835	Landkr. Mosbach				
					Kondominat Gemark. Bernbronn				
					» Finkenhof (Stadt Bad Wimpfen, Landkr. Bergstraße, Hessen)	836			
				836	Landkr. Sinsheim ohne				
					Gem. Schluchtern	290			
					Stadt Bad Wimpfen (Landkr. Bergstraße, Hessen)	832			
					ohne				
					Gemark. Finkenhof	835			

Wehrkreis Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
XIII	Regensburg	Regensburg	Regensburg	837	Stadtkr. Regensburg – Pol.-Dir. –		Niederbayern u. Oberpfalz		Bayern
				838	Landkr. Regensburg				
			Neumarkt (Oberpf.)	839	» Neumarkt (Oberpf.)				
				840	» Parsberg				
				841	» Beilngries				
			Kelheim	842	» Kelheim				
				843	» Riedenburg				
		Passau	Passau	844	Stadtkr. Passau				
				845	Landkr. Passau				
				846	» Wegscheid				
			Deggendorf	847	» Deggendorf				
			Zwiesel	848	» Regen				
				849	» Grafenau				
			Wolfstein	850	» Wolfstein				
			Winterberg	851	» Bergreichenstein				
				852	» Prachatitz				
		Straubing	Straubing	853	Stadtkr. Straubing				
				854	Landkr. Straubing				
				855	» Bogen				
			Cham	856	» Cham				
				857	» Waldmünchen				
				858	» Markt Eisenstein				
			Roding	859	» Roding				
				860	» Neunburg vorm Wald				
			Kötzting	861	» Kötzting				
				862	» Viechtach				
		Weiden	Weiden	863	Stadtkr. Weiden				
				864	Landkr. Neustadt (Waldnaab)				
				865	» Vohenstrauß				
			Kemnath	866	» Kemnath				
				867	» Eschenbach (Oberpf.)				
			Tirschenreuth	868	» Tirschenreuth				
		Amberg	Amberg	869	Stadtkr. Amberg				
				870	Landkr. Amberg				
				871	» Sulzbach-Rosenberg				
			Schwandorf (Bay.)	872	» Burglengenfeld				
			Nabburg	873	» Nabburg				
				874	» Oberviechtach				
	Nürnberg	Nürnberg I	Nürnberg 1	875	Stadtkr. Nürnberg – Pol.-Präs. –		Oberfranken u. Mittelfranken		

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XIII	Noch Nürnberg	Nürnberg II	Nürnberg 2	876	Landkr. Nürnberg		Oberfranken u. Mittelfranken		Bayern
				877	» Lauf (Pegnitz)				
				878	» Hersbruck				
			Schwabach	879	» Schwabach				
				880	» Gunzenhausen				
				881	» Hilpoltstein				
				882	» Weißenburg (Bay.)				
		Fürth	Fürth	883	Stadtkr. Fürth – Pol.-Amt –				
				884	Landkr. Fürth				
			Erlangen	885	Stadtkr. Erlangen				
				886	Landkr. Erlangen				
				887	» Höchstadt (Aisch)				
				888	» Forchheim				
			Neustadt (Aisch)	889	» Neustadt (Aisch)				
				890	» Scheinfeld				
				891	» Kitzingen		Mainfranken		
		Bamberg	Bamberg	892	Stadtkr. Bamberg		Oberfranken u. Mittelfranken		
				893	Landkr. Bamberg				
				894	» Ebern		Mainfranken		
			Haßfurt	895	» Haßfurt				
				896	» Hofheim (Mainfr.)				
				897	» Königshofen i. Grabfeld				
		Bad Kissingen	Bad Kissingen	898	Landkr. Kissingen				
				899	» Brückenau				
				900	» Hammelburg				
				901	» Mellrichstadt				
					Stadt Ostheim v. d. Rhön (Landkr. Meiningen, Thür.)	640			
					Gem. Sondheim v. d. Rhön (Landkr. Meiningen, Thür.)	640			
					» Stetten (Landkr. Meiningen, Thür.)	640			
					» Ursprungen (Landkr. Meiningen, Thür.)	640			
				902	Landkr. Neustadt (Saale)				
			Schweinfurt	903	Stadtkr. Schweinfurt				
				904	Landkr. Schweinfurt				
				905	» Gerolzhofen				
		Würzburg	Würzburg	906	Stadtkr. Würzburg – Pol.-Dir. –				
				907	Landkr. Würzburg				
				908	» Ochsenfurt				
				909	» Karlstadt				
			Lohr	910	» Lohr				
				911	» Marktheidenfeld				
				912	» Gemünden				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XIII	Noch Nürnberg	Ansbach	Ansbach	913	Stadtkr. Ansbach		Oberfranken u. Mittelfranken		Bayern
				914	Landkr. Ansbach				
				915	» Rothenburg ob der Tauber				
				916	» Uffenheim				
			Dinkelsbühl	917	» Dinkelsbühl				
				918	» Feuchtwangen				
				919	» Nördlingen		Schwaben		
		Coburg	Coburg	920	Stadtkr. Coburg		Oberfranken u. Mittelfranken		
				921	Landkr. Coburg				
			Lichtenfels	922	» Lichtenfels				
				923	» Kronach				
				924	» Staffelstein				
			Sonneberg	925	» Sonneberg				Thüringen
		Bayreuth	Bayreuth	926	Stadtkr. Bayreuth		Oberfranken u. Mittelfranken		Bayern
				927	Landkr. Bayreuth				
				928	» Ebermannstadt				
				929	» Pegnitz				
			Kulmbach	930	» Kulmbach				
				931	» Stadtsteinach				
		Bad Mergentheim	Bad Mergentheim	932	Landkr. Mergentheim ohne Gem. Deubach, Weiler Bowiesen (Gem. Bernsfelden)	935			Württemberg
				933	Landkr. Crailsheim				
				934	» Künzelsau				
		Tauberbischofsheim	Tauberbischofsheim	935	Landkr. Tauberbischofsheim ohne Gem. Deubach, Weiler Bowiesen (Gem. Bernsfelden) (Landkr. Mergentheim, Württemberg)	932	Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
				936	Landkr. Buchen				
	Eger*)	Kaaden	Kaaden	937	Landkr. Kaaden		Eger*)		Sudetenland
			Podersam	938	» Podersam				
				939	» Ludiz				
				940	» Saaz				

*) Sitz vorläufig Karlsbad.

Wehrkreis Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Nr.	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde	Musterungsbezirk — Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XIII	Noch Eger*)	Karlsbad	Karlsbad	941	Stadtkr. Karlsbad – Pol.-Dir. –		Eger*)		Sudetenland
				942	Landkr. Karlsbad				
				943	» Sankt Joachimsthal				
				944	» Neudeck				
				945	» Elbogen				
			Teplitz	946	» Teplitz				
		Eger	Eger	947	Stadtkr. Eger				
				948	Landkr. Eger				
				949	» Asch				
			Marienbad	950	» Marienbad				
			Falkenau	951	» Falkenau				
				952	» Graslitz				
		Mies	Mies	953	Landkr. Mies				
				954	» Bischofteinitz				
			Tachau	955	» Tachau				
		Marktredwitz	Marktredwitz	956	Landkr. Wunsiedel		Oberfranken u. Mittelfranken		Bayern
				957	» Rehau				
			Hof	958	Stadtkr. Hof – Pol.-Dir. –				
				959	Landkr. Hof				
			Münchberg	960	» Münchberg				
			Naila	961	» Naila				
XVII	Linz	Wels	Wels	962	Landkr. Wels				Oberdonau
			Gmunden	963	» Gmunden				
			Vöcklabruck	964	» Vöcklabruck				
		Ried i. Innkreis	Ried i. Innkreis	965	Landkr. Ried i. Innkreis				
				966	» Schärding				
			Braunau a. Inn	967	» Braunau a. Inn				
			Grieskirchen	968	» Grieskirchen				
		Linz	Linz 1	969	Stadtkr. Linz – Pol.-Präs. –				
			Linz 2	970	Landkr. Linz				
				971	» Perg				
			Rohrbach	972	» Rohrbach				
		Steyr	Steyr	973	Stadtkr. Steyr – Pol.-Amt –				
				974	Landkr. Steyr				
			Kirchdorf a. d. Krems	975	» Kirchdorf a. d. Krems				

*) Sitz vorläufig Karlsbad.

Wehrkreis Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XVII	Noch Linz	Krummau a. d. Moldau	Krummau a. d. Moldau	976	Landkr. Krummau a. d. Moldau				Oberdonau
			Kaplitz	977	» Kaplitz				
			Freistadt	978	» Freistadt				
	Niederdonau*)	Melk	Melk	979	Landkr. Melk				Niederdonau
			Amstetten	980	» Amstetten				
			Scheibbs	981	» Scheibbs				
		Zwettl	Zwettl	982	Landkr. Zwettl				
			Gmünd	983	» Gmünd				
			Waidhofen a. d. Thaya	984	» Waidhofen a. d. Thaya				
			Neubistritz	985	» Neubistritz				
		Sankt Pölten	Sankt Pölten	986	Stadtkr. Sankt Pölten – Pol.-Dir. –				
				987	Landkr. Sankt Pölten				
				988	» Lilienfeld				
		Krems a. d. Donau	Krems a. d. Donau	989	Stadtkr. Krems a. d. Donau				
				990	Landkr. Krems a. d. Donau				
			Tulln	991	» Tulln				
			Korneuburg	992	» Korneuburg				
		Znaim	Znaim	993	Landkr. Znaim				
			Horn	~~994~~	» Horn				
			Hollabrunn	995	» Hollabrunn				
		Wiener-Neustadt	Wiener-Neustadt	996	Stadtkr. Wiener-Neustadt – Pol.-Dir. –				
				997	Landkr. Wiener-Neustadt				
			Neunkirchen (Niederdonau)	998	» Neunkirchen (Niederdonau)				
			Oberpullendorf	999	» Oberpullendorf				
		Baden	Baden	1000	Landkr. Baden				
			Eisenstadt	1001	» Eisenstadt				
			Bruck a. d. Leitha	1002	» Bruck a. d. Leitha				

*) Sitz in Wien.

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Musterungsbezirk Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XVII	Noch Niederdonau	Nikolsburg	Nikolsburg	1003	Landkr. Nikolsburg				Niederdonau
			Gänserndorf	1004	» Gänserndorf				
			Mistelbach	1005	» Mistelbach				
	Wien	Wien I	Wien 1	1006 a	Pol.-Amt Innere Stadt u. Landstraße – Pol.-Präs. Wien –				Wien
				1006 b	» Wieden – Pol.-Präs. Wien –				
				1006 c	» Mariahilf – Pol.-Präs. Wien –				
				1006 d	» Alsergrund – Pol.-Präs. Wien –				
		Wien II	Wien 2	1006 e	Pol.-Amt Penzing – Pol.-Präs. Wien –				
			Wien 3	1006 f	» Schmelz – Pol.-Präs. Wien –				
			Wien 4	1006 g	» Währing – Pol.-Präs. Wien –				
			Wien 5	1006 h	» Döbling – Pol.-Präs. Wien –				
		Wien III	Wien 6	1006 i	Pol.-Amt Favoriten – Pol.-Präs. Wien –				
				1006 k	» Simmering – Pol.-Präs. Wien –				
			Wien 7	1006 l	» Meidling – Pol.-Präs. Wien –				
			Wien 8	1006 m	» Mödling – Pol.-Präs. Wien –				
		Wien IV	Wien 9	1006 n	Pol.-Amt Leopoldstadt – Pol.-Präs. Wien –				
				1006 o	» Brigittenau – Pol.-Präs. Wien –				
			Wien 10	1006 p	» Floridsdorf – Pol.-Präs. Wien –				
XVIII	Innsbruck	Bregenz	Bregenz	1007	Landkr. Bregenz				Vorarlberg
				1008	» Feldkirch				
			Bludenz	1009	» Bludenz				
		Innsbruck	Innsbruck	1010	Stadtkr. Innsbruck – Pol.-Dir. –				Tirol
				1011	Landkr. Innsbruck				
				1012	» Reutte				
			Landeck	1013	» Landeck				
				1014	» Imst				
			Kufstein	1015	» Kufstein				
				1016	» Kitzbühel				
			Schwaz	1017	» Schwaz				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XVIII	Noch Innsbruck	Salzburg	Salzburg	1018	Stadtkr. Salzburg – Pol.-Dir. –				Salzburg
				1019	Landkr. Salzburg				
			Hallein	1020	» Hallein				
			Sankt Johann i. Pongau	1021	» Bischofshofen				
				1022	» Tamsweg				
			Zell a. See	1023	» Zell a. See				
	Graz	Spittal	Spittal a. d. Drau	1024	Landkr. Spittal a. d. Drau				Kärnten
			Lienz	1025	» Lienz				
			Villach	1026	Stadtkr. Villach – Pol.-Amt –				
				1027	Landkr. Villach				
			Hermagor	1028	» Hermagor				
		Klagenfurt	Klagenfurt	1029	Stadtkr. Klagenfurt – Pol.-Dir. –				
				1030	Landkr. Klagenfurt				
			Völkermarkt	1031	» Völkermarkt				
			Sankt Veit a. d. Glan	1032	» Sankt Veit a. d. Glan				
			Wolfsberg	1033	» Wolfsberg				
		Judenburg	Judenburg	1034	Landkr. Judenburg				Steiermark
			Murau	1035	» Murau				
		Leoben	Leoben	1036	Landkr. Leoben				
			Liezen*)	1037	» Liezen				
			Bruck a. d. Mur	1038	» Bruck a. d. Mur				
				1039	» Mürzzuschlag				
		Graz	Graz 1	1040	Stadtkr. Graz – Pol.-Präs. –				
			Graz 2	1041	Landkr. Graz Umgebung				
				1042	» Voitsberg				
			Weiz	1043	» Weiz				
		Leibnitz	Leibnitz	1044	Landkr. Leibnitz				
				1045	» Radkersburg				
			Deutsch Landsberg	1046	» Deutsch Landsberg				
		Fürstenfeld	Fürstenfeld	1047	Landkr. Fürstenfeld				
			Feldbach	1048	» Feldbach				
			Hartberg	1049	» Hartberg				
			Oberwart	1050	» Oberwart				

*) Vorläufig Gröbming.

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk / Kreispolizeibehörde Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
					Protektorat Böhmen-Mähren				
Wehrmachtbevollmächtigter	Prag	Prag	Prag 1	1051	Oberlandratsbezirk Prag				
			Prag 2	1052	» Gitschin				
				1053	» Melnik				
				1054	» Kladno				
			Königgrätz	1055	» Königgrätz				
				1056	» Pardubitz				
				1057	» Kolin				
		Budweis	Budweis	1058	Oberlandratsbezirk Budweis				
				1059	» Deutsch-Brod				
				1060	» Tabor				
			Pilsen	1061	» Pilsen				
				1062	» Klattau				
		Brünn	Brünn	1063	Oberlandratsbezirk Brünn				
				1064	» Proßnitz				
			Iglau	1065	» Iglau				
		Olmütz	Olmütz	1066	Oberlandratsbezirk Olmütz				
				1067	» Kremsier				
				1068	» Zlin				
			Mährisch-Ostrau	1069	» Mährisch-Ostrau				

Oberkommando der Wehrmacht	Ausland*)	Siehe § 10 der Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 517)

*) Sitz in Berlin.

Anhang

Aufteilung der Wehrpflichtigen in städtischen Musterungsbezirken, die in mehrere Wehrbezirke eingeteilt sind

Wehrkreis IV

Wehrbezirkskommando Leipzig I

Wehrmeldeamt Leipzig 1

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben A bis L.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres, jedoch nur Infanterie, Sanitätsdienst und Apotheker,
   b) der Kriegsmarine.

Wehrbezirkskommando Leipzig II

Wehrmeldeamt Leipzig 2

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben M bis Z.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres aller Waffengattungen, außer Infanterie, Sanitätsdienst und Apotheker,
   b) der Luftwaffe.

Wehrbezirkskommando Dresden I

Wehrmeldeamt Dresden 1

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben A bis L.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres, jedoch nur Infanterie und Beamte,
   b) der Kriegsmarine.

Wehrbezirkskommando Dresden II

Wehrmeldeamt Dresden 2

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B mit den Anfangsbuchstaben M bis Z.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres aller Waffengattungen, außer Infanterie und Beamte,
   b) der Luftwaffe.

Wehrkreis V

Wehrbezirkskommando Stuttgart I

Wehrmeldeamt Stuttgart 1

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben A bis K.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres mit den Anfangsbuchstaben A bis K,
   b) der Kriegsmarine.

Wehrbezirkskommando Stuttgart II

Wehrmeldeamt Stuttgart 2

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben L bis Z.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres mit den Anfangsbuchstaben L bis Z,
   b) der Luftwaffe.

Wehrkreis VI

Wehrbezirkskommando Dortmund I

Wehrmeldeamt Dortmund 1

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben A bis K.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres, jedoch nur Infanterie, Nachrichtentruppen, Sanitätsdienst, Veterinärdienst und Beamte,
   b) der Kriegsmarine.

Wehrbezirkskommando Dortmund II

Wehrmeldeamt Dortmund 2

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben L bis Z.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres, jedoch ohne Infanterie, Nachrichtentruppen, Sanitätsdienst, Veterinärdienst und Beamte,
   b) der Luftwaffe.

Wehrbezirkskommando Essen I

Wehrmeldeamt Essen 1

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben A bis K.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres, jedoch nur Infanterie, Sanitätsdienst und Beamte,
   b) der Kriegsmarine.

Wehrbezirkskommando Essen II

Wehrmeldeamt Essen 2

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben L bis Z.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres, jedoch ohne Infanterie, Sanitätsdienst und Beamte,
   b) der Luftwaffe.

Wehrbezirkskommando Köln I

Wehrmeldeamt Köln 1

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben A bis K.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres, jedoch nur Infanterie, Sanitätsdienst und Beamte,
   b) der Kriegsmarine.

Wehrbezirkskommando Köln II

Wehrmeldeamt Köln 2

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben L bis Z.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres, jedoch ohne Infanterie, Sanitätsdienst und Beamte,
   b) der Luftwaffe.

Wehrkreis VII

Wehrbezirkskommando München I

Wehrmeldeamt München 1

a) Stadt München:
1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben A bis M.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres, jedoch nur Infanterie, Kraftfahrkampftruppen, Kavallerie, Pioniere und Beamte,
   b) der Kriegsmarine.

b) Bezirksamt München:
Sämtliche Dienstpflichtige sowie ungediente und gediente Wehrpflichtige d. B. des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe.

Wehrbezirkskommando München II

Wehrmeldeamt München 2

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. der Stadt München mit den Anfangsbuchstaben N bis Z.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres, jedoch ohne Infanterie, Kraftfahrkampftruppen, Kavallerie, Pioniere und Beamte,
   b) der Luftwaffe.

Wehrkreis VIII

Wehrbezirkskommando Breslau I

Wehrmeldeamt Breslau 1

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben A bis L.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres mit den Anfangsbuchstaben A bis L,
   b) der Kriegsmarine.

Wehrbezirkskommando Breslau II

Wehrmeldeamt Breslau 2

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben M bis Z.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres mit den Anfangsbuchstaben M bis Z,
   b) der Luftwaffe.

Wehrkreis IX

Wehrbezirkskommando Frankfurt (Main) I

Wehrmeldeamt Frankfurt (Main) 1

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben A bis M.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres, außer Infanterie,
   b) der Kriegsmarine.

Wehrbezirkskommando Frankfurt (Main) II

Wehrmeldeamt Frankfurt (Main) 2

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben N bis Z.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres, nur Infanterie,
   b) der Luftwaffe.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

1821

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 18. September 1939	Nr. 181

Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 39	Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den in das Land Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	1821
12. 9. 39	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft	1822
12. 9. 39	Verordnung zur Einführung der Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1822
13. 9. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht	1823
15. 9. 39	Verordnung zur Änderung der Ersten und Zweiten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen	1823
15. 9. 39	Berichtigung	1824

Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den in das Land Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen

Vom 31. August 1939

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird das folgende verordnet:

§ 1

Das Spielkartensteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 564) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1529) und die Verordnung zur Durchführung des Spielkartensteuergesetzes vom 29. August 1939 (Reichsministerialbl. S. 1397) treten in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den in das Land Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen am 1. Oktober 1939 in Kraft.

§ 2

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die in den genannten Gebieten bisher geltenden Vorschriften über den Spielkartenstempel außer Kraft.

§ 3

Die in der Zeit vom 1. Dezember 1938 bis zum 30. September 1939 von den Herstellungsbetrieben der Ostmark in den Verkehr gebrachten Kartenspiele unterliegen einer Stempelgebühr von 0,30 Reichsmark für ein Kartenspiel.

Berlin, 31. August 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft. Vom 12. September 1939.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1429) wird verordnet:

Artikel 1

Die Erteilung der mir gemäß § 1a der Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft in der Fassung vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1537) vorbehaltenen Einwilligung übertrage ich für den Bereich der Spinnstoffwirtschaft dem Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft.

Artikel 2

(1) Die Bestimmungen der Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft werden für den Bereich der Spinnstoffwirtschaft auf die nachstehenden Auftraggeber ausgedehnt:

a) Heil- und Pflegeanstalten, auch soweit sie nicht ausschließlich oder überwiegend für öffentliche Zwecke tätig sind (z. B. Krankenhäuser, Privatkliniken, Entbindungsheime, Altersheime, Heilstätten),

b) Verkehrsunternehmen und Versorgungsbetriebe (Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke), soweit sie privatrechtlicher Natur sind.

(2) Diese Anstalten und Betriebe gelten insoweit als öffentliche Stellen. Die Einwilligungen werden durch die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete erteilt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. September 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung zur Einführung der Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Vom 12. September 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gelten die Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft vom 26. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1416) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1537) und die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft vom 12. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1822).

(2) Soweit die Vorschriften dieser Verordnung in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. September 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht.

Vom 13. September 1939.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 3 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 335) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes folgendes verordnet:

Artikel 1 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 335) gilt für alle in deutscher Gewalt befindlichen Gefangenen, die einer fremden Wehrmacht angehören oder wie Angehörige dieser Wehrmacht zu betrachten sind.

Berlin, den 13. September 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

In Vertretung

Warlimont

Verordnung zur Änderung der Ersten und Zweiten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen.

Vom 15. September 1939.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1309) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Erste Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Krankenpflegeverordnung) vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1310) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
   „1. der Säuglingsschwester mit zweijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung .... neun Monate,".
2. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, wann die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und der §§ 17 und 18 in Kraft treten."

§ 2

Die Zweite Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Ausführungsverordnung) vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1314) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgenden Abs. 3:

„(3) Auf die Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 der Krankenpflegeverordnung ist die Berufstätigkeit der Säuglingsschwester mit zweijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung bis zu zwölf Monaten anzurechnen."

Berlin, den 15. September 1939.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Berichtigung

In der Fünften Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung (Bestallungsordnung für Ärzte) vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1273) ist in § 45 Abs. 1 Buchst. a hinter „Pharmakologie und Toxikologie der anorganischen Stoffe," einzufügen: „Pharmakologie und Toxikologie der organischen Stoffe,".

Berlin, den 15. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Cropp

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halbklederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 18. September 1939	Nr. 182

Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 39	Verordnung über die Gewährung von Sonderzulagen an Schwer- und Schwerstarbeiter, werdende und stillende Mütter, Kranke und gebrechliche Personen	1825

Verordnung über die Gewährung von Sonderzulagen an Schwer- und Schwerstarbeiter, werdende und stillende Mütter, Kranke und gebrechliche Personen. Vom 16. September 1939.

Auf Grund der §§ 10, 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) wird verordnet:

I. Abschnitt
Schwer- und Schwerstarbeiter

§ 1

Schwer- und Schwerstarbeiter erhalten Sonderzulagen an Fett, Fleisch, Brot und Mehl. Zum Bezuge der erhöhten Lebensmittelmengen (einschließlich der Sonderzulagen) berechtigen besonders gekennzeichnete Fettkarten in gelber, Fleischkarten in blauer und Brotkarten in roter Farbe nach den anliegenden Mustern, die an Stelle der üblichen Karten für diese Lebensmittel treten. Die Karten gelten für das ganze Reich. Die Ernährungsämter geben jeweils die auf die einzelnen Abschnitte der Karten für Schwer- und Schwerstarbeiter abzugebenden Höchstmengen bekannt.

Anlage 1 bis 6 (S. 1826/1833)

§ 2

(1) Als Schwerarbeiter gilt,

1. wer dauernd schwere körperliche Arbeit zu leisten hat; wer nur stundenweise oder an einzelnen Tagen schwere Arbeit leistet oder bei seiner Arbeit nur eine körperliche Arbeitskraft aufzuwenden braucht, die über das in der Regel von gewerblichen Arbeitern zu leistende Maß nicht hinausgeht, ist kein Schwerarbeiter;
2. wer durchschnittliche körperliche Arbeit unter erschwerenden Arbeitsbedingungen zu leisten hat, z. B. Arbeiten bei großer Hitze, bei großer Staubentwicklung, mit angelegtem Atemschutzgerät oder unter Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe; wer nur vorübergehend solche Arbeiten ausführt, ist kein Schwerarbeiter.

(2) Als Schwerstarbeiter gilt derjenige, bei dem die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Bedingungen gleichzeitig vorliegen.

(3) Die Auswahl der Schwer- und Schwerstarbeiter erfolgt nach den in der Anlage gegebenen Richtlinien. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister weitere Richtlinien über die Auswahl der Schwer- und Schwerstarbeiter bekanntgeben.

Anlage 7 (S. 1834)

§ 3

Der Betriebsführer ist verpflichtet, für die in seinem Betriebe beschäftigten Schwer- und Schwerstarbeiter je eine Liste nach den anliegenden Mustern aufzustellen und sie dem für seinen Betrieb zuständigen Gewerbeaufsichtsamt, bei bergbaulichen Betrieben der zuständigen Bergbehörde, in doppelter Ausfertigung zu übersenden. Die Listen müssen die genaue Bezeichnung der von den einzelnen Arbeitern regelmäßig ausgeübten Tätigkeit enthalten. Kommen für die Aus-

Anlage 8, 9 (S. 1838/1840)

gabe der Karten mehrere Ernährungsämter in Frage, so sind die Listen bezirksweise getrennt aufzustellen. Die Ernährungsämter sind berechtigt, weitere Bestimmungen über die Aufstellung der Listen zu treffen.

§ 4

(1) Das Gewerbeaufsichtsamt (die Bergbehörde) prüft, ob im Einzelfall die gesetzlichen Merkmale der Tätigkeit als Schwer- oder Schwerstarbeiter vorliegen, und gibt die Listen mit Einverständnisvermerk oder mit den vorgenommenen Änderungen unter Beifügung des Dienststempels betriebsweise geordnet an das für die Ausgabe der Karten zuständige Ernährungsamt.

(2) Das Ernährungsamt gibt auf Grund der von ihm getroffenen Entscheidung die erforderliche Anzahl von Karten für Schwer- und Schwerstarbeiter an den Betriebsführer, der die Verteilung an die Schwer- und Schwerstarbeiter veranlaßt. Soweit Schwer- und Schwerstarbeiter bereits die üblichen Karten erhalten haben, sind diese durch den Betriebsführer einzuziehen und dem für den Arbeiter zuständigen Ernährungsamt zu übersenden.

(3) Die Ausgabe der für die Folgezeit geltenden Karten erfolgt durch das Ernährungsamt unmittelbar an die Bezugsberechtigten gegen Vorlage der jeweils letzten Schwer- oder Schwerstarbeiter-Stammkarte.

§ 5

Soweit in Betrieben Verpflegungseinrichtungen bestehen und die ordnungsgemäße Fortführung des Betriebes eine Gemeinschaftsverpflegung der Gefolgschaftsmitglieder erfordert, hat der Betriebsführer Abschnitte der Karten für Schwer- und Schwerstarbeiter einzubehalten oder einzufordern. Die Zahl und Art der Abschnitte hat den Lebensmittelmengen zu entsprechen, die benötigt werden, um täglich eine einfache Mahlzeit zu verabreichen. Die Lebensmittelmengen, für welche Abschnitte einbehalten oder eingefordert werden, dürfen für Schwer- und Schwerstarbeiter nicht voneinander abweichen.

§ 6

(1) Scheidet der Bezugsberechtigte aus dem Arbeitsverhältnis als Schwer- oder Schwerstarbeiter aus, oder endet seine Tätigkeit als Schwer- oder Schwerstarbeiter, so hat der Betriebsführer dem Ernährungsamt hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Der Bezugsberechtigte hat die Karte für Schwer- oder Schwerstarbeiter bei dem Ernährungsamt unverzüglich gegen eine übliche Karte umzutauschen.

(2) Tritt eine Änderung in der Tätigkeit in der Weise ein, daß ein Schwerarbeiter Arbeiten eines Schwerstarbeiters oder ein Schwerstarbeiter Arbeiten eines Schwerarbeiters auszuführen hat, oder nimmt ein Arbeiter eine neue Tätigkeit als Schwer- oder Schwerstarbeiter auf, so hat der Betriebsführer dies dem Gewerbeaufsichtsamt (der Bergbehörde) mitzuteilen. Für das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 4 entsprechende Anwendung.

§ 7

Arbeiter, die in besonderem Maße der Einwirkung von Giften ausgesetzt sind, können Vollmilch erhalten. Zum Bezuge von Vollmilch berechtigen die Milchkarten (§ 4 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten vom 7. September 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1719). Die Ernährungsämter geben die jeweils auf die einzelnen Abschnitte der Karte abzugebenden Höchstmengen bekannt.

§ 8

Die Milchkarten sind bei dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu beantragen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Betriebsführers über die von dem Arbeiter regelmäßig ausgeübte Tätigkeit beizufügen. Für das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 4 entsprechende Anwendung.

§ 9

Für die Ausgabe von Schwer- und Schwerstarbeiterkarten für Bezugsberechtigte in Betrieben der Wehrmacht, der Reichsverkehrsverwaltung und der Forstwirtschaft sowie für die Seeschiffahrt einschließlich der Seefischerei und der Binnenschiffahrt ergehen besondere Anordnungen.

II. Abschnitt

Werdende und stillende Mütter; Wöchnerinnen; Kranke und gebrechliche Personen

§ 10

(1) Werdenden und stillenden Müttern, Wöchnerinnen sowie Kranken und gebrechlichen Personen können nach näherer, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern ergehender Weisung des Reichs-

ministers für Ernährung und Landwirtschaft auf Grund ärztlicher Bescheinigung vom Ernährungsamt Berechtigungsscheine ausgestellt werden, die zum Bezuge zusätzlicher Lebensmittel berechtigen.

(2) Die Ernährungsämter können zum Ausgleich für die Gewährung von Berechtigungsscheinen die Bezugsberechtigung für andere Lebensmittel nach Maßgabe der ärztlichen Bescheinigung kürzen. Sie haben die entsprechenden Abschnitte der Karten einzuziehen.

(3) Bei werdenden und stillenden Müttern genügt an Stelle der ärztlichen Bescheinigung die Bescheinigung einer Hebamme.

§ 11

Werdende Mütter erhalten während der Schwangerschaft, stillende Mütter während der Zeit des Stillens auf Grund der Bescheinigung eines Arztes oder einer Hebamme Vollmilch. Zum Bezuge berechtigen die Milchkarten (§ 4 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten vom 7. September 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1719). Die Ernährungsämter geben jeweils die auf die einzelnen Abschnitte der Milchkarten abzugebenden Höchstmengen bekannt.

III. Abschnitt

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 12

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Listen oder Bescheinigungen ausstellt oder durch unrichtige Angaben eine Karte oder einen Berechtigungsschein erschleicht oder den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1431) bestraft.

§ 13

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Vorschriften dieser Verordnung im Erlaßwege ändern oder ergänzen.

§ 14

Diese Verordnung tritt am 25. September 1939 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung von Verpflegungszulagen an Schwer- und Schwerstarbeiter vom 29. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1537) außer Kraft.

Berlin, den 16. September 1939.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Anlage 1
(Zu § 1 vorstehender Verordnung)

(Auf gelbem Papier)

EA: .....

Bestellschein für S
Butter oder Butterschmalz
25. IX.—22. X. 1939

EA: .....

Bestellschein für S
Käse und Quarg
25. IX.—22. X. 1939

EA: .....

Bestellschein für S
Margarine oder Pflanzen- oder Kunstspeisefett oder Speiseöl
25. IX.—22. X. 1939

EA: .....

Bestellschein für S
Schweineschmalz oder Speck oder Talg
25. IX.—22. X.

Butter oder Butterschmalz **1 S** 25. IX.—1. X. 1939	**Butter oder Butterschmalz** **3 S** 9. X.—15. X. 1939	**Gültig vom 25. IX. bis 22. X. 1939** **Reichsfettkarte für Schwerarbeiter** **S** EA: ..... Name: ..... Wohnort: ..... Straße: ..... Ohne Namenseintragung ungültig Nicht übertragbar! Sorgfältig aufbewahren!	**Margarine oder Pflanzen- oder Kunstspeisefett oder Speiseöl** **a 2 S** 9. X.—22. X. 1939	**Margarine oder Pflanzen- oder Kunstspeisefett oder Speiseöl** **a 1 S** 25. IX.—8. X. 1939
Butter oder Butterschmalz **2 S** 2. X.—8. X. 1939	**Butter oder Butterschmalz** **4 S** 16. X.—22. X. 1939		**Margarine oder Pflanzen- oder Kunstspeisefett oder Speiseöl** **b 4 S** 9. X.—22. X. 1939	**Margarine oder Pflanzen- oder Kunstspeisefett oder Speiseöl** **b 3 S** 25. IX.—8. X. 1939
Käse oder Quarg **2 S** 2. X.—8. X. 1939	**Käse oder Quarg** **4 S** 16. X.—22. X. 1939		**Schweineschmalz oder Speck oder Talg** **4 S** 16. X.—22. X. 1939	**Schweineschmalz oder Speck oder Talg** **2 S** 2. X.—8. X. 1939
Käse oder Quarg **1 S** 25. IX.—1. X. 1939	**Käse oder Quarg** **3 S** 9. X.—15. X. 1939		**Schweineschmalz oder Speck oder Talg** **3 S** 9. X.—15. X. 1939	**Schweineschmalz oder Speck oder Talg** **1 S** 25. IX.—1. X. 1939

Anlage 2

(Zu § 1 vorstehender Verordnung)

(Auf blauem Papier)

Fleisch 1 S 25. 9.–1. 10. 39	Fleisch 3 S 25. 9.–1. 10. 39	Gültig vom 25. 9.–22. 10. 1939 **Reichsfleischkarte** für Schwerarbeiter S Sorgfältig aufbewahren. Nicht übertragbar. EA: ..... Name: ..... Wohnort: ..... Straße: ..... Ohne Namenseintragung ungültig!		Fleisch oder Fleischwaren b S 25. 9.–1. 10. 39	Fleisch oder Fleischwaren a S 25. 9.–1. 10. 39
Fleisch 2 S 25. 9.–1. 10. 39	Fleisch 4 S 25. 9.–1. 10. 39			Fleisch oder Fleischwaren d S 25. 9.–1. 10. 39	Fleisch oder Fleischwaren c S 25. 9.–1. 10. 39
Fleisch 5 S 2.–8. 10. 39	Fleisch 7 S 2.–8. 10. 39			Fleisch oder Fleischwaren b S 2.–8. 10. 39.	Fleisch oder Fleischwaren a S 2.–8. 10. 39
Fleisch 6 S 2.–8. 10. 39	Fleisch 8 S 2.–8. 10. 39			Fleisch oder Fleischwaren d S 2.–8. 10. 39	Fleisch oder Fleischwaren c S 2.–8. 10. 39
Fleisch 9 S 9.–15. 10. 39	Fleisch 11 S 9.–15. 10. 39			Fleisch oder Fleischwaren b S 9.–15. 10. 39	Fleisch oder Fleischwaren a S 9.–15. 10. 39
Fleisch 10 S 9.–15. 10. 39	Fleisch 12 S 9.–15. 10. 39			Fleisch oder Fleischwaren d S 9.–15. 10. 39	Fleisch oder Fleischwaren c S 9.–15. 10. 39
Fleisch 13 S 16.–22. 10. 39	Fleisch 15 S 16.–22. 10. 39	EA: ..... ← Bestellschein gilt nur für die mit Fleisch (links) bezeichneten Abschnitte 25. 9.–22. 10. 39 S		Fleisch oder Fleischwaren b S 16.–22. 10. 39	Fleisch oder Fleischwaren a S 16.–22. 10. 39
Fleisch 14 S 16.–22. 10. 39	Fleisch 16 S 16.–22. 10. 39			Fleisch oder Fleischwaren d S 16.–22. 10. 39	Fleisch oder Fleischwaren c S 16.–22. 10. 39

Anlage 3

(Zu § 1 vorstehender Verordnung)

(Auf rotem Papier)

25. 9.—1. 10. 39 Brot	2.—8. 10. 39 Brot	25. 9.—22. 10. 39 Brot oder Mehl	16.—22. 10. 39 Brot	9.—15. 10. 39 Brot
1 S	2 S	9 S	4 S	3 S

Gültig vom 25. 9. bis 22. 10. 1939

Reichsbrotkarte

für Schwerarbeiter

S

EA:

Name:

Wohnort:

Straße:

Nicht übertragbar! Sorgfältig aufbewahren! Ohne Namenseintragung ungültig!

25. 9.—1. 10. 39 Brot	2.—8. 10. 1939 Brot	25. 9.—22. 10. 39 Brot oder Mehl	16.—22. 10. 39 Brot	9.—15. 10. 39 Brot
5 S	6 S	11 S	8 S	7 S

25. 9. bis 22. 10. 39 S a Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S a Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S a Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S a Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot
25. 9. bis 22. 10. 39 S a Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S a Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S a Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S a Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot
25. 9. bis 22. 10. 39 S a Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S a Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S a Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S a Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot
25. 9. bis 22. 10. 39 S a Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S a Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S a Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S a Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 S b Brot

Anlage 4
(Zu § 1 vorstehender Verordnung)

(Auf gelbem Papier)

EA: .....

Bestellschein
für **Sst**
Butter
oder Butterschmalz
25. IX.—22. X. 1939

EA: .....

Bestellschein
für **Sst**
Käse und Quarg
25. IX.—22. X. 1939

EA: .....

Bestellschein
Sst
für
Margarine oder Pflanzen- oder Kunstspeisefett
oder Speiseöl
25. IX.—22. X. 1939

EA: .....

Bestellschein
für **Sst**
Margarine oder Pflanzen- oder Kunstspeisefett
oder Speiseöl
25. IX.—22. X. 1939

EA: .....

Bestellschein
für **Sst**
Schweineschmalz oder Speck
oder Talg
25. IX.—22. X.

Butter
oder Butterschmalz
1 Sst
25. IX.—1. X. 1939

Butter
oder Butterschmalz
3 Sst
9. X.—15. X. 1939

Butter
oder Butterschmalz
2 Sst
2. X.—8. X. 1939

Butter
oder Butterschmalz
4 Sst
16. X.—22. X. 1939

Käse oder Quarg
2 Sst
2. X.—8. X. 1939

Käse oder Quarg
4 Sst
16. X.—22. X. 1939

Käse oder Quarg
1 Sst
25. IX.—1. X. 1939

Käse oder Quarg
3 Sst
9. X.—15. X. 1939

Gültig vom
25. IX. bis 22. X. 1939

Reichsfettkarte
für Schwerstarbeiter

Sst

EA: .....

Name: .....

Wohnort: .....

Straße: .....

Ohne Namenseintragung ungültig
Nicht übertragbar! Sorgfältig aufbewahren!

Margarine oder
Pflanzen- oder
Kunstspeisefett
oder Speiseöl
a 2 Sst
9. X.—22. X. 1939

Margarine oder
Pflanzen- oder
Kunstspeisefett
oder Speiseöl
a 1 Sst
25. IX.—8. X. 1939

Margarine oder
Pflanzen- oder
Kunstspeisefett
oder Speiseöl
b 4 Sst
9. X.—22. X. 1939

Margarine oder
Pflanzen- oder
Kunstspeisefett
oder Speiseöl
b 3 Sst
25. IX.—8. X. 1939

Schweineschmalz
oder Speck
oder Talg
4 Sst
16. X.—22. X. 1939

Schweineschmalz
oder Speck
oder Talg
2 Sst
2. X.—8. X. 1939

Schweineschmalz
oder Speck
oder Talg
3 Sst
9. X.—15. X. 1939

Schweineschmalz
oder Speck
oder Talg
1 Sst
25. IX.—1. X. 1939

Anlage 5

Zu § 1 vorstehender Verordnung)

(Auf blauem Papier)

Fleisch 1 Sst 25. 9.–1. 10. 39	Fleisch 3 Sst 25. 9.–1. 10. 39	Gültig vom 25. 9.–22. 10. 1939		Fleisch oder Fleischwaren b Sst 25. 9.–1. 10. 39	Fleisch oder Fleischwaren a Sst 25. 9.–1. 10. 39
Fleisch 2 Sst 25. 9.–1. 10. 39	Fleisch 4 Sst 25. 9.–1. 10. 39	**Reichsfleischkarte** für Schwerstarbeiter		Fleisch oder Fleischwaren d Sst 25. 9.–1. 10. 39	Fleisch oder Fleischwaren c Sst 25. 9.–1. 10. 39
Fleisch 5 Sst 2.–8. 10. 39	Fleisch 7 Sst 2.–8. 10. 39	**Sst** Sorgfältig aufbewahren. Nicht übertragbar.		Fleisch oder Fleischwaren b Sst 2.–8. 10. 39.	Fleisch oder Fleischwaren a Sst 2.–8. 10. 39
Fleisch 6 Sst 2.–8. 10. 39	Fleisch 8 Sst 2.–8. 10. 39	EA:		Fleisch oder Fleischwaren d Sst 2.–8. 10. 39	Fleisch oder Fleischwaren c Sst 2.–8. 10. 39
Fleisch 9 Sst 9.–15. 10. 39	Fleisch 11 Sst 9.–15. 10. 39	Name:		Fleisch oder Fleischwaren b Sst 9.–15. 10. 39	Fleisch oder Fleischwaren a Sst 9.–15. 10. 39
Fleisch 10 Sst 9.–15. 10. 39	Fleisch 12 Sst 9.–15. 10. 39	Wohnort:		Fleisch oder Fleischwaren d Sst 9.–15. 10. 39	Fleisch oder Fleischwaren c Sst 9.–15. 10. 39
Fleisch 13 Sst 16.–22. 10. 39	Fleisch 15 Sst 16.–22. 10. 39	Straße:	EA:	Fleisch oder Fleischwaren b Sst 16.–22. 10. 39	Fleisch oder Fleischwaren a Sst 16.–22. 10. 39
Fleisch 14 Sst 16.–22. 10. 39	Fleisch 16 Sst 16.–22. 10. 39	Ohne Namenseintragung ungültig!	← Beefleischein gilt nur für die mit Fleisch (links) bezeichneten Abschnitte 25. 9.–22. 10. 39 **Sst**	Fleisch oder Fleischwaren d Sst 16.–22. 10. 39	Fleisch oder Fleischwaren c Sst 16.–22. 10. 39

Anlage 6

(Zu § 1 vorstehender Verordnung)

(Auf rotem Papier)

25. 9.—1. 10. 39	2.—8. 10. 39	25. 9.—22. 10. 39	16.—22. 10. 39	9.—15. 10. 39
Brot Sst	Brot Sst	Brot oder Mehl Sst	Brot Sst	Brot Sst
1	2	10	4	3

25. 9.—1. 10. 39	2.—8. 10. 1939	25. 9.—22. 10. 39	16.—22. 10. 39	9.—15. 10. 39
Brot Sst	Brot Sst	Brot oder Mehl Sst	Brot Sst	Brot Sst
5	6	9	8	7

Gültig vom 25. 9. bis 22. 10. 1939

Reichsbrotkarte

für Schwerstarbeiter

Sst

EA:

Name:

Wohnort:

Straße:

Nicht übertragbar! Sorgfältig aufbewahren! Ohne Namenseintragung ungültig!

25. 9.—1. 10. 39	2.—8. 10. 39	25. 9.—22. 10. 39	16.—22. 10. 39	9.—15. 10. 39
Brot Sst	Brot Sst	Brot oder Mehl Sst	Brot Sst	Brot Sst
1	2	11	4	3

25. 9.—1. 10. 39	2.—8. 10. 1939	25. 9.—22. 10. 39	16.—22. 10. 39	9.—15. 10. 39
Brot Sst	Brot Sst	Brot oder Mehl Sst	Brot Sst	Brot Sst
5	6	12	8	7

25. 9. bis 22. 10. 39 Sst a Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 Sst a Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 Sst a Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 Sst b Brot	25. 9. bis 22. 10. 39 Sst b Brot

Anlage 7

(Zu § 2 Abs. 3 vorstehender Verordnung)

Richtlinien

für die Auswahl der Schwer- und Schwerstarbeiter

Vorbemerkung:

1. Nachstehend sind die Berufsgruppen angegeben, bei denen die Anerkennung als Schwer- oder Schwerstarbeiter in Betracht kommen kann. Die bloße Zugehörigkeit zu einer der genannten Berufsgruppen genügt jedoch nicht für die Anerkennung als Schwer- oder Schwerstarbeiter; vielmehr muß in jedem einzelnen Fall geprüft werden, ob die Voraussetzungen des § 2 der Verordnung vorliegen.

2. Soweit danach in einem Betriebe Gefolgschaftsmitglieder vorhanden sind, die als Schwer- oder Schwerstarbeiter in Betracht kommen, stellt der Betriebsführer die im § 3 vorgeschriebene Liste auf.

3. Soweit bei einzelnen Arbeitern, die in der nachstehenden Liste nicht genannt sind, die besonderen Verhältnisse am Arbeitsplatz es notwendig machen, § 2 der Verordnung anzuwenden, bedarf der Antrag auf Anerkennung als Schwer- oder Schwerstarbeiter einer besonderen Begründung. Das Gewerbeaufsichtsamt prüft derartige Einzelfälle nach näherer Anweisung des Reichsarbeitsministers, die im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ergeht.

4. Beschäftigungsgruppen, die in einer Gewerbegruppe als Schwer- oder Schwerstarbeiter genannt sind, gelten auch in den übrigen Gruppen als Schwer- oder Schwerstarbeiter, wenn die Voraussetzungen des § 2 der Verordnung erfüllt sind.

A. Allgemein

1. Schwerarbeiter:

Transportarbeiter (Verlader, Stauer, Schauerleute usw.) für schwere Güter und Rohmaterialien mit hohem Schüttgewicht

Kesselheizer an Kesseln mit Handbeschickung und Handstochung

Aschenzieher, Schlackenzieher, Aschenfahrer, Feuerputzgrabenreiniger, Rauchkammerentleerer

Arbeiter an Generatoren

Kesselreiniger

Schlosser für schwere Montagearbeiten

Rohrschlosser, Rohrleger und Rohrbieger mit schweren Arbeiten

Reparaturschlosser für schwere Arbeiten

Schmiede, Zuschläger und Kesselschmiede

Schweißer und Autogenschneider unter erschwerenden Arbeitsbedingungen

Sandstrahlbläser

Farbspritzer (Spritzlackierer) an großen Werkstücken

Lokomotivführer bei Dampflokomotiven mit Ausnahme der Feldbahnen

Lokomotivheizer

Rangierer, Kuppler, Hemmschuhleger, Schlaucher, Weichenwärter an handbedienten Weichen, alle diese jedoch nur bei starkem Verkehr

Kraftwagenführer im Güterfernverkehr

Müllträger, -verlader und -entlader

Arbeiter in Abwasserkanälen.

2. Schwerstarbeiter:

Schlacker und Kellerleute an Gasgeneratoren

Kesselreiniger in warmen Kesseln

Sandstrahlbläser am Freistrahl

Schmiede, Zuschläger und Kesselschmiede unter erschwerenden Arbeitsbedingungen.

B. Bergbau

1. Schwerarbeiter:

Arbeiter an der Hängebank, in Siebereien, Aufbereitungen und bei der Verladung

Brikettabnehmer und -verlader

Ofen- und Teervorlagenarbeiter

Tagebauhäuer und -lehrhäuer sowie Füller im Tagebau beim Füllen von Hand

Salzkocher in Ammoniakfabriken

Fördermaschinisten an Hauptschächten.

2. Schwerstarbeiter:

Alle unter Tage Beschäftigten einschließlich der technischen Aufsichtspersonen

Arbeiter, die unmittelbar an den Koksöfen beschäftigt sind

Arbeiter an Röst-, Sinter- und Glühöfen

Arbeiter an Rolleöfen in Schwelereien

Pecharbeiter in Steinkohlenbrikettfabriken.

C. Industrie der Steine und Erden

1. Schwerarbeiter:

Aufbereitungsarbeiter, soweit sie schwere Körperarbeit zu verrichten haben

Bruch- und Grubenarbeiter, die bei der Gewinnung und der Verladung des Materials beschäftigt sind

Pflastersteinmacher

Schottermacher

Steinmetze, Steinhauer in Steinbrüchen

Steinformer (Ziegelstreicher)

Steinschleifer

Ofenarbeiter aller Art

Ofenmaurer bei Reparaturen

Kapseldreher in der Porzellan- und Steingutindustrie

Glasätzer, soweit dabei die Glaswaren von Hand getaucht werden

Glasgrobschleifer

Hafen- und Steinmacher in der Glasindustrie.

2. Schwerstarbeiter:

Steinbrecher vor der Wand

Ein- und Austräger (Karrer) und Einsetzer in Brennöfen

Ofenmaurer in heißen Öfen

Gemengeeinleger, Glasschmelzer, Glasschürer

Glasbläser, Glasmacher vor dem Ofen.

D. Eisen- und Metallgewinnung

1. Schwerarbeiter:

Aufbereitungsarbeiter, soweit sie schwere Körperarbeit verrichten

Former und Kernformer

Kranführer in den Stahlwerks-, Walzwerks- und Gießhallen sowie in der Thomasschlackenmühle

Pfannenmacher

Stopfmassemacher

Arbeiter an der Gichtgasleitung, z. B. Staubzieher

Kanalarbeiter

Ofenarbeiter, z. B. Hoch-, Martin-, Glüh-, Wälz- und Tiefofenarbeiter

Arbeiter an der Schmelzelektrolyse

Ofen- und Konvertermaurer bei Reparaturen

Walzer, Zieher, Presser

Arbeiter an Warmsägen und -scheren

Adjustagearbeiter (Zurichter), soweit sie schwere Körperarbeit verrichten

Beizer

Verzinner, Verzinker und Verbleier

Muffel- und Vorlageformer in Zinkhütten.

2. Schwerstarbeiter:

Gießer und Schmelzer

Chargierkranführer

Pfannenmacher an heißen Pfannen

Gießgrubenarbeiter, Kokillenleute

Masselformer und -schläger

Kanalarbeiter unter erschwerenden Arbeitsbedingungen

Ofenarbeiter, die unmittelbar am Ofen arbeiten

Konverterleute

Mischerleute

Ofen- und Konvertermaurer an heißen Öfen

Gußputzer, Blockputzer

Walzer, Zieher, Presser an heißem Metall

Hammerleute

Rohrschweißer an großen Stücken.

E. Eisen-, Stahl- und Metallwarenherstellung, Maschinen-, Stahl- und Fahrzeugbau, Elektrotechnik, Optik und Feinmechanik

1. Schwerarbeiter:

Former und Kernformer, soweit sie schwere Körperarbeit verrichten

Gußputzer

Walzer, Hammerleute und Zieher (mit Ausnahme des Kaltfeinzuges)

Presser und Stanzer an schweren Arbeitsstücken

Härter, Glüher und Vergüter

Nagelhandschmiede

Feilenhandhauer

Beizer und Ätzer

Metallisierer nach dem Spritzverfahren

Bleilöter

Emaillierer

Verzinner, Verzinker und Verbleier

Warmnieter, Preßluftnieter und Gegenhalter

Stemmer

Schiffbauer

Kabelimprägnierer, Bleipressenarbeiter

Massemischer und -schmierer, Formierer für Akkumulatoren

Dreher, Bohrer und Schleifer an schweren Werkstücken, soweit ihre Tätigkeit schwere Körperarbeit erfordert.

2. Schwerstarbeiter:

Gießer und Schmelzer (mit Ausnahme des Spritzgusses)

Gußputzer, soweit sie mit Preßluftwerkzeugen arbeiten

Walzer, Zieher, Presser, Hammerleute an heißem Metall

Knieschleifer

Warmnieter, Preßluftnieter und Gegenhalter unter erschwerenden Arbeitsbedingungen

Stemmer unter erschwerenden Arbeitsbedingungen

Taucher.

F. Chemische Industrie

1. Schwerarbeiter:

Ofenwärter in anorganischen Betrieben

Karbidabfüller

Kies-, Kalk-, Klinkerbrecher, Gipsmüller usw.

Abbrandfahrer

Arbeiter in Kohle-Trockenanlagen

Kontaktarbeiter, Kontaktverlader

Apparate-, Anlage-, Maschinen- und Pumpenwärter unter erschwerenden Arbeitsbedingungen

Arbeiter in Graphitofenhäusern und Graphitwerkstätten

Arbeiter in Chlorfabriken und Chlor verarbeitenden Betrieben unter erschwerenden Arbeitsbedingungen

Pressereiniger, Zentrifugenfahrer, Mühlenwärter bei schwierigen Arbeiten

Arbeiter in Trocknereien (Aufblecher, Ausblecher, Schrankzieher usw.)

Baryteure, Emulsionsansetzer usw.

Arbeiter bei der Herstellung von Betanaphthylamin, Phthalsäure und ähnlichen chemischen Produkten

Bleilöter

Ofenmaurer bei Reparaturen

Arbeiter in Schmelzelektrolysen (Aluminium, Magnesium)

Sonstige Fabrikationsarbeiter, soweit sie schwere Körperarbeit verrichten oder unter erschwerenden Arbeitsbedingungen arbeiten.

2. Schwerstarbeiter:

Ofenarbeiter (z. B. an Schwefelnatronöfen, Quecksilberöfen, Aufschlußöfen für Chrom- und Manganerze)

Ofendecker und Abstecher an Karbid- und Kalköfen, soweit sie unmittelbar am Ofen arbeiten u. ä.

Ofenmaurer an heißen Öfen

Rohrausbesserer in Verdampfern

Bleilöter, die überwiegend mit Gasmaske arbeiten

Fabrikationsarbeiter, soweit sie schwere körperliche Arbeit unter erschwerenden Arbeitsbedingungen verrichten.

G. Textilindustrie

Schwerarbeiter:

Wollwäscher

Reißer und Wolfer

Arbeiter am Öffner und Brecher

Krempelputzer

Walker

Karbonisierer.

H. Papiererzeugung und Papierverarbeitung

1. Schwerarbeiter:

Holzschäler, Holzhacker, Holzschleifer, soweit sie schwere Körperarbeit verrichten

Steinschärfer

Ofen- und Kochermaurer.

2. Schwerstarbeiter:

Röstofenarbeiter

Abbrandkarrer

Sodaofenarbeiter

Ofen- und Kochermaurer in heißen Ofen und Kochern.

J. Druck- und Vervielfältigungsgewerbe

Schwerarbeiter:

Schriftgießer und -schmelzer

Stereotypeure

Rotationsmaschinenarbeiter

Tiefdruckmaschinenarbeiter.

K. Lederindustrie

Schwerarbeiter:

Naßarbeiter in der Wasser- und Gerberwerkstatt, soweit Großviehhäute verarbeitet werden

Handstoßer, Handpuffer und Handblanchierer.

L. Kautschuk- und Asbestindustrie

1. Schwerarbeiter:

Gummimischer, -walzer und -kneter, soweit sie schwere Arbeit leisten, z. B. an Walzwerken von 1,50 m und mehr Breite

Aufbauarbeiter für Autoreifen und schwerere Reifen

Heißvulkanisierer, Presser und Heizer

Gummistreicher.

2. Schwerstarbeiter:

Heißvulkanisierer, Presser und Heizer an schweren Stücken.

M. Holz- und Schnitzstoffgewerbe

Schwerarbeiter:

Holzfäller, Holzschäler

Sägewerksarbeiter, soweit sie gleichzeitig Transportarbeiten verrichten

Arbeiter in Holzimprägnieranstalten

Böttcher für schwere Fässer (Faßbüttner).

N. Nahrungs- und Genußmittelgewerbe

Schwerarbeiter:

Müller, soweit sie auch Transportarbeiten verrichten

Arbeiter an Schnitzelanlagen, Batteriefüller, Arbeiter an Schlamm- und Filterpressen, Arbeiter an Trocknungsanlagen, Zentrifugenarbeiter in der Zuckerindustrie

Kopfschlächter, Lohnschlächter

Pressenarbeiter in Ölmühlen

Ölmüller, soweit sie auch Transportarbeiten verrichten

Cichoriendarrer und -röster.

O. Bekleidungsindustrie

Schwerarbeiter:

Wolfer, Facher, Wickler und Anstoßer in Hutfabriken, soweit die Arbeit nicht maschinell erfolgt

Handmatrizenzieher und -presser.

P. Bau- und Baunebengewerbe

1. Schwerarbeiter:

Einschaler

Eisenbieger und -flechter im Beton- und Eisenbetonbau

Stein-, Mörtel- und Wasserträger, Zementträger, Zementverlader

Arbeiter im Tief- und Straßenbau, soweit sie von Hand ausschachten oder verladen

Arbeiter an Baumaschinen, soweit sie schwere Körperarbeit verrichten

Bohrkolonnen im Rohrleitungsbau

Eisenbahnoberbauarbeiter

Arbeiter an Preßluftwerkzeugen und Handrammen

Pflasterer, außer für Kleinpflaster

Abbrucharbeiter

Naßbaggereiarbeiter.

2. Schwerstarbeiter:

Druckluftarbeiter (Caissonarbeiter)

Taucher.

Q. Gaswerke

1. Schwerarbeiter:

Arbeiter an Generatoren, Retorten-, Koks- und Kammeröfen

Kanal- und Grubenreiniger

Apparatewärter und -reiniger unter erschwerenden Arbeitsbedingungen.

2. Schwerstarbeiter:

Arbeiter, die unmittelbar an den Ofen beschäftigt sind.

R. Binnenschiffahrt

1. Schwerarbeiter:

Die Besatzung von Fracht- und Schleppschiffen (ausgenommen aufgelegte und Lagerschiffe)

Besatzung der Fischereifahrzeuge

Flößer.

2. Schwerstarbeiter:

Maschinisten unter besonders erschwerten Arbeitsbedingungen

Trimmer

Heizer, soweit die Bedienung der Feuerung von Hand erfolgt.

S. Forstwirtschaft

1. Schwerarbeiter:

Waldarbeiter bei der Holzfällung und Holzbringung in der Ebene und im Hügelland

Wegebauarbeiter, soweit sie unter C 1 oder P 1 fallen.

2. Schwerstarbeiter:

Waldarbeiter bei der Holzfällung und Holzbringung im Hoch- und Mittelgebirge

Steinbrecher vor der Wand

Arbeiter der Wildbach- und Lawinenverbauung im Hochgebirge.

Anlage 8
(Zu § 3 vorstehender Verordnung)

Liste der Schwerarbeiter

Ernährungsamt .....

Betrieb: .....

in ..... **Straße:** .....

Gemäß § 3 der Verordnung über die Gewährung von Sonderzulagen an Schwer- und Schwerstarbeiter usw. vom 16. September 1939 versichere ich hiermit, daß die nachstehend aufgeführten Gefolgschaftsmitglieder in meinem — unserem — Betrieb als Schwerarbeiter beschäftigt sind:

Lfde. Nr.	Name und Vorname Wohnort und Straße	Regelmäßig ausgeübte Tätigkeit	Abteilung des Betriebes
	Beispiel:		
1	*Müller, Max* *Essen, Karlstr. 18*	*Kesselreiniger*	*Kesselhaus*
2	*Schulze, Otto* *Essen, Kruppstr. 20*	*Schmied*	*Behälterbau*

Anlage 9

(Zu § 3 vorstehender Verordnung)

Liste der Schwerstarbeiter

Ernährungsamt .....

Betrieb: .....

in ..... **Straße:** .....

Gemäß § 3 der Verordnung über die Gewährung von Sonderzulagen an Schwer- und Schwerstarbeiter usw. vom 16. September 1939 versichere ich hiermit, daß die nachstehend aufgeführten Gefolgschaftsmitglieder in meinem — unserem — Betrieb als Schwerstarbeiter beschäftigt sind:

Lfde. Nr.	Name und Vorname Wohnort und Straße	Regelmäßig ausgeübte Tätigkeit	Abteilung des Betriebes
	Beispiel:		
1	*Meyer, Hans Gelsenkirchen, Nordstr. 76*	*Schmelzer*	*Martinstahlwerk*
2	*Schmidt, Werner Duisburg-Hamborn, Grillostr. 9*	*Hauer*	*Bergbau unter Tage*

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 19. September 1939	Nr. 183

Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 39	**Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs**	1841
31. 8. 39	Verordnung über die Errichtung einer öffentlichen Sachversicherungsanstalt im Reichsgau Sudetenland	1844
12. 9. 39	Zweite Durchführungs- und Änderungsverordnung zur Verordnung über die Errichtung eines Versicherungsfonds	1844
16. 9. 39	Dritte Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung)	1845
16. 9. 39	Zweite Verordnung über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden der Ostmark für das Rechnungsjahr 1939	1846
17. 9. 39	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs	1847
18. 9. 39	Verordnung über die Vertretung von Rechtsanwälten	1847
18. 9. 39	Verordnung über die Vertretung von Notaren	1848

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs.

Vom 16. September 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

1. Abschnitt
Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens

Artikel 1

Verbindung von Strafsachen der allgemeinen Gerichtsbarkeit und der Wehrmachtgerichtsbarkeit

§ 1

Überweisung an die Wehrmachtgerichtsbarkeit

(1) Sind an einer Straftat mehrere als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beteiligt und ist der eine der allgemeinen Gerichtsbarkeit, der andere der Wehrmachtgerichtsbarkeit unterworfen oder sind zwischen Personen, die verschiedener Gerichtsbarkeit unterworfen sind, Taten wechselseitig begangen, so überweist das allgemeine Gericht das Verfahren zur Verbindung mit dem wehrmachtgerichtlichen Verfahren an den zuständigen Gerichtsherrn, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt und der Gerichtsherr zustimmt. Ist das Strafverfahren noch nicht bei Gericht anhängig, so kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren abgeben, wenn der Gerichtsherr zustimmt.

(2) Ein Verfahren der allgemeinen Gerichtsbarkeit kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 mit einem wehrmachtgerichtlichen Verfahren auch durch eine Vereinbarung des Reichsministers der Justiz und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht verbunden werden.

(3) Die Verfahren können ebenso wieder getrennt werden.

§ 2

Vollstreckung

Erkennt das Wehrmachtgericht auf Grund des § 1 gegen einen Angeklagten, der der allgemeinen Gerichtsbarkeit untersteht, auf Strafe oder auf eine Maßregel der Sicherung und Besserung, so geht die Vollstreckung des Urteils auf die allgemeinen Behörden über.

Artikel 2
Außerordentlicher Einspruch

§ 3

Außerordentlicher Einspruch gegen rechtskräftige Urteile

(1) Gegen rechtskräftige Urteile in Strafsachen kann der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht binnen einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft Einspruch erheben, wenn er wegen schwerwiegender Bedenken gegen die Richtigkeit des Urteils eine neue Verhandlung und Entscheidung in der Sache für notwendig hält.

(2) Auf Grund des Einspruchs entscheidet der Besondere Strafsenat des Reichsgerichts in der Sache von neuem.

(3) Ist das Urteil vom Volksgerichtshof erlassen, so steht der Einspruch dem Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof, die Entscheidung dem Besonderen Senat des Volksgerichtshofs zu. Dasselbe gilt bei Urteilen des Oberlandesgerichts in einer Strafsache, die der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof an die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht abgegeben oder der Volksgerichtshof zur Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überwiesen hat.

(4) Besteht ein Zusammenhang mit einer Strafsache, die zur Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte gehört, so kann das Verfahren durch eine Vereinbarung des Reichsministers der Justiz und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht der Wehrmachtgerichtsbarkeit überwiesen werden. Auf Grund des Einspruchs entscheidet dann der Sondersenat des Reichskriegsgerichts (§ 410b der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 4

Der Besondere Strafsenat des Reichsgerichts

(1) Der Besondere Strafsenat des Reichsgerichts besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern.

(2) Den Vorsitz führt der Präsident des Reichsgerichts und, wenn er verhindert ist, der Vizepräsident. Zwei Mitglieder müssen Senatspräsidenten oder Räte des Reichsgerichts sein.

(3) Die Mitglieder und ihre Vertreter werden auf Vorschlag des Reichsministers der Justiz vom Führer und Reichskanzler für die Dauer von zwei Geschäftsjahren bestellt.

§ 5

Der Besondere Senat des Volksgerichtshofs

(1) Der Besondere Senat des Volksgerichtshofs besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern.

(2) Den Vorsitz führt der Präsident des Volksgerichtshofs und, wenn er verhindert ist, der Vizepräsident. Ein Mitglied muß Senatspräsident oder Rat des Volksgerichtshofs sein.

(3) Die Mitglieder und ihre Vertreter werden auf Vorschlag des Reichsministers der Justiz vom Führer und Reichskanzler für die Dauer von zwei Geschäftsjahren bestellt.

§ 6

Verfahren

(1) Für das Verfahren vor dem Besonderen Senat gelten die Vorschriften über das Hauptverfahren des ersten Rechtszuges entsprechend. Der Senat kann von diesen Vorschriften abweichen, wenn er es für angemessen hält.

(2) Befindet sich der Verurteilte auf Grund des Urteils in Haft, so kann der Oberreichsanwalt anordnen, daß er festgehalten wird, bis das Gericht über die Untersuchungshaft entscheidet.

§ 7

Außerordentlicher Einspruch gegen rechtskräftige Gerichtsbeschlüsse

Für rechtskräftige Gerichtsbeschlüsse, die das Verfahren abschließen, gelten die §§ 3 bis 6 entsprechend.

Artikel 3
Weitere Zuständigkeit des Besonderen Strafsenats des Reichsgerichts

§ 8

Erhebung der Anklage vor dem Besonderen Strafsenat des Reichsgerichts

(1) Der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht kann in einer Strafsache, die nicht zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehört, die Anklage vor dem Besonderen Strafsenat des Reichsgerichts erheben, wenn er das wegen der Bedeutung der Sache für angezeigt hält.

(2) Auf die Anklage ordnet der Vorsitzende die Hauptverhandlung vor dem Besonderen Strafsenat des Reichsgerichts an.

Artikel 4
Durchführungsvorschriften

§ 9

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Abschnitts erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

2. Abschnitt
Änderung von Vorschriften des Wehrmachtstrafverfahrens

Die Militärstrafgerichtsordnung in der Neufassung vom 29. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 751) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Überweisung an die allgemeinen Gerichte

(1) Bei einer Zuwiderhandlung, die sich nur gegen die allgemeinen Strafgesetze richtet, kann der Gerichtsherr das Verfahren den Behörden der allgemeinen Gerichtsbarkeit zur Verbindung mit einem dort anhängigen Strafverfahren über-

weisen, wenn an der strafbaren Handlung auch Beschuldigte, die der allgemeinen Gerichtsbarkeit unterstehen, als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beteiligt sind oder wenn diese mit Beschuldigten, die der Wehrmachtgerichtsbarkeit unterstellt sind, Taten wechselseitig begangen haben.

(2) Die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichtsbarkeit entfällt, wenn sich herausstellt, daß mit der Zuwiderhandlung eine strafbare Handlung gegen das Militärstrafgesetzbuch rechtlich zusammentrifft.

(3) Die Verfahren können mit Zustimmung des Gerichtsherrn wieder getrennt werden.

(4) Strafverfahren, für die das Reichskriegsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, können bis zur Urteilsverkündung unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch durch eine Vereinbarung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht und des Reichsministers der Justiz dem Volksgerichtshof zur Verbindung überwiesen werden. Das ist auch dann möglich, wenn mit der Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Gesetze eine strafbare Handlung gegen das Militärstrafgesetzbuch rechtlich zusammentrifft. Die Verfahren können ebenso wieder getrennt werden."

2. Hinter § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Übernahme von Verfahren der allgemeinen Gerichtsbarkeit

Unter welchen Voraussetzungen ein Verfahren der allgemeinen Gerichtsbarkeit an die Wehrmachtgerichte überwiesen und ein übernommenes Verfahren an die Behörden der allgemeinen Gerichtsbarkeit zurückverwiesen werden kann, regelt das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs vom 16. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1841)."

3. § 222 erhält folgende Fassung:

„§ 222

Änderung oder Zurücknahme der Anklage

Auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel kann der Gerichtsherr vor der Hauptverhandlung die Anklageverfügung ändern oder zurücknehmen. Geschieht dies, so gelten die §§ 194 bis 210 über die Erhebung der Anklage und die Einstellung des Verfahrens entsprechend."

4. Hinter § 410 wird eingefügt:

„§ 410a

Außerordentliche Wiederaufnahme auf Anordnung des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht kann in einem durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahren die Erneuerung der Hauptverhandlung anordnen.

§ 410b

Der Sondersenat des Reichskriegsgerichts

(1) Soweit der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht nichts anderes bestimmt, gelten folgende Vorschriften:

(2) Für die erneute Verhandlung und Entscheidung ist der Sondersenat des Reichskriegsgerichts zuständig.

(3) Der Sondersenat besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus drei Senatspräsidenten oder Räten des Reichskriegsgerichts und vier Offizieren. Der dienstälteste richterliche Militärjustizbeamte leitet die Verhandlung.

(4) Die Mitglieder und ihre Vertreter werden auf Vorschlag des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht für zwei Jahre bestellt.

§ 410c

Verfahren vor dem Sondersenat

Für das Verfahren vor dem Sondersenat gelten entsprechend die Vorschriften über das Verfahren in erster und letzter Instanz vor dem Reichskriegsgericht. Der Sondersenat kann davon abweichen, wenn er es für angemessen hält."

3. Abschnitt

Änderung von Vorschriften über die Bestrafung des Landesverrats

Die Vorschriften des § 89 Abs. 3 und des § 90 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich werden aufgehoben. Sie sind auch nicht mehr anwendbar bei Taten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind.

Führerhauptquartier, den 16. September 1939.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Verordnung über die Errichtung einer öffentlichen Sachversicherungsanstalt im Reichsgau Sudetenland.

Vom 31. August 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

§ 1

Für den Reichsgau Sudetenland wird mit Wirkung vom 1. September 1939 eine öffentliche Sachversicherungsanstalt errichtet. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Name, Sitz und Geschäftsgebiet werden durch die Satzung bestimmt.

§ 2

(1) Für die Anstalt gilt das preußische Gesetz, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, vom 25. Juli 1910 (Preuß. Gesetzsamml. S. 241) sinngemäß.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Vorschriften verwiesen wird, die im Reichsgau Sudetenland noch nicht gelten, erhalten die Verweisungen bis zur Einführung dieser Vorschriften ihren Inhalt aus dem derzeit im Reichsgau Sudetenland geltenden Recht.

§ 3

(1) Aufsichtsbehörde der Anstalt ist der Reichsstatthalter im Reichsgau Sudetenland.

(2) Oberste Aufsichtsbehörde ist der Reichswirtschaftsminister. Er stellt die Satzung auf.

§ 4

(1) Der Reichswirtschaftsminister ist befugt, wechselseitige Versicherungsunternehmungen, die die Feuerversicherung betreiben, nach Antrag des Reichsstatthalters im Reichsgau Sudetenland in die Anstalt einzugliedern, wenn dies im Interesse einer geordneten Versicherungswirtschaft liegt.

(2) Mit der Eingliederung geht das Vermögen der eingegliederten Versicherungsunternehmung einschließlich der Schulden auf die Anstalt über. Die eingegliederte Unternehmung erlischt. Soweit das Vermögen nicht zu den nach der Satzung der neuen Anstalt zu bildenden und zu weiteren betriebsnotwendigen Rücklagen (Beitragsüberträge, Schadenreserven, Pensionsrücklagen u. ä.) gehört, ist es nach den für die eingegliederte Unternehmung hinsichtlich der Verteilung des Vermögensüberschusses im Falle der Abwicklung geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen zu verwenden.

(3) Die Rechtsbeziehungen zwischen den Mitgliedern der sudetendeutschen wechselseitigen Versicherungsunternehmung und der Anstalt regeln sich im übrigen vom Zeitpunkt der Eingliederung ab nach der Satzung und den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Anstalt.

Berlin, den 31. August 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Durchführungs- und Änderungsverordnung zur Verordnung über die Errichtung eines Versicherungsfonds*).

Vom 12. September 1939.

Auf Grund der Verordnung über das Versicherungswesen in Österreich vom 11. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 626) und des § 9 der Verordnung über die Errichtung eines Versicherungsfonds vom 10. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 569) wird verordnet:

Artikel I

Der § 2 der Verordnung über die Errichtung eines Versicherungsfonds erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Der Versicherungsfonds ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Berlin. Er wird durch seinen Präsidenten vertreten, den der Reichswirtschaftsminister beruft und anstellt.

(2) Aufsichtsbehörde ist der Reichswirtschaftsminister."

*) Betrifft nicht den Reichsgau Sudetenland.

Artikel II

Der § 3 der Verordnung über die Errichtung eines Versicherungsfonds erhält folgende Fassung:

„§ 3

Der Präsident des Versicherungsfonds stellt die Satzung des Versicherungsfonds auf. Diese bedarf der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers."

Berlin, den 12. September 1939.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Landfried

Dritte Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung).

Vom 16. September 1939.

Auf Grund der §§ 16 und 18 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1

Aus dem Geschäftsbereich des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) — Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten — werden übertragen:

1. Auf die Reichsstatthalter die Aufgaben und Befugnisse
   a) auf dem Gebiete des Stiftungs- und Fondswesens, soweit sie unter der Sachleitung des Reichsministers des Innern stehen; die Zuständigkeiten der Stiftungs- und Fondsbehörde nimmt der Reichsstatthalter wahr, in dessen Amtsbezirk sich der Sitz der Stiftung (des Fonds) befindet;
   b) zur Handhabung des materiellen Landespolizeirechts im Bereich der Ordnungs- und Sicherheitspolizei; die vereinsbehördlichen Zuständigkeiten nach den §§ 11 und 25 des Vereinsgesetzes (RGBl. Nr. 134/1867) nimmt der Reichsstatthalter wahr, in dessen Amtsbezirk sich der Sitz des Vereins (Verbandes) befindet;
   c) der Feststellungsbehörde nach § 14 der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1620);
   d) nach dem Bundesgesetz über den Erwerb des Eigentums an unbeweglichen Sachen durch Ausländer (BGBl. Nr. 106/1928).
2. Auf den Reichsstatthalter in Wien die Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiete des Vermessungswesens einschließlich der Fachaufsicht über die Führung des Liegenschaftskatasters.
3. Auf die Landesarbeitsämter die Aufgaben und Befugnisse nach dem Inlandarbeiterschutzgesetz (BGBl. Nr. 457/1925); bis zur Errichtung der Landesarbeitsämter werden diese Aufgaben und Befugnisse vom Reichsarbeitsminister wahrgenommen.
4. Auf den Reichsminister des Innern, soweit sich nicht aus den §§ 2 und 3 anderes ergibt, die Aufgaben und Befugnisse
   a) auf dem Gebiete des Gesundheitswesens;
   b) auf dem Gebiete des Veterinärwesens.

§ 2

(1) Die Aufgaben und Befugnisse, die dem Reichsstatthalter in Österreich (Österreichische Landesregierung) auf Grund der §§ 7, 8 Abs. 2, § 35 Abs. 2, § 56 Abs. 1 und § 57 Abs. 1 des Krankenanstaltengesetzes (StGBl. Nr. 327/1920) in der Fassung des Gesetzes, BGBl. Nr. 72/1923 zustehen, gehen auf die Reichsstatthalter über.

(2) Die Aufsicht über die pharmazeutische Gehaltskasse auf Grund des Gehaltskassengesetzes (BGBl. Nr. 23/1928) führt der Reichsstatthalter in Wien.

(3) Die Gewährung von Unterstützungen für Viehverluste durch Milzbrand und Rauschbrand (§ 60 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen — RGBl. Nr. 177/1909), wird auf die Reichsstatthalter übertragen.

(4) Über Ansprüche auf Kostenersatz nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (RGBl. Nr. 67/1913), entscheidet der Reichsstatthalter. Eine Berufung findet gegen seine Entscheidung nicht statt.

§ 3

(1) Es werden unterstellt

1. dem Reichsstatthalter, in dessen Amtsbezirk der Sitz der Anstalt liegt:

   das Staatliche serotherapeutische Institut in Wien, die Staatsanstalt für chemisch-pharmazeutische Untersuchungen in Wien,

   die Bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten in Wien, Graz, Innsbruck, Klagenfurt und Salzburg,

   die Experimentell-pharmakologisch-balneologische Untersuchungsanstalt in Wien,

   die Schutzimpfungsanstalt gegen Wut in Wien,

   die Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien,

   die Staatsanstalten für Lebensmitteluntersuchung in Wien, Graz und Innsbruck,

   die Heil- und Kuranstalten Sauerhof und Peterhof in Baden bei Wien,

   die Hebammenlehranstalten in Wien, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg;

2. unmittelbar dem Reichsminister des Innern:

   die Staatsanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung), die sich auf den einstweiligen Weiterbetrieb der Wiener Apotheken des ehemaligen Landes Österreich beziehen, werden vom Reichsstatthalter in Wien wahrgenommen.

(3) Das Militär-Matrikenamt in Wien geht mit seinen Beständen mit Wirkung vom 1. April 1939 auf das Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber als dessen Zweigstelle über. Die Zweigstelle nimmt weiterhin die Aufgaben des Militär-Matrikenamts wahr.

§ 4

Die Aufgaben und Befugnisse, die durch diese Verordnung auf die Reichsstatthalter übertragen werden, werden bis zur Berufung der Reichsstatthalter durch die Landeshauptmänner, für die Stadt Wien durch den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Verwaltung der Stadt Wien — ausgeübt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1939 in Kraft.

Berlin, den 16. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Verordnung über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden der Ostmark für das Rechnungsjahr 1939.

Vom 16. September 1939.

Auf Grund des § 121 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

Die Vorschrift des § 1 der Verordnung über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden der Ostmark für das Rechnungsjahr 1939 vom 28. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 858) ist bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1939, spätestens bis zum 1. November 1939 anzuwenden.

§ 2

Die Verordnung tritt rückwirkend vom 1. Juli 1939 ab in Kraft.

Berlin, den 16. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs.

Vom 17. September 1939.

Auf Grund des § 9 des 1. Abschnitts des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs vom 16. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1841) wird verordnet:

§ 1

Einlegung des außerordentlichen Einspruchs

(1) Der außerordentliche Einspruch wird bei dem Besonderen Senat schriftlich eingelegt.

(2) Mit der Einlegung des außerordentlichen Einspruchs wird die Entscheidung, gegen die er sich richtet, hinfällig. Betrifft der außerordentliche Einspruch das Urteil eines Rechtsmittelgerichts, so fallen auch die Urteile der früheren Rechtszüge weg.

(3) Der außerordentliche Einspruch wird dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung mitgeteilt.

§ 2

Weitere Vorschriften über das Verfahren vor dem Besonderen Strafsenat des Reichsgerichts

(1) Besondere Vorschriften über das Verfahren vor dem Volksgerichtshof (z. B. über die notwendige Verteidigung) gelten auch für das Verfahren vor dem Besonderen Strafsenat des Reichsgerichts. Jedoch finden die Vorschriften des Artikels IV des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 341) im Verfahren vor dem Besonderen Strafsenat des Reichsgerichts keine Anwendung.

(2) In Strafsachen aus der Ostmark ist für das Verfahren vor dem Besonderen Strafsenat des Reichsgerichts das reichsrechtliche Verfahrensrecht maßgebend.

§ 3

Vollstreckung

Entscheidet der Besondere Senat auf Grund des außerordentlichen Einspruchs, so kann der Oberreichsanwalt die Vollstreckung des Urteils an die Behörde abgeben, der die Vollstreckung des früheren Urteils oblag. Für die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts (§§ 462, 463a der Reichsstrafprozeßordnung, §§ 400, 401, 401a, 409 der österreichischen Strafprozeßordnung) ist dann das Gericht zuständig, das vor Einlegung des außerordentlichen Einspruchs Vollstreckungsgericht gewesen ist.

§ 4

Entschädigungsvorschriften

Im Sinne der Vorschriften über die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen steht das Verfahren auf Grund des außerordentlichen Einspruchs gegen ein rechtskräftiges Urteil dem Wiederaufnahmeverfahren gleich.

§ 5

Erstmalige Bestellung der Mitglieder der Besonderen Senate

Die Mitglieder der Besonderen Senate des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs und ihre Vertreter werden erstmalig in der Weise bestellt, daß zwei am 31. Dezember 1940, die übrigen am 31. Dezember 1941 ausscheiden.

Berlin, den 17. September 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Vertretung von Rechtsanwälten.

Vom 18. September 1939.

Auf Grund des Artikels VII Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1470) verordne ich folgendes:

§ 1

(1) Der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer regelt die Vertretung der zur Wehrmacht oder zu sonstigen Diensten einberufenen Rechtsanwälte durch andere Rechtsanwälte oder sonstige nach § 29 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung zur Vertretung zugelassene Personen.

(2) Rechtsanwälte und Assessoren im anwaltlichen Probe- und Anwärterdienst sind verpflichtet, die Vertretung von Rechtsanwälten zu übernehmen und sie nach den allgemeinen Weisungen des Präsidenten der

Reichs-Rechtsanwaltskammer treuhänderisch zu führen.

(3) Für einen verhinderten Rechtsanwalt wird vom Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer auch ohne Antrag ein Vertreter bestellt. Bei der Auswahl des Vertreters sind die Wünsche des Vertretenen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Bestellung eines Vertreters unterbleibt, wenn der verhinderte Rechtsanwalt dies ausdrücklich verlangt.

(4) Rechtsanwälte haben die Vertretung grundsätzlich unentgeltlich zu führen; der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer kann in Härtefällen Ausnahmen bewilligen.

(5) Über vermögensrechtliche Streitigkeiten, die sich aus Vertretungsfällen ergeben, entscheidet der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

§ 2

Soweit es die Bedürfnisse der Rechtspflege erfordern, können die Vorsitzenden der Zivilkammern der Landgerichte und der Zivilsenate der höheren Gerichte im Einzelfall oder die Oberlandesgerichtspräsidenten allgemein innerhalb ihres Geschäftsbereichs Rechtsanwälte auch außerhalb ihres Wohnsitzes bei weiteren Gerichten widerruflich zulassen.

§ 3

Für die Bestellung eines Vertreters und für Zulassungen nach § 2 werden Gebühren nicht erhoben.

§ 4

Ich bestimme im Verwaltungswege, wann diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 18. September 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Vertretung von Notaren.

Vom 18. September 1939.

Auf Grund des § 91 der Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 191) verordne ich folgendes:

§ 1

(1) Notare und Notarassessoren, Rechtsanwälte und Anwaltsassessoren, frühere Notare und frühere Rechtsanwälte sowie im Ruhestand befindliche Richter sind verpflichtet, die Vertretung von Notaren zu übernehmen oder der Bestellung zum Notarverweser nachzukommen.

(2) Ein Notarvertreter kann auch ohne Antrag des verhinderten Notars bestellt werden. Bei der Auswahl des Vertreters sind die Wünsche des Vertretenen tunlichst zu berücksichtigen. Die Bestellung eines Vertreters unterbleibt, wenn der verhinderte Notar dies ausdrücklich verlangt.

(3) Die Vergütung des Vertreters kann in jedem Falle der Landgerichtspräsident festsetzen. Notare haben die Vertretung grundsätzlich unentgeltlich zu führen; der Präsident der Reichsnotarkammer kann in Härtefällen Ausnahmen bewilligen.

(4) Vermögensrechtliche Streitigkeiten, die sich aus Vertretungsfällen ergeben, werden im Aufsichtswege entschieden.

§ 2

Notarvertreter und Notarverweser werden, soweit im Verwaltungswege nichts anderes bestimmt wird, vom Landgerichtspräsidenten bestellt.

§ 3

Wird ein Notarverweser oder ein Notarvertreter an Stelle eines Notars bestellt, der nach § 8 Abs. 1 der Reichsnotarordnung zugleich als Rechtsanwalt zugelassen ist, so ist der Verweser (Vertreter) befugt, die Anwaltstätigkeit in gleichem Umfang wie der Notar auszuüben. Der Verweser wird auch insoweit auf Rechnung der Reichsnotarkammer tätig.

§ 4

Ich bestimme im Verwaltungswege, wann diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 18. September 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. September 1939 | Nr. 184

Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäfte	1849
18. 9. 39	Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts	1849
18. 9. 39	Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung	1850
19. 9. 39	Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr	1851
19. 9. 39	Verordnung über die Ausgabe von Wehrmachtverpflichtungsscheinen	1851
19. 9. 39	Verordnung über den Bezug von Kraftspiritus	1852

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäfte*).

Vom 16. September 1939.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 262) in der Fassung der Gesetze vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 493), vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 523), vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1241) und vom 9. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird verordnet:

§ 2 der Verordnung über die durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäfte vom 24. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1320) wird dahin geändert, daß Anträge nach § 2 Abs. 2 der Verordnung bis 1. Januar 1940 bei der Zweckvereinigung Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte in der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel einzureichen sind. Der Reichswirtschaftsminister kann diese Frist allgemein oder in Einzelfällen im Erlaßwege verlängern.

Berlin, den 16. September 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts.

Vom 18. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Die Fristen, in denen nach den Vorschriften des Wechsel- und des Scheckgesetzes die zur Erhaltung der Rückgriffsrechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen sind, werden bis auf weiteres um dreißig Tage verlängert, es sei denn, daß die Fristen vor dem 28. August 1939 bereits abgelaufen waren.

§ 2

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die im § 1 bezeichneten Fristen erforderlichenfalls noch weiter zu verlängern und den Zeitpunkt zu bestimmen, mit dem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 18. September 1939.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung. Vom 18. September 1939.

Auf Grund der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) verordne ich:

§ 1

(1) Kurzarbeiterunterstützung wird bis auf weiteres in allen Betrieben gewährt, in denen regelmäßig mindestens ein Arbeiter oder Angestellter beschäftigt ist.

(2) Ausgenommen sind die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, der Binnenfischerei einschließlich der Teichwirtschaft und die Seefahrzeuge.

§ 2

Kurzarbeiterunterstützung erhalten die Arbeiter und Angestellten des Betriebes, die dort nicht nur vorübergehend und nicht nur geringfügig beschäftigt sind.

§ 3

Kurzarbeiterunterstützung wird gewährt, wenn

a) der Kurzarbeiter in der Doppelwoche mindestens 8 Arbeitsstunden oder mindestens eine Arbeitsschicht im Betriebe beschäftigt wird,

b) der Arbeitsausfall auf Arbeitsmangel beruht und

c) das Arbeitsentgelt infolge des Arbeitsausfalls verringert ist.

§ 4

(1) Kurzarbeiterunterstützung wird den Kurzarbeitern gewährt, die in der Doppelwoche wegen Arbeitsmangels weniger als 80 Arbeitsstunden in dem Betriebe beschäftigt werden.

(2) Arbeitsstunden, die an einem Wochenfeiertag ausfallen, gelten in dieser Doppelwoche als wegen Arbeitsmangels ausgefallen, wenn der Kurzarbeiter in der ihr unmittelbar vorausgegangenen Doppelwoche infolge Arbeitsmangels weniger als 80 Arbeitsstunden in dem Betriebe beschäftigt war.

§ 5

(1) Die Kurzarbeiterunterstützung beträgt für die Doppelwoche 50 vom Hundert des Unterschiedes zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das der Kurzarbeiter in 80 Arbeitsstunden erzielt hätte, wenn die Arbeitszeit im Betriebe nicht verkürzt wäre.

(2) Für jeden Angehörigen des Kurzarbeiters, der von ihm unterhalten wird, erhöht sich die Kurzarbeiterunterstützung um 10 vom Hundert dieses Unterschiedes, bis das volle Arbeitsentgelt für die Arbeitszeit von 80 Arbeitsstunden in der Doppelwoche erreicht ist. Als unterhalten gilt ein Angehöriger, wenn der Kurzarbeiter zu seinem Unterhalt nicht nur vorübergehend und nicht nur geringfügig beiträgt.

(3) Die Kurzarbeiterunterstützung darf nicht höher sein als die Arbeitslosenunterstützung, die der Kurzarbeiter erhielte, wenn er arbeitslos wäre. Für die Berechnung dieser Unterstützung sind Pauschsätze zugrunde zu legen. Der Pauschsatz beträgt für einen Kurzarbeiter ohne zuschlagsberechtigten Angehörigen 9 Reichsmark wöchentlich und erhöht sich für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen um 3 Reichsmark wöchentlich.

§ 6

Kurzarbeiterunterstützung ist insoweit nicht zu gewähren, als der Kurzarbeiter in den ausfallenden Arbeitsstunden andere entgeltliche Arbeit verrichtet. Sie ist zu versagen oder zu entziehen, wenn dem Kurzarbeiter vom Arbeitsamt eine andere zumutbare Arbeit zugewiesen wird.

§ 7

(1) Zuständig für die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt.

(2) Kurzarbeiterunterstützung darf erst gewährt werden, wenn dem Arbeitsamt von dem Führer des Betriebes angezeigt worden ist, daß in dem Betriebe oder der Betriebsabteilung von der Mehrheit der Gefolgschaft wegen Arbeitsmangels weniger als 80 Arbeitsstunden in der Doppelwoche gearbeitet wird, und dieser Arbeitsausfall tatsächlich in der Doppelwoche eintritt, für die er angezeigt ist. Die Anzeige wirkt, solange Mitgliedern der Gefolgschaft des Betriebes Kurzarbeiterunterstützung zu gewähren ist. Die Unterstützung beginnt frühestens mit der Doppelwoche, in der die Anzeige dem Arbeitsamt erstattet ist.

(3) Der Betrieb hat die Kurzarbeiterunterstützung auf Verlangen des Arbeitsamts kostenlos zu errechnen und auszuzahlen. Er hat die Voraussetzungen für die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung nachzuweisen; Angaben des Kurzarbeiters hat er nachzuprüfen.

(4) Der Vorsitzende des Arbeitsamts kann anordnen, daß sich der Kurzarbeiter an arbeitsfreien Tagen beim Arbeitsamt zu melden hat.

(5) Die Kurzarbeiterunterstützung wird jeweils für eine Doppelwoche gezahlt. Der Führer des Betriebes bezeichnet in der Anzeige den Tag, mit dem die Doppelwoche zu laufen beginnt.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

a) die Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 5. September 1936 in der Fassung der Verordnung vom 30. Juni 1937 (Reichsarbeitsbl. 1936 S. I 248, 1937 S. I 163),

b) die Verordnung zur Durchführung der Kurzarbeiterunterstützung vom 9. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 911),

c) die Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung in Fleischereibetrieben vom 18. März 1936 (Reichsarbeitsbl. S. I 60),

d) die Verordnung über die Zulassung der Kleinbetriebe der Edelmetallindustrie zur allgemeinen Kurzarbeiterunterstützung vom 30. September 1936 (Reichsarbeitsbl. S. I 278).

(3) Für Betriebe, die nach dem 31. August 1939 Kurzarbeit eingerichtet haben, ist die Kurzarbeiterunterstützung auch für eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegende Zeit nach den Vorschriften dieser Verordnung zu gewähren, wenn die Anzeige bis zum 30. September 1939 erstattet wird. Soweit Kurzarbeiterunterstützung beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gewährt wird, wird sie von Beginn der Doppelwoche an, die auf das Inkrafttreten der Verordnung folgt, nach den neuen Vorschriften gezahlt. Einer neuen Anzeige bedarf es dabei nicht.

(4) Die Verordnung über eine Sonderhilfe für langfristige Kurzarbeiter in der Textilindustrie vom 12. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 733) in der Fassung der Verordnung vom 10. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 972) tritt mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft. Kurzarbeiter, die an diesem Tage Anspruch auf Gewährung der Sonderhilfe haben, erhalten die Sonderhilfe unter den bisherigen Voraussetzungen weiter, wenn sie höher ist als die Kurzarbeiterunterstützung, die ihnen nach dieser Verordnung zustände, jedoch nicht über die Doppelwoche hinaus, in die der 31. Dezember 1939 fällt.

Berlin, den 18. September 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr. Vom 19. September 1939.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) bestimme ich folgendes:

§ 1

(1) Bei Notständen im Verkehr können Verkehrsleistungen über bestimmte Eisenbahnstrecken, Wasserstraßen, Landstraßen und Häfen gelenkt und die Leistungsfähigkeit der Verkehrsmittel gesteigert werden.

(2) Die Übertragung des Eigentums oder der Verfügungsgewalt über Beförderungsmittel an Ausländer kann verboten werden.

§ 2

Verkehrsmittel, die sich im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt von Ausländern befinden, unterliegen der Verordnung nicht.

§ 3

Mehrkosten durch Maßnahmen nach § 1 zahlt derjenige, zu dessen Gunsten die Beförderung ausgeführt wird.

§ 4

Die Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5

Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften erläßt der Reichsverkehrsminister.

§ 6

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. September 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Verordnung über die Ausgabe von Wehrmachtverpflichtungsscheinen Vom 19. September 1939

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Das Oberkommando der Wehrmacht und die zentralen Beschaffungsstellen der Wehrmachtteile werden ermächtigt, Wehrmachtverpflichtungsscheine, die

Schuldverschreibungen im Sinne des § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind, nach einem mit dem Reichsminister der Finanzen zu vereinbarenden Muster auszustellen.

(2) Wehrmachtverpflichtungsscheine dürfen auf keinen geringeren Nennbetrag als 10 000 Reichsmark lauten.

§ 2

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, 19. September 1939

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung über den Bezug von Kraftspiritus Vom 19. September 1939

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) in der Fassung vom 15. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1095) wird die Verordnung über den Bezug von Kraftspiritus vom 12. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 802) in der Fassung vom 27. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1060) mit Wirkung vom 4. September 1939 ab wie folgt geändert:

§ 2 erhält die folgende Fassung:

„Kraftstoffe im Sinn dieser Verordnung sind die im § 1 Absatz 2 des Mineralölsteuergesetzes vom 22. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der Fassung vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1687) genannten Mineralöle. Ausgenommen sind

1. Mineralöle der Nr. 239 des Zolltarifs mit einer Dichte bis 0,830 bei 15° C,
   a) die einen Entflammungspunkt von 25° Abel oder darüber haben und bei deren fraktionierter Destillation im gläsernen Englerschen Apparat bis 150° C nicht mehr als 10 Raumteile, bis 185° C nicht mehr als 50 Raumteile und bis 240° C nicht mehr als 95 Raumteile von 100 übergehen;
   b) bei deren fraktionierter Destillation im gläsernen Englerschen Apparat bis 250° C nicht mehr als 60 Raumteile von 100 übergehen.
2. Mineralöle der Nr. 239 des Zolltarifs mit einer Dichte von mehr als 0,830 bei 15° C."

Berlin, 19. September 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 21. September 1939	Nr. 185

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 39	Verordnung über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden	1853
14. 9. 39	Verordnung zur Änderung der Margarine-Bewirtschaftung	1854
19. 9. 39	Verordnung über die Teilnahme an der kassenzahnärztlichen und kassendentistischen Versorgung	1855
20. 9. 39	Verordnung zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG —)	1855
20. 9. 39	Verordnung über die Aufhebung des österreichischen Militärschöffengesetzes	1856
20. 9. 39	Verordnung zur Sicherstellung der Gasversorgung	1856
21. 9. 39	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Durchführung der Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend	1858

Verordnung über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden.

Vom 1. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat mit Gesetzeskraft beschlossen:

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 286) erstrecken sich auf die Schuldverschreibungen, welche die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden für Beträge ausgibt, die auf Fälligkeiten aus der Zeit vom 1. Juli 1939 bis zum 31. Dezember 1939 bei ihr eingehen.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Änderung der Margarine-Bewirtschaftung.

Vom 14. September 1939.

Auf Grund des § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) und des § 4 der Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 589) in der Fassung vom 28. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 501) und vom 22. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 288) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 2 der Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Margarine, die in 100 Gewichtsteilen weniger als 80 Gewichtsteile Fett oder in ungesalzenem Zustande mehr als 18 Gewichtsteile Wasser, in gesalzenem Zustande mehr als insgesamt 18 Gewichtsteile an Wasser und Kochsalz enthält, darf gewerbsmäßig nicht feilgehalten oder verkauft werden.

(2) Margarine ist als gesalzen anzusehen, wenn sie mehr als 0,1 Gewichtsteil Kochsalz enthält."

§ 2

(1) An Stelle der bisher auf Grund der Vierten Verordnung über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1066) zugelassenen Margarinesorten darf ab 1. Oktober 1939 nur eine einheitliche Margarinesorte mit der Bezeichnung „Tafelmargarine" in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die in diesem Zeitpunkt bereits im Verkehr befindliche Margarine der bisherigen Sorten darf unter den bisherigen Bezeichnungen und zu den bisherigen Preisen abgegeben werden.

§ 3

Für die Margarinesorte „Tafelmargarine" werden folgende Preise je ½ Kilogramm einschließlich Fettsteuer und aller sonstigen Zuschläge festgesetzt:

a) als Erzeugerpreis frei Vertriebsstätte des Einzelhandels ein Festpreis von 0,87 Reichsmark,

b) als Kleinverkaufspreis ein Höchstpreis von 0,98 Reichsmark.

§ 4

(1) Es ist verboten, Schmelzmargarine und Ziehmargarine in den Verkehr zu bringen. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 zuzulassen.

§ 5

(1) Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1939 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 2 bis 7 der Vierten Verordnung über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1066) außer Kraft.

Berlin, den 14. September 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Im Auftrag
Dr. Brebeck

Verordnung über die Teilnahme an der kassenzahnärztlichen und kassendentistischen Versorgung. Vom 19. September 1939.

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil, Kapitel I, Abschnitt 1, § 11 Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 719) wird verordnet:

§ 1

Personen, denen die Ausübung ihres Berufs nach § 3 der Achten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 17. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 47) widerruflich gestattet ist, können an der kassenzahnärztlichen (kassendentistischen) Versorgung jüdischer Versicherter und deren jüdischer Familienangehörigen nur mit Genehmigung des Reichsarbeitsministers oder der von ihm ermächtigten Stelle beteiligt werden. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§ 2

Solange Personen auf Grund einer Genehmigung nach § 1 an der kassenzahnärztlichen (kassendentistischen) Versorgung beteiligt werden, finden die für Kassenzahnärzte (Kassendentisten) geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Der Reichsarbeitsminister oder die von ihm ermächtigte Stelle kann die Rechte und Pflichten dieser Personen abweichend von den allgemeinen Vorschriften regeln.

Berlin, den 19. September 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG —). Vom 20. September 1939.

Auf Grund der Ermächtigung im § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG —) vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

1. Zu § 3 Abs. 2 des Gesetzes:

Der von den Friedensgebührnissen abzuziehende Ausgleichsbetrag darf in keinem Falle höher sein als der Betrag des Wehrsoldes, den der Wehrmachtangehörige nach seinem Dienstgrad erhält.

2. Zu § 4 des Gesetzes:

Diejenigen Wehrmachtangehörigen des Friedensstandes, die Gehaltsempfänger sind, und des Beurlaubtenstandes, die Friedensbezüge nach § 3 beziehen, erhalten mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 keine freie Verpflegung, soweit sie sich in ihrem bisherigen Wohnort in ihrem Haushalt oder an gewohnter Verpflegungsstätte weiter verpflegen können. Die Einnahme einer Hauptmahlzeit außerhalb des Hauses wird nicht als wesentliche Änderung der Lebensführung angesehen. Einzelheiten bestimmen die Wehrmachtteile.

Berlin, den 20. September 1939.

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung über die Aufhebung des österreichischen Militärschöffengesetzes. Vom 20. September 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Das österreichische Bundesgesetz, womit bei den Schwurgerichten und den Schöffengerichten besondere Senate zur Verhandlung und Entscheidung über Anklagen in Militärsachen errichtet werden (Militärschöffengesetz), BGBl. Nr. 118/1935, und die Durchführungsverordnung zum Militärschöffengesetz, BGBl. Nr. 408/1935, treten außer Kraft.

§ 2

Über Anklagen wegen der im österreichischen Militärschöffengesetz bezeichneten strafbaren Handlungen entscheiden, sofern nicht die militärgerichtliche Zuständigkeit gegeben ist, die Landgerichte in der sonst vorgeschriebenen Besetzung.

Berlin, den 20. September 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Sicherstellung der Gasversorgung. Vom 20. September 1939.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1495) wird in Ausführung des Artikels III Abs. 1 Buchst. e der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung (Erste Durchführungsverordnung) vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1519) verordnet:

Erster Abschnitt

Aufgaben der Bezirkswirtschaftsämter und der Industrie- und Handelskammern

§ 1

Die Bezirkswirtschaftsämter können

a) die Abgabe des zur Verfügung stehenden Gases an die Verbraucher nach dem Grad der Dringlichkeit regeln und den Gasversorgungsunternehmen die hierzu erforderlichen Anweisungen erteilen;

b) Verbraucher vom Gasbezug dauernd oder vorübergehend ausschließen oder in der Gasabnahme beschränken und den Verbrauchern die erforderlichen Anweisungen erteilen;

c) alle Maßnahmen treffen, die die Aufrechterhaltung der Gasversorgung der wichtigen Verbraucher sicherstellen. In die Zuständigkeit anderer Behörden und Stellen darf nicht eingegriffen werden.

§ 2

Die Bezirkswirtschaftsämter können den Industrie- und Handelskammern Befugnisse aus § 1 für deren Zuständigkeitsbereich übertragen. Die Industrie- und Handelskammern sind dabei an die sachlichen Weisungen der Bezirkswirtschaftsämter gebunden.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister kann die Ausübung der Befugnisse gemäß § 1 auf einzelne Bezirkswirtschaftsämter und Industrie- und Handelskammern beschränken und den örtlichen Zuständigkeitsbereich abweichend von den sonstigen Zuständigkeiten bestimmen.

Zweiter Abschnitt

Verhältnis zum Energiewirtschaftsgesetz

§ 4

Die Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) bleiben auch während der Geltungsdauer dieser Verordnung aufrechterhalten, soweit nicht in dieser Verordnung ein anderes bestimmt ist.

§ 5

Einer Anzeige gemäß § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes bedarf es für die Stillegung von Gasversorgungsanlagen nicht, wenn diese im Rahmen des § 1 dieser Verordnung angeordnet wird.

§ 6

(1) Werden einzelne Verbraucher oder Verbrauchergruppen gemäß § 1 Buchst. b dieser Verordnung vom Gasbezug ausgeschlossen, so findet die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht (§ 6 des Energiewirtschaftsgesetzes) insoweit keine Anwendung.

(2) § 6 Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes wird für die Geltungsdauer dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

Dritter Abschnitt

Sonstige Maßnahmen

§ 7

Die in §§ 1, 2 dieser Verordnung genannten Stellen können von Gasversorgungsunternehmen und anderen Betrieben jede Auskunft über ihre technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse verlangen, soweit der Zweck dieser Verordnung es erfordert. Sie können ferner im Rahmen ihrer Befugnisse bestimmte technische und wirtschaftliche Vorgänge und Tatbestände bei Gasversorgungsunternehmen mitteilungspflichtig machen.

§ 8

Die Personen, deren sich die in §§ 1, 2 dieser Verordnung genannten Stellen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten bedienen, und deren Gehilfen dürfen vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung die bei Wahrnehmung ihres Dienstes erlangten Kenntnisse von Geschäfts- und Betriebsverhältnissen nicht unbefugt verwerten oder an andere mitteilen. Über andere Tatsachen, an deren Nichtbekanntwerden ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse der Betroffenen besteht, haben sie Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflichten werden durch Ausscheiden aus dem Dienst oder Beendigung der Tätigkeit nicht berührt. Angestellte sind auf gewissenhafte Erledigung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten.

§ 9

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer § 8 zuwider seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder die Kenntnis von Geschäfts- oder Betriebsverhältnissen unbefugt verwertet.

§ 10

(1) Die Bezirkswirtschaftsämter können die Unternehmen und die verantwortlichen Leiter der Unternehmen durch Erzwingungsstrafen, deren Höchstmaß unbeschränkt ist, oder durch unmittelbaren Zwang zur Befolgung ihrer Anordnungen anhalten. Die Erzwingungsstrafen werden auf Ersuchen der Bezirkswirtschaftsämter von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen, in der Ostmark nach § 3 des österreichischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (BGBl. Nr. 276/1925), beigetrieben.

(2) Soweit Gemeinden (Gemeindeverbände) oder deren Beamte zur Befolgung von Anordnungen angehalten werden sollen, richtet sich das Verfahren nach den hierfür geltenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

§ 11

Wegen eines Schadens, der durch Maßnahmen entsteht, die in Durchführung dieser Verordnung oder ihrer Durchführungsvorschriften getroffen werden, wird eine Entschädigung grundsätzlich nicht gewährt. In Fällen besonderer Härte kann der Reichswirtschaftsminister eine Entschädigung gewähren.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1939.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Landfried

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Durchführung der Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend.

Vom 21. September 1939.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Durchführung der Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1693) wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister verordnet:

I. Abschnitt

Dienstpflicht

§ 1

Der Reichsarbeitsführer bestimmt den Zeitpunkt für die Meldung und Heranziehung der Dienstpflichtigen.

§ 2

Die Dienstpflichtige ist verpflichtet,

a) dem Aufruf oder der Einzelaufforderung des Reichsarbeitsdienstmeldeamts zur persönlichen oder schriftlichen Meldung (Meldepflicht)
und

b) dem Einberufungsbefehl (Gestellungspflicht)

Folge zu leisten.

§ 3

(1) Von der Pflicht zur Meldung ist befreit,

a) wer ein Arbeitsbuch besitzt und mindestens seit Inkrafttreten dieser Verordnung als Lohn- oder Gehaltsempfänger voll tätig ist (voll Berufstätige),

b) wer sich mindestens seit Inkrafttreten dieser Verordnung in einer ordnungsmäßigen Berufsausbildung (Lehrlinge, Anlernlinge, Volontäre und Praktikanten) oder auf einer Tagesfachschule befindet (in beruflicher Ausbildung Stehende),

c) wer sich mindestens seit Ostern 1939 auf einer öffentlichen Schule befindet (in schulischer Ausbildung Stehende),

d) Kinder von Bauern, Landwirten und Landarbeitern, die als mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft dringend benötigt werden.

(2) Wenn zweifelhaft ist, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, kann die Dienststelle des Reichsarbeitsdienstes persönliche oder schriftliche Meldung anordnen.

§ 4

(1) Eine Dienstpflichtige, die ihren Melde- und Gestellungspflichten nicht nachkommt oder bei der Meldung wissentlich unrichtige Angaben macht, kann auf Antrag des Reichsarbeitsdienstmeldeamts durch die Kreispolizeibehörde mit polizeilichen Zwangsmaßnahmen zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten angehalten werden. In schwereren Fällen wird sie, soweit die Tat nicht mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder Haft bestraft.

(2) Nach Dienstpflichtigen, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, kann gefahndet werden.

(3) Eine Dienstpflichtige, die schuldhaft ihrer Gestellungspflicht nicht nachkommt, wird sofort nach ihrer Ermittlung von der Polizeibehörde dem zuständigen Reichsarbeitsdienstmeldeamt zugeführt, das die sofortige Einstellung in den Reichsarbeitsdienst veranlassen kann. Die Dienstzeit rechnet in diesem Fall vom Tage der tatsächlichen Einstellung an.

§ 5

(1) Eine Dienstpflichtige ist von der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht zurückzustellen:

a) wegen zeitlicher Untauglichkeit,

b) wegen schwebenden Verfahrens oder noch nicht verbüßter Strafe.

Die §§ 23 und 24 der Musterungsverordnung vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 469) in der Fassung der Verordnung vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 394) sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Eine Dienstpflichtige kann aus besonderen häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen zurückgestellt werden. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsführer.

§ 6

Zur Ableistung der Reichsarbeitsdienstpflicht wird nicht mehr herangezogen,

a) wer nach dem 1. Juli 1937 und vor dem 1. November 1939 nachweislich freiwillig wenigstens neun Monate Landarbeit geleistet hat, sofern er bei Beginn der Landarbeit das 16. Lebensjahr vollendet hatte;

b) wer im Besitz eines Arbeitsdienstpasses ist.

§ 7

Inhaber eines Arbeitsbuchs können als Freiwillige des Reichsarbeitsdienstes nur eingestellt werden, wenn das Arbeitsamt bescheinigt, daß arbeitseinsatzmäßige Bedenken gegen die Einstellung in den Reichsarbeitsdienst nicht bestehen.

II. Abschnitt
Heranziehungsverfahren

§ 8

Die Erfassung wird von den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung, die Musterung wird von den Reichsarbeitsdienstmeldeämtern unter Mitwirkung der Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung, die Einberufung wird von den Reichsarbeitsdienstmeldeämtern durchgeführt.

§ 9

(1) Die Kreispolizeibehörde erläßt im Einvernehmen mit dem Leiter des Reichsarbeitsdienstmeldeamts einen Aufruf über die Meldepflicht. Die Kreispolizeibehörde veranlaßt die Bekanntgabe des Aufrufs in der ortsüblichen Weise.

(2) Der Aufruf muß enthalten:

a) den Hinweis auf das Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769), die Verordnung über die Durchführung der Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1693) und diese Verordnung,

b) die Bezeichnung des dienstpflichtigen Personenkreises,

c) die Aufforderung zur persönlichen Meldung und zur Vorlage der erforderlichen Bescheinigungen und Unterlagen,

d) die Angabe des Zeitpunkts und des Orts der Meldung,

e) den Hinweis, etwaige Zurückstellungsanträge unverzüglich zu stellen,

f) den Hinweis auf die Strafbestimmungen und die polizeilichen Zwangsbefugnisse.

§ 10

Die Heranziehung zur Ableistung der Reichsarbeitsdienstpflicht erfolgt durch schriftlichen Einberufungsbefehl.

§ 11

Der Leiter des Reichsarbeitsdienstmeldeamts entscheidet über das Reichsarbeitsdienstverhältnis. Gegen die Entscheidungen des Leiters des Reichsarbeitsdienstmeldeamts steht der Dienstpflichtigen binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Leiter des Reichsarbeitsdiensthauptmeldeamts zu, der im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde entscheidet.

Berlin, den 21. September 1939.

Der Reichsarbeitsführer
im Reichsministerium des Innern
Hierl

Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt, Teil I, = Erstes Halbjahr 1939 =

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4,** Postscheckkonto Berlin 962 00, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 22. September 1939	Nr. 186

Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 39	Verordnung über Änderungen in der Gliederung von Arbeitsgerichtsbehörden	1861
20. 9. 39	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent- und Markenrechts in der Ostmark	1862
21. 9. 39	Erste Durchführungsverordnung zur Sachschädenfeststellungsverordnung (Bestimmung der zuständigen Behörden)	1864
22. 9. 39	Erlaß zur Änderung des Erlasses über die Amtsschilder	1865
22. 9. 39	Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Gebiete der bisherigen Freien Stadt Danzig	1865
22. 9. 39	Verordnung über die Errichtung der Devisenstelle Danzig	1867
22. 9. 39	Verordnung über den Einsatz der älteren Schuljugend	1867
22. 9. 39	Berichtigung	1868

Verordnung über Änderungen in der Gliederung von Arbeitsgerichtsbehörden.

Vom 19. September 1939.

Auf Grund des § 14 und des § 33 des Arbeitsgerichtsgesetzes und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit bei der Errichtung und Verwaltung der Arbeitsgerichtsbehörden vom 5. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1428) wird verordnet:

§ 1

Zugelegt werden:

1. dem Arbeitsgericht Freising der Bezirk des Amtsgerichts Moosburg unter Abtrennung vom Arbeitsgerichtsbezirk Landshut (Bay.),
2. dem Arbeitsgericht Hannover die Gemeinden Dolgen, Evern und Haimar unter Abtrennung vom Arbeitsgerichtsbezirk Peine und die Gemeinde Rethmar unter Abtrennung vom Arbeitsgerichtsbezirk Celle.

§ 2

Das Arbeitsgericht Sondershausen wird unter Abtrennung vom Landesarbeitsgerichtsbezirk Weimar dem Landesarbeitsgericht Erfurt zugelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1939 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent- und Markenrechts in der Ostmark.

Vom 20. September 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft verordnet:

Artikel I

§ 1

(1) Die Frist zur Entrichtung der Gebühr für das erste Patentjahr und der Zusatzpatentgebühr (§ 114 Abs. 6 des österreichischen Patentgesetzes, BGBl. Nr. 366/1925) beträgt vier Monate nach dem Tage der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatt (§ 57 des Patentgesetzes), sofern die Bekanntmachung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder innerhalb zweier Monate davor erfolgt ist.

(2) Die Frist zur Entrichtung der Gebühren für das zweite Patentjahr und die weiteren Patentjahre (§ 114 Abs. 7 des Patentgesetzes) beträgt fünf Monate nach der Fälligkeit, sofern sie nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder innerhalb dreier Monate davor eingetreten ist.

(3) Die im § 114 Abs. 7 des Patentgesetzes für Zahlungen nach dem Fälligkeitstage vorgesehene Zuschlaggebühr wird bis auf weiteres nicht erhoben. Dies gilt nicht für Zuschlaggebühren, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden sind.

§ 2

(1) Die im § 16 Abs. 3 Satz 1 des österreichischen Markenschutzgesetzes (BGBl. Nr. 130/1935) vorgesehene Endfrist zur Erneuerung einer Marke beträgt fünf Monate nach dem Ende des letzten Jahres der laufenden Schutzdauer, sofern es nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung endigt oder innerhalb dreier Monate davor geendigt hat.

(2) Die im § 16 Abs. 3 Satz 2 des Markenschutzgesetzes für die nach Ablauf des letzten Jahres der Schutzdauer vorgenommenen Zahlungen festgesetzte Zuschlaggebühr wird bis auf weiteres nicht erhoben. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Die im patentamtlichen Verfahren von der Zweigstelle Österreich des Reichspatentsamts und die im Verfahren vor dem Patentgerichtshof von diesem verfügten Fristen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung laufen, werden um drei Monate verlängert.

(2) Der Präsident der Zweigstelle Österreich des Reichspatentamts wird ermächtigt, weitergehende Anordnungen über die Verlängerung der von der Zweigstelle Österreich verfügten Fristen zu treffen.

(3) Für die von den Industrie- und Handelskammern verfügten Fristen in Angelegenheiten des Markenschutzes gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 4

(1) Bis zum Ablauf der im § 1 Abs. 1, 2 bestimmten Fristen kann der Patentsucher oder -inhaber bei der Zweigstelle Österreich des Reichspatentamts Stundung der Gebühren und des Zuschlags beantragen, wenn er durch außergewöhnliche Umstände an der Zahlung gehindert wird.

(2) Bis zum Ablauf der im § 2 Abs. 1 bestimmten Frist kann der Markeninhaber bei der Industrie- und Handelskammer Stundung der Gebühr und des Zuschlags beantragen, wenn er durch außergewöhnliche Umstände an der Zahlung gehindert wird.

(3) Über den Antrag nach Abs. 1 entscheidet endgültig der Präsident der Zweigstelle Österreich des Reichspatentamts, über den Antrag nach Abs. 2 die Industrie- und Handelskammer. Eine wiederholte Stundung ist zulässig; sie muß vor dem Ende der laufenden Stundungsfrist beantragt werden.

§ 5

(1) Wer durch außergewöhnliche Umstände verhindert worden ist, der Zweigstelle Österreich des Reichspatentamts oder einer Industrie- und Handelskammer gegenüber eine Frist einzuhalten, deren Versäumung nach einer den Erfindungs- oder Markenschutz betreffenden Vorschrift einen Rechtsnachteil zur Folge hat, ist auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen.

(2) Die Vorschriften des österreichischen Gesetzes vom 20. Februar 1924 (BGBl. Nr. 56) über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes finden Anwendung. Dies gilt nicht für die Bestimmung im § 3 Abs. 1. dieses Gesetzes über die äußerste Frist von sechs Monaten für die Stellung des Wiedereinsetzungsantrags. Vielmehr bestimmt der Reichsminister der Justiz, von welchem Zeitpunkt an der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr zulässig ist.

§ 6

Die Bekanntmachung einer Patentanmeldung kann über die im § 57 Abs. 5 Satz 2 des Patentgesetzes vorgesehene Höchstfrist hinaus weiter ausgesetzt werden.

§ 7

Die Vorschriften der §§ 4 bis 6 finden zugunsten von Angehörigen ausländischer Staaten nur Anwendung, wenn und insoweit in diesen Staaten nach einer Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt den deutschen Staatsangehörigen gleichartige Erleichterungen gewährt werden.

Artikel II

§ 8

(1) Außer den im § 65 Abs. 1 Satz 1 des Patentgesetzes genannten Fällen findet die Erteilung eines Patents ohne jede Bekanntmachung statt, wenn das Reichspatentamt nach Anhörung der zuständigen Stellen die Geheimhaltung der Erfindung mit Rücksicht auf die Landesverteidigung für erforderlich erachtet.

(2) Die Vorschriften des § 65 Abs. 2, 3, 4 des Patentgesetzes finden Anwendung. Jedoch beträgt die Frist zur Entrichtung der Gebühr für das erste Patentjahr (§ 65 Abs. 3 des Patentgesetzes) vier Monate nach der Zustellung der amtlichen Aufforderung.

(3) Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Vorschriften.

Artikel III

§ 9

Der Präsident der Zweigstelle Österreich des Reichspatentamts wird ermächtigt anzuordnen,

1. daß der Vorprüfer auch in den Fällen des § 37 Abs. 1 des Patentgesetzes zur Beschlußfassung berufen ist,
2. daß die Beschwerdeabteilungen ihre Endentscheidungen (§ 37 Abs. 3 Nr. 1 des Patentgesetzes) in der Besetzung mit zwei fachtechnischen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied treffen. Bei Beschwerden gegen Beschlüsse eines rechtskundigen Mitglieds bewendet es bei der Vorschrift des § 37 Abs. 3 Nr. 1 des Patentgesetzes,
3. daß die Nichtigkeitsabteilung ihre Endentscheidungen (§ 37 Abs. 3 Nr. 2 des Patentgesetzes) mit zwei fachtechnischen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied trifft.

§ 10

Der Präsident der Zweigstelle Österreich des Reichspatentamts wird ermächtigt, Anweisungen über eine Beschränkung der Einsicht in die Geschäftsstücke (§ 7 der Geschäftsordnung für das ehemals österreichische Patentamt vom 22. August 1925, BGBl. Nr. 325) zu erlassen.

Artikel IV

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt, wann ihre Vorschriften außer Kraft treten.

Berlin, den 20. September 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

Frick

Erste Durchführungsverordnung zur Sachschädenfeststellungsverordnung (Bestimmung der zuständigen Behörden).

Vom 21. September 1939.

Auf Grund des § 24 der Sachschädenfeststellungsverordnung vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1754) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1

Als untere Verwaltungsbehörde im Sinne der Sachschädenfeststellungsverordnung gilt

1. in nichtkreisangehörigen Städten der Oberbürgermeister,
   im Reichsgau Wien der Reichsstatthalter — Gemeindeverwaltung — (bis zu dessen Berufung der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Verwaltung der Stadt Wien),
   in der Hansestadt Hamburg der Reichsstatthalter — Gemeindeverwaltung — und
   in der Hansestadt Bremen der Regierende Bürgermeister,
2. im Protektorat Böhmen und Mähren der Oberlandrat,
3. im übrigen der Landrat, in Bremen der Landherr.

§ 2

(1) Als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Sachschädenfeststellungsverordnung gilt

in Preußen (mit Ausnahme der Reichshauptstadt Berlin), in Bayern, Sachsen und im Reichsgau Sudetenland der Regierungspräsident, in Berlin der Stadtpräsident,

in den Reichsgauen der Ostmark (mit Ausnahme des Reichsgaues Wien) die Reichsstatthalter (bis zu deren Berufung die Landeshauptmänner), im Reichsgau Wien der Reichsstatthalter — Gemeindeverwaltung — (bis zu dessen Berufung der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Verwaltung der Stadt Wien),

in Württemberg ..... der Minister des Innern,

in Baden ..... der Minister des Innern,

in Thüringen ..... der Reichsstatthalter, Ministerium des Innern,

in Hamburg ..... der Reichsstatthalter (Gemeindeverwaltung),

in Hessen ..... der Reichsstatthalter (Landesregierung),

in Mecklenburg ..... das Staatsministerium, Abteilung Inneres,

in Oldenburg ..... der Minister des Innern,

in Braunschweig ..... das Ministerium des Innern,

in Bremen ..... der Regierende Bürgermeister,

in Anhalt ..... das Staatsministerium, Abteilung Inneres,

in Lippe ..... der Reichsstatthalter (Landesregierung),

in Schaumburg-Lippe .. die Landesregierung,

im Saarland ..... der Reichskommissar für das Saarland,

im Protektorat Böhmen und Mähren ..... der Reichsprotektor.

(2) Im Reichsgau Wien, in der Hansestadt Hamburg und in der Hansestadt Bremen tritt im Falle des § 15 Abs. 1 der Sachschädenfeststellungsverordnung an Stelle der Beschwerde der Einspruch. Dieser ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen, die über ihn entscheidet.

Berlin, den 21. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Erlaß zur Änderung des Erlasses über die Amtsschilder. Vom 22. September 1939.

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers:

Im § 8 des Erlasses über die Amtsschilder vom 2. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 126) ist statt „1. Oktober 1939" zu setzen: „1. Oktober 1940".

Berlin, den 22. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Gebiete der bisherigen Freien Stadt Danzig. Vom 22. September 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig gelten:

1. das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1733), die Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung) vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1851), die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1966) und die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 29. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 879), soweit durch die nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist;
2. das Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in der Fassung der Verordnung zur Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Saarland vom 23. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 278) mit der Maßgabe, daß an Stelle der im § 1 Abs. 3 und § 8 genannten Zeitpunkte jeweils der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt;
3. das Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 997) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse vom 13. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1047);
4. die Verordnung des Reichspräsidenten über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland vom 27. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 403) und die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland vom 30. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 172);
5. das Gesetz über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 515) und die Verordnung über Fremd-

währungsschulden vom 5. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1010);

6. das Gesetz zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland vom 27. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 600) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland vom 11. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1125).

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig ist Inland im Sinne des Devisengesetzes; Personen, die im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben, sind Inländer im Sinne des Devisengesetzes.

§ 2

(1) Die im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig ansässigen Personen (§ 1 Abs. 3 dieser Verordnung) haben nachstehende Werte, soweit sie ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gehören, bis zum 31. Oktober 1939 der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen:

1. ausländische Zahlungsmittel;
2. Forderungen in ausländischer Währung; dagegen nicht Forderungen gegen Inländer, mit Ausnahme von Forderungen aus Währungskonten bei inländischen Kreditinstituten;
3. Forderungen in inländischer Währung gegen Ausländer;
4. auf inländische Währung lautende Wechsel und Schecks, die auf das Ausland gezogen sind;
5. Gold;
6. ausländische Wertpapiere;
7. Forderungen gegen Inländer, über die der Anbietungspflichtige vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach den deutschen Devisenvorschriften nur mit Genehmigung verfügen durfte, wenn der Anbietungspflichtige sie nach dem 30. September 1938 erworben hat;
8. inländische Wertpapiere, wenn der Anbietungspflichtige sie nach dem 30. September 1938 erworben hat.

(2) Solange die Reichsbank die gemäß Abs. 1 angebotenen Werte nicht freigegeben hat, darf über diese Werte anders als durch Verkauf an die Reichsbank oder an die von ihr hierzu ermächtigten Stellen nur mit Genehmigung verfügt werden; vom Zeitpunkt der Freigabe ab verbleibt es bei den Beschränkungen und Verboten des Devisengesetzes und der Durchführungsverordnung zum Devisengesetz.

§ 3

Die in den §§ 69, 71 bis 79 des Devisengesetzes angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch auf Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung Anwendung.

§ 4

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die derzeit im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig geltenden devisenrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. September 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Errichtung der Devisenstelle Danzig.
Vom 22. September 1939.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

Für das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig wird eine „Devisenstelle Danzig" errichtet. Sie tritt an die Stelle der bei der Bank von Danzig eingerichteten Überwachungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Ausland.

§ 2

Die Aufgaben und Befugnisse der Devisenstelle bestimmt der Reichswirtschaftsminister.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. September 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über den Einsatz der älteren Schuljugend.
Vom 22. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Die Schüler der höheren und mittleren Schulen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stehen in den Ferien zum Einsatz als landwirtschaftliche Hilfskräfte zur Verfügung.

§ 2

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung wird ermächtigt, die Ferien so zu gestalten, daß ein wirksamer Einsatz gewährleistet ist. Die Ferien sollen, abgesehen von kurzen Weihnachts- und Osterferien, nach Maßgabe der Anforderungen aus der Landwirtschaft im wesentlichen in die Monate Mai bis Oktober gelegt werden und können für die gemäß § 1 eingesetzten Schüler bis zu sechs Monaten im Jahr betragen. Schüler im Schuljahr vor der Abschlußprüfung sollen nur ausnahmsweise herangezogen werden.

§ 3

In den Ferien erfolgt der Einsatz der Schüler, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, durch das Arbeits-

amt im Benehmen mit dem Landrat und dem Kreisleiter.

§ 4

Für Schülerinnen der höheren und mittleren Schulen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gelten die vorstehenden Vorschriften sinngemäß. An die Stelle des Einsatzes als landwirtschaftliche Hilfskräfte tritt die hauswirtschaftliche Hilfe in Land und Stadt oder Tätigkeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege.

§ 5

Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, können außerhalb der Schule nur innerhalb des Standorts und nur zu leichter Arbeit eingesetzt werden. Der Einsatz erfolgt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schule durch die Politischen Leiter der NSDAP.

§ 6

Der Einsatz auf Grund des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) und der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 7

Die erforderlichen Durchführungsverordnungen erlassen die beteiligten Reichsminister nach Richtlinien des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung.

Berlin, den 22. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Berichtigung

In der Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) fallen im § 24 Abs. 1 die Worte „und der Deutschen Reichsbahn" und im § 29 Abs. 1 Nr. 5 die Worte „die Deutsche Reichsbahn" fort.

Berlin, den 22. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Danckwerts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

1869

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 23. September 1939	Nr. 187

Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 39	Erste Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung (Erste KLDB)	1869
19. 9. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1870
21. 9. 39	Elfte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr	1870
21. 9. 39	Erste Änderung der Anordnung über die Ernennung der Beamten der Sozialverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses	1871
22. 9. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen im Protektorat Böhmen und Mähren	1871
22. 9. 39	Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung	1872
22. 9. 39	Verordnung zur teilweisen Außerkraftsetzung der Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes	1872
23. 9. 39	Verordnung über die Verbrauchsregelung für Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art	1873

Erste Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung (Erste KLDB).

Vom 16. September 1939.

Auf Grund der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939, Abschnitt V § 29, (Reichsgesetzbl. I S. 1609) wird zur Durchführung und Ergänzung des Abschnitts III der Verordnung (Kriegslöhne) im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft folgendes verordnet:

§ 1

Kündigungsfristen bei Stillegungen

(1) Werden in Auswirkung des Kriegszustandes Betriebe stillgelegt, eingeschränkt oder umgestellt, so kann der Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit die bestehenden Kündigungsfristen für einzelne Gefolgschaftsmitglieder, für die Gefolgschaften einzelner Betriebe oder diejenigen einer Gruppe von Betrieben abkürzen. Das gleiche gilt für solche Fristen, innerhalb derer die Einführung von Kurzarbeit anzukündigen ist. Über die Zahlung fällig werdender Entschädigungen (Abfertigungen) kann der Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit von den gesetzlichen Vorschriften oder sonst getroffenen Regelungen abweichende Bestimmungen treffen.

(2) Die Abkürzung der Kündigungs- und Ankündigungsfristen kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen zu Gunsten der betroffenen Gefolgschaftsmitglieder abhängig gemacht werden.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt rückwirkend mit dem 4. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 16. September 1939.

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 19. September 1939.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

Das Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland in Kraft gesetzt.

Berlin, den 19. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Elfte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr.

Vom 21. September 1939.

Auf Grund des Artikels 38 Abs. 3 des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 399) und des Artikels 31 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) wird zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 14. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 747) verordnet:

Abrechnungsstelle im Sinne des Artikels 38 Abs. 2 des Wechselgesetzes und des Artikels 31 Abs. 1 des Scheckgesetzes ist ferner die Abrechnungsstelle bei der Reichsbanknebenstelle Worms.

Die Einlieferung von Wechseln und Schecks in diese Abrechnungsstelle kann nur erfolgen, wenn der Bezogene oder die Zahlstelle Mitglied der Abrechnungsstelle ist oder bei ihr durch ein Mitglied vertreten ist.

Die Einlieferungen müssen den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entsprechen.

Berlin, den 21. September 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Erste Änderung der Anordnung über die Ernennung der Beamten der Sozialverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Vom 21. September 1939.

Mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen ändere ich die Anordnung über die Ernennung der Beamten der Sozialverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 13. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 903) wie folgt:

1. Im Abschnitt I Buchst. a fällt die Nr. 3 weg;
2. Abschnitt I Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) die Ernennung der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 4b 1 bis A 8a und der außerplanmäßigen Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 4c 2 und A 8a in der Arbeitseinsatzverwaltung, der Reichstreuhänderverwaltung und der Reichsversorgungsverwaltung";

3. Abschnitt II Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) dem Präsidenten des Reichsversicherungsamts, dem Präsidenten des Reichsversorgungsgerichts, den Präsidenten der Landesarbeitsämter, den Reichstreuhändern der Arbeit und den Direktoren der Hauptversorgungsämter für die Reichsbeamten ihrer Geschäftsbereiche,".

Berlin, den 21. September 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 22. September 1939.

Auf Grund Artikel 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird verordnet:

Im Protektorat Böhmen und Mähren gilt das Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) mit der Maßgabe, daß den Reichsangehörigen im Sinne dieses Gesetzes die Protektoratsangehörigen gleichgestellt werden (§ 2 Abs. 1) und daß die Maßnahmen nach § 1 und § 2 Abs. 2 auch der Zustimmung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren bedürfen.

Das Gesetz über die Verteidigung des Staates (Staatsverteidigungsgesetz) der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik vom 13. Mai 1936 bleibt im Rahmen der Verordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren vom 20. Juni 1939 (Verordnungsbl. f. Böhmen u. Mähren S. 44) weiterhin in Kraft.

Berlin, den 22. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung. Vom 22. September 1939.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1495) wird verordnet:

Artikel I

In der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1519) wird im Artikel I Abs. 1 hinzugefügt:

„d) Der Reichskommissar für Altmaterialverwertung."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. September 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung zur teilweisen Außerkraftsetzung der Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes. Vom 22. September 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1498) tritt insoweit außer Kraft, als sie sich auf die im § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 und 12 genannten Verbrauchsgüter bezieht. Damit treten außer Kraft:

1. die Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1502),
2. die Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes (Verbrauchsregelung für Hausbrandkohle) vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1506).

§ 2

Für die Abgabe und den Bezug von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln gelten die §§ 3 bis 5 der Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 25. September 1939 ab sinngemäß weiter. Die Höchstmengen (§ 3 Abs. 2 der Verordnung) werden durch die Reichsstelle für industrielle Fettversorgung bekanntgegeben.

Berlin, den 22. September 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
In Vertretung
Posse

Verordnung über die Verbrauchsregelung für Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art.

Vom 23. September 1939.

Auf Grund des § 13 der Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1498) und der Verordnung zur teilweisen Außerkraftsetzung der Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 22. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1872) wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft verordnet:

Bezugsberechtigung

§ 1

Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art dürfen den Verbrauchern nur gegen Reichsseifenkarte (Muster siehe Anlage 1), Zusatz-Seifenkarte (Muster siehe Anlage 2) oder Bezugschein abgegeben und von ihnen bezogen werden.

(S. 1875) (S. 1876)

§ 2

(1) Jeder Verbraucher erhält eine Reichsseifenkarte.

(2) Männliche Verbraucher, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Reichsseifenkarte mit drei Teilabschnitten zum Bezug von Rasierseife oder Rasiercreme.

§ 3

Zusatzbedarf

Zum Bezug von Zusatzmengen sind die folgenden Verbraucher gegen Zusatz-Seifenkarte berechtigt:

1. Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr,
2. Personen, die laut ärztlicher Bescheinigung an einer mit gesteigerter Empfindlichkeit der Haut einhergehenden ansteckenden oder nicht ansteckenden Krankheit leiden,
3. Personen, die berufsmäßig in der Kranken- oder Säuglingspflege beschäftigt sind, z. B. Ärzte, Zahnärzte, Hebammen und Krankenpfleger.

§ 4

Höchstmengen

Die Reichsstelle für industrielle Fettversorgung ordnet an, bis zu welchen Höchstmengen und in welchem Zeitraum die auf den Teilabschnitten der Reichsseifenkarten und Zusatz-Seifenkarten verzeichneten Waren bezogen werden dürfen.

Bedarf bestimmter Betriebe und Anstalten

§ 5

(1) Bezugscheine für Seifenerzeugnisse und Waschmittel erhalten auf Antrag

1. Betriebe für Gefolgschaftsmitglieder, die infolge ihres Berufs besonders starker Verschmutzung an Körper oder Kleidung ausgesetzt sind,
2. Kranken-, Heil-, Erziehungs-, Straf- und Wohlfahrtsanstalten, Lager, Heime und ähnliche Einrichtungen, in denen Personen gemeinschaftlich untergebracht sind, für die Personen, die nicht im Besitz der Reichsseifenkarte sind,
3. Kranken- und Entbindungsanstalten außerdem für die Reinigung von Wäsche,
4. Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes für die Reinigung von Wäsche, mit Ausnahme der Tischwäsche,
5. Betriebe, in denen medizinische Bäder verabreicht werden, Friseurbetriebe, Apotheken, Nahrungsmittelbetriebe und ähnliche Unternehmen für die Reinigung von Wäsche oder Ausrüstungsgegenständen, die einer ständigen Verschmutzung unterworfen sind. Dasselbe gilt für die Reinigung von Kesseln und Maschinen, soweit für diesen Zweck nachweisbar Seifen benötigt werden. Wäschereien fallen nicht unter diese hier genannten Unternehmungen.

(2) Im Falle von Abs. 1 Nr. 2 lautet der Bezugschein über die Höchstmenge und Zusatzmenge, welche die erfaßten Personen gemäß §§ 1, 2, 3 beziehen dürfen. Im übrigen bestimmt die Reichsstelle für industrielle Fettversorgung, welche Mengen auf die erteilten Bezugscheine bezogen werden dürfen.

§ 6

Verbraucher können Wäschereibetrieben, soweit sie ihnen nicht unmittelbar die zur Ausführung von Waschaufträgen erforderlichen Seifenerzeugnisse und Waschmittel abgeben, Abschnitte der Seifenkarte oder die besonders erteilten Bezugscheine aushändigen. Wäschereibetriebe können auf Grund dieser Abschnitte und Bezugscheine die dem Auftraggeber zustehenden Mengen beziehen.

§ 7

Die Versorgung des Friseurgewerbes mit Rasierseife, Kopfwaschseifen und Kopfwaschmitteln wird von der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung besonders geregelt.

§ 8

Versandgeschäfte

Versandgeschäfte dürfen Seifenerzeugnisse und Waschmittel gegen die vom Verbraucher abgetrennten Teilabschnitte der Seifenkarte liefern.

Bedarf der Wehrmacht und der Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht

§ 9

Die Versorgung der Wehrmacht mit Seifenerzeugnissen und Waschmitteln wird durch die Reichsstelle für industrielle Fettversorgung besonders geregelt.

§ 10

(1) Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht haben bei der für ihren Bezirk zuständigen Polizeidienststelle (Landräte, Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und staatliche Polizeiverwalter) ihren Bedarf an Seifenerzeugnissen und Waschmitteln anzumelden. Die Polizeidienststellen legen für jeden Bezirk, aufgegliedert nach Bedarfsorten und Kopfzahl, dem Wirtschaftsamt Sammelmeldungen über den Bedarf vor.

(2) Für die angeforderten Waren stellt das Wirtschaftsamt Bezugscheine aus.

(3) Bei Erteilung von Bezugscheinen für Schutzgliederungen sind die Höchstsätze der Wehrmacht zugrunde zu legen.

(4) Für die Beschaffung der Waren und die Verteilung an die Schutzgliederungen sind die zuständigen Polizeidienststellen verantwortlich.

§ 11

Einhaltung der Höchstmengen

Seife, die im festen Stück oder in Packungen nicht den bezugsfähigen Höchstmengen entspricht, ist abgewogen zu verabfolgen.

§ 12

Entnahme von Waren aus dem eigenen Betrieb

Entnehmen Inhaber von Betrieben, in denen Seifen und Waschmittel erzeugt oder feilgeboten werden, aus ihrem Betriebe Waren für sich selbst, für Angehörige ihres Haushalts oder für Gefolgschaftsmitglieder, so darf dies nur gegen Reichsseifenkarte, Zusatz-Seifenkarte oder Bezugschein zu den festgesetzten Mengen erfolgen.

§ 13

Ausnahmen von der Bezugscheinpflicht

Von der Bezugscheinpflicht sind ausgenommen:

1. Kopfwaschseifen und Kopfwaschmittel in flüssiger oder pulverisierter Form,
2. medizinisch-pharmazeutische Seifenerzeugnisse, die nach besonderen Vorschriften hergestellt und ausschließlich durch Apotheken in den Verkehr gebracht werden,
3. Industrie- und Textilseifen, soweit sie für industrielle Zwecke bestimmt sind. Der Lieferer hat eine Bescheinigung zu verlangen, daß diese Seifen ausschließlich für industrielle Zwecke Verwendung finden.

§ 14

Durchführungsbestimmungen

Die Reichsstelle für industrielle Fettversorgung trifft die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 25. September 1939 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes (Verbrauchsregelung für Seife) vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1508) außer Kraft.

Berlin, den 23. September 1939.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Landfried

Anlage 1

(Zu § 1 vorstehender Verordnung)

(Muster)

1 Stück Rasierseife Nr. 2

1 Stück Einheitsseife **H**	Seifenpulver **H**	1 Stück Einheitsseife **G**	Seifenpulver **G**
1 Stück Einheitsseife **K**	Seifenpulver **K**	1 Stück Einheitsseife **J**	Seifenpulver **J**
1 Stück Einheitsseife **M**	Seifenpulver **M**	1 Stück Einheitsseife **L**	Seifenpulver **L**

1 Stück Rasierseife Nr. 3

Nicht übertragbar! **Nicht übertragbar!**

Reichsseifenkarte

Vom Empfänger auszufüllen

für ..... (Zuname) (Vorname)

Wohnort: .....

Straße: ..... Nr.: .....
(Platz)

Ausgabestelle: .....

1 Stück Rasierseife Nr. 1

1 Stück Einheitsseife **F**	Seifenpulver **F**	1 Stück Einheitsseife **E**	Seifenpulver **E**
1 Stück Einheitsseife **D**	Seifenpulver **D**	1 Stück Einheitsseife **C**	Seifenpulver **C**
1 Stück Einheitsseife **B**	Seifenpulver **B**	1 Stück Einheitsseife **A**	Seifenpulver **A**

Anlage 2

(Zu § 1 vorstehender Verordnung)

(Muster)

500 g Seifenpulver	500 g Seifenpulver	500 g Seifenpulver

Nicht übertragbar! **Nicht übertragbar!**

Zusatz-Seifenkarte

Kind — Kranker — berufsmäßig in der Krankenpflege tätig
(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

für .....
(Name) (Vorname)

Wohnort: .....

Straße: ..... Nr. .....

Ausgabestelle: .....

Tag der Ausgabe: ..... gültig für ..... Monate

Bei Beantragung einer neuen Karte vorzulegen!

Feinseife (Toilettenseife) bis 100 g oder 1 Stück Einheitsseife	Feinseife (Toilettenseife) bis 100 g oder 1 Stück Einheitsseife	Feinseife (Toilettenseife) bis 100 g oder 1 Stück Einheitsseife
Feinseife (Toilettenseife) bis 100 g oder 1 Stück Einheitsseife	Feinseife (Toilettenseife) bis 100 g oder 1 Stück Einheitsseife	Feinseife (Toilettenseife) bis 100 g oder 1 Stück Einheitsseife

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 25. September 1939	Nr. 188

Inhalt

Tag		Seite
17. 9. 39	Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel	1877

Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel*).

Vom 17. September 1939.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) und des § 28 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Handelsunternehmen, die Spinnstoffe oder Spinnstoffwaren im Einzelhandel — auch in der Form des ambulanten Gewerbes — an den letzten Verbraucher verkaufen, dürfen bei allen Kaufverträgen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen werden, höchstens die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen Handelsaufschläge in Hundertsätzen auf die tatsächlichen Einkaufspreise berechnen.

(S. 1880 ff.)

(2) Bei Handelsunternehmen, die Fertigwaren selbst herstellen oder in Lohn herstellen lassen, tritt an die Stelle des Einkaufspreises der Fertigwaren der Preis, der sich aus dem Einkaufspreis der tatsächlich verarbeiteten Werkstoffe einschließlich des Verarbeitungsverlustes, den nachweisbar entstandenen Kosten der Be- und Verarbeitung und dem im Jahre 1938 bei der gleichen oder einer vergleichbaren Ware überwiegend erzielten anteiligen Gewinnzuschlag ergibt. Zu dem so ermittelten Preis dürfen die Handelsaufschläge nach Abs. 1 hinzugerechnet werden.

(3) Verbrauchergenossenschaften, Werkkonsumanstalten oder ähnliche Zusammenschlüsse, die Spinnstoffe oder Spinnstoffwaren an den letzten Verbraucher verkaufen, stehen Handelsunternehmen im Sinne des Abs. 1 und 2 gleich.

§ 2

(1) Zur Ortsklasse I im Sinne der Anlage gehören die Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern, zur Ortsklasse II die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern. Die Zugehörigkeit zu der Ortsklasse I oder II richtet sich nach dem ständigen Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassungen eines Unternehmens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Für die Feststellung der Einwohnerzahl einer Gemeinde ist das Ergebnis der Volkszählung vom 16. Juni 1933 maßgebend. Die Preisbildungsstelle kann einzelne Handelsunternehmen oder alle Handelsunternehmen einer Gemeinde einer anderen Ortsklasse zuteilen, wenn besondere Gründe vorliegen.

(2) Zu welcher der in der Anlage aufgeführten Warengruppen eine Ware gehört, bestimmt in Zweifelsfällen die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel.

*) Betrifft nicht die Ostmark.

(3) Ist ein Handelsunternehmen auf Grund seiner allgemeinen Geschäftslage und seines Umsatzes in der Lage, mit niedrigeren als den nach der Anlage zulässigen Aufschlägen auszukommen, so kann ihm die Preisbildungsstelle die Einhaltung dieser niedrigeren Aufschläge zur Pflicht machen.

§ 3

Soweit Handelsunternehmen beim Verkauf von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren bisher Mengennachlässe im Sinne der §§ 7 und 8 und Sondernachlässe im Sinne des § 9 des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1011) gewährt haben, dürfen diese nicht zum Nachteil des Abnehmers verändert werden.

§ 4

(1) Die nach diesen Vorschriften gebildeten Verkaufspreise dürfen beim Verkauf der handelsüblichen Einheit folgendermaßen aufgerundet werden:

a) bis 10 Reichsmark auf volle 5 Reichspfennig, wenn die Einerstelle über 2,5 Reichspfennig liegt,

b) von 10 Reichsmark bis 100 Reichsmark auf volle 10 Reichspfennig, wenn die Einerstelle über 5 Reichspfennig liegt,

c) von mehr als 100 Reichsmark auf volle 50 Reichspfennig, wenn die Zehnerstelle über 25 Reichspfennig liegt.

(2) Wird von der Berechtigung zur Aufrundung Gebrauch gemacht, muß auch entsprechend abgerundet werden.

§ 5

Waren gleicher Art und Güte, die zu verschiedenen Preisen verkauft werden müßten, dürfen zu einem Durchschnittspreis, der unter Berücksichtigung der Mengen zu bilden ist, verkauft werden, sofern hierüber eine besondere Berechnung vorgenommen wird.

§ 6

Ist einem Verband oder einem anderen Zusammenschluß oder einem Hersteller oder Großhändler auf Grund der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1110) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1248) eine Einwilligung zur Verabredung, Festsetzung oder Empfehlung eines Preises erteilt worden, so gilt der durch die Einwilligung gedeckte Preis für die Beteiligten als ein nach § 1 zugelassener Preis, sofern er für die Beteiligten höher ist als der nach dieser Verordnung zulässige Höchstpreis.

§ 7

Die auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) und der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 192) errichteten Reichsstellen werden ermächtigt, für den Verkauf von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren an letzte Verbraucher mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung im inländischen Geschäftsverkehr allgemein oder im Einzelfall Preise und Handelsaufschläge festzusetzen.

§ 8

(1) Handelsunternehmen des § 1 müssen, unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Preisauszeichnung, auf der Einkaufsrechnung vermerken, welcher Preis für die Ware gefordert wird.

(2) Die Ware ist mittels eines Anhängers oder durch einen Vermerk auf der Umhüllung oder in sonstiger Weise mit der Kennummer der Rechnung zu versehen und muß mit einem nach dieser Verordnung zulässigen Verkaufspreis gekennzeichnet werden. Bei Waren, die durch Versandgeschäfte vertrieben werden, genügt es, wenn die Waren durch Angabe der Nummer und des Preises in gleicher Weise gekennzeichnet sind wie in den Preislisten oder im Einzelangebot; die Preislisten und die Einzelangebote sind aufzubewahren.

(3) Die Kennzeichnung des Verkaufspreises kann für solche Waren, die sich noch in besonderen Lagerräumen befinden oder sonst noch nicht zum sofortigen Verkauf bestimmt sind, unterbleiben. Waren, die sich wegen ihrer Größe oder Aufmachung zum Verkauf

mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung nicht eignen, bedürfen dieser Kennzeichnung nicht, wenn die Kennnummer der Rechnung, die Warenart und -güte und der geforderte Preis in eine Liste eingetragen werden.

(4) Die Kennzeichnungen dürfen nur mit Schreibmaschine, Auszeichnungsmaschine, Stempeln, Tinte oder Tintenstift vorgenommen werden. Bei Änderung einer Kennzeichnung darf der ursprüngliche Wortlaut nicht unleserlich gemacht oder radiert werden.

§ 9

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, können der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 10

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Vorschriften erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 11

(1) Die bisherigen Vorschriften über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel finden für den Geltungsbereich dieser Verordnung nach deren Inkrafttreten keine Anwendung mehr.

(2) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften erteilten Ausnahmebewilligungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 12

(1) Die Verordnung tritt am 15. Oktober 1939 in Kraft.

(2) Die vorgeschriebene Preiskennzeichnung der Spinnstoffe und Spinnstoffwaren, die dem Handelsunternehmen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeliefert worden sind, ist bis zum 1. November 1939 durchzuführen.

Berlin, den 17. September 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Wagner

Anlage

(Zu § 1 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

Übersicht

über die höchstzulässigen Handelsaufschläge für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren beim Verkauf durch den Einzelhandel

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Herren- und Knabenkleidung	
I. Anzüge und Sakkos	1882 bis 1884
II. Mäntel	
III. Hosen und Westen	
IV. Joppen	
V. Hausjacken und Morgenmäntel	
VI. Sonstige Berufskleidung aller Art	
VII. Burschenkleidung	
VIII. Knabenkleidung	
IX. Herren- und Knabenkleidung, soweit nicht besonders aufgeführt	
B. Damen- und Mädchenkleidung (aus gewebten Stoffen)	
I. Babykleidung bis Länge 55	1885 bis 1886
II. Mädchenkleidung (Kleider und Mäntel) (Länge 56 bis 110)	
III. Damen- und Backfischkleidung (Kleider und Komplets)	
IV. Morgenröcke und Hausanzüge	
V. Damen- und Backfischmäntel	
VI. Kostüme und Rockkomplets für Damen und Backfische	
VII. Blusen und Westen	
VIII. Röcke, Hosenröcke und Hosen	
IX. Modische Strand-, Ski- und ähnliche Kleidung	
X. Lederkleidung	
XI. Damenoberbekleidungswaren, soweit nicht besonders aufgeführt	
C. Uniformen und Uniformausstattungsgegenstände	
I. Uniformausstattungsgegenstände	1886 bis 1890
II. Parteiamtliche Bekleidungsgegenstände	
III. Uniformstücke und ganze Uniformen, soweit nicht besonders aufgeführt	
D. Sportartikel	1891
E. Wäsche	
I. Damenwäsche aus gewebtem Stoff (Baumwolle, Zellwolle oder Kunstseide)	1893 bis 1898
II. Kinderwäsche	
III. Erstlingsartikel	
IV. Rüschen und Weißwaren	
V. Brautschleier	
VI. Kommunionkränze	
VII. Brautkränze	
VIII. Schürzen, Kittel, Servierkleider	
IX. Haus- und Küchenwäsche	
X. Geschirrtücher	
XI. Tischwäsche, weiß	
XII. Mundtücher (Servietten)	
XIII. Tischdecken (bunt, aller Art, auch Kaffeedecken)	
XIV. Damentaschentücher	
XV. Frottee-Bademäntel für Herren, Damen und Kinder	
XVI. Gebrauchswäschestücke für Damen und Herren, soweit nicht besonders aufgeführt	

	Seite
F. Wirk- und Strickwaren	
I. Strumpfwaren	1899 bis 1914
II. Handschuhe aus Web- und Wirkstoffen	
III. Sportbekleidung	
IV. Trikotagen	
V. Gestrickte Oberkleidung	
VI. Sonstige Strickwaren	
VII. Badeartikel	
VIII. Baby-Kleidung	
IX. Wirk- und Strickwaren aller Art, soweit nicht besonders aufgeführt	
G. Herrenausstattungen und andere Ausstattungsgegenstände	
I. Herrenwäsche	1915 bis 1917
II. Krawatten	
III. Hosenträger	
IV. Sockenhalter	
V. Armelhalter	
VI. Sportgürtel	
VII. Herrenschals und Halstücher	
VIII. Damenschals aus gewebten Stoffen	
IX. Biereckttücher	
X. Herrentaschentücher	
XI. Handschuhe	
XII. Stoffgamaschen	
XIII. Herrenmorgenröcke	
XIV. Reisedecken	
XV. Herrenausstattungsgegenstände, soweit nicht besonders aufgeführt	
H. Korsettwaren	1918
J. Herrenkopfbekleidung	
I. Wollhüte	1918 bis 1920
II. Haarhüte	
III. Velourhüte	
IV. Klapphüte	
V. Seidenhüte	
VI. Sommerhüte	
VII. Panamahüte	
VIII. Mützen	1918 bis 1920
IX. Kindermützen	
X Berufsmützen	
XI. Herrenkopfbekleidung aller Art, soweit nicht besonders aufgeführt	
K. Damenkopfbekleidung	1920
L. Teppiche, Möbelstoffe und Gardinen	
I. Teppiche und Läufer	1920 bis 1923
II. Gardinen und Dekorationsstoffe	
III. Möbelstoffe	
IV. Decken	
V. Textiles Zubehör	
VI. Sonstige Teppiche, Möbelstoffe und Gardinen	
M. Bettwaren	
I. Matratzen	1923 bis 1924
II. Reformunterbetten	
III. Matratzenschoner	
IV. Baumwollene Schlafdecken	
V. Wolldecken	
VI. Kamelhaardecken	
VII. Steppdecken und Einziehsteppdecken, fertig	
VIII. Daunensteppdecken, fertig	
IX. Bettwarenstoffe aller Art	
X Bettwäsche	
XI. Bettwaren aller Art, soweit nicht besonders aufgeführt	
N. Schnittwaren	
I. Wollstoffe	1925 bis 1928
II. Seide, Kunstseide, Samt und Spitzen	
III. Waschstoffe	
IV. Aussteuer- und Wäschestoffe	
V Stoffe (Meterware), soweit nicht besonders aufgeführt	
O. Handarbeiten	
I. Gezeichnete Handarbeiten	1928 bis 1929
II. Fertige Handarbeiten	
III. Handarbeiten, soweit nicht besonders aufgeführt	
P. Kurzwaren	1930

A. Herren- und Knabenkleidung

Für Herren- und Knabenkleidung — Abschnitt A — gilt folgendes:

Größenzuschläge zum Einkaufspreis der Basisnummer einer bestimmten Ware dürfen keine Erhöhung des Handelsaufschlags zur Folge haben, d. h. auf höhere Einkaufspreise als den Basiseinkaufspreis einer Ware darf nur der für den Basispreis geltende Handelsaufschlag berechnet werden. Als Basisnummer gilt: Bei Herrenkleidung die Größe 48, bei Knabenkleidung die Größen 0 und 7.

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
I. Anzüge und Sakkos			
1. Sakkoanzüge aller Art	bis 35,—	40	40
	» 50,—	43	45
	» 75,—	47	50
	über 75,—	50	55
2. zweiteilige Sportanzüge	bis 27,—	40	40
	» 36,—	45	50
	» 52,—	50	55
	über 52,—	55	60
3. dreiteilige Sportanzüge (zwei Hosen)	bis 34,—	40	40
	» 45,—	45	50
	» 70,—	50	55
	über 70,—	55	60
4. Sakkos — auch Sportsakkos —	bis 18,—	40	40
	» 30,—	45	50
	» 45,—	50	55
	über 45,—	55	60
5. Gesellschaftskleidung (Smoking, Frack, kombinierter Anzug)	bis 45,—	45	45
	» 55,—	50	50
	» 70,—	55	55
	über 70,—	60	60
6. Berufsanzüge (Chauffeuranzüge usw.)	bis 20,—	45	45
	» 30,—	48	50
	» 50,—	50	55
	über 50,—	55	60
II. Mäntel			
1. Wintermäntel	bis 30,—	40	40
	» 60,—	43	45
	» 90,—	45	50
	über 90,—	50	55
2. Sportstutzer	bis 20,—	40	40
	» 30,—	45	50
	» 45,—	50	55
	über 45,—	55	60
3. Gabardinemäntel	bis 30,—	40	40
	» 38,—	45	50
	» 57,—	50	55
	über 57,—	55	60
4. halbschwere Cheviotmäntel	bis 30,—	40	40
	» 38,—	45	50
	» 60,—	50	55
	über 60,—	55	60
5. Popelinemäntel	bis 20,—	40	40
	» 24,—	45	50
	über 24,—	50	55

Noch: A. Herren- und Knabenkleidung

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
Noch: II. Mäntel			
6. Lodenmäntel	bis 16,—	40	40
	» 25,—	45	50
	» 35,—	50	55
	über 35,—	55	60
7. Gummimäntel	bis 10,—	40	40
	» 15,—	43	45
	» 25,—	47	50
	über 25,—	50	55
III. Hosen und Westen			
1. lange Hosen aller Art	bis 4,—	35	35
	» 5,—	38	40
	» 9,—	43	45
	» 15,—	47	50
	über 15,—	50	55
2. Golf- und Breecheshosen	bis 5,—	35	35
	» 8,—	40	45
	» 15,—	45	50
	über 15,—	50	55
3. Arbeitshosen und Westen	bis 2,50	30	30
	» 4,—	35	35
	» 6,—	40	40
	über 6,—	45	45
IV. Joppen			
1. Winterlodenjoppen	bis 5,—	35	35
	» 8,—	40	40
	» 15,—	43	45
	» 25,—	47	50
	» 33,—	50	55
	über 33,—	55	60
2. Sommerjoppen aller Art	bis 3,—	35	35
	» 5,—	40	40
	» 8,—	43	45
	» 10,—	47	50
	» 18,—	50	55
	über 18,—	55	60
3. Windjacken	bis 3,—	35	35
	» 5,—	40	40
	» 8,—	43	45
	» 10,—	47	50
	» 18,—	50	55
	über 18,—	55	60
4. Lederkleidung (Ledermäntel, Lederjacken, Lederwesten usw.)	bis 25,—	40	40
	» 40,—	45	50
	über 40,—	55	60
V. Hausjacken und Morgenmäntel	bis 8,—	45	45
	» 12,—	48	50
	» 20,—	53	55
	über 20,—	55	60

Noch: A. Herren- und Knabenkleidung

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
VI. Sonstige Berufskleidung aller Art	bis 2,—	25	25
	» 3,—	30	30
	» 4,50	35	35
	» 6,50	40	40
	» 8,—	43	45
	über 8,—	47	50
VII. Burschenkleidung			
Für Burschenkleidung (Größen 38 bis 43) gelten die vergleichbaren Handelsaufschläge der Preisgruppe der Herrenkleidung. Größenzuschläge rechtfertigen keinen höheren als den für die Basisgröße geltenden Handelsaufschlag.			
VIII. Knabenkleidung			
(Unter Knabenkleidung fallen die Größen 000 bis 12). Als Basisnummer gilt für VIII Nrn. 2 und 3 die Größe 7, für alle übrigen unter VIII genannten Nrn. die Größe 0.			
1. zweiteilige Knabenanzüge mit kurzer Hose	bis 7,—	30	30
	» 10,—	38	38
	» 15,—	43	45
	über 15,—	47	50
2. dreiteilige Knabenanzüge (mit zwei Hosen)	bis 15,—	35	35
	» 20,—	40	40
	» 25,—	43	45
	über 25,—	47	50
3. zweiteilige Sportanzüge mit Knickerbocker	bis 10,—	35	35
	» 13,50	40	40
	» 19,—	43	45
	über 19,—	47	50
4. Kieler- und Seekadettenanzüge	bis 12,—	35	35
	» 16,—	40	40
	» 20,—	43	45
	über 20,—	47	50
5. Knabenmäntel	bis 8,—	30	30
	» 10,—	38	38
	» 15,—	43	45
	über 15,—	47	50
6. Knabenhosen aller Art	bis 1,50	30	30
	» 2,50	35	35
	» 4,—	40	40
	über 4,—	43	45
7. Knabenwaschkleidung jeder Art			
a) Waschhosen oder Waschblusen	bis 1,20	25	25
	» 1,60	30	30
	» 2,20	35	35
	» 3,—	40	40
	über 3,—	43	45
b) Waschanzüge	bis 2,50	25	25
	» 3,20	30	30
	» 4,50	35	35
	» 6,—	40	40
	» 8,—	43	45
	über 8,—	47	50
IX. Herren- und Knabenkleidung, soweit nicht besonders aufgeführt		45	50

B. Damen- und Mädchenkleidung (aus gewebten Stoffen)

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
I. Babykleidung Länge bis 55 Zentimeter	bis 9,—	40	40
	» 12,—	45	45
	» 18,—	47	55
	über 18,—	53	60
II. Mädchenkleidung (Kleider und Mäntel) Länge 56 bis 110	bis 12,—	40	40
	» 15,—	45	45
	» 25,—	48	50
	über 25,—	50	55
III. Damen- und Backfischkleidung (Kleider und Komplets)			
1. Kleider: Haus-, Garten-, Dirndl-, Sport- und Wanderkleider	bis 4,50	43	45
	» 7,50	47	50
	» 12,—	50	55
	» 18,50	55	60
	» 32,—	60	65
	über 32,—	65	70
2. Kleider und Komplets aus Wollstoffen, Samt, Seide, Tüllen, Kunstseide, Velour-Transparent oder anderen Stoffen (soweit sie nicht unter andere vor- oder nachstehende Gruppen der Damen- und Mädchenkleidung fallen)	bis 12,—	38	40
	» 15,—	43	45
	» 25,—	47	50
	» 40,—	50	55
	» 60,—	55	60
	» 90,—	60	65
	über 90,—	60	70
3. Kompletmäntel und Jacken	bis 7,—	38	40
	» 15,—	43	45
	» 25,—	47	50
	» 35,—	50	55
	über 35,—	55	65
IV. Morgenröcke und Hausanzüge	bis 4,—	40	45
	» 5,—	45	50
	» 7,50	50	55
	» 15,—	55	60
	» 20,—	60	65
	über 20,—	60	70
V. Damen- und Backfischmäntel			
1. Damen- und Backfischmäntel ohne Pelzbesatz	bis 9,—	38	40
	» 16,—	43	45
	» 22,—	47	50
	» 30,—	50	55
	über 30,—	55	60
2. Damen- und Backfischmäntel mit Pelzbesatz	bis 16,—	45	45
	» 30,—	47	50
	» 45,—	50	55
	über 45,—	55	60
3. Gummimäntel und -capes	bis 8,—	43	45
	» 15,—	47	50
	» 30,—	50	55
	über 30,—	55	60

Noch: B. Damen- und Mädchenkleidung (aus gewebten Stoffen)

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
VI. Kostüme und Rockkomplets für Damen und Backfische (mit und ohne Pelzbesatz)	bis 9,—	40	40
	» 12,—	43	45
	» 20,—	47	50
	» 40,—	50	55
	» 80,—	55	65
	über 80,—	60	70
VII. Blusen und Westen	bis 4,—	40	40
	» 6,—	43	45
	» 12,—	47	50
	» 25,—	50	55
	über 25,—	55	60
VIII. Röcke, Hosenröcke und Hosen	bis 3,25	43	45
	» 4,50	47	50
	» 7,50	50	55
	» 12,50	55	60
	» 15,—	60	65
	über 15,—	60	70
IX. Modische Strand-, Ski- und ähnliche Kleidung	bis 6,—	43	45
	» 12,—	47	50
	» 20,—	50	55
	» 30,—	55	60
	über 30,—	60	65
X. Lederkleidung (Lederjacken, Ledermäntel, Lederwesten)	bis 30,—	40	40
	» 50,—	45	50
	über 50,—	55	60
XI. Damenoberbekleidungswaren, soweit nicht besonders aufgeführt, jedoch nicht aus gewirkten oder gestrickten Stoffen		55	60

C. Uniformen und Uniformausstattungsgegenstände

I. Uniformausstattungsgegenstände				
1. Achselstücke für Feuerwehren	je Paar	bis 1,60	45	50
		» 4,—	55	60
		» 7,—	60	65
2. Achselband für Feuerwehren	je Stück	» 4,—	45	50
		» 5,50	55	60
		» 8,—	60	65
		» 10,—	65	70
3. Achselstücke für den Bahn- und Postschutz	je Paar	» —,80	45	50
		» —,90	55	60
		über —,90	60	65

Noch: C. Uniformen und Uniformausstattungsgegenstände

		Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
Noch: I. Uniformausstattungsgegenstände				
4. Achselstücke für Jäger	je Paar	bis 1,—	45	50
		» 2,—	55	60
		» 3,50	60	65
		über 3,50	65	70
5. Armelabzeichen für Jäger	je Paar	bis 6,50	50	55
		über 6,50	55	60
6. Achselstücke für Zollbeamte	je Paar	bis 1,80	45	50
		» 3,50	55	60
		» 5,—	60	65
		über 5,—	65	70
7. Achselstücke für das Rote Kreuz	je Paar	bis 1,—	45	50
		» 3,—	50	55
		über 3,—	60	65
8. Achselstücke für die Luftfahrt	je Paar	bis 1,—	45	50
		» 2,—	55	60
		» 3,—	60	65
		über 3,—	65	70
9. Sonstige Achselklappen aller Art	je Paar	bis —,30	45	50
		» —,50	50	55
		» 1,—	55	60
		über 1,—	60	65
10. Sonstige Achselbänder aller Art	je Stück	bis 4,50	45	50
		» 8,—	55	60
		» 15,—	60	65
		über 15,—	65	70
11. Achselstücke für die Reichsbahn	je Paar	bis 1,80	45	50
		» 3,90	50	55
		» 5,50	55	60
		über 5,50	65	70
12. Achselstücke für den Arbeitsdienst	je Paar	bis 2,—	45	50
		» 5,—	50	55
		über 5,—	60	65
13. Achselstücke für den Luftschutz	je Paar	bis 1,—	45	50
		» 2,—	55	60
		über 2,—	60	65
14. Armellitzen für die Wehrmacht	je Garnitur	bis —,80	45	50
		» 1,—	55	60
		über 1,—	60	65
15. Armelplatten und Armspiegel für die Wehrmacht	je Paar	bis 1,50	50	55
		» 5,—	55	60
		über 5,—	60	65
16. Armwinkel 1× Tresse 2× Tresse 3× Tresse		in allen Preisklassen	55	60

Noch: C. Uniformen und Uniformausstattungsgegenstände

		Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
Noch: I. Uniformausstattungsgegenstände				
17. Achselstücke für sonstige Uniformträger ...	je Paar	bis 1,—	45	50
		» 2,—	55	60
		» 3,—	60	65
		» 5,—	65	70
		über 5,—	70	75
18. Fangschnüre	je Stück	bis 2,—	55	60
		» 5,—	60	65
		» 12,—	65	70
		über 12,—	70	75
19. Hoheitsarmabzeichen	je Paar	bis 1,—	45	50
		» 2,—	50	55
		über 2,—	55	60
20. Kragenspiegel für den Bahn- und Postschutz	je Paar	bis —,35	50	55
		über —,35	55	60
21. Kantillenfangschnüre für Jäger	je Stück	bis 6,—	50	55
		» 12,—	55	60
		über 12,—	60	65
22. Kragenspiegel für Zollbeamte	je Paar	bis 1,—	50	55
		» 5,—	55	60
		über 5,—	60	65
23. Kragenkordeln	je Meter	bis —,16	50	55
		» —,25	55	60
		über —,25	60	65
24. Kragenspiegel für die Reichsbahn	je Paar	bis 3,80	50	55
		» 5,50	55	60
		über 5,50	60	65
25. Litzenspiegel	je Paar	bis 4,—	50	55
		über 4,—	60	65
26. Kragenspiegel für den Arbeitsdienst	je Paar	bis —,50	50	55
		» 1,—	55	60
		über 1,—	60	65
27. Kragenspiegel für die Wehrmachtteile	je Paar	bis 5,—	55	60
		über 5,—	60	65
28. Kragenplatten für die Wehrmachtteile ..	je Paar	bis 1,—	50	55
		über 1,—	55	60
29. Kragenlitzen für die Wehrmachtteile	je Paar	bis —,55	50	55
		» 1,—	55	60
		über 1,—	60	65
30. Portepees für die Feuerwehr	je Stück	bis 2,—	55	60
		» 3,50	60	65
		über 3,50	65	70
31. Portepees für Jäger	je Stück	bis 3,—	55	60
		über 3,—	60	65
32. Portepees für Offiziere	je Stück	bis 2,50	55	60
		über 2,50	60	65
33. Mützenkordeln	je Stück	bis 1,—	55	60
		» 2,—	60	65
		über 2,—	65	70

Noch: C. Uniformen und Uniformausstattungsgegenstände

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
Noch: I. Uniformausstattungsgegenstände			
34. Rangabzeichen für Jäger ..... je Paar	bis 2,—	55	60
	» 4,—	60	65
	» 7,—	65	70
	über 7,—	70	75
35. Rangabzeichen für sonstige Uniformträger.. je Paar	bis 1,—	50	55
	» 1,50	55	60
	» 3,—	60	65
	» 4,—	65	70
	über 4,—	70	75
36. Troddeln aller Art ..... je Paar	bis —,30	50	55
	über —,30	60	65
37. Tressen ..... je Meter	bis —,40	50	55
	» —,60	55	60
	über —,60	65	70
38. Schwalbennester ..... je Paar	bis 1,—	50	55
	» 2,50	55	60
	über 2,50	60	65
39. Samtspiegel ..... je Paar	bis —,30	50	55
	» —,60	55	60
	» 3,—	65	70
	über 3,—	70	75
40. Sonstige Uniformausstattungsgegenstände aus Spinnstoffen und verwandten Stoffen (leonische Artikel)		65	65
II. Parteiamtliche Bekleidungsgegenstände			
1. Diensthemden ..... je Stück	bis 4,—	35	35
	» 6,—	40	40
	» 8,—	45	45
	über 8,—	50	50
2. Dienstblusen ..... je Stück	bis 7,—	35	35
	» 12,—	40	40
	» 18,—	45	45
	über 18,—	50	50
3. Dienströcke ..... je Stück	bis 12,—	35	35
	» 20,—	40	40
	» 25,—	45	45
	über 25,—	50	50
4. Diensthosen ..... je Stück	bis 4,—	35	35
	» 9,—	40	40
	» 15,—	45	45
	über 15,—	50	50
5. Dienstmäntel ..... je Stück	bis 35,—	35	35
	» 50,—	45	45
	» 70,—	50	50
	über 70,—	55	55
6. Dienstumhänge ..... je Stück	bis 12,—	35	35
	» 20,—	40	40
	» 30,—	45	45
	über 30,—	50	50

Noch: C. Uniformen und Uniformausstattungsgegenstände

		Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
Noch: **II. Parteiamtliche Bekleidungsgegenstände**				
7. Kraftfahrüberanzüge	je Stück	bis 25,—	35	35
		» 40,—	45	45
		über 40,—	50	50
8. BDM- und JM-Westen	je Stück	bis 3,—	35	35
		» 6,—	40	40
		über 6,—	45	45
9. HJ-Kleidung und Jungvolk-Kleidung	je Stück	bis 6,—	40	40
		» 9,—	45	45
		» 12,—	50	50
		über 12,—	55	55
10. BDM- und JM-Röcke	je Stück	bis 2,—	35	35
		» 5,—	40	40
		über 5,—	45	45
11. braune Halsbinden und Binder	je Stück	bis 1,—	35	35
		» 3,—	40	40
		» 5,—	45	45
		über 5,—	50	50
12. Dreiecktücher	je Stück	bis 1,50	35	35
		über 1,50	45	45
13. Textilabzeichen	je Stück		55	55
14. Umrandungsschnüre	je Stück		50	50
15. Mützenabzeichen	je Stück		50	50
16. Mützen für die NSDAP und Gliederungen der NSDAP	je Stück	bis 3,—	40	45
		» 8,—	45	50
		» 15,—	50	55
		über 15,—	55	60
17. Fahnen	je Stück	bis 2,—	35	35
		» 5,—	40	40
		» 15,—	45	45
		» 25,—	50	50
		über 25,—	55	55
18. Feldzeichen	je Stück	bis 15,—	35	35
		» 40,—	40	40
		über 40,—	45	45
19. Kommandoflaggen	je Stück	bis 5,—	40	40
		» 12,—	45	45
		» 30,—	50	50
		über 30,—	55	55
20. Fahrzeugwimpel und andere Wimpel	je Stück	bis 2,—	40	40
		» 4,—	45	45
		» 10,—	50	50
		über 10,—	55	55
21. Fanfarentücher	je Stück	bis 1,—	40	40
		» 3,—	45	45
		» 7,—	45	50
		» 15,—	55	55
		über 15,—	60	60
III. Uniformstücke und ganze Uniformen, soweit nicht besonders aufgeführt			50	50

D. Sportartikel

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
1. Turnhemden ..... je Stück	bis —,75	38	40
	» 1,10	43	45
	» 1,50	47	50
	über 1,50	50	55
2. Tennishemden ..... je Stück	bis 4,50	42	45
	» 7,50	47	50
	» 9,50	50	55
	über 9,50	55	60
3. Skihemden ..... je Stück	bis 2,—	38	40
	» 3,—	43	45
	» 6,—	47	50
	» 10,—	50	55
	über 10,—	55	65
4. Windblusen, auch Anorak ..... je Stück	bis 15,—	45	50
	über 15,—	50	55
5. Sporthosen (Turnhosen, Fußballhosen usw. aus Webstoffen) ..... je Stück	bis 1,—	40	45
	» 1,40	45	50
	über 1,40	50	55
6. Sportjacken (Turnjacken) ..... je Stück	bis 1,—	40	45
	» 1,40	45	50
	über 1,40	50	55
7. Turn- und Gymnastikanzüge ..... je Stück	bis 2,—	40	45
	» 4,—	45	50
	über 4,—	50	55
8. Trainingsanzüge ..... je Stück	bis 4,—	40	42
	» 5,—	43	45
	» 6,—	45	50
	» 15,—	50	55
	über 15,—	55	60
9. Rodelanzüge ..... je Stück	bis 5,—	43	45
	» 7,50	47	50
	» 14,—	50	55
	über 14,—	55	60
10. Skianzüge ..... je Stück	bis 15,—	43	45
	» 25,—	45	47
	» 35,—	47	50
	» 45,—	50	55
	über 45,—	55	65
11. Skihosen ..... je Stück	bis 6,—	43	45
	» 9,—	47	50
	» 18,—	50	55
	über 18,—	55	60
12. Modische Sport- und Trachtenkleidung, Trachtenjacken aus gewebtem Stoff (gewirkt oder gestrickt siehe Abschnitt F. V. 5) ..... je Stück	bis 7,50	43	45
	» 11,50	47	55
	» 25,—	50	65
	über 25,—	55	70

Noch: D. Sportartikel

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
13. Haus-, Garten-, Dirndl-, Sport- und Wanderkleidung ..... je Stück	(siehe Abschnitt Damen- und Mädchenkleidung)		
14. Motorradkombinationen (Jacke und Hose)	bis 12,—	43	45
	» 18,—	47	50
	über 18,—	50	55
15. Janker für Knaben und Herren ..... je Stück	bis 3,50	40	40
	» 5,—	43	45
	» 7,50	47	50
	» 12,—	50	55
	» 22,50	55	60
	über 22,50	60	65
16. Pullmannkappen, Skikappen, gewirkte Sportmützen ..... je Stück	bis 1,—	43	45
	» 1,50	47	50
	» 2,—	50	55
	über 2,—	55	60
17. Sport- und Skihandschuhe aus Wolle mit und ohne Lederbesatz, aus Segeltuch mit und ohne Lederbesatz ..... je Paar	bis 1,—	43	45
	» 1,50	47	50
	» 3,—	50	55
	über 3,—	55	60
18. Sportsocken, Sportstrümpfe, Stutzen ..... je Paar	bis 1,—	43	45
	» 1,50	47	50
	» 2,50	50	55
	» 4,—	55	60
	über 4,—	60	65
19. Skigamaschen ..... je Paar	bis 1,50	43	45
	» 2,50	47	50
	» 3,50	50	55
	über 3,50	55	65
20. Rucksäcke ..... je Stück	bis 1,—	35	35
	» 3,—	40	40
	» 4,—	45	45
	» 5,—	50	50
	über 5,—	50	55
21. Jagd- und Skirucksäcke ..... je Stück		50	55
22. Wandertaschen und Brotbeutel ..... je Stück	bis —,75	43	45
	» 1,35	47	50
	» 2,—	50	55
	» 3,—	55	60
	über 3,—	60	65
23. Fahrradtaschen aus Segeltuch ..... je Stück		50	55
24. Wäschesäcke ..... je Stück		50	55
25. Schlafsäcke ..... je Stück	bis 2,50	43	45
	» 4,—	47	50
	» 6,—	50	55
	» 10,—	55	60
	über 10,—	60	65
26. Zelte ..... je Stück		50	55
27. Sportartikel aus Spinnstoffen, soweit nicht besonders aufgeführt		60	67

E. Wäsche

		Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
I. Damenwäsche aus gewebten Stoffen (Baumwolle, Zellwolle oder Kunstseide)				
1. Taghemd	je Stück	bis 1,20	38	40
		» 1,60	43	45
		» 2,—	47	50
		» 5,—	50	60
		» 6,—	55	65
		über 6,—	60	70
2. Schlüpfer	je Stück	bis 1,—	38	40
		» 1,40	43	45
		» 1,80	47	50
		» 2,75	50	55
		» 3,50	55	60
		über 3,50	60	65
3. Nachthemd	je Stück	bis 2,50	35	40
		» 3,25	43	45
		» 4,—	47	50
		» 6,—	50	55
		» 10,—	55	60
		über 10,—	60	65
4. Hemdhose	je Stück	bis 1,75	38	40
		» 2,50	43	45
		» 3,50	47	50
		» 5,—	50	55
		» 6,—	55	60
		über 6,—	60	70
5. Unterkleid	je Stück	bis 2,—	38	40
		» 2,75	43	45
		» 3,50	47	50
		» 4,50	50	55
		» 5,50	55	60
		über 5,50	60	70
6. Schlafanzug	je Stück	bis 5,—	38	40
		» 6,—	43	45
		» 7,—	47	50
		» 9,—	50	55
		» 12,—	55	60
		über 12,—	60	70
II. Kinderwäsche aus gewebten Stoffen (Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide)				
1. Taghemd	je Stück	bis 1,—	35	40
		» 1,50	43	45
		» 2,—	47	50
		» 2,50	50	55
		» 3,50	55	60
		über 3,50	60	65
2. Schlüpfer	je Stück	bis —,80	38	40
		» 1,30	43	45
		» 1,75	47	50
		» 2,—	50	55
		» 2,50	55	60
		über 2,50	60	65

Noch: E. Wäsche

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
Noch: II. Kinderwäsche			
3. Nachthemd ..... je Stück	bis 2,—	38	40
	» 3,—	43	45
	» 3,75	47	50
	» 4,50	50	55
	» 6,—	55	60
	über 6,—	60	65
4. Unterkleid ..... je Stück	bis 1,30	38	40
	» 2,—	43	45
	» 2,50	47	50
	» 3,50	50	55
	» 4,50	55	60
	über 4,50	60	65
5. Schlafanzug ..... je Stück	bis 2,50	38	40
	» 3,50	43	45
	» 4,50	47	50
	» 5,50	50	55
	» 6,50	55	60
	über 6,50	60	65
III. Erstlingsartikel			
1. Windeln ..... je Stück	bis —,35	38	40
	» —,45	43	45
	» —,55	47	50
	» —,60	50	55
	» —,70	55	60
	über —,70	60	65
2. Unterlagen ..... je Stück	bis —,45	38	40
	» —,50	43	45
	» —,55	47	50
	» —,75	50	55
	» —,85	55	60
	über —,85	60	65
3. Wickeltuch ..... je Stück	bis —,65	38	40
	» —,80	43	45
	» 1,—	47	50
	» 1,20	50	55
	» 1,50	55	60
	über 1,50	60	65
4. Erstlingshemdchen ..... je Stück	bis —,35	38	40
	» —,45	43	45
	» —,55	47	50
	» —,75	50	55
	» —,90	55	60
	über —,90	60	65

Noch: E. Wäsche

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
IV. Rüschen und Weißwaren			
1. Rüschen, Meterware ..... je Meter	bis —,60	45	50
	» 1,—	50	55
	» 1,25	55	60
	» 2,25	60	65
	» 2,75	65	70
	über 2,75	70	75
2. Weißwaren ..... je Meter	bis —,80	45	50
	» 1,25	50	55
	» 1,75	55	60
	» 2,50	60	65
	» 3,50	65	70
	über 3,50	70	75
3. Sterbehemden ..... je Stück	bis 2,50	45	45
	» 3,—	47	50
	» 6,—	50	55
	» 10,—	55	60
	» 12,—	60	65
	über 12,—	65	70
V. Brautschleier ..... je Stück	bis 4,—	45	50
	» 6,—	50	55
	» 8,—	55	60
	» 10,—	60	65
	» 12,—	65	70
	über 12,—	70	75
VI. Kommunionkränze ..... je Stück	bis 1,—	45	50
	» 1,50	50	55
	» 2,50	55	60
	» 3,75	60	65
	» 4,50	65	70
	über 4,50	70	75
VII. Brautkränze ..... je Stück	bis 1,20	45	50
	» 1,50	50	55
	» 2,—	55	60
	» 3,—	60	65
	» 4,50	65	70
	über 4,50	70	75
VIII. Schürzen, Kittel, Servierkleider			
1. schwarze Damenberufsmäntel und Servierkleider ..... je Stück	bis 3,25	38	40
	» 4,—	43	45
	» 6,50	47	50
	» 8,75	50	55
	» 12,—	55	65
	über 12,—	60	65
2. Damenträgerschürzen, kleine Wiener Form (Zierschürzen) ..... je Stück	bis —,85	38	40
	» 1,10	45	50
	» 1,75	50	55
	» 3,50	55	60
	» 5,25	60	65
	über 5,25	65	70

Noch: E. Wäsche

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
Noch: VIII. Schürzen, Kittel, Servierkleider			
3. Damenträgerschürzen, Jumperform ..... je Stück	bis 1,25	38	40
	» 1,45	45	50
	» 2,50	50	55
	» 4,25	55	60
	» 5,75	60	65
	über 5,75	65	70
4. Damenträgerschürzen, Jumperform extra weit je Stück	bis 1,45	38	40
	» 1,65	45	50
	» 3,—	50	55
	» 4,75	55	60
	» 5,50	60	65
	über 5,50	65	70
5. Damenwickelschürzen ohne Ärmel ..... je Stück	bis 1,75	38	40
	» 2,—	45	50
	» 3,—	50	55
	» 6,—	55	60
	» 8,75	60	65
	über 8,75	65	70
6. Damenwickelschürzen mit halblangen Ärmeln ..... je Stück	bis 1,95	38	40
	» 2,25	45	50
	» 3,30	50	55
	» 5,—	55	60
	» 7,—	60	65
	über 7,—	65	70
7. Damenwickelschürzen mit langen Ärmeln ... je Stück	bis 2,20	38	40
	» 2,50	45	50
	» 3,75	50	55
	» 5,50	55	60
	» 7,50	60	65
	über 7,50	65	70
IX. Haus- und Küchenwäsche			
1. Handtücher aus Baumwolle ..... je Stück	bis —,40	38	40
	» —,50	43	45
	» —,60	47	50
	» —,95	50	55
	über —,95	55	60
2. Handtücher aus Halbleinen ..... je Stück	bis —,50	38	40
	» —,60	43	50
	» —,90	47	55
	» 1,75	53	65
	über 1,75	60	70
3. Handtücher aus Reinleinen ..... je Stück	bis —,60	38	40
	» —,75	43	50
	» 1,50	47	55
	» 2,75	53	65
	über 2,75	60	70

Noch: E. Wäsche

	Tatsächlicher Einkaufspreis	Aufschlag in Ortsklasse I	Aufschlag in Ortsklasse II
	Reichsmark	vom Hundert	vom Hundert
Noch: IX. Haus- und Küchenwäsche			
4. Frottierhandtücher ..... je Stück	bis —,65	40	40
	» 1,20	43	50
	» 1,80	47	55
	» 2,75	53	65
	über 2,75	60	70
5. Frottierlaken ..... je Stück	bis 4,—	40	40
	» 5,40	43	50
	» 7,20	47	55
	» 15,50	53	65
	über 15,50	60	70
6. Badetücher ..... je Stück	bis 3,50	40	45
	» 7,—	45	50
	über 7,—	50	55
X. Geschirrtücher			
1. Geschirrtücher aus Baumwolle ..... je Stück	bis —,30	40	40
	» —,40	47	50
	» —,60	50	55
	über —,60	55	60
2. Geschirrtücher aus Halbleinen ..... je Stück	bis —,40	40	40
	» —,45	45	50
	» —,80	50	55
	über —,80	55	65
3. Geschirrtücher aus Reinleinen ..... je Stück	bis —,48	40	40
	» —,60	45	50
	» —,95	50	55
	über —,95	55	65
XI. Tischwäsche, weiß			
1. Tisch- und Tafeltücher aus Baumwolle ... je Stück	bis 1,80	43	45
	» 2,25	47	50
	» 3,—	50	55
	» 4,25	55	60
	» 5,—	57	62
	über 5,—	60	65
2. Tisch- und Tafeltücher aus Halbleinen .... je Stück	bis 2,40	43	45
	» 3,—	47	50
	» 3,60	50	55
	» 4,50	55	60
	» 5,50	57	62
	über 5,50	60	65
3. Tisch- und Tafeltücher aus Reinleinen .... je Stück	bis 3,—	43	45
	» 3,50	47	50
	» 4,10	50	55
	» 5,40	55	60
	» 6,—	57	62
	über 6,—	60	65
4. Molton-Tischunterlagen ..... je Stück		40	45

Noch: **E. Wäsche**

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
XII. Mundtücher (Servietten)			
1. aus Baumwolle ..... je Stück	bis —,38	43	45
	» —,45	47	50
	» —,55	50	55
	» —,60	55	60
	» —,90	57	65
	über —,90	60	70
2. aus Halbleinen ..... je Stück	bis —,45	43	45
	» —,55	47	50
	» —,70	50	55
	» —,80	55	60
	» 1,20	60	65
	über 1,20	65	70
3. aus Reinleinen ..... je Stück	bis —,50	43	45
	» —,60	47	50
	» —,75	50	55
	» —,90	55	60
	» 1,50	60	65
	über 1,50	65	70
XIII. Tischdecken (bunt, aller Art, auch Kaffeedecken) .. je Stück	bis 2,25	40	40
	» 3,—	43	45
	» 3,75	47	50
	» 4,50	50	55
	» 6,25	53	60
	» 9,—	55	65
	über 9,—	60	70
XIV. Damentaschentücher ..... je Stück	bis —,15	40	40
	» —,20	43	45
	» —,30	47	50
	» —,50	50	55
	» —,80	55	65
	über —,80	60	70
XV. Frottee-Bademäntel für Herren, Damen und Kinder			
1. Frottee-Bademäntel für Herren ..... je Stück	bis 6,—	43	45
	» 8,—	47	50
	» 10,—	50	55
	» 15,—	53	60
	» 20,—	55	65
	über 20,—	60	70
2. Frottee-Bademäntel für Damen ..... je Stück	bis 5,—	43	45
	» 6,50	47	50
	» 9,—	50	55
	» 12,50	53	60
	» 17,50	55	65
	über 17,50	60	70
3. Frottee-Bademäntel für Kinder ..... je Stück	bis 4,—	40	40
	» 4,50	43	45
	» 5,—	47	50
	» 7,—	50	55
	» 10,—	55	60
	» 12,—	60	65
	über 12,—	60	70
XVI. Gebrauchswäschestücke für Damen und Herren, soweit nicht besonders aufgeführt		50	55

F. Wirk- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
I. Strumpfwaren			
1. Damenstrümpfe			
a) aus Baumwolle, Zellwolle ..... je Paar	bis —,70	40	40
	» —,90	45	45
	» 1,20	47	50
	» 2,—	50	55
	» 2,80	55	60
	über 2,80	60	65
b) aus Kunstseide, auch plattiert ..... je Paar	bis —,70	40	40
	» —,90	45	45
	» 1,30	47	50
	» 2,10	50	55
	» 2,90	55	60
	über 2,90	60	65
c) aus Wolle, auch plattiert..... je Paar	bis 1,10	40	40
	» 1,30	45	45
	» 1,60	47	50
	» 1,95	50	55
	» 3,—	55	60
	über 3,—	60	65
d) aus Naturseide ..... je Paar	bis 1,20	45	50
	» 1,60	50	55
	» 3,—	55	60
	über 3,—	60	65
2. Herrensocken			
a) aus Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide, auch plattiert und Mouliné..... je Paar	bis —,60	38	40
	» —,80	43	45
	» 1,10	47	50
	» 1,50	50	55
	» 1,95	55	60
	über 1,95	60	65
b) aus Wolle, auch plattiert ..... je Paar	bis —,70	38	40
	» —,85	43	45
	» 1,25	47	50
	» 1,70	50	55
	» 2,50	55	60
	über 2,50	60	65
3. Herrensocken			
a) lange Form aus Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide, auch plattiert und Mouliné je Paar	bis 1,—	45	50
	» 1,80	50	55
	» 2,50	55	60
	über 2,50	60	65
b) aus Wolle, auch plattiert..... je Paar	bis 1,50	45	45
	» 2,—	47	50
	» 3,—	50	55
	über 3,—	55	60

Noch: F. Wirk- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
Noch: I. Strumpfwaren			
4. Herrensportstrümpfe und Sportstutzen (siehe unter Sportartikel)	bis 1,20	45	50
	» 1,95	50	55
	» 2,80	55	60
	über 2,80	60	65
5. Kinderstrümpfe			
a) lang, aus Baumwolle, Zellwolle ... je Dutzend	bis 5,75	38	40
	» 6,25	43	45
	» 7,20	47	50
	» 9,60	50	55
	über 9,60	55	60
b) aus Wolle, auch plattiert ..... je Dutzend	bis 9,50	38	40
	» 10,50	43	45
	» 14,40	47	50
	» 18,—	50	55
	über 18,—	55	60
6. Kinder-Kniestrümpfe			
a) aus Baumwolle, Zellwolle ..... je Dutzend	bis 6,60	38	40
	» 7,50	43	45
	» 10,80	47	50
	» 14,40	50	55
	» 18,—	55	60
	über 18,—	60	65
b) aus Wolle, auch plattiert und Mouliné je Dutzend	bis 7,50	38	40
	» 8,50	43	45
	» 12,—	47	50
	» 15,—	50	55
	» 24,—	55	60
	über 24,—	60	65
7. Tennis- und Skisöckchen			
a) für Damen und Kinder aus Baumwolle, Zellwolle ..... je Dutzend	bis 2,90	40	40
	» 3,60	45	45
	» 5,40	50	50
	» 7,20	53	55
	» 12,50	57	60
	über 12,50	60	65
b) aus Wolle, auch plattiert ..... je Dutzend	bis 7,50	40	40
	» 8,40	45	45
	» 9,60	50	50
	» 12,—	53	55
	» 18,—	57	60
	über 18,—	60	65
8. Ersatzsohlen, Fußschlüpfer, Füßlinge, Ersatzfüße			
a) aus Baumwolle, Zellwolle ..... je Dutzend	bis 2,—	40	40
	» 2,40	45	45
	» 3,—	50	50
	über 3,—	55	55
b) aus Wolle, auch plattiert ..... je Dutzend	bis 3,—	40	40
	» 3,60	45	45
	» 4,50	50	50
	über 4,50	55	55

Noch: F. Wirk- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
Noch: I. Strumpfwaren			
9. Spitzenschoner aus Baumwolle, Zellwolle ..... je Dutzend	bis 1,60	40	40
	» 1,80	45	45
	» 2,40	50	50
	über 2,40	55	55
II. Handschuhe aus Web- und Wirkstoffen			
1. Herren- und Damenhandschuhe einschl. Fausthandschuhe			
a) aus Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide, auch plattiert ..... je Paar	bis —,60	40	40
	» —,75	45	45
	» —,95	47	50
	» 1,50	50	55
	» 2,—	55	60
	über 2,—	60	65
b) aus Wolle, auch plattiert ..... je Paar	bis —,75	40	40
	» —,90	45	45
	» 1,20	47	50
	» 1,80	50	55
	» 2,50	55	60
	über 2,50	60	65
2. Kinderhandschuhe			
a) aus Baumwolle, Zellwolle ..... je Paar	bis —,50	40	40
	» —,70	45	45
	» 1,—	47	50
	» 1,60	50	55
	» 2,20	55	60
	über 2,20	60	65
b) aus Wolle, auch plattiert ..... je Paar	bis —,65	40	40
	» —,85	45	45
	» 1,20	47	50
	» 1,60	50	50
	» 2,50	55	60
	über 2,50	60	65
c) aus Kunstseide, auch plattiert ..... je Paar	bis —,75	45	50
	» 1,—	50	55
	» 1,65	55	60
	über 1,65	60	65
III. Sportbekleidung			
1. Sporthosen gewirkt			
a) aus Baumwolle, Zellwolle für Herren je Stück	bis —,80	40	40
	» 1,—	43	45
	» 1,50	47	50
	über 1,50	50	55
b) aus Baumwolle, Zellwolle für Knaben je Stück	bis —,60	40	40
	» —,80	43	45
	» 1,50	47	50
	über 1,50	50	55

Noch: F. Wirk- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
Noch: III. Sportbekleidung			
2. Sportjacken			
a) (Turnjacken) auch Polo aus Baumwolle, Zellwolle für Damen und Herren mit halblangem Ärmel und ärmellos ..... je Stück	bis —,80	40	40
	» 1,—	45	45
	» 1,40	47	50
	» 1,80	50	55
	über 1,80	55	60
b) für Mädchen und Knaben ..... je Stück	bis —,65	40	40
	» —,85	45	45
	» 1,15	47	50
	» 1,65	50	55
	über 1,65	55	60
3. Trainingsanzüge (siehe unter Sportartikel, Abschnitt D Nr. 8)			
IV. Trikotagen			
1. Damenhemden gestrickt und gewirkt, lange und kurze			
a) aus Baumwolle ..... je Stück	bis —,60	40	40
	» 1,—	45	45
	» 1,80	47	50
	» 2,40	50	55
	» 2,95	55	60
	über 2,95	60	65
b) aus Wolle und Normaltrikot ..... je Stück	bis 1,—	40	40
	» 1,90	45	45
	» 2,90	47	50
	» 3,50	50	55
	» 4,25	55	60
	über 4,25	60	70
c) aus Kunstseide und Zellwolle ..... je Stück	bis —,70	40	40
	» 1,—	45	45
	» 1,95	47	50
	» 2,50	50	55
	» 3,—	55	60
	über 3,—	60	70
2. Damenschlüpfer			
a) gestrickt und gewirkt aus Baumwolle, Zellwolle, Seide, Kunstseide ..... je Stück	bis —,80	40	40
	» 1,—	45	45
	» 1,60	47	50
	» 2,25	50	55
	» 3,—	55	60
	über 3,—	60	65
b) aus Wolle, Wollgemisch und Normaltrikot je Stück	bis 1,50	40	40
	» 1,90	45	45
	» 2,90	47	50
	» 4,50	50	55
	» 6,50	55	60
	über 6,50	60	65

Noch: **F. Wirk- und Strickwaren**

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
Noch: **IV. Trikotagen**			
3. Damen-Garnituren (Hemdchen und Höschen)			
a) aus Baumwolle, Kunstseide und Zellwolle je Stück	bis 1,50	40	40
	» 1,75	45	45
	» 2,75	47	50
	» 3,75	50	55
	» 4,75	55	60
	über 4,75	60	70
b) aus Wolle und Halbwolle ..... je Stück	bis 2,—	40	40
	» 2,80	47	50
	» 4,—	50	55
	» 6,—	55	60
	über 6,—	60	70
4. Damen-Hemdhosen			
a) aus Baumwolle ..... je Stück	bis 1,—	40	40
	» 1,25	45	45
	» 1,85	47	50
	» 2,50	50	55
	» 3,50	55	60
	über 3,50	60	65
b) aus Wolle und Halbwolle ..... je Stück	bis 2,—	40	40
	» 2,50	45	45
	» 3,95	47	50
	» 4,50	50	55
	» 5,—	55	60
	über 5,—	60	65
c) aus Kunstseide und Zellwolle ..... je Stück	bis 1,80	40	40
	» 2,10	45	45
	» 2,60	47	50
	» 3,—	50	55
	» 3,60	55	60
	über 3,60	60	65
5. Damen-Untertaillen			
a) aus Baumwolle ..... je Stück	bis 1,20	40	40
	» 1,60	45	45
	» 1,80	47	50
	über 1,80	53	55
b) aus Wolle, Halbwolle und Normaltrikot je Stück	bis 1,40	40	40
	» 1,80	45	45
	» 2,20	47	50
	» 3,20	55	60
	über 3,20	60	65
c) aus Kunstseide, Zellwolle oder Seide .... je Stück	bis 1,85	45	50
	» 2,10	50	55
	» 2,85	55	60
	über 2,85	60	65

Noch: F. Wirk- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
Noch: IV. Trikotagen			
6. Damenunterkleider			
a) aus Baumwolle, Zellwolle, Wolle und Halbwolle ..... je Stück	bis 2,75	45	45
	» 3,25	50	50
	» 4,45	55	55
	» 6,—	57	60
	» 8,—	60	65
	über 8,—	65	70
b) aus Kunstseide ..... je Stück	bis 1,40	40	40
	» 1,75	45	45
	» 2,—	50	50
	» 2,75	53	55
	» 3,50	57	60
	» 4,75	60	65
	über 4,75	65	70
7. Gewirkte Nachthemden und Schlafanzüge für Damen und Herren			
a) aus Baumwolle, Wolle und Vigogne, Zellwolle ..... je Stück	bis 2,50	43	45
	» 3,75	47	50
	» 4,75	50	55
	» 7,—	55	60
	über 7,—	60	65
b) aus Seide oder Kunstseide ..... je Stück	bis 2,75	45	45
	» 3,75	50	50
	» 4,75	55	55
	» 7,—	60	60
	über 7,—	60	65
8. Damenbinden, gestrickt aus Baumwolle, Zellwolle ..... je Stück	bis —,15	40	40
	über —,15	45	45
9. Herrenunterjacken (einschl. Netzjacken)			
a) aus Baumwolle, Zellwolle ..... je Stück	bis —,95	40	40
	» 1,25	45	45
	» 1,95	47	50
	» 2,50	50	55
	» 3,25	55	60
	über 3,25	60	65
b) aus Wolle, Halbwolle und Normaltrikot je Stück	bis 1,75	40	40
	» 2,05	45	45
	» 2,75	47	50
	» 3,50	50	55
	» 4,75	55	60
	über 4,75	60	65
c) aus Kunstseide ..... je Stück	bis —,95	40	40
	» 1,25	45	45
	» 1,65	47	50
	» 2,25	50	55
	» 3,—	55	60
	über 3,—	60	65

Noch: F. Wirk- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
Noch: IV. Trikotagen			
10. Herrentrikothemden (auch Einsatz- und Sporthemden)			
a) aus Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide.. je Stück	bis 1,95	38	40
	» 2,45	43	45
	» 3,25	47	50
	» 4,25	50	55
	» 5,25	55	60
	über 5,25	60	65
b) aus Wolle, Halbwolle und Normaltrikot.. je Stück	bis 2,50	38	40
	» 3,—	43	45
	» 4,—	47	50
	» 5,50	50	55
	» 6,75	55	60
	über 6,75	60	65
11. Herrenhemdhosen			
a) aus Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide, Kunstseide plattiert ..... je Stück	bis 1,60	38	40
	» 2,—	43	45
	» 2,50	47	50
	» 3,75	50	55
	» 4,75	55	60
	über 4,75	60	65
b) aus Wolle, Halbwolle und Normaltrikot je Stück	bis 3,—	38	40
	» 3,75	43	45
	» 4,50	47	50
	» 5,50	50	55
	» 7,50	55	60
	über 7,50	60	65
12. Herrenkniehosen			
a) aus Baumwolle, Zellwolle ..... je Stück	bis 1,45	40	40
	» 1,65	45	45
	» 1,95	47	50
	» 3,50	50	55
	über 3,50	55	60
b) aus Wolle, Halbwolle und Normaltrikot je Stück	bis 1,75	40	40
	» 1,95	45	45
	» 2,45	47	50
	» 4,50	50	55
	über 4,50	55	60
c) aus Kunstseide und Kunstseide plattiert je Stück	bis 1,25	40	40
	» 1,45	45	45
	» 1,75	47	50
	» 3,—	50	55
	über 3,—	55	60
13. Herrenschlupfhosen-Sporthosen (Slip) mit und ohne Gummi aus Baumwolle, Zellwolle und Kunstseide ..... je Stück	bis —,80	40	40
	» —,95	45	45
	» 1,15	47	50
	» 1,35	50	55
	über 1,35	55	60

Noch: F. Wirk- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
Noch: IV. Trikotagen			
14. Herrenunterhosen (lang und dreiviertellang)			
a) aus Baumwolle, Zellwolle ..... je Stück	bis 1,75	40	40
	» 2,25	45	45
	» 2,75	47	50
	» 3,25	50	55
	» 3,75	55	60
	über 3,75	60	65
b) aus Wolle, Halbwolle und Normaltrikot je Stück	bis 2,25	40	40
	» 2,75	45	45
	» 4,50	47	50
	» 5,—	50	55
	» 5,50	55	60
	über 5,50	60	65
c) aus Seide, Kunstseide und Kunstseide plattiert ..... je Stück	bis 2,50	45	45
	» 3,—	47	50
	» 3,50	50	55
	» 4,—	55	60
	über 4,—	60	65
15. Herrennachthemden ..... je Stück	bis 3,—	45	45
	» 3,50	47	50
	» 4,25	50	55
	» 5,—	55	60
	» 6,50	60	65
	über 6,50	65	70
16. Modische Herrengarnituren (Unterjacke und Unterhose)			
a) aus Baumwolle, Kunstseide und Zellwolle je Stück	bis 2,50	40	40
	» 4,—	45	45
	» 6,—	50	50
	» 8,—	55	55
	über 8,—	60	65
b) aus Wolle und Halbwolle ..... je Stück	bis 5,—	45	45
	» 7,—	55	55
	» 8,50	60	60
	» 10,80	65	65
	über 10,80	65	70
17. Naturseidene Herren- und Damen-Unterzeuge je Stück	bis 5,—	55	55
	über 5,—	65	65
18. Ersatzgesäße aus Baumwolle, Zellwolle, Halbwolle, Wolle und Normaltrikot ..... je Stück	bis —,80	45	45
	» —,40	50	50
	» —,80	55	55
	über —,80	60	60
19. Ersatz-Elastränder aus Baumwolle, Zellwolle, Halbwolle, Wolle und Normaltrikot ..... je Paar	bis —,20	50	50
	» —,50	55	55
	über —,50	60	60
20. Trikotstoffe, vom Stück aus Baumwolle, Normaltrikot, Halbwolle, Wolle, Kunstseide		60	60

Noch: F. Wirk- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
Noch: IV. Trikotagen			
21. Kinderhemdchen alle Ausführungen			
a) aus Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide.. je Stück	bis —,60	40	40
	» —,90	45	45
	» 1,30	47	50
	» 1,80	50	55
	über 1,80	55	60
b) aus Wolle und Normaltrikot ..... je Stück	bis 1,—	40	40
	» 1,60	45	45
	» 2,50	47	50
	» 3,60	50	55
	über 3,60	55	60
22. Kinderschlüpfer			
a) aus Baumwolle, Kunstseide und Zellwolle und Futterware mit Kunstseidendecke.. je Stück	bis —,50	40	40
	» —,60	45	45
	» —,90	47	50
	über —,90	50	55
b) aus Wolle, Halbwolle und Normaltrikot je Stück	bis —,80	40	40
	» 1,—	45	45
	» 1,60	47	50
	über 1,60	50	55
23. Knabenkniehosen, alle Formen			
a) aus Baumwolle, Kunstseide, Zellwolle je Stück	bis —,50	40	40
	» —,60	45	45
	» 1,20	47	50
	über 1,20	50	55
b) aus Wolle, Halbwolle und Normaltrikot je Stück	bis 1,—	40	40
	» 1,50	45	45
	» 2,—	47	50
	über 2,—	50	55
24. Kinderhemdhosen, alle Formen			
a) aus Baumwolle, Zellwolle, auch Futterware ..... je Stück	bis 1,30	40	40
	» 1,70	45	45
	» 2,—	47	50
	über 2,—	50	55
b) aus Wolle, Halbwolle und Normaltrikot je Stück	bis 1,60	40	40
	» 2,—	45	45
	» 2,40	47	50
	über 2,40	50	55
25. Kinderunterkleider, alle Formen			
a) aus Baumwolle und Futterware mit Kunstseidendecke ..... je Stück	bis 1,20	40	40
	» 1,50	45	45
	» 1,75	47	50
	über 1,75	50	55
b) aus Kunstseide und Zellwolle ..... je Stück	bis —,85	40	40
	» 1,—	45	45
	» 1,25	47	50
	über 1,25	50	55
c) aus Wolle ..... je Stück	bis 2,95	43	45
	» 3,50	47	50
	über 3,50	53	55

Noch: F. Wirk- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
Noch: IV. Trikotagen			
26. Kindernachthemden aus Baumwolle, Zellwolle, Vigogne .... je Stück	bis 1,60	43	45
	» 2,—	47	50
	» 3,—	53	55
	über 3,—	57	60
27. Kinderschlafanzüge, einteilig			
a) aus Baumwolle, Zellwolle ..... je Anzug	bis 2,—	43	45
	» 2,50	47	50
	» 3,50	53	55
	über 3,50	57	60
b) aus Vigogne und Baumwolle mit Kunstseidendecke ..... je Anzug	bis 2,—	43	45
	» 2,50	47	50
	» 3,50	53	55
	über 3,50	57	60
28. Kinderschlafanzüge, zweiteilig, Material wie einteilig ..... je Anzug	bis 2,50	43	45
	» 3,—	47	50
	» 4,50	53	55
	über 4,50	57	60
29. Kinderleibchen aus Baumwolle, Zellwolle .. je Stück	bis —,70	43	45
	» —,95	47	50
	» 1,75	53	55
	über 1,75	57	60
V. Gestrickte Oberkleidung			
1. Damenkleider und Kostüme			
a) aus Baumwolle ..... je Stück	bis 6,—	45	45
	» 10,—	47	50
	» 12,—	53	55
	über 12,—	57	60
b) aus Wolle, Halbwolle und Wolle ..... je Stück	bis 10,—	50	50
	» 16,—	53	55
	» 30,—	57	60
	» 60,—	60	65
	über 60,—	65	70
c) aus Kunstseide und Zellwolle ..... je Stück	bis 8,—	45	45
	» 12,—	47	50
	» 15,—	50	55
	über 15,—	55	60
2. Damenwesten, alle Formen aus Baumwolle, Zellwolle, Wolle und Wolle plattiert ..... je Stück	bis 4,20	45	45
	» 4,80	50	50
	» 6,50	53	55
	» 15,—	57	60
	» 20,—	60	65
	über 20,—	65	70
3. Damen-Pullover (ärmellos und mit viertellangen Ärmeln) aus allen Rohstoffen ..... je Stück	bis 3,50	45	45
	» 4,—	50	50
	» 8,—	53	55
	» 14,—	57	60
	» 20,—	60	65
	über 20,—	65	70

Noch: F. Wirk- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
Noch: V. Gestrickte Oberkleidung			
4. Damen-Pullover (mit ganzen Armeln) aus allen Rohstoffen ..... je Stück	bis 4,20	45	45
	» 5,—	50	50
	» 8,50	53	55
	» 15,50	57	60
	» 20,—	60	65
	über 20,—	65	70
5. Trachtenjäckchen (alle Formen) aus allen Rohstoffen ..... je Stück	bis 4,—	40	40
	» 7,—	45	45
	» 12,—	47	50
	» 25,—	50	55
	über 25,—	55	65
6. Blusenschoner und Bettjäckchen aus allen Rohstoffen ..... je Stück	bis 2,50	45	45
	» 3,—	47	50
	» 5,—	50	55
	» 8,50	55	60
	» 12,—	60	65
	über 12,—	60	70
7. Damen-Oberröcke aus allen Rohstoffen ... je Stück	bis 4,—	45	45
	» 5,—	47	50
	» 7,—	50	55
	» 15,—	55	60
	über 15,—	60	65
8. Gewirkte Damenblusen (alle Formen hochmodisch) aus allen Rohstoffen ..... je Stück	bis 1,—	40	40
	» 1,50	45	45
	» 3,—	47	50
	» 4,50	50	55
	» 7,—	55	60
	» 12,—	60	65
	über 12,—	60	70
9. Damen-Morgenröcke und Hausanzüge (alle Formen) aus allen Rohstoffen ..... je Stück	bis 4,—	40	40
	» 7,—	45	45
	» 9,—	50	50
	» 15,—	55	55
	über 15,—	55	65
10. Herren-Slipper (Pullover, ärmellos) aus allen Rohstoffen ..... je Stück	bis 2,50	40	45
	» 2,95	45	50
	» 4,50	50	55
	» 6,95	55	60
	» 9,—	57	65
	über 9,—	60	70
11. Herren-Pullover mit und ohne Kragen aus allen Rohstoffen ..... je Stück	bis 3,50	40	45
	» 4,—	45	50
	» 7,—	50	55
	» 15,—	55	60
	über 15,—	60	65

Noch: F. Wirk- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
Noch: V. Gestrickte Oberkleidung			
12. Herren-Westen jeder Art aus allen Rohstoffen je Stück	bis 4,—	40	45
	» 4,80	45	50
	» 6,50	50	55
	» 12,—	55	60
	über 12,—	60	65
13. Mädchen-Kleider (Hängerform) aus allen Rohstoffen ..... je Stück	bis 2,95	40	40
	» 3,75	45	45
	» 4,65	47	50
	» 8,—	50	55
	» 12,—	55	60
	über 12,—	60	65
14. Mädchen-Kleider (lange Form) aus allen Rohstoffen ..... je Stück	bis 5,—	45	45
	» 6,—	47	50
	» 9,—	50	55
	» 13,75	55	60
	über 13,75	60	65
15. Kinder-Slipper (Pullover, ärmellos) aus allen Rohstoffen ..... je Stück	bis 2,—	40	40
	» 2,25	45	45
	» 2,75	47	50
	» 3,50	50	55
	» 4,75	55	60
	über 4,75	60	65
16. Kinder-Pullover und -Westen aus allen Rohstoffen ..... je Stück	bis 2,20	40	40
	» 3,—	45	45
	» 3,75	47	50
	» 8,—	50	55
	» 12,50	55	60
	über 12,50	60	65
17. Knaben-Sweater-Hosen aus allen Rohstoffen je Stück	bis 3,—	40	40
	» 3,75	45	45
	» 6,—	47	50
	» 9,50	50	55
	über 9,50	55	60
18. Trägerhöschen aus feiner Wolle ..... je Stück	bis 1,50	45	45
	» 2,25	47	50
	» 3,—	50	55
	» 6,—	53	60
	über 6,—	55	62
19. Knaben-Sweater-Anzüge			
a) aus Baumwolle ..... je Stück	bis 1,75	40	40
	» 2,—	45	45
	» 3,50	47	50
	» 5,50	50	55
	über 5,50	55	60
b) aus Wolle oder Wolle plattiert ..... je Stück	bis 3,—	40	40
	» 4,50	45	45
	» 7,50	47	50
	» 12,50	50	55
	über 12,50	55	60

Noch: F. Wirk- und Strickwaren

Noch: V. Gestrickte Oberkleidung	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
20. Spielanzüge			
a) aus Baumwolle ..... je Stück	bis 1,25	40	40
	» 1,75	45	45
	» 2,25	47	50
	» 3,75	50	55
	über 3,75	55	60
b) aus Wolle, Wolle plattiert und Wollmouliné ..... je Stück	bis 1,75	40	40
	» 2,50	45	45
	» 3,50	47	50
	» 4,75	50	55
	über 4,75	55	60
21. Rodelanzüge, mehrteilig, aus Wolle ..... je Stück	bis 5,—	45	45
	» 7,50	50	50
	» 10,—	55	55
	» 18,—	60	60
	über 18,—	65	65
22. Gamaschenhosen aus Wolle ..... je Stück	bis 3,—	45	45
	» 3,50	50	50
	» 4,—	55	55
	» 6,50	60	60
	über 6,50	65	65
23. Mützen			
a) aus allen Rohstoffen für Kinder ..... je Stück	bis —,40	50	50
	» —,55	55	55
	» —,70	57	60
	über —,70	60	65
b) für Damen ..... je Stück	bis —,75	50	50
	» —,95	55	55
	» 1,25	57	60
	» 2,—	60	65
	über 2,—	60	70
24. Schals			
a) aus allen Rohstoffen für Kinder ..... je Stück	bis —,50	45	45
	» —,75	53	55
	» 1,80	57	60
	über 1,80	60	65
b) für Damen und Herren ..... je Stück	bis 1,—	45	45
	» 2,50	53	55
	» 4,50	57	65
	über 4,50	60	70
25. Muffler und Chemisetts, Kopftücher und Schützer, Ohrenschützer und Pulswärmer aus allen Rohstoffen ..... je Stück bzw. je Paar	bis 1,25	40	40
	» 2,—	45	45
	über 2,—	50	55

Noch: F. Wirk- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
Noch: **V. Gestrickte Oberkleidung**			
26. Schal und Mütze (Garnituren — auch mehrteilig) aus allen Rohstoffen			
a) für Kinder ..... je Garnitur	bis 2,—	45	45
	» 3,25	55	55
	» 5,—	60	60
	» 7,—	65	65
	über 7,—	65	65
b) für Damen und Herren ..... je Garnitur	bis 2,—	45	45
	» 3,25	55	55
	» 6,—	60	60
	» 9,—	65	65
	über 9,—	65	70
27. Kinder-Poloblusen, auch Hemden			
a) aus Baumwolle, Zellwolle, Wolle und Halbwolle ..... je Stück	bis 1,—	40	40
	» 1,25	45	45
	» 1,75	47	50
	» 2,25	50	55
	» 3,75	55	60
	über 3,75	60	65
b) aus Kunstseide ..... je Stück	bis 1,50	45	45
	» 1,80	47	50
	» 2,50	53	55
	» 5,50	57	60
	über 5,50	60	65
VI. Sonstige Strickwaren			
1. Kniewärmer ..... je Paar	bis 1,50	50	50
	» 2,—	55	55
	über 2,—	55	60
2. Leibbinden			
a) aus Wolle, Zellwolle und Naturseide.. je Stück	bis 1,95	50	50
	» 2,75	55	55
	über 2,75	60	60
b) aus Baumwolle mit Rauhfutter ..... je Stück	bis 1,—	50	50
	» 1,50	55	55
	über 1,50	60	60
3. Nierenschützer ..... je Stück	bis 2,95	55	55
	über 2,95	60	60
4. Lungenschützer .... je Stück	bis 2,—	50	50
	» 3,20	55	55
	über 3,20	60	60
5. Rheuma-Ärmel ..... je Paar	bis 2,50	55	55
	über 2,50	60	60

Noch: F. Wirk- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
VII. Bade-Artikel			
1. Bade-Hosen			
a) für Herren ..... je Stück	bis 1,70	40	40
	» 2,20	45	45
	» 2,70	47	50
	» 3,20	53	55
	» 6,50	57	60
	über 6,50	60	65
b) für Knaben ..... je Stück	bis 1,20	40	40
	» 1,70	45	45
	» 2,20	47	50
	» 2,70	53	55
	über 2,70	57	60
2. Bade-Anzüge			
a) für Damen und Herren ..... je Stück	bis 4,—	50	50
	» 7,—	55	55
	» 10,50	60	60
	» 28,—	65	65
	über 28,—	65	70
b) für Kinder ..... je Stück		45	45
3. Strandhosen			
a) lange ..... je Paar	bis 4,—	50	50
	» 5,—	55	55
	» 8,50	60	60
	über 8,50	65	65
b) kurze ..... je Paar	bis 1,50	45	45
	» 2,50	50	50
	» 3,50	55	55
	» 5,50	60	60
	über 5,50	65	65
4. Strandoberteile, gestrickte Brusttücher ..... je Stück	bis —,75	50	50
	» 1,10	55	55
	» 2,50	60	60
	» 3,50	65	65
	über 3,50	65	70
VIII. Baby-Kleidung			
(gestrickt, gewirkt und auch handgehäkelt)			
1. Baby-Hemdchen aus Baumwolle, Zellwolle ..... je Dutzend	bis 3,20	40	40
	» 5,40	45	45
	über 5,40	55	55
2. Baby-Jäckchen			
a) aus Baumwolle, Zellwolle ..... je Dutzend	bis 3,20	40	40
	» 5,40	45	45
	über 5,40	55	55
b) aus Wolle ..... je Stück	bis 2,—	45	45
	» 2,50	50	55
	» 4,50	55	60
	» 9,50	60	65
	über 9,50	65	70

Noch: F. Wirk- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
Noch: **VIII. Baby-Kleidung**			
3. Baby-Mützchen			
a) aus Baumwolle und Zellwolle .... je Dutzend	bis 3,—	40	40
	» 4,80	45	45
	über 4,80	55	55
b) aus Wolle ..... je Dutzend	bis 3,50	40	40
	» 8,—	45	45
	über 8,—	55	55
4. Strampelhöschen			
a) aus Baumwolle, Zellwolle ..... je Dutzend	bis 8,40	40	40
	» 10,20	45	45
	» 16,—	55	55
	über 16,—	60	60
b) aus Wolle und Wollmouliné ..... je Dutzend	bis 16,—	40	40
	» 18,—	45	45
	» 24,—	50	55
	über 24,—	55	60
5. Strampelanzüge			
a) aus Baumwolle, Zellwolle ..... je Dutzend	bis 10,80	40	40
	» 15,—	45	45
	» 18,—	55	55
	über 18,—	60	60
b) aus Wolle und Wollmouliné ..... je Dutzend	bis 22,50	40	40
	» 26,—	45	45
	» 36,—	50	55
	über 36,—	55	60
6. Baby-Kleidchen aus Baumwolle, Zellwolle ..... je Dutzend	bis 9,—	40	40
	» 12,—	45	45
	» 18,—	55	55
	über 18,—	60	60
7. Baby-Schuhchen und Bettschuhe aus Wolle..... je Dutzend	bis 7,20	50	50
	» 9,—	55	55
	» 12,—	60	60
	über 12,—	60	65
8. Baby-Strümpfe	Wie entsprechende Kinderstrümpfe		
IX. Wirk- und Strickwaren aller Art, soweit nicht besonders aufgeführt		50	55

G. Herrenausstattungen und andere Ausstattungsgegenstände

		Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
I. Herrenwäsche				
1. Oberhemden mit einem Kragen und Sporthemden, aus gewebten Stoffen	je Stück	bis 3,90	40	40
		» 5,90	45	50
		» 7,90	50	60
		über 7,90	55	65
2. Herrenschlafanzüge (Pyjamas)	je Stück	bis 4,90	40	43
		» 7,90	45	50
		» 10,90	50	60
		über 10,90	55	65
3. Halbsteife Kragen	je Dutzend	bis 4,80	40	40
		» 6,—	45	50
		über 6,—	55	57
4. Steife Kragen	je Dutzend	bis 4,80	40	40
		» 6,—	45	50
		über 6,—	55	57
5. Stehumlege- und Klappchenkragen	je Dutzend	bis 4,50	40	40
		» 7,—	43	45
		über 7,—	50	55
6. Kniehosen aus Webstoffen	je Stück	bis —,90	40	40
		» 1,75	45	50
		» 2,90	50	55
		über 2,90	55	60
7. Herrennachthemden	je Stück	bis 2,90	40	40
		» 4,50	45	50
		» 7,—	50	55
		über 7,—	55	60
II. Krawatten				
1. Langbinder	je Dutzend	bis 12,—	50	50
		» 20,—	60	60
		» 30,—	65	65
		über 30,—	65	70
2. Schleifenbinder, Frack- und Smokingkrawatten	je Dutzend	bis 9,—	50	50
		» 15,—	60	60
		» 22,—	65	65
		über 22,—	65	70
3. Fertige Krawatten	je Dutzend	bis 9,—	40	40
		» 12,—	50	50
		» 18,—	55	60
		über 18,—	60	65
III. Hosenträger	je Dutzend	bis 9,—	40	40
		» 15,—	47	50
		» 24,—	55	60
		über 24,—	60	65

Noch: G. Herrenausstattungen und andere Ausstattungsgegenstände

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
IV. Sockenhalter ..... je Dutzend	bis 3,25	40	40
	» 6,—	47	50
	» 12,—	55	60
	über 12,—	60	65
V. Ärmelhalter ..... je Dutzend	bis 2,—	40	40
	» 3,60	47	50
	» 6,—	55	60
	über 6,—	60	65
VI. Sportgürtel ..... je Dutzend	bis 10,—	40	40
	» 15,—	50	55
	» 24,—	55	60
	über 24,—	60	65
VII. Herrenschals und -halstücher aus gewebten Stoffen			
1. aus Kunstseide ..... je Dutzend	bis 14,—	45	45
	» 24,—	50	55
	» 30,—	55	60
	über 30,—	60	65
2. aus Wolle ..... je Dutzend	bis 12,—	40	40
	» 17,50	45	50
	» 22,—	50	55
	über 22,—	55	65
3. aus Seide oder anderen Stoffen ..... je Dutzend	bis 25,—	45	45
	» 33,—	55	55
	» 45,—	60	65
	über 45,—	65	70
VIII. Damenschals aus gewebten Stoffen			
1. aus Baumwolle, Zellwolle und Kunstseide .. je Stück	bis —,75	40	40
	» 1,60	47	50
	» 2,50	55	60
	über 2,50	60	65
2. aus Wolle ..... je Stück	bis —,75	40	40
	» 1,60	47	50
	» 2,50	55	60
	über 2,50	60	65
3. aus Seide ..... je Stück	bis 2,—	50	50
	» 3,—	60	60
	über 3,—	70	70

Noch: G. Herrenausstattungen und andere Ausstattungsgegenstände

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
IX. Biereckttücher			
1. aus Baumwolle, Zellwolle und Kunstseide .. je Stück	bis —,50	45	45
	» —,80	47	50
	» 1,—	50	55
	» 11,50	55	60
	» 2,—	60	65
	über 2,—	60	70
2. aus Wolle und Seide ..... je Stück	bis 1,50	50	55
	» 2,50	55	60
	» 3,50	57	63
	» 4,50	60	67
	» 5,50	65	70
	über 5,50	65	80
X. Herrentaschentücher ..... je Stück	bis —,25	40	40
	» —,45	47	50
	» —,65	53	55
	über —,65	55	60
XI. Handschuhe			
Stoffhandschuhe			
1. ohne Futter ..... je Dutzend	bis 4,80	40	40
	» 9,60	47	50
	» 15,—	53	55
	über 15,—	57	60
2. mit Futter ..... je Dutzend	bis 6,—	40	40
	» 11,50	47	50
	» 20,—	53	55
	über 20,—	57	60
3. Krimmerhandschuhe ohne Keile ..... je Dutzend	bis 12,—	45	45
	» 18,—	50	55
	» 24,—	55	60
	über 24,—	60	65
4. mit Lederkeilen ..... je Dutzend	bis 14,—	45	45
	» 22,—	50	55
	» 28,—	55	60
	über 28,—	60	65
XII. Stoffgamaschen ..... je Stück	bis 1,—	40	40
	» 1,50	47	50
	» 2,50	53	55
	über 2,50	60	65
XIII. Herrenmorgenröcke ..... je Stück	bis 8,—	45	45
	» 10,50	55	60
	» 15,—	60	65
	über 15,—	65	70
XIV. Reisedecken ..... je Stück	bis 3,50	40	40
	» 9,—	50	55
	» 13,—	55	60
	über 13,—	60	65
XV. Ausstattungsgegenstände, soweit nicht besonders aufgeführt		60	65

H. Korsettwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
1. Büstenhalter	bis —,50	45	45
	» —,75	55	55
	» —,90	60	65
	» 1,80	65	75
	» 2,50	75	85
	über 2,50	80	90
2. Korsetts und Hüfthalter aus gewebtem Stoff mit Schnürung	bis 1,—	45	45
	» 2,50	55	55
	» 5,—	60	75
	» 15,—	70	85
	über 15,—	75	90
3. Korsetts und Hüfthalter mit und ohne Gummi und Gummischlüpfer	bis 1,—	50	50
	» 1,80	55	60
	» 3,50	60	65
	» 5,—	67	75
	» 10,—	75	80
	» 25,—	80	85
	über 25,—	85	90
4. Corseletts aus gewebtem Stoff	bis 2,—	65	75
	» 3,50	75	80
	» 5,—	80	85
	» 18,—	85	90
	über 18,—	90	95
5. Corseletts aus Trikot	bis 1,—	55	55
	» 1,50	60	65
	» 5,—	65	75
	» 10,—	75	85
	über 10,—	80	90
6. Strumpfhaltergürtel	bis —,50	45	45
	» 1,50	50	55
	» 2,50	55	65
	über 2,50	65	75
7. Damenstrumpfhalter je Dutzend	bis 2,50	40	40
	» 3,60	47	50
	» 5,—	55	60
	über 5,—	60	65
8. Korsettwaren aller Art, soweit nicht besonders aufgeführt		60	65

J. Herrenkopfbekleidung

I. Wollhüte			
1. Partiewollhüte		45	45
2. Burschen- und Konfirmandenhüte		55	55
3. reguläre Herrenwollhüte (ohne modisches Risiko), keine Modefarben	bis 4,—	55	55
	über 4,—	65	65
4. reguläre Herrenwollhüte (mit modischem Risiko), Modefarben	bis 4,—	60	60
	» 6,—	65	80
	über 6,—	75	85

Noch: J. Herrenkopfbekleidung

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
II. Haarhüte			
1. Partiehaarhüte		45	45
2. reguläre Haarhüte (ohne modisches Risiko), keine Modefarben	bis 5,25	55	55
	über 5,25	65	65
3. reguläre Haarhüte (mit modischem Risiko), Modefarben	bis 5,25	60	60
	» 8,05	65	65
	» 10,25	68	70
	» 12,50	72	75
	über 12,50	75	80
III. Velourhüte			
1. Partievelourhüte		45	45
2. reguläre Velourhüte (ohne modisches Risiko), keine Modefarben	bis 8,—	45	50
	» 13,—	50	55
	über 13,—	60	65
3. reguläre Velourhüte (mit modischem Risiko), Modefarben	bis 8,—	50	55
	» 13,—	60	60
	» 15,75	65	70
	» 19,—	70	75
	über 19,—	75	80
IV. Klapphüte	bis 5,75	55	60
	» 7,—	62	70
	» 9,—	70	80
	über 9,—	80	90
V. Seidenhüte	bis 8,—	60	60
	» 10,—	70	70
	über 10,—	80	90
VI. Sommerhüte			
Erntehüte und modische Saisonhüte	bis 1,—	40	40
	» 2,—	45	50
	» 3,—	50	60
	» 5,—	60	70
	über 5,—	70	80
VII. Panamahüte	bis 10,—	60	60
	über 10,—	70	80
VIII. Mützen			
1. Sportmützen	bis —,80	40	40
	» 1,—	45	45
	» 1,35	50	55
	» 2,—	55	65
	» 3,50	62	70
	» 5,—	70	80
	über 5,—	75	90
2. Autohauben	bis —,80	50	50
	» 1,35	55	60
	» 4,—	60	70
	» 6,—	65	80
	über 6,—	75	90

Noch: J. Herrenkopfbekleidung

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
Noch: **VIII. Mützen**			
3. blaue Schirmmützen und blaue Skimützen	bis 1,10	40	40
	» 1,80	45	50
	» 1,75	52	60
	» 2,50	60	65
	» 3,50	65	70
	über 3,50	70	80
4. Uniformmützen, außer Parteimützen		45	45
IX. Kindermützen	bis 1,10	45	45
	» 1,80	55	55
	» 1,75	60	65
	» 3,—	65	70
	» 6,—	70	75
	über 6,—	75	85
X. Berufsmützen		50	50
XI. Herrenkopfbekleidung aller Art, soweit nicht besonders aufgeführt		60	65

K. Damenkopfbekleidung

1. Wasch- und Strandhüte für Damen und Kinder		55	65
2. Kinderhüte		55	65
3. Damenkopfbekleidung	bis 1,25	55	55
	» 3,—	60	60
	» 5,—	63	65
	» 9,—	67	70
	» 14,—	70	75
	» 18,—	73	80
	» 25,—	77	85
	über 25,—	85	90

L. Teppiche, Möbelstoffe und Gardinen

Soweit die unter I Nrn. 5 bis 8 genannten Waren in einer anderen als der angegebenen Basisbreite geliefert werden, darf für den höheren Einkaufspreis größerer Breiten kein höherer Handelsaufschlag gefordert werden, als für den Einkaufspreis der Basisbreite zulässig ist.

I. Teppiche, Läufer und Bettumrandungen

1. Bouclé- und Haargarnteppiche und Bouclé-Bettumrandungen je Quadratmeter	bis 4,50	40	42
	» 7,—	42	45
	» 9,50	45	50
	» 12,—	47	55
	über 12,—	50	57
2. Kokos- und Bastteppiche je Quadratmeter	bis 3,30	40	45
	» 8,50	45	48
	über 8,50	50	55

Noch: L. Teppiche, Möbelstoffe und Gardinen

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
Noch: I. Teppiche, Läufer und Bettumrandungen			
3. Plüschteppiche und handgearbeitete Teppiche sowie Plüschbettumrandungen ..... je Quadratmeter	bis 10,—	45	48
	» 12,50	48	50
	» 16,50	50	55
	» 26,50	55	58
	» 41,—	57	60
	über 41,—	60	65
4. Orientteppiche	Sonderregelung durch die zuständige Reichsstelle		
5. Bouclé- und Haargarnläufer, Basisbreite 67 bis 70 Zentimeter	bis 1,50	40	45
	» 3,50	45	50
	» 5,50	50	55
	über 5,50	55	60
6. Kokos- und Bastläufer, Basisbreite 67 bis 70 Zentimeter	bis 2,—	48	50
	» 4,—	50	53
	über 4,—	55	55
7. Plüsch- und handgearbeitete Läufer, Basisbreite 67 bis 70 Zentimeter	bis 3,50	45	48
	» 4,50	50	50
	» 6,50	53	53
	» 9,50	58	58
	über 9,50	62	62
8. Kokos-Fußmatten	bis 1,—	40	40
	» 2,—	45	45
	» 3,—	48	48
	über 3,—	52	52
II. Gardinen und Dekorationsstoffe			
1. Gardinenstoffe (Tülle, Marquisette, Etamine, Mulle, Voile, Madras) ..... je Meter	bis —,60	30	30
	» —,90	35	35
	» 1,80	40	40
	» 3,40	45	45
	» 4,—	50	50
	» 5,50	55	55
	» 8,—	60	60
	» 9,—	65	65
	über 9,—	70	70
2. Stores-Meterware, Halbstores und Stores je Meter	bis 1,—	35	35
	» 1,50	40	40
	» 2,50	45	45
	» 3,50	50	50
	» 4,50	55	55
	» 5,50	60	60
	» 8,50	65	65
	über 8,50	70	70

Noch: L. Teppiche, Möbelstoffe und Gardinen

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
Noch: II. Gardinen und Dekorationsstoffe			
3. Garnituren (dreiteilig in allen Ausführungen) je Stück	bis 2,50	30	30
	» 3,50	35	35
	» 4,50	40	40
	» 5,50	45	45
	» 7,—	50	50
	» 10,—	55	55
	» 15,—	60	60
	über 15,—	65	65
4. Dekorationsstoffe (Kretonne, Ripse, Leinen, Velvets, Handwebstoffe und alle Druckstoffe) je Meter	bis —,60	30	30
	» —,90	35	35
	» 1,20	40	40
	» 1,40	45	45
	» 1,80	50	50
	» 2,50	55	55
	» 5,—	60	60
	» 7,50	65	65
	über 7,50	70	70
5. Verdunkelungs- und Rollostoffe (Köper, Fischleinen, Schwedenstreifen) ..... je Meter	bis —,70	38	38
	» —,90	45	45
	» 1,20	50	50
	» 2,—	55	55
	» 2,50	60	60
	über 2,50	65	65
6. Landhaus- und Raff-Gardinen ..... je Meter	bis —,50	38	38
	» —,70	45	45
	» 1,50	48	48
	über 1,50	53	53
III. Möbelstoffe			
1. Gobelingewebe, Druckstoffe und Handwebstoffe ..... je Meter	bis 1,20	40	40
	» 1,50	45	45
	» 2,60	50	50
	» 3,60	55	55
	» 4,50	60	60
	» 6,50	65	65
	» 9,—	70	70
	über 9,—	75	75
2. Plüsche (Mokette, Mohaire, Epinglés) .... je Meter	bis 4,—	45	45
	» 5,—	50	50
	» 7,50	60	60
	» 10,—	70	70
	über 10,—	75	75
3. Brokate und Damaste ..... je Meter	bis 4,50	50	50
	» 6,50	55	55
	» 9,50	60	60
	» 12,—	70	70
	über 12,—	75	75

Noch: L. Teppiche, Möbelstoffe und Gardinen

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
IV. Decken			
Tischdecken und Diwandecken ..... je Stück	bis 3,75	35	35
	» 4,50	40	40
	» 8,—	50	50
	» 10,—	55	55
	» 15,—	60	60
	über 15,—	65	65
V. Textiles Zubehör		65	65
VI. Sonstige Teppiche, Möbelstoffe und Gardinen, soweit nicht besonders aufgeführt		50	50

M. Bettwaren

I. Matratzen			
a) dreiteilig mit Keil	bis 16,—	45	45
	» 25,—	47	50
	» 40,—	50	55
	über 40,—	55	60
b) Kindermatratzen	bis 5,—	45	45
	» 12,—	45	48
	» 22,—	47	50
	über 22,—	50	55
II. Reformunterbetten	bis 8,—	45	45
	» 12,—	47	47
	» 20,—	47	50
	» 30,—	50	55
	über 30,—	55	60
III. Matratzenschoner	bis 2,—	40	43
	» 5,—	45	48
	über 5,—	50	55
IV. Baumwollene Schlafdecken	bis 2,50	43	45
	» 5,—	47	50
	» 8,50	50	55
	über 8,50	55	60
V. Wolldecken	bis 8,50	45	45
	» 19,—	50	50
	» 30,—	53	55
	über 30,—	57	60
VI. Kamelhaardecken	bis 16,—	45	45
	» 28,—	50	50
	» 39,—	53	55
	über 39,—	57	60

Noch: **M. Bettwaren**

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
VII. Steppdecken und Einziehsteppdecken, fertig	bis 10,—	40	40
	» 18,—	45	45
	» 27,—	47	50
	über 27,—	50	55
VIII. Daunensteppdecken, fertig	bis 40,—	45	45
	» 60,—	50	50
	» 75,—	55	55
	über 75,—	60	60
IX. Bettwarenstoffe aller Art			
1. Inlettstoff je Meter	bis 1,—	43	45
	» 2,—	47	53
	» 3,—	50	60
	» 4,—	55	65
	» 5,—	60	70
	über 5,—	65	70
2. Bettzüchen je Meter	bis 1,50	43	45
	über 1,50	47	50
X. Bettwäsche			
1. Kissenbezüge und Kissen	bis 1,50	40	40
	» 3,—	47	50
	» 6,—	50	55
	über 6,—	55	60
2. Bettbezüge	bis 4,25	40	40
	» 6,50	47	50
	» 9,—	50	55
	» 12,—	55	57
	über 12,—	55	60
3. Überlaken, ohne Knopflöcher, auch bestickte	bis 4,50	43	45
	» 7,50	47	53
	» 11,50	53	60
	über 11,50	60	65
4. Bettlaken, fertig		50	55
5. Kinder-Kissenbezüge	bis 1,—	40	40
	» 1,50	43	45
	» 2,—	47	50
	über 2,—	50	55
6. Kinder-Bettbezüge	bis 3,—	40	40
	» 4,—	43	45
	» 5,—	47	50
	über 5,—	50	55
7. Fußkissen-(Plumeau-)Bezüge	bis 3,—	45	45
	» 4,—	47	50
	» 5,—	50	53
	über 5,—	55	60
XI. Bettwaren aller Art, soweit nicht besonders aufgeführt		55	60

N. Schnittwaren
je Meter

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
I. Wollstoffe			
1. Damenkleiderstoffe			
a) bis 100 Zentimeter breit (einfarbig und gemustert)	bis 1,—	38	40
	» 1,50	42	45
	» 2,—	45	50
	» 2,50	50	55
	» 3,—	52	60
	» 6,50	55	65
	» 8,—	60	70
	über 8,—	65	75
b) über 100 Zentimeter breit (einfarbig und gemustert)	bis 1,50	38	40
	» 2,25	42	45
	» 3,—	45	50
	» 3,75	50	55
	» 4,25	52	60
	» 8,—	55	65
	» 16,—	60	70
	über 16,—	65	75
c) Damenkleiderstoffe für ländliche Trachten und Berufskleidung, schwarze und marineblaue Cheviots, Ripse und Halbtuche	bis 1,50	30	30
	» 2,—	35	35
	über 2,—	40	40
2. a) Damenmantel- und Kostümstoffe.....	bis 2,—	40	40
	» 6,50	45	45
	» 14,—	50	50
	» 18,—	52	55
	» 28,—	55	60
	» 32,—	60	65
	über 32,—	65	70
b) Lodenstoffe und einfarbige Halbtuche für ländliche Trachten und Berufskleidung	bis 2,50	35	35
	über 2,50	40	40
3. a) Herrenstoffe.....	bis 6,—	40	45
	» 10,—	45	50
	» 18,—	50	55
	» 22,—	55	60
	» 25,—	60	65
	» 30,—	60	70
	über 30,—	60	75
b) Herrenstoffe für ländliche Trachten und Berufskleidung, Lodenstoffe, Buckskins, Tirteys und sonstige Halbtuche	bis 3,50	35	35
	» 8,50	38	40
	über 8,50	42	45

Noch: **N. Schnittwaren**

je Meter

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
II. Seide, Kunstseide, Samt und Spitzen			
1. reinseidene und halbseidene Stoffe			
a) einfarbig (glatt)	bis 2,—	45	45
	» 3,—	50	50
	» 5,—	52	55
	» 8,—	58	60
	» 15,—	60	65
	über 15,—	65	70
b) gemustert	bis 1,50	45	45
	» 2,50	50	50
	» 4,—	52	55
	» 6,—	58	60
	» 10,—	60	65
	» 18,—	65	70
	über 18,—	65	75
2. kunstseidene Stoffe			
a) einfarbig (glatt)	bis —,90	35	35
	» 1,25	40	40
	» 1,50	45	45
	» 2,—	48	50
	» 3,—	52	60
	» 6,—	55	65
	über 6,—	60	70
b) gemustert	bis 1,25	35	45
	» 1,50	40	50
	» 2,—	45	55
	» 4,—	52	60
	» 10,—	55	70
	über 10,—	60	75
3. Samte, Plüsche und Fellimitationen			
a) Baumwollsamte (einfarbig und gemustert)	bis —,75	40	40
	» 1,50	45	45
	» 2,—	48	50
	» 3,—	52	55
	» 5,—	55	60
	über 5,—	60	65
b) Manchestersamt und Genuacord für Arbeiterkleidung	bis 1,50	30	30
	» 2,—	35	35
	über 2,—	40	40
c) Seiden- und Kunstseidensamte, Plüsche und Fellimitationen	bis 3,—	50	50
	» 5,—	55	55
	» 7,—	60	65
	» 15,—	65	70
	über 15,—	70	75
4. Spitzenstoffe	bis 2,—	50	50
	» 3,—	55	55
	» 4,—	60	60
	» 5,—	65	65
	» 6,—	70	70
	» 9,—	70	75
	über 9,—	70	80

Noch: N. Schnittwaren

je Meter

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
Noch: II. Seide, Kunstseide, Samt und Spitzen			
5. Kleidertülle	bis —,75	50	50
	» 1,50	55	55
	» 2,—	60	60
	» 3,—	65	65
	» 4,—	70	70
	» 9,—	70	75
	über 9,—	70	80
III. Waschstoffe			
1. Baumwollene und zellwollene Waschstoffe sowie Wäschekunstseide und Kleiderleinen			
a) einfarbig	bis —,90	40	40
	» 1,60	45	45
	» 2,20	48	50
	» 2,95	52	55
	» 5,75	55	60
	über 5,75	60	65
b) gemustert	bis —,90	40	40
	» 1,60	45	45
	» 2,20	48	50
	» 2,95	52	55
	» 5,75	55	60
	über 5,75	60	65
c) Blaudrucke, einfarbige Berufsköper und Blautuche, Ginghams	bis —,45	30	30
	» —,60	35	35
	» —,80	40	40
	über —,80	45	45
2. Organdys, Stickereistoffe u. ä.	bis 1,10	50	50
	» 2,—	60	60
	» 5,—	65	65
	über 5,—	70	70
IV. Aussteuer- und Wäschestoffe			
1. Rohnessel und Rohkretonnes	bis —,60	30	30
	» —,80	35	35
	» —,90	40	40
	über —,90	45	45
2. Wäschestoffe für Leib-, Bett- und Haushaltswäsche			
a) bis 90 Zentimeter breit (Hemdentuche, Handtuchdrell, Finettes u. ä.)	bis —,40	35	35
	» —,90	40	40
	» 1,75	45	45
	» 3,25	50	50
	über 3,25	50	55
b) über 90 Zentimeter breit (Streifensatins, Damaste, Bettwäschestoffe)	bis 1,—	40	40
	» 1,90	45	45
	» 2,50	50	50
	» 5,50	55	55
	über 5,50	55	60

Noch: N. Schnittwaren

je Meter

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
Noch: **IV. Aussteuer- und Wäschestoffe**			
3. Militär- und Schlosserflanelle	bis —,50	35	35
	» —,75	40	40
	über —,75	45	45
V. Stoffe (Meterware), soweit nicht besonders aufgeführt		45	50

O. Handarbeiten

A. Handarbeiten

I. Gezeichnete Handarbeiten

1. Schnittdecken ungarniert	bis 3,—	50	50
	» 6,—	55	55
	» 8,—	60	60
	über 8,—	60	65
2. Tischdecken garniert	bis 5,—	55	55
	» 10,—	60	60
	» 15,—	65	65
	über 15,—	35	70
3. gezeichnete Kissen, Kaffeewärmer	bis 1,—	45	45
	» 2,—	50	50
	» 4,—	55	55
	über 4,—	55	60
4. gezeichnete Küchenhandtücher, Wandschoner	bis 1,—	45	45
	» 2,—	50	50
	» 3,—	55	55
	über 3,—	55	60
5. Besenhandtücher	bis 2,—	45	45
	» 3,—	50	50
	» 4,—	55	55
	über 4,—	55	60
6. Kinderschürzen	bis 1,50	45	45
	» 2,50	50	50
	» 3,50	55	55
	über 3,50	55	60
7. Damenschürzen	bis 2,—	45	45
	» 3,50	50	50
	» 5,—	55	55
	über 5,—	55	60
8. gezeichnete Spenzer, Kleider	bis 5,—	50	50
	» 8,—	55	55
	» 12,—	60	60
	» 18,—	65	65
	über 18,—	65	70

Noch: 0. Handarbeiten

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I vom Hundert	Aufschlag in Ortsklasse II vom Hundert
Noch: A. Handarbeiten			
Noch: I. Gezeichnete Handarbeiten			
9. gezeichnete Seidendecken (Voile, Batist, Kunstseide)	bis 1,—	40	40
	» 2,—	45	45
	» 5,—	50	50
	» 10,—	55	55
	» 15,—	60	60
	über 15,—	65	65
10. Sonstige vorgezeichnete Handarbeiten	bis 1,—	40	40
	» 2,—	45	45
	» 3,50	50	50
	» 5,—	55	55
	über 5,—	60	60
II. Fertige Handarbeiten			
1. Filettischdecken	bis 8,—	45	45
	» 12,—	50	50
	» 20,—	55	55
	» 30,—	60	60
	über 30,—	65	65
2. Handklöppeldecken, handgestickte Decken	bis 20,—	45	45
	» 35,—	50	50
	» 50,—	55	55
	» 75,—	60	60
	über 75,—	65	65
3. Handgestickte und gehäkelte Kissen	bis 10,—	45	45
	» 15,—	50	50
	» 25,—	55	55
	» 35,—	60	60
	über 35,—	65	65
4. Spenzer und Blusen, fertig	bis 8,—	45	45
	» 12,—	50	50
	» 20,—	55	55
	» 30,—	60	60
	über 30,—	65	65
5. Kelim-Canevaskissen, vorgezogen	bis 8,—	45	45
	» 12,—	50	50
	» 20,—	55	55
	» 30,—	60	60
	über 30,—	65	65
6. Kelim-Canevaskissen, fertig	bis 15,—	45	45
	» 25,—	50	50
	» 35,—	55	55
	» 50,—	60	60
	über 50,—	65	65
III. Handarbeiten, soweit nicht besonders aufgeführt		60	65

P. Kurzwaren

	Aufschlag auf den tatsächlichen Einkaufspreis in Ortsklasse I und II
1. Gurtband	je 1 Meter 45 vom Hundert 10 Meter und mehr 40 » »
2. Gardinenkordeln	» 1 Meter 45 » » 10 Meter und mehr 40 » »
3. Gummilitzen	» 1 Meter 50 » » 10 Meter und mehr 43 » »
4. Gummiband	» 1 Meter 50 » » 10 Meter und mehr 43 » »
5. Bleiband — roh eingezogen und umsponnen —	» 1 Meter 53 » » 25 Meter und mehr 45 » »
6. Nahtband	» 1 Meter 49 » » 25 Meter und mehr 45 » »
7. Seiden- und sonstige Tressen	» 1 Meter 80 » » 25 Meter und mehr 55 » »
8. Baumwoll- oder Zellwollband	» 1 Meter 85 » » 25 Meter und mehr 60 » »
9. Halb- und Reinleinenband	» 1 Meter 80 » » 25 Meter und mehr 55 » »
10. Taffetbänder	» 1 Meter 55 » » 10 Meter und mehr 35 » »
11. Wäschebänder	» 1 Meter 45 » » 10 Meter und mehr 40 » »
12. Schnürbänder (andere als Schuhriemen)	» 1 Paar 40 » » 10 Paar und mehr 30 » »
13. Armblätter	» 1 Paar 45 » » 10 Paar und mehr 40 » »
14. Zwirnknöpfe	bei weniger als: 1 Gros 45 » » 1 Gros und mehr 35 » »

Noch: P. Kurzwaren

	Aufschlag auf den tatsächlichen Einkaufspreis in Ortsklasse I und II	
	Auf eine Rolle 200 Meter bzw. ein Knäuel 50 Meter vom Hundert	Bei gleichzeitiger Abnahme von mindestens 10 Rollen gleicher Sorte und mehr vom Hundert
15. Nähgarne: einfarbig	40	33
mehrfarbig	45	38
16. Reihgarne	45	38
17. Sternzwirn	45	30
18. Kristallzwirn	45	30
19. Rollenzwirne: einfarbig	45	30
mehrfarbig	53	35
20. Maschinenstopfgarne: weiß	45	30
farbig	48	33
21. Nähseide: weiß	50	30
farbig	55	33
22. Nähzöpfe: einfarbig	45	33
mehrfarbig	50	35
23. Stickseide: einfarbig weiß	65	45
bunte	70	48
24. Häkelgarne einschl. Spitzen- und Filet-Häkelgarne:		
weiß	50	35
farbig	60	40
25. Häkelzwirne: weiß	55	40
gebleicht	60	45
farbig	70	50
26. Füllgarne: weiß	55	40
farbig	60	45
27. Stickgarne: einfarbig	55	38
mehrfarbig	65	45
28. Perlgarne: einfarbig	55	38
mehrfarbig	65	45

Noch: P. Kurzwaren

	Aufschlag auf den tatsächlichen Einkaufspreis in Ortsklasse I und II	
	bei Abnahme bis zu 1000 Gramm vom Hundert	bei Abnahme von mindestens 1 Kilogramm und mehr vom Hundert
29. Wollgarne, Strickgarne, Sportgarne: einfarbig	50	35
meliert	60	40
30. Wollstickgarne: einfarbig	50	35
meliert	55	40
31. Zellwollgarne: einfarbig	55	40
mehrfarbig	60	45
32. Kamelhaarwollgarne: einfarbig	60	45
mehrfarbig	65	55
33. Angorawollgarne: einfarbig	60	45
mehrfarbig	65	50
34. Stopftwiste:		
Wolle, Baumwolle: einfarbig bis 4 Knäuel oder Kärtchen	55 vom Hundert	
einfarbig über 4 Knäuel oder Kärtchen	38 vom Hundert	
mehrfarbig bis 4 Knäuel oder Kärtchen	60 vom Hundert	
mehrfarbig über 4 Knäuel oder Kärtchen	45 vom Hundert	

	Tatsächlicher Einkaufspreis Reichsmark	Aufschlag in Ortsklasse I und II vom Hundert
35. Bandagengummi je Meter	bis 2,—	50
10 » und mehr		43
je Meter	über 2,—	55
10 » und mehr		48
36. Jalousiebänder je Meter	bis 0,50	50
100 » und mehr		40
je Meter	über 0,50	55
100 » und mehr		45
37. Schuhriemen je Paar	bis 0,10	45
50 » und mehr		35
je Paar	über 0,10	50
50 » und mehr		35
38. Kurzwaren aus Spinnstoffen, soweit nicht besonders aufgeführt		50

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 26. September 1939	Nr. 189

Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 39	Sechzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	1933
20. 9. 39	Verordnung über die Ausbildung für den gehobenen Forstdienst	1934
23. 9. 39	Erste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	1936
25. 9. 39	Verordnung über die Verwahrung von Grundbuchsunterlagen in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete sowie in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg	1936

Sechzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten

Vom 14. September 1939

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Einführung von Reichssteuerrecht in den in die Ostmark eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen vom 23. Juni 1939 (Gesetzbl. f. d. Land Österr. S. 3617) und des § 1 der Verordnung zur Einführung von Reichssteuerrecht in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen vom 26. Juni 1939 (Preuß. Gesetzsamml. S. 83) wird das Folgende verordnet:

Artikel I

§ 1

Das Biersteuergesetz vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 110) / 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1897) und die Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz vom 28. März 1931 (Reichsministerialbl. S. 135) / 23. Dezember 1938 (Reichsministerialbl. S. 947) treten im Reichsgau Sudetenland sowie in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Oberdonau und Niederdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen am 1. Oktober 1939 mit folgender Maßgabe in Kraft:

1. Der im § 3 Absätzen 3 und 4 des Biersteuergesetzes und im § 11 Absätzen 1 und 2 der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz bezeichnete Stichtag (1. August 1909) wird auf den 1. Oktober 1938 festgesetzt.
2. Brauereien, die nach § 14 des Biersteuergesetzes zum Halten eigener Mühlenwerke in Verbindung mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung verpflichtet sind, müssen den sich aus § 14 des Biersteuergesetzes ergebenden Verpflichtungen bis spätestens zum 30. September 1941 nachkommen.

§ 2

Mit dem Ablauf des 30. September 1939 treten die Vorschriften über die Bierbesteuerung, die bisher im Reichsgau Sudetenland sowie in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Oberdonau und Niederdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen galten, außer Kraft.

Artikel II

§ 1

(1) Inhaber von Brauereien sind verpflichtet, der Zollstelle bis zum 7. Oktober 1939 schriftlich anzumelden, welche Biermengen aus ihrer Brauerei in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1939 entfernt oder innerhalb der Brauerei getrunken worden sind.

(2) Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Sie wird von dem Aufsichtsbeamten an Hand der in der Brauerei geführten Bücher auf ihre Richtigkeit nachgeprüft.

(3) Der Aufsichtsbeamte gibt die Anmeldung nach Prüfung und, soweit erforderlich, Berichtigung der Zollstelle zurück. Berichtigungen sind vom Brauereiinhaber schriftlich anerkennen zu lassen. Die festgestellte Biermenge wird als in den Monaten April bis September 1939 erzeugte Biermenge in Spalte 78 des Biersteuergegenbuchs vermerkt und auf den für den Monat Oktober 1939 zu erteilenden Steuerbescheiden als die bis zum Schluß des Vormonats erzeugte Biermenge eingetragen.

(4) Die eine Ausfertigung der Anmeldung wird Beleg zum Biersteuergegenbuch, die andere Ausfertigung wird dem Brauereiinhaber zurückgegeben.

§ 2

(1) Die in den Brauereien am 1. Oktober 1939 vorhandenen Mengen an fertigem Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 14, aber weniger als 16 vom Hundert dürfen in Verkehr gebracht werden. Sie sind als Starkbier zu versteuern.

(2) Bis zum 30. September 1941 darf untergäriges Bier mit einem Stammwürzegehalt von nicht mehr als 10 vom Hundert, auch wenn es unter Verwendung von Zucker hergestellt ist, in Verkehr gebracht werden. Es ist mit fünf Sechstel des Satzes für Vollbier zu versteuern und nach § 29 Absatz 5 der Biersteuer-Durchführungsbestimmungen als Schankbier zu bezeichnen.

(3) Es ist verboten, Bier der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Arten an Verbraucher oder Bierhändler einschließlich der Gastwirte im übrigen Reichsgebiet abzugeben.

Artikel III

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, weitere zur Überleitung erforderliche Anordnungen im Verwaltungsweg zu treffen.

Berlin, 14. September 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Ausbildung für den gehobenen Forstdienst. Vom 20. September 1939.

Auf Grund des Gesetzes zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 534) in Verbindung mit der Ersten Durchführungsverordnung zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich vom 12. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 617) sowie der §§ 11 und 12 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 371) wird im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen sowie mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes verordnet:

A. Zulassung

§ 1

Zur Laufbahn des gehobenen Forstdienstes kann als Anwärter zugelassen werden, wer

1. deutschen oder artverwandten Blutes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt,
3. für den Forstdienst geeignet ist,
4. die Voraussetzungen nach § 2 oder § 3 erfüllt.

§ 2

Zivilanwärter müssen

1. das Abschlußzeugnis einer anerkannten voll ausgestalteten Mittelschule oder eines als voll ausgestaltet anerkannten Aufbauzuges einer Volksschule erworben oder sechs Klassen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten höheren Lehranstalt oder vier Klassen einer solchen in Aufbauform mit Erfolg besucht,
2. eine zweijährige Lehrzeit abgeleistet,
3. die Dienstpflicht im Reichsarbeitsdienst und die aktive Dienstpflicht in der Wehrmacht erfüllt haben und in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst entlassen worden sein,
4. nach einjährigem Besuch einer Forstschule die Hilfsförsterprüfung bestanden haben.

§ 3

Versorgungsanwärter müssen

1. vor dem Eintritt in das Heer eine zweijährige Lehrzeit abgeleistet,
2. die Abschlußprüfung einer Heeresfachschule für Forstwirtschaft, die der Abschlußprüfung II einer Wehrmachtfachschule gleichkommt, bestanden haben.

§ 4

Der Reichsforstmeister entscheidet über die Zulassung zur praktischen Lehrzeit, zur Forstschule und zur Laufbahn. Er kann diese Befugnisse höheren Forstbehörden übertragen.

B. Vorbereitungsdienst

§ 5

(1) Der Anwärter hat nach Bestehen der Hilfsförsterprüfung oder der Abschlußprüfung der Heeresfachschule für Forstwirtschaft das Recht, die Berufsbezeichnung „Hilfsförster" zu führen.

(2) Der für den Staatsdienst bestimmte Anwärter wird nach Bestehen der Hilfsförsterprüfung, sofern er die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt, mit Beginn des Vorbereitungsdienstes unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum „Revierförsteranwärter" ernannt.

(3) Die Anwärter haben einen dreijährigen Vorbereitungsdienst abzuleisten und nach dessen Abschluß die Revierförsterprüfung abzulegen.

C. Revierförsterprüfung

§ 6

(1) Der Anwärter hat nach Bestehen der Revierförsterprüfung das Recht, die Berufsbezeichnung „Förster" zu führen.

(2) Der für den Staatsdienst bestimmte Revierförsteranwärter wird nach Bestehen der Revierförsterprüfung zum „außerplanmäßigen Revierförster" und, wenn die Voraussetzungen des § 28 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) gegeben sind, zum „Revierförster" ernannt.

D. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

§ 7

(1) Der Reichsforstmeister und der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erlassen gemeinsam den Lehrplan, die Schulordnung und die Prüfungsordnung für die Forstschulen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft; der Reichsforstmeister und das Oberkommando der Wehrmacht erlassen gemeinsam den Lehrplan und die Prüfungsordnung für die Heersfachschulen für Forstwirtschaft.

(2) Der Reichsforstmeister erläßt im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen sowie mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Ausbildungsvorschriften, die Prüfungsordnung für die Revierförsterprüfung und die Übergangs- und Durchführungsbestimmungen.

§ 8

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1939.

Der Reichsforstmeister
Göring

Erste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig

Vom 23. September 1939

Auf Grund des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig treten am 1. Oktober 1939 in Kraft:

1. die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) und das Steuersäumnisgesetz vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1271) mit den späteren Änderungen;
2. die Vorschriften, die zur Durchführung der in Ziffer 1 bezeichneten Gesetze ergangen sind.

§ 2

(1) § 194 Absatz 2, §§ 352a bis 352p und § 430 des Danziger Steuergrundgesetzes bleiben bis auf weiteres noch in Kraft.

(2) Im übrigen tritt das Danziger Steuergrundgesetz am 1. Oktober 1939 außer Kraft.

Berlin, 23. September 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Verwahrung von Grundbuchunterlagen in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete sowie in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg.

Vom 25. September 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331), des § 5 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) und des § 7 der Verordnung über die Einführung des Reichsrechts in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg vom 27. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 971) wird folgendes bestimmt:

Der Reichsminister der Justiz kann über die Verwahrung und Herausgabe von Urkunden, die bei dem Grundbuchgericht eingereicht worden sind, in Abweichung von den bestehenden Gesetzen im Verwaltungswege Bestimmungen treffen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist.

Berlin, den 25. September 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

1937

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 27. September 1939	Nr. 190

Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 39	Anordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung zur Durchführung der Verordnung über die Bestellung von Reichsverteidigungskommissaren	1937
22. 9. 39	Dritte Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes	1939
25. 9. 39	Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Apotheker	1939
25. 9. 39	Verordnung über die Einführung der Bestallungsordnung für Apotheker in der Ostmark	1942
25. 9. 39	Verordnung über die Einführung der Bestallungsordnung für Apotheker im Reichsgau Sudetenland	1942
25. 9. 39	Verordnung über Pfändung und Verpfändung bewirtschafteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse	1943
26. 9. 39	Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz)	1943
26. 9. 39	Vierte Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume	1944

Im Teil II, Nr. 36, ausgegeben am 22. September 1939, sind veröffentlicht: Verordnung über die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalt für das Rechnungsjahr 1939. — Bekanntmachung über die Geltung der deutsch-schwedischen Vereinbarung vom 1. Februar 1910 und der deutsch-luxemburgischen Vereinbarung vom 1. August 1909.

Im Teil II, Nr. 37, ausgegeben am 26. September 1939, sind veröffentlicht: Verordnung über die Speiserolle der Kauffahrteischiffe. — Bekanntmachung zu dem Zusatzvertrag zum Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo.

Anordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung zur Durchführung der Verordnung*) über die Bestellung von Reichsverteidigungskommissaren. Vom 22. September 1939.

I

(1) In dem Bereich eines jeden Reichsverteidigungskommissars wird ein Verteidigungsausschuß gebildet. Der Verteidigungsausschuß hat die Aufgabe, den Reichsverteidigungskommissar zu beraten und ihn bei der einheitlichen Steuerung der zivilen Reichsverteidigung im Wehrkreis zu unterstützen.

(2) Dem Verteidigungsausschuß gehören an:

a) kraft Amtes: die Reichsstatthalter (in der Ostmark die Landeshauptmänner), die Gauleiter, die Oberpräsidenten, die Ministerpräsidenten und Minister der Länder, die höheren SS- und Polizeiführer, die Regierungspräsidenten, die Landesarbeitsamtspräsidenten und die Reichstreuhänder der Arbeit, deren Bezirke ganz oder teilweise im Wehrkreis liegen;

b) kraft Berufung: deutsche Männer, die der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung beruft.

Der Reichsverteidigungskommissar kann auch andere Persönlichkeiten zu den Beratungen zuziehen.

(3) Der Verteidigungsausschuß wird durch den Reichsverteidigungskommissar einberufen und tritt unter seinem Vorsitz zusammen.

*) Vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1565).

II

(1) Der Reichsverteidigungskommissar trägt die Verantwortung für die einheitliche Steuerung der zivilen Reichsverteidigung innerhalb seines Bereichs.

(2) Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung kann auf gemeinsamen Vorschlag des Stellvertreters des Führers und des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung für bestimmte Gebiete des Wehrkreises Beauftragte bestellen, die die Befugnisse des Reichsverteidigungskommissars nach dessen Weisungen auszuüben haben.

(3) Die Beauftragten sind den Reichsverteidigungskommissaren nachgeordnete Organe des Ministerrats für die Reichsverteidigung und haben den Weisungen des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung, des Stellvertreters des Führers, der Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und für die Wirtschaft und der Obersten Reichsbehörden für deren Geschäftsbereich Folge zu leisten.

(4) Die Beauftragten üben die ihnen übertragenen Befugnisse des Reichsverteidigungskommissars nur persönlich aus. Eine Übertragung auf andere Personen oder Dienststellen ist ausgeschlossen.

III

Weder die Bestellung der Reichsverteidigungskommissare noch der Beauftragten der Reichsverteidigungskommissare darf zur Errichtung neuer Dienststellen führen. Den Beauftragten der Reichsverteidigungskommissare werden daher ebensowenig wie den Reichsverteidigungskommissaren Bedienstete unmittelbar zugeteilt. Die Beauftragten haben ihre Geschäfte ausschließlich mit Hilfe des behördlichen Apparats der Dienststellen zu führen, die der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung bestimmt.

IV

Ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen den Obersten Reichsbehörden und den Beauftragten der Reichsverteidigungskommissare findet grundsätzlich nicht statt. Der Geschäftsverkehr erfolgt über den zuständigen Reichsverteidigungskommissar.

V

Die im Operationsgebiet auf der Grundlage vollziehender Gewalt getroffene Organisationsregelung wird durch die Bestellung von Beauftragten der Reichsverteidigungskomissare nicht berührt.

Berlin, den 22. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Dritte Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes.

Vom 22. September 1939.

Auf Grund des § 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) wird verordnet:

§ 1

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Reichsfachschaft deutscher Hebammen, ihre Untergliederungen sowie alle sonstigen Vereinigungen von Hebammen, gleichgültig welche Rechtsform sie haben (rechtsfähige Vereine, nicht eingetragene Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts usw.), aufgelöst. Eine Liquidation findet nicht statt. Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Vereinigungen ist die Reichshebammenschaft.

§ 2

Die Reichshebammenschaft kann mit Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen eine Beitragsordnung erlassen. Die Mitgliedsbeiträge finden ausschließlich Verwendung im Sinne der Ziele der Reichshebammenschaft.

§ 3

Die Reichshebammenschaft kann bei Nichtbefolgung der von ihr satzungsgemäß gegebenen Anordnungen Ordnungsstrafen bis zu fünfzig Reichsmark verhängen. Sie ist befugt, die Ordnungsstrafbefugnis auf die Untergliederungen zu übertragen. Die Verfahrensregelung bedarf der Zustimmung des Reichsministers des Innern.

§ 4

Rückständige Beiträge und Ordnungsstrafen werden nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beigetrieben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1939 in Kraft.

Berlin, den 22. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Apotheker.

Vom 25. September 1939.

Auf Grund des § 2 der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 457) wird verordnet:

§ 1

Die gemäß § 2 Abs. 2 der Bestallungsordnung für Apotheker aufrechterhaltene Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (Reichsministerialbl. S. 769) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) das Reifezeugnis einer öffentlichen oder anerkannten privaten höheren Schule in grundständiger oder in Aufbauform, oder das Zeugnis über eine andere vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Das Reifezeugnis einer entsprechenden Schule außerhalb des Deutschen Reichs kann ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 48 Abs. 1). Bewerber mit Reifezeugnissen, durch die Lateinkenntnisse nicht nachgewiesen werden, haben spätestens bei der Anmeldung zur Vorprüfung den Nachweis zu führen, daß sie in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besitzen, die lehrplanmäßig in der Oberschule nach einem dreijährigen Oberstufenunterricht im Lateinischen verlangt werden."

Im § 17 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte: „1. März" und „1. August" die Worte: „10. Februar" und „10. Juli" und

im § 17 Abs. 2 an Stelle der Worte: „15. Februar" und „15. Juli" die Worte: „1. Februar" und „1. Juli".

In den §§ 33 und 34 treten an die Stelle der Worte: „etwa 20" die Worte: „eine Anzahl".

§ 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Liegt die so erhaltene Summe unter 27, so wird als Gesamtergebnis der Prüfung das Urteil »sehr gut« erteilt, bei Summen von 27 bis einschließlich 44 lautet das Urteil »gut«, bei Summen über 44 »genügend«."

§ 39 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Prüflinge, die während der Prüfung bei der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder bei sonstigen Täuschungsversuchen betroffen werden, sind von der Fortsetzung der Prüfung bis zur folgenden Prüfungsperiode auszuschließen. Der betreffende Prüfungsabschnitt gilt als nicht bestanden."

§ 40 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Die Wiederholungsfrist beträgt mindestens zwei Monate".

§ 40 Abs. 3. Hinter Satz 1 ist einzuschalten:

„Der Gebührenrest verfällt".

§ 40 Abs. 4. Hinter „Wiederholungsprüfung" ist einzuschalten: „nach Abs. 2 und 3".

§ 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

(1) Nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung und möglichst im Anschluß daran hat der Kandidat der Pharmazie vier Monate praktisch an einem Ort mit nur einer Apotheke zu arbeiten, wo der Apothekenvorstand ohne eine pharmazeutische Hilfskraft tätig ist. Während dieser Monate stehen dem Kandidaten der Pharmazie, abgesehen von freier Wohnung und Verpflegung, keine weiteren Vergütungen zu. Diese vier Monate sozialen Berufsdienstes können in Abschnitten von mindestens einem Monat ganz oder teilweise vor der pharmazeutischen Prüfung in den Hochschulferien abgeleistet werden. Der Reichsminister des Innern stellt alljährlich ein Verzeichnis von Apotheken auf, die hierfür in Frage kommen. Den Einsatz regelt die Reichsapothekerkammer nach näheren Bestimmungen, die der Genehmigung des Reichsministers des Innern bedürfen.

(2) In diesen vier Monaten hat der Studierende oder Kandidat der Pharmazie seine Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und sich fortzubilden. Den Nachweis hierüber hat er durch ein oder mehrere Zeugnisse zu erbringen, die von den betreffenden Apothekenvorständen ausgestellt sind und dem beigefügten Muster 6 entsprechen. In diesen Zeugnissen ist zu bescheinigen, daß der Studierende oder Kandidat der Pharmazie volles Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufs gezeigt hat. Die Dauer der Tätigkeit muß von dem zuständigen Amtsarzt bestätigt sein." (S. 1941)

§ 48 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Der Reichsminister des Innern kann im Benehmen mit der obersten Landesbehörde in besonders gelagerten Fällen auch Ausnahmen anderer Art gestatten."

Im § 49 werden die Worte: „vorbehaltlich des § 50 Abs. 1" gestrichen.

§ 50 wird aufgehoben.

§ 2

§ 3 Nr. 2 der Bestallungsordnung für Apotheker vom 8. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1118) erhält folgende Fassung:

„2. die Zeugnisse über die Ableistung des im § 46 der Prüfungsordnung für Apotheker vorgeschriebenen sozialen Berufsdienstes,".

§ 3

§ 4 der Bestallungsordnung für Apotheker erhält folgenden neuen Absatz:

„(4) Der Reichsminister des Innern kann im Benehmen mit der obersten Landesbehörde in besonders gelagerten Fällen nach Anhörung der Reichsapothekerkammer Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 und § 3 Nrn. 1 bis 3 zulassen."

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1939 in Kraft.

Berlin, den 25. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Muster 6

(Zu § 46 Abs. 2 der Prüfungsordnung)

Zeugnis

über die Ableistung des sozialen Berufsdienstes

Der/Die Kandidat..... der Pharmazie .....,

geboren am ..... 19..... in .....,

ist vom ..... 19..... bis zum ..... 19.....

in der von mir geleiteten Apotheke beschäftigt gewesen.

(Folgen Angaben über die Art der Beschäftigung des[r] Kandidaten[in], über seine[ihre] praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie eine Erklärung, ob er[sie] sich fortgebildet hat, und ob er[sie] volles Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufs gezeigt hat) .....

.....

.....

.....

Ein Anhaltspunkt dafür, daß dem/der Kandidat..... die nationale oder sittliche Zuverlässigkeit oder infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner/ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen Sucht die für die Ausübung des Apothekerberufs erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit fehlt, hat sich nicht ergeben — hat sich in folgender Beziehung ergeben:

.....

.....

Die Beschäftigung wurde — nicht — unterbrochen

vom ..... 19..... bis ..... 19.....

....., den ..... 19.....

.....

(Unterschrift des Apothekenvorstandes)

Die Dauer der Tätigkeit wird bestätigt.

....., den ..... 19.....

(Stempel des Amtsarztes)

.....

(Unterschrift des Amtsarztes)

Verordnung über die Einführung der Bestallungsordnung für Apotheker in der Ostmark.

Vom 25. September 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Bestallungsordnung für Apotheker vom 8. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1118) gilt auch in der Ostmark.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1939 in Kraft. Gleichzeitig tritt die pharmazeutische Studien- und Prüfungsordnung vom 18. August 1922 (BGBl. Nr. 625) in der Fassung der Verordnung vom 30. August 1928 (BGBl. Nr. 236) vorbehaltlich der im § 3 vorgesehenen Bestimmungen außer Kraft.

§ 3

(1) Wer in der Ostmark das Studium der Pharmazie vor dem 1. September 1939 begonnen hat, beendet die pharmazeutische Ausbildung nach den bisherigen österreichischen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß der Nachweis der Ableistung der zweiten strengen Prüfung zum Antritt der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit ausreicht.

(2) Nach Ablegung der praktischen Prüfung (Aspirantenprüfung) wird die Bestallung als Apotheker auf Antrag erteilt.

§ 4

(1) Den Aspiranten in der Ostmark, die vor dem 1. September 1939 ihre zweite strenge Prüfung abgelegt haben und hiernach in Apotheken des Altreichs tätig gewesen sind, wird diese Zeit auf die nach den österreichischen Bestimmungen vorgeschriebene praktische Tätigkeit angerechnet.

(2) In diesen Fällen kann die zum Abschluß der Ausbildung als Apotheker notwendige praktische Prüfung sowohl vor einem Prüfungsausschuß für die Vorprüfung im Altreich als auch vor einem Prüfungsausschuß für die praktische Prüfung in der Ostmark abgelegt werden.

§ 5

Oberste Landesbehörden im Sinne der Bestallungsordnung für Apotheker sind in der Ostmark die Reichsstatthalter und bis zu deren Berufung die Landeshauptmänner, für die Stadt Wien der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Verwaltung der Stadt Wien —.

Berlin, den 25. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung der Bestallungsordnung für Apotheker im Reichsgau Sudetenland.

Vom 25. September 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Die Bestallungsordnung für Apotheker vom 8. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1118) gilt auch im Reichsgau Sudetenland.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1939 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (RGBl. Nr. 5/1907), soweit es Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften enthält, und die pharmazeutische Studien- und Prüfungsordnung vom 16. Dezember 1889 (RGBl. Nr. 200),

vorbehaltlich der im § 3 vorgesehenen Bestimmungen, außer Kraft.

§ 3

Studierende der Pharmazie aus dem Reichsgau Sudetenland, die ihr Studium vor dem 1. September 1939 begonnen haben, beenden es nach den im § 2 genannten Bestimmungen. Die Bestallung als Apotheker wird ihnen auf Antrag erteilt, wenn sie den Nachweis der im § 46 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (Reichsministerialbl. S. 769) vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit erbringen.

Berlin, den 25. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Pfändung und Verpfändung bewirtschafteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 25. September 1939.

Auf Grund des § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

1. Die Beschlagnahme (§§ 21 ff. der Verordnung) steht einer rechtsgeschäftlichen Verpfändung oder einer im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgenden Pfändung nicht entgegen. Die Verwertung verpfändeter oder gepfändeter Erzeugnisse kann nur nach Maßgabe der Anordnungen und Weisungen der bewirtschaftenden Stelle erfolgen. Erlischt das Pfandrecht infolge einer den Anordnungen und Weisungen der bewirtschaftenden Stelle entsprechenden Maßnahme, so tritt der Anspruch auf den Erlös oder der Erlös an die Stelle des Pfandes. Der Erzeuger, der über die verpfändeten oder gepfändeten Erzeugnisse entsprechend den Anordnungen oder Weisungen der bewirtschaftenden Stelle verfügt, hat die Pflicht, dem Pfandgläubiger unverzüglich hiervon Mitteilung zu machen; entsprechendes gilt bei Verfügungen der Be- und Verarbeiter sowie der Verteiler.

2. Der Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung steht die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gleich.

3. Nr. 1 gilt sinngemäß, falls die Erzeugnisse zur Sicherung übereignet worden sind oder werden.

Berlin, den 25. September 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz)*).

Vom 26. September 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 14 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) wird wie folgt geändert:

*) Betrifft nicht Danzig.

1. § 14 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Ist eine Einziehung nicht möglich oder nicht durchführbar, so kann ein dem Wert des Ertrages entsprechender Geldbetrag für verfallen erklärt werden."

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Berlin, den 26. September 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Vierte Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume*). Vom 26. September 1939.

Auf Grund des Artikels I der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 28. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 917) wird folgendes verordnet:

§ 1

Über die sofortige Beschwerde gemäß § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 3 des Mieterschutzgesetzes entscheidet während der Geltung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) das Berufungsgericht. § 11 der Verordnung gilt auch im Verfahren über die sofortige Beschwerde.

§ 2

(1) Rechtskräftige Entscheidungen der Preisbehörden, die auf Grund der Verordnung über Maßnahmen der Preisbehörden bei Kündigungen von Miet- und Pachtverhältnissen vom 19. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 799) erlassen sind, sind auf Antrag für vollstreckbar zu erklären. Das gleiche gilt für Vergleiche und Verpflichtungserklärungen des Vermieters, die zu Protokoll der Preisbehörde genommen sind. Beruht die Entscheidung, der Vergleich oder die Verpflichtungserklärung auf einer Kündigung, die für einen nach dem 31. August 1939 liegenden Zeitpunkt ausgesprochen ist, so ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn durch eine Bescheinigung der Preisbehörde nachgewiesen ist, daß die Entscheidung vor dem 7. September 1939 rechtskräftig geworden ist oder wenn der Vergleich oder die Verpflichtungserklärung vor diesem Zeitpunkt zu Protokoll genommen ist; in diesen Fällen findet § 8 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1670) keine Anwendung.

(2) Über den Antrag entscheidet das Vollstreckungsgericht (Amtsgericht), in dessen Bezirk die Mieträume liegen.

§ 3

§ 6 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1670) gilt nicht, wenn sich das Mietverhältnis auf Geschäftsraum bezieht oder wenn einer der Familienangehörigen Erbe des Mieters ist.

Berlin, den 26. September 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 29. September 1939	Nr. 191

Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 39	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren	1945
19. 9. 39	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes	1946
21. 9. 39	Siebzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	1946
25. 9. 39	Verordnung über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft in der Reichsstelle für Holz und zur Durchführung der Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Holz	1947
27. 9. 39	Verordnung über die Aufhebung des Luftschutz-Familienunterstützungsgesetzes	1948
27. 9. 39	Verordnung über die Verlängerung der Verordnung über die Neuordnung und Abwicklung von Organisationen im Protektorat Böhmen und Mähren	1949
27. 9. 39	Zweite Verordnung über die Einführung der Reichsausbildungsordnung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung in der Ostmark	1949
27. 9. 39	Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege	1949
27. 9. 39	Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes	1950
28. 9. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes	1950
28. 9. 39	Verordnung über die Errichtung eines Reichspropagandaamts in Danzig	1951
28. 9. 39	Verordnung über die weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts	1951
27. 9. 39	Berichtigung	1952
29. 9. 39	Berichtigung	1952

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 18. September 1939.

Auf Grund des § 32 der Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 754) wird diese Verordnung ergänzt, wie folgt:

1. Im § 15 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „die sich aus dienstlichem Anlaß oder im Auftrag des Reichs im Protektorat aufhalten" die Worte „die im Protektorat dienstlich tätig sind".

2. An die Stelle des § 15 Abs. 3 tritt folgende Bestimmung:

„§ 15a

Soweit auf Straftaten von Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, Strafvorschriften des Deutschen Reichs zur Anwendung gelangen (§ 15 dieser Verordnung, § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im

Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 752), sind auch die allgemeinen Vorschriften des reichsdeutschen Strafrechts anzuwenden."

3. Im § 16 treten an die Stelle der Worte „der im § 15 Abs. 1 und 2" die Worte „der in den §§ 15 und 15a".
4. Im § 20 treten an die Stelle der Worte „gegen ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichts des Protektorats" die Worte „gegen ein rechtskräftiges im Protektorat Böhmen und Mähren vollstreckbares Urteil eines nichtdeutschen Gerichts".
5. Im § 22 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „die Sicherheitsbehörden des Protektorats" die Worte „die Sicherheitsbehörden, Staatsanwälte und Strafgerichte des Protektorats".
6. Im § 23 hat der vierte Absatz zu entfallen.

Berlin, den 18. September 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes. Vom 19. September 1939.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) wird folgendes verordnet:

Die im § 12 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes vom 10. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 995) auf den 1. Oktober 1939 und die im § 1 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Ostmarkgesetz vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1199) auf Ende September 1939 festgesetzten Fristen werden bis zu einem vom Reichsminister des Innern zu bestimmenden Zeitpunkt verlängert.

Berlin, den 19. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Siebzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen Vom 21. September 1939

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird das folgende verordnet:

§ 1

Im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen wird das Bürgersteuergesetz vom 20 November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1261) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürgersteuergesetzes vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1543) mit Wirkung ab 1. Januar 1940 in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Vorschriften des Bürgersteuergesetzes, die auf das vermögensteuerpflichtige Vermögen im Sinn des Vermögensteuergesetzes oder auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundvermögen oder das Betriebsvermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes Bezug nehmen, sind bis auf weiteres

nicht anzuwenden. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt im Verwaltungsweg, von welchem Zeitpunkt ab diese Vorschriften anzuwenden sind.

§ 3

(1) Für die Festsetzung der Bürgersteuer des Kalenderjahrs 1940 tritt, soweit als Besteuerungsgrundlage das Einkommen des Kalenderjahrs 1938 maßgebend ist, an seine Stelle das Einkommen des Kalenderjahrs 1937.

(2) Einkommen ist

1. bei Steuerpflichtigen, die nach den Vorschriften des I. Hauptstücks des Gesetzes über die direkten Steuern zur Einkommensteuer zu veranlagen waren,

   das tatsächlich erzielte steuerpflichtige Einkommen im Sinn des I. Hauptstücks des Gesetzes über die direkten Steuern, das der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1937 bezogen hat;

2. bei Steuerpflichtigen, die nach den Vorschriften des I. Hauptstücks des Gesetzes über die direkten Steuern nicht zur Einkommensteuer zu veranlagen waren und die im Kalenderjahr 1937 nur steuerabzugspflichtige Dienstbezüge oder solche Bezüge und daneben andere nichtsteuerabzugspflichtige Einkünfte bis zum Höchstbetrag von 1 000 Kronen bezogen haben,

   der Gesamtbetrag der rohen Dienstbezüge (Bruttobezüge), gekürzt um 4 200 Kronen.

Der Betrag, der sich nach Ziffer 1 oder 2 ergibt, ist nach § 1 Satz 2 der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1393) in Reichsmark umzurechnen und nach Abrundung auf den nächsten durch 50 teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten in die Stufen der Einkommensteuertabelle einzuordnen. Maßgebend sind die Mittelbeträge der Einkommenstufen. Der Abzug von 4 200 Kronen gemäß Ziffer 2 ist auch bei der Zusammenrechnung von Einkünften § 6 Absätze 2 und 3 des Bürgersteuergesetzes gemäß nur einmal vorzunehmen.

Berlin, 21. September 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft in der Reichsstelle für Holz und zur Durchführung der Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Holz. Vom 25. September 1939.

Auf Grund der §§ 1, 2, 5 und 6 des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) und der §§ 1, 2 und 7 der Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Holz vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1677) wird verordnet:

§ 1

Die auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft vom 20. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 909) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft vom 7. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 849) und der Anordnung Nr. 3 der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft vom 14. Mai 1937 (Reichsministerialbl. d. Forstverwaltg. S. 159) bis zum 6. September 1939 in der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft zusammengeschlossenen Erzeuger-, Bearbeiter- und Verteilerbetriebe der Forst- und Holzwirtschaft werden mit Wirkung vom 6. September 1939 in der Reichsstelle für Holz zusammengeschlossen.

§ 2

Die Pflicht der gemäß § 1 zusammenzuschließenden Betriebe zur Anmeldung ist durch die erfolgte Anmeldung bei der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft auch für die Reichsstelle für Holz als erfüllt anzusehen. Anmeldungen für die Folge hinzutretender Betriebe haben bei den der Reichsstelle für Holz nachgeordneten zuständigen Forst- und Holzwirtschaftsämtern zu erfolgen.

§ 3

Die auf Grund des § 8 der Verordnung über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft vom 20. Oktober 1936 errichteten Außenstellen der Marktordnungsbezirke sind in die Forst- und Holzwirtschaftsämter einzugliedern.

§ 4

Im übrigen findet die Verordnung über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft vom 20. Oktober 1936 in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 1938 für den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft in der Reichsstelle für Holz sinngemäße Anwendung.

§ 5

Die Erhebung noch fälliger und für die Folge fällig werdender Beiträge auf Grund der Beitragsordnung der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft für das Jahr 1939 vom 20. Juni 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 209) und der Ausgleichs-Beitragsordnung der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft für die Erhebung von Ausgleichsbeiträgen im Jahre 1939 vom 30. Mai 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 124) erfolgt mit gleicher Rechtswirksamkeit durch die Reichsstelle für Holz. Das gleiche gilt für die Gebührenordnung der Überwachungsstelle für Holz (V) vom 12. Januar 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 28) und der dazu ergangenen Nachträge vom 31. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 3/1937), vom 7. Januar 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 8) und vom 17. März 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 67).

§ 6

Die Verordnung tritt unter Berücksichtigung der Rechtswirksamkeit gemäß § 1 mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1939.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Verordnung über die Aufhebung des Luftschutz-Familienunterstützungsgesetzes. Vom 27. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Das Gesetz über die Unterstützung der Angehörigen der zu Ausbildungsveranstaltungen und Übungen des Luftschutzes herangezogenen Luftschutzdienstpflichtigen (Luftschutz-Familienunterstützungsgesetz) vom 30. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 720) tritt mit Wirkung vom 1. August 1939 außer Kraft.

Berlin, den 27. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Verlängerung der Verordnung über die Neuordnung und Abwicklung von Organisationen im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 27. September 1939.

Auf Grund des Artikels 13 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird folgendes verordnet:

§ 20 der Verordnung über die Neuordnung und Abwicklung von Organisationen im Protektorat Böhmen und Mähren vom 13. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1012) wird dahin geändert, daß als Zeitpunkt des Außerkrafttretens der darin genannten Bestimmungen der 31. Oktober 1939 bestimmt wird.

Berlin, den 27. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Verordnung über die Einführung der Reichsausbildungsordnung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung in der Ostmark.

Vom 27. September 1939.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Einführung der Reichsausbildungsordnung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung im Lande Österreich vom 3. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird wie folgt geändert:

„(1) Regierungsreferendaren, die nach diesen Bestimmungen eingestellt oder übernommen sind und die große Staatsprüfung vor dem 1. Mai 1940 ablegen, kann" usw.

Berlin, den 27. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege.

Vom 27. September 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

§ 1

Öffentliche Tanzlustbarkeiten vor 19 Uhr sind bis auf weiteres verboten.

§ 2

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen diesem Verbot eine öffentliche Tanzlustbarkeit veranstaltet, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig an einer gemäß § 1 verbotenen öffentlichen Tanzlustbarkeit teilnimmt.

§ 3

Die Polizeiverordnung über das Verbot von Tanzlustbarkeiten im Kriege vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1618) tritt außer Kraft.

§ 4

Diese Polizeiverordnung tritt am 30. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 27. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes. Vom 27. September 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Oberkommando der Wehrmacht verordnet:

§ 1

(1) Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) über die Fristen für die Beanstandung und Untersagung energiewirtschaftlicher Vorhaben und über das Untersagungsverfahren werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Dies gilt auch für Fristen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits laufen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann energiewirtschaftliche Vorhaben auch ohne vorherige Beanstandung untersagen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft

Walther Funk

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes. Vom 28. September 1939.

Auf Grund des § 184 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsarbeitsminister verordnet:

§ 1

Die Renten für Arbeitsverwendungsunfähige (AVU-Renten) und alle Fürsorge- und Versorgungsbezüge, die sich aus der AVU-Rente errechnen, werden bei Änderung des Wohnorts nicht neu festgestellt. Dies gilt nicht bei Anwendung des § 112 Abs. 4, 5 und 6, des § 115 Abs. 4 und 5 und des § 118 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes.

§ 2

Im § 82 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes ist das Komma hinter dem Wort „gewährt" durch einen Punkt zu ersetzen und der nachfolgende Wortlaut zu streichen.

Berlin, den 28. September 1939.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Hierl

Verordnung über die Errichtung eines Reichspropagandaamts in Danzig. Vom 28. September 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig wird ein Reichspropagandaamt mit dem Sitz in Danzig errichtet.

§ 2

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird ermächtigt, das Gebiet des Reichspropagandaamts in Danzig neu abzugrenzen und demgemäß die Bezeichnung des Reichspropagandaamts zu ändern

Berlin, den 28. September 1939.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts. Vom 28. September 1939

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts vom 18. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1849) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

Fristen für die Vornahme der zur Erhaltung der Rückgriffsrechte erforderlichen Handlungen, die nach den Vorschriften des Wechsel- und des Scheckgesetzes in der Zeit vom 28. August 1939 bis zum 28. September 1939 einschließlich abgelaufen wären, werden im Anschluß an die im § 1 der Verordnung vom 18. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1849) vorgesehene Verlängerung um weitere dreißig Tage verlängert.

Berlin, den 28. September 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Berichtigung

Im § 3 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Brotaufstrichmitteln, Speisezwiebeln und Gewürzen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1731) ist zwischen den Worten „Pfeffer," und „Piment" einzufügen „Paprika,".

Berlin, den 27. September 1939.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Düring

Berichtigung

In der Dritten Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) vom 16. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1845) muß es im § 3 Abs. 1 Nr. 1 heißen:

„die Bakteriologisch-Serologischen Untersuchungsanstalten in Wien, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg,".

Berlin, den 29. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Hoche

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

1953

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1939	Nr. 192

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 39	Verordnung zur Änderung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen	1953
25. 9. 39	Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen	1955

Verordnung zur Änderung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen.

Vom 15. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Artikel 1

(1) Das Aufsichtsamt für das Kreditwesen wird aufgelöst. Seine Befugnisse gehen auf den Reichswirtschaftsminister über.

(2) Wo in Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Bezeichnung „Aufsichtsamt für das Kreditwesen (Aufsichtsamt)" oder „Aufsichtsamt" gebraucht wird, tritt an deren Stelle jeweils „Reichswirtschaftsminister".

Artikel 2

Der Reichskommissar für das Kreditwesen erhält die Bezeichnung „Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen". Wo in Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Bezeichnung „der Reichskommissar für das Kreditwesen (Reichskommissar)" oder „Reichskommissar" gebraucht wird, tritt an deren Stelle jeweils „Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen (Reichsaufsichtsamt)" oder „Reichsaufsichtsamt".

Artikel 3

Das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1203) in der Fassung der Gesetze vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1456) und vom 4. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1151) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 und 4 tritt an die Stelle von „Reichsregierung" „Reichswirtschaftsminister".
2. Im § 2 wird der Bestimmung unter Buchst. d folgender Satzteil angefügt:

   „sofern nicht das Unternehmen überwiegend Bankgeschäfte der im § 1 bezeichneten Art betreibt,".
3. § 30 fällt fort.
4. § 31 fällt fort.
5. § 32 erhält folgende Fassung:

   „§ 32

   (1) Der Reichswirtschaftsminister hat außer den ihm in diesem Gesetz besonders zugewiesenen Geschäften die Aufgabe, für die Beachtung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte in der allgemeinen Kredit- und Bankpolitik und die Anpassung der Geschäfte der Kreditinstitute an die Bedürfnisse der Gesamtwirtschaft zu sorgen sowie Mißstände, die im Kredit- und Bankwesen hervortreten, zu beseitigen. Er kann geeignete Maßnahmen einleiten, sobald ein Kreditinstitut in Schwierigkeiten gerät oder zu geraten droht. Er kann Grundsätze über die Geschäftsführung der Kreditinstitute aufstellen.

   (2) Maßnahmen der im Abs. 1 bezeichneten Art, denen eine besondere Bedeutung zukommt, sind im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsbankdirektorium sowie im Benehmen mit dem Reichsaufsichtsamt zu treffen.

   (3) Der Reichswirtschaftsminister kann Richtlinien aufstellen, nach denen das Reichsaufsichtsamt seine Geschäfte zu führen hat."
6. § 33 erhält folgende Fassung:

   „§ 33

   (1) Sämtliche inländischen Kreditinstitute und ihre Zweigstellen sowie die Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute im Inland unterliegen der Aufsicht des Reichsaufsichtsamts. Es hat für die Durchführung dieses Gesetzes Sorge zu tragen.

   (2) Das Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen ist eine Reichsbehörde, die dem Reichswirtschaftsminister untersteht. Es hat seinen Sitz in Berlin.

   (3) Der Leiter des Reichsaufsichtsamts wird vom Führer und Reichskanzler auf Vorschlag des Reichswirtschaftsministers nach Anhörung des Präsidenten der Deutschen Reichsbank ernannt; er führt die Amtsbezeichnung Präsident."

7. Dem § 34 wird als Buchst. f folgende Vorschrift angefügt:

„f) unbeschadet der allgemeinen reichsgesetzlichen Vorschriften Grundsätze für die Revisionen und Richtlinien für den Inhalt der Revisionsberichte aufzustellen."

8. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Personen und Organe, deren sich das Reichsaufsichtsamt zur Erfüllung seiner Obliegenheiten bedient, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren, nicht unbefugt verwerten. Diese Pflicht wird durch Ausscheiden aus dem Dienst oder Beendigung der Tätigkeit nicht berührt."

9. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Die Kosten des Reichsaufsichtsamts sind dem Reich von den Kreditinstituten zu erstatten. Die der Deutschen Reichsbank durch die Bearbeitung der bei ihr nach § 20 einzureichenden Bilanzen und deren Veröffentlichung entstehenden Kosten und Ausgaben sind wie Kosten des Reichsaufsichtsamts zu ersetzen. Der Reichswirtschaftsminister stellt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die für die Durchführung der Erstattung erforderlichen Grundsätze auf und regelt das Verfahren."

10. § 43 Abs. 3 fällt fort.

11. Im § 44 fallen die Worte „der Reichsregierung," fort.

12. Im § 47 Abs. 2 fallen die Worte „das Aufsichtsamt oder" fort und die Worte „Die Reichsregierung" werden durch die Worte „Der Reichswirtschaftsminister" ersetzt.

13. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) auf die Aufforderung zur Auskunftserteilung gegenüber dem Reichsaufsichtsamt oder Organen und Personen, deren es sich zur Erfüllung seiner Obliegenheiten bedient, falsche Angaben macht;".

b) Im Abs. 2 werden die Worte „der Reichsregierung" durch die Worte „des Reichswirtschaftsministers" ersetzt.

14. Im § 51 Abs. 1 fallen der zweite und der dritte Satz fort.

15. Dem § 59 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Reichswirtschaftsminister ist ferner ermächtigt, Aufgaben und Befugnisse, die ihm auf dem Gebiet des Bank- oder Sparkassenwesens auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen zustehen, dem Reichsaufsichtsamt zu übertragen. Die Anordnung ist im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntzumachen."

16. Der Reichswirtschaftsminister erläßt die Maßnahmen nach §§ 16, 17, 24, 28 und 29 im Einvernehmen und die Maßnahmen nach §§ 11, 12, 15 und 26 im Benehmen mit dem Reichsbankdirektorium.

Artikel 4

(1) Über die beim Inkrafttreten dieser Verordnung beim Aufsichtsamt anhängigen Beschwerden (§ 43 des im Artikel 3 genannten Reichsgesetzes vom 5. Dezember 1934) entscheidet der Reichswirtschaftsminister.

(2) Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen besoldungs- und haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Artikel 5

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Reichsgesetzes über das Kreditwesen, wie er sich aus den Änderungen dieser Verordnung sowie den bisher zu seiner Änderung ergangenen Gesetzen ergibt, unter fortlaufender Paragraphenfolge neu bekanntzumachen.

Artikel 6

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1939 in Kraft.

Berlin, den 15. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen.

Vom 25. September 1939.

Auf Grund des Artikels 5 der Verordnung zur Änderung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 15. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1953) mache ich hiermit den Wortlaut des Gesetzes über das Kreditwesen in der vom 1. Oktober 1939 ab geltenden Fassung bekannt.

Berlin, den 25. September 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

* * *

Gesetz über das Kreditwesen.

Vom 25. September 1939.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen alle Unternehmungen, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben (Kreditinstitute). Bank- oder Sparkassengeschäfte sind insbesondere solche der nachstehend bezeichneten Art:

a) die Annahme und Abgabe von Geldbeträgen ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden oder nicht;
b) die Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren für andere;
c) die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);
d) die Übernahme von Haftungen und Garantien für Dritte, soweit diese Geschäfte nicht von Versicherungsunternehmungen betrieben werden.

(2) Zu den Kreditinstituten gehören auch Girokassen, Giroverbände, Girozentralen und sonstige Einrichtungen, welche dem Abrechnungsverkehr dienen.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann andere Arten von Geschäften bezeichnen, durch deren Betrieb eine Unternehmung Kreditinstitut im Sinne dieses Gesetzes wird.

(4) Das Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen (Reichsaufsichtsamt) entscheidet in Zweifelsfällen, ob eine Unternehmung als Kreditinstitut zu gelten hat. Es kann mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers Ausnahmen für Einzelfälle oder für bestimmte Arten von Geschäften zulassen. Seine Entscheidung bindet die Gerichte und Verwaltungsbehörden.

§ 2

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf

a) die Deutsche Reichsbank,
b) die Deutsche Golddiskontbank,
c) die Deutsche Reichspost mit ihren Ämtern und Amtsstellen,
d) die Unternehmen, die auf Grund der Gemeinnützigkeitsverordnung (Siebenter Teil, Kapitel III der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 517, 593) als gemeinnützige Wohnungsunternehmen oder als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind, sofern nicht das Unternehmen überwiegend Bankgeschäfte der im § 1 bezeichneten Art betreibt,
e) die Unternehmungen, die das Pfandleihgewerbe betreiben,
f) private Bausparkassen und Geschäftsbetriebe, die diesen gemäß § 112 Abs. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) in der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 269) und der Zweiten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 19. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1300) gleichgestellt sind oder werden, sowie öffentlich-rechtliche Bausparkassen.

(2) Für Unternehmungen der im Abs. 1 Buchst. d bis f bezeichneten Art gelten jedoch die Vorschriften dieses Gesetzes insoweit, als sie neben dem ihnen eigentümlichen Geschäftsbetrieb Geschäfte der im § 1 bezeichneten Art betreiben. In Zweifelsfällen entscheidet der Reichswirtschaftsminister, ob für solche Unternehmungen die Vorschriften dieses Gesetzes zu gelten haben.

II. Erlaubnis und Untersagung

§ 3

(1) Unternehmungen, welche Geschäfte von Kreditinstituten im Inland betreiben wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis. Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Reichsaufsichtsamt zuständig.

(2) Die Erlaubnis ist auch erforderlich

a) bei inländischen Kreditinstituten zum Betrieb von Zweigniederlassungen, Depositenkassen, Agen-

turen, Annahme- und Zahlstellen jeder Art (Zweigstellen) im Inland oder Ausland,

b) bei ausländischen Kreditinstituten zum Betrieb von Zweigstellen im Inland.

§ 4

(1) Die Erlaubnis darf nur versagt werden,

a) wenn die Geschäftsleiter des Kreditinstituts oder die Leiter von Zweigstellen nicht ehrbar oder fachlich nicht genügend vorgebildet sind oder die für den Betrieb der Unternehmung oder des Betriebsteiles, den sie zu leiten haben, sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen nicht besitzen;

b) wenn die Erlaubnis unter Berücksichtigung der örtlichen und gesamtwirtschaftlichen Bedürfnisse nicht gerechtfertigt erscheint;

c) wenn der Unternehmung die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel im Inland nicht zur Verfügung stehen.

(2) Zu den Geschäftsleitern im Sinne des Abs. 1 Buchst. a gehören insbesondere die Inhaber, die persönlich haftenden Gesellschafter, die Geschäftsführer und die Vorstandsmitglieder eines Kreditinstituts, die Sparkassenleiter sowie die Rendanten und Rechner bei Genossenschaften. Zu den Geschäftsleitern rechnen auch die Verwaltungsratsmitglieder eines Kreditinstituts, sofern sie die Befugnisse von Vorstandsmitgliedern haben.

§ 5

(1) Das Reichsaufsichtsamt kann die Erlaubnis zurücknehmen,

a) wenn der Geschäftsbetrieb, auf den sich die Erlaubnis bezieht, nicht innerhalb eines Jahres seit der Erteilung der Erlaubnis eröffnet wird;

b) wenn der Geschäftsbetrieb ein Jahr lang nicht mehr ausgeübt worden ist.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 Buchst. b findet sinngemäß Anwendung auf die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Kreditinstitute (§ 50).

§ 6

(1) Das Reichsaufsichtsamt kann die Fortführung des Geschäftsbetriebes untersagen,

a) wenn die Erlaubnis durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen erwirkt worden ist;

b) wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß Geschäftsleiter der Unternehmung (§ 4 Abs. 2) nicht die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzen;

c) wenn das Kreditinstitut keine Gewähr für die Sicherheit der ihm anvertrauten Gelder oder Wertpapiere bietet oder wenn es wichtige allgemeine Interessen verletzt.

(2) Eine Untersagung gemäß Abs. 1 kann sich auch auf einen Teil des Geschäftsbetriebes sowie auf einzelne Zweigstellen beschränken.

§ 7

(1) In dem Verfahren, das die Zurücknahme der Erlaubnis oder die Untersagung des Geschäftsbetriebes zum Gegenstand hat, muß das Reichsaufsichtsamt dem Kreditinstitut Gelegenheit zur Äußerung geben; in geeigneten Fällen kann es Fristen zur Beseitigung von Mängeln setzen.

(2) Wenn das Reichsaufsichtsamt die Erlaubnis zurücknimmt oder den Geschäftsbetrieb untersagt, so kann es bestimmen, daß seine Entscheidung wie ein Auflösungsbeschluß wirkt. Für die Abwicklung der Geschäfte kann es grundsätzliche Anordnungen treffen. Es kann auch im Fall einer freiwilligen Liquidation Liquidatoren bestellen oder Liquidatoren abberufen. Liquidator kann auch eine juristische Person sein.

III. Anzeigepflicht

§ 8

(1) Die Kreditinstitute haben

a) jeden Wechsel in der Person der Geschäftsleiter (§ 4 Abs. 2),

b) Kapitalveränderungen, soweit sie in einem öffentlichen Register eingetragen werden müssen,

c) die Absicht der Vereinigung mit einem anderen Kreditinstitut sowie die erfolgte Übernahme von dauernden Beteiligungen an solchen,

d) die Einstellung des Geschäftsbetriebes sowie die Schließung von Zweigstellen

dem Reichsaufsichtsamt oder der von ihm bestimmten Stelle unverzüglich anzuzeigen.

(2) Das Reichsaufsichtsamt kann anordnen, daß ihm auch ein Wechsel in der Person der Leiter von Zweigstellen anzuzeigen ist.

§ 9

(1) Die Kreditinstitute haben Namen oder Firma derjenigen ihrer Kreditnehmer, deren Gesamtverschuldung bei dem einzelnen Kreditinstitut im Laufe von zwei Monaten eine Million Reichsmark übersteigt, unter Aufgabe der am Ende des Berichtsmonats in Anspruch genommenen Kredite bis zum 10. des folgenden Monats dem Reichsaufsichtsamt anzuzeigen. Berichtsmonate sind der Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember.

(2) Ergibt sich, daß ein Kreditnehmer bei mehreren Kreditinstituten Kredite in Anspruch genommen hat, so kann das Reichsaufsichtsamt die beteiligten Kreditinstitute davon benachrichtigen. Diese Benachrichtigung darf sich nur auf die Höhe der Gesamtverschuldung des Kreditnehmers und auf die Anzahl der Kreditinstitute erstrecken, von deren Inanspruchnahme durch den Kreditnehmer das Reichsaufsichtsamt Kenntnis erhalten hat.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 zulassen. Er bestimmt, was als Gesamtverschuldung im Sinne des Abs. 1 zu gelten hat.

IV. Schutz der Bezeichnungen „Bank" und „Sparkasse"

§ 10

(1) Die Bezeichnungen „Bank", „Bankier" oder eine Bezeichnung, in der das Wort „Bank" oder „Bankier" vorkommt, dürfen in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken nur führen:

a) die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Kreditinstitute,

b) diejenigen Unternehmungen, denen eine Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 erteilt ist,

c) diejenigen Unternehmungen, denen die Befugnis zur Führung einer der obigen Bezeichnungen vom Reichsaufsichtsamt erteilt worden ist.

Die Befugnis erlischt, sobald infolge einer Zurücknahme der Erlaubnis, einer Untersagung des Geschäftsbetriebes oder aus einem anderen Grunde der Betrieb von Bankgeschäften eingestellt ist.

(2) Die Beschränkungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf die Deutsche Reichsbank und die Deutsche Golddiskontbank.

(3) Die Bezeichnung „Sparkasse" oder eine Bezeichnung, in der das Wort „Sparkasse" enthalten ist, dürfen nur die öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Spar- und Girokassen führen. Sie dürfen eine Bezeichnung der im Abs. 1 genannten Art ohne Zustimmung des Reichsaufsichtsamts nicht neu aufnehmen.

(4) Die Vorschrift des Abs. 3 findet, soweit sie die Führung einer Bezeichnung betrifft, in der das Wort „Sparkasse" enthalten ist, keine Anwendung auf öffentlich-rechtliche und solche private Bausparkassen, die dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) unterliegen, sowie auf eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die einem Prüfungsverband gemäß § 54 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) angehören. Sie dürfen aber eine Bezeichnung der im Abs. 3 Satz 1 genannten Art mit Zustimmung des Reichsaufsichtsamts führen.

(5) Führt eine in einem öffentlichen Register eingetragene Unternehmung eine Firma oder einen Zusatz zur Firma, deren Gebrauch nach Abs. 1 oder 3 unzulässig ist, so ist sie von dem Registergericht zur Unterlassung des Gebrauchs der Firma oder des Zusatzes durch Ordnungsstrafen bis zu 1000 Reichsmark anzuhalten.

(6) Wird eine Firma oder ein Zusatz zur Firma geführt, deren Gebrauch nach Abs. 1 oder 3 unzulässig ist, so kann das Registergericht die Firma von Amts wegen löschen. § 142 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 143 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechend Anwendung.

(7) Das Reichsaufsichtsamt entscheidet, ob der Gebrauch einer Firma oder eines Zusatzes zur Firma nach Abs. 1 oder 3 zulässig ist; es ist berechtigt, Anträge zum Zwecke des Einschreitens bei den Registergerichten zu stellen und gegen Verfügungen, durch die über solche Anträge entschieden wird, das Rechtsmittel der Beschwerde zu erheben.

V. Vorschriften für das Kreditgeschäft und die Liquidität

§ 11

(1) Die Gesamtverpflichtungen eines Kreditinstituts aus

a) Depositengeldern,

b) Spareinlagen,

c) Kontokorrentguthaben der Kundschaft,

d) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzten Krediten,

e) Nostroverpflichtungen,

f) der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener und gezogener Wechsel (soweit diese Wechsel sich im Verkehr befinden)

sollen abzüglich der liquiden Mittel im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 ein im Benehmen mit dem Reichsbankdirektorium vom Reichswirtschaftsminister zu bestimmendes Mehrfaches des haftenden Eigenkapitals nicht überschreiten.

(2) Als haftendes Eigenkapital eines Kreditinstituts ist anzusehen

a) bei Einzelkaufleuten oder Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (insbesondere offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften) das Geschäftskapital nach Abzug der entstandenen Verluste oder Wertminderungen sowie der Entnahmen der Inhaber und der diesen gewährten Kredite. Nachgewiesenes freies Vermögen des oder der unbeschränkt haftenden Inhaber kann berücksichtigt werden;

b) bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Kapital zuzüglich der ausgewiesenen Reserven, jedoch abzüglich entstandener Verluste;

c) bei eingetragenen Genossenschaften die Geschäftsguthaben und ausgewiesenen Reserven zuzüglich eines Zuschlages, welcher der Haftsummenverpflichtung der Genossen Rechnung trägt, jedoch abzüglich entstandener Verluste;

d) bei Kreditinstituten des öffentlichen Rechts das Dotationskapital und die ausgewiesenen Reserven, jedoch abzüglich entstandener Verluste.

(3) Als Reserven im Sinne des Abs. 2 gelten nicht außerordentliche Reserven, stille Reserven, Delkrederereserven und Rückstellungen jeder Art.

(4) Maßgebend für die Bemessung des haftenden Eigenkapitals im Sinne des Abs. 2 ist die letzte für den Schluß eines Geschäftsjahrs festgestellte Bilanz.

(5) Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Reichsbankdirektorium

a) die Einbeziehung von unter Abs. 1 Buchst. e fallenden Verbindlichkeiten auszuschließen sowie die Einbeziehung von Verbindlichkeiten aus der Übernahme von Bürgschaften oder anderen Haftungen mit Einschluß der Indossamentsverpflichtungen in die Gesamtverpflichtungen (Abs. 1) zu bestimmen,

b) das Verhältnis der Gesamtverpflichtungen (Abs. 1) zu dem haftenden Eigenkapital (Abs. 2) für einzelne Kreditinstitute oder Arten oder Gruppen von Kreditinstituten verschieden zu bemessen; die Gesamtverpflichtungen (Abs. 1) abzüglich der liquiden Mittel im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 dürfen jedoch bei allen Kreditinstituten das Fünffache des haftenden Eigenkapitals erreichen,

c) bei Kreditinstituten des öffentlichen Rechts, für welche öffentlich-rechtliche Gewährträger haften,

Bestimmungen zu treffen, inwieweit diese Haftung an die Stelle des haftenden Eigenkapitals treten kann.

§ 12

(1) Die von einem Kreditinstitut an denselben Kreditnehmer gewährten Kredite sollen einen vom Reichswirtschaftsminister im Benehmen mit dem Reichsbankdirektorium zu bestimmenden Hundertsatz des haftenden Eigenkapitals (§ 11 Abs. 2) nicht überschreiten.

(2) Kredite, welche die festgesetzte Grenze übersteigen, bedürfen unbeschadet der Rechtswirksamkeit des Kreditgeschäfts der Zustimmung sämtlicher Geschäftsleiter (§ 4 Abs. 2). Solche Kredite sind dem Reichsaufsichtsamt anzuzeigen.

(3) Als Kredite sind anzusehen alle Arten von Krediten mit Einschluß von Wechselkrediten, Bürgschaften und sonstigen Haftungen zu Lasten des Kreditinstituts; maßgebend sind die Kreditbeträge. Als Kredite gelten ferner Beteiligungen des Kreditinstituts an der Unternehmung des Kreditnehmers; maßgebend sind die Bilanzwerte der Beteiligungen. Zugunsten des Kreditinstituts bestehende Sicherheiten sowie Guthaben des Kreditnehmers bei dem Kreditinstitut bleiben außer Betracht. Als ein und derselbe Kreditnehmer gelten außer dem Kreditnehmer selbst die von ihm abhängigen Unternehmungen, die Unternehmungen, von denen der Kreditnehmer abhängt, sämtliche demselben Konzern angehörenden Unternehmungen und bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit die Gesellschaft und ihre Gesellschafter.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Kredite, die an das Reich und die Länder gewährt oder von diesen verbürgt oder von diesen sonst gesichert sind.

§ 13

Bei Einräumung von ungedeckten Krediten, die in der Gesamtsumme einen Betrag von 5000 Reichsmark bei einem Kreditnehmer überschreiten, ist das Kreditinstitut verpflichtet, von dem Kreditnehmer die Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Einsicht in seine Bilanzen zu verlangen. Das Reichsaufsichtsamt kann allgemein oder im Einzelfall eine von dem im Satz 1 genannten Betrag abweichende Grenze festsetzen.

§ 14

(1) Geschäftsleitern (§ 4 Abs. 2), Mitgliedern des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats eines Kreditinstituts sowie allen bei einem Kreditinstitut tätigen Beamten und Angestellten dürfen Kredite nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats gewährt werden. Ebenso dürfen Kredite an Geschäftsleiter, Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats sowie Beamte und Angestellte einer abhängigen oder herrschenden Unternehmung nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats der herrschenden Unternehmung gewährt werden. Die Zustimmung kann für gewisse Kreditgeschäfte oder Arten von Kreditgeschäften im voraus, jedoch nicht für länger als drei Monate erteilt werden. Der Beschluß, durch den die Zustimmung erteilt wird, hat auch Bestimmungen über die Verzinsung und Rückzahlung der Kredite zu enthalten. Der Gewährung eines Kredits steht die Gestattung aller Entnahmen gleich, die über die einem Geschäftsleiter oder einem Mitglied des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats zustehenden Vergütungen hinausgehen, insbesondere auch die Gestattung von Vorschüssen auf Vergütungen.

(2) Kredite und Vorschüsse an Beamte und Angestellte, die ein Monatsgehalt nicht übersteigen, fallen nicht unter die Vorschriften des Abs. 1.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für Kredite an den Ehegatten oder an ein minderjähriges Kind eines Geschäftsleiters, eines Mitgliedes des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats sowie eines Beamten oder Angestellten; sie gelten ferner für Kredite an einen Dritten, der für Rechnung einer dieser Personen handelt.

(4) Gehört einer kreditnehmenden Unternehmung ein Geschäftsleiter des kreditgewährenden Kreditinstituts als Geschäftsleiter oder Mitglied eines Organs an, so bedarf die Gewährung von Krediten des einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats. Entsprechendes gilt, wenn dem kreditgewährenden Kreditinstitut ein Geschäftsleiter der kreditnehmenden Unternehmung als Geschäftsleiter oder Mitglied eines Organs angehört.

(5) Wird entgegen den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 Kredit gewährt, so ist der Kredit ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen sofort zurückzuzahlen, es sei denn, daß die zur Gewährung des Kredits erforderlichen Beschlüsse nachträglich gefaßt werden.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführer sind zum Ersatz verpflichtet, wenn sie entgegen den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 Kredit gewähren. Die Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats sind zum Ersatz verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten entgegen den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 Kredit gewährt wird. Der Ersatzanspruch kann auch von den Gläubigern des Kreditinstituts, soweit sie von diesem ihre Befriedigung nicht erlangen können, geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht wird ihnen gegenüber weder durch einen Verzicht des Kreditinstituts noch dadurch aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschluß des obersten Organs (Generalversammlung, Gesellschafterversammlung und dergleichen) beruht. Die Ansprüche auf Grund dieser Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

(7) Sofern die Kredite an die in den Abs. 1 und 3 genannten Personen die Höhe eines Jahresbezugs übersteigen, ist dies unverzüglich dem Reichsaufsichtsamt anzuzeigen; handelt es sich um Kredite im Sinne des Abs. 3, so sind die Jahresbezüge des bei dem Kreditinstitut beschäftigten Ehegatten oder Elternteils maßgebend. Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, für Kreditinstitute und Gruppen von Kreditinstituten hiervon Abweichungen zuzulassen.

(8) Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, Vorschriften zu erlassen, welche die Aufnahme von Krediten für Effektengeschäfte durch Geschäftsleiter

sowie Beamte und Angestellte von Kreditinstituten regeln. Die Vorschriften berühren die Rechtswirksamkeit der Kreditgeschäfte nicht.

§ 15

(1) Anteile am Geschäftsergebnis, die Geschäftsleitern eines Kreditinstituts (§ 4 Abs. 2), soweit sie nicht Inhaber, Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft sind, sowie Leitern von Zweigstellen zustehen, dürfen dem Berechtigten jeweils nicht voll ausgezahlt werden. Ein vom Reichswirtschaftsminister im Benehmen mit dem Reichsbankdirektorium festgesetzter Hundertsatz des Anteils eines jeden Berechtigten ist einzubehalten; er kann auf Wunsch des Berechtigten in mündelsicheren Werten angelegt werden. Der einzubehaltende Hundertsatz soll nicht mehr als die Hälfte des dem Berechtigten zufallenden Anteils betragen.

(2) Die einbehaltenen Beträge sowie die Werte, in denen sie angelegt sind, haften dem Kreditinstitut für alle Ersatzansprüche gegen den Berechtigten; sie dürfen den Berechtigten erst nach ihrem Ausscheiden und erst, nachdem ihnen Entlastung erteilt worden ist, frühestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach dem Ausscheiden, freigegeben werden.

§ 16

(1) Die Kreditinstitute haben eine Barreserve zu halten, die aus dem Kassenbestand sowie den Guthaben bei der Reichsbank und den deutschen Postscheckämtern gebildet wird. Die Barreserve muß mindestens einen vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium festzusetzenden Hundertsatz der Verpflichtungen gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. a, c, d, e und f ausmachen. Der Hundertsatz kann für die einzelnen Arten oder Gruppen von Kreditinstituten verschieden bemessen, darf jedoch in keinem Fall auf mehr als 10 vom Hundert festgesetzt werden. Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium zulassen, daß unter § 11 Abs. 1 Buchst. e fallende Verpflichtungen bei der Berechnung außer Ansatz gelassen werden.

(2) Ferner haben die Kreditinstitute einen vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium festzusetzenden Hundertsatz ihrer Verpflichtungen gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. a, c, d, e und f in Handelswechseln, die innerhalb von 90 Tagen fällig sind, und in Wertpapieren zu unterhalten, welche nach dem Bankgesetz von der Reichsbank zum Lombardverkehr zugelassen sind oder zugelassen werden können. Der Hundertsatz kann für die einzelnen Arten oder Gruppen von Kreditinstituten verschieden bemessen, darf jedoch in keinem Fall auf mehr als 30 vom Hundert festgesetzt werden. Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium zulassen, daß unter § 11 Abs. 1 Buchst. e fallende Verpflichtungen bei der Berechnung außer Ansatz gelassen und daß auch andere als im Satz 1 genannte Anlagen in den Hundertsatz einbezogen werden.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium bestimmen, daß die Vorschriften der Abs. 1 und 2 auf einzelne Arten von Kreditinstituten ganz oder teilweise keine Anwendung finden; er kann für diese Fälle Sondervorschriften erlassen.

§ 17

(1) Der Besitz eines Kreditinstituts an Aktien, Kuxen und Bergwerksanteilen, mit Ausnahme der dauernden Beteiligungen, sowie an nicht zum Handel an deutschen Börsen zugelassenen Schuldverschreibungen soll einen vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium festzusetzenden Hundertsatz der Verpflichtungen gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. a, c, d, e und f nicht überschreiten, unbeschadet der für einzelne Arten von Kreditinstituten geltenden besonderen Vorschriften, die den Erwerb der genannten Werte untersagen oder weiter einschränken. Der Hundertsatz kann für die einzelnen Arten oder Gruppen von Kreditinstituten verschieden bemessen, soll jedoch in keinem Fall auf weniger als 5 vom Hundert festgesetzt werden. Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium bestimmen, daß die Vorschrift des Satzes 1 auf bestimmte Arten von zum Handel an deutschen Börsen nicht zugelassenen Schuldverschreibungen keine Anwendung findet.

(2) Die Anlagen eines Kreditinstituts in Grundstücken, Gebäuden und dauernden Beteiligungen sollen, nach den in die Bilanz eingesetzten Beträgen berechnet, insgesamt den Betrag des Eigenkapitals des Kreditinstituts (§ 11 Abs. 2) nicht überschreiten.

§ 18

Das Reichsaufsichtsamt kann anordnen, daß von Kreditinstituten, bei denen die auf Grund der §§ 11, 12, 16 und 17 festgesetzten Grenzen nicht innegehalten sind, Ausschüttungen von Gewinnanteilen auf das Grund- oder Stammkapital, die Geschäftsguthaben und dergleichen über einen von ihm festzusetzenden Satz hinaus nicht vorgenommen werden dürfen. Einer solchen Anordnung widersprechende Beschlüsse sind insoweit nichtig.

§ 19

Das Reichsaufsichtsamt kann auf Antrag zulassen, daß Kreditinstitute vorübergehend von den Vorschriften der §§ 11, 12, 16 und 17 abweichen.

VI. Einreichung von Bilanzen

§ 20

(1) Dem Reichsbankdirektorium haben einzureichen:

a) die als Einzelfirmen, offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften betriebenen Kreditinstitute:
   1. die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung unverzüglich nach ihrer Fertigstellung,
   2. eine Rohbilanz nach dem Stande vom 30. Juni spätestens am letzten Tage des auf den Abschlußtag folgenden Monats;

b) Kreditinstitute, die in der Form von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften oder in der Form von öffentlich-rechtlichen Instituten betrieben wer-

den und deren Bilanzsumme eine Million Reichsmark nicht überschreitet:

1. ihre Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb einer Woche nach ihrer Genehmigung durch die dazu berufenen Stellen,
2. ihre Rohbilanz nach dem Stande vom 30. Juni spätestens am letzten Tage des auf den Abschlußtag folgenden Monats;

c) die öffentlich-rechtlichen und die auf privatem Recht beruhenden Sparkassen:

1. die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb einer Woche nach ihrer Genehmigung durch die dazu berufenen Stellen,
2. Monatsausweise für die Monate Januar bis Dezember bis zum achten Tage des auf den Abschlußtag folgenden Monats;

d) alle übrigen Kreditinstitute:

1. die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb einer Woche nach ihrer Genehmigung durch die dazu berufenen Stellen,
2. Monatsausweise für die Monate Januar bis November bis zum fünfzehnten Tage des auf den Abschlußtag folgenden Monats.

(2) Die gemäß Abs. 1 einzureichenden Bilanzen und Monatsausweise sind mit Ausnahme der Jahresbilanzen nach näherer Vorschrift des Reichswirtschaftsministers aufzugliedern.

(3) Das Reichsbankdirektorium ist berechtigt, Anordnungen über die statistischen Veröffentlichungen der gemäß Abs. 1 einzureichenden Bilanzen und Monatsausweise zu treffen. Die Bilanzen der als Einzelfirmen, offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften betriebenen Kreditinstitute dürfen einzeln nicht veröffentlicht werden.

(4) Die Kreditinstitute haben ferner die Bilanzen und Monatsausweise nach näheren Vorschriften des Reichsbankdirektoriums zu erläutern und ihm die dazu weiter geforderten Auskünfte zu geben. Die den Sparkassen und den Kreditgenossenschaften obliegende Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht auf Anfordern des Reichsbankdirektoriums auch für den Revisionsverband, dem die zur Auskunft verpflichtete Sparkasse oder Kreditgenossenschaft angehört.

(5) Dem Reichsaufsichtsamt sind auf Ersuchen die Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die Erläuterungen und Auskünfte vom Reichsbankdirektorium zur Verfügung zu stellen.

§ 21

Das Reichsaufsichtsamt kann im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium Kreditinstitute von den Vorschriften des § 20 ganz oder teilweise befreien.

VII. Sparverkehr

§ 22

(1) Spareinlagen sind Geldeinlagen auf Konten, die nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern der Anlage dienen und als solche, insbesondere durch Ausfertigung von Sparbüchern, gekennzeichnet sind.

(2) Auszahlungen auf Spareinlagen dürfen nur gegen Vorlegung des Sparbuchs bewirkt werden; bei voller Rückzahlung der Einlage ist das Sparbuch zurückzufordern.

(3) Über Spareinlagen darf durch Überweisung nicht verfügt werden; eine Einlösung von Schecks zu Lasten von Spareinlagen ist unbeschadet der Rechtswirksamkeit des Schecks und des Einlösungsgeschäfts unzulässig.

(4) Die Ausgabe von Sparbüchern ohne entsprechende Einlage ist unzulässig. Ein Kreditinstitut darf Beträge, die es erst im Kreditwege zur Verfügung stellt, nicht auf Sparbuch gutbringen.

(5) In dem Sparbuch ist an auffallender Stelle der Zinssatz, zu dem die Spareinlage verzinst wird, ersichtlich zu machen; Änderungen des Zinssatzes sind an dieser Stelle bei der nächsten Vorlegung des Sparbuchs unter Angabe des Tages, von dem an sie gelten, zu vermerken.

§ 23

(1) Im Spargeschäft dürfen Gelder zu anderen als den für Spareinlagen festgesetzten Zinssätzen (§ 36) nicht angenommen werden.

(2) Die Verzinsung von Spareinlagen beginnt bei Einzahlung bis zum 15. eines Monats mit dem 1. des nächsten Monats, bei Einzahlung in der zweiten Hälfte eines Monats mit dem 15. des nächsten Monats. Die Verzinsung läuft bis zum Tage der Rückzahlung.

(3) Rückzahlungen von Spareinlagen dürfen ohne Kündigung nur bis zum Betrage von 1000 Reichsmark für jedes Sparbuch im Monat geleistet werden. Zur Rückzahlung höherer Beträge bedarf es der Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Etwa vor Fälligkeit geleistete Zahlungen sind als Vorschüsse zu behandeln und als solche zu verzinsen.

(4) Das Reichsaufsichtsamt ist ermächtigt, den im Abs. 3 genannten Betrag von 1000 Reichsmark und die daselbst vorgesehene Kündigungsfrist insbesondere bei außergewöhnlichen Notständen im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister zu ändern; die Anordnung kann auf einzelne Bezirke beschränkt werden.

§ 24

(1) Die Spareinlagen sind besonders anzulegen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium Anordnungen über die Anlage der Spareinlagen; dabei ist Vorsorge für die Sicherheit und Liquidität in dem erforderlichen Umfange zu treffen.

§ 25

Kreditinstitute, welche Spareinlagen annehmen, sind verpflichtet, das Spargeschäft (Spareinlagen und die zu ihrer Deckung bestimmten Anlagen) in der Buchführung von dem übrigen Geschäft getrennt zu führen sowie in den Monatsausweisen, in den Jahresbilanzen und in den Gewinn- und Verlustrechnungen gesondert auszuweisen; in den Jahresabschlüssen müssen sämtliche Kosten des Spargeschäfts ersichtlich gemacht werden.

§ 26

Der Reichswirtschaftsminister kann im Benehmen mit dem Reichsbankdirektorium in Abweichung von den Vorschriften der §§ 24 und 25 Sondervorschriften

für einzelne Gruppen von Kreditinstituten erlassen; er kann auf Antrag zulassen, daß ein Kreditinstitut vorübergehend von den auf Grund des § 24 erlassenen Anordnungen abweicht.

§ 27

(1) Werksparkassen, d. h. besondere, von dem Unternehmer eines wirtschaftlichen Betriebes getroffene Spareinrichtungen, von denen auf Grund einer allgemeinen Regelung (Geschäftsplan) Spareinlagen der Arbeitnehmer des Betriebes aufgenommen werden und aus denen der Betriebsunternehmer als solcher verpflichtet ist, sind bis zum 31. Dezember 1940 aufzulösen. Die Auflösung ist dem Reichsaufsichtsamt anzuzeigen.

(2) Das Reichsaufsichtsamt entscheidet in Zweifelsfällen, ob eine Spareinrichtung als Werksparkasse zu gelten hat; seine Entscheidung bindet die Gerichte und Verwaltungsbehörden.

VIII. Unbarer Zahlungsverkehr

§ 28

(1) Der Reichswirtschaftsminister ist im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium ermächtigt, Vorschriften zur Regelung des unbaren Zahlungsverkehrs zu erlassen, insbesondere

a) zwischen den Mitgliedern der dem unbaren Zahlungsverkehr dienenden Verbände und sonstigen Einrichtungen (z. B. Girozentralen, genossenschaftliche Zentralkassen und die ihnen angeschlossenen Kreditinstitute und dergleichen),
b) zwischen verschiedenen Kreditinstituten und zwischen den Hauptniederlassungen und Zweigstellen derselben Kreditinstitute untereinander.

(2) In den Vorschriften kann bestimmt werden, inwieweit der unbare Zahlungsverkehr nur über die Reichsbank, die bei der Reichsbank errichteten Abrechnungsstellen oder die Postscheckämter bewirkt werden darf. Für diesen Zweck können Bankbezirke gebildet werden.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium bestimmen, daß im unbaren Zahlungsverkehr besondere Gebühren zu erheben sind, und die Höhe der Gebühren festsetzen. Die Gebühren sollen für alle Kreditinstitute nach einheitlichen Grundsätzen festgesetzt werden.

§ 29

(1) Die Neuschaffung von Einrichtungen, die dem unbaren Zahlungsverkehr dienen, bedarf der Erlaubnis durch das Reichsaufsichtsamt.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium die Aufrechterhaltung von Einrichtungen der im Abs. 1 bezeichneten Art untersagen, auch soweit die Einrichtungen bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, und Anordnungen über die Abwicklung treffen.

IX. Die Aufsicht

§ 30

(1) Der Reichswirtschaftsminister hat außer den ihm in diesem Gesetz besonders zugewiesenen Geschäften die Aufgabe, für die Beachtung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte in der allgemeinen Kredit- und Bankpolitik und die Anpassung der Geschäfte der Kreditinstitute an die Bedürfnisse der Gesamtwirtschaft zu sorgen sowie Mißstände, die im Kredit- und Bankwesen hervortreten, zu beseitigen. Er kann geeignete Maßnahmen einleiten, sobald ein Kreditinstitut in Schwierigkeiten gerät oder zu geraten droht. Er kann Grundsätze über die Geschäftsführung der Kreditinstitute aufstellen.

(2) Maßnahmen der im Abs. 1 bezeichneten Art, denen eine besondere Bedeutung zukommt, sind im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsbankdirektorium sowie im Benehmen mit dem Reichsaufsichtsamt zu treffen.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann Richtlinien aufstellen, nach denen das Reichsaufsichtsamt seine Geschäfte zu führen hat.

§ 31

(1) Sämtliche inländischen Kreditinstitute und ihre Zweigstellen sowie die Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute im Inland unterliegen der Aufsicht des Reichsaufsichtsamts. Es hat für die Durchführung dieses Gesetzes Sorge zu tragen.

(2) Das Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen ist eine Reichsbehörde, die dem Reichswirtschaftsminister untersteht. Es hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Der Leiter des Reichsaufsichtsamts wird vom Führer und Reichskanzler auf Vorschlag des Reichswirtschaftsministers nach Anhörung des Präsidenten der Deutschen Reichsbank ernannt; er führt die Amtsbezeichnung Präsident.

§ 32

Das Reichsaufsichtsamt ist befugt,

a) von den der Beaufsichtigung unterliegenden Kreditinstituten jederzeit die Einreichung von Bilanzen sowie von Gewinn- und Verlustrechnungen auch für zurückliegende Stichtage zu verlangen, ferner von ihnen, ihren Inhabern und ihren Organen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu fordern, die Bücher und Schriften der Kreditinstitute einzusehen, überhaupt alle Prüfungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, die es zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben für erforderlich hält; über seine Wahrnehmungen kann es den Organen der Kreditinstitute wie auch deren einzelnen Mitgliedern und, falls die Kreditinstitute der besonderen Aufsicht einer Behörde unterstehen, den Aufsichtsbehörden Mitteilungen machen;
b) an den Generalversammlungen, den sonstigen Mitgliederversammlungen und den Sitzungen der Organe der Kreditinstitute teilzunehmen und in ihnen das Wort zu ergreifen; es kann sich bei der Wahrnehmung dieser Befugnisse vertreten lassen;
c) die Einberufung von Generalversammlungen und sonstigen Mitgliederversammlungen, die Anberaumung von Sitzungen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen;
d) von allen Unternehmungen und Personen, die ihren Wohnsitz, Sitz oder den Ort der Leitung

im Inland haben, auch wenn diese Unternehmungen und Personen nicht das Kreditgewerbe betreiben, Angaben über den Stand ihrer Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsansprüche gegen Unternehmungen und Personen, die ihren Wohnsitz, Sitz oder den Ort der Leitung im Sinne der Devisengesetzgebung im Ausland haben, zu fordern;

e) im Falle dringender Gefahr zur Erfüllung der Zwecke der Beaufsichtigung einstweilige Anordnungen zu treffen;

f) unbeschadet der allgemeinen reichsgesetzlichen Vorschriften Grundsätze für die Revisionen und Richtlinien für den Inhalt der Revisionsberichte aufzustellen.

§ 33

(1) Unternehmungen, die den An- und Verkauf von Wertpapieren für andere (§ 1 Abs. 1 Buchst. b) oder das Depotgeschäft (§ 1 Abs. 1 Buchst. c) betreiben, unterliegen einer regelmäßigen Prüfung dieser Geschäfte.

(2) Das Reichsaufsichtsamt bestimmt Art und Umfang der Prüfung. Der Depotprüfer wird vom Reichsaufsichtsamt oder in seinem Auftrage von anderen Stellen bestellt.

§ 34

(1) Das Reichsaufsichtsamt kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben geeigneter Prüfungsorgane bedienen, im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium und durch dessen Vermittlung auch der Dienststellen der Reichsbank.

(2) Das Reichsaufsichtsamt kann die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen. Diese haben sich nach den ihnen vom Reichsaufsichtsamt erteilten Weisungen zu richten und sind ihm für die ordnungsmäßige Ausübung der übertragenen Befugnisse verantwortlich.

§ 35

Die Kosten, die durch die Prüfung eines Kreditinstituts, durch die Bestellung eines Liquidators oder eine auf Grund des § 32 Buchst. e erfolgte Bestellung einer Aufsichtsperson erwachsen, sind von dem Kreditinstitut dem Reich zu erstatten und auf Verlangen des Reichsaufsichtsamts vorzuschießen. Sie werden wie Reichssteuern von den Finanzämtern zugunsten der Reichskasse eingezogen.

§ 36

Das Reichsaufsichtsamt kann Mehrheitsbeschlüsse der Spitzenverbände der Kreditinstitute über die Geschäftsbedingungen — insbesondere über die Zins- und Provisionssätze — und über den Wettbewerb für allgemein verbindlich erklären. Das Reichsaufsichtsamt kann seine Erklärung widerrufen. Falls ein Mehrheitsbeschluß unter den Spitzenverbänden der Kreditinstitute innerhalb einer vom Reichsaufsichtsamt zu setzenden Frist nicht zustande kommt, wegfällt oder nicht die Zustimmung des Reichsaufsichtsamts findet, kann das Reichsaufsichtsamt im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium entsprechende Bestimmungen für die Kreditinstitute und deren Spitzenverbände selbst erlassen.

§ 37

Alle Behörden haben dem Reichsaufsichtsamt und seinen Organen zur Erfüllung seiner Obliegenheiten Hilfe zu leisten.

§ 38

Die mit der Beschwerde anfechtbaren Entscheidungen und sonstigen Verfügungen des Reichsaufsichtsamts sind mit Gründen zu versehen und zuzustellen. Sie werden mit der Zustellung wirksam.

§ 39

Personen und Organe, deren sich das Reichsaufsichtsamt zur Erfüllung seiner Obliegenheiten bedient, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren, nicht unbefugt verwerten. Diese Pflicht wird durch Ausscheiden aus dem Dienst oder Beendigung der Tätigkeit nicht berührt.

§ 40

Die Kosten des Reichsaufsichtsamts sind dem Reich von den Kreditinstituten zu erstatten. Die der Deutschen Reichsbank durch die Bearbeitung der bei ihr nach § 20 einzureichenden Bilanzen und deren Veröffentlichung entstehenden Kosten und Ausgaben sind wie Kosten des Reichsaufsichtsamts zu ersetzen. Der Reichswirtschaftsminister stellt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die für die Durchführung der Erstattung erforderlichen Grundsätze auf und regelt das Verfahren.

§ 41

(1) Gegen die Entscheidungen und Anordnungen des Reichsaufsichtsamts aus § 1 Abs. 4, §§ 4, 5, 6, 7 Abs. 2 Satz 1, §§ 10, 27 Abs. 2, § 29 Abs. 1, §§ 43 und 44 ist Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zulässig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; jedoch kann das Reichsaufsichtsamt im Falle der Untersagung der Fortführung des Geschäftsbetriebes (§ 6) anderes bestimmen, wenn nach seinem pflichtmäßigen Ermessen Gefahr im Verzuge ist. Alle übrigen Entscheidungen und Anordnungen des Reichsaufsichtsamts sind endgültig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung oder Anordnung an das Reichsaufsichtsamt oder den Reichswirtschaftsminister einzureichen.

§ 42

Wegen eines Schadens, der durch im Rahmen dieses Gesetzes von dem Reichswirtschaftsminister oder Reichsaufsichtsamt getroffene Maßnahmen entsteht, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

X. Zwangsmittel und Strafen

§ 43

(1) Das Reichsaufsichtsamt kann die Befolgung der Verfügungen, die es innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse trifft, durch Zwangsmittel (Erzwingungsstrafen in Geld und unmittelbarer Zwang) durchsetzen. Die Zwangsmittel können gegen natürliche Personen und gegen juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegen Personenvereinigungen verhängt werden. Sie können wie-

derholt festgesetzt werden, bis der Verfügung entsprochen ist. Die einzelne Erzwingungsstrafe darf 100 000 Reichsmark nicht übersteigen. Der Unternehmer haftet als Gesamtschuldner für Erzwingungsstrafen, die gegen seiner Unternehmung angehörende Personen festgesetzt sind, wenn die Haftung in der Strafverfügung ausgesprochen ist. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Verfügung sonst nicht durchsetzbar erscheint oder Gefahr im Verzuge ist.

(2) Bevor das Zwangsmittel verfügt wird, muß es dem Verpflichteten mit Setzung einer angemessenen Frist angedroht werden. Die Androhung soll schriftlich geschehen und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Androhung ist nicht erforderlich, wenn Gefahr im Verzuge ist.

(3) Gegen die Androhung des Zwangsmittels ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zulässig. Das gleiche gilt für die Festsetzung des Zwangsmittels, sofern nicht bereits gegen die Androhung Beschwerde eingelegt ist. Die Beschwerde gegen die Androhung erstreckt sich auf die Festsetzung des Zwangsmittels. Sie hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß nach pflichtmäßigem Ermessen des Reichsaufsichtsamts Gefahr im Verzuge ist.

(4) Wird nach der Festsetzung des Zwangsmittels der Verfügung entsprochen, so ist die Beitreibung nicht mehr zulässig.

§ 44

(1) Das Reichsaufsichtsamt kann gegen die Geschäftsleiter (§ 4 Abs. 2) oder deren gesetzliche Vertreter, gegen Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane einer Unternehmung sowie gegen juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder gegen die Leiter nicht rechtsfähiger Vereinigungen bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, die Durchführungsbestimmungen, die auf Grund des § 32 Buchst. e erlassenen einstweiligen Anordnungen, die gemäß § 36 getroffenen Vereinbarungen oder erlassenen Bestimmungen sowie die im § 54 aufrechterhaltenen Abkommen in anderen als den nach §§ 46 bis 48 oder sonstigen Strafvorschriften mit Strafe bedrohten Fällen Ordnungsstrafen in Geld bis zu 100 000 Reichsmark für jeden Einzelfall des Verstoßes festsetzen. Der Unternehmer haftet als Gesamtschuldner für Ordnungsstrafen, die gegen seiner Unternehmung angehörende Personen festgesetzt sind, wenn die Haftung in der Strafverfügung ausgesprochen ist. Soweit nach § 43 eine Erzwingungsstrafe in Geld angedroht ist, darf wegen der Nichtbefolgung der Verfügung nicht eine Ordnungsstrafe in Geld verhängt, sondern nur die Erzwingungsstrafe festgesetzt werden. Die Strafverfügung soll eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(2) Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zulässig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 45

(1) Die festgesetzten Erzwingungs- und Ordnungsstrafen werden wie Reichssteuern von den Finanzämtern zugunsten der Reichskasse beigetrieben.

(2) Der Reichswirtschaftsminister ist befugt, festgesetzte Erzwingungs- und Ordnungsstrafen ganz oder teilweise zu erlassen. Er kann diese Befugnis auf das Reichsaufsichtsamt übertragen.

§ 46

(1) Wer die Geschäfte eines Kreditinstituts ohne die erforderliche Erlaubnis betreibt, den Geschäftsbetrieb eines Kreditinstituts trotz Untersagung fortführt oder einen eingestellten Geschäftsbetrieb ohne Erlaubnis wieder eröffnet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Reichsaufsichtsamts ein.

§ 47

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nach anderen Gesetzen nicht schwerere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer vorsätzlich

a) auf die Aufforderung zur Auskunftserteilung gegenüber dem Reichsaufsichtsamt oder Organen und Personen, deren es sich zur Erfüllung seiner Obliegenheiten bedient, falsche Angaben macht;

b) seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er bei der Wahrnehmung seiner Obliegenheiten erfahren hat, unbefugt verwertet;

c) wider besseres Wissen unwahre Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Kredit eines Kreditinstituts zu schädigen oder zu gefährden.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Reichsaufsichtsamts, im Falle des Abs. 1 Buchst. b nur auf Antrag des Reichswirtschaftsministers ein.

§ 48

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nach anderen Gesetzen nicht schwerere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer vorsätzlich zur Erlangung oder Erweiterung eines Kredits oder Erzielung günstigerer Kreditbedingungen unwahre Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen oder Vermögensübersichten einem Kreditinstitut einreicht oder einem solchen gegenüber wissentlich falsche Erklärungen über seine wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt, auch wenn es nicht zur Kreditgewährung kommt.

XI. Sondervorschriften

§ 49

(1) Gegenüber Kreditinstituten, die einer besonderen Reichs- oder Staatsaufsicht unterliegen, stehen die in den §§ 3, 6, 43 und 44 dem Reichsaufsichtsamt eingeräumten Befugnisse der Aufsichtsbehörde zu, es sei denn, daß es sich in den Fällen der §§ 43 und 44 um Verstöße gegen nach § 36 geschlossene Vereinbarungen oder erlassene Bestimmungen handelt. Die Erlaubnis gemäß § 3 darf von der Aufsichtsbehörde nur im Einvernehmen mit dem Reichsaufsichtsamt erteilt werden.

(2) Gegenüber den im Abs. 1 bezeichneten Kreditinstituten stehen die im § 32 dem Reichsaufsichtsamt eingeräumten Befugnisse in jedem Fall auch der Aufsichtsbehörde zu.

XII. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 50

(1) Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Kreditinstitute bedürfen keiner Erlaubnis (§ 3), soweit sie ihr Geschäft noch betreiben. Das gleiche gilt für im Zustand der Liquidation oder des Konkurses befindliche Kreditinstitute, soweit deren Geschäftsbetrieb sich auf die Durchführung der Liquidation oder des Konkurses beschränkt.

(2) Kreditinstitute oder Zweigstellen von Kreditinstituten, die nach dem 30. Juni 1934 errichtet worden sind, bedürfen jedoch der Erlaubnis, soweit sich nicht die Reichsregierung bis zu dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 4 der Verordnung über eine Gründungssperre für Kreditinstitute vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 815) mit der Fortführung des Geschäftsbetriebes über den 1 Oktober 1934 hinaus einverstanden erklärt hat oder gemäß § 2 der genannten Verordnung die Errichtung zugelassen hat.

§ 51

(1) Zur Herbeiführung einer zweckmäßigeren Gestaltung des Kreditwesens ist der Reichswirtschaftsminister befugt, bis zum 31. Dezember 1940 Kreditinstituten, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, die Fortführung ihres Geschäftsbetriebes auch dann zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 nicht vorliegen. Sofern durch die Untersagung Kreditinstitute betroffen werden, die einer besonderen Reichs- oder Staatsaufsicht unterliegen, ist die Aufsichtsbehörde vorher zu hören. Das Reichsaufsichtsamt ist berechtigt, Anträge zu stellen.

(2) Eine Untersagung gemäß Abs. 1 kann sich auch auf einen Teil des Geschäftsbetriebes sowie auf einzelne Zweigstellen beschränken.

§ 52

Das Reichsaufsichtsamt ist befugt, bis zu einem von der Reichsregierung zu bestimmenden Zeitpunkt einzelnen Kreditinstituten oder Arten oder Gruppen von Kreditinstituten Abweichungen von den Vorschriften der §§ 11, 12, 16 und 17 zu gestatten. Es kann ferner mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers in Abweichung von den Vorschriften der §§ 22 bis 25 und zur Vorbereitung ihrer Durchführung für eine angemessene Zeit Übergangsbestimmungen erlassen.

§ 53

Die auf dem Gebiet des Kreditwesens, insbesondere für einzelne Kreditinstitute oder Arten oder Gruppen von Kreditinstituten bestehenden Vorschriften des Reichs- oder Landesrechts bleiben aufrechterhalten, soweit nicht die Vorschriften dieses Gesetzes ihnen entgegenstehen. Soweit Vorschriften dieses Gesetzes erst nach Erlaß von Durchführungsbestimmungen anwendbar sind, bleiben die hierauf bezüglichen bisherigen Vorschriften des Reichs- oder Landesrechts bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz unbeschränkt aufrechterhalten.

§ 54

Soweit auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen Vereinbarungen zwischen den Spitzenverbänden der Kreditinstitute durch die Zustimmung des Reichsaufsichtsamts Allgemeinverbindlichkeit erlangt haben, hat es hierbei sein Bewenden. Die Zustimmung kann widerrufen werden. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes können Änderungen der bestehenden Vereinbarungen nach Maßgabe des § 36 erfolgen.

§ 55

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) der Zweite Teil der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 493),

b) Kapitel III Zweiter Abschnitt des Ersten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699),

c) die Durchführungsverordnung über Zinssenkung auf dem Geldmarkt vom 9. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 29),

d) die Verordnung zur Durchführung der Bankenaufsicht vom 21. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 228),

e) das Gesetz über Befugnisse des Reichskommissars für das Bankgewerbe vom 7. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 577),

f) Artikel 4 des I. Kapitels im Fünften Teil der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) und die dazu ergangene Änderung im Artikel 1 des VIII. Kapitels im Vierten Teil der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699),

g) die Verordnung über eine Gründungssperre für Kreditinstitute vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 815).

§ 56

(1) Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem im Einzelfall außerdem zuständigen Reichsminister Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister ist ferner ermächtigt, Aufgaben und Befugnisse, die ihm auf dem Gebiet des Bank- oder Sparkassenwesens auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen zustehen, dem Reichsaufsichtsamt zu übertragen. Die Anordnung ist im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei. Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftenamt

1965

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1939	Nr. 193

Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 39	Verordnung über die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	1965
23. 9. 39	Verordnung über einen Vollstreckungsschutz in der landwirtschaftlichen Siedlung	1965
27. 9. 39	Verordnung über den Kündigungsschutz von Kleingärten	1966
27. 9. 39	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Rohholz-Verordnungen	1966

Verordnung über die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.
Vom 22. September 1939.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) ist im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig für alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen anzuwenden.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1939 in Kraft.

Berlin, den 22. September 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über einen Vollstreckungsschutz in der landwirtschaftlichen Siedlung*).
Vom 23. September 1939.

Auf Grund des § 25 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) wird verordnet:

Die Geltungsdauer der Verordnung über einen Vollstreckungsschutz in der landwirtschaftlichen Siedlung vom 5. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 371) wird bis zum 31. Dezember 1940 verlängert. Nach dieser Verordnung angeordnete Vollstreckungsbeschränkungen treten erst mit dem Ablauf des 31. Dezember 1940 außer Kraft.

Berlin, den 23. September 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Harmening

*) Betrifft nicht die Ostmark, den Reichsgau Sudetenland und Danzig.

Verordnung über den Kündigungsschutz von Kleingärten.

Vom 27. September 1939.

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) in Verbindung mit dem Erlaß über das Siedlungs- und Wohnungswesen vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1225) wird verordnet:

§ 1

(1) Pachtverträge über kleingärtnerisch genutztes Land dürfen vom Verpächter nicht gekündigt werden. Bereits ausgesprochene Kündigungen sind rechtsunwirksam, wenn die Räumung des verpachteten Geländes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht durchgeführt ist. Durch Zeitablauf endende Pachtverträge gelten als auf unbestimmte Zeit verlängert.

(2) § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 Satz 2 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1371) treten bis auf weiteres außer Kraft.

(3) Die nach dem Kleingartenrecht zuständige höhere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 vor allem bei Inanspruchnahme von Kleingartenland für Zwecke der Reichsverteidigung zulassen, wenn die Kleingärtner geeignetes Ersatzland und eine angemessene Entschädigung erhalten.

(4) Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergeben, werden von der höheren Verwaltungsbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig entschieden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Rohholz-Verordnungen.

Vom 27. September 1939.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Die Verordnungen über die Preisbildung für Rohholz im Forstwirtschaftsjahr 1939 vom 15. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1351) und über die Preisbildung für Rohholz in der Ostmark im Forstwirtschaftsjahr 1939 vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 929) gelten auch für das Forstwirtschaftsjahr 1940.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1939 in Kraft.

Berlin, den 27. September 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

1967

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Oktober 1939	Nr. 194

Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 39	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes	1967

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes. Vom 29. September 1939.

Auf Grund des § 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) wird verordnet:

Zu § 1

Artikel 1

(1) Deutscher im Sinne des § 1 des Reichsarbeitsdienstgesetzes ist jeder deutsche Staatsangehörige (Reichsangehörige), auch wenn er außerdem im Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist.

(2) Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, bedarf zum Eintritt in den Reichsarbeitsdienst der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers, der die Befugnis auf den Reichsminister des Innern übertragen kann.

Artikel 2

(1) Deutsche Staatsangehörige, die bereits in der Wehrmacht eines anderen Staates aktiv gedient haben, werden nur auf besonderen Antrag zum Reichsarbeitsdienst zugelassen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Reichsminister des Innern. Dem Antrage soll stattgegeben werden, wenn das Oberkommando der Wehrmacht die Zulassung zum aktiven Wehrdienst nach § 18 Abs. 2 Satz 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) genehmigt hat.

Zu § 2

Artikel 3

Die Verordnungen, die der Reichsarbeitsführer auf Grund des § 2 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes erläßt, können auch im Verordnungsblatt für den Reichsarbeitsdienst verkündet werden.

Artikel 4

Das Symbol des Reichsarbeitsdienstes ist ein aufwärts gerichtetes Spatenblatt mit zwei Ähren. Der Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend hat, soweit er ein besonderes Zeichen führt, zwei gekreuzte Ähren mit dazwischen liegendem Hakenkreuz als Symbol.

Artikel 5

Die Rechte und Pflichten der Wachen und Posten im Reichsarbeitsdienst regelt der Reichsarbeitsführer durch Verordnung.

Artikel 6

Zu § 3

(1) Bei schuldhaftem Fernsein von mehr als 30 Tagen Dauer haben die Reichsarbeitsdienstpflichtigen und die Freiwilligen des Reichsarbeitsdienstes die entsprechende Zeit nachzudienen, sofern sie nicht nach § 16 des Reichsarbeitsdienstgesetzes aus dem Reichsarbeitsdienst ausscheiden.

(2) Wenn ein Reichsarbeitsdienstpflichtiger oder Freiwilliger des Reichsarbeitsdienstes unmittelbar im Anschluß an die Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst zum Wehrdienst eingezogen wird, so kann er von der Verpflichtung zum Nachdienen nach Abs. 1 oder nach § 3 Abs. 4 des Reichsarbeitsdienstgesetzes entbunden werden.

(3) Über die Verpflichtung zum Nachdienen einschl. der Befreiung entscheidet der Arbeitsgauführer im Einvernehmen mit der zuständigen Wehrersatzdienststelle oder Ersatzbehörde.

Artikel 7

Zu § 4

Für Reichsarbeitsdienstpflichtige und Freiwillige des Reichsarbeitsdienstes im Ausland ist das Meldeamt Ausland des Reichsarbeitsdienstes in Berlin zuständig.

Artikel 8

Zu § 5

Die im § 5 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes zugelassenen Ausnahmen von der Reichsarbeitsdienst-

unwürdigkeit werden nur auf Antrag des Betroffenen gestattet. Der Antrag ist bei dem Reichsarbeitsdienstmeldeamt einzureichen.

Zu § 8

Artikel 9

Eine Zurückstellung vom Reichsarbeitsdienst ist nur so weit zulässig, daß eine Einstellung in den Reichsarbeitsdienst noch vor Vollendung des 25. Lebensjahrs möglich ist.

Zu § 9

Artikel 10

Der Reichsarbeitsführer trifft die zur Vorbereitung der Reichsarbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend erforderlichen Maßnahmen.

Zu § 10

Artikel 11

Vor Einberufung ihres Geburtsjahrgangs können zur Ableistung der Reichsarbeitsdienstpflicht in den Reichsarbeitsdienst aufgenommen werden:

1. Abiturienten, die zu studieren beabsichtigen.
2. Personen, die ohne die vorzeitige Einberufung schwere berufliche Nachteile haben würden.
3. Die von der Wehrmacht angenommenen Freiwilligen aus einem jüngeren als dem dienstpflichtigen Jahrgang.

Artikel 12

(1) Als Freiwillige des Reichsarbeitsdienstes können eingestellt werden:

a) Männer zwischen dem vollendeten 17. und 25. Lebensjahr, wenn sie sich zu einer Dienstzeit von mindestens einem Jahr verpflichten,

b) Mädchen nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsführers.

(2) Der Reichsarbeitsführer kann die Einstellung vorzeitig dienender Reichsarbeitsdienstpflichtiger und Freiwilliger des Reichsarbeitsdienstes genehmigen, wenn sie mindestens 16½ Jahre alt sind; er kann auch für Freiwillige des Reichsarbeitsdienstes, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, Ausnahmen in bezug auf die Dauer der Dienstverpflichtung zulassen.

(3) Längerdienende des Reichsarbeitsdienstes sind:

a) die Reichsarbeitsdienstpflichtigen, die sich über die Pflichtzeit hinaus zu einer weiteren Dienstzeit von mindestens sechs Monaten verpflichtet haben, während der Ableistung dieser weiteren Dienstzeit;

b) die Freiwilligen des Reichsarbeitsdienstes nach Ablauf des ersten Halbjahrs.

Artikel 13

(1) Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes leisten bei ihrem Eintritt in den Reichsarbeitsdienst folgenden Eid:

„Ich schwöre: Ich will dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, unverbrüchliche Treue wahren, ihm und den von ihm bestellten Führern (Führern und Führerinnen) unbedingten Gehorsam leisten, meine Dienstpflichten gewissenhaft erfüllen und allen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes ein guter Kamerad (eine gute Kameradin) sein."

(2) Soweit Angehörige des Reichsarbeitsdienstes die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, leisten sie folgenden Eid:

„Ich schwöre: Im Bekenntnis zum Deutschen Volkstum will ich meine Pflichten als Arbeitsmann (als Arbeitsmaid) im deutschen Reichsarbeitsdienst getreulich erfüllen."

Artikel 14

Zu § 11

(1) Zu den Reichsarbeitsdienstführern im Sinne der gesetzlichen Vorschriften gehören Führer, Ärzte, Amtswalter und Musikzugführer im Reichsarbeitsdienst.

(2) Zu den Reichsarbeitsdienstführerinnen im Sinne der gesetzlichen Vorschriften gehören Führerinnen und Ärztinnen im Reichsarbeitsdienst.

(3) „Anwärter und Anwärterinnen auf diese Stellen" im Sinne des § 11 Abs. 1 des Reichsarbeitsdienstgesetzes sind die Führeranwärter und die Führeranwärterinnen und die Führer und Führerinnen im Probedienst.

Artikel 15

Der Führeranwärter muß sich vor seiner Ernennung zum planmäßigen Truppführer schriftlich zu einer ununterbrochenen über die Zeit der Reichsarbeitsdienstpflicht hinaus dauernden Dienstzeit von zehn Jahren verpflichten.

Artikel 16

Die Führeranwärterin muß sich vor der Ernennung zur Maidenunterführerin schriftlich zu einer ununterbrochenen Dienstzeit von weiteren drei Jahren verpflichten.

Artikel 17

Der Reichsarbeitsführer kann die Befugnis zur Ernennung und Entlassung ausüben lassen

a) hinsichtlich der männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bis zum Unterfeldmeister einschl. aufwärts durch die Arbeitsgauführer,

b) hinsichtlich der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bis zur Maidenführerin einschl. aufwärts durch die Bezirksführerinnen.

Artikel 18

(1) Die vom Führer und Reichskanzler oder dem Reichsarbeitsführer ausgesprochene Ernennung wird wirksam durch Veröffentlichung im Verordnungsblatt für den Reichsarbeitsdienst, die Ernennung der übrigen Reichsarbeitsdienstführer und Reichsarbeitsdienstführerinnen durch Veröffentlichung in einem Befehl des Arbeitsgauführers oder der Bezirksführerin, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Den Reichsarbeitsdienstführern und Reichsarbeitsdienstführerinnen ist nachträglich eine Urkunde über die erfolgte Ernennung auszuhändigen.

(2) Die Entlassung von Reichsarbeitsdienstführern und Reichsarbeitsdienstführerinnen wird wirksam durch die Zustellung einer Entlassungsurkunde, wenn nicht der Entlassungstag für einen späteren Zeitpunkt besonders festgesetzt wird. Ein Reichsarbeitsdienstführer (Reichsarbeitsdienstführerin), der in das Beamtenverhältnis übernommen wird, und ein Reichsarbeitsdienstführer, der als Soldat in die Wehrmacht eintritt, gelten mit dem Übertritt als auf eigenen Antrag aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen (eine Entlassungsurkunde wird nicht ausgestellt). Dies gilt nicht bei der Einstellung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht oder zur Ableistung von militärischen Übungen.

(3) Die Zustellung (Abs. 2) wird ausgeführt:

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn er die Annahme oder die Ausstellung des Empfangsscheins verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen.

(4) Die Zustellung nach Abs. 3 Nr. 3 kann durch jeden Reichsarbeitsdienstführer und jede Reichsarbeitsdienstführerin ausgeführt werden. Die öffentliche Zustellung wird für die Reichsarbeitsdienstführer bis zum Unterfeldmeister durch den Arbeitsgauführer, für alle übrigen durch den Reichsarbeitsführer angeordnet; die zuzustellende Ausfertigung ist zwei Wochen bei der Ortspolizeibehörde des letzten Wohn- oder Aufenthaltsortes des zu Entlassenden öffentlich auszuhängen.

Artikel 19

Die Urkunden über die Ernennung und Entlassung von Reichsarbeitsdienstführern haben zu lauten:

I

Die Urkunde über die Ernennung von Reichsarbeitsdienstführern vom Range eines Arbeitsführers an aufwärts:

Im Namen des Deutschen Volkes

Ich habe

den .....
(Dienstgrad)

.....
(Vor- und Zuname)

mit dem .....

zum .....

im Reichsarbeitsdienst ernannt.

Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung, daß der Ernannte getreu seinem Diensteide seine Berufspflichten zum Wohle des Deutschen Volkes erfüllt und das Vertrauen rechtfertigt, das ihm durch diese Ernennung bewiesen wird.

Zugleich sichere ich ihm meinen besonderen Schutz zu.

....., den .....

Der Führer

.....

II

Die Urkunden über die von dem Reichsarbeitsführer ausgesprochenen Ernennungen:

Im Namen des Führers

Ich habe

den .....
(Dienstgrad)

.....
(Vor- und Zuname)

mit dem .....

zum .....

im Reichsarbeitsdienst ernannt.

Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung, daß der Ernannte getreu seinem Diensteide seine Berufspflichten gewissenhaft erfüllt und das Vertrauen rechtfertigt, das ihm durch diese Ernennung bewiesen wird.

Zugleich darf er des besonderen Schutzes des Führers sicher sein.

....., den .....

Der Reichsarbeitsführer

.....

III

Die Urkunden über Ernennungen, für die der Reichsarbeitsführer die Ernennungsbefugnis anderen Reichsarbeitsdienstführern übertragen hat, entsprechen den Urkunden unter II. Die Schlußformel der Ernennungsurkunden erhält folgende Fassung:

„Für den Reichsarbeitsführer
Der Führer des Arbeitsgaues"

(oder der sonst zuständige Reichsarbeitsdienstführer).

IV

Ist mit der Ernennung von Reichsarbeitsdienstführern eine Beförderung zu einem höheren Dienstgrad verbunden, so tritt in der Ernennungsurkunde an die Stelle der Ernennung die Beförderung, der Zusatz „im Reichsarbeitsdienst" entfällt; die Vorschriften über die Ernennung von Reichsarbeitsdienstführern gelten entsprechend.

V

(1) Die Urkunde über die Entlassung der Reichsarbeitsdienstführer:

a) Der .....
(Dienstgrad)
.....
(Vor- und Zuname)
scheidet aus dem Reichsarbeitsdienst aus.

b) Der .....
(Dienstgrad)
.....
(Vor- und Zuname)
scheidet aus dem Reichsarbeitsdienst aus. Ich spreche ihm für seine dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste meinen Dank aus.

(2) Wenn einem ausscheidenden Reichsarbeitsdienstführer das Recht zum Tragen der Tracht des Reichsarbeitsdienstes verliehen werden soll, so erhält die Urkunde folgenden Zusatz:

Ich verleihe ihm widerruflich das Recht zum Tragen der Tracht des Reichsarbeitsdienstes mit den für Verabschiedete vorgesehenen Abzeichen seines Dienstgrades.

(3) Wird einem ausscheidenden Reichsarbeitsdienstführer der Dank ausgesprochen und gleichzeitig das Recht zum Tragen der Tracht des Reichsarbeitsdienstes verliehen, so erhält die Urkunde zu b folgenden Zusatz:

Gleichzeitig verleihe ich ihm widerruflich das Recht zum Tragen der Tracht des Reichsarbeitsdienstes mit den für Verabschiedete vorgesehenen Abzeichen seines Dienstgrades.

(4) Wird einem ausscheidenden Reichsarbeitsdienstführer der Dank ausgesprochen und gleichzeitig die nächsthöhere Dienstgradbezeichnung neben dem Recht zum Tragen der Tracht des Reichsarbeitsdienstes verliehen, so erhält die Urkunde zu b folgenden Zusatz:

Gleichzeitig verleihe ich ihm den Rang als
.....
(Rang eines Reichsarbeitsdienstführers)
und widerruflich das Recht zum Tragen der Tracht des Reichsarbeitsdienstes mit den für Verabschiedete vorgesehenen Abzeichen dieses Dienstgrades.

(5) Wird einem Reichsarbeitsdienstführer die nächsthöhere Dienstgradbezeichnung und das Recht zum Tragen der Tracht des Reichsarbeitsdienstes erst nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst verliehen, so lautet die Urkunde:

Ich verleihe dem .....
(Dienstgrad)
.....
(Vor- und Zuname)
den Rang als .....
(Rang eines Reichsarbeitsdienstführers)
und widerruflich das Recht zum Tragen der Tracht des Reichsarbeitsdienstes mit den für Verabschiedete vorgesehenen Abzeichen dieses Dienstgrades.

(6) Wird einem Reichsarbeitsdienstführer das Recht zum Tragen der Tracht des Reichsarbeitsdienstes erst nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst verliehen, so lautet die Urkunde:

Ich verleihe dem .....
(Dienstgrad)
.....
(Vor- und Zuname)
widerruflich das Recht zum Tragen der Tracht des Reichsarbeitsdienstes mit den für Verabschiedete vorgesehenen Abzeichen seines Dienstgrades.

(7) Die Fassung der Eingangs- und Schlußformel lautet entsprechend den Vorschriften unter I bis III. Bei den im Namen des Führers ausgefertigten Urkunden tritt an die Stelle der Worte „meinen Dank" „den Dank des Führers".

Artikel 20

Für die Ernennungs- und Entlassungsurkunden der Reichsarbeitsdienstführerinnen gelten die Vorschriften des Artikels 19 entsprechend; an die Stelle des Führers des Arbeitsgaues tritt die Bezirksführerin.

Artikel 21

(1) Die Ernennung eines Reichsarbeitsdienstführers oder einer Reichsarbeitsdienstführerin ist nichtig, wenn der Ernannte zur Zeit seiner Ernennung nach § 5 des Reichsarbeitsdienstgesetzes nicht ernannt werden konnte, entmündigt oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung unfähig war, öffentliche Ämter zu bekleiden.

(2) Die Ernennung eines Reichsarbeitsdienstführers oder einer Reichsarbeitsdienstführerin ist für nichtig zu erklären, wenn

a) sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,

b) nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das ihn der Ernennung zum Reichsarbeitsdienstführer (Reichsarbeitsdienstführerin) unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird.

(3) Die Ernennung eines Reichsarbeitsdienstführers oder einer Reichsarbeitsdienstführerin kann sonst nur für nichtig erklärt werden, wenn

a) bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen oder

b) nicht bekannt war, daß der Ernannte auf Grund der §§ 2, 2a, 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassen oder im Wege eines Dienststrafverfahrens aus dem Dienst entfernt oder zum Ruhegehaltsverlust verurteilt worden war,

c) der Ernannte nach § 7 des Reichsarbeitsdienstgesetzes nicht hätte ernannt werden können und er die Annahme, daß er oder sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes sei, vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat.

(4) Im Falle des Abs. 1 hat der Reichsarbeitsführer, der Arbeitsgauführer oder die Bezirksführerin nach Kenntnis des Nichtigkeitsgrundes dem Ernannten sofort jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten.

(5) In den Fällen der Abs. 2 und 3 muß die Nichtigkeit innerhalb von sechs Monaten erklärt werden, nachdem der Reichsarbeitsführer von der Ernennung und von dem Nichtigkeitsgrunde Kenntnis erlangt hat. Vor der Nichtigkeitserklärung soll der Ernannte gehört werden. Die Erklärung wird von dem Reichsarbeitsführer abgegeben; sie ist dem Ernannten zuzustellen. Die Entscheidung ist endgültig.

(6) Ist eine Ernennung nichtig oder für nichtig erklärt, so sind die bis zu dem Verbot (Abs. 4) oder bis zur Zustellung der Entscheidung über die Nichtigkeit (Abs. 5) vorgenommenen Dienstverrichtungen des Ernannten in der gleichen Weise gültig, wie wenn sie ein Reichsarbeitsdienstführer oder eine Reichsarbeitsdienstführerin ausgeführt hätte. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

Artikel 22

(1) Führer und Führerinnen im Probedienst werden nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs eingestellt. Die Einstellung wird wirksam durch Aushändigung der Einstellungsverfügung, der Widerruf durch Zustellung der Widerrufsverfügung, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird. Für die Zustellung gilt Artikel 18 Abs. 3 und 4; die öffentliche Zustellung wird durch die für den Widerruf der Einstellung zuständigen Reichsarbeitsdienstführer oder Reichsarbeitsdienstführerinnen angeordnet.

(2) Der Reichsarbeitsführer stellt die Führer und Führerinnen im Probedienst ein und widerruft die Einstellung. Er kann diese Befugnisse durch andere Reichsarbeitsdienstführer oder Reichsarbeitsdienstführerinnen ausüben lassen.

Artikel 23

zu § 12

(1) Angehörige des Stammpersonals, die zum Tode, zu Zuchthaus, wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer oder wegen vorsätzlicher hoch- oder landesverräterischer Handlungen zu Gefängnis verurteilt werden, werden mit der Rechtskraft des Strafurteils vom Reichsarbeitsdienst ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn Reichsarbeitsdienstführern oder Reichsarbeitsdienstführerinnen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter aberkannt werden oder wenn sie rechtskräftig aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ausgestoßen werden.

(2) Ist wegen mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten auf eine Gesamtgefängnisstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer erkannt, so treten die gleichen Folgen ein.

(3) Die Zahlung der Dienstbezüge ist jedoch erst mit dem Ende des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird, einzustellen; Bezüge, die für den folgenden Monat bereits gezahlt sind, sind wieder einzuziehen.

Artikel 24

(1) Scheiden Reichsarbeitsdienstführer oder Reichsarbeitsdienstführerinnen auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsarbeitsdienstgesetzes aus dem Reichsarbeitsdienst aus, so kann ihnen der Dank für die dem Deutschen Volke geleisteten Dienste in der Entlassungsurkunde ausgesprochen werden. Der Dank soll grundsätzlich nur ausgesprochen werden, wenn der Reichsarbeitsdienstführer oder die Reichsarbeitsdienstführerin eine längere Gesamtdienstzeit im öffentlichen Dienst oder Parteidienst hat (ehrenvoller Abschied).

(2) Wird der Dank lediglich mit Rücksicht auf die Kürze der Dienstzeit nicht ausgesprochen, so kann neben der Entlassungsurkunde eine besondere Bescheinigung über das ehrenvolle Ausscheiden durch den für die Entlassung zuständigen Reichsarbeitsdienstführer oder die zuständige Reichsarbeitsdienstführerin erteilt werden (ehrenvoller Abschied).

(3) Der Dank wird nicht ausgesprochen, wenn ein Dank ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit aus besonderen Gründen nicht angebracht ist (Abschied ohne Anerkennung).

Artikel 25

(1) Ausgeschiedene Reichsarbeitsdienstführer und Reichsarbeitsdienstführerinnen, die Ruhegehalt beziehen, dürfen die ihnen bei dem Ausscheiden zustehende Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)" weiterführen. Reichsarbeitsdienstführern und Reichsarbeitsdienstführerinnen, die ohne Ruhegehalt in Ehren ausgeschieden sind, kann der Reichsarbeitsführer widerruflich die Erlaubnis erteilen, die Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)" zu führen.

(2) Bewährten und würdigen Reichsarbeitsdienstführern, die längere Zeit in ihrem letzten Dienstgrad tätig waren, kann beim Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst die nächsthöhere Dienstgradbezeichnung verliehen werden.

(3) Als Führen einer Dienstbezeichnung oder eines Titels im Sinne des § 6 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) gilt auch das Führen einer Bezeichnung, die die Tatsache der früheren Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst in irgendeiner Form ausdrückt.

Artikel 26

(1) Reichsarbeitsdienstführer und Reichsarbeitsdienstführerinnen können aus zwingenden dienstlichen Gründen vorläufig vom Dienst enthoben werden.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung der Reichsarbeitsdienstführer wird durch die Arbeitsgauführer, die vorläufige Dienstenthebung der Reichsarbeitsdienstführerinnen wird durch die Bezirksführerinnen ausgesprochen. Die vorläufige Dienstenthebung kann auch durch den Reichsarbeitsführer ausgesprochen werden.

(3) Wird ein Reichsarbeitsdienstführer oder eine Reichsarbeitsdienstführerin, gegen die ein Strafverfahren oder ein Dienststrafverfahren eingeleitet ist, vorläufig vom Dienst enthoben, so können die für die Dienstenthebung zuständigen Reichsarbeitsdienstführer und Reichsarbeitsdienstführerinnen anordnen, daß dem Beschuldigten ein Teil, höchstens die Hälfte, der jeweiligen Dienstbezüge einbehalten wird, wenn im Dienststrafverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst oder auf Ausstoßung aus dem Reichsarbeitsdienst erkannt werden wird oder ein strafgerichtliches Urteil zu erwarten steht, das einen Ausschluß kraft Gesetzes zur Folge hat.

(4) Die für die Dienstenthebung zuständigen Reichsarbeitsdienstführer und Reichsarbeitsdienstführerinnen können die vorläufige Dienstenthebung (Abs. 1) und die Einbehaltungsverfügung (Abs. 3) jederzeit aufheben; mit dem rechtskräftigen Abschluß des Dienststrafverfahrens enden die Anordnungen kraft Gesetzes.

(5) Die nach Abs. 3 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn

a) im Dienststrafverfahren auf Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst oder auf Ausstoßung aus dem Reichsarbeitsdienst erkannt ist,

b) in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren auf eine mit Amtsverlust verbundene Strafe erkannt ist.

(6) Bei der vorläufigen Dienstenthebung eines Reichsarbeitsdienstführers oder einer Reichsarbeitsdienstführerin ist anzuordnen, ob der Reichsarbeitsdienstführer oder die Reichsarbeitsdienstführerin die Tracht des Reichsarbeitsdienstes tragen darf. Die Anordnung kann jederzeit geändert werden.

(7) Zu den Anordnungen auf Grund dieses Artikels gegenüber den Reichsarbeitsdienstführern vom Range eines Arbeitsführers und den Reichsarbeitsdienstführerinnen vom Range einer Stabsführerin an aufwärts ist unverzüglich die Zustimmung des Reichsarbeitsführers einzuholen.

(8) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 7 gelten entsprechend für die Führer und Führerinnen im Probedienst. Die nach Abs. 3 einbehaltenen Beträge verfallen auch, wenn die Einstellung eines Führers oder einer Führerin im Probedienst widerrufen wird.

Artikel 27

Reichsarbeitsdienstärztliche Gutachten sind die Gutachten der Reichsarbeitsdienstärzte und Reichsarbeitsdienstärztinnen, der Ärzte und Ärztinnen im Probedienst und der Vertragsärzte des Reichsarbeitsdienstes.

Artikel 28

Welche Reichsarbeitsdienstführer und Reichsarbeitsdienstführerinnen zur Abgabe eines dienstlichen Urteils im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d des Reichsarbeitsdienstgesetzes berufen sind, regelt der Reichsarbeitsführer durch allgemeine Anordnung.

Artikel 29

Zu § 13

(1) Die näheren Vorschriften über das Recht zum Tragen der Tracht erläßt der Reichsarbeitsführer.

(2) Bei Reichsarbeitsdienstführerinnen kann das Recht zum Tragen der Tracht bereits nach einer in Ehren geleisteten Dienstzeit von mindestens sechs Jahren verliehen werden.

Artikel 30

Zu § 14

(1) Entlassungstag ist der Tag, an dem dem Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes die Bescheinigung über die Entlassung ordnungsmäßig von dem zuständigen Reichsarbeitsdienstführer oder der zuständigen Reichsarbeitsdienstführerin übermittelt worden ist, so-

weit nicht bei Reichsarbeitsdienstführern und Reichsarbeitsdienstführerinnen in der Entlassungsverfügung, bei Führern und Führerinnen im Probedienst in der Widerrufsverfügung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bei Ausscheiden nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Reichsarbeitsdienstgesetzes gilt als Entlassungstag der Tag, an dem der Dienststrafbescheid oder das Strafurteil rechtskräftig wird.

Zu § 15

Artikel 31

(1) Schwebt gegen einen Reichsarbeitsdienstführer oder eine Reichsarbeitsdienstführerin zur Zeit des Ausscheidens aus dem Reichsarbeitsdienst ein Dienststrafverfahren, so wird dessen Fortsetzung durch das Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst nicht berührt. Als Dienststrafe ist in diesem Falle nur zulässig: die Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst oder die Ausstoßung aus dem Reichsarbeitsdienst; wird auf Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst oder auf Ausstoßung aus dem Reichsarbeitsdienst erkannt, so tritt diese Dienststrafe rückwirkend an die Stelle der Entlassung; die Entlassungsurkunde ist zurückzugeben.

(2) Gegen einen aus dem Reichsarbeitsdienst ausgeschiedenen Reichsarbeitsdienstführer (Reichsarbeitsdienstführerin), der Ruhegehalt bezieht, kann ein Dienststrafverfahren nur eingeleitet werden wegen einer vor dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst begangenen Dienstverfehlung. Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung. Das Nähere regelt die Dienststrafordnung für den Reichsarbeitsdienst.

Artikel 32

Besteht begründeter Verdacht, daß Reichsarbeitsdienstpflichtige, Freiwillige des Reichsarbeitsdienstes oder Längerdienende des Reichsarbeitsdienstes sich einer Dienstverfehlung schuldig gemacht haben, so kann ihre Entlassung (nach Ablauf der gesetzlichen oder freiwilligen Dienstverpflichtung) auf Anordnung des Arbeitsgauführers oder der Bezirksführerin bis zur rechtskräftigen Entscheidung und bis zur Verbüßung der Dienststrafe im Reichsarbeitsdienst zurückgestellt werden. Über den allgemeinen Einstellungstermin bei der Wehrmacht hinaus soll die Zurückbehaltung nur im Einvernehmen mit der zuständigen Wehrersatzdienststelle oder Ersatzbehörde angeordnet werden.

Artikel 33

Gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes findet die Festsetzung einer polizeilichen Haft- oder einer polizeilichen Ersatzstrafe nicht statt.

Artikel 34

(1) Die Polizei ist zur vorläufigen Festnahme von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes nur befugt, wenn bei dringendem Tatverdacht und Gefahr im Verzug ein Vorgesetzter oder eine Wache des Reichsarbeitsdienstes nicht erreichbar ist und

a) es sich um ein Verbrechen handelt

oder

b) Fluchtverdacht besteht

oder

c) Gefahr der Verdunkelung oder des Mißbrauchs der Freiheit zu neuen strafbaren Handlungen vorliegt

oder

d) dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß der Angehörige des Reichsarbeitsdienstes die mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen hat und seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet werden wird.

(2) Wird ein Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so kann, wenn er der Flucht verdächtig oder seine Persönlichkeit nicht sofort feststellbar ist, die vorläufige Festnahme durch jedermann geschehen.

(3) Bei einem Reichsarbeitsdienstführer vom Range eines Feldmeisters an aufwärts und bei einer Reichsarbeitsdienstführerin vom Range einer Maidenoberführerin an aufwärts in Reichsarbeitsdiensttracht ist die Annahme ausgeschlossen, daß sie der Flucht verdächtig seien, oder daß ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden könne, es sei denn, daß sie bei Begehung eines Verbrechens auf frischer Tat betroffen oder verfolgt werden. Das gleiche gilt für Führer und Führerinnen im Probedienst.

Artikel 35

(1) Jeder Angehörige des Reichsarbeitsdienstes hat — auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses — über die ihm bei seiner dienstlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren; von dieser Dienstpflicht kann ihn keinerlei andere persönliche Bindung befreien.

(2) Er darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder der letzte Dienst-

vorgesetzte; der Reichsarbeitsführer kann sich in jedem Falle die Befugnis selbst vorbehalten; er kann seine Befugnis auch auf andere Reichsarbeitsdienstführer oder Reichsarbeitsdienstführerinnen übertragen.

(3) Jeder Angehörige des Reichsarbeitsdienstes hat — auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses — auf Verlangen des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen u. dgl. und Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge sowie von Wiedergaben solcher herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.

(4) Dienstvorgesetzter im Sinne der Abs. 2 und 3 ist der Arbeitsgauführer für die ihm unterstellten männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, der Leiter der Schulen für die männlichen Angehörigen der Schulen des Reichsarbeitsdienstes, die Bezirksführerin für die ihr unterstellten weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, im übrigen der Reichsarbeitsführer.

Artikel 36

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Reiches Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung auch sonst dienstlich Nachteile bereiten würde.

(2) Ist der Angehörige des Reichsarbeitsdienstes Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren und soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Belange dienen, so hat der Dienstvorgesetzte im Falle der Verweigerung der Aussagegenehmigung dem Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes den Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen. Artikel 35 Abs. 4 gilt entsprechend.

Artikel 37

Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die auf Grund eines Dienststrafbescheids des Reichsarbeitsdienstes Zellenarrest verbüßen, sind in der Ausübung ihres Wahlrechtes behindert.

Zu § 16

Artikel 38

(1) Wird ein Reichsarbeitsdienstpflichtiger oder Freiwilliger des Reichsarbeitsdienstes aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen vorzeitig aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen, so gilt die Reichsarbeitsdienstpflicht als erfüllt, wenn eine ununterbrochene Dienstzeit von mindestens drei Monaten abgeleistet ist.

(2) Längerdienende des Reichsarbeitsdienstes können vor Ablauf ihrer Dienstverpflichtung aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen werden

a) wegen Dienstunfähigkeit,
b) auf eigenen Antrag aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen,
c) wegen mangelnder Eignung bei schweren Dienstverfehlungen.

Die Vorschrift des § 16 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes gilt entsprechend.

(3) Zuständig zur Entscheidung über vorzeitige Entlassung Reichsarbeitsdienstpflichtiger, Freiwilliger des Reichsarbeitsdienstes und Längerdienender des Reichsarbeitsdienstes ist der Arbeitsgauführer oder die Bezirksführerin. Soll die vorzeitige Entlassung wegen Dienstunfähigkeit ausgesprochen werden, so ist ein Gutachten des Arbeitsgauarztes oder der Bezirksärztin einzuholen.

Artikel 39

(1) Reichsarbeitsdienstpflichtige und Freiwillige des Reichsarbeitsdienstes, die infolge einer zwischen Musterung (Annahmeuntersuchung) und Einstellungsuntersuchung erlittenen Erkrankung (Verletzung) bei der Einstellung nicht als dienstfähig beurteilt werden, sind sofort nach ihrem bisherigen dauernden Aufenthaltsort zu entlassen, wenn sie voraussichtlich nicht innerhalb eines Monats wieder dienstfähig werden; geschlechtskranke Reichsarbeitsdienstpflichtige und Freiwillige des Reichsarbeitsdienstes werden nicht entlassen, sofern die Behandlung bis zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit voraussichtlich nicht länger als zwei Monate dauert.

(2) Entlassungen auf Grund des Abs. 1 werden wirksam durch Aushändigung eines von dem Führer der Diensteinheit ausgestellten Entlassungsscheines. Die sonstigen Entlassungspapiere können dem Entlassenen später übersandt werden.

(3) Wird die Dienstfähigkeit eines Reichsarbeitsdienstpflichtigen, der im Anschluß an die Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst unmittelbar für die Heranziehung zum Wehrdienst vorgesehen war, so rechtzeitig wiederhergestellt, daß eine Dienstzeit von insgesamt drei Monaten im Reichsarbeitsdienst möglich ist, so ist der Dienstpflichtige erneut zum Reichsarbeitsdienst heranzuziehen. Die Reichsarbeitsdienstpflicht gilt dann nach Ableistung der restlichen Dienstzeit als erfüllt.

Artikel 40

Reichsarbeitsdienstpflichtige, Freiwillige des Reichsarbeitsdienstes und Längerdienende des Reichsarbeitsdienstes, die während der Dienstzeit erkranken und voraussichtlich bis zum Ablauf der Dienstpflichtzeit oder der freiwilligen Dienstverpflichtung nicht wieder dienst-

fähig werden, können vorzeitig aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen werden, sobald sie nach dem Ermessen des behandelnden Arztes transportfähig — Geschlechtskranke nicht mehr ansteckungsfähig — sind.

Artikel 41

(1) Reichsarbeitsdienstpflichtige, Freiwillige des Reichsarbeitsdienstes und Längerdienende des Reichsarbeitsdienstes, die sich bei Ablauf der Dienstpflichtzeit oder der freiwilligen Dienstverpflichtung noch in ärztlicher Behandlung befinden und noch weiter ärztlicher Behandlung bedürfen, dürfen erst aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen werden, sobald sie nach dem Ermessen des behandelnden Arztes transportfähig — Geschlechtskranke nicht mehr ansteckungsfähig — sind.

(2) Auf ausdrücklichen Antrag des Verletzten oder Kranken kann die Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst schon vorher stattfinden, wenn der Verletzte oder Kranke oder, falls dieser nicht volljährig ist, der gesetzliche Vertreter schriftlich bescheinigt, daß er gegen ärztlichen Rat aus der Heilfürsorge des Reichsarbeitsdienstes ausscheidet und wegen der Folgen, die durch das vorzeitige Ausscheiden aus der Heilfürsorge des Reichsarbeitsdienstes entstehen können, auf alle Ansprüche gegen das Reich verzichtet.

(3) Wird der Verletzte oder Kranke gemäß Artikel 40 oder 41 Abs. 1 und 2 aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen, so kann das Reich die Kosten für den Transport des Kranken oder Verletzten nach seinem dauernden Aufenthaltsort übernehmen.

Artikel 42

In den Fällen des Artikels 40 und des Artikels 41 Abs. 1 ist vor der Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst zu prüfen, ob die weitere Heilfürsorge gesichert ist. Werden die Kosten der ärztlichen Behandlung nach der Entlassung nicht vom Versorgungsamt oder von einem Träger der Reichsversicherung übernommen und können sie weder von dem Ausscheidenden selbst noch von einem Unterhaltspflichtigen getragen werden, so ist mit der zuständigen Fürsorgestelle wegen Übernahme der weiteren Heilfürsorge in Verbindung zu treten. Erklärt sich das Versorgungsamt oder ein anderer zuständiger Kostenträger bereit, die weitere Heilfürsorge von dem auf die Entlassung folgenden Tage ab zu übernehmen, so kann die Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst auch schon vor Eintritt der Transportfähigkeit erfolgen.

Artikel 43

(1) Hält der diensttuende Arzt die Voraussetzungen für die Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst nach Artikel 40 oder Artikel 41 Abs. 1 für erfüllt, so hat er dies dem Führer (der Führerin) der Reichsarbeitsdiensteinheit, der der Verletzte oder Kranke angehört, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Diensttuender Arzt ist der Reichsarbeitsdienstarzt, die Reichsarbeitsdienstärztin, der Arzt oder die Ärztin im Probedienst oder der Vertragsarzt des Reichsarbeitsdienstes, der die Reichsarbeitsdiensteinheit, der der Verletzte oder Kranke angehört, in gesundheitsdienstlicher Hinsicht betreut.

Artikel 44

Erkrankt ein Reichsarbeitsdienstpflichtiger, Freiwilliger des Reichsarbeitsdienstes oder Längerdienender des Reichsarbeitsdienstes am Entlassungstage und gibt er die Bescheinigung über die Entlassung unverzüglich zurück, so gilt die Entlassung als nicht erfolgt. Für die Entlassung gelten die Artikel 41 Abs. 1 und Artikel 43 entsprechend.

Artikel 45

Erfolgt die Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst auf Grund des Artikels 40, so gilt die Reichsarbeitsdienstpflicht als erfüllt.

Artikel 46

Zu § 17

Die Genehmigung zum Erwerb und zur Ausübung der Mitgliedschaft in Vereinigungen (§ 17 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes) erteilt:

a) für die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes der Arbeitsgauführer,
b) für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes die Bezirksführerin.

Artikel 47

Zu § 18

(1) Die Genehmigung zur Verheiratung soll männlichen Angehörigen des Stammpersonals des Reichsarbeitsdienstes nur erteilt werden, wenn sie mindestens 25 Jahre alt sind. Die Braut muß deutschen oder artverwandten Blutes sein und einen guten Leumund haben; sie soll erbgesund sein und in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

(2) Für weibliche Angehörige des Stammpersonals des Reichsarbeitsdienstes ist mit einer genehmigten Verheiratung grundsätzlich das Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst verbunden. Der Reichsarbeitsführer kann aus besonderen dienstlichen Gründen genehmigen, daß verheiratete Reichsarbeitsdienstführerinnen im Dienst bleiben.

Artikel 48

Zu §§ 18 bis 20

Die Genehmigung zur Verheiratung (§ 18 des Reichsarbeitsdienstgesetzes), zur Übernahme des Betriebs eines Gewerbes sowie zur Übernahme einer mit Ver-

gütung verbundenen Nebenbeschäftigung (§ 19 des Reichsarbeitsdienstgesetzes) und zur Übernahme der im § 20 des Reichsarbeitsdienstgesetzes genannten Ämter erteilt:

a) für die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bis zum Unterfeldmeister einschl. der Arbeitsgauführer,
b) für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bis zur Maidenführerin einschl. die Bezirksführerin,

im übrigen der Reichsarbeitsführer.

Zu § 21

Artikel 49

(1) Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bis zum Range eines Oberstarbeitsführers oder einer Stabshauptführerin aufwärts haben, soweit sie planmäßig im Außendienst tätig sind, nach Maßgabe besonderer Bestimmungen Anspruch auf freie ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie Anspruch auf freie Krankenhauspflege in der niedrigsten Klasse und auf Gebrauch von Heil- und Kurmitteln. Angehörige des Reichsarbeitsdienstes vom Unterfeldmeister oder der Maidenführerin an einschl. aufwärts dürfen aus disziplinaren Gründen auf Reichskosten in die nächsthöhere Klasse aufgenommen werden, wenn sie in der niedrigsten Klasse nicht gesondert untergebracht werden können. Zahnärztliche Behandlung wird nur gewährt, soweit sie nach reichsarbeitsdienstärztlichem Urteil zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit notwendig ist.

(2) Die übrigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes haben die im Abs. 1 genannten Ansprüche nur, wenn die Heilfürsorge auf Grund einer anerkannten Dienstbeschädigung notwendig geworden ist, die der Angehörige des Reichsarbeitsdienstes

a) durch einen Dienstunfall,
b) durch Ausübung des dem Reichsarbeitsdienst eigentümlichen besonderen Dienstes erlitten hat.

Artikel 50

(1) Die Ehefrauen von planmäßig im Außendienst tätigen Angehörigen des Stammpersonals haben nach Maßgabe besonderer Bestimmungen bei Erkrankungen und schwierigen Geburten Anspruch auf freie ärztliche (nicht auf freie zahnärztliche) Behandlung; Kosten für Arznei- und Verbandmittel werden nur erstattet, soweit sie als zur Behandlung unentbehrlich von dem zuständigen Arzt verordnet und bestimmungsgemäß beschafft sind. Als unentbehrlich gelten diejenigen Arznei- und Verbandmittel, die die reichsgesetzlichen Krankenkassen im gleichen Falle gewähren würden. Stärkungsmittel werden nicht gewährt.

(2) Die Kinder der im Abs. 1 genannten Angehörigen des Stammpersonals haben die Ansprüche nach Abs. 1 nur, wenn sie in deren Haushalt leben und wenn für sie Kinderzuschläge gezahlt werden.

(3) Familienangehörige, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Mitglieder einer Krankenkasse sind, haben die im Abs. 1 genannten Ansprüche nicht.

Artikel 51

Die ärztliche Behandlung (Artikel 49, 50) erfolgt durch Reichsarbeitsdienstärzte, Reichsarbeitsdienstärztinnen, Ärzte oder Ärztinnen im Probedienst, Vertragsärzte des Reichsarbeitsdienstes oder wenn diese nicht erreichbar sind, oder wenn aus ärztlichen Gründen eine Behandlung durch sie nicht möglich ist, durch Ärzte, die der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands (KVD) angehören.

Artikel 52

Hat ein heilfürsorgeberechtigter Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes einen Schaden erlitten, für den ihm ein Dritter Schadenersatz zu leisten hat, so geht der Anspruch gegen den Dritten insoweit auf das Reich über, als der Geschädigte vom Reichsarbeitsdienst Heilfürsorge erhalten hat.

Artikel 53

Bei verstorbenen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes ist eine Leichenöffnung außer auf gerichtliche Anordnung nur dann vorzunehmen, wenn sie aus dienstlichen Gründen (z. B. zur Klärung der Dienstbeschädigungsfrage) notwendig erscheint. Die Entscheidung trifft der Arbeitsgauarzt oder die Bezirksärztin; haben die Angehörigen des Verstorbenen die Genehmigung zur Leichenöffnung nicht erteilt, so entscheidet der Reichsarbeitsarzt.

Artikel 54

Zu § 23

(1) Die Vorschriften

a) der §§ 14, 20, 57 Abs. 2, 172, 378, 380 Abs. 2 Satz 2, 752, 790, 850, 850a, 850g Nr. 5, 904 Nr. 2, 905 Nr. 2 und 912 der Zivilprozeßordnung,
b) der §§ 48 Abs. 2, 51 Abs. 4, 98 Abs. 4 und 105 Abs. 4 der Strafprozeßordnung und
c) der §§ 9, 411 und 570 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

finden auf den Reichsarbeitsdienst und die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes entsprechende Anwendung.

(2) Die Vorschriften der §§ 752 und 790 der Zivilprozeßordnung finden auf die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes auch für die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren entsprechende Anwendung. An Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt die

Vollstreckungsbehörde, an die Stelle des Gerichtsvollziehers der von der Vollstreckungsbehörde bezeichnete Beamte.

(3) Der Reichsarbeitsführer bestimmt die zuständigen Dienststellen*). Im Falle des § 172 der Zivilprozeßordnung erfolgt die Zustellung an den Leiter der zunächst vorgesetzten Dienststelle des Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes.

Artikel 55

(1) Der Reichsfiskus wird, soweit keine abweichenden gesetzlichen Vorschriften bestehen, für den Geschäftsbereich des Reichsarbeitsdienstes vertreten:

a) im Geschäftsbereich eines Arbeitsgaues und im Geschäftsbereich eines Hauptmeldeamtes, dessen Sitz im Gebiet des Gaues liegt, durch den zuständigen Arbeitsgauführer,

b) im übrigen einschl. des Geschäftsbereichs der Schulen, der Beschaffungs-, Bekleidungs- und Zeugämter des Reichsarbeitsdienstes und des Reichsarbeitsdienst-Arbeitsgeräteparks durch den Reichsarbeitsführer.

(2) Bei der Pfändung und Überweisung von Ruhegeld, Wartegeld oder Hinterbliebenenbezügen (§§ 829, 835 der Zivilprozeßordnung) und bei der Benachrichtigung von einer bevorstehenden Pfändung (§ 845 der Zivilprozeßordnung) ist zur Vertretung des Reichsfiskus neben den im Abs. 1 genannten Dienststellen auch das Versorgungsamt berufen, das die Bezüge zahlt.

Artikel 56

(1) Hat ein Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt einem Dritten einen Schaden zugefügt, den das Reich dem Dritten zu ersetzen hat, so nimmt das Reich wegen seines Schadens den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes nur dann in Anspruch, wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat.

(2) Leistet der Angehörige des Reichsarbeitsdienstes dem Reich Ersatz und hat das Reich einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes über.

Artikel 57

(1) Das Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz) vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 461) und die Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften hierzu finden auf die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes entsprechende Anwendung.

(2) Oberste Dienstbehörde im Sinne dieser Vorschriften ist der Reichsarbeitsführer.

*) Verordnungsblatt für den Reichsarbeitsdienst 345/36 II und Deutsche Justiz 1937 S. 1483.

Artikel 58

(1) Ersatzansprüche des Reichs gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes wegen eines durch schuldhafte Dienstpflichtverletzung dem Reich unmittelbar zugefügten Schadens verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Reichsarbeitsführer von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(2) Ersatzansprüche des Reichs gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes in Fällen, in denen das Reich einem durch eine schuldhafte Dienstpflichtverletzung geschädigten Dritten Schadenersatz zu leisten hat, verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Reichsarbeitsführer anerkannt oder dem Reichsarbeitsführer gegenüber rechtskräftig festgestellt worden ist und der Reichsarbeitsführer von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

Artikel 59

Das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 133) in der Fassung der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 709), Zweiter Teil, Kapitel V, und die Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften hierzu finden auf die Reichsarbeitsdienstführer und Reichsarbeitsdienstführerinnen entsprechende Anwendung.

Artikel 60

(1) Angehörige des Reichsarbeitsdienstes können, wenn reichsgesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, Dienstbezüge nur insoweit verpfänden oder abtreten, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Das Reich kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht an den Dienstbezügen nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind, oder als es einen vollstreckbaren Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung hat.

Artikel 61 Zu § 24

Die Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1417) findet sinngemäß Anwendung auf Arbeitsmaiden, Kameradschaftsälteste und Jungführerinnen (außerplanmäßige Gehilfinnen), die nach dem 31. Juli 1932 in den deutschen Frauenarbeitsdienst oder in den Reichsarbeitsdienst eingetreten sind.

Zu § 25

Artikel 62

Der Reichsarbeitsführer kann bestimmen, daß die nach dem Reichsarbeitsdienstgesetz und den Durchführungsverordnungen den Arbeitsgauführern oder den Bezirksführerinnen zustehende Befugnis auch der Leiter der Schulen, ein Amtschef bei dem Reichsarbeitsführer oder andere bestimmte Reichsarbeitsdienstführer oder Reichsarbeitsdienstführerinnen haben.

Artikel 63

(1) Die Artikel 19, 26, 31 und 50 Abs. 1 Satz 4 treten mit Wirkung vom 1. Juni 1938, der Artikel 49 Abs. 2 Buchst. a mit Wirkung vom 27. Januar 1937 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit Wirkung vom 1. September 1939 in Kraft.

(2) Die Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 11. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 190), Artikel 1, werden Bestandteil der Dienststrafordnung für die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 25. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 123) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 8. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 895); die Vorschrift des Artikels 10 der Achten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 11. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 623) wird als Abs. 2 dem § 12 der Dienststrafordnung angefügt.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft

die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 27. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 772),

die Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 1. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1215),

die Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1271),

die Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 31. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1593),

die Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 23. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 198),

die Sechste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Soziale Versicherung) vom 24. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 200),

die Siebente Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Arbeitsdienst für die weibliche Jugend) vom 15. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 633),

die Achte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 11. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 623) und

die Neunte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 11. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 190)

mit Ausnahme folgender Vorschriften, die als Übergangsvorschriften bis zur ausdrücklichen Außerkraftsetzung in Kraft bleiben:

a) Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes, Artikel 3 (Übergang der Zuständigkeiten des Reichskommissars für den Freiwilligen Arbeitsdienst auf den Reichsarbeitsführer);

b) Sechste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes, Artikel 3 Satz 1 und 2 (Fortsetzung der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse durch ehemalige Arbeitsdienstwillige des Freiwilligen Arbeitsdienstes);

c) Achte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes, Artikel 17 in Verbindung mit der Sechsten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes, Artikel 3 Satz 1 und 2 (Fortsetzung der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse durch ehemalige weibliche Arbeitsdienstwillige des Freiwilligen Arbeitsdienstes);

d) Achte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes, Artikel 18 (Unfallversicherung für den Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend).

(4) Ist in Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften auf das Reichsarbeitsdienstgesetz oder die Durchführungsverordnungen dazu Bezug genommen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939 oder dieser Verordnung.

Berlin, den 29. September 1939.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Oktober 1939	Nr. 195

Tag	Inhalt	Seite
21. 9. 39	Achtzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark	1979
25. 9. 39	Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz	1980
26. 9. 39	Verordnung über die Aufhebung von Beschlußzuständigkeiten und Anhörungsrechten von Vertretungskörperschaften und kollegialen Behörden in der Kreisinstanz	1981
26. 9. 39	Dritte Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes (Dritte BStDVO)	1982
27. 9. 39	Dritte Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes	1982
27. 9. 39	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Feuerschutzpolizei)	1983
29. 9. 39	Verordnung über die Sammelverwahrung von Mündelwertpapieren	1985
3. 10. 39	Verordnung über die Kraftfahrzeug-Kasko- und Haftpflichtversicherungsverträge	1985

Im Teil II, Nr. 38, ausgegeben am 30. September 1939, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung — Bekanntmachung über den Beitritt von Spanien zu dem Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot. — Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei (Ratifikation durch Rumänien). — Bekanntmachung über den deutsch-sowjetischen Nichtangriffsvertrag. — Bekanntmachung zu dem deutsch-slowakischen Abkommen zur Auseinandersetzung auf dem Gebiet der Rechtspflege. — Bekanntmachung über eine sechste Vereinbarung zur Änderung des deutsch-finnischen Handelsvertrags.

Im Teil II, Nr. 39, ausgegeben am 3. Oktober 1939, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer zehnten deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter. — Verordnung zum Wehrmachttarif für Eisenbahnen. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer elften deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer zwölften deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Ersten Zusatzabkommens zum Deutsch-Griechischen Verrechnungsabkommen.

Achtzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark

Vom 21. September 1939

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird das folgende verordnet:

§ 1

In der Ostmark wird das Bürgersteuergesetz vom 20. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1261) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürgersteuergesetzes vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1543) mit Wirkung ab 1. Januar 1940 in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Vorschriften des Bürgersteuergesetzes, die auf das vermögensteuerpflichtige Vermögen im Sinn des Vermögensteuergesetzes oder auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundvermögen oder das Betriebsvermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes Bezug nehmen, sind bis auf weiteres nicht anzuwenden. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt im Verwaltungsweg, von welchem Zeitpunkt ab diese Vorschriften anzuwenden sind.

§ 3

(1) Für die in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteile gelten die Vorschriften der Absätze 2 und 3.

(2) Für die Festsetzung der Bürgersteuer des Kalenderjahrs 1940 tritt, soweit als Besteuerungsgrundlage das Einkommen des Kalenderjahrs 1938 maßgebend ist, an seine Stelle das Einkommen des Kalenderjahrs 1937.

(3) Einkommen ist

1. bei Steuerpflichtigen, die nach den Vorschriften des I. Hauptstücks des Gesetzes über die direkten Steuern zur Einkommensteuer zu veranlagen waren,

   das tatsächlich erzielte steuerpflichtige Einkommen im Sinn des I. Hauptstücks des Gesetzes über die direkten Steuern, das der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1937 bezogen hat;

2. bei Steuerpflichtigen, die nach den Vorschriften des I. Hauptstücks des Gesetzes über die direkten Steuern nicht zur Einkommensteuer zu veranlagen waren und die im Kalenderjahr 1937 nur steuerabzugspflichtige Dienstbezüge oder solche Bezüge und daneben andere nichtsteuerabzugspflichtige Einkünfte bis zum Höchstbetrag von 1 000 Kronen bezogen haben,

   der Gesamtbetrag der rohen Dienstbezüge (Bruttobezüge), gekürzt um 4 200 Kronen.

Der Betrag, der sich nach Ziffer 1 oder 2 ergibt, ist nach § 1 Satz 2 der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1393) in Reichsmark umzurechnen und nach Abrundung auf den nächsten durch 50 teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten in die Stufen der Einkommensteuertabelle einzuordnen. Maßgebend sind die Mittelbeträge der Einkommenstufen. Der Abzug von 4 200 Kronen gemäß Ziffer 2 ist auch bei der Zusammenrechnung von Einkünften § 6 Absätze 2 und 3 des Bürgersteuergesetzes gemäß nur einmal vorzunehmen.

Berlin, 21. September 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz.

Vom 25. September 1939.

Die Durchführungsbestimmungen (DB) vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1293) zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) werden auf Grund des § 197 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern wie folgt ergänzt:

Artikel I

Als DB wird neu aufgenommen:

„Zu § 44

1. Inhaber des Anstellungsscheins haben sich sofort nach der Aushändigung des Anstellungsscheins um die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nach freier Wahl für eine Beamtenlaufbahn nach Maßgabe der Verordnung über die Anstellung der Inhaber des Anstellungsscheins im Beamtenverhältnis vom 20. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1037) bei mindestens drei Behörden zu bewerben. Sie haben innerhalb von drei Monaten nach der Aushändigung des Anstellungsscheins dem für ihren Wohnort zuständigen Wehrmachtfürsorgeoffizier schriftlich oder mündlich zu melden, bei welchen Behörden und für welche Beamtenstellen sie sich beworben haben. Ferner haben sie dem Wehrmachtfürsorgeoffizier spätestens sechs Monate nach der ersten Bewerbung zu

melden, ob und welchen Erfolg ihre Bewerbungen gehabt haben. Die Wehrmachtfürsorgeoffiziere geben diese Meldungen unverzüglich an das zuständige Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt weiter. Gehen die Meldungen nicht fristgerecht ein, so hat das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt die Zahlung der Unterhaltsbeiträge bis zur Behebung dieses Mangels auszusetzen.

2. Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags ist einzustellen, wenn ein Inhaber des Anstellungsscheins ohne Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht der Einberufung in eine Beamtenstelle oder zum Ausbildungs- oder Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn nicht folgt oder eine solche Stelle oder einen solchen Ausbildungs- oder Vorbereitungsdienst aufgibt.

3. Ist die Einberufung eines Inhabers eines Anstellungsscheins innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Bewerbung nicht erfolgt, so sind die Vorgänge mit der Stellungnahme des zuständigen Wehrkreiskommandos dem Oberkommando der Wehrmacht vorzulegen."

Artikel II

Die Ergänzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 25. September 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
In Vertretung
Reinecke

Verordnung über die Aufhebung von Beschlußzuständigkeiten und Anhörungsrechten von Vertretungskörperschaften und kollegialen Behörden in der Kreisinstanz.

Vom 26. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Beschlußzuständigkeiten von Vertretungskörperschaften und kollegialen Behörden in der Kreisinstanz gehen auf den Landrat über; die Rechte der Vertretungskörperschaften und der kollegialen Behörden, angehört zu werden, entfallen.

(2) Der Landrat kann Mitglieder der Vertretungskörperschaften oder der kollegialen Beschlußbehörden in wichtigen Angelegenheiten zur Beratung heranziehen.

§ 2

Die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte in der Stufe des Kreises bleiben unberührt.

Berlin, den 26. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Dritte Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes (Dritte BStDVO)

Vom 26. September 1939

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsministers des Innern hierdurch verordnet:

In der Hansestadt Hamburg können für die Gebietsteile, die vor dem 1. April 1938 zu verschiedenen Gemeinden (gemeindefreien Grundstücken) gehört haben, die Hebesätze der Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1940 verschieden festgesetzt werden.

Berlin, 26. September 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Dritte Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes.

Vom 27. September 1939.

Auf Grund des § 183 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird verordnet:

Für die Reichsverteidigung zum Wehrdienst einberufene Beamte bedürfen zur Eingehung einer Ehe vor der Eheschließung nicht des in der Durchführungsverordnung vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669) zu § 25 Nr. 2 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes vorgeschriebenen Nachweises, daß der künftige Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes ist. Der Beamte und seine Verlobte haben jedoch dem Dienstvorgesetzten die Versicherung einzureichen, daß ihnen trotz sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt sind, welche die Annahme rechtfertigen könnten, daß sie von jüdischen Eltern oder Großeltern abstammen könnten. Der Nachweis ist nachträglich sobald als tunlich zu führen. §§ 59, 72 des Deutschen Beamtengesetzes bleiben hierdurch unberührt.

Berlin, den 27. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Feuerschutzpolizei).

Vom 27. September 1939.

Auf Grund des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Oberkommando der Wehrmacht, dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe und dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

Die Feuerschutzpolizei ist eine technische Polizeitruppe. Sie hat die Gefahren abzuwehren, die der Allgemeinheit oder dem Einzelnen bei öffentlichen Notständen, insbesondere durch Schadenfeuer drohen. Sie hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr zur Durchführung des Luftschutzes gestellt werden.

§ 2

(1) Eine Feuerschutzpolizei müssen folgende Gemeinden einrichten: Aachen, Augsburg, Berlin, Bielefeld, Bochum, Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Bremerhaven, Breslau, Chemnitz, Darmstadt, Dessau, Dortmund, Dresden, Duisburg-Hamborn, Düsseldorf, Elbing, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankfurt (Main), Frankfurt (Oder), Gelsenkirchen, Görlitz, Graz, Hagen i. W., Halle, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Köln, Königsberg (Pr), Krefeld-Uerdingen, Leipzig, Linz, Lübeck, Ludwigshafen a. Rh., Magdeburg, Mainz, Mannheim, Mülheim (Ruhr), München, München-Gladbach, Münster i. W., Nürnberg, Offenbach (Main), Oldenburg i. O., Osnabrück, Plauen, Potsdam, Regensburg, Remscheid, Rostock, Saarbrücken, Schwerin i. M., Stettin, Stuttgart, Tilsit, Wien, Wiesbaden, Wuppertal, Zwickau.

(2) Die Berufsfeuerwehren der im Abs. 1 genannten Gemeinden sind in die Feuerschutzpolizei überzuleiten.

(3) Der Reichsminister des Innern kann weitere Gemeinden bestimmen, welche eine Feuerschutzpolizei einrichten müssen.

§ 3

Die Festlegung der Sollstärke der Feuerschutzpolizei einer Gemeinde, ihre Gliederung und ihre Ausrüstung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde nach den vom Reichsminister des Innern zu erlassenden Bestimmungen.

§ 4

(1) Gemeindliche Betriebe dürfen der Feuerschutzpolizei nicht als Nebenbetriebe angegliedert sein. Beamte der Feuerschutzpolizei dürfen weder gemeindliche Betriebe leiten, noch in ihnen oder für sie beschäftigt werden.

(2) Zu den Nebenbetrieben im Sinne des Abs. 1 gehören nicht die lediglich oder überwiegend den Zwecken der Feuerschutzpolizei, der Feuerwehren und des Luftschutzes dienenden Werkstätten und das Krankentransportwesen, soweit letzteres den bisherigen Berufsfeuerwehren angegliedert war.

§ 5

(1) Beamte der Feuerschutzpolizei (FP) sind die Beamten der im § 2 genannten Berufsfeuerwehren, soweit sie im Vollzugsdienst dieser Berufsfeuerwehren oder außerdem in den bisher angegliederten gemeindlichen Betrieben beschäftigt waren, ferner die in den Dienststellen der Ordnungspolizei beschäftigten bisherigen Berufsfeuerwehrbeamten sowie Beamte, die in Zukunft bei einer Feuerschutzpolizei oder einer Dienststelle der Ordnungspolizei eingestellt oder angestellt werden.

(2) Polizeioffiziere der Feuerschutzpolizei (FP) im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen sind bis zum Erlaß weiterer Vorschriften diejenigen Beamten der FP, die zur Uniform der Feuerschutzpolizei die Rangabzeichen und Achselstücke eines Polizeioffiziers der FP zu tragen haben.

(3) Die Beamten der FP dürfen nicht Mitglieder einer Feuerwehr sein.

§ 6

Zur Durchführung der im § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vorgeschriebenen sinngemäßen Anwendung der Vorschriften des Deutschen Polizeibeamtengesetzes (PBG) vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) werden folgende Vorschriften erlassen:

1. **Zu § 7 Abs. 2 Satz 1 PBG**

a) Für die Bestätigung der Ernennung der Polizeioffiziere der FP ist der Reichsminister des Innern zuständig.

b) Die Ernennung ist die Einstellung, Anstellung und Beförderung. Einstellung ist eine Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten, An

stellung eine Ernennung unter erstmaliger Einweisung in eine Planstelle, Beförderung eine Ernennung unter Einweisung in eine neue Planstelle mit höherem Endgrundgehalt (vgl. § 1 der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 893).

2. Zu § 12 PBG

Zur Entscheidung über die Beschwerde ist zuständig:

a) bei Polizeioffizieren der FP der Gemeinden, allen Beamten der FP der Länder und der Provinzen, den Beamten der FP des Reichs, soweit eine dem Reichsminister des Innern nachgeordnete Reichsdienststelle den Widerruf erklärt hat, die höhere Verwaltungsbehörde,

b) bei allen übrigen Beamten der FP der Gemeinden die untere Verwaltungsbehörde bei kreisangehörigen Gemeinden, die höhere Verwaltungsbehörde bei kreisfreien Gemeinden, in Berlin der Stadtpräsident.

3. Zu § 14 PBG

Beamte der FP auf Lebenszeit sind diejenigen Beamten, die auf Grund des § 28 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) eine Urkunde erhalten haben, in der die Worte: „Auf Lebenszeit" enthalten sind.

4. Zu § 21 PBG

Beamte der FP des Reichs können außerdem in Stellen von Beamten der FP der Länder und umgekehrt, Beamte der FP der Länder in Stellen von Beamten der FP einer Gemeinde und umgekehrt versetzt werden. Beamte der FP einer Gemeinde sollen in eine andere nur versetzt werden, wenn dringende dienstliche Gründe dies erfordern.

Zuständig ist

a) für die Versetzung aller Polizeioffiziere der FP der Reichsminister des Innern,

b) für die Versetzung der übrigen Beamten der FP des Reichs in Stellen von Beamten der FP der Länder oder der Gemeinden und umgekehrt sowie für die Versetzung der Beamten der FP der Länder in Stellen von Beamten der FP einer Gemeinde und umgekehrt der Reichsminister des Innern,

c) für die Versetzung der übrigen Beamten der FP der Gemeinden, wenn es sich um die Versetzung von einer Gemeinde zu einer anderen innerhalb des Bezirks der höheren Verwaltungsbehörde handelt, der Leiter der höheren Verwaltungsbehörde, sonst der Reichsminister des Innern,

d) für die Versetzung eines Beamten der FP des Reichs in den Polizeiverwaltungsdienst des Reichs und der Länder der Reichsminister des Innern.

5. Im übrigen gelten die Vorschriften der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 26. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 858) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 806) zu §§ 8, 10 Abs. 2, §§ 11, 19, 20 Nr. 1 und 2, §§ 22, 23, 24 und 25 sinngemäß.

§ 7

Die Beamten der FP treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.

§ 8

Den Gemeinden fallen die Kosten der von ihnen eingerichteten Feuerschutzpolizei, insbesondere die personellen Kosten sowie die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Löschgeräte, Alarmeinrichtungen, Wasserversorgungsanlagen sowie der Wach- und Dienstgebäude zur Last.

§ 9

(1) Die Vorschriften der Länder über die Berufsfeuerwehren, die dem Gesetz über das Feuerlöschwesen und dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft. Die übrigen Vorschriften der Länder über die Berufsfeuerwehren treten jeweils in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Feuerschutzpolizei vom Reichsminister des Innern erlassen werden.

(2) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, durch Verordnung jeweils die Vorschriften des Landesrechts zu bezeichnen, die auf Grund des Abs. 1 außer Kraft treten.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Sammelverwahrung von Mündelwertpapieren*).

Vom 29. September 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft verordnet:

§ 1

Sind Wertpapiere, die zum Vermögen eines Mündels gehören, zur Sammelverwahrung geeignet (§ 5 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 171), so kann der Vormund die Stelle, bei der er die Wertpapiere nach gesetzlicher Vorschrift hinterlegt, ermächtigen, die Wertpapiere einer Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung zu übergeben. Der Vormund bedarf zur Erteilung der Ermächtigung nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 2

Der § 1 gilt sinngemäß für Wertpapiere, die nach den Vorschriften über den Nießbrauch, die Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns oder Vaters, die Pflegschaft, die Kuratel oder die Nacherbschaft zu hinterlegen sind.

§ 3

(1) Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, die durch diese Verordnung oder die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften geändert werden, in neuer Fassung bekanntzumachen.

Berlin, den 29. September 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

*) Betrifft nicht Danzig.

Verordnung über die Kraftfahrzeug-Kasko- und Haftpflichtversicherungsverträge.

Vom 3. Oktober 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht verordnet:

§ 1

Verträge über die Kasko- und Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen, die auf Grund der Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen vom 6. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1698) nicht mehr benutzt werden dürfen, werden aufrechterhalten. Die Dauer dieser Verträge verlängert sich um die Zeit, während der das Kraftfahrzeug nicht benutzt werden darf (Stillegung).

§ 2

Versicherungsentgelte, die vor der Stillegung des Kraftfahrzeugs fällig werden, sind dem Versicherer zu entrichten. Soweit Entgelte für einen Zeitraum gezahlt sind, während dessen das Kraftfahrzeug nicht benutzt werden darf, sind sie von dem Versicherer dem Versicherungsnehmer ungekürzt in Anrechnung zu bringen, sobald das Kraftfahrzeug wieder benutzt werden darf.

§ 3

Während der Stillegung des Kraftfahrzeugs hat der Versicherungsnehmer im Rahmen des nach § 1 aufrechterhaltenen Kasko- oder Haftpflichtversicherungsvertrags für die noch verbleibenden Wagnisse ein gering zu bemessendes Entgelt zu entrichten, das der Reichskommissar für die Preisbildung im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde festsetzt. Eine Aufrechnung dieses Entgelts mit einem Entgeltsguthaben des Versicherungsnehmers ist unzulässig.

§ 4

Kündigt der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis, so gebührt dem Versicherer das Entgelt für die laufende Versicherungsperiode.

§ 5

Wird ein Kraftfahrzeug auf Grund des Gesetzes über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) veräußert, so gelten für die Kasko- und Haftpflichtversicherungsverträge die §§ 6, 7.

§ 6

Wird das Kraftfahrzeug an das Reich, ein Land, eine Gemeinde, eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei oder ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände, das Nationalsozialistische Fliegerkorps oder den Reichsluftschutzbund veräußert, so erlischt der Versicherungsvertrag. Über das Versicherungsentgelt ist nach dem vom Reichskommissar für die Preisbildung verordneten Tarif (Grundregel 9) abzurechnen.

§ 7

Wird das Kraftfahrzeug an eine natürliche Person oder an eine Personenvereinigung mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit veräußert, so finden auch auf die Haftpflichtversicherung die Vorschriften über die Veräußerung der versicherten Sache Anwendung.

§ 8

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, diese Verordnung im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Reichskommissar für die Preisbildung zu ändern, zu ergänzen und außer Kraft zu setzen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem 20. September 1939 in Kraft. Sie gilt auch im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig.

Berlin, den 3. Oktober 1939

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt, Teil I, = Erstes Halbjahr 1939 =

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Postscheckkonto Berlin 962 00, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Oktober 1939	Nr. 196

Tag		Seite
27. 9. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung gegen Volksschädlinge	1987
28. 9. 39	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande in der Ostmark	1987
3. 10. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung – StVO –)	1988
28. 9. 39	Berichtigung	1988
29. 9. 39	Berichtigung	1988

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung gegen Volksschädlinge.

Vom 27. September 1939.

Auf Grund des § 7 der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1679) wird zu ihrer Anwendung im Protektorat Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Ob eine Tat eine nach der Verordnung gegen Volksschädlinge strafbare Handlung begründet, ist nach den Strafvorschriften des Deutschen Reichs zu beurteilen.

§ 2

Die Vorschriften der Verordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren gegen Sabotagehandlungen vom 26. August 1939 (Verordnungsbl. f. Böhmen u. Mähren S. 83) werden durch die der Verordnung gegen Volksschädlinge nicht berührt.

Berlin, den 27. September 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande in der Ostmark.

Vom 28. September 1939.

Nachdem durch die Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften über Straßenbahnen im Lande Österreich vom 29. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 706) das in dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande enthaltene Straßenbahnrecht in der Ostmark eingeführt worden ist, wird auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) verordnet:

§ 1

In der Ostmark gilt das Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1320) nebst den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften auch für die Beförderung von Personen mit Landfahrzeugen im Linienverkehr und Gelegenheitsverkehr.

§ 2

Der Reichsverkehrsminister bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die im § 1 bezeichneten Vorschriften in Kraft treten. Er erläßt die zur Einführung erforderlichen Übergangs- und Ausführungsbestimmungen und bezeichnet die landesrechtlichen Vorschriften, die durch die Einführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande gegenstandslos werden.

Berlin, den 28. September 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung – StVO –). Vom 3. Oktober 1939.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) in der Fassung der Verordnungen vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) und vom 3. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 874) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge beträgt:

a) innerhalb geschlossener Ortschaften:

für Kraftfahrzeuge aller Art ..... 40 Kilometer je Stunde,

b) außerhalb geschlossener Ortschaften und auf den Reichsautobahnen:

1. für Personenkraftwagen sowie für Krafträder mit und ohne Beiwagen .... 80 Kilometer je Stunde,
2. für Lastkraftwagen, Omnibusse und alle übrigen Kraftfahrzeuge .. 60 Kilometer je Stunde."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Oktober 1939 in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
H. Himmler

Berichtigung

In der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit im Verfahren nach der Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 28. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1330) muß es im § 1 Abs. 1 statt „Für Verbrechen gegen § 1 der Verordnung" heißen: „Für Verbrechen nach der Verordnung".

Berlin, den 28. September 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Im Auftrag
von Normann

Berichtigung

In der Bekanntmachung von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt sind, vom 30. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1541) ist unter den Bedarfsstellen zu § 6 des Wehrleistungsgesetzes am Schluß noch anzufügen:

„die Hauptzollämter mit Grenze für alle Leistungen für den Zollgrenzschutz in Notfällen".

Berlin, den 29. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Pabst

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

1989

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Oktober 1939	Nr. 197

Inhalt

Tag		Seite
20. 9. 39	Verordnung über Straffreiheit für Ehrenstrafen der Deutschen Jägerschaft	1989
30. 9. 39	Verordnung über Arbeitslosenhilfe im Reichsgau Sudetenland	1990
3. 10. 39	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung (Dritte Durchführungsverordnung)	1990
4. 10. 39	Sechste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen	1991
4. 10. 39	Verordnung über das Verfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Konnossementen	1991
4. 10. 39	Verordnung zur Überleitung des Reichsjagdrechts in der Ostmark	1992
5. 10. 39	Erste Verordnung zur Ergänzung der Einsatz-Familienunterstützungsverordnung	1992
2. 10. 39	Berichtigung	1992
3. 10. 39	Berichtigung	1992

Verordnung über Straffreiheit für Ehrenstrafen der Deutschen Jägerschaft.

Vom 20. September 1939.

Auf Grund des § 12 des Gnadenerlasses des Führers und Reichskanzlers für die Wehrmacht vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1549) und des § 5 des Gnadenerlasses des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1753) wird folgendes verordnet:

§ 1

Ehrenstrafen der Deutschen Jägerschaft, auf die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftig erkannt ist, die aber noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen

a) gegenüber aktiven Wehrmachtangehörigen, wenn sie in Geldstrafe oder Ausschluß aus der Deutschen Jägerschaft oder Entziehung des Jagdscheins für die Dauer von nicht mehr als zwei Jahren, allein oder nebeneinander bestehen,

b) gegenüber Zivilpersonen, wenn sie nur in Geldstrafen bestehen.

Der Straferlaß erstreckt sich auch auf die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung des Spruchs sowie auf rückständige Kosten.

§ 2

Anhängige Verfahren wegen Zuwiderhandlungen, die vor dem 1. September 1939 begangen worden sind, werden eingestellt, wenn keine schwereren als die im § 1 genannten Strafen zu erwarten sind; neue Verfahren werden in solchen Fällen nicht eingeleitet.

§ 3

Die Vorschrift des § 1 Buchst. a gilt auch für die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes, die in den aktiven Wehrdienst eingestellt werden. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Einstellung wird:

1. in den Fällen des § 1 Buchst. a die Strafvollstreckung mit der Einberufung des Verurteilten zum Wehrdienst ausgesetzt,
2. in den Fällen des § 2 mit der Einberufung des Beschuldigten zum Wehrdienst ein anhängiges Verfahren vorläufig nicht fortgesetzt und ein neues Verfahren vorläufig nicht eingeleitet.

§ 4

(1) Über die Einstellung anhängiger Verfahren entscheidet der Gaujägermeister; ist jedoch die Anschuldigungsschrift dem Beschuldigten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits zugestellt worden, so entscheidet das Ehrengericht.

(2) Verneint der Gaujägermeister die Niederschlagung, so entscheidet auf Antrag des Beschuldigten das Ehrengericht.

(3) Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts findet binnen einer Notfrist von einer Woche die sofortige Beschwerde an den Ehrensenat statt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1939.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über Arbeitslosenhilfe im Reichsgau Sudetenland.

Vom 30. September 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

(1) Vom 1. Oktober 1939 ab gilt im Reichsgau Sudetenland das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) nebst den zu seiner Ergänzung, Änderung und Durchführung erlassenen Vorschriften, jedoch mit den Besonderheiten, die sich aus dieser Verordnung ergeben.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten die Vorschriften über die Beschäftigung von Ausländern an dem Tage in Kraft, den der Reichsarbeitsminister bestimmt.

§ 2

(1) Der Beitrag zum Reichsstock für Arbeitseinsatz beträgt im Reichsgau Sudetenland für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1939 einheitlich 2 vom Hundert, für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1940 einheitlich 4 vom Hundert des maßgebenden Arbeitsentgelts, soweit nicht nach den allgemeinen Vorschriften des Reichsrechts ein niedrigerer Beitrag zu entrichten ist.

(2) Vom 1. April 1940 ab richtet sich die Höhe des Beitrags nach den allgemeinen Vorschriften. Für die im Reichsgau Sudetenland beschäftigten, versicherungspflichtigen Angestellten bleibt der Beitrag jedoch über den 31. März 1940 hinaus 4 vom Hundert des maßgebenden Arbeitsentgelts, soweit nicht nach den allgemeinen Vorschriften ein niedrigerer Beitrag zu entrichten ist.

§ 3

Bis die Träger der Krankenversicherung im Reichsgau Sudetenland in Krankenkassen im Sinne der Reichsversicherungsordnung umgebildet sind, übernehmen die den gesetzlichen Trägern entsprechenden Träger der Krankenversicherung die Aufgaben, die nach dem Gesetz den Einzugsstellen des Reichsstocks für Arbeitseinsatz obliegen.

Berlin, den 30. September 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung (Dritte Durchführungsverordnung).

Vom 3. Oktober 1939.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1495) wird verordnet:

Artikel I

Zu den Behörden und Organisationen der wirtschaftlichen Eigenverwaltung aus dem Bereich des Reichsforstmeisters, denen die im § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1495) genannten Behörden gemäß § 1 Abs. 2 im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse Weisungen erteilen können, gehören außer den im Artikel II Abs. 1 unter Buchst. a bis g der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung (Zweite Durchführungsverordnung) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1569) genannten Behörden und Organisationen:

der Reichsinnungsverband des Baugewerkes,

der Reichsinnungsverband des Zimmerhandwerks,

der Reichsinnungsverband des Tischlerhandwerks.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1939.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Sechste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen.

Vom 4. Oktober 1939.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern wird auf Grund des § 40 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) hiermit verordnet:

§ 1

Die im § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 bestimmte Frist wird bis zum 31. März 1940 verlängert.

§ 2

Die im § 29 dieses Gesetzes bestimmte Frist wird für Anträge, die sich auf einen Vermögensträger beziehen, der erst nach dem 30. September 1939 im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgegeben wird, bis zum 30. Juni 1940 verlängert.

§ 3

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Oktober 1939 in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über das Verfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Konnossementen*).

Vom 4. Oktober 1939.

Auf Grund des § 44 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Konnossemente von Seeschiffern, die an Order lauten, können ohne vorheriges Aufgebot für kraftlos erklärt werden, wenn die Urkunde vor dem 3. September 1939 ausgestellt worden ist und sich ein legitimierter Inhaber der Urkunde nicht bis zum 12. Oktober 1939 unter Vorlegung der Urkunde bei dem Schiffer oder bei der Hauptniederlassung des Reeders gemeldet hat. Nach dem Ablauf des 12. Oktober 1939 kann der Inhaber des Konnossements Rechte aus der Urkunde nur geltend machen, wenn er sie vor der Kraftloserklärung der Urkunde bei dem Gericht anmeldet und die Urkunde vorlegt.

(2) Sind mehrere Ausfertigungen eines Konnossements ausgestellt worden, so können die nicht vorgelegten Ausfertigungen für kraftlos erklärt werden, auch wenn eine der Ausfertigungen vorgelegt ist.

§ 2

Für das Verfahren zur Kraftloserklärung ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich die inländische Hauptniederlassung des Reeders befindet, in Ermangelung einer solchen das Gericht, bei dem der Reeder seinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder zur Zeit der Ausstellung des Konnossements gehabt hat.

§ 3

Zum Nachweis der Prozeßvollmacht in einem Verfahren nach § 1 ist die Abgabe der schriftlichen Vollmacht zu den Gerichtsakten nicht erforderlich, wenn die Erteilung der Vollmacht durch das Zeugnis einer deutschen Behörde bescheinigt wird.

§ 4

Die Vorschriften über das Aufgebotsverfahren bleiben im übrigen unberührt.

Berlin, den 4. Oktober 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Verordnung zur Überleitung des Reichsjagdrechts in der Ostmark.

Vom 4. Oktober 1939.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts im Lande Österreich vom 13. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 388) wird für das Gebiet der Ostmark verordnet:

Das dem Gaujägermeister nach der Verordnung zur Überleitung des Reichsjagdrechts im Lande Österreich vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 430) zustehende Recht zur Kündigung laufender Jagdpachtverträge wird für die bis zum 30. April 1938 abgeschlossenen Jagdpachtverträge bis zum 31. Dezember 1939 verlängert.

Berlin, den 4. Oktober 1939.

Der Reichsjägermeister
Im Auftrag
Scherping

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Erste Verordnung zur Ergänzung der Einsatz-Familienunterstützungsverordnung.

Vom 5. Oktober 1939.

Auf Grund des § 7 des Familienunterstützungsgesetzes vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327) wird folgendes verordnet:

Dem § 1 der Verordnung über Familienunterstützung bei besonderem Einsatz der Wehrmacht vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1563) wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„(3) Den Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen stehen die im Inland befindlichen Angehörigen der an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhinderten Besatzungsmitglieder deutscher Handelsschiffe gleich."

Berlin, den 5. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
von Manteuffel

Berichtigung

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäfte vom 16. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1849) wird wie folgt berichtigt:

Im Abs. 2 muß es statt „Anträge nach § 2 Abs. 2" richtig heißen: „Anträge nach § 2 Satz 2".

Berlin, den 2. Oktober 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Michel

Berichtigung

In der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung im Saarland, in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Memelland vom 14. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1769) muß es im § 12 Nr. 3 statt „30. November 1938" richtig heißen: „30. November 1935".

Berlin, den 3. Oktober 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Rachner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Oktober 1939	Nr. 198

Tag	Inhalt	Seite
26. 9. 39	Achtzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland	1993
4. 10. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege	1994

Achtzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland

Vom 26. September 1939

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Abschnitt I

Reichsbewertungsgesetz

§ 1

Inkrafttreten

Das Reichsbewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035), geändert durch § 30 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961), tritt im Reichsgau Sudetenland ab 1. Januar 1939 in Kraft, soweit es nicht bereits durch die Zweite Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 5. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1556) eingeführt worden ist.

§ 2

Erste Hauptfeststellung

Die erste allgemeine Feststellung der Einheitswerte (Hauptfeststellung) wird im Reichsgau Sudetenland auf den 1. Januar 1940 vorgenommen.

Abschnitt II

Vermögensteuer

§ 3

Inkrafttreten

Das Vermögensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1052) tritt im Reichsgau Sudetenland nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft.

§ 4

Erste Hauptveranlagung

Die erste Hauptveranlagung der Vermögensteuer wird nach den Verhältnissen vom Beginn des 1. Januar 1940 (Hauptveranlagungszeitpunkt) durchgeführt.

§ 5

Vorauszahlungen

Für die Zeit vom 1. April 1940 bis zum Empfang des Steuerbescheids über die erste Hauptveranlagung der Vermögensteuer kann das Finanzamt Vorauszahlungen festsetzen.

Abschnitt III

Aufbringungsumlage

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung zum Gesetz über die Weitererhebung der Aufbringungsumlage vom 3. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 765) tritt im Reichsgau Sudetenland nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft.

§ 7

Erste Hauptveranlagung

Die erste Hauptveranlagung der Aufbringungsumlage wird nach den Verhältnissen vom Beginn des 1. Januar 1940 (Hauptveranlagungszeitpunkt) durchgeführt.

§ 8

Vorauszahlungen

Für die Zeit vom 1. April 1940 bis zum Empfang des Bescheids über die erste Hauptveranlagung der Aufbringungsumlage kann das Finanzamt Vorauszahlungen festsetzen.

Abschnitt IV

Bodenschätzungsgesetz

§ 9

Inkrafttreten

Das Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1050) und die Durchführungsbestimmungen zum Bodenschätzungsgesetz vom 12. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 198) treten im Reichsgau Sudetenland ab 1. Januar 1939 in Kraft.

Abschnitt V

Übergangsvorschriften

§ 10

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Reichsgau Sudetenland eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Reichsgau Sudetenland eingeführt werden, auf reichsrechtliche Vorschriften hinweisen, die im Sudetengau nicht gelten, erhält dieser Hinweis im Reichsgau Sudetenland seinen Inhalt aus dem im Sudetengau geltenden Recht.

§ 11

Die zur Überleitung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen, solange und soweit das Reichsrecht im Reichsgau Sudetenland noch nicht in vollem Umfang gilt.

Berlin, 26. September 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege. Vom 4. Oktober 1939.

Auf Grund des § 44 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege (Vereinfachungsverordnung) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) wird folgendes verordnet:

1. Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen

§ 1

(1) Errichtet ein Erblasser, der der Wehrmacht angehört oder zum Wehrdienst einberufen ist, aus Anlaß eines besonderen Einsatzes der Wehrmacht ein einseitiges oder gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag, so werden für die Beurkundung, amtliche Verwahrung, Eröffnung und Rückgabe dieser Verfügung von Todes wegen Gerichtsgebühren nicht erhoben.

(2) Errichtet ein Erblasser, der

1. den bewaffneten Teilen der SS oder
2. dem Reichsarbeitsdienst oder
3. dem Sanitätsdienst der Wehrmacht oder
4. dem behördlichen Luftschutz (Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und

III. Ordnung) oder dem unter § 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1631) fallenden Teile des Flugmeldedienstes

angehört oder zum Dienst in einem dieser Verbände einberufen ist, aus Anlaß eines besonderen Einsatzes seines Verbandes eine Verfügung von Todes wegen, so ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 2

(1) Für das Verfahren des Nachlaßgerichts (Verlassenschaftsgerichts), einschließlich der damit zusammenhängenden Beurkundungen, werden die Gerichtsgebühren nur zur Hälfte erhoben, wenn der Tod des Erblassers oder seine Todeserklärung die Folge eines Angriffs auf das Reichsgebiet oder eines besonderen Einsatzes ist; die Bestimmungen über die Mindestgebühr bleiben unberührt. Soweit die Amtshandlungen (Beurkundungen, Vermittlung der Auseinandersetzung, Verlassenschaftsabhandlung usw.) von Notaren vorgenommen werden, erstreckt sich die Ermäßigung auch auf die Notargebühren.

(2) Abkömmlinge, Eltern und der Ehegatte des Erblassers sind von der Zahlung der Gerichtsgebühren in den Fällen des Abs. 1 befreit, wenn der Wert des Nachlasses nicht mehr als fünftausend Reichsmark beträgt. Die Notargebühren werden nach den Vorschriften über die Anwendung von Gebührenbefreiungsvorschriften auf die Notare (Verordnungen vom 15. April 1936 und 30. Mai 1939, Reichsgesetzbl. 1936 I S. 368 und 1939 I S. 978) ermäßigt.

§ 3

Im Falle des § 4 des Verschollenheitsgesetzes vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1186) werden für die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit (Beweisführung des Todes) Gerichtsgebühren nicht erhoben.

§ 4

(1) Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und des § 3 gelten sinngemäß auch für das Verfahren der deutschen Gerichte und deutschen Notare im Protektorat Böhmen und Mähren.

(2) Die Gebühren der deutschen Notare für die Beurkundung und Verwahrung von letztwilligen Anordnungen und Erbverträgen werden unter den im § 1 genannten Voraussetzungen auf 20 vom Hundert, jedoch nicht unter 2 Reichsmark, ermäßigt.

2. Vereinfachung des Verfahrens in Kostensachen

§ 5

In Verfahren der streitigen und der freiwilligen (außerstreitigen) Gerichtsbarkeit soll die Vornahme einer gerichtlichen Handlung von der Vorauszahlung der Kosten nicht abhängig gemacht werden, wenn der Zahlungspflichtige dartut, daß er infolge der besonderen Verhältnisse, die sich aus der gegenwärtigen politischen Lage ergeben, zur Vorauszahlung der Kosten nicht imstande ist. Die Vorschriften des § 519 Abs. 6 und des § 554 Abs. 7 der Reichszivilprozeßordnung bleiben unberührt.

§ 6

Beschwerden (Rekurse), die sich gegen die nachstehend aufgeführten Entscheidungen richten, sind nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Reichsmark übersteigt:

1. Entscheidungen des Gerichts über den Ansatz von Gerichtskosten und die Festsetzung des zugrunde zu legenden Werts;
2. Gebührenentscheidungen nach § 17 Abs. 1 der Verordnung über Gerichtsgebühren und sonstige Justizkosten im Lande Österreich vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 583);
3. Entscheidungen des Gerichts über die Festsetzung von Sachverständigengebühren;
4. Entscheidungen über den Kostenpunkt, die in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland von den Gerichten erster Instanz in bürgerlichen Rechtssachen getroffen werden;
5. Entscheidungen über die Kosten, einschließlich des Pauschalkostenbeitrags, die von den Gerichten in der Ostmark in Strafsachen getroffen werden;
6. Entscheidungen des Landgerichts über Notarkosten nach § 156 Abs. 1 und 5 der Kostenordnung.

§ 7

(1) Entscheidungen des Gerichts über den Ansatz von Gerichtsvollzieherkosten, über die Festsetzung von Zeugengebühren und über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen gerichtlich bestellter Verteidiger können mit der Beschwerde nicht angefochten werden.

(2) Gegen Entscheidungen des Gerichts über die Festsetzung von Armenanwaltskosten ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie das Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Rechtsfrage zuläßt.

§ 8

(1) Im Protektorat Böhmen und Mähren sind Beschwerden (Rekurse), die sich gegen die nachstehend aufgeführten Entscheidungen der deutschen Gerichte richten,

nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Reichsmark übersteigt:

1. Entscheidungen über die Kosten und Auslagen in Strafsachen, die ein Beteiligter einem anderen zu erstatten hat;
2. Entscheidungen des Gerichts über den Ansatz von Gerichtskosten in Strafsachen;
3. Entscheidungen des Gerichts erster Instanz über den Kostenpunkt in bürgerlichen Rechtssachen;
4. Entscheidungen des Gerichts erster Instanz über Sachverständigengebühren;
5. Gebührenentscheidungen nach § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und sonstigen Verfahrenskosten der deutschen Gerichte im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1262).

(2) Entscheidungen der deutschen Gerichte im Protektorat Böhmen und Mähren über die Festsetzung von Zeugengebühren und über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen gerichtlich bestellter Verteidiger können mit der Beschwerde nicht angefochten werden.

3. Übergangsvorschriften

§ 9

(1) Die §§ 1, 2 und § 4 Abs. 1 treten, soweit sie sich auf Gerichtsgebühren beziehen, mit Wirkung vom 1. September 1939 in Kraft.

§ 10

Ist nach dem Inkrafttreten der Vereinfachungsverordnung und vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Rechtsmittel eingelegt worden, das lediglich infolge Erhöhung der Rechtsmittelsumme nicht mehr zulässig ist oder infolge Änderung der sachlichen Zuständigkeit bei dem angerufenen Gericht nicht mehr eingelegt werden kann, so werden bei Verwerfung oder Zurücknahme des Rechtsmittels Gerichtsgebühren für das Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht nicht erhoben. Diese Vorschrift gilt auch für das Verfahren der deutschen Gerichte im Protektorat Böhmen und Mähren.

§ 11

Die Vorschriften dieser Verordnung über die Beschränkung der Rechtsbehelfe in Kostensachen (§§ 6 bis 8) sind nicht anzuwenden, wenn der Rechtsbehelf vor dem 10. Oktober 1939 eingelegt ist.

Berlin, den 4. Oktober 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 4,10 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 60). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postversandgebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Oktober 1939	Nr. 199

Inhalt

Tag		Seite
3. 10. 39	Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren	1997
4. 10. 39	Verordnung über die Einziehung von Vermögen im Protektorat Böhmen und Mähren	1998
4. 10. 39	Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher	2000
6. 10. 39	Weitere Ausführungsbestimmungen zum Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung	2000

Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren.

Vom 3. Oktober 1939.

Auf Grund des Artikels 11 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Protektoratsangehörige, die sich im Ausland aufhalten, können der Protektoratsangehörigkeit für verlustig erklärt werden, wenn sie Handlungen begangen haben, die geeignet sind, die Belange des Reichs zu schädigen oder das Ansehen des Reichs herabzuwürdigen. Das gleiche gilt für Protektoratsangehörige, die einer Rückkehraufforderung nicht Folge leisten, die der Reichsminister des Innern unter Hinweis auf diese Vorschrift an sie gerichtet hat.

(2) Die Entscheidung trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen und dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren. Sie beschließen im einzelnen Falle, inwieweit sich der Verlust der Protektoratsangehörigkeit auf die Ehefrau, auf die ehelichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder, bei Frauen auf die unehelichen Kinder erstreckt.

(3) Die Aberkennung der Protektoratsangehörigkeit wird mit der Verkündung der Entscheidung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger wirksam.

§ 2

(1) Bei der Einleitung des Aberkennungsverfahrens oder bei Erlaß der Rückkehraufforderung kann das Vermögen beschlagnahmt, nach Aberkennung der Protektoratsangehörigkeit als dem Reich verfallen erklärt werden. Die Beschlagnahme des Vermögens endigt spätestens mit dem Ablauf von zwei Jahren, falls es nicht vorher als dem Reich verfallen erklärt wird.

(2) Die Vermögensbeschlagnahme und die Verfallerklärung werden im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht. Sie werden mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung wirksam.

(3) Die Durchführung der auf Grund der Vermögensbeschlagnahme und der Verfallerklärung erforderlichen Maßnahmen liegt dem Reichsprotektor oder der von ihm bestimmten Dienststelle ob. Der Reichsprotektor verfügt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen über das für verfallen erklärte Vermögen.

§ 3

(1) Durch die Beschlagnahme verliert der Eigentümer des beschlagnahmten Vermögens die Befugnis, über die zu dem Vermögen gehörenden Sachen und Rechte zu verfügen.

(2) Bei Liegenschaften und bücherlichen Rechten ist auf Antrag der Behörde (§ 2 Abs. 3) die Beschlagnahme im öffentlichen Buch anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß Eintragungen, durch die ein beschlagnahmtes Recht abgetreten, belastet, beschränkt oder aufgehoben wird, nur mit Zustimmung der Behörde (§ 2 Abs. 3) bewilligt werden dürfen.

§ 4

(1) Ist das Vermögen eines Ausgebürgerten dem Reich für verfallen erklärt, so haftet das Reich für Schulden, die zu den für verfallen erklärten Sachen und Rechten gehören, bis zur Höhe des Verkaufswerts der eingezogenen Sachen und Rechte. In gleicher Weise haftet der Übernehmer eines solchen Vermögens.

(2) Rechte an Gegenständen eines für verfallen erklärten Vermögens bleiben bestehen.

(3) Im Falle der Überschuldung findet auf Antrag des Reichsprotektors oder eines Gläubigers über das Vermögen ein Konkursverfahren nach Maßgabe der Vorschriften der im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Konkursordnung statt. Zuständig für das Konkursverfahren ist die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat. Der Masseverwalter ist im Einvernehmen mit dem für den Bezirk des Konkursgerichts zuständigen Oberlandrat zu bestellen und auf dessen Verlangen abzuberufen.

Berlin, den 3. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Einziehung von Vermögen im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 4. Oktober 1939.

Auf Grund des Artikels 11 Abs. 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren oder die von ihm bestimmten Stellen können Vermögen von Personen oder Personenvereinigungen, die reichsfeindliche Bestrebungen gefördert haben, sowie Sachen und Rechte, die zur Förderung solcher Bestrebungen gebraucht oder bestimmt waren oder sind, zugunsten des Reichs einziehen.

(2) Der Reichsminister des Innern stellt im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren fest, welche Bestrebungen als reichsfeindlich anzusehen sind.

(3) Die Verwaltung des eingezogenen Vermögens obliegt dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren. Über die Verwendung des eingezogenen Vermögens entscheidet der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung der Einziehung kann eine Sache oder ein Recht von der zur Einziehung befugten Stelle beschlagnahmt werden.

(2) Durch die Beschlagnahme verliert der Eigentümer der beschlagnahmten Sache oder derjenige, dem das beschlagnahmte Recht zusteht, die Befugnis, über die Sache oder das Recht zu verfügen.

(3) Bei Liegenschaften und bücherlichen Rechten ist auf Antrag der beschlagnahmten Behörde die Be-

schlagnahme im öffentlichen Buch anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß Eintragungen, durch die ein beschlagnahmtes Recht abgetreten, belastet, beschränkt oder aufgehoben wird, nur mit Zustimmung der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, bewilligt werden dürfen.

§ 3

(1) Befindet sich eine Sache im Zeitpunkt ihrer Beschlagnahme nicht im Gewahrsam des Eigentümers, so kann sie nicht eingezogen werden, wenn der Eigentümer sein Recht innerhalb eines Monats nach der Beschlagnahme bei der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, anmeldet.

(2) Ist die Sache beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits beschlagnahmt, so hat die Anmeldung innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen.

(3) Die Sache kann, auch wenn der Eigentümer sein Recht geltend gemacht hat, eingezogen werden, wenn er mit ihrer Hergabe eine Förderung von Bestrebungen, die nach Feststellung des Reichsministers des Innern reichsfeindlich waren, beabsichtigt hatte.

§ 4

(1) Die Verfügung, durch die ein Vermögen, eine Sache oder ein Recht eingezogen wird, wird mit der Eröffnung an den Betroffenen oder mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

(2) Die Verfügung gilt als öffentliche Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes.

(3) Der Antrag auf Eintragung des durch die Einziehung begründeten Rechts ist von der einziehenden Behörde zu stellen. Mit der Eintragung des Rechts ist eine nach § 2 Abs. 3 eingetragene Anmerkung zu löschen.

§ 5

Personenvereinigungen, deren Vermögen eingezogen wird, sind damit aufgelöst. Eine Liquidierung findet nicht statt.

§ 6

(1) Das Deutsche Reich haftet für die zu den eingezogenen Sachen und Rechten gehörenden Schulden bis zur Höhe des Verkaufswerts der eingezogenen Sachen und Rechte. In gleicher Weise haftet der Übernehmer solcher Sachen und Rechte.

(2) Rechte an eingezogenen Gegenständen bleiben bestehen.

(3) Im Falle der Überschuldung findet auf Antrag des Reichsprotektors oder eines Gläubigers über das Vermögen ein Konkursverfahren nach Maßgabe der Vorschriften der im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Konkursordnung statt. Zuständig für das Konkursverfahren ist die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat. Der Masseverwalter ist im Einvernehmen mit dem für den Bezirk des Konkursgerichts zuständigen Oberlandrat zu bestellen und auf dessen Verlangen abzuberufen.

§ 7

Die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen werden durch die Verordnung über die Neuordnung und Abwicklung von Organisationen im Protektorat Böhmen und Mähren vom 13. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1012) nicht berührt.

§ 8

Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Reichsministern und dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren den Tag, an dem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 4. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher. Vom 4. Oktober 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Gegen einen Jugendlichen, der bei Begehung einer Straftat über sechzehn Jahre alt ist, kann der Staatsanwalt die Anklage auch vor dem Gericht erheben, das zur Verhandlung und Entscheidung gegen Erwachsene zuständig ist.

(2) In diesem Falle verhängt das angerufene Gericht gegen den Täter diejenigen Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung, die gegen Erwachsene angedroht sind, wenn der Täter nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung einer über achtzehn Jahre alten Person gleichzuachten ist und wenn die bei der Tat gezeigte, besonders verwerfliche verbrecherische Gesinnung oder der Schutz des Volkes eine solche Bestrafung erforderlich macht.

§ 2

Die Wehrmachtgerichte wenden § 1 Abs. 2 an, wenn der Gerichtsherr oder der Vertreter der Anklage in der Hauptverhandlung dies beantragt, und wenn das erkennende Gericht die Voraussetzungen dieser Vorschrift für gegeben hält. § 50 des Militärstrafgesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 3

§ 52 Satz 2 und § 232 des österreichischen Strafgesetzes werden aufgehoben.

§ 4

Die Verordnung gilt auch für Straftaten, die vor ihrem Inkrafttreten begangen sind.

§ 5

Die Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren, soweit der Täter der deutschen Strafgerichtsbarkeit untersteht.

Berlin, den 4. Oktober 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Weitere Ausführungsbestimmungen zum Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung. Vom 6. Oktober 1939.

Auf Grund des § 5 des Gnadenerlasses des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1753) verordne ich in Ausführung des § 4 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gnadenerlaß vom 13. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1760) folgendes:

Der Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1753) gilt im Protektorat Böhmen und Mähren für die deutschen Gerichte, soweit es sich um Straftaten deutscher Staatsangehöriger handelt.

Berlin, den 6. Oktober 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

2001

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Oktober 1939	Nr. 200

Tag	Inhalt	Seite
26. 9. 39	Zweite Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2001
4. 10. 39	Verordnung über die Ermächtigung des Reichsverkehrsministers zum Erlaß einer Verordnung über die Durchführung des Luftschutzes auf Schiffen	2002
7. 10. 39	Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts	2002
7. 10. 39	Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten	2004
7. 10. 39	Verordnung zur Einführung einiger Vorschriften der Reichs-Rechtsanwaltsordnung in der Ostmark	2005
7. 10. 39	Verordnung über den Luftschutz auf Schiffen	2006
9. 10. 39	Zweite Verordnung zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Reichsgau Sudetenland	2013
10. 10. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes	2013
11. 10. 39	Verordnung zum Schutz der Danziger Wirtschaft	2014

Zweite Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig

Vom 26. September 1939

Auf Grund des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig tritt das Erbschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 320) nebst den zu seiner Ergänzung, Änderung und Durchführung erlassenen Vorschriften in Kraft.

(2) Es gilt für Erwerbe, für die die Steuerschuld nach dem 31. August 1939 entstanden ist oder entsteht. Für die Frage, wann die Steuerschuld entsteht, sind die Grundsätze seines § 14 auch dann maßgebend, wenn der Erblasser vor dem 1. September 1939 verstorben ist.

§ 2

Bei der Anwendung des § 13 des Reichserbschaftsteuergesetzes sind nur die Erwerbe zu berücksichtigen, für die die Steuerschuld nach dem 31. August 1939 entstanden ist oder entsteht.

§ 3

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsgrundstücke sind für die Zeit bis zum ersten Hauptfeststellungszeitpunkt des Reichsbewertungsgesetzes mit den Einheitswerten anzusetzen, die nach dem bisherigen Danziger Bewertungsrecht festgestellt worden sind.

§ 4

Die zur Überleitung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

Berlin, 26. September 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Ermächtigung des Reichsverkehrsministers zum Erlaß einer Verordnung über die Durchführung des Luftschutzes auf Schiffen.

Vom 4. Oktober 1939.

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, die Durchführung des Luftschutzes auf Schiffen im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern durch Rechtsverordnung zu regeln.

Berlin, den 4. Oktober 1939.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung
Milch

Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts*).

Vom 7. Oktober 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

I. Vereinfachung des Verfahrens in Fürsorgestreitsachen

§ 1

Verwaltungsweg statt verwaltungsgerichtliches Verfahren

§ 29 der Fürsorgepflichtverordnung erhält folgende Fassung:

„§ 29

(1) Streitigkeiten zwischen Fürsorgeverbänden über die öffentliche Fürsorge für Hilfsbedürftige (Fürsorgestreitsachen) werden im Verwaltungswege von der Aufsichtsbehörde des in Anspruch genommenen Fürsorgeverbandes endgültig entschieden; der Reichsminister des Innern kann für die Landesfürsorgeverbände und die Bezirksfürsorgeverbände Reichshauptstadt Berlin, Hansestadt Hamburg, Hansestadt Bremen und Stadt Wien abweichendes bestimmen. Sind für mehrere in einem Fürsorgefall als verpflichtet in Frage kommende Fürsorgeverbände verschiedene Behörden zuständig, so bestimmt, falls die Fürsorgeverbände einem Lande (Reichsgau, Saarland) angehören, die oberste Landesbehörde (Reichsstatthalter, Reichskommissar für das Saarland), andernfalls der Reichsminister des Innern die für die Entscheidung zuständige Behörde.

(2) Die nach Abs. 1 zuständige Behörde kann in ihrer Entscheidung im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung oder die besonderen Umstände des Einzelfalles die Beschwerde zulassen. Sie ist bei dieser Behörde binnen zwei Wochen nach der Zustellung anzubringen. Über die Beschwerde entscheidet der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister oder die von ihnen bestimmte Behörde endgültig. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die zuständigen Behörden können die Beschwerde auch deshalb zurückweisen, weil sie die grundsätzliche Bedeutung oder die besonderen Umstände des Einzelfalles nicht anerkennen.

(3) In dem Verfahren können Zeugen und Sachverständige eidlich vernommen werden. Die Entscheidungen sind zu begründen.

(4) Hat ein Fürsorgeverband den Ersatz von Fürsorgekosten völlig unberechtigt abgelehnt oder gefordert, so kann bestimmt werden, daß er dem anderen Fürsorgeverband seinen Verwaltungsmehraufwand ohne weiteren Nachweis in Höhe von 25 vom Hundert des streitigen Betrags zu vergüten hat.

(5) Die Entscheidungen sind für die Gerichte und die Verwaltungsbehörden bindend."

*) Betrifft nicht Danzig.

§ 2

Aufhebung der Vorschriften über das verwaltungsgerichtliche Verfahren

(1) Die Fürsorgepflichtverordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Prozeßkosten und" gestrichen.
2. § 17 Abs. 4 fällt fort.

(2) Die Abschnitte XIII der Verordnungen über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 3. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1125) und vom 28. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1971) treten außer Kraft. In den § 31 dieser Verordnungen werden hinter den Worten „dieser Verordnung" die Worte „und der Fürsorgepflichtverordnung" eingefügt.

(3) Im § 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) werden die Worte „das Reichsverwaltungsgericht" durch die Worte „den Reichsminister des Innern" ersetzt. Im Artikel 9 des Einführungsgesetzes zu dem genannten Gesetz vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 647) fallen die Worte „in den Fällen des § 7 das Bundesamt für das Heimatwesen und" fort. Im § 7 Abs. 2 der Verordnung über Jugendwohlfahrt in den sudetendeutschen Gebieten vom 5. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 428) werden die Worte „Bundesamt für das Heimatwesen" durch die Worte „Reichsminister des Innern" ersetzt.

§ 3

Übergangsvorschriften. Auflösung des Bundesamts für das Heimatwesen

(1) Soweit die bisher in erster Rechtsstufe zuständigen Behörden auf Grund dieser Verordnung für die Entscheidung von Fürsorgestreitsachen (§ 29 Abs. 1 Satz 1 der Fürsorgepflichtverordnung) nicht mehr zuständig sind, haben sie die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bei ihnen anhängigen Sachen an die nunmehr zuständigen Behörden abzugeben.

(2) Gegen Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in erster Rechtsstufe ergangen sind, findet bei grundsätzlicher Bedeutung oder bei besonderen Umständen des Einzelfalles binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde statt. Sie ist bei der Behörde anzubringen, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist. Im übrigen gilt § 29 Abs. 2 Satz 3 bis 5, Abs. 3 bis 5 der Fürsorgepflichtverordnung.

(3) Das Bundesamt für das Heimatwesen wird aufgelöst. Es hat die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bei ihm anhängigen Sachen an den Reichsminister des Innern abzugeben. Der Reichsminister des Innern entscheidet im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister endgültig und für die Gerichte und die Verwaltungsbehörden bindend, welche Fürsorgestreitsachen grundsätzliche Bedeutung haben oder bei welchen besondere Umstände des Einzelfalles vorliegen. Diese führt er nach § 29 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 bis 5 der Fürsorgepflichtverordnung zu Ende. In den übrigen Fürsorgestreitsachen verbleibt es bei der Entscheidung der Behörde, gegen die sich die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen gerichtet hat.

(4) Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bei einem Verwaltungsgericht eines Landes in letzter Rechtsstufe anhängigen Fürsorgestreitsachen sind dort nach den bisherigen Verfahrensbestimmungen zu Ende zu führen.

II. Sonstige Vereinfachungen des Fürsorgerechts

§ 4

Vereinfachung des Verfahrens bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen sowie im Einspruchsverfahren

Bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen sowie im Einspruchsverfahren entfällt die Verpflichtung zur Beteiligung von Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen, von Vertretern von Hilfsbedürftigen, von Vertretern von Vereinen, die Hilfsbedürftige betreuen, und von Beiräten (§ 3a Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Fürsorgepflichtverordnung, § 12 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Verordnung zur Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938, Reichsgesetzbl. I S. 1125, und § 13 Abs. 2 und 3, § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Verordnung zur Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Dezember 1938, Reichsgesetzbl. I S. 1971).

§ 5

Bindung der Gerichte an die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden

§ 3a der Fürsorgepflichtverordnung erhält folgenden Abs. 5:

„(5) Die Entscheidungen im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren (Berufungsverfahren) sind für die Gerichte bindend. Das gleiche gilt für unanfechtbar gewordene Verfügungen des Fürsorgeverbandes oder einer mit der Durchführung von Fürsorgeaufgaben beauftragten Gemeinde, durch die Fürsorge abgelehnt oder ihre Art und Höhe festgesetzt wird."

§ 6

Erhöhung der Bagatellgrenze

(1) Im § 16 Abs. 3 der Fürsorgepflichtverordnung wird das Wort „zehn" durch das Wort „fünfzig" ersetzt und folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt nicht für Kosten, die für Hilfsbedürftige aus dem Ausland (§§ 12 und 13) von Bezirksfürsorgeverbänden an der Grenze oder anderen, von dem Reichsminister des Innern bestimmten Bezirksfürsorgeverbänden aufgewendet worden sind."

(2) Abs. 1 gilt auch für Kosten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgewendet, aber noch nicht ersetzt worden sind.

III. Schlußvorschriften

§ 7

§ 38 der Fürsorgepflichtverordnung erhält folgende Fassung:

„§ 38

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister die endgültige Fürsorgepflicht abweichend von dieser Verordnung regeln und den Geldbetrag des § 16 Abs. 3 Satz 1 ändern."

Berlin, den 7. Oktober 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten.

Vom 7. Oktober 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft für das Gebiet des Großdeutschen Reichs:

§ 1

Zahlungsfrist

(1) Wird ein Anspruch auf eine Geldleistung oder aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, der aus einem vor dem 1. September 1939 begründeten Rechtsverhältnis entstanden ist, in einem Rechtsstreit geltend gemacht, so kann das Prozeßgericht auf Antrag des Beklagten eine Zahlungsfrist bis zur Dauer von drei Monaten bewilligen.

(2) Der Antrag kann auch schriftlich gestellt werden und unterliegt nicht dem Anwaltszwang. Der Antrag ist auch im Versäumnisverfahren zu berücksichtigen.

(3) Eine Zahlungsfrist ist nur zu bewilligen, wenn sie im Interesse des Schuldners dringend geboten und dem Gläubiger nach Lage der Verhältnisse zumutbar ist.

(4) Die Frist kann für den gesamten Anspruch oder für einen Teil des Anspruchs bewilligt werden; die Bewilligung kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen, insbesondere der Leistung einer Sicherheit, abhängig gemacht werden.

(5) Die Zahlungsfrist wirkt wie eine vom Gläubiger bewilligte Stundung.

§ 2

Rechtsmittel

(1) Die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist kann selbständig mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, sofern der Wert des Anspruchs, für den die Zahlungsfrist bewilligt oder abgelehnt worden ist, den Betrag von 500 Reichsmark übersteigt.

(2) Über die Beschwerde entscheidet das Gericht, das zur Entscheidung über eine in der Sache selbst eingelegte Berufung zuständig wäre. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Wird das Urteil in der Sache selbst durch Rechtsmittel angefochten, so ist das Rechtsmittelgericht an eine vorher ergangene Entscheidung über die Bewilligung oder Ablehnung einer Zahlungsfrist nicht gebunden.

(4) In der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren tritt an die Stelle der sofortigen Beschwerde der Rekurs.

§ 3

Kostenerstattung

War der geltend gemachte Anspruch nach Grund und Höhe unstreitig und haben die Parteien nur über die Art und die Dauer der Zahlungsfrist gestritten, so kann das Gericht die Kosten ganz oder teilweise gegeneinander aufheben, wenn dies nach Lage der Sache und mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspricht.

§ 4

Geltungsbereich, Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften

(1) Im Protektorat Böhmen und Mähren gilt diese Verordnung auch für das Verfahren vor den Gerichten des Protektorats.

(2) Der Reichsminister der Justiz erläßt die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungsweg. Er kann sich ergebende Zweifelsfragen im Verwaltungsweg entscheiden.

Berlin, den 7. Oktober 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Einführung einiger Vorschriften der Reichs-Rechtsanwaltsordnung in der Ostmark. Vom 7. Oktober 1939.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die bisherigen Rechtsanwaltskammern in der Ostmark werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in die Reichs-Rechtsanwaltskammer eingegliedert. Die Reichs-Rechtsanwaltskammer tritt mit dem gleichen Tage in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte der bisherigen Rechtsanwaltskammern ein. Aus Anlaß dieses Übergangs von Pflichten und Rechten werden Steuern, Gebühren und andere Abgaben nicht erhoben.

(2) Bis zur Berufung der ersten Präsidenten und der ersten Mitglieder der Rechtsanwaltskammern führen

die Präsidenten der bisherigen Rechtsanwaltskammern für ihren Bezirk die Geschäfte weiter; ihnen stehen die Mitglieder der Ausschüsse der bisherigen Rechtsanwaltskammern als vorläufige Mitglieder der Rechtsanwaltskammern zur Seite.

§ 2

(1) Die Vorschriften der §§ 46, 48 bis 53, § 54 Abs. 2, §§ 55 bis 63 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung finden Anwendung.

(2) Im übrigen gelten die bisherigen Vorschriften bis auf weiteres fort.

§ 3

(1) Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Justiz im Verwaltungswege.

(2) In gleicher Weise werden Zweifelsfragen, die sich bei der Überleitung der bisherigen Einrichtungen in den neuen Rechtszustand ergeben, entschieden.

§ 4

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichsminister der Justiz im Verwaltungswege.

Berlin, den 7. Oktober 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über den Luftschutz auf Schiffen. Vom 7. Oktober 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Ermächtigung des Reichsverkehrsministers zum Erlaß einer Verordnung über den Luftschutz auf Schiffen vom 4. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2002) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

Teil I

§ 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Die Verordnung regelt den Luftschutz auf Schiffen auf den Wasserstraßen (See- und Binnenwasserstraßen), in See- und Binnenhäfen und im Seegebiet. Sie gilt auch für sämtliche Wassersportfahrzeuge.

(2) Die Bestimmungen der Seestraßenordnung, der Seewasserstraßenordnung, der Binnenschiffahrtpolizeiverordnungen sowie der Hafenpolizeiverordnungen bleiben unberührt, soweit sie mit dieser Verordnung nicht in Widerspruch stehen.

§ 2

Leitung und Durchführung des Luftschutzes auf Schiffen

(1) Verantwortlich für die Leitung und Durchführung aller Luftschutzmaßnahmen an Bord im Dienst befindlicher Schiffe ist der Führer des Schiffes (Kapitän, Schiffsführer) oder dessen Vertreter.

(2) Für außer Dienst gestellte Schiffe treffen die Eigentümer (Reeder) die erforderlichen Maßnahmen im Benehmen mit den für den Liegeplatz der Schiffe zuständigen Luftschutzleitern.

§ 3

Luftschutzdienstpflicht

(1) Die Mitglieder der Schiffsbesatzung sind mit dem Diensteintritt zugleich zur Luftschutzdienstpflicht gemäß § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1631) herangezogen. Einer besonderen Heranziehungsverfügung bedarf es nicht.

(2) Die Heranziehung verpflichtet zur gewissenhaften Erfüllung aller Dienstobliegenheiten. Sie hört mit Beendigung des Dienstverhältnisses auf dem Schiff auf. Die Ausbildung im Luftschutz auf Schiffen ist im Seefahrtsbuch oder Arbeitsbuch zu vermerken.

(3) Bei Gefahr im Verzuge können die nach § 2 Abs. 1 für die Durchführung des Luftschutzes Verantwortlichen auch alle auf dem Schiff sonst anwesenden Personen zur vorübergehenden Hilfeleistung heranziehen.

(4) Die allgemeinen Vorschriften des § 12 über die Vergütung und Entschädigung für Leistung persönlicher Dienste, des § 12a über Versorgung, des § 15

über Sachschäden und des § 16 über Unfallversicherung der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung. Träger der Verpflichtung aus den §§ 12 und 15 ist der Eigentümer (Reeder), auch für die Personen, die nach vorstehendem Abs. 3 zur vorübergehenden Hilfeleistung herangezogen worden sind. Rente oder Bezüge aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder den entsprechenden in der Ostmark oder den Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften stehen dem Geschädigten nicht zu, wenn der Schaden durch Unternehmungen deutscher, verbündeter oder gegnerischer Streitkräfte (§ 3 Nr. 1 der Personenschädenverordnung vom 1. September 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1623) unmittelbar verursacht ist.

Teil II

§ 4

Luftschutzmäßiges Verhalten nach Aufruf des Luftschutzes

(1) Der Aufruf des Luftschutzes wird der Schiffahrt durch die Beamten der Strom- und Schiffahrtpolizei, der Hafenpolizei, einschließlich Wasserschutzpolizei sowie die für den Betrieb der Verkehrsanlagen auf den Wasserstraßen und in den Häfen zuständigen Dienststellen bekanntgegeben, außerdem in Luftschutzorten durch den örtlichen Luftschutzleiter.

(2) Nach Aufruf des Luftschutzes sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

A. Binnenschiffe

1. Die Gasmasken sind ständig griffbereit zu halten und beim Verlassen des Schiffes mitzuführen.
2. Das Selbstschutzgerät (Anlage) zur Beseitigung etwaiger Schiffsschäden durch Luftangriffe ist bereitzulegen.

Anlage (S. 2012)

3. Es ist Vorsorge zu treffen, daß alle Luken und sonstigen Öffnungen zur Vermeidung von Kampfstoffschäden in kürzester Zeit abgedeckt oder abgedichtet werden können.
4. Schiffssirenen und sonstige Signaleinrichtungen auf Schiffen, deren Ton mit den für Fliegeralarm und Entwarnung festgelegten Signalen verwechselt werden könnte, dürfen nicht mehr in Tätigkeit gesetzt werden.
5. Tankschiffe mit auffallendem, weitleuchtenden Anstrich sind Luftangriffen besonders leicht ausgesetzt. Sie sind, sobald die Beschäftigungslage es zuläßt, mit einem Anstrich zu versehen, der sich in der Farbgebung von anderen Fahrzeugen nicht unterscheidet. Die Kennzeichnung als Tankschiff muß bestehen bleiben.
6. Die Außenbeleuchtung ist bis auf die Topp-, Seiten- und Hecklichter zu löschen. Die verbleibenden Lichter sind nach oben und unten witterungsbeständig so abzuschirmen, daß sie von oben nicht eingesehen werden können und ihre Wasserspiegelung möglichst eingeschränkt wird. Die Lichtstärken sind so herabzusetzen, daß bei Dunkelheit und klarer Sicht die Lichter nur bis zu einer Entfernung von etwa 600 Meter in den vorgeschriebenen Sektoren sichtbar sind. Für Ankerlaternen gilt das gleiche.
7. Sämtliche Fenster und Oberlichter sind abzublenden. Erforderlichenfalls sind Lichtschleusen einzurichten.
8. Bei Dunkelheit ist mit äußerster Vorsicht zu fahren. Auf dem Vorschiff von Schleppern und einzeln fahrenden Fahrzeugen hat sich, soweit Personal vorhanden, ständig ein Ausguckposten aufzuhalten. Überholungen sind bei Dunkelheit möglichst zu vermeiden.
9. Bei Dunkelheit wird der Schleusenbetrieb sowie der Lösch- und Ladebetrieb an Wasserstraßen und in Häfen innerhalb der festgesetzten Betriebszeiten auch bei gelöschter oder stark eingeschränkter Beleuchtung durchgeführt.
10. Die im Schiffahrtsinteresse vorhandenen Leuchtfeuer und Brückenlichter sind, soweit sie nicht gänzlich gelöscht sind, in ihrer Lichtstärke herabgesetzt. Ihre Lichtquellen sind nach oben, unten und seitlich abgeschirmt.
11. Eine Zusammenballung von Fahrzeugen, insbesondere vor Schleusen, Hafeneinfahrten und Brücken ist unbedingt zu vermeiden. Dies gilt insbesondere auch für Lagerschiffe. Beim Festmachen vor Brücken, Hebewerken, Schleusen und Wehren haben die Fahrzeuge einen Abstand von mindestens 100 Meter zu halten und nicht nebeneinander, sondern gestreckt hintereinander mit einem Abstand von annähernd Fahrzeuglänge festzumachen, sofern nicht die Beamten der Strom- und Schiffahrtpolizei und der Hafenpolizei einschließlich der Wasserschutzpolizei ausdrücklich Ausnahmen zulassen.

    Mit Sprengstoff beladene Schiffe und Tankschiffe haben abgesondert von anderen Schiffen festzumachen.
12. In Fahrt befindliche Schiffe halten sich auf natürlichen Wasserstraßen und auf Kanälen nachts klar zum Ankern. Auf Kanälen ist Ankern nur mit Landankern gestattet. Zu diesem Zweck ist während der Fahrt durch Kanäle ein Boot zum jederzeitigen sofortigen Festmachen des Schiffes bereitzuhalten.

13. Jeder Schiffsführer hat die Pflicht, durch strenge Verkehrsdisziplin für die Freihaltung der Schiffahrtwege und für die Erhaltung seines Fahrzeugs, dessen Ladung und Ausrüstung zu sorgen. Er hat sich bei Dunkelheit mit seinem Schiff möglichst auf der rechten Seite des Fahrwassers zu halten.

14. Der für die Schiffsführung, für das Verholen und für die Brandbekämpfung notwendige Teil der Besatzung muß stets an Bord bleiben.

15. Alle Havarien sind sofort den Beamten der Strom- und Schiffahrtpolizei bzw. Hafenpolizei einschließlich Wasserschutzpolizei zu melden.

16. Lebensmittel sind möglichst nicht offen liegen zu lassen. Sie sind durch Verwahren in dichtschließenden Schränken oder anderen geeigneten Behältnissen, durch Einwickeln oder allseitiges Bedecken, gegen Einwirkungen chemischer Kampfstoffe zu schützen.

Transporte von Lebens- und Futtermitteln jeglicher Art sind gegen chemische Kampfstoffe durch Abdecken zu schützen.

B. Seeschiffe

Anlage — (3. 2012)

17. Die Luftschutzrolle (Anlage) tritt in Kraft. Auf jedem außerhalb des Hafens in Fahrt befindlichen Schiff ist von diesem Zeitpunkt ab ein Flieger- und Signalbeobachtungsdienst einzurichten. In Flußmündungen und auf den Seewasserstraßen ist auf etwaige Signale an Land oder auf anderen Schiffen zu achten (Fliegerwarnflagge, Fliegerwarnkörper).

18. Die Schiffe — auch die in einer Werft oder in einem Dock liegenden — sind soweit besetzt zu halten, daß die Luftschutzrolle durchgeführt werden kann. Die Löschwasserversorgung auf den in einer Werft oder im Dock liegenden Schiffen ist sicherzustellen.

19. Fahrgäste und Besatzung sind von dem Aufruf des Luftschutzes zu unterrichten und auf ihre Pflicht zum luftschutzmäßigen Verhalten hinzuweisen. Die Fahrgäste sind davon in Kenntnis zu setzen, daß sie zur vorübergehenden Hilfeleistung herangezogen werden können.

Erhöhte Dienstbereitschaft ist im erforderlichen Umfang durchzuführen.

20. Auf See ist die Fahrt fortzusetzen. In Flußmündungen und auf den Seewasserstraßen hat sich die Schiffsführung umgehend über den nächst erreichbaren Ankerplatz zu unterrichten, die Anker sind klar zu halten. Anweisungen eines an Bord befindlichen Lotsen sind zu befolgen. In Kanälen ist ein Boot auszusetzen und an Festmachern mitzuschleppen, um gegebenenfalls sofort an der Böschung festmachen zu können. Die Schiffahrtwege sind hierbei grundsätzlich frei zu halten.

21. Die Außenbeleuchtung ist bis auf die Topp-, Seiten- und Hecklichter zu löschen. Die verbleibenden Lichter sind nach oben und unten witterungsbeständig abzuschirmen, daß sie von oben nicht eingesehen werden können und ein Spiegeln der Lichtwellen auf der Wasseroberfläche möglichst vermieden wird. Die Topplichter sind so abzublenden, daß sie bei Dunkelheit und klarer Sicht nur bis zu zwei Seemeilen, die übrigen Positionslichter und die Ankerlichter nur bis auf eine Seemeile sichtbar sind. Abblendung und Abschirmung werden am zweckmäßigsten erreicht durch Vorsetzen von zylindrischen Blechblenden mit waagerechtem Schlitz.

Im Seegebiet außerhalb der Seewasserstraßen kann hiervon abgewichen werden, wenn es der Schiffsführung notwendig erscheint.

22. Sämtliche Fenster, Ober- und Schachtlichter sind abzublenden. Erforderlichenfalls sind Lichtschleusen einzurichten.

23. Eine Zusammenballung von ankernden oder festgemachten Schiffen ist zu vermeiden. Ein Schwojen in das Fahrwasser ist nach Möglichkeit durch Ankern mit dem Heckanker oder durch Maschinenkraft zu unterbinden.

Mit Sprengstoff beladene Schiffe und Tankschiffe haben abgesondert von anderen Schiffen zu ankern oder festzumachen.

24. Bei Dunkelheit hat das Einlaufen in Häfen, wenn irgend möglich, zu unterbleiben. Der Schleusen- sowie Lösch- und Ladebetrieb wird innerhalb der festgesetzten Betriebszeiten auch bei gelöschter oder stark eingeschränkter Beleuchtung durchgeführt.

Hierbei müssen die Lichtquellen im Freien, soweit sie nicht außer Betrieb gesetzt werden, in der Weise abgeblendet sein, daß bei Dunkelheit und klarer Sicht aus 500 Meter Höhe in senkrechter und schräger Blickrichtung für ein normales Auge weder unmittelbare noch mittelbare Lichterscheinungen wahrzunehmen sind.

25. An einem Kai liegende oder sonstwie vertaute Schiffe sind so festzumachen, daß im Falle des Sinkens das Fahrwasser nicht gesperrt wird und Taucher möglichst von allen Seiten an das Schiff herankommen können.

26. Alle Havarien sind sofort den Beamten der Strom- und Schiffahrtpolizei bzw. Hafenpolizei einschließlich Wasserschutzpolizei zu melden.

27. Lebensmittel sind möglichst nicht offen liegen zu lassen. Sie sind durch Verwahren in dicht schließenden Schränken oder anderen geeigneten Behältnissen, durch Einwickeln oder allseitiges Bedecken, gegen Einwirkungen chemischer Kampfstoffe zu schützen.

Transporte von Lebens- und Futtermitteln jeglicher Art, die nicht in dicht abgeschlossenen Laderäumen verstaut sind, sind gegen chemische Kampfstoffe durch Abdecken zu schützen.

§ 5

Luftschutzmäßiges Verhalten bei Fliegeralarm

(1) Der Fliegeralarm wird bei Tage an Land durch Setzen der Fliegerwarnflagge (gelb-blau-gelb) oder des Fliegerwarnkörpers (Zylinder in Verbindung mit Ball, gelb-blau-gelb) gegeben; in Häfen und im Bereich von Schleusen oder sonstigen Verkehrsanlagen, soweit möglich, auch akustisch (Heulton). Innerhalb von Luftschutzorten wird außerdem der Fliegeralarm durch den örtlichen Alarm (bei Großalarmanlagen durch an- und abschwellenden Heulton, sonst durch behelfsmäßige Alarmanlagen) ausgelöst. Die Beteiligung der Schiffe an dem akustischen Alarm ist verboten. Bei Dunkelheit wird der Fliegeralarm außer durch akustischen Alarm angezeigt

im Bereich der Binnenwasserstraßen durch Setzen des Schiffahrtsperrsignals (zwei rote nach oben und unten abgeschirmte Lichter in 1,0 Meter Abstand senkrecht übereinander) an Betriebsanlagen und an Dienstgebäuden, die am Wasser gelegen sind;

im Bereich der Seewasserstraßen durch mehrmaliges Ab- und Anstellen der im Betrieb verbliebenen Befeuerung.

Auf dem Wasser setzen bei Tage die Fahrzeuge der Strom- und Schiffahrtpolizei, der Hafenpolizei sowie der Wasserschutzpolizei die Fliegerwarnflagge.

(2) Nach Auslösung des Fliegeralarms sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

A. Binnenschiffe

1. Die Fahrzeuge machen am Ufer fest oder ankern, soweit es gestattet ist, außerhalb des Fahrwassers. Das Festmachen ist so durchzuführen, daß ein Hineinschwoien der Fahrzeuge in das Fahrwasser unmöglich ist. Solange ein Abstoppen des einzelnen Schiffes oder eines Schleppzugs nicht möglich ist, ist die Fahrt vorsichtig, möglichst auf der rechten Seite des Fahrwassers fortzusetzen.

2. Die notwendigen Teile der Besatzungen müssen an Bord bleiben. Alle übrigen an Bord befindlichen Personen, insbesondere Fahrgäste und Familienangehörige, sind möglichst an geeigneter Stelle an Land zu bringen. Im Hafen in Fahrt befindliche Schiffe suchen den nächst erreichbaren Liegeplatz auf.

3. Der Schleusenbetrieb sowie der Lösch- und Ladebetrieb an Wasserstraßen und in Häfen wird eingestellt. Der Wasserstraßenbevollmächtigte kann in Sonderfällen unter Verständigung des örtlichen Luftschutzleiters Ausnahmen anordnen.

4. Löschende oder ladende Tankfahrzeuge müssen alle Rohrverbindungen mit dem Ufer lösen. Die Signalflagge (blau mit F) ist einzuziehen.

5. Alle Luken und sonstigen Öffnungen sind abzudecken und soweit möglich, abzudichten.

6. Bei Nacht löschen alle festgelegten und stilliegenden Fahrzeuge ihre Lichter.

Um Zusammenballungen oder Havarien von Fahrzeugen zu vermeiden, haben die Fahrzeuge nach dem Festmachen, und zwar jeweils das letzte, dem in gleicher Fahrtrichtung von hinten kommenden Fahrzeuge das Schiffahrtsperrsignal (zwei rote Lichter übereinander) unter Beachtung der Abblendebestimmungen zu geben.

7. Die Schleusen- und Hafenbeleuchtung wird völlig ausgelöscht, es sei denn, daß Ausnahmen nach Nr. 3 angeordnet sind.

8. Die abgeblendeten Brückenlichter sowie die Leuchtfeuer werden bei Fliegeralarm im allgemeinen nicht gelöscht.

9. Eigenmächtige Vernebelungen von Schiffen sind verboten.

B. Seeschiffe

10. Es sind alle Maßnahmen gemäß der Luftschutzrolle durchzuführen — bei in Fahrt befindlichen Schiffen auch bei Anflug von Luftfahrzeugen.

11. Auf Seewasserstraßen setzen die Schiffe, soweit ihr Tiefgang es erlaubt, außerhalb der Mitte des Fahrwassers oder dicht am Tonnenstrich die Fahrt fort.

Es ist anzustreben, daß Schiffe nicht in den Hafen einlaufen, sondern das Einlaufen verzögern, unter Umständen ankern. Anhäufung von Schiffen, insbesondere an Hafeneinfahrten und Schleusen, ist zu vermeiden.

12. Der Schleusenbetrieb sowie der Lösch- und Ladebetrieb an Wasserstraßen und in Häfen

wird eingestellt. Der Wasserstraßenbevollmächtigte oder Seeschiffahrtsbevollmächtigte kann in Sonderfällen unter Verständigung des örtlichen Luftschutzleiters Ausnahmen anordnen.

13. Löschende oder ladende Tankfahrzeuge müssen alle Rohrverbindungen mit dem Ufer lösen. Die Signalflagge „B" des Internationalen Signalbuchs ist einzuziehen.
14. Bei Nacht löschen in Fahrt befindliche Schiffe die bisher abgeblendeten Lichter und gehen zu Anker. Zu Anker liegende Schiffe löschen die Ankerlaternen.
15. Die Schleusen- und Hafenbeleuchtung wird völlig ausgelöscht, es sei denn, daß Ausnahmen nach Nr. 12 angeordnet sind.
16. Die abgeblendeten Brückenlichter sowie die Leuchtfeuer werden bei Fliegeralarm im allgemeinen nicht gelöscht.
17. Eigenmächtige Vernebelungen von Schiffen sind verboten.

§ 6

Luftschutzmäßiges Verhalten nach der Entwarnung

(1) Die Entwarnung wird durch Einziehen der Fliegerwarnflagge oder des Fliegerwarnkörpers sowie der Sperrzeichen und, soweit möglich, akustisch (hoher Dauerton) angezeigt. Innerhalb von Luftschutzorten wird durch die örtlichen Alarmanlagen (bei Großalarmanlagen durch hohen Dauerton, sonst durch Behelfsalarmanlagen) entwarnt.

(2) Nach der Entwarnung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die Fahrzeuge dürfen ihre Fahrt fortsetzen. Sind Kampfstoffe festgestellt oder besteht ein Verdacht auf diese, so darf die Fahrt nur fortgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Kampfstoffschäden mit eigenen Mitteln während der Weiterfahrt beseitigt werden können.
2. Die gelöschten Lichter sind wieder zu setzen, die Fliegerwarnsignale auf den Schiffen einzuziehen. Soweit die Fahrt aufgenommen wird, hat dies in der Reihenfolge des Festmachens zu geschehen. Hierbei sind Überholungen verboten.
3. Im Hafen und in Luftschutzorten darf das Schiff erst nach der Entwarnung durch den örtlichen Luftschutzleiter verlassen werden.

§ 7

Verhalten bei größeren Schäden an Verkehrsanlagen und an Fahrzeugen

Falls bei Luftangriffen Schäden an Verkehrsanlagen und an Fahrzeugen eingetreten sind, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die Feststellung von größeren Schäden an Schiffen, die Beobachtung von Schäden an Verkehrsanlagen der Wasserstraßen und der Häfen sowie der Verdacht oder die Feststellung von Kampfstoffen sind sofort dem nächsterreichbaren Polizeiorgan oder der nächsten Dienststelle der Wasserstraßen- bzw. Hafenverwaltung anzuzeigen. Sinkende Fahrzeuge haben das durchgehende Fahrwasser frei zu machen.
2. Durch chemische Kampfstoffe vergiftete Schiffsladungen sind, auch wenn nur der Verdacht einer Vergiftung vorliegt, den in Nr. 1 genannten Dienststellen sofort zu melden. Das gleiche gilt in Fällen, in denen Bedarfsgegenstände, Lebens- und Futtermittel infolge sonstiger Einwirkungen von Luftangriffen in ihrer Verwertbarkeit beeinträchtigt worden sind. Die Schiffsladungen bleiben bis zur weiteren Entscheidung gesperrt.
3. Seeschiffe, die infolge von Fliegerschäden dringend der Hilfe bedürfen, geben folgende Notsignale:

   Bei Tage:

   a) das Signal „NC" des Internationalen Signalbuchs mit der Bedeutung: „Ich bin in Not und benötige sofort Hilfe",
   b) anhaltendes Ertönenlassen irgendeines Nebelsignalgeräts, jedoch nicht der Sirene,
   c) das SOS-Signal mit irgendeinem Signalmittel, jedoch nicht mit Funkentelegraphie,
   d) das Fernsignal, bestehend aus einer viereckigen Flagge über oder unter einem Ball, oder einem ähnlichen Körper,
   e) Setzen der internationalen Flagge „V": „Ich benötige Hilfe", der internationalen Flagge „W": „Ich benötige ärztliche Hilfe".

   Bei Nacht:

   a) Raketen oder Leuchtkugeln von beliebiger Art und Farbe, sie sind einzeln in kurzen Pausen abzubrennen,
   b) anhaltendes Ertönenlassen irgendeines Nebelsignalgeräts, jedoch nicht der Sirene,
   c) das SOS-Signal mit irgendeinem Signalmittel, jedoch nicht mit Funkentelegraphie.

   Während eines Fliegeralarms muß — außer für Notsignale — jede Benutzung des Scheinwerfers, jede Abgabe von Lichtsignalen sowie der Gebrauch der Dampfpfeife sowie der Sirene unterbleiben.
4. Für Binnenschiffe bleiben die Bestimmungen der Binnenschiffahrtpolizeiverordnungen unberührt. Jedoch ist die Abgabe von Notzeichen mittels Schiffssirenen nicht gestattet.

Teil III

§ 8

Behörden- und Weisungsbefugnisse

(1) Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt den Behörden der Strom- und Schiffahrtpolizei und der Hafenpolizei; soweit die Hafenpolizei nicht in der Hand des örtlichen Polizeiverwalters liegt, im Einvernehmen mit ihm in seiner Eigenschaft als örtlicher Luftschutzleiter.

(2) Den Anordnungen der Beamten der Strom- und Schiffahrtpolizei, der Hafenpolizei einschließlich der Wasserschutzpolizei ist Folge zu leisten.

(3) In gleicher Weise sind die Anordnungen der zu Hilfspolizeibeamten bestellten Kräfte des Luftschutzdienstes auf Wasserstraßen und in Häfen zu befolgen.

§ 9

Ausnahmen und Erleichterungen

(1) Die Wehrmacht und die Polizei, die Verwaltungen der Wasserstraßen und der Häfen sowie die Zollverwaltung können von dieser Verordnung abweichen, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert.

(2) Abs. 1 gilt für die Luftschutzkräfte sinngemäß.

(3) Die Behörden der Strom- und Schiffahrtpolizei und der Hafenpolizei können Erleichterungen für einzelne Teile dieser Verordnung im Einvernehmen mit den zuständigen Wehrmachtdienststellen (Luftgaukommandos bzw. Marinestationskommandos) zulassen; soweit die Hafenpolizei nicht in der Hand des örtlichen Polizeiverwalters liegt, auch im Einvernehmen mit ihm in seiner Eigenschaft als örtlicher Luftschutzleiter.

§ 10

Verdunklungsverordnung

Die Vorschriften der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 965) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 11

Luftschutzübungen

(1) Bei Luftschutzübungen gelten die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß mit Ausnahme des § 3 Abs. 3. Die Behörden der Strom- und Schiffahrtpolizei und der Hafenpolizei können Erleichterungen von den Vorschriften dieser Verordnung durch Bekanntmachung zulassen, wenn es mit Rücksicht auf die Verkehrsbelange notwendig ist.

(2) Die zur Durchführung des Luftschutzes auf Schiffen erforderlichen Selbstschutzgeräte und Verdunklungseinrichtungen sind jederzeit in ordnungsmäßigem Zustand an Bord zu halten.

§ 12

Photographierverbot

Luftschutzanlagen und Luftschutzübungen dürfen nicht photographiert werden, wenn ein entsprechendes Verbot bekanntgegeben ist.

§ 13

Beschwerden und Strafen

(1) Die Behörden der Strom- und Schiffahrtpolizei und der Hafenpolizei können zur Durchführung dieser Verordnung polizeiliche Verfügungen erlassen und diese mit Zwangsmitteln (unmittelbarer Zwang, Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld, im Nichtbeitreibungsfalle Zwangshaft) durchsetzen.

(2) § 17 und § 21 außer Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1631) finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 7. Oktober 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Anlage

(Zu § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 17 vorstehender Verordnung)

I. Selbstschutzgerät für Binnenschiffe

a) Für den Schutz der Besatzung:
Gasmaske,
Verbandpäckchen,
Hautentgiftungsmittel,
Verbandkasten;

b) für die Brandbekämpfung:
Feuerlöschgerät und Ausrüstung nach den Bestimmungen der Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaften;

c) für die Kampfstoffbekämpfung:
Chlorkalk oder Losantin,
Schmierseife,
Borsäuretabletten,
alkalische Augensalbe mit Glasstäbchen,
Natrium bicarbonicum;

d) für Verdunklungszwecke:
Material zum Verdunkeln der Innenbeleuchtung und Abblenden der Außenbeleuchtung.

Der erforderliche Umfang des Selbstschutzgeräts richtet sich nach Größe und Bauart der Fahrzeuge ohne oder mit eigener Triebkraft.

II. Luftschutzrolle der Seeschiffe

a) In der Luftschutzrolle sind besonders zu berücksichtigen:

1. Besetzen der F. T.-Station,
2. Schließen der wasserdichten Türen, Schotten, sowie der Rauchtüren,
3. Klarmachen der Feuerlöscheinrichtungen,
4. Schließen der Luken,
5. Klarlegen des Leckſicherungsmaterials (Persennige, Werg, Matten, Tauwerk),
6. Abschließen überflüssiger Dampfleitungen,
7. Durchführen der eingeschränkten Beleuchtung,
8. Klarhalten je einer Schlepptrosse vorn und achtern,
9. Durchführung der Verdunklungsmaßnahmen auf dem Schiff,
10. Bereithalten vorhandener Gasschutzgeräte,
11. Klarmachen der Rettungsboote,
12. Überbordhängen von Fendern, Leitern und Enden,
13. Reserveruder klar zum Einkuppeln,
14. Maßnahmen bei Kampfstoffgefahr,
15. Maßnahmen bei Verwundung und Kampfstoffschädigungen,
16. Klarhalten der Warpanker an Stahltroß am Heck bei Fahrzeugen über 1500 Brutto-Registertonnen.

b) Ausrüstung der Schiffsapotheke mit Mitteln gegen Kampfstoffschädigungen.

Für je 100 Mann Besatzung sind vorzusehen:

1. 100 Tabletten Natrium bicarbonicum zu je 1 Gramm (zur Herstellung einer 5%igen Natrium bicarbon-Lösung),
2. zwei Tuben alkalische Augensalbe (mit Glasstäbchen zum Einstreichen in den Bindehautsack),
3. Chlorkalk, am besten Losantin, 2 Kilogramm,
4. Schmierseife (in Steinguttopf), 1 Kilogramm,
5. 100 Borsäuretabletten zu je 1 Gramm.

Zweite Verordnung zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Reichsgau Sudetenland.

Vom 9. Oktober 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1392) verordne ich mit Wirkung vom 10. Oktober 1939 folgendes:

Die Verordnung zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1581) bleibt bis zum 30. September 1940 in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes.

Vom 10. Oktober 1939.

Auf Grund des § 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Als Reichsarbeitsdienstführerinnen gelten die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, denen der Dienstgrad einer Maidenunterführerin, Maidenführerin, Maidenoberführerin, Maidenhauptführerin, Stabsführerin, Stabsoberführerin, Stabshauptführerin verliehen ist und die nach der „vorläufigen Besoldungsregelung für die in Lagern und Schulen des Frauenarbeitsdienstes tätigen Führerinnen" oder nach der „Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst" besoldet werden.

(2) Zuständig für die Ernennung und Entlassung ist der Reichsarbeitsführer oder die von ihm ermächtigte Reichsarbeitsdienstführerin. An die Stelle der Veröffentlichung der Ernennung (Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 29. September 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1967) und der Zustellung der Entlassungsurkunde (Artikel 18 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes) tritt die Zustellung einer Bescheinigung über die Ernennung oder die Entlassung. Ernennungs- und Entlassungsurkunden nach Artikel 19 und 20 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes werden nicht ausgestellt.

Artikel 2

Die im Artikel 1 genannten weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bleiben angestelltenversicherungspflichtig; § 69 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gilt jedoch nicht.

Artikel 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verordnung zum Schutz der Danziger Wirtschaft.
Vom 11. Oktober 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bis zum 30. Juni 1940 dürfen

1. natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz, ihren ständigen Aufenthaltsort oder ihre geschäftliche Niederlassung am 31. August 1939 außerhalb des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig hatten,
2. ehemalige Danziger Staatsangehörige, die nach den noch ergehenden Vorschriften nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben,
3. Ausländer,
4. juristische Personen, die nicht unter Nr. 1 fallen, deren Kapital oder deren Geschäftsführung sich jedoch überwiegend in nichtvolksdeutschen Händen befindet,

nur mit Genehmigung:

a) gewerbliche Unternehmungen, Betriebe, Zweigbetriebe, Filialen, Auslieferungsläger, Annahmestellen, Kommissionsläger und ähnliches im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig errichten,

b) Vertreterbezirke des übrigen Reichsgebiets auf das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig ausdehnen oder Handelsvertreter oder Handlungsreisende, die im übrigen Reichsgebiet ansässig sind, zur Entgegennahme oder Vermittlung von Aufträgen in das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig entsenden oder Bestellungen aus dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig durch Handelsvertreter oder Handlungsreisende im übrigen Reichsgebiet entgegennehmen,

c) bestehende gewerbliche Unternehmungen oder Betriebe in das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig verlegen,

d) die Leistungsfähigkeit ihrer oder der unter ihrem bestimmenden wirtschaftlichen Einfluß stehenden und im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig belegenen gewerblichen Unternehmungen und Betriebe erweitern,

e) im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig bestehende gewerbliche Unternehmungen und Betriebe oder Anteilsrechte an ihnen erwerben, sich an solchen beteiligen oder Vorverträge dieses Inhalts abschließen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 unter e gelten auch für den Abschluß aller Rechtsgeschäfte, durch welche unmittelbar oder mittelbar der bestimmende wirtschaftliche Einfluß auf gewerbliche Unternehmungen und Betriebe erlangt wird oder erlangt werden soll, die sich im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig befinden.

(3) Versicherungsunternehmungen dürfen nur mit Genehmigung ihren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig ausdehnen oder Versicherungsbestände dieses Gebiets von Versicherungsunternehmungen übernehmen, die ihren Sitz nicht im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig haben.

§ 2

(1) Die Genehmigung wird von dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsverkehrsminister, dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, dem Reichsforstmeister oder den von ihnen beauftragten Stellen jeweils für ihren Geschäftsbereich erteilt.

(2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 3

Zu Rechtsgeschäften, die nach § 1 der Genehmigung bedürfen, ist diese binnen zwei Wochen nach Abschluß des Rechtsgeschäfts bei der nach § 2 zuständigen Stelle zu beantragen. Das Rechtsgeschäft wird nichtig mit Ablauf der Frist, falls der Antrag nicht rechtzeitig gestellt wird, sonst mit Versagung der Genehmigung.

§ 4

(1) Es ist verboten, betriebliche Anlagen jeder Art, die der Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen dienen, oder Teile von ihnen ohne Zustimmung des Reichswirtschaftsministers oder der von ihm beauftragten Stellen aus dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig zu verbringen.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für die Verbringung neuer betrieblicher Anlagen oder Teile von ihnen durch den Hersteller.

(3) Die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 5

(1) Wer den Vorschriften dieser Verordnung (§§ 1, 4) oder Auflagen (§ 2 Abs. 2, § 4 Abs. 3) zuwiderhandelt, kann durch polizeilichen Zwang zu ihrer Beachtung angehalten werden. Er wird von der zuständigen Obersten Reichsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle mit einer Ordnungsstrafe bestraft. Die Ordnungsstrafe wird in Geld festgesetzt; ihre Höhe ist unbegrenzt. Die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist endgültig.

(2) Die Ordnungsstrafen werden durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und den zu ihrer Durchführung ergangenen oder noch ergehenden Bestimmungen beigetrieben.

§ 6

Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, der Reichsverkehrsminister, der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichsforstmeister können für ihren Geschäftsbereich diese Verordnung ergänzen, ganz oder teilweise außer Kraft setzen oder die Geltungsdauer der Verordnung verlängern.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Koenigs

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Greiner

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 9620 0). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdruckfachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Oktober 1939	Nr. 201

Tag	Inhalt	Seite
9. 10. 39	Verordnung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Betriebskrankenkasse des Reichs in Berlin auf die Betriebe und Verwaltungsstellen der Wehrmacht	2017
10. 10. 39	Zweite Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Sozialversicherung der Notdienstpflichtigen)	2018
11. 10. 39	Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Zeitbeamten im Dienste der Gemeinden und Gemeindeverbände	2019
11. 10. 39	Verordnung über Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	2020

Im Teil II, Nr. 40, ausgegeben am 12. Oktober 1939, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer zweiten deutsch-griechischen Vereinbarung über die Änderung des Handels- und Schiffahrtsvertrags. — Verordnung über die Einführung des Schleppmonopols auf der Nordstrecke des Dortmund-Ems-Kanals. — Schiffahrtpolizeiverordnung für die Rheinstrecke zwischen Basel und Rheinfelden. — Zehnte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Elfte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Verordnung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Betriebskrankenkasse des Reichs in Berlin auf die Betriebe und Verwaltungsstellen der Wehrmacht.

Vom 9. Oktober 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Oberkommando der Wehrmacht verordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich der Betriebskrankenkasse des Reichs in Berlin wird auf alle Betriebe und Verwaltungsstellen der Wehrmacht ausgedehnt, soweit diese nicht von anderen Betriebskrankenkassen erfaßt werden.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften. Er bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Ausdehnung in Kraft tritt.

Berlin, den 9. Oktober 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Zweite Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Sozialversicherung der Notdienstpflichtigen).

Vom 10. Oktober 1939.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt: Kurzfristiger Notdienst

§ 1

Ein kurzfristiger Notdienst (§ 3 der Notdienstverordnung) berührt ein bestehendes Sozialversicherungsverhältnis nicht. Er begründet auch keine Sozialversicherungspflicht.

2. Abschnitt: Langfristiger Notdienst

§ 2

Notdienstverhältnis bei Weiterzahlung der Dienstbezüge durch die bisherige Beschäftigungsstelle

Werden für die Dauer der Beschäftigung im Notdienst die bisherigen Dienstbezüge von der früheren Beschäftigungsstelle weitergezahlt, so bleibt das bestehende Sozialversicherungsverhältnis unberührt.

§ 3

Notdienstverhältnis mit Beschäftigungsverhältnis

(1) Wird zwischen dem Dienstleistungsempfänger und einem Notdienstpflichtigen, der nicht unter § 2 fällt, ein einem Arbeitsvertrag entsprechendes Beschäftigungsverhältnis begründet, so finden für die Sozialversicherung die allgemeinen Vorschriften sinngemäße Anwendung. Jedoch bleiben Personen, die vor der Heranziehung zum Notdienst der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung unterlagen, aber auf Grund des Notdienstes eine invalidenversicherungspflichtige oder nichtknappschaftliche Beschäftigung ausüben, für die Dauer des Notdienstes in ihrem bisherigen Versicherungszweig versichert; maßgebend für die Höhe des Beitrags ist der zuletzt an den bisherigen Versicherungsträger bezahlte Beitrag. Der Beitragsanteil der bisher knappschaftlich Versicherten zum Reichsstock für Arbeitseinsatz beträgt 0,5 vom Hundert des der Beitragsberechnung zugrunde zu legenden Entgelts. Für selbständige Handwerker gilt das Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1900) weiter; der Dienstleistungsempfänger erstattet dem Notdienstpflichtigen die Hälfte des vor der Verpflichtung regelmäßig entrichteten Beitrags.

(2) Sind Notdienstpflichtige bei Eintritt in den Notdienst Mitglieder anderer Träger der Krankenversicherung, so ruhen Mitgliedschaft und die sich aus ihr ergebenden Rechte und Pflichten für die Dauer der Beschäftigung im Notdienst.

§ 4

Notdienstverhältnis ohne Beschäftigungsverhältnis

Wird zwischen dem Dienstleistungsempfänger und einem Notdienstpflichtigen, der nicht unter § 2 fällt, ein einem Arbeitsvertrag entsprechendes Beschäftigungsverhältnis nicht begründet, so gilt folgendes:

1. Für die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie die knappschaftliche Pensionsversicherung gelten die Vorschriften sinngemäß, die für die Angehörigen der Wehrmacht während des besonderen Einsatzes erlassen sind. War der Notdienstpflichtige bei Eintritt in den langfristigen Notdienst nicht rentenversicherungspflichtig, so bleibt er weiter versicherungsfrei.
2. In der Krankenversicherung unterliegen die Notdienstpflichtigen der Versicherungspflicht. Beiträge und Leistungen werden nach einem Grundlohn von monatlich 150 Reichsmark berechnet. Die Beiträge werden vom Dienstleistungsempfänger allein getragen. Wird dem Notdienstpflichtigen für den Fall seiner Erkrankung vom Dienstleistungsempfänger freie Heilfürsorge (ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und kleineren Heilmitteln sowie Krankenhauspflege) gewährt, so entfallen die entsprechenden Leistungen der Krankenversicherung; die Beiträge sind entsprechend zu ermäßigen. Der Dienstleistungsempfänger hat bei der Anmeldung jedes Notdienstpflichtigen anzugeben, ob freie Heilfürsorge gewährt wird. Ebenso ist er zur Meldung von Änderungen verpflichtet.

Im übrigen gelten für die Krankenversicherung dieser Notdienstpflichtigen die allgemeinen Vorschriften, und zwar auch die über Ersatzansprüche, sowie die Bestimmungen der Satzung der zuständigen Krankenkasse. Hierbei gilt der Dienstleistungsempfänger als Arbeitgeber. Zuständig für die Durchführung der Krankenversicherung ist der Versicherungsträger, bei dem die Gefolgschaft des Dienstleistungsempfängers gegen Krankheit pflichtversichert ist. Sind Notdienstpflichtige bei Eintritt in den Notdienst Mitglieder anderer Träger der Krankenversicherung, so ruhen Mitgliedschaft und die sich aus ihr ergebenden Rechte und Pflichten für die Dauer der Beschäftigung im Notdienst.

3. Die Vorschriften der reichsgesetzlichen Unfallversicherung finden keine Anwendung. Die Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz ruht.

3. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 5

Anwendung des § 212 der Reichsversicherungsordnung und Ausgleich von Härten

(1) In der Krankenversicherung gilt im Falle des § 3 und des § 4 Nr. 2 die Vorschrift des § 212 der Reichsversicherungsordnung mit der Maßgabe, daß weder für die von einer Kasse inzwischen gewährten Leistungen noch für die inzwischen fälligen Beiträge Ersatzansprüche bestehen.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann Maßnahmen zum Ausgleich von Härten treffen, die sich bei Durchführung dieser Verordnung ergeben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Zeitbeamten im Dienste der Gemeinden und Gemeindeverbände*). Vom 11. Oktober 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und dem Oberkommando der Wehrmacht verordnet:

Die Amtszeit der Zeitbeamten in den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung abläuft, wird bis auf weiteres verlängert.

Berlin, den 11. Oktober 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

*) Betrifft nicht Danzig.

Verordnung über Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Vom 11. Oktober 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Gesetz, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter, vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399, 412) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933, Kapitel XIV (Reichsgesetzbl. I S. 109, 121) tritt am 1. Oktober 1939 in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland in Kraft.

§ 2

(1) Die Bestimmungen des Gesetzes sind in der Ostmark nach Maßgabe der folgenden Vorschriften anzuwenden, die zur Anpassung an das in der Ostmark geltende Recht getroffen werden. Diese Vorschriften werden unwirksam, sobald ihr Grund durch die fortschreitende Vereinheitlichung des Rechts wegfällt. Hierüber kann in Zweifelsfällen der Reichsminister der Justiz durch Verordnung oder Allgemeine Verfügung entscheiden.

(2) An Stelle des im § 1 des Gesetzes angeführten § 1204 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt § 447 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) § 4 Abs. 3 des Gesetzes ist in folgender Fassung anzuwenden:

„An Sachen, die dem Eigentümer gestohlen worden, verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen sind, wird auf Grund der vorstehenden Vorschriften kein Pfandrecht erworben."

(4) § 8 des Gesetzes ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Wird das Recht des Pfandgläubigers beeinträchtigt, so finden auf seine Ansprüche die für die Ansprüche aus dem Eigentum und aus redlichem Besitz in der Ostmark geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung."

(5) § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die Vorschriften der §§ 1241 bis 1248 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung, und zwar § 1244 mit der Maßgabe, daß an Stelle der §§ 932 bis 934, 936 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die in Österreich geltenden Vorschriften zugunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, anzuwenden sind."

(6) An Stelle des im § 12 des Gesetzes aufgeführten § 805 der Zivilprozeßordnung tritt § 258 der Exekutionsordnung.

(7) Abs. 1 bis 6 gelten sinngemäß für die Anwendung des Gesetzes im Reichsgau Sudetenland.

Berlin, den 11. Oktober 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Oktober 1939	Nr. 202

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 39	Verordnung über die Versorgung sudetendeutscher Berufsmilitärpersonen und ihrer Hinterbliebenen	2021
5. 10. 39	Verordnung über Rechtsmittel, die memelländisches Steuerrecht betreffen	2023
8. 10. 39	Verordnung über Preise für Metalle, metallhaltige Vorstoffe und Metallerzeugnisse	2023
9. 10. 39	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Verhalten bei Brandfällen)	2024
11. 10. 39	Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft	2026
11. 10. 39	Verordnung zur Einführung des Reichsleistungsgesetzes im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2027
12. 10. 39	Zweite Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung (Zweite KWDB)	2028
12. 10. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags	2028
12. 10. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten	2029
13. 10. 39	Verordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie die knappschaftliche Pensionsversicherung während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht	2030
13. 10. 39	Verordnung über die Einführung von Wehrrecht im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2030
13. 10. 39	Verordnung über die Einführung deutschen Luftrechts im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2033
13. 10. 39	Bekanntmachung von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach den §§ 3b, 14 und 15 Abs. 1 Nr. 5 des Reichsleistungsgesetzes berechtigt sind	2034

Verordnung
über die Versorgung sudetendeutscher Berufsmilitärpersonen und ihrer Hinterbliebenen.
Vom 30. September 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Das Dienstverhältnis der nicht in die Wehrmacht übernommenen volksdeutschen Berufsmilitärgagisten und Längerdienenden (Berufsmilitärpersonen) der früheren tschecho-slowakischen bewaffneten Macht, die auf Grund des Münchener Abkommens vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 853) vor dem 15. März 1939 entlassen und im Reichsgau Sudetenland und in den übrigen ehemals sudetendeutschen Gebieten heimatberechtigt sind, endet am 30. September 1939.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Berufsmilitärpersonen und ihre Hinterbliebenen werden vom 1. Oktober 1939 ab nach den bis zum 30. September 1938 erlassenen Vorschriften des tschecho-slowakischen Rechts versorgt, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist.

§ 3

(1) Berufsmilitärgagisten mit einer anrechenbaren Dienstzeit von zehn und mehr Jahren werden ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit mit dem 30. September 1939 unter Gewährung von Ruhegehalt in den dauernden Ruhestand versetzt.

(2) Sie können zur Erleichterung des Berufswechsels bis zur Unterbringung in einem neuen Beruf längstens für die Dauer eines Jahres zu ihrem Ruhegehalt auf Antrag den Unterschied zwischen dem Ruhegehalt und dem letzten Diensteinkommen als Übergangsversorgung erhalten, wenn sie am 30. September 1939 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet und sich um eine Unterbringung in einem neuen Beruf beworben haben.

§ 4

(1) Die für die Festsetzung des Ruhegehalts anrechenbare Dienstzeit rechnet bis zum 30. September 1939. Die nachweisbar nach dem 28. Oktober 1918 in der ehemaligen österreich-ungarischen Wehrmacht zugebrachte Dienstzeit wird angerechnet.

(2) Die wegen der Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum bei der Gehaltsvorrückung bisher nicht berücksichtigte Dienstzeit ist anzurechnen. Die Bestimmung in der tschecho-slowakischen Regierungsverordnung Nr. 10/1924 § 32 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§ 5

(1) Berufsmilitärgagisten mit einer anrechenbaren Dienstzeit von weniger als zehn Jahren erhalten eine laufende Übergangsversorgung in Höhe des zuletzt bezogenen Diensteinkommens, und zwar

a) bei einer anrechenbaren Dienstzeit von weniger als fünf Jahren auf die Dauer eines Jahres,

b) bei einer anrechenbaren Dienstzeit von wenigstens fünf Jahren auf die Dauer von zwei Jahren.

(2) Für die Berechnung der Dienstzeit gilt § 4 Abs. 1.

(3) In besonderen Fällen kann die Übergangsversorgung nach Abs. 1 mit Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht für einen längeren Zeitraum, höchstens jedoch für vier Jahre gewährt werden.

(4) An Stelle der laufenden Übergangsversorgung nach Abs. 1 und 3 kann für die Gründung oder Sicherung der Existenz mit Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht auf Antrag eine einmalige Abfindung gewährt werden, die das Ausmaß der laufenden Übergangsversorgung nicht übersteigen darf. Die Abfindung kann aber im Falle des Erwerbs landwirtschaftlichen Grundbesitzes bis zum doppelten Betrage erhöht werden.

§ 6

Längerdienende erhalten Übergangsversorgung nach § 5, auch wenn ihre anrechenbare Dienstzeit zehn oder mehr Jahre beträgt.

§ 7

(1) Berufsmilitärgagisten, die Juden sind oder nach § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) als Juden gelten, wird Ruhegehalt nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 gewährt, wenn ihre anrechenbare Dienstzeit zehn Jahre erreicht.

(2) Beträgt die anrechenbare Dienstzeit weniger als zehn Jahre, so erhalten diese Personen die Übergangsversorgung nach § 5 Abs. 1 als einmalige Abfindung.

(3) Für Längerdienende des im Abs. 1 bezeichneten Personenkreises gilt Abs. 2, auch wenn ihre anrechenbare Dienstzeit zehn oder mehr Jahre beträgt.

(4) Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 (Übergangsversorgung), des § 4 Abs. 2 (Anrechnung von Dienstzeit) sowie des § 8 (Erwerbseinkommen) finden auf den in den vorstehenden Abs. 1 bis 3 bezeichneten Personenkreis keine Anwendung.

§ 8

Die Bestimmungen der tschecho-slowakischen Regierungsverordnung Nr. 252/1933 § 7 in Verbindung mit dem tschecho-slowakischen Gesetz Nr. 204/1932 § 15 finden keine Anwendung.

§ 9

Berufsmilitärgagisten und Längerdienende erhalten eine einmalige Bekleidungsbeihilfe. Sie beträgt für Generale und Obersten 350 Reichsmark. Die übrigen Berufsmilitärgagisten und Längerdienenden erhalten bei einer anrechenbaren Dienstzeit

bis zu 5 Jahren ..... 200 Reichsmark,
bis zu 10 Jahren .... 300 Reichsmark,
von über 10 Jahren... 400 Reichsmark.

§ 10

Die Gewährung von Heilfürsorge und Umzugskosten werden durch besondere Verwaltungsanordnungen geregelt.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 in Kraft. Die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 30. September 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über Rechtsmittel, die memelländisches Steuerrecht betreffen

Vom 5. Oktober 1939

Auf Grund von § 12 Absatz 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung wird das folgende bestimmt:

Über Rechtsmittel gegen Berufungsentscheidungen, die memelländisches Steuerrecht betreffen, entscheidet der Oberfinanzpräsident Ostpreußen.

Berlin, 5. Oktober 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über Preise für Metalle, metallhaltige Vorstoffe und Metallerzeugnisse.

Vom 8. Oktober 1939.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

Abschnitt I

Preise für Metalle

§ 1

(1) Die Reichsstelle für Metalle wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung nach Bedarf Höchstpreise für Metalle in Form von Rohmaterial und Abfallmaterial festzusetzen. Die Preisfestsetzungen sind im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Die Preise für Rohmaterial und Abfallmaterial der Metalle, für die von der Reichsstelle für Metalle keine Höchstpreise festgesetzt werden, dürfen vom 4. September 1939 ab nicht erhöht werden.

§ 2

Es ist verboten, für Metalle in Form von Rohmaterial und Abfallmaterial im Inlandsverkehr höhere als die nach § 1 zulässigen Preise zu fordern, zu gewähren, zu versprechen oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen zu lassen.

Abschnitt II

Preise für metallhaltige Vorstoffe und Metallerzeugnisse

§ 3

Die Bewertungssätze für die Berechnung der Preise metallhaltiger Vorstoffe (Vormaterialien, wie Erze, Aschen, Schlacken, Rückstände, Schlämme, Abbrände usw.), aus denen Metalle gewonnen werden, dürfen vom 4. September 1939 ab zum Nachteil des Abnehmers nicht verändert werden.

§ 4

(1) Die Preise für Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Metallen bestehen, dürfen vom 4. September 1939 ab nicht erhöht werden.

(2) Die Preise solcher Erzeugnisse, bei denen der Wert des Metallinhalts nach den Metallpreisen vom 4. September 1939 mehr als 20 vom Hundert des Verkaufspreises am 4. September 1939 betrug, müssen abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 bei Metallpreissenkungen ermäßigt und dürfen bei Metallpreissteigerungen erhöht werden. Die Beträge, um die sich die Preise ändern, sind gesondert in Rechnung zu stellen.

(3) Als Mindestbetrag der Preissenkung und als Höchstbetrag der Preiserhöhung gilt der Unterschied zwischen dem Wert des Metallinhalts am 4. September 1939 und dem Wert des Metallinhalts am Tage des Kaufabschlusses. Der Wertunterschied des Metallinhalts ist aus den Höchstpreisfestsetzungen der Reichsstelle für Metalle zu errechnen. Verarbeitungs-, Kosten- und Gewinnzuschläge, Handelsspannen u. dgl. dürfen nicht erhöht werden.

§ 5

Die Vorschriften der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1248) bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Verbände und andere Zusammenschlüsse öffentlichen oder bürgerlichen Rechts, die bei Preisfestsetzungen vor dem 4. September 1939 Metallpreisschwankungen nicht berücksichtigt haben, bedürfen zu einer Änderung ihrer Preisfestsetzungen der Einwilligung des Reichskommissars für die Preisbildung.

§ 6

Es ist verboten, für metallhaltige Vorstoffe und Metallerzeugnisse im Inlandsverkehr höhere als die

nach den §§ 3 bis 5 zulässigen Preise zu fordern, zu gewähren, zu versprechen oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen zu lassen.

Abschnitt III

Allgemeine Vorschriften

§ 7

Metalle im Sinne dieser Verordnung sind: Aluminium, Antimon, Blei, Cadmium, Chrom, Kalzium, Kobalt, Kupfer, Lithium, Magnesium, Mangan, Molybdän, Nickel, Quecksilber, Tantal, Titan, Vanadium, Wolfram, Wismut, Zink, Zinn sowie ihre Legierungen.

§ 8

Der Reichskommissar für die Preisbildung und mit dessen Zustimmung die von ihm beauftragten Stellen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen oder anordnen.

§ 9

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen erlassen die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Verordnung über Preise für unedle Metalle vom 31. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 766),

b) die Verordnung über die Einführung der Verordnung über Preise für unedle Metalle in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 21. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1090) sowie

c) die Anordnung, betreffend Ausnahmebewilligung auf dem Gebiet der unedlen und edlen Nichteisenmetalle, vom 23. Dezember 1936 — VII/1146/36 — (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 178 vom 5. August 1937).

(3) Für das in dieser Verordnung geregelte Warengebiet findet die Auslandswarenpreisverordnung vom 15. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 881) keine Anwendung. Die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) gilt nur, soweit in diesen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Berlin, den 8. Oktober 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Verhalten bei Brandfällen).

Vom 9. Oktober 1939.

Auf Grund des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsforstmeister folgendes verordnet:

Abschnitt I

§ 1

(1) Die technische Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten in Gemeinden, in denen eine Feuerschutzpolizei nicht besteht, hat der Führer der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr des Brandorts (der Gemeinde). Dieser kann im Falle des Einsatzes benachbarter Feuerwehren die Leitung an einen rangälteren Führer abtreten; ist die Feuerwehr des Brandorts eine Pflichtfeuerwehr, so geht die Leitung auf den Führer derjenigen Freiwilligen Feuerwehr über, die zuerst eingetroffen ist. Kommt neben Feuerwehren Feuerschutzpolizei zum Einsatz, so geht die technische Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten auf den Führer der eingesetzten Feuerschutzpolizei über.

(2) Die technische Leitung der Löscharbeiten bei Wald-, Moor- und Heidebränden kommt bei Anwesenheit von Forstbeamten diesen zu. In ihrer Abwesenheit liegt sie bei dem Führer derjenigen Feuerwehr, die zuerst eingetroffen ist; kommt neben Feuerwehren Feuerschutzpolizei zum Einsatz, so geht die technische Leitung der Löscharbeiten auf den Führer der eingesetzten Feuerschutzpolizei über.

§ 2

(1) Die technische Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten in Gemeinden, in denen eine Feuerschutzpolizei besteht, hat der Führer der Feuerschutzpolizei des Brandorts (der Gemeinde).

(2) Kommen neben den örtlichen Feuerlöschkräften benachbarte Feuerlöschkräfte (Feuerschutzpolizei und Feuerwehren) zum Einsatz, so liegt die technische Leitung bei dem rangältesten Führer der eingesetzten Feuerschutzpolizei.

(3) Die technische Leitung der Löscharbeiten bei Wald-, Moor- und Heidebränden kommt bei Anwesenheit von Forstbeamten diesen zu. In ihrer Abwesenheit liegt sie bei dem rangältesten Führer der eingesetzten Feuerschutzpolizei.

§ 3

Die reichsrechtlichen Bestimmungen über die Leitung bei der Bekämpfung von Katastrophen bleiben unberührt.

§ 4

(1) Die Feuerschutzpolizei, die Freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren von Nachbargemeinden haben sich gegenseitig auf 15 Kilometer von der Grenze des Gemeindebezirks mit Mannschaften und Gerät unentgeltlich Hilfe zu leisten, sofern die Feuersicherheit des eigenen Orts durch die Entsendung von Feuerlöschkräften nicht wesentlich gefährdet wird.

(2) Werden bei großer Ausdehnung oder Gefährlichkeit von Bränden auch Feuerlöschkräfte (Feuerschutzpolizei, Freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren) solcher Nachbargemeinden um Hilfe ersucht, die gemäß Abs. 1 nicht zur unentgeltlichen Löschhilfe verpflichtet sind, so haben sie dem Ersuchen Folge zu leisten, sofern die Feuersicherheit des eigenen Orts durch die Entsendung von Feuerlöschkräften nicht wesentlich gefährdet wird. Sämtliche durch diese Hilfeleistung entstandenen Kosten sind von der der Hilfe bedürftigen Gemeinde zu erstatten.

(3) Bei Wald-, Moor- und Heidebränden sind der Umfang und die Kostenregelung der nachbarlichen Löschhilfe die gleichen wie bei anderen Schadenfeuern.

Abschnitt II

§ 5

Jeder, der den Ausbruch eines Schadenfeuers bemerkt, das er nicht sofort selbst zu löschen vermag, ist verpflichtet, unverzüglich der nächsten Feuermeldestelle oder der Polizei davon Mitteilung zu machen.

§ 6

Die Eigentümer und Besitzer von Zugtieren und Fahrzeugen (auch von Motorfahrzeugen) müssen diese auf Anfordern des Ortspolizeiverwalters oder dessen Beauftragten — die Fahrzeuge in fahrbereitem Zustande — für Feuerlöschzwecke und für Feuerlöschübungen zur Verfügung stellen. Daneben sind die Eigentümer bestimmter Fahrzeuge verpflichtet, bei Alarm unverzüglich mit ihrem Fahrzeug auch ohne besonderes Ersuchen auf dem Alarmplatz zu erscheinen. Die Liste dieser Pflichtigen setzt der Ortspolizeiverwalter für jedes Jahr im voraus fest.

§ 7

(1) Die Eigentümer und Besitzer der vom Brand betroffenen Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile sind verpflichtet, bei Brandfällen der Feuerschutzpolizei und den Feuerwehren den Zutritt zu ihren Grundstücken und Gebäuden und deren Benutzung zur Vornahme der angeordneten Lösch- und Rettungsarbeiten zu gestatten, Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken gewonnen werden können, auf Anfordern für den Löschdienst zur Verfügung zu stellen und ihre zum Lösch- und Rettungsdienst verwendbaren Geräte zur Benutzung abzugeben. Sie haben die vom Leiter der Löscharbeiten im Interesse geeigneter Entfaltung der Lösch- und Rettungsarbeiten oder zur Verhütung weiteren Umsichgreifens des Feuers angeordneten Maßnahmen, wie Räumung der Grundstücke oder Beseitigung von Pflanzen, Einfriedungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden.

(2) Die gleiche Verpflichtung haben auch die Eigentümer und Besitzer der der Brandstelle benachbarten Grundstücke.

§ 8

(1) In den Fällen des § 6 und des § 7 Abs. 2 können die Eigentümer und Besitzer von dem Träger der Polizeikosten des Ortspolizeibezirks, in dem die polizeilichen Maßnahmen durchgeführt worden sind, Ersatz des Schadens verlangen, den sie durch die polizeilichen Maßnahmen erleiden, jedoch nur insoweit, als sie nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermögen. Der entgangene Gewinn (§ 252 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird nicht ersetzt.

(2) Dies gilt nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht ist, die zum Schutze der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind.

(3) Der Träger der Polizeikosten kann für die Entschädigungen, die er nach Abs. 1 bei einem Brandfalle leistet, von den Eigentümern und Besitzern der vom Brand betroffenen Grundstücke nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Geschäftsführung ohne Auftrag Ersatz verlangen.

(4) Über die in den Abs. 1 bis 3 geregelten Ansprüche ist im ordentlichen Rechtsweg zu entscheiden.

§ 9

Wird nach Ablöschen eines Brandes an der Brandstelle eine Brandwache zurückgelassen, so trägt die Kosten, falls die Brandwache von dem Leiter der Löscharbeiten für notwendig erachtet wird, die Gemeinde, falls die Brandwache auf Wunsch des Eigentümers oder Besitzers angeordnet ist, dieser.

§ 10

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 5, 6 und 7 zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Haft oder mit Geld-

strafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 11

(1) Die Vorschriften der Länder über das Verhalten bei Brandfällen, die dem Gesetz über das Feuerlöschwesen und dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft. Die übrigen Vorschriften der Länder über das Verhalten bei Brandfällen treten jeweils in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften über das Verhalten bei Brandfällen vom Reichsminister des Innern erlassen werden.

(2) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, durch Verordnung die Vorschriften des Landesrechts zu bezeichnen, die durch das Gesetz über das Feuerlöschwesen und diese Verordnung außer Kraft treten.

§ 12

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft.

Vom 11. Oktober 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft für das Gebiet des Großdeutschen Reichs folgendes verordnet:

§ 1

Zum Abwesenheitspfleger (Abwesenheitskurator) kann auch eine Behörde oder eine juristische Person bestellt werden.

§ 2

Der Reichsminister der Justiz kann die dem Vormundschaftsgericht für die Abwesenheitspflegschaft (Abwesenheitskuratel) obliegenden Verrichtungen allgemein oder im Einzelfall einem Landgericht oder einem Oberlandesgericht übertragen und das Verfahren abweichend von den Vorschriften des allgemeinen Rechts regeln.

§ 3

Der Bestellung eines Abwesenheitspflegers (Abwesenheitskurators) für einen Angehörigen eines feindlichen Staats steht es nicht entgegen, daß der Abwesende einen Bevollmächtigten bestellt hat.

§ 4

Zur Einleitung einer Abwesenheitspflegschaft (Abwesenheitskuratel) über einen Angehörigen eines feindlichen Staats bedarf es eines Antrags der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat.

§ 5

Unter Angehörigen eines feindlichen Staats sind auch Gesellschaften und sonstige Unternehmen zu verstehen. Für eine Gesellschaft oder ein sonstiges Unternehmen kann ein Abwesenheitspfleger (Abwesenheitskurator) bestellt werden, wenn die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder Gesellschafter) abwesend sind.

§ 6

Der Reichsminister der Justiz bestimmt, welcher Staat als feindlicher Staat im Sinne der §§ 3 bis 5 anzusehen ist.

§ 7

Der Reichsminister der Justiz kann für die Bestellung des Abwesenheitspflegers (Abwesenheitskurators) und für die Führung der Abwesenheitspflegschaft (Abwesenheitskuratel) Richtlinien aufstellen und Vorschriften über die Beaufsichtigung des Abwesenheitspflegers (Abwesenheitskurators) erlassen. Er kann bestimmen, daß das Vormundschaftsgericht den Abwesenheitspfleger (Abwesenheitskurator) mit Weisungen für die Führung der Pflegschaft (Kuratel) versehen kann.

§ 8

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 9

Der Reichsminister der Justiz bestimmt, wann die Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 11. Oktober 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Verordnung zur Einführung des Reichsleistungsgesetzes im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Vom 11. Oktober 1939.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig gelten mit Wirkung vom 1. September 1939

1. das Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645);
2. die Erste Verordnung zur Durchführung des Wehrleistungsgesetzes — Bestimmung der kreisangehörigen Gemeinden und der zuständigen Behörden und Verwaltungsgerichte — vom 14. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 896);
3. die Bekanntmachung der Bedarfsstellen der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt sind, vom 15. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 897);
4. die Bekanntmachung von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt sind, vom 30. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1541);
5. die Vorschriften:
   a) des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. d. Nordd. Bundes S. 523),
   b) des Gesetzes über die Vergütung von Leistungen für die bewaffnete deutsche Macht vom 12. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 626),
   c) des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 6. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 44)

   und der zu ihrer Ergänzung und Änderung erlassenen Vorschriften in der Fassung der Vorläufigen Durchführungsbekanntmachung zum Wehrleistungsgesetz vom 16. Juli 1938 (Reichsministerialbl. S. 493);
6. die Pferdeergänzungsvorschrift (PfdErgV) vom 13. August 1938 (Reichsministerialbl. S. 567);
7. die Kraftfahrzeugergänzungsvorschrift (KfzErgV) vom 13. August 1938 (Reichsministerialbl. S. 601);
8. die Runderlasse des Reichsministers des Innern
   a) über Einquartierung von Wehrmachtangehörigen bei Juden vom 16. Juli 1938 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 1180),
   b) über Vergütung für die Inanspruchnahme von Unterkunft auf Grund des Wehrleistungsgesetzes vom 20. Januar 1939 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 134),
   c) über Auszahlung der Vergütung für auf Grund des Wehrleistungsgesetzes in Anspruch genommene Unterkunft, Verpflegung usw. durch die Bedarfsstellen vom 3. Mai 1939 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 1049);
9. die drei Runderlasse des Reichsministers des Innern über Vergütungssätze für die Inanspruchnahme von Pferden und Bespannfahrzeugen durch die Wehrmacht und durch Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht vom 5. August, 25. August und 2. Dezember 1938 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 1301, 1403 und 2080);
10. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Ausführungsbestimmungen für die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen durch Bedarfsstellen der Wehrmacht und außerhalb der Wehrmacht auf Grund des Wehrleistungsgesetzes und für die Heranziehung von Kraftfahrern vom 5. April 1939 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 811).

§ 2

Im Sinne des Reichsleistungsgesetzes und seiner Durchführungsvorschriften gelten im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig

a) als kreisangehörig sämtliche Gemeinden mit Ausnahme der Städte Danzig und Zoppot,

b) als untere Verwaltungsbehörde die Landräte, in den Städten Danzig und Zoppot die Oberbürgermeister (bis zur Berufung des Oberbürgermeisters der Stadt Danzig die die Stadtgemeinde leitende Stelle),

c) als höhere Verwaltungsbehörde bis auf weiteres der Chef der Zivilverwaltung oder die von ihm bestimmte Behörde.

Berlin, den 11. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch

Zweite Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung (Zweite KDB).

Vom 12. Oktober 1939.

Auf Grund der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 Abschnitt V § 29 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) wird zur Durchführung und Ergänzung des Abschnitts III der Verordnung (Kriegslöhne) im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft folgendes verordnet:

§ 1

(1) Eine Erhöhung der geltenden Lohn- oder Gehaltssätze — einschließlich der Entgelte in der Heimarbeit — und sonstiger regelmäßiger Zuwendungen sowie eine Erhöhung des Arbeitsverdienstes durch einmalige Zuwendungen ist verboten. Dies gilt nicht für Erhöhungen, die auf Gesetz, einer Tarifordnung, einer von einem Reichsminister erlassenen oder genehmigten Dienstordnung, einer von einem Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit gebilligten Betriebs- (Dienst-) Ordnung oder auf einer Anordnung eines Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit beruhen.

(2) Für neuerrichtete Betriebe (Verwaltungen) oder Betriebsabteilungen sowie für neueingestellte oder mit anderen Arbeiten beschäftigte Gefolgschaftsmitglieder gelten die Vorschriften des § 18 Abs. 2 der Kriegswirtschaftsverordnung.

(3) Der Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit kann Ausnahmen zulassen.

§ 2

Eine Änderung festgesetzter und ausgeprobter Akkorde zwecks Erhöhung des Arbeitsverdienstes ist verboten. Neue Akkorde sind nach sorgfältiger Ermittlung der Akkordgrundlagen alsbald endgültig so festzusetzen, daß der sich daraus ergebende Arbeitsverdienst nach Einarbeitung des Gefolgschaftsmitglieds nicht über den für gleichwertige Arbeiten im Betriebe üblichen hinausgeht. Bei Änderung der Akkordgrundlage ist eine Überprüfung des Akkordes unverzüglich vorzunehmen. Die vorstehenden Vorschriften gelten für Prämien sinngemäß. Der § 1 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auf eine Senkung der Lohn- oder Gehaltssätze, die Verschlechterung regelmäßiger Zuwendungen sowie eine Änderung festgesetzter und ausgeprobter Akkorde zwecks Verminderung des Arbeitsverdienstes sinngemäß Anwendung. Unberührt bleibt die Zurückführung nicht leistungsbedingter Entgelte mit Zustimmung oder auf Anordnung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit.

§ 4

Die Strafvorschriften des § 21 der Kriegswirtschaftsverordnung gelten entsprechend.

§ 5

Der Reichsarbeitsminister kann die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen. Er bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags.

Vom 12. Oktober 1939.

Auf Grund der Verordnung zur verstärkten Deckung des Rohstoffbedarfs an Holz vom 7. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1011) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 der Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Holz vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1677) wird verordnet:

I.

Die Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags vom 4. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 234) wird wie folgt geändert:

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen Höhe und Art des festgesetzten Holzeinschlags sind als Rechtsmittel innerhalb einer Ausschlußfrist von je 14 Tagen gegeben:

der Einspruch; er ist bei der zuständigen Prüfungsstelle einzureichen; über ihn entscheidet das zuständige Forst- und Holzwirtschaftsamt;

gegen die Entscheidung über den Einspruch:
die Beschwerde; sie ist bei der Stelle einzureichen, die über den Einspruch entschieden hat; über sie entscheidet die Reichsstelle für Holz endgültig.

(2) Ein eingelegtes Rechtsmittel hemmt den Vollzug des festgesetzten Holzeinschlags nur in dem Umfang, in dem die festsetzende Stelle auf Antrag dem Aussetzen des Holzeinschlags zugestimmt hat."

II.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1939.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 12. Oktober 1939.

Auf Grund von § 2 Ziffer 5 des Ersten Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 15. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 247), der Verordnung über das Forst- und Jagdwesen im Lande Österreich vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 793) und auf Grund der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1392) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 der Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Holz vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1677) verordne ich folgendes:

I.

Die Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 2) wird wie folgt geändert:

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Rechtsmittel

(1) Gegen Höhe und Art des festgesetzten Holzeinschlags sind als Rechtsmittel innerhalb einer Ausschlußfrist von je 14 Tagen gegeben:
der Einspruch; er ist bei der zuständigen Prüfungsstelle einzureichen; über ihn entscheidet das zuständige Forst- und Holzwirtschaftsamt;
gegen die Entscheidung über den Einspruch:
die Beschwerde; sie ist bei der Stelle einzureichen, die über den Einspruch entschieden hat; über sie entscheidet die Reichsstelle für Holz endgültig.

(2) Ein eingelegtes Rechtsmittel hemmt den Vollzug des festgesetzten Holzeinschlags nur in dem Umfang, in dem die festsetzende Stelle auf Antrag dem Aussetzen des Holzeinschlags zugestimmt hat."

II.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1939.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Verordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie die knappschaftliche Pensionsversicherung während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht.

Vom 13. Oktober 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung verordnet:

§ 1

Sämtliche Bezüge, die Angehörige der Wehrmacht (§§ 21, 35 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 609) während des jetzigen besonderen Einsatzes der Wehrmacht erhalten, sind nicht Entgelt im Sinne des § 160 der Reichsversicherungsordnung. Für sie sind daher keine Beiträge zu entrichten. Dies gilt insbesondere für etwaige Zahlungen, die einem einberufenen Gefolgschaftsmitglied von dem Unternehmer (Dienstberechtigten) gewährt werden.

§ 2

Die Zeiten des besonderen Einsatzes der Wehrmacht werden für die Erfüllung der Wartezeit angerechnet und erhalten die Anwartschaft (Ersatzzeiten). Diese Ersatzzeiten stehen Pflichtbeiträgen gleich.

§ 3

(1) Den Versicherten werden nach Eintritt des Versicherungsfalls für die Zeit des besonderen Einsatzes der Wehrmacht aus Mitteln des Reichs Steigerungsbeträge gewährt; ihre Höhe wird später festgesetzt.

(2) Sind für diese Zeit Beiträge entrichtet worden, so werden für sie Steigerungsbeträge neben denen des Abs. 1 gewährt.

§ 4

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen die näheren Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung zu erlassen. Er kann hierbei von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes abweichende Bestimmungen treffen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft

Walther Funk

Verordnung über die Einführung von Wehrrecht im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Vom 13. Oktober 1939.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen in den §§ 2 bis 4:

1. Das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 518).
2. Das Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 785) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. Juli 1935 (Reichs-

gesetzbl. I S. 1035), soweit diese Gesetze sich auf den Diensteid der Soldaten beziehen.

3. Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615).

4. Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Dauer der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht vom 24. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 706).

5. Die Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 214) in der Fassung der Verordnung vom 28. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 103).

6. Das Gesetz über das Ingenieurkorps der Luftwaffe vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1248).

7. Die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Bildung einer Ingenieur-Offizier-Laufbahn des Heeres vom 21. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 913).

8. Die Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 39).

9. Das Gesetz über die Ausübung des Rechts zum Tragen einer Wehrmachtsuniform vom 26. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 447) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung des Rechts zum Tragen einer Wehrmachtsuniform vom 21. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 517).

10. Das Gesetz über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 829) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht vom 29. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1121).

11. Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Entziehung des Rechts zum Tragen einer Uniform vom 16. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1611).

12. Das Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 499) und die Erste Verordnung zur Durchführung des Schutzbereichgesetzes vom 19. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1162).

13. Das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 467) in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 387), die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 21. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1097) und die Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 13. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 253).

14. Das Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen — Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz — (WFVG) vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) und die Durchführungsbestimmungen dazu vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1293) in ihrer Fassung vom 20. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 51).

15. Die Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1417).

16. Das Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen — Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz — (EWFVG) vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217).

17. Das Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG —) vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531), die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1557) und die Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1563) und vom 20. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1855).

18. Das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 335) und die Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 3. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 99) und vom 13. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1823).

19. Die Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 469) in der Fassung der Verordnungen vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 394) und vom 7. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 425).

20. Die Verordnung über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1665).

21. Die Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 517).

22. Die Verordnung über die Wehrüberwachung vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1273) in der Fassung der Verordnung vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 767).

23. Die Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 15. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 609).

24. Die Verordnung über das Erfassungswesen vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 205).

25. Das Gesetz über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät vom 6. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1337).

26. Die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 165) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 10. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 705) nebst Durchführungsbestimmungen vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 167), vom 16. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 493), vom 29. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1258), vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 481) und vom 9. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1032).

§ 2

Das Wehrgesetz gilt mit folgender Maßgabe:

Der Wehrersatzinspekteur entscheidet, ob ein Wehrpflichtiger, der bestraft oder einer dem § 42b des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich entsprechenden Maßregel unterworfen worden ist, als wehrunwürdig im Sinne des § 13 Abs. 1 zu behandeln und von der Erfüllung der Wehrpflicht auszuschließen ist. Vor der Entscheidung soll er eine Äußerung des erkennenden Gerichts und der zuständigen Staatspolizeistelle sowie ein Gutachten eines richterlichen Militärjustizbeamten über die Bewertung der Tat unter dem Gesichtspunkt der Wehrwürdigkeit einholen.

§ 3

Die Musterungsverordnung, die Verordnung über die Wehrüberwachung, die Übungsverordnung und die Verordnung über das Erfassungswesen sind mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Es übernehmen die Aufgaben

der höheren Verwaltungsbehörde bis auf weiteres der Chef der Zivilverwaltung in Danzig oder die von ihm bestimmte Behörde,

der Kreispolizeibehörden der Polizeipräsident in Danzig und die Landräte im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

§ 4

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Berlin, den 13. Oktober 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Verordnung über die Einführung deutschen Luftrechts im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Vom 13. Oktober 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig gelten

1. das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 653) und des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Luftverkehrsgesetzes vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1246);
2. die Verordnung über Luftverkehr vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 659) in der Fassung der Verordnungen vom 31. März und 12. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 432, 815) und vom 30. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1327);
3. das Gesetz über die Befugnisse der Luftfahrtbehörden bei Ausübung der Luftaufsicht (Luftaufsichtgesetz) vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 131) nebst der Durchführungsverordnung vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 134);
4. Artikel 1 des Gesetzes über die Reichsluftfahrtverwaltung vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) sowie die Verordnung über den Reichswetterdienst vom 6. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 301);
5. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Luftverkehrsgesetzes vom 29. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 582);
6. das Gesetz zur Durchführung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1079);
7. das Gesetz über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen vom 17. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 385) und die Bekanntmachungen über die Gegenseitigkeit bei der Anwendung dieses Gesetzes vom 16. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1260), 29. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1318), 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 420), 28. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 708), 5. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 916) und 24. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1692).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der bisherigen Freien Stadt Danzig eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der bisher geltenden Vorschriften erteilte Genehmigung oder Erlaubnis bleibt bis auf weiteres in Kraft. Für die weitere Ausübung gelten die durch § 1 eingeführten Vorschriften.

§ 4

Das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig wird dem Bezirk des Luftamts Königsberg (Pr) zugeteilt.

§ 5

Das bisherige Danziger Luftfahrtrecht, insbesondere

das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Rechtsverordnungen vom 30. September 1936 (Gesetzbl. f. d. Fr. Stadt Danzig S. 417) und vom 15. Mai 1937 (Gesetzbl. f. d. Fr. Stadt Danzig S. 425) sowie

die Verordnung über Luftverkehr vom 6. Januar 1937 (Gesetzbl. f. d. Fr. Stadt Danzig S. 29) nebst Nachträgen

tritt außer Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1939.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Im Auftrag
Fisch

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Bekanntmachung von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach den §§ 3b, 14 und 15 Abs. 1 Nr. 5 des Reichsleistungsgesetzes berechtigt sind.

Vom 13. Oktober 1939.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) wurden folgende Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht bestimmt, die zur Inanspruchnahme der nachstehend aufgeführten Leistungen berechtigt sind.

Wird dieselbe Leistung aus § 14 oder aus § 15 Abs. 1 Nr. 5 auch von Bedarfsstellen der Wehrmacht angefordert, gehen deren Anforderungen denjenigen der in dieser Bekanntmachung genannten Bedarfsstellen vor.

Für den Begriff der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bekanntmachung gilt die entsprechende Bestimmung der Bekanntmachung von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt sind, vom 30. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1541).

Reichsleistungsgesetz	Bedarfsstellen	Leistungen
§ 3b	Gruppe A:	A. der gewerblichen, landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Unternehmen:
	1. der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren sowie die von ihm ausdrücklich beauftragten Oberlandräte	für alle Leistungen gewerblicher, landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Betriebe, — soweit die verlangte Leistung in dem betreffenden Betriebe die Durchführung eines Wehrmachtauftrags beeinträchtigen würde, im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der Wehrmacht
	2. die Reichsstatthalter, Landesregierungen, Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten am Sitz von Wehrkreiskommandos (Führungsstäbe Wirtschaft) und der Regierungspräsident in Düsseldorf (Führungsstab Wirtschaft)	
	sowie die von diesen Behörden ausdrücklich beauftragten Bezirkswirtschaftsämter, Landes- (Provinzial-) Ernährungsämter, Forst- und Holzwirtschaftsämter, unteren Verwaltungsbehörden (Wirtschafts- und Ernährungsämter) und Reichskommissare bei den Industrie- und Handelskammern	

Reichsleistungsgesetz	Bedarfsstellen	Leistungen
Noch: § 3b	Gruppe B:	B. der Verkehrsunternehmen:
	1. der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren	für Leistungen von Straßenverkehrsunternehmen und Verkehrsunternehmen der Binnenschiffahrt
	2. die Reichsstatthalter, Landesregierungen, Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten	
	a) Bevollmächtigte für den Nahverkehr	für Leistungen von Straßenverkehrsunternehmen
	b) Wasserstraßenbevollmächtigte	für Leistungen von Verkehrsunternehmen der Binnenschiffahrt
	c) Seeschiffahrtsbevollmächtigte	für Leistungen von Verkehrsunternehmen der Seeschiffahrt
	Zu B Nr. 2: soweit nicht für die Leistungen infolge von Bewirtschaftungsmaßnahmen eine besondere Regelung gilt oder die für die Bewirtschaftung zuständige Stelle der Inanspruchnahme der Leistung ausdrücklich zustimmt.	
§ 14	1. der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren sowie die von ihm ausdrücklich beauftragten Oberlandräte	für alle Leistungen
	2. die Reichsstatthalter, Landesregierungen, Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten am Sitz von Wehrkreiskommandos (Bezirkswirtschaftsämter) und der Regierungspräsident in Düsseldorf (Bezirkswirtschaftsamt) sowie die von diesen Behörden ausdrücklich beauftragten Reichskommissare bei den Industrie- und Handelskammern	
	3. ferner im Reichsgebiet außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren	
	a) die unteren Verwaltungsbehörden und die staatlichen Polizeiverwalter	für alle Leistungen, und zwar im Einvernehmen mit den Reichskommissaren bei den Industrie- und Handelskammern, in Notfällen unter nachträglicher Einholung der Zustimmung
	b) die Polizeiverwalter der Luftschutzorte I. und II. Ordnung	für alle Leistungen für Luftschutzzwecke, und zwar im Einvernehmen mit den Reichskommissaren bei den Industrie- und Handelskammern, in Notfällen unter nachträglicher Einholung der Zustimmung

Reichsleistungsgesetz	Bedarfsstellen	Leistungen
§ 15 Abs. 1 Nr. 5	1. der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren sowie die von ihm ausdrücklich beauftragten Oberlandräte	für alle Leistungen
	2. die Reichsstatthalter, Landesregierungen, Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten am Sitz von Wehrkreiskommandos (Führungsstäbe Wirtschaft) und der Regierungspräsident in Düsseldorf (Führungsstab Wirtschaft) sowie die von diesen Behörden ausdrücklich beauftragten Bezirkswirtschaftsämter, Landes- (Provinzial-) Ernährungsämter, Forst- und Holzwirtschaftsämter und unteren Verwaltungsbehörden (Wirtschafts- und Ernährungsämter)	
	3. die Ortspolizeiverwalter	bei Katastrophen und Unglücksfällen für Leistungen, die zur Beseitigung der Folgen sofort notwendig sind
	4. die örtlichen Luftschutzleiter	bei Luftangriffen für Leistungen, die zur Beseitigung der Folgen sofort notwendig sind

Bis zur Berufung der Reichsstatthalter in der Ostmark üben in Wien der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien — und in Salzburg der Landeshauptmann die nach dieser Bekanntmachung den Reichsstatthaltern zustehenden Befugnisse aus.

Berlin, den 13. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Oktober 1939	Nr. 203

Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 39	Verordnung über Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Unterführer und Mannschaften der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps	2037
13. 10. 39	Durchführungsbestimmungen zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Einheiten der SS und ihre Hinterbliebenen	2038
13. 10. 39	Verordnung über die Amtsstellung der deutschen Notare im Protektorat Böhmen und Mähren	2038

Verordnung über Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Unterführer und Mannschaften der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps.

Vom 12. Oktober 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Ehemalige Unterführer und Mannschaften der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps erhalten Fürsorge und Versorgung nach den Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes (WFVG) vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) und den zu diesem Gesetz ergangenen und noch ergehenden Durchführungsbestimmungen und ergänzenden Vorschriften; hierbei gelten für die Unterführer die Vorschriften für die Unteroffiziere der Wehrmacht entsprechend.

(2) Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz §126 gilt auch beim Eintritt eines ehemaligen Soldaten als Unterführer oder Mann in die Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps oder eines ehemaligen Unterführers oder Mannes der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps in die Wehrmacht. Bei der Wiederentlassung wird die Fürsorge und Versorgung nach der Gesamtdienstzeit in der Wehrmacht und in den Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps bemessen.

§ 2

Die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Unterführer und Mannschaften der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps wird von den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsdienststellen durchgeführt.

§ 3

Das Oberkommando der Wehrmacht kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen abweichende Vorschriften erlassen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1939.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring
Generalfeldmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Durchführungsbestimmungen zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Einheiten der SS und ihre Hinterbliebenen.

Vom 13. Oktober 1939.

Auf Grund § 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Einheiten der SS und ihre Hinterbliebenen vom 1. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1335) wird zur Durchführung des vorgenannten Erlasses im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Arbeitsdienstversorgung vom 23. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 385) in Verbindung mit dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 27. Oktober 1937, betreffend die vorläufige Versorgung der Angehörigen der SS-Totenkopfverbände und ihrer Hinterbliebenen – I c 22 g – (nicht veröffentlicht), zu zahlenden vorläufigen Versorgungsgebührnisse und Vorschüsse werden nach den Bestimmungen des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen — Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz — (WFVG) vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) neu festgestellt.

(2) Die Feststellung erfolgt rückwirkend zum 1. Oktober 1938.

§ 2

Sind die nach dem WFVG festgestellten Bezüge höher als die vorläufigen Versorgungsgebührnisse, so beginnt die Zahlung der höheren Bezüge mit dem 1. Oktober 1938; das gleiche gilt für Bezüge, auf die nur nach dem WFVG ein Anspruch besteht. Eine Nachzahlung für die Zeit vor dem 1. Oktober 1938 findet nicht statt.

§ 3

Sind die nach dem WFVG festgestellten Bezüge niedriger als die vorläufigen Versorgungsgebührnisse, so tritt die Minderung mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Feststellungsbescheides folgt; das gleiche gilt für die Entziehung von Bezügen, auf die nach dem WFVG kein Anspruch besteht.

Berlin, den 13. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
H. Himmler

Verordnung über die Amtsstellung der deutschen Notare im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 13. Oktober 1939.

Auf Grund des § 17 der Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 752) wird folgendes verordnet:

I. Allgemeine Grundsätze für die Amtsausübung

§ 1

Die Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 191) in der Fassung der Verordnung vom 16. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 918) und die zu ihrer Ausführung und Ergänzung erlassenen Verordnungen vom 26. Juni 1937 und 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. 1937 I S. 663, 1938 I S. 321) gelten für die deutschen Notare mit dem Amtssitz im Protektorat Böhmen und Mähren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Die Notare führen die Amtsbezeichnung „Deutscher Notar".

§ 3

(1) Die Staatsangehörigkeit der Beteiligten ist auf die Zuständigkeit der Notare ohne Einfluß.

(2) Die von den deutschen Notaren aufgenommenen Urkunden haben im gesamten Gebiet des Großdeutschen Reichs dieselbe Wirksamkeit.

§ 4

Die Amtssprache der Notare ist deutsch.

§ 5

(1) Ist bei der Aufnahme von Notariatsakten oder letztwilligen Anordnungen ein Beteiligter oder ein Urkundszeuge nach der Überzeugung des Notars der deutschen Sprache nicht mächtig, so muß bei der Beurkundung ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden. Auf den Dolmetscher sind die für Urkundszeugen maßgebenden Vorschriften der im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Notariatsordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Sind sämtliche mitwirkenden Personen nach der Überzeugung des Notars der Sprache des Beteiligten oder Urkundszeugen mächtig, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich.

(3) Die Niederschrift muß in die fremde Sprache übersetzt werden. Die Übersetzung ist von dem Dolmetscher oder, wenn die Zuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich ist, vom Notar anzufertigen oder zu beglaubigen und vorzulesen; sie muß der Niederschrift als Anlage beigefügt werden.

(4) In der Niederschrift soll festgestellt werden, daß der Beteiligte oder Urkundszeuge nach der Überzeugung des Notars der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Bei Zuziehung eines Dolmetschers muß die Niederschrift seinen Namen und die Feststellung enthalten, daß der Dolmetscher die Übersetzung angefertigt oder beglaubigt und sie vorgelesen hat. Der Dolmetscher muß die Niederschrift unterschreiben. Unterbleibt die Zuziehung eines Dolmetschers, so muß in der Niederschrift festgestellt werden, daß die mitwirkenden Personen nach der Überzeugung des Notars der fremden Sprache mächtig sind und daß der Notar die Übersetzung angefertigt oder beglaubigt und sie vorgelesen hat.

(5) Für die Anfertigung und Beglaubigung von Übersetzungen nach Abs. 3 steht dem Notar eine besondere Gebühr nicht zu.

§ 6

§ 5 gilt bei Amtshandlungen der Notare, die nicht die Aufnahme eines Notariatsakts oder einer letztwilligen Anordnung zum Gegenstand haben, entsprechend.

§ 7

Als Beteiligter im Sinne des § 5 ist jeder anzusehen, dessen Erklärung beurkundet wird. Bei Beurkundungen, die keine Erklärung zum Gegenstand haben, ist Beteiligter jeder, der an der Verhandlung des Notars teilnimmt.

II. Anpassungs- und Übergangsvorschriften

§ 8

Ausschließung vom Amt

Zu § 17 der Reichsnotarordnung

(1) Soweit § 33 der im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Notariatsordnung den Notar in weiterem Umfang als § 17 Abs. 1 der Reichsnotarordnung von der Urkundstätigkeit ausschließt, findet er auf die deutschen Notare keine Anwendung.

(2) § 17 Abs. 2 der Reichsnotarordnung gilt für die deutschen Notare mit dem Amtssitz im Protektorat Böhmen und Mähren vorläufig in folgender Fassung:

„Ein Verstoß berührt die Gültigkeit der Amtshandlung nicht, soweit sich nicht aus § 596 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs oder aus § 33 der im Protektorat geltenden Notariatsordnung ein anderes ergibt."

§ 9

Gebühren, Armenrecht

Zu § 18 der Reichsnotarordnung

(1) Für die Gebühren der Notare bleiben, soweit nichts anderes bestimmt ist, bis auf weiteres die im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Vorschriften in Kraft.

(2) § 18 Abs. 2 der Reichsnotarordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts bis auf weiteres nach den im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Vorschriften richten.

§ 10

Haftung

Zu den §§ 21, 35 der Reichsnotarordnung

(1) Die Haftung für Amtspflichtverletzungen der Notare bestimmt sich bis auf weiteres nach den im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Vorschriften. Hat ein Notarassessor bei selbständiger Erledigung eines Geschäfts der in den §§ 25, 26 der Reichsnotarordnung bezeichneten Art eine Pflichtverletzung begangen, so gelten die für die Notare bestehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Die Bestimmungen über die Mithaftung des Notars bei Amtspflichtverletzungen des Notarassessors

oder des Notarvertreters (§ 21 Abs. 2, § 35 der Reichsnotarordnung) und die Vorschriften über die Mithaftung der Reichsnotarkammer bei Amtspflichtverletzungen des Notarverwesers (§ 7 der Ersten Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Reichsnotarordnung) finden Anwendung.

§ 11

Umfang der Amtstätigkeit

Zu den §§ 22 bis 26 der Reichsnotarordnung

(1) § 22 Abs. 2 der Reichsnotarordnung findet auf die deutschen Notare mit dem Amtssitz im Protektorat Böhmen und Mähren vorläufig keine Anwendung.

(2) Die Bestimmungen des im Protektorat geltenden Rechts über die Verwendung der Notare als Gerichtskommissäre bleiben bis auf weiteres in Kraft.

(3) Für die Vornahme freiwilliger Versteigerungen durch den Notar gelten bis auf weiteres die Vorschriften über das Verfahren bei gerichtlichen Feilbietungen entsprechend.

(4) Die Abnahme von Eiden durch den Notar richtet sich bis auf weiteres nach den Formen, die im Protektorat Böhmen und Mähren für die Abnahme von Eiden durch die deutschen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen gelten. Über die Abnahme des Eides ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Bezeichnung der Beteiligten sowie die beeidete Erklärung enthalten muß und von dem Notar unter Beidrückung seines Amtssiegels oder Stempels zu unterschreiben ist.

(5) Notare, die der tschechischen Sprache mächtig sind, sind auch zuständig, die Richtigkeit der von ihnen angefertigten oder geprüften Übersetzungen aus der deutschen in die tschechische Sprache oder umgekehrt zu beglaubigen. Der Beglaubigungsvermerk ist auf der Übersetzung anzubringen; diese ist mit dem übersetzten Schriftstück durch Schnur und Siegel zu verbinden.

§ 12

Notarverweser und Notarvertreter

Zu den §§ 30, 40 der Reichsnotarordnung

Die Pfändbarkeit der Bezüge des Notarverwesers und Notarvertreters bestimmt sich bis auf weiteres nach den im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Vorschriften. § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 26. Juni 1937 finden vorläufig keine Anwendung.

§ 13

Verwahrung der Notariatsurkunden

Zu den §§ 34, 39, 43 und 82 der Reichsnotarordnung

Für die Verwahrung der Urkunden eines deutschen Notars sind die deutschen Amtsgerichte und, soweit die Verwahrung durch einen anderen Notar zulässig ist, die deutschen Notare zuständig.

§ 14

Verwahrung der letztwilligen Anordnungen

Zu § 79 der Reichsnotarordnung

§ 79 der Reichnotarordnung findet vorläufig keine Anwendung.

§ 15

Notarkammer

Zu den §§ 44 bis 64 der Reichsnotarordnung

Die deutschen Notare im Protektorat Böhmen und Mähren bilden die Deutsche Notarkammer in Prag.

III. Inkrafttreten

§ 16

Diese Verordnung gilt für die im Amt befindlichen Notare mit rückwirkender Kraft. Ausgenommen sind jedoch die §§ 4 bis 7, die am 1. November 1939 in Kraft treten.

Berlin, den 13. Oktober 1939.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. Oktober 1939 | Nr. 204

Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 39	Vierte Verordnung über den Neuaufbau des Reichs	2041
8. 10. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete	2042
17. 10. 39	Zweite Verordnung über ergänzende Vorschriften zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz für die Angehörigen der ehemaligen österreichischen Wehrmacht, die als Soldaten in die Wehrmacht übernommen worden sind, und deren Hinterbliebene	2043
17. 10. 39	Durchführungsbestimmungen zum Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen	2044
17. 10. 39	Verordnung über Zolländerungen	2045
17. 10. 39	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Handwerksrechts	2046
17. 10. 39	Verordnung zur Einführung des Schwarzsendergesetzes in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	2047
17. 10. 39	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen die Schwarzsender	2047

Vierte Verordnung über den Neuaufbau des Reichs.

Vom 28. September 1939.

Auf Grund der Artikel 2 und 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Stadt Bremerhaven wird aus dem Lande Bremen aus- und in das Land Preußen (Provinz Hannover) sowie in die Stadt Wesermünde eingegliedert. Die Aufsichtsbehörde trifft Bestimmung über die Regelung der neuen Verwaltung.

(2) Das nach § 4 der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den Gemeinden des bremischen Landesgebiets vom 30. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 343) zum Gemeindebezirk Bremen gehörende Hafengelände führt den Namen Bremerhaven.

§ 2

Die Gemeinden Lesum, Grohn, Schönebeck, Aumund, Blumenthal und Farge (Landkreis Osterholz), Hemelingen und Mahndorf (Landkreis Verden) werden aus dem Lande Preußen (Provinz Hannover) aus- und in das Land Bremen sowie in die Stadt Bremen eingegliedert.

§ 3

Die Stadt Vegesack und die Gemeinden Büren, Grambkermoor und Lesumbrok des Landkreises Bremen werden in die Stadt Bremen eingegliedert.

§ 4

(1) Mit dieser Verordnung tritt

in dem in die Stadt Wesermünde eingegliederten Gebiet der bisherigen Stadt Bremerhaven das in Wesermünde geltende Landes- und Ortsrecht,

in den in die Stadt Bremen eingegliederten Gemeinden das in Bremen geltende Landes- und Ortsrecht

in Kraft.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister Ausnahmen von Abs. 1 bestimmen sowie Übergangs- und Anpassungsvorschriften erlassen.

§ 5

Die Auseinandersetzung zwischen den Ländern regeln der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern, zwischen den übrigen Gebietskörperschaften der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen; sie können andere Stellen mit der Durchführung beauftragen. Ihre Anordnungen begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirken den Übergang, die Beschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten.

§ 6

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sind frei von Steuern und sonstigen Abgaben.

§ 7

Der Reichsminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Fragen, die sich aus den Gebietsveränderungen auf dem Gebiete des Finanzausgleichs ergeben.

§ 8

Der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 9

Die Verordnung tritt am 1. November 1939 in Kraft mit Ausnahme der §§ 7 und 8, die am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Berlin, den 28. September 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete.

Vom 8. Oktober 1939.

§ 1

(1) Im Zuge der Neuordnung der Ostgebiete werden im Verbande des Deutschen Reichs die Reichsgaue Westpreußen und Posen gebildet.

(2) An der Spitze des Reichsgaues steht ein Reichsstatthalter.

(3) Der Reichsstatthalter in Westpreußen hat seinen Sitz in Danzig; der Reichsstatthalter in Posen hat seinen Sitz in Posen.

§ 2

(1) Der Reichsgau Westpreußen gliedert sich in die Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder und Bromberg.

(2) Der Reichsgau Posen gliedert sich in die Regierungsbezirke Hohensalza, Posen und Kalisch.

§ 3

(1) Für den Aufbau der Verwaltung in den Reichsgauen gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung im Reichsgau Sudetenland (Sudetengaugesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 780), soweit sich aus diesem Erlaß nichts anderes ergibt.

(2) Dem Reichsstatthalter werden sämtliche Verwaltungszweige zugewiesen. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister den Übergang einzelner Verwaltungszweige auf die bestehenden Reichssonderverwaltungen. Sonderbehörden in der Kreisstufe sind bis auf weiteres den Landräten unterstellt.

§ 4

Unter Einbeziehung angrenzender Gebietsteile wird in der Provinz Schlesien der Regierungsbezirk Kattowitz und in der Provinz Ostpreußen der Regierungsbezirk Zichenau gebildet.

§ 5

(1) Die Grenzführung der Verwaltungsbezirke (§§ 1, 2 und 4) bestimmt der Reichsminister des Innern, soweit es sich um die Verwaltungsgrenzen zwischen den heimgekehrten Gebieten und den angrenzenden Provinzen handelt, im Einvernehmen mit dem Preußischen Ministerpräsidenten.

(2) Der Reichsminister des Innern regelt die Gliederung in Stadt- und Landkreise, soweit dies durch die Neugliederung erforderlich ist.

§ 6

(1) Die Bewohner deutschen oder artverwandten Blutes der eingegliederten Gebiete werden deutsche Staatsangehörige nach Maßgabe näherer Vorschriften.

(2) Die Volksdeutschen dieser Gebiete werden Reichsbürger nach Maßgabe des Reichsbürgergesetzes.

§ 7

Das bisher geltende Recht bleibt bis auf weiteres in Kraft, soweit es nicht der Eingliederung in das Deutsche Reich widerspricht.

§ 8

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister Reichsrecht und preußisches Landesrecht durch Verordnung einführen.

§ 9

Für das Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig bleiben die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) unberührt.

§ 10

Der Reichsminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Fragen, die sich aus Anlaß der Neuordnung auf dem Gebiet des Finanzausgleichs ergeben.

§ 11

(1) Die finanziellen Auseinandersetzungen, die aus Anlaß der Neuordnung erforderlich sind, und die hiermit zusammenhängenden Maßnahmen verfügen der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen oder die von diesen bestimmten Stellen.

(2) Verfügungen nach Abs. 1 begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirken den Übergang, die Beschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten.

§ 12

(1) Zentralstelle für die Neuordnung der Ostgebiete ist der Reichsminister des Innern.

(2) Er erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 13

(1) Dieser Erlaß tritt am 1. November 1939 in Kraft.

(2) Der Reichsminister des Innern kann die Vorschriften dieses Erlasses für einzelne Gebietsteile zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft setzen.

Berlin, den 8. Oktober 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweite Verordnung über ergänzende Vorschriften zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz für die Angehörigen der ehemaligen österreichischen Wehrmacht, die als Soldaten in die Wehrmacht übernommen worden sind, und deren Hinterbliebene.

Vom 17. Oktober 1939.

Auf Grund des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) § 192 wird an Stelle des für die in die ehemalige österreichische Wehrmacht wiedereingestellten Soldaten nicht geltenden § 186 im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern bestimmt:

§ 1

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit werden Unteroffizieren und Offizieren der ehemaligen österreichischen Wehrmacht, die in der Zeit seit dem 1. Januar 1936 in die österreichische Wehrmacht wiedereingestellt worden sind und nach der Eingliederung der österreichischen Wehrmacht in die deutsche Wehrmacht in dieser wenigstens zwei Jahre gedient haben, folgende Zeiten angerechnet:

a) den ehemaligen Berufssoldaten zwei Drittel,

b) den übrigen ehemaligen Soldaten ein Drittel

der zwischen Entlassung und Wiedereinstellung als Soldat liegenden Zeit.

(2) Werden die im Abs. 1 genannten Unteroffiziere und Offiziere vor Ableistung einer Dienstzeit von zwei Jahren wegen Dienstunfähigkeit, die auf Beschädigung bei besonderem Einsatz oder auf Wehrdienstbeschädigung zurückzuführen ist, oder weil für sie keine Verwendungsmöglichkeit mehr besteht, aus der Wehrmacht entlassen, so gilt Abs. 1 über die Anrechnung der Zwischendienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit ebenfalls.

(3) Unberücksichtigt bleiben jedoch die vor vollendetem 27. Lebensjahr liegende Zeit und die Zeiten, die nach § 54 Abs. 2, §§ 57 und 58 bereits als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden. Insgesamt dürfen nach Abs. 1 oder 2 nicht über zehn Jahre angerechnet werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Durchführungsbestimmungen zum Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen.

Vom 17. Oktober 1939.

Zur Durchführung des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) wird auf Grund des § 33 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes bestimmt:

I

Bei Anwendung des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) gelten folgende Sonderbestimmungen:

Zu § 100

Zu Abs. 1 unter a

1. Die Gebührnisse nach dem Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz – EWGG – vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) gelten nicht als Dienstbezüge des Verstorbenen.

2. Sterbegeld ist beim Tode von Soldaten nur festzustellen, wenn Friedensgebührnisse als Soldat oder als ehemaliger Soldat Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag, Übergangsgebührnisse oder Militäranwärterbezüge nach den Militärversorgungsgesetzen gezahlt worden sind. Die Friedensgebührnisse – außer den zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünften – sind Dienstbezüge des Verstorbenen. Der Ausgleichsbetrag (EWGG § 3 Abs. 2) ist nicht abzusetzen.

Zu § 101

Zu Abs. 1 unter a

Für die Gewährung gelten die Sonderbestimmungen zu § 100 Abs. 1 unter a entsprechend.

Zu Abs. 1 unter b

Ist den Verwandten der aufsteigenden Linie usw. oder anderen Personen der Familienunterhalt nach der Einsatz-Familienunterstützungsverordnung – Einsatz FUV – vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1563) nicht gewährt worden, so kann Sterbegeld bis zur Höhe des Betrags, der sich aus den in den Durchführungsbestimmungen zu § 97 Abs. 2a und b Nr. 1 genannten Dienstbezügen (Friedensgebührnissen) ergibt, gewährt werden.

Zu § 111

1. Zu den Eltern und anderen Verwandten der aufsteigenden Linie rechnen auch die Adoptiveltern, wenn sie den Verstorbenen vor Beginn des während des besonderen Einsatzes abgeleisteten aktiven Wehrdienstes an Kindes Statt angenommen haben, sowie die Stief- und Pflegeeltern, wenn sie den Verstorbenen vor Beginn des während des besonderen Einsatzes abgeleisteten aktiven Wehrdienstes unentgeltlich unterhalten haben.

2. Haben die Eltern usw. aus Anlaß der Verwendung des Verstorbenen im aktiven Wehrdienst während des besonderen Einsatzes den Familienunterhalt nach der Einsatz-FUV erhalten, so ist anzunehmen, daß der Verstorbene ihren Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat.

Zu § 122

Zu Abs. 3 und 6

1. Ist ein Soldat im aktiven Wehrdienst gestorben, so beginnt die Zahlung der Witwen- und Waisenrente, wenn

a) Sterbegeld oder sterbegeldähnliche Bezüge gewährt worden sind, mit dem Ersten des Monats, der auf den Ablauf der drei Monate folgt, für die Sterbegeld gewährt wird; sind jedoch Sterbegeld oder sterbegeldähnliche Bezüge für einen kürzeren Zeitraum als die dem Sterbemonat folgenden drei Monate gezahlt worden, mit dem auf den Ablauf dieser Bezüge folgenden Tage. Wenn das Sterbegeld oder die sterbegeldähnlichen Bezüge niedriger sind als die Witwen- und Waisenrente einschließlich etwaiger Zulagen und Zuschüsse nach dem Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz, so gilt die Bestimmung unter c sinngemäß;

b) der gewährte Familienunterhalt höher ist als die nach § 104 Abs. 2 für den gleichen Zeitraum zu gewährende Witwen- und Waisen-

rente einschließlich des Kinderzuschlags und einer etwaigen Witwen- und Waisenzulage und eines Zuschusses zur Witwen- und Waisenzulage nach dem Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz, mit dem Ersten des Monats, der auf die dem Sterbemonat folgenden drei Monate folgt. Über diesen Zeitraum hinaus gezahlter Familienunterhalt ist auf die Nachzahlung von Versorgungsbezügen anzurechnen (Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung – FU-DVO – vom 11. Juli 1939 – Reichsgesetzbl. I S. 1225 – § 5); zuviel gezahlte Beträge sind nicht zurückzufordern;

c) der gewährte Familienunterhalt niedriger als die zu gewährenden Versorgungsbezüge ist, mit dem Ersten des Sterbemonats. Der gezahlte Familienunterhalt ist auf die für den gleichen Zeitraum zu gewährenden Versorgungsbezüge anzurechnen. Die dem Verstorbenen im Sterbemonat nach dem EWGG gezahlten Gebührnisse sind nicht anzurechnen;

d) Witwen und Waisen keinen Familienunterhalt erhalten haben, mit dem Ersten des Sterbemonats. Die dem Verstorbenen im Sterbemonat nach dem EWGG gezahlten Gebührnisse sind nicht anzurechnen.

2. Die Elternrente ist beim Vorliegen der Voraussetzungen unter Nr. 1 b und c unter sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften von Amts wegen festzustellen.

II

Zu den §§ 5 und 31

Hat ein ehemaliger Soldat mit Anspruch auf Ruhegehalt oder Dauerrente nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz oder auf Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Bezüge nach früheren Gesetzen wegen eines besonderen Einsatzes vorübergehend im aktiven Wehrdienst gestanden und die Ehe vor der Entlassung aus dieser Wiederverwendung geschlossen, so gilt diese Ehe als vor der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst geschlossen.

Berlin, den 17. Oktober 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 17. Oktober 1939

Auf Grund des § 49 Absatz 2 des Zollgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 21 (Andere Feldrübensamen usw.) Abs. 3 (andere) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Petersiliensamen zur Gewinnung von Ölen oder zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen unter Zollsicherung	frei

2. In der Tarifnr. 108 (Fleisch usw.) ist in den Anmerkungen folgende Anmerkung anzufügen:

3. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von den Zöllen für Fleisch und genießbare Eingeweide zu bewilligen.	

3. Die Anmerkung 1 zu Tarifnr. 440 erhält folgende Fassung:

1. Garn ganz aus Baumwolle, über Nr. 22 englisch, mit Linksdrall, zur Herstellung von Spitzenstoffen, Spitzen, Tüll und tüllartig gewebten Stoffen auf Bobinetmaschinen im eigenen Betrieb unter Zollsicherung	20

4. In der Tarifnr. 777 (Roheisen usw.) ist in der Anmerkung statt „31. Oktober 1939" zu setzen „31. Oktober 1940".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1939 in Kraft.

Berlin, 17. Oktober 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Handwerksrechts*).

Vom 17. Oktober 1939.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) wird verordnet:

Artikel I

§ 1

(1) Die den Innungsversammlungen und den Mitgliederversammlungen der Kreishandwerkerschaften in den §§ 21 und 57 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 493) vorbehaltene Beschlußfassung geht bis auf weiteres auf die Handwerkskammern über.

(2) Die Beschlußfassung über die Vertrauensfrage des Innungs-Obermeisters und des Kreishandwerksmeisters (§§ 22, 57 a. a. O.) wird bis auf weiteres ausgesetzt.

Artikel II

§ 2

Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle (§ 3 Abs. 2 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 15) bewilligt bis auf weiteres an Stelle der höheren Verwaltungsbehörde die Handwerkskammer. Gegen ihre Entscheidung ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig.

§ 3

Die widerrufliche Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen (§ 129 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung) wird bis auf weiteres statt von der höheren Verwaltungsbehörde von der Handwerkskammer verliehen. Gegen ihre Entscheidung ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig.

Artikel III

§ 4

Diejenigen Handwerker, deren Eintragung in die Handwerksrolle nach § 20 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 15) über den 31. Dezember 1939 nur aufrechterhalten bleibt, wenn sie die Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 jener Verordnung nachweisen, bleiben bis auf weiteres auch ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen in der Handwerksrolle eingetragen.

Artikel IV

§ 5

Der Betrieb eines selbständigen verheirateten Handwerkers, der zur Wehrmacht oder zu einer Schutzgliederung außerhalb der Wehrmacht oder zur Dienstpflichtleistung einberufen ist, kann von seiner Ehefrau fortgeführt werden, auch wenn diese die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 3 Abs. 1 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 15) nicht erfüllt. Der Betrieb eines einberufenen selbständigen unverheirateten (verwitweten, geschiedenen) Handwerkers kann von einem Stellvertreter fortgeführt werden, der die Gesellenprüfung in dem einschlägigen Handwerk bestanden hat. Ist der Betriebsleiter einer juristischen Person, die ein Handwerk betreibt, oder der Leiter eines handwerklichen Nebenbetriebes einberufen, so können diese Betriebe von Personen weitergeführt werden, die die Gesellenprüfung in dem einschlägigen Handwerk bestanden haben.

§ 6

Die an Stelle der einberufenen Handwerker oder Betriebsleiter nach § 6 verantwortlichen Personen sind der Handwerkskammer unverzüglich anzuzeigen; bei Stellvertretern, Betriebsleitern und Leitern der handwerklichen Nebenbetriebe ist gleichzeitig der Nachweis zu erbringen, daß sie die Gesellenprüfung bestanden haben.

§ 7

Die gemäß § 6 fortgeführten Betriebe bleiben in der Handwerksrolle eingetragen. Über die Einberufung der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter ist ein Vermerk in die Rolle aufzunehmen.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Artikels werden nach § 19 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 15) bestraft.

Artikel V

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der Reichswirtschaftsminister kann Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erlassen; er bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 17. Oktober 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

*) Betrifft nicht Danzig.

Verordnung zur Einführung des Schwarzsendergesetzes in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 17. Oktober 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz gegen die Schwarzsender vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1298) gilt, mit Ausnahme des § 9, auch in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Bestimmungen, die nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Die Verordnung über Sender für Funkfreunde vom 9. Januar 1939 (Amtsbl. d. Reichspostmin. S. 27) gilt auch in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

§ 3

Außer Kraft treten:

1. in der Ostmark
   a) die Studiensenderverordnung (BGBl. Nr. 366/1928),
   b) die entgegenstehenden und entsprechenden Vorschriften des Telegraphengesetzes (BGBl. Nr. 263/1924) und der Ersten Telegraphenverordnung (BGBl. Nr. 26 und Nr. 492/1935);
2. im Reichsgau Sudetenland
   die entgegenstehenden und entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die Telegraphen (SdGuV. Nr. 60/1923) und des Gesetzes, betreffend die Regelung der Erzeugung, des Verkaufes und der Aufbewahrung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen sowie der Einfuhr derselben aus dem Auslande (SdGuV. Nr. 9/1924).

§ 4

Die bisher in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland erteilten Bewilligungen zur Herstellung, Errichtung, zum Vertrieb und zum Besitz von Anlagen und Einrichtungen für drahtloses Senden bleiben weiter in Wirkung, bis sie von der Deutschen Reichspost widerrufen werden.

§ 5

Die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland erläßt der Reichspostminister.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1939.

Der Reichspostminister
Ohnesorge

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen die Schwarzsender.

Vom 17. Oktober 1939.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes gegen die Schwarzsender vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1298) und des § 5 der Verordnung zur Einführung des Schwarzsendergesetzes in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 17. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2047) wird verordnet:

Erster Abschnitt
Verleihungen nach § 4 des Schwarzsendergesetzes

§ 1

Anträge auf Verleihungen

(1) Anträge auf Verleihungen für Herstellung, Vertrieb oder Besitz von Funksendeanlagen nach § 4

des Gesetzes gegen die Schwarzsender (Schwarzsendergesetz) sind schriftlich bei der Reichspostdirektion zu stellen, die für den Wohnsitz oder die Geschäftsstelle des Antragstellers zuständig ist.

(2) Der Antrag muß Name, Wohnort und Geschäftsstelle (Betriebsstätte) des Antragstellers enthalten.

(3) Der Antrag muß ferner genau angeben, welcher Art die Funksendeanlagen sind und wo sie hergestellt, eingeführt, feilgehalten, vertrieben oder abgegeben werden oder wo sie sich im Besitz, Gewahrsam oder in Verwahrung befinden. Handelt es sich nur um einzelne Funksendeanlagen, so sind diese genau zu bezeichnen.

(4) Über die Anträge entscheidet der Reichspostminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

§ 2

Anträge der Partei, ihrer Gliederungen und Verbände

(1) Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände stellen die Anträge (§ 1 Abs. 1 bis 3) beim Stellvertreter des Führers, der sie über den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht an den Reichspostminister weitergibt.

(2) Über die Anträge entscheidet der Reichspostminister gemeinsam mit dem Stellvertreter des Führers und mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

§ 3

Einzelfälle

(1) Einer Verleihung nach § 4 des Schwarzsendergesetzes bedarf es auch dann, wenn ein Lagerhalter oder Pfandleiher Funksendeanlagen in Besitz, Gewahrsam oder Verwahrung nimmt oder an jemanden ausliefert.

(2) Die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, die Spediteure und Frachtführer dürfen ohne besondere Verleihung Funksendeanlagen zur Beförderung oder Aufbewahrung annehmen und in Erfüllung eines Beförderungsgeschäfts abliefern.

§ 4

Wirksamkeit der Verleihungen

(1) Die nach § 4 des Schwarzsendergesetzes erforderlichen Verleihungen werden erst mit der Mitteilung an den Antragsteller wirksam. Sie haben keine rückwirkende Kraft.

(2) Die im § 4 des Schwarzsendergesetzes bezeichneten Handlungen (Herstellen, Einführen, Feilhalten, Vertreiben, Abgeben von Funksendeanlagen, Besitz, Gewahrsam, Verwahrung solcher Anlagen) dürfen erst begonnen werden, nachdem die erforderliche Verleihung erteilt worden ist.

§ 5

Verleihungsgebühren

Der Reichspostminister kann für Verleihungen nach § 4 des Schwarzsendergesetzes Gebühren festsetzen. Schuldner der Gebühren ist der Inhaber der Verleihung. Die Gebühren werden wie Fernmeldegebühren erhoben.

Zweiter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 6

Entschädigung

Werden Anlagen oder Gegenstände auf Grund der Reglung des Schwarzsendergesetzes abgeliefert, so besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 7

Zuständigkeit

Über die Einziehung im selbständigen Verfahren (§ 7 Abs. 4 des Schwarzsendergesetzes) erkennt in der Ostmark auf Antrag des Anklägers die Ratskammer des Landgerichts, das zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig wäre. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß dem Betroffenen bekanntzumachen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig (§ 114 der österreichischen Strafprozeßordnung).

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die beiden Verordnungen zur Durchführung des Schwarzsendergesetzes vom 26. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1303) und vom 29. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 962) außer Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1939.

Der Reichspostminister

Ohnesorge

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Oktober 1939	Nr. 205

Tag	Inhalt	Seite
14. 10. 39	Dritte Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Vergütung bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst)	2049
18. 10. 39	Sechste Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes	2051
18. 10. 39	Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Saatgut	2051
17. 10. 39	Berichtigung	2052

Dritte Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Vergütung bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst).

Vom 14. Oktober 1939.

Auf Grund des § 7 der Dritten Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) in Verbindung mit § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 15. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1775) wird folgendes verordnet:

§ 1

Heranziehung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes

(1) Wer im öffentlichen Dienst als Beamter, Angestellter oder Arbeiter, als Reichsarbeitsdienstführer oder Reichsarbeitsdienstführerin beschäftigt ist und zum langfristigen Notdienst ohne Begründung eines seinem bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses herangezogen wird, erhält von seiner bisherigen Beschäftigungsstelle seine bisherigen Dienstbezüge — und zwar als Angestellter oder Arbeiter in Höhe der jeweils geltenden Arbeitsbezüge — weiter. Daneben können, sofern dies nach der besonderen Art der Verwendung notwendig erscheint, dem Notdienstpflichtigen von dem Dienstleistungsempfänger als Entschädigung für die persönlichen Aufwendungen freie Verpflegung, freie Unterkunft und eine Bekleidungsentschädigung sowie bei Verwendung an einem Ort außerhalb des bisherigen Dienstsitzes oder des tatsächlichen Wohnsitzes auch die sonstigen Vergütungssätze in der vom Reichsminister des Innern festgesetzten Höhe mit Ausnahme der Barentschädigung gewährt werden. Beschäftigungsvergütungen werden nicht gezahlt.

(2) Wer im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter beschäftigt ist und zum langfristigen Notdienst unter Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses herangezogen wird, erhält von dem Dienstleistungsempfänger Bezüge entsprechend seiner tatsächlichen Verwendung unter sinngemäßer Anwendung der für ein entsprechendes Arbeitsverhältnis geltenden Tarif-, Dienst- oder Betriebsordnungen. Sind diese Bezüge geringer als seine bisherigen Bezüge, so erhält er von seiner bisherigen Beschäftigungsstelle den Unterschiedsbetrag; Familienunterhalt wird nicht gewährt. Daneben können Beschäftigungsvergütungen gewährt werden, sofern dies notwendig erscheint.

(3) Für die hauptberuflich in der NSDAP oder ihren Gliederungen Beschäftigten ergehen besondere Vorschriften durch den Reichsschatzmeister.

§ 2

Heranziehung von Versorgungsempfängern des öffentlichen Dienstes

(1) Wer als Ruhestandsbeamter oder als sonstiger Empfänger von Versorgungsbezügen zum langfristigen Notdienst herangezogen wird, ohne daß ein einem Arbeitsvertrag entsprechendes Beschäftigungsverhältnis begründet wird, erhält neben den bisherigen Versorgungsbezügen als Entschädigung für die persönlichen Aufwendungen von dem Dienstleistungsempfänger Vergütungssätze in der vom Reichsminister des Innern festgesetzten Höhe.

(2) Wer als Ruhestandsbeamter oder als sonstiger Empfänger von Versorgungsbezügen zum langfristigen Notdienst unter Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses herangezogen wird, erhält von dem Dienstleistungsempfänger entsprechend seiner tatsächlichen Verwendung Dienstbezüge unter sinngemäßer Anwendung der für ein entsprechendes Arbeitsverhältnis

geltenden Tarif-, Dienst- oder Betriebsordnungen. Die Weiterzahlung der Versorgungsbezüge wird hierdurch nicht berührt; in diesen Fällen findet jedoch § 7 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 15. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1775) Anwendung.

(3) Diese Vorschriften finden auf Ruhestandsbeamte, die auf Grund der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1603) wieder in das Beamtenverhältnis berufen werden, keine Anwendung.

§ 3

Heranziehung von sonstigen Personen

(1) Wer, ohne zu den in den §§ 1 und 2 aufgeführten Personen zu gehören, zum langfristigen Notdienst herangezogen wird, ohne daß ein einem Arbeitsvertrag entsprechendes Beschäftigungsverhältnis begründet wird, erhält als Entschädigung für die persönlichen Aufwendungen Vergütungssätze in der vom Reichsminister des Innern festgesetzten Höhe. Außerdem wird zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Familienunterhalt nach Maßgabe des § 30 der Verordnung zur Ergänzung und Durchführung des Familienunterstützungsgesetzes vom 11. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1225) und im Falle des besonderen Einsatzes auch nach Maßgabe der Verordnung über Familienunterstützung bei besonderem Einsatz der Wehrmacht (Einsatz-Familienunterstützungsverordnung) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1563) gewährt.

(2) Wer ohne zu den in den §§ 1 und 2 aufgeführten Personen zu gehören, zum langfristigen Notdienst unter Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses herangezogen wird, erhält entsprechend seiner tatsächlichen Verwendung Dienstbezüge unter sinngemäßer Anwendung der für ein entsprechendes Arbeitsverhältnis geltenden Tarif-, Dienst- oder Betriebsordnungen; erhält der Notdienstpflichtige von seiner bisherigen Beschäftigungsstelle seine Bezüge ganz oder teilweise weiter, so hat der Dienstleistungsempfänger die von ihm zu gewährenden Dienstbezüge insoweit zu kürzen, als sie zuzüglich der von der bisherigen Beschäftigungsstelle weiter gewährten Bezüge die von dieser Stelle dem Notdienstpflichtigen vor der Heranziehung zum Notdienst gezahlten Bezüge übersteigen. Ob und inwieweit daneben zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Familienunterhalt zu gewähren ist, bestimmt sich nach § 30 der Verordnung zur Ergänzung und Durchführung des Familienunterstützungsgesetzes vom 11. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1225) und im Falle des besonderen Einsatzes auch nach der Verordnung über Familienunterstützung bei besonderem Einsatz der Wehrmacht (Einsatz-Familienunterstützungsverordnung) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1563). Beschäftigungsvergütungen werden nicht gezahlt.

§ 4

Auslagen für Reisekosten der Notdienstpflichtigen

(1) Bei notwendigen Reisen aus Anlaß der Heranziehung zum Notdienst oder der Entlassung aus dem Notdienst werden für Strecken, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, die Auslagen für das Befördern höchstens in der 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse sowie des notwendigen persönlichen und dienstlichen Gepäcks vergütet. Ferner werden beim Zugang und Abgang zu und von den Beförderungsmitteln die notwendigen Auslagen für das Befördern des Notdienstpflichtigen und des zum persönlichen und dienstlichen Gebrauch bestimmten Gepäcks in angemessenen Grenzen erstattet. Bei Entfernungen von mehr als 50 Kilometern dürfen Eilzüge und bei Entfernungen von mehr als 100 Kilometern dürfen Schnellzüge benutzt werden. Die Entschädigung für Wegestrecken sowie das Tagegeld regelt sich nach den Richtlinien des Reichsministers des Innern über die Höhe der Vergütungssätze für die persönlichen Aufwendungen der Notdienstpflichtigen.

(2) Bei der Ausführung von Dienstreisen während des Notdienstes gelten, soweit nicht für bestimmte Gruppen von Notdienstpflichtigen etwas anderes bestimmt wird, für die im § 1 genannten Personen die allgemeinen Vorschriften über Reisekostenvergütung und für die unter § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 fallenden Personen die Reisekostenvorschriften der sinngemäß anzuwendenden Tarif-, Dienst- oder Betriebsordnungen, sofern diese solche Vorschriften enthalten, im übrigen ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Inkrafttreten der Durchführungsverordnung

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft. Soweit einem Notdienstpflichtigen bisher höhere Dienstbezüge oder Vergütungssätze gezahlt worden sind, als sie ihm hiernach zustehen, behält es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 14. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Sechste Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes.
Vom 18. Oktober 1939.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Behörde des Reichsstatthalters in Wien (Staatliche Verwaltung) gliedert sich in folgende Abteilungen:

I. Abteilung für allgemeine und innere Angelegenheiten,
II. Abteilung für Erziehung und Volksbildung,
III. Abteilung für Wirtschaft, Landwirtschaft und Arbeit,
IV. Wehrwirtschaftliche Abteilung (§ 2 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes vom 17. Juli 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1270),
V. Abteilung für Bauwesen,
VI. Abteilung für Vermessungswesen — Hauptvermessungsabteilung XIV — (§ 2 Abs. 4 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes vom 17. Juli 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1270),
VII. Abteilung für Eichwesen (bisher Amt für Eichwesen),
VIII. Abteilung für Punzierungswesen (bisher Punzierungs-Hauptamt),
IX. Abteilung für Statistik (bisher Statistisches Amt).

(2) Zu der Behörde des Reichsstatthalters in Wien (Staatliche Verwaltung) gehört auch ein Oberversicherungsamt; Leiter der höheren Reichsbehörde im Sinne des § 67 der Reichsversicherungsordnung ist der Regierungspräsident.

(3) Zu der Behörde des Reichsstatthalters in Wien (Staatliche Verwaltung) gehört ferner eine Regierungsoberkasse.

§ 2

Der Reichsstatthalter in Wien nimmt die Aufgaben der Eichverwaltung und der Punzierungsverwaltung in der Stufe des Reichsgaues für den Bereich aller Reichsgaue der Ostmark mit Vorarlberg wahr.

§ 3

Der Aufbau der Behörde des Reichsstatthalters in Wien (Gemeindeverwaltung) wird im Wege der Satzung (§ 3 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 49) geregelt.

Berlin, den 18. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Saatgut.
Vom 18. Oktober 1939.

Auf Grund des § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) wird verordnet:

§ 1

Für Saatgut wird die Bewirtschaftung eingeführt.

§ 2

Die Bewirtschaftung wird der Saatgutstelle übertragen. Diese ist für Saatgut ausschließlich bewirtschaftende Stelle im Sinne der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und erläßt die zur zweckmäßigen Verwendung und Verteilung erforderlichen Anordnungen.

§ 3

(1) Als Saatgut im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. Futterpflanzensaaten, und zwar die Samen von Rotklee, Luzerne, Weißklee, Schwedenklee, Inkarnatklee, Gelbklee, Hornschotenklee, Esparsette und Serradella;
2. Grassaaten, und zwar die Samen von Deutschem, Welschem, Westerwoldischem und Oldenburgischem Weidelgras, Lieschgras, Wiesenrispe, Wiesenschwingel, Knaulgras, Glatthafer, Fioringras, Rotschwingel, Wiesenfuchsschwanz, Fruchtbarer Rispe und Wehrloser Trespe;
3. die Samen von Rüben (Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Herbstrüben);
4. die Samen von Futtermöhren und Futterkohl;
5. Saat- und Pflanzgut von Gemüse und Obst;
6. die Samen von Winterwicken, bitterstofffreien Lupinen, Lein, Hanf, Senf, Saflor und Sojabohnen;
7. Saatgut von Getreide (einschließlich Mais), Hülsenfrüchten und Ölpflanzen; soweit es im Inland erzeugt ist, jedoch nur, wenn es anerkannt ist;
8. Kartoffeln inländischer Erzeugung, soweit sie von anerkannten Feldbeständen stammen, und Pflanzkartoffeln ausländischer Erzeugung.

(2) Die Saatgutstelle ist mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft berechtigt, durch Anordnung auch anderes Saat- und Pflanzgut in die Bewirtschaftung einzubeziehen oder bereits bewirtschaftetes Saatgut von der Bewirtschaftung auszunehmen.

§ 4

(1) Die Beschlagnahme des Saatguts (§§ 21 ff. der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) gilt als zugunsten der Saatgutstelle erfolgt. Bei der Einfuhr von Saatgut aus dem Ausland tritt die Beschlagnahme mit dem Überschreiten der Zollgrenze ein.

(2) Wer Saatgut einführt, hat die eingeführten Mengen unverzüglich der Saatgutstelle anzuzeigen.

§ 5

Die Saatgutstelle kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft die Ausübung der ihr auf Grund dieser Verordnung zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise auf eine Hauptvereinigung (§ 6 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) übertragen.

§ 6

(1) Die Befugnisse, die der Saatgutstelle auf Grund ihrer Satzung zustehen, und die von ihr getroffenen Anordnungen bleiben nach Maßgabe des § 35 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unberührt, soweit nicht die Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen.

(2) Das Entsprechende gilt für die Befugnisse und Anordnungen der zuständigen Reichsstellen, auch in ihrer Eigenschaft als Überwachungsstellen.

§ 7

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Vorschriften dieser Verordnung im Erlaßwege ändern oder ergänzen.

§ 8

Die Verordnung tritt am 25. Oktober 1939 in Kraft. Mit gleichem Tage treten § 7 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1705) und § 7 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1727) außer Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1939.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Berichtigung

In der Verordnung über die Einziehung von Vermögen im Protektorat Böhmen und Mähren vom 4. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1998) muß es im § 2 Abs. 3 in der zweiten Zeile statt „auf Antrag der beschlagnahmten Behörde" richtig heißen: „auf Antrag der beschlagnahmenden Behörde".

Berlin, den 17. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Hering

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). **Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.** Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Oktober 1939	Nr. 206

Tag	Inhalt	Seite
11. 10. 39	Durchführungsverordnung zum Abschnitt IV der Kriegswirtschaftsverordnung	2053
17. 10. 39	Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer	2054
17. 10. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen	2055
18. 10. 39	Verordnung über die Einführung des Beamtenernennungsrechts im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2055
18. 10. 39	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft	2056
20. 10. 39	Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung	2056

Durchführungsverordnung zum Abschnitt IV der Kriegswirtschaftsverordnung.

Vom 11. Oktober 1939.

Auf Grund des § 29 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) wird verordnet:

§ 1

Der Unternehmer hat die Lohnzuschläge, die gemäß § 18 Abs. 3 der Kriegswirtschaftsverordnung nicht mehr gezahlt werden, an das Reich (Finanzkasse) abzuführen.

§ 2

(1) Der Unternehmer hat die Lohnbeträge, die durch Maßnahmen auf Grund von § 18 Abs. 1 und 4 der Kriegswirtschaftsverordnung erspart werden, an das Reich (Finanzkasse) abzuführen.

(2) Macht die Berechnung der durch die Senkung der Löhne ersparten Lohnbeträge dem Unternehmer unzumutbare Schwierigkeiten, so kann er mit Zustimmung des Finanzamts zur Abgeltung der ersparten Löhne einen Pauschalbetrag abführen. Er ist verpflichtet, dem Finanzamt nachzuweisen, daß der Pauschalbetrag den auf Grund gewissenhafter Schätzung festgestellten Lohnersparnissen entspricht.

§ 3

(1) Die abzuführenden Beträge sind in den Lohnkonten (§ 31 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 vom 10. März 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 449 —, § 31 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 6. Februar 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 149) besonders zu bezeichnen.

(2) Auf die Abführung finden die für die Lohnsteuer maßgebenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 4

(1) Wenn die Abführung im Einzelfall eine Preiserhöhung notwendig machen würde, können der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen den Unternehmer von der Abführungspflicht ganz oder teilweise befreien.

(2) Der Unternehmer, der von der Abführungspflicht befreit worden ist, hat dem Finanzamt hierüber eine Bescheinigung des Reichskommissars für die Preisbildung oder der von diesem beauftragten Stellen vorzulegen.

§ 5

(1) Die Abführungspflicht des § 2 entfällt, sobald die Lohnersparnisse nach den Weisungen des Reichskommissars für die Preisbildung dazu verwendet werden, die Preise und Entgelte für Güter und Leistungen des Betriebes zu senken.

(2) Der Fortfall der Abführungspflicht ist dem Finanzamt vom Unternehmer unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Wer den Vorschriften dieser Verordnung und den auf Grund des § 7 erlassenen Verwaltungsvorschriften zuwiderhandelt, wird nach den Vorschriften der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 999) bestraft.

§ 7

Der Reichskommissar für die Preisbildung, der Reichsminister der Finanzen und der Reichsarbeitsminister können, gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen, zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Verwaltungsvorschriften erlassen, allgemeine Ausnahmen zulassen und sich ergebende Zweifelsfragen im Verwaltungswege entscheiden.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 4. September 1939 in Kraft.

(2) Die in einzelnen Wirtschaftsgebieten ergangenen Anordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit über die Behandlung der Zuschläge für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und ähnlicher Einsparungen treten außer Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer*). Vom 17. Oktober 1939.

Auf Grund des § 14 des Finanzausgleichgesetzes in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 89) wird bestimmt:

Artikel II § 9 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 7. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 351) in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 35) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Wenn bei solchen Veranstaltungen Bildstreifen, die von der Filmprüfstelle oder der Oberprüfstelle als staatspolitisch wertvoll, künstlerisch wertvoll, kulturell wertvoll, volkstümlich wertvoll oder volksbildend anerkannt sind, in einer Gesamtlänge von mehr als 250 Meter (mehr als 100 Meter bei Schmalfilmvorführungen) vorgeführt werden, so tritt an die Stelle des im Abs. 1 bezeichneten Steuersatzes ein ermäßigter Steuersatz."

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im letzten Falle (mehr als $^4/_5$ anerkannte Bildstreifen) tritt Steuerfreiheit ein, wenn nur Filme ohne fortlaufende Spielhandlung oder — zusammen mit ihnen oder allein — solche Filme mit fortlaufender Spielhandlung vorgeführt werden, die von den im Abs. 2 genannten Stellen als staatspolitisch und künstlerisch besonders wertvoll, staatspolitisch besonders wertvoll oder künstlerisch besonders wertvoll anerkannt sind."

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die im Abs. 2 vorgesehene Steuerermäßigung und die im Abs. 3 vorgesehene Steuerbefreiung treten nicht ein, wenn neben der Vorführung von Bildstreifen Veranstaltungen anderer Art ohne staatspolitisch wertvollen, künstlerischen, volksbildenden, kulturell oder volkstümlich wertvollen Charakter dargeboten werden, sofern diese zeitlich mehr als $^1/_5$ des Programms der Gesamtveranstaltungen in Anspruch nehmen."

Berlin, den 17. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

*) Betrifft nicht die Ostmark, den Reichsgau Sudetenland und die in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteile.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen.

Vom 17. Oktober 1939.

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen vom 6. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1698) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Kraftfahrzeuge werden nur dann gekennzeichnet, wenn auf Antrag ein öffentliches Interesse an ihrer Weiterbenutzung anerkannt worden ist. Der Antrag ist an die für den Wohnsitz des Kraftfahrzeughalters zuständige Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge) zu richten. Diese entscheidet darüber; sie ist bei ihrer Entscheidung nur an die Gesetze, an die vom Reichsverkehrsminister zur Durchführung dieser Verordnung getroffenen Anordnungen und an ihr pflichtmäßiges Ermessen gebunden."

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1939.

Der Reichsverkehrsminister

In Vertretung

Koenigs

Verordnung über die Einführung des Beamtenernennungsrechts im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Vom 18. Oktober 1939.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) bestimme ich:

I

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig sind folgende Vorschriften sinngemäß anzuwenden:

1. die §§ 24 und 31 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39),
2. der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769), die Durchführungsvorschriften über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 12. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 771) in der Fassung vom 23. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 323) und die auf Grund des Erlasses vom 10. Juli 1937 von den Reichsministern für ihren Geschäftsbereich erlassenen Anordnungen,
3. die Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 893).

II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft.

Vom 18. Oktober 1939.

Auf Grund der §§ 6, 8 der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 11. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2026) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes:

§ 1

Als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft gilt

in Preußen (mit Ausnahme der Reichshauptstadt Berlin), in Bayern, Sachsen und im Reichsgau Sudetenland der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident,

in den Reichsgauen der Ostmark (mit Ausnahme des Reichsgaues Wien) die Reichsstatthalter (bis zu deren Berufung die Landeshauptmänner), im Reichsgau Wien der Polizeipräsident,

in Württemberg der Minister des Innern,

in Baden der Minister des Innern,

in Thüringen der Reichsstatthalter, Ministerium des Innern,

in Hamburg der Reichsstatthalter (Staatsverwaltung),

in Hessen der Reichsstatthalter (Landesregierung),

in Mecklenburg das Staatsministerium, Abteilung Inneres,

in Oldenburg der Minister des Innern,

in Braunschweig das Ministerium des Innern,

in Bremen der Regierende Bürgermeister,

in Anhalt das Staatsministerium, Abteilung Inneres,

in Lippe der Reichsstatthalter (Landesregierung),

in Schaumburg-Lippe die Landesregierung,

im Saarland der Reichskommissar für das Saarland,

im Protektorat Böhmen und Mähren der Reichsprotektor.

§ 2

Anträge auf Einleitung einer Abwesenheitspflegschaft sind von der höheren Verwaltungsbehörde, wenn es im Hinblick auf die Bedeutung der Vermögensangelegenheiten des Abwesenden angezeigt erscheint, bei dem Oberlandesgericht zu stellen, zu dessen Bezirk das nach § 4 der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft zuständige Vormundschaftsgericht gehört.

§ 3

Als feindliche Staaten im Sinne der §§ 3 bis 5 der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft sind anzusehen:

1. Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland mit den nichtselbständigen Besitzungen, Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten (also nicht die Dominions und deren Mandatsgebiete);
2. Ägypten;
3. Frankreich einschließlich seiner Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete.

§ 4

Im Protektorat Böhmen und Mähren sind für die Bestellung eines Abwesenheitspflegers über einen Angehörigen eines feindlichen Staats die deutschen Gerichte zuständig. Im Falle des § 2 ist der Antrag auf Einleitung einer Abwesenheitspflegschaft beim deutschen Oberlandesgericht Prag zu stellen.

Berlin, den 18. Oktober 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung.

Vom 20. Oktober 1939.

Auf Grund Ziffer VI des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) wird verordnet:

In den Gemeinden, in denen für das Kalenderjahr 1939 ein Hebesatz für die Bürgersteuer festgesetzt worden ist, gilt dieser Hebesatz auch für das Kalenderjahr 1940, es sei denn, daß für dieses Kalenderjahr ein abweichender Hebesatz festgesetzt wird.

Berlin, den 20. Oktober 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Oktober 1939	Nr. 207

Tag	Inhalt	Seite
20. 10. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Inkrafttreten des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete	2057
19. 10. 39	Zweite Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich	2058
19. 10. 39	Zweite Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden	2059
19. 10. 39	Verordnung über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen tschechoslowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten	2059
20. 10. 39	Verordnung zur Überleitung der Post- und Telegraphenverwaltung der bisherigen Freien Stadt Danzig auf das Deutsche Reich (Deutsche Reichspost)	2063
20. 10. 39	Bekanntmachung von Bedarfsstellen der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach den §§ 3b, 5, 10 und 15 Abs. 1 Nr. 5 des Reichsleistungsgesetzes berechtigt sind	2064

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Inkrafttreten des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete.

Vom 20. Oktober 1939.

Mein Erlaß über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) tritt am 26. Oktober 1939 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweite Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich. Vom 19. Oktober 1939.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) in Verbindung mit der Ersten Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 12. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1759) wird verordnet:

1. Für das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig gelten:

a) die Verordnung über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1573),

b) die Verordnung über die Stiftung eines Verwundetenabzeichens vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1577),

c) die Prisenordnung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1585), das Gesetz zur Änderung der Prisenordnung vom 12. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1751) und die Erste Verordnung zur Durchführung der Prisenordnung vom 3. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1600),

d) die Prisengerichtsordnung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1593) und die Erste Verordnung zur Durchführung der Prisengerichtsordnung vom 3. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1600),

e) die Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden (Personenschädenverordnung) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1623),

f) die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1679) und die Verordnung zur Durchführung dieser Verordnung vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1700),

g) die Verordnung über die Feststellung von Sachschäden (Sachschädenfeststellungsverordnung) vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1754),

h) die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) und die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 11. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1746).

2. Die Inkraftsetzung folgender Reichsgesetze und Verordnungen des Ministerrats für die Reichsverteidigung bleibt für das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vorbehalten:

a) die Verordnung zur Änderung des Luftschutzgesetzes vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1762),

b) das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs vom 16. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1841),

c) die Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts vom 18. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1849),

d) die Verordnung über die Ausgabe von Wehrmachtverpflichtungsscheinen vom 19. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1851),

e) die Verordnung über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1853),

f) die Verordnung über den Einsatz der älteren Schuljugend vom 22. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1867),

g) die Verordnung über die Aufhebung des Luftschutz-Familienunterstützungsgesetzes vom 27. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1948),

h) die Verordnung zur Änderung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 15. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1953),

i) die Verordnung über die Aufhebung von Beschlußzuständigkeiten und Anhörungsrechten von Vertretungskörperschaften und kollegialen Behörden in der Kreisinstanz vom 26. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1981).

Berlin, den 19. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden

Vom 19. Oktober 1939

Auf Grund des § 2 der Verordnung über eine Sühneleistung der Juden vom 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1579) wird hierdurch verordnet:

(1) Die Judenvermögensabgabe wird zur Erreichung des Betrags von einer Milliarde Reichsmark von 20 vom Hundert auf 25 vom Hundert des Vermögens erhöht.

(2) Der Unterschiedsbetrag von 5 vom Hundert des Vermögens ist am 15. November 1939 fällig.

(3) Die Zahlung ist ohne besondere Aufforderung zu leisten.

Berlin, 19. Oktober 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen tschecho-slowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten

Vom 19. Oktober 1939

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird folgendes verordnet:

Artikel I

§ 1

(1) Das Deutsche Reich übernimmt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 ab

a) die Ruhe-(Versorgungs-)genüsse für diejenigen ehemaligen öffentlich-rechtlichen Bediensteten der früheren Tschecho-Slowakei sowie der früheren tschecho-slowakischen Länder Böhmen und Mähren/Schlesien, die

1. auf Grund des deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrages vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 895) oder der Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschecho-slowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 815) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, ohne daneben beim Inkrafttreten dieser Verordnung die Rechte der Staatsangehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren zu besitzen,
2. deutscher Volkszugehörigkeit sind und
3. vor dem 10. Oktober 1938 mit Versorgungsbezügen aus dem Dienst ausgeschieden sind,

b) unter den gleichen Voraussetzungen die Hinterbliebenenversorgung für diejenigen Witwen und Waisen, die am 10. Oktober 1938 bezugsberechtigt waren, sowie für die Witwen und Waisen der unter a bezeichneten Personen.

(2) Die Vorschrift im Absatz 1 gilt unter den gleichen Voraussetzungen entsprechend für Versorgungsempfänger, die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses in Österreich-Ungarn vor dem 10. Oktober 1938 von der früheren Tschecho-Slowakei Ruhe-(Versorgungs-)genüsse erhalten haben.

(3) Haben ehemalige öffentlich-rechtliche Bedienstete der früheren Tschecho-Slowakei und der früheren tschecho-slowakischen Länder Böhmen und Mähren/

Schlesien oder deren Hinterbliebene Versorgungsbezüge lediglich deshalb verloren, weil sie die deutsche oder österreichische Staatsangehörigkeit besaßen oder erworben haben, oder weil sie ihren Wohnsitz ohne Genehmigung in das deutsche Reichsgebiet oder in das frühere Land Österreich verlegt haben, so gewährt ihnen das Deutsche Reich vom 1. Oktober 1938 ab Versorgungsbezüge in der bisherigen Höhe, sofern sie deutscher Volkszugehörigkeit sind und neben der deutschen Staatsangehörigkeit nicht die Rechte der Staatsangehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren besitzen.

(4) Die Versorgungsbezüge werden nur auf Antrag gewährt. Wird der Antrag nicht spätestens bis zum 31. Dezember 1941 gestellt, so besteht kein Anspruch auf Versorgungsbezüge. Jedoch kann in besonderen Härtefällen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der Versorgungsbezüge bewilligt werden.

§ 2

(1) Für die im § 1 Absatz 1 bis 3 genannten Personen bleibt, soweit nicht im Absatz 2 etwas anderes bestimmt wird, das bis zum 10. Oktober 1938 in Kraft gewesene tschecho-slowakische Recht in Geltung.

(2) Für die im Absatz 1 bezeichneten Personen gelten von den Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) die §§ 22, 37 Absatz 2 Satz 4 bis 6, §§ 126 bis 128, 129 Absatz 2, §§ 130 bis 132, 133 Absatz 1 Nr. 3 und 4 und Absatz 2 Satz 2, §§ 134, 135 Absatz 2 und 3, §§ 136, 137 Absatz 1, §§ 138, 140, 142 bis 147, 182 mit folgender Maßgabe:

a) Oberste Dienstbehörde ist der Reichsminister der Finanzen, für die zum Geschäftsbereich der Reichspostverwaltung gehörenden Personen der Reichspostminister.

b) Zu § 37 Absatz 2:

Die Ruhestandsbeamten führen die Amtsbezeichnung, die ihnen am 10. Oktober 1938 zugestanden hat, weiter mit dem Zusatz „Außer Dienst (a. D.)". Eine Änderung der Amtsbezeichnung nach dem 10. Oktober 1938 bleibt unberücksichtigt.

c) Zu den §§ 127 bis 131:

1. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind die bei der Versetzung in den Ruhestand für die Bemessung des Ruhegehalts anrechenbar gewesenen Dienstbezüge einschließlich der Aktivitätsgebühr.
2. Bei der Ruhensberechnung sind die gekürzten Beträge gegenüberzustellen.
3. § 127 Absatz 3 Satz 1 ist nicht anzuwenden.
4. § 129 Absatz 2, §§ 130 und 131 sind nur anzuwenden, wenn neben der Versorgung nach dem bisherigen tschecho-slowakischen Recht Versorgungsbezüge (Wartegeld, Ruhegehalt, ruhegehaltähnliche Versorgung, Witwengeld, Waisengeld) nach dem Deutschen Beamtengesetz gewährt werden.
5. Bei Berechnung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit im Sinne des § 129 Absatz 2 ist die Zeit vor dem 1. Januar 1939 nach Nr. 13 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts und des Besoldungsrechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 30. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 682) und die Zeit vom 1. Januar 1939 an nach §§ 81 bis 85 des Deutschen Beamtengesetzes zu berücksichtigen.

d) Zu § 133 Absatz 2 Satz 2:

Als Waisengeld im Sinne dieser Vorschrift gilt auch der Beitrag zur Erziehung (Halbwaisengeld).

e) Zu § 137 Absatz 1:

§ 137 Absatz 1 gilt nur insoweit, als die §§ 126 bis 136 ausdrücklich in Kraft gesetzt worden sind.

f) Zu § 182:

Bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts sind die durch Klagen vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machenden Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Die Zuständigkeit regelt sich, auch in den Fällen des § 142 Absatz 2 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes, nach § 71 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Soweit eine Frist im Sinne des § 143 des Deutschen Beamtengesetzes bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu laufen begonnen hat, endet sie erst mit Ende Oktober 1940.

(3) Für die im Absatz 1 bezeichneten Personen gilt ferner die Reichsdienststrafordnung.

§ 3

(1) Das nach bisherigem tschecho-slowakischem Recht begründete öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis derjenigen Personen, die auf Grund des Deutschen Beamtengesetzes zu deutschen Beamten ernannt worden sind oder bis Ende März 1940 noch ernannt werden, gilt mit dem Tage dieser Ernennung als beendet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die auf Grund des Erlasses des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 18. Oktober 1938 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 321) oder einer entsprechenden Vorschrift einer obersten Reichsbehörde vorläufig in den öffentlichen Dienst übernommen worden sind oder nach diesem Erlaß vorläufige Dienstbezüge erhalten, vom Eintritt eines Versorgungsfalls an.

(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht für diejenigen Personen, die aus dem deutschen Beamtenverhältnis durch Widerruf entlassen werden, weil sich nach ihrer Berufung herausstellt, daß sie die Voraussetzungen zur Ernennung nicht erfüllen. Für diese Personen gilt § 4 dieser Verordnung.

§ 4

(1) Wer nach dem am 10. Oktober 1938 in der früheren Tschecho-Slowakei geltenden Recht zu diesem Zeitpunkt in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden hat und

1. auf Grund des deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrages vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 895) oder der Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschecho-slowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 815) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, ohne beim Inkrafttreten dieser Verordnung daneben die Rechte der Staatsangehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren zu besitzen,
2. deutscher Volkszugehörigkeit ist und
3. weder nach § 3 Absatz 1 in ein deutsches Beamtenverhältnis berufen worden ist oder bis Ende März 1940 berufen wird, noch unter der Voraussetzung des § 3 Absatz 2 nach Eintritt des Versorgungsfalls in den Ruhestand versetzt worden ist oder bis Ende März 1940 in den Ruhestand versetzt werden wird, noch auch von dem Protektorat Böhmen und Mähren weiter verwendet wird,

gilt als mit Ende Juni 1939 in den Ruhestand versetzt. Bei denjenigen Personen, die vor diesem Zeitpunkt gestorben sind oder vor diesem Zeitpunkt das 65. Lebensjahr vollendet haben, tritt an die Stelle dieses Zeitpunktes der Tag des Todesfalls oder der Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet ist. Bei denjenigen Personen, denen vor dem 10. Oktober 1938 die Versetzung in den Ruhestand zu einem späteren Zeitpunkt rechtswirksam bekannt gemacht war, bleibt dieser Zeitpunkt maßgebend.

(2) Das Deutsche Reich übernimmt für die Zeit vom 1. November 1938 bis zu dem im Absatz 1 genannten Zeitpunkt die Dienstbezüge der im Absatz 1 genannten Personen und von da ab die Versorgungsbezüge. §§ 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Reichsminister der Finanzen — für den Geschäftsbereich der Reichspostverwaltung der Reichspostminister — ist ermächtigt, die Dienst- oder Ruhe- (Versorgungs-)bezüge ganz oder teilweise zu entziehen, wenn der Empfänger sich durch sein Verhalten vor dem 10. Oktober 1938 einer Versorgung durch das Deutsche Reich unwürdig erwiesen hat. Die diese Entziehung rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, auf das § 71 des Deutschen Beamtengesetzes entsprechend anzuwenden ist.

§ 5

(1) Von dem Deutschen Reich, dem Protektorat Böhmen und Mähren, der früheren Tschecho-Slowakei oder den früheren tschecho-slowakischen Ländern Böhmen und Mähren/Schlesien mit Rücksicht auf ein Dienstverhältnis oder früheres Dienstverhältnis seit dem 1. Oktober 1938 geleistete Zahlungen sind auf die nach dieser Verordnung zustehenden Bezüge anzurechnen.

(2) Auf Zahlungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung von den bis dahin gesetzlich zuständig gewesenen Stellen der Regierung des Protektorats Böhmen und Mähren geleistet sind, erfolgen keine Nachzahlungen. Dies gilt nicht für solche Nachzahlun-

gen, auf die nach dem bis zum 10. Oktober 1938 in Kraft gewesenen tschecho-slowakischen Recht ein Rechtsanspruch bestanden hat.

(3) Überzahlungen werden in Ausgabe belassen.

§ 6

Als öffentlich-rechtliche Bedienstete im Sinne der §§ 1 bis 5 gelten auch solche Bediensteten der im § 1 genannten Dienstherren, die, ohne in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden zu haben oder zu stehen, nach dem bisher für sie geltenden Recht in gleicher Weise Anspruch auf Versorgung wie öffentlich-rechtliche Bedienstete hatten.

Artikel II

Artikel I gilt entsprechend

a) für Angehörige der früheren tschecho-slowakischen Staatsbahnen und ihrer Rechtsvorgänger, die Mitglieder der Pensions- oder Provisionsfonds dieser Bahnen gewesen sind,

b) für Angehörige der früheren tschecho-slowakischen Postverwaltung, die Mitglieder des Provisionsfonds der tschecho-slowakischen Postverwaltung gewesen sind,

sofern nicht ihre Versorgung durch die Rentenversicherung geregelt wird. Oberste Dienstbehörde für die Personen zu a ist der Reichsverkehrsminister, für die Personen zu b der Reichspostminister.

Artikel III

Die Vorschriften des Artikels I gelten sinngemäß für die Berufsmilitärpersonen der ehemaligen österreichisch-ungarischen und tschecho-slowakischen bewaffneten Macht und ihre Hinterbliebenen. Oberste Dienstbehörde für diese Personen ist das Oberkommando der Wehrmacht.

Artikel IV

(1) Die Vorschriften des Artikels I gelten sinngemäß für die Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeindlichen Zweckverbände, Schulgemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der früheren tschecho-slowakischen Länder Böhmen und Mähren/Schlesien mit der Maßgabe, daß an Stelle des Reichs die Anstellungskörperschaften die Dienst- und Versorgungsbezüge übernehmen, soweit nicht aus den Absätzen 2 bis 4 sich etwas anderes ergibt. Wer oberste Dienstbehörde ist, bestimmt sich nach den für entsprechende Anstellungskörperschaften geltenden Vorschriften.

(2) Bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die am 10. Oktober 1938 in Diensten einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, eines gemeindlichen Zweckverbandes oder einer Schulgemeinde standen, tritt an Stelle des im Artikel I § 4 Absatz 1 genannten Zeitpunktes der Beendigung des Dienstverhältnisses der nach § 2 oder nach § 3 Satz 2 der Verordnung über Gemeindebedienstete in den sudetendeutschen Gebieten vom 23. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 292) festgestellte Zeitpunkt. In diesen Fällen erhalten die im Satz 1 genannten öffentlich-rechtlichen Bediensteten an Stelle der Versorgungsbezüge lediglich die aus § 5 der Verordnung vom 23. Februar 1939 sich ergebenden Leistungen.

(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für diejenigen Personen, welche die im Artikel I § 1 bezeichneten Voraussetzungen im übrigen erfüllen, auch wenn sie neben der deutschen Staatsangehörigkeit die Rechte der Staatsangehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren besitzen.

(4) Absatz 1 und 2 gelten ferner entsprechend für diejenigen Personen, die, ohne deutscher Volkszugehörigkeit zu sein, auf Grund des deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrages vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 895) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, 19. Oktober 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Überleitung der Post- und Telegraphenverwaltung der bisherigen Freien Stadt Danzig auf das Deutsche Reich (Deutsche Reichspost).

Vom 20. Oktober 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

Das Post-, Telegraphen- sowie Fernsprechwesen der bisherigen Freien Stadt Danzig wird in die Reichspostverwaltung eingegliedert.

§ 2

Der Reichspostminister wird ermächtigt, den Übergang des der Post- und Telegraphenverwaltung der bisherigen Freien Stadt Danzig dienenden Vermögens zum 1. Januar 1940 im Benehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung der bisherigen Freien Stadt Danzig oder der von ihm bestimmten Stelle zu regeln.

§ 3

Die Landespostdirektion Danzig führt die Bezeichnung „Reichspostdirektion".

§ 4

(1) Im Verkehr vom übrigen Reich nach der bisherigen Freien Stadt Danzig gelten die Bedingungen und Gebühren des Inlandsdienstes.

(2) Im Paketdienst gilt für Pakete vom übrigen Reich außer Ostpreußen nach der bisherigen Freien Stadt Danzig statt des an sich maßgebenden Gebührensatzes jeweils der Gebührensatz der nächstniedrigen Zone.

(3) Bei Ferngesprächen über 100 Kilometer bis 700 Kilometer gilt für Gespräche vom übrigen Reich außer Ostpreußen nach der bisherigen Freien Stadt Danzig statt des an sich maßgebenden Gebührensatzes jeweils der Gebührensatz der nächstniedrigen Gebührenstufe.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1939.

Der Reichspostminister
Ohnesorge

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Bekanntmachung von Bedarfsstellen der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach den §§ 3b, 5, 10 und 15 Abs. 1 Nr. 5 des Reichsleistungsgesetzes berechtigt sind.

Vom 20. Oktober 1939.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) wurden zu den in meiner Bekanntmachung vom 15. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 897) aufgeführten Bedarfsstellen der Wehrmacht noch folgende Bedarfsstellen der Wehrmacht bestimmt, die zur Inanspruchnahme der nachstehend aufgeführten Leistungen berechtigt sind.

Reichsleistungsgesetz	die nachgenannten Bedarfsstellen der Wehrmacht und ihre vorgesetzten Dienststellen	für nachstehend aufgeführte Leistungen
§ 3b	Wehrwirtschaftinspektionen	für Leistungen gewerblicher Betriebe zur Unterbringung und Durchführung rüstungswirtschaftlicher Aufträge; soweit durch die verlangte Leistung Aufgaben im Bereich des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft beeinträchtigt werden, im Einvernehmen mit dessen zuständiger Dienststelle
§ 5	Heeresverpflegungsdienststellen	für alle Leistungen, für die Inanspruchnahme von Lagerräumen jedoch nur zu vorübergehenden Zwecken
§ 10	Wehrwirtschaftinspektionen	für Betreten oder Benutzung von Grundstücken zur Erfüllung wehrwirtschaftlicher Aufgaben, soweit dadurch die bisherige Art der Benutzung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigt wird
§ 15 Abs. 1 Nr. 5	Wehrwirtschaftinspektionen und die von ihnen ausdrücklich beauftragten Wehrwirtschaftstellen	für sonstige bewegliche Sachen und Rechte an solchen

Berlin, den 20. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Oktober 1939	Nr. 208

Tag	Inhalt	Seite
11. 10. 39	Verordnung über die vorübergehende Zulassung der Verwendung von Tellereisen durch Forstbeamte und Berufsjäger	2065
11. 10. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung des Schutzbereichgesetzes	2066
20. 10. 39	Verordnung über die Einführung des Deutschen Arzneibuchs, 6. Ausgabe 1926, in der Ostmark	2066
22. 10. 39	Dritte Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan (Dritte NFDV)	2067

Verordnung über die vorübergehende Zulassung der Verwendung von Tellereisen durch Forstbeamte und Berufsjäger.

Vom 11. Oktober 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Bis auf weiteres wird die Vorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 9 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) dahin eingeschränkt, daß Forstbeamte und Berufsjäger im Sinne des § 27 Abs. 3 Buchst. a und b der Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) zum Reichsjagdgesetz mit schriftlicher Erlaubnis des zuständigen Kreisjägermeisters Tellereisen stellen dürfen. Die Veräußerung von Tellereisen ist nur bei Vorlage dieser Erlaubnis gestattet. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

Berlin, den 11. Oktober 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweite Verordnung zur Durchführung des Schutzbereichgesetzes.

Vom 11. Oktober 1939.

Auf Grund des § 13 des Schutzbereichgesetzes vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 499) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Eigentümer und Besitzer von Grundstücken sind unbeschadet § 7 Abs. 1 des Gesetzes auch verpflichtet, die Errichtung von Verteidigungsanlagen zu dulden.

§ 2

(1) Für die Duldung von Anlagen nach § 1 wird angemessene Entschädigung gewährt. Ihre Feststellung erfolgt nach dem Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 467), soweit die Entschädigung nicht in einem Umlegungsverfahren geregelt wird.

(2) Die Reichsstelle für Landbeschaffung trifft die nach § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 21. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1097) etwa erforderlichen Anordnungen.

Berlin, den 11. Oktober 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung über die Einführung des Deutschen Arzneibuchs, 6. Ausgabe 1926, in der Ostmark.

Vom 20. Oktober 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Deutsche Arzneibuch, 6. Ausgabe 1926, nebst Nachträgen (Bekanntmachungen des Reichsministers des Innern über das Deutsche Arzneibuch, 6. Ausgabe 1926, vom 2. August 1926 – Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 179 – und über den ersten und zweiten Nachtrag zum Deutschen Arzneibuch vom 9. Dezember 1933 – Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 289) gilt in der Ostmark ab 1. Januar 1940.

(2) Die mit der Verordnung RGBl. Nr. 10/1906 erlassene VIII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe in der Fassung der Verordnungen RGBl. Nr. 237/1910, BGBl. Nr. 404/1922, BGBl. Nr. 345/1932 und BGBl. Nr. 71/1933 verliert damit ihre Gültigkeit, jedoch bleibt die Rezeptpflicht bis auf weiteres für alle Arzneimittel bestehen, die nach den bisherigen Bestimmungen (§ 20 Abs. 1 der österreichischen Apothekenbetriebsordnung — BGBl. II Nr. 171/1934 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 24/1936 und Tabula IV der österreichischen Pharmakopöe) an die ärztliche oder tierärztliche Verschreibung gebunden waren.

§ 2

(1) Arzneien und Arzneimittel, die zwar nicht den Vorschriften des Deutschen Arzneibuchs, 6. Ausgabe 1926, nebst Nachträgen, wohl aber den bisherigen österreichischen Vorschriften entsprechen, können noch bis zum 31. März 1940 vorrätig gehalten und abgegeben werden.

(2) Alle Arzneien und Arzneimittel mit Ausnahme von Oleum phosphoratum können in bezug auf Art und Ort (kühl, vor Feuchtigkeit geschützt, vor Licht geschützt, vorsichtig, sehr vorsichtig usw.) bis zum 31. März 1940 nach den bisherigen österreichischen Vorschriften aufbewahrt werden.

§ 3

Die Aufschriften der Behältnisse, in denen die nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs nebst Nachträgen hergestellten Arzneien und Arzneimittel vorrätig gehalten werden, sind diesen Vorschriften bis zum 30. Juni 1940 anzupassen. Jedoch sind die Aufschriften der Behältnisse, in denen die nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs nebst Nachträgen hergestellten Arzneien und Arzneimittel der Tabellen B und C vorrätig gehalten werden, diesen Vorschriften bis zum 31. März 1940 anzupassen.

§ 4

(1) Die Bestände des nach den bisherigen österreichischen Vorschriften hergestellten Oleum phosphoratum sind mit Einführung des Deutschen Arzneibuchs sofort zu vernichten. Es darf nur noch Phosphorus solutus des Deutschen Arzneibuchs vorrätig gehalten werden.

(2) Das Behältnis für Phosphorus solutus ist nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs aufzubewahren und weiß auf schwarz zu beschriften. Außerdem hat das Gefäß den deutlichen, auffallenden Vermerk 1 + 199 zu tragen.

§ 5

Die durch die österreichische Apothekenbetriebsordnung nicht vorgeschriebenen Behelfe, die im Deutschen Arzneibuch nebst Nachträgen zu den darin vorgesehenen Untersuchungen und Herstellungen vorgeschrieben sind, sind bis zum 31. März 1940 anzuschaffen, jedoch dürfen die zu maßanalytischen Bestimmungen bisher verwendeten Meßgefäße noch bis zum 31. Dezember 1940 verwendet werden.

Berlin, den 20. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Dritte Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan (Dritte NFDV)

Vom 22. Oktober 1939

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reichs (Neuer Finanzplan – NF –) vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 561) wird hierdurch verordnet:

Zu § 1 des Gesetzes

§ 1

Wegfall der Ausgabe von Steuergutscheinen

Steuergutscheine I und II werden ab 1. November 1939 nicht mehr ausgegeben.

Zu § 2 des Gesetzes

§ 2

Steuergutscheine bei Bezahlung von Leistungen

(1) Die Verpflichtung, § 2 Absatz 1 des Gesetzes gemäß in Steuergutscheinen zu bezahlen, erlischt ab 1. November 1939.

(2) Das Recht der gewerblichen Unternehmer, Lieferungen und sonstige Leistungen untereinander bis zu 40 vom Hundert des Rechnungsbetrages in Steuergutscheinen zu bezahlen, bleibt bestehen.

§ 3

Nicht steuergutscheinfähige landwirtschaftliche Erzeugnisse

(1) Außer den im § 7 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan (Zweite NFDVO) vom 1. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1078) bezeichneten Erzeugnissen sind nicht steuergutscheinfähig:

1. inländische Ölsaaten,
2. Erzeugnisse der Kartoffelwirtschaft, und zwar
   a) Kartoffelwalzmehl,
   b) Kartoffelstärkezucker,
   c) Glukose,
   d) Kartoffelsago,
3. Hopfen.

(2) Absatz 1 ist auf Zahlungen anzuwenden, die ab dem Tag geleistet werden, der auf die Verkündung der Verordnung folgt.

§ 4

Erleichterung der Verwahrung und Überweisung von Steuergutscheinen

(1) Für Steuergutscheine, die bei Kreditinstituten verwahrt werden, gilt das folgende:

1. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171) gelten nicht für die Verwahrung und Anschaffung von Steuergutscheinen durch Kreditinstitute;
2. Werden Steuergutscheine Kreditinstituten zur Verwahrung anvertraut, so geht das Eigentum an den Steuergutscheinen auf das Kreditinstitut über, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Hinterleger jederzeit Steuergutscheine derselben Ausstattung, derselben Fälligkeit und im gleichen Gesamtnennbetrag zurückzugewähren;
3. Gutschriften müssen jederzeit durch eigene Bestände des Kreditinstituts an Steuergutscheinen derselben Ausstattung und Fälligkeit voll gedeckt sein. Anteile des Kreditinstituts an Sammelbeständen einer Wertpapiersammelbank und Ansprüche gegen Kreditinstitute auf Lieferung von Steuergutscheinen stehen den eigenen Beständen gleich;
4. Die Kreditinstitute unterliegen auch hinsichtlich der Verwaltung von Steuergutscheinen der Prüfung nach § 33 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955).

(2) Absatz 1 gilt auch für Steuergutscheine, die Kreditinstituten bisher in Verwahrung gegeben worden sind.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 5

Keine Bewertungsfreiheit bei der Berechnung des Kriegszuschlags

Die Bewertungsfreiheit gilt nicht bei der Berechnung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer.

Berlin, 22. Oktober 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Oktober 1939	Nr. 209

Tag	Inhalt	Seite
18. 10. 39	Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes	2069
18. 10. 39	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes	2073
21. 10. 39	Verordnung über vorübergehende Maßnahmen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerrechts	2073
23. 10. 39	Erste Durchführungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz – Bestimmung der kreisangehörigen Gemeinden und der zuständigen Behörden und Verwaltungsgerichte –	2075

Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes.

Vom 18. Oktober 1939.

Als Zeichen der Anerkennung für Verdienste in dem uns aufgezwungenen Krieg, die keine Würdigung durch das Eiserne Kreuz finden können, stifte ich den Orden des Kriegsverdienstkreuzes.

Artikel 1

Anlagen 1, 2 (S. 2071, 2072)

Das Kriegsverdienstkreuz wird in folgender Abstufung verliehen:

Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse,

Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse.

Die Verleihung erfolgt entweder mit Schwertern oder ohne Schwerter.

Artikel 2

(1) Das Ordenszeichen ist ein achtspitziges Kreuz, das ein rundes Mittelschild mit dem Hakenkreuz und einer Eichenlaubumrandung trägt.

(2) Die Rückseite des Mittelschildes der 2. Klasse trägt die Jahreszahl 1939.

(3) Die 2. Klasse des Kriegsverdienstkreuzes ist bronzen, die 1. Klasse silbern.

Artikel 3

Das Kriegsverdienstkreuz wird verliehen

a) mit Schwertern für besondere Verdienste bei Einsatz unter feindlicher Waffenwirkung oder für besondere Verdienste in der militärischen Kriegführung,

b) ohne Schwerter für besondere Verdienste bei Durchführung von sonstigen Kriegsaufgaben, bei denen ein Einsatz unter feindlicher Waffenwirkung nicht vorlag.

Artikel 4

Die Verleihung des Eisernen Kreuzes (1939) oder der Spange zum Eisernen Kreuz des Weltkrieges schließt die Verleihung der entsprechenden Klasse des Kriegsverdienstkreuzes aus. Wird das Eiserne Kreuz oder die Spange zum Eisernen Kreuz des Weltkrieges nach erfolgter Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes verliehen, so ist die entsprechende Klasse des Kriegsverdienstkreuzes abzulegen.

Artikel 5

(1) Die 2. Klasse des Kriegsverdienstkreuzes wird am Band an der Ordensschnalle oder im zweiten Knopfloch des Waffenrocks getragen. Das Band hat einen schwarzen Mittelstreifen und auf jeder Seite anschließend je einen weißen und einen roten Streifen.

(2) Die 1. Klasse des Kriegsverdienstkreuzes wird ohne Band auf der linken Brustseite getragen.

Artikel 6

Der Beliehene erhält eine Besitzurkunde.

Artikel 7

Das Kriegsverdienstkreuz verbleibt nach Ableben des Beliehenen als Erinnerungsstück den Hinterbliebenen.

Artikel 8

Mit der Durchführung der Verordnung beauftrage ich den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und den Reichsminister des Innern für ihren Bereich in Verbindung mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers.

Berlin, den 18. Oktober 1939.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Anlage 1
(Zu Artikel 1
vorstehender Verordnung)

Kriegsverdienstkreuz mit Schwertern

2. Klasse

(bronzen)

1. Klasse

(silbern)

Anlage 2
(Zu Artikel 1
vorstehender Verordnung)

Kriegsverdienstkreuz ohne Schwerter

2. Klasse

(bronzen)

1. Klasse

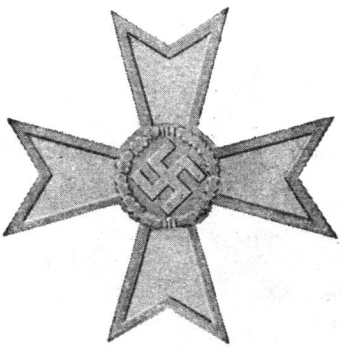

(silbern)

Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes.

Vom 18. Oktober 1939.

Auf Grund des Artikels 7 der Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2069) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes mit Schwertern und die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes ohne Schwerter an Angehörige der Wehrmacht erfolgt im Namen des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht durch die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht. Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile sind ermächtigt, die Verleihungsbefugnis für das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse bis zu den Kommandierenden Generalen, Wehrkreis- und Luftgaubefehlshabern und Kommandeuren in entsprechender Dienststellung zu übertragen.

(2) Die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes ohne Schwerter an Nichtwehrmachtangehörige erfolgt listenmäßig durch den Führer auf Vorschlag der Chefs der Obersten Reichsbehörden; die Vorschläge sind beim Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers einzureichen, der die Entscheidung des Führers herbeiführt.

§ 2

Die Verleihung der einzelnen Klassen richtet sich lediglich nach den Verdiensten und ist nicht gebunden an Dienstgrad und Dienststellung. Die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes 1. Klasse ohne vorherige Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes 2. Klasse soll auf besonders hervorragende Verdienste beschränkt bleiben. In diesen Ausnahmefällen wird die 2. Klasse zugleich mit der 1. Klasse verliehen.

§ 3

Die Verleihungsvorschläge sind listenmäßig nach Klassen geordnet aufzustellen.

§ 4

(1) Die Besitzurkunden für das Kriegsverdienstkreuz mit Schwertern und für das an Angehörige der Wehrmacht verliehene Kriegsverdienstkreuz ohne Schwerter werden von den verleihenden Militärbefehlshabern ausgestellt.

(2) Die übrigen Besitzurkunden stellt der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers aus.

Berlin, den 18. Oktober 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Verordnung über vorübergehende Maßnahmen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerrechts.

Vom 21. Oktober 1939.

Auf Grund des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 508) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

Artikel 1

Zu der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen — VOSch — vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831) und der dazu erlassenen Ausführungsanweisung — AusfAnw — vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 841) wird angeordnet:

Zu § 12 VOSch

Die Vorschrift des § 12 (Erneuerung der Bewerbung) gilt bis auf weiteres nicht.

Zu § 20 VOSch

Befindet sich ein als Bezirksschornsteinfegermeister zu bestellender Bewerber bei der Wehrmacht oder einer

Schutzgliederung außerhalb der Wehrmacht, so ist ihm von der erfolgten Bestellung schriftlich Nachricht zu geben. Die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister ist außerdem im Amtsblatt der höheren Verwaltungsbehörde zu veröffentlichen. Mit dem Tage der Veröffentlichung gilt die Bestellung als erfolgt.

Zu § 21 VOSch

Bei der Besetzung eines freien oder neugebildeten Kehrbezirks sind auch diejenigen rangältesten Bewerber zu berücksichtigen, die zur Wehrmacht oder zu einer Schutzgliederung außerhalb der Wehrmacht einberufen sind.

Zu § 22 VOSch

Befindet sich ein Bewerber, der als Bezirksschornsteinfegermeister bestellt werden soll, bei der Wehrmacht oder bei einer Schutzgliederung außerhalb der Wehrmacht, so bedarf es der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens vor seiner Bestellung nicht.

Zu § 33 Nr. 2 VOSch und Nr. 43 AusfAnw

Die Feuerstättenschau ist durchzuführen. Soweit jedoch die dazu benötigten Arbeitskräfte nicht ausreichen, kann der Umfang der Feuerstättenschau beschränkt werden.

Zu § 37 Abs. 1 VOSch

Die Aufsichtsbehörde kann von der Vorschrift des § 37 Abs. 1 (Beschäftigung von mindestens einem Gesellen) Befreiung erteilen.

Zu § 38 Abs. 2 VOSch

Lehrlinge dürfen vom Beginn des zweiten Lehrjahrs ab Kehrarbeiten selbständig und ohne Begleitung oder Aufsicht ausführen.

Zu § 45 VOSch

(1) Die Altersgrenze wird aufgehoben.

(2) Frühere Bezirksschornsteinfegermeister, die das fünfundsiebenzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben und deren Bestellung auf Grund der §§ 45, 56 bereits erloschen ist sowie frühere Bezirksschornsteinfegermeister, deren Bestellung gemäß § 47 Nr. 6 widerrufen worden ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich bei der für ihren früheren Kehrbezirk zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu melden.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde soll einem früheren Bezirksschornsteinfegermeister, soweit er noch aufsichtsfähig ist, für den Fall, daß sein früherer Kehrbezirk durch Einberufung des jetzigen Bezirksschornsteinfegermeisters zur Wehrmacht oder zu einer Schutzgliederung außerhalb der Wehrmacht verwaist ist, die Stellvertretung für diesen Bezirk übertragen. Ist dieser Kehrbezirk nicht verwaist, so kann dem früheren Bezirksschornsteinfegermeister nach Anhörung des Obermeisters der Schornsteinfegerinnung die Stellvertretung auch in einem anderen ihm zumutbaren Kehrbezirk übertragen werden.

(4) Während der Tätigkeit des früheren Bezirksschornsteinfegermeisters als Stellvertreter ruht die an diesen zu zahlende Rente des Versorgungsvereins Deutscher Schornsteinfegermeister.

(5) Falls sich ein im Abs. 2 genannter früherer Bezirksschornsteinfegermeister ohne triftigen Grund bei der höheren Verwaltungsbehörde nicht meldet oder die Übernahme einer ihm zumutbaren Stellvertretung ablehnt, ruht die an ihn zu zahlende Rente des Versorgungsvereins Deutscher Schornsteinfegermeister ebenfalls.

Artikel 2

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden von dem Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens wird besonders bekanntgemacht.

Berlin, den 21. Oktober 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
H. Himmler

Erste Durchführungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz — Bestimmung der kreisangehörigen Gemeinden und der zuständigen Behörden und Verwaltungsgerichte —. Vom 23. Oktober 1939.

Auf Grund des § 33 des Gesetzes über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) wird hiermit für das Gebiet des Großdeutschen Reichs folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Begriff der Kreisangehörigkeit im Sinne des § 22 Abs. 3 und des § 27 Abs. 1 des Reichsleistungsgesetzes bestimmt sich nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) und ihren Durchführungsverordnungen und Einführungsverordnungen.

(2) Außerhalb des Geltungsbereichs der Deutschen Gemeindeordnung gelten als nichtkreisangehörig die Hansestadt Bremen und die Städte Danzig und Zoppot, als kreisangehörig alle übrigen Gemeinden im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig sowie sämtliche Gemeinden im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren.

§ 2

Als Aufsichtsbehörde im Sinne des § 22 Abs. 3, des § 26 Abs. 2 und des § 27 Abs. 1 des Reichsleistungsgesetzes gilt die Kommunalaufsichtsbehörde, im Protektorat Böhmen und Mähren der Oberlandrat.

§ 3

Als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Reichsleistungsgesetzes und seiner Durchführungsvorschriften gilt

1. in nichtkreisangehörigen Städten der Oberbürgermeister (in der Stadt Danzig bis zur Berufung des Oberbürgermeisters die die Stadtgemeinde leitende Stelle),
   im Reichsgau Wien der Reichsstatthalter — Gemeindeverwaltung — (bis zu dessen Berufung der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien),
   in der Hansestadt Hamburg der Reichsstatthalter — Gemeindeverwaltung — und
   in der Hansestadt Bremen der Regierende Bürgermeister,
2. im Protektorat Böhmen und Mähren der Oberlandrat,
3. im übrigen der Landrat, in Bremen der Landherr.

§ 4

(1) Als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Reichsleistungsgesetzes und seiner Durchführungsvorschriften gilt

in Preußen (mit Ausnahme der Reichshauptstadt Berlin), in Bayern, in Sachsen, im Reichsgau Sudetenland und im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig der Regierungspräsident, in Berlin der Stadtpräsident,

in den Reichsgauen der Ostmark mit Ausnahme des Reichsgaues Wien der Reichsstatthalter (bis zu dessen Berufung der Landeshauptmann), im Reichsgau Wien der Reichsstatthalter – Staatliche Verwaltung – (bis zu dessen Berufung der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich – Staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien),

in Württemberg und Baden der Minister des Innern, für Entscheidungen nach § 27 der Wirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern,

in Thüringen der Reichsstatthalter, Ministerium des Innern, für Entscheidungen nach § 27 der Reichsstatthalter, Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern,

in Hamburg ..... der Reichsstatthalter (Staatliche Verwaltung),

in Hessen ..... der Reichsstatthalter (Landesregierung),

in Mecklenburg .... das Staatsministerium, Abteilung Inneres,

in Oldenburg ..... der Minister des Innern,

in Braunschweig ... das Ministerium des Innern,

in Bremen ..... der Regierende Bürgermeister,

in Anhalt das Staatsministerium, Abteilung Inneres, für Entscheidungen nach § 27 das Staatsministerium, Abteilung Wirtschaft im Einvernehmen mit der Abteilung Inneres,

in Lippe ..... der Reichsstatthalter (Landesregierung),

in Schaumburg-Lippe die Landesregierung,

im Saarland ..... der Reichskommissar für das Saarland,

im Protektorat Böhmen und Mähren der Reichsprotektor.

(2) Im Reichsgau Wien, in der Hansestadt Hamburg und in der Hansestadt Bremen tritt im Falle des § 27 Abs. 3 Satz 1 des Reichsleistungsgesetzes an Stelle der Beschwerde der Einspruch. Dieser ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

§ 5

(1) Die Behörden, bei denen nach § 22 Abs. 2 des Reichsleistungsgesetzes die Leistungen anzufordern sind, sind

a) bei Leistungen auf Grund der §§ 5 und 6 die unteren Verwaltungsbehörden,

b) bei Leistungen auf Grund des § 8 sowie des § 15 Abs. 1 Nr. 5, wenn es sich um Lebens- oder Futtermittel handelt, die unteren Verwaltungsbehörden (Ernährungsämter),

c) bei Leistungen auf Grund der §§ 9 und 11 sowie des § 15 Abs. 1 Nr. 5, wenn es sich nicht um Lebens- oder Futtermittel handelt, die unteren Verwaltungsbehörden (Wirtschaftsämter),

d) bei Leistungen auf Grund des § 14 die Reichskommissare bei den Industrie- und Handelskammern.

(2) Können die im Abs. 1 aufgeführten Behörden der Anforderung nicht entsprechen, so ist von ihnen die Anforderung den nachstehend aufgeführten Behörden vorzulegen, soweit dies nicht bereits durch die Bedarfsstelle unmittelbar geschieht:

a) bei Leistungen auf Grund der §§ 5 und 6 den höheren Verwaltungsbehörden,

b) bei Leistungen auf Grund des § 8 sowie des § 15 Abs. 1 Nr. 5, wenn es sich um Lebens- oder Futtermittel handelt, den Landes- (Provinzial-) ernährungsämtern, im Protektorat Böhmen und Mähren dem Reichsprotektor,

c) bei Leistungen auf Grund der §§ 9, 11 und 14 sowie des § 15 Abs. 1 Nr. 5, wenn es sich nicht um Lebens- oder Futtermittel handelt, den Reichsstatthaltern, Landesregierungen, Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten am Sitz von Wehrkreiskommandos (Bezirkswirtschaftsämter — im Falle des § 11 Bezirkswirtschaftsämter oder Forst- und Holzwirtschaftsämter) und dem Regierungspräsident in Düsseldorf (Bezirkswirtschaftsamt), im Protektorat Böhmen und Mähren dem Reichsprotektor.

(3) Bis zur Berufung der Reichsstatthalter in der Ostmark üben in Wien der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien — und in Salzburg der Landeshauptmann die nach Abs. 2 Buchst. c den Reichsstatthaltern (Bezirkswirtschaftsämtern und Forst- und Holzwirtschaftsämtern) zustehenden Befugnisse aus.

§ 6

Soweit die Bedarfsstelle eine Leistung auf Grund der §§ 5, 6, 8, 9, 11, 14 oder 15 Abs. 1 Nr. 5 des Reichsleistungsgesetzes nach § 22 Abs. 2 nicht unmittelbar anfordern kann, kann sie eine Beschlagnahme auf Grund des § 25 nur im Einvernehmen mit derjenigen Behörde anordnen, bei der die Leistung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung anzufordern ist.

§ 7

Bis zur Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichts entscheidet nach § 27 Abs. 3 Satz 2 des Reichsleistungsgesetzes an dessen Stelle das Preußische Oberverwaltungsgericht im Beschlußverfahren.

§ 8

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Wehrleistungsgesetzes — Bestimmung der kreisangehörigen Gemeinden und der zuständigen Behörden und Verwaltungsgerichte — vom 14. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 896) wird aufgehoben.

Berlin, den 23. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). **Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.** Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Oktober 1939	Nr. 210

Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete	2077

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete.

Vom 12. Oktober 1939.

Um die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben in den besetzten polnischen Gebieten wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, ordne ich an:

§ 1

Die von den deutschen Truppen besetzten Gebiete werden dem Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete unterstellt, soweit sie nicht in das Deutsche Reich eingegliedert sind.

§ 2

(1) Zum Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete bestelle ich den Reichsminister Dr. Frank.

(2) Zum Stellvertreter des Generalgouverneurs bestelle ich den Reichsminister Dr. Seyß-Inquart.

§ 3

(1) Der Generalgouverneur untersteht mir unmittelbar.

(2) Dem Generalgouverneur werden sämtliche Verwaltungszweige zugewiesen.

§ 4

Das bisher geltende Recht bleibt in Kraft, soweit es nicht der Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich widerspricht.

§ 5

(1) Der Ministerrat für die Reichsverteidigung, der Beauftragte für den Vierjahresplan und der Generalgouverneur können durch Verordnung Recht setzen.

(2) Die Verordnungen werden im „Verordnungsblatt für die besetzten polnischen Gebiete" verkündet.

§ 6

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan sowie die Obersten Reichsbehörden können Anordnungen, die für die Planung des deutschen Lebens- und Wirtschaftsraumes erforderlich sind, auch für die dem Generalgouverneur unterstellten Gebiete treffen.

§ 7

(1) Die Kosten der Verwaltung trägt das besetzte Gebiet.

(2) Der Generalgouverneur stellt einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Reichsministers der Finanzen.

§ 8

(1) Zentralstelle für die besetzten polnischen Gebiete ist der Reichsminister des Innern.

(2) Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern.

§ 9

(1) Dieser Erlaß tritt in Kraft, sobald und soweit ich den dem Oberbefehlshaber des Heeres erteilten Auftrag zur Ausübung der Militärverwaltung zurückziehe.

(2) Die Befugnis zur Ausübung vollziehender Gewalt bleibt einer Sonderregelung vorbehalten.

Berlin, den 12. Oktober 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Oktober 1939	Nr. 211

Tag	Inhalt	Seite
18. 10. 39	Zweite Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute	2079
20. 10. 39	Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der ärztlichen Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte	2092
24. 10. 39	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz über die Durchführung der Heilfürsorge im Lande Österreich	2092
24. 10. 39	Zweite Durchführungsverordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2093
24. 10. 39	Berichtigung	2093

Zweite Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute.

Vom 18. Oktober 1939.

Auf Grund der §§ 134 und 219 Abs. 3 des Aktiengesetzes, des § 33g des Genossenschaftsgesetzes und des Gesetzes über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses vom 11. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1432) wird verordnet:

§ 1

(1) Auf die Jahresabschlüsse von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, sind § 131 Abs. 1 und § 132 Abs. 1 des Aktiengesetzes nicht anzuwenden. Die Jahresbilanzen sind unbeschadet einer weiteren Gliederung nach dem anliegenden Muster 1 aufzustellen.

Anlage 1 (S. 2081)

(2) Für gewerbliche und ländliche Zentralkassen tritt an Stelle des Musters 1 das anliegende Muster 2.

§ 2

Die Jahresbilanzen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, sind unbeschadet einer weiteren Gliederung nach dem anliegenden Muster 1 aufzustellen.

§ 3

Auf die Jahresabschlüsse von eingetragenen Genossenschaften, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, sind § 33d Abs. 1 und § 33f Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes nicht anzuwenden. Die Jahresbilanzen sind unbeschadet einer weiteren Gliederung nach dem anliegenden Muster 2 aufzustellen.

Anlage 2 (S. 2085)

§ 4

Die Jahresbilanzen von Einzelfirmen, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, sind unbeschadet einer weiteren Gliederung nach dem anliegenden Muster 3 aufzustellen.

Anlage 3 (S. 2089)

§ 5

Das Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen kann für die Aufstellung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute Richtlinien erlassen.

§ 6

Diese Verordnung gilt nicht für

a) Sparkassen,

b) Werksparkassen nach § 27 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen,

c) Brauerei-Kundensparkassen,

d) Bausparkassen und solche Geschäftsbetriebe, die diesen nach § 112 Abs. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) in der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 269) gleichgestellt sind oder gleichgestellt werden,

e) Verbrauchergenossenschaften,

f) reine Bodenkreditinstitute einschließlich der Schiffspfandbriefbanken,

g) gemeinnützige Wohnungsunternehmen.

§ 7

Die Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 27) und § 24 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) werden aufgehoben. Jedoch sind die Jahresbilanzen für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 1939 begonnen haben, noch nach den bisherigen Vorschriften aufzustellen.

Berlin, den 18. Oktober 1939.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Landfried

Anlage 1
(Zu § 1 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

— Muster 1 —

Formblatt

für die Jahresbilanz der Kreditinstitute in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Jahresbilanz von Ende

Name des Kreditinstituts .....

Aktiva

	RM	Rpf	RM	Rpf
1. Barreserve				
a) Kassenbestand (deutsche und ausländische Zahlungsmittel, Gold)				
b) Guthaben auf Reichsbankgiro- und Postscheckkonto				
2. Fällige Zins- und Dividendenscheine				
3. Schecks				
4. Wechsel				
a) Wechsel (mit Ausschluß von Buchst. b und c)				
b) eigene Ziehungen				
c) eigene Wechsel der Kunden an die Order der Bank				
In der Gesamtsumme 4 sind enthalten: Wechsel, die dem § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Deutsche Reichsbank entsprechen (Handelswechsel nach § 16 Abs. 2 KWG) RM				
5. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Länder				
In 5 sind enthalten: Schatzwechsel und Schatzanweisungen, die die Reichsbank beleihen darf RM				
6. Eigene Wertpapiere				
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Länder				
b) sonstige verzinsliche Wertpapiere				
c) börsengängige Dividendenwerte				
d) sonstige Wertpapiere				
In der Gesamtsumme 6 sind enthalten: Wertpapiere, die die Reichsbank beleihen darf RM				
7. Konsortialbeteiligungen				
8. Kurzfällige Forderungen unzweifelhafter Bonität und Liquidität gegen Kreditinstitute				
Davon sind täglich fällig (Nostroguthaben) RM				
9. Forderungen aus Report- und Lombardgeschäften gegen börsengängige Wertpapiere				
10. Vorschüsse auf verfrachtete oder eingelagerte Waren				
a) Rembourskredite				
b) sonstige kurzfristige Kredite gegen Verpfändung bestimmt bezeichneter marktgängiger Waren				
11. Schuldner				
a) Kreditinstitute				
b) sonstige Schuldner				
In der Gesamtsumme 11 sind enthalten:				
aa) gedeckt durch börsengängige Wertpapiere RM				
bb) gedeckt durch sonstige Sicherheiten RM				
12. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden				
13. Langfristige Ausleihungen gegen Kommunaldeckung				
14. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)				
Außerdem Entschuldungsdarlehen RM				
15. Beteiligungen (§ 131 Abs. 1 A II Nr. 6 des Aktiengesetzes)				
Davon sind Beteiligungen bei anderen Kreditinstituten RM				
16. Grundstücke und Gebäude				
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende				
b) sonstige				
17. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
18. Ausstehende Einlagen auf das Grund- oder Stammkapital				
19. Eigene Aktien oder Geschäftsanteile und Aktien oder Geschäftsanteile einer herrschenden Gesellschaft				
(Nennbetrag der eigenen Aktien oder Geschäftsanteile RM)				
(Nennbetrag der Aktien oder Geschäftsanteile einer herrschenden Gesellschaft RM)				
20. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen				
21. Reinverlust				
Verlustvortrag aus dem Vorjahr				
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				
Gewinn 19..				
Verlust 19..				
Summe der Aktiva				

22. In den Aktiven und in den Passiven 14, 15 und 16 sind enthalten:
a) Forderungen an Konzernunternehmen
b) Forderungen an Mitglieder des Vorstands, an Geschäftsführer und an andere im § 14 Abs. 1 und 3 KWG genannte Personen sowie an Unternehmen, bei denen ein Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter dem Kreditinstitut als Geschäftsleiter oder Mitglied eines Verwaltungsträgers angehört
c) Anlagen nach § 17 Abs. 1 KWG
d) Anlagen nach § 17 Abs. 2 KWG (Aktiva 15 und 16)

19 .....

Passiva

	RM	Rpf	RM	Rpf
1. Gläubiger				
a) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite				
b) sonstige im In- und Ausland aufgenommene Gelder und Kredite				
c) Einlagen deutscher Kreditinstitute ..... RM				
d) sonstige Gläubiger ..... RM				
Von der Summe Buchst. c und d entfallen auf				
aa) jederzeit fällige Gelder ..... RM				
bb) feste Gelder und Gelder auf Kündigung ..... RM				
Von bb werden durch Kündigung oder sind fällig				
1. innerhalb 7 Tagen ..... RM				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten ..... RM				
3. darüber hinaus bis zu 12 Monaten ..... RM				
4. über 12 Monate hinaus ..... RM				
2. Verpflichtungen aus der Annahme gezogener und der Ausstellung eigener Wechsel (Akzepte und Solawechsel), soweit sie sich im Umlauf befinden				
3. Spareinlagen				
a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist				
b) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist				
4. Anleihen				
Davon Schuldverschreibungen im Umlauf ..... RM				
5. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden				
6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)				
Außerdem Entschuldungsdarlehen ..... RM				
7. Grund- oder Stammkapital; beim Grundkapital sind die Gesamtnennbeträge der Aktien jeder Gattung gesondert anzugeben; sind Mehrstimmrechtsaktien ausgegeben, so ist ihre Gesamtstimmenzahl und die der übrigen Aktien zu vermerken; bedingtes Kapital ist mit dem Nennbetrag zu vermerken				
8. Rücklagen nach § 11 KWG				
a) gesetzliche Rücklage				
b) sonstige Rücklagen nach § 11 KWG				
9. Sonstige Rücklagen				
10. Rückstellungen				
11. Wertberichtigungsposten				
12. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen				
13. Reingewinn				
Verlustvortrag aus dem Vorjahr				
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				
Verlust 19....				
Gewinn 19....				
Summe der Passiva				
14. Eigene Ziehungen im Umlauf				
15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen (§ 131 Abs. 7 des Aktiengesetzes)				
16. Eigene Indossamentsverbindlichkeiten				
a) aus weiterbegebenen Bankakzepten				
b) aus eigenen Wechseln der Kunden an die Order der Bank				
c) aus sonstigen Rediskontierungen				
17. In den Passiven sind enthalten:				
a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiva 14, 15 und 16)				
b) Gesamtverpflichtungen nach § 11 Abs. 1 KWG (Passiva 1 bis 5 und 14)				
c) Gesamtverpflichtungen nach § 16 KWG (Passiva 1, 2, 4, 5 und 14)				
18. Gesamtes haftendes Eigenkapital nach § 11 Abs. 2 KWG (Passiva 7, 8 und 13 — soweit eine Zuführung zu den Rücklagen nach § 11 des Gesetzes erfolgt — abzüglich Aktiva 18, 19 — Nennbetrag der eigenen Aktien oder Geschäftsanteile — und 21)				

....., den ..... 19 .....

.....

(Unterschrift des einreichenden Kreditinstituts)

Anlage 2
(Zu § 3 vorstehender Verordnung)

— Muster 2 —

Formblatt

für die Jahresbilanz der Kreditinstitute in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft sowie für die Zentralkassen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft

Name der Genossenschaft / Zentralkasse .....

Jahresbilanz von Ende

Aktiva

	RM	Rpf	RM	Rpf
1. Kassenbestand und Guthaben auf Reichsbankgiro- und Postscheckkonto (Barreserve)				
2. Schecks, fällige Zins- und Dividendenscheine				
3. Bestandswechsel				
a) Wechsel (ohne b)				
Davon sind Wechsel, die dem § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Deutsche Reichsbank entsprechen (Handelswechsel nach § 16 Abs. 2 KWG) RM				
b) Vorschußwechsel				
4. Wertpapiere (soweit nicht in 10 enthalten)				
a) Anleihen und Schatzanweisungen des Reichs und der Länder				
b) sonstige verzinsliche Wertpapiere (Pfandbriefe u. ä.)				
c) sonstige Wertpapiere				
In der Gesamtsumme 4 sind enthalten: Wertpapiere, die die Reichsbank beleihen darf RM				
5. Bankguthaben				
a) mit einer Fälligkeit bis zu 3 Monaten				
aa) bei genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten RM				
bb) bei sonstigen Kreditinstituten RM				
Von der Gesamtsumme a sind täglich fällig (Nostroguthaben) RM				
b) längerfristige Guthaben bei genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten				
6. Schuldner				
a) Kreditinstitute				
aa) in laufender Rechnung RM				
bb) festbefristete Darlehen RM				
b) sonstige Schuldner				
aa) in laufender Rechnung RM				
bb) festbefristete Darlehen RM				
cc) Warenforderungen RM				
7. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Kaufgelder u. dgl.				
8. Warenbestand				
9. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)				
Außerdem Entschuldungsdarlehen RM				
10. Beteiligungen				
11. Grundstücke und Gebäude				
a) unbebaute Grundstücke				
b) bebaute Grundstücke				
aa) dem Geschäftsbetrieb der Genossenschaft dienende RM				
bb) sonstige RM				
12. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
13. Sonstige Aktiva				
14. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen				
15. Reinverlust				
Verlustvortrag aus dem Vorjahr				
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				
Gewinn 19..				
Verlust 19				
Summe der Aktiva				

16. In den Aktiven und in den Passiven 14 Buchst. a, 15 und 16 sind enthalten:

a) Forderungen an Konzernunternehmen

b) Forderungen an Mitglieder des Vorstands und an andere im § 14 Abs. 1 und 3 KWG genannte Personen sowie an Unternehmen, bei denen ein Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter dem Kreditinstitut als Geschäftsleiter oder Mitglied eines Verwaltungsträgers angehört

c) Forderungen an Mitglieder

d) rückständige Zinsen und Provisionen auf feste Darlehen, Hypotheken und Grundschulden

e) Anlagen nach § 17 Abs. 2 KWG (Aktiva 10 und 11)

19

Passiva

	RM	Rpf	RM	Rpf
1. Gläubiger				
a) aufgenommene Gelder und Kredite				
aa) bei genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten ..... RM				
bb) bei sonstigen Stellen ..... RM				
In der Gesamtsumme 1 Buchst. a sind enthalten: Verpflichtungen aus Warenbezugsgeschäften und aufgenommenen Warenkrediten ..... RM				
b) Einlagen deutscher Kreditinstitute ..... RM				
c) sonstige Gläubiger ..... RM				
Von der Summe Buchst. b und c entfallen auf				
aa) jederzeit fällige Gelder ..... RM				
bb) feste Gelder und Gelder auf Kündigung ..... RM				
2. Verpflichtungen aus der Annahme gezogener und der Ausstellung eigener Wechsel (Akzepte und Solawechsel), soweit sie sich im Umlauf befinden				
3. Spareinlagen				
a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist				
b) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist				
4. Langfristige Anleihen, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden				
5. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)				
Außerdem Entschuldungsdarlehen ..... RM				
6. Geschäftsguthaben				
a) der verbleibenden Mitglieder				
b) der ausscheidenden Mitglieder				
7. Rücklagen nach § 11 KWG				
a) gesetzliche Rücklage				
b) sonstige Rücklagen nach § 11 KWG				
8. Sonstige Rücklagen				
9. Rückstellungen				
10. Wertberichtigungsposten				
11. Sonstige Passiva				
12. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen				
13. Reingewinn				
Verlustvortrag aus dem Vorjahr				
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				
Verlust 19				
Gewinn 19				
Summe der Passiva				
14. Eigene Ziehungen im Umlauf				
a) davon den Kreditnehmern abgerechnet ..... RM				
15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen				
16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln				
17. In den Passiven sind enthalten:				
a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiva 14 Buchst. a, 15 und 16)				
b) von Arbeitern und Angestellten gegebene Pfandgelder (Kautionen)				
c) Gesamtverpflichtungen nach § 11 Abs. 1 KWG (Passiva 1 bis 4 und 14 Buchst. a)				
d) Gesamtverpflichtungen nach § 16 KWG (Passiva 1, 2, 4 und 14 Buchst. a)				
e) gesamtes haftendes Eigenkapital nach § 11 Abs. 2 KWG				
aa) tatsächlich vorhandenes Eigenkapital (Passiva 6, 7 und 13 — soweit eine Zuführung zu den Rücklagen nach § 11 KWG erfolgt — abzüglich Aktiva 15).				
bb) Haftsummenzuschlag				

18. Mitgliederbewegung

	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsumme RM
Anfang 19			
Zugang 19			
Abgang 19			
Ende 19			

19. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um ..... RM
vermindert um ..... RM

20. Die rückständigen und fälligen Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile betragen ..... RM

21. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um ..... RM
vermindert um ..... RM

22. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils ..... RM

23. Höhe der Haftsumme je Geschäftsanteil ..... RM

....., den ..... 19.....

(Unterschrift der einreichenden Genossenschaft/Zentralkasse)

Anlage 3
(Zu § 4 vorstehender Verordnung)

— Muster 3 —

Formblatt

für die Jahresbilanz der Kreditinstitute in der Rechtsform der Einzelfirma, der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft

Jahresbilanz von Ende

Name des Kreditinstituts .....

Aktiva

	RM	Rpf	RM	Rpf
1. Barreserve				
a) Kassenbestand (deutsche und ausländische Zahlungsmittel, Gold)				
b) Guthaben auf Reichsbankgiro- und Postscheckkonto				
2. Fällige Zins- und Dividendenscheine				
3. Schecks				
4. Wechsel				
a) Wechsel (mit Ausschluß von Buchst. b und c)				
b) eigene Ziehungen				
c) eigene Wechsel der Kunden an die Order der Bank				
In der Gesamtsumme 4 sind enthalten: Wechsel, die dem § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Deutsche Reichsbank entsprechen (Handelswechsel nach § 16 Abs. 2 KWG) ... RM				
5. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Länder				
In 5 sind enthalten: Schatzwechsel und Schatzanweisungen, die die Reichsbank beleihen darf ... RM				
6. Eigene Wertpapiere				
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Länder				
b) sonstige verzinsliche Wertpapiere				
c) börsengängige Dividendenwerte				
d) sonstige Wertpapiere				
In der Gesamtsumme 6 sind enthalten: Wertpapiere, die die Reichsbank beleihen darf ... RM				
7. Konsortialbeteiligungen				
8. Kurzfällige Forderungen unzweifelhafter Bonität und Liquidität gegen Kreditinstitute				
Davon sind täglich fällig (Nostroguthaben) ... RM				
9. Forderungen aus Report- und Lombardgeschäften gegen börsengängige Wertpapiere				
10. Vorschüsse auf verfrachtete oder eingelagerte Waren				
a) Rembourskredite				
b) sonstige kurzfristige Kredite gegen Verpfändung bestimmt bezeichneter marktgängiger Waren				
11. Schuldner				
a) Kreditinstitute				
b) sonstige Schuldner				
In der Gesamtsumme 11 sind enthalten:				
aa) gedeckt durch börsengängige Wertpapiere ... RM				
bb) gedeckt durch sonstige Sicherheiten ... RM				
12. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden				
13. Langfristige Ausleihungen gegen Kommunaldeckung				
14. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)				
15. Beteiligungen				
Davon sind Beteiligungen bei anderen Kreditinstituten ... RM				
16. Grundstücke und Gebäude				
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende				
b) sonstige				
17. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
18. Nicht eingezahltes Kapital				
19. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen				
20. Reinverlust				
Verlustvortrag aus dem Vorjahr				
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				
Gewinn 19..				
Verlust 19..				
Summe der Aktiva				

21. In den Aktiven und in den Passiven 14, 15 und 16 sind enthalten:		
a) Forderungen an Konzernunternehmen		
b) Forderungen an Geschäftsinhaber und Gesellschafter (auch Kommanditisten und stille Gesellschafter)		
c) Anlagen nach § 17 Abs. 1 KWG		
d) Anlagen nach § 17 Abs. 2 KWG (Aktiva 15 und 16)		

19

Passiva

	RM	Rpf	RM	Rpf
1. Gläubiger				
a) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite				
b) sonstige im In- und Ausland aufgenommene Gelder und Kredite				
c) Einlagen deutscher Kreditinstitute ... RM				
d) sonstige Gläubiger ... RM				
Von der Summe Buchst. c und d entfallen auf				
aa) jederzeit fällige Gelder ... RM				
bb) feste Gelder und Gelder auf Kündigung ... RM				
Von bb werden durch Kündigung oder sind fällig				
1. innerhalb 7 Tagen ... RM				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten ... RM				
3. darüber hinaus bis zu 12 Monaten ... RM				
4. über 12 Monate hinaus ... RM				
2. Verpflichtungen aus der Annahme gezogener und der Ausstellung eigener Wechsel (Akzepte und Solawechsel), soweit sie sich im Umlauf befinden				
3. Spareinlagen				
a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist				
b) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist				
4. Anleihen				
Davon Schuldverschreibungen im Umlauf ... RM				
5. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden				
6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)				
7. Kapital				
a) Einlagen des Inhabers oder der unbeschränkt haftenden Gesellschafter				
b) Einlagen der Kommanditisten und der stillen Gesellschafter				
8. Freie Rücklagen				
9. Sonstige Rücklagen				
10. Rückstellungen				
11. Wertberichtigungsposten				
12. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen				
13. Reingewinn				
Verlustvortrag aus dem Vorjahr				
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				
Verlust 19				
Gewinn 19				
Summe der Passiva				
14. Eigene Ziehungen im Umlauf				
15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen				
16. Eigene Indossamentsverbindlichkeiten				
a) aus weiterbegebenen Bankakzepten				
b) aus eigenen Wechseln der Kunden an die Order der Bank				
c) aus sonstigen Rediskontierungen				
17. In den Passiven sind enthalten:				
a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiva 14, 15 und 16)				
b) Verbindlichkeiten gegenüber Geschäftsinhabern und unbeschränkt haftenden Gesellschaftern				
c) Gesamtverpflichtungen nach § 11 Abs. 1 KWG (Passiva 1 bis 5 und 14)				
d) Gesamtverpflichtungen nach § 16 KWG (Passiva 1, 2, 4, 5 und 14)				
18. Gesamtes haftendes Eigenkapital nach § 11 Abs. 2 KWG				
a) das unter den Passiven enthaltene Eigenkapital (Passiva 7 und 8, gegebenenfalls 13)				
b) Abzugsposten				
aa) nicht eingezahltes Kapital (Aktiva 18) ... RM				
bb) Verluste (Aktiva 20) und Wertminderungen ... RM				
cc) in den Aktiven enthaltene Forderungen an Geschäftsinhaber und unbeschränkt haftende Gesellschafter sowie nicht gedeckte Forderungen an Kommanditisten und stille Gesellschafter .. RM				
c) Summe Buchst. a abzüglich Summe Buchst. b				
d) freies Vermögen des Inhabers oder der unbeschränkt haftenden Gesellschafter				
e) Summe Buchst. c zuzüglich Summe Buchst. d				

....., den ..... 19....

.....

(Unterschrift des einreichenden Kreditinstituts)

Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der ärztlichen Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte.

Vom 20. Oktober 1939.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) wird verordnet:

Die Amtszeit der am 31. Dezember 1939 im Amt befindlichen Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte und Erbgesundheitsobergerichte wird bis zum 31. Dezember 1940 verlängert.

Berlin, den 20. Oktober 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz über die Durchführung der Heilfürsorge im Lande Österreich.

Vom 24. Oktober 1939.

Auf Grund des § 192 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes (WFVG) vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird folgendes verordnet:

Die Verordnung zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz über die Durchführung der Heilfürsorge im Lande Österreich vom 30. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1325) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1939 ab aufgehoben.

Vom 1. Januar 1939 ab gelten die Vorschriften des WFVG §§ 70 bis 82 auch für Heilfürsorgefälle, die vor dem 1. Januar 1939 eingetreten sind.

Berlin, den 24. Oktober 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrag
Reinecke

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Durchführungsverordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Vom 24. Oktober 1939.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1567) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die auf 10 und 5 Pfennig Danziger Währung lautenden Scheidemünzen gelten mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Reichsmarkscheidemünzen im Nennwert von 10 und 5 Reichspfennig.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Berichtigung

In der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Handwerksrechts vom 17. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2046) muß es in Zeile 2 des § 6 und in Zeile 1 des § 7 jedesmal statt „§ 6" richtig heißen: „§ 5".

Berlin, den 24. Oktober 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Heuser

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Oktober 1939	Nr. 212

Tag	Inhalt	Seite
24. 10. 39	Verordnung über die Einführung der Fünften Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung (Bestallungsordnung für Ärzte) und der Verordnung über die Gebühren für die ärztliche Vorprüfung und Prüfung sowie für die Bestallung als Arzt in der Ostmark	2095
24. 10. 39	Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Freiwilligen Feuerwehr)	2096
24. 10. 39	Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Pflichtfeuerwehr)	2100

Verordnung über die Einführung der Fünften Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung (Bestallungsordnung für Ärzte) und der Verordnung über die Gebühren für die ärztliche Vorprüfung und Prüfung sowie für die Bestallung als Arzt in der Ostmark.

Vom 24. Oktober 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und der Verordnung zur Einführung der Reichsärzteordnung in der Ostmark vom 24. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1048) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung (Bestallungsordnung für Ärzte) vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1273) und die Verordnung über die Gebühren für die ärztliche Vorprüfung und Prüfung sowie für die Bestallung als Arzt vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1303) gelten vom 1. November 1939 ab auch in der Ostmark.

§ 2

Oberste Landesbehörde im Sinne der Bestallungsordnung für Ärzte ist für die Universität in Wien der Reichsstatthalter in Wien, bis zu dessen Berufung der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Verwaltung der Stadt Wien —, für die Universität in Graz der Reichsstatthalter, bis zu dessen Berufung der Landeshauptmann in Steiermark, für die Universität in Innsbruck der Reichsstatthalter, bis zu dessen Berufung der Landeshauptmann in Tirol.

§ 3

Studierende, die vor dem 1. April 1939 das Studium der Medizin an den Universitäten in Wien, Graz oder Innsbruck begonnen haben und sich bis zum 1. April 1942 an einer dieser Universitäten zur Prüfung melden, dürfen die ärztliche Vorprüfung noch in der Form des ersten medizinischen Rigorosums nach den Bestimmungen der österreichischen medizinischen Rigorosenordnung vom 14. April 1903 (RGBl. Nr. 102/1903) in der Fassung vom 3. August 1935 (BGBl. Nr. 329/1935) ablegen.

§ 4

Studierende, die das erste medizinische Rigorosum bis zum 1. November 1939 vollständig bestanden haben, dürfen an den Universitäten in Wien, Graz oder Innsbruck die ärztliche Prüfung noch in der Form des zweiten und dritten medizinischen Rigorosums nach den Bestimmungen der österreichischen Rigorosenordnung ablegen, sofern sie sich bis zum 1. April 1942 zur Prüfung melden. Sie haben aber bei der Meldung zur Prüfung nachzu-

weisen, daß sie während der klinischen Studienzeit mindestens sechs Monate ordnungsgemäß als Famuli tätig gewesen sind (§ 7 der Bestallungsordnung für Ärzte). Beim Vorliegen besonderer Umstände kann für Studierende, die sich bis zum 1. Februar 1941 zur ärztlichen Prüfung melden, eine kürzere praktische Tätigkeit dieser Art als ausreichend anerkannt werden, sofern die Zeit von drei Monaten nicht unterschritten wird.

§ 5

Der Erwerb des Doktorats der gesamten Heilkunde an den Universitäten in Wien, Graz oder Innsbruck nach dem 31. März 1940 gilt nicht mehr als Bestallung im Sinne der Reichsärzteordnung (§ 2 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung der Reichsärzteordnung in der Ostmark vom 24. Juni 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1048).

Berlin, den 24. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Freiwilligen Feuerwehr).

Vom 24. Oktober 1939.

Auf Grund des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

§ 1

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine technische Hilfspolizeitruppe für Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen aller Art. Sie ist eine gemeindliche Einrichtung und hat im Auftrage des Ortspolizeiverwalters insbesondere die Gefahren abzuwehren, die der Allgemeinheit oder dem einzelnen durch Schadenfeuer drohen, und die Aufgaben zu erfüllen, die ihr zur Durchführung des Luftschutzes gestellt werden.

§ 2

(1) Die Aufstellung der Freiwilligen Feuerwehr ist Aufgabe des Bürgermeisters und erfolgt durch Aufruf an die männlichen Einwohner der Gemeinde zum Eintritt in die Wehr.

(2) Die Aufstellung kann nur erfolgen, wenn eine Mindestsollstärke von 18 Mann erreicht wird. In kleinen Gemeinden darf in Ausnahmefällen die Mindestsollstärke mit 14 Mann angenommen werden. Wird auch diese Zahl trotz der Bereitschaft aller geeigneten männlichen Einwohner nicht erreicht, so ist die Gemeinde mit anderen Gemeinden zu einem Feuerlöschverband zusammenzuschließen.

(3) In Gemeinden, in denen eine Feuerschutzpolizei besteht, ist neben dieser eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen, wenn die Feuerschutzpolizei im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse der Ergänzung bedarf.

(4) Vorhandene Werkfeuerwehren müssen außer Betracht bleiben. Ausnahmen können von dem Reichsminister des Innern zugelassen werden.

§ 3

(1) In die Freiwillige Feuerwehr können nur gesunde und kräftige Männer deutscher Staatsangehörigkeit aufgenommen werden, die den Anforderungen des Dienstes gewachsen sind, als Volksgenossen einen guten Ruf haben und die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten. Sie dürfen nicht jünger als 17 Jahre und nicht älter als 55 Jahre sein. Die Vorlage eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses kann gefordert werden.

(2) Die Feuerwehrmänner (SB) dürfen weder der Technischen Nothilfe, noch dem Roten Kreuz, noch einer Werkfeuerwehr angehören.

§ 4

Juden können nicht der Freiwilligen Feuerwehr angehören. Jüdische Mischlinge können nicht Vorgesetzte sein. Jeder, der einer Freiwilligen Feuerwehr beitreten will, ist über den Begriff des Juden (vgl. § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) zu unterrichten. Er hat seinem Aufnahmegesuch folgende schriftliche Erklärung beizufügen:

„Mir sind nach sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt, die die Annahme rechtfertigen könnten, daß ich Jude bin. Über den Begriff des Juden bin ich unterrichtet worden. Mir ist bekannt, daß ich die sofortige Entlassung aus der Wehr zu gewärtigen habe, falls diese Erklärung sich als unrichtig erweisen sollte."

§ 5

Das Aufnahmegesuch ist an den Bürgermeister zu richten. Bei bestehenden Wehren ist es über den rangältesten Führer der Wehr — im folgenden kurz Wehrführer genannt — zu leiten. Der Bürgermeister entscheidet über das Gesuch im Benehmen mit dem Wehrführer. Ablehnungen bedürfen keiner besonderen Begründung. Von der Aufnahme oder Ablehnung ist dem Gesuchsteller schriftlich Kenntnis zu geben.

§ 6

(1) Bei der Aufnahme leistet der Feuerwehrmann (SB) in feierlicher Form vor versammelter Wehr auf den Führer folgenden Eid:

„Ich schwöre: Ich will dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, die Treue wahren, ihm und meinen von ihm bestellten Vorgesetzten Gehorsam leisten und meine Dienstpflichten pünktlich und gewissenhaft erfüllen."

Bei der Aufnahme erhält der Feuerwehrmann einen Feuerwehrpaß, in den durch den Wehrführer alle wichtigen Vorfälle, insbesondere Ernennungen und Auszeichnungen, einzutragen sind.

(2) Der Wehrführer wird vom Ortspolizeiverwalter vereidigt. Im übrigen nimmt die Vereidigung der Wehrführer vor.

§ 7

(1) Der Feuerwehrmann (SB) ist verpflichtet:

a) an jedem Dienst regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

b) sich bei Alarm unverzüglich zur Hilfeleistung an Ort und Stelle einzufinden,

c) sich durch vorbildliches Verhalten in und außer Dienst sowie durch soldatisches Auftreten der Ehre würdig zu erweisen, Angehöriger einer uniformierten Hilfspolizeitruppe zu sein,

d) allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ein guter Kamerad zu sein,

e) die Ausbildungsvorschrift für den Feuerwehrdienst genauestens zu beachten,

f) die ihm übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln.

(2) Der Wehrführer ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die im Abs. 1 genannten Pflichten des Feuerwehrmanns (SB) durch Ordnungsstrafen (Warnungen, Verweise, Geldbußen bis zu 20 Reichsmark) zu ahnden.

(3) Die Pflichten des Feuerwehrmanns (SB) und die Befugnisse des Wehrführers regelt die Dienstanweisung für den Feuerwehrdienst.

§ 8

Der aktive Feuerwehrdienst endet mit der Vollendung des 60. Lebensjahrs. Zu diesem Zeitpunkt tritt der Feuerwehrmann (SB) zur Reserve über. Er ist durch den Ortspolizeiverwalter schon früher in die Reserve zu versetzen, wenn ihm infolge eines im Dienst erlittenen Unfalls oder infolge körperlicher Gebrechen der aktive Dienst in der Wehr unmöglich wird. Die Angehörigen der Reserve können, soweit sie zur Dienstleistung noch tauglich sind, durch den Wehrführer zu Dienstversammlungen und Unterweisungen herangezogen werden, die der Vorbereitung eines Einsatzes in Notzeiten dienen. Die Angehörigen der Reserve tragen keine Uniform.

§ 9

(1) Der Feuerwehrmann (SB) scheidet aus der Freiwilligen Feuerwehr aus:

a) wenn er entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird,

b) durch Bestrafung mit Zuchthaus oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,

c) durch Ausschluß,

d) durch ehrenvolle Entlassung.

(2) Der Ausschluß kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst erfolgen, insbesondere wenn der Feuerwehrmann (SB) bei Alarm oder Übungen dreimal hintereinander ohne ausreichende Entschuldigung fehlt.

(3) Der Ausschluß muß erfolgen:

a) wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht staatsfeindlicher Einstellung rechtfertigen,

b) wegen unehrenhafter Handlungen,

c) bei schwerer Schädigung des Ansehens der Freiwilligen Feuerwehr,

d) wenn die nach § 4 abzugebende Erklärung sich als unrichtig erwiesen hat.

(4) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Wehrführers der Ortspolizeiverwalter. Gegen seine Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Polizeiaufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die ehrenvolle Entlassung ist dem Feuerwehrmann (SB) zu gewähren,

a) wenn ihm infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen der aktive Dienst sowie der Dienst in der Reserve der Wehr unmöglich wird,

b) wenn er seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt,

c) wenn ihm wegen seiner persönlichen oder beruflichen Verhältnisse nicht zugemutet werden kann, sich weiterhin im Feuerwehrdienst zu betätigen.

(6) Der Antrag auf ehrenvolle Entlassung ist von dem Feuerwehrmann (SB) schriftlich über den Wehrführer an den Ortspolizeiverwalter zu richten, der über den Antrag zu entscheiden hat. Gegen die Entscheidung des Ortspolizeiverwalters ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Polizeiaufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(7) In den Fällen des Abs. 4 und 6 entscheidet in Gemeinden, in denen der Bürgermeister nicht Ortspolizeiverwalter ist, der Ortspolizeiverwalter im Benehmen mit dem Bürgermeister.

§ 10

Die Festlegung der Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehr, ihre Gliederung in Löscheinheiten (Gruppen, Züge) sowie die Festsetzung der sich hieraus ergebenden Führerstellen erfolgt durch die Aufsichtsbehörde nach den von dem Reichsminister des Innern zu erlassenden Bestimmungen.

§ 11

(1) Der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr wird von der unteren Verwaltungsbehörde ernannt und abberufen.

(2) Die Ernennung und Abberufung des Wehrführers erfolgt in kreisangehörigen Gemeinden auf Vorschlag des Kreisführers der Freiwilligen Feuerwehr, in Stadtkreisen auf Vorschlag des Bezirksführers der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Die übrigen Führer der Freiwilligen Feuerwehr werden von der unteren Verwaltungsbehörde auf Vorschlag des Kreisführers der Freiwilligen Feuerwehr ernannt.

(4) Die Truppmänner, Obertruppmänner und Haupttruppmänner der Freiwilligen Feuerwehr werden vom Ortspolizeiverwalter auf Vorschlag des Wehrführers ernannt. In Gemeinden, in denen der Bürgermeister nicht Ortspolizeiverwalter ist, erfolgt der Vorschlag im Benehmen mit dem Bürgermeister.

(5) Die Feuerwehrmänner (SB), die in ein selbständiges Befehlsverhältnis zu anderen Personen treten, bedürfen der Bestellung als Hilfspolizeibeamte durch die untere Verwaltungsbehörde. Die Bestellung ist in den Feuerwehrpaß einzutragen.

§ 12

(1) Die Freiwillige Feuerwehr wird von dem Wehrführer geleitet. Im Falle seiner Behinderung geht die Führung auf den nächstrangältesten Führer der Freiwilligen Feuerwehr über.

(2) Der Wehrführer ist dem Ortspolizeiverwalter für die Schlagkraft der Wehr verantwortlich. Die nachgeordneten Führer sind verpflichtet, den Wehrführer bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

§ 13

(1) Der Kreisführer der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Vorschlag des Bezirksführers der Freiwilligen Feuerwehr von der unteren Verwaltungsbehörde ernannt und abberufen. Er ist dieser unterstellt und wird in ihrem Auftrage tätig. Der Kreisführer ist Vorgesetzter der Führer und Mannschaften aller Freiwilligen Feuerwehren im Bereich der unteren Verwaltungsbehörde. Dieser ist der Kreisführer für die Schlagkraft der Freiwilligen Feuerwehren verantwortlich. Stellvertreter des Kreisführers ist der nächstrangälteste Wehrführer, sofern nicht ein besonderer Stellvertreter ernannt wird. In Stadtkreisen, in denen eine Feuerschutzpolizei nicht besteht, ist der Wehrführer zugleich Kreisführer.

(2) Der Bezirksführer der Freiwilligen Feuerwehr wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Zustimmung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ernannt und abberufen. Er ist dieser unterstellt und wird in ihrem Auftrage tätig. Er ist Vorgesetzter der Kreisführer und aller Freiwilligen Feuerwehren im Bereich der höheren Verwaltungsbehörde. Stellvertreter des Bezirksführers ist der nächstrangälteste Kreisführer, sofern nicht ein besonderer Stellvertreter ernannt wird.

(3) Die Kreis- und Bezirksführer sind aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehren zu bestellen. Sie bedürfen der Bestellung als Hilfspolizeibeamte durch die untere Verwaltungsbehörde.

(4) Die Kreis- und Bezirksführer sind befugt, Zuwiderhandlungen der Wehrführer gegen die im § 7 Abs. 1 genannten Pflichten durch Ordnungsstrafen (Warnungen, Verweise und Geldstrafen bis 20 Reichsmark) zu ahnden.

§ 14

(1) Die unteren Verwaltungsbehörden, soweit sie Polizeiaufsichtsbehörden sind, und die höheren Verwaltungsbehörden bestellen zur Ausübung ihrer Aufsicht in den Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren die Kreis- und Bezirksführer sowie deren Stellvertreter für die Dauer ihres Amtes zu ihren feuerwehrtechnischen Aufsichtsbeamten.

(2) Die Oberpräsidenten in Preußen sowie die obersten Landesbehörden in Bayern und Sachsen sowie im Reichsgau Sudetenland bedienen sich in den Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren der Abschnittsinspekteure der Freiwilligen Feuerwehr, die den genannten Behörden unterstellt sind und vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ernannt und abberufen werden.

(3) Die im Abs. 1 und 2 genannten Aufsichtsbeamten sind zu Ehrenbeamten im Sinne des § 149 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) zu ernennen, soweit sie nicht schon im Beamtenverhältnis auf Grund des Deutschen Beamtengesetzes stehen. Ihre Aufgaben werden von dem Reichsminister des Innern durch Dienstanweisung geregelt.

§ 15

(1) Die aus dieser Verordnung sich ergebenden Vorschlags-, Führungs- und Aufsichtsbefugnisse der Kreisführer, Bezirksführer und Abschnittsinspekteure gelten nicht für die Freiwilligen Feuerwehren, die mit der Feuerschutzpolizei eine Einheit bilden.

(2) Die Befugnisse der Kreis- und Bezirksführer gehen in diesen Fällen auf den Leiter der Feuerschutzpolizei, die Befugnisse der Abschnittsinspekteure auf die Oberpräsidenten bzw. die außerpreußischen Landesbehörden (Inspekteure der Ordnungspolizei) über.

§ 16

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die von den Freiwilligen Feuerwehren gebildeten Vereine und Verbände (Kreis-, Provinzial- und Landesfeuerwehrverbände sowie der Feuerwehrbeirat) aufgelöst.

(2) Das Vermögen der Vereine geht mit allen Rechten und Pflichten ohne Liquidation auf die Gemeinden, das Vermögen der Kreis-, Provinzial- und Landesfeuerwehrverbände sowie des Feuerwehrbeirats auf die ihnen entsprechenden Gemeindeverbände, sonst auf die Länder über. Diese haben das Vermögen für Zwecke des Feuerlöschwesens zu verwenden. Von dem Übergang des Vermögens der Vereine auf die Gemeinden bleiben die Barmittel ausgeschlossen, die für andere Zwecke als die im § 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen genannten zu verwenden waren.

(3) Zweifelsfragen und Streitigkeiten, die sich bei der Durchführung dieser Vorschriften ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges bei den Vereinen und den Kreisfeuerwehrverbänden die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen der Reichsminister des Innern. Dies gilt nicht für Ansprüche Dritter gegen den aufgelösten Verein oder Verband oder gegen die übernehmende Behörde.

(4) Gebühren werden aus Anlaß des Vermögensübergangs nicht erhoben, insbesondere sind Löschungen in den Vereinsregistern und Berichtigungen der Grundbücher gebührenfrei.

§ 17

Die Errichtung und Unterhaltung der Reichsfeuerwehrschule ist eine Aufgabe des Reichs, die der übrigen Feuerwehrschulen ist eine Aufgabe der Länder und Provinzen. Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Länder und Provinzen gemeinsam eine Feuerwehrschule errichten und unterhalten müssen.

§ 18

(1) Die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung gelten sinngemäß für Gutsbezirke.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Gutsbezirke eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen haben oder mit anderen Gemeinden oder Gutsbezirken zu Feuerlöschverbänden zusammenzuschließen sind.

§ 19

(1) Die Vorschriften der Länder über die Freiwilligen Feuerwehren, die dem Gesetz über das Feuerlöschwesen und dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft. Die übrigen Vorschriften der Länder über die Freiwilligen Feuerwehren treten jeweils in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Freiwillige Feuerwehr vom Reichsminister des Innern erlassen werden.

(2) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, durch Verordnung die Vorschriften des Landesrechts zu bezeichnen, die durch das Gesetz über das Feuerlöschwesen und diese Verordnung außer Kraft treten.

§ 20

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Pflichtfeuerwehr).

Vom 24. Oktober 1939.

Auf Grund des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

§ 1

Die Pflichtfeuerwehr ist eine technische Hilfspolizeitruppe für Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen aller Art. Sie ist eine gemeindliche Einrichtung und hat im Auftrage des Ortspolizeiverwalters insbesondere die Gefahren abzuwehren, die der Allgemeinheit oder dem einzelnen durch Schadenfeuer drohen, und die Aufgaben zu erfüllen, die ihr zur Durchführung des Luftschutzes gestellt werden.

§ 2

(1) Eine Pflichtfeuerwehr ist in einer Gemeinde dann aufzustellen, wenn

a) eine Freiwillige Feuerwehr nicht zustandekommt oder

b) die bestehende Freiwillige Feuerwehr allein keinen ausreichenden Feuerschutz gewährleistet.

(2) Die Aufstellung kann nur erfolgen, wenn eine Mindestsollstärke von 18 Mann erreicht wird. In kleinen Gemeinden darf in Ausnahmefällen die Mindestsollstärke mit 14 Mann angenommen werden. Wird auch diese Zahl nicht erreicht, so ist die Gemeinde mit anderen Gemeinden zu einem Feuerlöschverband zusammenzuschließen.

(3) Die Aufstellung der Pflichtfeuerwehr wird für kreisangehörige Gemeinden von der unteren Verwaltungsbehörde, für Stadtkreise sowie für Gemeinden mit Feuerschutzpolizei von der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet.

(4) Vorhandene Werkfeuerwehren müssen außer Betracht bleiben. Ausnahmen können von dem Reichsminister des Innern zugelassen werden.

§ 3

Bestehen in einer Gemeinde, in der eine Feuerschutzpolizei nicht besteht, eine Freiwillige Feuerwehr und eine Pflichtfeuerwehr, so bilden sie unbeschadet ihrer verwaltungsmäßigen Selbständigkeit eine Einheit. Der Führer der Einheit ist der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 4

Der Ortspolizeiverwalter hat die für den Pflichtfeuerwehrdienst erforderlichen Kräfte aus dem Kreis der nach § 5 dienstpflichtigen Personen durch polizeiliche Verfügung heranzuziehen.

§ 5

(1) Dienstpflichtig in der Pflichtfeuerwehr ist jeder männliche Einwohner der Gemeinde vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 65. Lebensjahre (vgl. § 9), der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

(2) Von der Dienstpflicht in der Pflichtfeuerwehr sind befreit:

a) Die Amtsvorstände der Behörden und deren ständige Stellvertreter.

b) Die Angehörigen des aktiven Wehrdienstes und des Reichsarbeitsdienstes.

c) Die Polizeivollzugsbeamten sowie die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, der Technischen Nothilfe und des Roten Kreuzes.

d) Personen, die infolge von körperlichen oder geistigen Gebrechen untauglich sind. Die Vorlage eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses kann verlangt werden.

e) Personen, deren Heranziehung mit ihrer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit in der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden nicht zu vereinbaren ist. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Kreisleiter. Der Ortspolizeiverwalter kann auf dem Dienstwege über die höhere Verwaltungsbehörde gegen die Entscheidung des Kreisleiters beim zuständigen Gauleiter Beschwerde erheben. Dieser entscheidet endgültig.

f) Personen, deren Heranziehung mit ihren Berufspflichten gegenüber der Volksgemeinschaft, insbesondere mit den Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nicht zu vereinbaren ist. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Ortspolizeiverwalter. Bei Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, entscheidet er im Einvernehmen mit dem Leiter der öffentlichen Dienststelle, der der Dienstpflichtige angehört. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde der öffentlichen Dienststelle endgültig. Gehört der Dienstpflichtige einer obersten Reichs- oder Landesbehörde an, so entscheidet diese endgültig.

§ 6

(1) Zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr unfähig sind Personen, die

a) mit Zuchthaus bestraft sind,
b) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
c) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42a des Strafgesetzbuchs unterworfen sind,
d) durch militärgerichtliches Urteil die Wehrwürdigkeit verloren haben,
e) wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft sind.

(2) Ausnahmen sind nur von den Bestimmungen zu Buchst. c und e zulässig; sie bedürfen der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde.

§ 7

Juden können nicht der Pflichtfeuerwehr angehören. Jüdische Mischlinge können nicht Vorgesetzte sein. Jeder, der zur Pflichtfeuerwehr herangezogen wird, ist über den Begriff des Juden (vgl. § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) zu unterrichten. Zum Nachweis der deutschblütigen Abstammung hat der Feuerwehrpflichtige folgende Erklärung abzugeben:

„Mir sind nach sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt, die die Annahme rechtfertigen könnten, daß ich Jude bin. Über den Begriff des Juden bin ich unterrichtet worden. Mir ist bekannt, daß ich die sofortige Entlassung aus der Wehr zu gewärtigen habe, falls diese Erklärung sich als unrichtig erweisen sollte."

§ 8

(1) Durch die Heranziehung wird der Pflichtfeuerwehrmann (SB) verpflichtet:

a) an jedem Dienst regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
b) sich bei Alarm unverzüglich zur Hilfeleistung an Ort und Stelle einzufinden,
c) die ihm übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln,
d) die Ausbildungsvorschrift für den Feuerwehrdienst genauestens zu beachten.

(2) Der rangälteste Führer der Pflichtfeuerwehr — im folgenden kurz Wehrführer genannt — ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die im Abs. 1 genannten Pflichten des Pflichtfeuerwehrmanns (SB) mit Ordnungsstrafen (Warnungen, Verweise) zu ahnden. Das Nähere regelt die Dienstanweisung für den Feuerwehrdienst.

§ 9

Mit Vollendung des 60. Lebensjahrs tritt der Pflichtfeuerwehrmann (SB) zur Reserve über. Er ist schon früher in die Reserve zu versetzen, wenn ihm infolge eines im Dienst erlittenen Unfalls oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen der aktive Dienst in der Pflichtfeuerwehr unmöglich wird. Die Angehörigen der Reserve können, soweit sie zur Dienstleistung noch tauglich sind, durch den Wehrführer zu Dienstversammlungen und Unterweisungen herangezogen werden, die der Vorbereitung eines Einsatzes in Notzeiten dienen. Die Angehörigen der Reserve tragen keine Uniform.

§ 10

Der Ortspolizeiverwalter hat den Pflichtfeuerwehrmann (SB) aus der Feuerwehrdienstpflicht zu entlassen,

a) wenn in der Person des Pflichtfeuerwehrmanns (SB) einer der Gründe eintritt, die ihn nach § 6 Abs. 1 zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr unfähig machen,
b) wenn er entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird,
c) wegen unehrenhafter Handlungen,
d) wenn die nach § 7 abzugebende Erklärung sich als unrichtig erwiesen hat,
e) wenn ihm infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen der aktive Dienst sowie der Dienst in der Reserve unmöglich wird,
f) wenn er seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt,
g) wenn ihm wegen seiner persönlichen oder beruflichen Verhältnisse nicht zugemutet werden kann, sich weiterhin im Feuerwehrdienst zu betätigen.

§ 11

Die Festlegung der Sollstärke der Pflichtfeuerwehr, ihre Gliederung in Löscheinheiten (Gruppen, Züge) sowie die Festsetzung der sich hieraus ergebenden Führerstellen erfolgt durch die Aufsichtsbehörde nach den von dem Reichsminister des Innern zu erlassenden Bestimmungen.

§ 12

(1) Der Wehrführer der Pflichtfeuerwehr wird von der unteren Verwaltungsbehörde ernannt und abberufen.

(2) Die übrigen Führer der Pflichtfeuerwehren werden von der unteren Verwaltungsbehörde, die Truppmänner, Obertruppmänner und Haupttruppmänner der Pflichtfeuerwehr vom Ortspolizeiverwalter ernannt.

(3) Die Pflichtfeuerwehrmänner (SB), die in ein selbständiges Befehlsverhältnis zu anderen Personen treten, bedürfen der Bestellung als Hilfspolizeibeamte durch die untere Verwaltungsbehörde. Die Bestellung ist in den Feuerwehrpaß einzutragen.

§ 13

(1) Die Pflichtfeuerwehr wird von dem Wehrführer geleitet. Im Falle seiner Behinderung geht die Führung auf den nächstrangältesten Führer der Pflichtfeuerwehr über.

(2) Der Wehrführer ist dem Ortspolizeiverwalter für die Schlagkraft der Wehr verantwortlich. Die nachgeordneten Führer sind verpflichtet, den Wehrführer nach Kräften bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 14

(1) Die unteren Verwaltungsbehörden, soweit sie Polizeiaufsichtsbehörden sind, und die höheren Verwaltungsbehörden bestellen zur Ausübung ihrer Aufsicht in den Angelegenheiten der Pflichtfeuerwehren die für die Freiwilligen Feuerwehren zuständigen feuerwehrtechnischen Aufsichtsbeamten.

(2) Die Oberpräsidenten in Preußen sowie die obersten Landesbehörden in Bayern und Sachsen sowie im Reichsgau Sudetenland bedienen sich in den Angelegenheiten der Pflichtfeuerwehren der für die Freiwilligen Feuerwehren zuständigen Abschnittsinspekteure.

(3) Die aus Abs. 1 und 2 sich ergebenden Befugnisse der Kreisführer, Bezirksführer und Abschnittsinspekteure gelten nicht für die Pflichtfeuerwehren, die mit der Feuerschutzpolizei eine Einheit bilden.

(4) Die Befugnisse der Kreis- und Bezirksführer gehen in diesen Fällen auf den Leiter der Feuerschutzpolizei, die Befugnisse der Abschnittsinspekteure auf die Oberpräsidenten bzw. die außerpreußischen Landesbehörden (Inspekteure der Ordnungspolizei) über.

§ 15

(1) Gegen die polizeiliche Verfügung nach § 4 ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem die polizeiliche Verfügung dem Betreffenden zugestellt, zugegangen oder zu seiner Kenntnis gekommen ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei derjenigen Stelle einzulegen, die die Verfügung erlassen hat. Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei derjenigen Stelle eingegangen ist, die über die Beschwerde zu entscheiden hat. Letztere entscheidet endgültig. Im übrigen finden die allgemeinen Vorschriften über das Beschwerdeverfahren gegen Polizeiverfügungen sinngemäß Anwendung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Für das Verfahren über die Beschwerde werden Kosten nicht erhoben.

§ 16

Erachtet der Wehrführer eine Ordnungsstrafe (§ 8 Abs. 2) nicht für ausreichend, so kann der Pflichtfeuerwehrmann (SB), der bei einem Alarm oder sonstigem Dienst ohne ausreichende und rechtzeitige Entschuldigung fehlt oder nicht ordnungsmäßig erscheint oder den dienstlichen Anordnungen des Wehrführers sowie der nachgeordneten Führer nicht Folge leistet, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft werden. Die rechtskräftige Verhängung einer Geldstrafe schließt die Verhängung einer Ordnungsstrafe aus.

§ 17

(1) Die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung gelten sinngemäß für Gutsbezirke.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Gutsbezirke eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen haben oder mit anderen Gemeinden oder Gutsbezirken zu Feuerlöschverbänden zusammenzuschließen sind.

§ 18

(1) Die Vorschriften der Länder über die Pflichtfeuerwehren, die dem Gesetz über das Feuerlöschwesen und dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft. Die übrigen Vorschriften der Länder über die Pflichtfeuerwehren treten jeweils in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Pflichtfeuerwehren vom Reichsminister des Innern erlassen werden.

(2) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, durch Verordnung die Vorschriften des Landesrechts zu bezeichnen, die durch das Gesetz über das Feuerlöschwesen und diese Durchführungsverordnung außer Kraft treten.

§ 19

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Oktober 1939	Nr. 213

Tag	Inhalt	Seite
21. 10. 39	Gnadenerlaß des Führers für Beamte	2103
19. 10. 39	Polizeiverordnung über das Sammeln von Küchen- und Nahrungsmittelabfällen	2104
24. 10. 39	Ausführungsbestimmungen zum Gnadenerlaß des Führers für Beamte	2105
25. 10. 39	Dritte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2106

Gnadenerlaß des Führers für Beamte.

Vom 21. Oktober 1939.

§ 1

Ich gewähre für Beamte und Ruhestandsbeamte Straffreiheit in Dienststrafsachen nach den folgenden Vorschriften.

§ 2

(1) Noch nicht vollstreckte Geldbußen werden erlassen.

(2) Die Vollstreckung von rechtskräftig erkannten, aber noch nicht oder nur teilweise vollstreckten Gehalts- und Ruhegehaltskürzungen unterbleibt.

(3) Geldbußen, Verweise und Warnungen wegen Dienstvergehen, die vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses begangen worden sind, werden nicht mehr verhängt.

§ 3

Die einem Beamten oder Ruhestandsbeamten auferlegten und von ihm noch nicht erstatteten Kosten eines Dienststrafverfahrens werden niedergeschlagen.

§ 4

(1) Ist die Einleitungsbehörde oder die oberste Dienstbehörde der Auffassung, daß ein eingeleitetes förmliches Dienststrafverfahren voraussichtlich nicht zur Verhängung der Höchststrafe (Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts) führen wird, so hat sie

a) wenn das Verfahren bei einem Dienststrafgericht noch nicht anhängig ist, das Verfahren einzustellen,

b) wenn das Verfahren bereits anhängig ist, die Einstellung bei dem Dienststrafgericht, bei dem das Verfahren schwebt, zu beantragen.

(2) Das Dienststrafgericht muß einem gemäß Abs. 1 Buchst. b gestellten Antrag entsprechen. Es kann auch ohne solchen Antrag auf Einstellung erkennen, wenn es die Höchststrafe (Abs. 1) nicht für gerechtfertigt hält. Gegen eine Entscheidung nach Satz 1 ist kein Rechtsmittel zulässig; gegen eine Entscheidung der Dienststrafkammer nach Satz 2 kann nur die oberste Dienstbehörde Berufung einlegen.

(3) Vor einer Einstellung des Verfahrens nach Abs. 1 Buchst. a oder nach Abs. 2 Satz 2 sowie vor einem Antrag nach Abs. 1 Buchst. b ist dem Beschuldigten mitzuteilen, daß die Einstellung des Verfahrens beabsichtigt sei. Einem Antrag des Beschuldigten, das Verfahren zur Wiederherstellung seiner Ehre fortzusetzen, soll stattgegeben werden.

(4) Wird ein förmliches Dienststrafverfahren nach Abs. 1 oder 2 eingestellt, so werden Kosten nicht erhoben.

§ 5

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

§ 6

Dieser Erlaß tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1939.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Polizeiverordnung über das Sammeln von Küchen- und Nahrungsmittelabfällen. Vom 19. Oktober 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In Gemeinden oder Gemeindeteilen, in denen das Ernährungshilfswerk (NSV) Küchen- und Nahrungsmittelabfälle sammelt, sind die Haushaltsvorstände und die Inhaber gewerblicher und sonstiger Betriebe verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Küchen- und Nahrungsmittelabfälle dem Ernährungshilfswerk zur Verfügung zu stellen und die Abfälle in die dafür aufgestellten Haussammeleimer zu schütten.

(2) Diese Verpflichtung besteht nicht in folgenden Fällen:

a) wenn die Küchen- und Nahrungsmittelabfälle von anderen Personen auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis abgeholt werden,

b) wenn die Küchen- und Nahrungsmittelabfälle an eigenes Vieh verfüttert werden,

c) wenn das Ernährungshilfswerk auf die Küchen- und Nahrungsmittelabfälle verzichtet.

§ 2

(1) Soweit nach § 1 eine Verpflichtung besteht, Küchen- und Nahrungsmittelabfälle zu sammeln, müssen auf jedem Hausgrundstück Haussammeleimer in genügender Größe und Anzahl aufgestellt werden.

(2) Als Haussammeleimer sind nur die von den Dienststellen des Ernährungshilfswerks genehmigten Behältnisse zugelassen.

§ 3

(1) Der Haussammeleimer ist an einer für jeden Hausbewohner zugänglichen, den Einflüssen der Witterung so wenig wie möglich ausgesetzten Stelle des Hausgrundstücks aufzustellen und hier zu der für die Abfuhr der Abfälle bekanntgegebenen Zeit zur Leerung bereit zu halten.

(2) Der Haussammeleimer ist während der wärmeren Jahreszeit mindestens zweimal, im übrigen mindestens einmal in der Woche durch Auswaschen gründlich zu reinigen.

§ 4

(1) Für die Durchführung der Vorschriften der §§ 2 und 3 sind die Hauseigentümer verantwortlich.

(2) Wenn der Hauseigentümer für sein Grundstück einen Verwalter bestellt, so geht die Verantwortung auf den Verwalter über.

(3) Die Mieter oder Pächter ganzer Häuser sind an Stelle der Hauseigentümer für die Erfüllung der Verpflichtungen verantwortlich; das gleiche gilt für sonstige Nutzungsberechtigte an solchen Häusern.

(4) Wenn der Hauseigentümer einen in der Gemeinde ansässigen Vertreter bestellt und diese Bestellung der Polizeibehörde schriftlich mitteilt, geht die Verantwortung auf den Vertreter über.

§ 5

(1) Wer in Gemeinden oder Gemeindeteilen, in denen das Ernährungshilfswerk Küchen- und Nahrungsmittelabfälle sammelt, die gleiche Tätigkeit ausüben will, bedarf hierzu einer ortspolizeilichen Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist widerruflich und wird für einen bestimmten Bereich erteilt. Ein Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis besteht nicht. Das Verfahren ist gebührenfrei.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Sammler nicht die Gewähr für eine regelmäßige Sammeltätigkeit und für eine ordnungsmäßige Verwertung der Abfälle bietet.

(4) Der Erlaubnisschein ist bei der Ausübung der Sammeltätigkeit mitzuführen.

§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem § 5 Küchen- und Nahrungsmittelabfälle ohne Erlaubnis sammelt.

§ 7

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. November 1939 in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag

Daluege

Ausführungsbestimmungen zum Gnadenerlaß des Führers für Beamte. Vom 24. Oktober 1939.

Auf Grund des § 6 des Gnadenerlasses des Führers für Beamte vom 21. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2103) bestimme ich:

Zu § 2 Abs. 1 und 2

Die Maßnahmen werden von der nach § 102 der Reichsdienststrafordnung (RDStO) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften für die Vollstreckung zuständigen Behörde veranlaßt und dem Beamten (Ruhestandsbeamten) mitgeteilt.

Zu § 2 Abs. 3

Schwebende Vorermittlungen sind gemäß § 22 Abs. 1 RDStO einzustellen.

Zu § 3

Über die Niederschlagung von Verfahrenskosten ist — außer dem Beamten (Ruhestandsbeamten) — der Geschäftsstelle der Dienststrafkammer, von der sie festgesetzt worden sind (§ 101 Abs. 2 RDStO), und, wenn bereits eine Kasse mit Einnahmeanweisung versehen worden war, dieser Kasse Mitteilung zu machen.

Zu § 4

(1) § 4 gilt nur für förmliche Dienststrafverfahren, die bei Inkrafttreten des Gnadenerlasses bereits eingeleitet waren. Wegen eines Dienstvergehens, das vor Inkrafttreten des Gnadenerlasses begangen worden ist, ist ein förmliches Dienststrafverfahren nicht einzuleiten, wenn es voraussichtlich nicht zur Verhängung der Höchststrafe führen wird.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann die Einleitungsbehörde anweisen, das Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. a einzustellen oder die Einstellung gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. b zu beantragen.

(3) Wer oberste Dienstbehörde in diesem Sinne ist, bestimmt sich bei Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeindlichen Zweckverbände und der anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 112 RDStO.

(4) § 52 Abs. 2 Satz 3 und § 63 Abs. 3 Satz 2 RDStO (Einstellung des Verfahrens gegenüber Ruhestandsbeamten) bleiben unberührt.

(5) In den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Einstellung des Verfahrens von dem Vorsitzenden des Dienststrafgerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist, verfügt.

(6) In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind die Akten — mit Ausnahme der Akten des Dienststrafgerichts — nach Einstellung des Verfahrens unter entsprechender Mitteilung an die Einleitungsbehörde zurückzusenden.

Berlin, den 24. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Dritte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig

Vom 25. Oktober 1939

Auf Grund von § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

Die Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 731) und ihre späteren Änderungen sind im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 2

(1) Eine Reichsfluchtsteuer haben zu entrichten:

1. Personen, die auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich deutsche Staatsangehörige geworden sind und nach dem 1. September 1939 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig oder im übrigen Reichsgebiet aufgegeben haben oder aufgeben;
2. Personen, die am 31. März 1931 deutsche Staatsangehörige gewesen sind und nach dem 1. September 1939 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig aufgegeben haben oder aufgeben.

(2) Entsprechendes gilt für Personen, die

a) am 1. Januar 1938 österreichische Bundesbürger gewesen sind;
b) durch das Gesetz über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich vom 21. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1641) in Verbindung mit dem Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 895) oder durch die Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 815) deutsche Staatsangehörige geworden sind;
c) durch das Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) deutsche Staatsangehörige geworden sind.

§ 3

(1) Als Reichsfluchtsteuer ist ein Betrag in Höhe eines Viertels des Vermögens zu entrichten.

(2) Für die Berechnung der Reichsfluchtsteuer ist der letzte Vermögensteuerbescheid (unter Umrechnung von Gulden auf Reichsmark) maßgebend, den der Steuerpflichtige vor der Aufgabe seines Wohnsitzes im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig erhalten hat.

Berlin, 25. Oktober 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Oktober 1939	Nr. 214

Tag	Inhalt	Seite
17. 10. 39	Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz	2107
26. 10. 39	Erste Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete	2108
27. 10. 39	Vierte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2109
28. 10. 39	Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens in der Reichsversicherung und der Arbeitslosenversicherung	2110
28. 10. 39	Vierte Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung)	2111
28. 10. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk	2113
30. 10. 39	Verordnung zur Änderung der Grenzzonenverordnung	2114

Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz.

Vom 17. Oktober 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft:

§ 1

Eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen wird eingerichtet für

1. die hauptberuflichen Angehörigen der Reichsführung SS,
2. die hauptberuflichen Angehörigen der Stäbe derjenigen höheren SS- und Polizei-Führer, die über die in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Verbände Befehlsgewalt besitzen,
3. die Angehörigen der SS-Verfügungstruppe,
4. die Angehörigen der SS-Totenkopfverbände einschließlich ihrer Verstärkungen,
5. die Angehörigen der SS-Junkerschulen,
6. die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz.

§ 2

(1) Der Sondergerichtsbarkeit unterstehen die im § 1 Nrn. 1 bis 5 bezeichneten Personen bei allen Straftaten, auf die sich die Wehrmachtgerichtsbarkeit erstreckt. Die im § 1 Nr. 6 bezeichneten Personen unterstehen der Sondergerichtsbarkeit bei diesen Straftaten nur insoweit, als sie im Gebiet des besonderen Einsatzes begangen sind.

(2) Die Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte bleibt unberührt.

§ 3

(1) Für die Sondergerichtsbarkeit finden die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs und der Militärstrafgerichtsordnung sowie ihre Einführungsgesetze sinngemäß Anwendung, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird; im übrigen gelten bei nichtmilitärischen Straftaten die allgemeinen Strafgesetze, welche auf Wehrmachtangehörige Anwendung finden.

(2) An die Stelle des Reichskriegsministers oder des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht tritt der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei. Er bestimmt die Gerichtsherrn und den örtlichen Umfang ihrer Gerichtsbarkeit.

§ 4

(1) An die Stelle der Kriegsgerichte treten SS-Gerichte und, sofern sich die Zuständigkeit der Gerichte auch auf das Verfahren gegen Angehörige der Polizeiverbände erstreckt, SS- und Polizei-Gerichte. An die Stelle der Oberkriegsgerichte tritt ein SS- und Polizei-Obergericht.

(2) Darüber, welches Gericht die dem Reichskriegsgericht in Wehrmachtsachen obliegenden Aufgaben entsprechend zu erfüllen hat, ergeht besondere Bestimmung.

§ 5

(1) An die Stelle der richterlichen Militärjustizbeamten treten SS-Justizführer, die zum Richteramt befähigt sind. Sie werden vom Führer und Reichskanzler ernannt und unterstehen in disziplinarer Hinsicht unmittelbar dem Reichsführer SS.

(2) Zu Beisitzern werden Angehörige der SS berufen, sofern sich das Verfahren gegen einen SS-Angehörigen richtet; sonst sind die Beisitzer aus dem Kreis der Polizei zu berufen.

(3) An die Stelle der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle treten SS-Beurkundungsführer.

(4) Weitere Vorschriften über die rechtliche Stellung der SS-Justizführer und der SS-Beurkundungsführer bleiben vorbehalten.

§ 6

Die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs über die besonderen Ehrenstrafen gegen Soldaten finden keine Anwendung. In ihre Stelle treten Vorschriften über die Ehrenstrafen der Ausstoßung und der Entlassung aus der SS.

§ 7

Der Reichsminister des Innern und der Reichsführer SS werden, je für ihren Geschäftsbereich, ermächtigt, im Einvernehmen mit den Reichsministern der Justiz und der Finanzen die zu den §§ 4 und 5 erforderlichen Vorschriften sowie Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erste Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete.

Vom 26. Oktober 1939.

Auf Grund von § 12 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) Für den Reichsgau Danzig mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig und des Regierungsbezirks Marienwerder in seinem bisherigen Umfange, für den Reichsgau Posen und für die Regierungsbezirke Zichenau und Kattowitz gelten Reichsgesetze, Verordnungen des Ministerrats für die Reichsverteidigung, Verordnungen des Beauftragten für den Vierjahresplan sowie Verordnungen auf Grund gesetzlicher Ermächtigung des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, des Generalbevollmächtigten für

die Wirtschaft und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht, die vom 26. Oktober 1939 ab verkündet werden, nur, wenn sie dies ausdrücklich bestimmen.

(2) Diese Vorschriften treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

§ 2

(1) Für das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig bleibt die Erste Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 12. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1759) unberührt mit der Maßgabe, daß sie auch gilt für Verordnungen des Beauftragten für den Vierjahresplan sowie für Verordnungen auf Grund gesetzlicher Ermächtigung des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht.

(2) Für den Regierungsbezirk Marienwerder in seinem bisherigen Umfange bewendet es hinsichtlich der Geltung von Reichsrecht bei den bestehenden Vorschriften.

§ 3

Im übrigen regelt der Reichsminister des Innern im Benehmen mit dem zuständigen Reichsminister Zweifel über das geltende Recht im Verwaltungswege.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 26. Oktober 1939 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Vierte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig

Vom 27. Oktober 1939

Auf Grund des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig treten am 1. November 1939 in Kraft:

1. das Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942);
2. die Vorschriften, die zur Durchführung des in Ziffer 1 bezeichneten Gesetzes ergangen sind.

§ 2

Für Lieferungen im Einzelhandel (§ 11 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) und für die Leistungen der Handwerker tritt bis zum 31. Dezember 1939 an die Stelle der Steuersätze von 2 vom Hundert und $2^1/_2$ vom Hundert (§ 7 Absätze 1 und 4 des Umsatzsteuergesetzes) ein Steuersatz von $1^1/_2$ vom Hundert.

§ 3

Die Vorschriften des Umsatzsteuerrechts (§ 1) sind auf alle Umsätze nach dem 31. Oktober 1939 anzuwenden. Bei Unternehmern, die die Steuer nach den vereinnahmten Entgelten entrichten, ist dafür der Zeitpunkt des Zahlungseingangs, bei Unternehmern, die die Steuer nach den vereinbarten Entgelten entrichten, der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung maßgebend.

Berlin, 27. Oktober 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens in der Reichsversicherung und der Arbeitslosenversicherung*).

Vom 28. Oktober 1939.

Auf Grund der Ziffer VI des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) wird nach Anhörung des Reichsarbeitsministers verordnet:

§ 1

(1) Die Entscheidung des Versicherungsamts und des Oberversicherungsamts im Spruchverfahren ergeht in allen Fällen durch den Vorsitzenden des Ausschusses und der Kammer allein, und zwar nach seinem Ermessen mit oder ohne mündliche Verhandlung.

(2) Entscheidet der Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung, so ist binnen einem Monat Antrag auf mündliche Verhandlung zulässig.

(3) Gegen eine Entscheidung des Oberversicherungsamts sind Revision und Rekurs an das Reichsversicherungsamt, sofern sie nicht schon nach den allgemeinen Vorschriften ausgeschlossen sind, nur zulässig, wenn der Kammervorsitzende sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung oder wegen der besonderen Umstände des Falles für zulässig erklärt.

(4) Die Vorschriften über die Abgabe (§ 1693 der Reichsversicherungsordnung) bleiben unberührt.

§ 2

(1) Beim Reichsversicherungsamt entscheidet in Spruchsachen der Vorsitzende des Senats, wenn er mit dem Berichterstatter übereinstimmt, allein, und zwar nach seinem Ermessen mit oder ohne mündliche Verhandlung.

(2) Stimmt der Vorsitzende mit dem Berichterstatter nicht überein oder handelt es sich um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, so entscheidet der Senat nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 3

(1) Die §§ 1 und 2 gelten sinngemäß für das Beschlußverfahren, alle anderen Arten des Verfahrens und das Schiedsverfahren für Zahnärzte und Dentisten.

(2) Weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

§ 4

Die den Geschäftsausschüssen in der knappschaftlichen Versicherung zustehenden Aufgaben gehen auf die Knappschafts-Oberversicherungsämter über.

§ 5

§ 1681 der Reichsversicherungsordnung tritt bis auf weiteres außer Kraft.

§ 6

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 und 5 gelten entsprechend für die Arbeitslosenversicherung.

§ 7

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der Ostmark bestimmt nach Errichtung der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Berlin, den 28. Oktober 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

*) Gilt nicht für Danzig.

Vierte Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung).

Vom 28. Oktober 1939.

Auf Grund der §§ 16 und 18 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden folgendes verordnet:

§ 1

Die in Rechtsvorschriften begründeten Aufgaben und Befugnisse des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) — Ministerium für Wirtschaft und Arbeit — werden, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt, auf die Reichsstatthalter übertragen.

§ 2

Aus dem Geschäftsbereich des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) — Ministerium für Wirtschaft und Arbeit — werden auf die sachlich zuständigen Obersten Reichsbehörden übertragen:

1. Auf dem Gebiet des Gewerbewesens
   a) die Entscheidung als Berufungsbehörde;
   b) die Befugnis zur Erteilung gewerberechtlicher Konzessionen oder Genehmigungen nach § 143a der österreichischen Gewerbeordnung, wenn ein Reichsgau als Bewerber um eine Konzession oder Genehmigung auftritt.
2. Auf dem Gebiet des Schieß- und Sprengmittelwesens
   a) die Entscheidung als Berufungsbehörde;
   b) die Entscheidung, ob ein Erzeugnis als Schieß- und Sprengmittel oder ein bestimmtes Schieß- und Sprengmittel als Sicherheitssprengmittel anzusehen ist nach § 4 Abs. 1 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes (BGBl. Nr. 196/1935) in der Fassung der Textverordnung (Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nr. 483/1938).
3. Die Aufgaben und Befugnisse bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Inhaber.
4. Die Aufgaben und Befugnisse nach der Genossenschaftsnovelle (BGBl. II Nr. 195/1934) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. August 1934 (BGBl. II Nr. 216/1934).
5. Die Aufgaben und Befugnisse nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Regelung des Messewesens (BGBl. Nr. 15/1925).
6. Die Entscheidung als Berufungsbehörde in Enteignungsangelegenheiten.

§ 3

(1) Auf den Reichsstatthalter in Wien werden übertragen die Aufgaben und Befugnisse

1. des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) — Ministerium für Wirtschaft und Arbeit — nach dem I. Abschnitt des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes (BGBl. Nr. 200/1929) in der Fassung der Verordnung vom 19. Mai 1933 (BGBl. Nr. 192/1933), nach dem Kleinwohnbauförderungsgesetz (BGBl. Nr. 74/1937) und nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1938 (BGBl. Nr. 49/1938). Die nach diesen Vorschriften dem Reichsstatthalter in Österreich (Österreichische Landesregierung) — Ministerium für Finanzen — zustehenden Aufgaben und Befugnisse werden auf den Oberfinanzpräsidenten in Wien übertragen;
2. des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) in Klein- und Leibrentnerangelegenheiten (BGBl. Nr. 251/1929 und BGBl. Nr. 6/1927);
3. des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) — Wohn- und Siedlungsamt — nach dem Statut des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (BGBl. Nr. 187/1925), mit Ausnahme der Aufgaben und Befugnisse, die dem Wohn- und Siedlungsamt durch Artikel 2 Abs. 4 des Statuts als Gemeinnützigkeitsbehörde übertragen sind.

(2) Der Reichsstatthalter in Wien nimmt die im Abs. 1 bezeichneten Zuständigkeiten auch für den Bereich der übrigen Reichsgaue der Ostmark wahr.

(3) Die im § 4 des Kleinwohnungsbauförderungsgesetzes (BGBl. Nr. 74/1937) und im § 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1938 (BGBl. Nr. 49/1938) erteilte Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften und Gewährung von Zuschüssen wird aufgehoben. Die Umwandlung bedingter Vorbescheide in endgültige Bürgschaftserklärungen und die Flüssigmachung von zugesagten Zuschüssen wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 4

(1) Auf die unteren Verwaltungsbehörden werden übertragen:

1. Die Entscheidung über die Löschung von Realgewerben (Artikel VII des Kundmachungspatentes zur österreichischen Gewerbeordnung — RGBl. Nr. 227/1859).
2. Die Entscheidung über die Fabrikmäßigkeit von Gewerbebetrieben (§ 1c Abs. 2 der Gewerbeordnung).
3. Die Behebung der Ausschließung vom Betrieb eines Gewerbes (§ 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung).
4. Die Konzessionsverleihung und sonstige gewerberechtliche Entscheidung hinsichtlich folgender Gewerbe:
   a) Preßgewerbe (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung),
   b) Leihanstalten für Presseerzeugnisse und Lesekabinette (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung),
   c) Baumeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe (§ 15 Abs. 1 Nr. 6 der Gewerbeordnung),
   d) Pfandleihergewerbe (§ 15 Abs. 1 Nr. 13 der Gewerbeordnung),
   e) Leichenbestattungsunternehmungen (§ 15 Abs. 1 Nr. 23 der Gewerbeordnung),
   f) Anbieten von Bewachungsdiensten (BGBl. Nr. 849/1922 und BGBl. Nr. 152/1929),
   g) Ausgleichsvermittlungen (BGBl. Nr. 266/1932),
   h) Auskunftserteilung über Kreditverhältnisse (RGBl. Nr. 116/1885, Nr. 157/1890, Nr. 58/1891, Nr. 117/1893),
   i) Elektroinstallationsgewerbe (RGBl. Nr. 213/1929),
   k) Frachtenreklamationsgewerbe (RGBl. Nr. 56/1914),
   l) Privatdetektivunternehmungen (BGBl. Nr. 200/1937),
   m) Privatgeschäftsvermittlung (BGBl. Nr. 203/1932),
   n) Reisebüro (BGBl. Nr. 148/1935),
   o) Versteigerung beweglicher Sachen (BGBl. Nr. 1/1922),
   p) Theaterkartenbüros (BGBl. Nr. 95/1922),
   q) Kraftfahrzeugmechaniker (BGBl. Nr. 131/1935).
5. Die Entscheidung bei Ausverkäufen über drei Monate (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über Ausverkäufe und ausverkaufsähnliche Veranstaltungen — BGBl. Nr. 508/1933).

(2) Gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörden steht in den im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten die Berufung an den Reichsstatthalter offen. Eine weitere Berufung findet nicht statt.

(3) In allen Fällen, in denen durch diese Verordnung Zuständigkeiten zu gewerberechtlichen Entscheidungen vom Reichsstatthalter in Österreich (Österreichische Landesregierung) auf die Reichsstatthalter übertragen werden, sowie bei Entscheidungen der Reichsstatthalter nach § 4 Abs. 4 der Verordnung über Ausverkäufe und ausverkaufsähnliche Veranstaltungen (BGBl. Nr. 508/1933) steht gegen die Entscheidung der Reichsstatthalter binnen zwei Wochen die Berufung an die sachlich zuständige Oberste Reichsbehörde offen.

§ 5

(1) In Abweichung von § 142 Abs. 2 und § 143 Abs. 2 der österreichischen Gewerbeordnung wird folgendes bestimmt:

1. Die Genehmigung der Betriebsanlage erteilt bei Anlagen, die sich auf zwei oder mehrere Kreise eines Reichsgaues erstrecken, die vom Reichsstatthalter zu bestimmende untere Verwaltungsbehörde.
2. Die Genehmigung von Betriebsanlagen, die sich auf mehrere Reichsgaue erstreckt, erteilt der vom Reichswirtschaftsminister zu bestimmende Reichsstatthalter.

(2) Gegen Entscheidungen nach Abs. 1 Nr. 1 steht die Berufung an den Reichsstatthalter offen. Eine weitere Berufung findet nicht statt.

(3) Gegen Entscheidungen der nach Abs. 1 Nr. 2 bestimmten Behörde steht binnen zwei Wochen die Berufung an den Reichswirtschaftsminister offen.

§ 6

Die Probieranstalt für Handfeuerwaffen in Wien mit ihrer Nebenstelle in Steyr wird dem Reichsstatthalter in Wien, die Probieranstalt für Handfeuerwaffen in Ferlach dem Reichsstatthalter in Kärnten unterstellt.

§ 7

Die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) auf den Gebieten des Sparkassenwesens, der Landeskreditinstitute, der Mündelsicherheit von Wertpapieren, des Berg- und Hüttenwesens, der Energiewirtschaft, des Straßenwesens, der Gewerbeaufsicht und des Arbeitsschutzes, des Gewerbeförderungs-

dienstes und der Sozialversicherung wird durch besondere Vorschriften geregelt.

§ 8

Die Aufgaben und Befugnisse, die durch diese Verordnung auf die Reichsstatthalter übertragen werden, werden bis zur Berufung der Reichsstatthalter durch die Landeshauptmänner, für die Stadt Wien durch den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Verwaltung der Stadt Wien — ausgeübt.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 15. November 1939 in Kraft.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) — Ministerium für Wirtschaft und Arbeit — auf dem Gebiet der Personalangelegenheiten und der Haushaltsangelegenheiten werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Berlin, den 28. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk*).

Vom 28. Oktober 1939.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1900) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Justiz verordnet:

§ 1

Beantragt ein Handwerker, der auf Grund des besonderen Einsatzes der Wehrmacht eingezogen ist, nach § 5 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1900) die Halbversicherung vor dem 1. Januar 1940, so wirkt sie auf den 1. Januar 1939 zurück.

§ 2

Die im § 24 Abs. 1, 3 der Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1255) vorgesehenen Fristen für die Annahme eines vor dem 1. Juli 1939 gestellten Antrags auf Abschluß des Lebensversicherungsvertrags und für die Anpassung eines vor dem 1. Juli 1939 abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrags werden bis zum 31. Dezember 1939 verlängert.

§ 3

Hat ein Handwerker vor dem 1. Januar 1939 bereits das fünfzigste Lebensjahr vollendet, so beginnen Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung mit dem 1. Januar 1939, wenn der Lebensversicherungsvertrag vor dem 1. Januar 1940 abgeschlossen wird.

§ 4

(1) Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung können auf einen Lebensversicherungsvertrag nur dann gestützt werden, wenn außer der nach dem Angestelltenversicherungsgesetz witwenrentenberechtigten Ehefrau von den Kindern (1258 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) mindestens diejenigen als bezugsberechtigt bezeichnet werden, die beim Tode des Handwerkers das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Ist eine Handwerkerin versichert, so ist an Stelle der Ehefrau der Ehemann zu bezeichnen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er nach dem Angestelltenversicherungsgesetz witwerrentenberechtigt ist.

(3) Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung werden dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Bezugsberechtigten namentlich bezeichnet werden. Dies gilt jedoch nur, wenn und solange die namentliche Bezeichnung den Erfordernissen der Abs. 1, 2 entspricht. Ist dies nicht der Fall, so enden Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung drei Monate nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, wenn die Lebensversicherung nicht bis dahin an die Sachlage angepaßt wird.

(4) Ist der Lebensversicherungsvertrag auf die Zahlung eines Kapitals gerichtet, so können Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung auf ihn nur dann gestützt werden, wenn die Anteile der bezugs-

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

berechtigten Hinterbliebenen gleich sind. Sind keine Kinder (§ 1258 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) vorhanden, so muß der Ehefrau (dem Ehemann) das gesamte Kapital zugedacht sein.

§ 5

Ist der Lebensversicherungsvertrag auf die Zahlung eines Kapitals gerichtet, so ist dem Erfordernis des § 21 Abs. 1 Satz 1 der Durchführungsverordnung auch dann genügt, wenn das Kapital einige, höchstens sechs Monate vor der Vollendung des sechzigsten Lebensjahrs fällig wird.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1939, im Memelland mit Wirkung vom 1. Mai 1939 in Kraft. Ihrer Anwendung steht die Rechtskraft früherer Entscheidungen der Versicherungsbehörden nicht entgegen.

Berlin, den 28. Oktober 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Änderung der Grenzzonenverordnung. Vom 30. Oktober 1939.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) und des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird die Grenzzonenverordnung vom 2. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1578) wie folgt geändert:

§ 1

Die Grenzzone wird erweitert auf das gesamte Gebiet links des Rheins, nördlich des Lippe-Seitenkanals und westlich des Dortmund-Ems-Kanals bis zu dessen Eintritt in den Landkreis Meppen.

§ 2

In den durch diese Verordnung neu in die Grenzzone einbezogenen Gebieten laufen die im § 2 Abs. 2 und 4 der Grenzzonenverordnung vom 2. September 1939 erwähnten Fristen vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Best

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Oktober 1939	Nr. 215

Tag	Inhalt	Seite
18. 10. 39	Polizeiverordnung über das Wirtshausverbot	2115
24. 10. 39	Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen	2116
25. 10. 39	Verordnung zur Einführung des Reichsnaturschutzrechts im Reichsgau Sudetenland	2116
26. 10. 39	Verordnung über die Einführung der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	2117
28. 10. 39	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes	2118

Polizeiverordnung über das Wirtshausverbot.

Vom 18. Oktober 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Polizeibehörde kann einer Person, die eine Sucht zu übermäßigem Alkoholgenuß besitzt (Trunkenbold), das Betreten von Gaststätten verbieten, in denen alkoholhaltige Getränke verabfolgt werden (Wirtshausverbot).

§ 2

Zuständig für den Erlaß des Wirtshausverbots ist die Kreispolizeibehörde des Wohnorts oder die von ihr bestimmte Ortspolizeibehörde.

§ 3

(1) Das Wirtshausverbot gilt, wenn es nicht örtlich beschränkt wird, für das Reichsgebiet.

(2) Das Wirtshausverbot kann bis auf die Dauer eines Jahres ausgesprochen werden.

(3) Das Wirtshausverbot kann wiederholt werden.

§ 4

(1) Gegen Wirtshausverbote ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Verbots schriftlich bei der Behörde einzulegen, die es erlassen hat. Über die Beschwerde entscheidet die nächsthöhere Polizeibehörde endgültig.

(2) Gegen Wirtshausverbote des Polizeipräsidenten in Berlin ist an Stelle der Beschwerde der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Verbots schriftlich bei dem Polizeipräsidenten einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Polizeipräsident endgültig.

(3) Die Beschwerde oder der Einspruch haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

(1) Wer einem Wirtshausverbot (§ 1) vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Die Androhung einer schwereren Strafe in einer sonstigen Vorschrift des Reichsrechts bleibt unberührt.

§ 6

Die Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag

Daluege

Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen.

Vom 24. Oktober 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

§ 1

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich in öffentlichen Schieß- oder Spielhallen, Billardsalons und ähnlichen Räumen, in denen für die Benutzung von Schieß- oder Spielgeräten ein Entgelt erhoben wird, nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von diesem beauftragten volljährigen Person aufhalten.

§ 2

Der Unternehmer einer im § 1 bezeichneten Einrichtung hat auf das Aufenthaltsverbot für Jugendliche durch einen deutlich sichtbaren Aushang hinzuweisen.

§ 3

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen Schieß- oder Spielgeräte, die an anderen Orten als in den im § 1 bezeichneten Räumen aufgestellt sind (z. B. in Wirtschaften, Wirtschaftsgärten, Eisdielen, auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder bei sonstigen Volksbelustigungen), nur in Anwesenheit des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person gegen Entgelt benutzen.

§ 4

Der Aufsteller eines im § 3 bezeichneten Schieß- oder Spielgeräts hat auf das Benutzungsverbot für Jugendliche durch einen deutlich sichtbaren Aushang hinzuweisen.

§ 5

Jugendliche, die vorsätzlich gegen das Verbot des § 1 oder des § 3 verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 6

(1) Erziehungsberechtigte, die vorsätzlich oder fahrlässig durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht Jugendlichen ermöglichen, gegen § 1 oder § 3 zu verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Ebenso werden Unternehmer oder Aufsteller bestraft, die dem § 2 oder dem § 4 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln oder die den Aufenthalt von Jugendlichen entgegen dem § 1 oder die Benutzung von Schieß- oder Spielgeräten entgegen dem § 3 vorsätzlich oder fahrlässig dulden.

§ 7

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Daluege

Verordnung zur Einführung des Reichsnaturschutzrechts im Reichsgau Sudetenland.

Vom 25. Oktober 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für den Reichsgau Sudetenland werden hiermit in Kraft gesetzt:

1. Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 36), jedoch mit Ausnahme des § 27 Abs. 1 und 2.
2. Die Verordnung vom 31. Oktober 1935 zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1184) und der Verordnung vom 10. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 217), jedoch mit folgenden Ergänzungen:

   Im § 1 Abs. 1 ist am Schluß an Stelle des Punktes ein Komma zu setzen und dahinter einzufügen:

   „im Reichsgau Sudetenland die Regierungspräsidenten".

Im § 2 Abs. 1 Satz 1 ist an Stelle des Wortes „und" ein Komma zu setzen; vor dem Schlußpunkt sind die Worte einzufügen:

„und im Reichsgau Sudetenland bei dem Reichsstatthalter".

3. Die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 181) in der Fassung der Verordnung vom 21. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 45), jedoch mit der Maßgabe, daß

im § 19 Abs. 1 an Stelle des dort genannten Termins der „1. Oktober 1940",

im § 19 Abs. 2 und 3 an Stelle der dort genannten Termine der „1. April 1940"

und im § 20 Abs. 2 an Stelle des dort genannten Termins der „1. Januar 1940"

tritt.

4. Die Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung) vom 17. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 331), jedoch mit folgender Ergänzung:

Im § 4 Abs. 2 Nr. 2 vorletzte Zeile ist an Stelle des Wortes „und" ein Komma zu setzen; vor dem Schlußpunkt sind die Worte einzufügen:

„und für den Reichsgau Sudetenland"

und mit der Maßgabe, daß im § 10 an Stelle des dort genannten Termins der „1. März 1940" tritt.

(2) Soweit diese Vorschriften im Reichsgau Sudetenland nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1939.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 26. Oktober 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1143) gilt auch in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

§ 2

Oberste Landesbehörden im Sinne der im § 1 genannten Verordnung sind die Reichsstatthalter (in der Ostmark bis zu deren Berufung die Landeshauptmänner, in Wien der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Verwaltung der Stadt Wien).

§ 3

Soweit Bestimmungen in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 26. Oktober 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes.

Vom 28. Oktober 1939.

Auf Grund des § 7 des Reichskulturkammergesetzes vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 661) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Reichsrundfunkkammer ist aufgelöst. Ihre Rechte und Pflichten, soweit sie vermögensrechtlicher Art sind oder auf Verträgen des bürgerlichen Rechts beruhen, gehen auf die Reichs-Rundfunk-Gesellschaft m. b. H. über.

§ 2

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 797) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird gestrichen.
2. Im § 5 Nr. 2 werden die Worte „Druck, Film oder Funk" ersetzt durch „Druck oder Film".
3. Im § 25 Abs. 2 werden die Worte „Musikalien-, Kunst- und Rundfunkhandels" ersetzt durch „Musikalien- und Kunsthandels".

§ 3

Soweit die Rundfunkschaffenden nach den §§ 4 bis 6 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes der Reichskulturkammer weiter angehören müssen, sind sie in die zuständigen anderen Kammern zu übernehmen (Reichsmusikkammer, Reichstheaterkammer, Reichsschrifttumskammer). Zweifelsfälle werden nach den allgemeinen Bestimmungen entschieden.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1939.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt, Teil I, = Erstes Halbjahr 1939 =

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4,** Postscheckkonto Berlin 962 00, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 50 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 1. November 1939	Nr. 216

Inhalt

Tag		Seite
20. 10. 39	**Gesetz über den Ersatz der durch den Kampf um die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich verursachten Personen- und Vermögensschäden**	2119
24. 10. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung im Reichsgau Sudetenland	2122
25. 10. 39	Verordnung über die Errichtung staatlicher Polizeiverwaltungen in den Regierungsbezirken Karlsbad, Aussig und Troppau	2123
25. 10. 39	Neunzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland	2124
30. 10. 39	Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten	2125
31. 10. 39	Verordnung über Familienunterhalt für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren	2125
31. 10. 39	Berichtigung	2126

Gesetz über den Ersatz der durch den Kampf um die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich verursachten Personen- und Vermögensschäden.

Vom 20. Oktober 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Teil I

Personenschäden

§ 1

Deutsche Staatsangehörige erhalten auf Antrag Versorgung nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes, wenn sie wegen ihres deutschen Volkstums oder wegen ihrer Zugehörigkeit zur sudetendeutschen Partei oder wegen ihrer nationalsozialistischen Gesinnung oder im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich durch Angehörige der bewaffneten Macht oder Beamte des tschechoslowakischen Staates oder unter tschecho-slowakischer Herrschaft durch politische Gegner vor dem 1. Januar 1939 einen Körperschaden erlitten haben. Entsprechendes gilt für ihre Hinterbliebenen.

§ 2

(1) Die Rente des Beschädigten beträgt:

20 vom Hundert der nach dem Reichsversorgungsgesetz zu gewährenden Gebührnisse,

wenn er das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

wenn dem Unterhaltspflichtigen infolge der Gesundheitsschädigung besondere Aufwendungen erwachsen;

30 vom Hundert dieser Gebührnisse, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat;

60 vom Hundert, wenn er das 15. Lebensjahr vollendet hat;

80 vom Hundert, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat;

100 vom Hundert, wenn er das 17. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Bei Anwendung der §§ 28, 33, 36, 41 Abs. 2 Nr. 4, §§ 45, 52, 53 und 55 Abs. 2 und 4 des Reichsversorgungsgesetzes tritt an Stelle der Militärdienstzeit der Zeitpunkt der Schädigung. Die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes über das Übergangsgeld (§ 32) finden keine Anwendung.

§ 3

Den Hinterbliebenen der Personen, die infolge einer Schädigung im Sinne des § 1 gestorben sind, steht Sterbegeld zu, auch wenn der Verstorbene nicht Rentenempfänger gewesen ist.

§ 4

Der Lauf der in den §§ 33, 49, 52 und 54 des Reichsversorgungsgesetzes bezeichneten Fristen beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 5

(1) Für die nach diesem Gesetz im Verwaltungsverfahren erforderlichen Entscheidungen sind die im § 1 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen bezeichneten Verwaltungsbehörden zuständig. Gegen ihre Entscheidung kann binnen eines Monats nach der Zustellung, bei Zustellung außerhalb Europas binnen sechs Monaten, Beschwerde (§ 61, § 62 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen) eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der beim Hauptversorgungsamt Sachsen gebildete Ausschuß endgültig.

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, einem Arzt und einem weiteren Beisitzer. Der Reichsarbeitsminister bestellt den Vorsitzenden, die Beisitzer und ihre Stellvertreter, und zwar den Vorsitzenden und den Arzt sowie ihre Stellvertreter aus den bei den Verwaltungsbehörden der Reichsversorgung tätigen Beamten, den weiteren Beisitzer und seine Stellvertreter auf Vorschlag des Gauleiters des Gaues Sudetenland der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

(3) Für das Verfahren vor dem Ausschuß gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen über das Verwaltungsverfahren entsprechend.

Teil II

Vermögensschäden

§ 6

Deutsche Staatsangehörige erhalten auf Antrag angemessene Entschädigung für Vermögensschäden, wenn der Schaden

1. innerhalb der jetzigen deutschen Reichsgrenzen, jedoch unter Ausschluß des Protektorats Böhmen und Mähren, in der Zeit vom 1. September 1938 bis 31. Dezember 1938 entstanden ist,
2. im Zusammenhang mit der Bekämpfung des deutschen Volkstums oder der Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich steht und
3. a) von Angehörigen der bewaffneten Macht oder Beamten des früheren tschecho-slowakischen Staates oder von politischen Gegnern durch Beschlagnahme, Requisition, Zerstörung, Wegführung oder sonstige Eingriffe oder
   b) durch Flucht, die infolge dringender Gefahr für Leib und Leben notwendig war,

verursacht ist.

§ 7

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so finden die Vorschriften des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 8

Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der Antragsteller zwecks Erlangung der Entschädigung wissentlich falsche Angaben über eine Tatsache, die für die Entscheidung erheblich ist, gemacht oder Zeugen, Sachverständige oder mit der Bearbeitung seines Antrages dienstlich befaßte Personen unzulässig beeinflußt hat.

§ 9

(1) Eine Entschädigung wird insoweit nicht gewährt, als der Geschädigte auf andere Weise Ersatz erhalten hat oder ohne erhebliche Schwierigkeiten erlangen kann. Durch die Ersatzleistung wird kein Anspruch gegen das Reich begründet.

(2) Steht dem Geschädigten infolge des Ereignisses, für das Entschädigung gewährt wird, ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht dieser Anspruch im Umfang der gewährten Entschädigung auf das Reich über.

§ 10

(1) Wenn eine Sache zerstört oder abhanden gekommen ist, wird der Wert der Sache, wenn eine Sache beschädigt ist, die Wertminderung angemessen ersetzt. Maßgebend ist der gemeine Wert, den die Sache unmittelbar vor dem schädigenden Ereignis hatte. Ist bis zur Feststellung des Schadens eine wesentliche Steigerung des Wertes der Sache eingetreten, so wird die Wertsteigerung angemessen berücksichtigt. Die Entschädigung kann auch in Sachleistung gewährt werden.

(2) Die Grundsätze für die Abfindung der sonstigen Vermögensschäden bleiben den auf Grund des § 28 zu erlassenden Ausführungsvorschriften vorbehalten.

(3) Die festgesetzte Entschädigung wird vom 1. Oktober 1938 mit 4 vom Hundert jährlich verzinst.

§ 11

Für mittelbaren Schaden, insbesondere für entgangenen Gewinn, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§ 12

Wird dem Eigentümer für die Zerstörung, Einziehung oder Beschädigung einer Sache eine Entschädigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zugesprochen, so hat ein Dritter, dem ein Recht an der Sache zusteht oder bis zu ihrer Zerstörung oder Einziehung zugestanden hat, keinen Anspruch auf selbständige Entschädigung. Der Dritte hat, sofern er deutscher Staatsangehöriger ist, nach Anmeldung seines Rechts an dem Entschädigungsanspruch des Eigentümers dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechts durch Versteigerung der Sache im Zwangsvollstreckungsverfahren an dem Erlöse zustehen würden.

§ 13

Die Entschädigung kann übertragen, aber nicht gepfändet werden. Der ausgezahlte Betrag ist insoweit unpfändbar, als der Geschädigte seiner zum Ersatz oder zur Wiederherstellung von Sachen bedarf, die nach § 811 der Reichszivilprozeßordnung unpfändbar sind bzw. nach §§ 250, 251 der Exekutionsordnung der Exekution entzogen sind.

§ 14

(1) Anträge nach § 6 und Anmeldungen nach § 12 können nur bis zum 1. Dezember 1939 von dem Geschädigten oder seinem Rechtsnachfolger bei den Bürgermeistern, Landräten oder den Feststellungsbehörden eingereicht werden, soweit dies nicht schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschehen ist.

(2) Antrag und Anmeldung gelten als rechtzeitig, wenn sie bei einer örtlich unzuständigen Feststellungsbehörde sowie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einer sonstigen staatlichen, kommunalen oder Parteidienststelle eingereicht sind.

§ 15

(1) Entscheidende Behörden sind die für die sudetendeutschen Gebiete eingerichteten Feststellungsbehörden und der bei dem Reichsminister des Innern gebildete Ausschuß.

(2) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, das Reichswirtschaftsgericht mit der Wahrnehmung der Aufgaben dieses Ausschusses zu beauftragen.

§ 16

(1) Für die Entscheidung ist die Feststellungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Schaden eingetreten ist.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einzelfall die Zuständigkeit abweichend regeln. Er entscheidet bei Streit über die Zuständigkeit.

§ 17

Der Antragsberechtigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten bedienen. Die entscheidende Behörde kann Bevollmächtigte, die, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

§ 18

Die Feststellungsbehörden haben das Verfahren von Amts wegen zu betreiben.

§ 19

Die Feststellungsbehörden haben nach ihrer freien, aus dem gesamten Inbegriff der Verhandlung und Beweise geschöpften Überzeugung zu entscheiden. Sie können auch in den ihnen geeignet erscheinenden Fällen ohne weitere Erhebungen auf Grund eigener Sachkunde und Erfahrung eine Entscheidung treffen.

§ 20

(1) Die Feststellungsbehörde kann Beweiserhebungen anordnen, ausführen und das persönliche Erscheinen des Antragstellers anordnen. Insoweit finden die Vorschriften der Reichszivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(2) Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Ersuchen der Feststellungsbehörden um Rechtshilfe zu entsprechen.

§ 21

(1) Die Feststellungsbehörde entscheidet durch Feststellungsbescheid.

(2) Der Feststellungsbescheid muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Feststellungsbehörde,
2. die Bezeichnung des Antragstellers,
3. die Entscheidung,
4. die Begründung der Entscheidung,
5. die Belehrung über das zulässige Rechtsmittel.

(3) Verzichtet der Antragsteller auf Einlegung des Rechtsmittels, so bedarf der Feststellungsbescheid keiner Begründung.

§ 22

(1) Dem Antragsteller steht gegen den Feststellungsbescheid das Rechtsmittel der Beschwerde an den bei dem Reichsminister des Innern gebildeten Ausschuß zu. Der Ausschuß entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Diese Entscheidung ist endgültig.

(2) Für das Verfahren vor dem Ausschuß gelten die §§ 17 bis 20 entsprechend.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Feststellungsbescheides bei der Feststellungsbehörde, die den Bescheid erlassen hat, schriftlich oder zu Protokoll einzulegen; die Beschwerdefrist gilt auch als gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der gleichen Frist bei dem Ausschuß oder dem Reichsminister des Innern eingelegt ist.

§ 23

(1) Der Antragsberechtigte, der durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Frist einzuhalten, deren Versäumnis rechtliche Nachteile zur Folge hat, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand schriftlich bei der Behörde beantragen, der die Entscheidung über die versäumte Verfahrenshandlung zusteht. Der Antrag muß enthalten

1. die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsache,
2. die Angabe der Mittel für deren Glaubhaftmachung.

(2) Die Wiedereinsetzung muß innerhalb von zwei Wochen nach Fortfall der Behinderung binnen zwei Jahren nach Ablauf der versäumten Frist beantragt werden.

(3) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumnis dieser Frist findet nicht statt.

§ 24

Das Verfahren ist kostenfrei. Die im Beschwerdeverfahren entstehenden baren Auslagen können dem Beschwerdeführer ganz oder zum Teil zur Last gelegt werden, soweit sie durch unbegründete Anträge verursacht sind.

§ 25

Die Feststellungsbehörden werden ermächtigt, mit den Antragstellern Vereinbarungen hinsichtlich der Höhe oder Art und Weise der Entschädigung zu treffen. Für die Vereinbarungen wird eine Urkundensteuer nicht erhoben.

Teil III

Gemeinsame Vorschriften

§ 26

Ergeben sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten, so kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bei Teil I der Reichsarbeitsminister, bei Teil II der Reichsminister des Innern einen Ausgleich gewähren.

§ 27

Die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zu Teil I der Reichsarbeitsminister, zu Teil II der Reichsminister des Innern.

§ 28

(1) Teil I des Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 in Kraft. Sterbegeld wird auch gewährt, wenn der Tod vor dem 1. Oktober 1938 eingetreten ist. Wird der Antrag auf Versorgung vor dem 1. Januar 1940 gestellt, so wird die nach diesem Gesetz zustehende Versorgung vom Ersten des Monats ab gewährt, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind, frühestens aber vom 1. Oktober 1938 ab.

(2) Beschädigte und Hinterbliebene, auf die das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) Anwendung findet, haben keinen Anspruch auf Versorgung nach Teil I dieses Gesetzes.

(3) Vorschüsse, die Beschädigte und Hinterbliebene erhalten haben, sind auf die nach Teil I dieses Gesetzes für die gleiche Zeit zu zahlenden Gebührnisse anzurechnen.

(4) Teil II des Gesetzes tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung im Reichsgau Sudetenland

Vom 24. Oktober 1939

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Das Gesetz über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft vom 9. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 483) und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft vom 16. Juni 1936 (Reichsministerialbl. S. 150) in der Neufassung der Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft vom 26. Oktober 1937 (Reichsministerialbl. S. 641) treten im Reichsgau Sudetenland am 1. November 1939 in Kraft.

Berlin, 24. Oktober 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Narten

Verordnung über die Errichtung staatlicher Polizeiverwaltungen in den Regierungsbezirken Karlsbad, Aussig und Troppau.

Vom 25. Oktober 1939.

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Mit sofortiger Wirkung werden in den Regierungsbezirken Karlsbad, Aussig und Troppau staatliche Polizeiverwaltungen errichtet, und zwar

a) in Karlsbad
unter der Leitung eines Polizeidirektors,

b) in Aussig
unter der Leitung eines Polizeipräsidenten
mit einem Polizeiamt in Teplitz-Schönau,

c) in Brüx
unter der Leitung eines Polizeipräsidenten,

d) in Reichenberg
unter der Leitung eines Polizeipräsidenten
mit einem Polizeiamt in Gablonz und

e) in Troppau
unter der Leitung eines Polizeidirektors.

§ 2

Die örtliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Karlsbad umfaßt den Stadtkreis Karlsbad und die Gemeinden Altrohlau, Zettlitz und Ottowitz.

§ 3

(1) Die örtliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Aussig umfaßt den Stadtkreis Aussig und die Gemeinde Schöbritz.

(2) Das Polizeiamt in Teplitz-Schönau ist örtlich zuständig für die Stadtgemeinde Teplitz-Schönau und die Gemeinden Turn, Weißkirchlitz und Settenz.

§ 4

Die örtliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Brüx umfaßt

a) aus dem Landkreis Brüx:
die Stadtgemeinde Brüx und die Gemeinden Bergesgrün, Bruch, Kommern, Kopitz, Maltheuern, Niederleutensdorf, Niedergeorgenthal, Obergeorgenthal, Oberleutensdorf, Rudelsdorf an der Biela, Striemitz, Triebschitz, Tschauch und Wiesa,

b) aus dem Landkreis Dux:
die Stadtgemeinde Dux und die Gemeinden Herrlich, Liquitz, Ladowitz, Maria-Ratschitz, Ossegg und Schellenken,

c) aus dem Landkreis Bilin:
die Gemeinden Bilin, Briesen, Hostomitz, Krzemusch, Kutterschitz, Langugest, Preschen, Prohn und Schwaz,

d) aus dem Landkreis Komotau:
die Gemeinde Seestadtl.

§ 5

(1) Die örtliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Reichenberg umfaßt den Stadtkreis Reichenberg und die Gemeinden Dörfel und Maffersdorf.

(2) Das Polizeiamt in Gablonz ist örtlich zuständig für die Stadtgemeinde Gablonz und die Gemeinden Bad Schlag, Proschwitz, Seidenschwanz und Grünwald.

§ 6

Die örtliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Troppau umfaßt den Stadtkreis Troppau.

§ 7

Sachlich werden die Zuständigkeiten auf polizeilichem Gebiete in den genannten Orten wie folgt abgegrenzt:

1. Die Landräte oder Bürgermeister bleiben weiterhin zuständig für die Ausübung:
   a) der Baupolizei;
   b) der Feld- und Forstpolizei;
   c) des Naturschutzes;
   d) der Feuerpolizei, soweit sie zum Bereich der Baupolizei gehört, und der Feuerlöschpolizei;
   e) der Gewerbepolizei
   mit Ausnahme der Aufgaben, die sich bei Einführung der Reichsgewerbeordnung im Sudetengau ergeben aus § 15 Abs. 2, §§ 33a bis 33d, 34, 34a, 35 ohne Abs. 4 und 5, §§ 35b, 36, 37, 38, 41a, 41b, 42a, 42b, 43, 44 letzter Abs., §§ 44a, 45 bis 47, 49, 53, 55 bis 63, 67 Abs. 2, §§ 75, 76, 78, 105b Abs. 2 und § 151 der Reichsgewerbeordnung, weiterhin bei Einführung aus Artikel II des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147), aus § 25 der Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 803), aus dem Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) und aus dem Gesetz über das Versteigerergewerbe in der Fassung vom 12. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 202) nebst Ausführungsvorschriften.

   Bei § 15 Abs. 2, §§ 36, 45 bis 47, 49, 53, 78 und 151 der Reichsgewerbeordnung ist jedoch die Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung nur insoweit gegeben, als die Gewerbe selbst der Aufsicht dieser Verwaltung unterliegen.

   Soweit den angeführten Bestimmungen entsprechende Gesetze, Verordnungen usw. bestehen, gehen zunächst die sich daraus ergebenden polizeilichen Aufgaben mit sofortiger Wirkung auf die staatliche Polizeiverwaltung über;

f) der Gesundheitspolizei (vgl. indes Nr. 2);

g) der Veterinärpolizei (vgl. indes Nr. 2);

h) der Lebensmittelpolizei (vgl. indes Nr. 2);

i) der Marktpolizei;

j) der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, soweit in den Gemeinden der Schlachthauszwang angeordnet ist;

k) der Wegepolizei hinsichtlich der Unterhaltung, Beleuchtung und Reinigung;

l) der Jagdpolizei mit Ausnahme der Bestimmungen über die Erteilung, Versagung und Entziehung der Jagdscheine — §§ 22 bis 27 Reichsjagdgesetz (oder entsprechende Vorschriften) —;

m) der Wohnungspolizei;

n) der Obdachlosenpolizei;

o) der Schulpolizei;

p) der Befugnisse, die den Ortspolizeibehörden übertragen werden durch die Kulturgesetze, insbesondere durch das Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 661) und das Gesetz über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 452) nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, und

q) für diejenigen Aufgaben, die ihnen noch durch den Reichsminister des Innern zugewiesen werden.

2. Die Gesundheitspolizei, Veterinärpolizei und Lebensmittelpolizei (vgl. Nr. 1 Buchst. f, g, h) sind in den vom Reichsminister des Innern zu bestimmenden Grenz- und Hafenstädten mit staatlicher Polizei Aufgabe der staatlichen Polizeiverwaltung. Der Reichsminister des Innern bestimmt, inwieweit in diesen Städten einzelne Zweige der Gesundheitspolizei einer anderen Verwaltung als Auftragsangelegenheiten übertragen werden.

3. Für alle übrigen unter Nr. 1 nicht genannten Aufgaben sind die staatlichen Polizeiverwaltungen zuständig, sofern nicht Sonderpolizeibehörden bestimmt sind.

4. Der Reichsstatthalter im Sudetengau wird ermächtigt, in Zweifelsfällen die Zuständigkeiten unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen selbständig abzugrenzen. Über jede solche Entscheidung ist dem Reichsminister des Innern zu berichten.

Berlin, den 25. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Neunzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland.

Vom 25. Oktober 1939

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird das folgende verordnet:

§ 1

Das Schlachtsteuergesetz vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 238) in der Fassung der Verordnung über Änderung von Steuersätzen des Schlachtsteuergesetzes vom 21. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 391) und die Durchführungsverordnung zum Schlachtsteuergesetz vom 26. September 1937 (Reichsministerialbl. S. 582) treten im Reichsgau Sudetenland am 1. November 1939 in Kraft.

§ 2

Die zur Überleitung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

§ 3

Mit Ablauf des 31. Oktober 1939 treten die bisher geltenden Vorschriften über die Fleischsteuer außer Kraft.

Berlin, 25. Oktober 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten.

Vom 30. Oktober 1939.

Auf Grund von § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Reichsgau Westpreußen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Marienwerder in seinem bisherigen Umfang, im Reichsgau Posen und in den Regierungsbezirken Zichenau und Kattowitz ist die Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) sinngemäß anzuwenden.

(2) Für den Regierungsbezirk Marienwerder in seinem bisherigen Umfang bewendet es hinsichtlich der Geltung des Vierjahresplans bei den bestehenden Vorschriften.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Familienunterhalt für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 31. Oktober 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die §§ 1, 2 und 7 des Familienunterstützungsgesetzes vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327) gelten auch für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren.

(2) Von den Vorschriften der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung vom 11. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1225) sind die §§ 1, 3 Abs. 1 und 2, §§ 4 bis 6, 8 bis 19, 22, 25, 30 und 31 anzuwenden.

(3) Während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht ist auch die Einsatz-Familienunterstützungsverordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1563) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Ergänzung der Einsatz-Familienunterstützungsverordnung vom 5. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1992) anzuwenden.

§ 2

(1) Die Aufgaben des Familienunterhalts werden von den Oberlandräten als staatliche Aufgaben durchgeführt.

(2) Zur Gewährung des Familienunterhalts verpflichtet ist der Oberlandrat, in dessen Bezirk der Berechtigte wohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufhält.

(3) Soweit in den anzuwendenden Vorschriften der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung die Stadt- und Landkreise genannt sind, treten an deren Stelle die Oberlandräte. Soweit darin der Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde genannt ist, tritt an dessen Stelle die von dem Oberlandrat bezeichnete Stelle.

(4) Gegen die Entscheidung des Oberlandrats findet Berufung an den Reichsprotektor statt; dieser entscheidet endgültig.

§ 3

Die Kosten des Familienunterhalts werden vom Reiche getragen.

§ 4

Ob § 2 II Nr. 1 des Familienunterstützungsgesetzes in der Fassung des § 1 Abs. 2 oder in einer der Fassungen des § 25 Abs. 1 der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung anzuwenden ist, richtet sich nach dem für die Unterhaltspflicht gegenüber der früheren Ehefrau maßgebenden Heimatrecht (§ 1 der

Verordnung über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren vom 20. Juli 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1309).

§ 5

Den zu Dienstleistungen auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) herangezogenen Notdienstpflichtigen (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung) stehen Hilfskräfte gleich, die von den Oberlandräten in sinngemäßer Anwendung der Notdienstverordnung herangezogen werden.

§ 6

Soweit die im § 1 genannten Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Die Verordnung tritt am 1. November 1939 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Berichtigung

In den Ausführungsbestimmungen zum Gnadenerlaß des Führers für Beamte vom 24. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2105) muß es in der ersten Zeile der Einleitung statt „Auf Grund des § 6" richtig heißen: „Auf Grund des § 5".

Berlin, den 31. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Goedecke

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 3. November 1939	Nr. 217

Tag	Inhalt	Seite
21. 10. 39	Verordnung über die Aufhebung von verbrauchsteuerrechtlichen Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten	2127
24. 10. 39	Verordnung über die Rechtsverhältnisse der in die Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien übertretenden Bediensteten der Österreichischen Tabakregie	2127
31. 10. 39	Verordnung zur Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Reichsgau Sudetenland	2129
1. 11. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieftaubengesetzes	2129
1. 11. 39	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten	2130
1. 11. 39	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten	2130

Verordnung über die Aufhebung von verbrauchsteuerrechtlichen Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten

Vom 21. Oktober 1939

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Im Reichsgau Sudetenland sowie in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen treten außer Kraft:

1. alle Vorschriften
   a) über die Verbrauchsteuer von Hefe (SdGuV. Nr. 123/1932) und
   b) über die Verbrauchsteuer von Präparaten zum Aufgehen von Teig (SdGuV. Nr. 40/1936)
   mit Wirkung ab 1. Oktober 1938;
2. alle Vorschriften über die Wasserkraftsteuer (SdGuV. Nr. 338/1921)
   mit Wirkung ab 1. Januar 1939.

Berlin, 21. Oktober 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Rechtsverhältnisse der in die Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien übertretenden Bediensteten der Österreichischen Tabakregie.

Vom 24. Oktober 1939.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Beamten, die bei der Gründung der Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien bei der Österreichischen Tabakregie beschäf-

tigt waren, werden mit der Dienstleistung bei der Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien nach deren Weisungen beauftragt. Ihr Rechtsverhältnis zum Reich als unmittelbaren Dienstherrn wird dadurch nicht berührt. Zum 31. Dezember 1942 sind sie aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen, wenn sie nicht bis zum 31. Oktober 1942 dem Reichsminister der Finanzen schriftlich erklären, daß sie im Reichsdienst verbleiben wollen, oder die Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien nicht bis zum gleichen Zeitpunkt dem Reichsminister der Finanzen erklärt, daß sie den Beamten von der Dienstleistung bei ihr entbindet. Will die Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien den Beamten schon vorher von der Dienstleistung bei ihr entbinden, so muß sie dem Reichsminister der Finanzen davon spätestens einen Monat vorher Mitteilung machen, es sei denn, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein vertraglich Angestellter fristlos entlassen werden kann. Die Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien kann die Beamten von Fall zu Fall auch vor dem 31. Dezember 1942 endgültig in ihre Dienste übernehmen, falls der Beamte einverstanden ist und seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis beantragt. Das Beamtenverhältnis endet in diesem Falle mit dem Tage der Übernahme.

§ 2

Tritt der Beamte nicht in den Dienst der Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien über, so findet § 1 Absätze 1, 2 und 5 der Verordnung über die Rechtsstellung der Beamten der in eine Reichsverwaltung eingegliederten ehemaligen österreichischen Verwaltungen vom 24. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 295) in der Fassung vom 18. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1306) entsprechende Anwendung. Der Beamte kann jedoch auch innerhalb dreier Monate nach Beendigung der Beschäftigung bei der Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien in den Wartestand versetzt werden.

§ 3

(1) Scheidet ein in den Dienst der Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien übergetretener Beamter aus der Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien unter Voraussetzungen aus, unter denen ein Reichsbeamter Anspruch auf Ruhegehalt hat, so hat er die rechtliche Stellung eines Ruhestandsbeamten im Sinne des Deutschen Beamtengesetzes. Ob die Voraussetzungen, unter denen ein Reichsbeamter Anspruch auf Ruhegehalt hat, gegeben sind, bestimmt der Reichsminister der Finanzen endgültig. Der Bedienstete erhält vom Reich das Ruhegehalt, das ihm zugestanden hätte, wenn er bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(2) Die Witwen und Waisen eines Bediensteten mit Ruhegehalt nach Absatz 1 und die Witwen und Waisen eines im Dienst der Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien verstorbenen früheren Beamten der Tabakregie erhalten Witwen- und Waisengeld nach dem Deutschen Beamtengesetz. Der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge ist das nach Absatz 1 festgesetzte oder festzusetzende Ruhegehalt des Verstorbenen zugrunde zu legen.

(3) Die gleichen Versorgungsansprüche (Absatz 1) entstehen, wenn ein nach § 1 Satz 3 und Satz 5 in den Dienst der Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien übergetretener Bediensteter infolge einer Kündigung seitens der Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien ausscheidet. Versorgungsansprüche entstehen nicht, wenn zur Kündigung in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, der, auch wenn der Bedienstete Beamter geblieben wäre, die Beendigung des Beamtenverhältnisses ohne Ruhegehaltsanspruch zur Folge gehabt hätte.

(4) Wird einem mit Versorgungsansprüchen nach Absatz 3 aus dem Dienst der Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien ausgeschiedenen Bediensteten im unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst ein Amt derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie sein letztes Amt vor der Übernahme in den Dienst bei der Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien übertragen, so wird die Dienstzeit bei der AG. auf das Besoldungsdienstalter und auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit voll angerechnet. Lehnt er das angebotene Amt ab, so verliert er den Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. § 1 Absätze 2 und 5 der Verordnung über die Rechtsstellung der Beamten der in eine Reichsverwaltung eingegliederten ehemaligen österreichischen Verwaltungen vom 24. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 295) findet sinngemäß Anwendung.

(5) Die Feststellung, daß in der Person des Bediensteten ein wichtiger Grund vorliegt, der, auch wenn der Bedienstete Beamter geblieben wäre, die Beendigung des Beamtenverhältnisses ohne Ruhegehaltsanspruch zur Folge gehabt hätte (Absatz 3 Satz 2), oder daß er ein ihm gemäß Absatz 4 angebotenes Amt nicht angenommen hat, trifft der Reichsminister der Finanzen. Die Entscheidung ist endgültig. Sie unterliegt nicht der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte und die Verwaltungsgerichte. Der Reichsminister der Finanzen kann in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 einen Unterhaltsbeitrag bewilligen. § 64 und § 96 der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) finden sinngemäß Anwendung.

§ 4

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 gelten in gleicher Weise für Beamte der Österreichischen Tabakregie, die in Untergesellschaften der Tabakregie bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin eingetreten sind oder eintreten.

§ 5

Das Reich gewährleistet den ständigen Tabakregiearbeitern, die von der Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien am 29. April 1939 als solche übernommen worden sind, sowie ihren Hinterbliebenen sämtliche Anwartschaften, die sie nach dem Statut über das Versorgungssystem für Tabakregiearbeiter und ihre Hinterbliebenen (genehmigt durch den Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. August 1922 — Z 18 205/8 —) besitzen und in Zukunft erwerben.

§ 6

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, 24. Oktober 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Reichsgau Sudetenland.

Vom 31. Oktober 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 61), mit Ausnahme des § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie der §§ 16 und 17, gilt auch im Reichsgau Sudetenland.

§ 2

(1) Gesundheitsbehörde im Sinne des Gesetzes ist das Gesundheitsamt.

(2) Oberste Landesbehörde ist der Reichsstatthalter im Sudetengau.

Berlin, den 31. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieftaubengesetzes.

Vom 1. November 1939.

Auf Grund § 13 des Brieftaubengesetzes vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1335) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

Die Ein- und Ausfuhr von Brieftauben und solchen Tauben, die gemäß § 11 des Brieftaubengesetzes vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1335) als zur Nachrichtenübermittlung geeignet festgestellt sind, ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis des Reichsministers des Innern im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht.

Berlin, den 1. November 1939.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Best

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten. Vom 1. November 1939

Nachdem das Reichsbesoldungsgesetz durch das Gesetz über die Besoldung der Hochschullehrer vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 252) ergänzt worden ist, wird auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) das Folgende verordnet:

§ 1

§ 4 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) wird wie folgt ergänzt:

„Es gehören die Beamten mit Grundgehalt nach der Reichsbesoldungsordnung

H 1 zur Reisekostenstufe I b

H 2 zur Reisekostenstufe II".

§ 2

§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) wird wie folgt ergänzt:

„Den Beamten der Besoldungsgruppen H 1 und 2 werden für Strecken, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt sind, höchstens die Auslagen für das Befördern in der 2. Wagen- oder 1. Schiffsklasse vergütet."

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, 1. November 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wever

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten. Vom 1. November 1939

Nachdem das Reichsbesoldungsgesetz durch das Gesetz über die Besoldung der Hochschullehrer vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 252) ergänzt worden ist, wird auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) das Folgende verordnet:

§ 1

Der § 3 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird wie folgt ergänzt:

„Es gehören die Beamten mit Grundgehalt nach der Reichsbesoldungsordnung

H 1 zur Umzugskostenstufe I b

H 2 zur Umzugskostenstufe II".

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, 1. November 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wever

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder ältere) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 4. November 1939	Nr. 218

Inhalt

Tag		Seite
1. 11. 39	Erste Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung..	2131
1. 11. 39	Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz...	2132
2. 11. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete	2133

Erste Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung.

Vom 1. November 1939.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1455) wird verordnet:

Artikel I

Hinter § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 5a

Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens

Personen, die dem Kriegsverfahren unterliegen, sind wegen strafbarer Handlungen gegen die Mannszucht oder das Gebot soldatischen Mutes unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode zu bestrafen, wenn es die Aufrechterhaltung der Mannszucht oder die Sicherheit der Truppe erfordert."

Artikel II

§ 6 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung erhält folgende Fassung:

„§ 6

Unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht und Plünderung

I. Die §§ 64, 67, 70, 129 des Militärstrafgesetzbuchs sind in folgender Fassung anzuwenden:

§ 64

Wer unbefugt seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihr fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als einen Tag abwesend ist, wird wegen unerlaubter Entfernung mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen kann die Strafe bis auf vierzehn Tage geschärften Arrest ermäßigt werden.

§ 67

Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren tritt ein, wenn die unbefugte Abwesenheit länger als drei Tage dauert.

§ 70

Bei Fahnenflucht ist auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus zu erkennen.

§ 129

(1) Wer im Felde unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse oder unter Mißbrauch der militärischen Überlegenheit

1. eine Sache eines Einwohners an sich nimmt oder jemandem abnötigt, um sie sich oder einem anderen rechtswidrig zuzueignen, oder
2. unbefugt Zwangsauflagen oder Beitreibungen vornimmt,

wird wegen Plünderung mit Gefängnis oder Festungshaft bestraft. Zugleich ist gegen Offiziere und Unteroffiziere auf Rangverlust zu erkennen.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus zu erkennen.

(3) Die Zueignung oder Beitreibung von Gegenständen des Kriegsbedarfs im Rahmen des dringenden Bedürfnisses, besonders von Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenständen, von Heil-, Nahrungs-, Genuß-, Futter-, Feuerungs- oder Beförderungsmitteln oder von Treibstoffen ist keine Plünderung.

II. Die §§ 71, 78, 81, 82, 83, 99, 100, 130, 131, 133 und 136 des Militärstrafgesetzbuchs und die §§ 112, 140, 141, 142 und 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind nicht anzuwenden."

Artikel III

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz.

Vom 1. November 1939.

Auf Grund des § 118 der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung — KStVO) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457) wird verordnet:

Artikel I

1. § 2 Nr. 1 der Kriegsstrafverfahrensordnung erhält folgende Fassung:

„1. die Soldaten, Wehrmachtbeamten und Schiffsangestellten wegen aller Straftaten, auch soweit sie diese vor Eintritt des die Kriegsgerichtsbarkeit begründenden Dienstverhältnisses begangen haben;".

2. § 2 Nr. 3 der Kriegsstrafverfahrensordnung erhält folgende Fassung:

„3. Kriegsgefangene wegen aller Straftaten, die sie während der Gefangenschaft begehen;".

3. § 2 Nr. 4 der Kriegsstrafverfahrensordnung erhält folgende Nr. 4f:

„f) wegen aller Straftaten, die in Gebäuden, Räumen, Anlagen oder Schiffen, die den Zwecken der deutschen Wehrmacht dienen, begangen werden, wenn der Oberbefehlshaber eines Wehrmachtteils erklärt, daß besondere militärische Belange die Aburteilung durch die Wehrmachtgerichte erfordern."

4. Hinter § 2 der Kriegsstrafverfahrensordnung wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Fortdauer der Kriegsgerichtsbarkeit

Wird das Verhältnis beendigt, das die Kriegsgerichtsbarkeit begründet, so bleibt wegen der vorher begangenen Straftaten die Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte bestehen. Der Gerichtsherr kann jedoch die Strafverfolgung an eine andere Gerichtsbarkeit abgeben, an die allgemeine Gerichtsbarkeit aber nur, wenn sich die Zuwiderhandlung ausschließlich gegen die allgemeinen Strafgesetze richtet. Er kann die Abgabe bis zur Verkündung des Urteils erster Rechtsstufe widerrufen, wenn besondere militärische Belange es erfordern."

5. Hinter § 3 der Kriegsstrafverfahrensordnung wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Die besondere Geltung für das Gefolge

Für Straftaten des Gefolges (§ 155 des Militärstrafgesetzbuchs), die nicht schon von § 3 erfaßt werden, sind die Wehrmachtgerichte zuständig, wenn der Gerichtsherr erklärt, daß militärische Belange die Aburteilung durch die Wehrmachtgerichte erfordern. Der Gerichtsherr kann die Erklärung auch dann noch abgeben, wenn der Beschuldigte sich nicht mehr bei der Wehrmacht befindet."

6. § 13 der Kriegsstrafverfahrensordnung erhält folgende Fassung:

„§ 13

Der Notgerichtsstand des nächsterreichbaren Gerichtsherrn

(1) Wird eine dem Kriegsverfahren unterworfene Person einer Tat beschuldigt, deren Aburteilung aus zwingenden militärischen Gründen keinen Aufschub duldet, kann aber der zuständige Gerichtsherr nicht auf der Stelle erreicht werden, so übt dessen Befugnisse der nächsterreichbare Gerichtsherr aus. Das gilt nicht für Straftaten, für die nach § 14 das Reichskriegsgericht zuständig ist.

(2) Dem sonst zuständigen Gerichtsherrn (§ 12) ist das Veranlaßte alsbald zu melden; er kann das Verfahren jederzeit übernehmen."

7. Hinter § 13 der Kriegsstrafverfahrensordnung wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Standgerichte

(1) Der nächsterreichbare Kommandeur eines Regiments oder ein mit derselben Disziplinarstrafgewalt versehener Truppenbefehlshaber kann die Befugnisse des Gerichtsherrn ausüben, wenn

1. die Aburteilung aus zwingenden militärischen Gründen keinen Aufschub duldet,
2. ein Gerichtsherr nicht auf der Stelle erreicht werden kann und
3. die Zeugen oder andere Beweismittel sofort zur Verfügung stehen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Straftaten, für die nach § 14 das Reichskriegsgericht zuständig ist.

(3) Dem sonst zuständigen Gerichtsherrn (§ 12) ist das Veranlaßte alsbald zu melden; er kann das Verfahren jederzeit übernehmen."

8. § 14 Abs. 1 der Kriegsstrafverfahrensordnung erhält folgende Nr. 10:

„10. der Spionage (§ 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung)."

9. § 77 der Kriegsstrafverfahrensordnung erhält folgenden Abs. 3:

„(3) Urteile gegen Freischärler können ohne Nachprüfung (Abs. 1) durch einstimmigen Beschluß des erkennenden Gerichts für vollstreckbar erklärt werden, wenn

1. der bestätigungsberechtigte Befehlshaber nicht auf der Stelle erreicht werden kann und
2. die Vollstreckung aus zwingenden militärischen Gründen keinen Aufschub duldet."

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Zweite Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete.

Vom 2. November 1939.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird folgendes verordnet:

Zu § 1 des Erlasses

§ 1

Die Behörde des Reichsstatthalters gliedert sich unter dem Regierungspräsidenten in folgende Abteilungen:

Abteilung 1: Allgemeine, innere und finanzielle Angelegenheiten,
Abteilung 2: Gesundheitswesen und Volkspflege,
Abteilung 3: Erziehung, Unterricht, Kultur- und Gemeinschaftspflege,
Abteilung 4: Landwirtschaft, Siedlung, Umlegung und Wasserwirtschaft,
Abteilung 5: Wirtschaft und Arbeit,
Abteilung 6: Forstwirtschaft und Jagdwesen,
Abteilung 7: Bauwesen.

§ 2

(1) Dem Reichsstatthalter wird ferner ein höherer SS- und Polizeiführer zugeteilt, der dem Reichsstatthalter persönlich und unmittelbar unterstellt ist. Er ist zugleich der Beauftragte des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums.

(2) Bei nicht nur vorübergehender Behinderung des Reichsstatthalters liegt seine Vertretung bei dem Regierungspräsidenten als seinem allgemeinen Vertreter (§ 6 des Sudetengaugesetzes vom 14. April 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 780).

(3) Dem höheren SS- und Polizeiführer unterstehen für seine polizeilichen Aufgaben ein Inspekteur der Ordnungspolizei und ein Inspekteur der Sicherheitspolizei.

(4) Bei den Inspekteuren werden die Sachgebiete bearbeitet, die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Reichsministeriums des Innern den Hauptämtern Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei zugewiesen sind.

§ 3

In der Behörde des Reichsstatthalters werden die Aufgaben der staatlichen Verwaltung und der Gauselbstverwaltung (§§ 1, 5 des Sudetengaugesetzes vom 14. April 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 780) bis auf weiteres in derselben Abteilung bearbeitet.

§ 4

Zu der Behörde des Reichsstatthalters treten bis auf weiteres

a) ein Beauftragter des Reichspostministers,
b) ein Beauftragter des Reichsverkehrsministers.

§ 5

(1) Der Reichsstatthalter ist bis auf weiteres in der Stufe des Reichsgaues Chef der Reichsfinanzverwaltung, der Reichsjustizverwaltung und des Reichspropagandaamts. Die Angelegenheiten aus dem Bereich der Reichsfinanzverwaltung werden bei dem Reichsstatthalter durch den Oberfinanzpräsidenten, die Angelegenheiten aus dem Bereich der Reichsjustizverwaltung durch den Oberlandesgerichtspräsidenten oder den Generalstaatsanwalt und die Angelegenheiten aus dem Bereich des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda durch das Reichspropagandaamt bearbeitet, soweit sich aus Abs. 4 nicht etwas anderes ergibt.

(2) Der Oberfinanzpräsident führt die Geschäfte unter der Bezeichnung „Der Reichsstatthalter (Oberfinanzpräsident)", der Oberlandesgerichtspräsident unter der Bezeichnung „Der Reichsstatthalter (Oberlandesgerichtspräsident)", der Generalstaatsanwalt unter der Bezeichnung „Der Reichsstatthalter (Generalstaatsanwalt)" und das Reichspropagandaamt unter der Bezeichnung „Der Reichsstatthalter (Reichspropagandaamt)".

(3) Bei nicht nur vorübergehender Behinderung liegt die Vertretung des Reichsstatthalters für die im Abs. 1 genannten Zweige der Verwaltung bei dem Regierungspräsidenten als seinem allgemeinen Vertreter (§ 6 des Sudetengaugesetzes vom 14. April 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 780).

(4) Die Zuständigkeit des Oberfinanzpräsidenten auf dem Gebiet der Bauverwaltung geht auf die Abteilung 7 der Behörde des Reichsstatthalters über. Desgleichen geht bis zur einheitlichen Regelung im Gesamtreich die Zuständigkeit des Oberfinanzpräsidenten in bevölkerungspolitischen Angelegenheiten auf die Abteilungen 1 und 2 der Behörde des Reichsstatthalters über.

Zu § 2 des Erlasses

§ 6

(1) Die Regierungspräsidenten in Danzig, Marienwerder, Bromberg, Hohensalza, Posen und Kalisch sind Landespolizeibehörden und, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, höhere Verwaltungsbehörden.

(2) Der Verkehr zwischen den Obersten Reichsbehörden und den Regierungspräsidenten geht durch die Hand des Reichsstatthalters.

§ 7

(1) Die Behörde des Regierungspräsidenten gliedert sich in folgende Abteilungen:

Abteilung 1: Allgemeine und innere Angelegenheiten,

Abteilung 2: Erziehung und Volksbildung,

Abteilung 3: Wirtschaft,

Abteilung 4: Landwirtschaft und Domänen.

Dazu treten ein Oberversicherungsamt, ferner eine Regierungsoberkasse.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt die Aufgaben und Befugnisse der Regierungspräsidenten im Verhältnis zu dem Reichsstatthalter.

§ 8

Zu § 3 des Erlasses

Es gelten die zu Artikel I §§ 5, 6, Artikel II §§ 8, 11 und zu Artikel III des Sudetengaugesetzes ergangene Erste Durchführungsverordnung vom 10. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 997) — mit Ausnahme von § 6 Abs. 5, § 8 und im § 9 Abs. 2 der Worte „im Sudetenland" — und die §§ 1 bis 3 der Ersten Verordnung vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) über Aufgaben der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften.

§ 9

Zu § 4 des Erlasses

(1) In den Provinzen Schlesien und Ostpreußen sind die bestehenden Sonderverwaltungen bis auf weiteres insoweit an die Weisungen der Oberpräsidenten in Breslau und Königsberg (Pr) gebunden, als es sich um Angelegenheiten aus den Regierungsbezirken Kattowitz und Zichenau und den in den Regierungsbezirk Gumbinnen eingegliederten Gebietsteilen handelt. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Regelung.

(2) In den Regierungsbezirken Kattowitz und Zichenau und in den dem Regierungsbezirk Gumbinnen eingegliederten Gebietsteilen sind die Sonderbehörden in der Kreisstufe bis auf weiteres den Landräten oder den Oberbürgermeistern unterstellt.

Berlin, den 2. November 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 6. November 1939	Nr. 219

Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Änderung des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete	2135
27. 10. 39	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Dauer der Wehrpflicht in Ostpreußen	2136
30. 10. 39	Verordnung über den Sicherheitsfilm	2136
31. 10. 39	Verordnung über die Einstellung von Wehrpflichtigen in die Schutzpolizei des Reichs	2137
31. 10. 39	Verordnung zur Änderung des Vermögensteuergesetzes	2138
31. 10. 39	Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung	2139
31. 10. 39	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Sicherheitsfilm	2141
3. 11. 39	Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens	2141
30. 10. 39	Erste Bekanntmachung über die Anlegung der Erbhöferolle	2142
3. 11. 39	Berichtigung	2142
	Druckfehlerberichtigung	2142

Im Teil II, Nr. 41, ausgegeben am 6. November 1939, sind veröffentlicht: Gesetz über die Errichtung eines Deutschen Konsulats in Tripolis. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Dritten deutsch-estnischen Zusatzabkommens zum Handels- und Schiffahrtsvertrag und zum Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr. — Verordnung über die Verwendung alter Frachtbriefvordrucke. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über eine deutsch-norwegische Vereinbarung zur Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Änderung des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete.

Vom 2. November 1939.

Meinen Erlaß über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) ändere ich dahin ab, daß der Reichsgau Westpreußen in Zukunft die Bezeichnung „Reichsgau Danzig-Westpreußen" führt.

Berlin, den 2. November 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Dauer der Wehrpflicht in Ostpreußen.

Vom 27. Oktober 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird verordnet:

Die Verordnung über die Dauer der Wehrpflicht in Ostpreußen vom 23. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 694) wird aufgehoben.

Die Entlassung der Soldaten, deren Wehrpflicht mit der Aufhebung endet, wird durch das Oberkommando der Wehrmacht besonders geregelt.

Berlin, den 27. Oktober 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Verordnung über den Sicherheitsfilm.

Vom 30. Oktober 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Herstellung von Filmkopien

Filmkopien, die zur Vorführung im Gebiet des Deutschen Reichs bestimmt sind, dürfen vom 1. April 1940 ab nur noch auf Sicherheitsfilm hergestellt werden.

§ 2

Filmverleihbetriebe

Filmkopien, die zur Vorführung im Gebiet des Deutschen Reichs bestimmt sind, dürfen in Filmverleihbetrieben vom 1. Oktober 1942 ab nur noch bearbeitet und gelagert werden, wenn sie auf Sicherheitsfilm hergestellt sind.

§ 3

Filmvorführungen

Bei Filmvorführungen jeder Art dürfen vom 1. Oktober 1942 ab nur noch Filme verwendet werden, die auf Sicherheitsfilm hergestellt sind.

§ 4

Ausführungsbestimmungen

Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere über die Beschaffenheit des Sicherheitsfilms, seine Prüfung und seine Bezeichnung, über die Aufsicht und über die Zulassung von Ausnahmen. Der Reichsarbeitsminister kann ferner im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, insbesondere auch Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Filmtheatern und über die Sicherheit bei Filmvorführungen.

§ 5

Strafen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1 bis 3 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz bestimmen, daß mit den in den Abs. 1 und 2 genannten Strafen bestraft wird, wer den auf Grund des § 4 erlassenen Rechtsvorschriften zuwiderhandelt.

§ 6

Aufhebung von Vorschriften

Sofern der Reichsarbeitsminister auf Grund des § 4 nichts anderes bestimmt, treten mit dem 1. Oktober 1942 alle Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Filmtheatern und die Sicherheit bei Filmvorführungen, soweit diese Vorschriften für die Verwendung von Zellhornfilm (Nitrofilm) erlassen sind, außer Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die von den Ländern für die Sicherheit bei Schmalfilmvorführungen erlassenen Vorschriften außer Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung
über die Einstellung von Wehrpflichtigen in die Schutzpolizei des Reichs.
Vom 31. Oktober 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft:

§ 1

Bei der Schutzpolizei des Reichs kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht ungediente Wehrpflichtige einstellen. Sie werden als Polizeianwärter oder Polizeiwachtmeister eingestellt und sind Polizeivollzugsbeamte im Sinne des Deutschen Polizeibeamtengesetzes.

§ 2

Die in der Schutzpolizei abgeleistete Dienstzeit der gemäß § 1 eingestellten Wehrpflichtigen wird auf die Wehrdienstzeit nach Maßgabe der Richtlinien angerechnet, die der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht aufstellt.

§ 3

Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 31. Oktober 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Änderung des Vermögensteuergesetzes

Vom 31. Oktober 1939

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Artikel I

Das Vermögensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1052) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält die folgende Fassung:

„§ 5

Freibeträge für natürliche Personen

(1) Bei der Veranlagung unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen bleiben vermögensteuerfrei (Freibeträge):

1. 10 000 Reichsmark für den Steuerpflichtigen selbst;
2. 10 000 Reichsmark für die Ehefrau, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Lagen diese Voraussetzungen beim Tod eines Ehegatten vor, so wird der Freibetrag dem überlebenden Ehegatten auch für den verstorbenen Ehegatten gewährt. Das gilt nicht, wenn der überlebende Ehegatte sich wieder verheiratet;
3. 10 000 Reichsmark für jedes minderjährige Kind und für jeden anderen minderjährigen Angehörigen, wenn die Kinder oder die anderen Angehörigen zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden. Der Freibetrag wird auf Antrag für volljährige Kinder und für andere volljährige Angehörige gewährt, die überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Kinder und andere Angehörige im Sinn dieser Vorschrift sind die im § 10 Ziffern 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes bezeichneten Personen.

(2) Weitere 10 000 Reichsmark sind steuerfrei, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

1. Der Steuerpflichtige muß über sechzig Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig sein.
2. Das letzte Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen darf nicht mehr als 3 000 Reichsmark betragen haben. Maßgebend ist das Einkommen, mit dem der Steuerpflichtige für den letzten Veranlagungszeitraum zur Einkommensteuer veranlagt worden ist. Ist der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer nicht veranlagt worden, so ist das Einkommen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu berechnen.
3. Das Gesamtvermögen (§ 4) darf nicht mehr als 100 000 Reichsmark betragen.

Ist der Lebensunterhalt zusammen veranlagter Ehegatten (§ 11 Absatz 1) überwiegend durch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau bestritten worden, so ist die Voraussetzung der Ziffer 1 auch dann gegeben, wenn nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau über sechzig Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist.

(3) Für Juden werden keine Freibeträge gewährt."

2. Hinter dem § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Stichtag für die Freibeträge

(1) Für die Gewährung der Freibeträge sind die Verhältnisse im Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 12 Absatz 2), bei Nachveranlagungen die Verhältnisse im Nachveranlagungszeitpunkt (§ 14 Absatz 2) maßgebend.

(2) Bei Neuveranlagungen bleiben für die Gewährung der Freibeträge die Verhältnisse im Haupt- oder Nachveranlagungszeitpunkt maßgebend. Werden jedoch nach dem Haupt- oder Nachveranlagungszeitpunkt Abkömmlinge des Steuerpflichtigen geboren, so sind für sie Freibeträge (§ 5) zu gewähren, wenn sie im Neuveranlagungszeitpunkt (§ 13 Absatz 2) zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören."

3. § 11 erhält die folgende Fassung:

„§ 11

Haushaltsbesteuerung

(1) Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben.

(2) Der Haushaltsvorstand und seine minderjährigen Kinder und anderen minderjährigen Angehörigen im Sinn von § 10 Ziffern 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes, die zu seinem Haushalt gehören, werden zusammen veranlagt, wenn er und die Kinder oder anderen Angehörigen unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(3) Für die Haushaltsbesteuerung sind die Verhältnisse im Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 12 Absatz 2), bei Nachveranlagungen die Verhältnisse im Nachveranlagungszeitpunkt (§ 14 Absatz 2) maßgebend. Bei Neuveranlagungen bleiben für die Haushaltsbesteuerung die Verhältnisse im Haupt- oder Nachveranlagungszeitpunkt maßgebend. Werden jedoch nach dem Haupt- oder Nachveranlagungszeitpunkt Abkömmlinge des Haushaltsvorstands geboren, so sind sie mit dem Haushaltsvorstand zusammen zu veranlagen, wenn sie im Neuveranlagungszeitpunkt (§ 13 Absatz 2) zu seinem Haushalt gehören."

4. § 13 erhält die folgende Fassung:

„§ 13

Neuveranlagung

(1) Die Vermögensteuer wird neu veranlagt (Neuveranlagung):

1. wenn der Wert des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt,
   entweder um mehr als ein Fünftel
   oder um mehr als 100 000 Reichsmark
   von dem Wert des letzten Veranlagungszeitpunkts abweicht;
2. wenn nach dem letzten Veranlagungszeitpunkt Abkömmlinge geboren sind, für die Freibeträge § 5a gemäß zu gewähren sind.

Der Reichsminister der Finanzen kann die Wertgrenzen (Ziffer 1) anders festsetzen.

(2) Die Neuveranlagung wird auf den Beginn des Kalenderjahrs vorgenommen, für den sich die Wertabweichung ergibt (Absatz 1 Ziffer 1), oder der der Geburt der Abkömmlinge folgt (Absatz 1 Ziffer 2). Der Beginn dieses Kalenderjahrs ist der Neuveranlagungszeitpunkt. In den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2 wird die Neuveranlagung in der Weise durchgeführt, daß vom bisherigen steuerpflichtigen Vermögen die neuen Freibeträge abgezogen werden.

(3) Die Neuveranlagung wird auf Antrag, erforderlichenfalls auch von Amts wegen vorgenommen. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, auf dessen Beginn die Neuveranlagung begehrt wird, oder bis zum Ablauf eines Monats, seitdem die bisherige Veranlagung unanfechtbar geworden ist, gestellt werden. Die Antragsfrist ist eine Ausschlußfrist.

(4) Die Neuveranlagung gilt ab dem Beginn des Rechnungsjahrs, das dem Neuveranlagungszeitpunkt folgt. Die ursprüngliche Veranlagung gilt bis zu diesem Zeitpunkt."

Artikel II

Die nächste Hauptveranlagung der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage ist nach dem Stand vom 1. Januar 1940 vorzunehmen. Der Hauptveranlagungszeitraum, für den sie gilt, beginnt abweichend von § 12 des Vermögensteuergesetzes mit dem 1. April 1940.

Artikel III

Die Vorschriften im Artikel I sind erstmalig bei der Hauptveranlagung auf den 1. Januar 1940 (Artikel II) oder bei Neu- und Nachveranlagungen auf den 1. Januar 1941 anzuwenden.

Berlin, 31. Oktober 1939

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung
über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung*).

Vom 31. Oktober 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1

Die Vorschriften des Artikels 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1656) treten außer Kraft. Die Fortsetzung der auf Grund dieser Vorschriften einstweilen eingestellten (aufgeschobenen) Verfahren richtet sich nach den folgenden §§ 2 bis 5.

§ 2

(1) Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens sind auf Antrag des Schuldners, des Eigentümers oder des betreibenden Gläubigers fortzusetzen.

*) Gilt nicht für Danzig.

(2) Der Antrag ist abzulehnen und das Verfahren weiterhin einstweilen einzustellen (aufzuschieben), wenn dies mit Rücksicht auf die gegenwärtigen besonderen Verhältnisse im Interesse eines Beteiligten dringend geboten ist und den übrigen Beteiligten zugemutet werden kann.

§ 3

Die Zeit vom 7. September 1939 bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung wird in die Fristen des § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes (des § 216 der Exekutionsordnungen) nicht eingerechnet.

§ 4

(1) Gegen den Beschluß, durch den ein bereits ergangener Zuschlagsbeschluß auf Grund des Artikels 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1656) aufgehoben worden ist, steht den Beteiligten bis zum 15. Dezember 1939 die sofortige Beschwerde (der Rekurs) zu. Wird der Beschwerde stattgegeben, so tritt mit Rechtskraft der Beschwerdeentscheidung der Zuschlagsbeschluß wieder in Kraft.

(2) Im Beschwerdeverfahren ist insbesondere zu prüfen, ob nach den besonderen Umständen des Falles die Aufrechterhaltung des Zuschlagsbeschlusses gerechtfertigt ist.

§ 5

Zwangsvollstreckungen in bewegliche Sachen sind auch ohne Antrag fortzusetzen.

§ 6

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 gelten auch im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Durch Artikel 9 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1656) wird das Recht eines Pfandgläubigers oder eines Sicherungsnehmers, sich aus dem Pfande oder dem Sicherungsgut zu befriedigen, nicht berührt. Die gesetzlichen Vorschriften über die Androhung des Pfandverkaufs und über die zwischen der Androhung und dem Verkauf liegende Frist finden auch Anwendung, wenn auf die Beobachtung dieser Vorschriften vor Eintritt der Verkaufsberechtigung verzichtet worden ist.

§ 8

(1) Die Vorschrift des Artikels 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1656) gilt sinngemäß auch, wenn bewegliche Sachen auf Grund eines vertraglichen oder gesetzlichen Pfandrechts verwertet werden.

(2) Zuständig ist das Vollstreckungsgericht, in dessen Bezirk sich die zu verwertende Sache befindet.

§ 9

Artikel 9 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1656) findet auf Ansprüche aus einem Wechsel oder einem Scheck keine Anwendung.

§ 10

Der Reichsminister der Justiz erläßt die Vorschriften zur weiteren Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung und der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1656) durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungswege. Er kann sich ergebende Zweifelsfragen im Verwaltungsweg entscheiden.

Berlin, den 31. Oktober 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Sicherheitsfilm.

Vom 31. Oktober 1939.

Auf Grund der Verordnung über den Sicherheitsfilm vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2136) § 4 Satz 1 wird verordnet:

§ 1
Begriffsbestimmung

Als Sicherheitsfilm gilt ein Film, der den Bedingungen des von dem Deutschen Fachnormenausschuß für Kinotechnik im Einvernehmen mit der Chemisch-Technischen Reichsanstalt aufgestellten Normblatts DIN KIN 51 entspricht. Die Prüfung, ob diese Bedingungen erfüllt sind, wird von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt vorgenommen. Sicherheitsfilm, der diesen Bedingungen entspricht, muß in Abständen von höchstens 250 mm gut lesbar die Bezeichnung ISA tragen.

§ 2
Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Durchführung der Verordnung über den Sicherheitsfilm obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern und den ordentlichen Polizeibehörden. Für die Aufsicht durch die Gewerbeaufsichtsämter gilt § 139b der Gewerbeordnung entsprechend.

(2) Soweit Filmvorführungen von Betrieben und Verwaltungen des Reichs und der Länder oder von Verwaltungen der Gemeinden veranstaltet werden, steht die Aufsicht den diesen Stellen vorgesetzten Dienstbehörden zu.

§ 3
Ausnahmen

(1) Das Gewerbeaufsichtsamt kann in besonders begründeten Fällen im Benehmen mit der Reichsfilmkammer Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 und 3 der Verordnung über den Sicherheitsfilm zulassen, wenn die Betriebsanlagen den bis zum Inkrafttreten der Vorschriften der Verordnung geltenden polizeilichen Bestimmungen über die Vorführung, Bearbeitung oder Lagerung von Zellhornfilm (Nitrofilm) entsprechen.

(2) Soweit Filmvorführungen von Betrieben und Verwaltungen des Reichs und der Länder oder von Verwaltungen der Gemeinden veranstaltet werden, sind die diesen Stellen vorgesetzten Dienstbehörden befugt, unter den im Abs. 1 genannten Voraussetzungen Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 der Verordnung zuzulassen.

§ 4
Prüfung von Schmalfilmen

An die Stelle der Prüfvorschriften in den von den Ländern für die Sicherheit bei Schmalfilmvorführungen erlassenen Vorschriften treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Prüfvorschriften nach § 1 Satz 1 und 2.

Berlin, den 31. Oktober 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens.

Vom 3. November 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und des Oberkommandos der Wehrmacht für das Gebiet des Großdeutschen Reichs folgendes verordnet:

Artikel 1

Das im Gebiet des Großdeutschen Reichs befindliche Vermögen von Angehörigen der in der Anlage genannten Länder sowie von Personen, die in diesen Ländern ihre Niederlassung haben, ist anzumelden. Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung erläßt der Reichsminister der Finanzen, für das Protektorat Böhmen und Mähren der Reichsprotektor.

Anlage (S. 2142)

Artikel 2

(1) Über das nach Artikel 1 der Anmeldepflicht unterliegende Vermögen darf vorbehaltlich weiterer Regelung nicht verfügt werden. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung, insbesondere die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gleich.

(2) Soweit Verfügungen bereits nach dem Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734) und seinen Durchführungsvorschriften Beschränkungen unterliegen, behält es hierbei sein Bewenden; soweit bestimmte Verfügungen nach den Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung von den Beschränkungen dieses Gesetzes ausgenommen sind, gilt auch die Beschränkung des Abs. 1 nicht.

(3) Abs. 1 gilt bis auf weiteres nicht für Verfügungen, die im Gebiet des Großdeutschen Reichs

1. im Rahmen der laufenden Verwaltung eines Betriebs oder Grundstücks oder zur Fortführung eines Haushalts erforderlich sind,

2. durch einen von einem deutschen Gericht bestellten Vormund, Pfleger oder sonstigen Verwalter mit Genehmigung des Gerichts vorgenommen werden.

(4) Aus Verfügungen, welche über das nach Artikel 1 der Anmeldepflicht unterliegende Vermögen nach dem 2. September 1939 und vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden sind, können Rechte bis auf weiteres nicht geltend gemacht werden; Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(5) Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, für das Protektorat Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor Ausnahmen von den Abs. 1, 3 und 4 zulassen oder anordnen.

Artikel 3

Artikel 1 und 2 finden auch auf Gesellschaften und sonstige Unternehmen Anwendung.

Artikel 4

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 3. November 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
In Vertretung
H. Himmler

* * *

Anlage
zu Artikel 1 der vorstehenden Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens

1. Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland mit den nichtselbständigen Besitzungen, Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten;
2. Ägypten;
3. Frankreich einschließlich seiner Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete.

Erste Bekanntmachung über die Anlegung der Erbhöferolle. Vom 30. Oktober 1939.

Auf Grund des § 32 Abs. 3 der Erbhofverfahrensordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1082) gebe ich bekannt, daß mit dem 30. Oktober 1939 in den Bezirken folgender Oberlandesgerichte die Erbhöferolle als angelegt anzusehen ist:

1. Kammergericht,	5. Hamburg,
2. Braunschweig,	6. Kiel,
3. Dresden,	7. Nürnberg,
4. Düsseldorf,	8. Oldenburg.

Berlin, den 30. Oktober 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Berichtigung

In der Ersten Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 26. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2108) muß es im § 1 Abs. 1 Zeile 1 statt „Reichsgau Danzig" richtig heißen: „Reichsgau Danzig-Westpreußen".

Berlin, den 3. November 1939.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Hoche

Druckfehlerberichtigung

In der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2073) muß es in der ersten Zeile der Einleitung statt „Auf Grund des Artikels 7" richtig heißen: „Auf Grund des Artikels 8".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal
N 2
2143

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 7. November 1939	Nr. 220

Tag	Inhalt	Seite
30. 10. 39	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Heimarbeit	2143
30. 10. 39	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Heimarbeit	2145
30. 10. 39	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit	2152

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Heimarbeit*).
Vom 30. Oktober 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt 1

Das Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) wird wie folgt geändert:

I. Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Persönlicher Geltungsbereich

(1) In Heimarbeit Beschäftigte sind

1. die Heimarbeiter (§ 3 Abs. 1);
2. die Hausgewerbetreibenden (§ 3 Abs. 2), die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen (§ 3 Abs. 5) oder mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften (Betriebsarbeitern) arbeiten.

(2) Ihnen können gleichgestellt werden

1. Personen, die in eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte eine sich in regelmäßigen Arbeitsvorgängen wiederholende Arbeit im Auftrag und für Rechnung eines anderen gegen Entgelt ausüben, ohne daß ihre Tätigkeit als gewerblich anzusehen oder der Auftraggeber ein Gewerbetreibender oder Zwischenmeister ist;
2. Hausgewerbetreibende, die mit mehr als zwei fremden Hilfskräften arbeiten;
3. andere im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende, die infolge ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit eine ähnliche Stellung wie Hausgewerbetreibende einnehmen;
4. Zwischenmeister (§ 3 Abs. 3).

(3) Die Gleichstellung erstreckt sich auf die allgemeinen Schutzvorschriften und die Vorschriften über den Entgeltschutz (Zweiter und Fünfter Abschnitt), wenn sie nicht ausdrücklich auf einzelne dieser Vorschriften beschränkt oder auf alle Vorschriften des Gesetzes ausgedehnt wird. Sie bezieht sich insbesondere auf das Verhältnis der Gleichgestellten zu ihren Auftraggebern.

(4) Die Gleichstellung setzt besondere Schutzbedürftigkeit der im Abs. 2 genannten Personen voraus. Sie wird durch den Reichsarbeitsminister ausgesprochen, soweit es sich um Gewerbetreibende nach Abs. 2 Nr. 3 handelt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister.

(5) Der Reichsarbeitsminister kann für in Heimarbeit Beschäftigte die Geltung dieses Gesetzes oder einzelner seiner Vorschriften ausschließen.

(6) Der Reichsarbeitsminister kann die nach den Abs. 4 und 5 ihm zustehende Befugnis auf die Reichstreuhänder der Arbeit übertragen."

*) Gilt nicht für Danzig.

II. Der § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Arbeitsruhe in der Heimarbeit.
Arbeitszeit der Betriebsarbeiter

(1) Wenn in einem Gewerbezweig zur Beseitigung von Mißständen, die durch ungleichmäßige Verteilung der Heimarbeit entstehen, eine Verteilung der Arbeitsmenge nach § 10 wegen der Vielgestaltigkeit der Erzeugnisse nicht möglich ist, kann der Reichstreuhänder der Arbeit mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für bestimmte Zeiten des Tages und für Sonn- und Feiertage eine Arbeitsruhe anordnen, während der weder Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende oder Gleichgestellte noch die von ihnen Beschäftigten arbeiten dürfen.

(2) Für die von Hausgewerbetreibenden beschäftigten fremden Hilfskräfte (Betriebsarbeiter) gelten im übrigen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitszeit."

III. Im § 13 wird Abs. 2 gestrichen. Abs. 3 wird Abs. 2.

IV. An Stelle der §§ 26 bis 29 treten folgende Vorschriften:

„§ 26

Zwangsverfahren zur Sicherung der Entgelte
(Verzugsbußverfahren)

(1) Hat ein Unternehmer, Gewerbetreibender oder Zwischenmeister einem in Heimarbeit Beschäftigten oder einem Gleichgestellten ein Entgelt gezahlt, das niedriger ist als das in der Tarifordnung festgesetzte, so kann ihn der Reichstreuhänder der Arbeit unter Verhängung einer Verzugsbuße auffordern, innerhalb einer in der Aufforderung festzusetzenden Frist den Minderbetrag nachzuzahlen und Zahlungsnachweis vorzulegen. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann er die Aufforderung auf einen Teil des Minderbetrags beschränken.

(2) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann in der Aufforderung verlangen, daß der Minderbetrag an ihn gezahlt wird. In diesem Fall wird der Zahlungsverpflichtete nur durch Leistung an den Reichstreuhänder der Arbeit von seiner Verpflichtung befreit. Der Reichstreuhänder der Arbeit hat den gezahlten Betrag an den Forderungsberechtigten abzuführen.

(3) Die Verzugsbuße kann nur für eine Minderbezahlung verhängt werden, die nicht mehr als ein Jahr zurückliegt. Hat der Reichstreuhänder der Arbeit dem für die Minderbezahlung Verantwortlichen die Absicht des Einschreitens vor der Verhängung der Verzugsbuße mitgeteilt, so wird das Jahr bereits vom Zeitpunkt der Mitteilung an zurückgerechnet.

§ 27

Durchführung des Zwangsverfahrens

(1) Wird der Zahlungsaufforderung innerhalb der gesetzten Frist entsprochen, so kann der Reichstreuhänder der Arbeit die Verzugsbuße ermäßigen. Wird die Zahlungsaufforderung nicht befolgt, so kann er die Verzugsbuße zusammen mit dem Betrag der Minderbezahlung zwangsweise einziehen. Aus dem eingezogenen Betrag ist zunächst der Forderungsberechtigte zu befriedigen.

(2) Rückständige Beträge werden auf Antrag des Reichstreuhänders der Arbeit von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und den zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen beigetrieben.

§ 28

Höhe der Verzugsbuße

Die Verzugsbuße soll mindestens zwanzig Reichsmark, jedoch nicht mehr als dreitausend Reichsmark, im Wiederholungsfall nicht mehr als zehntausend Reichsmark betragen.

§ 29

Widerspruch gegen die Verzugsbuße

(1) Gegen die Verhängung einer Verzugsbuße ist binnen einer Woche nach der Zustellung Widerspruch zulässig. Er kann nur darauf gestützt werden, daß eine Minderbezahlung nicht oder nicht in der vom Reichstreuhänder der Arbeit festgestellten Höhe vorgelegen hat.

(2) Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Er ist beim Reichstreuhänder der Arbeit einzulegen.

(3) Der Reichstreuhänder der Arbeit hat die Verzugsbuße zu erlassen oder zu ermäßigen, wenn seine Nachprüfung die Berechtigung des Widerspruchs ergibt. Er kann einen Widerspruch, dem eine Begründung nach Abs. 1 Satz 2 nicht beigegeben ist, als unzulässig zurückweisen. In den übrigen Fällen hat er den Widerspruch dem Reichsarbeitsminister weiterzuleiten, der hierüber endgültig entscheidet."

V. Der § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Zahlung der Verzugsbuße

Die Verzugsbuße ist bei der in der Festsetzung angegebenen Reichskasse einzuzahlen."

VI. Der § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Lohnpfändung

Für das Entgelt, das den in Heimarbeit Beschäftigten oder den Gleichgestellten gewährt wird, gelten die Vorschriften über die Lohnpfändung von Vergütungen auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses entsprechend."

VII. Der § 34 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. einer Anordnung zum Schutze der Heimarbeiter vor Zeitversäumnis (§ 9), zur Verteilung der Arbeitsmenge (§ 10) oder zur Durchführung einer Arbeitsruhe (§ 11 Abs. 1) zuwiderhandelt;".

VIII. Im § 35 wird Nr. 1 gestrichen; Nr. 2 wird Nr. 1, Nr. 3 wird Nr. 2. Ferner wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Wer durch unlautere Handlungen gegenüber dem Reichstreuhänder der Arbeit versucht, sich der Pflicht zur Nachzahlung von Minderbeträgen (§ 26) zu entziehen, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft."

IX. Die Bezeichnung „Treuhänder der Arbeit" ist durch „Reichstreuhänder der Arbeit" zu ersetzen.

Abschnitt 2

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, das Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) in neuer Fassung bekanntzumachen.

Berlin, den 30. Oktober 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Heimarbeit. Vom 30. Oktober 1939.

Auf Grund der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2143) Abschnitt 2 wird der neue Wortlaut des Gesetzes über die Heimarbeit nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 30. Oktober 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

* * *

Gesetz über die Heimarbeit

Erster Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1

Gesetzeszweck

Der Heimarbeit gilt der besondere Schutz des Reichs. Sie vor den ihr drohenden mannigfachen Gefahren zu schützen und den in Heimarbeit Beschäftigten eine angemessene Vergütung für ihre Arbeitsleistung zu sichern, ist Aufgabe dieses Gesetzes.

§ 2

Persönlicher Geltungsbereich

(1) In Heimarbeit Beschäftigte sind

1. die Heimarbeiter (§ 3 Abs. 1);
2. die Hausgewerbetreibenden (§ 3 Abs. 2), die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen (§ 3 Abs. 5) oder mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften (Betriebsarbeitern) arbeiten.

(2) Ihnen können gleichgestellt werden

1. Personen, die in eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte eine sich in regelmäßigen Arbeitsvorgängen wiederholende Arbeit im Auftrag und für Rechnung eines anderen gegen Entgelt ausüben, ohne daß ihre Tätigkeit als gewerblich anzusehen oder der Auftraggeber ein Gewerbetreibender oder Zwischenmeister ist;
2. Hausgewerbetreibende, die mit mehr als zwei fremden Hilfskräften arbeiten;
3. andere im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende, die infolge ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit eine ähnliche Stellung wie Hausgewerbetreibende einnehmen;
4. Zwischenmeister (§ 3 Abs. 3).

(3) Die Gleichstellung erstreckt sich auf die allgemeinen Schutzvorschriften und die Vorschriften über den Entgeltschutz (Zweiter und Fünfter Abschnitt), wenn sie nicht ausdrücklich auf einzelne dieser Vorschriften beschränkt oder auf alle Vorschriften des Gesetzes ausgedehnt wird. Sie bezieht sich insbesondere auf das Verhältnis der Gleichgestellten zu ihren Auftraggebern.

(4) Die Gleichstellung setzt besondere Schutzbedürftigkeit der im Abs. 2 genannten Personen voraus. Sie wird durch den Reichsarbeitsminister ausgesprochen, soweit es sich um Gewerbetreibende nach Abs. 2 Nr. 3 handelt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister.

(5) Der Reichsarbeitsminister kann für in Heimarbeit Beschäftigte die Geltung dieses Gesetzes oder einzelner seiner Vorschriften ausschließen.

(6) Der Reichsarbeitsminister kann die nach den Abs. 4 und 5 ihm zustehende Befugnis auf die Reichstreuhänder der Arbeit übertragen.

§ 3

Begriffe

(1) Heimarbeiter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer, ohne Gewerbetreibender zu sein, in eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte allein oder unter Mithilfe von Familienangehörigen (Abs. 5) im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern gewerblich arbeitet.

(2) Hausgewerbetreibender ist, wer als Gewerbetreibender in eigener Wohnung oder Betriebsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern Waren herstellt oder bearbeitet, wobei er selbst wesentlich am Stück arbeitet. Dies gilt auch dann, wenn der Gewerbetreibende die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschafft oder vorübergehend unmittelbar für den Absatzmarkt arbeitet.

(3) Zwischenmeister ist, wer die ihm von Gewerbetreibenden übertragene Arbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weitergibt.

(4) Die Eigenschaft als Heimarbeiter, Hausgewerbetreibender und Zwischenmeister ist auch dann gegeben, wenn Auftraggeber Personen, Personenvereinigungen oder Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts sind, welche die Warenherstellung oder Bearbeitung nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung betreiben.

(5) Als Familienangehörige im Sinne des Abs. 1 und des § 2 Abs. 1 Nr. 2 gelten Mitglieder des Familienhaushalts, die mit dem Heimarbeiter, dem Hausgewerbetreibenden oder dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt oder von ihnen an Kindes Statt angenommen sind, ferner Mündel, Pflegekinder und Fürsorgezöglinge, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Hausgewerbetreibenden leben.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Schutzvorschriften

§ 4

Listenführung

(1) Wer Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, hat die Personen, die er mit Heimarbeit beschäftigt oder deren er sich zur Weitergabe von Heimarbeit bedient, in fortlaufend richtiggestellten Listen auszuweisen. Die Listen sind in den Ausgaberäumen an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

(2) Die Listen müssen eine genaue Angabe des Namens, des Geburtstags, der Wohnung und der Betriebsstätte dieser Personen enthalten. Sie sind auf Verlangen dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Reichstreuhänder der Arbeit zur Einsicht vorzulegen oder zu übersenden.

§ 5

Einführung einer Arbeitskarte

Der Reichsarbeitsminister kann für einzelne Gewerbezweige allgemein oder räumlich begrenzt vorschreiben, daß Heimarbeit nur an Personen ausgegeben werden darf, die im Besitz einer vom Arbeitsamt ausgestellten Arbeitskarte sind.

§ 6

Anzeige bei erstmaliger Vergebung von Heimarbeit

Der Reichsarbeitsminister kann für einzelne Gewerbezweige allgemein oder räumlich begrenzt vorschreiben, daß jeder, der es unternimmt, Personen mit Heimarbeit zu beschäftigen, an eine vom Reichsarbeitsminister zu bestimmende Stelle Anzeige zu erstatten hat.

§ 7

Offenlegung der Entgeltverzeichnisse

(1) Wer Heimarbeit ausgibt oder abnimmt, hat in den Räumen der Ausgabe und Abnahme Entgeltverzeichnisse offen auszulegen, damit sich die Beteiligten über die Höhe der Entgelte für die einzelnen ihnen übertragenen Arbeiten unterrichten können. Bestehende Musterbücher sind den Verzeichnissen beizufügen. Wird Heimarbeit dem Beschäftigten in die Wohnung oder Betriebsstätte gebracht, so hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, daß das Entgeltverzeichnis zur Einsichtnahme vorgelegt wird.

(2) Die Entgeltverzeichnisse müssen die Entgelte für jedes einzelne Arbeitsstück enthalten. Die Preise für mitzuliefernde Roh- und Hilfsstoffe sind besonders auszuweisen. Können die Entgelte für das einzelne Arbeitsstück nicht aufgeführt werden, so ist eine zuverlässige und klare Berechnungsgrundlage einzutragen.

(3) Sind die Entgelte durch eine Tarifordnung geregelt, so ist diese auszulegen. Hierbei ist, wenn möglich, für die Übersichtlichkeit der Entgelte noch dadurch zu sorgen, daß nur der Teil der Tarifordnung ausgelegt wird, der für die Beschäftigten in Betracht kommt.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für neue Muster, die als Einzelstücke erst auszuarbeiten sind.

§ 8

Entgeltbelege

(1) Wer Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, hat den Personen, welche die Arbeit entgegennehmen, auf seine Kosten Entgeltbücher für jeden Beschäftigten (§ 2) auszuhändigen. In die Entgeltbücher, die bei den Beschäftigten verbleiben, sind bei jeder Ausgabe und Abnahme von Arbeit ihre Art und ihr Umfang, die Entgelte und die Tage der Ausgabe und der Lieferung einzutragen. Diese Vorschrift gilt nicht für neue Muster, die als Einzelstücke erst auszuarbeiten sind.

(2) Der Bestimmung des Abs. 1 wird auch durch die Ausgabe von Entgelt- oder Arbeitszetteln mit den zu ihrer ordnungsmäßigen Sammlung geeigneten Sammelheften genügt. Die Entgelt- und Arbeitszettel, die in Schreibmaschinen- oder Tintenschrift auszufertigen sind, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und in die Sammelhefte einzufügen.

(3) Die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden haben für die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Entgeltbelege zu sorgen. Sie haben sie auf Verlangen dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Reichstreuhänder der Arbeit vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt auch für die Auftraggeber, in deren Händen sich die Entgeltbelege befinden.

(4) Der Reichsarbeitsminister kann nähere Vorschriften über die Form, den Inhalt und die Ausgabe von Entgeltbelegen erlassen.

Dritter Abschnitt

Arbeitszeitschutz

§ 9

Schutz vor Zeitversäumnis

Verursacht die Ausgabe oder Abnahme von Heimarbeit eine ungewöhnliche Zeitversäumnis, so kann der Gewerbeaufsichtsbeamte die für eine schnellere Abfertigung erforderlichen Maßnahmen anordnen.

§ 10

Verteilung der Arbeitsmenge

(1) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann zur Beseitigung von Mißständen, die durch ungleichmäßige Verteilung der Heimarbeit entstehen, für einzelne Gewerbezweige oder Arten von Heimarbeit Bestimmungen darüber treffen, welche Arbeitsmenge für einen bestimmten Zeitraum auf einen Entgeltbeleg nach § 8 ausgegeben werden darf. Die Arbeitsmenge ist so zu bemessen, daß sie durch eine vollwertige Arbeitskraft ohne Hilfskräfte in der für vergleichbare Betriebsarbeiter üblichen Arbeitszeit bewältigt werden kann.

(2) Soweit für einzelne Gewerbezweige oder Arten von Heimarbeit Bestimmungen des Reichstreuhänders der Arbeit über die auf einen Entgeltbeleg auszugebende Arbeitsmenge getroffen sind, darf an einen Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibenden eine größere Menge nicht ausgegeben werden. Die Ausgabe einer größeren Menge ist zulässig, wenn Hilfskräfte (Familienangehörige oder fremde Hilfskräfte) zur Mitarbeit herangezogen werden. Für diese Hilfskräfte sind dann weitere Entgeltbelege nach § 8 auszustellen.

(3) Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn nach Auskunft des Arbeitsamts geeignete unbeschäftigte Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind oder wenn besondere persönliche Verhältnisse eines Heimarbeiters oder Hausgewerbetreibenden es rechtfertigen, kann der Gewerbeaufsichtsbeamte einem Gewerbetreibenden für eine bestimmte Zeit die Ausgabe größerer Arbeitsmengen auf einen Entgeltbeleg gestatten.

§ 11

Arbeitsruhe in der Heimarbeit. Arbeitszeit der Betriebsarbeiter

(1) Wenn in einem Gewerbezweig zur Beseitigung von Mißständen, die durch ungleichmäßige Verteilung der Heimarbeit entstehen, eine Verteilung der Arbeitsmenge nach § 10 wegen der Vielgestaltigkeit der Erzeugnisse nicht möglich ist, kann der Reichstreuhänder der Arbeit mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für bestimmte Zeiten des Tages und für Sonn- und Feiertage eine Arbeitsruhe anordnen, während der weder Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende oder Gleichgestellte noch die von ihnen Beschäftigten arbeiten dürfen.

(2) Für die von Hausgewerbetreibenden beschäftigten fremden Hilfskräfte (Betriebsarbeiter) gelten im übrigen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitszeit.

Vierter Abschnitt

Gefahrenschutz

§ 12

Allgemeine Grundsätze des Betriebs- und öffentlichen Gesundheitsschutzes

(1) Betriebsstätten, in denen Heimarbeit geleistet wird, müssen so beschaffen und eingerichtet sein, daß sie unter Berücksichtigung der Art des Betriebs keine Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Beschäftigten oder für die öffentliche Gesundheit bieten.

(2) Werden von Hausgewerbetreibenden (§ 2 Abs. 1 und 2) fremde Hilfskräfte (Betriebsarbeiter) beschäftigt, so gelten für die Betriebsstätte auch die sonstigen gesetzlichen Vorschriften über den Betriebsschutz.

§ 13

Verordnungsrecht des Reichsarbeitsministers

(1) Der Reichsarbeitsminister kann für einzelne Gewerbezweige oder bestimmte Arten von Betriebsstätten zur Durchführung des Betriebsschutzes und des öffentlichen Gesundheitsschutzes Verordnungen erlassen.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann auch den Auftraggebern der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden Verpflichtungen auferlegen.

§ 14

Verbot der Heimarbeit

Der Reichsarbeitsminister kann Heimarbeit, die mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Beschäftigten oder für die öffentliche Gesundheit verbunden ist, verbieten.

§ 15

Betriebsschutz

(1) Der Gewerbeaufsichtsbeamte kann unter Beachtung der vom Reichsarbeitsminister nach § 13 erlassenen Verordnungen für einzelne Betriebsstätten zur Durchführung des Betriebsschutzes Anordnungen treffen.

(2) Gegen Anordnungen des Gewerbeaufsichtsbeamten ist innerhalb einer Frist von einer Woche Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 16

Öffentlicher Gesundheitsschutz

(1) Die Polizeibehörde kann unter Beachtung der vom Reichsarbeitsminister nach § 13 erlassenen Ver-

ordnungen im Benehmen mit dem Gewerbeaufsichtsbeamten für einzelne Betriebsstätten Anordnungen treffen, um Gefahren für die öffentliche Gesundheit auszuschließen, die sich insbesondere bei der Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln ergeben.

(2) Gegen Anordnungen der Polizeibehörde ist innerhalb einer Frist von einer Woche Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 17

Anzeigepflicht

Die Verrichtung von Heimarbeit in Betriebsstätten, für die nach § 13 Abs. 1 besondere Vorschriften erlassen sind, ist der Polizeibehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist, wer über die Betriebsstätte Verfügungsrecht hat.

§ 18

Haftung
für Betriebs- und Gesundheitsschutz

Die Durchführung von Anordnungen auf Grund der §§ 13 bis 16 obliegt, soweit sie sich auf Räume oder Betriebseinrichtungen beziehen, dem Verfügungsberechtigten, im übrigen, vorbehaltlich der Vorschrift des § 13 Abs. 2, dem Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibenden.

Fünfter Abschnitt

Entgeltschutz

§ 19

Aufsicht des Reichstreuhänders der Arbeit

Der Reichstreuhänder der Arbeit hat die Heimarbeit in den einzelnen Gewerbezweigen ständig zu beobachten und dem Reichsarbeitsminister nach näherer Weisung zu berichten.

§ 20

Entgeltregelung

Für die Festsetzung der Entgelte für Heimarbeit sind die Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit maßgebend. Die Entgelte können festgesetzt werden

1. durch Einzelabrede;
2. durch Betriebsordnung, wenn Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende, die in der Hauptsache für den gleichen Betrieb allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten, zur Gefolgschaft eines Betriebs mit in der Regel mindestens zwanzig Angestellten und Arbeitern gehören (§§ 5, 27 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit);
3. durch Tarifordnung, wenn die Festsetzung von Mindestbedingungen zur Regelung der Heimarbeit zwingend geboten ist (§ 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit).

§ 21

Entgeltregelung durch Tarifordnung

(1) Die Festsetzung der Entgelte für Heimarbeit innerhalb eines Gewerbes durch Tarifordnung ist besonders dann zwingend geboten, wenn Heimarbeit in nennenswertem Umfang geleistet und offenbar unzulässige Entgelte gezahlt werden.

(2) Der persönliche Geltungsbereich einer Tarifordnung zwischen den Heimarbeitern oder Hausgewerbetreibenden und ihren Auftraggebern bestimmt sich nach den Vorschriften des § 2 dieses Gesetzes und des § 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.

§ 22

Art der Entgelte

Die Entgelte für Heimarbeit sind nach Möglichkeit als Stückentgelte festzusetzen. Ist eine Stückentgeltfestsetzung nicht möglich, so sind Zeitentgelte festzusetzen, die der Stückentgeltberechnung im Einzelfall zugrunde gelegt werden können.

§ 23

Entgeltregelung für Zwischenmeister.
Mithaftung des Auftraggebers

(1) Für Zwischenmeister, die nach § 2 Abs. 2 den Heimarbeitern und Hausgewerbetreibenden gleichgestellt sind, können im Verhältnis zu ihren Auftraggebern durch Tarifordnung Zuschläge in Bruchteilen der für Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende geltenden Entgelte festgesetzt werden.

(2) Zahlt ein Auftraggeber an einen Zwischenmeister ein Entgelt, von dem er nach den Umständen wissen muß, daß es zur Zahlung der in der Tarifordnung festgesetzten Entgelte an die Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibenden nicht ausreicht, so haftet er diesen neben dem Zwischenmeister für die tarifordnungsmäßigen Entgelte.

§ 24

Entgeltüberwachung

Der Reichstreuhänder der Arbeit hat im Benehmen mit den Gewerbeaufsichtsbeamten für eine geeignete Überwachung der Entgelte Sorge zu tragen.

§ 25

Auskunftspflicht über Entgelte

(1) Unternehmer, Gewerbetreibende, Zwischenmeister, Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter haben über alle die Entgeltregelung berührenden Fragen dem Reichstreuhänder der Arbeit, dem Gewerbeaufsichtsbeamten und den mit der Entgeltüberwachung Beauftragten dieser Stellen Auskunft zu erteilen.

(2) Sie haben auf Verlangen außer den Entgeltbelegen (§ 8) auch Arbeitsstücke, Stoffproben und Unterlagen für die Entgeltfindung vorzulegen.

§ 26

Zwangsverfahren zur Sicherung der Entgelte (Verzugsbußverfahren)

(1) Hat ein Unternehmer, Gewerbetreibender oder Zwischenmeister einem in Heimarbeit Beschäftigten oder einem Gleichgestellten ein Entgelt gezahlt, das niedriger ist als das in der Tarifordnung festgesetzte, so kann ihn der Reichstreuhänder der Arbeit unter Verhängung einer Verzugsbuße auffordern, innerhalb einer in der Aufforderung festzusetzenden Frist den Minderbetrag nachzuzahlen und Zahlungsnachweis vorzulegen. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann er die Aufforderung auf einen Teil des Minderbetrags beschränken.

(2) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann in der Aufforderung verlangen, daß der Minderbetrag an ihn gezahlt wird. In diesem Falle wird der Zahlungsverpflichtete nur durch Leistung an den Reichstreuhänder der Arbeit von seiner Verpflichtung befreit. Der Reichstreuhänder der Arbeit hat den gezahlten Betrag an den Forderungsberechtigten abzuführen.

(3) Die Verzugsbuße kann nur für eine Minderbezahlung verhängt werden, die nicht mehr als ein Jahr zurückliegt. Hat der Reichstreuhänder der Arbeit dem für die Minderbezahlung Verantwortlichen die Absicht des Einschreitens vor der Verhängung der Verzugsbuße mitgeteilt, so wird das Jahr bereits vom Zeitpunkt der Mitteilung an zurückgerechnet.

§ 27

Durchführung des Zwangsverfahrens

(1) Wird der Zahlungsaufforderung innerhalb der gesetzten Frist entsprochen, so kann der Reichstreuhänder der Arbeit die Verzugsbuße ermäßigen. Wird die Zahlungsaufforderung nicht befolgt, so kann er die Verzugsbuße zusammen mit dem Betrag der Minderbezahlung zwangsweise einziehen. Aus dem eingezogenen Betrag ist zunächst der Forderungsberechtigte zu befriedigen.

(2) Rückständige Beträge werden auf Antrag des Reichstreuhänders der Arbeit von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und den zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen beigetrieben.

§ 28

Höhe der Verzugsbuße

Die Verzugsbuße soll mindestens zwanzig Reichsmark, jedoch nicht mehr als dreitausend Reichsmark, im Wiederholungsfall nicht mehr als zehntausend Reichsmark betragen.

§ 29

Widerspruch gegen die Verzugsbuße

(1) Gegen die Verhängung einer Verzugsbuße ist binnen einer Woche nach der Zustellung Widerspruch zulässig. Er kann nur darauf gestützt werden, daß eine Minderbezahlung nicht oder nicht in der vom Reichstreuhänder der Arbeit festgestellten Höhe vorgelegen hat.

(2) Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Er ist beim Reichstreuhänder der Arbeit einzulegen.

(3) Der Reichstreuhänder der Arbeit hat die Verzugsbuße zu erlassen oder zu ermäßigen, wenn seine Nachprüfung die Berechtigung des Widerspruchs ergibt. Er kann einen Widerspruch, dem eine Begründung nach Abs. 1 Satz 2 nicht beigegeben ist, als unzulässig zurückweisen. In den übrigen Fällen hat er den Widerspruch dem Reichsarbeitsminister weiterzuleiten, der hierüber endgültig entscheidet.

§ 30

Bußschutz der Betriebsarbeiter

Die Vorschriften der §§ 26 bis 29 über die Verzugsbuße gelten sinngemäß, wenn ein Hausgewerbetreibender (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) oder eine ihm gleichgestellte Person (§ 2 Abs. 2) fremde Hilfskräfte als Betriebsarbeiter beschäftigt, diese aber nicht nach der Tarifordnung entlohnt. Voraussetzung ist, daß die Entgelte des Hausgewerbetreibenden oder der ihm gleichgestellten Person durch Tarifordnung geregelt sind.

§ 31

Zahlung der Verzugsbuße

Die Verzugsbuße ist bei der in der Festsetzung angegebenen Reichskasse einzuzahlen.

§ 32

Soziale Ehrengerichtsbarkeit

Die Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit über die soziale Ehrengerichtsbarkeit (§§ 35 bis 55) werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes über die Verzugsbuße nicht berührt.

§ 33

Lohnpfändung

Für das Entgelt, das den in Heimarbeit Beschäftigten oder den Gleichgestellten gewährt wird, gelten die Vorschriften über die Lohnpfändung von Vergütungen auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses entsprechend.

Sechster Abschnitt
Strafvorschriften

§ 34

Übertretungen

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift über Listenführung (§ 4), Einführung einer Arbeitskarte (§ 5), Offenlegung der Entgeltverzeichnisse (§ 7), Entgeltbelege (§ 8) oder Auskunft über Entgelte (§ 25) zuwiderhandelt;
2. einer Anordnung zum Schutze der Heimarbeiter vor Zeitversäumnis (§ 9), zur Verteilung der Arbeitsmenge (§ 10) oder zur Durchführung einer Arbeitsruhe (§ 11 Abs. 1) zuwiderhandelt;
3. es unterläßt, die Verrichtung von Heimarbeit anzuzeigen, die anzeigepflichtig ist (§§ 6, 17);
4. Heimarbeit an Personen vergibt, deren Betriebsstätten den Verordnungen über den Betriebsschutz oder den öffentlichen Gesundheitsschutz (§ 13) nicht entsprechen;
5. als Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibender duldet, daß ein mitbeschäftigter Familienangehöriger einer Verordnung oder Anordnung über den Betriebs- und Gesundheitsschutz oder den öffentlichen Gesundheitsschutz (§ 13 Abs. 1, §§ 15, 16) zuwiderhandelt.

§ 35

Vergehen

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Verordnung oder Anordnung über den Betriebsschutz oder den öffentlichen Gesundheitsschutz (§§ 13, 15, 16) zuwiderhandelt;
2. Heimarbeit ausgibt oder verrichtet, die verboten ist (§ 14).

(2) Wer durch unlautere Handlungen gegenüber dem Reichstreuhänder der Arbeit versucht, sich der Pflicht zur Nachzahlung von Minderbeträgen (§ 26) zu entziehen, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 36

Verbot der Ausgabe von Heimarbeit

(1) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann die Ausgabe oder Weitergabe von Heimarbeit solchen Personen verbieten, die wiederholt wegen Verstoßes gegen die Vorschriften dieses Gesetzes rechtskräftig verurteilt oder mit Verzugsbuße belegt worden sind.

(2) Gegen ein vom Reichstreuhänder der Arbeit erlassenes Verbot der Ausgabe oder Weitergabe von Heimarbeit ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des Verbots Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zulässig. Der Reichsarbeitsminister entscheidet über die Beschwerde endgültig.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem nach Abs. 1 ergangenen Verbot zuwiderhandelt.

Siebenter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 37

Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit

(1) Die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den Gewerbeaufsichtsbeamten und Polizeibehörden, soweit sie nicht im Gesetz dem Reichstreuhänder der Arbeit übertragen ist.

(2) Die Vorschriften des § 139b der Gewerbeordnung über die Aufsicht gelten entsprechend.

§ 38

Ausführungsbestimmungen

Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen. Er kann auch Vorschriften ergänzenden Inhalts treffen, soweit er sie für erforderlich hält, um den Zweck dieses Gesetzes zu erreichen.

§ 39

Behördenzuständigkeit

Der Reichsarbeitsminister kann die Befugnisse, die ihm nach diesem Gesetz zustehen, auf andere Behörden übertragen.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit. Vom 30. Oktober 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Heimarbeit in der Fassung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2145) § 38 und des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit § 67 Abs. 2 Nr. 2 wird zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Heimarbeit folgendes verordnet:

Erster Abschnitt

Persönlicher Geltungsbereich des Gesetzes über die Heimarbeit

§ 1

Zuständigkeit für die Gleichstellung

(1) Die Befugnis zum Gleichstellen (Gesetz über die Heimarbeit in der Fassung vom 30. Oktober 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 2145 — § 2 Abs. 4) wird auf die Reichstreuhänder der Arbeit übertragen.

(2) Sie verbleibt dem Reichsarbeitsminister, wenn es sich um die Gleichstellung von Gewerbetreibenden der im § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes bezeichneten Art handelt.

§ 2

Umfang der Gleichstellung

Die Gleichstellung kann für einzelne Personen, für einzelne der im § 2 Abs. 2 des Gesetzes genannten Personengruppen oder für einzelne Gewerbezweige allgemein oder räumlich begrenzt ausgesprochen werden.

§ 3

Ausschließung von Vorschriften des Gesetzes über die Heimarbeit

(1) Die Ausschließung gemäß § 2 Abs. 5 des Gesetzes kann für einzelne Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende oder für Gruppen von ihnen ausgesprochen werden.

(2) § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gilt entsprechend.

§ 4

Verfahrensvorschriften

(1) Gleichstellung und Ausschließung sind unter genauer Angabe des persönlichen, räumlichen und fachlichen Geltungsbereichs durch schriftliche Entscheidung auszusprechen.

(2) Vor der Entscheidung soll die Gleichstellung oder Ausschließung in einem Sachverständigenausschuß beraten werden.

(3) Die Entscheidung ist im Reichsarbeitsblatt bekanntzugeben, sofern sie nicht nur bestimmte einzelne Personen betrifft. Zu diesem Zwecke hat der Reichstreuhänder der Arbeit die Entscheidung unverzüglich dem Reichsarbeitsminister in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

(4) Abs. 3 gilt auch für Änderung und Aufhebung von Entscheidungen über Gleichstellung oder Ausschließung.

Zweiter Abschnitt

Durchführung der allgemeinen Schutzvorschriften

§ 5

Form und Inhalt der Listen

(1) In Vollzug des Gesetzes über die Heimarbeit § 4 sind zwei Listen zu führen:

1. eine Liste der in Heimarbeit Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes);
2. eine Liste, in die alle Zwischenmeister (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes), denen Arbeit übertragen wird, und alle Personen aufzunehmen sind, welche den in Heimarbeit Beschäftigten gleichgestellt sind (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes).

(2) Die Listen müssen neben der Angabe des Namens, des Geburtstags und Geburtsjahrs, der Wohnung und der Betriebsstätte (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) Angaben über die Art der übertragenen Arbeit und der besonderen Teilarbeit, den Zeitpunkt der erstmaligen Beschäftigung und den des endgültigen Ausscheidens aus der Beschäftigung enthalten. Sie müssen alle Personen ausweisen, die innerhalb eines Kalenderjahrs beschäftigt werden. Für jedes neue Kalenderjahr sind neue Listen anzulegen. In diese sind aus den alten Listen diejenigen Personen zu übertragen, die im Zeitpunkt der Neuaufstellung aus der Beschäftigung nicht endgültig ausgeschieden sind.

(3) Die Listen sind im Format DIN A 4 nach den dieser Verordnung beigefügten Mustern aufzustellen. Vordrucke der Listen sind bei dem zuständigen Arbeitsamt kostenlos erhältlich. Die Listen dürfen nur einseitig beschrieben werden. Sie sind in gut lesbarer Schrift, wenn möglich in Maschinenschrift, zu führen. Ordnungsgemäße Eintragungen dürfen nachträglich nicht gestrichen werden.

Anlagen 1, 2 (S. 2169, 2161)

(4) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann Abweichungen oder Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 zulassen, wenn es die besonderen Verhältnisse eines Gewerbezweigs erfordern.

§ 6
Einsendung der Listen

Der Reichstreuhänder der Arbeit kann anordnen, daß die Listen des laufenden oder des vorhergehenden Kalenderjahrs ganz oder auszugsweise in Abschrift, auch in mehrfacher Ausfertigung, an das Arbeitsamt einzureichen sind, das für den Betrieb des zur Listenführung Verpflichteten zuständig ist. Er kann auch die regelmäßig wiederkehrende Einsendung unter Angabe des Zeitpunkts anordnen.

§ 7
Weiterleitung der Listen

(1) Hat der Reichstreuhänder der Arbeit eine Anordnung nach § 6 getroffen, so sorgt das Arbeitsamt, das hierbei die Amtshilfe der Ortspolizeibehörden in Anspruch nehmen kann, für die rechtzeitige und vollständige Beibringung der Listen. Es reicht sie umgehend an den Reichstreuhänder der Arbeit weiter, nachdem es die in Heimarbeit Beschäftigten, deren Betriebsstätte außerhalb seines Bezirks liegt, an das zuständige Arbeitsamt gemeldet hat.

(2) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann die nach § 6 zuständigen Arbeitsämter beauftragen, die Listen unmittelbar an die Gewerbeaufsichtsämter weiterzureichen, in deren Bezirk die in Heimarbeit Beschäftigten ihre Betriebsstätte haben. Sind in den Listen Beschäftigte aus den Bezirken mehrerer Gewerbeaufsichtsämter aufgeführt, so hat das Arbeitsamt die Liste an das Gewerbeaufsichtsamt weiterzureichen, in dessen Bezirk die Mehrzahl der in der Liste aufgeführten Beschäftigten ihre Betriebsstätte hat. Es hat gleichzeitig die übrigen Gewerbeaufsichtsämter von dem für sie in Frage kommenden Inhalt der Listen durch einen Auszug zu verständigen.

§ 8
Entgeltbuch

(1) Entgeltbeleg im Sinne der §§ 8 und 10 des Gesetzes ist in der Regel ein Entgeltbuch, das von dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Betriebsstätte des Beschäftigten liegt, mit einem Sichtvermerk versehen worden ist und die im § 12 dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben enthält.

(2) Der Sichtvermerk ist auf der ersten Seite des Entgeltbuchs unter Beisetzung des Dienststempels anzubringen. Er lautet: „Gesehen und unter Nr. ... in die Kartei eingetragen."

(3) Die Beschaffung und Ausfüllung der Entgeltbücher einschließlich der Beibringung des Sichtvermerks obliegt unbeschadet der Vorschrift des § 12 Abs. 2 den Personen, die die Heimarbeit ausgeben oder weitergeben. Für die Ausstellung des Sichtvermerks und die Übersendung an den Antragsteller werden Gebühren nicht erhoben.

(4) Jeder in Heimarbeit Beschäftigte oder Gleichgestellte (§ 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) muß spätestens bei der ersten Abrechnung im Besitz eines mit Sichtvermerk versehenen Entgeltbuchs sein.

(5) Ist der in Heimarbeit Beschäftigte oder Gleichgestellte für mehrere Auftraggeber tätig, so hat jeder Auftraggeber ein besonderes Entgeltbuch auszustellen.

§ 9
Entgeltzettel

(1) Die im § 8 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Entgelt- oder Arbeitszettel dürfen nur mit Genehmigung des Reichstreuhänders der Arbeit an Stelle eines Entgeltbuchs treten. Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß die Verwendung von Entgelt- oder Arbeitszetteln wesentlichen Vorteil für den Geschäftsverkehr bietet.

(2) Entgelt- oder Arbeitszettel dürfen nur in Form von Abreißzetteln, die mit fortlaufender Blattbezifferung in einem Durchschreibeblock mit abtrennbarer Titelseite zusammengefaßt und mit Schreibmaschine oder Tintenstift auszufertigen sind, verwendet werden; sie können hierbei auch als Rechnungen ausgestaltet werden. Die Titelseite des Blocks entspricht der ersten Seite des Entgeltbuchs; auf ihr sind daher der im § 8 vorgeschriebene Sichtvermerk des Arbeitsamts und die Angaben nach § 12 Abs. 1 anzubringen. Für jede Person, die Heimarbeit entgegennimmt, ist ein besonderer Block zu verwenden. Das nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Sammelheft (Entgeltheft) muß einen festen Umschlag haben. Es bildet mit der einzufügenden Titelseite, den nachfolgenden Druckseiten (§ 12 Abs. 5) und den einzelnen der Nummernfolge nach einzulegenden Entgeltzetteln des Blocks den vorgeschriebenen Entgeltbeleg.

(3) Wer nach Abs. 2 bei der Ausgabe oder Weitergabe von Heimarbeit Entgeltzettel verwendet, ist ver-

pflichtet, die Durchschläge der Entgeltzettel in den Durchschreibeblöcken oder in Sammelheften (Schnellhefter usw.) aufzubewahren.

(4) Leistungs-, Abrechnungs-, Liefer- oder ähnliche Zettel, die neben den Entgeltbelegen geführt werden, unterliegen keiner Beschränkung und bedürfen nicht der Genehmigung. Die ordnungsgemäße Führung der Entgeltbelege darf jedoch durch solche Zettel nicht beeinträchtigt werden. Können die Angaben über die Art der Arbeit und ihrer Teilarbeiten oder sonstige Angaben aus Raummangel nicht vollständig in den Entgeltbeleg eingetragen werden, so kann er durch Zettel ergänzt werden (Ergänzungszettel). Die Ergänzungszettel, für die die Vorschriften des Abs. 2 Satz 1, des Abs. 3 und des § 8 Abs. 2 und 3 des Gesetzes gelten, sind im Entgeltbeleg mit Nummern und einem kurzen Hinweis auf den Inhalt aufzuführen.

§ 10

Führung einer amtlichen Kartei

(1) Das Arbeitsamt führt eine Kartei über die in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten, deren Entgeltbelege mit Sichtvermerk versehen worden sind.

(2) Jedes Entgeltbuch oder, wenn der Reichstreuhänder der Arbeit Entgeltzettel zugelassen hat, jeder Entgeltzettelblock (§ 9 Abs. 2) erhält die Nummer des Sichtvermerks, unter der der in Heimarbeit Beschäftigte oder Gleichgestellte in der Kartei geführt wird.

(3) Das Arbeitsamt ist verpflichtet, den Behörden sowie den Personen, die nach dem Gesetz mit der Überwachung der Heimarbeit befaßt sind, Einblick in die Kartei zu gewähren, schriftliche Auskunft zu erteilen und Auszüge aus der Kartei zu erstellen. Abgeschlossene Karten können drei Jahre nach der letzten Eintragung vernichtet werden.

§ 11

Aufbewahrung abgeschlossener Entgeltbelege

Abgeschlossene Entgeltbelege sind für die Dauer von zwei Jahren nach dem Abschluß von den in Heimarbeit Beschäftigten oder Gleichgestellten aufzubewahren. Sie sind nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes auf Verlangen vorzulegen. Im Falle des § 9 Abs. 3 gilt Entsprechendes für den Auftraggeber.

§ 12

Ausgestaltung der Entgeltbelege

(1) Die Entgeltbücher und die vom Reichstreuhänder der Arbeit zugelassenen Entgeltzettel und Entgelthefte müssen außer den im § 8 Abs. 1 des Gesetzes geforderten Angaben und außer dem Sichtvermerk des Arbeitsamts folgendes enthalten:

1. Vor- und Zunamen, Geburtstag, -jahr und -ort, Art der Tätigkeit und Gewerbezweig, Wohnung und Betriebsstätte des Entgeltbuchinhabers;
2. Vor- und Zunamen, Firma, Gewerbezweig sowie Betriebsstätte oder Firmensitz dessen, der Heimarbeit ausgibt oder weitergibt;
3. die Zahl der regelmäßigen Mitarbeiter, getrennt nach
   a) Familienangehörigen, deren Namen und Geburtsdaten anzugeben sind,
   b) fremden Hilfskräften.

(2) Die Eintragungen nach den Nrn. 1 und 2 des Abs. 1 obliegen dem Auftraggeber, die nach Nr. 3 dem Heimarbeiter, Hausgewerbetreibenden oder Gleichgestellten.

(3) Erweisen sich für einzelne Gewerbezweige weitere Angaben im Entgeltbeleg als zweckmäßig, so kann der Reichstreuhänder der Arbeit die Aufnahme solcher Angaben in den Entgeltbeleg mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnen.

(4) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann für einen oder mehrere der von ihm betreuten Gewerbezweige die Führung einheitlicher Entgeltbelege mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers vorschreiben.

(5) Um die in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten mit den ihrem Schutze dienenden Bestimmungen vertraut zu machen, kann der Reichstreuhänder der Arbeit anordnen, daß einzelne Vorschriften des Gesetzes über die Heimarbeit oder stichwortartige Hinweise auf Zweck und Ziel des Gesetzes, die auf die einzelnen Seiten verteilt werden können, in den Entgeltbeleg aufgenommen werden. Auch Hinweise auf Vorschriften sonstiger Gesetze und Verordnungen können einbezogen werden.

(6) Der Reichstreuhänder der Arbeit hat die von ihm nach den Abs. 3 bis 5 erlassenen Vorschriften im Reichsarbeitsblatt und, soweit ein solches vorhanden, in seinem Mitteilungsblatt bekanntzumachen; er hat auch die Arbeitsämter und die Gewerbeaufsicht in geeigneter Weise zu verständigen.

§ 13

Ausnahmen von den Vorschriften über die Entgeltbelege

Der Reichstreuhänder der Arbeit kann von den Vorschriften über die Entgeltbelege Abweichungen oder Ausnahmen zulassen.

Dritter Abschnitt

Arbeitszeitschutz

§ 14

Verfahrensvorschrift

Maßnahmen des Arbeitszeitschutzes nach § 10 oder nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes soll der Reichstreuhänder der Arbeit vor der Entscheidung in einem Sachverständigenausschuß beraten lassen.

Vierter Abschnitt

Durchführung des Gefahrenschutzes

§ 15

Änderung der Reichsverordnungen über den Gefahrenschutz

Nachstehende Verordnungen bleiben mit der Änderung in Kraft, daß an Stelle der in ihnen erwähnten Vorschriften des Hausarbeitgesetzes die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die Heimarbeit und daß an Stelle des Wortes „Hausarbeiter" die Worte „Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende im Sinne des Gesetzes über die Heimarbeit" treten:

Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie, vom 17. November 1913 (Reichsgesetzbl. S. 751);

Verordnung, betreffend das Verbot des Trennens, Schneidens und Sortierens von Hadern und Lumpen aller Art in der Hausarbeit, vom 21. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 563);

Verordnung, betreffend das Verbot des Anfertigens und Verpackens von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl. in der Hausarbeit, vom 1. Februar 1921 (Reichsgesetzbl. S. 145);

Verordnung über das Verbot der Verarbeitung von Pulver in der Hausarbeit vom 20. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 201);

Verordnung über das Verbot der Hausarbeit in der Süß-, Back- und Teigwarenindustrie vom 29. Juni 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 137);

Verordnung über das Verbot von Hausarbeit in der Gummikonfektion vom 24. September 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 149);

Verordnung über Zellhorn vom 20. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 468) nebst den Sicherheitsvorschriften für Zellhorn in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1932 (Reichsarbeitsbl. S. I 235).

Fünfter Abschnitt

Durchführung des Entgeltschutzes

§ 16

Zusammenarbeit des Reichstreuhänders der Arbeit mit der Gewerbeaufsicht

(1) Der Reichstreuhänder der Arbeit und die Gewerbeaufsicht haben zur Sicherung des Entgeltschutzes und der ihm dienenden allgemeinen Schutzvorschriften des Gesetzes über die Heimarbeit ständige Verbindung miteinander zu halten.

(2) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann im Rahmen der Amtshilfe die Gewerbeaufsicht in Anspruch nehmen, um die Verhältnisse der Heimarbeit in den einzelnen Gewerben zu untersuchen und die Durchführung von Entgeltregelungen zu überwachen.

§ 17

Entgeltregelung durch Betriebsordnung

Werden Entgelte für Heimarbeit nach § 20 Nr. 2 des Gesetzes durch Betriebsordnung festgesetzt, so hat der Führer des Betriebs den Teil der Betriebsordnung, der sich auf die Festsetzung dieser Entgelte bezieht, dem Reichstreuhänder der Arbeit in Abschrift zu übersenden.

§ 18

Sachverständigenausschuß für Heimarbeit

(1) Wird in einem Gewerbezweig Heimarbeit in größerem Umfang geleistet, so hat der Reichstreuhänder der Arbeit zu seiner Beratung in allen Fragen der Heimarbeit des Gewerbezweigs einen Sachverständigenausschuß zu berufen.

(2) Diese Verpflichtung entfällt, soweit für die Heimarbeit ein Sondertreuhänder bestellt ist. Dann hat der Sondertreuhänder der Heimarbeit einen oder mehrere Sachverständigenausschüsse zu berufen.

(3) Ein Sachverständigenausschuß kann auch für mehrere verwandte Gewerbezweige, in denen Heimarbeit geleistet wird, berufen werden.

§ 19

Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses

(1) Der Reichstreuhänder der Arbeit beruft als Mitglieder des Sachverständigenausschusses ihm geeignet erscheinende sachkundige Persönlichkeiten des Gewerbezweigs, in dem Heimarbeit geleistet wird. Dabei sollen Gewerbetreibende, Hausgewerbetreibende

und Heimarbeiter vertreten sein, ferner die im Lohnauftrag arbeitenden Gewerbetreibenden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes) und die Zwischenmeister, wenn sie in einem Gewerbezweig in größerem Umfang tätig sind. Weiter ist mindestens ein Vertreter der Gewerbeaufsicht als Sachverständiger beizuziehen.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Sachverständigenausschüsse für Heimarbeit soll in der Regel sechs nicht übersteigen.

(3) Der Reichstreuhänder der Arbeit beruft die Sachverständigen unter Vorbehalt des Widerrufs auf drei Jahre. Sie sind nach § 24 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit zu vereidigen.

§ 20

Besondere Aufgaben des Sachverständigenausschusses

Der Reichstreuhänder der Arbeit kann den Sachverständigenausschuß oder einzelne seiner Mitglieder mit besonderen Aufgaben zur Durchführung des Entgeltschutzes betrauen. Er kann sie jedoch nicht mit Entscheidungen beauftragen, die ihm nach dem Gesetz zustehen.

§ 21

Aufwandsentschädigungen für die Sachverständigen

(1) Die Mitglieder der Sachverständigenausschüsse für Heimarbeit erhalten eine angemessene Entschädigung für den ihnen aus der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit erwachsenden Verdienstausfall und Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten entsprechend den für die nichtrichterlichen Beisitzer bei den Arbeitsgerichten geltenden Vorschriften.

(2) Werden die Mitglieder der Sachverständigenausschüsse mit besonderen Aufgaben zur Durchführung des Entgeltschutzes betraut, so erhalten sie für die Wahrnehmung dieser Aufgaben innerhalb der Gemeinde ihres Wohnsitzes neben der Entschädigung nach Abs. 1 die nachgewiesenen und notwendigen Fahrtauslagen noch besonders erstattet. Falls ihre Tätigkeit länger als sechs Stunden dauert, wird ihnen zur Abgeltung der bezeichneten Fahrtauslagen eine Pauschalvergütung von einer Reichsmark gezahlt; die Erstattung ihrer Mehrauslagen wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 22

Entgeltberechnung für Einzelstücke

(1) Werden in einem Gewerbezweig durch Tarifordnung als Grundlage der Entgeltberechnung für Heimarbeit für die einzelnen Stücke Stundenentgelte ohne Leistungszeiten oder nur teilweise mit Leistungszeiten festgesetzt, so kann der Reichstreuhänder der Arbeit die Stückentgeltberechnung im Einzelfall vornehmen oder ergänzen.

(2) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers die von der Deutschen Arbeitsfront eingerichteten Berechnungsstellen mit der Stückentgeltberechnung beauftragen.

§ 23

Inanspruchnahme der Berechnungsstellen der Deutschen Arbeitsfront

(1) Hat der Reichstreuhänder der Arbeit eine Berechnungsstelle der Deutschen Arbeitsfront mit der Stückentgeltberechnung beauftragt, so kann jeder, der Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, bei der Berechnungsstelle die Stückentgeltberechnung für ein Muster, nach dem eine größere Zahl von Stücken zu arbeiten ist, oder die Nachprüfung einer von ihm vorgenommenen Stückentgeltberechnung beantragen. Ferner kann jeder Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister oder Gleichgestellte bei der Berechnungsstelle die Nachprüfung der Entgeltberechnung desjenigen beantragen, der die Heimarbeit an ihn ausgegeben oder weitergegeben hat. Hält die Berechnungsstelle die ihr zur Nachprüfung vorgelegte Stückentgeltberechnung nicht für richtig, so kann sie eine neue Stückentgeltberechnung vornehmen.

(2) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnen, daß einzelne Gewerbezweige oder bestimmte Auftraggeber die von ihm beauftragte Berechnungsstelle zu benutzen verpflichtet sind. Er kann die Verpflichtung für den Einzelfall auferlegen oder sie zeitlich begrenzen. Die Anordnung kann besonders vorsehen:

1. die Vorlage von Entgelt-, Auftrags- und Rechnungsbelegen;
2. die Vorlage von Arbeitsstücken, Roh- und Werkstoffen, Stoffproben und Pausen sowie von sonstigen für die Stückentgeltberechnung wesentlichen Unterlagen.

§ 24

Rechtsverbindlichkeit der Stückentgeltberechnung

(1) Die vom Reichstreuhänder der Arbeit oder von der beauftragten Berechnungsstelle der Deutschen Arbeitsfront nach den §§ 22 oder 23 berechneten oder

genehmigten Stückentgelte werden für die Beteiligten mit der Eröffnung an den Auftraggeber rechtsverbindlich.

(2) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann von sich aus oder auf Antrag die von einer beauftragten Berechnungsstelle der Deutschen Arbeitsfront berechneten Stückentgelte rückwirkend ändern oder außer Kraft setzen, wenn er sie für nicht richtig hält.

(3) Stückentgeltberechnungen, die von einer Berechnungsstelle vorgenommen oder genehmigt sind, sind in der Berechnungsstelle zur Einsicht durch die Beteiligten auszulegen.

§ 25

Rechner der Berechnungsstellen der Deutschen Arbeitsfront

(1) Die Rechner der Berechnungsstellen müssen fachkundige Personen des Gewerbes sein.

(2) Als Rechner in einer Berechnungsstelle kann für die im § 22 Abs. 2 vorgesehene Aufgabe nur tätig sein, wer vom Reichstreuhänder der Arbeit durch schriftliche Entscheidung als für die Berechnungstätigkeit geeignet anerkannt und als Rechner in sinngemäßer Anwendung des § 24 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und des § 19 Abs. 3 dieser Verordnung vereidigt worden ist.

(3) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann die schriftliche Entscheidung über die Anerkennung als Rechner jederzeit widerrufen.

(4) Stückentgeltberechnungen eines Rechners, der nicht nach Abs. 2 vom Reichstreuhänder der Arbeit anerkannt und vereidigt ist, sind rechtsunwirksam.

§ 26

Aufsicht des Reichstreuhänders der Arbeit über die Berechnungsstellen der Deutschen Arbeitsfront

(1) Der Reichstreuhänder der Arbeit hat die Stückentgeltberechnung der Berechnungsstellen, die er nach § 22 Abs. 2 beauftragt hat, ständig zu überwachen. Er kann die Beauftragung einer Berechnungsstelle mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers jederzeit widerrufen.

(2) Er hat die Beauftragung zu widerrufen, wenn die Berechnungsstelle für die im § 22 Abs. 2 vorgesehene Aufgabe Rechner beschäftigt, die von ihm nicht anerkannt und vereidigt sind.

(3) Die Berechnungsstelle hat dem Reichstreuhänder der Arbeit, dem Gewerbeaufsichtsbeamten und den mit der Entgeltüberwachung Beauftragten dieser Stellen Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen der Stückentgeltberechnung zu gewähren. Sie hat Stückentgeltberechnungen, die sie vorgenommen oder genehmigt hat, auf Verlangen dem Reichstreuhänder der Arbeit in einer Durchschrift zu übersenden.

(4) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann den Leiter der Berechnungsstelle sowie die Rechner als Sachkundige in den Sachverständigenausschuß berufen und mit besonderen Aufgaben zur Durchführung des Entgeltschutzes betrauen.

§ 27

Gebühren bei Entgeltberechnung für Einzelstücke

(1) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann für die Berechnung und Nachprüfung der Stückentgelte nach § 22 Abs. 1 Gebühren auf Grund einer vom Reichsarbeitsminister genehmigten Gebührenordnung erheben.

(2) Die vom Reichstreuhänder der Arbeit beauftragten Berechnungsstellen der Deutschen Arbeitsfront dürfen für die von ihnen nach § 22 Abs. 2 und § 23 vorgenommenen Berechnungen und Nachprüfungen der Stückentgelte Gebühren auf Grund einer Gebührenordnung erheben, die von ihnen aufgestellt und vom Reichstreuhänder der Arbeit genehmigt worden ist. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Gebühren für die Beteiligten wirtschaftlich tragbar sind.

Sechster Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 28

Sondertreuhänder der Heimarbeit

(1) Hat der Reichsarbeitsminister Sondertreuhänder der Heimarbeit bestellt, so obliegen ihnen in ihrem Betreuungsbereich die Aufgaben und Befugnisse, die nach dem Gesetz über die Heimarbeit oder nach dieser Verordnung den Reichstreuhändern der Arbeit zustehen.

(2) Hat der Reichsarbeitsminister für einzelne Gewerbezweige zur Festsetzung der Entgelte für Heimarbeit Sondertreuhänder bestellt und sie nach § 33 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit auch mit der Überwachung der Durchführung der von ihnen erlassenen Tarifordnungen betraut, so obliegt ihnen auch die Verhängung der Verzugsbußen.

(3) Ist ein Sondertreuhänder nicht mit der Überwachung der Durchführung der von ihm erlassenen

Tarifordnungen betraut, so treten zur Durchführung des Entgeltschutzes die Reichstreuhänder der Arbeit für ihr Wirtschaftsgebiet an seine Stelle.

§ 29

Strafbestimmungen

Die Strafvorschrift des § 34 des Gesetzes findet auf Auftraggeber, Unternehmer, Gewerbetreibende, Zwischenmeister, Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter und Gleichgestellte Anwendung, die vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung über Listenführung und Entgeltbelege oder einer Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit nach § 23 Abs. 2 zuwiderhandeln.

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Tag der Verkündung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 225);
2. die Ziffer II der Verordnung über die Verwendung von Geldbußen vom 14. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1164);
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 20. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 261);
4. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 18. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1522).

(3) Mit dem gleichen Tage treten ferner außer Kraft:

1. die als Tarifordnungen noch weitergeltenden Tarifverträge für Heimarbeiter und Mindestentgeltfestsetzungen der früheren Fachausschüsse;
2. die Regelungen der früheren Fachausschüsse über die Verteilung der Arbeitsmengen und die Entscheidungen des Reichsarbeitsministers, der obersten Landesbehörden oder der von ihnen beauftragten Stellen über Gleichstellung aus der Zeit vor dem 1. Mai 1934.

Berlin, den 30. Oktober 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

= *Muster* =
(Seite 1)

Anlage 1
(Zu § 5 der vorstehenden Durchführungsverordnung)

I. Liste

der Heimarbeiter und der Hausgewerbetreibenden, die mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften arbeiten

Gültig für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 19

Ausgestellt von dem Auftraggeber

1. Vor- und Zuname des Auftraggebers oder Name seiner Firma	.....
2. Gewerbetreibender oder Zwischenmeister ...	.....
3. Art des Betriebs und Gewerbezweigs	.....
4. Sitz des Betriebs oder der Ausgabestelle,	
Ort, Ortsteil	.....
Straße, Hausnummer	.....
5. Verwendete Entgeltbücher (Entgeltbuch für das Spinnstoffgewerbe oder das Bekleidungsgewerbe oder die Kunstblumenindustrie usw.)	.....

Beachte nachstehende Vorschriften über die Listenführung!

1. Jeder, der Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, hat die Personen, die er mit Heimarbeit beschäftigt oder deren er sich zur Weitergabe von Heimarbeit bedient, in fortlaufend richtiggestellten Listen auszuweisen.

   In die Liste I sind einzutragen:

   Die in Heimarbeit Beschäftigten, die ohne weiteres dem Schutze des Gesetzes über die Heimarbeit unterstehen.

   Das sind:

   a) die Heimarbeiter, die, ohne Gewerbetreibende zu sein, in eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte allein oder unter Mithilfe von Familienangehörigen im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden gewerblich arbeiten;

   b) die Hausgewerbetreibenden, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen oder nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften (Betriebsarbeitern) arbeiten.

   Hierbei gelten nicht als Familienangehörige, sondern als fremde Hilfskräfte: Vettern, Basen, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter.

   In die Liste II sind einzutragen:

   a) alle Zwischenmeister, das sind Personen, denen Arbeit zur Weitergabe an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende übertragen wird;

   b) diejenigen Personen (Hausgewerbetreibende mit mehr als zwei fremden Hilfskräften, im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende usw.), die den in Heimarbeit Beschäftigten durch Entscheidung des Reichsarbeitsministers oder des Reichstreuhänders der Arbeit oder Sondertreuhänders der Heimarbeit gleichgestellt sind.

2. Auf die Ausfüllung der Spalte 7 ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Die übertragene Arbeit ist so genau wie möglich anzugeben.

   Im Spinnstoffgewerbe und im Bekleidungsgewerbe z. B. genügen die Worte „Nähen" oder „Sticken" nicht. Es muß vielmehr heißen: „Stoffhandschuhnähen, Trippelnaht" oder „Nähen von Rundstuhlware" oder „Automaten-Stickerei" oder „Handstickerei (Weißsticken)" oder „Schürzennähen" oder „Wäschenähen". In der Kunstblumenindustrie müßte es entsprechend heißen: „Kleben" oder „Herstellen von Kranzblumen" oder „Laub auflegen" usw., in der Spielwarenherstellung: „Herstellung von Puppenkleidung", „Bemalen von Puppenköpfen" usw.

3. Die Listen müssen in den genau auszufüllenden Spalten alle Personen ausweisen, die innerhalb eines Kalenderjahres beschäftigt werden. Für jedes neue Kalenderjahr sind neue Listen anzulegen. In diese sind die Personen zu übertragen, die im Zeitpunkt der Neuaufstellung aus der Beschäftigung nicht endgültig ausgeschieden sind. Falsch wäre demnach die Angabe: „Beschäftigt seit 1. 1. 1938", wenn die Beschäftigung am 15. August 1928 begann. Es ist auch falsch, als Zeitpunkt des endgültigen Ausscheidens den 31. Dezember 1938 usw. anzugeben, wenn die Weiterbeschäftigung über dieses Datum hinaus erfolgte.

4. Die Listen dürfen nur einseitig beschrieben werden. Sie sind in gut lesbarer Schrift, wenn möglich in Maschinenschrift, zu führen. Ordnungsgemäße Eintragungen dürfen nachträglich nicht gestrichen werden.

5. Die Listen sind in den Ausgaberäumen an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

6. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über die Listenführung zuwiderhandelt (§ 34 Nr. 1 des Gesetzes über die Heimarbeit).

(Seite 2 u. ff.)

1	2	3			4	5	6	7	8	9
Lfde. Nr.	Zu- und Vorname	Geburts- Tag	Monat	Jahr	Wohnung (Ort, Ortsteil, Straße, Hausnummer)	Nummer des Arbeitsbuchs	Betriebsstätte*) (Ort, Ortsteil, Straße, Hausnummer)	Genaue Art der übertragenen Arbeit und der Teilarbeiten	Beschäftigt seit	Endgültig ausgeschieden am

*) Nur auszufüllen, wenn die Betriebsstätte von der Wohnung entfernt liegt.

= *Muster* =

(Seite 1)

Anlage 2

(Zu § 5 der vorstehenden Durchführungsverordnung)

II. Liste

der Zwischenmeister und der gleichgestellten Personen

Gültig für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 19 ...

Ausgestellt von dem Auftraggeber

1. Vor- und Zuname des Auftraggebers oder Name seiner Firma .....
2. Art des Betriebs und Gewerbezweigs .....
3. Sitz des Betriebs oder der Ausgabestelle,
   Ort, Ortsteil .....
   Straße, Hausnummer .....
4. Verwendete Entgeltbücher (Entgeltbuch für das Spinnstoffgewerbe oder das Bekleidungsgewerbe oder die Kunstblumenindustrie usw.) .....

Beachte nachstehende Vorschriften über die Listenführung!

1. Jeder, der Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, hat die Personen, die er mit Heimarbeit beschäftigt oder deren er sich zur Weitergabe von Heimarbeit bedient, in fortlaufend richtiggestellten Listen auszuweisen.

   In die Liste I sind einzutragen:

   Die in Heimarbeit Beschäftigten, die ohne weiteres dem Schutze des Gesetzes über die Heimarbeit unterstehen. Das sind:

   a) die Heimarbeiter, die, ohne Gewerbetreibende zu sein, in eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte allein oder unter Mithilfe von Familienangehörigen im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden gewerblich arbeiten;

   b) die Hausgewerbetreibenden, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen oder nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften (Betriebsarbeitern) arbeiten.

   Hierbei gelten nicht als Familienangehörige, sondern als fremde Hilfskräfte: Vettern, Basen, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter.

   In die Liste II sind einzutragen:

   a) alle Zwischenmeister, das sind Personen, denen Arbeit zur Weitergabe an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende übertragen wird;

   b) diejenigen Personen (Hausgewerbetreibende mit mehr als zwei fremden Hilfskräften, im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende usw.), die den in Heimarbeit Beschäftigten durch Entscheidung des Reichsarbeitsministers oder des Reichstreuhänders der Arbeit oder Sondertreuhänders der Heimarbeit gleichgestellt sind.

2. Auf die Ausfüllung der Spalte 8 ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Die übertragene Arbeit ist so genau wie möglich anzugeben.

   Im Spinnstoffgewerbe und im Bekleidungsgewerbe z. B. genügen die Worte „Nähen" oder „Sticken" nicht. Es muß vielmehr heißen: „Stoffhandschuhnähen, Trippelnaht" oder „Nähen von Rundstuhlware" oder „Automaten-Stickerei" oder „Handstickerei (Weißsticken)" oder „Schürzennähen" oder „Wäschenähen". In der Kunstblumenindustrie müßte es entsprechend heißen: „Kleben" oder „Herstellen von Kranzblumen" oder „Laub auflegen" usw., in der Spielwarenherstellung: „Herstellung von Puppenkleidung", „Bemalen von Puppenköpfen" usw.

3. Die Listen müssen in den genau auszufüllenden Spalten alle Personen ausweisen, die innerhalb eines Kalenderjahres beschäftigt werden. Für jedes neue Kalenderjahr sind neue Listen anzulegen. In diese sind die Personen zu übertragen, die im Zeitpunkt der Neuaufstellung aus der Beschäftigung nicht endgültig ausgeschieden sind. Falsch wäre demnach die Angabe: „Beschäftigt seit 1. 1. 1938", wenn die Beschäftigung am 15. August 1928 begann. Es ist auch falsch, als Zeitpunkt des endgültigen Ausscheidens den 31. Dezember 1938 usw. anzugeben, wenn die Weiterbeschäftigung über dieses Datum hinaus erfolgte.

4. Die Listen dürfen nur einseitig beschrieben werden. Sie sind in gut lesbarer Schrift, wenn möglich in Maschinenschrift, zu führen. Ordnungsgemäße Eintragungen dürfen nachträglich nicht gestrichen werden.

5. Die Listen sind in den Ausgaberäumen an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

6. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über die Listenführung zuwiderhandelt (§ 34 Nr. 1 des Gesetzes über die Heimarbeit).

(Seite 2 u. ff.)

1	2	3	4			5	6	7	8	9	10
Lfde. Nr.	Zu- und Vorname	Hausgewerbetreibender? Zwischenmeister?	Geburts- Tag	Monat	Jahr	Wohnung (Ort, Ortsteil, Straße, Hausnummer)	Nummer des Arbeitsbuchs	Betriebsstätte*) (Ort, Ortsteil, Straße, Hausnummer)	Genaue Art der übertragenen Arbeit und der Teilarbeiten	Beschäftigt seit	Endgültig ausgeschieden am

*) Nur auszufüllen, wenn die Betriebsstätte von der Wohnung entfernt liegt.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 7. November 1939	Nr. 221

Tag	Inhalt	Seite
4. 11. 39	Dritte Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung der Wehrmacht)	2163
6. 11. 39	Zweite Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung	2168
6. 11. 39	Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung	2170

Dritte Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung der Wehrmacht).

Vom 4. November 1939.

Auf Grund der §§ 42 und 70 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146), des § 131 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807), des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Die Beurkundung des Personenstandes von Angehörigen der Wehrmacht

§ 1

Für die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Angehörigen der Wehrmacht gelten die allgemeinen Bestimmungen, soweit nicht in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Sterbefälle von Angehörigen der Wehrmacht werden von dem Standesbeamten, in dessen Bezirk der Tod eingetreten ist, und, falls der Tod nicht im Bezirk eines deutschen Standesbeamten eingetreten ist, von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin beurkundet.

§ 3

(1) Zur Anzeige des Sterbefalls ist der Bataillonskommandeur (Abteilungskommandeur oder ein in gleicher Dienststellung befindlicher militärischer Vorgesetzter), bei Wehrmachtangehörigen, die zu einer Behörde gehören, der Kommandeur oder Vorstand der Behörde verpflichtet. Die Anzeige wird schriftlich in dienstlicher Form erstattet.

(2) Ist der Tod in einer öffentlichen oder privaten Anstalt oder in einer Kaserne eingetreten, so gilt § 34 des Personenstandsgesetzes.

(3) Findet über den Tod eine amtliche Ermittlung durch das Wehrmachtgericht statt, so wird der Sterbefall durch das Wehrmachtgericht schriftlich in dienstlicher Form angezeigt, sofern nicht schon Anzeige nach Abs. 1 erstattet worden ist.

§ 4

(1) In der Anzeige sind zum Zwecke der Eintragung in das Sterbebuch anzugeben:

1. die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, sein Beruf und militärischer Dienstgrad, sein Wohnort, Ort und Tag seiner Geburt unter Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags sowie sein religiöses Bekenntnis,
2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder ein Vermerk, daß der Verstorbene nicht verheiratet war,
3. Ort, Tag und Stunde des Todes,
4. die Vor- und Familiennamen der Eltern des Verstorbenen sowie ihr Wohnort.

(2) In der Anzeige sollen nach Möglichkeit folgende weitere Angaben gemacht werden:

1. Ort und Tag der Eheschließung des Verstorbenen unter Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags,

2. falls der Verstorbene nicht verheiratet war, Ort und Tag der Eheschließung der Eltern und bei unehelicher Geburt Ort und Tag der Geburt der Mutter des Verstorbenen unter Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags,
3. die Todesursache.

Zweiter Abschnitt

Die Beurkundung des Personenstandes von Angehörigen der Wehrmacht im Kriege und in besonderen Fällen

§ 5

(1) Während eines Krieges, eines kriegsähnlichen Unternehmens oder eines besonderen Einsatzes gelten für die Beurkundung des Personenstandes von Angehörigen der Wehrmacht die Vorschriften der §§ 12 bis 30. Für die Beurkundung von Geburten gelten die Vorschriften der §§ 6 bis 11, wenn die Mutter des Kindes sich auf Grund eines Dienst- oder Vertragsverhältnisses oder aus anderen Gründen bei der Truppe aufhält oder ihr folgt.

(2) Wann der Fall eines kriegsähnlichen Unternehmens oder eines besonderen Einsatzes vorliegt und wann er beendet ist, bestimmt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

1. Die Beurkundung der Geburten

§ 6

Für die Beurkundung von Geburten, die sich innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs ereignen, gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 7

Wird ein Kind in einem Gebiet geboren, das nicht zum Deutschen Reich gehört, so wird die Geburt von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin beurkundet.

§ 8

(1) Im Falle des § 7 obliegt die Anzeige an den Standesbeamten dem Bataillonskommandeur (Abteilungskommandeur oder einem in gleicher Dienststellung befindlichen militärischen Vorgesetzten) oder dem Kommandeur oder Vorstand der Behörde, bei der sich die Mutter zur Zeit der Geburt aufgehalten hat. Die Anzeige wird schriftlich in dienstlicher Form erstattet.

(2) Wird das Kind in einem Krankenhaus geboren, das unter deutscher Leitung steht, so trifft die Anzeigepflicht den Leiter des Krankenhauses.

§ 9

(1) In der Anzeige sind zum Zwecke der Eintragung in das Geburtenbuch anzugeben:

1. die Vor- und Familiennamen der Eltern des Kindes, ihr Beruf und Wohnort sowie ihr religiöses Bekenntnis,
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt,
3. Geschlecht des Kindes,
4. die Vornamen des Kindes.

(2) In der Anzeige sollen nach Möglichkeit folgende weitere Angaben gemacht werden:

1. Ort und Tag der Eheschließung der Eltern des Kindes unter Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags,
2. bei unehelichen Kindern Ort und Tag der Geburt der Mutter unter Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags.

§ 10

(1) Die Anzeige der Geburt durch den Kommandeur oder Behördenvorstand erfolgt auf Grund der Anzeige, die ihm von einer nach § 17 des Personenstandsgesetzes zur Anzeige verpflichteten Person erstattet wird. Die Pflicht zur Anzeige an den Kommandeur oder Behördenvorstand steht der Pflicht zur Anzeige an den Standesbeamten im Sinne des Personenstandsgesetzes und der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz gleich. Die Anzeige an den Kommandeur oder Behördenvorstand kann unmittelbar oder durch Vermittlung des nächsten militärischen Vorgesetzten, dem Disziplinarstrafgewalt zusteht, erstattet werden.

(2) Der Kommandeur oder Behördenvorstand kann die Geburt dem Standesbeamten auch auf Grund dienstlicher Ermittlung anzeigen.

§ 11

(1) Das Anerkenntnis der Vaterschaft durch einen Angehörigen der Wehrmacht und die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters können von einem richterlichen Militärjustizbeamten beurkundet werden.

(2) Dieser übersendet die Urkunde über das Anerkenntnis der Vaterschaft oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde dem Standesbeamten, in dessen Geburtenbuch die Geburt des Kindes beurkundet ist, oder, falls die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenbuch beurkundet ist, dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin.

2. Die Beurkundung der Eheschließung

a) Die Eheschließung vor dem Standesbeamten in Anwesenheit der Verlobten

§ 12

Für eine Eheschließung innerhalb des Deutschen Reichs und die Beurkundung dieser Eheschließung gelten die allgemeinen Vorschriften. Die Ehe kann außer vor den nach § 19 des Ehegesetzes zuständigen Standesbeamten auch vor dem Standesbeamten geschlossen werden, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Aufenthalt hat.

b) Die Eheschließung vor dem Standesbeamten in Abwesenheit des Mannes

§ 13

(1) Wer als Angehöriger der Wehrmacht an einem Kriege, einem kriegsähnlichen Unternehmen oder einem besonderen Einsatz teilnimmt und seinen Standort verlassen hat, kann seinen Willen, die Ehe einzugehen, auch zur Niederschrift des Bataillonskommandeurs (Abteilungskommandeurs oder eines in gleicher Dienststellung befindlichen militärischen Vorgesetzten) erklären. Die Erklärung ist unwiderruflich; sie verliert jedoch nach zwei Monaten ihre Kraft, wenn die Frau ihre Erklärung, die Ehe einzugehen, bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor dem Standesbeamten abgegeben hat; in der Niederschrift ist hierauf hinzuweisen. Die Niederschrift ist von dem Manne und dem Bataillonskommandeur unter Angabe des Ortes und Tages zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(2) An die Stelle des Bataillonskommandeurs tritt bei Wehrmachtangehörigen, die zu einer Behörde gehören, der Kommandeur oder Vorstand der Behörde, bei Insassen von Lazaretten und Krankenhäusern der leitende Arzt.

§ 14

Die Ehe wird vor dem Standesbeamten geschlossen, in dessen Bezirk die Frau ihren gewöhnlichen Aufenthalt und mangels eines solchen ihren Aufenthalt hat.

§ 15

(1) Die Niederschrift über die Erklärung des Mannes, daß er die Ehe eingehe, muß enthalten:

1. die Vornamen und den Familiennamen des Mannes, seinen Beruf und militärischen Dienstgrad, seinen Wohnort oder letzten Wohnort, Ort und Tag seiner Geburt sowie sein religiöses Bekenntnis,
2. die Vornamen und den Familiennamen der Frau, ihren Beruf und Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie ihr religiöses Bekenntnis,
3. die Erklärung, daß er mit der gemäß Nr. 2 bezeichneten Frau die Ehe eingehe,
4. die Bezeichnung des Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen werden soll.

(2) Die Gültigkeit der Ehe wird durch mangelhafte oder fehlende Angaben nicht berührt, sofern die Persönlichkeit der Verlobten ausreichend erkennbar bezeichnet und der Wille, die Ehe einzugehen, deutlich zum Ausdruck gekommen ist.

§ 16

(1) Die Niederschrift soll ferner Auskunft über die Abstammung und die ehegesundheitlichen Verhältnisse des Mannes geben. Zu diesem Zwecke sind nach Möglichkeit anzugeben:

1. die Vor- und Familiennamen der Eltern sowie der Geburtsname der Mutter, Beruf, Wohnort oder letzter Wohnort, Ort und Tag der Geburt und der Eheschließung sowie das religiöse Bekenntnis der Eltern; eine frühere Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft ist in jedem Fall anzugeben; ist der Mann unehelich geboren und ist der Vater bekannt, so sind dessen Verhältnisse möglichst genau zu bezeichnen,
2. die Rassezugehörigkeit und die Religion der Großeltern,
3. die ehegesundheitlichen Verhältnisse des Mannes; es ist anzugeben, ob er an einer Geschlechtskrankheit oder an Tuberkulose leidet oder im letzten Jahre gelitten hat, ob er entmündigt ist, ob er an einer schweren Erbkrankheit (insbesondere Schizophrenie oder manisch-depressivem Irresein) oder an schwerem Alkoholismus leidet oder gelitten hat, ob er auf Grund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses unfruchtbar gemacht oder ob ihm das Ehetauglichkeitszeugnis bereits einmal versagt worden ist.

(2) Der Mann muß an Eides Statt versichern, daß er diese Angaben nach bestem Wissen gemacht hat. Die Beibringung von Urkunden, die er nicht im Besitz hat, darf in der Regel nicht verlangt werden.

§ 17

Aus der Niederschrift soll schließlich ersichtlich sein, daß kein Ehehindernis der beabsichtigten Ehe entgegensteht. War der Mann bereits einmal verheiratet, so muß durch Urkunden (Sterbeurkunde, Scheidungs-, Aufhebungs- oder Nichtigkeitsurteil) nachgewiesen werden, daß die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist. Es genügt, wenn die Urkunden dem Standesbeamten vor der Eheschließung vorgelegt werden.

§ 18

(1) Der Bataillonskommandeur oder die ihm gemäß § 13 gleichstehende Stelle übersendet die Niederschrift dem Standesbeamten. Eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift wird zu den Akten des Bataillons, der Behörde oder des Lazaretts oder Krankenhauses genommen.

(2) Der Standesbeamte benachrichtigt alsbald die Frau.

§ 19

(1) Die Ehe kommt in dem Zeitpunkt zustande, in dem die Frau vor dem Standesbeamten ihren Willen, die Ehe einzugehen, erklärt.

(2) Die Gültigkeit der Ehe wird nicht dadurch berührt, daß der Mann in dem Zeitpunkt, in dem die Frau ihre Erklärung abgibt, bereits verstorben war. In diesem

Falle gilt die Ehe als an dem Tage geschlossen, an dem der Mann seinen Willen, die Ehe einzugehen, zur Niederschrift erklärt hat. In dem Heiratseintrag ist hierauf hinzuweisen. War zur Zeit der Fertigung des Heiratseintrags der Tod noch nicht bekannt, so ist in dem Randvermerk über den Tod oder die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit hierauf besonders hinzuweisen.

(3) Der Standesbeamte verfährt im übrigen nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes und den zu diesem Gesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen. Ein Aufgebotsverfahren findet nicht statt.

§ 20

(1) In dem bei der Eheschließung zu eröffnenden Blatt im Familienbuch ist ersichtlich zu machen, daß die Ehe in Abwesenheit des Mannes geschlossen ist. Ort und Tag der Erklärung des Mannes und der mitwirkende Bataillonskommandeur oder die ihm gemäß §13 gleichstehende Stelle sind anzugeben.

(2) Die Eintragung ist von der Ehefrau, den Zeugen und dem Standesbeamten zu unterschreiben.

(3) Die Niederschrift über die Erklärung des Mannes ist zu dem Sammelaktenheft zu nehmen.

§ 21

(1) Der Standesbeamte übersendet dem Mann alsbald eine Heiratsurkunde; für diese wird keine Gebühr erhoben.

(2) In der Heiratsurkunde wird der Umstand, daß die Ehe in Abwesenheit des Mannes geschlossen ist, nicht ersichtlich gemacht.

c) Die Eheschließung vor dem richterlichen Militärjustizbeamten

§ 22

In einem Gebiet, das nicht zum Deutschen Reich gehört, oder in dem, obgleich es zum Deutschen Reich gehört, kein Standesbeamter vorhanden ist, wird die Ehe vor dem richterlichen Militärjustizbeamten geschlossen. Dieser gilt als Standesbeamter im Sinne der Vorschriften des Ehegesetzes, des Personenstandsgesetzes und der zu diesen Gesetzen ergangenen Ausführungsbestimmungen. Diese Vorschriften sind im übrigen anzuwenden; ein Aufgebotsverfahren findet nicht statt.

§ 23

Der richterliche Militärjustizbeamte übersendet das von ihm bei der Eheschließung eröffnete Blatt im Familienbuch nebst den von den Verlobten beigebrachten Urkunden und den sonstigen Vorgängen dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin. Falls die Verlobten bereits ein gemeinschaftliches voreheliches Kind haben, teilt er dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin auch Ort und Tag der Geburt des Kindes unter Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags mit. Weitere Mitteilungen liegen ihm nicht ob.

§ 24

(1) Der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin macht nach Empfang des Blattes im Familienbuch die im Personenstandsgesetz und in den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Mitteilungen. Er gilt künftig als der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen worden ist.

(2) Der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin fertigt alsbald eine von ihm zu beglaubigende Abschrift für das Zweitbuch. § 44 des Personenstandsgesetzes und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Erst- und Zweitschriften werden von dem Standesbeamten bis zum Ende des Krieges, des kriegsähnlichen Unternehmens oder des besonderen Einsatzes aufbewahrt und alsdann in festen Büchern, nach dem Tag der Eheschließung geordnet, vereinigt. An sichtbarer Stelle ist darauf hinzuweisen, aus welchem Anlaß die Bücher angelegt worden sind. Das Zweitbuch wird an die Aufsichtsbehörde zur Aufbewahrung und Fortführung abgegeben.

3. Die Beurkundung der Sterbefälle

§ 25

Sterbefälle werden ohne Rücksicht darauf, ob der Tod im Inland oder im Ausland eingetreten ist, von dem Standesbeamten beurkundet, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte; hatte er weder seinen letzten Wohnsitz noch seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk eines deutschen Standesbeamten, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

§ 26

Die Anzeige des Sterbefalls liegt der Wehrmachtauskunftstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene ob. Die Anzeige ist zu erstatten, sobald der Tod und die Persönlichkeit des Verstorbenen auf Grund dienstlicher Ermittlungen festgestellt sind. Sie wird schriftlich in dienstlicher Form erstattet.

§ 27

(1) Für den Inhalt der Anzeige gilt § 4 dieser Verordnung.

(2) Der Standesbeamte darf die Entgegennahme von Anzeigen mit unvollständigen Angaben nicht ablehnen; er stellt nach der Beurkundung des Sterbefalls die zur Ergänzung erforderlichen Ermittlungen an. Der Standesbeamte darf die Entgegennahme einer Anzeige auch nicht mit der Begründung ablehnen, daß die Voraussetzungen des § 5 der Verordnung nicht gegeben seien.

§ 28

(1) Der Standesbeamte kann die Eintragung ergänzen oder berichtigen, wenn ihm von der Wehrmachtauskunftstelle eine die frühere Anzeige ergänzende oder berichtigende Anzeige zugeht.

(2) Der Standesbeamte kann die Eintragung auch auf Grund der eigenen Ermittlungen ergänzen, jedoch nicht berichtigen.

(3) Die Ergänzung oder Berichtigung ist am Rande des Sterbeeintrags vorzunehmen. Sie ist unter Angabe des Ortes und Tages der Eintragung von dem Standesbeamten zu unterschreiben.

§ 29

Zur Bestattung des Verstorbenen vor der Eintragung des Sterbefalls bedarf es nicht der ortspolizeilichen Genehmigung.

§ 30

Für die Beurkundung der Sterbefälle von solchen in deutscher Gewalt befindlichen Gefangenen, die einer fremden Wehrmacht angehören oder wie Angehörige dieser Wehrmacht zu betrachten sind, ist der deutsche Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Tod eingetreten ist; ist der Tod nicht im Bezirk eines deutschen Standesbeamten eingetreten, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig. Die §§ 26 bis 29 sind anzuwenden. Ermittlungen zum Zwecke der Ergänzung des Sterbeeintrags braucht der Standesbeamte nicht anzustellen, wenn nach Lage der Dinge ein Ergebnis nicht zu erwarten ist.

Dritter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 31

Nach Beendigung des Krieges, des kriegsähnlichen Unternehmens oder des besonderen Einsatzes sind die Vorschriften dieser Verordnung über die Beurkundung von Geburten und Sterbefällen anzuwenden, falls die Geburt oder der Sterbefall vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist.

§ 32

(1) Angehörige der Wehrmacht im Sinne dieser Verordnung sind die Soldaten und die Wehrmachtbeamten.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung und der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 30. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1540) sind auf die Angehörigen der bewaffneten Einheiten der SS sinngemäß anzuwenden; die näheren Einzelheiten regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers durch Erlaß. Der Reichsminister des Innern kann ferner im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht durch Erlaß bestimmen, daß die genannten Vorschriften auch auf andere Personen angewandt werden, und dabei die Anzeigepflicht abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln.

(3) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht kann durch Erlaß die Zuständigkeiten der Wehrmachtdienststellen zur Anzeige von Geburten und Sterbefällen den jeweiligen Bedürfnissen anpassen und dabei von den Vorschriften dieser Verordnung abweichen.

§ 33

(1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der §§ 25 bis 30 treten mit Wirkung vom 1. September 1939 in Kraft; soweit Sterbefälle bereits auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen beurkundet sind, behält es hierbei sein Bewenden. Die Vorschriften des bisher geltenden Rechts treten außer Kraft, soweit sie Gegenstände betreffen, die durch diese Verordnung geregelt sind.

(2) Diese Verordnung gilt auch im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig und im Protektorat Böhmen und Mähren, soweit dort auf Grund der Verordnung über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren vom 20. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1309) das deutsche Personenstandsrecht gilt.

(3) Bis zur Einführung des deutschen Personenstandsrechts gilt in den Gebieten, die durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) in das Deutsche Reich eingegliedert worden sind, diese Verordnung insoweit nicht, als eine Beurkundung des Personenstandes in den genannten Gebieten in Betracht kommt.

Berlin, den 4. November 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Zweite Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung.

Vom 6. November 1939.

Auf Grund der Ziffer VI des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 1

Die Stadt- und Kreisverwaltungsgerichte und die entsprechenden Verwaltungsgerichte der außerpreußischen Länder werden aufgehoben. An ihrer Stelle entscheiden die unteren Verwaltungsbehörden, deren Entscheidung durch Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde angefochten werden kann. Die vorgesetzte Behörde kann statt eigener Entscheidung im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung oder die besonderen Umstände des Einzelfalls das verwaltungsgerichtliche Verfahren zulassen. Hierzu ist auch die untere Verwaltungsbehörde in Fällen, in denen sie selbst auf Beschwerde zu entscheiden hätte, berechtigt; sie ist dazu verpflichtet, wenn es sich um die Nachprüfung einer eigenen Verfügung handelt oder wenn vermögensrechtliche Interessen der durch den Leiter der unteren Verwaltungsbehörde vertretenen Selbstverwaltungskörperschaft berührt werden.

§ 2

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet in allen Rechtsstufen in der Besetzung von drei Mitgliedern, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts ist ermächtigt, Beamte, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, zu Hilfsrichtern des Verwaltungsgerichts zu bestellen. Bei einem Verwaltungsgericht, das einer Verwaltungsbehörde angegliedert ist, ist der Leiter dieser Behörde hierzu ermächtigt.

§ 3

Der Vorsitzende kann Entscheidung ohne mündliche Verhandlung anordnen, wenn er den Sachverhalt ohne mündliche Verhandlung für hinreichend geklärt erachtet.

§ 4

(1) Soweit infolge des Ersatzes des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens durch die Beschwerde gemäß Ziffer IV Abs. 2 Satz 1 des Führererlasses eine Oberste Reichsbehörde zur Entscheidung über die Beschwerde berufen wäre, verbleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts. Dies gilt nicht für die endgültige Planfeststellung im Enteignungsverfahren und beim wasserrechtlichen Ausbau.

(2) Soweit gegen eine Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung des Oberbürgermeisters oder des Stadtpräsidenten in Berlin, des Reichsstatthalters in Hamburg oder des Reichsstatthalters in Wien das verwaltungsgerichtliche Verfahren zulässig war, verbleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts.

§ 5

Im Sinne der Ziffer IV Abs. 2 und 3 des Führererlasses hat ein Einzelfall insbesondere dann grundsätzliche Bedeutung, wenn die angefochtene Verfügung oder Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung des für das Land oder den Reichsgau zuständigen obersten Verwaltungsgerichts bewußt abweicht. Wird im Falle der Ziffer IV Abs. 2 Satz 3 sowie des Abs. 3 eine Abweichung von der ständigen Rechtsprechung binnen Monatsfrist nachgewiesen, so kann das verwaltungsgerichtliche Verfahren oder das Rechtsmittel nachträglich zugelassen werden; die Anfechtungsfrist beginnt dann mit der Bekanntgabe der Zulassung.

Artikel II

Änderung der Gewerbeordnung

§ 6

Die Reichsgewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 61 Abs. 1, 2 und 3 der Gewerbeordnung treten an Stelle der Worte „höhere Verwaltungsbehörde" die Worte „untere Verwaltungsbehörde".

2. § 60 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Wandergewerbeschein für den Betrieb der im § 55 Abs. 1 Ziffer 4 genannten Gewerbe berechtigt zur Ausübung des Gewerbebetriebes nur in dem Regierungsbezirk, zu dem die ausstellende untere Verwaltungsbehörde (§ 61 Abs. 2) gehört. Falls die ausstellende untere Verwaltungsbehörde einem Regierungsbezirk nicht angehört, beschränkt sich die Befugnis zum Gewerbebetrieb auf den Bereich der unteren Verwaltungsbehörde. In einem anderen Regierungsbezirk (Satz 1) oder im Bereich einer anderen unteren Verwaltungsbehörde (Satz 2) darf der Gewerbebetrieb nur ausgeübt werden, wenn der Wandergewerbeschein auf den anderen Regierungsbezirk oder auf den Bereich der anderen unteren Verwaltungsbehörde ausgedehnt worden ist. Zuständig für die Ausdehnung des Wandergewerbescheins ist die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bereich der Gewerbebetrieb fortgesetzt werden soll."

3. § 60 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Wandergewerbeschein für die im § 55 Abs. 1 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe kann für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr oder für bestimmte Tage des Kalenderjahrs ausgestellt oder ausgedehnt werden. Die Ausdehnung ist zu versagen, wenn für den beantragten örtlichen Geltungsbereich des Wandergewerbescheins (Abs. 2) einer den Verhältnissen entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine der gleichen oder ähnlicher Art bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind. Die unteren Verwaltungsbehörden können bewilligte Ausdehnungen nach den Bestimmungen des § 58 zurücknehmen."

4. § 57 Abs. 1 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„5. in dem Falle des § 55 Abs. 1 Ziffer 4, wenn einer den Verhältnissen des örtlichen Geltungsbereichs des Wandergewerbescheins (§ 60 Abs. 2) entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine der gleichen oder ähnlicher Art bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind (§ 60 Abs. 3)."

5. § 63 Abs. 2 fällt weg.

Artikel III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 7

Ist auf eine Beschwerdeentscheidung, die vor dem 1. September 1939 ergangen ist, weitere Beschwerde oder ein gleichartiger Rechtsbehelf eingelegt worden, so kann die angerufene Stelle die weitere Beschwerde als unzulässig zurückweisen, wenn der Einzelfall nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist oder wenn nicht besondere Umstände die Zulassung dieses Rechtsmittels rechtfertigen.

§ 8

(1) Verfahren, die auf Grund einer vor dem 1. September 1939 ergangenen Entscheidung bei dem obersten Verwaltungsgericht eines Landes oder bei einem Bezirksverwaltungsgericht anhängig geworden sind oder anhängig werden, werden vor den Verwaltungsgerichten zu Ende geführt. Der Vorsitzende kann jedoch die Klage, Berufung, Revision oder ein ähnliches Rechtsmittel als unzulässig zurückweisen, wenn der Einzelfall nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist oder wenn nicht besondere Umstände die Zulassung des Rechtsmittels rechtfertigen.

(2) Sind in der Zeit zwischen dem 30. August 1939 (Inkrafttreten des Führererlasses) und dem Inkrafttreten dieser Verordnung Entscheidungen ergangen, die den Verfahrensvorschriften des Abs. 1 nicht entsprechen, so sind diese Entscheidungen rechtsgültig, wenn nicht die Beteiligten innerhalb eines Monats vom Inkrafttreten dieser Verordnung an die Durchführung des nach dieser Verordnung zugelassenen Verfahrens beantragen.

§ 9

Die Vorsitzenden der obersten Verwaltungsgerichte der Länder werden ermächtigt, übergangsweise aus besonderen Gründen einzelne Senate mit bis zu fünf Mitgliedern zu besetzen. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Ermächtigung bestimmt der Reichsminister des Innern.

§ 10

(1) § 1 tritt hinsichtlich der Kreisverwaltungsgerichte am 10. November 1939 in Kraft; hinsichtlich der Stadtverwaltungsgerichte bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reichsminister des Innern, der auch die erforderlichen Durchführungsvorschriften hierzu erläßt.

(2) Im übrigen tritt die Verordnung mit ihrer Verkündung in Kraft.

§ 11

(1) Die sich auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit beziehenden Vorschriften dieser Verordnung finden nur auf die allgemeinen Verwaltungsgerichte der Länder Anwendung.

(2) Der beteiligte Reichsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern entsprechende Vorschriften für die Sonderverwaltungsgerichte.

(3) Der beteiligte Reichsminister entscheidet im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, ob und inwieweit die Verfahrensvorschriften des Führererlasses und dieser Verordnung auch auf Verfahren Anwendung finden, die dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren ähnlich sind.

(4) Im übrigen werden Zweifelsfragen, die sich aus dieser Verordnung ergeben, durch den Reichsminister des Innern entschieden.

Berlin, den 6. November 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung.

Vom 6. November 1939.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1733, 1734) wird verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen der §§ 17 bis 20 des Devisengesetzes gelten für auf Zloty lautende Geldsorten entsprechend.

§ 2

Die in den §§ 69 und 71 bis 79 des Devisengesetzes angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung.

Berlin, den 6. November 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 4,10 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 9. November 1939	Nr. 222

Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 39	Verordnung über den Eisenbahnverkehr des Protektorats Böhmen und Mähren mit dem übrigen Reichsgebiet	2171
6. 11. 39	Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Erstattung des Lohnausfalls an die Mitglieder der Feuerwehren)	2172
6. 11. 39	Polizeiverordnung über die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten zu Koch-, Heiz- und Beleuchtungszwecken	2173
7. 11. 39	Verordnung über die bücherliche Anmerkung der Rangordnung für eine beabsichtigte Veräußerung oder Löschung in der Ostmark, den bayerischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg, dem Reichsgau Sudetenland und den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete	2174

Verordnung über den Eisenbahnverkehr des Protektorats Böhmen und Mähren mit dem übrigen Reichsgebiet.

Vom 26. Oktober 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die zur Vereinheitlichung des Eisenbahnverkehrs mit dem Protektorat Böhmen und Mähren erforderlichen Anordnungen für das übrige Reichsgebiet zu treffen, auch soweit sie vom geltenden Recht abweichen.

Berlin, den 26. Oktober 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Erstattung des Lohnausfalls an die Mitglieder der Feuerwehren).

Vom 6. November 1939.

Auf Grund des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, dem Reichsarbeitsminister, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, der Pflichtfeuerwehren und der Werkfeuerwehren wird im Falle des Einsatzes bei Brand- und Katastrophenbekämpfung der Lohnausfall (Verdienstausfall) nach folgenden Vorschriften erstattet.

§ 1

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren, die als Angestellte oder Arbeiter im Dienst des Reichs, der Länder und Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Betriebe stehen, behalten im Falle des Einsatzes während ihrer Arbeitszeit ihren Anspruch auf Zahlung des Arbeitsentgelts oder der sonstigen Bezüge. Die Sozialversicherungsbeiträge sind nach dem bisherigen Entgelt weiter zu entrichten.

§ 2

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren, die als Angestellte oder Arbeiter im Dienste eines anderen als der im § 1 bezeichneten Unternehmen stehen, haben vorbehaltlich weitergehender Rechte in jedem Falle des Einsatzes während ihrer Arbeitszeit Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts oder der sonstigen Bezüge auf die Dauer bis zu zwei Arbeitstagen. Die Sozialversicherungsbeiträge sind nach dem bisherigen Entgelt weiter zu entrichten.

(2) Der Anspruch entfällt, falls die Dauer eines Einzeleinsatzes zwei Stunden oder die Dauer mehrerer Einsätze in einer Kalenderwoche die Zeit von vier Stunden nicht übersteigt und dem Mitglied der Feuerwehr die Möglichkeit gegeben ist, die versäumte Arbeitszeit spätestens in der nachfolgenden Woche nachzuholen.

§ 3

Übersteigt der ununterbrochene Einsatz der im § 2 genannten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren die Dauer von zwei Arbeitstagen und haben die Mitglieder keinen sonstigen Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgelts oder ihrer sonstigen Bezüge, so hat die Gemeinde, in der die Feuerwehren eingesetzt waren, den Mitgliedern der Feuerwehren den Ausfall des Arbeitsentgelts oder ihrer sonstigen Bezüge zu erstatten sowie die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

§ 4

Den Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Pflichtfeuerwehr, die einem freien Beruf angehören, ist auf ihren Antrag eine Entschädigung seitens der Gemeinde, in welcher der Einsatz erfolgte, zu gewähren, falls der Einsatz für den Einzelfall länger als vier Stunden dauerte und ein nicht wieder einzubringender Verdienstausfall in der Zeit des Einsatzes nachgewiesen werden kann. In Streitfällen entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges die untere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 5

Übersteigt der ununterbrochene Einsatz der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren die Dauer von drei Tagen, so wird die Erstattung des Arbeitsentgelts oder der sonstigen Bezüge oder des Verdienstausfalls von dem Reichsminister des Innern in jedem Falle besonders geregelt.

§ 6

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend für Mitglieder von Werkfeuerwehren, soweit sie außerhalb ihrer Betriebe eingesetzt werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. November 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Polizeiverordnung über die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten zu Koch-, Heiz- und Beleuchtungszwecken. Vom 6. November 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Alle für den Betrieb mit brennbaren Flüssigkeiten bestimmten Koch- und Heizgeräte, die nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung vom Hersteller — bei Bezug der Geräte aus dem Ausland vom einführenden Händler — vertrieben werden, müssen mit einem Schild versehen sein, aus dem hervorgeht, mit welcher Flüssigkeit das Gerät ausschließlich betrieben werden darf. Die Schilder der Geräte sind mit der Aufschrift zu versehen: „Nur für Benzin, Benzol" oder „Nur für Spiritus" oder „Nur für Petroleum".

(2) Bei Koch- und Heizgeräten, die zum Betrieb mit Spiritus oder Petroleum bestimmt sind, kann das Schild durch ein deutlich sichtbares, festhaftendes und dauerhaftes Kennzeichen (z. B. eingeprägte oder aufgetragene lichtechte und gegen den Betriebsstoff beständige Beschriftung) ersetzt werden.

§ 2

(1) Brennbare Flüssigkeiten und die damit und daraus hergestellten flüssigen Mischungen, die bei einem Barometerstande von 760 mm und bei einer Temperatur von weniger als 21° C entflammbare Dämpfe entwickeln und die sich mit Wasser nicht oder nur teilweise mischen lassen (z. B. Benzin, Benzol), dürfen zu Koch- und Heizzwecken nur in Apparaten benutzt werden, die hierfür besonders zugelassen sind. Voraussetzung ist, daß diese Flüssigkeiten kein Bleitetraäthyl enthalten.

(2) Für die Prüfung und Zulassung dieser Apparate ist die Chemisch-Technische Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee, Tegeler Weg, zuständig. Zulassungsanträge sind von dem Hersteller — bei Bezug der Geräte aus dem Ausland vom einführenden Händler — an die Chemisch-Technische Reichsanstalt zu richten. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen und Beschreibung) in doppelter Ausfertigung und das zu prüfende Muster in drei Stücken einzureichen. Die von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt ausgestellte Zulassungsbescheinigung ermächtigt den Inhaber, Apparate derselben Bauart und Größe mit dem amtlichen Prüfzeichen zu versehen.

§ 3

(1) Koch- und Heizgeräte, die zum Betrieb mit brennbaren Flüssigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art bestimmt sind, dürfen im Inland nur vertrieben werden, wenn sie nach § 2 Abs. 2 zugelassen sind.

(2) Das gleiche gilt für Apparate, die vom Ausland eingeführt werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann jederzeit die Vorlegung des geprüften Musters und der Bescheinigung von dem Hersteller — bzw. vom einführenden Händler (§ 1) — fordern.

§ 4

(1) Die nach § 2 Abs. 2 dieser Polizeiverordnung zugelassenen Apparate sind, bevor sie in den Verkehr gebracht werden, von dem Hersteller — bei Bezug der Geräte aus dem Ausland vom einführenden Händler — mit einem Kennzeichen zu versehen; dieses muß die Marke und Typenbezeichnung sowie das von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt festgesetzte Prüfzeichen (§ 2 Abs. 2) enthalten.

(2) Die Prüfstelle kann jederzeit beim Hersteller — bzw. vom einführenden Händler — kostenlos Proben aus der laufenden Herstellung oder aus dem Lager zu Prüfzwecken entnehmen.

(3) Entsprechen mit dem Kennzeichen (Abs. 1) versehene Apparate nicht dem durch die Prüfung anerkannten Muster, so kann die Ermächtigung (§ 2 Abs. 2) entzogen und die Erteilung einer neuen Ermächtigung abgelehnt werden. In diesem Fall ist die Bescheinigung mit dem Muster an die Chemisch-Technische Reichsanstalt abzuliefern.

(4) Die auf Grund früherer Landesvorschriften bereits zugelassenen und nach Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung vom Hersteller in den Verkehr gebrachten Apparate haben das Kennzeichen (Abs. 1) ebenfalls zu führen.

§ 5

(1) Die Verwendung der im § 2 Abs. 1 bezeichneten brennbaren Flüssigkeiten für Beleuchtungszwecke in Wohnräumen und feuergefährdeten Räumen, z. B. in Scheunen, Stallungen, Sälen, Schaubuden, auf Rummelplätzen ist verboten. Die Verwendung von

bleitetraäthylhaltigen Flüssigkeiten für Beleuchtungszwecke ist in allen Fällen verboten.

(2) Die nach dem 1. Dezember 1939 im Inland vertriebenen Leuchten dieser Art müssen mit folgendem Schild versehen sein: „Verwendung in Wohn- und feuergefährdeten Räumen verboten!"

§ 6

Für jeden Fall der vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen diese Polizeiverordnung wird hiermit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen Haft bis zu sechs Wochen angedroht.

§ 7

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Dezember 1939 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisherigen einschlägigen Vorschriften der Länder außer Kraft.

Berlin, den 6. November 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die bücherliche Anmerkung der Rangordnung für eine beabsichtigte Veräußerung oder Löschung in der Ostmark, den bayerischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg, dem Reichsgau Sudetenland und den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete.

Vom 7. November 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die bücherliche Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung einer Liegenschaft gemäß den §§ 53 ff. des allgemeinen Grundbuchsgesetzes verliert erst mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Bewilligung ihre Wirksamkeit, wenn sie für die Veräußerung an eine natürliche Person oder eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts erwirkt wird, der nach den bestehenden Vorschriften das Enteignungsrecht zukommt. Im Bescheide, mit dem die Anmerkung bewilligt wird, ist auch die Person zu nennen, an die die Veräußerung beabsichtigt ist.

§ 2

Besteht eine bücherliche Anmerkung nach § 1 und wird bei einer auf der Liegenschaft eingetragenen Pfandforderung die Anmerkung der Rangordnung für die im Falle der Veräußerung der Liegenschaft an die gleiche Person (§ 1) beabsichtigte Löschung erwirkt, so verliert auch diese Anmerkung erst mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Bewilligung ihre Wirksamkeit. Im Bescheide, mit dem die Anmerkung bewilligt wird, ist auch die Bedingung ihrer Wirksamkeit anzugeben.

§ 3

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister der Justiz.

Berlin, den 7. November 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 13. November 1939	Nr. 223

Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 39	Verordnung über die Krankenversicherung im Ausland	2175
7. 11. 39	Polizeiverordnung über die Abgabe von Leberpräparaten und anderen Arzneimitteln in den Apotheken	2176
8. 11. 39	Verordnung über die Träger der Krankenversicherung im Reichsgau Sudetenland	2177
9. 11. 39	Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Garn	2177
10. 11. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen, des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen und der Verordnung über die Behandlung von Ausländern im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2178
11. 11. 39	Verordnung über die nachgeordneten Dienststellen des Jugendführers des Deutschen Reichs	2178

Verordnung über die Krankenversicherung im Ausland.

Vom 26. Oktober 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Wenn während des Krieges deutsche Reichsangehörige oder Angehörige der dem Deutschen Reich verbündeten oder neutralen Staaten in dem von deutschen Truppen besetzten Ausland von deutschen Betriebsführern bei im Interesse des Deutschen Reichs durchgeführten Arbeiten beschäftigt werden, so gelten für ihre Krankenversicherungspflicht die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(2) Das von deutschen Truppen besetzte Gebiet gilt, soweit der Leistungsanspruch an den Aufenthalt im Inland geknüpft ist, nicht als Ausland im Sinne der Reichsversicherungsordnung.

§ 2

Die nach § 1 versicherten Personen gehören der dem Beschäftigungsort zunächst gelegenen inländischen allgemeinen Ortskrankenkasse oder Landkrankenkasse an. Sie gehören zur Betriebskrankenkasse, wenn für den Betrieb im Inland eine Betriebskrankenkasse errichtet ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsarbeitsminister; er kann Abweichendes bestimmen, insbesondere die Zuständigkeit anderer Kassen begründen.

§ 3

(1) Soweit die Krankenkassen die Krankenhilfe im Ausland nicht sicherstellen können, gewährt die Wehrmacht den Versicherten die Krankenhilfe. Die Krankenkasse hat ihr die Kosten zu erstatten. Dabei gelten zwei Achtel des Grundlohns des Versicherten als Ersatz der Kosten für die Krankenpflege. Ist der Versicherte in ein Krankenhaus (Lazarett) aufgenommen, so sind außerdem für den Unterhalt daselbst zwei Achtel des Grundlohns zu vergüten.

(2) Die Wehrmacht kann mit den Krankenkassen etwas anderes vereinbaren.

§ 4

(1) Streitigkeiten, auch über Ersatzansprüche nach § 3, werden nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entschieden.

(2) Örtlich zuständig ist die für den Bezirk der Kasse zuständige Versicherungsbehörde.

§ 5

Der Reichsarbeitsminister kann alle Maßnahmen treffen, die zur Durchführung dieser Verordnung notwendig sind; er erläßt auch die zur Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Berlin, den 26. Oktober 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Polizeiverordnung über die Abgabe von Leberpräparaten und anderen Arzneimitteln in den Apotheken.

Vom 7. November 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird für das Reich folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Aus Lebern von Schlachttieren hergestellte Zubereitungen dürfen in den Apotheken nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — abgegeben werden. Die wiederholte Abgabe auf die gleiche Anweisung ist zulässig.

§ 2

Phenylaminopropan (z. B. Benzedrin) und seine Salze (z. B. Aktedron, Elastonon) und Phenylmethylaminopropan und seine Salze (z. B. Pervitin) sowie Arzneien, die diese Stoffe enthalten, desgleichen Jodverbindungen und ihre Zubereitungen dürfen in den Apotheken nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — abgegeben werden.

§ 3

Bei Verordnung von Jodtinktur (Tintura Jodi) ist eine mit gleichen Teilen Weingeist verdünnte, im übrigen aber der Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs entsprechende Jodtinktur abzugeben. Aus der Beschriftung der abgegebenen Tinktur muß die Verdünnung zu ersehen sein.

§ 4

Wenn der Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt aus besonderen Gründen die Jodtinktur des Deutschen Arzneibuchs wünscht und dies auf der Verschreibung vermerkt (etwa durch ein Ausrufungszeichen hinter der Angabe DAB VI oder die Bemerkung „unverdünnt"), so ist die Jodtinktur des Deutschen Arzneibuchs abzugeben.

§ 5

An Stelle von Borsalbe (Unguentum Acidi borici) des Deutschen Arzneibuchs ist eine Borsalbe mit einem Gehalt von 3 vom Hundert Borsäure abzugeben.

§ 6

Die den §§ 3 und 5 der vorstehenden Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen der Apothekenbetriebsordnungen gelten nicht für Jodtinktur und Borsalbe.

§ 7

Wer den Vorschriften dieser Polizeiverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 8

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. November 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Träger der Krankenversicherung im Reichsgau Sudetenland.

Vom 8. November 1939.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die vorläufige Durchführung der Reichsversicherung in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1437) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

(1) Die im Reichsgau Sudetenland befindlichen Träger der Krankenversicherung werden in die ihrer Art entsprechenden Krankenkassen der Reichsversicherungsordnung (§ 225) umgebildet. Über die Umbildungen entscheidet nach Anhörung der beteiligten Krankenkassen und deren Reichsverbände der Reichsstatthalter im Reichsgau Sudetenland.

(2) Soweit erforderlich, findet bei den Umbildungen eine Auseinandersetzung statt. Für sie gelten die Vorschriften der §§ 285 bis 297 der Reichsversicherungsordnung sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Reichsstatthalter entscheidet. Seine Entscheidung ist endgültig. Die Auseinandersetzung kann nach Anhörung der beteiligten Krankenkassen und deren Reichsverbände unterbleiben. § 289 der Reichsversicherungsordnung gilt auch dann entsprechend.

(3) Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere, insbesondere auch über im Zusammenhang mit den Umbildungen notwendig werdende Vereinigungen oder Auflösungen.

§ 2

Die Zulassung von Ersatzkassen, die für das gesamte Altreichsgebiet zugelassen sind, wird auf den Reichsgau Sudetenland erst mit dem Abschluß der Überleitung des Reichsrechts ausgedehnt. Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Überleitung beendet ist. Für solche Ersatzkassenmitglieder aus dem Altreichsgebiet, die im Reichsgau Sudetenland eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, gilt jedoch § 4 Abs. 1 der Zwölften Verordnung in der Fassung der Fünfzehnten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzkassen der Krankenversicherung) vom 1. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 439).

§ 3

§ 2 Satz 3 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 8. November 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Garn*).

Vom 9. November 1939.

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 311) wird verordnet:

Die Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Garn vom 10. April 1918 (Reichsgesetzbl. S. 181) wird wie folgt geändert:

Dem § 7 ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„Der Reichswirtschaftsminister kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung zulassen."

Berlin, den 9. November 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

*) Betrifft nicht die Ostmark, den Reichsgau Sudetenland und Danzig.

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen, des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen und der Verordnung über die Behandlung von Ausländern im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Vom 10. November 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Gesetz über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589), das Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) und die Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1667) gelten im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

§ 2

(1) Bis zum 1. Dezember 1939 haben alle Ausländer im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu stellen.

(2) Die Meldung einer fremden Staatsangehörigkeit neben der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Protektoratsangehörigkeit (§ 16 der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1053) hat erstmalig bis zum 1. Dezember 1939 zu erfolgen.

(3) Als Aufenthaltsverbote im Sinne der Ausländerpolizeiverordnung gelten auch die nach dem bisher in der Freien Stadt Danzig geltenden Recht ausgesprochenen Ausweisungen (Aufenthaltsverbote) von Ausländern.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle in der bisherigen Freien Stadt Danzig geltenden ausländerpolizeilichen Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 10. November 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die nachgeordneten Dienststellen des Jugendführers des Deutschen Reichs.

Vom 11. November 1939.

Auf Grund des § 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend (Allgemeine Bestimmungen) vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 709) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Jugendführer des Deutschen Reichs, dem Reichsminister der Finanzen und dem Preußischen Finanzminister zu nachgeordneten Dienststellen des Jugendführers des Deutschen Reichs:

in den Ländern Preußen, Bayern, Sachsen und im Reichsgau Sudetenland die Regierungspräsidenten, in Berlin den Stadtpräsidenten;

in den Reichsgauen der Ostmark und in Hamburg die Reichsstatthalter;

im Saarland den Reichskommissar für das Saarland;

im übrigen die Landesregierungen.

Berlin, den 11. November 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 14. November 1939	Nr. 224

Tag	Inhalt	Seite
7. 11. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Änderung des Reichsbahngesetzes	2179
7. 11. 39	**Gesetz über die Änderung des § 29 des Grundsteuergesetzes**	2179
30. 10. 39	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches	2180
9. 11. 39	Verordnung über die Einführung des Hebammengesetzes im Reichsgau Sudetenland	2180
11. 11. 39	Verordnung über die Sozialversicherung der einberufenen Luftschutzdienstpflichtigen	2181
11. 11. 39	Verordnung über den Einsatz von Schleppern in der Landwirtschaft	2182
12. 11. 39	Dritte Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich	2182

Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Änderung des Reichsbahngesetzes.

Vom 7. November 1939.

Der Beirat der Deutschen Reichsbahn besteht aus sechzehn Mitgliedern, von denen vierzehn von der Reichsregierung ernannt werden.

Berlin, den 7. November 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Gesetz über die Änderung des § 29 des Grundsteuergesetzes*)

Vom 7. November 1939

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der § 29 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) sowie die Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten vom 1. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 437) gelten auch für Arbeiterwohnstätten, die in der Zeit vom 1. April 1940 bis 31. März 1942 bezugsfertig werden.

*) Betrifft nicht die Ostmark, den Reichsgau Sudetenland und Danzig.

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die im § 1 genannte Frist, soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, jeweils zu verlängern.

Berlin, 7. November 1939

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches*).
Vom 30. Oktober 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 2 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 311) treten außer Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

*) Gilt nicht für Danzig.

Verordnung über die Einführung des Hebammengesetzes im Reichsgau Sudetenland.
Vom 9. November 1939.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Im Reichsgau Sudetenland gelten:

1. das Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893),
2. die Erste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 3. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 417),
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 13. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1764),
4. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 22. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1939),

5. der Erlaß über die Satzung der Reichshebammenschaft vom 22. September 1939 (Reichsministerialbl. S. 1455),
6. die Verordnung über die Versicherung der Hebammen vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 635).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Reichsgau Sudetenland eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 9. November 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über die Sozialversicherung der einberufenen Luftschutzdienstpflichtigen.

Vom 11. November 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung verordnet:

§ 1

(1) Eine kurzfristige Heranziehung zu Ausbildungsveranstaltungen oder Übungen im Luftschutz berührt ein bestehendes Sozialversicherungsverhältnis nicht. Die Unfallversicherung regelt sich nach den allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung sowie des Luftschutzgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen. Kurzfristig ist eine Heranziehung, die nicht länger als zwei Arbeitstage dauert.

(2) Während der langfristigen Heranziehung eines Versicherten zu Ausbildungsveranstaltungen oder Übungen im Luftschutz ruht die Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz. Im übrigen gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß der Arbeitgeber die Beiträge allein zu tragen hat. Freiwillig Versicherten sind die Beiträge auf Antrag vom Reich zu erstatten.

(3) Über die Krankenversicherung der nicht nach Abs. 1 und 2 Versicherten bestimmt der Reichsarbeitsminister das Nähere nach § 363a der Reichsversicherungsordnung.

§ 2

(1) Nach Aufruf des Luftschutzes gilt für die Angehörigen des Luftschutzwarndienstes, des Sicherheits- und des Hilfsdienstes I., II. und III. Ordnung sowie des unter § 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1631) fallenden Teils des Flugmeldedienstes folgendes:

1. In der Krankenversicherung unterliegen sie der Versicherungspflicht. Zuständig für die Durchführung der Krankenversicherung ist die Betriebskrankenkasse des Reichs in Berlin oder die vom Reichsarbeitsminister bestimmte Krankenkasse. Beiträge und Leistungen werden nach einem Grundlohn von monatlich 150 Reichsmark berechnet. Die Beiträge werden vom Reich allein getragen. Wird für den Fall einer Erkrankung freie Heilfürsorge (ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und kleineren Heilmitteln sowie Krankenhauspflege) gewährt, so entfallen die entsprechenden Leistungen der Krankenversicherung. Die Beiträge sind von dem Zeitpunkt an entsprechend zu ermäßigen, in dem der Krankenkasse angezeigt worden ist, daß ein Anspruch auf Heilfürsorge besteht.

   Im übrigen gelten für die Krankenversicherung die allgemeinen Vorschriften, und zwar auch die über Ersatzansprüche, sowie die Bestimmungen der Satzung der Krankenkasse. Hierbei gilt das Reich oder die vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bezeichnete Stelle als Arbeitgeber. Für die Dauer der Dienstleistung ruhen eine etwa bestehende Mitgliedschaft bei einem anderen Träger der Krankenversicherung und die sich aus ihr ergebenden Rechte und Pflichten.

2. Für die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie für die knappschaftliche Pensionsversicherung finden die Vorschriften sinngemäß Anwendung, die für die Angehörigen der Wehrmacht während des besonderen Einsatzes gelten.

   Die Leistungen ruhen neben Unfallrenten nicht, die nach dieser Verordnung gewährt werden. Die §§ 1274 ff. der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zum weiteren Abbau der Notverordnungen in der Reichsversicherung vom 19. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 793) finden insoweit keine Anwendung.

3. Für die Unfallversicherung gilt § 12a der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1631).
4. Die Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz ruht.

(2) Nach Aufruf des Luftschutzes gilt für die Angehörigen des Selbstschutzes, des erweiterten Selbst-

schutzes und des Werkluftschutzes hinsichtlich der Unfallversicherung § 12a der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1631). Auf die nach Aufruf des Luftschutzes stattfindenden Ausbildungsveranstaltungen und Übungen im Luftschutz findet § 1 entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft. § 109 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1393) und § 8 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 1. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1142) werden aufgehoben.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe Näheres, insbesondere auch über die Vereinfachung der Beitragszahlung oder über Maßnahmen zum Ausgleich von Härten, bestimmen.

Berlin, den 11. November 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft

In Vertretung

Posse

Verordnung über den Einsatz von Schleppern in der Landwirtschaft. Vom 11. November 1939.

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsnährstand wird ermächtigt, zur Regelung der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse Bestimmungen über die Verwendung der in der Landwirtschaft eingesetzten Schlepper zu treffen, insbesondere anzuordnen, daß die Schlepper nicht zum ortsgebundenen (stationären) Antrieb von Maschinen verwendet werden dürfen.

(2) Der Reichsnährstand kann, sofern er von der Ermächtigung nach Abs. 1 Gebrauch gemacht hat, allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Der Reichsnährstand kann die Befugnis, für den Einzelfall Ausnahmen zuzulassen, auf andere Stellen übertragen.

§ 2

Der Reichsnährstand wird ermächtigt, vorzuschreiben, daß bei Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund von § 1 Abs. 1 erlassenen Anordnungen Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Reichsmark im Einzelfall festgesetzt werden.

§ 3

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die zuständigen Polizeibehörden ersuchen, einer nach § 1 Abs. 1 ergangenen Anordnung, erforderlichenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, den Vollzug zu sichern.

Berlin, den 11. November 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

H. Backe

Dritte Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich. Vom 12. November 1939.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

Der in der Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 19. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2058) zu Nr. 2 Buchst. c hinsichtlich der Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts vom 18. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1849) gemachte Vorbehalt wird mit Wirkung vom 22. Oktober 1939 aufgehoben.

Berlin, den 12. November 1939.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 15. November 1939	Nr. 225

Tag	Inhalt	Seite
11. 11. 39	Verordnung über die vorläufige Fürsorge und Versorgung der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen	2183
12. 11. 39	Erste Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zu der Verordnung über die vorläufige Fürsorge und Versorgung der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen	2194

Verordnung über die vorläufige Fürsorge und Versorgung der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen.

Vom 11. November 1939.

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Weibliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Fürsorge- und Versorgungsarten
§ 2 Arbeitsdienstzeit
§ 3 Berücksichtigung der Arbeitsdienstzeit im Zivilberuf
§ 4 Arbeitsdienstbeschädigung

Abschnitt II

Dienstzeitfürsorge

A. Personenkreis

§ 5 Reichsarbeitsdienstpflichtige und Freiwillige des Reichsarbeitsdienstes
§§ 6 bis 8 Längerdienende des Reichsarbeitsdienstes und Reichsarbeitsdienstführerinnen, die nach einer Arbeitsdienstzeit von weniger als vier Jahren ausscheiden
§§ 9 bis 11 Reichsarbeitsdienstführerinnen, die nach einer Arbeitsdienstzeit von mindestens vier und weniger als zehn Jahren ausscheiden
§§ 12 u. 13 Reichsarbeitsdienstführerinnen, die nach einer Arbeitsdienstzeit von mindestens zehn Jahren ausscheiden

B. Fürsorgearten

§ 14 Betreuung
§ 15 Angestelltenschein für Reichsarbeitsdienstführerinnen
§ 16 Reichsarbeitsdienstschein
§ 17 Laufende Unterstützung
§ 18 Übergangsbeihilfe

Abschnitt III

Beschädigtenfürsorge und -versorgung

A. Personenkreis

§ 19 Arbeitsdienstbeschädigte
§ 20 Beschädigte ohne Arbeitsdienstbeschädigung
§ 21 Antragsfristen

B. Fürsorge- und Versorgungsarten

§ 22 Allgemeines
§ 23 Rente für Arbeitsverwendungsunfähige (AVU-Rente)
§ 24 Dienstgradzulage
§ 25 Berufszulage

Abschnitt IV

§ 26 **Zusammentreffen von Dienstzeitfürsorge und -versorgung mit Beschädigtenfürsorge und -versorgung**

Zweiter Teil

Hinterbliebene von weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes

Abschnitt I

Hinterbliebenenfürsorge

§§ 27 u. 28 Sterbegeld
§ 29 Bestattungsgeld

Abschnitt II

Hinterbliebenenversorgung

§ 30 Waisen
§ 31 Waisenrente
§ 32 Elternrente
§ 33 Zusammentreffen mehrerer Hinterbliebenenbezüge und Zahlung der Hinterbliebenenbezüge

Dritter Teil

Gemeinsame Vorschriften für weibliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen

§ 34 Kinderzuschläge
§ 35 Sonstige Vorschriften

Vierter Teil

Verfahren

§ 36 Allgemeines
§ 37 Zuständigkeit

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

Abschnitt I

Übergangsvorschriften

§ 38 Anrechnung als Arbeitsdienstzeit
§ 39 Sondervorschrift für Reichsarbeitsdienstführerinnen mit einer Arbeitsdienstzeit bis zu fünf Jahren
§ 40 Beschädigtenfürsorge und -versorgung für ehemalige Angehörige des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend und ihre Hinterbliebenen
§ 41 Zusammentreffen von Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach dieser Verordnung mit Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz und dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz

Abschnitt II

Schlußvorschriften

§ 42 Altersgrenzen
§ 43 Inkrafttreten dieser Verordnung
§ 44 Feststellung und Zahlung der Bezüge nach dieser Verordnung
§ 45 Beginn des Laufs der Anmeldefristen
§ 46 Ausgleich von Härten
§ 47 Ruhegehalt
§ 48 Sonstige Vorschriften

Verordnung über die vorläufige Fürsorge und Versorgung der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft:

Bis zum Erlaß eines Besoldungsgesetzes und eines Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes gelten für die Fürsorge und Versorgung der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes folgende Bestimmungen:

Erster Teil

Weibliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes

Abschnitt I

Allgemeines

Fürsorge- und Versorgungsarten

§ 1

(1) Weibliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst Fürsorge nach der Dauer ihrer Dienstzeit (Abschnitt II).

(2) Weibliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die während der Arbeitsdienstzeit einen Körperschaden erleiden, erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst Fürsorge und Versorgung nach der Schwere des Körperschadens (Abschnitt III).

Arbeitsdienstzeit

§ 2

Arbeitsdienstzeit ist die Zeit der Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst. Sie wird vom Tage des Diensteintritts bis zum Ablauf des Entlassungstages berechnet. Die erfüllte Arbeitsdienstpflicht wird jedoch als Arbeitsdienstzeit in der Dauer angerechnet, die jeweils als allgemeine Dauer der Dienstpflichtzeit festgesetzt ist.

Berücksichtigung der Arbeitsdienstzeit im Zivilberuf

§ 3

Im Zivilberuf darf den in Ehren ausgeschiedenen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes durch die Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht kein Nachteil erwachsen. Dies gilt entsprechend für den Dienst im Reichsarbeitsdienst, den Personen freiwillig oder über die Dauer der Dienstpflichtzeit hinaus leisten, ohne zum Stammpersonal zu gehören.

Arbeitsdienstbeschädigung

§ 4

(1) Arbeitsdienstbeschädigung liegt vor, wenn ein Körperschaden infolge des Dienstes im Reichsarbeitsdienst eingetreten ist.

(2) Ist ein Körperschaden, der als Arbeitsdienstbeschädigung nicht anerkannt ist, durch den Dienst im Reichsarbeitsdienst verschlimmert worden, so gilt die Verschlimmerung als Arbeitsdienstbeschädigung.

(3) Arbeitsdienstbeschädigung liegt nicht vor, wenn ein Körperschaden durch die Beschädigte vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Die gerichtliche Feststellung einer vollendeten oder versuchten vorsätzlichen Selbstbeschädigung ist für die Entscheidung im Fürsorge- und Versorgungsverfahren bindend.

Abschnitt II

Dienstzeitfürsorge

A. Personenkreis

Reichsarbeitsdienstpflichtige und Freiwillige des Reichsarbeitsdienstes

§ 5

Werden Reichsarbeitsdienstpflichtige und Freiwillige des Reichsarbeitsdienstes nach Ableistung der Dienstpflichtzeit oder wegen Dienstunfähigkeit vorher entlassen, so erhalten sie ein Führungszeugnis. Bei der Eingliederung in den Zivilberuf werden sie nach § 14 betreut.

Längerdienende des Reichsarbeitsdienstes und Reichsarbeitsdienstführerinnen, die nach einer Arbeitsdienstzeit von weniger als vier Jahren ausscheiden

§ 6

(1) Werden diese Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes wegen Ablaufs der Dienstverpflichtung oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen, so erhalten sie

ein Führungszeugnis,
Betreuung nach § 14,
laufende Unterstützung nach § 17 und
eine Übergangsbeihilfe nach § 18.

(2) Werden diese Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes wegen mangelnder Eignung entlassen, so kann ihnen die Fürsorge nach Abs. 1 ganz oder teilweise gewährt werden.

§ 7

Heiraten diese Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und werden sie deshalb aus Mangel an Verwendungsmöglichkeit entlassen, so erhalten sie

ein Führungszeugnis und
eine Übergangsbeihilfe nach § 18.

§ 8

Scheiden diese Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes aus anderen Gründen aus, so kann ihnen auf Antrag bei dringendem Bedürfnis eine Bekleidungsbeihilfe bis zu 75 Reichsmark gewährt werden.

Reichsarbeitsdienstführerinnen, die nach einer Arbeitsdienstzeit von mindestens vier und weniger als zehn Jahren ausscheiden

§ 9

(1) Werden diese Reichsarbeitsdienstführerinnen wegen Dienstunfähigkeit entlassen, so erhalten sie

ein Dienstleistungszeugnis,
Betreuung nach § 14,
laufende Unterstützung nach § 17,
eine Übergangsbeihilfe nach § 18 und
einen Angestelltenschein für Reichsarbeitsdienstführerinnen nach § 15.

(2) Werden diese Reichsarbeitsdienstführerinnen wegen mangelnder Eignung entlassen, so kann ihnen Fürsorge im Rahmen des Abs. 1, jedoch ohne Angestelltenschein, gewährt werden.

§ 10

Heiraten diese Reichsarbeitsdienstführerinnen und werden sie deshalb aus Mangel an Verwendungsmöglichkeit entlassen, so erhalten sie

ein Dienstleistungszeugnis und
eine Übergangsbeihilfe nach § 18.

§ 11

Scheiden diese Reichsarbeitsdienstführerinnen aus anderen Gründen aus, so kann ihnen auf Antrag bei dringendem Bedürfnis eine Bekleidungsbeihilfe bis zu 200 Reichsmark gewährt werden.

Reichsarbeitsdienstführerinnen, die nach einer Arbeitsdienstzeit von mindestens zehn Jahren ausscheiden

§ 12

Werden diese Reichsarbeitsdienstführerinnen wegen Dienstunfähigkeit oder wegen mangelnder Eignung oder aus Mangel an Verwendungsmöglichkeit entlassen, so erhalten sie

ein Dienstleistungszeugnis,
Betreuung nach § 14,
laufende Unterstützung nach § 17,
eine Übergangsbeihilfe nach § 18 und
einen Reichsarbeitsdienstschein für die weibliche Jugend nach § 16.

§ 13

Scheiden diese Reichsarbeitsdienstführerinnen aus anderen Gründen aus, so kann ihnen auf Antrag eine Bekleidungsbeihilfe bis zu 300 Reichsmark gewährt werden.

B. Fürsorgearten

Betreuung

§ 14

(1) Die Eingliederung in den Zivilberuf wird allen in Ehren ausgeschiedenen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes erleichtert; ihre eigenen Bemühungen um einen Arbeitsplatz werden, soweit nötig, ergänzt und unterstützt.

(2) Angehörige des Reichsarbeitsdienstes sind bei der Vermittlung und Einstellung in Arbeitsplätze bevorzugt zu berücksichtigen.

(3) a) Reichsarbeitsdienstpflichtige und Freiwillige des Reichsarbeitsdienstes, die ihre Dienstzeit abgeleistet haben oder vorher wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden, sind durch die Dienststellen für Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe in Arbeitsplätze bevorzugt zu vermitteln. Die Vorbereitungen hierzu treffen die Entlassungsdienststellen des Reichsarbeitsdienstes.

b) Längerdienende des Reichsarbeitsdienstes und Reichsarbeitsdienstführerinnen, die nach einer Arbeitsdienstzeit von weniger als vier Jahren ausscheiden, werden durch die Dienststellen für Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe im Einvernehmen mit den Entlassungsdienststellen des Reichsarbeitsdienstes in Arbeitsplätze bevorzugt vermittelt. Als Ausweis wird ihnen ein Berechtigungsschein für bevorzugte Arbeitsvermittlung von der Entlassungsdienststelle beim Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst erteilt.

c) Die übrigen Reichsarbeitsdienstführerinnen haben beim Übergang in den Zivilberuf Anspruch auf erhöhte Betreuung durch die Bezirksführerin. Insbesondere sollen sie beraten und gefördert werden bei Anstellung im öffentlichen Dienst.

Angestelltenschein für Reichsarbeitsdienstführerinnen

§ 15

(1) Der Angestelltenschein für Reichsarbeitsdienstführerinnen wird Reichsarbeitsdienstführerinnen gewährt, um sie durch bevorzugte vertragliche Anstellung, insbesondere im öffentlichen Dienst, einem neuen Beruf zuzuführen. Der Angestelltenschein ist bei dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst zu erteilen.

(2) Der Angestelltenschein erlischt

a) mit der vertraglichen Anstellung im öffentlicher Dienst; er lebt jedoch wieder auf, wenn die Berechtigte innerhalb eines Jahres nach der ersten vertraglichen Anstellung im öffentlichen Dienst die Angestelltenstelle ohne eigenes Verschulden verliert oder wieder aufgeben muß. Mit der zweiten vertraglichen Anstellung im öffentlichen Dienst, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Wiederaufleben, erlischt der Angestelltenschein endgültig;

b) nach zwei Jahren seit der Ausstellung des Angestelltenscheins, wenn innerhalb dieser Zeit keine Anstellung im öffentlichen Dienst erfolgt ist; die zweijährige Frist verlängert sich jedoch um die Zeit, in der die Berechtigte innerhalb dieser zwei Jahre im nichtöffentlichen Dienst vertraglich angestellt war.

Reichsarbeitsdienstschein für die weibliche Jugend

§ 16

(1) Der Reichsarbeitsdienstschein für die weibliche Jugend wird Reichsarbeitsdienstführerinnen gewährt, um sie durch bevorzugte vertragliche Anstellung im öffentlichen Dienst oder durch bevorzugte Anstellung als Beamte einem neuen Lebensberuf zuzuführen. Der Reichsarbeitsdienstschein ist bei dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst zu erteilen.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsarbeitsminister durch Verordnung, welche Stellen den Inhabern des Reichsarbeitsdienstscheins vorzubehalten sind und in welcher Weise die Vermittlung dieser Stellen erfolgt.

(3) Der Reichsarbeitsdienstschein erlischt mit der vertraglichen Anstellung im öffentlichen Dienst oder mit der Anstellung als Beamter. Der Reichsarbeitsdienstschein lebt jedoch wieder auf, wenn die Berechtigte innerhalb eines Jahres nach der ersten vertraglichen Anstellung im öffentlichen Dienst die Angestelltenstelle ohne eigenes Verschulden verliert oder wieder aufgeben muß. Mit der zweiten vertraglichen Anstellung im öffentlichen Dienst oder mit der Anstellung als Beamter erlischt der Reichsarbeitsdienstschein endgültig.

(4) Der Reichsarbeitsdienstschein erlischt ferner, wenn die Berechtigte ohne Zustimmung des Reichsarbeitsführers

a) eine ihr zugewiesene Angestellten- oder Beamtenstelle nicht annimmt,

b) der Einberufung in eine Angestellten- oder Beamtenstelle oder zum Ausbildungs- und Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn nicht folgt,

c) den Ausbildungs- oder Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn aufgibt.

Laufende Unterstützung

§ 17

(1) Die laufende Unterstützung wird innerhalb des ersten Jahres nach der Entlassung gewährt, solange ein Arbeitsplatz nicht gefunden ist oder nicht nachgewiesen werden kann oder wenn ein Arbeitsplatz ohne eigenes Verschulden einmal oder mehrere Male aufgegeben werden muß. Sie beträgt werktäglich 2 Reichsmark, also wöchentlich 12 Reichsmark, und wird bei einer Arbeitsdienstzeit von

weniger als eineinhalb Jahren
längstens für 8 Wochen,

weniger als drei Jahren
längstens für 13 Wochen,

weniger als vier Jahren
längstens für 17 Wochen,

mindestens vier Jahren
längstens für 26 Wochen

von den Arbeitsämtern wöchentlich nachträglich gezahlt.

(2) Wird der geltend gemachte Anspruch auf laufende Unterstützung vom Arbeitsamt abgelehnt, so ist die Beschwerde an das Landesarbeitsamt zulässig. Dieses entscheidet im Benehmen mit der Bezirksführerin endgültig.

Übergangsbeihilfe

§ 18

(1) Die Übergangsbeihilfe wird zur Erleichterung des Übergangs in einen Beruf gewährt und beim Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst gezahlt. Sie beträgt bei einer Arbeitsdienstzeit

von weniger als einem Jahr	75	Reichsmark,
von mindestens einem Jahr	100	» ,
zwei Jahren ...	150	» ,
drei Jahren ...	200	» ,
vier Jahren	400	» ,
fünf Jahren ...	500	» ,
sechs Jahren ...	600	» ,
sieben Jahren ..	700	» ,
acht Jahren	800	» ,
neun Jahren ...	900	» ,
zehn Jahren ...	1000	» .

Eine früher erhaltene Übergangsbeihilfe ist anzurechnen.

(2) Die Übergangsbeihilfe kann auch im Todesfall gewährt werden. Der Reichsarbeitsführer bestimmt, an wen sie zu zahlen ist.

Abschnitt III
Beschädigtenfürsorge und -versorgung

A. Personenkreis

Arbeitsdienstbeschädigte

§ 19

Ehemalige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes erhalten für eine Arbeitsdienstbeschädigung und ihre Folgen

Heilfürsorge,
Versehrtengeld,
Betreuung,
Übergangsunterstützung,
Rente für Arbeitsverwendungsunfähige,
Pflegezulage und
Blindenzulage

nach §§ 22 bis 25.

Beschädigte ohne Arbeitsdienstbeschädigung

§ 20

(1) Ehemalige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die nach einer Arbeitsdienstzeit von mehr als fünf Jahren wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden, er-

halten, wenn sie beim Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst arbeitsverwendungsunfähig sind und die Wiedererlangung der Arbeitsverwendungsfähigkeit voraussichtlich nicht mehr zu erwarten ist, für Körperschäden, die nicht als Arbeitsdienstbeschädigung anerkannt worden sind,

Heilfürsorge wie Arbeitsdienstbeschädigte.

Daneben kann ihnen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe

des Versehrtengeldes,
der Rente für Arbeitsverwendungsunfähige,
der Pflegezulage und
der Blindenzulage

gewährt werden.

(2) Sind diese ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes nicht dauernd arbeitsverwendungsunfähig im Sinne des Abs. 1, so erhalten sie nur Heilfürsorge. Voraussetzung ist jedoch, daß

a) die Körperschäden während der Arbeitsdienstzeit erlitten und nicht auf Geschlechtskrankheiten, Selbstbeschädigung oder einen Selbstmordversuch zurückzuführen sind,
b) die Körperschäden bei dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst Heilfürsorge erforderlich machen.

Scheiden diese Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes aus anderen Gründen aus, so gilt für sie Abs. 3.

(3) Die übrigen ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes können für Körperschäden, die nicht als Arbeitsdienstbeschädigung anerkannt worden sind, Heilfürsorge bis zu drei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst erhalten, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 Buchst. a und b erfüllt sind.

Antragsfristen

§ 21

(1) Ohne Antrag wird Fürsorge und Versorgung nach §§ 19 und 20 gewährt, wenn bei Entlassung wegen Dienstunfähigkeit die Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) In den übrigen Fällen der §§ 19 und 20 Abs. 3 wird Fürsorge und Versorgung nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muß zur Vermeidung des Rechtsverlustes gestellt sein

a) in den Fällen nach § 19 innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst,
b) in den Fällen nach § 20 Abs. 3 spätestens am Tage des Ausscheidens aus dem Reichsarbeitsdienst.

Nach Ablauf der Frist zu a kann der Antrag nur noch gestellt werden, wenn die Arbeitsdienstbeschädigung oder ihre Folgen erst später bemerkt worden sind oder sich wesentlich verschlimmert haben. Die Fürsorge und Versorgung muß innerhalb dreier Monate beantragt werden, nachdem die Arbeitsdienstbeschädigung oder ihre Folgen bemerkt worden sind, spätestens jedoch zehn Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst.

B. Fürsorge- und Versorgungsarten

Allgemeines

§ 22

Die Vorschriften der §§ 68 bis 96 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) über Heilfürsorge, Versehrtheit und Versehrtengeld, Berufsfürsorge bei Versehrtheit, Versorgung, Kapitalabfindung und Zahlung gelten entsprechend, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

Rente für Arbeitsverwendungsunfähige (AVU-Rente)

§ 23

Arbeitsdienstbeschädigte erhalten AVU-Rente für Ledige auch dann, wenn sie verheiratet sind.

Dienstgradzulage

§ 24

Die Dienstgradzulage beträgt monatlich für Angehörige des Reichsarbeitsdienstes mit dem Dienstgrad einer

Kameradschaftsältesten und Jungführerin nach einer Arbeitsdienstzeit von mindestens zwei Jahren	10	Reichsmark,
Maidenunterführerin und Maidenführerin	20	» ,
Maidenoberführerin	30	» ,
Maidenhauptführerin und Stabsführerin	50	» ,
Stabsoberführerin und mit höheren Dienstgraden	80	» .

Berufszulage

§ 25

(1) Berufszulagen berücksichtigen in gewissem Umfang die Leistungen der Arbeitsdienstbeschädigten im Zivilberuf.

(2) Die Berufszulage beträgt

a) monatlich 10 Reichsmark, wenn eine Arbeitsdienstbeschädigte vor Feststellung der Arbeitsverwendungsunfähigkeit oder vor ihrer Ver-

heiratung einen Beruf ausgeübt hat, der eine mehrjährige abgeschlossene Berufsausbildung und, soweit vorgeschrieben oder üblich, eine Abschlußprüfung voraussetzt;

b) monatlich 50 Reichsmark, wenn eine Arbeitsdienstbeschädigte vor Feststellung der Arbeitsverwendungsunfähigkeit oder vor ihrer Verheiratung einen Beruf ausgeübt hat, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten und ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung erfordert.

Abschnitt IV

Zusammentreffen von Dienstzeitfürsorge und -versorgung mit Beschädigtenfürsorge und -versorgung

§ 26

Ehemalige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes erhalten Fürsorge und Versorgung nach Abschnitt II und III nebeneinander, jedoch wird die laufende Unterstützung nach § 17 neben Übergangsunterstützung oder AVU-Rente nicht gezahlt.

Zweiter Teil

Hinterbliebene von weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes

Abschnitt I

Hinterbliebenenfürsorge

Sterbegeld

§ 27

(1) Sterbegeld erhalten die ehelichen, für ehelich erklärten und unehelichen Kinder der

a) Empfänger von Versehrtengeld in Höhe des Versehrtengeldes,

b) Empfänger von Übergangsunterstützung oder AVU-Rente in Höhe dieser Beträge,

c) Empfänger von Pflege- oder Blindenzulage in Höhe dieser Zulagen, jedoch nicht über 75 Reichsmark monatlich,

wenn der Vater nicht mehr lebt oder zum Unterhalt der Kinder nicht verpflichtet ist; andernfalls kann ihnen Sterbegeld gewährt werden.

(2) Sterbegeld wird für die dem Sterbemonat folgenden drei Monate gewährt und beim Nachweis des Todes in einer Summe gezahlt. Aus wichtigen Gründen kann das Sterbegeld auch in Teilbeträgen gezahlt werden.

(3) Die zuständige Fürsorge- und Versorgungsdienststelle bestimmt, an wen das Sterbegeld zu zahlen ist oder wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen ist.

§ 28

(1) Sterbegeld kann auf Antrag ganz oder teilweise gewährt werden, wenn Kinder (§ 27 Abs. 1) nicht vorhanden sind, an

a) Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefkinder oder an Kindes Statt angenommene Kinder der Verstorbenen, deren Ernährer sie überwiegend gewesen ist und die sie in bedürftiger Lage hinterlassen hat,

b) andere Personen, wenn der Nachlaß und das Bestattungsgeld nicht ausreichen, die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung zu decken.

(2) Der Antrag muß innerhalb dreier Monate nach dem Todesfall gestellt sein.

Bestattungsgeld

§ 29

(1) Das Bestattungsgeld dient zur Bezahlung der Bestattungskosten und anderer mit dem Todesfall zusammenhängenden Ausgaben. Es wird auf Antrag gewährt, wenn der Tod infolge einer Arbeitsdienstbeschädigung eingetreten ist. Voraussetzung ist, daß die Verstorbene zur Zeit des Todes Versehrtengeld erhalten hat.

(2) Der Tod gilt stets als Folge einer Arbeitsdienstbeschädigung, wenn die Arbeitsdienstbeschädigte an einem Leiden gestorben ist, für das bis zum Tode Versehrtengeld gezahlt wurde.

(3) Das Bestattungsgeld beträgt in

Ortsklasse S	210	Reichsmark,
Ortsklasse A	195	» ,
Ortsklasse B und C	180	» ,
Ortsklasse D und im Ausland	165	» .

Für die Ortsklasseneinteilung gilt das Reichsbesoldungsrecht.

(4) Nach anderen Gesetzen für denselben Zweck zu zahlende Beihilfen (Sterbegeld) sind auf das Bestattungsgeld anzurechnen.

(5) Der Antrag muß innerhalb dreier Monate nach dem Todesfall gestellt sein.

Abschnitt II

Hinterbliebenenversorgung

Waisen

§ 30

Als Waisen erhalten Versorgung nach § 31

a) die ehelichen Kinder,

b) die für ehelich erklärten Kinder,

c) die unehelichen Kinder,

d) die an Kindes Statt angenommenen Kinder; bei mehreren Versorgungsansprüchen eines an Kindes Statt angenommenen Kindes aus dieser Verordnung wird nur die günstigere Versorgung gewährt;

ferner, wenn der Tod die Folge einer Arbeitsdienstbeschädigung ist,

e) die elternlosen Enkel, die die Verstorbene zur Zeit des Todes unentgeltlich unterhalten hat.

Waisenrente

§ 31

(1) Waisen (§ 30) von weiblichen Angehörigen oder ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes wird Waisenrente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

(2) Die Vorschriften des § 102 Abs. 2 und 3, § 103 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 6, § 115 Abs. 4 und 5 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) gelten entsprechend.

(3) Waisenrente kann gewährt werden den Waisen der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die zur Zeit des Todes AWU-Rente nach § 20 Abs. 1 hätten erhalten können, und auf Antrag den Waisen der ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die zur Zeit des Todes AWU-Rente nach § 20 Abs. 1 erhalten haben.

(4) Die Waisenrente beträgt

a) für jedes Kind, dessen Vater noch lebt und zum Unterhalt des Kindes verpflichtet ist,
zwölf vom Hundert,

b) für jedes Kind, dessen Vater nicht mehr lebt oder zum Unterhalt des Kindes nicht verpflichtet ist,
zwanzig vom Hundert

der AWU-Rente und der Dienstgradzulage oder der Berufszulage, die die Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Die Waisenrente wird nach dem Wohnort der Waise berechnet.

Elternrente

§ 32

Die Vorschriften des § 108 Abs. 2 und des § 117 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) über Elternrente gelten entsprechend.

Zusammentreffen mehrerer Hinterbliebenenbezüge und Zahlung der Hinterbliebenenbezüge

§ 33

Die Vorschriften der §§ 118 und 119 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) über Zusammentreffen mehrerer Hinterbliebenenbezüge und Zahlung der Hinterbliebenenbezüge gelten entsprechend.

Dritter Teil

Gemeinsame Vorschriften für weibliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen

Kinderzuschläge

§ 34

Kinderzuschläge werden nach den Vorschriften, die für die Reichsarbeitsdienstführerinnen gelten, gewährt zur

Übergangsunterstützung,
AWU-Rente und
Waisenrente,

wenn der Vater nicht mehr lebt oder zum Unterhalt der Kinder nicht verpflichtet ist; andernfalls können Kinderzuschläge gewährt werden.

Sonstige Vorschriften

§ 35

Die Vorschriften der §§ 122 bis 132 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) über Anzeigepflicht, Erlöschen, Ruhen und Entziehung des Rechts auf Fürsorge und Versorgung, Rückzahlung und Aufrechnung, Pfändung, Übertragung, Abtretung und Verpfändung, Schadenersatz, Ausschluß der Anrechnung von Fürsorge- und Versorgungsbezügen auf Arbeitsentgelt gelten entsprechend.

Vierter Teil
Verfahren

Allgemeines

§ 36

Für das Fürsorge- und Versorgungsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 133 bis 172 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) entsprechend.

Zuständigkeit

§ 37

(1) Der Reichsarbeitsführer

a) stellt die Dienstzeitbezüge fest und erteilt die Angestelltenscheine und die Reichsarbeitsdienstscheine,

b) stellt für das Beschädigtenfürsorge- und -versorgungsverfahren bindend fest, ob ein Unfall infolge des Dienstes im Reichsarbeitsdienst eingetreten ist; er kann bindend feststellen, welche Dienstverrichtungen und Verhältnisse im Reichsarbeitsdienst geeignet waren, eine Arbeitsdienstbeschädigung herbeizuführen.

(2) Die Bezirksführerin, in deren Bezirk die Fürsorgeberechtigte ihren Wohnsitz hat, betreut ausscheidende Reichsarbeitsdienstführerinnen gemäß § 14 Abs. 3 Buchst. c und Arbeitsdienstbeschädigte gemäß § 84 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253).

(3) Der Arbeitsgauführer, dem die Verwaltung des Bezirkes unterstellt ist, in dem sich die letzte Stammdienststelle der Ausscheidenden oder der Verstorbenen befindet,

a) bereitet die Entscheidungen des Reichsarbeitsführers nach Abs. 1 Buchst. a vor,

b) klärt den Sachverhalt auf und bereitet die Entscheidungen des Reichsarbeitsführers nach Abs. 1 Buchst. b vor nach Einleitung des erstmaligen Verfahrens in Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten der Beschädigten und der Hinterbliebenen von Beschädigten,

c) stellt die weitere Heilfürsorge nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst nach § 152 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) sicher.

Fünfter Teil
Übergangs- und Schlußvorschriften

Abschnitt I
Übergangsvorschriften

Anrechnung als Arbeitsdienstzeit

§ 38

(1) Arbeitsdienstzeit (§ 2) ist auch die im Nationalsozialistischen Frauenarbeitsdienst und im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend abgeleistete Dienstzeit.

(2) Der Reichsarbeitsführer bestimmt, welche Zeiten als im Nationalsozialistischen Frauenarbeitsdienst und im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend abgeleistete Dienstzeit anzusehen sind.

Sondervorschrift für Reichsarbeitsdienstführerinnen mit einer Arbeitsdienstzeit bis zu fünf Jahren

§ 39

Werden diese Reichsarbeitsdienstführerinnen nach vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr wegen Dienstunfähigkeit entlassen und sind sie beim Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst dauernd arbeitsverwendungsfähig im Sinne des § 20 Abs. 1, so kann ihnen für Körperschäden, die nicht als Arbeitsdienstbeschädigung anerkannt worden sind, die Fürsorge und Versorgung wie den im § 20 Abs. 1 genannten Führerinnen gewährt werden.

Beschädigtenfürsorge und -versorgung für ehemalige Angehörige des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend und ihre Hinterbliebenen

§ 40

(1) Ehemalige Angehörige des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend und ihre Hinterbliebenen erhalten für eine Arbeitsdienstbeschädigung und ihre Folgen auf Antrag Fürsorge und Versorgung wie die ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen, wenn die Dienstbeschädigung im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend nach dem 31. März 1936 eingetreten ist.

(2) Die Dienstgradzulage beträgt bei Gewährung von Versorgung nach Abs. 1 für

Kameradschaftsälteste und außerplanmäßige Gehilfinnen nach einer Arbeitsdienstzeit von mindestens zwei Jahren	10	Reichsmark,
Lagergehilfinnen	20	» ,
Lagerführerinnen	30	» ,
Lagergruppenführerinnen	50	» ,
Bezirksführerinnen	80	» .

Zusammentreffen von Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach dieser Verordnung mit Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz und dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz

§ 41

(1) Treffen Ansprüche auf Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach dieser Verordnung mit anerkannten Versorgungsansprüchen nach dem Reichsversorgungsgesetz in der Fassung vom 1. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 663) oder nach anderen Gesetzen, die das Reichsversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zusammen, so wird Versorgung nur nach dem Reichsversorgungsgesetz gewährt, Heilfürsorge jedoch nur nach dieser Verordnung; Reichsversorgungsgesetz §§ 4 bis 11 und 15 bis 20 gelten dann nicht.

(2) Treffen Ansprüche auf Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach dieser Verordnung mit Ansprüchen auf Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) zusammen, so wird Fürsorge und Versorgung nur nach dem Gesetz gewährt, das zuletzt zur Anwendung kommt.

Abschnitt II

Schlußvorschriften

Altersgrenzen

§ 42

Reichsarbeitsdienstführerinnen, die wegen Erreichung der Altersgrenze (§ 12 Abs. 1 Buchst. b des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 9. September 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1747) ausscheiden, erhalten die gleiche Fürsorge und Versorgung wie beim Ausscheiden wegen Dienstunfähigkeit.

Inkrafttreten dieser Verordnung

§ 43

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Oktober 1939 in Kraft.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsarbeitsminister die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Feststellung und Zahlung der Bezüge nach dieser Verordnung

§ 44

(1) Ehemalige Angehörige des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend und des Reichsarbeitsdienstes, die vor dem 1. Oktober 1939 ausgeschieden sind, und ihre Hinterbliebenen erhalten Fürsorge und Versorgung nach dieser Verordnung nur auf Antrag. Der Antrag ist bei der Bezirksführerin des Reichsarbeitsdienstes einzureichen, in deren Bezirk sich die letzte Dienststelle der Antragstellerin oder der Verstorbenen befindet oder befunden hat.

(2) Die Zahlung der laufenden Beschädigtenbezüge, auf die nach dieser Verordnung ein Anspruch besteht, beginnt mit dem 1. Oktober 1939, wenn der Antrag auf Fürsorge und Versorgung bis spätestens 31. Dezember 1939 eingereicht wird, jedoch frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Fürsorge- und Versorgungsbezüge erfüllt sind. Eine Nachzahlung einmaliger Fürsorgebezüge für die Zeit vor dem 1. Oktober 1939 findet nicht statt.

Beginn des Laufs der Anmeldefristen

§ 45

Soweit Fürsorge und Versorgung nach dieser Verordnung nur auf Antrag gewährt wird, beginnt der Lauf der Anmeldefristen frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Ausgleich von Härten

§ 46

(1) In einzelnen Fällen, in denen sich bei der Anwendung dieser Verordnung besondere Härten ergeben, kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für eine Übergangszeit von drei Jahren einen Ausgleich gewähren.

(2) Die Beschränkung auf eine Übergangszeit von drei Jahren gilt nicht für Härteausgleiche, die ehemaligen Angehörigen des Nationalsozialistischen Frauenarbeitsdienstes und ihren Hinterbliebenen gewährt werden, weil die Arbeitsdienstbeschädigung vor dem 1. April 1936 eingetreten ist.

Ruhegehalt

§ 47

(1) Werden Reichsarbeitsdienstführerinnen, die unmittelbar vor ihrer Einstellung in den Nationalsozialistischen Frauenarbeitsdienst, in den Arbeitsdienst für die weibliche Jugend oder in den Reichsarbeitsdienst nach Ablegung der laufbahnmäßig vorgeschriebenen Prüfungen im öffentlichen Dienst als Beamte oder mit Aussicht auf Berufung in das Beamtenverhältnis tätig waren, wegen Dienstunfähigkeit entlassen, so erhalten sie nach ihrer Wahl an Stelle der Dienstzeitfürsorge nach dieser Verordnung wie Beamte Versorgung nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39); die Wahl ist endgültig.

(2) Ob die im Abs. 1 genannten Reichsarbeitsdienstführerinnen „mit Aussicht auf Berufung in das Beamtenverhältnis tätig waren", entscheidet der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig.

(3) Bei Feststellung des Ruhegehalts nach dem Deutschen Beamtengesetz wird die gesamte Arbeitsdienstzeit nach §§ 2 und 38 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind die im Reichsarbeitsdienst zuletzt bezogenen Dienstbezüge, soweit sie den im § 80 des Deutschen Beamtengesetzes bezeichneten Dienstbezügen entsprechen.

(4) Haben die im Abs. 1 genannten Reichsarbeitsdienstführerinnen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet, so können sie Versorgung nach dem Deutschen Beamtengesetz gemäß Abs. 1 auch erhalten, wenn sie wegen mangelnder Eignung oder aus Mangel an Verwendungsmöglichkeit entlassen werden.

(5) Ehemalige Reichsarbeitsdienstführerinnen, die Ruhegehalt nach Abs. 1 bis 4 beziehen, erhalten daneben bei Versehrtheit infolge Arbeitsdienstbeschädigung Heilfürsorge, Versehrtengeld, Pflegezulage und Blindenzulage nach § 19. Die Vorschriften der §§ 107 bis 125 des Deutschen Beamtengesetzes über Unfallfürsorge finden keine Anwendung.

Sonstige Vorschriften

§ 48

Die Vorschriften der §§ 181 bis 183 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) über Gnadenrecht, Anzeigepflicht der Beschäftigungsstellen des öffentlichen Dienstes und Rechtshilfe gelten entsprechend.

Berlin, den 11. November 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erste Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zu der Verordnung über die vorläufige Fürsorge und Versorgung der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen. Vom 12. November 1939.

Auf Grund des § 43 Abs. 2 der Verordnung über die vorläufige Fürsorge und Versorgung der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen vom 11. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2183) — im folgenden „Verordnung vom 11. November 1939" genannt — wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsarbeitsminister verordnet:

Allgemeines

Artikel 1

Die Vorschriften der Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) gelten sinngemäß für die Durchführung und Ergänzung der entsprechenden Vorschriften der Verordnung vom 11. November 1939.

Unfallversicherung

Artikel 2

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung vom 11. November 1939 tritt Artikel 18 der Achten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 11. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 623) über Unfallversicherung für den Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend außer Kraft.

Anstellung im öffentlichen Dienst

Artikel 3

(1) Eine Tätigkeit als Angestellte im öffentlichen Dienst gilt während der ersten vier Monate dieser Beschäftigung nicht als Anstellung im Sinne des § 15 Abs. 2 und des § 16 Abs. 3 der Verordnung vom 11. November 1939.

(2) Die bevorzugte Anstellung als Beamter nach § 16 Abs. 1 der Verordnung vom 11. November 1939 betrifft Beamtenstellen, die ihrer Art nach mit weiblichen Beamten besetzt werden müssen.

Beschädigte ohne Arbeitsdienstbeschädigung

Artikel 4

(1) Der Unterhaltsbeitrag nach § 20 Abs. 1 der Verordnung vom 11. November 1939 kann nur gewährt werden, wenn die Beschädigte ihren Lebensunterhalt überwiegend aus eigenem Einkommen bestreitet.

(2) Der Unterhaltsbeitrag nach § 20 Abs. 1 der Verordnung vom 11. November 1939 darf nicht höher sein als die Bezüge, die ein männlicher Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes unter gleichen Voraussetzungen erhalten würde.

Sterbegeld

Artikel 5

(1) Wenn der Vater noch lebt und zum Unterhalt der Kinder verpflichtet ist, kann Sterbegeld nach § 27 der Verordnung vom 11. November 1939 nur gewährt werden, wenn die Bewilligung nach Prüfung der gesamten Sachlage, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vaters ehelicher oder für ehelich erklärter Kinder, gerechtfertigt erscheint.

(2) Dem Witwer der Verstorbenen kann Sterbegeld nur nach § 28 Abs. 1 der Verordnung vom 11. November 1939 gewährt werden.

Kinderzuschläge

Artikel 6

Wenn der Vater noch lebt und zum Unterhalt der Kinder verpflichtet ist, können Kinderzuschläge nach § 34 der Verordnung vom 11. November 1939 nur gewährt werden

a) zur Übergangsunterstützung oder Rente für Arbeitsverwendungsunfähige, wenn die Beschädigte den Lebensunterhalt der Kinder überwiegend aus eigenem Einkommen bestreitet;

b) zur Waisenrente, wenn die Bewilligung nach Prüfung der gesamten Sachlage, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vaters ehelicher oder für ehelich erklärter Kinder, gerechtfertigt erscheint.

Die Bewilligung ist ausgeschlossen, wenn der Vater bereits einen Kinderzuschlag für dasselbe Kind erhält.

Berlin, den 12. November 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Hierl

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal
N 2
2195

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 16. November 1939	Nr. 226

Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 39	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes	2195
14. 11. 39	Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren	2196
14. 11. 39	Verordnung über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse	2221

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes.

Vom 14. November 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1498) und die Verordnung zur teilweisen Außerkraftsetzung der Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 22. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1872) treten am Tage des Inkrafttretens der Verordnung über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse vom 14. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2221) außer Kraft.

§ 2

Gleichzeitig treten vorbehaltlich der Regelung im § 3 außer Kraft:

1. die Vierte Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes (Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren und Schuhwaren) vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1510) in der Fassung der Verordnung vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1702);
2. die Fünfte Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1541);
3. die Erste Bekanntmachung des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft vom 9. September 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 210 vom 9. September 1939);
4. die Zweite Bekanntmachung des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft vom 29. September 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 229 vom 30. September 1939);
5. die Dritte Bekanntmachung des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft vom 16. Oktober 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 243 vom 17. Oktober 1939).

§ 3

Die im § 2 Nr. 1 und 2 genannten Verordnungen gelten weiter für Schuhwaren und Leder zur Ausbesserung und Besohlung von Schuhen; ferner gilt weiter die Verordnung über die Verbrauchsregelung für Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art vom 23. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1873). Insoweit bestimmt der Reichswirtschaftsminister den Zeitpunkt des Außerkrafttretens; er ist auch befugt, die genannten Verordnungen zu ändern.

Berlin, den 14. November 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
In Vertretung
Posse

Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren.

Vom 14. November 1939.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430, 1431) wird in Verbindung mit der Verordnung über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse vom 14. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2221) verordnet:

I. Abschnitt
Bezugsbeschränkte Waren

§ 1

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Spinnstoffwaren dürfen an Verbraucher nur auf Bezugskarte (Reichskleiderkarte) oder gegen Bezugschein abgegeben und von ihnen bezogen werden. Anlage 1 (S. 2198)

(2) Altwaren unterliegen der Beschränkung des Abs. 1 nicht.

II. Abschnitt
Reichskleiderkarte

§ 2

(1) Die Reichskleiderkarte wird ausgegeben:

1. für Kinder im 2. und 3. Lebensjahr (Anlage 2),
2. für Knaben vom vollendeten 3. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs (Anlage 3),
3. für Mädchen vom vollendeten 3. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs (Anlage 4),
4. für Männer vom vollendeten 14. Lebensjahr an (Anlage 5),
5. für Frauen vom vollendeten 14. Lebensjahr an (Anlage 6).

Anlage 2 (S. 2199/2202) Anlage 3 (S. 2203/2206) Anlage 4 (S. 2207/2210) Anlage 5 (S. 2211/2214) Anlage 6 (S. 2215/2218)

(2) Maßgebend ist das Alter des Verbrauchers am 1. November 1939. Die nach diesem Stichtag eintretende Vollendung des 3. oder 14. Lebensjahrs ist während der Geltungsdauer der Reichskleiderkarte ohne Einfluß. Wer während der Geltungsdauer der Reichskleiderkarte das 1. Lebensjahr vollendet, erhält eine Karte mit entsprechend verringerten Teilabschnitten.

§ 3

Die Reichskleiderkarte enthält 100 – für Kinder im 2. und 3. Lebensjahr 70 – Teilabschnitte, auf die nach Maßgabe der aufgedruckten Bestimmungen die auf der Karte aufgeführten Spinnstoffwaren bezogen werden können; der Sonderbeauftragte für die Spinnstoffwirtschaft und mit seiner Zustimmung die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete können weitere Bezugsmöglichkeiten auf die mit römischen Ziffern bezeichneten Sonderabschnitte der Karte schaffen.

III. Abschnitt
Bezugscheine

§ 4

Bezugscheine (Anlage 7) werden nur für diejenigen Spinnstoffwaren der Anlage 1 erteilt, die nicht auf die Reichskleiderkarte bezogen werden können. Ausnahmen hiervon sind nur in Fällen besonderen Notstandes zulässig. Anlage 7 (S. 2219/2220)

§ 5

(1) Für Beschaffungen von Spinnstoffwaren, die nach der Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft in der Fassung vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1537) und der Verordnung zur Ergänzung dieser Verordnung vom 12. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1822) einer besonderen Einwilligung bedürfen, gilt die schriftliche Einwilligung des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft oder der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete als Bescheinigung über die Bezugsberechtigung. Sofern diese Spinnstoffwaren beim Einzelhandel oder Handwerk bezogen werden sollen, ist hierzu noch eine besondere Einwilligung der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete erforderlich. Der erteilte Einwilligungsbescheid ist vom zuständigen Wirtschaftsamt in einen Bezugschein umzuwandeln.

(2) An öffentliche Stellen im Sinne der im Abs. 1 genannten Verordnungen, deren Beschaffungen in einer Warenart in einem Haushaltjahr den Wert von 2 000 Reichsmark nicht überschreiten, sowie an Gewerbebetriebe und Anstalten, dürfen bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren nur gegen Bezugschein abgegeben werden. Die Erteilung der Bezugscheine erfolgt nach Richtlinien, die der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm ermächtigten Stellen geben.

§ 6

Für Spinnstoffwaren, die einen gemeinsamen Bedarf der Haushaltsangehörigen befriedigen sollen (z. B. Hauswäsche), ist der Bezugschein vom Haushaltungsvorstand zu beantragen. Für Spinnstoffwaren, die den Bedarf eines Gewerbebetriebs, einer Anstalt oder einer öffentlichen Stelle im Sinne des § 5 befriedigen sollen, ist der Antrag von dem Leiter der Anstalt oder der öffentlichen Stelle oder dem Inhaber des Gewerbebetriebs zu stellen.

§ 7

Will der Verbraucher Spinnstoffwaren, die nur auf Reichskleiderkarte bezogen werden können, im Wege des Versandes erwerben, so kann er die benötigten Teilabschnitte der Reichskleiderkarte bei dem zuständigen Wirtschaftsamt oder den von ihm ermächtigten Gemeinden in einen Bezugschein umwandeln lassen.

§ 8

Der Bezugschein verliert zwei Monate nach Ausstellung seine Gültigkeit. War dem Bezugsberechtigten die Ausnutzung in dieser Frist nicht möglich, so kann die Gültigkeitsdauer verlängert werden.

IV. Abschnitt

Versorgung von Uniformträgern

§ 9

(1) Personen, die von einem öffentlichen Bedarfsträger (z. B. Wehrmacht, Reichsarbeitsdienst, Polizei) oder von einer Anstalt (z. B. Heil- und Pflegeanstalt, Strafanstalt) mit den bezugsbeschränkten Waren versorgt werden, erhalten keine Reichskleiderkarte. Wer in ein solches Versorgungsverhältnis eintritt, muß seine Reichskleiderkarte nach einem Monat, bei Einberufung zur Wehrmacht nach drei Monaten, bei dem Wirtschaftsamt abgeben, das die Karte ausgestellt hat.

(2) Für Personen, die kraft eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder ihrer Zugehörigkeit zur NSDAP, einer Gliederung oder einem ihr angeschlossenen Verband oder einer öffentlichen Interessen dienenden Einrichtung besonderen Bekleidungsvorschriften unterliegen und von ihren Dienststellen nicht oder nicht voll mit den bezugsbeschränkten Waren versorgt werden, kann der Sonderbeauftragte für die Spinnstoffwirtschaft im Benehmen mit der jeweils zuständigen obersten Dienststelle eine besondere Regelung treffen.

(3) Für Truppenteile und Dienststellen der Wehrmacht kann in Fällen dringenden Bedarfs der Erwerb bezugsbeschränkter Spinnstoffwaren ohne Bezugschein gegen Aushändigung einer Empfangsbescheinigung zugelassen werden. Durchführungsvorschriften werden vom Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister erlassen.

V. Abschnitt

§ 10

Registrierung der Teilabschnitte und Bezugscheine

(1) Die von der Reichskleiderkarte abgetrennten Teilabschnitte sind getrennt nach ihren Farben an jedem Tag zahlenmäßig zu erfassen und in eine Liste einzutragen. Die entwerteten Bezugscheine sind unter Angabe ihrer Nummer und unter Benennung der Ausgabestelle in eine zweite Liste aufzunehmen.

(2) Die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete erläßt Bestimmungen über die Verwertung der in die Listen eingetragenen Teilabschnitte und Bezugscheine.

§ 11

Umtausch

Ein handelsüblicher Umtausch der auf Reichskleiderkarte oder Bezugschein bezogenen Waren gegen Waren gleicher Art ist zulässig.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 12

Die Vorschriften der Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft in der Fassung vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1537) und der Verordnung zur Ergänzung dieser Verordnung vom 12. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1822) bleiben unberührt.

§ 13

Die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete kann mit Zustimmung des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft die Bezugsbeschränkung für einzelne Waren aufheben.

§ 14

Der Sonderbeauftragte für die Spinnstoffwirtschaft erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen; er kann Ausnahmen von dieser Verordnung gewähren; für die Zeit bis zum 31. Dezember 1939 kann er Übergangsbestimmungen treffen, die auch von den Vorschriften dieser Verordnung abweichen können.

§ 15

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. November 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Anlage 1

(Zu § 1 vorstehender Verordnung)

Liste

der bezugsbeschränkten Spinnstoffwaren

I.

Auf Kleiderkarte beziehbar*):

Oberbekleidung aus Geweben, Gewirken, Gestricken
- Männerkleidung mit Ausnahme von Sommer- und Wintermänteln; Futterzutaten für Anzüge
- Frauenkleidung (einschließlich Kittel und Schürzen) mit Ausnahme von Wintermänteln; Futterzutaten für Kostüme
- Kleidung für Kinder von 1 bis 14 Jahren

Unterkleidung und Leibwäsche aus Geweben, Gewirken, Gestricken
- für Männer
- für Frauen
- für Kinder von 1 bis 14 Jahren

Strümpfe aller Art, Handschuhe, Schals, Krawatten, Taschentücher

Badekleidung (einschließlich der Bademäntel)

Trainingsanzüge, Kinder-Turnhemden und Kinder-Turnhosen

Meterware
- aus Geweben, Gewirken, Gestricken
- aus Wolle, Baumwolle, Leinen, Zellwolle, Kunstseide (auch in Verbindung untereinander)

Strickgarne

Nähmittel und Stopfgarn auf Sonderabschnitte nach besonderer Bekanntmachung

II.

Auf Bezugschein beziehbar*):

Kleidung
- Arbeits- und Berufsbekleidung aus Geweben (mit Ausnahme der Arbeitsschutzkleidung)
- Sommer- und Wintermäntel für Männer
- Wintermäntel, Umschlagtücher und Umstandskleider für Frauen
- Skianzüge und deren Einzelteile für Männer, Frauen und Kinder
- Ausgesprochene Turn- und Sporthemden und Turn- und Sporthosen sowie Sportstutzen (auf Bestätigung durch einen dem NSRL angeschlossenen Verein)

Bettwäsche
- (z. B. Bettlaken, auch gerauht, Kissenbezüge, Deckbett- und Bettenbezüge, Überschlaglaken)

Sonstige Bettwaren aus Spinnstoffen
- (z. B. Inletts, Matratzen, Matratzenschoner, Keilkissen, Strohsäcke, Schlafsäcke, Stepp- und Daunendecken, Reformunterbetten, -auflagen und -kissen)

Tisch-, Haus- und Küchenwäsche
- (z. B. Tischtücher, Mundtücher, Handtücher, Frottiertücher, Geschirrtücher, Mangeltücher, Korbtücher)

Decken und Planen
- Schlaf-, Reise- und Divandecken, Pferdedecken, Planen, Zeltbahnen

Gardinen, Vorhänge, Stores, Verdunklungsanlagen aller Art

Stoffe aller Art, soweit sie nicht auf Kleiderkarte zu beziehen sind
- (z. B. Dekorationsstoffe, Möbelstoffe, Gardinenstoffe, Meterware aus Filzstoffen)

*) Mit Ausnahme der für nicht bezugsbeschränkt erklärten Waren.

Anlage 2
(Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 vorstehender Verordnung)

I

II

III

IV

V

VI

VII | VIII | IX | X | XI

Beispiel

Das folgende Beispiel ist willkürlich gewählt. Es gibt für die Zusammenstellung des Jahresbedarfs zahlreiche Möglichkeiten, die sich nach den Bedürfnissen des Inhabers der Kleiderkarte richten:

Zeitraum	Fällige Abschn.	Gekaufte Ware	Zahl d. Abschn.	Gesparte Abschn.
1	2	3	4	5
Nov. April	35	1 Gamaschenanzug	16	
		2 Schlüpfer	8	
		3 Hemden	6	
		1 Paar Strümpfe	3	
		2 Paar Söckchen	2	—
Mai Oktober	35	1 Spielanzug	5	
		1 Überziehhöschen	6	
		1 Sommeranzug	10	
		1 Pullover	8	
		1 Schürze	3	
		3 Taschentücher	3	—
		auf.	70	

Warenwert der Abschnitte

Ware	Abschnitte	Ware	Abschnitte
1 Taschentuch	1	1 Sommeranzug 2teilig (je 1 Teil 5 Abschnitte)	10
1 Paar lange Strümpfe	3	1 Sommerkleidchen	6
1 Paar Söckchen	1	1 Gamaschenanzug (Rodelgarnitur)	16
1 Paar Handschuhe oder Fäustel	2	1 Gamaschenhose	8
1 Schal	2	1 Winteranzug (je 1 Teil 8 Abschnitte)	16
1 gestrickte Mütze	4	1 Winterkleidchen	10
1 Pullover oder Strickweste	8	1 Übersacke oder Janker	8
1 Schlüpfer oder Unterziehhöschen	4	1 Mantel	15
1 Hemd	2	1 Meter Wollstoff bis 94 cm breit	14
1 Hemdhose	3	1 Meter Wollstoff über 94 cm breit	18
1 Schürze	3	1 Meter anderer Stoff bis 94 cm breit	8
1 Schlafanzug oder Schlafsack	6	1 Meter anderer Stoff über 94 cm breit	11
1 Nachthemd	4	100 g Strickgarn	7
1 Leibchen	2		
1 Spiel- oder Luftanzug	5		
1 Überziehhöschen	6		

Die im Verzeichnis genannten Waren können auf die Abschnitte 1 bis 70 bezogen werden. Die Abschnitte I bis XI sind für den Bezug von Waren vorgesehen, die gegebenenfalls besonders bekanntgemacht werden.

64 Gültig ab 1. 5. 1940	**57** Gültig ab 1. 5. 1940	**50** Gültig ab 1. 5. 1940	**43** Gültig ab 1. 5. 1940	**36** Gültig ab 1. 5. 1940	**29** Gültig ab 1. 11. 1939	**22** Gültig ab 1. 11. 1939	**15** Gültig ab 1. 11. 1939	**8** Gültig ab 1. 11. 1939	**1** Gültig ab 1. 11. 1939
65 Gültig ab 1. 5. 1940	**58** Gültig ab 1. 5. 1940	**51** Gültig ab 1. 5. 1940	**44** Gültig ab 1. 5. 1940	**37** Gültig ab 1. 5. 1940	**30** Gültig ab 1. 11. 1939	**23** Gültig ab 1. 11. 1939	**16** Gültig ab 1. 11. 1939	**9** Gültig ab 1. 11. 1939	**2** Gültig ab 1. 11. 1939
66 Gültig ab 1. 5. 1940	**59** Gültig ab 1. 5. 1940	**52** Gültig ab 1. 5. 1940	**45** Gültig ab 1. 5. 1940	**38** Gültig ab 1. 5. 1940	**31** Gültig ab 1. 11. 1939	**24** Gültig ab 1. 11. 1939	**17** Gültig ab 1. 11. 1939	**10** Gültig ab 1. 11. 1939	**3** Gültig ab 1. 11. 1939
67 Gültig ab 1. 5. 1940	**60** Gültig ab 1. 5. 1940	**53** Gültig ab 1. 5. 1940	**46** Gültig ab 1. 5. 1940	**39** Gültig ab 1. 5. 1940	**32** Gültig ab 1. 11. 1939	**25** Gültig ab 1. 11. 1939	**18** Gültig ab 1. 11. 1939	**11** Gültig ab 1. 11. 1939	**4** Gültig ab 1. 11. 1939
68 Gültig ab 1. 5. 1940	**61** Gültig ab 1. 5. 1940	**54** Gültig ab 1. 5. 1940	**47** Gültig ab 1. 5. 1940	**40** Gültig ab 1. 5. 1940	**33** Gültig ab 1. 11. 1939	**26** Gültig ab 1. 11. 1939	**19** Gültig ab 1. 11. 1939	**12** Gültig ab 1. 11. 1939	**5** Gültig ab 1. 11. 1939
69 Gültig ab 1. 5. 1940	**62** Gültig ab 1. 5. 1940	**55** Gültig ab 1. 5. 1940	**48** Gültig ab 1. 5. 1940	**41** Gültig ab 1. 5. 1940	**34** Gültig ab 1. 11. 1939	**27** Gültig ab 1. 11. 1939	**20** Gültig ab 1. 11. 1939	**13** Gültig ab 1. 11. 1939	**6** Gültig ab 1. 11. 1939
70 Gültig ab 1. 5. 1940	**63** Gültig ab 1. 5. 1940	**56** Gültig ab 1. 5. 1940	**49** Gültig ab 1. 5. 1940	**42** Gültig ab 1. 5. 1940	**35** Gültig ab 1. 11. 1939	**28** Gültig ab 1. 11. 1939	**21** Gültig ab 1. 11. 1939	**14** Gültig ab 1. 11. 1939	**7** Gültig ab 1. 11. 1939

(Auf hellrosa Steifpapier, gefaltet in Größe DIN A 6)

Anlage 2
(Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 vorstehender Verordnung)

I

II

III

IV

V

VI

VII

VIII

IX

X

XI

Beispiel

Das folgende Beispiel ist willkürlich gewählt. Es gibt für die Zusammenstellung des Jahresbedarfs zahlreiche Möglichkeiten, die sich nach den Bedürfnissen des Inhabers der Kleiderkarte richten:

Zeitraum	Fällige Abschn.	Gekaufte Ware	Zahl d. Abschn.	Gesparte Abschn.
1	2	3	4	5
Nov. April	35	1 Gamaschenanzug	16	
		2 Schlüpfer	8	
		3 Hemden	6	
		1 Paar Strümpfe	3	
		2 Paar Söckchen	2	—
Mai Oktober	35	1 Spielanzug	5	
		1 Überziehhöschen	6	
		1 Sommeranzug	10	
		1 Pullover	8	
		1 Schürze	3	
		3 Taschentücher	3	—
		auf.	70	

Warenwert der Abschnitte

	Abschnitte		Abschnitte
1 Taschentuch	1	1 Sommeranzug 2teilig (je 1 Teil 5 Abschnitte)	10
1 Paar lange Strümpfe	3	1 Sommerkleidchen	6
1 Paar Söckchen	1	1 Gamaschenanzug (Rodelgarnitur)	16
1 Paar Handschuhe oder Fäustel	2	1 Gamaschenhose	8
1 Schal	2	1 Winteranzug (je 1 Teil 8 Abschnitte)	16
1 gestrickte Mütze	4	1 Winterkleidchen	10
1 Pullover oder Strickweste	8	1 Übersacke oder Janker	8
1 Schlüpfer oder Unterziehhöschen	4	1 Mantel	15
1 Hemd	2	1 Meter Wollstoff bis 94 cm breit	14
1 Hemdhose	3	1 Meter Wollstoff über 94 cm breit	18
1 Schürze	3	1 Meter anderer Stoff bis 94 cm breit	8
1 Schlafanzug oder Schlafsack	6	1 Meter anderer Stoff über 94 cm breit	11
1 Nachthemd	4	100 g Strickgarn	7
1 Leibchen	2		
1 Spiel- oder Luftanzug	5		
1 Überziehhöschen	6		

Die im Verzeichnis genannten Waren können auf die Abschnitte 1 bis 70 bezogen werden. Die Abschnitte I bis XI sind für den Bezug von Waren vorgesehen, die gegebenenfalls besonders bekanntgemacht werden.

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI
64 Gültig ab 1. 5. 1940	57 Gültig ab 1. 5. 1940	50 Gültig ab 1. 5. 1940	43 Gültig ab 1. 5. 1940	36 Gültig ab 1. 5. 1940	29 Gültig ab 1. 11. 1939	22 Gültig ab 1. 11. 1939	15 Gültig ab 1. 11. 1939	8 Gültig ab 1. 11. 1939	1 Gültig ab 1. 11. 1939
65 Gültig ab 1. 5. 1940	58 Gültig ab 1. 5. 1940	51 Gültig ab 1. 5. 1940	44 Gültig ab 1. 5. 1940	37 Gültig ab 1. 5. 1940	30 Gültig ab 1. 11. 1939	23 Gültig ab 1. 11. 1939	16 Gültig ab 1. 11. 1939	9 Gültig ab 1. 11. 1939	2 Gültig ab 1. 11. 1939
66 Gültig ab 1. 5. 1940	59 Gültig ab 1. 5. 1940	52 Gültig ab 1. 5. 1940	45 Gültig ab 1. 5. 1940	38 Gültig ab 1. 5. 1940	31 Gültig ab 1. 11. 1939	24 Gültig ab 1. 11. 1939	17 Gültig ab 1. 11. 1939	10 Gültig ab 1. 11. 1939	3 Gültig ab 1. 11. 1939
67 Gültig ab 1. 5. 1940	60 Gültig ab 1. 5. 1940	53 Gültig ab 1. 5. 1940	46 Gültig ab 1. 5. 1940	39 Gültig ab 1. 5. 1940	32 Gültig ab 1. 11. 1939	25 Gültig ab 1. 11. 1939	18 Gültig ab 1. 11. 1939	11 Gültig ab 1. 11. 1939	4 Gültig ab 1. 11. 1939
68 Gültig ab 1. 5. 1940	61 Gültig ab 1. 5. 1940	54 Gültig ab 1. 5. 1940	47 Gültig ab 1. 5. 1940	40 Gültig ab 1. 5. 1940	33 Gültig ab 1. 11. 1939	26 Gültig ab 1. 11. 1939	19 Gültig ab 1. 11. 1939	12 Gültig ab 1. 11. 1939	5 Gültig ab 1. 11. 1939
69 Gültig ab 1. 5. 1940	62 Gültig ab 1. 5. 1940	55 Gültig ab 1. 5. 1940	48 Gültig ab 1. 5. 1940	41 Gültig ab 1. 5. 1940	34 Gültig ab 1. 11. 1939	27 Gültig ab 1. 11. 1939	20 Gültig ab 1. 11. 1939	13 Gültig ab 1. 11. 1939	6 Gültig ab 1. 11. 1939
70 Gültig ab 1. 5. 1940	63 Gültig ab 1. 5. 1940	56 Gültig ab 1. 5. 1940	49 Gültig ab 1. 5. 1940	42 Gültig ab 1. 5. 1940	35 Gültig ab 1. 11. 1939	28 Gültig ab 1. 11. 1939	21 Gültig ab 1. 11. 1939	14 Gültig ab 1. 11. 1939	7 Gültig ab 1. 11. 1939

(Auf hellrosa Steifpapier, gefaltet in Größe DIN A 6)

Anlage 2

(Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 vorstehender Verordnung)

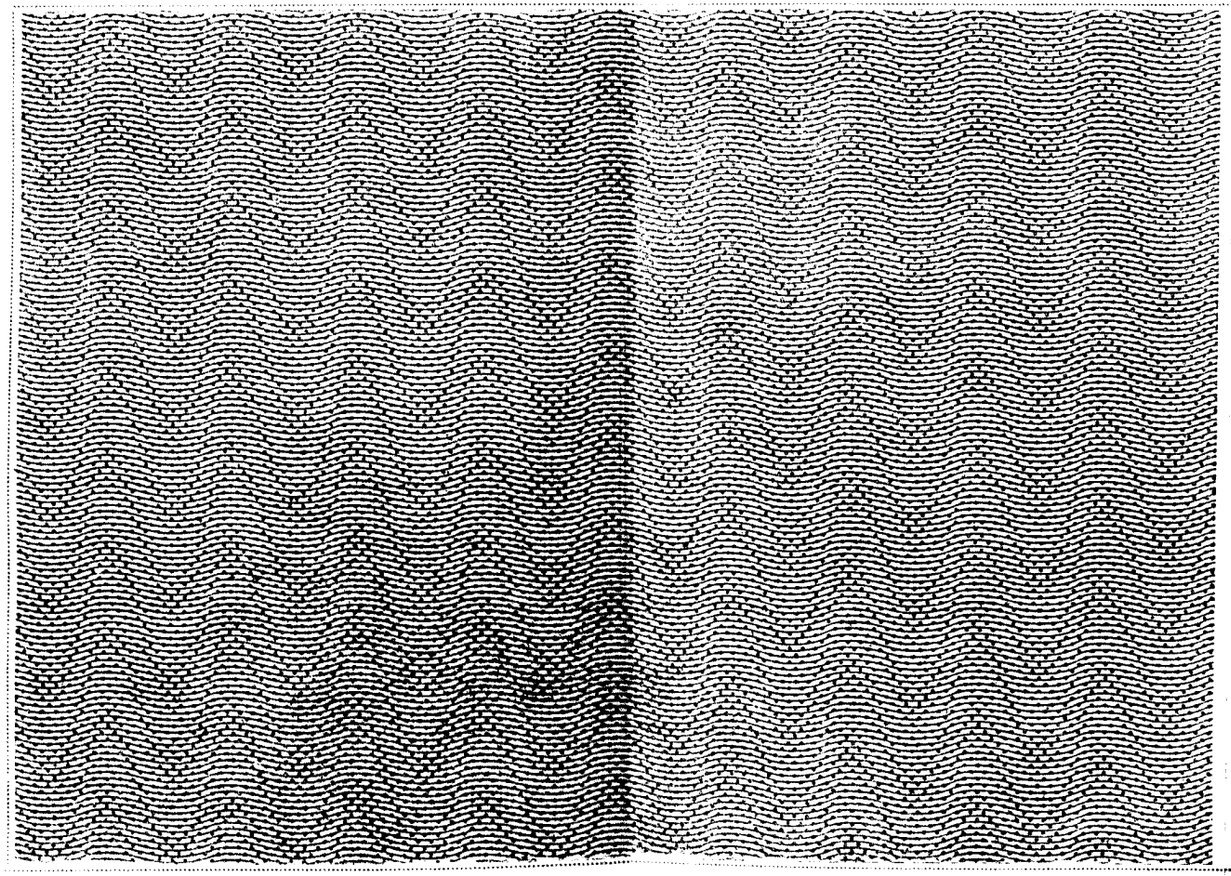

Nur für Kinder im 2. und 3. Lebensjahr

Reichskleiderkarte

für das Klein-Kind .....

Wohnort .....

Wohnung .....

(Mit Tinte auszufüllen)

Die Karte gilt bis 31. Oktober 1940; sie ist nicht übertragbar. Mißbräuchliche Benutzung wird bestraft. Verlorengegangene Karten werden nicht ersetzt. Aus dem Zusammenhang der Karte gelöste Kartenteile und Abschnitte sind ungültig. Auf die Karte können die umstehend genannten Waren bezogen werden. Bei jeder Ware ist angegeben, wieviel Abschnitte zum Kauf benötigt werden. Für nicht aufgeführte Spinnstoffwaren müssen, soweit sie bezugscheinpflichtig sind, Einzelbezugscheine beantragt werden.

Kaufe nur, was du wirklich dringend brauchst! Du mußt mit der Karte bis zum 31. 10. 1940 ausreichen. Alle Abschnitte sind bis zu diesem Zeitpunkt gültig.

Erläuterungen

Die Karte darf nur zur Befriedigung des Bedarfs des Karteninhabers benutzt werden.

Die Abschnitte können von dem aufgedruckten Fälligkeitszeitpunkt an bis zum 31. 10. 1940 ausgenutzt werden. Die mit Strichen umrandeten Abschnitte können auch vor ihrer Fälligkeit zur Anschaffung eines Mantels oder eines Anzugs (eines Kleidchens) benutzt werden.

Die benötigten Abschnitte werden von dem Verkäufer vor Aushändigung der Ware von der Karte abgetrennt und einbehalten.

Auf die Karte kann in jedem beliebigen Geschäft eingekauft werden.

Anlage 2

(Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 vorstehender Verordnung)

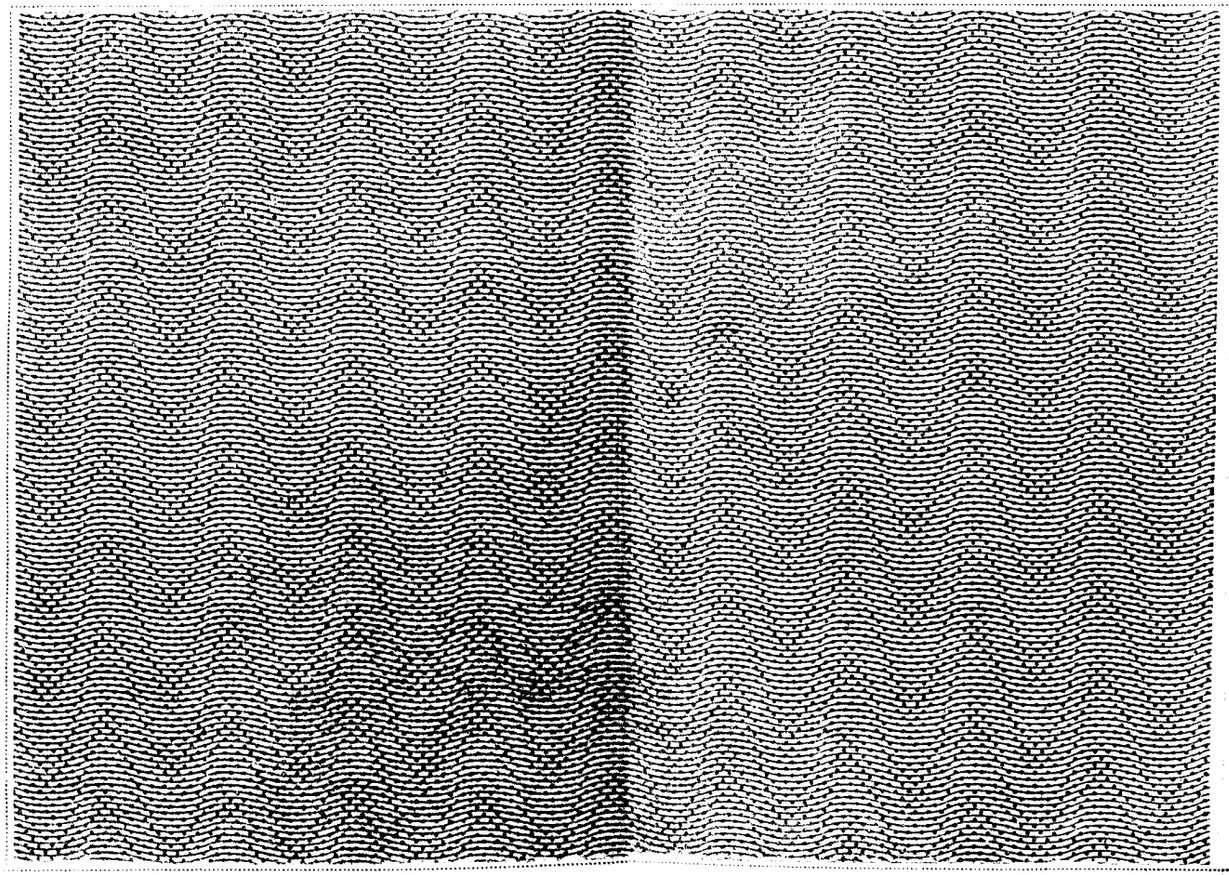

Nur für Kinder im 2. und 3. Lebensjahr

Reichskleiderkarte

für das Klein-Kind .....

Wohnort .....

Wohnung .....

(Mit Tinte auszufüllen)

Die Karte gilt bis 31. Oktober 1940; sie ist nicht übertragbar. Mißbräuchliche Benutzung wird bestraft. Verlorengegangene Karten werden nicht ersetzt. Aus dem Zusammenhang der Karte gelöste Kartenteile und Abschnitte sind ungültig. Auf die Karte können die umstehend genannten Waren bezogen werden. Bei jeder Ware ist angegeben, wieviel Abschnitte zum Kauf benötigt werden. Für nicht aufgeführte Spinnstoffwaren müssen, soweit sie bezugscheinpflichtig sind, Einzelbezugscheine beantragt werden.

Kaufe nur, was du wirklich dringend brauchst! Du mußt mit der Karte bis zum 31. 10. 1940 ausreichen. Alle Abschnitte sind bis zu diesem Zeitpunkt gültig.

Erläuterungen

Die Karte darf nur zur Befriedigung des Bedarfs des Karteninhabers benutzt werden.

Die Abschnitte können von dem aufgedruckten Fälligkeitszeitpunkt an bis zum 31. 10. 1940 ausgenutzt werden. Die mit Strichen umrandeten Abschnitte können auch vor ihrer Fälligkeit zur Anschaffung eines Mantels oder eines Anzugs (eines Kleidchens) benutzt werden.

Die benötigten Abschnitte werden von dem Verkäufer vor Aushändigung der Ware von der Karte abgetrennt und einbehalten.

Auf die Karte kann in jedem beliebigen Geschäft eingekauft werden.

Anlage 3

(Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 vorstehender Verordnung)

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV

Beispiel

Das folgende Beispiel ist willkürlich gewählt. Es gibt für die Zusammenstellung des Jahresbedarfs zahlreiche Möglichkeiten, die sich nach den Bedürfnissen des Inhabers der Kleiderkarte richten:

Zeitraum	Fällige Abschn.	Gekaufte Ware	Zahl d. Abschn.	Gesparte Abschn.
1	2	3	4	5
Nov.	80	2 Paar Strümpfe	10	
Dez.		1 Paar Handschuhe	5	
		1 Schal	5	
		1 Hose	10	
Jan.	10	—	—	10
Febr.				
März	20*)	1 Wäschegarnitur	10	
April	+10*)	1 Pullover	15	5
Mai	20*)	1 Trainingsanzug	15	
Juli	+ 5*)	1 Badehose	4	6
Aug.	20*)	2 Unterhosen	16	
Okt.	+ 6*)	2 Unterhemden	10	
		zus.	100	

*) Gesparte Abschnitte (s. Spalte 5)

Warenwert der Abschnitte

	Abschnitte
1 Taschentuch	2
1 Paar Strümpfe	5
1 Paar Socken	3
1 Paar Handschuhe	5
1 Schal	5
1 Pullover oder Strickweste oder Janker	15
1 Unterhose	8
1 Unterhemd	5
1 Hemdhose oder kurze Garnitur	10
1 Taghemd	10
1 Nachthemd	15
1 Schlafanzug	18
1 Knabenschürze	4
1 Spielhöschen	5
1 Leibchenhose (Anknöpfer)	9
1 Waschanzug	12
1 Waschhose	6
1 Waschbluse	6
1 Gamaschenanzug für 3 bis 6 Jahre	25
1 Gamaschenhose für 3 bis 6 Jahre	12
1 Stoffjacke oder Stoffjoppe	15
1 Stoffweste	5
1 Stoffhose	10
1 Windjacke oder Windbluse	15
1 Knabenmantel	30
1 Badeanzug	8
1 Badehose	4
1 Bademantel	15
1 Trainingsanzug	15
1 Turnhemd oder Polohemd (mit kurzem Ärmel)	4
1 Turnhose	4
1 Meter Wollstoff bis 94 cm breit	14
1 Meter Wollstoff über 94 cm breit	18
1 Meter anderer Stoff bis 94 cm breit	8
1 Meter anderer Stoff über 94 cm breit	11
100 g Strickgarn	7

Die im Verzeichnis genannten Waren können auf die Abschnitte 1 bis 100 bezogen werden. Die Abschnitte I bis XIV sind für den Bezug von Waren vorgesehen, die gegebenenfalls besonders bekanntgemacht werden.

91 Gültig ab 1. 8. 1940	**81** Gültig ab 1. 8. 1940	**71** Gültig ab 1. 5. 1940	**61** Gültig ab 1. 5. 1940	**51** Gültig ab 1. 3. 1940	**41** Gültig ab 1. 3. 1940	**31** Gültig ab 1. 1. 1940	**21** Gültig ab 1. 11. 1939	**11** Gültig ab 1. 11. 1939	**1** Gültig ab 1. 11. 1939
92 Gültig ab 1. 8. 1940	**82** Gültig ab 1. 8. 1940	**72** Gültig ab 1. 5. 1940	**62** Gültig ab 1. 5. 1940	**52** Gültig ab 1. 3. 1940	**42** Gültig ab 1. 3. 1940	**32** Gültig ab 1. 1. 1940	**22** Gültig ab 1. 11. 1939	**12** Gültig ab 1. 11. 1939	**2** Gültig ab 1. 11. 1939
93 Gültig ab 1. 8. 1940	**83** Gültig ab 1. 8. 1940	**73** Gültig ab 1. 5. 1940	**63** Gültig ab 1. 5. 1940	**53** Gültig ab 1. 3. 1940	**43** Gültig ab 1. 3. 1940	**33** Gültig ab 1. 1. 1940	**23** Gültig ab 1. 11. 1939	**13** Gültig ab 1. 11. 1939	**3** Gültig ab 1. 11. 1939
94 Gültig ab 1. 8. 1940	**84** Gültig ab 1. 8. 1940	**74** Gültig ab 1. 5. 1940	**64** Gültig ab 1. 5. 1940	**54** Gültig ab 1. 3. 1940	**44** Gültig ab 1. 3. 1940	**34** Gültig ab 1. 1. 1940	**24** Gültig ab 1. 11. 1939	**14** Gültig ab 1. 11. 1939	**4** Gültig ab 1. 11. 1939
95 Gültig ab 1. 8. 1940	**85** Gültig ab 1. 8. 1940	**75** Gültig ab 1. 5. 1940	**65** Gültig ab 1. 5. 1940	**55** Gültig ab 1. 3. 1940	**45** Gültig ab 1. 3. 1940	**35** Gültig ab 1. 1. 1940	**25** Gültig ab 1. 11. 1939	**15** Gültig ab 1. 11. 1939	**5** Gültig ab 1. 11. 1939
96 Gültig ab 1. 8. 1940	**86** Gültig ab 1. 8. 1940	**76** Gültig ab 1. 5. 1940	**66** Gültig ab 1. 5. 1940	**56** Gültig ab 1. 3. 1940	**46** Gültig ab 1. 3. 1940	**36** Gültig ab 1. 1. 1940	**26** Gültig ab 1. 11. 1939	**16** Gültig ab 1. 11. 1939	**6** Gültig ab 1. 11. 1939
97 Gültig ab 1. 8. 1940	**87** Gültig ab 1. 8. 1940	**77** Gültig ab 1. 5. 1940	**67** Gültig ab 1. 5. 1940	**57** Gültig ab 1. 3. 1940	**47** Gültig ab 1. 3. 1940	**37** Gültig ab 1. 1. 1940	**27** Gültig ab 1. 11. 1939	**17** Gültig ab 1. 11. 1939	**7** Gültig ab 1. 11. 1939
98 Gültig ab 1. 8. 1940	**88** Gültig ab 1. 8. 1940	**78** Gültig ab 1. 5. 1940	**68** Gültig ab 1. 5. 1940	**58** Gültig ab 1. 3. 1940	**48** Gültig ab 1. 3. 1940	**38** Gültig ab 1. 1. 1940	**28** Gültig ab 1. 11. 1939	**18** Gültig ab 1. 11. 1939	**8** Gültig ab 1. 11. 1939
99 Gültig ab 1. 8. 1940	**89** Gültig ab 1. 8. 1940	**79** Gültig ab 1. 5. 1940	**69** Gültig ab 1. 5. 1940	**59** Gültig ab 1. 3. 1940	**49** Gültig ab 1. 3. 1940	**39** Gültig ab 1. 1. 1940	**29** Gültig ab 1. 11. 1939	**19** Gültig ab 1. 11. 1939	**9** Gültig ab 1. 11. 1939
100 Gültig ab 1. 8. 1940	**90** Gültig ab 1. 8. 1940	**80** Gültig ab 1. 5. 1940	**70** Gültig ab 1. 5. 1940	**60** Gültig ab 1. 3. 1940	**50** Gültig ab 1. 3. 1940	**40** Gültig ab 1. 1. 1940	**30** Gültig ab 1. 11. 1939	**20** Gültig ab 1. 11. 1939	**10** Gültig ab 1. 11. 1939

(Auf hellgrünem Steifpapier, gefaltet in Größe DIN A 6)

Anlage 3

(Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 vorstehender Verordnung)

Falz

Falz

Falz

I

II

III

IV

V

VI

VII

VIII

IX

X

XI

XII

XIII

XIV

Beispiel

Das folgende Beispiel ist willkürlich gewählt. Es gibt für die Zusammenstellung des Jahresbedarfs zahlreiche Möglichkeiten, die sich nach den Bedürfnissen des Inhabers der Kleiderkarte richten:

Zeitraum	Fällige Abschn.	Gekaufte Ware	Zahl d. Abschn.	Gesparte Abschn.
1	2	3	4	5
Nov.	30	2 Paar Strümpfe	10	
Dez.		1 Paar Handschuhe	5	
		1 Schal	5	
		1 Hose	10	
Jan.	10	—	—	10
Febr.				
März	20*)	1 Wäschegarnitur	10	
April	+10*)	1 Pullover	15	5
Mai	20*)	1 Trainingsanzug	15	
Juli	+ 5*)	1 Badehose	4	6
Aug.	20*)	2 Unterhosen	16	
Okt.	+ 6*)	2 Unterhemden	10	
		zus.	100	

*) Gesparte Abschnitte (s. Spalte 5)

Warenwert der Abschnitte

	Abschnitte
1 Taschentuch	2
1 Paar Strümpfe	5
1 Paar Socken	3
1 Paar Handschuhe	5
1 Schal	5
1 Pullover oder Strickweste oder Janker	15
1 Unterhose	8
1 Unterhemd	5
1 Hemdhose oder kurze Garnitur	10
1 Taghemd	10
1 Nachthemd	15
1 Schlafanzug	18
1 Knabenschürze	4
1 Spielhöschen	5
1 Leibchenhose (Anknöpfer)	9
1 Waschanzug	12
1 Waschhose	6
1 Waschbluse	6
1 Gamaschenanzug für 3 bis 6 Jahre	25
1 Gamaschenhose für 3 bis 6 Jahre	12
1 Stoffjacke oder Stoffjoppe	15
1 Stoffweste	5
1 Stoffhose	10
1 Windjacke oder Windbluse	15
1 Knabenmantel	30
1 Badeanzug	8
1 Badehose	4
1 Bademantel	15
1 Trainingsanzug	15
1 Turnhemd oder Polohemd (mit kurzem Ärmel)	4
1 Turnhose	4
1 Meter Wollstoff bis 94 cm breit	14
1 Meter Wollstoff über 94 cm breit	18
1 Meter anderer Stoff bis 94 cm breit	8
1 Meter anderer Stoff über 94 cm breit	11
100 g Strickgarn	7

Die im Verzeichnis genannten Waren können auf die Abschnitte 1 bis 100 bezogen werden. Die Abschnitte I bis XIV sind für den Bezug von Waren vorgesehen, die gegebenenfalls besonders bekanntgemacht werden.

91 Gültig ab 1. 8. 1940	**81** Gültig ab 1. 8. 1940	**71** Gültig ab 1. 5. 1940	**61** Gültig ab 1. 5. 1940	**51** Gültig ab 1. 3. 1940	**41** Gültig ab 1. 3. 1940	**31** Gültig ab 1. 1. 1940	**21** Gültig ab 1. 11. 1939	**11** Gültig ab 1. 11. 1939	**1** Gültig ab 1. 11. 1939
92 Gültig ab 1. 8. 1940	**82** Gültig ab 1. 8. 1940	**72** Gültig ab 1. 5. 1940	**62** Gültig ab 1. 5. 1940	**52** Gültig ab 1. 3. 1940	**42** Gültig ab 1. 3. 1940	**32** Gültig ab 1. 1. 1940	**22** Gültig ab 1. 11. 1939	**12** Gültig ab 1. 11. 1939	**2** Gültig ab 1. 11. 1939
93 Gültig ab 1. 8. 1940	**83** Gültig ab 1. 8. 1940	**73** Gültig ab 1. 5. 1940	**63** Gültig ab 1. 5. 1940	**53** Gültig ab 1. 3. 1940	**43** Gültig ab 1. 3. 1940	**33** Gültig ab 1. 1. 1940	**23** Gültig ab 1. 11. 1939	**13** Gültig ab 1. 11. 1939	**3** Gültig ab 1. 11. 1939
94 Gültig ab 1. 8. 1940	**84** Gültig ab 1. 8. 1940	**74** Gültig ab 1. 5. 1940	**64** Gültig ab 1. 5. 1940	**54** Gültig ab 1. 3. 1940	**44** Gültig ab 1. 3. 1940	**34** Gültig ab 1. 1. 1940	**24** Gültig ab 1. 11. 1939	**14** Gültig ab 1. 11. 1939	**4** Gültig ab 1. 11. 1939
95 Gültig ab 1. 8. 1940	**85** Gültig ab 1. 8. 1940	**75** Gültig ab 1. 5. 1940	**65** Gültig ab 1. 5. 1940	**55** Gültig ab 1. 3. 1940	**45** Gültig ab 1. 3. 1940	**35** Gültig ab 1. 1. 1940	**25** Gültig ab 1. 11. 1939	**15** Gültig ab 1. 11. 1939	**5** Gültig ab 1. 11. 1939
96 Gültig ab 1. 8. 1940	**86** Gültig ab 1. 8. 1940	**76** Gültig ab 1. 5. 1940	**66** Gültig ab 1. 5. 1940	**56** Gültig ab 1. 3. 1940	**46** Gültig ab 1. 3. 1940	**36** Gültig ab 1. 1. 1940	**26** Gültig ab 1. 11. 1939	**16** Gültig ab 1. 11. 1939	**6** Gültig ab 1. 11. 1939
97 Gültig ab 1. 8. 1940	**87** Gültig ab 1. 8. 1940	**77** Gültig ab 1. 5. 1940	**67** Gültig ab 1. 5. 1940	**57** Gültig ab 1. 3. 1940	**47** Gültig ab 1. 3. 1940	**37** Gültig ab 1. 1. 1940	**27** Gültig ab 1. 11. 1939	**17** Gültig ab 1. 11. 1939	**7** Gültig ab 1. 11. 1939
98 Gültig ab 1. 8. 1940	**88** Gültig ab 1. 8. 1940	**78** Gültig ab 1. 5. 1940	**68** Gültig ab 1. 5. 1940	**58** Gültig ab 1. 3. 1940	**48** Gültig ab 1. 3. 1940	**38** Gültig ab 1. 1. 1940	**28** Gültig ab 1. 11. 1939	**18** Gültig ab 1. 11. 1939	**8** Gültig ab 1. 11. 1939
99 Gültig ab 1. 8. 1940	**89** Gültig ab 1. 8. 1940	**79** Gültig ab 1. 5. 1940	**69** Gültig ab 1. 5. 1940	**59** Gültig ab 1. 3. 1940	**49** Gültig ab 1. 3. 1940	**39** Gültig ab 1. 1. 1940	**29** Gültig ab 1. 11. 1939	**19** Gültig ab 1. 11. 1939	**9** Gültig ab 1. 11. 1939
100 Gültig ab 1. 8. 1940	**90** Gültig ab 1. 8. 1940	**80** Gültig ab 1. 5. 1940	**70** Gültig ab 1. 5. 1940	**60** Gültig ab 1. 3. 1940	**50** Gültig ab 1. 3. 1940	**40** Gültig ab 1. 1. 1940	**30** Gültig ab 1. 11. 1939	**20** Gültig ab 1. 11. 1939	**10** Gültig ab 1. 11. 1939

(Auf hellgrünem Steifpapier, gefaltet in Größe DIN A 6)

Anlage 3

(Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 vorstehender Verordnung)

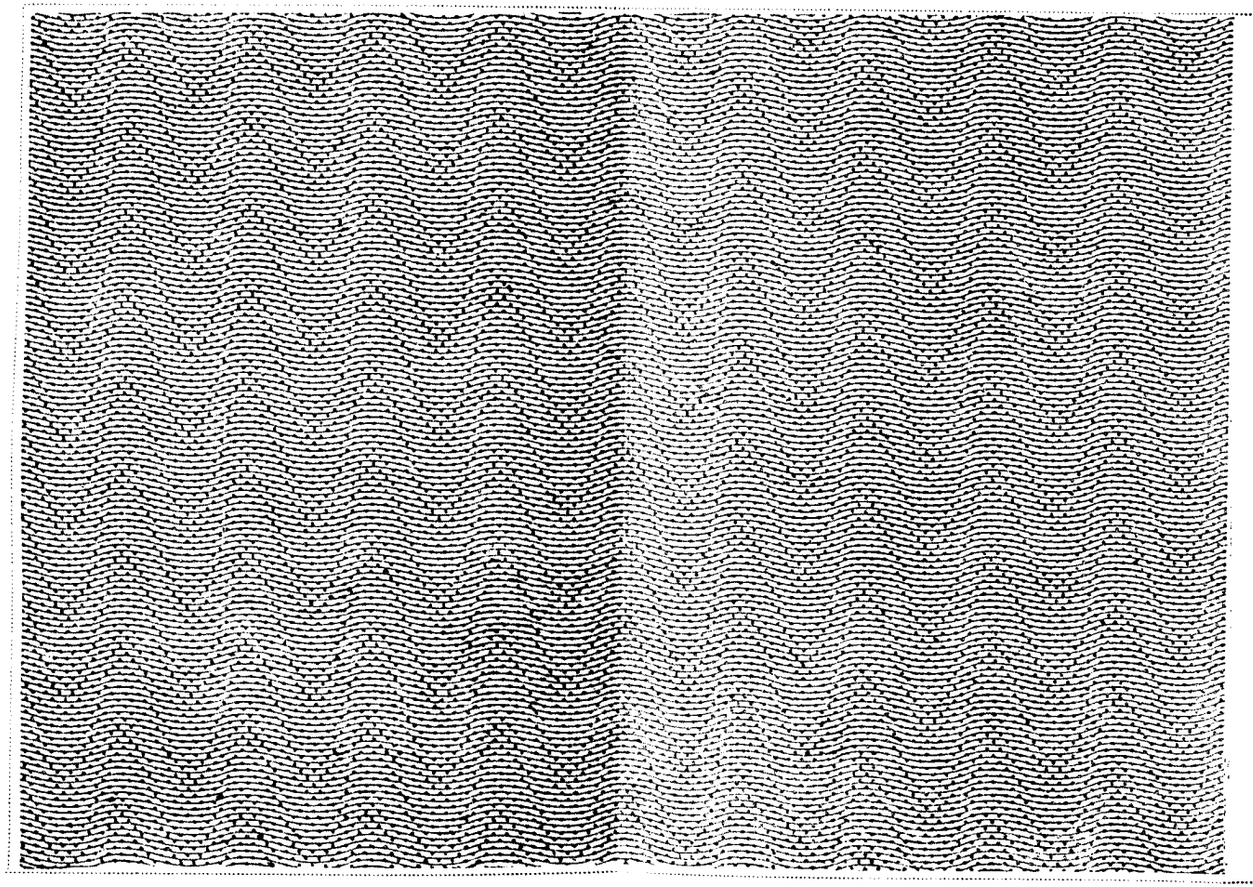

Nur für Knaben vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

Reichskleiderkarte

für den Knaben .....

Wohnort .....

Wohnung .....

(Mit Tinte auszufüllen)

Die Karte gilt bis 31. Oktober 1940; sie ist nicht übertragbar. Mißbräuchliche Benutzung wird bestraft. Verlorengegangene Karten werden nicht ersetzt. Aus dem Zusammenhang der Karte gelöste Kartenteile und Abschnitte sind ungültig. Auf die Karte können die umstehend genannten Waren bezogen werden. Bei jeder Ware ist angegeben, wieviel Abschnitte zum Kauf benötigt werden. Für nicht aufgeführte Spinnstoffwaren müssen, soweit sie bezugscheinpflichtig sind, Einzelbezugscheine beantragt werden.

Kaufe nur, was du wirklich dringend brauchst! Du mußt mit der Karte bis zum 31. 10. 1940 ausreichen. Alle Abschnitte sind bis zu diesem Zeitpunkt gültig.

Erläuterungen

Die Karte darf nur zur Befriedigung des Bedarfs des Karteninhabers benutzt werden.

Die Abschnitte können von dem aufgedruckten Zeitpunkt ab bis zum 31. 10. 1940 ausgenutzt werden. Am 1. 11. 39 werden die Abschnitte 1—30, am 1. 1. 40 die Abschnitte 31—40, am 1. 3. 40 die Abschnitte 41—60 fällig usw. Die mit Strichen umrandeten Abschnitte können auch vor ihrer Fälligkeit zum Kauf eines Anzugs, eines Mantels, einer Jacke, einer Hose, eines Trainingsanzugs oder eines Bademantels benutzt werden.

Die benötigten Abschnitte werden von dem Verkäufer vor Aushändigung der Ware von der Karte abgetrennt und einbehalten.

Auf die Karte kann in jedem beliebigen Geschäft eingekauft werden.

Anlage 3
(Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 vorstehender Verordnung)

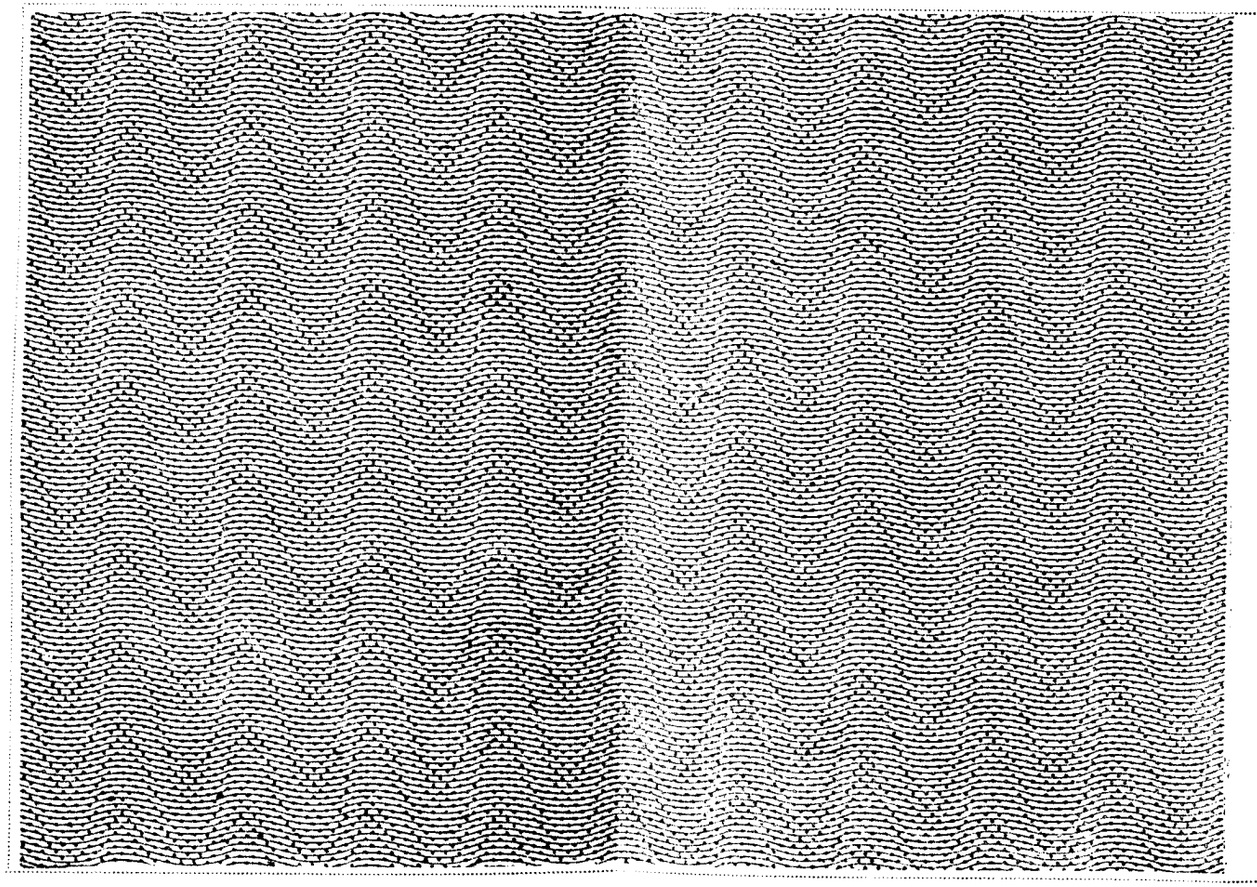

Nur für Knaben vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

Reichskleiderkarte

für den Knaben .....

Wohnort .....

Wohnung .....
(Mit Tinte auszufüllen)

Die Karte gilt bis 31. Oktober 1940; sie ist nicht übertragbar. Mißbräuchliche Benutzung wird bestraft. Verlorengegangene Karten werden nicht ersetzt. Aus dem Zusammenhang der Karte gelöste Kartenteile und Abschnitte sind ungültig. Auf die Karte können die umstehend genannten Waren bezogen werden. Bei jeder Ware ist angegeben, wieviel Abschnitte zum Kauf benötigt werden. Für nicht aufgeführte Spinnstoffwaren müssen, soweit sie bezugscheinpflichtig sind, Einzelbezugscheine beantragt werden.

Kaufe nur, was du wirklich dringend brauchst! Du mußt mit der Karte bis zum 31. 10. 1940 ausreichen. Alle Abschnitte sind bis zu diesem Zeitpunkt gültig.

Erläuterungen

Die Karte darf nur zur Befriedigung des Bedarfs des Karteninhabers benutzt werden.

Die Abschnitte können von dem aufgedruckten Zeitpunkt ab bis zum 31. 10. 1940 ausgenutzt werden. Am 1. 11. 39 werden die Abschnitte 1—30, am 1. 1. 40 die Abschnitte 31—40, am 1. 3. 40 die Abschnitte 41—60 fällig usw. Die mit Strichen umrandeten Abschnitte können auch vor ihrer Fälligkeit zum Kauf eines Anzugs, eines Mantels, einer Jacke, einer Hose, eines Trainingsanzugs oder eines Bademantels benutzt werden.

Die benötigten Abschnitte werden von dem Verkäufer vor Aushändigung der Ware von der Karte abgetrennt und einbehalten.

Auf die Karte kann in jedem beliebigen Geschäft eingekauft werden.

Anlage 4
(Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 vorstehender Verordnung)

I

II

III

IV

V

VI

VII

VIII

IX

X

XI

XII

XIII

XIV

Beispiele

Die folgenden Beispiele sind willkürlich gewählt. Es gibt für die Zusammenstellung des Jahresbedarfs zahlreiche Möglichkeiten, die sich nach den Bedürfnissen des Inhabers der Kleiderkarte richten.

Zeitraum	Fällige Abschn.	Gekaufte Ware	Zahl d. Abschn.	Gesparte Abschn.
1	2	3	4	5
1. Beispiel				
Nov.	30	1 wollener Schlüpfer	10	
Jan.		2 Hemden	12	
		1 Paar Strümpfe	5	
		1 Paar Söckchen	3	
Febr.	30	5 Taschentücher	5	—
März		1 Paar Handschuhe	5	
April	30	1 Kleid	15	5
Mai				
Juni				
August	30*) + 5	2 Schlüpfer	10	15
Sept.	30*)	1 Pullover	12	
Okt.	+ 15	1 Schürze	6	
		1 Schal	5	
		1 Turnhemd	4	
		1 Hemdhose	8	—
2. Beispiel.		zus.	100	

Sofern für das Mädchen ein Wintermantel auf Vorgriff gekauft wird, werden von der Kleiderkarte innerhalb der stark umrandeten Linie 25 Abschnitte abgeschnitten. Es verbleiben dann noch 75 Abschnitte, die wie folgt verwertet werden können:

Nov.	18	3 P. Strümpfe	15	
Jan.		1 Leibchen	3	—
Febr.	6	—	—	6
März				
April	12*)	2 P. Söckchen	6	
Mai	+ 6	1 Pullover	12	—
Juni	19	1 Turnhemd	4	
Aug.		1 Turnhose	4	11
Sept.	20*)	1 Schürze	6	
Okt.	+ 11	1 Hemd	6	
		1 Schlüpfer	5	
		1 P. Handschuhe	5	
		1 Schal	5	
		4 Taschentücher	4	
		zus.	75	

*) Gesparte Abschnitte (s. Spalte 5)

Warenwert der Abschnitte

	Abschnitte		Abschnitte
1 Taschentuch	1	1 Bluse	8
1 Paar Strümpfe (nicht aus Kunstseide)	5	1 Rock	10
1 Paar Söckchen	3	1 Stoffjacke	15
1 Paar Handschuhe	5	1 Windjacke oder Windbluse	15
1 Schal	5	1 Wollmantel	25
1 Pullover oder Strickweste	12	1 sonstiger Mantel	18
1 wollener Schlüpfer	10	1 Badeanzug	8
1 Schlüpfer aus anderen Stoffen	5	1 Bademantel	15
1 Unterkleid	8	1 Trainingsanzug	15
1 Hemd	6	1 Turnhemd oder Polohemd (mit kurzem Ärmel)	4
1 Hemdhose	8	1 Turnhose	4
1 Unterhemd	5	1 Meter Wollstoff bis 94 cm breit	14
1 Schürze	6	1 Meter Wollstoff über 94 cm breit	18
1 Spielhöschen	5	1 Meter anderer Stoff bis 94 cm breit	8
1 Schlafanzug	18	1 Meter anderer Stoff über 94 cm breit	11
1 Nachthemd	12	100 g Strickgarn	7
1 Leibchen oder Strumpfhaltergürtel	3		
1 Wollkleid	20		
1 sonstiges Kleid	15		

Die im Verzeichnis genannten Waren können auf die Abschnitte 1 bis 100 bezogen werden. Die Abschnitte I bis XIV sind für den Bezug von Waren vorgesehen, die gegebenenfalls besonders bekanntgemacht werden.

91 Gültig ab 1. 9. 1940	**81** Gültig ab 1. 9. 1940	**71** Gültig ab 1. 6. 1940	**61** Gültig ab 1. 6. 1940	**51** Gültig ab 1. 4. 1940	**41** Gültig ab 1. 4. 1940	**31** Gültig ab 1. 2. 1940	**21** Gültig ab 1. 11. 1939	**11** Gültig ab 1. 11. 1939	**1** Gültig ab 1. 11. 1939
92 Gültig ab 1. 9. 1940	**82** Gültig ab 1. 9. 1940	**72** Gültig ab 1. 6. 1940	**62** Gültig ab 1. 6. 1940	**52** Gültig ab 1. 4. 1940	**42** Gültig ab 1. 4. 1940	**32** Gültig ab 1. 2. 1940	**22** Gültig ab 1. 11. 1939	**12** Gültig ab 1. 11. 1939	**2** Gültig ab 1. 11. 1939
93 Gültig ab 1. 9. 1940	**83** Gültig ab 1. 9. 1940	**73** Gültig ab 1. 6. 1940	**63** Gültig ab 1. 6. 1940	**53** Gültig ab 1. 4. 1940	**43** Gültig ab 1. 4. 1940	**33** Gültig ab 1. 2. 1940	**23** Gültig ab 1. 11. 1939	**13** Gültig ab 1. 11. 1939	**3** Gültig ab 1. 11. 1939
94 Gültig ab 1. 9. 1940	**84** Gültig ab 1. 9. 1940	**74** Gültig ab 1. 6. 1940	**64** Gültig ab 1. 6. 1940	**54** Gültig ab 1. 4. 1940	**44** Gültig ab 1. 4. 1940	**34** Gültig ab 1. 2. 1940	**24** Gültig ab 1. 11. 1939	**14** Gültig ab 1. 11. 1939	**4** Gültig ab 1. 11. 1939
95 Gültig ab 1. 9. 1940	**85** Gültig ab 1. 9. 1940	**75** Gültig ab 1. 6. 1940	**65** Gültig ab 1. 6. 1940	**55** Gültig ab 1. 4. 1940	**45** Gültig ab 1. 4. 1940	**35** Gültig ab 1. 2. 1940	**25** Gültig ab 1. 11. 1939	**15** Gültig ab 1. 11. 1939	**5** Gültig ab 1. 11. 1939
96 Gültig ab 1. 9. 1940	**86** Gültig ab 1. 9. 1940	**76** Gültig ab 1. 6. 1940	**66** Gültig ab 1. 6. 1940	**56** Gültig ab 1. 4. 1940	**46** Gültig ab 1. 4. 1940	**36** Gültig ab 1. 2. 1940	**26** Gültig ab 1. 11. 1939	**16** Gültig ab 1. 11. 1939	**6** Gültig ab 1. 11. 1939
97 Gültig ab 1. 9. 1940	**87** Gültig ab 1. 9. 1940	**77** Gültig ab 1. 6. 1940	**67** Gültig ab 1. 6. 1940	**57** Gültig ab 1. 4. 1940	**47** Gültig ab 1. 4. 1940	**37** Gültig ab 1. 2. 1940	**27** Gültig ab 1. 11. 1939	**17** Gültig ab 1. 11. 1939	**7** Gültig ab 1. 11. 1939
98 Gültig ab 1. 9. 1940	**88** Gültig ab 1. 9. 1940	**78** Gültig ab 1. 6. 1940	**68** Gültig ab 1. 6. 1940	**58** Gültig ab 1. 4. 1940	**48** Gültig ab 1. 4. 1940	**38** Gültig ab 1. 2. 1940	**28** Gültig ab 1. 11. 1939	**18** Gültig ab 1. 11. 1939	**8** Gültig ab 1. 11. 1939
99 Gültig ab 1. 9. 1940	**89** Gültig ab 1. 9. 1940	**79** Gültig ab 1. 6. 1940	**69** Gültig ab 1. 6. 1940	**59** Gültig ab 1. 4. 1940	**49** Gültig ab 1. 4. 1940	**39** Gültig ab 1. 2. 1940	**29** Gültig ab 1. 11. 1939	**19** Gültig ab 1. 11. 1939	**9** Gültig ab 1. 11. 1939
100 Gültig ab 1. 9. 1940	**90** Gültig ab 1. 9. 1940	**80** Gültig ab 1. 6. 1940	**70** Gültig ab 1. 6. 1940	**60** Gültig ab 1. 4. 1940	**50** Gültig ab 1. 4. 1940	**40** Gültig ab 1. 2. 1940	**30** Gültig ab 1. 11. 1939	**20** Gültig ab 1. 11. 1939	**10** Gültig ab 1. 11. 1939

(Auf hellblauem Steifpapier, gefaltet in Größe DIN A 6)

Anlage 4
(Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 vorstehender Verordnung)

I

II

III

IV

V

VI

VII

VIII

IX

X

XI

XII

XIII

XIV

Beispiele

Die folgenden Beispiele sind willkürlich gewählt. Es gibt für die Zusammenstellung des Jahresbedarfs zahlreiche Möglichkeiten, die sich nach den Bedürfnissen des Inhabers der Kleiderkarte richten.

Zeitraum	Fällige Abschn.	Gekaufte Ware	Zahl d. Abschn.	Gesparte Abschn.
1	2	3	4	5
1. Beispiel				
Nov.	30	1 wollener Schlüpfer	10	
Jan.		2 Hemden	12	
		1 Paar Strümpfe	5	
		1 Paar Söckchen	3	—
Febr.	30	5 Taschentücher	5	
März		1 Paar Handschuhe	5	—
April	30	1 Kleid	15	5
Mai				
Juni				
August	20 + 5*)	2 Schlüpfer	10	15
Sept.	20	1 Pullover	12	
Okt.	+ 15*)	1 Schürze	6	
		1 Schal	5	
		1 Turnhemd	4	
		1 Hemdhose	8	—
2. Beispiel.		zus.	100	

Sofern für das Mädchen ein Wintermantel auf Vorgriff gekauft wird, werden von der Kleiderkarte innerhalb der stark umrandeten Linie 25 Abschnitte abgeschnitten. Es verbleiben dann noch 75 Abschnitte, die wie folgt verwertet werden können:

Nov.	18	3 P. Strümpfe	15	
Jan.		1 Leibchen	3	—
Febr.	6	—	—	6
März				
April	12	2 P. Söckchen	6	
Mai	+ 6*)	1 Pullover	12	—
Juni	19	1 Turnhemd	4	
Aug.		1 Turnhose	4	11
Sept.	20	1 Schürze	6	
Okt.	+ 11*)	1 Hemd	6	
		1 Schlüpfer	5	
		1 P. Handschuhe	5	
		1 Schal	5	
		4 Taschentücher	4	
		zus.	75	

*) Gesparte Abschnitte (s. Spalte 5)

Warenwert der Abschnitte

	Abschnitte		Abschnitte
1 Taschentuch	1	1 Bluse	8
1 Paar Strümpfe (nicht aus Kunstseide)	5	1 Rock	10
1 Paar Söckchen	3	1 Stoffjacke	15
1 Paar Handschuhe	5	1 Windjacke oder Windbluse	15
1 Schal	5	1 Wollmantel	25
1 Pullover oder Strickweste	12	1 sonstiger Mantel	18
1 wollener Schlüpfer	10	1 Badeanzug	8
1 Schlüpfer aus anderen Stoffen	5	1 Bademantel	15
1 Unterkleid	8	1 Trainingsanzug	15
1 Hemd	6	1 Turnhemd oder Polohemd (mit kurzem Ärmel)	4
1 Hemdhose	8	1 Turnhose	4
1 Unterhemd	5	1 Meter Wollstoff bis 94 cm breit	14
1 Schürze	6	1 Meter Wollstoff über 94 cm breit	18
1 Spielhöschen	5	1 Meter anderer Stoff bis 94 cm breit	8
1 Schlafanzug	18	1 Meter anderer Stoff über 94 cm breit	11
1 Nachthemd	12	100 g Strickgarn	7
1 Leibchen oder Strumpfhaltergürtel	3		
1 Wollkleid	20		
1 sonstiges Kleid	15		

Die im Verzeichnis genannten Waren können auf die Abschnitte 1 bis 100 bezogen werden. Die Abschnitte I bis XIV sind für den Bezug von Waren vorgesehen, die gegebenenfalls besonders bekanntgemacht werden.

91 Gültig ab 1. 9. 1940	**81** Gültig ab 1. 9. 1940	**71** Gültig ab 1. 6. 1940	**61** Gültig ab 1. 6. 1940	**51** Gültig ab 1. 4. 1940	**41** Gültig ab 1. 4. 1940	**31** Gültig ab 1. 2. 1940	**21** Gültig ab 1. 11. 1939	**11** Gültig ab 1. 11. 1939	**1** Gültig ab 1. 11. 1939
92 Gültig ab 1. 9. 1940	**82** Gültig ab 1. 9. 1940	**72** Gültig ab 1. 6. 1940	**62** Gültig ab 1. 6. 1940	**52** Gültig ab 1. 4. 1940	**42** Gültig ab 1. 4. 1940	**32** Gültig ab 1. 2. 1940	**22** Gültig ab 1. 11. 1939	**12** Gültig ab 1. 11. 1939	**2** Gültig ab 1. 11. 1939
93 Gültig ab 1. 9. 1940	**83** Gültig ab 1. 9. 1940	**73** Gültig ab 1. 6. 1940	**63** Gültig ab 1. 6. 1940	**53** Gültig ab 1. 4. 1940	**43** Gültig ab 1. 4. 1940	**33** Gültig ab 1. 2. 1940	**23** Gültig ab 1. 11. 1939	**13** Gültig ab 1. 11. 1939	**3** Gültig ab 1. 11. 1939
94 Gültig ab 1. 9. 1940	**84** Gültig ab 1. 9. 1940	**74** Gültig ab 1. 6. 1940	**64** Gültig ab 1. 6. 1940	**54** Gültig ab 1. 4. 1940	**44** Gültig ab 1. 4. 1940	**34** Gültig ab 1. 2. 1940	**24** Gültig ab 1. 11. 1939	**14** Gültig ab 1. 11. 1939	**4** Gültig ab 1. 11. 1939
95 Gültig ab 1. 9. 1940	**85** Gültig ab 1. 9. 1940	**75** Gültig ab 1. 6. 1940	**65** Gültig ab 1. 6. 1940	**55** Gültig ab 1. 4. 1940	**45** Gültig ab 1. 4. 1940	**35** Gültig ab 1. 2. 1940	**25** Gültig ab 1. 11. 1939	**15** Gültig ab 1. 11. 1939	**5** Gültig ab 1. 11. 1939
96 Gültig ab 1. 9. 1940	**86** Gültig ab 1. 9. 1940	**76** Gültig ab 1. 6. 1940	**66** Gültig ab 1. 6. 1940	**56** Gültig ab 1. 4. 1940	**46** Gültig ab 1. 4. 1940	**36** Gültig ab 1. 2. 1940	**26** Gültig ab 1. 11. 1939	**16** Gültig ab 1. 11. 1939	**6** Gültig ab 1. 11. 1939
97 Gültig ab 1. 9. 1940	**87** Gültig ab 1. 9. 1940	**77** Gültig ab 1. 6. 1940	**67** Gültig ab 1. 6. 1940	**57** Gültig ab 1. 4. 1940	**47** Gültig ab 1. 4. 1940	**37** Gültig ab 1. 2. 1940	**27** Gültig ab 1. 11. 1939	**17** Gültig ab 1. 11. 1939	**7** Gültig ab 1. 11. 1939
98 Gültig ab 1. 9. 1940	**88** Gültig ab 1. 9. 1940	**78** Gültig ab 1. 6. 1940	**68** Gültig ab 1. 6. 1940	**58** Gültig ab 1. 4. 1940	**48** Gültig ab 1. 4. 1940	**38** Gültig ab 1. 2. 1940	**28** Gültig ab 1. 11. 1939	**18** Gültig ab 1. 11. 1939	**8** Gültig ab 1. 11. 1939
99 Gültig ab 1. 9. 1940	**89** Gültig ab 1. 9. 1940	**79** Gültig ab 1. 6. 1940	**69** Gültig ab 1. 6. 1940	**59** Gültig ab 1. 4. 1940	**49** Gültig ab 1. 4. 1940	**39** Gültig ab 1. 2. 1940	**29** Gültig ab 1. 11. 1939	**19** Gültig ab 1. 11. 1939	**9** Gültig ab 1. 11. 1939
100 Gültig ab 1. 9. 1940	**90** Gültig ab 1. 9. 1940	**80** Gültig ab 1. 6. 1940	**70** Gültig ab 1. 6. 1940	**60** Gültig ab 1. 4. 1940	**50** Gültig ab 1. 4. 1940	**40** Gültig ab 1. 2. 1940	**30** Gültig ab 1. 11. 1939	**20** Gültig ab 1. 11. 1939	**10** Gültig ab 1. 11. 1939

(Auf hellblauem Steifpapier, gefaltet in Größe DIN A 6)

Anlage 4
(Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 vorstehender Verordnung)

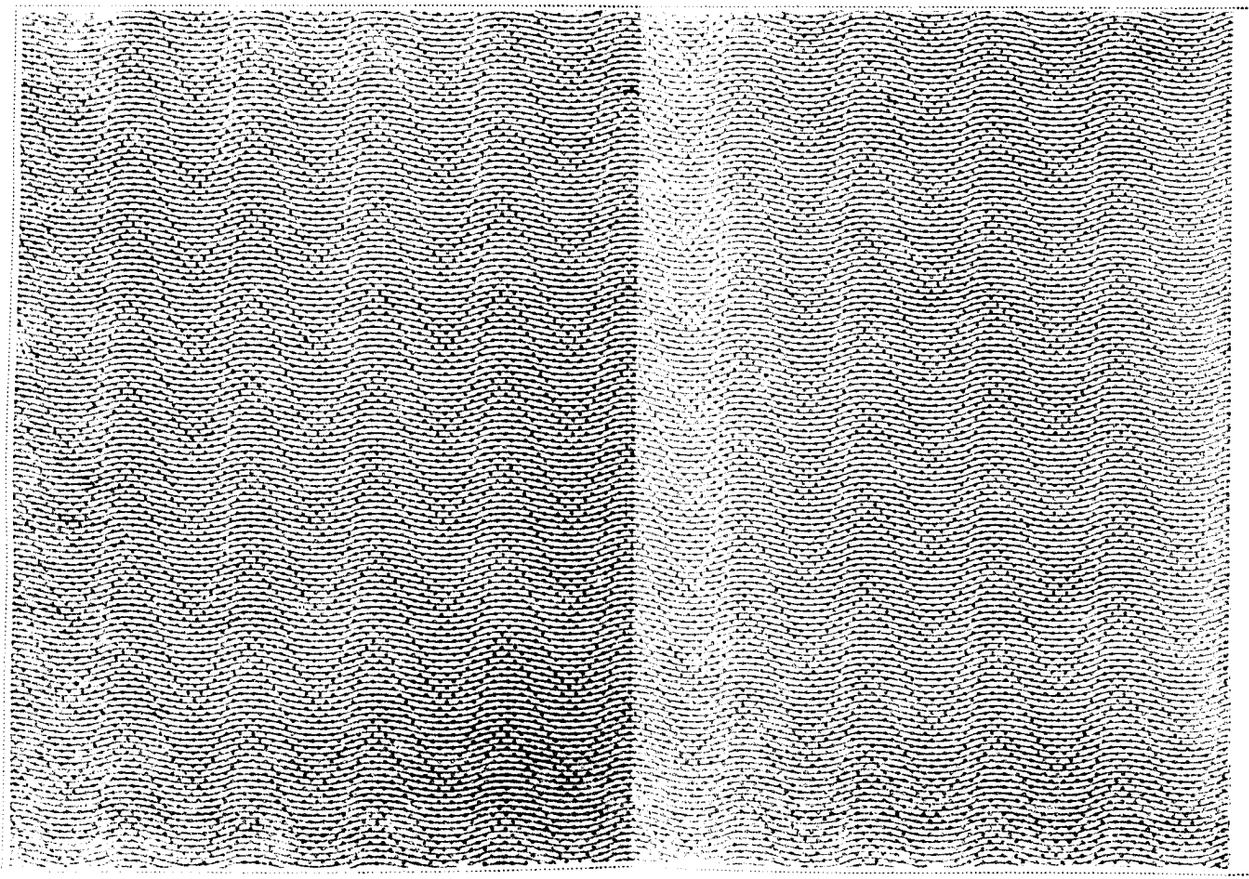

Nur für Mädchen vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

Reichskleiderkarte

für das Mädchen .....

Wohnort .....

Wohnung .....

(Mit Tinte auszufüllen)

Die Karte gilt bis 31. Oktober 1940; sie ist nicht übertragbar. Mißbräuchliche Benutzung wird bestraft. Verlorengegangene Karten werden nicht ersetzt. Aus dem Zusammenhang der Karte gelöste Kartenteile und Abschnitte sind ungültig. Auf die Karte können die umstehend genannten Waren bezogen werden. Bei jeder Ware ist angegeben, wieviel Abschnitte zum Kauf benötigt werden. Für nicht aufgeführte Spinnstoffwaren müssen, soweit sie bezugscheinpflichtig sind, Einzelbezugscheine beantragt werden.

Kaufe nur, was du wirklich dringend brauchst! Du mußt mit der Karte bis zum 31. 10. 1940 ausreichen. Alle Abschnitte sind bis zu diesem Zeitpunkt gültig.

Erläuterungen

Die Karte darf nur zur Befriedigung des Bedarfs des Karteninhabers benutzt werden.

Die Abschnitte können von dem aufgedruckten Zeitpunkt ab bis zum 31. 10. 1940 ausgenutzt werden. Am 1. 11. 39 werden die Abschnitte 1—30, am 1. 2. 40 die Abschnitte 31—40, am 1. 4. 40 die Abschnitte 41—60 fällig usw. Die mit Strichen umrandeten Abschnitte können auch vor ihrer Fälligkeit zum Kauf eines Mantels, eines Kleides, eines Trainingsanzugs oder eines Bademantels benutzt werden.

Die benötigten Abschnitte werden von dem Verkäufer vor Aushändigung der Ware von der Karte abgetrennt und einbehalten.

Auf die Karte kann in jedem beliebigen Geschäft eingekauft werden.

Anlage 4
(Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 vorstehender Verordnung)

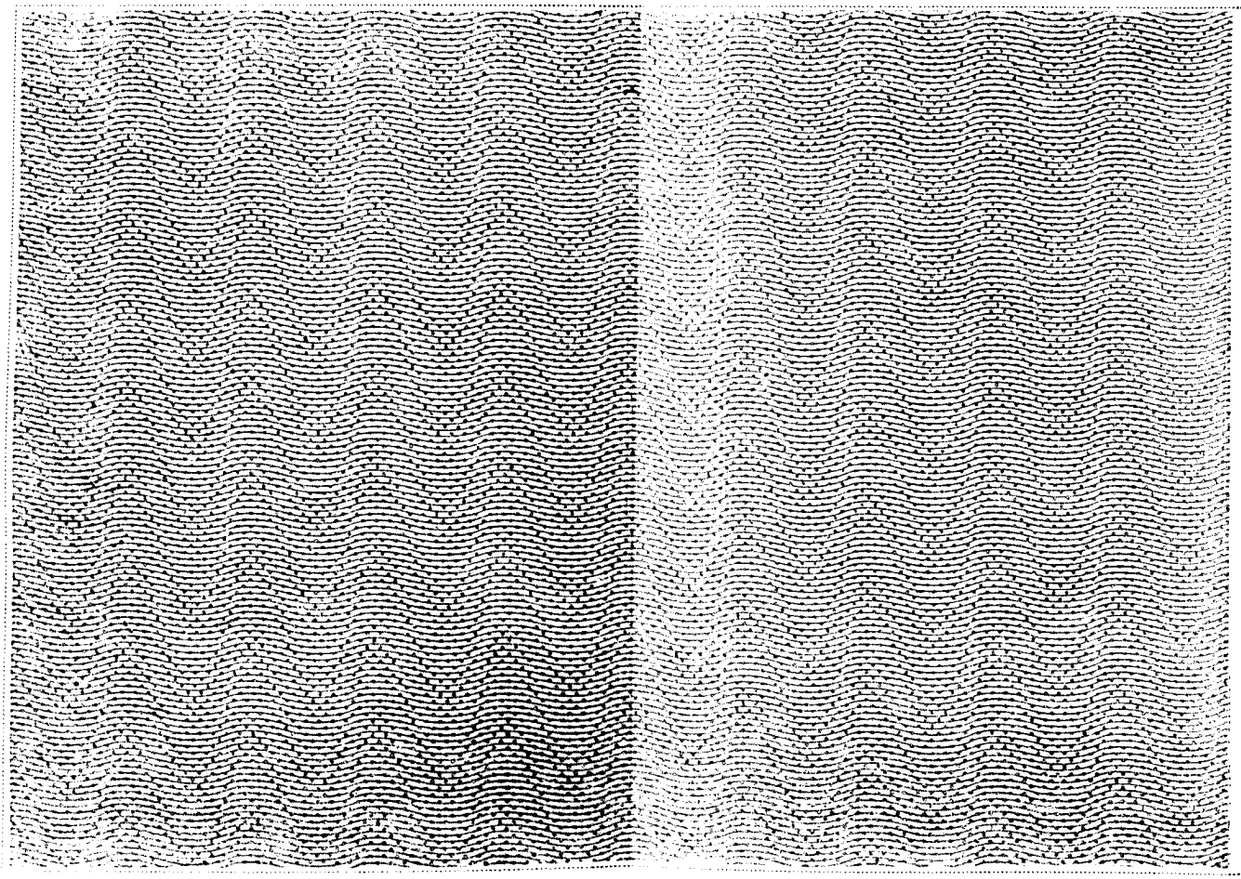

Nur für Mädchen vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

Reichskleiderkarte

für das Mädchen .....

Wohnort .....

Wohnung .....

(Mit Tinte auszufüllen)

Die Karte gilt bis 31. Oktober 1940; sie ist nicht übertragbar. Mißbräuchliche Benutzung wird bestraft. Verlorengegangene Karten werden nicht ersetzt. Aus dem Zusammenhang der Karte gelöste Kartenteile und Abschnitte sind ungültig. Auf die Karte können die umstehend genannten Waren bezogen werden. Bei jeder Ware ist angegeben, wieviel Abschnitte zum Kauf benötigt werden. Für nicht aufgeführte Spinnstoffwaren müssen, soweit sie bezugscheinpflichtig sind, Einzelbezugscheine beantragt werden.

Kaufe nur, was du wirklich dringend brauchst! Du mußt mit der Karte bis zum 31. 10. 1940 ausreichen. Alle Abschnitte sind bis zu diesem Zeitpunkt gültig.

Erläuterungen

Die Karte darf nur zur Befriedigung des Bedarfs des Karteninhabers benutzt werden.

Die Abschnitte können von dem aufgedruckten Zeitpunkt ab bis zum 31. 10. 1940 ausgenutzt werden. Am 1. 11. 39 werden die Abschnitte 1—30, am 1. 2. 40 die Abschnitte 31—40, am 1. 4. 40 die Abschnitte 41—60 fällig usw. Die mit Strichen umrandeten Abschnitte können auch vor ihrer Fälligkeit zum Kauf eines Mantels, eines Kleides, eines Trainingsanzugs oder eines Bademantels benutzt werden.

Die benötigten Abschnitte werden von dem Verkäufer vor Aushändigung der Ware von der Karte abgetrennt und einbehalten.

Auf die Karte kann in jedem beliebigen Geschäft eingekauft werden.

Anlage 5

(Zu § 2 Abs. 1 Nr. 4 vorstehender Verordnung)

Falz

IX	X	XI	XII	XIII
VIII				
VII				
VI				
V				
IV				
III				
II				
I				

Beispiele

Die folgenden Beispiele sind willkürlich gewählt. Es gibt für die Zusammenstellung des Jahresbedarfs zahlreiche Möglichkeiten, die sich nach den Bedürfnissen des Inhabers der Kleiderkarte richten.

Zeitraum	Fällige Abschn.	Gekaufte Ware	Zahl d. Abschn.	Gesparte Abschn.
		1. Beispiel		
Nov.		1 Paar Socken	5	
Jan.	30	1 Schal	7	
		1 Paar Handschuhe	7	11
Febr.	10 *)	2 Taschentücher	4	
März	+ 11 *)	1 Paar Socken	5	12
April	20 *)	1 Taghemd	20	
Mai	+ 12 *)	2 Kragen	6	6
Juni	20 *)	1 kurze Garnitur	25	1
Aug.	+ 6 *)			
Sept.	20 *)	2 Krawatten	6	—
Okt.	+ 1	1 Unterjacke	15	
		2. Beispiel.	zus. 100	—

Falls Sie einen Anzug auf Vorgriff kaufen oder bei Ihrem Schneider bestellen, werden von der Kleiderkarte innerhalb der stark umrandeten Linie 60 Abschnitte abgeschnitten. Es verbleiben Ihnen dann noch 40 Abschnitte, die wie folgt verwertet werden können:

Nov.	12	1 Paar Socken	5	
Jan.		1 Schal	7	—
Febr.	4	—	—	4
März				
April	8 *)	1 Paar Handschuhe	7	
Mai	+ 4	1 Krawatte	3	2
Juni	8 *)	2 Paar Socken	10	—
Aug.	+ 2			
Sept.	8	1 Weste	8	—
Okt.			zus. 40	—

*) Gesparte Abschnitte (s. Sp. 5)

a	b	c	d	e
Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe oder Socken, zu beziehen ab 1. 11. 39	Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe oder Socken, zu beziehen ab 1. 2. 40	Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe oder Socken, zu beziehen ab 1. 6. 40	Bezugsnachweis über 1 weiteres Paar Strümpfe od. Socken, zu beziehen ab 1. 11. 39	Bezugsnachweis über 1 weiteres Paar Strümpfe od. Socken, zu beziehen ab 1. 5. 40

Warenwert der Abschnitte

	Abschnitte		Abschnitte
1 Taschentuch	2	1 Anzug	60
1 Paar lange oder ¾ lange Strümpfe	8	Zutaten für 1 Anzug (falls Oberstoff vorhanden)	30
1 Paar Socken	5	1 Hose	20
1 Paar Handschuhe aus Spinnstoff	7	1 Weste	8
1 Schal	7	1 Sakko oder Jacke	32
1 Pullover oder Strickweste	30	1 Winterjoppe	40
1 Unterhose lang	20	1 kurze Oberhose (Shorts)	15
1 Unterhose kurz	12	1 Windjacke oder Windbluse	25
1 Unterjacke (Unterhemd)	15	1 Gummimantel oder Staubmantel	25
1 Hemdhose oder kurze Garnitur	25	1 sonstiger Regenmantel	50
1 Polohemd mit kurzem Ärmel	8	1 Badehose	10
1 Taghemd (auch Oberhemd)	20	1 Badeanzug	20
1 Kragen	3	1 Bademantel	30
1 Nachthemd	25	1 Trainingsanzug	25
1 Schlafanzug	30	1 Krawatte	3
		100 g Strickgarn	7

Die im Verzeichnis genannten Waren können auf die Abschnitte 1 bis 100 bezogen werden. Der Bezug von Strümpfen oder Socken ist jedoch auf 5 Paar beschränkt. Davon sind 3 Paar Strümpfe gegen Entwertung von je 8 Abschnitten bzw. 3 Paar Socken gegen Entwertung von je 5 Abschnitten erhältlich. 2 weitere Paar Strümpfe oder Socken können nur gegen die doppelte Anzahl von Abschnitten — also 16 bzw. 10 Abschnitten für 1 Paar — bezogen werden. Die Abschnitte X bis XIII dienen zum Bezug von je 25 cm Stoff für Ausbesserungszwecke. Die Abschnitte I bis IX sind für den Bezug von Waren vorgesehen, die gegebenenfalls besonders bekanntgemacht werden. Bei Maßanfertigung wird nach besonderen Vorschriften, die bei jedem Schneider zu erfahren sind, die gleiche Anzahl von Abschnitten entwertet wie beim Kauf fertiger Kleidungsstücke.

Falz Falz Falz

91 Gültig ab 1. 9. 1940	**81** Gültig ab 1. 9. 1940	**71** Gültig ab 1. 6. 1940	**61** Gültig ab 1. 6. 1940	**51** Gültig ab 1. 4. 1940	**41** Gültig ab 1. 4. 1940	**31** Gültig ab 1. 2. 1940	**21** Gültig ab 1. 11. 1939	**11** Gültig ab 1. 11. 1939	**1** Gültig ab 1. 11. 1939
92 Gültig ab 1. 9. 1940	**82** Gültig ab 1. 9. 1940	**72** Gültig ab 1. 6. 1940	**62** Gültig ab 1. 6. 1940	**52** Gültig ab 1. 4. 1940	**42** Gültig ab 1. 4. 1940	**32** Gültig ab 1. 2. 1940	**22** Gültig ab 1. 11. 1939	**12** Gültig ab 1. 11. 1939	**2** Gültig ab 1. 11. 1939
93 Gültig ab 1. 9. 1940	**83** Gültig ab 1. 9. 1940	**73** Gültig ab 1. 6. 1940	**63** Gültig ab 1. 6. 1940	**53** Gültig ab 1. 4. 1940	**43** Gültig ab 1. 4. 1940	**33** Gültig ab 1. 2. 1940	**23** Gültig ab 1. 11. 1939	**13** Gültig ab 1. 11. 1939	**3** Gültig ab 1. 11. 1939
94 Gültig ab 1. 9. 1940	**84** Gültig ab 1. 9. 1940	**74** Gültig ab 1. 6. 1940	**64** Gültig ab 1. 6. 1940	**54** Gültig ab 1. 4. 1940	**44** Gültig ab 1. 4. 1940	**34** Gültig ab 1. 2. 1940	**24** Gültig ab 1. 11. 1939	**14** Gültig ab 1. 11. 1939	**4** Gültig ab 1. 11. 1939
95 Gültig ab 1. 9. 1940	**85** Gültig ab 1. 9. 1940	**75** Gültig ab 1. 6. 1940	**65** Gültig ab 1. 6. 1940	**55** Gültig ab 1. 4. 1940	**45** Gültig ab 1. 4. 1940	**35** Gültig ab 1. 2. 1940	**25** Gültig ab 1. 11. 1939	**15** Gültig ab 1. 11. 1939	**5** Gültig ab 1. 11. 1939
96 Gültig ab 1. 9. 1940	**86** Gültig ab 1. 9. 1940	**76** Gültig ab 1. 6. 1940	**66** Gültig ab 1. 6. 1940	**56** Gültig ab 1. 4. 1940	**46** Gültig ab 1. 4. 1940	**36** Gültig ab 1. 2. 1940	**26** Gültig ab 1. 11. 1939	**16** Gültig ab 1. 11. 1939	**6** Gültig ab 1. 11. 1939
97 Gültig ab 1. 9. 1940	**87** Gültig ab 1. 9. 1940	**77** Gültig ab 1. 6. 1940	**67** Gültig ab 1. 6. 1940	**57** Gültig ab 1. 4. 1940	**47** Gültig ab 1. 4. 1940	**37** Gültig ab 1. 2. 1940	**27** Gültig ab 1. 11. 1939	**17** Gültig ab 1. 11. 1939	**7** Gültig ab 1. 11. 1939
98 Gültig ab 1. 9. 1940	**88** Gültig ab 1. 9. 1940	**78** Gültig ab 1. 6. 1940	**68** Gültig ab 1. 6. 1940	**58** Gültig ab 1. 4. 1940	**48** Gültig ab 1. 4. 1940	**38** Gültig ab 1. 2. 1940	**28** Gültig ab 1. 11. 1939	**18** Gültig ab 1. 11. 1939	**8** Gültig ab 1. 11. 1939
99 Gültig ab 1. 9. 1940	**89** Gültig ab 1. 9. 1940	**79** Gültig ab 1. 6. 1940	**69** Gültig ab 1. 6. 1940	**59** Gültig ab 1. 4. 1940	**49** Gültig ab 1. 4. 1940	**39** Gültig ab 1. 2. 1940	**29** Gültig ab 1. 11. 1939	**19** Gültig ab 1. 11. 1939	**9** Gültig ab 1. 11. 1939
100 Gültig ab 1. 9. 1940	**90** Gültig ab 1. 9. 1940	**80** Gültig ab 1. 6. 1940	**70** Gültig ab 1. 6. 1940	**60** Gültig ab 1. 4. 1940	**50** Gültig ab 1. 4. 1940	**40** Gültig ab 1. 2. 1940	**30** Gültig ab 1. 11. 1939	**20** Gültig ab 1. 11. 1939	**10** Gültig ab 1. 11. 1939

Falz Falz Falz

(Auf hellgelbem Steifpapier, gefaltet in Größe DIN A 6)

Anlage 5

(Zu § 2 Abs. 1 Nr. 4 vorstehender Verordnung)

Falz

IX	X	XI	XII	XIII
VIII				
VII				
VI				
V				
IV				
III				
II				
I				

Beispiele

Die folgenden Beispiele sind willkürlich gewählt. Es gibt für die Zusammenstellung des Jahresbedarfs zahlreiche Möglichkeiten, die sich nach den Bedürfnissen des Inhabers der Kleiderkarte richten.

Zeitraum	Fällige Abschn.	Gekaufte Ware	Zahl d. Abschn.	Gesparte Abschn.
		1. Beispiel		
Nov.		1 Paar Socken	5	
Jan.	30	1 Schal	7	
		1 Paar Handschuhe	7	11
Febr.	10	2 Taschentücher	4	
März	+ 11 *)	1 Paar Socken	5	12
April	20	1 Taghemd	20	
Mai	+ 12 *)	2 Kragen	6	6
Juni	20	1 kurze Garnitur	25	1
Aug.	+ 6 *)			
Sept.	20	2 Krawatten	6	—
Okt.	+ 1 *)	1 Unterjacke	15	
			zus. 100	—
		2. Beispiel.		

Falls Sie einen Anzug auf Vorgriff kaufen oder bei Ihrem Schneider bestellen, werden von der Kleiderkarte innerhalb der stark umrandeten Linie 60 Abschnitte abgeschnitten. Es verbleiben Ihnen dann noch 40 Abschnitte, die wie folgt verwertet werden können:

Nov.	12	1 Paar Socken	5	
Jan.		1 Schal	7	—
Febr.	4		—	4
März				
April	8	1 Paar Handschuhe	7	
Mai	+ 4 *)	1 Krawatte	3	2
Juni	8			
Aug.	+ 2 *)	2 Paar Socken	10	—
Sept.				
Okt.	8	1 Weste	8	—
			zus. 40	—

*) Gesparte Abschnitte (s. Sp. 5)

a	b	c	d	e
Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe oder Socken, zu beziehen ab 1. 11. 39	Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe oder Socken, zu beziehen ab 1. 2. 40	Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe oder Socken, zu beziehen ab 1. 6. 40	Bezugsnachweis über 1 weiteres Paar Strümpfe od. Socken, zu beziehen ab 1. 11. 39	Bezugsnachweis über 1 weiteres Paar Strümpfe od. Socken, zu beziehen ab 1. 5. 40

Falz

Warenwert der Abschnitte

	Abschnitte		Abschnitte
1 Taschentuch	2	1 Anzug	60
1 Paar lange oder ¾ lange Strümpfe	8	Zutaten für 1 Anzug (falls Oberstoff vorhanden)	30
1 Paar Socken	5	1 Hose	20
1 Paar Handschuhe aus Spinnstoff	7	1 Weste	8
1 Schal	7	1 Sakko oder Jacke	32
1 Pullover oder Strickweste	30	1 Winterjoppe	40
1 Unterhose lang	20	1 kurze Oberhose (Shorts)	15
1 Unterhose kurz	12	1 Windjacke oder Windbluse	25
1 Unterjacke (Unterhemd)	15	1 Gummimantel oder Staubmantel	25
1 Hemdhose oder kurze Garnitur	25	1 sonstiger Regenmantel	50
1 Polohemd mit kurzem Ärmel	8	1 Badehose	10
1 Taghemd (auch Oberhemd)	20	1 Badeanzug	20
1 Kragen	3	1 Bademantel	30
1 Nachthemd	25	1 Trainingsanzug	25
1 Schlafanzug	30	1 Krawatte	3
		100 g Strickgarn	7

Die im Verzeichnis genannten Waren können auf die Abschnitte 1 bis 100 bezogen werden. Der Bezug von Strümpfen oder Socken ist jedoch auf 5 Paar beschränkt. Davon sind 3 Paar Strümpfe gegen Entwertung von je 8 Abschnitten bzw. 3 Paar Socken gegen Entwertung von je 5 Abschnitten erhältlich. 2 weitere Paar Strümpfe oder Socken können nur gegen die doppelte Anzahl von Abschnitten — also 16 bzw. 10 Abschnitten für 1 Paar — bezogen werden. Die Abschnitte X bis XIII dienen zum Bezug von je 25 cm Stoff für Ausbesserungszwecke. Die Abschnitte I bis IX sind für den Bezug von Waren vorgesehen, die gegebenenfalls besonders bekanntgemacht werden. Bei Maßanfertigung wird nach besonderen Vorschriften, die bei jedem Schneider zu erfahren sind, die gleiche Anzahl von Abschnitten entwertet wie beim Kauf fertiger Kleidungsstücke.

Falz

Falz

91 Gültig ab 1. 9. 1940	**81** Gültig ab 1. 9. 1940	**71** Gültig ab 1. 6. 1940	**61** Gültig ab 1. 6. 1940	**51** Gültig ab 1. 4. 1940	**41** Gültig ab 1. 4. 1940	**31** Gültig ab 1. 2. 1940	**21** Gültig ab 1. 11. 1939	**11** Gültig ab 1. 11. 1939	**1** Gültig ab 1. 11. 1939
92 Gültig ab 1. 9. 1940	**82** Gültig ab 1. 9. 1940	**72** Gültig ab 1. 6. 1940	**62** Gültig ab 1. 6. 1940	**52** Gültig ab 1. 4. 1940	**42** Gültig ab 1. 4. 1940	**32** Gültig ab 1. 2. 1940	**22** Gültig ab 1. 11. 1939	**12** Gültig ab 1. 11. 1939	**2** Gültig ab 1. 11. 1939
93 Gültig ab 1. 9. 1940	**83** Gültig ab 1. 9. 1940	**73** Gültig ab 1. 6. 1940	**63** Gültig ab 1. 6. 1940	**53** Gültig ab 1. 4. 1940	**43** Gültig ab 1. 4. 1940	**33** Gültig ab 1. 2. 1940	**23** Gültig ab 1. 11. 1939	**13** Gültig ab 1. 11. 1939	**3** Gültig ab 1. 11. 1939
94 Gültig ab 1. 9. 1940	**84** Gültig ab 1. 9. 1940	**74** Gültig ab 1. 6. 1940	**64** Gültig ab 1. 6. 1940	**54** Gültig ab 1. 4. 1940	**44** Gültig ab 1. 4. 1940	**34** Gültig ab 1. 2. 1940	**24** Gültig ab 1. 11. 1939	**14** Gültig ab 1. 11. 1939	**4** Gültig ab 1. 11. 1939
95 Gültig ab 1. 9. 1940	**85** Gültig ab 1. 9. 1940	**75** Gültig ab 1. 6. 1940	**65** Gültig ab 1. 6. 1940	**55** Gültig ab 1. 4. 1940	**45** Gültig ab 1. 4. 1940	**35** Gültig ab 1. 2. 1940	**25** Gültig ab 1. 11. 1939	**15** Gültig ab 1. 11. 1939	**5** Gültig ab 1. 11. 1939
96 Gültig ab 1. 9. 1940	**86** Gültig ab 1. 9. 1940	**76** Gültig ab 1. 6. 1940	**66** Gültig ab 1. 6. 1940	**56** Gültig ab 1. 4. 1940	**46** Gültig ab 1. 4. 1940	**36** Gültig ab 1. 2. 1940	**26** Gültig ab 1. 11. 1939	**16** Gültig ab 1. 11. 1939	**6** Gültig ab 1. 11. 1939
97 Gültig ab 1. 9. 1940	**87** Gültig ab 1. 9. 1940	**77** Gültig ab 1. 6. 1940	**67** Gültig ab 1. 6. 1940	**57** Gültig ab 1. 4. 1940	**47** Gültig ab 1. 4. 1940	**37** Gültig ab 1. 2. 1940	**27** Gültig ab 1. 11. 1939	**17** Gültig ab 1. 11. 1939	**7** Gültig ab 1. 11. 1939
98 Gültig ab 1. 9. 1940	**88** Gültig ab 1. 9. 1940	**78** Gültig ab 1. 6. 1940	**68** Gültig ab 1. 6. 1940	**58** Gültig ab 1. 4. 1940	**48** Gültig ab 1. 4. 1940	**38** Gültig ab 1. 2. 1940	**28** Gültig ab 1. 11. 1939	**18** Gültig ab 1. 11. 1939	**8** Gültig ab 1. 11. 1939
99 Gültig ab 1. 9. 1940	**89** Gültig ab 1. 9. 1940	**79** Gültig ab 1. 6. 1940	**69** Gültig ab 1. 6. 1940	**59** Gültig ab 1. 4. 1940	**49** Gültig ab 1. 4. 1940	**39** Gültig ab 1. 2. 1940	**29** Gültig ab 1. 11. 1939	**19** Gültig ab 1. 11. 1939	**9** Gültig ab 1. 11. 1939
100 Gültig ab 1. 9. 1940	**90** Gültig ab 1. 9. 1940	**80** Gültig ab 1. 6. 1940	**70** Gültig ab 1. 6. 1940	**60** Gültig ab 1. 4. 1940	**50** Gültig ab 1. 4. 1940	**40** Gültig ab 1. 2. 1940	**30** Gültig ab 1. 11. 1939	**20** Gültig ab 1. 11. 1939	**10** Gültig ab 1. 11. 1939

Falz

(Auf hellgelbem Steifpapier, gefaltet in Größe DIN A 6)

Anlage 5

(Zu § 2 Abs. 1 Nr. 4 vorstehender Verordnung)

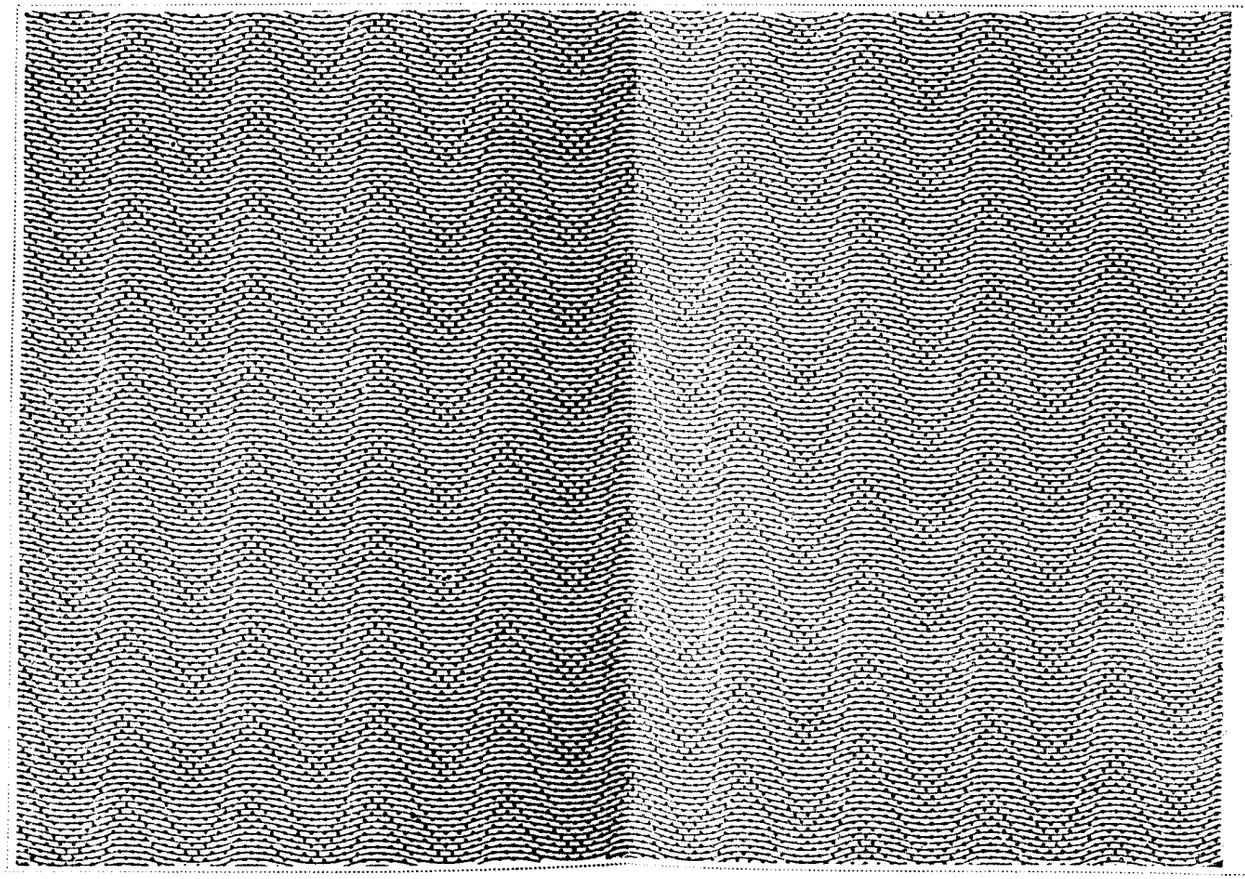

Reichskleiderkarte

für Herrn .....

Wohnort .....

Wohnung .....

(Mit Tinte auszufüllen)

Die Karte gilt bis 31. Oktober 1940; sie ist nicht übertragbar. Mißbräuchliche Benutzung wird bestraft. Verlorengegangene Karten werden nicht ersetzt. Aus dem Zusammenhang der Karte gelöste Kartenteile und Abschnitte sind ungültig. Auf die Karte können die umstehend genannten Waren bezogen werden. Bei jeder Ware ist angegeben, wieviel Abschnitte zum Kauf benötigt werden. Für nicht aufgeführte Spinnstoffwaren (z. B. Sommer- und Wintermäntel, Bett- und Tischwäsche) müssen, soweit sie bezugscheinpflichtig sind, Einzelbezugscheine beantragt werden.

Kaufe nur, was du wirklich dringend brauchst! Du mußt mit der Karte bis zum 31. 10. 1940 ausreichen. Alle Abschnitte sind bis zu diesem Zeitpunkt gültig.

Erläuterungen

Die Karte darf nur zur Befriedigung des Bedarfs des Karteninhabers benutzt werden.

Die Abschnitte können von dem aufgedruckten Zeitpunkt ab bis zum 31. 10. 1940 ausgenutzt werden. Am 1. 11. 39 werden die Abschnitte 1—30, am 1. 2. 40 die Abschnitte 31—40, am 1. 4. 40 die Abschnitte 41—60 fällig usw. Die mit Strichen umrandeten Abschnitte können auch vor ihrer Fälligkeit zum Kauf eines Anzugs, eines Mantels, einer Winterjoppe, einer Jacke, einer Hose, eines Trainingsanzugs, eines Bademantels oder von Zutaten für einen Anzug benutzt werden.

Die benötigten Abschnitte werden von dem Verkäufer vor Aushändigung der Ware von der Karte abgetrennt und einbehalten. Beim Bezug von Strümpfen oder Socken trennt der Verkäufer außerdem den entsprechenden auf dem 1. Kartenteil unten aufgedruckten Bezugsnachweis ab und behält ihn ein.

Auf die Karte kann in jedem beliebigen Geschäft eingekauft werden.

Anlage 5

(Zu § 2 Abs. 1 Nr. 4 vorstehender Verordnung)

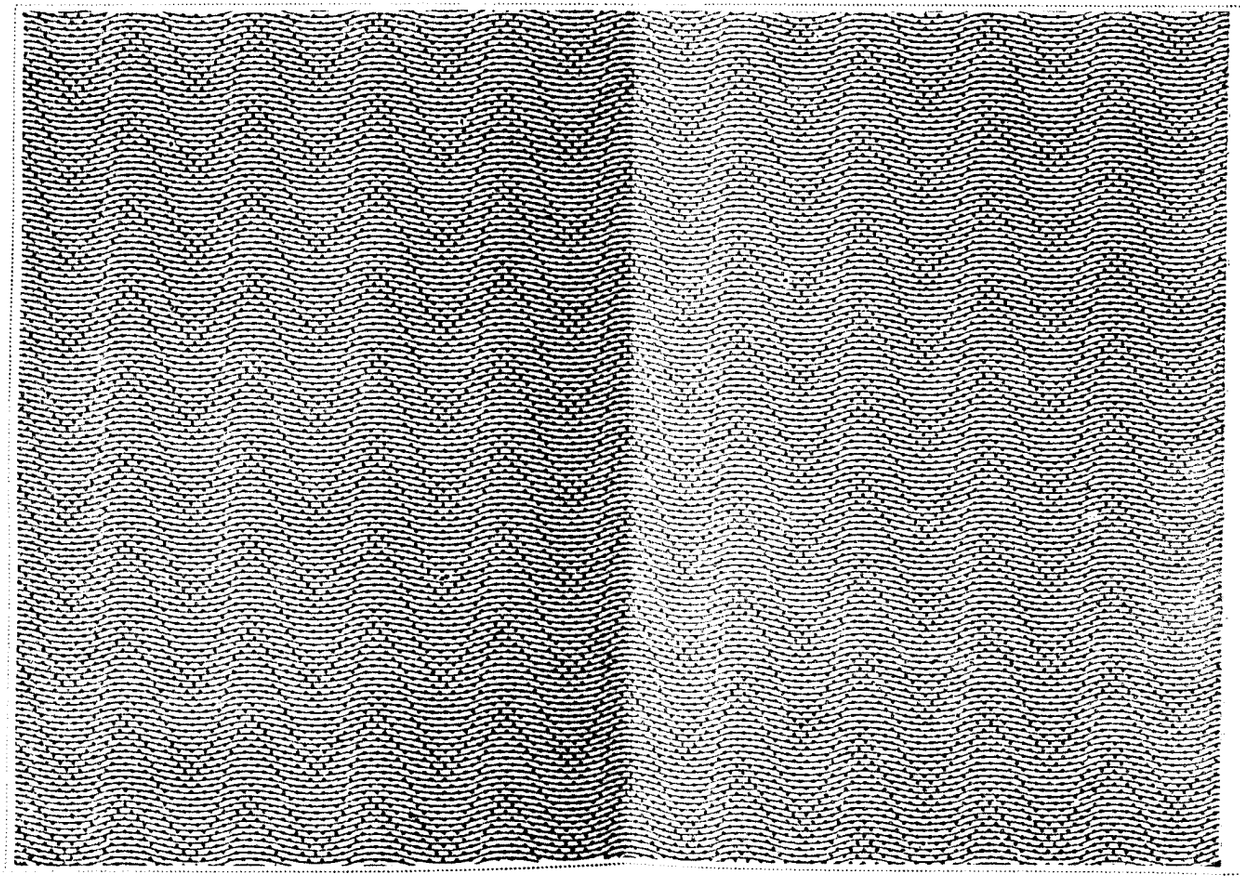

Reichskleiderkarte

für Herrn .....

Wohnort .....

Wohnung .....

(Mit Tinte auszufüllen)

Die Karte gilt bis 31. Oktober 1940; sie ist nicht übertragbar. Mißbräuchliche Benutzung wird bestraft. Verlorengegangene Karten werden nicht ersetzt. Aus dem Zusammenhang der Karte gelöste Kartenteile und Abschnitte sind ungültig. Auf die Karte können die umstehend genannten Waren bezogen werden. Bei jeder Ware ist angegeben, wieviel Abschnitte zum Kauf benötigt werden. Für nicht aufgeführte Spinnstoffwaren (z. B. Sommer- und Wintermäntel, Bett- und Tischwäsche) müssen, soweit sie bezugscheinpflichtig sind, Einzelbezugscheine beantragt werden.

Kaufe nur, was du wirklich dringend brauchst! Du mußt mit der Karte bis zum 31. 10. 1940 ausreichen. Alle Abschnitte sind bis zu diesem Zeitpunkt gültig.

Erläuterungen

Die Karte darf nur zur Befriedigung des Bedarfs des Karteninhabers benutzt werden.

Die Abschnitte können von dem aufgedruckten Zeitpunkt ab bis zum 31. 10. 1940 ausgenutzt werden. Am 1. 11. 39 werden die Abschnitte 1—30, am 1. 2. 40 die Abschnitte 31—40, am 1. 4. 40 die Abschnitte 41—60 fällig usw. Die mit Strichen umrandeten Abschnitte können auch vor ihrer Fälligkeit zum Kauf eines Anzugs, eines Mantels, einer Winterjoppe, einer Jacke, einer Hose, eines Trainingsanzugs, eines Bademantels oder von Zutaten für einen Anzug benutzt werden.

Die benötigten Abschnitte werden von dem Verkäufer vor Aushändigung der Ware von der Karte abgetrennt und einbehalten. Beim Bezug von Strümpfen oder Socken trennt der Verkäufer außerdem den entsprechenden auf dem 1. Kartenteil unten aufgedruckten Bezugsnachweis ab und behält ihn ein.

Auf die Karte kann in jedem beliebigen Geschäft eingekauft werden.

Anlage 6

(Zu § 2 Abs. 1 Nr. 5 vorstehender Verordnung)

Bruch

VIII	IX	X	XI	XII
VII				
VI				
V				
IV				
III				
II				
I				

Beispiele

Die folgenden Beispiele sind willkürlich gewählt. Es gibt für die Zusammenstellung des Jahresbedarfs zahlreiche Möglichkeiten, die sich nach den Bedürfnissen des Inhabers der Kleiderkarte richten.

Zeitraum	Fällige Abschn.	Gekaufte Ware	Zahl d. Abschn.	Gesparte Abschn.
		1. Beispiel		
Nov. Dez.	20	1 P. Strümpfe	4	
		1 Zusatzp. Strümpfe	8	
		1 Höschen (Wolle)	10	
		1 Hüfthalter	8	—
Jan. Febr.	10	1 P. Strümpfe	4	6
März	20	1 Wäschegarnitur	12	
April	+ 6 *)	1 Hemdhose	10	4
Mai	20	200 g Strickgarn	14	10
Juli	+ 4 *)	2 P. Strümpfe	8	
Aug.	20	1 Taschentuch	2	
Okt.	+10 *)	1 Rock	20	
		zus.	100	
		2. Beispiel.		

Sollten Sie im November ein Kostüm auf Vorgriff kaufen, so werden von der Kleiderkarte innerhalb der stark umrandeten Linie 45 Abschnitte abgeschnitten. Es verbleiben Ihnen dann noch 55 Abschnitte, die wie folgt verwertet werden können:

Nov.	15	1 P. Strümpfe	4	6
Dez.		1 P. Handschuhe	5	
Jan.	5	—		11
Febr.	+ 6 *)			
März	10	1 Wäschegarnitur	12	5
April	+11 *)	1 P. Strümpfe	4	
Mai	10	1 Bluse	15	
Juli	+ 5 *)			
Aug.	15	2 P. Strümpfe	8	
Okt.		100 g Strickgarn	7	
		zus.	55	

*) Gesparte Abschnitte (s. Spalte 5)

a	b	c	d	e	f
Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe oder Söckchen, zu beziehen ab 1. 11. 39	Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe oder Söckchen, zu beziehen ab 1. 1. 40	Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe oder Söckchen, zu beziehen ab 1. 3. 40	Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe oder Söckchen, zu beziehen ab 1. 9. 40	Bezugsnachweis über 1 weiteres Paar Strümpfe od. Söckchen, zu beziehb. ab 1. 11. 39	Bezugsnachweis über 1 weiteres Paar Strümpfe od. Söckchen, zu beziehb. ab 1. 1. 40

Warenwert der Abschnitte

	Abschnitte		Abschnitte
1 Taschentuch	1	1 Untertaille	6
1 Paar Strümpfe	4	1 Büstenhalter	4
1 Paar Söckchen	4	1 Strumpfhaltergürtel	4
1 Paar Handschuhe aus Spinnstoff	5	1 Hüfthalter	8
1 Schal	5	1 Korselett	15
1 Pullover od. Strickweste	25	1 Wollkleid	40
1 Beinkleid (Schlüpfer) aus Wolle	16	1 sonstiges Kleid	30
1 Beinkleid (Schlüpfer) aus anderen Stoffen	8	1 Bluse	15
1 Unterkleid	15	1 Rock	20
1 Unterrock	15	1 Jacke	25
1 Taghemd od. Hemdhose	10	1 Kostüm	45
1 Wäschegarnitur (Hemdchen u. Höschen) aus Wolle	20	Zutaten für 1 Kostüm (falls Oberstoff vorhanden)	21
1 Wäschegarnitur (Hemdchen u. Höschen) aus anderen Stoffen	12	1 Windjacke od. Windbluse	25
1 Hemdchen oder Höschen aus Wollstoffen	10	1 Mantel aus kunstseidenem Pelzstoff	35
1 Hemdchen oder Höschen aus anderen Stoffen	6	1 Gummi- oder Staubmantel	25
1 Polohemd m. kurz. Ärmel	8	1 sonstiger Regenmantel oder Sommermantel	35
1 Trägerschürze	12	1 Badeanzug	18
1 Kittelschürze	25	1 Bademantel	30
1 Morgenrock	25	1 Trainingsanzug	25
1 Schlafanzug	25	1 Meter Wollstoff bis 94 cm breit	14
1 Nachthemd	18	1 Meter Wollstoff über 94 cm breit	18
1 Nachtjacke	12	1 Meter anderer Stoff bis 94 cm breit	8
1 Bettsäckchen	12	1 Meter anderer Stoff über 94 cm breit	11
		100 g Strickgarn	7

Die im Verzeichnis genannten Waren können auf die Abschnitte 1 bis 100 bezogen werden. Der Bezug von Strümpfen oder Söckchen ist jedoch auf 6 Paar beschränkt. Davon sind 4 Paar gegen Entwertung von je 4 Abschnitten erhältlich. 2 weitere Paar Strümpfe oder Söckchen können nur gegen die doppelte Anzahl von Abschnitten — also 8 Abschnitte für 1 Paar — bezogen werden. Die Abschnitte I bis XII sind für den Bezug von Waren vorgesehen, die gegebenenfalls besonders bekanntgemacht werden. Bei Maßanfertigung wird noch besonderen Vorschriften, die bei jeder Schneiderin zu erfahren sind, die gleiche Anzahl von Abschnitten entwertet, wie beim Kauf fertiger Kleidungsstücke. Wird dagegen Stoff zur Selbstanfertigung gekauft, so richtet sich die Zahl der zu entwertenden Abschnitte nach der Menge des gekauften Stoffes.

Bruch

91 Gültig ab 1. 8. 1940	**81** Gültig ab 1. 8. 1940	**71** Gültig ab 1. 5. 1940	**61** Gültig ab 1. 5. 1940	**51** Gültig ab 1. 3. 1940	**41** Gültig ab 1. 3. 1940	**31** Gültig ab 1. 1. 1940	**21** Gültig ab 1. 11. 1939	**11** Gültig ab 1. 11. 1939	**1** Gültig ab 1. 11. 1939
92 Gültig ab 1. 8. 1940	**82** Gültig ab 1. 8. 1940	**72** Gültig ab 1. 5. 1940	**62** Gültig ab 1. 5. 1940	**52** Gültig ab 1. 3. 1940	**42** Gültig ab 1. 3. 1940	**32** Gültig ab 1. 1. 1940	**22** Gültig ab 1. 11. 1939	**12** Gültig ab 1. 11. 1939	**2** Gültig ab 1. 11. 1939
93 Gültig ab 1. 8. 1940	**83** Gültig ab 1. 8. 1940	**73** Gültig ab 1. 5. 1940	**63** Gültig ab 1. 5. 1940	**53** Gültig ab 1. 3. 1940	**43** Gültig ab 1. 3. 1940	**33** Gültig ab 1. 1. 1940	**23** Gültig ab 1. 11. 1939	**13** Gültig ab 1. 11. 1939	**3** Gültig ab 1. 11. 1939
94 Gültig ab 1. 8. 1940	**84** Gültig ab 1. 8. 1940	**74** Gültig ab 1. 5. 1940	**64** Gültig ab 1. 5. 1940	**54** Gültig ab 1. 3. 1940	**44** Gültig ab 1. 3. 1940	**34** Gültig ab 1. 1. 1940	**24** Gültig ab 1. 11. 1939	**14** Gültig ab 1. 11. 1939	**4** Gültig ab 1. 11. 1939
95 Gültig ab 1. 8. 1940	**85** Gültig ab 1. 8. 1940	**75** Gültig ab 1. 5. 1940	**65** Gültig ab 1. 5. 1940	**55** Gültig ab 1. 3. 1940	**45** Gültig ab 1. 3. 1940	**35** Gültig ab 1. 1. 1940	**25** Gültig ab 1. 11. 1939	**15** Gültig ab 1. 11. 1939	**5** Gültig ab 1. 11. 1939
96 Gültig ab 1. 8. 1940	**86** Gültig ab 1. 8. 1940	**76** Gültig ab 1. 5. 1940	**66** Gültig ab 1. 5. 1940	**56** Gültig ab 1. 3. 1940	**46** Gültig ab 1. 3. 1940	**36** Gültig ab 1. 1. 1940	**26** Gültig ab 1. 11. 1939	**16** Gültig ab 1. 11. 1939	**6** Gültig ab 1. 11. 1939
97 Gültig ab 1. 8. 1940	**87** Gültig ab 1. 8. 1940	**77** Gültig ab 1. 5. 1940	**67** Gültig ab 1. 5. 1940	**57** Gültig ab 1. 3. 1940	**47** Gültig ab 1. 3. 1940	**37** Gültig ab 1. 1. 1940	**27** Gültig ab 1. 11. 1939	**17** Gültig ab 1. 11. 1939	**7** Gültig ab 1. 11. 1939
98 Gültig ab 1. 8. 1940	**88** Gültig ab 1. 8. 1940	**78** Gültig ab 1. 5. 1940	**68** Gültig ab 1. 5. 1940	**58** Gültig ab 1. 3. 1940	**48** Gültig ab 1. 3. 1940	**38** Gültig ab 1. 1. 1940	**28** Gültig ab 1. 11. 1939	**18** Gültig ab 1. 11. 1939	**8** Gültig ab 1. 11. 1939
99 Gültig ab 1. 8. 1940	**89** Gültig ab 1. 8. 1940	**79** Gültig ab 1. 5. 1940	**69** Gültig ab 1. 5. 1940	**59** Gültig ab 1. 3. 1940	**49** Gültig ab 1. 3. 1940	**39** Gültig ab 1. 1. 1940	**29** Gültig ab 1. 11. 1939	**19** Gültig ab 1. 11. 1939	**9** Gültig ab 1. 11. 1939
100 Gültig ab 1. 8. 1940	**90** Gültig ab 1. 8. 1940	**80** Gültig ab 1. 5. 1940	**70** Gültig ab 1. 5. 1940	**60** Gültig ab 1. 3. 1940	**50** Gültig ab 1. 3. 1940	**40** Gültig ab 1. 1. 1940	**30** Gültig ab 1. 11. 1939	**20** Gültig ab 1. 11 1939	**10** Gültig ab 1. 11. 1939

Bruch

(Auf orangefarbenem Steifpapier, gefaltet in Größe DIN A 6)

Anlage 6

(Zu § 2 Abs. 1 Nr. 5 vorstehender Verordnung)

Bruch

VIII	IX	X	XI	XII
VII				
VI				
V				
IV				
III				
II				
I				

Beispiele

Die folgenden Beispiele sind willkürlich gewählt. Es gibt für die Zusammenstellung des Jahresbedarfs zahlreiche Möglichkeiten, die sich nach den Bedürfnissen des Inhabers der Kleiderkarte richten.

Zeitraum	Fällige Abschn.	Gekaufte Ware	Zahl d. Abschn.	Gesparte Abschn.
1	2	3	4	5
1. Beispiel				
Nov. Dez.	20	1 P. Strümpfe	4	
		1 Zusatzp. Strümpfe	8	
		1 Höschen (Wolle)	10	
		1 Hüfthalter	8	—
Jan. Febr.	10	1 P. Strümpfe	4	6
März	20	1 Wäschegarnitur	12	
April	+ 6 *)	1 Hemdhose	10	4
Mai	20	200 g Strickgarn	14	10
Juli	+ 4 *)	2 P. Strümpfe	8	
Aug.	20	1 Taschentuch	2	
Okt.	+10 *)	1 Rock	20	
		zus.	100	
2. Beispiel. Sollten Sie im November ein Kostüm auf Vorgriff kaufen, so werden von der Kleiderkarte innerhalb der stark umrandeten Linie 45 Abschnitte abgeschnitten. Es verbleiben Ihnen dann noch 55 Abschnitte, die wie folgt verwertet werden können:				
Nov.	15	1 P. Strümpfe	4	6
Dez.	5	1 P. Handschuhe	5	
Jan.		—		11
Febr.	+ 6 *)			
März	10	1 Wäschegarnitur	12	5
April	+11 *)	1 P. Strümpfe	4	
Mai	10	1 Bluse	15	
Juli	+ 5 *)	2 P. Strümpfe	8	
Aug.	15	100 g Strickgarn	7	
Okt.		zus.	55	

*) Gesparte Abschnitte (s. Spalte 5)

a	b	c	d	e	f
Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe oder Söckchen, zu beziehen ab 1. 11. 39	Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe oder Söckchen, zu beziehen ab 1. 1. 40	Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe oder Söckchen, zu beziehen ab 1. 3. 40	Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe oder Söckchen, zu beziehen ab 1. 9. 40	Bezugsnachweis über 1 weiteres Paar Strümpfe od. Söckchen, zu bezieh. ab 1. 11. 39	Bezugsnachweis über 1 weiteres Paar Strümpfe od. Söckchen, zu bezieh. ab 1. 1. 40

Warenwert der Abschnitte

	Abschnitte		Abschnitte
1 Taschentuch	1	1 Untertaille	6
1 Paar Strümpfe	4	1 Büstenhalter	4
1 Paar Söckchen	4	1 Strumpfhaltergürtel	4
1 Paar Handschuhe aus Spinnstoff	5	1 Hüfthalter	8
1 Schal	5	1 Korselett	15
1 Pullover od. Strickweste	25	1 Wollkleid	40
1 Beinkleid (Schlüpfer) aus Wolle	16	1 sonstiges Kleid	30
1 Beinkleid (Schlüpfer) aus anderen Stoffen	8	1 Bluse	15
1 Unterkleid	15	1 Rock	20
1 Unterrock	15	1 Jacke	25
1 Taghemd od. Hembhose	10	1 Kostüm	45
1 Wäschegarnitur (Hemdchen u. Höschen) aus Wolle	20	Zutaten für 1 Kostüm (falls Oberstoff vorhanden)	21
1 Wäschegarnitur (Hemdchen u. Höschen) aus anderen Stoffen	12	1 Windjacke od. Windbluse	25
1 Hemdchen oder Höschen aus Wollstoffen	10	1 Mantel aus kunstseidenem Pelzstoff	35
1 Hemdchen oder Höschen aus anderen Stoffen	6	1 Gummi- oder Staubmantel	25
1 Polohemd m. kurz. Ärmel	8	1 sonstiger Regenmantel oder Sommermantel	35
1 Trägerschürze	12	1 Badeanzug	18
1 Kittelschürze	25	1 Bademantel	30
1 Morgenrock	25	1 Trainingsanzug	25
1 Schlafanzug	25	1 Meter Wollstoff bis 94 cm breit	14
1 Nachthemd	18	1 Meter Wollstoff über 94 cm breit	18
1 Nachtjacke	12	1 Meter anderer Stoff bis 94 cm breit	8
1 Bettsäckchen	12	1 Meter anderer Stoff über 94 cm breit	11
		100 g Strickgarn	7

Die im Verzeichnis genannten Waren können auf die Abschnitte 1 bis 100 bezogen werden. Der Bezug von Strümpfen oder Söckchen ist jedoch auf 6 Paar beschränkt. Davon sind 4 Paar gegen Entwertung von je 4 Abschnitten erhältlich. 2 weitere Paar Strümpfe oder Söckchen können nur gegen die doppelte Anzahl von Abschnitten — also 8 Abschnitte für 1 Paar — bezogen werden. Die Abschnitte I bis XII sind für den Bezug von Waren vorgesehen, die gegebenenfalls besonders bekanntgemacht werden. Bei Maßanfertigung wird noch besonderen Vorschriften, die bei jeder Schneiderin zu erfahren sind, die gleiche Anzahl von Abschnitten entwertet, wie beim Kauf fertiger Kleidungsstücke. Wird dagegen Stoff zur Selbstanfertigung gekauft, so richtet sich die Zahl der zu entwertenden Abschnitte nach der Menge des gekauften Stoffes.

Bruch

91 Gültig ab 1. 8. 1940	**81** Gültig ab 1. 8. 1940	**71** Gültig ab 1. 5. 1940	**61** Gültig ab 1. 5. 1940	**51** Gültig ab 1. 3. 1940	**41** Gültig ab 1. 3. 1940	**31** Gültig ab 1. 1. 1940	**21** Gültig ab 1. 11. 1939	**11** Gültig ab 1. 11. 1939	**1** Gültig ab 1. 11. 1939
92 Gültig ab 1. 8. 1940	**82** Gültig ab 1. 8. 1940	**72** Gültig ab 1. 5. 1940	**62** Gültig ab 1. 5. 1940	**52** Gültig ab 1. 3. 1940	**42** Gültig ab 1. 3. 1940	**32** Gültig ab 1. 1. 1940	**22** Gültig ab 1. 11. 1939	**12** Gültig ab 1. 11. 1939	**2** Gültig ab 1. 11. 1939
93 Gültig ab 1. 8. 1940	**83** Gültig ab 1. 8. 1940	**73** Gültig ab 1. 5. 1940	**63** Gültig ab 1. 5. 1940	**53** Gültig ab 1. 3. 1940	**43** Gültig ab 1. 3. 1940	**33** Gültig ab 1. 1. 1940	**23** Gültig ab 1. 11. 1939	**13** Gültig ab 1. 11. 1939	**3** Gültig ab 1. 11. 1939
94 Gültig ab 1. 8. 1940	**84** Gültig ab 1. 8. 1940	**74** Gültig ab 1. 5. 1940	**64** Gültig ab 1. 5. 1940	**54** Gültig ab 1. 3. 1940	**44** Gültig ab 1. 3. 1940	**34** Gültig ab 1. 1. 1940	**24** Gültig ab 1. 11. 1939	**14** Gültig ab 1. 11. 1939	**4** Gültig ab 1. 11. 1939
95 Gültig ab 1. 8. 1940	**85** Gültig ab 1. 8. 1940	**75** Gültig ab 1. 5. 1940	**65** Gültig ab 1. 5. 1940	**55** Gültig ab 1. 3. 1940	**45** Gültig ab 1. 3. 1940	**35** Gültig ab 1. 1. 1940	**25** Gültig ab 1. 11. 1939	**15** Gültig ab 1. 11. 1939	**5** Gültig ab 1. 11. 1939
96 Gültig ab 1. 8. 1940	**86** Gültig ab 1. 8. 1940	**76** Gültig ab 1. 5. 1940	**66** Gültig ab 1. 5. 1940	**56** Gültig ab 1. 3. 1940	**46** Gültig ab 1. 3. 1940	**36** Gültig ab 1. 1. 1940	**26** Gültig ab 1. 11. 1939	**16** Gültig ab 1. 11. 1939	**6** Gültig ab 1. 11. 1939
97 Gültig ab 1. 8. 1940	**87** Gültig ab 1. 8. 1940	**77** Gültig ab 1. 5. 1940	**67** Gültig ab 1. 5. 1940	**57** Gültig ab 1. 3. 1940	**47** Gültig ab 1. 3. 1940	**37** Gültig ab 1. 1. 1940	**27** Gültig ab 1. 11. 1939	**17** Gültig ab 1. 11. 1939	**7** Gültig ab 1. 11. 1939
98 Gültig ab 1. 8. 1940	**88** Gültig ab 1. 8. 1940	**78** Gültig ab 1. 5. 1940	**68** Gültig ab 1. 5. 1940	**58** Gültig ab 1. 3. 1940	**48** Gültig ab 1. 3. 1940	**38** Gültig ab 1. 1. 1940	**28** Gültig ab 1. 11. 1939	**18** Gültig ab 1. 11. 1939	**8** Gültig ab 1. 11. 1939
99 Gültig ab 1. 8. 1940	**89** Gültig ab 1. 8. 1940	**79** Gültig ab 1. 5. 1940	**69** Gültig ab 1. 5. 1940	**59** Gültig ab 1. 3. 1940	**49** Gültig ab 1. 3. 1940	**39** Gültig ab 1. 1. 1940	**29** Gültig ab 1. 11. 1939	**19** Gültig ab 1. 11. 1939	**9** Gültig ab 1. 11. 1939
100 Gültig ab 1. 8. 1940	**90** Gültig ab 1. 8. 1940	**80** Gültig ab 1. 5. 1940	**70** Gültig ab 1. 5. 1940	**60** Gültig ab 1. 3. 1940	**50** Gültig ab 1. 3. 1940	**40** Gültig ab 1. 1. 1940	**30** Gültig ab 1. 11. 1939	**20** Gültig ab 1. 11 1939	**10** Gültig ab 1. 11. 1939

Bruch

(Auf orangefarbenem Steifpapier, gefaltet in Größe DIN A 6)

Anlage 6
(Zu § 2 Abs. 1 Nr. 5 vorstehender Verordnung)

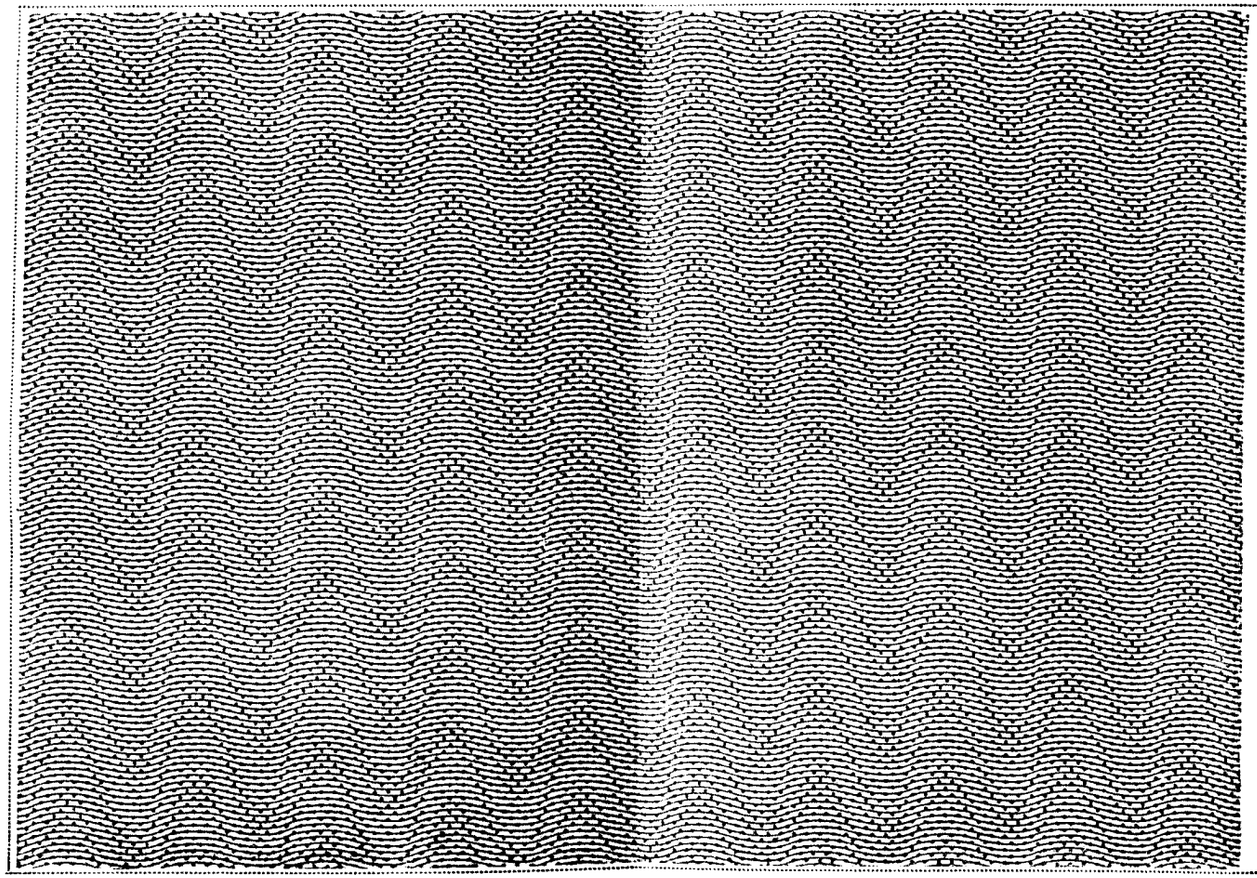

Reichskleiderkarte

für Frau / Fräulein .....

Wohnort .....

Wohnung .....

(Mit Tinte auszufüllen)

Die Karte gilt bis 31. Oktober 1940; sie ist nicht übertragbar. Mißbräuchliche Benutzung wird bestraft. Verlorengegangene Karten werden nicht ersetzt. Aus dem Zusammenhang der Karte gelöste Kartenteile und Abschnitte sind ungültig. Auf die Karte können die umstehend genannten Waren bezogen werden. Bei jeder Ware ist angegeben, wieviel Abschnitte zum Kauf benötigt werden. Für nicht aufgeführte Spinnstoffwaren (z. B. Wintermäntel, Bett- und Tischwäsche) müssen, soweit sie bezugscheinpflichtig sind, Einzelbezugscheine beantragt werden.

Kaufe nur, was du wirklich dringend brauchst! Du mußt mit der Karte bis zum 31. 10. 1940 ausreichen. Alle Abschnitte sind bis zu diesem Zeitpunkt gültig.

Erläuterungen

Die Karte darf nur zur Befriedigung des Bedarfs des Karteninhabers benutzt werden.

Die Abschnitte können von dem aufgedruckten Zeitpunkt ab bis zum 31. 10. 1940 ausgenutzt werden. Am 1. 11. 39 werden die Abschnitte 1—30, am 1. 1. 40 die Abschnitte 31—40, am 1. 3. 40 die Abschnitte 41—60 fällig usw. Die mit Strichen umrandeten Abschnitte können auch vor ihrer Fälligkeit zum Kauf eines Mantels, eines Kostüms, eines Kleides, einer Kittelschürze, eines Morgenrocks, eines Trainingsanzugs oder eines Bademantels benutzt werden.

Die benötigten Abschnitte werden von dem Verkäufer vor Aushändigung der Ware von der Karte abgetrennt und einbehalten. Beim Bezug von Strümpfen oder Söckchen trennt der Verkäufer außerdem den entsprechenden auf dem 1. Kartenteil unten aufgedruckten Bezugsnachweis ab und behält ihn ein.

Auf die Karte kann in jedem beliebigen Geschäft eingekauft werden.

Anlage 6

(Zu § 2 Abs. 1 Nr. 5 vorstehender Verordnung)

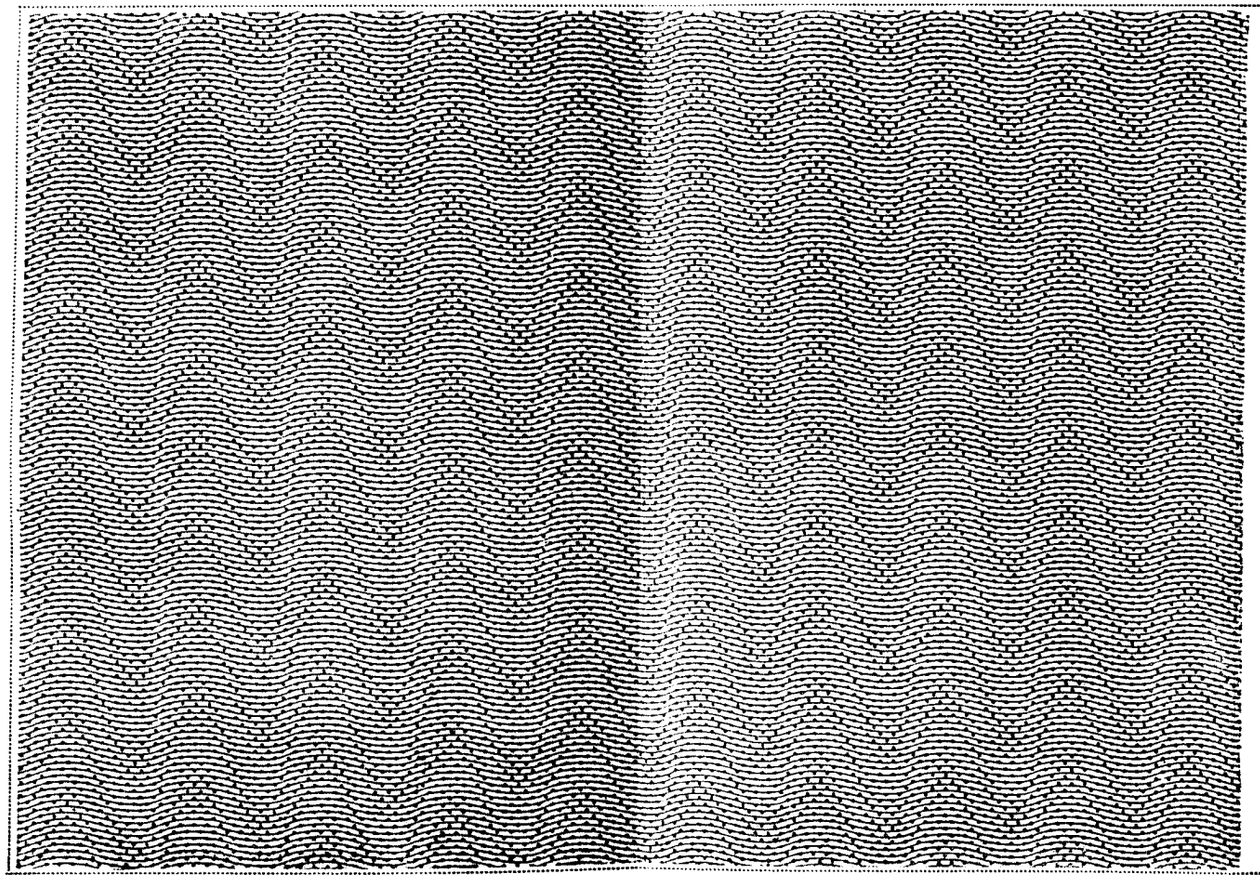

Reichskleiderkarte

für Frau / Fräulein .....

Wohnort .....

Wohnung .....

(Mit Tinte auszufüllen)

Die Karte gilt bis 31. Oktober 1940; sie ist nicht übertragbar. Mißbräuchliche Benutzung wird bestraft. Verlorengegangene Karten werden nicht ersetzt. Aus dem Zusammenhang der Karte gelöste Kartenteile und Abschnitte sind ungültig. Auf die Karte können die umstehend genannten Waren bezogen werden. Bei jeder Ware ist angegeben, wieviel Abschnitte zum Kauf benötigt werden. Für nicht aufgeführte Spinnstoffwaren (z. B. Wintermäntel, Bett- und Tischwäsche) müssen, soweit sie bezugscheinpflichtig sind, Einzelbezugscheine beantragt werden.

Kaufe nur, was du wirklich dringend brauchst! Du mußt mit der Karte bis zum 31. 10. 1940 ausreichen. Alle Abschnitte sind bis zu diesem Zeitpunkt gültig.

Erläuterungen

Die Karte darf nur zur Befriedigung des Bedarfs des Karteninhabers benutzt werden.

Die Abschnitte können von dem aufgedruckten Zeitpunkt ab bis zum 31. 10. 1940 ausgenutzt werden. Am 1. 11. 39 werden die Abschnitte 1—30, am 1. 1. 40 die Abschnitte 31—40, am 1. 3. 40 die Abschnitte 41—60 fällig usw. Die mit Strichen umrandeten Abschnitte können auch vor ihrer Fälligkeit zum Kauf eines Mantels, eines Kostüms, eines Kleides, einer Kittelschürze, eines Morgenrocks, eines Trainingsanzugs oder eines Bademantels benutzt werden.

Die benötigten Abschnitte werden von dem Verkäufer vor Aushändigung der Ware von der Karte abgetrennt und einbehalten. Beim Bezug von Strümpfen oder Söckchen trennt der Verkäufer außerdem den entsprechenden auf dem 1. Kartenteil unten aufgedruckten Bezugsnachweis ab und behält ihn ein.

Auf die Karte kann in jedem beliebigen Geschäft eingekauft werden.

Anlage 7

(Vorderseite)

(Zu § 4 vorstehender Verordnung)

Ausstellende Behörde:

.....

Bezugschein
für Spinnstoffwaren

Nr. .....

An den — die .....
(Vor- und Zuname)

wohnhaft in .....
(Ort)

..... darf — dürfen innerhalb von zwei
(Straße)

Monaten, vom Tage der Ausfertigung dieses Bezugscheins ab (in Buchstaben) .....

..... (genaue Warenbezeichnung)

abgegeben werden.

Die Ware darf nur gegen Aushändigung dieses auf der Rückseite mit einer Empfangsbescheinigung des Bezugsberechtigten versehenen Scheins ausgegeben werden. Wird die Ware durch einen Vertreter oder einen Beauftragten bezogen, so hat dieser seinen Namen der Empfangsbescheinigung des Bezugsberechtigten hinzuzusetzen. Vor Aushändigung des Bezugscheins darf der Kaufpreis weder gefordert noch angenommen werden. Andere als die oben bezeichneten Waren dürfen nicht abgegeben werden.

Für die Entwertung und Registrierung des Bezugscheins nach der Warenausgabe gelten besondere Vorschriften.

(Amtsstempel)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

(Rückseite der Anlage 7)

Empfangsbescheinigung

Ich bescheinige, die umstehend bezeichnete Ware für mich — für den — die bezugsberechtigte .....

..... gegen Entrichtung eines Kaufpreises

von ..... *RM* empfangen zu haben.

....

(Ort und Straße) (Datum)

.....

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Mädchenname)

Verordnung über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse. Vom 14. November 1939.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430, 1431) wird verordnet:

§ 1
Geltung allgemeiner Vorschriften für Bezugsbeschränkungen

Soweit der Reichswirtschaftsminister, die Reichsstellen oder andere Stellen, denen die Befugnisse nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über den Warenverkehr übertragen sind, anordnen, daß bestimmte Erzeugnisse an Verbraucher nur beschränkt oder unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere gegen eine Bescheinigung über die Bezugsberechtigung, abgegeben und von Verbrauchern bezogen werden dürfen, gelten die nachfolgenden Vorschriften für den Fall, daß nichts anderes bestimmt wird.

§ 2
Bescheinigungen über die Bezugsberechtigung

Als Bescheinigungen über die Bezugsberechtigung werden ausgegeben

a) Bezugskarten für den regelmäßigen Bedarf,

b) Bezugscheine für besonderen Bedarf auf Antrag neben oder an Stelle der Bezugskarte.

§ 3
Ausgabe der Bescheinigungen

(1) Die Bescheinigungen werden von den Wirtschaftsämtern ausgegeben.

(2) Zuständig ist das Wirtschaftsamt des Wohnsitzes, bei Behörden, Körperschaften und Anstalten des Sitzes, bei Gewerbebetrieben der Niederlassung. Bezugscheine für besonderen Bedarf können in dringenden Fällen auch von dem Wirtschaftsamt des Aufenthaltsorts ausgegeben werden.

(3) Die Bescheinigungen haben im gesamten Reichsgebiet Gültigkeit.

§ 4
Verbraucher

(1) Bezugskarten für den regelmäßigen Bedarf erhalten alle natürlichen Personen einschließlich der Selbstversorger, die ihren Wohnsitz im Deutschen Reich haben. Für Angehörige der Wehrmacht, der Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes, die von diesen Gliederungen versorgt werden, ergehen besondere Vorschriften.

(2) Ein Bezugschein für besonderen Bedarf kann auf Antrag ausgegeben werden, wenn die vorgeschriebenen Voraussetzungen für den Bezug des Erzeugnisses erfüllt und nachgewiesen sind.

§ 5
Bezugsberechtigung

(1) Auf Grund einer Bezugskarte oder eines Bezugscheins darf der Verbraucher nur zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch bezugsbeschränkte Erzeugnisse erwerben, erwerben lassen oder dem eigenen Betrieb entnehmen.

(2) Die Veräußerung bezugsbeschränkter Erzeugnisse an Verbraucher ohne gleichzeitige Aushändigung der Bezugskarte oder des Bezugscheins ist unwirksam.

§ 6
Bezugskarten

(1) Die Bezugskarten bestehen aus einem Stammabschnitt und den Teilabschnitten. Auf dem Stammabschnitt sind die vorgesehenen Angaben vollständig einzutragen, gegen die Teilabschnitte werden die bezugsbeschränkten Erzeugnisse abgegeben. Die Abgabe ist jedoch nur zulässig, wenn die bezugsfähigen Höchstmengen entweder auf den Teilabschnitten aufgedruckt oder besonders bekanntgegeben sind.

(2) Die Teilabschnitte sind nur im Zusammenhang mit dem Stammabschnitt gültig. Sie dürfen nur vom Lieferer gegen Abgabe der Erzeugnisse abgetrennt werden. Der Nachweis der Bezugsberechtigung beim Bezug im Wege des Versandes wird für die einzelnen Erzeugnisse besonders geregelt.

§ 7
Ablieferung der Bezugskarte

(1) Wer unberechtigt eine ihm nicht zustehende Bezugskarte im Besitz hat, hat sie an das Wirtschaftsamt abzuliefern. Die Ablieferung hat namentlich dann zu erfolgen, wenn die Bezugsberechtigung nachträglich erlischt (z. B. durch Einrücken zur Wehrmacht).

(2) Für die Ablieferung sind neben dem Verbraucher die Angehörigen seines Haushalts verantwortlich, im Todesfall auch die Erben.

§ 8
Verlust der Bezugskarte

Eine abhanden gekommene Bezugskarte kann nur ersetzt werden, wenn der Verbraucher den Verlust glaubhaft macht. Die Ersatzkarte kann nur vom Wirtschaftsamt ausgestellt werden. Das Wirtschaftsamt kann bei der Ausgabe der neuen Bezugskarte Teilabschnitte nach seinem Ermessen abtrennen.

§ 9
Bezugscheine

Der Bezugschein muß Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde tragen und folgende Angaben enthalten:

a) Name und Wohnung des bezugsberechtigten Verbrauchers,

b) Art und Menge des abzugebenden Erzeugnisses.

§ 10

Verwendung der Teilabschnitte und Bezugscheine

Die abgelösten Teilabschnitte und die Bezugscheine sind aufzubewahren und nach besonders ergehenden Vorschriften zu verwenden. Bezugscheine sind vom Lieferer zu entwerten (durchlochen, zerschneiden, durchkreuzen).

§ 11

Auskunftsrecht

Die Wirtschaftsämter sind gegenüber Gewerbetreibenden auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723). Sie können das persönliche Erscheinen eines Auskunftspflichtigen anordnen und, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, verlangen, daß ihnen oder ihren Beauftragten Waren übersandt oder vorgelegt und Behältnisse zur Besichtigung geöffnet werden.

Strafvorschriften

§ 12

(1) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer

1. bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bescheinigung über die Bezugsberechtigung bezieht oder eine ihm nicht zustehende Bescheinigung für sich ausnutzt,
2. durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine Bescheinigung über die Bezugsberechtigung erschleicht,
3. sonstige Handlungen begeht, die in den im Rahmen von § 1 erlassenen Anordnungen unter Strafe gestellt sind.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbeschränkter Höhe, oder eine dieser Strafen.

§ 13

(1) Mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbeschränkter Höhe, oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. eine nach § 12 Abs. 1 strafbare Handlung in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs begeht,
2. in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bescheinigung über die Bezugsberechtigung abgibt,
3. bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bescheinigung über die Bezugsberechtigung dem eigenen Betrieb entnimmt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) In leichteren Fällen kann auf Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder auf Haft erkannt werden.

(3) Für Verstöße gegen § 11 Satz 2 gelten die Strafvorschriften (§ 6) der Verordnung über die Auskunftspflicht sinngemäß.

§ 14

Einziehung

(1) Neben der Strafe können in den Fällen der §§ 12 und 13 die Erzeugnisse, die rechtswidrig bezogen worden sind, zugunsten des Reichs eingezogen werden.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbständig durch Beschluß angeordnet werden. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Strafprozeßordnung statt.

(3) In der Ostmark erkennt über die Einziehung im selbständigen Verfahren die Behörde, die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig wäre, beim Landgericht die Ratskammer. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß dem Betroffenen sofort bekanntzumachen; kann er dem Betroffenen nicht zugestellt werden, so gelten die §§ 116 bis 118 der österreichischen Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 (RGBl. Nr. 113) entsprechend. Gegen die Entscheidung der Ratskammer ist die Beschwerde zulässig (§ 114 der österreichischen Strafprozeßordnung).

Schlußbestimmungen

§ 15

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch

1. für die Vierte Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes (Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren und Schuhwaren) vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1510) in der Fassung der Verordnung vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1702) und die Fünfte Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1541);
2. für die Verordnung über die Verbrauchsregelung für Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art vom 23. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1873) und die zu ihrer Durchführung ergangenen Anordnungen der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung.

§ 16

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. November 1939.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Landfried

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftenmagazin

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 16. November 1939	Nr. 227

Tag	Inhalt	Seite
7. 11. 39	**Gesetz über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag**	2223
4. 11. 39	Verordnung über den Urlaub der im Ausland tätigen Beamten des auswärtigen Dienstes	2228
10. 11. 39	Verordnung über die Einführung des Kriegergräberfürsorgerechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	2230
14. 11. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in der Ostmark	2230
14. 11. 39	Verordnung zur Einführung strafrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2232
14. 11. 39	Verordnung über die Außerkurssetzung der Reichssilbermünzen im Nennbetrag von 2 Reichsmark	2234
31. 10. 39	Berichtigung	2234

Im Teil II, Nr. 42, ausgegeben am 10. November 1939, sind veröffentlicht: Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung der Positionslaternen und die Abblendung der Seitenlichter. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zusatzabkommens zum deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen. — Zwölfte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung über die Änderung der preußisch-braunschweigischen Landesgrenze bei Peine und Steterdorf (Kreis Peine) sowie Essinghausen und Duttenstedt (Kreis Braunschweig).

Gesetz über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

Vom 7. November 1939.

Um den Schutz der Verkehrsopfer wirksamer zu gestalten, hat die Reichsregierung vorbehaltlich einer abschließenden Neuordnung des gesamten Straßen- und Kraftverkehrsrechts im Großdeutschen Reich das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1

Der Halter eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers, die ihren regelmäßigen Standort im Inland haben, ist verpflichtet, für sich und den berechtigten Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Sach- und Personenschäden nach den folgenden Bestimmungen abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

§ 2

§ 1 gilt nicht für das Reich, die Länder und Gemeinden, für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei mit ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, sowie für exterritoriale Personen und Berufskonsuln, wenn sie nicht deutsche Staatsangehörige sind.

§ 3

(1) Die Haftpflichtversicherung kann nur bei einer im Deutschen Reich zum Geschäftsbetrieb befugten

Versicherungsunternehmung genommen werden. Die Versicherungsunternehmungen sind verpflichtet, dem Halter und Fahrer eines Fahrzeugs nach den gesetzlichen Bestimmungen Versicherung gegen Haftpflicht zu gewähren. Das Nähere bestimmt der Reichswirtschaftsminister.

(2) Der Versicherungsvertrag muß den von der Aufsichtsbehörde genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechen.

§ 4

Die Mindesthöhe der Versicherungssummen wird durch Verordnung bestimmt.

§ 5

Mit Gefängnis oder mit Haft, neben denen auf Geldstrafe erkannt werden kann, oder mit Geldstrafe allein wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Fahrzeug im Sinne des § 1, für das ein Haftpflichtversicherungsschutz nach diesem Gesetz nicht besteht, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht oder den Gebrauch eines solchen Fahrzeugs gestattet.

Artikel II

Das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743), der Verordnungen vom 5. und 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 43 und 42) sowie vom 12. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 775) und der Gesetze vom 13. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1058) und vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Erweist sich jemand als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, so kann die Verwaltungsbehörde ihm die Fahrerlaubnis entziehen; mit der Entziehung erlischt sie. Die Behörde kann Bedingungen für die Wiedererteilung festsetzen. Nach der Entziehung ist der Führerschein der Behörde abzuliefern."

2. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Benutzt jemand das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters, so ist er an Stelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet; daneben bleibt der Halter zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn die Benutzung des Fahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Benutzer vom Fahrzeughalter für den Betrieb des Kraftfahrzeugs angestellt ist oder wenn ihm das Fahrzeug vom Halter überlassen worden ist."

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Die Vorschriften des § 7 gelten nicht, wenn der Unfall durch ein Fahrzeug verursacht wurde, das auf ebener Bahn mit keiner höheren Geschwindigkeit als 20 Kilometer in der Stunde fahren kann, oder wenn der Verletzte bei dem Betriebe des Kraftfahrzeugs tätig war.

Ist der Verletzte oder die beschädigte Sache zur Zeit des Unfalls durch ein Kraftfahrzeug befördert worden, so haftet der Halter dieses Fahrzeugs nach § 7 nur dann, wenn es sich um entgeltliche Beförderung durch ein dem öffentlichen Verkehr dienendes Fahrzeug handelt. Die Verpflichtung des Halters, wegen Tötung oder Verletzung beförderter Personen Schadensersatz nach § 7 zu leisten, darf weder ausgeschlossen noch beschränkt werden; entgegenstehende Bestimmungen und Vereinbarungen sind nichtig."

4. § 12 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis, unbeschadet der in Nr. 1 bestimmten Grenzen, nur bis zu einem Kapitalbetrage von insgesamt fünfundsiebzigtausend Reichsmark oder bis zu einem Rentenbetrage von insgesamt viertausendfünfhundert Reichsmark; diese Beschränkung gilt, wenn die getöteten oder verletzten Menschen durch ein dem öffentlichen Verkehr dienendes Kraftfahrzeug gegen Entgelt befördert worden sind, nicht für den ersatzpflichtigen Halter dieses Fahrzeugs."

5. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses nach Abs. 1 Nr. 1, 3 zu leisten sind, insgesamt die in Nr. 2 Halbsatz 1 und Nr. 3 bezeichneten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht."

6. § 19 fällt weg.

7. Im § 22 Abs. 1 Satz 1 werden ersetzt:
   a) die Worte „Fahrzeugs und seiner Person" durch „Fahrzeugs oder seiner Person";
   b) die Worte „Geldstrafe .... zwei Monaten" durch „Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Haft oder mit Geldstrafe".

8. Im § 22 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „6 Monaten" ersetzt durch „zwei Jahren oder mit Haft"; ferner wird der Satz 2 gestrichen.

9. § 26 fällt weg.

Artikel III

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 263) in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Hilfskassengesetzes, vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 985) und der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 12. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 65) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die von dem Versicherungsnehmer zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrerhöhung dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Auf eine Vereinbarung, durch die von den Vorschriften des Abs. 1 bis 3 zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen."

2. § 32 Satz 2 wird gestrichen.

3. Hinter § 35 werden als § 35a und § 35b eingefügt:

„§ 35a

(1) Fällige Prämien oder sonstige ihm auf Grund des Vertrags gebührende Zahlungen muß der Versicherer vom Versicherten bei der Versicherung für fremde Rechnung, ferner vom Bezugsberechtigten, der ein Recht auf die Leistung des Versicherers erworben hat, sowie vom Pfandgläubiger auch dann annehmen, wenn er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Zahlung zurückweisen könnte.

(2) Ein Pfandrecht an der Versicherungsforderung kann auch wegen der Beträge und ihrer Zinsen geltend gemacht werden, die der Pfandgläubiger zur Entrichtung von Prämien oder sonstigen dem Versicherer auf Grund des Vertrags gebührenden Zahlungen verwendet hat.

§ 35b

Der Versicherer kann den Betrag einer fälligen Prämienforderung oder einer anderen ihm aus dem Vertrag zustehenden Forderung von der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistung in Abzug bringen, auch wenn er die Leistung nicht dem Versicherungsnehmer, sondern einem Dritten schuldet."

4. Im Zweiten Abschnitt wird hinter der Überschrift des Sechsten Titels „Haftpflichtversicherung" eingefügt:

„I. Allgemeine Vorschriften"

5. Im § 150 Abs. 1 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Versicherung umfaßt auch die Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren, das wegen einer Tat eingeleitet wurde, welche die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers einem Dritten gegenüber zur Folge haben könnte, sofern diese Kosten auf Weisung des Versicherers aufgewendet wurden."

Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist eine Versicherungssumme bestimmt, so hat der Versicherer Kosten, die in einem auf seine Veranlassung geführten Rechtsstreit entstehen, und Kosten der Verteidigung nach Abs. 1 Satz 3 auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen."

6. § 153 erhält folgende Fassung:

„§ 153

(1) Der Versicherungsnehmer hat innerhalb einer Woche die Tatsachen anzuzeigen, die seine Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten zur Folge haben könnten. § 6 Abs. 3, § 33 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Macht der Dritte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

(3) Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt.

(4) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, das Armenrecht nachgesucht oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er, wenngleich die Fristen noch laufen, die Anzeige unverzüglich zu erstatten. Das gleiche gilt, wenn gegen ihn wegen des den Anspruch begründenden Ereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird."

7. § 154 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn ohne seine Einwilligung der Versicherungsnehmer den Dritten befriedigt oder dessen Anspruch anerkennt, ist unwirksam, falls nach den Umständen der Versicherungsnehmer die Befriedigung oder die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte."

8. § 156 erhält folgende Fassung:

„§ 156

(1) Verfügungen über die Entschädigungsforderung aus dem Versicherungsverhältnis sind dem Dritten gegenüber unwirksam. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.

(2) Ist die von dem Versicherungsnehmer an den Dritten zu bewirkende Leistung durch Vergleich, Anerkenntnis oder Urteil festgestellt, so ist der Versicherer nach vorheriger Benachrichtigung des Versicherungsnehmers berechtigt und auf Verlangen des Versicherungsnehmers verpflichtet, die Zahlung an den Dritten zu bewirken.

(3) Sind mehrere Dritte vorhanden und übersteigen ihre Forderungen aus der die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers begründenden Tatsache die Versicherungssumme, so hat der Versicherer nach Maßgabe des Abs. 2 die Forderungen nach dem Verhältnis ihrer Beträge zu berichtigen. Ist hierbei die Versicherungssumme erschöpft, so kann sich ein Dritter, der bei der Verteilung nicht berücksichtigt worden ist, nachträglich auf die Vorschrift des Abs. 1 nicht berufen, wenn der Versicherer mit der Geltendmachung dieser Ansprüche entschuldbarerweise nicht gerechnet hat."

9. Hinter § 158 wird als § 158a eingefügt:

„§ 158a

Auf Vereinbarungen, durch die von den Vorschriften des § 153, § 154 Abs. 1, § 156 Abs. 2 zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen."

10. Hinter § 158a werden mit der Überschrift

„II. Besondere Vorschriften für die Pflichtversicherung"

als §§ 158b bis 158h eingefügt:

„§ 158b

Für eine Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluß eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Pflichtversicherung), gelten die besonderen Vorschriften der §§ 158c bis 158h.

§ 158c

(1) Ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung dem Versicherungsnehmer gegenüber ganz oder teilweise frei, so bleibt gleichwohl seine Verpflichtung in Ansehung des Dritten bestehen.

(2) Ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, wirkt in Ansehung des Dritten erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Versicherer diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat. Das gleiche gilt, wenn das Versicherungsverhältnis durch Zeitablauf endigt. Der Lauf der Frist beginnt nicht vor der Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

(3) Der Versicherer haftet nur im Rahmen der amtlich festgesetzten Mindestversicherungssummen und der von ihm übernommenen Gefahr.

(4) Der Versicherer haftet nicht, insoweit ein anderer Haftpflichtversicherer dem Versicherungsnehmer haftet.

(5) Ein Recht des Dritten, den Versicherer unmittelbar in Anspruch zu nehmen, wird durch diese Vorschriften nicht begründet.

§ 158d

(1) Macht der Dritte seinen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer geltend, so hat er dies dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Macht der Dritte den Anspruch gegen den Versicherungsnehmer gerichtlich geltend, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Versicherer kann von dem Dritten Auskunft verlangen, soweit sie zur Feststellung des Schadensereignisses und der Höhe des Schadens erforderlich ist. Zur Vorlegung von Belegen ist der Dritte nur insoweit verpflichtet, als ihm die Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann.

§ 158e

(1) Verletzt der Dritte die Verpflichtungen nach § 158d Abs. 2, 3, so beschränkt sich die Haftung des Versicherers nach § 158c auf den Betrag, den er auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen zu leisten gehabt hätte. Liegt eine Verletzung der Verpflichtung nach § 158d Abs. 3 vor, so tritt diese Rechtsfolge nur ein, wenn der Dritte vorher ausdrücklich und schriftlich auf die Folgen der Verletzung hingewiesen worden ist.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt sinngemäß, wenn der Versicherungsnehmer mit dem Dritten ohne Einwilligung des Versicherers einen Vergleich schließt oder dessen Anspruch anerkennt; § 154 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 158f

Soweit der Versicherer den Dritten nach § 158c befriedigt, geht die Forderung des Dritten gegen den Versicherungsnehmer auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Dritten geltend gemacht werden.

§ 158g

§ 35b findet in Ansehung des Dritten keine Anwendung.

§ 158h

Die Vorschriften über die Veräußerung der versicherten Sache gelten sinngemäß."

Artikel IV

Übergangsvorschriften

1. Artikel I und III finden auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Versicherungsverhältnisse mit folgender Maßgabe Anwendung: im Falle des § 153 Abs. 1 beginnt der Lauf der Frist mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, sofern die Tatsache, die die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers einem Dritten gegenüber zur Folge haben könnte, vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist.
2. Die sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen des Versicherungsverhältnisses sind in einem Nachtrag zum Versicherungsschein niederzulegen, der dem Versicherungsnehmer auszuhändigen ist.

Artikel V

Schlußbestimmungen

1. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1940 in Kraft, Artikel II jedoch bereits mit dem 1. April 1940. Die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen können schon vorher getroffen werden. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten Vorschriften, die den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen oder den gleichen Gegenstand regeln, außer Kraft.
2. Artikel II bis IV gelten nicht in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens in der Ostmark und in

den sudetendeutschen Gebieten bestimmt der Reichsminister der Justiz, bei Artikel II im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister.

3. Wo auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes ergangene Bestimmungen aufgehoben oder geändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften. Einer Verweisung steht es gleich, wenn die Anwendbarkeit der vorbezeichneten Vorschriften stillschweigend vorausgesetzt wird.
4. Die zuständigen Reichsminister erlassen die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 7. November 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Koenigs

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über den Urlaub der im Ausland tätigen Beamten des auswärtigen Dienstes.

Vom 4. November 1939.

Auf Grund der §§ 17 und 183 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird hiermit verordnet:

Für den Urlaub der im Ausland tätigen Beamten des auswärtigen Dienstes mit Ausnahme der Wahlkonsuln gelten folgende Bestimmungen:

§ 1

Der Urlaub wird vom Reichsminister des Auswärtigen erteilt, soweit er diese Befugnis nicht nachgeordneten Dienststellen überträgt.

§ 2

Erhält ein Beamter des auswärtigen Dienstes, zu dessen Auslandsbezügen eine Aufwandsentschädigung oder Kanzlerzulage gehört, Urlaub von mehr als 14 Tagen, so wird für die Dauer des Urlaubs — längstens bis zum Eintritt der im § 3 bestimmten Einbehaltung — seine Aufwandsentschädigung oder Kanzlerzulage um 20 vom Hundert gekürzt.

§ 3

(1) Bei einem Urlaub von mehr als drei bis zu sechs Monaten werden für den drei Monate übersteigenden Zeitraum die Hälfte der dem Beurlaubten nach der Auslandsbesoldungsordnung insgesamt zustehenden Dienstbezüge, bei einem Urlaub von mehr als sechs Monaten für den sechs Monate übersteigenden Zeitraum die gesamten Dienstbezüge einbehalten.

(2) Die Fristen von drei bis sechs Monaten verlängern sich, falls der Urlaub von einem außerhalb Europas gelegenen Ort aus angetreten wird, um die zur Hin- und Rückreise im Durchschnitt erforderliche, vom Reichsminister des Auswärtigen festzusetzende Zeit.

(3) Die Einbehaltung der Hälfte der Dienstbezüge unterbleibt für die Dauer des Heimaturlaubs, wenn der Amtssitz des Beamten in einem der vom Reichsminister des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen nach § 8 Abs. 4 zu bestimmenden außereuropäischen Länder oder Orte gelegen ist und der Urlaub von dort aus angetreten wird.

§ 4

(1) Die im § 3 Abs. 1 und 2 vorgesehene Regelung berührt nicht die Bestimmung zu § 17 Nr. 8 der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669).

(2) Während der Ausübung seines Amtes als Mitglied des Reichstags und während des Urlaubs zwecks Vorbereitung einer Reichstagswahl erhält der Beamte sein ruhegehaltfähiges Diensteinkommen.

(3) Wird ein Beamter während seines Urlaubs im Rahmen seines eigentlichen Aufgabenkreises vorübergehend dienstlich verwendet, so wird der Urlaub nicht verlängert, wenn die dienstliche Tätigkeit ein Sechstel seiner Urlaubsdauer nicht übersteigt. Bei längerer dienstlicher Tätigkeit ist der Beamte für die ein Sechstel der Urlaubsdauer übersteigende Zeit hinsichtlich seiner Bezüge wie ein kommissarisch beschäftigter Beamter zu behandeln.

(4) Das gleiche gilt, wenn ein Beamter während seines Urlaubs im Inland für eine außerhalb seines eigentlichen Aufgabenkreises liegende Aufgabe verwendet wird.

§ 5

Der Reichsminister des Auswärtigen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen in Ausnahmefällen den beurlaubten Beamten nach Ablauf der im § 3 bezeichneten Frist von sechs Monaten das ruhegehaltfähige Diensteinkommen belassen.

§ 6

(1) Erhält ein Botschafter oder Gesandter Urlaub von mehr als 14 Tagen, den er außerhalb seines Amtsbezirks verbringt, so wird dem ihn vertretenden Geschäftsträger eine Zulage gewährt, die 15 vom Hundert der dem Vertreter für die Dauer der Vertretung nach der Auslandsbesoldungsordnung insgesamt zustehenden Dienstbezüge beträgt.

(2) Erhält ein Generalkonsul oder Konsul Urlaub von drei oder mehr Monaten, den er außerhalb seines Amtsbezirks verbringt, so wird dem ihn vertretenden Beamten eine Zulage gewährt, die 10 vom Hundert der dem Vertreter für die Dauer der Vertretung nach der Auslandsbesoldungsordnung insgesamt zustehenden Dienstbezüge beträgt.

§ 7

Bei einer dienstlichen Abwesenheit außerhalb des Amtsbezirks von mehr als einem Monat finden die Vorschriften der §§ 2, 3 Abs. 1 und 2, des § 4 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 6 sinngemäß Anwendung.

§ 8

(1) Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn dienstliche Belange es erfordern.

(2) Hinsichtlich des Urlaubs zur Wiederherstellung der Gesundheit gilt die Bestimmung zu § 17 Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen. Der Reichsminister des Auswärtigen kann die Beibringung einer solchen Bescheinigung ausnahmsweise erlassen.

(3) Der Reichsminister des Auswärtigen erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern ergänzende Bestimmungen, insbesondere über die Dauer des Urlaubs (Erholungsurlaub, Dienstbefreiung), entsprechend den für die Inlandsbeamten geltenden Grundsätzen.

(4) Der Reichsminister des Auswärtigen erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ergänzende Bestimmungen über den Heimaturlaub der im Ausland tätigen Beamten des auswärtigen Dienstes.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über den Urlaub der im Ausland tätigen Beamten des auswärtigen Dienstes vom 24. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 609) in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Berlin, den 4. November 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Einführung des Kriegergräberfürsorgerechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 10. November 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland gelten

1. das Gesetz über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 25),
2. die Verordnung über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 31. Dezember 1922 (Reichsministerialbl. 1923 S. 9).

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Für den Vollzug der im § 1 genannten Vorschriften in der Ostmark stehen die Reichsgaue den Ländern gleich; als oberste Landesbehörde gilt der Reichsstatthalter.

§ 3

Das Bundesgesetz vom 2. Juli 1925, betreffend die Beanspruchung von Grundeigentum für die Kriegergräberfürsorge, (BGBl. Nr. 257) sowie das Bundesgesetz vom 30. Juni 1922, betreffend die Einsetzung einer Bundeskommission für Kriegsgräberfürsorge und sonstiges Kriegsverlustwesen, (BGBl. Nr. 403) treten außer Kraft.

Berlin, den 10. November 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in der Ostmark.

Vom 14. November 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Artikel I

§ 1

In der Ostmark gelten

1. das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung der Gesetze vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 773) und vom 4. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 119),
2. die zur Ausführung des genannten Gesetzes erlassenen Verordnungen vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1021), 29. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 475), 25. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 289), 18. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1035), 25. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 122) und vom 23. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1149),
3. das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) und die Erste Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 29. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1419),

4. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1560).

Artikel II

Allgemeines

§ 2

(1) Unter Geschäftsunfähigen sind Kinder, die nicht das 7. Lebensjahr vollendet haben, ferner Personen, die wegen Geisteskrankheit oder aus einem anderen Grunde des Gebrauchs der Vernunft beraubt sind, solange dieser Zustand dauert, und voll Entmündigte zu verstehen.

(2) Unter beschränkt Geschäftsfähigen sind Minderjährige, ferner Personen, die unter verlängerter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, beschränkt Entmündigte, sowie Personen, für die ein vorläufiger Beistand bestimmt ist, zu verstehen.

(3) Unter den wegen Geistesschwäche Entmündigten sind die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beschränkt entmündigten Personen zu verstehen.

Zu § 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

§ 3

An Stelle der im § 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses angeführten Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs treten in der Ostmark die Bestimmungen der §§ 125 bis 130, 140, 152 bis 156 und 516 des österreichischen Strafgesetzes.

Zu den Artikeln 10 und 11 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

§ 4

Artikel 10 und 11 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 289) sind in der Ostmark nicht anzuwenden.

Zu Artikel 10 der Vierten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

§ 5

Artikel 10 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die Kosten eines Eingriffs gemäß § 14 des Gesetzes sowie die Kosten des Gutachterverfahrens trägt für die bei einer reichsgesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse gegen Krankheit versicherten Personen und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen die Krankenkasse. Bei Hilfsbedürftigen fallen die Kosten der öffentlichen Fürsorge zur Last; insoweit finden die Vorschriften über die Kosten der Unfruchtbarmachung Erbkranker entsprechende Anwendung."

Zu Artikel 12 der Vierten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

§ 6

Auf Zuwiderhandlungen gegen die im Artikel 12 der Vierten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) auferlegte Anzeigepflicht finden die Bestimmungen des § 359 des österreichischen Strafgesetzes keine Anwendung.

Zu § 1 Abs. 1 Buchst. b des Ehegesundheitsgesetzes

§ 7

Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) gilt auch für einen Verlobten, dem gemäß § 8 der österreichischen Entmündigungsordnung vom 28. Juni 1916 (RGBl. Nr. 207) ein vorläufiger Beistand bestellt wurde.

Zu § 20 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes

§ 8

An Stelle der Vorschrift des § 20 Abs. 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 29. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1419) gilt bis zur Einführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes folgende Vorschrift:

„Die im Abs. 1 bestimmte Gebühr wird nach den §§ 19 und 22 der Verordnung über Gerichtsgebühren und sonstige Justizkosten im Lande Österreich vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 583) für die Reichskasse erhoben. Der unterliegende Verlobte hat außer der Gebühr die im § 1 Nr. 3 des gerichtlichen Einhebungsgesetzes (Artikel XI der Sechsten Gerichtsentlastungsnovelle — BGBl. Nr. 222/1929 — in der Fassung des Gerichtskostendeckungsgesetzes — BGBl. Nr. 507/1935) genannten Beträge als Auslagen zu erstatten."

Artikel III

§ 9

(1) Mit Inkrafttreten der §§ 10a und 14 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und der Vierten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 18. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) in der Ostmark tritt das Bundesgesetz zum Schutz des keimenden Lebens (BGBl. Nr. 203/1937) nebst den hierzu im Sinne des Artikels II des vorgenannten Gesetzes erlassenen Ausführungsgesetzen mit den aus den folgenden Absätzen sich ergebenden Beschränkungen außer Kraft.

(2) Bis zur Bildung der im Artikel 6 der Vierten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vorgesehenen Gutachterstellen haben die auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes zum Schutz des keimenden Lebens (BGBl. Nr. 203/1937) bestehenden ärztlichen Prüfungsstellen die den Gutachterstellen zugedachten Aufgaben zu erfüllen.

(3) Ein im Zeitpunkt der Ausdehnung der Vorschriften zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in der Ostmark bereits anhängiges Feststellungsverfahren ist von den damit befaßten Prüfungsstellen nach den Bestimmungen der §§ 5 bis 6, ein anhängiges Strafverfahren nach den Bestimmungen der §§ 10 bis 12 des Gesetzes (BGBl. Nr. 203/1937) zu Ende zu führen. Die Kosten eines anhängigen Feststellungsverfahrens sowie die Kosten der auf Grund der Feststellungen der Prüfungsstellen bereits eingeleiteten gesundheitlichen Maßnahmen sind nach den Vorschriften des § 14 des Gesetzes (BGBl. Nr. 203/1937) zu tragen.

§ 10

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit nach den eingeführten Vorschriften Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Gerichtskostengesetzes oder der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige anzuwenden sind, gelten bis zur Einführung dieser Bestimmungen in der Ostmark die entsprechenden Vorschriften des österreichischen Rechts.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 14. November 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Einführung strafrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Vom 14. November 1939.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig treten am 16. November 1939 in Kraft:

1. die Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1455);
2. die Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung — KStVO) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457) und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen vom 19. und 26. September 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1477 und 1479) und vom 11. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1482);
3. die Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz und der Verordnung über das militärische Strafver-

fahren im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 26. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1482) mit der Maßgabe, daß im § 1 an Stelle des 26. August 1939 der 16. November 1939 tritt;

4. die §§ 2, 2a, 134a, 134b, 139, 140a, 140b, 141a und 143a des Reichsstrafgesetzbuchs;
5. das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 341);
6. das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 723);
7. Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 844), soweit die Vorschriften sich auf Vergehen gegen §§ 140a und 140b des Reichsstrafgesetzbuchs beziehen.

§ 2

(1) Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig treten mit dem 16. November 1939 ferner in Kraft:

1. die Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136);
2. Artikel I der Verordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte vom 6. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 259);
3. Artikel I, III und IV der Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1632).

(2) Die nach diesen Vorschriften begründeten Befugnisse der Landesjustizverwaltung übt der Reichsminister der Justiz aus.

(3) Der Präsident des Obergerichts in Danzig beruft die Mitglieder der Sondergerichte sowie ihre Vertreter und regelt die Geschäftsverteilung.

(4) Das Sondergericht ist auch zuständig zur Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen die §§ 134a und 134b des Reichsstrafgesetzbuchs, soweit nicht die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs oder der Oberlandesgerichte begründet ist.

§ 3

Soweit die in §§ 1 und 2 bezeichneten Vorschriften auf reichsrechtliche Vorschriften hinweisen, die im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig nicht gelten, erhält dieser Hinweis seinen Inhalt aus dem im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig geltenden Recht.

§ 4

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und der Reichsminister der Justiz werden je für ihren Geschäftsbereich ermächtigt, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen und Zweifel, die sich bei der Einführung des neuen Rechts im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig ergeben, im Verwaltungswege zu entscheiden.

Berlin, den 14. November 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Verordnung über die Außerkurssetzung der Reichssilbermünzen im Nennbetrag von 2 Reichsmark

Vom 14. November 1939

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Münzgesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 574) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Die auf Grund des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) gemäß der Bekanntmachung vom 17. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 49) ausgeprägten Reichssilbermünzen im Nennbetrag von 2 Reichsmark gelten ab 1. Januar 1940 nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel und sind einzuziehen. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einziehung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Reichssilbermünzen im Nennbetrag von 2 Reichsmark werden bis zum 31. März 1940 einschließlich bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem Nennwert sowohl in Zahlung als auch zur Umwechslung angenommen.

§ 3

Eine Verpflichtung zur Annahme und zur Umwechslung (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte sowie auf verfälschte Münzen keine Anwendung.

Berlin, 14. November 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Berichtigung

In der Verordnung über die Festsetzung von Durchschnittsbeträgen für die Berechnung der Nachversicherung bei den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 8. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1370) muß es im § 2 bei Nr. 2 statt „32,30" richtig „43", bei Nr. 7 statt „630" richtig „600" heißen.

Berlin, den 31. Oktober 1939.

Der Reichsarbeitsführer
Im Auftrag
Stamm

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftenstelle

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 19. November 1939	Nr. 228

Tag	Inhalt	Seite
18. 11. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Bußtag 1939.....	2235

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Bußtag 1939.

Vom 18. November 1939.

Der dem Deutschen Volke aufgezwungene Kampf nötigt zur Anspannung aller Kräfte.

Aus diesem Grunde wird in diesem Jahr der auf Mittwoch, den 22. November fallende Bußtag auf Sonntag, den 26. November verlegt.

Berlin, den 18. November 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitsammlung

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. November 1939 | Nr. 229

Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 39	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen im Reichsgau Sudetenland	2238
27. 10. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen	2238
15. 11. 39	Erste Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen (Säuglings- und Kinderpflegeverordnung — SuKPflV —)	2239
15. 11. 39	Zweite Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen (Säuglings- und Kinderpflege-Ausführungsverordnung — SuKPflAV —)	2244
16. 11. 39	Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2253
16. 11. 39	Verordnung zur Ergänzung des Abschnitts III der Kriegswirtschaftsverordnung (Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge)	2254
17. 11. 39	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken	2254
17. 11. 39	Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland in den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten	2255
18. 11. 39	Verordnung über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Posen sowie in den in die Provinz Ostpreußen eingegliederten Gebietsteilen	2257
18. 11. 39	Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	2258
18. 11. 39	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in den eingegliederten Ostgebieten	2259

Im Teil II, Nr. 43, ausgegeben am 17. November 1939, sind veröffentlicht: Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen über Leichenbeförderung. — Bekanntmachung über den deutsch-litauischen Vertrag über die Staatsangehörigkeit der Memelländer.

Verordnung zur Einführung der Verordnung über die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen im Reichsgau Sudetenland.

Vom 27. Oktober 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Die Verordnung über die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 297) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1398, 1418) gilt auch im Reichsgau Sudetenland.

Berlin, den 27. Oktober 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen*).

Vom 27. Oktober 1939.

Auf Grund des § 24 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Verordnung vom 30. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 918) wird verordnet:

§ 1

§ 6 Satz 1 der Verordnung über die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 297) erhält folgende Fassung:

„Das Reichsgebiet wird nach Maßgabe der Anlage in Überwachungsbezirke eingeteilt."

§ 2

Die Anlage zu § 6 der obenbezeichneten Verordnung in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Anlage zu § 6 der Verordnung über die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen vom 12. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1398, 1418) wird wie folgt geändert:

1. „**Überwachungsbezirk 2**, Sitz Breslau,
   umfassend: a) die Provinz Schlesien,
   b) vom Reichsgau Sudetenland den Regierungsbezirk Troppau und vom Regierungsbezirk Aussig die Kreise Braunau, Trautenau, Hohenelbe."

*) Betrifft nicht die Ostmark.

2. „Überwachungsbezirk 3, Sitz Chemnitz,
umfassend: a) das Land Sachsen,
b) vom Reichsgau Sudetenland den Regierungsbezirk Aussig ohne die Kreise Braunau, Trautenau, Hohenelbe und den Regierungsbezirk Eger."

3. „Überwachungsbezirk 11, Sitz Magdeburg,
umfassend: a) das Land Anhalt,
b) die Provinz Sachsen ohne den Regierungsbezirk Erfurt,
c) vom Lande Braunschweig die Gebietsteile Blankenburg, Calvörde,
d) vom Lande Thüringen den Gebietsteil Allstedt."

4. „Überwachungsbezirk 15, Sitz Weimar,
umfassend: a) das Land Thüringen, ohne den Gebietsteil Allstedt,
b) den Regierungsbezirk Erfurt,
c) vom Regierungsbezirk Kassel den Kreis Herrschaft Schmalkalden."

Berlin, den 27. Oktober 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Erste Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen (Säuglings- und Kinderpflegeverordnung – SuKPflV –).

Vom 15. November 1939.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1309) wird folgendes verordnet:

I. Die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester

§ 1

(1) Wer berufsmäßig die Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis gilt für den Geltungsbereich des Gesetzes vom 28. September 1938.

(3) Sie gilt für die Berufsausübung zunächst nur innerhalb einer Kinderkrankenanstalt, die unter Leitung eines Facharztes (einer Fachärztin) für Kinderkrankheiten steht. Außerhalb einer solchen gilt sie nur in Verbindung mit der Bescheinigung über eine mindestens halbjährige erfolgreiche Tätigkeit in einer Einrichtung der öffentlichen Säuglings- und Kinderfürsorge und über eine mindestens halbjährige erfolgreiche Tätigkeit in einer Kinderkrankenanstalt, der eine Säuglings- und Kinderpflegeschule angegliedert ist.

§ 2

(1) Die Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester umfaßt:

1. die Pflege von Frühgeborenen oder kranken Neugeborenen sowie von kranken Säuglingen, und zwar sowohl in Anstalten wie in der Wohnung,
2. die Pflege von Kindern, die an ansteckenden oder sonstigen fieberhaften Erkrankungen leiden, und zwar sowohl in Anstalten wie in der Wohnung,
3. die Pflege anderer erkrankter Kinder, die sich in laufender ärztlicher Behandlung befinden, soweit sie sich nicht auf die allgemeine Körperpflege beschränkt,
4. Hilfsleistungen bei Narkosen, kleineren operativen Eingriffen und sonstigen ärztlichen Verrichtungen,
5. Hilfsleistungen bei der Anwendung von elektrischen und sonstigen Strahlen sowie bei Vornahme von klinischen Laboratoriumsuntersuchungen,
6. pflegerische Hilfsleistungen in Einrichtungen der öffentlichen Säuglings- und Kinderfürsorge.

(2) Die Berechtigungen anderer anerkannter Hilfsberufe in der Gesundheits- und in der Jugendpflege, z. B. Krankenschwester, Technische Assistentin, Masseurin, Gesundheits- oder Volkspflegerin, Kindergärtnerin usw., werden durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt, soweit es sich um Tätigkeiten nach Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 6 handelt. Ebenso werden hierdurch die Berechtigungen der Hebamme, der Wochenpflegerin und der Gesundheitspflegerin nicht berührt, soweit es sich um Tätigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 und 6 handelt.

§ 3

(1) Die Erlaubnis setzt voraus:

1. deutschblütige Abstammung der Antragstellerin,
2. politische Zuverlässigkeit,
3. guten Leumund,
4. Ablegung der staatlichen Säuglings- und Kinderpflegeprüfung.

(2) Die Erlaubnis erteilt die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Säuglings- und Kinderpflegeprüfung abgelegt worden ist.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Nr. 1 im Einvernehmen mit der vom Stellvertreter des Führers bezeichneten Dienststelle zulassen. Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 Nr. 4 bedürfen der Genehmigung des Reichsministers des Innern.

(4) Die Bescheinigung nach § 1 Abs. 3 erteilt die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

§ 4

(1) Die Erlaubnis kann von der für den Wohnsitz zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn

1. wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis irrigerweise als gegeben angenommen oder weggefallen sind,
2. strafrechtliche oder mit den an eine Säuglings- und Kinderschwester zu stellenden Anforderungen an Zucht und Sitte unvereinbare Verfehlungen vorliegen,
3. körperliche oder geistige Mängel, die der Ausübung des Berufs hinderlich sind, insbesondere eine Sucht, vorliegen,
4. die Säuglings- und Kinderschwester den in Ausübung der staatlichen Aufsicht für ihre Berufstätigkeit erlassenen Vorschriften und Weisungen beharrlich zuwiderhandelt oder die Heilkunde ausübt.

(2) Die Erlaubnis, die auf Grund des Abs. 1 zurückgenommen ist, kann wiedererteilt werden, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiederaufnahme des Berufs unbedenklich erscheinen lassen.

II. Die Säuglings- und Kinderpflegeschule

§ 5

(1) Die Ausbildung zur Säuglings- und Kinderschwester erfolgt in staatlich anerkannten Säuglings- und Kinderpflegeschulen.

(2) Säuglings- und Kinderpflegeschulen werden auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde vom Reichsminister des Innern oder der von ihm beauftragten Stelle widerruflich anerkannt.

(3) Die Anerkennung setzt voraus, daß

1. die Schule einer öffentlichen Kinderkrankenanstalt oder einer Kinderkrankenanstalt des Deutschen Roten Kreuzes oder eines anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege angegliedert ist,
2. Träger der Schule die in Nr. 1 genannte Anstalt oder die NS-Volkswohlfahrt, das Deutsche Rote Kreuz oder ein anerkannter Verband der freien Wohlfahrtspflege ist,
3. die Schule von einem Facharzt (einer Fachärztin) für Kinderkrankheiten geleitet wird, dem (der) zur Betreuung der Lernschwestern und zu seiner (ihrer) Vertretung eine vom Träger der Schule bezeichnete Säuglings- und Kinderschwester zur Seite steht,
4. eine angemessene Anzahl von Freiplätzen für Lernschwestern vorhanden ist.

(4) Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 3 Nr. 1 und 2 zulassen.

§ 6

(1) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn

1. dem Leiter der Schule die politische oder sittliche Zuverlässigkeit fehlt,
2. der Leiter der Schule wegen seiner oder seines Ehegatten Abstammung nicht Beamter werden könnte,
3. die Kinderkrankenanstalt nach ihrer Beschaffenheit nicht die Gewähr für eine vollwertige Ausbildung bietet.

(2) Die staatliche Anerkennung kann versagt werden, wenn

1. kein öffentliches Bedürfnis vorliegt,
2. für die Lernschwestern keine geeigneten Möglichkeiten zu einwandfreier gemeinsamer Unterbringung vorhanden sind.

(3) Die staatliche Anerkennung kann vom Reichsminister des Innern zurückgenommen werden, wenn eine der in den Abs. 1 und 2 genannten Tatsachen eintritt.

§ 7

(1) Der Reichsminister des Innern kann nach Bedarf Träger öffentlicher Kinderkrankenanstalten anhalten, bei ihren Anstalten Säuglings- und Kinderpflegeschulen einzurichten und zu unterhalten.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 der Dritten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Ergänzungsverordnung) vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1320) gelten für Säuglings- und Kinderpflegeschulen und Kinderkrankenanstalten entsprechend.

III. Die Berufsausbildung

§ 8

(1) Die Zulassung zur Säuglings- und Kinderpflegeschule erfolgt durch deren Leiter.

(2) Die Zulassung setzt voraus, daß die Bewerberin politisch zuverlässig ist.

(3) Die Bewerberin hat

1. schriftlich zu versichern, daß sie deutschen oder artverwandten Blutes ist. In Zweifelsfällen hat sie hierfür den Nachweis zu erbringen durch Vorlage des Ahnenpasses oder ihrer Geburtsurkunde, der Heirats- und Geburtsurkunden ihrer Eltern und der Geburtsurkunden ihrer Großeltern. Ist sie verheiratet, so hat sie die entsprechenden Urkunden auch für ihren Ehegatten vorzulegen;
2. die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,
3. ihren guten Leumund durch ein polizeiliches Führungszeugnis,
4. abgeschlossene Volksschulbildung,
5. eine einjährige hauswirtschaftliche Tätigkeit in einer Familie oder in Anstalten oder Schulen,
6. die gesundheitliche Eignung für den Beruf auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses

nachzuweisen.

(4) Bewerberinnen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber innerhalb eines Jahres nach Beginn des Lehrgangs das achtzehnte Lebensjahr vollenden, können ausnahmsweise zur Säuglings- und Kinderpflegeschule zugelassen werden, wenn sie das Pflichtjahr für Mädchen abgeleistet haben und der Leiter der Schule die notwendige Reife für gegeben hält.

(5) Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 3 Nr. 4 und 5 sowie im Einvernehmen mit der vom Stellvertreter des Führers bezeichneten Dienststelle von der des Abs. 3 Nr. 1 genehmigen. Sie kann bei Ausländern ihre Genehmigung von der Verpflichtung abhängig machen, das Reichsgebiet nach Abschluß der Ausbildung zu verlassen.

§ 9

(1) Der Lehrgang dauert eineinhalb Jahre.

(2) Er hat neben der fachlichen Berufsausbildung eine Einführung in die weltanschaulichen und sittlichen Grundlagen des Berufs und die Erziehung zur regelmäßigen Körperschulung zu vermitteln.

(3) Die Lernschwestern sind vom Träger der Schule gegen Krankheit und Haftpflicht zu versichern. Die Versicherung gegen Krankheit muß bei dem vom Reichsarbeitsminister nach § 363a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn den Lernschwestern gegen den Träger der Schule ein Anspruch mindestens auf Krankenpflege in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen gewährleistet ist.

§ 10

(1) Auf die Dauer des Lehrgangs können angerechnet werden:

1. der Säuglings- und Kleinkinderschwester mit kürzerer als zweijähriger Ausbildung und der Säuglings- und Kleinkinderpflegerin (für die Pflege in der Familie), sofern sie die staatliche Anerkennung für ihren Beruf besitzen, und der Krankenschwester neun Monate,
2. der Hebamme sechs Monate,
3. der Reichsarbeitsdienstführerin die während ihrer Ausbildung zur Reichsarbeitsdienstführerin in einer Kinderkrankenanstalt abgeleistete Tätigkeit bis zu sechs Monaten.

(2) Der Lehrgang soll nur aus zwingenden Gründen unterbrochen werden.

(3) Die für die bisher besuchte Säuglings- und Kinderpflegeschule zuständige höhere Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Gründen einen Wechsel der Schule genehmigen.

IV. Die Säuglings- und Kinderpflegeprüfung

§ 11

(1) Der Lehrgang wird durch die staatliche Säuglings- und Kinderpflegeprüfung abgeschlossen, die Prüfung ist gebührenpflichtig.

(2) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 12

(1) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. die im § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 5 geforderten Nachweise,
2. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
3. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem eineinhalbjährigen Lehrgang an einer staatlich anerkannten Säuglings- und Kinderpflegeschule durch deren Leiter mit dessen Urteil über die körperliche, geistige und charakterliche Eignung der Bewerberin für den Beruf der Säuglings- und Kinderschwester,
4. falls die Prüfung nicht im unmittelbaren Anschluß an den Besuch einer Säuglings- und Kinderpflegeschule abgelegt wird, ein polizeiliches Führungszeugnis über die Zeit seit Verlassen der Schule.

(2) In Ergänzung des Nachweises zu Abs. 1 Nr. 3 sind in den Fällen des § 10 Abs. 1 die eine Zulassung für einen verkürzten Besuch der Säuglings- und Kinderpflegeschule begründenden Tatsachen zu belegen.

(3) Mit Genehmigung des Reichsministers des Innern kann der Nachweis zu Abs. 1 Nr. 3 durch den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung im Ausland ersetzt werden.

§ 13

Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist nur eine Wiederholung, frühestens nach weiterem sechsmonatigem Besuch einer Säuglings- und Kinderpflegeschule, zulässig. Ausnahmen, die nur in besonderen Fällen zulässig sind, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

V. Übergangsbestimmungen

§ 14

(1) Die staatliche Anerkennung als Säuglings- und Kleinkinderschwester (-krankenpflegerin), die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach landesgesetzlichen Vorschriften auf Grund einer zweijährigen Ausbildung erteilt worden ist, gilt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 21, als Erlaubnis im Sinne des § 1 dieser Verordnung ohne die Beschränkung gemäß § 1 Abs. 3.

(2) Säuglings- und Kleinkinderschwesterschulen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften die staatliche Anerkennung für zweijährige Ausbildung von Säuglings- und Kleinkinderschwestern (-krankenpflegerinnen) erhalten haben, gelten als anerkannte Säuglings- und Kinderpflegeschulen, falls die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

(3) Staatliche Anerkennungen von Säuglings- und Kleinkinderpflegeschulen für einjährige Ausbildung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen (für die Pflege in der Familie) erlöschen am 30. September 1940. Bis zu diesem Zeitpunkt können Lehrgänge an diesen Schulen nach den bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften fortgeführt und abgeschlossen werden.

§ 15

(1) Wer die staatliche Anerkennung als Säuglings- und Kleinkinderschwester auf Grund einer kürzeren als zweijährigen Ausbildung oder die staatliche Anerkennung als Säuglings- und Kleinkinderpflegerin (für die Pflege in der Familie) nach landesgesetzlichen Vorschriften erhalten hat, kann auf Antrag bis zum 1. Oktober 1942

1. ohne die vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung die Erlaubnis nach § 1 erhalten, wenn die Antragstellerin mindestens zwei Jahre erfolgreich in einer Kinderkrankenanstalt in der Säuglings- und Kinderpflege beruflich tätig gewesen ist,
2. die in einer Kinderkrankenanstalt im Pflegeberuf abgeleistete Tätigkeit von weniger als zwei Jahren zur Hälfte auf die nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 noch erforderliche Teilnahme am Lehrgang einer Säuglings- und Kinderpflegeschule angerechnet erhalten.

(2) Anrechnungsfähig ist nur die in den letzten vier Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeleistete Berufstätigkeit, es sei denn, daß zur Vermeidung offensichtlicher Härten ein Abweichen hiervon geboten erscheint.

(3) Über den Antrag entscheidet die für den Wohnsitz der Bewerberin zuständige höhere Verwaltungsbehörde. Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 und Abs. 3 Satz 1, des § 12 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4, Abs. 2 und Abs. 3 und des § 8 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 3 und Nr. 6 sowie Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 16

(1) Wer, ohne die staatliche Anerkennung im Sinne des § 14 Abs. 1 oder des § 15 Abs. 1 erhalten zu haben, bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nachweislich acht Jahre in einer Kinderkrankenanstalt erfolgreich als Säuglings- oder Kleinkinderschwester oder -pflegerin beruflich tätig gewesen ist, kann auf Antrag bis zum 1. Oktober 1942 ohne die vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung die Erlaubnis nach § 1 erhalten.

(2) Eine Berufstätigkeit im Sinne des Abs. 1 von weniger als acht Jahren Dauer kann, soweit sie zwei Jahre übersteigt, auf Antrag bis zum 1. Oktober 1942 zur Hälfte auf die Dauer des Lehrgangs einer Säuglings- und Kinderpflegeschule angerechnet werden.

(3) Anrechnungsfähig ist eine Berufstätigkeit im Sinne von Abs. 1 oder 2 nur, sofern sie mindestens zur Hälfte in den letzten sechs Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeleistet worden ist, es sei denn, daß zur Vermeidung offensichtlicher Härten ein Abweichen hiervon geboten erscheint.

(4) Die Vorschriften des § 15 Abs. 3 gelten entsprechend.

VI. Schutz- und Strafbestimmungen

§ 17

(1) Die Berufsbezeichnung „Säuglings- und Kinderschwester" darf nur führen, wer die Erlaubnis nach § 1 erhalten hat.

(2) Berufstrachten und Berufsabzeichen von Säuglings- und Kinderschwestern bedürfen der Genehmigung des Reichsministers des Innern. Die vom Reichsminister des Innern genehmigten Trachten und Abzeichen werden im Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern bekanntgegeben.

§ 18

(1) Wer unbefugt die Bezeichnung „Säuglings- und Kinderschwester" oder eine Bezeichnung führt, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, als ob ihr Träger zur berufsmäßigen Ausübung der Pflege kranker Kinder, insbesondere von kranken Säuglingen oder Kleinkindern, berechtigt sei, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird nach § 132a des Strafgesetzbuchs bestraft, wer unbefugt eine Berufstracht oder ein Berufsabzeichen trägt, die vom Reichsminister des Innern nach § 17 Abs. 2 genehmigt sind oder die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) Wer nach landesgesetzlichen Vorschriften die staatliche Anerkennung als Säuglings- und Kleinkinderpflegerin (für die Pflege in der Familie) erhalten hat, ist unbeschadet der Vorschrift des Abs. 1 berechtigt, sich als „Säuglings- und Kleinkinderpflegerin", „Säuglingspflegerin" oder „Kleinkinderpflegerin" zu bezeichnen.

§ 19

(1) Wer ohne die Erlaubnis nach § 1 oder ohne eine Berechtigung nach § 2 Abs. 2 die Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester beruflich ausübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für die Krankenschwester, die auf ärztliche Anordnung oder zur Behebung eines Notstandes Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ausübt.

(3) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt ferner nicht für die im § 15 Abs. 1 bezeichneten Personen, denen die Erlaubnis nicht gemäß § 15 erteilt ist, sofern sie Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 auf ärztliche Anordnung in Familien ausüben, in denen sie schon vor Eintritt des diese Tätigkeiten bedingenden Ereignisses sich in Dauerstellung befanden.

§ 20

(1) Eine Säuglings- und Kinderschwester, die unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihr bei Ausübung ihres Berufs anvertraut oder sonst zugänglich geworden ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Säuglings- und Kinderschwester stehen die Lernschwestern der Säuglings- und Kinderpflegeschule gleich.

(3) Eine unbefugte Offenbarung liegt nicht vor, wenn der Täter das Geheimnis zur Erfüllung einer Pflicht preisgibt oder wenn er dies zu einem nach gesundem Volksempfinden berechtigten Zweck tut und die Offenbarung das angemessene Mittel zur Erreichung des Zweckes ist.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 21

(1) Juden dürfen die Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester nur an Juden oder in jüdischen Anstalten berufsmäßig ausüben.

(2) Auf Juden und jüdische Säuglings- und Kinderpflegeschulen finden die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß Anwendung.

(3) Die Ausbildung jüdischer Säuglings- und Kinderschwestern darf nur in jüdischen Säuglings- und Kinderpflegeschulen erfolgen; diese dürfen Personen deutschen oder artverwandten Blutes nicht ausbilden.

(4) Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach anderen Strafvorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder Haft bestraft.

VII. Schlußbestimmungen

§ 22

Höhere Verwaltungsbehörde ist in Preußen, Bayern, Sachsen und dem Reichsgau Sudetenland der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in den Reichsgauen der Ostmark der Reichsstatthalter (bis zu dessen Berufung der Landeshauptmann, für die Stadt Wien der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Verwaltung der Stadt Wien), im Saarland der Reichskommissar für das Saarland und im übrigen die oberste Landesbehörde.

§ 23

(1) Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1939 in Kraft.

(2) Landesgesetzliche Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Säuglings- und Kleinkinderschwestern (-krankenpflegerinnen) und von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen (für die Pflege in der Familie) treten vorbehaltlich der Vorschriften des § 14 Abs. 3 mit dem gleichen Tage außer Kraft.

(3) Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und der §§ 18 und 19 treten in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland am 1. Oktober 1942, in den anderen Reichsteilen am 1. Oktober 1941 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Zweite Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen (Säuglings- und Kinderpflege-Ausführungsverordnung – SuKPflAV –).

Vom 15. November 1939.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1309) wird zur Ausführung der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung – SuKPflV – vom 15. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2239) folgendes verordnet:

Zu § 1 SuKPflV

§ 1

Anlage A¹ (S. 2247)

(1) Die Erlaubnis wird nach Muster Anlage A¹ erteilt.

(2) Kinderkrankenanstalten im Sinne der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung sind Kinderkrankenhäuser, Abteilungen für Kinder an allgemeinen Krankenhäusern und Säuglings- und Kleinkinderheime.

(3) Einrichtungen der öffentlichen Säuglings- und Kinderfürsorge im Sinne der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung sind offene oder halboffene Einrichtungen der Fürsorge für Säuglinge und Kinder, deren Träger das Reich, ein Land oder Reichsgau, eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder ein Träger der Reichsversicherung ist.

(4) Als Einrichtungen der öffentlichen Säuglings- und Kinderfürsorge im Sinne der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung gelten auch entsprechende Einrichtungen der NS-Volkswohlfahrt oder des Deutschen Roten Kreuzes sowie solche, die mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege oder einem ihm angeschlossenen Träger betrieben werden.

(5) Die Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung ist in der Regel im unmittelbaren Anschluß an die Säuglings- und Kinderpflegeprüfung abzuleisten. Eine Verzögerung des Beginns der Tätigkeit um mehr als vier Wochen bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Bei der Entscheidung ist auch die Pflegeschule zu hören.

(6) Die höhere Verwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen genehmigen, daß die Tätigkeit in einer Einrichtung der öffentlichen Säuglings- und Kinderfürsorge durch eine weitere halbjährige Tätigkeit in einer Kinderkrankenanstalt ersetzt wird, der eine Säuglings- und Kinderpflegeschule angegliedert ist.

(7) Auf die Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung sind anzurechnen:

die Berufstätigkeit der Krankenschwester einschließlich der Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 der Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1310) bis zu zwölf Monaten,

die Ausbildungszeit der staatlich geprüften Kindergärtnerin auf die Tätigkeit in einer Einrichtung der öffentlichen Kinderfürsorge mit sechs Monaten.

(8) Der Nachweis, daß die Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung erfolgreich ausgeübt wurde, ist durch ein Zeugnis des leitenden Arztes der Kinderkrankenanstalt bzw. des Leiters der Fürsorgeeinrichtung zu erbringen.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 DurchfVO

§ 2

Einer nochmaligen Prüfung der politischen Zuverlässigkeit bedarf es nicht, wenn diese vor Eintritt in die Säuglings- und Kinderpflegeschule mit befriedigendem Ergebnis erfolgt ist und Zweifel an der Zuverlässigkeit seither nicht bekanntgeworden sind.

Zu § 5 Abs. 3 Nr. 1 DurchfVO

§ 3

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann genehmigen, daß auch andere Krankenanstalten oder bestimmte Abteilungen allgemeiner Krankenhäuser als Teilbetrieb einer Säuglings- und Kinderpflegeschule herangezogen werden. In solchen Anstalten oder Abteilungen darf nur ein angemessener Teil der Ausbildungszeit abgeleistet werden.

(2) Auf einer Tuberkuloseabteilung dürfen Lernschwestern nicht länger als drei Monate beschäftigt werden.

(3) Öffentliche Kinderkrankenanstalten sind Anstalten, deren Träger das Reich, ein Land oder Reichsgau, eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder ein Träger der Reichsversicherung ist.

Zu § 5 Abs. 3 Nr. 3 DurchfVO

§ 4

(1) Dem Leiter der Schule ist eine Lehrschwester zu seiner Unterstützung in der Ausbildung der Lernschwestern beizugeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Lernschwestern praktisch anzuleiten. Die Aufgaben der Lehrschwester kann auch die Vertreterin des Leiters der Schule übernehmen.

(2) Der Leiter der Schule kann auch andere Ärzte an der Ausbildung beteiligen. Er ist jedoch verpflichtet, selbst Unterricht mindestens in dem Umfange zu erteilen, daß er ein eigenes Urteil über die Leistungen und die sonstige Eignung jeder Lernschwester gewinnt.

Zu § 6 Abs. 1 DurchfVO

§ 5

Die Vertreterin des Leiters der Schule und sämtliche Lehrkräfte müssen den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung genügen.

Zu § 7 DurchfVO

§ 6

In den Fällen des § 7 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen dem Träger der Anstalt zu den Kosten der Errichtung und Einrichtung der Säuglings- und Kinderpflegeschule eine Beihilfe insoweit gewähren, als dieser nicht in der Lage ist, die erforderlichen Einrichtungen aus eigenen Mitteln zu schaffen.

Zu § 8 Abs. 2 u. 3 DurchfVO

§ 7

(1) Zur Feststellung der politischen Zuverlässigkeit kann der Leiter der Säuglings- und Kinderpflegeschule die Vermittlung der für den Wohnsitz der Bewerberin zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erbitten. Diese hat dem begründeten Antrage stattzugeben.

(2) Untere Verwaltungsbehörde ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, im übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen der Landrat.

(3) Für den Nachweis der Abstammung gelten die Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669), Nr. 3 Satz 1 und 3, Nr. 4 und 5 zu § 25 des Gesetzes entsprechend.

(4) Der Vorschrift des § 8 Abs. 3 Nr. 4 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung ist genügt, wenn eine der abgeschlossenen Volksschulbildung als gleichwertig zu erachtende Schulbildung nachgewiesen wird.

(5) Die Ableistung des Reichsarbeitsdienstes ist auf die Tätigkeit nach § 8 Abs. 3 Nr. 5 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung anzurechnen; das gleiche gilt für die Ableistung des Pflichtjahrs für Mädchen, wenn die Bewerberin nachweist, daß sie in einfachen hauswirtschaftlichen Arbeiten (einschließlich Kochen) tätig gewesen ist.

(6) Die Vorschrift des § 8 Abs. 3 Nr. 5 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung entfällt für Bewerberinnen, die vor dem 1. November 1939 die Ausbildung an einer Säuglings- und Kinderpflegeschule begonnen haben.

Zu § 9 Abs. 2 DurchfVO

§ 8

(1) Die Ausbildung geschieht vorwiegend praktisch.

(2) Dem theoretischen Unterricht ist der anliegende Lehrplan und — nach seinem Erscheinen — das im Auftrage des Reichsministers des Innern herauszugebende amtliche Lehrbuch zugrunde zu legen. Anlage B (S. 2250)

(3) Der theoretische Unterricht ist in mindestens 200 Unterrichtsstunden zu erteilen, davon mindestens 100 Stunden durch Ärzte. Mit dem theoretischen Unterricht ist bereits im ersten Halbjahr zu beginnen.

(4) Die Ausbildung ist durch tägliche planmäßige Körperschulung zu ergänzen.

Zu § 10 DurchfVO

§ 9

(1) Über die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Jede Teilnehmerin am Lehrgang soll mindestens zwei Wochen Urlaub im Jahr erhalten. Eine Unterbrechung von mehr als acht Wochen einschließlich des Urlaubs ist nicht auf die Dauer des Lehrgangs anzurechnen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

(3) Jedes vorzeitige Ausscheiden einer Lernschwester aus der Schule hat deren Leiter unter Angabe der Gründe der höheren Verwaltungsbehörde zu melden.

Zu § 11 SuKPflG

§ 10

Anlage C (S. 2252)

(1) Die Prüfung regelt sich nach anliegender Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem medizinischen Sachbearbeiter der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde als Vorsitzenden, dem Leiter der Säuglings- und Kinderpflegeschule, seiner Vertreterin und der Lehrschwester oder deren Stellvertretern sowie einem vom Vorsitzenden benannten weiteren Arzt der Schule.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen den Anforderungen des § 8 Abs. 3 Nr. 1 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung genügen.

Zu § 13 SuKPflG

§ 11

Der weitere Besuch einer Säuglings- und Kinderpflegeschule soll in der Regel im unmittelbaren Anschluß an die nicht bestandene Prüfung abgeleistet werden. In begründeten Fällen ist eine Unterbrechung bis zu einem Jahr zulässig. Sie bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Zu § 14 Abs. 2 SuKPflG

§ 12

(1) Vor dem 1. Oktober 1938 begonnene zweijährige Lehrgänge von Säuglings- und Kleinkinderschwesterschulen sind nach den bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe zu beenden, daß an Stelle einer „staatlichen Anerkennung als Säuglings- und Kleinkinderschwester" die Erlaubnis nach § 1 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung zu erteilen ist.

(2) Im Falle des Abs. 1 ist die Erlaubnis nach Muster Anlage A¹ zu erteilen unter Streichung der Worte „Die Erlaubnis gilt" bis „Kinderfürsorge". Die Streichung ist zu bescheinigen.

§ 13

Zu §§ 15 u. 16 SuKPflG

(1) Der Tätigkeit in einer Kinderkrankenanstalt im Sinne der §§ 15 und 16 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung ist die in einer Einrichtung der öffentlichen Säuglings- und Kinderfürsorge gleichzuachten, ebenso die in der Neugeborenenabteilung einer Entbindungsanstalt.

(2) Die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige höhere Verwaltungsbehörde bestimmt, an welcher Säuglings- und Kinderpflegeschule Bewerber geprüft werden, die ohne Besuch einer Säuglings- und Kinderpflegeschule zur Prüfung zugelassen werden sollen.

(3) In den Fällen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 und des § 16 Abs. 1 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung wird die Erlaubnis nach Muster Anlage A² erteilt.

Anlage A² (S. 2248)

(4) In den Fällen des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und des § 16 Abs. 2 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung wird die Erlaubnis nach Muster Anlage A¹ erteilt unter Streichung der Worte „Die Erlaubnis gilt" bis „Kinderfürsorge". Die Streichung ist zu bescheinigen.

§ 14

Zu § 21 Abs. 1 SuKPflG

(1) Die Erlaubnis für Juden wird nach Muster Anlage A³ erteilt.

Anlage A³ (S. 2249)

(2) Juden, die die Säuglings- und Kinderpflege außerhalb einer Anstalt ausüben, haben, falls sie an ihrem Wohnhaus ein Namensschild führen, auf diesem unter ihrem Namen die Worte „Jüdische Säuglings- und Kinderschwester" hinzuzufügen.

§ 15

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1939 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Anlage A[1]

(Zum § 1 Abs. 1 vorstehender Ausführungsverordnung)

(Muster)

Ausweis

über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester

Die .....,

geboren am ..... 19..... in .....,

hat am ..... vor dem Prüfungsausschuß der staatlich anerkannten Säuglings- und Kinderpflegeschule an der Kinderkrankenanstalt .....

in .....

die staatliche Säuglings- und Kinderpflegeprüfung mit dem Gesamtergebnis

.....

bestanden.

Ihr wird hiermit auf Grund der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung vom 15. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2239) die

Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester

erteilt.

Sie erhält damit die Berechtigung, sich als „Säuglings- und Kinderschwester" zu bezeichnen.

Die Erlaubnis gilt für die Berufsausübung außerhalb einer Kinderkrankenanstalt nur in Verbindung mit der Bescheinigung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde über eine mindestens halbjährige erfolgreiche Tätigkeit an einer Kinderkrankenanstalt, der eine Säuglings- und Kinderpflegeschule angegliedert ist, und über eine mindestens halbjährige erfolgreiche Tätigkeit in einer Einrichtung der öffentlichen Säuglings- und Kinderfürsorge.

Die Zurücknahme der Erlaubnis nach Maßgabe der Vorschriften des § 4 Abs. 1 der obengenannten Verordnung bleibt vorbehalten.

....., den ..... 19.....

(Dienststempel)

.....

(Unterschrift)

Anlage A 2

(Zum § 13 Abs. 3 vorstehender Ausführungsverordnung)

(Muster)

Ausweis

über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester

Der .....,

geboren am ..... 19.... in .....,

wird hiermit auf Grund des $\frac{\text{§ 15 Abs. 1 Nr. 1*)}}{\text{§ 16 Abs. 1}}$ der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung vom 15. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2239) die

Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester

erteilt.

Sie erhält damit die Berechtigung, sich als „Säuglings- und Kinderschwester" zu bezeichnen.

Die Zurücknahme der Erlaubnis nach Maßgabe der Vorschriften des § 4 Abs. 1 der obengenannten Verordnung bleibt vorbehalten.

....., den ..... 19....

(Dienststempel)

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen!

Anlage A 3

(Zum § 14 Abs. 1 vorstehender Ausführungsverordnung)

(Muster)

Ausweis

über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer jüdischen Säuglings- und Kinderschwester

Die .....,

geboren am ..... 19..... in .....,

hat am ..... vor dem Prüfungsausschuß der staatlich anerkannten Säuglings- und Kinderpflegeschule an der Kinderkrankenanstalt .....

in .....

die staatliche Säuglings- und Kinderpflegeprüfung mit dem Gesamtergebnis

.....

bestanden.

Ihr wird hiermit auf Grund der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung vom 15. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2239) die

Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester

mit der Einschränkung erteilt, daß sie nur zur Pflege von Juden oder in jüdischen Anstalten gültig ist.

Sie erhält damit die Berechtigung, sich als „Jüdische Säuglings- und Kinderschwester" zu bezeichnen.

Die Erlaubnis gilt für die Berufsausübung außerhalb einer Kinderkrankenanstalt nur in Verbindung mit der Bescheinigung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde über eine mindestens halbjährige erfolgreiche Tätigkeit an einer Kinderkrankenanstalt, der eine Säuglings- und Kinderpflegeschule angegliedert ist, und über eine mindestens halbjährige erfolgreiche Tätigkeit in einer Einrichtung der jüdischen Säuglings- und Kinderfürsorge.

Die Zurücknahme der Erlaubnis nach Maßgabe der Vorschriften des § 4 Abs. 1 der obengenannten Verordnung bleibt vorbehalten.

....., den ..... 19.....

(Dienststempel)

.....
(Unterschrift)

Anlage B

(Zum § 8 Abs. 2 vorstehender Ausführungsverordnung)

Lehrplan

für die Ausbildung der Säuglings- und Kinderschwestern

A. Allgemeine Richtlinien

1. Die Arbeit der Säuglings- und Kinderschwester ist Arbeit am besten Teil des ganzen Volkes. Daraus erwachsen ihr ganz besondere Verpflichtungen. Ihnen kann die Säuglings- und Kinderschwester nur gerecht werden, wenn sie an sich und ihre Arbeit höchste sittliche Anforderungen stellt. Ihre Ausbildung muß daher unter dem Gesichtspunkt der eindringlichen Erziehung zu dieser Berufsauffassung stehen.

2. Eine Überlastung mit theoretischem Wissen muß vermieden werden. Deshalb ist auch der theoretische Unterricht vor allem auf die praktische Berufsbetätigung abzustellen. Insbesondere sind statt übertriebener Einzelkenntnisse die großen Zusammenhänge darzustellen, und ist Verständnis für diese zu vermitteln. Die Ausbildung hat nicht nur die Bedürfnisse der Kinderkrankenanstalt, sondern auch die der freien Praxis zu berücksichtigen.

3. Sorgfältiges Eingehen auf Einzelheiten und Ausführlichkeit sind zu fordern bei dem Unterricht über:
   a) Pflege des gesunden und kranken Säuglings und Kindes.
   b) Ernährung des gesunden und kranken Säuglings und Kindes. Hier ist weniger von theoretischen Grundvorstellungen auszugehen, vor allen bei den Indikationsstellungen zur Verwendung der einzelnen Heilnahrungen, als ihre Herstellung eingehend zu schildern.

   Der Stillfrage und der Bedeutung der Frauenmilchernährung ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

   Für die künstliche Ernährung des gesunden Säuglings und Kleinkindes sind einfache Regeln zugrunde zu legen, bei denen der Gedanke der Wohlfeilheit und der Verwendung von Landeserzeugnissen mit im Vordergrunde stehen muß.

   Bei den Heilnahrungen sind ebenfalls die einfachen in den Vordergrund zu stellen. Für einige wird man sich mit der Aufzählung und Darstellung der Herstellung begnügen können.

4. Das gesunde Kind und seine Physiologie sind besonders hervorzuheben. Dabei sollen nicht nur das Säuglingsalter, sondern auch Kleinkinder- und Schulzeit mitbehandelt werden, wie überhaupt die gesamte Kindheit erfaßt werden muß. Deshalb muß auch die Pubertät und die ihr vorangehende Zeit behandelt werden.

5. Fremdworte sind grundsätzlich zu vermeiden. Nur in den wenigen Fällen werden sie zu erläutern sein, in denen in der Klinik ihre Anwendung gebräuchlich ist und deshalb die Schwester diese Ausdrücke kennen muß.

B. Aufteilung des Lehrstoffes

Ausbildungsdauer: 18 Monate.

Unterrichtsstunden: Mindestens 200, davon mindestens 100 durch Ärzte. Im einzelnen sind die Stunden auf den Unterrichtsstoff etwa wie folgt aufzuteilen:

1. Allgemeine Berufskunde

   Geschichte der Säuglings- und Kinderkrankenpflege. Berufsethik und -auffassung. Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege in Gesetz und Recht. Abgrenzung gegenüber der Erwachsenen-Krankenpflege. Berufsorganisationen und Arbeitsmöglichkeiten der Säuglings- und Kinderschwester. Allgemeine Gesundheitspflege und Leibesübungen.

   Etwa 8 Stunden.

2. Entwicklung, Bau und Leistung des kindlichen Körpers

   Entwicklungsgeschichte. Schwangerschaft und Fetalleben. Anatomie und Physiologie des Neu- oder Frühgeborenen, des Säuglings, des Klein- und Schulkindes. Pubertät.

   Etwa 35 Stunden.

3. Allgemeine Gesundheitslehre

   Körperliche und seelische Entwicklung des Kindes und ihre Pflege. Erzieherische Einwirkung in gesunden und kranken Tagen. Leibesübungen und körperliche Ertüchtigung des Kindes.

   Etwa 8 Stunden.

4. Ernährung des gesunden Kindes

   Stillproblem. Ernährung an der Brust. Ernährung frühgeborener Kinder. Künstliche Ernährung des Säuglings. Ernährung des Klein- und Schulkindes. Ernährung als bevölkerungspolitisches Problem. Bedeutung der Bodenkultur für die Ernährung. Milchversorgung der Städte. Herstellung einfacher Nährgemische.

   Etwa 16 Stunden.

5. Volksgesundheitspflege (einschl. Sozialversicherung)

Einrichtungen, die der Volksgesundheitspflege dienen, unter besonderer Hervorhebung der Säuglings- und Kleinkinder- und der Schulkinderfürsorge.

Staatliche Einrichtungen, NSV, freie Wohlfahrtspflege.

Sozialversicherung unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der werdenden und jungen Mutter.

Etwa 8 Stunden.

6. Lehre vom Erbgut und den erblichen Anlagen

Grundlagen der Vererbungslehre, Erbphysiologie. Diathese und Konstitution.

Etwa 6 Stunden.

7. Rassenlehre. Erb- und Rassenpflege

Grundlagen der Rassenlehre. Bedeutung der Erbkrankheiten im engeren Sinne. Besprechung des Erbgesundheitsgesetzes und der Nürnberger Gesetze.

Etwa 8 Stunden.

8. Praktische Kinderpflege

Pflege des Früh- und Neugeborenen, des Säuglings, des Kleinkindes und des Schulkindes. Grundlagen der Wochenpflege.

Instrumenten- und Medikamentenlehre.

Verbandlehre.

Besprechung der Pflegemittel (Einrichtung des Kinderzimmers in gesunden und kranken Tagen, Bäder, Anwendung von Wickeln und Umschlägen, Thermometrie usw.).

Hilfsleistung bei kleinen operativen Eingriffen.

Anwendung von Strahlen beim Kind.

Etwa 45 Stunden.

9. Krankheitslehre

a) Allgemeine Krankheitslehre

Fieber, Bedeutung der Ausscheidungen, Atmung, Puls usw.

b) Erkrankung einzelner Organsysteme einschl. der seelischen Abweichungen

Erkrankungen des Magen-Darmkanals einschl. Erkrankungen der Leber. Ernährungsstörungen des Säuglings. Die wichtigsten Heilnahrungen und ihre Zubereitung. Gebißerkrankungen und Stellungsfehler der Zähne. Stoffwechselerkrankungen (Rachitis). Störungen der inneren Sekretion.

Erkrankungen der Luftwege und des Gehörorgans.

Erkrankungen von Herz und Kreislauf sowie des Blutes.

Erkrankungen der Niere und der Harnwege sowie der Geschlechtsorgane.

Erkrankungen der Haut.

Erkrankungen des Nervensystems und der Sinnesorgane.

Körperliche Mißbildungen.

Seelische Abweichungen im Kindesalter.

c) Infektionskrankheiten

Immunitätslehre, aktiver und passiver Seuchenschutz einschl. der Pockenschutzimpfung. Asepsis und Antisepsis.

Desinfektionslehre.

Besprechung der wichtigsten Infektionskrankheiten und ihrer Anzeichen.

Etwa 60 Stunden.

10. Erste Hilfe bei Unglücksfällen und Vergiftungen

einschl. Erfrierungen und Verbrennungen und der Maßnahmen bei Kampfgasvergiftungen.

Etwa 6 Stunden.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind jeweils im Zusammenhang mit dem dazugehörigen Unterrichtsstoff zu behandeln.

Der wichtigste Teil der Ausbildung ist die neben dem theoretischen Unterricht einhergehende praktische Ausbildung im Stationsdienst.

Anlage C

(Zum § 10 Abs. 1 vorstehender Ausführungsverordnung)

Prüfungsordnung

§ 1

Die Prüfung der Säuglings- und Kinderschwestern findet nach Bedarf statt.

§ 2

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 10 der Ausführungsverordnung) sechs Wochen vor Beendigung des jeweiligen Lehrgangs einzureichen. Bewerberinnen, deren Zulassungsgesuche später eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der bevorstehenden Prüfung.

§ 3

(1) Die Prüfungsgebühr ist vor der Prüfung an die Kasse der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu entrichten.

(2) Wer spätestens zwei Tage vor der Prüfung zurücktritt, erhält die bereits entrichtete Prüfungsgebühr, abzüglich der Gebühr für die sächlichen Unkosten, zurück.

§ 4

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Benehmen mit dem Leiter der Säuglings- und Kinderpflegeschule den Tag der Prüfung fest. Er verfügt die Ladung des Prüflings. Der Prüfling ist wenigstens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Prüfung mit der Aufforderung zu laden, sich spätestens fünf Tage vor der Prüfung bei dem Leiter der Säuglings- und Kinderpflegeschule zu melden, um die Pflege eines kranken Säuglings und eine Nachtwache zu übernehmen (§ 9 Abs. 1).

§ 5

Zu einer Prüfung sind nicht mehr als 15 Prüflinge zuzulassen. Nötigenfalls sind mehrere Prüfungen abzuhalten. Bewerberinnen, die ohne ausreichenden Grund zur Prüfung nicht rechtzeitig erscheinen, können bis zur nächsten Prüfung zurückgestellt werden.

§ 6

(1) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und findet in der Regel an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt.

(2) Die Kinderkrankenanstalt, der die Säuglings- und Kinderpflegeschule angegliedert ist, stellt die notwendigen Prüfungsräume und Hilfsmittel.

§ 7

Der Vorsitzende leitet die Prüfung und verteilt die Prüfungsgegenstände unter die Prüfer.

§ 8

Die theoretische und die praktische Prüfung erstrecken sich auf die Gegenstände, die nach dem vom Reichsminister des Innern erlassenen Lehrplan Lehrfächer des Unterrichts waren.

§ 9

(1) Vor der Prüfung hat der Prüfling für zwei Tage die selbständige Pflege eines kranken Säuglings (einschl. einer Nachtwache) zu übernehmen. Diese Aufgabe ist unter Aufsicht des für den Säugling verantwortlichen Arztes auszuführen; es ist darauf zu achten, daß den Prüflingen die zur Erholung erforderliche Zeit frei bleibt, insbesondere muß im Anschluß an die Nachtwache eine Erholungszeit von mindestens acht Stunden gewährt werden.

(2) Die wichtigeren Vorkommnisse während der Pflege hat der Prüfling kurz schriftlich zu vermerken, die Niederschrift ist bei der Prüfung vorzulegen.

§ 10

Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden für jeden Geprüften in einer Niederschrift vermerkt, die von dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 11

(1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses fassen, ein jeder für sich, ihr Urteil über die Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüflings zusammen unter Verwendung der Beurteilung „sehr gut" (1), „gut" (2), „genügend" (3), „ungenügend" (4). Nach dem Ergebnis der Einzelbeurteilung und unter Berücksichtigung des Berichts des Leiters des Lehrgangs und der Lehrschwester über die Bewährung des Prüflings während des Lehrgangs entscheidet der Vorsitzende über das Ergebnis der Prüfung.

(2) Hat der Prüfling von zwei Prüfern die Beurteilung „ungenügend" erhalten, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 12

Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteil des Vorsitzenden genügende Entschuldigung während der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und ist vollständig zu wiederholen.

§ 13

Wenn die Prüfung bestanden ist, reicht der Vorsitzende die Niederschrift über die Prüfung unter Beifügung des Gesamturteils an die höhere Verwaltungsbehörde zur Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester.

§ 14

Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat der Vorsitzende den Prüfling alsbald zu benachrichtigen. Der Prüfling erhält in diesem Falle die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem der Vorsitzende auf dem Nachweis über die Teilnahme an dem Säuglings- und Kinderpflegelehrgang (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung) den Ausfall der Prüfung vermerkt hat.

Berlin, den 15. November 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Vom 16. November 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

Nach dem Tage der Verkündung dieser Verordnung werden von dem Amt für gewerblichen Rechtsschutz in Danzig keine Anmeldungen von Patenten und Warenzeichen mehr angenommen.

§ 2

Die Patente, Warenzeichen und international registrierten Marken, die im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig Schutz genießen, behalten ihn dort nach Maßgabe der bisher für sie geltenden Bestimmungen auch über den 31. Dezember 1939 hinaus.

§ 3

(1) Die vor dem 1. September 1939 angemeldeten Muster und Modelle, die im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig Schutz genießen, behalten ihn dort nach Maßgabe der bisher für sie geltenden Bestimmungen auch über den 31. Dezember 1939 hinaus.

(2) Die in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1939 beim Amt für gewerblichen Rechtsschutz in Danzig vorgenommenen Anmeldungen von Mustern und Modellen haben im Geltungsgebiet des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 11) die gleiche Wirkung wie die nach § 7 des Gesetzes vorgenommenen Anmeldungen. Im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes gilt eine Schutzfrist von drei Jahren als beansprucht. Ist ein nach Satz 1 angemeldetes Muster und Modell auch im Geltungsgebiet des Gesetzes vom 11. Januar 1876 angemeldet worden und ist für beide Anmeldungen auf Grund eines Prioritätsrechts der gleiche Zeitrang beansprucht worden, so bleibt die Wirkung des Rechts, das aus der Anmeldung in Danzig hervorgegangen ist, auf das Gebiet der bisherigen Freien Stadt beschränkt und schließt dort die Wirkung des Rechts aus der anderen Anmeldung aus.

§ 4

(1) Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich erlangen die deutschen Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Muster und Modelle und die im Deutschen Reich geschützten international registrierten Marken im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig nur insoweit Wirkung, als ihnen dort nicht Rechte entgegenstehen, die nach den §§ 2 und 3 dieser Verordnung Schutz genießen.

(2) Die Prüfung der international registrierten Marken durch das Reichspatentamt erfolgt unter Vorbehalt der Rechte, die nach § 2 dieser Verordnung im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig Schutz genießen und auf Grund einer Anmeldung mit gleichem oder älterem Zeitrang erworben worden sind.

§ 5

Die Erstreckung der im § 4 genannten Rechte hindert niemanden, im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig Handlungen fortzusetzen, die er dort schon vor dem 1. September 1939 rechtmäßig vorgenommen hat.

Berlin, den 16. November 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Ergänzung des Abschnitts III der Kriegswirtschaftsverordnung (Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge). Vom 16. November 1939.

Die Nachtarbeit beansprucht im Kriege namentlich durch die Verdunklungsmaßnahmen in erhöhtem Umfange die Arbeitskraft des Gefolgsmannes. Sie verlangt auch erhöhte Aufwendungen für die Lebenshaltung. Auch die Sonntagsarbeit bringt im Kriege für den Gefolgsmann besondere Erschwernisse mit sich, die einen Ausgleich rechtfertigen. Der Fortfall der Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge, wie ihn der § 18 Abs. 3 der Kriegswirtschaftsverordnung vorsieht, konnte deshalb auch nur für eine vorübergehende Zeit in Betracht kommen. Infolgedessen wird auf Grund des § 29 Abs. 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft verordnet:

Das Verbot des § 18 Abs. 3 der Kriegswirtschaftsverordnung, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit zu zahlen, wird mit Wirkung vom 27. November 1939 aufgehoben.

Berlin, den 16. November 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken*). Vom 17. November 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

Artikel I

§ 4 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507) wird geändert, wie folgt:

1. Im Abs. 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:
   „Verurteilungen, über die beschränkt Auskunft erteilt wird, dürfen nur mitgeteilt werden
   1. den Gerichten und den Behörden der Staatsanwaltschaft,
   2. nach näherer Anordnung des Reichsministers der Justiz den Behörden der Sicherheitspolizei (Geheime Staatspolizei, Kriminalpolizei),
   3. auf ausdrückliches Ersuchen den obersten Reichs- und Landesbehörden sowie den obersten Dienststellen der Partei,
   4. den Finanzbehörden in Strafverfahren wegen Steuer- oder Monopolvergehen,
   5. den Regierungspräsidenten in Einbürgerungsverfahren."
2. Hinter Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
   „Ist der Vermerk über eine Verurteilung im Strafregister getilgt worden, so darf der Verurteilte jede Auskunft über die Tat und über die Strafe verweigern. Er darf sich, soweit nicht eine andere noch nicht getilgte Verurteilung entgegensteht, als unbestraft bezeichnen. Das Gericht und der Staatsanwalt können aus besonderen Gründen anordnen, daß der Verurteilte auch über bereits getilgte Strafen Auskunft zu geben hat."

Artikel II

§ 8 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 wird geändert, wie folgt:

1. Im Abs. 1 werden die Worte: „Die Landesjustizverwaltung kann" ersetzt durch die Worte „Der Reichsminister der Justiz und die von ihm bezeichneten Stellen können".
2. Abs. 3 wird gestrichen.

Berlin, den 17. November 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

*) Gilt nicht für die Ostmark.

Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland in den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten.

Vom 17. November 1939.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) In den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig gelten:

1. das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1733, 1734), die Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung) vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1851), die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1966), die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 29. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 879) und die Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 6. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2170), soweit durch die nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist;
2. das Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in der Fassung der Verordnung zur Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Saarland vom 23. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 278) mit der Maßgabe, daß an Stelle der im § 1 Abs. 3 und § 8 genannten Zeitpunkte jeweils der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt;
3. das Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 997) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse vom 13. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1047);
4. die Verordnung des Reichspräsidenten über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland vom 27. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 403) und die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland vom 30. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 172);
5. das Gesetz über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 515) und die Verordnung über Fremdwährungsschulden vom 5. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1010);
6. das Gesetz zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland vom 27. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 600) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland vom 11. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1125).

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten (Abs. 1) eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(3) Die eingegliederten Ostgebiete (Abs. 1) sind Inland im Sinne des Devisengesetzes; Personen, die in den eingegliederten Ostgebieten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben, sind Inländer im Sinne des Devisengesetzes.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern die Devisenstellen, die mit der Durchführung der Devisenbewirtschaftung in den eingegliederten Ostgebieten einschließlich des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig (vgl. Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Gebiete der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 22. September 1939, Reichsgesetzbl. I S. 1865) beauftragt werden.

§ 3

(1) Die in den eingegliederten Ostgebieten mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig ansässigen Personen (§ 1 Abs. 3 dieser Verordnung) haben nachstehende Werte, soweit sie ihnen am 14. Oktober 1939 gehörten oder in der Zeit vom 14. Oktober 1939 bis zum 20. November 1939 angefallen sind, bis zu einem von dem Reichswirtschaftsminister zu bestimmenden Zeitpunkt der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen:

1. ausländische Zahlungsmittel;
2. Forderungen in ausländischer Währung; dagegen nicht Forderungen gegen Inländer, mit Ausnahme von Forderungen aus Währungskonten bei inländischen Kreditinstituten;

3. auf inländische Währung lautende Wechsel und Schecks, die auf das Ausland gezogen sind;
4. Forderungen in inländischer Währung gegen Ausländer;
5. Gold;
6. ausländische Wertpapiere;
7. Guthaben bei Kreditinstituten oder Postscheckämtern, die ihren Sitz im Reichsgebiet außerhalb der eingegliederten Ostgebiete haben, wenn der Anbietungspflichtige diese Werte vor dem 1. September 1939 erworben hat und er über sie vor diesem Zeitpunkt nach den deutschen Devisenvorschriften nur mit Genehmigung verfügen durfte;
8. inländische Wertpapiere, wenn der Anbietungspflichtige sie vor dem 1. September 1939 erworben hat, ausgenommen Wertpapiere, die in den eingegliederten Ostgebieten einschließlich des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig ausgestellt sind.

(2) Solange die Reichsbank die gemäß Abs. 1 anzubietenden Werte nicht freigegeben hat, darf über diese Werte anders als durch Verkauf an die Reichsbank oder an die von ihr hierzu ermächtigten Stellen nur mit Genehmigung verfügt werden; vom Zeitpunkt der Freigabe ab verbleibt es bei den Beschränkungen und Verboten des Devisengesetzes und der Durchführungsverordnungen zum Devisengesetz.

§ 4

In den eingegliederten Ostgebieten mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig befindliche, auf Zloty lautende Geldsorten werden bis zum Ablauf derjenigen Frist nicht als ausländische Zahlungsmittel im Sinne der Devisenvorschriften behandelt, die auf Grund eines besonderen Aufrufs für den Umtausch der auf Zloty lautenden Geldsorten gegen Reichsmarkzahlungsmittel festgesetzt wird; sie sind spätestens drei Tage nach diesem Zeitpunkt als ausländische Zahlungsmittel der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen.

§ 5

Die nach § 2 dieser Verordnung mit der Durchführung der Devisenbewirtschaftung in den eingegliederten Ostgebieten einschließlich des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig beauftragten Devisenstellen können für ihren Bezirk im Rahmen des § 59 des Devisengesetzes allgemeine Anordnungen zur Sicherung jüdischen Vermögens sowie zur Sicherung anonymer Guthaben (Konten), Depots, Schließfächer u. dgl. bei Geld- und Kreditinstituten erlassen.

§ 6

Die in den §§ 69, 71 bis 79 des Devisengesetzes angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 bis 5 dieser Verordnung Anwendung.

§ 7

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die derzeit in den eingegliederten Ostgebieten mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig geltenden devisenrechtlichen Vorschriften sowie die Verordnung über die Errichtung der Devisenstelle Danzig vom 22. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1867) außer Kraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 20. November 1939 in Kraft.

Berlin, den 17. November 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Posen sowie in den in die Provinz Ostpreußen eingegliederten Gebietsteilen.

Vom 18. November 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Im Reichsgau Danzig-Westpreußen — mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig und des Regierungsbezirks Marienwerder in seinem bisherigen Umfang —, im Reichsgau Posen sowie in den in die Provinz Ostpreußen eingegliederten Gebietsteilen können, unbeschadet näherer Erläuterungen des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst, ab 1. November 1939 auf volksdeutsche, nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes die Allgemeine Tarifordnung, die Tarifordnung A und die Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (Reichsarbeitsbl. 1938 S. VI 471, 475, 489; Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. 1938 S. 121, 143, 171) und die zugehörigen Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen in den jeweils geltenden Fassungen mit folgender Maßgabe angewandt werden:

a) Bei Wohnungsgeldzuschußempfängern darf bis auf weiteres keine höhere Ortsklasse als Ortsklasse D zugrunde gelegt werden; als Ausgleich für Steuern und Sozialabgaben ist ein Abzug von 15 vom Hundert vorzunehmen.

b) Bei Stundenlohnempfängern dürfen nur die Löhne der Ortslohnstaffel 28 gezahlt werden; als Ausgleich für Steuern und Sozialabgaben ist ein Abzug von 15 vom Hundert vorzunehmen.

(2) Für die zur Dienstleistung aus dem Reichsgebiet abgeordneten Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes verbleibt es bei den bisher für sie geltenden Bestimmungen.

(3) Soweit Gefolgschaftsmitglieder nichtdeutscher Volkszugehörigkeit beschäftigt werden, dürfen nur die Löhne (Vergütungen) gezahlt werden, die für die geforderten Leistungen bisher gezahlt wurden oder üblich waren. Die Anwendung reichsrechtlicher Tarifbestimmungen kommt nicht in Betracht. Die Beschäftigung hat gegen tägliche Kündigung zu erfolgen.

§ 2

(1) Für das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig bewendet es für volksdeutsche Gefolgschaftsmitglieder bei der Anordnung des Militärbefehlshabers Danzig-Westpreußen, Chefs der Zivilverwaltung, über die vorläufige Regelung des Dienstverhältnisses der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes im Gebiet Danzig-Westpreußen vom 18. Oktober 1939 (Verordnungsbl. d. Militärbefehlshabers Danzig-Westpreußen Nr. 15 vom 25. Oktober 1939) mit der Maßgabe, daß

1. der Wohnungsgeldzuschuß zu zahlen ist im Gemeindegebiet der Stadt Danzig .. nach Ortsklasse A,
   in der Stadt Zoppot .... » » B,
   für alle sonstigen Orte » » D,
2. die Lohnfestsetzung erfolgt für die Orte Danzig, Zoppot und Praust ..... nach Ortslohnstaffel 16,
   für alle sonstigen Orte .. » » 28
   unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 6 Satz 1 der Tarifordnung B.

(2) Für Gefolgschaftsmitglieder nichtdeutscher Volkszugehörigkeit gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

§ 3

(1) Soweit die Anwendung der Anordnung des Militärbefehlshabers Danzig-Westpreußen, Chefs der Zivilverwaltung, über die vorläufige Regelung des Dienstverhältnisses der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes im Gebiet Danzig-Westpreußen vom 18. Oktober 1939 und der zu ihrer Ergänzung ergangenen Vorschriften nicht nach § 2 aufrechterhalten bleibt, tritt sie mit Ende Oktober 1939 außer Kraft.

(2) Entsprechende, für den Reichsgau Posen erlassene Anordnungen treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Von der Wiedereinziehung bisher zuviel gezahlter Beträge ist abzusehen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst die Allgemeine Tarifordnung, die Tarifordnung A und die Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst für die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gebiete in Kraft setzt. Die Einführung bedarf der Zustimmung des Reichsministers des Innern, des Reichsministers der Finanzen, des Reichsarbeitsministers und der sonst beteiligten Reichsminister.

(2) Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst trifft die nötigen Maßnahmen zur Vorbereitung und Einführung der endgültigen Regelung.

Berlin, den 18. November 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 18. November 1939

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) und des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird das Folgende verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten treten, soweit sie nicht bereits eingeführt worden sind, am 20. November 1939 in Kraft

1. das Zollgesetz vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529),
2. das Gesetz über die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren in der Fassung vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1100),
3. das Tabaksteuergesetz in der Fassung vom 4. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 721),
4. das Zuckersteuergesetz in der Fassung vom 26. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1251),
5. das Salzsteuergesetz in der Fassung vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1969),
6. das Biersteuergesetz vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 110), 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1897),
7. das Leuchtmittelsteuergesetz in der Fassung vom 6. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1726),
8. das Spielkartensteuergesetz in der Fassung vom 25. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1529),
9. das Süßstoffgesetz vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 111),
10. das Mineralölsteuergesetz in der Fassung vom 22. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 566) mit den durch die Verordnung vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1687) eingetretenen Änderungen,
11. die Fettsteuerverordnung in der Fassung vom 24. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 387),
12. das Schlachtsteuergesetz vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 238) mit den durch die Verordnung vom 21. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 391) eingetretenen Änderungen,
13. das Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942),
14. die §§ 6 bis 10 und 12 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) über den Kriegszuschlag auf Bier, Tabakwaren und Schaumwein,
15. die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) und das Steuersäumnisgesetz vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1271) mit den späteren Änderungen,
16. die Bestimmungen, die zur Durchführung der in den Ziffern 1 bis 15 genannten Gesetze und Verordnungen ergangen sind,
17. die Verordnung über den Bezug von Kraftspiritus vom 12. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 802) mit den durch die Verordnungen vom 27. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1060) und vom 19. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1852) eingetretenen Änderungen.

§ 2

(1) Die in den genannten Gebieten bisher geltenden Vorschriften

über die Erhebung der Zölle,

über die Erhebung von Verbrauchsteuern einschließlich der Zuschläge auf Zucker, Salz, Bier, Leuchtmittel, Spielkarten, künstliche Süßstoffe, Mineralöl, Fette, Schlachtungen, Kohlensäure, Wein und Met und Zigarettenpapier,

über die Monopole auf Tabak, Salz und künstliche Süßstoffe

treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Dasselbe gilt in Ansehung der genannten Gebiete ohne das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig für die Vorschriften über die Erhebung der Umsatzsteuer und für die der Reichsabgabenordnung entsprechenden Vorschriften.

§ 3

Wer nach den im § 1 genannten zoll- und verbrauchsteuerrechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, seinen Betrieb anzumelden, hat die vorgeschriebenen Anmeldungen bei der zuständigen Zollstelle binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzureichen.

§ 4

Die Vorschriften des Umsatzsteuerrechts sind auf alle Umsätze nach dem 19. November 1939 anzuwenden. Bei Unternehmern, die die Steuer nach den vereinnahmten Entgelten entrichten, ist dafür der Zeitpunkt des Zahlungseingangs, bei Unternehmern, die die Steuer nach den vereinbarten Entgelten entrichten, der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung maßgebend.

§ 5

(1) Soweit die im § 1 bezeichneten Vorschriften in den genannten Gebieten nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Weitere Anordnungen, die bei der Einführung der Vorschriften etwa erforderlich werden, trifft der Reichsminister der Finanzen im Verwaltungsweg. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

Berlin, 18. November 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 18. November 1939

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) und des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten gelten

das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) mit seinen späteren Änderungen,

die Ausführungsbestimmungen (Grundbestimmungen) zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Verordnung vom 12. September 1922, Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 707) mit ihren späteren Änderungen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen gibt die Vorschriften, die hiernach in den im Absatz 1 genannten Gebieten gelten, besonders bekannt.

§ 2

Alle in diesen Gebieten (§ 1 Absatz 1) bisher geltenden Vorschriften

über das Spiritusmonopol,

über die Besteuerung und Bewirtschaftung des Branntweins,

über die Erhebung besonderer Abgaben und Zuschläge für die Herstellung, Verarbeitung und den Verkauf von Spiritus, Spirituserzeugnissen und alkoholischen Getränken, und

über die Besteuerung von Essigsäure und Hefe

treten außer Kraft.

§ 3

Alle Vermögensrechte der früheren Spiritusmonopolverwaltung in den genannten Gebieten sind auf die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übergegangen.

§ 4

Wer nach den im § 1 genannten Vorschriften verpflichtet ist, seinen Betrieb anzumelden, hat die vorgeschriebenen Anmeldungen bei der zuständigen Zollstelle binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzureichen.

§ 5

Brennereien, die bisher Kartoffeln oder Rübenstoffe verarbeitet haben, dürfen, sofern ihre Eigentümer am 1. September 1939 deutschen oder artverwandten Blutes waren, bei Genossenschaftsbrennereien, sofern mehr als 75 vom Hundert der Anteile Eigentum von Personen der erwähnten Art waren, ihren Betrieb vorläufig im Rahmen ihrer Erzeugung im letzten Betriebsjahr fortführen. Das endgültige Brennrecht setzt in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Posen der Reichsstatthalter (Oberfinanzpräsident), in den übrigen eingegliederten Ostgebieten der Oberfinanzpräsident nach Richtlinien des Reichsministers der Finanzen fest.

§ 6

Der Präsident der Reichsmonopolverwaltung ist ermächtigt, für eine Übergangszeit die Übernahme- und Verkaufpreise für Branntwein in den im § 1 genannten Gebieten abweichend von der im übrigen Reichsgebiet geltenden Regelung festzusetzen.

§ 7

Alle weiteren Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen im Verwaltungsweg. Er entscheidet auch über das Brennrecht der Brennereien, deren Eigentümer am 1. September 1939 nicht deutschen oder artverwandten Blutes waren.

§ 8

Diese Verordnung tritt, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, am 20. November 1939 in Kraft.

Berlin, 18. November 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 21. November 1939	Nr. 230

Tag	Inhalt	Seite
9. 11. 39	Verordnung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung	2261
9. 11. 39	Verordnung zur Einführung der Vorschriften über Herstellung und Vertrieb von Thomasmehl in der Ostmark	2263
11. 11. 39	Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz	2264
18. 11. 39	Verordnung zur Einführung des Reichsleistungsgesetzes in den eingegliederten Ostgebieten	2264
18. 11. 39	Neunzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark	2266
20. 11. 39	Durchführungsverordnung über den Kriegszuschlag auf Branntweinerzeugnisse	2267
21. 11. 39	Sechste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz	2267

Im Teil II, Nr. 44, ausgegeben am 21. November 1939, sind veröffentlicht: Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung (3. DVO). — Bekanntmachung zu den in London geänderten Fassungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen.

Verordnung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung.

Vom 9. November 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

I. Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung

§ 1

(1) Wegen der Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln und anerkanntem Saatgut oder vom Reichsnährstand zugelassenem Handelssaatgut — mit Ausnahme von Zuckerrübensamen —, die von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsweise in der für derartige Geschäfte üblichen Art nach dem 31. Oktober zur Steigerung des Ertrags der nächsten Ernte beschafft und verwendet worden sind, hat der Gläubiger ein gesetzliches Pfandrecht an den in dieser Ernte anfallenden Früchten der zum Betrieb gehörigen Grundstücke, auch wenn die Früchte noch nicht vom Grundstück getrennt worden sind. Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Früchte.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für Ansprüche aus Darlehen, die von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter zur Bezahlung dieser Lieferungen in der für derartige Geschäfte üblichen Art aufgenommen werden.

§ 2

(1) Das Pfandrecht des Gläubigers erlischt mit der Entfernung der ihm unterliegenden Früchte von dem Grundstück, es sei denn, daß die Entfernung ohne

Wissen oder unter Widerspruch des Gläubigers erfolgt. Der Gläubiger kann der Entfernung nicht widersprechen, wenn sie im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsweise erfolgt oder wenn die zurückbleibenden, dem Pfandrecht unterliegenden Früchte zur Sicherung des Gläubigers offenbar ausreichen.

(2) Sind die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte ohne Wissen oder unter Widerspruch des Gläubigers entfernt worden, so kann er die Herausgabe zum Zwecke der Zurückschaffung in das Grundstück verlangen. Das Pfandrecht erlischt mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Gläubiger von der Entfernung Kenntnis erlangt hat, wenn er nicht seinen Anspruch vorher gerichtlich geltend gemacht hat.

(3) Der Schuldner kann die Geltendmachung des Pfandrechts durch Sicherheitsleistung abwenden; er kann dem Pfandrecht unterliegende Früchte dadurch von dem Pfandrecht befreien, daß er in der Höhe ihres Wertes Sicherheit leistet.

(4) Das Pfandrecht geht allen an den Früchten bestehenden dinglichen Rechten im Range vor.

(5) Sind mehrere Gläubiger der im § 1 bezeichneten Art vorhanden, so haben ihre Ansprüche untereinander gleichen Rang.

§ 3

(1) Sowohl der Pfandgläubiger wie der Schuldner kann nach Beginn der Ernte jederzeit, auch vor Fälligkeit der Forderung, verlangen, daß aus den dem Pfandrecht unterliegenden Früchten eine Menge, die zur Sicherung der Forderung ausreicht, ausgeschieden, als dem Pfandrecht unterliegend kenntlich gemacht und gesondert aufbewahrt wird. Geschieht dies, so beschränkt sich das Pfandrecht auf diese Menge; § 2 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(2) Die Zwangsvollstreckung wegen des dem Pfandgläubiger nach Abs. 1 Satz 1 zustehenden Anspruchs geschieht im Wege der Pfändung eines zur Sicherung der Forderung ausreichenden Teils der dem Pfandrecht unterliegenden Früchte. Der Anspruch kann auch im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden; der Glaubhaftmachung einer Gefährdung im Sinne des § 935 der Zivilprozeßordnung bedarf es nicht.

§ 4

Das Pfandrecht erlischt mit dem 1. April des auf die Ernte folgenden Jahres, wenn es nicht vorher gerichtlich, insbesondere nach § 805 der Zivilprozeßordnung, geltend gemacht worden ist.

§ 5

(1) Die Vorschriften der §§ 18 und 19a der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1070) finden auf die Zwangsvollstreckung wegen Forderungen der im § 1 bezeichneten Art in die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte keine Anwendung.

(2) Der Gläubiger ist an einem Schuldenregelungsverfahren nach der Gesetzgebung über die landwirtschaftliche Schuldenregelung wegen der Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art nicht beteiligt. Die in der Gesetzgebung über die landwirtschaftliche Schuldenregelung und in der Osthilfegesetzgebung vorgesehenen Beschränkungen der Zwangsvollstreckung stehen der Zwangsvollstreckung wegen Ansprüchen der in den §§ 1 und 3 bezeichneten Art in die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte nicht entgegen; die Vorschriften, wonach ein Bürge die Befriedigung des Gläubigers verweigern kann, finden auf Bürgschaften für Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art keine Anwendung.

(3) Die Beschränkungen, die sich aus § 39 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 59 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) ergeben, greifen bei der Zwangsvollstreckung wegen der im § 1 bezeichneten Ansprüche in die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte nicht Platz.

II. Besondere Vorschriften für die Ostmark und für den Reichsgau Sudetenland

§ 6

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 gelten in der Ostmark mit folgenden Maßgaben:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 lautet:

   „Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die der Zwangsvollstreckung überhaupt oder gemäß § 252 Abs. 1 der österreichischen Exekutionsordnung in Verbindung mit § 296 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs einer abgesonderten Zwangsvollstreckung entzogenen Früchte."

2. An die Stelle des im § 3 Abs. 2 Satz 2 in bezug genommenen § 935 der Zivilprozeßordnung tritt der § 379 Abs. 2 der österreichischen Exekutionsordnung, an die Stelle des im § 4 in bezug genommenen § 805 der Zivilprozeßordnung tritt der § 258 der österreichischen Exekutionsordnung.

§ 7

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 gelten im Reichsgau Sudetenland mit folgenden Maßgaben:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 lautet:
„Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die der Zwangsvollstreckung überhaupt oder gemäß § 252 Abs. 1 der Exekutionsordnung in Verbindung mit § 296 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs einer abgesonderten Zwangsvollstreckung entzogenen Früchte."
2. An die Stelle des im § 3 Abs. 2 Satz 2 in bezug genommenen § 935 der Zivilprozeßordnung tritt der § 379 Abs. 2 der Exekutionsordnung, an die Stelle des im § 4 in bezug genommenen § 805 der Zivilprozeßordnung tritt der § 258 der Exekutionsordnung.

Berlin, den 9. November 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Einführung der Vorschriften über Herstellung und Vertrieb von Thomasmehl in der Ostmark.

Vom 9. November 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) Artikel II wird verordnet:

§ 1

In der Ostmark gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1940 die Verordnung über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl vom 30. Januar/30. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 17/525).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 9. November 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz. Vom 11. November 1939.

Auf Grund des § 118 der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung — KStVO) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457) wird verordnet:

Artikel I

1. § 16 der Kriegsstrafverfahrensordnung erhält folgende Fassung:

„§ 16

Vereinfachter Tatbericht

(1) Militärische Dienststellen haben die gerichtlich strafbaren Handlungen Untergebener, die zu ihrer Kenntnis gelangen, unter Angabe des Sachverhalts und der Beweismittel schleunigst dem Befehlshaber zu melden, der für den Beschuldigten als Gerichtsherr zuständig ist (§ 12). Bei Gefahr im Verzuge erstatten sie die Meldung dem nächsterreichbaren Gerichtsherrn (§ 13) oder Truppenbefehlshaber mit den Disziplinarbefugnissen eines Regimentskommandeurs (§ 13a). Eilige und sofort durchführbare Vernehmungen von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen haben sie selbst vorzunehmen und die Niederschriften mit der Meldung einzureichen.

(2) Der Gerichtsoffizier ist von den Vorgängen und Maßnahmen in geeigneter Form zu unterrichten.

(3) Der Beschuldigte kann von einem Disziplinarvorgesetzten oder Gerichtsoffizier vorläufig festgenommen werden, wenn militärische Belange oder der Untersuchungszweck es erfordern."

2. Hinter § 16 der Kriegsstrafverfahrensordnung wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Disziplinare Erledigung vor Meldung an den Gerichtsherrn

(1) Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile können, wenn die Kriegslage es erfordert, die Disziplinarvorgesetzten vorübergehend ermächtigen, Straftaten von Unteroffizieren und Mannschaften (mit Ausnahme des Mißbrauchs der Dienstgewalt, §§ 114 bis 125 des Militärstrafgesetzbuchs) nach der Disziplinarstrafordnung zu ahnden, wenn der Sachverhalt genügend geklärt ist und nach der Schuld des Täters und den Folgen der Tat eine disziplinare Erledigung ausreicht.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte, der eine Straftat nach Abs. 1 disziplinar erledigt hat, legt dem Gerichtsherrn eine Meldung über den Sachverhalt und die disziplinare Erledigung vor.

(3) Entspricht die disziplinare Erledigung nicht der Sach- und Rechtslage, so verfügt der Gerichtsherr die Anklage. Auf die gerichtliche Strafe wird eine verbüßte Disziplinararreststrafe angerechnet."

Artikel II

Die Verordnung tritt am 15. November 1939 in Kraft.

Berlin, den 11. November 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung zur Einführung des Reichsleistungsgesetzes in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 18. November 1939.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten die nachstehend angeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit Wirkung vom 1. November 1939, soweit sie nicht in einzelnen Gebietsteilen schon vor diesem Zeitpunkt in Geltung gestanden haben:

1. das Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645);
2. die Erste Durchführungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz – Bestimmung der kreisangehörigen Gemeinden und der zuständigen Behörden und Verwaltungsgerichte – vom 23. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2075);
3. die Bekanntmachung der Bedarfsstellen der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt sind, vom 15. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 897);

4. die Bekanntmachung von Bedarfsstellen der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach den §§ 3b, 5, 10 und 15 Abs. 1 Nr. 5 des Reichsleistungsgesetzes berechtigt sind, vom 20. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2064);
5. die Bekanntmachung von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt sind, vom 30. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1541);
6. die Bekanntmachung von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach den §§ 3b, 14 und 15 Abs. 1 Nr. 5 des Reichsleistungsgesetzes berechtigt sind, vom 13. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2034);
7. die Vorschriften
   a) des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. d. Nordd. Bundes S. 523),
   b) des Gesetzes über die Vergütung von Leistungen für die bewaffnete deutsche Macht vom 12. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 626),
   c) des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 6. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 44)

   und der zu ihrer Ergänzung und Änderung erlassenen Vorschriften in der Fassung der Vorläufigen Durchführungsbekanntmachung zum Wehrleistungsgesetz vom 16. Juli 1938 (Reichsministerialbl. S. 493);
8. die Pferdeergänzungsvorschrift (PfdErgV) vom 13. August 1938 (Reichsministerialbl. S. 567);
9. die Kraftfahrzeugergänzungsvorschrift (KfzErgV) vom 13. August 1938 (Reichsministerialbl. S. 601);
10. die Runderlasse des Reichsministers des Innern
    a) über Einquartierung von Wehrmachtangehörigen bei Juden vom 16. Juli 1938 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 1180),
    b) über Vergütung für die Inanspruchnahme von Unterkunft auf Grund des Wehrleistungsgesetzes vom 20. Januar 1939 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 134),
    c) über Auszahlung der Vergütung für auf Grund des Wehrleistungsgesetzes in Anspruch genommene Unterkunft, Verpflegung usw. durch die Bedarfsstellen vom 3. Mai 1939 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 1049);
11. die drei Runderlasse des Reichsministers des Innern über Vergütungssätze für die Inanspruchnahme von Pferden und Bespannfahrzeugen durch die Wehrmacht und durch Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht vom 5. August, 25. August und 2. Dezember 1938 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 1301, 1403 und 2080);
12. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Ausführungsbestimmungen für die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen durch Bedarfsstellen der Wehrmacht und außerhalb der Wehrmacht auf Grund des Wehrleistungsgesetzes und für die Heranziehung von Kraftfahrern vom 5. April 1939 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 811) und der Runderlaß zur Änderung dieses Runderlasses vom 28. Oktober 1939 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 2215);
13. der Runderlaß des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht und des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft über die Inanspruchnahme ziviler Anstalten u. dgl. zur Einrichtung von Reservelazaretten vom 21. Oktober 1939 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 2188).

§ 2

Im Sinne des Reichsleistungsgesetzes und seiner Durchführungsvorschriften gelten in den eingegliederten Ostgebieten

a) als kreisangehörig die der Aufsicht des Landrats unterstellten Gemeinden,
b) als untere Verwaltungsbehörde der Landrat, in den nicht der Aufsicht des Landrats unterstellten Städten der Oberbürgermeister,
c) als höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident.

Berlin, den 18. November 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Neunzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark.

Vom 18. November 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird das Folgende verordnet:

Gemeindegetränkesteuerverordnung für die Ostmark

§ 1

(1) Die Gemeinden in der Ostmark sind berechtigt, vom 1. Januar 1940 ab eine Gemeindegetränkesteuer auf Wein, weinähnliche und weinhaltige Getränke, Schaumwein, schaumweinähnliche Getränke, Trinkbranntwein, Mineralwässer und künstlich bereitete Getränke sowie Kakao, Kaffee, Tee und andere Auszüge aus pflanzlichen Stoffen zu erheben, soweit diese Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle entgeltlich abgegeben werden.

(2) Die Gemeindegetränkesteuer darf nur einheitlich für sämtliche im Abs. 1 aufgeführten Getränke erhoben werden. Eine Ausdehnung auf andere Getränke (z. B. Bier, Milch) sowie eine Freilassung einzelner Getränke ist unzulässig.

§ 2

(1) Die Steuer beträgt mindestens 5 vom Hundert und höchstens 10 vom Hundert des Kleinhandelspreises.

(2) Der Steuersatz muß für alle Getränke gleichmäßig bemessen werden. Bei der Berechnung der Steuer darf für übliche Beigaben, deren Preis herkömmlicherweise im Preise für das Getränk mitenthalten ist (z. B. Zucker und Milch bei Kaffee, Zitrone bei Tee), nichts abgezogen werden; dagegen gehört das Bedienungsgeld nicht zum Kleinhandelspreis.

(3) Die Gemeinden können mit den Steuerpflichtigen Vereinbarungen über die zu entrichtende Steuer (z. B. über ihre Berechnung, Fälligkeit, Erhebung, Pauschalierung) treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei dem Steuerpflichtigen nicht wesentlich verändern. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3

(1) Die Steuerordnungen der Gemeinden bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Steuerordnungen dürfen nur am Beginn eines Kalendermonats in Kraft gesetzt werden. Ihnen darf keine rückwirkende Kraft beigelegt werden.

§ 4

Auf die Gemeindegetränkesteuer finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung mit Ausnahme derjenigen über die Rechtsmittel und die Beitreibung sinngemäß Anwendung. Hierbei tritt an die Stelle des Finanzamts der Bürgermeister, an die Stelle des Oberfinanzpräsidenten die Gemeindeaufsichtsbehörde und an die Stelle des Reichsministers der Finanzen der Reichsminister des Innern. Die erkannten Geldstrafen fallen der Gemeinde zu.

§ 5

Die in der Ostmark bestehenden Vorschriften über die Erhebung von Gemeindesteuern, die in ihrem Wesen der Gemeindegetränkesteuer entsprechen, sind für die Zeit nach dem 31. Dezember 1939 nicht mehr anzuwenden. Unberührt bleibt die Erhebung der Abgabenbeträge, bei denen die Steuerschuld vor dem 1. Januar 1940 entstanden ist.

§ 6

Die Reichsminister des Innern und der Finanzen erlassen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Berlin, den 18. November 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Durchführungsverordnung über den Kriegszuschlag auf Branntweinerzeugnisse
Vom 20. November 1939

Auf Grund des § 29 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) und des § 12 der Reichsabgabenordnung wird hierdurch verordnet:

§ 1

Bestandsfeststellung

(1) Unternehmer, die Trinkbranntwein gegen Entgelt liefern, haben den Trinkbranntwein festzustellen und aufzuzeichnen, der bei ihnen am 27. November 1939 4 Uhr am Morgen vorhanden ist und der mit der erhöhten Hektolitereinnahme gemäß § 11 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) noch nicht belastet ist. Es ist der Trinkbranntwein hinzuzurechnen, den der Unternehmer nach dem 26. November 1939 empfängt, und der noch nicht mit der erhöhten Hektolitereinnahme oder mit dem Kriegszuschlag belastet ist.

(2) Die Unternehmer haben den Alkoholgehalt des Trinkbranntweinbestandes (Absatz 1) in Litern reinen Alkohols zu errechnen.

(3) Als Trinkbranntwein gilt auch der zur Herstellung von Trinkbranntwein bestimmte unverarbeitete Branntwein. Trinkbranntwein, auf den Hektolitereinnahme (§ 84 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 — Reichsgesetzbl. I S. 405) nicht erhoben oder vergütet worden ist, bleibt außer Betracht.

§ 2

Versteuerung

(1) Die Unternehmer haben den Trinkbranntweinbestand und seinen Alkoholgehalt nach einem Muster, das der Reichsminister der Finanzen bestimmt, dem Finanzamt spätestens am 10. Januar 1940 anzumelden. Sie haben gleichzeitig den auf den Bestand entfallenden Kriegszuschlag auf Branntweinerzeugnisse an das Finanzamt abzuführen.

(2) Der Kriegszuschlag beträgt eine Reichsmark für je einen Liter reinen Alkohol.

(3) Es ist das gleiche Finanzamt wie für die Umsatzsteuer des Unternehmers zuständig.

§ 3

Außerkrafttreten

Die Verordnung zur Durchführung der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1762) tritt am 27. November 1939 außer Kraft. Der Kriegszuschlag ist vom gleichen Tag ab nicht mehr gesondert zu berechnen.

Berlin, 20. November 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
In Vertretung
Posse

Sechste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz.
Vom 21. November 1939.

Auf Grund des § 118 der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung — KStVO) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457) wird verordnet:

Artikel I

Hinter § 48 der Kriegsstrafverfahrensordnung wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Die Strafverfügung

§ 48a

Voraussetzungen und Inhalt der Strafverfügung

(1) Der Gerichtsherr kann Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von höchstens drei Monaten sowie die Einziehung oder die Bekanntmachung der Entscheidung durch eine schriftliche Strafverfügung festsetzen. Die Strafverfügung muß die strafbare Handlung,

das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen sowie den Hinweis enthalten, daß sie vollstreckbar wird, wenn der Beschuldigte nicht innerhalb von drei Tagen (§ 48b) Einspruch erhebt. Die Strafverfügung muß ferner angeben, bei wem der Einspruch erhoben werden kann.

(2) Die Verwahrung nach § 105 kann wegen einer durch Strafverfügung festgesetzten Freiheitsstrafe nicht angeordnet werden.

§ 48b

Bekanntgabe der Strafverfügung und Erhebung des Einspruchs

(1) Die Strafverfügung wird dem Beschuldigten durch seinen nächsten Disziplinarvorgesetzten oder einen richterlichen Militärjustizbeamten mündlich verkündet und ausgehändigt; diese können darum auch einen Offizier oder Beamten ersuchen. Die Strafverfügung kann auch schriftlich bekanntgegeben werden.

(2) Der Beschuldigte kann bis zum Ablauf des dritten Tages, der auf den Tag der Bekanntgabe folgt, schriftlich oder mündlich beim Gerichtsherrn, seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten oder bei dem Offizier oder Beamten, der ihm die Strafverfügung bekanntgegeben hat, Einspruch erheben. Der Einspruch soll begründet werden.

(3) Auf den Einspruch kann der Beschuldigte vor Ablauf der Frist verzichten.

§ 48c

Meldung über Bekanntgabe, Einspruch und Verzicht

(1) Wer die Strafverfügung bekanntgegeben hat, meldet dem Gerichtsherrn unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist den Tag der Bekanntgabe und ob, wann und mit welcher Begründung der Beschuldigte Einspruch erhoben hat. Wer nur den Einspruch entgegengenommen hat, stellt nach Möglichkeit fest, wann die Strafverfügung bekanntgegeben worden ist, und erstattet ebenfalls die im Satz 1 vorgeschriebene Meldung. War der Beschuldigte verhindert, rechtzeitig Einspruch zu erheben, so ist dies anzugeben.

(2) Wer einen Verzicht des Beschuldigten auf den Einspruch entgegengenommen hat, meldet dies unverzüglich dem Gerichtsherrn.

§ 48d

Verfahren bei fristgerechtem Einspruch

Erhebt der Beschuldigte fristgerecht Einspruch, so tritt die Strafverfügung an die Stelle der Anklageverfügung. Der Gerichtsherr verfügt den Zusammentritt des Feldkriegsgerichts (§ 9), wenn er die Strafverfügung nicht zurücknimmt. Vor der Entscheidung kann er eine Vervollständigung der Untersuchung anordnen.

§ 48e

Verfahren bei nicht fristgerechtem Einspruch

(1) Erhebt der Beschuldigte bis zum Ablauf der Frist keinen Einspruch oder legt er ihn verspätet ein, so wird die Strafverfügung rechtskräftig und vollstreckbar.

(2) Ein Einspruch, den der Beschuldigte ohne sein Verschulden verspätet erhebt, ist als fristgerecht zu behandeln."

Artikel II

§ 46 Abs. 1 Satz 3 der Kriegsstrafverfahrensordnung fällt weg.

Artikel III

Die Verordnung tritt am 23. November 1939 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 23. November 1939	Nr. 231

Tag	Inhalt	Seite
16. 11. 39	Verordnung zur Änderung der Wildverkehrsordnung	2269
18. 11. 39	Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Stettin	2269
22. 11. 39	Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz und zum Vermögensteuergesetz	2271

Verordnung zur Änderung der Wildverkehrsordnung.
Vom 16. November 1939.

Auf Grund des § 51 der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) in der Fassung der Verordnung vom 5. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 179, 268) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Artikel 1

Im § 26 Abs. 1 der Wildverkehrsordnung (WVO) vom 21. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 259) treten bis auf weiteres an Stelle der Worte „des 15. Tages" die Worte „des 30. Tages".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der Reichsjägermeister bestimmt den Zeitpunkt ihrer Aufhebung.

Berlin, den 16. November 1939.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Stettin*).
Vom 18. November 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) und des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird in Ausführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Stettin vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 698) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Zu den §§ 3 und 9 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 1

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 ist der Regierungspräsident in Stettin.

Zu § 3 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 2

(1) Einen nach § 3 Satz 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 zu ersetzenden Schaden trägt die Stadt Stettin. Der Anspruch ist durch Antrag an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) geltend zu machen.

(2) Bestimmungen darüber, inwieweit die Stadt Stettin von demjenigen, in dessen Interesse die den Schaden verursachende Maßnahme überwiegend lag, die Erstattung des gezahlten Betrags verlangen kann, bleiben vorbehalten.

Zu § 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 3

(1) Die Bebauung von Grundstücken und die Veränderung baulicher Anlagen wird nach § 4 Abs. 1

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 im Einzelfall durch die Baupolizeibehörde auf Verlangen des Gauleiters untersagt.

(2) Gegen die Entscheidung der Baupolizeibehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen schriftlich bei der Baupolizeibehörde einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Baupolizeibehörde entsprechend der erneuten Stellungnahme des Gauleiters endgültig.

§ 4

Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereiche gilt folgendes:

1. In dem Verfahren nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) ist auch zu prüfen, ob die Teilung oder die Veräußerung die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erschweren würde; ist dies der Fall, so ist die Genehmigung zu versagen.
2. Das Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten § 5 Nr. 2 findet keine Anwendung, sofern die Teilungsgenehmigung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden ist. Die Genehmigung nach § 4 des bezeichneten Gesetzes darf in diesem Falle nur versagt werden, wenn das Rechtsgeschäft die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erschweren würde.
3. Wird die Genehmigung wegen Erschwerung der städtebaulichen Maßnahmen versagt, so ist an Stelle der Beschwerde nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten § 8 Abs. 2 der Einspruch zulässig; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
4. Mit dem Antrag auf Genehmigung nach Nr. 1 oder 2 ist auch der Inhalt des Vertrags mitzuteilen.
5. Das Verfahren ist kostenfrei.

Zu § 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 5

(1) Das Vorkaufsrecht soll nur ausgeübt werden, wenn der Erwerb des Grundstücks zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen notwendig ist.

(2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn

a) das Reich, ein Land oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsgeschäft beteiligt sind;
b) der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt ist;
c) das Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter veräußert wird, oder wenn es sich um Rechtsgeschäfte handelt, welche die Umwandlung von Bruchteilseigentum in Gesamthandseigentum oder das Umgekehrte zum Gegenstand haben.

§ 6

(1) Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt sechs Wochen von dem Tage ab, an dem die Mitteilung über den Inhalt des abgeschlossenen Kaufvertrags der für die Entscheidung nach § 4 zuständigen Behörde zugegangen ist (§ 4 Nr. 4).

(2) Die Erklärung, daß das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, hat zusammen mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 zu erfolgen; nach dessen Bekanntgabe ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen.

(3) Hat die Stadt Stettin einen anderen Vorkaufsberechtigten bezeichnet, so kann das Vorkaufsrecht für diesen nur durch den Oberbürgermeister der Stadt Stettin ausgeübt werden.

§ 7

(1) Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen Vorkaufsrechten. Es bedarf zu seiner Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

(2) Auf das Vorkaufsrecht sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den §§ 504 bis 509, § 512 und § 1098 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

(3) Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem Vorkaufsberechtigten gegenüber keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistung und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

(4) Erwirbt die Stadt Stettin oder der von ihr bezeichnete Berechtigte in Ausübung des Vorkaufsrechts ein Grundstück, so erlöschen sonstige Vorkaufsrechte und Vormerkungen, die ein Recht auf Auflassung erhalten sollen (Bürgerliches Gesetzbuch § 883). Soweit die Inhaber der erlöschenden Rechte hierdurch einen Vermögensnachteil erleiden, sind sie von dem Vorkaufsberechtigten angemessen zu entschädigen; bei Streit über die Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Zu § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 8

Soll Erbhofland enteignet werden, so hat die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) eine Entscheidung des Anerbengerichts darüber herbeizuführen, wieweit durch die Enteignung die Lebensfähigkeit des Erbhofs beeinträchtigt wird. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 9

(1) Jeder Bau, der in der Stadt Stettin mit einem umbauten Raumbedarf von über 20 000 Kubikmetern geplant wird, ist rechtzeitig bei der vom Gauleiter bestimmten Stelle anzumelden.

(2) Der Gauleiter kann für einen solchen Bau den Bauplatz innerhalb eines nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereichs bestimmen.

§ 10

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereiche können Grundstücksteile im Grundbuch schon dann abgeschrieben werden, wenn sie in dem amtlichen Verzeichnis (Grundbuchordnung § 2 Abs. 2) ohne örtliche Festlegung der neuen Grenzen nach den endgültigen Bebauungsentwürfen durch Sonderung nach der Karte, die die sichere Übertragung der Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit gestattet, vorläufig ausgewiesen sind, und wenn die Möglichkeit besteht, die endgültig festgestellten Grenzen des Bereichs einwandfrei in die Katasterkarte einzutragen. Als Unterlage für die Abschreibung und Bezeichnung der Grundstücksteile im Grundbuch ist in diesem Falle dem Grundbuchamt ein von der Katasterbehörde beglaubigter Auszug nebst Handzeichnung mit den vorläufigen Angaben des amtlichen Verzeichnisses einzureichen. Auf diesem Auszug hat die Katasterbehörde zu bescheinigen, daß der Auszug den im Satz 1 genannten Anforderungen genügt.

(2) Sind die Grundstücksteile in dem amtlichen Verzeichnis endgültig nachgewiesen, so ist erforderlichenfalls das Grundbuch von Amts wegen zu berichtigen.

(3) Ergeben sich bei der endgültigen Nachweisung in dem amtlichen Verzeichnis andere Flächenmaße als nach den vorläufigen Feststellungen, so können hieraus Ansprüche gegen die Grundbuch- und Vermessungsbehörden nicht hergeleitet werden.

§ 11

Die Dritte Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 410) findet in der Stadt Stettin entsprechende Anwendung. An die Stelle des Polizeipräsidenten in Berlin tritt die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1), an die Stelle des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt der Gauleiter.

§ 12

Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereiche können im Verfahren nach den §§ 13 und 14 dieser Verordnung Fluchtlinien aufgehoben und öffentliche Wege eingezogen werden, soweit die Aufhebung oder Einziehung zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 13

(1) Fluchtlinien werden auf Verlangen des Gauleiters durch Beschluß des Oberbürgermeisters aufgehoben. Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen oder den beteiligten Grundstückseigentümern mitzuteilen. Die Planunterlagen sollen zu jedermanns Einsicht offengelegt werden.

(2) Gegen den Beschluß ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb zweier Wochen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der Mitteilung schriftlich bei der Behörde einzulegen, die den Beschluß erlassen hat. Diese entscheidet entsprechend der erneuten Stellungnahme des Gauleiters endgültig.

§ 14

(1) Öffentliche Wege werden auf Verlangen des Gauleiters durch Beschluß der Wegepolizeibehörde eingezogen. Soweit für den Weg Fluchtlinien bestehen, hat ihre Aufhebung vorherzugehen. Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Gemeingebrauch an den eingezogenen Wegen bleibt bis zu dem Zeitpunkt zulässig, den die Wegepolizeibehörde im Benehmen mit dem Gauleiter bestimmt.

Berlin, den 18. November 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz und zum Vermögensteuergesetz*)

Vom 22. November 1939

Auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung wird hierdurch verordnet:

Artikel I

Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz

Die Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz für die Bewertung des Vermögens nach dem Stand vom 1. Januar 1935 (RBewDB 1935) vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81) werden wie folgt geändert:

1. a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz (RBewDV)";

b) Die Einleitung erhält die folgende Fassung:

„Auf Grund der §§ 12, 13 und 220 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung und auf Grund der in Betracht kommenden Ermächtigungsvorschriften des Reichsbewertungsgesetzes wird hierdurch verordnet:"

*) Betrifft nicht die Ostmark und die sudetendeutschen Gebiete.

2. § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1

Neue Bewertung

(1) Auf den 1. Januar 1940 findet eine Hauptfeststellung der Einheitswerte (§ 21 des Gesetzes) für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und eine Ermittlung des Werts des Gesamtvermögens (§ 73 des Gesetzes) und des Inlandsvermögens (§ 77 des Gesetzes) statt.

(2) Für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens, für die Betriebsgrundstücke und für die Gewerbeberechtigungen findet eine Hauptfeststellung der Einheitswerte (§ 21 des Gesetzes) bis auf weiteres nicht statt. Für diese wirtschaftlichen Einheiten (Untereinheiten) verbleibt es bei den Einheitswerten, die bei der Hauptfeststellung auf den 1. Januar 1935 oder bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung auf einen späteren Zeitpunkt festgestellt worden sind."

3. Hinter dem § 2 wird der folgende § 2a eingefügt:

„§ 2a

Wertgrenzen bei der Fortschreibung

Der Einheitswert wird abweichend von § 22 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes neu festgestellt (Wertfortschreibung)

1. bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Grundstück oder einem Betriebsgrundstück, wenn der Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt,

   entweder um mehr als ein Zwanzigstel, mindestens aber um 100 Reichsmark,

   oder um mehr als 100 000 Reichsmark

   von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts abweicht;

2. bei einem gewerblichen Betrieb oder einer Gewerbeberechtigung, wenn der Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt,

   entweder um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 1 000 Reichsmark,

   oder um mehr als 100 000 Reichsmark

   von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts abweicht."

4. Im § 3

   a) erhält die Überschrift die folgende Fassung: „Vermögensvergleich bei der Fortschreibung";

   b) werden im Absatz 1 die Worte „im § 22 des Gesetzes" gestrichen;

   c) wird Absatz 2 gestrichen.

5. Hinter dem § 3 wird der folgende § 3a eingefügt:

„§ 3a

Wertverhältnisse bei Fortschreibungen und bei Nachfeststellungen

Bei Fortschreibungen und bei Nachfeststellungen der Einheitswerte für Grundbesitz (§§ 22 und 23 des Gesetzes) sind der tatsächliche Zustand des Grundbesitzes (Bestand, bauliche Verhältnisse usw.) vom Fortschreibungszeitpunkt oder vom Nachfeststellungszeitpunkt und die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1935 zugrunde zu legen."

6. Im § 13 Absatz 2 Ziffer 1 wird das Wort „Ödland" ersetzt durch das Wort „Abbauland".

7. Im § 22 wird das Wort „Weinbaubetriebe" ersetzt durch das Wort „Weinbaulagen".

8. Im § 33

   a) wird in der Überschrift vor § 33 das Wort „Bewertungsmaßstäbe" ersetzt durch das Wort „Bewertungsgrundlage";

   b) wird unter § 33 die Überschrift eingefügt: „Grundstücke, deren Bebauung abgeschlossen ist";

   c) wird Absatz 3 gestrichen;

   d) erhält der bisherige Absatz 4 die Bezeichnung Absatz 3.

9. Hinter dem § 33 wird der folgende § 33a eingefügt:

„§ 33a

Grundbesitz im Zustand der Bebauung

(1) Bei Grundstücken, die sich am Feststellungszeitpunkt (Absätze 2 der §§ 21 bis 23 des Gesetzes) im Zustand der Bebauung befinden, ist nur der Grund und Boden zu bewerten. Die Kosten, die für die Baulichkeiten bis zum Feststellungszeitpunkt entstanden sind, bleiben außer Betracht.

(2) Befinden sich auf einem solchen Grundstück (Absatz 1) bereits bezugsfertige Gebäude, so ist nur der Grund und Boden einschließlich der bezugsfertigen Gebäude zu bewerten. Die Kosten, die für die im Bau befindlichen Gebäude oder Gebäudeteile (z. B. Anbauten oder Zubauten) bis zum Feststellungszeitpunkt entstanden sind, bleiben außer Betracht. Ein Gebäude ist als bezugsfertig anzusehen, wenn der Bau so weit gefördert ist, daß den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern des Gebäudes zugemutet werden kann, das Gebäude zu beziehen.

(3) Ist ein Grundstück, das sich im Zustand der Bebauung befindet, bei der Ermittlung des Gesamtwerts eines gewerblichen Betriebs, bei der Bewertung des Gesamtvermögens oder bei der Bewertung des Inlandsvermögens anzusetzen (§ 66 Absatz 4, § 73 Absatz 3 und § 77 Absatz 3 des Gesetzes), so ist neben dem Einheits-

wert nach Absatz 1 oder 2 für diese Zwecke ein besonderer Einheitswert festzustellen. Dabei sind zu dem sich aus Absatz 1 oder 2 ergebenden Wert die Kosten hinzuzurechnen, die für die im Bau befindlichen Gebäude oder Gebäudeteile (z. B. Anbauten oder Zubauten) bis zum Feststellungszeitpunkt entstanden sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§§ 29, 45, 47, 48 und 49 des Gesetzes) entsprechend, soweit im Rahmen der Bewertung des Betriebs für Gebäude ein besonderer Wert anzusetzen ist."

10. § 38 wird gestrichen.

11. Im § 39 wird die Zahl 38 ersetzt durch die Zahl 37.

12. An Stelle des durch § 66 der Verordnung vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 733) gestrichenen § 45 wird der folgende neue § 45 eingefügt:

„§ 45

Grundstücke mit Gebäuden von untergeordneter Bedeutung

Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung gegenüber der Zweckbestimmung des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung ist, so gilt das Grundstück als unbebaut im Sinn des § 53 des Gesetzes. Die Gebäude sind bei der Ermittlung des Einheitswerts mit zu berücksichtigen, soweit sie den Wert des Grundstücks erhöhen."

13. Hinter dem § 52 wird der folgende § 52a eingefügt:

„Zu § 62 des Gesetzes

§ 52a

Geschäftsguthaben bei Genossenschaften

Vom Rohvermögen sind außer den im § 62 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Schulden auch die Geschäftsguthaben der Genossen bei den folgenden Genossenschaften abzuziehen:

1. bei Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren;
2. bei Genossenschaften der gewerblichen Wirtschaft, soweit sich der Geschäftsbetrieb erstreckt:
   a) auf die gemeinschaftliche Benutzung von Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenständen, die der technischen Durchführung des Betriebs dienen, oder
   b) auf die Bearbeitung oder die Verwertung von gewerblichen Erzeugnissen, die die Mitglieder entweder selbst hergestellt, bearbeitet oder verarbeitet haben;
3. bei Warengenossenschaften, deren Rohvermögen nicht mehr als 300 000 Reichsmark beträgt."

14. Die Überschrift vor § 53 wird gestrichen.

15. Hinter dem § 53 wird der folgende § 53a eingefügt:

„Zu §§ 62 und 74 des Gesetzes

§ 53a

Steuerschulden

(1) Steuerschulden sind nach § 62 Absatz 1 oder § 74 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes nur abzuziehen, wenn ihr Abzug vom Steuerpflichtigen besonders geltend gemacht wird.

(2) Der Abzug von Schulden aus laufend veranlagten Steuern hängt außerdem davon ab, daß die Steuern entweder

1. spätestens im Feststellungszeitpunkt oder im Veranlagungszeitpunkt fällig geworden sind, oder
2. — bei späterer Fälligkeit — für einen Zeitraum erhoben werden, der spätestens im Feststellungszeitpunkt oder im Veranlagungszeitpunkt geendet hat.

Für Betriebe, deren Einheitswert nach § 63 Absatz 3 des Gesetzes auf den Abschlußzeitpunkt ermittelt wird, ist statt des Feststellungszeitpunkts der Abschlußzeitpunkt maßgebend."

16. Die Abschnittsüberschrift vor § 56 „IV. Sonstiges Vermögen" erhält die folgende Fassung:

„IV. Sonstiges Vermögen, Gesamtvermögen und Inlandsvermögen"

17. Die §§ 56 bis 58 erhalten die folgende Fassung:

„§ 56

Bewertungsstichtag

Als Stichtag für die Festsetzung von Steuerkurswerten (§ 70 des Gesetzes) für Wertpapiere, Anteile und Genußscheine an inländischen und ausländischen Kapitalgesellschaften wird der 30. August 1939 bestimmt. Im übrigen verbleibt es bei dem Stichtag, der sich aus § 69 Absätzen 1 und 2 des Gesetzes ergibt.

§ 57

Bewertungsgrundlage

(1) Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen gilt das folgende:

1. Sind Steuerkurswerte festgesetzt worden, so sind diese Steuerkurswerte maßgebend (§ 70 Absatz 1 des Gesetzes);
2. Sind keine Steuerkurswerte festgesetzt worden, besteht jedoch im Inland ein amtlicher Kurswert, so ist dieser Kurswert maßgebend (§ 13 Absatz 1 des Gesetzes);
3. Besteht weder ein Steuerkurswert noch ein amtlicher Kurswert im Inland, so ist der gemeine Wert maßgebend (§ 13 Absatz 2 des Gesetzes).

(2) Der nach Absatz 1 maßgebende Wert darf weder um einen Abschlag für laufende Dividenden vermindert noch um einen Zuschlag für laufende Zinsen erhöht werden.

§ 58

Bewertung von Mehrstimmrechtsaktien

(1) Ist bei Mehrstimmrechtsaktien, für die kein Steuerkurswert festgesetzt ist, das angemessene Entgelt, das im Fall ihrer Einziehung gewährt wird, entweder durch die Satzung oder durch Beschluß der Hauptversammlung (z. B. auf Grund des § 8 der Dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 21. Dezember 1938, Reichsgesetzbl. I S. 1839) bestimmt worden, so sind die Aktien mit diesem Betrag anzusetzen.

(2) In den Fällen, in denen weder ein Steuerkurswert besteht, noch ein angemessenes Entgelt im Sinn des Absatzes 1 bestimmt worden ist, hat die Gesellschaft dem Finanzamt auf Verlangen einen Vorschlag für die Bewertung der Mehrstimmrechtsaktien zu machen."

18. Die Überschrift vor § 59 wird gestrichen.

19. § 59 erhält die Fassung des bisherigen § 58 mit der Maßgabe, daß im Absatz 1 die Worte „(§ 57 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4)" ersetzt werden durch die Worte „(§§ 57 und 58)".

20. Die §§ 60 bis 62 erhalten die folgende Fassung:

„2. Festsetzung von Steuerkurswerten

§ 60

Voraussetzung für die Festsetzung von Steuerkurswerten bei inländischen Aktien usw.

Steuerkurswerte für Aktien, Kuxe, sonstige Anteile und Genußscheine an inländischen Kapitalgesellschaften sind nur festzusetzen, wenn die Aktien usw. in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. August 1939 tatsächlich umgesetzt worden sind.

§ 61

Steuerkurswerte für Aktiengattungen in besonderen Fällen

Bestehen bei einer inländischen Gesellschaft neben der gewöhnlichen Stammaktie, für die ein Steuerkurswert festgesetzt ist, andere Aktiengattungen oder Genußscheine, für die ein Steuerkurswert nicht festgesetzt ist, so ist für diese nach Maßgabe des § 62 der Steuerkurswert aus dem für die gewöhnliche Stammaktie festgesetzten Steuerkurswert abzuleiten.

§ 62

Ableitung der Steuerkurswerte

(1) In den Fällen des § 61 gilt als Steuerkurswert:

1. für Vorzugsaktien und für Schutzaktien der volle Steuerkurswert,
2. für Vorratsaktien 10 vom Hundert des Steuerkurswerts,
3. für junge Aktien 90 vom Hundert des Steuerkurswerts,
4. für Genußscheine 50 vom Hundert des Steuerkurswerts

der gewöhnlichen Stammaktie.

(2) Für Genußscheine, die nicht auf einen bestimmten Nennbetrag lauten, findet eine Ableitung des Steuerkurswerts aus dem für die gewöhnliche Stammaktie festgesetzten Steuerkurswert nicht statt.

(3) Für Mehrstimmrechtsaktien gilt § 58."

21. § 74 erhält die folgende Fassung:

„Zu §§ 73 und 77 des Gesetzes

c) Wirtschaftsgüter, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt

§ 74

(1) Grundstücke und solche beweglichen Gegenstände, die zum sonstigen Vermögen gehören, sind mit 40 vom Hundert des an sich maßgebenden Werts anzusetzen, wenn ihre Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Wirtschaftsgüter der im Absatz 1 bezeichneten Art sind mit 20 vom Hundert des an sich maßgebenden Werts anzusetzen, wenn sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht werden. In gleicher Weise sind Grundstücke anzusetzen, die für Zwecke der Volkswohlfahrt der Allgemeinheit zur Benutzung zugänglich gemacht sind und deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Für Grundstücke gelten die Absätze 1 und 2 nur dann, wenn die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen und die sonstigen Vorteile übersteigen."

22. Im § 77 Absatz 1 werden hinter den Worten „zu zerlegen" eingefügt die Worte „, soweit nicht für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ein Steuerausgleich zwischen den Gemeinden stattfindet (§ 37 der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes vom 1. Juli 1937, Reichsgesetzbl. I S. 733)".

23. Im § 78 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

24. Im § 85 Absatz 1 wird der zweite Satz gestrichen.

25. Im § 86 Absatz 2 wird der vierte (letzte) Satz gestrichen.

26. Die §§ 87 und 88 erhalten die folgende Fassung:

„VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 87

Geltungsbereich der Durchführungsverordnung

Soweit die Bestimmungen dieser Verordnung den Ersten Teil des Gesetzes (Allgemeine Bewertungsvorschriften) betreffen, gelten sie, wie der Erste Teil des Gesetzes selbst, für die Steuern des Reichs, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, soweit sich nicht aus den Steuergesetzen etwas anderes ergibt.

§ 88

Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung vom 22. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2271) sind erstmalig bei der Bewertung des Vermögens (§ 19 des Gesetzes) nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar 1940 anzuwenden."

27. Die §§ 89 bis 91 werden gestrichen.

Artikel II
Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Vermögensteuergesetz

Die Durchführungsbestimmungen zum Vermögensteuergesetz für die Vermögensteuerveranlagung nach dem Stand vom 1. Januar 1935 (VStDB 1935) vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 100) werden wie folgt geändert:

1. a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„Durchführungsverordnung zum Vermögensteuergesetz (VStDV)";
b) Die Einleitung erhält die folgende Fassung:
„Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung und auf Grund des § 3 Absatz 1 Ziffer 7 und des § 22 des Vermögensteuergesetzes wird hierdurch verordnet:"

2. Der bisherige § 8 wird ersetzt durch die folgenden neuen §§ 8 und 8a:

„Zu §§ 5, 5a und 11 des Gesetzes

§ 8

Haushaltsbesteuerung

(1) Zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören minderjährige Kinder und andere minderjährige Angehörige im Sinn von § 10 Ziffern 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes dann, wenn sie bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Steuerpflichtigen dessen Wohnung teilen oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung oder Ausbildung im Inland oder im Ausland aufhalten. Diese Voraussetzung ist z. B. erfüllt bei minderjährigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (bis zum außerplanmäßigen Truppführer oder bis zur außerplanmäßigen Gehilfin einschließlich) und bei Wehrmachtsangehörigen (bis zum Gefreiten oder bei Fahnenjunkern bis zum Oberfähnrich einschließlich).

(2) Verheiratete minderjährige Kinder und andere verheiratete minderjährige Angehörige im Sinn von § 10 Ziffern 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes, die dem Haushalt eines Steuerpflichtigen angehören, sind nicht mit dem Haushaltsvorstand, sondern mit ihrem Ehegatten zusammen zu veranlagen, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben (§ 11 Absatz 1 des Gesetzes).

(3) Sind die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung mit minderjährigen Kindern oder mit anderen minderjährigen Angehörigen (§ 10 Ziffern 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes) bei einem Steuerpflichtigen gegeben, der zum Haushalt einer anderen Person gehört, mit der er nicht zusammen zu veranlagen ist, so werden die Kinder oder die anderen Angehörigen nur mit dem Steuerpflichtigen, nicht mit dem Haushaltsvorstand, zusammen veranlagt.

§ 8a

Freibeträge

(1) Im Fall des § 8 Absatz 2 stehen dem Haushaltsvorstand Freibeträge für die Kinder oder für die anderen Angehörigen nur dann zu, wenn er überwiegend die Kosten des Unterhalts und der Erziehung trägt.

(2) Im Fall des § 8 Absatz 3 stehen dem Steuerpflichtigen Freibeträge für die Kinder oder für die anderen Angehörigen zu. Daneben stehen auch dem Haushaltsvorstand für sie Freibeträge zu, wenn er überwiegend die Kosten des Unterhalts und der Erziehung trägt.

(3) Als Berufsausbildung im Sinn des § 5 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes gilt auch die Ausbildung in der Hauswirtschaft gegen Lehr- oder Schulgeld, die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst (bis zum außerplanmäßigen Truppführer oder bis zur außerplanmäßigen Gehilfin einschließlich) und die Zugehörigkeit zur Wehrmacht (bei Fahnenjunkern bis zum Oberfähnrich einschließlich und bei anderen Wehrmachtsangehörigen bis zum Gefreiten einschließlich)."

3. Im § 9
a) werden im Absatz 1 hinter den Worten „um mehr als den fünften Teil des ursprünglichen Vermögens" eingefügt die Worte „(oder um mehr als die sonst vorgeschriebenen Beträge)";
b) erhält Absatz 2 Ziffer 1 die folgende Fassung:
„1. bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen:
Bei dem Vermögensvergleich bleiben die Freibeträge (§§ 5 und 5a des Gesetzes) außer Betracht. Es ist also in jedem Fall das neue Gesamtvermögen mit dem ursprünglichen Gesamtvermögen zu vergleichen. Das Vermögen eines Abkömmlings, für den ein Freibetrag auf Grund des § 5a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes gewährt wird, ist in den Vermögensvergleich einzubeziehen;";
c) werden im Absatz 2 Ziffer 2 die Worte „§ 13 Absatz 1 Satz 2," gestrichen.

4. Im § 12 erhält Absatz 1 Teil I die folgende Fassung:
„I. natürliche Personen:
1. Verheiratete oder Verwitwete (mit Ausnahme der unter Ziffer 3 Bezeichneten):
wenn ihr Gesamtvermögen 20 000 Reichsmark übersteigt,

2. Ledige (mit Ausnahme der unter Ziffer 3 Bezeichneten):
wenn ihr Gesamtvermögen 10000 Reichsmark übersteigt,

3. Juden und mit Jüdinnen Verheiratete:
wenn ihr Gesamtvermögen 5000 Reichsmark übersteigt.

Dabei ist das Vermögen derjenigen Personen mit zu berücksichtigen, mit denen der Steuerpflichtige zusammen zu veranlagen ist. Der Steuerpflichtige wird zusammen veranlagt:

a) mit seiner nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehefrau,

b) mit solchen minderjährigen Kindern und anderen minderjährigen Angehörigen (§ 10 Ziffern 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes), die zu seinem Haushalt gehören.

Die Freibeträge (§ 5 des Gesetzes) sind außer Betracht zu lassen;"

5. Die Überschriften vor § 15 werden gestrichen.

6. Die §§ 15 und 16 erhalten die folgende Fassung:

„Zu § 22 des Gesetzes

§ 15

Befreiung von Genossenschaften

Genossenschaften sind von der Vermögensteuer befreit, soweit sich ihr Geschäftsbetrieb erstreckt:

1. auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände (z. B. Dreschgenossenschaften, Pfluggenossenschaften, Zuchtgenossenschaften) oder

2. auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit die Bearbeitung oder die Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt (z. B. Molkereigenossenschaften, Winzergenossenschaften, Brennereigenossenschaften, Viehverwertungsgenossenschaften, Eierverwertungsgenossenschaften).

Inkrafttreten

§ 16

Die Bestimmungen dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung vom 22. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2271) sind erstmalig bei der Veranlagung der Vermögensteuer nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar 1940 anzuwenden."

Artikel III

Änderung anderer Vorschriften

1. Die Verordnung zum Gesetz über die Weitererhebung der Aufbringungsumlage vom 3. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 765) wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Aufbringungsumlage-Verordnung
(AufbrV)";

b) In den §§ 3 bis 6 wird das Wort „Durchführungsbestimmungen" jeweils ersetzt durch das Wort „Durchführungsverordnung";

c) Im § 11 werden die bisherigen Absätze 2 und 3 ersetzt durch den folgenden neuen Absatz 2:

„(2) Für die Neuveranlagung, für die Nachveranlagung und für den Wegfall der Aufbringungspflicht gelten die §§ 13 bis 15 des Vermögensteuergesetzes entsprechend.";

d) § 17 erhält die folgende Fassung:

„§ 17

Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung vom 22. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2271) sind erstmalig bei der Veranlagung der Aufbringungsumlage nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar 1940 anzuwenden.";

e) § 18 wird gestrichen.

2. Die Verordnung zur Änderung der Wertgrenzen bei der Wertfortschreibung der Einheitswerte und bei der Neuveranlagung der Vermögensteuer und Aufbringungsumlage vom 18. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 922) wird aufgehoben.

3. In der Verordnung zur Einheitsbewertung der gewerblichen Betriebe und zur Veranlagung der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage vom 27. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1421) wird der § 3 gestrichen.

4. In der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes für den ersten Hauptveranlagungszeitraum vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 733) werden die §§ 63 bis 65 gestrichen.

Artikel IV

Anwendung der Verordnung

Die Bestimmungen der Artikel I, II und III sind erstmalig bei den Bewertungen und den Veranlagungen nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar 1940 anzuwenden.

Berlin, 22. November 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal 1/2

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 24. November 1939	Nr. 232

Inhalt

Tag		Seite
20. 11. 39	Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter im Reichsgau Sudetenland	2277
20. 11. 39	Zweite Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	2282
21. 11. 39	Verordnung über die Änderung von Gerichtsbezirken	2289
22. 11. 39	Verordnung über Zolländerungen	2290
22. 11. 39	Verordnung über die Einführung von getreidewirtschaftlichen Vorschriften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	2291
22. 11. 39	Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den eingegliederten Ostgebieten	2291

Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter im Reichsgau Sudetenland.

Vom 20. November 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1
Einstellungspflicht

(1) Alle Unternehmer sind verpflichtet, Arbeitsplätze in ihren Betrieben nach den folgenden Vorschriften mit Schwerbeschädigten zu besetzen.

(2) Die Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge hat die Erfüllung der Einstellungspflicht zu überwachen.

(3) Unternehmer im Sinne dieser Verordnung sind auch die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe. Die Erfüllung der Einstellungspflicht haben bei ihnen die Aufsichtsbehörden zu überwachen.

§ 2
Arbeitsplätze

(1) Arbeitsplätze im Sinne dieser Verordnung sind alle Stellen, auf denen Arbeiter und Angestellte, einschließlich der Lehrlinge, beschäftigt werden. Arbeitsplätze sind auch die Beamtenstellen. Die besonderen Vorschriften und Grundsätze über die Besetzung von Beamtenstellen, insbesondere über Vorbildung, Reihenfolge und Wartezeit der Anwärter für Beamtenstellen und über Beförderung, Versetzung und Entlassung der Beamten, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Als Arbeitsplätze gelten auch die Stellen der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden, die in der Hauptsache für denselben Betrieb allein oder mit ihren Familienangehörigen oder mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften arbeiten.

(3) Nicht als Arbeitsplätze zählen die Stellen, auf denen beschäftigt werden

1. die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen oder von Personengesamtheiten des öffentlichen und des privaten Rechts;
2. Personen, die nicht in erster Linie zum Erwerb oder zur Ausbildung, sondern überwiegend zu anderen, vor allem zu weltanschaulichen oder wohltätigen Zwecken oder zur sittlichen Besserung oder Erziehung, zur körperlichen Heilung oder zur Wiedereingewöhnung Arbeit leisten.

§ 3
Schwerbeschädigte

(1) Schwerbeschädigte im Sinne dieser Verordnung sind deutsche Staatsangehörige, die infolge einer Dienstbeschädigung oder eines Unfalls oder durch beide Ereignisse um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und auf Grund reichs- oder landesrechtlicher Vorschriften ein Ruhegehalt oder eine der Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit entsprechende Rente beziehen; Schwerbeschädigte im Sinne dieser Verordnung sind ferner Beschädigte, die Versehrtengeld der Stufe II oder III nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz oder einem auf dieses verweisenden Gesetz beziehen. Einer Rente steht eine laufende Unterstützung gleich, die nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes bemessen wird. Ein Wegfall des Bezuges infolge einer Kapitalabfindung oder einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst schließt die Schwerbeschädigteneigenschaft nicht aus.

(2) Schwerbeschädigte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 50 vom Hundert festgestellt wird oder bei denen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht mehr anerkannt wird, genießen noch für ein Jahr von der Rechtskraft der neuen Entscheidung an den Schutz dieser Verordnung.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, daß auch Ausländern der Schutz dieser Verordnung zuteil wird.

§ 4
Gleichgestellte

(1) Den Schwerbeschädigten stehen Personen gleich, denen der Schutz dieser Verordnung im Wege der Gleichstellung zuerkannt wird (Gleichgestellte).

(2) Personen, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Kriegsbeschädigung um 40 vom Hundert gemindert ist, sowie Blinde, die nicht schon nach § 3 geschützt sind, müssen den Schwerbeschädigten gleichgestellt werden, wenn sie sich infolge ihres Leidens ohne den Schutz dieser Verordnung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht zu verschaffen oder zu erhalten vermögen und durch ihre Gleichstellung die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht gefährdet wird.

(3) Unter den gleichen Voraussetzungen können Dienst- und Unfallbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um wenigstens 30 vom Hundert (Minderbeschädigte), sowie andere Personen, deren Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert gemindert ist (Schwererwerbsbeschränkte), sowie Beschädigte, die Versehrtengeld der Stufe I nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz oder einem auf dieses verweisenden Gesetz beziehen, den Schwerbeschädigten gleichgestellt werden. Bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit oder bei gleicher Höhe der Versehrtheit sind Kriegsbeschädigte bevorzugt zu berücksichtigen.

(4) Über die Gleichstellung entscheidet die Hauptfürsorgestelle. Die Gleichstellung kann jederzeit widerrufen werden; der Widerruf ist am Ende des Kalendervierteljahrs wirksam, das auf den Widerruf folgt. Bei selbstverschuldeter fristloser Entlassung erlischt die Gleichstellung.

§ 5
Kämpfer für die nationale Erhebung

Diese Verordnung findet auf Personen, die im Kampf für die nationale Erhebung, für die Erhaltung des Deutschtums in den sudetendeutschen Gebieten oder für ihre Heimkehr in das Deutsche Reich eine Beschädigung erlitten haben und deshalb versorgungsberechtigt sind, in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie auf Kriegsbeschädigte Anwendung.

§ 6
Umfang der Einstellungspflicht

(1) Die Zahl der von dem Unternehmer einzustellenden Schwerbeschädigten richtet sich nach der Zahl der Arbeitsplätze, über die er verfügt. Der Unternehmer hat zu beschäftigen

auf 20 bis 69 Arbeitsplätze
mindestens 1 Schwerbeschädigten,
auf 70 bis 119 Arbeitsplätze
mindestens 2 Schwerbeschädigte,
auf 120 bis 169 Arbeitsplätze
mindestens 3 Schwerbeschädigte,
auf 170 bis 219 Arbeitsplätze
mindestens 4 Schwerbeschädigte
und auf je 1 bis 50 weitere Arbeitsplätze
mindestens je einen weiteren Schwerbeschädigten.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann den Umfang der Einstellungspflicht allgemein oder für bestimmte Berufs- oder Betriebsgruppen im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen, bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben ferner im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, anderweit festsetzen.

(3) Die Hauptfürsorgestelle kann allgemein oder im einzelnen Fall aus besonderen Gründen bestimmen, daß nur vorübergehend besetzte Arbeitsplätze sowie einzelne Arten von Lehrstellen und einzelne Arten von Stellen der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden nicht oder nur teilweise mitzuzählen sind.

(4) Bei der Berechnung der Arbeitsplätze werden mehrere Betriebe, die ein privater Unternehmer im Bezirk der Hauptfürsorgestelle und in den Bezirken anderer benachbarter Hauptfürsorgestellen hat, zusammengerechnet. Die Zusammenrechnung von Arbeitsplätzen der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe regeln die zuständigen obersten Reichsbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 7

Befreiung von der Einstellungspflicht

(1) Die Hauptfürsorgestelle kann einzelne private Unternehmer auf Antrag von der Einstellungspflicht ganz oder teilweise befreien, wenn es nach der besonderen Lage des Falles erforderlich ist. Die Befreiung kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Förderung der Beschädigtenfürsorge dienen.

(2) Die Befreiung kann auch unter der Bedingung erfolgen, daß der Unternehmer an Stelle eines Schwerbeschädigten zwei Leichtbeschädigte oder Mindererwerbsbeschränkte einstellt, es sei denn, daß damit eine unverhältnismäßige Mehrbelastung des Betriebes verbunden wäre.

§ 8

Freihalten von Arbeitsplätzen

(1) Die Hauptfürsorgestelle kann anordnen, daß ein privater Unternehmer bis zur Erfüllung seiner Einstellungspflicht Arbeitsplätze bestimmter Art oder einzelne bestimmte Arbeitsplätze, die sich für Schwerbeschädigte vorzugsweise eignen, freizuhalten hat; soweit ein Vertrauensrat besteht, soll er vorher gehört werden.

(2) Für öffentliche Verwaltungen und Betriebe kann deren Aufsichtsbehörde auf Antrag der Hauptfürsorgestelle die gleiche Anordnung treffen.

§ 9.

Überlassung von Siedlungsstellen

Unternehmer können ihrer Einstellungspflicht mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle dadurch genügen, daß sie Schwerbeschädigten Siedlungsstellen, die den Schwerbeschädigten und ihrer Familie den angemessenen Lebensunterhalt ermöglichen, zu Eigentum oder Pacht überlassen.

§ 10

Zwangseinstellung

(1) Die Hauptfürsorgestelle kann einem privaten Unternehmer, der seine Einstellungspflicht nicht erfüllt hat, eine angemessene Frist zur Nachholung mit der Erklärung bestimmen, daß sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Zwangseinstellung vornehmen werde.

(2) Ist der Unternehmer innerhalb der Frist seiner Einstellungspflicht nicht nachgekommen, so bestimmt die Hauptfürsorgestelle den Schwerbeschädigten und den Zeitpunkt, zu dem er einzustellen ist. Mit Zustellung dieser Verfügung gilt zwischen dem Unternehmer und dem Schwerbeschädigten ein Arbeitsvertrag als abgeschlossen. Seinen Inhalt setzt die Hauptfürsorgestelle fest, soweit er sich nicht nach einer Betriebs-, Dienst- oder Tarifordnung bestimmt.

§ 11

Anzeigepflicht

(1) Wenn ein Arbeitsplatz, der mit einem Schwerbeschädigten besetzt oder nach § 8 für einen Schwerbeschädigten freizuhalten ist, im Betrieb eines privaten Unternehmers frei wird, hat der Unternehmer dies der Hauptfürsorgestelle unverzüglich anzuzeigen, soweit es nicht der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zur Kündigung bedarf.

(2) Die frei gewordenen Arbeitsplätze dürfen erst besetzt werden, wenn die Hauptfürsorgestelle dem Unternehmer binnen zehn Tagen nach dem Eingang der Anzeige keinen geeigneten Beschädigten genannt hat, es sei denn, daß die Besetzung ohne ernstliche Schädigung des Betriebes nicht aufgeschoben werden kann.

§ 12

Auskunftspflicht, Betriebsregelung

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, der Hauptfürsorgestelle auf Verlangen Einblick in seinen Betrieb zu gewähren und Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist. Besichtigungen sollen nur im Benehmen mit den Behörden der Gewerbe- oder Bergaufsicht und innerhalb der diesen gezogenen Grenzen erfolgen. Die für die Hauptfürsorgestelle tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet.

(2) Soweit es erforderlich ist, um die dauernde Unterbringung der Schwerbeschädigten sicherzustellen, ist der Unternehmer auf Verlangen der Hauptfürsorgestelle verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie den Betrieb so zu regeln, daß mindestens die vorgeschriebene Anzahl von Schwerbeschädigten in seinem Betriebe beschäftigt werden kann. Diese Verpflichtungen bestehen nicht, soweit ihre Durchführung den Betrieb ernstlich schädigen würde oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre.

§ 13

Kündigungsschutz

(1) Einem Schwerbeschädigten kann nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gekündigt werden.

(2) Die Zustimmung ist bei der Hauptfürsorgestelle schriftlich zu beantragen. Wird der Antrag der Hauptfürsorgestelle zugestellt, so gilt die Zustimmung mit Ablauf des vierzehnten Tages nach der Zustellung als erteilt, falls sie nicht vorher verweigert wird. Die Zustellung wird durch eine Empfangsbescheinigung der Hauptfürsorgestelle ersetzt.

(3) Die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle ist dem Unternehmer und dem Beschädigten oder ihren Bevollmächtigten zuzustellen.

(4) Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen, soweit nicht eine längere Frist vereinbart oder durch Gesetz, Betriebs-, Dienst- oder Tarifordnung festgesetzt ist oder von der Hauptfürsorgestelle bei der Erteilung der Zustimmung bestimmt worden ist.

(5) Die gesetzlichen Vorschriften über die fristlose Kündigung werden nicht berührt. Beruht die fristlose Kündigung auf einer Krankheit, die eine Folge der Kriegsbeschädigung oder Einsatzbeschädigung ist, so muß die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle eingeholt werden.

(6) Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht für Beamte und Beamtenanwärter sowie für Personen, die auf Stellen im Sinne des § 2 Abs. 3 beschäftigt sind.

§ 14

Zustimmungspflicht der Hauptfürsorgestelle

(1) Die Hauptfürsorgestelle hat einer Kündigung zuzustimmen:

1. wenn dem Beschädigten ein anderer angemessener Arbeitsplatz gesichert ist,
2. wenn der Betrieb oder die selbständige Betriebsabteilung, in der der Beschädigte beschäftigt ist, nicht nur vorübergehend eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird und der Unternehmer sich zur Weiterzahlung des Lohnes auf die Dauer von drei Monaten seit dem Tage der Kündigung verpflichtet.

(2) Bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben entscheidet die zuständige oberste Reichsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, ob eine Einstellung oder wesentliche Einschränkung des Betriebes vorliegt.

§ 15

Austausch von Schwerbeschädigten

Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle soll nicht versagt werden, wenn der Unternehmer seine Einstellungspflicht erfüllt hat und auf den frei werdenden Arbeitsplatz im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle einen anderen Beschädigten einstellt, der in ähnlichem Umfang erwerbsbeschränkt ist.

§ 16

Vorübergehende Einstellung

Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle ist nicht erforderlich, wenn ein Unternehmer über seine Einstellungspflicht hinaus einen weiteren Beschädigten ausdrücklich nur zur Aushilfe, versuchsweise oder für eine Arbeit, die ihrem Zweck nach offensichtlich nur vorübergehend ist, eingestellt und hiervon die Hauptfürsorgestelle unverzüglich benachrichtigt hat. Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle wird erforderlich, wenn das Arbeitsverhältnis über drei Monate hinaus fortgesetzt wird.

§ 17

Vertrauensrat, Obmann der Schwerbeschädigten

(1) Besteht in Verwaltungen oder Betrieben ein Vertrauensrat, so hat sich dieser auch um die Durchführung der Schwerbeschädigtenfürsorge zu bemühen.

(2) Sind in einer Verwaltung oder in einem Betrieb wenigstens fünf schwerbeschädigte Arbeiter oder Angestellte nicht nur vorübergehend beschäftigt, so sind für Fragen der Schwerbeschädigtenfürsorge jeweils auf die Dauer von zwei Jahren ein Obmann der Schwerbeschädigten und ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung geschieht durch den Führer des Betriebes nach Beratung im Vertrauensrat. Vor der Bestellung ist die zuständige Dienststelle der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung zu hören. Zum Obmann und zu seinem Stellvertreter kann auch ein Vertrauensmann bestellt werden. Der Obmann und sein Stellvertreter sollen tunlichst Schwerbeschädigte sein. Der Führer des Betriebes hat den Namen des Obmanns und seines Stellvertreters der Hauptfürsorgestelle mitzuteilen.

(3) Der Obmann ist zu den Beratungen des Vertrauensrats insoweit zuzuziehen, als es sich um Fragen der Schwerbeschädigtenfürsorge handelt. Auf das Amt und die Amtsführung des Obmanns findet § 13 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) entsprechende Anwendung.

(4) Das Amt des Obmanns erlischt, wenn er es niederlegt, aus dem Betrieb ausscheidet oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Die Hauptfürsorgestelle kann nach Anhörung der zuständigen Dienststelle der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung den Obmann wegen sachlicher oder persönlicher Ungeeignetheit abberufen.

§ 18

Beschwerde

(1) Gegen Anordnungen und Entscheidungen, die die Hauptfürsorgestelle auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung trifft, kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde bei dem Schwerbeschädigtenausschuß (§ 19) erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung oder sonst mit dem Zugang der Verfügung.

(2) Die Beschwerde ist bei der Hauptfürsorgestelle schriftlich einzulegen. Erachtet die Hauptfürsorgestelle die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen.

(3) Die Beschwerde hat außer im Falle der Zwangseinstellung (§ 10 Abs. 2) keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Schwerbeschädigtenausschuß es auf Antrag ausdrücklich bestimmt.

(4) Die Entscheidung des Schwerbeschädigtenausschusses ist endgültig.

(5) Betrifft die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle die Kündigung eines Schwerbeschädigten, der bei einer Behörde beschäftigt ist, so entscheidet über die Beschwerde an Stelle des Schwerbeschädigtenausschusses die zuständige oberste Reichsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle endgültig.

§ 19

Schwerbeschädigtenausschuß

(1) Bei der Hauptfürsorgestelle ist ein Schwerbeschädigtenausschuß zu bilden, der aus dem Leiter der Hauptfürsorgestelle oder seinem Vertreter als Vorsitzendem, zwei Unternehmern und zwei schwerkriegsbeschädigten Arbeitern oder Angestellten besteht. Betrifft die Entscheidung Unfallbeschädigte oder andere Erwerbsbeschränkte, so tritt an die Stelle des einen schwerkriegsbeschädigten Beisitzers ein unfallbeschädigter oder erwerbsbeschränkter Arbeiter oder Angestellter.

(2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von der Hauptfürsorgestelle bestellt. Die Beisitzer aus dem Kreise der beschädigten Arbeiter und Angestellten sind nach Anhörung der für den Bezirk der Hauptfürsorgestelle zuständigen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront und der Verbände der Kriegs- und Unfallbeschädigten sowie der sonstigen Erwerbsbeschränkten, die Beisitzer aus dem Kreise der Unternehmer nach Anhörung der zuständigen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront und der wirtschaftlichen Vertretungen zu bestellen. Die Bestellung gilt jeweils für zwei Jahre. Für jeden Beisitzer ist mindestens ein Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Der Schwerbeschädigtenausschuß ist nur bei Anwesenheit oder Vertretung sämtlicher Mitglieder beschlußfähig; er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Der Schwerbeschädigtenausschuß kann zu seinen Beratungen Vertreter des Arbeitsamts, der Gewerbe- und Bergaufsicht, der Berufsgenossenschaften, der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung oder sonst geeignete Personen zuziehen.

§ 20

Fürsorgestellen

Die Hauptfürsorgestelle kann, wenn örtliche Bedürfnisse es erfordern, alle oder einzelne Fürsorgestellen ihres Bezirks ermächtigen, Anordnungen und Entscheidungen, die nach dieser Verordnung von ihr zu treffen sind, an ihrer Stelle zu erlassen. Gegen die Verfügungen der Fürsorgestelle können die Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung oder sonst nach Zugang der Verfügung die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle anrufen.

§ 21

Durchführung der Verordnung

(1) Die Hauptfürsorgestelle und die Fürsorgestellen haben die ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben im Einvernehmen mit dem Sonderbeauftragten des Reichsarbeitsministers für Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe in den sudetendeutschen Gebieten, den Arbeitsämtern und den Versorgungsbehörden sowie den Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht und der SS durchzuführen.

(2) Soweit die Durchführung dieser Verordnung den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben und ihren Aufsichtsbehörden obliegt, haben sie ihre Aufgaben im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle zu erfüllen.

(3) Alle Behörden sowie die Deutsche Arbeitsfront und die Nationalsozialistische Kriegsopferver-

sorgung haben die Hauptfürsorgestelle und die Fürsorgestellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(4) Die Verordnung ist so durchzuführen, daß die Schwerbeschädigten tunlichst ihrem erlernten oder früheren Beruf erhalten werden und daß eine unverhältnismäßig starke Belastung einzelner Berufsgruppen oder einzelner Unternehmer vermieden wird.

§ 22

Entziehung des Schwerbeschädigtenschutzes

Einem Schwerbeschädigten, der ohne berechtigten Grund einen Arbeitsplatz zurückweist oder verläßt oder sonst seine Unterbringung schuldhaft erschwert, kann die Hauptfürsorgestelle die Vorteile dieser Verordnung zeitweilig entziehen. Die Dauer der Entziehung ist in der Entscheidung zu bestimmen. Der Schwerbeschädigte soll vorher gehört werden. Die Entscheidung ist ihm zuzustellen.

§ 23

Strafbestimmung

(1) Ein privater Unternehmer oder sein Stellvertreter, der vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt, wird mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag der Hauptfürsorgestelle verfolgt; der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 24

Durchführungsvorschriften

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften; er kann bindende Grundsätze für die Auslegung von Vorschriften dieser Verordnung aufstellen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1939 in Kraft.

Berlin, den 20. November 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 20. November 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des § 1 Ziffer II und des § 35 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1125) sowie auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des § 1 Ziffer II und des § 33 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1971) wird folgendes verordnet:

§ 1

In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland treten am 1. Dezember 1939 in der aus der Anlage I ersichtlichen Fassung folgende Vorschriften in Kraft:

Anlage I (S. 2284)

1. § 6 Abs. 2 Satz 2 der Fürsorgepflichtverordnung,
2. §§ 14 bis 18, 20 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge,
3. §§ 1 bis 11 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 580),
4. §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 24. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1415).

§ 2

(1) Im Reichsgau Sudetenland treten ferner die §§ 19, 21 bis 29, 31, 32 der Reichsgrundsätze über

Anlage II (S. 2288)

Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der aus der Anlage II ersichtlichen Fassung am 1. Dezember 1939 in Kraft; für die Durchführung gelten die Abs. 2 bis 5.

(2) Bei dem Landesfürsorgeverband ist eine Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, bei jedem Bezirksfürsorgeverband eine Fürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge zu errichten.

(3) Die soziale Fürsorge für Blinde und Hirnverletzte, die nach dem Reichsversorgungsgesetz, dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz oder nach anderen Versorgungsgesetzen versorgt werden, ist Aufgabe der Hauptfürsorgestelle.

(4) Zur Mitwirkung in Fragen der Kriegsopferfürsorge sind als Beiräte (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten) auch Vertreter der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung zu bestellen.

(5) Entscheidet der Leiter der Hauptfürsorgestelle über einen Antrag auf Fürsorge, so steht dem Fürsorgesuchenden gegen Ablehnung der Fürsorge sowie gegen Festsetzung ihrer Art und Höhe binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe des Bescheides der Einspruch zu; dieser ist bei der Hauptfürsorgestelle anzubringen. Über den Einspruch entscheidet der Leiter der Hauptfürsorgestelle nach Anhörung von Beiräten. Gegen den den Einspruch zurückweisenden Bescheid steht dem Fürsorgesuchenden die Berufung an den Reichsstatthalter zu, der endgültig entscheidet.

§ 3

Das Gesetz über Kleinrentnerhilfe (§ 1 Nr. 3) und die Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe (§ 1 Nr. 4) sind mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Einem Vermögen von 12000 Mark oder einer Rente von 500 Mark steht ein Vermögen von 15000 österreichischen Kronen oder eine Rente von 625 österreichischen Kronen gleich. Für den Nachweis eines Vermögensbestandes in österreichischer Währung ist Stichtag an Stelle des 1. Januar 1918 der 31. Dezember 1918 und an Stelle des 30. November 1923 der 12. Dezember 1924.
2. Alt im Sinne des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe sind Männer, wenn sie am 1. September 1939 das 65., Frauen, wenn sie am gleichen Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe maßgebende Zeitpunkt ist an Stelle des Tages des Inkrafttretens oder der Verkündung des Gesetzes der 1. Dezember 1939.

§ 4

Bei der Bemessung von Leistungen der öffentlichen Fürsorge bleiben Bezüge auf Grund des österreichischen Kleinrentnergesetzes vom 18. Juli 1929 (BGBl. Nr. 251/1929) und der dazu ergangenen Änderungs- und Ergänzungsvorschriften bis zum Höchstbetrage von 15 Reichsmark monatlich für einen Alleinstehenden und von 20 Reichsmark monatlich für ein in Haushaltsgemeinschaft lebendes Ehepaar außer Ansatz.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1939 in Kraft.

Berlin, den 20. November 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage 1

(Zu § 1 vorstehender Verordnung)

Zusammenstellung

der in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland nach § 1 geltenden Vorschriften

1. Fürsorgepflichtverordnung

§ 6

(1) Die Reichsregierung erläßt Vorschriften über Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge.

(2) Für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts der Hilfsbedürftigen sind den örtlichen Verhältnissen angepaßte Richtsätze festzusetzen. Für Sozial- und Kleinrentner und ihnen Gleichstehende sollen diese Sätze so bemessen sein, daß der Hilfsbedürftige gegenüber der allgemeinen Fürsorge eine angemessene Mehrleistung erhält.

(3) Ferner sind den örtlichen Verhältnissen angepaßte Einkommenssätze festzusetzen, bei deren Nichterreichung eine Wöchnerin Wochenfürsorge stets dann erhält, wenn nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Hilfe nicht benötigt wird.

---

2. Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge

B. Besondere Bestimmungen

a. Für Kleinrentner, Sozialrentner und die ihnen Gleichstehenden

§ 14

(1) Bei alten oder erwerbsunfähigen Personen, die infolge eigener oder fremder Vorsorge ohne die eingetretene Geldentwertung nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wären (Kleinrentner), ist bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, der Art und des Umfanges der Hilfe auf ihre früheren Lebensverhältnisse Rücksicht zu nehmen. Das gilt besonders, wenn die Hilfe in einer Anstalt oder durch Anweisung von Arbeit gewährt oder von deren Leistung abhängig gemacht werden soll.

(2) Als erwerbsunfähig ist ein Kleinrentner dann anzusehen, wenn er infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande ist, sich durch Arbeit einen wesentlichen Teil seines Lebensbedarfs zu beschaffen.

§ 15

(1) Die Fürsorge darf bei Kleinrentnern nicht abhängig gemacht werden vom Verbrauch oder der Verwertung

a) eines kleineren Vermögens,

b) eines angemessenen Hausrats, wobei die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfsbedürftigen zu berücksichtigen sind,

c) von Familien- und Erbstücken, deren Entäußerung den Hilfsbedürftigen hart treffen würde oder deren Verkehrswert außer Verhältnis zu dem Werte steht, den sie für den Hilfsbedürftigen oder seine Familie haben,

d) von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,

e) eines kleinen Hausgrundstücks, das der Hilfsbedürftige allein oder zusammen mit bedürftigen Angehörigen, denen es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll, ganz oder zum größten Teil bewohnt.

(2) Der Verbrauch oder die Verwertung sonstigen Vermögens darf nur verlangt werden, wenn dies keine besondere Härte für den Hilfsbedürftigen oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen bedeutet.

§ 15a

(1) Bei Kleinrentnern müssen von der Sicherstellung kleinere Vermögen (§ 15 Abs. 1a), Hausrat im Umfang des § 15 Abs. 1b und Gegenstände der im § 15 Abs. 1c genannten Art verschont bleiben.

(2) Ein kleines Hausgrundstück, das der Unterstützte ganz oder zum größten Teil zusammen mit bedürftigen Angehörigen bewohnt, denen es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll, darf zur Sicherung des Ersatzes der aufzuwendenden Kosten nur mit der Beschränkung belastet werden, daß Befriedigung nach dem Ableben des Hilfsbedürftigen nicht verlangt werden kann, solange es einer dieser Angehörigen bewohnt.

§ 16

In entsprechender Weise wie die Kleinrentner (§§ 14 bis 15a) sind alte oder invalide oder berufsunfähig gewordene Rentner der Arbeiter- oder Angestelltenversicherung zu betreuen. Eine Leistung, die ein Hilfloser zur Pflege und Wartung erhält (§§ 558c, 930, 1065 der Reichsversicherungsordnung), bleibt bei jeder Hilfe außer Ansatz, die nicht demselben Zwecke dient.

§ 17

Den Kleinrentnern können alte oder durch geistige oder körperliche Gebrechen erwerbsunfähig gewordene Personen gleichgestellt werden, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind. Der Reichsstatthalter kann sich die Gleichstellung vorbehalten oder sie allgemein vorschreiben.

b. Für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene

§ 18

(1) Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen gegenüber (§ 20) soll jede Art der Fürsorge wenigstens die Rücksichten nehmen, die für Kleinrentner vorgeschrieben sind (§§ 14 bis 15a).

(2) Die Pflegezulage, die ein Beschädigter für Pflege und Wartung erhält, bleibt bei jeder Hilfe außer Ansatz, die nicht demselben Zwecke dient; das gilt auch für die den Blinden gewährte Führhundzulage.

(3) Vergünstigungen, die Personen erhalten, weil ihr Einkommen unter einer bestimmten Höhe bleibt, können Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder überwiegend aus den Versorgungsgebührnissen bestreiten müssen, auch dann gewährt werden, wenn ihr Einkommen diese Höhe erreicht oder nur unwesentlich übersteigt.

§ 20

(1) Als Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene gelten

a) die Empfänger von Versorgungsbezügen (Renten, Zuwendungen, Witwenbeihilfen, Waisenbeihilfen, Elternbeihilfen, Erziehungsbeihilfen) nach dem Reichsversorgungsgesetz,

b) die nach anderen Vorschriften versorgten Berufsmilitärpersonen und ihre Hinterbliebenen, wenn jene im Kriege eine Dienstbeschädigung erlitten haben oder an ihren Folgen gestorben sind.

(2) Den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen stehen Personen gleich, denen andere Reichsgesetze soziale Fürsorge im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes zubilligen.

(3) Wenn es besondere Gründe der Billigkeit rechtfertigen, soll ein Versorgungssucher schon vor der Anerkennung seines Anspruchs hinsichtlich der Fürsorge wie ein Versorgungsberechtigter behandelt werden.

---

3. Gesetz über Kleinrentnerhilfe

§ 1

(1) Alte oder erwerbsunfähige Personen, die hilfsbedürftig sind, erhalten eine Kleinrentnerhilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn sie nachweisen, daß ihnen am 1. Januar 1918 ein Kapitalvermögen von mindestens 12000 Mark gehört hat, oder daß sie zu diesem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch auf eine lebenslängliche Rente von jährlich mindestens 500 Mark gehabt haben, und das Vermögen oder der Anspruch der Geldentwertung zum Opfer gefallen ist. Dem eigenen Vermögen steht Vermögen gleich, das der Hilfsbedürftige von seinem Ehegatten nach dem 1. Januar 1918 von Todes wegen erworben hat, wenn es am 1. Januar 1918 dem Ehegatten gehört hat.

(2) Alt im Sinne dieses Gesetzes sind Männer, wenn sie am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 60., Frauen, wenn sie am gleichen Zeitpunkt das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Erwerbsunfähig im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande sind, sich durch Arbeit die Hälfte ihres Lebensbedarfs zu beschaffen.

§ 2

Die Kleinrentnerhilfe ist von der öffentlichen Fürsorge nach den Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge mit den Vergünstigungen durchzuführen, die sich aus diesem Gesetz ergeben.

§ 3

(1) Der Empfänger der Kleinrentnerhilfe, sein Ehegatte oder seine Eltern sind nicht verpflichtet, dem Fürsorgeverband die Kosten der Kleinrentnerhilfe zu ersetzen (§ 25 Abs. 1 und § 25a der Fürsorgepflichtverordnung).

(2) § 21a der Fürsorgepflichtverordnung bleibt unberührt.

§ 4

(1) Der Erbe des Empfängers der Kleinrentnerhilfe muß dem Fürsorgeverband die Kosten der Hilfe nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 der Fürsorgepflichtverordnung ersetzen; der Ehegatte des Empfängers und seine Verwandten auf- und absteigender Linie sind als Erben von der Ersatzpflicht befreit.

(2) Der Ersatzanspruch gegen den Erben erlischt nach vier Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Unterstützung gewährt worden ist.

§ 5

Die Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung über Arbeitspflicht, Arbeitszwang und über das Verwaltungsverfahren gegen Unterhaltspflichtige (§§ 19, 20 und 23 der Fürsorgepflichtverordnung) gelten nicht für die Empfänger der Kleinrentnerhilfe.

§ 6

Für die Empfänger der Kleinrentnerhilfe muß der für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts festzusetzende Richtsatz (§ 6 Abs. 2 der Fürsorgepflichtverordnung) so bemessen sein, daß er den Richtsatz der allgemeinen Fürsorge wenigstens um ein Viertel übersteigt.

§ 7

(1) Bei der Bemessung der Kleinrentnerhilfe dürfen die Fürsorgeverbände von den Vorschriften des § 84 des Aufwertungsgesetzes und des § 26 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen nicht abweichen; die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil Kapitel V § 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 725) findet insoweit keine Anwendung.

(2) Die Vorschriften des § 84 des Aufwertungsgesetzes und des § 26 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen finden auch auf die Mehrleistung gemäß § 6 Anwendung.

§ 8

Bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, der Art und des Umfangs der Kleinrentnerhilfe bleibt das Einkommen aus Arbeitsverdienst außer Ansatz, soweit es die Hälfte des Richtsatzes nach § 6 nicht übersteigt. Von dem Mehrverdienst darf nicht mehr als 50 vom Hundert angerechnet werden.

§ 9

Die Hilfsbedürftigkeit des Empfängers der Kleinrentnerhilfe darf ohne dessen Antrag erst nach Ablauf von je zwei Jahren erneut geprüft werden.

§ 10

(1) Für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes den Kleinrentnern im Sinne des § 1 aus der öffentlichen Fürsorge gewährten Leistungen gelten die §§ 3 und 4 entsprechend. Ersatzleistungen, die bis zum Tage der Verkündung dieses Gesetzes bewirkt worden sind, können nicht zurückgefordert werden.

(2) Sicherheiten, die für den Ersatz der Kosten der öffentlichen Fürsorge bestellt worden sind, sind freizugeben.

§ 11

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

---

4. Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe

§ 1

Bei der Feststellung des nach dem Gesetz über Kleinrentnerhilfe nachzuweisenden Mindestvermögens ist Grund- oder Betriebsvermögen in gleicher Weise wie Kapitalvermögen zu berücksichtigen, wenn es in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1918 und dem 30. November 1923 veräußert worden und der Erlös der Geldentwertung zum Opfer gefallen ist.

§ 2

Dem nach dem Gesetz über Kleinrentnerhilfe nachzuweisenden eigenen Vermögen steht auch Vermögen gleich, das weibliche Personen von elterlicher Seite nach dem 1. Januar 1918 von Todes wegen erworben haben oder ohne die eingetretene Geldentwertung erworben hätten, wenn es am 1. Januar 1918 den Eltern oder einem Elternteil gehört hat. Die Gleichstellung setzt voraus, daß die Tochter mit ihren Eltern oder einem Elternteil bis zu deren Tode in gemeinsamem Haushalt gelebt und an Stelle eigener Erwerbstätigkeit für ihre Angehörigen hauswirtschaftliche Arbeit geleistet hat.

§ 3

(1) Alte oder erwerbsunfähige Flüchtlinge oder Verdrängte, die hilfsbedürftig sind, erhalten Kleinrentnerhilfe, wenn sie im Ausland, in einem ehemals deutschen Gebiet oder in einem zur ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörenden Gebiet infolge des Weltkrieges ein Vermögen, das einem Wert von mindestens 12 000 Mark entsprach, ver-

loren haben und ohne den eingetretenen Verlust nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wären. Für das Vermögen gilt der im § 1 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vorgeschriebene Stichtag (1. Januar 1918) nicht. Als Flüchtling oder Verdrängter ist anzusehen, wer infolge des Weltkrieges aus dem Ausland, einem ehemals deutschen Gebiet oder einem zur ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörenden Gebiet flüchten mußte oder verdrängt worden ist.

(2) Ehegatten und Töchter eines Flüchtlings oder Verdrängten erhalten Kleinrentnerhilfe, wenn sie das Vermögen von Todes wegen erworben und im Sinne des Abs. 1 verloren haben oder wenn sie das Vermögen ohne den eingetretenen Verlust von Todes wegen erworben hätten. Die Gewährung der Kleinrentnerhilfe setzt voraus, daß die sonstigen allgemeinen Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe und des § 2 dieser Verordnung vorliegen.

Anlage II

(Zu § 2 vorstehender Verordnung)

Zusammenstellung

der im Reichsgau Sudetenland nach § 2 geltenden Vorschriften

Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge

B. Besondere Bestimmungen

b. Für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene *)

§ 19

Die soziale Fürsorge, die nach den Versorgungsgesetzen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen über die allgemeine Fürsorge hinaus Hilfe zu gewähren hat, richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 20 bis 32.

§ 21

Die soziale Fürsorge für einen Beschädigten umfaßt auch die Familienmitglieder, deren Ernährer er gewesen ist oder ohne die Dienstbeschädigung voraussichtlich geworden wäre.

§ 22

Die soziale Fürsorge gewährt ihre Hilfe in der Regel nur, wenn die Notlage mit der Dienstbeschädigung oder dem Verluste des Ernährers zusammenhängt; der Zusammenhang wird angenommen, soweit nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen ist. Auch ohne diesen Zusammenhang kann sie eintreten, wenn es besondere Gründe der Billigkeit rechtfertigen.

§ 23

(1) Die soziale Fürsorge gewährt ihre Hilfe auch dann, wenn zwar der Beschädigte oder die Hinterbliebenen selbst oder ein unterhaltspflichtiger Angehöriger die Leistungen aus ihrem Einkommen oder Vermögen bestreiten könnten, es aber unbillig wäre, dies zu verlangen.

(2) Bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und der Art und des Umfanges der Hilfe ist entgegenkommend zu verfahren; dabei ist besonders auch der Aufwand für Erziehung und Erwerbsbefähigung von Kindern zu berücksichtigen, der nach ihren Anlagen und Fähigkeiten und nach der Lebensstellung der Eltern berechtigt ist.

(3) Bei Prüfung, inwieweit ein Schwerbeschädigter den Lebensbedarf aus eigenen Mitteln bestreiten kann, soll die Schwerbeschädigtenzulage einschließlich des auf sie entfallenden Betrags an Ausgleichs- und Ortszulage in der Regel außer Betracht bleiben.

(4) Mehrausgaben, die einem Schwerbeschädigten infolge seiner Beschädigung erwachsen, sollen angemessen berücksichtigt werden.

§ 24

Die soziale Fürsorge hat zum Ziele, den Beschädigten tunlichst wieder erwerbsfähig zu machen und ihn dem Wirtschaftsleben zu erhalten, der Witwe die Fortführung ihres Hausstandes und die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder tunlichst aus eigenen Kräften zu ermöglichen und den Waisen die Erlangung einer ihren Fähigkeiten angemessenen Lebensstellung zu erleichtern.

§ 25

Die soziale Fürsorge hat den Beschädigten und Hinterbliebenen bei der Berufsausbildung und bei der Unterbringung und Erhaltung im Erwerbs-

*) §§ 18, 20 vgl. Anlage I.

leben beizustehen und behilflich zu sein, die Folgen einer erlittenen Dienstbeschädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern.

§ 26

(1) Hat ein Beschädigter nach dem Reichsversorgungsgesetz einen Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung, so muß ihm die soziale Fürsorge diese gewähren und während der Ausbildung auch den notwendigen Lebensbedarf für ihn und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen, soweit er ihn nicht aus eigenen Mitteln beschaffen kann.

(2) Inwieweit darüber hinaus Beschädigten und Hinterbliebenen Berufsausbildung gewährt werden soll, richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

§ 27

(1) Die soziale Fürsorge soll Beschädigte und Hinterbliebene in Versorgungs-, Fürsorge- und Familienangelegenheiten beraten oder diese Beratung vermitteln.

(2) Sie soll für Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung im Zusammenwirken mit den Arbeitsämtern sorgen und Schwerbeschädigte bei Wahrung ihrer Rechte aus den Vorschriften über die Beschäftigung Schwerbeschädigter unterstützen.

(3) In geeigneten Fällen soll sie auch die Ansiedlung und Selbständigmachung Beschädigter und Hinterbliebener, besonders kinderreicher Familien, fördern.

§ 28

(1) Die soziale Fürsorge soll den dauernd erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten die durch die Dienstbeschädigung verursachten körperlichen Beschwerden erleichtern, soweit dies nicht durch die Versorgungsheilbehandlung zu geschehen hat.

(2) Soweit Beschädigte dauernder Pflege bedürfen, aber nicht auf Kosten des Reichs unter entsprechender Anrechnung der Versorgungsgebührnisse Anstaltspflege erhalten, soll die soziale Fürsorge für angemessene Pflege und Unterkunft sorgen.

(3) Während der Heilbehandlung eines Beschädigten soll die Fürsorge, wenn nötig, die Versorgungsleistungen durch Fürsorgemaßnahmen für ihn und seine Angehörigen ergänzen.

§ 29

(1) Die soziale Fürsorge hat die Berufsausbildung von Waisen und von Kindern Schwerbeschädigter nachdrücklich zu fördern; sie soll dabei die Anlagen und Fähigkeiten des Kindes und die Lebensstellung der Eltern angemessen berücksichtigen.

(2) Die soziale Fürsorge soll auch sonst auf die Erziehung von Waisen und von Kindern Schwerbeschädigter sowie auf die Pflege ihrer Gesundheit besonderes Gewicht legen und ihnen die Teilnahme an Einrichtungen der Gesundheits- und Erholungsfürsorge möglichst erleichtern.

§ 31

(1) Um die wirtschaftliche Selbständigkeit Beschädigter und Hinterbliebener zu sichern, soll von der Möglichkeit, ihnen Darlehen gegen Verpfändung von Versorgungsgebührnissen zu gewähren, tunlichst Gebrauch gemacht werden.

(2) Der Ersatzanspruch aus § 25 der Verordnung über die Fürsorgepflicht ist nur gegeben, wenn die soziale Fürsorge bei ihrer Hilfe die Rückzahlung der aufzuwendenden Kosten ausdrücklich ausbedingt. Dies darf nur geschehen, wenn es mit Rücksicht auf Art und Zweck der Fürsorgeleistungen und die gegenwärtigen oder zu erwartenden wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden unbillig wäre, hiervon abzusehen; bei der beruflichen Ausbildung, auf die ein Beschädigter nach dem Reichsversorgungsgesetz Anspruch hat (§ 26), darf Rückzahlung nicht ausbedungen werden. Der Ersatzanspruch aus § 25a der Verordnung über die Fürsorgepflicht ist ausgeschlossen.

§ 32

Die soziale Fürsorge soll allgemeine Einrichtungen, die auch Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zugute kommen, besonders fördern.

Verordnung über die Änderung von Gerichtsbezirken.

Vom 21. November 1939.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403) wird verordnet:

§ 1

Zugelegt werden

I. im Bezirk des Kammergerichts

1. der zum Bezirk des Amtsgerichts Köpenick gehörige Teil der Gemeinde Schöneiche bei Berlin dem Amtsgericht Rüdersdorf,
2. der zum Bezirk des Amtsgerichts Lübben (Spreewald) gehörige Teil der Gemeinde Geroburg dem Amtsgericht Lieberose;

II. im Bezirk des Oberlandesgerichts Breslau

1. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Fraustadt die Gemeinde Lache dem Amtsgericht Kontopp,
2. der zum Bezirk des Amtsgerichts Friedland (Bez. Breslau) gehörige Teil der Gemeinde Ernestinenberg und der zum Bezirk des Amtsgerichts Oberglogau gehörige Teil der Gemeinde Schönweiler dem Amtsgericht Neustadt (Oberschles.),
3. der zum Bezirk des Amtsgerichts Greiffenberg (Schles.) gehörige Teil der Gemeinde Karlsberg dem Amtsgericht Friedeberg (Jsergeb.),
4. der zum Bezirk des Amtsgerichts Kreuzberg (Oberschles.) gehörige Teil der Gemeinde Schloßwalden dem Amtsgericht Rosenberg (Oberschles.),
5. der zum Bezirk des Amtsgerichts Oppeln gehörige Teil der Gemeinde Lugendorf dem Amtsgericht Kupp,
6. der zum Bezirk des Amtsgerichts Rosenberg (Oberschles.) gehörige Teil der Gemeinde Hedwigstein dem Amtsgericht Landsberg (Oberschles.),
7. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Rosenberg (Oberschles.) die Gemeinden Breitenmarkt, Hegersfelde, Kreuzenfeld, Ostenwalde, Teichwalde, Waldwiesen und Windeck dem Amtsgericht Guttentag,
8. der zum Bezirk des Amtsgerichts Oppeln gehörige Teil der Gemeinde Karmerau dem Amtsgericht Groß Strehlitz;

III. im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle

der zum Bezirk des Amtsgerichts Celle gehörige Teil des Gutsbezirks Platz Bergen dem Amtsgericht Bergen (Kr. Celle);

IV. im Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden

aus dem Bezirk des Amtsgerichts Olbernhau die Gemeinde Deutscheinsiedel dem Amtsgericht Sayda;

V. im Bezirk des Oberlandesgerichts Innsbruck

1. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Bezau die Gemeinde Mittelberg dem Amtsgericht Sonthofen (Oberlandesgerichtsbezirk München); die Zuständigkeit der bisherigen Behörden für die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Mittelberg bleibt bis auf weitere Anordnung des Reichsministers der Justiz unberührt;
2. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Reutte die Gemeinde Jungholz dem Amtsgericht Sonthofen (Oberlandesgerichtsbezirk München);

VI. im Bezirk des Oberlandesgerichts Kiel

aus dem Bezirk des Amtsgerichts Schwarzenbek die Gemeinde Güster dem Amtsgericht Mölln;

VII. im Bezirk des Oberlandesgerichts Königsberg

1. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Heydekrug die Gemeinden, die zum Landkreis Tilsit-Ragnit gehören, dem Amtsgericht Tilsit,
2. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Kuckerneese die Gemeinden Elchwinkel und Skierwiet dem Amtsgericht Ruß,
3. der Bezirk des Amtsgerichts Wischwill unter Abtrennung vom Landgericht Memel dem Landgericht Tilsit;

VIII. im Bezirk des Oberlandesgerichts Marienwerder

aus dem Bezirk des Amtsgerichts Unruhstadt die Gemeinden Bruchdorf, Fleißwiese, Friedendorf, Kreutz, Ostlinde, Ostweide, Pfalzdorf, Ruden, Schönforst und Schwenten dem Amtsgericht Kontopp (Oberlandesgerichtsbezirk Breslau);

IX. im Bezirk des Oberlandesgerichts Stettin

1. der zum Bezirk des Amtsgerichts Anklam gehörige Teil der Gemeinde Lentschow dem Amtsgericht Wolgast,
2. der zum Bezirk des Amtsgerichts Greifswald gehörige Teil der Gemeinde Quilow dem Amtsgericht Anklam,
3. der zum Bezirk des Amtsgerichts Loitz gehörige Teil der Gemeinde Flughafen Tutow dem Amtsgericht Demmin,
4. der zum Bezirk des Amtsgerichts Wolgast gehörige Teil der Gemeinde Rubkow dem Amtsgericht Anklam,
5. der zum Bezirk des Amtsgerichts Wolgast gehörige Teil der Gemeinde Hanshagen dem Amtsgericht Greifswald;

X. im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart

aus dem Bezirk des Amtsgerichts Urach die Gemeinde Gruorn dem Amtsgericht Münsingen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 22. November 1939*)

Auf Grund des § 49 Absatz 2 des Zollgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 11 (Speisebohnen usw.) erhält die Anmerkung 3 folgende Fassung:

> 3. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von den Zöllen für Speiseerbsen zu bewilligen.

2. In der Tarifnr. 23 (Kartoffeln, frisch) sind in der Anmerkung zu Abs. 1 und 2 und in der Anmerkung zu Abs. 3 jeweils hinter dem Wort „Stärke" die Worte „oder Kartoffelflocken" einzufügen.

3. In der Tarifnr. 98 Abs. 1 (Kautschuk usw.) und Abs. 2 (Kautschukmilch usw.) sind die Zollsätze „170", „64", „97" und „121" zu ändern in „140", „53", „80" und „100".

4. In der Tarifnr. 114 (Würste usw.) ist folgende Anmerkung anzufügen:

> Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von dem Zoll für Würste aus Fleisch von Vieh zu bewilligen.

5. In der Tarifnr. 219 (Nahrungs- und Genußmittel usw.) erhält die Anmerkung unter der Überschrift „Anmerkungen." die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

> 2. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von dem Zoll für Würste aus Fleisch von Vieh zu bewilligen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1939 in Kraft mit Ausnahme der Vorschrift in § 1 Nr. 3, die am 15. November 1939 in Kraft tritt.

Berlin, 22. November 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 275 vom 23. November 1939.

Verordnung über die Einführung von getreidewirtschaftlichen Vorschriften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 22. November 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gelten:

1. Die Verordnung zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs vom 22. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 829).
2. Die Verordnung über die Verwertung von Getreide zur Herstellung von Branntwein vom 26. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 699) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 909).
3. Die Verordnung über die Überprüfung von Lohndreschbetrieben vom 26. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 604).

§ 2

Soweit Bestimmungen in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 22. November 1939.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Schuster

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 22. November 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) in der Fassung des Änderungserlasses vom 2. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2135) wird verordnet:

§ 1

(1) In den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten hört der Zloty mit dem 27. November 1939 auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein. Alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel ist die Reichsmark.

(2) Die in diesen Gebieten gelegenen öffentlichen Kassen des Reichs, Reichsbankanstalten und die von der Reichsbank hierzu ermächtigten sonstigen Stellen werden allen Bewohnern dieser Gebiete die Noten der Bank Polski über 500, 100, 50, 20, 10, 5 und 2 Zloty, die polnischen Staatsnoten über 1 Zloty und das polnische Staatsmünzgeld über 10, 5, 2 Zloty bis zum 9. Dezember 1939 zu dem Kurse von 2 Zloty = 1 Reichsmark gegen Reichsmarkzahlungsmittel umtauschen.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung in den Gebietsteilen, in denen durch Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über Zahlungsmittel im besetzten ostoberschlesischen Gebiet vom 22. September 1939 (Verordnungsbl. f. d. besetzten Gebiete in Polen Nr. 4), ferner durch die Vierte Verordnung des Grenzschutz-Abschnitt-Kommandos 3, Chef der Zivilverwal-

tung, betreffend den Zahlungs- und Geldverkehr, vom 2. Oktober 1939 (Verordnungsbl. d. Grenzschutz-Abschnitt-Kommandos 3 Nr. 11) sowie durch die Fünfte Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Militärbereich Oberschlesien, betreffend den Zahlungs- und Geldverkehr, vom 12. Oktober 1939 (Verordnungsbl. d. Militärbereichs Oberschlesien Nr. 16) der Aufruf und Umtausch des Zloty bereits erfolgt und durchgeführt ist.

§ 3

Die Scheidemünzen über 1 Zloty, 50, 20, 10 und 5 Groschen bleiben bis auf weiteres in den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten als Zahlungsmittel zum Kurse von 2 Zloty = 1 Reichsmark zugelassen. Die Scheidemünzen im Nennwert von 2 und 1 Groschen gelten als Reichsmarkscheidemünzen im Nennwert von 2 und 1 Reichspfennig.

§ 4

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Ergänzung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 22. November 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 25. November 1939	Nr. 233

Tag	Inhalt	Seite
1. 11. 39	Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz	2293
23. 11. 39	Verordnung über die Selbstkostenausgleichzahlungen an bahnamtliche Rollfuhrunternehmer, Auftragspediteure und ausgleichberechtigte Fuhrunternehmer	2296

Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz. Vom 1. November 1939.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2107) wird im Einvernehmen mit den Reichsministern der Justiz und der Finanzen folgendes verordnet:

Artikel I

§ 1

An die Stelle der Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs über die militärischen Ehrenstrafen treten für die Angehörigen der SS die folgenden Vorschriften. Bezüglich der Ehrenstrafen gegen die Angehörigen der Polizeiverbände bewendet es bei den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich; §§ 43 bis 45 des Militärstrafgesetzbuchs finden keine Anwendung.

§ 2

(1) Die Ehrenstrafen gegen SS-Angehörige sind:
1. Ausstoßung aus der SS,
2. Entlassung aus der SS:
   a) in der Form des Ausschlusses aus der SS in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2,
   b) in der Form der einfachen Entlassung aus der SS in den Fällen des § 4 Abs. 2.

(2) An die Stelle des Ausschlusses und der einfachen Entlassung aus der SS kann bei einer Verurteilung während des mobilen Zustandes der Verlust des Dienstgrades treten.

§ 3

(1) Die Verurteilung zum Tode oder zu Zuchthaus hat die Ausstoßung aus der SS zur Folge.

(2) Auf Ausstoßung aus der SS muß erkannt werden, wenn eine Straftat zugleich einen schweren Verstoß gegen Grundgesetze der NSDAP oder SS enthält.

§ 4

(1) Die Ausstoßung aus der SS hat zur Folge:
1. das entehrende Ausscheiden aus der SS und den Verlust der Dienstbezeichnung,
2. die dauernde Unfähigkeit zur Wiederaufnahme in die SS,
3. den Verlust der Orden und Ehrenzeichen und der Fähigkeit, sie zu erwerben,
4. den Verlust der Ansprüche auf Dienstbezüge und Versorgung.

(2) Wird die Ausstoßung aus der SS wegen einer Tat verhängt, wegen der nach den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs auf Verlust der Wehrwürdigkeit erkannt werden muß, so ist bei Angehörigen der SS-Verfügungstruppe im Urteil auszusprechen, daß als Folge der Ehrenstrafe auch der Verlust der Wehrwürdigkeit eintritt. Sofern nach den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs auf Verlust der Wehrwürdigkeit erkannt werden kann, kann das Gericht bei Angehörigen der SS-Verfügungstruppe auch diese Folge im Urteil aussprechen.

§ 5

(1) Die Verurteilung zu Gefängnis wegen vorsätzlichen Hoch- oder Landesverrats (§§ 84, 90b, 90c, 92a des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich), zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder zur Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat den Ausschluß aus der SS zur Folge.

(2) Auf Ausschluß oder einfache Entlassung aus der SS kann erkannt werden bei Verurteilung zu mindestens einem Jahr Gefängnis wegen vorsätzlicher Tat; ferner neben Gefängnis wegen vorsätzlicher Tat, wenn die Tat ehrlose Gesinnung erkennen läßt oder geeignet ist, das Ansehen der SS schwer zu schädigen.

§ 6

(1) Der Ausschluß aus der SS hat zur Folge:
1. das Ausscheiden aus der SS und den Verlust der Dienstbezeichnung,
2. den Verlust der Ansprüche auf Dienstbezüge und Versorgung,
3. die dauernde Unfähigkeit zur Wiederaufnahme in die SS.

(2) Das Gericht kann bestimmen, daß die Folgen zu Nr. 2 oder 3 nicht eintreten.

§ 7

Die einfache Entlassung aus der SS hat das Ausscheiden aus der SS und den Verlust der Dienstbezeichnung zur Folge.

Artikel II

§ 8

An die Stelle des § 20 des Militärstrafgesetzbuchs tritt folgende Vorschrift:

Die Arreststrafen sind festzusetzen:

1. gegen SS-Angehörige:
   a) gegen Führer
      als Stubenarrest,
   b) gegen Oberscharführer, Hauptscharführer, Führeranwärter, Standartenjunker und Standartenoberjunker
      als Stubenarrest oder gelinder Arrest,
   c) gegen die übrigen SS-Angehörigen
      als gelinder oder geschärfter Arrest;
2. gegen Angehörige der Ordnungspolizei einschließlich der nichtbeamteten Hilfskräfte:
   a) gegen Offiziere, Schutzpolizei- und Gendarmerieinspektoren sowie gegen Polizeiverwaltungsbeamte im Offiziersrang
      als Stubenarrest,
   b) gegen Meister (SB), Hauptwachtmeister, Revier- und Bezirksoberwachtmeister, Zugwachtmeister und Oberwachtmeister sowie gegen Polizeiverwaltungsbeamte, die nicht im Offiziersrang stehen
      als Stubenarrest oder gelinder Arrest,
   c) gegen die Angehörigen der übrigen Dienstgrade
      als gelinder oder geschärfter Arrest;
3. gegen Angehörige der Sicherheitspolizei, die im Falle ihrer Übernahme in die Schutzstaffel der NSDAP gemäß Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei, betreffend Aufnahme von Angehörigen der Sicherheitspolizei in die Schutzstaffel der NSDAP, vom 23. Juni 1938 — S–V 3 Nr. 72/38 — (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 1089)
   a) als SS-Führer zu übernehmen sind
      als Stubenarrest,
   b) als SS-Hauptscharführer oder als SS-Oberscharführer zu übernehmen sind
      als Stubenarrest oder gelinder Arrest,
   c) als SS-Scharführer oder als SS-Unterscharführer zu übernehmen sind
      als gelinder oder geschärfter Arrest.

Artikel III

§ 9

Über die Gerichtsverfassung gilt in Abweichung von den Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung folgendes:

Richterliche SS-Justizführer (§ 5 der Verordnung vom 17. Oktober 1939, Reichsgesetzbl. I S. 2107) sind:

1. SS-Richter im Range von SS-Hauptsturmführern und SS-Sturmbannführern,
2. SS-Oberrichter im Range von SS-Obersturmbannführern.

§ 10

(1) Die richterlichen SS-Justizführer können nur durch zum Richteramt befähigte Männer ersetzt oder vertreten werden.

(2) Bei den SS-Gerichten, den SS- und Polizei-Gerichten und dem SS- und Polizei-Obergericht können bei Bedarf Hilfsrichter beschäftigt werden, die zum Richteramt befähigt sein müssen.

§ 11

Die SS-Gerichte und SS- und Polizei-Gerichte sind die Gerichte des ersten Rechtszuges. Sie entscheiden in allen Fällen, in denen nicht die Zuständigkeit eines höheren Gerichts für den ersten Rechtszug begründet ist.

§ 12

(1) Das SS- und Polizei-Obergericht entscheidet als Gericht des ersten Rechtszuges

1. über Taten, wegen deren auf Todesstrafe, lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus über zehn Jahre erkannt werden kann und die nicht zur Zuständigkeit eines höheren Gerichts gehören,
2. bei Meineid (§§ 153 bis 155, 157 und 158 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich) und Totschlag, auch in den Fällen des § 213 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich,
3. über Taten von SS-Führern, Polizeioffizieren, Schutzpolizei- und Gendarmerie-Inspektoren, Polizeiverwaltungsbeamten im Offiziersrang und von Angehörigen der Sicherheitspolizei, die im Falle ihrer Übernahme in die Schutzstaffel der NSDAP als SS-Führer zu übernehmen sind, wenn die Taten einen Mißbrauch der Dienstgewalt enthalten (§§ 114 bis 125 des Militärstrafgesetzbuchs).

(2) In den Fällen des Abs. 1 wird das Ermittlungsverfahren bei dem Gerichtsherrn des SS-Gerichts oder SS- und Polizei-Gerichts geführt. Dieser erhebt die Anklage vor dem SS- und Polizei-Obergericht. Mit erhobener Anklage geht das Verfahren auf den Gerichtsherrn des SS- und Polizei-Obergerichts über.

(3) Das SS- und Polizei-Obergericht entscheidet ferner über das Rechtsmittel der Berufung.

§ 13

(1) Die SS-Gerichte und SS- und Polizei-Gerichte entscheiden in der Besetzung mit drei Richtern, und zwar mit einem SS-Richter als Vorsitzer und zwei nichtberuflichen Richtern als Beisitzer.

(2) Beisitzer im Verfahren gegen SS-Angehörige sind:

1. gegen SS-Angehörige bis zum Hauptsturmführer aufwärts:
   ein Sturmbannführer, Obersturmbannführer oder Standartenführer und ein SS-Angehöriger im Dienstgrade des Angeklagten,
2. gegen SS-Angehörige vom Sturmbannführer aufwärts:
   zwei SS-Angehörige, davon einer vom Dienstgrad des Angeklagten, einer von einem höheren Dienstgrade.

(3) Beisitzer im Verfahren gegen Angehörige der Polizeiverbände sind:

1. gegen Angehörige der Ordnungspolizei im Range bis zum Hauptmann aufwärts:
   ein Stabsoffizier und ein Polizeiangehöriger von der Rangklasse des Angeklagten,
2. gegen Angehörige der Ordnungspolizei im Range vom Stabsoffizier aufwärts:
   zwei Offiziere, davon einer vom Dienstgrade des Angeklagten, einer von einem höheren Dienstgrade.

   Im Verfahren gegen Polizeiverwaltungsbeamte wirken als Beisitzer Polizeiverwaltungsbeamte der entsprechenden Dienstgrade mit,
3. gegen Angehörige der Sicherheitspolizei, die im Falle ihrer Übernahme in die Schutzstaffel der NSDAP bis zum SS-Hauptsturmführer aufwärts zu übernehmen sind:
   ein Angehöriger der Sicherheitspolizei, der im Falle seiner Übernahme in die Schutzstaffel der NSDAP als SS-Sturmbannführer, SS-Obersturmbannführer oder SS-Standartenführer zu übernehmen ist, sowie ein Angehöriger der Sicherheitspolizei, der im Falle seiner Übernahme in die Schutzstaffel der NSDAP mit dem Dienstrang des Angeklagten zu übernehmen ist,
4. gegen Angehörige der Sicherheitspolizei, die im Falle ihrer Übernahme in die Schutzstaffel der NSDAP vom SS-Sturmbannführer aufwärts zu übernehmen sind:
   zwei Angehörige der Sicherheitspolizei, davon einer, der im Falle seiner Übernahme in die Schutzstaffel der NSDAP mit dem Dienstgrade des Angeklagten zu übernehmen ist, sowie einer, der im Falle seiner Übernahme in die Schutzstaffel der NSDAP mit einem höheren Dienstgrade als der Angeklagte zu übernehmen ist.

§ 14

(1) Das SS- und Polizei-Obergericht entscheidet in der Besetzung mit fünf Richtern, und zwar mit SS-Oberrichtern, von denen der dienstältere Vorsitzer ist, und drei nichtberuflichen Richtern als Beisitzer.

(2) Beisitzer im Verfahren gegen SS-Angehörige sind:

1. gegen SS-Angehörige bis zum Hauptsturmführer aufwärts:
   ein Sturmbannführer, Obersturmbannführer oder Standartenführer und zwei SS-Angehörige im Dienstrang des Angeklagten,
2. gegen SS-Angehörige vom Sturmbannführer aufwärts:
   drei SS-Angehörige, davon zwei im Dienstgrade des Angeklagten, einer von einem höheren Dienstgrade.

(3) Beisitzer im Verfahren gegen Angehörige der Polizeiverbände sind:

1. gegen Angehörige der Ordnungspolizei im Range bis zum Hauptmann aufwärts:
   ein Stabsoffizier und zwei Polizeiangehörige von der Rangklasse des Angeklagten,
2. gegen Angehörige der Ordnungspolizei im Range vom Stabsoffizier aufwärts:
   drei Offiziere, davon zwei vom Dienstgrade des Angeklagten, einer von einem höheren Dienstgrade.

   Im Verfahren gegen Polizeiverwaltungsbeamte wirken als Beisitzer Polizeiverwaltungsbeamte der entsprechenden Dienstgrade mit,
3. gegen Angehörige der Sicherheitspolizei, die im Falle ihrer Übernahme in die Schutzstaffel der NSDAP bis zum SS-Hauptsturmführer aufwärts zu übernehmen sind:
   ein Angehöriger der Sicherheitspolizei, der im Falle seiner Übernahme in die Schutzstaffel der NSDAP als SS-Sturmbannführer, SS-Obersturmbannführer oder SS-Standartenführer zu übernehmen ist und zwei Angehörige der Sicherheitspolizei, die im Falle ihrer Übernahme in die Schutzstaffel der NSDAP mit dem Dienstgrade des Angeklagten zu übernehmen sind,
4. gegen Angehörige der Sicherheitspolizei, die im Falle ihrer Übernahme in die Schutzstaffel der NSDAP vom SS-Sturmbannführer aufwärts zu übernehmen sind:
   drei Angehörige der Sicherheitspolizei, davon zwei, die im Falle ihrer Übernahme in die Schutzstaffel der NSDAP mit dem Dienstgrade des Angeklagten zu übernehmen sind, und einer, der im Falle seiner Übernahme in die Schutzstaffel der NSDAP mit einem höheren Dienstgrade als der Angeklagte zu übernehmen ist.

Artikel IV

§ 15

Abweichend von den Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung gilt für das Verfahren folgendes:

§ 16

Der Vorsitzer leitet die Hauptverhandlung. Er trifft in ihr auch die dem Urteil vorangehenden Entscheidungen, die nach den Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung dem Gericht obliegen; über Beweisanträge entscheidet er durch Beschluß. Die anderen Richter beraten ihn.

§ 17

Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzer ob.

§ 18

Gegen Entscheidungen des Vorsitzers in der Verhandlung kann das Gericht nicht angerufen werden. Soweit nach den Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung gegen die in der Verhandlung ergangenen Entscheidungen die Rechtsbeschwerde zulässig ist, findet sie auch gegen Entscheidungen des Vorsitzers statt.

Artikel V

§ 19

Die für die Angehörigen der Wehrmacht und für Amtshandlungen in militärischen Gebäuden geltenden Sonderbestimmungen der allgemeinen Strafrechtspflege sowie des bürgerlichen Rechts und der

bürgerlichen Rechtspflege einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auf die Angehörigen der bewaffneten Verbände der SS und auf Diensthandlungen in Dienstgebäuden dieser Verbände entsprechende Anwendung.

Artikel VI

§ 20

Die Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1455) und die Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung — KStVO) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457) mit ihren Abänderungs-, Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften sowie die Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts vom 16. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 369) finden sinngemäße Anwendung.

Artikel VII

§ 21

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 1939 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1939.

Der Reichsführer SS
zugleich in Vertretung des Reichsministers des Innern
H. Himmler

Verordnung über die Selbstkostenausgleichzahlungen an bahnamtliche Rollfuhrunternehmer, Auftragspediteure und ausgleichberechtigte Fuhrunternehmer. Vom 23. November 1939.

Auf Grund des § 29 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung folgendes an:

§ 1

Die Ausgleichsätze zur Niedrighaltung der Rollgebühren auf der Höhe des Einheitsgebührentarifs, die

nach dem Vertrag zwischen der Deutschen Reichsbahn und der Firma Deutsche Bahnspedition GmbH in Berlin über Rollfuhrdienst, Sammelspedition und Verkehrswerbung vom 4./5. Februar 1931, dem Abkommen zwischen der Deutschen Reichsbahn und der Reichsverkehrsgruppe Spedition und Lagerei über die Gewährung eines Selbstkostenausgleichs an Spediteure, die nicht als bahnamtliche Rollfuhrunternehmer bestellt sind, vom 11. Mai 1937

und

dem Abkommen zwischen der Deutschen Reichsbahn und der Reichsverkehrsgruppe Kraftfahrgewerbe — Fachgruppe Fuhrgewerbe — über die Gewährung eines Selbstkostenausgleichs an Fuhrunternehmer, die nicht als bahnamtliche Rollfuhrunternehmer bestellt sind, vom 10. Oktober 1936

unter gewissen Voraussetzungen bestimmten Rollfuhrbetrieben gewährt werden, dürfen höchstens die Selbstkosten der ausgleichberechtigten Rollfuhrbetriebe nach dem Stande vom 1. September 1939 berücksichtigen.

§ 2

Soweit die derzeitigen Ausgleichsätze schon vor dem 1. März 1939 festgesetzt wurden und zusammen mit den Rollgeldeinnahmen zur Deckung der Selbstkosten nach dem Stand vom 1. September 1939 und des vereinbarten Nutzzuschlags nicht ausreichen, können Anträge auf Neufestsetzung der Ausgleichsätze nach den bestehenden Bestimmungen von den Unternehmern noch bis zum 31. Dezember 1939 bei der zuständigen Reichsbahndirektion oder der Deutschen Bahnspedition GmbH gestellt werden.

§ 3

Soweit nach den Bestimmungen der Kriegswirtschaftsverordnung von den ausgleichberechtigten Unternehmern Preissenkungen vorzunehmen sind oder aus einem anderen Anlaß eine Verringerung der Selbstkosten im Bahnrollfuhrbetrieb eintritt, sind die Ausgleichsätze auf Grund einer von der Reichsbahn oder einer von ihr beauftragten Stelle vorzunehmenden Betriebsprüfung alsbald zu senken.

§ 4

Für eine etwa nach dem 1. September 1939 eintretende Erhöhung der Selbstkosten bleibt es den betroffenen Unternehmern überlassen, auf Grund der Bestimmungen der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) und der sonstigen Preisvorschriften die Erhöhung ihrer Rollgebührentarife beim Reichskommissar für die Preisbildung zu beantragen.

§ 5

Die am 31. Dezember 1939 allgemein ablaufenden Rollfuhrverträge werden für die Dauer des Inkraftbleibens der Kriegswirtschaftsverordnung mit der Maßgabe verlängert, daß an die Stelle der Deutschen Bahnspedition GmbH als Vertragspartner die zuständige Reichsbahndirektion tritt. Das Vertragsverhältnis kann vom 1. Januar 1940 ab von beiden Seiten zum Ende jedes Kalendervierteljahrs mit dreimonatiger Kündigungsfrist gelöst werden. Bis zum 16. Dezember 1939 können die bahnamtlichen Rollfuhrunternehmer ihre Verträge mit zweiwöchiger Frist zum Ende jedes Monats kündigen.

Berlin, den 23. November 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

2297

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 27. November 1939	Nr. 234

Inhalt

Tag		Seite
7. 11. 39	Verordnung über die Anpassung von Fristen des Reichsnaturschutzrechts im Memelland	2297
7. 11. 39	Verordnung über die Anpassung von Fristen des Reichsnaturschutzrechts in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete	2297
17. 11. 39	Verordnung über die Änderung des Reichsschuldbuchgesetzes	2298

Verordnung über die Anpassung von Fristen des Reichsnaturschutzrechts im Memelland.

Vom 7. November 1939.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) wird für den Bereich des Memellandes folgendes bestimmt:

§ 1

In der Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 181) in der Fassung der Verordnung vom 21. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 45) tritt

an die Stelle des im § 19 Abs. 1 genannten Termins der 1. Oktober 1940,

an die Stelle der im § 19 Abs. 2 und 3 genannten Termine der 1. April 1940,

an die Stelle des im § 20 Abs. 2 genannten Termins der 1. Januar 1940.

§ 2

In der Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung) vom 17. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 331) tritt

an die Stelle des im § 10 genannten Termins der 1. März 1940.

Berlin, den 7. November 1939.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Anpassung von Fristen des Reichsnaturschutzrechts in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete.

Vom 7. November 1939.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird für die im § 3 Abs. 1 und 4 dieses Gesetzes genannten Teile der sudetendeutschen Gebiete folgendes bestimmt:

§ 1

In der Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (Reichs-

gesetzbl. I S. 181) in der Fassung der Verordnung vom 21. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 45) tritt

an die Stelle des im § 19 Abs. 1 genannten Termins der 1. Oktober 1940,

an die Stelle der im § 19 Abs. 2 und 3 genannten Termine der 1. April 1940,

an die Stelle des im § 20 Abs. 2 genannten Termins der 1. Januar 1940.

§ 2

In der Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung) vom 17. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 331) tritt

an die Stelle des im § 10 genannten Termins der 1. März 1940.

Berlin, den 7. November 1939.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Verordnung über die Änderung des Reichsschuldbuchgesetzes. Vom 17. November 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Artikel 1

In dem Reichsschuldbuchgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) werden hinter § 11 die folgenden Vorschriften eingefügt:

„§ 11a

Wird eine Reichsschuldbuchforderung auf Antrag eines nach § 9 Abs. 1 Berechtigten im Reichsschuldbuch auf einen anderen Gläubiger übertragen, so erwirbt dieser die Forderung auch, soweit sie dem bisher eingetragenen Gläubiger nicht zustand. Rechte anderer an der Forderung sowie Verfügungsbeschränkungen des bisherigen Gläubigers sind dem neuen Gläubiger gegenüber nur wirksam, soweit sie im Reichsschuldbuch eingetragen sind. Dies gilt nicht, wenn dem neuen Gläubiger zur Zeit des Erwerbs der Reichsschuldbuchforderung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, daß dem bisherigen Gläubiger die Forderung nicht oder nicht in dem Umfang zustand, oder daß der bisherige Gläubiger einer Verfügungsbeschränkung unterlag, oder daß die Forderung mit dem Recht eines anderen belastet war.

§ 11b

Wird für jemanden ein durch Rechtsgeschäft begründetes Pfandrecht oder ein Nießbrauch an der Reichsschuldbuchforderung eingetragen, so erwirbt er das Recht auch, soweit die Reichsschuldbuchforderung dem eingetragenen Gläubiger nicht zusteht. § 11a Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11c

Ist für die Deutsche Reichsbank ein durch Rechtsgeschäft begründetes Pfandrecht an einer Reichsschuldbuchforderung eingetragen und ist der Schuldner mit der Erfüllung der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung im Verzug, so ist die Deutsche Reichsbank an seiner Stelle berechtigt, ohne Nachweis des Verzugs Zins- und Tilgungsbeträge einzuziehen sowie die Ausreichung von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen oder die Übertragung der Schuldbuchforderung zu beantragen. Nimmt die Deutsche Reichsbank dieses Recht in Anspruch, so hat die Reichsschuldenverwaltung ihr die späteren Eintragungen, die die verpfändete Forderung betreffen, mitzuteilen."

Artikel 2

Die Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. November 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 28. November 1939	Nr. 235

Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 39	Verordnung über Rechtsmittel, die Danziger Steuerrecht betreffen	2299
24. 11. 39	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten in der Ostmark	2299
24. 11. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung	2300
25. 11. 39	Verordnung zur Einführung der Notdienstverordnung im Protektorat Böhmen und Mähren	2300
25. 11. 39	Vierte Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Sondervorschriften für das Protektorat Böhmen und Mähren)	2301
27. 11. 39	Verordnung über die Eisenbahnen in den Ostgebieten	2302
18. 11. 39	Berichtigung	2302
27. 11. 39	Berichtigung	2302

Verordnung über Rechtsmittel, die Danziger Steuerrecht betreffen
Vom 19. November 1939

Auf Grund von § 12 Absatz 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung wird das folgende bestimmt:

Über Rechtsmittel gegen Berufungsentscheidungen, die Danziger Steuerrecht betreffen, entscheidet der Reichsstatthalter (Oberfinanzpräsident) in Danzig.

Berlin, 19. November 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten in der Ostmark.
Vom 24. November 1939.

Auf Grund des § 16 der Verordnung über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten im Lande Österreich vom 22. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 650) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

Im § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten im Lande Österreich vom 22. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 650) ist hinzuzusetzen:

„Pfandbriefstelle ostmärkischer Landes-Hypothekenanstalten"

Berlin, den 24. November 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Zweite Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung*).
Vom 24. November 1939.

Auf Grund des § 39 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 285) wird folgendes verordnet:

Die im § 33 der Hinterlegungsordnung auf den 31. Dezember 1939 festgesetzte Frist wird bis auf weiteres verlängert.

Berlin, den 24. November 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

*) Betrifft nicht Danzig.

Verordnung zur Einführung der Notdienstverordnung im Protektorat Böhmen und Mähren.
Vom 25. November 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird folgendes verordnet:

§ 1
Einführung der Notdienstverordnung

Im Protektorat Böhmen und Mähren gilt die Dritte Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441), soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist oder nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung bestimmt wird.

§ 2
Abweichungen von den Bestimmungen der Notdienstverordnung

(1) § 4 Abs. 1 der Notdienstverordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erfordernisse des allgemeinen Arbeitseinsatzes vom Oberlandrat berücksichtigt werden. An Stelle des § 4 Abs. 2 der Notdienstverordnung tritt folgende Bestimmung:

> Notdienstpflichtige, die im Dienst des Reichs oder hauptberuflich in der NSDAP und ihren Gliederungen beschäftigt sind, können zum langfristigen Notdienst nur mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle herangezogen werden.

(2) § 5 Abs. 3 der Notdienstverordnung gilt nur für die bei den Behörden und Dienststellen des Reichs beschäftigten Beamten.

(3) § 6 der Notdienstverordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidungen des Reichsprotektors endgültig sind.

§ 3
Behörden, die Notdienstleistungen fordern können

(1) Im Protektorat Böhmen und Mähren können nur die Oberlandräte kurzfristige und langfristige Notdienstleistungen fordern. Sie können andere Behörden und Dienststellen mit der Durchführung beauftragen.

(2) Für die Anforderung von Notdienstpflichtigen aus dem Reich außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren gilt die Bekanntmachung der Behörden, die Notdienstleistungen fordern können, vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1204).

§ 4
Ersatzleistungen

Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren bestimmt, ob, in welchem Umfang und von welcher Stelle im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren für die Kosten von im Protektoratsgebiet ausgeführten Notdienstleistungen Ersatz zu leisten ist.

§ 5
Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1939 in Kraft.

(2) Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren wird ermächtigt, durch Verordnung oder Einzelanordnung Vorschriften über die Abwicklung des vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgten Einsatzes von Personen zu treffen, die im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren seit dem 1. August 1939 zu Notdienstleistungen im Sinne der Notdienstverordnung herangezogen worden sind.

Berlin, den 25. November 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern
Frick

Vierte Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Sondervorschriften für das Protektorat Böhmen und Mähren).

Vom 25. November 1939.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) wird für das Protektorat Böhmen und Mähren folgendes verordnet:

§ 1

Einführung von Vorschriften

Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten:

1. die Erste Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 15. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1775),
2. die Dritte Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Vergütung bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst) vom 14. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2049),
3. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Notdienstleistungen ausländischer Staatsangehöriger vom 15. August 1939 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 1771),
4. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Vergütungssätze für die persönlichen Aufwendungen für Notdienstpflichtige, die auf Grund der Notdienstverordnung herangezogen werden, vom 13. Oktober 1939 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 2129),

soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Abweichungen von den Bestimmungen der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung

(1) § 2 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung findet nur Anwendung, wenn der Notdienstpflichtige einer Behörde oder Dienststelle des Reichs überwiesen wird.

(2) Außer den im § 3 der Ersten Durchführungsverordnung aufgeführten Personen sind im Protektorat Böhmen und Mähren zu Notdienstleistungen nicht heranzuziehen:

a) der Präsident des Protektorats Böhmen und Mähren,
b) der Vorsitzende und die Mitglieder der autonomen Regierung.

(3) § 4 der Ersten Durchführungsverordnung findet keine Anwendung.

(4) Die Regelung des Härteausgleichs nach § 5 der Ersten Durchführungsverordnung erfolgt durch den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen.

(5) § 7 Abs. 2 Satz 1 der Ersten Durchführungsverordnung gilt mit der Maßgabe, daß die den obersten Dienstbehörden zustehenden Befugnisse vom Reichsprotektor ausgeübt werden. § 7 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung gilt nur für die bei den Behörden und Dienststellen des Reichs beschäftigten Beamten; für die Beamten der autonomen Verwaltung kann der Reichsprotektor die erforderlichen Bestimmungen treffen.

(6) Familienunterhalt (§ 8 der Ersten Durchführungsverordnung) erhalten die Angehörigen der aus dem Protektorat Böhmen und Mähren zu Notdienstleistungen auf Grund der Notdienstverordnung herangezogenen Notdienstpflichtigen nach Maßgabe der im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Bestimmungen über den Familienunterhalt unbeschadet der Bestimmung des § 4 der Verordnung zur Einführung der Notdienstverordnung im Protektorat Böhmen und Mähren.

§ 3

Abweichungen von den Bestimmungen der Dritten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung

(1) Öffentlicher Dienst im Sinne der §§ 1 und 2 der Dritten Durchführungsverordnung ist auch der Dienst in der autonomen Verwaltung des Protektorats Böhmen und Mähren einschließlich der Verwaltung des Landes Böhmen und des Landes Mähren sowie der Dienst in der Verwaltung der unter Aufsicht der autonomen Behörden stehenden Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Für die Gewährung von Familienunterhalt in den Fällen des § 3 der Dritten Durchführungsverordnung gilt § 2 Abs. 6 dieser Verordnung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1939 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1939.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verordnung über die Eisenbahnen in den Ostgebieten.

Vom 27. November 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister und dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

(1) Mit der Eingliederung der Ostgebiete werden die in ihnen liegenden Eisenbahnen, soweit sie bisher von den polnischen Staatseisenbahnen betrieben wurden, und ihre Nebenbetriebe in die Verwaltung der Deutschen Reichsbahn eingegliedert.

(2) Soweit diese Eisenbahnen und ihre Nebenbetriebe in das Eigentum des Deutschen Reichs übergehen, bilden sie einen Teil des Reichseisenbahnvermögens.

§ 2

Der Reichsverkehrsminister kann bestimmen, daß die Deutsche Reichsbahn auch die Verwaltung und den Betrieb solcher Eisenbahnen übernimmt, die bisher nicht von den polnischen Staatseisenbahnen betrieben wurden.

§ 3

Der Reichsverkehrsminister setzt, soweit erforderlich, die näheren Bestimmungen für die Verwaltung und den Betrieb der nicht in das Reichseisenbahnvermögen fallenden Eisenbahnen fest.

Berlin, den 27. November 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Kleinmann

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Berichtigung

Die Verordnung über die vorläufige Fürsorge und Versorgung der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen vom 11. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2183) wird wie folgt berichtigt:

a) Im § 31 Abs. 2 Zeile 2 muß es statt „§ 115 Abs. 4 und 5" richtig heißen: „§ 115 Abs. 3 bis 5".

b) Im § 39 Zeile 4 und 5 muß es statt „arbeitsverwendungsfähig" richtig heißen: „arbeitsverwendungsunfähig".

Berlin, den 18. November 1939.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Stamm

Berichtigung

In der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 2. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2133) muß es im § 1 statt „Abteilung 6: Forstwirtschaft und Jagdwesen" richtig heißen: „Abteilung 6: Forst- und Holzwirtschaft und Jagdwesen".

Berlin, den 27. November 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.
2303

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 28. November 1939	Nr. 236

Tag	Inhalt	Seite
21. 11. 39	Zwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark	2303
25. 11. 39	Polizeiverordnung über Barbitursäureabkömmlinge	2304

Zwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark

Vom 21. November 1939

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 283) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Inkrafttreten

In der Ostmark werden hierdurch nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft gesetzt:

1. das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 283);
2. das Einkommensteuergesetz (EStG 1939) vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 297);
3. die Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz (EStDB 1939) vom 17. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 503);
4. die Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 (LStDB) vom 10. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 449);
5. die Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 691).

§ 2

Erstmalige Veranlagung nach dem Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939

Das Einkommensteuergesetz (EStG 1939) vom 27. Februar 1939, § 2 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und die Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz (EStDB 1939) sind in der Ostmark erstmalig auf die Veranlagung für das Kalenderjahr 1939 anzuwenden.

§ 3

Erstmalige Anwendung der Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG 1939) vom 27. Februar 1939 über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) und die Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 (LStDB) sind in der Ostmark erstmalig anzuwenden

1. bei laufendem Arbeitslohn auf den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1939 endet;
2. bei sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen auf den Arbeitslohn, der nach dem 31. Dezember 1939 gezahlt wird.

§ 4

Erstmalige Anwendung der Vorschriften über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen

Die Vorschrift im § 3 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und die Vorschriften der Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 31 März 1939 sind in der Ostmark erstmalig auf die Aufsichtsratsvergütungen anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1939 zufließen.

Berlin, 21. November 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Polizeiverordnung über Barbitursäureabkömmlinge.

Vom 25. November 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

(1) Barbitursäureabkömmlinge, ihre Salze und Molekülverbindungen sowie die Zubereitungen dieser Stoffe dürfen in den Apotheken nur auf eine mit Datum, Gebrauchsanweisung und Unterschrift versehene Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — abgegeben werden.

(2) Aus der Gebrauchsanweisung muß die Einzelgabe und die Tagesgabe ersichtlich sein.

(3) Die Abgabe der im Abs. 1 genannten Stoffe und Zubereitungen ist auf der Verschreibung durch Aufdruck des Stempels der Apotheke unter Angabe des Tages der Abgabe kenntlich zu machen.

§ 2

(1) Auf eine Verschreibung über

Diäthylbarbitursäure,
Diallylbarbitursäure,
Dibrompropyldiäthylbarbitursäure,
Dipropylbarbitursäure,
Phenyläthylbarbitursäure,

die Salze oder Zubereitungen dieser Stoffe ist eine wiederholte Abgabe unzulässig.

(2) Die wiederholte Abgabe ist bei den übrigen Barbitursäureabkömmlingen, ihren Salzen und Molekülverbindungen sowie den Zubereitungen dieser Stoffe innerhalb sechs Monaten, vom Tage des Verschreibens an gerechnet, zulässig, sofern die Verschreibung nicht den Vermerk trägt: „Darf nicht wiederholt werden".

(3) Die wiederholte Abgabe nach Abs. 2 kann vom Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt sowohl mengenmäßig als auch zeitlich durch besondere Vermerke weiter eingeschränkt werden (z. B. „Darf dreimal innerhalb von zwei Monaten wiederholt werden"; „Darf zweimal wiederholt werden").

(4) Die Vorschriften der Abs. 2 und 3 gelten auch für Molekülverbindungen der im Abs. 1 genannten Stoffe mit Phenyldimethylpyrazolon oder Dimethylamino-phenyldimethylpyrazolon und für ihre Zubereitungen.

(5) Für die wiederholte Abgabe nach Abs. 2 bis 4 gilt die Vorschrift des § 1 Abs. 3.

§ 3

Zubereitungen, die Barbitursäureabkömmlinge oder ihre Salze nach § 2 Abs. 2 neben Phenyldimethylpyrazolon oder Dimethylamino-phenyldimethylpyrazolon oder die Molekülverbindungen nach § 2 Abs. 4 enthalten, dürfen als Arzneifertigwaren in fester Form (z. B. Tabletten, Dragees) zur innerlichen Einnahme auch auf eine mit Datum, Gebrauchsanweisung und Unterschrift versehene Verschreibung eines Dentisten — jedoch nur zum Gebrauch in der Zahnheilkunde — abgegeben werden. Eine wiederholte Abgabe ist unzulässig.

§ 4

(1) Bei Arzneifertigwaren, die Barbitursäureabkömmlinge enthalten, ist dies auf den Packungen und in den Gebrauchsanweisungen, Werbeschriften und Ankündigungen kenntlich zu machen.

(2) Die Kenntlichmachung hat durch die Angaben „.....barbitursäure" oder „Acidum..... barbituricum" zu erfolgen, wobei die für den betreffenden Stoff in Frage kommenden chemischen Gruppen sinngemäß einzusetzen sind (z. B. Diäthylbarbitursäure oder Acidum diäthylbarbituricum). Abkürzungen sind unzulässig. Salze und sonstige Verbindungen der Barbitursäureabkömmlinge sind entsprechend kenntlich zu machen (z. B. Diäthylbarbitursaures Natrium oder Natrium diäthylbarbituricum; Verbindung von Diäthylbarbitursäure mit Dimethylamino-phenyldimethylpyrazolon).

§ 5

Die landesrechtlichen Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken treten, soweit sie die Abgabe von Barbitursäureabkömmlingen und ihren Salzen betreffen, hiermit außer Kraft.

§ 6

Wer den Vorschriften dieser Polizeiverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 7

Die Polizeiverordnung tritt am 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 29. November 1939	Nr. 237

Tag	Inhalt	Seite
18. 11. 39	Zweite Verordnung zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaus und des Wohnungs- und Siedlungswesens in der Ostmark	2305
20. 11. 39	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht	2306
27. 11. 39	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung des Reichsrechts in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg im Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz und des Reichsarbeitsministers	2309
28. 11. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung	2315

Zweite Verordnung zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaus und des Wohnungs- und Siedlungswesens in der Ostmark.

Vom 18. November 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

In der Ostmark gelten folgende Vorschriften:

1. die Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe vom 19. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 37);
2. die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 618);
3. die Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung — RGaO —) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 219);
4. die Verordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 381).

§ 2

(1) Oberste Landesbehörde im Sinne der im § 1 genannten Vorschriften ist der Reichsstatthalter (bis zu dessen Berufung der Landeshauptmann, in Wien der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Verwaltung der Stadt Wien).

(2) Die Aufgaben der Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) werden einstweilen von den nach dem in der Ostmark geltenden Recht zuständigen Baubewilligungsbehörden wahrgenommen. Höhere Baupolizeibehörde ist die höhere Verwaltungsbehörde.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann eine vom Abs. 1 oder 2 abweichende Anordnung treffen, wenn es zur Durchführung einer im § 1 genannten Vorschrift erforderlich ist.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Entgegenstehende landesrechtliche Vorschriften treten außer Kraft.

§ 5

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1939 in Kraft.

Berlin, den 18. November 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht. Vom 20. November 1939.

Auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Tierzucht vom 17. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 175), des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 17. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden verordnet:

Artikel 1

Die Erste Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 470) wird wie folgt geändert:

1. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Beschaffung und Unterhaltung von Vatertieren

(1) Für eine Zahl bis zu jeweils 100 deckfähigen Rindern, 60 Schweinen, 60 Schafen oder 80 Ziegen muß in jeder Gemeinde wenigstens je ein angekörtes Vatertier mit Deckerlaubnis A 1 vorhanden sein. Dem ist in Gemeinden mit weniger als 50 deckfähigen Rindern, 30 Schweinen, 30 Schafen oder 20 Ziegen dann genügt, wenn nach Abs. 5 ein Vatertier in einer anderen Gemeinde auch für diese weiblichen Tiere bereitgestellt wird; dabei ist jedoch insgesamt das Zahlenverhältnis zwischen deckfähigen weiblichen Tieren und Vatertieren nach Satz 1 einzuhalten. Werden unter ein Jahr alte Ziegenböcke benutzt, so muß für eine Zahl bis zu jeweils 40 Ziegen ein Bock vorhanden sein.

(2) Bei der Errechnung der im Abs. 1 genannten Zahlen können die weiblichen Tiere, die in das Herdbuch einer vom Reichsnährstand anerkannten Züchtervereinigung eingetragen oder zur Eintragung bestimmt sind, und weibliche Tiere von Tierhaltern, die ein angekörtes Vatertier halten, außer Ansatz bleiben. Voraussetzung ist, daß die öffentlich bereitgestellten Vatertiere nicht in Anspruch genommen werden.

(3) Für die Beschaffung und Unterhaltung der Vatertiere gilt folgendes:

a) die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke und der für ihre Zuchtverwendung nötigen Einrichtungen ist Sache der Gemeinde. Ihr liegt auch die Vorführung der Vatertiere auf einer Hauptkörung ob. Die Gemeinde hat die Beschaffung und Unterhaltung der Vatertiere entweder in eigener Verwaltung zu besorgen oder durch Vertrag einer vom Reichsnährstand anerkann-

ten Vereinigung zur Haltung von Vatertieren zu übertragen. Ausnahmsweise kann sie die Beschaffung und Unterhaltung der Vatertiere durch Vertrag an zuverlässige Halter, die die Genehmigung der Körstelle haben, vergeben;

b) soweit die Beschaffung und Haltung von Vatertieren mit Deckerlaubnis A 1 am 1. Januar 1940 durch Vereinigungen zur Haltung von Vatertieren oder durch einzelne Halter erfolgt, kann diese Form der Vatertierhaltung beibehalten werden.

(4) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Richtlinien für den Abschluß der Verträge nach Abs. 3 Buchst. a und b und für Mindest- und Höchstsätze erlassen, die bei Bemessung der Vergütung vertraglicher Vatertierhalter zugrunde zu legen sind.

(5) Werden die im Abs. 1 Satz 2 genannten Mindestzahlen nicht erreicht, so können mehrere Gemeinden sich zu gemeinsamer Haltung von Vatertieren verbinden oder von der Gemeindeaufsichtsbehörde verbunden werden. Unterstehen die Gemeinden verschiedenen Aufsichtsbehörden, so entscheiden diese gemeinsam. Kommt eine gemeinsame Entscheidung nicht zustande, so entscheidet die gemeinsame obere Aufsichtsbehörde.

(6) Ebenso können zur Haltung von Vatertieren Vereinigungen gebildet werden, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken. Weiter kann das Köramt (die Körstelle) die für ein Vatertier erteilte Deckerlaubnis auf solche Gemeinden ausdehnen, in denen die Haltung von Vatertieren nach Abs. 1 Satz 2 nicht nötig ist.

(7) Die Gemeinden dürfen die Beschaffung und Unterhaltung der Vatertiere nicht im öffentlichen Aufgebot Mindestfordernden überlassen; auch das sogenannte Reihumhalten der Vatertiere ist unzulässig.

(8) Wenn durch viehseuchenpolizeiliche Maßnahmen oder aus anderen Gründen weibliche Tiere den vorhandenen angekörten Vatertieren nicht zugeführt werden können oder dürfen, kann die Gemeindeaufsichtsbehörde auf Antrag des Köramts und im Einvernehmen mit ihm nach Anhörung des beamteten Tierarztes anordnen, daß für diese weiblichen Tiere besondere Vatertiere bereitzustellen oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind."

2. Hinter § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Aufbringung der Kosten

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, die Kosten, die ihnen aus ihrer Verpflichtung zur Vatertierhaltung oder aus Zuschüssen an Vatertierhalter im Rechnungsjahr entstehen, auf die Halter der weiblichen Tiere gleicher Gattung in der Gemeinde ganz oder zum Teil umzulegen.

(2) Für die Erhebung der Umlage ist der Besitzstand an weiblichen Tieren in folgendem Mindestalter maßgebend:

Rinder	12	Monate,
Schweine	6	„ ,
Schafe	6	„ ,
Ziegen	6	„ .

Stichtag ist der 1. Februar jeden Jahres. Der Besitzstand ist vom Bürgermeister oder seinem Beauftragten unter Hinzuziehung des Ortsbauernführers aufzunehmen. Der Bürgermeister kann für die Aufnahme einen anderen Tag bestimmen, sie auch halb- oder vierteljährlich vornehmen. Die Tierhalter sind verpflichtet, dem Bürgermeister auf Verlangen über Zahl, Art und Alter der weiblichen Tiere Auskunft zu geben.

(3) Weibliche Tiere, die in das Herdbuch einer vom Reichsnährstand anerkannten Züchtervereinigung eingetragen oder zur Eintragung bestimmt sind und für die die öffentlich bereitgestellten Vatertiere der Gemeinde nicht beansprucht werden, sind bei der Berechnung des Umlagebetrags auf Antrag des Köramts nicht anzusetzen. Tierhalter, die ein angekörtes Vatertier halten und die Vatertiere der Gemeinde nicht beanspruchen, können auf Antrag von der Umlage freigestellt werden.

(4) Die Umlage wird nach Schluß des Rechnungsjahrs festgesetzt. Der Festsetzungsbeschluß ist zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, daß Einwendungen gegen den Festsetzungsbeschluß binnen zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung bei dem Bürgermeister anzubringen sind.

(5) Das Rechtsmittelverfahren, die Erhebung und die Beitreibung der Umlagebeträge richten sich nach den für die Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften. Die Heranziehung kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß der umzulegende Betrag (Abs. 4) unrichtig festgesetzt worden ist.

(6) Bis zur Festsetzung der Umlage (Abs. 4) können von den Umlagepflichtigen am 1. jeden Kalendervierteljahrs Vorauszahlungen in Höhe des voraussichtlichen Bedarfs erhoben werden. Abs. 5 gilt entsprechend."

3. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Dingliche Lasten und Zuwendungen

(1) Dingliche Lasten, die auf die Haltung von Vatertieren gerichtet sind, bleiben erhalten. Wenn die besonderen Verhältnisse die Beibehaltung dieser dinglichen Last nicht geboten erscheinen lassen, so haben der Bürgermeister, der Ortsbauernführer und die Körstelle nach Ablösung dieser Verpflichtung zu streben, sofern die Beteiligten nicht von sich aus zu einer anderen Vereinbarung gelangen.

(2) Bisher gewährte Zuwendungen der Gemeinden an einen oder mehrere Vatertierhalter, z. B. die Nutzung von gemeindlichen Grundstücken, Geldbeträge oder andere Leistungen, sollen, auch soweit hierzu keine Rechtsverpflichtung besteht, weitergewährt werden."

4. Die §§ 28, 29 erhalten folgende Fassung:

„§ 28

Verwaltungsbehörden

(1) Der obersten Landesbehörde entspricht in den Reichsgauen der Reichsstatthalter, im Saarland der Reichskommissar für das Saarland, in Preußen der Oberpräsident, in Berlin der Stadtpräsident.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde ist in den Ländern Preußen, Bayern und Sachsen sowie im Reichsgau Sudetenland der Regierungspräsident, in den Reichsgauen der Ostmark der Reichsstatthalter, im Saarland der Reichskommissar für das Saarland, im übrigen die Landesregierung.

(3) Untere Verwaltungsbehörde ist in Stadtkreisen außer Bremen der Oberbürgermeister, in Bremen der Landherr, in den bayerischen kreisunmittelbaren Städten, die nicht Stadtkreise nach der Deutschen Gemeindeordnung sind, der zuständige Landrat, im übrigen der Landrat.

§ 29

Strafvorschriften

(1) Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 1 ein nicht angekörtes oder ein abgekörtes Vatertier zum Decken verwendet oder ein weibliches Tier von einem solchen Vatertier decken läßt,

b) einer Beschränkung der Deckerlaubnis nach § 10 Abs. 4 oder Abs. 5 zuwiderhandelt,

c) entgegen § 17 a Abs. 2 Satz 5 seiner Auskunftspflicht über die Zahl der weiblichen Tiere nicht nachkommt,

d) einer Anordnung nach § 19 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 5 ein Vatertier nicht auf einer Hauptkörung vorführt,

b) entgegen § 10 Abs. 3 ein Vatertier nicht uneingeschränkt zur Verfügung stellt,

c) entgegen § 11 Abs. 3, 4 oder 5 in den Deckblock Sprünge nicht einträgt, dem Halter eines weiblichen Tieres keinen Deckschein ausstellt, Körbuch, Deckblock oder Deckschein nicht aufbewahrt, sie einem Berechtigten nicht vorlegt, Probesprünge nicht aufzeichnet oder diese Aufzeichnungen bei der Körung nicht vorlegt,

d) entgegen der Anordnung eines Köramtes nach § 13 ein abgekörtes Vatertier nicht kennzeichnet,

e) einer Anordnung nach § 19 Abs. 2 oder § 20 zuwiderhandelt,

f) nach § 21 festgesetzte Sätze für das Deckgeld nicht einhält,

g) entgegen § 22 den Aufstellungsort eines angekörten Vatertieres nicht kennzeichnet,

h) den Vorschriften des § 23 über Hengstreiterei zuwiderhandelt,

i) entgegen § 24 einem Vatertier ein krankes weibliches Tier zuführt, soweit nicht nach dem Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 eine schwerere Strafe verwirkt ist."

Artikel 2

In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gilt mit den sich aus Artikel 1 ergebenden Änderungen die Erste Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 470).

Berlin, den 20. November 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung des Reichsrechts in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg im Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz und des Reichsarbeitsministers. Vom 27. November 1939

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und des § 7 der Verordnung über die Einführung des Reichsrechts in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg vom 27. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 971) wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt

Einführung von Reichsrecht

Artikel 1

Gemeinsame Vorschriften für Jungholz und Mittelberg

§ 1

Die eingeführten Vorschriften

Folgende im § 4 Abs. 1 Nrn. 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 37 der Verordnung vom 27. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 971) von der Einführung ausgenommene Vorschriften treten in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg mit den sich aus den nachstehenden Bestimmungen ergebenden Maßgaben in Kraft:

1. die Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 72, 122),

2. das Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1291),

3. das Reichsmietengesetz vom 24. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 273) in der Fassung der Verordnung über die Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes vom 20. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 378, 380),

4. die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1073), die Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 8. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1089), die Allgemeine Verfügung über die Einrichtung und Führung des Grundbuchs (Grundbuchverfügung) vom 8. August 1935 (Reichsministerialbl. S. 637) sowie die zur Ergänzung, Ausführung und Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Vorschriften,

5. die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch über Grundstücke, Rechte an Grundstücken und über grundstücksgleiche Rechte,

6. das Gesetz über die Veräußerung von Nießbrauchsrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1468) nebst Durchführungs- und Ergänzungsverordnung vom 12. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 489),

7. Artikel 1 der Verordnung über Auflassungen, landesrechtliche Gebühren und Mündelsicherheit vom 11. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 378),

8. das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichsgesetzbl. S. 97) in der gegenwärtig geltenden Fassung einschließlich der sonstigen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§ 2

Inhalt und Rang bestehender Belastungen

An die Stelle des Artikels 184 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch tritt die folgende Vorschrift:

(1) Rechte, mit denen eine Sache oder ein Recht zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung belastet ist, bleiben mit dem sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Inhalt und Rang bestehen, soweit sich nicht aus den §§ 3 bis 19 dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

(2) Vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab gelten jedoch für eine Grunddienstbarkeit die Vorschriften der §§ 1020 bis 1028 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab gelten für ein Baurecht die Vorschriften des § 11 Abs. 1 Satz 1 und des § 12 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 72, 122).

§ 3

Anlegung der Grundbücher

An die Stelle des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch tritt die folgende Vorschrift:

(1) Die Grundbücher sind neu anzulegen.

(2) Das Verfahren sowie den Zeitpunkt, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestimmt der Reichsminister der Justiz.

(3) Ist das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen, so gilt dies auch für solche zu dem Bezirk gehörenden Grundstücke, die noch kein Blatt im Grundbuch haben, soweit nicht bestimmte Grundstücke durch besondere Anordnung ausgenommen sind.

§ 4

Anwendung der Vorschriften über den öffentlichen Glauben bei Grunddienstbarkeiten

Artikel 187 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gilt nur für diejenigen Grunddienstbarkeiten, die nach dem bisherigen Recht zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedurften.

§ 5

Anwendung der Vorschriften über den öffentlichen Glauben bei gesetzlichen Pfandrechten, Miet- und Pachtrechten

Artikel 188 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist nicht anzuwenden.

§ 6

Aufhebung von Rechten an einem Grundstück

Der Artikel 189 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gilt nur unbeschadet der Vorschrift des § 8 dieser Verordnung.

§ 7

Pfandrechte und Hypotheken

An die Stelle der Artikel 192 bis 195 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch treten die folgenden Vorschriften:

Ein Pfandrecht, das zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstück besteht, gilt von dieser Zeit an als eine Hypothek, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist. Ist der Betrag der Forderung, für die das Pfandrecht besteht, nicht bestimmt, so gilt das Pfandrecht als Sicherungshypothek.

§ 8

Vereinigung eines Rechts an einem Grundstück in der Person des Berechtigten und des Grundstückseigentümers

§ 889 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch auf solche zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehenden Rechte anzuwenden, die nach den bisherigen Vorschriften dadurch untergehen, daß der Eigentümer des Grundstücks das Recht oder der Berechtigte das Eigentum an dem Grundstück erwirbt (vgl. z. B. § 526 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs).

§ 9

Dingliches Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht

Ein dingliches Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht (§§ 1070, 1072 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs), das zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, besteht, hat Dritten gegenüber die Wirkung einer Vormerkung im Sinne des § 883 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das persönliche Rechtsverhältnis zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten richtet sich nach dem bisherigen Recht.

§ 10

Abschreibung von Trennstücken

Die Vorschriften des Liegenschaftsteilungsgesetzes vom 19. Dezember 1929 (BGBl. 1930 Nr. 3) über die lastenfreie Abschreibung von Trennstücken (§§ 4 bis 22) werden aufrechterhalten.

Artikel 2

Sondervorschriften für Jungholz

§ 11

Erwerb auf Grund des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs

Aus dem alten Grundbuch in das neu angelegte Grundbuch übernommene Eintragungen sind, solange nicht 60 Tage seit dem Tage, an dem das Gesuch um Einverleibung bei dem Grundbuchsgericht eingelangt ist, verstrichen sind, nicht geeignet, als Grundlage für einen Erwerb auf Grund des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs im Sinne der §§ 892 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dienen; die Eintragung ist bis zu diesem Zeitpunkt so zu behandeln, als wenn ein Widerspruch gegen ihre Richtigkeit eingetragen wäre.

§ 12

Pfandrechte und Hypotheken

(1) Ein zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehendes Pfandrecht, bei dem die Schuld getilgt, das aber im Grundbuch noch nicht gelöscht ist (§ 469 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs), gilt als Eigentümergrundschuld, sofern es vom Eigentümer noch nicht an einen Dritten übertragen worden ist (§ 1446 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(2) Eine zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehende Anmerkung der Verpflichtung des Eigentümers, die Hypothek löschen zu lassen (§ 469a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs), gilt als eine zur Zeit ihres Eingangs beim Grundbuchamt im Grundbuch eingetragene Vormerkung im Sinne des § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 13

Vorrangseinräumungen

Vorrangseinräumungen nach §§ 45 ff. der Kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1916 (RGBl. Nr. 69), die zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehen, gelten von diesem Zeitpunkt an als Vorrangseinräumungen im Sinne des § 880 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 14

Vormerkungen

(1) Vormerkungen (§§ 35 ff. des allgemeinen Grundbuchsgesetzes), die zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehen, gelten, auch wenn sie das Eigentum betreffen, als Eintragungen des vorgemerkten Rechts oder der vorgemerkten Löschung unter der Bedingung der Rechtfertigung der Vormerkung.

(2) Belastungen, die der Vormerkungsberechtigte gemäß § 49 Abs. 1 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vorgenommen hat, gelten als durch die Rechtfertigung der Vormerkung bedingt. Belastungen, die der eingetragene Eigentümer gemäß § 49 Abs. 1 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes nach dem Einlangen des Einschreitens vorgenommen hat, über das

die Vormerkung erfolgte (vgl. § 49 Abs. 2 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes), gelten als durch die Nichtrechtfertigung der Vormerkung bedingt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten im Falle des § 49 Abs. 4 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes entsprechend.

(3) Verfügungen über ein Recht, dessen Löschung vorgemerkt ist (vgl. § 50 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes), gelten als durch die Nichtrechtfertigung der Vormerkung bedingt.

(4) Die Rechtfertigung, die Beendigung der Wirksamkeit und die Löschung der Vormerkung im Grundbuch richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 15

Anmerkung der Rangordnung

(1) Eine Anmerkung der Rangordnung (§§ 53 ff. des allgemeinen Grundbuchsgesetzes), die zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, besteht, bleibt mit dem bisherigen Inhalt aufrechterhalten. Die Beendigung ihrer Wirksamkeit und ihre Löschung im Grundbuch richten sich nach den bisherigen Vorschriften. Das gleiche gilt für die Anmerkung nach § 37 der Kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1916 (RGBl. Nr. 69).

(2) Die Beendigung der Wirksamkeit einer Belastung der im § 38 der Kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1916 (RGBl. Nr. 69) bezeichneten Art und ihre Löschung richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

Streitanmerkungen

§ 16

(1) Streitanmerkungen nach § 61, § 66 Abs. 1 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, die zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehen, gelten als Widerspruch im Sinne des § 899 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der zu dem Zeitpunkt, zu dem das Gesuch um Eintragung der Streitanmerkung bei dem Grundbuchsgericht eingelangt ist, eingetragen ist.

(2) Streitanmerkungen nach § 63, § 66 Abs. 2 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, die zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehen, gelten als Widerspruch im Sinne des § 899 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der gleichzeitig mit der angefochtenen Eintragung eingetragen ist.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 1, § 68 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes hat der Betroffene einen Anspruch auf Bewilligung der Löschung der Streitanmerkung im Grundbuch.

§ 17

Streitanmerkungen nach den §§ 69 und 70 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, die zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehen, gelten als Widerspruch im Sinne des § 899 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der zu der Zeit eingetragen ist, als das Gesuch um Einverleibung der Streitanmerkung an das Grundbuchsgericht gelangte.

Sonstige Anmerkungen

§ 18

Eine Anmerkung nach § 99 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, die zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, besteht, gilt als Vormerkung im Sinne des § 18 Abs. 2 der Grundbuchordnung, die zu der Zeit eingetragen ist, als das Gesuch an das Grundbuchsgericht gelangte.

§ 19

Eine Anmerkung nach § 20 der Anfechtungsordnung, die zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, besteht, gilt als ein Veräußerungsverbot im Sinne des § 135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das zu der Zeit eingetragen ist, als die Bewilligung der Anmerkung bei dem Grundbuchsgericht einlangte.

2. Abschnitt

Ergänzungsvorschriften zu eingeführtem Reichsrecht

Artikel 3

Allgemeine Vorschriften

§ 20

Ausführungs- und Verwaltungsvorschriften

Zugleich mit dem Reichsrecht treten in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg die im Landgerichtsbezirk Kempten geltenden zur Ausführung oder

Ergänzung des eingeführten Reichsrechts erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft.

§ 21

Anwendung von Einführungs- und Übergangsvorschriften

Einführungs- und Übergangsvorschriften des in Kraft tretenden Rechts sind in den eingegliederten Gebietsteilen sinngemäß anzuwenden, soweit nicht im folgenden besondere Vorschriften getroffen sind.

§ 22

Fortgeltung des bisherigen Rechts

(1) Das in den eingegliederten Gebietsteilen bisher geltende Recht tritt dort jeweils mit der Einführung des entsprechenden neuen Rechts außer Kraft; im übrigen ist es weiterhin anzuwenden, soweit es Rechtsgebiete betrifft, die von dem neuen Recht nicht geregelt sind und dieses die Aufrechterhaltung von Sondervorschriften zuläßt.

(2) Soweit Reichsrecht bereits früher in den eingegliederten Gebietsteilen eingeführt und bei der Einführung bestimmt worden ist, daß einzelne Vorschriften erst von einem Zeitpunkt nach dem 1. Juni 1939 ab Geltung haben sollen, hat es dabei sein Bewenden.

§ 23

Auslegung und Anwendung des vom 1. Juni 1939 ab geltenden Rechts

(1) Soweit Vorschriften, die in den eingegliederten Gebietsteilen in Kraft treten, auf reichsrechtliche Vorschriften verweisen, die dort noch nicht gelten, erhält dieser Hinweis in den eingegliederten Gebietsteilen seinen Inhalt aus dem dort geltenden Recht.

(2) Soweit Vorschriften des bisher in den eingegliederten Gebietsteilen geltenden Rechts, die in Kraft bleiben, auf Vorschriften verweisen, die außer Kraft treten, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des neu eingeführten Rechts.

(3) Ist nach dem 1. Juni 1939 die unmittelbare Anwendung einer in den eingegliederten Gebietsteilen geltenden Vorschrift dort auch unter Berücksichtigung der vorstehenden Vorschriften nicht möglich oder würde sie zu unbilligen Härten führen, so ist die Vorschrift sinngemäß anzuwenden.

Artikel 4

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

§ 24

Rechtsstellung von Entmündigten

An die Stelle der Artikel 155 und 156 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch tritt die folgende Vorschrift:

Wer am 1. Juni 1939 voll entmündigt ist, steht von dieser Zeit ab einem nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) wegen Geisteskrankheit Entmündigten (§ 104 Nr. 3 BGB) gleich; wer am 1. Juni 1939 beschränkt entmündigt ist, steht von dieser Zeit ab einem nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht Entmündigten (§ 114 BGB) gleich; derjenige, dem am 1. Juni 1939 wegen Einleitung des Entmündigungsverfahrens ein vorläufiger Beistand bestellt ist, steht von dieser Zeit ab einem nach § 1906 BGB unter vorläufige Vormundschaft Gestellten (§ 114 BGB) gleich.

§ 25

Vormundschaften und Pflegschaften

(1) Bei Anwendung des Artikels 210 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gelten der für einen nicht voll Geschäftsfähigen bestellte Kurator, dessen Wirkungskreis nicht beschränkt oder begrenzt ist, sowie der Beistand als Vormund. Im übrigen gilt der Kurator als Pfleger. Artikel 210 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch findet keine Anwendung.

(2) Der vorläufige Beistand hat die Rechtsstellung eines vorläufigen Vormundes (§ 1906 BGB).

§ 26

Handelsrecht

Folgende Bestimmungen der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 24. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1999) sind nach dem 1. Juni 1939

weiter anzuwenden: Artikel 6 Nr. 2 und Nr. 7, Artikel 11 Nr. 4 und Nr. 5 Abs. 1, Artikel 25, 26; die Vorschriften des Artikels 19 sind nunmehr als Ergänzung zu § 61 der Konkursordnung und die des Artikels 20 als Ergänzung zu § 25 der Vergleichsordnung anzuwenden.

Artikel 5

Bürgerliche Rechtspflege

§ 27

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist in bürgerlichen Rechtssachen auch dann zu gewähren, wenn der Säumige eine Tagsatzung oder eine Frist deshalb nicht wahrgenommen hat, weil er sich in einem entschuldbaren Irrtum über die Rechtslage befunden hat, die durch die Eingliederung der Gemeinden Jungholz und Mittelberg in das Land Bayern, insbesondere durch die zur Überleitung der Rechtspflege getroffenen Maßnahmen, entstanden ist. Dies gilt auch für Streitigkeiten aus dem Bestandsvertrage.

§ 28

Anwendung landesrechtlicher Vorschriften in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

(1) In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des gerichtlichen und notarischen Urkundswesens sind außer dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Reichsnotarordnung jeweils auch die in Bayern geltenden landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

(2) Diese Vorschrift gilt nicht, solange die Gemeinden Jungholz und Mittelberg noch den Amtsgerichtsbezirken Reutte und Bezau zugehören.

3. Abschnitt

Schlußvorschrift

Artikel 6

§ 29

Die zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften können auch im Verwaltungsweg erlassen und Zweifelsfragen grundsätzlicher Art, die sich bei der Durchführung der Verordnung ergeben, im Verwaltungsweg geklärt werden.

Berlin, den 27. November 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung.

Vom 28. November 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Oberkommando der Wehrmacht zur Änderung der §§ 1 und 7 der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1495), im folgenden Verordnung genannt, verordnet:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die einheitliche Ausrichtung und Lenkung aller wirtschaftlichen Maßnahmen, die vom Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft, den ihm unterstellten obersten Reichsbehörden und den von diesen ermächtigten Stellen angeordnet werden, wird

für den Bereich des Wehrkreises	I	dem Oberpräsidenten in Königsberg (Pr)
» » » » »	II	dem Oberpräsidenten in Stettin
» » » » »	III	dem Oberpräsidenten der Provinz Mark Brandenburg in Berlin
» » » » »	IV	a) Land Sachsen, Provinz Sachsen, Kreise Altenburg-Stadt, Altenburg-Land, Hoyerswerda: dem Reichsstatthalter in Sachsen (Landesregierung) in Dresden b) Sudetengau: dem Reichsstatthalter im Sudetengau in Reichenberg
» » » » »	V	a) Württemberg und Hohenzollern: dem Württembergischen Wirtschaftsminister in Stuttgart b) Baden: dem Badischen Finanz- und Wirtschaftsminister in Karlsruhe
» » » » »	VI	a) Provinz Westfalen, Land Lippe, Regierungsbezirk Osnabrück: dem Oberpräsidenten in Münster b) Rheinprovinz: dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf
» » » » »	VII	dem Bayerischen Wirtschaftsminister in München
» » » » »	VIII	dem Oberpräsidenten in Breslau
» » » » »	IX	a) Provinz Hessen-Nassau, Land Hessen, Kreise Aschaffenburg-Stadt, Aschaffenburg-Land, Alzenau (Mainfranken), Miltenberg, Obernburg, Siegen-Stadt, Siegen-Land, Wittgenstein, Münden: dem Oberpräsidenten in Kassel b) Land Thüringen, Provinz Sachsen, Kreis Herrschaft Schmalkalden: dem Thüringischen Wirtschaftsminister in Weimar

für den Bereich des Wehrkreises	X	dem Reichsstatthalter in Hamburg (Staatsverwaltung)
" " " " "	XI	dem Oberpräsidenten in Hannover
" " " " "	XII	dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden
" " " " "	XIII	dem Regierungspräsidenten in Ansbach
" " " " "	XVII	dem Reichsstatthalter in Wien
" " " " "	XVIII	dem Reichsstatthalter in Salzburg

übertragen."

Artikel II

(1) § 7 Abs. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Bei den im § 1 genannten Behörden werden Forst- und Holzwirtschaftsämter errichtet. Der Reichsforstmeister kann mit Zustimmung des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft anordnen, daß im Bereich eines Wehrkreises nur ein Forst- und Holzwirtschaftsamt gebildet wird."

(2) § 7 Abs. 4 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(4) Die örtliche Zuständigkeit der Forst- und Holzwirtschaftsämter erstreckt sich auf die im § 1 aufgeführten Wehrkreise oder Wehrkreisteile, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf den gesamten Wehrkreis."

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 9620 0). **Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.** Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftenlesesaal.
V 2

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 30. November 1939	Nr. 238

Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 39	Verordnung über die Festsetzung des allgemeinen Dienstalters der Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes	2317
20. 11. 39	Verordnung zur Durchführung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen auf dem Ernährungsgebiet	2318
25. 11. 39	Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes	2319
25. 11. 39	Verordnung zur Regelung der Abmessungen, Gewichte und Eigenschaften von Holzwolle-Leichtbauplatten	2320
25. 11. 39	Verordnung zur Einführung des Reichsbesoldungsrechts im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2322
30. 11. 39	Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten	2324

Verordnung über die Festsetzung des allgemeinen Dienstalters der Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes.

Vom 14. November 1939.

Auf Grund des § 183 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes (WFVG) vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) und mit § 3 Abs. 3 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) wird verordnet:

§ 1

(1) Das allgemeine Dienstalter der planmäßigen Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes beginnt in der Eingangsstelle der betreffenden Laufbahn ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der planmäßigen Anstellung in der Regel mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Beamte das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Zeit, die ein Beamter vor Vollendung des 20. Lebensjahres im Beamtenverhältnis, im aktiven Wehrdienst oder im Reichsarbeitsdienst verbracht hat, wird auf das allgemeine Dienstalter angerechnet, sofern er ohne Unterbrechung im öffentlichen Dienst verblieben ist. Beamten des technischen Dienstes, die spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres in das Beamtenverhältnis berufen werden, wird auf das allgemeine Dienstalter auch die vor Vollendung des 20. Lebensjahres liegende Zeit eines durch die Laufbahnbestimmungen vorgeschriebenen Fachschulbesuchs angerechnet.

(3) Das nach Abs. 1 und 2 sich ergebende allgemeine Dienstalter wird um die Zeit gekürzt, die ein Beamter nach dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem er das 27. Lebensjahr vollendet hat, nicht im öffentlichen Dienst verbracht hat. Das gleiche gilt für die Zeit, um die sich die planmäßige Anstellung des Beamten aus einem von ihm zu vertretenden Grunde verzögert hat.

(4) Öffentlicher Dienst im Sinne der Abs. 2 und 3 ist jede volle Beschäftigung im Dienste des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen sowie der aktive Wehrdienst und die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst. Der im öffentlichen Dienst verbrachten Zeit steht gleich die Zeit, in der ein Militäranwärter, ein Anwärter des Reichsarbeitsdienstes oder ein Versorgungsanwärter alten Rechts ohne sein Verschulden nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt worden ist; dies gilt auch für Inhaber des Anstellungsscheins, die sich innerhalb der im § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Anstellung der Inhaber des Anstellungsscheins im

Beamtenverhältnis vom 20. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1037) vorgesehenen Frist bewerben.

§ 2

Das allgemeine Dienstalter der Beamten, die in Planstellen erstmalig angestellt oder befördert werden, die bei regelmäßiger Gestaltung der Dienstlaufbahn nur im Wege der Beförderung zu erreichen sind, beginnt mit dem Tage der Einweisung in diese Planstelle.

§ 3

Aus der Festsetzung eines höheren allgemeinen Dienstalters läßt sich ein Anspruch auf eine Beförderung oder eine Verwendung an einer besonderen Stelle nicht herleiten.

§ 4

Das allgemeine Dienstalter wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde festgesetzt. Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist endgültig. Sie unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte oder die ordentlichen Gerichte.

§ 5

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die Beamten, die am Tage ihres Inkrafttretens bereits planmäßig angestellt sind.

(2) Das allgemeine Dienstalter der Beamten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung sich in einer Planstelle befinden, die bei regelmäßiger Gestaltung der Dienstlaufbahn nur im Wege der Beförderung zu erreichen ist, insbesondere der ehemaligen Militäranwärter, der Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und der Versorgungsanwärter alten Rechts, ist angemessen zu verbessern, soweit sich daraus Härten ergeben, daß für sie in den Eingangsstellen ihrer Laufbahn ein ungünstigeres allgemeines Dienstalter festgesetzt war, als sich ergeben hätte, wenn schon damals die Grundsätze dieser Verordnung gegolten hätten.

§ 6

Artikel 2 der Verordnung zur Ergänzung des Reichsbesoldungs-, Reichshaushalts- und Reichsbeamtenrechts vom 22. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 377) wird aufgehoben.

Berlin, den 14. November 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung zur Durchführung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen auf dem Ernährungsgebiet. Vom 20. November 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen auf dem Ernährungsgebiet Garantie zu übernehmen.

Berlin, den 20. November 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes. Vom 25. November 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1
Wehrmittelbeschädigung

(1) Wer vorsätzlich ein Wehrmittel oder eine Einrichtung, die der deutschen Landesverteidigung dient, zerstört, unbrauchbar macht, beschädigt, preisgibt oder beiseiteschafft und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. In schweren Fällen ist auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus zu erkennen.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich ein Wehrmittel oder eine solche Einrichtung fehlerhaft herstellt oder liefert und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer leichtfertig handelt und dadurch fahrlässig die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

(5) Diese Bestimmung tritt an die Stelle des § 143a des Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 2
Störung eines wichtigen Betriebs

(1) Wer das ordnungsmäßige Arbeiten eines für die Reichsverteidigung oder die Versorgung der Bevölkerung wichtigen Betriebs dadurch stört oder gefährdet, daß er eine dem Betrieb dienende Sache ganz oder teilweise unbrauchbar macht oder außer Tätigkeit setzt, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis.

§ 3
Teilnahme an einer wehrfeindlichen Verbindung

(1) Wer an einer wehrfeindlichen Verbindung teilnimmt oder sie unterstützt, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft.

(2) Nach dieser Vorschrift wird nicht bestraft, wer das Fortbestehen der Verbindung verhindert oder einer Dienststelle des Staates von ihrem Bestehen Kenntnis gibt. Das gilt auch für den, der sich freiwillig und ernstlich darum bemüht, wenn nicht sein Bemühen, sondern ein anderer Umstand zur Folge hat, daß die Verbindung nicht fortbesteht.

§ 4
Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen

(1) Wer vorsätzlich gegen eine zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassene Vorschrift verstößt oder sonst mit einem Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang pflegt, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Bei fahrlässigem Verstoß gegen die zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassenen Vorschriften ist die Strafe Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark.

§ 5
Gefährdung der Wehrmacht befreundeter Staaten

(1) Wer im Inland für einen fremden militärischen Nachrichtendienst zum Nachteil eines anderen Staates Nachrichten über militärische Angelegenheiten sammelt oder weitervermittelt oder einen Nachrichtendienst über solche Angelegenheiten bildet, unterhält oder unterstützt, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz verfolgt.

§ 6

Die Vorschriften der §§ 1, 2, 4, 5 dieser Verordnung gelten im Protektorat Böhmen und Mähren auch für Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind.

Berlin, den 25. November 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
In Vertretung
H. Himmler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Regelung der Abmessungen, Gewichte und Eigenschaften von Holzwolle-Leichtbauplatten.

Vom 25. November 1939.

Auf Grund des § 1 Nr. 1 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) wird verordnet:

§ 1

(1) Bei der Herstellung und beim Absatz von Leichtbauplatten deutscher Erzeugung aus Holzwolle und mineralischen Bindemitteln sind hinsichtlich des Begriffs, der Form, der Kennzeichnung, der Abmessungen, Gewichte und Eigenschaften, der chemischen Beschaffenheit und der Prüfverfahren die Bestimmungen des beigefügten Normblatts DIN 1101 in der Fassung vom September 1938 bindend. Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Holzwolle-Leichtbauplatten anderer Abmessungen, Gewichte und Eigenschaften dürfen noch bis zum 31. März 1940 abgesetzt werden, jedoch sind diese Holzwolle-Leichtbauplatten durch die Bezeichnung „Ungenormt" besonders kenntlich zu machen.

Anlage (S. 2321)

(2) Bei besonderer Bestellung können geschnittene Sonderlängen geliefert werden, jedoch müssen diese Platten in Gewicht und Eigenschaften den Bestimmungen der Norm DIN 1101 entsprechen.

§ 2

Abweichungen von der Norm DIN 1101, die über die Ausnahme nach § 1 Abs. 2 hinausgehen, bedürfen der vorherigen Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Reichsforstmeister oder eine von ihm beauftragte Stelle.

§ 3

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Verordnung oder die zu ihr erlassenen Anordnungen umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 4

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Daneben kann auch auf Einziehung des verbotswidrig hergestellten Erzeugnisses erkannt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichsforstmeisters ein.

(3) Sieht der Reichsforstmeister von dem Antrag auf Strafverfolgung ab, so kann er Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Reichsmark, in besonders schweren Fällen bis zu 30 000 Reichsmark verhängen.

§ 5

Vorschriften für die Durch- und Ausführung dieser Verordnung erläßt der Reichsforstmeister; soweit der Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministers berührt wird, im Benehmen mit diesem.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1939 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1939.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Anlage
(Zu § 1 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Deutschen Normenausschusses gestattet — Anschrift: Dinorm, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 40 Copyright by Dinorm

DK 691.8 Deutsche Normen September 1938

Leichtbauplatten
aus Holzwolle

DIN 1101

Begriff

1. Als Leichtbauplatten aus Holzwolle werden Bauplatten bezeichnet, die aus Holzwolle und mineralischen Bindemitteln hergestellt sind.

Form

2. Die Platten müssen rechtwinklig, planparallel und vollkantig sein; sie dürfen vom rechten Winkel, gemessen auf 50 cm Kantenlänge, höchstens 3 mm abweichen.

Kennzeichnung

3. Die Platten sind mit dem DIN-Zeichen und dem Herstellerzeichen bzw. dem Namen des Herstellers zu kennzeichnen.

Abmessungen, Gewichte und Eigenschaften

Dicke cm	Breite cm	Länge [1] cm	Gewicht [2]				Biegefestigkeit σ_{bB} mindestens kg/cm²	Zusammendrückbarkeit bei 3 kg/cm² Belastung höchstens	Wärmeleitzahl bei 20° Bezugstemperatur an lufttrockenen einschichtigen Platten mit Raumgewicht bis zu 460 kg/m³ kcal/mh°
Zulässige Abweichungen			Plattengewicht kg/m²		Raumgewicht kg/m³				
+3 mm −2 mm	± 5 mm	± 5 mm	einschichtig	mehrschichtig	einschichtig	mehrschichtig			
1,5	50	200	8,5	—	570	—	17	—	—[3]
2,5			11,5	—	460	—	10	15% der gemessenen Dicke	höchstens 0,08
3,5			14,5	—	415	—	7		
5			19,5	—	390	—	5		
7,5			28	36	375	480	4		
10			36	44	360	440	4		

Chemische Beschaffenheit

4. Die Platten dürfen keine Bestandteile enthalten, die auf andere üblicherweise mit den Platten in Berührung kommende Bauteile und Anstriche schädlich wirken.

Prüfverfahren

Abmessungen und Gewichte

1. Abmessungen und Gewichte sind aus 5 Proben zu ermitteln. Die Dicke wird mit einer Schieblehre von mindestens 10 cm Schenkellänge gemessen.

Biegefestigkeit

2. Die Biegefestigkeit σ_{bB} wird als Mittel aus 3 Versuchen an frei aufliegenden Platten auf 2 Stützen von $l = 66$ cm Stützweite festgestellt, die in der Mitte mit einer gleichmäßig über die ganze Breite wirkenden Einzellast zu belasten sind. Für die Lastübertragung sind Flacheisen von 4 cm Breite und mindestens 6 mm Dicke zu verwenden.

Zusammendrückbarkeit

3. Die Zusammendrückbarkeit ist an 5 Proben von 10 cm × 10 cm, die aus der Plattenmitte zu entnehmen sind, festzustellen. Unter gleichmäßiger Belastung von 3 kg/cm² zwischen glatten ebenen Stahlplatten von mindestens 12 cm × 12 cm Kantenlänge darf die Dicke der Probe um nicht mehr als 15 % der Plattendicke abnehmen. Das Maß der Zusammendrückung wird eine Minute nach Aufbringen der Last abgelesen.

Wärmeleitzahl

4. Die Wärmeleitzahl ist im Poensgenschen Plattenprüfgerät an mindestens zwei lufttrockenen Abschnitten einer 2,5 cm dicken Platte zu ermitteln, unter Angabe des Raumgewichtes bei den Bezugstemperaturen von 0°, 10°, 20° und 30°.

[1] Bis zu 2 % der gelieferten Platten dürfen kürzer sein.

[2] Das Durchschnittsgewicht darf die angegebenen Gewichte um nicht mehr als 10 % überschreiten; einzelne Platten dürfen bis zu 20 % schwerer sein. Gewichtsabweichungen nach unten sind nicht begrenzt.

[3] Die 1,5 cm dicke Platte braucht dem Wert 0,08 nicht zu entsprechen.

Deutscher Verband für die Materialprüfungen der Technik
Fachgruppe Isolier- und Leichtbauplatten

Alleinverkauf der Normblätter durch Beuth-Vertrieb GmbH (früher Beuth-Verlag) Berlin SW 68

Verordnung zur Einführung des Reichsbesoldungsrechts im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig

Vom 25. November 1939

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die reichsrechtlichen Vorschriften über die Besoldung, Reisekostenvergütung und Umzugskostenvergütung der Reichsbeamten und der planmäßigen Führer des Reichsarbeitsdienstes gelten mit Wirkung ab 1. November 1939 für die unmittelbaren Staatsbeamten der bisherigen Freien Stadt Danzig und für die planmäßigen Führer des Danziger Arbeitsdienstes. Soweit die Besoldung der Lehrer an den Haupt- (Volks-) Schulen, an der Staatlichen Gewerbe- und Haushaltungsschule, an den höheren Schulen und an der Hochschule für Lehrerbildung sowie der Polizeivollzugsbeamten nicht durch Reichsgesetz geregelt ist, gelten bis zum Erlaß eines entsprechenden Reichsgesetzes die Vorschriften des § 3 dieser Verordnung.

§ 2

Die Überleitung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Dienst befindlichen Beamten und planmäßigen Führer des Danziger Arbeitsdienstes in die Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnung mit Ausnahme der im § 1 Satz 2 angeführten Beamtengruppen regelt die von den Reichsministern der Finanzen und des Innern aufgestellte Überleitungsübersicht, die als Bestandteil dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 3

(1) Die Besoldung der Lehrer an den Haupt- (Volks-) Schulen, an der Staatlichen Gewerbe- und Haushaltungsschule und an den höheren Schulen bestimmt sich nach den Grundsätzen, wie sie in den Anlagen A, B und C des Erlasses der Reichsminister der Finanzen und des Innern vom 25. Juni 1939 — A 4022 Sud – 5106 IV — (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 177) festgelegt sind.

(2) Von den Lehrern an der Hochschule für Lehrerbildung werden übergeleitet:

a) der Direktor und Professor der Hochschule für Lehrerbildung in Danzig in die Besoldungsgruppe 1 b der Reichsbesoldungsordnung A,

b) die Professoren bei der Hochschule für Lehrerbildung in Danzig in die Besoldungsgruppe 2b der Reichsbesoldungsordnung A,

c) die Dozenten bei der Hochschule für Lehrerbildung in Danzig in die Besoldungsgruppe 2 c 2 der Reichsbesoldungsordnung A.

(3) Die Besoldung der in der Reichsbesoldungsordnung vorläufig nicht aufgeführten Wachtmeister und Oberwachtmeister des Polizeivollzugsdienstes regeln die Reichsminister der Finanzen und des Innern bis auf weiteres im Verwaltungswege.

§ 4

(1) Das bisherige Besoldungsdienstalter bleibt unverändert

a) bei den in der Überleitungsübersicht aufgeführten Beamten und planmäßigen Führern des Danziger Arbeitsdienstes, soweit in der Überleitungsübersicht nichts Abweichendes bestimmt ist,

b) bei den Lehrern an den Haupt- (Volks-) Schulen.

(2) An der Staatlichen Gewerbe- und Haushaltungsschule erhalten die Lehrkräfte bei der Überleitung

a) aus der Danziger Besoldungsgruppe A 2a in die Reichsbesoldungsgruppe A 2c2 ihr bisheriges Besoldungsdienstalter,

b) aus der Danziger Besoldungsgruppe A 2a in die Reichsbesoldungsgruppe A 4b2 ihr früheres Besoldungsdienstalter in der Danziger Besoldungsgruppe A 4a um 2 Jahre verbessert,

c) aus der Danziger Besoldungsgruppe A 4a in die Reichsbesoldungsgruppe A 4b2 ihr um 2 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

(3) An den höheren Schulen erhalten die Lehrkräfte bei der Überleitung

a) aus der Danziger Besoldungsgruppe A 2a mit 123 (133) G ruhegehaltfähige Zulage monatlich in die Reichsbesoldungsgruppe A 2b ihr um 8 Jahre verkürztes Besoldungsdienstalter, mindestens jedoch ein Besoldungsdienstalter von dem Tage, von dem ab ihnen die Stellenzulage von 123 (133) G bewilligt worden ist,

b) aus der Danziger Besoldungsgruppe A 4a in die Reichsbesoldungsgruppe A 4b2 ihr um 2 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter,

c) im übrigen ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

(4) Das Besoldungsdienstalter der Dozenten an der Hochschule für Lehrerbildung bleibt unverändert. Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der übrigen Lehrkräfte behält sich der Reichsminister der Finanzen im Einzelfall vor.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 1 gelten nicht, wenn auf das bisherige Danziger Besoldungsdienstalter von den außerhalb des Staatsdienstes verbrachten Vordienstzeiten mehr als 4 Jahre nach den Vorschriften der §§ 6 Abs. 5 und 51 Abs. 2 des Danziger Besoldungsgesetzes angerechnet worden sind. In diesen Fällen behält sich der Reichsminister der Finanzen die Entscheidung über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters vor.

§ 5

(1) Die Amtsbezeichnung der Beamten und der planmäßigen Führer des Danziger Arbeitsdienstes mit Ausnahme der im § 1 Satz 2 aufgeführten Beamtengruppen bestimmt die Überleitungsübersicht (§ 2).

(2) Die Amtsbezeichnung der übrigen Beamtengruppen (§ 1 Satz 2) regeln die Reichsminister des Innern und der Finanzen, soweit die Amtsbezeichnung für diese Beamten nicht schon durch die Grundsätze des Erlasses der Reichsminister der Finanzen und des Innern vom 25. Juni 1939 — A 4022 Sud – 5106 IV — (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 177) festgelegt ist.

§ 6

(1) Für die Einteilung der Orte oder von Ortsteilen in Ortsklassen ist das Ortsklassenverzeichnis maßgebend, das vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern aufzustellen und im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt bekanntzumachen ist.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann Orte oder Ortsteile einer anderen Ortsklasse zuteilen, wenn bei einer Nachprüfung sich ergibt, daß ihr Verbleiben in der Ortsklasse, in die sie nach diesem Ortsklassenverzeichnis eingewiesen sind, eine Härte bedeutet.

§ 7

(1) Die Bezüge der außerplanmäßigen Beamten mit Ausnahme der Lehrer, deren Diäten sich nach den Grundsätzen des im § 3 Absatz 1 näher bezeichneten Erlasses der Reichsminister der Finanzen und des Innern regeln, richten sich nach der Besoldungsgruppe des Reichs, die nach der Überleitungsübersicht derjenigen Danziger Besoldungsgruppe entspricht, in der die außerplanmäßigen Beamten bei regelmäßigem Verlauf ihrer Dienstlaufbahn ihre erste planmäßige Anstellung gefunden hätten.

(2) Das Diätendienstalter der außerplanmäßigen Beamten einschließlich der Lehrer bleibt unverändert.

§ 8

Für die Beamten im Vorbereitungs- und Probedienst gelten die Bestimmungen der Erlasse des Reichsministers der Finanzen vom 15. Februar 1939 — A 4521 – 1090 IV — (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 29) und vom 28. September 1939 — A 4521 – 18763 IV — (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 295).

§ 9

(1) Sind die nach dem Kurs 100 Danziger Gulden = 70 *RM* in Reichsmark umgerechneten Bezüge, die einem planmäßigen oder außerplanmäßigen Beamten am 31. Oktober 1939 nach dem bisherigen Danziger Recht zugestanden haben, höher als die ihm auf Grund der Überführung in das Reichsbesoldungsrecht am 1. November 1939 zustehenden Dienstbezüge, so erhält er eine Ausgleichszulage. Diese besteht in dem Unterschiedsbetrag zwischen den nach dem Kurs 100 Danziger Gulden = 70 *RM* in Reichsmark umgerechneten bisherigen Danziger Bezügen und den Bezügen nach dem Reichsbesoldungsrecht. Bei der Berechnung der Ausgleichszulage sind gegenüberzustellen

einerseits nach dem Danziger Besoldungsrecht (Stand vom 31. Oktober 1939)

das Grundgehalt, der Wohnungsgeldzuschuß, der Ausgleichszuschlag und etwaige ruhegehaltfähige Zulagen, gekürzt um die Kürzung nach den Danziger Kürzungsvorschriften und um die Festbesoldetensteuer, der verbleibende Betrag, umgerechnet nach dem Kurs 100 Danziger Gulden = 70 *RM* in Reichsmark,

andererseits nach dem Reichsbesoldungsrecht (Stand vom 1. November 1939)

das Grundgehalt, der Wohnungsgeldzuschuß und etwaige ruhegehaltfähige Zulagen, gekürzt nach den drei Gehaltskürzungsverordnungen und dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 12. Juli 1939 — A 4029 – 13817 IV —.

(2) Die Ausgleichszulage wird gewährt, bis sie durch Erhöhung der neuen Bezüge, insbesondere durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen oder durch Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe, ausgeglichen wird. Hierbei werden nicht angerechnet Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses, die durch Versetzung in einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstorts in eine andere Ortsklasse eintreten.

(3) Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit die Dienstbezüge, zu deren Ausgleich sie dient, ruhegehaltfähig waren.

§ 10

Soweit Beamten bisher nicht ruhegehaltfähige Zulagen oder Entschädigungen gewährt worden sind, dürfen diese neben den den Beamten nach dem Reichsbesoldungsrecht zustehenden Bezügen vom 1. November 1939 ab nicht mehr gewährt werden. Die Reichsminister der Finanzen und des Innern können zum Ausgleich besonderer Härten bei Verminderung der bisherigen Gesamtbezüge eine Übergangsregelung zulassen.

§ 11

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen, Verfügungen und Entscheidungen sind endgültig; sie unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte oder die ordentlichen Gerichte.

§ 12

(1) Vorschriften, die dieser Verordnung und dem durch diese Verordnung eingeführten Reichsrecht entsprechen oder widersprechen, werden aufgehoben. Wo in Gesetzen oder Verordnungen auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen wird, tritt an deren Stelle diese Verordnung und das durch diese Verordnung eingeführte Reichsrecht.

(2) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erlassen die Reichsminister der Finanzen und des Innern.

§ 13

Von den auf Grund dieser Verordnung in das Reichsbesoldungsrecht übergeführten Beamten wird die Festbesoldetensteuer vom Zeitpunkt ihrer Überführung ab nicht mehr erhoben.

§ 14

Die Bezüge der Senatoren setzen die Reichsminister der Finanzen und des Innern fest.

§ 15

Auf Grund dieser Verordnung etwa erwachsende Mehrausgaben können für das Rechnungsjahr 1939, soweit erforderlich, auch über die Ansätze des Haushaltsplans der bisherigen Freien Stadt Danzig hinaus geleistet werden.

§ 16

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend für die Beamten der Stadtgemeinde Danzig, der übrigen Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

(2) Die Überleitung dieser Beamten in die Besoldungsgruppen des Reichsbesoldungsrechts, ihre Amtsbezeichnung sowie ihr Besoldungs- und Diätendienstalter regelt für seinen Geschäftsbereich der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und im übrigen die sachlich zuständige oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. November 1939 in Kraft.

Berlin, 25. November 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 30. November 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Die Fristen für die Vornahme der nach den Vorschriften des Wechsel- und Scheckgesetzes zur Erhaltung der Rückgriffsrechte erforderlichen Handlungen werden bis auf weiteres um dreißig Tage verlängert.

§ 2

(1) Die im § 1 bezeichneten Fristen werden für Wechsel und Schecks, die in den im § 3 Abs. 2 genannten Gebieten zahlbar sind, sofern diese Fristen nach den Vorschriften des Wechsel- oder des Scheckgesetzes in der Zeit vom 28. August bis 30. November 1939 abgelaufen wären, um drei Monate, jedenfalls aber bis zum 30. Dezember 1939 verlängert.

(2) Fristen, die nach Abs. 1 verlängert werden, unterliegen nicht der Verlängerung nach § 1.

§ 3

(1) § 1 gilt für die eingegliederten Ostgebiete mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig und des Regierungsbezirks Marienwerder in seinem bisherigen Umfange.

(2) § 2 gilt für die eingegliederten Ostgebiete mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig, des Regierungsbezirks Marienwerder in seinem bisherigen Umfange und der in die Provinz Ostpreußen eingegliederten Gebiete.

Berlin, den 30. November 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Dezember 1939	Nr. 239

Tag	Inhalt	Seite
21. 11. 39	Verordnung über die Unfallfürsorge für Gefangene	2325
28. 11. 39	Verordnung zur Durchführung von § 2 der Verordnung über die Errichtung eines Reichspropagandaamts in Danzig	2326
29. 11. 39	Verordnung zur Änderung des Biersteuergesetzes	2327
29. 11. 39	Fünfte Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung	2328
30. 11. 39	Verordnung über die Entladung von Waren	2328

Verordnung über die Unfallfürsorge für Gefangene*).

Vom 21. November 1939.

Auf Grund von § 14 des Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei vom 19. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 325) wird zum Vollzug des Gesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536) für den Geschäftsbereich des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern folgendes verordnet:

§ 1

(1) Erleiden Gefangene, die in staatlichen Polizeigefängnissen oder Konzentrationslagern des Reichs untergebracht sind, einen Unfall, so sind Ausführungsbehörden der Unfallfürsorge:

a) für die in Gefängnissen der staatlichen Polizeiverwaltungen untergebrachten Gefangenen:
in Preußen und Bayern die Regierungspräsidenten (in Berlin der Polizeipräsident),
in Sachsen der Regierungspräsident in Dresden-Bautzen,
im Saarland der Reichskommissar für das Saarland,
in den anderen Ländern die Landesregierungen oder die von ihnen mit Zustimmung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern bestimmten Behörden;

b) für die in Gefängnissen der Geheimen Staatspolizei untergebrachten Gefangenen:
das Geheime Staatspolizeiamt und die Staatspolizei(leit)stellen;

c) für die in Konzentrationslagern des Reichs untergebrachten Gefangenen:
das Geheime Staatspolizeiamt.

(2) Örtlich zuständig sind die Dienststellen, in deren Bezirk das Gefängnis oder Konzentrationslager liegt.

§ 2

Über Beschwerden gegen die Bescheide der Ausführungsbehörden entscheidet das Reichsversicherungsamt.

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

§ 3

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 4

(1) Die Verordnung tritt am 1. Januar 1940 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die entgegenstehenden reichs- und landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft. Entscheidungen, die vor Verkündung dieser Verordnung von den nach den bisherigen Vorschriften zuständigen Stellen getroffen worden sind, bleiben gültig.

(2) Anhängige Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich bei der Verkündung dieser Verordnung befinden, auf die nach dieser Verordnung zuständigen Stellen über.

(3) Soweit die Ausführungsbehörden nach § 1 Abs. 1 Buchst. a dieser Verordnung mit Zustimmung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern zu bestimmen sind, bleiben bis zum Zeitpunkt dieser Bestimmung die bisherigen Ausführungsbehörden zuständig.

Berlin, den 21. November 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Durchführung von § 2 der Verordnung über die Errichtung eines Reichspropagandaamts in Danzig. Vom 28. November 1939.

Auf Grund von § 2 der Verordnung über die Errichtung eines Reichspropagandaamts in Danzig vom 28 September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1951) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Das Reichspropagandaamt in Danzig führt die Bezeichnung „Reichspropagandaamt Danzig-Westpreußen".

§ 2

Der Amtsbereich des Reichspropagandaamts erstreckt sich auf den gesamten Reichsgau Danzig-Westpreußen.

Berlin, den 28. November 1939.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung des Staatssekretärs
Greiner

Verordnung zur Änderung des Biersteuergesetzes
Vom 29. November 1939

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Artikel I

Das Biersteuergesetz vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 110) / 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1897) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Steuersätze im Absatz 1 gelten für Lagerbier. Sie ermäßigen sich für unter Verwendung von Süßstoff hergestelltes Einfachbier mit einem Stammwürzegehalt von nicht mehr als 4 vom Hundert (§ 9 Absatz 9) auf ein Drittel, für anderes Einfachbier auf die Hälfte. Lagerbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 9 bis 10,s vom Hundert. Einfachbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 3 bis 6,5 vom Hundert."

2. Im § 9 Absatz 8 werden die Wörter „Einfachbier, Vollbier und Starkbier" ersetzt durch „Einfachbier und Lagerbier".

3. Im § 10 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

4. Im § 10 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

   „(3) Bier, dessen Stammwürzegehalt weniger als 3, mehr als 6,5, aber weniger als 9 oder mehr als 10,s vom Hundert beträgt, darf nicht in Verkehr gebracht werden. Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Soweit hierbei nichts anderes bestimmt wird, ist Bier der ersten Art als Einfachbier, Bier der zweiten Art mit zwei Drittel, Bier der letzten Art mit dem Eineinhalbfachen der Sätze für Lagerbier zu versteuern. Die gleichen Steuersätze gelten für Bier der im Satz 1 bezeichneten Arten, das verbotswidrig in Verkehr gebracht wird."

5. § 22 erhält folgende Fassung:

   „§ 22

   Die Biersteuer von bierähnlichen Getränken mit einem Stammwürzegehalt von 8 bis 10,s vom Hundert wird mit 75 vom Hundert des höchsten Satzes der Steuer vom Lagerbier (§ 3 Absatz 2) erhoben. Sie ermäßigt sich für bierähnliche Getränke mit geringerem Stammwürzegehalt auf die Hälfte. Bierähnliche Getränke mit höherem Stammwürzegehalt dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen und hierbei die Höhe der Steuer festsetzen. Für bierähnliche Getränke, die verbotswidrig mit einem höheren Stammwürzegehalt als 10,s vom Hundert in Verkehr gebracht werden, erhöht sich der im Satz 1 festgesetzte Steuersatz um die Hälfte."

Artikel II

Die Vorschriften der Ziffern 1 und 4 des Artikels I über die Stammwürzegehaltsbeschränkungen werden auf zur Ausfuhr bestimmtes Bier nicht angewendet.

Artikel III

In den Brauereien am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandene Bestände an Bier und bierähnlichen Getränken mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 10,s vom Hundert dürfen bis zum 31. Dezember 1939 noch ohne besondere Genehmigung, vom 1. Januar 1940 ab nur mit Genehmigung der Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft in Verkehr gebracht werden. Die Höhe der Steuer richtet sich nach den bisherigen Vorschriften des Biersteuergesetzes.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1939 in Kraft.

Berlin, 29. November 1939

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Fünfte Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung. Vom 29. November 1939.

Auf Grund des § 151 der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

1. Die im § 2 Abs. 2 der Vierten Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1425) angeordnete Neufestsetzung unterbleibt bis auf weiteres.
2. Die am 31. Dezember 1939 geltenden Ortslöhne (§ 149 der Reichsversicherungsordnung) und durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§ 932 der Reichsversicherungsordnung) bleiben über diesen Zeitpunkt hinaus in Kraft.
3. Zwischenfestsetzungen bleiben vorbehalten.
4. Im übrigen bleiben die Vorschriften der §§ 932 bis 940 der Reichsversicherungsordnung unberührt.

Berlin, den 29. November 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung über die Entladung von Waren. Vom 30. November 1939.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) und des § 20 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) wird, namentlich wegen der in der Weihnachtszeit zu erwartenden Steigerung des Warenverkehrs, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Empfänger von Waren und deren Beauftragte (z. B. Spediteure und Fuhrunternehmer) sind verpflichtet, die bereitgestellten Eisenbahngüterwagen innerhalb der von der Eisenbahn festgesetzten Entladefrist zu entladen. Insbesondere gilt dies auch für die Sonnabende, Sonn- und Feiertage, mit Ausnahme des 24. Dezembers, des Weihnachts- und des Neujahrsfestes.

§ 2

Zur Ausführung der im § 1 genannten Arbeiten ist die Beschäftigung von Gefolgschaftsmitgliedern an Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme des 24. Dezembers, des Weihnachts- und des Neujahrsfestes, zulässig. Dauert die Beschäftigung länger als drei Stunden, so dürfen in gewerblichen Betrieben die Gefolgschaftsmitglieder in der Regel nur jeden zweiten Sonntag, höchstens aber an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen, zur Arbeit herangezogen werden. Das zuständige Gewerbeaufsichtsamt kann eine andere Regelung zulassen.

§ 3

(1) Wer den Vorschriften der §§ 1 und 2 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird, soweit nicht auf Grund anderer Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe, in schweren Fällen mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Strafverfolgung tritt bei Zuwiderhandlung gegen § 1 nur auf Antrag der zuständigen Reichsbahndirektion, gegen § 2 nur auf Antrag des zuständigen Gewerbeaufsichtsamts, ein.

(2) Die Bestimmungen über die Verwirkung von Wagenstandgeld bleiben unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsverkehrsminister.

Berlin, den 30. November 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Dezember 1939	Nr. 240

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 39	Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges (Vertragshilfeverordnung – VHV –)	2329
30. 11. 39	Verordnung über das Kriegsausgleichsverfahren	2338

Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges (Vertragshilfeverordnung – VHV –).

Vom 30. November 1939.

Eine wesentliche Voraussetzung für das Durchhalten der deutschen Wirtschaft im Kriege ist, daß jeder seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachkommt. Wer sich dieser Pflicht entzieht, gefährdet den Sieg ebenso wie etwa derjenige, der Rohstoffe verschwendet.

Wo jedoch einzelne Volksgenossen wegen der besonderen Lage ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von den Kriegsfolgen weit härter betroffen werden als die große Mehrzahl der übrigen, müssen die Gläubiger hierauf bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche Rücksicht nehmen. Es wird erwartet, daß zwischen den durch die Kriegsverhältnisse unverschuldet in wirtschaftliche Not geratenen Schuldnern und ihren Gläubigern eine billige und gerechte Abwicklung ihrer Verpflichtungen im Wege gütlicher Vereinbarung herbeigeführt wird. Wo gleichwohl eine solche Einigung nicht zustande kommt, ist es Aufgabe des Staates, ausgleichend einzugreifen. Deshalb wird für solche Fälle den Beteiligten die Vertragshilfe des Richters zur Verfügung gestellt.

Aus diesen Erwägungen wird auf Grund gesetzlicher Ermächtigung mit Zustimmung des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und des Oberkommandos der Wehrmacht für das Gebiet des Großdeutschen Reichs folgendes verordnet:

Erster Abschnitt
Vertragshilfe zugunsten des Inhabers eines Gewerbebetriebs

§ 1
Grundsatz

(1) Ein Gewerbetreibender, der infolge der Auswirkungen des Krieges genötigt ist, seinen Betrieb stillzulegen, umzustellen oder erheblich einzuschränken und hierdurch in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird, kann, um eine planmäßige Abwicklung seiner Verpflichtungen herbeizuführen, die in den nachstehenden §§ 2 bis 5 vorgesehene Vertragshilfe des Richters in Anspruch nehmen.

(2) Der Richter hat, wenn er eine der in den §§ 2 bis 5 bezeichneten Maßnahmen treffen will, stets die gesamten Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Gewerbetreibenden zu berücksichtigen.

(3) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für einen Schuldner, der zahlungsunfähig ist. Soweit Überschuldung als Konkursgrund ausreicht, gelten sie ferner nicht für einen Schuldner, der sich im Zustand der Überschuldung befindet.

§ 2
Regelung der Fälligkeit

(1) Unter den Voraussetzungen des § 1 kann der Richter die Fälligkeit von Zahlungsverpflichtungen des Gewerbetreibenden aus Rechtsverhältnissen, die

im Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb vor dem 1. September 1939 begründet sind, auf Antrag des Gewerbetreibenden durch Bewilligung von Teilzahlungen oder Stundung entsprechend der Leistungsfähigkeit des Schuldners regeln. Die Fälligkeitsregelung des Richters ist unanfechtbar.

(2) Der Richter kann, wenn die vom Schuldner beantragte Stundung einzelner Verbindlichkeiten dazu führen würde, daß diese Gläubiger gegenüber Gläubigern von anderen aus der Zeit vor dem 1. September 1939 stammenden Verbindlichkeiten in ungerechtfertigter Weise benachteiligt würden, das Verfahren auf solche anderen Verbindlichkeiten ausdehnen.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht für Verbindlichkeiten des Gewerbetreibenden, die durch Hypothek oder Grundschuld an einem inländischen Grundstück gesichert sind, oder für Verbindlichkeiten aus einem Darlehn, das von der Reichsbank im Lombardverkehr gewährt worden ist, ferner nicht für Lohn- und Gehaltsansprüche, für Verbindlichkeiten aus einem Versicherungsverhältnis sowie für öffentliche Abgaben, Sozialversicherungsbeiträge und Geldstrafen.

(4) Hat der Richter auf Grund des Abs. 1 Stundung gewährt, so ist der Schuldner nicht mehr berechtigt, den im § 8 der Verordnung vom 31. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2139) vorgesehenen Antrag an das Vollstreckungsgericht zu richten.

§ 3

Abwicklung gegenseitiger Verträge

(1) Unter den Voraussetzungen des § 1 kann der Richter einen gegenseitigen Vertrag, den der Gewerbetreibende vor dem 1. September 1939 im Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb geschlossen hat und der bei Stellung des Antrags noch von keinem Vertragsteil vollständig erfüllt ist, auf Antrag des Gewerbetreibenden ganz oder zum Teil aufheben, wenn die Erfüllung oder weitere Erfüllung des Vertrags die Weiterführung oder Abwicklung des Gewerbebetriebs gefährden würde und die Aufhebung dem Vertragsgegner keinen unverhältnismäßigen Schaden verursacht. Die Aufhebungsanordnung des Richters ist unanfechtbar.

(2) Der andere Vertragsteil kann den Gewerbetreibenden, auch wenn die Erfüllungszeit noch nicht eingetreten ist, unter Hinweis auf diese Verordnung auffordern, sich unverzüglich darüber zu erklären, ob er einen Aufhebungsantrag stellen wird. Gibt der Gewerbetreibende nicht binnen einer Woche eine solche Erklärung ab, so kann er den Antrag nicht mehr stellen; das gleiche gilt, wenn er die Erklärung zwar abgibt, den Antrag aber nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung zur Erklärung beim zuständigen Gericht einreicht.

(3) Hat der Richter den Vertrag nach Abs. 1 aufgehoben, so kann er dem Gewerbetreibenden auf Verlangen des anderen Teils aufgeben, diesen wegen der Nichterfüllung angemessen zu entschädigen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verhältnisse beider Vertragsteile der Billigkeit entspricht. Der Betrag ist in dem Beschluß festzusetzen; der Beschluß kann mit der Aufhebungsanordnung verbunden werden.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht für Dienst- oder Arbeitsverträge sowie Versicherungsverhältnisse. Für Miet- oder Pachtverträge über Räume oder Grundstücke gelten die besonderen Vorschriften der §§ 4, 5.

§ 4

Herabsetzung der Miete oder Pacht bei Geschäftsräumen

(1) Unter den Voraussetzungen des § 1 kann der Richter bei einem Miet- oder Pachtverhältnis, das der Gewerbetreibende über Räume oder Grundstücke der im Abs. 3 bezeichneten Art vor dem 1. September 1939 geschlossen hat, auf Antrag des Gewerbetreibenden die Miete oder Pacht für einen bestimmten Zeitraum um einen bei Berücksichtigung der Verhältnisse beider Beteiligten angemessenen Betrag, jedoch um nicht mehr als die Hälfte, herabsetzen.

(2) Die Herabsetzung nach Abs. 1 ist nur zulässig, wenn die Miete oder Pacht in einem erheblichen Mißverhältnis zu dem verminderten Ertrage des Gewerbebetriebs steht und der Gewerbetreibende auch bei angemessener Berücksichtigung seiner sonstigen Mittel nicht in der Lage ist, die bisherige Miete oder Pacht selbst bei Bewilligung von Stundung oder Teilzahlungen weiterhin zu bezahlen. Die Herabsetzung ist unzulässig, wenn bei Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse der Beteiligten die Auflösung des Miet- oder Pachtverhältnisses geboten erscheint oder wenn sich die Weiterführung oder spätere Wiedereröffnung des Betriebs volkswirtschaftlich nicht rechtfertigen läßt.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten nur für Miet- oder Pachtverhältnisse über Räume und Grundstücke, die für den Gewerbebetrieb benutzt werden, und für Wohnräume, die wegen ihres wirtschaftlichen oder räumlichen Zusammenhangs mit den Geschäftsräumen mit diesen zusammen vermietet oder verpachtet sind.

§ 5

Auflösung von Miet- oder Pachtverhältnissen über Geschäftsräume

(1) Unter den Voraussetzungen des § 1 kann der Richter ein Miet- oder Pachtverhältnis der im § 4 Abs. 3 bezeichneten Art, das der Gewerbetreibende vor dem 1. September 1939 geschlossen hat, auf Antrag des Gewerbetreibenden vorzeitig auflösen. Hierbei bestimmt der Richter den Zeitpunkt der Beendigung des Miet- oder Pachtverhältnisses unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kündigungsfrist.

(2) Zugleich mit der Auflösung ist auf Antrag des Vermieters oder Verpächters auszusprechen, daß diesem die Räume oder Grundstücke im Zeitpunkt der Beendigung des Miet- oder Pachtverhältnisses herauszugeben sind.

(3) Hat der Richter das Miet- oder Pachtverhältnis nach Abs. 1 aufgelöst, so kann er dem Gewerbetreibenden auf Verlangen des anderen Teils aufgeben, diesen wegen der vorzeitigen Auflösung angemessen zu entschädigen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verhältnisse beider Vertragsteile der Billigkeit entspricht. Der Betrag ist in dem Beschluß festzusetzen; der Beschluß kann mit der Auflösungsanordnung verbunden werden.

Zweiter Abschnitt

Vertragshilfe in anderen Fällen

§ 6

Vertragshilfe zugunsten von Schuldnern, die von der Räumung oder Freimachung von Gebietsteilen oder von ähnlichen Kriegsauswirkungen betroffen werden

(1) Ist jemand

1. infolge der behördlich angeordneten Räumung oder Freimachung von gefährdeten Teilen des deutschen Reichsgebiets oder Wohngebäuden oder
2. infolge anderer auf den Auswirkungen des Krieges beruhender, unabwendbarer Ereignisse

gezwungen, seinen bisherigen regelmäßigen Aufenthaltsort zu verlassen, und kann er deshalb seine Zahlungsverpflichtungen aus Rechtsverhältnissen, die vor Verlassen dieses Aufenthaltsorts begründet sind, nicht rechtzeitig erfüllen, so kann der Richter auf Antrag des Schuldners die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten durch Bewilligung von Teilzahlungen oder Stundung entsprechend der Leistungsfähigkeit des Schuldners regeln. Die Fälligkeitsregelung des Richters ist unanfechtbar.

(2) Ist der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs infolge unabwendbarer Auswirkungen des Krieges zwar nicht gezwungen, seinen Betrieb zu verlassen, aber doch an der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Grundstücke in erheblichem Maße gehindert und kann er deswegen seine Zahlungsverpflichtungen aus Rechtsverhältnissen, die vor Eintritt der Behinderung begründet sind, nicht rechtzeitig erfüllen, so gelten die Vorschriften des Abs. 1 entsprechend. Eine Behinderung liegt insbesondere dann vor, wenn die Grundstücke wegen der Räumung oder Freimachung von Gebietsteilen oder infolge der Errichtung von Anlagen, die der Reichsverteidigung dienen, nicht zugänglich sind.

(3) In den vorbezeichneten Fällen gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 2 bis 4 entsprechend, jedoch mit der Abweichung, daß die Fälligkeitsregelung auch für Verbindlichkeiten zulässig ist, die dem Schuldner als Versicherungsnehmer obliegen.

§ 7

Vertragshilfe zugunsten des Grundbesitzes

(1) Erleidet der Eigentümer eines Grundstücks dadurch einen Ausfall,

1. daß er infolge der Auswirkungen des Krieges genötigt ist, seinen auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetrieb stillzulegen, umzustellen oder erheblich einzuschränken, oder
2. dadurch, daß auf Grund der §§ 4, 5 oder auf Grund einer entsprechenden gütlichen Vereinbarung mit dem Mieter oder Pächter die Miete oder Pacht herabgesetzt oder das Miet- oder Pachtverhältnis vorzeitig aufgelöst wird, oder
3. dadurch, daß er infolge der Auswirkungen des Krieges, insbesondere wegen der im § 6 Abs. 1, 2 bezeichneten Verhältnisse, an der Nutzung seines Grundstücks gehindert ist (etwa weil er wegen der Räumung oder Freimachung von Gebietsteilen das Grundstück nicht mehr bewirtschaften kann oder weil der Mieter oder Pächter des Grundstücks wegen der Räumung oder Freimachung des Gebiets von der Entrichtung der Miete oder Pacht befreit ist),

und ist der Ausfall so erheblich, daß der Eigentümer unter Berücksichtigung seiner Vermögens- und Erwerbsverhältnisse sowie der notwendigen Aufwendungen für das Grundstück nicht imstande ist, die auf dem Grundstück lastenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen und Reallastleistungen zu erfüllen, so kann er die Vertragshilfe des Richters in Anspruch nehmen.

(2) In diesem Falle kann der Richter:

1. die Fälligkeit von Hypotheken- oder Grundschuldzinsen und Reallastleistungen durch Bewilligung von Teilzahlungen oder Stundung entsprechend der Leistungsfähigkeit des Eigentümers regeln;
2. die Verpflichtung zur Zahlung von Tilgungsbeträgen auf Forderungen, die durch eine Hypothek oder Grundschuld an dem betroffenen Grundstück gesichert sind, für einen bestimmten Zeitraum aussetzen;
3. den Zins von Forderungen, die durch Hypothek oder Grundschuld an dem betroffenen Grundstück gesichert sind, für einen bestimmten Zeitraum um einen angemessenen Betrag, jedoch nicht unter einem Zinsfuß von 5 vom Hundert, herabsetzen; dies gilt nicht für Forderungen oder Grundschulden, die auf einem Rechtsgeschäft beruhen, bei dem eine langfristige Bodenbeleihung nicht beabsichtigt war, oder die zur Deckung von im Ausland aufgenommenen Anleihen dienen, sowie für die zur Deckung von Liquidationspfandbriefen dienenden Aufwertungshypotheken;
4. die Leistungen aus einer Reallast für einen bestimmten Zeitraum in angemessenem Umfang herabsetzen.

(3) Unter Tilgungsbeträgen im Sinne dieser Verordnung sind Zuschläge zu verstehen, die zu den Zinsen zu leisten sind und vereinbarungsgemäß zuzüglich ersparter Zinsen zur allmählichen Tilgung der Kapitalschuld dienen.

§ 8

Regelung der Fälligkeit des Hypotheken- oder Grundschuldkapitals

(1) Wird nach dem 25. August 1939 nach Gesetz oder Vertrag eine Forderung, die bereits an diesem Tage an einem inländischen Grundstück durch Hypothek oder Grundschuld gesichert ist, fällig und ist der Schuldner oder Eigentümer nicht imstande, den Betrag aufzubringen, so kann der Richter auf seinen Antrag die Fälligkeit des Kapitals in entsprechender Anwendung der §§ 10 bis 14 der Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1905) regeln, soweit nicht in unmittelbarer Anwendung der vorerwähnten Verordnung eine Fälligkeitsregelung getroffen werden kann.

(2) Der Antrag kann nur binnen sechs Wochen seit der Fälligkeit oder, wenn die Fälligkeit von einer Kündigung abhängt, seit der Kündigung gestellt werden. Ist bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Fälligkeit eingetreten oder die Kündigung ausgesprochen, so kann der Antrag nur binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten der Verordnung gestellt werden.

(3) War der Antragsteller ohne sein Verschulden verhindert, die im Abs. 2 vorgesehene Antragsfrist einzuhalten, so kann ihm der Richter Nachsicht gewähren, wenn er den Antrag binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einbringt und die Tatsachen, welche die Nachsicht begründen, glaubhaft macht. Im übrigen gilt § 8 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1905) entsprechend.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht für Tilgungsbeträge.

§ 9

Aufhebung von Rechtsnachteilen

(1) Wird der Schuldner durch die Auswirkungen des Krieges ohne sein Verschulden gehindert, eine nach dem 25. August 1939 fällig gewordene Verbindlichkeit zu erfüllen, so kann der Richter auf Antrag des Schuldners anordnen, daß Rechtsfolgen, die nach Gesetz oder Vertrag für den Fall der Nichterfüllung oder der nicht rechtzeitigen Erfüllung vorgesehen und dem Schuldner nachteilig sind, ganz oder teilweise als nicht eingetreten gelten (z. B. die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen, die vorzeitig eingetretene Fälligkeit eines Kapitals oder die Entstehung von Kündigungs- und Rücktrittsrechten). Beruht die Verbindlichkeit auf einem nach dem 25. August 1939 begründeten Rechtsverhältnis, so gilt diese Vorschrift nur, wenn die Behinderung des Schuldners auf Kriegsauswirkungen beruht, die er ohne Verschulden nicht mit genügender Sicherheit voraussehen konnte.

(2) Abs. 1 gilt auch für Versicherungsverhältnisse. Der Versicherungsnehmer hat jedoch den Antrag spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt zu stellen, in dem sich der Versicherer ihm gegenüber auf den Eintritt der Rechtsfolgen des Prämienverzugs berufen hat. Solange der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden gehindert ist, die Frist einzuhalten, ist der Lauf der Frist gehemmt.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Wechsel oder Scheck oder für Ansprüche aus einem Darlehn, das von der Reichsbank im Lombardverkehr gewährt worden ist.

(4) Das Recht des Vermieters, wegen eines Mietrückstandes ein Mietverhältnis über Räume zu kündigen oder dessen Aufhebung zu verlangen, kann durch

die Vertragshilfe nach Abs. 1 nicht beseitigt werden. Das gleiche gilt für Pachtverhältnisse über Räume und gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke.

(5) Durch eine auf Grund des Abs. 1 ergehende Anordnung kann die Berechtigung eines Pfandgläubigers oder eines Sicherungsnehmers, sich aus dem Pfand oder dem Sicherungsgut zu befriedigen, nicht beseitigt werden. Jedoch sind die gesetzlichen Vorschriften über die Androhung des Pfandverkaufs und über die zwischen der Androhung und dem Verkauf liegende Frist auch dann anzuwenden, wenn auf die Beobachtung dieser Vorschriften vor Eintritt der Verkaufsberechtigung verzichtet worden ist. Die Vorschriften des § 8 der Verordnung vom 31. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2139) bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt

Verfahren

§ 10

Zuständigkeit

(1) Zur Gewährung der richterlichen Vertragshilfe nach den §§ 1 bis 9 ist das Amtsgericht zuständig, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(2) Das Amtsgericht kann die Sache aus wichtigem Grunde an ein anderes Amtsgericht abgeben, wenn sich dieses zur Übernahme bereit erklärt. Einigen sich die Gerichte nicht, so entscheidet das gemeinsame obere Gericht und, wenn dieses das Reichsgericht ist, dasjenige Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das Gericht gehört, an welches die Sache abgegeben werden soll. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Bezieht sich die beantragte Vertragshilfe lediglich auf Ansprüche, die an einem inländischen Grundstück durch Hypothek oder Grundschuld gesichert sind, oder auf Ansprüche aus einem Miet- oder Pachtverhältnis, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist.

(4) Aus Zweckmäßigkeitsgründen können mehrere Verfahren, insbesondere ein Verfahren nach § 4 mit einem solchen nach § 7, verbunden werden. In diesem Falle ist das Gericht zuständig, bei dem der Antrag zuerst eingegangen ist. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Außergerichtliche Einigung

Der Schuldner soll im allgemeinen die Vertragshilfe des Richters erst in Anspruch nehmen, nachdem er versucht hat, sich mit dem Gläubiger außergerichtlich zu einigen.

§ 12

Verfahrensvorschriften

(1) Für das Verfahren gilt, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (das Verfahren außer Streitsachen).

(2) Die Vertragshilfe wird nur gewährt für Ansprüche, die der Schuldner bei Stellung des Antrags anerkennt. Erkennt er einen Anspruch nur teilweise an, so kann der Richter hinsichtlich des anerkannten Teils die Vertragshilfe gewähren, wenn dies nach den Umständen zweckmäßig erscheint.

§ 13

Begründung des Antrags

(1) Der Schuldner soll in seinem Antrag seine Vermögens- und Erwerbsverhältnisse offenlegen, insbesondere auch angeben, in welchem Maße er durch die Auswirkungen des Krieges in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt wird, ferner ob und mit welchem Erfolg er außergerichtliche Verhandlungen mit dem Gläubiger geführt hat.

(2) In der Regel soll der Schuldner seinem Antrag beifügen:

1. eine geordnete Vermögensübersicht, die eine Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven enthält;
2. ein genaues Verzeichnis der Gläubiger und Schuldner mit Angabe der Anschrift, des Schuldgrundes und der Nebenrechte.

(3) Stellt der Gewerbetreibende nach § 4 den Antrag auf Herabsetzung von Miete oder Pacht, so soll er in seinem Antrag angeben, ob wegen der Höhe der Miete oder Pacht ein Verfahren vor der Preisbehörde anhängig ist oder anhängig war.

(4) Der Schuldner hat seine Angaben auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

§ 14

Einigung vor dem Richter

(1) Der Richter soll mit den Beteiligten in der Regel mündlich verhandeln und hierbei darauf hinwirken, daß sie sich gütlich einigen. Kommt eine Einigung zustande, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen, und zwar nach den Vorschriften, die für die Niederschrift über einen Vergleich im bürgerlichen Rechtsstreit gelten.

(2) Auch wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, hat der Richter die Beteiligten, gegen welche die Entscheidung wirken soll, zu hören, soweit dies möglich ist.

§ 15

Beteiligung anderer Stellen

(1) Vor der Entscheidung soll das Gericht die für den Antragsteller zuständige Berufs- oder Wirtschaftsvertretung (z. B. die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer, den Landesbauernführer) hören. In geeigneten Fällen soll das Gericht auch die Berufs- oder Wirtschaftsvertretung anderer Beteiligter hören.

(2) Hat die Preisbehörde die Miete festgesetzt oder dem Vermieter die Genehmigung zur Erhöhung der Miete erteilt, so hat der Richter in einem nach § 4 eingeleiteten Verfahren bei der Herabsetzung der Miete von der durch die Preisbehörde festgesetzten oder genehmigten Miete auszugehen. Ist vor der Preisbehörde ein Verfahren über die Höhe der Miete anhängig, so soll der Richter vor seiner Entscheidung den Ausgang dieses Verfahrens abwarten. Der Richter soll ferner, falls ein Verfahren über die Höhe der Miete vor der Preisbehörde anhängig war, die Akten der Preisbehörde beiziehen. Der Preisbehörde ist nach Rechtskraft eine Abschrift der Entscheidung über die Herabsetzung der Miete zu übersenden. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für die Pacht.

§ 16

Entscheidung

(1) Kommt eine gütliche Einigung nach § 14 nicht zustande, so trifft der Richter nach §§ 1 bis 9 durch einen mit Gründen versehenen Beschluß eine rechtsgestaltende Entscheidung.

(2) Die Entscheidung wird mit der Rechtskraft wirksam und ersetzt die entsprechenden Vereinbarungen der Parteien. Sie wirkt nur hinsichtlich der Verbindlichkeiten, die in der Formel des Beschlusses selbst oder in einer Anlage aufgeführt sind.

(3) Betrifft die Entscheidung einen Anspruch, über den ein Vollstreckungstitel vorliegt, so ist ein Vermerk über die Entscheidung auf dem Titel anzubringen oder mit ihm zu verbinden.

§ 17

Vollstreckungsschutz

Um den Erfolg der richterlichen Vertragshilfe zu sichern, kann der Richter für die Dauer des Verfahrens durch besonderen Beschluß anordnen, daß eine Zwangsvollstreckung, die gegen den Schuldner bei Eingang des Antrags anhängig ist oder später anhängig wird, bis zur Entscheidung über den Antrag einstweilen eingestellt (aufgeschoben) wird. Aus besonderen Gründen kann er auch anordnen, daß eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme aufzuheben ist.

§ 18

Einstweilige Anordnungen.
Maßnahmen zur Sicherung der Gläubiger

(1) Der Richter kann, soweit ihm dies nach den Umständen geboten erscheint, während des Verfahrens einstweilige Anordnungen treffen. Die Anordnungen können nur zugleich mit der Endentscheidung angefochten werden.

(2) Der Richter kann ferner während des Verfahrens oder in der Endentscheidung die zur Sicherung der Gläubiger erforderlichen Maßnahmen treffen. Er kann insbesondere dem Schuldner wegen der Verwertung seines Warenbestandes oder sonstigen Vermögens oder wegen der Verfügung über den Erlös veräußerter Gegenstände Auflagen machen.

(3) Der Richter kann zur Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebs des Schuldners einen Treuhänder bestellen. Für den Treuhänder gelten, soweit das Gericht nichts anderes anordnet, die Vorschriften sinngemäß, die in der Vergleichsordnung (Ausgleichsordnung) für den Vergleichsverwalter (Ausgleichsverwalter) vorgesehen sind.

(4) Auf die Vollstreckung der in den Abs. 1, 2 vorgesehenen Anordnungen sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung entsprechend anzuwenden.

§ 19

Beschwerde

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird, ist gegen die Entscheidung des Amtsgerichts innerhalb einer Frist von zwei Wochen die sofortige Beschwerde (der Rekurs) zulässig. Über die Beschwerde (den Rekurs) entscheidet das Oberlandesgericht.

(2) Eine weitere Beschwerde (weiterer Rekurs) findet nicht statt.

§ 20

Änderungsverfahren

(1) Der Richter kann eine auf Grund dieser Verordnung erlassene rechtskräftige Entscheidung auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen ändern, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse oder infolge von Umständen, die nachträglich ermittelt wurden, dringend geboten erscheint.

(2) Der Richter kann namentlich eine Stundung aufheben, wenn sich ergeben sollte, daß der Schuldner

seine Pflichten gegenüber dem Treuhänder nicht erfüllt oder Anstalten trifft, um sein Vermögen dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen.

(3) Die im Änderungsverfahren ergehende Entscheidung wird mit der Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann jedoch, auch wenn eine Beschwerde zulässig ist, bestimmen, daß die Entscheidung sofort wirksam sein soll.

§ 21

Kosten des Verfahrens

(1) Für die Gerichtskosten gelten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371). Vorschüsse werden jedoch nicht erhoben.

(2) Die Gerichtsgebühr für das Verfahren des ersten Rechtszuges beträgt fünf bis eintausend Reichsmark. Sie wird, wenn mehrere Verfahren verbunden sind, für jeden Schuldner erhoben, der einen Antrag auf Vertragshilfe stellt. Beantragt ein Schuldner mehrere Maßnahmen in einem Verfahren, so wird nur eine Gebühr erhoben.

(3) Die Gebühr (Abs. 2) wird vom Richter unter Berücksichtigung des Umfangs der Sache und der Leistungsfähigkeit des Schuldners festgesetzt. Für Vollstreckungsschutzmaßnahmen (§ 17) wird keine besondere Gebühr erhoben.

(4) Die Kosten des Verfahrens des ersten Rechtszugs trägt grundsätzlich der Antragsteller. Der Richter kann die Kosten ganz oder teilweise einem oder mehreren der übrigen Beteiligten auferlegen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(5) Die Festsetzung der Gebühr (Abs. 3) und die Entscheidung über die Kostentragung (Abs. 4) können nicht selbständig angefochten werden.

(6) Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren (§ 19) bestimmt sich nach § 123 der Kostenordnung. Das Beschwerdegericht setzt den Wert des Beschwerdegegenstands in jedem Falle von Amts wegen fest. Die Festsetzung ist unanfechtbar.

(7) Das Beschwerdegericht kann die Durchführung des Beschwerdeverfahrens von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen. Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz entscheidet das Beschwerdegericht endgültig.

(8) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 7 gelten auch in den Teilen des Reichsgebiets, in denen die Kostenordnung vom 25. November 1935 bisher noch nicht allgemein eingeführt ist.

§ 22

Außergerichtliche Kosten

(1) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(2) Die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich bis auf weiteres nach den Vorschriften der Landesgebührenordnungen.

(3) Der Rechtsanwalt kann eine Gebührenvereinbarung treffen. Diese ist jedoch nur gültig, wenn sie schriftlich getroffen ist.

§ 23

Vollstreckbarkeit

(1) Aus einem Vergleich (§ 14) sowie aus einer rechtskräftigen Entscheidung, die der Richter nach § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 3 über den Schadensersatzanspruch oder nach § 5 Abs. 2 über die Herausgabe von Räumen oder Grundstücken trifft, findet die Zwangsvollstreckung wie aus einem rechtskräftigen Urteil statt.

(2) In einem Verfahren zur Fälligkeitsregelung von Verbindlichkeiten oder zur Herabsetzung von Zinsen oder Reallastleistungen (§§ 2, 6 bis 8) kann der Richter auf Antrag des Gläubigers die Pflicht des Schuldners zur Leistung, insbesondere zur Zahlung oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung, aussprechen. In diesem Falle findet auch aus einer solchen rechtskräftigen Entscheidung die Zwangsvollstreckung wie aus einem rechtskräftigen Urteil statt.

Vierter Abschnitt

Ergänzende Vorschriften

§ 24

Verhältnis zum bürgerlichen Rechtsstreit

(1) Hängt die Entscheidung eines bürgerlichen Rechtsstreits ganz oder zum Teil davon ab, welche Entscheidung auf Grund dieser Verordnung im Vertragshilfeverfahren ergeht, so kann das Prozeßgericht anordnen, daß das Verfahren bis zur Entscheidung über den Vertragshilfeantrag ausgesetzt (unterbrochen) wird.

(2) Wird über einen Anspruch, für den nach den §§ 2, 6, 7 eine Fälligkeitsregelung getroffen werden kann, ein Rechtsstreit anhängig, bevor der Schuldner einen solchen Vertragshilfeantrag gestellt hat, so kann der Schuldner den Antrag, ihm nach diesen Vorschriften Teilzahlungen oder Stundung zu bewilligen, beim Prozeßgericht anbringen. Die Möglichkeit, den Antrag bei einem anderen als dem Prozeßgericht anzubringen, entfällt. Auf das Verfahren und die Entscheidung über den Antrag des Schuldners

ist die Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten vom 7. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2004) sinngemäß anzuwenden, jedoch mit der Abweichung, daß die Stundung auch auf die Dauer von mehr als drei Monaten bewilligt werden kann.

(3) Wird über einen Anspruch, bei dem die Aufhebung von Rechtsnachteilen nach § 9 in Frage kommt, ein Rechtsstreit anhängig, bevor der Schuldner einen solchen Antrag beim Vertragshilfegericht gestellt hat, so kann der Schuldner den Antrag, die im § 9 vorgesehene Anordnung zu treffen, beim Prozeßgericht anbringen. Die Möglichkeit, den Antrag bei einem anderen als dem Prozeßgericht anzubringen, entfällt. Die Vorschriften der vorerwähnten Verordnung vom 7. Oktober 1939 gelten sinngemäß.

(4) Siegt im Falle des Abs. 3 eine Partei lediglich deshalb ob, weil eine Anordnung nach § 9 ergeht, so können die Kosten des Rechtsstreits der obsiegenden Partei ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 25

Besondere Vorschriften für Miet- und Pachtverhältnisse

(1) Wird wegen eines Mietrückstandes Stundung oder Teilzahlung auf Grund dieser Verordnung bewilligt, so verliert eine auf diesen Mietrückstand gestützte Kündigung des Vermieters ihre Wirksamkeit und der Vermieter hat nicht mehr das Recht, wegen des Mietrückstandes die Aufhebung des Mietverhältnisses zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn wegen eines Mietrückstandes eine Zahlungsfrist nach der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten vom 7. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2004) bewilligt wird; in diesem Falle ist in einem etwa gleichzeitig anhängigen, auf Räumung oder Aufhebung des Mietverhältnisses gerichteten Rechtsstreit § 24 Abs. 4, gegebenenfalls auch § 24 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Auch wenn der Vermieter wegen eines Mietrückstandes die Klage auf Räumung oder Aufhebung des Mietverhältnisses, jedoch nicht die Klage auf Zahlung des Mietrückstandes erhoben hat, kann das Prozeßgericht dem Mieter, falls er den Zahlungsanspruch anerkennt, auf seinen Antrag in entsprechender Anwendung der Verordnung vom 7. Oktober 1939 für den Mietrückstand eine Zahlungsfrist bis zur Dauer von drei Monaten bewilligen. Die Bewilligung ist im Urteil auszusprechen. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist § 24 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Abs. 1, 2 gelten auch für Pachtverhältnisse. Sie sind ferner entsprechend anzuwenden im Bestandverfahren nach den §§ 571 bis 575 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895.

§ 26

Besondere Vorschriften für Ansprüche aus einem Wechsel oder Scheck

(1) Gewährt das Gericht auf Grund dieser Verordnung einem Wechselschuldner Stundung, so wird hierdurch die Verpflichtung der anderen Wechselschuldner nicht berührt.

(2) Der Inhaber des Wechsels kann ungeachtet der dem Hauptwechselschuldner gewährten Stundung bei Verfall Rückgriff nehmen.

(3) Wird nach Ablauf der Stundung die Einlösung des Wechsels bei dem Wechselschuldner, dem Stundung gewährt worden ist, verlangt, so hat er die Wechselsumme mit den inzwischen aufgelaufenen Nebenbeträgen zu zahlen (Artikel 28 Abs. 2, Artikel 48, 49, 77, 78 des Wechselgesetzes).

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten für den Scheck sinngemäß.

§ 27

Erhaltung des Rangs in der Zwangsversteigerung

(1) Wird eine Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen, für die ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück besteht, auf Grund dieser Verordnung durch Gerichtsbeschluß oder gemäß § 14 durch gütliche Einigung gestundet, so wird die Zeit der Stundung in die Fristen des § 10 des Zwangsversteigerungsgesetzes (§ 216 der Exekutionsordnung) nicht eingerechnet.

(2) Haben die Beteiligten sich unter den Voraussetzungen des § 7 außerhalb eines Vertragshilfeverfahrens über eine entsprechende Stundung geeinigt und hat der Vertragshilferichter durch Beschluß bestätigt, daß die Voraussetzungen des § 7 vorliegen, so gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 28

Eintragung im Grundbuch

(1) Hat der Richter eine Regelung nach den §§ 7, 8 getroffen oder haben die Beteiligten sich über eine entsprechende Regelung vor dem Richter gütlich geeinigt (§ 14, § 24 Abs. 2) oder hat der

Richter eine Bestätigung nach § 27 Abs. 2 erteilt, so kann der Richter das Grundbuchamt (Grundbuchsgericht) um Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch ersuchen. Eine Eintragung, die auf Grund eines solchen Ersuchens vorgenommen wird, ist gebührenfrei.

(2) Haben die Beteiligten sich unter den Voraussetzungen der §§ 7, 8 außerhalb eines Vertragshilfeverfahrens über eine diesen Vorschriften entsprechende Regelung geeinigt, so wird die Rechtsänderung auf Antrag gebührenfrei in das Grundbuch eingetragen.

§ 29

Treuhänder.
Öffentlich-rechtliche Körperschaften

(1) Gesetzliche Vertreter des Gläubigers, Treuhänder und sonstige Verwalter oder Verwahrer fremden Vermögens verstoßen dadurch, daß sie dem Schuldner eine Erleichterung nach dieser Verordnung gewähren, nicht gegen die ihnen obliegenden Pflichten.

(2) Reich, Länder (Reichsgaue) und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten können von etwa entgegenstehenden allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften abweichen, um die Durchführung dieser Verordnung zu ermöglichen.

§ 30

Hemmung von Verjährungsfristen

(1) Die Verjährung ist gehemmt für und gegen:

1. Wehrmachtangehörige;
2. Personen, die, ohne Wehrmachtangehörige zu sein, wegen der Auswirkungen des Krieges zu ständigen Dienstleistungen außerhalb ihres regelmäßigen Aufenthaltsorts herangezogen sind;
3. Personen, die wegen der Auswirkungen des Krieges sich dienstlich im Ausland aufhalten oder sich als Gefangene oder Geiseln in fremder Gewalt befinden;
4. Personen, die, wegen der im § 6 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse gezwungen sind, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort zu verlassen.

(2) Die Hemmung beginnt bei Nr. 1 und 2 mit der Einberufung, bei Nr. 3 und 4 mit den dort bezeichneten Ereignissen, in allen Fällen jedoch frühestens mit dem 25. August 1939. Die Hemmung endigt mit dem Wegfall der Gründe, auf denen sie beruht.

§ 31

Hemmung sonstiger Fristen

(1) Die Vorschriften des § 30 gelten entsprechend

1. für Fristen, die für die Beschreitung des Rechtswegs oder die sonstige Geltendmachung von Rechten im gerichtlichen Verfahren vorgeschrieben sind, sowie
2. für alle sonstigen Fristen, auf die § 203 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ganz oder teilweise entsprechend anzuwenden ist.

(2) Dies gilt nicht für Ausschlußfristen, innerhalb deren ein Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf die Leistungen des Versicherers gerichtlich geltend zu machen hat.

(3) Die Vorschriften des § 28 Abs. 1 Satz 2, § 29 Abs. 2 Satz 2 des österreichischen Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. Dezember 1917 (RGBl. Nr. 501) und des im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Versicherungsvertragsgesetzes vom 3. Juli 1934 (SdGuV. Nr. 145) sind bis auf weiteres nicht anzuwenden.

Fünfter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 32

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Artikel 8 und 9 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1656), und zwar Artikel 9 vorbehaltlich der aus § 34 Abs. 2 ersichtlichen Einschränkung;
2. die Vorschriften des § 7 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 31. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2139).

§ 33

Anträge von Juden

Personen, die Juden sind oder als Juden gelten (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333), können die in dieser Verordnung vorgesehene richterliche Vertragshilfe nicht in Anspruch nehmen.

§ 34

Anwendung im Protektorat Böhmen und Mähren

(1) Im Protektorat Böhmen und Mähren kann die Vertragshilfe nach den Vorschriften dieser Verordnung von Personen in Anspruch genommen werden, die nicht Protektoratsangehörige sind. Für die Entscheidung über Vertragshilfeanträge, die auf Grund dieser Verordnung von solchen Personen gestellt werden, sind die deutschen Gerichte zuständig.

(2) Solange § 9 dieser Verordnung für Schuldner, die Protektoratsangehörige sind, im Protektorat Böhmen und Mähren nicht gilt, bleiben dort für diese Schuldner die Vorschriften des Artikels 9 der im § 32 erwähnten Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1656) in Kraft.

§ 35

Vorbehalt wegen der Ostgebiete

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung in den Ostgebieten, die im § 1 der Verordnung vom 26. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2108) bezeichnet sind, bleibt vorbehalten.

§ 36

Durchführungsvorschriften

(1) Der Reichsminister der Justiz erläßt die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungsweg. Er kann über Zweifelsfragen im Verwaltungsweg entscheiden.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 30. November 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Verordnung über das Kriegsausgleichsverfahren.

Vom 30. November 1939.

Eine verständige Haltung der Gläubiger, nötigenfalls unterstützt durch die Vertragshilfe des Richters, wird dazu führen, daß trotz der Auswirkungen des Krieges die übergroße Mehrzahl der in Mitleidenschaft gezogenen Betriebe der deutschen Wirtschaft zahlungsfähig erhalten bleibt. Dennoch ist damit zu rechnen, daß einzelne Betriebe oder Personen stärker betroffen werden und in Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung geraten. Diese können nur dann vor dem Konkurs bewahrt werden, wenn ihnen eine durchgreifendere Hilfe zuteil wird. Für sie wird, falls sie dessen würdig sind, ein besonderes Kriegsausgleichsverfahren bereitgestellt, das in erster Linie in angemessenem Umfang eine Gesamtstundung, notfalls aber auch einen Teilerlaß der nicht dinglich gesicherten Verbindlichkeiten ermöglicht. Von dem gewöhnlichen Vergleichsverfahren unterscheidet sich dieses Kriegsausgleichsverfahren namentlich dadurch, daß es jeden kreditschädigenden Charakters entkleidet ist.

Aus diesen Erwägungen wird auf Grund gesetzlicher Ermächtigung mit Zustimmung des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und des Oberkommandos der Wehrmacht für das Gebiet des Großdeutschen Reichs folgendes verordnet:

Erster Abschnitt
Kriegsausgleichsverfahren

§ 1

Antragsrecht

(1) Wer durch die Auswirkungen des Krieges zahlungsunfähig geworden ist, kann die Eröffnung des Kriegsausgleichsverfahrens beantragen.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Schuldner, für den die Überschuldung als Konkursgrund ausreicht, infolge der Auswirkungen des Krieges überschuldet wird.

(3) Wer auf Grund gesetzlicher Vorschrift verpflichtet ist, wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Vergleichs- oder des Konkursverfahrens zu beantragen, genügt dieser Pflicht auch dadurch, daß er die Eröffnung des Kriegsausgleichsverfahrens beantragt.

§ 2

Verfahren

(1) Soweit sich aus dem folgenden nichts anderes ergibt, sind auf das Kriegsausgleichsverfahren die Vorschriften der Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 321) entsprechend anzuwenden.

(2) Hierbei sind folgende Ausdrücke zu gebrauchen:
statt Vergleichsverfahren – Kriegsausgleichsverfahren,
statt Vergleichsschuldner – Ausgleichsschuldner,
statt Vergleichsgläubiger – Ausgleichsgläubiger,

statt Vergleichsverwalter – Ausgleichsverwalter, statt Vergleichsvorschlag – Ausgleichsvorschlag.

(3) In den Gebieten außerhalb des alten Reichsgebiets gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend für die dort in Kraft befindlichen Vergleichs- oder Ausgleichsordnungen.

§ 3

Inhalt des Ausgleichsvorschlags

(1) Die Vorschriften, wonach die im Ausgleichsvorschlag vorgesehene Stundung gewisse Höchstfristen nicht überschreiten darf (z. B. § 7 Abs. 2 der Vergleichsordnung), sind nicht anzuwenden.

(2) Sieht der Ausgleichsvorschlag eine Überschreitung der regelmäßigen Höchstfristen vor, so hat der Richter die Angemessenheit des Ausgleichsvorschlags mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.

(3) Die Vorschriften, wonach der Ausgleichsvorschlag bestimmte Mindestsätze erreichen muß (z. B. § 7 Abs. 1, 3, 4 der Vergleichsordnung), bleiben im übrigen unberührt.

§ 4

Eröffnung des Kriegsausgleichsverfahrens

(1) Ob die Eröffnung des Kriegsausgleichsverfahrens wegen eines der Gründe abzulehnen ist, die in den §§ 17, 18 der Vergleichsordnung oder in den entsprechenden Vorschriften der Ausgleichsordnungen aufgeführt sind, entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen.

(2) Voraussetzung für die Eröffnung des Kriegsausgleichsverfahrens ist jedoch stets, daß der Schuldner nach seinem Verhalten im geschäftlichen Verkehr sowie nach seiner Persönlichkeit Schonung verdient.

§ 5

Einschränkung von Bekanntmachungen

(1) In einem Kriegsausgleichsverfahren, das nach Zahl und Höhe der Ausgleichsforderungen von geringerer Bedeutung ist, kann das Gericht von den in der Vergleichs- (oder Ausgleichs-) ordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen absehen.

(2) Das gleiche gilt auch in anderen Fällen, wenn kein Anlaß besteht, an der Vollständigkeit und Richtigkeit des vom Schuldner eingereichten Gläubigerverzeichnisses zu zweifeln, und das Unterbleiben der öffentlichen Bekanntmachung nach der gesamten Sachlage der Billigkeit entspricht.

§ 6

Entscheidung über den Ausgleichsvorschlag

(1) Sollten bei einem Ausgleichsvorschlag, der keinen Erlaß, sondern lediglich eine Stundung der Ausgleichsforderungen vorsieht, die zur Annahme des Vorschlags erforderlichen Mehrheiten nicht erreicht werden, so kann der Richter den Ausgleich durch Beschluß dennoch für verbindlich erklären, wenn dies nach den Umständen des Falls der Billigkeit entspricht.

(2) Der Richter kann hierbei hinsichtlich der Dauer der Stundung sowie hinsichtlich der Nebenabreden (z. B. über die Stellung von Sicherheiten) von dem Ausgleichsvorschlag abweichen, soweit dies notwendig ist, um eine gerechte Regelung für alle Beteiligten herbeizuführen.

(3) Vor dieser Entscheidung (Abs. 1, 2) soll der Richter den Ausgleichsschuldner, den Ausgleichsverwalter und den Gläubigerbeirat hören.

(4) Der für verbindlich erklärte Ausgleich hat dieselbe Wirkung wie ein Ausgleich, der angenommen und bestätigt ist.

§ 7

Regelung der Miete oder Pacht für die Geschäftsräume

Stellt der Ausgleichsschuldner den Antrag, die Miete oder die Pacht für die in seinem Gewerbebetrieb benutzten Räume und Grundstücke und zugehörigen Wohnräume auf Grund des § 4 der Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) herabzusetzen, so ist hierüber außerhalb des Ausgleichsverfahrens zu entscheiden; bei dieser Entscheidung bleibt § 1 Abs. 3 der vorerwähnten Verordnung außer Betracht.

Zweiter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 8

Aufhebung der Konkursbeschränkung

Artikel 7 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1656) wird aufgehoben.

§ 9

Anträge von Juden

Personen, die Juden sind oder als Juden gelten (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz

vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333), sind nicht berechtigt, die Eröffnung des Kriegsausgleichsverfahrens zu beantragen.

§ 10

Anwendung im Protektorat Böhmen und Mähren

(1) Im Protektorat Böhmen und Mähren kann das Kriegsausgleichsverfahren nach dieser Verordnung von Personen beantragt werden, die nicht Protektoratsangehörige sind.

(2) Wenn der Antragsteller nicht Protektoratsangehöriger ist, sind im Protektorat Böhmen und Mähren die deutschen Gerichte für das Kriegsausgleichsverfahren zuständig.

§ 11

Vorbehalt wegen der Ostgebiete

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung in den Ostgebieten, die im § 1 der Verordnung vom 16. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2108) bezeichnet sind, bleibt vorbehalten.

§ 12

Durchführungsvorschriften

(1) Der Reichsminister der Justiz erläßt die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungsweg. Er kann Zweifelsfragen im Verwaltungsweg entscheiden.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 30. November 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Dezember 1939	Nr. 241

Tag	Inhalt	Seite
28. 11. 39	Erlaß des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht über die Erklärung von Gotenhafen zum Reichskriegshafen	2341
30. 11. 39	Gnadenerlaß des Führers für Rechtsanwälte und Notare	2342
21. 11. 39	Verordnung zur Bekämpfung der San José-Schildlaus in der Ostmark	2344
26. 11. 39	Verordnung über die Aufhebung des Ortsgerichts Georgenborn	2345
27. 11. 39	Polizeiverordnung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Erzeugnissen	2345
27. 11. 39	Verordnung über die Einführung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes und der Ersten Anordnung zur Ausführung dieses Gesetzes in der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland	2346
30. 11. 39	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Regelung der Jagd auf den Reichswasserstraßen, dem Meeresstrand und den Küstengewässern	2346
1. 12. 39	Verordnung zur Einführung der Vorschriften über Aus- und Einfuhrverbote in den eingegliederten Ostgebieten	2347
2. 12. 39	Verordnung über die Besetzung der Gefällsgerichte in der Ostmark	2347
2. 12. 39	Bekanntmachung von Bedarfsstellen der SS-Verfügungstruppe, der SS-Totenkopfverbände und der Polizeidivision, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach vom Reichsleistungsgesetz berechtigt sind	2348

Im Teil II, Nr. 45, ausgegeben am 1. Dezember 1939, sind veröffentlicht: Verordnung über den Warenzeichenschutz für Kabelkennfäden. — Dreizehnte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der deutsch-italienischen Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen auf die Ostmark. — Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei (Beitritt Lettlands).

Erlaß des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht über die Erklärung von Gotenhafen zum Reichskriegshafen.

Vom 28. November 1939.

I.

Gotenhafen wird zum Reichskriegshafen erklärt.

II.

Das Reichskriegshafengebiet Gotenhafen wird begrenzt:

a) durch eine Linie von einem Punkt an der Westküste der Danziger Bucht in 54° 29′ 12″ N-Breite und 18° 34′ 24″ O-Länge von Greenwich (Redlauer Spitze) nach einem Punkt in 54° 29′ 12″ N-Breite und 18° 40′ 0″ O-Länge von Greenwich; von dort in nordöstlicher Richtung bis zur Südspitze von Hela in 54° 35′ 40″ N-Breite und 18° 48′ 45″ O-Länge von Greenwich;

b) innerhalb dieser Linie durch die Schnittlinie des natürlichen oder künstlichen Ufers der Putziger Wiek — einschließlich sämtlicher in dieser liegenden Häfen — mit einer waagerechten Ebene in Höhe Normal-Null.

Berlin, den 28. November 1939.

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Gnadenerlaß des Führers für Rechtsanwälte und Notare.

Vom 30. November 1939.

Artikel I

Notare

§ 1

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 des Gnadenerlasses des Führers für Beamte vom 21. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2103) finden auf die nichtbeamteten Notare und auf Notarassessoren entsprechende Anwendung.

Artikel II

Rechtsanwälte

§ 2

Die Vorschriften des § 1, des § 2 Abs. 1 und 3, des § 3 und des § 4 Abs. 3 und 4 des Gnadenerlasses des Führers für Beamte vom 21. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2103) sind auf Rechtsanwälte und Anwaltsassessoren sinngemäß anzuwenden.

§ 3

(1) Ist der Generalstaatsanwalt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer der Auffassung, daß ein ehrengerichtliches Verfahren voraussichtlich nicht zur Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft oder vom Anwärterdienst führen wird, so hat er

a) wenn das Verfahren bei dem Ehrengericht noch nicht anhängig ist, das Verfahren einzustellen,

b) wenn das Verfahren bereits anhängig ist, die Einstellung bei dem Ehrengericht zu beantragen.

(2) Das Ehrengericht muß einem gemäß Abs. 1 Buchst. b gestellten Antrag entsprechen. Es kann auch ohne solchen Antrag auf Einstellung erkennen, wenn es die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft oder vom Anwärterdienst nicht für gerechtfertigt hält. Gegen eine Entscheidung nach Satz 1 ist kein Rechtsmittel zulässig. Gegen eine Entscheidung des Ehrengerichts nach Satz 2 kann nur der Generalstaatsanwalt Berufung einlegen.

§ 4

(1) Ist in einem bei dem Ehrengerichtshof anhängigen Verfahren der Oberreichsanwalt bei dem Reichsgericht im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer der Auffassung, daß dieses Verfahren nicht zur Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft oder vom Anwärterdienst führen wird, so hat er die Einstellung des Verfahrens bei dem Ehrengerichtshof zu beantragen.

(2) Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Generalstaatsanwalt und dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder zwischen dem Oberreichsanwalt bei dem Reichsgericht und dem Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer über die Anwendung der §§ 3 und 4 entscheidet der Reichsminister der Justiz.

Artikel III

Sonderbestimmungen für die Ostmark

§ 6

(1) In der Ostmark unterbleibt auch die Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten, aber noch nicht oder nur teilweise vollstreckten Strafe der Suspension vom Amte des Notars.

(2) Entsprechendes gilt für Notariatskandidaten hinsichtlich der Entziehung der Substitutionsberechtigung.

§ 7

(1) Gegen Rechtsanwälte unterbleibt ferner die Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten, aber noch nicht oder nur teilweise vollstreckten Strafe der Einstellung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft.

(2) Entsprechendes gilt für Rechtsanwaltsanwärter hinsichtlich der Strafe der Verlängerung der Praxiszeit und des Verlustes des Substitutionsrechts.

(3) Wegen Disziplinarvergehen, die vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses begangen worden sind, werden auch diese Strafen nicht mehr verhängt.

§ 8

(1) Ist der Kammeranwalt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer der Auffassung, daß ein Disziplinarverfahren voraussichtlich nicht zur Streichung in der Liste führen wird, so hat er die Einstellung des Verfahrens bei dem Disziplinarrat zu beantragen; ist das Verfahren bei dem Disziplinarsenat für Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht Wien anhängig, so ist die Einstellung bei diesem zu beantragen.

(2) Hat das Verfahren ein Disziplinarvergehen zum Gegenstand, durch das der Rechtsanwalt seine Berufspflichten verletzt hat, so kann der Kammeranwalt die Einstellung nur mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts bei dem Oberlandesgericht beantragen.

(3) Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kammeranwalt, dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer und dem Generalstaatsanwalt entscheidet der Reichsminister der Justiz.

(4) Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 finden sinngemäße Anwendung. Gegen eine vom Disziplinarrat ohne Antrag des Kammeranwalts verfügte Einstellung des Verfahrens kann nur der Kammeranwalt und, falls es ein Disziplinarvergehen zum Gegenstand hat, durch das der Rechtsanwalt seine Berufspflichten verletzt hat, auch der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Berufung einlegen.

Artikel IV

Schlußvorschriften

§ 9

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister der Justiz.

§ 10

Dieser Erlaß tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1939.

Der Führer

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Verordnung zur Bekämpfung der San José-Schildlaus in der Ostmark.

Vom 21. November 1939.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) wird für das Gebiet der Ostmark verordnet:

Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

§ 1

Die Reichsstatthalter (bis zu deren Berufung die bisherigen Landeshauptmänner) werden ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft die zur Bekämpfung der San José-Schildlaus erforderlichen Vorschriften zu erlassen und Maßnahmen zu treffen.

Verhütung der Verschleppung

§ 2

(1) Zur Verhütung der Verschleppung der San José-Schildlaus unterliegen alle gärtnerischen Baumschulen sowie alle Pflanzungen oder Einschlagplätze, an denen gärtnerische Baumschulerzeugnisse zur Abgabe für Anbauzwecke gehalten werden, der Beaufsichtigung (Abs. 5); sie sind mindestens einmal jährlich in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Oktober auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu untersuchen. Diese Vorschrift gilt nicht für Nadelholzpflanzen und Reben.

(2) Pflanzen oder Pflanzenteile der im Abs. 1 genannten Arten dürfen aus Baumschulen der Ostmark nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vor der Abgabe oder vor dem Versand unter Aufsicht nach den vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassenen Richtlinien durch Begasung entseucht worden sind. Die Kosten der Entseuchung tragen die Nutzungsberechtigten.

(3) Die Reichsstatthalter (bis zu deren Berufung die bisherigen Landeshauptmänner) werden ermächtigt, die Abgabe von Baumschulerzeugnissen aus Baumschulen zu untersagen, in denen Beauftragte des Pflanzenschutzamts die San José-Schildlaus festgestellt haben.

(4) Die Nutzungsberechtigten der im Abs. 1 genannten Pflanzungen und die Verteiler der dort aufgeführten Erzeugnisse sind verpflichtet, über die Herkunft der bezogenen Erzeugnisse sowie über die Abgabe und den Versand der Pflanzen und Pflanzenteile Bücher zu führen, in die der Zeitpunkt des Bezuges, der Abgabe oder des Versandes, die Pflanzenart und -menge sowie der Name und die Anschrift des Lieferers oder Empfängers einzutragen sind. Die Bücher sind drei Jahre aufzubewahren und den Beauftragten des Pflanzenschutzamts sowie der Ortspolizeibehörde auf Anfordern zur Einsicht vorzulegen.

(5) Die Durchführung der in den Abs. 1 und 2 angeordneten Untersuchung und Beaufsichtigung liegt den Pflanzenschutzämtern ob. Die allgemeine Überwachung der Baumschulbetriebe, die Pflanzen nach dem Ausland ausführen, ist Sache des Reichspflanzenbeschaudienstes.

(6) Für die nach Abs. 1 und 2 stattfindende Untersuchung und Beaufsichtigung werden Gebühren erhoben. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt hierüber die näheren Bestimmungen.

Schlußvorschriften

§ 3

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft. Soweit diese Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1939 in Kraft. Gleichzeitig treten die in der Ostmark geltenden Vorschriften über die Bekämpfung der San José-Schildlaus außer Kraft.

Berlin, den 21. November 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Schuster

Verordnung über die Aufhebung des Ortsgerichts Georgenborn.

Vom 26. November 1939.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Kassel vom 20. Dezember 1899 (Preuß. Gesetzsamml. S. 640) in Verbindung mit dem Dritten Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) bestimme ich folgendes:

Das Ortsgericht Georgenborn wird mit Wirkung vom 1. Januar 1940 aufgehoben.

Berlin, den 26. November 1939.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Polizeiverordnung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Erzeugnissen.

Vom 27. November 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

(1) Das Abbrennen und Abfeuern von Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen Artikeln und ähnlichen Erzeugnissen im Freien ist verboten.

(2) Das Verbot gilt nicht für die dienstliche Verwendung der bezeichneten Gegenstände bei der Wehrmacht und der Polizei, für den Gebrauch von Leucht- und Signalmitteln im Eisenbahn-, Schiffs- und Luftverkehr, für das polizeilich genehmigte Abbrennen von Brandsätzen sowie für das Ausprobieren von Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen Artikeln und ähnlichen Erzeugnissen durch den Hersteller, soweit nicht andere Verbote entgegenstehen.

(3) Weitere allgemeine Ausnahmen von dem Verbot kann der Reichswirtschaftsminister, Ausnahmen in Einzelfällen kann die höhere Verwaltungsbehörde bewilligen.

§ 2

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 3

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. November 1939.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Landfried

Verordnung über die Einführung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes und der Ersten Anordnung zur Ausführung dieses Gesetzes in der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland.

Vom 27. November 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes vom 22. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1697) und die Erste Anordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom gleichen Tage (Reichsministerialbl. d. Forstverwaltg. 1938 S. 399) gelten in der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland mit der Maßgabe, daß im § 25 der Verordnung und in Ziffer 8 der Anordnung an Stelle des Inkrafttretens drei Wochen nach der Verkündung und an Stelle des 24. Dezember 1938 der 1. Januar 1940 sowie an Stelle des 1. Juli 1939 der 1. Juli 1940 tritt und in Ziffer 1 Abs. 7 der Anordnung an Stelle des 1. März 1939 der 1. März 1940.

§ 2

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) „Beauftragter für das Forstliche Artgesetz" gemäß § 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes ist im Reichsgau Sudetenland bis auf weiteres der Leiter des Regierungsforstamts in Reichenberg.

§ 3

Die Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 10. Juli 1925 über den Verkehr mit bestimmten Waldsamen (BGBl. Nr. 249) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. November 1939.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Regelung der Jagd auf den Reichswasserstraßen, dem Meeresstrand und den Küstengewässern*).

Vom 30. November 1939.

Auf Grund der §§ 68 und 70 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) in der Fassung vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 410) wird zur Ergänzung der Verordnung zur Regelung der Jagd auf den Reichswasserstraßen, dem Meeresstrand und den Küstengewässern vom 25. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 223) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

Der § 3 erhält folgenden Abs. 3:

„(3) Der Erlaubnisschein kann den See- und Küstenfischern, auch wenn sie nicht im Besitz eines Jagdscheins sind, mit der Maßgabe erteilt werden, daß er lediglich zur Aneignung der Wasservögel, die sich zufällig in den Fischernetzen gefangen haben, berechtigt. Das Ausstellen von Netzen zum Zwecke des Wasservogelfanges ist verboten."

Berlin, den 30. November 1939.

Der Reichsjägermeister
Im Auftrag
Scherping

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Verordnung zur Einführung der Vorschriften über Aus- und Einfuhrverbote in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 1. Dezember 1939*).

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) und des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister das Folgende verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten treten mit Wirkung vom 20. November 1939 ab in Kraft

1. das Gesetz über Aus- und Einfuhrverbote vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 578),
2. die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Aus- und Einfuhrverbote vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 589),
3. die Anordnung über das Verbot der Aus- und Einfuhr von Waren vom 27. März 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 75 vom 29. März 1939) in der Fassung der Anordnungen über ihre Änderung vom 8. Juni 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 130 vom 9. Juni 1939), vom 25. August 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 197 vom 26. August 1939), vom 5. September 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 206 vom 5. September 1939) und vom 9. November 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 264 vom 10. November 1939).

§ 2

Die in den genannten Gebieten bisher geltenden Vorschriften über Aus- und Einfuhrverbote treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 283 vom 2. Dezember 1939.

Verordnung über die Besetzung der Gefällsgerichte in der Ostmark.

Vom 2. Dezember 1939.

Auf Grund des § 44 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege (Vereinfachungsverordnung) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) wird für die Ostmark verordnet:

Artikel I

(1) Die Gefällsgerichte entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und einem richterlichen Beamten sowie einem Beamten aus dem Stande der Reichsfinanzverwaltung als Beisitzern.

(2) Beim Obersten Gefällsgericht muß der richterliche Beisitzer Mitglied des Oberlandesgerichts Wien, der andere Beisitzer Mitglied des Oberfinanzpräsidiums Wien sein.

Artikel II

Im Artikel 5 Nr. 4 der Verordnung über das gerichtliche Steuerstrafverfahren in der Ostmark vom 23. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1046) tritt der dritte Satz außer Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Bekanntmachung von Bedarfsstellen der SS-Verfügungstruppe, der SS-Totenkopfverbände und der Polizeidivision, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Reichsleistungsgesetz berechtigt sind.

Vom 2. Dezember 1939.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) wurden die nachstehend aufgeführten Dienststellen der SS-Verfügungstruppe, der SS-Totenkopfverbände und der Polizeidivision und ihre vorgesetzten Dienststellen als Bedarfsstellen für die Inanspruchnahme von Leistungen aus den nachstehend aufgeführten Paragraphen des Reichsleistungsgesetzes bestimmt mit der Maßgabe, daß ihnen die Befugnisse in gleichem Umfang zustehen wie den entsprechenden Dienststellen der Wehrmacht nach den Bekanntmachungen der Bedarfsstellen der Wehrmacht vom 15. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 897) und vom 20. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2064).

Reichsleistungsgesetz	Bedarfsstellen	entsprechend bei der Wehrmacht
§§ 5, 6, 8, 9, 10, 11 u. 16	SS-Sturmbanne und Bataillone der Polizeidivision	den Bataillonen
	SS-Standarten und Regimenter der Polizeidivision	den Regimentern
§ 5	Divisionsverpflegungsämter	den Heeresverpflegungsdienststellen
§§ 7, 12 u. 13	jeder Angehörige der SS-Verfügungstruppe, der SS-Totenkopfverbände und der Polizeidivision im Dienst	jedem Wehrmachtangehörigen im Dienst

Vorgesetzte Dienststellen sind die höheren Kommandobehörden der aufgeführten Formationen.

Berlin, den 2. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

2349

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Dezember 1939	Nr. 242

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 39	Verordnung über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reichsgaues Sudetenland für das Rechnungsjahr 1939	2349
2. 12. 39	Fünfte Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung)	2350
2. 12. 39	Einundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark	2351
2. 12. 39	Zwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	2360
2. 12. 39	Dritte Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung — Ordnungsstrafrecht der Reichstreuhänder der Arbeit — (Dritte KWDV)	2370
4. 12. 39	Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt	2372

Verordnung über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reichsgaues Sudetenland für das Rechnungsjahr 1939.

Vom 1. Dezember 1939.

Auf Grund des § 121 der Deutschen Gemeindeordnung (DGO) vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Bürgermeister kann bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1939, spätestens bis zum 31. Dezember 1939, über die Vorschrift des § 87 der Deutschen Gemeindeordnung hinaus

1. Ausgaben für freiwillige Aufgaben der Gemeinde bis zu $^9/_{12}$ der um 30 vom Hundert erhöhten Haushaltsansätze des Verwaltungsjahres 1938 für die gleichen Aufgaben leisten, wenn hierdurch der Ausgleich des Haushalts nicht gefährdet wird;
2. Ausgaben für freiwillige Aufgaben, die im Haushaltsplan 1939 erstmalig vorgesehen werden sollen, nach Beratung mit den Gemeinderäten leisten, wenn sie unabweisbar sind und den Ausgleich des Haushalts 1939 nicht gefährden;
3. Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan nach Beratung mit den Gemeinderäten leisten, wenn die Deckungsmittel für diese Ausgaben verfügbar sind.

(2) Sollen außerordentliche Ausgaben aus Darlehen bestritten werden, so kann die Genehmigung nach § 78 DGO auch dann erteilt werden, wenn die Haushaltssatzung noch nicht festgestellt ist. Ebenso können im Rahmen der Vorschrift des § 81 DGO Kassenkredite aufgenommen werden.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 gilt für die Landkreise sinngemäß.

§ 3

Die Verordnung gilt auch für die in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteile.

§ 4

Die Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Fünfte Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung).

Vom 2. Dezember 1939.

Auf Grund der §§ 16 und 18 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden folgendes verordnet:

§ 1

Aus dem Geschäftsbereich des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) — Ministerium für Landwirtschaft — werden auf den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft übertragen die Aufgaben und Befugnisse

1. als Wasserrechtsbehörde zweiter Instanz und die Bestimmung der in erster Instanz zuständigen Behörde nach § 83 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes (BGBl. II Nr. 316/1934);
2. nach dem Bundesgesetz über die Bezeichnung von Saatgut hochgezüchteter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (BGBl. II Nr. 260/1934) sowie nach dem Bundesgesetz über den Verkehr mit Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen — Saatgutgesetz 1937 — (BGBl. Nr. 236/1937);
3. nach der internationalen Konvention vom 3. November 1881, betreffend die Reblaus (RGBl. Nr. 105/1882; StGBl. Nr. 304/1920), mit Zusatzerklärung vom 15. April 1889 (RGBl. Nr. 16/1890) und nach der Verordnung, betreffend die im Verkehr mit dem Auslande zu beobachtenden Vorsichten wegen Hintanhaltung der Einschleppung der Reblaus (RGBl. Nr. 107/1882);
4. auf dem Gebiete des Gestütwesens einschließlich der Landstallämter sowie auf dem Gebiete der Landespferdezucht und des Rennwesens;
5. nach der österreichischen Entschuldungsverordnung vom 5. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 502).

§ 2

(1) Die Aufgaben und Befugnisse des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) nach dem Gesetz über bevorzugte Wasserbauten (Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nr. 393/1938) werden auf die Reichsstatthalter übertragen. Bei Wasserbauten, die sich über mehrere Reichsgaue erstrecken, bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft den Reichsstatthalter, der zur Entscheidung berufen ist.

(2) Vor der Erklärung zum bevorzugten Wasserbau (§ 1 des Gesetzes) hat der Reichsstatthalter die Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft einzuholen.

(3) Gegen die Entscheidung des Reichsstatthalters im Genehmigungsverfahren (§ 4 des Gesetzes) steht binnen zwei Wochen die Berufung an den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft offen.

§ 3

Die Verwaltung und Vertretung des Bergbauernhilfsfonds (BGBl. Nr. 233/1937) wird auf den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft übertragen. Die erforderlichen Durchführungsvorschriften erläßt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Verwaltungswege.

§ 4

Die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulwesens bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

§ 5

(1) Alle übrigen unter der obersten Sachleitung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft stehenden, in Rechtsvorschriften begründeten Aufgaben und Befugnisse des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) — Ministerium für Landwirtschaft — mit Ausnahme der Personalangelegenheiten und Haushaltsangelegenheiten werden auf die Reichsstatthalter übertragen.

(2) Soweit nach dieser Verordnung Entscheidungsbefugnisse des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) als Wasserrechtsbehörde erster Instanz auf die Reichsstatthalter übergehen, steht gegen deren Entscheidung binnen zwei Wochen die Berufung an den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft offen.

§ 6

Es werden unterstellt

1. dem Reichsstatthalter, in dessen Amtsbezirk der Sitz der Anstalt liegt:
   die Staatslehranstalt für Gartenbau in Hetzendorf,
   die Höhere Obst- und Gartenbauschule in Eisgrub,

die Höhere Staatslehranstalt und Versuchsstation für Obst, Wein- und Gartenbau in Klosterneuburg,

die Staatslehr- und Versuchsanstalt für Milchwirtschaft in Wolfpassing,

die Staatlichen landwirtschaftlich-chemischen Versuchsanstalten in Wien und Linz,

die Staatsanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien;

2. unmittelbar dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft:

die Staatsanstalt für Pflanzenschutz in Wien,

die Staatlichen Pferdezuchtanstalten in Piber, Perwarth und Stadl sowie die Landstallämter,

die Fischereibiologischen Staatsanstalten in Wien-Kaisermühlen und in Weißenbach am Attersee,

die Versuchswirtschaft in Wieselburg,

das Hydrographische Zentralbüro.

§ 7

Die Aufgaben und Befugnisse, die durch diese Verordnung auf die Reichsstatthalter übertragen werden, werden bis zur Berufung der Reichsstatthalter durch die Landeshauptmänner, für die Stadt Wien durch den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Verwaltung der Stadt Wien — ausgeübt.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1940 in Kraft.

(2) Die Vorschriften der Verordnung über die Reichswasserstraßenverwaltung in der Ostmark vom 14. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1250) bleiben unberührt.

Berlin, den 2. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Einundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark.

Vom 2. Dezember 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird das Folgende verordnet:

Abschnitt I

Bestimmungen über die Vergnügungssteuer für die Ostmark

Artikel I

Soweit nicht die Gemeinden in der Ostmark mit Genehmigung der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde besondere Steuerordnungen nach Maßgabe des Artikels III dieser Bestimmungen erlassen, gilt vom 1. Januar 1940 ab in allen Gemeinden die im Artikel II enthaltene Steuerordnung.

Artikel II

Steuerordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuerpflichtige Veranstaltungen

(1) Alle im Gemeindebezirk veranstalteten Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung.

(2) Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle;
2. Volksbelustigungen, wie Karusselle, Velodrome u. dgl., Schaukeln, Rutsch- und ähnliche Bahnen, Hippodrome, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele, Würfelbuden, Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, Glücksräder, Schaustellungen jeglicher Art sowie Ausstellungen und Museen, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Figurenkabinette, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien u. dgl.;
3. Zirkus-, Spezialitäten-, Varieté-, Tingeltangelvorstellungen, Kabarette;

4. Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen;
5. Rundfunkempfangsanlagen;
6. Sportliche Veranstaltungen;
7. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheater;
8. Vorführungen von Bildstreifen;
9. Theatervorstellungen, Ballette;
10. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst.

(3) Die Annahme einer Vergnügung im Sinne dieser Steuerordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

(1) Der Steuer unterliegen nicht

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulkurse;
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, sofern keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind und die Höhe des Reinertrags und seine Verwendung dem Bürgermeister auf Grund geordneter Buchführung oder ordnungsmäßiger Belege nachgewiesen werden;
3. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;
4. Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein bei gewerbsmäßigen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Totalisator, Wettbetrieb oder Tanzbelustigungen verbunden sind. Veranstaltungen, für deren Besuch Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreiben;
5. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume;
6. Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken der Wehrmacht zu dienen bestimmt sind;
7. Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 10 bezeichneten Art, die von den zuständigen Reichsministern oder den von ihnen beauftragten Behörden im Interesse der Kunstpflege oder Volksbildung als gemeinnützig anerkannt sind;
8. Veranstaltungen, die kirchlichen Zwecken dienen, soweit sie von Organen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes unternommen werden;
9. Veranstaltungen, die am 1. Mai aus Anlaß und zu Ehren des Feiertags der nationalen Arbeit unternommen werden.

(2) Falls die im Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 9 aufgeführten Veranstaltungen auch die Vorführung von Bildstreifen (§ 1 Abs. 2 Nr. 8) umfassen, tritt eine Befreiung von der Steuer nur ein, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 erfüllt sind.

§ 3

Steuerform

(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird in drei Formen erhoben:

1. als Kartensteuer, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist;
2. als Pauschsteuer (nach festen Steuersätzen)
   a) sofern und soweit die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstige Ausweise zugänglich ist;
   b) an Stelle der Kartensteuer, wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Durchführung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn durch die Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag erzielt wird;
3. als Sondersteuer von der Roheinnahme.

(2) Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes beschäftigten Personen. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selber sportlich betätigt.

§ 4

Anmeldung, Sicherheitsleistung

(1) Vergnügungen, die im Gemeindebezirk veranstaltet werden, sind bei dem Bürgermeister anzumelden; die Anmeldung hat spätestens einen Werktag und, wenn die Veranstaltung der Kartensteuer unterliegt, spätestens zwei Werktage und, wenn für die Veranstaltung gemäß § 2 Nr. 2, 3 oder 4 Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, spätestens fünf Werktage vorher zu erfolgen. Die im § 2 Nr. 1, 5 und 7 bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig.

(2) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung wie der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann der Bürgermeister eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(5) Der Bürgermeister kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen; er kann die Veranstaltungen untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

II. Kartensteuer

§ 5

Steuermaßstab

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung des Bürgermeisters erbracht wird.

§ 6

Preis und Entgelt

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis ausschließlich der Steuer zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis.

(2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zu der Veranstaltung gefordert wird, ausschließlich der Steuer. Hierzu gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe von Kleidungsstücken oder die Entnahme eines Katalogs oder Programms zu der Veranstaltung nicht zugelassen werden. Wird neben diesem Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von 20 vom Hundert des Entgelts hinzugerechnet. Als solche Sonderzahlungen gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen an der Hand von Zeichnungslisten u. dgl. erhoben werden. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem von den zuständigen Reichsministern oder den von ihnen beauftragten Behörden als gemeinnützig anerkannten Zwecke zufließt.

(3) Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder zur Kasse sind an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle die Eintrittspreise und die Höhe der Steuer anzuschlagen.

§ 7

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen

(1) Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten u. ä.), ist die Steuer unter Zugrundelegung des Preises der entsprechenden Einzelkarten nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preis der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familien-, Wagenkarten u. ä.), so ist sie auf fünf anzunehmen. Zugrunde zu legen ist der Preis der entsprechenden Einzelkarte.

(3) Für Zuschlagskarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

§ 8

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt, unbeschadet der Sonderregelung für die Vorführungen von Bildstreifen (§ 9),

bei Ausgabe von Eintrittskarten

in nur einer Preisstufe

für jede Eintrittskarte .... 10 vom Hundert,

bei Ausgabe von Eintrittskarten
in zwei Preisstufen
für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe .... 10 vom Hundert,
für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe..... 15 » » ,
bei Ausgabe von Eintrittskarten
in drei Preisstufen
für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe .... 10 » » ,
für jede Eintrittskarte der mittleren Preisstufe... 15 » » ,
für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe ..... 20 » » .
bei Ausgabe von Eintrittskarten
in vier und mehr Preisstufen
für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe .... 10 » » ,
für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preisstufe 15 » » ,
für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preisstufe 20 » » ,
für jede Eintrittskarte der nächsthöheren und jeder weiteren Preisstufe.... 25 » »

des Preises oder Entgelts (§ 6).

(2) Für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 10 bezeichneten Art beträgt die Steuer, sofern die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabfolgung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen und Tanzen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist,

bei Ausgabe von Eintrittskarten
in nur einer Preisstufe
für jede Eintrittskarte ... 8 vom Hundert,
bei Ausgabe von Eintrittskarten
in zwei Preisstufen
für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe .... 8 » » ,
für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe ..... 10 » » ,
bei Ausgabe von Eintrittskarten
in drei Preisstufen
für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe .... 8 » » ,
für jede Eintrittskarte der mittleren Preisstufe ... 10 » » ,
für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe .... 12 » » ,
bei Ausgabe von Eintrittskarten
in vier und mehr Preisstufen
für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe .... 8 vom Hundert,
für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preisstufe 10 » » ,
für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preisstufe 12 » » ,
für jede Eintrittskarte der nächsthöheren und jeder weiteren Preisstufe ... 15 » » .

(3) Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den vollen Reichspfennigbetrag nach oben abgerundet.

§ 9

Besondere Steuersätze für Vorführungen von Bildstreifen

(1) Für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beträgt die Steuer 15 vom Hundert des Preises oder Entgelts.

(2) Wenn bei solchen Veranstaltungen Bildstreifen, die von der Filmprüfstelle oder der Oberprüfstelle in Berlin als staatspolitisch wertvoll, künstlerisch wertvoll, kulturell wertvoll, volkstümlich wertvoll oder volksbildend anerkannt sind, in einer Gesamtlänge von mehr als 250 Meter (mehr als 100 Meter bei Schmalfilmvorführungen) vorgeführt werden, so tritt an die Stelle des im Abs. 1 bezeichneten Steuersatzes ein ermäßigter Steuersatz. Werden Bildstreifen vorgeführt, die von den im Satz 1 genannten Stellen als staatspolitisch wertvoll anerkannt und im Auftrag oder mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda oder der Reichspropagandaleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei hergestellt sind, so findet der ermäßigte Steuersatz auch dann Anwendung, wenn bei einer Vorführung die Gesamtlänge der anerkannten Bildstreifen 250 Meter (100 Meter bei Schmalfilmvorführungen) nicht überschreitet. Der ermäßigte Steuersatz beträgt:

wenn die Gesamtlänge der vorgeführten anerkannten Bildstreifen von der Gesamtlänge aller vorgeführten Bildstreifen ausmacht

bis $^1/_5$ ..... 12 vom Hundert,
mehr als $^1/_5$ » $^2/_5$ ..... 10 » » ,
» » $^2/_5$ » $^3/_5$ ..... 8 » » ,
» » $^3/_5$ » $^4/_5$ ..... 6 » » ,
» » $^4/_5$ ..... 4 » »

des Preises oder Entgelts.

(3) Im letzten Falle (mehr als 4/5 anerkannte Bildstreifen) tritt Steuerfreiheit ein, wenn nur Filme ohne fortlaufende Spielhandlung oder — zusammen mit ihnen oder allein — solche Filme mit fortlaufender Spielhandlung vorgeführt werden, die von den im Abs. 2 genannten Stellen als staatspolitisch und künstlerisch besonders wertvoll, staatspolitisch besonders wertvoll oder künstlerisch besonders wertvoll anerkannt sind.

(4) Die im Abs. 2 vorgesehene Steuerermäßigung und die im Abs. 3 vorgesehene Steuerbefreiung treten nicht ein, wenn neben der Vorführung von Bildstreifen Veranstaltungen anderer Art ohne staatspolitisch wertvollen, künstlerischen, volksbildenden, kulturell oder volkstümlich wertvollen Charakter dargeboten werden, sofern diese zeitlich mehr als 1/5 des Programms der Gesamtveranstaltungen in Anspruch nehmen.

(5) Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den vollen Reichspfennigbetrag nach oben abgerundet.

§ 10

Eintrittskarten

(1) Bei der Anmeldung (§ 4) der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, dem Bürgermeister vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten werden von dem Bürgermeister abgestempelt.

(2) Der Bürgermeister kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Abstempelung absehen.

§ 11

Entwertung und Vorzeigung

Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der abgestempelten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten des Bürgermeisters auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12

Nachweisung

Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung eine fortlaufende Nachweisung zu führen, die mit den nicht ausgegebenen Karten drei Monate lang aufzubewahren und dem Bürgermeister auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 13

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerschuld mindert sich nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

(2) Nach Abschluß seiner Ermittlungen setzt der Bürgermeister die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheids bedarf es nicht.

(3) Soweit der Bürgermeister nichts anderes vorschreibt, wird die Steuerschuld mit Ablauf von zwei Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 14

Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Unternehmer gegen die Bestimmungen der §§ 4, 10 bis 12 in einer Weise, daß die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, so kann der Bürgermeister die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise verkauft worden wären. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

§ 15

Steuerzuschlag

Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 4), die Vorlegung der Karten (§ 10) und die Entrichtung der Steuer (§ 13) nicht wahrt, kann der Bürgermeister ihm einen Zuschlag bis zu 25 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. Der Bürgermeister hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

III. Pauschsteuer

§ 16

Nach der Roheinnahme

Die Pauschsteuer nach der Roheinnahme beträgt, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 20 zu berechnen ist, 10 vom Hundert oder, wenn Eintrittskarten in mehreren Preisstufen ausgegeben worden sind, 15 vom Hundert der Roheinnahme. Die Pauschsteuer darf bei Veranstaltungen der im § 1

Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art nicht an Stelle der Kartensteuer zur Erzielung eines höheren Steuerbetrags erhoben werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b).

§ 17

Nach einem Vielfachen des Einzelpreises

(1) Für Volksbelustigungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art wird die Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen.

(2) Die Pauschsteuer beträgt für

1. Karussells u. dgl. täglich
   a) durch Menschenhand oder durch Tierkraft betrieben:
      das Zehnfache eines Einzelpreises,
   b) mechanisch betrieben:
      das Zwanzigfache eines Einzelpreises;
2. Achterbahnen, Berg- und Talbahnen u. dgl. täglich
   das Einfache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;
3. Rodel- und Rutschbahnen täglich
   das Fünfundzwanzigfache eines Einzelpreises;
4. Schaukeln aller Art täglich
   bis 8 Schiffe das Zehnfache eines Einzelpreises,
   über 8 Schiffe das Fünfzehnfache eines Einzelpreises;
5. Schießbuden täglich
   bis 8 Meter Frontlänge das Zehnfache,
   über 8 Meter Frontlänge das Fünfzehnfache eines Einzelpreises für drei Schuß;
6. Schaubuden
   bis 5 Meter Frontlänge täglich das Fünffache eines Einzelpreises,
   bis 10 Meter Frontlänge täglich das Zehnfache eines Einzelpreises,
   über 10 Meter Frontlänge täglich das Fünfzehnfache eines Einzelpreises;
7. Würfelbuden, Ringelspiele und andere Ausspielungen
   bis 5 Meter Frontlänge täglich das Fünffache eines Einzelpreises oder Einsatzes,
   bis 10 Meter Frontlänge täglich das Zwölffache eines Einzelpreises oder Einsatzes,
   über 10 Meter Frontlänge täglich das Fünfzehnfache eines Einzelpreises oder Einsatzes;
8. Kraftmesser, Lungenprüfer täglich
   das Fünffache eines Einzelpreises;
9. Reitbuden täglich
   das Zwanzigfache eines Eintritt- und Reitpreises;
10. andere Belustigungen täglich
    das Fünffache eines Einzelpreises.

(3) Die Bestimmungen des § 6 finden auf die Berechnung der Einzelpreise sinngemäße Anwendung.

(4) Die Steuersumme wird auf volle 10 Reichspfennig nach oben abgerundet.

§ 18

Nach dem Werte

(1) Für das Halten

1. eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparats,
2. einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen (Klavierspielapparat, Sprechapparat, Phonograph, Orchestrion u. a.)

an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen wird die Pauschsteuer nach dem dauernden gemeinen Werte des Apparats oder der Vorrichtung berechnet.

(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat

a) für die zu Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Apparate $^1/_2$ vom Hundert,
b) für die zu Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Vorrichtungen $^1/_4$ vom Hundert des Wertes.

(3) Die Steuer ist innerhalb der ersten Woche jedes Monats zu entrichten.

(4) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparats oder der Vorrichtung spätestens innerhalb einer Woche dem Bürgermeister anzuzeigen. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Auf Leierkasten und Spieldosen von geringem Umfang, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 keine Anwendung.

§ 19

Nach der Zahl der Mitwirkenden

(1) Für Musikvorträge von nicht mehr als drei Mitwirkenden in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten ist eine Steuer von 20 Reichspfennig für den Tag und jeden Mitwirkenden zu entrichten.

(2) Für gewerbsmäßige Gesang- und Musikvorträge, die im Umherziehen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten sowie auf Höfen von Wohnhäusern dargeboten werden, ist eine Steuer zu entrichten, die

bei einem oder zwei Mitwirkenden	20	Reichspfennig,
bei drei Mitwirkenden	25	» ,
bei vier oder fünf Mitwirkenden	30	»
und bei jedem weiteren Mitwirkenden	20	»

für den Tag beträgt.

(3) Steuerpflichtige Vorträge der im Abs. 2 bezeichneten Art sind von den Unternehmern vor Beginn bei dem Bürgermeister anzumelden. Haben die Unternehmer solcher Vorträge an einem Tage bereits in einer anderen Gemeinde Steuer entrichtet, so sind sie von der weiteren Steuer befreit. Über die Entrichtung der Steuer haben sie sich auszuweisen.

(4) Gelegentliche Gesang- und Musikvorträge auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie auf Höfen von Wohnhäusern sind steuerfrei.

§ 20

Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Wenn die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Veranstaltungen — insbesondere Tanzbelustigungen, Varietés, Tingeltangel, Kabarette, Konzerte u. dgl. — im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder wenn sie der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten u. dgl. dienen, wird die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Die Steuer beträgt 10 Reichspfennig für je 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Abs. 1 Satz 3 anzurechnen sind, wird die Hälfte dieser Sätze in Ansatz gebracht.

(3) Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

§ 20a

Rundfunkempfangsanlagen

(1) Für das Halten einer Rundfunkempfangsanlage an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen wird die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes (§ 20 Abs. 1) erhoben.

(2) Die Steuer beträgt täglich 2 Reichspfennig für je 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Für Tage, an denen die Rundfunkempfangsanlage nachweislich nicht benutzt oder an denen sie bei großen politischen Kundgebungen zum Gemeinschaftsempfang zur Verfügung gestellt worden ist, wird die Steuer nicht erhoben.

(3) Die Steuer ist innerhalb der ersten Woche jedes Monats für den verflossenen Monat zu entrichten.

(4) Der Eigentümer der Rundfunkempfangsanlage oder derjenige, dem die Anlage zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung der Anlage spätestens innerhalb einer Woche dem Bürgermeister anzuzeigen. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 21

Entrichtung

(1) Die Pauschsteuer nach §§ 16 bis 20 ist bei der Anmeldung (§§ 4, 18 Abs. 4, § 19 Abs. 3) zu entrichten und wird erstattet, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheids bedarf es nicht.

(2) Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 finden entsprechende Anwendung.

IV. Sondersteuern von der Roheinnahme

§ 22

(1) Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 10 bezeichneten Art, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 3 vom Hundert der Roheinnahme herangezogen.

(2) Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 10 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt und deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 5 vom Hundert der Roheinnahme herangezogen, es sei denn, daß während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird.

(3) Zirkusveranstaltungen, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 10 vom Hundert der Roheinnahme herangezogen.

(4) Darüber, ob die in Abs. 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, entscheiden die zuständigen Reichsminister oder die von ihnen beauftragten Behörden.

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 23

Steuerpflicht und Haftung

Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

§ 24

Steueraufsicht

Auf die im § 23 bezeichneten Personen und auf die Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung oder einer Veranstaltung, für die gemäß § 2 Nr. 2, 3, 4 oder 7 Steuerfreiheit beansprucht wird, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Steueraufsicht sinngemäß Anwendung.

§ 25

Erlaß und Erstattung der Steuer

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann die Gemeinde in besonders gearteten Einzelfällen die Steuer ermäßigen, erlassen oder erstatten.

§ 26

Geltung der Reichsabgabenordnung

Soweit diese Steuerordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung mit Ausnahme derjenigen über die Rechtsmittel und die Beitreibung sinngemäß Anwendung. Hierbei tritt an die Stelle des Finanzamts der Bürgermeister, an die Stelle des Oberfinanzpräsidenten die Gemeindeaufsichtsbehörde und an die Stelle des Reichsministers der Finanzen der Reichsminister des Innern. Die erkannten Geldstrafen fallen der Gemeinde zu.

Artikel III

§ 1

Mit Genehmigung der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde können die Gemeinden besondere Steuerordnungen erlassen. Dabei darf von der Steuerordnung des Artikels II nur im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen abgewichen werden. Unter den gleichen Beschränkungen können zu der gemäß Artikel II geltenden Steuerordnung einzelne Abweichungen von den Gemeinden beschlossen werden.

§ 2

Zu Artikel II § 1 Abs. 2 können die steuerpflichtigen Veranstaltungen im einzelnen noch näher bezeichnet werden.

§ 3

Zu Artikel II § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die Anwendbarkeit der Pauschsteuer kann über den in Nr. 2 vorgesehenen Umfang hinaus erweitert werden. Steuervereinbarungen mit den Steuerpflichtigen sind zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde.

§ 4

(1) Zu Artikel II § 4 Abs. 1 können die Anmeldefristen abweichend festgesetzt werden.

(2) Zu Artikel II § 4 Abs. 2 bis 4 können abweichende Bestimmungen erlassen werden.

§ 5

(1) Zu Artikel II § 5 kann der Unternehmer zur Ausgabe von Eintrittskarten verpflichtet werden, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht wird.

(2) Zu § 5 Satz 2 können abweichende Bestimmungen erlassen werden.

§ 6

Zu Artikel II §§ 6 und 7 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Es kann insbesondere bestimmt werden, daß die Steuer allgemein oder für bestimmte Arten von Veranstaltungen nach dem Preis oder nach dem Entgelt einschließlich der Steuer berechnet wird.

§ 7

(1) Zu Artikel II § 8 Abs. 1 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die steuerpflichtigen Veranstaltungen können zu Gruppen zusammengefaßt und verschieden besteuert werden. Die Steuersätze können anders gestaffelt werden, die Staffelung kann nach anderen Merkmalen erfolgen, auch kann von einer Staffelung abgesehen werden. Der niedrigste Steuersatz von 10 vom Hundert des Preises oder Entgelts darf nicht unterschritten werden.

(2) Die Steuersätze des § 8 Abs. 2 dürfen nicht überschritten werden. Sie können anders gestaffelt werden, auch kann von einer Staffelung abgesehen werden. Der niedrigste Steuersatz von 8 vom Hundert des Preises oder Entgelts darf nicht unterschritten werden.

§ 8

(1) Der im Artikel II § 9 Abs. 1 bezeichnete Steuersatz kann bis um 5 vom Hundert des Preises oder Entgelts überschritten und bis um 2 vom Hundert des Preises oder Entgelts unterschritten werden.

(2) Zu Artikel II § 9 Abs. 1 können auch insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als die Kartensteuer statt nach einem einheitlichen Steuersatz nach Steuersätzen erhoben werden kann, die nach der Zahl der Preisstufen oder nach den Kartenpreisen gestaffelt sind. Die Staffelung hat derart zu erfolgen, daß im Falle des Ausverkaufs der Karten die Gesamtsteuer nicht höher ist als der Betrag, den der gemäß Abs. 1 festzusetzende Höchststeuersatz von der Roheinnahme ausmachen würde, und nicht geringer ist als der Betrag, den der gemäß Abs. 1 festzusetzende Mindeststeuersatz von der Roheinnahme ausmachen würde.

(3) Ist in der Steuerordnung bestimmt, daß die Steuer nach dem Preis oder Entgelt einschließlich der Steuer berechnet wird (Artikel III § 6 Satz 2), so treten an die Stelle der Steuersätze des Artikels II § 9 und der im Abs. 1 bezeichneten Höchst- und Mindeststeuersätze die Steuersätze, die zur Erzielung des gleichen Steuerbetrags erforderlich sind; danach steht gleich:

einer Steuer vom Preis oder Entgelt ausschließlich Steuer (Nettosteuer) von	eine Steuer vom Preis oder Entgelt einschließlich Steuer (Bruttosteuer) von
20 vom Hundert	16,67 vom Hundert
19 » »	15,97 » »
18 » »	15,25 » »
17 » »	14,53 » »
16 » »	13,79 » »
15 » »	13,04 » »
14 » »	12,28 » »
13 » »	11,50 » »
12 » »	10,71 » »
10 » »	9,09 » »
8 » »	7,41 » »
6 » »	5,66 » »
4 » »	3,85 » »

Die Bestimmungen des Abs. 2 über die Staffelung der Kartensteuer finden mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle des Ausverkaufs der Karten die Gesamtsteuer nicht höher sein darf als der Betrag, den die sich aus Abs. 1 in Verbindung mit diesem Absatz ergebenden Höchststeuersätze von der Roheinnahme ausmachen würden, und nicht geringer sein darf als der Betrag, den die sich aus Abs. 1 in Verbindung mit diesem Absatz ergebenden Mindeststeuersätze von der Roheinnahme ausmachen würden.

(4) In der Steuerordnung kann bestimmt werden, daß die Steuer von Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännische Unternehmungen üblicherweise gestellt werden, nicht in der Form der Kartensteuer, sondern in der sich aus Abs. 1, 3 ergebenden Höhe als Sondersteuer von der Roheinnahme erhoben wird.

§ 9

Zu Artikel II § 10 können abweichende Bestimmungen über die Beschaffenheit der Karten erlassen werden. Auch kann die ausschließliche Verwendung von amtlich hergestellten Karten vorgeschrieben werden, die der Unternehmer gegen Erstattung der Unkosten zu entnehmen hat.

§ 10

Zu Artikel II § 12 können besondere Bestimmungen über die von dem Unternehmer zu führende Nachweisung sowie über die Behandlung und weitere Verwendung nicht ausgegebener Karten erlassen werden.

§ 11

Zu Artikel II § 15 können insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als die Fälle, in denen wegen schuldhafter Fristüberschreitungen und sonstiger Versäumnisse Steuerzuschläge auferlegt werden können, noch vermehrt werden können und ein höherer Höchstzuschlag festgesetzt werden kann.

§ 12

Zu Artikel II § 16 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die Steuersätze dürfen nicht unterschritten werden. Für Veranstaltungen der im Artikel II § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art darf die Pauschsteuer von der Roheinnahme nicht an Stelle oder neben der Kartensteuer zur Erzielung eines höheren Steuerbetrags erhoben werden. Die steuerpflichtigen Veranstaltungen können zu Gruppen zusammengefaßt und verschieden besteuert werden. Es können nähere Bestimmungen über die Ermittlung oder Schätzung der Roheinnahme getroffen werden.

§ 13

(1) Zu Artikel II §§ 17 bis 20 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die Steuersätze dürfen nicht unterschritten werden; wenn die Besteuerung nach anderen Merkmalen erfolgt, darf der Steuerbetrag dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Soweit Veranstaltungen der im Artikel II § 1 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art auf nichtständigen Vergnügungsplätzen, insbesondere bei Jahrmärkten, Messen, Volksfesten, Schützenfesten, dargeboten werden, darf von der Form der Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises und der Berechnung der Steuer nach ganzen Tagen nicht abgewichen werden.

§ 14

Der Steuersatz im Artikel II § 20a Abs. 2 darf nicht unterschritten werden. Er kann bis auf 5 Reichspfennig je 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche erhöht werden.

Artikel IV

Die in der Ostmark bestehenden Vorschriften über die Erhebung von Steuern, die in ihrem Wesen der Vergnügungssteuer entsprechen, sind für die Zeit nach dem 31. Dezember 1939 nicht mehr anzuwenden. Unberührt bleibt die Erhebung der Abgabenbeträge in Fällen, in denen der steuerpflichtige Tatbestand vor dem 1. Januar 1940 entstanden ist.

Abschnitt II

Die Verordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Anerkennungen und Entscheidungen auf Grund der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 6. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 371) tritt in der Ostmark am 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Zwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen.

Vom 2. Dezember 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird das Folgende verordnet:

Abschnitt I

Bestimmungen über die Vergnügungssteuer für den Reichsgau Sudetenland und die in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteile

Artikel I

Soweit nicht die Gemeinden im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen mit Genehmigung der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde besondere Steuerordnungen nach Maßgabe des Artikels III dieser Bestimmungen erlassen, gilt vom 1. Januar 1940 ab in allen Gemeinden die im Artikel II enthaltene Steuerordnung.

Artikel II

Steuerordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuerpflichtige Veranstaltungen

(1) Alle im Gemeindebezirk veranstalteten Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung.

(2) Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle;
2. Volksbelustigungen, wie Karussells, Velodrome u. dgl., Schaukeln, Rutsch- und ähnliche Bahnen, Hippodrome, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele, Würfelbuden, Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, Glücksräder, Schaustellungen jeglicher Art sowie Ausstellungen und Museen, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Figurenkabinette, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien u. dgl.;
3. Zirkus-, Spezialitäten-, Varieté-, Tingeltangelvorstellungen, Kabarette;
4. Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen;
5. Rundfunkempfangsanlagen;
6. Sportliche Veranstaltungen;
7. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheater;
8. Vorführungen von Bildstreifen;
9. Theatervorstellungen, Ballette;
10. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst.

(3) Die Annahme einer Vergnügung im Sinne dieser Steuerordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

(1) Der Steuer unterliegen nicht

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulkurse;
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, sofern keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind und die Höhe des Reinertrags und seine Verwendung dem Bürgermeister auf Grund geordneter Buchführung oder ordnungsmäßiger Belege nachgewiesen werden;
3. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;
4. Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein bei gewerbsmäßigen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Totalisator, Wettbetrieb oder Tanzbelustigungen verbunden sind. Veranstaltungen, für deren Besuch Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreiben;
5. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume;
6. Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken der Wehrmacht zu dienen bestimmt sind;
7. Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 10 bezeichneten Art, die von den zuständigen Reichsministern oder den von ihnen beauftragten Behörden im Interesse der Kunstpflege oder Volksbildung als gemeinnützig anerkannt sind;
8. Veranstaltungen, die kirchlichen Zwecken dienen, soweit sie von Organen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes unternommen werden;
9. Veranstaltungen, die am 1. Mai aus Anlaß und zu Ehren des Feiertags der nationalen Arbeit unternommen werden.

(2) Falls die im Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 9 aufgeführten Veranstaltungen auch die Vorführung von Bildstreifen (§ 1 Abs. 2 Nr. 8) umfassen, tritt eine Befreiung von der Steuer nur ein, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 erfüllt sind.

§ 3

Steuerform

(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird in drei Formen erhoben:

1. als Kartensteuer, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist;

2. als Pauschsteuer (nach festen Steuersätzen)
   a) sofern und soweit die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstige Ausweise zugänglich ist;
   b) an Stelle der Kartensteuer, wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Durchführung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn durch die Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag erzielt wird;
3. als Sondersteuer von der Roheinnahme.

(2) Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes beschäftigten Personen. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selber sportlich betätigt.

§ 4

Anmeldung, Sicherheitsleistung

(1) Vergnügungen, die im Gemeindebezirk veranstaltet werden, sind bei dem Bürgermeister anzumelden; die Anmeldung hat spätestens einen Werktag und, wenn die Veranstaltung der Kartensteuer unterliegt, spätestens zwei Werktage und, wenn für die Veranstaltung gemäß § 2 Nr. 2, 3 oder 4 Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, spätestens fünf Werktage vorher zu erfolgen. Die im § 2 Nr. 1, 5 und 7 bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig.

(2) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung wie der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann der Bürgermeister eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(5) Der Bürgermeister kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen; er kann die Veranstaltungen untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

II. Kartensteuer

§ 5

Steuermaßstab

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung des Bürgermeisters erbracht wird.

§ 6

Preis und Entgelt

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis ausschließlich der Steuer zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis.

(2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zu der Veranstaltung gefordert wird, ausschließlich der Steuer. Hierzu gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe von Kleidungsstücken oder die Entnahme eines Katalogs oder Programms zu der Veranstaltung nicht zugelassen werden. Wird neben diesem Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von 20 vom Hundert des Entgelts hinzugerechnet. Als solche Sonderzahlungen gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen an der Hand von Zeichnungslisten u. dgl. erhoben werden. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem von den zuständigen Reichsministern oder den von ihnen beauftragten Behörden als gemeinnützig anerkannten Zwecke zufließt.

(3) Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder zur Kasse sind an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle die Eintrittspreise und die Höhe der Steuer anzuschlagen.

§ 7

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen

(1) Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen be-

rechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten u. ä.), ist die Steuer unter Zugrundelegung des Preises der entsprechenden Einzelkarten nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preis der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familien-, Wagenkarten u. ä.), so ist sie auf fünf anzunehmen. Zugrunde zu legen ist der Preis der entsprechenden Einzelkarte.

(3) Für Zuschlagskarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

§ 8

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt, unbeschadet der Sonderregelung für die Vorführungen von Bildstreifen (§ 9),

bei Ausgabe von Eintrittskarten
in nur einer Preisstufe
für jede Eintrittskarte .... 10 vom Hundert,

bei Ausgabe von Eintrittskarten
in zwei Preisstufen
für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe .... 10 » » ,
für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe..... 15 » » ,

bei Ausgabe von Eintrittskarten
in drei Preisstufen
für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe .... 10 » » ,
für jede Eintrittskarte der mittleren Preisstufe... 15 » » ,
für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe ..... 20 » » ,

bei Ausgabe von Eintrittskarten
in vier und mehr Preisstufen
für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe .... 10 » » ,
für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preisstufe 15 » » ,
für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preisstufe 20 » » ,
für jede Eintrittskarte der nächsthöheren und jeder weiteren Preisstufe.... 25 » »

des Preises oder Entgelts (§ 6).

(2) Für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 10 bezeichneten Art beträgt die Steuer, sofern die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabfolgung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen und Tanzen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist,

bei Ausgabe von Eintrittskarten
in nur einer Preisstufe
für jede Eintrittskarte ... 8 vom Hundert,

bei Ausgabe von Eintrittskarten
in zwei Preisstufen
für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe .... 8 » » ,
für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe ..... 10 » » ,

bei Ausgabe von Eintrittskarten
in drei Preisstufen
für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe .... 8 » » ,
für jede Eintrittskarte der mittleren Preisstufe ... 10 » » ,
für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe .... 12 » » ,

bei Ausgabe von Eintrittskarten
in vier und mehr Preisstufen
für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe .... 8 » » ,
für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preisstufe 10 » » ,
für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preisstufe 12 » » ,
für jede Eintrittskarte der nächsthöheren und jeder weiteren Preisstufe ... 15 » » .

(3) Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den vollen Reichspfennigbetrag nach oben abgerundet.

§ 9

Besondere Steuersätze für Vorführungen von Bildstreifen

(1) Für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beträgt die Steuer 15 vom Hundert des Preises oder Entgelts.

(2) Wenn bei solchen Veranstaltungen Bildstreifen, die von der Filmprüfstelle oder der Oberprüfstelle in Berlin als staatspolitisch wertvoll, künstlerisch wertvoll, kulturell wertvoll, volkstümlich wertvoll oder volksbildend anerkannt sind, in einer Gesamtlänge von mehr als 250 Meter (mehr als 100 Meter bei Schmalfilmvorführungen) vorgeführt werden, so tritt an die Stelle des im Abs. 1 bezeichneten Steuersatzes ein ermäßigter Steuersatz. Werden Bildstreifen vor-

geführt, die von den im Satz 1 genannten Stellen als staatspolitisch wertvoll anerkannt und im Auftrag oder mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda oder der Reichspropagandaleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei hergestellt sind, so findet der ermäßigte Steuersatz auch dann Anwendung, wenn bei einer Vorführung die Gesamtlänge der anerkannten Bildstreifen 250 Meter (100 Meter bei Schmalfilmvorführungen) nicht überschreitet. Der ermäßigte Steuersatz beträgt:

wenn die Gesamtlänge der vorgeführten anerkannten Bildstreifen von der Gesamtlänge aller vorgeführten Bildstreifen ausmacht

bis $^1/_5$	.....	12 vom Hundert,
mehr als $^1/_5$ bis $^2/_5$	.....	10 » » ,
» » $^2/_5$ » $^3/_5$	.....	8 » » ,
» » $^3/_5$ » $^4/_5$	.....	6 » » ,
» » $^4/_5$	.....	4 » »

des Preises oder Entgelts.

(3) Im letzten Falle (mehr als $^4/_5$ anerkannte Bildstreifen) tritt Steuerfreiheit ein, wenn nur Filme ohne fortlaufende Spielhandlung oder — zusammen mit ihnen oder allein — solche Filme mit fortlaufender Spielhandlung vorgeführt werden, die von den im Abs. 2 genannten Stellen als staatspolitisch und künstlerisch besonders wertvoll, staatspolitisch besonders wertvoll oder künstlerisch besonders wertvoll anerkannt sind.

(4) Die im Abs. 2 vorgesehene Steuerermäßigung und die im Abs. 3 vorgesehene Steuerbefreiung treten nicht ein, wenn neben der Vorführung von Bildstreifen Veranstaltungen anderer Art ohne staatspolitisch wertvollen, künstlerischen, volksbildenden, kulturell oder volkstümlich wertvollen Charakter dargeboten werden, sofern diese zeitlich mehr als $^1/_5$ des Programms der Gesamtveranstaltungen in Anspruch nehmen.

(5) Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den vollen Reichspfennigbetrag nach oben abgerundet.

§ 10

Eintrittskarten

(1) Bei der Anmeldung (§ 4) der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, dem Bürgermeister vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten werden von dem Bürgermeister abgestempelt.

(2) Der Bürgermeister kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Abstempelung absehen.

§ 11

Entwertung und Vorzeigung

Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der abgestempelten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten des Bürgermeisters auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12

Nachweisung

Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung eine fortlaufende Nachweisung zu führen, die mit den nicht ausgegebenen Karten drei Monate lang aufzubewahren und dem Bürgermeister auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 13

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerschuld mindert sich nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

(2) Nach Abschluß seiner Ermittlungen setzt der Bürgermeister die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheids bedarf es nicht.

(3) Soweit der Bürgermeister nichts anderes vorschreibt, wird die Steuerschuld mit Ablauf von zwei Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 14

Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Unternehmer gegen die Bestimmungen der §§ 4, 10 bis 12 in einer Weise, daß die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, so kann der Bürgermeister die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise verkauft worden wären. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

§ 15

Steuerzuschlag

Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 4), die Vorlegung der Karten (§ 10) und die Entrichtung der Steuer (§ 13) nicht wahrt, kann der Bürgermeister ihm einen Zuschlag bis zu 25 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. Der Bürgermeister hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

III. Pauschsteuer

§ 16

Nach der Roheinnahme

Die Pauschsteuer nach der Roheinnahme beträgt, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 20 zu berechnen ist, 10 vom Hundert oder, wenn Eintrittskarten in mehreren Preisstufen ausgegeben worden sind, 15 vom Hundert der Roheinnahme. Die Pauschsteuer darf bei Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art nicht an Stelle der Kartensteuer zur Erzielung eines höheren Steuerbetrags erhoben werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b).

§ 17

Nach einem Vielfachen des Einzelpreises

(1) Für Volksbelustigungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art wird die Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen.

(2) Die Pauschsteuer beträgt für

1. Karusselle u. dgl. täglich
   a) durch Menschenhand oder durch Tierkraft betrieben:
      das Zehnfache eines Einzelpreises,
   b) mechanisch betrieben:
      das Zwanzigfache eines Einzelpreises;
2. Achterbahnen, Berg- und Talbahnen u. dgl. täglich
   das Einfache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;
3. Rodel- und Rutschbahnen täglich
   das Fünfundzwanzigfache eines Einzelpreises;
4. Schaukeln aller Art täglich
   bis 8 Schiffe das Zehnfache eines Einzelpreises,
   über 8 Schiffe das Fünfzehnfache eines Einzelpreises;
5. Schießbuden täglich
   bis 8 Meter Frontlänge das Zehnfache,
   über 8 Meter Frontlänge das Fünfzehnfache eines Einzelpreises für drei Schuß;
6. Schaubuden
   bis 5 Meter Frontlänge täglich das Fünffache eines Einzelpreises,
   bis 10 Meter Frontlänge täglich das Zehnfache eines Einzelpreises,
   über 10 Meter Frontlänge täglich das Fünfzehnfache eines Einzelpreises;
7. Würfelbuden, Ringelspiele und andere Ausspielungen
   bis 5 Meter Frontlänge täglich das Fünffache eines Einzelpreises oder Einsatzes,
   bis 10 Meter Frontlänge täglich das Zwölffache eines Einzelpreises oder Einsatzes,
   über 10 Meter Frontlänge täglich das Fünfzehnfache eines Einzelpreises oder Einsatzes;
8. Kraftmesser, Lungenprüfer täglich
   das Fünffache eines Einzelpreises;
9. Reitbuden täglich
   das Zwanzigfache eines Eintritt- und Reitpreises;
10. andere Belustigungen täglich
    das Fünffache eines Einzelpreises.

(3) Die Bestimmungen des § 6 finden auf die Berechnung der Einzelpreise sinngemäße Anwendung.

(4) Die Steuersumme wird auf volle 10 Reichspfennig nach oben abgerundet.

§ 18

Nach dem Werte

(1) Für das Halten

1. eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparats,
2. einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen (Klavierspielapparat, Sprechapparat, Phonograph, Orchestrion u. a.)

an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen wird die Pauschsteuer nach dem dauernden gemeinen Werte des Apparats oder der Vorrichtung berechnet.

(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat

a) für die zu Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Apparate $^1/_2$ vom Hundert,

b) für die zu Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Vorrichtungen $^1/_4$ vom Hundert des Wertes.

(3) Die Steuer ist innerhalb der ersten Woche jedes Monats zu entrichten.

(4) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparats oder der Vorrichtung spätestens innerhalb einer Woche dem Bürgermeister anzuzeigen. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Auf Leierkasten und Spieldosen von geringem Umfang, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 keine Anwendung.

§ 19

Nach der Zahl der Mitwirkenden

(1) Für Musikvorträge von nicht mehr als drei Mitwirkenden in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten ist eine Steuer von 20 Reichspfennig für den Tag und jeden Mitwirkenden zu entrichten.

(2) Für gewerbsmäßige Gesang- und Musikvorträge, die im Umherziehen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten sowie auf Höfen von Wohnhäusern dargeboten werden, ist eine Steuer zu entrichten, die

bei einem oder zwei Mitwirkenden	20	Reichspfennig,
bei drei Mitwirkenden	25	»
bei vier oder fünf Mitwirkenden	30	»
und bei jedem weiteren Mitwirkenden	20	»

für den Tag beträgt.

(3) Steuerpflichtige Vorträge der im Abs. 2 bezeichneten Art sind von den Unternehmern vor Beginn bei dem Bürgermeister anzumelden. Haben die Unternehmer solcher Vorträge an einem Tage bereits in einer anderen Gemeinde Steuer entrichtet, so sind sie von der weiteren Steuer befreit. Über die Entrichtung der Steuer haben sie sich auszuweisen.

(4) Gelegentliche Gesang- und Musikvorträge auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie auf Höfen von Wohnhäusern sind steuerfrei.

§ 20

Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Wenn die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Veranstaltungen — insbesondere Tanzbelustigungen, Varietés, Tingeltangel, Kabarette, Konzerte u. dgl. — im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder wenn sie der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten u. dgl. dienen, wird die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Die Steuer beträgt 10 Reichspfennig für je 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Abs. 1 Satz 3 anzurechnen sind, wird die Hälfte dieser Sätze in Ansatz gebracht.

(3) Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

§ 20a

Rundfunkempfangsanlagen

(1) Für das Halten einer Rundfunkempfangsanlage an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen wird die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes (§ 20 Abs. 1) erhoben.

(2) Die Steuer beträgt täglich 2 Reichspfennig für je 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Für Tage, an denen die Rundfunkempfangsanlage nachweislich nicht benutzt oder an denen sie bei großen politischen Kundgebungen zum Gemeinschaftsempfang zur Verfügung gestellt worden ist, wird die Steuer nicht erhoben.

(3) Die Steuer ist innerhalb der ersten Woche jedes Monats für den verflossenen Monat zu entrichten.

(4) Der Eigentümer der Rundfunkempfangsanlage oder derjenige, dem die Anlage zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung der Anlage spätestens innerhalb einer Woche dem Bürgermeister anzuzeigen. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 21

Entrichtung

(1) Die Pauschsteuer nach §§ 16 bis 20 ist bei der Anmeldung (§§ 4, 18 Abs. 4, § 19 Abs. 3) zu entrichten und wird erstattet, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheids bedarf es nicht.

(2) Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 finden entsprechende Anwendung.

IV. Sondersteuern von der Roheinnahme

§ 22

(1) Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 10 bezeichneten Art, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 3 vom Hundert der Roheinnahme herangezogen.

(2) Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 10 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt und deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 5 vom Hundert der Roheinnahme herangezogen, es sei denn, daß während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird.

(3) Zirkusveranstaltungen, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 10 vom Hundert der Roheinnahme herangezogen.

(4) Darüber, ob die in Abs. 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, entscheiden die zuständigen Reichsminister oder die von ihnen beauftragten Behörden.

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 23

Steuerpflicht und Haftung

Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

§ 24

Steueraufsicht

Auf die im § 23 bezeichneten Personen und auf die Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung oder einer Veranstaltung, für die gemäß § 2 Nr. 2, 3, 4 oder 7 Steuerfreiheit beansprucht wird, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Steueraufsicht sinngemäß Anwendung.

§ 25

Erlaß und Erstattung der Steuer

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann die Gemeinde in besonders gearteten Einzelfällen die Steuer ermäßigen, erlassen oder erstatten.

§ 26

Geltung der Reichsabgabenordnung

Soweit diese Steuerordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung mit Ausnahme derjenigen über die Rechtsmittel und die Beitreibung sinngemäß Anwendung. Hierbei tritt an die Stelle des Finanzamts der Bürgermeister, an die Stelle des Oberfinanzpräsidenten die Gemeindeaufsichtsbehörde und an die Stelle des Reichsministers der Finanzen der Reichsminister des Innern. Die erkannten Geldstrafen fallen der Gemeinde zu.

Artikel III

§ 1

Mit Genehmigung der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde können die Gemeinden besondere Steuerordnungen erlassen. Dabei darf von der Steuerordnung des Artikels II nur im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen abgewichen werden. Unter den gleichen Beschränkungen können zu der gemäß Artikel II geltenden Steuerordnung einzelne Abweichungen von den Gemeinden beschlossen werden.

§ 2

Zu Artikel II § 1 Abs. 2 können die steuerpflichtigen Veranstaltungen im einzelnen noch näher bezeichnet werden.

§ 3

Zu Artikel II § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die Anwendbarkeit der Pauschsteuer kann über den in Nr. 2 vorgesehenen Umfang hinaus erweitert werden. Steuervereinbarungen mit den Steuerpflichtigen sind zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde.

§ 4

(1) Zu Artikel II § 4 Abs. 1 können die Anmeldefristen abweichend festgesetzt werden.

(2) Zu Artikel II § 4 Abs. 2 bis 4 können abweichende Bestimmungen erlassen werden.

§ 5

(1) Zu Artikel II § 5 kann der Unternehmer zur Ausgabe von Eintrittskarten verpflichtet werden, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht wird.

(2) Zu § 5 Satz 2 können abweichende Bestimmungen erlassen werden.

§ 6

Zu Artikel II §§ 6 und 7 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Es kann insbesondere bestimmt werden, daß die Steuer allgemein oder für bestimmte Arten von Veranstaltungen nach dem Preis oder nach dem Entgelt einschließlich der Steuer berechnet wird.

§ 7

(1) Zu Artikel II § 8 Abs. 1 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die steuerpflichtigen Veranstaltungen können zu Gruppen zusammengefaßt und verschieden besteuert werden. Die Steuersätze können anders gestaffelt werden, die Staffelung kann nach anderen Merkmalen erfolgen, auch kann von einer Staffelung abgesehen werden. Der niedrigste Steuersatz von 10 vom Hundert des Preises oder Entgelts darf nicht unterschritten werden.

(2) Die Steuersätze des § 8 Abs. 2 dürfen nicht überschritten werden. Sie können anders gestaffelt werden, auch kann von einer Staffelung abgesehen werden. Der niedrigste Steuersatz von 8 vom Hundert des Preises oder Entgelts darf nicht unterschritten werden.

§ 8

(1) Der im Artikel II § 9 Abs. 1 bezeichnete Steuersatz kann bis um 5 vom Hundert des Preises oder Entgelts überschritten und bis um 2 vom Hundert des Preises oder Entgelts unterschritten werden.

(2) Zu Artikel II § 9 Abs. 1 können auch insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als die Kartensteuer statt nach einem einheitlichen Steuersatz nach Steuersätzen erhoben werden kann, die nach der Zahl der Preisstufen oder nach den Kartenpreisen gestaffelt sind. Die Staffelung hat derart zu erfolgen, daß im Falle des Ausverkaufs der Karten die Gesamtsteuer nicht höher ist als der Betrag, den der gemäß Abs. 1 festzusetzende Höchststeuersatz von der Roheinnahme ausmachen würde, und nicht geringer ist als der Betrag, den der gemäß Abs. 1 festzusetzende Mindeststeuersatz von der Roheinnahme ausmachen würde.

(3) Ist in der Steuerordnung bestimmt, daß die Steuer nach dem Preis oder Entgelt einschließlich der Steuer berechnet wird (Artikel III § 6 Satz 2), so treten an die Stelle der Steuersätze des Artikels II § 9 und der im Abs. 1 bezeichneten Höchst- und Mindeststeuersätze die Steuersätze, die zur Erzielung des gleichen Steuerbetrags erforderlich sind; danach steht gleich:

einer Steuer vom Preis oder Entgelt ausschließlich Steuer (Nettosteuer) von	eine Steuer vom Preis oder Entgelt einschließlich Steuer (Bruttosteuer) von
20 vom Hundert	16,67 vom Hundert
19 » »	15,97 » »
18 » »	15,25 » »
17 » »	14,53 » »
16 » »	13,79 » »
15 » »	13,04 » »
14 » »	12,28 » »
13 » »	11,50 » »
12 » »	10,71 » »
10 » »	9,09 » »
8 » »	7,41 » »
6 » »	5,66 » »
4 » »	3,85 » »

Die Bestimmungen des Abs. 2 über die Staffelung der Kartensteuer finden mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle des Ausverkaufs der Karten die Gesamtsteuer nicht höher sein darf als der Betrag, den die sich aus Abs. 1 in Verbindung mit diesem Absatz ergebenden Höchststeuersätze von der Roheinnahme ausmachen würden, und nicht geringer sein darf als der Betrag, den die sich aus Abs. 1 in Verbindung mit diesem Absatz ergebenden Mindeststeuersätze von der Roheinnahme ausmachen würden.

(4) In der Steuerordnung kann bestimmt werden, daß die Steuer von Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännische Unternehmungen üblicherweise gestellt werden, nicht in der Form der Kartensteuer, sondern in der sich aus Abs. 1, 3 ergebenden Höhe als Sondersteuer von der Roheinnahme erhoben wird.

§ 9

Zu Artikel II § 10 können abweichende Bestimmungen über die Beschaffenheit der Karten erlassen werden. Auch kann die ausschließliche Verwendung

von amtlich hergestellten Karten vorgeschrieben werden, die der Unternehmer gegen Erstattung der Unkosten zu entnehmen hat.

§ 10

Zu Artikel II § 12 können besondere Bestimmungen über die von dem Unternehmer zu führende Nachweisung sowie über die Behandlung und weitere Verwendung nicht ausgegebener Karten erlassen werden.

§ 11

Zu Artikel II § 15 können insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als die Fälle, in denen wegen schuldhafter Fristüberschreitungen und sonstiger Versäumnisse Steuerzuschläge auferlegt werden können, noch vermehrt werden können und ein höherer Höchstzuschlag festgesetzt werden kann.

§ 12

Zu Artikel II § 16 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die Steuersätze dürfen nicht unterschritten werden. Für Veranstaltungen der im Artikel II § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art darf die Pauschsteuer von der Roheinnahme nicht an Stelle oder neben der Kartensteuer zur Erzielung eines höheren Steuerbetrags erhoben werden. Die steuerpflichtigen Veranstaltungen können zu Gruppen zusammengefaßt und verschieden besteuert werden. Es können nähere Bestimmungen über die Ermittlung oder Schätzung der Roheinnahme getroffen werden.

§ 13

(1) Zu Artikel II §§ 17 bis 20 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die Steuersätze dürfen nicht unterschritten werden; wenn die Besteuerung nach anderen Merkmalen erfolgt, darf der Steuerbetrag dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Soweit Veranstaltungen der im Artikel II § 1 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art auf nichtständigen Vergnügungsplätzen, insbesondere bei Jahrmärkten, Messen, Volksfesten, Schützenfesten, dargeboten werden, darf von der Form der Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises und der Berechnung der Steuer nach ganzen Tagen nicht abgewichen werden.

§ 14

Der Steuersatz im Artikel II § 20a Abs. 2 darf nicht unterschritten werden. Er kann bis auf 5 Reichspfennig je 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche erhöht werden.

Artikel IV

Die im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen bestehenden Vorschriften über die Erhebung von Steuern, die in ihrem Wesen der Vergnügungssteuer entsprechen, sind für die Zeit nach dem 31. Dezember 1939 nicht mehr anzuwenden. Unberührt bleibt die Erhebung der Abgabenbeträge, bei denen der steuerpflichtige Tatbestand vor dem 1. Januar 1940 entstanden ist.

Abschnitt II

Die Verordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Anerkennungen und Entscheidungen auf Grund der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 6. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 371) tritt im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen am 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Dritte Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung — Ordnungsstrafrecht der Reichstreuhänder der Arbeit — (Dritte KStDB).

Vom 2. Dezember 1939.

Auf Grund der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) Abschnitt V § 29 wird zur Ergänzung und Durchführung des Abschnitts III der Verordnung (Kriegslöhne) im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft folgendes verordnet:

§ 1

Dem Ordnungsstrafrecht nach § 21 Abs. 1 der Kriegswirtschaftsverordnung unterliegen auch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Abschnitts III der Kriegswirtschaftsverordnung sowie Zuwiderhandlungen gegen schriftliche Anordnungen der Reichstreuhänder und der Sondertreuhänder der Arbeit, die diese auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45), Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) oder sonstiger Gesetze und Verordnungen erlassen.

§ 2

Für die Festsetzung einer Ordnungsstrafe oder den Antrag auf Strafverfolgung (§ 21 Abs. 1 und 2 der Kriegswirtschaftsverordnung) ist der Reichstreuhänder oder der Sondertreuhänder der Arbeit zuständig, der die Durchführung der Vorschriften oder Anordnungen (§§ 18 bis 20 der Kriegswirtschaftsverordnung und § 1 dieser Durchführungsbestimmungen) im Einzelfall zu überwachen hat. In Zweifelsfällen bestimmt der Reichsarbeitsminister den zuständigen Reichstreuhänder oder den Sondertreuhänder der Arbeit.

§ 3

(1) Bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch den Reichstreuhänder oder den Sondertreuhänder der Arbeit sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Aussageverweigerungsrecht sinngemäß anzuwenden.

(2) Jeder Zeuge hat Anspruch auf eine Entschädigung für notwendige Auslagen und Zeitversäumnis aus der Reichskasse. Sachverständigen kann neben dem Ersatz der notwendigen Auslagen eine angemessene Vergütung gewährt werden. Die für die Justizbehörden geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

(3) Zur Vornahme eidlicher Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen sind die Reichstreuhänder und die Sondertreuhänder der Arbeit nicht befugt. Solche Vernehmungen können durch die zuständigen Amtsgerichte nach den für sie geltenden Strafverfahrensvorschriften vorgenommen werden.

§ 4

(1) Die Festsetzung einer Ordnungsstrafe erfolgt durch Ordnungsstrafbescheid, der zu begründen ist. In der Begründung sind die strafbaren Handlungen, die verletzten Vorschriften und die Beweismittel anzugeben.

(2) Der Ordnungsstrafbescheid ist dem Betroffenen zuzustellen. Auf das Verfahren bei der Zustellung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen mit Ausnahme der §§ 189, 203 bis 207, 210a und 212a entsprechende Anwendung. Ist die Zustellung in der vorgeschriebenen Weise nicht ausführbar, so gilt sie als erfolgt, wenn der entscheidende Teil des Ordnungsstrafbescheids im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen des Blattes zwei Wochen verstrichen sind.

§ 5

(1) Gegen den Ordnungsstrafbescheid steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung die Beschwerde zu. Sie ist bei dem Reichstreuhänder oder dem Sondertreuhänder der Arbeit, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Durch Einlegung bei dem Reichsarbeitsminister wird die Frist gewahrt. Für die Berechnung der Frist finden die §§ 42, 43 der Strafprozeßordnung und bei Versäumung der Frist die §§ 44 bis 47 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(2) Erachtet der Reichstreuhänder oder der Sondertreuhänder der Arbeit die Beschwerde für begründet,

so hat er ihr abzuhelfen; andernfalls hat er sie an den Reichsarbeitsminister weiterzuleiten.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; der Reichsarbeitsminister kann jedoch anordnen, daß die Vollstreckung des angefochtenen Bescheids auszusetzen ist. Der Reichsarbeitsminister entscheidet endgültig; er kann den Ordnungsstrafbescheid auch zum Nachteil des Betroffenen ändern.

§ 6

(1) Der Reichstreuhänder oder der Sondertreuhänder der Arbeit kann die Ordnungsstrafe nach den reichsrechtlichen Vorschriften für die Beitreibung öffentlicher Abgaben gleichzeitig mit den durch das Verfahren erwachsenen Kosten einziehen.

(2) Die Kosten des Verfahrens sind dem Bestraften aufzuerlegen. Mehrere wegen derselben Zuwiderhandlung Bestrafte haften für die Auslagen als Gesamtschuldner; dies gilt nicht für die durch die Vollstreckung entstandenen Auslagen.

(3) Der Reichstreuhänder oder der Sondertreuhänder der Arbeit ist zuständig für die Bewilligung von Zahlungsfristen und für die Erteilung der Erlaubnis, die Ordnungsstrafe in Teilbeträgen abzutragen. Teilzahlungen werden zunächst auf die Strafe angerechnet.

§ 7

Ist zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der dem Reichstreuhänder und dem Sondertreuhänder der Arbeit obliegenden Aufgaben die Vernehmung einer Person durch den Reichstreuhänder oder den Sondertreuhänder der Arbeit erforderlich und erscheint diese trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann der Reichstreuhänder und der Sondertreuhänder der Arbeit die polizeiliche Vorführung anordnen.

§ 8

(1) Die Strafverfolgung der mit einer Ordnungsstrafe zu ahndenden Handlung verjährt in drei Jahren; im gleichen Zeitraum verjährt die Strafvollstreckung der Ordnungsstrafe.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Verjährung finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß auch durch jede Handlung des Reichstreuhänders oder des Sondertreuhänders der Arbeit, die auf Verfolgung oder Vollstreckung gerichtet ist, die Verjährung unterbrochen wird.

§ 9

(1) Soweit Vorschriften dieser Verordnung in der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Ostmark gilt außerdem folgendes:

a) Wird ein zulässiger Strafantrag gestellt, so verfolgt der öffentliche Ankläger die Zuwiderhandlung. Auf die Stellung des Strafantrags und dessen Zurücknahme sind die §§ 61 bis 64 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und § 158 der deutschen Strafprozeßordnung anzuwenden.

b) Es sind anzuwenden an Stelle der im § 4 Abs. 2 genannten Vorschriften der Zivilprozeßordnung die §§ 21 bis 28, 30 und 31 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BGBl. Nr. 274/1925) und an Stelle der im § 5 Abs. 1 genannten §§ 42 bis 47 der Strafprozeßordnung die §§ 32, 33, 71 und 72 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 10

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie gilt nicht für die Verwaltungen und Betriebe, die dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) unterstehen.

Berlin, den 2. Dezember 1939.

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt.

Vom 4. Dezember 1939.

Wie für die früheren Jahrgänge werden auch für den Jahrgang 1939 des Reichsgesetzblatts Einbanddecken nach dem bisherigen Muster ausgegeben. Für Teil I werden wegen des besonders starken Umfangs dieses Jahrgangs zwei Halbjahrsdecken hergestellt, von denen die erste bereits erschienen ist. Teil II erhält nur eine Einbanddecke für den ganzen Jahrgang.

Bestellungen sind an das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, zu richten, das auch Bestellungen auf den Dauerbezug von Einbanddecken entgegennimmt. Bereits angemeldete Dauerbezieher erhalten die Einbanddecken ohne neue Bestellung. Ebenso wird den Beziehern, die die Einbanddecken zum 1. Halbjahr bereits erhalten haben, die Decke zum 2. Halbjahr ohne besondere Bestellung geliefert.

Einzelne Einbanddecken kosten — ausschließlich Postgebühren — 1,45 Reichsmark; jedoch werden bei Abnahme der beiden Halbjahrsdecken des Teils I zusammen nur 2,75 Reichsmark berechnet. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück des Jahrgangs 1939 ermäßigt sich der Preis um 10 vom Hundert. Die Postgebühren betragen für ein bis vier Einbanddecken bei Voreinsendung 40 Reichspfennig. Sofern der Gegenwert zuzüglich Postgebühren nicht im voraus auf das Postscheckkonto des Reichsverlagsamts, Berlin 96200, überwiesen wird, werden die Stücke nur unter Nachnahme versandt.

Die Einbanddecken — mit Ausnahme der ersten Halbjahrsdecke für Teil I — können nicht vor Ende Januar 1940 versandt werden.

Auch für alle früheren Jahrgänge sind Einbanddecken zu demselben Preis lieferbar.

Berlin, den 4. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag

Dr. Hubrich

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Dezember 1939	Nr. 243

Tag	Inhalt	Seite
25. 11. 39	Verordnung über die Verwaltung der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften	2373
29. 11. 39	Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten	2374
5. 12. 39	Verordnung über den Verkehr mit Pferdedärmen	2375
5. 12. 39	Verordnung zur Ausübung der Rechtspflege im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2375

Verordnung über die Verwaltung der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften.

Vom 25. November 1939.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) und § 14 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung im Reichsgau Sudetenland (Sudetengaugesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 780) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Geschäfte des Reichsgaues als Selbstverwaltungskörperschaft werden von unmittelbaren Reichsbeamten und von Angestellten des Reichs wahrgenommen, soweit nicht in Abs. 2 und 3 anderes bestimmt ist.

(2) Für die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen des Reichsgaues stellt der Reichsgau eigene Beamte und Angestellte an.

(3) Mit Genehmigung des Reichsministers des Innern können auch sonstige Beamte, deren Aufgabengebiete überwiegend landschaftlich bestimmt sind, als Beamte des Reichsgaues als Selbstverwaltungskörperschaft auf Lebenszeit angestellt werden. Beamte in der Stellung eines Abteilungsleiters werden auf Vorschlag des Reichsstatthalters vom Reichsminister des Innern ernannt. Andere Beamte ernennt der Reichsstatthalter. Den Beamten der Selbstverwaltungskörperschaft können vom Reichsminister des Innern auch staatliche Geschäfte übertragen werden.

(4) Beamte in der Stellung eines Abteilungsleiters sind mit der Vertretung des Reichsstatthalters in ihrem Arbeitsgebiet beauftragt. Der Reichsstatthalter kann jede Angelegenheit an sich ziehen. Zur allgemeinen Vertretung sollen die Abteilungsleiter nur berufen werden, wenn der Gauhauptmann verhindert ist. Die Reihenfolge richtet sich nach ihrem Dienstalter als Abteilungsleiter. Der Reichsstatthalter kann schriftlich eine andere Reihenfolge bestimmen.

(5) Die Beamten des Reichsgaues als Selbstverwaltungskörperschaft sind ohne Zustimmung des bisherigen und des neuen Dienstherrn (§ 35 des Deutschen Beamtengesetzes — DBG — vom 26. Januar 1937, Reichsgesetzbl. I S. 39) versetzbar.

(6) Für die Beamten des Reichsgaues als Selbstverwaltungskörperschaft ist eine Besoldungsordnung aufzustellen, die der Genehmigung des Reichsministers des Innern bedarf. Dieser beteiligt den Reichsminister der Finanzen an seiner Entscheidung.

§ 2

Der Gauhauptmann wird auf Vorschlag des Reichsstatthalters als Beamter des Reichsgaues als Selbstverwaltungskörperschaft vom Reichsminister des Innern auf 12 Jahre ernannt.

§ 3

Der Reichsgau führt als Selbstverwaltungskörperschaft das Dienstsiegel des Reichsstatthalters mit dem Zusatz: Gauselbstverwaltung.

§ 4

Die Bürger der Gemeinden im Reichsgau sind zur Übernahme von Ehrenämtern in der Verwaltung des Reichsgaues und zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Durchführung einzelner Angelegenheiten des Reichsgaues unter den gleichen Voraussetzungen und mit den gleichen Folgen verpflichtet wie in der Gemeinde, in der sie das Bürgerrecht besitzen. Für die Wahr-

nehmung ehrenamtlicher Tätigkeit im Reichsgau gelten die Vorschriften sinngemäß, die für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde maßgebend sind.

§ 5

Die Entscheidung des Reichsstatthalters über den Einspruch (§ 30 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935, Reichsgesetzbl. I S. 49) ist endgültig.

§ 6

Der Reichsminister des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung sowie der wirtschaftlichen Unternehmen des Reichsgaues. Bis dahin setzen die bestehenden überörtlichen Prüfungseinrichtungen ihre Tätigkeit fort.

§ 7

§§ 9 bis 15 und § 33 der Deutschen Gemeindeordnung finden auf die Reichsgaue keine Anwendung.

§ 8

Im Falle des § 54 der Deutschen Gemeindeordnung entscheidet der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

§ 9

(1) Soweit die Deutsche Gemeindeordnung, die allgemeinen Verordnungen zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung und die nach § 105 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung erlassenen Verordnungen für Stadtkreise und für Stadtkreise mit mehr als 100000 Einwohnern besondere Vorschriften treffen, gelten sie auch für die Reichsgaue.

(2) Reichsrechtliche Vorschriften für die Gemeindeverbände gelten auch für die Reichsgaue, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird.

§ 10

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für den Reichsgau Wien.

(2) Für den Reichsgau Wien gelten die Vorschriften der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Lande Österreich vom 15. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1167) mit der Maßgabe, daß im Artikel II § 19 in Nr. 4 an Stelle der Zahl 50000 Reichsmark die Zahl 100000 Reichsmark tritt. Des weiteren gelten für den Reichsgau Wien die auf Grund des § 105 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung erlassenen Durchführungsverordnungen.

Berlin, den 25. November 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten. Vom 29. November 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, und die Teilnahme an Tanzlustbarkeiten im Freien ist weiblichen Jugendlichen unter 16 Jahren und männlichen Jugendlichen unter 18 Jahren nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person, und auch dann nur bis 23 Uhr, gestattet.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes.

§ 2

Die Unternehmer von öffentlichen Tanzlustbarkeiten und von Tanzlustbarkeiten im Freien haben auf das Verbot des § 1 durch einen deutlich sichtbaren Aushang hinzuweisen.

§ 3

Ausnahmen von dem Verbot des § 1 können durch die Ortspolizeibehörden bei besonderen Anlässen, insbesondere an nationalen Feiertagen, zugelassen werden.

§ 4

Mit einer Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen, werden bestraft:

1. Jugendliche, die vorsätzlich gegen das Verbot des § 1 verstoßen,
2. Erziehungsberechtigte, die vorsätzlich oder fahrlässig durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht Jugendlichen entgegen dem § 1 den Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, oder die Teilnahme an Tanzlustbarkeiten im Freien ermöglichen,

3. Unternehmer von öffentlichen Tanzlustbarkeiten, die vorsätzlich oder fahrlässig den Aufenthalt von Jugendlichen entgegen dem § 1 in Räumen dulden, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, oder die die Teilnahme Jugendlicher an Tanzlustbarkeiten im Freien gestatten,

4. Unternehmer von Tanzlustbarkeiten, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen den § 2 verstoßen.

Berlin, den 29. November 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über den Verkehr mit Pferdedärmen.
Vom 5. Dezember 1939.

Auf Grund des § 25a des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) in der Fassung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1447) wird verordnet:

§ 1

Die Vorschriften des § 18 des Fleischbeschaugesetzes finden auf Därme von Pferden und sonstigen Einhufern keine Anwendung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Ausübung der Rechtspflege im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.
Vom 5. Dezember 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

Die Gerichte im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig sprechen Recht im Namen des Deutschen Volkes.

§ 2

Das Obergericht in Danzig nimmt neben seinen bisherigen Aufgaben die Zuständigkeiten wahr, die das im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig nach der Wiedervereinigung mit dem Reich eingeführte Recht den Oberlandesgerichten zuweist.

§ 3

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig treten in Kraft:

1. das Gesetz über die Einsicht in gerichtliche öffentliche Bücher und Register vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 853);
2. das Gesetz zur Ergänzung des § 10 der Grundbuchordnung vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1544);
3. die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) sowie die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen vom 8. September und vom 4. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1703, 1994) nach Maßgabe der Vorschriften des § 4;
4. die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1656) mit Ausnahme des Artikels 3 Nr. 1 in der zur Zeit geltenden Fassung;
5. die Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 31. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2139).

§ 4

(1) Die Vorschriften des § 3, des § 6 Satz 2, des § 12 Abs. 2 Satz 2 und des § 17 der Verordnung

über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) sind im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig in folgender Fassung anzuwenden:

1. „§ 3

Gerichtsassessoren und Personen, die nach § 7 der Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts vom 16. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 917) oder der entsprechenden Danziger Verordnung vom 11. August 1939 (Gesetzbl. f. d. Freie Stadt Danzig S. 409) zu richterlichen Geschäften herangezogen werden, können bei allen Gerichten als Hilfsrichter verwendet werden."

2. „§ 6 (Satz 2)

Ist die Klage bei dem Landgericht vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Terminsbestimmung eingegangen, so richtet sich die Zuständigkeit nach den bisherigen Vorschriften. Das gleiche gilt, wenn vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung das Armenrecht für die Durchführung der Klage bei dem Landgericht bewilligt ist."

3. „§ 12 (Abs. 2 Satz 2)

§ 55 Abs. 3 Satz 2 des Danziger Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 15. Januar 1937 (Gesetzbl. f. d. Freie Stadt Danzig S. 67, 139) und der vom 1. Januar 1940 ab an die Stelle dieser Vorschrift tretende § 61 Abs. 3 Satz 2 des im Altreich geltenden Arbeitsgerichtsgesetzes finden keine Anwendung."

4. „§ 17

Artikel II des Kapitels I der Zweiten Danziger Verordnung, betreffend Vereinfachung und Ersparnisse in der Rechtspflege, vom 16. September 1932 (Gesetzbl. f. d. Freie Stadt Danzig S. 697) wird aufgehoben."

(2) Die Vorschriften der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen vom 8. September und vom 4. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1703, 1994) über die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gelten im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig nur für Rechtsmittel gegen solche Entscheidungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergangen sind.

§ 5

Die Vorschrift des § 511a Abs. 5 der Zivilprozeßordnung in der im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig geltenden Fassung wird aufgehoben.

§ 6

(1) Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in einem Verfahren vor einem Gericht im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig eine Notfrist oder eine andere Frist versäumt hat, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, wenn er an der Einhaltung der Frist ohne eigenes grobes Verschulden durch Umstände verhindert worden ist, die durch den Kampf um die Heimkehr Danzigs in das Reich oder die anläßlich dieses Kampfes getroffenen Maßnahmen verursacht worden sind.

(2) Die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung beginnt in den Fällen des Abs. 1 nicht vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Es genügt für die Wiedereinsetzung, daß der Säumige den Wiedereinsetzungsgrund glaubhaft macht.

(3) Wird in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit dem Wiedereinsetzungsantrag stattgegeben, so gelten die Kosten, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind, als Teil der Kosten des Gesamtverfahrens. Die Vorschrift des § 238 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 7

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig geltende Vorschriften, die dieser Verordnung entgegenstehen oder ihr inhaltlich entsprechen, treten außer Kraft. Dies gilt insbesondere für die Verordnung zur Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 22. Juli 1939 (Gesetzbl. f. d. Freie Stadt Danzig S. 377) und die Verordnung zur Entlastung der Gerichte vom 6. September 1939 (Gesetzbl. f. d. Freie Stadt Danzig S. 480, 504).

§ 8

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften. Er kann Zweifel, die sich bei der Einführung der in dieser Verordnung genannten Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig ergeben, im Verwaltungsweg entscheiden.

Berlin, den 5. Dezember 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Dezember 1939	Nr. 244

Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 39	Fünfte Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes	2377
5. 12. 39	Verordnung gegen Gewaltverbrecher	2378
7. 12. 39	Verordnung über die Anwendung der reichsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts und des Besoldungsrechts bei den Behörden und Dienststellen des Reichs im Protektorat Böhmen und Mähren	2378
7. 12. 39	Verordnung über die Einführung von Vorschriften über die Herstellung von Knallkorken in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	2387
2. 12. 39	Anordnung über die Ernennung von Beamten einschließlich der Lehrer an den öffentlichen Schulen im Bereich des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses	2387

Fünfte Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes.

Vom 24. November 1939.

Auf Grund des § 70 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 410) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Der § 58 der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) in der Fassung der Verordnung vom 25. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 419) erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Neben der Verurteilung kann zugleich auf Ablieferung des Kopfschmuckes von Schalenwild zur Verwahrung bei der Deutschen Jägerschaft für die Dauer bis zu zehn Jahren erkannt werden, das den Vorschriften des § 60 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 8 oder 10 des Gesetzes zuwider erlegt ist, und zwar auch dann, wenn in einem etwa vorausgegangenen strafgerichtlichen Verfahren eine Einziehung nicht ausgesprochen worden ist. Nach Ablauf der Verwahrungsfrist kann der Berechtigte binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten die Auslieferung der verwahrten Sache gegen Erstattung einer vom Reichsjägermeister zu bestimmenden Verwahrungsgebühr verlangen. Wird der Auslieferungsanspruch nicht rechtzeitig geltend gemacht, so geht die verwahrte Sache entschädigungslos in das Eigentum der Deutschen Jägerschaft über."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1939.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung gegen Gewaltverbrecher.

Vom 5. Dezember 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft:

§ 1

Gewalttaten mit der Waffe

(1) Wer bei einer Notzucht, einem Straßenraub, Bankraub oder einer anderen schweren Gewalttat Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen oder andere gleich gefährliche Mittel anwendet oder mit einer solchen Waffe einen anderen an Leib oder Leben bedroht, wird mit dem Tode bestraft.

(2) Ebenso wird der Verbrecher bestraft, der Verfolger mit Waffengewalt angreift oder abwehrt.

§ 2

Schutz für Helfer bei der Verfolgung von Verbrechern

Wer sich bei der Verfolgung eines Verbrechers für dessen Ergreifung persönlich einsetzt, genießt dabei denselben strafrechtlichen Schutz, wie er Polizei- und Justizbeamten zuteil wird.

§ 3

Zuständigkeit des Sondergerichts

Bei Straftaten, die nach den §§ 1 oder 2 dieser Verordnung zu beurteilen sind, wird die Anklage vor dem Sondergericht erhoben.

§ 4

Schärfere Strafe bei Versuch und Beihilfe

Für den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens oder für die Beihilfe dazu ist allgemein die Strafe zulässig, die für die vollendete Tat vorgesehen ist.

§ 5

Rückwirkende Kraft

Die Verordnung gilt auch für Straftaten, die vor ihrem Inkrafttreten begangen sind.

§ 6

Schlußbestimmungen

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und trifft die näheren Bestimmungen über die Anwendung der Verordnung im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 5. Dezember 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Anwendung der reichsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts und des Besoldungsrechts bei den Behörden und Dienststellen des Reichs im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 7. Dezember 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird verordnet:

§ 1

Für die Beamten, die bei den im Protektorat Böhmen und Mähren eingerichteten Behörden und Dienststellen des Reichs beschäftigt sind, gelten auch insoweit, als bisher etwas anderes bestimmt war, die reichsrechtlichen Vorschriften des Beamten- und des Besoldungsrechts.

§ 2

Auf dem Gebiet des Beamtenrechts sind insbesondere anzuwenden

1. das Deutsche Beamtengesetz (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) in der Fassung vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 577) nebst den Verordnungen zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669), vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1421), vom 27. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1982), der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 752) und der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1603),
2. die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 753) nebst der Verordnung über die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte vom 3. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 501) und der Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 797),
3. der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) nebst den Durchführungsvorschriften über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 12. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 771) in der Fassung der Verordnung vom 23. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 323) sowie den auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) ergangenen besonderen Anordnungen der Reichsminister,
4. die Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 893) sowie die Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 371),
5. die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 593) in der Fassung der Verordnung vom 9. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1166),
6. das Deutsche Polizeibeamtengesetz (PBG) vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) in der Fassung vom 9. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1249) nebst der vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 26. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 858) in der Fassung vom 13. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1815), vom 15. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 806) und vom 9. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1249),
7. das Gesetz über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 9. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 377),
8. die Reichsdienststrafordnung (RDStO) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) nebst den Verordnungen zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 690) und vom 27. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1069), der Verordnung über das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 722) in der Fassung der Verordnungen vom 18. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) und vom 13. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1816) sowie den sonstigen auf Grund der Dienststrafordnung ergangenen Verordnungen der Reichsminister,
9. das Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen,
10. das Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen.

§ 3

I. Zum Deutschen Beamtengesetz (DBG)

1. Zu § 17 DBG

Bis zur einheitlichen Regelung der Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs durch die Reichsregierung gilt folgendes:

a) allen Beamten wird in jedem Rechnungsjahr ein Erholungsurlaub gewährt. Hat ein Beamter beim Antritt seines Urlaubs das ihn zu einer längeren Urlaubsdauer berechtigende Lebensjahr noch nicht vollendet, so wird ihm der längere Urlaub gewährt, wenn die Vollendung dieses Lebensjahres innerhalb des Rechnungsjahres eintritt.

b) Die Urlaubsdauer beträgt für planmäßige Beamte in

Urlaubsgruppe	Besoldungsgruppe	Altersabteilung 1	Altersabteilung 2	Altersabteilung 3
		bis zu 30 Jahren	30 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
		Kalendertage		
A	A 11	16	21	28
B	A 6 bis A 10	18	25	31
C	A 4 und A 5	21	28	35
D	A 2 und A 3	25	31	37
E	A 1 und darüber	29	37	42

Maßgebend für die Einreihung in die Urlaubsgruppen ist die Besoldungsgruppe, nach deren Sätzen der Beamte seine Bezüge erhält.

c) Die vorstehenden Urlaubszeiten werden für außerplanmäßige Beamte, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gekürzt

im ersten Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit um fünf Kalendertage,

im zweiten Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit um drei Kalendertage,

im dritten Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit um zwei Kalendertage.

d) Diejenigen Beamten, die auf Veranlassung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde den Urlaub in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April nehmen müssen, erhalten einen Zusatzurlaub bis zu höchstens sieben Tagen; fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

e) Schwerkriegsbeschädigten und schwerunfallverletzten Beamten kann ein längerer Urlaub gewährt werden, wenn sich dies aus gesundheitlichen Gründen im Einzelfall als geboten erweist. Von der Einforderung eines ärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden, wenn es sich bei den genannten Beamten um eine Verlängerung des Urlaubs bis zu einer Woche handelt. Der gleiche Urlaub kann Kriegsbeschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 40 vom Hundert gewährt werden, wenn das erweiterte Erholungsbedürfnis durch ein amtsärztliches Zeugnis für notwendig bezeichnet wird.

f) Der Urlaub der Beamten im Vorbereitungsdienst regelt sich für die unmittelbaren Reichsbeamten nach den von den obersten Reichsbehörden für ihren Geschäftsbereich erlassenen Bestimmungen. Im übrigen ist er von der obersten Dienstbehörde festzusetzen.

g) Für den Bereich der Deutschen Reichsbahn gelten die vom Reichsverkehrsminister erlassenen besonderen Bestimmungen über den Erholungsurlaub der Beamten der Deutschen Reichsbahn.

2. Zu § 28 DBG

Sofern nicht für einzelne Laufbahnen etwas anderes bestimmt wird, gelten die bisher nach dem für die Protektoratsangehörigen geltenden Recht für eine vergleichbare Beamtenstelle zurückgelegten Anwärterzeiten als vorgeschriebene oder übliche Vorbereitungs- oder Probedienstzeit und die nach dem bisher geltenden Recht, insbesondere nach § 9 des Gesetzes vom 24. Juni 1926, betreffend die Regelung des Besoldungs- und einiger Dienstverhältnisse der Staatsbediensteten (SdGuV. S. 483), oder nach einer entsprechenden Bestimmung abgelegten Fachprüfungen als vorgeschriebene oder übliche Prüfung.

3. Zu § 32 Abs. 1 DBG

Als entmündigt gilt auch, wer nach dem bisher für die Protektoratsangehörigen geltenden Recht beschränkt entmündigt ist.

4. Zu § 65 DBG

Als Dienstzeit gilt auch die nach dem bisher für die Protektoratsangehörigen geltenden Recht im öffentlichen Dienst und im Dienst bei den Protektoratsbahnen und den ehemaligen Tschecho-Slowakischen Staatsbahnen zurückgelegte Zeit.

5. Zu § 75 DBG

Dem Pfleger im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 DBG steht gleich der nach dem bisher für die Protektoratsangehörigen geltenden Recht vom Gericht bestellte Kurator.

6. Zu § 80 DBG

Die Bestimmung des § 80 Abs. 2 DBG findet auf Beamte, die auf Grund des Staatsvertrages vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 896) oder auf Grund der Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschecho-slowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 815) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und spätestens mit Wirkung vom 1. April 1940 ab zum Reichsbeamten auf Lebenszeit ernannt werden, in der Beamtenstelle, in der sie ihre erste planmäßige Anstellung als Reichsbeamter gefunden haben, keine Anwendung.

7. Zu den §§ 81 bis 85 DBG

(1) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, während der ein Beamter vor seiner Ernennung nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres

1. vor dem 16. März 1939 im öffentlichen Dienst in der früheren Tschecho-Slowakei oder im Dienst bei den früheren Tschecho-Slowakischen Staatsbahnen und, soweit die Zeit nach dem 28. Oktober 1918 in Betracht kommt, ihren Rechtsvorgängern gestanden hat,
2. vor dem 16. März 1939 im Dienst der früheren tschecho-slowakischen Wehrmacht gestanden hat,
3. auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses im öffentlichen Dienst in der früheren Tschecho-Slowakei oder im Dienst bei den früheren Tschecho-Slowakischen Staatsbahnen und ihren Rechtsvorgängern Ruhegehalt oder sonstige laufende Versorgungsbezüge erhalten hat,
4. auf Grund des Erlasses des Reichsministers des Innern und der Finanzen vom 18. Oktober 1938 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 321) oder einer entsprechenden Vorschrift einer obersten Reichsbehörde vorläufig in den öffentlichen Dienst in den sudetendeutschen Gebieten übernommen ist oder nach diesem Erlaß vorläufige Dienstbezüge erhalten hat,
5. nach dem 15. März 1939 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu dem Protektorat Böhmen und Mähren oder den Protektoratsbahnen gestanden hat.

(2) Als ruhegehaltfähig nach § 85 Abs. 1 DBG kann auch die Zeit angerechnet werden, während der ein Beamter vor seiner Ernennung nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres

1. sich bis zum 22. Oktober 1933 für die Sudetendeutsche Nationalsozialistische Partei oder vor dem 10. Oktober 1938 für die Sudetendeutsche Heimatfront oder nach deren Auflösung für die Sudetendeutsche Partei kämpferisch betätigt, insbesondere ein Amt bekleidet hat,
2. zwischen dem 10. Oktober 1938 und dem 31. Dezember 1938 ein Amt in der Sudetendeutschen Partei oder ihren Gliederungen hauptberuflich bekleidet hat,
3. vor dem 10. Oktober 1938 Angehöriger des Sudetendeutschen Arbeitsdienstes gewesen ist,
4. sich vor dem 16. März 1939 in anderer Weise besondere Verdienste um das Deutschtum in der früheren Tschecho-Slowakei erworben hat.

Ob eine der Voraussetzungen unter Nr. 1 bis 4 vorliegt, ist im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers und in dem Fall unter Nr. 4 auch im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern festzustellen.

(3) Auch ohne daß eine der Voraussetzungen unter Abs. 1 und 2 vorliegt, kann als ruhegehaltfähig die vor der Ernennung zum Beamten nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegende Zeit angerechnet werden, sofern der Beamte glaubhaft macht, daß er während dieser Zeit wegen seiner deutschen Volkszugehörigkeit nicht oder nicht mehr im öffentlichen Dienst in der früheren Tschecho-Slowakei oder im Dienst bei den früheren Tschecho-Slowakischen Staatsbahnen beschäftigt worden ist. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig.

(4) Sofern einem Beamten gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 3 oder Abs. 3 die unmittelbar vor dem 16. März 1939 liegende Zeit als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, ist auch die Zeit nach dem 15. März 1939 bis zur Ernennung als ruhegehaltfähig anzurechnen.

(5) Ruhegehaltfähig im Sinne des § 81 Abs. 1 DBG ist auch die Dienstzeit, während der sich ein Beamter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in Österreich-Ungarn befunden hat. Die Berücksichtigung der in dem früheren österreich-ungarischen Heer verbrachten Dienstzeit als ruhegehaltfähig regelt sich nach Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1421), die Anrechnung von Kriegsdienstzeit 1914 bis 1918 im früheren österreich-ungarischen Heer nach Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 83 des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1421) und die erhöhte Anrechnung der in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 in Österreich-Ungarn in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder im Militärdienst verbrachten Zeit nach § 179 Abs. 7 DBG. Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen zu bestimmen, inwieweit ein Dienstverhältnis bei den Eisenbahnen in Österreich-Ungarn einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gleichzuachten ist.

(6) Ob eine Anrechnung von Zeiten gemäß Abs. 1 bis 5 als ruhegehaltfähig in Betracht kommt, ist alsbald, spätestens innerhalb drei Jahren nach der Anstellung, festzustellen.

8. Zu § 86 DBG

Das zu den §§ 81 bis 85 DBG Bestimmte gilt auch für die Festsetzung des Wartegeldes.

9. Zu § 93 DBG

Als „für ehelich erklärte Abkömmlinge" gelten auch die im § 162 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs erwähnten Kinder.

10. Zu § 97 DBG

§ 97 Abs. 1 Satz 2 DBG gilt entsprechend für die Ehefrau eines verstorbenen Beamten, wenn bei dessen Tode die Ehe nach früher maßgebendem Eherecht von Tisch und Bett geschieden war.

11. Zu § 102 DBG

(1) Ein Unterhaltsbeitrag kann unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen der Ehefrau aus einer nach Reichsrecht geschiedenen Ehe ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden kann, auch der früheren Ehefrau aus einer nach früher maßgebendem Eherecht getrennten Ehe bewilligt werden.

(2) Ein Unterhaltsbeitrag kann ferner bewilligt werden der nach früher maßgebendem Eherecht von Tisch und Bett geschiedenen Ehefrau, sofern sie nicht auf jeglichen Unterhaltsanspruch verzichtet oder die Scheidung von Tisch und Bett verschuldet hat; dies gilt auch dann, wenn die Ehe nachträglich nach Reichsrecht geschieden worden ist.

12. Zu §§ 107 bis 125 DBG

Hat ein Beamter vor seiner Ernennung zum Beamten einen Dienstunfall (Betriebsunfall) in einem nach dem bisher maßgebenden Recht als öffentlich-rechtlich anzusehenden Dienstverhältnis erlitten, so richtet sich auch in diesen Fällen die Unfallfürsorge ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 107 bis 125 DBG.

13. Zu § 178 DBG

(1) Diese Bestimmung gilt nicht für die im Protektorat Böhmen und Mähren eingerichteten Behörden und Dienststellen des Reichs. Beamter im Sinne des DBG ist nur, wer die im § 27 Abs. 1 DBG bezeichnete Urkunde erhalten hat, und zwar selbst dann, wenn er nach dem bisher für die Protektoratsangehörigen geltenden Recht eine einem Beamten auf Lebenszeit vergleichbare Rechtsstellung innehatte. Ist oder wird eine Behörde oder Dienststelle des Protektorats Böhmen und Mähren auf das Reich übernommen, so endet mit der Berufung in das deutsche Beamtenverhältnis das bisherige Dienstverhältnis derjenigen, die nach dem bisher für die Protektoratsangehörigen geltenden Recht bei dieser Behörde oder Dienststelle in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden haben; das Dienstverhältnis zu dem bisherigen Dienstherrn der bei dieser Behörde oder Dienststelle beschäftigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die nicht in das deutsche Beamtenverhältnis berufen werden, wird dagegen durch die Übernahme der Behörde oder Dienststelle auf das Reich nicht berührt.

(2) Ein nach dem bisher für die Protektoratsangehörigen geltenden Recht als öffentlich-rechtlich anzusehendes Dienstverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen ist auch das Dienstverhältnis der Bediensteten der Protektoratsbahnen und der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Staatsbahnen, soweit es sich handelt um

a) Beamte der Dienstklassen Ib, Ic und II (Abschnitt I des Ersten Teils der Regierungsverordnung vom 5. März 1927 — SdGuV. 9. Stück),

b) Eisenbahngagisten außer der Dienstklasse (Abschnitt II des Ersten Teils der Regierungsverordnung vom 5. März 1927),

c) Unterbeamte und Angestellte (Abschnitt III des Ersten Teils der Regierungsverordnung vom 5. März 1927),

d) Beamte des früheren Status III (§ 85 der Regierungsverordnung vom 5. März 1927) und

e) Anwärter für die Beamtenstellen der unter a genannten Dienstklassen (§ 5 Abs. 1 der Regierungsverordnung vom 5. März 1927).

14. Zu § 182 DBG

Diese Bestimmung gilt mit der Maßgabe, daß bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts die durch Klage vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machenden Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen sind. Die Zuständigkeit regelt sich, auch in den Fällen des § 142 Abs. 2 Satz 2 DBG, nach § 71 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

II. Zur Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten

15. Zu Nr. 4 Abs. 3

Bis zur einheitlichen Regelung der Musikausübung durch Beamte gilt folgendes:

a) Die Genehmigung zur Musikausübung gegen Entgelt gilt allgemein als erteilt, wenn die Musikausübung nicht öfter als 36mal im Jahre und außerdem in keinem Vierteljahr öfter als neunmal stattfindet und eine Bescheinigung der zuständigen Stelle vorliegt, daß für die beabsichtigte Musikausübung geeignete Berufsmusiker nicht zur Verfügung stehen.

b) Auch soweit die Genehmigung nach a allgemein als erteilt gilt, kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte nachgeordnete Behörde einem Beamten die Musikausübung untersagen, falls er durch sie so stark in Anspruch genommen wird, daß die dienstlichen Interessen darunter leiden, oder zu befürchten ist, daß die Musikausübung im einzelnen Fall gegen die Würde des Beamten verstößt. Die Musikausübung unter Verhältnissen, die mit dem Ansehen der Beamtenschaft nicht vereinbar sind, ist in jedem Falle verboten.

c) Um eine Prüfung zu ermöglichen, ob die bestehenden Vorschriften beachtet sind, haben Beamte, die gegen Entgelt Musik ausüben wollen, dies unter Angabe des Unternehmers, des Tages und des Ortes der Veranstaltung, der Dauer der Musikausübung sowie des vereinbarten Entgelts ihrer obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten nachgeordneten Behörde unter Beifügung der unter a vorgesehenen Bescheinigung vorher anzuzeigen.

d) Musikausübung, für die ein Entgelt in keinerlei Form gewährt wird, braucht nicht angezeigt zu werden.

e) Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für die Erteilung von Musikunterricht durch Beamte.

f) Für die Musikkorps der uniformierten Ordnungspolizei gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

III. Zu den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten

16. Es gelten auch die ergänzenden Bestimmungen vom 4. September 1937 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 1453) und vom 7. Juni 1938 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 969).

17. Zu § 8 Buchst. a

Als Stichtag tritt an die Stelle des 30. Januar 1933 der 16. März 1939, sofern es sich um Beamte handelt, die erst auf Grund der Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 815) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.

18. Zu § 17 Abs. 4

Diese Bestimmung gilt entsprechend für ehemalige Angehörige der Sudetendeutschen Nationalsozialistischen Partei, der Sudetendeutschen Heimatfront und der Sudetendeutschen Partei, die sich vor dem 10. Oktober 1938 um den sudetendeutschen Kampf besonders verdient gemacht haben.

IV. Zum Deutschen Polizeibeamtengesetz (PBG)

19. Zu den §§ 27, 28, 29, 31 und 35 PBG nebst Vorläufiger Durchführungsverordnung dazu

(1) Die §§ 27, 28, 29 und 35 nebst Vorläufiger Durchführungsverordnung dazu gelten nicht für das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren.

(2) § 31 PBG gilt nicht für Beamte, die auf Grund des Staatsvertrages vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 896) oder auf Grund der Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschecho-slowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 815) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.

20. Zu § 32 PBG nebst Vorläufiger Durchführungsverordnung dazu

Der Reichsminister des Innern bestimmt, inwieweit vor dem 10. Oktober 1938 liegende Dienstzeiten in der Sudetendeutschen Nationalsozialistischen Partei, der Sudetendeutschen Heimatfront und der Sudetendeutschen Partei bei besonderer Betätigung in diesen auf die zwölfjährige Polizeidienstzeit anzurechnen sind.

V. Zur Reichsdienststrafordnung (RDStO)

21. Zu § 19 Abs. 1 Nr. 3 RDStO

Maßgebend sind auch die für die Protektoratsangehörigen geltenden Vorschriften über die Zustellung von Amts wegen.

22. Zu § 32 RDStO

Für das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren ist die bei dem Regierungspräsidenten in Aussig gebildete Dienststrafkammer zuständig.

VI. Zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten

23. Zu § 12 des Gesetzes

Es finden auch die Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 16. Dezember 1933 (Reichsbesoldungsbl. S. 200) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen Anwendung.

24. Zu § 18 des Gesetzes

Es finden auch Anwendung

a) die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 16. Dezember 1933 (Reichsbesoldungsbl. S. 192) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen vom 28. Juni 1937 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 207), vom 27. Juli 1938 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 233) und vom 28. Oktober 1938 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 337),

b) die Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Reichsbeamten vom 22. Dezember 1933 (Reichsbesoldungsbl. 1934 S. 1),

c) die Bestimmungen über Vergütung bei Abordnung zu einer auswärtigen Beschäftigungsstelle, zu Lehrkursen u. dgl. von Inlandsbeamten in das Ausland sowie von Auslandsbeamten in das Inland vom 7. Februar 1934 (Reichsbesoldungsbl. S. 20).

25. Für den Bereich der Wehrmacht gelten die vom Oberkommando der Wehrmacht und für den Bereich der Deutschen Reichsbahn die vom Reichsverkehrsminister erlassenen besonderen Bestimmungen.

VII. Zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten

26. Zu § 10 des Gesetzes

Hierzu finden auch Anwendung die Richtlinien für das Gewähren von Beiträgen zum Instandsetzen von Wohnungen und Abfindungsbeiträgen zum Beschaffen von Wohnungen vom 7. Mai 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 52) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen.

27. Zu § 14 des Gesetzes

Es finden auch Anwendung

a) die Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 7. Mai 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 40) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen.

b) Die Sondervorschriften für Auslandsumzüge der Beamten vom 12. Juli 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 81) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen und die Richtlinien über Vergeben und Abrechnen von Auslandsumzügen sowie über Ermitteln der ersparten Beförderungsauslagen vom 12. Juli 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 91/92).

28. Es sind auch anzuwenden die Vorschriften über Umzugskostenentschädigung beim Räumen von Wohnungen in Gebäuden, die im Eigentum oder in der Verwaltung der öffentlichen Hand stehen, vom 25. Juni 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 68) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen.

29. Für den Bereich der Wehrmacht gelten die vom Oberkommando der Wehrmacht und für den Bereich der Deutschen Reichsbahn die vom Reichsverkehrsminister erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 4

Auf dem Gebiet des Besoldungsrechts sind insbesondere anzuwenden:

1. das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen,
2. die Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften) vom 12. März 1928 (Reichsbesoldungsbl. S. 33) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen,
3. die Erste Gehaltskürzungsverordnung (Kapitel II des Zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen) vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 522) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen,
4. die Durchführungsbestimmungen zur Ersten Gehaltskürzungsverordnung vom 19. Dezember 1930 (Reichsbesoldungsbl. S. 135) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen,
5. die Zweite Gehaltskürzungsverordnung (Kapitel I des Zweiten Teils der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen) vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 282) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen,
6. die Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Gehaltskürzungsverordnung vom 11. Juni 1931 (Reichsbesoldungsbl. S. 67) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen,
7. die Dritte Gehaltskürzungsverordnung (Kapitel VI des Siebenten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens) vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 738) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen,
8. die Durchführungsbestimmungen zur Dritten Gehaltskürzungsverordnung vom 17. Dezember 1931 (Reichsbesoldungsbl. S. 162) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen,
9. die Runderlasse des Reichsministers der Finanzen über Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst vom 15. Februar 1939 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 29) und vom 28. September 1939 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 295),
10. die Vorschriften über Reichsdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften — DWV —) vom 30. Januar 1937 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 9) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen.

§ 5

(1) Das Besoldungsdienstalter der Beamten, die aus Anlaß der Übernahme einer Behörde oder Dienststelle des Protektorats Böhmen und Mähren auf das Reich unter Beendigung ihres bisherigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses in das deutsche Beamtenverhältnis berufen werden, beginnt in der Eingangsstelle

a) im einfachen Dienst mit dem Ersten des Monats, in dem das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet ist,

b) im mittleren Dienst mit dem Ersten des Monats, in dem das neunundzwanzigste Lebensjahr vollendet ist,

c) im gehobenen Dienst mit dem Ersten des Monats, in dem das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet ist,

d) im höheren Dienst mit dem Ersten des Monats, in dem das neunundzwanzigste Lebensjahr vollendet ist.

Soweit ein Beamter nicht in einer Eingangsstelle seiner Laufbahn, sondern in einer Beförderungsstelle angestellt wird, ist das Besoldungsdienstalter zunächst in der Eingangsstelle nach der vorstehenden Bestimmung und sodann in der Beförderungsstelle so festzusetzen, als ob der Beamte aus der Eingangsstelle am Tage der Berufung in das deutsche Beamtenverhältnis in die erste oder gegebenenfalls weitere Beförderungsstelle übergetreten wäre.

(2) Beamten, die aus Anlaß der Übernahme einer Behörde oder Dienststelle des Protektorats Böhmen und Mähren auf das Reich unter Beendigung ihres bisherigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als außerplanmäßige Beamte in das deutsche Beamtenverhältnis berufen werden, sind die Dienstzeiten, die nach dem bisher für die Protektoratsangehörigen geltenden Recht als öffentlich-rechtliche Dienstzeiten gelten, zum Ausgleich von Härten auf das Diätendienstalter oder als außerplanmäßige Dienstzeit oder nach beiden Richtungen voll anzurechnen. Bei der Anwendung der Vorschrift der Nr. 82 Abs. 2 der Besoldungsvorschriften vom 12. März 1928 (Reichsbesoldungsbl. S. 33) sind

a) im mittleren Dienst ..... ein Jahr,

b) im gehobenen Dienst ..... drei Jahre,

c) im höheren Dienst ..... drei Jahre fünf Monate

für den Vorbereitungsdienst in Abzug zu bringen. Die vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahr zurückgelegte Dienstzeit kann weder auf das Diätendienstalter noch als außerplanmäßige Dienstzeit angerechnet werden.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 können entsprechend auf Beamte angewendet werden, die unmittelbar im Anschluß an ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Sinne des bisher für Protektoratsangehörige geltenden Rechts in das deutsche Beamtenverhältnis berufen werden, auch wenn die Behörde oder Dienststelle, bei der sie bis zur Berufung in das Beamtenverhältnis beschäftigt waren, nicht vom Reich übernommen wird.

§ 6

Ehemaligen öffentlich-rechtlichen Bediensteten einer Behörde oder Dienststelle des Protektorats Böhmen und Mähren, die bereits auf das Reich übernommen ist, können, sofern sie bis spätestens Ende Dezember 1939 in das deutsche Beamtenverhältnis berufen werden, Dienstbezüge nach dem Reichsbesoldungsrecht mit Rückwirkung ab 1. September 1939 bewilligt werden, wenn und solange sie die Obliegenheiten der ihnen übertragenen oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen haben.

Berlin, den 7. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Einführung von Vorschriften über die Herstellung von Knallkorken in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 7. Dezember 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gilt die Verordnung über die Herstellung von Knallkorken vom 27. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 9) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Herstellung von Knallkorken vom 6. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 88) und der Dritten Verordnung über die Herstellung von Knallkorken vom 10. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1255).

§ 2

Die nach dieser Verordnung der Obersten Landesbehörde zukommenden Aufgaben und Befugnisse werden von den Reichsstatthaltern, in der Ostmark bis zu deren Berufung von den Landeshauptmännern, im Reichsgau Wien vom Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Verwaltung der Stadt Wien — wahrgenommen.

§ 3

Die nach § 2 der Verordnung erforderlichen Zulassungen sind für die bereits bestehenden Anlagen innerhalb vier Wochen beim Reichswirtschaftsminister zu beantragen.

§ 4

Der Reichswirtschaftsminister kann für die bereits bestehenden Anlagen zur Herstellung von Knallkorken Ausnahmen von den im § 1 genannten Vorschriften zulassen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Anordnung über die Ernennung von Beamten einschließlich der Lehrer an den öffentlichen Schulen im Bereich des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Vom 2. Dezember 1939.

Auf Grund der mir durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und durch Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 14. Juli 1937 (Preuß. Gesetzsamml. S. 76) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen unter Aufhebung meiner Anordnung über die Ernennung der Beamten einschließlich der Lehrer an den öffentlichen Schulen im Bereiche des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 20. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 912) für meinen Geschäftsbereich folgendes an:

I. Ich behalte mir vor

a) die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses

1. der nichtplanmäßigen — auch der kommissarischen — Beamten des höheren Dienstes mit Ausnahme der Studienassessoren und der Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen;
2. der unmittelbaren Reichsbeamten, deren Stellen auf dem Reichshaushalt stehen oder dort ausgebracht werden sollen;

3. der unmittelbaren Reichsbeamten, deren Stellen auf dem preußischen Staatshaushalt stehen;

zu 2 und 3:

soweit es sich um Inhaber von Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 3 und aufwärts oder der entsprechenden Länderbesoldungsgruppen (ohne Berücksichtigung von Stellenzulagen u. dgl.) handelt;

4. in Preußen der Fachlehrer und außerplanmäßigen Lehrer an den staatlichen Fachschulen;

b) die nicht dem Führer vorbehaltene Versetzung der Wartestandsbeamten in den Ruhestand und ihre Entlassung nach §§ 59 und 60 DBG;

c) die nicht dem Führer vorbehaltene Entlassung von Beamten in den Fällen der §§ 57 bis 59 und 61 DBG;

d) die Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunden, in denen der Dank nicht ausgesprochen werden soll;

e) die Einweisung von Beamten in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung;

f) die Änderung von Amtsbezeichnungen unter Belassung der Beamten in der bisherigen Besoldungsgruppe;

zu b bis f:

soweit es sich um Inhaber von Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts oder der entsprechenden Länderbesoldungsgruppen handelt;

g) die Wiederverwendung von Beamten, die in den Wartestand versetzt sind, soweit eine Ernennung durch den Führer nicht erfolgt;

h) die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit bei Beamten in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts oder der entsprechenden Länderbesoldungsgruppen, sowie in den unter I a 2 bis 4 aufgeführten Fällen.

II. Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechts zur Ernennung und zur Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit bei den übrigen Beamten

a) den Vorständen der mir unmittelbar nachgeordneten selbständigen Reichsdienststellen, soweit es sich um Beamte dieser Dienststellen und ihres Verwaltungsbereichs handelt;

b) in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, in Hamburg den Reichsstatthaltern und im Saarland dem Reichskommissar für das Saarland für ihren Verwaltungsbereich;

c) in Preußen den Leitern der mir nachgeordneten Dienststellen im Rahmen ihrer bisherigen Befugnisse bzw. ihres Verwaltungsbereichs;

d) für die Beamten in den übrigen Ländern den Reichsstatthaltern.

Für die unter a und c angeführten Beamten des gehobenen Dienstes behalte ich mir vor, die Ausübung des Rechts zur Ernennung an die Voraussetzung meiner vorherigen Zustimmung zu knüpfen.

Berlin, den 2. Dezember 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
In Vertretung
Zschintzsch

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Dezember 1939	Nr. 245

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 39	Verordnung über das Verfahren in Hochverrats- und Landesverratssachen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2389
5. 12. 39	Dritte Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz	2390
8. 12. 39	Verordnung über die Zuerkennung der Fähigkeit zum Richteramt an Volksdeutsche	2390
8. 12. 39	Verordnung zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes	2391
8. 12. 39	Verordnung über die Körperschaftsteuer der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	2391
9. 12. 39	Verordnung über die Aufhebung des Ordnungsschutzgesetzes und anderer zur Bekämpfung des Nationalsozialismus in Österreich erlassener Vorschriften	2392

Verordnung über das Verfahren in Hochverrats- und Landesverratssachen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Vom 4. Dezember 1939.

Auf Grund des § 4 der Verordnung zur Einführung strafrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 14. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2232) wird verordnet:

§ 1

(1) Durch § 1 der Verordnung zur Einführung strafrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 14. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2232) sind im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig insbesondere die §§ 80 bis 93a, 102 und 143a des Reichsstrafgesetzbuchs in Kraft gesetzt.

(2) Für die nach Abs. 1 strafbaren Taten gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Reichsstrafgesetzbuchs und, wenn einer der Täter oder Teilnehmer ein Jugendlicher ist, die Bestimmungen des Ersten Abschnitts des deutschen Jugendgerichtsgesetzes. Sie sind auch anzuwenden, wenn die Tat zugleich den Tatbestand eines anderen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig geltenden Strafgesetzes erfüllt.

(3) Abs. 2 ist auch auf Taten anzuwenden, die nach § 49a des Danziger Strafgesetzbuchs und nach § 139 des Reichsstrafgesetzbuchs strafbar sind, soweit sich diese Vorschriften auf Hochverrat und Wehrmittelbeschädigung, § 139 überdies, soweit er sich auf Landesverrat bezieht.

§ 2

In Strafsachen wegen der im § 1 bezeichneten Verbrechen und Vergehen gelten die Vorschriften des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der deutschen Strafprozeßordnung.

§ 3

(1) Diese Verordnung ist bei Taten anzuwenden, die nach dem 15. November 1939 im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig begangen worden sind.

(2) In Strafsachen, in denen in diesem Gebiet das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Recht anzuwenden ist, kann das Obergericht in Danzig beschließen, die Sache dem Volksgerichtshof vorzulegen. Auf Antrag des Staatsanwalts muß dies geschehen.

(3) In den im Abs. 2 bezeichneten Fällen entscheidet der Volksgerichtshof an Stelle des Obergerichts. Solange die Hauptverhandlung nicht angeordnet ist, kann er mit Zustimmung des Oberreichsanwalts die Sache an das Obergericht zurückgeben.

Berlin, den 4. Dezember 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Dritte Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz. Vom 5. Dezember 1939.

Die Durchführungsbestimmungen (DB) vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1293) zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) werden auf Grund § 197 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern wie folgt ergänzt:

Artikel I

Als Durchführungsbestimmung wird neu aufgenommen:

„Zu § 160 Abs. 1 Satz 1

1. Die Beschwerdefrist endet während der Dauer des besonderen Einsatzes einen Monat nach der Zustellung des Bescheides.
2. Die Frist von einem Monat gilt auch für bereits erteilte Bescheide, die noch nicht rechtskräftig geworden sind."

Artikel II

1. Die „Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz. Vom 20. Januar 1939." (Reichsgesetzbl. I S. 51) erhält die Überschrift:

„Erste Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz. Vom 20. Januar 1939."

2. Die „Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz. Vom 25. September 1939." (Reichsgesetzbl. I S. 1980) erhält die Überschrift:

„Zweite Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz. Vom 25. September 1939."

Berlin, den 5. Dezember 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrag
Reinecke

Verordnung über die Zuerkennung der Fähigkeit zum Richteramt an Volksdeutsche. Vom 8. Dezember 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und des Oberkommandos der Wehrmacht für das Gebiet des Großdeutschen Reichs verordnet:

§ 1

Der Reichsminister der Justiz kann Volksdeutschen, die in einem anderen Lande nach den dort geltenden Vorschriften die Fähigkeit zum Richteramt, zum Notaramt oder zum Beruf des Rechtsanwalts erworben haben, die Fähigkeit zum Richteramt zuerkennen. Auf Grund der Zuerkennung ist der Volksdeutsche im Sinne des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes zum Richteramt befähigt.

§ 2

Der Reichsminister der Justiz regelt im Verwaltungswege die Ausbildung der Volksdeutschen, die sich in einem anderen Lande in der Vorbereitung oder Ausbildung für das Amt des Richters oder Staatsanwalts, das Amt des Notars oder den Beruf des Rechtsanwalts befanden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Verordnung zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes*).
Vom 8. Dezember 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

Artikel 1

§ 7a des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. 1871 S. 207, 1923 I S. 615, 993) erhält folgende Fassung:

„§ 7a

Der Unternehmer haftet im Falle des § 7 Abs. 1 nur bis zu einer Jahresrente von fünfzehntausend Reichsmark."

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Verordnung
über die Körperschaftsteuer der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
Vom 8. Dezember 1939

Auf Grund des § 23 des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1031) wird verordnet:

§ 1
Anwendungsgebiet

Es sind auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften anzuwenden:

1. das Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1031) mit der Änderung durch das Gesetz vom 27. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 701);
2. das Gesetz zur Erhöhung der Körperschaftsteuer für die Jahre 1938 bis 1940 vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 952);
3. die Erste Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 163).

§ 2
Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften

Genossenschaften sind von der Körperschaftsteuer befreit, soweit sich ihr Geschäftsbetrieb erstreckt:

a) auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände (z. B. Dreschgenossenschaften, Pfluggenossenschaften, Zuchtgenossenschaften) oder

b) auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit die Bearbeitung oder die Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt (z. B. Molkereigenossenschaften, Winzergenossenschaften, Brennereigenossenschaften, Viehverwertungsgenossenschaften, Eierverwertungsgenossenschaften).

§ 3
Gewerbliche Werk- und Lieferungsgenossenschaften

Genossenschaften der gewerblichen Wirtschaft können nach Maßgabe weiterer Bestimmungen Eigenkapital steuerfrei bilden, soweit sich ihr Geschäftsbetrieb erstreckt:

a) auf die gemeinschaftliche Benutzung von Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenständen, die der technischen Durchführung des Betriebes dienen, oder

b) auf die Bearbeitung oder die Verwertung von gewerblichen Erzeugnissen, die die Mitglieder entweder selbst hergestellt, bearbeitet oder verarbeitet haben.

§ 4
Kreditgenossenschaften

Die Steuer wird auf ein Drittel ermäßigt bei Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren.

§ 5
Warenrückvergütungen

(1) Die den Mitgliedern gewährten Warenrückvergütungen dürfen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns abgezogen werden, jedoch nur in dem Verhältnis, in dem die Umsätze mit Mitgliedern zum Gesamtumsatz stehen.

(2) Der Abzug nach Absatz 1 hat außerdem insoweit zu unterbleiben, als der Gesamtbetrag der ausgeschütteten Gewinnanteile hinter dem Betrag einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals zurückbleibt.

§ 6

Steuerliche Anfangsbilanz

(1) Genossenschaften, die schon bisher voll körperschaftsteuerpflichtig waren, haben die Werte der Steuerbilanzen fortzuführen.

(2) Genossenschaften, die bisher bei der Körperschaftsteuer steuerfrei oder steuerbegünstigt waren, zur Gewerbesteuer aber herangezogen wurden, haben in der Körperschaftsteuer-Anfangsbilanz die Werte der für Gewerbesteuerzwecke berichtigten Handelsbilanzen zu übernehmen.

(3) Die anderen Genossenschaften können in der Anfangsbilanz alle Wirtschaftsgüter höchstens mit dem Teilwert ansetzen. Der Teilwert darf jedoch die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Absetzungen für Abnutzung nicht übersteigen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung ist erstmalig auf die Veranlagung für das Kalenderjahr 1939 anzuwenden.

Berlin, 8. Dezember 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Aufhebung des Ordnungsschutzgesetzes und anderer zur Bekämpfung des Nationalsozialismus in Österreich erlassener Vorschriften. Vom 9. Dezember 1939.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Folgende österreichische Gesetze und Verordnungen, einschließlich der zu ihrer Durchführung, Abänderung, Ergänzung und Verlängerung erlassenen Vorschriften, treten, soweit sie noch in Geltung stehen, außer Kraft:

I. Das Bundesgesetz zum Schutze der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Ordnungsschutzgesetz) – O.G. – (BGBl. Nr. 282/1937).

II. Die durch das Ordnungsschutzgesetz in ihrer Gültigkeitsdauer verlängerten Vorschriften, nämlich

1. die Verordnung, betreffend Vorkehrungen zur Sicherung einer mit den Interessen der Allgemeinheit übereinstimmenden Geschäftsführung privatrechtlicher Körperschaften (BGBl. I Nr. 130/1934);
2. die Verordnung, betreffend die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und des Notariates (BGBl. I Nr. 135/1934);
3. die Verordnung über die Einstellung der Berufsausübung von Ärzten und Apothekern (BGBl. I Nr. 136/1934);
4. die Verordnung, betreffend die Einstellung der Ausübung der Befugnis eines Ziviltechnikers und eines behördlich autorisierten Bergbau-Ingenieurs (BGBl. I Nr. 150/1934);
5. die Verordnung, betreffend die Entlassung von privaten Arbeit(Dienst)nehmern wegen staats- oder regierungsfeindlicher Betätigung (BGBl. I Nr. 157/1934);
6. das Bundesgesetz über die Einstellung der Ausübung der Befugnis von Patentanwälten und Ziviltechnikern zur Vertretung von Parteien in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes (BGBl. II Nr. 209/1934);
7. das Bundesverfassungsgesetz zur Bekämpfung staatsgefährlicher Bestrebungen in der Privatwirtschaft (BGBl. Nr. 473/1935).

III. Folgende Verordnungen:

1. die Verordnung, betreffend die zeitweilige Einsetzung eines Bundeskommissärs für die Hochschule für Bodenkultur (BGBl. II Nr. 3/1934);
2. die Verordnung, betreffend Schadenersatzzahlungen der Studierenden an der Hochschule für Bodenkultur (BGBl. II Nr. 50/1934);
3. die Verordnung über das Recht der Sicherheitsbehörde, aus Gründen der öffentlichen Ordnung gegen das Studium von Ausländern an österreichischen Hochschulen Einspruch zu erheben (Inskriptionseinspruchsverordnung) – (BGBl. Nr. 359/1935);
4. die Verordnung zum Schutze der Wirtschaft gegen Arbeitseinstellungen (Streikverordnung) – (BGBl. Nr. 138/1933);
5. die Verordnung über die Zwangsschlichtung und das Verbot der Aussperrung in bestimmten Betrieben (BGBl. Nr. 224/1933).

Berlin, den 9. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Dezember 1939	Nr. 246

Tag	Inhalt	Seite
9. 12. 39	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen in den eingegliederten Ostgebieten	2393
11. 12. 39	Verordnung zur Einführung des Binnenschiffahrts- und Flößereirechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	2394
	Druckfehlerberichtigung	2396

Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 9. Dezember 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen vom 6. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1698) in der Fassung der Verordnung vom 17. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2055) gilt in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

Die Verordnung tritt am 10. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Einführung des Binnenschiffahrts- und Flößereirechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 11. Dezember 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Artikel I

(1) In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland treten in ihrer derzeit geltenden Fassung in Kraft:

1. das Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 369, 868) — Binnenschiffahrtsgesetz —;
2. das Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei, vom 15. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 341) — Flößereigesetz —;
3. das Gesetz über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 97) mit den Durchführungsverordnungen vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 101), 5. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 374) und 30. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 700).

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften sind in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden, die zur Anpassung an das dort geltende Recht getroffen werden. Diese Bestimmungen werden unwirksam, sobald ihr Grund durch die fortschreitende Vereinheitlichung des Rechts wegfällt.

(3) Wo in den im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften im allgemeinen auf die Zivilprozeßordnung verwiesen wird, ist darunter das in der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland geltende Recht zu verstehen.

Zweiter Abschnitt
Angleichungs- und Ergänzungsbestimmungen zum Binnenschiffahrtsgesetz und Flößereigesetz

Artikel II

Zu den §§ 20, 21, 25 des Binnenschiffahrtsgesetzes und §§ 16, 17, 21 des Flößereigesetzes.

Dienstrechtliche Vorschriften

Die Vorschriften der §§ 20, 21 und 25 des Binnenschiffahrtsgesetzes und der §§ 16, 17 und 21 des Flößereigesetzes über das Dienstverhältnis der Schiffer, der Schiffsmannschaft, der Floßführer und der Floßmannschaft sind in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland nicht anzuwenden, soweit sie im übrigen Reichsgebiet ihren Inhalt aus der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erhalten. Insoweit bleiben die bisher geltenden Vorschriften unberührt. § 20 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes findet keine Anwendung.

Artikel III

Zu § 132 des Binnenschiffahrtsgesetzes und § 32 des Flößereigesetzes.

Befähigungsnachweis für Schiffer, Maschinisten und Floßführer

Die in der Ostmark geltenden Vorschriften über die Befähigung von Schiffern, Maschinisten für Binnenschiffe und Floßführern bleiben unberührt. Auf Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind an Stelle des § 132 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes und des § 32 Abs. 2 des Flößereigesetzes die bisher in der Ostmark geltenden Strafbestimmungen anzuwenden.

Dritter Abschnitt
Angleichungs- und Ergänzungsbestimmungen zum Binnenschiffahrtsgesetz

Artikel IV

Zu § 87 des Binnenschiffahrtsgesetzes.

Kostenentscheidung im Verfahren über die Bestätigung der Dispache

(1) Über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten, die durch eine gerichtliche Verhandlung über die Bestätigung der Dispache entstehen, entscheidet das Gericht, bei dem die Verhandlung stattfindet. Die Entscheidung erfolgt nur auf Antrag eines an dem Verfahren Beteiligten.

(2) Die Kosten sind von den am Verfahren Beteiligten in dem Verhältnis zu tragen, in dem sie zu den Havereischäden beigetragen haben. Die den einzelnen Beteiligten entstandenen Kosten können, wenn die Umstände es rechtfertigen, gegeneinander aufgehoben werden. Das Gericht kann auch einen Beteiligten verurteilen, die Kosten ganz oder teilweise zu tragen, die er durch unbegründete Anträge, Widersprüche, Beschwerden, durch eine Versäumung oder durch grobes Verschulden veranlaßt hat. Soweit die Beteiligten eine abweichende Vereinbarung treffen, ist diese maßgebend.

(3) Zu den Kosten gehören die Gebühren und Auslagen, die durch die Zuziehung eines Rechtsanwalts entstehen, nur insoweit, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war.

(4) Ein nach Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen die Entscheidung im Kostenpunkt eingelegter Rekurs ist in der Ostmark vom Gericht erster Instanz als verspätet zurückzuweisen.

Artikel V

Zu § 110 des Binnenschiffahrtsgesetzes.

Aufgebotsverfahren zur Ausschließung der Pfandrechte unbekannter Schiffsgläubiger

§ 1

Das Aufgebotsverfahren ist nach den folgenden Vorschriften und in der Ostmark nach den allgemeinen Anordnungen des Gesetzes vom 9. August 1854 (RGBl. Nr. 208) über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, im Reichsgau Sudetenland nach den Vorschriften des Gesetzes vom 19. Juni 1931 (SdGuV. Nr. 100) über die Grundbestimmungen des gerichtlichen Verfahrens außer Streitsachen durchzuführen.

§ 2

(1) Der Antrag auf Erlaß des Aufgebots ist beim Amtsgericht des Heimatorts des Schiffes zu stellen. Unterliegt das Schiff der Pflicht zur Eintragung in das Schiffsregister, so kann der Antrag erst nach Eintragung der Veräußerung des Schiffes gestellt werden. Der Antragsteller hat die ihm bekannten Forderungen von Schiffsgläubigern anzugeben.

(2) Auf Grund des Antrags erläßt das Gericht das Aufgebot. Dieses enthält:

1. die Bezeichnung des Antragstellers und des Schiffes;
2. die Aufforderung an die Schiffsgläubiger, ihre Pfandrechte binnen der Aufgebotsfrist anzumelden;
3. die Androhung, daß die Pfandrechte der Schiffsgläubiger, die sich nicht melden, erlöschen, soweit nicht ihre Forderungen dem Antragsteller bekannt sind.

(3) Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen. Sie läuft von dem Tage der ersten Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger.

(4) Das Aufgebot ist durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger öffentlich bekanntzumachen. Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolgt.

(5) Von den Anmeldungen ist der Antragsteller zu benachrichtigen. Auf sein Begehren ist das Verfahren einzustellen.

(6) Nach Ablauf der Aufgebotsfrist spricht das Gericht mit Beschluß aus, daß die Pfandrechte der Schiffsgläubiger erlöschen, deren Forderungen weder angemeldet wurden noch dem Antragsteller bekannt sind. Forderungen, die der Antragsteller angegeben hat (Abs. 1) oder die bei Gericht rechtzeitig angemeldet wurden, sind ausdrücklich vorzubehalten. Eine Anmeldung gilt auch dann als rechtzeitig, wenn sie nach Ablauf der Aufgebotsfrist, aber vor Erlaß des die Ausschließung aussprechenden Beschlusses vorgenommen worden ist.

(7) Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen; das Gericht kann die Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger anordnen.

§ 3

(1) Der die Ausschließung aussprechende Beschluß kann vom Antragsteller wegen der darin enthaltenen Beschränkungen und Vorbehalte mit Rekurs angefochten werden.

(2) Von anderen Beteiligten kann der Beschluß bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das Aufgebotsgericht seinen Sitz hat, mit einer gegen den Antragsteller zu erhebenden Klage angefochten werden:

1. wenn das Aufgebotsverfahren nicht zulässig war;
2. wenn das Aufgebot nicht auf die im § 2 Abs. 4 vorgeschriebene Art öffentlich bekanntgemacht worden ist;
3. wenn die vorgeschriebene Aufgebotsfrist nicht gewahrt worden ist;
4. wenn der Richter, der den Beschluß gefaßt hat, von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
5. wenn eine Forderung entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 6 im Beschluß nicht vorbehalten worden ist;
6. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 gegen ein durch Urteil abgeschlossenes Verfahren die Wiederaufnahmeklage wegen einer strafbaren Handlung stattfindet.

(3) Die Anfechtungsklage ist binnen der Notfrist eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Kläger Kenntnis von dem die Ausschließung aussprechenden Beschluß erhalten hat. Beruht die Klage auf dem im Abs. 2 Nr. 4 bezeichneten Anfechtungsgrund und war dieser dem Kläger an jenem Tage noch nicht bekannt, so beginnt die Frist erst mit dem Tage, an dem der Kläger von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Im Falle des Abs. 2 Nr. 6 ist die Frist nach der sinngemäß anzuwendenden Vorschrift des § 534 Abs. 2 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 zu berechnen.

(4) Nach Ablauf von zehn Jahren seit dem Erlaß des die Ausschließung aussprechenden Beschlusses ist die Klage unstatthaft.

Vierter Abschnitt

Angleichungsbestimmungen zum Flößereigesetz

Artikel VI

Zu §§ 22, 28 des Flößereigesetzes.

Bei Anwendung des § 22 Abs. 2 und des § 28 Abs. 1 des Flößereigesetzes werden die Worte „im § 41 der Konkursordnung" ersetzt durch die Worte „in der Konkurs- und Ausgleichsordnung".

Fünfter Abschnitt

Angleichungsbestimmungen zum Gesetz über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 97) und zu den Durchführungsverordnungen hierzu

Artikel VII

§ 1

Artikel 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 101) ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die Vorschriften über das Verfahren in Bagatellsachen sind in Rechtsstreitigkeiten der im § 1 des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen genannten Art nicht anzuwenden."

§ 2

Für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Sachen bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Sechster Abschnitt

Gerichtskosten

Artikel VIII

(1) Für Geschäfte des Registergerichts und für Beweisaufnahmen nach dem Binnenschiffahrtsgesetz und dem Flößereigesetz werden Gerichtskosten auch in der Ostmark ausschließlich nach den Vorschriften der Reichskostenordnung erhoben. Für Rechtsbehelfe gegen den Kostenansatz gelten jedoch in der Ostmark an Stelle des § 13 der Reichskostenordnung die Vorschriften des § 17 der Verordnung über Gerichtsgebühren und sonstige Justizkosten im Lande Österreich vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 583).

(2) Im Reichsgau Sudetenland wird für das Aufgebotsverfahren nach Artikel V die im § 33 des Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr erhoben; die allgemeinen Vorschriften des Gerichtskostengesetzes finden Anwendung.

Siebenter Abschnitt

Aufhebung und Änderung geltender Vorschriften

Artikel IX

Im § 1316 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs werden die Worte „Schiffer und" gestrichen.

Artikel X

Im § 1 Abs. 1 Buchst. d des österreichischen Gesetzes über die Gewerbegerichte vom 5. April 1922 (BGBl. Nr. 229) treten an die Stelle der Worte „Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmen" die Worte „Eisenbahn- und Dampfschiffahrts- oder Motorschiffahrtsunternehmungen".

Achter Abschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel XI

Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung zu ergänzen, zu ändern oder abweichende Überleitungsvorschriften zu treffen.

Artikel XII

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 20. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2306) muß es in der Zeile 5 der Einleitung statt „17. März 1936" richtig heißen: „13. März 1938".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Dezember 1939	Nr. 247

Tag	Inhalt	Seite
28. 11. 39	Einundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	2397
11. 12. 39	Verordnung über die Vereinfachung der Patentanwaltsprüfung für zur Wehrmacht einberufene Anwärter	2398
11. 12. 39	Siebente Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes	2399
11. 12. 39	Zweite Durchführungsverordnung zur Sachschädenfeststellungsverordnung (Gebäudeschädenverordnung)	2399
11. 12. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs	2402
12. 12. 39	Verordnung über die Einführung der außenhandelsstatistischen Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	2402
12. 12. 39	Verordnung über den Arbeitsschutz	2403
	Druckfehlerberichtigung	2404

Im Teil II, Nr. 46, ausgegeben am 13. Dezember 1939, sind veröffentlicht: Verordnung über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Preußen und Thüringen über die Angliederung von Gewässerstrecken an preußische und thüringische Fischereigenossenschaften. – Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zweiten Zusatzabkommens zum deutsch-bulgarischen Handels- und Schiffahrtsvertrag. – Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. – Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Einundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen

Vom 28. November 1939

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 283) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Inkrafttreten

Im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen werden hierdurch nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft gesetzt:

1. das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 283);
2. das Einkommensteuergesetz (EStG 1939) vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 297);
3. die Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz (EStDB 1939) vom 17. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 503);
4. die Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 (LStDB) vom 10. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 449);
5. die Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 691).

§ 2

Erstmalige Veranlagung nach dem Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939

(1) Das Einkommensteuergesetz (EStG 1939) vom 27. Februar 1939, § 2 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und die Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz (EStDB 1939)

sind im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen erstmalig auf die Veranlagung für das Kalenderjahr 1939 anzuwenden.

(2) Die Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 1939 wird im Reichsgau Sudetenland und in den Gebietsteilen, die auf Grund des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) aus den sudetendeutschen Gebieten ausgegliedert worden sind, nur zu elf Sechzehnteln erhoben.

§ 3

Erstmalige Anwendung der Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG 1939) vom 27. Februar 1939 über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) und die Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 (LStDB) sind im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen erstmalig anzuwenden

1. bei laufendem Arbeitslohn auf den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1939 endet,
2. bei sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen auf den Arbeitslohn, der nach dem 31. Dezember 1939 gezahlt wird.

§ 4

Erstmalige Anwendung der Vorschriften über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen

Die Vorschrift im § 3 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und die Vorschriften der Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 31. März 1939 sind im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen erstmalig auf die Aufsichtsratsvergütungen anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1939 zufließen.

Berlin, 28. November 1939

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Verordnung über die Vereinfachung der Patentanwaltsprüfung für zur Wehrmacht einberufene Anwärter.

Vom 11. Dezember 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 1

(1) Anwärter auf die Patentanwaltschaft, die nach Ablegung der staatlichen oder akademischen Abschlußprüfung und nach mindestens einjähriger praktischer technischer Tätigkeit mindestens zwei Jahre hindurch mit Erfolg eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt haben, und zwar wenigstens sechs Monate bei einem deutschen Patentanwalt, können zur vereinfachten Prüfung zugelassen werden, wenn sie für die Reichsverteidigung zur Wehrmacht einberufen worden sind. Wiederholer können drei Monate nach dem Mißerfolg in der Prüfung zur vereinfachten Prüfung zugelassen werden.

(2) Der Anwärter kann unter dem Vorbehalt der Nachprüfung auf Grund seiner pflichtgemäßen Erklärung zugelassen werden.

§ 2

Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung einer praktischen Aufgabe. Die Arbeit kann auch nach der mündlichen Prüfung geschrieben oder begutachtet werden.

§ 3

(1) Die Gebühr für die vereinfachte Prüfung beträgt 12 Reichsmark. Die Prüfung ist ohne Rücksicht auf die Zahlung der Gebühr abzunehmen.

(2) Die Gebühr ist zu erlassen, wenn der Prüfling nach seiner pflichtgemäßen Erklärung außerstande ist, die Gebühr zu entrichten.

§ 4

Die Erleichterungen des § 1 Abs. 1 Satz 2 und der §§ 2 und 3 können auch den Anwärtern auf die Patentanwaltschaft gewährt werden, die auf Grund des § 54 oder § 57 des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 669) zur Patentanwaltsprüfung zugelassen werden, wenn sie für die Reichsverteidigung zur Wehrmacht einberufen worden sind.

Berlin, den 11. Dezember 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Siebente Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes.

Vom 11. Dezember 1939.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Landstellen in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien werden den Reichsstatthaltern in Steiermark, Tirol, Kärnten, Oberdonau, Salzburg und Niederdonau angegliedert (§ 4 Abs. 2 des Ostmarkgesetzes).

§ 2

(1) Die Landstellen nehmen die Aufgaben der landwirtschaftlichen Entschuldung für den Reichsgau wahr, dessen Reichsstatthalter sie angegliedert sind, soweit sich nicht aus Abs. 2 etwas anderes ergibt.

(2) Die dem Reichsstatthalter in Tirol angegliederte Landstelle ist zugleich für den Verwaltungsbezirk Vorarlberg, die dem Reichsstatthalter in Niederdonau angegliederte Landstelle zugleich für den Reichsgau Wien zuständig.

§ 3

Die bisherige Landstelle in Leoben wird Außenstelle der Landstelle in Graz, die bisherige Landstelle in Bregenz Außenstelle der Landstelle in Innsbruck.

Berlin, den 11. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Durchführungsverordnung zur Sachschädenfeststellungsverordnung (Gebäudeschädenverordnung).

Vom 11. Dezember 1939.

Auf Grund der §§ 20 und 24 der Sachschädenfeststellungsverordnung vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1754) wird für das Gebiet des Großdeutschen Reichs verordnet:

§ 1

Zweck der Vorschußgewährung

(1) Für die beschleunigte Instandsetzung von Wohngebäuden, an denen Schäden der in den §§ 1 und 2 der Sachschädenfeststellungsverordnung bezeichneten Art entstanden sind, können auf Antrag von der Feststellungsbehörde Vorschüsse nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewährt werden. Als Wohngebäude im Sinne dieser Verordnung gelten Gebäude auch dann, wenn sie neben Wohnungen Räume anderer Art enthalten.

(2) Für die Instandsetzung von Gebäuden, die nicht als Wohngebäude anzusehen sind, werden nach der Vorschrift des Abs. 1 Vorschüsse gewährt, wenn ein dringendes öffentliches Interesse an der alsbaldigen

Durchführung der Instandsetzungsarbeiten besteht und diese dem Antragsberechtigten aus eigenen Mitteln nicht zugemutet werden kann.

§ 2

Ausschluß der Vorschußgewährung

(1) Vorschüsse auf Grund dieser Verordnung werden nicht gewährt für

a) Gebäude, die im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs oder eines Landes (Reichsgaues) stehen,

b) Wohngebäude, deren alsbaldige Instandsetzung durch ein öffentliches Interesse nicht geboten ist.

(2) Für den Fall des Neubaues völlig zerstörter Gebäude bleibt eine Regelung vorbehalten.

§ 3

Umfang des Vorschusses

Der Vorschuß wird nur in Höhe der Kosten gewährt, die zu einer sachgemäßen Instandsetzung in einfacher, den Zeitverhältnissen entsprechender Weise erforderlich sind.

§ 4

Geltung der Verfahrensvorschriften der Sachschädenfeststellungsverordnung

Auf die Vorschußgewährung nach dieser Verordnung finden, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, die Verfahrensvorschriften der Sachschädenfeststellungsverordnung Anwendung.

§ 5

Antrag

(1) Zur Stellung des Antrags auf Gewährung eines Vorschusses sind die im § 8 Abs. 1 der Sachschädenfeststellungsverordnung genannten Personen berechtigt, wenn sie die Instandsetzungsarbeiten durchführen lassen.

(2) Ein Antrag auf Vorschußgewährung gilt gleichzeitig als Antrag auf Feststellung des Schadens im Sinne der Sachschädenfeststellungsverordnung. Dem Antrag sollen die erforderlichen Belege, namentlich ein genauer Kostenanschlag beigefügt werden.

(3) Besitzt der Antragsteller nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, so ist für die Erteilung der nach § 8 Abs. 2 der Sachschädenfeststellungsverordnung erforderlichen Genehmigung zur Stellung des Antrags die Feststellungsbehörde (§ 12 der Sachschädenfeststellungsverordnung) zuständig. Die Genehmigung bezieht sich sowohl auf die Feststellung wie auf die Gewährung eines Vorschusses. Über die Erteilung der Genehmigung ist unter Würdigung und Abwägung der öffentlichen Belange und der Interessen der durch den eingetretenen Gebäudeschaden betroffenen Personen zu befinden.

(4) Der Antrag auf Vorschußgewährung ist binnen drei Monaten von dem Zeitpunkt einzureichen, in dem der Antragsteller von der Entstehung des Schadens Kenntnis erlangt hat. Eine spätere Antragstellung ist nur nach Maßgabe des § 17 der Sachschädenfeststellungsverordnung zulässig (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand).

§ 6

Besondere und beschleunigte Behandlung der Vorschußanträge

Das Verfahren nach dieser Verordnung ist gesondert von der Feststellung sonstiger Schäden, die der Antragsteller geltend macht, und beschleunigt durchzuführen.

§ 7

Vorbescheid

(1) Die Feststellungsbehörde hat den geltend gemachten Schaden nach Maßgabe der Vorschriften der Sachschädenfeststellungsverordnung dem Grunde nach festzustellen und zu prüfen, ob und inwieweit die für die Instandsetzung aufzuwendenden oder aufgewandten Kosten vorschußfähig sind, namentlich ob sie sich in angemessener Höhe halten.

(2) Hält die Feststellungsbehörde die Voraussetzungen für die Gewährung eines Vorschusses für gegeben, so erteilt sie, sofern der Vertreter des Reichsinteresses nicht widersprochen hat, einen Vorbescheid über die Höhe des Vorschusses. Dieser Vorbescheid gilt als Feststellungsbescheid dem Grunde nach im Sinne des § 14 der Sachschädenfeststellungsverordnung.

(3) Gegen einen Vorbescheid nach Abs. 2 ist die Beschwerde nach § 15 der Sachschädenfeststellungsverordnung nicht zulässig. Gegen einen Bescheid, der zwar den Schaden feststellt, jedoch eine Vorschußgewährung versagt, steht dem Antragsteller die Beschwerde nicht zu. Wird in dem Bescheid der Antrag auf Feststellung des Sachschadens abgelehnt, so verbleibt es bei der Regelung des § 15 der Sachschädenfeststellungsverordnung.

(4) Durch den Vorbescheid nach Abs. 2 erwirbt der Antragsteller einen Anspruch darauf, daß ihm der Vorschuß nach beendigter Instandsetzung gezahlt wird. Der Anspruch vermindert sich entsprechend, wenn die endgültigen Kosten die Höhe des Voranschlags nicht erreichen. Bei Überschreitung des Voranschlags besteht kein Anspruch auf eine Erhöhung des Vorschusses. Eine Erhöhung ist jedoch zulässig, wenn die Notwendigkeit einer zusätzlichen Ausführung von Instandsetzungsarbeiten oder ihre sonstige Verteuerung anerkannt werden muß.

(5) Der Reichsarbeitsminister kann in besonderen Fällen eine Frist für die Beendigung der Instandsetzungsarbeiten mit der Maßgabe bestimmen, daß der Anspruch auf die Gewährung eines Vorschusses mit dem ungenutzten Ablauf der Frist erlischt.

§ 8

Endgültiger Bescheid

(1) Nach ordnungsmäßiger Fertigstellung der Instandsetzungsarbeiten sind die aufgewendeten Kosten und die Art der Arbeiten durch Vorlage der Rech-

nungen oder in sonstiger Weise nachzuweisen; es kann eine Nachprüfung an Ort und Stelle erfolgen. Der Vorschuß ist sodann durch endgültigen Bescheid festzusetzen. Dieser Bescheid gilt hinsichtlich des festgesetzten Vorschußbetrags als Feststellungsbescheid der Höhe nach im Sinne des § 14 der Sachschädenfeststellungsverordnung. Gegen ihn ist eine Beschwerde nach § 15 der Sachschädenfeststellungsverordnung nur wegen der Höhe der endgültig festgesetzten Kosten zulässig. Die Auszahlung des Vorschusses erfolgt, sobald der endgültige Bescheid unanfechtbar geworden ist.

(2) Die zweckentsprechende Verwendung des Vorschusses kann durch unmittelbare Leistung an den mit den Instandsetzungsarbeiten betrauten Unternehmer oder in anderer Weise sichergestellt werden.

§ 9

Berücksichtigung der Ersatzansprüche gegen Dritte

Soweit den antragsberechtigten Personen wegen des Gebäudeschadens auf andere Weise Ersatz geleistet ist, wird ein Vorschuß nicht gewährt. Steht den Berechtigten wegen dieses Schadens ein Ersatzanspruch zu, so geht dieser Anspruch mit der Auszahlung des Vorschusses in Höhe des geleisteten Betrags auf das Reich über.

§ 10

Vorbehalt der Rückforderung des Vorschusses

Besitzt der Eigentümer des beschädigten Gebäudes nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, so ist in dem Vorbescheid und dem endgültigen Bescheid die Rückforderung des in Aussicht gestellten und bewilligten Betrags vorzubehalten. Die Feststellungsbehörde kann in diesem Falle für den Anspruch auf Rückzahlung des endgültig bewilligten Vorschusses die Einräumung einer Sicherungshypothek, in den Gebieten, in denen das österreichische Allgemeine Grundbuchgesetz — GBG — gilt, die Einräumung einer Höchstbetragshypothek (§ 14 Abs. 2 GBG) an dem Grundstück verlangen. Die Sicherungs- oder Höchstbetragshypothek ist auf Ersuchen der Feststellungsbehörde im Grundbuch einzutragen; sie entsteht mit der Eintragung.

§ 11

Vorauszahlungen auf den Vorschuß

(1) Auf Antrag des Berechtigten kann bereits vor Abschluß des Feststellungs- und Vorschußverfahrens eine Vorauszahlung auf den Vorschuß geleistet werden, wenn diese notwendig ist, um eine beschleunigte Inangriffnahme oder Durchführung der Instandsetzungsarbeiten zu erreichen, und der Antragsberechtigte auf andere Weise keine Möglichkeit hat, die erforderlichen Maßnahmen durchführen zu lassen. Auf Antrag findet § 5 Abs. 1 und 2 Satz 2 entsprechende Anwendung. In besonders dringenden Fällen kann die Gemeinde die nachgesuchte Vorauszahlung leisten.

(2) Die Vorauszahlung kann in Teilbeträgen geleistet werden; hierbei ist namentlich auf den Fortschritt der Arbeiten und die Höhe der verschiedenen Aufwendungen für die Instandsetzung Rücksicht zu nehmen. § 8 Abs. 2 und § 9 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 12

Vorbehalt abweichender Regelung

Für das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren sowie für besondere Fälle können der Reichsminister des Innern, der Reichsminister der Finanzen und der Reichsarbeitsminister eine abweichende Regelung treffen.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft. Der Lauf der im § 5 Abs. 4 vorgesehenen Frist beginnt nicht vor dem Tage der Verkündung dieser Verordnung.

(2) Es bleibt vorbehalten, den beteiligten Kreisen Beiträge zu den Kosten aufzuerlegen, die durch die Durchführung dieser Verordnung entstehen.

Berlin, den 11. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs.

Vom 11. Dezember 1939.

Auf Grund des § 9 des 1. Abschnitts des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs vom 16. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1841) wird verordnet:

Außerhalb der Hauptverhandlung entscheiden der Besondere Strafsenat des Reichsgerichts und der Besondere Senat des Volksgerichtshofs in dringenden Fällen in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Berlin, den 11. Dezember 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Einführung der außenhandelsstatistischen Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 12. Dezember 1939.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) und des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten vom 20. November 1939 ab:

1. das Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistik — HStatG —) vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 645),
2. die Verordnung zur vorläufigen Durchführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistik — HStatG —) vom 31. März 1939 (Reichsministerialbl. S. 849).

§ 2

Die in den im § 1 genannten Gebieten bisher geltenden außenhandelsstatistischen Vorschriften treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über den Arbeitsschutz.

Vom 12. Dezember 1939.

Die Sorge für die Gesundheit aller Schaffenden bleibt auch in Kriegszeiten eine vordringliche Aufgabe des Arbeitsschutzes. Trotz der Notwendigkeit erhöhter Leistungen muß jede übergroße Beanspruchung der Arbeitskraft vermieden werden. Die bei Kriegsbeginn angeordnete Lockerung des Arbeitsschutzes galt daher nur für die erste Zeit der Umstellung auf die neuen Aufgaben. Nachdem sie vollzogen ist, gilt dem Schutze der Arbeitskraft wieder die volle Sorge der Staatsführung. Übermäßige Arbeitszeiten müssen verhindert, der Schutz der Frauen und Jugendlichen muß wieder verstärkt werden. Dann kann und muß aber von allen Schaffenden erwartet werden, daß sie ihre volle Arbeitskraft für den unserm Vaterlande aufgezwungenen Kampf zur Verfügung stellen.

Auf Grund der §§ 20 und 29 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) wird daher im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft folgendes verordnet:

§ 1

Soweit die nachfolgenden Gesetze und Verordnungen und die auf Grund dieser Gesetze und Verordnungen erlassenen Bestimmungen Arbeitszeitverlängerungen zulassen, darf die tägliche Arbeitszeit — mit Ausnahme des Schichtwechsels bei ununterbrochener Arbeit — zehn Stunden nicht überschreiten:

a) Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683), Teil III Arbeitsschutz,

b) Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447),

c) Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936/30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I 1936 S. 521/1938 S. 446),

d) Anordnung über die Durchführung des Arbeitsschutzes in der Ostmark vom 9. Oktober 1939 (Reichsarbeitsbl. S. III 334).

§ 2

Fällt in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft, so darf die tägliche Arbeitszeit für männliche Gefolgschaftsmitglieder über achtzehn Jahre bis zu zwölf Stunden ausgedehnt werden. In Zweifelsfällen entscheidet das Gewerbeaufsichtsamt, ob die Voraussetzung der Arbeitsbereitschaft vorliegt. Für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 3

Jugendliche und Frauen dürfen über die Grenzen des § 16 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437), des § 19 der Arbeitszeitordnung und der Nr. 4 der Anordnung vom 11. September 1939 (Reichsarbeitsbl. S. III 293) hinaus nicht in der Nachtzeit beschäftigt werden.

§ 4

(1) Arbeitszeitverlängerungen und Nachtarbeit über die Grenzen der §§ 1 bis 3 hinaus sind nur in außergewöhnlichen Fällen auf Grund besonderer Genehmigung zulässig.

(2) Über die Genehmigung entscheidet das Gewerbeaufsichtsamt, wenn die Ausnahme für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Wochen erteilt werden soll oder wenn es sich um eine andere Verteilung der Arbeitszeit handelt; die Entscheidung ist endgültig.

(3) In allen anderen Fällen ist die Entscheidung des Reichsarbeitsministers einzuholen. Sie ergeht für Betriebe, die Wehrmachtaufträge ausführen, im Benehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht.

§ 5

Für die über zehn Stunden am Tage hinausgehende Arbeitszeit haben die Gefolgschaftsmitglieder Anspruch auf einen angemessenen Mehrarbeitszuschlag zu dem Lohn für die Arbeitszeit selbst. Als angemessen gilt, soweit der Reichsarbeitsminister keine abweichende Regelung trifft, ein Zuschlag von fünfundzwanzig vom Hundert. Der Anspruch auf den Zuschlag entfällt, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.

§ 6

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, die in Notfällen sofort vorgenommen werden müssen. Der Betriebsführer hat die Vornahme solcher Arbeiten dem Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen werden als Zuwiderhandlungen gegen die entsprechenden Vorschriften der im § 1 genannten Gesetze und Verordnungen bestraft.

§ 8

Die Vorschriften der Arbeitszeitordnung § 27 und des Jugendschutzgesetzes § 26 über Arbeitsaufsicht und Behördenzuständigkeit finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung weitere Vorschriften im Verwaltungswege erlassen.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1940, der § 5 über Mehrarbeitszuschlag schon am 18. Dezember 1939 in Kraft.

(2) Die bei Erlaß dieser Verordnung bestehenden und nach § 4 genehmigungspflichtigen Arbeitszeitregelungen können bis zum 20. Januar 1940 beibehalten werden, sofern auf die bis zum 1. Januar 1940 zu stellenden Anträge keine andere Entscheidung ergeht.

Berlin, den 12. Dezember 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Druckfehlerberichtigung

In der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 1. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2293) muß es im Artikel I § 2 Abs. 1 Nr. 2 bei den Buchstaben a und b jeweils statt „des § 4" richtig heißen: „des § 5". Ferner muß es im § 14 Abs. 1 statt „und zwar mit SS-Oberrichtern" richtig heißen: „und zwar mit zwei SS-Oberrichtern".

Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt, Teil I, = Erstes Halbjahr 1939 =

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4,** Postscheckkonto Berlin 962 00, **bestellt werden.**

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Dezember 1939	Nr. 248

Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 39	**Gesetz über die Deutsche Landesrentenbank**	2405
5. 12. 39	Verordnung über den Verkehr mit Ölsämereien, Ölfrüchten, Margarine und Kunstspeisefett	2409
6. 12. 39	Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen	2410
11. 12. 39	Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Maschinen- und Apparate-Erzeugung	2411
11. 12. 39	Bekanntmachung über die Ausprägung von Aluminiummünzen im Nennbetrag von 50 Reichspfennig	2412

Gesetz über die Deutsche Landesrentenbank.
Vom 7. Dezember 1939.

Das folgende, von der Reichsregierung beschlossene Gesetz, das hiermit verkündet wird, bildet den Abschluß des Übergangs des preußischen Siedlungsvermögens auf das Reich auf Grund des Staatsvertrages zwischen Reich und Preußen vom 16. Juni 1937. Die Preußische Landesrentenbank wird danach in ein Reichsinstitut umgewandelt. Das Gesetz soll die finanzielle Weiterführung der Neubildung deutschen Bauerntums sicherstellen und enthält keine Frage von grundsätzlicher siedlungspolitischer Bedeutung. Die Durchführung der Neubildung deutschen Bauerntums richtet sich nach dem Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 und dem Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien. Eine etwa notwendig werdende Neuordnung des gesamten bäuerlichen Siedlungswesens und ihre gesetzliche Neugestaltung wird durch das Gesetz weder behindert noch berührt.

§ 1

(1) Die Preußische Landesrentenbank (Preußisches Landesrentenbankgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 — Preuß. Gesetzsamml. S. 154) wird eine Anstalt des Reichs mit dem Namen „Deutsche Landesrentenbank".

(2) Die Anstalt ist eine gemeinnützige juristische Person des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Berlin.

(3) Sie untersteht der Aufsicht des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

(4) Sie führt das kleine Reichssiegel.

§ 2

(1) Die Deutsche Landesrentenbank hat Dauerkredit gegen Eintragung von dinglichen Rechten im gesamten Reichsgebiet zu gewähren:

a) für die ländliche Siedlung (Neubildung deutschen Bauerntums) im Sinne des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) und des § 1 des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 517),

b) zur Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker (Verordnung vom 10. März 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 292),

c) für die Ablösung von Renten, die auf Rentengütern haften (§§ 10, 16 bis 19 des Preußischen Landesrentenbankgesetzes).

(2) Die Gewährung von Darlehen ist nicht davon abhängig, daß das zu beleihende Grundstück Rentengutseigenschaft im Sinne der preußischen Rentengutsgesetzgebung hat.

§ 3

(1) Die Deutsche Landesrentenbank hat das Recht,

a) auf den Inhaber lautende Rentenbriefe, Pfandbriefe und andere Inhaberschuldverschreibungen auszugeben,

b) Darlehen aufzunehmen.

(2) Verfügbares Geld darf die Deutsche Landesrentenbank durch Darlehnsgewährung an die Deutsche Siedlungsbank, durch Hinterlegung bei geeigneten Kreditinstituten, durch Ankauf ihrer eigenen Schuldverschreibungen oder durch Ankauf solcher Wechsel und Wertpapiere, welche nach den Vorschriften des Gesetzes über die Deutsche Reichsbank angekauft werden dürfen, sowie durch Beleihung von Wertpapieren nach einer von dem Vorstande der Deutschen Landesrentenbank mit Genehmigung des Verwaltungsrats aufzustellenden Anweisung nutzbar machen. Die Anweisung hat die beleihungsfähigen Papiere und die zulässige Höhe der Beleihung festzusetzen.

(3) Der Erwerb von Grundstücken ist der Anstalt nur zur Verhütung von Verlusten an Forderungen und zur Beschaffung von Geschäftsräumen gestattet.

(4) Der Anstalt können sonstige mit der Neubildung deutschen Bauerntums in Verbindung stehende Aufgaben für fremde Rechnung durch die zuständigen Minister übertragen werden.

(5) Die Einrichtung von Zweigniederlassungen ist nach dem Ermessen des Verwaltungsrats und mit Genehmigung der zuständigen Minister zulässig.

§ 4

(1) Das Reich gewährleistet die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die der Deutschen Landesrentenbank aus der Ausgabe der Inhaberschuldverschreibungen erwachsen.

(2) Soweit eine Gewährleistungspflicht des Landes Preußen für die bisher von der Preußischen Landesrentenbank ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen besteht, tritt das Reich an seine Stelle.

(3) Für die Ansprüche der Inhaber der Schuldverschreibungen gegenüber dem Reich ist der ordentliche Rechtsweg zulässig.

§ 5

(1) Das Grundkapital der Anstalt besteht aus der Stammeinlage des Reichs in Höhe von 20 Millionen Reichsmark; das Reich tritt an die Stelle der bisherigen Anteilseigner.

(2) Eine Erhöhung des Grundkapitals kann durch die Satzung bestimmt werden.

(3) Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist eine Rücklage zu bilden.

§ 6

(1) Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. An Stelle der bisherigen Anstaltsversammlung tritt der Reichsminister der Finanzen, der seine Befugnisse im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ausübt.

(2) Die Geschäfte der Deutschen Landesrentenbank werden von dem Vorstande geführt; mindestens ein Vorstandsmitglied muß zum Richteramt befähigt sein. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die unter Beidrückung des Siegels nach Maßgabe der Satzung ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

(4) Die Rechtsverhältnisse der Deutschen Landesrentenbank werden innerhalb der Vorschriften dieses Gesetzes durch die Satzung bestimmt. Die erste Satzung wird von dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassen. Über Satzungsänderungen beschließt der Verwaltungsrat; die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Die Satzung und ihre Änderungen sind jeweils im Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 7

(1) Der Reichsminister der Finanzen ernennt alle Beamten, die Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von 12 Jahren. Vorgesetzte sind die Mitglieder des Vorstandes. Dienstvorgesetzter ist für die Vorstandsmitglieder der Reichsminister der Finanzen, für die übrigen Beamten das von diesem bestimmte Vorstandsmitglied. Einleitungsbehörde im Sinne des § 29 Absatz 1c der Reichsdienststrafordnung ist für alle Beamten der Reichsminister der Finanzen. Die Dienstbezüge der Beamten werden in Anlehnung an die Dienstbezüge der unmittelbaren Reichsbeamten geregelt.

(2) Der Reichsminister der Finanzen übt seine Befugnisse im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft aus.

§ 8

(1) Wo in Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsanordnungen des Reichs und der Länder die Preußische Landesrentenbank genannt wird, tritt an ihre Stelle die Deutsche Landesrentenbank.

(2) Bis zu einer reichsrechtlichen Regelung bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft mit dem Reichsminister der Finanzen und, soweit dessen Geschäftsbereich berührt wird, mit dem Reichsminister der Justiz, welche preußischen Vorschriften über Rentengüter und über das Verfahren, insbesondere über die Übernahme von Landesrentenbankrenten, auch in den außerpreußischen Gebietsteilen gelten.

(3) Die Deutsche Landesrentenbank hat sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Siedlungsbehörden zu bedienen. Örtlich zuständig ist die Siedlungsbehörde, in deren Bezirk das Grundstück liegt. In den preußischen Gebietsteilen sind zuständig die Landeskulturbehörden, in den außerpreußischen Gebietsteilen die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmten Siedlungsbehörden.

§ 9

(1) Die Behörden des Reichs, der Länder und Gemeinden sind verpflichtet, der Deutschen Landesrentenbank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unentgeltlich Amtshilfe zu leisten.

(2) Die Landesrentenbankrente und sonstige Forderungen aus Darlehen, die von der Deutschen Landesrentenbank gegeben oder von ihr verwaltet werden, werden in den preußischen Gebietsteilen durch die hierfür zuständigen Landesbehörden nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften, in den außerpreußischen Gebietsteilen durch die Reichsfinanzbehörden nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung unentgeltlich erhoben, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist; Entsprechendes gilt für die Beitreibung.

§ 10

(1) Die Zwischenkreditforderungen der Deutschen Siedlungsbank werden durch Dauerkredit der Deutschen Landesrentenbank abgelöst. Die Ablösung erfolgt nach Maßgabe des Landesrentenbankgesetzes. Den Zeitpunkt der Ablösung bestimmt die Deutsche Landesrentenbank.

(2) Soweit in außerpreußischen Gebietsteilen oder in preußischen Landesteilen infolge besonderer Umstände die Ablösung durch Übernahme auf die Deutsche Landesrentenbank nicht möglich ist, sind die Zwischenkreditforderungen nach dem bisherigen Verfahren unterzuverteilen; sie gehen als Dauerkredit auf Grund eines Unterverteilungsplans auf die Deutsche Landesrentenbank über. Der Unterverteilungsplan ist nach den Bestimmungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft von den zuständigen Stellen aufzustellen und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die obere Siedlungsbehörde. Die Bestätigung ist urkundlich auszufertigen und ist wirksam gegen jedermann. In die Bestätigungsurkunde sind die zur Sicherung des Dauerkredits der Deutschen Landesrentenbank erforderlichen weiteren dinglichen Rechte und sonstige Rechte und Ansprüche aufzunehmen; die Bestätigungsurkunde ersetzt die zur Begründung dieser Rechte und Verpflichtungen erforderlichen Erklärungen; die Rechte und Verpflichtungen werden wirksam mit dem Zeitpunkt begründet, zu dem die Deutsche Landesrentenbank ihren Übergang bestimmt. Nach Übergang der unterverteilten Zwischenkreditforderungen ersucht die Siedlungsbehörde unter Beifügung einer Ausfertigung der Bestätigungsurkunde das Grundbuchamt um die erforderlichen Eintragungen.

(3) Die Siedlungsbehörde ist im Einvernehmen mit der Deutschen Landesrentenbank berechtigt, an Stelle der im Plan vorgesehenen dinglichen Rechte eine Landesrentenbankrente zu begründen, ohne daß es hierzu der Bewilligung der Beteiligten bedarf, sofern hierdurch eine Mehrbelastung der Verpflichteten nicht eintritt. Nach Durchführung des Überganges bedarf es hierzu eines Nachtrages zur Bestätigungsurkunde.

§ 11

(1) Die bis zum 31. März 1939 verfahrensgemäß unterverteilten Zwischenkreditforderungen der Deutschen Siedlungsbank gehen kraft Gesetzes als Dauerkredit auf die Deutsche Landesrentenbank zu dem von dieser bestimmten Zeitpunkt über. Nach Übergang dieser Rechte auf die Deutsche Landesrentenbank ist der nach den bisherigen Vorschriften aufgestellte Plan durch die Siedlungsbehörde nach § 10 zu bestätigen.

(2) Im übrigen gilt § 10 entsprechend.

§ 12

(1) Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmen, für welche der nach § 11 übergehenden Zwischenkreditforderungen die Deutsche Landesrentenbank eine Gegenleistung an die Deutsche Siedlungsbank zu gewähren hat.

(2) Das Aufkommen aus den unterverteilten Zwischenkreditforderungen (laufende Leistungen und Kapitaleinnahmen) steht dem Reich zu und dient lediglich zur Deckung der für die Neubildung deutschen Bauerntums notwendigen Aufwendungen. Die erforderlichen Bestimmungen werden von dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft getroffen.

§ 13

(1) Die Leistungen auf den Dauerkredit sind vom Zeitpunkt der Übernahme ab an die Deutsche Landesrentenbank zu entrichten; sie betragen 4 vom Hundert der Abfindung. Durch die Satzung kann unbeschadet der von den zuständigen Stellen festgesetzten tragbaren Rente ein anderer Hundertsatz festgesetzt werden.

(2) Die Laufzeit der Landesrentenbankrente wird durch die Satzung festgesetzt, höchstens jedoch auf 52⅓ Jahre.

§ 14

(1) Die Landesrentenbankrente steht den öffentlichen Lasten gleich und geht den am Grundstück bestehenden Rechten im Range vor.

(2) Die Landesrentenbankrente bedarf zur Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung. Das Grundbuchamt hat jedoch auf Ersuchen der Siedlungsbehörde den Betrag und die Tilgungszeit der Landesrentenbankrente im Grundbuch zu vermerken.

(3) In der Zwangsversteigerung des Grundstücks bleibt die Landesrentenbankrente bestehen, auch wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt ist. Für ein Gebot der Deutschen Landesrentenbank kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

§ 15

Bei der Deutschen Siedlungsbank wird ein ihrer bisherigen Beteiligung an der Landesrentenbank entsprechender Betrag von 20 Millionen Reichsmark aus dem Verwaltungsvermögen ausgesondert und auf das Zweckvermögen übernommen.

§ 16

(1) Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassen die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen. Sie können hierbei von den bestehenden Reichs- und Landesgesetzen abweichen.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, die Vorschriften für das Rentengutsverfahren, wie sie sich nach diesem Gesetz und der bisherigen preußischen Rentengutsgesetzgebung ergeben, mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister der Justiz neu festzusetzen und im gesamten Reichsgebiet einzuführen.

Berlin, 7. Dezember 1939

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über den Verkehr mit Ölsämereien, Ölfrüchten, Margarine und Kunstspeisefett.

Vom 5. Dezember 1939.

Auf Grund des Artikels 1 § 2 Abs. 2 und § 11 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143), des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093), des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527) und der §§ 1 und 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

(1) Artikel 1 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) in der Fassung der Verordnung vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112) und die §§ 2, 4 bis 7 der Verordnung über den Verkehr mit Ölen und Fetten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 167) in der Fassung der Zweiten, Dritten und Vierten Verordnung über den Verkehr mit Ölen und Fetten vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 375), vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112) und vom 8. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 376) und der Verordnung vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 625) finden auch Anwendung auf

a) Ölsämereien und Ölfrüchte der Nrn. 13 bis 17 des Zolltarifs,

b) Margarine der Nr. 205 des Zolltarifs,

c) Kunstspeisefett der Nr. 207 B des Zolltarifs.

(2) Reichsstelle im Sinne der im Abs. 1 genannten Vorschriften ist die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette (Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Öle und Fette vom 4. April 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 166 — in der Fassung der Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21. Dezember 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 1109).

(3) Für im Zollinland erzeugte Ölsämereien und Ölfrüchte ist ein Übernahmeschein bis auf weiteres nicht erforderlich. Die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen hiervon bestimmen.

§ 2

(1) Die Ölsämereien und Ölfrüchte betreffenden Anordnungen des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse sind sinngemäß weiter anzuwenden.

(2) Die Rechte und Pflichten der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse gehen auf die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette insoweit über, als die Zuständigkeit im Rahmen dieser Verordnung übergeht.

§ 3

Artikel 1 § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) in der Fassung der Verordnung vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Als Öle und Fette im Sinne dieses Artikels gelten:

Ölsämereien und Ölfrüchte der Nrn. 13 bis 17 des Zolltarifs,

Schweinespeck der Nr. 109 des Zolltarifs,

tierische Fette der Nrn. 126, 127, 128, 129 und 131 des Zolltarifs,

fette Öle der Nrn. 166 und 167 des Zolltarifs,

pflanzliche Fette der Nrn. 168 und 171 des Zolltarifs,

Margarine der Nr. 205 des Zolltarifs,

gehärtete fette Öle und Trane der Nr. 207A des Zolltarifs,

Kunstspeisefett der Nr. 207B des Zolltarifs,

auch in Gemischen und mit Zusätzen von anderen Waren."

§ 4

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Ölen und Fetten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 167) in der Fassung der Verordnungen vom 18. Fe-

bruar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112) und vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 625) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Folgende Öle und Fette unterliegen den Beschränkungen des Artikels 1 der Hauptverordnung nicht:

1. Rizinussamen aus Nr. 16 des Zolltarifs,
2. Schmalz von Gänsen, Rindsmark und andere schmalzartige Fette außer Schmalz von Schweinen und außer Oleomargarin aus Nr. 126 des Zolltarifs,
3. Gänsefett, roh, sowie Grieben zum Genuß aus Nr. 127 des Zolltarifs,
4. Holzöl und Rizinusöl aus den Nrn. 166 und 167 des Zolltarifs,
5. Kakaobutter (Kakaoöl) der Nr. 168 des Zolltarifs."

§ 5

Die Fünfte Verordnung über Einfuhrerleichterungen vom 23. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 950) in der Fassung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 399) und der Verordnung vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 625) wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 1 Satz 1 sind hinter dem Wort „Käse," die Worte „Margarine, Kunstspeisefett, Milchpulver (Trockenmilch), Magermilchpulver (Trockenmagermilch), Sahnepulver (Trockensahne), Blockmilch, Blocksahne," einzufügen.

§ 6

Es treten außer Kraft:

1. § 14 Nr. 1 des Maisgesetzes in der Fassung vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 919),
2. die Verordnung über den Verkehr mit Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 13. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 201).

§ 7

Ölsämereien und Ölfrüchte, Margarine und Kunstspeisefett, die vor dem 1. Januar 1940 zur Zollabfertigung zum freien Verkehr gestellt, aber noch nicht abgefertigt worden sind, gelten als von der Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette in den Verkehr gebracht. § 10 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1719) bleibt unberührt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1939.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen. Vom 6. Dezember 1939.

Die während des Krieges in der Heimat vorhandenen Lastkraftfahrzeuge sind in erster Linie für die Bedienung des notwendigsten Orts- und Nachbarortsverkehrs bestimmt. Um die Durchführung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen in diesem beschränkten Umfange sicherzustellen, verordnet der Ministerrat für die Reichsverteidigung mit Gesetzeskraft:

§ 1

Der Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen darf bis auf weiteres nur solche Beförderungen ausführen, welche aus kriegswichtigen Gründen die Mittelbehörden anordnen oder genehmigen, bei denen der Reichsverkehrsminister Bevollmächtigte für den Nahverkehr bestellt hat.

§ 2

Die Beschränkungen nach § 1 gelten in gleicher Weise für den gewerblichen Verkehr, den Werkverkehr und den Kraftverkehr der Deutschen Reichsbahn.

§ 3

Bei Beförderungen für fremde Rechnung werden Beförderungsentgelt und Beförderungsbedingungen vom Reichsverkehrsminister festgesetzt.

§ 4

Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erläßt der Reichsverkehrsminister.

§ 5

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafvorschriften der §§ 36 und 37 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 788) gelten sinngemäß auch für den Werkfernverkehr.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1940 in Kraft. Das Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 788) und die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind, soweit sie dieser Verordnung widersprechen, nicht anzuwenden. Die für den Güterfernverkehr erteilten behördlichen Genehmigungen ruhen.

§ 7

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, den Güterfernverkehr nach Lage der Verhältnisse zu erweitern und diese Verordnung ganz oder teilweise aufzuheben.

Berlin, den 6. Dezember 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Maschinen- und Apparate-Erzeugung. Vom 11. Dezember 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung verordnet:

§ 1

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen zur einheitlichen Lenkung der Herstellung und Produktionssteigerung von Erzeugnissen des Maschinen- und Apparatebaues und ihrer Verteilung zu erlassen. Er kann namentlich die zur Versorgung aller dringenden Vorhaben der öffentlichen Bedarfsträger mit den Erzeugnissen des Maschinen- und Apparatebaues notwendigen Maßnahmen treffen.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister kann seine Befugnisse übertragen; er kann einen Bevollmächtigten für die Maschinenproduktion ernennen.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 11. Dezember 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Bekanntmachung über die Ausprägung von Aluminiummünzen im Nennbetrag von 50 Reichspfennig

Vom 11. Dezember 1939

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Münzgesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 574) werden Aluminiummünzen im Nennbetrag von 50 Reichspfennig mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die Münzen haben ein Gewicht von 1,333 g und einen Durchmesser von 22,5 mm.

Die mit geripptem Rande geprägten Münzen tragen auf der einen Seite innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes im oberen Teil in Fraktur die Umschrift „Reichspfennig". Im unteren Teil befindet sich zwischen zwei Eichenblättern das Münzzeichen. In der Mitte steht in arabischen Ziffern die Wertbezeichnung „50".

Auf der anderen Seite befindet sich innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes im oberen Teil in Fraktur die Umschrift „Deutsches Reich" und im unteren Teil zwischen zwei viereckigen Punkten die Jahreszahl. In der Mitte befindet sich der Reichsadler oder das Hoheitszeichen.

Berlin, 11. Dezember 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 4,10 RM. Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Dezember 1939	Nr. 249

Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 39	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bank- und Sparkassenwesens	2413
12. 12. 39	Verordnung über Änderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenhilfe	2414
13. 12. 39	Verordnung über die Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren aus den eingegliederten Ostgebieten auf Trichinen	2416
14. 12. 39	Verordnung über die Verlängerung von Fristen auf dem Gebiete der Fideikommißauflösung	2417
14. 12. 39	Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Warenverkehrs in den eingegliederten Ostgebieten	2418
14. 12. 39	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Warenverkehrs in den eingegliederten Ostgebieten	2419
14. 12. 39	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Warenverkehr mit dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig	2420

Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bank- und Sparkassenwesens.

Vom 5. Dezember 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, auf dem Gebiete des Kreditwesens die zu einer zweckmäßigen Gestaltung der Organisation erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er kann insbesondere Kreditinstitute neu errichten, aufheben, zusammenschließen oder umwandeln, bestehende Satzungen ändern, neue Satzungen einführen und hierbei die zur Abwicklung der Geschäfte und zur Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten erforderlichen Anordnungen treffen. Er kann bei seinen Maßnahmen von dem bestehenden Recht abweichen.

§ 2

Für Rechtshandlungen, die durch Maßnahmen gemäß § 1 veranlaßt werden, erheben Reich, Reichsgaue, Länder und Gemeinden keine Steuern, Abgaben oder Gebühren. Dies gilt nicht, soweit eine Steuerpflicht bei anderen Stellen als den Sparkassen, öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten sowie ihren Einrichtungen und Anstalten oder dadurch entsteht, daß im Zusammenhang mit der Neugestaltung Gegenstände auf solche anderen Stellen oder unbeteiligte Personen übertragen werden.

§ 3

Es treten außer Kraft:

1. Artikel 5 im Kapitel I des Fünften Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 555) in der Fassung der Gesetze vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1242) und vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1339);

2. die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des öffentlichen Bankwesens und des Sparkassenwesens in den sudetendeutschen Gebieten vom 4. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 419);
3. die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des öffentlichen Bankwesens und des Sparkassenwesens im Lande Österreich vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 600).

§ 4

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1940 außer Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über Änderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenhilfe.

Vom 12. Dezember 1939.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2 § 2 und der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) wird verordnet:

§ 1

Im § 169 der Reichsversicherungsordnung erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„Versicherungsfrei sind Beamte, Ärzte, Zahnärzte sowie Ruhe- und Wartegeldempfänger des öffentlichen Dienstes in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers, wenn ihnen gegen ihren jetzigen oder früheren Arbeitgeber ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen (§ 179) oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes (§ 182) gewährleistet ist."

§ 2

Im § 170 der Reichsversicherungsordnung erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„Beamte sowie Ruhe- und Wartegeldempfänger in Betrieben oder im Dienste anderer öffentlicher Verbände oder öffentlicher Körperschaften werden auf Antrag des Arbeitgebers durch die oberste Verwaltungsbehörde von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihnen gegen ihren jetzigen oder früheren Arbeitgeber einer der im § 169 bezeichneten Ansprüche gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden."

§ 3

Im § 173 der Reichsversicherungsordnung erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wer Ruhe- oder Wartegeld oder ähnliche Versorgungsbezüge erhält oder wer Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung oder eine Invalidenpension aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung oder eine Invalidenrente aus der Invaliden-

versicherung bezieht oder wer dauernd invalide (berufsunfähig) ist, solange der vorläufig verpflichtete Fürsorgeverband einverstanden ist."

§ 4

(1) Der § 209 der Reichsversicherungsordnung wird dem § 208 als Abs. 2 angefügt.

(2) Hinter dem § 208 der Reichsversicherungsordnung wird folgender neuer § 209 eingefügt:

„§ 209

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, ob und inwieweit Zeiten, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen zurückgelegt sind, einer Versicherung auf Grund der Reichsversicherung gleichstehen."

§ 5

Dem § 216 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist die Meldung nicht rechtzeitig erstattet, so kann der Kassenleiter in besonderen Ausnahmefällen Krankengeld für die zurückliegende Zeit für längstens eine Woche vor der Meldung zubilligen."

§ 6

Im § 221 der Reichsversicherungsordnung erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Erkrankt ein Versicherter während seiner Tätigkeit im Ausland, so erhält er die ihm bei seiner Kasse zustehenden Leistungen vom Arbeitgeber."

§ 7

(1) Im § 222 der Reichsversicherungsordnung treten an die Stelle von Satz 2 folgende Sätze:

„Als Ersatz der Kosten für Arznei und Heilmittel ist der Betrag von fünfundzwanzig Reichspfennig für jeden Kalendertag der Behandlungszeit zu zahlen. Kann im Falle des § 221 kein Kassenarzt in Anspruch genommen werden, so ist als Ersatz der Kosten für die Krankenpflege der Betrag von einer Reichsmark für jeden Kalendertag der Behandlungszeit zu zahlen. Der Reichsarbeitsminister kann über die Durchführung der §§ 219 bis 221 Näheres bestimmen."

(2) In der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 719) wird im Fünften Teil Kapitel I Abschnitt 2 der § 5 aufgehoben.

§ 8

Der § 383 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 383

Bei Arbeitsunfähigkeit sind für die Dauer der Krankenhilfe keine Beiträge zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn und solange der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält (§ 189).

Das gleiche gilt für eine Versicherte, wenn und solange sie Wochengeld bezieht oder in den letzten sechs Wochen vor und in den ersten sechs Wochen nach der Niederkunft infolge der Schwangerschaft oder der Niederkunft nicht gegen Entgelt arbeitet."

§ 9

Im § 385 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Bei Weiterversicherten und der Versicherung freiwillig Beigetretenen werden die Beiträge nach Monaten gleichbleibend mit je dreißig Tagen berechnet."

§ 10

Im § 397 der Reichsversicherungsordnung erhält Abs. 4 folgende Fassung:

„§ 397

Der Leiter der Krankenkasse kann auf die Fortzahlung der Beiträge über das Ausscheiden aus der Beschäftigung hinaus verzichten und bereits bezahlte Beiträge dieser Art zurückzahlen. Lehnt er dies ab, so kann das Versicherungsamt den Verpflichteten auf Antrag von der Fortzahlung über die sechste Beitragswoche nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung hinaus ganz oder teilweise entbinden oder die Rückzahlung für diese Zeit anordnen, wenn die Verspätung oder Unterlassung der Abmeldung nicht auf Vorsatz oder grobem Verschulden beruht. Die Entscheidung ist endgültig."

§ 11

Der § 397a der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 397a

Der Leiter der Krankenkasse kann von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge für die angemeldeten Beschäftigten und Hausgewerbetreibenden länger als eine Woche von der Zahlungsaufforderung ab in Verzug sind, einen einmaligen Säumniszuschlag in Höhe von zwei vom Hundert der rückständigen Beiträge erheben. Für die Berechnung des Säumniszuschlags werden die rückständigen Beiträge auf volle zehn Reichsmark nach unten abgerundet; dabei

werden mehrere Beitragsrückstände nur dann zusammengerechnet, wenn sie an demselben Tag fällig geworden sind. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister."

§ 12

Der § 401 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 401

Das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) kann auf Antrag der Krankenkasse die Anordnung aufheben."

§ 13

Der § 489 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 489

Die Satzung der See-Krankenkasse und ihre Änderungen werden von dem Leiter der Seekasse (§ 476 Abs. 2) beschlossen. Kommt ein Beschluß nicht oder nicht rechtzeitig zustande, so erläßt das Reichsversicherungsamt die Satzung.

Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Reichsversicherungsamts."

§ 14

Dem § 513 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Satz 2 angefügt:

„Erlischt jedoch die Versicherungspflicht, so ist mit dem Tag ihrer Beendigung der Austritt zu gestatten, wenn er innerhalb einer Woche erklärt wird."

§ 15

Der § 145 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „394 bis 397 und 398 bis 405" die Worte: „383 und 394 bis 405".
2. Hinter Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
   „(4) Eine Einzugsstelle, die auf Grund des § 397 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung auf Fortzahlung von Beiträgen zum Reichsstock für Arbeitseinsatz verzichten oder bereits gezahlte Beiträge dieser Art zurückzahlen will, bedarf dazu der Zustimmung der zum Empfang der Beiträge nach § 147 berechtigten Stelle, soweit der Reichsarbeitsminister nichts Abweichendes bestimmt."
3. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5; in ihm treten im Satz 1 an die Stelle der Worte „Verzugszuschläge zu den Beiträgen zur Reichsanstalt" die Worte: „Säumniszuschläge zu den Beiträgen zum Reichsstock" und im Satz 2 an die Stelle des Wortes „Verzugszuschläge" das Wort: „Säumniszuschläge".

Berlin, den 12. Dezember 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über die Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren aus den eingegliederten Ostgebieten auf Trichinen.

Vom 13. Dezember 1939.

Auf Grund der §§ 22, 25a, 27a des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) in der Fassung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1447) und vom 15. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

§ 1

(1) Fleisch von Schweinen, das aus den in das Reich eingegliederten Ostgebieten in das übrige Reichsgebiet gelangt, unterliegt einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen (Trichinenschau). Der Trichinenschau unterliegt ferner Fleisch von Wildschweinen, Hunden, Füchsen, Dachsen und anderen fleischfressenden Tieren, die Träger von Trichinen sein können, wenn das Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll.

(2) Der Trichinenschau unterliegen auch Fleischwaren von im Abs. 1 genannten Tieren. Ausgenommen sind Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleisch.

(3) Fleisch und Fleischwaren der im Abs. 1 und 2 genannten Art, die nachweislich bereits amtlich im Inland auf Trichinen untersucht worden sind, brauchen nicht nochmals untersucht zu werden.

§ 2

Die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren der im § 1 genannten Art ist durch den Empfänger vor der Verwertung der Ortspolizeibehörde anzumelden. Die Ortspolizeibehörde hat auf Grund der Anmeldung bei den trichinenschaupflichtigen Sendungen die Ausführung der Trichinenschau zu veranlassen und zu überwachen.

§ 3

Wer der Vorschrift des § 2 Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Verlängerung von Fristen auf dem Gebiete der Fideikommißauflösung.

Vom 14. Dezember 1939.

Auf Grund des § 23 Abs. 3 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 785) und des § 35 Abs. 1 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsforstmeister und dem Reichsminister des Innern folgendes:

§ 1

Das Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825) wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 tritt an die Stelle des 1. Januar 1941 der 1. Januar 1943.
2. Im § 28 Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle des 1. Januar 1941 der 1. Januar 1942.
3. Im § 31 Abs. 2 tritt an die Stelle des 31. Dezember 1939 der 31. Dezember 1940.

§ 2

Im § 18 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 509) tritt an die Stelle des 1. April 1940 der 1. April 1941.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Warenverkehrs in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 14. Dezember 1939.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) und des § 4 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten die nachstehenden Vorschriften:

1. Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430),
2. Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Warenverkehr vom 20. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1133),
3. Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723),
4. Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 (Reichsgesetzbl. S. 393) in der Fassung der Verordnung vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 230).

§ 2

(1) Die Reichsstellen bestimmen, zu welchem Zeitpunkt ihre Anordnungen in den eingegliederten Ostgebieten in Kraft treten. Eine derartige Bestimmung bedarf der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger oder, falls die einzuführende Anordnung durch eingeschriebenen Brief erlassen worden ist, der Mitteilung durch einen solchen Brief.

(2) § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 findet auf Anordnungen der Reichsstellen keine Anwendung.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Die näheren Vorschriften und Anweisungen zur Durchführung dieser Verordnung erlassen der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsforstmeister jeweils für ihren Geschäftsbereich.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Warenverkehrs in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 14. Dezember 1939.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) in Verbindung mit der Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Warenverkehrs in den eingegliederten Ostgebieten vom 14. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2418) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten die nachstehenden Vorschriften:

1. Verordnung über die Errichtung von Überwachungsstellen vom 4. September 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 209 vom 7. September 1934),
2. Verordnung über die Errichtung der Überwachungsstelle für Edelmetalle vom 12. Juli 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 164 vom 17. Juli 1935),
3. Verordnung über die Errichtung der Überwachungsstelle für Seide, Kunstseide und Zellwolle vom 29. Oktober 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 261 vom 7. November 1935),
4. Verordnung über die Errichtung der Überwachungsstelle für Kaffee vom 22. März 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 70 vom 25. März 1937),
5. Verordnung über die Auflösung der Überwachungsstelle für Gartenbauerzeugnisse, Getränke und sonstige Lebensmittel vom 6. Dezember 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 291 vom 14. Dezember 1938),
6. Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 192 vom 21. August 1939),
7. Verordnung über die Einsetzung eines Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft vom 3. September 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 204 vom 3. September 1939),
8. Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Holz vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1677),
9. Verordnung über die Reichsstelle für Kali und Salz vom 9. September 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 211 vom 11. September 1939),
10. Verordnung über die Errichtung der Reichsstelle für Steine und Erden vom 15. September 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 216 vom 16. September 1939).

§ 2

Die Zuständigkeit der Reichsstellen bestimmt sich nach den hierüber erlassenen Bekanntmachungen.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Warenverkehr mit dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig.

Vom 14. Dezember 1939.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über den Warenverkehr mit dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1620) wird verordnet:

Die Verordnung über den Warenverkehr mit dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig vom 1. September 1939 tritt am 15. Dezember 1939 außer Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM, im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM, Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Dezember 1939	Nr. 250

Tag	Inhalt	Seite
9. 12. 39	Verordnung zur Einführung der Durchführungsverordnungen zum Reichsbewertungsgesetz und zum Vermögensteuergesetz in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten	2421
11. 12. 39	Verordnung über die Einführung des Fernmelderechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	2422
14. 12. 39	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels im Reichsgau Sudetenland sowie über die Errichtung einer Außenhandelsstelle in Reichenberg	2424
15. 12. 39	Verordnung über die Ausbildung von Fachkräften	2425
16. 12. 39	Verordnung über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen im öffentlichen Dienst und an Soldaten der Wehrmacht	2425
16. 12. 39	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung des Fernmelderechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	2427
17. 12. 39	Verordnung über Dienststrafen in Polizeitruppen	2427
13. 12. 39	Berichtigung	2428

Verordnung zur Einführung der Durchführungsverordnungen zum Reichsbewertungsgesetz und zum Vermögensteuergesetz in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten

Vom 9. Dezember 1939

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird das folgende verordnet:

§ 1

Inkrafttreten

In der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen und in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg treten ab 1. Januar 1939 mit der Maßgabe der §§ 2 und 3 in Kraft

1. die Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81), geändert durch § 66 der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 733) und durch die Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz und zum Vermögensteuergesetz vom 22. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2271),

2. die Durchführungsverordnung zum Vermögensteuergesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 100), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz und zum Vermögensteuergesetz vom 22. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2271).

§ 2

Stichtag

(1) § 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz ist in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(2) Auf den 1. Januar 1940 wird eine Hauptfeststellung der Einheitswerte auch für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens, für die Betriebsgrundstücke und für die Gewerbeberechtigungen vorgenommen. Eine nochmalige Hauptfeststellung findet für diese wirtschaftlichen Einheiten (Untereinheiten) bis auf weiteres nicht statt."

(2) In den §§ 3a und 43 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz tritt an die Stelle des 1. Januar 1935 der 1. Januar 1940.

§ 3

Bewertung mit einem Vielfachen des Vorkriegsjahreszinses

Die Oberfinanzpräsidenten können bestimmen, daß die Mietwohngrundstücke und die gemischtgenutzten Grundstücke statt mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete (§ 33 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz) mit einem Vielfachen des Vorkriegsjahreszinses zu bewerten sind. Die Bestimmung kann auf einzelne Bezirke oder Grundstücksgruppen (§§ 32 und 35 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz) beschränkt werden.

Berlin, 9. Dezember 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung des Fernmelderechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 11. Dezember 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gelten, soweit sich nicht aus Abs. 3 etwas anderes ergibt:

1. das Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 8),
2. das Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1177) nebst der Durchführungsverordnung dazu vom 10. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1236),
3. die Verordnung über ortsfeste und bewegliche Bildtelegraphengeräte vom 24. Januar 1938 (Amtsbl. d. Reichspostmin. S. 45) in der geltenden Fassung,
4. die Verordnung über Funknachrichten an mehrere Empfänger vom 14. Januar 1936 (Amtsbl. d. Reichspostmin. S. 17) in der geltenden Fassung,

5. die Bekanntmachung über die Schiffstelegraphie vom 16. Juli 1908 (Reichsgesetzbl. S. 476),

6. die Bestimmungen über Fernmeldeanlagen auf fremden Schiffen in deutschen Gewässern vom 8. Juni 1931 (Amtsbl. d. Reichspostmin. S. 254).

(2) Bestimmungen, die nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der § 3 Abs. 1 Ziffer 3 Buchst. b und Abs. 3 sowie die §§ 23, 24 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 werden nicht eingeführt.

§ 2

(1) Ferner gelten:

1. in der Ostmark:

   a) die im Altreich geltende Vorschrift über die Berechtigung der Deutschen Reichspost zur Beitreibung von Postgebühren,

   b) der § 355 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich,

2. im Reichsgau Sudetenland:
   die Bestimmungen über Gebührenfreiheit des Führers und Reichskanzlers im Fernsprech- und Telegraphenwesen.

(2) Soweit die Bestimmungen nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

(1) Soweit sich nicht aus Abs. 2 und aus § 7 etwas anderes ergibt, werden außer Kraft gesetzt:

1. das österreichische Telegraphengesetz vom 18. Juli 1924 (BGBl. Nr. 263/1924) und das im Reichsgau Sudetenland geltende Gesetz über die Telegraphen vom 23. März 1923 (SdGuV. Nr. 60/1923), soweit deren Vorschriften nicht bereits nach § 3 der Verordnung zur Einführung des Schwarzsendergesetzes in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 17. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2047) außer Kraft getreten sind,

2. alle sonstigen Vorschriften des derzeit in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland geltenden Rechts, die den durch die §§ 1, 2 eingeführten Gesetzen und Verordnungen entgegenstehen oder dieselben Gegenstände regeln.

(2) Nicht außer Kraft treten die in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften, die das Herstellen, Vertreiben und den Besitz von Funkempfangsanlagen regeln und Verstöße hiergegen unter Strafe stellen, ferner die Vorschriften des § 8 Abs. 2 des österreichischen Telegraphengesetzes vom 18. Juli 1924 (BGBl. Nr. 263/1924) über das Recht der Deutschen Reichspost, Maßnahmen zur Verhütung wechselseitiger Störungen von Fernmeldeanlagen zu treffen.

§ 4

(1) Soweit die in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland geltenden Gesetze und Verordnungen auf Vorschriften hinweisen, die nach § 3 aufgehoben werden, erhält dieser Hinweis seinen Inhalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften.

(2) Soweit die nach § 1 eingeführten Vorschriften auf die Strafprozeßordnung hinweisen, sind in der Ostmark die dort geltenden Strafprozeßordnungsvorschriften anzuwenden.

§ 5

Staatstelegraphen im Sinne des in der Ostmark bisher geltenden Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 (RGBl. Nr. 117/1852) sind alle öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlagen.

§ 6

Soweit die durch diese Vorschriften eingeführten reichsrechtlichen Vorschriften Einziehung im selbständigen Verfahren vorsehen, erkennt in der Ostmark auf Antrag des Anklägers das Gericht, das zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig wäre, durch Beschluß. Beim Landgericht entscheidet hierüber die Ratskammer. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß dem Betroffenen bekanntzumachen. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zulässig (§§ 114, 481 der österreichischen Strafprozeßordnung).

§ 7

In der Ostmark sind Handlungen, die bisher im Verwaltungsstrafverfahren verfolgt werden konnten, in diesem Verfahren auch nach dem Inkrafttreten der §§ 1 und 3 zu verfolgen, wenn die Handlungen entweder vorher begangen oder nach dem in der Ostmark fortgeltenden Recht (§ 3 Abs. 2) zu beurteilen sind.

§ 8

Verleihungen, Genehmigungen, Bewilligungen oder Erlaubnisse, die auf Grund der bisher geltenden Vor-

schriften erteilt sind, bleiben bis auf weiteres in Kraft, bis sie von der Deutschen Reichspost widerrufen werden.

§ 9

Der Reichspostminister kann Verordnungen ändern oder aufheben, die auf Grund einer nach § 3 aufgehobenen Vorschrift erlassen worden sind und nicht bereits nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 außer Kraft treten.

§ 10

Die zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland erläßt der Reichspostminister.

§ 11

Die Vorschriften der §§ 1 bis 7 treten erst am 1. März 1940 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1939.

Der Reichspostminister
Ohneſorge

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels im Reichsgau Sudetenland sowie über die Errichtung einer Außenhandelsstelle in Reichenberg.

Vom 14. Dezember 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Reichsgau Sudetenland gelten das Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 743) und die Erste und Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 744) und vom 20. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 984).

§ 2

Für die Bezirke der Industrie- und Handelskammern Reichenberg, Eger und Troppau wird eine Außenhandelsstelle mit dem Sitz in Reichenberg und mit der Bezeichnung „Außenhandelsstelle für das Sudetenland" errichtet.

Berlin, den 14. Dezember 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Ausbildung von Fachkräften. Vom 15. Dezember 1939.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) ordne ich folgendes an:

§ 1

(1) Die Maßnahmen, die notwendig sind, um die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft durch die Ausbildung und Förderung von Fachkräften zu heben, trifft der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

(2) Der Reichswirtschaftsminister ist insbesondere ermächtigt, zu diesem Zweck einzelne Vorschriften der Reichsgewerbeordnung zu ändern oder das Gesetz durch neue Vorschriften zu ergänzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für die Ostmark, den Reichsgau Sudetenland und die eingegliederten Ostgebiete.

Berlin, den 15. Dezember 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Verordnung über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen im öffentlichen Dienst und an Soldaten der Wehrmacht. Vom 16. Dezember 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Weihnachtszuwendungen werden von Verwaltungen und Betrieben, auf die die Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) Anwendung finden, gewährt,

a) wenn ein Rechtsanspruch hierauf dem Grunde nach durch eine Tarifordnung oder durch eine ordnungsmäßig nach dem 1. April 1938 erlassene Dienstordnung oder durch den mit dem Gefolgschaftsmitglied abgeschlossenen Vertrag begründet ist,

b) wenn an die Gefolgschaftsmitglieder in den Jahren 1936, 1937 und 1938 jeweils Weihnachtszuwendungen gewährt worden sind.

(2) Die nach Abs. 1 zu gewährende Weihnachtszuwendung hängt hinsichtlich der Bemessung vom Stande der verfügungsbereiten oder bereitgestellten Mittel ab, darf aber nicht höher sein oder nicht nach einem günstigeren Maßstab bemessen werden als 1938. Die Entscheidung über die Bemessung der Weihnachtszuwendung nach Satz 1 trifft der Führer der Verwaltung oder des Betriebes. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind an seine Entscheidung gebunden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Weihnachtszuwendung in Höhe des Vorjahres oder der Vorjahre besteht nicht.

§ 2

(1) Ohne Begründung eines Rechtsanspruchs wird

a) nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern, die Wohnungsgeldzuschußempfänger sind und nicht eine ungekürzte monatliche Grundvergütung von mehr als 250 Reichsmark erhalten,

b) anderen nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern, die nach Abzug der Kürzungen — ohne Kinderzuschläge — monatlich nicht mehr als 300 Reichsmark an Dienstbezügen erhalten,

für jedes kinderzuschlagberechtigende Kind, das nach dem 23. Dezember 1923 geboren ist, eine Weihnachtszuwendung von 8 Reichsmark gezahlt, wenn die Beschäftigung im öffentlichen Dienst im laufenden Jahre mindestens zwölf Wochen erreicht.

(2) Beamten, die nicht ein monatliches Grundgehalt von mehr als 250 Reichsmark — vor Abzug der Kürzungen — erhalten, wird ohne Begründung eines Rechtsanspruchs für jedes kinderzuschlagsfähige Kind, das nach dem 23. Dezember 1923 geboren ist, eine Weihnachtszuwendung von 8 Reichsmark gezahlt. Das gleiche gilt für Soldaten, die auf Grund eingegangener Dienstverpflichtung über die aktive Dienstpflicht hinaus länger als zwei Jahre dienen.

(3) Kinder, die bis zum Ende des laufenden Jahres hinzutreten, werden mit berücksichtigt.

(4) Für ein uneheliches Kind wird die Weihnachtszuwendung nur gewährt:

a) wenn die Mutter einen Kinderzuschlag für das Kind erhält,

b) wenn der Vater einen Kinderzuschlag für das Kind deswegen erhält, weil er es in seinen Hausstand aufgenommen hat.

(5) An Gefolgschaftsmitglieder deutscher Volkszugehörigkeit, die im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig oder in den dem Reich eingegliederten bisher polnischen Gebietsteilen beschäftigt werden, können nach näherer Bestimmung des Führers der Verwaltung oder des Betriebs Weihnachtszuwendungen im Rahmen der Abs. 1 bis 4 gewährt werden; hierbei ist im Jahre 1939 von der Voraussetzung einer mindestens zwölfwöchigen Beschäftigung abzusehen.

(6) Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages nach § 3 des Gesetzes über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG —) vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) bleiben die Zuwendungen nach Abs. 1 bis 5 außer Ansatz.

§ 3

(1) Über den Rahmen der §§ 1 und 2 hinaus dürfen Weihnachtszuwendungen nicht gewährt werden.

(2) Beim Zusammentreffen der Voraussetzungen der §§ 1 und 2 wird die Weihnachtszuwendung nur einmal — nach der günstigeren Regelung — gezahlt. Dies gilt entsprechend hinsichtlich der tariflichen Weihnachtskinderzuschläge im öffentlichen Dienst (vgl. § 6 Abs. 5 TO. B).

§ 4

Bei Weihnachtszuwendungen nach § 1, die den Betrag von 50 Reichsmark überschreiten, wird der übersteigende Betrag erst am 15. Januar des folgenden Jahres gezahlt.

§ 5

(1) Soweit die zur Wehrmacht Einberufenen nicht nach vorstehendem eine Weihnachtszuwendung erhalten, wird für jedes Kind des Einberufenen, das nach dem 23. Dezember 1923 geboren ist und für das laufend Familienunterhalt gezahlt wird, der Familienunterhalt für Dezember um eine Weihnachtszuwendung von 8 Reichsmark erhöht, wenn der Familienunterhalt einschließlich der Wirtschaftsbeihilfe im Dezember — ohne Kinderzuschläge — nicht mehr als 300 Reichsmark beträgt.

(2) Soweit Angehörige der zur Wehrmacht Einberufenen keinen laufenden Familienunterhalt erhalten und ihr monatliches Einkommen den Betrag von 300 Reichsmark nicht übersteigt, bestimmt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen das Nähere.

Berlin, den 16. Dezember 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung des Fernmelderechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 16. Dezember 1939.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Einführung des Fernmelderechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 11. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2422) verordne ich:

§ 1

Die Bestimmungen des § 15 des in der Ostmark geltenden Gesetzes vom 20. Dezember 1929 (BGBl. Nr. 435/1929) über das Telegraphenwegerecht (Telegraphenwegegesetz), die das Leitungsrecht und Enteignungsrecht für begünstigte Privattelegraphen regeln, gelten für die von der Deutschen Reichspost instand gehaltenen Privatfernmeldeanlagen, ferner für Fernmeldeanlagen, die dem Betrieb der Eisenbahn, der Luftfahrt oder Schiffahrt dienen, sowie für Fernmeldeanlagen zu öffentlichen Feuer- und Rettungsmeldungen.

§ 2

Leitungsrechte, die nach dem § 10 Abs. 1 Satz 2 des in der Ostmark geltenden Gesetzes über das Telegraphenwegerecht (Telegraphenwegegesetz) vom 20. Dezember 1929 (BGBl. Nr. 435/1929) zustande gekommen sind oder über die endgültig entschieden ist, können von der Deutschen Reichspost in der Ostmark nach den dort geltenden Gesetzen vollstreckt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1940 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1939

Der Reichspostminister
Ohneforge

Verordnung über Dienststrafen in Polizeitruppen.

Vom 17. Dezember 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und des Oberkommandos der Wehrmacht für das Gebiet des Großdeutschen Reichs folgendes verordnet:

§ 1

Für die Bestrafung von Dienstvergehen der den Ausbildungsbataillonen angehörenden Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf gelten für die Dauer des Krieges an Stelle der Reichsdienststrafordnung sinngemäß die Bestimmungen der Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 18. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 265) in der Fassung vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 739), der Strafvollstreckungsvorschrift für die Wehrmacht vom 27. November 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 979) in der Fassung vom 5. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 745) und der Vorschrift über den Vollzug von Freiheitsstrafen und anderer Freiheitsentziehungen in der Wehrmacht (Strafvollzugsvorschrift — WSt VzV) vom 4. Dezember 1937 (nicht veröffentlicht).

§ 2

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern wird ermächtigt,

1. gemäß den besonderen Verhältnissen des polizeilichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht die Abweichungen zu bestimmen, mit denen die Disziplinarstrafordnung für das Heer und die Strafvollstreckungsvorschrift für die Wehrmacht auf die im § 1 bezeichneten Beamten anzuwenden sind;

2. den Geltungsbereich dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht auch auf andere Polizeibeamte, die bei truppenähnlichen Polizeiverbänden oder in den eingegliederten Ostgebieten, im besetzten polnischen Gebiet, im Protektorat Böhmen und Mähren oder im westlichen Operations-

gebiet Dienst leisten, und auf die nichtbeamteten Hilfskräfte im Polizeivollzugsdienst auszudehnen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1939 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Berichtigung

In der Verordnung über die Ausübung des Wandergewerbes und Stadthausiergewerbes vom 25. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1327) muß es im § 2 Abs. 1 statt „(Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 269)" richtig heißen: „(Deutscher Reichsanz. u Preuß. Staatsanz. Nr. 289)".

Berlin, den 13. Dezember 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Im Auftrag
von Normann

Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt, Teil I, = Erstes Halbjahr 1939 =

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Postscheckkonto Berlin 962 00, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Dezember 1939	Nr. 251

Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 39	Verordnung über die Einführung der Milchgesetzgebung in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	2429
9. 12. 39	Fünfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2431
12. 12. 39	Verordnung über die Einführung des Preisrechts in der bisherigen Freien Stadt Danzig	2433
14. 12. 39	Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens der Verwaltungsgerichte im Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministeriums	2433
15. 12. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes im Reichsgau Sudetenland	2434
16. 12. 39	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen	2436
18. 12. 39	Verordnung über die Eingliederung der Landeskulturkammer Danzig in die Reichskulturkammer	2438
18. 12. 39	Verfügung über die Gerichtsgliederung in der Ostmark	2439

Verordnung über die Einführung der Milchgesetzgebung in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 5. Dezember 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) sowie auf Grund des § 57 des Milchgesetzes wird mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung verordnet:

§ 1

In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gelten:

1. das Milchgesetz vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) mit Ausnahme von § 5 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, §§ 20 bis 34, 42 Abs. 2, § 43 Abs. 3, §§ 51 und 57 Abs. 3. Im Reichsgau Sudetenland gilt außerdem nicht der § 38,
2. die Erste Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) mit Ausnahme der §§ 28 und 31,
3. Artikel 5 § 1 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143),
4. die Dritte Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 3. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 299),
5. die Fünfte Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 25. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 399),
6. die Sechste Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 31. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 431),

7. die Siebente Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 12. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1011).

§ 2

(1) Soweit Vorschriften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit auf Vorschriften verwiesen wird, die in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland noch nicht gelten, sind bis zu deren Einführung die in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland geltenden entsprechenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Mit dem 1. April 1942 gilt die Erlaubnis zum Betrieb eines Unternehmens der in den §§ 14 und 17 des Milchgesetzes genannten Art als erteilt, sofern der zuständige Milch- und Fettwirtschaftsverband bis dahin Milch oder der Erlaubnis unterliegende Milcherzeugnisse zugewiesen und dies der zuständigen Behörde schriftlich angezeigt hat.

§ 4

(1) Die in Betrieb befindlichen Einrichtungen für Hoch-, Kurzzeit- und Dauererhitzung im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes dürfen bis zum 1. April 1943 in der bisherigen Betriebsstätte weiter verwendet werden, auch wenn sie nicht zu den von der Reichsregierung zugelassenen Apparatetypen gehören. Apparate für Kurzzeiterhitzung, die nicht mit einem Schreibthermometer und einer Vorrichtung zur Einführung eines Kontrollthermometers versehen sind, dürfen nur als Hocherhitzer verwendet werden.

(2) Die Reichsstatthalter können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zu den Vorschriften des Abs. 1 für die Übergangszeit ergänzende Vorschriften erlassen, die eine schnellere Angleichung der Verhältnisse in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland an die des Altreichs zum Ziele haben.

§ 5

In der Fünften Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes ist im § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 statt des 1. Oktobers 1936 der 1. Oktober 1940 und im § 2 Abs. 2 statt des 1. Oktobers 1934 der 1. Oktober 1937 zu setzen.

§ 6

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, übergangsweise Ausnahmen von den im § 1 dieser Verordnung genannten Vorschriften zulassen. Er kann insbesondere zulassen, daß Erzeugnisse, deren Herstellung, Zusammensetzung, Verpackung und Kennzeichnung nicht den Vorschriften entsprechen, noch in einer Übergangszeit in den Verkehr gebracht werden dürfen, und die Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft zum Erlaß entsprechender Ausführungsanordnungen ermächtigen.

§ 7

(1) Die Verordnung tritt am 1. April 1940 mit folgender Maßgabe in Kraft:

1. § 9 des Milchgesetzes und § 21 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes gelten erst vom 1. April 1943 an. Die Reichsstatthalter können diese Vorschriften ganz oder zum Teil schon früher in Kraft setzen.
2. Die §§ 14 bis 18 und 46 des Milchgesetzes gelten erst vom 1. April 1942 an. Das gleiche gilt für die §§ 35, 45 Abs. 2 und § 48, soweit sie sich auf die §§ 14 bis 18 beziehen.
3. Artikel 5 § 1 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel gilt in der Ostmark erst vom 1. April 1941 an.

(2) Die Reichsstatthalter werden allgemein oder im Einzelfall mit verbindlicher Wirkung die Vorschriften bezeichnen, die durch das eingeführte Reichsrecht außer Kraft treten oder gegenstandslos oder entbehrlich geworden sind.

(3) Die den Reichsstatthaltern in der Ostmark durch diese Verordnung eingeräumten Befugnisse werden bis zur Berufung der Reichsstatthalter von den Landeshauptmännern, in der Stadt Wien von dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Verwaltung der Stadt Wien — wahrgenommen.

Berlin, den 5. Dezember 1939.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Fünfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig

Vom 9. Dezember 1939

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird bestimmt:

Abschnitt I

Einkommensteuer

§ 1

Inkrafttreten

(1) Das Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 297) und die zu seiner Durchführung und Ergänzung ergangenen Verordnungen treten vorbehaltlich der Vorschriften im Absatz 2 am 1. Januar 1940 im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig in Kraft (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939, Reichsgesetzbl. I S. 1547).

(2) Die Bestimmung der folgenden Zeitpunkte bleibt vorbehalten:

1. Zeitpunkt, an dem die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittsätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 31. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. 1937 I S. 1) im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig in Kraft tritt,
2. Zeitpunkt, an dem die Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99) im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig in Kraft tritt.

§ 2

Erstmalige Veranlagung nach dem Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz und die zu seiner Durchführung und Ergänzung ergangenen Verordnungen sind im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig erstmalig auf die Einkommensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1940 anzuwenden. Die Einkommensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1939 findet nach den bisherigen Vorschriften statt.

§ 3

Erstmalige Anwendung der Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) und die Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 vom 10. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 449) sind im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig erstmalig anzuwenden:

1. bei laufendem Arbeitslohn auf den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1939 endet;
2. bei sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen auf den Arbeitslohn, der nach dem 31. Dezember 1939 gezahlt wird.

§ 4

Erstmalige Anwendung der Vorschriften über den Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) und die Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) vom 22. Dezember 1934 (Reichsministerialbl. 1935 S. 18) sind im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig erstmalig auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1939 zufließen.

§ 5

Erstmalige Anwendung der Vorschriften über den Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen und von Aufsichtsratsvergütungen

Die Verordnung über den Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 160), das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 253) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 283) und die Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 691) sind im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig erstmalig auf Beträge anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1939 zufließen.

Abschnitt II

Kriegszuschlag zur Einkommensteuer

§ 6

Inkrafttreten

Die Vorschriften der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Abschnitt II Unterabschnitt 1 §§ 2 bis 5) und die Ersten

Durchführungsbestimmungen über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1613) treten im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig am 1. Januar 1940 in Kraft.

§ 7

Erstmalige Anwendung der Vorschriften über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer

Die Vorschriften in den §§ 2, 3 und 4 dieser Verordnung gelten für die erstmalige Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer sinngemäß. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Vorauszahlungen bleibt unberührt.

Abschnitt III

Wehrsteuer

§ 8

Inkrafttreten

Das Gesetz über eine Steuer der Personen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden (Wehrsteuer) vom 20. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 821), die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine Steuer der Personen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden (Wehrsteuer) vom 20. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 822) und die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine Steuer der Personen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden (Wehrsteuer) vom 16. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1388) treten im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig am 1. Januar 1940 in Kraft.

§ 9

Erstmalige Anwendung des Wehrsteuergesetzes

Die Vorschriften in den §§ 2 und 3 dieser Verordnung gelten für die erstmalige Anwendung des Wehrsteuergesetzes sinngemäß. Vorauszahlungen auf die für das Kalenderjahr 1940 zu veranlagende Wehrsteuer werden nicht festgesetzt.

Abschnitt IV

Gewerbesteuer und Wandergewerbesteuer

§ 10

Inkrafttreten des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 979) und die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 20. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 209) treten am 1. April 1940 im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig in Kraft. Sie sind erstmalig für die Zeit vom 1. April 1940 bis 31. März 1941 (Rechnungsjahr 1940) anzuwenden.

§ 11

Abgeltung der Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1940

Eine Veranlagung zur Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1940 findet nicht statt. Die Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1940 wird durch die Entrichtung der nach bisherigem Recht in diesem Zeitraum zu entrichtenden Vorauszahlungen abgegolten.

§ 12

Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer

Bis zur Bekanntgabe des ersten Steuerbescheids auf Grund des Gewerbesteuergesetzes hat der Steuerschuldner zu den im § 18 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes bezeichneten Zeitpunkten, erstmalig am 15. Mai 1940, Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer zu entrichten. Die Höhe dieser Vorauszahlungen bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 13

Inkrafttreten des Wandergewerbesteuergesetzes

Das Gesetz über die Besteuerung des Wandergewerbes vom 10. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1348) tritt im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig am 1. Januar 1940 in Kraft. Es ist erstmalig für das Kalenderjahr 1940 anzuwenden.

Berlin, 9. Dezember 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Einführung des Preisrechts in der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Vom 12. Dezember 1939.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

In der bisherigen Freien Stadt Danzig treten am 1. Januar 1940 folgende Preisvorschriften nicht in Kraft:

1. die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955);
2. Artikel 1 Abs. 1 der Ersten Ausführungsverordnung (I. AVO) zur Auslandswarenpreisverordnung vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 884);
3. die Preisvorschriften des Spinnstoffgesetzes (4. Teil) vom 6. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1411);
4. die Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1877).

§ 2

Die am 1. Januar 1940 in der bisherigen Freien Stadt Danzig in Kraft tretenden Preisvorschriften sind sinngemäß anzuwenden, soweit sie nicht unmittelbar angewandt werden können.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens der Verwaltungsgerichte im Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministeriums.

Vom 14. Dezember 1939.

Auf Grund der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 6. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2168) § 11 Abs. 2 und 3 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister verordnet:

§ 1

Soweit infolge des Ersatzes des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens durch die Beschwerde gemäß dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) Ziffer IV Abs. 2 Satz 1 der Reichswirtschaftsminister oder eine andere Oberste Reichsbehörde an Stelle des Reichswirtschaftsgerichts oder des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung zur Entscheidung über die Beschwerde berufen wäre, verbleibt es bei der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit.

§ 2

Im Sinne der Ziffer IV Abs. 2 und 3 des Führererlasses hat ein Einzelfall insbesondere dann grundsätzliche Bedeutung, wenn die angefochtene Verfügung oder Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung der im § 1 genannten Verwaltungsgerichte bewußt abweicht. Wird im Falle der Ziffer IV Abs. 2 Satz 3 sowie des Abs. 3 eine Abweichung von der ständigen Rechtsprechung binnen Monatsfrist nachgewiesen, so kann das verwaltungsgerichtliche Verfahren nachträglich zugelassen werden; die Anfechtungsfrist beginnt dann mit der Bekanntgabe der Zulassung.

§ 3

(1) Verfahren, die auf Grund einer vor dem 1. September 1939 ergangenen Entscheidung bei den im § 1 genannten Verwaltungsgerichten des Reichs anhängig geworden sind oder anhängig werden, werden von den Verwaltungsgerichten nach Maßgabe der am 29. August 1939 geltenden Vorschriften zu Ende geführt. Der Vorsitzende kann jedoch das Rechtsmittel als unzulässig zurückweisen, wenn der Einzelfall nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist und wenn nicht besondere Umstände die Zulassung des Rechtsmittels rechtfertigen.

(2) Sind in der Zeit zwischen dem 30. August 1939 (Inkrafttreten des Führererlasses) und dem Inkrafttreten dieser Verordnung Entscheidungen ergangen, die den Verfahrensvorschriften des Abs. 1 nicht entsprechen, so sind diese Entscheidungen rechtsgültig, wenn nicht die Beteiligten innerhalb eines Monats vom Inkrafttreten dieser Verordnung an die Durchführung des nach dieser Verordnung zugelassenen Verfahrens beantragen.

§ 4

(1) Die Vorschriften des Führererlasses und dieser Verordnung über die Verwaltungsgerichte gelten auch für das Verfahren und die Entscheidungen der Feststellungsbehörden nach dem Gesetz über die Vergütung der Besatzungsleistungen und -Vermögensschäden (Besatzungsleistungsgesetz) vom 5. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 83) in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 135).

(2) Die Zuständigkeit der entscheidenden Behörden und das Verfahren nach dem Gesetz über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebiets verursachten Personenschäden (Besatzungspersonenschädengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 103) bleiben unberührt.

§ 5

Das Reichswirtschaftsgericht bleibt zuständig für die Beschwerden, Berufungen, Revisionen und Rechtsbeschwerden gegen Abrechnungen, Bescheide, Entscheidungen und Anordnungen des Reichsausgleichsamts und gegen Bescheide und Entscheidungen des Reichsentschädigungsamts und der Abwicklungsstellen dieser beiden Behörden (Oberfinanzpräsident Berlin) nach dem Reichsausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1135), der Gewaltschädenverordnung vom 28. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1018, 1158), des Liquidationsschädengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1148) und des Kriegsschädenschlußgesetzes vom 30. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 120) in Verbindung mit der Entschädigungsordnung vom 30. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1046) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 412).

§ 6

Zweifelsfragen, die sich aus dieser Verordnung ergeben, entscheidet der Reichswirtschaftsminister im Erlaßwege.

Berlin, den 14. Dezember 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes im Reichsgau Sudetenland.

Vom 15. Dezember 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Im Reichsgau Sudetenland gelten

1. das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung der Gesetze vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 773) und vom 4. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 119),

2. die zur Ausführung des genannten Gesetzes erlassenen Verordnungen vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1021), 29. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 475), 25. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 289), 18. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I

S. 1035), 25. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 122) und vom 23. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1149),

3. das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) und die Erste Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 29. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1419),

4. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1560).

§ 2

(1) Unter Geschäftsunfähigen sind Kinder, die nicht das 7. Lebensjahr vollendet haben, ferner Personen, die wegen Geisteskrankheit oder aus einem anderen Grunde des Gebrauchs der Vernunft beraubt sind, solange dieser Zustand dauert, und voll Entmündigte zu verstehen.

(2) Unter beschränkt Geschäftsfähigen sind Minderjährige, ferner Personen, die unter verlängerter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, beschränkt Entmündigte sowie Personen, für die ein vorläufiger Beistand bestimmt ist, zu verstehen.

(3) Unter den wegen Geistesschwäche Entmündigten sind die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beschränkt entmündigten Personen zu verstehen.

§ 3

Artikel 10 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 289) ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Solange die Unterbringung eines Minderjährigen zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, fallen die Kosten des ärztlichen Eingriffs an dem Minderjährigen dem Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung nach den für diese geltenden Vorschriften zur Last; § 67 der Verordnung über Jugendwohlfahrt in den sudetendeutschen Gebieten vom 5. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 429) findet keine Anwendung."

§ 4

Artikel 11 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 289) ist im Reichsgau Sudetenland nicht anzuwenden.

§ 5

Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) gilt auch für einen Verlobten, dem gemäß § 8 der im Reichsgau Sudetenland geltenden Entmündigungsordnung vom 28. Juni 1916 (RGBl. Nr. 207) ein vorläufiger Beistand bestellt wurde.

§ 6

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in dem Reichsgau Sudetenland eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit nach den eingeführten Vorschriften Bestimmungen der Zivilprozeßordnung oder des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden sind, gelten bis zur Einführung dieser Bestimmungen in dem Reichsgau Sudetenland die entsprechenden Vorschriften des im Reichsgau Sudetenland geltenden Rechts.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Vom 16. Dezember 1939.

Auf Grund des § 4 der Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 6. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2410) wird verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, des Verkehrs und der Ernährungs-, Land-, Holz- und Forstwirtschaft, die Werkverkehr betreiben, sind berechtigt und verpflichtet, zur Ausnutzung ihrer Kraftfahrzeuge und Anhänger

1. bei Ausführung von Fernbeförderungen Beiladungen und Rückladungen für fremde Rechnung zu nehmen,
2. in besonderen Fällen ihre Fahrzeuge für Fernbeförderungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Abs. 1 gilt für die Deutsche Reichsbahn und die Unternehmer des Güterfern- und -nahverkehrs entsprechend.

§ 2

(1) Werkverkehr im Sinne der Verordnung ist nur die Beförderung von Gütern für eigene Zwecke des Unternehmens, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. die beförderten Güter müssen zum Verbrauch oder zur Wiederveräußerung erworben oder zur gewerbsmäßigen Vermietung oder zur Veredelung oder Verarbeitung bestimmt oder von den Unternehmen erzeugt, gefördert oder hergestellt sein;
2. die Beförderung muß der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Fortschaffung vom Unternehmen oder ihrer Überführung innerhalb des Unternehmens dienen;
3. die Kraftfahrzeuge müssen bei der Beförderung von dem Unternehmer oder seinen Leuten, die nicht Angestellte anderer Unternehmer oder selbständige Unternehmer sein dürfen, bedient werden;
4. die Kraftfahrzeuge müssen dem Unternehmer gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft sein.

(2) Als Werkverkehr gilt in sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 weiter das Abschleppen von Kraftfahrzeugen und die Beförderung in besonders eingerichteten Vorführungswagen zum ausschließlichen Zweck der Werbung oder Belehrung.

(3) Als Werkverkehr gilt auch die gemeinschaftliche Verwendung der Kraftfahrzeuge mehrerer Unternehmen (Konzernverkehr), wenn außer den im Abs. 1 unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Bedingungen folgende weitere Bedingungen erfüllt sind:

1. die Unternehmen müssen der Erzeugung oder der Verarbeitung oder dem Handel mit Gütern dienen;
2. zwischen den Unternehmen oder zwischen ihnen und einer Muttergesellschaft muß eine Kapitalbeteiligung von mindestens 51 vom Hundert bestehen;
3. die Kraftfahrzeuge müssen mindestens einem der beteiligten Unternehmen gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft sein.

II. Verfahren

§ 3

(1) Jede einzelne Fernbeförderung muß von der für den Abgangsort der Sendung zuständigen Mittelbehörde, bei welcher der Reichsverkehrsminister einen Bevollmächtigten für den Nahverkehr — im folgenden Nbv genannt — bestellt hat, genehmigt werden. Die Entscheidung ist endgültig.

(2) Der Nbv soll die Genehmigungsbefugnis auf die unteren Verwaltungsbehörden (Fahrbereitschaftsleiter) übertragen. Über Anträge zur Ausführung von Fernbeförderungen von Unternehmern, deren Inhaber oder Angestellte vom Nbv mit der Einsatzregelung von Kraftfahrzeugen beauftragt sind, entscheidet der Nbv.

§ 4

(1) Für sich wiederholende Fernbeförderungen, die während eines längeren Zeitraums durchgeführt werden sollen, kann der für den Sitz des Unternehmers zuständige Nbv eine zeitlich befristete Genehmigung längstens auf die Dauer von drei Monaten erteilen.

(2) Unternehmern des Güternahverkehrs dürfen zeitlich befristete Genehmigungen nicht erteilt werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn es sich um Beförderungen von Gütern in besonders hierfür eingerichteten und ausschließlich solchen Beförderungen dienenden Kraftfahrzeugen handelt.

§ 5

(1) Die Entscheidung über zeitlich befristete Genehmigungen ist im Einvernehmen mit den Führungsstäben Wirtschaft zu treffen. Diese können ihre Befugnisse auf die Transportbeauftragten für die Wirtschaft (TbW) übertragen.

(2) Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der beiden Stellen vorgesetzte Behördenleiter endgültig.

§ 6

Genehmigungen sollen in der Regel nur erteilt werden, wenn Gewähr besteht, daß die Kraftfahrzeuge genügend ausgelastet sind und die Rückfracht gesichert ist.

§ 7

Die Genehmigung kann von einschränkenden Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 8

Über sämtliche Fernfahrten sind Fahrtnachweisbücher zu führen.

§ 9

(1) Für die Genehmigungen und Fahrtnachweisbücher sind die vom Reichsverkehrsminister vorgeschriebenen Muster zu verwenden.

(2) Die Genehmigungen und die Fahrtnachweisbücher sind für jedes Kraftfahrzeug gesondert auszustellen.

(3) Eine Ausfertigung der Genehmigung ist der nächstgelegenen Laderaumverteilungsstelle des Reichs-Kraftwagen-Betriebsverbandes zu übersenden.

§ 10

Die Fernbeförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen unterliegt hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften der Aufsicht der Rbv.

III. Abwicklung des Güterfernverkehrs

§ 11

Die Abwicklung des Güterfernverkehrs ist

1. bei Werkfernverkehrsfahrten im Sinne des § 2 Aufgabe der im § 1 genannten Betriebe,
2. bei allen übrigen gewerblichen Fernbeförderungen Aufgabe des Reichs-Kraftwagen-Betriebsverbandes.

§ 12

Jede Fernbeförderung muß vor der Ausführung dem für den Abgangsort der Sendung zuständigen Fahrbereitschaftsleiter gemeldet werden. Sofern nicht Werkfernverkehrsfahrten im Sinne des § 2 ausgeführt werden, muß der Fahrbereitschaftsleiter über Fernbeförderungen, die auf Grund zeitlich befristeter Genehmigungen erfolgen sollen, unverzüglich die nächstgelegene Laderaumverteilungsstelle des Reichs-Kraftwagen-Betriebsverbandes schriftlich unterrichten.

§ 13

Die Genehmigung und das Fahrtnachweisbuch sind auf jeder Fernfahrt mitzuführen.

§ 14

(1) Dem Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband obliegt im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 788) und der Verwaltungsanordnungen des Verbandes

1. die Berechnung, Einziehung und Auszahlung des Beförderungsentgelts,
2. die Versicherung der beförderten Güter gegen Schaden,
3. die Abführung der Beförderungsteuer an das Reich.

(2) § 12 des Güterfernverkehrsgesetzes gilt im Falle des § 11 Nr. 2 auch gegenüber Nichtmitgliedern des Reichs-Kraftwagen-Betriebsverbandes.

§ 15

Die Vorschriften der §§ 11 bis 14 gelten bei Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen und Anhängern für Fernbeförderungen durch Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht auf Grund des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) entsprechend.

IV. Reichsbahn-Güterfernverkehr

§ 16

Den Umfang des Reichsbahn-Güterfernverkehrs mit eigenen Kraftfahrzeugen und mit Kraftfahrzeu-

gen, die im Auftrag der Deutschen Reichsbahn fahren, bestimmen die Nbv im Einvernehmen mit den Reichsbahndirektionen und den Führungsstäben Wirtschaft. Das gilt auch im Falle des § 1.

§ 17

Die Durchführung des Reichsbahn-Güterfernverkehrs ist Aufgabe der Reichsbahndirektionen.

V. Schlußbestimmung

§ 18

(1) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung gilt die Allgemeine Anordnung vom 17. Oktober 1939 (Reichs-Verkehrs-Blatt B Nr. 51).

(2) Die Anträge auf zeitlich befristete Genehmigungen können sofort eingereicht werden.

Berlin, den 16. Dezember 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Verordnung über die Eingliederung der Landeskulturkammer Danzig in die Reichskulturkammer.

Vom 18. Dezember 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

Mit der Auflösung der Landeskulturkammer Danzig durch Inkrafttreten des Reichskulturkammergesetzes am 1. Januar 1940 gehen die Rechte und Pflichten der Landeskulturkammer, soweit sie vermögensrechtlicher Art sind oder auf Verträgen bürgerlichen Rechts beruhen, auf die Reichskulturkammer über.

§ 2

Die Mitglieder der Landeskulturkammer Danzig, soweit sie eine nach dem Reichskulturkammergesetz kammerpflichtige Tätigkeit ausüben, werden mit dem 1. Januar 1940 Mitglieder der für sie zuständigen Einzelkammer der Reichskulturkammer (Reichsmusikkammer, Reichskammer der bildenden Künste, Reichstheaterkammer, Reichsschrifttumskammer, Reichspressekammer, Reichsfilmkammer).

Berlin, den 18. Dezember 1939.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Greiner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verfügung über die Gerichtsgliederung in der Ostmark.

Vom 18. Dezember 1939.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) verfüge ich:

Artikel I

Reichsgau Kärnten

§ 1

Die Amtsgerichte Lienz und Matrei — bisher Landgerichtsbezirk Innsbruck — gehören zum Landgericht Klagenfurt.

Artikel II

Reichsgau Niederdonau

§ 2

Die Amtsgerichte Eisenstadt, Mattersburg und Oberpullendorf — bisher Landgerichtsbezirk Wien — gehören zum Landgericht Wiener Neustadt.

§ 3

(1) Zugelegt werden

1. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Ebreichsdorf die Gemeinden Au am Leithaberge und Hof am Leithaberge dem Amtsgericht Bruck (Leitha),
2. der zum Bezirk des Amtsgerichts Frain gehörige Teil der Gemeinde Luggau dem Amtsgericht Znaim,
3. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Groß Enzersdorf die Gemeinden Breitstetten, Eckartsau, Fuchsenbigl, Haringsee, Kopfstetten, Leopoldsdorf, Markgraf Neusiedl, Obersiebenbrunn, Orth an der Donau, Parbasdorf, Pframa, Straudorf und Wagram an der Donau dem Amtsgericht Marchegg,
4. der zum Bezirk des Amtsgerichts Klosterneuburg gehörige Teil der Stadt Korneuburg dem Amtsgericht Korneuburg,
5. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Mattersburg die Gemeinde Neudörfl dem Amtsgericht Wiener Neustadt,
6. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Neusiedl am See die Gemeinden Bruckneudorf und Kaisersteinbruch dem Amtsgericht Bruck (Leitha) und die Gemeinden Edelstal und Kittsee dem Amtsgericht Hainburg,
7. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Schwechat die Gemeinde Enzersdorf an der Fischa dem Amtsgericht Bruck (Leitha),
8. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Znaim die Gemeinde Frainersdorf dem Amtsgericht Frain.

(2) Die Gemeinden Engerau und Theben gehören zum Amtsgericht Hainburg.

Artikel III

Reichsgau Oberdonau

§ 4

Das Amtsgericht Bad Aussee — bisher Landgerichtsbezirk Leoben — gehört zum Landgericht Wels.

§ 5

Der zum Bezirk des Amtsgerichts Haag (NÖ.) gehörige Teil der Stadt Steyr wird dem Amtsgericht Steyr zugelegt.

Artikel IV

Reichsgau Steiermark

§ 6

Die Amtsgerichte Güssing, Jennersdorf und Oberwart — bisher Landgerichtsbezirk Wien — gehören zum Landgericht Graz.

§ 7

Zugelegt werden

1. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Jennersdorf die Gemeinden Deutsch Kaltenbrunn, Dobersdorf, Eltendorf, Heiligenkreuz im Lafnitztal, Königsdorf, Poppendorf, Rohrbrunn, Rudersdorf und Zahling dem Amtsgericht Fürstenfeld,
2. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Güssing die Gemeinden Deutsch Schützen, Edlitz, Eisenberg a. d. Pinka, Harmisch, Höll, St. Kathrein und Kirchfidisch dem Amtsgericht Oberwart.

Artikel V

Reichsgau Wien

§ 8

(1) In der Stadt Wien gehören

1. zum Amtsgericht Wien die Stadtbezirke I bis IX und XX,

2. zum Amtsgericht Favoriten die Stadtbezirke X und XI,
3. zum Amtsgericht Fünfhaus die Stadtbezirke XII und XV,
4. zum Amtsgericht Hietzing die Stadtbezirke XIII und XIV, letzterer, soweit er nicht dem Amtsgericht Purkersdorf zugeteilt wird,
5. zum Amtsgericht Hernals die Stadtbezirke XVI und XVII,
6. zum Amtsgericht Döbling die Stadtbezirke XVIII und XIX,
7. zum Amtsgericht Floridsdorf der Stadtbezirk XXI,
8. zum Amtsgericht Groß Enzersdorf der Stadtbezirk XXII,
9. zum Amtsgericht Schwechat der Stadtbezirk XXIII,
10. zum Amtsgericht Mödling der Stadtbezirk XXIV,
11. zum Amtsgericht Liesing der Stadtbezirk XXV,
12. zum Amtsgericht Klosterneuburg der Stadtbezirk XXVI,
13. zum Amtsgericht Purkersdorf die früheren Gemeinden Hadersdorf-Weidlingen und Purkersdorf, soweit sie in den Stadtbezirk XIV eingegliedert worden sind.

(2) Beim Amtsgericht Purkersdorf verbleiben die Teile seines bisherigen Bezirks, die zum Reichsgau Niederdonau gehören.

§ 9

Das Amtsgericht Groß Enzersdorf — bisher Landgerichtsbezirk Korneuburg — gehört zum Landgericht Wien.

§ 10

Das Gewerbegericht Wien ist für die Bezirke aller in der Stadt Wien gelegenen Amtsgerichte zuständig.

§ 11

Die Amtsgerichte Josefstadt, Landstraße, Leopoldstadt, Margarethen und Meidling in Wien werden aufgehoben.

Artikel VI

§ 12

(1) Diese Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1940 in Kraft.

(2) Das Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1037) findet Anwendung.

Berlin, den 18. Dezember 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONAL-BIBLIOTHEK
Zeitschriftenmagazin

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Dezember 1939	Nr. 252

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 39	Verordnung über die Einführung des Hebammengesetzes in der Ostmark	2441
17. 12. 39	Verordnung über die Einführung des Auswanderungsrechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	2442
18. 12. 39	Verordnung zur Verlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer	2443
19. 12. 39	Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung ...	2443
19. 12. 39	Zweite Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege	2452
19. 12. 39	Verordnung über Änderungen des gewerbegerichtlichen Verfahrens in der Ostmark und des arbeitsgerichtlichen Verfahrens im Reichsgau Sudetenland und in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebieten	2452
20. 12. 39	Erste Verordnung über die Bestimmung einer besonderen Hinterlegungsstelle	2456
	Druckfehlerberichtigung	2456

Verordnung über die Einführung des Hebammengesetzes in der Ostmark.

Vom 16. Dezember 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

In der Ostmark gelten:

1. das Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893),
2. die Erste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 3. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 417),
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 13. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1764),
4. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 22. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1939),
5. der Erlaß über die Satzung der Reichshebammenschaft vom 22. September 1939 (Reichsministerialbl. S. 1455),
6. die Verordnung über die Versicherung der Hebammen vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 635).

§ 2

§ 4 Abs. 2 und § 21 des Hebammengesetzes finden in der Ostmark bis auf weiteres nur auf die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Ausübung der Geburtshilfe durch andere als die im § 4 Abs. 1 bezeichneten Personen Anwendung.

§ 3

(1) Träger der Gewährleistung (§§ 14 und 24 des Hebammengesetzes) ist in der Ostmark der Reichsgau, oberste Landesbehörde (§§ 1 und 12 der Ersten Durchführungsverordnung, § 16 der Zweiten Durchführungsverordnung) der Reichsstatthalter (bis zu dessen Berufung der Landeshauptmann, in Wien der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich – Verwaltung der Stadt Wien –).

(2) Im Falle des § 9 Abs. 2 Satz 1 der Ersten Durchführungsverordnung tritt in der Ostmark an die Stelle der Anfechtung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Beschwerde an den Reichsminister des Innern.

§ 4

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 16. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über die Einführung des Auswanderungsrechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 17. Dezember 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gelten

1. das Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 463) nebst der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten, vom 14. März 1898 (Reichsgesetzbl. S. 39),
2. die Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 107).

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Das Gesetz vom 21. Januar 1897, betreffend strafrechtliche Bestimmungen in bezug auf das Betreiben der Auswanderungsgeschäfte (RGBl. Nr. 27), und Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925 über die Vereinfachung der Verwaltungsgesetze und sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Verwaltungsbehörden (BGBl. Nr. 277) treten außer Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Verlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer.

Vom 18. Dezember 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

1. Die Geltungsdauer der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) mit ihren späteren Änderungen wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 1940 verlängert.
2. Demgemäß werden die Vorschriften wie folgt geändert: Im § 1, im § 2 Ziffer 3b, im § 4 Ziffer 2 und im § 5 Absatz 1 Ziffer 2 treten an die Stelle der Worte „1. Januar 1940" jeweils die Worte „1. Januar 1941".

Berlin, 18. Dezember 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung.

Vom 19. Dezember 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

Erster Abschnitt

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 263) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 985), der Verordnung vom 12. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 65) und des Gesetzes vom 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2223) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Der Versicherer ist verpflichtet, eine von ihm unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag (Versicherungsschein) dem Versicherungsnehmer auszuhändigen. Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift genügt.

(2) Ist ein Versicherungsschein abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Versicherungsnehmer von dem Versicherer die Ausstellung einer Ersatzurkunde verlangen. Unterliegt der Versicherungsschein der Kraftloserklärung, so ist der Versicherer erst nach der Kraftloserklärung zur Ausstellung verpflichtet.

(3) Der Versicherungsnehmer kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat. Der Versicherer hat ihn bei der Aushändigung des Versicherungsscheins auf dieses Recht aufmerksam zu machen. Bedarf der Versicherungsnehmer der Abschriften für die Vornahme von Handlungen gegenüber dem Versicherer, die an eine bestimmte Frist gebunden sind, und sind sie ihm nicht schon früher vom Versicherer ausgehändigt worden, so ist der Lauf der Frist von der Stellung des Verlangens bis zum Eingang der Abschriften gehemmt.

(4) Die Kosten der Ersatzurkunde sowie der Abschriften hat der Versicherungsnehmer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen."

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins von dem Antrage oder den getroffenen Vereinbarungen ab, so gilt die Abweichung als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins schriftlich widerspricht.

(2) Diese Genehmigung ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins darauf hingewiesen hat, daß Abweichungen als genehmigt gelten, wenn der Ver-

sicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins schriftlich widerspricht. Der Hinweis hat durch besondere schriftliche Mitteilung oder durch einen auffälligen Vermerk in dem Versicherungsschein, der aus dem übrigen Inhalt des Versicherungsscheins hervorgehoben ist, zu geschehen; auf die einzelnen Abweichungen ist besonders aufmerksam zu machen.

(3) Hat der Versicherer den Vorschriften des Abs. 2 nicht entsprochen, so ist die Abweichung für den Versicherungsnehmer unverbindlich und der Inhalt des Versicherungsantrags insoweit als vereinbart anzusehen.

(4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherungsnehmer darauf verzichtet, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, ist unwirksam."

3. § 6 Abs. 5 fällt weg.

4. Dem § 8 wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) Ist ein Versicherungsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen (dauernde Versicherung), so kann es von beiden Teilen nur für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden. Die Kündigungsfrist muß für beide Teile gleich sein und darf nicht weniger als einen Monat, nicht mehr als drei Monate betragen. Auf das Kündigungsrecht können die Parteien in gegenseitigem Einverständnis bis zur Dauer von zwei Jahren verzichten."

5. § 11 erhält folgenden Inhalt:

„§ 11

(1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig.

(2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablaufe eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalls nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

(3) Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

(4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam."

6. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage verjähren in zwei Jahren, bei der Lebensversicherung in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingange der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablaufe der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat."

7. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Wird über das Vermögen des Versicherers der Konkurs eröffnet, so endigt das Versicherungsverhältnis mit dem Ablaufe eines Monats seit der Eröffnung; bis zu diesem Zeitpunkte bleibt es der Konkursmasse gegenüber wirksam. Soweit das Versicherungsaufsichtsgesetz besondere Vorschriften über die Wirkungen der Konkurseröffnung enthält, bewendet es bei diesen Vorschriften."

8. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Der Versicherer kann sich für den Fall der Eröffnung des Konkurses oder des Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers die Befugnis ausbedingen, das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(2) Das gleiche gilt für den Fall, daß die Zwangsverwaltung des versicherten Grundstücks angeordnet wird."

9. Hinter § 15 wird als § 15a eingefügt:

„§ 15a

Auf eine Vereinbarung, durch welche von den Vorschriften des § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1 bis 3, § 6 Abs. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 2, §§ 12, 14 zum Nachteile des Versicherungsnehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen."

10. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich."

11. § 18 Abs. 1 fällt weg.

12. Hinter § 29 wird als § 29a eingefügt:

„§ 29a

Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrags eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrags nicht bekannt war."

13. § 31, § 34 Abs. 2 Satz 2 fallen weg.

14. Hinter § 34 wird als § 34a eingefügt:

„§ 34a

Auf eine Vereinbarung, durch welche von den Vorschriften der §§ 16 bis 29a und des § 34 Abs. 2 zum Nachteile des Versicherungsnehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen. Jedoch kann für die dem Versicherungsnehmer obliegenden Anzeigen die schriftliche Form bedungen werden."

15. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

(1) Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei."

16. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2, 3 mit dem Ablaufe der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablaufe der Frist ein, und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablaufe der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzuge ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkte mit der Zahlung im Verzuge ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablaufe der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Soweit die in Abs. 2, 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, daß Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt."

17. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

(1) Wird das Versicherungsverhältnis wegen Verletzung einer Obliegenheit oder wegen Gefahrerhöhung auf Grund der Vorschriften des zweiten Titels durch Kündigung oder Rücktritt aufgehoben oder wird der Versicherungsvertrag durch den Versicherer angefochten, so gebührt dem Versicherer gleichwohl die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in der er von der Verletzung der Obliegenheit, der Gefahrerhöhung oder von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Wird die Kündigung erst in der folgenden Versicherungsperiode wirksam, so gebührt ihm die Prämie bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

(2) Wird das Versicherungsverhältnis wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie nach § 39 gekündigt, so gebührt dem Versicherer die Prämie bis zur Beendigung der laufenden Versicherungsperiode. Tritt der Versicherer nach § 38 Abs. 1 zurück, so kann er nur eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Ist mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den Versicherungsbedingungen ein bestimmter Betrag für die Geschäftsgebühr festgesetzt, so gilt dieser als angemessen.

(3) Endigt das Versicherungsverhältnis nach § 13 oder wird es vom Versicherer auf Grund einer Vereinbarung nach § 14 gekündigt, so kann der Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückfordern."

18. Dem § 41 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„§ 40 Abs. 1 gilt sinngemäß."

19. Hinter § 41 wird als § 41 a eingefügt:

„§ 41 a

(1) Ist wegen bestimmter, die Gefahr erhöhender Umstände eine höhere Prämie vereinbart, so kann der Versicherungsnehmer, wenn diese Umstände in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Antrags oder nach Abschluß des Vertrags wegfallen oder ihre Bedeutung verlieren, verlangen, daß die Prämie für die künftigen Versicherungsperioden angemessen herabgesetzt wird.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Bemessung der höheren Prämie durch irrtümliche Angaben des Versicherungsnehmers über einen solchen Umstand veranlaßt worden ist."

20. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Auf eine Vereinbarung, durch welche von den Vorschriften der §§ 37 bis 41 a zum Nachteile des Versicherungsnehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen."

21. § 43 Nr. 4 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift."

22. § 59 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, daß dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann."

23. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

(1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung geschlossen, so kann er verlangen, daß der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, daß nach Abschluß der mehreren Versicherungen der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Falle die mehreren Versicherungen gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und Prämien verlangen.

(3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablaufe der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat."

24. Dem § 62 wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre."

25. Hinter § 68 wird als § 68 a eingefügt:

„§ 68 a

Auf eine Vereinbarung, durch welche von den Vorschriften des § 51 Abs. 1, §§ 62, 67, 68 zum Nachteile des Versicherungsnehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen."

26. § 70 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode erfolgen."

27. § 78 fällt weg.

28. § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79

(1) Soweit in den Vorschriften dieses Gesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

(2) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.

(3) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrags dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser den Einwand, daß der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen."

29. § 85 erhält folgende Fassung:

„§ 85

Ist die Versicherung für einen Inbegriff von Sachen genommen, so erstreckt sie sich auf die Sachen der zur Familie des Versicherungsnehmers gehörenden sowie der in einem Dienstverhältnis zu ihm stehenden Personen, sofern diese Personen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben oder an dem Orte, für den die Versicherung gilt, ihren Beruf ausüben. Die Versicherung gilt insoweit als für fremde Rechnung genommen."

30. § 92 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls wird genügt, wenn die Anzeige binnen drei Tagen nach dem Eintritte des Versicherungsfalls erfolgt. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt."

31. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

(1) Die Entschädigung ist nach dem Ablaufe eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalls mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit nicht aus besonderen Gründen eine weitergehende Zinspflicht besteht.

(2) Der Lauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Festsetzung des Schadens nicht erfolgen kann."

32. § 99 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Hypothekengläubiger kann bis zum Ablaufe der Frist dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprechen. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist; in diesem Falle wird der Monat von dem Zeitpunkte an berechnet, in welchem die Entschädigungssumme fällig wird."

33. §§ 105, 109, 110 Abs. 2, § 114 Abs. 3 fallen weg.

34. Im § 106 werden die Worte „§§ 99 bis 105" durch die Worte „§§ 99 bis 104" ersetzt.

35. Hinter § 115 wird als § 115a eingefügt:

„§ 115a

(1) Auf eine Vereinbarung, durch welche von den Vorschriften des § 110 zum Nachteile des Versicherungsnehmers, der §§ 114, 115 zum Nachteile des Erwerbers oder der im § 115 genannten Personen abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen.

(2) Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs nach § 5 Abs. 1 kann herabgesetzt werden; sie darf jedoch nicht weniger als eine Woche betragen."

36. Die Überschrift des Vierten Titels wird wie folgt geändert:

„**Vierter Titel**

Tierversicherung".

37. § 116 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Tierversicherung haftet der Versicherer für den Schaden, der durch den Tod (Verenden, Nottötung) des versicherten Tieres entsteht. Wird der Tod durch eine Krankheit oder einen Unfall herbeigeführt, so gilt als Betrag des Schadens der Wert, den das Tier unmittelbar vor Eintritt der Erkrankung oder des Unfalls gehabt hat."

38. § 118 erhält folgende Fassung:

„§ 118

Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Gewährleistung wegen eines Mangels des versicherten Tieres gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteile des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Geht ein Anspruch auf Gewährleistung durch Verschulden des Versicherungsnehmers verloren oder gibt dieser den Anspruch auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch Ersatz hätte erlangen können."

39. § 124 erhält folgende Fassung:

„§ 124

Die Verzinsung der Entschädigungsforderung des Versicherungsnehmers bestimmt sich nach § 94."

40. § 140 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Haben die Güter eine Beschädigung erlitten, so ist der Wert, den sie in beschädigtem Zustande am Ablieferungsorte haben, von dem Werte in Abzug zu bringen, den sie an diesem Orte in unbeschädigtem Zustande haben würden. Der dem Verhältnis der Wertminderung zu ihrem Werte in unbeschädigtem Zustande entsprechende Bruchteil des Versicherungswertes (Abs. 1) gilt als Betrag des Schadens."

41. § 159 erhält folgende Fassung:

„§ 159

(1) Die Lebensversicherung kann auf die Person des Versicherungsnehmers oder eines anderen genommen werden.

(2) Wird die Versicherung für den Fall des Todes eines anderen genommen und übersteigt die vereinbarte Leistung den Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten, so ist zur Gültigkeit des Vertrags die schriftliche Einwilligung des anderen erforderlich. Ist der andere geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt oder steht die Vertretung in den seine Person betreffenden Angelegenheiten dem Versicherungsnehmer zu, so kann dieser den anderen bei der Erteilung der Einwilligung nicht vertreten.

(3) Nimmt der Vater oder die Mutter die Versicherung auf die Person eines minderjährigen Kindes, so bedarf es der Einwilligung des Kindes nur, wenn nach dem Vertrage der Versicherer auch bei Eintritt des Todes vor der Vollendung des siebenten Lebensjahres zur Leistung verpflichtet sein soll und die für diesen Fall vereinbarte Leistung den Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten übersteigt.

(4) Soweit die Aufsichtsbehörde einen bestimmten Höchstbetrag für die gewöhnlichen Beerdigungskosten festgesetzt hat, ist dieser maßgebend."

42. § 161 erhält folgende Fassung:

„§ 161

Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung auf die Person eines anderen als des Versicherungsnehmers auch die Kenntnis und das Verhalten des anderen in Betracht."

43. Hinter § 164 wird als § 164a eingefügt:

„§ 164a

§ 41a gilt nicht für die Lebensversicherung."

44. Dem § 166 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Ein als bezugsberechtigt bezeichneter Dritter erwirbt, wenn der Versicherungsnehmer nichts Abweichendes bestimmt, das Recht auf die Leistung des Versicherers erst mit dem Eintritte des Versicherungsfalls."

45. Im § 167 wird dem Abs. 1 folgender Absatz vorangestellt:

„(1) Sind bei einer Kapitalversicherung mehrere Personen ohne Bestimmung ihrer Anteile als Bezugsberechtigte bezeichnet, so sind sie zu gleichen Teilen bezugsberechtigt; der von einem Bezugsberechtigten nicht erworbene Anteil wächst den übrigen Bezugsberechtigten zu."

Der bisherige Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist der Fiskus als Erbe berufen, so steht ihm ein Bezugsrecht im Sinne des Abs. 2 Satz 1 nicht zu."

46. § 172 fällt weg.

47. § 173 erhält folgende Fassung:

„§ 173

Ist die Prämie für einen Zeitraum von drei Jahren bezahlt, so gelten die besonderen Vorschriften der §§ 174 bis 176."

48. § 176 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird eine Kapitalversicherung für den Todesfall, die in der Art genommen ist, daß der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung des vereinbarten Kapitals gewiß ist, durch Rücktritt, Kündigung oder Anfechtung aufgehoben, so hat der Versicherer den Betrag der auf die Versicherung entfallenden Prämienreserve zu erstatten."

49. § 177 erhält folgenden Inhalt:

„§ 177

(1) Wird in den Versicherungsanspruch ein Arrest vollzogen oder eine Zwangsvollstreckung vorgenommen, oder wird der Konkurs über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet, so kann der namentlich bezeichnete Bezugsberechtigte mit Zustimmung des Versicherungsnehmers an seiner Stelle in den Versicherungsvertrag eintreten. Tritt der Bezugsberechtigte ein, so hat er die Forderungen der betreibenden Gläubiger oder der Konkursmasse bis zur Höhe des Betrages zu befriedigen, dessen Zahlung der Versicherungsnehmer im Falle der Kündigung des Versicherungsvertrags vom Versicherer verlangen kann.

(2) Ist ein Bezugsberechtigter nicht oder nicht namentlich bezeichnet, so steht das gleiche Recht dem Ehegatten und den Kindern des Versicherungsnehmers zu.

(3) Der Eintritt erfolgt durch Anzeige an den Versicherer. Die Anzeige kann nur innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem der Eintrittsberechtigte von der Pfändung Kenntnis erlangt hat oder der Konkurs eröffnet worden ist."

50. § 178 erhält folgende Fassung:

„§ 178

(1) Auf eine Vereinbarung, durch welche von den Vorschriften der §§ 162 bis 165, § 169 oder des § 171 Abs. 1 Satz 2 zum Nachteile des Versicherungsnehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen. Jedoch kann für die Kündigung, zu der nach § 165 der Versicherungsnehmer berechtigt ist, die schriftliche Form bedungen werden.

(2) Auf eine Vereinbarung, durch welche von den Vorschriften der §§ 173 bis 177 zum Nachteile des Versicherungsnehmers oder des Eintrittsberechtigten abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen. In den Versicherungsbedingungen kann jedoch mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine andere als die in den §§ 174, 175 vorgesehene Art der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung sowie eine andere als die im § 176 vorgesehene Berechnung des zu erstattenden Betrages bestimmt werden."

51. § 179 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit im Falle des Abs. 3 die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers nach den Vorschriften dieses Gesetzes von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch die Kenntnis und das Verhalten des anderen in Betracht."

52. § 187 erhält folgende Fassung:

„§ 187

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit bleiben bei der Transportversicherung von Gütern, bei der Kreditversicherung und bei der Versicherung gegen Kursverluste außer Anwendung.

(2) Das gleiche gilt von einer Schadensversicherung, die in der Weise genommen wird, daß die versicherten Interessen bei der Schließung des Vertrags nur der Gattung nach bezeichnet und erst nach ihrer Entstehung dem Versicherer einzeln aufgegeben werden (laufende Versicherung).

(3) Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern durch Verordnung bestimmen, daß die in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit bei bestimmten Arten von Versicherungsverträgen ganz oder zum Teil außer Anwendung bleiben."

53. § 189 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften der §§ 38, 39, 42 über die nicht rechtzeitige Zahlung einer Prämie, des § 165 über das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers und die Vorschriften der §§ 173 bis 178 über die Gewährung einer prämienfreien Versicherung und die Erstattung der Prämienreserve finden, soweit mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den Versicherungsbedingungen abweichende Bestimmungen getroffen sind, keine Anwendung:

1. auf Versicherungen bei Werkpensionskassen mit Zwangsbeitritt und auf Versicherungen, die bei einem Verein genommen werden, der als kleinerer Verein im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes anerkannt ist,
2. auf die Sterbegeldversicherung, die Volksversicherung sowie auf sonstige Arten der Lebensversicherung mit kleineren Beträgen."

54. §§ 191, 194 werden aufgehoben.

Zweiter Abschnitt

Änderung des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz und des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Hilfskassengesetzes

1. Das Einführungsgesetz zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 305) wird wie folgt geändert:

„Artikel 2 wird aufgehoben."

2. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Hilfskassengesetzes, vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 985) wird wie folgt geändert:

„§ 10 Abs. 2 wird aufgehoben."

Dritter Abschnitt

Übergangsvorschriften

1. Diese Verordnung findet auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens bestehenden Versicherungsverhältnisse mit folgender Maßgabe Anwendung:
   1. § 5 gilt nur, wenn der Versicherungsschein erst nach Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgefertigt wird.
   2. Im Falle des § 38 beginnt der Lauf der Frist mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung, sofern die Prämie vor diesem Zeitpunkte fällig geworden ist.
   3. Soweit die allgemeinen Versicherungsbedingungen, die den vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Versicherungsverträgen zugrunde liegen, mit aufgehobenen oder geänderten Vorschriften inhaltlich übereinstimmen, treten die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung an ihre Stelle.
2. Die sich aus dieser Verordnung ergebenden Änderungen des Versicherungsverhältnisses sind in einem Nachtrag zum Versicherungsschein niederzulegen, der dem Versicherungsnehmer auszuhändigen ist.

Vierter Abschnitt

Sondervorschriften für die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland

Artikel I

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag gilt auch in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland; es ist nach Maßgabe der folgenden Artikel II und III anzuwenden.

Artikel II

Angleichungsbestimmungen

1. § 4 des Gesetzes ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Wird ein Versicherungsschein auf den Inhaber ausgestellt, so kann der Versicherer gleichwohl die Leistung an den Inhaber verweigern, wenn dessen Berechtigung nicht nachgewiesen ist. Der gutgläubige Versicherer wird durch die Leistung an den Inhaber oder Überbringer befreit. Der Versicherer ist nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet.

(2) Ist im Vertrage bestimmt, daß der Versicherer nur gegen Rückgabe des Versicherungsscheins zu leisten hat, so genügt, wenn der Versicherungsnehmer behauptet, zur Rückgabe außerstande zu sein, das gerichtlich oder notarisch beglaubigte Anerkenntnis, daß die Schuld erloschen sei. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Versicherungsschein auf den Inhaber oder an Order lautet."

2. § 15 des Gesetzes wird in folgender Weise ergänzt:

„Die Zwangsvollstreckung in die Forderung aus der Versicherung unterliegt denselben Beschränkungen."

3. Im § 69 Abs. 3 des Gesetzes treten an Stelle der dort bezogenen Bestimmungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vorschriften der §§ 1394 bis 1396 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

4. Im § 81 Abs. 1 des Gesetzes tritt an die Stelle der dort bezogenen Bestimmungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vorschrift des § 862a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

5. § 98 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

„Die Zwangsvollstreckung in die Entschädigungsforderung unterliegt denselben Beschränkungen."

6. § 106 des Gesetzes ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Ist das Grundstück mit einer Reallast, Grundschuld, Rentenschuld oder einem nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erworbenen Befriedigungsrechte belastet, so finden die Vorschriften der §§ 99 bis 104, ist es mit einem Fruchtgenußrechte belastet, so finden die Vorschriften der §§ 99, 100, 103, 104 entsprechende Anwendung."

7. Unter Hauptmangel im Sinne des § 128 Abs. 1 des Gesetzes ist ein Mangel zu verstehen, für den der Veräußerer dem Erwerber kraft Gesetzes Gewähr zu leisten hat.

8. § 192 Abs. 2 des Gesetzes ist nicht anzuwenden.

Artikel III

Ergänzende Vorschriften

1. (1) Das Pfandrecht an einem versicherten Gebäude erstreckt sich auch auf die Entschädigungsforderung gegen den Versicherer. Das Pfandrecht an der Entschädigungsforderung erlischt, wenn das versicherte Gebäude wiederhergestellt oder Ersatz dafür beschafft ist. Der Versicherer kann die Entschädigungssumme mit Wirkung gegen den Pfandgläubiger an den Versicherten erst zahlen, wenn er oder der Versicherte den Eintritt des Schadens dem Pfandgläubiger angezeigt hat und seit dem Empfange der Anzeige ein Monat verstrichen ist. Der Pfandgläubiger kann bis zum Ablaufe der Frist dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprechen. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist; in diesem Falle wird der Monat von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem die Entschädigungssumme fällig wird. Erhebt der Pfandgläubiger rechtzeitig Widerspruch, so ist der Versicherer befugt, den Entschädigungsbetrag bei dem Amtsgericht, in dessen Sprengel das versicherte Gebäude gelegen ist, zu hinterlegen. Das Gericht hat mit der Verteilung des hinterlegten Entschädigungsbetrages auf Antrag und unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Exekutionsordnung über die Verteilung des bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften erzielten Meistbots vorzugehen, wobei dem Versicherungsnehmer die Stellung des Verpflichteten zukommt.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten sinngemäß für ein nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erworbenes Befriedigungsrecht sowie für das Fruchtgenußrecht an einem versicherten Gebäude.

2. Die Verwertung gepfändeter Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrage erfolgt durch Überweisung zur Einziehung. Diese ermächtigt den betreibenden Gläubiger insbesondere, namens des Verpflichteten das Versicherungsverhältnis zu kündigen.

Artikel IV

Dauer der Geltung der Angleichungs- und Ergänzungsvorschriften

Die Vorschriften der Artikel II und III verlieren ihre Wirksamkeit, sobald ihr Grund durch das Fortschreiten der Rechtsvereinheitlichung wegfällt.

Artikel V

Übergangsbestimmungen

(1) Die Vorschriften des Gesetzes finden mit den sich aus Artikel II und III ergebenden Änderungen und Ergänzungen auf die am 1. Juli 1940 in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland bestehenden Versicherungsverhältnisse insoweit Anwendung, als im folgenden nichts anderes bestimmt ist:

1. § 5 findet nur Anwendung, wenn der Versicherungsschein dem Versicherungsnehmer nach dem 30. Juni 1940 ausgefertigt wird.
2. Hat die Verjährung eines Anspruchs aus einem Versicherungsvertrage vor dem 1. Juli 1940 begonnen, so finden die Vorschriften des § 12 in der Weise Anwendung, daß die Verjährung von diesem Zeitpunkte an zu rechnen ist. Läuft jedoch die Verjährungsfrist nach bisherigem Recht früher ab, so hat es dabei sein Bewenden.
3. Die Vorschriften der §§ 16 bis 22 finden auf bestehende Verträge keine Anwendung.
4. Eine vor dem 1. Juli 1940 eingetretene Gefahrerhöhung ist nach den bisherigen Rechtsvorschriften zu beurteilen.
5. Die Rechtsfolgen des Verzugs in der Zahlung einer Folgeprämie richten sich nach den bisherigen Rechtsvorschriften, wenn die Nachfrist vor dem 1. Juli 1940 bestimmt wurde.
6. Die Bestimmung über die Zahlung einer angemessenen Geschäftsgebühr findet keine Anwendung, wenn der Versicherer wegen Verzugs in der Zahlung einer vor dem 1. Juli 1940 fällig gewordenen Erstprämie zurücktritt.
7. § 57 Satz 2 findet auf bestehende Verträge keine Anwendung.
8. Die Vorschriften der §§ 69 bis 73 finden keine Anwendung, wenn die versicherte Sache vor dem 1. Juli 1940 veräußert wurde.
9. Die Bestimmung des § 114 Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn der Eigentumsübergang vor dem 1. Juli 1940 stattgefunden hat.
10. In den Fällen des § 127 richtet sich die Dauer der Haftung des Tierversicherers nach bisherigem Recht, falls das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Juli 1940 geendet hat.
11. Die Vorschrift des § 128 findet keine Anwendung, wenn das versicherte Tier vor dem 1. Juli 1940 veräußert wurde.
12. Im Falle des § 153 Abs. 1 beginnt der Lauf der Frist mit dem 1. Juli 1940, sofern die Tatsache, die die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers einem Dritten gegenüber zur Folge haben könnte, vor diesem Zeitpunkte eingetreten ist.
13. Ist ein Lebensversicherungsvertrag nach den bisherigen Rechtsvorschriften infolge Zeitablaufs unanfechtbar geworden, so hat es dabei sein Bewenden.
14. Die Bestimmungen des § 30 Abs. 1 des österreichischen Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. Dezember 1917 (RGBl. Nr. 501) und des § 30 Abs. 1 des im Reichsgau Sudetenland bisher geltenden Versicherungsvertragsgesetzes vom 3. Juli 1934 (SdGuV. Nr. 145) über die Kündigung bleiben anwendbar, wenn am 1. Juli 1940 die in diesen Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Fristen noch nicht abgelaufen sind.
15. Die Vorschriften der §§ 145 und 152 Abs. 4 des österreichischen Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. Dezember 1917 (RGBl. Nr. 501) und der §§ 140, 147 Abs. 4 des im Reichsgau Sudetenland bisher geltenden Versicherungsvertragsgesetzes über die Wiederherstellung der Versicherung bleiben anwendbar, wenn am 1. Juli 1940 die in diesen Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Fristen noch nicht abgelaufen sind.

(2) Soweit die allgemeinen Versicherungsbedingungen, die den vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossenen Versicherungsverträgen zugrunde liegen, mit Bestimmungen des bisher geltenden Versicherungsvertragsgesetzes inhaltlich übereinstimmen, treten die entsprechenden Bestimmungen des neuen Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel VI

Aufhebung von Gesetzen

Mit dem 1. Juli 1940 treten außer Kraft:

1. das österreichische Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 23. Dezember 1917 (RGBl. Nr. 501) und das im Reichsgau Sudetenland bisher geltende Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 3. Juli 1934 (SdGuV. Nr. 145), soweit sich nicht aus den vorstehenden Übergangsbestimmungen anderes ergibt;
2. § 290 Nr. 2 der österreichischen Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896 (RGBl. Nr. 79) und Artikel VI § 41 Nr. 2 des im Reichsgau Sudetenland bisher geltenden Gesetzes vom 19. Jänner 1928 (SdGuV. Nr. 23);
3. die österreichische Verordnung vom 24. Dezember 1917 (RGBl. Nr. 502), betreffend die Außerkraftsetzung von Beschränkungen der Vertragsfreiheit für einige Gruppen von Versicherungsverträgen, und die im Reichsgau Sudetenland bisher geltende Verordnung vom 17. Jänner 1935 (SdGuV. Nr. 4), betreffend den Ausschluß der Geltung der Beschränkungen der Vertragsfreiheit für gewisse Gattungen von Versicherungsverträgen.

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1940 in Kraft. Die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen können schon vor diesem Zeitpunkte getroffen werden.

(2) Wo auf Vorschriften verwiesen wird, die durch diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung ergangene Bestimmungen aufgehoben oder geändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften. Einer Verweisung steht es gleich, wenn die Anwendbarkeit der vorbezeichneten Vorschriften stillschweigend vorausgesetzt wird.

(3) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern das Gesetz über den Versicherungsvertrag zu ergänzen und zu ändern. Er kann das Gesetz in neuer fortlaufender Paragraphenfolge bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten beseitigen sowie zur besseren Übersicht das Gesetz in Abschnitte teilen und die einzelnen Paragraphen mit Überschriften versehen.

Berlin, den 19. Dezember 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Zweite Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege. Vom 19. Dezember 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Vorschriften der Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege vom 27. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1949) gelten nicht für den 25., 26. und 31. Dezember 1939 und den 1. Januar 1940.

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über Änderungen des gewerbegerichtlichen Verfahrens in der Ostmark und des arbeitsgerichtlichen Verfahrens im Reichsgau Sudetenland und in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebieten. Vom 19. Dezember 1939.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Das in der Ostmark geltende Gesetz über die Gewerbegerichte vom 5. April 1922 (BGBl. Nr. 229) in seiner geltenden Fassung wird geändert, wie folgt:

1. Der § 10 hat zu lauten:

„§ 10

Die Beisitzer beruft der Reichsstatthalter auf Vorschlag des Gauleiters der NSDAP oder des von diesem bestimmten Kreisleiters."

2. Der § 11 hat zu lauten:

„§ 11

(1) Als Beisitzer sind Reichsangehörige zu berufen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und eigenberechtigt sind. Ausgeschlossen vom Amt eines Beisitzers sind Personen, denen die Befähigung, Führer des Betriebs zu sein oder das Amt eines Vertrauensmanns auszuüben, aberkannt ist oder die nach den bestehenden Gesetzen wegen einer strafrechtlichen Verurteilung zu einer Anstellung bei Gericht nicht zugelassen werden dürfen. Niemand darf gleichzeitig Unternehmerbeisitzer und Arbeiter- oder Angestelltenbeisitzer sein.

(2) Die Ablehnung der Berufung oder die Niederlegung des Amtes ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Die Entscheidung trifft der Reichsstatthalter.

(3) Die Beisitzer werden für die Amtsdauer von drei Jahren berufen. Das Amt inzwischen berufener Beisitzer endet mit dem Ablauf der allgemeinen dreijährigen Amtsdauer. Wiederberufung ist zulässig. Die infolge Ablaufes der Amtsdauer ausscheidenden Beisitzer haben ihr Amt bis zur Wiederbesetzung auszuüben.

(4) Der Reichsstatthalter hat einen Beisitzer seines Amtes zu entheben, wenn ein Ausschließungsgrund (Abs. 1) eintritt oder bekannt wird oder wenn sich der Beisitzer einer groben Verletzung oder dauernden Vernachlässigung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat.

(5) Ein Unternehmerbeisitzer ist auch dann zu entheben, wenn er nicht mehr Unternehmer, ein Arbeiter- oder Angestelltenbeisitzer, wenn er nicht mehr Arbeiter oder Angestellter ist; doch kann Arbeiter- oder Angestelltenbeisitzer auch sein, wer erwerbslos ist."

3. Im § 16 wird der Betrag von 20 S durch den Betrag von 100 *RM* ersetzt.

4. Der § 18 hat zu lauten:

„§ 18

(1) Vor den Gewerbegerichten sind als Prozeßbevollmächtigte zugelassen Leiter und Angestellte der von der Deutschen Arbeitsfront getrennt nach Unternehmern und Beschäftigten einzurichtenden Rechtsberatungsstellen, soweit diese Personen — abgesehen von Rechtsanwälten — nicht neben derartigen Vertretungen die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, sowie Rechtsanwälte, die im Einzelfalle von der Deutschen Arbeitsfront zur Vertretung einer Partei ermächtigt sind. Kommt die Prozeßvertretung einer Partei durch die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront nicht in Betracht, so kann der Vorsitzende des Arbeitsgerichts einen Rechtsanwalt oder eine andere geeignete Person als Prozeßbevollmächtigten für die Partei zulassen. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz bindende Richtlinien für die Zulassung erlassen. Im übrigen sind Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozeßbevollmächtigte ausgeschlossen.

(2) Vor den Berufungsgerichten (§ 25) und vor dem Reichsarbeitsgericht (§ 27) müssen sich die Parteien im Rahmen der Vorschrift des § 27 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 durch Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen; zur Vertretung zugelassen ist jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt."

5. Dem § 24 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Das Gewerbegericht hat in jedem Falle den Wert des Streitgegenstandes im Urteil festzusetzen (§ 29). Gegen diesen Ausspruch findet ein Rechtsmittel nicht statt."

6. Der letzte Satz des § 25 wird aufgehoben.

7. Der § 26 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Hat sich der Wert des Streitgegenstandes seit der Fällung des Urteils des Gewerbegerichts geändert, so setzt ihn das Berufungsgericht in seinem Urteil neu fest. Gegen diesen Ausspruch findet ein Rechtsmittel nicht statt."

8. Der § 27 hat zu lauten:

„§ 27

(1) Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts findet die Revision an das Reichsarbeitsgericht (§§ 40 bis 44 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 319) statt, wenn der vom Gewerbegericht oder vom Berufungsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze übersteigt oder wenn das Berufungsgericht im Urteil die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat. Die Revision ist ausgeschlossen in den Fällen der Kündigungs-Widerrufsklage.

(2) Für das Verfahren vor dem Reichsarbeitsgericht gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, entsprechend die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 über die Revision mit Ausnahme der §§ 492 und 509.

(3) Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen erläßt im Verfahren vor dem Reichsarbeitsgericht der Vorsitzende allein. Über die Ablehnung von Gerichtspersonen des Reichsarbeitsgerichts entscheidet jedoch der Senat."

§ 2

Das im Reichsgau Sudetenland und in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebieten geltende Gesetz über die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Dienst- und Lehrverhältnisse (über die Arbeitsgerichte) vom 4. Juli 1931 (SdGuV. Nr. 131) wird geändert wie folgt:

1. Der § 6 hat zu lauten:

„§ 6

Die Beisitzer beruft auf Vorschlag des Gauleiters der NSDAP oder des von diesem bestimmten Kreisleiters im Reichsgau Sudetenland der Regierungspräsident, in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebieten der Reichsstatthalter."

2. Der § 7 hat zu lauten:

„§ 7

(1) Als Beisitzer sind Reichsangehörige zu berufen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und eigenberechtigt sind. Ausgeschlossen vom Amt eines Beisitzers sind Personen, denen die Befähigung, Führer des Betriebs zu sein oder das Amt eines Vertrauensmanns auszuüben, aberkannt ist oder die nach den bestehenden Gesetzen wegen einer straf-

rechtlichen Verurteilung zu einer Anstellung bei Gericht nicht zugelassen werden dürfen. Niemand darf gleichzeitig Unternehmerbeisitzer und Arbeiter- oder Angestelltenbeisitzer sein.

(2) Die Ablehnung der Berufung oder die Niederlegung des Amtes ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Die Entscheidung trifft der Reichsstatthalter."

3. Der § 8 hat zu lauten:

„§ 8

(1) Die Beisitzer werden für die Amtsdauer von drei Jahren berufen. Das Amt inzwischen berufener Beisitzer endet mit dem Ablauf der allgemeinen dreijährigen Amtsdauer. Wiederberufung ist zulässig. Die infolge Ablaufes der Amtsdauer ausscheidenden Beisitzer haben ihr Amt bis zur Wiederbesetzung auszuüben."

(2) Der Regierungspräsident oder in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebieten der Reichsstatthalter hat einen Beisitzer seines Amtes zu entheben, wenn ein Ausschließungsgrund (Abs. 1) eintritt oder bekannt wird oder wenn sich der Beisitzer einer groben Verletzung oder dauernden Vernachlässigung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat.

(3) Ein Unternehmerbeisitzer ist auch dann zu entheben, wenn er nicht mehr Unternehmer, ein Arbeiter- oder Angestelltenbeisitzer, wenn er nicht mehr Arbeiter oder Angestellter ist; doch kann Arbeiter- oder Angestelltenbeisitzer auch sein, wer erwerbslos ist."

4. Der § 21 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Arbeitsgericht in jedem Fall im Urteil fest. Auf die Wertberechnung sind die §§ 54 bis 60 der Jurisdiktionsnorm anzuwenden. Jedoch ist das Gericht nicht an die Geldsumme gebunden, zu deren Annahme an Stelle der angesprochenen Sache sich der Kläger erboten oder die er als Wert des Streitgegenstandes angegeben hat. Gegen die Wertfestsetzung findet ein Rechtsmittel nicht statt."

Der bisherige Abs. 2 des § 21 wird Abs. 3.

5. Der § 23 hat zu lauten:

„§ 23

(1) Vor den Arbeitsgerichten sind als Prozeßbevollmächtigte zugelassen Leiter und Angestellte der von der Deutschen Arbeitsfront getrennt nach Unternehmern und Beschäftigten einzurichtenden Rechtsberatungsstellen, soweit diese Personen — abgesehen von Rechtsanwälten — nicht neben derartigen Vertretungen die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, sowie Rechtsanwälte, die im Einzelfalle von der Deutschen Arbeitsfront zur Vertretung einer Partei ermächtigt sind. Kommt die Prozeßvertretung einer Partei durch die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront nicht in Betracht, so kann der Vorsitzende des Arbeitsgerichts einen Rechtsanwalt oder eine andere geeignete Person als Prozeßbevollmächtigten für die Partei zulassen; der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz bindende Richtlinien für die Zulassung erlassen. Im übrigen sind Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozeßbevollmächtigte ausgeschlossen.

(2) Vor den Berufungsgerichten (§ 30) und vor dem Reichsarbeitsgericht (§ 34) müssen sich die Parteien im Rahmen der Vorschrift des § 27 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 durch Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen; zur Vertretung zugelassen ist jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt."

6. Im § 28 Abs. 1 werden die Worte: „In Streitsachen, in denen der Wert des Gegenstandes 500 Reichsmark nicht übersteigt," ersetzt durch die Worte: „In Streitsachen, in denen der vom Arbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes 500 Reichsmark nicht übersteigt."

7. Der zweite Satz des § 29 wird aufgehoben.

8. Der § 31 wird aufgehoben.

9. Im § 32 Satz 1 entfallen die Worte „in Streitsachen über einen Wert von mehr als 300 Kc".

10. Der § 33 Satz 1 hat zu lauten:

„Vor dem Berufungsgericht wird die Sache innerhalb der durch die Anträge der Parteien in der Berufung bestimmten Grenzen von neuem verhandelt."

11. Im § 33 Abs. 1 entfallen die Schlußworte: „und daß sich die Parteien" bis „gilt hier nicht."

Der § 33 erhält folgenden Abs. 4:

„(4) Hat sich der Wert des Streitgegenstandes seit der Fällung des Urteils des Arbeitsgerichts geändert, so setzt ihn das Berufungsgericht in seinem Urteil neu fest. § 21 Abs. 2 Satz 2 bis 4 findet Anwendung."

12. Der § 34 hat zu lauten:

„§ 34

Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts findet die Revision an das Reichsarbeitsgericht (§§ 40 bis 44 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 319) statt, wenn der vom Arbeitsgericht oder vom Berufungsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze übersteigt oder wenn das Berufungsgericht im Urteil

die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat. Die Revision ist ausgeschlossen in den Fällen der Kündigungs-Widerrufsklage."

13. Der § 35 hat zu lauten:

„§ 35

(1) Für das Verfahren vor dem Reichsarbeitsgericht gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, entsprechend die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 über die Revision mit Ausnahme der §§ 492 und 509.

(2) Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen erläßt im Verfahren vor dem Reichsarbeitsgericht der Vorsitzende allein. Über die Ablehnung von Gerichtspersonen des Reichsarbeitsgerichts entscheidet jedoch der Senat."

14. Im § 13 Abs. 1 wird der Betrag von 50 Kc durch den Betrag von 20 *RM*, in den §§ 13 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Betrag von 300 Kc jedesmal durch den Betrag von 100 *RM* ersetzt.

15. Der § 20 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3

In den vor das Reichsarbeitsgericht gelangenden gewerbegerichtlichen Rechtssachen aus der Ostmark und arbeitsgerichtlichen Rechtssachen aus dem Reichsgau Sudetenland und den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebieten bleiben die dort geltenden Gebühren- und Kostenvorschriften auch für das Verfahren vor dem Reichsarbeitsgericht maßgeblich.

Es gelten jedoch

1. für die Vergütung der Rechtsanwälte sowie für die Erstattung ihrer Auslagen aus der Reichskasse die für den Ort der Zulassung maßgeblichen Vorschriften;
2. für die Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher die für den Ort der Vernehmung oder der Zuziehung maßgeblichen Vorschriften.

§ 4

(1) Der § 13 der Zweiten Verordnung über die Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten vom 2. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1758) wird, soweit er sich auf die Arbeitsberufungsgerichte bezieht, mit Wirkung zum 1. Mai 1940 aufgehoben, doch bleiben die bisherigen Vorschriften über die Besetzung der Gerichte in Kraft, wenn in einer Arbeitsstreitigkeit eine Entscheidung auf Grund einer Verhandlung erlassen werden soll, die vor dem 1. Mai 1940 stattgefunden hat.

(2) Der § 34 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) bleibt unberührt.

§ 5

(1) Die Amtsdauer aller derzeit bei den gewerbegerichtlichen Berufungssenaten in der Ostmark bestellten Beisitzer endet mit dem 30. April 1940. Am 1. Mai 1940 beginnt die Amtszeit der ersten nach § 1 Ziffer 1 und 2, § 2 Ziffern 1 bis 3 dieser Verordnung (§ 26 Abs. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes, § 32 des Gesetzes über die Arbeitsgerichte) berufenen Beisitzer.

(2) Solange Reichsstatthalter in der Ostmark noch nicht berufen sind, steht das Recht der Berufung von Beisitzern im Reichsgau Wien dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Verwaltung der Stadt Wien —, in den übrigen Reichsgauen der Ostmark den Landeshauptmännern zu.

§ 6

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister der Justiz gemeinsam mit dem Reichsarbeitsminister.

(2) Der Reichsjustizminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister das in der Ostmark geltende Gesetz über die Gewerbegerichte und das im Reichsgau Sudetenland und in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebieten geltende Arbeitsgerichtsgesetz unter Berücksichtigung aller Änderungen im Reichsgesetzblatt kundzumachen. Er kann dabei überholte Vorschriften weglassen, Unstimmigkeiten beseitigen sowie Umstellungen und solche Änderungen vornehmen, die nur die Fassung betreffen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Erste Verordnung über die Bestimmung einer besonderen Hinterlegungsstelle.

Vom 20. Dezember 1939.

Auf Grund des § 27 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 285) wird folgendes verordnet:

Für die Hinterlegung von Wertpapieren in den Fällen des § 27 der Hinterlegungsordnung wird die „Landesbank und Girozentrale für das Sudetenland" in Reichenberg (Sudetenland) als Hinterlegungsstelle bestimmt.

Berlin, den 20. Dezember 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über Änderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenhilfe vom 12. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2414) fällt in Zeile 3 des § 10 die Angabe „„§ 397" weg. In der nächsten Zeile wird vor „Der Leiter" ein Anführungszeichen gesetzt.

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Dezember 1939	Nr. 253

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 39	Vierte Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes	2457
18. 12. 39	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark	2458
19. 12. 39	Verordnung zur Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege	2458
20. 12. 39	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege	2459
21. 12. 39	Verordnung über den Waldschutz bei der Fideikommißauflösung (Schutzforstverordnung)	2459
21. 12. 39	Verordnung zur Verordnung über die Entladung von Waren	2464

Vierte Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes.

Vom 16. Dezember 1939.

Auf Grund des § 5 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) wird verordnet:

§ 1

Die Altersgrenze für Hebammen wird mit der Vollendung des 70. Lebensjahrs erreicht.

§ 2

Die höhere Verwaltungsbehörde kann bis auf weiteres solchen Hebammen, die nach § 1 dieser Verordnung die Altersgrenze erreicht haben, aber geistig und körperlich den Anforderungen des Berufs noch gewachsen sind, ausnahmsweise genehmigen, unter Beibehaltung der staatlichen Anerkennung ihren Beruf weiterhin auszuüben. Vor Erteilung der Genehmigung sind die untere Verwaltungsbehörde, der Amtsarzt und die Reichshebammenschaft zu hören. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark

Vom 18. Dezember 1939

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird das Folgende verordnet:

Das Gesetz, betreffend die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaren, vom 22. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 601) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1100) und die Verordnung über Vergütung des Kakaozolles vom $\frac{\text{20. März 1930 (Reichsministerialbl. S. 79)}}{\text{7. Juli 1939 (Reichsministerialbl. S. 1309)}}$ treten in der Ostmark am 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, 18. Dezember 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege.

Vom 19. Dezember 1939.

Auf Grund des § 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) sowie des § 2 Abs. 1 und 4 und des § 4 des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1309) wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz verordnet:

§ 1

(1) Krankenschwestern im Sinne des § 16 der Krankenpflegeordnung vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1310) sowie Säuglings- und Kinderschwestern im Sinne der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung vom 15. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2239) können nicht gleichzeitig die staatliche Anerkennung als Hebamme, Hebammen nicht gleichzeitig die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege oder der Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester besitzen.

(2) Mit der Anerkennung als Hebamme erlischt die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege oder der Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester, mit der Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege oder der Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester erlischt die Anerkennung als Hebamme.

(3) Die Anerkennung oder die Erlaubnis kann auf Antrag wieder erteilt werden, wenn ein Berufswechsel vorgenommen werden soll.

§ 2

(1) Kranken- sowie Säuglings- und Kinderschwestern sollen keine Pflege einer gesunden Wöchnerin oder eines gesunden Neugeborenen übernehmen, wenn sie in den letzten drei Tagen vor Übernahme der Wochenpflege krankenpflegerische Tätigkeit ausgeübt haben.

(2) Die Pflege gesunder Wöchnerinnen schließt für die Dauer der ersten zehn Tage nach der Entbindung jede krankenpflegerische Tätigkeit aus. Kranken- sowie Säuglings- und Kinderschwestern, die in Entbindungsanstalten oder Entbindungsabteilungen beschäftigt werden, haben sich drei Tage vor Beginn ihres Dienstes auf Wochenpflegestationen jeder krankenpflegerischen Tätigkeit zu enthalten.

(3) Als krankenpflegerische Tätigkeit gelten die im § 1 der Ausführungsverordnung zur Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1314) sowie im § 2 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung vom 15. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2239) angegebenen Verrichtungen.

§ 3

(1) Frauen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung zugleich Hebammen und Krankenschwestern oder Säuglings- und Kinderschwestern sind, haben bis zum 31. März 1940 über das für ihren Wohnsitz zuständige Gesundheitsamt der höheren Verwaltungsbehörde eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, welchen Beruf sie fernerhin ausüben wollen.

(2) Mit dem 31. Dezember 1940 erlischt die Anerkennung oder Erlaubnis für den Beruf, der nicht gewählt worden ist.

(3) Wird die Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so trifft die höhere Verwaltungsbehörde die Entscheidung über den weiterhin auszuübenden Beruf. Sie soll dabei verspätet eingegangene Erklärungen möglichst berücksichtigen.

§ 4

Wer gegen die Vorschriften des § 2 Abs. 2 verstößt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege.

Vom 20. Dezember 1939.

Auf Grund des § 44 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) wird verordnet:

Der § 8 Abs. 2 des in der Ostmark geltenden Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1940 aufgehoben.

Berlin, den 20. Dezember 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über den Waldschutz bei der Fideikommißauflösung (Schutzforstverordnung).

Vom 21. Dezember 1939.

Auf Grund des § 5 Abs. 5, der §§ 15 bis 17 sowie des § 35 Abs. 1 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825) wird folgendes verordnet:

Erster Abschnitt

Schutzforste

§ 1

Schutzforstbildung

(1) In dem Beschluß über die Bildung eines Schutzforstes (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes) sind die Grundstücke und die sonstigen Vermögensgegenstände, aus denen der Schutzforst gebildet wird, zu bezeichnen und der Name des Schutzforstes zu bestimmen. Die Bezeichnung der Grundstücke kann, sofern sie noch nicht vermessen sind oder ihrer grundbuchmäßigen Bezeichnung sonstige Hindernisse entgegenstehen, durch Bezugnahme auf eine Karte (Meßtischblatt) erfolgen, in der die Grundstücke in einer für die Vermessung geeigneten Weise eingezeichnet sind. Bei Zubehörstücken oder verbrauchbaren Sachen genügt die Bezeichnung nach Zahl, Maß oder Gewicht mit Angabe der Gattung und des Wertes.

(2) Grundstücke und sonstige Vermögensgegenstände des Besitzers, die nicht zum gebundenen Vermögen gehören, können bei der Bildung des Schutzforstes auf Antrag des Besitzers dem Schutzforst zugeschlagen werden, wenn es sich um forstliche Grundstücke, die zweckmäßigerweise zusammen mit dem Schutzforst bewirtschaftet werden, oder um Grundstücke und sonstige Vermögensgegenstände handelt, die zur Bewirtschaftung des Schutzforstes erforderlich sind.

(3) Wird dem Schutzforst Geld oder sonstiges bewegliches Vermögen zugeschlagen, so kann das Fideikommißgericht die Verwendung für Zwecke des Schutzforstes sichern.

(4) Werden dem Schutzforst nicht forstlich genutzte Grundstücke zugeschlagen, so sollen die Gründe hierfür in dem Beschluß über die Bildung des Schutzforstes im einzelnen dargelegt werden.

(5) Der Schutzforst entsteht mit der Bekanntmachung der ministeriellen Genehmigung (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes) an den Besitzer. Bei Versagung der ministeriellen Genehmigung hat das Fideikommißgericht über die Schutzforstbildung anderweit zu befinden. Hierbei ist es an Richtlinien, die ihm die Minister erteilen, gebunden. Das gleiche gilt, wenn einem Beschluß, durch den von der Bildung eines Schutzforstes Abstand genommen wird, die ministerielle Genehmigung versagt wird.

§ 2

Eintragung der Schutzforsteigenschaft in das Grundbuch

(1) Bei den zum Schutzforst gehörenden Grundstücken und Rechten an Grundstücken ist die Zugehörigkeit zum Schutzforst im Grundbuch ersichtlich zu machen. Der Vorsitzende des Fideikommißgerichts ersucht das Grundbuchamt um die Eintragung des Vermerks. Dem Eintragungsersuchen ist eine Ausfertigung des Beschlusses über die Bildung des Schutzforstes nebst einer beglaubigten Abschrift der ministeriellen Genehmigung beizufügen.

(2) Die zum Schutzforst gehörenden Grundstücke sind auf ein besonderes Grundbuchblatt einzutragen. Der Schutzforstvermerk wird in der Aufschrift des Grundbuchs eingetragen und lautet:

„Die in diesem Grundbuchblatt verzeichneten Grundstücke gehören zu dem Schutzforst

.....
(Name)

— § 5 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825) und §§ 1 ff. der Verordnung über den Waldschutz bei der Fideikommißauflösung (Schutzforstverordnung) vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2459) —.

Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Fideikommißsenats des Oberlandesgerichts .....
vom ....., eingetragen am ....."

(3) Ist zur grundbuchmäßigen Absonderung der zum Schutzforst gehörenden Grundstücksflächen eine größere Vermessung erforderlich, so kann der Vorsitzende des Fideikommißgerichts das Grundbuchamt ersuchen, alle Grundstücke, die Flächen des Schutzforstes enthalten, auf das besondere Grundbuchblatt des Schutzforstes zu übertragen. In diesem Falle ist dem Eintragungsersuchen eine Karte beizufügen, in welcher der Schutzforst in einer für die Vermessung geeigneten Weise eingezeichnet ist. Der Schutzforstvermerk erhält den Zusatz, daß zu dem Schutzforst nur die sich aus dem Beschluß über die Bildung des Schutzforstes und aus der Karte ergebenden Flächen gehören. Der Vermessung bedarf es erst, wenn sich die Notwendigkeit hierfür aus sonstigen Gründen ergibt. Werden die Grundstücke nachträglich vermessen, so sind die nicht zum Schutzforst gehörenden Flächen von Amts wegen auf ein anderes Grundbuchblatt zu übertragen.

(4) Das Grundbuchamt benachrichtigt von der Eintragung des Schutzforstvermerks und allen späteren den Schutzforst betreffenden Eintragungen auch die Forstaufsichtsbehörde.

§ 3

Bewirtschaftung der Schutzforste

Schutzforste sind nach den Grundsätzen einer pfleglichen Forstwirtschaft nachhaltig zu bewirtschaften. Ihre Ertragsfähigkeit ist zum Besten der Volksgemeinschaft zu erhalten und möglichst zu steigern.

§ 4

Forstaufsicht

(1) Schutzforste stehen unter staatlicher Forstaufsicht.

(2) Die nähere Regelung der Forstaufsicht und die Bestimmung der hierfür zuständigen Stellen bleibt einer späteren Verordnung oder reichsforstgesetzlichen Regelung vorbehalten.

§ 5

Entziehung der Verwaltung

(1) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften des § 3 kann die Verwaltung des Schutzforstes dem Eigentümer oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten entzogen und einem Verwalter (Schutzforstverwalter) übertragen werden.

(2) Für die Anordnung und Durchführung der Schutzforstverwaltung (Abs. 1) gelten sinngemäß die Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung nach der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 23. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 422) und der Durchführungsverordnungen dazu vom 22. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 535) und 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 413), soweit die Voraussetzungen für die Anordnung der Schutzforstverwaltung im Abs. 1 nicht anders geregelt sind und sich aus den Abs. 3 bis 6 nicht etwas anderes ergibt.

(3) An die Stelle des Landesbauernführers tritt die Forstaufsichtsbehörde.

(4) Solange die Fideikommißgerichte noch bestehen, sind sie für die den Gerichten übertragenen Verrichtungen zuständig. Örtlich zuständig ist der Fideikommißsenat, in dessen Bezirk der Grundbesitz ganz oder überwiegend liegt. Gehört der Grundbesitz zu einem Vermögen, dessen Auflösung noch nicht beendet ist, so ist der Fideikommißsenat zuständig, dem die Auflösung obliegt. In Zweifelsfällen bestimmt der Präsident des Obersten Fideikommißgerichts den zuständigen Fideikommißsenat; er kann die an sich begründete Zuständigkeit eines Fideikommißsenats auch einem anderen Fideikommißsenat übertragen. Solange die Fideikommißgerichte zuständig sind, richten sich das Verfahren, der Rechtsmittelzug und die Kosten nach den für die Fideikommißgerichte geltenden Bestimmungen.

(5) Die Schutzforstverwaltung darf die Dauer von vier Jahren übersteigen. § 44 Satz 2 der Verordnung vom 22. April 1937 findet keine Anwendung.

(6) Vor gerichtlichen Entscheidungen und Anordnungen, durch die landwirtschaftliche Belange berührt werden, ist der Landesbauernführer zu hören.

§ 6

Eigentumswechsel

(1) Wechselt bei den zum Schutzforst gehörenden Grundstücken oder einem Teil davon der Eigentümer, so wird hierdurch die Zugehörigkeit der Grundstücke zum Schutzforst nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an den Schutzforstgrundstücken mehreren gemeinschaftlich oder zur gesamten Hand zusteht und ein Wechsel in der Person der Berechtigten eintritt.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten sinngemäß für Vermögensgegenstände, deren Verwendung für

Zwecke des Schutzforstes gesichert ist, sowie für das dem Schutzforst zugeschlagene Haus-, Hof- und Wirtschaftsinventar. Inventarstücke verlieren jedoch die Schutzforsteigenschaft, wenn sie im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft veräußert werden. Das gleiche gilt für Vermögensgegenstände, deren Verwendung für den Schutzforst gesichert ist, falls sie im Rahmen dieser Verwendung veräußert werden.

§ 7

Veränderung und Aufhebung von Schutzforsten

(1) Der Eigentümer kann dem Schutzforst nur mit Genehmigung des Reichsforstmeisters Grundbesitz oder sonstige Vermögensgegenstände zuschlagen. Ist der zuzuschlagende Grundbesitz nicht größer als 50 Hektar oder soll bewegliches Vermögen zugeschlagen werden, so genügt die Genehmigung der Forstaufsichtsbehörde. Ist dem Schutzforst Inventar zugeschlagen, so hat dieses in seinem jeweiligen Bestande Schutzforsteigenschaft. Die Forstaufsichtsbehörde ersucht das Grundbuchamt, die zugeschlagenen Grundstücke auf dem besonderen Grundbuchblatt des Schutzforstes einzutragen und bei Rechten an Grundstücken die Schutzforsteigenschaft im Grundbuch ersichtlich zu machen.

(2) Der Reichsforstmeister kann aus wichtigem Grund auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen die Schutzforsteigenschaft für den gesamten Schutzforst oder Teile davon aufheben. Ist der Grundbesitz, bei dem die Schutzforsteigenschaft aufgehoben werden soll, nicht größer als 50 Hektar oder soll bei beweglichen Vermögen die Schutzforsteigenschaft aufgehoben werden, so kann auch die Forstaufsichtsbehörde die Schutzforsteigenschaft aufheben. Die Schutzforsteigenschaft ist aufzuheben, soweit die zum Schutzforst gehörenden Grundstücke auf Grund eines festgestellten Plans für den Bau neuer oder die Veränderung bestehender Reichseisenbahnanlagen, Reichswasserstraßen, nicht reichseigener Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder für den Bau von Reichsautobahnen bestimmt sind. Wird der gesamte Schutzforst aufgehoben, so ersucht die Forstaufsichtsbehörde das Grundbuchamt um die Löschung des Schutzforstvermerks. Wird die Schutzforsteigenschaft nur bei einzelnen Grundstücken aufgehoben, so ersucht die Forstaufsichtsbehörde das Grundbuchamt, diese Grundstücke ohne die Schutzforsteigenschaft auf ein anderes Grundbuchblatt zu übertragen. Erfolgt die Aufhebung der Schutzforsteigenschaft bei Rechten an Grundstücken, so ersucht die Forstaufsichtsbehörde das Grundbuchamt um die Löschung der Schutzforsteigenschaft bei diesen Rechten.

(3) Die Forstaufsichtsbehörde kann aus wichtigem Grund auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen einen Schutzforst in mehrere Schutzforste teilen; jeder Schutzforst erhält einen besonderen Namen. Die Teilung bedarf der Genehmigung des Reichsforstmeisters. Die Forstaufsichtsbehörde ersucht das Grundbuchamt um die Eintragung des Schutzforstvermerks und, soweit erforderlich, um Änderung oder Löschung des alten Vermerks.

(4) Ist dem Schutzforst Geld oder sonstiges bewegliches Vermögen zugeschlagen, so kann die Forstaufsichtsbehörde die Verwendung für Zwecke des Schutzforstes sichern. Sicherungsmaßnahmen, die das Fideikommißgericht bei Bildung des Schutzforstes getroffen hat (§ 1 Abs. 3), kann die Forstaufsichtsbehörde nachträglich ändern oder aufheben.

(5) Werden durch Maßnahmen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen landwirtschaftliche Belange berührt, so entscheidet der Reichsforstmeister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und die Forstaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Landeskulturbehörde. Die Landeskulturbehörde hat zuvor den Landesbauernführer zu hören.

§ 8

Mehrere Eigentümer

(1) Stehen die zum Schutzforst gehörenden Vermögensgegenstände im Eigentum mehrerer Personen, so haben diese, sofern eine ordnungsmäßige Verwaltung nicht sichergestellt ist, auf Verlangen der Forstaufsichtsbehörde zur Verwaltung und Bewirtschaftung des Schutzforstes einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen und die Bestellung der Forstaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Forstaufsichtsbehörde kann für die Anzeige eine Frist bestimmen. Es genügt, wenn die Frist einem der Eigentümer gegenüber bestimmt wird.

(2) Ist die Bestellung des gemeinsamen Vertreters durch die Eigentümer der Forstaufsichtsbehörde angezeigt, so ist der gemeinsame Vertreter zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtshandlungen befugt, welche die Verwaltung und Bewirtschaftung des Schutzforstes mit sich bringt. Im Falle seiner Verhinderung kann der gemeinsame Vertreter einen Untervertreter bestellen. Eine Beschränkung dieser Befugnisse ist nichtig. Zur Veräußerung und Belastung von Schutzforstgrundstücken ist der gemeinsame Vertreter nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis von den Eigentümern besonders erteilt ist. Die Bestellung bleibt so lange in Kraft, bis sämtliche Eigentümer den Widerruf der Forstaufsichtsbehörde anzeigen. Sie wirkt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Eigentümer. Die Forstaufsichtsbehörde erteilt dem gemeinsamen Vertreter auf Antrag eine Bescheinigung über die Bestellung. Die Bescheinigung ist bei Beendigung der Bestellung zurückzugeben.

(3) Kommen die Eigentümer dem Verlangen der Forstaufsichtsbehörde auf Bestellung eines gemeinsamen Vertreters nicht nach, so kann ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 die Verwaltung des Schutzforstes entzogen werden. Zum Schutzforstverwalter kann auch einer der Eigentümer bestellt werden. Die Verwaltung kann den Eigentümern auch entzogen werden, wenn die Bestellung des gemeinsamen Vertreters von einem Teil der Eigentümer widerrufen wird oder wenn der gemeinsame Vertreter ungeeignet ist oder wenn die Eigentümer die Verwaltung und Bewirtschaftung des Schutzforstes durch den gemeinsamen Vertreter erheblich erschweren.

(4) Solange die Fideikommißgerichte noch bestehen, entscheiden sie auf Antrag eines Beteiligten nach billigem Ermessen über Streitigkeiten, die sich zwischen dem gemeinsamen Vertreter oder dem Schutzforstverwalter und den Eigentümern oder zwischen den Eigentümern untereinander über die Verteilung der Einkünfte oder die für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Schutzforstes zu bewirkenden Leistungen ergeben. § 5 Abs. 4 Satz 2 bis 5 finden Anwendung.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn mehrere als Eigenbesitzer, Pächter, Nießbraucher oder sonstige Nutznießer den Schutzforst bewirtschaften.

Zweiter Abschnitt

Bisherige Formen des Waldschutzes

§ 9

Bisherige Schutzforste

(1) Bei Schutzforsten, die aus Anlaß der Auflösung des gebundenen Besitzes bereits gebildet worden sind, treten vom 1. April 1940 ab die Vorschriften dieser Verordnung an die Stelle der bisher geltenden Schutzforstbestimmungen. Der Vorsitzende des Fideikommißgerichts ersucht das Grundbuchamt, den Schutzforstvermerk nach Maßgabe des § 2 einzutragen und den früheren Schutzforstvermerk zu löschen.

(2) Ist bei einem Schutzforst, der vor Inkrafttreten dieser Verordnung gebildet worden ist, der Wald nicht größer als 100 Hektar, so kann das Fideikommißgericht nach Anhörung der Forstaufsichtsbehörde, der Landeskulturbehörde und des Landesbauernführers den Schutzforst aufheben. Der Vorsitzende des Fideikommißgerichts ersucht das Grundbuchamt um Löschung des Schutzforstvermerks.

(3) Für Verfahren, die auf Grund des bisherigen Schutzforstrechts eingeleitet worden sind und bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch schweben, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Die bisher zuständige Behörde kann das Verfahren einstellen. Maßnahmen, die mit dem Gesetz vom 6. Juli 1938 oder dieser Verordnung in Widerspruch stehen, dürfen nicht getroffen werden. Für Verfahren, welche die Bildung eines Schutzforstes zum Gegenstand haben, bleibt das bisherige Recht nur maßgebend, wenn die Entscheidung über die Bildung des Schutzforstes vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits erlassen ist; das neue Recht gilt in diesem Falle von der Entstehung des Schutzforstes an. Zwangsverwaltungen und ähnliche Verwaltungen, die auf Grund des bisherigen Schutzforstrechts eingeleitet worden sind, werden, falls sie von der bisher zuständigen Behörde nicht eingestellt werden, als Schutzforstverwaltungen (§ 5) fortgeführt.

§ 10

Waldgüter und sonstige Güter

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 8 gelten auch für Schutzforste, die aus Waldgütern und sonstigen Gütern mit landesgesetzlichem Anerbenrecht zu bilden sind (§ 15 Abs. 3 des Gesetzes). Mit dem Ersuchen um Eintragung des Schutzforstvermerks in das Grundbuch verbindet der Vorsitzende des Fideikommißgerichts das Ersuchen um Löschung des Gutsvermerks. Wird ein Schutzforst nicht gebildet, so ersucht der Vorsitzende des Fideikommißgerichts das Grundbuchamt um Löschung des Gutsvermerks.

(2) In den Fällen des Abs. 1 hat das Fideikommißgericht vor der Entscheidung über die Schutzforstbildung in sinngemäßer Anwendung der §§ 6 und 7 des Gesetzes und der dazu ergangenen Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen von Amts wegen diejenigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die anläßlich des Erlöschens eines Fideikommisses getroffen werden.

§ 11

Sonstige Formen des Waldschutzes

Die Vorschriften des § 10 gelten auch für Schutzforste, die aus Wäldern zu bilden sind, welche aus Anlaß der Auflösung des gebundenen Besitzes in anderer Weise als durch Bildung von Schutzforsten oder Waldgütern geschützt oder gesichert worden sind (§ 17 des Gesetzes).

§ 12

Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Fideikommißgerichte für die ihnen nach den §§ 9 bis 11 obliegenden Geschäfte richtet sich nach den Vorschriften des § 5 Abs. 4 Satz 2 bis 4.

Dritter Abschnitt

Besondere Bestimmungen

§ 13

Wälder, die Bestandteil eines Erbhofs sind

(1) Gehören Wälder, die durch Bildung eines Schutzforstes zu sichern sind, zu einem Erbhof, so ist aus ihnen ein besonderer Schutzforst zu bilden. Diesem Schutzforst dürfen Vermögensgegenstände, die nicht zum Erbhof gehören, nicht zugeschlagen werden.

(2) Hat ein Schutzforst, der vor Inkrafttreten dieser Verordnung gebildet worden ist, nur teilweise Erbhofeigenschaft oder erlangen bei einem Schutzforst nachträglich einzelne Teile diese Eigenschaft, so ist der Schutzforst dergestalt zu teilen (§ 7 Abs. 3), daß die zum Erbhof gehörenden Teile einen besonderen Schutzforst bilden. Liegen die Voraussetzungen hierfür nicht vor, so ist die Schutzforsteigenschaft bei den Teilen, die zum Erbhof gehören, aufzuheben (§ 7 Abs. 2).

(3) Fällt bei Teilen eines Schutzforstes die Erbhofeigenschaft nachträglich weg, so ist aus ihnen im Wege der Teilung (§ 7 Abs. 3) ein besonderer Schutzforst zu bilden. Liegen die Voraussetzungen hierfür nicht vor, so ist bei den Teilen, die nicht mehr zum Erbhof gehören, die Schutzforsteigenschaft aufzuheben (§ 7 Abs. 2).

(4) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 und die Vorschriften der §§ 5 und 8 sind bei Schutzforsten, die zu einem Erbhof gehören, nicht anzuwenden. Die Schutzforsteigenschaft ist in der Aufschrift des Grundbuchs des Erbhofs ersichtlich zu machen.

§ 14

Grundbuchrechtliche Bestimmungen für die Ostmark und andere Gebiete

(1) Für die Ostmark, den Reichsgau Sudetenland, die in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteile sowie für die Gemeinden Jungholz und Mittelberg gilt, solange dort das Grundbuch nicht nach den im alten Reichsgebiet geltenden Vorschriften angelegt ist, folgendes:

(2) An die Stelle von § 2 Abs. 2 Satz 1 treten nachstehende Vorschriften:

Setzt sich ein Schutzforst aus mehreren Grundbuchskörpern zusammen, so hat der Vorsitzende des Fideikommißgerichts in seinem Ersuchen denjenigen Grundbuchskörper, der den räumlich größten oder wirtschaftlich wichtigsten Teil des Schutzforstes darstellt, als „Schutzforst-Stammeinlage" zu bezeichnen. In dem Gutsbestandsblatt dieser Stammeinlage ist ersichtlich zu machen, welche anderen Grundbuchskörper zum Schutzforst gehören. In den Gutsbestandsblättern der übrigen Grundbuchskörper, die zu demselben Schutzforst gehörige Grundstücke enthalten, ist auf diese Stammeinlage zu verweisen. Die zu einem Schutzforst gehörigen Grundstücke sind, soweit kein gesetzliches Hindernis besteht, von Amts wegen in einem Grundbuchskörper zu vereinigen. Gehören einzelne Grundstücke eines Grundbuchskörpers nicht zum Schutzforst, so sind die Vorschriften des Liegenschaftsteilungsgesetzes über Ab- und Zuschreibungen und in den ehemals sudetendeutschen Gebieten die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Rechte und das Verfahren bei grundbücherlicher Zerteilung einer Liegenschaft, vom 6. Februar 1869 sinngemäß anzuwenden, so daß in den Grundbuchseinlagen, die den Schutzforstvermerk tragen, nur Schutzforstgrundstücke eingetragen sind.

(3) Unter Aufschrift des Grundbuchs im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 und des § 13 Abs. 4 Satz 2 ist die Aufschrift des Gutsbestandsblattes zu verstehen.

(4) An die Stelle von § 2 Abs. 3 treten folgende Vorschriften:

Gehören einzelne Grundstücksflächen eines Grundbuchskörpers nicht zum Schutzforst, so kann von der Abschreibung dieser Flächen von der Schutzforsteinlage abgesehen werden, wenn hierzu eine größere Vermessung erforderlich wäre. In diesem Falle sind dem Ersuchen nach § 2 Abs. 1 so viele Karten beizufügen, als Grundbuchskörper vorhanden sind, in denen zur grundbuchmäßigen Absonderung der zum Schutzforst gehörigen Flächen eine größere Vermessung erforderlich wäre. In diesen Karten sind die zum Schutzforst gehörigen Grundstücksflächen in einer für die Vermessung geeigneten Weise einzuzeichnen. Der Schutzforstvermerk erhält den Zusatz, daß zu dem Schutzforst nur die sich aus dem Beschluß über die Bildung des Schutzforstes und aus der Karte ergebenden Flächen gehören. Der Vermessung bedarf es erst, wenn sich die Notwendigkeit hierfür aus sonstigen Gründen ergibt. Werden die Grundstücke nachträglich vermessen, so sind die nicht zum Schutzforst gehörenden Flächen unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Liegenschaftsteilungsgesetzes über Ab- und Zuschreibungen und in den ehemals sudeten deutschen Gebieten die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Rechte und das Verfahren bei grundbücherlicher Zerteilung einer Liegenschaft, vom 6. Februar 1869 von Amts wegen auf eine andere Grundbuchseinlage zu übertragen.

(5) Die Ersuchen der Forstaufsichtsbehörde nach § 7 sind im Falle des Abs. 1 auf die Eintragung des Schutzforstvermerks bei den zugeschlagenen Grundstücken und im Falle des Abs. 2 Satz 5 auf die Löschung des Schutzforstvermerks bei den einzelnen Grundstücken zu richten, deren Schutzforsteigenschaft aufgehoben worden ist. In dem Ersuchen nach Abs. 3 sind diejenigen Grundbuchskörper zu bezeichnen, die nach der Teilung als Schutzforststammeinlage zu gelten haben.

§ 15

Sonstige besondere Bestimmungen für die Ostmark und andere Gebiete

(1) In den im § 14 Abs. 1 bezeichneten Gebieten gelten ferner die nachstehenden besonderen Vorschriften.

(2) Die im § 5 Abs. 2 für anwendbar erklärten Vorschriften der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung nebst Durchführungsbestimmungen gelten nach Maßgabe der bei ihrer Einführung getroffenen Vorschriften.

(3) Soweit Vorschriften dieser Verordnung nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(4) Die besonderen Vorschriften werden unwirksam, sobald ihr Grund durch die fortschreitende Vereinheitlichung des Rechts wegfällt. Hierüber kann in Zweifelsfällen der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern durch Verordnung oder Allgemeine Verfügung entscheiden.

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 16

Gebührenfreiheit für Eintragungen im Grundbuch

Für Eintragungen und Löschungen im Grundbuch, die auf Grund eines nach dieser Verordnung ergangenen Ersuchens der Forstaufsichtsbehörde erfolgen, werden Gebühren nicht erhoben. Schuldner der Auslagen ist der Eigentümer.

§ 17

Forstaufsichtsbehörde, Landeskulturbehörde, Landesbauernführer

(1) Bis zur Regelung der Forstaufsicht durch eine besondere Verordnung oder durch reichsforstgesetzliche Regelung ist, soweit die Bestimmung der Forstaufsichtsbehörde im § 4 Abs. 2 nicht vorbehalten ist, Forstaufsichtsbehörde im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1938 nebst Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen und im Sinne dieser Verordnung in Preußen der Regierungspräsident, im Saarland der Landforstmeister, in der Ostmark, in Bayern sowie im Reichsgau Sudetenland das Regierungsforstamt und in den übrigen Ländern die Landesforstverwaltung.

(2) Örtlich zuständig ist die Forstaufsichtsbehörde, in deren Bezirk der Grundbesitz ganz oder überwiegend liegt. In Zweifelsfällen bestimmt der Reichsforstmeister die zuständige Forstaufsichtsbehörde.

(3) Die Vorschriften des § 80 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 509) über die Landeskulturbehörde und den Landesbauernführer gelten auch im Rahmen dieser Verordnung.

§ 18

Verhältnis des Schutzforstrechts zu andern gesetzlichen Bestimmungen

(1) Durch die Vorschriften dieser Verordnung werden sonstige reichsrechtliche Bestimmungen über die Bewirtschaftung von Waldungen nicht berührt.

(2) Landesrechtliche Vorschriften über die Veräußerung, Belastung und Teilung von Waldungen finden auf Schutzforste keine Anwendung. Das gleiche gilt für landesrechtliche Vorschriften über die Beaufsichtigung und Bewirtschaftung von Waldungen, sobald die im § 4 Abs. 2 vorbehaltene Regelung in Kraft getreten ist.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Verordnung über die Entladung von Waren.

Vom 21. Dezember 1939.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) und des § 20 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung über die Entladung von Waren vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2328) gilt abweichend von den §§ 1 und 2 der genannten Verordnung auch am 24. Dezember bis 14 Uhr und am 26. Dezember.

(2) An den genannten Tagen und am 31. Dezember 1939 sind die Auflieferer von Waren und deren Beauftragte (z. B. Spediteure und Fuhrunternehmer) ebenfalls verpflichtet, die bereitgestellten Eisenbahngüterwagen innerhalb der von der Eisenbahn festgesetzten Beladefristen zu beladen.

§ 2

Empfänger von Waren, die sich zur Entladung Beauftragter (z. B. Spediteure und Fuhrunternehmer) bedienen, sind verpflichtet, an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme des 25. Dezember und des Neujahrsfestes die Waren von ihren Beauftragten zu übernehmen.

§ 3

Die Strafvorschriften des § 3 der Verordnung vom 30. November 1939 gelten auch für eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die §§ 1 und 2 dieser Verordnung.

§ 4

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Vorschriften zur Durchführung und zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen.

Berlin, den 21. Dezember 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
zugleich für den Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Dezember 1939	Nr. 254

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 39	Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges	2465
21. 12. 39	Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten	2467
21. 12. 39	Verordnung über den Ladenschluß	2471
22. 12. 39	Verordnung über die Einführung von Reichsarbeitsdienstrecht im Protektorat Böhmen und Mähren	2472

Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges.

Vom 20. Dezember 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Die Bestimmungen über den Reichsarbeitsdienst für die männliche Jugend nach dem Reichsarbeitsdienstgesetz in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) gelten mit nachstehenden Änderungen auch während des Krieges.

§ 2

(1) Vordringliche Aufgaben des Reichsarbeitsdienstes während des Krieges sind Arbeiten im Interesse der Kriegführung.

(2) Anforderungen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht auf Arbeitseinsatz im Interesse der Kriegführung haben den Vorrang vor allen anderen Einsatzanforderungen.

§ 3

Für die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes gilt das Recht des Reichsarbeitsdienstes. Für die Dauer des Einsatzes im Rahmen der Wehrmacht können durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsführer die für Soldaten geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung kommen, soweit die Art des Einsatzes es bedingt.

§ 4

(1) Die Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht bildet auch im Kriege grundsätzlich die Voraussetzung für die Einziehung zum Wehrdienst für den Geburtsjahrgang 1920 und die jüngeren Geburtsjahrgänge.

(2) Ausnahmen, die durch die Forderungen der Kriegführung und der Kriegswirtschaft geboten sind, bestimmt das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsführer und, soweit es sich um Forderungen der Kriegswirtschaft handelt, mit dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft.

§ 5

(1) Die Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst beträgt sechs Monate. Eine Verkürzung der Dienstzeit bestimmt das Oberkommando der Wehrmacht, wenn der Ersatzbedarf der Wehrmacht dies erfordert.

(2) Für einen vom Reichsarbeitsführer festzusetzenden Hundertsatz der Kopfstärke kann zur Einsparung von Reichsarbeitsdienstführern der unteren Laufbahn bei freiwilliger Verpflichtung die Dienstzeit bis zu zwölf Monaten verlängert werden, falls nicht die Wehrmacht diese Längerdienenden des Reichsarbeitsdienstes vorzeitig benötigt.

§ 6

(1) Die in der Wehrmacht als Soldaten befindlichen neuzeitlich ausgebildeten Reichsarbeitsdienstführer stehen weiterhin der Wehrmacht zur Verfügung. Von den übrigen unter 35 Jahre alten Reichsarbeitsdienstführern kann jeweils ein Teil im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsführer zur kämpfenden Truppe oder zur Ausbildung eingezogen werden. Von dem gesamten Führerbestand des Reichsarbeitsdienstes können jeweils 40 vom Hundert in der Wehrmacht als Soldaten verwendet werden.

(2) Die Ablösung dieser als Soldaten verwendeten Reichsarbeitsdienstführer durch den im Reichsarbeitsdienst verbleibenden Teil nach bemessener Zeit ist im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsführer vorzusehen. Die Belange der Wehrmacht haben hierbei den Vorrang.

§ 7

Änderungen in der Gliederung des Reichsarbeitsdienstes für die Forderungen des kriegsmäßigen Einsatzes trifft der Reichsarbeitsführer, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht.

§ 8

(1) Bei Einsatz im Rahmen der Wehrmacht werden die Reichsarbeitsdienstgliederungen den militärischen Dienststellen, denen sie zugeteilt sind, unterstellt, soweit es die Durchführung der übertragenen Aufgaben für Zwecke des Arbeitseinsatzes erfordert. Die Dienststellen der Wehrmacht sind für die wirtschaftliche und ärztliche Betreuung der ihnen unterstellten Reichsarbeitsdienstgliederungen verantwortlich.

(2) Im übrigen bleiben die im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Reichsarbeitsdienstgliederungen in der Organisation des Reichsarbeitsdienstes, der für Ersatz und Nachschub an Personal, Bekleidung und Ausrüstung zuständig ist.

(3) Zu höheren militärischen Dienststellen, denen Reichsarbeitsdiensteinheiten zugeteilt sind, treten höhere Reichsarbeitsdienstführer zur Bearbeitung der Belange und zur Leitung der Erziehung und Ausbildung der bei ihnen eingesetzten Reichsarbeitsdiensteinheiten; sie sind Disziplinarvorgesetzte aller Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes ihres Dienstbereichs.

§ 9

(1) Die Unterstellung sämtlicher innerhalb der Wehrmacht eingesetzten Reichsarbeitsdienstgliederungen unter den Reichsarbeitsführer bleibt im übrigen bestehen.

(2) Der Reichsarbeitsführer nimmt diesen gegenüber die Stellung eines Generalinspekteurs ein.

§ 10

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften; soweit die Wehrmacht betroffen wird, erläßt sie das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Berlin, den 20. Dezember 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 21. Dezember 1939.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) und des § 4 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Einführung der Deutschen Gemeindeordnung (DGO)

(1) Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) gilt vom 1. Januar 1940 ab

a) in sämtlichen Gemeinden der ehemaligen Freien Stadt Danzig,

b) in den Stadtkreisen der Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Posen sowie der in die Provinzen Schlesien und Ostpreußen eingegliederten Gebietsteile.

(2) In den übrigen Gemeinden der Reichsgaue Westpreußen und Posen sowie der in die Provinzen Schlesien und Ostpreußen eingegliederten Gebietsteile gilt das Recht der Deutschen Gemeindeordnung erst von dem Zeitpunkt an, in dem es den einzelnen Gemeinden durch den Reichsstatthalter (Oberpräsidenten) verliehen wird.

Artikel II

Übergangsvorschriften für die Gemeinden der ehemals Freien Stadt Danzig, für die Stadtkreise der Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Posen und der in die Provinzen Schlesien und Ostpreußen eingegliederten Gebietsteile sowie für die Gemeinden, denen später das Recht der Deutschen Gemeindeordnung verliehen wird

Zum § 2 DGO

§ 1

Die Gemeinden führen die staatlichen Aufgaben, die ihnen bisher zur Erfüllung nach Anweisung übertragen worden sind, nach den hierüber geltenden Vorschriften weiter.

Zum § 3 DGO

§ 2

(1) Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Gemeinden, die vor dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, bleiben in Geltung, soweit sie nicht den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung oder den hierzu erlassenen Verordnungen widersprechen.

(2) Der Reichsminister des Innern kann Verordnungen und Vorschriften, durch die Gemeinden vor dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung ermächtigt werden, andere als eigene Angelegenheiten (§ 3 DGO) durch Satzung zu regeln, bis zur reichsrechtlichen Neuregelung dieser Sachgebiete aufrechterhalten. Er kann diese Befugnisse auf die Reichsstatthalter übertragen.

§ 3

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen

1. in den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern in einer vom Bürgermeister bestimmten Tageszeitung,
2. in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern nach näherer Bestimmung der Satzung in ortsüblicher Weise.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 kann durch Satzung für bestimmte Angelegenheiten eine vereinfachte Form der öffentlichen Bekanntmachung beibehalten werden.

(3) Bis zum 1. April 1940 kann die bisherige Art der öffentlichen Bekanntmachung beibehalten werden.

§ 4 Zum § 5 DGO

Einwohner der Gemeinde ist, wer in ihr eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

§ 5 Zum § 18 DGO

Soweit bisher ein Anschluß- oder Benutzungszwang in anderer Weise und auch für andere Einrichtungen vorgeschrieben ist oder vorgeschrieben werden konnte, bleiben die bisherigen Vorschriften bis zum Erlaß einer Satzung nach § 18 der Deutschen Gemeindeordnung in Geltung.

§ 6 Zum § 19 DGO

(1) Bürger der Gemeinde sind die Reichsbürger im Sinne des bisherigen Rechts und die Volksdeutschen, die nach Maßgabe des Reichsbürgergesetzes Reichsbürger werden, wenn sie die übrigen Voraussetzungen des § 19 DGO erfüllen (Vollendung des 25. Lebensjahres, mindestens einjähriger Wohnsitz in der Gemeinde, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte). Von dem Erfordernis des einjährigen Wohnsitzes in der Gemeinde kann der Bürgermeister Ausnahmen zulassen.

(2) Wohnt jemand in mehreren Gemeinden (§ 5), so erwirbt er das Bürgerrecht nur in der Gemeinde, in der er sich überwiegend aufhält.

Zu den §§ 30, 31 DGO

§ 7

Gegen die ablehnende Entscheidung des Bürgermeisters findet bis zur Errichtung von Verwaltungsgerichten in Gemeinden, die nicht Stadtkreise sind, die Beschwerde an den Landrat und die weitere Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt. In Stadtkreisen findet die Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt. § 30 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung gilt sinngemäß.

Zum § 32 DGO

§ 8

Soweit bisher Gemeindevertretungen, Gemeinderäte, Ausschüsse und Kommissionen zu Beschlüssen, Entscheidungen oder Wahlen zuständig waren, tritt an ihre Stelle der Bürgermeister.

§ 9

Die Bürgermeister und Beigeordneten sind bis zum 1. April 1940 neu zu berufen.

Zum § 32 DGO

§ 10

Stadtkreise im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung sind die Städte Bromberg, Danzig, Gnesen, Gotenhafen, Graudenz, Hohensalza, Kalisch, Kattowitz, Königshütte, Leslau, Lodsch, Posen, Sosnowitz, Thorn und Zoppot.

Zum § 36 Abs. 2 DGO

§ 11

Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Gemeinde geldlich von nicht erheblicher Bedeutung sind, bedürfen bis auf weiteres nicht der Form des § 36 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung. Das gleiche gilt für die Geschäfte, die ein für das Geschäft oder den Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, wenn die Vollmacht in der Form des § 36 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung erteilt ist.

Zum § 43 DGO

§ 12

Hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete, die nach § 43 Abs. 2 DGO ausscheiden, stehen solchen Beamten gleich, die wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden.

Zum § 45 DGO

§ 13

(1) Wird die Berufung eines hauptamtlichen Bürgermeisters oder Beigeordneten nach § 45 der Deutschen Gemeindeordnung zurückgenommen, so sind ihm bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Berufung zurückgenommen wird, von der Gemeinde die bisherigen Bezüge weiterzuzahlen. Hierbei finden auf die Weiterzahlung von Aufwandsentschädigungen die Vorschriften entsprechend Anwendung, die für die in den Wartestand versetzten Beamten des Reichs gelten. Die Bezüge verringern sich um den Betrag, den der bisherige Bürgermeister oder Beigeordnete aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst bezieht.

(2) War der Bürgermeister oder Beigeordnete vor seiner Berufung besoldeter Beamter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, so gelten die besonderen Vorschriften des § 14.

§ 14

(1) Wird die Berufung eines Bürgermeisters oder Beigeordneten, der vor seiner Berufung besoldeter Beamter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes war, zurückgenommen, so ist er mit dem aus dem früheren Dienstverhältnis folgenden Besoldungsdienstalter und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit unter Anrechnung der nach der Berufung verbrachten Dienstzeit in sein früheres Dienstverhältnis zu übernehmen, sofern nicht Gründe vorliegen, die auch sonst der Berufung eines Beamten entgegenstehen. Die Übernahme kann auch dann versagt werden, wenn die früher bekleidete Stelle die eines politischen Beamten, eines leitenden Beamten eines Gemeindeverbandes oder eines Bürgermeisters war.

(2) Wird der Beamte in sein früheres Dienstverhältnis zurückübernommen, so ist er möglichst bald in einer seiner früheren gleichwertigen Stelle wieder zu verwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt hat er die Stellung eines Beamten, der nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) in den Wartestand versetzt worden ist. War er in seiner früheren Stelle auf Zeit angestellt und ist er bei Ablauf der Amtszeit noch nicht wieder verwendet, so scheidet er aus.

(3) Wird der Beamte nicht in sein früheres Dienstverhältnis zurückübernommen, so hat er gegenüber der Gemeinde, in deren Dienst er zuletzt gestanden hat, die Stellung eines Beamten, der nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes in den Wartestand versetzt worden ist. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Für die Berechnung und Zahlung des Wartegeldes in den Fällen der Abs. 2 und 3 gelten folgende Vorschriften:

1. Der Berechnung des Wartegeldes ist das Diensteinkommen zugrunde zu legen, das dem Bürgermeister oder Beigeordneten gewährt wurde.
2. Das Wartegeld beträgt höchstens 80 vom Hundert des der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Diensteinkommens, in keinem Falle aber mehr als das Diensteinkommen der Stelle, die der Bürgermeister oder Beigeordnete vor seiner Berufung bekleidete.

(5) Das Wartegeld, das Ruhegeld und die Hinterbliebenenbezüge sind in den Fällen der Abs. 2 und 3 von der früheren Dienstkörperschaft und der Gemeinde, in deren Dienst der Beamte zuletzt gestanden hat, je zur Hälfte zu tragen.

Zum § 48 DGO

§ 15

Die Gemeinderäte und Beiräte sind bis zum 1. April 1940 neu zu berufen.

Zum § 62 DGO

§ 16

Ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes (§ 17) ist der Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verkauf oder den Tausch von Grundstücken zum Gegenstand haben, genehmigungsfrei, wenn er erfolgt

1. im Zusammenhang mit der Festsetzung von Straßen- und Baufluchtlinien nach den hierüber bestehenden Vorschriften;
2. aus Anlaß des Baues, der Unterhaltung und der Verbesserung von Straßen und Plätzen, Wegen, Schienen- und Wasserläufen (Anlage, Veränderung, Verlegung, Erweiterung und Unterhaltung dieser Anlagen), Schaffung von Baustoff- und Abraumlagerplätzen;
3. zur Förderung der Errichtung von Wohnstätten, ihrer Versorgung mit Gartenland sowie der Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme und zum Anschluß an Kanalisationsanlagen; nicht befreit ist der Abschluß derartiger Geschäfte
   a) in Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern,
   b) wenn in den übrigen Gemeinden das Grundstück mehr als 2500 Quadratmeter groß ist;
4. im Zusammenhang mit Fluß- und Bachregulierungen;
5. zur Wiederveräußerung solcher Grundstücke, die von der Gemeinde erworben worden sind, um eine ihr zustehende Hypothek zu erhalten.

§ 17

Ohne Rücksicht auf den Zweck des Verkaufs oder Tauschs (§ 16) ist der Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verkauf oder den Tausch von Grundstücken zum Gegenstand haben, genehmigungsfrei, wenn der Wert des Grundstücks

1. in Gemeinden mit nicht mehr als 10000 Einwohnern 1000 Reichsmark,
2. in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern, die nicht Stadtkreise sind, 2500 Reichsmark,
3. in Stadtkreisen 10000 Reichsmark

nicht übersteigt. Als Wert ist der Veräußerungspreis zugrunde zu legen.

§ 18

Dem Antrag auf eine grundbuchamtliche Eintragung ist eine Erklärung des Bürgermeisters beizufügen, daß der Abschluß des Rechtsgeschäfts nach diesen Vorschriften genehmigungsfrei ist. In der Erklärung ist auf die in Frage kommende Vorschrift ausdrücklich Bezug zu nehmen.

§ 19

Zum § 76 DGO

(1) Darlehen dürfen bis zum 1. April 1940 aufgenommen werden, ohne daß sie im außerordentlichen Haushaltsplan und in der Haushaltssatzung vorgesehen sind.

(2) Mit der Feststellung der Haushaltssatzung 1940 erlöschen Darlehnsermächtigungen auf Grund früherer Entschließungen, und zwar auch dann, wenn die Darlehnsaufnahme bereits genehmigt war.

(3) Entsprechendes gilt für die Aufnahme von Kassenkrediten (Vorschußdarlehen und Kontokorrentkrediten).

§ 20

Zum § 83 DGO

Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1940 ist ein Zwischenhaushaltsplan aufzustellen. Der Zwischenhaushaltsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 21

Zum § 107 DGO

Aufsichtsbehörde über die Gemeinden, die nicht Stadtkreise sind, ist der Landrat. Aufsichtsbehörde über die Stadtkreise ist der Regierungspräsident. Dieser ist zugleich obere Aufsichtsbehörde im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung.

§ 22

(1) Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des § 12 der Deutschen Gemeindeordnung ist, wenn durch die Grenzstreitigkeit die Grenzen von Gemeinden berührt werden, die in verschiedenen Landkreisen liegen, die obere Aufsichtsbehörde; werden durch die Grenzstreitigkeit die Grenzen von Gemeinden berührt, die im Amtsbezirk verschiedener oberer Aufsichtsbehörden liegen, so entscheidet der Reichsstatthalter (Oberpräsident). Die hiernach zuständige Behörde kann eine unbeteiligte nachgeordnete Aufsichtsbehörde mit der Entscheidung beauftragen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn

1. im Falle des § 15 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung die an der Auseinandersetzung beteiligten Gemeinden in verschiedenen Landkreisen oder in den Amtsbezirken verschiedener oberer Aufsichtsbehörden liegen,

2. in einer Angelegenheit, die nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung der Genehmigung bedarf, der von der Aufsichtsbehörde verwaltete Gemeindeverband als solcher beteiligt ist.

Zum § 117 DGO

§ 23

(1) Die Änderung des Gemeindegebiets nach § 15 der Deutschen Gemeindeordnung spricht aus

1. der Reichsstatthalter (Oberpräsident), wenn hierdurch eine Gemeinde aufgelöst oder neu gebildet wird,
2. die Aufsichtsbehörde, wenn durch die Grenzänderung bisher unbewohnte Gebietsteile in eine andere Gemeinde eingegliedert werden,
3. sonst die obere Aufsichtsbehörde.

(2) Werden in sachlichem Zusammenhang und zu gleicher Zeit die Grenzen mehrerer Gemeinden geändert, so spricht, wenn dabei nach Abs. 1 die Zuständigkeit mehrerer Behörden gegeben sein würde, bei Beteiligung des Reichsstatthalters (Oberpräsidenten) dieser, bei Beteiligung der oberen Aufsichtsbehörde und von Aufsichtsbehörden die obere Aufsichtsbehörde die Änderung des Gemeindegebiets aus.

(3) Vorschriften, denen zufolge die Änderung des Gemeindegebiets als Folge eines Umlegungsverfahrens eintritt, bleiben unberührt.

§ 24

Werden im Falle des § 15 der Deutschen Gemeindeordnung durch die Änderung des Gemeindegebiets Amtsbezirke mehrerer der nach § 23 Abs. 1 zuständigen Behörden berührt, so spricht

1. wenn die Amtsbezirke mehrerer Landräte berührt werden, der Regierungspräsident,
2. wenn die Amtsbezirke mehrerer Regierungspräsidenten berührt werden, der Reichsstatthalter (Oberpräsident)

die Grenzänderung aus.

§ 25

Die nach den bisherigen Vorschriften bestehenden Zweckverbände und ähnlichen Einrichtungen bleiben bis auf weiteres bestehen.

§ 26

Gleichzeitig mit der Deutschen Gemeindeordnung treten in Kraft

1. die Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 435),
2. die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (GemHVO) vom 4. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 921),
3. die Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO) vom 2. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1583),
4. die Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1650),
5. die Verordnung über gemeindefreie Grundstücke und Gutsbezirke vom 15. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1631).

Artikel III

Vorschriften über die Verwaltung der übrigen Gemeinden

§ 1

Gemeinden, denen das Recht der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) nicht verliehen worden ist, werden durch Amtskommissare verwaltet.

§ 2

Die Amtskommissare werden vom Reichsstatthalter (Oberpräsidenten) oder der von ihm ermächtigten Behörde entweder für einzelne Gemeinden oder für mehrere Gemeinden gemeinsam berufen. Im letzteren Falle bestimmt der Reichsstatthalter (Oberpräsident) den Amtsbezirk des Amtskommissars und seinen Namen; er kann die Grenzen und den Namen von Amtsbezirken ändern.

§ 3

(1) Der Amtskommissar sowie die ihm beigegebenen Dienstkräfte werden von dem Landkreis ernannt bzw. angestellt, zu dem der Amtsbezirk gehört. Die persönlichen Kosten fallen dem Amtsbezirk zur Last.

(2) Der Amtskommissar kann hauptamtlich oder ehrenamtlich ernannt werden; im letzteren Falle wird er auf sechs Jahre ernannt. Der hauptamtliche Amtskommissar und die ihm beigegebenen hauptamtlichen Beamten sind ohne die Beschränkungen des § 35 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) versetzbar.

§ 4

(1) Amtsbezirke, die nur aus einer Gemeinde bestehen, haben die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. In ihnen führt der Amtskommissar die gesamte Verwaltung, soweit sie nicht anderen Behörden ausdrücklich zugewiesen ist, nach den bestehenden Vorschriften und den Weisungen der vorgesetzten Behörden. Der Amtskommissar kann die ihm beigegebenen Beamten und Angestellten mit seiner Vertretung beauftragen; Verpflichtungserklärungen können im Falle der Vertretung des Amtskommissars stets nur in schriftlicher Form von zwei vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten abgegeben

werden, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die geldlich nicht von erheblicher Bedeutung sind.

(2) Für die Wirtschaftsführung im Amtsbezirk gelten die Vorschriften des Sechsten Teils der Deutschen Gemeindeordnung sinngemäß. Im übrigen regelt der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Behörde die Verwaltungsführung des Amtskommissars durch Dienstanweisung.

§ 5

(1) In Amtsbezirken, die aus mehreren Gemeinden bestehen, haben nur die zum Amtsbezirk gehörigen Gemeinden die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Verwaltung wird nach Maßgabe des § 4 gemeinsam durch den Amtskommissar geführt; für Verpflichtungen, die der Amtskommissar im Rahmen dieser Verwaltung eingeht, haftet die Gesamtheit der zum Amtsbezirk gehörigen Gemeinden.

(2) In den Fällen des Abs. 1 wird für alle Gemeinden des Amtsbezirks ein gemeinsamer Haushaltsplan aufgestellt und einheitliche Rechnung gelegt. Der Amtskommissar kann in den Gemeinden zu seiner Unterstützung in örtlichen Angelegenheiten Ortsvorsteher bestellen und sie abberufen.

§ 6

(1) Wird in den Fällen des § 4 einer Gemeinde das Recht der Deutschen Gemeindeordnung verliehen, so ist der hauptamtliche Amtskommissar entweder in den Dienst der Gemeinde zu berufen oder in ein anderes Amt zu versetzen. Die übrigen Beamten und Angestellten des Amtsbezirks treten in den Dienst der Gemeinde über.

(2) Wird in den Fällen des § 5 einer zum Amtsbezirk gehörenden Gemeinde das Recht der Deutschen Gemeindeordnung verliehen, so scheidet sie im Bereich der ihr zustehenden Selbstverwaltung aus der Verwaltung des Amtskommissars aus. Soweit erforderlich, regelt die Aufsichtsbehörde die Auseinandersetzung mit den übrigen Gemeinden des Amtsbezirks; sie kann ferner Beamte und Angestellte des Amtsbezirks in den Dienst der Gemeinde einweisen.

Artikel IV

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1940 in Kraft. Der Reichsminister des Innern kann für einzelne Gebietsteile das Inkrafttreten aller oder einzelner Vorschriften des Artikels III bis zum 1. Juli 1940 aufschieben.

Berlin, den 21. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über den Ladenschluß. Vom 21. Dezember 1939.

Auf Grund der §§ 20 und 29 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft verordnet:

§ 1

Die Zeit, in der offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen, wird durch behördliche Anordnung festgesetzt. Soweit eine solche Anordnung nicht ergeht, gelten die bisherigen Vorschriften.

§ 2

Die Inhaber offener Verkaufsstellen sind verpflichtet, während der Verkaufszeit (§ 1) ihre Geschäfte offen zu halten. Durch behördliche Anordnung kann diese Verpflichtung aufgehoben werden; sie gilt ferner nicht in Notfällen.

§ 3

Die Verordnung gilt für Verkaufsstellen aller Art einschließlich der Apotheken. Für den Nacht- und Sonntagsdienst der Apotheken verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

§ 4

Die Geltung der §§ 1 und 2 kann durch behördliche Anordnung sinngemäß auf den Großhandel ausgedehnt werden, sofern dies zur Sicherstellung einer geordneten Versorgung der Bevölkerung erforderlich erscheint.

§ 5

Die Vorschriften über die Arbeitszeit, die Sonntagsruhe und den Jugendschutz der Gefolgschaftsmitglieder bleiben unberührt.

§ 6

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und der auf Grund der Verordnung ergangenen Anordnungen finden die Strafbestimmungen über Verstöße gegen die bisher geltenden Vorschriften über den Ladenschluß Anwendung.

§ 7

Die Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung üben die Gewerbeaufsichtsämter und die Polizeibehörden aus.

§ 8

Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung werden vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, soweit sie den Apothekenbetrieb berühren, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erlassen.

§ 9

Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister den Zeitpunkt, an dem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 21. Dezember 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über die Einführung von Reichsarbeitsdienstrecht im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 22. Dezember 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird verordnet:

§ 1

Für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren gelten mit Wirkung ab 1. Dezember 1939

1. das Reichsarbeitsdienstgesetz in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747),
2. die Verordnung über die Durchführung der Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1693),
3. das Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen — Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz — vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1158),
4. die Verordnung über die vorläufige Fürsorge und Versorgung der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen vom 11. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2183)

und die zu ihrer Durchführung und Ausführung ergangenen Vorschriften.

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Protektorat Böhmen und Mähren eingeführt werden, dem Wortlaut nach nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 22. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

2473

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Dezember 1939	Nr. 255

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 39	Verordnung über die Einführung des Futtermittelgesetzes und der Verordnung über die Herstellung von Mischfuttermitteln in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	2473
18. 12. 39	Dritte Durchführungsverordnung zur Sachschädenfeststellungsverordnung (Schiffahrtschädenverordnung)	2474
21. 12. 39	Verordnung zur Sicherstellung der für die Einrichtung des Reichskriegshafens Gotenhafen notwendigen Anlagen	2475
23. 12. 39	Verordnung über die weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten	2476
15. 12. 39	Berichtigung	2476

Verordnung über die Einführung des Futtermittelgesetzes und der Verordnung über die Herstellung von Mischfuttermitteln in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 15. Dezember 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gelten:

1. das Gesetz über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelgesetz) vom 22. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 525),
2. die Verordnung zur Ausführung des Futtermittelgesetzes vom 21. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 225),
3. die Verordnung über die Probeentnahme von Futtermitteln vom 21. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 235),
4. die Verordnung über die Herstellung von Mischfuttermitteln vom 22. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1410), diese mit der Maßgabe, daß an die Stelle des in den §§ 1, 6 und 7 genannten Zeitpunktes der 1. Juli 1940 tritt.

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 30. August 1916, betreffend den Verkehr mit Futtererzeugnissen (österr. RGBl. Nr. 277) und alle in der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften, die mit den eingeführten Vorschriften nicht im Einklang stehen, außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Dritte Durchführungsverordnung zur Sachschädenfeststellungsverordnung (Schiffahrtschädenverordnung).

Vom 18. Dezember 1939.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 24 der Sachschädenfeststellungsverordnung vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1754) wird verordnet:

§ 1
Anwendungsgebiet

(1) Für Sachschäden der Schiffahrt gilt die Sachschädenfeststellungsverordnung mit den sich aus dieser Durchführungsverordnung ergebenden Abweichungen.

(2) Sachschäden der Schiffahrt sind diejenigen Schäden, die an See- oder Binnenschiffen, ihrer Ausrüstung, ihrem Zubehör, ihrer Ladung und der an Bord befindlichen Habe der Schiffsbesatzung entstehen. Zu den Schäden der Schiffahrt gehören auch Schäden an schwimmendem Gerät, an Fähren und Flößen.

§ 2
Schiffahrtschäden im Ausland

Die Sachschädenfeststellungsverordnung findet auch Anwendung auf Sachschäden der deutschen Schiffahrt, die außerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs entstehen.

§ 3
Feststellungsbehörden

(1) An die Stelle der im § 8 Abs. 2 und in den §§ 12 und 15 der Sachschädenfeststellungsverordnung und in der Ersten Durchführungsverordnung vom 21. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1864) bestimmten Behörden treten folgende Behörden:

a) an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörden: die Wasserstraßenämter oder die entsprechenden unteren Behörden der Reichswasserstraßenverwaltung,

b) an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörden:

in Preußen	die Oberpräsidenten (Wasserstraßendirektionen) und die Regierungspräsidenten in Schleswig, Stade und Aurich,
in Bayern	die Regierungspräsidenten,
in der Ostmark ..	der Landeshauptmann in Niederdonau – Wasserstraßendirektion – in Wien,
in Sachsen und im Reichsgau Sudetenland ..	der Reichsstatthalter in Sachsen – Landesregierung – Ministerium für Wirtschaft und Arbeit in Dresden,
in Württemberg	die Wasserstraßendirektion in Stuttgart,
in Baden	das Badische Finanz- und Wirtschaftsministerium, Abteilung für Wasser- und Straßenbau, in Karlsruhe,
in Hessen	der Reichsstatthalter – Landesregierung – Bauverwaltung in Darmstadt,
in Mecklenburg	das Mecklenburgische Staatsministerium – Abteilung Inneres – in Schwerin,
in Oldenburg ..	das Oldenburgische Ministerium des Innern – Abteilung Reichswasserstraßen – in Oldenburg,
in Braunschweig	der Braunschweigische Finanzminister, Tiefbauabteilung, in Braunschweig,
in Anhalt	der Anhaltische Staatsminister – Landesregierung – Abteilung Finanzen in Dessau,
in Hamburg ...	der Reichsstatthalter – Staatsverwaltung – Wasserstraßendirektion in Hamburg,
in Bremen	die Wasserstraßendirektion in Bremen,
im übrigen Reichsgebiet ..	die von dem Reichsverkehrsminister zu bestimmenden Behörden.

(2) Wenn der Schaden in den Hafengebieten Hamburgs oder Bremens oder auf einem Binnengewässer entstanden ist, das nicht Reichswasserstraße ist, verbleibt es bei der Zuständigkeit der in der Sachschädenfeststellungsverordnung und der Ersten Durchführungsverordnung bestimmten Behörden. Jedoch kann der Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Zuständigkeit von Behörden der Reichswasserstraßenverwaltung für die Feststellung von Schäden der Schiffahrt anordnen, die auf nicht zu den Reichswasserstraßen gehörigen Binnengewässern entstanden sind.

§ 4
Örtliche Zuständigkeit der Feststellungsbehörde

Zuständig ist diejenige Feststellungsbehörde, in deren Bereich der Schaden entstanden ist, bei Schäden außerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs die Feststellungsbehörde des Heimathafens (Heimatorts). In Zweifelsfällen bestimmt der Reichsverkehrsminister oder die von ihm beauftragte Behörde die zuständige Feststellungsbehörde.

§ 5
Antragstellung

(1) Der Antrag auf Feststellung des Schadens kann unmittelbar bei der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe eingereicht werden. In den Fällen des § 12 Abs. 2 der Sachschädenfeststellungsverordnung kann er auch bei der Feststellungsbehörde zweiter Rechtsstufe, in den Fällen des § 4 Satz 2 dieser Durchführungsverordnung bei dem Reichsverkehrsminister eingereicht werden. Wird der Antrag gemäß § 10 der Sachschädenfeststellungsverordnung bei dem Bürgermeister eingereicht, so hat dieser ihn ohne weitere Bearbeitung an die Feststellungsbehörde abzugeben.

(2) Wegen Schäden, die außerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs entstanden sind, kann der Antrag auch bei dem Deutschen Konsulat des Bezirks gestellt werden, in dem das Schiff sich zur Zeit des Eintritts des Schadens befindet oder den es nach dessen Eintritt zuerst erreicht.

§ 6

Vorschuß und Schadenersatz in Natur

In den Fällen der §§ 20 und 21 der Sachschädenfeststellungsverordnung trifft der Reichsverkehrsminister gemeinsam mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen die erforderlichen Anordnungen.

§ 7

Schlußvorschriften

Diese Durchführungsverordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft. Bereits bei anderen Behörden anhängige Feststellungsverfahren gehen auf die nach dieser Verordnung zuständigen Behörden über.

Berlin, den 18. Dezember 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung
zur Sicherstellung der für die Einrichtung des Reichskriegshafens Gotenhafen notwendigen Anlagen.
Vom 21. Dezember 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) In den Hafengebieten des Marinefestungsgebietes Gotenhafen geht das Eigentum an sämtlichen Liegenschaften und den von der Kriegsmarine benötigten und bis zum 29. Februar 1940 in Anspruch genommenen beweglichen Sachen, die am 1. Oktober 1939 dort vorhanden waren, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung — soweit es sich um bewegliche Sachen handelt, mit der Inanspruchnahme — auf das Deutsche Reich (Kriegsmarine) über.

(2) Die Abgrenzung der Hafengebiete nimmt der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine im Benehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden vor. Die Abgrenzung ist öffentlich bekanntzugeben.

(3) Bestimmte Teile des Hafengebietes werden zunächst der Wirtschaft dienstbar gemacht. Wann diese Gebiete voll von der Kriegsmarine übernommen werden und welche der Wirtschaft dienenden Anlagen sodann nach Danzig überführt werden, entscheidet der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine.

§ 2

(1) In den Teilen des Marinefestungsgebietes Gotenhafen, die nicht zu den Hafengebieten (§ 1) gehören, geht das Eigentum an denjenigen Liegenschaften und beweglichen Sachen, die der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine für die Einrichtung des Marinefestungsgebietes Gotenhafen endgültig benötigt und in Anspruch nimmt, mit der Inanspruchnahme auf das Deutsche Reich (Kriegsmarine) über. Ausgenommen hiervon sind Wohngebäude.

(2) Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, wann der § 2 außer Kraft tritt.

§ 3

Im Marinefestungsgebiet Gotenhafen gehen alle Liegenschaften und beweglichen Sachen, die der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine für die Durchführung des Krieges und zur Einrichtung des Reichskriegshafens benötigt und in Anspruch nimmt, mit der Inanspruchnahme in die Verwaltung der Kriegsmarine über. Die Inanspruchnahme des Wohnraums wird von der Kriegsmarine im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeindeverwaltung geregelt.

§ 4

Die Frage, in welchem Umfange für den Übergang des Eigentums nach den §§ 1 und 2 und die Benutzung der nach § 3 in Anspruch genommenen Vermögenswerte Entschädigung gewährt wird, bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

§ 5

(1) Gegen die Errichtung und Veränderung von Gebäuden und Anlagen aller Art im Marinefestungsgebiet Gotenhafen steht dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine ein Einspruchsrecht zu, soweit dadurch militärische Belange der Kriegsmarine beeinträchtigt werden können.

(2) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Einigen sich die beteiligten unteren Dienststellen nicht,

entscheidet der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

§ 6

Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine kann seine Befugnisse auf andere Dienststellen der Kriegsmarine übertragen.

§ 7

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht erläßt im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft die zur Ergänzung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 21. Dezember 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 23. Dezember 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2324) wird wie folgt geändert:

Die im § 1 bezeichneten Fristen werden für Wechsel und Schecks, die in den im § 3 Abs. 2 genannten Gebieten zahlbar sind, sofern diese Fristen nach den Vorschriften des Wechsel- oder des Scheckgesetzes in der Zeit vom 28. August bis 30. November 1939 abgelaufen wären, um sechs Monate, jedenfalls aber bis zum 31. März 1940, verlängert.

Berlin, den 23. Dezember 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Berichtigung

In der Verordnung über die Änderung von Gerichtsbezirken vom 21. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2289) muß es im § 1 Abschnitt II bei Nr. 2 „Friedland (Oberschles.)" statt „Friedland (Bez. Breslau)" und bei Nr. 4 „Kreuzburg (Oberschles.)" statt „Kreuzberg (Oberschles.)" heißen.

Berlin, den 15. Dezember 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Dezember 1939	Nr. 256

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 39	Zweite Verordnung über die Nachversicherung von freiwillig länger dienenden Soldaten der Wehrmacht und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes	2477
23. 12. 39	Verordnung über Zolländerungen	2478
24. 12. 39	Verordnung über Jugendwohlfahrt im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	2478
27. 12. 39	Verordnung über die Einführung der Straßenverkehrs-Ordnung in den eingegliederten Ostgebieten	2488

Zweite Verordnung über die Nachversicherung von freiwillig länger dienenden Soldaten der Wehrmacht und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes.

Vom 19. Dezember 1939.

Auf Grund des § 1242b Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und des § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Der § 20 der Verordnung über die Nachversicherung von freiwillig länger dienenden Soldaten der Wehrmacht und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 21. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1314) erhält folgende Fassung:

„§ 20

Die Vorschriften der §§ 1 bis 10, 18 und 19 gelten für die bewaffneten Einheiten der SS mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Oberkommandos der Wehrmacht der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern und an die Stelle des Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsamts das Fürsorge- und Versorgungsamt SS tritt."

§ 2

Der Reichsarbeitsminister kann, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung vom 21. Juli 1939 und dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem gleichen Tage wie die Verordnung vom 21. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1939.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Syrup

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 23. Dezember 1939*)

Auf Grund des § 49 Absatz 2 des Zollgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 14 (Mohn usw.) ist vor dem Wort „Lorbeeren" einzufügen „frische".

2. In der Tarifnr. 48 (Anderes Obst, getrocknet usw.) ist in der Anmerkung zu Abs. 3 Unterabs. 1 an Stelle von „31. Dezember 1939" zu setzen „31. März 1941".

3. In der Tarifnr. 49 (Anderes Obst, gemahlen usw.) ist:

a) im Abs. 3 (Pflaumen usw.) die Anmerkung zu streichen,

b) im Abs. 4 (anderes Obst) in den Anmerkungen 1, 2, 3 und 4 jeweils an Stelle von „31. Dezember 1939" zu setzen „31. März 1941".

4. In der Tarifnr. 104 (Schafe) ist in der Anmerkung 1 an Stelle von „31. Dezember 1939" zu setzen „31. März 1941".

5. In der Tarifnr. 108 (Fleisch usw.) ist in den drei Anmerkungen zu Abs. 1 jeweils an Stelle von „31. Dezember 1939" zu setzen „31. März 1941".

6. In der Tarifnr. 166 (Fette Öle) Abs. 2 (Leinöl) ist in der Anmerkung an Stelle von „31. Dezember 1939" zu setzen „31. Dezember 1941".

7. In der Tarifnr. 218 (Nahrungs- und Genußmittel usw.) ist in der Anmerkung an Stelle von „31. Dezember 1939" zu setzen „31. März 1941".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, 23. Dezember 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 302 vom 27. Dezember 1939.

Verordnung über Jugendwohlfahrt im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Vom 24. Dezember 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

(1) Die Erziehung der Jugend im nationalsozialistischen Staate ist Erziehung zur deutschen Volksgemeinschaft. Ziel der Erziehung ist der körperlich und seelisch gesunde, sittlich gefestigte, geistig entwickelte, beruflich tüchtige deutsche Mensch, der rassebewußt in Blut und Boden wurzelt und Volk und Reich verpflichtet und verbunden ist. Jedes deutsche Kind soll in diesem Sinne zu einem verantwortungsbewußten Glied der deutschen Volksgemeinschaft erzogen werden.

(2) Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt.

(3) Insoweit das nationalsozialistische Erziehungsziel gefährdet ist, tritt, unbeschadet der Mitarbeit der freien Kräfte der Volksgemeinschaft, öffentliche Jugendhilfe im Rahmen der nachstehenden Vorschriften ein.

§ 2

Die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege mit Ausnahme der Ausführung der Fürsorgeerziehung sind Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Abschnitt II

Jugendwohlfahrtsbehörden

1. Aufbau

§ 3

(1) Als Jugendwohlfahrtsbehörden sind Jugendämter und ein Gaujugendamt zu bilden.

(2) Für jeden Stadt- und Landkreis ist ein Jugendamt zu errichten. Bei dem Reichsstatthalter (Gauselbstverwaltung) ist ein Gaujugendamt mit dem Sitz in Danzig zu errichten.

2. Jugendamt

a. Zuständigkeit

§ 4

Aufgaben des Jugendamts sind insbesondere:

1. der Schutz der Pflegekinder;
2. die Mitwirkung im Vormundschaftswesen, insbesondere die Tätigkeit des Gemeindewaisenrats;
3. die Mitwirkung bei der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung;
4. die Jugendgerichtshilfe und Jugendpolizeihilfe;
5. die Mitwirkung bei der Durchführung des Jugendschutzgesetzes;
6. die Mitwirkung bei der Durchführung der Gesundheitsfürsorge.

§ 5

Die Behörden des Reichs, der Länder, der Reichsgaue, der Selbstverwaltungskörper, der Organe der Versicherungsträger und die Jugendämter haben sich gegenseitig und die Jugendämter einander zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt Beistand zu leisten. Die Organe der Versicherungsträger sind insbesondere zur Auskunfterteilung über alle das Beschäftigungsverhältnis des Minderjährigen und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen betreffenden Tatsachen verpflichtet. Insoweit finden die Vorschriften des § 142 der Reichsversicherungsordnung und des § 233 des Reichsknappschaftsgesetzes keine Anwendung.

§ 6

Das Jugendamt hat die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV-Jugendhilfe) und die Hitler-Jugend zur Mitarbeit heranzuziehen, um mit ihr zum Zweck eines planvollen Ineinandergreifens zusammenzuwirken.

§ 7

(1) Das Jugendamt ist zuständig für alle Minderjährigen, die in seinem Bezirk ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Für vorläufige Maßnahmen ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der öffentlichen Jugendhilfe hervortritt.

(2) Streitigkeiten über die Zuständigkeit werden durch den Reichsstatthalter (staatliche Verwaltung) und, wenn die Jugendämter verschiedenen Ländern oder Reichsgauen angehören, durch den Reichsminister des Innern entschieden.

b. Verfahren

§ 8

(1) Die Geschäfte des Jugendamts führt in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49). Zu seiner Beratung werden Beiräte bestellt; als Beiräte sind auch der zuständige Vormundschaftsrichter, ein Lehrer und eine Lehrerin sowie der zuständige Kreisamtsleiter des Amts für Volkswohlfahrt zu bestellen. Als Beirat ist ferner je ein Vertreter der Hitler-Jugend und des Bundes Deutscher Mädel zu bestellen. Die Bestellung setzt voraus, daß sie das 21. Lebensjahr vollendet haben. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 58 und 59 der Deutschen Gemeindeordnung.

(2) Bis zum Erlaß einer Deutschen Kreisordnung gilt Abs. 1 für die von den Gemeindeverbänden eingerichteten Jugendämter sinngemäß.

§ 9

Das Jugendamt kann die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV-Jugendhilfe) oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen widerruflich übertragen. Das Nähere regelt der Reichsminister des Innern. Die Verpflichtung des Jugendamts, für die sachgemäße Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben Sorge zu tragen, wird hierdurch nicht berührt.

3. Gaujugendamt

§ 10

(1) Dem Gaujugendamt liegen ob:

1. die Aufstellung gemeinsamer Richtlinien und die sonstigen geeigneten Maßnahmen für die zweckentsprechende und einheitliche Tätigkeit der Jugendämter seines Bezirks;
2. die Beratung der Jugendämter und die Vermittlung der Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt;
3. die Schaffung gemeinsamer Veranstaltungen und Einrichtungen für die beteiligten Jugendämter;

4. die Mitwirkung bei der Unterbringung Minderjähriger;
5. die Zusammenfassung aller Veranstaltungen und Einrichtungen, die sich auf die Fürsorge für gefährdete und verwahrloste Minderjährige beziehen;
6. die Vermittlung von Anregungen für die freiwillige Tätigkeit sowie die Förderung der freien Vereinigungen auf allen Gebieten der Jugendwohlfahrt und ihres planmäßigen Zusammenarbeitens untereinander und mit den Jugendämtern im Bereich des Gaujugendamts;
7. die Erteilung der Erlaubnis zur Annahme von Pflegekindern durch Anstalten sowie die Aufsicht über Anstalten gemäß § 25.

(2) Weitere Aufgaben können dem Gaujugendamt durch den Reichsstatthalter (Gauselbstverwaltung) übertragen werden.

§ 11

Für das Gaujugendamt gilt § 8 Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß als Beiräte auch Vertreter von Jugendämtern und Justizbehörden zu bestellen sind.

4. Einspruch und Beschwerde

§ 12

(1) Gegen die Entscheidung der Jugendämter steht dem gesetzlichen Vertreter, den Eltern des Minderjährigen oder den von der Entscheidung Betroffenen binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe des Bescheides der Einspruch zu; dieser ist bei dem Jugendamt anzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Über den Einspruch entscheidet das Jugendamt, das den angefochtenen Bescheid erlassen hat, nach Anhörung von Beiräten.

(2) Gegen den den Einspruch zurückweisenden Bescheid findet binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt, der endgültig entscheidet.

§ 13

Gegen die Entscheidung des Gaujugendamts findet die Beschwerde an den Reichsstatthalter (staatliche Verwaltung) statt, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen beim Gaujugendamt anzubringen.

5. Aufsicht

§ 14

Oberste Aufsichtsbehörde ist der Reichsminister des Innern. Unmittelbare Aufsichtsbehörde des Gaujugendamts ist der Reichsstatthalter; unmittelbare Aufsichtsbehörde der Jugendämter ist der Regierungspräsident.

Abschnitt III

Schutz der Pflegekinder

1. Erlaubnis zur Annahme

§ 15

Pflegekinder sind Kinder unter vierzehn Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig, in fremder Pflege befinden, es sei denn, daß von vornherein feststeht, daß sie unentgeltlich in vorübergehende Bewahrung genommen werden.

§ 16

(1) Wer ein Pflegekind aufnimmt, bedarf dazu der vorherigen Erlaubnis des Jugendamts. In dringenden Fällen ist die nachträgliche Erlaubnis unverzüglich zu bewirken. Wer mit einem solchen Kind in den Bezirk eines Jugendamts zuzieht, hat die Erlaubnis zur Fortsetzung der Pflege unverzüglich einzuholen.

(2) Steht von vornherein fest, daß ein Kind unentgeltlich oder nicht gewerbsmäßig in vorübergehende Bewahrung genommen wird, so genügt die Anmeldung bei dem Jugendamt.

§ 17

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden keine Anwendung, wenn eheliche Kinder bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade verpflegt werden, es sei denn, daß diese Personen Kinder entgeltlich, gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig in Pflege nehmen.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden ferner keine Anwendung auf Kinder, die aus Anlaß auswärtigen Schulbesuchs für einen Teil des Tages in Pflege genommen werden, sowie auf solche Kinder, die zum Zweck des Schulbesuchs in auswärtigen Schulorten in Familien untergebracht sind, wenn diese von der Leitung der Schule für geeignet erklärt und überwacht sind.

§ 18

(1) Die Voraussetzungen für die Erlaubnis, ihr Erlöschen und ihren Widerruf können durch das Gaujugendamt näher bestimmt werden.

(2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn das körperliche, geistige oder sittliche Wohl des Kindes es erfordert.

§ 19

Zuständig für die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis ist das Jugendamt, in dessen Bezirk die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Aufsicht

§ 20

(1) Pflegekinder unterstehen der Aufsicht des Jugendamts. Das gleiche gilt für uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden.

(2) Die Aufsichtsbefugnisse, insbesondere soweit sie für das gesundheitliche und sittliche Gedeihen des Kindes erforderlich sind, werden durch das Gaujugendamt geregelt.

§ 21

(1) Auf Grund von Richtlinien des Gaujugendamts können Pflegekinder durch Anordnung der Jugendämter von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden.

(2) Uneheliche Kinder sollen, solange sie sich bei der Mutter befinden, von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden, wenn das Wohl des Kindes gesichert ist.

(3) Uneheliche Kinder, die gemäß § 1706 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Namen des Ehemanns der Mutter führen, können, solange sie sich bei der Mutter und deren Ehemann in Pflege befinden, widerruflich von der Beaufsichtigung befreit werden. Das gleiche gilt von Kindern, die bei ihren Großeltern oder ihrem Vormund verpflegt werden.

§ 22

Wer ein gemäß § 20 Abs. 1 der Aufsicht unterstehendes Kind in Pflege hat, ist verpflichtet, dessen Aufnahme, Abgabe, Wohnungswechsel und Tod dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Die näheren Bestimmungen werden durch das Gaujugendamt getroffen.

3. Vorläufige Unterbringung

§ 23

(1) Bei Gefahr im Verzuge kann das Jugendamt das Pflegekind sofort aus der Pflegestelle entfernen und vorläufig anderweit unterbringen.

(2) Das Jugendamt ist verpflichtet, das zuständige Vormundschaftsgericht von der erfolgten Wegnahme unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Behördlich angeordnete Familienpflege, Anstalts- und Vereinspflege

§ 24

Bei Kindern, die von anderen reichs- oder landesgesetzlich zuständigen Behörden in Familienpflege untergebracht werden, steht die Erteilung der Erlaubnis und die Aufsicht diesen Behörden zu. Doch kann die Übertragung dieser Befugnisse von diesen Behörden auf das örtlich zuständige Jugendamt durch den Reichsstatthalter (staatliche Verwaltung) angeordnet werden.

§ 25

(1) Das Gaujugendamt kann Anstalten, die Kinder in Pflege nehmen, von der Anwendung der Bestimmungen der §§ 16 bis 19 widerruflich befreien. Die Befreiung kann nur versagt werden, wenn das Gaujugendamt Tatsachen feststellt, die die Eignung einer Anstalt zur Aufnahme von Pflegekindern ausschließen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 20 bis 22 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Jugendämter das Gaujugendamt tritt und die Regelung der Aufsichtsbefugnisse dem Reichsstatthalter (staatliche Verwaltung) vorbehalten bleibt.

(3) Das Gaujugendamt kann bestimmen, inwieweit die Vorschriften dieses Abschnitts auf Pflegekinder, die unter der Aufsicht einer der Jugendwohlfahrt dienenden, von ihm für geeignet erklärten Vereinigung stehen, Anwendung finden.

5. Strafbestimmungen

§ 26

(1) Wer ein Pflegekind ohne die vorgeschriebene Erlaubnis oder Anmeldung in Pflege nimmt oder nach Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis in Pflege behält, oder wer den gemäß § 18 Abs. 1 erlassenen Vorschriften entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der in den nach § 22 vorgeschriebenen Anzeigen wissentlich unrichtige Angaben macht oder die Leiche eines Pflegekindes oder unehelichen Kindes ohne die vorgeschriebene Anzeige bestattet.

(3) Wer der im § 22 vorgeschriebenen Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft.

(4) Die Bestrafung tritt nur auf Antrag des Jugendamts ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Abschnitt IV

Stellung des Jugendamts im Vormundschaftswesen

1. Amtsvormundschaft

a. Allgemeine Bestimmungen

§ 27

Das Jugendamt wird Vormund in den durch die folgenden Bestimmungen vorgesehenen Fällen (Amtsvormundschaft). Es kann die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten einzelnen seiner Beamten übertragen. Im Umfang der Übertragung sind die Beamten zur gesetzlichen Vertretung der Mündel befugt.

§ 28

(1) Auf die Amtsvormundschaft finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit folgender Maßgabe Anwendung. Ein Gegenvormund wird nicht bestellt; dem Amtsvormund stehen die nach §§ 1852 bis 1854 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu. Von der Anwendung ausgeschlossen sind die §§ 1788, 1801, 1835, 1836 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2, der § 1837 Abs. 2 und die §§ 1838, 1844 und 1886.

(2) § 1805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anlegung von Mündelgeld gemäß § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch bei der das Jugendamt errichtenden Körperschaft zulässig ist. Hat das Jugendamt Aufwendungen zum Zweck der Führung der Vormundschaft gemacht, so sind ihm diese aus dem Vermögen des Mündels zu ersetzen. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(3) Der Amtsvormund hat Vorsorge zu treffen, daß die Erziehung des Mündels im Sinne des nationalsozialistischen Erziehungsziels gewährleistet ist.

b. Gesetzliche Amtsvormundschaft

§ 29

(1) Mit der Geburt eines unehelichen Kindes erlangt das Jugendamt des Geburtsorts die Vormundschaft.

(2) Bis zum Eingreifen des zuständigen Vormundschaftsgerichts hat das Amtsgericht des Geburtsorts die erforderlichen vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei unehelichen deutschen Kindern, die im Ausland geboren sind und im Deutschen Reich ihren Aufenthalt nehmen, erlangt, falls eine deutsche Vormundschaft noch nicht eingeleitet ist, das nach § 7 zuständige Jugendamt die Vormundschaft.

§ 30

Der Standesbeamte hat die nach § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 189/771) dem Vormundschaftsgericht zu erstattende Anzeige über die Geburt eines unehelichen Kindes dem Jugendamt zu übersenden. Dieser Anzeige ist eine Mitteilung über das religiöse Bekenntnis anzufügen. Das Jugendamt hat unter Weiterreichung der Geburtsanzeige den Eintritt der Vormundschaft (§ 29) dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen.

§ 31

Das Vormundschaftsgericht hat dem Jugendamt unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen, die bei der Beendigung der Vormundschaft zurückzugeben ist.

§ 32

Auf Antrag des Jugendamts oder einer unverehelichten Mutter kann für eine Leibesfrucht ein Pfleger bestellt werden, auch wenn die Voraussetzung des § 1912 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht gegeben ist. Der Pfleger wird mit der Geburt des Kindes im Einverständnis mit dem Jugendamt Vormund. In diesem Falle findet § 29 keine Anwendung. Die Vormundschaft wird bei dem Vormundschaftsgericht geführt, bei dem die Pflegschaft anhängig war.

§ 33

(1) Sobald es das Wohl des Mündels erfordert, soll das die Vormundschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt eines anderen Bezirks die Weiterführung der Vormundschaft beantragen. Der Antrag kann auch von dem Jugendamt eines anderen Bezirks sowie von der Mutter und von einem jeden, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht, gestellt werden. Das die Vormundschaft abgebende Jugendamt hat den Übergang dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gegen die Ablehnung des Antrags kann das Vormundschaftsgericht angerufen werden.

§ 34

Das Vormundschaftsgericht hat das Jugendamt auf seinen Antrag als Amtsvormund zu entlassen und einen Einzelvormund zu bestellen, soweit dies dem Wohle des Mündels nicht entgegensteht.

c. Bestellte Amtsvormundschaft

§ 35

(1) Das Jugendamt kann unter den Voraussetzungen des § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit seinem Einverständnis vor den im § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder berufenen Personen zum Vormund für einen Minderjährigen bestellt werden, soweit nicht ein geeigneter anderer Vormund vorhanden ist.

(2) Auf die bestellte Amtsvormundschaft finden die §§ 1789 und 1791 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung. Die Bestellung erfolgt durch schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts.

2. Stellung des Jugendamts zum Vormundschaftsgericht und zur Einzelvormundschaft

§ 36

Das Jugendamt ist Gemeindewaisenrat. § 9 gilt entsprechend.

§ 37

(1) Das Jugendamt hat das Vormundschaftsgericht bei allen Maßnahmen zu unterstützen, welche die Sorge für die Person Minderjähriger betreffen, insbesondere durch Begutachtung bei der Festsetzung von Geldrenten für den Unterhalt Minderjähriger. Vor Entscheidungen in den Fällen des § 81 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807), des § 1666, des § 1727, des § 1728 Abs. 2, des § 1729 Abs. 2, des § 1750 Abs. 1 und des § 1751 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muß das Vormundschaftsgericht das zuständige Jugendamt hören. Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht einstweilige Anordnungen auch schon vor Anhörung des Jugendamts treffen. Es kann das Jugendamt mit der Ausführung der Anordnungen aus § 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 82 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) und sonstiger Anordnungen mit dessen Einverständnis betrauen.

(2) Das Gaujugendamt kann auf Antrag des Jugendamts Beamte des Jugendamts ermächtigen, Beurkundungen gemäß §§ 1718 und 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorzunehmen sowie die im § 1706 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen zu beglaubigen.

§ 38

(1) Das Jugendamt soll die Bestellung einer Einzelperson als Vormund beantragen, wenn dies im Interesse des Mündels förderlich erscheint. Es kann auch die Bestellung eines Mitvormunds für einen bestimmten Wirkungskreis beantragen.

(2) Die Bestellung kann von einem jeden, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht, und von diesem selbst, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat, beantragt werden. Sie kann auch von Amts wegen erfolgen. Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht das Jugendamt und tunlichst die Mutter des Mündels hören.

§ 39

Das Jugendamt hat die Vormünder, Beistände und Pfleger seines Bezirks planmäßig zu beraten und bei der Ausübung ihres Amts zu unterstützen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 getroffen. § 9 gilt entsprechend.

3. Mitvormundschaft, Gegenvormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft des Jugendamts

§ 40

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Bestellung des Jugendamts zum Mitvormund, Gegenvormund, Pfleger oder Beistand und für die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten eines Vormunds auf das Jugendamt.

Abschnitt V

Die Schutzaufsicht und die Fürsorgeerziehung

1. Die Schutzaufsicht

§ 41

Ein Minderjähriger ist unter Schutzaufsicht zu stellen, wenn sie zur Verhütung seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung geboten und ausreichend erscheint.

§ 42

(1) Das Vormundschaftsgericht ordnet die Schutzaufsicht von Amts wegen oder auf Antrag an. Antragsberechtigt sind die Eltern, der gesetzliche Vertreter und das Jugendamt. Das Vormundschaftsgericht muß das Jugendamt vor der Entscheidung über die Schutzaufsicht hören.

(2) Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ist den im Abs. 1 Genannten und dem Minderjährigen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, bekanntzugeben, soweit ihr Inhalt nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts ihm ohne erziehlichen Nachteil mitgeteilt werden kann.

(3) Ist das Vormundschaftsgericht nicht das des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Minderjährigen, so soll auf Antrag des Jugendamts die Abgabe an dieses Gericht nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften stattfinden, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

§ 43

(1) Die Schutzaufsicht besteht in dem Schutz und der Überwachung des Minderjährigen. Derjenige, der die Schutzaufsicht ausübt (Helfer), hat den Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Person des Minderjährigen zu unterstützen und zu überwachen. Die Schutzaufsicht umfaßt die Sorge über das Vermögen nur, insoweit der Arbeitsverdienst des Minderjährigen in Betracht kommt.

(2) Der Helfer kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

(3) Über den Umfang seines Wirkungskreises entscheidet die Bestellung.

(4) Der Helfer hat bei der Ausübung seines Amts das Recht auf Zutritt zu dem Minderjährigen. Die Eltern, der gesetzliche Vertreter und die Personen, denen der Minderjährige zur Verpflegung und Erziehung übergeben ist, sind verpflichtet, dem Helfer Auskunft zu geben.

(5) Der Helfer hat dem Vormundschaftsgericht jeden Fall, in dem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen.

§ 44

Die Schutzaufsicht erlischt mit der Volljährigkeit des Minderjährigen oder durch die rechtskräftige Anordnung der Fürsorgeerziehung. Sie ist aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder die Erreichung anderweit sichergestellt ist.

§ 45

(1) Die Ausübung der Schutzaufsicht wird vom Vormundschaftsgericht dem Jugendamt oder nach Anhörung des Jugendamts der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV-Jugendhilfe) oder einer einzelnen Person, soweit die beiden letzteren zur Übernahme der Schutzaufsicht bereit sind, übertragen. Das Vormundschaftsgericht hat den Helfer zu entlassen, wenn dies dem Wohle des Minderjährigen förderlich erscheint. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung werden vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz getroffen.

(2) Über die Führung des unter Schutzaufsicht gestellten Minderjährigen ist dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen Bericht zu erstatten.

(3) Das Jugendamt kann die Schutzaufsicht ohne gerichtliche Anordnung ausüben, solange der Erziehungsberechtigte damit einverstanden ist; es hat in diesem Falle das Vormundschaftsgericht von dem Eintritt der Schutzaufsicht zu benachrichtigen.

§ 46

Eine zur Zeit der Anordnung der Schutzaufsicht bestehende Beistandschaft (§§ 1687 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) soll insoweit aufgehoben werden, als sich ihr Wirkungskreis mit dem der Schutzaufsicht deckt.

2. Die Fürsorgeerziehung

§ 47

Die Fürsorgeerziehung dient der Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung und wird in einer geeigneten Familie oder Erziehungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführt.

§ 48

(1) Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts der Fürsorgeerziehung zu überweisen,

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen die anderweite Unterbringung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann. Zur Verhütung lediglich körperlicher Verwahrlosung ist die Überweisung nicht zulässig,
2. wenn die Fürsorgeerziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung erforderlich ist.

(2) Die Fürsorgeerziehung darf nicht angeordnet werden, wenn sie offenbar keine Aussicht auf Erfolg bietet.

(3) Für den Fall, daß Aussicht auf Erfolg der Fürsorgeerziehung besteht, kann diese mit Zustimmung der Fürsorgeerziehungsbehörde auch noch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Maßgebend für die Altersgrenze ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag bei dem Gericht eingeht oder das Verfahren gemäß § 49 oder § 51 eingeleitet wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 49

(1) Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amts wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt ist das nach § 7 zuständige Jugendamt.

(2) Das Vormundschaftsgericht muß vor der Beschlußfassung das Jugendamt, es soll, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, den Minderjährigen, seine Eltern und seinen gesetzlichen Vertreter hören.

(3) Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und muß, wenn er auf Anordnung der Fürsorgeerziehung lautet, den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen feststellen.

(4) Das Vormundschaftsgericht kann die ärztliche Untersuchung des Minderjährigen anordnen und auf die Dauer von höchstens sechs Wochen ihn in einer zur Aufnahme von jugendlichen Psychopathen geeigneten Anstalt oder in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt zur Beobachtung unterbringen lassen.

(5) Der die Fürsorgeerziehung anordnende Beschluß ist dem Jugendamt, dem gesetzlichen Vertreter, den Eltern, der Fürsorgeerziehungsbehörde und ferner dem Minderjährigen selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat und insoweit sein Inhalt nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts ihm ohne erziehlichen Nachteil mitgeteilt werden kann, zuzustellen. Der die Fürsorgeerziehung ablehnende Beschluß ist dem Antragsteller, der Fürsorgeerziehungsbehörde und, wenn eine vorläufige Fürsorgeerziehung (§ 51) angeordnet ist, ferner allen Personen zuzustellen, denen diese Anordnung zugestellt ist.

(6) Gegen den Beschluß steht die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung dem Jugendamt, der Fürsorgeerziehungsbehörde und, wenn der Beschluß auf Fürsorgeerziehung lautet, ferner dem gesetzlichen Vertreter, den Eltern und dem Minderjährigen zu, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(7) Ist das Vormundschaftsgericht nicht das des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Minderjährigen, so soll auf Antrag des Jugendamts die Abgabe an dieses Gericht nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften stattfinden, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

§ 50

(1) Das Fürsorgeerziehungsverfahren kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf längstens ein Jahr ausgesetzt werden. Die Aussetzung kann aus besonderen Gründen durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Über das vollendete 19. Lebensjahr hinaus kann das Verfahren nicht ausgesetzt werden.

(2) Gegen die Aussetzung steht dem Jugendamt und der Fürsorgeerziehungsbehörde das Recht der sofortigen Beschwerde zu.

(3) Für die Dauer der Aussetzung muß eine Schutzaufsicht gemäß §§ 41 ff. angeordnet werden.

§ 51

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht die vorläufige Fürsorgeerziehung des Minderjährigen beschließen. Das Vormundschaftsgericht kann die vorläufige Fürsorgeerziehung auch zur Prüfung, ob die Fürsorgeerziehung Aussicht auf Erfolg bietet, beschließen. Gegen den Beschluß steht den im § 49 Abs. 6 Genannten die sofortige Beschwerde zu. § 18 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet keine Anwendung.

§ 52

(1) Für schleunige, auf Grund dieses Abschnitts zu treffende Maßregeln ist einstweilen auch dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Das Gericht hat von der angeordneten Maßregel dem endgültig und nunmehr ausschließlich zuständigen Gericht Mitteilung zu machen.

(2) Ist über die Person, in Ansehung deren eine Verrichtung des Vormundschaftsgerichts erforderlich wird, eine Schutzaufsicht oder ein Fürsorgeerziehungsverfahren anhängig, so ist das Gericht zuständig, bei welchem die Schutzaufsicht oder das Fürsorgeerziehungsverfahren anhängig ist.

§ 53

(1) Im Falle der Familienerziehung ist der Minderjährige in einer Familie, im Falle der Anstaltserziehung in einer Anstalt unterzubringen, die seine Erziehung im Sinne des nationalsozialistischen Erziehungsziels gewährleistet.

(2) Den Erziehungsberechtigten muß von dem Ort der Unterbringung des Minderjährigen sofort Mitteilung gemacht werden, sofern dadurch der Erziehungszweck nicht ernstlich gefährdet wird. Gegen eine Verweigerung dieser Mitteilung steht den Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde an das Vormundschaftsgericht zu.

(3) In Ausführung einer angeordneten Fürsorgeerziehung kann die Erziehung in der eigenen Familie der Minderjährigen unter öffentlicher Aufsicht widerruflich angeordnet werden, wenn dadurch die Erreichung des Zwecks der Fürsorgeerziehung nicht gefährdet wird. Innerhalb der ersten drei Monate nach Ausführbarkeit des Fürsorgeerziehungsbeschlusses bedarf die Anordnung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts. Gegen die Verweigerung der Zustimmung steht der Fürsorgeerziehungsbehörde die sofortige Beschwerde zu.

§ 54

(1) Die Ausführung der Fürsorgeerziehung wird der Fürsorgeerziehungsbehörde als staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Anweisung übertragen.

(2) Fürsorgeerziehungsbehörde ist das Gaujugendamt.

§ 55

Eine von dem zuständigen Vormundschaftsgericht angeordnete Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen muß von der Fürsorgeerziehungsbehörde des Orts, der die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts begründet hat, ausgeführt werden. Sie soll regelmäßig sich bei der Ausführung der Fürsorgeerziehung der Jugendämter bedienen. Die Ausführbarkeit der Fürsorgeerziehung tritt mit der Rechtskraft, bei der vorläufigen Fürsorgeerziehung mit dem Erlaß des Beschlusses ein. Die Unterbringung soll unter ärztlicher Mitwirkung erfolgen.

§ 56

(1) Die Fürsorgeerziehungsbehörde gilt für alle Rechtsgeschäfte, die die Eingehung, Änderung oder Aufhebung eines Dienst- oder Lehrvertrags oder die Geltendmachung der sich aus einem solchen Vertrag ergebenden Ansprüche betreffen, als gesetzliche Vertreterin des Minderjährigen. Sie ist insbesondere befugt, den Arbeitsverdienst des Minderjährigen zu verwalten und für ihn zu verwenden.

(2) Die Fürsorgeerziehungsbehörde ist befugt, die Entmündigung eines Fürsorgezöglings wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche zu beantragen.

§ 57

(1) Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Vollendung des 19. Lebensjahrs.

(2) Die Fürsorgeerziehung ist früher aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder anderweitig sichergestellt ist, und zwar von Amts wegen oder auf Antrag der im § 49 Abs. 6 Genannten mit Ausnahme des Minderjährigen. Die Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgen.

(3) Der Antrag auf Aufhebung kann außer vom Jugendamt nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschlusses gestellt, ein abgewiesener Antrag kann vor dem Ablauf von sechs Monaten nicht erneuert werden.

§ 58

(1) Für die Entscheidung über die Aufhebung der Fürsorgeerziehung gemäß § 57 Abs. 2 dieser Verordnung ist die Fürsorgeerziehungsbehörde zuständig. Gegen ihren ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung an die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen.

(2) Bei einer unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgten Aufhebung der Fürsorgeerziehung steht die Ausübung des Widerrufs der Fürsorgeerziehungsbehörde zu. Diese hat vorher das Jugendamt zu hören. Die Anhörung kann in dringenden Fällen nachträglich erfolgen. Ist die unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgte Aufhebung der Fürsorgeerziehung gemäß Abs. 1 durch das Vormundschaftsgericht erfolgt, so bedarf innerhalb der ersten drei Monate nach der Aufhebung der Widerruf der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts.

§ 59

(1) Auf Antrag der Fürsorgeerziehungsbehörde kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse die Fortführung der Fürsorgeerziehung vom Vormundschaftsgericht über das vollendete 19. Lebensjahr, jedoch nicht über den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit des Minderjährigen hinaus angeordnet werden, wenn die Fortführung zur Erreichung des Zwecks der Fürsorgeerziehung erforderlich ist.

(2) Die Anhörung des Minderjährigen, des gesetzlichen Vertreters und der Eltern steht im Ermessen des Vormundschaftsgerichts. Der Beschluß ist dem Minderjährigen, dem gesetzlichen Vertreter und den Eltern mitzuteilen; im Falle der Ablehnung erfolgt die Mitteilung an die Fürsorgeerziehungsbehörde durch Zustellung.

(3) Das Vormundschaftsgericht entscheidet endgültig; doch steht der Fürsorgeerziehungsbehörde gegen den die Fortführung der Fürsorgeerziehung ablehnenden Beschluß die sofortige Beschwerde zu.

(4) Solange über den Antrag nicht rechtskräftig entschieden ist, dauert die Fürsorgeerziehung fort.

§ 60

Die Fürsorgeerziehungsbehörde kann einen Minderjährigen nach Vollendung des 18. Lebensjahrs wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung aus Gründen, die in der Person des Minderjährigen liegen, nach Anhörung des Jugendamts aus der Fürsorgeerziehung unter der Voraussetzung entlassen, daß die Fürsorgeerziehung mindestens ein Jahr gedauert hat. Die Vollendung des 18. Lebensjahrs und die einjährige Durchführung der Fürsorgeerziehung ist für die Entlassung nicht erforderlich, wenn der Minderjährige an erheblichen geistigen oder seelischen Regelwidrigkeiten leidet. Die Fürsorgeerziehungsbehörde bedarf für die Entlassung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts. Gegen die Versagung der Zustimmung steht der Fürsorgeerziehungsbehörde die sofortige Beschwerde zu.

§ 61

(1) Im Falle der vorläufigen Fürsorgeerziehung hat die Fürsorgeerziehungsbehörde bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens dem Vormundschaftsgericht von dem Ort der jeweiligen Unterbringung des Minderjährigen Nachricht zu geben.

(2) Nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens ist das Vormundschaftsgericht auf sein Ersuchen von dem Ort der jeweiligen Unterbringung des Minderjährigen zu benachrichtigen.

(3) Die Beendigung der Fürsorgeerziehung vor Eintritt des 19. Lebensjahrs — im Falle des § 59 vor Eintritt der Volljährigkeit — ist dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen.

§ 62

Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und urkundensteuerfrei; die baren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. Die nach § 49 Abs. 2 zu hörenden Personen können im Fall ihrer Vernehmung vor

Gericht Ersatz ihrer Auslagen nach den für Zeugen geltenden Vorschriften verlangen. Dies gilt jedoch nicht für den Minderjährigen und seine Eltern. Verträge über die Unterbringung von Minderjährigen zur Ausführung der Fürsorgeerziehung sind urkundensteuerfrei.

§ 63

Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung einschließlich der Kosten der Errichtung und Unterhaltung der zur Durchführung der Fürsorgeerziehung notwendigen eigenen Anstalten ist der Reichsstatthalter (Gauselbstverwaltung).

§ 64

Die durch die vorläufige Fürsorgeerziehung entstehenden Kosten fallen dem für die endgültige Anordnung der Fürsorgeerziehung zuständigen Kostenträger auch dann zur Last, wenn die Fürsorgeerziehung nicht endgültig angeordnet wird. Besteht über den Ersatz der Kosten zwischen den Fürsorgeerziehungsbehörden für den gewöhnlichen und vorübergehenden Aufenthaltsort Streit, so gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

§ 65

Die Kosten der Fürsorgeerziehung sind dem Kostenträger auf sein Verlangen aus dem pfändbaren Vermögen des Minderjährigen oder des auf Grund des bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalt Verpflichteten zu erstatten. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

§ 66

(1) Für die Erstattungsforderungen des Kostenträgers an die Minderjährigen oder die zu ihrem Unterhalt Verpflichteten sind Tarife zugrunde zu legen, welche vom Reichsminister des Innern nach Anhörung des Reichsstatthalters (Gauselbstverwaltung) festgesetzt werden.

(2) Für die Fürsorgeerziehung Schulentlassener sollen von diesen und den zum Unterhalt Verpflichteten Kosten nur dann erhoben werden, wenn sie in Anstalten untergebracht oder durch Krankheit arbeitsunfähig sind.

(3) Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch erhoben, so entscheidet darüber auf Antrag des Trägers der Kosten der Fürsorgeerziehung der Regierungspräsident endgültig.

§ 67

(1) Der Reichsstatthalter (Gauselbstverwaltung) hat für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und für die Verwaltung der Fürsorgeerziehungsanstalten Anweisungen zu erlassen.

(2) Die Anweisungen bedürfen der Genehmigung des Reichsstatthalters (staatliche Verwaltung).

§ 68

Der Reichsstatthalter (staatliche Verwaltung) und in höherer Instanz der Reichsminister des Innern haben die Aufsicht über die Ausführung der Fürsorgeerziehung durch die Fürsorgeerziehungsbehörde und die von ihm zur Unterbringung von Minderjährigen benutzten Anstalten zu führen. Bestimmungen, nach denen anderen staatlichen Behörden die Fachaufsicht zusteht, werden hierdurch nicht berührt.

§ 69

Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 122b, 235 des Strafgesetzbuchs, einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist, wird auf Antrag der Fürsorgeerziehungsbehörde mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Der Versuch ist strafbar.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 70

§ 12 Abs. 1 Ziffer 8, Abs. 2 Buchst. a bis e und § 36 Abs. 4 des Danziger Jugendwohlfahrtsgesetzes in der Fassung vom 3. März 1939 (Gesetzbl. f. d. Fr. Stadt Danzig S. 109) sind anzuwenden.

§ 71

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz oder den von ihnen bezeichneten Stellen erlassen.

§ 72

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1940 im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig an Stelle des Reichs- und preußischen Jugendwohlfahrtsrechts in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Einführung der Straßenverkehrs-Ordnung in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 27. Dezember 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) in der Fassung der Verordnungen vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1433), vom 3. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 874) und vom 3. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1988) gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1940 auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Jedoch treten erst am 1. Oktober 1940 in Kraft:

§ 19 Abs. 3, soweit die Kenntlichmachung nach hinten herausragender Ladungen an Fahrzeugen während der Dunkelheit oder starkem Nebel gefordert wird;

§ 23 über die Führung von Schlußlichtern und Rückstrahlern, soweit hiernach ausschließlich die Verwendung von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt geprüfter Rückstrahler gefordert wird;

§ 24 über die Beleuchtung von Fahrzeugen, soweit diese Vorschriften zur seitlichen Begrenzung die Führung von zwei Laternen fordern. Bis zum Inkrafttreten der neuen Vorschriften ist jedoch eine Laterne an der linken Seite des Fahrzeugs zu führen, die nicht mehr als 40 Zentimeter zur Fahrzeugmitte hin anzubringen ist;

§ 32 Abs. 2 über die Beleuchtung unbespannter Fuhrwerke;

§ 38 Abs. 2 über die Sicherung marschierender Abteilungen.

(3) Die Vorschrift des § 25 über die Ausrüstung von Fahrrädern mit Rückstrahlern von gelber Färbung an den Tretteilen (Pedalen) tritt zu einem späteren, vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern noch zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Bis dahin gelten für Fahrräder die Vorschriften des § 23 mit der Maßgabe, daß auch nicht von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt geprüfte Rückstrahler verwendet werden dürfen. Bereits früher nach § 25 ausgerüstete Fahrräder sind jedoch von den Vorschriften des § 23 befreit.

§ 2

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zur Aufstellung der in der Anlage 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vorgeschriebenen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind auch die Anordnungen zu befolgen, die auf Grund früherer Vorschriften durch andere Zeichen und Einrichtungen kenntlich gemacht sind. Diese bisherigen Verkehrszeichen und -einrichtungen sind bis zum 1. Oktober 1940 durch die in der Straßenverkehrs-Ordnung bestimmten Zeichen und Einrichtungen zu ersetzen.

(2) Die im § 1 Abs. 2 und 3 bestimmten Übergangsfristen hinsichtlich der Ausrüstung der in den eingegliederten Ostgebieten beheimateten Fahrzeuge gelten auch für Fahrten im übrigen Reichsgebiet.

Berlin, den 27. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
H. Himmler

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen
Dr. Todt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

2489

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Dezember 1939	Nr. 257

Tag	Inhalt	Seite
24. 12. 39	Verordnung über die Einführung der reichsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts und des Besoldungsrechts in den eingegliederten Ostgebieten	2489

Verordnung über die Einführung der reichsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts und des Besoldungsrechts in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 24. Dezember 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) und auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

Artikel I

Beamtenrechtliche Vorschriften

§ 1

Mit Wirkung vom 1. November 1939 an gelten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den eingegliederten Ostgebieten die reichsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts, insbesondere

1. das Deutsche Beamtengesetz (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) in der Fassung vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 577) nebst den Verordnungen zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669), vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1421, 1454), vom 27. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1982), der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 752) und der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1603),
2. die Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) vom 2. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 729) in der Fassung der Verordnung vom 28. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 509) nebst der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände) auf Zeit vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1424) und dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Festsetzung der Amtsbezeichnungen der Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände) vom 16. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 787),
3. die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 753) nebst der Verordnung über die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte vom 3. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 501) und der Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 797),
4. der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) nebst den Durchführungsvorschriften über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 12. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 771) in der Fassung der Verordnung vom 23. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 323) sowie den auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) ergangenen besonderen Anordnungen der Reichsminister,
5. die Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 893) sowie die Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 371),
6. die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 593) in der Fassung der Verordnung vom 9. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1166),
7. das Deutsche Polizeibeamtengesetz (PBG) vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) in der Fassung vom 9. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1249) nebst der vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 26. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 858) in der Fassung vom 13. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1815), vom 15. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 806) und vom 9. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1249),

8. das Gesetz über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 9. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 377) nebst der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 10. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1010),
9. die Reichsdienststrafordnung (RDStO) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) nebst den Verordnungen zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 690) und vom 27. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1069), der Durchführungsverordnung zur Reichsdienststrafordnung für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) vom 3. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 730), der Verordnung über das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 722) in der Fassung der Verordnungen vom 18. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) und vom 13. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1816) sowie den sonstigen auf Grund der Dienststrafordnung ergangenen Verordnungen der Reichsminister,
10. das Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen,
11. das Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen.

§ 2

I. Zum Deutschen Beamtengesetz (DBG)

1. Zu § 17 DBG

Bis zur einheitlichen Regelung der Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs durch die Reichsregierung gilt folgendes:

a) Allen Beamten wird in jedem Rechnungsjahr ein Erholungsurlaub gewährt. Hat ein Beamter beim Antritt seines Urlaubs das ihn zu einer längeren Urlaubsdauer berechtigende Lebensjahr noch nicht vollendet, so wird ihm der längere Urlaub gewährt, wenn die Vollendung dieses Lebensjahres innerhalb des Rechnungsjahres eintritt.

b) Die Urlaubsdauer beträgt für planmäßige Beamte in

Urlaubsgruppe	Besoldungsgruppe	Altersabteilung 1	Altersabteilung 2	Altersabteilung 3
		bis zu 30 Jahren	30 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
		Kalendertage		
A	A 11	16	21	28
B	A 6 bis A 10	18	25	31
C	A 4 und A 5	21	28	35
D	A 2 und A 3	25	31	37
E	A 1 und darüber	29	37	42

Maßgebend für die Einreihung in die Urlaubsgruppen ist die Besoldungsgruppe, nach deren Sätzen der Beamte seine Bezüge erhält.

c) Die vorstehenden Urlaubszeiten werden für außerplanmäßige Beamte, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gekürzt
im ersten Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit um fünf Kalendertage,
im zweiten Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit um drei Kalendertage,
im dritten Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit um zwei Kalendertage.

d) Diejenigen Beamten, die auf Veranlassung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde den Urlaub in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April nehmen müssen, erhalten einen Zusatzurlaub bis zu höchstens sieben Tagen; fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

e) Schwerkriegsbeschädigten und schwerunfallverletzten Beamten kann ein längerer Urlaub gewährt werden, wenn sich dies aus gesundheitlichen Gründen im Einzelfall als geboten erweist. Von der Einforderung eines ärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden, wenn es sich bei den genannten Beamten um eine Verlängerung des Urlaubs bis zu einer Woche handelt. Der gleiche Urlaub kann Kriegsbeschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 40 vom Hundert gewährt werden, wenn das erweiterte Erholungsbedürfnis durch ein amtsärztliches Zeugnis für notwendig bezeichnet wird.

f) Der Urlaub der Beamten im Vorbereitungsdienst regelt sich für die unmittelbaren Reichsbeamten nach den von den obersten Reichsbehörden für ihren Geschäftsbereich erlassenen Bestimmungen. Im übrigen ist er von der obersten Dienstbehörde festzusetzen.

g) Für den Bereich der Deutschen Reichsbahn gelten die vom Reichsverkehrsminister erlassenen besonderen Bestimmungen über den Erholungsurlaub der Beamten der Deutschen Reichsbahn.

2. Zu § 28 DBG

(1) Bis zur erstmaligen Aufstellung eines Haushaltsplans oder Stellenplans nach den reichsrechtlichen Bestimmungen darf ein Beamter in besonderen Fällen auch dann auf Lebenszeit ernannt werden, wenn eine Planstelle noch nicht eingerichtet ist. Voraussetzung für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit ist jedoch, daß

für die Stelle ein dauerndes Bedürfnis vorliegt, mit ihrer Ausbringung als Planstelle deshalb mit Sicherheit zu rechnen ist und die Reichsminister des Innern und der Finanzen der Ernennung zustimmen.

(2) Sofern nicht für einzelne Laufbahnen etwas anderes bestimmt wird, gelten die nach dem bisher in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Recht für eine vergleichbare Beamtenstelle zurückgelegten Anwärterzeiten als vorgeschriebene oder übliche Vorbereitungs- oder Probedienstzeit und die nach dem bisher geltenden Recht abgelegten Fachprüfungen als vorgeschriebene oder übliche Prüfung.

3. Zu § 32 Abs. 1 DBG

Als entmündigt gilt auch, wer nach dem bisher in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Recht einem Entmündigten im Sinne der reichsrechtlichen Vorschriften gleichzuachten ist.

4. Zu § 43 DBG

Kapitel V des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) mit Ausnahme des § 23 Abs. 2 und 4 und des § 24 gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

5. Zu § 54 DBG

Für das Gnadenrecht gelten der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74) und die auf Grund dieses Erlasses von den Reichsministern für ihren Geschäftsbereich erlassenen besonderen Anordnungen.

6. Zu § 63 DBG

Ein am 1. September 1939 im Dienst befindlich gewesener weiblicher öffentlich-rechtlicher Bediensteter im Sinne des bisher in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Rechts kann, wenn er an diesem Tage bereits verheiratet war, trotz seiner Verheiratung zum Reichsbeamten ernannt werden, sofern er die sonstigen Voraussetzungen hierfür erfüllt.

7. Zu § 65 DBG

Als Dienstzeit gilt auch die nach dem bisher in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Recht im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit.

8. Zu den §§ 81 bis 85 DBG

(1) Eine Zeit, die ein Beamter wegen seiner Betätigung für das Deutschtum in einer Strafanstalt oder in einem Anhaltelager oder als Geisel zugebracht hat, ist, wenn sie vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegt oder bereits aus anderen Gründen angerechnet wird, einfach, im übrigen doppelt als ruhegehaltfähig anzurechnen.

(2) Als ruhegehaltfähig kann auch die vor dem 1. September 1939 liegende Zeit berücksichtigt werden, während der ein Beamter sich nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres besondere Verdienste um das Deutschtum erworben hat.

(3) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, während der ein Beamter vor dem 1. September 1939 nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres

a) im öffentlichen Dienst in dem Gebiet des ehemaligen polnischen Staates oder im Dienst der ehemaligen polnischen Staatsbahnen gestanden hat,

b) auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses im öffentlichen Dienst im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates oder im Dienst der ehemaligen polnischen Staatsbahnen Ruhegehalt oder sonstige laufende Versorgungsbezüge erhalten hat,

c) im Dienst der ehemaligen polnischen Wehrmacht gestanden hat.

(4) Auch ohne daß eine der Voraussetzungen unter Abs. 1 bis 3 vorliegt, kann als ruhegehaltfähig auch die vor der Ernennung zum Beamten nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegende Zeit angerechnet werden, sofern der Beamte glaubhaft macht, daß er während dieser Zeit wegen seiner deutschen Volkszugehörigkeit nicht oder nicht mehr im öffentlichen Dienst in den eingegliederten Ostgebieten oder den besetzten polnischen Gebieten beschäftigt worden ist.

(5) Sofern einem Beamten nach Abs. 2 bis 4 die unmittelbar vor dem 1. September 1939 liegende Zeit als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, ist auch die Zeit nach dem 31. August 1939 bis zur Ernennung als ruhegehaltfähig anzurechnen.

(6) Ruhegehaltfähig im Sinne des § 81 Abs. 1 DBG ist auch die Dienstzeit, während der sich ein Beamter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in dem ehemaligen Österreich-Ungarn befunden hat. Die Berücksichtigung der in dem früheren österreichisch-ungarischen Heer verbrachten Dienstzeit als ruhegehaltfähig richtet sich nach Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1421), die Anrechnung von Kriegsdienstzeiten 1914 bis 1918 im früheren österreichisch-ungarischen Heer nach Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 83 des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1421) und die erhöhte Anrechnung der in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 in Österreich-Ungarn in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder im Militärdienst verbrachten Zeit nach § 179 Abs. 7 DBG. Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in diesem Sinne ist auch ein Dienstverhältnis bei den Eisenbahnen in dem ehemaligen

Österreich-Ungarn gleichzuachten, wenn der Bedienstete in dieser Zeit Mitglied des Pensionsinstituts für Beamte und Unterbeamte oder des Provisionsinstitutes für Diener und Hilfsbedienstete der früheren KK-österreichischen Staatsbahnen oder deren Rechtsvorgänger gewesen ist. Das gleiche gilt für ein Dienstverhältnis, das der Bedienstete als Mitglied des Pensionsinstitutes bei der Kaschau-Oderberger Eisenbahn zurückgelegt hat.

(7) Ob eine der Voraussetzungen unter Abs. 1 und 2 vorliegt, ist im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern und in dem Fall unter Abs. 2 auch im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers festzustellen. In den Fällen des Abs. 4 trifft die Entscheidung die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen; die Entscheidung ist endgültig.

(8) Ob eine Anrechnung von Zeiten gemäß Abs. 1 bis 6 als ruhegehaltfähig in Betracht kommt, ist alsbald, spätestens innerhalb drei Jahren nach der Anstellung festzustellen.

9. Zu §§ 107 bis 125 DBG

Hat ein Beamter vor seiner Ernennung zum Beamten einen Dienstunfall (Betriebsunfall) in einem nach dem bisher in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Recht als öffentlich-rechtlich anzusehenden Dienstverhältnis erlitten, so richtet sich auch in diesen Fällen die Unfallfürsorge ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 107 bis 125 DBG.

10. Zu § 141 DBG

Bis zur Einführung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes in den eingegliederten Ostgebieten treten an die Stelle der im § 141 DBG angeführten Vorschriften dieser Gesetze die entsprechenden Vorschriften des bisher in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Rechts.

11. Zu § 178 DBG

(1) Diese Bestimmung gilt nicht für die eingegliederten Ostgebiete. Beamter im Sinne des DBG ist, soweit nicht Abs. 2 etwas anderes bestimmt, nur, wer die im § 27 Abs. 1 DBG bezeichnete Urkunde erhalten hat, und zwar selbst dann, wenn er nach dem bisher in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Recht eine einem Beamten auf Lebenszeit vergleichbare Rechtsstellung innehatte.

(2) Wer bisher Beamter auf Lebenszeit, Beamter auf Widerruf oder Beamter auf Zeit im Sinne des Danziger Beamtengesetzes vom 2. November 1938 (Gesetzbl. f. d. Fr. Stadt Danzig S. 549) gewesen ist, ist nunmehr Beamter auf Lebenszeit, Beamter auf Widerruf oder Beamter auf Zeit im Sinne des Deutschen Beamtengesetzes. Der Aushändigung einer besonderen Urkunde hierüber bedarf es nicht.

(3) Abs. 2 gilt nicht für die planmäßigen Führer des Danziger Arbeitsdienstes. Sie werden mit Wirkung vom 1. Januar 1940 planmäßige Reichsarbeitsdienstführer; bis dahin bleibt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, das bisher geltende Recht für sie in Kraft. Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 29. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1967) über die Wirksamkeit der Ernennung findet keine Anwendung.

(4) Für die unter Abs. 2 fallenden Beamten gilt folgendes:

a) Die Beamten sind unverzüglich gemäß § 4 DBG zu vereidigen. Wer sich weigert, den Eid zu leisten, ist zu entlassen.

b) Die Beamten sind verpflichtet, falls dienstliche Gründe im Zusammenhang mit dem Aufbau der Verwaltung in den eingegliederten Ostgebieten es erfordern, ein Amt derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn auch dann zu übernehmen, wenn das neue Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt angehört wie das bisherige Amt, in dem sie in das Reichsbesoldungsrecht übergeleitet werden. In diesen Fällen erhalten die Beamten das Grundgehalt der Besoldungsgruppe, in die sie in ihrem bisherigen Amt übergeleitet worden sind, und steigen in Dienstaltersstufen auf. Sie führen die Amtsbezeichnung, die ihnen bei der Überleitung in das Reichsbesoldungsrecht zuerkannt ist; ändert sich diese Amtsbezeichnung, so dürfen sie die geänderte Amtsbezeichnung führen.

c) Bei der Festsetzung des Ruhegehalts dieser Beamten werden vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegende Zeiten auch dann als ruhegehaltfähig berücksichtigt, wenn sie zwar nach dem Danziger Beamtengesetz vom 2. November 1938 (Gesetzbl. f. d. Fr. Stadt Danzig S. 549) ruhegehaltfähig waren oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten, das Deutsche Beamtengesetz aber eine entsprechende Vorschrift nicht enthält oder an Stelle eines Rechtsanspruchs lediglich einen Kannanspruch gewährt.

d) Für beim Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Verfahren (z. B. nach § 75 DBG) oder laufende Fristen gelten die bisherigen Vorschriften und die reichsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts als einheitliches Recht.

12. Zu § 182 DBG

Diese Bestimmung gilt mit der Maßgabe, daß bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts die durch Klage vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machenden Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen sind. Die Zuständigkeit regelt sich, auch in den Fällen des § 142 Abs. 2 Satz 2 DBG, nach § 71 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

13. Zu § 184 DBG

(1) Für Ruhestandsbeamte, Witwen und Waisen und sonstige Versorgungsberechtigte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in der ehemaligen Freien Stadt Danzig bereits Ansprüche auf Versorgungsbezüge erworben haben, bleibt das bisherige Recht in Geltung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der §§ 126 bis 147

und für Ruheſtandsbeamte auch an die Stelle der §§ 22, 23, 37 Abſ. 2 Satz 4 bis 6, Abſ. 4 des Danziger Beamtengeſetzes vom 2. November 1938 (Geſetzbl. f. d. Fr. Stadt Danzig S. 549) die §§ 126 bis 147 und für Ruheſtandsbeamte auch die §§ 22, 23, 37 Abſ. 2 Satz 4 bis 6, Abſ. 4 des Deutſchen Beamtengeſetzes treten.

(2) Die Deutſche Reichsbahn übernimmt ab 1. September 1939 die Zahlung der Verſorgungsbezüge für die Verſorgungsberechtigten deutſcher Volkszugehörigkeit der ehemaligen polniſchen Staatsbahnen im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig, die zu dieſem Zeitpunkt bereits Anſprüche auf Verſorgungsbezüge erworben haben und die nach § 2 des Geſetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutſchen Reich vom 1. September 1938 (Reichsgeſetzbl. I S. 1547) deutſche Staatsangehörige ſind. Für die Rechtsverhältniſſe dieſer Verſorgungsberechtigten gilt folgendes:

a) Die Verſorgungsbezüge werden bis zum 30. November 1939 noch nach dem bisherigen Penſionsrecht gezahlt.

b) Für Verſorgungsberechtigte, die Anſprüche auf Verſorgungsbezüge nach dem bisherigen polniſchen und Danziger Recht erworben haben, gelten ab 1. Dezember 1939 die §§ 126 bis 147, für Ruheſtandsbeamte auch die §§ 22, 23, 37 Abſ. 2 Satz 4 bis 6, Abſ. 4 des Deutſchen Beamtengeſetzes; die ſonſtigen Rechtsverhältniſſe regeln ſich von dieſem Zeitpunkt an ausſchließlich nach bisherigem Danziger Recht. Die Rechtsverhältniſſe, insbeſondere die Verſorgungsbezüge der Hinterbliebenen eines Beamten, der ſich am 1. September 1939 im Ruheſtand befunden hat, richten ſich ab 1. Dezember 1939 nach dem Deutſchen Beamtengeſetz; die Verſorgungsbezüge ſind jedoch aus dem Ruhegehaltsbetrage des Verſtorbenen zu berechnen.

c) Sind Verſorgungsberechtigte der zu b genannten Art bereits vor ihrer Verſetzung in den Ruheſtand bei der Reichsbahndirektion Oſten in den Perſonalliſten als befördert geführt worden, ſo iſt dieſe liſtenmäßige Beförderung vom 1. Dezember 1939 an bei der Feſtſetzung der Verſorgungsbezüge zu berückſichtigen, ſofern dies für die Verſorgungsberechtigten günſtiger iſt. Hierbei ſind die Sätze der Beſoldungsgruppe nach dem Danziger Beſoldungsrecht in Anſatz zu bringen, die der deutſchen Beförderungsſtelle entſpricht. Dies gilt entſprechend für die Hinterbliebenen dieſer Verſorgungsberechtigten und für die Hinterbliebenen der Bediensteten, die vor dem 1. September 1939 im Dienſt geſtorben ſind.

d) Haben Verſorgungsberechtigte deutſcher Volkszugehörigkeit von der ehemaligen Freien Stadt Danzig als laufende Unterſtützung zu den polniſchen Bezügen den Unterſchied erhalten, der zwiſchen den Bezügen beſtand, die nach polniſchem Recht zu zahlen waren, und jenen, die nach Danziger Recht zu zahlen geweſen wären, wenn die Bediensteten im Danziger Dienſt geſtanden hätten, ſo iſt dieſen Verſorgungsberechtigten vom 1. Dezember 1939 ab an Stelle der bisherigen Bezüge eine Verſorgung zu zahlen, die ſo feſtzuſetzen iſt, als wenn die Verſorgungsberechtigten ausſchließlich in der ehemaligen Freien Stadt Danzig bedienſtet geweſen wären. Die Beſtimmungen zu b gelten für dieſe Verſorgungsberechtigten entſprechend.

e) Der Reichsverkehrsminiſter wird ermächtigt, die Verſorgungsbezüge ganz oder teilweiſe zu entziehen, wenn der Empfänger ſich durch ſein Verhalten vor dem 1. September 1939 einer Verſorgung durch das Deutſche Reich unwürdig erwieſen hat.

II. Zur Durchführungsverordnung zum Deutſchen Beamtengeſetz für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände)

14. Zu § 8

An die Stelle der „zuſtändigen oberſten Landesbehörde" im Sinne dieſer Beſtimmung tritt der Reichsminiſter des Innern.

III. Zur Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten

15. Zu Nr. 4 Abſ. 3

Bis zur einheitlichen Regelung der Muſikausübung durch Beamte gilt folgendes:

a) Die Genehmigung zur Muſikausübung gegen Entgelt gilt allgemein als erteilt, wenn die Muſikausübung nicht öfter als 36mal im Jahre und außerdem in keinem Vierteljahr öfter als neunmal ſtattfindet und eine Beſcheinigung der zuſtändigen Stelle vorliegt, daß für die beabſichtigte Muſikausübung geeignete Berufsmuſiker nicht zur Verfügung ſtehen.

b) Auch ſoweit die Genehmigung nach a allgemein als erteilt gilt, kann die oberſte Dienſtbehörde oder die von ihr beſtimmte nachgeordnete Behörde einem Beamten die Muſikausübung unterſagen, falls er durch ſie ſo ſtark in Anſpruch genommen wird, daß die dienſtlichen Intereſſen darunter leiden oder zu befürchten iſt, daß die Muſikausübung im einzelnen Fall gegen die Würde des Beamten verſtößt. Die Muſikausübung unter Verhältniſſen, die mit dem Anſehen der Beamtenſchaft nicht vereinbar ſind, iſt in jedem Falle verboten.

c) Um eine Prüfung zu ermöglichen, ob die beſtehenden Vorſchriften beachtet ſind, haben Beamte, die gegen Entgelt Muſik ausüben wollen, dies unter Angabe des Unternehmers, des Tages und des Ortes der Veranſtaltung, der Dauer der Muſikausübung ſowie des vereinbarten Entgelts ihrer oberſten Dienſtbehörde oder der von ihr beſtimmten nachgeordneten Behörde unter Beifügung der unter a vorgeſehenen Beſcheinigung vorher anzuzeigen.

d) Muſikausübung, für die ein Entgelt in keinerlei Form gewährt wird, braucht nicht angezeigt zu werden.

e) Vorſtehende Beſtimmungen gelten nicht für die Erteilung von Muſikunterricht durch Beamte.

f) Für die Muſikkorps der uniformierten Ordnungspolizei gelten die hierfür erlaſſenen beſonderen Beſtimmungen.

IV. Zu den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten

16. Es gelten auch die ergänzenden Bestimmungen vom 4. September 1937 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 1453) und vom 7. Juni 1938 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 969).

17. Zu § 1

Das in Nr. 2 Bestimmte gilt auch hier.

V. Zum Deutschen Polizeibeamtengesetz (PBG)

18. Zu § 1 PBG

Der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle bestimmt, in welchen Orten eine Schutzpolizei oder eine Kriminalpolizei der Gemeinden im Sinne des § 1 PBG bestehen soll und welche im Vollzugsdienst Beschäftigten als Polizeivollzugsbeamte der Gemeinden im Sinne des § 1 PBG gelten.

19. Zu § 4 Nr. 5 PBG

Die Vorschrift gilt nur in den vom Reichsminister des Innern im einzelnen bestimmten Gemeinden.

20. Zu den §§ 27, 28, 29, 31 und 35 PBG nebst vorläufiger Durchführungsverordnung dazu.

Die §§ 27, 28, 29, 31 und 35 nebst vorläufiger Durchführungsverordnung gelten nicht für die eingegliederten Ostgebiete.

VI. Zur Reichsdienststrafordnung (RDStO)

21. Zu § 32 RDStO

(1) Für den Reichsgau Danzig-Westpreußen wird bei dem Regierungspräsidenten in Danzig, für den Reichsgau Posen bei dem Regierungspräsidenten in Posen eine Dienststrafkammer gebildet. Anhängige Dienststrafverfahren gegen Beamte, deren dienstlicher Wohnsitz sich bei Einleitung des Verfahrens in dem bisherigen Regierungsbezirk Westpreußen (Marienwerder) befunden hat, werden bei der Dienststrafkammer Königsberg (Pr) zu Ende geführt.

(2) Für Dienststrafverfahren, die gegen unter Nr. 11 Abs. 2 fallende Beamte anhängig sind, bleiben bis auf weiteres die bisherigen Dienststrafgerichte zuständig. Der Reichsminister des Innern bestimmt, wann diese Verfahren auf die nach Abs. 1 bei dem Regierungspräsidenten in Danzig zu bildende Dienststrafkammer oder auf den Reichsdienststrafhof übergehen.

22. Zu § 104 RDStO

Das in Nr. 6 zu § 54 DBG Bestimmte gilt auch hier.

23. Zu den §§ 6 und 7 der Durchführungsverordnung zur Reichsdienststrafordnung für die Kommunalbeamten.

An die Stelle der „zuständigen obersten Landesbehörde" im Sinne dieser Bestimmung tritt der Reichsminister des Innern.

VII. Zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten

24. Zu § 12 des Gesetzes

Es finden auch die Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 16. Dezember 1933 (Reichsbesoldungsbl. S. 200) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen Anwendung.

25. Zu § 18 des Gesetzes

Es finden auch Anwendung

a) die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 16. Dezember 1933 (Reichsbesoldungsbl. S. 192) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen,

b) die Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Reichsbeamten vom 22. Dezember 1933 (Reichsbesoldungsbl. 1934 S. 1),

c) die Bestimmungen über Vergütung bei Abordnung zu einer auswärtigen Beschäftigungsstelle, zu Lehrkursen u. dgl. von Inlandsbeamten in das Ausland sowie von Auslandsbeamten in das Inland vom 7. Februar 1934 (Reichsbesoldungsbl. S. 20).

26. Für den Bereich der Wehrmacht gelten die vom Oberkommando der Wehrmacht und für den Bereich der Deutschen Reichsbahn die vom Reichsverkehrsminister erlassenen besonderen Bestimmungen.

VIII. Zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten

27. Zu § 10 des Gesetzes

Hierzu finden Anwendung die Richtlinien für das Gewähren von Beiträgen zum Instandsetzen von Wohnungen und Abfindungsbeiträgen zum Beschaffen von Wohnungen vom 7. Mai 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 52) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen.

28. Zu § 14 des Gesetzes

Es finden auch Anwendung

a) die Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 7. Mai 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 40) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen,

b) die Sondervorschriften für Auslandsumzüge der Beamten vom 12. Juli 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 81) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen und die Richtlinien über Vergeben und Abrechnen von Auslandsumzügen sowie über Ermitteln der ersparten Beförderungsauslagen vom 12. Juli 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 91/92).

29. Es sind auch anzuwenden die Vorschriften über Umzugskostenentschädigung beim Räumen von Wohnungen in Gebäuden, die im Eigentum oder in der Verwaltung der öffentlichen Hand stehen, vom 25. Juni 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 68) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen.

30. Für den Bereich der Wehrmacht gelten die vom Oberkommando der Wehrmacht und für den Bereich der Deutschen Reichsbahn die vom Reichsverkehrsminister erlassenen besonderen Bestimmungen.

Artikel II

Besoldungsrechtliche Vorschriften

§ 3

(1) Mit Wirkung vom 1. November 1939 an gelten in den eingegliederten Ostgebieten die reichsrechtlichen Vorschriften des Besoldungsrechts, insbesondere

1. das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen,
2. die Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften) vom 12. März 1928 (Reichsbesoldungsbl. S. 33) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen,
3. die Erste Gehaltskürzungsverordnung (Kapitel II Teil 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen) vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517/522) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen,
4. die Durchführungsbestimmungen zur Ersten Gehaltskürzungsverordnung vom 19. Dezember 1930 (Reichsbesoldungsbl. S. 135) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen,
5. die Zweite Gehaltskürzungsverordnung (Kapitel I Teil 2 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen,
6. die Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Gehaltskürzungsverordnung vom 11. Juni 1931 (Reichsbesoldungsbl. S. 67) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen,
7. die Dritte Gehaltskürzungsverordnung (Kapitel VI Teil 7 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen,
8. die Durchführungsbestimmungen zur Dritten Gehaltskürzungsverordnung vom 17. Dezember 1931 (Reichsbesoldungsbl. S. 162) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen,
9. der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 12. Juli 1939 — A 4029 — 13817 IV — (nicht veröffentlicht),
10. die Runderlasse des Reichsministers der Finanzen über Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst vom 15. Februar 1939 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 29) und vom 28. September 1939 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 295),
11. die Vorschriften über Reichsdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften) vom 30. Januar 1937 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 9) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen.

(2) Die Besoldung der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, an den öffentlichen berufsbildenden Schulen und an den öffentlichen höheren Schulen in den eingegliederten Ostgebieten — das Gebiet der Freien Stadt Danzig ausgenommen — bestimmt sich mit Wirkung vom 1. November 1939 nach den Grundsätzen des Erlasses der Reichsminister der Finanzen und des Innern vom 25. Juni 1939 — A 4022 Sud — 5106 IV — (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 175) mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zeitpunktes „30. Juni 1939" in Abschnitt II Abs. 1 des Erlasses der Zeitpunkt „31. März 1941" tritt.

(3) Für die Einteilung der Orte oder von Ortsteilen in Ortsklassen ist das Ortsklassenverzeichnis maßgebend, das vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern aufzustellen und im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt bekanntzumachen ist.

(4) Die Überleitung der unter § 2 Nr. 11 Abs. 2 fallenden Beamten in das Reichsbesoldungsrecht und die Besoldung der Lehrer an den Haupt- (Volks-) Schulen, an der Staatlichen Gewerbe- und Haushaltungsschule und an den höheren Schulen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig regelt sich nach den hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 4

(1) Bis zur erstmaligen Aufstellung eines Haushaltsplans oder Stellenplans nach den reichsrechtlichen Vorschriften können die Beamten, die entsprechend den vergleichbaren Beamten des Altreichs nicht mehr

a) als Beamte im Vorbereitungsdienst,
b) als außerplanmäßige Beamte

zu gelten haben, besoldungsrechtlich wie planmäßige Beamte behandelt werden, auch wenn infolge des Fehlens eines Haushaltsplans oder Stellenplans eine Planstelle noch nicht ausgebracht ist. Voraussetzung ist, daß es sich um eine Stelle handelt, für die ein dauerndes Bedürfnis vorliegt und mit deren Ausbringung in dem demnächst aufzustellenden Haushaltsplan oder Stellenplan mit Sicherheit zu rechnen ist.

(2) Das Besoldungsdienstalter der Beamten, die mindestens bis Ende Februar 1939 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in den eingegliederten Ostgebieten mit Ausnahme der ehemaligen Freien Stadt Danzig oder in den besetzten polnischen Ostgebieten gehabt haben und bis Ende März 1941 planmäßig angestellt werden, beginnt in Abweichung von den Vorschriften des Besoldungsgesetzes und unabhängig von etwaigen Vordienstzeiten

a) im einfachen Dienst mit dem Ersten des Monats, in dem das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet ist,
b) im mittleren Dienst mit dem Ersten des Monats, in dem das neunundzwanzigste Lebensjahr vollendet ist,
c) im gehobenen Dienst mit dem Ersten des Monats, in dem das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet ist,
d) im höheren Dienst mit dem Ersten des Monats, in dem das neunundzwanzigste Lebensjahr vollendet ist.

Soweit ein Beamter nicht in einer Eingangsstelle seiner Laufbahn, sondern in einer Beförderungsstelle angestellt wird, ist das Besoldungsdienstalter zunächst in der Eingangsstelle nach der vorstehenden Bestimmung und alsdann in der Beförderungsstelle so festzusetzen, als ob der Beamte aus der Eingangsstelle am Tage der Berufung in das deutsche Beamtenverhältnis in die erste oder gegebenenfalls weitere Beförderungsstelle übergetreten wäre.

(3) Außerplanmäßigen Beamten sind, soweit sie nicht unter § 2 Nr. 11 Abs. 2 fallen, die Dienstzeiten, die nach dem bisher in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Recht als öffentlich-rechtliche Dienstzeiten gelten, zum Ausgleich von Härten auf das Diätendienstalter oder als außerplanmäßige Dienstzeit oder nach beiden Richtungen voll anzurechnen. Bei der Anwendung der Vorschrift der Nr. 82 Abs. 2 der Besoldungsvorschriften vom 12. März 1928 (Reichsbesoldungsbl. S. 33) sind

a) im mittleren Dienst ..... ein Jahr,
b) im gehobenen Dienst ..... drei Jahre,
c) im höheren Dienst ..... drei Jahre fünf Monate

für den Vorbereitungsdienst in Abzug zu bringen. Die vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahr zurückgelegte Dienstzeit kann weder auf das Diätendienstalter noch als außerplanmäßige Dienstzeit angerechnet werden.

§ 5

(1) Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben für ihre Beamten eine Besoldungsordnung aufzustellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen, soweit nicht im Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist. Die zuständige oberste Reichsbehörde kann die Erteilung der Genehmigung sich selbst vorbehalten oder eine andere Behörde als die allgemeine Aufsichtsbehörde hiermit beauftragen.

(2) Für die Stadtgemeinde Danzig, die übrigen Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig gelten die hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 6

Für die Beamten der preußischen Staatsverwaltung und der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Landesaufsicht unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den eingegliederten Teilen der Provinzen Ostpreußen und Schlesien gelten die Vorschriften des preußischen Landesrechts.

Artikel III

Schlußbestimmungen

§ 7

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 24. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftenstelle

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Dezember 1939	Nr. 258

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 39	Verordnung über die Einführung des Post- und Fernmelderechts in den eingegliederten Ostgebieten	2497
20. 12. 39	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Maschinen- und Apparate-Erzeugung	2498
20. 12. 39	Verordnung zur Ergänzung der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung	2499
23. 12. 39	Verordnung zur Ergänzung der Dritten Verordnung über die Regelung der Preise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten	2499
27. 12. 39	Vierte Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft	2500

Verordnung über die Einführung des Post- und Fernmelderechts in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 19. Dezember 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) in der Fassung des Änderungserlasses vom 2. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2135) wird verordnet:

§ 1

In den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig gelten in der jetzigen Fassung:

I. Postrecht

1. Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130);
2. Verordnung über die allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushaltsgebarung und Vermögensverwaltung der Deutschen Reichspost vom 6. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 305);
3. Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347);
4. Gesetz, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 715);
5. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs, vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzbl. S. 318);
6. Postordnung vom 30. Januar 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 33);
7. Postscheckgesetz vom 26. März 1914 (Reichsgesetzbl. S. 85) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 247);
8. Postscheckordnung vom 16. Dezember 1927 (Amtsbl. d. Reichspostmin. S. 519);
9. Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Regelung des Postsparkassenwesens im Deutschen Reich vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1061);
10. Postsparkassenordnung vom 11. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1645);

II. Fernmelderecht

11. Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 8);
12. Gesetz gegen die Schwarzsender vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1298) mit der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen die Schwarzsender vom 17. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2047);
13. Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 705) mit den Ausführungsbestimmungen vom 26. Januar 1900 (Reichsgesetzbl. S. 7);
14. Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1177) mit der Durchführungsverordnung vom 10. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1236);
15. Fernsprechordnung vom 24. November 1939 (Amtsbl. d. Reichspostmin. S. 859);
16. Telegraphenordnung in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1938 (Amtsbl. d. Reichspostmin. S. 849);

17. Bestimmungen über den Rundfunk vom 27. November 1931 (Amtsbl. d. Reichspostmin. S. 509);
18. Drahtfunkverordnung vom 19. März 1939 (Amtsbl. d. Reichspostmin. S. 227);
19. Verordnung über Sender für Funkfreunde vom 9. Januar 1939 (Amtsbl. d. Reichspostmin. S. 27);
20. Verordnung über ortsfeste und bewegliche Bildtelegraphengeräte vom 24. Januar 1938 (Amtsbl. d. Reichspostmin. S. 45);
21. Verordnung über Funknachrichten an mehrere Empfänger vom 14. Januar 1936 (Amtsbl. d. Reichspostmin. S. 17);
22. Bekanntmachung über die Schiffstelegraphie vom 16. Juli 1908 (Reichsgesetzbl. S. 476);
23. Bestimmungen über Fernmeldeanlagen auf fremden Schiffen in deutschen Gewässern vom 8. Juni 1931 (Amtsbl. d. Reichspostmin. S. 254);
24. Verordnung über Fernsprech- und Telegraphengebühren des Führers und Reichskanzlers vom 2. Dezember 1933 (Amtsbl. d. Reichspostmin. S. 555).

§ 2

Der Zeitpunkt, zu dem die einzelnen Dienstzweige oder Dienste der Deutschen Reichspost in den eingegliederten Gebietsteilen eingeführt werden, wird von dem Reichspostminister bestimmt und im Amtsblatt des Reichspostministeriums veröffentlicht.

§ 3

Soweit die nach § 1 eingeführten Vorschriften auf reichs- oder landesrechtliche Vorschriften verweisen, die in den in das Deutsche Reichsgebiet eingegliederten Ostgebieten nicht gelten, sind die im Lande Preußen geltenden reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Der Reichspostminister wird ermächtigt, die zur Ergänzung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1939.

Der Reichspostminister
Ohnesorge

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Maschinen- und Apparate-Erzeugung. Vom 20. Dezember 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Maschinen- und Apparate-Erzeugung vom 11. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2411) im folgenden „VO" genannt, wird verordnet:

§ 1

Die dem Reichswirtschaftsminister auf Grund des § 1 der VO zustehenden Befugnisse werden, soweit sie sich auf die Herstellung und Verteilung neuer Maschinen und Apparate beziehen, auf den Bevollmächtigten für die Maschinenproduktion übertragen, der für diese Aufgaben ausschließlich zuständig ist. Er ist an Weisungen des Reichswirtschaftsministers gebunden.

§ 2

Der Bevollmächtigte für die Maschinenproduktion ist auskunftsberechtigte Stelle im Sinne der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723).

§ 3

Der Bevollmächtigte für die Maschinenproduktion bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben ausschließlich der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Maschinenbau.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Bevollmächtigten für die Maschinenproduktion werden mit einer Ordnungsstrafe bestraft; die Ordnungsstrafe besteht in Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist. Die Ordnungsstrafe wird auf Antrag des Bevollmächtigten für die Maschinenproduktion vom Reichswirtschaftsgericht festgesetzt.

Berlin, den 20. Dezember 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Verordnung zur Ergänzung der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung.

Vom 20. Dezember 1939.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1495) wird verordnet:

Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung (Erste Durchführungsverordnung) vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1519) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1872) wird im Artikel I Abs. 1 wie folgt ergänzt:

„e) der Bevollmächtigte für die Maschinenproduktion."

Berlin, den 20. Dezember 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Verordnung zur Ergänzung der Dritten Verordnung über die Regelung der Preise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten.

Vom 23. Dezember 1939.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft sowie mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Die Leiter der Gruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und der Reichsinnungsverbände sowie der Leiter des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — (Raiffeisen e. V.) — werden ermächtigt, mit verbindlicher Wirkung für ihre Mitglieder und die Mitglieder der Innungen und Genossenschaften

a) Handelsspannen, Provisionen sowie Zahlungs- und Lieferungsbedingungen im Geschäftsverkehr mit Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten festzusetzen und die Voraussetzungen für ihre Gewährung festzulegen.

b) Bedingungen und Preise festzusetzen, zu denen gebrauchte Landmaschinen und landwirtschaftliche Geräte gehandelt und in Zahlung genommen werden dürfen.

(2) Anordnungen gemäß Abs. 1 dürfen nur mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung und, soweit die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsministers oder des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft berührt wird, mit deren Zustimmung erlassen, abgeändert oder wieder aufgehoben werden.

§ 2

(1) Anordnungen gemäß § 1 Abs. 1 sind im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Mit ihrem Erlaß treten die entsprechenden Bestimmungen der Dritten Verordnung über die Regelung der Preise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten vom 30. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1685) sowie entgegenstehende Kartellvereinbarungen außer Kraft.

(2) Die Vorschriften der Anordnungen treten an Stelle entgegenstehender Vertragsbestimmungen. Dies gilt auch für laufende Kaufverträge, es sei denn, daß die verkaufte Ware schon vor dem Inkrafttreten der Anordnungen von dem Verkäufer abgesandt worden ist.

(3) Der Reichskommissar für die Preisbildung kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Anordnungen zulassen oder anordnen.

§ 3

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen, die gemäß § 1 unter Bezugnahme auf diese Verordnung erlassen worden sind, können von dem Leiter der zuständigen Gruppe, des zuständigen Reichsinnungsverbandes oder des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — (Raiffeisen e. V.) — Geldbußen bis zu 10000 Reichsmark verhängt werden.

(2) Gegen die Festsetzung der Buße ist binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Bußbescheides, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, die Beschwerde an den Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm zu bestimmenden Stellen und, soweit es sich nicht um die Verletzung von Preisbildungsvorschriften handelt, an das Reichswirtschaftsgericht zulässig. Die Strafe fließt in die Reichskasse und ist an das für den Schuldner zuständige Finanzamt zu zahlen. Sie wird von den Finanzämtern nach den

Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen oder noch ergehenden Bestimmungen beigetrieben.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden nur Anwendung, wenn der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen von den ihnen auf Grund der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 999) zustehenden Befugnissen (Stellung des Strafantrags, Ordnungsstrafe) keinen Gebrauch machen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Vierte Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft. Vom 27. Dezember 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1431) in der Fassung der Dritten Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft vom 27. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1059) wird für den Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda bis zum 30. Juni 1940 verlängert.

§ 2

Der § 1 der Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft vom 15. Oktober 1938 erhält folgenden Abs. 4:

„(4) Genossenschaften und genossenschaftliche Verbände dürfen nur mit Genehmigung ihren Geschäftsbetrieb auf den Reichsgau Sudetenland erstrecken, sofern sie auf Wirtschaftsgebieten, die zum Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers gehören, tätig sind."

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Greiner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Dezember 1939	Nr. 259

Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 39	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über das Seefrachtrecht	2501
16. 12. 39	Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts in den eingegliederten Ostgebieten	2502
22. 12. 39	Verordnung über die Reichswasserstraßenverwaltung in den eingegliederten Ostgebieten	2503
23. 12. 39	Zweite Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Beseitigung der Übersetzung im Einzelhandel	2504
27. 12. 39	Verordnung zur Einführung des Reichsbahngesetzes in den eingegliederten Ostgebieten	2505
28. 12. 39	Verordnung über die Eingliederung des Landesamts zur Bemessung der Wertzuwachsabgabe in Troppau in die Reichsfinanzverwaltung	2505
28. 12. 39	Verordnung zur Arbeitsbuchpflicht der Arbeiter und Angestellten in der Ostmark	2506
28. 12. 39	Verordnung über das Nichtinkrafttreten von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in der bisherigen Freien Stadt Danzig	2506
29. 12. 39	Verordnung über die Einführung des Schriftleitergesetzes in den eingegliederten Ostgebieten	2506
29. 12. 39	Verordnung über die Einführung der Reichskulturkammergesetzgebung in den eingegliederten Ostgebieten	2507

Im Teil II, Nr. 47, ausgegeben am 27. Dezember 1939, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den deutsch-niederländischen Vertrag über die Festsetzung einer Betriebsgrenze für die auf beiden Seiten der Grenze an der Wurm liegenden Steinkohlenbergwerke.

Im Teil II, Nr. 48, ausgegeben am 27. Dezember 1939, sind veröffentlicht: Verordnung über den Eisenbahnverkehr zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet. — Verordnung über einen privilegierten Durchgangsverkehr zwischen deutschen Bahnhöfen über Durchgangsstrecken des Protektorats Böhmen und Mähren und zwischen Bahnhöfen des Protektorats Böhmen und Mähren über Durchgangsstrecken des übrigen Reichsgebiets. — Verordnung über das Verkehrsrecht im Eisenbahnverkehr zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet.

Im Teil II, Nr. 49, ausgegeben am 30. Dezember 1939, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über das Internationale Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente. — Bekanntmachung zum Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde und zum Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Ratifikation durch Thailand [Siam], Beitritt Litauens und der Slowakei).

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über das Seefrachtrecht.

Vom 5. Dezember 1939.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über das Seefrachtrecht vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 891) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über das Seefrachtrecht vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 891) tritt am 1. Januar 1940 in Kraft.

Artikel 2

§ 662 des Handelsgesetzbuchs gilt nicht

1. für Konnossemente, die nicht Verschiffungen nach einem Hafen des Deutschen Reichs betreffen und die weder innerhalb des Deutschen

Reichs noch innerhalb des Gebiets eines Staates ausgestellt sind, der dem am 25. August 1924 in Brüssel unterzeichneten Internationalen Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente (Reichsgesetzbl. 1939 II S. 1049) beigetreten ist;

2. für Konnossemente über Verschiffungen durch deutsche Schiffe zwischen deutschen Häfen.

Berlin, den 5. Dezember 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 16. Dezember 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) und des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

Das Reichsjagdgesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie die in Preußen geltenden jagdrechtlichen Vorschriften treten in den eingegliederten Ostgebieten am 1. Januar 1940 nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen in Kraft.

§ 2

Die in den eingegliederten Ostgebieten vor dem 1. Januar 1940 gelösten Jagdscheine haben bis zum 31. März 1940 Gültigkeit, auch wenn ihre Laufzeit vor diesem Zeitpunkt endet. Sie gelten im ganzen Reichsgebiet, sofern ihre Inhaber deutsche Staatsangehörige sind und ihren ständigen Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten haben. Jahresjagdscheine, die für das Gebiet der eingegliederten Ostgebiete an Ausländer erteilt sind, sind nur mit Genehmigung des Reichsjägermeisters weiterhin gültig.

§ 3

(1) Die vor dem 1. Januar 1940 abgeschlossenen Jagdpachtverträge können vom Verpächter und Pächter, aus Gründen des öffentlichen Interesses auch vom Kreisjägermeister bis zum 31. März 1940 für den 30. Juni 1940 gekündigt werden.

(2) Soweit laufende Pachtverträge nicht nach Abs. 1 gekündigt werden, finden auf sie die Bestimmungen des § 66 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz Anwendung.

§ 4

Die Überführung der in den eingegliederten Ostgebieten bestehenden jagdlichen Verbände in die Deutsche Jägerschaft gemäß § 56 Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz und die Auflösung der jagdlichen Vereine gemäß § 56 Abs. 6 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz hat bis zum 31. März 1940 zu erfolgen.

§ 5

Ist ein Jagdscheininhaber gegen Jagdhaftpflicht versichert, so erlischt das Verhältnis mit dem 31. März 1940 insoweit, als der Versicherte auf Grund der Gemeinschaftsversicherung der Deutschen Jägerschaft versichert ist. Der Versicherungsnehmer kann von dem Versicherer eine entsprechende Minderung der Prämie verlangen; auf Bestimmungen über Mindestprämien kann sich der Versicherer nicht berufen.

Berlin, den 16. Dezember 1939.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Reichswasserstraßenverwaltung in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 22. Dezember 1939.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Die Wasserstraßenverwaltung in den eingegliederten Ostgebieten wird in die Reichswasserstraßenverwaltung eingefügt.

§ 2

(1) Reichswasserstraßen sind

a) die Weichsel im Bereich des Reichsgaues Danzig-Westpreußen und der Provinz Ostpreußen;

b) die Warthe unterhalb Kolo, der Warthe-Goplosee-Kanal, die Netze vom Goplosee (einschließlich) abwärts, der Obere Netze-Kanal, der Bromberger Kanal und die Brahe von Bromberg bis zur Weichsel.

(2) Der Reichsverkehrsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die näheren Abgrenzungen der Reichswasserstraßen bestimmen und noch andere Wasserstraßen der eingegliederten Ostgebiete zu Reichswasserstraßen erklären oder Reichswasserstraßen ihrer Eigenschaft entkleiden.

§ 3

(1) Als Mittelbehörden der Reichswasserstraßenverwaltung werden unbeschadet des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt:

für das Weichselgebiet (§ 2 Abs. 1 Buchst. a) einschließlich der Nogat der Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen,

für das Warthe- und Netzegebiet (§ 2 Abs. 1 Buchst. b) der Reichsstatthalter in Posen.

(2) Die Reichsstatthalter nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Wasserstraßenverwaltung durch die dem Wasserstraßendirektor unterstellte Abteilung für Wasserstraßen ihrer Behörde wahr.

(3) Sie vertreten das Reich (Reichswasserstraßenverwaltung) in Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten aller Art.

§ 4

(1) Der Reichsverkehrsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die übernommenen Wasserstraßen den Behörden der Reichswasserstraßenverwaltung ohne Rücksicht auf die Verwaltungsbezirksgrenzen zuweisen.

(2) Der Reichsverkehrsminister bestimmt die den Mittelbehörden der Reichswasserstraßenverwaltung in den eingegliederten Ostgebieten nachzuordnenden Ortsbehörden und setzt ihren Geschäftsbereich fest.

§ 5

(1) Soweit für die einem Reichsstatthalter zugeteilten Wasserstraßen das preußische Wasserrecht gilt, hat der Reichsstatthalter die Zuständigkeit eines Oberpräsidenten, dem die Verwaltung eines mehrere Verwaltungsbezirke durchschneidenden Wasserlaufs übertragen ist.

(2) Im übrigen bestimmt der Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die sachliche Zuständigkeit der mit der Verwaltung der Reichswasserstraßen in den eingegliederten Ostgebieten beauftragten Behörden.

§ 6

(1) Der Reichsverkehrsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern anordnen, inwieweit

a) Gegenstände als Zubehör auf das Reich (Reichswasserstraßenverwaltung) und

b) die im Eigentum juristischer Personen des öffentlichen Rechts befindlichen Häfen, Anlegestellen, Fähren und Brücken an Reichswasserstraßen auf das Reich (Reichswasserstraßenverwaltung) oder auf andere öffentliche Gebietskörperschaften übergehen.

Er kann die hiernach zur Übernahme von Gegenständen erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Die Anordnung begründet Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirkt den Übergang, die Beschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten. Zum Nachweis hierfür genügt eine Erklärung des

Reichsverkehrsministers, daß er den Übergang, die Beschränkung und Aufhebung der dinglichen Rechte gemäß Abs. 1 Satz 1 angeordnet habe.

§ 7

Der Reichsverkehrsminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1940 in Kraft mit Ausnahme des § 2 Abs. 1, der mit Wirkung vom 26. Oktober 1939 in Kraft gesetzt wird.

Berlin, den 22. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Zweite Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Beseitigung der Übersetzung im Einzelhandel*).

Vom 23. Dezember 1939.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Beseitigung der Übersetzung im Einzelhandel vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 498) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Schließung nach § 1 der Verordnung kann verfügt werden, wenn der Inhaber oder die mit der Leitung des Unternehmens betraute Person einen Antrag auf Schließung bei dem Leiter der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel oder dem von ihm beauftragten Leiter der bezirklichen oder fachlichen Untergliederung einreicht und die Nachprüfung durch die nach § 4 der Ersten Durchführungsanordnung vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 499) zuständige Stelle ergibt, daß das Unternehmen unabhängig von den Auswirkungen des Krieges wirtschaftlich nicht gesund ist. Als wirtschaftlich nicht gesund sind insbesondere Unternehmen anzusehen, die eine selbständige Existenz nicht gewährleisten.

§ 2

Die Bestimmungen dieser Zweiten Durchführungsanordnung finden auf Betriebe, deren durchschnittlicher Jahresumsatz seit 1. Januar 1937 12 000 Reichsmark überstiegen hat, keine Anwendung.

§ 3

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 17 der Ersten Durchführungsanordnung sind entsprechend anzuwenden. Die aus dem Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden dürfen gemäß § 10 Abs. 2 Buchst. a der Ersten Durchführungsanordnung nur erlassen werden, soweit sie vor Inkrafttreten dieser Zweiten Durchführungsanordnung entstanden sind.

Berlin, den 23. Dezember 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Verordnung zur Einführung des Reichsbahngesetzes in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 27. Dezember 1939.

Auf Grund von § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

Das Reichsbahngesetz vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) und die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 5. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1213) treten in den eingegliederten Ostgebieten am 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Eingliederung des Landesamts zur Bemessung der Wertzuwachsabgabe in Troppau in die Reichsfinanzverwaltung.

Vom 28. Dezember 1939.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Das Landesamt zur Bemessung der Wertzuwachsabgabe in Troppau wird in die Reichsfinanzverwaltung eingegliedert. Es führt seine bisherigen Aufgaben nach den bisherigen Vorschriften weiter für alle Gemeinden der sudetendeutschen Gebiete, die nach den bisherigen Vorschriften nicht selbst zur Bemessung und Erhebung der Wertzuwachsabgabe berechtigt sind.

§ 2

Die Sachleitung auf dem Gebiet der Wertzuwachsabgabe steht dem Reichsstatthalter im Sudetengau zu.

§ 3

(1) Der Reichsminister der Finanzen ist Dienstvorgesetzter des Personals des Landesamts zur Bemessung der Wertzuwachsabgabe in Troppau, soweit die Übernahme des Personals in den Reichsdienst erfolgt.

(2) Die rechtliche Stellung des Personals wird durch diese Verordnung im übrigen nicht berührt.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Arbeitsbuchpflicht der Arbeiter und Angestellten in der Ostmark.

Vom 28. Dezember 1939.

Auf Grund der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 824) § 31 Abs. 1 wird verordnet:

§ 28 Nr. 5 der Verordnung über das Arbeitsbuch tritt in der Ostmark am 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung über das Nichtinkrafttreten von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Vom 28. Dezember 1939.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

In der bisherigen Freien Stadt Danzig treten zum 1. Januar 1940 folgende Gesetze nicht in Kraft:

1. das preußische Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 (Preuß. Gesetzsamml. S. 335),
2. das preußische Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrer-Besoldungsgesetz – VBG –) vom 1. Mai 1928 (Preuß. Gesetzsamml. S. 125),
3. das preußische Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen (Mittelschullehrer-Besoldungsgesetz – MBG –) vom 30. April 1928 (Preuß. Gesetzsamml. S. 149),
4. das preußische Volksschulfinanzgesetz vom 2. Dezember 1936 (Preuß. Gesetzsamml. S. 161),
5. das preußische Mittelschulfinanzgesetz vom 13. April 1938 (Preuß. Gesetzsamml. S. 59),
6. das Gesetz über die Trennung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter vom 7. September 1938 (Preuß. Gesetzsamml. S. 93).

Berlin, den 28. Dezember 1939.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
In Vertretung des Staatssekretärs
Krümmel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Einführung des Schriftleitergesetzes in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 29. Dezember 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 713), die Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung dieses Gesetzes vom 19. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) und die Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 18. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 40) in den jetzt geltenden Fassungen.

§ 2

Die Vorschriften treten mit der Maßgabe in Kraft, daß für die eingegliederten Ostgebiete in der Verord-

nung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes

im § 1 an Stelle des 1. Januar 1934 der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung,

in den §§ 2 und 12 an Stelle des 31. Dezember 1933 der 31. Dezember 1940,

in den §§ 13 und 14 an Stelle des 31. Januar 1934 der 31. März 1941,

im § 29 an Stelle des 28. Februar 1934 der 30. April 1941 und

im § 31 an Stelle des 10. Januar 1934 der 10. Mai 1941

tritt.

§ 3

§ 5 des Schriftleitergesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Nr. 3 durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

„3. deutschen oder artverwandten Blutes ist und, wenn er verheiratet ist, einen Ehegatten deutschen oder artverwandten Blutes hat,".

§ 4

§ 6 des Schriftleitergesetzes findet keine Anwendung.

§ 5

§ 45 des Schriftleitergesetzes findet keine Anwendung. Eine entsprechende Regelung erfolgt nach § 7 dieser Verordnung.

§ 6

§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes ist in den eingegliederten Ostgebieten in folgender Fassung anzuwenden:

„Die vorgeschriebene Form besteht in der Ausfüllung eines vom Reichsverband bestimmten Fragebogens."

§ 7

(1) Entgegenstehende Bestimmungen des bislang geltenden Rechts treten außer Kraft. Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ist ermächtigt, diese Bestimmungen bekanntzumachen.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1939.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Greiner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Einführung der Reichskulturkammergesetzgebung in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 29. Dezember 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. das Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 661), das Ergänzungsgesetz vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 413) sowie die Erste, Dritte, Vierte und Fünfte Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 797), vom 19. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 468), vom 5. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 752) und vom 28. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2118);
2. das Gesetz über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 483) und die dazu ergangene Verordnung vom 22. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 531);

3. das Lichtspielgesetz vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 95) in der jetzt geltenden Fassung sowie die Zweite, Dritte, Vierte, Fünfte, Sechste und Siebente Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 8. März 1934 (Reichsministerialbl. S. 116), vom 8. März 1934 (Reichsministerialbl. S. 118), vom 27. März 1934 (Reichsministerialbl. S. 273), vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1105), vom 3. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 906) und vom 1. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 707);
4. das Gesetz über die Vorführung ausländischer Filme vom 11. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 551), die Verordnung über die Vorführung ausländischer Filme vom 12. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 553) und die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vorführung ausländischer Filme vom 26. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 665) in der jetzt geltenden Fassung;
5. das Theatergesetz vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 411), die Erste und Zweite Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 18. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 413) und vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 829).

§ 2

Die Eingliederung in die Einzelkammern der Reichskulturkammer gemäß § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes muß bis zum 31. Dezember 1940 bewirkt sein.

§ 3

(1) Entgegenstehende Bestimmungen des bislang geltenden Rechts treten außer Kraft. Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ist ermächtigt, diese Bestimmungen bekanntzumachen.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Die Anordnungen, die auf Grund von § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes erlassen worden sind oder in Zukunft erlassen werden, treten in den eingegliederten Ostgebieten gemäß besonderer Bestimmung der Präsidenten der Kammern in Kraft.

§ 5

An Stelle des § 10 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Lichtspielgesetzes (Gebührenordnung) tritt für die eingegliederten Ostgebiete folgende Bestimmung:

„Die Gebühren werden auf Ersuchen der Prüfstelle oder der Oberprüfstelle wie öffentliche Abgaben beigetrieben."

§ 6

Für die auf Grund der bisherigen Bestimmungen in den eingegliederten Ostgebieten zugelassenen Filme kann der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda vorübergehende Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung durch die amtliche Prüfstelle genehmigen.

§ 7

Die Präsidenten der zuständigen Einzelkammern sind ermächtigt, im Einzelfall eine unverzügliche Eingliederung in die Kammer zu verlangen oder gegebenenfalls die Aufnahme schon vor dem 31. Dezember 1940 abzulehnen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1939.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Greiner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Dezember 1939	Nr. 260

Tag	Inhalt	Seite
27. 12. 39	Zehnte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge	2509

Zehnte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.

Vom 27. Dezember 1939.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Fürsorgepflicht wird hiermit verordnet:

Die Geltungsdauer des § 33 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 99) wird über den 31. Dezember 1939 hinaus bis zum 31. Dezember 1940 verlängert.

Berlin, den 27. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.